Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

421

Digitized by Google

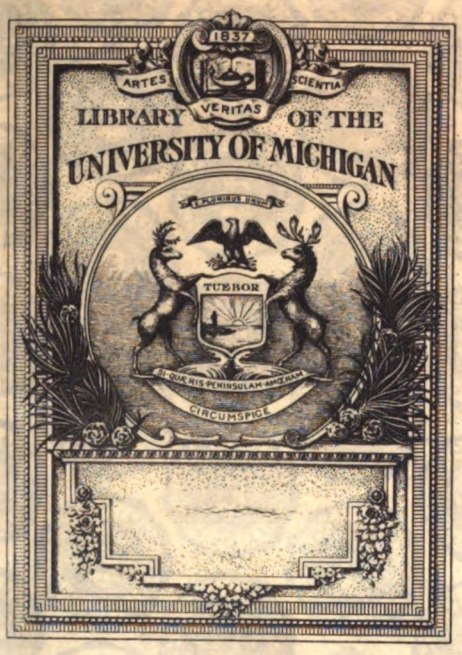

Digitized by Google

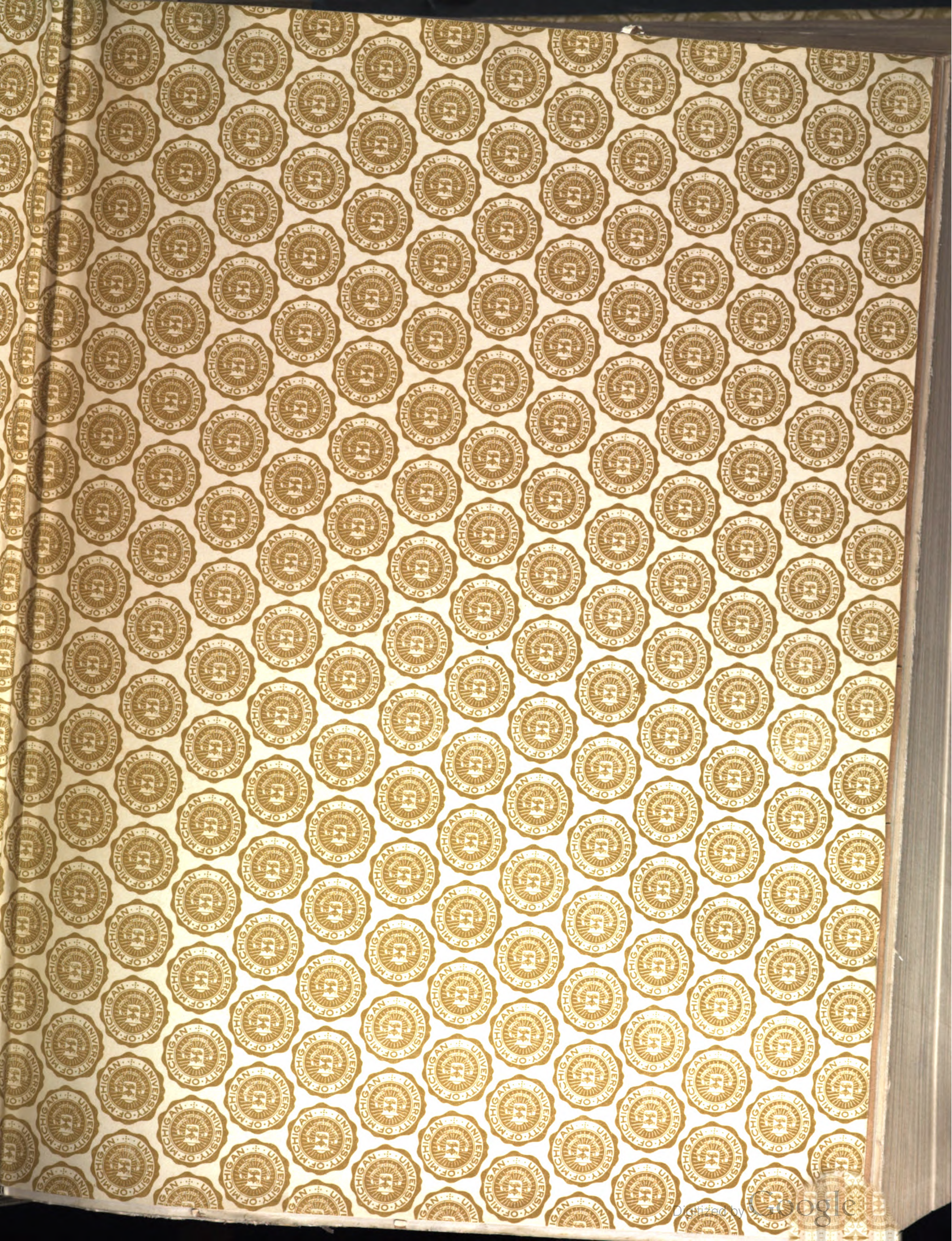
Digitized by Google

Digitized by Google

...W. LIBRARY
TP
1
.C657

Digitized by Google

Digitized by Google

FEB 24 192

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. JAHRGANG • BERLIN, DEN 7. JANUAR 1928 • NUMMER 1

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:
Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstraße 3 / Drahtanschrift: Alchimie Berlin / Fernsprecher: Lützow 1040—1042, 6064—6066.
Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie.
1. Vorsitzender: Geheimrat Professor Dr. Bosch.
1. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender: Generaldirektor Dr. Pietrkowski.
2. stellvertretender Vorsitzender: Direktor Dr. Bueb.
Schatzmeister: Direktor Dr. Zeiß.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

VERLAG CHEMIE, G. M. B. H., BERLIN

Digitized by Google

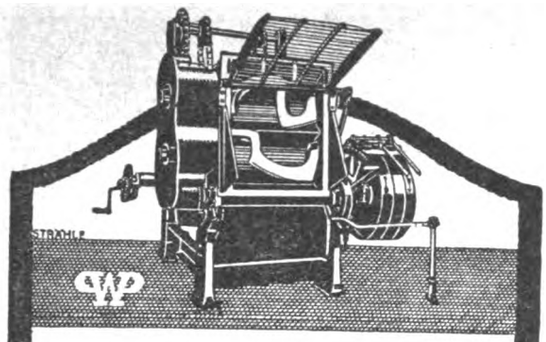

„Universal"-Knet- u. Misch-Maschinen

mit Fassungsvermögen von 1-10000 Liter
über 400 Sonderausführungen
in allen möglichen Metallen
mit heiz- und Kühl-Mantel
mit „Vakuum"-Einrichtung
für alle Zwecke der chemisch-technischen Industrien

Rühr- u. Walz-Werke
„Express" Auflöser
Trocken-Apparate
Lack-Trocken-Oefen

Werner & Pfleiderer
Cannstatt-Stuttgart
Berlin-Dresden-Frankfurt a/M. Hamburg-Köln a/Rh. Wien

Bockhorner Trocken-Preßklinker

für alle Zwecke der chemischen Industrie

✡

absolut säurebeständig
Druckfestigkeit rd. 2800 kg/qcm
Wasseraufnahme rd. 0,9%

✡

Vereinigte Oldenburger Klinkerwerke G. m. b. H., Bockhorn i. Oldbg.

MAWALD-SÄURE-PUMPE SS 80

D. R. P. und Auslands-Pat.

hochwiderstandsfähig gegen alle Säuren, saugt selbsttätig an, Stopfbüchsen unter Saugwirkung, daher kein Tropfen, keine Ventile

Pumpen-Fabrik Waldau m.b.H.
Rheinbach bei Bonn 37

F. Schmidt
Dampfkessel-Fabrik

Gegr. 1859 **HALLE A.S.** Gegr. 1859

Zweigniederlassung der
Maschinenfabrik
Sangerhausen
Akt.-Ges.

*

Homogene Verbleiung!

*

empfiehlt
als Spezialität:
Absolut innen und
außen homogene reine
Verbleiung und Verzinnung
usw. von Apparaten, Gefäßen,
Kesseln, Rohrleitungen, Heiz- u. Kühlschlangen, Bogenstücke u. T.-Stücke usw.

Neuheit!
Transportfässer innen homogen verbleit. Zum Transport von Säuren und allen Flüssigkeiten, die Eisen angreifen.

Germany

REINNICKEL

CHEM.-APPARATE
KESSEL-BEHÄLTER
AUSKLEIDUNGEN
TROMMELÜBERZÜGE
ROHRLEITUNGEN
BLECHE - DRÄHTE

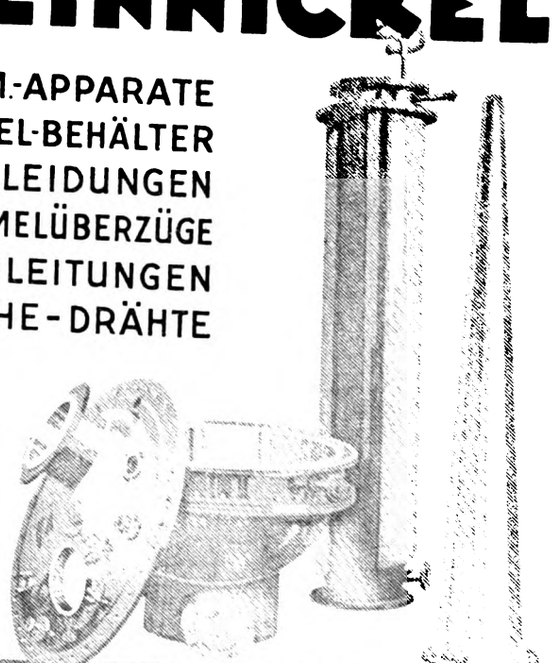

BERNDORFER METALLWARENFABRIK
ARTHUR KRUPP, A.G. BERNDORF, N.-ÖSTERR.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

EINUNDFÜNFZIGSTER JAHRGANG 1928
VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN W 10

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle:

Berlin W 10, Regentenstr. 16 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck:

Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender:

Geheimrat Professor Dr. Bosch.

1. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender:

Generaldirektor Dr. Pietrkowski.

2. stellvertretender Vorsitzender:

Direktor Dr. Bueb.

Schatzmeister:

Direktor Dr. Zeiß.

Geschäftsführer:

Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Digitized by Google

Chemiker-Ztg. Kothen

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A

Abessinien
Handelsbräuche und Abgaben bei der Einfuhr 968
Einfuhr von Kunstseide und Ausfuhr von Zibet 1132
Acetaldehyd
Ver. Staaten, Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktionskosten 823
Einfuhr 1187
Aceton (s. a. Holzverkohlung und Lösungsmittel), Inland:
Seehafenausnahmetarif 873
Ausland:
Großbritannien, Verzollung 1374, 1412
Ver. Staaten, Normen 851
Acetylen, Inland:
Ausnahmetarif für Kalkrückstände der A.-Erzeugung 922
Ausland:
Polen, Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie 241
Neue Fabrik 1269
Agar-Agar
Japan, Die Gewinnung 24
Ver. Staaten, Steigende Bedeutung der Industrie 497
Aegypten
Außenhandelsregelung
Revision des Zolltarifs 20, 69, 824
Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte 69, 442, 1127
Wertfestsetzungen für Quecksilber 69, 356, 1018, 1213
Wertfestsetzungen für Petroleumprodukte 69, 607, 824, 1267
Handelsvertrag mit der Schweiz 97, 718
Wertfestsetzung für Kinofilme 157
Wertfestsetzungen für Kunstseidegarne 157, 897, 1213
Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln 180
Handelsabkommen mit Ungarn 270, 578
Wertfestsetzungen für Zündhölzer 270
Wertfestsetzungen für Düngemittel 382
Handelsabkommen mit Syrien 745
Wertfestsetzungen für Lein- und Ricinusöl 1099, 1127
Handelsvertrag mit Palästina 1417
Industrie und Handel
Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben 132
Einfuhr von Mineralwasser 132
Steigende Produktion von Kohlensäure 526
Ausfuhr von Rohphosphaten 852
Aus der Alkaliindustrie 996
Außenhandel in Phosphaten im Jahre 1927 996
Verschiedenes
Vorschriften über den Verkehr mit Aethyläther 20
Lieferungsausschreibungen 132, 359, 411, 467
Düngemittelkontrolle 1018
Rauschmittelkontrolle 1290
Akaziengummi (s. Gummen)
Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln 472
Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch in Stettin 668
Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke 472
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin 274
Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. 697
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover 529
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg 413
Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln 669
Alaun (s. die verschiedenen Alaune)
Albanien
Provisorischer Handelsvertrag mit Ungarn 327
Einfuhrverbot für Süßstoff 579
Zulassung des Auslandes zu den Ausschreibungen 1215
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 1288
Albumin (s. a. Eiprodukte)
China, Produktion von Eialbumin 105
Estland, Zollrückerstattung 98
Aufhebung der Verordnung betr. Zollrückerstattung 918
Rußland, Entwicklung der Industrie 582
Algier
Einfuhr aus Schweden im Jahre 1926 104
Erzproduktion 329
Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1927 526
Der Markt für Kupfersulfat 800
Küstenabgaben 1376
Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol 1376
Sprengstoffsteuer 1376
Gebühren für Patentanmeldungen 1377
Alkohole (s. a. d. einzelnen)
Italien, Abänderung der Verbrauch-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern 1097
Niederlande, Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern 1332
Alkaloide (s. a. d. einzelnen, Arzneimittel und Betäubungsmittel)
Britisch-Indien, Zollfreiheit 580
Großbritannien, Produktion 168
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004
Aluminium
Palästina, Zollfreie Einfuhr für Folien 102
Aluminiummennige (s. a. Farben)
Frankreich, Produktion aus Bauxit 1420
Aluminiumoxyd
Ausnahmetarif 13 zur Weiterverarbeitung auf Aluminium 969
Aluminiumsalze
Ver. Staaten, Produktion 1031
Aluminiumsulfat
Argentinien, Errichtung einer neuen Fabrik 996
Australien, Antrag auf Zollerhöhung 70
Canada, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 996
Ammelburg, Direktor Dr. Alfred, Dr. med. vet. E. h. 900
Ammoniak
Niederlande, Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem A. 665
Ungarn, Zur Frage der Zollerhöhung 521
Ammoniakalaun
Ausnahmetarif 946
Ammoniumcarbonat
Rußland, Normen 661
Ammoniumchlorid (s. a. Stickstoffverbindungen)
Ausfuhrausnahmetarif 98 825, 873
Ammoniumphosphat (s. a. Stickstoffverbindungen), Inland:
Ausfuhrausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsauren Kaliammonsalpeter 158
Donauumschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw. 239
Ausfuhrausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825, 873
Ausfuhrausnahmetarif 120 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825
Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw., zur Verarbeitung auf phosphorsauren Kaliammonsalpeter 1184

Digitized by Google

Ausland:
Britisch-Indien, Zollfreiheit 637
Ammoniumrhodanid
Ver. Staaten, Mit 25% zollpflichtig 719
Ammoniumsulfat, Inland:
Ausnahmetarif 93 1337
Ausland:
Tschechoslowakei, Der Zollkoeffizient 17
Ammoniumsulfat und Ammonsulfatsalpeter (s. a. Stickstoffverbindungen)
Ausfuhrausnahmetarif 98 825, 873
Ausfuhrausnahmetarif 120 825
Amylacetat
Spanien, Verzollung 795
Angola
Reform der Währung 129, 847
Neuer Zolltarif 691, 797
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 1132
Anissamen
Rumänien, Exportgebühr 1333
Anthrachinon
Ver. Staaten, Neue Verfahren zur Herstellung 1421
Antimon (s. a. Erze und Metalle)
Canada, Errichtung einer Hütte 210
China, Die Industrie im Jahre 1927 656
Die Industrie im ersten Vierteljahr 1928 814
Mexiko, Die Industrie 885
Aepfelsäure
Ver. Staaten, Produktion von synthetischer A. 1159
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands
Jahreshauptversammlung 308
Arbeitsbedingungen, Bestgestaltung 849
Arbeitsmarkt
Dezember 1927 130, Januar 1928 240, Februar 357, März 496, April 608, Mai 746, Juni 849, Juli 947, August 1074, September 1185, Oktober 1337
Argentinien
Aus der chemischen Industrie 7
Bleifarbenverbot 20, 69
Zolltarifentscheidungen 157, 205, 270, 356, 467, 494, 720, 745, 797, 872, 1018, 1267
Pflanzenschutzmittelkontrolle 356
Aus der Caseinindustrie 555
Der Chemikalienverbrauch 570
Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt 607
Verschiffungspapiere 796
Caseinausfuhr 827
Der Arzneimittelmarkt 961
Errichtung einer neuen Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrik 996
Verzollung von Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke 1045
Zollfreier Veredelungsverkehr 1072
Konsulatsfakturen 1072
Gründung einer neuen chemischen Fabrik 1104
Zolltarifliche Maßnahmen gegen hochschutzzöllnerische Länder 1336
Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller bei Rheinbrohl 332
Arsen und Arsenverbindungen (s. a. einzelne Verbindungen, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel, Erze)
Weltproduktion von Arsenik 733
Australien, Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen 442, 495
Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag auf Arsenverbindungen 552
Canada, Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927: 1187
Großbritannien, Verwendung von arsenhaltigen Schafwaschmitteln 770
Rußland, Die Arsenvorkommen 596
Türkei, Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna 723
Ver. Staaten, Produktion von Arsenverbindungen 1926/27 583
Arzneimittel (s. a. Arsenverbindungen, Betäubungsmittel, Desinfektionsmittel, Alkaloide), Inland:
Herabsetzung der Preise für Diphtherieheilserum 125
Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
Handel mit A. 664
Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie 946
Verurteilung wegen Heilmittelfälschung 1046, 1157
Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken feilgehalten werden? 1184
Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend" 1419
Ausland
Argentinien, Der Markt 961
Australien, Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten 946
Bestimmungen über die Etikettierung in Westaustralien 1240
Bolivien, Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif 101
Kontrolle 1072, 1240
Brasilien, Behandlung bei der Einfuhr 45
Aenderung der Verbrauchssteuern für pharmazeutische Erzeugnisse 157
Der Markt 911
Die Gewinnung von Rohdrogen 1159
Britisch-Indien, Kontrolle verlangt 991
Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten? 1127
Bulgarien, Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate 237
Verzollung von Verbandmaterialien 408
Canada, Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act" 356
Kontrolle 467
Chile, Kontrolle 238
Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 663, 1183
Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 823
Produktion und Handel von pharmazeutischen Spezialitäten 1088
China, Steigende Nachfrage nach ausländischen A. in Tientsin 331
Der Markt in Peking 696
Der Markt für Tierarzneimittel 225
Columbien, Abänderung der Bestimmung über die Spezialitätenkontrolle 300
Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten 691
Abänderung der Kontrolle 1017
Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam 1188
Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 1213
Cuba, Kontrolle vorgeschlagen 442
Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 744
Spezialitätenkontrolle 1376
Danzig-Polen, Einschränkung des Gebrauchs ausländischer A. 156
Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten 156
Kontrolle von Sera und Vaccinen 918, 942
Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten 942, 989
Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 966
Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke 989
Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. 989
Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1123
Aus der pharmazeutischen Industrie 1200, 1294
Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten 1211
Estland, Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 966
Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel 1211
Finnland, Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
Besteuerung von Hustentabletten 297
Frankreich, Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten 461
Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Heilmitteln 742
Französisch-Guayana, Befreiung von zusammengesetzten A. und Chinin von der Einfuhrtaxe 205
Französisch-Indochina, Die Arzneimittelgesetzgebung 745
Gilberts u. Ellice-Inseln, Zollfreie Einfuhr unter bestimmten Bedingungen 301
Kontrolle 468
Griechenland, Definition der pharmazeutischen Spezialität 205
Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten 355
Spezialitätenkontrolle 440
Die Verzollung von Asthma-Zigaretten 521
Großbritannien, Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen 125
Antrag auf Zollfreiheit für Yatren 577

Digitized by Google

Der Handel mit pharmazeutischen Produkten 692
Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel 1237
Honduras, Zollfreie Einfuhr für Neo-Salvarsan und einfache Chininsalze 579
Italien, Die Lage der pharmazeutischen Industrie 183
Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten 237
Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie 355
Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen 611
Neues Spezialitätengesetz angekündigt 744
Spezialitätenkontrolle 811
Zugelassene biologische Erzeugnisse 944, 1070
Japan, Die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie 144
Gründung einer Ausfuhrgesellschaft 1047
Lettland, Liste zur Einfuhr zugelassener A. 179
Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen 465, 492, 578, 690, 1238
Der Anbau von Arzneipflanzen 722
Litauen, Regelung der Einfuhr 894
Mexiko, Kontrolle 441, 467, 1071, 1085
Zulassung von Spezialitäten 991
Mozambique, Spezialitätenkontrolle 847
Neu-Seeland, A., die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen 1045
Kontrolle von giftigen A. 1240
Niederlande, Geheimmittelliste 178, 267, 605
Kontrolle von Sera und Vaccinen 379, 821
Verkaufsabkommen im Handel 496
Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextrakthaltiger A. 577
Aus der pharmazeutischen Industrie 874
Norwegen, Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen 821
Polen (s. Danzig-Polen)
Porto Rico, Regelung des Handels 896
Portugal, Spezialitätenkontrolle 744
Rumänien, Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculose-serums 72
Rußland, Die pharmazeutische Industrie 57
Absatzregelung für Arzneipflanzen 947
Salvador, Abänderung des Apothekengesetzes 1266
Schweiz, Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern 302
Spanien, Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum 237
Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen 381
Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten 719
Zentralisierung der Spezialitäten-Kontrolle 1070
Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen 1075
Südafrikanische Union, Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Arznei- und Desinfektionsmitteln 356
Gesetzentwurf betr. die Kontrolle 1291
Syrien u. Libanon, Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 1184
Verzollung von pharmazeutischen Produkten 1213
Zollfreiheit für Tierarzneimittel 1336
Tschechoslowakei, „Medica" Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 209, 747
Spezialitätenkontrolle 464
Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera 634
Türkei, Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte 102
Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker 132
Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis 552
Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken 555
Das Spezialitätengesetz 812
Gründung eines „Zentralinstituts für Gesundheitsschutz" 827
Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte 852
Schließung von Apotheken 876
Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker 1188
Spezialitäteneinfuhr 1336
Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1417
Ungarn, Neue Liste zugelassener Spezialitäten 439
Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten 521
Tierarzneimittelkontrolle 606
Uruguay, Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten 1213
Venezuela, Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen 1061
Ver. Staaten, Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten 237, 441
Toleranzen für komprimierte Tabletten 635
Markierung von Schachteln für medizinische Präparate 636
Der Außenhandel in biologischen Erzeugnissen 732
Außenhandel in Arzneimitteln 748
Definition des Begriffs „Antiseptikum" 796
Produktion von A. aus Steinkohlenteer im Jahre 1927 971
Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für A. 995
Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten 1182
Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend" 1419
Asphalt
Tarifierung von Kaltasphalt 495
Asthma-Zigaretten
Griechenland, Die Verzollung 521
Aether
Aegypten, Vorschriften über den Verkehr 20
Danzig-Polen, Kontrolle 354
Verordnung betr. die Einfuhr 578
Einfuhr aus Danzig nach Polen 966
Jugoslawien, Zollbehandlung von gemischten Aethern 1265
Norwegen, Die Steuer 379
Aetherische Oele (s. a. d. einzelnen)
Die Industrie 2, 30, 55, 83, 113, 139, 166, 194, 218, 255, 286, 310, 342, 367, 396, 420, 450, 478, 511, 539, 562, 591, 622, 646, 674, 702, 730, 755, 781, 806
Australien, Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl 900
Britische Malayenstaaten, Belebung der Patschuliölindustrie 1132
Bulgarien, Langsame Zunahme der Rosenkulturen 693
Die Rosenernte 722
Ceylon, Die Ausfuhr von Citronellöl 583
Cypern, Gewinnung 1132
Estland, Produktion von Kadeöl 799
Frankreich, Zollermäßigung 16
Großbritannien, Verzollung 1042
Irischer Freistaat, Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von äth. Oelen 993
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004
Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie 1243
Japan, Geringe Pfefferminzernte 74
Mexiko, Zollfreie Ausfuhr 467
Peru, Gewinnung 1104
Réunion, Ausfuhr 1132
Rumänien, Verzollung 99
Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen 1333
Spanien, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 851
Die Zollwünsche der Fabrikanten 1154
Syrien, Einfuhrverbot 745
Ungarn, Aufnahme der Produktion von Rosenöl 1075
Ver. Staaten, Einfuhr aus Spanien 851
Normen für Zimtöle 1421
Aethylacetat
Australien, Verzollung 607
Aethylenglykol
Canada, Zollfreiheit 823
Chile, Zollfreie Einfuhr 607
Aetzalkalien (s. Laugen)
Aetzende Stoffe. Eilgutbeförderung von ä. St. der Anlage C 1418
Aetznatron (s. a. Laugen)
Australien, Aus der Industrie 1189
Finnland, Produktion und Einfuhr 923
Italien, Aus der Industrie 1186
Japan, Rückgang der Ausfuhr 527
Die Industrie 877, 972
Mexiko, Einfuhr 1341
Niederländisch-Indien, Steigende Nachfrage 331
Schweden, Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlauge 1074
Auer von Welsbach, Freiherr Carl, zum 70. Geburtstag 948
Aufschläger, Geh.-Rat Dr. Gustav, zum 75. Geburtstag 109
Außenhandel
Der Anteil Deutschlands an der polnischen Chemikalieneinfuhr 359
Die Bezüge Sowjet-Rußlands an chemischen Produkten aus Deutschland 748
Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland in Bulgarien 748
Merkblätter für den deutschen A. 964, 1014
Außenhandelsstatistik
Die neue rechtliche Grundlage 207
Neuregelung der deutschen A. 688, 907, 932
Verordnung über statistische Marken 1209
Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs 1287

Digitized by Google

Außenhandelsstatistik für Chemikalien
Brasilien in den Jahren 1925 und 1926 888
Britisch-Indien in den Jahren 1925/26 und 1926/27 600, 629
in den Jahren 1926/27 und 1927/28 889
Canada in den Jahren 1926/27 und 1927/28 890, 912, 936
China in den Jahren 1926 und 1927 1407
Deutschland in den Jahren 1926 und 1927 119, 147
Deutsche Reparationsausfuhr in den Jahren 1927 und 1926 1318
Dänemark in den Jahren 1926 und 1927 375
Finnland in den Jahren 1926 und 1927 890, 1371
Frankreich in den Jahren 1926 und 1927 294, 321, 401
Großbritannien in den Jahren 1925 und 1926 9, 61, 90
in den Jahren 1925, 1926 und 1927 172, 200, 227, 260
Java i. J. 1927 598
Jugoslawien in den Jahren 1926 und 1927 760, 788, 815
Lettland i. J. 1927 657
Madura i. J. 1927 598
Niederlande in den Jahren 1926 und 1927 434, 457
Niederländisch-Indien in den Jahren 1927 und 1926 1260, 1283, 1327
Norwegen in den Jahren 1926 und 1927 376
Oesterreich in den Jahren 1926 und 1927 1147, 1176, 1204, 1232
Polen in den Jahren 1926 und 1927 840, 865
Rußland in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927 486, 545
Schweden in den Jahren 1926 und 1927 375
Tschechoslowakei in den Jahren 1926 und 1927 984, 1009, 1034, 1062, 1089, 1118
Ver. Staaten in den Jahren 1926 und 1927 685, 713, 736
Einfuhr synthetischer Erzeugnisse Mai-Juni 1928 962

Ausstellungswesen
Deutschlands Beteiligung an der Weltausstellung Barcelona 1929 496
Internationale Ausstellung in Barcelona 608
Der Mißbrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen und seine Bekämpfung 992
Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren 1288

Australien
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 21, 46, 70, 129, 328, 409, 442, 848, 922, 969, 1019, 1073, 1155, 1240
Weitere Verschiebung des Inkrafttretens von „deferred duties" 46
Protest gegen den amerikanischen Zolltarif 69
Antrag auf Zollerhöhung für Aluminiumsulfat 70
Kein Dumpingzoll mehr für Waren aus Oesterreich 102
Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über die Strohverpackungen 206
Zollerhöhungen für Menthol und Thymol beantragt 300
Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bleiweiß 300
Anwendung des britischen Vorzugstarifes für gewisse Waren australischer Erzeugung bei der Einfuhr nach Neu-Seeland 357
Verschiebung der Zollerhöhung für Patronen 382, 1099
Annahme der Tarifvorlage 409
Glucose-Zoll 409
Inkrafttreten der neuen Zölle 442
Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen 442
Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden 468
Zollerhöhung für Arsensalze beantragt 495
Zollfreiheit für Chilesalpeter 523
Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag für Arsenverbindungen 552
Ein- und Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel 607
Verzollung von Aethylacetat und Chinaholzöl 607
Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens einiger Zölle 745
Strohverpackungen 745
Antrag auf Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolles 825
Einspruch gegen die für Pyrit beantragte Zollfreiheit 848
Zollerhöhung für Leinöl beantragt 922
Zulassung von eidesstattlichen Erklärungen in deutscher Sprache 946
Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Neu-Seeland 1073
Höherer Zollschutz für Calciumcarbid verlangt 1184
Aufhebung des Einfuhrverbots für Strohverpackungen aus den Ver. Staaten 1214
Die Bezeichnung von Kunstseide als „rayon" unzulässig 1240
Verhandlung über den Einfuhrzoll für Wasserstoffsuperoxyd 1291
Industrie und Handel
Die chemische Industrie 89
Schwierigkeiten in der Radiumindustrie 211
Aus der Düngemittelindustrie 211
Produktion von Schieferöl 211
Gewinnung von Tantalit 527
Aus der chemischen Industrie 556, 1298
Fusion in der chemischen Industrie 696
Erzproduktion in Tasmanien 696
Versorgung der Industrie mit Schwefel 709
Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure 827
Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl 900
Entdeckung eines Ilmenitlagers 924
Die Carbidindustrie in Tasmanien 924
Entdeckung von Osmiridiumvorkommen in Tasmanien 997
Aus der Schwefelsäureindustrie 1103
Aus der Aetznatronindustrie 1189
Vorkommen von Helium 1189
Die Farben- und Lackindustrie 1189
Aus der Glycerinindustrie 1189
Fusion in der Düngemittelindustrie 1244
Aus der Lithoponeindustrie 1343
Verschiedenes
Verwendung von Superphosphaten in der Lederindustrie 640
Verzicht auf die Repressalienklausel 793
Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten 946
Normen für Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie 1076
Bevorstehende Neuregelung der Düngemittelkontrolle 1214
Bestimmungen über die Etikettierung von Arzneimitteln in Westaustralien 1240

B

Bakelit (s. Harze, synthetische)
Bakterienkulturen
Lettland, Zollfreiheit für B. für die Milchwirtschaft 578
Balsame (s. a. d. einzelnen Naval Stores)
Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Bariumcarbonat
Ver. Staaten, Der Einfuhrzoll um 50% erhöht 440
Bariumchlorid
Italien, Erzeugung 971
Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung 871
Der Markt 979
Bariumnitrat
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll 1042
Bariumsalze
Danzig-Polen, Zollermäßigung 127, 297
Bariumsulfat, Inland:
Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwerspat 383
Ausland:
Canada, Produktion und Verbrauch von Schwerspat 876
Frankreich, Die Gewinnung von Schwerspat 1158
Großbritannien, Gewinnung von Schwerspat in Schottland 130
Italien, Die Schwerspatindustrie 1339
Venezuela, Verzollung 157
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Herstellung 611
Baum, Generaldirektor Hugo † 853
Bauxit (s. a. Mineralien)
Entdeckung eines Lagers in Nordafrika 358
Britisch-Guayana, Produktion 384
Frankreich, Produktion von Aluminiummennige aus B. 1420
Jugoslawien, Die Lager 1203
Ungarn, Produktion 23
Ver. Staaten, Flotation 996
Die Produktion 1031
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld 1160
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München 470
Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München 469
Belgien
Außenhandelsregelung
Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom Jahre 1923 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren 16
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Jugoslawien 126
Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Türkei 177
Handelsvertrag mit Jugoslawien 177

Digitized by Google

Handelsvertrag mit Frankreich 266, 297, 324, 345, 378, 438
Zolltarifentscheidungen 325, 353, 462, 633
Verzeichnis der Waren, für welche noch eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist 353
Südafrikanischer Frachtdumping-Ausgleichszoll gegen belgisches Superphosphat 409
Aufhebung der im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei vereinbarten Zollbindung für Kunstseide 465
Zollerhöhungen 520
Handelsvertrag mit Persien 633
Aufschiebung der geplanten Zolltarifrevision 742, 793
Zolländerung 893
Eintarifierungen 965, 1014, 1042, 1068, 1210
Vorläufiges Handelsabkommen mit Litauen 1068
Handelsvertrag mit der Türkei 1181
Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 1332
Zolldeklarationen 1332
Provisorischer Handelsvertrag mit China 1332
Kündigung des Modus vivendi mit Spanien 1415

Industrie und Handel

Aus der Zündholzindustrie 47, 771
Produktion von Carbid 47
Aus der chemischen Industrie 159, 1101, 1158, 1242, 1378, 1420
Die Kobalterzeugung 183
Die Lage der Kunstseideindustrie 208
Die Zündholzindustrie 241
Produktion von chemischen Erzeugnissen 330
Aus der Kunstseideindustrie 330, 798
Produktion von Radium 383, 874
Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust 553
Kohleverflüssigung 581
Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927 970
Die Marktlage für plastische Massen 993
Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlenverkokung 1242
Entwicklung der Schwefelsäureindustrie 1294

Verschiedenes

Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle 66
Zulassung von Sprengstoffen 235, 325, 407, 605
Pauschalumsatzsteuer für Alkohol 378
Senkung der Transportsteuer auf den Eisenbahnen 821
Die geplante Steuerreform 1042
Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen 1268

Belgischer Kongostaat
Ausfuhr von Kopal 73
Einfuhrerlaubnis für über Matadi eingeführte Waren 101
Günstige Aussichten des Cinchonaanbaus 210

Benzin (s. a. Motortreibmittel und Mineralöle). Inland:
Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin 301, 357, 442, 495, 848, 1073, 1127
Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 239, 328, 1073, 1377

Ausland:
Danzig-Polen, Aufhebung der Verbrauchssteuer 871
Syrien, Verbrauchssteuer 1073

Benzol (s. a. Motortreibmittel und Teerprodukte)
Inland:
Ausnahmetarif 1337

Ausland:
Frankreich, Produktion 956
Großbritannien, Statistik 850
Polen, Der Absatz 359

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung 749
Benzoylmorphin (s. Betäubungsmittel)
Bergamottöl (s. a. ätherische Oele)
Italien, Ungünstige Lage der Industrie 1243
Bermuda-Inseln
Wertkästchenverkehr mit Deutschland 941
Verschiffungspapiere 1098
Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie
Lohnnachweis 52
Die Berufsgenossenschaft 308
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927 308
Bericht über die Vorstandssitzung am 14. März 1928 430, 454
Rückgang der Unfälle in den gewerblichen Betrieben 448
Sektion V, Leipzig 588
Sektion VI, Mannheim 616
Sektion IV, Köln 644
Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1927 706
Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1927 nach 728
Reichsunfallverhütungswoche 1337
Betäubungsmittel (s. a. d. einzelnen, Arzneimittel und Alkaloide). Inland:
Einfuhr durch die Post ins Saargebiet 153
Bekanntmachung über Ausfuhr 549, 917
Vereinbarung zwischen Deutschland und den Ver. Staaten über Beaufsichtigung des Verkehrs 688
Ausland:
Aegypten, Einfuhrkontrolle 180
Kontrolle 1290
Australien, Ein- und Ausfuhrverbot 607
Britisch-Honduras, Kontrolle 1098
Bulgarien, Kontrolle 493, 1414
Canada, Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung 691
Ausdehnung der Kontrolle auf die Acylderivate des Morphins 1098
Costa Rica, Ausdehnung der Kontrolle auf Heroin 1416
Danzig, Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Gesetzgebung 1264
Danzig-Polen, Kontrolle 577, 871, 1069
Erythrea, Kontrolle 1290
Finnland, Kontrolle 1238
Frankreich, Zollabfertigung 1331
Einfuhr 1412
Großbritannien, Ausfuhrverbot für Narkotika 66, 821, 1095
Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung? 378
Allonal fällt nicht unter die Kontrolle 869
Kontrolle 941
Codein fällt nicht unter die Kontrolle 1331
Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Kontrolle 1412
Hongkong, Abänderung des Rauschmittelgesetzes 691
Irak, Kontrolle 1376
Italienisch-Somali-Land, Kontrolle 1290
Niederlande, Kontrolle 633
Niederländisch-Indien, Ein- und Ausfuhr 69
Norwegen, Kontrolle 689
Rumänien, Regelung des Verkehrs 492
Rußland, Einfuhrregelung 179
Kontrolle 776
Salvador, Einfuhr 944
Spanien, Kontrolle 662
Zentralisierung der Kontrolle 1070
Abänderung der Bestimmungen über die Kontrolle 1288
Südafrikanische Union, Einbeziehung des Codeins in die Rauschmittelgesetzgebung 1376
Tanganyika, Einfuhrkontrolle 328
Kontrolle 1267
Türkei, Einfuhr 945
Ver. Staaten, Einfuhrquoten 303, 1097
Kontrolle der Einfuhr 441
Besteuerung der Produktion und der Einfuhr 662
Vereinbarung mit Deutschland über Beaufsichtigung des Verkehrs 688
Kontrolle 1266
Bienenwachs (s. Wachs)
Binz, Prof. Dr. A., zum 60. Geburtstag 1244
Blausäure (s. a. Gifte, Cyanide und Schädlingsbekämpfungsmittel)
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 96
Blei, Inland:
Schutzantrag für die westdeutsche Industrie 1377
Ausland:
Spanien, Gründung eines Syndikats 611
Bleicherde, Ausnahmetarif für Salzsäure zur Herstellung von B. 720, 825, 1184
Bleifarben (s. a. Farben und die einzelnen Produkte)
Argentinien, Verbot 20, 69
Oesterreich, Aus der Industrie 898
Rußland, Produktion in Petersburg 1102
Ungarn, Aus der Industrie 131
Bleiglätte (s. Bleiverbindungen)
Bleistifte, Inland:
Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte in Canada 180
Ausland:
Britisch-Indien, Produktion 385
Canada, Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte 180
Frankreich, Aus der Industrie 182

Digitized by Google

Bleiverbindungen (s. a. die einzelnen und Farben), Inland:
Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 442, 664, 825, 1377
Ausfuhrausnahmetarif 85 (Bleiglätte usw.) über die trockene Grenze 664
Ausland:
Ver. Staaten, Absatz im Jahre 1926 159
Aus der Industrie im Jahre 1926 799
Produktion von Bleisalzen im Jahre 1927 1115
Bleiweiß (s. a. Farben, Bleifarben und Bleiverbindungen)
Australien, Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls 300
Großbritannien, Die Industrie 182, 599
Schweiz, Die Stellungnahme der Schw. in der Bleiweißfrage 348
Südafrikanische Union, Brit. Vorzugszoll 1019
Ungarn, Ratifizierung der Konvention 205
Bleizucker, Seehafenausnahmetarif 102
Bolivien
Der neue Zolltarif 68
Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif 101
Einfuhrgebühren 238
Geplante Erhöhung der Umsatzsteuer und Einführung einer Luxussteuer 551
Zuschlag zu Postsendungen 580, 945
Zollermäßigungen 691, 968
Regelung der Einfuhr von Waffen und Munition 719
Zollfreie Einfuhr von Waren 720, 796
Anwendung von Zollermäßigungen 744
Keine Bestimmungen über Branntweinvergällung 876
Verschiffungspapiere 897
Herabsetzung des Einfuhrzolls für Paraffin und Gasolin 920
Herabsetzung der Konsulargebühren 920
Arzneimittelkontrolle 1072, 1240
Konsulargebühren 1266
Bonhoeffer, Direktor Dr. Otto, zum 40jährigen Geschäftsjubiläum 932
Borate (s. a. Mineralien), Inland:
Einfuhrausnahmetarif für Bormineral 46, 102, 664
Ausland:
Ver. Staaten, Gewinnung 910
Borax, Inland:
Einfuhrausnahmetarif 46, 102, 664
Rheinumschlagtarif 1337
Ausland:
Frankreich, Veredelungsverkehr für Rohborax 204
Großbritannien, Der Handel 770
Italien, Zolländerung 298
Borkalk
Einfuhrausnahmetarif 46, 102, 664
Rheinumschlagtarif 1337
Borneo (Nord), Neuer Zolltarif 69
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 1188
Borsäure
Großbritannien, Der Handel 770
Italien, Zolländerungen 298
Börsennotierungen, Berliner 28, 52, 80, 108, 136, 164, 188, 216, 244, 280, 336, 364, 388, 416, 448, 476, 504, 532, 560, 588, 616, 644, 672, 700, 728, 752, 776, 804, 832, 856, 880, 904, 928, 952, 976, 1000, 1024, 1052, 1080, 1108, 1136, 1164, 1192, 1220, 1248, 1272, 1300, 1348, 1380, 1428
Bosch, Geh.-Rat Dr.-Ing. Karl, Dr.-Ing. E. h. 772
Branntwein (s. a. Alkohole), Inland:
Aenderung der „Technischen Bestimmungen" zum Branntweinmonopolgesetz 350
Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein 366
Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und des Jahresbrennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1927/28 377
Aenderung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus 377
Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken 843
Regelung des Brennrechts, der Uebernahme und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnnahme für das Betriebsjahr 1928/29 1040
Branntweinerzeugung und -absatz im Betriebsjahr 1927/28: 1278
Ausland:
Algier, Erhöhung der Verbrauchsabgabe 1376
Belgien, Pauschalumsatzsteuer 378
Bolivien, Keine Vergällungsbestimmungen 876
Britisch-Indien, Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen 720
Canada, Neue Vergällungsvorschriften 1297
Dänemark, Herabsetzung der Steuer gefordert 326
Estland, Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte 1181
Frankreich, Verkaufspreise für Industrie-Alkohol 410
Großbritannien, Vergällung von Alkohol 21
Verbrauch von vergälltem Alkohol 469
Irischer Freistaat, Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen 549
Vergällung 688
Italien, Vergällung 899
Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole 1097
Japan, Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien 637
Lettland, Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse 521
Marokko, Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten 20
Neu-Seeland, Arzneimittel, die unter Verwendung von vergälltem B. hergestellt werden dürfen 1045
Niederlande, Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole 1332
Norwegen, Der Zuschlag zur Steuer 235
Steuer 379, 742
Paraguay, Verbrauchssteuer 45
Polen, Preise 71, 209, 241
Der Monopolrat zur Preisfrage 71
Angestrebte Verbilligung zur Herstellung von Kosmetika 383
Besteuerung und Festsetzung der Verkaufspreise 464
Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 765
Rumänien, Neuorientierung der Gesetzgebung 640
Amtliche Preise 1096
Schweden, Vorschriften für die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika 606
Südafrikanische Union, Vergällung für den Betrieb von Motoren 948
Tripolis, Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkohol 20
Tschechoslowakei, Herabsetzung der Pauschalumsatzsteuer 965
Türkei, Die Abgaben für alkoholische Parfümerien 356
Ver. Staaten, Vorläufig keine Aenderung der bestehenden Vergällungsvorschriften 303
Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol 662
Besteuerung alkoholischer Parfümerien 691
Brasilien
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 45, 68, 238, 494, 636, 768, 847, 872, 897, 967, 1072, 1183, 1266
Entrichtung der Zollgebühren 45
Behandlung von Arzneimitteln 45
Verzollung von Lieferungen für staatliche und städtische Behörden 157
Verschiffungspapiere 846
Die neue Zollstation in Bello Horizonte 920
Zollfreie Einfuhr 967, 1018
Bevorstehende Zolltarifrevision 1072, 1266, 1416
Umrechnungskurs für Papier-Milreis 1072
Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin 1099
Geplante Einführung von Vorzugszöllen für andere südamerikanische Länder 1126
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930 1126
Erhöhung der Gasolinabgaben 1213
Eintarifierung 1240
Erhebung der Gasolinabgaben 1335
Konsulatsfakturen 1336
Ersatz verlorengegangener Konsulatsfakturen 1416
Industrie und Handel.
Ausfuhr von Carnaubawachs 73
Handel mit den Ver. Staaten 131
Ausfuhr von Manganerzen 242
Gewinnung von Carnaubawachs 469
Der Handel mit Carnaubawachs 695
Die Lage der Carnaubawachsindustrie 876
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 888

Digitized by Google

Der Markt für Arzneimittel 911
Einfuhr von Chemikalien aus der Schweiz 1131
Die Gewinnung von Rohdrogen 1159
Der Verbrauch an Toiletteartikeln 1203
Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie 1243
Fusion in der Zündholzindustrie 1422
Verschiedenes
Aenderung der Verbrauchssteuern für Parfümerien und pharmazeutische Erzeugnisse 157
Düngemittelkontrolle 328
Anmeldung von Patenten und Warenzeichen 664
Brennbare Flüssigkeiten
Beförderungsvorschriften 639
Die Vorschriften über den Eisenbahnversand vom 1. Okt. 1928 929
Haftung der Bahn für Verlust 1293
Britisch-Guayana
Einfuhrkontrolle für Schwefelsäure 300, 1045
Aenderungen des Zolltarifs 382
Produktion von Bauxit 384
Wertkästchenverkehr mit Deutschland 941
Verschiffungspapiere 1072
Britisch-Honduras
Abänderung der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren 327
Geplante Aufhebung der Zollvergünstigung für Medizinalweine 579
Rauschmittelkontrolle 1098
Verschiffungspapiere 1098
Britisch-Westindien
Verschiffungspapiere 1098
Britische Besitzungen
Ausdehnung der Meistbegünstigung von seiten Jugoslawiens auf sämtliche britischen Besitzungen 871
Zollrückvergütung in Canada bei der Ausfuhr nach brit. Besitzungen 1416
Britische Malayenstaaten
Ueber die Verwendung von Alaun in der Kautschukindustrie 24
Einfuhr von Parfümerien usw. 184
Die Produktion von Dammarharzen 273
Außenhandel in Kopal- und Dammarharz 498
Produktion von Wolframerzen 900
Neue Essigsäurefabrik 924
Belebung der Patschuliölindustrie 1132
Absatz von Parfümerien und Kosmetika 1132
Britische Salomoninseln, Verzollung von Treibölen 1073
Brom
Frankreich, Produktion im Elsaß 851
Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg 304
Brüing, Hermann † 1021
Brunei
Zolltarifänderung 1267
Bulgarien
Außenhandelsregelung
Liste der bei der Einfuhr zollfreien Chemikalien 39
Meistbegünstigungsvertrag mit Griechenland 99
Wertfestsetzung von Ausfuhrprodukten 99
Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate 237
Handelsvertrag mit der Türkei 269, 579, 990, 1070
Provisorischer Handelsvertrag mit Estland 298
Wertfestsetzung von Rosenöl 381
Verzollung von Verbandsmaterialien 408
Banderolierung der eingeführten Parfümerien 440
Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn 521
Zollfreiheit für die Wareneinfuhr aus Anlaß des Erdbebens 550
Zollbefreiungen 690
Aufgehobene Zollbefreiungen 690
Wertfestsetzung zur Erhebung der Ausfuhrzölle usw. 795
Erhöhung des Zollaufgeldes 846
Der Zweck der letzten Zollerhöhungen 918
Die Regierung zur Zollerhöhung 1070
Abänderung der Liste der zoll- und oktroiagabenfrei eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate 1125
Erhöhung des Zollaufgeldes? 1265
Industrie und Handel
Der Produktionswert der chemischen Industrie 72
Der Markt für Parfümerien 272
Chemikalienverbrauch 383
Langsame Zunahme der Rosenkulturen 693
Die Rosenernte 722
Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland 748
Verschiedenes
Privilegierte Unternehmungen 103, 241, 272, 610, 640
Submissionen 131, 582, 610, 771, 948, 994, 1047, 1129, 1269, 1295, 1339, 1421
Das Industrieschutzgesetz 298, 579, 722
Künstliche Düngemittel 359
Schädlingsbekämpfung 381
Verzögerung in der Annahme des Industrieschutzgesetzes 440
Rauschmittelkontrolle 493, 1414
Das Volksgesundheitspflegegesetz 554
Moratorium 582
Verlängerung des Erdbebenmoratoriums 722
Ungeeignete Exportpropaganda 850
Butanol (s. a. Alkohole und Lösungsmittel)
Ver. Staaten, Einfuhr und Produktion 875
Butylacetat (s. a. Lösungsmittel)
Ver. Staaten, Einfuhr und Produktion 875
Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 556

C

Cadmium
Canada, Produktion 555
Polen, Produktion 524
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1057
Calciumacetat (s. a. Holzverkohlung)
Canada, Produktion 497
Japan, Der Markt 1298
Ver. Staaten, Produktion 1927 554
Calciumarsenat
Ver. Staaten, Zollfreiheit beantragt 45
Calciumbiphosphat
Großbritannien, Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Zoll 519, 577
Entscheidung über den Zoll 633
Die Verzollung 1068
Calciumcarbid (s. Carbid)
Calciumcarbonat (s. a. Kreide)
Britisch-Indien, Erklärung des Ausdrucks „carbo lime" 969
Calciumchlorid
Canada, Zunehmender Verbrauch 876
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Gewinnung 1296
Calciumcitrat
Italien, Amtliche Minimalverkaufspreise 1296
Campher
Frankreich, Produktion von synthetischem C. 665, 993
Großbritannien, Ungünstige Aussichten der Kulturen im Britischen Reich 692
Japan, Staatseinnahmen aus dem Monopol 385
Ausfuhr- und Preisgestaltung 498
Vom Monopol 1269
Ver. Staaten, Die Einfuhr 1129
Campheröl
Großbritannien, Verzollung 964
Canada
Außenhandelsregelung
Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte 180
Bevorstehende Aenderungen des Zolltarifs 237
Vorgeschlagene Aenderungen des Zolltarifs 269, 300
Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs beabsichtigt 300
Neue französische Zölle auf canadische Waren 352
Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen 408
Zolltarifänderungen 441, 493
Einfuhrverbot für Verpackungsmaterial aus Heu, Stroh usw. 441
Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften 551
Zollbehandlung canadischer Waren in Frankreich 567, 763
Zollfragen in der Farbenindustrie 636
Bevorstehende Zollerhöhung für Natriumsulfat 662
Warenbegleitpapiere 796
Zollfreiheit für Aethylenglykol 823
Anwendung der Markierungsvorschriften 846
Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus Neufundland 871
Dumpingzollerhebung für im Ausland verbrauchsabgabepflichtige Waren 895
Meistbegünstigung für lettländische Erzeugnisse 895
Zollbefreiung 895
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Spanien 919
Meistbegünstigung für Ungarn 944
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Portugal 1044

Digitized by Google

Handelsvertrag mit Rumänien 1044
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Estland 1069
Zollentscheidungen 1071, 1098
Handelsvertrag mit Jugoslawien 1098
Meistbegünstigung für Waren aus Litauen 1098
Bestimmung des Verzollungswertes 1125
Bestimmungen über die Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert 1125, 1155
Meistbegünstigung in Ungarn 1153
Dumpingzölle auf britische Kunstseide 1155, 1182
Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse 1290, 1416
Zur Frage des Abschlusses eines Handelsabkommens mit Deutschland 1331
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1335
Sanitäre Kontrolle der Düngemitteleinfuhr 1335
Zollrückvergütung bei der Ausfuhr nach Neufundland u. a. britischen Besitzungen 1415
Industrie und Handel
Entdeckung von radioaktiven Mineralien 23
Aus der chemischen Industrie 23, 183, 444, 852, 1159
Die Graphitindustrie 59
Produktion von Kunstseide 104
Produktion von Natriumsulfat 159
Produktion von Farbstoffen, Tinten und Farben 210
Errichtung einer Antimonhütte 210
Aus der Bergbauindustrie 320
Die Alkaliindustrie 330
Produktion von „verschiedenen chemischen Erzeugnissen" 331
Fusion in der Zündholzindustrie 384
Produktion von Eisenoxyden 444
Absatzmöglichkeiten für Mineralwässer 469
Produktion von Methanol und Calciumacetat 497
Produktion von Cadmium 555
Produktion von Ferrolegierungen 555
Bevorstehende Ausbeutung der Pechblendevorkommen 695
Produktionscensus der chemischen Industrie 1927 709
Zunehmender Verbrauch von Calciumchlorid 876
Produktion und Verbrauch von Schwerspat 876
Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1926/27 und 1927/28 890, 912, 936
Aus der Superphosphatindustrie 900
Produktion von Casein 996
Aus der Kunstseideindustrie 996
Organisation der Parfümerieindustrie 1076
Der Natriumsulfatmarkt 1104
Rückgang der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1927 1104
Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie 1104
Produktion von Talk 1104
Die Lage der Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927 1130
Censusbericht der Farben- und Lackindustrie 1131
Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1159
Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927 1187
Steigende Produktion von Schwerchemikalien 1187
Aus der Sprengstoffindustrie 1188
Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toilettepräparate 1216
Produktion verschiedener Metalle im Jahre 1927 1297
Produktion von kohlensäurehaltigen Getränken 1340
Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittelindustrie 1340
Produktion von Platinmetallen 1340
Zunahme der Kobaltproduktion im Jahre 1927 1422
Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung 1422
Verschiedenes
Herabsetzung der Verbrauchssteuer 270
Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act" 356
Düngungsversuche 411
Arzneimittelkontrolle 467
Aenderung der Düngemittelgesetzgebung geplant 493
Bevorstehende Herabsetzung der Umsatzsteuer 579
Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung 691
Herabsetzung der Umsatzsteuer 744, 920
Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlingsbekämpfung 996
Ausdehnung der Rauschmittelkontrolle auf die Acylderivate des Morphins 1098
Düngemittelkontrolle 1145
Neue Vergällungsvorschriften für Alkohol 1297

Canarische Inseln, Ausfuhr von Cochenille 131

Carbid, Inland:
Sechafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 664
Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid 1073
Ausland:
Der Verbrauch Europas 158
Australien, Die Industrie in Tasmanien 924
Höherer Zollschutz verlangt 1184
Belgien, Produktion 47
Frankreich, Die Industrie 692
Griechenland, Erhöhung der Verbrauchssteuer 440
Japan, Beschlüsse des Kartells 412
Nigeria, Bestimmungen über die Einfuhr 1336
Rußland, Exportpreis 241
Spanien, Die Industrie 924
Südafrikanische Union, Einfuhr 184

Carnaubawachs (s. a. Wachs)
Brasilien, Ausfuhr 73
Gewinnung 469
Der Handel 695
Die Lage der Industrie 876

Caro, Geheimrat Prof. Dr. N., Ehrensenator der Universität Rostock 972

Casein
Argentinien, Aus der Industrie 555
Ausfuhr 827
Canada, Produktion 996
Estland, Zollrückerstattung 98, 918
Finnland, Verbrauch 23
Schweden, Zollrückerstattung für Caseinleim 178
Tschechoslowakei, Produktion 1186
Ver. Staaten, Die Marktlage 995

Cedrol
Ver. Staaten, Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung 924

Celluloid (s. a. plastische Massen), Inland:
Aenderung des Tarasatzes 378
Ausland:
Die Industrie 130
China, Produktion 331
Peru, Zollbehandlung 768
Rußland, Aus der Industrie 1242, 1295
Spanien, Versendung in Postpaketen 205

Cellulose
Internationales Kartell 328
Italien, Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 408, 1154

Celluloselacke (s. a. Lacke)
Rußland, Produktion 23

Ceresin (s. Erdwachs)

Ceylon
Produktion und Ausfuhr von Papain 73
Die Graphitindustrie 74
Versorgung mit Zündhölzern 132
Umrechnungssatz für Zollgebühren 158
Beachtung der Merchandise Marks Act bei Warensendungen 206
Einfuhr von Düngemitteln 360
Die Ausfuhr von Citronellöl und Papain 583
Aus der Graphitindustrie 583
Einfuhr von Phosphordüngemitteln 611
Die ungünstige Lage der Graphitindustrie 695
Einfuhr von Farben und Lacken im Jahre 1927 924
Beachtung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung 1127

Chaulmoograöl
Verwendung des Gorliöls als Ersatz für Ch. 1101
Porto Rico, Gewinnung 640

Chemikalienpreise, ausländische 26, 50, 78, 107, 135, 162, 187, 215, 243, 278, 306, 334, 362, 387, 414, 447, 474, 502, 531, 559, 587, 614, 642, 670, 699, 727, 751, 774, 802, 830, 855, 879, 903, 927, 951, 975, 999, 1022, 1050, 1079, 1106, 1134, 1162, 1191, 1219, 1247, 1270, 1299, 1346, 1379, 1426.

Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 500

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 556

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell u. Sthamer A. G. in Hamburg 584

Chemische Fabrik P. Beiersdorf u. Co. Aktiengesellschaft Hamburg 412

Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden 498

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik u. Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust 877

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert G. m. b. H., Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 528

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl u. Heidtmann, Aktiengesellschaft Harburg-Wilhelmsburg 1423

Digitized by Google

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft, Nieder-Walluf am Rhein 641
Chemische Werke Carl Buchner u. Sohn Aktiengesellschaft München 133
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach, Oberlausitz 500
Chemische Werke vorm. H. u. E. Albert, Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 696
Chile
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 68, 101, 238, 663
Annahme der Zolltarifvorlage in der Kammer 157
Der Stand der Zolltarifrevision 180
Annahme des neuen Zolltarifes durch den Senat 205
Der neue Zolltarif 270, 288, 356, 382
Erhöhung der Konsulatsgebühren 270
Einfuhrzoll für Petroleum 409
Hafengebühren 467
Ausschließung der Konsulargebühren aus den Cifpreisen 522
Zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol 607
Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 663, 1183
Einfuhrverbot für Stroh usw. als Warenverpackungen 720, 1240
Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif 813, 847
Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 823
Verschiffungspapiere 847
Meistbegünstigungsvertrag mit Norwegen 920
Die Zollbehörde sieht den Empfänger der Ware als deren Besitzer an 945
Eintarifierungen 1183, 1213
Zolldeklarationen 1240
Industrie und Handel
Jodausfuhr in den Jahren 1913—1925 104, 210
Die Quecksilbereinfuhr im Jahre 1926 160
Tieftemperaturverkokung 210
Voraussichtliches Sinken der Jodpreise 331, 411
Einfuhr von Kunstseide 384
Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 655
Der Jodhandel 800
Produktion und Handel in pharmazeutischen Spezialitäten 1088
Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffinwachs 1341
Verschiedenes
Arzneimittelkontrolle 238
Besteuerung von Markenschutzeingaben 664
Vorgehen der Regierung der Ver. Staaten gegen die chilenische Jodindustrie? 1102
Förderung der Schwefelsäureproduktion 1188
Das neue Warenzeichengesetz 1377
China
Außenhandelsregelung
Zollerhöhung in der Provinz Kwantung 382, 637, 663
Zolltarifvertrag mit den Ver. Staaten 848
Zollvertrag mit Deutschland 906
Zollerhöhung für Kunstseide verlangt 1073
Ungewißheit über die Auswirkungen des neuen Zolltarifs 1127
Zollzuschläge 1267
Die Zollverhandlungen 1291
Provisorischer Handelsvertrag mit Belgien 1332
Die Zollpolitik 1336
Handelsvertrag mit Norwegen 1337
Handelsvertrag mit Italien 1375
Der neue Zolltarif 1376, 1417
Annahme des deutsch-chinesischen Handelsvertrages im Deutschen Reichstage 1412
Industrie und Handel
Aus der chemischen Industrie 24
Produktion von Eialbumin 105
Der Markt für Tierarzneimittel 225
Chemikalieneinfuhr aus Großbritannien 271
Farbstoffeinfuhr im Jahre 1926 274
Die Wolframproduktion 274
Produktion von Celluloid 331
Steigende Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in Tientsin 331
Teerproduktion 360
Produktion von Holzöl 412
Chemikalieneinfuhr aus den Niederlanden 469
Aus der Sprengstoffindustrie 527
Die Lage des Farbstoffmarktes 527
Die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie in Shanghai 556
Die Antimonindustrie im Jahre 1927 656
Einfuhr von Chemikalien 684
Der Arzneimittelmarkt in Peking 696
Schwefel 771
Die Antimonindustrie im ersten Vierteljahr 1928 814
Das Holzölgeschäft im Jahre 1927 864
Produktion von Ephedrin 972
Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina 1076
Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei 1188
Der Markt für Schuhputzmittel in der Mandschurei 1188
Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1927 1342
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 1407
Verschiedenes
Anmeldung von Patenten und Mustern 302
Neueintragung von Handelsmarken 969
Förderung der Industrie 1076
Mächteprotest gegen die Neueintragung von Handelsmarken 1157
Chinin und Cinchona (s. a. Alkaloide und Arzneimittel),
Inland:
Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde 21
Ausland:
Belgischer Kongostaat, Günstige Aussichten des Cinchonaanbaus 210
Britisch-Indien, Gewinnung von Chinarinde und Chinin 997
Verfälschungen von Chinintabletten 1216
Erythrea, Cinchonakulturversuche 1159
Französisch-Guayana, Befreiung von Chinin von der Einfuhrtaxe 205
Französisch-Indochina, Cinchonakulturen 611
Guadeloupe, Keine Zollfreiheit für Chinin usw. 1416
Honduras, Zollfreie Einfuhr für einfache Chininsalze 579
Japan, Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927 1105
Niederlande, Vom Chinarindenmarkt 771
Niederländisch-Indien, Aus der Chininindustrie 132
Preissteigerungspolitik auf dem Chininmarkt 800
Peru, Produktion von Chinarinde 359
Syrien, Einfuhr von Chinin und Chininsalzen 1127
Türkei, Einfuhrverbot für gefärbte Chinintabletten 663
Uganda, Aussichten der Gewinnung von Chinarinde 640
Ver. Staaten, Die Regierung nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf 466
Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol 525
Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau 799
Einigung mit dem Kina Bureau 1102
Chinosol
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll 1042
Chlor
Seehafenausfuhrtarif für Chl., verflüssigt 1045
Chlorate (s. a. die einzelnen)
Schweiz, Verwendung zur Unkrautvertilgung 22
Chlorkalk, Inland:
Seehafenausfuhrtarif 1045
Ausland:
Japan, Krisis der Industrie 48
Rückgang der Ausfuhr 527
Einschränkung der Produktion 640
Chlorophyll
Ver. Staaten, Technische Verwendung von Chl.-Derivaten 72
Chlormethyl
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 154
Chromerze (s. a. Erze),
Produktion 158
Neu-Caledonien, Ausfuhr im Jahre 1926: 385
Chromhydroxyd
Großbritannien, Gesuch um Befreiung von Industrieschutzzoll 519
Chromverbindungen
Jugoslawien, Verzollung 381
Citronellöl (s. a. ätherische Oele)
Ceylon, Die Ausfuhr 583
Citronensäure
Großbritannien, Die Industrie 225
Italien, Monopol 383
Zusammenschluß in der Industrie 444
Cocain (s. a. Betäubungsmittel und Alkaloide)
Großbritannien, Um den Schlüsselindustriezoll 234
Produktion 665
Codein (s. Betäubungsmittel)

Digitized by Google

Cochenille (s. a. Farbstoffe)
Canarische Inseln, Ausfuhr 131
Columbien
Zollentscheidungen 68, 157, 238, 300, 442, 494, 663, 691, 1072, 1155, 1213
Verbrauchssteuer für Gasolin 157, 551
Bezahlung der Gebühren für Konsularfakturen in den Zollämtern 180
Abänderung der Bestimmungen über die Spezialitätenkontrolle 300
Konsulatsfakturen 327
Handelsabkommen mit Schweden 379
Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelmonopol 494
Chemikalienverbrauch 497
Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten 691
Begleitpapiere für Warensendungen 744
Verschiffungspapiere 896
Abänderung der Arzneimittelkontrolle 1017
Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam 1188
Einfuhrverbot für Süßstoff 1213
Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 1213
Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall 668
Coriandersamen
Rumänien, Exportgebühr 1333
Costa Rica
Herabsetzung des Zolles für flüssige Holzkonservierungsmittel 20
Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern 270
Eintarifierung von „Natrium chloricum" 409
Verschiffungspapiere 1044
Konsulargebühren 1071, 1183, 1376
Verzollung von Puder 1071
Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Heroin 1416
Cremor tartari (s. Weinstein)
Cuba
Bevorstehende Zollfreiheit für Rohstoffe für die Industrie 19
Die Wirkungen des neuen Zolltarifs 45
Handelsvertrag mit Spanien 156
Verzollung von Teer 237
Arzneimittelkontrolle vorgeschlagen 442
Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 744
Bestimmungen über Konsularfakturen 796
Verbot der Zugabe von Waren usw. 920, 1071
Neue Umsatzsteuer 944
Verschiffungspapiere 991
Die Verzollung von Kunstdünger 1044
Tarasatz für photographische Platten 1044
Kontrolle der Herstellung. Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen 1071, 1125, 1335
Zolltarifentscheidungen 1126, 1376
Der Absatz von Toilettepräparaten 1145
Die Frage des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Deutschland 1236
Beschlagnahme absichtlich falsch deklarierter Waren 1290
Einfuhrregelung für Reklamematerial 1335
Spezialitätenkontrolle 1376
Curaçao
Produktion von Phosphaten 132
Cyanide (s. a. Gifte, Blausäure und Schädlingsbekämpfungsmittel), Inland:
Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium 206
Ausland:
Italien, Zollfreiheit für die Schädlingsbekämpfung 298
Cypern
Gewinnung von ätherischen Oelen 1132

D

Dachpappe, Inland:
Zolltarifentscheidung 378
Ausland:
Japan, Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien 771
Dahomey, Einfuhr von Zündhölzern 73
Dammarharz (s. Harze)
Dänemark
Außenhandelsregelung
Kennzeichnung von Einfuhrwaren 16
Handelsvertrag mit Spanien 43
Aenderungen im Zollgesetz und Zolltarif 178
Vorgeschlagene Tarifänderungen 325
Aenderungen im Zolltarif 463, 520
Zolltarifentscheidungen 549, 764, 793
Hafengebühren 689
Der neue Zolltarif 742
Einfuhrverbote 793
Umtarifierungen 793
Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer 1237
Industrie und Handel
Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk 103
Aus der Superphosphatindustrie 103
Der Außenhandel im Jahre 1927 208
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 375
Aus der chemischen Industrie 553
Der Warenaustausch mit Norwegen im Jahre 1927 610
Aus der Zündholzindustrie 640, 665
Die chemische Industrie im Jahre 1927 1279
Die Mineralwasserindustrie 1338
Verschiedenes
Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz 178, 325
Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240
Die Besteuerung der Mineralöle „Terlitol" und „Esso (Antinox)" 267
Kleinverkaufsvorschrift für Zündhölzer 267
Herabsetzung der Branntweinsteuer gefordert 326
Danzig
Angabe der Positionen in Danziger Einfuhrbewilligungen 44
Die chemische Industrie im Jahre 1927 71
Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Rauschmittelgesetzgebung 1264
Danzig-Polnisches Zollgebiet
Provisorischer lettisch-polnischer Handelsvertrag 17, 408
Ausfuhrzoll für rohe Knochen 17
Beifügung von Mustern zu den Deklarationen 17
Zolltarifentscheidungen 17, 44, 98, 156, 236, 268, 326, 380, 464, 578, 660, 794, 943, 1069, 1124, 1264, 1288, 1412
Die Aufschiebung des Inkrafttretens der polnischen Maximalzölle 44
Abänderung des Konventionszolles für Ferrosilicium 44
Der Ausfuhrzoll für Espenholz 44
Zur Frage der Zollvalorisierung 67, 155
Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland und die Zollvalorisierung 96
Die Richtlinien für die Revision des Zolltarifs 97
Einführung der Maximalzölle 126, 156
Bevorstehende Zollermäßigung für Bariumsalze 127
Vorschriften für den Handel mit künstlichen Düngemitteln 127
Ursprungszeugnisse 156
Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten 156
Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung 156
Die Valorisierung der Zölle 171, 205
Zulassung von amerikanischen kosmetischen Präparaten 179
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen 179
Abwehr der Zollerhöhungen in der Tschechoslowakei 204
Aufhebung von Einfuhrverboten 204, 353
Herkunftsbezeichnungen im Kleinhandel 205
Anwendung der valorisierten Zölle 235
Konventionszölle für estländische Waren 235
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 235, 326, 742
Die Berechnung von Zollsätzen im künftigen Tarif 236
Einfuhrabgabe für Luxuswaren 236
Oesterreich gegen die Zollerhöhungen 236
Handelsvertrag mit Estland 268
Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse 268, 354
Die Zollerhebung 297
Zollermäßigung für Bariumsalze 297, 326
Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit 326
Einfuhrbewilligungen für Waren aus „dritten" Ländern 326
Uebersendung der Einfuhrbewilligung auf amtlichem Wege 326
Aethylätherkontrolle 354
Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs 354, 606
Düngemittelkontrolle 379
Völlige Aufhebung der Zollfreiheit für Superphosphate verlangt 439
Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Lettland 439

Digitized by Google

Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Polen in Frankreich 462
Besteuerung von Mineralölen 464, 1375
Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen betr. Zollrückerstattung 490
Neue Gebühren für Ursprungszeugnisse usw. 577
Betäubungsmittelkontrolle 577, 871, 1069
Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr 577
Verordnung betr. die Einfuhr von Aethyläther 578
Stand der Zolltarifrevision 690
Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 742, 844, 870, 893, 918
Zur Anwendung der Einfuhrverbote für einige Waren 764
Zollermäßigungen 765, 894, 1238
Zollbehandlung von Kohlenelektroden 765, 794
Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 765
Aufhebung des Ausfuhrzolles für Glycerinablaugen 845
Feststellung des Verzollungsgewichts 845
Minimalzoll für polnische Erzeugnisse in Frankreich 870
Aufhebung der Verbrauchssteuer für Benzin 871
Kontrolle von Sera und Vaccinen 918, 942
Zollabkommen Danzig-Polen 942
Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten 942, 989
Erhöhung der Einfuhrzölle für Kunstseide 965
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn 966
Zollbehandlung von Collodiumwolle 966
Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 966
Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen 966
Einfuhr von zusammengesetzten Heilmittln für zahnärztliche Zwecke 989
Zollabfertigung von Mustern und Proben 989
Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. 989
Zollbehandlung von Mineralwässern 1015
Außerkrafttreten des Handelsabkommens mit Griechenland 1070
Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1123
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat geplant 1123
Warenbegleitpapiere 1124
Verzollung von Kunstseide 1153
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat 1211
Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten 1211
Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinablaugen 1264
Zollermäßigung für Schwefelsäure geplant 1264
Zollermäßigung für Schwefelsäure 1288
Einfuhrbewilligungen 1288
Ausfuhrzollermäßigungen für Danziger Erzeugnisse 1333
Verzollung von Faktis und anderen Gummiersatzmitteln 1333
Der zukünftige Zolltarif 1333

Dekamethylendiguanidinhydrochlorid
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 96

Desinfektionsmittel (s. a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und die einzelnen Erzeugnisse)
Peru, Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996
Südafrikanische Union, Gesetzesvorlage über die Kontrolle 356
Ver. Staaten, Definition des Begriffs „Antiseptikum" 796

Deutsch-englische Handelsbeziehungen, die Entwicklung 1303, 1355, 1398

Deutsch-russischer Ausschuß der Wirtschaft 922

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum 772

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
Gewerbehygienischer Vortragskurs in Magdeburg 182
Gewerbehygienischer Vortragskurs in Dortmund 443
5. Jahreshauptversammlung in Dresden 721, 873, 1057
Fortbildungskursus für Aerzte über gewerbliche Berufskrankheiten in Bonn 992
Jahresberichte Nr. 4: Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927/28, Frankfurt a. M., 1928, im Selbstverlag 1100

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M. 75, 1189, 1379

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Berlin 724

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Hamburg 75

Deutsches Eigentum in den portugiesischen Kolonien, Freigabe 798

Diallylbarbitursäure (s. a. Betäubungsmittel)
Großbritannien, Einbeziehung in die Rauschmittelgesetzgebung? 378

„Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin 697

Diammonphosphat (s. Ammoniumphosphat)
Dicodid (s. Betäubungsmittel)

Dicyandiamid
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll 1123

Dinitrophenol
Britisch-Indien, D. und Sprengstoffgesetz 968

Dion, Direktor Jacob, Dr.-Ing. E. h. 828

Dominica
Erhöhung des Einfuhrzuschlags 552, 1071

Dominicanische Republik
Der Markt für Schuhputzmittel 183
Erhöhung der Gasolinsteuer 920
Verschiffungspapiere 1071

Dornheim, G. C., A.-G.
Kein Interessengemeinschaftsvertrag mit der I. G. Farbenindustrie A. G. 922

Drogen (s. Arzneimittel)

Druckfarben (s. Farben)

Duden, Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. Paul, Ehrensenator der Universität Marburg 772
Zum 60. Geburtstag 1160

Duisberg, Geheimrat Prof. Dr. C., Ehrensenator der Universität Rostock 972

Düngemittel, künstliche (s. a. Phosphate, Stickstoffverbindungen und die einzelnen Produkte). Inland:
Ausnahmetarif 11 21, 46, 70, 102, 129, 158, 182, 206, 239, 270, 328, 357, 383, 409, 442, 495, 523, 580, 639, 664, 692, 720, 825, 1073, 1099, 1156, 1241, 1291
Ausfuhrausnahmetarif 41 70, 129, 158, 207, 922, 946, 1377
Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 443
Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland in Frankreich 462
Ausland:
Aegypten, Wertfestsetzungen zum Zwecke der Zollerhebung 382
Kontrolle 1018
Australien, Aus der Industrie 211
Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle 1214
Fusion in der Industrie 1244
Brasilien, Kontrolle 328
Bulgarien 359
Canada, Düngungsversuche 411
Abänderung der Gesetzgebung geplant 493
Kontrolle 1145
Sanitäre Kontrolle der Einfuhr 1335
Ceylon, Einfuhr 360
Columbien, Monopol 494
Cuba, Die Verzollung 1044
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Vorschriften für den Handel 127
Kontrolle 379
Finnland, Kontrolle 690
Französisch-Ozeanien, Zollfreie Einfuhr 991
Griechenland, Die Lage der Industrie 1102
Großbritannien, Kontrolle in Schottland 297, 717
Zusammenschluß in der schottischen Industrie 1338
Irischer Freistaat, Censusbericht über die Industrie im Jahre 1926 1003
Aus der Industrie 1158
Japan, Verbrauch 1188
Jugoslawien, Erleichterung für die Einfuhr 1070
Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
Lettland, Der Verbrauch 544
Litauen, Einfuhr 103
Staatliche Kontrolle der Einfuhr 765
Marokko (frz. Zone), Kontrollbestimmungen 580
Mexiko, Kontrolle 156
Neu-Seeland, Einfuhr 184
Inkrafttreten der Kontrolle 239
Preisvereinbarungen im Handel 304
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1927 1268
Niederländisch-Indien, Steigende Nachfrage 331
Porto Rico, Zunehmender Verbrauch 445
Rußland, Der Produktionsplan der Industrie 1075
Salvador, Konsulargebühren 1183
Spanien, Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Zölle 1182
Tschechoslowakei, Zufriedenstellende Lage der Fabriken 22
Aus der Industrie 994
Zusammenschluß im Handel 1186
Ungarn, Die Lage der Industrie 359

Digitized by Google

Ver. Staaten, Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Antidumping-Gesetzgebung 381
Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffd. beantragt 635
Aus der Industrie 799
Jahresversammlung der National Fertilizer Association 1422
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel u. Co. 641

E

Ecuador
Aenderung des Zollgesetzes 20
Das Zollgesetz vom 6. Juni 1927 32
Zolltarifänderungen 68, 180, 663, 1417
Einfuhrverbot für Zündmittel 101
Zolltarifentscheidung 101
Erste Enttäuschung über das Zündholzmonopol 273
Konsulatsfakturen 129, 382, 945, 1376
Produktion von Schwefel 583
Verschiffungspapiere 872, 1290
Aenderungen des Zollgesetzes 1017
Zollbehandlung zusammengepackter Waren 1155
Patentgesetz 1156
Warenzeichengesetz 1418
Eichordnung, Verordnung betr. Aenderung und Ergänzung 66
Eiprodukte (s. a. Albumin)
Costa Rica, Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern 270
Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung 767, 1070
Eisenoxyd (s. a. Farben und Ocker)
Canada, Produktion 444
Ver. Staaten, Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls 967
Eisessig (s. Essigsäure)
Elektroden und Elektrodenkohle, Inland:
Ausfuhrausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 608, 946
Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 639
Zolltarifentscheidung: Platten aus formbarer Kohle 659
Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Ver. Staaten 1095
Ausland:
Danzig-Polen, Zollbehandlung von Kohlenelektroden 765, 794
Schweden, Der Zoll für Magnetitelektroden 126
Ver. Staaten, Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden 1095
Ephedrin
China, Produktion 972
Erdwachs (s. a. Mineralöle)
Italien, Einfuhr von Ceresin auf Zeit 100, 1044
Polen, Die Gewinnung im ersten Halbjahr 1927 272
Erythrea
Cinchonakulturversuche 1159
Betäubungsmittelkontrolle 1290
Erze (s. a. Mineralien und die einzelnen Erze)
Algier, Produktion 329
Australien, Produktion in Tasmanien 696
Frankreich, Produktion 329
Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 553
Griechenland, Produktion 72
Großbritannien, Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927 1157
Marokko (Französ. Zone), Produktion 384
Mexiko, Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 1297
Neu-Caledonien, Ausfuhrtaxe 70
Peru, Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926 242
Rumänien, Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926 72
Neue Preise für staatliche Minenprodukte 875
Rußland, Gewinnung von „seltenen" E. 1158
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 241
Südafrikanische Union, Produktion der Bergbaubetriebe 73
Süd-Rhodesien, Produktion im Jahre 1927 695
Tunis Produktion 329
Espenholz
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Der Ausfuhrzoll 44
Rußland, Einkäufe des Schwedentrusts 411
Essenzen
Syrien, Einfuhrverbot 1019
Essigsäure (s a. Holzverkohlung), **Inland:**
Bekanntmachungen über die Steuer 66, 204, 324, 438, 577, 717, 843, 893, 1040, 1152, 1263, 1412
Seehafenausnahmetarif 102, 873
Die Bezeichnung des aus Essigsäure hergestellten Essigs 678
Ausland:
Britische Malayenstaaten, Neue Fabrik 924
Rußland, Verkaufsvorschrift für Essigessenz 18
Tunis, Besteuerung 872
Ungarn, Fabrikation 272
Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig 492
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1231
Estland
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Griechenland 18
Das Goldzollaufgeld 98
Zollrückerstattung für Casein und Albumin 98, 918
Konventionszölle für estl. Waren in Polen 235
Handelsvertrag mit Polen 268
Die neuen Zollmaßnahmen 268
Provisorischer Handelsvertrag mit Bulgarien 298
Provisorischer Handelsvertrag mit Lettland 380
Zur Frage der Zollunion mit Lettland 380
Ursprungszeugnisse 465, 1069, 1153, 1182
Inkrafttreten eines Minimal- und Maximal-Zolltarifs 578
Zolltarifänderungen 661
Hafengebühren 661
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 794, 822
Handelsabkommen mit Italien 846
Keine Höchstzölle für deutsche Waren 871
Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren 918, 1182
Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrückerstattung für Zündhölzer 943
Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 966
Meistbegünstigung für Waren aus Jugoslawien 1015
Inkrafttreten der Maximalzölle 1043
Provisorisches Handelsabkommen mit Litauen 1069
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 1069
Einfuhrverbot für homöopatische Arzneimittel 1211
Der Handelsvertrag mit Deutschland 1412
Industrie und Handel
Aus der Zündholzindustrie 272, 359, 496, 898
Produktion von Kadeöl und anderen Destillationsprodukten 799
Die Zündholzindustrie 826
Ausbeutung von Phosphoritlagern 1128
Verschiedenes
Wirtschaftskonferenz der baltischen Staaten 465
Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Sowjet-Rußland 721
Höchstpreise für Zündhölzer geplant 875
Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte 1181
Metallbehälter für Kosmetika usw. 1413
Eucodal (s. Betäubungsmittel)
Explosivstoffe (s. a. Munition, Patronen, Schießpulver, Feuerwerk, Kriegsmaterial und einzelne Erzeugnisse), **Inland:** Gesetz über Schußwaffen und Munition 461, 821
Ausland:
Algier, Sprengstoff-Steuer 1376
Australien, Verschiebung der Zollerhöhung für Patronen 382, 1099
Belgien, Zulassung von Sprengstoffen 235, 325, 407, 605
Bolivien, Regelung der Munitionseinfuhr 719
Britisch-Indien, Zur Einfuhr zugelassene E. 637
Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 968
Canada, Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1159
Aus der Sprengstoffindustrie 1188
China, Aus der Sprengstoffindustrie 527
Cuba, Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen 1071, 1125, 1335
Dänemark, Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk 103
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 235, 326, 742
Frankreich, Aus der Sprengstoffindustrie 47
Zulassung von neuen Grubensprengstoffen 204
Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver 234
Großbritannien, Ausfuhrverbot für Sprengstoffe 66
Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition 438
Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 609
Ausfuhrverbotene Sprengstoffe 821, 1095
Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art 821, 1095
Lettland, Bestimmungen über den Erwerb und Versand 520
Mexiko, Zollsenkung für Schießbaumwolle 1416

Digitized by Google

Neu-Guinea, Bestimmungen über den Verkehr 746
Inkrafttreten der Verordnung 1073
Neu-Seeland, Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung usw. von „explosiven Gütern" 663
Nicaragua, Einfuhrverbot für Munition usw. 157
Norwegen, Transportvorschriften für Sprengstoffe 17
Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition 267
Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Munition usw. 379
Polen, Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926 103
Portugal, Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken 1215
Schweden, Verordnung 689
Tschechoslowakei, Ausfuhr von Munition 159
Türkei, Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 525
Ungarn, Neuregelung der Einfuhr von Kriegsmaterial 578
Venezuela, Einfuhr 1072

F.

Faktis
Danzig-Polen, Verzollung 1333
Farben (s. a. die einzelnen u. Bleifarben)
Aegypten, Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben 132
Australien, Normen für Rohstoffe der Industrie 1076
Die Industrie 1189
Britisch-Indien, Zunahme der Einfuhr von Malfarben 498
Canada, Produktion 210
Zollfragen in der Industrie 636
Censusbericht der Industrie 1131
Ceylon, Einfuhr im Jahre 1927 924
China, Die Entwicklung der Industrie in Shanghai 556
Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina 1076
Frankreich, Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffe enthaltenden Druckfarben 16
Produktion von Aluminiummennige aus Bauxit 1420
Großbritannien, Normen 96, 605, 1215
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 1287
Irischer Freistaat, Produktion von Ocker 71
Verwendung von Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Niederlande, Die Industrie 444
Niederländisch-Indien, Nachfrage in Sumatra 360
Oesterreich, Verwendung bei der Herstellung von Cosmetika und Gebrauchsgegenständen 1413
Rumänien, Neues Unternehmen 971
Rußland, Der Trust „Lakokraska" 712
Die Qualität der Malerfarben 826
Schweden, Produktion und Einfuhr 159
Syrien und Libanon, Verzollung von Erdfarben 1291
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 302
Ungarn, Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß 44
Aus der Industrie 1075
Ver. Staaten, Gesetzentwurf betr. Kontrolle 237
Die Industrie im ersten Halbjahr 1927 568
Unlautere Handelsgebräuche in der Industrie 827, 1269
Die Industrie 885
Fusion in der Druckfarbenindustrie 996
Aus der Industrie 1103
Farbhölzer
Jamaica, Krisis in der Blauholzindustrie 695
Farbstoffe (s. a. die einzelnen Teerprodukte), Inland:
Die Einfuhr von deutschen F. und Chemikalien nach Frankreich 917
Freigabe der Einfuhr französischer F. nach Deutschland 917
Die Einfuhr von deutschen F. nach Tunis 1041
Ausland:
Canada, Produktion von F. und Tinten 210
Canarische Inseln, Ausfuhr von Cochenille 131
China, Die Lage des Marktes 527
Einfuhr im Jahre 1926 274
Einfuhr im Jahre 1927 1342
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 179
Frankreich, Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffen enthaltenden Druckfarben 16
Produktion von synthetischem Indigo 71
Produktion im Jahre 1926 272
Die Einfuhr von deutschen F. und Chemikalien 917
Freigabe der Einfuhr französischer F. nach Deutschland 917
Produktion 923
Großbritannien, Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
Produktion 1926 207
Einfuhrlizenzen im Jahre 1927 324
Einfuhrlizenzen für Tinten 378
Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act 438
Produktion und Einfuhr 553
Produktion im Jahre 1927 747
Um die Zölle 964
Die Entwicklung der Industrie 1144
Einfuhr 1157
Abänderung der Kontrolle der Einfuhr vorgeschlagen 1209
Irischer Freistaat, Verwendung von Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Italien, Zusammenschluß in der Industrie 330
Japan, Geplante Zollerhöhung 129, 1267
Um die Zölle 206
Klagen der Industrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
Das Einfuhrverbot 494
Die Industrie 583
Kapitalherabsetzung in der Industrie 1422
Persien, Einfuhrbestimmungen 945
Polen, Bildung eines Kartells 923
Rußland, Produktion von Schwefelschwarz 23
Siam, Einfuhr 360
Spanien, Einfuhrverbotene F. und Zwischenprodukte 1016
Lockerung der Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle 1154
Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen F. 1334
Tschechoslowakei, Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen 268
Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung 1042
Tunis, Die Einfuhr von deutschen F. 1041
Ver. Staaten, Die Einfuhr im Jahre 1927 196
Weitere Produktionszunahme im Jahre 1927 481
Ursprungsbezeichnung 1212
Produktion im Jahre 1927 1259
Ausfuhr von Farbstoffpäckchen 1296
Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf 800
Ferrocyankalium
Oesterreich, Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz 380
Ferrolegierungen, Inland:
Verkehr mit Ferrosilicium und anderen Eisen-Silicium-Legierungen 490
Ausland:
Canada, Produktion 555
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Abänderung des Konventionszolles für Ferrosilicium 44
Frankreich, Produktion von Ferromangan 130
Großbritannien, Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen 609
Norwegen, Ferrosiliciumabkommen mit Großbritannien 609
Die Ausfuhr 1339
Schweden, Ausdehnung der Industrie 22
Aus der Industrie 159
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Ferro-Phosphor-Erzeugung 23
Normen für Ferrophosphor 899
Feuergefährliche Flüssigkeiten (s. Brennbare Flüssigkeiten)
Feuerwerk (s. a. Explosivstoffe)
Großbritannien, Censusbericht der Industrie 609
Fidschi-Insein
Erhöhung der Ausfuhrabgabe 21
Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Paketpost 1291
Filme (s. photographische Filme)
Finnland
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 18, 179, 297, 381, 465, 661, 766, 823, 1069, 1096
Aenderungen des Zolltarifs 67, 98, 744
Handelsvertrag mit der Türkei 69
Handelsvertrag mit Griechenland 99
Versendung von zollpflichtigen Waren mit der Briefpost 127
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oesterreich 179
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei 180
Begleitpapiere 297
Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
Handelsabkommen mit Schweden 606
Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr 744
Stand der Zolltarifrevision 823, 1069
Handelsprovisorium mit Litauen 1124
Handelsvertrag mit Spanien 1154, 1265
Eintarifierungen 1182
Der Zolltarif für 1929 1375
Bei der Einfuhr zu beachtende Bestimmungen 1375

Digitized by Google

Industrie und Handel
Verbrauch von Casein 23
Chemikalienhandel mit Frankreich 330
Verbrauch von Superphosphaten 553
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 890, 1371
Produktion und Einfuhr von Aetznatron 923
Aus der chemischen Industrie 1158
Verschiedenes
Gesundheitspflegegesetz 99
Die Zündholzsteuer im Jahre 1928 127
Besteuerung von Hustentabletten 297
Abänderung der Verordnung über den Handel mit Giften 492
Liste der amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel 635
Futter- und Düngemittelkontrolle 690
Betäubungsmittelkontrolle 1238
Warenzeichenschutz 1418
Firnis (s. a. Lackfirnis)
Rußland, Einschränkung des Verbrauchs 826
Fischöle (s. a. Tran)
Frankreich, Der Markt 89
Fliegenfänger (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Flotationsmittel
Mexiko, Zollfreiheit 1416
Rußland, Geplante Produktion 693
Schweden, Die Verzollung kresolphosphorsäurehaltiger Fl. 491
Ver. Staaten, Verbrauch im Bergbau 497
Neues Verfahren zur Flotation von geringgrädigen Phosphaten 583
Flotation von Bauxit 996
Flußspat (s. a. Mineralien)
Die Weltproduktion 1086
Ver. Staaten, Die Industrie 1086
Erhöhung des Einfuhrzolls 1155
Bericht der Tariff Commission zur Zollerhöhung 1212
Formaldehyd (s. a. Holzverkohlung), Inland:
Seehafenausnahmetarif 873
Ausland:
Großbritannien, Herstellung 329
Frankreich
Außenhandelsregelung
Verlängerung der Saarzollabkommen 15
Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko 16
Handelsvertrag mit der Schweiz 16, 96, 117, 234, 266
Zollermäßigung für ätherische Oele 16
Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffe enthaltenden Druckfarben 16
Zolltarifentscheidungen 16, 234, 689, 718
Zollauskünfte des „Bulletin Douanier" 43
Keine Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr nach Monaco 43
Neufestsetzung der Zündholzpreise und Genehmigung der Einfuhr von Spezialtypen 66
Die Abänderung in der Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe beschlossen 153
Keine Konsularfaktur für wertzollpflichtige Postsendungen 154
Ein- und Ausfuhrverbote 154
Die Zoll-Zusatzvorlage 177, 190
Einfuhrabgabe für Pyrite 177
Die Pauschalablösung der 26%igen Reparationsabgabe 204, 324
Veredlungsverkehr für Rohborax 204
Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet 233
Ausdehnung des Handelsabkommens mit Deutschland auf Französisch-Indochina 233
Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver 234
Saarabkommen 247
Annahme der Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz 266
Handelsvertrag mit Belgien 266, 297, 324, 345, 378, 438
Annahme der Zoll-Zusatzvorlage 266, 325
Zollfreiheit für tunesische Produkte 267, 847
Zeitweilige Zulassung leerer Säcke 267
Inkraftsetzung des Zollzusatzgesetzes 325
Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Schweiz 324, 346, 378, 438
Einstellung der Reparationsabgabe 350
Inkrafttreten des Saarzollabkommens 351
Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen 351, 843, 1236
Die neuen Zollsätze gemäß dem Gesetz vom 2. März 351
Neue Zollsätze für amerikanische und canadische Waren 352.
Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte 352
Veredlungsverkehr mit Graphit 353
Zollabkommen mit Italien 355
Ratifizierung des Saarabkommens 377
Annahme des Zusatzabkommens mit Italien 378
Die Aenderungen des Zolltarifs durch das Gesetz vom 2. März 378
Gebühr für Konsularvisa 378
Verzollung von Eisenbehältern für chemische Produkte 378
Abkommen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich 394
Zolländerungen gemäß dem Handelsvertrag mit Italien 407
Gesetz betr. die Einfuhr von Petroleum, Petroleumderivaten und -rückständen 407, 1095
Inkrafttreten des Zollabkommens mit Italien 408
Wertzölle und Einfuhrumsatzsteuer für chemische Erzeugnisse 438
Ausfuhr auf Zeit (Veredlungsverkehr) 438
Verzollung von Reparationssachlieferungen 461
Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten 461
Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland 462
Veredelungsverkehr für ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle verlangt 462
Anwendung des Minimaltarifs gegenüber der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn und Oesterreich 462
Ausfuhr auf Zeit von leerem Verpackungsmaterial 462
Hafengebühren 462, 577, 689
Die Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse 519
Aenderungen von Oktroigebühren 520
Revision des Handelsvertrages mit Oesterreich 549
Die Zollbehandlung amerikanischer Waren 567, 763
Zolldeklarationen für Reparationssachlieferungen 577
Handelsabkommen mit Persien 577
Zollbehandlung von Kunstseide 577
Zollermäßigungen für österreichische Waren auf Grund des neuen Handelsvertrags 605
Zum Handelsvertrag mit Oesterreich 633
Anbringung des Vermerks „importé de . . ." auf Reklameartikeln, die französische Marken tragen 660
Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses in den Vereinigten Staaten 662, 895
Zollbehandlung von deutschen Natural-Reparationslieferungen für den Aufbau der befreiten Gebiete 688
Erweiterung des Handelsvertrages mit Deutschland 717, 754, 778, 1374
Kündigung des Handelsvertrags mit Griechenland 719
Dreifache Zolldeklaration für Reparationslieferungen 741
Abschluß des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 742
Erhebung der Einfuhrabgaben von synthetisch-organischen Heilmitteln 742
Beratung über die französischen Anträge auf Untersuchung von Produktionskosten in den Vereinigten Staaten 744
Eintarifierungen 763, 898, 1042
Teilweise Inkraftsetzung der ergänzenden Vereinbarungen zum Handelsvertrage mit Deutschland 821
Berichtigung zum Handelsabkommen mit Deutschland 821
Handelsvertrag mit Litauen 821, 918, 964, 988
Die Saarkontingente 858
Zusatzprotokoll zum Saarabkommen 869
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Oesterreich 869
Minimalzoll für polnische Erzeugnisse 870
Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien 917
Freigabe der Einfuhr französischer Farbstoffe nach Deutschland 917
Erleichterte Bestimmungen über Ursprungszeugnisse 917
Einfuhrbehandlung von Petroleumprodukten 918
Anwendung des französischen Zolltarifs auf verschiedene Waren in Tunis 920
Vergünstigungen bei der Ausfuhr von Kupfersulfat 941
Filmpreise 942, 1014, 1331
Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland 1014
Verzollung von französischen Parfümerien in den Ver. Staaten 1070
Minimalzoll für Kaliumcarbonat aus der Tschechoslowakei 1123

Digitized by Google

Ursprungszeugnisse für Mineralwässer 1152
Verzollung von Petroleumprodukten 1209, 1331
Die Wertschätzung der aus Frankreich nach den Ver. Staaten eingeführten Waren 1239
Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen 1263
Abänderung des Handelsvertrages mit Großbritannien verlangt 1287
Begleitpapiere für Pakete 1287, 1331
Zollabfertigung von Betäubungsmitteln 1331
Einfuhr von Betäubungsmitteln 1412
Industrie und Handel
Die Naval-Stores-Ernte 46
Aus der Sprengstoffindustrie 47
Produktion von synthetischem Indigo 71
Der Fischölmarkt 89
Entdeckung von Kobaltvorkommen 103
Produktion von Ferromangan 130
Verkaufspreise für Nicotinextrakte 131
Aus der Bleistiftindustrie 182
Aus der chemischen Industrie 208, 271, 383, 581, 721, 851, 923, 1101, 1215, 1241, 1294, 1338
Produktion von Farbstoffen im Jahre 1926 272
Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 294, 321
Aufträge auf Reparationskonto 328
Erzproduktion 329
Die Organisation der Holzverkohlungsindustrie 329
Chemikalienhandel mit Finnland 330
Die Pyritindustrie 358
Die Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1927 358
Die Produktion von Naval Stores 358, 874
Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 401
Fusionsplan in der chemischen Industrie 410
Verkaufspreise für Industrie-Alkohol 410
Die Kunstseidenindustrie 542
Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 553
Produktion von synthetischem Campher 665, 993
Keine Verpachtung des Zündholzmonopols 692
Die Carbidindustrie 692
Bromproduktion im Elsaß 851
Der Verbrauch von Phosphatdünger 898
Produktion von Farbstoffen 923
Produktion von Kaliumpermanganat 923
Produktion von Teer und Benzol 956
Jahresbericht der Etablissements Kuhlmann 970
Die Lithoponeindustrie 993, 1158
Aufnahme der Produktion von synthetischem Campher im Elsaß 993
Der Absatz von Reinigungs- und Insektenvertilgungsmitteln 1029
Ungarischer Boykott gegen die französische Parfümindustrie 1075
Die Gewinnung von Schwerspat 1158
Produktion von aktiver Kohle 1186
Aus der Kunstseideindustrie 1186
Herabsetzung der Produktionskosten für Schwefelsäure 1294
Der Markt für Schuhputzmittel 1338
Produktion von Alumiummennige aus Bauxit 1420
Verschiedenes
Pauschalumsatzsteuer für Kupfersulfat 96
Bestimmungen des Budgets für 1928 66
Patentgebühren 103
Zulassung von neuen Grubensprengstoffen 204
Bestimmungen über die Anwendung arsenhaltiger Verbindungen in der Landwirtschaft 325
Versteuerung von Schwefel 378, 407, 717
Verstärkte Heranziehung der Sachlieferungen 798

Französische Kolonien (s. a. d. einzelnen)
Inkraftsetzungen der Tarifänderungen gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag 153
Neuregelung des Zollregimes 717, 843
Die französischen Kolonien und die Sachlieferungen 747
Ursprungszeugnisse 964

Französisch-Guayana (s. a. Guayana)
Befreiung von zusammengesetzten Arzneimitteln und Chinin von der Einfuhrtaxe 205
Zolltarifänderungen 551, 580
Verschiffungspapiere 1126

Französisch-Indochina
Anwendung des deutsch-französischen Handelsabkommens 233
Holzverkohlung 385
Cinchonakulturen 611
Die Arzneimittelgesetzgebung 745
Produktionssteuern und Ausfuhrzölle 848
Erschließung neuer Phosphatlager 1076
Ausbeutung der Phosphatlager in Kambodscha 1216
Erhebung der Zündholzverbrauchssteuer 1240
Neuer Zolltarif 1417

Französisch-Kongo, Außenhandel in chemischen Erzeugnissen 73

Französisch-Ozeanien (s. a. Ozeanien)
Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln 991

Französisch-Westafrika
Zollkoeffizienten für Ein- und Ausfuhr 101
Festsetzung neuer Erhöhungskoeffizienten 921
Einrechnung der Erhöhungskoeffizienten in die Zollsätze 1240

Frowein, Abr., 50 Jahre alt 1021
Fürsorge der chemischen Industrie für die Wissenschaft 1377
Futtermittel
Finnland, Kontrolle 690

G

Gans, Geheimrat Dr. Leo, zum 85. Geburtstage 833
Ehrenbürger der Stadt Frankfurt a. M. 877

Gase (s. a. d. einzelnen)
Ver. Staaten, Das Naturgas als Rohstoff der chemischen Industrie 1173

Gasolin (s. a. Mineralöle und Motortreibmittel)
Bolivien, Herabsetzung des Einfuhrzolls 920
Brasilien, Erhöhung des Einfuhrzolls 1099
Erhöhung der Abgaben 1213
Erhebung der Abgaben 1335
Britisch-Indien, Abgaben vorgeschlagen 1099
Columbien, Verbrauchssteuer 157, 551
Dominicanische Republik, Erhöhung der Steuer 920
Malta, Erhöhung des Zolls beantragt 866
Panama, Zoll 68
Peru, Bevorstehende Erhöhung der Verbrauchssteuer 1126
Erhöhung der Steuer 1240
Polen, Aus der Industrie 209
Ver. Staaten, Steuern 1415

Gasruß (s. Ruß)

Gaze (s. a. Verbandmaterialien)
Großbritannien, Herkunftsbezeichnungszwang befürwortet 1068

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 360

Gelatine
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 43, 605, 821, 1068
Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission 351
Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs 438
Ver. Staaten, Produktion 851

Gelatinierungsmittel
Ver. Staaten, Neues G. 104

Gerbstoffe (s. a. d. einzelnen), Inland:
Vereinheitlichung der Analyse 538
Ausland:
Italien, Aus der Industrie der G.-Auszüge 994
Mauritius, Einfuhrzoll für G.-Auszüge 637
Rußland, Gerbextrakt aus Fichtenrinde 1243
Ver. Staaten, Verbrauch im Jahre 1927 899
Die Zukunft der Kastaniengerbstoffe 1421

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden 470

Gewürznelken
Sansibar, Die Ausfuhrzölle 1127

Getränke (s. a. Mineralwasser)
Canada, Die Produktion von kohlensäurehaltigen G. 1340
Norwegen, Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie G. 379
Ver. Staaten, Der Verbrauch von Limonaden und anderen alkoholfreien G. 852

Gielen, Dir. Emil, Zum 70. Geburtstag 245

Gifte (s. a. die einzelnen), Inland:
Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 407
Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Handel mit Giften 490
Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln 508, 1181
Eilgutbeförderung von giftigen Stoffen der Anlage C. 1418
Ausland:
Canada, Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften 551
Dänemark, Vorschlag zu einem neuen G.-Gesetz 178, 325
Finnland, Abänderung der Verordnung über den Handel 492

Digitized by Google

Gilbert- u. Ellice-Inseln, Kontrolle 468
Neu-Seeland, Kontrolle von giftigen Arzneimitteln 1240
Oesterreich, Neue Verordnung geplant 1015
G.-Gesetz 1264
Rußland, Einfuhrregelung 179
Schweden, Nachtrag zum G.-Gesetz 764
Togo, G.-Gesetz 797
Türkei, Verordnung 897
Ver. Staaten, Schutzvorschriften auf den Verpackungen von G.-Stoffen 579
Gilbert- und Ellice-Inseln
Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln unter bestimmten Bedingungen 301
Arzneimittel- und Giftkontrolle 468
Gilsonit (s. a. Mineralien)
Ver. Staaten, Die Vorkommen 852
Glanzweiß (s. a. Farben)
Ungarn, Aufhebung der Zollfreiheit 44
Glucose
Australien, Zoll 409
Italien, Rückerstattung der Steuer 944
Einfuhr auf Zeit 1375
Glycerin
Der Weltmarkt 625
Australien, Aus der Industrie 1189
Chile, Zollfreie Einfuhr von Rohgl. 607
Danzig-Polen, Aufhebung des Ausfuhrzolles für Gl.-Laugen 845
Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung von Gl.-Ablaugen 1264
Großbritannien, Aus der Industrie 684
Die Lage des Marktes 993
Mozambique, Monopol für die Produktion 1160
Rußland, Ausfuhr 722
Ver. Staaten, Der Markt 595
Goldküste
Produktion und Ausfuhr von Manganerzen 411
Ausfuhr von Manganerzen im Jahre 1927 997
Verbrauch von Parfümerien und Toiletteseifen 1132
Th. Goldschmidt A.-G. Essen 528
Gorliöl
Verwendung als Ersatz für Chaulmoograöl 1101
Graphit (s. a. Mineralien), Inland:
Ausnahmetarif 15 825
Ausland:
Die Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Canada 59
Ceylon, Die Industrie 74
Die ungünstige Lage der Industrie 695
Frankreich, Veredlungsverkehr 353
Madagaskar, Ausfuhr 526
Rußland, Die ukrainischen Graphite 864
Vorkommen 1295
Ver. Staaten, Steigerung der Produktion 72
Die Industrie im Jahre 1927 827
Die Industrie 1103
Graphittiegel
Ausnahmetarif 946
Griechenland
Außenhandelsregelung
Die deutsch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen 15
Zur Handelspolitik 18
Handelsvertrag mit Estland 18
Handelsvertrag mit Lettland 44, 236
Revision des Zolltarifs 67, 766
Meistbegünstigungsvertrag mit Bulgarien 99
Handelsvertrag mit Finnland 99
Der Zoll auf rohe Milchsäure 99
Die Oktroi-Abgabe für zollfreie Waren 128
Statistische Taxe 128, 327, 661
Definition des Ursprungslandes 298
Handelsvertrag mit Deutschland 338, 378
Versicherung von Waren, die im Zollamt von Piräus lagern 440
Die Verzollung von Asthma-Zigaretten 521
Einfuhr von gebrauchten Säcken 635
Ablehnung des Handelsvertrags mit Sowjet-Rußland 690
Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Deutschland 717
Kündigung des Handelsvertrags mit Frankreich 719
Ursprungszeugnisse 767
Zolltarifänderungen 846
Handelsvertrag mit Norwegen 919
Kündigung von Handelsverträgen 943
Verzollung von gereinigten Mineralölen 966
Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 1014
Erleichterungen im Opiumexport 1015
Außerkrafttreten des Handelsabkommens mit Polen 1070
Handelsvertrag mit Spanien 1125
Ratifikation des Handelsabkommens mit Deutschland 1209
Die Regelung der Handelsbeziehungen zu Sowjet-Rußland 1211
Erhöhung des Zollkoeffizienten 1212
Ratifizierung des Handelsvertrages mit Jugoslawien 1265
Verzollung der aus Spanien eingeführten Waren nach dem Generaltarif 1288
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Albanien 1288
Verzollung griechischer Waren in Spanien nach den Maximalsätzen 1334
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Norwegen 1375
Industrie und Handel
Mineral- und Erzproduktion 72
Die Schwefeleinfuhr 209
Einfuhr von Schwefelkohlenstoff 209
Gründung einer chemischen Fabrik 209
Die Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1927 548
Die chemische Industrie im Jahre 1927 679
Die Lage der Düngemittelindustrie 1102
Aus der chemischen Industrie 1186
Verschiedenes
Das neue Patent- und Warenzeichengesetz 70
Lieferungsausschreibung 104
Definition der pharmazeutischen Spezialität 205
Spezialitätenkontrolle 355, 440
Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Calciumcarbid 440
Schädlingsbekämpfung 444
Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken 639
Neues Gesetz für Staatslieferungen 1339
Grimm, ö. o. Prof. Dr. H. G., Honorarprofessor a. d. Universität Würzburg 877
Großbritannien
Außenhandelsregelung:
Einfuhr von Mustern zollpflichtiger Chemikalien 16
Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll:
Metaldehyd 16
Blausäure und Dekamethylendiguanidinhydrochlorid 95
Chlormethyl- und Radiumverbindungen 154
Milchsäureäthylester, R.-Kaliumchlorat u. R.-Titanoxyd 177
Pharmakopöe-Milchsäure 266
Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen und Chromhydroxyd 519
Zirkoniumoxyd 821
Seltene Erden 917
Bariumnitrat und Chinosol 1042
Dicyandiamid 1123
Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine? 43
Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko 66
Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotika 66, 821, 1095
Nichtanwendung des Industrieschutzzolles auf leihweise überlassene Behälter 66
Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
Modus vivendi mit Salvador 125
Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen 125
Der Zollschutz der Feinchemikalienindustrie 125
Die prinzipielle Bedeutung des Calciumbiphosphat-Falles für die Auslegung des Industrieschutzgesetzes 125
Führer für Importeure und Exporteure 126
Befreiung vom Industrieschutzzoll und Verlängerung der Befreiung 177
Um den Schlüsselindustriezoll für Cocain und Milchsäure 234
Zum Handelsvertrag mit Spanien 298
Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs in Canada beabsichtigt 300
Vorzugszölle für britische Waren in Mauritius 300
Handelsvertrag mit Jugoslawien 324
Farbstoffeinfuhrlizenzen im Jahre 1927 324
Aenderungen der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren in Britisch-Honduras 327
Meistbegünstigungsabkommen mit Haiti 351
Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission über Leim und Gelatine 351
Einfuhrlizenzen für Tinten 378
Untersuchungen der Handelsmarken-Kommission 383, 793
Befürwortung des Herkunftsbezeichnungzwangs für Leim und Gelatine 438
Ausfuhrverbotene Waren und Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition 438
Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act. 438
Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll 461

Digitized by Google

Vorgeschlagene Zoll- und Steueränderungen 490
Zoll- und Steueränderungen 519
Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Calciumbiphosphatzoll 519
Ausdehnung des Handelsvertrages mit Deutschland auf den britischen Schutzstaat Sarawak 549
Die Zollerhöhung für Kohlenwasserstofföle 549
Handelsvertrag mit Persien 577
Zollfreiheit für Radiumverbindungen 577
Antrag auf Zollfreiheit für Yatren 577
Ausdehnung des englischen Schlüsselindustriezolles auf phosphorsaures Calcium? 577
Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine 605, 821, 1068
Entscheidung über den Calciumbiphosphatzoll 633
Zollbehandlung von Waren, die zollpflichtige Oele enthalten 633
Meistbegünstigung in Spanisch-Guinea 659
Zollabkommen mit Haiti 717
Einspruch der Farben- und Lackfabrikanten gegen den Zoll auf Terpentinöl 717
Annahme der Zölle für Kohlenwasserstofföle 763
Gegen Heraufsetzung der Schutzzölle 763
Zeitweilige Zollbefreiung für chemische Erzeugnisse 793
Außerkrafttreten des Handelsvertrages mit Mexiko 793
Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art 821, 1095
Ablehnung des Modus vivendi mit Salvador 846
Die künftige Zollpolitik 893
Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost 964, 1237
Verzollung von Campheröl 964
Um die Farbstoffzölle 964
Neue Bestimmungen über die Erhebung des Schlüsselindustriezolles von wertzollpflichtigen Waren 988, 1002
Ursprungsbezeichnung für Kohlepapiere 988
Transportvorschriften für Schwefelkohlenstoff 988
Verlängerung von Befreiungen vom Industrieschutzzoll 1041
Verzollung von ätherischen Oelen 1042
Die Verzollung von Calciumbiphosphat 1068
Herkunftsbezeichnungszwang für Watte, Gaze usw. 1068
Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle 1095
Protest gegen die zeitliche Begrenzung der Befreiungen vom Industrieschutzzoll 1123
Dumpingzölle auf britische Kunstseide in Canada 1155, 1182
Der zollpflichtige Wert 1181
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseide 1209
Abänderung der Kontrolle der Farbstoffeinfuhr vorgeschlagen 1209
Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier 1237
Beschleunigung der Zollabfertigung 1237
Die Zollwünsche der Parfümerieindustrie 1263
Handelsvertrag mit Panama 1263
Abänderung des Handelsvertrages mit Frankreich verlangt 1287
Die Vorschläge der Regierung zur Schutzzollpolitik 1287
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Farben und Lacken 1287
Die Bevorzugung britischer Waren in Canada 1290, 1416
Befreiung und Verlängerung der Befreiung verschiedener Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll 1331
Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle 1374
Verzollung von Aceton 1374, 1412

Industrie und Handel

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 u. 1926 9, 61, 90
Ueber die Preisvereinbarungen im Spezialitätenhandel 15
Aus der chemischen Industrie 71, 329, 358, 410, 468, 523, 721, 850, 874, 898, 1074, 1101, 1128, 1157, 1268, 1378
Gewinnung von Schwerspat in Schottland 130
Produktion von Alkaloiden 168
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927 172, 200, 227, 260
Die Bleiweißindustrie 182
Farbstoffproduktion 1926 207
Die Lage des Wismutmarktes 207
Die Citronensäureindustrie 225
Die chemische Industrie im Jahre 1927 253, 283
Chemikalienausfuhr nach Chile 271
Herstellung von Formaldehyd 329
Produktion von Lithiumsalzen 410
Produktion von raffiniertem Platin im Jahre 1924 410
Verbrauch von vergälltem Alkohol 469
Produktion und Einfuhr von Farbstoffen 553
Produktionscensus der chemischen Industrie 1924 572
Die Phosphatdüngerindustrie 575
Die Bleiweißindustrie 599
Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 1924 609
Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen 609
Aus der Kunstseideindustrie 609
Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd. 639
Die Chemikalienausfuhr nach Südamerika 654
Produktion von Milchsäure 665
Produktion von Cocain 665
Aus der Glycerinindustrie 684
Der Handel mit pharmazeutischen Produkten 692
Ungünstige Aussichten der Campherkulturen im Britischen Reich 692
Produktion von Farbstoffen im Jahre 1927 747
Der Handel mit Borax und Borsäure 770
Verwendung von arsenhaltigen Schafwaschmitteln 770
Ermäßigung des Wismutpreises 798
Die Entwicklung der Kunstseidenindustrie 814
Sinkende Preise für Wismutsalze 826
Vom Chemikalienmarkt 850
Benzolstatistik 850
Ungünstige Lage der Holzverkohlungsindustrie 923
Teerproduktion der Gasanstalten im Jahre 1927 923
Die mineralischen und tierischen Rohstoffe des Britischen Reiches 956
Aus der Industrie der Opiumalkaloide 960
Die pflanzlichen Rohstoffe des Britischen Reiches 980, 1007
Die Lage des Glycerinmarktes 993
Der Außenhandel mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1928 1030
Entwicklung der Farbenphotographie 1101
Die Kunstseidenindustrie 1116
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie 1144
Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927 1157
Einfuhr von Farbstoffen 1157
Verbrauch von Sumach 1185
Chemikalienausfuhr nach der Südafrikanischen Union 1268
Produktionsindex der chemischen Industrie 1293
Die Lage des Terpentinölmarktes 1293
Der Stand der Tieftemperaturverkokung 1294
Die Teerproduktion in England und Wales 1294
Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen 1303, 1355, 1398
Zusammenschluß in der schottischen Düngemittelindustrie 1338

Verschiedenes

Vergällung von Alkohol 21
Normen für Farben 96, 605, 1215
Düngemittelkontrolle in Schottland 297, 717
Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung? 378
Allonal fällt nicht unter die Rauschmittelkontrolle 869
Patentfragen im Verein britischer Chemikalien-Fabrikanten 873
Die Tätigkeit der Alkali-Inspektoren 935
Rauschmittelkontrolle 941
Vorschläge zur Abänderung des Patentgesetzes 1241
Codein fällt nicht unter die Betäubungsmittelkontrolle 1331
Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Betäubungsmittelkontrolle 1412

Guadeloupe
Ausfuhr von Vanille und Vanillon 527
Verschiffungspapiere 1126
Zollbefreiungen 1183
Keine Zollfreiheit für Chinin usw. 1416

Guano (s. a. Düngemittel)
Neufundland, Ausfuhr von Walfischguano 183

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke) in Hamburg 360

Guatemala
Umtarifierung von Phenolphthalein 19
Handelsvertrag mit Italien 327, 408
Beabsichtigte Zolltarifrevision 607
Verschiffungspapiere 967
Der Parfümeriemarkt 1216

Guayana (s. a. d. einzelnen Gebiete)
Aus der chemischen Industrie 23

Gummen
Sudan, Produktion von Akaziengummi 184
Ungünstige Lage der Gummi-arabicum-Industrie 996

Digitized by Google

Produktion und Ausfuhr von Gummi arabicum 1341
Persien, Ausfuhr von Tragantgummi 611
Türkei, Vom Tragantgummimarkt 749
Gewinnung von Tragantgummi 1297
Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Gummi arabicum (s. Gummen)
Gummiersatzmittel
Danzig-Polen, Verzollung 1333

H

Haber, Geh.-Rat Dr.-Ing. Fritz, Dr.-Ing. E. h. 772
Zum 60. Geburtstage 1301
Haën, E. de, A.-G. Seelze bei Hannover 724
Haiti
Einfuhr von Parfümerien 131
Ursprungszeugnisse 237
Meistbegünstigungsabkommen mit Großbritannien 351
Zollbestimmungen 552
Entdeckung von Quecksilbervorkommen 640
Verzicht auf die Repressalienklausel 688
Zollabkommen mit Großbritannien 717
Verschiffungspapiere 1044
Zolltarifänderungen 1071
Handelsabkommen Deutschlands mit
China 906, 1412
Estland 1412
Frankreich 266, 717, 754, 778, 821, 1374
Griechenland 338, 378, 717, 1209
Italien 549, 605
Japan 15, 300, 378, 390, 741
Jugoslawien 1152
Litauen 1181, 1209
Mexiko 15
Panama 110, 1412
Paraguay 112, 266
Persien 351, 549
Saargebiet, 247, 351, 377, 858, 869
Sarawak 549
Siam 407, 778, 1152
Spanisch-Guinea 741
Südafrikanische Union 964, 1250, 1374, 1412
Handelskammergutachten
Industrie- und Handelskammer zu Berlin 240, 302, 552, 769, 946, 992, 1045, 1184, 1241
Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau 410, 523, 992
Handelskammer Reutlingen 769
Industrie- und Handelskammer Mannheim 825
Handelsvertragsverhandlungen Deutschlands mit
Canada 1331
Cuba 1236
Griechenland 15
Polen 96
Rumänien 1236
Tschechoslowakei 1236
Harnstoff (s. a. Stickstoffverbindungen und Düngemittel)
Inland:
Ausfuhrausnahmetarif 98 für künstlichen H. 825, 873
Ausland:
Ver. Staaten, Keine Produktionskostenuntersuchung 1212
Harnstoffammonphosphat (s. Ammoniumphosphat)
Harze, natürliche (s. a. Naval Stores)
Inland:
Mineralöl zum Auflösen von H. 233
Ausland:
Belgischer Kongostaat, Ausfuhr von Kopalharz 73
Britische Malayenstaaten, Die Produktion von Dammarharz 273
Außenhandel in Kopal- und Dammarharz 498
Neu-Seeland, Rückgang der Kauriharzausfuhr 852
Niederländisch-Indien, Die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz 900
Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Harze, synthetische (s. a. plastische Massen), Inland:
Zolltarifentscheidung betr. Bakelit 1152
Ausland:
Weltproduktion von Kunstharzen 639
Kunstharze aus Leuchtgas 1020
Ver. Staaten, Untersuchung der Tarifkommission betr. unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr von Kunstharzen 100
Die Kunstharzindustrie 140
Die Berufung gegen das Gutachten der Tarifkommission betr. das Einfuhrverbot von „Bakelit, Form C", beim „Court of Customs Appeals" 205
Verhandlungen der Tarifkommission über das beantragte Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 298
Vorläufiges Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 327
Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 381
Dauerndes Einfuhrverbot für Phenolharzfolien vorgeschlagen 440
Zum Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 466
Rechtsgültigkeit des Urteils betr. das Einfuhrverbot für Phenolharz 690
Haeuser, Geh.-Reg.-Rat Dr. A. 772
Heine u. Co. A.-G., Leipzig 749, 900
Helium
Australien, Vorkommen 1189
Ver. Staaten, Erschließung neuer Quellen 583
Henkel, Kommerzienrat Fritz
Zum 80. Geburtstage 281
Ehrenbürger von Düsseldorf 445
Henkel, Fritz jr. Dr. E. h. 666
Heroin (s. Betäubungsmittel)
Holzkonservierungsmittel (s. Konservierungsmittel)
Holzöl
Australien, Verzollung 607
China, Produktion 412
Das Geschäft im Jahre 1927 864
Neu-Seeland, Versuchsweise Gewinnung von Tungöl 1189
Holzteer (s. Holzverkohlung, Teer und Naval Stores)
Holzverkohlung (s. a. d. einzelnen Erzeugnisse)
Canada, Die Lage der Industrie im Jahre 1927 1130
Frankreich, Die Organisation der Industrie 329
Französisch-Indochina 385
Großbritannien, Ungünstige Lage der Industrie 923
Mexiko, Reform der Industrie 1188
Ver. Staaten, Antrag auf Aenderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl 45
Bildung einer Verkaufsorganisation für Methanol und andere Holzverkohlungsprodukte 330
Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz 749
Honduras
Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 45
Der Markt für Toilettepräparate 526
Abgeänderte Bestimmung über Zollanmeldung 551
Zollfreie Einfuhr für Neo-Salvarsan und einfache Chininsalze 579
Neue Steuern bei der Einfuhr 846
Verschiffungspapiere 991
Hongkong
Abänderung des Rauschmittelgesetzes 691

I

I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt am Main 74, 75, 105, 469, 498, 1077, 1133, 1189
Abkommen mit der Sterling Products Company über synthetische Riechstoffe 357
Kein Interessengemeinschaftsvertrag mit der G. C. Dornheim A.-G. 922
Ilmenit (s. Titanerze)
Impfstoffe (s. Arzneimittel)
Indien, Britisch-
Außenhandelsregelung
Befreiungen vom Einfuhrzoll für Mineralwasserflaschen und Kohlensäurebomben 21
Der Zolltarif vom 1. Januar 1928 145
Zollfreiheit für Fässer usw. 239, 607
Verzollung von Postpaketen 300
Zolldeklarationen im Hafen vom Bombay 409
Zollfragen in der Zündholzindustrie 523
Zollfreiheit für Alkaloid 580
Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe 637
Zollfreiheit für Ammoniumphosphat 637
Währungsangaben in Fakturen 663
Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen 720
Beantragter Zollschutz für die chemische Industrie 745, 848, 921, 1184
Forderungen auf Zollrückerstattung 769
Erklärung des Ausdrucks „carbo lime" 969
Schutz der Zündholzindustrie 1073, 1099
Gasolinabgaben vorgeschlagen 1099
Vorläufig keine Einfuhrzölle für Petroleumprodukte 1099
Inkraftsetzung des Schutzgesetzes für die Zündholzindustrie 1155
Industrie und Handel
Aus der Schellack-Industrie 105
Aus der chemischen Industrie 118, 704
Produktion von Bleistiften 385

Digitized by Google

Produktion und Ausfuhr von Opium 445
Zunahme der Einfuhr von Kunstseide und Malfarben 498
Ricinussamenernte 583
Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1925/26 und 1926/27 600, 629
Ricinussamen und Ricinusöl 877
Chemikalienausfuhr in den Fiskaljahren 1926/27 und 1927/28 889
Gewinnung von Wolfram in Birma 924
Gewinnung von Chinarinde und Chinin 997
Entdeckung eines bedeutenden Pyritvorkommens 997
Enwicklung der Naval-Stores-Industrie 1104
Amtliche Minimalverkaufspreise für Calciumcitrat 1296
Das Thymolproblem 1296
Produktionsbedingungen und Preisbildung für Manganerze 1342
Der Sennesblättermarkt 1342

Verschiedenes

Die Formulierung der Schiedsklausel bei Geschäftsverträgen 827
Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 968
Arzneimittelkontrolle verlangt 991
Warnung vor unzuverlässigen Firmen 997
Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten? 1127
Protest gegen die Einführung eines Warenzeichenregisters 1127
Verfälschungen von Chinintabletten 1216

Indien, Niederländisch- (s. a. Java und Madura)
Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln 69
Verzollungswerte für das erste Vierteljahr 1928 129
Vervollständigung der Liste zollfreier Einfuhrwaren 129
Zolltarifentscheidungen 129
Aus der Chinindustrie 132
Die Vanilleproduktion 211
Steigende Nachfrage nach Düngemitteln und Aetznatron 331
Nachfrage nach Farben und Lacken in Sumatra 360
Produktion von Naval Stores 385
Verzollungswerte für das zweite Vierteljahr 1928 468
Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie im Jahre 1926 527
Preissteigerungspolitik auf dem Chininmarkt 800
Die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz 900
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926 1260, 1283, 1327
Der Alkalimarkt in Java 1297

Indigo (s. a. Farbstoffe)
Tschechoslowakei, Verzollung 1015

Industriespionage 302, 1377

Insektenmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)

Institut für Industrielle Psychotechnik an der Technischen Hochschule Berlin, 10 Jahre 1377

Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G. 723.

Ipecacuanha
Columbien, Ausfuhr 1188

Irak
Zolltarifänderungen 824
Wertfestsetzungen für Kunstseidengarn 825
Eintragung von Fabrikmarken 849
Einfuhrzollbehandlung von Postpaketen 921
Anmeldung und Erteilung von Patenten 1100
Die Patentgebühren nach dem neuen Gesetz 1156
Abänderung des Zollgesetzes 1214
Rauschmittelkontrolle 1376

Irischer Freistaat
Der Chemikalienhandel 58
Produktion von Ocker 71
Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen 549
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 605
Zoll- und Steueränderungen 659, 741
Branntweinvergällung 688
Außenhandel in Phosphordüngemitteln 851
Betriebszählung 970
Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Oelen 993
Censusbericht über die Düngemittelindustrie im Jahre 1926 1003
Verwendung von Konservierungs- und Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Handelsvertrag mit Portugal 1125
Aus der Düngemittelindustrie 1158
Einfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1928 1185
Zollpolitik 1287

Island
Der Goldzollzuschlag 205
Zolländerungen 408
Aenderung von Wert- und Warenzöllen 491
Zollerhöhung 794
Verschiffungspapiere 1374

Italien

Außenhandelsregelung

Stabilisierung der Lira und des Gold-Zollzuschlages 18
Wertfestsetzungen für die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 68
Handelsvertrag mit Litauen 100
Zolltarifänderungen 100
Einfuhr von Paraffin und Ceresin auf Zeit 100, 1044
Das Zollstreitverfahren 100
Abfassung von Zollbeschwerden 128
Zollfreiheit für Cyanide für die Schädlingsbekämpfung 298
Zolländerungen für Borverbindungen 298
Handelsvertrag mit Guatemala 327, 408
Eintarifierungen 327
Zollabkommen mit Frankreich 355, 378
Französische Zolländerungen gemäß dem Handelsvertrag mit Italien 407
Inkrafttreten des Zollabkommens mit Frankreich 408
Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseide 408, 1154
Ausfuhrzölle für weinsäurehaltige Rohstoffe 466
Ein- und Ausfuhr auf Zeit 521
Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
Handelsvertrag mit Ungarn 795, 1414
Einfuhr von Kunstseide auf Zeit 795
Handelsabkommen mit Estland 846
Handelsvertrag mit Persien 871
Verzollung von Kaliumxanthogenat 944
Zollbehandlung von Mineralölrückständen bei der Einfuhr 944
Einfuhr auf Zeit 944
Rückerstattung der Glucosesteuer 944
Wertfestsetzungen für ätherische Oele, Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr 1004
Zollbehandlung der zwecks Veredlung „auf Zeit" eingeführten und nicht rechtzeitig wieder ausgeführten Waren 1070
Abänderung der Einfuhrzusatzsteuer usw. für Alkohole 1097
Zur Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit zugelassene Waren 1097
Zollkontroversen und Zollauskünfte 1122
Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen 1154
Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Jugoslawien 1288
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von mineralölhaltigen Erzeugnissen 1333
Einfuhr von Glucose auf Zeit 1375
Handelsvertrag mit China 1375

Industrie und Handel

Bildung eines Weinsäuresyndikats 72
Aus der chemischen Industrie 104, 1378, 1421
Die Lage der pharmazeutischen Industrie 183
Direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft 303
Zusammenschluß in der Farbstoffindustrie 330
Citronensäuremonopol 383
Aus der chemischen Industrie 411, 496, 693
Zusammenschluß in der Citronensäureindustrie 444
Die Montecatini-Gesellschaft 496
Verkaufspreise für Tabaklauge 497, 1269
Kunstseideausfuhr 1927 611
Fusion in der Kunstseideindustrie 693
Quecksilberbergwerk Monte Amiata 748
Die Lage des sizilianischen Schwefelbergbaus 787
Preissenkungsaktion der Bimssteinindustrie 799
Bevorstehende Stillegung der Sodafabrik Monfalcone? 851
Die chemische Industrie in den Jahren 1926 und 1927 882
Betriebszählung 948
Erzeugung von Chlorbarium 971
Gewinnung von Terpentinöl und Kolophonium 994
Produktion und Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 994
Aus der Industrie der Gerbstoffauszüge 994
Die Entwicklung der Talkindustrie 994
Die Sumachproduktion 1115
Aus der Aetznatronindustrie 1186
Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie 1243
Die chemische Industrie 1312
Die Schwerspatindustrie 1339

Digitized by Google

Vom sizilianischen Schwefelbergbau 1378
Die Entwicklung der chemischen Industrie 1421
Verschiedenes
Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten 237
Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie 355
Mahnung an die Exporteure zu größerem Verantwortungsgefühl 444
Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen 611
Neues Spezialitätengesetz angekündigt 744
Spezialitätenkontrolle 811
Umsatzsteuer für Kaliumsalze 823
Vergällung von Alkohol 899
Zugelassene biologische Erzeugnisse 944, 1070
Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole 1097
Italienisch-Somali-Land. Betäubungsmittel-Kontrolle 1290

J

Jagdgerät (s. Munition)
Jamaika
Die neuen Zölle 101
Krisis in der Blauholzindustrie 695
Kontrolle der Wachsausfuhr 1017
Japan
Außenhandelsregelung
Der deutsch-japanische Handelsvertrag 15, 378, 390
Aenderungen der Tarifrevisionsvorlage 69
Teilweise Revision des Zolltarifs 102
Protest der Kunstseidenindustrie gegen die Erhöhung des Cellulosezolls 102
Geplante Erhöhung der Farbstoffzölle 129, 1267
Vorläufig keine Aenderungen des Zolltarifs 158
Um die Farbstoffzölle 206
Zollschutzwünsche der chemischen Industrie 239
Bevorstehende Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland 300
Die Tarifrevision auf unbestimmte Zeit vertagt 300
Beantragte Zolländerungen 356
Das Farbstoffeinfuhrverbot 494
Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien 637
Zum Handelsvertrage mit Deutschland 741
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Lettland 966
Handelsvertrag mit Neu-Seeland 1073
Zollherabsetzung für Luxuswaren verlangt 1155
Handelsvertrag mit Persien 1184
Industrie und Handel
Die Gewinnung von Agar-Agar 24
Krisis der Chlorkalkindustrie 48
Die finanziellen Schwierigkeiten der Firma Hoshi 74
Geringe Pfefferminzernte 74
Fabrikation von Morphin 74
Aus der Zündholzindustrie 105
Die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie 144
Klagen der Farbstoffindustrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
Ausfuhr von Kreosotöl nach den Ver. Staaten 332
Vor der Bildung eines Chemietrusts 360
Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt 385
Aus der chemischen Industrie 385, 594, 666
Die chemische Industrie auf der Leipziger Messe 412
Vom Chemikalienmarkt 412, 1342, 1422
Aus der Kunstseideindustrie 412, 555
Aufhebung von Produktionseinschränkungen in der chemischen Industrie 468
Starker Rückgang der Kunstseideeinfuhr 469
Ausfuhr- und Preisgestaltung für Campher 498
Die Lage der Kunstseideindustrie 1927 498
Rückgang der Chlorkalk- und Aetznatronausfuhr 527
Produktion von Superphosphat 527
Produktionsmöglichkeiten der chemischen Industrie 527
Errichtung einer Sodafabrik in Kwantung 555
Die Farbstoffindustrie 583
Einschränkung der Chlorkalkproduktion 640
Vom Superphosphatmarkt 666
Die Unternehmungen der Kunstseideindustrie 696, 749
Errichtung einer Sodafabrik 696
Aus der Superphosphatindustrie 696
Titanvorkommen 696
Pyrethrum 696, 877
Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien 771
Die Aetznatronindustrie 877, 972
Die Erzeugung von Methanol 877
Gründung einer Arzneimittelausfuhrgesellschaft 1047
Die Lage auf dem Chemikalienmarkt 1048
Die elektrochemische Industrie 1082
Die Lage der Kunstseidenindustrie 1104
Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927 1105
Der Chemikalienmarkt im September 1160
Verbrauch von Düngemitteln 1188
Entdeckung von Kalilagern auf Sachalin 1244
Der Chemikalienmarkt in der ersten Hälfte des Oktober 1244
Preissteigerung für Menthol 1269
Vom Camphermonopol 1269
Kohleverflüssigung 1269
Der Calciumacetatmarkt 1298
Kapitalherabsetzung in der Farbstoffindustrie 1422
Verschiedenes
Schutz der Superphosphatindustrie 74
Stärkere Förderung der chemischen Industrie verlangt 74
Staatseinnahmen aus dem Camphermonopol 385
Beschlüsse des Carbidkartells 412
Beschlüsse der Superphosphatindustrie 494
Förderung der Industrie 556
Subsidien für die Sodaindustrie 948
Förderung des Außenhandels 1021
Ratifikation der Opiumkonvention 1240
Java (s. a. Indien, Niederländisch-)
Ausbeutung von Schwefelvorkommen 498
Chemikalien-Außenhandel 598
Jemen
Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif 206
Jod
Chile, Ausfuhr in den Jahren 1913—1925 104, 210
Voraussichtliches Sinken der Preise 331, 411
Der Handel 800
Vorgehen der Regierung der Ver. Staaten gegen die chilenische Industrie? 1102
Ver. Staaten, Vorgehen der Regierung gegen die chilenische Industrie? 1102
Jugoslawien
Außenhandelsregelung
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Belgien 126
Ausstellung von Begleitpapieren für Postpakete 156
Handelsvertrag mit Belgien 177
Herabsetzung des Kupfervitriolzolles 298
Handelsvertrag mit Großbritannien 324
Zolltarifänderungen 355
Verbindliche Zolltarifauskünfte 381
Verzollung von Chromverbindungen 381
Tarabestimmungen für flüssige Produkte 381, 550
Zolltarifentscheidungen 466, 690, 1015
Zollherabsetzung für Schwefel 607
Zulassung von Wertkästchen 661
Ausdehnung der Meistbegünstigung auf sämtliche britische Besitzungen 871
Tarabestimmungen 895
Meistbegünstigung für Waren aus Estland 1015
Erleichterungen für die Einfuhr von Mineralölen und chemischen Düngemitteln 1070
Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
Handelsvertrag mit Canada 1098
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Deutschland 1152
Verzollung von Eisenfässern 1182
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1264
Zollbehandlung von gemischten Aethern 1265
Ratifizierung des Handelsvertrages mit Griechenland 1265
Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien 1288
Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Durchfuhrsendungen 1414
Industrie und Handel
Die Opiumproduktion 209
Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toiletteseifen 554
Förderung des Opiumanbaues 693
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926 760, 788, 815
Die Opiumernte 899
Verhandlungen mit dem Schwedentrust 1075
Die Bauxitlager 1203
Annahme der Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Zündholzmonopols 1243
Das Abkommen mit dem schwedischen Zündholztrust 1295
Verschiedenes
Pflanzenschutzmittelkontrolle 327
Abänderung des Patentgesetzes 664

Digitized by Google

Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 1214
Jungferninseln
Zollzuschlag 768

K

Kadeöl (s. a. ätherische Oele)
Estland, Produktion 799
Kalialaun, Inland:
Seehafenausnahmetarif 70
Ausnahmetarif 96 1268, 1377
Ausland:
Brit. Malayenstaaten, Ueber die Verwendung in der Kautschukindustrie 24
Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer (s. Ammoniumphosphat)
Kaliumcarbonat (s. a. Laugen)
Frankreich, Minimalzoll für K. aus der Tschechoslowakei 1123
Tschechoslowakei, Minimalzoll bei der Einfuhr nach Frankreich 1123
Kaliumchlorat
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr geplant 1123
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 1211
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 177
Kaliumchlorid
Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung 383
Kaliumnitrat
Ver. Staaten, Untersuchung über die Produktionskosten 493
Kaliumpermanganat
Frankreich, Produktion 923
Ver. Staaten, Verhandlungen der Tarifkommission über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls 299, 635
Vorläufiger Bericht der Tariff Commission über den Antrag auf Zollerhöhung 440
Untersuchung über die Produktionskosten 493
Zollerhöhung 1289, 1334
Kaliumsalze (s. a. die einzelnen, Titankaliumoxalat und Mineralien)
Italien, Umsatzsteuer 823
Japan, Entdeckung von Lagern auf Sachalin 1244
Rußland, Die Lager von Ssolikamsk 1101
Spanien, Entdeckung neuer Kalilager 924
Ver. Staaten, Das Kaliproblem 1103
Kaliumxanthogenat
Italien, Verzollung 944
Rußland, Verzollung 1211
Kalkrückstände
Ausnahmetarif für K. der Acetylenerzeugung 922
Kalksalpeter (s. a. Stickstoffverbindungen)
Ausfuhrausnahmetarif 98 825, 873
Ausfuhrausnahmetarif 120 825
Kalkstickstoff (s. a. Stickstoffverbindungen und Düngemittel)
Schweden, Vorschlag zur Zollfreiheit 154
Zollfreiheit 439
Kalle u. Co., Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich 613
Kamerun
Bescheinigungen über die Qualität der Ausfuhrwaren 46
Amtliche Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren 328
Kaolin
Ausnahmetarif 184 zur Gewinnung von Aluminiumvorlegierung 692
Kartellerörterungen des Salzburger Juristentages 1169
Kastl, Geh.-Rat Dr. Ludwig zum 50. Geburtstag 997
Kauriharz (s. Harze)
Kenya
Zum Handelsverkehr 238
Versuchskulturen 445
Kastaniengerbstoffe (s. Gerbstoffe)
Kerzen
Marokko (franz. Zone), Der Markt 331
Polen, Bevorstehender Zusammenschluß der Fabriken 1020
Rußland, Akzise-Abgabe 1069
Kieselsäure
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll für Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen 519
Kirchner, Oberregierungsrat Dr. zum 60. Geburtstag 506
Knochen, Inland:
Gründung einer Einkaufsgesellschaft in der Knochenindustrie 922
Ausland:
Gegen Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen 15
Abbau der Ausfuhrbeschränkungen 328
Die internationale Konferenz zur Beseitigung der Ausfuhrverbote von Knochen 741
Die Vereinbarungen über die Erleichterung der Ausfuhr 763
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Ausfuhrzoll für rohe K. 17
Tschechoslowakei, Die verlangte Freigabe der Ausfuhr 126
Erhöhung der Preise 131
Ausfuhrzoll beantragt 1096
Türkei, Eine neue Verarbeitungsanlage 583
Aus der K. verarbeitenden Industrie 997
Uruguay, Wertfestsetzungen bei der Ausfuhr 382, 920, 1213
Kobalt (s. a. Erze)
Belgien, Die Erzeugung 183
Canada, Zunahme der Produktion im Jahre 1927 1422
Frankreich, Entdeckung von Vorkommen 103
Kohle (s. a. Holzverkohlung und Elektroden)
Frankreich, Produktion von aktiver Kohle 1186
Ver. Staaten, Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke 823
Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle 944
Kohlensäure (s. a. Mineralwasser und Getränke), Inland:
Aus der Industrie 283
Das Eigentumsrecht der Lieferantin von K. an den leeren Flaschen verjährt erst in 30 Jahren 1157
Ausland:
Aegypten, Steigende Produktion 526
Australien, Aufnahme der Produktion fester K. 827
Britisch-Indien, Einfuhrzollbefreiung für K.-Bomben 21
Canada, Die Produktion von kohlensäurehaltigen Getränken 1340
Norwegen, Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke 379
Schweden, Aufnahme der Produktion von fester K. 1158
Schweiz, Aus der Industrie 970
Kohlenwasserstofföle (s. Oele)
Kohlepapiere
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 988, 1237
Kohleverflüssigung
Belgien 581
Canada, Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung 1422
Japan 1269
Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin 666
Kolophonium (s. a. Naval Stores, Harze und Terpentinöl)
Italien, Gewinnung 994
Spanien, Vorschlag zur Errichtung eines Syndikats 694
Kein Monopol 995
Organisation der Industrie 1047
Ver. Staaten, Normen 104
Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin 1245
Konservierungsmittel
Costa Rica, Herabsetzung des Zolls für flüssige Holzkonservierungsmittel 20
Irischer Freistaat, Verwendung bei Nahrungsmitteln 1042
Ver. Staaten, Neues K. 996
Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln 1340
Kopalharz (s. Harze)
Korund (s. Schleifmittel)
Kosmetika (s. a. Parfümerien und die einzelnen Erzeugnisse)
Brasilien, Verbrauch an Toiletteartikeln 1203
Brit. Malayenstaaten, Absatz 1132
Canada, Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie 1104
Absatzmöglichkeiten für Toilettepräparate 1216
Costa Rica, Verzollung von Puder 1071
Cuba, Der Absatz von Toilettepräparaten 1145
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zulassung von amerikanischen K. 179
Estland, Metallbehälter 1413
Goldküste, Verbrauch von Toiletteseifen 1132
Honduras, Der Markt für Toilettepräparate 526
Japan, Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt 385
Jugoslawien, Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toiletteseifen 554
Malta, Einfuhr von Toilettepräparaten 184
Marokko (franz. Zone), Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. von Seife 1072
Oesterreich, Verwendung von Farben bei der Herstellung 1413
Polen, Zur Lage der Toiletteseifenindustrie 359
Angestrebte Branntweinverbilligung zur Herstellung von K. 383
Der Markt 1294

Digitized by Google

Portugal, Der Markt 104
Rußland, Akzise-Abgabe 1015
Schweden, Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen K. 606
Schweiz, Blei- und Zinkgehalt in Metalltuben usw. 764
Spanien, Die Stempelsteuer für Zahnpflegemittel 1044
Tunis, Verbrauchssteuer für Seifen 270
Ungarn, Lage der Feinseifenindustrie 582
Vertrieb von Zahncreme und K. in Metallpackungen 1043
Besteuerung von Toilettepräparaten 1336
Ver. Staaten, Zulassung in Polen 179
Der Absatz von Toilettepräparaten 1230
Kötitzer Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Kötitz bei Coswig (Bez. Dresden) 641
Krauss, Dr. phil. Constantin † 584
Kreide (s. a. Calciumcarbonat)
Ver. Staaten, Untersuchung der Tarifkommission über die Gestehungskosten 662
Bericht der Tariff Commission über die Produktionskosten für Schlämmkreide und gefällte Kreide 690
Das Ergebnis der Produktionsuntersuchung für Schlämmkreide und gefällte K. 795
Krekeler, Dir. Dr. Karl, 40jähriges Geschäftsjubiläum 730
Kreosot (s. a. Teerprodukte)
Niederlande, Produktion 241
Kreosotöl (s. a. Teerprodukte)
Japan, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 332
Ver. Staaten, Normen für Hartholz-K. 554
Steigender Verbrauch 1020
Kresolphosphorsäure
Schweden, Die Verzollung K.-haltiger Flotationsmittel 491
Kresolseifendesinfektionsmittel
Peru, Monopol 996
Kriegsmaterial (s. a. Schießpulver, Munition, Patronen und Explosivstoffe)
Ungarn, Neuregelung der Einfuhr 578
Küchler, Direktor Fritz † 1423
Kunsthorn (s. a. plastische Massen)
Rußland, Errichtung einer Caseinkunsthornfabrik 875
Kunstleder
Ver. Staaten, Die Industrie 1297
Kunstseide, Inland:
Zusammenarbeit in der Vistrafaserindustrie 1241
Ausland:
Weltproduktion 383
Durchlässigkeit für ultraviolette Strahlen 1101
Abessinien, Einfuhr 1132
Aegypten, Wertfestsetzungen für K.-Garne 157, 897, 1213
Australien, Die Bezeichnung als „rayon" unzulässig 1240
Belgien, Die Lage der Industrie 208
Aus der Industrie 330, 798
Aufhebung der im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei vereinbarten Zollbindung in der Tschechoslowakei 465
Britisch-Indien, Zunahme der Einfuhr 498
Bulgarien, Zollfreie Einfuhr von Garn 521
Canada, Produktion 104
Aus der Industrie 996
Dumpingzölle auf britische K. 1155, 1182
Chile, Einfuhr 384
China, Zollerhöhung verlangt 1073
Danzig-Polen, Erhöhung der Einfuhrzölle 965
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Garn 966
Verzollung 1153
Frankreich, Veredelungsverkehr für ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle verlangt 462
Die Industrie 542
Zollbehandlung 577
Aus der Industrie 1186
Großbritannien, Aus der Industrie 609
Die Entwicklung der Industrie 814
Die Industrie 1116
Dumpingzölle in Canada 1155, 1182
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 1209
Irak, Wertfestsetzungen für K.-Garn 825
Italien, Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr 408, 1154
Ausfuhr 1927 611
Fusion in der Industrie 693
Einfuhr auf Zeit 795
Japan, Protest der Industrie gegen die Erhöhung des Cellulosezolls 102
Aus der Industrie 412, 555
Starker Rückgang der Einfuhr 469
Die Lage der Industrie 1927 498
Die Unternehmungen der Industrie 696, 749
Die Lage der Industrie 1104
Niederlande, Der Außenhandel 208
Ausfuhr 330
Aus der Industrie 609, 947, 994
Die Industrie im Jahre 1927 960
Norwegen, Gründung einer Fabrik 640
Oesterreich, Oesterr.-tschechoslowakische Beratungen 898
Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscosefabriken 1074
Persien, Einfuhrverbot 328, 442
Peru, Der Zoll 522
Rumänien, Voraussichtliche Zollerhöhung 440
Rußland, Aus der Industrie 103, 582
Salvador, Verzollung von Garn 1266
Schweiz, Aus der Industrie 553, 1215
Die Industrie 862
Spanien, Aus der Industrie 1243
Tschechoslowakei, Zoll 97
Zollbegünstigte Einfuhr für Exportzwecke 155
Um den Zoll 179, 268
Aufhebung der im Handelsvertrag mit Belgien vereinbarten Zollbindung 465
Zusammenschluß in der Industrie 553
Erstrebte Zollermäßigung 634
Zollherabsetzung bevorstehend 660
Zollbegünstigtes Kontingent ab 20. August 871
Tschechoslowakisch-österreichische Beratungen 898
Erhöhung der Zölle 918
Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscosefabriken 1074
Zollbegünstigtes Kontingent erschöpft 1211
Türkei, Produktion 23
Ungarn, Aus der Industrie 875, 1075
Für Herabsetzung der Zölle 1043
Ver. Staaten, Große Zunahme der Einfuhr 1927 210
Aus der Industrie 359, 611
Die Industrie gegen die Antitrustgesetzgebung 1215
Kupfercarbonat
Ver. Staaten, K. zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands 497
Kupfernitrat
Abtarifierung 357
Kupfersulfat, Inland:
Ausfuhrausnahmetarif für Kupfervitriol 1241
Ausland:
Algier, Der Markt 800
Bulgarien, Einfuhr aus Deutschland 748
Frankreich, Pauschal-Umsatzsteuer 96
Vergünstigungen bei der Ausfuhr 941
Jugoslawien, Herabsetzung des Kupfervitriolzolls 298
Kupfervitriol (s. Kupfersulfat)
Kupfervitriolkalkgipsmehl
Ausnahmetarif 156, 182

L

Lacke (s. a. d. einzelnen)
Australien, Normen für Rohstoffe der Industrie 1076
Die Industrie 1189
Canada, Censusbericht der Industrie 1131
Ceylon, Einfuhr im Jahre 1927 924
China, Die Entwicklung der Industrie in Shanghai 556
Großbritannien, Abgaberückerstattung bei der Ausfuhr 1287
Irischer Freistaat, Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen 549
Niederlande, Die Industrie 444
Aus der Industrie 1294
Niederländisch-Indien, Nachfrage in Sumatra 360
Rußland, Produktion von Celluloselacken 23
Der Trust „Lakokraska" 712
Erweiterung der Produktion von Oellacken 923
Schweden, Der Zoll für Lacklösungsmittel 126
Produktion und Einfuhr 159
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 302
Ver. Staaten, Die Industrie im ersten Halbjahr 1927 568
Unlautere Handelsgebräuche in der Industrie 827, 1269
Die Industrie 885
Aus der Industrie 1103
Lackfirnis (s. a. Firnis)
Schweden, Zollrückerstattung 844
Lakritzen (s. Süßholz)
Landmann, Generaldirektor, Dr.-Ing. E. h. 185

Digitized by Google

Lateinamerika
Unzweckmäßigkeit der französischen Sprache in der Auslandskorrespondenz nach L. 947
Laugen (s. a. d. einzelnen)
Spanien, Regelung der Herstellung und des Verkaufs 1265, 1334
Ungarn, Neue Bestimmungen für den Vertrieb von Aetzalkalien 1333
Lebertran (s. Tran)
Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Hannover, 20jähriges Bestehen 696
Leim, Inland:
Lieferbedingungen für Leder- und Knochenleim 665
Ausland:
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 43, 605, 821, 1068
Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission 351
Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs 438
Niederlande, Aus der Industrie 771
Tschechoslowakei, Erhöhung der Preise 131
Ver. Staaten, Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung 466
Verhandlung über die Produktionskosten 522
Normen für „Marineleim" 635
Produktion 851
Leinöl
Aegypten, Wertfestsetzungen 1099
Australien, Zollerhöhung beantragt 922
Ungarn, Zur Zollerhöhung 156
Ver. Staaten, Die Untersuchung der Produktionskosten 744
Normen 971
Keine Zollherabsetzung 1155
Bericht über die Produktionskosten 1289, 1334
Aufschiebung der Verhandlung über die Produktionskosten 1376
Lettland
Außenhandelsregelung
Provisorischer Handelsvertrag mit Polen 17, 408
Handelsvertrag mit Griechenland 44
Zolltarifentscheidungen 44, 439, 578, 606, 690, 743, 795, 823, 966, 1015, 1043, 1069, 1096, 1153, 1238, 1265, 1413
Der neue Zolltarif 67, 313, 354, 380, 465
Zollfreie Einfuhr auf Zeit 127
Zum neuen Zolltarif 156
Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel 179
Stand der Zolltarifrevision 236, 268
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 236
Ursprungszeugnisse 354, 439, 465, 766, 989, 1153
Provisorischer Handelsvertrag mit Estland 380
Zur Frage der Zollunion mit Estland 380
Minimalzölle für Waren aus Litauen 380, 408
Uebergangsbestimmungen zum neuen Zolltarif 439
Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen 439, 743, 943
Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Polen 439
Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen 465, 492
Zollfreie Mineralwässer 465, 1015
Berechnung des Verzollungsgewichts 465
Konsulargebühren 465
Taratarif 491
Zollrückerstattungen 492, 634, 661, 743, 845, 1015, 1043, 1238
Zollfreiheit für Bakterienkulturen für die Milchwirtschaft 578
Verzollung von Sera und Vaccinen 578
Zollfreie Einfuhr von Waren 578, 634, 795, 1265, 1333
Untersuchung von Chemikalien bei der Einfuhr 606
Verzollung von Waren, die auf Grund des Freiterritorialrechts hergestellt werden 634
Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten 690, 1238
Einfuhreinschränkung 743
Eintarifierungen 823, 1153
Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 845
Meistbegünstigung in Canada 895
Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte 943, 1043, 1069, 1153, 1238, 1288
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Japan 966
Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren 966
Zur Einfuhr zugelassene Viehfuttermittel 1043
Zollabfertigung von Waren nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen 1096
Zollerhöhung? 1263, 1374
Industrie und Handel
Ausfuhr von Zündhölzern 183
Der Kunstdüngerverbrauch 544
Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust 582
Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1927 657
Abschluß eines Abkommens mit dem schwedischen Zündholztrust 665
Der Anbau von Arzneipflanzen 722
Die chemische Industrie 735
Aus der Zündholzindustrie 898
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 1002
Der Kampf um das Zündholzmonopol 1047
Verschiedenes
Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte 44
Zündholzsteuer 439
Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten 465
Bestimmungen über den Erwerb und Versand von Explosivstoffen 520
Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse 521
Leicht entflammbare Stoffe 606
Beitritt zur Opiumkonvention 606
Amtliche Kurse für ausländische Valuta 795
Kontrolle der Herstellung von chemischen usw. Präparaten 918, 1015
Verbotene Verwendung von Methanol 918
Besteuerung von Geschäftsreisenden 966
Leucit
Ver. Staaten, Verwendung 924
Leukonin
Tschechoslowakei, Zulassung als Trübungsmittel für Emaillegeschirr 524
Leunaammonphosphat (s. Ammoniumphosphat)
Leunasalpeter (s. Ammonsulfatsalpeter)
Libanon (s. Syrien)
Liberia
Zolländerungen 1267
Lickfett, Direktor Kurt † 366
Liebig, Justus v., zur Wiederrichtung seines Geburtshauses 609
Limonaden (s. Getränke)
Lindgens, Emil, zum 70. Geburtstag 1105
Litauen
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Italien 100
Minimalzölle bei der Einfuhr nach Lettland 380, 408
Zollzuschläge für Waren aus Nichtvertragsstaaten 408, 578
Zolländerungen 718, 1069
Staatliche Kontrolle der Kunstdüngereinfuhr 765
Handelsvertrag mit Frankreich 8, 21, 918, 964, 988
Regelung der Arzneimitteleinfuhr 894
Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren 943
Ursprungszeugnisse 1043, 1069
Vorläufiges Handelsabkommen mit Belgien 1068
Provisorisches Handelsabkommen mit Estland 1069
Meistbegünstigungsabkommen mit Sowjet-Rußland 1069
Zollerhöhung gegenüber Nichtvertragsstaaten 1096
Meistbegünstigung mit Canada 1098
Handelsprovisorium mit Finnland 1124
Ergänzung des Zollgesetzes 1153
Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Deutschland 1181
Handelsabkommen mit Ungarn 1181
Freigabe von Selterssalz und Selterspastillen 1181
Der Handelsvertrag mit Deutschland 1209
Handelsübereinkommen mit Oesterreich 1412
Industrie und Handel
Kunstdüngereinfuhr 103
Die Aufnahme der Produktion von Superphosphaten beabsichtigt 209
Der Markt für Chemikalien 875
Phosphatvorkommen 898
Verschiedenes
Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten 465
Chemisches Untersuchungsamt für das Memelgebiet 1069
Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif 692
Patentgesetz 769
Patent- und Warenzeichengebühren 770
Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz 1020

Digitized by Google

Literatur

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Ober-Reg.-Rat u. o. Mitgl. d. Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor a. d. Universität Berlin 77, 830

Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche 78

10 Jahre deutsche Normung 78

Zollhandbuch für die Schweiz. Nach den amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. F. v. Napolski 78

Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt. Herausgegeben von der Dresdner Bank, Berlin 1927 78

Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland 78

Kali-Kalender 1928. Bearbeitet von Dr. C. Hermann 78

Schuldnernot. Wie hilft man sich in Zahlungsnöten? Aus der Rechtspraxis des Schuldners. Von Dr. jur. Ed. Karlemeyer 78

Textilchemische Erfindungen. Von Dr. Adolf Lehne 78

Technische Fortschrittsberichte. Fortschritte der chemischen Technologie in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Prof. Dr. B. Rassow, Leipzig 78

Kombination Norit-Knochenkohle als Entfärbungsanlage. Von Dr. techn. Fr. Nosek 78

Der Güterverkehr und seine Veränderungen in der Nachkriegszeit. Sonderheft 5 der Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung 106

Der Weg zur wirtschaftlichen Gesundung der Welt. Von Sir George Paish 106

Der gewerbliche Rechtsschutz in der U.d.S.S.R. auf der Grundlage der Deutsch-Russischen Staatsverträge. Von Prof. I. J. Heifetz, Leningrad 107

Kartelle und Staat, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des In- und Auslandes. Von Dr. Oswald Lenich 107

Jahresbericht V der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1926 160

Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe. Von Dr. F. von Lilienthal, Oberregierungsrat beim Landesfinanzamt 160

Deutsch-Russisches Vertragswerk vom 12. Oktober 1925. Herausgegeben von R. Glanz, Syndikus des Deutsch-Russischen Vereins 184

Die deutsche Justiz. Von Eugen Schiffer, Reichsminister a. D. 184

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung 184

Die Herstellung der Sprengstoffe. Von Theodor Mente 214

Der Verkehr mit Sprengstoffen. Von Dr.-Ing. Denker 215

Unfallverhütung bei Sprengarbeiten in Steinbrüchen 215

Samuel Gompers. Arbeiterschaft und Volksgemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Hermann Lufft 243

Handkommentar der Reichsverfassung. Von Dr. Fritz Poetzsch-Heffter, Ministerialdirektor, Sächs. Mitglied des Reichsrats 527

Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine E. V. 528

Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen 528

Preußisches Feuerpolizeirecht. Von F. W. Fischer, Geh. Reg.-Rat und Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, und W. Mahly, Amtsrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt 528

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von O. Lang, Ministerialamtmann im Reichswirtschaftsministerium 586

Das österreichische Patentgesetz. Von Hofrat Dr. Ferdinand Arlt, Rat des Patentamts 586

Handelswichtige anorganische Chemikalien. Bearbeitet von Dr. J. Bischoff 586

Evolution de la Fabrication de l'acide sulfurique par le procédé des chambres de plomb dans les dernières années. Von de Jussieu 586

Gli acidi inorganici solforico, nitrico, cloridrico. Fabbricazione, macchinari e impianti. Von Dr. Antonio Aita und Prof. Henry Molinari 586

L'industria chimico-industriale del solfato di rame e le miscele cupriche funghizide ed anticrittogamiche. Von E. Crivelli 586

Dizionario di sinonimi e composti chimici con relative formole e pesi molecolari e le terminologie. Von Prof. Calisto Craveri 586

Griechenlands wichtigste Handels- und Industrie-Firmen 1928. Herausgegeben von der Griechischen Handelskammer in Deutschland 586

Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Inflationsverlusten aus der Veräußerung von Grundstücken nebst Begründung. Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag und Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth 614

Die Verflüssigung der Kohle nach Fr. Bergius. Von Dr. Walter Friedmann 614

Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe 670

Die aktive Kohle, ihre Herstellung und Verwendung. Von Dr. Oskar Kausch, Oberregierungsrat und Mitglied des Reichspatentamts 670

Eine neue internationale Fachzeitschrift für Kunstdüngung 698

Kolloidchemie der Stärke. Von Prof. Dr. M. Samec 698

Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 830

Enzyklopädie der technischen Chemie, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann, Genf. I. Band 902

Gewerbliche Abwässer, ihre Reinigung, Beseitigung und nutzbare Verwendung. Bearbeitet von Bruno Böhm, Gewerberat i. R. in Breslau 926

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. Schriftleitung: Prof. Dr. Rau, Stuttgart 926

Taschenkommentar des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 sowie der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 nebst ergänzenden Vorschriften. Von Reichsgerichtsrat a. D. Ernst Conrad 926

Smith-Habers Praktische Uebungen zur Einführung in die Chemie. Von V. Kohlschütter, Professor für Chemie an der Universität Bern 926

Synthetische und isolierte Riechstoffe und ihre Herstellung. Von Dr. Rudolf Knoll, Wien 926

Kunstseide. Von Dr. O Faust, Mannheim-Waldhof 926

Kaufverträge und Lieferverträge. Von Dr. Erwin Hirschfeld 950

Der Kartellzwang nach § 9 der Kartellverordnung, unter Berücksichtigung des Rechtszustandes vor Erlaß der Kartellverordnung. Von Dr. Wilhelm Luley 950

Textilchemische Erfindungen. Von Dr. Adolf Lehne, früher Abteilungsvorsitzender im Kaiserl. Patentamt, Professor und Vorsteher der Textilchemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe (Baden) 951

Kartellrundschau. Herausgegeben von Dr. S. Tschiersky, Reichswirtschaftsgerichtsrat. Zum Deutschen Juristentag in Salzburg 1050

Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. Von Reichsminister a. D. Eugen Schiffer. 1050

Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden? Von Dipl.-Ing. Rudolf Bethke 1050

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Herausgegeben in Verbindung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag 1134

Die Eisenbahnverkehrsordnung. Von Reichsbahndirektor Dr. Th. Kittel, Reg.-Rat Dr. K. Friebe und Dr. E. Hay 1134, 1218

Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie. Von Dr. E. Waldmeyer 1191

Die Eisenbahnverkehrsordnung 1218

Kurzes Lehrbuch der Chemie in Natur und Wirtschaft. Von Prof. Carl Oppenheimer, Berlin, und Prof. Johann Matula, Wien 1344

Konjunkturlehre. Von Dr. Ernst Wagemann, Professor a. d. Universität Berlin, Präsident des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung 1345

Die chemische Industrie des Deutschen Reiches, Jahrg. 1928/29. Deutsche Wirtschaftsbücherei, Band 9 1425

Chemie und Patentrecht. Von Dr. Emil Müller, Chemiker und Patentanwalt 1425.

Regelung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitszeit. Von Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1425

Lithiumsalze

Großbritannien, Produktion 410

Digitized by Google

Lithopone (s. a. Farben und Zinkverbindungen), Inland:
Ausnahmetarif 59 442, 664, 825, 1377
Aus der Industrie 947
Ausland:
Australien, Aus der Industrie 1343
Frankreich, Die Industrie 993, 1158
Ver. Staaten, Steigender Verbrauch 1296
Löhne, Tarifstundenlöhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen 443, 580
Lösungsmittel (s. a. die einzelnen)
Schweden, Der Zoll für Lacklösungsmittel 126
Ver. Staaten, Produktion 759
Luxemburg (s. a. Belgien)
Ermäßigung der Ausfuhrabgabe 462

M

Madagaskar
Produktion von Phosphaten 132
Verbrauchssteuerpflichtige Produkte und Wertfestsetzungen für zollpflichtige Ausfuhrprodukte 239
Ausfuhr von Vanille und Graphit 526
Berechnung der Wertausfuhrzölle 720
Entdeckung von Platinlagern 852
Madura (s. a. Indien, Niederländisch-)
Chemikalien-Außenhandel 1927 598
Magnesit und Magnesium
Ver. Staaten, Produktion 1033
Magnesiumsilicofluorid
Argentinien, Verzollung für technische Zwecke 1045
Malchow, Baurat Max, 75 Jahre 1298
Malta
Einfuhr von Toilettepräparaten 184
Erhöhung des Gasolinzolls beantragt 966
Malzextrakt
Schweden, Die Verzollung von lebertranhaltigen M. 1152
Manganerze (s. a. Erze)
Die Weltproduktion 1202
Brasilien, Ausfuhr 242
Neues Unternehmen in der Industrie 1243
Brit.-Indien, Produktionsbedingungen und Preisbildung 1342
Goldküste, Produktion und Ausfuhr 411
Ausfuhr im Jahre 1927 997
Marokko, Produktion 695
Rußland, Bildung einer Export-Organisation 971
Die Ausbeutung der Lager von Tschiatury 1295
Südafrikanische Union, Ausbeutung der Lager von Postmasburg 900
Ver. Staaten, Gewinnung 826
Die Verwertung der geringgrädigen M. 1296
Mangansalze
Ver. Staaten, Verwendung in der Landwirtschaft 1076
Manganschlamm
Zolltarifentscheidung 1068
Mann, Direktor Dr. Rudolf
40jähriges Geschäftsjubiläum 218
Dr. med. h. c. 274
Marineleim (s. Leim)
Markt- und Preisberichte
Chemikalien, ausländische 26, 50, 78, 107, 135, 162, 187, 215, 243, 278, 306, 334, 362, 387, 414, 447, 474, 502, 531, 559, 587, 614, 642, 670, 699, 727, 751, 774, 802, 830, 855, 879, 903, 927, 951, 975, 999, 1022, 1050, 1079, 1106, 1134, 1162, 1191, 1219, 1247, 1270, 1299, 1346, 1379, 1426
Stickstoffdüngemittel, Dezember 1927 24, Januar 1928 160, Februar 278, März 387, April 502, Mai 642, Juli 855, August 975, September 1079, Oktober 1191, November 1345
Die Stickstoffpreise für das neue Düngejahr 726
Marokko
Einfuhrverbot für marokkanische Phosphate in den Ver. Staaten 327
Marokko (Französische Zone)
Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten 20
Die Phosphatausfuhr 1927 73
Produktion von Sandarak 210
Der Markt für Kerzen 331
Keine Ursprungszeugnisse mehr 351
Erzproduktion 384
Die Einfuhr chemischer Produkte 445
Liste der zugelassenen Waren 552
Kontrollbestimmungen für pflanzliche Erzeugnisse und Düngemittel 580
Produktion von Manganerzen 695
Keine zwecklosen Angebote! 771
Reparationsmaterial für Marokko 798
Mineralvorkommen 827
Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. von Seifen 1072
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 1341
Marokko (Tangerzone)
Einfuhr von Zündhölzern 104
Neues Zollregime 1290
Martinique
Verschiffungspapiere 1126
Mauritius
Vorzugszölle für britische Waren 300
Einfuhrzoll für Gerbstoffauszüge 637
Aenderungen im Zolltarif 797
Medizinalweine
Britisch-Honduras, Geplante Aufhebung der Zollvergünstigung 579
Mengel, Dr. Hermann, Ehrensenator der Universität Marburg 772
Mennige (s. a. Farben, Bleifarben und Bleiverbindungen)
Ungarn, Förderung des Verbrauchs von inländischer M. 722
Rückgang der Einfuhr 1294
Menthol (s. a. Riechstoffe)
Australien, Zollerhöhung beantragt 300
Japan, Preissteigerung 1269
Mexiko, Produktion beabsichtigt 1216
Metaldehyd
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 16
Metalle (s. a. d. einzelnen)
Inland:
Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen M. 1420
Ausland:
Canada, Produktion verschiedener M. im Jahre 1927 1297
Methanol (s. a. Holzverkohlung, Alkohole und Lösungsmittel)
Inland:
Seehafenausfuhrtarif für Holzgeist 873
Ausland:
Canada, Produktion 497
Japan, Die Erzeugung 877
Lettland, Verbotene Verwendung 918
Ungarn, Aufhebung der Zollfreiheit 492
Ver. Staaten, Bildung einer Verkaufsorganisation 330
Produktion 554
Produktionskostenuntersuchung für synthetisches M. beantragt 635
Mexiko
Außenhandelsregelung
Verlängerung des Handelsvertrages mit Deutschland 15
Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 16
Verlängerung des Handelsvertrages mit Großbritannien 66
Zolländerungen 128, 157, 636, 662, 691, 871
Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs 128, 205, 920
Zollfreie Ausfuhr von ätherischen Oelen 467
Vorgehen englischer und französischer Parfümerieproduzenten gegen die mexikanischen Einfuhrbestimmungen 493
Konsulargebühren 522
Zolltarifentscheidungen 636, 691
Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen 636
Aus dem neuen Zollgesetz 786
Außerkrafttreten des Handelsvertrages mit Großbritannien 793
Verpackungsvorschriften 796
Konsulatsfakturen 871
Ausfuhrzoll für Schwefel 944
Inkrafttreten des Zollgesetzes 991
Warenbegleitpapiere 1098
Zollsenkung für Schießbaumwolle 1416
Zollfreiheit für Flotationsmittel 1416
Industrie und Handel
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 526
Produktion von Schwefelsäure 695
Die Antimonindustrie 885
Reform der Holzverkohlungsindustrie 1188
Produktion von Menthol beabsichtigt 1216
Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927: 1297
Einfuhr von Aetznatron 1341
Verschiedenes
Eröffnung des Hygiene-Instituts 73
Düngemittelkontrolle 156
Arzneimittelkontrolle 441, 467, 1071, 1085
Pflanzenschutzmittelkontrolle 796

Digitized by Google

Einführung des metrischen Systems 920
Patentgesetz 969
Handelsmarkengesetz 969
Zulassung von Spezialitäten 991
Milchsäure, Inland:
Ausfuhrausnahmetarif 1418
Ausland:
Griechenland, Der Zoll auf rohe M. 99
Großbritannien, Um den Schlüsselindustriezoll 234
Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Pharmakopöe-Milchsäure 266
Produktion 665
Milchsäure-Aethylester
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 177
Milde, Dir. Dr.-Ing. E. h. Emil, 50jähriges Dienstjubiläum 877
Miller, Exzellenz v., Ehrenpräsident der Weltkraftkonferenz Berlin 1930 948
Mineralien (s. a. Erze und die einzelnen Mineralien)
Algier, Produktion und Ausfuhr von min. Rohstoffen im Jahre 1927 526
Canada, Entdeckung von radioaktiven M. 23
Aus der Bergbauindustrie 320
Griechenland, Produktion 72
Großbritannien, Die mineralischen Rohstoffe des Britischen Reiches 956
Marokko (frz. Zone), Vorkommen 827
Ver. Staaten, Die Gilsonit-Vorkommen 852
Mineralöle (s. a. Motortreibmittel und die einzelnen Produkte)
Inland:
M. zum Auflösen von Harz 233
Ausland:
Aegypten, Wertfestsetzungen für Petroleumprodukte 69, 607, 824, 1267
Australien, Produktion von Schieferöl 211
Britisch-Indien, Vorläufig keine Einfuhrzölle für Petroleumprodukte 1099
Chile, Einfuhrzoll für Petroleum 409
Dänemark, Besteuerung der Mineralöle „Perlitol" und „Esso (Antinox)" 267
Danzig-Polen, Besteuerung 464, 1375
Frankreich, Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte 352
Gesetz, betr. die Einfuhr von Petroleum, Petroleumderivaten und -rückständen 407, 1095
Einfuhrbehandlung von Petroleumprodukten 918
Verzollung von Petroleumprodukten 1209, 1331
Griechenland, Verzollung von gereinigten M. 966
Italien, Zollbehandlung von Mineralölrückständen bei der Einfuhr 944
Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen 1154
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von mineralölhaltigen Erzeugnissen 1333
Jugoslawien, Erleichterung für die Einfuhr 1070
Lettland, Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte 44
Polen, Zur Gründung des Naphthasyndikats 131
Regelung des Inlandsverkaufs von Petroleumprodukten 1020
Spanien, Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln 1075
Tschechoslowakei, Gegen Umsatzsteuerpauschale 1288
Mineralwasser (s. a. Kohlensäure u. Getränke)
Aegypten, Einfuhr 132
Britisch-Indien, Befreiung vom Einfuhrzoll für Flaschen 21
Canada, Absatzmöglichkeiten 469
Dänemark, Die Industrie 1338
Danzig-Polen, Verzollung 1015
Frankreich, Ursprungszeugnisse 1152
Italien, Zollbehandlung von Rückständen bei der Einfuhr 944
Lettland, Zollfreie M. 465, 1015
Litauen Freigabe der Einfuhr von Selterssalz und Selterspastillen 1181
Norwegen, Aus der Industrie 103
Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke 379
Persien, Geplante Errichtung einer Sodawasserfabrik 1160
Spanien, Regelung der Ausbeutung von Mineralquellen 554
Einfuhr 1097, 1288
Tschechoslowakei, Ausfuhr 582
Für Aufhebung der Steuer 1043
Ungarn, Ein- und Ausfuhr 525
Zollfreie Einfuhr 743, 918
Mischke, Direktor Paul † 1298
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin 470
Molybdän (s. a. Erze)
Ver. Staaten, Gewinnung 1129
Monaco, Keine Befreiung von der Umsatzsteuer in Frankreich bei der Ausfuhr nach Monaco 43
Montanwachs (s. a. Wachs)
Tschechoslowakei, Keine Einfuhrgebühr 1069
Morphin (s. a. Alkaloide, Betäubungsmittel und Opium)
Weltproduktion 523, 721
Japan, Fabrikation 74
Motortreibmittel (s. a. die einzelnen und Mineralöle)
Britische Salomoninseln, Verzollung von Treibölen 1073
Palästina, Zollfreiheit für Flugzeugmotorentreibstoffe 442
Persien, Betriebsstoffsteuer 46
Sudan, Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer 1099
Mozambique
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 46
Der neue Zolltarif 205
Fakturen 239
Spezialitätenkontrolle 847
Unzulässigkeit der Bezeichnung „Delagoa Bay" für Lourenço Marques 968
Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Union 1127
Monopol für die Produktion von Glycerin 1160
Mühlen, Direktor Wilhelm, 35jähriges Geschäftsjubiläum 1048
Mühsam, Dr. Kurt † 360
Müller, Direktor Dr. K., 25jähriges Dienstjubiläum 925
Munition (s. a. Explosivstoffe, Patronen und Schießpulver),
Inland:
Gesetz über Schußwaffen und M. 461, 821
Ausland:
Bolivien, Regelung der Einfuhr 719
Großbritannien, Generallizenz für die Ausfuhr 821, 1095
Nicaragua, Einfuhrverbot 157
Norwegen, Einfuhrerlaubnis 267
Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf 379
Tschechoslowakei, Ausfuhr 159
Venezuela, Einfuhr und Verkauf von Jagdgerät 1266
Mutterkorn
Spanien, Der Markt 995
Ver. Staaten, Kontrolle der Einfuhr 19
Einfuhr 47
Die Handhabung der Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle 1290

N

Nährpräparate
Canada, Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act" 356
Venezuela, Verzollung 157
Natriumacetat
Seehafenausnahmetarif 102
Natriumbichromat
Ver. Staaten, Der Markt 694
Natriumchlorat
Costa Rica, Eintarifierung von „Natrium chloricum" 409
Natriumphosphat
Ver. Staaten Normen für Trinatriumphosphat 899
Produktionskostenuntersuchung 1212
Festsetzungen der Verhandlungen über den Zoll 1239
Veröffentlichung des Berichtes über die Produktionskosten 1265
Bericht der Tariff Commission zur beantragten Zollerhöhung 1334
Natriumsilicat, Inland:
Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 1127
Ausland:
Ver. Staaten, Zunehmende Produktion von Natronwasserglas 694
Produktion 875
Natriumsilicofluorid
Ver. Staaten, Die Untersuchung der Produktionskosten 920
Zollerhöhung 1017
Verbrauch und Einfuhr 1103
Natriumsulfat
Canada Produktion 159
Bevorstehende Zollerhöhung 662
Der Markt 1103
Rußland, Geplante Erweiterung der Produktion 1243
Ver. Staaten, Verbrauch 183
Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktionskosten 823
Natriumverbindungen
Ver. Staaten, Gewinnung von natürlichen N. 910
Natronsalpeter, künstlicher
Ausfuhrausnahmetarif 98: 825, 873

Digitized by Google

Nauru (s. Ozeanien).
Naval Stores (s. a. Harze, Terpentinöl, Kolophonium, Teer und Harze)
Britisch-Indien, Entwicklung der Industrie 1104
Frankreich, Die Ernte 46
Die Produktion 358, 874
Niederländisch-Indien, Produktion 385
Ver. Staaten, Betriebsverbesserungen in der Industrie 1130
Produktion und Verbrauch 1226
Neo-Salvarsan (s. a. Arzneimittel)
Honduras, Zollfreie Einfuhr 579
Neu-Caledonien.
Ausfuhrtaxe für Erze und deren Verarbeitungsprodukte 70
Ausfuhr von Chromerzen im Jahre 1926 385
Ausfuhrzölle 552
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 1189
Neufundland
Ausfuhr von Walfischtran und Walfischguano 183
Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus Neufundland in Canada 871
Zollrückvergütung in Canada bei der Ausfuhr nach Neufundland 1416
Neu-Guinea-Territorium
Zollbefreiungen 495
Bestimmungen über den Verkehr mit Explosivstoffen 746
Inkrafttreten der Explosivstoffverordnung 1073
Neu-Seeland
Außenhandelsregelung
Der neue Zolltarif 470
Meistbegünstigung für neuseeländische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland 15
Zollbehandlung deutscher Waren 43
Meistbegünstigung in Spanien 128
Zolltarifentscheidungen 300, 328, 356, 495, 607, 691, 720, 969, 1156
Anwendung des britischen Vorzugstarifs für gewisse Waren australischer Erzeugung 357
Einfuhrverbot für mit dem Staatswappen versehene Artikel 607
Handelsvertrag mit Japan 1073
Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Australien 1073
Einfuhrverbot für Verpackungen aus Stroh und Häcksel 1377
Industrie und Handel
Einfuhr von Putz- und Poliermitteln 105
Einfuhr von Düngemitteln 184
Produktion verschiedener Bodenerzeugnisse 211
Preisvereinbarungen im Düngemittelhandel 304
Rückgang der Kauriharzausfuhr 852
Ausbeutung von Quecksilberlagerstätten 877, 1298
Neue Superphosphatfabrik 900
Neu-Seeland als Absatzgebiet für chemische Produkte 982
Gewinnung von Platin 997
Versuchsweise Gewinnung von Tungöl 1189
Einfuhr verschiedener chemischer Erzeugnisse im Jahre 1927 1343
Verschiedenes
Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln 46
Inkrafttreten der Düngemittelkontrolle 239
Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung usw. von explosiven und gefährlichen Gütern 663
Arzneimittel, die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen 1045
Kontrolle von giftigen Arzneimitteln 1240
Ausführungsbestimmungen zum Düngemittelgesetz von 1927 1268
Neuwertversicherung 609, 1293
Nicaragua
Rückerstattung von Zöllen und Einfuhrabgaben 20
Zolltarifentscheidungen 157
Einfuhrverbot für Munition usw. 157
Verschiffungspapiere 1017
Nickelverbindungen
Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat 21
Nicotin (s. a. Alkaloide, Schädlingsbekämpfungsmittel und Betäubungsmittel)
Frankreich, Verkaufspreise für Extrakte 131
Niederlande
Außenhandelsregelung
Südafrikanischer Dumping-Zoll auf holländisches Superphosphat 101
Zolltarifentscheidungen 463
Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextrakthaltiger Arzneimittel 577
Handelsvertrag mit Persien 1123
Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole 1332
Industrie und Handel
Aus der chemischen Industrie 158, 692, 851, 1128
Der Außenhandel in Kunstseide 208
Produktion von Kreosot 241
Zur Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 272
Kunstseideausfuhr 330
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 434, 457
Die Farben- und Lackindustrie 444
Chemikalienausfuhr nach China 469
Verkaufsabkommen im Arzneimittelhandel 496
Aus der Kunstseideindustrie 609, 947, 994
Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak 665
Vom Chinarindenmarkt 771
Aus der Leimindustrie 771
Aus der pharmazeutischen Industrie 874
Die Kunstseidenindustrie im Jahre 1927 960
Aus der Lackindustrie 1294
Verschiedenes:
Geheimmittelliste 178, 267, 605
Kontrolle von Sera und Vaccinen 379, 821
Die Regierung der Ver. Staaten nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf 466
Der Kampf der Regierung der Ver. St. gegen das Chininmonopol 525
Betäubungsmittelkontrolle 633
Bevorstehende Einigung der Ver. Staaten mit dem Kina Bureau 799
Einigung der Regierung der Ver. Staaten mit dem Kina Bureau 1102
Niederl. Guayana (s. a. Guayana)
Zolltarifänderungen 579, 823, 1072
Nigeria
Zolltarifänderung 494
Bestimmungen über die Einfuhr von Calciumcarbid 1336
Nitroglycerin (s. Explosivstoffe)
Nitrophoska (s. Ammoniumphosphat und Stickstoffverbindungen)
Normung im chemischen Apparatebau 874
Norwegen
Außenhandelsregelung:
Zolltarifentscheidungen 66, 97, 155, 267, 353, 439, 463, 491, 689, 764, 794, 844, 870, 942, 1015, 1095, 1123, 1153, 1181, 1237, 1332
Aufhebung des Goldzollzuschlages 155
Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition 267
Versteigerung nicht aus dem Zollgewahrsam genommener Waren 267
Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Waffen und Munition nebst Zubehörteilen 379
Zolländerungen 577, 742, 822
Aenderungen in der Zollgesetzgebung 634
Berechnung des Verzollungswertes 764
Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 795
Ausfuhrabgabe für Lebertran 844, 942
Handelsvertrag mit Griechenland 919
Meistbegünstigungsvertrag mit Chile 920
Abänderung des Handelsvertrages mit Spanien 1212
Verzollung von Waren, die vor Einführung eines erhöhten Zollsatzes bestellt wurden 1237
Zollbehandlung von Briefpostsendungen und Warenproben 1332
Handelsvertrag mit China 1337
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 1375
Behandlung von Verpackungsmaterial bei der Einfuhr 1412
Industrie und Handel
Aus der Zündholzindustrie 22
Aus der Mineralwasserindustrie 103
Die Tranindustrie im Jahre 1927: 208
Die elektrochemische Industrie 272
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 376

Digitized by Google

Ferrosiliciumabkommen mit Großbritannien 609
Der Warenaustausch mit Dänemark im Jahre 1927 610
Gründung einer Kunstseidefabrik 640
Gewinnung von Pyriten 898
Die Ausfuhr von Ferrolegierungen 1339
Verschiedenes
Transportvorschriften für Sprengstoffe 17
Der Zuschlag zur Branntweinsteuer 235
Die Branntwein- und Aethersteuer 379
Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke 379
Betäubungsmittelkontrolle 689
Die Branntweinumsatzsteuer 742
Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen 821

O

Ocker (s. a. Farben und Eisenoxyd)
Irischer Freistaat, Produktion 71
Oele (s. a. die einzelnen)
Großbritannien, Die Zollerhöhung für Kohlenwasserstofföle 549
Zollbehandlung von Waren, die zollpflichtige Oele enthalten 633
Annahme der Zölle für Kohlenwasserstofföle 763
Portugal, Ausfuhr 237, 269
Tschechoslowakei, Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle 1375
Oellacke (s. a. Lacke)
Rußland, Erweiterung der Produktion 923
Opium (s. a. Betäubungsmittel und Alkaloide)
Kommission 468
Inkraftsetzung der Konvention 741
Britisch-Indien, Produktion und Ausfuhr 445
Griechenland, Erleichterungen im Export 1015
Großbritannien, Aus der Industrie der O.-Alkaloide 960
Japan, Ratifikation der Konvention 1240
Jugoslawien, Die Produktion 209
Förderung des Anbaus 693
Die Ernte 899
Lettland, Beitritt zur Konvention 606
Persien, Einschränkung des Anbaus 132
Anbau und Handel 445
Einführung des Monopols 921
Türkei, Syndikat für die Ausfuhr 21
Vom Markt 303, 555, 748, 1076
Das Ernteergebnis 948
Standardisierung 1188
Ungarn, Produktion von Opiumalkaloiden beabsichtigt 23
Produktion von Opiumalkaloiden 72
Ver. Staaten, Keine Teilnahme an der Konvention 1098
Osmiridium (s. a. Platinmetalle)
Australien, Entdeckung von Vorkommen in Tasmanien 997
Oesterreich
Außenhandelsregelung
Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr 17
Kein australischer Dumpingzoll mehr für Waren aus Oesterreich 102
Zolltarifentscheidungen 127, 155, 354, 718, 1375
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Finnland 179
Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Oesterreich gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
Gegen die polnischen Zollerhöhungen 236
Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Oesterreich in Frankreich 462
Revision des Handelsvertrages mit Frankreich 549
Zollermäßigungen für österreichische Waren in Frankreich auf Grund des neuen Handelsvertrags 605
Zum Handelsvertrag mit Frankreich 633
Der neue Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten 718
Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn 743, 794
Aenderung der Erläuterungen zum Zolltarif 743
Handelsvertrag mit Persien 825, 945
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 869
Zur Frage einer Zolltarifrevision 1015
Abänderung des Handelsübereinkommens mit Spanien 1375
Handelsübereinkommen mit Litauen 1412
Industrie und Handel
Tschechoslowakisch-österreichische Kunstseide-Beratung 898
Aus der Bleifarbenindustrie 898
Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscose-Kunstseidefabriken 1074
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 1147, 1176, 1204, 1232
Verschiedenes
Branchenpropaganda 98
Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz 380
Die neue Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung 541
Verordnung betr. Markenanmeldungen 608
„Ausschließlich" deutscher Gerichtsstand 771
Aenderung der Zündmittelsteuer 822
Neue Giftverordnung geplant 1015
Verkehr mit Verbandmaterialien 1124
Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände 1211
Giftgesetz 1264
Besteuerung von Vertreterverträgen 1331
Verwendung von Farben bei der Herstellung von Kosmetika und Gebrauchsgegenständen 1413
Ozeanien (s. a. Französisch-Ozeanien)
Ausbeutung der Phosphatlager auf Nauru 133
Produktion und Ausfuhr von Phosphaten 274
Produktion von Phosphaten auf Nauru 997

P

Palästina
Der neue Zolltarif 102
Zollfreie Einfuhr für Aluminiumfolien 102
Zollbefreiungen 180
Sendungen nach Transjordanien 180
Ergänzungen des Zolltarifs 356
Zollfreiheit für Flugzeugmotorentreibstoffe 442
Keine Zollgrenze gegen Transjordanien 522
Nachtrag zum Zolltarif 552
Aus der Zündholzindustrie 583
Hafengebühren 745
Die chemische Industrie 1104
Durchgangsverkehr nach Transjordanien 1267
Handelsvertrag mit Aegypten 1417
Panama
Bestimmungen über Konsularfakturen 68, 382
Gasolinzoll 68
Einfuhr von Parfümerien 73
Handelsvertrag mit Deutschland 110
Verschiffungspapiere 1017
Handelsvertrag mit Großbritannien 1263
Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im Deutschen Reichstage 1412
Papain
Ceylon, Produktion und Ausfuhr 73
Ausfuhr 583
Samoa, Produktion 184
Paradichlorbenzol
Ver. Staaten, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 1103
Paraffin (s. a. Mineralöle und Wachs), Inland:
Veredelungsverkehr 324
Ausland:
Bolivien, Herabsetzung des Einfuhrzolls 920
Italien, Einfuhr auf Zeit 100, 1044
Polen, Exportpreise 665
Paraguay
Zolltarifentscheidungen 20
Alkoholverbrauchssteuer 45
Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland 112, 266
Ausfuhr im Jahre 1926 132
Verschiffungspapiere 945
Paraldehyd
Ver. Staaten, Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktionskosten 823
Einfuhr 1187
Parfümerien (s. a. Kosmetika und die einzelnen Erzeugnisse)
Brasilien, Aenderung der Verbrauchssteuern 157
Britische Malayenstaaten, Einfuhr 184
Absatz 1132
Bulgarien, Der Markt 272
Banderolierung der eingeführten P. 440
Canada, Organisation der Industrie 1076
Absatzmöglichkeiten 1215
Frankreich, Verzollung bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten 1070
Ungarischer Boykott gegen die französische Industrie 1075
Goldküste, Verbrauch 1132
Großbritannien, Die Zollwünsche der Industrie 1263
Guatemala, Der Markt 1216

Digitized by Google

Haiti, Einfuhr 131
Japan, Der Parfümerieseifenmarkt 385
Einfuhr weingeisthaltiger P. 637
Jugoslawien, Absatzmöglichkeiten 554
Mexiko, Vorgehen englischer und französischer Produzenten gegen die mexikanischen Einfuhrbestimmungen 493
Panama, Einfuhr 73
Peru, Einfuhrverbot für Lance-Parfums 1098
Aufschiebung des Einfuhrverbots für Lance-Parfums 1126
Verzollung von parfümierten Seifen 1335
Polen, Zusammenschlußbestrebungen in der Industrie 383
Der Markt 1294
Portugal, Der Markt 104
Rußland, Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis für die Industrie 924
Akzise-Abgabe 1015
Schweden, Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen P. 606
Tschechoslowakei, Bestimmungen über die Einfuhr 179
Gegen Herabsetzung der Zölle 379
Gegen die Verstaatlichung der Kölnischwasser-Erzeugung 747
Luxussteuer für Kölnisch-Wasser 942
Tunis, Die Einfuhr 73
Verbrauchssteuer 238
Türkei, Die Abgaben für alkoholische P. 356
Ungarn, Boykott gegen die französische Industrie 1075
Uruguay, Besteuerung 1336
Ver. Staaten, Besteuerung alkoholischer P. 691
Der Zoll 944
Verzollung von französischen P. 1070

Patente, deutsche in den Ver. Staaten
Anmeldung der Entschädigungsansprüche aus beschlagnahmten U.S.A.-Patenten 444
Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche 608
Fristablauf für Entschädigungen auf U.S.A.-Patente 721
Das Schicksal der deutschen chemischen Patente in den Ver. Staaten 1214
Die Bewertung der beschlagnahmten Amerika-Patente 1268
Deutsche gewerbliche Schutzrechte und amerikanisches Freigabegesetz 1326
Der Stand der amerikanischen Patententschädigungsverfahren 1420

Patentwesen (s. a. Warenzeichen), Inland:
Nummernliste der deutschen Patentschriften 240
Zahlung patentamtlicher Gebühren durch Wechsel 271
Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes und Warenzeichengesetzes 618

Ausland:
Algier, Gebühren für Patentanmeldungen 1377
Brasilien, Anmeldung von Patenten 664
China, Anmeldung von Patenten 302
Ecuador, Patentgesetz 1156
Frankreich, Patentgebühren 103
Griechenland, Das neue Patent- und Warenzeichengesetz 70
Großbritannien, Patentfragen im Verein britischer Chemikalien-Fabrikanten 873
Vorschläge zur Aenderung des Patentgesetzes 1241
Irak, Anmeldung und Erteilung von Patenten 1100
Die Patentgebühren nach dem neuen Gesetz 1156
Jugoslawien, Abänderung des Patentgesetzes 664
Litauen, Patentgesetz 769
Patentgebühren 770
Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz 1020
Mexiko, Patentgesetz 969
Persien, Registrierung von Patenten 130
Erfinderschutz 721
Polen, Patentgesetz 1045
Rußland, Die Auswertung von Erfindungen 969
Neues Patentgesetz 1100
Schweden, Aenderungen in der Bekanntmachung über Patentgesuche 496
Aenderungsvorschläge zur Patentverordnung 496
Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Patenten 639
Türkei, Patent- und Markenschutz 922
Venezuela, Neues Patentgesetz 240
Ver. Staaten, Patententscheidungen 523

Patronen (s. a. Explosivstoffe, Schießpulver und Munition)
Australien, Verschiebung der Zollerhöhung 382, 1099

Patschuliöl (s. a. ätherische Oele)
Britische Malayenstaaten, Belebung der Industrie 1132

Pechblende (s. radioaktive Mineralien)

Persien
Außenhandelsregelung
Ratifizierung des Handelsabkommens mit Rußland 156
Durchbrechung des sowjet-russischen Außenhandelsmonopols im Handelsvertrag mit Persien 236
Einfuhrverbot für Kunstseidengarne 328, 442
Ablauf des Handelsvertrages mit Deutschland 351
Der Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland 370
Neuer Zolltarif 409, 467
Vorschriften über die Durchfuhr durch Rußland nach Persien 521
Vorläufiger Handelsvertrag mit Deutschland 549
Der Zolltarifentwurf 566
Handelsvertrag mit Großbritannien 577
Handelsabkommen mit Frankreich 577
Kündigung der sowjet-russisch-persischen Zollkonvention seitens Persiens 579
Modus vivendi mit den Ver. Staaten 607
Handelsvertrag mit Belgien 633
Handelsverträge mit Oesterreich und der Tschechoslowakei 825
Vorläufig kein Luxuszollgesetz 825
Der neue Zolltarif 848
Handelsvertrag mit Italien 871
Neue Einfuhrkontingente für persische Waren in Sowjet-Rußland 918
Handelsvertrag mit Oesterreich 945
Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe 945
Vorläufiges Handelsabkommen mit der Schweiz 968
Neue Zollverordnung 1045
Vorläufiges Handelsabkommen mit Schweden 1073
Handelsvertrag mit den Niederlanden 1123
Handelsvertrag mit Japan 1184
Industrie und Handel
Einschränkung des Opiumanbaus 132
Aus der Zündholzindustrie 132
Opiumanbau und -handel 445
Ausfuhr von Tragantgummi 611
Bevorstehende Schließung der Zündholzfabrik in Täbris 695
Geplante Errichtung einer Sodawasserfabrik 1160
Verschiedenes
Betriebsstoffsteuer 46
Registrierung von Patenten 130
Erfinderschutz 721
Einführung des Opiummonopols 921

Peru
Außenhandelsregelung
Annahme der Zolltarifvorlage 20
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 46
Der neue Zolltarif 424, 467
Der Zoll für Kunstseide 522
Zollfreie Einfuhr von Wachs 636
Zolltarifentscheidungen 663
Hafengebühren 744
Zollzuschläge 768
Zollbehandlung von Celluloid 768
Zollfreie Einfuhr 796
Zollabfertigung von Erzeugnissen zu industriellen Zwecken 846
Verschiffungspapiere 896
Einfuhrverbot für Lance-Parfums 1098
Aufschiebung des Einfuhrverbots für Lance-Parfums 1126
Bevorstehende Erhöhung der Verbrauchssteuer für Gasolin 1126
Verzollung von Waren zum gewerblichen Gebrauch 1183
Erhöhung der Gasolinsteuer 1240
Verzollung parfümierter Seifen 1335
Industrie und Handel
Produktion und Ausfuhr von Guano 132
Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926 242
Produktion von Chinarinde 359
Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 978
Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996
Gewinnung von ätherischen Oelen 1104
Verschiedenes
Warenzeichenschutz 873

Petersen, Gustav † 997

Pfaff, Dr. Siegfried † 589

Pfefferminzöl (s. a. ätherische Oele)
Australien, Prämien für die Produktion 900
Japan, Geringe Pfefferminzernte 74

Pflanzenschutzmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)

Digitized by Google

Phenanthren
Ver. Staaten, Verzollung 1017
Phenol
Ver. Staaten, Die Produktionskosten 273
Phenolharz (s. Harze, synthetische)
Phenolphthalein
Guatemala, Umtarifierung 19
Philippinen
Produktion von Zündhölzern 445
Ursprungsbezeichnung 1336
Phosgen
Zur Explosion in Hamburg 581
Phosphate (s. a. die einzelnen und Düngemittel), Inland:
Ausfuhrausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsauren Kaliammonsalpeter 158, 239
Ausnahmetarif 157: 639
Durchfuhrtarif 1418
Ausland:
Geringe Aussichten für das Zustandekommen eines nordafrikanischen Kartells 130
Aegypten, Ausfuhr von Rohphosphaten 852
Außenhandel 996
Ceylon, Einfuhr 611
Curaçao, Produktion 132
Estland, Ausbeutung von Phosphoritlagern 1128
Frankreich, Der Verbrauch von Ph.-Dünger 898
Franz.-Indochina, Erschließung neuer Lager 1076
Ausbeutung der Lager in Kambodscha 1216
Großbritannien, Die Phosphatdüngerindustrie 575
Irischer Freistaat, Außenhandel 851
Italien, Direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft 303
Litauen, Vorkommen 898
Madagaskar, Produktion 132
Marokko, Die Ausfuhr 1927 73
Einfuhrverbot in den Ver. Staaten 327
Nauru, Ausbeutung der Lager 133
Produktion 997
Polen, Produktion von Reformphosphaten 71
Die Phosphoritvorkommen 554
Portugal, Entdeckung von Vorkommen 273
Rußland, Ausbeutung der Phosphoritlager im Gouvernement Wjatka 851
Südafrikanische Union, Die Vorkommen 40
Direkte Verwendung von Rohph. zu Düngezwecken 1021
Ausbeutung von Vorkommen 1132
Tahiti, Ausfuhr 212
Tunis, Ermäßigung der Ausfuhrgebühr 768
Ausfuhr im Jahre 1927 1131
Ver. Staaten, Entdeckung im Yellowstone-Park 469
Neues Verfahren zur Flotation von geringgrädigen Ph. 583
Phosphor, Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor 357
Photographische Platten, Filme und Papiere
Aegypten, Wertfestsetzung für Kinofilme 157
Cuba, Tarasatz für photographische Platten 1044
Frankreich, Filmpreise 942, 1014, 1331
Großbritannien, Entwicklung der Farbenphotographie 1101
Trinidad, Verzollung von Kinofilmen 580
Tschechoslowakei, Zollherabsetzung auf unbelichtete Filme bevorstehend 660
Phthalsäureanhydrid
Ver. Staaten, Steigender Verbrauch 1021
Pietrkowski, Generaldirektor Dr., Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 304
Plastische Massen (s. a. die einzelnen Erzeugnisse)
Belgien, Die Marktlage 993
Ver. Staaten, Die Industrie 1142
Platin
Die Weltproduktion 983
Großbritannien, Produktion von raffinertem Pl. im Jahre 1924 410
Madagaskar, Entdeckung von Lagern 852
Neu-Seeland, Gewinnung 997
Rußland, Die Industrie 655
Die Lage der Industrie 748
Förderung der Industrie 1075
Sierra Leone, Entdeckung 104
Südafrikanische Union, Aus der Industrie 384, 695
Absatz 1927 273
Platinmetalle (s. a. die einzelnen und Erze)
Canada, Produktion 1340
Ver. Staaten, Die Industrie 876
Polen (s. a. Danzig-Polnisches Zollgebiet)
Branntweinpreise 71, 209, 241
Der Branntweinmonopolrat zur Preisfrage 71
Produktion von Reformphosphaten 71
Zur Lage der chemischen Industrie 71, 1242
Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926 103
Aus der Tätigkeit des Normungskomitees 131
Zur Gründung des Naphthasyndikats 131
Einschränkung des Gebrauchs ausländischer Arzneimittel 156
Die Konjunktur der chemischen Industrie 169, 198
Aus der Gasolinindustrie 209
Verjährung von Wechselforderungen gegen polnische Schuldner 241
Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie 241
Die Erdwachsgewinnung im ersten Halbjahr 1927 272
Versuche zur Herstellung von reinem Wasserstoff 272
Der Anteil Deutschlands an der Chemikalieneinfuhr 359
Der Absatz von Benzol 359
Zur Lage der Toiletteseifenindustrie 359
Zusammenschlußbestrebungen in der Parfümerieindustrie 383
Angestrebte Branntweinverbilligung zur Herstellung von Kosmetika 383
Förderung der Industrie 410
Die Lage auf dem Schwefelsäuremarkt 444
Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise 464
Produktion von Cadmium 524
Die Phosphoritvorkommen 554
Der Verband der chemischen Industrie 610
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 649
Exportpreise für Paraffin 665
Handelsbilanz der chemischen Industrie im Jahre 1927 785
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 840, 865
Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen 845, 1123
Bildung eines Farbstoffkartells 923
Bemühungen zur Hebung der Schwefelsäurefabrikation 971
Regelung des Inlandsverkaufs von Petroleumprodukten 1020
Bevorstehender Zusammenschluß der Kerzenfabriken 1020
Patentgesetz 1045
Muster- und Warenzeichenschutz 1073
Aus der pharmazeutischen Industrie 1200, 1294
Neue Acetylenfabrik 1269
Die organisch-chemische Industrie 1281
Der Markt für Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse 1294
Poliermittel
Neu-Seeland, Einfuhr 105
Poersch, Direktor Carl † 1133
Porto Rico
Zunehmender Verbrauch von Düngemitteln 445
Gewinnung von Chaulmoograöl 640
Regelung des Arzneimittelhandels 896
Portugal
Außenhandelsregelung
Erhöhung des Zollzuschlages in Funchal 19
Nebengebühren bei der Wareneinfuhr 100
Oelausfuhr 237, 269
Ursprungsnachweis für Güter, die von einem deutschen Rheinhafen nach Portugal auf Durchkonnossemente verschifft werden 297
Wertverzollung bei der Ausfuhr 355
Aenderung der Konsulatsgebühren 355
Ermäßigung der Hafenabgaben 551
Zum Warenverkehr mit den portugiesischen Kolonien 719
Zollrückerstattungen 823
Ursprungszeugnisse für Güter, die auf Durchkonnossemente verschifft werden 846
Aufhebung der Zollfreiheit für verschiedene Waren 846
Zolltarifänderung 871, 895
Zollzuschläge 895
Sonderabgabe bei der Einfuhr 919
Zollfreie Einfuhr von Verpackungsmitteln 919
Frachtdokumente 1016

Digitized by Google

Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 1044
Handelsvertrag mit Irland 1125
Ursprungszeugnisse für indirekt verladene Waren 1265
Eintarifierung 1376
Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen 1415

Industrie und Handel
Der Markt für Parfümerien und Kosmetika 104
Entdeckung von Phosphatvorkommen 273
Uebernahme des Zündholzmonopols durch den Schwedentrust 995

Verschiedenes
Spezialitätenkontrolle 744
Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken 1215
Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums 1377

Portugiesische Kolonien, Freigabe des deutschen Eigentums 798

Puder (s. a. Kosmetika)
Costa Rica, Verzollung 1071

Putzmittel (s. a. Reinigungsmittel)
Neu-Seeland, Einfuhr 105
Italien, Preissenkungsaktion der Bimssteinindustrie 799

Pyrethrum (s. a. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Japan 696, 877
Spanien, Produktion von Blüten 554

Pyrite (s. a. Erze)
Die Weltreserven 575
Vor der Erneuerung der internationalen Pyritkonvention 993
Britisch-Indien, Entdeckung eines bedeutenden Vorkommens 997
Frankreich, Einfuhrabgabe 177
Die Industrie 358
Norwegen, Gewinnung 898
Spanien, Vorkommen 640
Gewinnung 694
Ver. Staaten, Zunehmende Gewinnung 863

Q

Quebracho (s. a. Gerbstoffe)
Argentinien, Ausfuhrzoll für Q. und Q.-Extrakt 607

Quecksilber
Zunahme der Produktion 302, 329
Weltproduktion 357
Preissteigerung am Markt 468
Kontingentierung der Produktion 721
Die Lage des Marktes 947
Die Verkaufsstelle des Kartells 1101
Weltproduktion und Welthandel 1227
Der Markt unter der Kartellherrschaft 1378
Aegypten, Wertfestsetzung 69, 356, 1018, 1213
Chile, Die Einfuhr im Jahre 1926 160
Haiti, Entdeckung von Vorkommen 640
Italien, Bergwerk Monte Amiata 748
Neu-Seeland, Ausbeutung von Lagerstätten 877, 1298
Türkei, Ausbeutung von Gruben 611
Ver. Staaten, Steigerung der Produktion Kaliforniens 273
Wiederinbetriebnahme eines Bergwerks in Kalifornien 924
Die Produktion 1021
Entdeckung eines neuen Vorkommens 1076

R

Radium und Radiumverbindungen
Weltverbrauch von Radium 70
Australien, Schwierigkeiten in der Radiumindustrie 211
Belgien, Produktion von Radium 383, 874
Frankreich, Die Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse 519
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Radiumverbindungen 154
Zollfreiheit für Radiumverbindungen 577
Südafrikanische Union, Produktion von Radium 359
Tschechoslowakei, Erzeugung von Radiumpräparaten unter staatlicher Beteiligung 131
Produktion 359
Ver. Staaten, Einstellung der Radiumproduktion 972

Radioaktive Mineralien
Canada, Entdeckung 23
Bevorstehende Ausbeutung der Vorkommen 695

Raschig, Dr. Friedrich † 137

Rasquin, Franz † 498

Rationalisierungskonferenz, eine deutsch-amerikanische in Berlin 1338

Rauschmittel (s. Betäubungsmittel)

Rechtsprechung
Die Bedeutung der Klausel „Glückliche Ankunft vorbehalten" 663
Ausstellung eines reinen Konnossements gegen Revers 770
Spediteurhaftung 848
Zur Frage der Feststellung von Beschädigungen im Ueberseeverkehr 873
Kommt es für die Anwendung des Eisenbahngütertarifes auf die chemische Zusammensetzung oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Gutes an? 897
Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie 946
Die Klangwirkung im Warenzeichenrecht 1046
Verurteilung wegen Heilmittelfälschung 1046, 1157
Das Eigentumsrecht der Lieferantin von Kohlensäure an den leeren Flaschen verjährt erst in 30 Jahren 1157
Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken freigehalten werden? 1184
Versicherung des Verkaufswertes 1241
Haftung der Bahn für Verlust feuergefährlicher Flüssigkeiten 1293
Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend" 1419

Reichshaushaltsplan
Wirtschaftsfragen im R. 1928 54

Reichsverband des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels
Errichtung einer Verständigungsstelle 1214

Reinigungsmittel (s. a. Putzmittel)
Frankreich, Der Absatz 1029

Reparationsabgaben
Die Abänderung in der Erhebung der französischen 26%igen Reparationsabgabe beschlossen 153
Die Pauschalablösung der französischen 26%igen Reparationsabgabe 204, 324
Einstellung der französischen Reparationsabgabe 350
Abkommen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich 394
Dawesplan und Reparationen 1349

Reparationslieferungen
Französische Aufträge auf Reparationskonto 328
Zollbehandlung von Reparationssachlieferungen in Frankreich 351, 461, 843, 1236
Zolldeklarationen für Reparationssachlieferungen nach Frankreich 577
Zollbehandlung von deutschen Natural-R. für den Aufbau der befreiten Gebiete in Frankreich 688
Dreifache Zolldeklaration für R. nach Frankreich 741
Die französischen Kolonien und die Sachlieferungen 747
Verstärkte Heranziehung der Sachlieferungen in Frankreich 798
Reparationsmaterial für Marokko 798
Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien nach Frankreich 917
Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen in Frankreich 1263
Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen in Belgien 1268
Deutsche Reparationsausfuhr an chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1927 und 1926 1318

Repressalienklausel
Verzicht Haitis 688
Verzicht Australiens 793

Réunion
Ausfuhr von ätherischen Oelen 1132

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln 667

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin 724

Rhodesien (Süd-)
Meistbegünstigung in Spanien 128
Erzproduktion im Jahre 1927 695
Zollfreiheit für Ausgangsmaterialien zur Sprengstoff-Herstellung 1155

Ricinusöl
Aegypten, Wertfestsetzungen 1099, 1127
Britisch-Indien, Ricinusöl 877
Rußland, Produktion 330

Digitized by Google

Ricinussamen
Britisch-Indien, Ernte 583
Ricinussamen 877
A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. 972
Riechstoffe (s. a. d. einzelnen)
Abkommen zwischen der Sterlings Products Company mit der I. G. Farbenindustrie Akt. Ges. über synthetische R. 357
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004
Ver. Staaten, Einfuhr synthetischer R. 1243
Riedel, J. D., Aktiengesellschaft Berlin 723
Rommenhöller, Generalkonsul C. G., Dr.-Ing. E. h. 556
Rosenkulturen (s. a. ätherische Oele)
Bulgarien, Langsame Zunahme 693
Die Rosenernte 722
Rosenöl (s. a. ätherische Oele)
Bulgarien, Wertfestsetzung 381
Ungarn, Aufnahme der Produktion 1075
Rüdlin, Exzellenz † 160
Rumänien
Außenhandelsregelung
Aenderung von Durchschnittswerten 18
Zolltarifrevision 67, 99, 180, 269, 298, 521, 690, 719, 766, 795, 845, 1124, 1182
Zolltarifentscheidungen 67, 298, 966, 990, 1096, 1124, 1238, 1288
Verzollung von ätherischen Oelen usw. 99
Ausfuhrabgaben in hochwertiger Valuta 127
Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs 127, 355, 661
Zollbehandlung verschiedener chemischer Erzeugnisse 127
Industrievertreter und Reisende 269
Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte 355, 719, 1043
Voraussichtliche Erhöhung des Zolls auf Kunstseide 440
„Lapit" zur Einfuhr freigegeben 440
Für Abschaffung der Exportgebühren 1043
Handelsvertrag mit Canada 1044
Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 1236
Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen 1333
Die Siebenbürger Industriellen fordern Aufhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr 1333
Industrie und Handel
Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926 72
Gründung einer Sauerstoffabrik 851
Neue Preise für staatliche Minenprodukte 875
Neues Farbenunternehmen 971
Amtliche Branntweinpreise 1096
Verschiedenes
Submissionen 72, 411
Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculoseserums 72
Aenderungen der Vorschriften betr. Zusätze zu Nahrungsmitteln und Getränken 408
Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 492
Neuorientierung der Spritgesetzgebung 640
Devisenkontrolle 718
Gesetz zum Schutz der nationalen Industrie 990
Ruß (s. a. Farben)
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Gasrußindustrie 838
Rußland
Außenhandelsregelung
Ratifizierung des Handelsabkommens mit Persien 156
Einfuhrregelung für Betäubungsmittel, Gifte und stark wirkende Mittel 179
Durchbrechung des Außenhandelsmonopols im Handelsvertrag mit Persien 236
Zolltarifänderungen 326, 635, 1413
Der Handelsvertrag mit Persien 370
Erneute Durchbrechung des Außenhandelsmonopols durch Zugeständnisse an die Türkei 423
Vorschriften über die Durchfuhr nach Persien 521
Kündigung der sowjet-russisch-persischen Zollkonvention 579
Warenbegleitpapiere 661
Ablehnung des russisch-griechischen Handelsvertrages 690
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern 823
Neue Einfuhrkontingente für persische Waren 918
Vorschriften für die Einfuhr feuergefährlicher Chemikalien 918
Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 966
Meistbegünstigungsabkommen mit Litauen 1069
Akzise-Abgabe für Kerzen 1069
Verzollung von Kaliumxanthat 1211
Die Regelung der Handelsbeziehungen zu Griechenland 1211
Der Transitverkehr durch das Gebiet der U.d.S.S.R. 1211
Industrie und Handel
Produktion von Schwefelschwarz 23
Produktion von Celluloselacken 23
Die pharmazeutische Industrie 57
Aus der chemischen Industrie 103, 771, 875, 1243
Aus der Kunstseideindustrie 103, 582
Gewinnung pflanzlicher Rohstoffe 131
Die Konjunktur der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1926/27 223
Exportpreis für Calciumcarbid 241
Die Schwerchemikalienindustrie im Wirtschaftsjahr 1925/26 318
Preisfestsetzung für eingeführtes Superphosphat 330
Produktion von Ricinusöl 330
Die Ausgestaltung des Chemiesyndikats 383
Espenholzeinkäufe des Schwedentrusts 411
Auflösung eines Chemietrusts 411
Die Lage der Terpentinindustrie 451
Förderung der Schweißindustrie 469
Chemikalien-Einfuhr in den Jahren 1926 und 1927 486, 545
Rohstoffe für die chemische Industrie 524
Aus der Zündholzindustrie 524, 1129
Neugründungen 524
Die chemische Industrie in Sibirien 582
Entwicklung der Albuminindustrie 582
Die Arsenvorkommen 596
Die Lage der chemischen Industrie 610
Aus der Produktionstätigkeit der Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1926/27 627
Die Platinindustrie 655
Finanzielle Schwierigkeiten innerhalb der chemischen Industrie 665
Intensivierung der chemischen Industrie 666
Exportpropaganda 693
Der Bedarf an Superphosphat 693
Geplante Produktion von Flotationsmitteln 693
Erhöhung der Gestehungskosten für Sodaprodukte 693
Der Farben- und Lacktrust „Lakokraska" 712
Neue Chemietrusts 722
Ausfuhr von Glycerin 722
Die Lage der Platinindustrie 748
Die Bezüge an chemischen Produkten aus Deutschland 748
Der Chemikalienmarkt im Jahre 1926/27 758
Die Qualität der Malerfarben 826
Ausfuhr chemischer Erzeugnisse 838
Ausbeutung der Phosphoritlager im Gouvernement Wjatka 851
Die ukrainischen Graphite 864
Errichtung einer Caseinkunsthornfabrik 875
Erweiterung der Produktion von Oellacken 923
Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis für die Parfümerieindustrie 924
Absatzregelung für Arzneipflanzen 947
Inbetriebnahme eines neuen Terpentinölwerks 948
Bildung einer Manganerzexport-Organisation 971
Liquidation des Trusts „Uralplatina" 1020
Die mineralischen Rohstoffe 1032
Der Produktionsplan der Kunstdüngerindustrie 1075
Die chemische Industrie im ersten Halbjahr 1927/28 1083
Die Kalilager von Ssolikamsk 1101
Aus der Tätigkeit des Chemiesyndikats 1101, 1295
Produktion von Bleifarben in Petersburg 1102
Das Moskauer „Chemiekombinat" 1129
Geplante Erweiterung der Salmiakproduktion 1129
Gewinnung von „seltenen" Erzen 1158
Die Aussichten der holzverarbeitenden chemischen Industrie 1158
Vom Chemikalienmarkt 1215
Aus der Celluloidindustrie 1242, 1295
Geplante Erweiterung der Sulfatproduktion 1243
Erweiterungspläne innerhalb der chemischen Industrie 1295
Entdeckung ausgedehnter Vorkommen von natürlicher Soda 1295
Die Ausbeutung der Manganlager von Tschiatury 1295
Graphitvorkommen 1295
Produktion und Verbrauch von Soda 1339
Verschiedenes
Verkaufsvorschrift für Essigessenz 18
Uebereinkommen mit Dänemark über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240
Schädlingsbekämpfung 383

Digitized by Google

Die Verwendung ausländischer Schädlingsbekämpfungsmittel 640
Normen für Ammoniumcarbonat 661
Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif 692
Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Estland 721
Rauschmittelkontrolle 766
Einschränkung des Firnisverbrauchs 826
Bildung eines gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschusses der Wirtschaft 922
Normen für chemische Erzeugnisse 923, 971, 1075
Die Auswertung von Erfindungen 969
Akzise-Abgabe für Parfümerien und Kosmetika 1015
Die Neugestaltung des Konzessionswesens 1020, 1129
Förderung der Platinindustrie 1075
Förderung der Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel 1075
Neues Patentgesetz 1100
Die Zulassung ausländischer Handelsunternehmen 1158
Gerbextrakt aus Fichtenrinde 1243
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin 471

S

Saargebiet
Verlängerung der Saarzollabkommen 15
Die Bedeutung der Abrede „franko verzollt" 153
Einfuhr von Betäubungsmitteln durch die Post 153
Verlängerung der deutschen Zollstundungen 233
Saarabkommen 247
Inkrafttreten des Saarzollabkommens 351
Ratifizierung des Saarabkommens 377
Zollerlaß für das Saargebiet 407
Die Saarkontingente 858
Zusatzprotokoll zum Saarabkommen 869
Wegfall des Ursprungsnachweises für deutsche Sendungen auf Grund des Saarzollabkommens 988
Erstattung von Zöllen auf Grund des Saarzollabkommens 1014
Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs 1287
Saatbeizen (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 413
Safran
Spanien, Bestimmungen über die Ausfuhr 493
Salmiak (s. a. Stickstoffverbindungen)
Rußland, Geplante Produktionserweiterung 1129
Salpeter (s. Stickstoffverbindungen und Düngemittel)
Salvador
Wegfall der Einfuhrabgabe von 2½% 19
Modus vivendi mit Großbritannien 125
Zolltarifänderungen 441, 493
Ablehnung des Modus vivendi mit Großbritannien 846
Konsulargebühren 872
Einfuhr von Rauschmitteln 944
Verschiffungspapiere 968
Konsulargebühren für Düngemittel 1183
Visierung von Ursprungszeugnissen 1213
Verzollung von Kunstseidegarn 1266
Abänderung des Apothekengesetzes 1266
Salzsäure
Ausnahmetarif 185 zur Herstellung von Bleicherde 720, 825, 1184
Sambraus, Dr. Leo † 749
Samoa
Produktion von Papain 184
Samoa (West-)
Meistbegünstigung in Spanien 128
Zollzuschlagsgebühr 768, 1073
Sandarak (s. a. Harze, natürliche)
Französisch-Marokko, Produktion 210
Sansibar (Protektorat), Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken 1127
St. Thomas
Der Chemikalienmarkt 184
St. Lucia
Zolländerungen 68
Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs 328
Erhöhung der Einfuhrzusatztaxe 1072
Santonin
Ver. Staaten, Produktion 497
Sarawak
Vereinheitlichung der Maße und Gewichte 102
Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf S. 549
Sauerstoff, Inland:
Aus der Industrie 1128
Ausland:
Polen, Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie 241
Rumänien, Gründung einer Fabrik 851
Ungarn, Gründung einer neuen Fabrik 923
Gründung einer Fabrik in Budapest 1242
Seifen (s. a. Kosmetika und Parfümerien)
Canada, Chemikalienverbrauch der Industrie 1104
Goldküste, Verbrauch von Toiletteseifen 1132
Japan, Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt 385
Jugoslawien, Absatzmöglichkeiten für Toiletteseifen 554
Marokko (franz. Zone), Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. 1072
Peru, Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996
Verzollung von parfümierten S. 1335
Polen, Zur Lage der Toiletteseifenindustrie 359
Tunis, Verbrauchssteuer 270
Ungarn, Lage der Feinseifenindustrie 582
Selen
Ver. Staaten, Produktion 411
Seltene Erden
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 917
Selterssalz (s. Mineralwässer)
Sennesblätter
Brit.-Indien, Der Markt 1342
Sera (s. Arzneimittel)
Siam
Einfuhr von Farbstoffen 360
Handelsvertrag mit Deutschland 407, 778, 1152
Aenderung des Zollgesetzes 720
Siena (s. a. Farben)
Südafrikanische Union, Entdeckung und Ausbeutung eines Lagers 924
Sierra Leone
Entdeckung von Platin 104
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926 104
Sikkative
Ver. Staaten, Normen für flüssige S. 1159
Siliciumcarbid (s. Schleifmittel)
Silverberg, Generaldirektor Dr. jur. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. h. c. Paul, 25jähriges Jubiläum 1048
Soda (s. a. Laugen)
Italien, Bevorstehende Stillegung der Fabrik Monfalcone? 851
Japan, Errichtung einer Fabrik in Kwantung 555
Errichtung einer Fabrik 696
Subsidien für die Industrie 948
Rußland, Erhöhung der Gestehungskosten für Sodaprodukte 693
Entdeckung ausgedehnter Vorkommen von natürlicher S. 1295
Produktion und Verbrauch 1339
Sodawasser (s. Mineralwasser)
Sorge, Dr. h. c. Kurt † 978
Soziale Struktur
Die Tendenzen 1381
Spanien
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Dänemark 43
Valuta-Zollzuschläge 45, 156, 327, 408, 551, 662
Die Zolltarifrevision 100, 846, 1044, 1154, 1212, 1238
Meistbegünstigung für Waren aus Südafrika, Süd-Rhodesien, Neu-Seeland und West-Samoa 128
Handelsvertrag mit Cuba 156
Versendung von Celluloid in Postpaketen 205
Zum Handelsvertrag mit Großbritannien 298
Zolltarifentscheidungen 298, 381, 522, 551, 966, 990, 1016, 1070, 1334
Fakturen in deutscher Sprache 327
Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen 381
Bestimmungen über die Safranausfuhr 493
Zollnachzahlungen 607
Fortfall der spanischen Zollbindung im Handelsvertrage mit Schweden 661
Erhebung von Eilgebühren für Beglaubigung von Ursprungszeugnissen durch die Konsulate 767
Verzollung von Amylacetat 795
Berichtigung des Zolltarifs 846
Exportüberwachung 895
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 919
Umstellung der Zollberechnung auf Gold 944, 966, 990, 1044, 1212

Digitized by Google

Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage mit Schweden 1015
Einfuhrverbotene Farbstoffe und Zwischenprodukte 1016
Die Stempelsteuer für Zahnpflegemittel 1044
Einfuhr von Mineralwasser 1097, 1288
Handelsvertrag mit Griechenland 1125
Ursprungszeugnisse 1125
Handelsvertrag mit Finnland 1154, 1265
Die Zollwünsche der Fabrikanten von ätherischen Oelen 1154
Lockerung der Bestimmungen über die Kontrolle der Farbstoffeinfuhr 1154
Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Düngemittelzölle 1182
Abänderung des Handelsvertrages mit Norwegen 1212
Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz 1265
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs wahrscheinlich am 1. Januar 1929 1265
Verzollung spanischer Waren in Griechenland nach dem Generaltarif 1288
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930 1288
Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren 1288
Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen Farbstoffe 1334
Verzollung der aus Griechenland eingeführten Waren nach den Maximalsätzen 1334
Abänderung des Handelsübereinkommens mit Oesterreich 1375
Aufschiebung des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs 1375
Meistbegünstigung für die Vereinigten Staaten 1415
Kündigung des Modus vivendi mit Belgien 1415

Industrie und Handel

Aus der chemischen Industrie 209
Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 241
Gewinnung von Nebenprodukten in den Gasanstalten 384
Die Superphosphatindustrie 497
Aus der chemischen Industrie 543
Produktion von Pyrethrumblüten 554
Gründung eines Bleisyndikates 611
Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926 611
Pyritvorkommen 640
Vorschlag zur Errichtung eines Kolophoniumsyndikats 694
Gewinnung von Pyriten 694
Ausfuhr von ätherischen Oelen nach den Ver. Staaten 851
Die Calciumcarbidindustrie 924
Entdeckung neuer Kalilager 924
Kein Kolophoniummonopol 995
Der Mutterkornmarkt 995
Organisation der Kolophonium- und Terpentinölindustrie 1047
Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen 1075
Aus der Kunstseideindustrie 1243
Aus der Teerdestillationsindustrie 1296

Verschiedenes

Fabrikationssteuer für Süßstoff 68
Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum 237
Eingeschränkte Zulassung zu staatlichen Ausschreibungen 303
Regelung der Ausbeutung von Mineralquellen 554
Rauschmittelkontrolle 662
Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten 719
Verlängerung des Industrieschutzes 875
Anmeldung von Warenzeichen 992
Zentralisierung der Spezialitäten- und Rauschmittelkontrolle 1070
Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln 1075
Beachtung von Bestimmungen des Warenzeichengesetzes 1127
Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen 1159
Die Zollhinterziehungen der Rio Tinto 1159
Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen 1265, 1334
Abänderung der Bestimmungen über die Betäubungsmittelkontrolle 1288
Einigung der Rio Tinto mit der Regierung 1296

Spanische Kolonien (s. a. d. einzelnen)
Diskriminierung Deutschlands 351

Spanisch-Guinea
Neuer Zolltarif 20, 69
Die Anwendung des neuen Zolltarifs 180
Meistbegünstigung für britische Waren 659
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Deutschland 741

Sprengstoffe (s. Explosivstoffe)

Südafrikanische Union

Außenhandelsregelung

Dumping-Zoll auf holländisches Superphosphat 102
Meistbegünstigung in Spanien 128
Zolltarifentscheidungen 180, 239, 494, 1183, 1267
Frachtdumping-Ausgleichszoll gegen belgisches Superphosphat 409
Aenderung des Weinsteinzolls 442, 522
Vorgeschlagene Zollherabsetzungen 467, 522
Zolltarifänderungen 745, 921
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland 964, 1250
Zollwünsche der Handelskammern 1018
Britischer Vorzugszoll für Bleiweiß 1019
Handelsvertrag mit Mozambique 1127
Zum Handelsvertrag mit Deutschland 1374
Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im deutschen Reichstage 1412

Industrie und Handel

Die Phosphatvorkommen 40
Produktion der Bergbaubetriebe 73
Industriecensus für 1925/26 105
Die Einfuhr von Carbid 184
Teerproduktion 211
Absatz von Platin 1927 273
Produktion von Radium 359
Aus der Platinindustrie 384, 695
Ausbeutung der Manganlager von Postmasburg 900
Entdeckung und Ausbeutung eines Sienalagers 924
Ausbeutung von Phosphatvorkommen 1132
Chemikalieneinfuhr aus Großbritannien 1268

Verschiedenes

Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln 356
Vergällung von Spiritus für den Betrieb von Motoren 948
Direkte Verwendung von Rohphosphaten zu Düngezwecken 1021
Gesetzentwurf betreffend die Arzneimittelkontrolle 1291
Einbeziehung des Codeins in die Rauschmittelgesetzgebung 1376

Sudan
Produktion von Akaziengummi 184
Ungünstige Lage der Gummi-arabicum-Industrie 996
Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer für Motortreibmittel 1099
Fakturenbestimmungen 1290
Produktion und Ausfuhr von Gummi arabicum 1341

Sulfitablauge, Gewinnung von Vanillin aus S. 1269

Sumach (s. a. Gerbstoffe)
Großbritannien, Verbrauch 1185
Italien, Die Produktion 1115
Ver. Staaten, Einfuhr 1186

Superphosphat (s. a. Düngemittel), Inland:
Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von S. 328, 720, 825, 1156
Durchfuhrausnahmetarif 848

Ausland:

Superphosphat auf dem Weltmarkt 1194, 1222, 1254, 1274, 1307, 1358, 1403
Australien, Verwendung in der Lederindustrie 640
Belgien, Südafrikanischer Frachtdumpingausgleichszoll gegen belgisches S. 409
Canada, Aus der Industrie 900
Dänemark, Aus der Industrie 103
Danzig-Polen, Völlige Aufhebung der Zollfreiheit verlangt 439
Finnland, Verbrauch 553
Irischer Freistaat, Außenhandel 851
Japan, Schutz der Industrie 74
Beschlüsse der Industrie 494
Produktion 527
Vom Markt 666
Aus der Industrie 696
Litauen, Die Produktionsaufnahme beabsichtigt 209
Neu-Seeland, Neue Fabrik 900
Niederlande, Südafrikanischer Dumpingzoll auf holländisches S. 101
Rußland, Preisfestsetzung für eingeführtes S. 330
Der Bedarf 693
Schweden, Neues Verfahren zur Herstellung von hochgrädigem S. 1242
Spanien, Die Industrie 497

Digitized by Google

Südafrikanische Union, Dumpingzoll auf holländisches S. 102
Frachtdumping-Ausgleichszoll gegen belgisches S. 409
Uruguay, Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten 996
Ver. Staaten, Aufgabe der Bezeichnung „Acid phosphate" 299
Süßholz
China, Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei 1188
Finnland, Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
Niederlande, Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextrakthaltiger Arzneimittel 577
Ver. Staaten, Ablehnung von Anträgen auf Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln und Süßholzextrakt 719
Süßstoff, Inland:
Aenderung der Verordnung über den Verkehr 793, 1122
Ausland:
Albanien, Einfuhrverbot 579
Columbien, Einfuhrverbot 1213
Polen, Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung 156
Spanien, Fabrikationssteuer 68
Türkei, Strenge Einfuhrkontrolle 239
Syrien und Libanon
Zollfreie Einfuhr verschiedener Erzeugnisse für den landwirtschaftlichen Bedarf 607
Zollherabsetzung geplant 637
Handelsabkommen mit Aegypten 745
Einfuhrverbot für ätherische Oele 745
Bevorstehende Zollermäßigungen 769
Zolländerungen 824
Einfuhrverbot für Essenzen usw. 1019
Verbrauchssteuer für Benzin 1073
Einfuhr von Chinin und Chininsalzen 1127
Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 1184
Verzollung von pharmazeutischen Produkten 1213
Verzollung von Erdfarben 1291
Zollfreiheit für Tierarzneimittel 1336

Sch

Schädlingsbekämpfungsmittel (s. a. Desinfektionsmittel und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 407
Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln 508, 1181
Kennzeichnung der vom Deutschen Pflanzenschutzdienst erprobten Pflanzenschutzmittel 869
Ausland:
Argentinien, Pflanzenschutzmittelkontrolle 356
Bulgarien, Schädlingsbekämpfung 381
Canada, Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlingsbekämpfung 996
Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittelindustrie 1340
Columbien, Monopol 494
Finnland, Liste der amtlich zugelassenen S. 635
Frankreich, Bestimmungen über die Anwendung arsenhaltiger Verbindungen in der Landwirtschaft 325
Absatz von Insektenvertilgungsmitteln 1029
Griechenland, Schädlingsbekämpfung 444
Italien, Zollfreiheit für Cyanide für die Schädlingsbekämpfung 298
Jugoslawien, Pflanzenschutzmittelkontrolle 327
Lettland, Verzeichnis der zollfreien S. und Saatbeizen 439, 743, 943
Mexiko, Pflanzenschutzmittelkontrolle 796
Neu-Seeland, Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln 46
Rußland, Schädlingsbekämpfung 383
Die Verwendung ausländischer S. 640
Förderung der Industrie 1075
Schweden, Zulassung einer Saatbeize 267
Schweiz, Verwendung von Chloraten zur Unkrautvertilgung 22
Spanien, Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln 1075
Ungarn, Zulassung arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel 268
Einfuhrverbot für arsenhaltige Fliegenvertilgungsmittel 407
Ver. Staaten, Bekämpfung der Boll weevil mit Hilfe von Flugzeugen 104
Kupfercarbonat zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands 497
Ausfuhr von Insektenvertilgungsmitteln 582
Neue Mittel zur Bekämpfung von Bohrwürmern 875
Verwendung von Paradichlorbenzol zur Schädlingsbekämpfung 1103
Verwendung des Schweinfurtergrüns zur Moskitobekämpfung 1103
Ausfuhr 1186
Schellack
Britisch-Indien, Aus der Industrie 105
Schering-Kahlbaum A. G., Berlin 667
Schieferöl (s. a. Mineralöle)
Australien, Produktion 211
Schießbaumwolle (s. Explosivstoffe)
Schießpulver (s. a. Explosivstoffe, Patronen und Munition)
Dänemark, Fabrik von Nitroglycerinpulvern im staatlichen Pulverwerk 103
Frankreich, Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver 234
Portugal, Verbot der Errichtung neuer Fabriken 1215
Türkei, Das Monopol 525
Schleifmittel (s. a. Korund), Inland:
Ausfuhrausnahmetarif für Siliciumcarbid, Schleifscheiben, Schmirgel, Korund usw. 1418
Ausland:
Tschechoslowakei, Zollbehandlung von Korund 1153
Ver. Staaten, Die Produktion im Jahre 1927 826
Schmirgel (s. Schleifmittel)
Schuhputzmittel
China, Der Markt in der Mandschurei 1188
Dominicanische Republik, Der Markt 183
Frankreich, Der Markt 1338
Tschechoslowakei, Unbefriedigende Lage der Fabriken 22
Schumacher, Direktor Albert, 40jähriges Dienstjubiläum 1021
Schweden
Außenhandelsregelung
Kritik des neuen Zolltarifs 16
Zolltarifentscheidungen 66, 178, 407, 463, 550, 633, 718, 844, 870, 1152, 1210, 1375, 1412
Der Zoll für Magnetitelektroden 126
Der Zoll für Lacklösungsmittel 126
Vorschlag zur Zollfreiheit für Kalkstickstoff 154
Die Zollrückerstattung 178
Zollrückerstattung für Caseinleim 178
Handelsvertrag mit der Türkei 206, 267
Zurückstellung der Zolltarifrevision 297
Handelsabkommen mit Columbien 379
Zollfreiheit für Kalkstickstoff 439
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Erhebung besonderer Zollabgaben 463
Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes 463
Australischer Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden 468
Die Verzollung kresolphosphorsäurehaltiger Flotationsmittel 491
Handelsabkommen mit Finnland 606
Zollrückerstattung für von der Veredelungsindustrie unbenutzt wieder ausgeführte Waren 660, 742
Fortfall der spanischen Zollbindungen 661
Zolltarifänderungen 689
Vereinfachung der Zollrückerstattungsbestimmungen 742
Industrie-Enquete über Zölle 844
Zollrückerstattung für Lackfirnis 844
Stand der Zolltarifrevision 918
Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage mit Spanien 1015
Vorläufiges Handelsabkommen mit Persien 1073
Die Verzollung von lebertranhaltigen Malzextrakten 1152
Vorgeschlagene Aenderungen der Zollrückerstattungsbestimmungen 1263
Industrie und Handel
Ausdehnung der Industrie der Ferrolegierungen 22
Produktion an chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926 41
Die Produktionsunkosten der chemischen Industrie im Jahre 1926 47
Ausfuhr nach Algier 104
Aus der Industrie der Ferrolegierungen 159
Produktion und Einfuhr von Farben und Lacken 159
Zündhölzer aus Kiefernholz 208
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 375
Die Lage der chemischen Industrie 581
Aus der Zündholzindustrie 610, 970
Die chemische Industrie im Jahre 1927 834
Die chemische Industrie 1112
Aufnahme der Produktion von fester Kohlensäure 1158

Digitized by Google

Verschiedenes
Zulassung einer Saatbeize 267
Aufhebung des Süßstoffverbots gefordert 491
Aenderungen in der Bekanntmachung über Patentgesuche 496
Aenderungsvorschläge zur Patentverordnung 496
Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika 606
Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Patenten 639
Handelsbräuche in der chemischen Industrie 681
Explosivstoffverordnung 689
Nachtrag zum Giftgesetz 764
Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlauge 1074
Neues Verfahren zur Herstellung von hochgrädigem Superphosphat 1242
Schwefel (s. a. Mineralien)
Australien, Versorgung der Industrie mit S. 709
China 771
Ecuador, Produktion 583
Frankreich, Erhebung der Umsatzsteuer 378, 717
Versteuerung 407
Griechenland, Die Einfuhr 209
Italien, Die Lage des sizilianischen Bergbaus 787
Vom sizilianischen Bergbau 1378
Java, Ausbeutung von Vorkommen 498
Jugoslawien, Zollherabsetzung 607
Mexiko, Ausfuhrzoll 944
Tunis, Gründung einer Raffinerie 73
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 683
Die Industrie 1060
Schwefelkies (s. a. Mineralien)
Ausnahmetarif 2 e 639
Schwefelkohlenstoff
Griechenland, Einfuhr 209
Großbritannien, Transportvorschriften 988
Schwefelsäure, Inland:
Ausnahmetarif 22 206, 239, 442
Ausnahmetarif 11 i zur Superphosphatherstellung 328, 720, 825, 1156
Die deutsche Industrie und ihre Rohstoffgrundlage 1110
Ausland:
Argentinien, Errichtung einer neuen Fabrik 996
Australien, Aus der Industrie 1105
Belgien, Entwicklung der Industrie 1294
Britisch-Guayana, Einfuhrkontrolle 300, 1045
Canada, Rückgang der Produktion im Jahre 1927 1104
Chile, Förderung der Produktion 1188
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollermäßigung geplant 1264
Zollermäßigung 1288
Frankreich, Herabsetzung der Produktionskosten 1294
Mexiko, Produktion 695
Polen, Die Lage auf dem Markt 444
Bemühungen zur Hebung der Fabrikation 971
Ungarn, Die Lage der Industrie 359
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 683
Schwefelschwarz (s. a. Farbstoffe)
Rußland, Produktion 23
Schweflige Säure
Ungarn, Aufnahme der Produktion 610
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1927 1186
Schweinfurter Grün (s. a. Farben)
Ver. Staaten, Verwendung zur Moskitobekämpfung 1103
Schweiz
Außenhandelsregelung
Vorläufiger Abschluß der Zollverhandlungen mit Frankreich 16
Handelsvertrag mit Frankreich 96, 117, 234, 266
Handelsvertrag mit Aegypten 97, 718
Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an die Schweiz gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 324, 346, 378, 438
Aufhebung der Ausfuhrverbote 439
Zolltarifentscheidungen 439, 844
Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande 490
Provisorisches Handelsabkommen mit Aegypten 718
Vorläufiges Handelsabkommen mit Persien 968
Eröffnung eines Zollfreilagers in St. Gallen 989
Aenderung der statistischen Gebühren 1210
Kündigung des Handelsvertrages mit Spanien 1265
Industrie und Handel
Die Lage der chemischen Industrie 21
Die Zündholzindustrie 22
Chemikalienaußenhandel im Jahre 1927 71
Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern 302
Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel 523
Aus der Kunstseideindustrie 553, 1215
Gesellschaft für chemische Industrie in Basel 581
F. Hofmann — La Roche & Co. A. G., Basel 610
Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G., Basel 747
Ausfuhr von Chemikalien in der ersten Hälfte des Jahres 1928 798
Die Kunstseideindustrie 862
Der Markt für technische Chemikalien 874
Aus der Kohlensäureindustrie 970
Chemikalien-Außenhandel in den ersten 9 Monaten 1928 1128
Chemikalienausfuhr nach Brasilien 1131
Aus der chemischen Industrie 1215
Verschiedenes
Verwendung von Chloraten zur Unkrautvertilgung 22
Die Stellungnahme der Schweiz in der Bleiweißfrage 348
Blei- und Zinkgehalt in Metalltuben usw. 764
Schwerspat (s. Bariumsulfat)

St

Sterling Products Company
Abkommen mit der I. G. Farbenindustrie A. G. über synthetische Riechstoffe 357
Steuermilderungsgesetz, Verlängerung der Geltungsdauer 849
Stickstoffkonferenz, 2. internationale 506, 534
Stickstoffverbindungen (s. a. Düngemittel und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Marktbericht Dezember 1927 24, Januar 1928 160, Februar 278, März 387, April 502, Mai 642, Juli 855, August 975, September 1079, Oktober 1191, November 1345
Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland in Frankreich 462
Die Preise für das neue Düngejahr 726
Ausland:
Australien, Zollfreiheit für Chilesalpeter 523
Finnland, Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr 744
Jugoslawien, Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffdüngemittel beantragt 635
Das Schicksal der Gesetzesvorlage betr. die Muscle-Shoals-Anlage 767

T

Tabaklauge
Italien, Verkaufspreise 497, 1269
Tahiti
Ausfuhr von Phosphaten und Vanille 212
Talkum (s. a. Mineralien)
Canada, Produktion 1104
Italien, Die Entwicklung der Industrie 994
Ver. Staaten, Die Produktion 924
Die Industrie 995
Tanganyika
Zum Handelsverkehr 238
Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln 328
Ausfuhr von Bienenwachs 800
Rauschmittelkontrolle 1267
Tantalit (s. a. Erze)
Australien, Gewinnung 527
Technische Hochschule Stuttgart, Hundertjahrfeier 948
Teer (s. a. Naval Stores und Holzverkohlung), Inland:
Tarifierung von Kaltteer 495
Ausland:
Die Weltproduktion 609
China, Produktion 360
Cuba, Verzollung 237
Frankreich, Produktion 956
Großbritannien, Produktion der Gasanstalten im Jahre 1927 923
Die Produktion in England und Wales 1294
Südafrikanische Union, Produktion 211
Teerprodukte (s. a. die einzelnen und Holzverkohlung), Inland:
Die deutsche Braunkohlenteer- und Steinkohlenteerdestillation im Jahre 1926 82

Digitized by Google

Ausland:
Belgien, Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlenverkokung 1242
Spanien, Gewinnung von Nebenprodukten in Gasanstalten 384
Aus der Teerdestillationsindustrie 1296
Tschechoslowakei, Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle 1375
Ver. Staaten, Die Lage der Teerdestillationen 694
Gewinnung 1159, 1322, 1367
Terpentin (s. a. Harze und Naval Stores)
Rußland, Die Lage der Industrie 451
Terpentinöl
Der Markt 130
Großbritannien, Einspruch der Farben- und Lackfabrikanten gegen den Zoll 717
Die Lage des Marktes 1293
Italien, Gewinnung 994
Rußland, Inbetriebnahme eines neuen Werkes 948
Spanien, Organisation der Industrie 1047
Tschechoslowakei, Zur Frage der Besteuerung der T.-Einfuhr durch die Umsatzsteuer 43
Pauschalierung der Umsatzsteuer 97
Gegen Umsatzsteuerpauschale 1288
Teufer, Bernhard, Direktor, 60 Jahre alt 1216
Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür. 133
Thymol (s. a. Riechstoffe)
Australien, Zollerhöhung beantragt 300
Italien, Das Problem 1296
Tieftemperaturverkokung (s. a. Teerprodukte)
Chile 210
Großbritannien, Der Stand 1294
Ver. Staaten, Der Stand 1130
Tinten (s. a. Farbstoffe)
Canada, Produktion 210
Großbritannien, Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
Einfuhrlizenzen 378
Titanerze (s. a. Erze)
Australien, Entdeckung eines Ilmenitlagers 924
Japan, Vorkommen 696
Titankaliumoxalat
Ver. Staaten, Ablehnung des Antrags auf Untersuchung der Produktionskosten 719
Titanoxyd (s. a. Farben), Inland:
Verzollung von Titandioxyd 351
Ausland:
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll für R.-Titanoxyd 177
Togo
Giftgesetz 797
Tolubalsam
Columbien, Ausfuhr 1188
Tragantgummi (s. Gummen)
Tran
Neufundland, Ausfuhr von Walfischtran 183
Norwegen, Die Industrie im Jahre 1927 208
Ausfuhrabgabe für Lebertran 844, 942
Schweden, Die Verzollung von lebertranhaltigen Malzextrakten 1152
Transjordanien
Einführung der palästinensischen Währung 206
Keine Zollgrenze gegen Palästina 522
Durchgangsverkehr durch Palästina 1267
Treiböle (s. Motortreibmittel)
Triäthanolamin
Ver. Staaten, Gewinnung 1186
Trinidad
Verzollung von Kinofilmen 580
Tripolis
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkohol 20
Tschechoslowakei
Außenhandelsregelung
Das neue Zollgesetz 17
Der Zollkoeffizient für Ammoniumsulfat 17
Neufestsetzung von Verzollungswerten 17
Zur Frage der Besteuerung der Terpentinöleinfuhr durch die Umsatzsteuer 43
Durchführungsverordnung zum Zollgesetz 97
Kunstseidezoll 97
Die verlangte Freigabe der Knochenausfuhr 126
Der Stand der Einfuhrkontrolle 155
Zollbegünstigte Kunstseideeinfuhr für Exportzwecke 155
Um den Kunstseidezoll 179, 268
Bestimmungen über die Einfuhr von Parfümerien 179
Anwendung der an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
Abwehr der polnischen Zollerhöhungen 204
Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen 268
Rückerstattung der Gebühren für Ausfuhrbewilligungen 326
Gegen Herabsetzung der Parfümeriezölle 379
Anwendung des Minimaltarifs gegenüber der Tschechoslowakei in Frankreich 462
Aufhebung der im Handelsvertrag mit Belgien vereinbarten Zollbindungen für Kunstseide 465
Erstrebte Zollermäßigung für Kunstseide 634
Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera 634
Zur Verzollung von Chemikalien in Eisenfässern 634
Herabsetzung von Zöllen auf Kunstseide und unbelichtete Filme bevorstehend 660
Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich 742
Revision von Zollpositionen verlangt 742
Handelsabkommen mit Polen 742, 844, 870, 893, 918
Bevorstehende Zolländerungen 764
Das Exportförderungsgesetz 794
Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag mit Estland 794
Handelsvertrag mit Estland 822
Zolltarifentscheidungen 822, 845, 1264
Handelsvertrag mit Persien 825
Zolländerungen 844, 893, 942
Zollbegünstigtes Kunstseide-Kontingent ab 20. August 871
Verzollung mechanischer Gemische 871
Erhöhung der Kunsteidezölle 918
Revision der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz 965
Meistbegünstigte Behandlung bei der Verzollung von Reklamedrucksachen 965
Verzollung von Indigo 1015
Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung 1042
Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens bei der Ausfuhr 1069
Keine Einfuhrgebühr für Montanwachs 1069
Für Knochen Ausfuhrzoll beantragt 1096
Fortfall der Lizenzgebühr für Ausfuhrbewilligungen 1096
Minimalzoll für Kaliumcarbonat in Frankreich 1123
Zollbehandlung von Korund 1153
Zollbegünstigtes Kunstseidenkontingent erschöpft 1211
Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 1236
Aufhebung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten 1237
Handelsvertrag mit Jugoslawien 1264
Handelsvertrag mit Canada 1335
Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle 1375
Industrie und Handel
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 22, 908
Zufriedenstellende Lage der Kunstdüngerfabriken 22
Unbefriedigende Lage der Schuhputzmittelfabriken 22
Die soziale Belastung der Industrie 47
Erhöhung der Knochen- und Leimpreise 131
Erzeugung von Radiumpräparaten unter staatlicher Beteiligung 131
Ausfuhr von Munition 159
„Medica" Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 209, 747
Die Lage der Farben- und Lackindustrie 302
Jahresversammlung des Verbandes der chemischen Industrie 359
Produktion von Radium 359
Zusammenschluß in der Kunstseideindustrie 553
Ausfuhr von Mineralwasser 582
Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig 665
Aus der Zündholzindustrie 747
Gegen die Verstaatlichung der Kölnisch-Wasser-Erzeugung 747
Vereinigte Carborundum und Elektrit-Werke A.-G. 748
Fusion in der chemischen Industrie 799
Die Konjunktur in der chemischen Industrie 826
Tschechoslowakisch-österreichische Kunstseide-Beratung 898
Aus der chemischen Industrie 970, 1075

Digitized by Google

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 984, 1009, 1034, 1062, 1089, 1118
Aus der Kunstdüngerindustrie 994
Zusammenschluß der industriellen Spitzenorganisationen 1047
Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscose-Kunstseidefabriken 1074
Zusammenschluß im Düngemittelhandel 1186
Produktion von Casein 1186
Die Konjunktur in der chemischen Industrie 1215

Verschiedenes
Die Umsatzsteuerpflicht der Vertreter ausländischer Häuser 43
Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Terpentinöl 97
Zur Frage der Besteuerung von Handelsvertretern 353
Spezialitätenkontrolle 464
Zulassung von Leukonin als Trübungsmittel für Emaillegeschirr 524
Freier Devisenverkehr 844
Luxussteuer für Kölnisch-Wasser 942
Herabsetzung der Pauschal-Umsatzsteuer für Spiritus 965
Umsatzsteuer von Vertreterprovisionen 965
Für Aufhebung der Mineralwasser-Steuer 1043
Gewinnung von Vanillin aus Sulfitablauge 1269
Gegen Umsatzsteuerpauschale bei Terpentin- und Mineralöl 1288

Tungöl (s. Holzöl)

Tunis
Die Einfuhr von Parfümerien 73
Gründung einer Schwefelraffinerie 73
Verbrauchssteuer für Parfümerieprodukte 238
Keine Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen für deutsche Waren 266
Zollfreiheit für tunesische Produkte bei der Einfuhr nach Frankreich 267
Seifen-Verbrauchssteuer 270
Erzproduktion 329
Ermäßigung der Ausfuhrgebühr für Phosphate 768
Zollfreiheit für französische Erzeugnisse 847
Besteuerung von Essigsäure 872
Anwendung des französischen Zolltarifs auf verschiedene Waren 920
Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen 1041
Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1927 1131

Türkei
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Finnland 69
Die Vorbereitungen zu einem neuen Zolltarif 102
Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte 102
Schutzzöllnerische Tendenzen für den neuen Zolltarif 158
Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit Belgien 177
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Finnland 180
Handelsvertrag mit Schweden 206, 267
Inbetriebsetzung der Monopolzündholzfabrik und Inkrafttreten des Einfuhrverbots 206
Teilweise Behebung von Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit der Türkei 233
Strenge Kontrolle der Süßstoffeinfuhr 239
Handelsvertrag mit Bulgarien 269, 579, 990, 1070
Ursprungszeugnisse 382, 409, 768, 824, 1336
Durchbrechung des sowjetrussischen Außenhandelsmonopols durch Zugeständnisse an die Türkei 423
Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis 552
Für Staatslieferungen keine Ursprungszeugnisse erforderlich 552
Postsendungen 552
Zollvorschriften für Warensendungen nach Konstantinopel 607
Einfuhrverbot für gefärbte Chinintabletten 663
Oktroiabgaben in Konstantinopel 691
Stand der Zolltarifrevision 824, 1072, 1213
Aufhebung des Herkunftsbezeichnungszwanges für Exportwaren 848
Warenbegleitpapiere 897, 1099
Einfuhr von Betäubungsmitteln 945
Chemische Untersuchung von Waren bei der Einfuhr 945
Zollfreie Einfuhr von Mustern 1019
Zollerklärungen 1099
Handelsvertrag mit Belgien 1181
Herabsetzung der Hafengebühren in Konstantinopel 1184
Der bevorstehende Ablauf der Handelsverträge 1240
Herabsetzung des Einfuhrzolls für im Tarif nicht genannte Waren 1291
Spezialitäteneinfuhr 1336
Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1417

Industrie und Handel
Syndikat für Opiumausfuhr 21
Produktion von Kunstseide 23
Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker 132
Aus der chemischen Industrie 211
Vom Opiummarkt 303, 555, 748, 1076, 1297
Der Valonea-Markt 360, 1297
Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 525
Produktion von Bienenwachs 525
Vom Zündholzmonopol 555
Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken 555
Eine neue Knochenverarbeitungsanlage 583
Ausbeutung von Quecksilbergruben 611
Auflösung des Zündholzmonopols 666
Die Valonea-Extrakt-Fabrikation in Smyrna 683
Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna 723
Aus der Zündholzindustrie 748
Vom Tragantgummimarkt 749
Schließung von Apotheken 876
Das Ernteergebnis für Opium 948
Aus der knochenverarbeitenden Industrie 997
Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker 1188
Keine Rückgabe des Zündholzmonopols an die Monopolgesellschaft 1243
Gewinnung von Valonea im Jahre 1927 1243
Keine Erhöhung des Alkoholpreises 1297
Gewinnung von Tragantgummi 1297

Verschiedenes
Viehseuchenbekämpfung 23
Die Abgaben für alkoholische Parfümerien 356
Das Spezialitätengesetz 812
Gründung eines „Zentralinstitutes für Gesundheitsschutz" 827
Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte 852
Förderung der einheimischen Industrie 876
Giftverordnung 897
Patent- und Markenschutz 922
Standardisierung des Opiums 1188
Steuerliche Benachteiligung fremder Firmen 1378

U

Uganda
Zum Handelsverkehr 238
Aussichten der Gewinnung von Chinarinde 640
Unfallheilkunde und Berufskrankheiten, V. Internationaler Kongreß in Budapest, 1928 552

Ungarn
Außenhandelsregelung
Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß 44
Zur künftigen Gestaltung der Außenhandelspolitik 67
Verlängerung von Zollkrediten 67
Zolltarifentscheidungen 98, 156, 380, 550, 660, 823
Zur Zollerhöhung auf Leinöl 156
Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Ungarn gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
Handelsabkommen mit Aegypten 270, 578
Provisorischer Handelsvertrag mit Albanien 327
Zollfreie Einfuhr gewisser für öffentliche Institute bestimmter Waren 380
Einfuhrverbot für arsenhaltige Fliegenvertilgungsmittel 407
Der Zollschutz der chemischen Industrie 407
Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Ungarn in Frankreich 462
Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig und Methanol 492
Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für verschiedene chemische Erzeugnisse 521
Zur Frage der Zollerhöhung von Ammoniak 521
Neuregelung der Einfuhr von Kriegsmaterial 578
Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich 743, 794
Zollfreie Mineralwassereinfuhr 743, 918
Handelsvertrag mit Italien 795, 1414
Beabsichtigte Revision der Handelsverträge 943
Zolldeklarationen 943

Digitized by Google

Meistbegünstigung in Canada 944
Kein Systemwechsel in der Handelspolitik 966
Ausfertigung der Stammerklärungen 989, 1043
Für Herabsetzung der Kunstseidenzölle 1043
Zolltarifänderungen 1096, 1375
Meistbegünstigung für Canada 1153
Eintarifierungen 1153, 1181
Handelsabkommen mit Litauen 1181

Industrie und Handel
Aus der chemischen Industrie 23
Produktion von Opiumalkaloiden beabsichtigt 23
Produktion von Bauxit 23
Produktion von Opiumalkaloiden 72
Aus der Bleifarbenindustrie 131
Die chemische Industrie im Jahre 1927 143
Essigsäurefabrikation 272
Die Lage der Kunstdünger- und Schwefelsäureindustrie 359
Ein- und Ausfuhr von Mineralwasser 525
Lage der Feinseifenindustrie 582
Aufnahme der Produktion von schwefliger Säure 610
Fusion in der chemischen Industrie 610
Kampf um das Zündholzmonopol 692
Förderung des Verbrauchs von inländischer Mennige 722
Annahme der Zündholzvorlage 748
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 859
Aus der Kunstseideindustrie 875. 1075
Gründung einer neuen Sauerstoff-Fabrik 923
Aus der Zündholzindustrie 971
Die chemische Industrie im Jahre 1927 1026, 1054
Boykott gegen die französische Parfum-Industrie 1075
Aufnahme der Produktion von Rosenöl 1075
Aus der Farbenindustrie 1075
Gründung einer Sauerstoff-Fabrik in Budapest 1242
Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1928 1242
Rückgang der Mennige-Einfuhr 1294

Verschiedenes
Ratifizierung der Bleiweiß-Konvention 205
Zulassung arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel 268
Neue Liste zugelassener Spezialitäten 439
Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten 521
Tierarzneimittelkontrolle 606
Umsatzsteuerpauschalierung für Zündhölzer 690
Besteuerung ausländischer Vertreter 743, 765
Geschäftsabschlüsse nur mit einheimischen Vertretern 771
Vertrieb von Zahncreme und Kosmetika in Metallpackungen 1043
Protektionismus bei Ausschreibungen in Budapest 1047
Neue Bestimmungen für den Vertrieb von Aetzalkalien 1333
„Union" Fabrik chemischer Produkte Stettin 332, 386
Unkrautvertilgungsmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Uruguay
Wertfestsetzungen für Knochen bei der Ausfuhr 382, 920, 1213
Zollbehandlung von Waren „einschließlich Umschließungen" 493
Zolltarifänderungen 720
Taraherabsetzung 768
Konsulatsgebühren 847
Verschiffungspapiere 945
Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten 996
Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten 1213
Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern 1267
Besteuerung von Parfümerien und Toiletteprăparaten 1336

V

Vaccine (s. Arzneimittel)
Valonea
Türkei, Der Markt 360
Die Extrakt-Fabrikation in Smyrna 683
Gewinnung im Jahre 1927 1243
Vanadium (s. a. Erze)
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll für Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen 519
Ver. Staaten, Aus der Industrie 330
Vanille
Guadeloupe, Ausfuhr 527
Madagaskar, Ausfuhr 526
Niederländisch-Indien, Die Produktion 211
Tahiti, Ausfuhr 212
Vanillin
Tschechoslowakei, Gewinnung aus Sulfitablauge 1269
Vanillon
Guadeloupe, Ausfuhr 527
Venezuela
Der Zolltarif von 1927 87
Verzollung von Bariumsulfat und Nährpräparaten 157
Neues Patentgesetz 240
Aenderungen des Zolltarifs 300, 1045
Eintarifierungen 467
Errichtung eines Freihafens in der Bucht von Turiamo 896, 991
Verschiffungspapiere 944
Konsularfakturen 1045
Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen 1061
Einfuhr von Explosivstoffen 1072
Einfuhr und Verkauf von Jagdgerät 1266
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Hauptversammlung 1244
Verbandmaterialien (s. a. Gaze und Watte)
Oesterreich, Verkehr 1124
Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main 529
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses 504
Hauptversammlung 1109
Verlegung der Geschäftsstelle 1221, 1273
Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Dezember 1387
Die wirtschaftspolitische Arbeit des Vereins z. W. 1388
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 1298
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner u. Consorten in Köln a. Rh. 1048
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 412
Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt am Main 472
Vereinigte Staaten von Nordamerika
Außenhandelsregelung
Kontrolle der Mutterkorneinfuhr 19
Datum des Inkrafttretens von Entscheidungen der Zollgerichtshöfe 19
Gesetzesvorlage betr. die Aufhebung der Sektion 315 des Tarifs („flexible provisions") 19
Zolltarifentscheidungen 19, 45, 68, 101, 156, 180, 237, 299, 327, 382, 441, 466, 522, 691, 719, 768, 796, 823, 871, 895, 920, 990, 1070, 1098, 1155, 1213, 1239, 1290, 1335, 1415.
Zollfreiheit für Calciumarsenat beantragt 45
Antrag auf Aenderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl 45
Handelsvertrag mit Honduras 45
Australischer Protest gegen den Zolltarif 69
Der Unterschied zwischen dem amerikanischen Verkaufspreis und „Vereinigten-Staaten-Wert" einer Ware 86
Zulässigkeit der Abänderung von Zolldeklarationen vor der Abschätzung 100
Untersuchung der Tarifkommission betr. unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr von Kunstharzen 100
Untersuchung von mißbräuchlicher Ausnutzung der Gewährung von Zollrückvergütung 128
Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen der U. S. Tariff Commission betreffend Produktionskosten 128
Zulassung von kosmetischen Präparaten in Polen 179
Die Berufung gegen das Gutachten der Tarifkommission betr. das Einfuhrverbot von „Bakelit, Form C" beim „Court of Customs Appeals" 205
Zollstrafen für falsche Deklarationen 237
Unzulässigkeit der Bezeichnung einer nicht in England hergestellten Seife als „englische Seife" 237
Gesetzentwurf betreffend Farbenkontrolle 237
Beglaubigung von Konsulatsfakturen durch das amerikanische Konsulat in Berlin 266
Verhandlungen der Tarifkommission über das beantragte Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 298
Verhandlungen der Tarifkommission über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat 299, 635
Einfuhrquoten für Rauschmittel 303, 1097
Vorläufiges Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 327
Einfuhrverbot für marokkanische Rohphosphate 327
Gesetzentwurf über die Bildung von Einfuhrmonopolen 327
Neue französische Zölle für amerikanische Waren 352
Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 381
Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Antidumping-Gesetzgebung 381

Digitized by Google

Gegen die „flexible provisions" 382
Zollerhöhung für Wolframerze beantragt 382
Gesetzmäßigkeit der „flexible provisions" 408
Produktionskostenuntersuchungen der Tarifkommission 408
Dauerndes Einfuhrverbot für Phenolharzfolien vorgeschlagen 440
Vorläufiger Bericht der Tariff Commission über den Antrag auf Zollerhöhung für Kaliumpermanganat 440
Der Einfuhrzoll für Bariumcarbonat um 50% erhöht 440
Kontrolle der Einfuhr von Rauschmitteln 441
Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927 452, 514
Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Leim 466
Zum Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 466
Untersuchung über die Produktionskosten für Kaliumpermanganat 493
Untersuchung über die Produktionskosten für Kaliumnitrat 493
Verhandlung über die Produktionskosten für Leim 522
Untersuchung über die Produktionskosten für Wolframerze 522, 607
Ablehnung von Zollerhöhungsanträgen durch die Tariff Commission 551
Die Zollbehandlung amerikanischer Waren in Frankreich 567, 763
Schutzvorschriften auf den Verpackungen von Giftstoffen 579
Modus vivendi mit Persien 607
Gesetzentwurf zur Schaffung von Zollfreizonen 635
Verhandlungen über die Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure und Cremor tartari 635
Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffdüngemittel und synthetisches Methanol beantragt 635
Markierung von Schachteln für medizinische Präparate 636
Besteuerung der Produktion und der Einfuhr von Betäubungsmitteln 662
Französische Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses 662, 895
Antrag auf Aufhebung der „flexible provisions" 662
Untersuchung der Tarifkommission über die Gestehungskosten für Kreide 662
Rechtsgültigkeit des Urteils betr. das Einfuhrverbot für synthetisches Phenolharz 690
Bericht der Tariff Commission über die Produktionskosten für Schlämmkreide und gefällte Kreide 690
Der neue Handelsvertrag mit Oesterreich 718
Einwendungen gegen den Antrag auf Aufhebung der „flexible provisions" 719
Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die für Weinsäure und Cremor tartari beantragte Zollerhöhung 719
Ablehnung von Anträgen auf Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln, Süßholzextrakt und Titan-Kaliumoxalat 719
Ammoniumrhodanid mit 25% v. W. zollpflichtig 719
Beratung über die französischen Anträge, auf Untersuchung von Produktionskosten 744
Die Untersuchung der Produktionskosten für Leinöl 744
Bevorstehende Zolltarifrevision 767
Die Tätigkeit der Tariff Commission in Europa 767
Untersuchung der Produktionskosten für Eieralbumin und Eigelb 767
Zollpflichtiger Wert von Wasserstoffsuperoxyd 767
Handelsvertrag mit Norwegen 795
Das Ergebnis der Produktionskostenuntersuchung für Schlämmkreide und gefällte Kreide 795
Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke 823
Ablehnung der Anträge auf Untersuchung der Produktionskosten für Acetaldehyd, Paraldehyd und Natriumsulfat 823
Handelsvertrag mit Lettland 845
Zolltarifvertrag mit China 848
Produktionskostenuntersuchung für Bariumchlorid 871
Zolltarifrevision 895
Die Untersuchungen der Produktionskosten für Weinsäure und Cremor tartari 895, 919
Kritik der Schutzzollpolitik 919
Die Untersuchung der Produktionskosten für Natriumsilicofluorid 920
Der Zoll für Parfümerien 944
Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle 944
Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Eisenoxyd 967
Vorbereitungen der U. S. Tariff Commission zur Zolltarifrevision 990
Verzollung von Phenanthren 1017
Zollerhöhung für Natriumsilicofluorid 1017
Verzollung von französischen Parfümerien 1070
Produktionskostenuntersuchung für Eiprodukte 1070
Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden 1095
Erhöhung des Einfuhrzolls für Flußspat 1155
Keine Zollherabsetzung für Leinöl 1155
Die Tariff Commission für Abänderung der „flexible provisions" 1182
Ursprungsbezeichnung für Farbstoffe 1212
Um die Erhöhung des Weinsäurezolls 1212
Produktionskostenuntersuchung für Natriumphosphat 1212
Keine Produktionskostenuntersuchung über Harnstoff 1212
Bericht der Tariff Commission zur Zollerhöhung für Flußspat 1212
Zollrückerstattungen 1212, 1290
Die Wertschätzung der aus Frankreich eingeführten Waren 1239
Stand der Verhandlungen über den Weinsäurezoll 1239
Festsetzung der Verhandlungen über den Natriumphosphatzoll 1239
Veröffentlichung des Berichtes über die Produktionskosten für Natriumphosphate 1265
Zollerhöhung für Kaliumpermanganat 1289, 1334
Der Kurs der Zollpolitik nach der Präsidentenwahl 1289
Erhebung von Antidumpingzöllen 1289
Bevorstehende Fertigstellung von Produktionskostenberichten 1289
Bericht über die Produktionskosten für Leinöl 1289, 1334
Die Handhabung der Bestimmungen über die Kontrolle der Einfuhr von Mutterkorn 1290
Bericht der Tariff Commission zur beantragten Zollerhöhung für Natriumphosphate 1334
Aufschiebung der Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl 1376
Meistbegünstigung in Spanien 1415
Vorverhandlungen für die Tarifrevision 1415

Industrie und Handel

Die Chemikalienausfuhr nach dem Fernen Osten 38
Einfuhr von Muterkorn 47
Konferenz der chem. Industrie 48, 384
Aus der chemischen Industrie 48, 273, 303, 330, 694, 899, 971, 1216, 1243
Steigerung der Graphitproduktion 72
Handel mit Brasilien 131
Die Kunstharzindustrie 140
Absatz von Blei- und Zinkverbindungen im Jahre 1926 159
Die Leistungsfähigkeit der organisch-chemischen Industrie 159
Verbrauch von Natriumsulfat 183
Die Farbstoffeinfuhr im Jahre 1927 196
Große Zunahme der Kunstseideeinfuhr 210
Jahresbericht der Du-Pont-Gesellschaft für 1927 210
Die Produktionskosten für Phenol 273
Steigerung der Quecksilberproduktion Kaliforniens 273
Bildung einer Verkaufsorganisation für Methanol und andere Holzverkohlungsprodukte 330
Aus der Vanadiumindustrie 330
Aus der Kunstseideindustrie 359, 611
Die chemische Industrie 372, 399
Produktion von Selen 411
Entdeckung von Phosphaten im Yellowstone-Park 469
Weitere Zunahme der Farbstoffproduktion im Jahre 1927 481
Steigende Bedeutung der Agar-Agar-Industrie 497
Produktion von Santonin 497
Verbrauch von Flotationsmitteln im Berghau 497
Die Superphosphatindustrie im ersten Halbjahr 1927 525
Produktion von Methanol und Calciumacetat 1927 554
Die Farben- und Lackindustrie im ersten Halbjahr 1927 568
Ausfuhr von Insektenvertilgungsmitteln 582
Erschließung neuer Heliumquellen 583
Produktion von Arsenverbindungen 1926/27 583
Der Glycerinmarkt 595
Die Entwicklung der chemischen Industrie im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts 626
Produktion und Verbrauch von Schwefel und Schwefelsäure 683

Digitized by Google

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 685, 713, 736
Die Lage der Teerdestillationen 694
Zunehmende Produktion von Natronwasserglas 694
Der Natriumbichromatmarkt 694
Die Alkaliindustrie 705
Der Außenhandel in biologischen Erzeugnissen 732
Außenhandel in Arzneimitteln 748
Die Produktion von Lösungsmitteln 759
Aus der Düngemittelindustrie 799
Aus der Industrie der Zink- und Bleiverbindungen im Jahre 1926 799
Die Produktion von Schleifmitteln im Jahre 1927 826
Gewinnung von Manganerzen 826
Die Graphitindustrie im Jahre 1927 827
Die Entwicklung der Gasrußindustrie 838
Einfuhr von ätherischen Oelen aus Spanien 851
Produktion von Leim und Gelatine 851
Die Gilsonitvorkommen 852
Der Verbrauch von Limonaden und anderen alkoholfreien Getränken 852
Zunehmende Gewinnung von Pyriten 863
Einfuhr und Produktion von Butanol und Butylacetat 875
Produktion von Natriumsilicat 875
Die Industrie der Platinmetalle 876
Die Farben- und Lackindustrie 885
Verbrauch von Gerbstoffen im Jahre 1927 899
Die Konjunktur der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1928 899
Gewinnung von Boraten und natürlichen Natriumverbindungen 910
Die Produktion von Talkum 924
Produktion von Zinnoxyd 924
Wiederinbetriebsetzung eines Quecksilberbergwerks in Kalifornien 924
Einfuhr synthetischer Erzeugnisse, Mai—Juni 1928 962
Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer im Jahre 1927 971
Einstellung der Radiumproduktion 972
Der Bariumchloridmarkt 979
Die Talkindustrie 995
Die Lage des Caseinmarktes 995
Fusion in der Druckfarbenindustrie 996
Der Chemikalienaußenhandel im ersten Halbjahr 1928 1005
Steigender Verbrauch von Kreosotöl 1020
Steigender Verbrauch von Phthalsäureanhydrid 1021
Die Produktion von Quecksilber 1021
Die Produktion von Bauxit und Aluminiumsalzen 1031
Produktion von Magnesit und Magnesium 1033
Die Entwicklung der Cadmiumindustrie 1057
Die Schwefelindustrie 1060
Entdeckung eines neuen Quecksilbervorkommens 1076
Die Flußspatindustrie 1086
Das Kaliproblem 1103
Aus der Farben- und Lackindustrie 1103
Die Graphitindustrie 1103
Verbrauch und Einfuhr von Natriumsilicofluorid 1103
Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1928 1114
Produktion von Zink- und Bleisalzen im Jahre 1927 1115
Die Einfuhr von Campher 1129
Gewinnung von Molybdän 1129
Die Zündholzproduktion 1130
Produktion von Alkalien im Jahre 1927 1130
Betriebsverbesserungen in der Naval-Stores-Industrie 1130
Der Stand der Tieftemperaturverkokung 1130
Die Industrie der plastischen Massen 1142
Gewinnung von Teerdestillationsprodukten im Jahre 1927 1159
Produktion von synthetischer Aepfelsäure 1159
Das Naturgas als Rohstoff der chemischen Industrie 1173
Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln 1186
Einfuhr von Sumach 1186
Produktion von schwefliger Säure im Jahre 1927 1186
Gewinnung von Triäthanolamin 1186
Einfuhr von Acet- und Paraldehyd 1187
Fusion du Pont-Grasselli 1216
Produktion und Verbrauch von Naval Stores 1226
Der Absatz von Toilettepräparaten in amerikanischer Darstellung 1230
Die Entwicklung der Essigsäureindustrie 1231
Einfuhr synthetischer Riechstoffe 1243
Die Einfuhr von Gummen, Harzen und Balsamen 1258
Die Produktion von Farbstoffen im Jahre 1927 1259
Ausfuhr von Farbstoffpäckchen 1296
Steigender Verbrauch von Lithopone 1296
Die Kunstlederindustrie 1297
Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien 1322, 1367
Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln 1340
Die Zukunft der Kastaniengerbstoffe 1421
Jahresversammlung der National Fertilizer Association 1422

Verschiedenes

Neues Verfahren für die Ferro-Phosphor-Erzeugung 23
Technische Verwendung von Chlorophyllderivaten 72
Normen für Kolophonium „FF." 104
Bekämpfung der Boll weevil mit Hilfe von Flugzeugen 104
Neues Gelatinierungsmittel 104
Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten 237, 441
Aufgabe der Bezeichnung „Acid phosphate" für Superphosphat 299
Vorläufig keine Aenderung der bestehenden Alkoholvergällungsvorschriften 303
Klagen der japanischen Farbstoffindustrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
Anmeldung der Entschädigungsansprüche aus beschlagnahmten U. S. A.-Patenten 444
Die Regierung nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf 466
Warenzeichenentscheidung 496, 1100, 1268
Kupfercarbonat zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands 497
Patent- und Warenzeichenentscheidungen 523
Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol 525
Normen für Hartholzkreosotöl 554
Neues Verfahren zur Flotation von geringgrädigen Phosphaten 583
Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche 608
Neues Verfahren zur Herstellung von Bariumsulfat 611
Toleranzen für komprimierte Tabletten 635
Normen für „Marineleim" 635
Zweite internationale Braunkohlenkonferenz 1928 640
Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol 662
Vereinbarung mit Deutschland über Beaufsichtigung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 688
Besteuerung alkoholischer Parfümerien 691
Fristablauf für Entschädigungen auf U. S. A.-Patente 721
Das Schicksal der Gesetzesvorlage betreffend die Muscle-Shoals-Anlage 767
Definition des Begriffs „Antiseptikum" 796
Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau 799
Unlautere Handelsgebräuche in der Farben- und Lackindustrie 827, 1269
Normen für Aceton 851
Neue Mittel zur Bekämpfung von Bohrwürmern 875
Normen für Ferrophosphor 899
Normen für Trinatriumphosphat 899
Verwendung der Leucite 924
Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung von Cedrol 924
Normen für Leinöl 971
Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für Arzneimittel 995
Neues Konservierungsmittel 996
Flotation von Bauxit 996
Gesetzentwurf betr. die Kontrolle der Kleinhandelspreise durch die Produzenten 1017
Verwendung von Mangansalzen in der Landwirtschaft 1076
Keine Teilnahme an der Genfer Opiumkonvention 1098
Einigung mit dem Kina Bureau 1102
Vorgehen der Regierung gegen die chilenische Jodindustrie? 1102
Verwendung von Paradichlorbenzol zur Schädlingsbekämpfung 1103
Verwendung des Schweinfurter Grüns zur Moskitobekämpfung 1103
Normen für flüssige Sikkative 1159
Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten 1182
Das Schicksal der deutschen chemischen Patente 1214
Die Kunstseideindustrie gegen die Antitrustgesetzgebung 1215
Rauschmittelkontrolle 1266
Die Bewertung der deutschen Patente 1268
Neues Verfahren zur Gewinnung von Calciumchlorid 1296
Die Verwertung der geringgrädigen Manganerze 1296
Deutsche gewerbliche Schutzrechte und Freigabegesetz 1326

Digitized by Google

Gasolinsteuern 1415
Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend" 1419
Der Stand der Patententschädigungsverfahren 1420
Normen für Zimtöle 1421
Neue Verfahren zur Herstellung von Anthrachinon 1421

Verkehrswesen
Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde 21
Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat 21
Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 21, 46, 70, 102, 129, 158, 182, 206, 239, 270, 328, 357, 383, 409, 442, 495, 523, 580, 639, 664, 692, 720, 825, 1073, 1099, 1156, 1241, 1291
Einfuhrausnahmetarif für Borax, Borkalk und rohes Bormineral 46, 102, 664
Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel 70, 129, 158, 207, 922, 946, 1377
Seehafenausnahmetarif für Kalialaun 70
Seehafenausnahmetarif für Essigsäure 102
Seehafenausnahmetarif für Bleizucker und Natriumacetat 102
Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung 129, 158, 270, 495, 746, 1184
Ausfuhrausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsauren Kaliammonsalpeter 158
Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 180, 637, 1291
Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl 182
Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 206, 239, 442
Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium 206
Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 239, 328, 1073, 1377
Donauumschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw. 239
Die neue „Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr". 239
Aufgabe leerer Privatwagen in geschlossenen Zügen 271
Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission 301
Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A und Teil I, Abt. B 301
Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin 301, 357, 442, 495, 848, 1073, 1127
Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung 328, 720, 825, 1156
Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen 357
Behälterwagenverzeichnis 357
Abtarifierung von Kupfernitrat 357
Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung 383
Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwersnat 383
Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr 409
Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen auf elektrisch betriebenen Strecken 409
Einführung neuer Frachtbriefe am 1. Oktober 1928 442
Ausnahmetarif 59 (Bleiglätte usw.) 442, 664, 825, 1377
Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel 443
Tarifierung von Kaltasphalt und Kaltteer 495
Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr 523
Neuregelung der Vorschriften für den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten zum 1. Juni 1928 536, 552
Ausfuhrausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 608, 946
Neue Eisenbahnverkehrsordnung 637
Ausnahmetarif 2e für Schwefelkies 639
Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 639
Ausnahmetarif 157 für Phosphate 639
Beförderungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten 639
Frachtbriefformulare 664, 692, 798
Ausfuhrausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. über die trockene Grenze 664
Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 664
Verzeichnis der Tarife 692, 721
Ausnahmetarif 184 für Kaolin zur Gewinnung von Aluminiumvorlegierung 692
Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif 692
Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde 720, 825, 1184
Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abt. A und Abt. B 769
Merkblätter für den Reiseverkehr 769
Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B, gültig vom 1. April 1928 797
Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck 825
Ausnahmetarif 15 für Graphit usw. 825
Ausfuhrausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825, 873
Ausfuhrausnahmetarif 120 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825
Durchfuhr-Ausnahmetarif für Superphosphat 848
Seehafenausfuhrtarif für Aceton, Essigsäure, Holzgeist und Formaldehyd 873
Verpackungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten 873
Ausnahmetarif für Kalkrückstände der Acetylenerzeugung 922
Die Vorschriften über den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten vom 1. Oktober 1928 929
Ausnahmetarif für Graphitschmelztiegel 946
Ausnahmetarif für Ammoniakalaun usw. 946
Ausnahmetarif 13 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium 969
Neue Eisenbahngütertarife zum 1. Oktober 1928 991
Allgemeine Erhöhung der Reichsbahn-Gütertarife 1019
Neuer Frachtsatzzeiger 1020
Neues Heft A des Reichsbahn-Gütertarifs 1020
Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. B 1045
Seehafenausfuhrtarif für Chlor, verflüssigt, und Chlorkalk 1045
Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid 1073
Pflicht des Eisenbahnbeamten, bei Zweifel über die Anwendung des Tarifes Auskunft über das Gut vom Versender einzuholen 1099
Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn 1100
Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 1127
Anhang zum Eisenbahngütertarif Teil I A 1156
Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw., zur Verarbeitung auf phosphorsauren Kaliammonsalpeter 1184
Ausfuhrausnahmetarif für Kupfervitriol 1241
Ausnahmetarif 96 für Kalialaun 1268, 1377
Behälterwagen-Verzeichnis 1337
Ausnahmetarif für Benzol 1337
Rheinumschlagtarif für Borkalk, Borax usw. 1337
Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak 1337
Eilgutbeförderung von giftigen und ätzenden Stoffen der Anlage C 1418
Ausfuhrausnahmetarif für Milchsäure 1418
Ausfuhrausnahmetarif für Siliciumcarbid, Schleifscheiben, Schmirgel, Korund usw. 1418
Durchfuhrtarif für Phosphate 1418

Versammlungskalender 28, 52, 80, 108, 136, 164, 188, 216, 244, 280, 308, 336, 364, 388, 416, 448, 476, 504, 532, 560, 588, 616, 644, 672, 700, 728, 752, 776, 804, 832, 856, 880, 904, 928, 952, 976, 1000, 1024, 1052, 1080, 1108, 1136, 1164, 1192, 1220, 1248, 1272, 1300, 1348, 1380, 1428

Viehfuttermittel
Lettland, Zur Einfuhr zugelassene 1043

Vulkanfiber
Zusammenschluß in der Industrie 357

W

Wachs (s. a. Carnaubawachs, Erdwachs und Montanwachs)
Chile, Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffinwachs 1341
Jamaika, Kontrolle der Ausfuhr 1017
Peru, Zollfreie Einfuhr 636
Tanganyika, Ausfuhr von Bienenwachs 800
Türkei, Produktion von Bienenwachs 525

Waltran (s. Tran)

Warenzeichen (s. a. Patentwesen). Inland:
Die revidierte Pariser Verbandsübereinkunft 418
Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes und Warenzeichengesetzes 618
Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay 798
Die Klangwirkung im Warenzeichenrecht 1046

Ausland:
Internationale Hinterlegung von Mustern und Modellen in Bern 639
Brasilien, Anmeldung 664
Britisch-Indien, Protest gegen die Einführung eines Warenzeichenregisters 1127
Chile, Besteuerung von Markenschutzeingaben usw. 664
Das neue Warenzeichengesetz 1377
China, Anmeldung von Mustern 302

Digitized by Google

Neueintragung von Handelsmarken 969
Mächteprotest gegen die Neueintragung von Handelsmarken 1157
Dänemark, Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240
Ecuador, Warenzeichengesetz 1418
Estland, Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Sowjet-Rußland 721
Finnland, Warenzeichenschutz 1418
Griechenland, Das neue Patent- u. Warenzeichengesetz 70
Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken 639
Irak, Eintragung von Fabrikmarken 849
Italien, Markenschutz 46
Jugoslawien, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 1214
Litauen, Gebühren 770
Oesterreich, Die Markenschutznovelle 46
Verordnung betr. Markenanmeldungen 608
Mexiko, Handelsmarkengesetz 969
Peru, Warenzeichenschutz 873
Polen, Muster- und Warenzeichenschutz 1073
Portugal, Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums 1377
Rußland, Uebereinkommen mit Dänemark über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240
Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Estland 721
Spanien, Anmeldung 992
Beachtung von Bestimmungen des Warenzeichengesetzes 1127
Türkei, Patent- und Markenschutz 922
Uruguay, Schutz deutscher Warenbezeichnungen 798
Ver. Staaten, Warenzeichenentscheidungen 496, 523, 1100, 1268

Wasserbuch und Grundbuch nach dem Preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 1402
Wassergesetz, das preußische, und die chemische Industrie 954
Wasserglas (s. Natriumsilicat)
Wasserrechtssachen, Zuständigkeit der Behörden 1082
Wasserstoff
Polen, Versuche zur Herstellung von reinem W. 272
Wasserstoffsuperoxyd
Australien, Antrag auf Zollerhöhung 825
Verhandlung über den Einfuhrzoll 1291
Ver. Staaten, Zollpflichtiger Wert 767
Watte (s. a. Verbandmaterialien)
Großbritannien, Herkunftsbezeichnungszwang befürwortet 1068
Watter, Direktor Alfred Freiherr von † 1048
Weidlich, Richard, Dr. jur. Dr. rer. nat., zum 25jährigen Geschäftsjubiläum 1160
Ehrendoktor 1216
Weinberg, Generalkonsul Carl v., Dr. rer. pol. h. c. 853
Weinsäure
Der Welthandel 484, 517
Die Lage der Industrie 1138, 1166, 1392
Italien, Bildung eines Syndikats 72
Ausfuhrzölle für weinsäurehaltige Rohstoffe 466
Ver. Staaten, Verhandlungen über die Einfuhrzollerhöhung 635
Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die beantragte Zollerhöhung 719
Die Untersuchung der Produktionskosten 895, 919
Um die Erhöhung des Zolls 1212
Stand der Verhandlungen über den Zoll 1239
Weinstein
Der Welthandel von Cremor tartari 484, 517
Südafrikanische Union, Aenderung des Zolls 442, 522
Ver. Staaten, Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls 635
Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die beantragte Zollerhöhung 719
Die Untersuchung der Produktionskosten 895, 919
Weltkraftkonferenz
Die Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz London 1928 798
Zur Brennstofftagung der W. 1046
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, Halle a. d. S. 668
Wertkästchen nach den Bermuda-Inseln und nach Britisch-Guayana 941
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 445
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 29, 53, 81, 109 138, 165, 189, 217, 246, 282, 309, 337, 365, 389, 417, 449, 477, 505, 533, 561, 590, 617, 645, 673, 701, 729, 753, 777, 805, 833, 857, 881, 905, 953, 977, 1001, 1025, 1053, 1081, 1109, 1137, 1165, 1193, 1221, 1249
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskoksyndikat, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. 611
Wismut (s. a. Erze)
Großbritannien, Die Lage des Marktes 207
Ermäßigung des Preises 798
Sinkende Preise für W.-Salze 826
Wolff, Dr. h. c. Oskar, zum 70. Geburtstag 190
Wolfram (s. a. Erze)
Britisch-Indien, Gewinnung in Birma 924
Britisch-Malayenstaaten, Produktion v. Erzen 900
China, Die Produktion 274
Ver. Staaten, Zollerhöhung für Wolframerze beantragt 382
Untersuchung über die Produktionskosten für Wolframerze 522, 607

Y

Yatren (s. a. Arzneimittel)
Großbritannien, Antrag auf Zollfreiheit 577

Z

Zahnpflegemittel (s. Kosmetika)
Zentralhandelsregister
Auszüge 24, 48, 76, 102, 133, 160, 185, 212, 242, 275, 304, 332, 361, 386, 413, 446, 472, 501, 529, 557, 584, 613, 641, 669, 697, 725, 750, 772, 800, 828, 853, 877, 901, 925, 949, 973, 997, 1022, 1048, 1077, 1105, 1133, 1161, 1190, 1216, 1245, 1269, 1298, 1343, 1379, 1423.
Zibet (s. a. Riechstoffe)
Abessinien, Ausfuhr 1132
Zink
Schutzantrag für die westdeutsche Industrie 1377
Zinkverbindungen (s. a. Lithopone und Farben), Inland:
Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkgrau und Zinkweiß 442, 664, 825, 1377

Ausland:

Ver. Staaten, Absatz im Jahre 1926 159
Aus der Industrie im Jahre 1926 799
Produktion von Zinksalzen im Jahre 1927 1115
Zimtöl (s. a. ätherische Oele)
Ver. Staaten, Normen 1421
Zinnoxyd
Ver. Staaten, Produktion 924
Zirkoniumoxyd
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 821
Zolltariffragen (s. a. Handelsabkommen)
Meistbegunstigung für neuseeländische Waren b. d. Einfuhr nach Deutschland 15
Zolltarifentscheidungen
Latschenkiefer-Badeextrakt 15
Hoch-Geh-Backpulver 15
Schreibmaschinenbänder aus natürlicher Seide 125
Sulfitablauge 177
Mineralöl zum Auflösen von Harz 233
Titandioxyd 351
Dachpappen 378
Résolin 605
Platten aus formbarer Kohle 659
Kruschen-Salz 1041
Manganschlamm 1068
Büchsen aus einem zellhornähnlichen Stoffe (Bakelit) 1152
Zollbehandlung deutscher Waren in Neu-Seeland 43
Inkraftsetzungen der Tarifänderungen gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag in französischen Kolonien 153
Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte in Canada 180
Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von den tschechoslowakischen Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet 233
Teilweise Behebung von Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit der Türkei 233

Digitized by Google

Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsabkommes auf Französisch-Indochina 233
Ursprungsnachweis für Güter, die von einem deutschen Rheinhafen nach Portugal auf Durchkonnossemente verschifft werden 297
Veredelungsverkehr mit Hartparaffin 324
Fakturen in deutscher Sprache nach Spanien 327
Zollbehandlung von Reparationssachlieferungen in Frankreich 351, 461, 843, 1236
Keine Ursprungszeugnisse mehr bei der Einfuhr nach Französisch-Marokko 351
Diskriminierung Deutschlands in den spanischen Kolonien 351
Aenderung des Tarasatzes für Celluloid 378
Zollerlaß für das Saargebiet 407
Verzeichnis der meistbegünstigten Länder 438
Erleichterungen in der Zollbehandlung von Ausfuhr-Postsendungen mit zollpflichtigen Waren 461
Handelsübliche Umschließungen für Waren der Pos. 352 461
Zolldeklarationen für Reparationssachlieferungen nach Frankreich 577
Zollbehandlung von deutschen Reparationssachlieferungen für den Aufbau der befreiten Gebiete in Frankreich 688
Dreifache Zolldeklaration für Reparationslieferungen nach Frankreich 741
Zollbehandlung mechanischer Gemenge von Waren 809
Keine Höchstzölle für deutsche Waren in Estland 871
Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien nach Frankreich 917
Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif 941
Wegfall des Ursprungsnachweises für deutsche Sendungen auf Grund des Saarzollabkommens 988
Handelsübliche Umschließungen 988
Erstattung von Zöllen auf Grund des Saarzollabkommens 1014
Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Ver. Staaten 1095
Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen in Frankreich 1263
Die autonome Zollsenkungsaktion 1273, 1360
Erhöhung der Zollwertgrenze, bis zu der die mündliche Anmeldung genügt 1412

Zündhölzer

Die Industrie 1197
Australien, Dumping-Zoll auf Z. aus Schweden 468
Belgien, Aus der Industrie 47, 771
Die Industrie 241
Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust 553
Brasilien, Fusion in der Industrie 1422
Britisch-Indien, Zollfragen in der Industrie 523
Schutz der Industrie 1073, 1099
Inkraftsetzung des Schutzgesetzes für die Industrie 1155
Canada, Fusion in der Industrie 384
Ceylon, Versorgung 132
Dänemark, Kleinverkaufsvorschriften 267
Aus der Industrie 640, 665
Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung 1237
Dahomey, Einfuhr 73
Ecuador, Einfuhrverbot 101
Erste Enttäuschung über das Monopol 273
Estland, Aus der Industrie 272, 359, 496, 898
Die Industrie 826
Höchstpreise geplant 875
Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrückerstattung 943
Finnland, Die Steuern im Jahre 1928 127
Frankreich, Neufestsetzung der Preise und Genehmigung der Einfuhr von Spezialtypen 66
Keine Verpachtung des Monopols 692
Französisch-Indochina, Erhebung der Verbrauchssteuer 1240
Japan, Aus der Industrie 105
Jugoslawien, Verhandlungen mit dem Schwedentrust 1075
Annahme der Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Monopols 1243
Das Abkommen mit dem Schwedentrust 1295
Lettland, Ausfuhr 183
Steuer 439
Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust 582
Abschluß eines Abkommens mit dem Schwedentrust 665
Aus der Industrie 898
Der Kampf um das Monopol 1047
Marokko (Tangerzone), Einfuhr 104
Norwegen, Aus der Industrie 22
Oesterreich, Aenderung der Zündmittelsteuer 822
Palästina, Aus der Industrie 583
Persien, Aus der Industrie 132
Bevorstehende Schließung der Fabrik in Täbris 695
Philippinen, Produktion 445
Portugal, Uebernahme des Monopols durch den Schwedentrust 995
Rußland, Aus der Industrie 524, 1129
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 823
Schweden, Zündhölzer aus Kiefernholz 208
Australischer Dumpingzoll auf Z. aus Schweden 468
Aus der Industrie 610, 970
Schweiz, Die Industrie 22
Tschechoslowakei, Aus der Industrie 747
Türkei, Inbetriebsetzung der Monopolfabrik und Inkrafttreten des Einfuhrverbots 206
Vom Monopol 555
Auflösung des Monopols 666
Aus der Industrie 748
Keine Rückgabe des Monopols an die Monopolgesellschaft 1243
Ungarn, Pauschalierung der Umsatzsteuer 690
Kampf um das Monopol 692
Annahme der Vorlage 748
Aus der Industrie 971
Ver. Staaten, Die Produktion 1130

Digitized by Google

hriften 267
über die Ursp
lonopol 273
, 359, 496, 89
tr. Zollrücker
928 127
Preise und Ge
6
692
er Verbrauch
lem Schwede
er die Verp
trust 1295
n Zündholz
m Schwede
lsteuer
n Tabris
urch der
06
weden
rik und

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 7. JANUAR 1928 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. Januar 1928.

Das Jahr 1927 liegt hinter uns. Es hat der deutschen Wirtschaft „eine Phase voller Hochspannung" gebracht, wie das Institut für Konjunkturforschung auf Grund seines letzten, Ende November abgeschlossenen Berichts feststellte. Eine Prognose für die weitere Entwicklung glaubte das Institut nicht verantworten zu können. Später erschienene Berichte aus maßgebenden Wirtschaftskreisen tragen trotz des Ansteigens der Arbeitslosenziffer auf eine Million, das auf den normalen Saisoneinflüssen und auf dem früh einsetzenden starken und anhaltenden Frostwetter beruht, kein Bedenken, ein vorläufiges Anhalten des bisherigen Beschäftigungsgrades der Industrie als wahrscheinlich anzunehmen. Nach dem Bericht der Direction der Disconto-Gesellschaft von Mitte Dezember ist in den maßgeblichen Industrien, insbesondere in der chemischen und der elektrotechnischen Industrie, für einen größeren Zeitraum die jetzige Beschäftigungshöhe gewährleistet. Diese Auffassung beruht auf dem Verhältnis von Auftragseingängen und Auftragsbestand, welches der Bericht des Konjunkturforschungs-Instituts nicht berücksichtigte. Die Dresdner Bank schließt aus der auch im November eingetretenen Einfuhrsteigerung von Rohstoffen, daß der Inlandsbedarf noch unverändert aufnahmefähig ist und die Erzeugung auf dem heimischen Markt nahezu untergebracht werden kann. Auch die Berliner Handelskammer spricht sich in ihrem Rückblick auf die Wirtschaftslage des verflossenen Jahres dahin aus, daß noch keine tatsächlichen Gründe vorlägen, welche ein Abgleiten von der erreichten Höhe der Konjunktur als bereits einsetzend oder als notwendig bevorstehend erkennen ließen. In ihrer inneren Verfassung fühlten sich Industrie und Handel gesunder, von der Krankheit vergangener Jahre befreit und in rüstigem Fortschreiten begriffen.

Daß die starke Zunahme der heimischen industriellen Produktion im verflossenen Jahre überwiegend auf der gesteigerten Kaufkraft des Inlandsmarktes beruht, beweisen die deutschen Ausfuhrzahlen für Fertigfabrikate in den einzelnen Monaten des Jahres 1927. Sie zeigen ein nicht wesentliches Anwachsen, woraus hervorgeht, daß der Produktionszuwachs unserer Industrie nur zum geringen Teile vom Ausland, zum überwiegenden Teile vom Inland aufgenommen ist.

Ueber die Ursachen der Stabilität unserer Ausfuhrzahlen für Fertigwaren trotz des großen Aufschwungs der industriellen Erzeugung bestehen verschiedene Auffassungen. In der tschechoslowakischen Industrie, die in manchen Zweigen mit deutschen Exportindustrien in scharfem Wettbewerb steht, führt man die in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres in der Tschechoslowakei eingetretene beträchtliche Ausfuhrsteigerung auf die gute deutsche Inlandskonjunktur zurück, welche unsere Industrie veranlaßt hätte, aus Rücksicht auf die starken Ansprüche des heimischen Marktes die Ausfuhr zu vernachlässigen. Diese Auffassung entbehrt der Berechtigung. Die deutschen Ausfuhrindustrien, die unsere Außenhandelsziffern maßgeblich beeinflussen, legen begreiflichweise einen so großen Wert auf die Aufrechterhaltung und Ausdehnung ihrer ausländischen Absatzgebiete, daß eine Vernachlässigung des Exportgeschäftes auch bei guter Inlandskonjunktur nicht in Betracht kommen kann. Vielmehr dürfte die Erklärung für die Gleichmäßigkeit der deutschen Ausfuhr an Fertigwaren darin zu suchen sein, daß unser Export in diesen Erzeugnissen zurzeit diejenige Grenze erreicht hat, die unter den heutigen Weltmarktverhältnissen überhaupt erreichbar ist. Denn allen internationalen Bestrebungen auf Beseitigung der bestehenden Handelshemmungen zum Trotz stellen sich einer Exportsteigerung unserer Industrie noch immer außerordentliche Schwierigkeiten entgegen.

Weder das Wirtschaftsmanifest führender europäischer und amerikanischer Persönlichkeiten vom Oktober vorigen Jahres, noch die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz im Frühjahr des verflossenen Jahres, noch alle Bemühungen der Internationalen Handelskammer haben zu praktischen Ergebnissen auf dem Gebiete des Zollabbaus geführt. Im Gegenteil, in einer Reihe von Ländern ist noch eine Verstärkung des Hochschutzzolles zu verzeichnen und selbst Staaten, die bisher, wie Holland und Dänemark, dem Freihandelssystem huldigten, sind im Begriff, eine Wandlung in ihrer Zollpolitik vorzunehmen. Unter diesen Umständen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob die von der Reichsregierung eingeleitete Zollabbau-Aktion im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Sätze des deutschen Zolltarifs vom Jahre 1925, die bereits sehr erheblich unter denen der meisten übrigen Staaten liegen, durch den Abschluß von Tarifverträgen ganz überwiegend wieder abgebaut sind, und zwar teilweise sehr erheblich. Und nun sollen in einem Zeitpunkt, wo noch eine Reihe von wichtigen Handelsverträgen unerledigt sind, weitere Zollermäßigungen vorgenommen werden. Die Hoffnung, daß Deutschland dadurch seiner Industrie den Zugang zu den Auslandsmärkten erleichtern wird, dürfte sich als illusorisch erweisen; denn nichts spricht einstweilen dafür, daß andere Länder dem Beispiel Deutschlands folgen werden.

Zur Erleichterung der Warenausfuhr bleibt in Deutschland selbst noch viel zu tun übrig. So weist die Berliner Handels-Gesellschaft in ihrem letzten wirtschaftlichen Bericht auf die Tatsache hin, daß der Kommissar bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für das Jahr 1928 Tariferhöhungen in Aussicht gestellt hat, von denen neue Exporthemmungen zu erwarten wären. Aus einer der Bank zur Verfügung stehenden vergleichenden Frachtsatzaufstellung geht hervor, daß gerade in der Ausfuhr nach den europäischen Ländern, die immer noch besonderer Pflege bedarf, die deutschen Frachtentarife eine weit stärkere Belastung darstellen als für den Uebersee-Export. Ein Vergleich der innerdeutschen Frachten bis zur trockenen Landesgrenze mit den Seehäfenfrachten zeigt, daß die letzteren bei mittleren Entfernungen 4,9—5,5% vom durchschnittlichen Wert der Ware ausmachen, während der Frachtanteil bis zu der trockenen Grenze bei den gleichen Entfernungen etwa 8,8—9,9% beträgt. Das bedeutet gegenüber der Vorkriegszeit für die letzteren Frachten eine Steigerung um 75%.

Das Reichswirtschaftsministerium wird gut tun, bei den im laufenden Jahre zu erwartenden Tarifreformen die Interessen unserer Exportindustrie nachdrücklich wahrzunehmen. — Bl. (58)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei werden verschiedene ätherische Oele produziert. Für den Weltmarkt hat diese Produktion indessen keine besondere Bedeutung, wie aus den weiter unten folgenden Ausfuhrzahlen ersichtlich ist, wenngleich dieser Industrie in der Tschechoslowakei selbst eine gewisse Bedeutung zukommt.

Die Außenhandelsbilanz dieser Industrie (unter Einschluß der Riechstoffindustrie) hat sich im Laufe der letzten Jahre dauernd verschlechtert; während die Ausfuhr vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1926 mengenmäßig auf die Hälfte zurückgegangen ist, ist die Einfuhr in der gleichen Zeit sowohl mengen- als auch wertmäßig rund um 100% gestiegen. Das Verhältnis zwischen Aus- und Einfuhr hat sich hierdurch so weit verändert, daß die Einfuhr im Jahre 1926 rund das Sechsfache der Ausfuhr erreichte. Für den Weltmarkt hat die Tschechoslowakei demnach zurzeit hauptsächlich als Verbraucher Bedeutung.

Daß die Produktion nicht sehr bedeutend ist, geht auch daraus hervor, daß die durchschnittliche Jahresausfuhr von ätherischen Oelen und anderen unter die gleichen Positionen fallenden Erzeugnissen während der letzten drei Jahre nur 23 000 kg im Werte von 250 000 RM. betrug, während jährlich im Durchschnitt 85 000 kg ätherische Oele usw. im Werte von 1,5 Millionen RM. eingeführt wurden.

Die Zentren dieser Industrie sind Prag, Brünn und Nordböhmen.

Die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind zum Teil inländischer und zum Teil ausländischer Herkunft. Die für die Herstellung von Samenölen, wie Corianderöl, Wacholderbeeröl, Fenchelöl, Kümmelöl, Angelicaöl usw., verwandten Rohstoffe stammen größtenteils aus inländischer Produktion. Ueber die Produktion von ätherischen Oelen wird in der Tschechoslowakei keine Statistik geführt; als wichtigste Oele können aber die ersten drei der obengenannten Oele angenommen werden. Andere Oele, die aus verschiedenen Pflanzenbestandteilen (vorwiegend einheimischer Herkunft) produziert werden, sind Dillöl, Hopfenöl, Petersilienöl, Edeltannennadelöl, Latschenkieferöl usw.

Die zur Herstellung von ätherischen Oelen eingeführten Rohstoffe sind besonders die Gewürze. Produziert werden Pfefferöl, Muskatöl, Gewürznelkenöl usw. Nähere Angaben über die Produktion sind nicht bekannt.

Die folgenden Tabellen über den Außenhandel von ätherischen Oelen in der Tschechoslowakei sind nach den Angaben der amtlichen Außenhandelsstatistik berechnet. Dem in der Statistik angeführten Wortlaut der in Betracht kommenden Positionen (vgl. weiter unten) nach zu urteilen, handelt es sich hierbei nur um ätherische Oele; wie jedoch aus den Erläuterungen zur Position 155 des Zolltarifs hervorgeht, sind noch viele andere Erzeugnisse, wie Menthol, Thymol, verschiedene Riechstoffe usw., aber keine Alkohol enthaltenden Erzeugnisse eingerechnet.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920	52 900	2 200
1921	44 700	950
1922	43 800	1 200
1923	59 700	680
1924	67 200	1 230
1925	86 300	1 550
1926	102 300	1 670

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1920	53 500	1 840
1921	24 700	620
1922	23 900	660
1923	32 000	160
1924	29 800	260
1925	23 400	250
1926	16 600	240

Angaben über die Herkunfts- und Bestimmungsländer finden sich weiter unten bei den einzelnen Positionen.

Die Statistik unterteilt die ätherischen Oele in zwei Positionen:

1. „Lorbeer-, Rosmarin-, Wacholderöl, leichtes Campheröl."
2. „Aetherische Oele, nicht besonders genannte."

Ueber die erste dieser beiden Positionen gibt die Statistik die folgenden Außenhandelszahlen.

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg brutto	Ausfuhr 1000 RM.
1920	1 488	32	20 878	463
1921	4 160	50	7 897	101
1922	4 367	63	9 566	119
1923	2 580	9	10 268	47
1924	3 777	11	12 395	69
1925	5 756	21	8 750	76
1926	4 500	16	6 000	80

Nach den Erläuterungen zum Zolltarif sind unter „Wacholderöl" Wacholderbeer- und Wacholderholzöl zu verstehen, während das Wacholderteeröl (Kadeöl) in Position 164 (wenn roh) bzw. in Position 173 (wenn rektifiziert) eintarifiert ist. Außer dem ätherischen Lorbeeröl fällt auch das fette Lorbeeröl unter diese Position.

Rund die Hälfte aller nach der Tschechoslowakei eingeführten Oele dieser Position stammt in allen Jahren aus Deutschland. Der zweitwichtigste Lieferant ist Italien. Nähere Einzelheiten über die Herkunftsländer zeigt die folgende Tabelle.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[34]	2 072	1 424	2 036	2 782	2 200
	W.[35]	30	4	7	10	10
Italien	M.	1 897	847	915	2 129	1 300
	W.	27	3,5	1,4	8	2,4
Oesterreich	M.	21	83	291		100
	W.	0,3	0,2	0,5		0,3
Jugoslawien	M.	353	60	265	339	200
	W.	5	0,5	1,2	1,2	0,8
Ungarn	M.			202		
	W.			0,7		
Spanien	M.			38		100
	W.			0,1		0,3
Frankreich	M.	5	19	28	166	400
	W.	0,1	0,1	0,2	0,9	2,1
Niederlande	M.		57	2		
	W.		0,1	0,02		
Hamburg	M.		65			200
	W.		0,2			0,6
Großbritannien	M.		25			
	W.		0,5			
Brit. Besitzung. in Asien	M.	19				
	W.	0,3				
Andere Länder	M.	0	0	0	340	0
	W.	0	0	0	0,9	0

Unter den Bestimmungsländern nimmt ebenfalls Deutschland, das im Durchschnitt über die Hälfte der Gesamtausfuhr dieser Position aufnimmt, die erste Stelle ein. Nähere Einzelheiten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

[34] M = Menge in kg netto.
[35] W = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland .	M.[36])	6 871	5 384	5 976	5 472	3 700
	W.[37])	85	21	34	39	49
Italien . . .	M.		1 827	3 408		200
	W.		9	16		2
Großbritannien	M.	695	676	1 388		200
	W.	9	4,5	6,5		2,5
Oesterreich . .	M.	771	615	767	1 001	900
	W.	10	4	5,5	10	10
Niederlande .	M.	515	1 223	608	1 177	300
	W.	6,5	6	4,4	15	4,6
Rumänien . .	M.			120		
	W.			1,7		
Frankreich . .	M.		30	118		100
	W.		0,3	1		0,8
Jugoslawien . .	M.	319		10		
	W.	4		0,1		
Hamburg . .	M.	269				
	W.	3,5				
Schweiz . . .	M.		156			
	W.		1			
Polen . . .	M.		130			
	W.		0,9			
Belgien . . .	M.		4			
	W.		0,1			
Ver. Staaten .	M.		223		1 040	600
	W.		1,1		12	12
Andere Länder	M.	126	0	0	60	0
	W.	1,5	0	0	0,8	0

Die zweite für den Außenhandel von ätherischen Oelen in Betracht kommende Position betitelt sich in der Statistik: „Aetherische Oele, n. b. g." Neben den in der vorigen Position nicht genannten ätherischen Oelen umfaßt diese Position nach den Erläuterungen zum Zolltarif alle „Campher" (im weitesten Sinne), wie Menthol, Thymol, Borneol, Eucalyptol usw. — aber nicht den gewöhnlichen Campher (Japancampher) — ferner alle im Tarif nicht besonders genannten Riechstoffe, wie Anethol, Benzylacetat, Benzylalkohol und viele andere, sowie auch künstliche ätherische Oele, aber keine Alkohol enthaltenden Erzeugnisse. Schweres Campheröl fällt auch unter diese Position.

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg brutto	Ausfuhr 1000 RM.
1920 . . .	51 440	2 167	32 626	1 379
1921 . . .	40 555	898	16 824	520
1922 . . .	39 403	1 135	14 357	542
1923 . . .	57 076	675	21 700	110
1924 . . .	63 430	1 222	17 433	193
1925 . . .	80 527	1 525	14 681	172
1926 . . .	97 800	1 655	10 600	161

Ueber die Hälfte der in diese Position eintarifierten Erzeugnisse stammt aus Deutschland. Angaben über die anderen Herkunfts- und Bestimmungsländer sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich.

Herkunftsland:		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[38])	28 800	32 656	41 280	44 802	49 900
	W.[39])	829	497	857	892	824
Niederlande	M.	2 706	3 773	5 670	15 192	14 200
	W.	79	51	78	137	99
Frankreich .	M.	1 197	2 322	5 505	6 411	9 600
	W.	34	45	121	167	188
Italien . . .	M.	3 446	2 336	5 296	5 000	4 000
	W.	99	21	58	70	82
Schweiz . .	M.	286	1 261	2 052	2 729	5 900
	W.	8	13	21	45	148
Oesterreich .	M.	524	674	1 456	1 227	1 100
	W.	15	13	27	31	33
Großbritann.	M.	489	487	607	811	1 600
	W.	14	11	15	26	18
Hamburg . .	M.			388	1 988	8 900
	W.			5	72	191
Polen . . .	M.		12 727[40])	84	10	
	W.		4,4	0,5	0,2	
Spanien . .	M.			68	253	300
	W.			0,6	1,8	2,3
Jugoslawien .	M.			61	34	100
	W.			0,3	0,6	0,3

[36]) M = Menge in kg brutto.
[37]) W = Wert in 1000 RM.
[40]) Offenbar Druckfehler im Original.

Herkunftsland:		1922	1923	1924	1925	1926
Ungarn . .	M.			26	75	200
	W.			0,2	3,8	9
Rumänien .	M.			4	56	200
	W.			0,1	0,8	2,3
Norwegen .	M.			2	14	
	W.			0,01	0,3	
Dänemark .	M.			1		
	W.			0,04		
Bulgarien . .	M.				5 unter 100	
	W.				1,3	2,3
Triest . . .	M.		189		unter 100	
	W.		1,3			1,1
Japan . . .	M.	1 166	347	227	1 065	1 100
	W.	34	13	16	63	43
China . . .	M.	440		210	570	500
	W.	13		1,2	3	10
Ceylon . .	M.					100
	W.					0,5
Türkei . .	M.			2		
	W.			0,01		
Ver. Staaten	M.		191	491	192	100
	W.		3	21	10	0.6
Brasilien . .	M.				82	
	W.				0,4	
Andere Länd.	M.	349	113	0	11	0
	W.	10	2,1	0	0,4	0

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die an die Tschechoslowakei grenzenden Staaten.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926
Großbrit. u. Irland	M.[41])	74	8	7 321	2 853	
	W.[42])	2,8	0,2	54	17	
Polen . . .	M.	1 868	935	2 988	2 883	3 300
	W.	70	14	39	49	50
Oesterreich .	M.	2 102	1 137	2 373	1 860	1 900
	W.	79	18	39	19	17
Deutschland .	M.	3 106	3 463	1 703	1 097	1 800
	W.	119	22	18	12	24
Jugoslawien .	M.	510	843	1 006	1 116	1 600
	W.	19	15	17	26	34
Rumänien .	M.	3 015	810	426	372	400
	W.	112	18	6	8	8,5
Frankreich .	M.	256	116	279	358	200
	W.	9,4	4,5	6	10	3,5
Ungarn . .	M.	482	12 889	275	384	600
	W.	18	1	2,8	8,5	10
Triest . . .	M.		68	103	133	100
	W.		1,2	2,1	5	2,4
Italien . . .	M.	1 222	338	99	366	200
	W.	47	3,6	1,1	7	1,1
Griechenland	M.			68	115	100
	W.			0,9	1,4	0,9
Belgien . .	M.			72		
	W.			1,1		
Niederlande	M.	115	134	27	2 556	200
	W.	4,3	2,5	0,4	5,5	2,8
Dänemark .	M.				56	100
	W.				0,8	1,8
Hamburg . .	M.	1 359	44		unter 100	
	W.	52	0.3			0,6
Schweiz . .	M.	70	562			
	W.	2,5	5,5			
Schweden .	M.	81				
	W.	3				
Franz. Besitz. in Asien	M.			287		
	W.			0,8		
Türkei . . .	M.				unter 100	
	W.					0.6
Aegypten .	M.			308	322	
	W.			1,5	2	
Tunis . . .	M.		61			
	W.		0,7			
Ver. Staaten	M.		240			
	W.		2			
Chile . . .	M.					100
	W.					2.1
Andere Länd.	M.	96	60	98	210	unter 100
	W.	3,6	2.1	2,4	2	2,4

[38]) M = Menge in kg netto.
[39]) W = Wert in 1000 RM.
[41]) M = Menge in kg brutto.
[42]) W = Wert in 1000 RM.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Digitized by Google

Der neue Neuseeländische Zolltarif.

Nachstehend geben wir nach dem „Board of Trade Journal" den neuen Neuseeländischen Zolltarif, der am 14. September 1927 in Kraft getreten ist, wieder.

Bezeichnungen und Bestimmungen in Cursivdruck unterliegen gemäß der noch geltenden Sektion 20 des Zollzusatzgesetzes von 1921 in Zweifelsfällen der Auslegung und Anwendung durch den Minister nach seinem Ermessen; diese Entscheidungen sind endgültig.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
12	Kohlensaure Wässer und *Getränke*, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
13	Mineralwässer, als Getränke, kohlensauer oder nicht	20% v. W.	20% v. W.
28	Wäscheblau	1 d. per lb.	2 d. per lb.
29	Kerzen, u. zw. *Nachtlichte* oder *Wachskerzen*	1½ d. p. lb.	2½ d. p. lb.
30	Kerzen, n. b. g.	1½ d. p. lb.	2½ d. p. lb.
	Anmerkung: Kerzen, n. b. g., in Packungen von einem Nettogewicht von 8 oz. und weniger sollen als ½ lb., in Packungen von mehr als 8 oz., aber nicht mehr als 16 oz. als 1 lb. verzollt werden usf. bei Packungen von größerem Gewicht.		
32	*Zuckerwaren*, einschl. medizinische, und Süßholzsaft, n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
41	Glucose, Traubenzucker und Caramel	frei	frei
43	Kinder- und Krankennährpräparate, mit Genehmigung des Ministers	frei	10% v. W.
48	Malzextrakt, Malzextrakt mit Lebertran und andere Malzextraktpräparate	2 d. per lb. oder 20% v. W.*)	4 d. per lb. oder 40% v. W.*)
55	Zündhölzer und Dauerbrenner („vestas"):		
	Wachszündhölzer in Schachteln	das Gros Schachteln:	
	1. mit nicht mehr als 60 Stück	1 sh.	2 sh.
	2. mit mehr als 60, aber nicht mehr als 100 Stück	1 sh. 6 d.	3 sh.
	3. mit mehr als 100 Stück für je 100 Stück od. einen Bruchteil davon in einer Schachtel	2 sh.	4 sh.
	Holzzündhölzer in Schachteln		
	4. mit nicht mehr als 60 Stück	1 sh.	2 sh.
	5. mit mehr als 60 Stück für je 100 Stück od. ein. Bruchteil davon in einer Schachtel	2 sh.	4 sh.
	6. Zündhölzer oder Dauerbrenner, („vestas") aus anderem Material als Holz oder Wachs, in Schachteln	wie Holzzündhölzer	
	7. Zündhölzer oder Dauerbrenner, n. b. g..	je 1000 Stück 2 d.	4 d.
	Anmerk.: Schachteln aus Material von dauerndem Eigenwert (Gold, Silber, Metall, Holz usw.) sind als Juwelier- oder Luxuswaren für sich (neben dem Zoll für die Zündhölzer) zu verzollen.		
63	Seifen aller Art, Seifenpulver, Seifenextrakte, trockene Seifen, Schmierseifen, flüssige Seifen, Seifenlösungen; Wasch- oder Reinigungspulver, in fester, teigiger oder flüssiger Form, n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
64	Salz	frei	1 £ 5 sh. per ton
72	Milchzucker, n. b. g.	10% v. W.	25% v. W.
73	Milchzucker in Behältern mit nicht weniger als 56 lbs. Gewicht des Inhalts, zur ausschließlichen Verwendung zur Herstellung von Kinder-Nährpräparaten (Erklärung des Fabrikanten)	frei	frei
aus 84.	Alkohol und alkoholische Mischungen über 40% „proof spirit" enthaltend,		

*) je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
	6. die Stärke des „proof spirit" nicht überschreitend	36 d. per „liquid gallon"	36 d. per „liquid gallon"
	7. die Stärke der „proof spirit" übersteigend	36 d. per „liquid gallon"	36 d. per „liquid gallon"
86	Parfümierte Spirituosen, einschl. Kölnische Wässer	70 sh. per „liquid gallon" oder 25% v. W.*)	90 sh. per „liquid gallon" oder 45% v. W.*)
87	Alkohol, nach Ansicht des Ministers genügend vergällt, wenn die völlige oder teilweise Vergällung vor der Einfuhr stattgefunden hat	1 sh. per „liquid gallon"*)	1 sh. 6 d. per „liquid gallon"*)
	*) Anmerk.: Ohne Einschluß des Vergällungsmittels, das etwa nach der Einfuhr hinzugefügt wurde.		
88	Alkohol, in Neuseeland vorschriftsmäßig und *völlig* vergällt	6 d. per „liquid gallon"**)	6 d. per „liquid gallon"**)
	**) Anmerk.: Ohne Einschluß des zugefügten Vergällungsmittels.		
89	Alkohol, rein und vergällt, für öffentliche Institute (Museen, Universitäten, Krankenhäuser usw.), mit Genehmigung des Ministers in den bewilligten Mengen	frei	frei
aus 90	Weine (auch Medizinalweine)		
	2. alle andern (d. h. mit Ausnahme der Schaumweine) per Gallone oder per 6 sogen. Quartflaschen (oder dem Aequivalent bei größeren oder kleineren Flaschen)	6 sh.	6 sh.
91	Wein irgendwelcher Art mit mehr als 40% „proof spirit", per „liquid gallon"	36 sh.	36 sh.
92	Essigsäure, mit nicht mehr als 30% Säuregehalt	1½ d. per lb.	2¼ d. per lb.
93	Essigsäure, mit mehr als 30% Säuregehalt, für je 10% oder einen Bruchteil davon	½ d. per lb.	¾ d. per lb.
94	Essig, mit nicht mehr als 6,5% Säuregehalt, gerechnet als Essigsäure	6 d. per Gallone	9 d. per Gallone
95	Säuren, und zwar *anorganische* Säuren, n. b. g., sowie Benzoesäure, Carbolsäure, Citronensäure, Ameisensäure, Gallussäure, Milchsäure, Oelsäure, Oxalsäure, Pikrinsäure, Pyrogallussäure, Holzessigsäure *(roh)*, Salicylsäure, Gerbsäure (Tannin), Weinsäure	frei	frei
96	*Kesselsteingegenmittel u. ä. Präparate*	frei	frei
97	Bakteriologische Produkte, Sera und Impfstoffe, mit Genehmigung des Ministers	frei	frei
98	Backpulver, Hefe u. ä. Präparate, Hefe-Nährmittel	20% v. W.	40% v. W.
99	*Chemikalien und chemische Präparate, n. b. g., einschl. photographische Chemikalien, n. b. g.*	20% v. W.	40% v. W.
100	Chloroform; Aethyläther; Jodoform	frei	20% v. W.
101	Cremor tartari und Ersatzmittel wie saures Calciumphosphat, saures Natriumphosphat, Natriumpyrophosphat, sowie Mischungen der vorstehenden Stoffe sowohl miteinander als auch mit irgendwelchen anderen Stoffen, und *ähnliche* Ersatzmittel für Cremor tartari.	frei	20% v. W.
102	Rohe Steinkohlenteer- oder Holzdestillate zur ausschließlichen Verwendung zur Herstellung von Desinfektionsmitteln (Erklärung der Fabrikanten); Creosot, *roh oder Handelsqualität*; Teer	frei	frei

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
103	Dextrin, n. b. g.; künstlicher Gummi arabicum, n. b. g.	frei	frei
104	*Desinfektionsmittel*, n. b. g., einschließlich alkalische Lösungen von Teersäuren, welche bei Wasserzusatz seifenartige Desinfektionsmittel ergeben; Schafwaschmittel; Unkrautvertilgungsmittel	frei	10% v. W.
105	Drogen und Chemikalien: Aceton, Amylalkohol, Brom, Calciumcarbid, Schwefelkohlenstoff, Kohlenstofftetrachlorid, Catechu, Chlorkalk, Cochenille, Formaldehyd und -lösungen, Fuselöl, Galläpfel, Wasserstoffsuperoxyd, Jod, Süßholz in Blöcken von 7 lbs (netto) und mehr oder eingedickter Süßholzextrakt im großen in Behältern mit einem Nettoinhalt von 7 lbs. oder mehr, Phosphor, Pyridin, Chinin und Chininsalze, Safran, Strychnin und Strychninsalze, Schwefel, Curcuma, ungemahlen, Holzgeist *(Handelsqualität)*	frei	frei
106	Drogen und Chemikalien sowie andere vom Minister zugelassene Stoffe, welche zur Verarbeitung in einem Lagerhaus mit Fabrikationseinrichtung nach genehmigten Rezepten auf medizinische Präparate, Parfümerien, Toilettepräparate oder *ähnliche* Produkte deklariert werden	frei	frei
107	Drogen, Chemikalien u. a. Stoffe, soweit sie in einer vom Ministerium aufgestellten Liste enthalten sind, welche als besonders geeignet zur Verwendung als Bakteriennährböden, als mikroskopische Färbemittel oder als Indikatoren für die chemische Analyse oder für wissenschaftliche Untersuchungen erscheinen	frei	frei
108	Drogen, roh, ungepulvert und ungeeignet zum Genuß oder zur Herstellung von Nahrungsmitteln, wie Rinden, Hölzer, Zweige, Blätter, Kräuter, Blüten (m. A. von Hopfen), Wurzeln, Gummen, Harze, Balsame, eingedickte Säfte (m. A. von Opium), Samen, Früchte, Fruchtschalen, Cantharіden, Mutterkorn	frei	frei
110	Farbstoffe, *zubereitete;* nichtalkoholische Lösungen von natürlichen oder künstlichen Farbstoffen, zum Färben von Zuckerwaren oder Getränken, m. A. der aromatischen Essenzen zur Würzung von Speisen	frei	10% v. W.
111	Färbematerialien, n. b. g.	frei	frei
112	Aromatische Essenzen zur Würzung der Speisen, mit einem Gehalt von mehr als 40% „proof spirit"	36 sh. per „liquid gallon"	36 sh. per „liquid gallon"
113	dieselben, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
114	Essenzen, künstliche, und zwar: Amylacetat, -butyrat, -capronat, -formiat, -isovalerianat, Benzaldehyd, Aethylacetat (Essigester), -benzoat, -butyrat, -formiat, Methylbenzoat, -salicylat, Önanthäther; sowie *ähnliche* Säuren, Alkohole, Aldehyde, Ester, Ketone, Phenole oder andere ähnliche Stoffe, die für die Herstellung von aromatischen Essenzen für die Würzung von Speisen oder von Parfümerien geeignet sind, sofern sie von dem Minister genehmigt wurden	frei	20% v. W.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
115	Aetherische Oele: 1. Eucalyptusöl	20% v. W.	20% v. W.
	2. n. b. g.	frei	frei
116	Gase, verflüssigte oder komprimierte: 1. Ammoniak, wasserfrei	frei	4 d. per lb.
	2. Kohlensäure	1 d. per lb.	3 d. per lb.
	3. n. b. g.	frei	frei
117	Glycerin, roh oder gereinigt	frei	20% v. W.
118	Gummen und Harze, wie Gummi arabicum, Benzoeharz, Dammarharz, Traganthgummi, Schellack	frei	frei
119	Insekten- und Pilzvertilgungsmittel für landwirtschaftliche Verwendung; Waschmittel für Bäume; Insektenpulver (Pyrethrum) und gepulverter Helleborus in Packungen von nicht weniger als 5 lbs netto	frei	frei
120	Insulin, sowie Präparate aus tierischen Drüsen und Geweben, soweit sie vom Minister genehmigt sind	frei	frei
121	*Medizinische Präparate* (m. A. der Medizinalweine) mit 50% oder weniger „proof spirit"; *medizinische Präparate, Drogen, Drogisten- und Apothekerwaren, n. b. g.; Drogen, Chemikalien und andere Hilfsstoffe, n. b. g., für Mineralwasserfabrikanten, Magenlikörfabrikanten und Bierbrauer*	20% v. W.	40% v. W.
122	*Medizinische Präparate* (m. A. der Medizinalweine) mit mehr als 50% „proof spirit"	1 sh. per lb.	1 sh. 6 d. per lb.
123	Härtemittel (für Metalle und Gießformen) für die Metallgießerei; Präparate zum Weich- und Hartlöten und Schweißen	frei	frei
124	Metalle, n. b. g.; Oxyde, Hydroxyde, *anorganische Salze*, n. b. g., Acetate, Linoleate, Oxalate und Resinate von Aluminium, Ammoniak, Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Bor, Cadmium, Calcium, Cerium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Gold, Eisen, Blei, Lithium, Magnesium, Mangan, Quecksilber, Nickel, Platin, Kalium, Radium, Silicium, Silber, Natrium, Strontium, Zinn, Zink und den übrigen metallischen Elementen	frei	frei
125	Mischungen von *Drogen und Chemikalien*, miteinander oder mit anderen Stoffen, sowie Drogen und Chemikalien, die in Tablettenform gebracht oder irgendeinem anderen *Verarbeitungsverfahren* unterworfen worden sind.	Klassifizierung nach dem Ermessen des Ministers, als „Medizinische Präparate, n. b. g." oder als „Chemikalien, n. b. g." oder unter irgendeiner anderen passenden Tarifposition.	
126	Naphthalin, roh oder gereinigt	10% v. W.	30% v. W.
127	Opium	20% v. W.	40% v. W.
128	Lab, in Tablettenform oder flüssig in Behältern mit einem Inhalt von 1 Pinte oder weniger; Labpulver *in kleinen Packungen* für den Kleinhandel	20% v. W.	40% v. W.
129	Lab, n. b. g.	10% v. W.	20% v. W.
130	Süßstoff, in Form von Tabletten, Pillen, Körnchen usw., mit je nicht mehr als ½ grain Süßstoff in Verbindung mit wenigstens 10% Alkali	20% v. W.	40% v. W.
131	Süßstoff, n. b. g., einschl. Stoffe von ähnlicher Art und ähnlichem Verwendungszweck, sowie Stoffe, welche in Süßstoff umgewandelt werden können	1 sh. 6 d. per oz.	2 sh. 6 d. per oz.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
132	Schaf- und Vieh-Lecksalze	frei	frei
133	Kristallsoda	2 sh. per cwt.	3 sh. per cwt.
192	Garne aus Baumwolle, Seide, *Kunstseide, Seidenimitationen*, sowie Mischungen derselben	frei	10% v. W.
207	*Schwärzen und Färbemittel* für die Gerberei, Lederzurichtung und Schuhmacherei	frei	frei
233	Künstlerfarben	frei	20% v. W.
258	Lichtempfindliche Schichten und albuminisiertes Papier, einfach, nicht zu Postkarten oder anderen Papierwarenartikeln verarbeitet	frei	20% v. W.
262	Toiletteprăparate und Parfümerien, n. b. g., einschl. parfümierte Oele	25% v. W.	45% v. W.
271	Celluloid und Cellophan, einfach, in Blättern, nicht bedruckt, n. b. g.	frei	frei
272	Schreibstifte aller Art	frei	20% v. W.
277	Tintenpulver und Tintenpulvertabletten, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
278	Druckerschwärze, in Packungen von nicht weniger als 1 cwt., bei einem einheimischen Marktpreis von nicht mehr als 7 d. per lb.	frei	20% v. W.
279	Druckerfarben, n. b. g.; Tinten für Vervielfältigungsapparate und ähnliche	15% v. W.	35% v. W.
280	Tinte, n. b. g., einschl. Schreib- Zeichen- und Stempeltinten	20% v. W. oder 2 sh. per Gallone*)	40% v. W. oder 4 sh. per Gallone*)
287	Schmirgelpapier, Schmirgelleinwand und Glaspapier, in Stücke geschnitten, in Rollen od. Blättern	frei	20% v. W.
300,1	Kohle- und *ähnliche* Kopierpapiere		
	a) in Blättern von nicht weniger als 20 : 15 Zoll (oder einer entsprechenden Größe), oder in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll Breite	frei	20% v. W.
	b) n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
322	Patronen, Patronenhülsen und Materialien zu deren Herstellung:		
	1. Patronen		
	a) Schrotpatronen, Kaliber 10/24	3 sh. per 100 Stück oder 30% v.W.*)	5 sh. per 100 Stück oder 50% v.W.*)
	b) Schrotpatronen, n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
	c) Kugelpatronen, Kaliber 0,22	frei	20% v. W.
	d) Kugelpatronen, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
	2. Patronenhülsen		
	a) Kaliber 10/24	1 sh. 6 d. per 100 Stück oder 30% v.W.*)	2 sh. 6 d. per 100 Stück oder 50% v.W.*)
	b) n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
	3. Teile von Patronenhülsen, einschließl. Röhren zu deren Herstellung; Pfropfen aller Art	30% v. W.	50% v. W.
	4. Schrot und Kugeln	10 sh. per cwt.	20 sh. per cwt.
	5. Metallfassungen für die Herstellung von Patronenhülsen	frei	frei
323	Zündhütchen; Sprengkapseln	frei	frei
324	Munition, besonders für den Walfischfang geeignet	frei	20% v. W.
325	Chemische Feuerlöscher mit Chemikalien, n. b. g., die vom Minister genehmigt sind	frei	20% v. W.
390	Graphit-Schwärze für Oefen und Ofenroste, auch teigförmig und flüssig	20% v. W.	40% v. W.
391	Graphit, in Pulver- oder Schuppenform	frei	frei

*) je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
292	Fette:		
	a) Brems-Schmiermittel, d. h. *Rohfette*, zum Schmieren von Radbremsen, Förderkörben, Wagenachsen u. ä., mit Genehmigung des Ministers	frei	frei
	b) Schleifmischungen, bestehend aus Fetten, gemischt mit Schleifmitteln	frei	10% v. W.
	c) Schmierfette u.a. *dicke Schmiermittel*, n. b. g.,; Petroleumrückstände und Mischungen derselben mit anderen Stoffen, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
393	Appreturmittel für Lederwaren, Riemen und Pferdegeschirre; „fat black" u. ä. Präparate in Packungen von weniger als 5 lbs. Nettogewicht; Lederpoliermittel, n.b.g.; Stiefelwichse und Schuhputzmittel, trocken oder flüssig, für die Instandsetzung und Reinigung von Schuhen und anderen Lederartikeln für die Kleidung, n. b. g.; Metallputzmittel; Möbel-, Fußboden- und Linoleum-Polituren (m. A. der Lacke)	20% v. W.	40% v. W.
aus 394	Oele in Gefäßen mit einem Inhalt von 1 Gallone oder mehr		
	1. Leinöl, *gereinigt*	6 d. per Gallone	1 sh. per Gallone
	2. Leinöl, n. b. g., gemischt mit mit anderen Oelen, in vom Minister genehmigten Verhältnissen	9 d. per Gallone	1 sh. 3 d. per Gallone
aus	4. Waltran, Robbentran	frei	frei
	5. Terpentinöl; Terpentinöl-Ersatzmittel, bestehend aus flüchtigen Mineralölen oder aus Mischungen von flüchtigen Mineralölen mit Terpentinöl oder anderen flüchtigen Pflanzenölen	frei	frei
	7. Motortreibstoffe	4 d. per Gallone	4 d. per Gallone
	8. Kohlenteernaphtha, n. b. g.; Benzol, Toluol, Xylol, roh oder gereinigt, n. b. g.	frei	frei
	10. *Oele*, n. b. g., einschl. Mineral-Schmier*öl*	6 d. per Gallone	8 d. per Gallone
395	*Oele*, in Gefäßen mit einem Inhalt von weniger als 1 Gallone		
	1. Leinöl, gemischt mit anderen Oelen in vom Minister genehmigten Verhältnissen	25% v. W.	45% v. W.
	2. Leinöl, n. b. g.	20% v. W.	20% v. W.
396	Lebertran	frei	frei
397	Streichfarben, Pigmente, Firnisse u. ähnl.:		
	1. Bleiweiß mit Oel angerieben	6 sh. per cwt.	9 sh. per cwt.
	2. Streichfarben und Pigmente, angerieben, n. b. g.; gebrauchsfertig gemischte Streichfarben; Emaillefarben; Schiffsbodenfarben; *Verdünnungsmittel*, n.b.g.; *Trockenmittel*, n. b. g.; „calsomines", „distempers" u. ähnl. Präparate (Mischungen von Schlemmkreide, Bindemitteln und Pigmenten), in Pulverform	20% v. W.	30% v. W.
	3. Celluloselacke, Asphaltlacke, Japanlacke, Lithographenfirnisse, Druckerschwärzeentferner, japanischer Sikkativ, Goldgrund, Holzbeizen, flüssig, Bronzefarben und Bindemittel für dieselben; Härtungsmittel zum Wasserdichtmachen von Beton-, Gips-	20% v. W.	30% v. W.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
	oder anderen Oberflächen, oder zur Verwendung als Anstrichfarbe, *geschmolzene* Harze für die Lackfabrikation		
	4. Präparate zum Entfernen von Farbe und Lack	20% v. W.	30% v. W.
	5. Glaserkitt und Spachtel	3 £ 10 sh. per ton	5 £ per ton
	6. Streichfarben und Pigmente, trocken, n. b. g.; Schwerspat, Schlemmkreide	frei	frei
398	Wachse:		
	1. mineralisches, vegetabilisches, Japan- u. Bienenwachs, n. b. g.	frei	frei
	2. Flaschenlack	frei	frei
	3. Wachse, nur mit einem Farbstoff gemischt, zur ausschließlichen Verwendung zu gewerblichen Zwecken (Erklärung des Fabrikanten)	frei	frei
429	Explosivstoffe, n. b. g.; Jagdpulver; Sprengpulver	frei	frei
430	Feuerwerk, n. b. g.		
431	Gelatine, Leim, Fischleim und Kleister	20% v. W. 20% v. W. oder 2 d. per lb.	40% v. W. 40% v. W. oder 4 d. per lb.
432	Agar-Agar	frei	frei
434	Düngemittel	frei	frei
442	Dachdeckmaterial, n. b. g., einschließl. Papier und Filz, mit Teer, Bitumen od. ähnl. Stoffen wasserdicht gemacht	frei	10% v. W.
447	Gerbstoffe, *roh*	frei	frei
448	Artikel und Materialien zur ausschließlichen gewerblichen Verwendung in Neuseeland, mit Genehmigung des Ministers und unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen; in jedem Fall erfolgt Veröffentlichung in der „New Zealand Gazette"	frei	frei
449	Alle Artikel, n. b. g.	frei	frei oder Verzollung n. d. Ermessen d. Ministers, aber 25% v. W. nicht übersteigend

Befreiungen von dem „Primage"-Zoll.

Nachstehende Produkte unterliegen nicht dem „Primage"-Zoll von 1% (gemäß dem Zollgesetz vom Jahr 1921):

Radium, Mesothorium und andere radioaktive metallische Elemente, sowie anorganische Salze derselben. (41)

Aus der chemischen Industrie Argentiniens.

Ueber die Produktions- und Absatzverhältnisse in einigen Zweigen der chemischen Industrie Argentiniens entnehmen wir einigen in der ausländischen Fachliteratur veröffentlichten Berichten folgende Angaben:

Alaun. Das argentinische Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat das Projekt des Departements für Volkswohlfahrt (Departamento de Obras Sanitarias, Buenos Aires) zur Errichtung zweier Alaunfabriken genehmigt. Die eine Anlage soll in San Isidro gebaut werden und täglich 270 metr. t Alaun produzieren, die für die Reinigung des Wassers von Buenos Aires Verwendung finden werden. Die Kosten für diese Anlage werden auf 850 000 $ geschätzt. Eine zweite Anlage der gleichen Art soll in Recoleta errichtet werden; für diese Anlage werden die Kosten auf 430 000 $ geschätzt. Die Produktion ist auf 150 metr. t täglich berechnet.

San Isidro ist eine Vorstadt von Buenos Aires, und Recoleta liegt in der Stadt in der Nähe der großen Wasserwerke.

Casein. Die argentinische Caseinindustrie hat ihre Ausfuhr in den Nachkriegsjahren fast regelmäßig von Jahr zu Jahr erhöhen können.

Im Jahre 1925 betrug die Produktion 18 462 metr. t, von denen 17 596 t zur Ausfuhr gelangten.

Im Jahre 1926 hat die Ausfuhr um etwa 10% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen, während die Preise um 15% gestiegen sind. Infolge der Vereinigung dieser beiden Faktoren war das Jahr 1926 für die argentinischen Caseinproduzenten außerordentlich günstig. Der Preis betrug während des Jahres 1926 durchschnittlich 530—550 argentinische Papierpesos per t.

Die Caseinausfuhr hat sich in der Nachkriegszeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	metr. t
1919	2 450
1920	7 680
1921	7 780
1922	6 380
1923	10 660
1924	14 500
1925	17 596
1926	19 459

Etwa die Hälfte der gesamten Caseinausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten; der Rest verteilt sich auf die europäischen Länder.

Im ersten Quartal des Jahres 1927 hat die Ausfuhr um 38 metr. t im Vergleich zur entsprechenden Zeit des Vorjahres zugenommen und 5628 metr. t erreicht. Die Ausfuhr verteilte sich wie folgt: Vereinigte Staaten 3110 t, Deutschland 1553,5 t, England 315 t, Niederlande 245 t, Finnland 137 t, Japan 93 t, Spanien 67 t, Italien 50 t, Rußland 40 t, Schweden 10 t und Belgien 6 t.

Weinsäure. In Mendoza, das mit San Juan das Zentrum des argentinischen Weinbaus darstellt, befindet sich eine Fabrik zur Herstellung von Weinsäure im Bau. Die Produktionskapazität dieser Anlage wird 1500 metr. t jährlich betragen.

Die zur Herstellung der Weinsäure erforderlichen Rohstoffe sind an Ort und Stelle vorhanden. Die Weinproduktion Mendozas ist für das Jahr 1926 zu 5 Millionen hl berechnet worden; für die Fabrikation von Weinsäure stehen demnach 5000 t Weinhefe mit 22% Weinsäure, 500 t Weinstein mit 65% Weinsäure und 62 800 t Weintreber mit 3,5% Calciumtartrat zur Verfügung. Hieraus ließen sich etwa 2300 t Weinsäure im Werte von 600 000 Pesos gewinnen.

Gegenwärtig wird der argentinische Bedarf an Weinsäure durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr 1028 metr. t, von denen 72,7% aus Italien, 12,2% aus Deutschland, 8,7% aus den Niederlanden und 6,3% aus Belgien stammten.

Die Winzer in Mendoza, die fast die gesamte eingeführte Weinsäure verbrauchen, sollen sich verpflichten, für eine Reihe von Jahren ihre Nebenprodukte, Weinhefe, Weinstein und Treber, an die Fabrik zu verkaufen.

Verschiedene Schwerchemikalien. In der Provinz Mendoza ist eine Gesellschaft gegründet worden, die die argentinischen Kupfergruben nach dem Jodidverfahren ausbeuten will. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 5 Millionen Papierpesos. Die Gesellschaft beabsichtigt, Jodwasserstoffsäure, Schwefelsäure, Kupfersulfat und chemisch reines Kupfer herzustellen.

Anscheinend haben die Förderer dieses Projektes ihre Berechnungen auf den Ergebnissen der Jodidanlage in Santiago, Chile, die am 26. Februar 1926 in Betrieb gesetzt wurde, basiert.

Insektenbekämpfungsmittel. Die ausländischen Produzenten von gebrauchsfertigen Insektenbekämpfungsmitteln müssen auf dem argentinischen Markte mit der Konkurrenz der inländischen Produzenten rechnen, die Insektenbekämpfungsmittel aus einheimischen und eingeführten Chemikalien herstellen.

Digitized by Google

Die argentinische Einfuhr von Arsenik für technische Zwecke während der Jahre 1924 und 1925 ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Herkunftsland	1924 metr. t	1925 metr. t
Deutschland	228	372
Belgien	86	106
Ver. Staaten	29	72
Frankreich	5	
Japan	24	
Ver. Königreich	19	11
Gesamteinfuhr:	391	561

Die Einfuhr von Insektenpulver war während der Jahre 1924 und 1925 fast gleich; nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

Herkunftsland	1924 metr. t	1925 metr. t
Deutschland	30	9,6
Oesterreich	0,2	1,1
Spanien	7,1	17,4
Ver. Staaten	10,8	10
Frankreich	3	5,3
Italien	11,7	17
Japan		0,2
Ver. Königreich	0,9	0,8
Uruguay		0,2
Gesamteinfuhr:	63,8	61,5

Die Einfuhr von Rohschwefel (in Stücken) betrug wie folgt:

Herkunftsland	1924 metr. t	1925 metr. t
Ver. Staaten	5 552	7 215
Italien	5 806	3 283
Gesamteinfuhr:	11 358	10 498

Von dem während des Jahres 1924 nach Argentinien eingeführten gemahlenen Schwefel stammten 1068 metr. t aus Italien bei einer Gesamteinfuhr von 1090 metr. t. Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr 886,5 metr. t, von denen 877 aus Italien stammten. Die Vereinigten Staaten lieferten im Jahre 1924 gar keinen gemahlenen Schwefel und im Jahre 1925 nur 683 kg nach Argentinien.

In der ersten Hälfte des Jahres 1926 importierte Argentinien 229 metr. t Arsenik für technische Zwecke, 19,5 metr. t Insektenpulver, 13 479 metr. t ungemahlenen Schwefel, 510 metr. t gemahlenen Schwefel und 2395 metr. t chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.

Parfümerien und Toiletteartikel. Die einheimische Industrie hat sich in den letzten Jahren allmählich weiter entwickelt. Es bestehen in Argentinien einige Fabriken, die über eine bedeutende Produktion verfügen und zum Teil modern eingerichtet sind. Der Bedarf des Landes wird jedoch nur teilweise durch die inländische Produktion gedeckt.

Im Jahre 1924 stellte die argentinische Einfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikeln einen Wert von 2,15 Millionen Goldpesos dar; im Jahre 1925 ging der Wert der Einfuhr auf 2,06 Millionen Goldpesos zurück. Für das erste Halbjahr 1926 wird eine Einfuhr in Höhe von 1,04 Millionen Goldpesos verzeichnet.

Die Haupteinfuhr dieser Erzeugnisse verteilt sich auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsland	1924 1000 Goldpesos	1925 1000 Goldpesos
Frankreich	1 071	987
Spanien	417	426
Vereinigte Staaten	383	407
Großbritannien	209	160
Italien	34	53
Deutschland	32	26

Die Einfuhr von Toilettewässern (Kölnisch-Wasser, Toiletteessigen) betrug im Jahre 1925 31 832 l gegenüber 38 878 l im Jahre 1924 und verteilte sich auf folgende Herkunftsländer:

	1924 l	1925 l
Spanien	15 486	13 291
Frankreich	9 873	8 917
Großbritannien	11 495	5 647
Italien	1 490	3 640

Haarwässer werden hauptsächlich aus Frankreich bezogen. Die Gesamteinfuhr ist von 194 981 l im Jahre 1924 auf 181 398 l im Jahre 1925 zurückgegangen und verteilte sich wie folgt:

	1924 l	1925 l
Frankreich	128 128	123 836
Spanien	21 300	23 907
Großbritannien	39 142	21 952
Italien	3 502	8 719
Deutschland	1 946	1 155

Ebenso werden Haarfärbemittel größtenteils aus Frankreich bezogen. Von der Gesamteinfuhr im Jahre 1925 (2620 Dtzd. Flaschen) stammten 2487 Dtzd. und von der Gesamteinfuhr im Jahre 1924 (2444 Dtzd.) stammten 2267 Dtzd. Flaschen aus Frankreich.

Die Einfuhr von Zahnwässern wird größtenteil von Frankreich bestritten, während in der Einfuhr von Zahnpasten die Vereinigten Staaten an erster Stelle stehen. Die Gesamteinfuhr von Zahnwässern betrug im Jahre 1924 2339 l und im Jahre 1925 3206 l, von denen 1857 l bzw. 2707 l von Frankreich geliefert wurden. Die wichtigsten Importeure von Zahnpasten waren die Vereinigten Staaten mit 52 425 Dtzd. Schachteln im Jahre 1925 bei einer Gesamteinfuhr von 78 425 Dtzd. und mit 45 391 Dtzd. im Jahre 1924 bei einer Gesamteinfuhr von 66 659 Dtzd. Frankreich lieferte im Jahre 1924 18 697 und im Jahre 1925 23 476 Dtzd. Schachteln.

Die Einfuhr von Gesichtspudern ist von 180 737 kg im Jahre 1924 auf 141 674 kg im Jahre 1925 gesunken. Auf Frankreich entfielen im Jahre 1924 169 877 kg und im Jahre 1925 131 224 kg und auf Spanien 7613 kg im Jahre 1924 und 7540 kg im Jahre 1925.

Talkumpuder werden fast ausschließlich von den Vereinigten Staaten geliefert. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924 66 353 kg und im Jahre 1925 56 917 kg, von denen 63 935 kg bzw. 53 984 kg aus den Vereinigten Staaten stammten. Großbritannien lieferte im Jahre 1925 1516 kg und Frankreich im gleichen Jahre 1271 kg.

Von den im Jahre 1925 eingeführten Schminken (7056 kg) stammten 6448 kg aus Frankreich. Ebenso wurden Kosmetika fast vollständig von Frankreich geliefert; von insgesamt 3583 kg entfielen 3503 kg auf Frankreich. Die Einfuhr von Brillantine ist von 2826 Dtzd. Flaschen auf 3814 Dtzd. Flaschen im Jahre 1925 gestiegen. Etwa drei Viertel davon wurden von Frankreich geliefert, geringere Mengen auch von Deutschland und Großbritannien.

Die Einfuhr von Parfümerien wird nur wertmäßig festgestellt. Die angegebenen Werte liegen häufig unter den wirklichen Werten.

	1924 1000 Goldpesos	1925 1000 Goldpesos
Gesamteinfuhr	36	32
Ver. Staaten	14	13
Frankreich	10	10
Großbritannien	4	6
Spanien	3	2
Deutschland	4	0,3

Die argentinische Produktion von Toiletteseifen ist im Verhältnis zur Produktion von gewöhnlichen Seifen nur wenig entwickelt. Die argentinischen Toiletteseifen können nur schwer mit den ausländischen konkurrieren.

(Fortsetzung auf S. 14.)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Aceton:				
Deutschland	29 364	101 112	39 951	119 954
Niederlande	2 755	9 271	3 058	11 155
Oesterreich	139	700	—	—
Tschechoslowakei	794	2 864	6 037	21 949
Jugoslawien	7 762	27 940	1 736	6 460
Ver. St. v. Amerika	8 357	27 706	3 494	10 050
And. fremde Länder	7 305	25 088	24 642	67 446
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 454	4 044	881	2 481
Essigsäure (einschl. Essigsäureanhydr.) (t)	748	3 499	103	413
Deutschland	8 568	393 968	9 964	430 602
Niederlande	1 195	43 708	2 457	92 402
Belgien	183	6 897	421	15 585
Frankreich	39	1 405	127	4 521
Oesterreich	154	5 233	—	—
Tschechoslowakei	78	2 592	126	4 313
Ver. St. v. Amerika	281	9 745	521	17 375
And. fremde Länder	45	1 928	—	—
Canada	193	4 578	113	3 472
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	6 400	317 882	6 199	292 934
Borsäure (t)	—	—	—	—
Belgien	2 616	117 317	2 961	112 631
Frankreich	38	1 522	205	7 588
Italien	1 103	44 843	963	35 847
Ver. St. v. Amerika	1 462	70 411	1 463	58 970
And. fremde Länder	5	140	299	9 115
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	8	394	31	1 111
Citronensäure	—	7	—	—
Niederlande	6 987	49 261	5 576	36 254
Frankreich	70	580	168	1 084
Italien	145	1 007	201	1 203
Ver. St. v. Amerika	6 596	46 527	4 955	32 468
And. fremde Länder	—	—	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	166	1 076	252	1 499
Ameisensäure	10	71	—	—
Deutschland	16 407	31 128	14 937	24 620
Niederlande	11 169	18 320	9 865	15 771
And. fremde Länder	5 110	12 586	4 460	7 883
Salzsäure	128	222	612	966
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	—	1	—	—
Milchsäure				
Deutschland	5 622	8 161	6 284	9 533
And. fremde Länder	5 613	8 088	6 284	9 533
Oxalsäure und oxalsaure Salze (lbs.)	9	73	—	—
Norwegen	1 798 385	19 134	1 076 473	11 833
Deutschland	17 771	185	—	—
Niederlande	1 709 719	18 048	934 680	10 327
Belgien	69 799	880	141 793	1 506
And. fremde Länder	895	16	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Pyrogallussäure (lbs.)	201	5	—	—
Ver. St. v. Amerika	567	154	1 000	265
And. fremde Länder	560	150	500	133
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	7	4	—	—
Salicylsäure und Salicylate a. n. g. (lbs.)	—	—	500	132
Deutschland	77 941	6 756	53 479	4 462
Frankreich	9 857	956	14 597	1 108
Ver. St. v. Amerika	62 788	4 387	34 170	2 238
And. fremde Länder	2 902	1 120	2 012	697
	2 394	293	2 700	419

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Schwefelsäure	12 020	2 933	20 921	4 327
Niederlande	11 322	2 730	17 860	3 412
And. fremde Länder	605	147	3 009	896
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	93	56	52	19
Weinsäure u. Tartrate a. n. g.	47 247	225 581	38 807	188 514
Deutschland	18 155	87 527	18 426	88 494
Niederlande	15 781	75 595	6 529	31 655
Frankreich	1 810	9 239	1 153	5 911
Spanien	—	—	—	—
Italien	11 304	52 355	12 619	62 094
And. fremde Länder	197	865	80	360
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Säuren a. n. g.	63 688	118 175	74 854	126 141
Norwegen	59 276	97 911	59 867	91 092
Deutschland	2 102	10 862	7 696	20 312
Niederlande	236	295	4 097	5 009
Frankreich	286	2 138	189	1 541
Schweiz	303	1 878	163	2 099
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	210	2 307	343	2 948
And. fremde Länder	1 241	2 721	2 488	3 131
Canada	—	1	—	—
Andere brit. Länder u. Besitzungen	34	62	11	9
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	34	63	11	9
Kali- und Ammoniakalaun (t)	469	3 657	428	3 739
Deutschland	429	3 338	416	3 665
And. fremde Länder	40	317	12	74
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	2	—	—
Aluminiumoxyd (t)	53	1 423	681	12 497
Schweden	37	1 070	32	1 033
Deutschland	1	30	398	6 750
Niederlande	2	83	199	3 396
Schweiz	—	—	52	1 318
And. fremde Länder	13	240	—	—
Aluminiumsulfat (t)	15 305	84 469	18 957	94 078
Deutschland	9 726	54 327	8 304	44 878
Niederlande	250	1 874	190	1 067
Frankreich	4 765	25 546	8 054	37 996
And. fremde Länder	564	2 722	304	1 472
Australien	—	—	2 105	8 665
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Aluminiumverbindungen (t)	89	2 028	916	9 003
Frankreich	57	601	866	7 553
And. fremde Länder	32	1 425	50	1 450
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	2	—	—
Ammoniak, wasserfrei	3 477	17 360	5 362	22 035
Deutschland	658	2 396	626	1 787
Frankreich	979	4 056	1 062	5 193
Ver. St. v. Amerika	1 745	10 544	3 073	12 252
And. fremde Länder	91	334	594	2 755
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	4	30	7	48
Ammoniumcarbonat t				
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	—	1	15	444
Ammoniumchlorid (t)	2 987	65 077	2 971	53 480
Deutschland	2 357	51 961	1 719	31 933
Niederlande	361	7 177	456	8 140

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Belgien	264	5 853	696	12 371
And. fremde Länder	5	80	97	910
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	6	3	126
Ammoniumnitrat (t)	3 121	83 268	2 701	65 5.0
Rußland	—	—	80	2 000
Norwegen	—	—	1	20
Polen (einschl. Danzig)	15	450	169	3 878
Deutschland	3 106	82 818	2 451	59 625
And. fremde Länder	—	—	—	7
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Ammoniumphosphat (t)	25	756	38	1 155
Deutschland	8	356	23	792
Belgien	5	209	—	—
Ver. St. v. Amerika	12	191	10	173
And. fremde Länder	—	—	5	190
Ammoniumsulfat (t)	151	2 023	130	1 849
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	12	223	50	935
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	139	1 800	80	914
Andere Ammoniumverbindungen (t)	33	2 161	30	1 694
Deutschland	24	967	15	832
Frankreich	1	308	2	319
Schweiz	6	703	3	273
And. fremde Länder	1	92	4	189
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	91	6	81
Arsenik, weiß (t)	2 770	80 033	2 947	41 824
Deutschland	14	384	28	452
Belgien	616	16 092	587	8 821
Frankreich	13	403	104	1 196
Portugal	1 086	33 668	348	6 475
Griechenland	50	1 000	693	9 196
Japan (einschl. Formosa u. der jap. Besitzungen in China)	703	21 519	10	210
Ver. St. v. Amerika	33	1 045	205	2 401
Mexiko	49	1 212	944	12 629
Peru	—	—	—	—
Argentinien	28	600	—	—
And. fremde Länder	178	4 110	28	444
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Arsenverbindungen a. n. g. (t)	174	5 263	277	6 096
Deutschland	79	978	81	1 312
Belgien	75	3 326	86	2 554
Frankreich	—	—	55	533
Portugal	—	—	—	—
Griechenland	—	—	—	—
And. fremde Länder	20	959	103	1 547
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	2	150
Bariumuperoxyd (t)	306	10 309	125	3 614
Deutschland	292	9 635	90	2 608
Frankreich	14	674	35	1 006
And. fremde Länder	—	—	—	—
Andere Bariumverbindungen (ausschließlich natürlichem Bariumsulfat) (t)	2 482	21 485	3 130	31 255
Deutschland	1 526	13 448	1 848	20 641
Niederlande	92	754	524	4 484
Belgien	754	6 269	668	5 423
And. fremde Länder	110	1 009	90	693
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	5	—	14

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Chlorkalk	89 318	35 360	88 616	32 514
Deutschland	45 859	18 587	62 204	23 586
Belgien	11 494	4 749	3 522	1 426
Italien	31 068	11 653	21 236	6 707
Tschechoslowakei	—	—	397	136
And. fremde Länder	897	371	1 257	659
Hydrosulfite u. ähnl. Verbindungen	6 108	24 784	7 167	25 739
Deutschland	5 363	21 613	5 739	20 089
Niederlande	584	2 280	—	—
Schweiz	158	841	1 321	5 290
And. fremde Länder	3	20	107	360
Andere Bleichmittel	10 353	42 966	13 713	62 735
Norwegen	—	—	—	—
Deutschland	6 401	25 673	7 865	30 870
Belgien	548	1 133	343	1 296
Frankreich	110	253	44	347
Schweiz	434	1 811	2 050	11 645
Italien	216	1 064	—	—
Oesterreich	1 886	9 292	2 520	13 041
Ver. St. v. Amerika	401	3 156	398	3 091
And. fremde Länder	357	584	493	2 445
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Borax	77 714	90 600	60 798	69 288
Belgien	3 907	4 614	2 557	2 935
Frankreich	101	130	2 806	3 259
Ver. St. v. Amerika	73 702	85 827	55 022	62 876
And. fremde Länder	4	29	413	318
Ges. Einfuhr aus Brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Brom und Bromide	5 764	39 859	5 716	38 465
Deutschland	5 355	37 317	5 618	38 092
Ver. St. v. Amerika	274	1 822	—	—
And. fremde Länder	135	720	98	373
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Calciumcarbid	812 479	547 849	676 227	441 363
Schweden	105 132	72 585	72 972	49 795
Norwegen	391 953	263 1..8	272 165	179 842
Polen (einschließl. Danzig)	32 845	20 992	12 382	8 202
Deutschland	69 382	44 726	105 709	66 956
Niederlande	28 086	19 075	31 894	20 872
Belgien	5 308	3 531	23 649	14 669
Frankreich	—	—	22 106	13 993
Schweiz	24 577	17 728	22 019	13 957
Italien	12 706	8 450	6 403	4 254
Oesterreich	8 485	5 600	1 245	690
Tschechoslowakei	—	—	611	348
Jugoslawien	131 751	90 202	104 878	67 579
And. fremde Länder	1 522	1 176	160	130
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	732	646	34	76
Campher	11 610	171 008	6 412	92 847
Deutschland	2 564	33 705	761	10 426
Frankreich	76	1 230	8	159
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. fremdländisch. Besitzungen)	238	3 522	381	4 719
Japan (einschl Formosa u. d. jap. Bes. in China)	8 344	127 115	4 863	71 736
And. fremde Länder	7	100	45	599
Straits Settlements u. Niederlass. (einschl. Labuan)	381	5 336	354	5 208
Hongkong	—	—	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	381	5 336	354	5 208

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kohlensäure (lbs.)	3 190	55	14 630	200
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	3 190	55	14 630	200
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Chloralhydrat (lbs.)	15 192	1 220	11 612	1 008
Ges. Einfuhr von fremden Ländern .	15 169	1 219	11 612	1 008
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	23	1	—	—
Chloroform (lbs.)	670	132	991	162
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	646	129	967	160
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	24	3	24	2
Steinkohlenteerprodukte a. n. g.:				
Anthracen	8 389	17 805	9 101	13 555
Deutschland . . .	3 530	12 353	7 052	11 846
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	3 600	1 054	1 577	597
Ver. St. v. Amerika	1 259	4 398	492	1 112
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Benzol (1000 Gallonen)	6 899	456 010	18 146	1 531 733
Deutschland . . .	2 011	127 882	1 264	122 078
Niederlande . . .	254	21 938	3 244	311 679
Belgien	164	13 643	1 357	130 983
Frankreich	221	17 018	1 067	98 979
Ver. St. v. Amerika	4 250	275 525	11 214	868 014
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	0,04	4	—	—
Carbolsäure	1 369	2 750	9 989	12 006
Deutschland . . .	300	250	5 918	7 185
Niederlande . . .	20	25	3 374	4 127
And. fremde Länder	1 049	2 445	697	694
Naphthalin	24 332	13 810	58 275	30 108
Deutschland . . .	8 281	4 090	14 724	5 028
Belgien	15 571	9 643	39 661	23 328
And. fremde Länder	—	—	3 810	1 738
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	480	77	80	14
Teeröl, Kreosotöl und and. schwere Kohlenteeröle	213 230	70 751	35 053	27 649
Deutschland . . .	276	254	17 115	11 400
Niederlande . . .	21 883	9 830	13 492	12 145
Belgien	190 002	60 030	2	20
Frankreich	—	—	1 154	761
And. fremde Länder	1 069	637	3 240	3 283
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	50	40
Toluol:				
Gesamt (aus fremden Ländern) . . .	1 958	1 987	1 242	1 667
Andere Steinkohlenteerprodukte	7 943	10 907	13 389	15 731
Deutschland . . .	1 077	2 429	2 757	3 652
Ver. St. v. Amerika	5 702	7 048	7 791	9 359
And. fremde Länder	1 043	1 317	2 122	2 558
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	121	113	719	162

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kobaltoxyd	1 360	62 045	1 292	56 429
Deutschland . . .	183	7 244	251	10 041
Belgien	—	—	499	21 663
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länder	—	17	—	9
Canada	1 173	54 634	543	24 716
Andere brit. Länder und Kolonien . .	4	150	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 177	54 784	543	24 716
Collodium (Gallonen)	83	234	126	487
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	81	228	126	487
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	6	—	—
Kupfersulfat: (t)	532	11 483	243	5 341
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	489	10 491	207	4 407
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	43	992	36	934
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Viehwaschmittel	20 505	99 840	20 289	115 676
Deutschland . . .	206	1 139	471	2 912
Niederlande . . .	11 573	19 580	10 497	17 213
Frankreich	235	667	140	1 854
Italien	249	1 440	202	785
Ver. St. v. Amerika	5 579	65 247	5 876	80 541
And. fremde Länd.	136	1 513	1 155	2 835
Irischer Freistaat .	1 597	7 329	1 331	5 901
Canada	27	98	307	2 560
And. brit. Länder und Kolonien . .	900	2 827	310	1 075
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 524	10 254	1 948	9 536
Essigäther: (lbs.)	1 054	233	19 523	3 654
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	1 054	233	19 517	3 654
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	6	—
Aethylbutyrat (Gall.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	1	2	1	—
Schwefeläther (Gall.)	60	62	32	28
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	58	61	31	25
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	1	1	3
Aethylbromid: (lbs.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	16	4	2	—
Aethylchlorid: (Gall.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	6	23	41	252
Aethyljodid: (Gall.)				
Gesamteinfuhr . .	—	—	—	—
Formaldehyd:	20 346	40 822	15 628	29 054
Schweden	603	1 186	520	962
Deutschland . . .	7 540	14 700	4 323	8 103
Schweiz	—	—	—	—
Jugoslawien . . .	—	—	2 498	4 403
Ver. St. v. Amerika	8 383	17 740	7 585	14 222
And. fremde Länd.	3 638	6 876	702	1 364
Canada	179	320	—	—
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	—	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	179	320	—	—

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Glycerin, roh:	3 797	9 628	2 714	8 684
Niederlande	—	—	—	—
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	10	28	100	475
Spanien	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—
Argentinien	20	79	—	—
And. fremde Länd.	227	582	—	—
Irischer Freistaat	3 246	8 234	2 131	6 594
And. brit. Länder und Kolonien	294	705	483	1 615
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3 540	8 939	2 614	8 209
Glycerin, destilliert:	2 166	8 230	2 079	9 600
Niederlande	1 493	5 620	977	4 037
Ver. St. v. Amerika	120	495	801	4 285
And. fremde Länd.	553	2 112	301	1 278
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	3	—	—
Jod u. Jodide, a. n. g.: (1000 lbs.)	978,3	673 621	1 554,6	1 153,340
Java	243,6	97 177	176,4	69 467
Ver. St. v. Amerika	28,1	22 352	0,1	169
Chile	699,4	548 839	1 349,0	1 061 297
Brasilien	—	—	17.5	13 904
And. fremde Länd.	5,5	4 247	9,3	6 937
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1,6	1 006	2,3	1 566
Bleiacetat (Bleizucker)	12 462	25 318	13 007	26 794
Deutschland	9 707	19 394	11 535	23 817
Niederlande	2 755	5 924	1 254	2 518
And. fremde Länd.	—	—	218	459
Bleiglätte (t)	499	20 689	1 052	41 083
Deutschland	241	10 343	417	15 953
Niederlande	81	2 942	136	5 334
Frankreich	49	1 989	154	5 768
Italien	101	4 132	252	10 129
And. fremde Länd.	7	283	93	3 899
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	20	1 000	—	—
Bleimennige	28 024	57 823	45 403	86 201
Deutschland	8 191	17 422	23 555	43 492
Niederlande	2 263	4 555	4 322	8 551
Belgien	3 166	6 015	3 651	6 770
Frankreich	1 274	2 190	2 041	3 827
Italien	11 680	24 653	10 885	21 563
And. fremde Länd.	1 448	2 982	726	1 616
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	6	223	382
Kalkacetat	29 549	21 280	26 909	20 507
Frankreich	619	426	3 873	2 371
Ver. St. v. Amerika	28 622	20 550	17 950	14 359
And. fremde Länd.	308	304	5 086	3 777
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	—	—	—	—
Calciumcitrat	38 630	92 902	49 887	124 281
Italien	38 498	92 572	48 799	121 621
And. fremde Länd.	102	240	1 066	2 580
Brit.-West-Indische Inseln (ausschließl. Bahama)	30	90	32	80
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	30	90	32	80
Kalksalpeter	101 551	58 026	118 327	60 555
Norwegen	101 551	58 026	113 321	58 020
And. fremde Länd.	—	—	5 006	2 535

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kalkstickstoff	1 020	509	3 078	1 590
Schweden	1 020	509	—	—
Norwegen	—	—	1 118	539
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länd.	—	—	1 960	1 051
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	—	—	—	—
Magnesiumverbindungen (einschl. Magnesiumchlorid und Magnesiumsulfat (t)	25 803	83 805	25 691	99 553
Deutschland	25 087	80 304	25 324	95 924
Niederlande	238	1 119	144	976
Belgien	10	271	61	358
And. fremde Länd.	462	1 751	149	1 991
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	6	360	13	304
Methanol (Gall.)	368 610	60 720	378 299	60 320
Schweden	9 052	1 412	13 932	2 367
Deutschland	116 662	22 603	142 538	25 199
Jugoslawien	5 138	967	15 210	3 691
Ver. St. v. Amerika	99 478	17 873	107 536	16 917
And. fremde Länder	1 870	275	9 447	1 864
Brit.-Indien	73 977	8 519	83 894	9 348
Canada	62 203	9 051	5 742	934
And. brit. Länder und Kolonien	230	20	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	136 410	17 590	89 636	10 282
Nickeloxyd	33 889	177 557	13 818	77 484
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	26	155	7	50
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	33 863	177 402	13 811	77 434
Phosphor	27 774	103 413	26 611	97 587
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	—	—	1 283	5 430
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	27 774	103 413	25 328	92 157
Pottasche	35 728	41 312	45 596	53 231
Rußland	—	—	225	256
Deutschland	33 811	38 639	43 734	50 489
Niederlande	100	87	501	548
Türkei	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	425	907	360	902
And. fremde Länd.	1 327	1 479	694	789
Canada	65	200	77	228
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	5	19
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	65	200	82	247
Aetzkali und Kalilauge	90 930	102 450	100 656	94 864
Rußland	—	—	—	—
Schweden	8 606	11 040	2 531	5 403
Deutschland	75 076	85 359	81 327	79 021
Niederlande	716	618	1 462	1 003
Frankreich	5 617	3 909	14 926	8 796
Tschechoslowakei	716	1 047	159	268
And. fremde Länd.	68	132	231	317
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	131	345	20	56
Kaliumchlorat	24 455	34 052	19 549	27 660
Schweden	15 254	22 085	13 719	19 128
Deutschland	6 150	6 379	3 953	5 443
Frankreich	2 587	4 865	1 050	1 931
And. fremde Länd.	461	717	827	1 158
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3	6	—	—

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kaliumchlorid	479 935	159 596	496 472	192 894
Deutschland	302 636	99 197	330 316	128 416
Niederlande	3 200	1 010	5 378	2 035
Belgien	83 662	29 100	63 661	25 273
Frankreich	82 111	27 332	89 921	34 428
Spanien	6 137	2 133	2 643	936
And. fremde Länd.	2 034	744	2 866	1 126
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	155	80	1 687	680
Kaliumchromat und -bichromat	789	1 447	2 041	3 462
Deutschland	401	769	1 004	1 681
Belgien	18	30	432	796
Ver. St. v. Amerika	300	446	139	280
And. fremde Länd.	—	—	466	701
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	70	202	—	4
Kaliumcyanid	452	1 322	227	804
Deutschland	252	1 206	221	741
And. fremde Länd.	200	116	6	63
Ferro- und Ferricyankali	8 394	24 868	8 838	26 460
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	—	—	—	—
Polen (einschließlich Danzig)	1 428	4 163	1 313	3 784
Deutschland	1 884	6 074	5 218	15 675
Niederlande	1 669	4 788	1 915	5 783
Belgien	96	312	—	—
Frankreich	58	185	—	—
Ver. St. v. Amerika	3 063	8 729	200	650
And. fremde Länd.	196	617	190	561
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	2	7
Kaliumjodid	91	7 422	11	929
Ver. St. v. Amerika	91	7 380	11	917
And. fremde Länd.	—	42	—	2
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	10
Kainit und and. Kalidüngesalze a. n. g.	2 382 769	239 211	2 370 877	293 401
Deutschland	1 373 084	135 904	1 411 774	173 630
Niederlande	28 200	2 431	25 102	5 735
Belgien	531 078	55 443	487 392	57 725
Frankreich	449 817	45 323	445 524	56 031
And. fremde Länd.	440	88	520	144
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	150	22	565	136
Kaliumnitrat	102 135	118 295	122 506	135 673
Deutschland	51 280	58 217	72 884	80 681
Niederlande	7 616	9 415	2 490	2 959
Belgien	9 428	11 053	12 592	13 271
Frankreich	13 076	15 086	18 487	19 952
And. fremde Länd.	3 652	2 582	1 051	407
Brit.-Indien	16 960	21 882	14 000	16 460
And. brit. Länder und Kolonien	123	60	1 002	1 943
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	17 083	21 942	15 002	18 403
Kaliumpermanganat	3 848	9 420	4 710	9 610
Deutschland	2 495	6 140	3 721	7 596
Tschechoslowakei	1 078	2 720	640	1 328
And. fremde Länder	275	560	349	686
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kaliumsulfat	207 819	91 539	326 777	157 429
Deutschland	164 243	70 761	251 310	121 471
Niederlande	3 002	1 533	1 498	709
Belgien	24 673	11 736	24 724	11 919
Frankreich	12 927	6 041	48 049	22 830
And. fremde Länder	2 974	1 468	1 196	500
And. Kaliumverbindungen	13 817	15 963	47 915	62 299
Schweden	394	904	7 978	13 437
Deutschland	1 205	2 640	5 086	4 817
Frankreich	9 813	10 060	33 751	42 356
And. fremde Länder	2 116	1 602	886	1 048
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	289	757	214	641
Cerfluorid und andere Fluoride der seltenen Erden (lbs.)				
Gesamteinfuhr (aus fremden Ländern)	—	—	—	3
Thoriumnitrat (lbs.)	48 909	11 358	21 612	5 265
Deutschland	1 102	229	3 340	735
Frankreich	39 321	9 212	18 050	4 482
Oesterreich	8 486	1 917	—	—
And. fremde Länder	—	—	222	48
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Brit.-Indien)	—	—	—	—
Andere Verbindungen d. seltenen Erden (lbs.)	1 356	522	288	93
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	1 356	522	248	83
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	40	10
Silbernitrat (lbs.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	17	33	1	4
Natriumacetat	19 672	17 806	26 099	24 034
Deutschland	1 308	1 362	1 225	1 140
Belgien	6 444	5 524	9 257	8 209
Frankreich	11 875	10 875	13 284	11 947
And. fremde Länder	45	45	2 333	2 738
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Natriumcarbonat einschließl. Kristallsoda, calcinierte Soda und Natriumbicarbonat	44 646	15 575	116 182	34 324
Rußland	4 921	1 476	—	—
Deutschland	10 510	3 966	52 463	16 068
Niederlande	15 124	4 176	37 436	9 260
Belgien	9 616	2 399	17 057	3 609
Ver. St. v. Amerika	1 949	2 539	2 822	2 840
And. fremde Länder	621	451	4 738	2 036
Irischer Freistaat	1 905	568	1 566	483
Kenya	—	—	100	28
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 905	568	1 666	511
Kaustische Soda	5 856	5 439	206 063	132 030
Rußland	—	—	48 020	30 338
Deutschland	2 572	2 158	14 934	10 155
Belgien	200	190	17 004	11 097
Frankreich	2 768	2 163	4 313	2 998
Spanien	—	—	119 511	75 290
And. fremde Länder	316	928	2 269	2 134
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	12	18
Natriumchlorat	15 323	17 229	16 028	20 588
Schweden	1 844	2 438	528	740
Deutschland	3 272	3 372	4 738	6 242
Frankreich	2 500	2 985	806	1 377
Spanien	6 493	7 069	9 310	11 436
Italien	—	—	39	52
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länder	1 214	1 365	607	741

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Natriumchromat und -bichromat	35 690	52 837	46 904	62 662
Rußland	4 385	7 017	—	—
Deutschland	4 926	7 262	13 945	18 651
Niederlande	—	—	2 947	3 844
Belgien	334	497	4 423	6 054
Ver. St. v. Amerika	26 025	38 050	25 589	34 113
And. fremde Länder	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	20	11	—	—
Natriumnitrat	1 626 483	1 020 854	789 029	491 178
Norwegen	18 346	12 731	22 723	14 080
Deutschland	12 901	8 367	24 815	16 274
Niederlande	1 200	780	11 450	6 580
Belgien	27 6 7	17 715	111 162	70 021
Frankreich	300	362	39 335	25 079
Peru	—	—	9 400	6 110
Chile	1 565 860	980 652	569 207	352 354
And. fremde Länder	269	247	400	395
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	537	285
Natriumnitrit	20 204	20 880	20 257	19 985
Norwegen	11 226	12 091	7 280	8 342
Deutschland	8 199	8 040	9 983	9 033
And. fremde Länder	779	749	2 994	2 610
Natriumcyanid				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	4	22	1 007	3 397
Ferro- und Ferricyannatrium	4 382	7 844	4 829	8 026
Deutschland	118	327	709	1 377
Niederlande	2 683	5 259	4 120	6 649
Frankreich	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	889	1 024	—	—
And. fremde Länder	692	1 234	—	—
Natriumphosphat	30 313	19 954	32 966	20 472
Deutschland	17 437	9 546	13 792	7 074
Belgien	11 734	9 754	15 856	11 592
Ver. St. v. Amerika	—	—	9	11
And. fremde Länder	1 042	584	3 295	1 760
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	100	70	14	35
Natriumsilicat (Wasserglas)	1 887	1 256	2 579	1 388
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	1 885	1 252	2 579	1 388
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	4	—	—
Natriumsulfat einschließlich Sulfat	48 832	14 554	54 218	16 222
Deutschland	46 982	13 560	50 176	14 380
And. fremde Länder	1 840	990	4 034	1 835
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	10	4	8	7
Andere Natriumverbindungen	57 411	51 413	73 331	66 775
Rußland	15 625	8 578	—	—
Deutschland	19 160	23 101	31 071	36 519
Niederlande	2 877	1 994	7 582	5 451
Belgien	6 746	5 003	24 950	15 845
Frankreich	9 205	5 504	7 231	5 283
Schweiz	998	4 988	286	1 591
Ver. St. v. Amerika	1 005	1 169	935	1 150
And. fremde Länder	1 794	1 072	972	672
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	4	304	264
Schwefeldioxyd (lbs.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	17 904	417	19 419	222
Synthet. organische Chemikalien für Gerbzwecke, ausschl. Farbstoffen				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	400	205	3	13
Synthetische organ. Chemikalien f. photographische Zwecke, a. n. g.	927	17 279	726	13 087
Deutschland	555	10 204	568	9 851
Frankreich	319	6 257	146	2 760
And. fremde Länder	53	816	12	475
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	2	—	1
Cremor tartari	49 748	179 109	55 694	197 519
Deutschland	1 383	5 346	2 156	9 404
Niederlande	8 162	27 069	3 236	11 264
Frankreich	16 786	61 118	17 774	61 605
Algerien	3 022	11 413	1 873	7 500
Portugal	—	—	90	311
Spanien	5 875	21 319	3 120	10 813
Italien	13 858	49 836	27 371	96 369
And. fremde Länder	596	2 764	40	138
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	66	244	29	115
Zinnsalze	2 719	33 192	2 156	27 969
Deutschland	1 546	18 523	1 392	17 789
Niederlande	40	500	81	1 105
Belgien	20	267	—	—
Italien	1 068	13 298	441	6 113
Ver. St. v. Amerika	5	68	18	269
And. fremde Länder	40	536	220	2 603
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	4	70

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (31)

(Fortsetzung von S. 8.)

Antiseptische und medizinische Seifen werden besonders von den Gesellschaften „Farmaco-Argentina“ und „Venise-Adriana“ hergestellt; die Produktion erstreckt sich auf alle wichtigen Seifen dieser Gruppe, wie Schwefelseifen, Teerseifen, Borseifen, Phenol- und Sublimatseifen. Versuche zur Fabrikation von Rasierseife haben nur wenig Erfolge gezeitigt.

Aus Tradition werden die spanischen Toiletteseifen bevorzugt. Die führenden Marken sind „Sol Floralia“ und „La Toja“. Auch britische Seifen von Wilford und Atkinson werden geschätzt. Die Firma Atkinson hat im Jahre 1926 die Fabrikation von Kölnisch-Wasser u. dgl. in Argentinien aufgenommen, führt aber die Seifen weiterhin ein.

Die nach Argentinien eingeführten Medizinalseifen stammen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten. Frankreich liefert besonders „Riegier“-Seifen. Die Einfuhr verteilte sich wie folgt:

Herkunftsland	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 1. Halbjahr dz
Deutschland	18	6	10	
Ver. Staaten	901	470	28	
Frankreich	11	13	20	
Großbritannien	8	4	9	
Spanien	24	2	1	
Andere Länder	—	—	1	
Insgesamt:	962	495	69	39

Die Einfuhr von Rasierseifen stammt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Frankreich.

Digitized by Google

Die führenden Marken sind „Williams", „Colgate", „Erasmic" usw. Die Gesamteinfuhr betrug im Jahre 1925 3061 Dutzend Schachteln, von denen 1538 aus den Vereinigten Staaten und 1110 aus Frankreich kamen.

Die Einfuhr von Toiletteseifen war während der letzten Jahre ziemlich konstant, während die Einfuhr von Medizinalseifen stark zurückgegangen ist. (3725)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verlängerung der Saarzollabkommen.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken meldet, ist die Gültigkeit der bisherigen Saarzollabkommen vom 5. August und 6. November 1926 bis zum 31. März 1928 verlängert worden. Entsprechend der Gesamtlaufzeit der Kontingente aus dem Saarzollabkommen vom 6. November 1926 von 16 Monaten können in Spalte 3 der Kontingentsbescheinigungen 16/12 der Jahreskontingente eingetragen werden. Die Abschreibung der ausgeführten Mengen in Spalte 4 hat in der bisherigen Weise weiterzugeschehen.

Für das Abkommen vom 5. August 1926 tritt eine neue dreimonatige Kontingentsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1928 in Kraft. Für dieses Vierteljahr werden neue Kontingentsscheine mit dem Aufdruck „Gültig bis zum 31. März 1928" herausgegeben. Die aus dem Dreimonatskontingent (Oktober/Dezember 1927) nicht ausgenutzten Mengen sind am 31. Dezember verfallen. (72)

Verlängerung des deutsch-mexikanischen Handelsvertrages.

Durch Vereinbarung zwischen der deutschen und der mexikanischen Regierung ist der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des zum 21. Oktober 1926 gekündigten deutsch-mexikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 5. Dezember 1882, der zunächst bis zum 21. April und dann bis zum 31. Dezember 1927 hinausgeschoben worden war, abermals bis zum 31. Dezember 1928 hinausgeschoben worden. (30)

Meistbegünstigung für neuseeländische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland.

In das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder („Reichszollblatt" 1926, S. 129) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 aufgenommen:

„Neu-Seeland."

(„Reichszollbl." vom 30. Dezember 1927.) (44)

Die deutsch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen.

Zu den in letzter Zeit durch die Presse gegangenen Mitteilungen über den Stand der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Griechenland wird von zuständiger Seite erklärt, daß es zutreffe, daß die griechische Regierung nunmehr ihren Verzicht auf § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 des Versailler Vertrages (Repressalienklausel) nicht mehr von der Lösung anderer mit dem Handelsvertrag in keinem Zusammenhang stehenden Fragen abhängig mache, sondern sich bereit erklärt hat, diesen Verzicht gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Handelsvertrages auszusprechen. Es kann aber nicht in Frage kommen, daß Deutschland Tarifermäßigungen als Gegenleistung für diesen Verzicht gewährt, der seine Kompensation bereits darin findet, daß Deutschland den griechischen Staatsangehörigen die Freiheit ihres auf deutschem Gebiet befindlichen Privateigentums in dem Handelsvertrag garantiert. Gegenüber den noch offenen griechischen Tarifforderungen können deutsche Zugeständnisse vielmehr nur in Frage kommen als Gegenleistung für griechische Zugeständnisse bei einigen, gleichfalls noch nicht erledigten deutschen Forderungen auf Herabsetzung griechischer Zölle. Die Verhandlungen hierüber werden voraussichtlich in der nächsten Zeit stattfinden können. (96)

Der deutsch-japanische Handelsvertrag.

Wie aus Tokio gemeldet wird, ist der deutsch-japanische Handelsvertrag am 13. Dezember 1927 vom japanischen Kabinett genehmigt und dem Geheimen Staatsrat vorgelegt worden, der ihn seiner Spezialkommission zur Prüfung übergeben wird. („I. u. H.") (26)

Zolltarifentscheidungen.

Latschenkiefer-Badeextrakt Pos. 386.

Eine Zollstelle hat eine Ware, die in den Begleiturkunden als „Gerbstoffextrakt" bezeichnet war, als Latschenkiefer-Badeextrakt erkannt und zutreffend nach Pos. 386 verzollt. Da es nach Mitteilungen aus Gewerbekreisen nicht ausgeschlossen ist, daß andere Zollstellen derartige Erzeugnisse fälschlich als Gerbstoffauszug (Pos. 384) behandeln, wird auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht. Latschenkiefer-Badeextrakt ist nach der Untersuchung einer Probe eine angenehm riechende, dickflüssige, braunschwarze, alkohol- und ätherfreie Masse. Durch Verdünnung mit Wasser entsteht eine trübe Lösung, die nach längerem Stehen einen braunschwarzen Bodensatz bildet. Die klare, wässerige, gelbbraune Lösung gibt mit Eisenchloridlösung eine braunschwarze Färbung, mit Gelatinelösung jedoch keine Fällung. Beim Erhitzen der Probe entweichen zunächst Wasserdämpfe, sodann eigenartig riechende, brennbare Dämpfe; schließlich hinterbleibt braun gefärbte Asche. Vgl. auch „Nachrichtenblatt für die Zollstellen" 1908 S. 267. (56)

Hoch-Geh-Backpulver. Pos. 173.

Ueber ein Hochgehbackpulver, das der in der Auskunft 505/12 behandelten Ware in der Zusammensetzung gleicht, ist neuerdings ein sachverständiges Gutachten erstattet worden, wonach der Zusatz des Stärkemehls bezweckt, die Einwirkung der übrigen Bestandteile aufeinander unter dem Einfluß der Luftfeuchtigkeit zu verhindern und das Backpulver in dem Teig feiner zu verteilen. Ueber das zur Erreichung dieses Zweckes notwendige Maß geht der Gehalt an Stärkemehl nicht hinaus. Wegen des erheblichen Kohlensäuregehaltes kann das Erzeugnis als anderweit nicht genanntes Nahrungs- und Genußmittel nicht angesehen werden. Es stellt mithin ein mechanisches Gemenge verschiedenen Tarifstellen unterliegender Waren dar, für das eine besondere Tarifvorschrift nicht besteht. Für die Zollbehandlung hat Ziffer 9 der Vorbemerkung zum Warenverzeichnis Platz zu greifen, wonach die Ware derjenigen Tarifstelle zuzuweisen ist, der der mit dem höchsten Zollsatz belegte, in wesentlicher Menge vorhandene Bestandteil — vorliegend Stärkemehl — entspricht.

Der Präsident des Landesfinanzamts Unterelbe hat deshalb die oben bezeichnete Auskunft dahin abgeändert, daß die dort beschriebene Ware nach Pos. 173 mit 21 RM. für 1 dz in Aufmachungen für den Kleinverkauf und mit 16 RM. für 1 dz beim Eingang in anderen Aufmachungen zu verzollen ist. (W. V. Stichworte „Stärkemehl" Ziffer 3 und „Backpulver" Ziffer 3). („Reichszollbl." Nr. 58.) (57)

Ausland.

Gegen Aufhebung der Knochenausfuhr-Beschränkungen.

Der Ausschuß des internationalen Verbandes der knochenverarbeitenden Industrie hielt vor kurzem in Genf eine Sitzung ab, die der Frage der Freigabe der Knochenausfuhr gewidmet war. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der es heißt, daß die interessierten Industrien es für angezeigt halten, den gegenwärtigen Zustand aufrechtzuerhalten. Sollte es notwendig sein, die Ausfuhrbeschränkungen aufzuheben, so könnte dies nur nach einem entsprechend langen Provisorium geschehen, um Störungen des Betriebes der knochenverarbeitenden Industrien zu vermeiden. Die Lösung dieser Frage wurde auf Juli 1928 vertagt und einer neuen Sitzung der bevollmächtigten Vertreter vorbehalten. Es ist wahrscheinlich, daß in der Knochenausfuhr an dem gegenwärtigen Stand vorderhand nichts geändert werden wird. (45)

Großbritannien. **Ueber die Preisvereinbarungen im Spezialitätenhandel.** „Chemist and Druggist" berichtet: Im Parlament wurde an den Präsidenten des Handelsamtes die Frage gerichtet, ob ihm die Ergebnisse der Untersuchungen über die canadische P.A.T.A. (Proprietary Articles Trade Association) betreffend Preisvereinbarungen und andere Fragen des Handels von pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 1305) bekannt wären und ob die Absicht bestände, in Großbritannien eine gleiche Untersuchung anzustellen. Der Präsident beantwortete den ersten Teil der Frage bejahend und den zweiten Teil verneinend, da die Festsetzung von Kleinhandelspreisen durch die P.A.T.A. schon früher von einer im Sinne der Profiteering Act ernannten Kommission untersucht worden sei, das sich mit sieben gegen eine Stimme gegen ein Einschreiten gegen die P.A.T.A. ausgesprochen habe. (86)

Digitized by Google

Einfuhr von Mustern zollpflichtiger Chemikalien. Durch eine Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 29. Dezember 1927 macht die britische Zollverwaltung erneut darauf aufmerksam, daß chemische Produkte, die dem Schlüsselindustriezoll unterliegen, nicht mit der Post als Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere oder Muster eingeführt werden dürfen.

Als Ausnahme von dieser Regel können jedoch kleine Päckchen mit wirklichen Warenmustern (bona fide trade samples) von Chemikalien, die dem Schlüsselindustriezoll unterliegen, aber nicht unter die Bestimmungen des „Dangerous Drugs Act" von 1920 oder des „Dyestuffs Act" von 1920 fallen, ab 16. Januar 1928 unter nachstehenden Bedingungen als Musterpostsendungen eingeführt werden:

1. Das Bruttogewicht jedes Päckchens darf 8 Unzen nicht übersteigen und die postamtlichen Vorschriften über die Musterpost müssen streng eingehalten werden.

2. Jedes Päckchen muß den vollen Namen und die volle Adresse des Empfängers tragen und außerdem wie folgt adressiert sein: « c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depôt, General Post Office, London E. C. » Es soll zudem in deutlicher Weise mit Einzelheiten über den Inhalt versehen sein und die Erklärung tragen, daß es sich um wirkliche Handelsmuster (bona fide trade samples) handelt.

3. Für jedes Päckchen, auf das ein Zoll erhoben wird, wird eine Postgebühr von 6 d für die Zollbehandlung berechnet. Diese Gebühr ist zusammen mit dem Zoll bei der Ablieferung des Päckchens zu entrichten.

Dem Schlüsselindustriezoll unterworfene Chemikalien, die ohne Beachtung der vorstehenden Bestimmungen als Muster oder auf andere verbotene Weise mit der Post eingeführt werden, unterliegen der Beschlagnahme. (68)

Gesuch um Befreiung von Metaldehyd vom Industrieschutzzoll. Nach einer Bekanntmachung des Handelsamts im „Board of Trade Journal" vom 29. Dezember 1927 ist ein Gesuch um Befreiung von Metaldehyd vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 eingegangen.

Auf dieses Gesuch bezügliche Mitteilungen sind an den Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung (29. Dez. 1927), zu richten. (64)

Frankreich. **Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko.** Der Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten, der nach der Kündigung durch Mexiko und einer erstmaligen Verlängerung am 31. Dezember 1927 außer Kraft treten sollte, ist weiter bis zum 30. Juni 1928 verlängert worden. (52)

Vorläufiger Abschluß der Zollverhandlungen mit der Schweiz. Die schweizerisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen sind zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Nahezu über alle Positionen auf dem Gebiete der Chemie wurde eine Einigung erzielt. Es wurden die seit dem 6. September gültigen Reduktionen des französischen Zolltarifs zugestanden. Die Verhandlungen werden Anfang 1928 in Paris fortgeführt. (29)

Zollermäßigung für ätherische Oele. Durch Erlaß des Präsidenten vom 21. Dezember 1927, veröffentlicht im „J. off." vom 28. Dezember, werden der Zoll und der Vermehrungskoeffizient (einschl. der Erhöhungen gemäß dem Gesetz vom 6. April 1926 und dem Erlaß vom 14. August 1926) für ätherische Oele wie folgt abgeändert:

Pos.	Produkt	Menge	Vermehrungskoeffizient	Zoll Generaltarif	Zoll Minimaltarif
aus 112	Aetherische Oele oder natürliche Essenzen, alle andern (m. A. von Rosenöl, Geraniumrosenöl und Ylang-Ylangöl)	100 kg*)	1,3	200	50

*) Einschließlich des Gewichts der inneren Behälter bei Sendungen in kleinen Behältern wie Flaschen, Tuben, Schachteln usw. mit einem Inhalt von 30 Zentiliter und weniger. (61)

Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffe enthaltenden Druckfarben. Auf eine Anfrage, ob nach dem Inkrafttreten des französisch-deutschen Handelsvertrags Druckfarben aller Art deutschen Ursprungs ohne besondere Bewilligung eingeführt werden könnten, erteilte die Generaldirektion nachstehende, im Bulletin Douanier" vom 23. Dezember 1927 veröffentlichte Antwort:

Nach der Ansicht des „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques" können Schreib- und Zeichentinten, sowie Druckfarben einschließlich der Farben für Buntdrucke, für Schreibmaschinenbänder usw., gleichgültig ob sie weniger oder mehr als 3% Teerfarbstoffe enthalten, über die Reparationslieferungen hinaus ohne besondere Bewilligung eingeführt werden, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und Zahlung der einschlägigen Zölle. (13)

Zolltarifentscheidungen. Farben, mit Oel angerieben. Betr. die Verzollung von mit Oel angeriebenen Farben hat die französische Generalzolldirektion das nachstehende, im „Bull. Douanier" vom 27. Dezember 1927 veröffentlichte Rundschreiben an die Zollämter gerichtet:

Nach Pos. 308 des Zolltarifs ist für „mit Oel angeriebene Farben, andere", wenn sie im nicht zubereiteten Zustand mit mehr als 5 frs. per 100 kg nach dem Minimaltarif zollpflichtig sind, der Zoll für das nichtzubereitete Produkt mit einem Zuschlag von 8 frs. per 100 kg zu bezahlen.

Da diese Bestimmung in verschiedener Weise ausgelegt worden ist, wird darauf hingewiesen, daß der Zuschlag von 8 frs., ohne Einfluß auf den Koëffizienten, einfach dem Zoll für das nichtzubereitete Produkt hinzuzufügen ist, wie folgendes Beispiel zeigt: Bleiweiß, mit Oel angerieben, nach dem Minimaltarif mit 7 frs. × 5 = 35 frs. zollpflichtig, ist mit 43 frs. per 100 kg zu verzollen.

Die Zollbeamten sind entsprechend anzuweisen. (94)

Belgien. **Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom Jahr 1923 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.** Durch kgl. Erlaß vom 26. Dezember 1927, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 30. Dezember, wird die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1923*) über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren bis zum 31. Dezember 1928 verlängert. (62)

*) S. „Chem. Ind." 1923, S. 122.

Dänemark. **Kennzeichnung von Einfuhrwaren.** Durch vier Bekanntmachungen vom 13. April 1927 ist in Dänemark für gewisse Waren, die im Kleinhandel verkauft werden, auf Grund der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kennzeichnung von Waren, die Anbringung des Herstellungsortes angeordnet worden. Gemäß einer weiteren Bekanntmachung ist jedoch die Anbringung besonderer Zeichen unnötig, wenn aus der betreffenden Ware unzweideutig hervorgeht, wo diese hergestellt worden ist.

Da bezüglich letzterer Bestimmung eine gewisse Unklarheit herrschte, hat das dänische Ministerium für Industrie, Handel und Seefahrt sie dahin erläutert, daß u. a. die Angabe des Firmennamens in Verbindung mit dem Wohnsitz des betreffenden Fabrikanten, oder die Angabe des Wohnsitzes allein als eine unzweideutige Ursprungsbezeichnung anzusehen ist, vorausgesetzt, daß der Wohnsitz eine der größeren in Dänemark wohlbekannten Städte oder Industriezentren ist. Andernfalls müssen die Firmen ihr Warenzeichen nach dem Wortlaut der vorstehend erwähnten Bekanntmachungen vom 13. April 1927 anfertigen. („I. u. H.") (25)

Schweden. **Kritik des neuen Zolltarifs.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" wurde in einer der letzten Sitzungen der Handelskammer in Malmö unter anderem auch der neue Zolltarifvorschlag besprochen. Man war der Meinung, daß die in den Zollrückerstattungsbestimmungen für die Wiederausfuhr einer Ware festgesetzte Frist von 3 Monaten für gewisse Fälle zu knapp bemessen sei und zweckmäßig verlängert werden müßte. — Des weiteren hielt man eine Ueberbearbeitung der Bestimmungen über die Industrierestitutionen für erforderlich. Damit die Industrierestitutionen einen nennenswerten Nutzen mit sich bringen, müßten diese Zugeständnisse in einer Form gemacht werden, die durch die mit ihnen verbundenen Kontrollmaßnahmen nicht unnötig erschwert wird. Nach Auffassung der Handelskammer könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, wenn den Betreffenden jeweils vor der Entscheidung der Restitutionsangelegenheiten die Möglichkeit gegeben würde, ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit und praktische Durchführbarkeit der von den Behörden vorgeschlagenen Bedingungen geltend zu machen.

Die Handelskammer empfahl, daß die Frist, nach deren Ablauf das Restitutionsrecht als verfallen angesehen werden soll, von zwei auf drei Jahre verlängert wird, wobei es wünschenswert sei, in gewissen Fällen auch längere Zeiträume zuzugestehen. — Schließlich wurde vorgeschlagen, daß auf Antrag die Auszahlung der Restitutionsbeträge jeden Augenblick nach der Ausfuhr der Restitutionsgüter müsse stattfinden können.

Digitized by Google

Auch die Handelskammer in Karlstad drückte verschiedene Wünsche betreffs der Zollrückerstattungsbestimmungen aus. Besonders hielt man die vorgesehenen Kontrollvorschriften für überflüssig kompliziert. (15)

Norwegen. **Transportvorschriften für Sprengstoffe.** Das Sozialdepartement teilt in „Norsk Lovtidende" mit, daß es unter Bezugnahme auf den kgl. Beschluß vom 18. November 1927 folgende Bestimmungen für den Transport der Sprengstoffe „Lynit A" und „Lynit B" festgesetzt hat:

„Lynit A" mit der Zusammensetzung: 60—80% anorganische Nitrate (Ammoniumnitrat, Natriumnitrat oder dgl.), 4—15% Nitroverbindungen (Dinitrotoluol oder dgl.), 1—4% Mehl oder ähnliche organische Stoffe, 0—4% Fett, Paraffinöl oder dgl., 0—2% Braunstein, 0—10% Aluminium und (oder) Ferrosilicium und höchstens 10% Nitroglycerin und (oder) Nitroglycol, schwach gelatiniert mit Nitrocellulose, mit oder ohne Zusatz von Nitrobenzol, — sowie

„Lynit B" mit der Zusammensetzung: 55—70% anorganische Nitrate (Ammoniumnitrat, Natriumnitrat oder dgl.), 0—20% Nitroverbindungen (Trinitrotoluol, Dinitrotoluol oder dgl.), 0—3% Mehl oder ähnliche organische Stoffe, 15—28% Dinitrochlorhydrin, höchstens 5% Nitroglycerin und höchstens 2,5% Nitrocellulose

dürfen mit der Eisenbahn als gewöhnliches Eil- oder Frachtgut unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Sprengstoff muß in jeder Hinsicht den vorher untersuchten Proben gleichen.

2. Der Sprengstoff muß in Patronenform vorliegen. Die Patronen müssen in Schachteln gelegt oder zu Packen von nicht mehr als 2,5 kg Gewicht vereinigt sein. Die Schachteln (Packen) müssen durch einen festen Ueberzug von Ceresin oder dgl. wasserdicht gemacht sein.

3. Die Schachteln (Packen) sollen fest in starken, sicher verschlossenen, mit wasserdichtem Papier oder dgl. ausgeschlagenen Holzkisten verpackt sein. Der Deckel darf bis auf weiteres mit glatten, am besten galvanisierten Nägeln, befestigt werden, jedoch so, daß er sich ohne Gewalt entfernen läßt. Die Kisten müssen mit einer sicheren Tragvorrichtung versehen sein, wenn das Gewicht des Sprengstoffes 25 kg übersteigt und sollen nicht mehr als je 50 kg enthalten.

4. Die Kisten müssen deutlich signiert sein, z. B.: „Explosiv. Amm. nitr. Sprengstoff. Lynit A", und außerdem den Namen und die Fabrikmarke des Absenders sowie das Gewicht des in der Kiste enthaltenen Sprengstoffes tragen.

5. Der Frachtbrief soll von einer Erklärung des Absenders (Fabrikleiters) begleitet sein, aus der hervorgeht, daß die Zusammensetzung des Sprengstoffes und seine Verpackung mit obigen Angaben übereinstimmt.

Absatz 6—7 enthält Bestimmungen, die nur von den norwegischen Eisenbahnbeamten zu beachten sind. (32)

Tschechoslowakei. **Das neue Zollgesetz.** Das neue Zollgesetz vom 14. Juli 1927 ist am 1. Januar 1928 für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik in Kraft getreten. (66)

Der Zollkoeffizient für Ammoniumsulfat. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 22. Dezember 1927 wird folgende Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1927 veröffentlicht:

Der Koeffizient 20 zum Grundzolltarif 3.60 čK. für Ammoniumsulfat wird auf den Koeffizienten 6 für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928 herabgesetzt. (73)

Neufestsetzung von Verzollungswerten. Durch Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1927, veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 22. Dezember 1927, wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1928 das Verzeichnis der Durchschnittspreise für die wichtigsten chemischen Hilfsstoffe und Erzeugnisse der Zolltarifposition 622 neu festgesetzt.

Gegenüber dem auf S. 602 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, veröffentlichten Verzeichnis sind folgende Aenderungen eingetreten:

Benennung	Durchschnittl. Handelspr. f. 100 kg Reingewicht in čKr.
Ammoniumrhodanid, techn.	1500
Magnesiumcarbonat, chem. rein	500
Magnesiumcarbonat, technisch	200

(74)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Provisorischer lettisch-polnischer Handelsvertrag.** Der lettische Minister des Auswärtigen und der polnische Gesandte haben einen provisorischen Handelsvertrag zwischen Lettland und Polen unterzeichnet. Beide Staaten gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in Zollsachen, sie behalten sich aber das Recht vor, in besonderen Fällen gewissen Staaten Zugeständnisse zu machen, die über die Meistbegünstigung hinausgehen. Lettland kann insbesondere Estland, Litauen, Finnland und die Sowjetunion in dieser Weise begünstigen. (27)

Ausfuhrzoll für rohe Knochen. Der angekündigte polnische Ausfuhrzoll für Knochen, roh, gemahlen und ungemahlen (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1400), ist von 4 auf 7 Zloty erhöht worden. Die Erhöhung ist am 3. Januar 1928 in Kraft getreten, mit einer Karenzzeit bis zum 23. Januar für Sendungen, die bis zum 2. Januar zur Ausfuhr verladen worden sind. (69)

Beifügung von Mustern zu den Deklarationen. Laut Mitteilung des Landeszollamtes der Freien Stadt Danzig sind im Interesse einer beschleunigten Zollabfertigung den Deklarationen nach Möglichkeit Musterproben beizufügen (z. B. bei Gelatinewaren). („Danziger Zollbl.") (18)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 43. Sogenanntes Perlmutterpapier (das ist Papier, das mit einer Gelatineschicht überzogen ist) unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung vom 30. 11. 1927 der Verzollung nach Pos. 43, 2a.

Zu Position 91. Bei der Verzollung von Schwefel, der lose per Schiff aus Amerika eingeht, sind vielfach Zweifel aufgetaucht, ob derselbe als ungereinigter, roher Schwefel nach Pos. 91, 1 oder als gereinigter Schwefel nach Pos. 91, 2 zu verzollen ist. Vor allem ist dies der Fall bei amerikanischer Ware, und die Zweifel sind auf die dortige Gewinnungsart des Schwefels zurückzuführen. Nach dem Verfahren von Frasch wird nordamerikanischer Schwefel aus der Gegend von Louisiana dadurch gewonnen, daß man ihn an dem Ort seines Vorkommens unterirdisch durch Einleiten von hochgespanntem Wasserdampf in das Bohrloch schmilzt, und den geschmolzenen Schwefel aus dem Bohrloch mit Hilfe von Pumpen in die Höhe befördert. Dieser direkt aus dem Bergwerk gewonnene Schwefel besitzt einen Reinheitsgrad von 99,5%, ohne daß er einem besonderen Reinigungsverfahren unterworfen worden wäre. Im Handel wird daher solcher Schwefel als „Rohschwefel" angesehen, weil er sich in dem Zustande befindet, in welchem er direkt aus dem Bohrloch herausgepumpt wurde. Auf eine diesbezügliche Anfrage hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung vom 18. 11. 1927 entschieden, daß der auf die vorstehend beschriebene Art gewonnene Schwefel von einem Reinheitsgrad von 99.5% als gereinigter Schwefel anzusehen und nach Pos. 91,2 zu verzollen ist.

Zu Position 112 und 137. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 18. 11. 1927 an Hand eines Musters entschieden, daß eine Lösung einer giftfreien Anilinfarbe mit Wasser (Speisefärbemittel) der Verzollung nach Position 137,3b unterliegt. Die finanzministerielle Entscheidung vom 30. 7. 1925 über Krebsrot dürfte hiermit aufgehoben sein.

Zu Position 191. Es bestanden Zweifel, ob die Pos. 191.1 „Säcke aus Jute- und Sackleinwand" so zu verstehen ist, daß nicht allein die Säcke aus Jute, sondern auch fertige Säcke aus Hanf, bzw. Flachsleinwand nach dieser Pos. zu verzollen sind.

Mit Verfügung vom 18. 11. 1927 hat nun das Finanzministerium entschieden, daß nach Pos. 191,1 fertige Jute- und Hanfsäcke zu verzollen sind. — Flachssäcke (Leinensäcke), die die Pos. 191 nicht vorsieht, sind nach Pos. 192.2 bzw. 192,3 sowie auch nach Pos. 193,1 zu verzollen, abhängig von der Vollendung der Leinwand oder des Flachsgewebes. — Für die Besäumung der Flachssäcke (Leinensäcke) wird der im P. 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 vorgesehene Zuschlag erhoben, während für Säcke der Pos. 191 dieser Zuschlag gemäß den Erläuterungen zum Zolltarif zu Pos. 191 nicht in Frage kommt. („Danziger Zollbl.") (71)

Oesterreich. **Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr.** Durch eine im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich" vom 31. Dezember 1927 veröffentlichte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen wird die Anlage A der Verordnungen vom 31. März 1926 und vom 25. April 1927 zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr ergänzt bzw. geändert (s. auch „Chem. Ind.", Jahrg. 1925, S. 66 und 82, Jahrg. 1926, S. 1110 und Jahrg. 1927, S. 523). Die Anlage A enthält gegenüber den bisher in der „Chem. Ind." veröffentlichten Listen folgende Aenderungen:

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Prozentsatz der Warenumsatzsteuer
aus 109	Zinnerze, Wolframerze, Molybdänerze, auch aufbereitet	0
aus 412	Aluminium, roh	4
502,c 4	Aluminiumnatriumfluorid (künstl. Kryolith)	2
509,k	Andere Aether und Ester, beim Bezuge durch Lack-, Kunstleder- und Kunstharzfabriken auf Erlaubnisschein	0
	dieselben bei anderweitigem Bezuge	3
510 A	Waren der vorstehenden Klasse in Aufmachung zum Kleinverkauf	*)
519	Parfüms, Kölner und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser) bei einem Preise von über 25 S. für 1 kg Reingewicht; Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine, Toilette- und Rasierseifen, sofern sie unter diese Position fallen, bei einem Preise von über 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	17,5
	alle übrigen Waren, wie Zahnwässer, Zahnpasten, Brillantine, Pomaden usw.	7,5
539,b, c	Toilette- und Rasierseife bei einem Preise von mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	18
	alle übrigen Waren	8

*) Waren dieser Position unterliegen je nach ihrer Beschaffenheit den bei den Positionen 498 bis 510 angeführten Prozentsätzen. (80)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 32 und 34.) Es ist abzufertigen nach Position:

811 „Englisches Terpentin", Weißer Spiritus", ein Petroleumdestillat.

941 „Tabu Gaspatronen", ein Präparat zur Ausrottung von Ratten, Mäusen usw., bestehend aus einem in Papphülsen gefüllten Gemisch von besonderen Chemikalien, Harz und Holzspänen.

110 „Diastase Extrakt", ein Appreturmittel für die Textilindustrie, bestehend aus Malzextrakt.

766 „Lacksteine Reform" (Rekord-Schleifsteine), Schleifmittel für lithographische Steine, bestehend aus einer Schmirgel und Schellack enthaltenden Masse.

767 „Schleifstein Litrolit" (Benders Litrolit), Schleifmittel für litographische Steine, bestehend aus einer bröckligen weißen Masse.

836 „Kaltasphalt" („Asphalt Emulsion"), eine Emulsion von Asphalt (und möglicherweise Goudron).

838 „Emolit", ein Präparat zum Bestreichen von Dächern, bestehend aus Asphalt, schweren Steinkohlenteerölen und etwas Asbest.

922 „Tamol N. N. O.", ein synthetischer Gerbstoff.

— Behälter, in denen Kohlensäure (Pos. 886) für Siphonflaschen eingeführt wird, sind als Fabrikate des Stoffes, aus dem sie bestehen, abzufertigen. (16)

Sowjet-Rußland. **Verkaufsvorschrift für Essigessenz.** Laut Verfügung des Volkskommissars für Innen- und Außenhandel vom 13. Dezember 1927, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 20. Dezember 1927, muß die auf den sowjet-russischen Markt gebrachte Essigessenz für Speisezwecke mindestens 79 bis 80% Säure enthalten. Der Säuregehalt muß bei den Packungen für den Kleinhandel auf der Etikette angegeben werden. (47)

Rumänien. **Aenderung von Durchschnittswerten.** Im rumänischen Amtsblatt „Monitorul oficial" vom 30. Dezember 1927 wird eine Verordnung des Finanzministers über die Neufestsetzung der im Einheitstarif für die Umsatz- und Luxussteuer enthaltenen „mittleren Werte" veröffentlicht. Die neue Liste hat vom 1. Januar bis zum 31. März 1928 Gültigkeit.

Für die chemische Industrie kommen folgende Aenderungen in Betracht:

Pos. des Zolltarifs	Benennung:	Mittlerer Wert je 100 kg*) in Lei	(Bisheriger analoger Wert Lei)
1330	Elektrische Kohle:		
	a) Kohlenbürsten	12 000,—	(15 000,—)
	b) Elektroden und Bogenlampenstifte	5 000,—	(12 000,—)
1620	Wasserstoff, komprimiert, in Flaschen	6 000,—	(8 000,—)
1623	Sauerstoff, komprimiert, in Flaschen	6 000,—	(8 000,—)
1624	Alle sonstigen komprimierten oder verflüssigten Gase	6 000,—	(8 000,—)
1696	Silbernitrat	80 000,—	(100 000,—)
1713	Glaubersalz:		
	a) kristallisiert	400,—	(600,—)
1780	Künstliche Düngemittel:		
	c) Ammoniumsulfat	350,—	(400,—)
	f) Knochenmehl	400,—	(800,—)
	g) Superphosphat	350,—	(500,—)
	j) alle n. b. g. chemischen Düngemittel für den Boden-, Wein- u. Gartenbau	500,—	(1 000,—)
1786	Gerbmittel:		
	a) Chromsalze für Gerbzwecke	3 000,—	(7 000,—)
	b) Aropon. Pumpatol, Treptol, Cristalin	2 000,—	(6000,—)
1808	Einfache u. zusammengesetzte Arzneimittel		
	a) Dragees kg	350,—	(500,—)
	c) Kapseln u. Gelatineperlen kg	500,—	(700,—)
1846	Parfümerien, künstlich hergestellt, in beliebiger Verpackung		
	m) Verschiedenes kg	500,—	(1 000,—)
1851	Mineralschwarz	1 100,—	(900,—)

(81)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland. **Zur Handelspolitik.** Durch ein Gesetz vom 11. März 1927 hat Griechenland bis zum 15. September 1927 die Klausel der Meistbegünstigung für Waren auf Grund der Gegenseitigkeit gegenüber solchen Ländern als anwendbar erklärt, deren Handelsverträge zwar abgelaufen sind, mit denen aber zwecks Abschlusses eines Handelsvertrages noch verhandelt wird (s. „Chem. Ind." 1927, S. 440).

Durch ein weiteres Gesetz ist die Befristung der Meistbegünstigung für Waren weggefallen und die Meistbegünstigung ist außer dem Zolltarifteil der Handelsverträge auch auf andere Punkte, die gewöhnlich Gegenstand der Verhandlungen bei Handelsverträgen bilden, z. B. Fragen der Schiffahrt, des Durchgangshandels, der Handlungsreisenden usw. ausgedehnt worden. (70)

Handelsvertrag mit Estland. Der am 4. Januar 1927 unterzeichnete Handelsvertrag ist am 9. Dezember 1927 in Kraft getreten. Beide Staaten gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigungen betr. Ein- und Ausfuhrzölle und -beschränkungen, Verbrauchssteuern usw.; die gewährten Zollvergünstigungen sind ohne Interesse für die chemische Industrie. Die Meistbegünstigung bezieht sich nicht auf Vorteile, die von seiten Estlands Finnland, Lettland, Litauen und Rußland gewährt werden. (60)

Italien. **Stabilisierung der Lira und des Gold-Zollzuschlags.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 21. Dezember 1927 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom gleichen Tage stabilisiert die italienische Lira mit Wirkung vom 22. Dezember 1927 ab auf der Grundlage, daß 100 Papierlire dem Werte von 7,919 g Feingold entsprechen. Die Banca d'Italia ist verpflichtet, dem Verlangen nach Umtausch ihrer Banknoten in Gold oder in Devisen solcher Länder, in denen Goldwährung herrscht, stattzugeben, wobei ihr jedoch freigestellt ist, ob sie die Banknoten in Gold oder Devisen

Digitized by Google

auszahlt. Die Noten der Banca d'Italia, die Staatsnoten und das Silbergeld behalten vorläufig ihren vollen gesetzlichen Wert.

Ein zweites, in der gleichen „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom gleichen Tage stabilisiert den Gold-Zollzuschlag, der bisher allwöchentlich festgesetzt wurde, zu 3,67, d. h. bei Entrichtung der Zölle in Papierwährung ist der 3,67fache Betrag des Goldzolls zu zahlen. Dieses Dekret ist ebenfalls am 22. Dezember 1927 in Kraft getreten. (85)

Portugal. **Erhöhung des Zollzuschlags in Funchal.** Durch einen im „Diario do Governo" vom 8. Dezember 1927 veröffentlichten Erlaß wird der in den Zollämtern von Funchal gemäß dem Gesetz Nr. 1404 vom 27. Februar 1923 erhobene Zollzuschlag von 2 auf 4% erhöht. (60)

Ver. St. von Nordamerika. **Kontrolle der Mutterkorneinfuhr.** Auf Seite 1156 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1927) berichteten wir, daß der New-Yorker Drogenhandel beim Department of Agriculture eine Milderung der Bestimmungen über die Kontrolle der Mutterkorneinfuhr beantragt hat, da in den Vereinigten Staaten eine erschreckende Knappheit an Mutterkorn eingetreten sei. Wie wir jetzt dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, ist die Kontrolle der Einfuhr nach Erklärungen von zuständiger Stelle folgendermaßen ausgeübt worden.

Gewöhnlich wird nicht jede Sendung analysiert. Kontrolliert werden dagegen alle Sendungen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie die Standardbedingungen nicht erfüllen. Im vergangenen Jahre wurden alle russischen und verschiedene spanische Sendungen untersucht. Rohes Mutterkorn kann nach Bestimmung 30 der Food and Drugs Act auch zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Gewähr besteht, daß dieses Mutterkorn nicht in den Handel gelangt, bevor es auf die Höhe der Standardbedingungen gebracht wird. Im vergangenen Jahre wurden einige Sendungen dieser Art zugelassen; größtenteils wurde dieses Mutterkorn jedoch wieder ausgeführt.

Seit September 1927 sind alle Sendungen untersucht worden, wobei sich herausstellte, daß fast alle die Standardbedingungen erfüllten. Einige Sendungen, die diese Bedingungen nicht erfüllten, wurden trotzdem unter Vorbehalt zur Einfuhr zugelassen. (89)

Datum des Inkrafttretens von Entscheidungen der Zollgerichtshöfe. In den „Treasury Decisions" vom 1. Dezember 1927 wird nachstehendes Schreiben des Schatzamts an den Zolleinnehmer von New York veröffentlicht:

Im Schatzamt wird seit einiger Zeit die Frage in Erwägung gezogen, was geschehen soll, wenn der Customs Court oder der Court of Customs Appeals eine Beschwerde abgewiesen hat, ohne die Verzollung durch den Zolleinnehmer zu bestätigen, vielmehr unter Festsetzung eines höheren Zollsatzes nach einer anderen Position; und ferner die Frage, nach welcher Frist Entscheidungen dieser Zollgerichtshöfe in Kraft treten sollen, wenn es sich um Produkte handelt, welche den diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden ähnlich aber nicht mit ihnen identisch sind, und das in den Entscheidungen ausgesprochene Prinzip eine höhere Verzollung als die von dem Zolleinnehmer vorgenommene zur Folge haben müßte.

Das Schatzamt ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der höhere Zollsatz gemäß den Entscheidungen der Zollgerichtshöfe auf solche Waren bei der Deklarierung oder der Entnahme aus den Lagerhäusern zum Verbrauch 30 Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung in den wöchentlich erscheinenden „Treasury Decisions" zur Anwendung zu bringen ist. (53)

Gesetzesvorlage betr. die Aufhebung der Sektion 315 des Tarifs („flexible provisions"). Am 12. Dezember 1927 wurde im Repräsentantenhaus eine Gesetzesvorlage eingebracht, nach welcher Sektion 315 des Zolltarifs (Zolländerungen auf Grund des Unterschieds der in- und ausländischen Produktionskosten) wegen der mit ihrer Anwendung verbundenen Schwierigkeiten aufgehoben werden soll. (92)

Zolltarifentscheidungen. Manganlegierung. Der Beschwerde gegen die Verzollung einer Manganlegierung, bestehend aus 77,7% Mangan, 6,4% Kohlenstoff, 2,45% Silicium und Bruchteilen eines Prozents Schwefel und Phosphor (der Rest Eisen), mit 1⅞ c. per lb für den Mangangehalt und 15% v. W. nach den Bestimmungen in Pos. 302 über „Mangansilicium" oder „Silicomangan" (entsprechend den Anweisungen der Zolldirektion vom 18. Februar 1927, wegen des 2% übersteigenden Siliciumgehalts) wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben. Das Produkt ist weder als „Mangansilicium" (oder „Silicomangan") noch als „Ferromangan" (wie u. a. in der Beschwerde vorgeschlagen) zu klassifizieren (s. T. D. 40 520; Smillie v. United States), sondern nach dem Antrag der beschwerdeführenden Firma als „Legierung zur Verwendung in der Stahlfabrikation, nicht besonders genannt" (Pos. 302) mit 25% v. W.

Nach den Erklärungen der Sachverständigen werden als „Mangansilicium" oder „Silicomangan" Manganlegierungen mit einem Siliciumgehalt von 20 oder 25% bis 75% oder mehr, einem geringen Eisengehalt und gewöhnlich (aber nicht immer) einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 1% bezeichnet. Von den beiden Bezeichnungen „Mangansilicium" und „Silicomangan" scheint „Silicomangan" häufiger gebraucht zu werden. Besonders aber ist, während sie früher unterschiedslos angewendet wurden, jetzt die Tendenz zu bemerken, jede derselben für bestimmte Legierungsgruppen, im Hinblick auf das Verhältnis des Mangan- und Siliciumgehalts, ausschließlich vorzubehalten.

In einer Veröffentlichung der größten amerikanischen Firma auf dem Gebiet der Legierungen wird als „typische Analyse" von Mangansilicium angegeben: 20—25% Mangan, 73—78% Silicium, 0,25% Kohlenstoff und höchstens 1,50% Eisen, als „typische Analyse" von Silicomangan dagegen: 65—70% Mangan, 16—25% Silicium, 1—2,60% Kohlenstoff.

In dem Bericht der Tarifkommission für die Finanzkommission des Senats anläßlich der Beratung des gegenwärtigen Zolltarifs heißt es: „Mangansilicium" oder „Silicomangan" hat einen Mangangehalt von 55—70% und einen Siliciumgehalt von etwa 25%; und in dem Bulletin 173 des U. S. Bureau of Mines wird die Zusammensetzung von „Silicomangan" wie folgt angegeben: Mangan 55—70%, Silicium ca. 25%, Kohlenstoff 0,35% und Eisen 20—5%.

Aus diesen Angaben, welche dem Kongreß bei der Feststellung der Bestimmungen in Pos. 302 vorlagen und durch die Erklärungen der Sachverständigen in der vorliegenden Beschwerdesache bestätigt werden, ergibt sich, daß die in Frage stehende Legierung kein „Silicomangan" ist.

Gemische von Kohlenteerpech und Kresylsäure. Eine neue Beschwerde der „Bakelite Corporation" gegen die Verzollung eines Gemisches von Kohlenteerpech und Kresylsäure (bestehend aus 71,5% Kohlenteersäuren, 22% Pech und 6,5% Wasser) nach Pos. 27, mit einer anderen Begründung, wurde von dem „U. S. Customs Court" abgewiesen. Die von der Firma verlangte Klassifizierung unter Pos. 1549 (zollfreie Einfuhr) ist nicht zulässig, da sich in dieser Position die ausdrückliche Bestimmung findet: „soweit sie nicht in Pos. 27 besonders vorgesehen sind"; dies ist aber zweifellos der Fall, da sich dort genaue Angaben über Kresylsäure bezüglich des Verhaltens bei der Destillation finden, denen die in dem in Frage stehenden Gemisch enthaltene Kresylsäure entspricht.

Naphthalinkugeln. Naphthalinkugeln, zur Herstellung des Mottenvertilgungsmittel „Oxygenos" sind nach einer Entscheidung des „U. S. Customs Court" zollfrei nach Pos. 1549. — Das Produkt war nach Pos. 27 mit 7 c. per lb. und 40% v. W. verzollt worden, wogegen die einführende Firma freie Einfuhr nach Pos. 1549 wegen des unter 79° C. liegenden Erstarrungspunktes verlangte. (54)

Cuba. **Bevorstehende Zollfreiheit für Rohstoffe für die Industrie.** Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, daß die Regierung beabsichtigt, Rohstoffe für die Herstellung von Töpferwaren, Papier, Zinnbüchsen, Schokolade, Seife, Parfümerien, Likören, Anstrichfarben, Lacken und Seilerwaren zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zuzulassen. In Frage kommen jedoch nur solche Rohstoffe, die in Cuba nicht hergestellt werden. Die Zölle sind bei der Landung der Waren zu entrichten, werden aber bei der Ausfuhr der Fertigerzeugnisse in voller Höhe zurückerstattet. (88)

Guatemala. **Umtarifierung von Phenolphthalein.** Durch ein Dekret ist in Guatemala Phenolphthalein bei Pos. 2347 des Einfuhrzolltarifs gestrichen und unter Pos. 2345 aufgenommen worden. Durch diese Maßnahme wird der Zoll für Phenolphthalein von 5 $ auf 2 $ je kg ermäßigt. („I. u. H.") (55)

San Salvador. **Wegfall der Einfuhrabgabe von 2½ %.** Durch ein neueres Dekret ist der Einfuhrzuschlag von 2½% des Fakturenwertes der in Salvador eingeführten Waren aufgehoben worden. An seine Stelle ist die Besteuerung des Einkommens der Importeure aus den Erträgnissen der eingeführten Waren getreten, wie sie bereits vor dem Dekret vom 24. Juni 1925 bestanden hat. („I. u. H.") (43)

Digitized by Google

Nicaragua. **Rückerstattung von Zöllen und Einfuhrabgaben.** Bei der Ausfuhr von Waren, die in Nicaragua unter Verwendung von Rohstoffen, für die bei der Einfuhr Zölle und Abgaben entrichtet wurden, hergestellt worden sind, wird zufolge einem Verwaltungsrundschreiben vom 31. August 1927 mit Wirkung vom 6. Juli 1927 Rückvergütung der Zölle und Abgaben gewährt. Diese Rückvergütung bezieht sich auch auf die Umschließungen, in denen diese Erzeugnisse ausgeführt werden, mit Ausnahme der Säcke oder Gewebe zu solchen. („I. u. H.") (42)

Costa Rica. **Herabsetzung des Zolls für flüssige Holzkonservierungsmittel.** Wie ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, ist durch eine kürzlich erlassene Verordnung der Zollsatz für Teer und Flüssigkeiten zur Konservierung von Holz von 12 auf 10 cts. per kg herabgesetzt worden, und zwar durch Ueberführung dieser Erzeugnisse aus Position 131 in Position 3 des Tarifs. (87)

Ecuador. **Aenderung des Zollgesetzes.** In Handelskreisen war die Frist zur Vorlage der Schiffspapiere nach dem Art. 108 des Zollgesetzes als zu kurz bezeichnet worden. Durch einen Erlaß vom 15. Oktober 1927 ist der „endgültige Zeitpunkt zur Vorlage der Papiere" auf den 24. Tag nach der Ankunft des Schiffes festgesetzt worden. („Registro Official" vom 19. Oktober 1927). (76)

Peru. **Annahme der Zolltarifvorlage.** Nach einer Meldung des „U. S. Daily" vom 21. Dezember 1927 ist die Tarifrevisions-Vorlage vom peruanischen Kongreß ohne Aenderung des Kommissionsentwurfs angenommen worden. (93)

Chile. **Einfuhrabgabe für Petroleum.** Der „Oil, Paint and Drug Rep." meldet: Die chilenische Regierung hat eine neue Einfuhrabgabe für Petroleum vorgeschlagen, die im ersten Jahre 3 Pesos per t betragen soll, sich im zweiten Jahre auf 6 Pesos und dann in jedem weiteren Jahre um 3 Pesos erhöht und vom siebenten Jahre an bei 21 Pesos per t stehen bleibt. (91)

Argentinien. **Bleifarbenverbot.** Die Stadtverwaltung von Buenos Aires hat die Anwendung von Bleifarben verboten. Desgleichen hat das argentinische Ministerium der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß die ihm unterstellten Behörden die Verwendung von Bleifarben ab 1. Januar 1928 nicht mehr gestatten dürfen. Der langjährige Kampf um die Verwendung der Bleifarben, insbesondere des Bleiweiß, hat damit zu einem neuen Siege der Bleifarbengegner geführt, die in anderen Ländern bereits Erfolge erzielt haben.

Von französischer, aber auch von schweizerischer Seite gehen die Bestrebungen aus, welche eine internationale Regelung der Bleiweißfrage im Sinne eines allgemeinen Verbots erreichen wollen und im Sommer 1927 zu einer Bleiweiß-Konferenz beim internationalen Arbeitsamt in Genf geführt haben. Das — bisher noch nicht allgemein ratifizierte — Uebereinkommen von 1921 wird in diesen Kreisen als ungenügend angesehen. In der Konferenz wurde mitgeteilt, daß annähernd 20 Länder dem Beispiel Frankreichs folgen und zum mindesten die Verwendung von Bleiweiß, wahrscheinlich aber auch die von Mennige usw. verbieten würden. („I. u. H.") (24)

Paraguay. **Zolltarifentscheidung.** Nach einer im „Diario Oficial" veröffentlichten Entscheidung fällt das Ameisenvertilgungsmittel „Cyanogas" unter die Pos. 337 und kann zollfrei in Paraguay eingeführt werden. (23)

Marokko. **Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten.** Das „Bulletin Officiel de la République Française au Maroc" vom 29. November 1927 enthält die nachstehenden drei Erlasse vom 24. November über die Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten:

Erhöhung der Alkohol-Verbrauchssteuer.

Die Verbrauchssteuer für Alkohol, welche durch Erlaß vom 4. Dezember 1924 auf 1.500 frs. per Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt wurde, wird auf 1.800 frs. mit Wirkung vom 25. November 1927 erhöht.

Aufhebung der Steuervergünstigung für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen Produkten und Arzneimitteln.

Art. 1. Die Bestimmungen des Erlasses vom 5. August 1919 betr. die Steuerherabsetzung

1. für den in Parfümerien enthaltenen oder zu deren Herstellung bestimmten Alkohol,
2. für den in chemischen Produkten unverändert enthaltenen oder zu deren Herstellung bestimmten unvergällten Alkohol,
3. für den in alkoholischen, ausschließlich zu medizinischen Zwecken dienenden Präparaten enthaltenen oder zu deren Herstellung bestimmten Alkohol,

werden aufgehoben.

Die Besteuerung erfolgt in diesen Fällen wie bei gewöhnlichem Alkohol und die Verwendung ist keinerlei Vorschriften unterworfen.

Art 2. Sofort nach Veröffentlichung dieses Erlasses haben die Steuer- und Regie-Dienststellen die in Art. 10 des Erlasses vom 5. August 1919 vorgesehenen Listen aufzustellen. Alle Alkoholmengen, für die nicht eine bevorzugte Behandlung in Hinblick auf eine besondere Verwendung zugelassen ist, sind im vollen Betrag zu besteuern.

Art. 3. Der Erlaß tritt am 25. November 1927 in Kraft.

Besteuerung von Weinen.

... Chinaweine, Likör- oder Kunstweine sind nach ihrem wirklichen Alkoholgehalt zu besteuern, unter Berechnung von Zehntel-Graden. — Der Erlaß tritt am 25. November 1927 in Kraft. (95)

Tripolis. **Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkohol.** Durch ein in der italienischen „Gazzetta Ufficiale" vom 17. Dezember 1927 veröffentlichtes königliches Dekret vom 3. November 1927 wird die Fabrikationssteuer für Alkohol in Tripolis von 4 auf 6 Lire per Liter wasserfreien Alkohol erhöht. Für eingeführten Alkohol wird eine Zusatzsteuer von 2 Lire per Liter erhoben. Liter erhoben. (84)

Aegypten. **Revision des Zolltarifs.** Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, hat die ägyptische Regierung vor einiger Zeit eine Kommission mit den Vorarbeiten zu der bevorstehenden Zolltarifrevision beauftragt. Diese Kommission hat ihre Arbeiten beendet und folgende Grundsätze für die Tarifrevision aufgestellt:

Die Einfuhrzölle sollen auf Grundlage der Differenzen zwischen den Produktionskosten eines im Lande hergestellten Artikels und dem Durchschnittspreis des in einem ägyptischen Hafen eingeführten Artikels festgesetzt werden.

Waren, für die im Auslande eine Ausfuhrprämie gezahlt wird, können von der ägyptischen Regierung mit einem Zusatzzoll in Höhe der gewährten Ausfuhrprämie belegt werden.

Viele von der Landwirtschaft und der Industrie benötigte Materialien sollen einfuhrzollfrei sein.

Außerdem hat die Kommission folgende Vorschläge gemacht:

a) Abschaffung der Wertzölle und Ersatz derselben durch spezifische Zölle;
b) Abschaffung der Ausfuhrzölle;
c) Herabsetzung der Transportkosten für die zur Ausfuhr bestimmten Waren;
d) Rückerstattung der Einfuhrzölle für wieder ausgeführte Waren nach der Veredelung oder Verarbeitung in Aegypten;
e) Rückzahlung der Akziseabgaben für ausgeführte Waren;
f) Einführung eines dreispaltigen Tarifs: Minimal-, Maximal- und Zwischentarif.

Bisher hat die ägyptische Regierung zu den Vorschlägen der Kommission noch keine Stellung genommen. (83)

Vorschriften über den Verkehr mit Aethyläther. Gemäß einem im ägyptischen „J. off." vom 12. Dezember 1927 veröffentlichten Erlaß ist Aethyläther (Schwefeläther) der Liste I des Gesetzes (Nr. 14) über den Apothekenbetrieb und den Verkehr mit giftigen Stoffen hinzugefügt worden; sein Verkauf sowohl in geschlossenen Flaschen als in kleineren Mengen unterliegt den für die giftigen Stoffe allgemein gültigen Vorschriften. Der Erlaß tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. (50)

Spanisch-Guinea. **Neuer Zolltarif** „Gaceta de Madrid" vom 21. Dezember 1927 enthält eine königliche Verordnung vom 13. desselben Monats, durch die ein neuer Zolltarif in Spanisch-Guinea eingeführt wird. Aus den Begründungen ist folgendes erwähnenswert: Der in dem genannten Gebiet seit der königlichen Verordnung vom 23. Februar 1922 geltende Tarif bedurfte einer Aenderung, die aus der Entwicklung der wirtschaftlichen und Handelsverhält-

Digitized by Google

nisse sowohl des spanischen Mutterlandes, als auch der Uebersee-Besitzung nötig geworden war. Die vorgenommene Aenderung berührt keineswegs die Staatsverträge, die Spanien mit übrigen Ländern abgeschlossen hat und die zur Zeit noch in Kraft sind. Der neue Einfuhrtarif hat drei Verzollungsstufen, je nach der Herkunft der Waren (aus dem spanischen Mutterlande, den Vertragsländern und dem vertraglosen Auslande), während der Ausfuhrtarif nur zwei Stufen hat (Mutterland und Ausland), weil eine gewisse Schwierigkeit besteht, mit Sicherheit das Bestimmungsland der Ausfuhrwaren in jedem Falle festzustellen. Diese Einteilung soll auch bei künftigen Handelsverträgen als Grundlage dienen. Der Tarif tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs sind, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen, unverändert geblieben. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem neuen Einfuhr- und dem Ausfuhrzolltarif.

Einfuhrtarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Pesetas je 100 kg*) Spanien	Vertrags-länder	Vertragsloses Ausland
2	a) Oele und Fette zu gewerblichen Zwecken . . . br	frei	5,00	15,00
	b) Schwere Oele f. Motoren br	frei	0,50	3,00
4	Terpentinöl u. ähnl. Oele br	frei	10,00	15,00
5	Mineralwasser . . . . br l	frei	0,05	0,10
7	Rektifizierter Weingeist von 90° und darüber, nur zu pharmazeutischen Zwecken, gehörig als solcher nachgewiesen br l	1,00	verboten	verboten
8	Vergällter Branntwein, nach erfolgter Zustimmung des Laboratoriums . . . . br l	frei	5,00	10,00
22	Kohle aller Art . . . . n t	frei	2,50	5,00
24	Fertige Patronen für Handfeuerwaffen . . . . . n	5,00	15,00	30,00
28	Farben, pulverförmig oder in Stücken . . . . . br	frei	5,00	10,00
36	Fette und Oele zum Gebrauch der Eingeborenen . . . br	10,00	20,00	25,00
39	Seife, gewöhnliche . . . n	frei	10,00	15,00
aus 57	Papier jeder Art, verarb. n	1,00	10,00	20,00
59	a) Parfümer. alkoholhaltig n kg	5,00	15,00	20,00
	b) Andere Parfümerien . n kg	2,00	6,00	8,00
	c) Kölnisches Wasser . . n kg	frei	10,00	15,00
aus 62	Lacke und Druckerschwärze br	frei	25,00	50,00
aus 63	Zündhütchen, Lunten (mit besonderer Genehmigung) n kg	2,00	4,00	6,00
66	Pulver aller Art . . . n kg	1,25	3,00	5,00
67	Dynamit u. Sprengstoffe zu gewerblichen Zwecken (mit besonderer Genehmigung) n kg	frei	3,00	5,00
68	Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse . . . . . br	frei	2,00	4,00
81	Säcke z. Beförd. v. War. n. St.	frei	0,10	10,00†)
88	Tinte zum Schreiben i. Flaschen jeder Größe . . . . n kg	0,25	2,00	4,00
99	Waren, nicht ausdrücklich tarifiert . . . . . n	frei	1,00	3,00

Ausfuhrtarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Pesetas je 100 kg Spanien	Ausland
5	Ricinusöl . . . . . n	frei	5,00
18	Rinden und Pflanzenerzeugnisse zur Bereitung von pharmazeutischen Präparaten . . . . . n	1,00	20,00
aus 19	Gerbrinden . . . . . n	1,00	3,50

*) Wenn nicht anders angegeben.
†) Offenbar ein Druckfehler in der „Gaceta de Madrid". (D. Red.)

Bemerkungen: 1. Als Bruttogewicht gilt das Gewicht der Ware mit allen ihren Umhüllungen; Nettogewicht bedeutet das Gewicht der Ware ohne äußere Umhüllung. Letztere wird, sofern sie verwertbar und tarifiert ist, nach der entsprechenden Position verzollt, andernfalls ist sie zollfrei.

2. Die Waren dürfen nur nach erfolgter Zahlung der Zölle, oder nach Stellung einer Bürgschaft aus dem Zollamte entfernt werden; Bürgschaften werden nur zugelassen, wenn Waren nicht an einem Tage abgefertigt werden können. (11)

Türkei. **Syndikat für Opiumausfuhr.** Aus Wien wird gemeldet, eine holländische Finanzgruppe habe in der Türkei ein Syndikat zur Zentralisation der Opiumausfuhr mit einem Kapital von 500 000 holl. Gulden errichtet. Die Ausfuhr im Jahre 1927 werde auf 10 Mill. t Pf. geschätzt („Mittlg. d. Dtsch.-Türk. Vereinig." Nr. 11/12.) (2)

Britisch-Indien. **Befreiungen vom Einfuhrzoll für Mineralwasserflaschen und Kohlensäurebomben.** Gemäß einer Bekanntmachung im „Indian Trade Journal" vom 1. Dezember 1927 sind bedingungsweise von dem Zoll nach dem Zolltarif von 1894 befreit:

1. Sodawasserflaschen, wenn dem Zolleinnehmer der genügende Nachweis erbracht wird, daß der Importeur innerhalb der letzten 3 Jahre diese Flaschen oder eine gleiche Anzahl anderer Flaschen ausgeführt und die Vergünstigung mit Hinweis auf diese ausgeführten Flaschen nicht schon einmal in Anspruch genommen hat (Verordnung Nr. 115).

2. Kohlensäurebomben bei der Wiedereinfuhr, wenn bei einer früheren Einfuhr der Zoll bezahlt worden ist (Verordnung Nr. 116). (65)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß By-Law Nr. 563, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 17. November 1927, sind „Graphitelektroden für die elektrische Erzeugung von Eisen und Stahl" nach Pos. 415 A (1) zu verzollen. (75)

Gemäß einer Entscheidung des Ministers für Handel und Zölle, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 24. November 1927, und mit Wirkung von diesem Datum, ist in der „Substitute Notice Nr. 1", veröffentlicht in der „Comm. Gaz." Nr. 28 vom 18. März 1927 (s. „Chem. Ind.", 1927, S. 586), die Bestimmung:

„Cantharidin-Bay-Rum-Haarwasser" zu verzollen wie „Bay Rum" zu streichen. (51)

Fidschi-Inseln. **Erhöhung der Ausfuhrabgabe.** Die Ausfuhrabgabe für Produkte oder Fabrikate der Kolonie ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 von $^5/_8$% auf 1% erhöht worden. (49)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde.

Der Ausnahmetarif 104 für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (8)

Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat

Der Ausnahmetarif 133 für Nickelammonsulfat, ungereinigt (Abfälle aus Elektrolytlauge), zur Verarbeitung auf reines Nickelammonsulfat ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (9)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 26. Dezember 1927 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel zu Ziffer 3 B die Stationen Bernstadt (Schlesien) und Nagold als Versandstationen nachgetragen worden. (10)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Vergällung von Alkohol.** Auf eine Anfrage im Unterhause teilte Mr. Churchill, wie „Chem. Trade Journal" berichtet, mit, daß während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres 8 777 766 proof Gallonen Alkohol mit Methanol vergällt wurden. Von dem eingeführten Alkohol wurden 27 069 proof Gallonen mit Methanol vergällt. (3388)

Schweiz. **Die Lage der chemischen Industrie.** Wir entnehmen dem Bericht der Schweizerischen Kreditanstalt über das Jahr 1927:

„Die schweizerische Ausfuhrstatistik zeigt für die ersten neun Monate des Berichtsjahres eine Erhöhung der Exportziffer für Anilinfarben von über 20% gegenüber der gleichen Periode des Jahres 1926. Dieses Plus ist der Erfolg der konstant vermehrten Bemühungen der Basler Fabriken, in Gebieten, die bis vor wenigen Jahren noch nicht oder nur wenig bearbeitet wurden, Fuß zu fassen. Es wäre aber verfehlt, wollte man, von der erwähnten Steigerung der Verkäufe ausgehend, auf eine wesentliche Verbesserung der Geschäftslage schließen. Einmal

Digitized by Google

bedingt die für die Eroberung einer befriedigenden Position nötige intensive Bearbeitung von zum Teil weit abgelegenen Ländern einen großen Aufwand an finanziellen Mitteln. Sodann aber haben die Preise, infolge der in den letzten Jahren sich stets verschärfenden Konkurrenz, wie zu erwarten war, ihre Abwärtsbewegung langsam aber konstant fortgesetzt. Diese beiden Faktoren haben auf das Verhältnis von Gewinn und Umsatz einen so bedeutenden Einfluß, daß das finanzielle Endergebnis im Vergleich zu dem vorjährigen einen Fortschritt wahrscheinlich nicht erkennen lassen wird.

Auch erlaubte es der vermehrte Gesamtumsatz nicht, die Produktion der schweizerischen Fabriken merklich zu vergrößern; denn durch die Beibehaltung und immer strengere Handhabung und Auslegung der Einfuhrlizenz-Bestimmungen speziell in England und Spanien wie auch zufolge der hohen Zölle der USA. und Italiens sind die dortigen Verkaufsorganisationen der Basler Häuser mehr und mehr auf die Fabrikate der dort befindlichen Auslandswerke der Basler Fabriken angewiesen. Die dadurch ermöglichte bessere Beschäftigung der ausländischen Betriebsstätten kompensiert glücklicherweise, wenn auch nicht in vollem Umfang, den Ausfall der in der Schweiz gelegenen Fabriken. — Ein Rundgang durch die verschiedenen Absatzgebiete würde zu weit führen. Es sei nur konstatiert, daß die Textilindustrie im allgemeinen im Berichtsjahr ordentlich beschäftigt gewesen ist. Eine Ausnahme bildeten allerdings zwei wichtige Länder: Italien und Frankreich, deren Textilindustrie, die Hauptkundschaft der Farbenfabriken, in eine zurzeit noch nicht überwundene Krisenperiode getreten ist. Das französische Geschäft nimmt im Kreise der Absatzgebiete nur deshalb eine seiner Bedeutung ungefähr entsprechende Position ein, weil sich die Abnehmer bei Bekanntwerden der zufolge des Abschlusses des deutsch-französischen Handelsvertrages bevorstehenden, inzwischen, d. h. am 6. September in Kraft getretenen Zollerhöhung rechtzeitig mit Farben eindeckten. Wie sich das französische Geschäft in der Folge gestalten wird, hängt im wesentlichen vom Ausgang der gegenwärtigen französisch-schweizerischen Handelsvertragsunterhandlungen ab. Bezüglich Frankreichs wäre noch eines zu erwähnen, nämlich der Zusammenschluß der verschiedenen Farbstoff-Produzenten zu einer Interessengemeinschaft. Nachdem bei den Farbstoffindustrien von Bedeutung der andern europäischen Länder ähnliche Konzentrationsbestrebungen bereits früher zum Ziele führten, steht sich heute diese Industrie länderweise mehr oder weniger geschlossen gegenüber.

Höchst unbefriedigend mußte auch das Geschäft mit China ausfallen wegen der immer noch verworrenen politischen Verhältnisse. Mit der Aufnahme von regelmäßigen Geschäften mit Rußland konnte vorerst trotz der Aufhebung des Boykotts noch nicht die Rede sein. Es läßt sich auch heute noch nicht sagen, ob es in absehbarer Zeit zu solchen Beziehungen kommen wird. Die Produktionsbedingungen haben im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nur ganz unwesentliche Veränderungen erfahren. Die Preise für Rohmaterialien und Zwischenprodukte hatten sozusagen keine Schwankungen zu verzeichnen. Auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse haben sich nicht verändert." (46)

Verwendung von Chloraten zur Unkrautvertilgung. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird in einem Berichte über die schweizerische elektrochemische Industrie erwähnt, daß das Natriumchlorat in steigendem Maße zur Vertilgung von Unkraut verwandt wird. Lösungen von Calciumchlorat finden für die gleichen Zwecke Anwendung. (82)

Die Zündholzindustrie. Der schweizerische Bundesrat hat auf eine Anfrage über den Stand der schweizerischen Zündholzindustrie folgendes geantwortet:

„Die schweizerische Zündholzindustrie war infolge Ueberproduktion und Preisunterbietungen in eine unhaltbare Lage geraten. Sie wurde auf folgender Grundlage saniert: Die kleinen, nicht mehr existenzfähigen Betriebe, von denen die Mehrzahl den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf bereits aufgegeben hatten, wurden gegen Entrichtung einer Entschädigung stillgelegt. Im ganzen bleiben sechs Betriebe, wovon vier im Berner Oberland bestehen, deren Gesamtproduktion den gesamten Bedarf der Eidgenossenschaft deckt. Die Arbeiter der stillgelegten Betriebe im Berner Oberland wurden übernommen. Durch die vorgenommene Sanierung geriet allerdings die schweizerische Zündholzindustrie in Abhängigkeit von Auslandskapital, allein, da sie sich durchaus in den Grenzen des rechtlich Zulässigen bewegt, besteht für den Bundesrat keine Möglichkeit, zu intervenieren." (3902)

Schweden. **Ausdehnung der Industrie der Ferrolegierungen.** Wie der „Schwedische Mercator", Berlin, mitteilt, ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 4 Millionen Kronen gebildet worden, die den Betrieb der Ab. Ferrolegeringar in Trollhättan übernehmen soll, deren Kapital bisher 2 Millionen Kronen betrug. (19)

Norwegen **Aus der Zündholzindustrie.** Wie „Norges Handels og Sjøfartstidende" mitteilt, erhielt die International Match Corporation vom norwegischen Staatsrat die Erlaubnis, die Aktienmehrheit der Zündholzfabriken Nitedal sowie Bryn und Halden zu erwerben. Dabei wurden unter anderem folgende Bedingungen gestellt:

In den Fabriken sollen soweit wie möglich nur norwegisches Material und norwegische Arbeitskräfte verwandt werden.

Die Fabriken dürfen nicht ohne die Erlaubnis des zuständigen Departements irgendwelche Abmachungen zwecks künstlicher Erhöhung der Preise für die in den Betrieben der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse treffen.

Die Produktion soll auf den normalen Umfang gebracht werden.

In Norwegen dürfen nur Zündhölzer verkauft werden, die in einheimischen Fabriken hergestellt und mit den in Norwegen registrierten Warenmarken versehen sind. (77)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927.** Die Prager „Wirtschaft" hat aus Anlaß des Jahresablaufs bei bedeutenden Unternehmen der wichtigsten Industrien eine Umfrage über den Geschäftsverlauf im Jahre 1927 veranstaltet. Im allgemeinen sprechen sich die Antworten dahin aus, daß das verflossene Jahr ein Jahr der Hochkonjunktur gewesen ist.

Ueber die Lage der chemischen Industrie der Tschechoslowakei hat sich der „Verein für chemische und metallurgische Produktion" folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Weltkonjunktur und damit auch die lebhaftere Beschäftigung der tschechoslowakischen Industrie hat sich bei uns ebenfalls ausgewirkt. Wir durften im Jahre 1927 eine Umsatzsteigerung von mindestens 25% verzeichnen, die natürlich in den Regie- und sonstigen Unkostenkoeffizienten sich günstig fühlbar machen wird. Ob dieser Mehrumsatz im kommenden Jahre aufrechtzuerhalten sein wird, möchten wir bezweifeln auf Grund gewisser Anzeichen, die auf eine gewisse Abflauung in der inländischen Beschäftigung schließen lassen. Demzufolge wird das Jahr 1927 wohl zumindest ebenso günstig abschließen wie 1926, und mit einer Schmälerung der Dividende ist keinesfalls zu rechnen.

Als besonderes Ereignis können wir für das laufende Jahr die Verständigung der chemischen Großindustrie mit ihren bedeutendsten Abnehmern hinsichtlich der Zoll- und Preisfragen buchen, die unter sorgfältigster Abwägung der in Betracht kommenden in- und ausländischen Produktionsverhältnisse, der staatlichen und sozialen Lasten und in erster Linie mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse der großen Exportindustrien getroffen wurden.

Die chemische Industrie der Tschechoslowakei hat sich nicht gegen den Abbau der Ein- und Ausfuhrverbote gestellt und für die bedingungslose Aufhebung gewisser diesbezüglich noch bestehender Sonderbestimmungen plädiert, wenn auch andere Staaten diesem Beispiele mit vollster Reziprozität folgen. Der Uebergang zum Freihandelsstaat wird so lange eine Utopie bleiben, als die Unmöglichkeit besteht, die Ungleichmäßigkeiten in den Produktionsbedingungen der einzelnen Staaten auszugleichen. Jedes Land hat das Recht und die zwingende Notwendigkeit, sich eine leistungsfähige Industrie in allen Zweigen zu schaffen, wenn es nicht in die Hörigkeit anderer Staaten geraten will. Dieses Moment wird leider bei den Verhandlungen in Genf vielfach nicht beachtet." (20)

Zufriedenstellende Lage der Kunstdüngerfabriken. Infolge der guten Ernte und des günstigen Umsatzes, den im Vorjahr die Landwirtschaft zu verzeichnen hatte, hat sich die Nachfrage nach Kunstdünger wesentlich erhöht, der nunmehr auch in der Slowakei in größerem Maße abgesetzt wird. Sämtliche Kunstdüngerfabriken in der Tschechoslowakei sind nahezu voll beschäftigt. Die Grundforderung dieser Betriebe ist allerdings die Beibehaltung des bisherigen Zollschutzes („Prag. Tagbl.") (22)

Unbefriedigende Lage der Schuhputzmittelfabriken. In der kürzlich stattgefundenen Sitzung der Sektion der Fabriken für Schuhputzmittel bei der Vereinigung der chemischen Industrie berichtete der Vorsitzende über die Wirtschaftslage dieses Industriezweiges, die sich insbesondere in der letzten Zeit ungünstig gestaltet hat. Infolge des Konkurrenzkampfes haben die Preise der Fertigprodukte einen Rückgang erfahren.

Digitized by Google

so daß die Fabriken mit geringem Gewinn arbeiteten, zumal die Rohstoffpreise eine dauernde Erhöhung aufweisen. Der Vorsitzende teilt mit, daß diese Verhältnisse außer einigen kleinen Fabriken auch eins der ältesten und größten Unternehmen zur Betriebseinstellung gezwungen haben. („Prag. Tagbl.") (17)

Ungarn. **Aus der chemischen Industrie.** Die Geza Herizegh, Chemische Fabrik A.-G. in Budapest, die sich bisher in der Fabrikation von Schuhputzmitteln spezialisiert hatte, hat kürzlich ihre Anlagen beträchtlich erweitert und die Fabrikation von Toiletteseifen, Haushaltsfarben und Metallputzmitteln aufgenommen. Die Firma besitzt auch in Brünn und Klausenburg Fabriken. (3405)

Produktion von Opiumalkaloiden beabsichtigt. Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge ist einem ungarischen Apotheker, Johann Kabay, ein Patent betreffend die Gewinnung von Opiumalkaloiden aus den frischen grünen Teilen des Schlafmohns erteilt worden. In Budszentmihály (Komitat Szabolcs) ist eine Fabrik errichtet worden, die schon den Betrieb aufgenommen hat. Die Rohstoffe für dieses Unternehmen sollen in Zukunft in Ungarn gewonnen werden; es sind deshalb Versuchskulturen von Schlafmohn in beträchtlichem Umfange angelegt worden. (6)

Produktion von Bauxit. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 994 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" folgende Angaben:

Im Jahre 1927 sind bis zum 30. Juni 93 000 t Bauxit gewonnen worden. Ende Juli betrug die Produktion bereits 125 000 t und am 15. August 140 000 t, so daß wohl kein Zweifel mehr bestehen kann, daß die beabsichtigte Jahresproduktion von 200 000 t tatsächlich erreicht werden wird.

Die ungarische Regierung hat die jährliche Ausfuhr von 350 000 t für die Dauer von zwanzig Jahren freigegeben. Gegenwärtig ist die Produktion noch im Steigen begriffen, so daß es den ungarischen Produzenten keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, von der Erlaubnis der Regierung vollen Gebrauch zu machen.

In der ungarischen Außenhandelsstatistik wird der Bauxit, wie das „Bollettino di Inform. Com." berichtet, mit Tonerde und Kaolin zusammen in einer Position geführt. Praktisch enthält diese Position jedoch fast nur Bauxit. Die Ausfuhr hat sich wie folgt entwickelt:

Bestimmungsland:	1925 dz	1925 1000 G.-Kr.	1926 dz	1926 1000 G.-Kr.	1. Hälfte 1927 dz	1. Hälfte 1927 1000 G.-Kr.
Deutschland .	268	—	35 477	—	907 533	—
Tschechoslowakei	1	—	106	—	150	—
Gesamtausfuhr	565	2	37 208	68	907 703	1 769

(3540)

Finnland. **Verbrauch von Casein.** Der jährliche Verbrauch Finnlands an Casein beträgt, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, etwa 600 t. Das Casein wird aus Argentinien und Frankreich über Deutschland und Großbritannien eingeführt. Die inländische Produktion ist in Finnland nur gering; es werden jetzt jedoch Schritte unternommen, um die finnländische Caseinproduktion zu heben. (3182)

Sowjet-Rußland. **Produktion von Schwefelschwarz.** Nach einer Meldung des „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" hat das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates den Beschluß der Zentralkommission gebilligt, wonach die gesamte Produktion von schwarzen Schwefelfarbstoffen beim Anilintrust vereinigt werden soll. (39)

Produktion von Celluloselacken. Wie „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" meldet, nimmt der Trust „Lako-Kraska" die Produktion von Celluloselacken auf. Zunächst wird das Jaroslawer Werk des Trusts 400 t Celluloselacke im Jahr herstellen. Nach den Berechnungen des Trusts reicht diese Menge aus, um den Bedarf der Bleistiftfabrik „Mospoligraph", derjenigen des Trusts „Chimugolj" und der konzessionierten Bleistiftfabriken zu befriedigen. (71)

Ver. St. von Nordamerika. **Neues Verfahren für die Ferro-Phosphor-Erzeugung.** Der Warner Iron Co in Nashville (Tennessee) ist soeben ein Verfahren patentiert worden, durch welches die Ferro-Phosphor-Erzeugung wesentlich verbilligt werden soll. Dieses Verfahren beruht im wesentlichen darauf, daß in zwei Arbeitsgängen erblasen wird. Im ersten wird wie gewöhnlich der Ofen mit Koks, Phosphaten und den eisenhaltigen Materialien beschickt. Das auf diese Weise erblasene Ferror-Phosphor enthält etwa 10—17% P. Ein Teil dieser Legierung wird nun zum zweiten Male auf den Ofen gegeben und in diesem zweiten Arbeitsgange wird der P-Gehalt derselben auf 22—25% angereichert. Als besonderer Vorteil des Verfahrens wird die Tatsache hervorgehoben, daß die Charge im ersten Arbeitsgange aus billigen Phosphaten mit niedrigem Gehalt an phosphorsaurem Kalk bestehen könne, ferner könne sie sich aus Glühspänen, Walzensinter, Dreh- oder Bohrspänen ebensogut zusammensetzen wie aus Eisenerzen. Der Erfolg der Arbeitsweise soll darin bestehen, daß eine Legierung mit 22—25% P etwa ebenso teuer zu stehen kommt, wie mit den bisher angewendeten Verfahren eine solche mit nur 18% P. 20—25% Ferro-Phosphor wird zurzeit mit etwa 17¾ £ pro t bewertet. (67)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Hamilton By-Product Coke Ovens, Ltd. Die Gesellschaft hat Verträge über den sofort in Angriff zu nehmenden Bau einer vollständigen Anlage zur Herstellung von Motorenbenzol abgeschlossen. Die Kokereianlagen der Gesellschaft haben kürzlich ihre Kapazität verdoppelt und verkoken jetzt etwa 1000 t innerhalb von 24 Stunden. Die Kosten der neuen Benzolanlage werden etwa 400 000 $ betragen. (3187)

Entdeckung von radioaktiven Mineralien. Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Rep." zufolge hat die Entdeckung von radioaktiven Mineralien in den Bergen bei Williams Lake in Britisch-Columbia beträchtliches Interesse in Canada hervorgerufen. Die Vorkommen scheinen denen in Belgisch-Kongo und Colorado ähnlich zu sein und sind bequem mit der Eisenbahn zu erreichen. Weitere Untersuchungen über diese Vorkommen werden voraussichtlich vom Provinzialbergbaudepartement vorgenommen werden. (90)

Guayana. **Aus der chemischen Industrie.** Nachstehende Angaben sind „Commerce Reports" entnommen.

Bauxit. Die beiden bestehenden Gesellschaften zur Gewinnung dieses Minerals, eine in Britisch-Guayana und eine Niederländisch-Guayana (Surinam), werden durch die gleichen Interessen kontrolliert. Britisch-Guayana begann mit der Bauxitgewinnung erst 1923 in größerem Maßstabe; während vor diesem Zeitpunkt die Produktion 50 000 t nicht überschritt, beläuft sie sich jetzt im Durchschnitt auf 171 066 t. — Die Bauxitgesellschaft in Surinam begann ihre Wirksamkeit im Jahre 1917, doch wurde 1920—22 wegen der ungünstigen Lage des Metallmarktes die Arbeit unterbrochen; die Ausbeute im Jahre 1926 betrug rund 47 000 t gegenüber 87 000 t im Vorjahre. — Der Bauxit wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt.

Rosenholzöl. Einer der führenden Exportartikel Französisch-Guayanas ist das Rosenholzöl, das von einem an vielen Stellen der Kolonie wachsendem Baume (Licaria guianensis) erhalten wird. Diese Industrie hat sich als gewinnbringend erwiesen und seit ihrer Begründung im Jahre 1900 beträchtlich an Ausdehnung gewonnen.

Ueber den Chemikalienhandel der Vereinigten Staaten mit Britisch-, Niederländisch- und Französisch-Guayana gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

	1925 Menge in t	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 $
Einfuhr nach den Vereinigten Staaten:				
Bauxit	258 589	1198	221 794	1014
Aetherische Oele .	—	71	7 586 lb.	16
Pflanzenwachs . .	—	—	88 184 lb.	26
Ausfuhr der Vereinigten Staaten:				
Petroleumprodukte .	—	185	—	195
Kunstdünger . . .	300	18	1 225	71
Chemikalien . . .	—	66	—	60

*) Wenn nicht anders angegeben. (3629)

Türkei. **Produktion von Kunstseide.** Einem Bericht der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" zufolge ist die türkische Industrie- und Bergwerksbank gegenwärtig mit dem Bau einer großen Kunstseidefabrik beschäftigt. Zu diesem Zwecke ist eine Gesellschaft gegründet worden; die eine Hälfte der Aktien befindet sich in den Händen der genannten Bank, die andere ist von einem türkischen Konsortium übernommen worden. (3172)

Viehseuchenbekämpfung. Den „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" entnehmen wir folgendes: Einer der

Digitized by Google

wichtigsten Beschlüsse auf der Tagung der Viehärzte der Balkanstaaten, die kürzlich stattgefunden hat, war der, daß das Serum gegen die Rinderpest, die die gefährlichste Viehkrankheit in diesen Gegenden darstellt, der Türkei, deren eigene Erzeugung nicht ausreichend ist, von den anderen Balkanländern auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. (1)

Britische Malayenstaaten. **Ueber die Verwendung von Alaun in der Kautschukindustrie.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge hat das Rubber Research Institute of Malaya Untersuchungen über die Verwendung von Alaun als Koagulierungsmittel für Latex angestellt. Gegenwärtig ist die Verwendung von Alaun für diese Zwecke in den Föderierten Malayenstaaten verboten, und durch einen hohen Einfuhrzoll ist dafür gesorgt worden, daß sich die Verwendung von Alaun teurer stellt als die Verwendung von Essigsäure. In den Straits-Settlements und Niederländisch-Ostindien ist die Verwendung von Alaun jedoch weder verboten, noch sind Warnungen vor der Verwendung von Alaun herausgegeben worden; Dr. de Vries von der Versuchsstation in Buitenzorg hat sich sogar günstig über den Alaun ausgesprochen.

Im Jahre 1926 ist die Vereinigung der Kautschukpflanzer bei der Regierung vorstellig geworden, um eine Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen zu veranlassen. Diese Bemühungen scheinen jedoch erfolglos verlaufen zu sein, da das Rubber Research Institute, das sich auf Veranlassung der Regierung mit dieser Angelegenheit befaßt hat, zu dem Schluß gekommen ist, daß es gerechtfertigt wäre, das Verbot der Verwendung von Alaun aufrechtzuerhalten, da durch die Behandlung mit Aluminiumsalzen die Vulkanisationsgeschwindigkeit des Kautschuks herabgesetzt würde. (3909)

Japan. **Die Gewinnung von Agar-Agar.** Die folgenden Ausführungen sind den „Commerce Reports" entnommen:

Zur Gewinnung von Agar-Agar eignen sich so ziemlich alle die zahllosen Arten von Seealgen, die im Malayischen Archipel und längs der Küsten Chinas und Japans gefunden werden. Sie werden gesammelt und nach den im bergigen Hinterland von Kobe gelegenen Dörfern befördert; hier finden sich zur Winterszeit besonders günstige klimatische Bedingungen für die Weiterverarbeitung: frostkalte Nächte und heller Sonnenschein während des Tages. Die Arbeit wird teilweise in Fabriken, teilweise aber auch als Heimindustrie durch die Bauern ausgeführt. Die Methode ist in beiden Fällen die gleiche.

Im September werden die Algen in einem steinernen Mörser zerkleinert, in fließendem Wasser gewaschen und, auf Matten ausgebreitet, 10 Tage an der Luft getrocknet; sollten sie noch nicht rein weiß aussehen, dann wird dieser Wasch- und Bleichprozeß wiederholt. Sobald die Nachtfröste eingesetzt haben, beginnen die Kochungen. Große Kessel werden mit siedendem Wasser gefüllt und eine Mischung verschiedener Algenarten, die erfahrungsgemäß das beste Produkt liefert, hinzugegeben. Nach zwanzigstündiger Behandlung wird der wässerige Extrakt durch Hanfsäcke vom Fasermaterial abfiltriert und in hölzernen Formen 2—3 Nächte der Winterkälte ausgesetzt, bis er gelatiniert. Die erstarrte Masse zerschneidet man in Ziegel, die in einer primitiven pumpenähnlichen Vorrichtung durch ein Drahtnetz gepreßt werden, worauf die so erhaltenen Streifen einem erneuten Trocken- und Bleichverfahren durch mehrwöchiges Liegen im Freien unterworfen werden.

Die Ausfuhr des fertigen Agar-Agar erfolgt über Kobe und Nishinomiya und bezifferte sich in den letzten 5 Jahren auf 2 500 000 lbs., von denen ungefähr die Hälfte nach China, Hongkong und Britisch-Indien geht, während die Vereinigten Staaten etwa ein Fünftel aufnehmen. Letztere haben in Californien neuerdings ebenfalls die Produktion dieses Erzeugnisses erfolgreich aufgenommen. (3338)

China. **Aus der chemischen Industrie.** Die Yung Li Manufacturing Co. wurde im Jahre 1926 gegründet. Die Gründer sind dieselben Kapitalisten, die die Chiu Ta Salt Refining Company, die jetzt über ein Kapital von 2,5 Million $ verfügt, finanziert haben und demzufolge kontrollieren. Die Anlagen der Yung Li befinden sich in Tangku in der Nähe der Anlagen der Chiu Ta. Die Zahl der beschäftigten Personen beträgt 40 Angestellte und 400 Arbeiter.

Die Gesellschaft arbeitet nach dem Solvay-Verfahren. Das zur Herstellung der Soda verwandte Salz ist von der Salzsteuer befreit worden. Um die Produktion zu fördern, sind weiterhin für die Dauer von fünf Jahren Steuererleichterungen gewährt worden; ferner hat die Regierung verboten, in der Nachbarschaft der Yung-Li-Werke in einem Umkreis von 100 Li Sodafabriken zu errichten. (2905)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Dezember 1927.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Im Monat Dezember war der Absatz im Inland gut. Erzeugung und Versand waren normal.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Dezember 0,92 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,85 M.

Für Januar gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	0,94 M. für das kg Stickstoff
Kalkstickstoff und salzsaures Ammoniak	0,87 M. „ „ „ „

Im Natronsalpeter BASF kostet das kg Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG IIII zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware verkauft.

Abrufe, die zu Januarpreisen erledigt werden sollen, müssen spätestens am 20. Januar beim Stickstoff-Syndikat vorliegen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (97)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Grundstücksgesellschaft Kronenstr. 35/36 mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Chemische Fabrik Marienfelde mit beschränkter Haftung.** Der Sitz ist nach **Berlin-Marienfelde** verlegt. Gegenstand ist fortan: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, chemisch-technischen und pharmazeutischen Produkten aller Art. Zur Erreichung des Zwecks ist die Gesellschaft befugt, sich an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, Patente und Lizenzen zu erwerben sowie Handelsgeschäfte aller Art zu betreiben. Das Stammkapital ist um 80 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 25. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Sitzes, der Firma, des Gegenstandes, des Stammkapitals, der Vertretung und sonst abgeändert und völlig neu gefaßt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und durch einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Zimmer und Hübner sind abberufen, zu neuen Geschäftsführern sind Kaufmann Dr. Emanuel Felheim, Lichtenrade, Gerichtsassessor a. D. Fritz Boelling, Charlottenburg, bestellt. Dem Willy Arnold ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer vertreten kann. Die Chemischen Werke Marienfelde A. G. haben ihre Rechte aus dem Patent für Deutschland Nr. 390 252, Oesterreich Nr. 98 409, Amerika Nr. 1 499 164, betreffend das Verfahren zur Herstellung einer hochkonzentrierten haltbaren Lösung von schwefliger Säure von langandauernder Wirkung als Sacheinlage zum festgesetzten Werte von 60 000 M. eingebracht.

Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover** mit **Zweigniederlassung** in **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1927 sind die bisherigen 400 Vorzugsaktien zu je 100 M. in 100 Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt worden. In derselben Generalversammlung ist sodann die Erhöhung des Grundkapitals von 2 920 000 M. um 1 080 000 M. durch Ausgabe von 1080 neuen Inhaberaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. und ist zerlegt in 1800 Stammaktien zu je 40 M., in 20 600 Stammaktien zu je 80 M., in 3000 Stammaktien zu je 400 M. und in 1080 Stammaktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch denselben Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Grundkapital und seine Stückelung), 17 (Stimmverhältnis der Aktien) und 25 (Außerordentliche Generalversammlung) geändert worden.

Aktiengesellschaft „Adler" für chemische Industrie, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Dem Simon Vogel in Köln a. Rh. ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

Digitized by Google

„Rokord" Fabrik chemisch-technischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schering Chemical Works Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 12. 1927 eingetragen: Direktor Dr. Otto Antrick ist nicht mehr Geschäftsführer.

Metzeler-Asbestwerke mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Constantin Georgi, Berlin.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist eingetragen: Gemäß dem durchgeführten Beschlusse der Generalversammlung vom 29. 12. 1926 ist das Grundkapital um 500 000 M. erhöht und beträgt nunmehr 1 000 000 M.; dementsprechend ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Dresden-Klotzsche ist Prokura erteilt derart, daß er die Gesellschaft nur mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten kann. Die 500 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Hamburg-Altonaer Bleiweiß-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Kaufmann Dr. rer. pol. Ernst Schneider in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Offene Handelsgesellschaft **Ehrenfelder Lackfabrik Clemens Daniels,** Sitz: **Köln-Ehrenfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur Paul Neugebauer, Witwe Katharina Josefine Daniels, geb. Decker, und Wilhelm Lichtenfeld, und zwar jeder allein ermächtigt.

Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft zu Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Georg Theodor Tschirner ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten an Stelle des ausgeschiedenen Johannes Patzer.

Dr. med. H. Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Deutsche Vital-Gesellschaft für pharmazeutische Praparate mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 2. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezuglich der Firma und der Vertretung der Gesellschaft abgeandert. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Christian Nicolaisen, Berlin. Jeder Geschäftsführer ist für sich befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Krumbach Aktiengesellschaft in Krumbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 12. 1927 sind die bisherigen 400 Vorzugsaktien ze je 100 M. in 100 Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt worden. In derselben Generalversammlung ist sodann die Erhöhung des Grundkapitals von 2 920 000 M. um 1 080 000 M. durch Ausgabe von 1080 neuen Inhaberaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. und ist zerlegt in 1800 Stammaktien zu je 40 M., in 20 600 Stammaktien zu je 80 M., in 3000 Stammaktien zu je 400 M. und in 1080 Stammaktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Grundkapital und seine Stückelung), 17 (Stimmverhältnis der Aktien) und 25 (außerordentliche Generalversammlung) geändert worden.

Methylwerk Worms Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 10. 1927 ist die Satzung in § 9 (Auflösung) geändert worden. Die bisherigen Geschäftsführer Heinrich Hisgen, Georg Hisgen und Richard Hisgen sind zu Liquidatoren derart bestellt, daß jeder zur Alleinvertretung berechtigt ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Der bisherige stellvertretende Geschäftsführer Karl Zimmermann in Mannheim ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Gasolin-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 10. 1926 ist das Grundkapital um 8 800 000 M. auf 2 200 000 M. herabgesetzt worden. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß derselben Generalversammlung ist es sodann um 8 800 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt wieder 11 000 000 M. Die von der Generalversammlung am 25. 10. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats, ergangen im August 1927, ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert worden. Grundkapital: 11 000 000 M., eingeteilt in 12 000 Aktien zu je 20 M., 71 930 Aktien zu je 100 M. und 3567 Aktien zu je 1000 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Farbwerke Hermania Schönebeck Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 13. 12 1927 eingetragen: Durch Beschluß vom 24. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert. Die Bestellung des Geschäftsführers Dr. Pückert ist erloschen. Der Fabrikdirektor Ernst Schotter in Schönebeck ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Zweigniederlassung in Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 17. 12. 1927 eingetragen: Nach dem bereits durchgeführten Generalversammlungsbeschluß vom 12. 11. 1927 sind das Grundkapital um 1 080 000 M. auf 4 000 000 M. erhöht und die §§ 4, 17 und 25 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert.

Kolloid-Aktiengesellschaft in Liqu., Sitz: **Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Haber ist beendet und die Firma erloschen.

Emil Krahner, Neustadt a. d. Orla. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. d. Orla ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Frau Helene Krahner, geb. Hoy, Kaufmann Willy Vieweg und Kaufmann Adolf Fritzsche, sämtlich in Neustadt a. d. Orla, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in **Emil Krahner & Co., Düngemittelfabrik, Getreide, Mehl, Futterartikel, Neustadt a. d. Orla,** geändert.

Offene Handelsgesellschaft **Emil Krahner & Co., Düngemittelfabrik, Getreide, Mehl, Futterartikel, Neustadt a. d. Orla.** Die Firma ist am 23. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. d. Orla eingetragen, und als deren persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Emil Krahner, Willy Vieweg und Adolf Fritzsche sowie Frau Helene Krahner, geb. Hoy, sämtlich in Neustadt a. d. Orla. Die Gesellschaft hat am 1. 11. 1927 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur die Gesellschafter Emil Krahner, Willy Vieweg und Adolf Fritzsche, und zwar stets zwei der Gesellschafter gemeinschaftlich, ermächtigt.

Heinsius v. Mayenburg Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden,** Königsbrücker Str. 12. Die Firma ist am 24. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 12. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenfassung als Dachgesellschaft von Fabrikationsunternehmen der kosmetischen und pharmazeutischen Branche, insbesondere des Besitzes an Aktien 1. der Leo-Werke Aktiengesellschaft in Dresden-N., 2. der Calcium Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Ulm in Dresden, 3. der C. Stephan Aktiengesellschaft, Dresden-A. 19, zum Zwecke einer rationellen Zusammenfassung dieses Aktienbesitzes. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder anderer Art zu beteiligen und solche zu errichten. Das Stammkapital beträgt 500 000 M. Die Gesellschaft wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Fabrikbesitzer Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg in Dresden, die Fabrikbesitzersehefrau Rose Heinsius von Mayenburg, geb. von Loeben, in Dresden und der Bankier Wolf von Loeben in Klotzsche. Jeder von ihnen ist befugt, die Gesellschaft für sich allein zu vertreten. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Augsburg, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister

Digitized by Google

des Amtsgerichts Augsburg ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet. Firma erloschen.

„Hermeta" Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfarbenfabrik in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Ruba-Werke Rudolph Balhorn Seifen- und Parfümerienfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß vom 24. 10. 1927 ist § 10 des Gesellschaftsvertrags nach Maßgabe der Niederschrift geändert.

E. Merck, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Dipl.-Ing. Werner Pfarr und des Dr. Wilhelm Eichholz sind erloschen. Der seitherige Gesamtprokurist Apotheker Carl Löw in Darmstadt ist zum Einzelprokuristen bestellt.

Dornauer & Reitinger, Fabrikation chemisch-technischer Artikel, o. H., Sitz: **Ingolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Karola-Werk, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Eisenach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1927 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags dahin abgeändert worden, daß das Stammkapital in 432 Aktien zum Nennbetrag von je 100 M. zerfällt.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik „Santa" Bruno Bergmann u. Alfred Bergmann, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Brockhues, Aktiengesellschaft, Niederwalluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Ludwig Vogel ist erloschen.

Ferrolegierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 19. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 7, 8, 11 (Aufsichtsrat) abgeändert. Ein § 12 ist neu hinzugefügt. Die Gesellschaft hat jetzt einen Aufsichtsrat.

Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung von 21. 5. 1926). Der bisherige Vorstand Fabrikbesitzer Bruno Heinze, Berlin-Wittenau, ist Liquidator.

C. A. F. Kahlbaum, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Prokurist: Dr. Rudolf te Peerdt in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Kaufmann Johannes Hirsch in Berlin, Kaufmann Paul Bülow in Berlin-Friedenau. Zum stellvertretenden: Kaufmann Arthur Poznanski in Berlin.

„Obsolit"-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chem. Fabrik, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Hamburg nach **Berlin** verlegt worden. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 16. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Sitz), 12 (Ort der Generalversammlung) und 18 (Geschäftsjahr) geändert sowie der § 8 Abs. 2 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) gestrichen worden.

Syndikat Deutscher Sodafabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Vermittlung des Verkaufs der von den Gesellschaftern auf ihren Werken hergestellten calcinierten Soda einschl. Kristallsoda und Bicarbonat. Geschäftsführer ist Geh. Regierungsrat a. D. Dr. jur. Ernst Eilsberger in Bernburg. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Den Direktoren Carlos Ziese und Carl Breuer sowie dem Kaufmann Walter Polster, sämtlich in Bernburg, ist in der Weise Prokura erteilt, daß je zwei von ihnen zur Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 10. 1927 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen; wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

Syndikat Deutscher Aetznatronfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Vermittlung des Verkaufs des von den Gesellschaftern auf ihren Werken hergestellten Aetznatrons, fest und flüssig. Geschäftsführer ist Geh. Regierungsrat a. D. Dr. jur. Ernst Eilsberger in Bernburg. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Den Direktoren Carlos Ziese und Carl Breuer sowie dem Kaufmann Walter Polster, sämtlich in Bernburg, ist in der Weise Prokura erteilt, daß je zwei von ihnen zur Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 10. 1927 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen; wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

Kleemann & Behnke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung in Worms.** Die Firma ist am 20. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 12. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeglicher Art, insbesondere der Fortbetrieb des zu Hamburg unter der Firma Kleemann & Behnke bestehenden, bisher dem Kaufmann Paul Kleemann gehörenden Geschäfts. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichnamige oder ähnliche Geschäfte zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Auch kann sie Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch beschließen, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder in Verbindung mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Geschäftsführer: Paul Hugo Eugen Max Kleemann zu Hamburg, und Josef Böhler zu Worms, Kaufleute.

Ludwig Burger & Co., Sitz: **Freilassing, Zweigniederlassung München,** Georgenstr. 82. Die Firma ist am 24. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Inhaber: Anton von Kosel, Kaufmann in München. Erzeugung und Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Präparate.

Chemind, Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover-Hainholz, Schulenburger Landstr. 138. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 12. 1927, 8¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Justizrat Dr. Tidow in Hannover, Schillerstr. 33, wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 20. 1. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 11. 1. 1928, 10½ Uhr; Prüfungstermin am 1. 2. 1928, 9¼ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 11. 1. 1928.

Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft, Ahnsen. Das Amtsgericht Bückeburg macht bekannt, daß im Konkurs der allgemeine Prüfungstermin auf den 9. 1. 1928, 11 Uhr, verlegt ist.

Bituminwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Böhlitz-Ehrenberg,** Fabrikationsunternehmen von Teeren, Kunststeinmassen und anderen chemischen Produkten (Geschäftsführer: Dr. Felix Müller und Chemiker Eduard Marschner). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 19. 12. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt wird. (79)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 495—505	Chlorcalcium (geschm.) 77,50—80
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215	Chlorkalium (gew.) 88,30
Alaun (gew., in Stücken) 154—158	Chlorkalk (105—110%) 106—112
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 191—195	Chromalaun (krist.) 280—290
Aluminiumsulfat (17%) 86—91	Eisenchlorid (trocken) 58—60,50
Ammoniak (22° Bé) 166—170	Eisensulfat (krist.) 268—273
Ammonphosphat (krist.) 575—595	Jodkalium (weiß) 280—285 (kg)
Ammonsulfat (gew.) 170	Kalisalpeter (gereinigt) 405—415
Bariumchlorid (krist.) 151—155	Kaliumchlorat (krist.) 385—395
Bariumsuperoxyd (87%) 595—610	Kaliummetabisulfit (krist.) 630—650
Bleiglätte (pulverförmig) 600—605	Kaliumpermanganat (techn.) 1400—1450
Bleiweiß (pulverförmig) 560—580	Kaliumsulfat (gereinigt) 210—220
Blutlaugensalz (gelbes) 1500—1525	Kaliumphosphat (techn.) —
Blutlaugensalz (rotes) 3600—3700	Kalksalpeter (pulverförmig —
Bromkalium (rein) 2500—2575	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375—1435
Calciumcarbid (in Stücken) 164—169	Kupfersulfat (krist.) 425—435
Calciumphosphat (pulverförmig) 183—188	Magnesiumcarbonat (leicht) 440—470
	Magnesiumchlorid (geschm.) 87—89

Digitized by Google

Magnesiumsulfat (techn.) 105—109
Mennige (versch. Sorten) 580—620
Natriumbicarbonat (techn.) 131—136
Natriumbichromat (krist.) 500—515
Natriumchlorat (krist.) 400—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165
Natriumhyposulfit (photogr.) 195—200
Natriumnitrit (krist.) 385—400
Natriumsulfat (krist., neige) 45
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44,50
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natronsalpeter 181,50
Salmiak (pour piles) 425—450
Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 43—46
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 191—195
Schwefelsäure (66°) 57—61
Soda (calc., 98—99%) 81—85
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 385—395
Zinksulfat (krist., techn.) 170
Zinkweiß (versch. Sorten) 600—735
Zinnchlorid 3550—3600
Zinnchlorür 2475—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bulgarien (Burgas), 23. Dezember 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 95
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Lanolin 11
Leim 34
Mineralfarben —
Natriumbicarbonat 12
Naphtalin 16
Paraffin 36
Pech 9.50
Ricinusöl 60
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 28. Dezember 1927. Preise in £, sh. d. per t*).

Aceton 62[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 40/10/0
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb)
Chlorkalk (35%) 8[2])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladg.) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat (lb) 0/0/2⁷/₈
Natriumhyposulfit (commercial) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/15/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 40
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/3¼—2/5
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/7¾—1/9¾
Bromnatrium 1/10—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/7
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/0/3¼ (lb.)
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 28. Dezember 1927. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,30—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,15
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 195—200
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%; techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 23—24,25
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,80
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,75—25
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19.50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 155—160
Zinkweiß (Rotsiegel) 38—40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende Dezember 1927. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1785
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 740
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 335
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 840
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 278
Aetznatron (70—72%) 150
Aetznatron (76—78%) 170
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 230
Bleiglätte 313
Bleiweiß 328
Borax (krist., 99%) 235
Borax (Pulver) 240
Borsäure (rein, große Schuppen) 420
Borsäure (krist.) 380
Brechweinstein 960
Calciumcarbid 100
Campher (raff.) 30
Carbolsäure (weiß, krist.) 680
Carbolsäure (flüssig, 95%) 310
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 58
Chlorkalk (100—105) 84
Chlorkalk (110—115) 91
Chlormagnesium (geschmolzen) 53
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1570
Dextrin (gelb) 265
Dextrin (weiß) 284
Eisessig (98—99%) 945
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 56
Essigsäure (techn., 40%) 233
Flußsäure (techn., 50%) 445
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 91
Valonea (Smyrna Ia) 91
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 108
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 450
Glycerin (rein, 28° Bé) 620
Kaliumbichromat 525
Kaliumchlorat (techn.) 310
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfat 340
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 500
Kalkstickstoff (15—16%) 86
Knochenkohle (Ia) 580
Knochenkohle (IIa) 232
Kupfervitriol (98—99%) 230
Lithopone (30%, inländ.) 245
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1270
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 51
Mannit 40 (kg)
Mennige 324
Milchsäure (50%) 326
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 400
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 170
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 47
Natriumphosphat 139
Natriumnitrat (roh) 107
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 162
Natriumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 224
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 126 (kg)
Mandarinenöl 225 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 41 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 320
Ruß (inländ.) 138
Ruß (ausländ.) 650
Salmiak (klein, krist.) 198
Salmiak (Stücke) 385
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 168
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 290
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 87
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 106
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 372
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1225
Zink, schwefelsaures (krist.) 128
Zinkstaub 450
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 63 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 30. Dezember 1927. Preise in Schilling per 1 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,40 ($)
Bleiglätte (B.B U.) 130
Bleiweiß (rein: B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 90
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135

Digitized by Google

Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98/99) 87
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 118
Weinsäure (krist.) 515

Vereinigte Staaten (New York), 19. Dezember 1927. Preise in Dollar per lb*).

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10—0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,7¹/₈ bis 0,7³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 3,— (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¹/₈
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99% krist.) 5—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) —, (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P. imp.) (100 lbs.) —
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,05½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 17—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85% calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) (100 lbs.) 5
Salzsäure (20°, tanks) (100 lbs.) 1,10
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 56½—57
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist. U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 1. 28	27. 12. 27	Aktien	4. 1. 28	27. 12. 27
Byk-Guldenw.	94,—	83,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	118,50	108,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	92,—	80,—	Oberschl. Koksw.	100⁷/₈	96,—
„ v. Heyden	138,75	134⁷/₈	Rasquin. Farbw.	112,—	105,25
„ Milch & Co.	52,—	45,—	Rh. W. Sprengst.	111,—	109,50
„ Gelsenk.	84,—	79,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	138,75	125,—	ein chem. F. A.-G.	57,50	53,75
„ W.Brockhues	86,—	86,25	J. D. Riedel	59,75	44⁷/₈
Concordia chem. F.	77,50	65,—	Rütgerswerke	102,—	90,—
Dynamit Nobel	138,—	133,—	H. Scheidemandel	27⁷/₈	26,—
Egestorff. Salzw.	132,—	126,—	Schering, Chem.	236,—	225,—
Fahlberg, List	140¹/₈	132,—	Sprengst. Carb.	119,—	118,50
I. G. Farbenindustr.	284,50	275,25	Staßfurter Chem.	47,50	47,75
Gehe & Co.	94,—	88,—	Thür. Bleiweißf.	62,—	62,—
Th. Goldschmidt	122,—	112⁷/₈	Union Fabr.chem.P.	80,—	74,—
Harkort Bergw.	26¹/₈	26¹/₈	Ver. chem. Wk. Chl.	166,—	160,50
Heine & Co.	74,—	69,50	„ Glanzstoff F.	593,50	594,—
Linde's Eismasch.	156,25	149,—	„ Ultramarinfabr.	151,50	146,—

Devisen	4. 1. 28	31. 12. 27	Devisen	4. 1. 28	31. 12. 27
Argentinien	1,791	1,790	Italien	22,15	22,125
Canada	4,182	4,181	Jugoslawien	7,397	7,396
Japan	1,965	1,958	Dänemark	112,35	112,33
Aegypten	20,975	20,975	Portugal	20,66	20,67
Türkei	2,183	2,174	Norwegen	111,45	111,47
England	20,45	20,448	Frankreich	16,495	16,495
Ver. Staaten	4,1910	4,189	Tschechoslowakei	12,417	12,408
Brasilien	0,504	0,505	Schweiz	80,90	80,91
Uruguay	4,340	4,340	Bulgarien	3,030	3,027
Holland	169,23	169,34	Spanien	72,32	70,90
Griechenland	5,575	5,620	Schweden	112,90	112,95
Belgien	58,59	58,60	Oesterreich	59,20	59,19
Danzig	81,79	81,77	Ungarn	73,30	73,26
Finnland	10,546	10,539	Rumänien	—,—	2,587

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,95
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,93
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,04
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,77
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,51

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 1. 28	27. 12. 27
Elektrolytkupfer	135,—	134⁷/₈
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79—80	79¹⁵/₁₆—80¹/₁₆

Versammlungskalender.

17. Januar: Chemische Fabrik Elz, Aktiengesellschaft zu Elz, Kreis Limburg, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Taunus-Hotel zu Wiesbaden, Rheinstraße.
Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft, Leipzig, 6. ord. G.-V., 5 Uhr nachm., im Geschäftslokal des Herrn Justizrats Dr. Schöppler in Leipzig, Klostergasse 3, II.

21. Januar: I. P. Bemberg, Aktien-Gesellschaft, Barmen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Gesellschaft Concordia, Barmen (Eingang Werther Straße).

23. Januar: Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Gebr. Arnhold, Berlin W 56, Französische Str. 33c. (78)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 14. JANUAR 1928 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Januar 1928.

Am Dienstag erschien an der Spitze der Morgenausgabe der „Kölnischen Zeitung" ein aus Berlin stammender kurzer Aufsatz über eine „deutsch-russische Wirtschaftsaussprache". Ueber den offiziösen Ursprung des Aufsatzes dürfte kein Zweifel bestehen. Es wird darin ausgeführt, daß in nahezu allen deutschen Wirtschaftskreisen eine Enttäuschung über die ungünstige Gestaltung unseres Warenabsatzes nach der Sowjetunion Platz gegriffen habe. Trotz des zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Räte-Rußlands gewährten 300-Millionen-Kredits hätten sich die russischen Aufträge auf deutsche Exportwaren wesentlich vermindert, und zwar zu Gunsten anderer Länder, insbesondere der Vereinigten Staaten und Finnlands. Von deutscher Seite wäre deshalb der Räteregierung mehrfach zu verstehen gegeben, daß unter solchen Umständen das bisher von unserer Wirtschaft Rußland gegenüber bekundete warme Interesse kaum weiter aufrechterhalten werden könne. In Rußland habe man diese Warnungen anscheinend nicht ernst genommen.

Infolgedessen wäre es begreiflich, wenn gegenwärtig in den beteiligten deutschen Kreisen die Frage erörtert würde, ob es überhaupt angängig sei, den deutsch-russischen Handelsvertrag, der im September 1927 zum ersten Male ablief, und nach der getroffenen Vereinbarung über eine halbjährige Verlängerung im März des laufenden Jahres wiederum sein Ende erreicht, noch zu verlängern. Die Sowjet-Regierung dürfte sich nunmehr wohl darüber klar geworden sein, daß eine weitere Verschleppung der bereits im vorigen Sommer von deutscher Seite angeregten Verhandlungen zwischen Vertretern beider Regierungen über alle mit dem seinem Ende zuneigenden Handelsvertrag zusammenhängenden Fragen nicht mehr möglich sei. Bereits in nächster Zeit dürfte in Berlin eine deutsch-russische Wirtschaftsaussprache stattfinden, bei der Deutschland in erster Linie die Forderung erheben würde, daß sich die Sowjet-Union vertraglich verpflichtet, eine Mindestmenge von deutschen Waren abzunehmen.

Damit wird also die Frage der russischen Einfuhrkontingente erneut zur Erörterung gestellt werden, die bereits bei den deutsch-russischen Verhandlungen, die zu dem Vertrage vom Jahre 1925 führten, eine erhebliche Rolle gespielt haben. Als ein Mittel, die schädlichen Wirkungen des Außenhandelsmonopols, das jeden freien Handel grundsätzlich ausschließt, zu mildern, wurde bereits damals die Gewährung von Einfuhrkontingenten erörtert. Derartige Einfuhrkontingente haben bekanntlich in der Nachkriegszeit in den Handelsverträgen mehrerer Staaten eine gewisse Rolle gespielt. Dabei handelte es sich jedoch lediglich um die staatliche Bewilligung der Einfuhr gewisser Warenmengen im freien Handel. Eine Uebertragung dieser Kontingentspolitik auf russische Verhältnisse war aber aus dem Grunde bedenklich, weil bei dem staatlichen Handelsmonopol keinerlei Gewähr dafür bestand, daß die vertraglich zugestandenen Warenkontingente auch von den amtlichen russischen Einfuhrorganisationen tatsächlich angekauft würden. Aus diesen Erwägungen hat man seinerzeit davon abgesehen, in dem deutsch-russischen Handelsvertrage deutsche Warenkontingente zu vereinbaren, zumal von russischer Seite für dieses recht problematische Zugeständnis nicht unbeträchtliche Gegenleistungen gefordert wären.

Nun hat aber Rußland in einigen seiner neuesten Handelsverträge ein anderes Kontingentsystem zur Anwendung gebracht, bei dem die Sowjet-Regierung sich verpflichtet, gewisse Mindestmengen von Waren in dem Vertragslande zu kaufen. Beispielsweise hat sich Räte-Rußland in dem Handelsvertrage mit Lettland verpflichtet, chemische Produkte im Werte von 40 000 Rbl. jährlich in Lettland anzukaufen. Um die Gewährung derartiger Kontingente scheint es sich bei den von der „Kölnischen Zeitung" angekündigten Verhandlungen zu handeln.

Indessen müßte sich heute bei einer Erneuerung des Handelsvertrages mit Rußland die Möglichkeit bieten, ein erheblich weitergehendes Zugeständnis von russischer Seite zu erlangen. Die Handhabe dazu bietet das von der deutschen Wirtschaft auffallenderweise wenig beachtete russisch-persische provisorische Handelsabkommen, das kürzlich zum Abschluß gelangte. In diesem Abkommen sichert die Föderation der Sowjet-Republiken die Einfuhr persischer Boden- und Industrieerzeugnisse im Werte von 50 Millionen Rubel zu. Von diesem Betrage sollen ungefähr 30 Millionen Rubel auf Rohstoffe und 20 Millionen auf Fabrikate entfallen. Dabei haben persische Kaufleute und Unternehmungen das Recht, 55 % der Rohstoffe und 50 % der Industrieerzeugnisse in das Gebiet der Sowjet-Union einzuführen. Mindestens 25 % der Rohstoffe, welche sie einführen, müssen sie zunächst den staatlichen kooperativen Unternehmungen zum Kaufe anbieten; falls diese Unternehmungen den Ankauf ablehnen oder unvorteilhaftere Bedingungen dafür stellen, können die persischen Lieferanten „mit verschiedenen Leuten" in Verbindung treten.

Hier handelt es sich um eine klare und nicht mißzuverstehende Einschränkung des russischen Außenhandelsmonopols. Denn von den 55% des zugestandenen Rohstoffkontingents und den 50% des Kontingents an Industrieprodukten müssen lediglich 25 % der Rohstoffe zunächst den russischen Einkaufsorganisationen angeboten werden, alles übrige kann im freien Handel zur Einfuhr gelangen; desgleichen auch die 25 % Rohstoffe, wenn das Geschäft mit den Einkaufsorganisationen nicht zustande kommt. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum Deutschland, dessen Markt für die russische Ausfuhr von so großer Bedeutung ist, bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen nicht ebenfalls ein Mindestkontingent für Industrieprodukte, die im freien Handel zugelassen werden, erreichen sollte. Alle Schwierigkeiten unseres Warenabsatzes nach Rußland beruhen auf dem dortigen staatlichen Außenhandelsmonopol. In dieses eine Bresche zu legen, muß das wichtigste Ziel einer Neugestaltung unseres Handelsvertrages mit der Sowjet-Union sein. Dabei ist der Artikel 12 des deutsch-russischen Handelsvertrages zu beachten, nach dem die Vorschriften des Außenhandelsmonopols nur insoweit auf Deutschland angewandt werden sollen, als sie in gleicher Weise auf alle anderen Länder Anwendung finden. — Bl. (173)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ungarn.

Die ungarische Industrie der ätherischen Oele hat sich in der Nachkriegszeit verhältnismäßig gut entwickelt, wenngleich sie verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Infolge der Konjunktur der ersten Nachkriegsjahre, in denen Ungarn wirtschaftlich vom Auslande abgesperrt war, wurden verschiedene Unternehmen zur Gewinnung von ätherischen Oelen aus inländischen Rohstoffen gegründet. Um diese Industrie zu fördern, hat die Regierung zeitweilig die Einfuhr von ätherischen Oelen, die auch in Ungarn produziert werden konnten, gesperrt. Es handelte sich hierbei um Wacholderbeer-, Coriander-, Senf-, Anis-, Fenchel-, Calmus-, Thymian- und Wermutöl. Nachdem die Grenzen wieder geöffnet wurden, erwuchsen der ungarischen Industrie ernste Schwierigkeiten, so daß verschiedene Unternehmen im Jahre 1926 den Betrieb einstellen mußten. Die gesamte Entwicklung dieser Industrie hat sich in dem genannten Jahre rückläufig bewegt, so daß ein großer Teil des ungarischen Bedarfs an ätherischen Oelen wieder durch Einfuhr beschafft werden mußte. Leider sind jedoch, wie weiter unten näher ausgeführt ist, für die Beurteilung der Entwicklung dieser Industrie keinerlei amtliche Unterlagen verfügbar, da die ungarische Außenhandelsstatistik für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung nur sehr unzulänglich Aufschluß gibt.

Der ungarische Boden ist zum Anbau verschiedener aromatischer Pflanzen sehr gut geeignet. Da von mehreren dieser Pflanzen beträchtliche Mengen vom Drogenhandel aufgenommen werden (die Ausfuhr von Arzneipflanzen hat in der Nachkriegszeit bedeutend zugenommen), bieten die bebauten Flächen keine Unterlagen für die Beurteilung der Produktion von ätherischen Oelen. Einige aromatische Pflanzen, wie Kamille, Wacholder und Wermut, kommen in wildwachsendem Zustande in großen Mengen vor.

Die zur Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe stammen aus inländischer Produktion. Die wichtigsten in Ungarn destillierten ätherischen Oele sind gegenwärtig Pfefferminzöl, Corianderöl, Wacholderbeeröl, Salbeiöl, Weinbeeröl, Kamillenöl, Kümmelöl, Fenchelöl, Calmusöl und Wermutöl.

Eine besondere Bedeutung hat in letzter Zeit das ungarische Pfefferminzöl erlangt. Die zur Gewinnung dieses Oeles erforderlichen Kulturen wurden vor einer Reihe von Jahren angelegt und haben jetzt einen bedeutenden Umfang erreicht. Zum Anbau wurden aus England eingeführte Mitchampfefferminzstämme verwandt, die sich in Ungarn gut akklimatisiert haben und jetzt als Ungaro-Mitcham-Pfefferminze bezeichnet werden. Das aus dieser Pfefferminze destillierte Oel ist dem englischen Mitchamöl vollständig gleichwertig und hat sich bereits in den meisten Kulturstaaten Europas einen bedeutenden Absatz gesichert, da es bei gleicher Qualität billiger als das englische Mitchamöl hergestellt werden kann. Selbst in England und Frankreich (Grasse) hat das ungarische Pfefferminzöl Eingang gefunden. Es findet infolge seines kräftigen Aromas und feinen Geschmacks besonders zur Aromatisierung von billigen Pfefferminzölen und zur Herstellung von Essenzen, Zuckerwaren, Likören, Zahnpflegemitteln usw. Verwendung.

Hinter der Pfefferminzölproduktion Japans und der Vereinigten Staaten bleibt die ungarische Produktion jedoch mengenmäßig weit zurück.

An der Produktion von Corianderöl sind neben Ungarn verschiedene andere Länder beteiligt, wie Rußland, die Tschechoslowakei, Deutschland, Italien, Großbritannien, die Vereinigten Staaten usw. Ungarn zählt zu den bedeutendsten Produzenten dieses Oeles.

Das Oel wird aus den Samen von *Coriandrum sativum* L. durch Destillation gewonnen. Als Produzenten der Rohstoffe kommen besonders Ungarn, Rußland, die Tschechoslowakei und Deutschland in Betracht. Die Oelausbeute beträgt bei dem in diesen Ländern gewonnenen Coriander bis zu 1%, während der Coriander anderer Herkunft nur die halben Ausbeuten und teilweise noch weniger liefert.

In Ungarn stellt das Corianderöl einen wichtigen Bestandteil der Gesamtproduktion von ätherischen Oelen dar. Der Anbau wird an zahlreichen Stellen vorgenommen und liefert gute Qualitäten. Bedeutende Mengen der Samen gelangen auch zur Ausfuhr.

In den beiden letzten Jahren sind die Coriander-kulturen in Ungarn infolge der vorher herrschenden Ueberproduktion und des damit verbundenen Preisniveaus zurückgegangen, so daß im Jahre 1927 die schon früher vorausgesagte Preissteigerung kräftig eingesetzt hat.

Ueber die Entwicklung des Londoner Marktpreises für Corianderöl während der letzten Jahre gibt die folgende Tabelle Aufschluß (Preise per lb. loco).

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	75,0	40,0
1922	70,0	35,0
1923	85,0	60,0
1924	65,0	40,0
1925	25,6	25,6
1926	25,6	17,0

Im Jahre 1927 bewegte sich der Preis während des ersten Quartals zwischen 18 sh. und 21 sh. per lb. Im April setzte eine den ganzen Rest des Jahres andauernde Hausse ein, so daß das Oel im November einen Preis von 40 sh. per lb. erreichte.

Die Produktion von Wacholderbeeröl ist ebenfalls bedeutend. Die Stammpflanze dieses Oeles, *Juniperus communis* L., ist in den meisten Ländern Europas weit verbreitet und wird auch in vielen anderen Ländern zur Gewinnung des ätherischen Oeles verarbeitet, z. B. in der Tschechoslowakei, Italien, Spanien usw. Verschiedene Länder, wie Großbritannien u. a., importieren auch Wacholderbeeren, um selbst aus ihnen das Oel zu destillieren. Italien führt alljährlich große Mengen Wacholderbeeren aus. Die Oelausbeute bewegt sich zwischen 0,5 und 2%, je nach Herkunft der Beeren.

Das Wacholderbeeröl dient in der Medizin als Diureticum; des weiteren findet es zur Herstellung von Getränken und Likören ausgedehnte Anwendung.

Von den anderen in Ungarn produzierten Rohstoffen wären noch besonders die Kamillen zu erwähnen, von denen Ungarn bedeutende Mengen selbst verarbeitet und auch dem internationalen Drogenmarkt zuführt. Ein großer Teil der Weltproduktion von Kamillenöl stammt aus ungarischen Rohstoffen.

Zwecks Gewinnung von Kümmelöl bestehen Kulturen im Umfange von einigen hundert Hektar. Der Anbau von Anis erfolgt nur in geringem Maße. Lavendel wird seit einigen Jahren in zunehmenden Mengen angebaut und liefert ein gutes Lavendelöl, das bald im Handel erscheinen soll. An verschiedenen Stellen Ungarns, besonders in Alföld, befinden sich Kulturen von *Hyssopus officinalis* Linn; das aus diesen gewonnene Ysopöl wird größtenteils ausgeführt.

Ueber die Produktion von ätherischen Oelen werden in der amtlichen ungarischen Produktionsstatistik keine Angaben veröffentlicht, so daß zur Beurteilung der Lage dieser Industrie an amtlichen Quellen nur die Außenhandelsstatistik herangezogen werden kann. Leider ist auch diese für die

Digitized by Google

Zwecke der vorliegenden Abhandlung sehr wenig zweckmäßig eingeteilt.

Wie aus der Statistik hervorgeht, hat sich die Ausfuhr von ätherischen Oelen, Fuselöl usw. in der Zeit von 1924 bis 1926 mengenmäßig wenigstens verachtfacht; der Wert hat sich in der gleichen Zeit aber noch nicht einmal verdoppelt. Wie weit auf die Wertangaben Verlaß ist, entzieht sich der Kritik. Es sei nur erwähnt, daß die Ausfuhrstatistik das Kilogramm (brutto) aller im Jahre 1926 ausgeführten Erzeugnisse der in Betracht kommenden Positionen im Durchschnitt mit weniger als 3 RM. bewertet gegenüber etwa 8 RM. im Vorjahre.

Dem Preise nach zu urteilen, dürfte ein großer Teil der Ausfuhr des Jahres 1926 (in Gesamthöhe von 92 300 kg brutto) aus Fuselöl bestanden haben, zumal die Hauptmenge der Gesamtausfuhr dieses Jahres auf die Position 423 b, in der neben verschiedenen ätherischen Oelen auch das Fuselöl geführt wird, entfällt. Die Ausfuhr der in dieser Position enthaltenen ätherischen Oele einschließlich Fuselöl betrug im Jahre 1926 83 900 kg im Werte von 81 000 RM., d. h. pro kg (brutto) weniger als 1 RM. Eine gewisse Bestätigung der Vermutung, daß es sich hierbei größtenteils um Fuselöl handelt, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die ungarische Produktion von Fuselöl nicht unbedeutend ist; für das Jahr 1924 wurde sie zu etwa vier Waggons berechnet. Neuere Angaben liegen nicht vor.

Zusammenfassend muß man deshalb leider feststellen, daß die ungarische Außenhandelsstatistik, obgleich sie die Mühe, die ätherischen Oele in fünf verschiedenen Positionen zu führen, nicht scheut, nicht einmal eine angenäherte Schätzung der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen zuläßt. Ein Rückschluß auf die Gesamtproduktion ist aus den gleichen Gründen noch weniger möglich, wenn auch bekannt ist, daß Ungarn in seiner Konstellation ein überwiegend agrarisches Land ist und infolgedessen kein besonders günstiges Absatzgebiet für ätherische Oele darstellt, so daß die ungarischen Produzenten zum großen Teil auf die Ausfuhr angewiesen sind.

Die oben erwähnte Einteilung der ungarischen Außenhandelsstatistik besteht erst seit dem Jahre 1925. Vorher wurden die ätherischen Oele mit den Riechstoffen zusammen in einer Position nachgewiesen. Für die Zwecke der vorliegenden Betrachtungen bietet die neue Einteilung der ungarischen Statistik nur geringe Vorteile gegenüber der alten Einteilung, da sich der schon oben erwähnte Umstand, daß das Fuselöl zu den ätherischen Oelen gerechnet wird, sehr störend bemerkbar macht. In den folgenden Aufstellungen über die ungarische Gesamtausfuhr und Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen sind neben den Gesamtmengen und -werten einschließlich Fuselöl auch die Gesamtmengen und -werte abzüglich Position 423 b, die neben dem Fuselöl auch die nicht besonders genannten natürlichen rohen ätherischen Oele enthält, angegeben. Bei den Einfuhrangaben darf man wohl annehmen, daß das Fuselöl keine besondere Rolle spielt; die effektive Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen dürfte somit in der Nähe der Daten „einschließl. Pos. 423 b" liegen. Für die effektive Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen ausschließlich Fuselöl kann nichts weiter festgestellt werden, als daß die angegebenen Zahlen die Maxima bzw. Minima darstellen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	einschließl. Pos. 423 b.		ausschließl. Pos. 423 b.	
	kg brutto	1000 RM.	kg brutto	1000 RM.
1925	43 200	350	12 600	300
1926	92 300	270	8 400	190

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	einschließl. Pos. 423 b.		ausschließl. Pos. 423 b.	
	kg[43])	1000 RM.	kg[43])	1000 RM.
1925	28 000	450	14 700	420
1926	30 600	650	21 100	640

[43]) Nettogewicht zuzüglich unmittelbarer Umschließung.

Im Jahre 1924 betrug die Ausfuhr von ätherischen Oelen und Riechstoffen zusammen 11 200 kg brutto im Werte von 215 000 RM.

Die jetzige ungarische Außenhandelsstatistik unterteilt die ätherischen Oele in fünf Positionen:

1. „Rohe natürliche flüchtige Oele: Angelika-, Wacholder-, Krauseminz-, Kamillen- und Corianderöl." (Pos. 423 a.)
2. „Andere rohe natürliche flüchtige Oele; Fuselöl." (Pos. 423 b.)
3. „Gereinigtes (rektifiziertes) Wacholderbeer-, Wacholderholz-, Citronell-, Eucalyptus-, Cassia-, Kien-, Cajeput-, leichtes Campheröl, natürliches Bittermandelöl (auch Pfirsichkernöl), Birkenteer-, Lorbeer-, Rosmarin-, Sassafras-, Sandelholz-, Gewürznelken-, Thymian- und Aprikosenkernöl." (Pos. 424.)
4. „Andere gereinigte (rektifizierte) flüchtige Oele, sowie Menthol." (Pos. 425.)
5. „Rosen-, Maiglöckchen-, Linden-, Heliotrop-, Veilchen-, Hyacinthen-, Jasmin-, Gartennelken-, Orangenblüten-, Narcissen-, Flieder-, Reseda-, Ylang-Ylang-Oel, Akazienöl, sowie Kompositionen aller Art zur Parfümierung von Toiletteartikeln und Seifen, wie Chypre, Ideal, Eßbouquet, Kölnischwasseröl, Millefleuröl." (Pos. 426.)

Um die Uebersicht über die unter die vorstehend genannten Positionen fallenden Erzeugnisse zu erleichtern, sei noch erwähnt, daß die Statistik außerdem noch folgende Positionen (die im folgenden jedoch nicht weiter berücksichtigt werden) enthält:

Pos. 348	Campher;
Pos. 427 u. 428	Riechstoffe;
Pos. 429 u. 430	Fruchtäther, Ester usw.;
Pos. 431	Aromatische Essenzen;
Pos. 432	Allasch- und Anisetteöl, Rostopschinöl und andere zusammengesetzte flüchtige Oele zur Aromatisierung von Genußmitteln.

Ueber den Außenhandel der oben angeführten fünf Positionen gibt die Statistik folgende Daten.

Pos.	Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	1925 kg[45])	1925 1000 RM.	1926 kg[45])	1926 1000 RM.
423 a.	**Einfuhr:**				
	Griechenland . .	200	—	—	—
	Insgesamt:	200	[44])	—	—
	Ausfuhr:				
	Deutschland . .	1 100		600	
	Oesterreich . .			100	
	Tschechoslowakei			200	
	Frankreich . . .			100	
	Andere Länder .	200			
	Insgesamt:	1 300	8	1 000	21
423 b.	**Einfuhr:**				
	Rumänien . . .	11 500		8 900	
	Deutschland . .	1 400		600	
	Italien	400			
	Insgesamt:	13 300	32	9 500	7
	Ausfuhr:				
	Oesterreich . .	9 400			
	Tschechoslowakei	19 500		10 000	
	Rumänien . . .	200			
	Italien	200			
	Frankreich . . .	1 300			
	Deutschland . .			73 900	
	Insgesamt:	30 600	50	83 900	81
424.	**Einfuhr:**				
	Oesterreich . .	400		400	
	Deutschland . .	1 300		2 900	
	Italien			300	
	Andere Länder .	100			
	Insgesamt:	1 800	31	3 600	61

[44]) Unter 500 RM.

[45]) Bei der Einfuhr kg netto zuzüglich unmittelbarer Umschließung und bei der Ausfuhr kg brutto.

Digitized by Google

Pos.	Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	1925 kg[45])	1925 1000 RM.	1926 kg[45])	1926 1000 RM.
424.	Ausfuhr:				
	Oesterreich . .	300		100	
	Rumänien . . .	500		400	
	Deutschland . .	800		200	
	Andere Länder .	200			
	Insgesamt:	1 800	84	700	10
425.	Einfuhr:				
	Oesterreich . .	200		500	
	Deutschland . .	7 500		8 700	
	Schweiz	200		200	
	Niederlande . .	1 400		500	
	Frankreich . . .	800		1 100	
	Großbritannien .	200		1 100	
	Italien			900	
	Andere Länder .	200		100	
	Insgesamt:	10 500	301	13 100	443
	Ausfuhr:				
	Oesterreich . .	300		300	
	Rumänien . . .	700		1 500	
	Deutschland . .	4 200		2 600	
	Niederlande . .	900			
	Frankreich . . .	800		300	
	Großbritannien .	1 300		900	
	Polen	700			
	Jugoslawien . .			100	
	Ver. Staaten . .			500	
	Andere Länder .	300		200	
	Insgesamt:	9 200	197	6 400	137
426.	Einfuhr:				
	Deutschland . .	1 300		2 500	
	Schweiz	100		700	
	Frankreich . . .	800		1 000	
	Andere Länder .			200	
	Insgesamt:	2 200	86	4 400	136
	Ausfuhr:				
	Rumänien . .	300		300	
	Insgesamt:	300	12	300	17

[45]) Bei der Einfuhr kg netto zuzüglich unmittelbarer Umschließung und bei der Ausfuhr kg brutto.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Das ecuadorianische Zollgesetz vom 6. Juni 1927*).

In Nr. 357 des Amtsblattes von Ecuador „Registro Oficial" vom 10. Juni 1927 ist das neue Zollgesetz vom 6. Juni veröffentlicht worden. Wir entnehmen dem erwähnten Blatte die nachstehenden Angaben.

Im Oktober 1926 wurde ein Ausschuß eingesetzt, der das Zolltarifgesetz vom 1. Juni 1926 durchsehen und Vorschläge zur Abänderung ausarbeiten sollte. Der Ausschuß stellte unter anderem folgende Mängel des geltenden Gesetzes fest:

Die Bestimmung (Art. 22), daß die Verzollung der nicht tarifierten Waren sowohl für den Importeur tragbar, als auch den staatlichen Interessen Rechnung tragen solle, ist mißverständlich und erschwert die Arbeit der Zollbeamten. Ebenso ist die Bestimmung (Art. 23, Abs. IV) über die Verzollung von Kisten, Fässern usw. ungeeignet, da sie dem Importeur unnütze Lasten auferlegt und der Staatskasse keine wesentlichen Einnahmen bringt. Nach Art. 24 wird es dem Ermessen der Zollverwalter überlassen, Taraabzüge zu bewilligen; eine präzisere Regelung empfehle sich.

Der Ausschuß schlug daher vor: die Ware, die keinem schwankenden Verbrauche unterliegt, kann einen Zoll von 25 bis 50% ertragen, ohne daß eine wesentliche Verminderung des Verbrauchs eintritt. Wenn andererseits sogenannte Luxuswaren, im Verhältnis zu ihrem Werte, zu hohen Zöllen unterworfen werden, entsteht eine Abnahme der Staatseinkünfte. Ein Wertzoll von 100% oder mehr verhindere für die Mehrzahl solcher Waren die Einfuhr vollkommen und verlocke zum Schmuggel. Der Ausschuß bezweifelt die Nützlichkeit zu hoher Zölle, befürwortet aber eine wesentliche Vermehrung der Tarifpositionen mit Rücksicht auf die sehr verschiedenen Werte der Einfuhrwaren, wobei ihm die Zolltarife von S. Domingo und Paraguay als Anhalt dienten, da diese Länder ihren Tarifen die Statistiken längerer Zeiträume zugrunde gelegt und die Erfahrung gemacht haben, daß keine größeren Nachteile, etwa durch übertriebene Schutzzölle, entstanden sind. Der Tarif vom 1. Juni 1926 hatte 467, der jetzige hat 1215 Tarifpositionen. Einer großen Zahl von Zöllen ist das Reingewicht der Einfuhrware zugrunde gelegt, wobei das Gewicht der unmittelbaren inneren Umhüllungen mitgerechnet wird. Die gemischten oder zusammengesetzten Zollgebühren sind fast vollständig ausgeschaltet worden, und eine Anzahl bedingter Wertzölle sind dadurch ausgeglichen, daß gewisse Waren derselben Art, aber verschiedenen Wertes unter eine Position gebracht wurden, wodurch auch die Klasseneinteilung vereinfacht werden konnte.

Die Liste der zollfreien Waren ist nicht wesentlich geändert worden.

Grundsätzlich war der Ausschuß bestrebt, Schutzzölle festzusetzen, indes läßt sich eine maßgebliche Meinung erst auf Grund längerer statistischer Beobachtungen aufstellen.

1913 waren die Einfuhrzölle Ecuadors nach denen Venezuelas die höchsten in Südamerika. Sie betrugen 36,6% der Staatseinnahmen (die Zolleinnahmen Venezuelas 46,7%, die Brasiliens 35,9%). 1921 betrugen sie 16%, 1922 11%, 1923 etwa 11,5%. Diese Zahlen zeigen, wie stark der Zolltarif durch die Entwertung des Geldes bei gleichzeitiger Erhöhung der Preise der Einfuhrwaren beeinflußt wurde. 1926 hat sich die entsprechende Zahl infolge der Tarifänderung nicht unwesentlich gehoben (27,8%). Bei Anwendung der Zollsätze des neuen Tarifes werden die Staatseinnahmen zu etwa 32% aus den Zolleinnahmen fließen.

Der Verfügung des Präsidenten von Ecuador, durch welche die Anwendung des neuen Zolltarifs angeordnet wird, entnehmen wir:

Aus Art. 3. Verboten ist bei Strafe die Einfuhr folgender Waren mit den angegebenen Ausnahmen:

Aus 3. Branntwein, Alkohol usw. Die Regierung kann die Apotheken oder andere Anstalten zur Einfuhr von Alkohol in begrenzten Mengen ermächtigen.

Aus 4. Rohsalz, ausgenommen aus Peru.

5. Kriegswaffen aller Art und ihr Schießbedarf usw. Nur die Regierung ist zur Einfuhr dieser Waren ermächtigt.

6. Dynamit, Pulver für Bergwerke und andere ähnliche Sprengstoffe. Die Einfuhr solcher Waren kann gemäß der allgemeinen Vorschrift, die von der Regierung verfügt wird, erlaubt werden.

8. Opium und seine Derivate; Cocain, Heroin und andere Alkaloide u. ähnl.; ausgenommen, wenn die Apotheken und andere staatlich ermächtigte Anstalten in Gemäßheit der betreffenden Gesetze und Vorschriften sie einführen.

9. Pharmazeutika und Arzneimittel unbekannter Zusammensetzung und solche, deren Verbot von den Gesundheitsbehörden beantragt wird.

10. Getränke und Nahrungsmittel, die sich im Zustande der Zersetzung befinden, und solche, die verfälscht sind oder gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten.

Aus 21. Etiketten, Preislisten oder Fabrikzeichen, die in Ecuador eingetragen sind, es sei denn, daß sie von den dazu ermächtigten Herstellern selbst eingeführt werden.

Die, diesem Artikel gemäß, mit Beschlag belegten einfuhrverbotenen Waren, die nicht binnen 30 Tagen

*) Konnte bisher nicht veröffentlicht werden, da die Nr. 357 des „Registro Oficial" nicht geliefert und trotz Reklamation nicht eher zu erhalten war. D. Red.

Digitized by Google

nach der Ankunft wieder verladen sind, werden in Anwesenheit der zuständigen Behörden vernichtet, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das dem Finanzminister zugeht.

Art. 4. Die Regierung ist befugt, gegebenenfalls Waren in die Liste der zollfreien Produkte aufzunehmen.

Die Regierung kann, bei Strafe der Beschlagnahme, die Einfuhr von Gegenständen aller Art gegebenenfalls verbieten.

Art. 5. Zur Auslegung und Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden, außer den Sonderregeln und Anmerkungen der verschiedenen Abteilungen des Art. 6, die folgenden Regeln festgesetzt:

Regel I. Abkürzungen: rh bedeutet Rohgewicht, g bedeutet gesetzliches Gewicht, n bedeutet Reingewicht.

Regel II. Rohgewicht. Bei der Verzollung werden alle Gefäße, Behälter, Decken und Umhüllungen jeder Art, äußere, innere oder unmittelbare ohne Abzug eingerechnet.

Regel III. Gesetzliches Gewicht. Das verzollte Gewicht schließt die inneren oder unmittelbaren Behälter ein, einschließlich Blechdosen, Flaschen, Papiere, Schnüre, Karton, sowie der Gegenstände, auf denen die Waren angebracht sind, ausschließlich der äußeren Gefäße, Behälter, Decken oder Umhüllungen. Als Teil der unmittelbaren Hülle werden nicht angesehen: Loses Stroh, Hobelspäne, Papierschnitzel, Sägemehl oder andere ähnliche Stoffe, die sich zwischen der äußeren Umhüllung und dem unmittelbaren oder inneren Behälter der Ware befinden, um diese zu stützen, festzuhalten oder zu schützen, ohne jedoch an ihr festzusitzen oder sie einzuwickeln.

Sollte eine nach gesetzlichem Gewicht verzollbare Ware ohne die übliche, zu ihrer Verpackung und Beförderung dienende äußere Umhüllung eingeführt werden, so wird in das gesetzliche Gewicht stets das Gewicht der unmittelbaren Behälter eingerechnet, obschon diese auch gleichzeitig äußere Umhüllung sind.

Regel IV. Reingewicht. Bei der Verzollung wird keinerlei unmittelbare, innere oder äußere Umhüllung eingerechnet.

Regel V. Waren verschiedener Verzollung in demselben Behälter. Werden in einem Behälter Waren eingeführt, die nach Reingewicht, gesetzlichem Gewicht, nach Einheiten, nach dem Werte verzollt werden, oder zollfrei sind, zusammen mit anderen, die nach Rohgewicht verzollt werden, so werden die ersteren nach ihrem Reingewicht, nach ihrem gesetzlichen Gewicht, nach Einheiten, nach dem Werte verzollt, oder bleiben zollfrei, je nach dem einzelnen Falle, während die nach Rohgewicht verzollbaren Waren nach ihrem gesetzlichen Gewicht, der Regel III gemäß, mit einem Zuschlag von 25% auf das erwähnte gesetzliche Gewicht abgefertigt werden. Werden in einem Gefäße nur verschiedene Klassen von Waren, die nach Rohgewicht verschiedener Tarifpositionen zu verzollen sind, eingeführt, so wird das Gewicht des äußeren Behälters auf das gesetzliche Gewicht jeder einzelnen Ware verhältnismäßig verteilt.

Regel VI. Verpackungsmittel und Verpackung. Werden Waren eingeführt, bei deren Abfertigung Roh-, gesetzliches, Reingewicht, Stückzahl oder Zollfreiheit zu berücksichtigen sind, so wird kein besonderer Zoll für die innere oder äußere Umhüllung erhoben, sofern diese zur Zeit der Einfuhr dem allgemeinen Brauch im Handel und Verkehrswesen entspricht.

Wenn die äußeren, unmittelbaren oder inneren Umhüllungen nach Stoff und Sonderform zu dem Zwecke hergestellt sind, die Zollsätze zu umgehen, so werden sie nach den entsprechenden Positionen verzollt. Die inneren oder unmittelbaren Umhüllungen, die Waren enthalten, die nach dem gesetzlichen Gewicht zu verzollen sind, zahlen keine geringeren Zölle als die, nach denen ihr Inhalt verzollt wird.

In den Wert der nach Wertzöllen, nach Gewichtszoll, oder nach zusammengesetztem Wertzoll abzufertigenden Waren wird stets der Preis der inneren, unmittelbaren oder äußeren Umhüllungen eingeschlossen, sofern die einzelnen Abschnitte des Tarifs nichts Gegenteiliges verfügen.

Regel VII. Gewicht und Verpackung von Waren, die zusammengesetzten Zöllen unterworfen sind. Alle Vorschriften der Regeln II bis VI einschließlich werden auf die den zusammengesetzten Zöllen unterworfenen Waren angewendet, wenn das Rohgewicht, das gesetzliche Gewicht oder das Reingewicht Maßstab für die Erhebung des zusammengesetzten Zolles ist.

Regel VIII. Art der Gebührenberechnung. Ist für eine Ware mehr als eine Gebühr zu entrichten, so wird der Hundertsatz für jede Gebühr nach den Grundzöllen berechnet.

In keinem Falle werden Zuschläge zu den Wertzöllen oder Bestandteilen eines zusammengesetzten Zolles angewendet, mit Ausnahme des im Grundzollgesetz ausdrücklich Vorgeschriebenen.

Regel XI. Handelsbezeichnung. Wenn die Bezeichnung der Ware nicht in diesem Tarif enthalten ist, so soll die im Handel gebräuchliche Bezeichnung benutzt werden.

Regel XII. Waren, die aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzt sind. Nicht besonders angeführte, aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzte Waren werden so verzollt, als wären sie nur aus dem Bestandteil, der den höheren Wert hat, hergestellt.

Sind Waren als aus bestimmtem Stoffe hergestellt eintarifiert und mit einem anderen Stoffe verbunden, getränkt, gemischt, bedeckt, verarbeitet oder verbessert, so werden sie nach der Position verzollt, die ihnen nach diesem Tarife zukommt. Die Ausdrücke „Stoff als Bestandteil des größten Wertes", „Hauptwert", „hauptsächlich" oder andere ähnliche, die in diesem Tarif verwendet sind, bezeichnen den Stoff, dessen Wert den jedes anderen Bestandteiles der Ware übersteigt. Dieser Wert ist der Preis des Stoffes in dem Zustande der Verarbeitung, in dem sich die Ware befindet.

Regel XIII. Unvollständige, unfertige oder getrennte oder zerlegt eingeführte Waren. Die aufgeführten Waren, die unvollständig oder unfertig eingeführt werden, weil ein Teil oder Zubehörstück fehlt, wodurch ihre Art nicht wesentlich beeinflußt wird, werden als vollständig oder fertig verzollt, wenn sie in den Begleitpapieren nicht als unvollständig oder unfertig genannt sind. Die Waren, die aus zwei oder mehr Teilen bestehen, die nach der Zusammenstellung fertige Waren bilden, werden als solche verzollt, auch wenn die genannten Teile getrennt oder zerlegt in derselben Umschließung ankommen, oder wenn sie in demselben Schiffsladeschein oder der Faktur getrennt aufgeführt werden.

Regel XIV. Einfügung von nicht aufgeführten Waren. Die an keiner Stelle dieses Tarifs aufgeführten Waren, werden wie die ihnen nach Stoff, Beschaffenheit, Verwendung oder Bestimmung ähnlichsten, im Tarif aufgeführten Gegenstände, verzollt.

Aehnelt der nicht aufgeführte Gegenstand zweien oder mehreren der aufgeführten Waren, so wird er wie diejenige Ware abgefertigt, die dem höheren Zoll unterliegt.

Regel XV. Gegenstände, die nach zwei oder mehr Sätzen verzollbar sind. Diese werden nach dem höchsten Zollsatze abgefertigt.

Regel XX. Kunstseide. Die in beliebiger Form eingeführte Kunstseide gilt im Sinne dieses Tarifs

Digitized by Google

als Seide, jedoch wird merzerisierte Baumwolle nicht als Kunstseide betrachtet.

Regel XXXVII. Wertverzollung. „Wirklicher Wert" einer Ware, zur Anwendung des Wertzolles, ist ihr Großhandelspreis auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes, aus dem sie verpackt und zur Verwendung bereit eintrifft, dazu kommen der Wert jeder Art von Kisten, Verschlägen, Säcken, Umhüllungen und Gefäßen, sowie andere Ausgaben und Gebühren, um die Ware verladebereit zu machen, jedoch ohne Seefracht, Versicherung, Ausfuhrzölle, Konsulatsgebühren und Kommission des Käufers.

Der Prozentsatz des „wirklichen Wertes" zur Festsetzung der Zollgebühren wird nach einer Summe berechnet, die nicht geringer ist, als die in der Konsulatsfaktur angegebene.

Art. 6. Die eingeführten Waren zahlen die folgenden Zölle:

	Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
aus	9	Milch oder Sahne, eingedampft, konserviert oder konzentriert, in beliebigem Gefäß; Milch in Pulverform, ausgenommen Milchzucker g	kg	0,40
aus	11	Nahrungsmittel aus Milch oder Getreide für Kinder und Kranke g	kg	0,50
	19	Suppenextrakt, wie Fleischextrakt, Bouillonwürfel und ähnliche Erzeugnisse zur Herstellung von Suppen . . . . . g	kg	2,50
	20	Vorbereitete Suppen . . . . . g	kg	0,30
	109	Glucose . . . . . rh	kg	0,25
aus	110	Backpulver . . . . . g	kg	1,—
	116	Steinsalz, für das Vieh . . . rh	100 kg	5,—
	120	Essig und Essigsäure, für den Tischgebrauch fertig, in Holzgefäßen	l	0,20
	121	Essig u. Essigsäure, für den Tischgebrauch fertig, in nicht hölzernen Gefäßen	l	0,30
	152	Oele und besondere Schmiermittel für Näh-, Schreibmaschinen, Feuerwaffen, und im allgemeinen für Präzisionsgerät, in Flaschen oder Gefäßen zum Kleinverkauf . . g	kg	1,25
	153	Schmieröle für Maschinen und Fahrzeuge im allgemeinen, einschließlich Fett jeder Herkunft, Zusammensetzung oder Mischung, n. b. g. . . . . rh	kg	0,20
	154	Mineralöl, roh, von 14° Bé oder weniger und Rückstände von Mineralölen als Brennstoff . . . . rh	100 kg	5,—
	155	Mineralöle nicht aufgeführt, ausgenommen die Erzeugnisse für den Toilettetisch, die Apotheke und die Medizin	v. W.	20%
	156	Mineralöle, gereinigt, wie Petroleum, Kerosen und ähnliche . . . rh	kg	0,10
	158	Kreosot, roh, Carbolineum und andere ähnliche Teer- oder Steinkohlenerzeugnisse (ausgenommen Farbstoffe) zum gewöhnlichen Gebrauch, wie Holzanstrich . . rh	100 kg	2,50
	159	Gasolin, Benzin und ähnliche Destillate . . . . . rh	kg	0,12
	160	Paraffin und ähnl. in Masse, Stücken od. and. rohen Formen rh	kg	0,20
	161	Vaseline, roh, nicht für den Toilettetisch od. f. Heilzwecke rh	kg	0,40
	162	Andere Erzeugnisse aus Mineralölen n. b. g., nicht als Heilmittel oder für den Toilettegebrauch g	kg	0,60
aus	167	Hirschhornsalz . . . . . rh	100 kg	5,—
aus	172	Schmirgel und ähnliche Schleifmittel, auch verarbeitet zu nicht anderwärts aufgeführten Erzeugnissen . . . . . g	kg	0,60
	173	Graphit in jeder Form, n. b. g. rh	kg	0,40
	174	Steine zum Reinigen von Eßbestecken . . . . . rh	100 kg	5,—
	180	Schmirgelpapier und Schmirgelleinwand und Schleifleinwand im allgemeinen . . . . . g	kg	0,50
	181	Schleifsteine für Messer und Werkzeuge . . . . . rh	kg	0,40
aus	182	Runde Schleifsteine, mit oder ohne Gestell, n. b. g.		frei
	190	Erden, n. b. g. . . . . rh	100 kg	5,—
	227	Demijohns, Glasballons . . rh	kg	0,15
aus	234	Flaschen aus Glas oder Kristall, geblasen, gepreßt oder geformt, und Töpfe aus Glas oder Kristall für Arzneimittel, Pharmazeutika, Salben, Pomaden, oder als Behälter für chemische Erzeugnisse, usw.:		
		a) mit geschliffenen Stöpseln . rh	kg	0,50
		b) mit irgendeinem geschliffenen, gravierten, gemalten, emaillierten, vergoldeten oder geschmückten Teile (außer Hals und Stöpsel), einschließlich der Töpfe oder Flaschen, die von Apothekern als Geschäftsanzeige oder Werbemittel verwendet werden, und jede Art von Tropfflaschen . . . . rh	kg	1,—
	240	Syphons für Brausewasser, vollständig oder in Teilen	Dutzend	6,—
	252	Leinöl, gekocht oder nicht . . rh	kg	0,20
	253	Terpentinöl . . . . . rh	kg	0,20
	254	Bleiweiß, Mennige und Zinkoxyd, rein oder nicht, in Teigform oder flüssig . . . . . rh	kg	0,30
	255	Bleiweiß, Mennige und Zinkoxyd, rein oder nicht, als Pulver oder in Stücken . . . . . rh	kg	0,40
	256	Anilin und Steinkohlenteerfarbstoffe; alle anderen künstlichen Farbstoffe, n. b. g. . . . . g	kg	0,50[1]
	257	Indigo, natürlich, im allgemein. g	kg	2,00
	258	Wäscheblau, in jeder Form, fertig für den Gebrauch . . . . rh	kg	0,20
	259	Lacke, Sikkative und Harzlack, zubereitet, einschl. Holzbeizen rh	kg	1,00[1]
	260	Schuhwichse aller Art oder Pomade für Schuhzeug, und Erzeugnisse zum Reinigen, Bleichen, Erhalten, Bräunen oder Putzen von Schuhzeug, Leder, Erzeugnissen aus Leder und Häuten im allgemeinen, einschließlich Klauenöl rh	kg	0,50
	261	Cochenille . . . . . g	kg	2,00
	262	Färbemittel:		
		a) für Getränke und Nahrungsmittel . . . . . g	kg	5,00[1]
		b) n. b. g. . . . . g	kg	1,50[1]
		Bemerkung: Die Gegenstände der Pos. 262a werden nicht ohne Ermächtigung der Direktion des Gesundheitsamtes abgefertigt.		
	263	Oelfarben für Künstler. in Tuben oder anderen Gefäßen; Aquarellfarben in Pasten, einschließlich der Kästen und Platten	v. W.	25%
	264	Farbauszüge, n. b. g., aus Hölzern Wurzeln, Früchten und ähnl. . .	v. W.	25%
	265	Hölzer, Rinden, Wurzeln, Früchte und ähnl. zur Herstellung von Farbstoffen	v. W.	10%
	266	Schiffsteer im allgemeinen . rh	kg	0,15

[1] Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
267	Asphaltfarben (n. Anilinfarben) rh	kg	0,15
268	Natürliche Erdfarben (Ocker und ähnliche) als Pulv. od. in Stücken, einschließlich der sogen. Kaltwasserfarben . . . . . rh	kg	0,20
269	Chinesische Tusche, unlöschbare Farbe, Zeichentinte, Wäschetinte usw., Farbe für Gummi- und Metallstempel, Hektographiertinte; Stempelkissen, gefärbt oder nicht g	kg	1,50
270	Druckerschwärze und Lithographenfarbe		frei
271	Schreibtinte im allgemeinen, von jeder Farbe . . . . . rh	kg	0,40
272	Alle anderen Pigmente, rein oder nicht, als Pasten oder flüssig rh	kg	0,40
273	Alle anderen Pigmente, rein oder nicht, als Pulver od. in Stücken rh	kg	0,50
274	Alle and. Farben, flüssig, n. b. g., einschließlich der sogen. Emaillefarben . . . . . rh	kg	0,40[1])
275	Aetherische Oele und Essenzen:		
	a) zur Herstellung von Parfümerien und Seifen . . . . g	kg	15,00[1])
	b) zur Herstellung von Sirupen und Brausewässern . . . . g	kg	3,00[1])
	c) zur Bereitung von Likören g	kg	25,00[1])
	d) als Arzneimittel, ausschließlich in der Apotheke verwendet g	kg	3,00[1])
276	Wässer, Oele, Farben, Elixiere, Beruhigungs-, Kräftigungs-, Auffrischungs-, Stärkungsmittel, Eau de Quinine, Hautpflegemittel, parfümiert oder nicht . . . . . g	kg	3,00
277	Wässer und Waschmittel für den Toilettetisch und das Bad (nicht für das Haar), wie Kölnisches Wasser, Bay-Rum und andere ähnliche, und Toiletteessig . . g	kg	1,50
278	Zahnwässer u. ähnl., parfümiert oder nicht . . . . . g	kg	2,00
279	Moschus . . . . . g	kg	12,50
	dazu	v. W.	10%
280	Brillantine . . . . . g	kg	5,00
281	Färbemittel für den Toilettetisch, Farbstifte für Augenbrauen und Wimpern, Carmin für die Lippen und Wangen, Erzeugnisse zur Enthaarung u. zum Färben der Nägel, Blattpuder für den Toilettetisch, und im allgemeinen alle Kosmetika, n. b. g., parfümiert oder nicht g	kg	12,50
282	Parfümerien usw. für das Taschentuch u. ähnliche Verwendungen g	kg	5,00[2])
aus 283	Seife:		
	b) aus Oelen, mit Zusatz von Indigo, Schwefel, Kreolin, aber nicht parfümiert; fest, flüssig, als Paste oder in Pulverform g	kg	1,00
284	Rasierseife in irgendeiner Form g	kg	3,50
286	Seife zum Färben . . . . . g	kg	1,50
287	Medizinalseifen, n. b. g., nicht parfümiert, in irgendeiner Form g	kg	2,00[1])
288	Toiletteseife, n. b. g., als Paste, Creme, fest, flüssig od. als Pulv. g	kg	2,00[2])
289	Magnesia, fest, f. Toilettezwecke g	kg	2,00
290	Zahnpflegemittel, n. b. g., parfümiert oder nicht . . . . . g	kg	3,50
291	Räucherpräparate . . . . . g	kg	3,50
292	Pastillen, Pillen und andere Erzeugnisse zum Parfümieren des Mundes . . . . . g	kg	10,00
293	Puder „Sachet" . . . . . g	kg	7,50
294	Gesichtspuder und im allgemeinen Toilettepuder, n. b. g., parfümiert oder nicht, und Hautcreme . . . . . g	kg	3,50[2])
296	Talkumpuder f. d. Toilettetisch, parfümiert, boraxhaltig od. nicht g	kg	1,50

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.
[2]) Der Zoll darf nicht weniger als 30% v. W. betragen.

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
297	Pomaden jeder Form und jeder Art für Kopf- und Barthaar . . g	kg	5,00
298	Wohlriechende Salze . . . . g	kg	4,00
	Bemerkung: Wenn ein Gegenstand der Positionen 276—278 einschl., 280—282 einschl. 284, 287—294 einschl. und 296 bis 298 einschl. in Flaschen, Kisten, Büchsen, Töpfen oder anderen unmittelbaren Umschließungen, die im Kleinverkauf nicht gebräuchl. sind, eingeführt wird, oder wenn an seiner Verpackung irgendein Teil des inneren oder äußeren Gefäßes zum Kleinverkauf fehlt, ist ein Sonderzuschlag von 100% zu zahlen.		
	Bemerkung: Wenn in nur einer Kiste oder Verpackung Parfüms, Toilettewasser, Toiletteseife, Toilettepuder oder ähnliche Zusammensetzungen eingeführt werden, so werden sie zusammen nach dem höchsten Satz irgendeines der zusammen verpackten Gegenstände abgefertigt.		
	Bemerkung: Die in nachstehender Gruppe (Pos. 299—374 einschl.) als zollfrei aufgeführten Waren, soweit sie „als Handelsware" oder „zu gewerblichen Zwecken" eingeführt werden, zahlen, falls sie chemisch rein sind, keinen geringeren Zoll als	v. W.	25%
	Bemerkung: Die in nachstehender Gruppe aufgeführten (Pos. 299—374 einschließl.), mit Gewichtszöllen belegten Waren, wenn sie als „Handelsware" oder „zu gewerblichen Zwecken" eingeführt werden, zahlen, falls sie chemisch rein sind, keinen geringeren Zoll als .	v. W.	25%
aus 299	Ricinusöl . . . . . rh	kg	0,20
301	Oel a. Chaulmugra und seine Derivate in jeder pharmazeutisch. Form und Lebertran		frei
302	Fischöle, n. b. g. . . . . rh	kg	0,40
303	Vaselinöl, roh . . . . . rh	kg	0,40
304	Essigsäure, techn. . . . . g	kg	1,50
305	Borsäure, techn. . . . . rh	kg	0,20
306	Citronen- und Weinsäure, techn. g	kg	1,00
307	Salzsäure, Phenol, krist., Milchsäure, Salpetersäure, Oelsäure, Oxalsäure, techn. . . . . rh	kg	0,20
308	Schwefelsäure, techn. . . . rh	kg	5,00
309	Branntweine und Alkohol, nicht zum Trinken	l	2,50
	Bemerkung: Die Einfuhr von Alkohol bleibt der Vorschrift unterworfen, die von der Staatsbehörde erlassen wird.		
310	Albumin und Gelatine, verarbeitet in nicht genannten Waren, einschl. der Oblaten und Kapseln zum Einnehmen von Heilmitteln und der Plätzchen aus sonstigem Stoffe g	kg	2,50
311	Albumine aus Ei oder Blut . . g	kg	2,00
312	Naturcampher . . . . . g	kg	2,50
314	Chrom-, Kali-, Ammoniakalaun in Lösung, Salmiak, Ammoniumsulfat, Natriumbicarbonat, technisch . . . . . rh	kg	0,20
315	Ammoniak wasserfrei, in beliebig. Gefäß	v. W.	10%
316	Kaliumantimonyltartrat, techn. rh	kg	0,20
317	Safran . . . . . g	kg	15,00
318	Milchzucker . . . . . g	kg	0,50
319	Schwefel in belieb. Form, techn. rh	kg	0,20
320	Borax, Magnesiumsilicat, flüssiger Sauerstoff, Kaliumbichromat, Kaliumchlorat, Cyankalium, techn. rh	kg	0,20
321	Ammoniumcarbonat, techn. . . g	kg	0,80
322	Calciumcarbid . . . . . rh	kg	0,10
323	Pflanzenwachs, in Masse, Blöcken oder in anderer roher Form, einschl. Bienenwachs . . . . rh	kg	0,50
324	Kupfersulfat, unrein oder roh rh	kg	0,20
325	Leim und Kleister, zubereitet, und im allgemeinen flüssige Klebestoffe, zubereitet . . . . . g	kg	1,00
326	Leim aller Arten, trocken, einschl. Lab und Fischblase . . . . rh	kg	0,60
327	Gerbrinden	kg	frei
328	Kesselsteingegenmittel . . . . g	kg	0,30

Digitized by Google

Pos.		Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
	329	Desinfektionsmittel jeder Form, wie Cresol, Formalin, Kaliumpermanganat, Creolin, Wasserstoffsuperoxyd, Sublimat, Phenol, Jod, Calciumhypochlorit, Quecksilbercyanat		frei
aus	330	Dextrin zu gewerbl. Gebrauch rh	kg	0,20
	332	Stearin, Talg, Paraffin und ihre Mischungen, Mineral- u. Pflanzenwachs, zu Kerzen verarbeitet . . g	kg	0,80
	333	Quebracho- und Campecheextrakt, techn. . . . . rh	kg	0,10
	334	Phosphor	v. W.	15%
	335	Kohlensäure, in beliebigem Gefäß	v. W.	10%
	336	Gelatine . . . . . g	kg	1,00
	337	Glycerin, roh oder gereinigt . . g	kg	0,80
	338	Hämatin, zum Gerben		frei
	340	Ameisen- und Insektenvertilgungsmittel in jeder Form		frei
	341	Schellack und Lackharze, trocken; Kopal, Dammarharz, Senegal- und arabischer Gummi, alle in beliebiger Form, trocken . . . . . g	kg	0,80
	342	Flaschenlack usw. . . . . g	kg	0,50
	343	Siegellack . . . . . g	kg	0,50
	345	Magnesiumcitrat . . . . . g	kg	0,80
	346	Magnesiumsilicat (Talkum n. b. g.) techn. . . . . rh	kg	0,20
	347	Magnesiumsulfat und -chlorat rh	kg	0,50
	349	Naphthalin im allgemein., techn. rh	kg	0,15
	350	Betanaphthol . . . . . rh	kg	0,20
	351	Sauerstoff in beliebigem Gefäß . .		frei
	353	Metallputzmittel, n. b. g. . . . g	kg	0,50
	354	Insektenpulver, im allgem., n. b. g.		frei
	355	Aetznatron, techn. . . . . rh	kg	0,16
	356	Chinin, Chininsulfat und -chlorhydrat, Aristochin (neutr. Carbonat), Euchinin, Chininbenzoat, -bromhydrat, -salicylat, -tannat, Salochinin, Chininvalerianat . .		frei
aus	357	Kolophonium, Pflanzenteer . rh	kg	0,10
	358	Photographische Entwickler . . .	v. W.	25%
	359	Süßstoff . . . . . g	kg	20,00
	360	Radiumsalze		frei
	361	Santonin		frei
	363	Natriumsilicat, Magnesiumsilicat, Natriumcarbonat, techn. . . rh	kg	0,10
	364	Natriumsulfat, -bisulfat u. -bisulfit, techn., für gewerbliche Zwecke rh	kg	0,20
	365	Natriumthiosulfat, techn., zum gewerblichen Gebrauch, nicht für photographische Zwecke . . rh	kg	0,20
	366	Natriumthiosulfat für photographische Zwecke . . . . . g	kg	0,80
	367	Sera u. Impfstoffe gegen Tetanus, Diabetes, Carbunculose, Typhus, antivariolische, gegen Pest; Tuberkulin, polyvalente; Salvarsan u. ä.		frei
	368	Sera und Impfstoffe zum tierärztlichen Gebrauch, bestimmt zur Behandlung von Carfunkel, d. Meningitis, spinalen Lähmung, Tetanus, Vogelpips; Tuberkulin, Mallein, Bayer 205 und ähnliche		frei
	369	Vaselin mit Borax, Menthol, Antiseptika, u. im allgemeinen Vaselin, medizinisches od. nicht, aber nicht parfümiert, in Flaschen, Töpfen, Tuben od. Büchsen z. Kleinverk. g	kg	1,50
	370	Gifte zur Konservierung von Häuten u. Leder im allgemein. rh	kg	0,20
	371	Medizinalweine . . . . . rh	kg	1,50
	372	Alle übrigen tierischen, pharmazeutischen, mineralischen, anorganischen, organischen, chemischen und pflanzlichen Stoffe für die Medizin oder die Industrie:		
		a) Drogen und Auszüge daraus . g	kg	0,60[1])
		b) Chemikalien . . . . . g	kg	0,80[1])
		c) Pharmazeutische Erzeugnisse, auch Spezialitäten, wie: Sirupe, Elixiere, Tabletten, Ampullen, Kapseln und ähnliche . . . g	kg	1,50[1])
		d) Erzeugnisse z. Bekämpfung der Tuberkulose wie Emulsionen u. ähnliche, deren Grundbestandteil Lebertran ist . . . . . g	kg	0,80
		e) Antiseptische Erzeugnisse, wie Aniodol, Listerine und ähnl. g	kg	0,50
		f) ausdrücklich für gewerbliche Zwecke bestimmte Präparate g	kg	0,20[1])
	373	Morphin, Apomorphin, Methylmorphin, Cocain, Heroin u. ähnl. n	kg	100,00
	374	Aether, Emetin, Spartein, Coffein, Strychnin u. andere nicht einzeln genannte Alkaloide . . . . . n	kg	2,00

Bemerkung: Unter pharmazeutischen Spezialitäten werden die unveränderlichen Erzeugnisse oder Arzneien verstanden, die in geeigneter Weise für den Kleinhandel verpackt und mit Angaben über ihre therapeutischen Eigenschaften, Dosierung oder Gebrauchsanweisungen versehen sind, sowie alle, die in den, von der Direktion der Gesundheitsbehörde genehmigten Verzeichnissen erwähnt sind. Wenn die pharmazeutischen Spezialitäten einzeln eintreffen, so werden sie nach den beschrifteten Umschließungen verzollt, die in der Direktion der Gesundheitsbehörde gebucht sind.

Bemerkung: Die Staatsbehörde wird ermächtigt, die in den Positionen 299—374 einschl. nicht einzeln aufgeführten Waren nach Klassen auf Grund von Gewichtszöllen zu ordnen, wenn dies zur besseren staatlichen Ueberwachung gewisser Stoffe geeignet sein sollte. Zu diesem Zwecke werden die Positionen 375 bis 400 bestimmt, die aus diesem Grunde in dem vorliegenden Gesetze nicht enthalten sind.

Bemerkung: Die Staatsbehörde kann die Einfuhr von Alkaloiden und Narkotica aus Gründen der öffentlichen Ordnung beschränken, amtlich regeln, verbieten, oder auf bestimmte Häfen begrenzen.

aus	579	Aluminium:		
		a) Draht-, Barren, Platt. u. Röhr. g	kg	0,60
aus		d) fein gewalzt . . . . . g	kg	1,50
	580	Quecksilber . . . . . rh	kg	1,50
aus	592	a) Platin, roh oder in Barren, Stücken, Pulver oder nur zum Einschmelzen		frei
aus	606	Kohlebürsten zum Betrieb von Motoren und Dynamos		frei
	661	Isolatoren für elektrischen Strom a. Vulkanit, Steinkarton oder and. Stoffen, n. b. g.	v. W.	20%
	665	Kohle für elektr. Bogenlampen rh	kg	0,30
aus	724	Fässer, Tonnen aus Holz, wasserdicht oder nicht, einzeln oder als Warenbehälter eingeführt, soweit sie nicht mit dem Rohgewicht oder nach dem Werte dies. Waren verzollt werden, zerlegt oder nicht		frei
	730	Kästen aus Holz für Zündhölzer rh	kg	0,12
	792	Fässer und ähnliche Erzeugnisse aus gepreßtem Papier . . . rh	kg	0,50
	794	Kästen und Schachteln aus Karton und Pappe, n. b. g., einschl. der Schachteln für Pillen, Pulver und Kapseln . . . . . g	kg	1,50

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
823	Weißes Papier, roh, oder beliebig gefärbt, aus Packpapier, Stroh, Holzmasse oder Fasern, n. b. g., zum Einwickeln, ausgenommen Manila- und Seidenpapier, zum allgemeinen Gebrauch in Handelsgeschäften, in Rollen, Spulen, Bogen oder Ries, aber nicht für bestimmte Waren zugeschnitten . . . . . rh	kg	0,20
	Bemerkung: Das in Pos. 823 genannte Papier zahlt, wenn es auf bestimmte Maße zu Zwecken zugeschnitten ist, die in der Position nicht genannt sind, oder wenn es als Papiersäcke oder zu gewöhnlicher Verpackung dient, einen Zuschlag von 50%, und wenn es bedruckt ist, selbst als Papiersäcke oder gewöhnl. Verpackung, oder in Bogen, Rollen, Spulen oder riesweise, oder besonders zugeschnitten, einen Zuschlag von 100%	Sonderzuschlag oder Sonderzuschlag	50% 100%
824	Oelgetränktes Papier oder solcher Karton zu Kopierzwecken . . g	kg	1.00
826	Lichtempfindliches Papier oder Karton für die Photographie . . g	kg	3,00
828	Kohlepapier jeder Art . . . . g	kg	3,00
aus 832	Kopierpapier, n. b. g. . . . . g	kg	0,75
aus 833	Kopierpapier, n. b. g, in Büchern oder Rollen . . . . . g	kg	1,25
848	Fliegenpapier, vergiftet oder gummiert	frei	
849	Papier für Vervielfältigungsapparate, und im allgemeinen Papier mit Wachs bedeckt oder verbunden, zum Schnitt oder zur Durchlochung von Platten oder Bogen zum Durchzeichnen . . . . g	kg	2,50
852	Lichtpauspapier . . . . . g	kg	2,—
874	Alle sonstigen Erzeugnisse aus Papier, Karton und Pappe, n. b. g. g	kg	1,—[2]
877	Watte, gehechelt od. nicht, hydrophile Watte, antiseptisch, sterilisiert, aseptisch, und Verbandswatte im allgemeinen, n. b. g. . g	kg	1,50
975	Chirurgische und medizinische Binden und Gaze aus Baumwolle, auch imprägniert . . . . g	kg	1,25
1046	Bourré- und Florettseide . . . g	kg	5,—
1051	Chirurgische Nähseide, Catgut u. ä.	frei	
1052	Seide, gesponnen, gedreht oder nicht, einschl. Seidenfaden zum Sticken und Nähen . . . . . g	kg	6,—
aus 1115	Künstliche Düngemittel	frei	
aus 1123	Künstliche Schnitz- und Formerstoffe, z. B. Bakelite, Pyrolin, Celluloid zu Gegenständen verarbeitet, die in diesem Tarif anderwärts nicht aufgeführt sind g	kg	2.50
aus 1127	Photographische Filme, Platten und anderes Zubehör für photographische Apparate:		
	b) photographische Filme in Rollen oder einzelnen Blättern, einschl. der Kinofilme, unbelichtet . g	kg	3,50
	d) photographische Platten, ausgenommen Filme . . . . . g	kg	1,50
1136	Sprengstoffe und Munition im allgemeinen: Zündhütchen, Patronen und Zubehör, Raketen, Pulver, Geschosse und Schießbedarf:		
	a) Geschosse für Taschenpistolen, Schrot u. Munition aus Blei od. seinen Legierungen, einschl. der Geschosse aus Blei mit Mänteln aus anderen Metallen . . . . . rh	kg	0,50
	b) Metallpatronen mit oder ohne Geschoß oder Schrot, geladen oder nicht, für Feuerwaffen rh	kg	0,50
	c) Patronen aus Pappe und Metall für Flinten, leer oder geladen, nur mit Pulver oder zusammengesetzten Sprengstoffen . . g	kg	4,00
	d) Patronen aus Pappe und Metall f. Flinten, vollständig geladen g	kg	1,50
	e) Raketen, Kunstfeuerwerk, Torpedos, Mischungen, und ähnl. zur Beleuchtung und zum Spielen . . . . . rh	kg	2,50
	f) Zündhütchen f. Feuerwaffen g	kg	5,00
	g) Zündhütchen, Lunten und kleine Zünder, nicht für Feuerwaffen . . . . . g	kg	1,25
	h) Schwarzpulver zur Jagd . rh	kg	1,25
	i) Rauchloses Pulver z. Jagd rh	kg	3,50
	j) grobes Pulver, Dynamit und Sprengstoffe im allgemeinen für Gewerbe, Landwirtschaft und Bergbau . . . . . rh	kg	0,50
	k) Pfropfen aus Papier, Filz oder anderen Stoffen für Feuerwaffen . . . . . g	kg	3,00
1138	Zündhölzer:		
	Wachszündhölzer und ähnliche:		
aus	a) lose . . . . . g	kg	5,00
aus	b) i. Schacht. od. Kästen . . . g	kg	3,50
	c) aus Holz oder Pappe, auch Mustersendungen, einschl. der bengalischen Hölzer und Sturmbrenner . . . . . g	kg	2,00
1164	a) Graphit zu Bleistiften . . . g	kg	15,00
	c) Bleistifte aus festem Graphit, einschl. der Farb- und Kopierstifte: Tintenstifte . . . . g	kg	3,00
1167	Glühstrümpfe	100 St.	10,00
aus 1176	Künstliche Edelsteine und Halbedelsteine, ohne Fassung; Perlen-Imitationen	v. W.	5%
1189	Rohstoffe, n. b. g.	v. W.	10%
1190	Alle übrigen nicht genannten Fertigwaren	v. W.	30%
1192	Gegenstände, die von der Regierung oder für sie zum öffentlichen Gebrauch eingeführt werden . .	frei	
1193	Gegenstände, die von den Gemeinden für den öffentlichen Gesundheitsdienst, f. den Unterricht, für die Polizei und andere ausschließlich gemeindliche Zwecke mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden	frei	
1194	Die für den Unterricht und die Erhaltung der öffentlichen Bauten erforderlichen Stoffe und Geräte auf Grund einer Genehmigung	frei	
1208	Unverkäufliche Muster, oder solche ohne Handelswert	frei	
1209	Muster, deren Wert 5000 $ nicht überschreitet, u. die von Handelsreisenden in gutem Glauben für ihre geschäftlichen Zwecke eingeführt werden und die nicht über vier Monate im Lande bleiben, wenn der Einführende dem Zollamte genügende Bürgschaft leistet und die Muster bei der Ankunft		

[2] Der Zoll darf nicht weniger als 30% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungs-einheit	Zollsatz in $
	und bei der Ausfuhr als dieselben festgestellt sind		frei
1214	Die Zollbefreiungen, die auf Grund von Verträgen an Unternehmungen öffentlicher Nützlichkeit gewährt werden, bedürfen in jedem einzelnen Falle der schriftlichen Anweisung des Finanzministers, der sie entsprechend den von der Regierung erlassenen Vorschriften ausstellt, wenn gesetzlicher Anlaß dazu vorliegt. Die Zollbefreiungen werden in keinem Falle für Wein, Mineralwässer, Nahrungsmittel, Gegenstände des persönlichen Gebrauches, noch für Waren gewährt, die für die Ausführung des Vertrages nicht nötig sind. Die Zollbefreiung erstreckt sich keinesfalls auf die Hafenabgaben und die Konsulatsgebühren.		

Artikel 9. Ungültig werden das Zolltarifgesetz vom 1. Juni 1926, die Erlasse vom 21. Nov. 1925 und 19. März 1926, sowie alle entgegenstehenden Gesetze, mit Ausnahme der jetzigen, in Gültigkeit bleibenden Konsulatsgebühren.

Artikel 10. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1927 in Kraft. (126)

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten nach dem Fernen Osten.

Nachstehende Ausführungen von A. H. Swift von der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts sind dem „Commerce Reports" entnommen.

Die amerikanische Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten nach dem Fernen Osten zeigte im Jahre 1926 eine 50%ige Zunahme gegenüber 1922 und betrug nahezu ein Viertel der Gesamtausfuhr an genannten Erzeugnissen. Hauptabsatzgebiete waren Australien, Niederländisch-Indien, China, die Philippinen und Britisch-Indien. Die amerikanische Chemikalienausfuhr nach diesen Ländern zeigte in den letzten fünf Jahren eine normale Aufwärtsentwicklung; der Absatz in Britisch-Indien wurde verdoppelt, in Niederländisch-Indien sogar verdreifacht.

Japan besitzt zwar eine recht große eigene chemische Industrie, doch genügt seine Produktion nicht zur Befriedigung des einheimischen Bedarfs; die Einfuhr ist daher immer bedeutend. Es kaufte im Jahre 1926 8% der amerikanischen Chemikalienausfuhr, d. h. für mehr als 13 000 000 $, davon künstliche Düngemittel für 5 300 000 $, Industriechemikalien für 2 755 000 $, Steinkohlenteerprodukte für 1 535 000 $, Farben und Firnisse für 853 000 $, Naval Stores für 2 031 000 $, Arzneimittel für 430 000 $ und Toilettenartikel für 170 000 $. An Industriechemikalien bezog Japan: Methanol für 127 000 $, Calciumacetat für 503 000 $, Aetznatron für 937 000 $ und Metallputzmittel für 79 000 $, außerdem Phosphate im Werte von 343 000 $ und Superphosphat für 1 100 000 $ sowie nennenswerte Mengen Soda und andere technische Chemikalien. Die Hauptmengen der nach Japan verschifften Steinkohlenteerprodukte waren auf Farbstoffe weiterverarbeitet worden; ihr Gesamtwert wurde nur durch den der chinesischen Orders übertroffen, doch waren die für Japan bestimmten Farbstoffe besser als die nach China versandten. Die Hälfte der verschifften Farben und Firnisse bestand aus zubereiteter Ware. Für Gasruß, für den Japan wiederum der beste Kunde im Osten war; werden 271 000 $ aufgewandt. Die Einfuhr von Harzen zur Fabrikation von Seife und Papier bezifferte sich auf 1 900 000 $.

Australien befindet sich in rascher Entwicklung und ist ein guter Abnehmer amerikanischer Waren; Chemikalien werden regelmäßig, doch in kleinen Mengen abgenommen. Wie in Canada, so wird auch in Australien von seiten der amerikanischen Fabrikanten in immer wachsendem Maße die Tendenz befolgt, Filialbetriebe im Lande selbst zu errichten, was für die Zukunft eine ständige Zunahme in der Nachfrage nach Rohstoffen und Halbfabrikaten mit sich bringen dürfte. — Die bedeutendsten Einfuhrartikel im Jahre 1926 waren Schwefel im Werte von 1 200 000 $, Terpentinöl für 736 000 $, Harze für 376 000 $. Australien ist einer der größten Märkte des Fernen Ostens für pharmazeutische Originalpräparate, von denen für mehr als 500 000 $ importiert wurden. Der Wert der bezogenen Farben und Firnisse betrug 815 000 $, der Toilettenartikel 548 000 $ und verschiedener technischer Chemikalien 733 000 $. Die steigende Nachfrage nach Desinfektions-, Insektenvertilgungsmitteln und ähnlichen Präparaten führte im Jahre 1926 zu Abschlüssen über mehr als 100 000 $. Obgleich hinter Japan, Niederländisch-Indien und den Philippinen zurückstehend, war Australien für künstliche Düngemittel doch ein guter Markt; jene Länder verwandten indes hauptsächlich Ammonsulfat, während Australien 50 000 t Phosphatdünger im Werte von 420 000 $ kaufte. Aetherische Oele wurden für 107 000 $, Schießbaumwolle für 200 000 $ eingeführt.

Niederländisch-Indien hat in den letzten 5 Jahren seine Bezüge aus den Vereinigten Staaten verdreifacht; sie betragen jetzt nahezu 5 000 000 $. Bei den großen Landflächen, die dem Anbau von Zuckerrohr, Tabak, Cinchona und anderen tropischen Gewächsen dienen, ist die Möglichkeit zum Absatz von Kunstdüngern und Schädlingsbekämpfungsmitteln beträchtlich und wurde bald von den amerikanischen Produzenten erkannt, die ein von Jahr zu Jahr gesteigertes Interesse für dieses Absatzgebiet zeigten. Der Export von Düngemitteln dorthin hat sich seit 1922 praktisch verdoppelt (1926: 65 000 t im Werte von 3 500 000 $) und macht dies Gebiet nach Japan zum zweitgrößten Weltverbraucher. — Für Naval Stores wurden im Jahre 1926 1 000 000 $ ausgegeben, 90% davon allein für Harze; ungefähr 85% des importierten Harzes werden in der Batikindustrie verbraucht, der Rest größtenteils in den Seifenfabriken, ein kleiner Teil schließlich zur Papierfabrikation. Formaldehyd, Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Präparate, sowie Aetznatron und Soda wurden 1926 nur für rund 200 000 $ von den Vereinigten Staaten nach diesen Inseln ausgeführt. Trotz der dichten Bevölkerung ist der Verbrauch von amerikanischen Medikamenten und Toiletteartikeln klein; er beträgt 26 000 $ bzw. 160 000 $. Für etwas mehr als 100 000 $ wurden Farbstoffe, Farben und Firnisse geliefert.

Der Chemikalienexport der Vereinigten Staaten nach China nahm in den letzten 5 Jahren um 66% zu und erreichte die Summe von 4 259 000 $ trotz der unruhigen Verhältnisse in diesem Lande. Diese Ziffer ist noch zu klein angegeben, da die Hauptmasse der nach Hongkong bestimmten Waren ebenfalls nach China weitergeleitet wurden, speziell der wichtigste Artikel, Ginseng, von dem für 2 193 000 $ nach Hongkong ging, während nur für 331 000 $ direkt nach China verschifft wurde. — Zur Färbung der Baumwolle werden jährlich bedeutende Mengen künstlicher Farbstoffe verbraucht. Obwohl starke Konkurrenz vorliegt, haben die Amerikaner doch für 1 877 000 $ Teerfarbstoffe abgesetzt. Pharmazeutische Präparate gelangten im Werte von 500 000 $ zum Verkauf. Industriechemikalien für 300 000 $, Toilettenartikel für 360 000 $, Farben und Firnisse für 233 000 $. Der Kunstdüngerabsatz war kleiner, als er bei der Größe des Landes hätte sein können, nämlich nur für 246 000 $. Von Naval Stores ist Harz mit 235 000 $ die einzige nennenswerte Position.

Der Anteil der Philippinen am Chemikalienhandel der Vereinigten Staaten hat sich während der letzten fünf Jahre um 50%, d. h. auf 3 400 000 $ im Jahre

Digitized by Google

1926 gehoben. Hauptverkaufsartikel waren Düngemittel, und zwar für etwa 1 133 000 $. Im einzelnen betrug die Ausfuhr 13 300 t Ammonsulfat (im Werte von 728 000 $), 1200 t andere stickstoffhaltige Düngemittel (89 000 $), 500 t Superphosphat (32 000 $) und 4600 t sonstige Düngemittel (255 000 $). An Industriechemikalien wurden nur relativ kleine Mengen eingeführt, nämlich für 500 000 $. Auf den Philippinen befanden sich die größten Verbraucher amerikanischen Calciumcarbids; sie nahmen 1 000 000 lbs. im Werte von 55 000 $ auf. Für ungefähr 700 000 $ wurden Medikamente und für 400 000 $ Toilettenartikel aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 verkauft. Die Hauptmenge der Farben und Firnisse, die im Werte von einer halben Million $ nach den Philippinen gingen, bestand in zubereiteten Farben. Der Verbrauch an Naval Stores ist gering und beziffert sich auf 50 000 $.

In Britisch-Indien fanden pharmazeutische Präparate den glattesten Absatz; sie machten mehr als ein Drittel des Gesamtexports von 2 600 000 $ aus, eine Zahl, die eine Verdoppelung gegenüber 1922 bedeutet. Wie China und Japan ist auch Indien ein guter Markt für Indigo und andere Teerfarbstoffe, worin es mit 630 000 $ im Jahre 1926 der drittgrößte Konsument des Fernen Ostens ist; auch in diesem Artikel hat sich der Absatz in den letzten fünf Jahren verdoppelt. Amerikanische Zahnpflegemittel sind in Britisch-Indien sehr beliebt und wurden 1926 für 225 000 $ gekauft. Der Verbrauch an technischen Chemikalien betrug 1926 nur 225 000 $; er umfaßte in der Hauptsache Alkalien, Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen Farben und Firnisse gingen für 200 000 $ nach Indien, meist in Form von fertiggemischten Farben. Obwohl die Landwirtschaft die Haupterwerbsquelle des Landes ist, fanden amerikanische Kunstdünger nur geringen Anklang: 1100 t im Werte von 63 000 $.

Die Chemikalienausfuhr nach Neuseeland nahm während der letzten fünf Jahre um 500 000 $ zu und erreichte 1926 eine Höhe von 1 600 000 $. Verglichen mit den größeren Märkten ist der neuseeländische jung und noch klein, aber entwicklungsfähig. Die verlangten Chemikaliengruppen sind im großen und ganzen die gleichen wie in Australien. Es war Großabnehmer für amerikanischen Schwefel, der im Werte von beinahe 500 000 $ eingeführt wurde. Die Vereinigten Staaten lieferten praktisch den ganzen Bedarf an Naval Stores, für 100 000 $ Terpentinöl und 50 000 $ Harz; Industriechemikalien für rund 300 000 $, Toilettenartikel für 100 000 $ sowie Farben und Firnisse für 300 000 $ machten den Rest der Importsumme aus.

Der gegenwärtige Anteil der anderen Länder des Fernen Osten, der sich größtenteils auf medizinische, pharmazeutische und kosmetische Artikel beschränkt, geht aus der folgenden Uebersicht über den Chemikalienexport der Vereinigten Staaten nach dem Fernen Osten hervor. (In 1000 $.)

Bestimmungsland:	1922	1923	1924	1925	1926
Britisch-Indien . . .	$ 1 294	$ 1 763	$ 1 554	$ 2 385	$ 2 599
Britisch-Malayenstaat.	145	175	174	303	367
Ceylon	45	81	85	106	196
China	2 559	4 889	4 048	5 133	4 259
Niederländisch-Indien	1 682	2 507	2 839	3 590	4 987
Französisch-Indochina	20	18	3	16	44
Japan	10 157	13 931	9 582	10 730	13 170
Hongkong	2 798	3 178	2 042	1 748	2 478
Kwangtung	34	51	27	14	79
Philippinen	2 169	3 133	3 678	3 045	3 389
Siam	42	3	38	50	53
Rußland	8	1	1	18	29
Uebriges Asien . . .	19	15	10	13	6
Australien	4 010	4 059	4 160	5 196	6 014
Britisch-Ozeanien . .	14	18	17	28	33
Französisch-Ozeanien	23	32	30	26	18
Neuseeland	1 128	980	974	1 232	1 642
Insgesamt	26 147	34 834	29 262	33 633	39 363
Weltexport . . .	122 621	145 405	137 222	158 254	171 304

(3461)

Liste der bei der Einfuhr nach Bulgarien zollfreien Chemikalien.

Das bulgarische Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit hat laut Verordnung Nr. 2083, veröffentlicht im „Darjawen Westnik", vom 20. Dezember 1927, die zollfreie Einfuhr von verschiedenen Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Industrie verfügt.

Die Zollfreiheit wird auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie erklärt und betrifft nur diejenigen Betriebe und die Zwecke, die vom Industrieschutzgesetz vorgesehen sind.

Nachstehend sind die von der Verordnung betroffenen chemischen Erzeugnisse aufgezählt:

Acetaldehyd
Aceton
Agar-Agar
Alaune
Alizarinöl
Aluminumacetat
Aluminiumfluorid
Aluminiumsulfat
Ameisensäure
Ammoniumacetat
Ammoniumcarbonat
Ammoniumchlorid
Ammoniumhydroxyd
Ammoniumnitrat
Ammoniumoxalat
Ammoniumphosphat
Ammoniumsulfat
Anilinsulfat
Anilinchlorhydrat
Antimonchlorid
Antimonsulfid
Antimonsulfat
Appretiermittel, m. A. von Stärke und Dextrin
Arsentrisulfid
Aether
Aetherische Oele (m. A. von Nelken-, Pfefferminz-, Mandel-, Veilchen-, Bergamott- und Zimtöl)
Aetzkali
Aetzkalk
Aetznatron
Bariumcarbonat
Bariumchlorid
Bariumcyanid
Bariumhydrat
Bariumnitrat
Bariumsulfat
Bariumsuperoxyd
Benzaldehyd
Benzin
Benzoe-Extrakt
Benzylalkohol
Bleiacetat
Bleicarbonat
Bleicherde
Bleiglätte
Bleimennige
Bleioxyd
Blutlaugensalze
Borax
Borsäure
Bronzepulver
Bronzetinktur
Calciumcarbid
Calciumchlorid
Calciumferrocyanid
Calciumhypochlorit
Calciumphosphat
Calciumsulfid
Calciumtartrat
Campeche-Auszüge
Canthariden, gepulvert
Carbolineum
Carborundum
Casein
Caseinleim
Ceresin
Chlorkalk
Chlorschwefel
Dextrin
Diammoniumphosphat
Dicalciumphosphat
Dikaliumphosphat
Dimagnesiumphosphat
Dinatriumphosphat
Dinitrochlorhydrin
Dinitrotoluol
Diphenylguanidin
Edelsteine, synthetische
Eisenchlorid
Eisenoxyd
Essigsäure
Farben
Farbstoffe
Feldspat
Fettsäuren
Flittergold
Fluorwasserstoff
Firnis
Fischöle
Fruchtessenzen, künstl. (m. A. von Birnen-, Mandel-, Himbeer-, Ananas-, Bananen-, Aepfel-, Pfirsich-, Orangen-, Citronen-, Veilchen- und Quittenessenz)
Gallussäure
Gelatine
Gerbextrakte
Goldchlorid
Goldtinte
Graphit
Guajacol
Gummen und Harze (Sandarac, Mastix, Galbanum Kopal, G. arabicum u. a.)
Hexamethylentetramin
Holzöl, vergällt
Infusorienerde
Imprägn. Papier und Karton
Jodoform
Kaliumbichromat
Kaliumchlorat
Kaliumchlorid
Kaliumcyanid
Kaliummetabisulfit
Kaliumnitrat
Kaliumpermanganat
Kaliumpersulfat
Kaliumphosphat
Kaliumsilbercyanid
Kaliumsulfid
Kaliumtartrat
Kaliumsalze, andere
Kesselsteingegenmittel
Kieselfluorwasserstoffsäure
Kohle für Elektroden
Kolophonium
Knochenöl
Kryolith
Kunstseide
Kupferchlorid
Kupferoxyd
Lanolin

Digitized by Google

Lysol
Magnesit
Magnesiumcarbonat
Magnesiumchlorid
Magnesiumfluorid
Magnesiumoxyd
Magnesiumphosphat
Magnesiumsulfat
Malzextrakt
Manganchlorid
Mangandioxyd
Mangansulfid
Metalloxyde und deren Kompositionen
Methanol
Mineralöl
Mineralteer
Monochlorhydrin
Naphthalin
Natriumbicarbonat
Natriumcarbonat
Natriumbisulfid
Natrium-Formaldehyd-sulfoxylat
Natriumhydrosulfit (Blankit)
Natriumnitrat
Natriumnitrit
Natriumphosphat
Natriumsulfat
Natriumsulfit
Natriumtartrat
Natriumthiosulfat
Nickelsalze
Nitrobenzol
Nitroglycerin (gelatiniert)
Oel, sulfuriert
Orthoklas
Orthophosphorsäure
Oxalsäure
Paraffin
Pergamentpapier z. Diffusion
Perubalsam
Pflanzenöle
Pflanzenteer
Phosphor, roter
Phosphorsäure
Piperidinthiocarbamid
Poliermittel
Präparate zum Entfärben der Glucose
Präparate zum Entfärben und Filtrieren der Weine
Präparate zum Raffinieren des Zuckers
Quecksilberoxyd
Ricinusöl
Ricinolsulfursaures Natrium
Salicylsäure
Salol
Salpetersäure
Salzsäure
Schellack
Schleifmittel
Schwefel
Schwefeldioxyd
Schwefelsäure
Schweflige Säure
Spermacetöl
Silberchlorid
Silbercyanid
Silbernitrat
Sprengstoffe (Kapseln)
Steinsalz (vergällt)
Storax
Talk
Tannin
Tetrapol
Terpentinöl
Thymol
Tolubalsam
Vaseline
Wasserstoffsuperoxyd
Weinsäure
Weinstein
Zaponlack
Zinkchlorid
Zinkoxyd
Zinnasche
Zinnober

(169)

Die Phosphatvorkommen der Südafrikanischen Union.

Einem im „Journ. of the Chem., Metal. and Min. Society of South Africa" veröffentlichten Berichte von A. J. Pelling über die südafrikanischen Phosphatvorkommen entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der südafrikanische Boden ist überwiegend arm an Kalk und Phosphor, so daß dem Phosphatdüngerproblem bald größere Bedeutung zukommen wird.

Das Phosphatlager von Saldanha Bay bedeckt ein großes Gebiet an der Südwestküste des Kaplandes und wird seit einigen Jahren in unzulänglicher Weise ausgebeutet. Die Rohphosphate werden fein gemahlen und an Landwirte in der Umgebung verkauft, die hiermit gute Ergebnisse (wenn auch verspätet) erzielen. Hauptsächlich handelt es sich hier um Eisen- und Aluminiumphosphate und nur sehr wenig Kalkphosphate. Der Phosphorsäuregehalt schwankt beträchtlich; im Durchschnitt soll er 25% P_2O_5 betragen. Die bisher festgestellten Grenzen sind 5,68 und 28%.

Gleich nach dem Kriege wurde eine Gesellschaft gegründet, die diese Phosphate nach einem dem Wolterverfahren ähnlichen Verfahren mit Kohle, Kalk und Soda aufschließen wollte und zu diesem Zwecke auch in Johannesburg eine Fabrik errichtete. Infolge verschiedener Gründe, u. a. auch der niedrigen Preise der eingeführten Phosphatdünger, ging das Unternehmen ein. Das von diesem Unternehmen hergestellte Phosphat enthielt 13% Phosphorsäure, von denen 12% in Citronensäure löslich waren.

Südwestlich von Saldanha befinden sich die Lager von Langebaan, die sich über ein ziemlich großes Gebiet erstrecken und deren Kalkphosphatschicht wechselnde Stärke aufweist. Die Cape Explosive Company, die dieses Lager näher untersuchte, verzichtete darauf, es zu erwerben, da dieses Vorkommen als für die Zwecke der Gesellschaft (Herstellung von Superphosphat) ungeeignet angesehen wurde, weil es zu geringe Mengen Phosphate enthielt.

Das Phosphat aus diesem Lager wird direkt zur Düngung verwandt; der Erfolg ist aber schwankend, wie sich aus Versuchen der staatlichen Versuchsfarmen ergeben hat. Der Phosphorsäuregehalt ist zu 26,35% bestimmt worden (davon 8% citratlöslich).

Die Phosphatlager von Mamre, die organischen Ursprungs sind, liegen längs der Küste nördlich von Kapstadt und sind von verschiedenen Geologen und Chemikern günstig beurteilt worden. Die Lager bedecken ein großes Gebiet; ihr Calciumphosphatgehalt liegt nach den bisher untersuchten Proben zwischen 24 und 58%, von denen ein bedeutender Teil citratlöslich ist. Der Gehalt an Eisenoxyd plus Aluminiumoxyd beträgt 4—9%. Möglicherweise stellt dieses Lager eins der größten Lager der Erde an geringgrädigen Phosphaten dar.

Die Phosphate von Mamre sollen zur direkten Verwendung als Düngemittel gut geeignet sein. Eine Konzentrierung dieser Phosphate ist wegen ihrer amorphen Beschaffenheit nicht durchführbar.

Die Phosphatlager in Natal enthalten im allgemeinen nur geringe Mengen von Phosphorsäure, deren Gehalt sich zwischen 3 und 22% bewegt. Da außerdem die Bestände sehr gering sind, kommen diese Lager nicht als Produktionsgebiete für Phosphatdünger in Betracht.

Aehnlich verhält es sich mit den Lagern von Karov; obgleich diese stellenweise einen verhältnismäßig hohen Phosphorsäuregehalt aufweisen, sind sie nicht zur technischen Gewinnung von Phosphaten geeignet, da sich die Vorkommen über ein zu großes Gebiet verteilen und an den einzelnen Stellen nur geringe Mengen verfügbar sind.

In Sekukuniland kommen apatithaltige Lager von kristallinischem Kalk vor; der Phosphorsäuregehalt des Apatits beträgt 40,45%, der des gesamten Gesteins (einschließlich Kalk) jedoch nur 1,68%, so daß die technische Verwertbarkeit dieser Lager sehr zweifelhaft ist.

Der Apatit von Zoutpansberg bei Bandolier Kop läßt sich durch Flotation anreichern, so daß bequem ein Calciumphosphat mit 40% Phosphorsäure erhalten werden kann. Außerdem enthält dieser Apatit nennenswerte Mengen Kalium. Die Erschließung dieser Vorkommen soll bereits in Angriff genommen worden sein.

Zur Herstellung von Superphosphaten ist dieser Apatit sehr gut geeignet; in fein gemahlenem Zustande soll er auch bei direkter Verwendung als Düngemittel gute Ergebnisse geliefert haben.

Mit Hilfe dieses Lagers könnte die südafrikanische Superphosphatindustrie im Bezug von Rohphosphaten unabhängig gemacht werden. Gegenwärtig stammen die eingeführten Rohphosphate hauptsächlich aus Florida und Aegypten und werden cif Durban zu einem Preise von 11 d. per Einheit Phosphorsäure geliefert. Durch die weiteren Kosten (Löschung, Frachten, Verarbeitung usw.) wird der Preis soweit erhöht, daß die Einheit Phosphorsäure im Superphosphat ab Fabrik (in Säcken) auf 4 sh. 8 d. kommt, gegenüber etwa 3 sh. in Europa und vielleicht noch weniger in Amerika. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß Südafrika für die Fabrikation von Superphosphaten auf seine eigenen Rohstoffe zurückgreift.

Weitere Phosphatlager befinden sich bei Cape Cross (21,6% Gesamtphosphorsäure, davon 14 bis 20,7% citratlöslich), bei Kuruman und an verschiedenen anderen Stellen, enthalten aber fast durchweg nur geringere Mengen Phosphorsäure. (4)

Digitized by Google

Schwedens Produktion an chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926.

Das königliche Kommerzkollegium veröffentlicht in den „Kommersiella Meddelanden" vorläufige Angaben über den Wert und die Menge der schwedischen Industrieproduktion im Jahre 1926. Vergleicht man deren Gesamtwert mit dem des Jahres 1925 (s. „Chem. Ind." 1927, S. 28) und berücksichtigt man dabei gleichzeitig die Preisentwicklung der Industriewaren, so ergibt sich im ganzen genommen eine erhöhte Produktion für 1926. Es wird indessen darauf aufmerksam gemacht, daß der festgestellte Wertzuwachs auch teilweise auf gewissen Aenderungen statistischer Art beruht.

In der Gruppe der zu den chemisch-technischen Industrien gehörigen Betriebe scheint sich die Produktion im allgemeinen auf der gleichen Höhe gehalten zu haben, doch hat sich bei mehreren der wichtigsten Warengattungen — z. B. Farben und Firnisse, Oele und Fette, Sprengstoffe und Zündhölzer — eine Neigung zur Steigerung der Quantität bemerkbar gemacht.

Die aufgeführten Zahlen geben die Gesamtproduktion an den betreffenden Erzeugnissen an, ohne Rücksicht, ob dieselben zum Verkauf oder zur Weiterverarbeitung bestimmt waren.

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Molybdänerz, Schlich . . . (t)	6	22 000
Manganerz:		
direkt verwendbar . . . (t)	13 591	342 508
Schlich . . . . . (t)	1 667	120 154
Arsenerz, direkt verwendbar (t)	18 149	850 000
Schwefel- und Magnetkies, direkt verwendbar . . . . . (t)	[2]) 69 759	[3]) 901 309
Geröstete Zinkblende . . . (t)	23 042	1 953 775
Aluminium, aus Schrott hergest.	33 054	70 047
Antimon, „ „ „	4 193	5 873
Platin, „ „ „	4	60 000
Kobaltmetall	7 726	53 095
Ferrosilicium . . . . . (t)	20 466	3 692 934
Ferrosiliciummangan . . . (t)	4 065	1 071 660
Ferromangan . . . . . (t)	1 999	553 355
Ferrochrom . . . . . (t)	11 213	6 055 020
Andere Ferrolegierungen . . (t)	789	212 034
Ferrolegierungen insgesamt . (t)	38 532	11 585 012
Wolfram- und Molybdändraht .	196	110 590
Patronenhülsen und andere Munitionsteile	297 654	687 639
Mantelgeschosse und Mantelgeschoßstoffe	65 115	190 516
Schrot und Bleikugeln	63 122	53 021
Kalk, gebrannt: ungelöscht . (hl)	4 174 811	9 033 767
gelöscht . (hl)	202 836	297 126
Gips	136 560	10 235
Kreide, geschlämmt . . . . (t)	15 604	760 942
Braunstein, pulverisiert . . .	1 000	140
Elektrodenmasse	501 597	88 249
Graphit[4])	46 870	3 970
Isoliermasse	122 860	23 069
Oel, aus Alaunschiefer gewonnen	51 000	4 335
Schmirgel, Schmirgelscheiben und Schmirgelpapier sowie andere künstl. Schleif- u. Poliermittel .	—	1 535 441
Zündholzmaterialien (zum Verkauf)	—	98 895
Sulfitcellulose, gebleicht . . (t)	121 397	35 555 325
ungebleicht, feucht . . . (t)	425 732	40 617 283
ungebleicht, trocken . . . (t)	721 472	151 862 986
Sulfatcellulose, gebleicht . . (t)	—	—
ungebleicht, feucht . . . (t)	141 150	13 849 060
ungebleicht, trocken . . (t)	323 192	68 762 632
Cellulose, insgesamt, berechnet auf Trockengewicht . . . (t)	1 926 013	363 200 984
Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teerölen bestrichene oder imprägnierte Pappen (auch sogen. Asphalt- oder Teerfilz)	6 509 696	1 693 275
Grobes Papier, auch mit Asphalt oder ähnl. Stoffen bestrichen .	2 301 792	584 491
Dachpappe, nicht in Dachpappenfabriken hergestellt	9 978 873	2 741 362
Lichtempfindliche photographische Papiere und Lichtdruckpapiere	77 016	124 232
Vulkanfiber	875 000	1 120 000
Fuselöl und dergl. (1 zu 50%)	216 899	247 959
Mineralwasser und Erfrischungsgetränke . . . . . (l)	30 912 351	13 237 494
Casein, roh	46 815	16 853
getrocknet	92 934	85 499
Verschied. Nahrungsmittel (Malzextrakt, Milchzucker, Trockenmilch, Backpulver u. dergl.) . .	—	1 299 489
Knochenmehl (für Fütterungszwecke)	1 787 456	354 386
Kunstseidengarne	103 560	1 255 000
Kunstseidengewebe	245 259	4 389 321
Farben, Lacke und Firnisse:		
Schlämmfarben	1 310 029	275 402
Englischrot, Polierrot . . .	2 465 639	671 460
Kienruß	461 280	97 050
Bronzefarben	12 986	38 256
Butter- und Käsefarben . . .	62 325	133 600
Druckerschwärze	801 342	935 864
Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	194 472	971 157
Oelfarben	1 244 970	1 085 645
Spachtelfarben	940 851	374 702
Spirituslacke, Spiritusfarben (Glaserfarben), Schiffsbodenfarben	637 365	1 226 308
Oelfirnisse, Standöl, Buchdruckerfirnis usw.	200 274	227 752
Andere Firnisse und Lacke (Kopal-, Asphaltlack, Sikkativfirnisse usw.)	1 479 705	2 342 895
Lack- und Emaillefarben . . .	661 306	1 277 535
Andere Farben	279 409	584 002
Andere hierher gehörige Präparate	—	38 303
Farben, Lacke und Firnisse insgesamt	—	10 279 931
Leinöl	12 532 212	8 990 507
Rüb- und Rapsöl	120 264	120 021
Schmieröle	1 593 016	659 004
Knochenfett	1 296 046	758 897
Maschinen- und Wagenschmiere	1 146 583	436 226
Lederöle und -fette	286 825	323 603
Stearin-, Kompositions- und Paraffinkerzen	1 272 652	2 382 925
Stearin	1 079 685	1 101 106
Olein und andere Fettsäuren . .	2 229 786	1 536 416
Glycerin, roh	311 682	430 234
gereinigt	295 184	432 144
Stearinpech	50 314	7 798
Schmierseifen	24 694 993	10 439 135
Toilettenseifen	3 565 656	7 445 988
Andere Seifen	1 262 258	1 033 021
Wasch- und Seifenpulver	6 197 693	5 043 135
Parfüms und Eau de Cologne . .	—	1 436 230
Kosmetische Artikel, Toiletten- und Mundwasser usw.	—	6 420 565

[1]) Soweit nicht anders angegeben.
[2]) Davon 1198 t Magnetkies.
[3]) Für einen Posten Schwefelkies von 2225 t konnte der Wert nicht angegeben werden.
[4]) In Gaswerken hergestellt.

Digitized by Google

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Künstliche Düngemittel:		
Superphosphat	231 108 500	15 824 824
Thomasphosphat	12 430 000	585 220
Kalkstickstoff	37 311 421	5 116 922
Knochenmehl	4 037 111	383 530
Poudrette	29 311 510	290 101
Andere künstliche Düngemittel	1 303 997	190 168
Insgesamt	315 502 539	22 390 765
Holzkohle, aus Waldholz und Stubben, Retortenkohle (hl)	2 290 617	1 900 623
aus Abfallholz, Meilerkohle (hl)	3 263 012	1 972 806
Retortenkohle (hl)	1 286 331	839 074
Trockendestillationsprodukte und verwandte Erzeugnisse:		
a) in der Hauptsache aus Holz dargestellt:		
Holzteer und Steeröle	7 169 928	979 868
Pech und Pechöl	493 863	64 119
Holzöl	—	—
Methanol, als 100%ig berechnet, roh[2])	621 179	363 957
gereinigt[2])	173 426	97 305
Terpentinöl, roh[2])	842 565	126 653
gereinigt[2])	1 738 646	917 528
Flüss. Harz (Polyterpene)[2])	4 118 231	734 782
Formalin	335 836	252 216
Essigsaurer Kalk, als 100%ig berechnet[2])	1 281 932	177 186
Aceton	13 099	14 189
Acetonöle (einschl. sog. Acetonersatz)	11 020	19 538
Kreosot	5 976	17 330
Kreosotöl und verschiedene Holzdestillationsprodukte	43 998	24 943
b) in der Hauptsache aus Steinkohlen dargestellt:		
Steinkohlenteer	16 948 813	1 505 974
Asphaltteer und andere zum Bestreichen von Dächern und dergl. verwendbare Erzeugnisse aus Steinkohlenteer	5 624 270	1 018 364
Benzolprodukte	1 868 210	734 187
Andere Produkte aus Steinkohlenteer	914 002	153 824
Sprengstoffe[3]):		
Schwarzpulver	296 232	444 348
Rauchschwaches Pulver:		
Nobelpulver (Ballistit)	176 255	1 295 240
Nitrocellulosepulver	560 435	4 187 570
Schießbaumwolle, ungepreßt	808 659	2 450 942
Dynamit und andere nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	2 974 445	5 724 594
Nytroglycerinfreie Sprengstoffe, nicht obenerwähnt	81 657	340 495
Insgesamt	4 897 683	14 443 189
Ladungen für Patronenhülsen und andere Munitionsfabrikate[3])	—	2 111 011
Zündschnur	201 498	431 103
Feuerwerkskörper	—	47 558
Zündhölzer:		
Sicherheitszündhölzer	37 391 644	30 678 916
Andere	5 139 860	4 770 959
Insgesamt	42 531 504	35 449 875
Anorganische Säuren, Basen, Salze usw.:		
Aluminiumverbindungen (Aluminiumhydrat, -sulfat, Alaun usw.)	14 483 022	1 410 358
Ammoniak:		
kaustisch, auf 25%iges berechnet	563 164	140 511
Ammoniumnitrat	155 590	84 019
Ammoniumsulfat	5 279 188	1 080 013
Blutlaugensalz	—	—
Phosphor	85 500	210 000
Phosphorsäure	669 111	150 650
Eisenvitriol	273 900	25 412
Calciumcarbid	43 269 687	7 047 904
Aetzkali, auf 100%ig. berechnet, fest	845 000	547 000
flüssig	197 265	44 114
Aetznatron, auf 100%iges berechnet, fest	2 688 738	864 095
flüssig	611 574	138 000
Kieselfluornatrium	50 200	13 488
Siliciumcarbid	467 000	231 000
Chlorate und Perchlorate	6 983 215	3 398 516
Chlorkalk, fest	3 632 939	367 540
in Lösung	5 769 194	634 611
Kupferoxyde	10 184	7 128
Kupfervitriol	—	—
Soda, kristallisiert	9 437 015	682 835
Natriumbisulfat	133 900	7 672
Natriumsulfat, calciniert	3 975 841	227 659
kristallisiert	265 500	15 521
Salpetersäure, auf 100%ig. Monohydrat berechnet	357 899	101 702
Salzsäure, auf 100%ig. Chlorwasserstoff berechnet	1 258 323	317 368
Schwefelsäure, auf 100%iges Monohydrat berechnet	111 107 462	7 691 893
Wasserglas (Kalium- oder Natriumsilicat)	2 248 081	222 599
Zinkoxyd	2 196 762	622 921
Verschied. anorganische Säuren, Basen, Salze usw.	367 070	186 313
Verdichtete Gase:		
Kohlensäure	1 044 884	612 905
Sauerstoff	938 741	994 962
Wasserstoff	1 525	30 000
Acetylen (Dissonsgas)	462 366	1 292 000
Oelgas	500 431	557 557
Andere Gase	57 421	31 744
Andere chemisch-technische Fabrikate:		
Stiefelwichse, Schuhwachs und andere nicht alkoholhaltige Lederputzmittel	1 580 834	2 285 020
Tinte	232 932	455 328
Bohnerwachs	101 415	285 430
Dextrin und daraus hergestellte Präparate (Appreturmittel)	510 006	296 693
Tischlerleim	2 087 097	1 680 675
Gelatine	31 602	145 540
Verschiedene Aether sowie Fruchtessenzen und Fruchtextrakte	249 697	1 643 069
Filme	—	3 195 568
Fliegenfänger	291 689	1 018 023
Flüssiger Leim und Gummi	495 294	378 050
Glühstrümpfe, abgebrannt	4 612	144 476
Harzleim	504 429	173 598
Kompositionsleim	—	34 800
Lacke	60 224	116 750
Linoleumteppiche	—	4 735 892
Medizinische Präparate	—	1 897 426
Scheuerpulver u. ähnliche Putz- u. Poliermittel	2 234 760	1 878 536
Walzenmasse	42 475	150 921
Vegetabilische Gerbstoffe	5 831 041	1 303 728
Essig: Holzessig, berechnet als 100%ig. (Essigsäure)	485 519	1 479 517
Weinessig, berechnet als 10%ig.	1 249 919	998 279
Verschiedene Präparate	—	4 642 016

[1]) Soweit nicht anders angegeben.
[2]) 159 151 kg rohes und 73 687 kg gereinigtes Methanol, 301 538 kg rohes und 1 530 419 kg gereinigtes Terpentinöl, 8247 kg essigsaurer Kalk sowie die Gesamtmenge des flüssigen Harzes wurden in den Papiermassefabriken hergestellt.
[3]) Die Produktion der staatlichen Betriebe ist nicht mit einberechnet.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbehandlung deutscher Waren in Neuseeland.

Vom 1. Januar 1928 an wird für die Zollberechnung von Waren, die direkt oder indirekt von Deutschland nach Neuseeland eingeführt werden, nicht mehr der fob-Wert, sondern der für den Eigengebrauch in Deutschland gültige Wert zugrunde gelegt. Durch diese Verfügung erhalten deutsche Waren in Neuseeland die gleiche Zollbehandlung, wie sie den Waren aus allen andern Ländern zuteil wird. („I. u. H.") (130)

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine?** Die unter der „Merchandise Marks Act" vom Handelsamt eingesetzte Ständige Komission wird in einer am 23. Januar stattfindenden Sitzung die Frage untersuchen, ob bei der Einfuhr von Leim, einschl. Leimkleister (Buchbinderkleister), und Gelatine, die Angabe des Ursprungs zu verlangen ist. Mitteilungen sind an den Sekretär E. W. Reardon, Board of Trade, Great George Street, London SW. 1, zu richten. (160)

Frankreich. **Zollauskünfte des „Bulletin Douanier".** Wie die Redaktion des „Bulletin Douanier" mitteilt, wird sie, Anregungen aus dem Leserkreis folgend, unter der Rubrik „Petite Correspondance - Service des Renseignements Douaniers" von den von ihr erteilten Zollauskünften diejenigen veröffentlichen, bei denen ein allgemeines Interesse vorausgesetzt werden kann. Zur Beantwortung der immer zahlreicher einlaufenden Anfragen hat das „Bulletin Douanier" eine eigene mit Fachleuten besetzte Abteilung eingerichtet.

Die Gebühren betragen: Für Abonnenten. Bei einer Anfrage mit einem oder zwei Fragepunkten 6 frs.; für jeden weiteren Fragepunkt 3 frs. Für Nichtabonnenten. Entsprechend 10 und 5 frs.

Die Antworten werden brieflich erteilt; wenn sie von allgemeinem Interesse sind, erfolgt, wie erwähnt, Veröffentlichung im „Bulletin Douanier".

Unter den ersten veröffentlichten Antworten sind für die chemische Industrie von Interesse:

Schutzhülsen für Bleistifte. Schützhülsen für Bleistifte sind wie die unter Pos. 636 namentlich genannten Füllbleistifthalter (porte mines) zu verzollen, gemäß Verordnung vom 30. August 1927. Bei der Einfuhr aus der Tschechoslowakei genießen sie den Minimaltarif (20% v. W.).

Die Bleistifte sind für sich nach der einschlägigen Position (301) zu verzollen.

Tabletten von Acetylsalicylsäure. Tabletten von Acetylsalicylsäure sind in keiner amtlichen Pharmakopöe genannt und können nur unter den Bedingungen der Pos. 316,1 A eingeführt werden; sie müssen in deutlichen Buchstaben und in französischer Sprache auf der inneren und äußeren Verpackung den üblichen Namen (keine chemischen Formeln) und die Angabe der Menge der wirksamen Bestandteile tragen, sowie den Namen des Fabrikanten und den Kleinverkaufspreis.

Orthochlorbenzaldehyd. Orthochlorbenzaldehyd ist nach Pos. 0325 (Halogenderivate des Benzaldehyds) zu verzollen. (3763)

Keine Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr nach Monaco. Nach einer Erklärung des Finanzministers in der Kammer findet die für die Ausfuhr ins Ausland vorgesehene Befreiung von der Umsatzsteuer auf die Ausfuhr nach dem Fürstentum Monaco keine Anwendung, da es in dieser Beziehung als ein Teil von Frankreich anzusehen ist; es besteht keine Zollgrenze und die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt vertragsgemäß wie in Frankreich. (118)

Dänemark. **Handelsvertrag mit Spanien.** Am 2. Januar haben der dänische Gesandte in Madrid und ein Vertreter der spanischen Regierung ein Handels- und Schiffahrtsübereinkommen in Madrid unterzeichnet. Das Uebereinkommen ist wie die übrigen von Dänemark abgeschlossenen Handelsübereinkommen auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst vor dem 1. März 1928 ausgetauscht werden. („I. u. H.") (117)

Tschechoslowakei. **Die Umsatzsteuerpflicht der Vertreter ausländischer Häuser.** Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg gibt bekannt:

Auf Grund der Anträge der Handels- und Gewerbekammern hat das Finanzministerium in Angelegenheit der Umsatzsteuerpflicht der Vertreter ausländischer Häuser an alle ihm untergeordneten Behörden den Erlaß vom 22. Oktober 1927, Z. 78.958/27 — III/23, ergehen lassen, der folgenden Wortlaut hat:

„In der Praxis treten Zweifel darüber auf, wann eine Lieferung einer sich im Ausland befindlichen Ware gemäß § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246, als durch den Vertreter abgeschlossen, und wann sie nur als vermittelt gilt. Zur Beseitigung dieser Zweifel setzt das Finanzministerium folgendes fest:

Als abgeschlossen hat eine Lieferung gemäß § 5, Abs. 2, des Gesetzes (Slg. d. Ges. Nr. 246/1926) dann zu gelten, wenn der Vertreter im Namen und auf Rechnung seines ausländischen Mandanten den Gegenstand der Lieferung (die Menge und die Qualität) und ihren Preis fest vereinbart, und zwar so, daß der ausländische Mandant durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Soweit es dem ausländischen Mandanten freigestellt ist, sich über die Annahme der Offerte oder über den Abschluß des Geschäfts oder ihre Ablehnung zu entscheiden, kann die Lieferung nicht als abgeschlossen gelten, und zwar auch dann nicht, wenn der Vertreter eine schriftliche Bescheinigung über die Annahme der Bestellung oder über die Vereinbarung des Geschäfts ausgestellt, oder wenn er die Haftung übernommen hat, daß der Preis durch den Abnehmer richtig gezahlt werden wird (sog. Delkredere). Auf dem Schlußbrief oder auf einer anderen Bescheinigung über die Bestellung oder die Lieferung muß aber ausdrücklich angeführt sein, daß die Bestellung oder das abgeschlossene Geschäft von der Genehmigung des ausländischen Mandanten abhängig ist." (124)

Zur Frage der Besteuerung der Terpentinöleinfuhr durch die Umsatzsteuer. Auf Aufforderung des Handelsministeriums hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern zu dem Antrage auf Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Terpentinöl nach dem Referate der Olmützer Kammer folgenden Standpunkt eingenommen:

Terpentinöl ist ein reiner Spekulationsartikel, dessen Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, da der Rohstofferzeuger nicht imstande ist, diese Ware für längere Zeit einzulagern; dies würde ihm bedeutende Verluste bringen. Insbesondere in den letzten anderthalb Jahren ist Terpentinöl Gegenstand einer starken Spekulation geworden, so daß die Einkaufspreise sehr differieren. Auch der Zoll- und Steuerschutz kann die Händler oder Produzenten vor eventuellen Verlusten, welche der Börsenhandel mit sich bringt, nicht schützen.

Das im Inlande erzeugte russische Terpentinöl, welches auch nach wiederholter Rektifikation seinen unangenehmen penetranten Geruch nicht verliert, kann für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden; der Konsum führt daher ausschließlich französisches, spanisches oder amerikanisches Terpentinöl ein, das jedoch als sogenanntes Balsamterpentinöl nicht nur von den Apotheken, sondern auch in zahlreichen Industriezweigen verwendet wird.

Die inländischen Terpentinölraffinerien importieren den Rohstoff aus Polen, Wolhynien. Im Inlande wird trotz bedeutenden Holzreichtums Rohterpentin nicht erzeugt, da es gewiß rationeller ist, den Waldreichtum des Landes zur Holzgewinnung und nicht etwa zur Gewinnung von Terpentin aus Holz zu verwenden. Aus diesem Grunde kann auch nicht von einer Gefährdung der inländischen Erzeugung von rohem Terpentin gesprochen werden. Insbesondere ist es auch nicht richtig, daß die inländische Erzeugung von rohem Terpentin in Karpathorußland gefährdet wäre, da auch dort zur Erzeugung nicht Stämme verwendet werden, sondern das sogenannte russische Rohöl eingeführt und destilliert wird.

Die Antragsteller nehmen zur Berechnung den Dammarlack, welcher zu den teuersten Lacken gehört, die überhaupt erzeugt werden und nach welchem nur eine kleine Nachfrage besteht. Der Verkaufspreis von Handelslacken beträgt 6 bis 12 Kč, so daß durch die Einführung der Umsatzsteuer bzw. durch den Zoll notwendigerweise eine Erhöhung der Preise der merkantilen Erzeugnisse herbeigeführt werden würde. Die beabsichtigte Herabsetzung des Zollsatzes für Lösungsmittel ist unbedingt zu empfehlen.

Digitized by Google

und zwar nicht nur, was die Zolltarifposition Nr. 622, sondern auch die Position Nr. 620 betrifft. Es handelt sich hier um eine große Anzahl von Erzeugnissen, welche im Inlande nicht erzeugt werden. Nitrocelluloselacke bilden eine neue Industrie, welche sich in kurzer Zeit den Markt erobern wird, wenn die Entwicklung derselben nicht dadurch gehemmt wird, daß die notwendigen Lösungsmittel, welche im Inlande nicht erzeugt werden, nach den Positionen 620 bzw. 622 verzollt werden.

Die Einfuhr von französischem, amerikanischem oder spanischem Terpentinöl wird aus den bereits angeführten Gründen auch bei der höchsten Leistungsfähigkeit der inländischen Raffinerien notwendig sein. Eine Erhöhung des Zolles bzw. die Einführung desselben hätte eine größere Verteuerung zur Folge, als die Antragsteller berechnet haben, wobei zu bemerken ist, daß bei der Einführung der 4% Umsatzsteuer in Bälde mit einer weiteren Preissteigerung zu rechnen wäre, und, was das Wichtigste ist, auch mit einer Preissteigerung bei Lacken.

Aus den angeführten Gründen muß daher der Antrag auf Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Terpentinöl bzw. auf Einführung des Zolles abgelehnt werden.

Wie das „Prager Tagblatt" hierzu berichtet, ist gemäß Verfügung des Finanzministeriums vom 1. Januar ab die pauschalierte Umsatzsteuer für gereinigtes Terpentin- und Harzöl sowie für deren Ersatzmittel eingeführt. Das Pauschale beträgt für Inlandserzeugnisse 4% des Preises, für eingeführte Produkte 25 čkr. für 100 kg brutto. (125)

Freie Stadt Danzig. **Angabe der Positionen in Danziger Einfuhrbewilligungen.** Wenn bei der Abfertigung einfuhrverbotener Waren eine von der Angabe in der Danziger Einfuhrbewilligung abweichende, aber ebenfalls unter Einfuhrverbot stehende Position festgestellt wird, wird die Einfuhrbewilligung zurückgewiesen und den Interessenten anheimgegeben, die Aenderungen durch die Außenhandelsstelle vornehmen zu lassen.

Wenn dagegen eine Einfuhrbewilligung vorgelegt wird mit der Angabe, daß die zu verzollende Ware einfuhrverboten ist, und es sich bei der Abfertigung herausstellt, daß eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich ist, so wird die Einfuhrbewilligung von dem Zollamt eingezogen und an die Außenhandelsstelle mit entsprechender Meldung zurückgegeben. („Danz. Zollbl.") (171)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Die Aufschiebung des Inkrafttretens der polnischen Maximalzölle.** Die Verordnung des polnischen Finanzministers vom 26. Dezember 1927, durch welche das Inkrafttreten der Verordnung über die Maximalzölle (vom 11. August 1927) auf den 1. Februar 1928 verschoben wurde, ist in Nr. 114 des „Dziennik Ustaw" veröffentlicht worden. (116)

Abänderung des Konventionszolles für Ferrosilicium. Laut Rundschreiben des Finanzministeriums wird unter Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen für Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 30% (Pos. 139, 3 b) ein Konventionszoll von 7 Zloty je 100 kg (Ermäßigung 50%) erhoben.

Der genannte Konventionszoll kann nach den allgemeinen Grundsätzen angewandt werden, d. h. für solche Waren, die aus Ländern stammen, welche mit Polen in handelsvertraglichen Beziehungen stehen, und die mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnis versehen sind. (142)

Der Ausfuhrzoll für Espenholz. Laut Verordnung vom 22. Dezember 1927, veröffentlicht in „Dziennik Ustaw" Nr. 118, wird der Ausfuhrzoll für Espenholz ab 15. Januar 1928 wie folgt festgesetzt:

Pos.	Ware	Zollsatz in Zloty je 100 kg
aus 228,4	Espenholz, unbearbeitet	1,50
228,5	die von Holzbastfabriken (Sparteries) ausgeführten Abfälle von Espenholz in Form des harten oberen Wurzelendes, desgl. Scheite von verschiedener Länge mit Spuren von Aesten u. Schwämmen, sowie von eingewachsenen und unter der Rinde als Augen versteckt. Knorren (Blasen)	frei

Anmerkung 1: Sofern die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten ergibt, wird das Gewicht der Ware nach folgendem Umrechnungsschlüssel festgesetzt:

1 cbm weiches Holz . . . . . 700 kg
1 cbm hartes Holz . . . . . 900 kg

(143)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. „Antifugin", aus harzhaltigen, eingedickten Oelen (wahrscheinlich von Cedernarten) bestehend, ist nach Position 112, 25c zu verzollen. Die Ware findet Verwendung als Beimischung zu Seifen, um den Parfümgeruch der Seifen zu fixieren, d. h. seine Verflüchtigung zu verhindern.

Zu Pos. 119. Blutstillstifte (Alaun in Stäbchen) sind analog geschmolzenem Alaun in Plättchen nach Pos. 119, 1 zu verzollen.

Zu Pos. 121. „Flüssiges Standard-Aluminium." Die Ware befindet sich in einer Blechbüchse, deren oberer Teil das Bronzepulver enthält, während sich im unteren Teil Bronzelack befindet. Durch eine Niete kann der mittlere Deckel, der das Pulver von dem Lack trennt, durchstoßen werden, wobei sich dann durch Schütteln der Bronzelack bindet. Es bestanden Zweifel, ob die Verzollung der Büchse als Ganzes nach dem Teil, der dem höheren Zollsatz unterliegt, zu erfolgen hat, oder ob eine getrennte Verzollung des Lackes und des Bronzepulvers nach Pos. 121, 1 bzw. 166, gegebenenfalls nach probeweiser Verwiegung angängig ist.

Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß die Verzollung als Oellack nach Pos. 121,1 zu erfolgen hat.

Zu Pos. 137. Butterfarbe bzw. Käsefarbe (Lösungen von Pflanzenfarbstoffen) unterliegen der Verzollung nach Pos. 137, 4. („Danziger Zollbl.") (170)

Lettland. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Am 25. Februar 1927 wurde zwischen Lettland und Griechenland ein Handels- und Schiffahrtsvertrag unterzeichnet. Inzwischen ist der Vertrag im lettländischen Parlament angenommen worden. „Valdibas Vestnesis" vom 31. Dezember 1927 veröffentlicht den Vertragstext, dem wir folgendes entnehmen:

Die beiden Staaten garantieren sich Meistbegünstigung und freien Transitverkehr. Im Schlußprotokoll werden Zollvereinbarungen veröffentlicht. Davon interessieren die chemische Industrie nur einige Positionen der Liste A (Zollbehandlung griechischer Waren in Lettland), die wir nachstehend wiedergeben:

Pos. des lettl. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lats je kg
aus 10	Anis	2,—
aus 15,3	Fenchel (foeniculum)	2,—
aus 82	Kolophonium	0,08
aus 86	Terpentinöl	0,35

Die sogenannte „baltische" und „russische" Klausel sind in den Vertrag aufgenommen worden, wonach von der Meistbegünstigung diejenigen Vorteile ausgenommen sind, die Lettland den übrigen baltischen Staaten (Finnland, Estland, Litauen) und Rußland gewährt.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zunächst auf ein Jahr in Kraft und läuft dann stillschweigend mit dreimonatlicher Kündigungsfrist weiter. (166)

Zolltarifentscheidungen. „Valdibas Vestnesis" vom 31. Dezember 1927 veröffentlicht nachstehende Entscheidungen des Zolldepartements:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Ammoniumsulfat, ungereinigt	103,1
Cellophan-Platten	177,2 f
„Transparit"-Platten, die dem Aussehen und der Zusammensetzung nach Cellophanplatten ähneln	177,2 f

(133)

Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte. „Commerce Reports" bringen zu einer früheren Mitteilung über die Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 1354) eine Berichtigung, derzufolge es heißen muß: Die Verbrauchssteuer für Leuchtpetroleum vom spezifischen Gewicht 0.700—0.870 beträgt 0,06 Lat per kg (früher 0,15 Lat), und für Schmieröle vom spezifischen Gewicht 0,870—0,935 0,15 Lat per kg (früher 0,30 Lat). Für Kerosen, das früher mit einer Verbrauchssteuer von 0,04 Lat per kg belegt war, wird keine Verbrauchssteuer mehr erhoben. Gasolin für Automobile wird wie Leuchtpetroleum versteuert. (152)

Ungarn. **Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß.** Unter der Bezeichnung „Glanzweiß" ist verschiedentlich mit Kreide und Flußspat vermengtes Zinkweiß in gestempelten Originalblechdosen aus dem Auslande eingeführt worden. Das ungarische Finanzministerium hat sich daher veranlaßt gesehen, mit sofortiger Wirkung die Zollfreiheit für Glanzweiß aufzuheben. — („Vegyi Ipar", 25. 12. 1927.) (113)

Digitized by Google

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** In der „Gaceta de Madrid" vom 31. Dezember 1927 werden die Kurse veröffentlicht, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für Januar 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,120
Bulgarien	4,360
Südslawien	10,594
Griechenland	7,996 (134)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollfreiheit für Calciumarsenat beantragt.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat der Abgeordnete Vinson von Georgia einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge Calciumarsenat auf die Liste der zollfreien Chemikalien gesetzt werden soll. (144)

Antrag auf Aenderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl. Im Repräsentantenhaus ist ein Antrag auf Abänderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl eingebracht worden. Position 1681 der Sektion 201 soll gestrichen und dafür eine neue Position 94 in Sektion 1 (Liste 1) eingefügt werden:

Pos. 94: Holzteer und Holzpech, 1 cent per pound; Holzteeröl, 10 cent per gallon. (115)

Handelsvertrag mit Honduras. Am 7. Dezember wurde ein Handelsvertrag auf Grundlage uneingeschränkter gegenseitiger Meistbegünstigung zwischen den beiden Staaten unterzeichnet, der an Stelle des Vertrags vom Jahr 1864 tritt. (120)

Zolltarifentscheidung. Salicylsäuremethylester. Ein Salicylsäuremethylester enthaltendes medizinisches Präparat in Kapseln wurde bei der Einfuhr als „Salicylsäuremethylester enthaltendes Gemisch" nach Pos. 28 des Tarifs von 1922 mit 45% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. verzollt. Nach einer Entscheidung des United States Court of Customs Appeals ist dieses Erzeugnis jedoch als „nicht besonders genanntes medizinisches Präparat" nach Pos. 5 mit 25% des Wertes zu verzollen. (145)

Cuba. **Die Wirkungen des neuen Zolltarifs.** Der seit dem 26. Oktober 1927 in Cuba geltende neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1277) hat für verschiedene Waren Zollerhöhungen gebracht. Unter anderem ist der neue Zoll für Kunstseide auf 25% v. W. festgesetzt, während die Verzollung früher nach dem Gewicht vorgenommen wurde. Da verschiedene Länder an der Einfuhr von Kunstseide nach Cuba stark interessiert sind, werden Kollektivaktionen der verschiedenen cubanischen Handelsschutzverbände erwartet. („I. u. H.") (167)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** (Nach „Revista Aduaneira".) Medizinalsirup war bei der Zollabfertigung nicht genau erkannt worden. Der Zollbeamte glaubte „Somatose, Nutrose und ähnliches" feststellen zu sollen, und bestimmte Pos. 326 des Tarifs mit der Gebühr von 3$200 je kg. Auf die Einsprache der Einfuhrfirma wurde „Emulsion beliebiger Beschaffenheit" angenommen und die Ware nach Pos. 228 zum Satze von 2$400 je kg verzollt. Schließlich erkannte man „Gelee medizinal" und verzollte die Ware nach Pos. 238 zum Satze von 2$000 je kg.

Kohlepapier war nach Pos. 612 mit $600 je kg verzollt worden. Die Einfuhrfirma erhob Einspruch, und die Ware wurde mit 50% vom Werte abgefertigt.

Als „Kopierpapier" war Papier zunächst zu $600 je kg verzollt, wurde dann aber als „Druckpapier, glatt, weiß", nach Pos. 612 zu $300 je kg abgefertigt.

Eine Ware, vor deren Abfertigung vorherige Prüfung erlaubt war, wurde als „Medizinalpuder" nach Pos. 293 zu 2$000 je kg, später nach Pos. 302 zu 1$200 je kg als „reines Silicat für ärztliche Zwecke" abgefertigt.

Farben, mit Oel zubereitet, die nach Pos. 173 mit $500 je kg verzollt worden waren, wurden später als „Farben mit oder ohne Harz" zu $100 je kg abgefertigt.

Eine Firma hatte „Saccharinkörner" eingeführt und auf Abfertigung zu 7$200 je kg gerechnet. Die Ware wurde aber als „Medizinalpillen" nach Pos. 288 des Tarifs zu 45$000 je kg abgefertigt.

Eine Firma hatte „Desinfektionsmittel n. b. g.", nach Pos. 223 zum Satze von 25% vom Werte angemeldet. Die Ware wurde als „Insektenvertilgungsmittel" (Nicotin) nach Pos. 1068 zu 2$000 je kg abgefertigt.

„Tannin zum Gerben von Leder" hoffte die Einfuhrfirma nach dem Satze $150 je kg verzollen zu können. Nach der Analyse im Landeslaboratorium ergab sich Gerbsäure, die nach Pos. 316 zu 2$000 je kg abgefertigt wurde.

Pastillen aus Formol oder Formalin (Desinfektionsmittel, nicht besonders aufgeführt) sollten nach Pos. 223 mit 25% vom Werte verzollt werden. Nach der amtlichen Analyse hatte die Firma aber 40$000 je kg zu bezahlen. (Pos. 280 des Tarifs, gepreßtes Formol.)

Nußextrakt wurde nicht, wie die Einfuhrfirma erwartete, mit $500, sondern als „fester Extrakt, n. b. g.", nach Pos. 154 zu 1$000 je kg abgefertigt.

Nach Pos. 633 sollte „Bimsstein, zu Ziegeln gepreßt", nach dem Wunsche der Einfuhrfirma abgefertigt werden. Die Zollbehörde wählte die Tarifposition 626, „Schmirgel in Ziegelform, zum Reinigen von Messern", und verzollte die Ware mit $300 je kg.

Tragbare Feuerlöscher waren mit 15$000 je Stück zur Verzollung angemeldet. Die Verzollung erfolgte so, aber das in ihnen enthaltene „chemische Erzeugnis, nicht besonders genannt", sollte außerdem mit 50% vom Werte abgefertigt werden. Schließlich wurde jedoch der Inhalt als „Zubehör" unverzollt gelassen.

Nach Pos. 20 sollte „Cryolith" abgefertigt werden. Die Analyse des Laboratoriums ergab unreines Natriumfluorid, das nach Pos. 235 mit 50% vom Werte verzollt wurde.

Eine Einfuhrfirma hatte „flüssiges Fett" zur Verzollung angemeldet. Die Ware wurde nach der chemischen Analyse als „chemisches Erzeugnis", und zwar nach Pos. 149, als „Schuhwichse in Teigform" mit $800 je kg verzollt.

Amylacetat wurde nicht, wie der Einführende erwartete, nach dem Werte verzollt, sondern auf Grund der amtlichen Analyse als „Beize zum Vergolden" angesehen und nach Pos. 157 zu $500 je kg abgefertigt.

Tinte zum Bezeichnen der Wäsche sollte nach Pos. 173 zu 3$000 je kg verzollt werden. Da Zweifel entstanden, wurde die Ware als „zubereitetes Pulver zum Vergolden" nach Pos. 165 zu 1$000 je kg abgefertigt.

„Beize zum Vergolden" wurde zunächst mit $500 je kg verzollt. Die amtliche Prüfung im Laboratorium ergab „Lack, n. b. g.", der nach Pos. 175 zu 1$000 je kg abgefertigt wurde.

„Lösung zu medizinischen Einspritzungen" wurde nicht nach Pos. 249 zu 3$200 je kg, sondern als „Chemisches Erzeugnis, n. b. g." nach Pos. 328 zu 50% vom Werte verzollt.

„Einfache Medizinalseifen", zu 1$500 je kg angemeldet, wurden als „parfümierte Seifen" (Taipas) nach Pos. 164 mit 4$000 je kg abgefertigt, andere als „einfache Medizinalseifen in Pulverform" nach Pos. 297 in Verbindung mit der Bemerkung 21 des Tarifs.

Zubereitete Oelfarbe ohne Harz, die zu $100 je kg angemeldet war, wurde als „zubereitete Oelfarbe mit Harz zum Anstreichen von Häusern" nach Pos. 173 zu $500 je kg verzollt. (155)

Entrichtung der Zollgebühren. Wie die schweizerische Gesandtschaft in Rio de Janeiro meldet, enthält das brasilianische Budgetgesetz für 1928 keine Zolltarifänderungen.

Das bisherige Verhältnis bei der Entrichtung der Zölle (diese sind zu 60% in Gold und 40% in Papier zahlbar) wird demnach beibehalten und es sind auch keine Zollerhöhungen verfügt worden. (131)

Behandlung von Arzneimitteln. In einem Rundschreiben vom 4. 10. 1927 bringt der Finanzminister einen Erlaß vom 31. 1. 1918 in Erinnerung, der die Einfuhr von fremden pharmazeutischen Erzeugnissen und Originalpräparaten verbietet, wenn diese nicht an sichtbarer Stelle jedes einzelnen Stückes ein Etikett haben, das Datum und Nummer der vom Gesundheitsamte gewährten Erlaubnis angibt. („Revista Aduaneira".) (156)

Paraguay. **Alkoholverbrauchssteuer.** Nach einem im „Diario Oficial" vom 20. Oktober 1927 veröffentlichten Gesetz beträgt die Verbrauchssteuer, die von ausländischen Produkten außer dem Zoll in den Zollämtern bei der Einfuhr erhoben wird

für Alkohol und Spirituosen jeder Stärke .	10 Peso per l
für Essenzen (trocken oder flüssig) und Extrakte zur Bereitung von Weinen, Likören usw.	10 „ „ kg (119)

Digitized by Google

Peru. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt ist der neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1243, und 1928, S. 20) am 2. Januar in Kraft getreten. (159)

Kamerun. **Bescheinigungen über die Qualität der Ausfuhrwaren.** Die Handelskammer von Kamerun in Duala hat seit dem 1. Januar 1928 eine Kontrollstelle für Ausfuhrprodukte eingerichtet, welche auf Wunsch der Käufer Bescheinigungen über die Qualität der Waren ausstellt. (121)

Mozambique. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Der neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1376) ist nach einer telegraphischen Mitteilung an das englische Handelsamt am 1. Januar in Kraft getreten. (162)

Persien. **Betriebsstoffsteuer.** Wie der „Oil, Paint and Drug Rep." berichtet, hat das persische Parlament am 6. Oktober 1927 die Betriebsstoffsteuer für Gasolin von 5 Shahis auf 2 Shahis per Batman und die Betriebsstoffsteuer für Kerosen von 10 Shahis auf 2 Shahis per Batman herabgesetzt. (147)

Australien. **Weitere Verschiebung des Inkrafttretens von „deferred duties".** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten telegraphischen Meldung ist das Inkrafttreten der „deferred duties" auf die nachstehenden Produkte*) weiter bis zu angegebenen Daten verschoben worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Datum
6 B	Aceton	1. Juli 1928
279 A	Citronensäure	1. Juli 1928
397 A	Patronen, n. b. g.	1. April 1928
397 D	Jagdpulver; Patronenpfropfen, n. b. g.; Zündhütchen; Militärpatronen; Sprengkapseln; Patronenhülsen, leer, mit oder ohne Zündhütchen; umsponnene Zündschnüre; Grubenzünder, elektrische . .	1. Juli 1928

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 769 u. 841. (163)

Zolltarifentscheidungen. In der „Commonwealth Gazette" vom 1. Dezember 1927 werden nachstehende Entscheidungen des Handels- und Zollministers veröffentlicht:

Braunstein. Als grobes Pulver für Trockenelemente nach Pos. 404 zu verzollen, mit Wirkung vom 17. Januar 1927 (By-Law Nr. 618).

Cementkitt. Zur Verwendung in Anlagen für die Erzeugung von Chlor und Aetznatron zu behandeln nach Pos. 415 A (2), unter Nachweis der Verwendung und mit Wirkung vom 19. Oktober 1926 (By-Law Nr. 602).

Chlormagnesium. Zur Verwendung bei der Herstellung von Fußbodenbelägen, zu behandeln nach Pos. 415 A (2), mit Wirkung vom 9. September 1927 (By-Law Nr. 603). (158)

Neu-Seeland. **Kontrolle des Verkehrs mit Planzenschutzmitteln.** Die Bestimmungen der im Parlament eingebrachten Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1329) sollen nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" am 1. April 1928 in Kraft treten. (161)

VERKEHRSWESEN

Einfuhrausnahmetarif für Borax, Borkalk und rohes Bormineral.

Der Seehafeneinfuhrausnahmetarif 95 für Borax und Borkalk ist mit Gültigkeit vom 12. Januar 1928 durch die Aufnahme von rohem Bormineral, soweit nicht in der Tarifstelle Borkalk (Boraxkalk)), Borazit und Staßfurtit der Klasse D des deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I Abt. B genannt, ergänzt worden. Die Anwendungsbedingungen, Geltungsbereich und Frachtberechnungen für Borax und Borkalk haben keine Aenderung erfahren. Für Bormineral sind ein besonderer Frachtsatzzeiger bzw. besondere Stationsfrachtsätze im Verkehr zwischen den Nordseehäfen und einzelnen Ostseehäfen einerseits sowie verschiedenen innerdeutschen Empfangsstationen andererseits eingeführt worden. (165)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 5. Januar 1928 sind unter den Versandstationen des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Stationen Döbeln, Löbau (Sa.), Meißen, Oschatz und Rositz (Thür.), mit Gültigkeit vom 9. Januar 1928 die Stationen Fraustadt, Gurau, Lubz, Schrepau und Wabern (Bez. Kassel) und mit Gültigkeit vom 12. Januar 1928 die Station Wolmirstedt nachgetragen worden. (154)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Oesterreich. **Die Markenschutznovelle.** Das österreichische Bundesministerium für Handel und Verkehr übermittelte vor kurzem den beteiligten Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zur Stellungnahme. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Regierungsvorlage bildeten die auf der Haager Konferenz der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums im Jahre 1925 zustandegekommenen Vereinbarungen. Es ist beabsichtigt, deren Ratifizierung in Oesterreich, soweit sie unterschrieben worden ist, zu erwirken. Die Entwürfe des Handelsministeriums beschränken sich aber nicht auf die Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Ratifikation des geänderten Pariser Unionvertrages notwendig sind. Es wurden noch darüber hinaus Aenderungen und Ergänzungen des geltenden Rechtes in Aussicht genommen. Bestimmenden Einfluß hat auf die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes auch das Streben nach Angleichung an das deutsche Recht ausgeübt, dem einige Vorschläge nachgebildet sind. (136)

Italien. **Markenschutz.** Eine wichtige Mailänder Gerichtsentscheidung. Pharmazeutische Präparate, deren Namen durch Eintragung in Markenregister in den einzelnen Ländern gesetzlich geschützt wird, unterliegen häufig trotzdem der unrechtmäßigen Nachahmung durch eine unlautere Konkurrenz, weil es der geschädigten Firma nicht möglich ist, die Betrüger so einwandfrei festzustellen, daß das Gericht einschreiten kann, oder aber, weil das Gericht Unterschiede in der Firmierung oder Etikettierung für wesentlich ansieht und deshalb zum Freispruch kommt.

Die Mailänder Strafkammer hat nun in diesen Tagen ein Urteil in solchem Markenfälschungsprozeß gefällt, das durch seine Begründung den Markenschutz erheblich verstärkt und daher Anspruch auf Beachtung auch außerhalb Italiens verdient. Acht Angeklagte standen vor Gericht, die beschuldigt waren, daß Präparat Urotropin der Firma Schering-Berlin, das in Italien von der Società Italiana Prodotti Schering hergestellt wird, gefälscht und das gefälschte Präparat in Verkehr gebracht zu haben. Alle Angeklagten wurden zu Geldstrafen von 2000 bis 6000 Lire und sechs von ihnen außerdem noch zu Gefängnisstrafen zwischen zwei und viereinhalb Monaten verurteilt.

Die höchste Strafe von 4½ Monaten und 6000 Lire erhielt der Fälscher; die Wiederkäufer, denen der gute Glaube vom Gericht abgesprochen wurde, wurden als Mittäter ebenfalls mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt, während drei Angeklagte mit Geldstrafen fortkamen, weil ihnen der gute Glaube zugebilligt wurde, sie sich aber trotzdem durch „unvorsichtigen Einkauf" strafbar gemacht hatten. Das Urteil stellte fest, daß der Name Urotropin durch seine Eintragung in die italienische Pharmakopöe nicht Alleingut geworden ist, wie es die Verteidigung gewollt hatte, sondern ausschließlich von der italienischen Firma Schering gebraucht werden darf. Die Anwendung des italienischen Strafgesetzparagraphen, der unvorsichtigen Einkauf (incauto asquisto) auch dann als vorliegend ansieht, wenn der Käufer in gutem Glauben handelt, ermöglicht es von nun aber einer Firma, deren Erzeugnis den Markenschutz genießt, gegen Großhändler und Kleinhändler vorzugehen, die das betreffende Markenpräparat unter dem von der Firma festgesetzten Markenpreis verkaufen, den ein in der Branche tätiger Kaufmann eben kennen muß. Diese Begründung scheint uns für die Durchführung eines gesunden Markenschutzes von erheblicher Bedeutung zu sein. („Dtsch. Allgem. Ztg.") (123)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich. **Die Naval-Stores-Ernte.** Nach einer Mitteilung der „Commerce Reports" ist die dritte Naval-Stores-Ernte dieses Jahres in Frankreich in bezug auf die Menge über dem normalen Stande gewesen. Die vierte Ernte hat eingesetzt; wenn bisher auch keine zuverlässigen Angaben über die Produktion erhältlich sind, so darf man doch annehmen, daß die Ernte ungefähr normal sein wird, jedoch kleiner als die ungewöhnlich reiche des Vorjahres. Die Wetterlage war kühl und regnerisch und für die Harzgewinnung nicht sehr günstig; auch stehen die niedrigen Preise einer intensiven Ausnutzung der Wälder entgegen. Da indessen die beschäftigten Facharbeiter in der Regel keine andere Tätigkeit haben und folglich das Terpentin jedes Jahr in annähernd der gleichen Menge gesammelt wird, ist die Gesamt-

Digitized by Google

produktion Frankreichs — im Gegensatz zu der der Vereinigten Staaten — ziemlich unabhängig von der jeweiligen Marktlage. Die französischen Preise wurden in dieser Saison stark durch die Schwankungen der Savannaher Notierung beeinflußt (sie fielen z. B. gegen Ende Juni innerhalb weniger Tage um 25 %), und diese Unbeständigkeit hat große Zurückhaltung der interessierten Kreise zur Folge gehabt.

In den Departements Lot-et-Garonne, Dordogne und Charente sollen in diesem Jahre neue Fichtenwälder zur Zapfung reif sein. Die Gesamtausfuhr an Harz erreichte während der ersten sechs Monate des Jahres 1927 eine Höhe von 31 693 t gegenüber 26 158 t im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; der Export von Terpentin belief sich auf 6155 t bzw. 5735 t. (3398)

Aus der Sprengstoffindustrie. Konzession für den Betrieb einer Dynamitfabrik. Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 20. November wird der „Société alsacienne et lorraine des explosifs" (Paris, rue du Général Foy 5) die Konzession erteilt, den seit dem 6. Dezember 1920 unterbrochenen Betrieb der Sprengstoffabrik Geling (auf dem Gebiet der Gemeinden Freistroff und Chemery) wiederaufzunehmen und dort Dynamit herzustellen; die durch die deutsche Verordnung vom 9. November 1908 August Nöppel in Kreutzwald (Mosel) erteilte Konzession wird aufgehoben.

Wenn die Gesellschaft den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres aufnimmt, verfällt die Konzession; der Betrieb der Fabrik darf nicht ohne Genehmigung der Regierung an Dritte übertragen werden. Die Konzession wird zurückgezogen, wenn die in dem Erlaß gegebenen Vorschriften für die Betriebsführung nicht streng befolgt werden. (3614)

Belgien. **Aus der Zündholzindustrie.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" meldet, daß die Union Allumettière als Antwort auf die Weigerung der belgischen Regierung, ein Zündholzmonopol zu errichten, beschlossen hat, die früher geführten Verhandlungen mit dem Schwedischen Zündholztrust wieder aufzunehmen. (3906)

Produktion von Carbid. Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, wird in der elektrischen Kraftstation in Langerbrugge die überschüssige Elektrizität zur Herstellung von Calciumcarbid verwandt. Der Ofen, der seit dem Jahre 1926 in Betrieb ist, verfügt über eine Produktionskapazität von 20 t Carbid täglich oder etwa 5000 t jährlich.

Bevor dieser Betrieb in Gang gesetzt wurde, wurde in Belgien kein Carbid produziert; der Bedarf wurde durch Einfuhr in Höhe von etwa 10 000 t jährlich gedeckt. Man nimmt an, daß dieses Werk das einzige auf der Erde ist, das die zur Herstellung des Carbids erforderliche Elektrizität nicht aus Wasserkräften gewinnt. (3910)

Tschechoslowakei. **Die soziale Belastung der Industrie.** Bei Erörterungen über den Außenhandel mit Industrieerzeugnissen wird von seiten der tschechoslowakischen Industriellen regelmäßig auf die hohe soziale Belastung ihrer Produktion hingewiesen. Nunmehr hat die Arbeitgeberhauptstelle des Deutschen Hauptverbandes der Industrie in Reichenberg eine Aufstellung über die soziale Belastung der Industrie gemacht. Einleitend wird darin bemerkt, daß sich die soziale Belastung der Industrie generell nicht genau ziffernmäßig feststellen läßt, da der Prozentsatz der Lohnsumme, der als Beitrag für die Sozialversicherung zu leisten ist, für jeden Betrieb verschieden ist. Die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Lohn und Beitrag in der Unfallversicherung ergibt sich aus der Einreihung der Betriebe in Gefahrenklassen und Gefahrenprozente, wodurch für diesen Zweig der Versicherung große Unterschiede im Beitrage für eine Lohneinheit verursacht werden. Auch die übrige Sozialversicherung belastet nicht alle Betriebe in gleichem Ausmaße; bei der Krankenversicherung ist allerdings das Verhältnis zwischen dem sogenannten mittleren Lohn- und dem Versicherungsbeitrage konstant, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung hingegen in den verschiedenen Lohnklassen verschieden.

Gleichwohl läßt sich die soziale Belastung auch generell annähernd feststellen, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß die Belastung des einzelnen Betriebes höher oder niedriger sein kann. Unter Berücksichtigung aller Aufwendungen der Industrie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge ergibt sich eine Gesamtbelastung von durchschnittlich 11 %.

Zu bemerken ist noch, daß eine Reform des Pensionsversicherungsgesetzes in der Tschechoslowakei im Gange ist, durch welche die Belastung der Pensionsversicherung um etwa 50 % erhöht werden soll. Außerdem werden die Arbeitgeber, sobald die Invaliditäts- und Altersrenten zur Auszahlung kommen, also in etwa 2½ Jahren, durch den vom Staat gewährten Beitrag weiterhin höher belastet, und zwar in steigendem Ausmaße, da die Anzahl der Rentner in den ersten Jahrzehnten von Jahr zu Jahr steigt und die Zahlung des Staatsbeitrages durch Steuern aufgebracht werden muß. (141)

Schweden. **Die Produktionsunkosten der schwedischen chemischen Industrie im Jahre 1926.** Den „Kommersiella Meddelanden" entnehmen wir einige Angaben über eine vom Schwedischen Kommerzkollegium angestellte Untersuchung betreffend die Verteilung der Produktionsunkosten verschiedener Industriezweige, die auf Angaben von ungefähr 70% (nach dem Fabrikationswert berechnet) der Industrien des Landes gegründet ist. Für die einzelnen Industriezweige ist die genannte Prozentzahl natürlich verschieden, aber im allgemeinen ist das Material doch so umfassend, daß man die erhaltenen Resultate als gute Durchschnittswerte für die Kostenverhältnisse in den betreffenden Industrien betrachten kann. Nur bei der Zündholzindustrie liegt eine Ausnahme vor: hier sind nämlich aus handelspolitischen Gründen u. a. die Rohmaterialkosten nicht berücksichtigt worden.

Der Bericht des Kollegiums enthält Angaben über die Größe des Kapitals, das in Grundstücken, Maschinen und Inventar für den technischen Betrieb sowie in den Lagervorräten von Rohstoffen und Fertigfabrikaten festgelegt ist, ferner Mitteilungen über den Betrag der einzelnen Unkostenkonten und über den Verkaufswert der Waren ausschl. Verkaufsunkosten. In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Produktionsunkosten im prozentualen Verhältnis zu diesem Verkaufswert angegeben.

Industriezweige.	Farb- und Firnisfabriken	Oel-, Seifen-, Kerzen- und Parfümfabriken	Kunstdüngerfabriken	Verkohlungs- und Holzdestillationswerke	Pulver- und Sprengstoff-Fabriken	Zündholzfabriken	Sonstige chemische Industrien
6% Zinsen vom Industriekapital . . .	5,0	5,1	10,7	11,2	7,0	8,6	11,5
Unterhalt der Gebäude	0,4	0,4	0,9	0,8	3,3	3,4	0,5
Unterhalt d. Maschinen und des Inventars .	0,5	0,7	3,7	1,1	2,6	3,4	1,5
Abschreibung auf Gebäude	0,6	0,5	1,2	3,0	1,2	1,2	2,0
Abschreibung auf Maschinen und Inventar	1,1	1,4	4,3	4,1	2,3	5,6	6,1
Feuerversicher. u. dgl. .	0,4	0,3	0,8	0,9	1,0	0,6	0,6
Versicherung des Personals u. dgl. . . .	0,1	0,1	0,3	0,6	0,2	0,2	0,2
Steuern u. Lasten auf Grundstücke . . .	0,2	0,1	0.4	0,5	0,1	0,2	0,5
Miete und Pacht . . .	0,2	0,1	0,1	—	0,0	—	0,3
Rohwaren u. Halbfabrikate f. d. Fabrikation	66,1	75,2	47,5	55,5	55,9	.	39,7
Verbrauchte elektrische Energie	0,6	0,6	1,4	3,9	1,4	.	2,6
Brennstoff f. d. technischen Betrieb . .	0,5	1,0	0,9	3,9	2,0	.	2,3
Schmiermittel und verschied. Verbrauchsart.	0,6	1,2	4.4	3,6	3,3	.	2,4
Arbeitslöhne	11,6	5,8	12,9	20,1	12,1	22,2	15,7
Löhne f. Verwaltungsbeamte	5,0	2,5	3,5	3,0	2,9	5,7	4,4
Sonstige Unkosten . .	2,0	2,6	4,9	1,1	1,9	5,7	3,0
Summe dieser auf den Verkaufswert d. Produkte berechneten Prozentzahlen . . .	94,9	97,6	97,9	113,3	97,2	.	93,3

(122)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhr von Mutterkorn.** Im Zusammenhang mit der Frage der Milderung der Bestimmungen über die Einfuhr von Mutterkorn (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1156) gibt der „Oil, Paint and Drug Reporter" folgende Angaben bekannt:

In der Zeit vom 1. Januar bis 26. September 1927 sind insgesamt 50 t Mutterkorn nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden, von denen etwa 10 t aus Rußland und 40 t aus Spanien stammten.

Die Gesamteinfuhr während der fünf Jahre von 1922 bis 1926 betrug etwas über 1 Million lbs. und der deklarierte Wert dieser Einfuhr 525 000 $. Der Durchschnittspreis stellte

Digitized by Google

sich demnach auf 50 c. per lb., zu denen noch 10 c. per lb. Zoll hinzukommen.

In den letzten drei Jahren vor dem Jahre 1922 wurden 500 000 lbs. Mutterkorn nach den Vereinigten Staaten eingeführt, deren deklarierter Wert 1,25 Millionen $, d. h. durchschnittlich 2,50 $ per lb. betrug.

Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, betrug die jährliche Durchschnittseinfuhr 200 000 lbs. Wenn im Jahre 1927 bis zum 26. September erst 50 t eingeführt sind, müssen demnach im letzten Vierteljahre nochmals 50 t eingeführt werden, wenn die durchschnittliche Einfuhr der letzten acht Jahre wieder erreicht werden soll.

Die Vereinigten Staaten verbrauchen schätzungsweise 60% der Weltproduktion von Mutterkorn, vielleicht sogar noch darüber. (3533)

Konferenz der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Rep." hat das Department of Commerce für den 16. Februar eine Konferenz mit der chemischen Industrie einberufen; die Anregung hierzu ist vom Chemical Trade Advisory Council ausgegangen. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung werden die Zusammenschlüsse in den chemischen Industrien Europas bilden. Zu der Tagung werden 400 bis 500 führende Persönlichkeiten der amerikanischen chemischen Industrie geladen werden. Welche Bedeutung dieser Konferenz beigelegt wird, ist auch daraus zu ersehen, daß die vier amtlichen Spezialisten für die Berichterstattung über die chemische Industrie in Berlin, Paris, London und Rom, die sogenannten „trade commissioners", zu dieser Tagung nach den Vereinigten Staaten zurückberufen worden sind, um persönlich Bericht zu erstatten. (146)

Aus der chemischen Industrie. Die Carnegie Steel Co., eine Tochtergesellschaft der U. S. Steel Corporation, verfügt in der kürzlich vergrößerten Nebenproduktkokereianlage in Clairton über die größte Anlage dieser Art auf der ganzen Erde. Die bisherige Anlage verfügte über eine Kapazität von 2,74 Millionen t Kohle jährlich. Vor kurzem sind 366 neue Oefen (Typ Becker) errichtet worden, die jährlich 3,89 Millionen t Kohle verarbeiten können. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt somit 6,63 Millionen t Kohle jährlich.

Die United States Co. of New Jersey, die kürzlich große Vanadiuminteressen in Colorado und Utah erworben hat, plant die Errichtung einer modernen Anlage zur Reduktion von Vanadiumerzen in Newcastle, Rifle oder Denver mit einem Kostenaufwand von etwa 250 000 $. (3534)

Japan. **Krisis der Chlorkalkindustrie.** Ueber die Krisis der japanischen Chlorkalkindustrie berichtet der „Japan Advertiser":

Nach Chlorkalk, der als Nebenprodukt aus dem bei der elektrolytischen Aetznatronerzeugung anfallenden Chlor gewonnen wird (125 Mill. lbs. Jahresleistungsfähigkeit), bestand seit 1920 eine gute Nachfrage infolge des starken Bedarfs der ausländischen Papierfabriken in Japan; der Verbrauch in der Baumwollindustrie ist im Vergleich dazu gering, da in der Hauptsache noch Sonnenbleiche angewendet wird. Im Jahre 1925 aber trat ein Rückgang in der Nachfrage nach ausländischem Papier ein, die Papierfabriken mußten ihre Produktion einschränken und der Absatz von Chlorkalk sank auf 30 bis 50% der Leistungsfähigkeit der Werke.

Die Produktion im Jahre 1926 betrug nur 72,65 Mill. lbs. gegen 83,91 Mill. lbs. 1925; in beiden Jahren war die Produktion weit unter der Leistungsfähigkeit.

Eine Einfuhr von Chlorkalk findet nicht statt. Die Ausfuhr ist nach Menge und Wert langsam zurückgegangen. Im Jahre 1926 betrug sie rund 5,82 Mill, lbs. (gegen 5,65 Mill. lbs. 1925) im Werte von 554 121 Yen. Von der Gesamtproduktion machte die Ausfuhr 1926 etwa 6,6% aus gegen 6,8% 1925.

Der beste Abnehmer für japanischen Chlorkalk ist China (für 500 145 Yen 1926), dann folgen Java und Hongkong. (2846)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Inhaber Kurt Pohlenz, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist infolge Einbringung des Geschäfts in die unter derselben Firma gegründete G. m. b. H. erloschen.

Chemische Fabrik Aubing Dr. Moriz Bloch, Sitz: **Aubing.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Prokura des Max Protzel gelöscht.

Glasurit-Werke M. Winkelmann Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Johannes Arnold Jebens und Hans August Woldemar Eckardt. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

„Aledy" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lack- und Spachtelkittfabrik, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 16. 11. 1927 um 30 000 M. erhöht und beträgt jetzt 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. 11. 1927 in § 3 geändert.

Deutsche Lack-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 23. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Imprägnierlacken sowie imprägnierter Papier- und Blechwaren. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Kurt Hermann Mendel in Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 8. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Eitorf Aktiengesellschaft, Sitz: Eitorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Das bisherige Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Erich Richter zu Eitorf ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. 12. 1927 aufgelöst. Der Rechtsanwalt Constantin Breidenbach und der Dr.-Ing. Kurt Eisenreich, beide zu Eitorf, sind Liquidatoren. Jedem Liquidator steht die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.

Chemische Fabrik Hämelerwald Clausen & Co., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Rheinische Bimssteinwerke G. m. b. H., Sitz: **Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) von Amts wegen gelöscht worden.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: **Essen (Ruhr), Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. jur. Paul Brücher ist erloschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß vom 29. 12. 1926 ist das Grundkapital um 500 000 auf 1 000 000 M. erhöht. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Dresden-Klotzsche ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Deutsche Terpentinöl-Werke Albrecht Schmidt & Wilhelm Schmidt in Joachimsthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberswalde ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Der seitherige stellvertretende Geschäftsführer Karl Zimmermann in Mannheim ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Industriewerke, Aktiengesellschaft, Stralsund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Der Vorstand Max Häufler hat sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle ist der Kaufmann Hans Rochow in Stralsund zum allein vertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Hermann Schulz, chemische Erzeugnisse, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Filiale Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 11. 1927 hat die Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Stammaktien und die Erhöhung des Grundkapitals um 1 080 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 4, 17 und 25 geändert.

Digitized by Google

Atlas, Fabrik chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller.

Westdeutsche chemische Werke Dr. Noa, Aktiengesellschaft in Bad Neuenahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahrweiler ist am 26. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für chem. Industrie Aken m. b. H. i. Liqu. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aken a. d. E. ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 24. 12. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 14. 11. 1927 ist die Herabsetzung des Grundkapitals um 50 000 M. beschlossen sowie die Wiedererhöhung des Grundkapitals um 50 000 M.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Georg Wolff ist infolge Todes erloschen.

Krefelder Farbenfabrik Ludwig & Max Leven Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Der Bernardine Müller, kaufmännische Angestellte in Krefeld, und dem Kaufmann Anton Lamers in Krefeld ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß die beiden gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer die Firma vertreten können.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Dem Bruno Pankow in Düsseldorf ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß derselbe auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken berechtigt sein soll.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Die an P. Urban erteilte Prokura ist erloschen.

Heimberg & Co., Chemische Fabrik, Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Karl Gresers in Krefeld ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1927 begonnen.

F. Ad. Richter u. Cie., A. G., Chemische Werke, Sitz: **Rudolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Der Kommerzienrat Adolf Richter in Rudolstadt ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Oskar v. Eicken in Rudolstadt ist nunmehr alleiniger vertretungsberechtigter Vorstand.

Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Ferdinand Pfeiffer in Allendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Witzenhausen ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Die frühere Firma ist nach Eichenberg verlegt und geändert in: **„Barytwerke Ferdinand Pfeiffer" in Eichenberg.** Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Ferdinand Pfeiffer in Allendorf a. d. W., 2. der Kaufmann Ernst Brinkwart in Hannover. Der Kaufmann Ernst Brinkwart haftet nicht für die im bisherigen Geschäftsbetriebe eingegangenen Verbindlichkeiten. Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Ernst Brinkwart ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 18. 11. 1927 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt.

Chemische Fabrik Dr. F. Ringer GmbH. — Micart Gesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse mbH., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. und 30. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

„Tekhan"-Technik und Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Tekhan" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Herstellung und Handel von chemischen und pharmazeutischen und technisch-medizinischen Waren sowie Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Laut Beschluß vom 5. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert.

Chemische und pharmazeutische Präparate GmbH. — Chemisch technische Fabrik Frankol GmbH. i. Liqu. — Ariston Chemische und Pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 12. 1927 ist der Chemiker Dr. phil. Wilhelm Ferner als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabrik „Osnabrück" Möllering & Co., Kommanditgesellschaft, Osnabrück, Neulandstraße. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Ein weiterer Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten.

Deutsche Gold- u. Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Pforzheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Dem Kaufmann Ernst Engelhorn in Pforzheim ist für den Betrieb der Zweigniederlassung in Pforzheim Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem für die Zweigniederlassung bestellten Prokuristen oder Handelsbevollmächtigten die Firma zeichnet.

Corona-Farb-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Der Löschungsvermerk ist von Amts wegen gelöscht. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation (§ 2 Abs. 3 Verordnung vom 21. 5. 1926). Liquidator ist Frau Emilie Klamt, geb. Lehmann, in Berlin.

Alfred Wolff Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Walter Vorwerk ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Diplomchemiker Kurt Schlesinger in Berlin-Halensee.

Sauerstoffwerk Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **Kaiserslautern.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendigt; die Firma ist erloschen.

„Premier"-Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Direktor Paul Spiegel in Leipzig.

Johannes Meisner, Pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Meißen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Apothekers Alfred Köhler in Meißen ist erloschen.

Dr. Walther Miersch, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lohmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. Rinck ist ausgeschieden. Die Beschränkung der Prokura des Kaufmanns Max Rudolf Leonhardt in Lohmen als Gemeinschaftsprokura mit einem Geschäftsführer ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Feuerbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Alfred Schniering, Kaufmann, Feuerbach.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart

Digitized by Google

ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Eduard Otte und Theodor Müller sind je alleinvertretungsberechtigt. Prokura Arthur Lichtherz ist erloschen.

Ernst Weiß & Co. K.-G. in Bielefeld, Fabrik chem.-pharmaz.-kosmet. Präparate in Brake Nr. 106. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 4. 1. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma an Stelle des in den Staatsdienst zurückgekehrten Referendars Benno Bloch der Kaufmann Heinrich Krome in Bielefeld, Zimmerstraße 20, Fernsprecher 5366, zum Konkursverwalter bestellt ist. Zur Wahl eines anderen Konkursverwalters und zur Legung der Schlußrechnung Blochs ist eine Gläubigerversammlung auf den 25. 1. 1928, 11 Uhr, anberaumt.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Geschäftsstelle Berlin W 35, Linkstraße 25 (Fuggerhaus), **Hauptsitz: Miltitz.** Die Firma ist am 27. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung der von den offenen Handelsgesellschaften unter den Firmen Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig, und E. Sachsse & Co., Leipzig, betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte in ätherischen Oelen und Essenzen, chemischen Produkten, Fruchtextrakten, natürlichen und künstlichen Riechstoffen. Grundkapital: 6 000 000 M. Prokuristen: 1. Hermann Breitenstein in Zürich, 2. Heinrich Creuzburg in Miltitz, 3. Paul Grimmer in Miltitz, 4. Karl Otto Richard Leuteritz in Miltitz, 5. Hans Erwin Alexander Schettler in Leipzig, 6. Karl Richard Waldapfel in Miltitz, 7. Guillermo Ignatio Watermeyer in Miltitz. Ein jeder vertritt die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Einzelprokurist mit Beschränkung auf die Zweigniederlassung Berlin: Erich Waehner in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 5. 1927 festgestellt und am 24. 5. 1927 und 8. 9. 1927 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder durch eine und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat hat das Recht, einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung zu ermächtigen. Zum Vorstand ist bestellt: Generaldirektor Hermann Traugott Fritzsche in Leipzig. Er vertritt die Gesellschaft allein. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Fabrikbesitzer Kommerzienrat Karl August Fritzsche, 2. Fabrikbesitzer Hermann Traugott Fritzsche, 3. Frau Magdalene verw. Geheimrat Fritzsche, geb. Heller, 4. Frau Clara verehel. Verlagsbuchhändler Staackmann, geb. Fritzsche, 5. Fräulein Magdalene Fritzsche, 6. Frau Else verehelichte Dr. Römer, geb. Fritzsche, München, 7. Rittergutsbesitzer Theodor Fritzsche, Rittergut Klein-Tschirne bei Brieg, 8. Fabrikbesitzer Dr. phil. Otto Lampe, zu 1—5 und 8 in Leipzig, 9. Frau Sophie verehel. Dufour-Feronce, geb. Meyer, in Genf.

Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler, Berlin-Johannisthal, mit Zweigniederlassung in Wiesbaden. Die Firma ist am 21. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Cöpenick eingetragen und als deren Inhaber der Kommerzienrat Hermann Temmler, Berlin-Johannisthal.

Hinds Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 27. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen sowie die Vornahme von Handelsgeschäften aller Art, die hiermit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmungen, deren Gegenstand zu dem Zweck der Gesellschaft in Beziehung steht, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie alle Arten von Geschäften zu betreiben, die geeignet sind, die Gesellschaftszwecke zu fördern. Grundkapital: 100 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Vorstand: Rudolph George Hoehn, Kaufmann zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Gottfried Paul Gustav Hagen. Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. die Gesellschaft in Firma A. S. Hinds Co., zu New York (Inc.), 2. Edward Plaut, Kaufmann, 3. William Hans Gesell, Kaufmann, 4. Alexander Robert Mills Boyle, Kaufmann, sämtlich zu New York, und 5. Rudolph George Hoehn, Kaufmann, zu Hamburg.

Deutsche Bitulac-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 27. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 20. 12. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Schutzanstrichmitteln gegen Zerfressen und gegen Fäulnis, ferner die Herstellung von bituminösen Artikeln, der Vertrieb der obenbenannten Fabrikate sowie aller in das Abnehmergebiet einschlagenden Artikel. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmungen in Hamburg oder in anderen Orten neu zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an bestehenden zu beteiligen und sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Helmuth Willy Johannes Martin, Schiffskapitän a. D., zu Lokstedt.

Ostpommersche Handelsgesellschaft Anker u. Co. mit beschränkter Haftung in Groß-Boschpol. Die Firma ist am 24. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lauenburg i. Pommern eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Willi Buller in Klein-Boschpol und Kaufmann Julius B. Andres in Groß-Boschpol. Zur rechtlichen Verpflichtung der Gesellschaft sind nur beide Geschäftsführer gemeinschaftlich berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 11. 1927 festgestellt.

Eugen Schwarz, Sitz: **Düsseldorf,** Karolingerstraße 40. Die Firma ist am 2. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Inhaber: Eugen Schwarz, Kaufmann in Düsseldorf. Geschäftszweig: Fabrikation chemischer Artikel.

Johannes Bürger Ysatfabrik Wernigerode a. Harz Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Herbert Brett, Nöschenrode, ist erloschen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. 12. 1927 sind zu Geschäftsführern bestellt: Chemiker Karl Bürger, Kaufmann Herbert Brett in Nöschenrode. (153

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Dezember 1927. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,10—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg. ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.) (Wagenldg.) 0,35 bis 1 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,35
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,22
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenladung) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,47
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,14
Leinöl (6—9 bbls.) 1,08 (Gall. v. 9 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 31. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg.*)

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 525
Antimonoxyd (weiß) 570—630
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 280
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115
Bariumchlorid (krist.) 120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 500
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—82
Chlorschwefel 625 (kg)
Chromalaun 230
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 10 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—305
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50(kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 360—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 12,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 215—225
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 33 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 680
Pottasche (95—98%) 345—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 325—340
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 144
Schwefelkohlenstoff 250
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 115—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 2095
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2395
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (verschiedene Sorten) 440 bis 740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:

(Preise in frs. per kg.)*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 9
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 11
Aethylacetat (ab Fabrik) 10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 22,50
Cocain, salzsaures 3050—3550
Codein 4000—4200
Coffein (rein) 97,50
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 650
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1240 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1160 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 30—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 294
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—775 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3250—3450
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 545—600 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 24,50
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 147,50 bis 170
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1er blanc, krist.; pulverförmig oder in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen. Anfang Januar 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg*) ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Caciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,64—13,28
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Spanien (Barcelona), Dezember 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.*)

Anorganische Produkte.

Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chromalaun (rein, krist.) 75
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 116
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stück.) 50
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,05
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristall.) 275 (100 kg)
Glycerin (dopp. destilliert, 30°) 380 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36—50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

*) Wenn nicht anders angegeben.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Diejenigen unserer Leser, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, machen wir darauf aufmerksam, daß sie nach gesetzlicher Vorschrift der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1927 gezahlten Löhne nachzuweisen haben. Eine Versäumnis dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie rechtzeitig, d. i. binnen 6 Wochen nach Ablauf des Jahres 1927, bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, eingehen. (138)

Tschechoslowakei (Prag), 6. Januar 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (127)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 1. 28	4. 1. 28	Aktien	11. 1. 28	4. 1. 28
Byk-Guldenw.	94,75	94,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	115,—	118,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	93,—	92,—	Oberschl. Koksw.	97,75	100 1/8
„ v. Heyden	134 3/8	138,75	Rasquin. Farbw.	—,—	112,—
„ Milch & Co.	54 1/8	52,—	Rh. W. Sprengst.	104,—	111,—
„ Gelsenk.	82,—	84,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	56,—	57,50
„ W. Albert	131,25	138,75	J. D. Riedel	53,25	59,75
„ W. Brockhues	89,50	86,—	Rütgerswerke	96,50	102,—
Concordia chem. F.	71,—	77,50	H. Scheidemandel	26,25	27 1/8
Dynamit Nobel	134 1/8	138,—	Schering, Chem.	238,—	236,—
Egestorff. Salzw.	130,75	132,—	Sprengst. Carb.	120,—	119,—
Fahlberg, List	140,—	140 1/8	Staßfurter Chem.	43,25	47,50
I. G. Farbenindustr.	276,50	284,50	Thür. Bleiweißf.	—,—	62,—
Gehe & Co.	88,—	94,—	Union Fabr. chem. P.	78,—	80,—
Th. Goldschmidt	115 1/8	122,—	Ver. chem. Wk. Chl.	162,—	166,—
Harkort Bergw.	27,50	26 1/8	„ Glanzstoff F.	585,—	593,50
Heine & Co.	75,—	74,—	„ Ultramarinfabr.	148,—	151,50
Linde's Eismasch.	158,25	156,25			

Devisen	11. 1. 28	7. 1. 28	Devisen	11. 1. 28	7. 1. 28
Argentinien	1,792	1,792	Italien	22,215	22,215
Canada	4,191	4,192	Jugoslawien	7,395	7,395
Japan	1,974	1,968	Dänemark	112,50	112,52
Aegypten	20,99	20,997	Portugal	20,64	20,70
Türkei	2,182	2,187	Norwegen	111,61	111,67
England	20,466	20,475	Frankreich	16,51	16,515
Ver. Staaten	4,1990	4,201	Tschechoslowakei	12,443	12,442
Brasilien	0,505	0,5045	Schweiz	80,915	80,95
Uruguay	4,280	4,320	Bulgarien	3,030	3,038
Holland	169,23	169,35	Spanien	72,27	72,50
Griechenland	5,620	5,620	Schweden	112,93	113,01
Belgien	58,565	58,57	Oesterreich	59,23	59,30
Danzig	81,87	81,86	Ungarn	73,42	73,42
Finnland	10,57	10,565	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.) (Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,95
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,93
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,04
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,77
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,51

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 1. 28	4. 1. 28
Elektrolytkupfer	135 1/2	135,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—99	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79 1/2—80 1/2	79—80 (174)

Versammlungskalender.

27. Januar 1928: Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München, ord. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats München V und XVII, München, Karlsplatz 10/I.

28. Januar 1928: Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau, 36. ord. G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel, Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1. (135)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 21. JANUAR 1928 | Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Januar 1928.

„Battaglia economica" nennt der Italiener das in neuester Zeit mit allen Machtmitteln der faszistischen Politik geförderte Bestreben der Abschließung des italienischen Marktes gegen die Einfuhr ausländischer Industrieerzeugnisse durch einen planmäßigen Boykott seitens des Handels und der Verbraucher. Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten dieser italienischen nationalistischen Warenpropaganda einzugehen, weil aus Anlaß der seitens der deutschen Regierung in Rom erhobenen Beschwerden über die Schädigung der deutschen Einfuhr durch diese neueste Blüte des Ueberprotektionismus die Angelegenheit zum Gegenstand eingehender Erörterungen in der Tagespresse gemacht ist. Italien hat sich bekanntlich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei diesem Wirtschaftskriege gegen ausländische, insbesondere deutsche Waren um eine rein interne Angelegenheit handelt, die mit dem Sinn des Handelsvertrages und seinen Vereinbarungen zur Förderung des gegenseitigen Warenaustausches in keinerlei Beziehungen steht. Ob die Reichsregierung sich daraufhin entschließen wird, das in dem Vertrage vorgesehene Schiedsgericht anzurufen, bleibt abzuwarten.

Aber auch in einer Reihe anderer Länder tritt neuerdings mehr und mehr eine solche Propaganda gegen die Einfuhr ausländischer Waren hervor. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Schweiz zu nennen, wo seit einigen Jahren regelmäßig Veranstaltungen stattfinden, die als „Schweizer Woche" bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um eine von der heimischen Industrie inszenierte und vom Kleinhandel ausgeführte Schaufensterpropaganda, bei der dem kaufenden Publikum nur Waren schweizerischen Ursprungs vor Augen geführt werden, um deren Gleichwertigkeit oder auch Ueberlegenheit gegenüber ausländischen Waren zu beweisen. In den Wirtschaftskreisen der Schweiz wird behauptet, daß diese Bestrebungen bereits fühlbare Erfolge gezeitigt hätten.

Dieses schweizerische Vorbild der nationalen Warenpropaganda hat bereits eine Nachahmung gefunden. Kürzlich fand in Oesterreich auf Grund von Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsverbänden der Industrie und des Kleinhandels die erste „Oesterreichische Woche" statt. Sie verfolgte dasselbe Ziel wie das schweizerische Vorbild. Die an die Veranstaltung geknüpften Erwartungen sollen nach einem Bericht im Organ des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen sein, wie aus einer Umfrage bei allen beteiligten Kleinhandelsfirmen hervorgeht. Zwei Drittel der Firmen berichten über eine Steigerung des Kundenverkehrs, die Hälfte über eine zunehmende Nachfrage nach österreichischen Waren und ein Drittel über einen Umsatzzuwachs in heimischen Erzeugnissen von durchschnittlich 10%. Daß die österreichische Regierung derartigen Bestrebungen durchaus wohlwollend gegenübersteht, beweist das Investitionen-Begünstigungsgesetz vom Jahre 1926, in dem Steuerbegünstigungen für die Beschaffung neuer Maschinen und Betriebseinrichtungen vorgesehen sind, soweit die Aufwendungen dafür der heimischen Produktion zugute kommen; ausländische Maschinen und Betriebseinrichtungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Auffallend an diesen Beispielen nationalistischer Warenpropaganda ist die Tatsache, daß sie in den drei europäischen Ländern zur Anwendung gelangt, welche aus dem internationalen Reiseverkehr den größten Nutzen für ihre Zahlungsbilanz ziehen. Um welche Summen es sich dabei für Italien handelt, darüber fehlt eine zuverlässige Schätzung. Unzweifelhaft aber fließen alljährlich Hunderte von Millionen Lire aus den Taschen ausländischer Reisender in die italienische Wirtschaft. Und daß an diesen Millionen Deutschland mit einem sehr hohen Prozentsatz beteiligt ist, wird jeder Italiener bedingungslos zugeben. Ueber die Beeinflussung der schweizerischen Zahlungsbilanz durch den internationalen Reiseverkehr ist kürzlich aus dortigen Großbankkreisen eine Schätzung verlautbart, die den Reinertrag aus dem Fremdenverkehr mit 260 Millionen Franken annimmt. Der Ertrag wird von anderer Seite mit 300 Millionen angenommen, so daß auf den Kopf der schweizerischen Bevölkerung aus dem Fremdenverkehr ein jährlicher Reingewinn von 75 Franken entfällt. Da in Oesterreich kürzlich festgestellt ist, daß im verflossenen Jahr der Fremdenverkehr von Ausländern nahezu dieselbe Zahl erreicht hat wie in der Schweiz, spielt dieser Geldzufluß auch in der österreichischen Zahlungsbilanz eine bedeutsame Rolle. Die von einem Wirtschaftler kürzlich veröffentlichte Schätzung des Reinertrages aus dem Fremdenverkehr auf 215 Millionen Schilling wird allgemein als zu gering angenommen. — Italien, die Schweiz und Oesterreich, Länder, deren Zahlungsbilanz vom Auslande in solchem Maße begünstigt wird, hätten wahrlich keine Veranlassung zu einer nationalistischen Propaganda gegen fremde Waren.

Denselben Bestrebungen dient auch der in England geltende Herkunftsbezeichnungszwang der „Merchandise Marks Act", dem auf Grund von Gutachten eines vom britischen Handelsamt eingesetzten Ständigen Ausschusses immer neue Warengruppen unterworfen werden, um den englischen Käufer von dem Bezuge ausländischer, insbesondere deutscher Waren abzuschrecken. Während früher Herkunftsbezeichnungen nur dann notwendig waren, wenn die Ware eine englische Bezeichnung trug oder sonst den Anschein erweckte, daß sie in England hergestellt war, kann heute die Kennzeichnung der ausländischen Herkunft allgemein vorgeschrieben werden. Die Maßnahme ist lediglich als eine Ergänzung der seit den letzten Wahlen von der Regierung eingeleiteten Schutzzollpolitik zu betrachten.

In Rumänien ist zurzeit ein Gesetz in Vorbereitung, durch welches bei allen öffentlichen Ausschreibungen für Waren, die im Inlande hergestellt werden, der ausländische Wettbewerb ausgeschaltet werden soll. Daß eine solche Praxis auch ohne gesetzliche Unterlage in mehreren europäischen Staaten besteht, ist eine bekannte Tatsache.

Alle diese Maßnahmen stehen in schroffem Widerspruch zu den Beschlüssen der Genfer Weltwirtschaftkonferenz. Sie beweisen, daß wir von der Verwirklichung der Bestrebungen zur Beseitigung aller Hemmungen des freien internationalen Warenaustausches noch recht weit entfernt sind. — Bl. (246)

Digitized by Google

Wirtschaftsfragen im Reichshaushaltsplan 1928.

Trotz der für die Aufstellung des Reichshaushalts gebotenen äußersten Sparsamkeit enthält der Etatsentwurf für das Jahr 1928 doch einige Mehrausgaben, welche die Reichsfinanzverwaltung aus Rücksichten auf die deutsche Wirtschaft für notwendig erachtet hat. Sie finden sich überwiegend im Etat des Reichswirtschaftsministeriums.

Zur Herstellung amtlicher wirtschaftlicher Veröffentlichungen und zur Förderung des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sind Mehrausgaben in Höhe von 100 700 M. vorgesehen. In den Erläuterungen des Entwurfs wird dazu ausgeführt: Die Arbeiten auf dem Gebiete der Handelspolitik machen es häufig erforderlich, den beteiligten Wirtschaftskreisen die für die Erörterungen mit ihnen erforderlichen Unterlagen in größerer Zahl zur Verfügung zu stellen. Insbesondere lassen sich die Vorarbeiten für Handelsvertragsverhandlungen nur auf Grund der Kenntnis der den Außenhandel betreffenden Vorschriften und Vereinbarungen des Auslandes durchführen. Die Reichsregierung hat daher ein wesentliches Interesse an dem Vorhandensein einer lückenlosen archivarischen Sammlung dieser Regelungen und an deren Verbreitung bei den beteiligten Wirtschaftskreisen. Infolge der steten Zunahme und fortwährenden Erneuerung der autonomen und der vertraglichen Regelungen des Außenhandels in fast allen Staaten ist es nicht mehr möglich, diese im jetzigen Rahmen des Deutschen Handelsarchivs in der erforderlichen Vollständigkeit mitzuteilen. Einer Erweiterung des Deutschen Handelsarchivs steht die Unmöglichkeit einer weiteren Erhöhung des Bezugspreises entgegen. Unter diesen Umständen muß die Veröffentlichung des in dem verfügbaren Raum nicht unterzubringenden Materials in Sonderausgaben teilweise oder ganz auf Kosten des Reichs erfolgen. Der Mehrbedarf hierfür wird auf 18 000 M. veranschlagt. Ferner sind für die Verwertung des von den Auslandsvertretungen des Reichs eingehenden Berichtsmaterials, insbesondere für die laufende Unterrichtung der Oeffentlichkeit über die wirtschaftspolitischen Absichten und Maßnahmen des Auslandes, Reichsmittel erforderlich, weil die Tagespresse ihren Raum nicht oder nicht genügend für derartige Mitteilungen unentgeltlich zur Verfügung stellt und eine regelmäßige, zusammengefaßte und vollständige Unterrichtung der Wirtschaft auf diesem Gebiet im Reichsinteresse liegt. Hierfür sind 84 000 M. erforderlich.

Als Beitrag zu den Kosten des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenzen sind 12 000 M. für das nächste Rechnungsjahr vorgesehen. Nach den Erläuterungen findet im Jahre 1928 in London die zweite Sondertagung der Weltkraftkonferenz statt, die die auf der ersten Weltkraftkonferenz in London und auf der ersten Sondertagung dieser Konferenz in Basel in den Jahren 1924 und 1926 begonnene Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Energiewirtschaft fortsetzen soll. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und die praktischen Erfahrungen, die in den beteiligten Ländern auf dem Gebiete der Brennstoffwirtschaft vorliegen, sollen auf dieser Konferenz ausgetauscht und verwertet werden. Die Tagung wird von dem auf der ersten Weltkraftkonferenz errichteten ständigen Internationalen Hauptausschuß, der aus Vertretern der in den einzelnen Ländern gebildeten ständigen Ausschüsse (Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz) besteht, vorbereitet. Für die beteiligten Länder führen die Vorarbeiten zu der Konferenz diese nationalen Komitees durch, die gleichzeitig die Verbindung mit dem ständigen Internationalen Hauptausschuß und mit den an der Energiewirtschaft interessierten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kreisen und den amtlichen Stellen der betreffenden Länder aufrechterhalten. Für Deutschland liegen diese Arbeiten dem Deutschen Nationalen Komitee der Weltkraftkonferenz ob. Die Tätigkeit des Komitees liegt im allgemeinen deutschen volkswirtschaftlichen Interesse, weil auf diesem Wege die auf den Weltkraftkonferenzen aus allen beteiligten Ländern gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft auch für die deutsche Energiewirtschaft nutzbar gemacht werden.

Zur Hebung der Wirtschaftlichkeit ist im Reichshaushalt für 1928 ein Beitrag in Höhe von 1 200 000 M. vorgesehen. Zur Steigerung des Volkswohlstandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter in Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten Kreise der Hersteller, des Handels, der Verbraucher, der Behörden und der Wissenschaft sollen, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, die begonnenen Arbeiten fortgeführt und weitere dringende Aufgaben durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit aufgenommen werden. Die Arbeiten erstrecken sich auf die Vereinheitlichung (Normung, Lieferbedingungen und Prüfverfahren, Typung), Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Arbeitsverfahren, Fließarbeit, Energieleitung, Förderwesen, Verpackungswesen), Verwaltung und Güterverteilung (Bürowesen, Selbstkostenwesen, Erfolgsrechnung, Rentabilitätsrechnung, Betriebsstatistik, Bilanz, Bankwesen, Ein- und Verkaufswesen) sowie die Behandlung des menschlichen Faktors in der Wirtschaft (Arbeitskunde und Psychotechnik, Berufsberatung, Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Ausbildung des Nachwuchses) einschließlich der Veröffentlichung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse. Die Wirtschaft ist an der Gemeinschaftsarbeit in großem Umfange beteiligt durch Mitwirkung ihrer Organe, ehrenamtliche Arbeit und Tragung der persönlichen und sachlichen Kosten der Facharbeiten.

Zu den Kosten, die dem Reich aus der Ausführung des Gesetzes über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft entstehen, ist für das Jahr 1928 ein dritter Teilbetrag in Höhe von 1 128 500 M. vorgesehen. Nach den Erläuterungen werden sich die Arbeiten des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Gesetz vom 15. April 1926) infolge des außerordentlich umfangreichen Arbeitsgebietes, das zu durchforschen ist, entgegen den Erwartungen über einen längeren Zeitraum erstrecken, als vorgesehen war. Es muß voraussichtlich damit gerechnet werden, daß die Verarbeitung der Ergebnisse der Vernehmungen, die abschließenden Nachuntersuchungen und die Fertigstellung des Berichts noch etwa bis zum Ablauf des Jahres 1928 sich hinziehen werden.

Für die Beteiligung an der internationalen Ausstellung in Barcelona im Jahr 1929 sieht der Reichsetat einen Beitrag in Höhe von 500 000 M. vor. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1929 wird in Barcelona in vier großen permanenten Palästen und 11 Gebäuden provisorischen Charakters eine internationale Ausstellung stattfinden, an der sich alle Kulturstaaten der Welt beteiligen werden. Der industrielle Sektor der Ausstellung ist als eine Schau aller Industriestaaten geplant. Die spanische Regierung hat einen Königlichen Kommissar für die Ausstellung ernannt und die deutsche Regierung zur Teilnahme eingeladen. Aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen wird, wie die Erläuterungen ausführen, der Einladung der spanischen Regierung entsprochen werden müssen. Die Ausstellung wird der deutschen Wirtschaft Gelegenheit geben, in kleinem aber wirkungsvollem Ausmaß ihre Leistungen zu zeigen. Die Bedeutung des spanischen Marktes für die deutsche Wirtschaft ist beträchtlich. Darüber hinaus aber ist bedeutsam, daß zu gleicher Zeit in Sevilla eine Ibero-amerikanische Ausstellung stattfindet, die einen starken Zustrom von

Digitized by Google

Südamerikanern nach Spanien bringen wird. Der Strom dieser Besucher wird von der nationalen Ausstellung in Sevilla zu der internationalen Ausstellung in Barcelona geleitet werden, so daß die deutschen Aussteller eine gute Gelegenheit zur Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen auch nach Südamerika erwarten dürfen. Der Umfang der deutschen Beteiligung kann zurzeit noch nicht festgelegt werden. Ausgeschlossen ist eine große Aufmachung der deutschen Industrie und Landwirtschaft in einem eigenen deutschen Gebäude nach Art der Veranstaltungen der Vorkriegszeit. Die Finanzlage des Reichs und die Pflicht der deutschen Wirtschaft zur Sparsamkeit verbieten solche Projekte.

Im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums ist für die Unterhaltung des Deutschen Arbeitsschutzmuseums ein etwas erhöhter Posten gegenüber dem Vorjahre, nämlich 72 720 M. vorgesehen. Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt führt seit dem 1. August 1927 die Bezeichnung „Deutsches Arbeitsschutzmuseum". Durch den Haushalt für das Jahr 1927 war ein Betrag von 20 000 M. für Ausgaben bestimmt, die nur einmalig zur Wiederherstellung eines günstigeren Zustandes der Ausstellung aufgewendet werden mußten. Dieser Betrag wird aber nach den Erläuterungen noch weiterhin benötigt. Weder die Erneuerung der Dienstgebäude noch die Instandhaltungsarbeiten an den Sammlungen konnten in dem erforderlichen Umfange ausgeführt werden. Die Kosten für Erneuerungen und bauliche Veränderungen des Museums haben sich als weit höher herausgestellt, als vorgesehen werden konnte. (198)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Jugoslawien.

Obgleich Jugoslawien über große Mengen zur Gewinnung von ätherischen Oelen geeigneter Rohstoffe, sowie günstige Boden- und klimatische Bedingungen verfügt, ist diese Industrie in diesem Lande nur wenig entwickelt. Die weiteren Aussichten sind günstig.

Als führende Produktionsgebiete kommen besonders die dem dalmatinischen Küstenstreifen vorgelagerten Inseln in Betracht. Vor dem Kriege produzierte Dalmatien nur Rosmarinöl in nennenswerten Mengen. Von den vielen anderen zur Verfügung stehenden Rohstoffen wurden nur Salbei und Lorbeerblätter in größeren Mengen gesammelt und als solche ausgeführt.

Nach dem Kriege wurde die Produktion neuer ätherischer Oele aufgenommen. Die Produktion erstreckt sich jetzt auf Rosmarinöl, Salbeiöl, Lorbeeröl, Wacholderöl, Myrtenöl usw. Alle Rohstoffe werden im eigenen Lande hervorgebracht. Außer den zur Gewinnung dieser Oele dienenden Pflanzen kommen noch verschiedene andere aromatische Pflanzen, wie Kamille, Lavendel und Wermut in großen Mengen in wildwachsendem Zustande vor.

An erster Stelle unter den in Dalmatien produzierten ätherischen Oelen steht das Rosmarinöl, dessen Stammpflanze, der Rosmarinstrauch *(Rosmarinus officinalis* L.), im gesamten Mittelmeergebiet weit verbreitet ist und an vielen Stellen zur Gewinnung des ätherischen Oeles verwandt wird. In Dalmatien wird das Kraut im Juni geschnitten. Der führende Produzent von Rosmarinöl ist Spanien, dessen Produktion ein Mehrfaches der dalmatinischen beträgt.

Die wichtigsten dalmatinischen Produktionsgebiete für Rosmarinöl sind die Inseln Lesina, Lissa, Brazza und Solta. Auf den beiden ersten der genannten Inseln wird Rosmarinöl schon seit mehreren Jahrhunderten gewonnen; die Gewinnung erfolgte bis in das zwanzigste Jahrhundert hinein nach sehr primitiven, unrationellen Verfahren, die noch aus der Zeit der Araberherrschaft stammten.

Die Modernisierung und gleichzeitige Industrialisierung der Rosmarinölproduktion erfolgte unter österreichischer Herrschaft wenige Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges. Die Bauern, die sich mit der Destillation befaßten, schlossen sich zu Genossenschaften, deren Zahl anfänglich zwei betrug (eine in Brusje und die zweite in Grablje auf der Insel Lesina), zusammen und wurden von der Regierung mit modernen Dampfdestillationsapparaten versehen, durch die die durchschnittliche Oelausbeute fast um ein Drittel erhöht wurde.

Durch den Weltkrieg wurde die weitere Entwicklung dieser Industrie verhindert, so daß der Plan, auch die anderen in Dalmatien vorkommenden Riechpflanzen zur Gewinnung der ätherischen Oele zu verwerten, nicht zur Ausführung gelangte.

Nach dem Kriege, als Dalmatien an Jugoslawien gefallen war, beschloß die neue jugoslawische Regierung, die Pläne der österreichischen Vorkriegsregierung wieder aufzunehmen und diese Industrie weiter zu fördern. Einige Erfolge scheinen inzwischen bereits erzielt worden zu sein; ob diese allerdings auf das Konto der Unterstützung von seiten der Regierung zu buchen sind, läßt sich nicht feststellen. Bekannt ist jedenfalls, daß in Dalmatien jetzt außer dem Rosmarinöl noch die Produktion einer Reihe weiterer ätherischer Oele aufgenommen worden ist, daß sich die Zahl der Genossenschaften bedeutend vermehrt hat und auch die Produktion von Rosmarinöl über das durchschnittliche Vorkriegsniveau gestiegen zu sein scheint.

Die Produktion von Rosmarinöl wurde in den letzten Vorkriegsjahren unter günstigen Ernteverhältnissen zu 20 000 kg jährlich berichtet. Ueber die Produktion in der Nachkriegszeit liegen dem Verfasser keine vollständigen Angaben vor. Die jetzige Gesamtproduktion muß jedoch über der oben angegebenen Vorkriegsproduktion liegen, da im Jahre 1927 schon allein auf der Insel Lesina (der bedeutendsten der Rosmarinöl produzierenden Inseln) 19 000 kg Rosmarinöl destilliert wurden. Die Zahl der Genossenschaften auf dieser Insel hat sich seit der Vorkriegszeit von zwei auf sechs erhöht. Auf die einzelnen Genossenschaften verteilte sich die Produktion des Jahres 1927 folgendermaßen:

	kg
Brusje	10 000
Hvar	3 000
Velo Grablje	2 000
Malo Grablje	2 000
Rudine bei Starigrad	1 000
Selca bei Starigrad	1 000

Es ist beabsichtigt, mit Hilfe der Regierung für die obengenannten Genossenschaften eine Zentralstelle in Hvar zu errichten.

Die folgende Tabelle zeigt die jugoslawische Ausfuhr von Rosmarinöl. Im Vergleich zu den vorstehend angeführten Produktionsangaben erscheinen die Ausfuhrzahlen ziemlich klein, da man sich keine rechte Vorstellung davon machen kann, wo die Differenz unterzubringen sein soll. Daß Jugoslawien selbst derartige Mengen Rosmarinöl verbrauchen soll, erscheint sehr zweifelhaft.

Ausfuhr von Rosmarinöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1921	11 845	15
1922	12 195	21
1923	2 376	3
1924	[46])	[46])
1925	6 405	19
1926	5 908	14

Die Ausfuhr verteilte sich den in der Statistik vorhandenen Angaben nach auf folgende wichtigere Bestimmungsländer:

[46]) In der Statistik nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg	1926 kg
Oesterreich	419			180
Italien	10 244	2 371	1 768	5 728
Ver. Staaten	1 450		1 590	
Großbritannien			3 047	
Andere Länder	82	5	0	0

Auf der Insel Lesina werden ferner Lavendelöl[47]) und Pfefferminzöl in geringen Mengen destilliert, die für die Ausfuhr aber noch nicht in Betracht kommen.

Außer dem Rosmarinöl kommt besonders dem dalmatinischen Salbeiöl, dessen Herstellung in größerem Maßstabe erst nach dem Kriege aufgenommen worden ist, eine größere Bedeutung zu. Der wichtigste Produzent dieses ätherischen Oeles neben Dalmatien ist Spanien, das jährlich 10 000—20 000 kg davon destilliert. Andere Produktionsländer sind Ungarn, Italien usw. Ein Vergleich zwischen den Produktionen Spaniens und Dalmatiens läßt sich nicht durchführen, da über die dalmatinische Produktion keine Angaben vorliegen. Dalmatien führt auch bedeutende Mengen Salbei aus, die im Auslande auf das Oel verarbeitet werden.

Die Stammpflanze des dalmatinischen Salbeiöls ist *Salvia officinalis* L. Sie kommt in Dalmatien in großen Mengen in wildwachsendem Zustande vor, besonders auf den Inseln Veglia und Cherso (letztere Insel gehört zu Italien) im Golf von Quarnero, sowie in den diesen Inseln gegenüberliegenden Küstenstreifen des Festlandes. Im übrigen Mittelmeergebiet ist die Salbei an vielen Stellen anzutreffen.

Die Ernte des Krauts erfolgt in der Zeit zwischen Mai und September. Die beste Salbei ist die im Hochsommer gesammelte. Für die Ausfuhr wird das Kraut nur getrocknet, wobei es etwa drei Viertel seines Gewichtes einbüßt. Die dalmatinische Ausfuhr von Salbeiöl ist in der Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" einbegriffen.

Ueber die Ausfuhr von Wacholderöl enthält die amtliche Statistik nur für die Jahre 1920 bis 1922 besondere Angaben. Die Ausfuhr schwankte während dieser drei Jahre zwischen 500 und 750 kg im Durchschnittswerte von 6—7 RM. per kg.

Die jugoslawische Ausfuhrstatistik gibt kein klares Bild über die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen, da die Nomenklatur fast in jedem Jahre eine andere ist. Der Vergleichswert dieser Statistik ist daher ein sehr begrenzter. Außerdem ist in verschiedenen Fällen nicht ganz klar, was unter den einzelnen Positionen der Statistik zu verstehen ist. Da Jugoslawien über eine bedeutende Holzverkohlungsindustrie verfügt, spielt die Ausfuhr von Acetonöl eine beachtenswerte Rolle. In verschiedenen Jahren wird das Acetonöl in der Statistik in der Position der ätherischen Oele besonders aufgeführt; in den Jahren, in denen dies nicht erfolgt, ist deshalb mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß das Acetonöl zu den „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen eingerechnet ist. Eine Bestätigung erfährt diese Vermutung durch die Tatsache, daß die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen z. B. im Jahre 1922 42 578 kg im Werte von nur 7000 RM. (d. h. pro kg ca. 0,17 RM.) betrug. Im Jahre 1925, in dem die Ausfuhr von Acetonöl besonders aufgeführt ist, betrug die Ausfuhr von „n. b. g." ätherischen Oelen dagegen 23 405 kg im Werte von 117 000 RM. (d. h. pro kg ca. 5 RM.) Es dürfte somit auf der Hand liegen, daß die für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung geeigneten Daten sehr vorsichtig ausgesucht werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich, daß die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen ausschließlich Terpentin- und Acetonöl sich nur für einige Jahre berechnen läßt. Sie betrug im Jahre 1921 12 659 kg[48]) im Werte von 20 000 RM. (davon 11 845 kg Rosmarinöl, 684 kg Wacholderöl und 130 kg n. b. g. ätherische Oele, letztere im Werte von rund 1000 RM.), im Jahre 1925 29 810 kg im Werte von 136 000 RM. (davon 6405 kg Rosmarinöl und 23 405 kg n. b. g. ätherische Oele, letztere im Werte von 117 000 RM.) und im Jahre 1926 9842 kg im Werte von 23 000 RM. (davon 5908 kg Rosmarinöl und 3934 kg n. b. g. ätherische Oele, letztere im Werte von 9000 RM.). Bezüglich des Jahres 1923 läßt die Statistik erkennen, daß die Gesamtausfuhr in diesem Jahre mindestens 28 000 kg im Werte von 50 000 RM. betragen haben muß; davon waren 2376 kg Rosmarinöl und 25 242 kg ätherische Oele der Position 256,3 (vgl. weiter unten). Die wichtigsten Abnehmer der letzteren waren Oesterreich mit 23 369 kg und Italien mit 1158 kg. Die normale Ausfuhr von ätherischen Oelen kann demnach für die letzten Jahre zu etwa 30 000 kg jährlich angenommen werden.

In den Jahren 1925 und 1926 verteilte sich die Gesamtausfuhr auf folgende Bestimmungsländer.:

Bestimmungsland	1925 kg	1925 1000 RM.	1926 kg	1926 1000 RM.
Oesterreich	16 282	82	3 803	8
Italien	6 631	30	5 866	14
Deutschland	1 340	5		
Bulgarien	804	3		
Ver. Staaten	1 590	3,5		
Großbritannien	3 047	11		
Andere Länder	116	0,5	173	0,5

Die jugoslawische Einfuhrstatistik unterteilt die ätherischen Oele in drei Positionen. Da in der ersten dieser drei Positionen Terpentinöl und Harzöle[49]) eingerechnet sind, ist die Berechnung der Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen nicht durchführbar.

Angaben darüber, ob es sich bei der Einfuhr um Netto- oder Bruttomengen handelt, sind in der Statistik nicht vorhanden. Der Zolltarif schreibt die Verzollung der eingeführten ätherischen Oele nach dem Bruttogewicht abzüglich der amtlich festgesetzten Tara vor. Wahrscheinlich decken sich die statistischen Erhebungen hiermit.

Die erste Position, die für die Einfuhr von ätherischen Oelen in Betracht kommt, betitelt sich: „Aetherische Oele aus Holzteer (Wacholderteeröl usw.), Kautschuk, Hirschhorn; Terpentinöl, Harzöle und Campheröl." (Position 256, 1.)

Die Einfuhr der unter diese Position fallenden Erzeugnisse ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Tetra- und Dekahydronaphthalin, die zur Verwendung als Terpentinölersatz bestimmt sind, sind ebenfalls in diese Position eintarifiert.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	112 749	111
1921	378 938	294
1922	419 838	347
1923	239 289	200
1924	526 179	335
1925	517 296	593
1926	548 829	556

Da die Hauptmenge der unter diese Position fallenden Erzeugnisse auf Terpentinöl und Harzöle entfallen dürfte, ist von der Wiedergabe der Herkunftsländer für diese Position abgesehen worden.

Die zweite Position, in der ätherische Oele geführt werden, betitelt sich: „Wacholder-, Fichten-, Lavendel-, Lorbeer- und Rosmarinöl." (Position 256, 2.)

Die Einfuhr der unter diese Position fallenden ätherischen Oele hat sich wie folgt entwickelt:

[47]) Möglicherweise ist Lavendelspiköl gemeint.

[48]) Ob es sich bei der Ausfuhr um Netto- oder Bruttomengen handelt, geht aus der Statistik nicht hervor.

[49]) Cognacöl, Fuselöl und künstliche Riechstoffe sind dagegen in der Statistik besonders aufgeführt.

Digitized by Google

Jahr	kg	1000 RM.
1920	165	1,4
1921	1 032	4,3
1922	4 589	24
1923	660	3,2
1924	1 343	9,4
1925	681	9
1926	1 042	14

Ueber die wichtigeren Herkunftsländer gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[50])	2 212	182	310	209	681
	W.[51])	17	1,2	2,8	3,6	5,8
Frankreich	M.		1	28	59	44
	W.		[52])	0,4	0,6	1,5
Italien	M.	54	10	1	2	
	W.	0,3	0,1	[52])	[52])	
Oesterreich	M.	2 316	372	851	215	151
	W.	6,3	1,4	5,2	1,8	3,3
Schweiz	M.				51	83
	W.				1,5	2,1
Tschechoslowakei	M.		65	146	95	59
	W.		0,4	1	1	1,8
Andere Länder	M.	7	30	7	50	24
	W.	0,1	0,1	[52])	0,5	0,2

Die dritte Position, zugleich die bedeutendste für die Einfuhr von ätherischen Oelen nach Jugoslawien, heißt:

„Jasmin-, Bergamott-, Bittermandel-, Rosen-, Maiblumen-, Veilchen-, Orangenblütenöl und ähnliche ätherische Oele." (Position 256,3.)

Wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist, hat die Einfuhr von ätherischen Oelen dieser Position wertmäßig von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	1 907	12
1921	10 336	82
1922	9 525	82
1923	12 481	100
1924	10 251	140
1925	10 723	225
1926	12 926	293

Die Herkunftsländer dieser ätherischen Oele sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Bulgarien	M.[50])			16		59
	W.[51])			0,1		1,8
Deutschland	M.	6 605	9 643	6 230	6 605	7 706
	W.	55	71	85	133	168
Frankreich	M.	150	527	1 114	883	1 446
	W.	3.4	4,8	14	19	38
Griechenland	M.	30		49	2	
	W.	0,3		0,4	0,1	
Großbritannien	M.	24	20	46	84	197
	W.	0,2	0,1	0,4	1,5	2,2
Italien	M.	45	423	254	370	452
	W.	0,2	3,1	3,1	5,5	8
Niederlande	M.		24	323	982	688
	W.		0,4	6,6	18	11
Oesterreich	M.	2 387	1 243	1 550	791	763
	W.	21	13	21	24	36
Schweiz	M.	23	24	92	321	1 053
	W.	0,3	0,3	1,4	6,5	15
Tschechoslowakei	M.	142	507	479	619	418
	W.	2	6,7	7,3	17	8.6
Ungarn	M.	110	65	40	31	91
	W.	0,1	0,6	0,3	0,6	1,3
China	M.			52	16	
	W.			0,2	0,1	
Japan	M.					31
	W.					0,7
Andere Länder	M.	9	5	6	19	22
	W.	0,1	[52])	0,1	0,2	0,8

[50]) M. = Menge in kg.
[51]) W. = Wert in 1000 RM.
[52]) Unter 100 RM.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die pharmazeutische Industrie der Sowjet-Union.

Die von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebene Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR." behandelt in Heft 21/22 die Entwicklung der Sowjet-Wirtschaft in den letzten zehn Jahren. Ueber die wissenschaftlich-technischen Errungenschaften der chemischen Industrie berichtet Professor W. Krawez. Wir entnehmen dem Aufsatz den nachfolgenden Abschnitt über die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie:

Wichtig für die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie war in erster Linie die Entfaltung der Teerverarbeitungs-Industrie und der anorganischen Produktionszweige, welche die pharmazeutische Industrie mit den notwendigen Ausgangsmaterialien belieferten. So konnte auf dem Moskauer Salicylwerk die Herstellung verschiedener Salicylpräparate aufgenommen werden; nach neu ausgearbeiteten eigenen Methoden wurde die Produktion von Salzen und Estern der Salicylsäure, Salol usw., organisiert, die monatlich 10 000 kg übersteigt und damit den Bedarf des Landes zu decken imstande ist. Ein weiterer großer Fortschritt der pharmazeutischen Industrie ist die Aufnahme der Produktion von Alkaloiden.

Die Produktion von Opiumpräparaten, besonders Codein und Morphin, mit der im Jahre 1916 im Laboratorium für Medikamente der Moskauer Technischen Hochschule begonnen worden war, konnte soweit entwickelt werden, daß diese Präparate gegenwärtig im Großbetrieb auf einer der Moskauer Fabriken des „Gosmedtorgprom" (Staatliche Industrie- und Handelsgesellschaft für medizinische Bedarfsartikel) hergestellt werden. Außer Codein und Morphin werden Aethylmorphin, Diacetylmorphin und andere Opiumalkaloide produziert. Als Rohstoff für diese Präparate dient Opium, das im Gebiete der Kosaken-Republik (Kasakstan) von einer speziell zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaft (Akospo) gewonnen wird.

Ebenfalls einen Erfolg bedeutet die Herstellung von Arsenobenzolpräparaten, mit der während des Krieges von I. I. Oskromyslenski begonnen worden war und die sich zu einem großen Produktionszweig ausgewachsen hat, dessen Erzeugnisse den ausländischen qualitativ nicht nachstehen sollen.

Außer den bisher erwähnten Produkten der chemisch-pharmazeutischen Industrie werden zurzeit noch eine ganze Reihe anderer Präparate hergestellt, darunter Milchsäure, Benzoesäure, Acetanilid, Collodium, Eisenalbuminsäure, saures Wismut-Tannat, verschiedene Brausesalze und Schieferölpräparate.

Bemerkenswert sind auch die Erfolge auf dem Gebiete der galenischen Präparate. Prof. Steppun gelang es durch seine Arbeiten im Wissenschaftlichen Chemisch-Pharmazeutischen Institut, Verfahren zur Herstellung verschiedener Herzheilmittel aus dem Gebiete der sogenannten „neuen Galenika" auszuarbeiten. Zu ihnen gehören verschiedene Digitalispräparate.

Zu beachten sind ferner die Versuche, die gegenwärtig in industriellen Versuchsanlagen durchgeführt werden, um Jod aus den Bohrwässern der Naphthabohrlöcher auf der Halbinsel Apscheron bei Baku zu gewinnen. Obgleich die Konzentration des Jodes in den Wässern nur 15—20 Milligramm pro Liter beträgt, werden von ihnen doch jährlich 150—200 t Jod ins Meer fortgeführt. Von Ing. O. J. Magidson ist ein Verfahren vorgeschlagen worden, nach dem das Jod aus diesen verdünnten Lösungen gewonnen werden soll. Das auf chemischem Wege aus der Lösung ausgeschiedene Jod wird von Stärkefiltern aufgenommen, von denen es sich auf einfache Weise abscheiden und dann reinigen läßt. Versuche nach

Digitized by Google

diesem Verfahren werden zurzeit von dem Gosmedtorgprom an dem Bejuk-Schor-See, in den ein Teil der Wässer aus den Naphthabohrlöchern abfließt, durchgeführt. Der See dient gleichzeitig als Reservoir, in dem die Wässer verdunsten und die Jodsalze konzentrieren. Zu gleicher Zeit werden Versuche, Jod aus den Bohrwässern zu gewinnen, auch nach einem elektrolytischen, von Ing. Konstantow vorgeschlagenen Verfahren durchgeführt. Sollten diese Versuche günstige Ergebnisse zeitigen, so wird es in Anbetracht der großen Jodvorräte zweifellos möglich sein, sich in der Jodversorgung mit der Zeit vom Ausland unabhängig zu machen.

Eine wichtige Rolle in der Aufnahme und Entwicklung der Produktion neuer Arzneimittel hat vor allem das Wissenschaftliche Chemisch-Pharmazeutische Institut der Wissenschaftlich-technischen Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrates gespielt.

Alles in allem kann gesagt werden, daß in den letzten 10 Jahren eine feste Grundlage für den weiteren Aufbau der chemisch-pharmazeutischen Industrie geschaffen worden ist. In nächster Zeit wird auch mit der Herstellung von Coffein, Phenyldimethylpyrazolon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon, Campher usw. begonnen werden. Die Herstellungsverfahren für einige dieser Erzeugnisse sind bereits ausgearbeitet worden, und zwar für synthetischen Campher, der aus Terpentinöl gewonnen wird, und für Citronensäure, die durch einen Gärungsprozeß hergestellt wird. (3848)

Der Chemikalienhandel des Irischen Freistaats.

Die Vorherrschaft Großbritanniens im irischen Handel erstreckt sich auch auf die Einfuhr von Chemikalien. So betrug die irische Einfuhr von calcinierter und kristallisierter Soda im Jahre 1926 225 350 cwts., von denen 177 303 cwts. aus Großbritannien und 20 921 cwts. aus Nordirland stammten. Die entsprechenden Zahlen für Aetznatron waren 8190 cwts. (Gesamteinfuhr), 7886 cwts. (aus Großbritannien) und 3 cwts. (aus Nordirland), und für Kupfersulfat 3591 t, 2553 t und 575 t.

Von der gesamten irischen Einfuhr an Bleiweiß in Höhe von 10 540 cwts. entfielen 9499 cwts. auf Großbritannien und 492 cwts. auf Nordirland. Die Gesamteinfuhr von festen Tioletteseifen betrug im Jahre 1926 8593 cwts. und der Anteil Großbritanniens hieran 6053 cwts.

Bezüglich einiger der nach Irland eingeführten chemischen Erzeugnisse sind indessen auch noch andere Länder maßgeblich an der Einfuhr beteiligt. So sandte Schweden im Jahre 1926 2112 cwts. Calciumcarbid nach Irland gegenüber 5220 cwts. im Vorjahre, während Norwegen im Jahre 1926 6061 cwts. und im Jahre 1925 2801 cwts. Calciumcarbid nach Irland ausführte.

Die Gesamteinfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach dem Irischen Freistaat hat in den letzten drei Jahren dauernd zugenommen. Die Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln, Farben, Farbstoffen und Parfümerien, die im Jahre 1924 einen Wert von 937 651 £ darstellte, erreichte im folgenden Jahre 1 079 012 £ und im Jahre 1926 1 128 970 £.

Für die Ausfuhr sind keine vergleichbaren Wertangaben vorhanden; die geringe Bedeutung der Ausfuhr ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß der gesamte Wert der Chemikalienausfuhr, einschließlich der Ausfuhr von Fetten, Oelen, Düngemitteln, Seifen usw. im Jahre 1926 nur 75 825 £ betrug gegenüber 84 277 £ im Vorjahre und 82 045 £ im Jahre 1924. Die Wiederausfuhr hält sich ziemlich unverändert in der Nähe von 45 000 £.

Ueber die wichtigsten Einfuhrwaren der Gruppe: Chemikalien, Arzneimittel, Farbstoffe Farben und Parfümerien gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Warenbezeichnung	Menge (cwts.*) 1925	1926	Wert (£) 1925	1926
Borsäure	1 202	852	3 865	2 596
Andere Säuren	8 090	6 453	12 759	8 671
Ammoniumverbindung.	838	824	2 439	2 028
Calciumcarbid	16 752	17 934	11 787	12 252
Kohlensäure	—	—	2 305	2 434
Teeröle, Kreosotöl usw.	47 002	42 651	21 755	21 365
Kupfersulfat (t)	3 509	3 591	75 534	75 920
Desinfektionsmittel, Insektenbekämpfungsmittel	13 561	14 084	61 929	65 150
Kaliumverbindungen				
Kaliumnitrat	2 908	3 851	5 240	6 460
Andere, n. b. g.	1 385	1 025	2 580	2 239
Natriumverbindungen:				
Soda, calc. u. krist.	222 894	225 350	82 083	81 266
Aetznatron	8 123	8 190	6 962	6 476
Andere	7 300	11 897	5 878	7 909
Cremor tartari	5 603	5 343	21 183	19 972
Chemikalien, n. b. g.	—	—	113 513	126 823
Parfümerien, Kosmetika usw.:				
Weingeisthaltige Parfümerien (lbs.)	64 593	69 351	22 609	24 265
Andere Parfümerien usw. (lbs.)	389 615	499 108	66 174	77 412
Parfümerien m. hohem Weingeistgeh. (Gall.)	200	—	2 920	—
Arzneimittel und medizinische Präparate:				
Zollpflichtige	—	—	97 400	112 028
Nicht zollpflichtige	—	—	180 937	199 381
Färb- und Gerbmittel	6 340	6 116	33 359	35 557
Bleiweiß	13 422	10 540	35 079	24 919
Mennige und Orangemennige	2 783	3 299	7 111	7 794
Farben, mit Wasser oder Oel angerieben	30 335	32 247	103 091	100 888
Farben und Emaillefarben, zubereitete	15 412	17 110	54 213	62 754
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	26 527	29 539	46 307	42 357
Gesamtwert	—	—	1 079 012	1 128 970

Die folgende Tabelle enthält Angaben über die irische Einfuhr einiger Rohstoffe für die chemische Industrie:

Warenbezeichnung	1925 cwts.*)	1926 cwts.*)	1925 £	1926 £
Pyrite (t)	26 627	23 052	33 481	29 979
Kolophonium	7 226	12 390	8 455	17 983
Andere Gummen und Harze	1 038	2 239	4 469	6 865
Ricinusöl	2 492	3 807	9 666	14 986
Leinöl	5 618	9 337	14 694	19 068
Terpentinöl	15 943	14 074	50 596	45 646
Bienenwachs	1 463	1 812	12 227	15 979
Paraffinwachs	65 314	98 291	90 115	152 638

Der größte Teil der in den beiden vorstehenden Tabellen aufgeführten Erzeugnisse wurde aus Großbritannien und Nordirland bezogen. Ueber die Waren, die in größeren Mengen aus anderen Ländern eingeführt wurden, gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	1925 cwts.*)	1926 cwts.*)	1925 £	1926 £
Calciumcarbid:				
Schweden	5 220	2 112	3 649	1 492
Norwegen	2 801	6 061	1 982	4 129
Kupfersulfat:				
Deutschland (t)	20	200	435	4 226
Belgien (t)	906	263	19 540	5 656
Soda (einschl. Kristallsoda):				
Belgien	9 103	23 622	2 031	5 045
Cremor tartari:				
Frankreich	781	1 438	2 664	4 923
Pyrite:				
Spanien (t)	26 627	23 052	33 481	29 979
Kolophonium:				
Frankreich	840	4 215	1 014	6 151
Paraffinwachs:				
Vereinigte Staaten	43 380	51 319	55 078	67 121

*) Sofern nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Nachdem die Einfuhr von Düngemitteln nach dem Irischen Freistaat im Jahre 1925 einen empfindlichen Rückgang zu verzeichnen hatte, ist im Jahre 1926 eine geringe Belebung eingetreten; die Zahlen des Jahres 1924 sind jedoch bei weitem noch nicht wieder erreicht. Der Gesamtwert der Düngemitteleinfuhr betrug in den letzten Jahren wie folgt:

	£
1924	775 675
1925	570 489
1926	608 485

Die Anteile Großbritanniens und Nordirlands, besonders des ersteren, an der gesamten irischen Düngemitteleinfuhr gehen ständig weiter zurück. Während Großbritannien im Jahre 1924 für 245 021 £ Düngemittel nach Irland einführte, betrug diese Einfuhr im Jahre 1925 nur noch 209 292 £ und im letzten Jahre sogar nur noch 143 148 £. Der Rückgang ist teilweise auf die Preisrückgänge, daneben aber auch auf die mengenmäßige Abnahme der Einfuhr einiger Düngemittel (darunter Superphosphate) zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Düngemitteleinfuhr des Irischen Freistaats während der beiden letzten Jahre:

Warenbezeichnung	1925 t	1926 t	1925 £	1926 £
Guano	—	2 165	—	23 086
Rohphosphate	42 414	56 750	57 235	72 337
Thomasphosphate	29 324	31 269	90 819	96 808
Kainit	9 127	8 009	23 745	19 009
Superphosphate	44 735	41 668	141 719	130 571
Mischdünger und andere Düngemittel	11 167	11 548	65 690	67 157

Die Einfuhr von Rohphosphaten, die im Jahre 1925 scharf zurückgegangen war, hat sich im Jahre 1926 wieder erholt, ohne jedoch die Einfuhr des Jahres 1924 wieder zu erreichen. Der größte Rohphosphatlieferant ist Algier, das im Jahre 1925 64 % der gesamten Einfuhr bestritt. An zweiter Stelle folgte Tunis mit 25 % und danach Marokko mit 11 %.

Es kann daraus geschlossen werden, daß sich die Lage der irischen Superphosphatindustrie im Jahre 1926 etwas gebessert hat. Wie jedoch auf der kürzlich in Dublin abgehaltenen Jahresversammlung der W. and H. M. Goulding, Ltd., ausgeführt wurde, haben die irischen Produzenten immer noch unter der „unfairen" Konkurrenz der kontinentalen Superphosphatfabriken, deren Produktionskosten, einschließlich der Besteuerung, geringer wären, zu leiden. Die Produktionskapazität der irischen Superphosphatfabriken wäre mehr als ausreichend, um den gesamten Bedarf Irlands zu decken.

Eine gewisse Beeinträchtigung kann der Superphosphatverbrauch Irlands durch die Verwendung von gemahlenen Superphosphaten erfahren. Die im Jahre 1922 eingeleiteten Versuche, gemahlene Rohphosphate direkt zur Düngung anzuwenden, sollen gute Erfolge erzielt haben, so daß die Vereinigung der irischen Düngemittelfabrikanten jetzt unter dem Namen „Semsol" ein Gemisch aus gleichen Teilen Superphosphaten und gemahlenen Gafsa-Phosphaten auf den Markt gebracht haben. Das Gemisch soll befriedigende Resultate liefern, aber hinter der Wirksamkeit der Thomasphosphate zurückbleiben.

Die irische Einfuhr von Superphosphaten ist in den letzten drei Jahren dauernd zurückgegangen und betrug im Jahre 1926 nur 41 668 t gegenüber 56 487 t im Jahre 1924. Der Anteil Großbritanniens ist in der gleichen Zeit um fast 90 % zurückgegangen. Während die irische Einfuhr von Superphosphaten aus Großbritannien im Jahre 1924 11 239 t betrug, wurden im Jahre 1925 nur 4840 t und im Jahre 1926 sogar nur noch 1467 t von dort bezogen. Die Einfuhr aus Nordirland, das im Jahre 1924 etwa die gleiche Menge wie Großbritannien lieferte, ist auch bedeutend, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie die aus Großbritannien, zurückgegangen; im Jahre 1926 wurden nur noch 8086 t von dort eingeführt.

Der wichtigste Lieferant von Superphosphaten ist jetzt Belgien, dessen Anteil im Jahre 1926 mit 13 624 t um mehr als 60 % über der Vorjahreseinfuhr lag. Die Einfuhr aus Holland, die im Jahre 1925 12 868 t betrug, ging im Jahre 1926 auf 10 479 t zurück, während sich Frankreich in beiden Jahren zwischen 5000 und 6000 t hielt. Interessant ist auch eine Einfuhr von 2835 t aus Algier.

Die nach dem Irischen Freistaat eingeführten Thomasphosphate stammen hauptsächlich aus Belgien; der Rest verteilt sich auf Großbritannien, Holland und Frankreich. Die gesamte Einfuhr betrug im letzten Jahre 31 269 t gegenüber 51 036 t im Jahre 1924.

Die Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen aus dem Irischen Freistaat ist nicht bedeutend. Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht:

Warenbezeichnung	1925 cwts.	1926 cwts.	1925 £	1926 £
Düngemittel:				
Nicht bearbeitete	12 092	6 956	4 177	3 052
Bearbeitete	68 203	62 039	19 636	19 053
Chemikalien, Arzneimittel, Farben, Farbstoffe usw.:				
Steinkohlenteerprodukte	—	—	1 996	1 375
Glycerin	2 755	2 189	6 776	5 965
Arzneimittel und medizinische Präparate	—	—	4 944	4 817
Farben, Anstrichfarb. usw.	—	—	1 083	1 509
Andere	—	—	5 578	3 883 (2727)

Die Graphitindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Canada.*)

Ueber die Entwicklung der Graphitindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Canada berichtet die Zeitschrift „Engineering and Mining Journal" wie folgt:

Das Gleichgewicht des Graphitmarktes war nach Beendigung des Krieges sehr gestört, und erst jetzt nähert sich die Marktlage wieder normalen Verhältnissen. Auf den Absatzgebieten sind große Veränderungen eingetreten. Die Verwendung des elektrischen Ofens in der Metallindustrie hat die Nachfrage nach Schmelztiegelgraphit herabgesetzt, während die Verwendung von Graphit als Schmiermittel so weit gestiegen ist, daß der Ausfall in der Metallindustrie mehr als gedeckt wird. Ebenso hat die Nachfrage nach Trockenbatterien stark zugenommen, und es soll sich gezeigt haben, daß der sachgemäß zubereitete natürliche Graphit hierbei dem künstlichen Erzeugnis, das früher diesen Markt kontrolliert hat, überlegen ist. Die Nachfrage nach Graphit von seiten der Anstrichfarbenindustrie hat ebenfalls zugenommen.

Unter den für Kriegszwecke benötigten nichtmetallischen Mineralien kam zweifellos dem zur Herstellung von Schmelztiegeln für die Stahlindustrie verwandten kristallinen Graphit die größte Bedeutung zu. Mit Ausnahme geringer aus Alabama, Pennsylvania und Canada stammender Mengen waren Ceylon und Madagaskar die einzigen Bezugsquellen. Die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs kontrollierten die Graphitausfuhr, damit die Mittelmächte keine Lieferungen mehr erhielten. Die Ungewißheit über die regelmäßige Bezugsmöglichkeit von Graphit im Verein mit den Verpflichtungen der amerikanischen und britischen Tiegelproduzenten zwangen diese, große Vorräte von Graphit aufzuspeichern. Zu gleicher Zeit sammelten sich auch in Ceylon und Madagaskar große Lagerbestände an, so daß bei Eintritt des Waffenstillstandes in den Vereinigten Staaten, London, Marseille, Ceylon und Madagaskar große

*) S auch S. 72 u. S. 74 dieser Nummer.

Digitized by Google

Lagerbestände vorhanden waren, von denen die letzten Mengen erst im Anfang des Jahres 1926 abgesetzt wurden, so daß erst zu diesem Zeitpunkte der ordnungsmäßige Bergwerksbetrieb wieder aufgenommen werden konnte.

In Canada kommt Graphit sowohl in kristallinischer, als auch in amorpher Form vor. Die letztere Form kommt an vielen Stellen vor, hat aber wenig Bedeutung. Mit den Lagern in Mexiko, Italien, Mitteleuropa usw. sind diese canadischen Lager keineswegs zu vergleichen. Den zahlreichen ausgedehnten Vorkommen von kristallinischem Graphit in Canada kommt jedoch eine große Bedeutung zu.

Kristallinischer Graphit kommt nur in kristallinischen Gesteinen vor. Derartige Gesteine bedecken den größten Teil der Provinzen Quebec und Ontario, sowie einen bedeutenden Teil des nördlichen Manitoba.

In Quebec kommen an verschiedenen Stellen Graphitgneis und Kalksteine vor, die 7—25% Flockengraphit enthalten; der Durchschnitt der bisher erschlossenen Vorkommen beträgt 10—15%. Von diesen Gesteinen sind enorme Mengen verfügbar. Nach vieljährigen Versuchen unter beträchtlichem Kostenaufwande ist ein Flotationsverfahren ausgearbeitet worden, durch das 95% des in diesem Gestein vorhandenen Graphits gewonnen werden können. Das hierbei erzielte Produkt besitzt einen Reinheitsgrad bis zu 98%. Dieser Graphit dient zur Herstellung von Tiegeln und wird in den Vereinigten Staaten und in Europa bequem abgesetzt.

In Ontario befinden sich viele Lager, die denen in Quebec sehr ähneln. Außerdem ist hier das bekannte Vorkommen bei Calabogie in Renfrew County. Dieses Lager, das sich im Besitze der Black Donald Graphite Co. befindet und von dieser Gesellschaft ausgebeutet wird, ist in seiner Art einzig dastehend und ist das größte und reichste Graphitlager in Nordamerika und wahrscheinlich der ganzen Welt. Der durchschnittliche Graphitgehalt liegt über 65%. Das Erz besteht aus massivem Graphit, von dem etwa 20% zu Flockengraphit raffiniert werden, der fast vollständig zur Herstellung von Schmiermitteln verwandt wird. Der nicht raffinierte Graphit findet für die üblichen Zwecke Verwendung.

Während des letzten Jahres waren Gerüchte von einer Vereinigung der Graphitinteressen Ceylons und Madagaskars zu vernehmen; auch die wichtigeren canadischen Vorkommen sollten in dieses Abkommen einbezogen werden. Eine gemeinsame Kontrolle der Produktionen Ceylons, Madagaskars und Canadas könnte die Preise für Flockengraphit, die in letzter Zeit für die außerhalb Canadas befindlichen Produzenten nicht immer günstig waren, vorschreiben.

Die Weltproduktion von Graphit hat sich während der Nachkriegszeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	kristallin. t	amorph. t	künstl. t	Insgesamt t
1919 . .	17 267	120 227	4 082	141 576
1920 . .	35 004	103 226	3 700	141 930
1921 . .	15 424	81 755	2 944	100 123
1922 . .	21 538	95 292	6 516	123 346

Während der späteren Jahre verteilte sich die Weltproduktion auf folgende Länder:

Kristallin. Graphit:	1923 t	1924 t	1925 t
Ceylon[1])	11 924	10 757	17 240
Madagaskar[1]) . . .	11 845	12 712	15 397
Canada	1 113	1 334	2 626
Ver. Staaten	1 982	900	1 129
Insgesamt:	26 864	25 703	36 392

Amorpher Graphit:			
Oesterreich	10 343	10 475	13 750[2])
Korea[1])	16 254	17 665	13 893[2])
Tschechoslowakei .	10 869	13 129	14 410[2])
Frankreich	209	....	....
Deutschland . . .	22 941	11 987	13 200[2])
Indochina	....	2 490	....
Italien	6 260	2 514	10 010
Japan	881	846	935[2])
Mexiko	6 038	8 825	6 423
Südafrikan. Union .	59	55	50[2])
Ver. Staaten	4 056	4 071	3 536
Andere Länder . . .	66	59	55[2])
Insgesamt:	77 967	77 216	76 262

Gesamtproduktion:			
kristallin. Graphit . .	26 864	25 703	36 392
amorpher Graphit . .	77 967	77 216	76 262
natürlicher Graphit .	104 831	102 919	112 654
künstlicher Graphit[3])	13 380	5 493	6 068
Insgesamt Graphit:	118 211	108 412	118 722

Die in der Tabelle angegebene Produktion von künstlichem Graphit bezieht sich nur auf die Vereinigten Staaten. Mit Ausnahme der Produktionsangaben über den kristallinischen Graphit aus Canada, Madagaskar und den Vereinigten Staaten beziehen sich alle Angaben über die Produktion von natürlichem Graphit auf Rohgraphit.

Vor dem Kriege betrug die Weltproduktion von natürlichem Graphit etwa 135 000 t jährlich. Der Durchschnitt der letzten zehn Vorkriegsjahre war 123 571 t, von denen 40 233 auf kristallinischen und 83 338 t auf amorphen Graphit entfielen.

Das Auftreten des künstlichen Graphits auf dem Markte hat nicht die Folgen gehabt, mit denen man anfänglich rechnete, da dieser Graphit fast vollständig zur Herstellung von elektrischen Materialien verbraucht wird.

Die bedeutendsten Weltmärkte für Graphit sind die Vereinigten Staaten, Deutschland und Großbritannien (in der angegebenen Reihenfolge). Der Graphitverbrauch der Vereinigten Staaten ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Graphit:	1924 t	1925 t
Produktion von kristallinischem	900	1 129
Produktion von amorphem	4 071	3 536
Einfuhr von kristallinischem	5 439	8 558
Einfuhr von amorphem	10 936	9 210
Künstlicher, pulverförmig	5 483	6 068
Insgesamt:	26 829	28 501

Die Graphitausfuhr der Vereinigten Staaten ist nur gering, so daß sie in der vorstehenden Aufstellung vernachlässigt worden ist. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 17 768 t im Werte von 826 410 $, d. h. 46,51 $ per t. Im Jahre 1926 wurden 16 194 t im Werte von 923 513 $, d. h. 57,03 $ per t, eingeführt. Der Prozentsatz von hochgrädigem oder kristallinischem Graphit scheint demnach zugenommen zu haben.

In Großbritannien wird der Bedarf vollständig durch Einfuhr gedeckt, da dieses Land keinen Graphit produziert. Die Einfuhr verteilte sich während der Jahre 1924 und 1925 folgendermaßen:

Herkunftsland	1924 t	1924 1000 $	1925 t	1925 1000 $
Madagaskar . . .	5 218	....	5 618	....
Ceylon	1 568	679	2 469	809
Andere Länder . .	7 771	389	8 930	447
Gesamteinfuhr:	14 557	....	17 017	....

[1]) Ausfuhr.
[2]) Geschätzt.
[3]) Nur pulverförmiger Graphit.

(Fortsetzung auf S. 66.)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Zinksulfat . . (t)	330	3 606	104	1 340
Deutschland . . .	309	3 367	98	1 148
Andere fremde Länder	21	239	6	192
Ges.-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Zinkoxyd . . . .(t)	11 100	380 459	11 534	401 811
Deutschland . . .	720	22 770	1 461	44 986
Niederlande . . .	2 973	103 897	2 839	101 093
Belgien	3 123	110 534	3 010	107 790
Frankreich	18	586	78	2 669
Ver. St. v. Amerika	3 937	131 301	4 077	143 063
Andere fremde Ld.	328	11 335	69	2 210
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	36	—	—
Chemische Produkte a. n. g.	—	659 228	—	674 791
Schweden	—	10 032	—	10 891
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	—	15 109	—	15 124
Polen (einschl. Danzig)	—	10 033	—	574
Deutschland . . .	—	189 663	—	259 466
Niederlande . . .	—	29 306	—	27 600
Belgien	—	23 250	—	21 067
Frankreich	—	85 749	—	40 845
Schweiz	—	23 914	—	24 272
Spanien	—	4 323	—	1 845
Italien	—	14 902	—	9 245
Jugoslawien . . .	—	3 226	—	6 520
China (ausschl. Hongkong, Maccao und bes. Gebiete) .	—	12 663	—	13 898
Ver. St. v. Amerika	—	178 285	—	191 754
Chile	—	—	—	4 140
Andere fremde Länder	—	23 400	—	18 808
Irischer Freistaat .	—	3 222	—	3 435
Britisch-Indien . .	—	2 995	—	464
Australien	—	7 050	—	3 904
Canada	—	21 821	—	19 510
Andere brit. Länder u. Kolonien . . .	—	285	—	1 429
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	35 373	—	28 742
Chemische Produkte, insgesamt . . .	—	7 969 285	—	9 178 024
aus fremden Länd.	—	7 203 347	—	8 593 172
aus brit. Ländern und Kolonien . . .	—	765 938	—	584 852
Cocain und Cocainsalze . . . (Unzen)	14 862	11 914	12 792	12 049
Deutschland . . .	7 053	5 476	7 054	6 828
Niederlande . . .	5 626	4 885	3 341	3 489
Frankreich	1 827	1 309	1 101	1 126
Andere fremde Ld.	356	244	1 296	606
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolon. (Hongkong)	—	—	—	—
Morphium und Morphiumsalze (Unzen)	16 014	5 022	99 844	24 573
Gesamt fremde Ld.	14	22	4	4
Britisch-Indien . .	16 000	5 000	99 840	24 569
Andere brit. Länder und Kolonien . .	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	16 000	5 000	99 840	24 569
Glycerophosphate (lbs.)	17 789	3 013	27 996	4 283
Frankreich	7 885	1 304	17 636	2 482
Ver. St. v. Amerika	9 662	1 648	9 017	1 529
Andere fremde Ld.	242	61	1 343	272
Chinin und Chininsalze . (1000 Unzen)	1 504	150 313	1 488	127 435
Deutschland . . .	88	8 842	30	2 937
Niederlande . . .	1 182	121 165	1 210	104 648
Schweiz	26	2 540	58	4 613
Japan (einschl. Formosa u. Japanische Kolonien in China)	95	9 668	93	8 065
Ver. St. v. Amerika	92	6 315	79	6 013
Andere fremde Ld.	19	1 678	15	978
Ges.-Einfuhr aus brit. Ld. u. Kolonien	2	105	3	181
Acetylsalicylsäure (lbs.)	122 421	11 620	75 794	6 448
Deutschland . . .	29 300	3 129	21 641	1 950
Belgien	1 983	177	5 706	391
Frankreich	85 951	7 904	48 447	4 107
Andere fremde Ld.	5 187	410	—	—
Menthol . . . (lbs.)	66 581	136 198	71 164	86 082
Deutschland . . .	28	16	120	96
Frankreich	13	17	3 666	3 031
Japan (einschl. Formosa und japan. Kolonien in China)	65 538	134 621	66 874	82 726
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
Andere fremde Ld.	882	1 294	504	229
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	120	250	—	—
Phenacetin . . (lbs.)	54 496	9 339	54 679	7 348
Deutschland . . .	12 112	2 600	14 245	1 914
Frankreich	39 105	6 244	34 054	4 604
Schweiz	558	193	1 102	156
Andere fremde Ld.	2 721	392	5 278	674
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Salvarsan, Neo-Salvarsan und andere organ. Arsenverbindungen zu gleichen medizinisch. Zwecken . . (lbs.)	81	3 126	104	8 022
Deutschland . . .	65	1 700	12	1 339
Frankreich	13	1 181	81	5 539
Andere fremde Ld.	—	19	—	—
Gesamt-Einfuhr aus brit. Kol. (Canada)	3	226	11	1 144
Milchzucker (lbs.)	861 645	28 506	1 111 253	31 644
Deutschland . . .	8 960	326	358 197	9 518
Niederlande . . .	141 344	5 003	393 120	11 699
Frankreich	55 646	1 870	144 668	4 017
Ver. St. v. Amerika	500 015	16 439	29 328	1 000
Andere fremde Ld.	126 560	3 919	112 020	3 280
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	29 120	949	73 920	2 130
Medizinische Oele, a. n. g.	13 928	62 013	24 675	83 539
Norwegen . . .	383	1 201	1 560	4 744
Deutschland . . .	1 767	4 628	4 856	10 894
Belgien	8 152	22 916	12 681	30 276
Japan (einschl. Formosa u. der japan. Besitzung. i. China)	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	3 290	29 985	4 751	34 122
Andere fremde Ld.	194	1 883	637	2 529
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	142	1 450	190	974
Novocain, Eucain und andere örtliche Betäubungsmittel . (lbs.)	2 773	5 120	4 797	6 054
Deutschland . . .	118	529	244	1 024
Ver. St. v. Amerika	2 437	3 735	4 038	4 317
Andere fremde Ld.	218	856	515	713

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Indigo, natürlicher. .	228	6 426	464	11 590
Niederlande . . .	—	—	—	—
Andere fremde Ld.	5	102	18	286
Brit.-Indien . . .	190	5 324	446	11 304
And. brit. Länder und Kolonien . .	33	1 000	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	223	6 324	446	11 304
Gerbextrakte (fest oder flüssig):				
Eichenrindeextract: .	25 739	23 531	29 837	25 971
Schweden	2 215	1 447	2 448	1 522
Belgien	1 057	1 154	1 441	1 055
Frankreich	2 047	1 277	764	477
Spanien	3 576	2 740	2 506	1 992
Italien	9 498	8 693	18 104	16 796
Jugoslawien . . .	3 673	3 107	1 504	1 223
Ver. St. v. Amerika	2 752	4 346	1 030	1 694
And. fremde Länd.	921	767	2 040	1 212
Kastanienholzextract:	455 324	394 192	509 419	429 828
Frankreich	207 837	176 951	256 380	207 173
Italien	228 310	191 123	236 385	201 761
Ver. St. v. Amerika	13 231	20 094	11 786	15 654
Andere fremde Ld.	5 586	5 624	2 328	3 026
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	360	400	2 540	2 214
Quebrachoextract: .	516 824	516 781	394 666	394 939
Niederlande . . .	8 185	8 241	40	27
Italien	9 440	9 955	11 540	11 199
Argentinien . . .	484 569	483 498	378 [illegible]35	378 702
Andere fremde Ld.	5 514	5 938	3 566	3 831
Natal	9 116	9 219	—	—
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	—	1 285	1 180
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	9 116	9 219	1 285	1 180
Andere Gerbextrakte:	238 819	270 291	188 683	221 583
Deutschland . . .	4 088	2 320	9 1	2 257
Belgien	2 703	2 360	11	31
Frankreich	12 020	13 275	6 084	6 587
Schweiz	1 048	2 898	524	1 976
Italien	3 307	3 506	2 007	2 585
Asiat. Türkei und Smyrna	4 837	7 568	1 977	3 373
China (ausschl. Hong Kong, Macao und d. verpacht. Ländereien	200	1 200	—	—
Ver. St. v. Amerika	19 992	31 175	27 974	36 898
Andere fremde Ld.	10 399	7 821	3 [illegible]09	1 936
Natal	147 143	159 872	119 459	136 701
Kenya	4 685	5 019	6 276	7 519
Brit.-Indien . . .	18 395	24 569	11 365	13 076
Straits Settlements und Niederlassungen (einschl. Labuan) .	8 524	7 372	4 104	3 959
Canada	—	—	—	—
And. brit. Länder und Kolonien . .	1 478	1 336	4 182	4 695
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	180 225	198 168	145 386	165 950
Malerfarben a.n.g. Baryt, gemahlen, einschl. Blanc Fixe: . .	852 406	203 787	768 521	181 575
Deutschland . . .	647 906	157 529	567 489	137 035
Niederlande . . .	23 166	4 713	44 397	9 273
Belgien	106 185	19 937	92 208	19 141
Spanien	52 073	15 356	37 436	9 222
Italien	18 166	4 691	21 873	5 119
Ver. St. v. Amerika	1 406	486	2 260	1 107
Andere fremde Ld.	3 482	1 069	2 858	678
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	22	6	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Bleiweiß (trocken). .	165 508	339 370	167 004	323 737
Lettland	6 449	11 010	97	183
Deutschland . . .	27 616	58 080	32 028	61 321
Niederlande . . .	5 583	11 884	8 458	16 663
Belgien	21 385	43 097	20 649	38 745
Frankreich	7 536	16 418	4 671	9 162
Italien	7 623	15 766	13 911	27 274
Oesterreich	7 987	16 102	8 315	15 899
Ver. St. v. Amerika	78 857	161 853	75 217	146 702
Andere fremde Ld.	1 257	2 737	1 629	3 920
Canada	1 201	2 387	2 004	3 807
And. brit. Länder und Kolonien . .	14	36	25	61
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 215	2 423	2 029	3 868
Lithopon:	315 235	306 278	340 858	332 339
Deutschland . . .	108 673	95 148	129 263	117 844
Niederlande . . .	156 341	162 864	161 386	166 366
Belgien	28 050	27 810	22 600	21 941
Spanien	15 150	14 [illegible]72	20 546	19 571
Italien	5 220	4 650	6 261	5 929
Andere fremde Ld.	1 799	1 730	802	688
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	4	—	—
Ocker und andere Erdfarben	465 704	216 616	404 091	189 629
Deutschland . . .	30 761	18 060	51 493	26 159
Niederlande . . .	7 983	4 734	4 246	5 528
Frankreich	49 285	22 523	54 806	24 075
Spanien	129 967	58 431	119 483	56 662
Italien	17 321	10 649	13 881	9 263
Persien	129 919	45 300	—	—
Ver. St. v. Amerika	54 024	36 277	57 352	33 687
Andere fremde Ld.	16 876	8 918	8 279	6 922
Cypern	19 357	3 466	21 119	4 600
Irak	—	—	60 973	15 000
Brit.-Indien . . .	9 846	6 206	11 466	6 708
And. brit. Länder und Kolonien . .	365	2 052	1 013	1 030
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	29 568	11 724	94 571	27 333
Farblacke.	65	784	12	165
Deutschland . . .	19	379	1	7
Andere fremde Ld.	46	405	11	159
Carbon black . . .	154 512	330 538	148 633	324 105
Deutschland . . .	3 888	5 155	4 330	5 167
Niederlande . . .	881	1 085	5 647	5 341
Belgien	6 412	9 916	8 726	12 531
Ver. St. v. Amerika	136 972	300 427	124 675	291 581
Andere fremde Ld.	4 757	7 062	4 319	5 116
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 602	6 893	936	4 369
Preußischblau und anderes Blau . . .	14 569	66 905	15 245	66 694
Deutschland . . .	5 090	20 940	4 431	17 645
Niederlande . . .	4 559	26 160	5 869	30 777
Belgien	2 647	11 317	3 [illegible]28	12 313
Frankreich	990	5 578	869	3 988
Andere fremde Ld.	1 282	2 908	548	1 971
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	2	—	—
Bronzepulver und andere Metallfarben: . .	17 875	127 794	24 309	147 958
Norwegen	5 058	14 036	8 332	22 313
Deutschland . . .	7 747	65 266	8 942	65 488
Frankreich	275	3 713	1 [illegible]082	10 868
Ver. St. v. Amerika	1 224	12 986	1 912	1[illegible]906
Andere fremde Ld.	738	5 005	8[illegible]2	3 322
Canada	2 808	26 660	3 148	27 149
And. brit. Länder und Kolonien . .	25	128	11	12
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 833	26 788	3 159	27 161

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Farben, in Oel oder Wasser angerieben:				
Bleiweiß	33 744	66 817	59 957	116 499
Deutschland	6 879	14 721	20 836	40 193
Niederlande	2 435	4 672	3 832	7 025
Belgien	7 566	14 409	16 285	31 178
Frankreich	11 058	21 373	13 152	26 232
Italien	2 622	5 168	3 063	6 276
Oesterreich	1 671	3 402	2 105	4 052
Ver. St. v. Amerika	1 496	3 005	—	—
Andere fremde Ld.	2	4	657	1 454
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	15	63	27	89
Andere Farben in Oel od. Wasser angerieben:	4 071	10 810	1 973	7 138
Deutschland	811	1 195	374	1 119
Niederlande	1 536	5 550	795	2 764
Belgien	174	375	132	316
Ver. St. v. Amerika	785	2 193	438	2 086
Andere fremde Ld.	608	1 065	59	249
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	157	432	175	604
Zubereitete Farben und Lacke:	34 147	173 890	32 704	171 497
Norwegen	3 540	8 902	3 846	9 578
Deutschland	1 772	8 483	1 298	6 449
Niederlande	19 521	116 231	17 775	113 037
Frankreich	1 292	5 634	2 336	7 820
Ver. St. v. Amerika	6 491	29 820	5 680	28 302
And. fremde Länd.	1 115	3 719	665	3 297
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	416	1 101	1 104	3 014
Andere Farben (einschließl. bleihaltiges Zinkoxyd u. basisches Bleisulfat):	37 462	80 526	42 262	86 495
Norwegen	2 847	8 013	3 806	9 896
Deutschland	7 46.	22 837	7 027	20 157
Niederlande	11 704	21 009	6 516	13 692
Belgien	6 261	5 733	8 575	7 515
Frankreich	2 212	4 425	3 603	7 515
Spanien	818	892	3 106	3 648
Italien	538	1 596	1 103	650
Ver. St. v. Amerika	4 036	9 546	7 405	19 129
And. fremde Länd.	897	2 390	606	2 364
Irischer Freistaat	341	1 588	331	1 309
Brit. Ost-Ind. Inseln	106	2 003	10	190
Canada	24	112	168	414
And. brit. Länder und Kolonien	218	382	6	16
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	689	4 085	515	1 929
Kerzen:	5 179	23 298	5 163	24 244
Aetherische Oele, natürliche (lbs.)	3 879 550	1 223 350	4 258 800	1 326 031
Deutschland	93 216	27 153	101 848	18 842
Niederlande	42 733	16 437	58 746	16 693
Java	331 525	72 832	592 340	94 765
Frankreich	381 226	210 229	367 459	205 375
Algerien	11 527	8 494	39 341	18 030
Réunion (Bourbon)	27 562	23 522	32 769	17 523
Spanien	232 632	40 842	211 779	31 126
Italien	550 389	174 079	512 311	260 972
Bulgarien	9	341	215	2 895
China (ausschl. Hong Kong, Macao u. verpachtet. Ländereien)	118 478	21 421	58 926	11 125
Japan (einschl. Formosa und d. japan. Besitzung. in China)	362 209	185 690	567 058	258 966
Ver. St. v. Amerika	216 573	108 630	220 537	86 466
And. fremde Länd.	102 146	31 527	97 307	24 191
Seychellen	28 018	8 360	23 074	13 997
Brit.-Indien	241 340	108 394	269 016	87 471
Straits Settlements (einschl. Labuan)	5 066	2 984	4 040	3 662
Ceylon	447 175	63 103	432 013	43 815
Hong Kong	103 883	20 765	104 709	18 298
Australien	466 949	67 633	486 193	66 025
Brit. West-Ind. Ins. (ausschl. Bahama)	74 570	25 311	63 385	36 725
And. brit. Länder und Kolonien	12 324	5 603	15 734	9 069
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 379 325	302 153	1 398 164	279 062
Synthetische ätherische Oele: (lbs.)	66 718	32 363	65 762	23 128
Deutschland	3 936	960	9 212	1 379
Niederlande	1 601	2 132	1 651	1 255
Frankreich	6 972	3 166	7 260	2 671
Schweiz	51 377	24 830	43 582	17 165
Ver. St. v. Amerika	2 173	1 038	2 855	607
And. fremde Länd.	659	237	1 202	51
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Vaseline:	65 978	118 166	60 757	101 190
Toiletteseifen, außer Rasierseife	54 232	198 283		
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	5 040	17 296		
Deutschland	1 086	5 345		
Niederlande	389	1 486		
Frankreich	4 791	26 : 90		
Spanien	566	1 931		
Ver. St. v. Amerika	6 551	38 247		
And. fremde Länd.	3 405	9 493		
Australien	1 404	3 533		
Canada	30 678	93 361		
And. brit. Länder und Kolonien	272	1 196		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	32 404	98 090		
Toiletteseife in Stangen oder Riegeln:			48 960	170 049
Norwegen			1 390	4 232
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)			5 510	17 548
Deutschland			1 658	8 426
Niederlande			648	2 714
Frankreich			7 031	32 844
Italien			1 291	3 5 3
Ver. St. v. Amerika			5 521	26 819
And. fremde Länd.			616	2 2 8
Australien			1 604	3 881
Canada			23 237	65 576
And. brit. Länder und Kolonien			454	2 258
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien			25 295	71 715
Putz- oder Polierseife, fest od. i. Pulverform:			9 052	12 406
Frankreich			996	1 470
Ver. St. v. Amerika			8 006	10 686
And. fremde Länd.			106	239
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien			4	11
Seifenpulver und -flocken, andere als die oben genannten Putzmittel			13 209	17 193
Frankreich			605	1 015
Ver. St. v. Amer.			11 808	14 533
And. fremde Länd.			675	1 378
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien			121	267
Rasierseife:	6 505	100 104	9 758	126 652
Ver. St. v. Amerika	4 913	83 236	5 406	76 358

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
And. fremde Länd.	528	3 752	308	3 788
Canada	1 062	13 097	4 016	46 279
And. brit. Länder und Kolonien	2	19	28	227
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 064	13 116	4 044	46 506
Salben u. Linimente	11 363	126 781	7 403	86 222
Rußland	176	3 200	—	—
Ver. St. v. Amerika	10 573	122 045	7 303	84 960
Andere fremde Ld.	591	1 309	85	1 007
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	23	227	15	255
Spezialitäten, medizinische a. n. g.	—	277 028	—	251 086
Deutschland	—	14 849	—	50 853
Frankreich	—	28 614	—	19 987
Schweiz	—	12 659	—	11 262
Ver. St. v. Amerika	—	161 655	—	149 793
Andere fremde Ld.	—	16 492	—	11 725
Irischer Freistaat	—	1 996	—	1 912
Australien	—	35 900	—	328
Canada	—	4 595	—	4 767
Andere brit. Länder u. Kolonien	—	268	—	459
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	42 759	—	7 466
Andere zubereitete Arzneimittel	—	505 900	—	563 067
Rußland	—	370 000	—	390 337
Deutschland	—	10 099	—	10 663
Niederlande	—	1 777	—	2 800
Frankreich	—	15 083	—	19 599
Schweiz	—	5 163	—	8 878
Ungarn	—	9 992	—	1 355
Ver. St. v. Amerika	—	61 336	—	76 797
And. fremde Länder	—	5 437	—	5 184
Brit.-Indien	—	514	—	381
Australien	—	24 928	—	43 708
Canada	—	195	—	115
And. brit. Länder und Kolonien	—	1 376	—	3 250
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	27 013	—	47 454
Drogen:				
Ipecacuanha	548	25 940	556	43 723
Andere Wurzeldrogen	27 015	89 543	17 122	59 159
Chinarinde	23 020	114 631	19 595	85 141
Aloe	7 136	15 684	6 161	13 062
Nux Vomica	19 552	19 466	14 472	13 399
Mutterkorn	745	8 339	895	15 961
Opium: (lbs.)	167 092	180 043	136 973	141 334
Frankreich	1 605	1 865	2 397	2 969
Griechenland	1 600	1 700	—	—
Europ. Türkei	21 472	27 129	16 887	19 302
Asiatische Türkei, Smyrna	10 329	12 358	21 688	25 869
Andere fremde Ld.	75	123	1	5
Brit.-Indien	132 011	136 868	96 000	93 189
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	132 011	136 868	96 000	93 189
Senna	12 103	34 138	16 897	49 127
Andere Drogen	70 435	516 554	64 956	423 161
Farben und Farbstoffe (außer Farbhölzern) und Farb- und Gerbextrakte:				
Zwischenprodukte (einschl. Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	1 319	12 705	345	4 033
Deutschland	937	8 532	247	3 262
Frankreich	30	490	10	101
Italien	56	1 313	—	—
Ver. St. v. Amerika	100	326	60	198
Andere fremde Ld.	182	1 866	28	472
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	14	178	—	—
Alizarin	11 101	74 352	1 602	66 418
Deutschland	10 528	67 044	1 285	44 571
Frankreich	29	174	20	298
Schweiz	511	6 896	286	21 102
Andere fremde Ld.	33	238	11	447
Synthetischer Indigo: Gesamteinfuhr (Deutschland)	—	—	—	—
Andere Teerfarbstoffe	28 526	572 551	36 024	806 835
Deutschland	17 681	267 431	22 760	440 849
Niederlande	285	4 335	569	11 917
Belgien	571	12 515	926	21 077
Frankreich	301	5 917	506	9 302
Schweiz	9 338	275 252	10 747	307 767
Ver. St. v. Amerika	65	1 072	250	4 752
Andere fremde Ld.	54	832	175	6 843
Canada	228	5 129	84	4 275
And. brit. Länder und Kolonien	3	68	7	53
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	231	5 197	91	4 328
Cochenille-Auszüge	882	14 427	757	17 291
Frankreich	82	4 769	110	6 548
Canarische Inseln	630	7 483	440	7 006
Peru	152	1 454	151	2 144
Andere fremde Ld.	18	721	56	1 593
Catechu	69 903	122 025	59 926	102 355
Gesamt-Einfuhr aus fremden Ländern	732	1 361	877	1 184
Britisch-Indien	40 433	90 942	41 232	82 778
Straits Settlements (einschl. Labuan)	18 240	18 687	9 684	9 463
Brit.-Borneo	10 498	11 035	8 133	8 930
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	69 171	120 664	59 049	101 171
Gelbholz-Auszüge	5 756	11 999	3 594	7 974
Frankreich	2 258	5 256	1 901	3 897
Ver. St. v. Amerika	3 298	6 563	1 667	4 098
Andere fremde Ld.	200	180	26	39
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Blauholz-Auszüge	34 596	103 897	23 972	76 380
Frankreich	3 958	13 967	3 232	9 328
Ver. St. v. Amerika	11 823	27 603	5 377	13 001
Cuba	1 685	3 024	—	—
St. Domingo	—	—	2 516	8 186
Andere fremde Ld.	438	983	815	2 345
Brit.-Westindien (ausschl. Bahama)	16 668	58 258	12 007	43 449
And. brit. Länder und Kolonien	24	62	25	71
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	16 692	58 320	12 032	43 520
Andere Farbextrakte	11 895	29 685	5 699	15 726
Deutschland	144	1 350	118	690
Niederlande	63	139	47	293
Frankreich	1 450	7 741	1 377	6 578
Schweiz	633	3 693	154	1 107
Spanien	7	2 407	147	190
Asiat. Türkei, Smyrna	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
China (ausschl. Hongkong, Macao u. verpacht. Länder	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	4 216	7 618	1 574	3 349
Andere fremde Ld.	372	1 451	147	576
Natal	2 473	1 924	1 860	2 577
Brit.-Indien	2 535	3 357	274	365
And. brit. Länder und Kolonien	2	5	1	1
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	5 010	5 286	2 135	2 943
Terpentinöl	523 973	1 765 475	418 347	1 253 314
Lacke, nicht weingeisthaltig (Gall.)	213 276	74 097	214 797	76 017
Deutschland	2 525	1 081	8 652	3 477
Niederlande	15 923	7 947	12 735	6 491
Belgien	5 359	1 347	4 314	1 039
Ver. St. v. Amerika	175 379	58 736	176 949	60 951
And. fremde Länd.	11 580	2 652	11 334	3 607
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 510	2 334	813	452
Paraffinwachs	1 240 638	1 688 831	1 277 345	1 728 572
Photographisches Papier, nicht sensibilis.:	20 797	93 758	22 385	96 726
Deutschland	4 832	21 560	7 457	27 760
Niederlande	475	2 131	1 386	5 791
Belgien	4 600	22 788	7 427	32 872
Frankreich	10 862	47 102	6 006	29 746
And. fremde Länd.	28	177	109	557
Dachpappe, geteerte und andere	20 033	17 304	28 766	26 823
Deutschland	17 106	14 369	8 454	6 707
Ver. St. v. Amerika	1 031	1 061	4 758	5 415
And. fremde Länd.	1 134	950	1 074	861
Canada	520	720	14 373	13 750
And. brit. Länder und Kolonien	242	204	107	90
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	762	924	14 480	13 840
Militärmunition: Geladene Patronen	194	1 900	48	661
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	194	1 900	48	659
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	2
Leere Patronenhülsen	13	78	39	366
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	13	78	38	339
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	1	27
Munition für Sportzwecke: Geladene Patronen:	5 150	40 883	5 290	34 320
Deutschland	644	6 182	743	6 440
Belgien	1 490	7 748	2 194	11 225
Frankreich	1 455	12 236	398	2 482
Ver. St. v. Amerika	1 296	12 721	1 888	13 600
And. fremde Länd.	165	957	36	299
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	100	1 039	31	274
Leere Patronenhülsen	2 768	21 973	3 087	25 033
Deutschland	854	5 653	666	5 298
Belgien	554	4 404	885	5 285
Frankreich	577	4 120	393	3 030
Ver. St. v. Amerika	634	6 554	1 075	11 064
And. fremde Länd.	149	1 242	68	336
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Sportmunition	3 865	28 839	568	4 587
Frankreich	2 532	20 158	125	1 550
And. fremde Länd.	439	3 346	441	3 003
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	844	5 335	2	34
Zündhütchen	73	1 274	55	639
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	73	1 274	55	639
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Sicherheitszünder	709	5 658	560	3 668
Deutschland	244	1 600	164	1 179
Belgien	462	4 026	164	1 150
Andere fremde Länder	3	32	9	84
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	223	650
Andere Zünder, Zündröhren u. Zündpillen: Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	178	1 130	49	354
And. Zubehör einschl. Detonatoren u. Zündschnüre	361	7 965	417	7 099
Deutschland	220	4 926	192	3 794
Belgien	135	2 782	166	2 664
Andere fremde Länder	6	257	52	609
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	7	32
Cordit und anderes rauchloses Pulver	—	—	—	—
Schießbaumwolle	—	—	—	—
Rauchloses Sportpulver	1 217	11 810	378	6 649
Belgien	180	4 440	155	3 933
Ver. St. v. Amerika	1 000	6 090	115	216
Andere fremde Länder	37	1 280	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	108	2 500
Andere Schießpulver: Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	2 085	6 187	322	1 092
Sprengpulver	5 166	13 304	5 361	12 314
Belgien	3 158	9 457	3 249	8 437
Andere fremde Länder	2 008	3 847	2 112	3 877
Collodiumwolle:	1 001	5 517	627	5 784
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	994	5 492	627	5 784
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	7	25	—	—
Trinitrotoluol: Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	—	—	—	—
Andere Sprengstoffe, gelatiniert	233	1 320	339	1 782
Ges.-Einfuhr aus fremden Ländern	233	1 320	339	1 782
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
nicht gelatiniert	37	115	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 60.)

Der Graphitverbrauch Deutschlands ist in normalen Zeiten ebenso groß oder gar noch größer als der amerikanische Verbrauch.

Der Gesamtverbrauch der drei genannten Länder beträgt demnach mindestens 60 000 t jährlich im Werte von 4,2 Millionen $, von denen 24 000 t auf kristallinischen und 36 000 t auf amorphen und künstlichen Graphit entfallen.

Die Graphitindustrie Canadas hat bisher noch keine besondere Bedeutung erlangt. Die Hauptursache hierfür liegt darin, daß bis vor kurzem geeignete Raffinierungsverfahren fehlten; durch die Entwicklung des Flotationsverfahrens ist hierin Abhilfe geschaffen worden. Für das Jahr 1927 wird die Produktion schätzungsweise 4000 t im Werte von 350 000 $ erreichen. Während der letzten Jahre hat sie sich wie folgt entwickelt:

Jahr	t	Jahr	t
1922	597	1925	2 569
1923	1 113	1926	2 592
1924	1 334		

Die weiteren Aussichten dieser canadischen Industrie können als sehr günstig angesehen werden. (175)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 14. Januar 1928. (205)

Verordnung, betr. Aenderung und Ergänzung der Eichordnung vom 21. Dezember 1927, ist im „Reichsgesetzblatt" I, S. 495, veröffentlicht worden. (252)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Verlängerung des Handelsvertrags mit Mexiko.** Das Inkrafttreten der Kündigung des englisch-mexikanischen Handelsvertrages, die von seiten Mexikos erfolgte, ist von der mexikanischen Regierung um weitere 6 Monate hinausgeschoben worden. Der Vertrag bleibt daher bis zum 30. Juni 1928 in Geltung. (219)

Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotika. Eine im „Board of Trade Journal" vom 6. Januar 1928 veröffentlichte Liste der Ausfuhrverbote für Munition, Sprengstoffe und Narkotika enthält keine Aenderungen gegenüber der in „Chem. Ind." 1926, S. 603, veröffentlichten. — Ebenso ist die Generallizenz für die Ausfuhr gewisser Sprengstoffe (s. „Chem. Ind." 1926, S. 603) unverändert erneuert worden. (186)

Nichtanwendung des Industrieschutzzolls auf leihweise überlassene Behälter. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association" bekanntgegeben, daß die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Behörden, über die wir auf Seite 1278 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, berichteten, zum Abschluß gelangt sind. Das Department habe erklärt, daß die Rücksendungskosten für leihweise überlassene Behälter nicht industrieschutzzollpflichtig sind. (189)

Frankreich. **Bestimmungen des Budgets für 1928.** Von den Bestimmungen des Budgets sind für die chemische Industrie von Interesse: Art. 27. Dieser Artikel setzt die nachstehenden Steuersätze, welche nach dem Finanzgesetz vom 19. Dezember 1926 nur bis zum 31. Dezember 1927 Geltung hatten, endgültig fest:

3.50% für Natronsalpeter, Kalksalpeter, Cyanamid, Ammonsulfat, Kalisalze (K_2O), Thomasphosphat, Superphosphat;
2.50% für Mineralteer.

Art. 28 setzt für Kupfersulfat das Régime der Düngemittel gemäß Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 sowie Art. 2 (22), Art. 4b (6), Art. 22 (5) u. (7) des Gesetzes v. 28. Dezember 1926 (Codifierungsgesetz) fest.

Demgemäß unterliegt die Einfuhr und der Verkauf durch die Fabrikanten vom 1. Januar 1928 ab der Steuer von 3.50%, während alle weiteren Umsätze von der Umsatzsteuer von 2% frei sind.

Steuerfreiheit genießen alle Einfuhren von Kupfersulfat, welche für Fabrikanten dieses Produkts bestimmt sind, vorbehaltlich indessen entsprechender Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 10 der Ministerialverordnung vom 6. November 1926. (223)

Neufestsetzung der Zündholzpreise und Genehmigung der Einfuhr von Spezialtypen. Durch Erlaß des Präsidenten vom 4. Januar 1928, veröffentlicht im „J. off." vom 7. Januar, werden neue Preise für die Monopolzündhölzer, sowie für die zur Einfuhr zugelassenen Spezialtypen festgesetzt.

Die Packungen der eingeführten Spezialtypen sind mit der Ursprungsmarke, sowie mit dem Aufdruck „vente en France" und der Angabe des Kleinverkaufspreises zu versehen. Durch eine besondere Verordnung des Finanzministers werden die Bedingungen für die Zulassung festgelegt werden. Die in dem Erlaß aufgeführten Spezialtypen haben die Seriennummern: TS 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 60, 75, 100, 125, 150, 200; die Zahlen bedeuten die Maximal-Kleinhandelspreise für die verschiedenen in Schachteln, Westentaschenpackungen und Paketen zum Verkauf gelangenden Sorten.

Außerdem werden in dem Erlaß noch die Preise für folgende Produkte angegeben:

Serien-Nr.		Klein-Verkaufspreis	Groß-Handelspreis
14A	Spezialpulver für Reibflächen (Schachteln mit 20 Fläschchen zu je 50 g)	3,— frs. die Flasche	48,— frs. die Schachtel
15A	Reibflächen für Zündhölzer mit amorphem Phosphor (in Paketen m. 100 Reibflächen)	0,20 frs. die einzelne Reibfläche	15,— frs. das Paket

Die Uebergangsbestimungen des Art. 2 des Erlasses vom 10. August 1926 („J. off." vom 11. August) kommen weiter nach Bedarf zur Anwendung. (195)

Belgien. **Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle.** Gemäß einem im „Mon. Belge" vom 30. Dezember veröffentlichten Erlaß sind in den Vorschriften über die Erhebung der „taxes assimilées au timbre" folgende Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen:

1. In Art. 31 ist eine Unterabteilung 31 (5) einzufügen, durch welche für Textilabfälle von Rohmaterial (bourre) und von Garnen (mit Ausnahme von Flachswerg) eine Pauschalsteuer von 2% festgesetzt wird, die bei einheimischen Produkten beim Verkauf durch den Produzenten, bei eingeführten Waren bei der Deklaration zum Verbrauch zu bezahlen ist.

2. In dem Art. 33, welcher eine Pauschalsteuer von 4% u. a. für „Lumpen und Abfälle jeder Art von Textilwaren" festsetzt, ist „Abfälle jeder Art usw." zu streichen.

3. Die Vorschriften gemäß Art. 37 gelten auch für die Erhebung der neuen Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle. (190)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling", No. 276.) Weich gehärtetes Erdnußöl ist nach Pos. 57 abzufertigen.

Shoco, ein Futtermittel für Pelztiere, bestehend aus pflanzlichem (stärke- und glutenfreiem) Mehl, das mit Calciumphosphat und -carbonat gemischt ist, fällt unter Pos. 105.

Butylpropionat, ein Lösungsmittel für Cellulose-lacke, ist nach Pos. 1226 abzufertigen. (128)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til Tollvesenet", Nr. 23.) „Ordoval G." und „Ordoval G. G." in fester und flüssiger Form sowie „Gerbstoff F. C. in Pulver" fallen unter „Salze 12". Die früheren Bestimmungen über die Einfuhr dieser Präparate verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Phosphorcalcium ist nach „Metalle III." abzufertigen.

Fichtennadelöl ist nach „Ocle 2. c." abzufertigen. (179)

Digitized by Google

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zur Frage der Zollvalorisierung.** Nach Meldungen der ausländischen Tagespresse wird in polnischen Regierungskreisen die Frage der Zollvalorisierung wieder erörtert. Den Anlaß hierzu soll der jetzige Stand der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen gegeben haben. Da die Verhandlungen auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhen, dürfe Deutschland hinsichtlich der Zollsätze nicht schlechter als andere Vertragsstaaten gestellt werden. Eine Sanktionierung der bestehenden Zollerhebung in entwerteten Zloty würde jedoch von der polnischen Industrie als nicht tragbar erklärt.

Während die Industrie entsprechend der Entwertung des Zloty (des Gold-Zloty vor der Währungsreform vom 13. 10. 1927) eine 72%ige Aufwertung fordert, scheint die Regierung eine Aufwertung von 50% vornehmen zu wollen. Dagegen will der Handel energische Schritte gegen die Zollaufwertung unternehmen; auch eine ganze Reihe von Industriezweigen, die auf den Bezug von Halbfabrikaten aus dem Auslande angewiesen sind, wünscht keine Valorisierung.

Die „I. u. H." schreibt: „Prüft man das Für und Wider der verschiedenen Auffassungen, so ist zunächst festzustellen, wie hoch das polnische Zollniveau ist. Es zeigt sich, was immerhin eine Ueberraschung bei einer Inflationserscheinung ist, daß die „entwerteten" Zölle so hoch sind, daß Polen zusammen mit Spanien und Rumänien auch heute in der Spitzengruppe der europäischen Hochschutz-Zolländer steht. Die Denkschrift, die das Oesterreichische Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer für die Weltwirtschaftskonferenz ausarbeitete, errechnete für Polen ein durchschnittliches Zollniveau von 43,3%, d. h. mehr als das Doppelte des für Deutschland berechneten Niveaus."

Nach einer Erklärung des polnischen Konsulats in Prag scheint das Projekt einer allgemeinen Zollvalirisierung zurückgestellt worden zu sein. Die Erklärung lautet:

„Zwecks Richtigstellung der in den letzten Tagen durch die Presse gebrachten Berichte über Valorisierung der Zölle in Polen gibt das Polnische Konsulat in Prag auf Grund im amtlichen Wege eingeholter Informationen bekannt, daß ab 1. Februar 1928 lediglich die Regierungsverordnung vom 11. August 1927 („Dz. U." 75, Pos. 651), in Kraft treten wird. Diese Verordnung betrifft keine allgemeine Zollvalorisierung, sondern Einführung der Maximalzölle für diejenigen Staaten, welche mit Polen keine Handelsverträge abgeschlossen haben." (245)

Ungarn. **Zur künftigen Gestaltung der Außenhandelspolitik.** Die „Geldinstituts-Zentrale" in Budapest beschäftigt sich in ihrem vierten Wirtschaftsbericht über das Jahr 1927 auch mit der Frage der ungarischen Handelsvertragspolitik. Nachstehend geben wir einen Auszug aus diesem Abschnitt wieder:

„Die erhöhte Passivität des ungarischen Warenaustausches ist zweifellos eine bedenkliche Erscheinung, und zwar in erster Linie deswegen, weil in der Ausfuhr kein Fortschritt wahrzunehmen ist. Die dringendste Aufgabe der ungarischen Handelspolitik ist daher, die Vorbedingungen festzustellen und zu verwirklichen, von denen eine Steigerung des Exports erwartet werden kann. Die Erfahrungen mit den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen weisen darauf hin, daß die bedingungslose Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips sowie die Abschwächung der industriellen Schutzzölle des autonomen Tarifs unserer landwirtschaftlichen Ausfuhr keine genügenden Kompensationen brachten . . . Die nachteiligen Folgen, welche die bedingungslose Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips mit sich bringt, treten besonders im Verhältnis zu Deutschland ganz deutlich hervor. Die deutsche Industrie genießt bei uns alle jene weitgehenden Zollbegünstigungen, welche wir Frankreich, Oesterreich und der Tschechoslowakei in den bezüglichen Handelsverträgen eingeräumt haben. Im Gegensatz hierzu genießt der ungarische Export von deutscher Seite gar keine Begünstigung . . . Das Ziel der Vertragspolitik wäre daher in der Weise zu formulieren, daß handelspolitische Vorteile nur gegen konkrete Begünstigungen gewährt werden, und zwar derart, daß diese Vorteile anderen Ländern nicht ohne Gegenleistungen zugute kommen."

Daß die ungarische Einfuhr von deutscher Seite gar keine Begünstigung genießt, wie oben behauptet ist, ist lediglich auf die Tatsache zurückzuführen, daß zwischen beiden Ländern noch kein Tarifvertrag abgeschlossen ist. Dagegen wird die ungarische Einfuhr in Deutschland aller der zahlreichen und „weitgehenden" Vergünstigungen teilhaftig, die Deutschland in allen seinen Tarifverträgen anderen Ländern eingeräumt hat. (Die Schriftl.) (182)

Verlängerung von Zollkrediten. Laut „Budapesti Közlöny", vom 29. Dezember 1927, werden die für Benzin mit einem spezifischen Gewicht bis zu 0,790, für Leuchtpetroleum mit einem spezifischen Gewicht von 0,790 bis 0,845, sowie für Gasöl, Heizöl und andere Mineralöle, für Spindelöle und ähnliche Leichtöle gewährten Zollkredite, auf Antrag bis zum 31. Dezember 1928 verlängert. (228)

Lettland. **Der neue Zolltarif.** Der neue lettländische Zolltarif, der Höchst- und Mindestsätze vorsieht, ist vom Ausschuß angenommen und dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Der Tarif, der zahlreiche Aenderungen erfahren hat, wird nach Rigaer Pressemeldungen etwa am 15. März in Kraft treten. Es ist jedoch nicht sicher, ob dieser Zeitpunkt eingehalten werden kann. (248)

Finnland. **Aenderung des Zolltarifs.** Der finnische Zolltarif für das Jahr 1928, so wie er in dritter Lesung vom Reichstag angenommen wurde, weist die nachstehenden Zolländerungen auf; die bisherigen Zollsätze sind in Klammern beigefügt:

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg	(bisheriger Zollsatz)
	Mineralöle:		
810	Petroleum	frei	(0,08)
*811	a) Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Ozokerit) u. Ceresin	frei	(0,30)
	b) Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl und Schmieröle	0,30	(0,30)
888	Phosphor, alle Arten, sowie Jod und Brom	frei	(2,—)
890	a) Schwefelsäure, alle Arten und Salzsäure	0,20	(0,20)
	b) Phosphorsäure	frei	(0,20)
900	Kochsalz, alle Arten, Kaliumchlorid	frei	(0,06)
903	Chlorkalk	frei	(0,20)
904	Kaliumchlorat und Natriumchlorat	frei	(0,75)
906	Natriumsulfat (Glaubersalz), Natriumbisulfat, Kaliumsulfat und Kaliumbisulfat	frei	(0,06)
907	Alaun, alle Arten, Aluminiumsulfat, Magnesiumsulfat, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Zinkvitriol und Chromsulfat	frei	(0,15)
910	Kaliumchromat und -bichromat, Natriumchromat und -bichromat	frei	(0,30)
911	Soda (Natriumcarbonat), kristallisiert oder calciniert; Pottasche (Kaliumcarbonat), Hirschhornsalz (Ammoniumcarbonat) und Magnesiumcarbonat	frei	(0,10)
927	Harz (Kolophonium), in Stücken oder gepulvert, sowie weiches Baumharz u. ander. Naturbalsam	frei	(0,80)
933	Albumin und Casein	frei	(1,—)

Der Staatsrat hat das Recht, die im Jahre 1928 zur Erhebung gelangenden Zölle für solche Waren, die in dem Einfuhrzolltarif mit einem Stern bezeichnet sind (siehe Pos. 811), bis auf den vierfachen Betrag zu erhöhen. (184)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** „Rumänischer Lloyd" schreibt: Kürzlich fand unter Vorsitz des Finanzministers eine Beratung statt, bei welcher die Leiter der Revisionskommission angewiesen wurden, die Arbeiten in der Weise fortzusetzen, daß sie spätestens bis 15. Februar beendigt seien. Hierauf wäre der diesbezügliche Parlamentsbeschluß dringend zu erbringen, so daß der neue Zolltarif schon am 1. März, spätestens aber am 15. März in Kraft treten kann. Da der Zolltarif in seiner neuen Form von der jetzigen wesentlich abweichen wird, hat sich auch die Umänderung des Zollgesetzes als nötig erwiesen, die gleichfalls beschleunigt durchgeführt werden soll. (195)

Zollentscheidung. Durch Zirkularverordnung macht das Finanzministerium bekannt, daß in Zukunft Mustersendungen von ätherischen Oelen und Essenzen im Höchstgewicht von 5 g an die Adresse von Fabrikanten oder Kommissionären der vorgeschriebenen Analyse nicht zu unterwerfen sind. („Consum".) (243)

Griechenland. **Vorbereitungen zur Revision des Zolltarifs.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, hat die griechische Regierung vor einiger Zeit eine Kommission eingesetzt, die sich mit verschiedenen Fragen der Zolltarifrevision (Klassifizierung, Zollsätze für verschiedene Einfuhrwaren) befassen soll. Die Kommission soll ihre Arbeit aufnehmen, sobald die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit fremden Ländern abgeschlossen sind. (230)

Digitized by Google

Italien. **Wertfestsetzungen für die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 3. Januar 1928 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 27. Dezember 1927 setzt folgende Minimalwerte (einschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung) fest, die bei der Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr zugrunde gelegt werden und an die Stelle der bisher gültigen Sätze treten. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Warenbezeichnung	Position des Zolltarifs	Wert per dz Lire
Kunstseide, roh:		
einfach, in Fäden oder Bändchen	249a I	7 500
Antimon, metallisches	373	600
Terpentinöl	645	500
Festes Paraffin	650	260
Ceresin	651	900
Vaselin, natürliches	652a	420
Pflanzenteer	653	140
Aetznatron	675	120

(233)

Spanien. **Fabrikationssteuer für Süßstoff.** Durch Königl. Dekret vom 27. Dezember 1927 wird die Fabrikationssteuer für Süßstoff neu festgesetzt; sie beträgt für Süßstoff zu medizinischen Zwecken 12 Peseten je kg Reingewicht, für Süßstoff, den die Fabrikanten von Zigarettenpapier unter den in der Königl. Verordnung vom 17. November 1919 festgesetzten Bedingungen und Vorschriften aus dem Ausland einführen, 40 Peseten je kg („Gaceta de Madrid"). (228)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Vaccine in Ampullen. Die Verzollung einer Vaccine in Ampullen zur Verhütung von Pyorrhea nach Pos. 23 und eine entsprechende Entscheidung des U. S. Customs Court wurde von dem Zoll-Appellations-Gerichtshof bestätigt.

In Pos. 23 wird ausdrücklich bestimmt, daß „Chemikalien, Drogen, medizinische u. ä. Substanzen, zollpflichtig oder zollfrei, wenn sie in Form von Ampullen usw. eingeführt werden", mit nicht weniger als 25% v. W. zu verzollen sind.

Diese Bestimmung ist so klar, daß dem Verlangen nach zollfreier Einfuhr gemäß Pos. 1510 („Antitoxine, Vaccine, Sera usw. für therapeuthische Zwecke — zollfrei) nicht stattgegeben werden kann. Die Begründung, daß es sich um „biologische Produkte", die keine heilende, sondern nur eine vorbeugende Wirkung hätten, nicht aber um „medizinische oder ähnliche Substanzen" handle, ist nicht stichhaltig. (187)

Panama. **Neuregelung der Bestimmungen über Konsularfakturen.** Wie die „Commerce Reports" mitteilen, hat die Regierung von Panama alle Gesetze und Verordnungen über das Konsularwesen in einem Konsulargesetz (Dekret Nr. 71 vom 15. September 1927, veröffentlicht in der „Gaceta Oficial" vom 26. September 1927) konsolidiert, das unmittelbar nach der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes verbietet den panamaischen Konsuln, Fakturen „to order" zu visieren.

Zur Visierung sind den panamaischen Konsuln jetzt nur noch sechs Abschriften der Konsularfaktur vorzulegen statt bisher sieben.

Die Konsulargebühr von 2% des Wertes, die im Bestimmungshafen für die Visa aller Konsularfakturen erhoben wird, ist für die Sendungen, deren Wert 50 Balboas (1 Balboa = 1 $ USA.) nicht übersteigt, abgeändert; für letztere beträgt die Gebühr jetzt 1 Balboa.

In der Spalte „Warenbezeichnung" sind die Natur und Mengen der Artikel nach dem für sie geltenden Zollsatze gesondert anzugeben. Es müssen also die nach dem allgemeinen Satz von 15% zollpflichtigen Waren gesondert von denen, die mit 25%, 30% oder 35% verzollt werden, aufgeführt werden, ebenso von denen, die nach dem Spezialtarif verzollt werden. (237)

Gasolinzoll. Mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ist nach einem telegraphischen Bericht an das amerikanische Handelsamt der Zoll auf Gasolin von 5 c. per Gallone in einen Wertzoll von 10% umgewandelt worden. (238)

St. Lucia. **Zolländerungen.** Am 5. November 1927 wurde die „Customs Duties Amendment Ordinance" (Nr. 3), 1927 genehmigt, die eine Reihe von Aenderungen in den Zollsätzen nach dem britischen Vorzugstarif und dem Generaltarif in der Liste I des Zolltarifs enthält. (224)

Columbien. **Zollentscheidungen.** („Diario Oficial" vom 24. 11. und 1. 12. 1927.) Auf eine Anfrage teilt der Oberzollrat mit, daß Gerbextrakte (Campeche) nach Pos. 591 mit 0,03 $ je kg verzollt werden.

Verschiedene Einfuhrfirmen waren mit Zollstrafen belegt worden, weil sie mangelhafte oder falsche Zollangaben gemacht hatten. Folgende Deklarationen waren beanstandet worden:

1. „Patronen, Kal. 22" statt „Patronen für Salonwaffen" (Pos. 165, Zollsatz 1,35 $ je kg),
2. „Erzeugnisse f. d. Toilettentisch" statt „Hautcreme" (Pos. 1347, Zollsatz 2,50 $ je kg),
3. „Bicarbonat" (Pos. 551; 0,03 $) statt „Ammoniumcarbonat" (Pos. 559; 0,15 $ je kg).

Die Beschwerde einer Einfuhrfirma über eine Zollstrafe wegen mangelhafter Angaben wurde abgewiesen, da sich ergab, daß die angemeldeten „Medizinalsirupe" als „patentierte Medizinalsirupe" hätten bezeichnet werden müssen. (200)

Ecuador. **Zolltarifänderungen.** Laut „Registro Oficial" sind mit Wirkung vom 21. Oktober 1927 folgende Zolltarifpositionen geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
156	Mineralöle, gereinigt, wie Petroleum, Kerosen und ähnliche . . . . . rh	kg	0,08
159	Gasolin, Benzin u. ähnl. Destillationsprodukte . . . . . rh	kg	0,09
160	Paraffin und ähnl. in Masse, Stücken od. and. Form, roh u. ungereinigt rh	kg	0,12

(207)

Bolivien. **Der neue Zolltarif.** Nach einer Meldung des englischen Gesandten in Bolivien ist der am 1. Okt. 1927 in Kraft gesetzte neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1042) jetzt veröffentlicht worden. Durch die Revision ist der Tarif einheitlicher und einfacher gestaltet worden, besonders durch starke Verminderung der Zahl der Tarifpositionen. Für eine Reihe von Produkten, nach denen große Nachfrage besteht, ist der Zoll von 25 auf 35% erhöht (u. a. für parfümierte Seifen).

Bei anderen Produkten, deren hohe Zollbelastung einen lebhaften Schmuggel veranlaßte, sind Ermäßigungen um 50% u. m. eingetreten. Vielfach sind die spezifischen Zölle durch Wertzölle ersetzt worden. Einige Rohstoffe für die einheimische Industrie wurden der Freiliste hinzugefügt, andere sind mit 1 bis 15% zu verzollen. (221)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** In den auf S. 1243 der „Chem. Ind." 1927 veröffentlichten Zolltarifentscheidungen sind, infolge mißverständlicher Fassung in der Unterlage, einige Fehler enthalten. Der richtige Text lautet:

Waren	Pos.	Zollsatz in $ je kg
Flüssiges Gummi arabicum	55	0,700
Fly fume und Fly Tox (Insektenbekämpfungsmittel)	1 068	2
Beize zum Vergolden, je nach der Zusammensetzung	157	0,500
oder	175	1
Orangenblütenöl	184	4
Medizinaltabletten Neutrose Vichy (ein Wismutpräparat)	280	3,200
	280	3,200
Odorono (Kosmetikum)	164	4
Piperazine Effervescente Midy (Brausepulver)	299	3,200
Amylacetat	157	0,500
Natriumhydrosulfit, unrein	309	0,200
Photographische Platten für Röntgenaufnahmen		0,200

(229)

Chile. **Zollentscheidungen.** („Boletin Oficial de la Superintendencia de Aduanas" Nr. 387—389.)

Natriumsulfat. Laut Mitteilung des Generaldirektors des Gesundheitswesens ist für die Einfuhr von Natriumsulfat keine besondere Genehmigung höherer Verwaltungsbehörden erforderlich.

Süßstoff. Eine demnächst erscheinende Vorschrift wird die Einfuhr regeln.

Bis dahin ist die Generalzolldirektion die zuständige Behörde zur Erteilung der Einfuhrerlaubnis. Diese wird erteilt, wenn die Einführenden sich streng nach der Vorschrift für Apotheken und Drogerien richten und Ausweise vorlegen, die von der Generaldirektion des Gesundheitswesens beglaubigt sind.

Farbe zum Anstreichen von Eisen war (als Emaillefarbe) nach Pos. 1097 zum Satze von 0,75 Pesos abgefertigt worden. Die Einfuhrfirma erreichte durch ihren Einspruch die Verzollung nach Pos. 1095 zu 0,18 Pesos je Kilogramm Rohgewicht. (250)

Digitized by Google

Argentinien. **Das städtische Bleifarbenverbot von Buenos Aires als verfassungswidrig erklärt.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat das Gericht das Bleifarbenverbot der Stadt Buenos Aires, über das wir auf Seite 1243 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, berichteten, als verfassungswidrig erklärt. (231)

Aegypten. **Zolltarifrevision.** Das ägyptische „J. off." vom 2. Januar enthält nachstehende Bekanntmachung des Finanzministeriums:

Im Finanzministerium ist eine besondere Kommission eingesetzt worden, um eine Revision des Zolltarifs zum Zwecke der Förderung und eines verstärkten Schutzes der einheimischen Industrie vorzubereiten, unter Berücksichtigung der Interessen des Fiskus sowohl als auch der Verbraucher.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommissions-Sachverständigen ist die angemessene Aenderung der gegenwärtigen Wertzölle oder auch, wenn dies nötig sein sollte, ihr Ersatz durch spezifische Zölle.

Alle an der Revision des Zolltarifs irgendwie interessierten Personen oder Firmen werden aufgefordert; ihre Vorschläge mit ausführlicher dokumentarischer Begründung an den Unterstaatssekretär im Finanzministerium einzusenden; die Eingaben müssen die Aufschrift „Zolltarifbüro" tragen. Im Anschluß an die schriftliche Eingabe nehmen die Kommissions-Sachverständigen auch mündliche Mitteilungen im Finanzministerium entgegen. (217)

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off." vom 2. Januar 1928 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zwecke der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
14	Lederabfälle (Selaté)	6
15	Hörner und Hufe	6
27	Knochen	4½
28	Knochenmehl	—
32	Senna	25
33	Safflor (usfur)	70
34	Hennablätter	28
35	Henna, gepulvert und gemischt	18
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	50
47	Gummi arabicum, weiß	50
48	Hegazi-, Gezíri- und Talkh-Gummi	50
49	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. Januar bis zum 31. März 1928. (222)

Wertfestsetzung für Quecksilber. Durch Bekanntmachung im ägyptischen „J. off." vom 2. Januar wird der zollpflichtige Wert von Quecksilber auf 650 Millièmes per kg festgesetzt. Dieser Wert gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1928; erfolgt bis zum 15. Februar keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, u. s. f. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Bei der Deklaration ist die Listennummer (Nr. 17) anzugeben. (220)

Wertfestsetzung für Petroleumprodukte. Durch Bekanntmachung im ägyptischen „J. off." werden nachstehende Werte für Petroleumprodukte festgesetzt (bei der Einfuhr im großen):

Nr.	Produkt	Wert per 1000 kg £ E.	Millièmes
1	Leuchtpetroleum, amerikanisches	5	150
2	„ anderer Herkunft	4	600
3	Benzin aller Art, amerikanisches	8	500
4	„ „ „ anderer Herkunft	8	—
5	Heiz- und Dieselöl, beliebiger Herkunft	2	900
6	Solar- und Gasöl, „ „	3	700

Bei den in Kannen und Fässern eingeführten Produkten kommen zu den obenstehenden Werten noch Zuschläge nach bestimmten Sätzen.

Der vorliegende Tarif gilt vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1928; erfolgt bis zum 15. Februar keine Kündigung, so tritt Verlängerung um 2 Monate ein, u. s. f. bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Die Produkte sind entsprechend der Bezeichnung in der Liste mit Angabe der Tarifnummer zu deklarieren. (227)

Spanisch-Guinea. **Der neue Zolltarif.** Der auf S. 20 der „Chem. Ind." veröffentlichte Zolltarif enthält einige, aus der spanischen Quelle stammende Druckfehler, die in der „Gaceta de Madrid" vom 5. Januar d. J. berichtigt werden.

Der richtige Text der in Frage kommenden Positionen des Einfuhrtarifs lautet folgendermaßen:

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in Pesetas je 100 kg *) Spanien	Vertragsländer	Vertragsloses Ausland
22	Kohle aller Art	n. t	frei	3,50	5,00
58	Schrot, Rehposten usw.	br.	5,00	15,00	30,00
aus 62	Fertige Farben, Lacke und Druckerschwärze	br.	frei	25,00	50,00
81	Säcke zur Beförderung von Waren	n. Stück	frei	0,10	0,10

*) Wenn nicht anders angegeben. (199)

Türkei. **Handelsvertrag mit Finnland.** Der am 2. Juni 1926 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist durch ein im türkischen Staatsanzeiger vom 29./30. Juni und 6. Juli 1927 veröffentlichtes Gesetz ratifiziert worden. Die gegenseitigen Tarifvergünstigungen betreffen keine chemischen Produkte. (191)

Niederländisch-Indien. **Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln.** Im „Indisch Staatsblad", Nr. 278, 1927, ist eine Betäubungsmittel-Verordnung veröffentlicht, die am 1. Dezember 1927 in Kraft getreten ist. Danach gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Einfuhr von:

a) Opium für medizinische Zwecke, b) Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und ihren Salzen, c) Präparaten, die mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten, d) diacetylmorphinhaltigen Präparaten, und e) Auszügen und Tinkturen von indischem Hanf

müssen die Waren außer dem in Indien abzugebenden Einfuhrschein, der ausnahmslos für alle Betäubungsmittel verlangt wird, von einer Abschrift der von der Regierung des Ausfuhrlandes erteilten Ausfuhrerlaubnis begleitet sein.

2. Ausfuhrgenehmigungen für:

a) Opium für medizinische Zwecke, b) Rohcocain und Ecgonin, c) Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und ihre Salze, d) Präparate, die mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten, e) diacetylmorphinhaltige Präparate, f) Extrakte und Tinkturen von indischem Hanf, und g) Coca-Blätter

werden nur erteilt, nachdem der Antragsteller eine von der Regierung des Bestimmungslandes erteilte Einfuhrerlaubnis vorgelegt hat. (247)

Nord-Borneo. **Neuer Zolltarif.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" ist am 1. Dezember 1927 in Britisch-Nordborneo ein neuer Einfuhr- und Ausfuhrtarif (mit einer Freiliste und einer Liste der einfuhr- und ausfuhrverbotenen Waren) in Kraft getreten. Außerdem sind in dem neuen Zolltarif zum erstenmal britische Vorzugstarifsätze mit einer Ermäßigung von 25% auf die normalen Einfuhrzölle für eine Reihe von Waren, u. a. für Chemikalien, Farbstoffe und Parfümerien, vorgesehen. (218)

Japan. **Aenderungen der Tarifrevisionsvorlage.** Die Zolltarifrevisionsvorlage wird nach dem „Japan Weekly Chronicle" jedenfalls nicht vor Februar im Parlament eingebracht werden können, da in einer sehr großen Zahl von Positionen von den verschiedenen Regierungsämtern Abänderungen verlangt werden, mit deren Prüfung die Tarifkommission beschäftigt ist, ohne bis jetzt Bericht erstattet zu haben. (185)

Australien. **Protest gegen den amerikanischen Zolltarif.** Wie der „J. ind" (Paris) aus New York gemeldet wird, erklärte der australische Staatskommissar in den Vereinigten Staaten, Sir A. Dennison, in einem Vortrag über die Handelsbeziehungen der beiden Länder, daß durch den amerikanischen Hochschutzzolltarif die australische Ausfuhr nach den Ver. Staaten schwer behindert werde, einer amerikanischen Ausfuhr nach Australien i. W. von 250 Mill. $ stehe eine australische Ausfuhr nach den Ver. Staaten i. W. von nur 50 Mill. $ gegenüber. Wenn es nicht gelänge, durch Abmachungen über die Verzollung der australischen Waren Abhilfe zu schaffen, müßte Australien eine entsprechende Abänderung seines Zolltarifs in Betracht ziehen. (114)

Digitized by Google

Antrag auf Zollerhöhung für Aluminiumsulfat. Ein Bericht des „Chemical Trade Journal" besagt, daß das Tarifamt in einem Berichte die Erhöhung der Zollsätze für Aluminiumsulfat einschließlich Eisenaluminiumsulfat von 4 £, 5 £ 10 sh. und 5 £ 10 sh. auf 5 £, 6 £ 10 sh. und 6 £ 10 sh. per t empfiehlt. Das Tarifamt empfiehlt weiter, die Zollsätze für den aus Kaolin hergestellten pulverförmigen Alaun unverändert zu lassen und die bisherigen Wertzölle für Alaun in Höhe von 20, 25 und 30% in spezifische Zölle von 4 £, 5 £ 10 sh. und 5 £ 10 sh. umzuwandeln. (232)

Zolltarifentscheidungen. Graphitelektroden. Gemäß By-Law Nr. 651, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 8. Dezember 1927, sind „Graphitelektroden" nach Pos. 415A (1) zu behandeln, mit Wirkung vom 27. März 1926. By-Law Nr. 563, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 17. November 1927, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gemäß By-Law Nr. 649, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 8. Dezember 1927, ist in By-Law Nr. 71, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 18. März 1927, mit sofortiger Wirkung die Beziehung auf Graphitelektroden für elektrolytische Zellen zu streichen.

Kohlensäure-Registrierapparate. Gemäß By-Law Nr. 645, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 8. Dezember 1927, sind „Patronen mit Chemikalienfüllung, zur Verwendung in Apparaten zum Nachweis und zur Messung von Kohlensäure" nach Pos. 415 A (2) zu behandeln, mit Wirkung vom 31. Oktober 1927.

Lithopone für Linoleum. Gemäß By-Law Nr. 648, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 8. Dezember 1927, ist „Lithopone, neben Zinksulfid und Bariumsulfat nicht mehr als 5% andere Stoffe enthaltend", für die Herstellung von Linoleum nach Pos. 404 zu behandeln (unter Nachweis der Verwendung). Diese Entscheidung tritt rückwirkend vom 12. September 1927 in Kraft. (240)

Neu-Seeland. **Der neue Zolltarif.** In einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des englischen Handelskommissars in Wellington wird der neue neuseeländische Zolltarif als günstig für den englischen Handel beurteilt.

In den Erklärungen des Zollministers bei der Einbringung des neuen Tarifs im Parlament wurden (neben dem allgemeinen Schutz der einheimischen Industrie) u. a. als Richtlinien bei der Aufstellung desselben angegeben:

Die Förderung der Einfuhr von im britischen Reich erzeugten Waren, anstatt solcher ausländischen Ursprungs.

Die Beseitigung des Schutzes für einige wenige Industrien, welche sich als unwirtschaftlich erwiesen haben oder aufgegeben wurden.

Die Schaffung von Verhandlungszöllen.

Der entscheidende Zug des Tarifs ist die Verstärkung der Vorzugsbehandlung britischer Waren, nur in wenigen Fällen ist die Zollbelastung erhöht. So steht jetzt z. B. bei den medizinischen Präparaten dem britischen Vorzugszoll von 20% v. W. (wie früher) ein Generalzoll von 40% v. W. gegenüber (statt 35% im alten Tarif) und bei Schmirgelpapier und Feuerlöschern der Zollfreiheit für britische Produkte (wie früher) ein Generalzoll von 20% (statt 10% im alten Tarif). (208)

Neu-Caledonien. **Ausfuhrtaxe für Erze und deren Verarbeitungsprodukte.** Bei der Ausfuhr von Erzen und anderen mineralischen Stoffen wird nach einem im „J. off." vom 5. Januar 1928 veröffentlichten Erlaß im allgemeinen eine Taxe von 5% v. W. erhoben, für Chromerze eine Taxe von 10% v. W.; diese letztere wird aber auf 9, 8, 7, 6 und 5% ermäßigt, wenn die Gesamtausfuhr im vorhergehenden Jahr entsprechend 24 000, 28 000, 32 000, 36 000 und 40 000 t überstiegen hat. Bei Erzen, deren Gewinnung neu aufgenommen wird oder 5 Jahre lang unterbrochen war, kann ein Nachlaß von 30% auf 5 Jahre gewährt werden.

Für Verarbeitungsprodukte von neucaledonischen Erzen werden nachstehende Taxen erhoben:

a) für Schwefelnickel und Ferronickel, welche beim Schmelzen von Nickelerzen gewonnen werden,

bei einem Gehalt von 5% und weniger .	3% v. W.
„ „ „ „ 6% „ mehr . .	5% v. W.
„ „ „ zwischen 5 und 6% . .	entsprechend deren Gehalt zwischen 3 u. 5%

b) für die anderen Produkte

während der ersten 5 Jahre	3% v. W.
weiterhin	4% v. W.

Zum Zweck der Erhebung der Ausfuhrabgabe für Schwefelnickel und Ferronickel wird quartalsweise von einer Kommission in jeder Schmelzhütte der mittlere Gehalt der während dieser Zeit verarbeiteten Erze festgestellt, sowie der Wert der Produkte auf Grund des Gehalts an Nickelmetall, und zwar zu 30% des Kurswerts des Metalls. Ebenso setzt die Kommission quartalsweise den Handelswert der anderen Erze und Verarbeitungsprodukte fest.

Die Taxe wird von den Zollämtern in gleicher Weise wie die Zölle erhoben. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind durch den vorliegenden Erlaß, der 10 Jahre in Geltung bleibt, aufgehoben. (193)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 16. März 1928 sind unter den Versandstationen zu Ziffer 1, 2 A und 3 des Warenverzeichnisses die Stationen Ehmen, Großrüden und Thiede gestrichen worden. Ab 16. Januar 1928 ist außerdem unter den Versandstationen zu Ziffer 2 B des Warenverzeichnisses die Station Rathenow Brand. St. E. nachgetragen worden. (202)

Seehafenausnahmetarif für Kalialaun.

Mit Gültigkeit vom 16. Januar ist im Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun die Station Lübeck als Versandstation nachgetragen worden. (203)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Unter den Versandstationen des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel sind zu Ziffer 3 B mit Gültigkeit vom 16. Januar 1928 die Stationen Genthin, Reichsb. und Lehrte nachgetragen worden. (204)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Griechenland. **Das neue Patent- und Warenzeichengesetz.** Einem Berichte der „Commerce Reports" zufolge ist in Griechenland am 12. November 1927 ein neues Patent- und Warenzeichengesetz in Kraft getreten. Nach dem neuen Gesetze können pharmazeutische Präparate nur patentiert werden, wenn vorher die Erlaubnis der obersten Gesundheitsbehörde zur Herstellung des betreffenden Präparates, die von einem Athener Bevollmächtigten zu beantragen ist, eingeholt worden ist.

Der Warenzeichenschutz wird nur durch die Eintragung erlangt, nicht durch die Priorität, wie bisher. Bis zum 31. Januar 1928 werden Warenzeichen ohne Prüfung erteilt; die Antragsteller werden als rechtmäßige Besitzer der Warenzeichen angesehen, sofern die Warenzeichen nicht später von Gerichts wegen gelöscht werden.

Im Auslande eingetragene Warenzeichen genießen sechs Monate lang, vom Datum der Eintragung im Konventionslande an gerechnet, die Priorität. In diesem Falle gilt die Eintragung als am Tage der frühesten Eintragung erfolgt.

Vom 1. Februar 1928 ab werden Warenzeichen nur nach vorher erfolgter Prüfung erteilt. Gegen die von der ersten Instanz getroffenen Entscheidungen ist endgültige Berufung vor einer zweitinstanzlichen Kommission gestattet.

Wird ein Warenzeichen innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Schutzzeit nicht erneuert, so gilt das Warenzeichen als erloschen. Die ersten Benutzer von Warenzeichen, die zurzeit, ohne eingetragen zu sein, angewandt werden oder länger als ein Jahr ununterbrochen in Gebrauch gewesen sind, können die Eintragung innerhalb eines Jahres, vom 1. Februar 1928 an gerechnet, nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Personen, die diese Warenzeichen eintragen lassen, als rechtmäßige Besitzer angesehen. (235)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltverbrauch von Radium.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird der Radiumverbrauch der ganzen Welt für das Jahr 1926 auf etwa 25 g geschätzt. Von diesem Gesamtverbrauch stammten 20 g aus der belgischen Radiumfabrik in Oolen.

Bevor diese belgische Fabrik die Produktion von Radium aus den aus dem Kongostaat stammenden Erzen aufnahm, wurde Radium, wie „Chem. and Drugg." schreibt, in fünf Laboratorien produziert. Von diesen liegen zwei in Frankreich, eins in Nogent-sur-Marne, das das Debierneverfahren anwendet, und das zweite in Isle-St.-Denis, in dem aus Madagaskar stammende Erze nach dem Muguetverfahren behandelt werden. Der hohe Radiumgehalt der in Oolen verarbeiteten Erze verleiht dieser Fabrik eine Vorzugsstellung. (178)

Digitized by Google

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Imperial Chemical Industries, Ltd. Auf einer kürzlich abgehaltenen Versammlung wurde der Leitung der Gesellschaft die Befugnis erteilt, bis zu 6,58 Mill. £ des bisher nicht verausgabten Kapitals der Gesellschaft in Form von 7%igen kumulativen Vorzugsaktien zu je 1 £ flüssig zu machen. Als Zweck dieser Maßnahme wird angegeben, daß die Gesellschaft in die Lage versetzt werden soll, gelegentlich kleinere Unternehmen, die für die Zwecke der Gesellschaft geeignet erscheinen, zu erwerben. 270 000 £ des neuen Kapitals sollen zum Erwerb der vier folgenden Unternehmen verwandt werden:

Cassel Cyanide Co. Ltd.
Union Acid Co.,
Oliver Wilkins and Co. und
Casebourne and Co. (1926), Ltd.

Sir Alfred Mond stellte fest, daß das erste Jahr der neuen Gesellschaft fast vollendet wäre und die Leitung alle Ursache hätte, mit den bisherigen Ergebnissen zufrieden zu sein. (150)

Irischer Freistaat. **Produktion von Ocker.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, ist zwecks Ausbeutung der Ockerlager bei Avoca in County Wicklow eine Gesellschaft gegründet worden, die nach den Bestimmungen der Free State Trade Loans Guarantee Act eine 6%ige Anleihe für die Dauer von 6 Jahren aufgenommen hat. (148)

Frankreich. **Produktion von synthetischem Indigo.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Produktionskapazität der Anlage der Compagnie Nationale des Matières Colorantes in Villers-St.-Paul zur Herstellung von synthetischem Indigo, seitdem diese Gesellschaft in dem Kuhlmannkonzern aufgegangen ist, auf 7000 t jährlich erhöht worden. (3622)

Schweiz. **Chemikalienaußenhandel im Jahre 1927.** Wir entnehmen einer im „Schweiz. Handelsamtsbl." veröffentlichten Aufstellung der eidgenössischen Oberzolldirektion nachstehende Angaben:

Einfuhr (in dz).

Waren	1913	1926	1927
Knochenmehl; Rohphosphate usw.	188 853	307 431	312 617
Thomasphosphate	557 928	1 070 192	1 263 913
Kalidünger	132 414	182 367	219 379
Aufgeschl. Düngemittel	263 088	213 900	156 137
Holzkohlen	149 501	51 045	56 906
Kunstseide	2 654	10 058	16 409
Parfümerien	1 459	2 949	3 220
Kolophonium	23 630	27 759	27 954
Schwefel, in Stücken usw.	33 876	42 402	46 261
Terpentinöl	19 323	23 859	31 152
Aetzkali u. Aetznatron, fest	89 064	45 573	23 965
Chlorkalk	12 015	4 403	5 202
Salpetersäure	2 282	32 102	36 751
Salzsäure	78 481	32 441	41 487
Schwefelsäure	96 114	50 702	58 472
Kupfervitriol	21 031	17 452	17 350
Essigsäure, Holzgeist usw.	20 184	7 041	8 778
Formaldehyd, vergällt	3 745	3 820	5 624
Gerbstoffextrakt	26 279	27 278	29 357
Glycerin und Glycerinlauge	2 741	53 056	66 584
Methanol usw.	13 693	19 024	21 818
Teerölderivate usw.	32 143	32 549	33 075
Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	33 256	52 468	58 078
Benzin, Benzol	160 882	761 980	951 409
Anilin	12 018	12 022	14 489
Anilinverbindungen	8 873	6 881	7 952
Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	10 832	13 013	14 529
Teerfarbstoffe mit Ausnahme v. Alizarin und Indigo	6 982	7 149	10 543
Leinöl	47 691	59 119	64 566
Maschinenschmieröl	138 896	161 172	179 746

Ausfuhr (in dz).

Waren	1913	1926	1927
Parfümerien	2 466	4 290	4 054
Calciumcarbid	317 904	84 980	122 648
Soda, calciniert	1	4	13
Formaldehyd, Aldehyd	—	3 358	4 137
Gerbstoffextrakte	13 166	21 234	21 076
Teerfarbstoffe mit Ausnahme v. Alizarin und Indigo	70 347	59 365	75 574
Indigo	17 918	19 035	15 347

(291)

Freie Stadt Danzig. **Die chemische Industrie im Jahre 1927.** Die „Danziger Wirtschaftszeitung", das Organ der Handelskammer zu Danzig, veröffentlicht in ihrer letzten Ausgabe einen Ueberblick über Danzigs Wirtschaft im verflossenen Jahre. Ueber die chemische Industrie werden folgende Ausführungen gemacht:

Im allgemeinen kann für die Betriebe der chemischen Industrie festgestellt werden, daß sich das Geschäft im Vergleich mit dem Vorjahre gebessert hat. Die Erzeugungsmöglichkeit der einzelnen Betriebe ist bei weitem noch nicht voll ausgenutzt, da die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausnutzung aller sich bietenden geschäftlichen Möglichkeiten verhindern.

Das Exportgeschäft nach dem Zollauslande ist fast vollkommen zum Erliegen gekommen, da die westlichen Produktionsländer vermöge ihrer frachtgünstigeren Lage und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse imstande waren, zu außerordentlich billigeren Preisen zu liefern.

Der Absatz in Großchemikalien war anfangs des Jahres befriedigend, jedoch traten besonders in der letzten Hälfte des Jahres Absatzstockungen ein, die auf die Produktion außerordentlich störend und verteuernd einwirkten.

Die pharmazeutische Industrie hat sich ebenfalls günstiger entwickelt als im Vorjahre. Die Sonderbestimmungen der polnischen Medizinalgesetzgebung stehen aber noch einem reibungslosen Geschäftsverkehr zwischen Danzig und Polen hindernd im Wege. Infolgedessen kann sich das Geschäft nicht so entwickeln, wie es eigentlich, an der Bevölkerungsziffer des Hinterlandes gemessen, zu erwarten wäre. Die Ausfuhr von Erzeugnissen der Danziger pharmazeutischen Industrie wird durch die französische und englische Konkurrenz erschwert; jedoch ist auch hier eine geringe Steigerung der Umsätze festzustellen. (181)

Polen. **Branntweinpreise.** Durch Verordnung des Ministerrats vom 6. Dezember 1927 („Dz. Ust." Nr. 114) werden die Preise für Monopolbranntwein wie folgt festgesetzt:

Grundpreis pro hl Rohbranntwein der Kampagne 1927/28 aus den landwirtschaftlichen Brennereien	89	bis	113	Zloty
aus Hefebrennereien			47,35	„
aus den übrigen gewerblichen Brennereien	67,65	„	76,98	„

(241)

Der Branntweinmonopolrat zur Preisfrage. In einer Sitzung des Branntweinmonopolrates, in der zum erstenmal auch ein Vertreter des polnischen Verbandes der chemischen Industrie als Mitglied teilnahm, wurde u. a. eine Entschließung betreffs Festsetzung der Preise für Branntwein zu technischen Zwecken gefaßt, der wir folgendes entnehmen:

Der Monopolrat stellt fest, daß durch den Umsatz von Branntwein zu technischen Zwecken ein jährlicher Reingewinn von 7—8 Millionen Zloty erzielt wird und daß infolgedessen eine Preiserniedrigung für technischen Branntwein möglich ist. Bei der Festsetzung der Preise sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Konkurrenzfähigkeit der auf Verarbeitung von Branntwein beruhenden inländischen Produkte gegenüber den eingeführten Erzeugnissen.
2. Die Preislage für Branntwein in den Nachbarländern, insbesondere in Deutschland. (188)

Produktion von Reformphosphaten. Wie „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, gehören die im Dnjestrtal bei Nizniow an der Bahnstrecke Stanislawow—Czortkow gelegenen, im Jahre 1924 entdeckten bedeutenden Phosphatlager der polnischen Gesellschaft „Fosfor", die die Ausbeutung dieser Lager zwecks Herstellung von Reformphosphaten nach dem Verfahren von Reitmair beabsichtigt. Die Lager in Nizniow können jährlich 30 000 t liefern.

Die Gesellschaft „Fosfor" verfügt im ganzen über Phosphatlager in einem Umfang von 42 Quadratkilometern, deren Gehalt zu über 1,5 Mill. t Phosphorsäure berechnet ist. (2712)

Zur Lage der chemischen Industrie im Herbst 1927. In einer Sitzung des Rates des Zentralvereins für Gewerbe, Bergbau, Handel und Finanzen wurden Referate über die Lage der einzelnen Industriezweige gehalten. Dem Bericht über die chemische Industrie entnehmen wir:

Die Gesamtlage ist befriedigend. Der Absatz der Superphosphatindustrie auf dem inländischen Markte stieg von 175 000 t in den ersten 9 Monaten 1926 auf 225 000 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1927. Die Phosphatdüngerausfuhr (Januar bis September) 1927 belief sich auf 40 000 t.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrie der künstlichen Düngemittel ist auch der Verbrauch von Schwefel-

Digitized by Google

säure gestiegen, so daß man sogar von einem Mangel dieses Artikels auf dem polnischen Markte sprechen kann. Ein Teil der Schwefelsäure wird gegenwärtig aus ausländischen Pyriten hergestellt.

Die Produktion des Steinkohlenteeres sowie seiner Destillationsprodukte ist befriedigend.

Die Farbstoffindustrie zeigt eine günstige Entwicklung und einen befriedigenden Absatz im Zusammenhang mit dem normalen Beschäftigungsgrade in der Textilindustrie.

Der Absatz der pharmazeutischen Industrie war im Jahre 1927 fast doppelt so groß wie im Vorjahre.

Die Oelindustrie hatte mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie über nicht genügend Betriebskapital verfügt und daher nicht imstande ist, unmittelbar nach der Ernte ausreichende Mengen Rohmaterial zu kaufen; infolgedessen werden bedeutende Mengen von Oelsamen usw. exportiert, die dann zurückgekauft werden müssen.

In der Produktion von Ferrosilicium läßt sich in der letzten Zeit eine erhebliche Besserung feststellen. Dieser Fabrikationszweig findet jedoch im Inlande keine genügende Unterstützung, da die polnischen Hütten größere Mengen Ferrosilicium vom Auslande beziehen.

Auch die Kunstseideindustrie weist eine ständige Entwicklungstendenz auf. Zurzeit wird an dem Bau einer neuen Fabrik für Kunstseide in Chodakow bei Sochaczew gearbeitet.

Ferner entnehmen wir den „Przeglad Gospodarczy":

Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln zeigt eine starke Erhöhung im Vergleich mit dem Vorjahr; insbesondere bezieht sich dies auf Phosphorite und Thomasschlacke.

	Einfuhr von Januar bis September 1927		1926	
	in t	in 1000 Goldfrs.	in t	in 1000 Goldfrs.
Phosphorite . .	156 120	3 696	60 997	1 912
Thomasschlacke	155 690	9 169	63 024	4 282

(157)

Ungarn. **Produktion von Opiumalkaloiden.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, soll die in Budszentmihaly errichtete Fabrik (vgl. „Chem. Ind.", Seite 23) im Laufe dieses Jahres den vollen Betrieb aufnehmen. Die Versuchskulturen von Schlafmohn und die versuchsweise Extraktion von Morphin aus diesem Schlafmohn haben bereits einige Erfolge aufzuweisen. Die Fabrik wird von einer G. m. b. H. betrieben, die über ein Kapital von 2 Milliarden Kronen verfügt. (164)

Rumänien. **Submissionen.** 30. Januar 1928. — 6900 kg Tischlerleim, 1250 kg Schellack, 2300 kg Kolophonium und 500 kg Gummi arabicum für die Generaldirektion der rumänischen Staatseisenbahnen.

31. Januar 1928. — 70 000 kg Englischrot, 44 000 kg gelber Ocker, 3000 kg Satinober, 1700 kg Zinnoberrot, 70 kg gebrannte Siena, 400 kg ungebrannte Siena, 1300 kg Chromgrün, 1500 kg Zinnobergrün, 2200 kg Olivgrün und 280 kg Seidengrün.

25. Februar 1928. — 40 000 kg Sikkativöl; die beiden letztgenannten Submissionen werden von der „Staatsbahnverwaltung", Bukarest, ausgeschrieben. („Consum".) (244)

Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculoseserums. Das Ministerium für das öffentliche Gesundheitswesen hat 4 Millionen Lei dafür bestimmt, daß aus diesen Mitteln sofort die nötige Menge Calmette-Tuberculoseserum beschafft wird. In neun von Tuberculose am meisten infizierten Bezirken werden alle Neugeborenen einer Zwangsimpfung mit diesem Serum unterworfen werden. („Argus.") (212)

Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926. Der „Rumänische Lloyd" bringt eine Uebersicht der im Jahre 1926 produzierten Bergbau- und Hüttenprodukte im Vergleich zur Produktion des Jahres 1925, die wir nachstehend auszugsweise wiedergeben:

	1925		1926	
	Produktion Menge in t*)	Wert Lei	Produktion Menge in t*)	Wert Lei
Erdgas cbm	369 819 723	187 765 023	376 754 066	221 383 887
Mangan . .	5 368	—	8 353	—
Bauxit . . .	—	—	745	134 100
Pyrit . . .	26 983	16 687 698	42 039	28 628 080
Quecksilber .	4 273	—	2 006	—
Asphalt . . .	15 709	3 936 600	24 891	6 222 650
Ozokerit . kg	2 858	28 580	—	—
Wismut . . .	63	63 000	—	—
Quecksilber . .	3 257	1 302 800	2 026	709 100
Bleiglätte . .	106 325	5 288 458	25 300	1 430 653

*) Wenn nicht anders angegeben. (2672)

Bulgarien. **Der Produktionswert der chemischen Industrie.** In der amtlichen bulgarischen Statistik für das Jahr 1924 sind folgende Angaben über die chemische Industrie enthalten:

	Zahl der Unternehmen	Produktionswert in Mill. Lewa
Explosivstoffe	5	6,5
Seife und Parfümerie	15	17
Chemikalien	3	4,5
Farben und Lacke	2	10
Rosenöl	31	29*)
Verschiedenes	6	9

*) Für das Rosenöl ist der Produktionswert des Jahres 1924 recht ungünstig wegen der schlechten Ernte. Im Jahre 1925 erreichte der Produktionswert rund 130 Mill. Lewa und im Jahre 1926 200 Mill. Lewa. (2462)

Griechenland. **Mineral- und Erzproduktion.** An Naturschätzen besitzt Griechenland erhebliche Mineral- und Erzlager. Abgebaut werden jährlich u. a. etwa 15 000 t Chromeisenstein, 25 000 t Schmirgel, 75 000 t Pyrit, 60 000 t Magnesit. Die Schmirgelgewinnung ist Regierungsmonopol. („I. u. H.") (2493)

Italien **Bildung eines Weinsäuresyndikats.** Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge haben die italienischen Weinsäureproduzenten kürzlich ein Syndikat gebildet. Die Weinsäure von vier Firmen wird jetzt nur noch durch das Italtartar Consorzio Italiano Tartarico in Mailand verkauft. Der Syndikatspreis ist für Mengen von mindestens 1000 kg auf 62 $ cif Hamburg festgesetzt worden. (234)

Ver. St. von Nordamerika. **Technische Verwendung von Chlorophyllderivaten.** Eine Vorstellung von den in der Natur gebildeten Chlorophyllmengen erhält man, wie „Ind. and Engin. Chemistry" schreibt, wenn man bedenkt, daß in den Vereinigten Staaten allein jährlich 2 Milliarden t trockenes Getreide produziert werden und daß diese Pflanzen über 6 Millionen t Chlorophyll enthalten.

Chlorophyll wird seit vielen Jahren von den Vereinigten Staaten eingeführt. Das technische Chlorophyll ist jedoch nicht die in der Natur vorkommende Magnesiumverbindung, sondern die Kupferverbindung oder, genauer gesagt, das Kupferphäophytin. Das sogenannte reine Chlorophyll, das nur in geringen Mengen auftaucht, enthält kein Kupfer. Soweit dem Verfasser dieses Berichtes bekannt ist, werden in den Vereinigten Staaten noch keine Chlorophyllderivate produziert.

Die folgende Aufstellung zeigt die amerikanische Einfuhr von technischem Chlorophyll. Der Durchschnittspreis per lb. beträgt über einen Dollar.

Jahr	lbs.	$
1912	4 461	3 586
1913	7 508	8 544
1914	10 125	8 503
1919	363	511
1920	8	14
1921	1 248	2 242
1922	2 751	3 517
1923	1 881	1 716
1924	3 213	5 799

Ueber den Verbrauch von Chlorophyll für die verschiedenen Verwendungszwecke genauere Angaben zu machen, ist sehr schwierig. Es dient zur Färbung verschiedener Nahrungsmittel, zum Bleichen von Baumwollsaatöl, Olivenölen und anderen Samenölen, außerdem zum Färben von Kerzen, Leder, Wachsen und Harzen, Pomaden und anderen kosmetischen Präparaten, Salben, Vaseline und zum Verdecken der Farbe von Mineralölen. In der Seifenfabrikation dient das Chlorophyll zur Verdeckung der gewöhnlichen gelben Farbe. Auch zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten könnte das Chlorophyll ausgedehnte Anwendung finden.

Von den drei Verbindungen, dem Chlorophyll, dem Kupfer- und Zinkphäophytin, ist die Kupferverbindung die beständigste. (211)

Steigerung der Graphitproduktion. Nach einem Bericht des Bureau of Mines (unter Mitwirkung der geologischen Landesämter von Alabama, Michigan und Texas) war die amerikanische Graphitproduktion 1926 größer als 1925. Der Gesamtabsatz von (natürlichem) Graphit belief sich 1926 auf 5145 sh. t im Werte von rund 210 000 $, was einer Steigerung von 10 % dem Gewichte nach und 118 % dem Werte nach entspricht; die Zunahme wurde nur durch den gesteigerten Absatz von kristallinem Graphit bewirkt; bei amorphem zeigte sich eine Abnahme dem Gewicht

Digitized by Google

nach um 25 %, dem Wert nach um 22 % auf 2650 sh. t und 30 750 $. Demgegenüber betrug die Zunahme beim kristallinen Graphit 121 % dem Gewicht und 215 % dem Wert nach (4 989 000 lbs. im Werte von rund 179 000 $). Der Absatz von kristallinem Graphit war nach Menge und Wert der größte seit 1920.

Auch die Fabrikation von künstlichem Graphit (im Staate New York) zeigte eine starke Entwicklung; die Produktion stieg von 12,14 Mill. lbs. 1925 auf 21,16 Mill. lbs. 1926, oder um 74%.

Dagegen nahm die Einfuhr von Graphit um 9% der Menge nach ab (von 17 768 sh. t auf 16 166 sh. t), während allerdings der Wert um 11% stieg (von 826 410 $ auf 921 233 $). (2668)

Mexiko. **Eröffnung des Hygiene-Instituts.** Nach einer Mitteilung der Berliner mexikanischen Gesandtschaft wurde im September 1927 in Mexiko das Nationalinstitut für Hygiene eröffnet, zu dessen Hauptaufgaben die Herstellung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche gehört. (3207)

Panama. **Einfuhr von Parfümerien.** Nach einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés kommt die Einfuhr von Essenzen, Toilettewässern, Kölnischem Wasser und Brillantinen zu 80% aus Frankreich von Seifen, Hautcreme, Talkpuder und Artikeln für die Handpflege dagegen zum größten Teil aus den Vereinigten Staaten. (2535)

Brasilien. **Ausfuhr von Carnaubawachs.** Nach „Correio de Ceara" war die Ausfuhr von Carnaubawachs während des Jahres 1926 außerordentlich groß; für die Produkte dieses Jahres wurden die höchsten Preisnotierungen erzielt.

Verschifft wurden nach: Hamburg 75 t, New York 48 t, London 28 t, Genua 4 t, Le Havre 3 t. (2670)

Tunis. **Die Einfuhr von Parfümerien.** Einem Bericht der Zeitschrift „La Parfumerie Moderne" zufolge betrug die Einfuhr von Parfümerien nach Tunis im Jahre 1925 145 317 kg im Werte von 5,57 Mill. frs. gegenüber 123 128 kg im Werte von 275 819 frs. im letzten Vorkriegsjahre (1913). (2782)

Gründung einer Schwefelraffinerie. Mit einem Kapital von 600 000 frs. wurde in Djebel-Djelloud die „Raffinerie Tunisienne de Soufre" gegründet, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb von raffiniertem Schwefel und aller zugehörigen Produkte befassen wird. (3312)

Marokko. **Die Phosphatausfuhr 1927.** Nach einer vom „Office Chérifien des Phosphates" veröffentlichten Statistik wurden im Jahre 1927 rund 1 198 100 t ausgeführt; die Ausfuhr verteilte sich wie folgt:

	1000 t
Frankreich	210,0
Spanien	222,8
Holland	170,4
Deutschland	122,8
Italien	105,5
Dänemark	99,7
England	41,8
Tschechoslowakei	41,7
Belgien	34,1
Ungarn	33,8
Jugoslawien	14,7
Norwegen	7,2
Schweiz	5,0
Portugal	4,0
Australien und Neuseeland	39,5
Südafrika	19,5
Vereinigte Staaten	10,7

In Marokko selbst wurden 14 600 t abgesetzt (197)

Französisch-Kongo. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen.** Das „Bulletin de l'Agence Gén. des Col." veröffentlicht die amtliche Statistik über den Außenhandel von Französisch-Mittelkongo. Für die chemische Industrie haben nur die folgenden Angaben Interesse:

Die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln betrug im Jahre 1925 5010 kg im Werte von 199 000 frs. gegenüber 11 908 kg im Werte von 294 000 frs. während des Jahres 1924.

Die Ausfuhr von Kopal betrug im Jahre 1925 97 361 kg im Werte von 146 000 frs. im Vergleich zu 135 284 kg im Werte von 189 000 frs. während des Vorjahres. (3444)

Belgischer Kongostaat. **Ausfuhr von Kopal.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Ausfuhr von Kopal aus dem Belgischen Kongostaat im Jahre 1926 die Zahlen des Vorjahres überstiegen. Im Jahre 1926 gelangten 20 866 metr. t Kopal zur Ausfuhr. (3449)

Dahomey. **Einfuhr von Zündhölzern.** Nach einem Bericht des „Bulletin de l'Agence Gén des Col." ist die Einfuhr von Zündhölzern nach der Kolonie Dahomey im Jahre 1925 im Vergleich zum Vorjahre fast auf die Hälfte zurückgegangen; der Rückgang könne nur auf die Verzögerungen bei der Ausführung der erteilten Lieferungsaufträge zurückzuführen sein.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1925 11,62 Millionen Schachteln im Vergleich zu 22,36 Millionen Schachteln während des Jahres 1924. Die Abnahme beträgt demnach 10,74 Millionen Schachteln. (3454)

Südafrikanische Union. **Produktion der Bergbaubetriebe.** Wir wir dem „Engin. and Mining Journal" entnehmen, erreichte die Produktion der Bergbaubetriebe der Südafrikanischen Union nach Angaben staatlicher Organe während der Jahre 1925 und 1926 folgende Werte:

	1925 £	1926 £
Osmiridium	170 995	96 734
Platinmetalle	—	93 307
Korund	13 229	44 871
Soda	13 480	22 970
Chromerze	21 001	14 623
Magnesit	4 007	4 211
Eisenpyrite	3 400	3 376
Graphit	1 510	1 575
Manganerze	817	744
Erdfarben	—	607
Talkum	262	385
Arsenik	790	122
Teer	8 441	15 466
Flußspat	9 212	17 223
Düngemittel	1 453	2 257

Im ersten Halbjahr 1927 wurden in der Südafrikanischen Union Platinmetalle im Werte von 93 483 £ und Osmiridium im Werte von 27 408 £ produziert.

Die Onverwacht Platinum Co., Ltd., hat nach „Chemistry and Industry" während des am 30. Juni 1927 beendeten Geschäftsjahres 23 673 t Erz verarbeitet, aus denen 8964 Unzen Platinmetalle in Form von Rohplatin gewonnen wurden. Die durchschnittliche Ausbeute betrug 7,572 dwt. per t Erz. Der Reingewinn des Unternehmens betrug 90 782 £, von denen 78 750 £ an Dividenden ausgeschüttet wurden. 5219 £ werden vorgetragen. Zum Verkauf gelangten während des Geschäftsjahres 8322,9 Unzen, die 142 858 £ oder 17 £ 3 sh. 3 d. per Unze einbrachten.

Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres hat die Gesellschaft nach „Chemical Trade Journal" 7215 t Erze verarbeitet, die schätzungsweise 1838 Unzen Platinmetalle enthielten. Die Gesellschaft kann den gegenwärtigen Betrieb noch zwölf Monate aufrechterhalten; wenn nicht weitere Lager erschlossen werden, ist danach mit einem Rückgange der Produktion zu rechnen. (88)

Ceylon. **Produktion und Ausfuhr von Papain.** Nach „Chemist and Druggist" wird die Papainindustrie Ceylons in nächster Zukunft größeren Umfang annehmen. Früher waren Deutschland und die Vereinigten Staaten die Hauptabnehmer. Jetzt bezieht auch Großbritannien größere Mengen dieses Erzeugnisses, und nach dem Ordereingang zu urteilen, nimmt die Nachfrage ständig zu.

Die einzigen Gründe, weshalb sich diese Industrie bisher nicht bedeutend entwickelt hat, sind der Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen und Informationen über die Kultur des Papayabaumes, aus dessen Früchten das Papain gewonnen wird, sowie die primitiven Methoden der Eingeborenen Ceylons, die diese Industrie kontrollieren. Durch die kürzlich im Department of Agriculture Ceylons ausgeführten Versuche sind die Aussichten und Möglichkeiten bedeutend vergrößert worden. Die Anbaubedingungen und die Herstellungsverfahren sind untersucht worden, und man hofft, mit Hilfe der neuen Verfahren bessere Preise zu erzielen.

Die Ausfuhr von Papain aus Ceylon hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Digitized by Google

Jahr	Nach den Ver. Staaten	Nach Europa
1922	28 711	28 733
1923	13 113	25 127
1924	34 919	16 223
1925	53 344	6 658
1926	55 515	18 171

(3439)

Ceylon. **Die Graphitindustrie.** Nach einem vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Vizekonsuls in Colombo setzte gegen Ende des Jahres 1925 eine stärkere Nachfrage nach Ceylongraphit ein, so daß die Lage dieser Industrie in den ersten Monaten des Jahres 1926 merkliche Besserungen aufwies. Später ließ die Nachfrage jedoch wieder nach, so daß die gesamte Ausfuhr von Ceylongraphit im Jahre 1926 nur 232 453 cwt. im Werte von 2,62 Millionen Rupien betrug, gegenüber 308 520 cwt. im Werte von 2,98 Millionen Rupien im Vorjahre.

Die Ausfuhr des Jahres 1926 verteilte sich auf 17 Bestimmungsländer. Die Vereinigten Staaten bezogen 90 081 cwt. oder 38% der Gesamtausfuhr gegenüber 115 393 cwt. im Jahre 1925. Von der Ausfuhr des Jahres 1926 gingen ferner 58 393 cwt. nach Großbritannien, 35 086 cwt. nach Deutschland und 17 935 cwt. nach Japan.

Gegen Ende des Jahres 1926 wurden 65 Gruben als in Betrieb befindlich gemeldet, während im Juli 134 Gruben tätig waren. Von den 65 gegen Ende des Jahres in Betrieb befindlichen Gruben waren 30 sehr kleine Gruben, und nur in 20 Gruben betrug die Zahl der beschäftigten Personen über 20. Die Förderung von Graphit war anscheinend bedeutend niedriger als die durchschnittliche Monatsausfuhr, die 566 long t betrug, in früheren Zeiten dagegen durchschnittlich 1000 t erreichte.

Nach Ansicht des Inspector of Mines von Ceylon können bei den gegenwärtigen Graphitpreisen nur die am wirtschaftlichsten betriebenen Gruben mit Gewinn produzieren. Die Zukunft dieser Industrie hängt gänzlich von der Nachfrage nach Ceylongraphit ab. Die schärfste Konkurrenz besteht von seiten Madagaskars, das aber Schwierigkeiten infolge Arbeitermangels haben soll. (3453)

Japan. **Schutz der Superphosphatindustrie.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat das Land- und Forstwirtschaftsministerium Schutzmaßnahmen für die Superphosphatindustrie beschlossen. Zur Aufnahme der Produktion oder zur Vergrößerung bereits bestehender Anlagen ist die Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Regierung schätzt alljährlich den Bedarf des Landes, kontingentiert danach die Produktion auf die einzelnen Fabriken und setzt die Verkaufspreise für Calciumsuperphosphate fest. Auf Verlangen der Superphosphatfabriken kauft die Regierung die Erzeugnisse und Vorräte der Fabriken auf und gibt hierüber Düngemittel-Schuldverschreibungen aus. Die Ausfuhr soll gefördert werden; für die Fabrikation von Superphosphaten für Ausfuhrzwecke sind besondere Vergünstigungen vorgesehen. Außerdem will die Regierung den Produzenten Anleihen zu geringen Zinssätzen geben. (3619)

Stärkere staatliche Förderung der chemischen Industrie verlangt. Nach dem „Japan Advertiser" werden in kurzem Vertreter des „Verbandes der Japanischen Chemischen Industrie", geführt von Dr. Toyokichi Takamatsu, von den zuständigen Ministerien die Einbringung von Gesetzesvorlagen für eine stärkere Förderung der chemischen Industrie verlangen. Vorgesehen sind Gesetze zur Förderung der Stickstoffindustrie, der Sodaindustrie, der Industrie der synthetischen Chemikalien und der Farbstoffindustrie (besonders der Erzeugung von künstlichem Indigo), sowie die Festlegung der Oelpolitik. (239)

Die finanziellen Schwierigkeiten der Firma Hoshi. Die Firma Hoshi, welcher zuerst die Großproduktion von Morphin in Japan gelang und die durch ihre bedeutende Chininproduktion (ca. 70 t jährlich) bis zu dem vor einem Jahr erfolgten Beitritt der wichtigste Außenseiter der Chininkonvention war, befindet sich seit einigen Jahren in großer finanzieller Bedrängnis.

Nach japanischen Pressenachrichten hätte die Firma aber jetzt die größten Schwierigkeiten überwunden, da es Hoshi gelungen sein soll, wieder die Konzession für den Bezug von Rohmorphin aus Formosa zu erhalten. (3839)

Geringe Pfefferminzernte. Nach einem Konsularbericht aus Kobe an das amerikanische Handelsamt erwartete man für 1927 eine weit geringere Pfefferminzernte als im Vorjahr; dieselbe dürfte nur 450 000 lbs. Menthol (krist.) entsprechen, gegen 675 000 lbs. 1926.

Die vorstehenden Zahlen stellen Schätzungen von Handels- und Produktionsfirmen dar; amtliche Schätzungen erfolgen nicht. (3382)

Fabrikation von Morphin. Wie der „Japan Advertiser" berichtet, wird dem Plan der Gründung einer großen japanischen pharmazeutischen Firma in der Mandschurei zum Zweck des Morphinverkaufs starkes Interesse entgegengebracht. Eine Gruppe von Geschäftsleuten hat das Recht der Morphinfabrikation im Kwantung-Pachtgebiet für zwei Jahre von der Firma Takota & Co. für 60 000 Yen erworben; die Gesellschaft hat die amtliche Genehmigung erhalten und die Fabrikation (300 lbs. im Monat) ist bereits aufgenommen worden.

Diese Konzession war der Gegenstand eines heftigen Wettbewerbs zwischen verschiedenen Gruppen, aus dem schließlich Kawamura und zwei Teilhaber desselben, die schon früher mit Takota & Co. in Beziehung standen, als Sieger hervorgingen. Sie sollen auch mit dem Generalissimus Tschang-Tso-Lin ein Abkommen über die Gründung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Yen getroffen haben. Näheres hierüber ist nicht zu erfahren, da es sich, wie erklärt wird, um ein delikates internationales Problem handelt.

Ein anderer Japaner beabsichtigt eine Morphingesellschaft in Jehol an der mandschurisch-mongolischen Grenze zu gründen mit einem Kapital von 200 000 Yen; angeblich soll Süßholzsaft gewonnen werden, in Wirklichkeit aber dürfte die Morphinfabrikation der eigentliche Zweck sein.

Das Alkaloidgeschäft in der Mandschurei steht unter der direkten Kontrolle der Kwantung-Regierung. (3628)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A. G. In der stark besuchten außerordentlichen Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie A. G. am 14. Januar in Frankfurt a. M., die über die bekannten Kapitalbeschaffungspläne zu beschließen hatte, waren 712 672 500 RM. Stammaktien und 160 000 000 RM. Vorzugsaktien Serie A und 40 000 000 RM. Vorzugsaktien Serie B vertreten. Zur Begründung der Anträge nahm der Vorsitzende Bezug auf die Veröffentlichungen, die im Anschluß an die letzte Aufsichtsratssitzung auf Veranlassung der Verwaltung in der Presse erschienen sind. Die neuen Mittel sollen teils zur Finanzierung der stark gestiegenen Umsätze, teils zum Ausbau der neuerschlossenen Gebiete, u. a. des Oelgebiets, Verwendung finden. Den Anträgen der Verwaltung entsprechend wurde der Vorstand zur Ausgabe einer Obligationsanleihe von 250 Millionen M. ermächtigt. Die Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe lauten auf den Namen der Deutschen Bank, Berlin, oder deren Ordre. Sie sind mit 6% jährlich verzinslich. Sollte die I. G. Farbenindustrie A. G. auf die Stammaktien eine Dividende von mehr als 12% verteilen, so erhöht sich für das betreffende Jahr die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für jedes Mehrprozent Dividende um ½% Zusatzverzinsung. Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, die Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von vier Monaten zu 110% zur Rückzahlung zu kündigen. Spätestens am 1. Juli 1945 sind die Schuldverschreibungen zu 110% rückzahlbar. Ihre Inhaber haben bis zum 31. Dezember 1941 das Recht, die Teilschuldverschreibungen gegen Stammaktien in Höhe des halben Nennwertes der Schuldverschreibungen zu Kursen umzutauschen, die von 200% im Jahre 1928 auf 100% im Jahre 1941 fallen. Den Stammaktionären der I. G. Farbenindustrie A. G. wird die Anleihe im Verhältnis von 4 : 1 angeboten. Ferner den Stammaktionären der Dynamit A. G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff A. G., Köln, A. G. Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, Gustav Genschow & Co. A. G., Berlin, und A. Riebeck'sche Montanwerke A. G., Halle, in dem entsprechenden vertraglich festgelegten Verhältnis. Uebersteigt der Nennwert der eingereichten Teilschuldverschreibungen den Erwerbspreis der gegen sie zu übernehmenden Aktien, so wird der übersteigende Betrag nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise in abgestempelten Teilschuldverschreibungen unter Anrechnung zum Nennwert oder in bar erstattet. Falls die Gesellschaft ihren Aktionären bis zum 31. Dezember 1941 einen Bezug auf neue Stammaktien einräumt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen kein entsprechendes Bezugsrecht auf neue Aktien anbietet, wird der Wert des Bezugsrechts beim Aktienerwerb vergütet. Alles Nähere besagen die demnächst erfolgenden Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Die Versammlung beschloß weiter, 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 RM. in Stammaktien umzuwandeln. Die volle Dividendenberechtigung dieser Aktien beginnt mit dem 1. Januar 1928. Auch im übrigen sollen diese Aktien von diesem Zeitpunkt ab den alten Stammaktien gleichgestellt werden. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, die durch diesen Beschluß bedingten Satzungsänderungen vorzunehmen. Weiter beschloß die Versammlung noch Satzungsänderungen bezüglich der Vertretung der Gesellschaft und der Hinterlegung von Aktien zur Generalversammlung. Ebenso einen Zusatz zu § 13 des Gesellschaftsvertrags, wonach das Recht auf Dividende ruht, solange Aktien sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder zu ihrer Verfügung stehen.

Ueber die geschäftliche Lage wurde berichtet, daß das Unternehmen in allen Geschäftszweigen gut beschäftigt ist und daß, wie schon im Anschluß an die letzte Aufsichtsratssitzung mitgeteilt wurde, für das abgelaufene Geschäftsjahr mit einer Dividende von 12% für die Stammaktionäre gerechnet werden kann. (225)

I. G. Farbenindustrie A. G., Erklärung der Direktion des Ammoniakwerks Merseburg G. m. b. H. In der „Neuen Leipziger Zeitung" ist am 12. Januar 1928 unter der Ueberschrift „Die Betrügereien beim Leuna-Werk aufgeklärt — Zwei Direktionsmitglieder unter schwerem Verdacht — Unberechtigte Millionenforderungen eines Leipziger Malermeisters —" eine umfangreiche Mitteilung erschienen, die in ihrem wesentlichen Inhalt in zahlreiche deutsche Zeitungen übergegangen ist. Die Mitteilung der „Neuen Leipziger Zeitung" enthält vielfache Unrichtigkeiten. Durch diese werden die Vorgänge, welche in dem bereits seit 1925 eingeleiteten und bereits in der Presse wiederholt behandelten Strafverfahren gegen den Malermeister Schönfeld und Genossen zu untersuchen sind, in sehr übertriebener Weise dargestellt, daß eine Richtigstellung dringend notwendig geworden ist.

1. Es ist unwahr, daß ein Mitglied der Direktion des Ammoniakwerkes in die zurzeit schwebende Strafuntersuchung verwickelt ist. Weder der bisherige Leiter der Bautechnischen Abteilung des Ammoniakwerks, Herr Regierungsbaumeister Schönberger, noch der Leiter der Juristischen Abteilung des Werks, Herr Justitiar Boller, sind Mitglieder der Direktion des Ammoniakwerks.

2. Regierungsbaumeister Schönberger ist am 22. Dezember 1927 aus den Diensten des Ammoniakwerks ausgeschieden. Erst am 10. Januar 1928 hat der Untersuchungsrichter der Direktion des Ammoniakwerks mitgeteilt, daß das Verfahren gegen Schönfeld und Genossen auch auf Schönberger erstreckt werde.

3. Justitiar Boller ist in keiner Weise in die zurzeit schwebende Strafuntersuchung verwickelt.

4. Völlig unwahr sind die in verschiedener Form aufgestellten Behauptungen darüber, daß belastendes durch Detektive ermitteltes Material zum Fall Schönfeld seitens der Direktion des Ammoniakwerks absichtlich zurückgehalten oder unterdrückt worden sei und daß diese der Untersuchungsbehörde jede Unterstützung verweigere, seitdem sie wisse, daß zwei leitende Beamte des Ammoniakwerks in die Sache verwickelt seien.

5. Auf das Schärfste muß zurückgewiesen werden, daß aus einigen bedauerlicherweise vorgekommenen Fällen die verallgemeinerte Behauptung hergeleitet wurde, es seien früher und auch heute noch Bestellungen für das Ammoniakwerk nur durch Bestechung zu erlangen.

Die Direktion ist jederzeit bemüht gewesen und wird auch fernerhin bemüht sein, derartige Verfehlungen mit allen Mitteln und ohne jedes Ansehen der Person zu bekämpfen und für die Zukunft unmöglich zu machen. (206)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M. In der am 10. Januar 1928 abgehaltenen 56. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, in der 30 Aktionäre 15 275 820,— RM. Stammaktienkapital mit 763 791 Stimmen und 600 000 RM. Vorzugsaktienkapital mit 140 000 Stimmen vertraten, wurde die Bilanz auf den 30. September 1927 sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1926—27 genehmigt, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt und die Verteilung einer Dividende von 9% auf die Stammaktien und 6% auf die Vorzugsaktien beschlossen. Die Dividende kann gegen Einreichung des Dividendenscheines Nr. 56 an der Kasse der Gesellschaft erhoben werden.

Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die Herren Dr. Fritz Roessler, Kommerzienrat Fritz Henkel und Generaldirektor Dr. M. von der Porten wiedergewählt. (168)

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Hamburg. Der Vorstand hat über das Berichtsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr schließt nochmals mit einem Verlust von 137 196 M. ab, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. In diesem Verlust kommen die letzten Auswirkungen des Interessenkampfes unserer Industrie zum Ausdruck. Trotzdem weist der Status bereits eine wesentliche Besserung auf, indem es uns in diesem Jahre außer einer erheblichen Verringerung des Verlustes doch gelungen ist, die Mittel für annähernd ordnungsgemäße Abschreibungen zu erübrigen. Nachdem nunmehr die Differenzen in der Industrie beseitigt sind, können wir mit Bestimmtheit für den nächsten Geschäftsabschluß ein befriedigendes Ergebnis voraussagen. Stark beeinflußt war das letzte Geschäftsjahr noch durch die Ungewißheit, ob das von der Regierung zugesagte und die Grundlage für die ersprießliche Zusammenarbeit innerhalb der Industrie bildende Sperrgesetz kommen würde. Infolge des Regierungswechsels im Dezember 1926 ist die Einbringung des Sperrgesetzes um Monate verzögert worden und erst mit Schluß des Geschäftsjahres im Reichstage zur Annahme gelangt. Es wird jetzt Sache der Industrie sein, zu zeigen, daß sie das ihr mit diesem Gesetz gegebene Mittel zur Rationalisierung anzuwenden versteht. Die Grundlage für eine angenehme Zusammenarbeit innerhalb der Industrie ist jedenfalls geschaffen. Bedauerlich ist nur, daß selbst bei den jetzigen Verhältnissen die Industrie kein geschlossenes Bild bietet und einige wenige, wenn auch unbedeutende Fabriken geglaubt haben, abseits bleiben zu müssen, offenbar in dem Glauben, die Vorteile des Zusammenschlusses genießen zu können, ohne die Pflichten desselben auf sich nehmen zu brauchen. Der Geschäftsgang ist im abgelaufenen Berichtsjahr ein gleichmäßiger gewesen, wie es die Abmachungen mit der Verkaufsgesellschaft in Berlin vorgesehen haben. Der Herbstbedarf 1927 ist etwas stärker als gewöhnlich gewesen, einesteils infolge der geringeren allgemeinen Arbeitslosigkeit, anderenteils aber infolge der Einführung der Einheitsmarken, speziell der neuen Konsummarke, für die ein gewisser Extravorrat geschaffen werden mußte. Beim Schreiben dieses Berichtes ist bereits ein Abflauen bemerkbar. Die vorübergehend stark erhöhten Kontingente ermöglichten eine Vollausnutzung unserer Betriebe, nachdem wir monatelang in mehreren Fabriken erheblich eingeschränkt gearbeitet hatten. Erhofft werden darf, daß, wenn die Verkaufsgesellschaft erst genügend Unterlagen für die tatsächlichen Bedarfsziffern gesammelt hat, die Beschäftigung über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt werden kann. Die stetigen Arbeitseinschränkungen, abwechselnd mit plötzlichen Erhöhungen, sind einer geordneten Fabrikation wenig förderlich. Wir haben die älteren und unrationell arbeitenden Werke bisher noch nicht restlos stillegen können, da der Umbau der Werke Coswig und Ahaus im abgelaufenen Geschäftsjahr erst in Angriff genommen werden mußte. Dieser ist jetzt soweit gefördert, daß das Werk Coswig Anfang November 1927 langsam wieder in Betrieb gekommen ist; das Werk Ahaus hoffen wir Anfang Dezember 1927 wieder in Betrieb setzen zu können. Die notwendige enge Zusammenarbeit mit den Berliner Stellen auf der einen Seite, auf der anderen Seite die dauernd sich freundschaftlicher gestaltende Zusammenarbeit mit anderen, teilweise auch fremdländischen Konzernen, hatte es als störend empfinden lassen, daß der Sitz unserer Gesellschaft nicht in Berlin ist. Auch die schlechten Eisenbahnverbindungen nach Hamburg wirken in dieser Beziehung behindernd. Berlin liegt außerdem für Konferenzen für ganz Europa zentral. Infolge dieser Verhältnisse sind unsere leitenden Personen gezwungen, ungebührlich viel zu reisen und manch wertvolle Beziehung hat nicht in der wünschenswerten Weise ausgenutzt werden können. Da diese Konzentration der großen Konzerne in Berlin in der nächsten Zeit noch weitere Fortschritte machen wird, sind wir nach reiflicher und ernster Ueberlegung zu dem Entschluß gekommen, unseren Aktionären die Verlegung des Sitzes unserer Gesellschaft nach Berlin in Vorschlag bringen zu sollen. Ebenso störend hat sich infolge der Zusammenarbeit mit anderen Konzernen unser Geschäftsjahresabschluß am 30. Juni erwiesen. Um uns hier Erleichterungen und Vereinfachungen zu schaffen, schlagen wir unseren Aktionären die Verlegung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr vor, so daß der nächste Geschäftsabschluß nur 6 Monate vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927 umfassen würde, und dann fortlaufend das Kalenderjahr. Es ist uns im vergangenen Geschäftsjahr gelungen, einige der kleinen bereits stillgelegten Fabriken abzustoßen und dadurch die nicht unerheblichen Unkosten für stillgelegte Werke herabzusetzen. Die Beschäftigung unserer pyrotechnischen Abteilung war durchweg gut." In der Generalversammlung vom 16. 12. 1927 wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Berlin und das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr zu verlegen. (149)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 5. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 10. 10. 1925 und 5. 7. 1926 ist das Grundkapital um 150000 M. herabgesetzt worden und beträgt jetzt 50000 M.

Kronoplast-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom 23. 12. 1927 in §§ 1 (Firma), 2 (Gegenstand des Unternehmens) und 8 (Vertretungsordnung) geändert. Die Firma lautet jetzt: **Karl Graeff Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Herstellung und der Vertrieb des als „Kronoplast" bezeichneten Schutzanstrichs für Dächer sowie Herstellung und Vertrieb sonstiger chemischer Präparate. Kaufmann Eugen Roth in Mannheim ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Von den Geschäftsführern, Kaufmann Karl Graeff und Kaufmann Eugen Roth, beide in Mannheim, ist jeder allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Düngerfabrik Michel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. 1. 1928 aufgelöst. Direktor Robert Brun ist zum Liquidator bestellt.

Enfro-Werke, Seifen-, Kerzen- und chemische Fabriken, mit beschränkter Haftung, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Firma erloschen.

Kajex Fabrikation- und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten GmbH. — „Exedol" Gesellschaft für Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate mbH. — Combinol Chemische Bergwerks- und Hüttenprodukte GmbH., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1927 und 5. 1. 1928 eingetragen:

Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. — Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Dem Prokuristen Wilhelm Ahrens in Berlin ist jetzt Gesamtprokura erteilt. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Wernert & Co. chemische Fabrik Prowa GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Zum ordentlichen Vorstandsmitglied ist bestellt: Direktor Arthur Schütte in Köln a. Rhein und zum stellvertretenden Kaufmann Hans Verres in Köln a. Rhein.

Chemische Fabrik Milch Aktiengesellschaft, Sitz: **Oranienburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. 9. 1927 ist der zwischen der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin und der Chemischen Fabrik Milch Aktiengesellschaft zu Oranienburg abgeschlossene Verschmelzungsvertrag vom 2./13. 9. 1927 genehmigt und dementsprechend die Uebertragung des gesamten Vermögens der Chemischen Fabrik Milch Aktiengesellschaft zu Oranienburg unter Ausschluß der Liquidation an die Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin unter den Bedingungen des Vertrags vom 2./13. 9. 1927 beschlossen worden. — Der Beschluß wird nur wirksam, wenn bis zum 31. 3. 1928 die nach dem Verschmelzungsvertrage vorzunehmende Kapitalserhöhung der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin in das Handelsregister eingetragen ist.

Hugo Fürst & Co. Glycerin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokuren von Dr. Fritz Redlich und Hans Becker sind erloschen. Hans Becker hat jetzt Einzelprokura.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brackwede.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Durch einstweilige Verfügung vom 28. 12. 1927 ist der Fabrikant Karl Wächter in Bad Salzuflen seines Amtes als Geschäftsführer vorläufig enthoben.

Bayerische Glanzstoff-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 12. 1927 hat die Genehmigung des mit der „Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft" in Elberfeld geschlossenen Verschmelzungsvertrags, wonach die Gesellschaft ihr ganzes Vermögen unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien an die Elberfelder Gesellschaft überträgt, beschlossen. Damit ist die Gesellschaft aufgelöst und deren Firma erloschen.

Saccharin-Fabrik, Actiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Dr. Adolph List ist beendet. Der Direktor William Rasmussen in Magdeburg ist zum ersten ordentlichen Vorstandsmitgliede, das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Otto Feßler ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik in Leipzig, Kohlgartenstr. 52 (all. Geschäftsführer: Kaufmann Aribert Fiedler in Leipzig). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 10. 1. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Zimmermann in Leipzig. Anmeldefrist bis zum 4. 2. 1928. Wahltermin am 7. 2. 1928, vormittags 11 Uhr. Prüfungstermin am 23. 2. 1928, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 23. 1. 1928.

Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft in Leopoldshall. Das Amtsgericht Bernburg macht unterm 29. 12. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Die an K. F. L. Lass erteilte Prokura ist erloschen.

Adam Hofmann Chemische Fabrik in Wiesbaden-Biebrich. Das Amtsgericht Wiesbaden macht unterm 6. 1. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Naxos, Schleifmittel-Industrie G. m. b. H. in Kassel. Das Amtsgericht Kassel macht unterm 9. 1. 28 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Ambralin-Fabrik F. A. Wegener Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Dem Willy Friedemann, Breslau, ist Prokura erteilt.

„Dextral" Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pink'schen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Dr. Günther Werner-Ehrenfeucht, Regierungsbaumeister a. D., Berlin-Charlottenburg, ist aus dem Aufsichtsrat in den Vorstand abgeordnet. Louis von Kohl ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokurist: Hans Huffmann in Berlin-Charlottenburg. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Offene Handelsgesellschaft **Reichenbach & Co., Fabrik technischer und pharmazeutischer Chemikalien in Geseke.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Geseke ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die beiden Gesellschafter sind Liquidatoren.

Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges., Sitz: **Konstanz in Baden, Zweigniederlassung Wildau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Dem Dr.-Ing. Paul Steinführer in Wildau ist für

Digitized by Google

die Zweigniederlassung Wildau in der Weise Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten rechtsgültig zu zeichnen.

Johannes Meckler, Bauxinofarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist gemäß dem Gesellschafterbeschluß vom 28. 10. 1927 um 9000 M. erhöht und beträgt jetzt 21 000 M.

Robugen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eßlingen. Die Firma ist am 3. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen eingetragen. Vertrag vom 19. 12. 1927 und 2. 1. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel pharmazeutischer Präparate allopathischer und homöopatischer Art sowie ähnlicher Artikel, insbesondere des unter Warenzeichen Nr. 340 873 eingetragenen „Robugen". Stammkapital: 20 000 M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis: 1. Dr. Theodor Mauz, Apotheker, 2. Ernst Mauz, Apotheker, 3. Richard Friedel, Apotheker, alle in Eßlingen.

Vereinigte Kunsthornwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 1. 1928 eingetragen: B. M. Hart ist nicht mehr Vorstand. Eduard Wilhelm Bruns, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Vorstand bestellt worden.

Chemische Fabrik Eugen Ganz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Paul Isaac, Kaufmann, Frankfurt a. M., ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura von Paul Isaac ist erloschen.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Dementsprechend ist das Stammkapital um 1 525 000 M. auf 10 000 000 M. erhöht.

Deutsche Kunsthorn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators B. M. Hart ist beendet. Eduard Wilhelm Bruns, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Liquidator bestellt worden.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Die an H. L. C. Hackmann erteilte Prokura ist erloschen.

Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Biebrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des: a) Rechtsanwalts Clemens Brendel, Wiesbaden, b) Fritz Merk, Wiesbaden-Biebrich, c) Karl Reinhard, Wiesbaden, d) Richard Rumpf, Wiesbaden, e) Julius Traisbach, Wiesbaden-Biebrich, ist erloschen.

„Premier"-Klebstoff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Der Eintrag vom 3. 1. 1928, wonach die Gesellschaft für nichtig erklärt worden ist, wird wieder gelöscht. Die Gesellschaft besteht weiter.

Lackfabrik Ludwig Marx, Aktiengesellschaft, Sitz: **Mainz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 11. 1927 wurde der Gesellschaftsvertrag bezüglich § 3 Abs. 1 (Geschäftsjahr) geändert.

Chemische Fabrik Louis Wagner Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 13. 4. 1927 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist nicht durchgeführt. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. 12. 1927 soll das Grundkapital um 300 000 M. herabgesetzt werden.

Chemische Fabrik Dr. Rudolf Hauschka, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 7. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Sitzes der Gesellschaft geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Neuß** verlegt.

Adler Farbenwerke und chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Godesberg am Rhein,** Ebertplatz 4. Die Firma ist am 31. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 11. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Verkauf von Farben und chemischen Produkten aller Art sowie der Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu gründen, sich bei anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen und deren Betrieb ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 375 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so müssen alle Erklärungen, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich sein sollen, von zwei zur Zeichnung berechtigten Personen abgegeben werden. Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und entlassen. Die Gründer der Gesellschaft sind: Hüttendirektor Wilhelm Bögel in Godesberg, Syndikus Dr. Alfred Schumacher in Essen a. Ruhr, Kaufmann Herbert Tengelmann in Bonn, Kaufmann Arthur Weck in Essen-Altenessen, cand. jur. Herb. Bögel in Godesberg. Die fünf Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Einziges Vorstandsmitglied ist der Hüttendirektor Wilhelm Bögel zu Godesberg a. Rhein. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sind bestellt: Generaldirektor Dr. ehrenhalber Karl Hold zu Karnap bei Essen, Kaufmann Herbert Tengelmann zu Bonn und Bankdirektor Rudolf Eichler zu Essen.

Medin, Herstellung medizinischer und chemischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 7. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 11. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Erzeugung von pharmazeutischen, chemischen, diätetischen und kosmetischen Präparaten, b) der Großhandel mit solchen selbsterzeugten oder zu diesem Zweck angeschafften Erzeugnissen, c) die Beteiligung an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen, d) die Erwerbung, Ausnutzung und Verwertung einschlägiger Patente, Marken und Musterschutzrechte, e) die Einrichtung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Verkaufsniederlagen im In- und Ausland. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Max Schmidt in Dresden.

Barmer Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 29. 11. 1927 ist das Stammkapital um 18 000 M. erhöht und § 4 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Das Stammkapital beträgt jetzt 24 000 M.

Chininfabrik Braunschweig Buchler & Co., Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Als persönlich haftender Gesellschafter ist eingetreten der Chemiker Dr.-Ing. Walther Buchler in Braunschweig. Ausgeschieden sind 13 Kommanditisten. Die Prokuren des Professors Dr. Friedrich Giesel und des Dr.-Ing. Walther Buchler sind erloschen.

Deutsche Acetat-Kunstseiden Aktiengesellschaft „Rhodiaseta", Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Hans Altwegg, z. Zt. in Lyon, und Direktor Dr. Friedrich Arthur Freundt, z. Zt. in Berlin, sind weitere Vorstandsmitglieder. Oberingenieur Emil Opderbeck, z. Zt. in Gelsenkirchen, hat Gesamtprokura. (216)

LITERATUR

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat u. o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Erste Abteilung: Das deutsche Patentschriftwesen. III. Band: 1908—1912. Quart. XI, *116*, 999 Seiten. 1927. Subskriptionspreis M. 86,—, geb. 96,—.

Der kürzlich erschienene III. Band des Werkes reiht sich den in dieser Zeitschrift 1926 auf Seite 975 und 1927 auf Seite 518 besprochenen ersten beiden Bänden in der gleichen Anordnung würdig an. Um die Fülle der in den behandelten fünf Jahren herausgekommenen Patentschriften bewältigen zu können, waren diesmal 999 Seiten erforderlich. Zehn bereits vergriffene Patentschriften aus diesem Zeitraum sind ebenfalls berücksichtigt worden, so daß nunmehr die gesamte pharmazeutische Patentliteratur von 1877 bis 1912 in vollständiger Sammlung vorliegt.

Digitized by Google

Besondere Anerkennung verdienen die erfolgreichen Bemühungen des Verfassers zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich aus der Eigenart der patentamtlichen Einteilung ergeben. Es ist ein bedauerlicher Mangel der amtlichen Einteilung, daß sie teils nach dem Vorhandensein bestimmter chemischer Gruppen, teils nach der Art der physiologischen Wirkung und der Verwendungsweise von Heilmitteln vorgenommen wird.

Nachdem mit den nunmehr vorliegenden drei Bänden des Werkes fast die gesamte Vorkriegspatentliteratur mit Ausnahme der Patente aus den letzten anderthalb Vorkriegsjahren beisammen ist, wird die praktische Verwendbarkeit dieses hervorragenden Standardwerkes ermöglicht.

Die an dem pharmazeutischen Gebiet interessierten Kreise werden es dem Verfasser Dank wissen, daß er mit seiner mühevollen, umfangreichen Arbeit eine vorhandene Lücke in der pharmazeutischen Literatur ausfüllt.

Die Ausstattung des III. Bandes ist wie die seiner beiden Vorläufer eine gediegene und macht dem Rufe der deutschen Fachliteratur alle Ehre. Dr. Sch. (139)

Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche.

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (Ral) hat eine Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche herausgegeben. Sie ist von der Farben- und Lackindustrie in Verbindung mit dem Fachgroßhandel und den maßgebenden Verbrauchern und Behörden vereinbart worden. In dieser Veröffentlichung sind 40 Farbtöne festgelegt worden, um eine wirtschaftliche Fertigung, vereinfachte Lagerhaltung und Warenverteilung, sowie Erleichterung des Einkaufs zu ermöglichen.

Die Zusammensetzung der zur Erzielung der Farbtöne verwendeten Trockenfarben ist freigestellt, die verwendeten Farben sollen jedoch möglichst lichtecht sein.

Weitere Farbtöne, die erforderlich sein sollten und in der veröffentlichten Farbtonkarte nicht enthalten sind, können aus den darin aufgeführten 29 Grundfarben von den Verbrauchern selbst gemischt werden.

Der Vertrieb der Farbtonkarte ist von der Firma Otto Hieronymi, Akt.-Ges., Göttingen, übernommen worden und zum Preise von 2,75 M. (Größe 210×297), 1,65 M. (Größe 148×210) zu beziehen. Dr. Sch. (249)

10 Jahre deutsche Normung. 184 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Beuth-Verlag, Berlin S 14.

Aus Anlaß seines 10jährigen Bestehens hat der Deutsche Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, eine Denkschrift mit obigem Titel herausgegeben. Der erste Teil der Schrift behandelt eingehend die Geschichte der deutschen Normung und die Gesichtspunkte, die bei ihrer Weiterentwicklung maßgebend waren. Der zweite Teil umfaßt eine Reihe Aufsätze von Mitarbeitern, die seit der Gründung des Normenausschusses für bestimmte Fachgebiete tätig waren. Im dritten Teil des Buches berichten Firmen, die die Normen im eigenen Betrieb eingeführt haben, über ihre Erfahrungen und geben ein anschauliches Bild darüber, wie anfängliche Schwierigkeiten bei der Einführung der Normen beseitigt werden konnten und welche Vorteile die Durchführung der Normen gebracht hat. Die Beiträge stammen von Verbrauchern, Händlern und Herstellern der verschiedensten Gebiete. (100)

Zollhandbuch für die Schweiz. Zolltarif vom 8. Juni 1921 nebst den wichtigsten für die Zollformalitäten sowie die Ein- und Ausfuhr in Betracht kommenden Bestimmungen und einer Uebersicht über die handelspolitischen Beziehungen der Schweiz zum Ausland. Mit einem ausführlichen Warenverzeichnis. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. F. v. Napolski, Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz. Nach dem Stande vom 1. November 1927. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" (Reimar Hobbing) in Berlin SW 61.

Bei dem ständig wachsenden deutschen Export nach der Schweiz hat sich das Fehlen eines schweizerischen Zolltarifs nach dem neuesten Stande störend fühlbar gemacht. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in der bekannten Sammlung „Zollhandbücher für den Welthandel" soeben ein „Zollhandbuch für die Schweiz" erscheint. Es enthält neben dem Gebrauchstarif, in dem alle Aenderungen bis auf die letzte Zeit berücksichtigt sind, eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Zollvorschriften, die bei der Einfuhr nach der Schweiz zu beachten sind. Diese Zusammenstellung, die sich nicht auf die Wiedergabe der Gesetzestexte beschränkt, beruht auf langjährigen praktischen Erfahrungen, die der Bearbeiter, Dr. F. v. Napolski, als Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz zu Zürich gesammelt hat. Ein sehr ausführliches Warenverzeichnis mit etwa 8000 Stichworten verleiht dem Buche einen besonderen Wert für die praktische Verwendbarkeit. (101)

Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt. Herausgegeben von der Dresdner Bank, Berlin. 1927.

Die Aufgabe der vorliegenden Schrift ist, den Kräften nachzugehen, die in der Nachkriegszeit wesentliche Verschiebungen und Spannungen in der Weltwirtschaft erzeugt haben, insbesondere auch den Grad ihrer gegenwärtigen Bedeutung festzustellen. Die Grundlagen für die Ausarbeitung bildet Quellenmaterial, das zum Teil heute noch nicht veröffentlicht ist. Wo auf Schätzungen zurückgegriffen werden mußte, sind sie als solche ausdrücklich kenntlich gemacht. Um eine kurze und eindringliche Darstellung der großen Entwicklungslinie zu erreichen, hat sich das Werk bei der Auswahl der Wirtschaftszweige auf eine Uebersicht der wichtigsten Gebiete beschränkt, die für den Weltmarkt eine Rolle spielen oder der weltwirtschaftlichen Konjunkturbildung unterliegen. Die Darstellungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie (Allgemeines, Stickstoff, Phosphor, Schwefelsäure, Teerfarben, Kunstseide) beruhen zum größten Teil auf der vom Verein z. W. für den Völkerbund verfaßten Monographie über die chemische Industrie vom Herbst 1926. (102)

Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland. 5. Auflage nach dem Stande vom November 1927.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid hat soeben eine Neuauflage der „Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland", nach dem neuesten Stande bearbeitet, herausgegeben. Es ist dies ein praktisches Handbuch, welches alle für den Export nach den wichtigsten Staaten der Welt zu beachtenden Vorschriften enthält. Die Neuordnung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande, insbesondere die vielfach abgeänderten Handelsverträge, haben eine Aenderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen bedingt und eine Unübersichtlichkeit über die einschlägigen Vorschriften hervorgerufen. Das Buch ist daher ein wertvoller Ratgeber für alle am Export interessierten Kreise. Es ist zum Preise von 4 RM. bei der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid erhältlich. (103)

Eingegangene Bücher.

Kali-Kalender 1928. Taschenbuch für Kalibergbau und Kaliindustrie. 3. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. C. Hermann. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).

Deutscher Färber-Kalender 1928. 37. Jahrgang. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Färber-Zeitung. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle).

Schuldnernot. Wie hilft man sich in Zahlungsnöten? Aus der Rechtspraxis des Schuldners. Von Dr. jur. Ed. Karlemeyer. Verlag „Organisator" A.-G., München u. Leipzig.

Textilchemische Erfindungen. Berichte über neuere deutsche Reichspatente aus dem Gebiete der Färberei, Bleicherei, Appretur, Mercerisation, Wäscherei usw., der chemischen Gewinnung der Gespinstfasern, des Karbonisierens sowie der Teerfarbstoffe. Von Dr. Adolf Lehne, Lieferung 1. (1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927). A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle).

Technische Fortschrittsberichte. Fortschritte der chemischen Technologie in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Prof. Dr. B. Rassow, Leipzig. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden u. Leipzig.

Band XVI. Schieß- und Sprengstoffe. Von Dr. Ph. Naoum. Mit 12 Abbildungen und zahlreichen Tabellen.

Band XVII. Fortschritte in der Kali-Industrie. Von Dr. C. Hermann. Mit 31 Abbildungen.

Kombination Norit-Knochenkohle als Entfärbungsanlage. (Heft 7 der „Tagesfragen aus der Zuckerindustrie".) Von Dr. techn. Fr. Nosek. Rudolf Rathke, Verlagsbuchhandlung, Magdeburg. (99)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. Januar 1928. **Preise in frs. per 100 kg*).**

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—505	Calciumcarbid (in Stücken) 166—170
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—220	Calciumphosphat (pulverförmig) 184—188
Alaun (gew., in Stücken) 156—159	Chlorcalcium (geschm.) 78,25—80.50
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 189—193	Chlorkalium (gew.) 88.50
Aluminiumsulfat (17%) 87—90	Chlorkalk (105—110°) 108—111
Ammoniak (22° Bé) 168—172	Chromalaun (krist.) 285—290
Ammonphosphat (krist.) 570—585	Eisenchlorid (trocken) 59—61.25
Ammonsulfat (gew.) 168	Eisensulfat (krist.) 269—274
Bariumchlorid (krist.) 149—153	Jodkalium (weiß) 285—290 (kg)
Bariumsuperoxyd (87%) 585—610	Kalisalpeter (gereinigt) 410—420
Bleiglätte (pulverförmig) 595—605	Kaliumchlorat (krist.) 390—395
Bleiweiß (pulverförmig) 565—575	Kaliummetabisulfit (krist.) 635—645
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1550	Kaliumpermanganat (techn.) 1450—1475
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700	Kaliumsulfat (gereinigt) 208—213
Bromkalium (rein) 2550—2600	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375—1425
Kupfersulfat (krist.) 420—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 435—450
Magnesiumchlorid (geschm.) 87—90
Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Mennige (versch. Sorten) 575—615
Natriumbicarbonat (techn.) 130—134
Natriumbichromat (krist.) 515—530
Natriumchlorat (krist.) 405—415
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 164—167
Natriumhyposulfit (photogr.) 193—196
Natriumnitrit (krist.) 390—400
Natriumsulfat (krist., neige) 44.50—45,25
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44,25
Natriumsulfit (krist.) 115—119
Natronsalpeter 177,50
Salmiak (pour piles) 430—455
Salpetersäure (36°, weiß) 235—240
Salzsäure (20—21°, gew.) 43—46
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 189—193
Schwefelsäure (66°) 57—60
Soda (calc., 98—99%) 80—84
Soda (krist.) 40—42,50
Zinkchlorid (fest) 390—405
Zinksulfat (krist., techn.) 171
Zinkweiß (versch. Sorten) 600—740
Zinnchlorid 3400—3450
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5250—5300

Bulgarien (Burgas) 4. Januar 1928. Preise in Lewa pro kg*).

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 3
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 36
Pech 10
Ricinusöl 60
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 11. Januar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 66
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/15/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladg.) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kalilutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kalilutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¾ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, com.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat (lb.) 0/0/27/8
Natrium[illegible]osulfit (commercial) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/7¾—1/9¾
Bromnatrium 1/10—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 11. Januar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,20—7,90
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 22,50—24
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 185—200
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,80
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 kg
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,60
Kalilutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—24,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 9,80 bis 10,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 152,50—157,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 38—40

Italien (Mailand), Mitte Januar 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 730
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüss., wasserfrei) 700
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 335
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 830
Ammonsulfat (20—21%) 100
Aetzkali (88—92%) 275
Aetznatron (70—72%) 148
Aetznatron (76—78%) 168
Arsenige Säure (99%) 191
Benzin 230
Bleiglätte 310
Bleiweiß 525
Borax (99%, krist.) 233
Borax (Pulver) 238
Borsäure (rein, große Schuppen) 115
Borsäure (krist.) 380
Brechweinstein 970
Calciumcarbid 101
Campher (raff.) 29 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 690
Carbolsäure (flüss., 95%) 320
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (75—80%) 65
Chlorkalk (100—105) 83
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 58
Chromalaun 228
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 280
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 235
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 90
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 107
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 273
Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 410
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 520
Kaliumchlorat (techn.) 300
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 335
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 440
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 82
Knochenkohle (Ia) 570
Knochenkohle (IIa) 230
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1260
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 58
Mannit 40 (kg)
Mennige 320
Milchsäure (50%) 320
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbilsulfit (geschmolzen, 60—62%) 160
Natriumbilsulfit (flüssig, 38° Bé) 46
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 108
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 160
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 222
Natriumhyposulfit 109
Oele flüchtige:
Bergamottöl 205 (kg)
Bittermandelöl 120 (kg)
Mandarinenöl 220 (kg)
Orangenöl 108 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 73 (kg)
Oxalsäure (krist.) 315
Ruß (inländ.) 135
Ruß (ausländ.) 640
Salmiak (kein, krist.) 197
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 154
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 165
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 300
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 128
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 705
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 107
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 375
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1230
Zink, schwefelsaures (krist.) 128
Zinkstaub 445
Zinkweiß (inländ.) 335
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 63 (kg)

Oesterreich (Wien), 13. Januar 1928. Preise in Schilling per kg*). (Nur Angebot.)

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,40 ($)
Bleiglätte (B.B U) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 515

Vereinigte Staaten (New York), 2. Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3,05 bis 3,015 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06 bis 0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₁₆—0,07³/₁₆
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,80—3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¹/₁₆
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13 bis 0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,15½—0,16
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¾—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4.50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig)) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85, calc.; imp.) 0,05³/₁₆—0,05⁷/₁₆
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,0505—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15.50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,57½—0,58½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,40—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(194)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 1. 28	11. 1. 28	Aktien	17. 1. 28	11. 1. 28
Byk-Guldenw.	90,—	94,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	115,—	115,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	90,—	93,—	Oberschl. Koksw.	96,—	97,75
„ v. Heyden	131,50	134⅜	Rasquin. Farbw.	112⅞	—,—
„ Milch & Co.	52,—	54⅛	Rh. W. Sprengst.	104,—	104,—
„ Gelsenk.	79,—	82,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	57,50	56,—
„ W. Albert	128,—	131,25	J. D. Riedel	58,—	53,25
„ W.Brockhues	86,50	89,50	Rütgerswerke	94,50	96,50
Concordia chem. F.	70,25	71,—	H. Scheidemandel	26,—	26,25
Dynamit Nobel	132,—	134⅛	Schering, Chem.	238,—	238,—
Egestorff. Salzw.	135,—	130,75	Sprengst. Carb.	120,—	120,—
Fahlberg, List	138,—	140,—	Stalfurter Chem.	42,—	43,25
I. G. Farbenindustr.	270,—	276,50	Thür. Bleiweißf.	50,—	—,—
Gehe & Co.	83,—	88,—	Union Fabr.chem.P.	77⅝	78,—
Th. Goldschmidt	115,25	115⅛	Ver. chem. Wk. Chl.	161,75	162,—
Harkort Bergw.	26,—	27,50	„ Glanzstoff F.	583,—	585,—
Heine & Co.	75,—	75,—	„ Ultramarinfabr.	146,50	148,—
Linde's Eismasch.	156,—	158,25			

Devisen	18. 1. 28	14. 1. 28	Devisen	18. 1. 28	14. 1. 28
Argentinien	1,793	1,793	Italien	22,205	22,205
Canada	4,189	4,189	Jugoslawien	7,392	7,385
Japan	1,965	1,977	Dänemark	112,44	112,53
Aegypten	20,987	20,995	Portugal	20,50	20,50
Türkei	2,179	2,182	Norwegen	111,65	111,68
England	20,465	20,48	Frankreich	16,5 5	16,515
Ver. Staaten	4,197	4,1975	Tschechoslowakei	12,438	12,435
Brasilien	0,506	0,5055	Schweiz	80,855	80,90
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,030	3,010
Holland	169,31	169,37	Spanien	71,62	71,65
Griechenland	5,550	5,600	Schweden	112,79	112,91
Belgien	58,50	58,545	Oesterreich	59,14	59,135
Danzig	81,80	81,87	Ungarn	73,37	73,35
Finnland	10,568	10,568	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	100 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,93
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,96
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,57
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 1. 28	11. 1. 28
Elektrolytkupfer	135¼	135½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—99
Silber in Barren per 1 kg	78½—79½	79½—80½ (251)

Versammlungskalender.

31. Januar 1928: Chemische Fabrik Grimma in Liqu. Aktiengesellschaft, G.-V., nachm. 2 Uhr, im Ratskeller zu Grimma.

4. Februar 1928: Zündholz- und Wichsefabrik, Gebr. Ditzel A.-G., Meckesheim b. Hdlbg., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Rheinischen Creditbank, Filiale Heidelberg.

6. Februar 1928: Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Oberilm i. Thüringen, ord. G.-V., 13½ Uhr, im Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (215)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10. Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 28. JANUAR 1928 | Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Januar 1928.

Es liegt nunmehr das Gesamtergebnis des deutschen Außenhandels für das verflossene Jahr, das Jahr der „wirtschaftlichen Hochspannung" vor. Im reinen Warenverkehr ist der Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr um 4,6 Milliarden gestiegen. Von dieser Steigerung entfallen jedoch 4,1 Milliarden auf die Einfuhr und nur 0,5 Milliarden auf die Ausfuhr. Damit hat unser Außenhandel im Jahr 1927 eine Passivität von annähernd 4 Milliarden erreicht. Die im Vergleich zur Vorkriegszeit außerordentlich hohe Passivität unserer Handelsbilanz muß zu einem beträchtlichen Teil als unvermeidliche Folge der starken Kapitaleinfuhr aus dem Auslande in Form von Krediten angesehen werden, deren die deutsche Industrie für die Rationalisierung ihrer Erzeugung und für die Erweiterung ihrer Betriebsmittel dringend bedurfte.

Trotzdem aber ist die Passivität der Handelsbilanz in diesem Umfang mit Rücksicht auf unsere sehr weitgehenden Zahlungsverpflichtungen an das Ausland aus den Krediten und Reparationen in hohem Grade bedenklich, weil sie die Passivität unserer Zahlungsbilanz um 4 Milliarden vermehrt. Der Dawes-Plan sah die Transferierung unserer Zahlungen, sei es in der Form von Sachleistungen, sei es in Barzahlungen, in der Weise vor, daß sie aus Ueberschüssen der deutschen Wirtschaft, d. h. im Endergebnis aus Exportüberschüssen, gezahlt werden sollten. Deshalb heißt es in dem Plan: „Wenn Reparationszahlungen durch die Einstellung eines Postens in den Staatshaushalt aufgebracht werden müssen, d. h. durch Steuererhebung über die inneren Ausgaben hinaus, so können sie nur durch einen wirtschaftlichen Ueberschuß aus der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden." Wir haben aber im verflossenen Jahre statt eines Ueberschusses eine Unterbilanz von 4 Milliarden Mark zu verzeichnen.

Der Grundfehler unserer Außenhandelsbilanz ist klar und deutlich zu erkennen, denn nahezu der gesamte Einfuhrüberschuß entfällt auf Lebensmittel. Es heißt nur oft Gesagtes wiederholen, wenn man darauf hinweist, daß in dieser Tatsache das Hauptproblem unserer Wirtschaftspolitik zum Ausdruck kommt, dessen Lösung aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Trotz des schweren Verlustes, den Deutschland durch den Versailler Vertrag an wertvollen agrarischen Ueberschußgebieten erlitten hat, wäre es möglich, durch fortschreitende Intensivierung unserer Landwirtschaft mit Hilfe der chemischen Düngemittel den heimischen Gesamtbedarf an Brotgetreide zu decken. Unsere Landwirtschaft befindet sich in schwerer Notlage und trotzdem zahlt Deutschland Milliarden für Nahrungsmittel an das Ausland. Staatliche Mittel in beträchtlichem Umfang sollen zur Linderung der Notlage unserer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Diese Hilfsaktion böte die Möglichkeit, die Linderung des Notstandes in erster Linie durch Produktionsförderung herbeizuführen, die nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für unsere gesamte Volkswirtschaft von größtem Nutzen sein würde.

Was nun die Stellung der Industrieerzeugnisse in unserer Handelsbilanz betrifft, so ist zunächst eine sehr beträchtliche Steigerung der Einfuhr festzustellen. Das Jahr begann im ersten Monat mit einem Einfuhrwert der Fertigwaren von 151 Millionen; der Höchststand wurde im Oktober mit 253 Millionen erreicht, worauf sich in den beiden letzten Monaten ein geringer Rückgang einstellte. In der Presse sucht man diese Einfuhrsteigerung mit der Hochkonjunktur des Inlandsmarktes zu erklären, der die heimische Industrie nicht in vollem Umfange gewachsen gewesen wäre. Andererseits führt man die nicht sehr erhebliche Zunahme der deutschen Ausfuhr von Fertigwaren, über die noch zu sprechen sein wird, darauf zurück, daß unsere Industrie das Ausfuhrgeschäft zugunsten des Inlandsmarktes vernachlässigt habe. Wäre diese Annahme zutreffend, dann hätte die Konjunktur des verflossenen Jahres die Kapazität der deutschen Industrie wesentlich überschritten. Dieser Annahme widerspricht die Tatsache, daß auch in den günstigsten Monaten des Jahres 1927 noch immer einige Hunderttausend Arbeitsloser zu versorgen waren. Zweifellos hat die gute Inlandskonjunktur auf die Einfuhr ausländischer Fertigwaren einen Einfluß gehabt. Es ist aber auch anzunehmen, daß die Handelsverträge, die Deutschland in den letzten zwei Jahren abgeschlossen hat und die zu einem sehr weitgehenden Abbau des Zolltarifs vom Jahre 1925 mit seinen an sich schon gemäßigten Schutzzöllen führten, auf die Steigerung der Einfuhr von Fertigwaren Einfluß gehabt haben. Beispielsweise hat sich die Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland im Jahre 1927 um 50% gegenüber dem Vorjahre gehoben, was in den dortigen Wirtschaftskreisen auf die guten Wirkungen des Handelsvertrages zurückgeführt wird. Unsere Ausfuhr nach der Schweiz hat jedenfalls keinen derartigen Zuwachs erfahren. Denn bei einer Gleichwertigkeit der gegenseitigen Zugeständnisse entfällt der Löwenanteil des Vorteils aus einem Vertrage stets auf das kleinere Land, das durch den Vertrag in diesem Fall einen um ein Vielfaches größeren Absatzmarkt erringt.

Unsere Ausfuhr von Fertigwaren hat im vergangenen Jahr einen Zuwachs erlebt; auch hier fiel der Höchststand mit 718 Millionen in den Monat Oktober. Prozentual ist indessen der Ausfuhrzuwachs wesentlich geringer als der der Einfuhr, was zweifellos auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die deutsche Ausfuhr in den ausländischen Absatzgebieten weit stärkeren Hemmungen gegenübersteht als die ausländische Einfuhr in Deutschland. Die Aktivität unserer Handelsbilanz in Fertigwaren beträgt zwar noch 5 Milliarden, sie müßte jedoch im Interesse unserer Zahlungsbilanz wesentlich günstiger sein.

Um dies zu erreichen, haben wir alle Veranlassung, bei den noch abzuschließenden Handelsverträgen und bei der Neuregelung unserer Wirtschaftsbeziehungen zu Rußland die Ausfuhrinteressen unserer Industrie mit größtem Nachdruck wahrzunehmen. Andererseits sollte sich aber die Regierung auch bei der im Gange befindlichen Zollsenkungsaktion sehr gründlich überlegen, ob sich bei dem Stande unserer Handelsbilanz eine weitere Erleichterung der Einfuhr verantworten läßt. Denn es kann heute doch keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das deutsche Beispiel des Zollabbaus aus freien Stücken im Auslande keine Nachahmung finden wird. — Bl. (348)

Digitized by Google

Die deutsche Braunkohlenteer- und Steinkohlenteerdestillation im Jahre 1926.

Nachstehend geben wir einen Bericht der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" im Auszuge wieder:

1. Die Braunkohlenteerdestillationen.

Die Zahl der Betriebe hat sich von 11 auf 16 erhöht. Ihre Vermehrung ist damit zu erklären, daß außer einem Betrieb, der die Braunkohlenteerdestillation neu aufgenommen hat, 4 Steinkohlenteerdestillationen im Jahre 1926 nebenbei auch zur Verarbeitung kleinerer Mengen von Braunkohlenteer übergegangen sind. Es sind 4 Werksgruppen vorhanden, von denen eine im Erhebungsjahr neugegründet worden ist. Von den Betriebsstätten liegen 10 in Preußen, davon 7 in der Provinz Sachsen; je 2 Destillationen haben Bayern und Sachsen, je 1 Thüringen und Hessen aufzuweisen.

Während vor dem Krieg die Verarbeitungsmenge 80 000 t nicht überschritten hat, ist sie — nach Hinzutritt der während des Krieges entstandenen Großanlage in Rositz — 1925 auf 128 000 t gestiegen. 1926 erreichten die verarbeiteten Stoffe 181 000 t; die Zunahme ist hauptsächlich auf das Entstehen eines neuen Produktionszentrums in der Grube Leopold zurückzuführen. An Rohstoffen wurden 1926 um 41 % mehr verarbeitet, als im Vorjahr, von denen nur eine ganz geringe Menge aus dem Ausland bezogen wurde.

Aus den insgesamt verarbeiteten Mengen, von denen 95 % auf Teer und 5 % auf Halbfabrikate entfielen, wurden 162 000 t Erzeugnisse hergestellt, mithin 47 % mehr als 1925.

Der Hauptanteil an der Gesamtproduktion entfiel auf die Gas-, Heiz-, Treib- und Solaröle mit 71 %; die Zunahme gegenüber dem Vorjahr belief sich auf 68 %. Verschiedene Betriebe haben zugunsten dieser Produkte ihre Schmierölfabrikation eingeschränkt, so daß die Herstellung von Schmierölen aus Braunkohlenteer auf weniger als ein Drittel der Vorjahrsmenge gesunken ist.

Besondere Beachtung verdient die Steigerung der Paraffinerzeugung um 38 % gegen das Vorjahr, weil mit den im Jahr 1926 hergestellten 17 000 t der größte Teil des gesamten Inlandbedarfs gedeckt erscheint. Die Herstellung von Braunkohlenbenzin ist um 44 % höher als im Jahr 1925.

Die Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Torfteerdestillationen im Jahre 1926.

	1925	1926
Zahl der Betriebe	11	16
Durchschnittlich beschäftigte berufsgenossenschaftlich versicherte Personen	1 950	1 694
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter (1 000 RM.)	3 080	3 510

	1925	1926	1925	1926
	Menge in t		Wert in 1 000 RM	
In die Betriebe eingebrachte Rohstoffe[1])	128 861	181 465	9 224	15 187
Hergestellte Erzeugnisse insgesamt	110 102	162 064	19 479	27 840
und zwar				
Gas-, Heiz-, Treib- und Solaröle sowie sogenannte Paraffinöle	68 147	114 671	8 213	14 975
Schmieröle	3 934	1 127	731	237
Benzin	3 381	4 854	935	1 307
Paraffine	12 164	16 752	7 629	9 791
Sonstige Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Torfteerprodukte[2])	22 476	24 660	1 971	1 547

[1]) Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer, einschließlich der anderwärts bezogenen Halbfabrikate aus der Verarbeitung von Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer sowie Braunkohlenbenzin. — [2]) Wie Kreosotöl, Kreosotnatron, Goudron, Pech usw. sowie die zum Absatz bestimmten Halbfabrikate.

Die verarbeiteten Rohstoffe wie die Erzeugnisse weisen in der Hauptsache eine höhere Bewertung auf; niedrigere Werte gegen das Vorjahr zeigen das Braunkohlenbenzin, außerdem Paraffin, dessen Wertminderung größtenteils durch den Auslandspreis begründet ist. Bei der Beurteilung der Werte muß aber beachtet werden, daß in den einzelnen Positionen dieser Statistik Waren verschiedenster Qualität zusammengeschlossen sind, so daß die sich ergebenden Durchschnittswerte keinen Anhalt für die tatsächliche Preisgestaltung geben können. Aus den Wertangaben soll lediglich ersichtlich werden, welche Wertsteigerung die verarbeiteten Rohstoffe durch die Verarbeitung erfahren haben.

2. Die Steinkohlenteerdestillation.

Die Produktion dieser Industrie zeigt gegenüber dem Vorjahr mengenmäßig nur eine geringe Verschiebung, während wertmäßig sich der Einfluß des englischen Kohlenstreiks deutlich bemerkbar macht. Die Destillation ist in erster Linie vom Geschäftsgang der Kokereien abhängig, aus denen hauptsächlich der Rohteer bezogen wird. Im 1. Halbjahr 1926 ist angesichts der großen Koksbestände der Betrieb bei den Kokereien und infolgedessen auch bei den Steinkohlenteerdestillationen gering gewesen. Dies geht auch daraus hervor, daß trotz des im 2. Halbjahr einsetzenden lebhafteren Geschäftsgangs eine erhebliche Ueberholung der Vorjahrszahlen nicht mehr erfolgen konnte.

In 140 Betriebsstätten wurden während des Jahres 1926 Steinkohlenteer, Wassergasteer und Oelgasteer destilliert. Bei den 10 Betrieben, um die sich die Betriebsziffer gegen 1925 vermehrt hat, handelt es sich um Destillationen kleineren Umfanges, fast ausnahmslos um Dachpappenfabriken, die ihren Bedarf an Teerprodukten selbst hergestellt haben. Von der Gesamterzeugung sind 2 % durch Sachverständige geschätzt worden, weil 10 Betriebe keine Angaben gemacht hatten.

In Preußen sind im Jahre 1926 94 Betriebe — gegen 84 im Vorjahr — gezählt worden, von denen 24 in der Rheinprovinz, 22 in Westfalen, 11 in Brandenburg, 10 in Oberschlesien lagen. Die Zahl der Destillationen in den übrigen Ländern des Reiches ist bis auf kleine Verschiebungen unverändert geblieben.

Die in der Steinkohlenteerdestillation verbrauchten Rohstoffe übertrafen die Vorjahrsziffer um 3,6 %, die erzeugten Produkte die entsprechende Menge des Vorjahres um 3,0%.

Zur Verarbeitung kamen wie im Vorjahr 1,2 Mill. t Teer, von denen 78,3% Kokereiteer, 21,4% Gasteer und 0,3 % Wassergas-, Oelgas- und Steinkohlenurteer waren. Bei den beiden Hauptsorten hat sich das Verhältnis gegenüber dem Vorjahr etwas verschoben; der Verbrauch an Kokereiteer ist anteilmäßig etwas zurückgegangen, der Verbrauch an Gasteer etwas gestiegen. Die Verwendung von Steinkohlenurteer (Tieftemperaturteer) hat sich gegen das Vorjahr zwar verdoppelt, bleibt aber für die Gesamtverarbeitung ziemlich unbedeutend. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Mengen von Steinkohlenurteer von den Betrieben zusammen mit dem verarbeiteten Kokerei- oder Gasteer angegeben sind, weil der Steinkohlenurteer häufig mit den übrigen Teeren vermischt zur Verarbeitung kommt.

Außerdem wurden 90 500 t Halbfabrikate gegen 73 000 t im Vorjahr verarbeitet. Irgendwelche Schlüsse auf die Entwicklung der Teerindustrie in einer bestimmten Richtung können daraus nicht gezogen werden, weil die Verarbeitung von Halbfabrikaten von den jeweiligen Betriebsverhältnissen abhängig ist.

Die verarbeiteten Halbfabrikate verteilten sich zu ungefähr gleichen Teilen auf Rohbenzole, schwere Teeröle und andere Erzeugnisse. Von ersteren stammten wie im Vorjahr 16 000 t aus Kokereien, 10 000 t (das ist das Doppelte der Vorjahrsmenge) aus Gasanstalten und der kleine Rest aus Oelgasanstalten. Der Verbrauch an leichten Teerölen hielt sich auf der Höhe des Vorjahres; an schweren Teerölen wurden im Erhebungsjahr 23 % mehr verarbeitet als im Vorjahr, an Rohnaphthalin, Rohanthracen und Rückständen 29%. An Rohphenolen wurde die Hälfte des Vorjahrsverbrauchs, an sonstigen Teerprodukten dagegen doppelt so viel verarbeitet.

Digitized by Google

Von den gesamten zur Verarbeitung gebrachten Rohstoffen und Halbfabrikaten stammte nur 1% aus dem Ausland.

Der Wert der verbrauchten Materialien betrug insgesamt 95,2 Mill RM., von denen 81 Mill. RM. auf Teer entfielen. Gegen das Vorjahr war dieser Betrag um 41 % höher. Die Wertsteigerung verteilte sich auf fast alle verarbeiteten Stoffe, deren Preise in der zweiten Hälfte des Erhebungsjahres stark anzogen. Zu bemerken ist, daß die Rohmaterialwerte größtenteils nicht auf Marktpreisen oder Börsennotierungen beruhen, sondern von den Firmen erst aus den Fertigerzeugnissen zurückerrechnet worden sind. Das geht auch daraus hervor, daß der Gesamtwert der Erzeugung fast im gleichen Maße, und zwar um 39 % gegen 1925 gestiegen ist; er erreicht einen Betrag von 136 Mill. RM.

Mengenmäßig machte das Teerpech mit 562 000 t fast die Hälfte der Gesamtproduktion der Steinkohlenteerdestillationen aus, es blieb aber trotz der Mehrverarbeitung von rund 30 000 t Rohteer um 14 000 t hinter der Vorjahrsziffer zurück, wohl deswegen, weil präparierte und destillierte Teere in weit größerer Menge — 34% mehr — hergestellt wurden als 1925, was mit der fortschreitenden Verwendung des präparierten Teeres für den Straßenbau zusammenhängt.

Die Fabrikation an schweren Steinkohlenteerölen ist etwas zurückgegangen. Auch hier ist die Ursache wohl die gesteigerte Erzeugung an präparierten Teeren, die in der Hauptsache aus Oel und Pech bestehen. Ueber die Hälfte der schweren Oele, 214 000 t, waren Imprägnieröle, vom Rest entfielen 70 000 t auf Benzolwaschöle, 50 000 t auf Heizöle, 20 000 t auf Anthracenöle, 12 000 t auf Treiböle und der Rest auf sonstige Schweröle.

Die Naphthalinproduktion war um 17% geringer als im Vorjahr; von den hergestellten 34 000 t waren 54% rohes, 32% reines und 14% gepreßtes Naphthalin. Das hergestellte Anthracen betrug etwa vier Fünftel der Vorjahrsziffer, der Gehalt an Reinanthracen ist in beiden Jahren unverändert geblieben.

Die Darstellung von Pyridinbasen stieg von 361 t auf 560 t, die der Phenole und Kresole von 10 600 t im Vorjahr auf 10 900 t.

Beträchtlich war die Zunahme der Benzolerzeugung in den Steinkohlenteerdestillationen, die zum größten Teil davon herrührt, daß die Menge der als Halbfabrikate bezogenen Rohbenzole gegen 1925 stark gestiegen ist. Von den 31 000 t, die nur einen geringen Teil der deutschen Gesamterzeugung an Benzolen darstellen, waren ungefähr zwei Fünftel Motorenbenzol.

Die Toluolherstellung ist fast auf die Hälfte der Vorjahrsziffer zurückgegangen, für Xylol und ähnliche Produkte blieb die Produktionshöhe in den beiden Vergleichsjahren nahezu unverändert. Die Zahlen für Toluol und Xylol stellen keineswegs die deutsche Gesamterzeugung dar; die Hauptmengen werden in anderen Industrien gewonnen.

Die Steinkohlenteer-, Wassergasteer- und Oelgasteerdestillationen im Jahre 1926.

	1925	1926
Zahl der Betriebe	130	140
davon geschätzt	7	10
Zahl der durchschnittlich beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	3 443	3 549
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter in 1 000 RM.	7 327	8 048

	1925	1926	1925	1926
	Menge in t		Wert in 1 000 RM	
Verbrauch zum Zwecke der Weiterverarbeitung				
Teer insgesamt	1 204 200	1 234 106	56 467	80 838
und zwar Kokereiteer, einschl. Dickteer, Teerverdickungen usw.	956 983	965 799	43 061	61 391
Steinkohlengasteer (Gasanstaltsteer) einschl. Dickteer, Teerverdickungen usw.	245 007	264 573	13 274	19 212
Wassergasteer	—	—	—	—
Oelgasteer	1 385	2 200	93	157
Steinkohlenurteer	825	1 514	39	78
Halbfabrikate der Teerdestillation, von anderwärts bezogen insgesamt	73 344	90 447	10 870	14 284
und zwar Rohbenzole	22 466	26 876	5 813	7 206
leichte Teeröle (Rohbenzole aus Teeren usw.)	4 986	5 329	590	869
schwere Teeröle (einschl. Carbol-, Kreosot-, Schweröle, Rohanthracenöle usw.)	23 793	29 276	2 068	3 399
Rohnaphthalin, Rohanthracen und sonstige sogenannte Rückstände	12 771	16 440	633	1 200
Rohphenole	3 830	1 931	1 363	659
sonstige Teerprodukte einschl. Rohpyridin	5 498	10 595	403	950
Gaswasser (Ammoniakwasser), auch konzentriert, von anderwärts bezogen, umgerechnet auf Ammoniak	826	297	77	115
Erzeugung				
Teerpech (einschließl. Weichpech usw.)	575 784	562 148	28 250	45 743
präparierter Teer, destillierter Teer und Teerfirnisse	132 740	177 681	9 403	16 226
schwere Steinkohlenteeröle (einschließlich Carbol-, Kreosot-, Naphthalinöle usw.)	401 309	384 183	37 337	45 395
Naphthalin	40 713	33 969	3 129	3 505
Anthracen, roh, gereinigt und rein desgl. mit einem Gehalt an Reinanthracen von	10 546	8 196	2 675	950
	3 174	2 496		
Pyridinbasen	361	560	1 253	1 958
Phenole, Kresole und zwar Phenol (kristallis. Carbolsäure)	3 048	3 503	2 300	2 618
Kresole (sogenannte 90-, 95- oder 100%ige Carbolsäure)	6 186	6 496	2 131	2 204
Rohphenole[2]), zum Absatz bestimmt	1 322	916	481	392
Benzol, roh, gereinigt und rein	19 712	31 373	6 531	11 060
davon Motorenbenzol	9 717	12 037	4 169	5 058
Toluol, roh, gereinigt und rein	2 214	1 213	907	554
Xylol, Lösungsbenzole, Schwerbenzole, roh und gereinigt	6 568	6 423	1 959	1 905
Cumaronharze	1 317	1 616	80	145
andere Erzeugnisse der Teer-, Teeröl- und Benzolverarbeitung	10 114	27 962	749	2 816

	1925	1926	1925	1926	1925	1926
	Menge in t		Gehalt an Reinammoniak t		Wert in 1 000 RM	
Ammoniakwasser	7 963	11 090	143	170	91	38
Schwefelsaures Ammoniak	997	875	242	212	[3])195	172
Salmiakgeist	575	464	144	118	114	74
Salmiak	—	—	—	—	—	—

[1]) Einschließlich Wassergasteer. — [2]) Sowie andere Erzeugnisse, wie Orthokresol, Metakresol, Parakresol, Reinxylenol. — [3]) Berichtigt. (137)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Bulgarien.

Die bulgarische Industrie ätherischer Oele beschränkt sich praktisch auf das Rosenöl. Außer diesem ätherischen Oel wird nur Poleiöl in nennenswerten Mengen destilliert; die Produktion ist jedoch noch nicht einmal zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichend, so daß die folgende Schilderung auf die Rosenölindustrie beschränkt wird.

Die bulgarische Rosenölindustrie ist bereits mehrere hundert Jahre alt. Berichte aus dem 17. Jahrhundert sprechen bereits von ausgedehnten Rosenfeldern bei Adrianopel. Auf dem Weltmarkt der ätherischen Oele spielt diese Industrie seit langer Zeit eine hervorragende Rolle; auch in Bulgarien selbst kommt ihr große Bedeutung zu, da die Rosenkulturen in vielen Gemeinden des Rosengebietes die Haupteinnahmequelle der Bevölkerung darstellen.

Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren ist diese Industrie bedeutend zurückgegangen. Die Produktion ist jetzt aber wieder im Steigen begriffen.

Trotzdem ist Bulgarien immer noch der bedeutendste Rosenölproduzent auf der ganzen Erde und deckt den weitaus größten Teil des Welt-

Digitized by Google

bedarfs an Rosenöl. Von allen anderen Produktionsländern kommt nur Frankreich eine größere Bedeutung zu. Darüber hinaus wird die Rose in vielen anderen Ländern für Parfümeriezwecke angebaut, besonders in Italien, Deutschland und der Türkei (Kleinasien), ferner in Griechenland, Nordafrika, Spanien, Indien usw. In Persien, dem historischen Rosenlande (Rosenfelder von Schiras) wird praktisch kaum noch Rosenöl gewonnen. In Rußland wurden vor dem Kriege ebenfalls geringe Mengen Rosenöl produziert; der Anbau von Rosen soll jetzt wieder aufgenommen werden.

Die bulgarische Rosenölindustrie hat seit Ausbruch des Weltkrieges eine ganze Reihe von Krisen zu überwinden gehabt, deren Ursachen in der Knappheit von Arbeitskräften während der Kriegsjahre, Vernachlässigung der Rosenkulturen, Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten infolge der während des Krieges unterbrochenen Handelsbeziehungen usw. zu suchen sind. Außerdem wurde zeitweilig der Anbau von Tabak als rentabler angesehen; die auf den Tabak gesetzten Hoffnungen haben sich jedoch nicht erfüllt, so daß die Tabakkulturen in den Rosengebieten während der letzten Jahre zum Teil wieder verschwunden sind und neuen Rosenkulturen Platz gemacht haben. Die Auswirkungen dieser neuen Kulturen werden sich voraussichtlich vom Jahre 1928 ab bemerkbar machen.

Das bulgarische Rosengebiet befindet sich in Südbulgarien an den Südabhängen der Osthälfte des Balkangebirges und erstreckt sich teilweise bis über das Maritzatal nach Süden. Seit dem Jahre 1915 haben sich die Kulturen teilweise auch auf die Nordabhänge des Rhodopegebirges ausgedehnt. Einzelne Kulturen sind nach dem Kriege auch am Nordabhange des Balkans und in der Strumagegend angelegt worden.

Die führenden Produktionsgebiete sind die Bezirke Karlovo und Kasanlyk, in denen sich auch die meisten modernen Destillationsanlagen befinden. Die Kulturen von Kasanlyk sind etwa Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und die Kulturen von Karlovo zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts entstanden. Erst in großem Abstande folgen danach, ihrer gegenwärtigen Bedeutung nach geordnet, die Bezirke Philippopel, Tschirpan, Pechtera, Nova Zagora und Stava Zagora.

Der gegenwärtige Umfang der Kulturen ist bedeutend kleiner als vor dem Kriege. Während die bebaute Fläche für die Jahre 1911 bis 1914 von allen Berichten fast übereinstimmend zu etwa 8000 ha angegeben wurde, bewegen sich die Schätzungen für die Jahre 1924 bis 1926 in der Nähe von 5000 ha. In den letzten Jahren sind die Kulturen schon wieder erweitert worden, so daß man für das Jahr 1930 mit etwa 6000 ha Rosenkulturen rechnet. Den höchsten Stand hatte das Jahr 1917 mit 9000 ha zu verzeichnen.

Die in Bulgarien kultivierten Rosenvarietäten sind besonders die rote Damascener Rose (*Rosa damascena* Mill.) und in geringerem Maße die weiße Rose (*Rosa alba* L.). Das aus der weißen Rose gewonnene Oel ist jedoch von geringerem Werte, zudem gibt die weiße Rose geringere Oelausbeuten, so daß von der weiteren Kultur dieser Varietät in Bulgarien abgeraten wird. Die Kulturen der weißen Rose gehen daher immer weiter zurück und betragen jetzt schätzungsweise nur noch 10 bis 15% der gesamten Rosenkulturen. Andere Varietäten sind nur selten anzutreffen. Die besten Oelbausbeuten werden aus den an gebirgigen Hängen gezogenen Rosen erhalten; im Verhältnis zu den in der Ebene angebauten Rosen erzielen erstere daher höhere Preise.

Die Blüte der Rosen geht in den Monaten Mai und Juni vor sich. Die Ernte beginnt normalerweise Ende Mai und dauert im Durchschnitt bis Ende Juni. In einzelnen Jahren wird auch schon in der ersten Maiwoche mit der Pflücke begonnen, so daß Anfang Juni bereits abgeerntet ist. Die Destillationszeit fällt mit der Erntezeit zusammen.

Neu angelegte Kulturen liefern im vierten oder fünften Jahre volle Erträge. Die Lebensdauer der Kulturen beträgt zwanzig und teilweise bis dreißig Jahre; der Ertrag geht jedoch nach dem zehnten Jahre schon wieder zurück. Der mittlere Ertrag liegt zwischen 1500 und 2000 kg Rosen pro ha. Vor dem Kriege lag er mehr nach der oberen Grenze und jetzt liegt er mehr nach der unteren Grenze des angegebenen Durchschnitts hin, da der Bodendüngung nicht genügend Beachtung gewidmet werden soll.

Die Gewinnung des Rosenöls erfolgt größtenteils durch Destillation. In den letzten Jahren sind steigende Mengen von Rosen der Extraktion mit Lösungsmitteln unterworfen worden. Der Anteil der extrahierten Rosen beträgt jedoch noch weniger als 10% der Gesamtmenge der verarbeiteten Rosen.

Die Oelausbeute aus roten Rosen liegt bei der Destillation normalerweise zwischen 0,025 und 0,03% des Gewichtes des destillierten Rosen, d. h. zur Gewinnung von 1 kg Rosenöl sind normalerweise 3500 bis 4000 kg frische Rosen erforderlich. Doch kommen in einzelnen Jahren auch größere Abweichungen von der Norm vor. Während das Jahr 1927 normale Oelausbeuten lieferte, brauchte man im Vorjahre nur 2800 kg Rosen und im Jahre 1925 dagegen 4500 bis 5000 kg Rosen zur Gewinnung von 1 kg Oel. Durch den Transport der Rosen über längere Strecken wird die Oelausbeute bedeutend herabgesetzt.

Die Zahl der Betriebe betrug zu Beginn des 20. Jahrhunderts fast 3000, die insgesamt über 13 000 bis 14 000 Blasen verfügten. Darunter befanden sich nur drei Großbetriebe, die in den ersten Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts ins Leben gerufen wurden. Die anderen waren bäuerliche Kleinbetriebe. Viele Rosenzüchter, die sich zu Genossenschaften zusammengeschlossen haben, destillieren auch heute noch ihre Rosen selbst. Die Zahl der Großbetriebe, die die zur Destillation verwendeten Rosen von den Bauern ankaufen, hat aber in der Zwischenzeit bedeutend zugenommen und betrug im Jahre 1924 einschließlich der Großbetriebe der Genossenschaften bereits 31. Wiederholte Anregungen, die bulgarische Rosenölindustrie zu monopolisieren, hatten infolge der ablehnenden Haltung der Produzenten keinen Erfolg. Die Großbetriebe verfügen teilweise über ganz moderne Einrichtungen, während die bäuerlichen Kleinbetriebe nach primitiven Verfahren arbeiten. Die Zahl der von Bauern betriebenen kleinen Blasen nimmt immer mehr ab; an deren Stelle treten Dampfdestillationsapparate. Die ersten Dampfdestillationsapparate wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts angelegt. Die gesamte Rosenölproduktion verteilt sich zurzeit zu etwa zwei Dritteln auf die Großbetriebe und einem Drittel auf die bäuerlichen Betriebe.

Infolge der immer weiter vorschreitenden Abtrennung der Oeldestillation vom Rosenanbau entstehen jetzt fast alljährlich Differenzen zwischen den Bauern und den Destillateuren über die Rosenpreise, da dieses Problem für beide Teile von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Während der letzten drei Jahre (1925—1927) hat sich der Preis für rote Rosen im allgemeinen konstant bei 12 Lewa (0,36 RM.) per kg (teilweise etwas darüber) gehalten.

Ueber die bulgarische Produktion von Rosenöl wird eine amtliche Statistik geführt, die sich aber auf die Angabe der Zahl der Betriebe und des Gesamtwertes der Produktion beschränkt. Nach dem letzten Berichte betrug die Zahl der Betriebe im Jahre 1924 31 und der Wert der Gesamtproduktion 890 000 RM. Der niedrige Wert dieses Jahres soll auf die ungünstigen Preise zurückzuführen sein. Im Jahre 1925 stellte die gesamte Rosenölproduktion nach der amtlichen Statistik einen Wert von 4 Millionen RM. und im Jahre 1926 einen Wert von 6 Millionen RM. dar. Ueber die Produktionsmenge gibt diese Statistik keine Auskunft.

Digitized by Google

Dafür tauchen in der Presse aber alljährlich zahlreiche Schätzungen auf, die von Produzenten, Händlern, an der Rosenölindustrie interessierten Bankinstituten usw. stammen. Daß derartige private Schätzungen mit großer Vorsicht aufzunehmen sind, ist bereits in einigen früheren Abschnitten der vorliegenden Abhandlung betont worden (es soll damit aber nicht gesagt werden, daß die obigen amtlichen Zahlen kritiklos hingenommen werden sollen). Vergleicht man eine Reihe derartiger Schätzungen über die bulgarische Rosenölproduktion, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Wert dieser Schätzungen ein sehr geringer ist, da die verschiedenen Berichte ganz enorm voneinander abweichen. So liegen z. B. für das Jahr 1927 Produktionsangaben in Höhe von 1150 kg bis 2050 kg vor. Für das Jahr 1926 ist die Auswahl noch bedeutend reichhaltiger; die einzelnen Schätzungen lauten auf 1000 kg, 1500 kg, 1600 kg und 1900 kg. Aehnlich verhält es sich mit dem Jahre 1925 (800 kg, 1000 kg, 1100 kg, 1300 kg und 1600 kg) und den vorhergehenden Jahren. Unter diesen Umständen kann es dem Verfasser wohl nicht verübelt werden, wenn von der weiteren Wiedergabe derartiger Produktionsschätzungen abgesehen wird.

Ein weiterer Umstand, der den Wert dieser Produktionsschätzungen sehr zweifelhaft erscheinen läßt, ist der Vergleich mit der Ausfuhrstatistik. Da das Rosenöl bei der Ausfuhr aus Bulgarien einem Ausfuhrzoll unterliegt (gegenwärtig beträgt dieser 30 Goldlewa oder 450 Papierlewa oder etwa 13,50 RM. per kg netto; der Umrechnungskurs ist hierbei amtlich zu 1 Goldlewa = 15 Papierlewa festgesetzt worden, statt etwa 30 Papierlewa, wie der tatsächlichen Lewaentwertung entsprechen würde), kann man nur schwerlich annehmen, daß die Deklarationen der Exporteure die tatsächliche Ausfuhr übersteigen. Die amtlichen Ausfuhrzahlen liegen aber in allen Jahren weit über den günstigsten Produktionsschätzungen. In einzelnen Jahren kann dieser Fall natürlich eintreten, wenn unverkauft gebliebene Vorräte aus vorhergehenden Jahren zur Ausfuhr gelangen (was auch tatsächlich in einzelnen Jahren in größerem Maßstabe zutrifft). Wenn aber die Gesamtproduktion für die Jahre 1921 bis 1926 nach den günstigsten Schätzungen zu 10 600 kg angegeben wird und die Ausfuhrstatistik für die gleichen Jahre eine Gesamtausfuhr in Höhe von 16 800 kg netto nachweist, so kann diese Differenz nicht mehr durch übernommene Vorräte erklärt werden.

Daß die bulgarische Ausfuhrstatistik die tatsächliche Ausfuhr gut wiedergibt, geht aus der guten Uebereinstimmung mit der Statistik über die Rosenöleinfuhr Frankreichs, des bedeutendsten Abnehmers, hervor. Die bulgarische und französische Statistik geben über die Rosenölausfuhr nach Frankreich bzw. Rosenöleinfuhr aus Bulgarien folgende Zahlen:

	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
bulgar. Ausfuhrstatistik . . .	1 497	2 485	1 183
französ. Einfuhrstatistik . . .	1 343	2 302	1 281

Es läge demnach die Vermutung nahe, die bulgarische Ausfuhrstatistik zur Beurteilung der Rosenölproduktion heranzuziehen, wenn man die von einem zum anderen Jahre übernommenen unverkauften Vorräte als praktisch gleichbleibend annimmt. Zudem würde der Verbrauch von Rosenöl in Bulgarien selbst hierbei keine Rolle spielen.

Dieser Annahme stehen jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber, da hierbei ein Faktor, der den obenerwähnten Produktionsangaben wieder mehr Berechtigung erteilt, unberücksichtigt bleiben würde. Es handelt sich hierbei um die Verfälschungen von Rosenöl, die nach Ansicht einer führenden bulgarischen Firma die Differenzen zwischen Produktion und Ausfuhr gut erklären könnten.

Die weiter unten wiedergegebene Statistik über die bulgarische Rosenölausfuhr entspricht infolgedessen auch nicht der tatsächlichen Lage dieser Industrie. Unter Zugrundelegung der ungünstigsten Produktionsschätzungen würde die durch Verfälschungen entstandene Zunahme der Ausfuhr gegenüber der Produktion durchschnittlich 200% und unter Zugrundelegung der günstigsten Produktionsberichte durchschnittlich etwa 50% der Produktion betragen. In welchem Verhältnis sich die Verfälschungen zur Gesamtproduktion verhalten, wird sich aber wohl kaum feststellen oder schätzen lassen. Daß aber die Verfälschungen eine große Rolle spielen, ist bekannt. Alle von der bulgarischen Regierung unternommenen Schritte, diesem Unwesen zu steuern, scheinen bisher ohne Erfolg geblieben zu sein, wenn man die Produktions- mit den Ausfuhrzahlen vergleicht.

Die Ausfuhr betrug während der letzten fünf Jahre rund 3000 kg jährlich. Darüber, daß diese Zahl weit über der tatsächlichen Produktion liegt, besteht kein Zweifel. Aus dem Rückgange der bebauten Flächen von 8000 ha vor dem Kriege auf 5000 ha während der letzten Jahre im Verein mit der durchschnittlichen Vorkriegsproduktion (1910—1914) in Höhe von 3000 bis 3500 kg würde sich die gegenwärtige mittlere Jahresproduktion zu 1850 bis 2200 kg berechnen. Daß diese Zahlen der wirklichen Produktion entsprechen, kann natürlich nicht behauptet werden; soviel scheint aber doch festzustehen, daß die oben erwähnten günstigsten Schätzungen, die die Produktion für die letzten fünf Jahre zu rund 2000 kg jährlich angeben, der Wahrheit näher kommen als die ungünstigsten Produktionsschätzungen, die sich im allgemeinen in der Nähe von 1000 kg oder nur wenig darüber bewegen.

Aehnlich verhält es sich mit den Schätzungen über die bulgarische Produktion von Rosenblüten. Die Vorkriegsproduktion wurde normalerweise auf etwa 15 Millionen kg geschätzt; für die letzten Jahre bewegen sich die Schätzungen zwischen 5 und 8,6 Millionen kg. Die Ernte des Jahres 1927 wird übereinstimmend als die größte Ernte seit dem Jahre 1918 bezeichnet und von verschiedenen Seiten auf 6 bis 8,6 Millionen kg geschätzt, würde also unter der Voraussetzung, daß die berichtete Oelausbeute den Tatsachen entspricht, einer Produktion von rund 2000 kg Rosenöl entsprechen.

In Uebereinstimmung mit den vorstehenden Erörterungen über die Rosenölproduktion steht in großen Zügen (unter Berücksichtigung der Rosenölverfälschungen) die amtliche bulgarische Statistik über die Ausfuhr von Rosenöl, die im folgenden wiedergegeben ist. Die mittlere Jahresausfuhr lag vor dem Kriege um etwa die Hälfte über der Durchschnittsausfuhr der letzten fünf Jahre.

Ausfuhr von Rosenöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	4 442	6 000
1912	5 109	9 410
1913	2 948	6 200
1920	4 083	4 190
1921	1 892	1 510
1922	2 881	1 830
1923	3 180	2 600
1924	3 617	2 790
1925	2 169	2 710
1926	3 065	6 300

In der Dekade von 1906 bis 1915 betrug die durchschnittliche Jahresausfuhr 4900 kg gegenüber 4150 kg in der vorhergehenden Dekade und 3000 kg in der Dekade von 1886 bis 1895.

Ueber die Verteilung der Rosenölausfuhr nach Bestimmungsländern gibt die folgende, der amtlichen Statistik entnommene Tabelle Aufschluß:

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[53]	2	3	5	6	6
	W.[54]	4,9	2,5	4,3	8,1	7,4
Dänemark . .	M.				5	
	W.				6,3	
Deutschland . .	M.	1 094	146	308	138	311
	W.	2 282	116	212	158	537
Frankreich . . .	M.	989	1 497	2 485	1 183	1 390
	W.	2 058	1 212	1 984	1 500	2 749
Großbritannien .	M.	341	236	68	156	189
	W.	730	199	57	161	417
Italien	M.	13	13	0,4	13	13
	W.	26	9,9	0,2	18	23
Niederlande . .	M.	2	42	20	29	3
	W.	3,2	38	15	34	6,5
Oesterreich . .	M.		22	1	40	0,14
	W.		16	1	70	0,3
Oesterr.-Ungarn	M.	3				
	W.	12				
Polen	M.				5	
	W.				7,2	
Rumänien . . .	M.			5		
	W.			3,7		
Rußland . . .	M.	177				
	W.	391				
Schweden . . .	M.				2	1
	W.				2,1	2,4
Schweiz . . .	M.	117	103	74	163	584
	W.	262	88	58	230	1 331
Spanien	M.		5		8	0,2
	W.		3,6		10	0,5
Tschechoslowakei	M.		1		2	2
	W.		1,2		1,8	5,3
Türkei	M.	3			1	0,18
	W.	7,3			0,9	0,5
Ver. Staaten . .	M.	207	1 106	623	415	569
	W.	420	905	440	500	1 210
Andere Länder .	M.		6	28	3	0,5
	W.		5	18	4,5	1,5
Insgesamt:	M.	2 948	3 180	3 617	2 169	3 065
	W.	6 200	2 600	2 790	2 710	6 300

Der Londoner Locopreis des bulgarischen Rosenöls (per Unze) bewegte sich in den Nachkriegsjahren innerhalb der in der folgenden Aufstellung angegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	73,0	55,0
1921	70,0	50,0
1922	50,0	35,0
1923	60,0	35,0
1924	60,0	58,0
1925	66.0	50,0
1926	60,0	50,0

Im Jahre 1927 hat sich der Londoner Rosenölpreis auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahre bewegt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß man in Bulgarien beabsichtigt, die Produktion von Pfefferminzöl und Jasminöl aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen Versuchskulturen sind vor einigen Jahren in größerem Umfange angelegt worden.

Ueber den bulgarischen Verbrauch von ätherischen Oelen liegen keine Angaben vor, da die Einfuhrstatistik die ätherischen Oele mit Parfümerien und Parfümerieartikeln in einer Sammelposition nachweist. Die Gesamteinfuhr der in dieser Position zusammengefaßten Erzeugnisse betrug während der Jahre 1924 bis 1926 im Durchschnitt etwa 7000 kg jährlich im Werte von 190 000 RM. Die Hauptlieferanten waren im Jahre 1926 Deutschland, Frankreich und die Niederlande.

Bis zum 17. Februar 1926 war die Einfuhr von ätherischen Oelen mit Ausnahme von Anis-, Bergamott-, Cedern-, Citronen-, Eucalyptus-, Fenchel-, Fichten-, Flieder-, Lavendel-, Muskat-, Nelken-, Orangenblüten-, Pfefferminz- und Zimtöl verboten.

Die bulgarische Parfümericindustrie ist durch einen hohen Zoll gegen die ausländische Konkurrenz geschützt, produziert aber im allgemeinen nur billige Qualitäten.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der Unterschied zwischen dem amerikanischen Verkaufspreis und „Vereinigten Staaten-Wert" einer Ware.

Nachstehende Angaben entnehmen wir einem in der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" erschienenen Artikel von George C. Davis, Zollsachverständigen beim National Concil of American Importers and Traders.

Im Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1922 wird nur an zwei Stellen vom „amerikanischen Verkaufspreis" gesprochen, und zwar einmal in den §§ 27 und 28, in denen die Einfuhrzollsätze für solche Kohlenteerprodukte niedergelegt sind, die auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises zu verzollen sind, und das andere Mal in Sektion 315 des Gesetzes, enthaltend die Bestimmungen über die Anwendung des „flexiblen" Tarifs, auf Grund deren der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt wird, die Verzollung einzelner Handelsartikel auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises anzuordnen.

Der „amerikanische Verkaufspreis" ist laut Unterabschnitt f der Sektion 402 des Gesetzes der Großhandelspreis einer in den Vereinigten Staaten hergestellten Ware auf dem amerikanischen Markt, einschließlich der Unkosten für Behälter, Transport usw., oder „der Preis, den der Hersteller, Erzeuger oder Eigentümer für diese Ware erhalten haben würde und zu erhalten willens war, wenn sie im gewöhnlichen Geschäftsgang und in den üblichen Großhandelsmengen zur Zeit der Ausfuhr des eingeführten Artikels verkauft wurde".

Bei der Verzollung nach dem „amerikanischen Verkaufspreis" muß der Abschätzer einen in den Vereinigten Staaten selbst angefertigten Artikel suchen, der dem eingeführten Artikel entspricht und auf Grund des Verkaufspreises dieses einheimischen Artikels den Zollsatz für den eingeführten Artikel errechnen.

Die Bestimmung über die Abschätzung von Handelsartikeln zum Zweck der Verzollung auf der Basis des „Vereinigten Staaten-Wertes" findet sich nicht erst im jetzigen Zolltarifgesetz, sondern war bereits in den Zollgesetzen von 1913 und 1909 enthalten und hat gegen damals nur geringfügige Abänderungen erfahren. Der „Vereinigte Staaten-Wert" ist der Preis einer Ware, zu dem ein eingeführter Artikel gleicher Art in den Vereinigten Staaten in den üblichen Großhandelsmengen verkauft wird. Hierbei sind verschiedene Abzüge zulässig, und zwar neben den Kosten, die auf die Ware vom Platz der Verschiffung bis zum Platz der Ablieferung entstanden sind, und neben dem jeweils in Frage kommenden Zollbetrag, noch für den Fall, daß es sich um eine andere als durch Kauf erworbene Ware handelt, eine etwa gezahlte oder vertraglich zu zahlende Kommissionsgebühr in Höhe von nicht mehr als 6%, oder wenn es sich um Ware handelt, die durch Kauf erworben wurde, ein Abzug von nicht mehr als 8% als Gewinn und ein weiterer von nicht mehr als 8% für außerordentliche Unkosten an Stelle der Kommissionsgebühr in Höhe von 6%.

Der Begriff „Vereinigte Staaten-Wert" wird in Unterabschnitt d der Sektion 402 des Zolltarifgesetzes erklärt.

Auf den „Vereinigten Staaten-Wert" darf nur zurückgegriffen werden, wenn weder der Auslandswert der Ware, noch der Ausfuhrwert derselben derart festgestellt werden kann, daß sich der Zollabschätzer damit zufriedengestellt erklärt. Für den Fall, daß weder der Auslandswert, noch der Ausfuhrwert, noch der

53) M. = Mengen in kg netto.
54) M. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

„Vereinigte Staaten-Wert" für einen Artikel festgestellt werden kann, sieht das Gesetz die Abschätzung der Ware zum Zwecke der Verzollung auf der Grundlage der Gestehungskosten zuzüglich von nicht weniger als 10% außerordentliche Unkosten und nicht weniger als 8% Gewinn vor. (264)

Der venezolanische Zolltarif von 1927.

Die „Gaceta Oficial" vom 20. Juli 1927 veröffentlicht den am gleichen Tage in Kraft getretenen venezolanischen Zolltarif, den wir nachstehend, soweit er die chemische Industrie betrifft, wiedergeben:

Aus Art. 1. Die über die Zollämter der Republik eingeführten Waren zahlen je kg Rohgewicht nachstehend angegebene Zölle:

Klasse	Zollsatz in Bolivar
1	0,05
2	0,10
3	0,25
4	0,75
5	1,25
6	2,50
7	5,—
8	10,—
9	20,—

Art. 2. Waren aus dem Kolonialgebiet der Antillen und Guayana zahlen einen Zuschlag von 30%.

Aus Art. 7. Für die Verzollung eines Gegenstandes sind die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Einführenden haben sich bei ihren konsularischen Erklärungen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und nach der Vorschrift im Art. 56 des Zollgesetzes zu richten.

7. Bei der Einfuhr von Waren, die im Lande unbekannt oder die im Tarif nicht enthalten sind, muß dieser Umstand in der Konsulatsfaktur erwähnt und die Ware mit größter Genauigkeit (Handelsbezeichnung, Zusammensetzung, Verwendung) beschrieben sein.

8. Die Verzollungssätze für Waren mit Zubehörteilen werden auf letztere nur dann angewendet, wenn sie mit dem Erzeugnis zusammen eingeführt werden. Treffen sie gesondert ein, so müssen sie nach der Bezeichnung, die ihnen im Tarif entspricht, verzollt werden, ausgenommen die Sonderbestimmungen dieses Gesetzes.

Aus Art. 9. Wertzölle werden auf Grund der Konsulatsfakturen berechnet; hält das Zollamt jedoch die angegebenen Werte für falsch, so kann es die Vorlegung der Handelsfaktur verlangen und den Wert durch zwei Sachverständige bestimmen lassen.

Art. 10. Zerlegte, in verschiedenen Frachtstücken eingeführte Waren werden nach der für die nicht zerlegte Ware geltenden Klasse abgefertigt.

Art. 12. Wenn Waren in Koffern, Reisetaschen, Decken oder Geweben, deren gewöhnlicher Wert dadurch nicht verringert wird, eingehen und zu niedrigeren Klassen gehören, als die Umschließungen, so werden letztere gesondert verzollt.

Art. 15. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhrzölle für Waren aus Ländern, die in Venezuela nicht die Meistbegünstigung genießen, bis zu 25% zu erhöhen.

Wenn auf Grund von Sonderabkommen fremde Länder bestimmte venezolanische Erzeugnisse durch Befreiungen, Vorteile oder Begünstigungen bevorzugen, so werden dieselben Bevorzugungen auch bestimmten Erzeugnissen der fremden Länder gewährt, wobei sich die Ermäßigungen nach den Vorschriften der erwähnten Abkommen richten; für die Regierung der Republik ist der Grundsatz maßgebend, daß der Nachlaß 25% der festgesetzten Zölle nicht überschreiten darf.

Aus Art. 16. Die Regierung wird ermächtigt, Waren für zollfrei zu erklären, oder ihre Einfuhr zu verbieten, Zölle zu erhöhen, herabzusetzen und aufzuheben, wenn dazu berechtigter Anlaß vorliegt, und sie kann für die in dem vorliegenden Gesetze nicht besonders genannten Waren den Zoll nach der Vorschrift des Art. 187 des Zollgesetzes festsetzen.

Art. 18. Die Waren werden nach dem folgenden Tarif verzollt:

Abschnitt I.

Zollfreie Waren:

Phenol, Schwefelsäure, Schwefel in beliebiger Form, Wasserstoffsuperoxyd, Quecksilberchlorid, Brunolineum.

Kaliumcarbonat, Natriumcarbonat, Carbolineum, Chlornaphthol, Kreolin, Kresylsäure, Rohkresol, Chrysodolnatrium, Chloracen, Phenolein, Formol, Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Hycol, Quecksilberpräparate (Quecksilbersalben und Quecksilbersalze oder Lösungen daraus in Ampullen), Arsenobenzolpräparate. Lösungen von Wismutsalzen in Ampullen. Chaulmoograöl und seine Derivate.

Bemerkung: Der Leiter des Gesundheitswesens überwacht die Stellen, die die genannten Erzeugnisse vertreiben, damit ihre Preise nur mit 10% über den Fakturenwert und mit den Kosten belastet werden, die bis zur Beförderung zur Vertriebsstelle entstehen.

Lysol, Chinin und seine Salze in jeder Form, Chinosol, Heilschlamm, organische Sera, Impfstoffe und Bakterienpräparate, in jeder Form, Kupfersulfat, Eisensulfat, Schwefelkohlenstoff.

Fliegenpapier. Nicht besonders genannte Schädlingsvertilgungsmittel.

Zubereitete Druckerschwärze, Lithographentinte.

Kohleelektroden für Bogenlampen, Calciumcarbid.

Nicht besonders genannte Desinfektionsmittel.

Bemerkung: Zur zollfreien Einfuhr dieser Desinfektionsmittel ist eine vorherige Erklärung der Leitung des Gesundheitswesens erforderlich.

Warenmuster, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zum Verkauf geeignet sind.

Bemerkung: Größere Mengen als 25 kg unterliegen für die vorbezeichneten Muster der Zollbehandlung nach der dritten Klasse.

Viehzeichenstifte.

Natürliche und künstliche Stoffe, die wegen ihrer Unreinheit ausschließlich als Düngemittel verwendet werden können.

Abschnitt II.

Verbotene Waren:

Essigsäure, roh,
Zündhölzer,
Opiumpräparate.
Künstliche Süßstoffe.

Bemerkungen: Die genannten Erzeugnisse dürfen nur nach erteilter Erlaubnis des Leiters des staatlichen Gesundheitswesens eingeführt werden. Dieser hat dem Finanzministerium Mitteilung davon zu machen. Die Erlaubnis beschränkt sich auf eine jährliche Menge von nicht mehr als 100 g für jede Drogenhandlung; in diesem Falle finden die Zollsätze der 5. Klasse Anwendung.

Abschnitt III.

Zollpflichtige Waren:

Pos.		Warenbezeichnung	Klasse
	36	Gelatine	4
	47	Trockenes Eiweiß	5
	48	Fischbein u. seine Nachahmungen	6
aus	50	Tierkohle, Knochenasche	2
	52	Insektenwachs, weiß, rein und gemischt, unverarbeitet	5
	53	Insektenwachs, n. b. g., rein und gemischt, unverarbeitet	4
	56	Gewöhnlicher Leim	4
	57	Fischleim	5
aus	86	Insektenwachs, verarbeitet n. b. g.	6
aus	126	Indigo	8
	129	Aetherische Oele zu gewerblichen Zwecken	5
aus	130	Zubereitete Oele für Farben, trocknende Oele, n. b. g.	4

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Klasse
aus 132	Holzteer	2
135	Pech, weiß, schwarz und rot, Holzkohle in Stücken	2
136	Holzkohle, pulverförmig	3
138	Pflanzenwachs, n. b. g., rein und gemischt, unverarbeitet	4
139	Pflanzenwachs, weiß, rein und gemischt, unverarbeitet	4
aus 142	Gerbrinden	2
aus 143	Dextrin, Leucein	3
aus 148	Gummi arabicum, als Pulver oder körnig	3 (u. 25% Zuschl.)
149	Gummi und Harze, n. b. g.	4 (u. 30% Zuschl.)
aus 153	Backpulver	4
aus 154	Fichtenharz	2
158	Tannin	4
159	Essig aller Art	3
160	Essigessenz	5
aus 185	Celluloid, in Platten	3
196	Pflanzenwachs, verarbeit., n. b. g.	6
aus 206	Dachpappe	2
210	Photopapier	5
285	Eisenlack	4
aus 286	Schwere Mineralöle, n. b. g., als Brennstoff	1 (m. 75% Abzug)
aus 288	Mineralteer; Wasserfarben	2
aus 292	Benzin, Gasolin	1
293	Armenischer Bolus	4
aus 296	Putzkreide, in Stücken und als Pulver, Schmirgel, in Stücken u. als Pulver, Kerosen, Mastix, n. b. g., Graphit, Naphthalin	3
aus 297	Magnesit, calc.	1
298	Asphaltmastix	2 (u. 25% Zuschl.)
299	Paraffin, rein und gemischt	3 (u. 50% Zuschl.)
aus 301	Marmorkitt	4
aus 302	Petroleumerzeugnisse, n. b. g., Zubereitungen, deren Hauptbestandteil Petroleum u. dessen Erzeugnisse sind, n. b. g.	3
aus 303	Lose Edelsteine, synthetische	9 (und 5% v. W.)
304	Schwarzerde zum Reinigen, Terra de Siena	2
aus 306	Kohle und Zeichenstifte, Fettstifte, Billard-, Schneider- und Schuhkreide	4
aus 310	Steine und Pulver zum Reinigen von Messern und Gabeln; Kreidestifte	3
314	Paraffinkerzen	5
aus 317	Glasplatten, n. b. g.	3
341	Kunstseidegarn (Hilados), rein und gemischt	7 (u. 25% Zuschl.)
404	Lichtempfindlich gemachte Gewebe	5
484	Natriumbisulfit und and. Stoffe, die zum Bleichen von grobem Papier dienen, Chlormagnesium, Labextrakt, Kesselsteingegenmittel, „Rexicar" (Mischung von Hyposulfit und Alkalisulfit zur Coagulation von Kautschuk-Latex).	1
aus 485	Methylchlorid, wasserfreies Ammoniak, Kohlendioxyd, Schwefeldioxydgas, Aluminium- und Natriumsilicat, Aluminiumsulfat, Stoffe zum Reinigen von Acethylengas	2
486	Calciumchlorid	2 (u. 25% Zuschl.)
aus 487	Bleiacetat, Borsäure, Stearinsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Oelsäure, Oxalsäure, Kalialaun, Chromalaun, Natriumbicarbonat, Kaliumbichromat, Natriumbichromat, weißer Bolus-, Borax, „Ceresit", Bleicarbonat, Kaliumcyanid, Natriumcyanid, Bariumcyanid, Bleichromat, Lavendel-, Eucalyptusöl, Gerbextrakte, n. b. g., Acetylen, Aetznatron, Aetzkali, Natriumhyposulfit, „Hydrolitin", Magnesium, Chromschwarz, Kaliumnitrat, Lakritzen, Zinkoxyd, Bleioxyde, Sauerstoff, Konservierungsmittel für Häute, Twitchellspalter, Magnesiumsulfat, Natriumsulfat, Kaliumsulfit, Schwefelnatrium, Terpentin	3
488	Glucose	3 (u. 50% Zuschl.)
489	Essigsäure, rein, Orangenblütenwasser, Casein, rein oder mit Zucker gemischt, Phosphor in Teigform, Lötmittel	4
aus 490	Medizinische Oele und Fette, n. b. g., Weinsäure, Anilin, leere Kapseln aus Gelatine, medizinische Seifen, auch parfümiert, Arzneien, n. b. g., Galläpfel, leere Oblaten, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse, n. b. g., Salmiakgeist, Vaseline	5
492	Verbandwatte	5 (u. 50% Zuschl.)
493	Aldehydbrennstofftabletten	3
495	Zahnärztliche Füllstoffe	6
aus 501	Natürliche Mineralwässer	3
507	Wohlriechende Fette, parfümierte Toilettewässer, Kosmetika, Pomaden, Schminken, Puder, Haarpflegemittel, Hautcremes und Haarpomaden, parfümierte Seifen, parfümierte Waschmittel für den Toilettetisch, Puderpapier, Säckchen mit Riechstoffen zum Parfümieren	6 (u. 25% Zuschl.)
508	Zahnpflegemittel, Mundtabletten	5
509	Parfümerien, n. b. g., Behälter mit Fetten, Schminken, Parfümerien, Puder usw.	6 (u. 50% Zuschl.)
aus 551	Kinofilme	5
aus 565	Feuerzeuge	5
aus 595	Patronen, gefüllt und leer, für Jagdgewehre, Zündhütchen für Jagdgewehre	7
aus 597	Dynamit, Sprengstoffe und Zündschnüre für Bergwerke, Sprengstoffe, n. b. g.	3
aus 598	Feuerwerk	7
599	Schießpulver	5
	Bemerkung: Zur Einfuhr von Jagdbedarf und Sprengstoffen bedarf es in jedem einzelnen Falle der vorherigen Erlaubnis der Staatsbehörde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Einfuhr, Handel, Besitz und Tragen von Waffen.	
aus 603	Firnisse, Lacke und damit hergestellte Malerfarben, Schuhputzmittel, Baumwollappreturmittel, Klärmittel, Schleif- und Poliermittel, n. b. g.	4
aus 606	Stempelkissen, Schreibmaschinenbänder, Schreibstifte, n. b. g., Kohlepapier, Schreibtinte, Tintenpulver, Stempeltinte, Chinesische Tusche	5
aus 608	Schleifpaste und -steine (feine), Farben, n. b. g., einschließl. der Zeichen- und Malkästen, Siegellack, Buntpapier zum Färben, Klebstoffe, n. b. g., Photographenbedarf	5
aus 609	Schusterpech, Ruß, gewöhnliche Oelfarben, künstliche plastische Massen, n. b. g.	3
613	Nagelpflegemittel	6
aus 614	Riemenwachs	2
621	Schiffsteer	3 (u. 50% Zuschl.)
622	Walzenmasse	4
624	Fußboden-, Decken-, Rostschutz- und Cementfarben	3 (u. 25% Zuschl.)
625	Keramische Farben	4 (u. 25% Zuschl.)
aus 627	Schmiermittel, n. b. g., Erzeugnisse ausschließlich zum Laden elektrischer Akkumulatoren	3

Digitized by Google

Der französische Fischölmarkt.

Wie „Chimie et Industrie" schreibt, ist der französische Verbrauch von Fischölen nur schwer festzustellen. Eine gewisse Unterlage bieten die amtlichen Einfuhrzahlen, zu denen noch die inländische Produktion hinzuzuzählen wäre. Letztere ist jedoch gegenwärtig nur gering und wird sich wohl auch nur langsam entwickeln.

Im folgenden sind die Einfuhren von Fischölen nach Frankreich während der Jahre 1923—1925 wiedergegeben:

Bezeichnung und Herkunftsland	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t
Walfischtran:			
Norwegen	197	570	360
Dänemark	146	201	—
Großbritannien	721	805	593
Deutschland	—	12	—
Niederlande	64	579	1 802
Belgien-Luxemburg	44	99	—
Andere fremde Länder	4	12	87
Insgesamt Waltran:	1 176	2 278	2 842
Lebertran:			
Norwegen	1 994	1 860	1 925
Dänemark	2	—	—
Großbritannien	577	996	1 420
Belgien-Luxemburg	6	—	—
Andere fremde Länder	27	47	94
	2 606	2 903	3 439
Französ. Kolonien	96	353	308
Insgesamt Lebertran:	2 702	3 256	3 747
Andere Fischöle:			
Norwegen	559	984	812
Großbritannien	339	856	972
Deutschland	0,2	—	190
Niederlande	232	155	210
Belgien-Luxemburg	130	197	81
Japan	—	193	1 020
Andere fremde Länder	39	139	103
	1 299	2 524	3 388
Indochina	1 912	4 866	4 473
Andere französ. Kolonien und Protektorate	8	—	—
Insgesamt andere Oele:	3 219	7 390	7 861
Walrat:			
Großbritannien	13,4	20	12,7
Vereinigte Staaten	0,1	—	0,1
Deutschland	—	—	0,3
Belgien-Luxemburg	—	—	0,3
Andere Länder	—	0,1	—
Insgesamt Walrat und :	13,5	20,1	13,4
Gesamteinfuhr:			
aus dem Auslande	5 095	7 725	9 682
aus französ. Besitzungen	2 016	5 219	4 781
Insgesamt:	7 111	12 944	14 463

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, hat sich der französische Bedarf an Fischölen innerhalb dreier Jahre gut verdoppelt. Außerdem stammt nur ein mäßiger Teil der Gesamteinfuhr aus den französischen Kolonien, obgleich von dort her bedeutende größere Mengen bezogen werden könnten, wie die folgende Produktionsstatistik zeigt:

Fischölproduktion der französischen Kolonien.

	1923 t	1924 t	1925 t
Gabon	4 386	3 357	2 144
Madagaskar u. zugehörige Gebiete	0,05	0,2	—
Indochina	2 151	5 057	4 623
Französ.-Somaliküste	—	—	5
Neu-Caledonien und zugehörige Gebiete	0,1	0,1	—
Saint-Pierre und Miquelon	85	199	340
Kerguelen, Saint-Paul und Amsterdam	2 400	2 500	2 500
Gesamtproduktion:	9 023	11 113	9 612

Die Produktion der französischen Kolonien würde demnach die Deckung eines großen Teiles des französischen Bedarfs gestatten; bei einiger Belebung könnte die Produktion — fast alle französischen Kolonien sind von fischreichen Gewässern umgeben — bequem so weit erhöht werden, daß der ganze französische Bedarf von dort her gedeckt werden kann.

Ueber die Bestimmungsländer der aus den französischen Besitzungen ausgeführten Fischöle sind folgende Angaben verfügbar: Gabon hat im Jahre 1924 seine ganze Ausfuhr (3357 t) nach England versandt; im Jahre 1925 gingen nur noch 70 t nach England, dafür aber 2074 t nach Norwegen. Die Gesamtausfuhr betrug 1925 2144 t. Indochina führte im Jahre 1924 5057 t und im Jahre 1925 4623 t Fischöle aus. Davon gingen im Jahre 1924 4994 t nach Frankreich, 30 t nach England und 32 t nach Belgien, und im Jahre 1925 4471 t nach Frankreich, 122 t nach England und kleinere Mengen nach Deutschland, Siam und China. Saint-Pierre und Miquelon führten im Jahre 1924 199 t und im Jahre 1925 340 t aus; das wichtigste Bestimmungsland war 1924 Frankreich mit 137 t und 1925 Canada mit 278 t. Die aus Kerguelen, Saint-Paul und Amsterdam ausgeführten Fischöle (1924 und 1925 je 2500 t) gingen in beiden Jahren restlos nach Norwegen. (2858)

Die chemische Industrie Australiens.

Ueber die Industrie der Arzneimittel, chemischen und Nebenprodukte berichtet das 19. Jahrbuch des Commonwealth Australien wie folgt:

	1920/21	1924/25
Zahl der Anlagen	305	304
Verbrauch an elektr. Energie (PS)	10 332	14 166
Beschäftigte Personen	6 805	7 511
Jährliche Löhne und Gehälter (£)	—	1 483 586
Wert der Jahresproduktion (£)	—	9 793 568
Wert der Anlagen und Maschinen (£)	—	2 289 111
Wert des Bodens und der Gebäude (£)	—	2 289 112

Der größte Teil der Anlagen verteilt sich zu gleichen Teilen auf Neu-Südwales und Victoria; auf die anderen Staaten Australiens entfallen nur wenige Anlagen. Nähere Angaben über die einzelnen Zweige dieser Industrie sind nicht gemacht. Zwecks Abgrenzung des Begriffs „Arzneimittel- und chemische Industrie" in der obigen Aufstellung sei jedoch noch erwähnt, daß verschiedene Industriezweige, die in manchen Ländern zur chemischen Industrie eingerechnet zu werden pflegen, im australischen Jahrbuch besonders behandelt sind, wie z. B. das Gärungsgewerbe, der Bergbau, die Seifen- und Kerzenindustrie, die Gerbereien usw. Diese sind demnach in der obigen Aufstellung nicht eingerechnet.

Ueber die Ausfuhr von Phosphaten aus Nauru und der Ozeaninsel gibt das Jahrbuch folgende Zahlen: Die Ausfuhr betrug im Jahre 1920/21 364 251 t, erreichte im Jahre 1923/24 450 924 t, ging danach aber im Jahre 1925 auf 224 260 t zurück. Von der gesamten Phosphatausfuhr gehen 60—70% nach Australien und 10—14% nach Neuseeland.

Der Preis betrug im Jahre 1920/21 37 sh. 10 d. per t, im Jahre 1923/24 dagegen nur noch 28 sh. 10 d. per t. Bisher sind in Nauru und der Ozeaninsel insgesamt etwa 4 Mill. t Phosphate gefördert worden; die gesamten in den Lagern vorhandenen Bestände betragen etwa 100 Mill. t. Die ausgeführten Phosphate enthalten 85—88% Tricalciumphosphat.

Ueber einige Zweige der australischen chemischen Industrie sind in letzter Zeit folgende Angaben bekannt geworden.

Aetznatron. Die Mount Lyell Mining and Railway Co. hat die Konzession zur Errichtung einer großen Fabrik zur Herstellung von Aetznatron in Camellia am Duck River in der Nähe von Sydney erhalten. Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke ein

(Fortsetzung auf S. 96.)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung Herkunft land	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse	—	16 084	—	17 253
Deutschland	—	13 793	—	12 937
Andere fremde Länder	—	2 291	—	4 313
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	—	—	—	3
Andere Sprengstoffe und Munition a. n. g.	—	15 772	—	10 425
Deutschland	—	10 752	—	5 819
Belgien	—	644	—	805
Frankreich	—	1 330	—	678
Ver. St. v. Amerika	—	2 934	—	1 564
Andere fremde Länder	—	112	—	1 557
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	—	—	—	2
Putz- und Poliermittel, ohne Zucker:				
Lederputzmittel	5 253	33 602	3 929	26 088
Ver. St. v. Amerika	2 773	17 189	1 904	9 979
Andere fremde Länder	224	968	130	825
Irischer Freistaat	2 250	15 380	1 893	15 280
Andere brit. Länder und Kolonien	6	65	2	4
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	2 256	15 445	1 895	15 284
Ofenschwärze:	6 386	23 692	6 120	25 223
Ver. St. v. Amerika	4 138	16 808	3 429	15 894
Andere fremde Länder	1 398	2 959	1 601	4 061
Irischer Freistaat	601	3 304	898	4 552
Andere brit. Länder und Kolonien	249	621	192	716
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	850	3 925	1 090	5 268
Waschblau	858	3 440	1 000	4 138
Frankreich	710	2 674	760	2 836
Andere fremde Länder	11	61	78	419
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Irischer Freistaat)	137	705	162	883
Casein t	5 792	332 646	4 316	241 132
Deutschland	199	21 020	221	17 930
Niederlande	11	547	9	449
Frankreich	1 814	112 097	1 228	75 062
Argentinien	1 513	64 869	990	44 376
Andere fremde Länder	180	15 068	79	5 433
Brit.-Indien	238	8 927	165	6 495
Australien	177	5 974	119	6 062
Neu-Seeland	1 576	100 815	1 498	85 036
And. brit. Länder und Kolonien	84	3 329	7	284
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	2 075	119 045	1 789	97 877
Thomasschlacke t	25 119	65 420	48 211	124 366
Niederlande	3 590	7 777	9 570	21 177
Belgien	18 986	50 416	36 120	95 751
Frankreich	1 270	3 873	2 321	6 589
Andere fremde Länder	888	1 776	—	3
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	385	1 578	200	846
Superphosphat t	105 155	286 430	135 911	357 791
Niederlande	23 131	68 555	24 399	65 748
Belgien	43 388	116 980	69 293	180 902
Frankreich	36 705	93 988	39 780	101 279
Andere fremde Länder	350	960	903	3 171
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien (Irischer Freistaat)	1 581	5 947	1 536	6 691
Guano, künstlich, und Mischdünger (einschl. Knochenmehl u. and. künstlicher Düngemittel t	37 691	241 569	24 698	171 848
Lettland	—	—	—	—
Norwegen	1 017	6 611	369	3 497
Deutschland	3 224	18 454	2 776	17 966
Niederlande	3 591	22 606	3 282	23 440
Belgien	9 086	53 114	7 768	43 465
Frankreich	4 318	26 685	1 183	11 198
Ver. St. v. Amerika	2 623	6 082	1	24
Peru	—	—	—	—
Uruguay	—	—	—	—
Argentinien	5 202	37 200	1 917	14 346
And. fremd. Länder	2 207	16 699	715	7 127
Irischer Freistaat	2 232	15 049	2 103	15 471
Brit.-Indien	2 707	23 008	2 644	18 269
Falkslands-Inseln	800	9 600	1 336	11 077
And. brit. Länder u. Kolonien	684	6 461	604	5 968
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	6 423	54 118	6 687	50 785
Gelatine	24 366	170 517	24 726	170 802
Deutschland	4 012	30 070	4 620	46 291
Niederlande	1 597	5 694	1 892	7 975
Belgien	11 096	61 140	12 074	62 294
Frankreich	4 556	30 800	4 256	26 745
Schweiz	1 067	24 141	928	15 298
Ver. St. v. Amerika	812	12 721	734	9 895
And. fremd. Länder	1 094	5 200	195	2 196
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	132	751	27	108
Leim	145 480	453 752	170 485	521 906
Lettland	4 982	8 127	5 132	8 716
Polen (einschließlich Danzig)	768	1 315	2 559	5 195
Deutschland	15 349	25 488	39 163	75 476
Niederlande	11 492	20 044	16 776	28 363
Belgien	72 058	281 349	70 148	293 408
Frankreich	22 131	73 718	20 408	69 506
Italien	1 658	3 845	2 084	6 922
Ungarn	5 281	11 284	2 388	5 676
Rumänien	1 473	3 038	2 889	6 124
Ver. St. v. Amerika	5 555	14 776	3 211	10 817
And. fremd. Länder	3 089	7 971	3 330	7 299
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	1 644	2 797	2 397	4 404
Inlaid-Linoleum t	173	13 793	414	30 099
Deutschland	2	177	52	4 041
Anderes Linoleum t	3 881	231 248	2 195	124 714
Deutschland	137	12 079	13	875
Glühstrümpfe (Gross)	208 902	225 461	47 708	64 456
Polen (einschließl. Danzig)	31 483	30 616	5 168	5 153
Deutschland	134 196	145 467	21 336	29 045
Niederlande	14 582	15 313	4 386	6 955
Belgien	11 330	15 761	11 833	17 287
Schweiz	5 277	6 954	1 123	1 454
Italien	8 032	6 658	1 070	962
Oesterreich	917	625	—	—
And. fremd. Länder	1 305	1 779	1 111	1 622
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	1 780	2 288	1 681	1 977
Sicherheitszündhölzer 10 000 Stck.	4 465 725	699 082	6 121 872	802 643
Finnland	720 115	106 281	797 790	104 186
Estland	285 956	40 786	258 081	31 510
Lettland	64 967	8 804	210 469	27 623

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Schweden	711 834	146 946	674 477	118 477
Norwegen	416 697	89 815	301 911	55 677
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	5 642	945	2 677	313
Polen (einschließl. Danzig)	5 755	760	20 801	2 238
Belgien	1 924 612	258 451	3 569 421	428 706
Tschechoslowakei	305 327	42 560	226 440	26 713
Japan (einschl. Formosa und die japanischen Besitzungen in China)	3 240	405	—	—
And. fremd. Länder	21 044	3 119	59 101	7 062
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	536	210	704	138
And. Zündhölzer 10 000 Stck.	2 010 773	487 092	1 655 144	352 596
Lettland	—	—	65 205	15 710
Schweden	1 082 976	283 324	762 609	186 344
Belgien	863 376	187 915	790 576	142 761
Tschechoslowakei	33 117	8 206	14 856	3 230
And. fremde Länd.	30 827	7 495	20 581	4 161
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	477	152	1 317	390
Alkoholhaltige Parfümerien lbs.	264 543	71 622	434 135	93 270
Deutschland	5 105	2 362	6 410	2 188
Frankreich	26 046	13 815	31 292	12 652
Ver. St. v. Amerika	148 293	38 015	266 427	53 381
And. fremd. Länder	1 338	141	878	94
Canada	83 565	17 267	128 286	24 917
And. brit. Länder und Kolonien	196	22	842	38
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	83 761	17 289	129 128	24 955
Andere Parfümerien und Kosmetika lbs.	4 409 893	720 155	5 177 724	787 774
Deutschland	181 261	12 175	362 305	24 449
Niederlande	32 795	1 995	9 380	2 722
Frankreich	1 315 784	269 253	1 781 644	290 253
Schweiz	9 588	4 712	10 275	6 915
Ver. St. v. Amerika	2 627 450	379 596	2 839 004	425 056
And. fremd. Länder	97 615	9 907	39 545	6 750
Aden u. and. Niederlassungen	232	1 321	883	4 698
Canada	124 928	31 572	74 761	17 835
Brit Westind.-Inseln (ausschl. Bahama)	16 667	4 923	30 217	5 620
And. brit. Länder und Kolonien	3 573	4 701	29 710	3 476
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	145 400	42 517	135 571	31 629
Toiletteseife, alkoholhaltig	232	5 096	195	1 574
Ver. St. v. Amerika	212	4 914	5	16
And. fremd. Länder	9	56	66	427
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	11	126	124	1 131
Lacke, alkoholhaltige, zollpflichtig: Gall.				
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	239	287	1 987	3 035
Dextrin	217 297	236 105	237 306	218 110
Deutschland	22 653	25 695	16 429	15 091
Tinte u. Tintenpulver	—	11 873	—	9 820
Deutschland	—	1 080	—	1 358
Frankreich	—	1 898	—	1 204
Ver. St. v. Amerika	—	7 783	—	4 921
And. fremd. Länder	—	449	—	727
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	663	—	1 610
Blei- u. Zeichenstifte	—	259 273	—	236 094
Deutschland	—	123 578	—	138 589
Frankreich	—	6 533	—	6 062
Oesterreich	—	1 300	—	286
Tschechoslowakei	—	18 236	—	4 053
Ver. St. v. Amerika	—	107 740	—	85 720
And. fremd. Länder	—	1 670	—	1 188
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	216	—	196
Schuhwichse, zuckerhaltig, fest	5	22	—	—
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	2	18	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3	4	—	—
Desgl., flüssig, Gesamteinfuhr	—	—	—	—
Eiweiß	29 147	545 772	20 674	344 373
Frankreich	202	4 786	39	658
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	28 064	524 323	20 144	336 887
Ver. St. v. Amerika	308	7 112	101	1 588
And. fremd. Länder	527	8 603	387	5 231
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	46	948	3	9
Fischleim	11 262	235 385	7 887	143 028
Rußland	262	7 749	147	6 548
Frankreich	165	3 828	50	1 106
Franz. Indochina (einschließl. Cochinchina, Camboja, Annam, Tonkin u. d. franz. Besitzung. in China)	116	5 770	45	1 857
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	94	2 197	51	733
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	4 063	102 341	1 056	22 263
Ver. St. v. Amerika	5	51	566	1 546
Venezuela	680	6 709	557	4 395
Brasilien	1 716	23 679	1 605	11 937
And. fremd. Länder	770	8 344	371	3 436
Brit.-Indien	2 498	50 536	2 463	53 490
Straits Settlements (einschl. Labuan)	656	20 744	740	32 529
Brit.-Guinea	212	2 851	—	—
And. brit. Länder und Kolonien	25	586	236	3 188
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3 391	74 717	3 439	89 207
Lackritze, nicht gesüßt	21 835	80 549	17 643	63 897
Belgien	567	1 979	764	2 836
Frankreich	2 949	11 566	3 033	10 626
Spanien	183	1 169	79	284
Italien	5 136	29 713	3 302	22 025
Asiatische Türkei, Smyrna	1 967	5 492	1 086	3 202
Ver. St. v. Amerika	10 024	28 125	8 642	23 814
And. fremd. Länder	911	2 262	464	874
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	98	243	273	236
Weinessig und Essigsäure für Genußzwecke (Gall.)	428 472	72 759	498 404	81 271
Deutschland	170 977	29 046	275 889	45 851
Niederlande	129 277	23 114	131 139	22 516
Frankreich	23 942	2 308	30 310	2 311

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Oesterreich	15 689	2 862	5 371	886
Tschechoslowakei	75 903	12 845	40 683	6 913
Ver. St. v. Amerika	5 890	1 104	52	3
And. fremd. Länder	4 519	902	5 567	1 211
Canada	2 200	570	8 492	1 430
And. brit. Länder und Kolonien	75	8	901	150
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 275	578	9 393	1 580
Glucose, fest	32 847	27 217	53 480	36 939
Glucose, flüssig	821 345	765 912	755 656	568 668
Saccharin (einschl. ähnl. Substanzen) Unzen	433 419	2 813	8 137	147
Schweiz	3 520	60	—	—
Tschechoslowakei	158 688	1 109	—	—
Ver. St. v. Amerika	256 041	1 441	1 338	48
And. fremd. Länder	13 325	141	6 221	64
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 845	62	578	35
Druckfarben	11 766	30 010	9 752	28 368
Niederlande	652	5 647	760	6 073
Frankreich	158	1 138	250	1 534
Ver. St. v. Amerika	10 010	19 432	7 725	16 775
And. fremd. Länder	926	3 703	986	3 609
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	20	90	31	377
Korund, künstlich (einschl. Alund und Aluxit), roh t	2 112	55 209	1 331	36 808
Frankreich	352	5 935	146	2 528
Ver. St. v. Amerika	29	1 070	534	16 051
And. fremd. Länder	56	1 338	66	1 660
Kap der Guten Hoffnung	71	1 495	—	—
Natal	65	932	92	1 407
Canada	1 522	44 164	493	15 162
And. brit. Länder und Kolonien	17	275	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 675	46 866	585	16 569
Carborund, roh t	1 580	69 886	1 334	53 397
Schweden	219	5 237	52	1 171
Norwegen	175	5 582	255	6 681
Ver. St. v. Amerika	198	11 345	259	13 004
And. fremd. Länder	76	4 384	51	3 296
Canada	912	43 338	717	29 232
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	13
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	912	43 338	717	29 245
Schmirgel, roh t	8 151	77 898	7 991	78 124
Niederlande	243	2 819	144	2 013
Frankreich	539	9 138	722	12 145
Syrien	—	—	794	5 870
Italien	795	4 677	100	1 000
Griechenland	4 130	37 038	2 299	19 988
Türkei, Smyrna	2 074	17 006	3 772	33 093
And. fremd. Länder	357	6 990	160	4 015
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	13	230	—	—
Asbest, roh und in Fasern t	24 619	631 318	26 152	696 758
Asbest-Abfall t	1 499	11 212	1 541	12 728
Asphalt u. Bitumen t	246 703	1 234 541	226 847	1 123 275
Baryt, nicht gemahlen t	2 259	3 138	704	2 553
Deutschland	2 091	2 549	248	990
And. fremd. Länder	167	584	456	1 563
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	5	—	—
Borminerale (einschl. Kalkborat, Magnesiumborat, Boracit) t	19 382	263 403	14 772	174 011
Niederlande	—	—	—	—
Asiatische Türkei	1 450	19 775	2 000	22 500
Ver. St. v. Amerika	418	4 780	—	—
Chile	15 115	211 533	11 276	135 798
Argentinien	1 708	18 705	925	8 931
And. fremd. Länder	691	8 610	571	6 782
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Düngemittel, a. n. g.:				
Guano, roh t	10 500	65 147	18 286	162 957
Belgien	380	5 681	20	78
Madagaskar	—	—	—	—
Peru	2 800	28 888	14 604	130 922
Argentinien	30	264	1 626	11 300
And. fremd. Länder	567	4 623	637	7 466
Ascension	—	—	—	—
Brit. Südwest-Afrika	507	4 963	789	7 764
Seychellen	5 985	18 185	5	28
Falklands-Inseln	—	—	298	2 090
And. brit. Länder und Kolonien	231	2 543	307	3 309
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	6 723	25 691	1 399	13 191
Rohphosphat t	338 403	458 721	292 254	422 906
Niederlande	350	1 048	1 875	5 378
Niederl. Indien	930	3 019	300	1 081
Belgien	8 673	18 415	16 640	34 750
Frankreich	7 942	11 679	2 924	5 170
Algerien	78 141	104 047	63 892	87 635
Tunis	178 410	203 890	144 483	172 502
Aegypten	5 479	13 698	1 500	3 750
Marokko	25 505	50 110	31 222	59 757
Ver. St. v. Amerika	24 045	37 964	21 914	34 638
Columbien	4 653	7 839	3 550	6 282
And. fremd. Länder	4 275	7 012	3 574	8 661
Aegypten	—	—	—	—
Seychellen	—	—	—	—
Nauru und Brit.-Samoa	—	—	—	—
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	380	3 302
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	380	3 302
Graphit, natürlich t	15 194	227 289	14 898	284 666
Graphit, künstlich t	54	901	88	1 327
Kieselgur t	5 775	34 669	9 060	46 714
Magnesit, roh t	9 029	23 355	13 655	35 366
Magnesit, calciniert t	16 447	127 203	12 884	98 604
Norwegen	39	203	—	—
Deutschland	143	1 402	161	1 356
Niederlande	4 721	38 861	3 981	36 238
Italien	4 602	33 311	2 930	20 593
Oesterreich	2 837	22 686	1 765	12 287
Tschechoslowakei	111	865	258	1 889
Griechenland	2 742	20 070	2 433	15 871
And. fremd. Länder	222	1 798	289	2 253
Brit.-Indien	511	4 101	584	4 255
Canada	519	3 791	483	3 862
And. brit. Länder und Kolonien	—	15	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 030	7 907	1 067	8 117
Schwefel t	109 545	473 554	75 287	342 781
Niederlande	3 150	15 019	4 080	20 055
Belgien	340	2 647	827	7 336

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Italien	68 720	273 652	40 446	161 978
Ver. St. v. Amerika	34 873	168 669	28 733	144 309
And. fremd. Länder	1 034	7 967	1 201	9 100
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 428	5 600	—	3
Antimonerz t	2 220	55 474	4 610	141 935
Bauxit t	74 850	102 145	63 374	76 347
Frankreich	55 165	65 058	62 609	73 589
Italien	10 131	11 309	—	—
Ver. St. v. Amerika	4 924	14 184	—	—
And. fremd. Länder	98	145	4	8
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	4 532	11 449	761	2 750
Wismuterz	4 297	36 401	2 524	26 210
Chromerz t	21 040	91 463	7 063	30 549
Kryolith t	1 649	54 621	1 261	42 185
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 557	51 425	1 143	37 952
Deutschland	59	2 110	47	1 641
And. fremd. Länder	33	1 086	71	2 592
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Pyrit (einschl. Kupferpyrit) t	275 322	539 005	234 441	457 948
Norwegen	24 933	36 572	13 489	19 894
Frankreich	—	—	—	—
Portugal	18 918	36 888	11 506	23 192
Spanien	217 580	429 355	199 252	390 041
And. fremd. Länder	1 500	2 250	177	567
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Cypern)	12 391	33 940	10 017	24 254
Manganerz t	278 647	1 231 043	144 308	630 870
Molybdänerz	674	7 060	1 481	12 634
Monazitsand	5 660	5 477	9 486	6 751
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern (Frankreich)	—	—	6 490	3 920
Brit.-Indien	5 660	5 477	2 996	2 831
Titan- u. Zirkoniumerze t	74	1 577	252	5 517
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	24	1 325	60	3 941
Ges.-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	50	252	192	1 576
Wolframerz t	3 200	162 911	3 980	246 864
Uran, Radium und radioaktive Mineralien (außer Monazitsand) lbs.	178 592	4 713	334 880	5 202
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	68 832	1 713	334 880	5 202
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	109 760	3 000	—	—
Kunstseideabfälle lbs.	659 255[1])	47 709[1])	360 074	30 902
	39 917[2])	5 652[2])		
Deutschland	94 312[1])	7 091[1])	99 517	14 294
	19 248[2])	3 336[2])		
Niederlande	58 104[1])	4 537[1])	—	—
	72])	— 2])		
Belgien	48 560[1])	2 384[1])	39 290	2 483
	6 006[2])	274[2])		
Schweiz	412 322[1])	31 216[1])	7 654	401
	9 071[2])	1 597[2])		
Italien	6 095[1])	380[1])	170 942	11 448
	2 451[2])	191[2])		
And. fremd. Länder	39 862[1])	2 101[1])	42 587	2 273
	3 134[2])	254[2])		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	84	3
Leinsamen t	340 476	7 268 461	360 843	5 688 344
Arabisches und Tragant-Gummi	122 457	448 897	154 334	560 914
Kopal	184 508	410 165	171 689	347 728
Kauriharz	53 247	279 012	49 001	207 056
Kolophonium	1 506 810	1 539 364	1 382 315	1 832 889
Schweden	17 771	8 5[illegible]0	31 639	19 114
Deutschland	9 341	7 777	21 5[illegible]9	21 507
Belgien	14 757	15 365	6 130	8 664
Frankreich	186 929	196 103	241 780	318 442
Portugal	79 900	73 749	90 985	105 962
Spanien	132 639	145 229	134 483	192 998
Griechenland	4 904	3 873	9 456	11 707
Ver. St. v. Amerika	1 015 480	1 051 376	814 583	1 123 925
And. fremd. Länder	23 569	13 220	20 561	14 305
Britisch-Indien	16 435	18 0[illegible]1	9 582	12 937
Andere brit. Länder u. Besitzungen	5 085	6 021	1 597	3 328
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	21 520	24 092	11 179	16 265
Schellack, Körnerlack und Stocklack	109 072	1 323 660	116 791	952 079
Andere Gummen und Harze	48 324	140 672	46 959	151 993
Bienenwachs	21 572	170 448	30 185	257 983
Pflanzenwachs (Karnauba u. a. Wachs)	24 660	143 979	28 602	190 811
Ozokerit oder Erdwachs	17 514	60 168	13 069	44 035
Andere Wachsarten	8 363	25 144	10 644	39 753
Ricinusöl t	3 769	213 352	2 641	125 378
Leinöl, roh t	16 451	741 442	13 184	438 702
Niederlande	11 413	508 402	12 963	431 372
Leinöl, gekocht t	292	12 561	433	16 414
Niederlande	281	12 007	405	15 1[illegible]3
Leinöl, raffiniert t	408	19 822	674	27 966
Niederlande	399	19 325	584	24 204
Zellstoff, chemischer: trocken, gebleicht t	23 703	467 171	25 100	471 551
trock., ungebleicht t	430 768	5 551 420	466 321	6 168 642
feucht t	17 151	1[illegible]3 560	23 848	149 746
Zellstoff, mechanischer trocken t	5 723	47 362	4 681	41 746
feucht t	757 356	3 142 451	811 459	3 339 792
Espartogras einschl. Abfällen t	230 034	986 374	235 567	988 901
Knochendünger t	8 521	64 549	4 073	30 629
Tierkohle t	2 450	42 583	2 156	28 638
Deutschland	13	596	353	6 260
Niederlande	911	19 568	492	8 928
Belgien	322	4 361	70	537
Frankreich	828	12 506	262	3 868
Ver. St. v. Amerika	155	2 982	170	3 109
Brasilien	190	1 170	768	5 014
And. fremd. Länder	13	1 286	31	782
Natal	—	—	—	—
Andere brit. Länder und Kolonien	18	114	10	140
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	18	114	10	140

*) Soweit nicht anders angegeben.
1) Eingeführt bis 1. Juli 1925.
2) Eingeführt ab 1. Juli 1925.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Holzkohle . . . . t	3 211	31 961	4 541	49 561
Schweden	327	2 174	165	1 266
Deutschland . . .	1 195	10 864	1 230	9 866
Niederlande . . .	374	9 869	751	19 695
Belgien	1 168	6 132	2 038	12 968
Frankreich	50	627	121	1 650
And. fremd. Länder	72	1 939	59	2 409
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	25	356	177	1 707
Farbsubstanzen a. n. g.	17 103	46 240	13 022	28 533
Java	299	663	—	—
Frankreich	62	634	279	695
Madagaskar . . .	—	—	360	400
Portugal	70	75	2 020	2 805
Spanien	321	10 184	39	9 717
St. Domingo . . .	—	—	—	—
Ecuador	—	—	—	—
And. fremd. Länder	1 278	2 461	3 886	6 264
Britisch-Indien . .	13 985	28 774	5 560	6 554
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama)	716	2 660	733	1 800
And. brit. Länder und Kolonien . . .	372	789	145	298
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	15 073	32 223	6 438	8 652
Blauholz . . . . t	406	3 448	171	1 919
Philippinen u. Guam	—	—	—	—
Haiti	25	171	11	59
Mexiko	—	—	—	—
And. fremd. Länder	—	—	—	—
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama) .	146	678	—	—
Brit.-Honduras . .	235	2 595	139	1 615
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	—	4	21	245
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	381	3 277	160	1 860
Gelbholz . . . . t	488	4 739	219	1 705
Europ. Türkei . . .	44	748	2	14
Nicaragua	246	1 992	88	765
And. fremd. Länder	90	899	43	215
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	108	1 100	86	711
Andere Farbhölzer . t	311	7 986	102	2 529
Frankreich	4	288	6	362
Ver. St. v. Amerika	62	584	—	—
Argentinien . . .	—	—	—	—
And. fremde Länder	33	354	72	1 225
Britisch-Indien . .	86	5 662	18	875
Ceylon	18	183	1	17
Brit.-Westind. Inseln (ausschl. Bahama) .	107	897	5	50
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	1	18	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	212	6 760	24	942
Düngemittel a. n. g. (getrocknetes Blut, Schlachthausabfälle usw.) . . . . . t	3 993	39 042	4 579	47 996
Galläpfel	13 344	36 844	11 049	33 738
Materialien zur Leimbereitung (einschließl. Haut- und Fellabfälle zur Leimbereitung) .	104 868	92 633	96 970	73 322
Wattle-Rinde . . .	427 458	217 904	366 509	177 033
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	4 000	2 480	1 210	796
Kap d. Guten Hoffnung	4 100	2 058	9 584	4 206
Natal	391 259	199 755	345 596	166 754
Kenya	27 384	13 211	4 237	2 315
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	715	400	5 882	2 962
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	423 458	215 424	365 296	176 237
Andere Gerbrinden .	18 722	10 465	67 550	32 456
Sumach	95 256	126 513	101 498	95 596
Tunis	6 103	3 490	2 000	1 100
Spanien	9 446	13 387	3 086	4 283
Italien	78 046	107 065	87 701	80 784
And. fremde Länder	1 039	745	527	332
Cypern	170	270	8 184	9 097
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	452	1 556	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	622	1 826	8 184	9 097
Gambir	42 042	134 563	34 660	78 818
Niederlande . . .	226	810	114	125
Niederl. Besitzungen im Ind. Ozean . .	12 438	39 183	11 843	30 694
Asiat. Türkei . . .	283	1 538	—	—
China (ausschl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	—	—	100	225
And. fremde Länder	583	1 781	460	360
Straits Settlements (einschl. Labuan) .	27 484	88 082	21 604	46 074
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	1 028	3 169	539	1 340
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	28 512	91 251	22 143	47 414
Myrobalanen	539 309	315 022	625 689	311 540
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	2 379	1 555	210	203
Britisch-Indien . .	533 958	312 067	625 479	311 337
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	2 972	1 400	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	536 930	313 467	625 479	311 337
Valonea	187 512	114 869	117 863	66 828
Griechenland . . .	8 767	6 019	22 390	11 097
Asiat. Türkei und Smyrna	173 819	105 759	89 329	51 744
And. fremde Länder	4 726	2 956	5 144	3 402
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	200	125	1 000	585
Andere Gerbstoffe . .	17 235	14 769	30 626	21 103
Steinkohlenteer . . t	2 015	7 418	762	2 660
Anderer Teer . . t	6 897	74 422	5 509	58 471
Steinkohlenteerpech t	143	1 866	33	344
Anderes Pech . . t	7 090	71 830	7 502	93 548
Korund, künstlicher (einschl. Alundum, Aluxit usw.), bearb. t	523	108 638	410	81 247
Ver. St. v. Amerika	519	107 588	410	81 134
And. fremde Länder	4	1 001	—	90
Karborund, bearbeit. t	98	19 910	74	12 364
Schmirgel, bearbeitet t	112	19 344	100	17 420
Graphit	5 941	9 432	4 594	6 885
Wetzstein: Ges. Einfuhr . . t	170	12 632	113	10 010
Ferrosilicium . . t	13 573	187 591	9 282	138 281
Schweden	4 706	58 281	2 154	29 347
Norwegen	7 869	113 349	6 278	95 683
Italien	5	256	30	565
And. fremde Länder	993	15 687	820	12 686
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	18	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Ferrowolfram . . t	—	—	—	—
Antimon regulus . t	4 562	241 816	3 189	204 784
Arsen (Metall) . lbs.	126 000	5 397	28 505	1 427
Wismut (Metall) lbs.	379 652	109 382	301 248	106 247
Cadmium . . . lbs	411 639	52 528	438 397	45 255
Kobalt und Kobaltlegierungen . . lbs.	125 539	59 713	111 206	45 565
Magnesiummetall . t	22	7 131	53	17 867
Deutschland . . .	21	6 783	18	5 675
Ver. St. v. Amerika	—	192	34	11 684
And. fremde Länder	1	156	1	508
Quecksilber . lbs.	1 453 439	247 856	1 190 772	225 854
Spanien	893 653	153 200	758 248	143 465
Italien	527 338	89 012	370 838	69 212
Griechenland . . .	—	—	41 250	9 075
And. fremde Länder	32 357	5 630	20 436	4 102
Ges. Einfuhr a. brit. Länd. u. Kolonien	91	14	—	—
Nickel in Kugeln, Würfeln und Platten . t	140	19 257	553	92 492
Platin, nicht raffiniert, Troy-Unzen	57 523	1 144 041	9 310	184 045
Platin, raffiniert . . Troy-Unzen	36 931	807 192	169 618	3 583 783
Platinlegierungen und Platin für zahnärztl. Zwecke, Troy-Unzen	1 225	7 036	2 618	14 929
Natrium, metallisch, 1000 Troy-Unzen	6 295	16 945	10	33
Wolframpulver . lbs.	33 677	2 250	—	—
Wolframdraht . lbs.	210	1 834	147	1 460
Wolfram in and. Form lbs.	739	3 369	913	3 304
Photogr. Apparate St.	489 278	185 492	753 019	224 316
Kinomatograph.- und Projektionsapparate .	—	23 435	—	41 369
Photopapiere, sensibilisiert	—	128 015	—	94 588
Deutschland . . .	—	11 911	—	8 128
Belgien	—	45 874	—	41 669
Frankreich . . .	—	40 488	—	18 159
Ver. St. v. Amerika	—	25 734	—	21 909
And. fremd. Länd.	—	3 694	—	4 238
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	314	—	485
Photogr. Filme und Platten, sensibilisiert	—	753 677	—	767 528
Deutschland . . .	—	22 824	—	22 563
Belgien	—	17 152	—	15 482
Frankreich . . .	—	11 279	—	14 878
Ver. St. v. Amerika	—	389 302	—	311 464
And. fremd. Länd.	—	3 948	—	2 960
Canada	—	304 577	—	397 127
And. brit. Länder und Kolonien . . .	—	4 595	—	3 054
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	309 172	—	400 181
Rollfilm, unbelichtet 1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite . .	121 334[1]) 5 009[2])	337 049[1]) 19 409[2])	41 628	140 177
Deutschland . . .	— [1]) 45[2])	— [1]) 208[1])	5 922	21 761
Belgien	11 214[1]) 1 313[2])	28 429[1]) 1 988[1])	269	419
Frankreich . . .	62 752[1]) 1 291[2])	139 933[1]) 2 823[1])	22 208	41 855
Ver. St. v. Amerika	42 202[1]) 2 342[1])	144 788[1]) 14 239[1])	13 149	75 712
And. fremd. Länd.	56[1]) 11[2])	506[1]) 49[1])	61	253
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	5 110[1]) 8[2])	23 393[1]) 102[1])	18	177
Positiv-Filme, belichtet, entwickelt oder nicht: 1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite . . .	37 437[1]) 6 208[2])	196 752[1]) 37 144[2])	17 096	110 155
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	238[1]) 20[2])	1 857[1]) 181[2])	150	772
Deutschland . . .	1 713[1]) 487[2])	10 750[1]) 3 094[2])	1 594	7 694
Frankreich . . .	4 790[1]) 1 098[2])	21 903[1]) 6 349[2])	4 851	22 213
Italien	67[1]) 17[2])	960[1]) 91[2])	50	315
Ver. St. v. Amerika	24 874[1]) 4 305[2])	138 402[1]) 25 209[2])	9 623	73 393
And. fremd. Länder	1 120[1]) 125[2])	4 622[1]) 980[2])	468	2 931
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	4 635[1]) 156[2])	18 258[1]) 1 240[2])	360	2 837
Negativ-Filme, belichtet, entwickelt oder nicht, zum Herstellen Positiv-Filmen: 1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite . .	7 177[1]) 2 139[2])	486 257[1]) 202 803[2])	6 425	796 149
Schweden	— [1]) 0,07[2])	— [1]) 1[2])	7	110
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	18[1]) 4[2])	600[1]) 72[2])	8	318
Deutschland . . .	764[1]) 276[2])	24 149[1]) 5 577[2])	860	15 233
Niederlande . . .	6[1]) 3[2])	22[1]) 176[2])	1	30
Frankreich . . .	1 271[1]) 315[2])	20 565[1]) 13 566[2])	791	17 256
Italien	14[1]) 52[2])	115[1]) 684[2])	300	4 763
Ver. St. v. Amerika	4 958[1]) 1 352[2])	428 916[1]) 179 634[2])	4 122	745 154
And. fremd. Länd.	134[1]) 56[2])	8 359[1]) 1 266[2])	136	2 831
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	13[1]) 79[2])	3 531[1]) 1 827[2])	200	10 454
Elektrodenkohlen: Leuchtkohlen 1000 Stck.	6 636	24 658	5 983	21 347
Deutschland . . .	3 434	12 539	3 767	13 568
Spanien	384	920	391	1 331
Oesterreich . . .	2 256	5 656	1 412	2 672
Ver. St. v. Amerika	271	3 456	216	2 448
And. fremd. Länd.	292	2 087	190	1 244
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	7	84
Elektrodenkohlen für Oefen: Stck.	162 435	61 559	147 885	47 870
Schweden	6 364	271	15 382	3 211
Ver. St. v. Amerika	149 265	58 916	123 159	42 634
And. fremd. Länd.	6 715	2 335	9 344	2 025
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	91	37	—	—
Andere Elektrodenkohlen: 1000 Stück	28 336	15 319	9 429	24 342
Deutschland . . .	4 346	1 388	6 747	8 344
Frankreich . . .	21 643	11 314	2 657	15 001
Ver. St. v. Amerika	81	1 715	22	926
And. fremd. Länd.	2 265	809	2	71
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	93	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.
[1]) Eingeführt vor 1. Juli 1925.
[2]) Eingeführt ab 1. Juli 1925.

(31)

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 89.)

Gelände von 50 acre erworben, wo außerdem verschiedene Nebenindustrien errichtet werden sollen.

Cremor tartari. Die Stauffer Chemical Company, San Francisco, Vereinigte Staaten, ist zurzeit mit der Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Cremor tartari in Australien beschäftigt. Die neue Anlage soll im November den Betrieb aufnehmen. Die australische Gesellschaft führt den Namen Australian Cream of Tartar Company, Ltd., die Anlage befindet sich in der Nähe von Sydney.

Australien führt jährlich etwa 3100 t Cremor tartari ein, die hauptsächlich aus Europa bezogen werden. Durch die neue Anlage wird Australien auf diesem Gebiete vom Auslande unabhängig gemacht werden.

Radium. In den in Westaustralien gelegenen Gleneg Hills sollen einem kürzlich veröffentlichten Bericht zufolge radiumhaltige Mineralien entdeckt worden sein.

Superphosphate. Die Produktion von Superphosphaten wird in Westaustralien lebhaft betrieben. Im letzten Düngejahre sind von der Wallaroo Mount Lyell Fertilisers, Ltd. und der Cuming, Smith & Co., Ltd., über 162 000 t Superphosphat abgesetzt worden.

Die erstgenannte Gesellschaft beabsichtigt, die Produktionskapazität ihrer Anlagen in Birkenhead und Wallaroo zu erhöhen, da der Verbrauch von Superphosphaten in Süd-Australien zu steigen beginnt und der Absatz der Gesellschaft im letzten Düngejahre den des Düngejahres 1925/26 überstiegen hat. Der Reingewinn der Gesellschaft betrug in dem am 30. Juni 1927 beendeten Geschäftsjahre 37 481 £ gegenüber 37 419 £ im vorhergehenden Geschäftsjahr.

Kunstleder. Zur Herstellung von Kunstleder ist vor kurzem die Nobel Chemical Finishes (Australia), Ltd., in das Handelsregister von Victoria eingetragen worden. Die Anlagen des Unternehmens sollen bei Melbourne errichtet werden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 250 000 £. Der Hauptaktionär des neuen Unternehmens ist die Nobels (Australia), Ltd., in Melbourne. (3135)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen und die dortige Zollvalorisierung.

In Ergänzung unserer Mitteilung über die Frage der polnischen Zollvalorisierung („Chem. Ind.", S. 67) weisen wir noch darauf hin, daß eine Inkraftsetzung der polnischen Maximalzollverordnungen gegenüber Deutschland nicht in Frage kommt, solange die zurzeit schwebenden Handelsvertragsverhandlungen zwischen den beiden Regierungen im Gange sind.

Wie die Entscheidung der polnischen Regierung über die Zollvalorisierung ausfallen wird, steht im Augenblick noch nicht fest. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben sich der Reichsregierung gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß vor Eintritt in die materiellen Verhandlungen über die Höhe der beiderseitigen Zollsätze von polnischer Seite Klarheit darüber geschaffen werden muß, mit welchen Zöllen in Zukunft in Polen zu rechnen ist. Es darf angenommen werden, daß es den Bemühungen der Reichsregierung gelingen wird, diese Entscheidung in den jetzt im Gange befindlichen Verhandlungen herbeizuführen. (330)

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung von Blausäure und Dekamethylendiguanidinhydrochlorid vom Industrieschutzzoll.** Dem Handelsamt sind gemäß einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" vom 19. Januar Gesuche um Befreiung von Blausäure und Dekamethylendiguanidinhydrochlorid vom Industrieschutzzoll auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 zugegangen. Mitteilungen sind an den „Principal Assistant Secretary" (Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S. W. 1) vor dem 12. Februar 1928 zu richten. (288)

Normalien für Farbmaterialien. Die „British Engineering Standards Association" hat Normalien für die nachstehenden Farbmaterialien zur Herstellung von Streichfarben herausgegeben (Nr. 197, 303, 311, 312, 313, 314, 315 [1927]):

Schwarze Pigmente, mit Oel angerieben,
Braunschweiger oder Chromgrün (rein oder verschnitten),
Goldgrund,
Natürliche Siena-Erde,
Natürliche Umbra,
Ultramarinblau,
Mennige, nicht absetzend.

Die Normalien können von der „BESA.", Publications Department (28 Victoria Street, London S. W. 1) für je 2 sh. 2 d. (postfrei) bezogen werden. (289)

Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte. „Chemical Age" schreibt: Die Firma Charles M. Higgins and Co., Brooklands, New York, stellt u. a. eine grüne Zeichentinte her, die sie auch nach Großbritannien ausführt. Kürzlich erfuhr die Gesellschaft, daß diese Tinte auf Grund ihres Gehaltes an Farbstoff (1%) unter die Bestimmungen der Dyestuffs Act fällt und infolgedessen zu ihrer Einfuhr nach Großbritannien eine besondere Lizenz erforderlich wäre. Welcher Natur der verwandte Farbstoff ist, ist nicht angegeben; die Gesellschaft ist jedenfalls zu dem Schluß gekommen, daß er unter die Dyestuffs Act fällt, da er in Großbritannien hergestellt wird. Die Gesellschaft hat ihn nämlich von der britischen Firma „Clayton Aniline Co.", Manchester, bezogen. Higgins and Co fühlten sich daher verpflichtet, für die Einfuhr ihrer grünen Tinte nach Großbritannien die erforderliche Einfuhrlizenz zu beantragen. Diese ist ihnen jedoch vom Dyestuffs Licensing Committee verweigert worden.

Aus der Begründung ist folgende Angabe erwähnenswert: Die Tatsache, daß der zur Herstellung der einzuführenden Tinte verwandte Farbstoff britischen Ursprungs ist, übt keinerlei Einfluß auf die Bestimmungen der Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1920 aus. Nähere Erklärungen sind jedoch vom Committee nicht angegeben, wie das „Chemical Age" schreibt. (299)

Frankreich. **Pauschalumsatzsteuer für Kupfersulfat.** In einer Dienstanweisung der Generalzolldirektion an die Zollämter, veröffentlicht im „Bull. Douanier" vom 17. Januar 1927, wird darauf hingewiesen, daß sich die Bestimmungen des Paragraph 28 des Budgets (s. „Chem. Ind." S. 66) nur auf Kupfersulfat selbst beziehen, nicht aber auf irgendwelche Produkte, in welche Kupfersulfat in größerem oder geringerem Prozentsatz eingeht. Diese Produkte unterliegen auch weiterhin der allgemeinen Umsatzsteuer von 2%, und die Bezahlung der Pauschalsteuer von 3,50% für Ausgangsmaterialien begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Abzüge oder Ermäßigungen. (271)

Schweiz. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Der „Journée industrielle" (Paris) entnehmen wir nachstehende Ausführungen zu der am 21. Januar erfolgten Unterzeichnung des französisch-schweizerischen Handelsvertrags:

Der Abschluß dieses Abkommens, das sofort nach der Einbringung der neuen Zolltarifvorlage von der französischen Regierung in Aussicht genommen worden war, wurde dringend, als anschließend an den französisch-deutschen Handelsvertrag der Erlaß vom 30. August 1927 in Kraft gesetzt wurde.

Die Vereinbarungen können kurz so zusammengefaßt werden:

1. Frankreich gewährt den durch den Erlaß vom 30. August 1927 betroffenen schweizerischen Ausfuhrwaren, darunter Produkten der chemischen Industrie, Ermäßigungen der in dem Erlaß festgesetzten Zollsätze.

2. Die Schweiz bindet für einen entsprechenden Teil der französischen Ausfuhr die gegenwärtig geltenden Zollsätze ihres Gebrauchstarifs.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um das Abkommen spätestens am 25. Februar in Kraft treten zu lassen. Außerdem sollen

Digitized by Google

die Verhandlungen über neue Zollvorschläge der französischen Regierung und Vereinbarungen allgemeiner Natur zur Förderung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern weitergeführt werden. (335)

Handelsvertrag mit Aegypten. Zwischen den beiden Staaten ist ein vorläufiger Meistbegünstigungshandelsvertrag abgeschlossen worden. (345)

Schweden. **Zollrückerstattung für Hexanitrodiphenylamin.** Auf Wunsch des Schwedischen Kommerzkollegiums hat das Schwedische Chemische Industriekontor in den „Meddelanden" ein Gutachten über die Eingabe der Skånska Bomullskrutfabriks AB. in Landskrona betreffend die Zollrückerstattung für Hexanitrodiphenylamin abgegeben. Das Kontor befürwortete darin die Zollrückerstattung, auch für auf gewisse Weise bearbeitetes Hexanitrodiphenylamin. (329)

Norwegen **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tolvesenet" Nr. 24. 1927.)

Kesseldichtungsmittel, genannt „Oxypic", enthaltend 61,2% Wasser, 38,8% Trockensubstanz (davon 3,15% Asche, Rest organische Bestandteile), abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Perhydrittabletten" zur Herstellung des Haarfärbemittels „Aureol", bestehend aus Wasserstoffsuperoxyd und Harnstoff, sowie kleiner Mengen Schwefelsäure; abzufertigen nach „Salze 12".

Appreturmittel, genannt „Agarien" bestehend aus 82,6% Wasser, 2,2% Asche und 15,2% Pflanzenleim (Agar-Agar), ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Zolldepartement bis auf weiteres auf Ersuchen die zollfreie Einfuhr dieser Ware unter gewissen Bedingungen.

Appreturfett, bestehend aus einem sauren Fett nebst wenig eingetrockneter Seife und etwas Parfüm, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Zolldepartement bis auf weiteres, daß die Ware auf Ersuchen gegen einen Zoll von 0,04 Kronen je kg eingeführt werden darf.

„Mondial", ein Zusatz zum Motorenbenzin, bestehend aus einer Komposition von Faktis, die in einem flüchtigen, starkparfümierten Oel (Terpentinöl und wenig Aethyläther) aufgelöst ist, wird nach der letzten Position des Tarifs verzollt.

„Asphaltemulsion", enthaltend 45,5% Wasser, 0,5% Asche und mit Kolophonium vermischtes, in einer dünnen Seifenlösung emulgiertes Petroleumpech, ist nach „Asphalt" zollpflichtig.

Dichtungs- und Bestreichungsmittel, genannt „Rubberkeed Asphalt Fibre Roof Coating", eine dünnflüssige, nach Petroleum riechende Flüssigkeit, die beim Aufstreichen trocknet, aber nach 24 Stunden noch klebt, bestehend aus einer Mischung von Kolophonium, Petroleumresiduum, etwas Natursphalt und cr. 6% Asbestfasern, in einem Petroleumdestillat verrührt; die Ware ist zollpflichtig „Asphalt".

Aluminium-Schweißpulver, genannt „Autogal", bestehend aus Chlorkalium, fällt unter die Position „Metalle III".

Verpackungsstoff zum Ueberziehen von Würsten und Schinken, genannt „Jela" bestehend aus Harz und Paraffin, gehört unter die letzte Position des Tarifs.

Futterzusatz (Kalkpräparat), genannt „Vitakalk", ein hygroskopisches Pulver, enthaltend 20—25% Wasser, ca. 20% Asche (Chlorcalcium und wenig Phosphorsäure), Stärke und tote Hefezellen, ist nach „Futterstoffe" abzufertigen. — Nach Mitteilung des Landwirtschaftsdepartements kann die Ware nur unter der Bedingung von dem Einfuhrverbot für Kraftfuttermischungen ausgeschlossen werden, sofern der Warenempfänger eine schriftliche Erklärung abgibt, daß die Ware einzig und allein als Nahrungsmittel für Hunde und Füchse Verwendung finden soll.

„Rotosan Luftreiniger", sowie

„Minneburgia selbsttätiger Luftreiniger" bestehend aus Metadinitrobenzol-Naphthalin, sind abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs. (258)

Tschechoslowakei. **Durchführungsverordnung zum Zollgesetz.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", Teil 79, enthält die auf S. 1399 der „Chem. Ind.", 1927, erwähnte Durchführungsverordnung zu dem am 1. Januar 1928 in Kraft getretenen Zollgesetz.

Der Abdruck der sehr umfangreichen Verordnung in der „Chem. Ind." ist aus Raummangel nicht möglich. Der Verordnung ist ein Taratarif beigefügt, der folgende Abänderungen der bisher geltenden Tarasätze enthält:

Zolltarifposition	Waren	Tarasätze in Prozenten des Rohgewichts
178	Mineralöle usw.	19 in Fässern, 16 in Kisten oder Körben mit Blechkannen, Flaschen od. Krügen, 7 in Kanistern, Flaschen oder Krügen.
244	Kunstseide	20 in Kisten.
604, g	Salicylsäure usw.	10 in Kisten od. Fässern, 6 in Körben, 3 in Ballen od. Säcken, 9 in Ueberfässern. (342)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Terpentinöl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 31. Dezember 1927 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe vom 28. Dezember 1927 über die Pauschalierung der Umsatzsteuer für gereinigtes Terpentinöl und dessen Ersatzmittel, die wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

An Stelle der Umsatzsteuer nach dem Gesetz Nr. 268/1923 im Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 wird für gereinigtes Terpentinöl und dessen Ersatzmittel (aus Zolltarifposition 173b) ein Pauschale festgesetzt:

Das Pauschale beträgt für

a) Inlandsware 4% des Verkaufspreises (oder des Wertes),

b) aus dem Auslande eingeführte Ware 25 čKr. je 100 kg Rohgewicht.

Das Pauschale für die einzuführende Ware ist zu zahlen vom Importeur oder dem Empfänger, und zwar in üblicher Weise an das Zollamt gleich bei der Zollabfertigung.

Von der nach dem Auslande ausgeführten Ware brauchen die Erzeuger kein Pauschale zu zahlen, wenn sie die Ausfuhr nach den bestehenden Bestimmungen nachweisen.

Für die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung haben die inländischen Unternehmer bei der Ausfuhr der oben genannten Ware keinen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer (nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 268/1923 „S. d. G. u. V." nach dem Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 „S. d. G. u. V.").

Sonst gelten über das Pauschale alle Bestimmungen des Gesetzes Nr. 268/1923 „S. d. G. u. V." im Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 „S. d. G. u. V." und Regierungsverordnung Nr. 156/1924 „S. d. G. u. V." im Wortlaut der Regierungsverordnung Nr. 247/1926 „S. d. G. u. V.".

Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1927 eingehen, und welche Lieferungen betreffen, die vor dem 1. Januar 1928 erfolgt sind, werden in üblicher Weise versteuert.

Der Finanzminister behält sich vor, dieses Pauschale jederzeit wieder aufzuheben; die Vorräte der oben angegebenen Ware, welche zur Zeit der Aufhebung des Pauschale bei den Unternehmern lagern, werden bei den Lieferungen der ordnungsgemäßen Umsatzsteuer unterworfen, und zwar auch dann, wenn diese Ware bei dem Hersteller oder bei der Einfuhr bereits durch Pauschale versteuert wurde.

Vorstehende Verordnung ist am 1. Januar 1928 in Kraft getreten. (325)

Kunstseidezoll. Laut Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1927, veröffentlicht in „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", vom 30. Dezember 1927, ist bei Pos. 244 des tschechoslowakischen Zolltarifs folgende Anmerkung einzuschalten:

Anm. 3. Flache Fasern bis zu 5 mm Breite und Roßhaarimitationen, sowie auch Quastseide in Bündeln oder Strähnen (Fitzbändern), zugeschnitten in Längen von höchstens 2 m . . . . . zollfrei

Diese Verordnung ist am 31. Dezember 1927 in Kraft getreten. (326)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Die Richtlinien für die Revision des Zolltarifs.** Auf der letzten Sitzung der Kommission für die Revision des polnischen Zolltarifs wurde über die Richtlinien für die Festlegung der Zollsätze im neuen Zolltarif Beschluß gefaßt. Danach werden die gegenwärtig geltenden Zölle als Grundlage genommen und entsprechende Abänderungen auf folgender Basis durchgeführt:

1. Prüfung der Forderungen und des Bedürfnisses des gegebenen Produktionszweiges;
2. Vergleich der Einfuhr, der Produktion und der Ausfuhr;

Digitized by Google

3. Vergleich der inneren und der Exportpreise, sowie der Auslandspreise;
4. Kalkulation der Produktionskosten in den einzelnen Produktionszweigen;
5. Vergleich der entsprechenden Zollsätze in den anderen Ländern und Prüfung ihres Verhältnisses zu den Zöllen für Rohmaterialien;
6. Festsetzung von Zöllen für Fertigwaren entsprechend den Zöllen für Rohmaterialien, Halbfabrikate und Hilfsartikel;
7. Einführung niedriger Zölle für Exportwaren;
8. Allmählicher Abbau der Schutzzölle für Waren, die nicht im Inlande hergestellt werden. („Danz. Wirtsch.-Ztg.") (285)

Zolltarifentscheidungen. („Danz. Zollbl.") Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das für Desinfektionszwecke verwandte Chloramin — Toluolsulfonchloramidnatrium — in Tablettenform nach Pos. 112,25a zu verzollen ist.

Zu Position 103. Das polnische Finanzministerium hat mitgeteilt, daß der nach dem System Guggenheim gereinigte Chilesalpeter der Zollbehandlung nach Pos. 103,1 unterliegt. Chilesalpeter nach System Guggenheim weist einen Stickstoffgehalt von 15,5% auf.

Hierzu schreibt „Przemysl i Handel": Chilesalpeter (mit Spuren Jod) darf nach Pos. 103,1 zollfrei eingeführt werden, der gereinigte sowie der synthetische Natronsalpeter werden dagegen mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 11 Zloty pro 100 kg belegt. In letzter Zeit wurden aus Chile größere Mengen Salpeter nach Polen importiert, die nach der neuen, sogenanten Guggenheimschen Methode hergestellt wurden, so daß Zweifel entstanden, ob dieser Salpeter als Chilesalpeter oder als gereinigter Natronsalpeter betrachtet werden muß. Diese Frage beschäftigte den Sachverständigenrat, der sein Gutachten in dem Sinne abgab, daß die Guggenheimsche Methode nicht als Reinigungsmethode des handelsüblichen Chilesalpeters, sondern als Methode zu seiner Herstellung angesehen werden kann und daß der Guggenheimsche Salpeter als Chilesalpeter (mit Spuren Jod) nach Pos. 103,1 zollfrei ist. (310)

Oesterreich. **Branchenpropaganda.** In dem offiziellen Organ des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs „Die Industrie" vom 20. Januar d. Js. findet sich ein Aufsatz, der sich mit der Frage der Propaganda zur Steigerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse beschäftigt. Es wird darin als ein besonderes Mittel der Inlandspropaganda „Kauft österreichische Waren" die Branchenpropaganda empfohlen, bei der sich die Produzenten vereinigen, um das kaufende Publikum in einer gemeinsamen Aktion zu veranlassen, die von ihnen erzeugten Artikel in vermehrtem Maße zu bevorzugen. Dabei wird auf die bedeutenden Erfolge hingewiesen, die in neuerer Zeit verschiedene österreichische Produktionszweige mit dieser Branchenpropaganda erzielt haben.

Auch die österreichische chemische Industrie hat ihr Interesse dieser Inlandspropaganda zugewandt. Der Aufsatz berichtet darüber: „Die Mitglieder des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie legen ihrer Geschäftskorrespondenz einen Flugzettel bei, in dem darauf hingewiesen wird, daß Arbeitslosigkeit und schlechter Geschäftsgang die Folgen des Verbrauchs ausländischer Waren seien, und daß daher bei ihrer Produktion (chemisch-technische Produkte, Pharmazeutika, Lacke, Bleistifte, Seifen, Photoplatten usw.) die österreichische Erzeugung zu bevorzugen sei. Auch die diesem Verbande angehörenden Erzeuger von Schuhcreme, Fußbodenpasta und sonstigen Putzmitteln verbreiten ein ähnliches Flugblatt durch ihre Korrespondenz." (324)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Zur Schießpulverfabrikation bestimmtes Aceton kann auf Grund besonders eingeholter Einfuhrerlaubnis, nach Maßgabe von auf dem Verordnungswege noch zu bestimmenden Bedingungen und unter besonderer Kontrolle, zollfrei eingeführt werden.

Gelatine, für die photochemische Industrie bestimmt, sowie Silbersalze sind ebenfalls zollfrei.

In Pos. 371a, Glycerin, roh, ist die in Klammern stehende Beschränkung: „(mit einem Glyceringehalt von mehr als 25 v. H., aber höchstens 86 v. H.)", zu streichen.

Ebenfalls zu streichen ist in Pos. 371b, Glycerin, gereinigt, die in Klammern stehende Beschränkung: „(mit einem Glyceringehalt von mehr als 86 v. H.)". („Budapesti Közlöny", vom 17. 1. 1928.) (267)

Estland. **Das Goldzollaufgeld.** Laut Bekanntmachung des Finanzministers Nr. 8398, veröffentlicht im „Riigi Teataja" vom 7. Januar 1928, wird der als Grundlage für die Erhebung der Zölle dienende Goldfranken ab 1. Januar 1928 gleich 0,73 Est.-Kr. gerechnet. (263)

Zollrückerstattung für Casein und Albumin. Laut Verordnung des Finanzministers vom 9. Dezember 1927, veröffentlicht in „Riigi Teataja" vom 10. Januar 1928, werden die entrichteten Einfuhrzölle für Casein und Albumin bei der Ausfuhr von Fournieren usw. zurückgezahlt. Diese Vergünstigung wird grundsätzlich allen estländischen Fournierfabriken gewährt, die entsprechende Anträge stellen. Als erste hat die Firma Akt.-Ges. A. M. Luther die Genehmigung erhalten.

Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten, kann jedoch auf Antrag mit rückwirkender Kraft vom 5. August 1927 angewandt werden. (262)

Finnland. **Aenderung des Zolltarifs.** Außer den auf S. 67 der „Chem. Ind." angegebenen Zolländerungen kommt nach „Finlands Författningsamling" noch folgende Position für die chemische Industrie in Betracht:

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg
*122	Traubenzucker, Stärkesirup, Stärkezucker, Zuckercouleur, auch in fester Form, keinen Branntwein enthaltend	2,50

Durch Staatsratsbeschluß wird der Zoll für die unten aufgeführten „Stern-Positionen" *) während des Jahres 1928 bis auf weiteres auf folgende Beträge erhöht:

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg
aus 25	Fleischextrakt in nicht hermetisch verschlossenen Umschließungen	24.—
122	Zuckercouleur, auch in fester Form, keinen Branntwein enthaltend	6,—
136	Saffran, Vanille und Vanillin	150.—
146	Fleischextrakt	45.—
aus 107	Eigelb, auch getrocknet und gepulvert, sowie flüssiges Eiweiß, mit oder ohne Zusatz von Konservierungsmitteln	5,—
162	Mineralwasser	2,—
811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin und Putzöl	1,—
828	Parfümierte, Toiletten-, medizinische und andere ähnliche Seifen, sowie flüssige oder weiche Seifensorten aller Art, in Tuben, Flaschen und ähnlichen Umschließungen; ferner Transparentseifen	39.—
854	Druckerschwärze, ferner Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht anderweit erwähnt	1,50
857	Tinte und Tintenpulver sowie Tusche (auch flüssige)	2,—
	Aether, Ester und Alkoholarten, n. b. g., flüchtige (ätherische) Oele, Parfüme, Kosmetika und dgl.:	
862	Essigäther, Fruchtäther, Cognac- und Arrac-, sowie andere Essenzen; in Branntwein gelöste Aether- und Esterarten, sowie andere nicht anderweit erwähnte Aether- und Esterarten	80,—
868	Bittermandelöl, Terpineol, Safrol und Menthol; Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere in der Parfümeriefabrikation verwendbare wohlriechende Stoffe, nicht anderw. erwähnt, sowie andere flüchtige Pflanzenöle, natürliche oder künstliche, n. b. g.	80,—
869	Wohlriechende Wasser, nicht Aether oder Branntwein enthaltend, wie Rosen- und Orangenblütenwasser	60.—
	Riech- oder Toilettenwasser, Aether oder Branntwein enthaltend, ferner Haartinkturen, alle Arten:	
870	in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von 3 kg oder darüber	160.—
871	in Gefäßen mit einem kleineren Bruttogewicht als 3 kg	240.—
872	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	200.—

*) Siehe „Chem. Ind.", Seite 67.

Digitized by Google

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg
873	Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpasta sowie andere derartige Parfümerie- und kosmetische Mittel, soweit sie nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind, wie parfümierte Briefe und Kissen, Räucherwerk f. Zimmerparfümierung u. dergl.	200,—
885	Feuerwerksmaterial, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knaller	120,—

Wann und wie die Umschließung in das Warengewicht mit eingerechnet werden soll, wird noch besonders bekanntgegeben. (337)

Gesundheitspflegegesetz. Durch ein in „Finlands Författningssamling" veröffentlichtes Gesetz werden besondere Bestimmungen betreffend die Herstellung und Prüfung der für menschlichen Genuß bestimmten Waren erlassen, sowie Vorschriften über die Errichtung chemischer Fabriken festgesetzt. (349)

Rumänien. **Zur Zolltarif-Revision.** Der „Rumänische Lloyd" veröffentlicht eine halbamtliche Meldung über die im Gange befindliche Zolltarif-Revision, in der folgendes ausgeführt ist: Einzelne ausländische Blätter, die sich mit den Arbeiten der rumänischen Zollrevisions-Kommission befaßten, haben in ihren Ausführungen die Tendenz der Tarifreform dahin gekennzeichnet, daß sie einen ausgesprochen protektionistischen Charakter haben werde. Tatsächlich verhält sich die Angelegenheit wesentlich anders. An den Revisionsarbeiten der Kommission nehmen Vertreter sämtlicher beteiligten Wirtschaftskreise teil und die Direktive der maßgebenden Stellen für die Reform beruht auf dem Grundsatz eines mäßigen Zollschutzes. Sämtliche Mitglieder der Obersten Zollkommission sind darin einig, daß ein übertriebener Protektionismus der heimischen Industrie für die Produktionszweige des Landes geradezu schädlich wäre und daß der Wettbewerb des Auslandes für eine Vervollkommnung der rumänischen industriellen Erzeugung unbedingt nötig ist. Der neue Zolltarif wird sich daher organisch in das allgemeine Wirtschaftsprogramm einfügen und als Grundlage für die Entfaltung intensiver Handelsbeziehungen zu dem Auslande dienen. Ebenso sollen auf Grund des neuen Zolltarifs neue Handelsverträge geschlossen und bereits bestehende erneuert werden. Bisher wurden über 1000 Positionen des Tarifs revidiert. Der Rest wird innerhalb kurzer Zeit erledigt werden, worauf der neue Entwurf der Beschlußfassung des Ministerrats unterbreitet wird, um nachher dem Parlament zur endgültigen Entscheidung vorgelegt zu werden. Die Inkraftsetzung des neuen Tarifs wird erst nach Zustimmung des Parlaments erfolgen, denn er hat die Aufgabe, für den rumänischen Außenhandel neue Normen festzusetzen; er wird mithin für das gesamte Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung sein. (281)

Verzollung von ätherischen Oelen usw. Die rumänische General-Zolldirektion hat über die Verzollung von Oelen und synthetischen Erzeugnissen, die zur Herstellung von Parfümerien verwendet werden, folgendes Rundschreiben an die Zollämter gerichtet:

Angesichts der Schwierigkeiten, denen die Zollämter bei der Verzollung von Oelen und synthetischen Erzeugnissen, die bei der Herstellung von Parfümerien Verwendung finden, begegnen, weil diese in verschiedenen Zolltarifpositionen mit verschiedenen Zollsätzen namentlich aufgeführt sind, und fernerhin, damit die Positionen 1840, 1842, 1843, 1844 und 1845 richtig angewendet werden, wird im Einvernehmen mit dem Sachverständigenausschusse und unter Berücksichtigung des Warenwertes bestimmt:

In Pos. 1840 ist nach „synthetischer Ambra" als Erklärung in Klammer „synthetischer Moschus" und nach „Eugenol" „Eucalyptol" zu schreiben.

Nach Pos. 1842 sind mit 338 Lei je kg folgende Oele zu verzollen:

Alant-, Angelika-, Anis-, Arnika-, Spik-, Sternanis-, Baldrian-, Bay-, Basilicum-, Bergamott-, natürliches und synthetisches Rosenholz-, Cajeput-, Kalmus-, Cananga-, Kardamom-, Zimt-, Kamillen-, Nelken-, Kümmel-, Cascarill-, Zedern-, Citronen-, Citronell-, Coriander-, Kubeben-, Eucalyptus-, Estragon-, Fenchel-, Galgant-, Geranium-, natürliches und synthetisches Gingergras-, Ysop-, Wacholder-, Labdanum-, Lavendel-, Lemongras-, Linaloe-, Limett-, Macis-, Mandarinen-, Mastik-, Majoran-, Melissen-, Bittermandel-, Pfefferminz-, Krauesminz-, Senf-, Olibanum-, Opoponax-, Palmarosa-, Patschuli-, Petitgrain-, Fichten-, Orangen-, Piment-, Rosmarin-, Sandelholz-, Sassafras-, Salbei-, Verbena-, Vetiver-, Wermuth-, Wintergrün-, Ylangöl.

Nach Pos. 1843 sind folgende Oele zu verzollen:

Irisöl, flüssig oder fest, Jonquillen-, natürliches Moschus-, Orangenblüten-, Rosen-, Veilchen- und Resedaöl.

Da festgestellt ist, daß die synthetischen Erzeugnisse der Pos. 1844 im allgemeinen auch natürliche Oele enthalten, so daß es sowohl den Zollämtern als den Laboratorien unmöglich ist, sie zu unterscheiden, und weil unter die Pos. 1844 und 1845 tatsächlich auch zusammengesetzte Oele, sei es natürliche oder synthetische, insbesondere aber gemischte, fallen, sind alle Oele, Auszüge und andere ähnliche Erzeugnisse, natürliche oder zusammengesetzte, die im Zolltarif nicht namentlich genannt sind, nach Pos. 1845 zu verzollen, wobei dem Einführenden das Recht der Einsprache belassen wird. (313)

Bulgarien. **Meistbegünstigungsvertrag mit Griechenland.** Wie „Commerce Reports" bekanntgeben, ist der am 2. Februar 1927 in Athen zwischen Bulgarien und Griechenland abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag (Meistbegünstigungsvertrag) am 19. Oktober 1927 in Kraft getreten. Der Vertrag bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate für beide Parteien. (320)

Wertfestsetzung von Ausfuhrprodukten. Nach „Darjawen Westnik" vom 5. Januar 1928 wird der Wert der Waren, bei deren Ausfuhr eine Devisen-Taxe von den Zollämtern erhoben wird, wie folgt festgesetzt:

Waren		Wert in Lewa je 100 kg*)
Jede Art Pflanzenöle		1
Bleierze mit 30, 43% Blei, 856 gr Silber . .	t	1 400
Kupferbleierze mit 26,4% Blei, 4,63% Kupfer, 890 gr Silber, ...	t	800
Bleierze mit 27,5% Blei, 250 gr Silber . .	t	300
Kupfererze mit 25% Kupfer, 750 gr Silber	t	1 920
Kupfererze mit 10% Kupfer, 100 gr Silber	t	500
Kupfererze mit 15% Kupfer, 250 gr Silber	t	1 200
Zinkerze	t	300
Manganerze	t	50
Branntwein, rein und vergällt		1
Gelbholz		100
Holzkohle		10
Opium		100
Holzteer		10
Kaliumcarbonat		10
Rosenöl	kg	10 000
Rosenöl, konkret	kg	2 000
Rosenwasser		10
Kunstdünger		1
Leim		10
Zündhölzer, 5000 Schachteln		100
Schießpulver		10
Bickford-Schnur		10
Roh-Knochen		100
Entfettete Knochen		80

Die Liste ist am 5. Januar 1928 in Kraft getreten. (317)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland. **Handelsvertrag mit Finnland.** Am 28. Dez. 1927 ist zwischen Griechenland und Finnland der Austausch der Ratifikationsurkunden des kürzlich abgeschlossenen Handelsvertrages erfolgt. Der Vertrag ist 15 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit getreten. Er hat zunächst für ein Jahr Gültigkeit, wird aber stillschweigend verlängert, solange er nicht von einer Partei mit dreimonatiger Frist gekündigt wird.

Von den in Griechenland die Meistbegünstigung genießenden finnischen Waren kommen für die chemische Industrie nur die folgenden in Betracht:

Mineralische und metallische Erzeugnisse, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Papier und verwandte Erzeugnisse.

Finnland gewährt folgenden griechischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung:

Pflanzen, Oelen, Fetten, Wachsen, ätherischen Oelen usw.

Von der Meistbegünstigung sind die Vergünstigungen, die Finnland einigen Nachbarstaaten, sowie Frankreich in dem am 13. Juli abgeschlossenen Vertrage gewährt, ausgenommen. (296)

Der Zoll auf rohe Milchsäure. Durch Verordnung wurde als Zusatz zu Pos. 159a, 9 des griechischen Zolltarifs, neben „Essigsäure" (gewöhnlich), aufgenommen:

Digitized by Google

Milchsäure, roh, Maximalzoll 3 Metalldrachmen, Minimalzoll 2 Metalldrachmen je 100 kg.

Diese Eintarifierung besitzt rückwirkende Kraft ab 1. Aug. 1927, so daß Milchsäure, welche nach genanntem Datum eingeführt wurde und in den Zollämtern infolge Einspruchs gegen die Tarifierung noch lagert, nach dem neuen Satze zu verzollen ist. (322)

Italien. **Handelsvertrag mit Litauen.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 13. Januar 1928 gibt den Wortlaut des am 17. September 1927 in Rom zwischen Italien und Litauen abgeschlossenen Handelsvertrages bekannt, der 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Der Vertrag hat zunächst für ein Jahr Gültigkeit und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, solange er nicht von einem Teile mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird.

Beide Staaten sichern einander volle Meistbegünstigung zu, mit Ausnahme der Vergünstigungen, die Litauen seinen Nachbarstaaten usw. und Italien seinen Kolonien usw. gewährt. (333)

Zolltarifänderungen. Aus einer Reihe von Zolltarifänderungen, die durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 16. Januar 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 25. Dezember 1927 verfügt worden sind, kommen für die chemische Industrie in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Grundzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient*)
742	Formaldehyd:			
	a) in Lösung bis 40% . .	dz	15,—	1
	b) anderer	dz	30,—	1

Das Dekret-Gesetz ist am 17. Januar 1928 in Kraft getreten. (331)

*) Der endgültige Zoll beträgt demnach 30,— bzw. 60,— Goldlire per 100 kg. Die Red.

Einfuhr von Paraffin und Ceresin auf Zeit. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 18. Januar 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 29. Dezember 1927 bestimmt:

Paraffin und Ceresin, die zur Herstellung von Kerzen und Nachtlichten bestimmt sind, werden zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassen. Die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg erfolgen. Die Wiederausfuhr muß spätestens nach einem Jahr erfolgen.

Das Dekret vom 20. Februar 1901, das die Rückerstattung der für Paraffin und Ceresin gezahlten Einfuhrzölle bei der Ausfuhr von Kerzen, die aus den betreffenden Materialien hergestellt waren, verfügte, wird aufgehoben. (332)

Das Zollstreitverfahren. Wie die „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern" mitteilt, hat neuerdings eine Neuregelung des Zollstreitverfahrens in Italien stattgefunden. Die erste Abweichung gegenüber dem deutschen Recht besteht darin, daß nur beim Verzollungsakt ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Sobald der Zoll gezahlt oder die Amtshandlung des mit der Verzollung betrauten Beamten vom Importeur anerkannt ist, entfällt die Möglichkeit zur Durchführung eines Streitverfahrens. Entsteht dagegen bei der Verzollung Streit über die Einreichung der Ware, so muß dies protokolliert und das Protokoll unterzeichnet werden. Soll eine Warenprobe oder ein Muster der Lieferung entnommen werden, und ist dies wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich, so genügen Zeichnungen oder Beschreibungen.

Ueber die Streitigkeit entscheidet auf Antrag in erster Instanz die Handelskammer, in deren Bezirk das Zollamt liegt, entweder selbständig oder nach Anhörung von Sachverständigen. Statt dessen kann der Zollpflichtige sich sogleich auch an die zweite Instanz, den Finanzminister, wenden, wenden, der zumeist durch das Zollsachverständigen-Kollegium beim Ministerium, seltener direkt entscheidet. Alle Entscheidungen des Ministeriums werden amtlich veröffentlicht. Wenn die Entscheidung von einer Analyse abhängt, die erfahrungsgemäß längere Zeit dauert, kann der Importeur durch Zahlung eines Beschleunigungszuschlages zwischen 300 und 100 Lire eine Beschleunigung herbeiführen. Wenn die Entscheidung zugunsten des Zollpflichtigen ergeht, trägt er die Kosten der Analyse, dagegen die Zollverwaltung die Kosten für den Transport der Warenproben. Bis zur Entscheidung des Streits braucht kein Zoll entrichtet zu werden, freilich darf bis dahin die Ware auch nicht eingeführt werden, es sei denn, daß eine Bürgschaft oder Sicherheit geleistet wird. (274)

Spanien. **Die Zolltarif-Revision.** Wie man uns aus Barcelona schreibt, gehen die Ansichten über den Umfang der schwebenden Zolltarifreform und über den Zeitpunkt, wann diese abgeschlossen und ein neuer Tarif in Kraft treten wird, auch in gut unterrichteten Kreisen erheblich auseinander. Im allgemeinen glaubt man, daß vor dem 1. April des laufenden Jahres schon aus technischen Gründen die Herausgabe eines vollständig neuen Zolltarifs nicht möglich sein wird, teilweise nimmt man aus handelspolitischen Gründen den 1. Juli als frühesten Termin an. Die spanische Regierung arbeitet bekanntlich darauf hin, sich von denjenigen Handelsverträgen frei zu machen, in denen vereinzelt Ermäßigungen unterhalb der Sätze des Minimaltarifs zugestanden worden sind. Bis heute sind aber die betreffenden Verträge noch nicht gekündigt worden, und da nicht anzunehmen ist, daß Spanien in seinen neuen Zolltarif die gebundenen ermäßigten Sätze des alten mitübernehmen wird, sondern vielmehr vorher mit den betreffenden Vertragsstaaten neue Vereinbarungen herbeizuführen suchen wird, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß der neue Zolltarif nicht vor dem 1. Juli 1928 in Kraft treten wird. (275)

Portugal. **Nebengebühren bei der Wareneinfuhr.** Neben den Zöllen werden bei der Verzollung der Waren in Portugal nachstehende Abgaben erhoben:

1. Die Umsatzsteuer von 1 vH. vom Wert der Ware zuzüglich des Zollbetrages.
   Auf diese Steuer kommen noch folgende Zuschläge:
   90 vH. auf den Betrag der Umsatzsteuer, weitere
   10 „ „ „ „ „ „ u. schließlich
   1 „ „ „ „ „ „ zuzüglich des
   Zuschlages.
2. Stempelgebühr (selo) 1 vT. vom Wert der Ware.
3. Abgabe für die Zollämter von 1,5 Centavo für 1 kg.
4. Zollgebühr (emolumentos):
   3 Eskudos bei einem Wert bis zu 1000 Eskudos,
   2 „ für jede weiteren 1000 Eskudos.
   Ferner 5 vH. auf diese Gebühr.
5. 1 vH. auf den Betrag der ganzen Zollrechnung.

Eine weitere Stempelsteuer kommt bei den Medikamenten in Frage. Sie wird nach dem Detailverkaufspreis berechnet.

Neben den unter 1 und 5 genannten muß noch mit weiteren Kosten gerechnet werden, wie z. B. Kaigebühren, Löschkosten und ähnlichen, die je nach dem Hafen verschieden sind, und schließlich mit der Gebühr des unvermeidlichen Zollagenten, die 25 bis 30 Eskudos je Frachtstück beträgt. (306)

Ver. St. von Nordamerika. **Zulässigkeit der Abänderung von Zolldeklarationen vor der Abschätzung.** Der Beschwerde eines Importeurs gegen die Weigerung des Zolleinnehmers, eine Abänderung der Zolldeklaration zuzulassen, obwohl zu der Zeit, als das Gesuch gestellt wurde, weder die Faktura noch die Ware selbst dem Abschätzer schon vorgelegt worden war, wurde von dem „U. S. Customs Court" stattgegeben. (344)

Untersuchung der Tarifkommission betr. unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr von Kunstharzen. In den „Treasury Decisions" vom 29. Dezember 1927 wird eine Bekanntmachung des Schatzamts vom 23. Dezember veröffentlicht, durch welche in Verfolg der am 22. April 1927 eingereichten Beschwerde der Firmen „Formica Insulation Co.", „Continental Fibre Co.", „Fibroc Insulation Co.", „National Vulcanised Fibre Co.", „Spaulding Fibre Co. (Inc.)" und der „Bakelite Corporation" betr. „angebliche unlautere Konkurrenzmethoden und unzulässige Manipulationen bei der Einfuhr und dem Verkauf von Folien (laminated sheets) und anderen Produkten aus Papier oder anderen Materialien und unlöslichen und unschmelzbaren Kondensationsprodukten von Phenol und Formaldehyd" Untersuchung mit darauf folgender öffentlicher Verhandlung (am 23. Januar) durch die Tarifkommission gemäß Titel III, Sektion 316 des Tarifgesetzes von 1922 angeordnet wird.

Diese Verordnung wurde außer den beschwerdeführenden Firmen auch den nachstehenden (an der unbehinderten Einfuhr interessierten) Firmen*) zugleich mit einer Kopie der Beschwerdeschrift zugestellt, um ihnen Gelegenheit zu geben, in schriftlichen Eingaben an die Tarifkommission schon vor der Verhandlung die Gründe darzulegen, aus welchen nach ihrer Ansicht die Bestimmungen von Sektion 316 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind:

Insulating Co. of America (New York City),
Century Radio Panel Corporation (New York City),
Louis Stark (Brooklyn, N. Y.),
Mica Trading Corporation (New York City),
Louis Cohen & Co. (Brooklyn, N. Y.),
H. Alsteadter (Alstaedter?) (New York City),
Carl Wendt (Newark, N. Y.).

*) Außerdem allen interessierten Firmen und Personen, deren Adresse der Tarifkommission rechtzeitig bekannt wurde. (336)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Ammoniumbromid. Der Importeur, die „New York Quinine & Chemical Works, Inc.", verlangte Verzollung nach Position 5 mit 25% des Wertes. Der United States Customs Court hat jedoch die Berufung abgewiesen und die ursprünglich vorgenommene Verzollung als Bromverbindung nach Position 46 des Tarifs mit 10 c. per lb. als richtig anerkannt.

Pulverförmige Seife. Nach einer Entscheidung des United States Customs Court ist pulverförmige Seife von Seifenpulver verschieden und unterliegt einem geringeren Zollsatz. Pulverförmige Seife ist ein Rohstoff zur Herstellung von Toiletteseife und ist nach Position 82 des Tarifgesetzes von 1922 („nicht besonders genannte Seifen . . .") mit 15% des Wertes zu verzollen. Ursprünglich sollte die Verzollung nach Position 82 mit 30% des Wertes vorgenommen werden.

Medizinisches Präparat mit Zusatz von Methylsalicylat. Durch Entscheidung des Zoll-Appellationsgerichtshofs wurde die Entscheidung des „U. S. Customs Court" betr. die Verzollung eines aus Sandelholzöl, Harzöl, Chlorophyll und Methylsalicylat bestehenden medizinischen Präparats dahin bestätigt, daß die ursprüngliche Veranlagung nach Pos. 28 (45% v. W. und 7 c. per lb.) ungerechtfertigt, die von dem Importeur verlangte Tarifierung nach Pos. 5 dagegen angemessen sei.

In Pos. 28 ist zwar neben vielen anderen Kohlenteerprodukten Methylsalicylat genannt, jedoch sind Mischungen ausdrücklich ausgenommen. Nach Pos. 61 tarifieren zwar „alle Mischungen und Kombinationen von ätherischen oder destillierten Oelen, sowie von natürlichen oder künstlichen wohlriechenden oder aromatischen Substanzen", nach einer früheren Entscheidung bezieht sich Pos. 61 aber ausschließlich auf Parfümeriematerialien, während es sich im vorliegenden Fall um ein medizinisches Präparat handelt, dem Methylsalicylat nur als Aromaticum zugesetzt ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, das Produkt nach Pos. 5 („alle medizinischen Präparate, n. b. g.") mit 25% v. W. zu verzollen. (303)

Jamaika. **Die neuen Zölle.** Durch das Zoll-Zusatzgesetz vom 6. Dez. 1927, veröffentlicht in der „Jamaica Gazette" vom 12. Dez. 1927, wird der Zolltarif vom Jahre 1925 (mit allen späteren Zusätzen) wie folgt abgeändert (siehe „Chem. Ind." 1927, S. 1328):

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif sh. d.	Generaltarif sh. d.
20	Zündhölzer: in Schachteln mit 50 Stück per Gros Schachteln	2/3	3/0
	Anmerkung: Bei einer größeren oder geringeren Stückzahl ist der Zoll entsprechend abzuändern.		
37*)	1. Saccharin, einschl. Substanzen von ähnl. Natur od. Verwendung: per Unze	2/6	3/4
	2. Flüssige Präparate mit einem Gehalt von mehr als 1% Saccharin (od. Substanzen von ähnl. Natur oder Verwendung) für jedes Prozent Saccharin (oder ähnl. Substanzen) od. ein. Bruchteil davon per „liquid gallon"	4/0	5/4
	Anmerkung: Indessen darf von keinem Produkt ein geringerer Zoll zur Erhebung kommen, als derjenige, welcher ohne die Einsetzung dieser neuen Position in den Zolltarif zu bezahlen gewesen wäre.		

In die Liste der zollfreien Produkte sind neu aufgenommen worden (Pos. 33):

Aetznatron, Natronwasserglas, Waschsoda und Kolophonium bei der Einfuhr durch Seifenfabrikanten zur Verwendung in ihrem eigenen Betrieb. (292)

*) neue Position.

Ecuador. **Einfuhrverbot für Zündmittel.** Auf S. 1282 der „Chem. Ind." 1927 berichteten wir über die Schaffung eines Zündholzmonopols in Ecuador und über die Uebertragung desselben an den Schwedentrust. Ergänzend berichten wir nach „Registro Oficial" vom 30. November 1927:

Verboten ist die Einfuhr von Zündhölzern, Feuerzeugen jeder Art, Anzündervorrichtungen und im allgemeinen allen Gegenständen, die Zündhölzer ersetzen können. Jede Uebertretung gilt als Schmuggel und wird entsprechend bestraft. Die Schmuggelware wird der Monopolgesellschaft zur Vernichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ecuatorianische Konsuln dürfen keine Fakturen visieren, die sich auf Zündhölzer usw., ferner auf Rohstoffe zur Herstellung von Zündmitteln oder sonstiges Zubehör beziehen, sofern die Monopolgesellschaft nicht selbst einführt. Ausgenommen sind Rohstoffe, die zu anderweitiger gewerblicher Verwendung bestimmt sind. In Zweifelsfällen wird die Gesellschaft zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. (305)

Zolltarifentscheidung. Salpeter zur gewerblichen Verwendung wurde auf den Einspruch des Importeurs nicht nach Pos. 372 b, sondern nach Pos. 372 f, als „ausdrücklich für gewerbliche Zwecke bestimmte Präparate" verzollt. („Registro Oficial".) (283)

Bolivien. **Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist der bisherige spezifische Zoll für pharmazeutische Präparate, der bei bekannter Zusammensetzung des Präparates 2 Boliviano und bei unbekannter Zusammensetzung des Präparats 4 Boliviano per kg legal betrug, durch den neuen Zolltarif (vgl. „Chem. Ind." S. 68) in einen Wertzoll von 25% (Position 297) umgewandelt worden. (319)

Chile. **Zolltarifentscheidungen.** („Boletin Oficial de la Superintendencia de Aduanas" Nr. 387—389.)

Zündhölzer, deren Verpackung mit Handelsanzeigen zu Werbezwecken versehen waren, wurden nach Pos. 1123 (Handelsanzeigen, n. b. g.) zu 1,50 Pesos je kg Rohgewicht verzollt. Auf den Einspruch der Einfuhrfirma wurden sie als Zündhölzer zu 0,60 Pesos abgefertigt (Position 1083).

Färbemittel, eine Paste aus Pyroxylin und mineralischen Stoffen, wird nach Pos. 1777 verzollt. (0,375 Pesos je kg br.)

Gesichtsschminke, aus Seife, Glycerin, Stärkemehl und Mandelöl bestehend, zu verzollen nach Pos. 1207 mit 12 Pesos je kg ges. Gew.

„Biocitin" zu verzollen nach Pos. 1331 mit 2,70 Pesos je kg br.

Papiersäcke als innere Umhüllung von Salpeter gehen zollfrei ein.

Zinkoxyd, unrein, zu verzollen nach Pos. 1104 mit 0,015 $ je kg br.

Ueber die richtige Eintarifierung von wasserfreiem Ammoniak waren verschiedene Ansichten entstanden. Die entscheidende Behörde erklärte, daß die genannte Ware am 30. November 1921 mit 1,20 $ je kg br. verzollt worden sei, doch ergebe sich aus der Faktur, daß der Preis seitdem geringer geworden sei; daher müsse die Ware jetzt nach Pos. 1542 zu 0,75 Pesos je kg br. verzollt werden. Dies entspreche einem Wertzoll von 37,5%, den diese Pos. vorschreibe. (250)

Französisch-Westafrika. **Zollkoeffizienten für Einfuhr und Ausfuhr.** Gemäß einem Erlaß des Generalgouverneurs für Französisch-Westafrika vom 5. Dezember 1927, veröffentlicht im „J. off." für Französisch-Westafrika vom 10. Dezember 1927 sind in der 1. Hälfte von 1928 die nachstehenden Erhöhungskoeffizienten anzuwenden:

Einfuhrzölle:

	Koeffizient
Destillierte alkoholische Wässer; alkoholische Parfümerien	3
Hochgrädiger Alkohol, ausschließlich zur Verwendung in Krankenhäusern und Apotheken, aromatisierte Spirituosen (alcoolats) und anderer medizinischer Alkohol	1
Zündhölzer	1,5
Petroleum und Motortreibstoff	2
Schießpulver	2
Salz	2

Ausfuhrzölle:

Holzkohle	3
Gummi arabicum	3

Außerdem werden in dem Erlaß auch amtliche Wertfestsetzungen für die Zollerhebung und Handelsstatistik veröffentlicht. (293)

Belgischer Kongostaat. **Einfuhrerlaubnis für über Matadi eingeführte Waren.** Auf eine Anfrage hat das belgische Kolonialministerium mitgeteilt, daß für sämtliche nach dem Kongo über Matadi eingeführte Waren eine Einfuhrerlaubnis erforderlich sei, mit Ausnahme der durch Postpakete versandten Gegenstände. („I. u. H.") (314)

Digitized by Google

Südafrikanische Union. **Dumping-Zoll auf holländisches Superphosphat.** Auf Grund eines Erlasses des Generalgouverneurs vom 17. Dezember, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 23. Dezember, wird gemäß Sektion 15 des Zoll-Zusatzgesetzes von 1925 von Superphosphat aus Holland ein Frachtdumping-Zollzuschlag erhoben werden. Durch diesen Zuschlag soll der Unterschied zwischen der wirklich bezahlten Fracht und der normalerweise zur Zeit der Verschiffung für Waren dieser Art zu bezahlenden Fracht ausgeglichen werden; der Zuschlag darf indessen nicht mehr betragen als die Hälfte des in Sektion 14 definierten zollpflichtigen Wertes und wird nur von solchen Sendungen erhoben, die an dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses noch nicht zur Verschiffung gelangt waren. (263)

Türkei. **Die Vorbereitungen zu einem neuen Zolltarif.** Zu dem in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarif, der in den Zollverhältnissen der Türkei Ordnung schaffen soll, und der somit für den Handel eine weittragende Bedeutung hat, schreibt die „Deutsche Orient-Bank" in der letzten Ausgabe ihrer „Türkischen Wirtschaftsberichte", daß ein solcher Zolltarif nach den Bestimmungen des wirtschaftlichen Anhangs zu dem im August 1924 in Kraft getretenen Lausanner Friedensvertrag erst 5 Jahre nach diesem Datum voll zur Geltung kommen kann. Dies erklärt sich daraus, daß die Vertragsmächte England, Frankreich, Italien, Belgien, Japan, Serbien und Griechenland bis zum August 1929 besondere Zollerleichterungen bei der Einfuhr ihrer Waren nach der Türkei genießen. Jede Zollreform ist darum, solange diese Verhältnisse andauern, im Grunde genommen illusorisch, da die genannten Länder annähernd die Hälfte aller in die Türkei eingeführten Waren liefern. Eine weitere Verfügung des wirtschaftlichen Abkommens von Lausanne verbietet der Türkei die Erhöhung des Einfuhrzolles für Petroleum, Benzin und Zucker. Gegenüber diesen Beschränkungen wurden jedoch Monopole errichtet und es ist damit zu rechnen, daß die betreffenden Monopolverwaltungen schon Ende August nächsten Jahres zur Auflösung gelangen, daß dagegen aber die Zollsätze für diese Artikel eine erhebliche Steigerung erfahren werden. Der vom Zolltarifausschuß ausgearbeitete Entwurf ist vom Handelsministerium dem Staatsrat zur Begutachtung zugeleitet worden. Der Ausschuß geht jetzt daran, eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Landes und seiner industriellen Entwicklungsmöglichkeiten auszuarbeiten, die bei der endgültigen Abfassung des Zolltarifs berücksichtigt werden sollen. (278)

Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte. Das in Geltung befindliche Gesetz über die pharmazeutischen Produkte besagt unter anderem, daß nur diejenigen Artikel zur Einfuhr zugelassen sind, deren chemische Zusammensetzung dem Hygieneministerium bekannt ist oder die in den Zollaboratorien analysiert werden können. Diese Bestimmung führte dazu, daß die Einfuhr der pharmazeutischen Spezialitäten, deren Zusammensetzung Geschäftsgeheimnis der erzeugenden Fabriken ist, allmählich aufhörte, was vor allem die Zahnärztevereinigung in Konstantinopel veranlaßte, beim Hgieneministerium deshalb vorstellig zu werden. Nach längeren Verhandlungen ist, wie in dem letzten „Türkischen Wirtschaftsbericht" der Deutschen Orient-Bank mitgeteilt wird, ein grundsätzliches Uebereinkommen dahin erzielt worden, daß die in der Zahnheilkunde gebrauchten Spezialitäten derjenigen Fabriken, die dem Ministerium Formel, Muster und Analysekosten ihrer Erzeugnisse zukommen lassen, frei eingeführt werden dürfen. (279)

Palästina. **Der neue Zolltarif.** In der Mitteilung über den neuen Zolltarif von Palästina in Nr. 52 der „Chem. Ind." (S. 1401) bezieht sich der Zoll für „nicht belichtete Filme" (Pos. 136) auf Kinematographenfilme. (266)

Zollfreie Einfuhr für Aluminiumfolien. Durch eine Verordnung vom 19. Dezember 1927 ist in Palästina die zollfreie Einfuhr auf Aluminiumfolien ausgedehnt worden. („I. u. H.") (307)

Sarawak. **Vereinheitlichung der Maße und Gewichte.** Gemäß einer am 1. Dezember 1927 in Kraft getretenen Verordnung sind im ganzen Sarawak-Gebiet einheitliche Maße und Gewichte anzuwenden, und zwar das „imperial standard yard", das „imperial standard pound" und die „imperial standard gallon". (291)

Japan. **Teilweise Revision des Zolltarifs.** Die Annahme des geltenden Zolltarifs im März 1926 durch das Unterhaus wurde davon abhängig gemacht, daß ein ständiger Tarifausschuß alsbald in eine Untersuchung über eine Reihe Tarifpositionen eintrete, für die seitens des Unterhauses eine Erhöhung gewüncht wurde. Der ständige Tarifausschuß hat die betreffenden Positionen in den letzten Monaten des verflossenen Jahres durchberaten. In bezug auf Position 242 des japanischen Zolltarifs „synthetische Farben" ist die überwiegende Mehrheit des Ausschusses für die Erhöhung eines Teils der Farbenpositionen im Anschluß an das Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland. Bei Position 452 „photographische Trockenplatten" wurde beschlossen, den bisherigen Zoll aufrecht zu erhalten.

Es wird damit gerechnet, daß die Erhöhung der Zollsätze für Farben im Unterhaus auf Widerstand stoßen wird, so daß das Schicksal auch nach endgültiger Fertigstellung der Tarifvorlage noch ungewiß bleibt. (276)

Protest der Kunstseideindustrie gegen die Erhöhung des Cellulosezolls. Sechs Hauptfirmen der japanischen Kunstseidevereinigung unter Führung der „Toyo Rayon Co." haben gegen die geplante Erhöhung des Cellulosezolls in Eingaben an die zuständigen Ministerien Protest erhoben. Zur Begründung geben sie folgende Darstellung der Verhältnisss:

Die Kunstseideproduktion in Japan im Jahr 1927 wird auf etwa 10 Mill. lbs. geschätzt und es wurden dafür 6700 tons Cellulose verbraucht, entsprechend etwa 10% der Gesamteinfuhr von chemischem Zellstoff; für das Jahr 1927 erwartet man eine Kunstseideerzeugung von 15 Mill. lbs. und einen Celluloseverbrauch von 10000 tons.

Für die Herstellung der Seide-Cellulose fehlt es in Japan an den geeigneten Holzarten. Das Konkurrenzprodukt, mit welchem die japanischen Zellstoff-Fabrikanten zu kämpfen haben, ist die billige Sulfitcellulose für die Papierindustrie aus den Ver. Staaten und Canada und nicht die „Seide-Cellulose", die hauptsächlich aus Norwegen eingeführt wird; während der Preis für Seide-Cellulose über 12 Sen per lb. beträgt, kostet Papier-Cellulose nur 9,5 Sen per lb. Auch wenn der gegenwärtige Zoll von 27 Sen per 100 Kin für die Seide-Cellulose unverändert bleibt, ist eine Einfuhr dieses Produkts für die Papierfabrikation undenkbar.

Wenn somit die Kunstseideindustrie gegen eine Zollerhöhung dringenden Einspruch erhebt, so hätte sie gegen eine Kontrolle der Einfuhr durch die Forderung der Beibringung von Ursprungszeugnissen und der Abgabe einer Erklärung des Empfängers, daß das Material für seinen eigenen Verbrauch bestimmt ist, keinerlei Einwendungen zu machen und hält diese Maßnahmen für empfehlenswert. (272)

Australien. **Kein Dumpingzoll mehr für Waren aus Österreich.** Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." hat die Regierung von Australien die österreichische Regierung davon benachrichtigt, daß der Dumpingzoll für Waren österreichischer Herkunft nicht mehr zur Anwendung gelangt, da die österreichische Währung stabilisiert worden ist. (283)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Januar 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Stationen: Georgendorf, Güstrow, Kreuzburg (O.-Schles.), Malchin, Ratibor, Stavenhagen, Tessin, Wallwitz b. Halle (Saale), Wismar (Meckl.), Woinowitz, und mit Gültigkeit vom 26. Jan. 1928 die Stationen: Crailsheim, Hessental, Jagstheim und Satteldorf unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B nachgetragen worden. (338)

Seehafenausnahmetarif für Essigsäure.

Mit Gültigkeit vom 23. März 1928 werden in dem Seehafenausnahmetarif 145 für Essigsäure die Stationen Wiesbaden-Biebrich (früher Biebrich-West) und Wiesbaden-Biebrich Rheinbf. (früher Biebrich Rheinbf.) gestrichen. (339)

Seehafenausnahmetarif für Bleizucker und Natriumacetat.

Mit Gültigkeit vom 26. Januar 1928 hat der Seehafenausnahmetarif 125 für Bleizucker eine Ergänzung dadurch erfahren, daß er auch auf Natriumacetat in der Verkehrsbeziehung zwischen der Station Wackerwerk und den in Betracht kommenden Nord- und Ostseehäfen ausgedehnt worden ist. (340)

Seehafeneinfuhrtarif für Borax, Borkalk und rohes Bormineral.

Der Seehafeneinfuhrtarif für Borax, Borkalk und Bormineral hat mit Gültigkeit vom 26. Januar 1928 den Nachtrag

Digitized by Google

erhalten, daß vom Absender auch die handelsübliche Bezeichnung „Rasorit" der tarifmäßigen Bezeichnung „Bormineral, rohes" im Frachtbrief in Klammern beigefügt werden kann. (341)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Frankreich. **Patentgebühren.** In dem Budget für 1928 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 die bei der Einreichung einer Patentanmeldung zu zahlende Gebühr auf 350 frs. festgesetzt; diese setzt sich zusammen aus der Anmeldungsgebühr von 100 frs. für die Staatskasse und der Publikationsgebühr von 250 frs. für die Kasse des „Office national de la propriété industrielle". Bei der Anmeldung von Zusatzpatenten beträgt die Gebühr 300 frs. (entsprechend 100 frs. und 200 frs.). Erfolgt keine Erteilung des Patents oder Zusatzpatents, so wird die Publikationsgebühr zurückgezahlt. (286)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich. **Entdeckung von Kobaltvorkommen.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist bei Remiremont Kobalt gefunden worden. Es soll zunächst festgestellt werden, ob dem Vorkommen wirtschaftliche Bedeutung zukommt. (304)

Dänemark. **Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk.** Nach einer Mitteilung aus „Berlingske Tidende" sollen 60 000 Kronen zu Neubauten und Neuanlagen für das Pulverwerk des Heeres verwandt werden. Die Anlagen sind zur Herstellung von Nitroglycerinpulver bestimmt, das bisher fast ausschließlich vom Ausland bezogen wurde. (257)

Aus der Superphosphatindustrie. „Berlingske Tidende" berichtet über die in Kerteminde abgehaltene Generalversammlung des Dansk Andels Gødningsforretning (Dänischer Genossenschafts-Düngerhandel), in der der Vorsitzende erklärte, daß der Jahresverbrauch 1926 des Vereins an Superphosphat 128 000 t betragen habe, von denen 60 000 t in dänischen Fabriken gekauft seien. Der Gesamtumsatz habe sich auf 200 000 t im Werte von 22,7 Millionen Kronen belaufen. In den letzten Jahren seien 400 000 Kronen dem Reservefonds überwiesen worden mit der Absicht, in Zukunft eventuell eine eigene Superphosphatfabrik zu errichten. (2654)

Norwegen. **Aus der Mineralwasserindustrie.** Nach einer Mitteilung von „Norges Handels og Sjøfartstidende" hat die Landesvereinigung der Mineralwasserfabriken an das norwegische Zoll- und Finanzdepartement eine Eingabe um Aufhebung der jetzt gültigen Extrasteuer auf Mineralwasser gerichtet. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Steuer, die bei der Einführung des Alkoholverbots als Kompensation für den Wegfall der Branntweinsteuer erhoben wurde, nach der Aufhebung dieses Verbots nicht mehr zu Recht besteht. — Die Mineralwassersteuer hat nicht nur eine augenblickliche Abnahme des Umsatzes um 40% bewirkt, sondern ist auch andererseits für den Staat wegen der schwierigen und kostspieligen Kontrollmaßnahmen von nur geringem Nutzen gewesen. (180)

Polen. **Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926.** Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung des Verbrauchs von Spreng- und Zündstoffen im polnischen Bergbau im Jahre 1926 im Vergleich zum Jahre 1925 wieder, die wir „Przemysl i Handel" entnehmen:

		1925	1926
Lunten	(1000 m)	15 107	15 606
Zundhütchen	(1000 Stck.)	14 607	16 136
Zünder	(1000 Stck.)	4 521	5 394
Pulver u. dgl.	(t)	593	756
Ammonsalpetersprengstoffe	(t)	3 093	3 521
Chlorat- und Perchloratsprengstoffe	(t)	501	501
Dynamite	(t)	222	166
Andere	(t)	40	38
Zusammen	(t)	4 449	4 982

Der durchschnittliche Verbrauch an Sprengstoffen pro Tonne geförderter Kohle betrug 1925 0,138 kg, 1926 0,125 kg.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die durchschnittliche Menge pro Tonne geförderter Kohle verbrauchter Sprengstoffe im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahr um 0,013 kg, d. h. um 9% gefallen ist, was sich einerseits aus den Bemühungen einer rationelleren Gestaltung der Kohlenproduktion, andererseits durch Fortschritte in der Fabrikation von Sprengstoffen erklärt; diese Fortschritte sind vor allem auf dem Gebiete einer besseren Angleichung der Eigenschaften der Sprengstoffe an die verschiedenen Eigenschaften der in Frage kommenden Kohlen erzielt.

Der Gesamtbedarf des Bergbaues an Sprengstoffen und Zündmitteln konnte, abgesehen von den elektrischen Zündern, mit deren Fabrikation im Lande erst Anfang 1927 begonnen wurde, durch die Landesproduktion gedeckt werden. In erster Linie ist hier die Fabrik „Lignoza" Aktiengesellschaft in Kattowitz zu nennen, welche drei große Fabriken in Oberschlesien im Betrieb hat; in diesen Fabriken werden zurzeit alle Arten von Sprengstoffen und Zündmitteln fabriziert.

Ammonsalpetersprengstoffe und Chloratsprengstoffe werden ferner in größeren Mengen von der „Oswag" Aktiengesellschaft hergestellt. Diese Aktiengesellschaft produziert auch Lunten in einer von den Werken „Azot" gepachteten Fabrik in Bory bei Jaworzno. Außerdem werden Ammonsprengstoffe und Bergwerkspulver von den Militär-Pulver- und Sprengstoffwerken in Zagoždžon bei Radom geliefert. Chloratsprengstoffe stellt u. a. die Aktiengesellschaft „Radocha" in Sosnowiec her. Lunten und Zünder werden auch in den Munitionswerkstätten „Pociske" in dem Werk Rembertow hergestellt; mit der Fabrikation von elektrischen Zündern wurde außer in der Aktiengesellschaft „Lignoza" in der letzten Zeit auch in der Fabrik Schaffler & Co. in Oberschlesien begonnen.

Die Produktionsfähigkeit der genannten Fabriken überschreitet in bedeutendem Maße den gegenwärtigen Inlandsbedarf, was im Zusammenhang mit der bereits erwähnten fortscheitenden Verminderung des Verbrauchs an Sprengstoff pro Tonne geförderter Kohle die Industrie zwingt, ausländische Abnehmer zu suchen. So wurde bereits von der „Lignoza" Aktiengesellschaft im Jahre 1927 nach einem der Balkanstaaten exportiert. In diesem Zusammenhang muß noch die sich immer mehr ausdehnende Verwendung von flüssiger Luft im Bergbau erwähnt werden, welche gleichfalls eine Verminderung des Inlandsbedarfes verursacht. Der Verbrauch von flüssiger Luft, welcher im Jahre 1925 im Kohlenbergbau Oberschlesiens 206 290 l betrug, hat sich im Jahre 1926 um 24 521 l auf 230 811 l erhöht. (3046)

Litauen. **Kunstdüngereinfuhr.** „Commerce Reports" bringen nachstehende Daten über die Kunstdüngereinfuhr Litauens während der letzten Jahre.

	Menge in metrischen t		
	1925	1926	1927*)
Superphosphat	51 715	61 401	7 667
Andere Düngemittel	15 491	548	3 242

*) Januar bis April einschließlich. (2965)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Laut Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj" hat der Moskauer Schwerchemikalientrust ein Projekt zur Organisierung einer kombinierten Anlage chemischer Betriebe ausgearbeitet.

Zur geplanten Neugründung sollen gehören: ein Superphosphatwerk, eine Schwefelsäurefabrik, eine Gasanstalt und eine Kunstfaserfabrik (Kunstseide und -wolle). Das Superphosphatwerk soll jährlich 80 000 t 14%iges und 40 000 t höherprozentiges Superphosphat, die Gasanstalt 800 Mill. Kubikmeter Gas im Jahre produzieren.

Die „Hauptchemieverwaltung" beim Volkswirtschaftsrat hat das Projekt bereits genehmigt. Die Kosten für Neubauten usw. werden zu 45 Mill. Rbl. angegeben. (327)

Aus der Kunstseideindustrie. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, hat der Oberste Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. die Absicht, in der Ukraine eine größere Kunstseideindustrie ins Leben zu rufen. Nach den vorläufigen Berechnungen werden die Selbstkosten in der neuen Industrie 5 Rbl. je kg Kunstseide betragen, d. h. um 50% weniger als in der Kunstseidefabrik in Metyschtschensk und ebenfalls weniger als in der projektierten Leningrader (St. Petersburger) Kunstseidefabrik.

Für die Organisation der Kunstseideindustrie in der Ukraine werden etwa 1,7 Mill. Rbl. benötigt werden. (328)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmungen.** („Darjawen Westnik" Nr. 222 und Nr. 232.) Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zu-

Digitized by Google

erkannt: der Firma Iwan Kowaleff in Sofia für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Firma D. Todoroff & Co. für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Bulgarisch-Tschechischen A.G. für Zuckererzeugnisse für die Erzeugung von flüssigem Kohlendioxyd in Gorna-Orehowiza; der Firma Gebrüder Asmanoff in Stara-Sagora für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Firma M. Schineff & Söhne in Prowadia für die Erzeugung von Pflanzenölen. (273)

Griechenland. **Lieferungsausschreibung.** Das griechische Landwirtschaftsministerium schreibt die Lieferung von 50 t Melasse sowie 20 t Natriumarseniat zur Bekämpfung der Heuschrecken aus. Nähere Angaben sind erhältlich bei der Direktion für die Bekämpfung der Pflanzenerkrankungen (Dieuthynsis Phytopathologias) im Landwirtschaftsministerium (Ypourgion Georgias) zu Athen. Submissionstermin: 10. Februar 1928. (321)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Montecatini. Die Gesellschaft hat bekanntgegeben, daß sie von jetzt ab Titanweiß, Lithopone und Zinkweiß in solchen Mengen herstellen werde, daß sie nicht nur den inländischen Bedarf decken, sondern auch die Ausfuhr im großen aufnehmen könne. (3699)

Portugal. **Der Markt für Parfümerien und Kosmetika.** Nachstehende Angaben entnehmen wir der „Saar-Wirtschaftszeitung":

Portugal ist ein guter Markt für Parfümerien und Kosmetika jeder Art. Die teuren Parfüme und Toilettewasser werden meist aus Frankreich bezogen, während in Seifen und Zahnpflegemitteln die deutschen und englischen Erzeugnisse bevorzugt werden. Die einheimische Seifen- und Parfümerieindustrie ist gut entwickelt, vermag den Bedarf aber nicht zu decken. Für den Absatz von Parfümerien spielt eine dem Geschmack der portugiesischen Käufer angepaßte Aufmachung eine große Rolle; originelle Flakons und vergoldete, aber nicht zu große Etiketten sind sehr beliebt. Die Zölle für Parfüme und parfümierte Kosmetika sind ziemlich hoch und betragen 1 Escudo Gold per kg oder rund 42 Escudo Papier und werden nach dem Bruttogewicht einschließlich der Flakons berechnet. Einige ausländische Fabrikanten importieren daher ihre Parfüme getrennt von den Flakons, ein Verfahren, durch das eine erhebliche Zollersparnis erzielt wird. Zu beachten ist, daß Parfüme, deren Etikette irgendeine medizinische Eigenschaft angibt, auch der Stempelsteuer für pharmazeutische Produkte unterliegen. Alle Vertreter für Parfümerien und Kosmetika arbeiten in Portugal auf Kommissionsbasis und erhalten 20 bis 30 %. Die Kreditfristen bewegen sich zwischen 30 bis zu 90 Tagen. (2676)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Kolophonium „FF".** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, sind vom Department of Agriculture für besonders rotes Kolophonium, das von den bisherigen Normen nicht erfaßt wird, Normen festgelegt worden. Die Bezeichnung für dieses Kolophonium ist „FF rosin", und zwar je nach Herkunft „FF gum rosin" (aus Terpentinharz gewonnenes Kolophonium) oder „FF wood rosin" (aus Holzterpentin gewonnenes Kolophonium). Die neuen Bestimmungen treten am 1. April 1928 in Kraft. (300)

Bekämpfung des Boll weevil mit Hilfe von Flugzeugen. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, werden in dieser Saison vier Flugzeuge des Department of Agriculture im Verein mit privaten Flugzeugen zur Bekämpfung des Boll weevil in der Baumwollzone verwandt werden. Es wären genügend Fortschritte gemacht worden, um die Zerstäubung so zu leiten, daß der Staub auch an den trockenen Pflanzen haften bleibt. (301)

Neues Gelatinierungsmittel. Die Hercules Powder Compagny hat, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ein neues Gelatinierungsmittel, Abietinsäureäthylester, herausgebracht, das sich auf Grund mehrjähriger Versuche als aussichtsreich für die Lackfabrikation erwiesen haben soll. (302)

Canada. **Produktion von Kunstseide.** Die Kunstseide wird voraussichtlich, wie ein canadischer Finanzmann äußerte, in kurzer Zeit mit der Zeitungspapierindustrie Canadas in einer Reihe stehen, nicht der Produktionsmenge und auch nicht dem Produktionswerte nach, wohl aber nach der Zahl der beschäftigten Personen.

Die Regierung des Dominions hatte der Courtaulds-Gesellschaft in England einen Zollschutz von 15% zugesichert, sobald die erste canadische Kunstseidefabrik den Betrieb aufgenommen hätte. Dieses geschah vor einigen Jahren in Cornwall; die Kapazität dieser Anlagen ist bereits verdoppelt worden. Eine zweite Anlage, die Celaneseseide herstellt, ist in Drummondville, Quebec, errichtet worden. Die neue Fabrik in der Provinz Quebec ist vor kurzem in Betrieb genommen worden. Gegenwärtig beschäftigt sie 300 Personen; die Personenzahl soll eventuell bis auf 3000 erhöht werden. Billige Elektrizität ist in riesigen Mengen verfügbar.

Die Ausdehnungsmöglichkeiten der canadischen Kunstseideindustrie sind den canadischen Rohstoffen nach unbegrenzt. Die Produktion der canadischen Courtaulds-Gesellschaft betrug in den 12 Monaten vom November 1926 bis November 1927 1.25 Millionen lbs. Für die nächsten 12 Monate rechnet man mit einer Produktion von etwa 4 Millionen lbs. In weniger als fünf Jahren soll sich Canada zu einem Kunstseideexporteur entwickeln. (213)

Chile. **Jodausfuhr in den Jahren 1913—1925.** Nach „Comercio, Industria y Navegacion" zeigte die chilenische Jodausfuhr folgende Entwicklung:

	t
1913	436 971
1914	488 952
1915	708 858
1916	1 323 134
1917	759 456
1918	823 098
1919	505 406
1920	350 086
1921	534 094
1922	244 779
1923	471 077
1924	591 396
1925	867 292

(2979)

Marokko (Tangerzone). **Einfuhr von Zündhölzern.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat Italien im Jahre 1925 35 746 kg Zündhölzer im Werte von 370 000 frs. nach der Tangerzone eingeführt. Frankreich ist praktisch der einzige Konkurrent Italiens auf diesem Markte; die Zündholzeinfuhr von dorther betrug im Jahre 1925 53 461 kg im Werte von 597 000 frs. Der Vorsprung Frankreichs ist großenteils auf den Einfluß des im marokkanischen Tabakmonopol vertretenen französichen Kapitals zurückzuführen. Das Tabakmonopol beabsichtigt, auch den Verkauf von Zündhölzern zu monopolisieren. (3558)

Algier. **Einfuhr aus Schweden im Jahre 1926.** Das schwedische Konsulat in Algier berichtet in den „Kommersiella Meddelanden", daß der Handelsumsatz Algiers 1926 im Vergleich mit dem nächst vorhergehenden Jahre eine Steigerung erfahren hat.

Was den Import angeht, so sind von Waren, die die chemische Industrie interessieren, in dem Bericht nur die Gesamteinfuhr von Superphosphat mit 7700 t (1925: 6500 t) und von Zündhölzern mit 610 t (1925: 366 t) genannt. — Aus Schweden wurden nach Algier eingeführt:

	1926 in t	1925 in t
Zündhölzer	27,4	83,2
Teer	15,2	9,1
Terpentinöl	5,1	13,7
Lebertran	4,8	—

(3069)

Sierra Leone. **Entdeckung von Platin.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, hat das britische Colonial Office bekanntgegeben, daß in Sierra Leone Platin gefunden worden ist. Die ersten Funde wurden im Mai 1926 von dem Direktor des Geological Survey gemacht; eine kürzlich von ihm vorgenommene Untersuchung habe ergeben, daß sich das platinhaltige Gebiet über etwa 40 englische Quadratmeilen erstreckt und daß die Lager wahrscheinlich von beträchtlicher Bedeutung sind. Ein gefundenes Platinstück wog 4¾ dwt. (7,4 g). Die Analyse dieses Stückes und einiger kleinerer Platinkörner ergab, daß sich das Platin aus Sierra Leone gut mit dem Platin aus dem Ural und Südafrika vergleichen lasse. (316)

Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926. Den „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Angaben über die Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen nach und von Sierra Leone:

Digitized by Google

Einfuhr:

	1925 Menge	1925 Wert in £	1926 Menge	1926 Wert in £
Mineralwasser (Dtzd. Flasch.)	18 983	5 753	17 162	5 620
Parfümerien	—	11 455	—	7 000
Toiletteseifen (lbs.)	67 069	2 775	47 537	1 973
Arzneimittel	—	6 834	—	7 392
Zündhölzer (Gros Schachteln)	54 369	8 455	63 783	7 538

Ausfuhr:

	1925 Menge	1925 Wert in £	1926 Menge	1926 Wert in £
Kolanüsse (1000 lbs.)	5 469	215 721	6 753	246 725
Ingwer (1000 lbs.)	5 517	119 742	6 190	72 019
Kopal (t)	7	994	—	—

(2715)

Südafrikanische Union. **Industriecensus für 1925/26.** Der Industriecensus der Südafrikanischen Union ist, wie „Commerce Reports" bekanntgeben, kürzlich veröffentlicht worden. Aus dem in den „Commerce Reports" wiedergegebenen Auszuge kommen folgende Angaben für die chemische Industrie in Betracht:

Der Produktionswert während des am 30. Juni 1926 beendeten Jahres betrug im Vergleich zum Vorjahre für die Sprengstoff- und Zündholzindustrie 2 249 625 £ (2 172 491 £) und für die Düngemittelindustrie 788 926 £ (598 844 £). (297)

Britisch-Indien. **Aus der Schellack-Industrie.** Wie wir dem „Chemisch Weekblad" entnehmen, betrug die Schellackernte von 1927 infolge der großen Trockenheit im Jahre 1926 schätzungsweise nur 13,2 Mill. lbs.

Die Ausfuhr von Schellack nach den Vereinigten Staaten, den größten Verbrauchern der Welt, ist 1926 ungefähr um ein Drittel zurückgegangen. In Mysore macht man Versuche, Schellack auf Fertigfabrikate zu verarbeiten. (2690)

China. **Produktion von Eialbumin.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge übersteigt die Produktion von Eialbumin und Eidotterpulver kaum 50% der normalen Produktion. Die Industrie wird durch die Unruhen sehr beeinträchtigt, so daß viele Fabriken im Innern des Landes den Betrieb stillgelegt haben. Der Rückgang der Produktion tritt auf dem Markte jedoch nicht in Erscheinung, da die Nachfrage von seiten Europas und der Vereinigten Staaten außergewöhnlich gering ist. (2903)

Japan. **Aus der Zündholzindustrie.** Durch die Fusion des schwedischen Zündholztrusts mit der größten japanischen Zündholz-Gesellschaft, der „Toyo Match Manufacturing Co." und den ihr angeschlossenen Gesellschaften unter Gründung der „Daido Match Manufacturing Co." mit einem voll eingezahlten Kapital von 6 Mill. Yen, gewann der Trust die Kontrolle über eine Produktion von 300 000 t im Jahr, oder 70% der japanischen Gesamtproduktion. Bisher stand nur noch die Mitsui Bussan Kaisha außerhalb seiner Einflußsphäre.

Wenn die jetzt schwebenden Verhandlungen wegen der Uebernahme der Fabriken der „Mitsui Co." in Aboshi und Jsoyama zum Ziel führen, wird der Schwedentrust das Monopol der Zündholzfabrikation in Japan erreicht haben. Es soll dann zunächst eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Yen gegründet werden, die weiterhin mit der „Daido Co." fusionieren wird. (284)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Putz- und Poliermitteln.** Nach einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer trägt praktisch die gesamte Bevölkerung von Neu-Seeland Schuhwerk. Infolge der Witterungsbedingungen werden bedeutende Mengen von Schuhputzmitteln verbraucht, für deren Herstellung neun Fabriken in Neu-Seeland bestehen.

Die Gesamteinfuhr von Putz- und Poliermitteln, einschließlich der Haushaltsputzmittel, Schuhputzmittel, Lederputzmittel usw. stellte im Jahre 1926 einen Wert von 62 352 £ dar, gegenüber 69 770 £ im Vorjahre. Die Einfuhr von Oelen für Gerbereien beträgt jährlich im Durchschnitt 19 000 Gallonen. (3535)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.-G. Wie wir erfahren, haben sich die Agfa und die Ansco Photoproducts Inc., eine amerikanische Gesellschaft, zu gemeinsamer Arbeit in Amerika zusammengetan. Es ist beabsichtigt, eine neue Gesellschaft unter dem Namen Agfa-Ansco Photoproducts Co. ins Leben zu rufen, die sich der Fabrikation und dem Verkauf von photographischen Produkten in Amerika widmen soll. Es ist geplant, den bisherigen „Board", in dem sich u. a. befinden:

Richard H. Swartwout, der bisherige Chairman,
Horace W. Davis, Präsident der bisherigen Ansco,
L. F. Lorce, President of the Delaware & Hudson Co.,
Albert Rothbart, bisheriger Teilhaber von Hallgarten & Co.,

im wesentlichen bestehen zu lassen. (254)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Sureine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Parfumeriefabrik in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Schliemann & Co. Asphaltfabrik und Teerdestillation Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 11. 1927 ist der bisherige Gesellschaftsvertrag aufgehoben und der Gesellschaftsvertrag vollständig neu gefaßt worden. Falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Gesellschaft jetzt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat auch einem von ihnen allein die Vertretung der Gesellschaft übertragen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Ausbeutung von Asphaltminen, die Herstellung von Asphalt und ähnlichen Fabrikaten, der Vertrieb von ihnen und der Betrieb von Teerdestillationen.

Fuldaer Wachswerke Eickenscheidt A.-G., Sitz: **Fulda.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fulda ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Ludwig Themal zu Charlottenburg II ist derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Gubener Dachpappenfabrik, Hermann Paul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guben ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Franz Arndt ist erloschen.

Nordhäuser Lack- und Farbenindustrie Gustav Franke in Nordhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Alfred Schröter in Nordhausen ist Prokura erteilt.

Bayerisches Serumwerk Dr. Simon Krafft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Resistan-Ges. zur Herstellung technischer und chemischer Produkte mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Börder Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 100 000 M. auf 150 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 25. 8. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert.

Adlerwerke Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 31. 12. 1927 eingetragen: An Stelle des abberufenen Karl Wilhelm Bögel ist der Kaufmann Walter Dürr, Essen, zum Geschäftsführer bestellt.

Oberharzer Bleifarbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Clausthal-Zellerfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Oskar Fricke in Clausthal-Zellerfeld ist erloschen.

Carbonitlack-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schlebusch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 31. 12. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Dr. jur. Rud. Schmidt, Köln, ist zum Liquidator bestellt.

Digitized by Google

Chemische Werke Carbon, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 9. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Sitz ist von Ratibor nach **Frankfurt a. M.** verlegt worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 2. 1910 festgestellt und seitdem mehrfach abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist: Laut Beschluß der Gesellschaft vom 26. 4. 1916 a) die Herstellung und der Vertrieb von Kohlepräparaten und sonstigen auf chemischem Wege herzustellenden Produkten, b) die Errichtung, Erwerbung und Pachtung von Anlagen zu diesem Zwecke, c) die Erwirkung und Erwerbung darauf bezüglicher Verfahren und Patente, d) die Beteiligung an anderen chemischen Unternehmungen, e) der Betrieb aller zur Förderung dieser Zwecke dienenden Handelsgeschäfte und Gewerbe. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Geschäftsführer Eduard Deisenhammer, Karl Knauber und Franz Warzel sind berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 6. 12. 1917 ist die Satzung in § 5 (Vertretungsbefugnis) abgeändert worden. Der bisherige Geschäftsführer der Gesellschaft, Ingenieur Eduard Deisenhammer in Ratibor, wird abberufen. Chemiker Max Klar ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführer Karl Knauber, Franz Warzel und Max Klar sind berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Friedländer & Preuß, Gesellschaft für Lack- und Farbenfabrikation mit beschränkter Haftung in Berlin-Cöpenick. Die Firma ist am 7. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben und ähnlichen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer: Ingenieur-Chemiker Rafael Friedländer in Berlin-Wilmersdorf, Chemiker Dr. Kurt Preuß in Berlin-Halensee. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 11. 1927 abgeschlossen. Jeder der beiden Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Ernst Zeiß Chemische Fabrik, Mannheim. Die Firma ist am 14. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Inhaber ist Ernst Zeiß, Kaufmann, Mannheim.

Deutsche Futtermittel-Handelscompagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. Die Firma ist am 17. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Import und Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Carl Heimburger und Paul Totte d. Jüng., beide in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist am 29. 12. 1927 festgestellt und am 12. 1. 1928 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder derselben berechtigt, allein die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Dahme, Dr. Förster und Dr. Sauermann, Sitz: **Dahme (Mark).** Das Amtsgericht Dahme (Mark) macht unterm 14. 1. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr, auf Antrag der Gesellschafter das Konkursverfahren eröffnet wird, da sie zahlungsunfähig ist. Der Prozeßagent Kleemann in Dahme (Mark) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1928 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 28. 2. 1928, vormittags 10½ Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 2. 1928 Anzeige zu machen.

Kunsthornfabrik Heiland & Co. G. m. b. H. in Teterow. Das Amtsgericht Teterow macht unterm 12. 1. 1928 bekannt, daß das Vergleichsverfahren nach Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben ist.

Ferd. Dietrich in Merseburg, Lederleimfabrik. Das Amtsgericht Merseburg macht unterm 16. 1. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Böttcher in Merseburg, Inhabers der Firma, auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wird, nachdem sämtliche beteiligten Gläubiger ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

Ludwig Schmidt, Chemische Fabrik A. G. in München, Das Amtsgericht München macht bekannt, daß am 14. 1. 1928 das unterm 11. 11. 1924 über das Vermögen der Firma eröffnete Konkursverfahren als durch Schlußverteilung beendet aufgehoben wurde.

Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse in Berlin, Friedrichsfelde, Marzahner Chausse. Das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg macht unterm 18. 1. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schlußtermin zur Abnahme der Verwalterschlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 7. 2. 1928, mittags 12 Uhr, vor dem Gericht am Wagnerplatz, Zimmer 39 II, bestimmt wird.

Hamburg-Elmshorner Farbwerke Aktiengesellschaft, Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 4. 1927 ist das Grundkapital von 50 000 M. um 200 000 M. auf 250 000 M. erhöht worden durch Ausgabe von 200 auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M., übernommen von der Firma Gustav Ruth, Aktiengesellschaft, Wandsbek, durch Einbringung ihrer Forderung von 200 000 M. gegen die Gesellschaft, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Die Erhöhung ist erfolgt, das Grundkapital beträgt jetzt 250 000 M. Die §§ 3 (Grundkapital) und 28 (Stimmrecht, je 100 M. Aktienkapital eine Stimme) des Gesellschaftsvertrags, sind gemäß notarieller Beurkundung vom 25. 4. 1927 geändert. (312)

LITERATUR

Der Güterverkehr und seine Veränderungen in der Nachkriegszeit. Sonderheft 5 der Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. Herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61.

Die Arbeit stellt den Versuch dar, an Hand der Statistik aus der bisherigen Entwicklung des Verkehrswesens und der übrigen Zweige der Volkswirtschaft Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage zu gewinnen, ob für die Folge im Güterverkehr ein beträchtliches Ansteigen des Anfalls von Verkehrsmengen zu erwarten ist oder ob nicht vielmehr mit einer Verlangsamung im Aufkommen der Gütermengen zu rechnen ist. Eine derartige Untersuchung erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt geboten, da nach allen vorliegenden Anzeichen damit gerechnet werden darf, daß die deutsche Volkswirtschaft nach Ueberwindung der Nachkriegskrisen sich von Jahr zu Jahr mehr festigt und ihre Entwicklung mehr und mehr in normale Bahnen kommt, soweit dies unter dem Druck der Reparationslasten möglich ist. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß man die Güterbewegung auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach den heute erkennbaren Entwicklungsrichtungen in der Verkehrs- und Volkswirtschaft, wenn man von den durch die Konjunktur hervorgerufenen Schwankungen absieht, im Jahre 1932 höchstens um 5% höher veranschlagen kann als im Jahr 1927. (280)

Der Weg zur wirtschaftlichen Gesundung der Welt. Von Sir George Paish. Mit einer Einführung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61.

Der bekannte englische Nationalökonom und frühere Herausgeber des „Statist" Sir George Paish hat unter dem obigen Titel eine sehr beachtenswerte Schrift erscheinen lassen, die Dr. Schacht in einem Vorwort als einen „Weckruf" bezeichnet, der das Weltgewissen aufrüttelt, indem er die Frage aufwirft, ob die Welt aus der theoretischen Erkenntnis heraus zum praktischen Handeln schreiten wird. Der Verfasser erachtet es für das wichtigste wirtschaftliche Problem der Gegenwart, den Vorkriegs-Wohlstand Europas und der Welt überhaupt wieder aufzubauen. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß die durch den Krieg hervorgerufene Desorganisation der Weltwirtschaft die Produktions- und Konsumkraft vieler Völker erheblich geschmälert hat, während andere Nationen eine wesentliche Steigerung ihrer Erzeugung und ihrer Kaufkraft erfahren haben. Auf diesem Mißverhältnis zwischen Angebot und Kaufkraft beruht nun nach seiner Ansicht die weitgehende Absatzstockung im internationalen Warenaustausch, von dem nahezu alle Länder betroffen werden. Das bisher angewandte Mittel zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses, die sehr weit-

Digitized by Google

gehende internationale Kreditgewährung, hat nach der Ansicht des Autors einen Grad erreicht, der im höchsten Grade bedenklich erscheint, weil sie nur die Zahlungsverpflichtungen der Schuldnerstaaten vermehrt und damit in gleichem Maße ihre Kaufkraft vermindert. Sir George Paish weist überzeugend nach, daß nur die Streichung der internationalen Kriegsschulden einschließlich der Deutschland auferlegten Reparationslasten zu einer Gesundung der Weltwirtschaft führen kann. (270)

Der gewerbliche Rechtsschutz in der U.d.S.S.R. auf der Grundlage der Deutsch-Russischen Staatsverträge. Von Professor I. J. Heifetz, Leningrad. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin SW 19.

Das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gehört zu den Teilen des deutsch-russischen Vertragswerkes vom 12. Oktober 1925, die weitgehende Klärung und eine befriedigende Erledigung gefunden haben. Der Deutsch-Russische Verein hat es daher für zweckmäßig erachtet, dem Fragenkomplex des gewerblichen Rechtsschutzes mit der vorliegenden Schrift eine besondere Arbeit zu widmen, um den deutschen Wirtschaftskreisen eine autoritative Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse auf dem einschlägigen Gebiete in Sowjet-Rußland zu bieten. Ein besonderer Vorteil des Abkommens vom Jahre 1925 liegt darin, daß alle bis zum Inkrafttreten des Vertragswerkes, d. h. bis zum 12. März 1926, in einem der beiden Länder eingetragenen Patente, Warenzeichen usw. ohne weiteres die vertragliche Priorität im anderen Lande genießen. Diese Vereinbarung ermöglicht und bedingt eine ausgedehnte Tätigkeit zum Schutze der gewerblichen Rechte, die allerdings an die vereinbarten Fristen gebunden ist. Auf der anderen Seite werden manche Vorteile des deutsch-russischen Abkommens über gewerblichen Rechtsschutz dadurch in Frage gestellt, daß der privatwirtschaftlichen Tätigkeit deutscher Wirtschaftskreise in der Sowjetunion enge Grenzen gezogen sind. Die gleichzeitig aber festgelegte obligatorische Verwertung von geschützten Erfindungen kann im Zusammenhang mit dieser Beschränkung privatwirtschaftlicher Tätigkeit dazu führen, daß der hier und dort erreichte Patentschutz illusorisch wird. Um zur Klärung all dieser einschneidenden Fragen beizutragen, wird in der vorliegenden Schrift von dem Verfasser eine Darstellung der rechtlichen Lage des gesamten Gebiets des gewerblichen Rechtsschutzes in der Sowjetunion gegeben, wobei die Praxis des Komitees für Erfindungsangelegenheiten weitgehend berücksichtigt wird. Die Herausgabe der Schrift dürfte den beteiligten Kreisen einen wesentlichen Dienst erweisen. (268)

Kartelle und Staat, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des In- und Auslandes. Von Dr. Oswald Lenich, Regierungsrat a. D., Privatdozent an der Universität Tübingen. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, 1928.

Ueber das Wesen und die Wirkung der Kartelle sowie über die Stellung des Staates zu ihnen bestehen in der Wissenschaft, in der Oeffentlichkeit und in den einzelnen Wirtschaftszweigen starke Meinungsverschiedenheiten. In dem vorliegenden Werk wird das Problem der Kartellaufsicht in grundlegender Weise untersucht. Die Arbeit beruht auf wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen sowie auf einer Vergleichung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse. Es wird ein kritischer Ueberblick darüber gegeben, wie sich das Kartellproblem in den einzelnen Ländern gestaltet und welche Stellung die einzelnen Staaten zu den Kartellen einnehmen. Der Verfasser berücksichtigt besonders eingehend die Verhältnisse in Deutschland und zieht aus dem Ergebnis seiner Untersuchungen der Verhältnisse des Auslandes die Nutzanwendung für eine endgültige Regelung der deutschen Kartellaufsicht. Er nimmt auch Stellung zu der Frage der Reform der deutschen Kartellverordnung. In seiner kritischen Darstellung kennzeichnet er die Wege, die nach seiner Auffassung eine sachgemäße Kartellaufsicht gehen sollte. (269)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 18. Januar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 66[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer, Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/15/0
Bariumchlorat 0/0/5 lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B.B., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 55[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaiumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 1/15/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, com.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat (lb.) 0/0/3½
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45/10/0
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/7¾—1/9¾
Bromnatrium 1/10—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 15. Januar 1928. Preise in Ekr. per Pud.*)

Bleiweiß 13,50—14
Firnis 14,50—16
Glucose 6
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Ocker 3,60—4,70
Seifenstein (70—72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Zinkweiß (ausländ.) 14—14.50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 80—93

Oesterreich (Wien), 20. Januar 1928. Preise in Schilling per kg*). (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) $ 1,40
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%); weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 520

Polen, Mitte Januar 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Caciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12

Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Vereinigte Staaten (New York), 9 Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,05 bis 3,015 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,05¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06 bis 0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 1/8—0,07 2/8
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,80—3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04 1/8
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13 bis 0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarsenat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap. raff.) 0,57—0,58
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,28¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18 bis 0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,15—0,15¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½

Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85, calc.; imp.) 0,05 3/8—0,05 7/8
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim. Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (38°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,62——0,63 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15¾—0,16¼
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,06½—0,06½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,40—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(323)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 1. 28	17. 1. 28	Aktien	25. 1. 28	17. 1. 28
Byk-Guldenw.	90,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	113,50	115,—	Koksw. u. Chem. Fabriken	100,—	96,—
„ Grünau	89,—	90,—	Rasquin. Farbw.	111,—	112 7/8
„ v. Heyden	131,50	131,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	104,—
„ Milch & Co.	48,—	52,—	J. D. Riedel	—,—	
„ Gelsenk.	78,50	79,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	55,50	57,50
„ W. Albert	127,50	128,—	Rütgerswerke	99 7/8	94,50
„ W.Brockhues	81,—	86,50	H. Scheidemandel	26,25	26,—
Concordia chem. F.	66.—	70,25	Schering, Chem.	236,—	238,—
Dynamit Nobel	129,25	132,—	Sprengst. Carb.	119,50	120,—
Egestorff. Salzw.	132,50	135,—	Staßfurter Chem.	41,—	42,—
Fahlberg, List	137 1/8	138,—	Thür. Bleiweißf.	51,50	50,—
I. G. Farbenindustr.	269.-	270,—	Union Fabr.chem.P.	75,50	77 5/8
Gehe & Co.	82,—	83.—	Ver. chem. Wk. Chl.	155,—	161,75
Th. Goldschmidt	115 1/8	115,25	„ Glanzstoff F.	570,—	583,—
Harkort Bergw.	26,—	26,—	„ Ultramarinfabr.	146,—	146,50
Heine & Co.	71,50	75,—			
Linde's Eismasch.	153,50	156,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	25. 1. 28	21. 1. 28	Devisen	25. 1. 28	21. 1. 28
Argentinien	1,794	1,794	Italien	22,21	22,20
Canada	4,187	4,188	Jugoslawien	7,385	7,382
Japan	1,970	1,965	Dänemark	112,36	112,40
Aegypten	20,968	20,976	Portugal	20,40	20,45
Türkei	2,163	2,168	Norwegen	111,57	111,68
England	20,444	20,452	Frankreich	16,485	16,49
Ver. Staaten	4,194	4,197	Tschechoslowakei	12,431	12,437
Brasilien	0,506	0,5055	Schweiz	80,80	80,835
Uraguay	4,280	4,270	Bulgarien	3,019 1/8	3,0 5
Holland	169,18	169,33	Spanien	71,20	71,89
Griechenland	5,550	5,5 0	Schweden	112,60	112,62
Belgien	58,42	58,455	Oesterreich	59,135	59,145
Danzig	81,77	81,78	Ungarn	73,31	73,35
Finnland	10,562	10,562	Rumänien	—,—	2,585

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,63
Mexiko	100 Pesos	203.01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,06
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,57
			Chile	100 Pesos	51,89
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 1. 28	18. 1. 28
Elektrolytkupfer	135 1/4	135 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78— 79	78 1/8—79 1/8

(346)

Versammlungskalender.

8. Februar: Lactowerk Actien-Gesellschaft, Horchheim b. Worms, 5. ord. Hauptversammlung, nachm. 3½ Uhr, im Sitzungszimmer der Vereinsbank Worms.

9. Februar: Schramm, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., 25. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses S. Merzbach, Offenbach a. M.

11. Februar: Sulfit-Cellulose-Fabrik Tillgner & Co., Aktiengesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, 18. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 182/183. (309)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 4. FEBRUAR 1928 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Gustav Aufschläger

zum 75. Geburtstag.

Am 9. Februar d. J. begeht Herr Geheimrat Dr. Gustav Aufschläger die Feier seines 75. Geburtstages. Als wir ihm vor fünf Jahren an der Schwelle des achten Jahrzehntes für seine jahrelange treue Mitarbeit im Vorstand und Gesamtausschuß des Vereins unseren aufrichtigsten Dank aussprachen, knüpften wir daran die Hoffnung, daß es ihm vergönnt sein möge, noch manches Jahr im Dienste der deutschen chemischen Industrie tätig zu sein. Diesem Wunsche ist in reichem Maße Erfüllung geworden, denn die Beziehungen Geheimrat Aufschlägers zu unserem Verein haben in den inzwischen verflossenen Jahren eine noch viel innigere Gestaltung erfahren. Als auf der Hauptversammlung des Jahres 1924 Herr Geheimrat Dr. Duisberg nach sechsjähriger Amtszeit den Vorsitz niederlegte, wurde Geheimrat Dr. Aufschläger zum Nachfolger erwählt. Er hat dann in den drei folgenden bedeutsamen Jahren des Wiederaufbaus, um deren Mitte sich im inneren Vereinsleben aus schmerzlichem Anlaß ein Wandel in der Geschäftsführung vollzog, an der Spitze des Vereins gestanden, bis er beim Ablauf seiner Amtsperiode auf der Jubiläumstagung des verflossenen Jahres den Wunsch aussprach, von seiner Wiederwahl abzusehen. Die Hauptversammlung ehrte den scheidenden Vorsitzenden durch die Wahl zum Ehrenmitglied.

In dankbarer Gesinnung sprechen wir unserem hochverehrten Herrn Geheimrat Dr. Aufschläger die allerherzlichsten Glückwünsche zum 75. Geburtstag aus. Die Rüstigkeit, mit der er den repräsentativen Pflichten seines Amtes auf der Jubiläumsfeier nachzukommen in der Lage war, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß uns seine Treue und seine Freundschaft noch weitere Jahre erhalten bleiben wird.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (425)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. Februar 1928.

Wiederum ist die in den letzten Monaten in breitester Ausführlichkeit erörterte Frage der deutschen Auslandskredite zum Gegenstand von Auseinandersetzungen in der Tagespresse und an den deutschen Börsen geworden. Anlaß dazu bot ein Aufsatz des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in einer Wiener Tageszeitung, in dem er erneut die Frage aufwirft, ob die ausgedehnten Anleihen, die Deutschland vom Auslande erhält, vom Standpunkte der nationalen Produktion gerechtfertigt sind und ob sie uns nur die Belebung der nationalen Produktion ermöglichten, oder uns auch in die Lage versetzen, neues Kapital in Form von Ersparnissen zurückzulegen. Dr. Schacht hält dies kaum für möglich.

In demselben Zeitpunkt, wo diese Ausführungen bekannt wurden, hat sich der Wirtschaftsminister Dr. Curtius zu demselben Thema im Haushaltsausschuß des Reichsrats eingehend geäußert. Im Gegensatz zu Dr. Schacht vertritt er den Standpunkt, daß die Höhe der Auslandsschulden nicht beunruhigend sei. Die gesamten Auslandsanleihen belaufen sich auf 4,5 Milliarden Mark; dazu kommen noch kurzfristige Verpflichtungen von 2—3 Milliarden. Das ergibt, abgesehen von den Daweslasten, rund 6 Milliarden Mark, die für Zinsen und Amortisation insgesamt 400 Millionen Mark erfordern. Dr. Curtius sieht hierin keine Gefährdung unserer Währung; er behauptet auch, daß die Kredite im allgemeinen produktiv verwertet worden sind, und daß die seit der Stabilisierung unserer Währung eingetretene eigene Kapitalbildung sich auf mindestens den dreifachen Betrag der Auslandsanleihen beläuft.

Die Auffassungen des berufenen Leiters unserer Wirtschaftspolitik und des Reichsbankpräsidenten gehen also in der überaus wichtigen Frage der Rentabilität der Auslandskredite und ihrer Beeinflussung der inländischen Kapitalbildung weit auseinander. Diese Tatsache ist schon aus dem Grunde bedauerlich, weil sie naturgemäß in den deutschen Wirtschaftskreisen eine Unsicherheit über eine Frage von grundlegender Bedeutung hervorruft, deren Beantwortung für die finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschlands von entscheidendem Gewicht ist.

Was zunächst die Frage der produktiven Verwertung der Auslandsanleihen betrifft, so hat sich hierüber der Reichswirtschaftsminister bereits im vorigen Spätherbst im Reichstag eingehend ausgelassen. Er erklärte, das Ausland selbst habe in stärkster Weise auf eine produktive Verwendung der gewährten Anleihen hingewirkt. Wer darüber unterrichtet sei, in welchem Umfange sich vor der Aufnahme von fremden Anleihen die ausländischen Kontrolleure eingemischt haben, der werde mit ihm der Meinung sein, daß das Ausland selbst in größtem Umfange für die Produktivität des Leihkapitals sorge. Diesen damals vertretenen Standpunkt betont Dr. Curtius jetzt erneut; und da er in seiner bisherigen Geschäftsführung keinerlei unberechtigten Optimismus bekundet hat, so liegt kein Anlaß vor, seinen Angaben über die produktive Verwertung der Auslandsanleihen Zweifel entgegenzusetzen. Selbst von den vielfach beanstandeten Auslandsanleihen der Kommunen hat das Reichsfinanzministerium nach Aeußerungen des Präsidenten der Preußischen Staatsbank, die er kürzlich auf einer Tagung der Deutschen Handelskammer in der Schweiz gemacht hat, nachweisen können, daß sie ganz überwiegend für produktive Anlagen bestimmt waren. Für die Notwendigkeit dieser Anlagen gab der Präsident eine beachtenswerte Ziffer an: Der Verbrauch an elektrischem Strom hat sich gegenüber der letzten Vorkriegszeit um mehr als das Fünffache gesteigert.

Ueber die inländische Kapitalbildung in den letzten vier Jahren, auf die neben den Erträgen aus wirtschaftlicher Betätigung die Aufwertung von öffentlichen Anleihen und privaten Verpflichtungen von sehr erheblichem Einfluß war, ist aus Großbankkreisen eine Berechnung aufgestellt, nach der sich die Wiederherstellung des beweglichen Vermögens in Deutschland während der letzten Jahre nach der Stabilisierung auf etwa 20 Milliarden Reichsmark beläuft. Berücksichtigt man dabei, daß sich das Eigenvermögen der deutschen Industrie, wie es ihrer Belastung auf Grund des Dawesplanes zugrunde gelegt ist, auf über 34 Milliarden Mark beläuft, dann wird man sich zu der Auffassung bekennen dürfen, daß eine Anleihebelastung der

Digitized by Google

deutschen Wirtschaft auch über die bisherige Höhe hinaus als eine wirtschaftliche Gefahr nicht angesehen werden kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Auslandskapital, welches uns in den letzten zwei Jahren zugeflossen ist, auf die Konjunktur des Jahres 1927 von großem Einfluß gewesen ist. Man könnte demgegenüber behaupten, daß auch andere europäische Länder, wie die Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und die Schweiz, ohne nennenswerte Auslandsanleihen ein ähnliches Konjunkturjahr erlebt haben. Aber die Wirtschaftsgebiete dieser Länder verfügen insgesamt nur über eine Verbraucherzahl von 32 Millionen gegenüber Deutschland mit 63 Millionen. Man darf daher annehmen, daß der wirtschaftliche Aufschwung dieser vier Länder im engen Zusammenhang mit der deutschen Wirtschaftskonjunktur gestanden hat. Denn ein Zuwachs der deutschen Einfuhr um 4 Milliarden Mark gegenüber den letzten Hochkonjunkturjahren der Vorkriegszeit muß auf kleinere Länder, die mit Deutschland in einem regen Warenaustausch stehen, von fühlbarem Einfluß sein. Die Schweiz hat ja, wie bereits kürzlich erwähnt, im verflossenen Jahre ihre Ausfuhr nach Deutschland um 50% gegenüber dem Vorjahre steigern können.

Die Auslandsanleihen, die Deutschland in den letzten Jahren aufgenommen hat, haben also reiche wirtschaftliche Früchte getragen, an denen auch teilweise das Ausland partizipiert hat. Daß vom Standpunkt unserer Zahlungsbilanz ein Abbau der fremden Anleihen erwünscht ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Abbau muß auch mit der zunehmenden Erstarkung der deutschen Produktion ganz von selbst eintreten, denn unsere Wirtschaft wird schon im eigenen Interesse mit Rücksicht auf die aus den Auslandskrediten hervorgehende Zinsbelastung ihren Geldbedarf nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus ausdehnen. — Bl. (426)

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Panama.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. Januar 1928 ist der deutsche Text des am 21. November 1927 in Panama unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Panama veröffentlicht. Der Vertrag unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel I.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Vorrechte, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, die den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen oder zustehen werden; sie sollen ferner volle Freiheit haben, unter den nämlichen persönlichen und sachlichen Bedingungen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Teile können, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, und unbeschadet der Einwanderungsgesetzgebung, das Gebiet des anderen Teiles frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dies Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei, einschließlich der Einwanderungsgesetzgebung, keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art als denjenigen unterworfen sein, denen die Angehörigen des meistbegünstigten Staates jeweils unterworfen sind.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiet des anderen Teiles in gleicher Weise wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Sie sollen sowohl zur Verfolgung wie zur Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles haben.

Artikel II.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art, einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt. Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des anderen Teiles richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung und der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Staates genießen.

Artikel III.

Zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Teilen soll vollständige Freiheit des Handels bestehen. Sie verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der Hohen vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel IV.

Die Hohen vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren,

Digitized by Google

die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel V.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles in Ansehung des Betrages, der Erhebung und der Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel VI.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiete des anderen Teiles sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf die in Artikel II bezeichneten Gesellschaften.

Artikel VII.

Soweit die Bestimmungen dieses Abkommens die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der Hohen vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;
b) auf die von einem der Hohen vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;
c) auf Begünstigungen, die einer der Hohen vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staate einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern.

Artikel VIII.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der Hohen vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie- oder Handelskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzten Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, sollen die Zollbehörden des letztgenannten Teiles auch die im Gebiet des erstgenannten Teiles nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel IX.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sind im Gebiet des anderen Teiles von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie in der nationalen Miliz, desgleichen von allen Requisitionen oder militärischen Leistungen befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden und von allen Geld- und Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, befreit.

Ausgenommen sind jedoch die mit dem Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten sowie die Leistungen und militärischen Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können. In bezug auf diese Lasten, Leistungen oder Requisitionen werden sie wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Desgleichen sind die Staatsangehörigen jedes der beiden Hohen vertragschließenden Teile, einschließlich der in Artikel II dieses Vertrages bezeichneten Gesellschaften, im Gebiet des anderen Teiles von Zwangsanleihen und Kontributionen befreit.

Im Falle von Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens ist den davon Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Artikel X.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Panama und die panamenischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland in gleicher Weise wie die inländischen Schiffe und ihre Ladungen behandelt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die besondere Behandlung, die einer der Hohen vertragschließenden Teile bei der Einfuhr in sein Gebiet für Fische zugesteht, die von Mannschaften einheimischer Schiffe gefangen werden.

Sie findet ferner keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, deren Regelung der Gesetzgebung jedes der beiden Länder vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der Küstenschiffahrt hat jedoch jeder vertragschließende Teil für seine Schiffe das Recht auf alle Vergünstigungen und Vorrechte, die der andere in dieser Beziehung einer dritten Macht gewährt hat oder gewähren wird, unter der Bedingung, daß er den Schiffen des anderen Teiles die gleichen Vergünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Artikel XI.

Die Hohen vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

Digitized by Google

Die Konsuln des einen vertragschließenden Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, die den Konsuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig gewährt werden. Indessen sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzten Teiles im Gebiete des ersten gewährt werden.

Artikel XII.

Es besteht Einverständnis darüber, daß dieser Vertrag keine Anwendung findet auf die Panamakanalzone, und daß Deutschland sich kraft der Meistbegünstigungsklausel nicht auf die Abmachungen berufen darf, die Panama mit den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes, der Sanierung und des Schutzes des Panamakanals getroffen hat oder künftig treffen wird.

Artikel XIII.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, einschließlich des Schlußprotokolls, eine Streitigkeit entstehen sollte, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die Hohen vertragschließenden Teile nicht binnen vier Monaten, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, über die Wahl des Obmanns, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung des Obmannes ersuchen.

Die Hohen vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmannes zu verständigen.

Artikel XIV.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigt ist, soll beiderseits nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in der Stadt Panama ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am 20. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an drei Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden Hohen vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an verbindlich, an dem einer der Hohen vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am 21. November 1927 zwischen dem Deutschen Reiche und Panama abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden.

I.

Unberührt durch Artikel I bleiben die paßrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften, die von den Hohen vertragschließenden Teilen allgemein über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlassen sind oder künftig erlassen werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß Angestellte keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme unterliegen sollen.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß das Recht eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der äußeren oder inneren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht beeinträchtigt wird.

II.

Durch die Bestimmungen des Artikels III werden die gegenwärtig in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote nicht berührt. Sie werden von den Hohen vertragschließenden Teilen gegenseitig mitgeteilt werden und bleiben auch dem anderen Teil gegenüber so lange in Geltung, als sie allen Ländern gegenüber angewandt werden.

III.

Beim Schlußabsatz des Artikels IV besteht Einverständnis darüber, daß im Falle der Lagerung die Waren der Entrichtung der Lagergebühren oder sonstiger mit der Lagerung zusammenhängender Abgaben unterworfen sind, wobei der Grundsatz der Meistbegünstigung Anwendung finden soll.

IV.

Die Befreiungen, von denen in Absatz 1 Satz 2 des Artikels IX die Rede ist, sollen in dem gleichen Umfang gewährt werden, in dem die Angehörigen des meistbegünstigten Staates befreit sind oder künftig befreit werden. (388)

Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland u. Paraguay vom 21. Juli 1887.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 4, vom 3. Februar 1928, wird ein Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887 veröffentlicht.

Die Regierung von Paraguay hatte den Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay, vom 21. Juli 1887, zum 27. Februar 1927 gekündigt.

Die Reichsregierung hatte der Paraguayischen Regierung darauf den Entwurf eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages vorgelegt. Da die Verhandlungen darüber aber nicht rechtzeitig zum Abschluß gelangt waren, war die Geltungsdauer des gekündigten Vertrages durch Notenwechsel vom 26. Februar 1927 bis zum 27. Februar 1928 verlängert worden.

Die Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay sind auch jetzt noch nicht beendet. Ebenso ist Paraguay inzwischen auch noch mit keinem der anderen (6) europäischen Länder, denen es seine Handelsverträge gleichzeitig mit Deutschland aufgekündigt hatte, zum Abschluß eines neuen Vertrages gelangt.

Unter diesen Umständen ist in Asunción durch Notenwechsel vom 7./9. Januar 1928 eine weitere Verlängerung des gekündigten deutsch-paraguayischen Vertrages von 1887 — bis zum 27. Februar 1929 — vereinbart worden. Diese weitere Vereinbarung enthält dieselbe Einschränkung wie die erste, nämlich, daß Zollbegünstigungen, die die Regierung von Paraguay den Nachbarländern Paraguays etwa gewährt, von Deutschland inzwischen nicht in Anspruch genommen werden können.

Ueber den Notenwechsel vom 7./9. Januar 1928 hat die Deutsche Gesandtschaft in Asunción telegraphisch berichtet.

Auch die neue Vereinbarung kann, ebenso wie die Vereinbarung vom 26. Februar 1927, erst mit der

Digitized by Google

Uebergabe der deutschen Ratifikationsurkunde an den anderen vertragschließenden Teil zur völkerrechtlichen Perfektion gelangen. Um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, ist es daher nötig, auch der Vereinbarung vom 7./9. Januar 1928 vom Tage des Ablaufs der ersten Vereinbarung, d. h. vom 27. Februar 1928, an Wirksamkeit beizulegen. Nach dem Rechte des Staates Paraguay wird die neue Vereinbarung dort von dem gleichen Tage ab als in Kraft befindlich angesehen. (387)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Griechenland.

Die griechische Produktion von ätherischen Oelen ist sehr gering und deckt nur einen kleinen Teil des Inlandsbedarfes, obgleich verschiedene für die Gewinnung von ätherischen Oelen geeignete Rohstoffe im Lande vorhanden sind. Die letzten amtlichen Angaben über die griechische Ausfuhr stammen aus dem Jahre 1921, in dem 1239 kg ätherische Oele im Werte von 15 000 RM. gegenüber 2408 kg im Werte von 130 000 RM. während des Vorjahres zur Ausfuhr gelangten. Die Einfuhr beträgt ein Vielfaches dieser Mengen.

Der wichtigste Abnehmer war im Jahre 1921 Frankreich mit 590 kg; danach folgten Smyrna mit 332 kg, die Türkei mit 182 kg, Italienisch-Afrika mit 126 kg und Canada mit 9 kg.

Inzwischen scheint diese Industrie einige Fortschritte gemacht zu haben. Vom Jahre 1921 ab sind die Rosenkulturen von Jahr zu Jahr weiter ausgedehnt worden. Die Kulturen befinden sich in Griechisch-Mazedonien und sind von Flüchtlingen aus Kleinasien angelegt worden. Im Jahre 1922 wurden 450 kg und im Jahre 1923 1090 kg Rosen geerntet. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Rosensträucher *(Rosa damascena)* über 3500 und entspricht einer Produktion von einigen tausend kg Rosen, d. h. nur sehr wenigen kg Rosenöl. Die Kulturen sollen weiter vergrößert werden, da sich auch staatliche Organe für diese neue Industrie interessieren. Da die bulgarische Regierung jedoch die Ausfuhr von Rosenabsenkern verboten hat, kann die Ausführung dieses Planes nur allmählich vorgenommen werden.

In geringen Mengen werden ferner Citrusöle, wie Citronenöl und Pomeranzenöl, produziert. In Epirus besteht eine Fabrik, die Neroliöl herstellt. Die Produktion ist jedoch, wie schon erwähnt, sehr gering, auch erfolgt die Gewinnung nach wenig rationellen Verfahren, so daß man diese Unternehmen nicht als „Industrie" bezeichnen kann. Den vorhandenen Rohstoffen nach könnte die Produktion von Citrusölen bedeutend erhöht werden.

Die Hauptmenge der Produktion muß jedoch noch aus anderen ätherischen Oelen bestehen (vielleicht Rosmarinöl oder Lorbeeröl?), da die im Jahre 1921 in a) „Rosenöl", b) „Citrusöle" und c) „Andere ätherische Oele" eingeteilte Ausfuhr die gesamte Menge (1239 kg) in der Position c) führt. Auch das in Kreta produzierte Origanumöl käme hierfür in Betracht.

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen gibt die griechische Außenhandelsstatistik folgende Zahlen. Die Mengenangaben beziehen sich auf die Nettogewichte zuzüglich der unmittelbaren Umschließungen:

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	24 888	6 417
1921	19 016	474
1922	25 797	331
1923	23 439	346
1924	28 766	360
1925	25 621	360
1926	26 545	268

Allem Anscheine nach sind Riechstoffe in den vorstehenden Zahlen einbegriffen, da eine entsprechende Position in der Einfuhrstatistik nicht vorhanden ist. In Frage käme hierfür allerdings auch die Position „Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte". Essenzen, Campher und Terpentinöl sind dagegen in der Statistik besonders aufgeführt.

Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland und Frankreich, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Herkunftsland	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Frankreich . .	11 492	12 775	12 760	6 994	10 633
Deutschland .	10 834	7 469	10 589	11 547	12 427
Italien . . .	1 802	1 372	1 753	1 734	649
Großbritannien	435	445	1 497	1 878	1 389
Andere Länder	1 234	1 378	2 167	3 468	1 447
Insgesamt:	25 797	23 439	28 766	25 621	26 545

Der bedeutendste Verbraucher von ätherischen Oelen ist in Griechenland die Likörindustrie. Die Parfümerie- und kosmetische Industrie hat sich während der letzten Jahre recht gut entwickelt und erzeugt jetzt Parfümerien und Kosmetika aller Art. Daneben werden diese Erzeugnisse auch noch in bedeutenden Mengen eingeführt.

Die wichtigsten eingeführten ätherischen Oele sind Anis-, Citronen-, Zimt-, Nelken-, Fenchel- und Geraniumöl. Anisöl und Anethol, die zusammen etwa die Hälfte der Gesamteinfuhr darstellen sollen, werden zur Herstellung eines appetitanregenden, „uzo" genannten Likörs verwandt.

Rumänien.

Ueber die rumänische Industrie der ätherischen Oele ist nur wenig bekannt. Die Produktionsstatistik des rumänischen Industrieministeriums gibt die Zahl der Fabriken zur Herstellung von Riechstoffen und ätherischen Oelen für das Jahr 1925 zu 31 an, die zusammen 211 Arbeiter beschäftigten. Der gesamte Wert der Produktion dieser 31 Unternehmen wird zu 1,7 Millionen RM. berichtet. Nähere Einzelheiten sind nicht verfügbar, so daß gar keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, in welchem Maße die Produktion von ätherischen Oelen an der Gesamtproduktion dieser Industrie beteiligt ist.

Bekannt ist nur, daß in Rumänien dem Anbau von Arzneipflanzen große Beachtung gewidmet wird. Kulturen in größerem Umfange bestehen für Anis, Fenchel, Salbei, Pfefferminze, Coriander, Kümmel, Majoran und andere.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen war bis zum Jahre 1925 (für das Jahr 1926 liegen noch keine Angaben vor) praktisch gleich Null. In den Jahren 1920 und 1921 wurden ätherische Oele in der Ausfuhrstatistik überhaupt nicht aufgeführt. In den späteren Jahren verzeichnet die Statistik Ausfuhren von 10 kg im Werte von 160 RM. (1923), 32 kg im Werte von 500 RM. (1924) und 681 kg im Werte von 18 000 RM. (1925). Mit weiterer Zunahme der Ausfuhr kann gerechnet werden.

Die rumänische Außenhandelsstatistik unterteilt die ätherischen Oele in vier Positionen:

1. Rosenöl,
2. Geraniumöl,
3. Irisöl,
4. Aetherische Oele, nicht besonders genannte.

Künstliche chemische Riechstoffe sind hierin nicht eingerechnet, da diese in der Statistik besonders aufgeführt werden; ebenso werden besonders genannt: alkoholhaltige Essenzen, Rumessenz, Fruchtäther (Rumäther), Campher, Terpentin- und Harzöle.

Die aus den einzelnen Positionen errechnete Gesamteinfuhr hat sich folgendermaßen entwickelt:

Digitized by Google

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	14 600	280
1921	36 700	840
1922	28 300	520
1923	27 900	560
1924	29 600	850
1925	28 600	990

Ueber die vier einzelnen Positionen gibt die Statistik folgende Außenhandelsdaten:

Rosenöl.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	53	13	[55])	[55])
1921	172	89	[55])	[55])
1922	317	93	0	0
1923	149	47	0	0
1924	335	136	0	0
1925	277	113	0	0

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1923, dem letzten Jahre, über das Länderangaben veröffentlicht worden sind, Deutschland mit 52 kg, Frankreich mit 51 kg, Ungarn mit 24 kg und Oesterreich mit 16 kg.

Geraniumöl.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	241	10	[55])	[55])
1921	988	15	[55])	[55])
1922	1 746	26	0	0
1923	517	21	0	0
1924	977	37	0	0
1925	1 366	50	0	0

Die wichtigsten Herkunftsländer des Geraniumöls waren im Jahre 1923 Deutschland mit 305 kg, Frankreich mit 108 kg und Osterreich mit 65 kg.

Irisöl.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	3	0,5	[55])	[55])
1921	24	4,4	[55])	[55])
1922	1 044	107	0	0
1923	325	47	0	0
1924	602	152	0	0
1925	555	135	0	0

Der größte Teil der Einfuhr stammte im Jahre 1923 aus der Tschechoslowakei (216 kg), Ungarn (64 kg) und Deutschland (27 kg).

Aetherische Oele, n. b. g.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	14 338	261	[55])	[55])
1921	35 518	735	[55])	[55])
1922	25 205	295	0	0
1923	26 867	446	10	0,2
1924	27 712	520	32	0,5
1925	26 422	690	681	18

Die wichtigsten Herkunftsländer der nicht besonders genannten ätherischen Oele waren im Jahre 1923:

	kg
Deutschland	10 960
Frankreich	8 225
Tschechoslowakei	1 898
Italien	1 388
Osterreich	1 107

Der Verbrauch der rumänischen Parfümerieindustrie an ätherischen Oelen ist im Steigen begriffen, da sich die Absatzmöglichkeiten für Parfümerien gut entwickeln und die Einfuhr von Parfümerien, nicht aber von Rohstoffen für die Parfümerieindustrie, verboten ist, so daß die einheimische Parfümerieindustrie von der ausländischen Konkurrenz in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden kann.

[55]) In der Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert.

Polen.

Ueber Polen liegen nur die Außenhandelszahlen der amtlichen Statistik der Zollunion Polen-Danzig (ausschließlich des Danziger Freihafens) vor, und zwar auch erst seit dem Jahre 1925 und in einer Sammelposition mit den Riechstoffen zusammen. Bis zum Jahre 1924 wurden die ätherischen Oele und Riechstoffe nicht besonders nachgewiesen.

Die in Frage kommende Position betitelt sich in der jetzigen Statistik:

„Natürliche und künstliche ätherische Oele, Riechstoffe ohne Alkohol."

Campher, sowohl roher als auch gereinigter, ist in dieser Position nicht einbegriffen.

Für den Außenhandel von ätherischen Oelen und Riechstoffen gibt die amtliche Statistik folgende Daten:

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg netto	Ausfuhr 1000 RM.
1925	92 700	1 206	1 000	13
1926	82 300	1 122	6 600	106

Wie aus diesen Angaben hervorgeht, hat Polen für den Welthandel von ätherischen Oelen praktisch nur als Verbraucher Bedeutung.

Aus den beiden folgenden Aufstellungen sind die Herkunfts- und Bestimmungsländer ersichtlich.

Einfuhr.

Herkunftsland	1925 kg netto	1926 kg netto
Großbritannien	4 600	4 100
Frankreich	12 500	12 400
Niederlande	5 400	7 500
Deutschland	59 500	46 400
Schweiz	3 300	1 900
Italien	2 300	500
Andere Länder	5 100	2 100

Ausfuhr.

Bestimmungsland	1925 kg netto	1926 kg netto
Großbritannien	300	300
Deutschland	500	1 700
Rußland	20	4 100
Andere Länder	200	500

Rußland.

Die russische Industrie der ätherischen Oele, der vor dem Kriege in gewissen Beziehungen eine erhebliche Bedeutung zukam, war infolge der Kriegs- und Revolutionswirren so gut wie vollständig eingegangen. Eine ganze Reihe von Jahren hindurch war von dieser Industrie überhaupt nichts zu hören. Seit etwa fünf Jahren gehen jedoch von verschiedenen Seiten Anregungen aus, diese Industrie wieder auszubauen, und einige bedeutende Fortschritte sind bereits wieder gemacht worden. Von seiten des russischen Staates und der russischen Wissenschaft wird die neue Bewegung sehr lebhaft unterstützt und gefördert. Die Versuchstätigkeit ist sehr rege. Verschiedene neue Anlagen sollen den bereits vorhandenen hinzugefügt werden, bzw. befinden sich schon im Bau.

Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß die meisten aus Rußland stammenden Industrieberichte mehr oder weniger optimistisch gefärbt sind. Außerdem gehen viele Berichte gar nicht auf die gerade herrschenden Verhältnisse ein, sondern beschränken sich darauf, mitzuteilen, welche Produktion man im folgenden Jahre oder in den folgenden Jahren zu erreichen gedenkt. Dem Verfasser erscheint es daher angebracht, dem Leser bei der Betrachtung der folgenden russischen Produktionsangaben einige Vorsicht zu empfehlen, da sich nur schwer ein Urteil darüber bilden läßt, ob bzw. wie weit diese Angaben optimistisch gefärbt sind.

Digitized by Google

Die russischen Klima- und Bodenbedingungen sind für die Gewinnung von ätherischen Oelen sehr günstig. Das Klima ist infolge der großen Ausdehnung Rußlands so abwechslungsreich, daß alle Klimaarten, vom kältesten bis zum heißesten Klima, vertreten sind. Infolgedessen ist die Möglichkeit zum Anbau außerordentlich zahlreicher Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen geboten. Auch die spontane Vegetation Rußlands bietet zahlreiche Rohstoffe, von denen bisher nur wenige ausgenutzt werden.

Bis vor einigen Jahren ist in Rußland nichts unternommen worden, um diese Industrie wieder ins Leben zu rufen, da die russische Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie, der weitaus bedeutendste russische Verbraucher von ätherischen Oelen, fast gänzlich unter ausländischer, hauptsächlich französischer Kontrolle stand. Jetzt wird beabsichtigt, die Produktion von ätherischen Oelen stark zu erhöhen, und zwar soll dieses auf zwei Wegen erreicht werden. Erstens sollen die bereits vorhandenen Reichtümer an pflanzlichen Rohstoffen ausgenutzt werden, und ferner sollen die Bauern an der Kultur von Riech- und Arzneipflanzen mehr interessiert werden. Die Krim und Transkaukasien sind besonders als führende zukünftige Produktionsgebiete ausersehen.

Die Aussichten dieser Industrie werden in Rußland als sehr günstig angesehen. Man rechnet damit, daß die Produktionskosten niedrig gehalten werden können und etwa 70% der jetzt aus dem Auslande bezogenen ätherischen Oele auch im eigenen Lande hergestellt werden können.

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen während der letzten Jahre gibt die amtliche Statistik folgende Daten, in denen allerdings auch die „nicht besonders genannten" Riechstoffe eingerechnet sind.

Einfuhr von ätherischen Oelen und Riechstoffen, n. b. g.

Jahr	kg	1000 RM.
1923/24	85 000	900
1924/25	179 100	5 050
1925/26	176 000	5 150

Im Finanzjahr 1925/26 ist die Gesamteinfuhr in der Statistik wie folgt unterteilt:

	kg	1000 RM.
1. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche u. künstliche, ohne Alkohol	162 000	4 720
2. Kristallisierte Riechstoffe, nicht besonders genannte	14 000	430

Im Jahre 1913 betrug die russische Einfuhr von natürlichen und künstlichen ätherischen Oelen ohne Alkohol 232 600 kg im Werte von 2,54 Millionen RM. gegenüber 218 300 kg im Werte von 2,62 Millionen RM. im Jahre 1912 und 182 400 kg im Werte von 2,14 Millionen RM. im Jahre 1911.

Kulturen bestehen in Rußland in größerem Umfange gegenwärtig nur für Coriander, Anis und Pfefferminze. Die wichtigsten produzierten ätherischen Oele sind Corianderöl, Anisöl, Pfefferminzöl und Fichtennadelöl. In geringeren Mengen werden ferner Krauseminzöl, Calmusöl und Quendelöl produziert.

Der bedeutendste Verbraucher von ätherischen Oelen ist in Rußland die Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie, auf die etwa 75—80% des gesamten Verbrauchs entfallen. Diese Industrie hat sich im Laufe der letzten Jahre sehr schnell entwickelt.

Ueber die Produktionsverhältnisse der einzelnen ätherischen Oele sind die folgenden Angaben verfügbar.

Corianderöl. Das Corianderöl scheint das einzige der in Rußland gewonnenen ätherischen Oele zu sein, das eine Produktionzunahme im Vergleich zur Vorkriegszeit aufzuweisen hat. Rußland gehört gegenwärtig ebenso wie Ungarn zu den führenden Produzenten von Corianderöl.

Die russische Produktion von Corianderöl lag in den letzten Vorkriegsjahren zwischen 2000 und 3000 kg jährlich. Die Nachfrage nach diesem ätherischen Oele hat während der letzten Zeit sehr stark zugenommen, hängt aber naturgemäß auch von der Einfuhr von Linaloeöl und der inländischen Produktion von Krauseminzöl ab, da alle drei Oele das Linalool enthalten und auch als Rohstoffe für dessen Gewinnung verwandt werden können.

Das wichtigste russische Produktionsgebiet für Corianderöl ist das in Zentralrußland gelegene Gouvernement Woronesch, das im Jahre 1925 eine Produktion von 10 000 kg aufgebracht haben soll. Infolge der während der letzten Jahre vorgenommenen Erweiterungen der Kulturen rechnete man für das Jahr 1927 mit einer Produktion bis zu 15 000 kg; es liegt jedoch keine Bestätigung darüber vor, ob diese Produktionsziffer erreicht worden ist.

Außer dem Gouvernemnet Woronesch produzieren noch verschiedene andere Gouvernements Corianderöl; im Jahre 1925 soll die Produktion dieser anderen Gebiete zwischen 10 000 und 12 000 kg gelegen haben, so daß sich die russische Gesamtproduktion von Corianderöl für das Jahr 1925 zu 20 000—22 000 kg berechnen würde.

Anisöl. Zu den wichtigsten ätherischen Oelen Rußlands gehört das Anisöl. Vor dem Kriege war Rußland der Hauptproduzent dieses Oeles. Im Jahre 1912 betrug die russische Ausfuhr von Anisöl 23 200 kg und von Anissamen 275 000 kg. Seit dem Jahre 1914 ist das russische Anisöl jedoch vom Weltmarkte verschwunden und hat seine Stelle dem Sternanisöl überlassen, das durch Zusatz von Anethol den Anforderungen des D.A.B. V entsprechend hergerichtet worden ist und inzwischen von mehreren ausländischen Arzneibüchern, ebenso wie vom D.A.B. VI aufgenommen worden ist.

Das Anisöl wird durch Destillation der Früchte (auch Samen genannt) von *Pimpinella Anisum* L. gewonnen. Die bebaute Fläche betrug in Rußland im Jahre 1913 3300—3500 ha gegenüber 5000—6000 ha um die Jahrhundertwende herum. Im Jahre 1926/27 standen in Rußland ungefähr 1350 ha unter Kultur. Während Rußland vor dem Kriege bedeutende Mengen Oel, sowie auch Samen für Destillationszwecke nach anderen Ländern ausführte, ist der jetzige Anbau kaum für die Deckung des russischen Bedarfs ausreichend. Eine Ausfuhr von Anissamen kommt vorläufig kaum in Frage.

Anis wird in vielen Ländern außer Rußland angebaut, besonders in Spanien, Mazedonien und Rumänien, ferner in Deutschland, Italien, Frankreich, Ungarn, Nordafrika, Indien, Südamerika und mehreren anderen europäischen Ländern. Vor dem Kriege lieferte jedoch nur Rußland größere Mengen Samen für Destillationszwecke. Da nach dem Kriege keine nennenswerte Ausfuhr mehr von dort erfolgte, taucht das echte Anisöl nur noch selten auf dem Weltmarkte auf.

Der Bedarf der russischen Parfümerieindustrie und Pharmazie an Anisöl wird auf 14 000—16 000 kg jährlich geschätzt. Es soll zunächst danach gestrebt werden, diesen Bedarf vollständig im Inlande selbst zu erzeugen, so daß auch eine Ausfuhr von Anisöl für die nächste Zeit nicht in Frage kommt. Außerdem stände die Konkurrenz von seiten des Sternanisöls diesem Plane gegenüber.

Fichtennadelöl. Das russische Fichtennadelöl, das allgemein als „sibirisches" Fichtennadelöl bezeichnet wird, hat schon vor dem Kriege eine große Rolle gespielt. Während der letzten Jahre hat die Produktion zeitweilig wieder recht bedeutende Mengen erreicht, von denen auch größere Teile ausgeführt wurden.

Die Marktlage war während der letzten Jahre sehr veränderlich; Produktion, Angebot, Nachfrage

Digitized by Google

und Preise waren bedeutenden Schwankungen unterworfen. Gegenwärtig scheint die Nachfrage nach sibirischem Fichtennadelöl auf dem Weltmarkte infolge des hohen Preises sehr nachgelassen zu haben.

Andere Länder, die Coniferennadelöle produzieren, sind die nordischen Länder, Deutschland, Oesterreich, die Tschechoslowakei, die Schweiz, die Vereinigten Staaten usw. Das russische Fichtennadelöl ist jedoch das wichtigste der im Handel befindlichen Coniferennadelöle und soll den in anderen Ländern gewonnenen Oelen größtenteils qualitativ überlegen sein.

Die führenden russischen Produktionsgebiete sind das Gouvernement Wjatka (in Nordostrußland, ungefähr auf dem gleichen Breitengrad wie Petersburg) und teilweise Sibirien. In Sibirien ist die Produktion erst vor kurzem wieder aufgenommen worden.

Die Stammpflanze des sibirischen Fichtennadelöls ist die sibirische Edeltanne *(Abies sibirica* Ledeb.) und nicht die sibirische Fichte *(Picea obovata* Ledeb.), so daß die Bezeichnung „Fichten"nadelöl eigentlich falsch ist. Die Gewinnung erfolgt während der Sommer- und Herbstmonate durch Destillation der Nadeln und Zweigspitzen.

Die Betriebe, in denen das Fichtennadelöl destilliert wird, sind bäuerliche Kleinbetriebe. Die Käufer, die das Oel von diesen Heimbetrieben ankaufen, sind hauptsächlich der staatliche Trust „Russjaka Smola" („Russisches Pech") und der „Wsekoless" („Vereinigung der Forstgenossenschaften der UdSSR"), sowie einige andere staatliche Handelsorganisationen.

Die Produktion von Fichtennadelöl wird für das Jahr 1925/26 zu etwa 240 000 kg berichtet; im Jahre 1926/27 soll sie infolge des Rückganges des Fichtennadelölpreises auf etwa 100 000 kg gesunken sein. Vor dem Kriege wurde die russische Ausfuhr auf 100 000 kg im Werte von 100 000 RM. jährlich geschätzt. Nach dem Kriege erschien das Oel im Jahre 1923 zum ersten Male wieder auf dem Weltmarkte. Die anfänglich lebhafte Nachfrage von seiten des Auslandes hat, wie schon erwähnt, nachgelassen.

Das sibirische Fichtennadelöl dient zur Herstellung von Parfümerien, Toiletteartikeln und Essenzen und findet auch in der Pharmazie Verwendung. Der Bedarf der russischen Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie an Fichtennadelöl wird durch die inländische Produktion bequem gedeckt, außerdem wird auch Fichtennadelöl ausgeführt. Eine wesentliche Veränderung könnte diese Lage jedoch erfahren, wenn die bestehenden Absichten, das sibirische Fichtennadelöl zur Herstellung von synthetischem Campher zu verwenden, verwirklicht werden. Die Ausführung dieser Absichten hängt in erster Linie vom Preise des Oels ab. Der Preis, der im Jahre 1927 in London notiert wurde (3—4 sh. per lb., loco), ist hierfür jedoch zu hoch; in den Jahren 1925 und 1926 lag er viel niedriger (teilweise bis 1 sh. per lb. herunter). Der russische Inlandspreis liegt natürlich erheblich unter dem Londoner Marktpreise, so daß man in Rußland die Aussichten des synthetischen Camphers recht günstig beurteilt.

Pfefferminzöl. Der Produktion von Pfefferminzöl ist in Rußland während der letzten Jahre zunehmende Beachtung gewidmet worden. Der Anbau ist wieder in größerem Maße aufgenommen worden, und in vielen Teilen Rußlands sind neue Versuchskulturen angelegt worden.

Das wichtigste Produktionsgebiet ist gegenwärtig der Kreis Priluk im Gouvernement Poltawa (Kiew, Südrußland). Die bebaute Fläche hat ungefähr den gleichen Umfang wie in den letzten Vorkriegsjahren erreicht. Für das Jahr 1928 rechnet man damit, ohne Schwierigkeiten eine Produktion von 10 000—12 000 kg Pfefferminzöl zu erzielen.

In verschiedenen anderen Gebieten Rußlands, wie in den Gouvernements Moskau, Kasan, Tula und Nordkaukasus sind Versuchskulturen angelegt worden. Man rechnet damit, daß die Einfuhr von Pfefferminzöl, die im Jahre 1924/25 etwa 7000 kg betrug, bald in Fortfall kommen wird.

Krauseminzöl. Der russische Bedarf an Krauseminzöl wird mit 10 000—12 000 kg jährlich angenommen. Kulturen der Krauseminze befinden sich in den Gouvernements Tula, Moskau und einigen angrenzenden Gebieten. Die Produktion von Krauseminzöl ist jetzt wieder soweit entwickelt, daß man im Jahre 1928 den russischen Bedarf aus eigener Produktion decken zu können glaubt.

Calmusöl. Der Bedarf der russischen Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie an Calmusöl wird auf 1500—2000 kg jährlich geschätzt. Die Produktion ist ausreichend, um diesen Bedarf zu decken, und gestattet auch noch eine Ausfuhr von Calmusöl. Rohstoffe für die Gewinnung dieses Oeles stehen in reichlichen Mengen zur Verfügung.

Quendelöl. Für die Gewinnung von Quendelöl kommen in ganz Südrußland und besonders im Gouvernement Woronesch und im Gebiete der unteren Wolga große Mengen von wildwachsenden Pflanzen vor. Der Phenolgehalt dieses Oels soll teilweise bis 30% betragen. Der russische Bedarf an Quendelöl wird auf 5000—6000 kg jährlich geschätzt; teilweise wird es auch als Ersatz für Thymianöl verwandt. Ueber die gegenwärtige Höhe der Produktion sind keine Angaben verfügbar.

Andere ätherische Oele. Mit den bisher aufgezählten ätherischen Oelen ist der gegenwärtige Stand der russischen Produktion praktisch erschöpft. Wie schon weiter oben erwähnt worden ist, sind die Möglichkeiten des Ausbaus dieser Industrie in Rußland sehr vielseitig, da das russische Klima derart vielgestaltig ist, daß der größte Teil aller für die Gewinnung von ätherischen Oelen in Betracht kommenden Pflanzen in Rußland mit Erfolg angebaut werden kann. Diese alle einzeln aufzuführen, hätte wenig Zweck.

Im folgenden sollen deshalb nur noch einige Oele genannt werden, für die besondere Aussichten bestehen, daß die Produktion bald aufgenommen werden wird. Die mit der Aufnahme der Produktion dieser Oele verbundenen Schwierigkeiten sind jedoch unvergleichlich größer als bei den bisher erwähnten russischen Oelen, da es sich bei den folgenden um neue Erzeugnisse und bei den früheren nur um die Erweiterung bestehender Kulturen oder um die Rationalisierung der Produktion handelt.

Der russische Verbrauch von Geraniumöl betrug im Jahre 1925, der Einfuhr nach zu urteilen, etwa 6000 kg (außerdem wurden noch 15 000 kg Geraniol eingeführt). Die russischen Versuchskulturen haben gute Ausbeuten und gute Qualitäten geliefert. Der Umfang dieser Kulturen ist aber noch gering, soll aber stark erweitert werden. Für das Jahr 1929 rechnet man mit 130 ha Pflanzungen und einer Geraniumölproduktion von eventuell 3000—4000 kg.

Die russische Produktion von Fenchelöl war vor dem Kriege nicht unbedeutend. Jährlich wurden 3000—4000 kg Anethol (aus Fenchelöl) ausgeführt. Das wichtigste Produktionsgebiet war damals Podolien.

Gegenwärtig wird in Rußland kein Fenchelöl produziert, da die Fenchelkulturen in Podolien infolge der Kriegswirren eingegangen sind. Es besteht jetzt die Absicht, neue Kulturen, auch in anderen Gebieten Rußlands, anzulegen.

Für die Produktion von Spiköl bestehen in der Krim und im Kaukasusgebiet gute Aussichten. Die bisherigen Versuche haben gute Ergebnisse geliefert. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924/25 etwa 400 kg. Es könnten jedoch 3000—4000 kg bequem untergebracht werden.

Auch für die Produktion von Rosmarinöl sind die Verhältnisse in der Krim und im Kaukasusgebiet günstig. Der russische Bedarf in Höhe von 500—700 kg

Digitized by Google

jährlich könnte durch eigene Produktion gedeckt werden.

Der jährliche Bedarf Rußlands an Rosenöl beträgt etwa 170—175 kg. Da die in der Krim und im Kaukasusgebiet unternommenen Anbauversuche gute Erfolge gezeitigt haben, soll der Anbau von Rosen wieder aufgenommen werden. Vor dem Kriege wurde in Rußland bereits Rosenöl (aber in sehr geringen Mengen) gewonnen.

Außerdem könnte noch die Produktion von Basilicumöl, Eucalyptusöl, Lemongrasöl, Verbenaöl, Ysopöl und zahlreichen anderen Oelen aus wildwachsenden, bisher nicht ausgenutzten Pflanzen aufgenommen werden. (Fortsetzung folgt.) (3279)

Französisch-schweizerisches Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag vom 20. Oktober 1906.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" vom 27. Januar 1928 veröffentlicht den Text des französisch-schweizerischen Zusatzabkommens, dem wir folgendes entnehmen:

Aus Art. 1. Die Bestimmungen des Handelsvertrages vom 20. Oktober 1906 bleiben vorläufig in Geltung, mit Ausnahme der Artikel 1 und 2.

Aus Art. 2. Die in der Liste A genannten Naturprodukte oder Fabrikate aus dem schweizerischen Zollgebiet genießen bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der Liste angegebenen Zollsätze des Minimaltarifs, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens Geltung erhalten und eventuell in Grundzölle und Koeffizienten aufgeteilt werden.

Diese Zollsätze sollen solange in Geltung bleiben, als der amtliche Index der Großhandelspreise nicht eine 20% übersteigende Zunahme oder Abnahme gegenüber dem Index für den Monat Januar 1928 zeigt. Ist diese Grenze überschritten, so sind die Zollsätze entsprechend den Indexwerten abzuändern, wobei Erhöhungen vorgenommen werden können, Verminderungen stattfinden müssen. Die Abänderungen dürfen aber nur quartalsweise eintreten.

Die Ermäßigungen der Zollsätze sollen 60% der in dem Tarif eingetragenen Zölle nicht überschreiten.

Aus Art. 3. Die in der Liste B genannten Naturprodukte oder Fabrikate aus dem französischen Zollgebiet genießen bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet die in der Liste angegebenen Zollsätze.

Die Zahlung der Zölle hat in schweizerischer Währung auf Grund der Goldparität zu erfolgen.

Aus Art. 4. Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris am 25. Februar 1928 ausgetauscht werden.

Art. 6. Das vorliegende Abkommen kann vom 1. April 1929 ab gekündigt werden und wird dann drei Monate nach der Zustellung der Kündigung außer Kraft treten.

Indessen steht jeder der vertragschließenden Parteien die Kündigung des vorliegenden Abkommens mit einmonatiger Frist frei, wenn die von den beiden Regierungen eingeleiteten Verhandlungen über neue von der französischen Regierung in Betracht gezogene Zollmaßnahmen nicht vor dem 15. März 1928 zum Ziele führen.

Die Kündigung des vorliegenden Abkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung des Handelsvertrages vom 20. Oktober 1906 zur Folge, welcher gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen außer Kraft treten wird.

Aus Liste A.

Pos. des französ. Tarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsätze in frs. (einschl. Coeffizient.)
112 bis	Künstl. Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Produkten, alkoholischen Lösungen, od. natürlichen ätherischen Oelen	v. W.	20%*)
	Vanillin und seine Derivate oder Ersatzstoffe	v. W.	20%*)
aus 178 bis B	Künstl. Schleifmittel, rein od. gemischt mit natürl. Schleifmitteln oder anderen Stoffen: Carborundum oder Carborandum (Siliciumcarbid):		
	roh, in Stücken oder Blöcken	100 kg	50,—
	gemahlen oder gekörnt	100 kg	70,—
046	Bariumchlorat	100 kg	60,—
046 bis	Kaliumchlorat	100 kg	50,—
046 ter	Natriumchlorat	100 kg	40,—
060	Wasserstoffsuperoxyd	v. W.	20%
082	Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat	v. W.	5%
0200	Aceton	100 kg	100,—
0201 bis	Butylacetat	v. W.	22%
0212	Acetylcellulose in Pulver od. Klümpchen, nicht plastisch	kg	8,—
aus 0238	Essigester	100 kg	187,—
aus 0272	Pyrogallol (Pyrogallussäure): technisch	kg	7,50
0277 bis	Phenolphthalein	kg	10,—
0279	Guajacol	kg	12,—
0280	Salze u. Derivate d. Guajacols	kg	12,—
aus 0298	Naphtholsalicylat	kg	6,—
0308	Methylacetanilid	kg	6,—
0322	Phenacetin	kg	7,50
0324	Benzaldehyd	kg	4,—
0326 bis	Anthrachinon	kg	4,50
0329	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, Sulfophenylpyrazoloncarbonsäure.	kg	10,—
0330	Analgesin und seine Salze	kg	16,—
0333	Dimethylamidoanalgesin und seine Salze	kg	25,—
0342	Nucleinsäure und ihre Salze	kg	60,—
0345	Arecolin und seine Salze	v. W.	10%
0346	Atropin und seine Salze	v. W.	10%
0351	Codein und seine Salze	v. W.	15%
0352	Diastase	v. W.	10%
0354	Emetin und seine Salze	v. W.	10%
0355	Eserin und seine Salze	v. W.	10%
0358	Morphin und seine Salze	v. W.	15%
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	v. W.	15%
0364	Pilocarpin und seine Salze	v. W.	15%
0370	Strychnin und seine Salze	v. W.	10%
0372	Veratrin	v. W.	10%
0377	Sumachextrakt, Kastanienextrakt und and. pflanzliche Gerbextrakte in flüssiger od. fester Form	100 kg	17,50
0382	Metaldehyd in Pastillenform**) (aus 0381)	v. W.	15%
0383	Piperazin und seine Salze (aus 0381)	kg	30,—
0384	Dimethylpiperazin und seine Salze (aus 0381)	kg	60,—
0385	Saures Calcium- u. Magnesiuminosithexaphosphat (aus 0381)	kg	10,—
	Neutrales Natriuminosithexaphosphat (aus 0381)	kg	10,—
	Neutrales Eiseninosithexaphosphat (aus 0381)	kg	10,—
0386	Paraaminobenzoyldiäthylaminoäthanolhydrochlorid (aus 0381)	kg	50,—
0387	Aethylparaaminobenzoat (aus 0381)	kg	8,—
0388	Methylaminooxybenzoat (aus 0381)	kg	15,—
0389	Phenylsemicarbazid, auch als „Kryogenin" bezeichnet (aus 0381)	kg	20,—
aus 0381 bis	Aethylenglycol (Irgasol)	kg	2,—
291	Orseille, zubereitet: feucht, teigförmig	100 kg	15,—
	trocken (Cudbear od. Extrakt)	100 kg	30,—

*) Ohne die Verbrauchssteuer.

**) Wie Metaldehyd in Pastillenform ist der feste Brennstoff „Meta" (fester Metaldehyd), auch in Packungen für den Kleinverkauf, zu verzollen.

Digitized by Google

Pos. des französ. Tarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsätze in frs. (einschl. Koeffizient.)
aus 294	Teerfarben, trocken oder in ähnlichem Zustand:		
	Nitrosofarbstoffe	kg	6,—
	Nitrofarbstoffe (außer Pikrinsäure)	kg	10,—
	Pyrazolonfarbstoffe	kg	9,—
	Stilbenfarbstoffe	kg	11,—
	Monoazofarbstoffe m. A. der in d. folgenden Abs. genant.	kg	9,—
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre:		
	schwarze	kg	10,—
	andere	kg	10,—
	rote, diazotierbar u. lichtecht	kg	13,—
	Thiobenzoylfarbstoffe m. A. von Thioflavin	kg	10,—
	Thioflavin	kg	12,—
	Schwefelfarbstoffe:		
	schwarze	kg	10,—
	Paranitrophenylmethylimidazol (Basis für Pyrogengelb)	kg	4,—
	andere	kg	10,—
	Indophenol aus Monoäthylalphanaphthylaminparamidophenol	kg	4,—
	Indophenole, and.; Oxazine, Thiazine, m. A. v. Neumethylenblau	kg	10,—
	Neumethylenblau	kg	12,—
	Azine, andere; Safranine, Eurhodine und Rosinduline	kg	12,—
	Pyronine	kg	10,—
	Phthaleine	kg	12,—
	Galleine	kg	10,—
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Cöruleine	kg	20,—
	Di- und Triphenylmethanderivate und ihre Homologen	kg	10,—
	Acridin- u. Chinoleinfarbstoffe	kg	12,—
	Oxychinonfarbstoffe od. Alizarinfarbstoffe außer Alizarin und direkten Anthrachinonfarbstoffen	kg	14,—
	Unlösliche oder „Küpenfarbstoffe":		
	Anthrachinonfarbstoffe:		
	a) in einer Zusatznote zum Vertrag genannte*)	kg	20,—
	b) andere	kg	12,—
	Thioindigofarbstoffe und ihre Derivate:		
	a) in einer Zusatznote zum Vertrag genannte*)	kg	20,—
	b) andere	kg	12,—
	Chlor-, Brom- u. Jodderivate des Indigo:		
	a) in einer Zusatznote zum Vertrag genannte*)	kg	20,—
	b) andere	kg	12,—
	Künstlicher Indigo	kg	15,—
	Alizarin	kg	15,—
	Teerfarbstoffe, teigförmige m. mindestens 50% Wasser		50% des einschlägig. Zolls
	Teerfarbstoffe, trockene, in Pastillenform oder komprimiert		133% des einschlägig. Zolls
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Häuten usw. in Form von Platten oder Blättern, in Pulverform, flüssig, gelatiniert oder teigförmig	v. W.	5%

Aus Liste B.

Pos. des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze in Fr. je 100 kg
455b	Kunstseide und Kunsteideabfall	400.—
969	Aetherische Oele	80,—
1142	Seife, andere (d. h. mit Ausnahme der gewöhnlichen) aller Art, wie Toiletteseifen usw., parfümiert oder nicht, in Form von Stücken, Pulver oder Pasten, sowie alle mit Drogen oder Chemikalien usw. zubereiteten Seifen (sog. Medizinalseifen)	90,—

*) Die uns vorliegende amtliche Veröffentlichung enthält keine derartige Zusatznote. (D. Red.)

Aus dem Unterzeichnungsprotokoll.

Zu Art. 2

Liste A.

Zu „Aus 0292" (Salicylate, n. b. g.). Wenn der Zoll auf Acetylsalicylat erhöht wird, so soll der neue Zoll 10 frs. per kg nicht übersteigen.

Zu Art. 3

Liste B.

Zu 117 a¹/131. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Eichung können Flaschen, vorbehaltlich Art. 11, Abs. 1, der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über Maße und Gewichte, ohne Eichung in den Handel gebracht werden:

d) Flaschen für kosmetische, chemische und pharmazeutische Produkte, sowie für Flüssigkeiten zu medizinischer und pharmazeutischer Verwendung, wenn sie den Vorschriften der schweizerischen Pharmakopöe entsprechen.

Zu 167 Kalidünger, Staßfurter Abraumsalze,
168 Chlorkalium und
169 zubereitete Düngemittel, Superphosphate, künstliche Düngemittel in offener Verpackung, in Säcken, Fässern usw.

Bei der Erhöhung der Zollsätze für alle diese Produkte oder einzelne derselben, sollen die neuen Zölle nicht höher sein, als die auf die schweizerischen Stickstoffdüngemittel in Frankreich angewendeten. (407)

Aus der chemischen Industrie Britisch-Indiens.

In der ausländischen Fachpresse sind in der letzten Zeit über einige Zweige der chemischen Industrie Britisch-Indiens folgende Angaben veröffentlicht worden.

Indigo. Nach Berichten aus den wichtigsten Indigo produzierenden Provinzen, die insgesamt über 84% der gesamten Indigokulturen Britisch-Indiens verfügen, wird die bestellte Fläche auf 59 000 acres geschätzt, liegt somit also um 41% unter der Vorjahresfläche. Die gesamte Indigoproduktion wird auf 11 200 cwts. geschätzt gegenüber 19 600 cwts. im Vorjahre. Die jahreszeitlichen Bedingungen sind im allgemeinen günstig gewesen, und die gegenwärtigen Ernteaussichten werden im ganzen als ziemlich gut berichtet.

Casein. Die indische Produktion von Casein erfolgt nur für Ausfuhrzwecke, da im Lande selbst keine Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis bestehen. Der größte Teil des in Britisch-Indien produzierten Caseins wird in der Präsidenzschaft Bombay und deren Umgebung gewonnen und über Bombay ausgeführt.

Die folgende Aufstellung zeigt die Ausfuhr von Casein aus Bombay während der letzten fünf Fiskaljahre. Da im Lande selbst kein Casein verbraucht wird, stellen diese Zahlen zugleich die indische Produktion dar.

Fiskaljahr	1000 lbs.
1921/22	550
1922/23	1 558
1923/24	874
1924/25	1 228
1925/26	1 663

Die wichtigsten Produktionszentren sind die Gegenden von Gujerat und Kathiawar im nördlichen Teil der Provinz Bombay. Die Produktion beschränkt sich auf Rohcasein. Ein großer Teil des Caseins wird in bäuerlichen Kleinbetrieben gewonnen.

Terpentinöl und Kolophonium. Nach dem Jahresbericht der Indian Turpentine and

(Fortsetzung auf S. 125)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927**).

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	83 780	2 208	110 717	2 168
89	Holzmehl u. Holzwolle, auch für Heilzwecke	35 575	472	38 927	475
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea und sonstige a. n. g. Gerbstoffe; Catechu, braun u. gelb (Gambir); Kino	1 795	93	3 341	156
97a	Terpentinharze	42 738	2 365	61 815	2 903
97b	Kauri- u. andere Kopale	6 109	935	5 201	901
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch u. and. Weichharze, Gummiharze	5 957	1 405	8 116	1 774
97d	Gummilack	52	16	131	42
97e	Schellack	12 342	3 974	15 085	6 146
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	8 904	1 002	10 390	1 059
97g	Tragantgummi	2 519	798	2 110	760
99	Campher; Manna	18 213	9 519	21 101	9 636
158	Knochen- u. andere Tierkohle; Knochenasche	13 272	684	13 896	616
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	23 323	1 565	24 013	1 865
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	79 936	3 014	79 244	2 831
217	Chemisch zubereit. Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	5 539	2 729	5 594	2 811
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser u. Veroneser Erde, roh	5 196	25	3 310	12
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstliches, roh	18 162	57	11 238	59
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	11 101	45	9 403	37
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	34 636	1 228	35 180	1 526
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	7 683	299	11 476	453
225c	Andere mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen f. d. Kleinverkauf	73 334	962	77 624	991
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	59 190	652	60 227	673
227a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	323 231	145	59 907	37
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	43 755	1 039	41 462	1 129
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebrannt	9 645	60	9 511	150
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	26 714	365	35 990	859
227e	Kalk (natürlicher, kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebrannter	810 536	1 978	844 746	2 188
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	799	21	997	22
227g	Kalkmörtel	19 501	150	23 316	164
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	—	—	—	—
228	Gips (schwefels. Kalk); Superphosphatgips	1 057 497	3 199	1 361 888	3 943
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.) (t)	968 291	32 825	1 176 739	39 044
230b	Kalk, gemahlen, ungebrannt	185 854	365	195 589	443
230c	Kalk, gemahlen, gebrannt	37 849	107	36 780	106
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	2 032	168	3 170	178
231d	Talk, roh gem., gebrannt	3 964	69	6 311	114
232a	Baryt, Strontian, natürl. schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	1 606 995	5 852	2 015 087	7 233
232b	Feldspat, gemeiner	219 559	803	232 717	833
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	395 402	1 683	564 422	2 469
232d	Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith). natürlicher	270	8	1 166	78
235c	Edel- u. Halbedelsteine, synthetische, roh (kg)	2 870	265	3 023	199
236	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk: Monazitsand; Asphalt-, Walkererde und sonst. Erden und rohe mineralische Stoffe a. n. g.; bituminöser Mergelschiefer; Kreidemasse zu Formerarbeiten	175 261	3 596	189 116	3 875
237a	Antimonerze, Antimonmatte	3 906	220	14 627	283
237b	Arsenerze, s. u. 237a	.	.	.	.
237c	Bleierze	137 560	3 794	201 453	4 802
237d	Chromerz	205	2	3 652	44
237f	Golderze	—	—	—	—
237g	Kupfererze, Kupferstein, kupferhaltige Kiesabbrände	301 418	1 323	39 658	608
237h	Manganerze	19 314	280	5 725	162
237i	Nickelerze, s. u. 237d	.	.	.	.
237k	Platinerze, s. u. 237f	.	.	.	.
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände — 237g u. r. —)	108 189	264	355 619	754
237m	Silbererze, s. u. 237f	.	.	.	.
237n	Wolframerze	1 046	222	490	172
237o	Zinkerze	1 106 745	13 999	2 123 456	26 355

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.) s. u. 237n	.	.	.	.
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän- u. a. n. b. g. Erze, s. u. 237n	.	.	.	.
237r	Eisen- od. manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken, vom oder zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle, Ferrocyanschlamm, Aschen (außer Metall- und Knochenasche); Kalkäscher; nicht kupferhaltige Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g) .	2 148 876	3 243	2 717 256	3 918
237s	a. n. g. Metallasche (Metalloxyde)	898 996	7 577	352 082	6 830
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl . .	14 177	464	20 808	640
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	512	8	2 179	26
239f	Rohbenzin	4 076	54	5 585	83
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle .	17 444	709	39 808	1 242
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c und 260 fallend .	5 361	211	4 964	203
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	51 829	388	113 770	794
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz-, Holzcement	177 178	1 204	205 857	1 613
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	41 777	1 979	45 234	2 166
242a	Bernstein, roh	175	453	221	411
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat) unbearbeitet	309	441	442	483
243a	Pech (o. Steinkohlenpech — 244b —), Pechsatz; Schwarzwachs . . .	39 433	1 273	50 589	1 563
243b	im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	108 198	1 619	78 487	1 180
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	19 785	360	27 632	607
243d	Oel- und Wassergasteer	153	1	4 268	44
244a	Steinkohlenteer	277 509	2 328	732 844	9 734
244b	Steinkohlenpech . . .	677 685	6 150	748 091	8 641
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogenannter Kohlenwasserstoff . .	220 329	9 604	168 892	6 200
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	1 277 401	15 124	1 735 686	24 05
246a	Naphthalin	129 699	1 778	128 515	2 00
246b	Anthracen	3 089	298	3 641	12
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	13 462	1 186	5 841	72
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	49 586	2 007	48 880	2 22
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	15 120	1 939	23 422	3 05
246f	Naphthol, Naphthylamin	11 360	2 304	11 515	1 59
246g	Antrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	21 019	3 305	25 895	3 56
247a	Bienen- und and. Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe . . .	2 211	696	2 227	70
247b	Pflanzenwachs, zubereit.; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle v. Pflanzenwachs	1 475	263	2 316	35
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, s. u. 247a	.	.	.	.
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin, in Blocken usw.; Wachsstümpfe hiervon . .	11 011	1 682	12 694	1 75
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure u. ähnliche Kerzenstoffe	2 636	284	6 095	54
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin s. u. 251	.	.	.	.
251	Weichparaffin	908	79	1 655	12
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte .	7 455	1 615	11 728	2 29
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- oder Ceresinwaren	283	281	329	33
257a	Glycerin (Oelsüß): nicht rein	16 643	2 013	18 866	2 21
257b	Glycerin: rein	36 834	6 458	49 251	8 31
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	111	9	—	—
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen .	7 986	739	9 748	94
259	Wagenschmiere	20	2	39	3
260	Andere Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt	51 119	2 595	64 879	3 40
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	8 744	1 336	10 709	1 94
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Poliersteine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt . . .	17 314	1 787	14 230	1 41

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	248	285	336	435
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	1 257	213	2 172	458
267	Brom	2 674	816	2 346	759
268	Jod	920	3 981	1 287	5 510
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	3 756	1 448	3 935	1 287
270	Schwefel; Spencemetall	571 718	6 155	481 660	6 012
271	Ammoniak-(Gas-) Wasser, Salmiakgeist	216 526	3 438	253 490	4 458
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	125 335	702	151 670	593
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	839 463	5 174	824 954	6 000
274	Salpetersäure	172 069	4 953	287 256	7 783
275	Borsäure, Borax	16 960	1 330	16 927	1 241
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaur. Kali (Kleesalz)	39 997	2 063	48 292	2 673
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	85 731	5 975	83 899	5 909
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	22 212	2 231	21 930	2 113
279a	Wein-(Weinstein-)säure	27 481	5 451	33 072	7 394
279b	Citronensäure	257	82	174	70
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaur. Baryt)	63 996	996	30 020	452
284	Jodkalium(Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid), auch Jodoform, aus 383	832	3 339	819	3 169
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommammonium, Bromeisen, auch Bromoform, aus 383	8 023	2 333	6 699	2 049
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	23 304	1 217	32 263	1 627
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	160	2	2 355	17
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	536 551	6 254	527 739	5 717
288	Doppeltkohlensaures Natron	12 793	345	27 599	646
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	159 774	4 078	112 977	3 045
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	300 408	11 112	306 982	12 672
290	Pottasche; Schafschweißasche	146 420	6 750	141 721	6 683
291	Schlempekohle	1 105	15	694	10
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	273 045	7 584	328 353	7 829
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen od. Kapseln	195 103	8 956	163 369	6 935
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	930 819	5 855	1 393 315	8 295
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	48	8	59	8
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	89 136	3 793	129 148	5 960
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	18 708	243	28 876	475
298a	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	379 467	11 130	420 298	11 020
298b	Schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde	262 365	2 516	284 578	2 556
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	26 252	912	31 911	1 056
300	Bleioxyd (Bleiglätte, Gold- u. Silberglätte) in Brocken, Schuppen, Pulver	13 827	1 033	22 749	1 495
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	8 132	3 047	4 123	2 420
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	110 034	5 501	139 705	6 353
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	279 293	6 820	602 767	15 010
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	131 074	6 089	212 439	8 769
304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	9 311	413	9 026	423
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	36 947	1 995	37 296	2 050
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	29 133	2 310	31 174	2 633
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	8 514	704	8 476	644
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	170 139	1 877	225 408	2 593
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	6 658	963	6 346	863
308b	Cyankalium, -natrium	19 212	2 805	35 393	4 734
309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	17 511	1 725	27 441	2 442
310	Bleizucker, Bleiessig	15 607	1 295	14 684	1 209
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaurer Kalk a. 317 V 12)	6 223	937	3 140	519
312	Brechweinstein u. andere Antimonpräparate, (Antimonlactat 278)	7 249	1 308	8 770	1 617
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	4 664	261	5 869	322
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	13 178	307	12 332	297
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink, (Zinkchlorid)	24 776	1 216	28 082	1 427
316a	Calciumcarbid	109 691	2 643	84 506	2 074
316b	Siliciumcarbid (Carborund), Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	27 057	1 256	28 805	1 402
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	28 779	1 695	27 450	2 107

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengat ung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
317B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat) . . .	95 281	1 701	91 310	1 657
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat) . .	21 035	878	33 027	1 362
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	55 261	1 898	157 596	6 007
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat) . .	145 538	1 451	92 670	1 064
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	525 334	4 577	550 719	4 863
	1. Chlorcalcium	.	.	187 588	1 496
	2. Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge .	.	.	363 131	3 367
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze: radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	414	559	570	619
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	1 189	1 061	1 218	1 342
317I	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen a. n. g.	15 876	4 152	18 673	5 130
317 K	Gold- u. Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	42	2 256	47	2 759
317 L	Silbersalze und -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	203	1 270	237	1 257
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	3 565	1 129	3 450	929
317N	Tannin (Gerbsäure), Galläpfelauszüge . . .	3 861	1 431	5 298	1 889
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	10 436	349	4 799	203
317P	Chlorkohlenwasserstoffe a. n. g.	21 510	1 139	26 506	1 253
317Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen a. n. g.	780	1 652	904	1 444
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure, Vanadinsalze a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	306	236	220	139
317S	Chromsalze und Chromverbindungen a. n. g. .	616	76	3 935	318
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze a. n. g. . .	39 293	2 717	49 616	3 274
317U	Hexamethylentetramin .	1 201	591	936	572
317V1	Ammoniak, schwefelsaures	4 640 650	112610	6 698 807	138380
317V2	Bittersalz	395 261	2 113	680 819	3 202
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff . .	67 848	1 345	5 633	122
317V6	Kalksalpeter: Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	1 260 768	28 573	2 685 045	60 459
317V7	Kalk, citronensaurer . .	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze) a. n. g.	18 516	712	19 463	714
317V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron . . .	3 611	1 018	4 372	1 244
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	240 946	7 944	255 133	7 583

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
317V11	Schwefelkalium, -natrium	163 196	2 972	186 146	3 255
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311)	321 766	40 938	409 563	51 023
	Farben und Farbwaren (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf				
318a	Cochenille	4	4	35	28
318b	Tierischer Kermes; Cochenillecarmin; Sepia .	12	46	12	51
319	Anilin u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	211 677	132364	297 349	159699
320a	Alizarin (Alizarinrot) .	4 990	1 270	9 750	2 101
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen . . .	25 024	22 130	30 884	35 916
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	124 323	39 865	143 013	33 126
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	5 406	2 417	7 045	2 241
322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke und Neublau von Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332 a); Zinkgrün	16 103	2 094	15 341	2 040
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	8 695	1 064	9 660	1 185
324a	Bleimennige	45 641	3 440	65 494	4 259
324b	Bleiweiß	33 382	2 550	28 973	1 936
325	Barytweiß	79 110	1 567	78 062	1 459
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen) . . .	107 430	8 108	108 200	7 917
326b	Zinkstaub	1 453	101	445	27
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	159 693	5 860	201 321	7 823
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	126 987	4 144	29 012	1 215
327	Zinnober, roter	823	764	565	634
328a	Blauholzauszüge . . .	1 941	259	1 929	205
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlich. Farbstoffen	308	53	312	48
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; feingepulv.	102 041	523	126 258	633
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	71 410	1 669	100 744	2 538
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	143 239	3 537	157 853	4 345
330	Ruß, Rußbutten, Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet . . .	12 750	826	17 678	1 146
331	Bronze- (Metall-) Farben	19 404	7 067	20 331	7 398
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	13 251	1 523	11 549	1 420
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b —) u. andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g. . . .	27 716	4 745	32 860	5 478
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	1 009	462	965	605

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
334	Papierdruckfarben aus Ruß oder Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck-, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	10 611	2 254	12 661	2 788
335	Blei-, Zink-, Lithopon-weiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art . .	11 225	907	18 509	1 227
336a	Anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	35 595	12 608	40 280	14 237
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche .	5 470	1 526	5 396	1 138
337	Tinte, Tintenpulver . .	7 878	871	3 319	381
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. s. 224 d) .	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	719	44	927	52
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 St. dz	371 317 23 218	16 656	415 849 26 131	17 229
—	Farben u. Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	—	—
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .	4 737	616	4 759	607
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	2 764	501	2 305	636
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	45 344	8 115	60 709	12 423
344	Siegellack; Flaschenlack	495	133	427	128
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt) . .	4 119	552	5 174	613
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben, Asbestkitt	93	6	—	—
347a	Aethyläther	1 674	314	2 319	365
347b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	11 484	2 360	45 132	8 648
348	Fuselöl; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	6 427	1 146	7 102	1 290
319	Holzgeist (Methanol), Aceton, roh	2 490	200	1 161	106
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt, Formaldehyd in wässeriger Lösung .	111 266	8 157	131 799	9 350
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	781	112	808	111
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	709	40	814	57
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist . .	13 168	1 074	15 113	1 244
353 b u. c	Orangen-, Citronen-, Bergamotte- und anderes Citrusfruchtöl, Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	4 771	8 777	6 007	8 612
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	6 981	6 867	8 803	8 041
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	3 340	724	3 968	868
356a	Kölnisches Wasser . .	2 798	1 484	3 382	1 791
356b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig	6 521	3 436	8 274	3 754
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer . . .	3 806	925	4 760	1 163
357 und 358	Wässer, wohlriech., nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g., Riech- und Schönheitsmittel . .	9 062	4 595	11 313	5 831
359a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierisch. Dünger, gemahlen . .	171 850	1 878	201 135	2 050
359b	Guano, natürlicher . .	—	—	—	—
360	Knochenmehl	259 730	2 997	240 198	2 809
361	Thomasphosphatmehl .	429 535	2 001	2 374 785	9 205
362	Superphosphate usw. . .	801 272	5 673	806 920	5 894
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	2 218	782	3 862	1 349
364a	Schießpulver	7 427	2 039	9 004	2 590
364b	Sprengpulver, Dynamit und andere Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend gen.)	55 388	9 799	62 456	12 589
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	3 669	2 475	5 332	3 494
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	11 792	4 710	14 796	5 294
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen 1000 Stück dz	863 836 2 162	323	592 416 1 332	269
368	Zündkerzen 1000 Stück	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	7 832	1 746	6 377	1 292
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe und Zündwaren	6 946	1 990	7 685	2 295
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht 1000 Stück dz	11 206 1 916	2 668	9 732 1 596	2 818
500 b	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke) aus getränkten Wirkwaren aus Ramie usw., nicht ausgeglüht (ausgeglühte 371) 1000 Stück dz	7 384 305	1 017	9 202 382	1 539
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche a. n. g.	7 055	1 304	6 951	1 400
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen a. Käsestoff, nicht zum Genuß; tierischer Eiweißleim .	6 519	797	8 385	1 139
374 und 375a	Rohleim; Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 377	56 248	5 003	43 314	4 740
375b	Gelatine	14 110	6 597	12 985	6 388
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. a. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	1 667	1 870	1 995	2 013

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen (siehe 375 a)				
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	255	98	401	147
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	20 032	460	20 262	538
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase a. n. g.	20 413	2 049	22 412	1 918
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	920	6 616	1 211	7 998
380b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen	853	14 755	1 327	8 962
381	Collodium, Celloidin	347	118	324	97
382	Chloroform, Chloralhydrat	2 929	835	2 489	686
383	Bromo-, Jodoform (siehe unter 284, 285)				
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	6 465	163	9 488	248
384b	Quebrachoholzauszug	44 316	1 925	41 579	1 988
384c	Sumachauszug, rein	919	50	2 006	118
384d	Künstliche Gerbstoffe	14 287	920	20 871	1 466
384e	Andere Gerbstoffauszüge	38 672	604	39 341	825
385	Süßholzsäfte; Brustkuchen, -teig	4 356	609	4 727	603
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	4 479	1 543	5 652	1 497
388a	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse a. n. g.: zubereitet (einschließlich der zubereiteten aus 389)	16 015	45 798	20 412	55 709
388b	—: nicht zubereitet	13 961	14 750	16 871	16 987
389	Geheimmittel (siehe 388 a und b)				
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g. für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	27 242	6 944	58 149	9 216
390 h	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	4 824	3 132	6 909	4 211
394	Künstliche Seide, gefärbt und ungefärbt	36 614	32 764	44 144	47 400
506	Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	2 980	1 759	4 873	2 689
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	913	101	812	118
511	Watte zu Heilzwecken	14 845	3 130	11 671	2 416
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	17 365	9 323	28 405	15 101
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	24 123	8 462	34 019	11 135
639c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	5 981	695	3 651	347
640a[1]	Kinofilme, unbelichtet 100 m dz	565 576 5 298	12 584	692 117 6 518	14 104

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
640a[1]	Andere Filme für photographische Zwecke	5 937	7 930	7 523	9 658
648a	Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	18 853	504	9 267	244
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl, auch graphitiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper od. dgl., auch in Verbindung mit Platin	546	831	660	1 109
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen, auch graphitiert	6 813	1 655	6 836	1 768
648d	Elektroden, auch graphitiert	226 539	7 963	207 837	7 942
648e	Carborundwaren (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren	466	227	252	146
651 B	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	31 251	964	41 953	1 279
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	4 202	988	7 987	1 749
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	8 437	5 727	9 603	6 799
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	4 057	867	6 029	1 226
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-Reagenz- und anderes chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	15 013	4 899	16 030	4 898
678b	Edelsteine, bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung, synthet. kg	390,4	805	349,5	805
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	15 073	4 707	15 629	5 012
777b	Ferrosilicium m. einem Siliciumgehalt v. 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroalumin., -nickel, und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	465 018[1])	4 670[1])	387 317	4 211
869 B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 %	137 036	3 674	85 406	2 163
869 B2	Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 % oder darüber	4 054[2])	1 354[2])	17 060	5 796

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

[1]) Bis Juni 1926 Ferrosilicium aller Art. Bis einschließlich Juli 1926 auch Ferrochrom, -wolfram, -titan-, molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% bis unter 50%. (Einfuhr folgt.)
[2]) August—Dezember 1926.

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 118.)

Rosin Co., Ltd., hat die Fabrik des Unternehmens ihre Arbeiten in befriedigender Weise fortgesetzt; der hohe Standard, den die Erzeugnisse der Gesellschaft erreicht haben, ist in vollem Umfange aufrechterhalten worden. Ein bedeutender Teil der Produktion, der den Bedarf des Inlandes überstieg, ist von ausländischen Märkten glatt aufgenommen worden. Auf diese Art ist das Ausfuhrgeschäft begründet worden.

Die weiteren Aussichten des Unternehmens werden als günstig angesehen, wenn man von dem Umstande, daß die Weltmarktpreise für Terpentinöl und Kolophonium zurückgegangen sind und sich auch einige Konkurrenz von seiten der Holzdestillationsprodukte bemerkbar macht, absieht.

Zündhölzer. Die Ausdehnung der inländischen Zündholzindustrie, die sich auch im Rückgang der Einfuhr von 14 560 Gros (Vorkriegsdurchschnitt) auf 6135 Gros im Fiskaljahre 1926/27 widerspiegelt, hat die Frage aufgerollt, wie weit es gesetzlich und angemessen wäre, bezüglich der Besteuerung der Zündholzfabriken zwischen den durch indisches Kapital und den durch ausländisches Kapital finanzierten und kontrollierten Unternehmen zu unterscheiden.

Als die letzten amtlichen Erhebungen über diese Industrie gegen Ende des Jahres 1925 erfolgten, bestanden in Indien 34 Zündholzfabriken; einige der größten Unternehmen wurden durch schwedisches und japanisches Kapital kontrolliert. Zweifellos haben diese Unternehmen die Absicht, die indische Fabrikation von Zündhölzern unter Ausnutzung der hohen Einfuhrzölle für Zündhölzer und unter Ausschluß der kleineren Betriebe zu monopolisieren. Um letztere zu schützen, hat die Indian Match Manufacturers' Association dem Tarifamt zwei Vorschläge unterbreitet. Der erste Vorschlag geht darauf hinaus, die in den durch ausländisches Kapital kontrollierten Fabriken hergestellten Zündhölzer mit einer Verbrauchssteuer von 8 Anna per Gros zu belegen. Der zweite Vorschlag sieht eine allgemeine Erhöhung des Einfuhrzolls (der gegenwärtig schon etwa 200% des Wertes beträgt) von Rs. 1.8 auf Rs. 1.12 per Gros und eine Verbrauchssteuer von 12 Anna für alle in durch ausländisches Kapital kontrollierten Fabriken hergestellten Zündhölzer vor.

Wenn die Regierung keine Maßnahmen zum Schutze der indischen Zündholzindustrie unternimmt, führt die genannte Association weiter aus, würden alle indischen Zündholzfabriken ruiniert werden, und die indischen Verbraucher würden auf diese Art der Willkür der ausländischen Gesellschaften ausgeliefert werden. (5)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Herabsetzung der Preise für Diphtherieheilserum.

Nach einer Meldung des amtlichen preußischen Pressedienstes wurden die Gebühren für die staatliche Prüfung des Diphtherieheilserums um 25% ermäßigt; infolgedessen werden auch die Apothekenverkaufspreise dieses Serums demnächst entsprechend herabgesetzt werden. (424)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Schreibmaschinenbänder aus natürlicher Seide. Es besteht Grund zu der Annahme, daß Schreibmaschinenbänder ganz aus natürlicher Seide, die der Pos. 405 und dem Zollsatze von 3200, vertragsmäßig 1650 RM. für 1 dz unterliegen, fälschlich als „Bänder aus Baumwollgespinsten" nach Pos. 457 verzollt worden sind. („Reichszollbl." vom 26. 1. 28.) (393)

Ausland.

Großbritannien. **Modus vivendi mit San Salvador.** Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt ist mit der Regierung von San Salvador ein „Modus vivendi" abgeschlossen worden, auf Grund dessen u. a. die nachstehenden Produkte aus England und Nordirland zu den Sätzen des Minimaltarifs eingeführt werden können:
Parfümerien, alkoholhaltige (z. B. Kölnisches Wasser, Florida-, Kananga-, Lavendelwasser usw.), sowie Parfümerien aller Art, n. b. g.,
Mineralwässer,
Chininsulfat, sowie Alkaloide aller Art,
Teerhaltige Waschwässer.

Bei der Einfuhr ist ein von einem Konsul von San Salvador beglaubigtes Ursprungszeugnis vorzulegen.

Diese Minimalsätze genießen bereits folgende Staaten: Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien, Schweiz, Spanien und die Ver. Staaten. (290)

Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen. Im „Dtsch. Handelsarchiv" 1928, S. 133, ist eine Uebersetzung des „Therapeutic Substances Act" vom 7. August 1925 nebst Ausführungsvorschriften dazu veröffentlicht worden.

Das Gesetz regelt die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von therapeutischen Stoffen.

Als solche gelten:

1. die allgemein als Vaccine, Sera, Toxine, Antitoxine und Antigene bekannten Stoffe;
2. Dioxydiaminoarsenobenzoldichlorhydrat und ähnliche Stoffe, die zur spezifischen Behandlung von Infektionskrankheiten verwendet werden;
3. Insulinhaltige Präparate;
4. Präparate aus dem Hinterlappen der Hypophyse, die für Injektionszwecke bestimmt sind;

außerdem sonstige therapeutische Stoffe, die auf Grund von Ausführungsvorschriften jeweils obiger Liste als solche Stoffe hinzugefügt werden, deren Reinheit und Wirkungsgrad durch chemische Mittel nicht einwandfrei geprüft werden können.

Das Gesetz sowie auch die Ausführungsvorschriften sind am 6. August 1927 in Kraft getreten. (389)

Der Zollschutz der Feinchemikalienindustrie. „Chemist and Druggist" berichtet: Colonel Sir Edward Brotherton hat sich in einem Artikel dahin geäußert, daß man annehmen sollte, daß sich die britische Feinchemikalienindustrie infolge des Industrieschutzgesetzes günstig entwickeln müsse. Dieses träfe jedoch nicht zu.

Allgemein würde angenommen, daß die industrieschutzzollpflichtigen Chemikalien mit einem Zoll in Höhe von 33⅓ % ihres Preises im Herkunfts- oder Ursprungslande belastet seien. Das wäre jedoch nicht der Fall. Fortgesetzt würden große Mengen von Feinchemikalien eingeführt, deren Fakturenpreise nur wenig über der Hälfte ihres Preises im Ursprungs- oder Herkunftslande liegen. Der britische Verbraucher hätte keinen Vorteil hiervon, der Staat verliert die Zolleinnahmen, und die britische Feinchemikalienindustrie wäre nicht genügend geschützt. Es müsse eine Abänderung des Industrieschutzgesetzes vorgenommen werden, wonach der Preis im Herkunfts- oder Ursprungslande bei der Berechnung des Zolls zugrunde gelegt werden müsse. (334)

Die prinzipielle Bedeutung des Calciumbiphosphat-Falles für die Auslegung des Industrieschutzgesetzes. Die prinzipielle Bedeutung der in Aussicht stehenden Entscheidung über den Antrag auf Einbeziehung des Calciumbiphosphats (Backpulverqualität) in die Liste der industrieschutzzollpflichtigen Feinchemikalien, über den wir auf S. 1241 der „Chem. Ind." (1927) berichtet haben, erhellt aus den folgenden Angaben, die dem „Chemist and Druggist" entnommen sind. Wie aus folgendem hervorgeht, handelt es sich bei diesen Verhandlungen um nicht mehr und nicht weniger als um die Definition des Begriffes „Feinchemikalien" im Sinne des Industrieschutzgesetzes. Eine Entscheidung ist bisher nicht erfolgt.

Die Antragsteller, die A. Boake, Roberts & Co., Ltd., und einige andere Firmen, denen die Association of British Chemical Manufacturers zur Seite steht, führten in ihrem Antrage aus, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) im Sinne des Industrieschutzgesetzes von 1921 ein Feinchemikal wäre und in der ersten Liste der industrieschutzzollpflichtigen Feinchemikalien als „R. Calciumbiphosphat"

Digitized by Google

aufgeführt gewesen sei. In der zweiten Liste wäre es jedoch nicht mehr enthalten gewesen.

Den Anspruch, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) als Feinchemikal zu betrachten sei, leiten die Antragsteller aus folgenden Gründen her: a) Es wäre sowohl von Fabrikanten als auch von Verbrauchern stets als Feinchemikal und nicht als Schwerchemikal betrachtet worden. b) Bei der Herstellung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um schädliche Verunreinigungen zu vermeiden. c) In einem Fabrikationsgange werden nur verhältnismäßig kleine Mengen hergestellt; die Herstellung muß sorgfältig überwacht werden, um Beimengungen von Arsen, Blei und anderen unerwünschten Stoffen sowie Verunreinigungen mit anderen Stoffen zu verhindern, die den Geruch und Geschmack des fertigen Erzeugnisses beeinträchtigen. d) Die Herstellung erfolgt durch Feinchemikalienproduzenten.

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd., und andere interessierte Firmen führten dagegen folgende Angaben an:

Ein chemisches Erzeugnis mit der Bezeichnung „Calciumbiphosphat (Backpulverqualität)" ist bisher noch nie in einer Liste industrieschutzzollpflichtiger Chemikalien enthalten gewesen. Dieses Erzeugnis ist kein Feinchemikal, wie die Antragsteller behaupten, sondern ein typisches Handelschemikal, das für technische Zwecke Verwendung findet. Seit vielen Jahren wird es in steigendem Maße an Stelle von Cremor tartari zur Herstellung von Backpulver verwandt. Die Herstellung und die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen sind die gleichen wie bei vielen typischen Schwerchemikalien. Auf dem Markte wird es in großen Mengen gehandelt; der Preis ist mit den Schwerchemikalienpreisen vergleichbar und nicht mit Feinchemikalienpreisen. Zudem erfolgt die Verpackung und der Versand wie bei Schwerchemikalien.

Das Board of Trade hat sein Vorgehen wie folgt motiviert:

In der ersten Liste industrieschutzzollpflichtiger Chemikalien war das „R. Calciumbiphosphat" enthalten, da es vom Board of Trade als Feinchemikal angesehen wurde, obgleich Merck das Calciumbiphosphat sowohl in der Reagenzien- als auch in der allgemeinen Chemikalienpreisliste führt.

Aus folgenden Ueberlegungen gelangte das Board of Trade jedoch zu der Ansicht, daß die fragliche Verbindung nicht zu den Feinchemikalien zählt, und nahm das „R. Calciumbiphosphat" daher in der neuen Liste der industrieschutzzollpflichtigen Chemikalien nicht mehr auf.

1. Die Begriffe „Schwerchemikalien" und „Feinchemikalien" sollen als Gegensätze zueinander betrachtet werden, obgleich es möglich und auch tatsächlich der Fall ist, daß verschiedene chemische Erzeugnisse unter keine von beiden Gruppen fallen. Doch soll ein Erzeugnis, das als Schwerchemikal klassifiziert ist, nicht mehr als Feinchemikal gelten können.

2. „Schwerchemikalien" sind Handelsprodukte, die hauptsächlich für technische Zwecke Verwendung finden.

3. Die Unterteilung der Gruppe VI der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren in analytische, pharmazeutische und photographische Erzeugnisse, Verbindungen von seltenen Erden, synthetische Essenzen und Riechstoffe, sowie Alkoholderivate und Aether schließt die für technische Zwecke bestimmten technischen Chemikalien aus, soweit sie nicht besonders genannt sind.

4. Feinchemikalienproduzenten fabrizieren im allgemeinen eine große Anzahl verschiedener chemischer Erzeugnisse.

Auf Grund dieser Ueberlegungen wäre das Board of Trade zu dem Ergebnis gelangt, daß das R. Calciumbiphosphat in der ersten Liste zu Unrecht enthalten gewesen sei, da es u. a. in keine der oben genannten Unterabteilungen einrangiert werden kann.

Die jetzigen Verhandlungen finden vor einer vom Board of Trade ernannten Kommission statt. Der bisherige Verlauf der Verhandlungen hat keine wesentlich neuen Momente ergeben. Zu erwähnen sind nur noch folgende Angaben von wirtschaftlicher Bedeutung:

Die Haupteinfuhr erfolgt (nach Angaben der Antragsteller) aus Amerika. Der Preis, zu dem das Calciumbiphosphat aus Amerika geliefert wird, länge unter dem amerikanischen Verkaufspreis. Der wichtigste britische Produzent ist Albright and Wilson, Ltd., in Oldbury; auch Boake, Roberts & Co. stellen dieses Erzeugnis her. Die letztere Gesellschaft hat die Produktion im Jahre 1927 wieder aufgenommen, nachdem sie im Jahre 1919 infolge der niedrigen Preise die Produktion eingestellt hatte. Der Preis wäre normalerweise 40 £ per t, läge jetzt aber infolge des amerikanischen Dumpings dicht über 30 £.

Die Verhandlungen sind vertagt worden. (403)

Führer für Importeure und Exporteure. Im „Board of Trade Journal" wird auf einen vom Schatzamt und den Zoll- und Steuerkommissaren herausgegebenen Führer für Importeure und Exporteure hingewiesen, der eine Zusammenstellung der am 1. Januar geltenden Zollsätze (aber ohne besondere Angabe der Industrieschutzzölle) sowie Ratschläge für die Abfassung der Deklarationen enthält.

Der Führer kann von „H. M. Stationery Office, Adastral House, Kingsway, London, W. C. 2, zum Preise von 9 d. netto, ohne Porto, bezogen werden. (281)

Belgien. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Jugoslawien.** Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Schiffahrts- und Handelsvertrages, der 1926 zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Jugoslawien abgeschlossen wurde, erfolgte am 30. Januar 1928. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung und tritt am 9. Februar 1928 in Kraft. (422)

Schweden. **Der Zoll für Magnetitelektroden.** Wie wir den „Kommersiella Meddelanden" entnehmen, haben das Kommerzkollegium und die Generalzolldirektion gemeinsam ein Gutachten über eine Eingabe der Stockholms Superfosfatfabriks Aktiebolag betreffend Zollfreiheit für Magnetitelektroden abgegeben, in dem es u. a. heißt:

Magnetitelektroden werden gegenwärtig nach Pos. 1325 mit einem Zoll von 15% av. abgefertigt. In Schweden existiert mindestens ein größeres Unternehmen zur Herstellung dieser Elektroden, nämlich Alby Nya Kloratfabriksaktiebolag. Die obengenannten Behörden raten, auf Grund der Eingabe vorerst keine Aenderungen in der Verzollung vorzunehmen, sondern diese Angelegenheit dem Handelsdepartement zur weiteren Begutachtung zu übergeben. (368)

Der Zoll für Lacklösungsmittel. Eine Eingabe der Handelskammer Schonen um Aufhebung des geltenden Zolles für esterhaltige Lösungsmittel und Hydrierungsprodukte zur Herstellung von Lacken, soweit sie nicht im Lande selbst erzeugt werden, ist nach „Kommersiella Meddelanden" vom Kommerzkollegium und von der Generalzolldirektion nicht befürwortet worden. (369)

Tschechoslowakei. **Die verlangte Freigabe der Knochenausfuhr.** Die „Deutsche Zeitung Bohemia" schreibt: Der Standpunkt der knochenverarbeitenden Industrie zur bevorstehenden internationalen Konferenz, die im März in Genf stattfinden wird, kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die tschechoslowakischen Interessenten können einer Freigabe der Knochenausfuhr nicht zustimmen, da dies eine ernste Gefährdung ihrer Existenz bedeuten würde. Der Knochenmangel in den Nachbarstaaten würde eine Einfuhr aus diesen Staaten vollkommen unmöglich machen, ganz abgesehen davon, daß schon die tschechoslowakischen Tarife eine derartige Einfuhr illusorisch machen. Knochen aus den Ueberseestaaten können aus sanitären Gründen nicht auf dem Wasserwege befördert werden und eine Beförderung auf der Eisenbahn ist wegen der hohen Transporttarife ausgeschlossen. Diesbezüglich deckt sich der Standpunkt des Handels vollkommen mit jenem der Industrie. Festzustellen ist, daß sämtliche Staaten der Kleinen Entente sich in der gleichen Lage befinden, ebenso die ungarische Industrie. Die offiziellen Vertreter der Regierung werden daher ersucht werden, in Genf die Erklärung abzugeben, daß an dem gegenwärtigen Stande nichts geändert werden möge. Falls dies auf Schwierigkeiten stoßen sollte, so werden die Interessenten die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wenigstens auf zwei Jahre verlangen. (409)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Einführung der Maximalzölle.** „Przemysl i Handel" veröffentlicht den Wortlaut der Verordnung über die Maximalzölle, die demnächst im „Dz. U." erscheinen wird. Wir entnehmen der Verordnung:

Art. 1: Es werden maximale Einfuhrzollsätze festgesetzt, die um 100% höher sind als die im Zolltarif vom 26. Juni 1924 („Dz. U." Nr. 54) enthaltenen.

Art. 3: Die maximalen Einfuhrzollsätze finden auf solche Waren Anwendung, die aus den Ländern stammen, welche mit Polen keine geregelten Handelsbeziehungen haben, sofern in diesen Ländern die aus dem polnischen Zollgebiet stammenden Waren bei ihrer Einfuhr ungünstiger behandelt werden als die Waren anderer Länder, oder aber aus solchen Ländern, in denen die Warenausfuhr nach dem polnischen Zollgebiet durch Prämien unterstützt wird.

Art. 4: Die Anwendung der Maximalzölle kann gegenüber solchen Ländern, mit denen Verhandlungen zwecks Abschluß von Handelsabkommen angeknüpft sind, auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 5: Die Maximalzölle finden keine Anwendung auf solche Waren, die am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in den amtlichen Zoll-Lagern, in den Eisenbahn-, Post- und den nichtamtlichen, unter Zollverschluß stehenden Lagern aufbewahrt werden.

Art. 6: Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.

Art. 7: Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Finanzminister.

Nach „Przemysl i Handel" sollte obige Verordnung ursprünglich eine Bestimmung enthalten, wonach die Nichtanwendung der Maximalsätze in gewissen Fällen von der Vorlegung von Ursprungszeugnissen (ausgestellt durch eine Handelskammer oder ein anderes zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigtes wirtschaftliches Organ) abhängig gemacht werden sollte.

Diese Bestimmung, die teilweise bereits von der Presse veröffentlicht worden war, ist jedoch in Fortfall gekommen. (413)

Bevorstehende Zollermäßigung für Bariumsalze. Das Polnische Ministerium für Handel und Gewerbe hat einen Entwurf ausgearbeitet, der Zollermäßigungen für solche Waren vorsieht, welche entweder nicht im Lande hergestellt werden oder mit einem zu hohen Zoll belegt sind, sofern sie als Halbprodukte oder Hilfsstoffe bei der Herstellung von Fertigwaren benutzt werden. U. a. soll der Zoll auf Bariumsalze wie folgt festgesetzt werden:

		Zollsatz in Zloty je 100 kg
Pos. 96,3	Bariumsalze:	
	a) Bariumsulfat (blanc fixe), Schwefelbarium, gefällt . .	12,50
	b) Bariumcarbonat, gefällt . .	6,—

Dazu schreibt „Przemysl i Handel": Bariumcarbonat wird in Polen nicht hergestellt; es wird in den Zuckerraffinerien zur Entzuckerung der Melasse gebraucht. Bei dem jetzigen Preise von 12,70 RM. je 100 kg beträgt der bisherige Zoll (12,50 Zloty je 100 kg) etwa 46% des Wertes der Ware. Dieses Verhältnis ermäßigt sich nach Einführung des neuen Zollsatzes auf etwa 23%. (414)

Polen. **Vorschriften für den Handel mit künstlichen Düngemitteln.** Nach „Przemysl i Handel" hat das Ministerium für Landwirtschaft den Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, die den Vertrieb von künstlichen Düngemitteln regeln soll. Als „künstliche Düngemittel" gelten im Sinne der Verordnung alle Industrie- oder Bergbauprodukte, die zur Fruchtbarmachung des Ackerbodens dienen und Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalk enthalten.

Der Verkauf von künstlichen Düngemitteln unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. In Reklamen und Inseraten dürfen für die als künstliche Düngemittel bezeichneten Produkte keine Benennungen oder Bezeichnungen gebraucht werden, die den Abnehmer in bezug auf die Art, Herkunft oder chemische Zusammensetzung des Produktes irreführen können.

2. Jeder getätigte Verkauf von künstlichen Düngemitteln muß durch eine vom Verkäufer ausgestellte schriftliche Verkaufsbescheinigung bestätigt werden. Die Verkaufsbescheinigungen sind von Stempelabgaben befreit.

3. Die Angabe der in dem künstlichen Düngemittel enthaltenen Mengen von wirksamen Bestandteilen muß dem wirklichen Gehalt an diesen Bestandteilen entsprechen.

4. Der Vertrieb von künstlichen Düngemitteln, deren Gehalt an für die Pflanzen nützlichen oder schädlichen Bestandteilen nicht den in den Verordnungen des Ministers für Landwirtschaft festgesetzten Normen entspricht, ist verboten. Bereits abgeschlossene Verträge über den Verkauf solcher künstlicher Düngemittel sind ungültig.

Weiter sieht die Verordnung eine Reihe von Strafen für die Uebertretung der in ihr enthaltenen Vorschriften vor. (412)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidung.** Kreosot ist eine farblose Flüssigkeit, die Guajacol, Kreosol und andere Phenole in einem chemisch nicht zu trennenden Gemenge enthält. Es bildet wohl den Ausgangspunkt für die Herstellung von Präparaten, wird aber unmittelbar als Medizin nicht verwendet. Der Zollbeirat beschloß daher, die von der Partei beanspruchte Verzollung als „nicht besonders benanntes chemisches Erzeugnis" (Pos. 511) gegenüber der vorgenommenen Verzollung als Arzneiware (Pos. 513) zu bestätigen. (423)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Zeit.** „Valdibas Vestnesis" vom 19. Januar 1928 veröffentlicht eine Verordnung vom 17. Januar, laut welcher die Zollverwaltung das Recht hat, Waren zur zollfreien Einfuhr zuzulassen, wenn dieselben innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tag der Freigabe durch die Zollbehörden an, wieder ausgeführt werden sollen.

Ein Verzeichnis der Waren, auf welche vorstehende Verordnung Anwendung finden soll, sowie eine Durchführungsverordnung werden demnächst vom Finanzministerium herausgebracht werden. (382)

Finnland. **Die Zündholzsteuer im Jahre 1928.** Durch Gesetz vom 29. Dezember 1927 wird bestimmt, daß das Gesetz betreffend die Steuer auf Zündnölzer auch während des Jahres 1928 seine Gültigkeit behalten soll. Die Steuer beträgt 1½ penni für je 10 (bzw. angefangene 10) Zündhölzer in einer Verpackung. („Finlands Författningssammling.") (367)

Versendung von zollpflichtigen Waren mit der Briefpost. Wie „Commerce Reports" berichten, ist durch eine kürzlich erlassene finnische Verordnung bestimmt worden, daß zollpflichtige Waren jetzt mit der Briefpost nach Finnland versandt werden können. Die Post erhebt für jeden Umschlag, den sie den finnischen Zollämtern zur Verzollung vorlegt, eine Gebühr von 3,50 finn. Mark. (393)

Rumänien. **Ausfuhrabgaben in hochwertiger Valuta.** Für eine Reihe von Ausfuhrwaren besteht bekanntlich die Vorschrift, daß die Zölle in hochwertiger Valuta auf der Grundlage des engl. Pfund zu bezahlen sind. Mit der gleichzeitig erfolgten Reduzierung dieser Ausfuhrzollgebühren um 20% ist auch der bisherige Umrechnungskoeffizient von 1000 Lei auf 800 Lei herabgesetzt worden. (419)

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs. „Monitorul oficial" Nr. 18 veröffentlicht ein Dekret des Regentschaftsrates, welches u. a. folgende Ausfuhrabgaben festgesetzt:

	Lei pro Waggon
Schwer- und Leichtbenzin . . .	400,—
Petroleum	240,—
Motorin	240,—
Schweröl	240,—
Kompressoröl	8 000,—
Konsistente Fette	1 600,—
Paraffin	17 600,—

Die Zollgebühren werden in hochwertiger Valuta (Devisen oder Bargeld) erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von englischen Pfunden, auf welche sich jede zugelassene Valuta beziehen muß.

Die neuen Ausfuhrabgaben gelten ab 25. Januar 1928. (420)

Zollbehandlung verschiedener chemischer Erzeugnisse. Laut Rundschreiben der Generalzolldirektion, veröffentlicht im „Argus", ist festgestellt worden, daß in einigen Fällen die gleichen Waren nach verschiedenen Zolltarifpositionen verzollt worden sind. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Verzollung wird daher im Einvernehmen mit dem Sachverständigenausschuß folgende Anweisung erteilt:

Nach Pos. 313 sind nur Fischfette und Trane zu verzollen, die mit keinem anderen Stoffe vermischt worden sind und bei ihrer Einfuhr auf Kosten des Einführenden ungenießbar gemacht werden. Geschwefelte Fischfette, die durch die Schwefelung ihre molekulare Zusammensetzung ändern, in Wasser löslich sind und eine dauernde Emulsion ergeben, sind nach Pos. 316 zu verzollen. Ebenso werden Fischfette und Trane, auch geschwefelt, verzollt, wenn sie mit mineralischen Oelen gemischt sind.

Automatische Bleistifte aus Bein, Horn, Kunsthorn, Galalith, Akalith, Bikalith, Ebonit, Hartpapiermasse oder anderen Stoffen der Pos. 309 sind nach Pos. 309a, b oder c zu verzollen, je nachdem sie einfach (a), verziert, auch in Verbindungen mit gewöhnlichen Stoffen (b), oder in Verbindung mit feinen Stoffen (c) sind.

Cellophan in durchscheinenden Blättern jeder Farbe ist nach Pos. 860e zu verzollen, weil die Cellophanblätter zur Verpackung dienen, ähnlich wie Paraffin- oder Gelatinepapier.

Da die Garne aus künstlicher Wolle von Cellulose (Sniafil) im Einfuhrzolltarif nicht besonders genannt sind, werden sie nach Pos. 145 ff. verzollt, also wie Wollgarne.

Das Präparat „Distol", das zur Bekämpfung der Schafpocken dient, ist nach Pos. 1782 zollpflichtig.

Nach Pos. 1038 sind nicht nur die Flaschen und Fläschchen von runder und elliptischer Form, sondern auch die von gewöhnlicher Form mit einem Inhalt von weniger als 60 Zentilitern, auch mit gegossener Inschrift, zu verzollen. Deshalb sind nach Pos. 1039 nur Flaschen und Fläschchen von ganz besonderen Formen, wie sie z. B. für Parfümerien

Digitized by Google

gebräuchlich sind, zu verzollen, ebenso die Fläschchen mit geschliffenen Stöpseln und die Tropffläschchen. (415)

Quebrachoholzlauge und andere Gerbstoffauszüge, die in Säcken oder Fässern eingeführt werden, sind mit ihrer Umschließung nach dem Rohgewichte zu verzollen, wobei die Zollsätze der Pos. 423, in der diese Auszüge genannt sind, Anwendung finden.

Griechenland. **Die Oktroi-Abgabe für zollfreie Waren.** Durch Verordnung vom 27. August 1925 war der Umrechnungskoeffizient für die Erhebung der Oktroi-Abgabe (städtische Steuer) für zollfrei eingeführte Waren zu 3 (Papierdrachmen = 1 Metalldrachme) festgesetzt worden. Der Koeffizient ist durch neuere Verordnung vom 5. Dezember 1927 auf 4,66 erhöht worden. (371)

Beabsichtigte Erhöhung der statistischen Taxe. Nach einer Meldung an das englische Handelsamt ist im Parlament eine Vorlage betr. die Erhöhung der statistischen Taxe für alle Ein- und Ausfuhrwaren eingebracht worden.

Im allgemeinen sind folgende Taxsätze vorgesehen:

a) bei Verzollung nach dem Gewicht: 2 Drachmen per 5 kg;
b) bei Verzollung nach dem Volum: 2 Drachmen per 5 cbm;
c) bei Verzollung nach Einheiten: 2 Drachmen per 5000 Stück oder 50 Paare oder 50 Dutzend;
d) bei Verzollung nach dem Wert: 2% vom Zoll.

Für einige Waren sind besondere Raten festgesetzt: z. B. für rohe Metalle bei der Ausfuhr: ½ Drachme per t. (318)

Italien. **Abfassung von Zollbeschwerden.** In letzter Zeit wurde verschiedentlich bemängelt, daß bei der Einfuhr von Waren in Italien die Angabe des Absenders und des Empfängers in den Zollpapieren gefordert werde. Demgegenüber wurde kürzlich in Rom von italienischer Seite erklärt, daß diese Angaben lediglich bei Zollbeschwerden erwünscht seien. Insbesondere haben die meist als Empfänger bezeichneten italienischen Spediteure sich geweigert, Zollnachzahlungen zu leisten bzw. erst ihrerseits beizutreiben, sondern auf einen unmittelbaren Rückgriff auf den Empfänger verwiesen. Die italienische General-Zolldirektion hat sich daher veranlaßt gesehen, durch Rundschreiben vom 16. November 1927 an die Zollämter folgendes bekanntzugeben:

„Die Schwierigkeit des Stoffes, der den Gegenstand der Zollbeschwerden bildet, und der feste Entschluß, in den hierüber ergehenden Entscheidungen die größte Sorgfalt zu verwenden, erfordern die Sammlung aller derjenigen wesentlichen Merkmale, die auch bei dem Zollsachverständigenkollegium zur Erreichung seiner hohen Absicht mit dem gesteckten Ziel beitragen können, nämlich diejenige Zollklassifizierung der Ware vorzunehmen, die der richtigen Anwendung der Zollordnung vollauf entspricht.

In dieser Beziehung kommt es besonders auf die geforderten Hinweise in den Angaben der Zollbeschwerden an. Die Erfahrung hat gelehrt, inwieweit ein weiteres wesentliches Merkmal bei der Klassifizierung der Waren und der folgenden Zollbehandlung nützlich sein kann, und zwar dasjenige der Kenntnis des Industriezweiges der ausländischen Absendefirma und dasjenige des endgültigen Empfängers der eingeführten Ware. Oftmals ist dies jetzt (hauptsächlich die letzte Angabe) nicht ersichtlich, was auf das Dazwischentreten der Speditionsfirma oder der Spediteure zurückzuführen ist.

Es interessiert deshalb von jetzt an die Zollämter, daß in den Zollbeschwerden diese Angaben gemacht werden, damit mit der gewohnten Sorgfalt besonders aus der Betrachtung des Absenders aus den Beförderungspapieren oder durch unmittelbare Nachfrage bei den Einführenden nach Möglichkeit die Richtigkeit und Bedeutsamkeit gefolgert werden kann." („I. u. H.") (308)

Spanien. **Meistbegünstigung für Waren aus Südafrika, Süd-Rhodesien, Neu-Seeland und West-Samoa.** Laut „Gaceta de Madrid" gewährt Spanien gemäß einem Antrage der Madrider Britischen Botschaft den Erzeugnissen aus der Südafrikanischen Union, Süd-Rhodesien, Neu-Seeland und West-Samoa die Meistbegünstigung bei der Verzollung. (360)

Ver. St. von Nordamerika. **Untersuchung von mißbräuchlicher Ausnutzung der Gewährung von Zollrückvergütung.** Das Zollbüro im Schatzamt wird seine Untersuchungen über mißbräuchliche Ausnutzung der Gewährung von Zollrückvergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter ausdehnen und mit aller Strenge durchführen. Es sind schon eine Reihe von Verfehlungen festgestellt worden; die Neigung, sich diese Einrichtung unberechtigterweise zunutze zu machen, nimmt zu; in verschiedenen Fällen mußten schon Gesuche zurückgewiesen werden. (377)

Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen der U. S. Tariff Commission betreffend Produktionskosten. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, liegen der U. S. Tariff Commission gegenwärtig 8 Anträge auf Erhöhung von Chemikalienzöllen auf Grund der „flexible provisions" (Sektion 315 des Tarifgesetzes 1922) vor, die sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung befinden.

Der Bericht über Bariumcarbonat ist fertiggestellt und wird voraussichtlich in Kürze dem Präsidenten zugehen. Es wird die 50%ige Erhöhung des gegenwärtigen Zolls in Höhe von 1 c. per lb. beantragt.

Dem beratenden Komitee der Tariff Commission liegen die Ergebnisse der Erhebungen und Untersuchungen über die Anträge auf 50%ige Zollerhöhung für Kaliumpermanganat (bisheriger Satz 4 c. per lb.) und Natriumsilicofluorid (bisheriger Satz 25% ad val.) vor. Der letztere Bericht, der dem Komitee bereits seit einiger Zeit vorliegt, wird bald weitergegeben werden, während der erstere dem Komitee erst kürzlich zugegangen ist und zunächst sorgfältig geprüft werden muß.

In zwei weiteren Fällen haben die Prüfer die einheimischen und ausländischen Produktionskosten zusammengestellt, und zwar für Weinsäure (gegenwärtiger Zoll 6 c. per lb.) und Cremor tartari (gegenwärtiger Zoll 5 c. per lb.). In beiden Fällen ist die Erhöhung des Einfuhrzolles um 50% beantragt. Daten für die öffentlichen Verhandlungen dieser beiden Fälle sind aber noch nicht festgesetzt worden.

Drei weitere Fälle liegen noch der chemischen Abteilung der Tariff Commission zur Feststellung der Produktionskosten vor. In allen drei Fällen ist die Erhöhung der Zölle um 50% beantragt. Es handelt sich hierbei um Natriumphosphat (gegenwärtiger Zoll 0,5 c. per lb.), Schlämmkreide (gegenwärtiger Zoll 25% ad val.) und Leinöl (gegenwärtiger Zoll 3,3 c. per lb.). Für alle drei Erzeugnisse sind die einheimischen Produktionskosten und für Natriumphosphat und Schlämmkreide auch die ausländischen Produktionskosten bereits festgestellt. Für die beiden letzteren Fälle werden wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zeit öffentliche Verhandlungen angesetzt worden. (421)

Mexiko. **Zolländerungen.** Nach einem telegraphischen Bericht an das amerikanische Handelsamt sind eine Reihe von Zolländerungen mit Wirkung vom 5. Februar 1928 vorgenommen worden, von welchen für die chemische Industrie die Zollermäßigung von 0,60 Peso auf 0,20 Peso je kg brutto für:

Lacke, Pigmente usw. zum Färben von Schuhen, bei einem Gewicht von über 1 kg (brutto)

von Interesse ist.

Der Zoll bei einem Gewicht von weniger als 1 kg (brutto) bleibt unverändert (0,60 Peso per kg legal). (343)

Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs. Durch ein im „Diario Oficial" vom 7. 12. 1927 veröffentlichtes Dekret werden nachstehende Positionen des Ausfuhrzolltarifs mit Wirkung vom 22. Dezember 1927 wie folgt festgesetzt:

117C	Mohnsamenkapseln (Papaver somniferum). (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden)	frei
128A	Indischer Hanf (Cannabis indica)	verboten
253A	Cocain, Cocainsalze und -präparate. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden)	verboten
266A	Heroin, seine Salze und Derivate	
266B	Cocablätter und Coca-Auszüge. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden.)	
278B	Morphin, seine Salze, Derivate und Präparate. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden.)	
281A	Roh-Opium und Opium-Auszüge. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden.)	
281B	Opium, zum Rauchen zubereitet	verboten

(„Diario Oficial" vom 7. 12. 1927.) (381)

Digitized by Google

Ecuador. **Konsularfakturen für Postsendungen.** Während bis zum 1. Juli 1927 bei Postsendungen eine Handelsfaktur genügte, ist jetzt außer einer Konsularfaktur auch eine Postfaktur vorzulegen, und zwar bis spätestens 12 Tage nach dem Eintreffen der Sendung, widrigenfalls eine Strafgebühr von 2 Sucres erhoben wird. (406)

Angola. **Reform der Währung.** Das portugiesische Amtsblatt „Diario do Governo" vom 20. Januar 1928 veröffentlicht ein Regierungsdekret vom 20. Januar 1928, wonach die in Angola gültige Münze, der Angola-Escudo, abgeschafft und durch eine neue Einheit, den Angolar (Ag), ersetzt wird. Der Wert des Angolar (100 Centavos) wird dem des Gold-Escudo (Dekret vom 22. Mai 1911) gleichgesetzt. Das Verhältnis von 1 Angolar zum jetzt gültigen Escudo, ferner das Datum des Inkrafttretens der neuen Einheit, werden noch festgesetzt werden. (405)

Niederländisch-Indien. **Verzollungswerte für das erste Vierteljahr 1928.** Der „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlicht eine Liste von Einfuhrwaren unter Angabe ihrer zollpflichtigen Werte. Für die chemische Industrie kommen dabei folgende Erzeugnisse in Betracht:

	Einheit	Wert £
Alaun	kg	0,12
Arsenik, weiß	kg	0,71
Arsensulfid	kg	0,82
Aetznatron, in Trommeln od. Büchsen)	kg	0,17
Borax, roh, kristallisiert, in Stücken oder gepulvert[1])	kg	0,40
Carbolsäure, roh in Fässern od. Trommeln	kg	0,35
Carbolsäure, roh, in Kruken oder Blechbüchsen	Liter	0,57
Ricinusöl, nicht in Flaschen, Kruken oder Kapseln	Liter	0,70
Kaliumchlorat, chemisch rein	kg	0,40
Kaliumchlorat, roh	kg	0,35
Glycerin, roh	kg	0,93
Glycerin, gereinigt	kg	1,—
Eisenvitriol	kg	0,06
Kupfervitriol	kg	0,30
Myrrhe	kg	0,42
Naphthalin-Kugeln	kg	0,25
Pottasche, in Töpfen	kg	0,28
Pottasche, in Blechtrommeln	br. kg	0,35
Salicylsäure	kg	2,20
Salpeter	kg	0,27
Salpetersäure	kg	0,52
Schellack	kg	2,50
Soda, calciniert[2])	kg	0,10
Soda, kristallisiert, in Fässern	kg	0,11
Weinsäure, kristallisiert	kg	1,50
Salzsäure, roh[3])	kg	0,40
Salzsäure, rein, in Stöpselflaschen von 10 kg und darunter	kg	1,20
Salzsäure, rein, in anderer Verpackung	kg	0,65
Schwefel, in Stangen	kg	0,10
Schwefelsäure, rein, in Stöpselflaschen von 10 kg und darunter	kg	0,85
Schwefelsäure, rein in and. Verpackung	kg	0,40
Schwefelsäure, roh, in eisernen Fässern oder Trommeln	kg	0,13
Schwefelsäure, roh, in and. Verpackung[4])	kg	0.23
Leinöl, in Fässern oder Trommeln	Liter	0,46
Leinöl, in vierkantigen Blechbüchsen	Liter	0.45
Leinöl, in anderer Verpackung	Liter	0,56
Terpentinöl, in vierkantig. Blechbüchsen und Trommeln	Liter	0,62
Terpentinöl, in anderer Verpackung	Liter	0,77
Ultramarin, künstlich, lose verpackt in Fässern von ca. 25 kg[5])	kg	0,28
Zinnober, chinesisch	kg	3,85
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von ca. ¼ engl. Pfund	Dose	0,28
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von ca. ½ engl. Pfund	Dose	0,57
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von ca. 1 engl. Pfund	Dose	1,—
Calciumcarbid, in Verpackungen von weniger als 1 kg	kg	0.81
Calciumcarbid, in Verpackungen von 1—5 kg	kg	0,50
Calciumcarbid, in größeren Verpackung.	kg	0,19
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (europäische)	Gros Schacht.	1,45
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (japan. u. chinesische)	Gros Schacht.	1,30
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (mit bengalisch. Feuer)	Gros Schacht.	2,—
Wachs, japanisches und Baum-, rein oder gemengt	100 kg	85,—

(399)

[1]) Borax, in Schachteln und Blechbüchsen, z. B. der sog. Kaiser-Borax, außer Preisliste.
[2]) Magadisoda außer Preisliste.
[3]) Nicht einbegriffen rohe Salzsäure aus Japan.
[4]) Nicht einbegriffen rohe Schwefelsäure aus Japan.
[5]) Andere als lose Verpackung, also in Büchsen, Päckchen u. dergl., ebenso künstliches Ultramarin, lose verpackt, anders als in Fässern von ca. 25 kg, außer Preisliste.

Vervollständigung der Liste zollfreier Einfuhrwaren. Laut Erlaß des Oberinspektors der Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsabgaben, veröffentlicht im niederländisch-indischen „Staatsblad" Nr. 454, wird die Liste der zollfreien Einfuhrwaren mit Wirkung vom 12. Oktober 1927 ergänzt durch:

Schwefelsäure, Aetznatron, „Acidclay", Bleiglätte und Schwefel, die zur Reinigung von Petroleum und anderen aus rohem Erdöl hergestellten Erzeugnissen gebraucht werden. (408)

Zolltarifentscheidung. Parfümerien für Tabak. Die zum Parfümieren von Tabak verwendeten, nicht durch Destillation gewonnenen Parfume, gewöhnlich als „Tabak-Essenzen" oder „Extrakte für Tabak" bezeichnet, sind (nach einer im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Mitteilung des französischen Handelsattachés in Holland) nicht als „Riechwässer" (reukwater) anzusehen.

Die Abgabe von 30 G. per Hektoliter, welche außer dem Einfuhrzoll von den alkoholhaltigen Toilettewässern erhoben wird, ist daher für diese „Tabakessenzen" nicht zu bezahlen. (397)

Japan. **Geplante Erhöhung der Farbstoffzölle.** Wie der „Japan Weekly Chronicle" berichtet, soll im Ministerium für Handel und Industrie eine Erhöhung der Zölle auf Farbstoffe in Erwägung gezogen werden. Es handelt sich speziell um Farbstoffe, deren wirtschaftliche Erzeugung im letzten Jahr mit Erfolg versucht wurde, wie Kristallviolett, Direktbraun M, Chromschwarz F u. a. m. (379)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Salmiak. Gemäß „By-Law" Nr. 691, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 22. Dezember 1927, ist Salmiak zur Verwendung für die Herstellung von galvanischen Metallüberzügen nach Pos. 415 A (2) zu verzollen, mit Wirkung vom 12. September 1927.

Naphtha, Benzin usw. Gemäß „By-Law" Nr. 687, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 22. Dezember 1927, sind Naphtha, Benzin, Benzolin, Gasolin, Pentan u. a. Petroleum- oder Schieferöldestillate in Gefäßen von mehr als einer Gallone Inhalt für andere Verwendungen als zum Betrieb von Automobilen, Motorrädern usw. unter Nachweis der Verwendung nach Pos. 229c (2) zu verzollen, mit Wirkung vom 11. August 1926. (394)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 11. Januar 1928 ist neben Ferrosilicium auch Simanal (eine Legierung von Ferrosilicium mit Mangan und Aluminium) in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter die Klasse der giftigen Stoffe eingereiht worden.

Ferrosilicium und Simanal sind in starke wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken, und zwar hat die Auflieferung völlig trocken und in völlig getrockneten Behältern zu erfolgen.

Bei der Aufgabe von Ferrosilicium als Wagenladung in offenen Güterwagen ist jedoch keine Verpackung erforderlich. Die betr. Wagen müssen mit wasserdichten Decken eingedeckt sein. (417)

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 2. Februar 1928 ist das Warenverzeichnis der Düngemittel der Klasse F geändert worden. Außerdem sind die Versandstationen zu Ziffer 3 B des Warenverzeichnisses ergänzt und neu zusammengestellt worden. Näheres geht aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 13 vom 2. Februar 1928 Seite 154 ff. hervor. (418)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 30. Januar 1928 sind in dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versand-

Digitized by Google

stationen zu Ziffer 3 B die Stationen Burxdorf (Pr. Sa.) und Velpe (Westf.) nachgetragen worden. (372)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Persien. **Registrierung von Patenten.** Bis zur Inkraftsetzung des im Entwurf bereits vorliegenden Patentgesetzes werden nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" vom Handelsministerium in Teheran Patentanmeldungen zur vorläufigen Registrierung angenommen. (396)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1927.

Das verflossene Wirtschaftsjahr 1927 kann nach den Zahlen der Statistiken des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung als ein Jahr der Hochkonjunktur bezeichnet werden. Der zu Beginn des Jahres 1927 einsetzende Aufschwung der Wirtschaft hat sich nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" in der ersten Jahreshälfte in überraschend schnellem Tempo fortgesetzt und in den Sommermonaten zur Hochkonjunktur geführt. Die Anfang 1927 vorhandenen, aus dem Jahre 1926 und zu einem geringen Teil noch aus dem Krisenwinter 1925/26 stammenden 2,4 Millionen Arbeitsuchenden konnten in den ersten drei Vierteljahren des Jahres 1927 bis auf einen Bestand von rund 870 000 Ende September überwiegend in den Produktionsprozeß wieder eingegliedert werden.

In der zweiten Oktoberhälfte setzte der saisonmäßig zu erwartende Umschwung in den Außenberufen ein, der unter dem Einfluß der plötzlich hereinbrechenden scharfen Winterkälte zu einem überaus raschen Wachstum der Arbeitslosenzahlen führte. So stieg die Zahl der arbeitsuchenden Facharbeiter z. B. im Baugewerbe, die Ende September 13 700 betrug, bis Ende November auf 132 000. Eine ähnliche, wenn auch nicht so rasche Zunahme zeigten die anderen Außenberufe. Auch im Bekleidungsgewerbe wirkte sich das saisonmäßige Nachlassen des Beschäftigungsgrades in einem für den gesamten Arbeitsmarkt fühlbaren Masse aus. Die Industrie und die von der Jahreszeit nicht unmittelbar abhängigen Berufe zeigten im November 1927 zwar auch schon wachsende Zahlen der Arbeitsuchenden und Unterstützungsempfänger; diese Steigerung dürfte jedoch in der Hauptsache auf die Auswirkungen aus den Saisonberufen zurückzuführen sein.

Bei der Beurteilung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage im Dezember 1927 darf nicht übersehen werden, daß auch die wider Erwarten außerordentlich rasche und hohe Zunahme der Arbeitslosenzahlen fast ausschließlich zu Lasten des Baugewerbes, der Industrie der Steine und Erden, der Landwirtschaft, des Bekleidungsgewerbes und der Lohnarbeit wechselnder Art erfolgte (im Dezember 1927 rund 540 000 Personen aus Saisonberufen, das sind 82% der Gesamtzunahme). Die Industrie war an der Zunahme nur mit rund 18% beteiligt; sie hat unter dem Einfluß des Daniederliegens der Schlüsselgewerbe hauptsächlich ungelernte Arbeiter entlassen müssen. Die noch günstige Konjunktur in der Industrie zeigt sich auch an der geringen Zunahme der Kurzarbeitsziffer im Dezember 1927. Außerdem ist zu beachten, daß die Zahl der verfügbaren offenen Stellen sich auch im Dezember 1927 noch verhältnismäßig gut gehalten hat und fast das Doppelte gegenüber dem Stande von Ende Dezember 1926 beträgt. Auch nach den Berichten typischer Industriebetriebe hat sich der Beschäftigungsgrad der Industrie im Dezember 1927 auf dem hohen Stande vom Vormonat gehalten. Der große, in diesem Ausmaße selten beobachtete Zustrom von Baufacharbeitern (317 000 Arbeitsuchende) und landwirtschaftlichen Arbeitern zu den Arbeitsnachweisen dürfte in der Hauptsache auf die besonders starke und plötzlich einsetzende Kälteperiode Anfang Dezember zurückzuführen sein.

Nach den statistischen Feststellungen der Gewerkschaften stieg die Arbeitslosenziffer von 7,4% Ende November, auf 12,9% Ende Dezember. Desgleichen die Kurzarbeitsziffer von 2,2% Ende November, auf 3,1% Ende Dezember.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung hat sich am 31. Dezember 1927 auf rund 1,4 Millionen Personen, also seit dem 15. Dezember um fast 400 000 Personen, erhoht. Die Steigerung der Unterstützenziffern in der zweiten Dezemberhälfte ist größer als in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Dezember. Daß diese Entwicklung auf einen Umschwung in der allgemeinen Wirtschaftslage hindeutet, ist zunächst nicht anzunehmen, wenn auch die gebietlich veränderte Richtung in der Zunahmebewegung der Arbeitslosigkeit nicht unbeachtet gelassen werden kann.

Nach den neuesten Teilberichten einiger Landesarbeitsämter verlangsamt sich jedoch das Zunahmetempo bei den unterstützten Arbeitslosen seit Jahresbeginn. (411)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Der Terpentinölmarkt.

Der Londoner Terpentinölpreis ist kürzlich, wie „Chemist and Druggist" berichtet, plötzlich um 3 sh. per cwt auf 42 sh. 9 d. (loco) gestiegen. Dieser Preissteigerung liegen amerikanische berichte zu Grunde, wonach die Produzenten die Notwendigkeit erkannt haben sollen, ihre Betriebe in der kommenden Saison einzuschränken, um einer Wiederholung der durch die ungewöhnlich hohe Produktion der letzten Saison verursachten katastrophalen Vorgänge vorzubeugen. Wie die Berichte besagen, soll die Produktion in der neuen Saison um 20% im Vergleich zur vorigen herabgesetzt werden.

Wie aus der amerikanischen Austuhr hervorgeht, ist der Absatz infolge der außergewöhnlich niedrigen Preise wesentlich gesteigert worden. Da auch die Nachfrage in den Vereinigten Staaten zugenommen hat, zeigten die südlichen Märkte während der ersten Januarhälfte eine feste Aufwärtsbewegung. In Europa befinden sich jedoch große Vorräte von Terpentinöl, so daß der Bedarf des Handels bis zum Beginn der neuen Saison auch bei weiterer Zunahme gedeckt ist. Die Vorräte sind jedoch nicht ganz so groß wie vor Jahresfrist.

Wie von zuständiger Seite geschätzt worden ist, soll die jetzige amerikanische Produktion von Terpentinöl die vorjährige Produktion um ein Drittel übersteigen. Da die tatsächliche Produktion im Vorjahre 550 000 Faß betrug, würde die Zunahme 168 000 Faß und die jetzige Produktion etwa 678 000 Faß betragen, würde also die bisherige Höchstzahl von 565 000 Faß weit übersteigen.

Während der letzten Jahre bewegte sich der Londoner Terpentinölpreis (per cwt.) innerhalb folgender Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand	Niedrigst. Stand	Schlußpreis
	sh. d.	sh. d.	sh. d.
1925	83 0	63 0	68 0
1926	70 9	58 3	58 6
1927	58 9	34 6	39 6
1928 (bis 21. 1.)	42 9	39 6	(21. 1.) 41 0

(416)

Die Celluloidindustrie.

Nach „Rivista Ital. delle Ess. e Prof." befinden sich gegenwärtig auf der ganzen Erde einige 30 Celluloidfabriken, die jährlich insgesamt über 40 Millionen kg Celluloid erzeugen.

Die Weltproduktion von Celluloid verteilt sich schätzungsweise etwa wie folgt:

	Zahl der Fabriken	Produktion Millionen kg
Vereinigte Staaten . . .	6	20—24
Deutschland	8	10—15
Frankreich	10	4— 6
Japan	3	2— 4
England	1	2— 3

In Italien ist eine Celluloidfabrik in Castiglione Olona (Como) seit etwa zwei bis drei Jahren in Betrieb. (3441)

Geringe Aussichten für das Zustandekommen eines nordafrikanischen Phosphatkartells.

Wie das „Chemical Trade Journal" nach einem Konsularbericht aus Rabat mitteilt, besteht in Marokko wenig Sympathie für ein internationales oder auch nur nordafrikanisches Rohphosphatkartell. Aehnlich soll die Stimmung in Algier sein, während man in Tunis diesem Plane teilweise wohlwollender gegenübersteht. (151)

Großbritannien. **Gewinnung von Schwerspat in Schottland.** Das „Chemical Trade Journal" schreibt: In einer Broschüre der Orr's Zinc White, Ltd., erwähnt diese Gesellschaft, daß vor einigen Jahren in Ayrshire ein unberührtes Schwerspatlager entdeckt worden ist. Die Gesellschaft ist jetzt Besitzerin dieses Lagers. Wie sich bei der Erschließung ergeben hätte, wäre dieses Lager nicht nur der Menge nach von großer Bedeutung, sondern enthielte auch das reinste natürliche Bariumsulfat, das bisher gefunden worden wäre. Es sind Vorkehrungen getroffen worden, um jährlich 30 000 t dieses Minerals zu gewinnen. (3437)

Frankreich. **Produktion von Ferromangan.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, betrug die Produktion von Ferromangan in Frankreich während des Jahres

Digitized by Google

1913 insgesamt 13 000 t und wurde fast ausschließlich von den Hochöfen geliefert. Vom Jahre 1923 ab erlangte die Produktion im elektrischen Ofen infolge der günstigen Preise Bedeutung und erreichte in jenem Jahre 18 000 t. Seitdem hat wieder die Produktion im Hochofen zugenommen. Die französische Gesamtproduktion von Ferromangan betrug im Jahre 1926 etwa 50 000 t. (3211)

Verkaufspreise für Nicotinextrakte. Im „J. off." vom 28. Januar werden die vom Tabakmonopol für das Jahr 1928 für Nicotinextrakte festgesetzten Verkaufspreise veröffentlicht:

	für Privatperson.	für landwirtsch. Genossenschaft.
Tabaksäfte mit einem Gehalt von 8 bis 20 g Nicotin in Liter: je kg Nicotin .	80,—	70,—
Spezialsäfte der Fabrik in Nizza mit einem spez. Gewicht von 1.075 je l	1,60	1,40
Säfte mit einem Gehalt von 500 g Nicotin im Liter:		
Kanne von 5 Liter	350,—	325,—
Kanne von 1 Liter	75,—	70,—
Kanne von ½ Liter	40,—	—

Die Vorräte sind so reichlich, daß die Bestellungen jetzt direkt von den Lagern erledigt werden können; eine vorherige Anmeldung bei den Kreisdirektionen ist nicht mehr erforderlich. (395)

Tschechoslowakei. **Erhöhung der Knochen- und Leimpreise.** Die Vertreter der knochenverarbeitenden Industrie haben in ihrer kürzlich stattgefundenen Sitzung beschlossen, die Knochenpreise um 10% zu erhöhen. Demnächst wird auch eine Hinaufsetzung der Preise für Knochenleim erfolgen, deren Tendenz seit Monaten auf dem Weltmarkte aufsteigend ist. („Prag. Tagbl.") (362)

Erzeugung von Radiumpräparaten unter staatlicher Beteiligung. Die Verhandlungen der Koliner Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien mit dem Staat über Verwertung der Joachimsthaler Radiumabfallprodukte sind abgeschlossen worden. Der ursprüngliche Plan, eine selbständige Gesellschaft zu errichten, wurde fallen gelassen, vielmehr wird bei dem Koliner Unternehmen eine Abteilung für Radiumpräparate errichtet. Der Staat wird am Gewinn aus dem Verkauf dieser Präparate mit 33% beteiligt sein. („Prag. Tagbl.") (410)

Polen. **Aus der Tätigkeit des Normungskomitees.** Das polnische Normungskomitee wurde im Juni 1927 eingesetzt. Eine Unterkommission bearbeitet das Gebiet der chemischen Technologie. Bisher sind von dieser Kommission Normen und Unternehmungsmethoden für Branntweinvergällungsmittel und Leinölfirnis vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt worden.

Zur Zeit wird u. a. die Haltbarkeit von Anstrichen untersucht. In der letzten Zeit sind Unterkommissionen für die Normung von Farben, Lacken und Holzverkohlungsprodukten ernannt worden. („Wiadomosci Przemyslu Chemisznego.") (374)

Zur Gründung des Naphthasyndikats. Auf Seite 1308, 1927 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Gründung des „Syndikats der Petroleumindustrie". Wie die Handels- und Gewerbekammer in Lemberg mitteilt, ist die staatliche Mineralölfabrik jetzt endgültig dem Syndikat beigetreten. Der Syndikatsvertrag läuft vorläufig bis zum 1. Mai 1929. (311)

Ungarn. **Aus der Bleifarbenindustrie.** Beim Bezug der für die Akkumulatoren- und Glasindustrie sowie für andere Zwecke verwendeten Bleiglätte, sowie der als Farbe dienenden Mennige hatten sich die ungarischen Konsumenten bisher stets an die Bleiberger sowie die englischen und französischen Qualitäten gehalten, wodurch Ungarn in diesen Artikeln mit nahezu 600 000—700 000 Pengö dem Ausland verpflichtet war.

Die auf dem Gebiete der Metallverarbeitung führende Metallhandels A.-G. in Budapest hat daher beschlossen, in ihrem bei Budapest gelegenen Nagytétényer Werke die Fabrikation der genannten Bleifarben unter Verwertung der neuesten Fortschritte vollkommen neuzugestalten. Die neue Nagytétényer Anlage kann schon sowohl qualitativ als auch quantitativ allen Ansprüchen gerecht werden und somit den ungarischen Markt befriedigen. Auf Grund der am chemischen Laboratorium der Kgl. Ung. Staatsbahnen durchgeführten umfassenden Versuche und praktischen Proben ist der Nachweis erbracht worden, daß die ungarische Bleimennige 30—31% Bleiperoxyd enthält und auch genügend fein gekörnt ist, um die Konkurrenz mit anderen erstklassigen Mennigesorten aushalten zu können. („Vegyi Ipar".) (3523)

Sowjet-Rußland. **Gewinnung pflanzlicher Rohstoffe.** Nach einem Bericht der „Ekonomitscheskaja Schisnj" ist in der Krim ein großer Reichtum an Arzneipflanzen und pflanzlichen Rohstoffen für die Industrie vorhanden, der bis vor kurzem mangelhaft ausgebeutet wurde. Vor zwei Jahren ist die Kooperativ-Gesellschatf „Krimflora" begründet worden, die sich mit der planmäßigen Gewinnung dieser Rohstoffe befaßt. Besonders reichhaltig sind vertreten: Sumach, Kamillen, Holunder, Stechnuß, Tollkirsche, Tollkraut, Süßholzwurzel. (2968)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" macht bekannt: Am 18. Februar d. J. findet um 15 Uhr im Kreissteueramt zu Kiustendil eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1000 kg Brisanz-Sprengstoff für den eigenen Gebrauch der technischen Kreisverwaltung statt. Voranschlag 60 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. Die Unterlagen stehen im Büro der Technischen Verwaltung den Interessenten zur Verfügung.

Am 18. Februar d. J. findet um 15—16 Uhr seitens der Ständigen Kreiskommission zu Plewen eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Arzneimitteln, Verbandmaterialien usw. statt. Nähere Auskunft erteilt die Kreiskommission zu Plewen.

In Deutschland sind die Submissionspapiere und Erklärungen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (376)

Canarische Inseln. **Ausfuhr von Cochenille.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemicals" zufolge wurden von den Canarischen Inseln während des Jahres 1926 insgesamt 557 634 lbs. Cochenille ausgeführt. Von der Gesamtausfuhr gingen 101 145 lbs. im Werte von 37 256 $ nach den Vereinigten Staaten. (3403)

Ver. St. von Nordamerika. **Handel mit Brasilien.** Nach den „Commerce Reports" nimmt der Absatz amerikanischer Chemikalien in Brasilien ständig größeren Umfang an. Sowohl das Geschäft mit Schwefel und Aetznatron als auch der Verkauf von pharmazeutischen Artikeln, Toilettebedarf usw. hat in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren. Es existiert eine recht bedeutende Industrie zur Fabrikation von Toiletteartikeln in Brasilien; trotzdem haben fest eingeführte amerikanische Firmen einen stets zunehmenden Absatz. Mannigfaltige Arten von Seifen werden im Lande unter Verwendung der verschiedenen Palmölsorten hergestellt. Wie in anderen Produktionszweigen, haben sich die amerikanischen Fabrikanten von Zahnreinigungsmitteln in einigen Fällen dazu entschlossen, im Lande selbst zu produzieren; sie sind dadurch imstande, ihre Waren etwas billiger zu verkaufen, als es der Fall sein würde, wenn sie den vollen Importzoll auf die Fertigfabrikate entrichten müßten. (3052)

Haiti. **Einfuhr von Parfümerien.** Nach einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelskommissars in Haiti steht Frankreich in der Einfuhr von Parfümerien weitaus an erster Stelle; der Hauptkonkurrent sind die Vereinigten Staaten. Der Wert der Einfuhr betrug im Rechnungsjahr 1925/26:

aus	1000 Gourdes*)
Frankreich	393.2
Ver. Staaten	161.2
Deutschland	25.5
Holland	4.2
England	1.6
Andere Länder	18.5
im ganzen	604.1

*) 5 Gourdes = 1 $.

Besonders infolge der neuen haitianischen Zölle hat sowohl die amerikanische als auch die französische Einfuhr abgenommen, letztere aber viel stärker. Es erklärt sich dies daraus, daß die Amerikaner hauptsächlich die billigeren Parfümerien liefern, welche von dem Zoll weniger getroffen werden. Die amerikanische Einfuhr ging von 171.355 Gourdes 1924/25 auf 161.150 Gourdes 1925/26 zurück, die französische von 511.440 Gourdes 1924/25 auf 393.160 Gourdes 1925/26.

Die Preise sind: für Kölnisches Wasser 2—4 $ die Flasche von ½ Liter; Seifen 0.50—1.50 $; Parfümerien 1—8 $; Waschwässer 1—4 $. (3059)

Digitized by Google

Curaçao. **Produktion von Phosphaten.** Nach einer Meldung des „Chemisch Weekblad" werden die im englischen Besitz befindlichen Phosphatlager in Curaçao bei Weiterführung der gegenwärtigen Produktion voraussichtlich nach 12 Jahren erschöpft sein. Im Jahre 1926 betrug die Ausfuhr 106 000 t; davon gingen fast 50 000 t nach Schweden, 40 000 t nach Deutschland, 8000 t nach den Niederlanden, 5200 t nach Rußland, 2540 t nach den Vereinigten Staaten und 631 t nach England. (3428)

Peru. **Produktion und Ausfuhr von Guano.** Nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" ist die Guanoproduktion der peruanischen Produzenten während des am 31. März 1927 abgelaufenen Jahres weiter zurückgegangen und betrug nur noch 69 942 metr. t gegenüber 96 896 t im Jahre 1925/26 und 100 519 t im Jahre 1924/25.

Die Ausfuhr während des Kalenderjahres 1926 ist auf 11 938 t gegenüber 20 795 t im Vorjahre zurückgegangen. Der Absatz für den Inlandsverbrauch bewegt sich rückläufig, und für das jetzige Jahr wird mit einem wesentlichen Rückgang der inländischen Nachfrage gerechnet Die Regierung beabsichtigt, den Guanoabsatz in Peru durch Abänderung der Zahlungsbedingungen zu beleben. (3438)

Paraguay. **Ausfuhr im Jahre 1926.** Nach „Comercio, Industria y Navegacion" wurden aus Paraguay im Jahre 1926 ausgeführt:

	Wert in Pesos
Quebracho-Extrakt	4 143 613
Petitgrain-Oel	297 580

Das Hauptabnehmerland für Paraguay ist Argentinien. Es folgen die Vereinigten Staaten, Uruguay, Frankreich und Deutschland. (2980)

Aegypten. **Lieferungsausschreibung.** Im ägyptischen „J. off." vom 5. Januar schreibt das Department of Public Health, Cairo, folgende Lieferungen für das am 1. Mai beginnende Jahr aus:

Flüssige Desinfektionsmittel. Termin für Angebote (an den „Direktor of Stores"): 28. März.

Arzneimittel. Termin 29. März. (347)

Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben. Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist die ägyptische Nachfrage nach Druckfarben im Steigen begriffen, da sich die Druckereien infolge der allmählich zunehmenden Nachfrage der gesamten Bevölkerung nach Lesestoff mehr betätigen. Die Fortschritte, die im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts auf diesem Gebiete gemacht worden sind, sind sehr bedeutend.

Die Zahl der Großdruckereien ist in Aegypten nur gering, dafür besteht aber, im ganzen Lande verteilt, eine ganze Reihe von kleinen Druckereien, die im Verein mit den Zeitungsdruckereien insgesamt jährlich für etwa 60 000 $ Druckfarben verbrauchen.

Die Einfuhr von Druckfarben betrug im Jahre 1926 214 655 lbs. gegenüber 212 552 lbs. im Jahre 1925. Für das Jahr 1927 rechnet man mit einer Einfuhr von über 235 000 lbs. Die Hauptlieferanten sind Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten kann praktisch vernachlässigt werden.

Der Absatz von Druckfarben richtet sich nur nach dem Preise und nicht nach der Qualität. Für die Einfuhr von Druckfarben nach Aegypten muß deshalb in erster Linie der Preis niedrig sein. Nachfrage besteht besonders für schwarze, rote, blaue, grüne, braune und gelbe Farben; die Schwärze dient hauptsächlich zum Drucken von Zeitungen, während die bunten Farben zur Herstellung von Reklamezetteln, Anschlagzetteln, Magazindeckeln usw. verwandt werden. (357)

Einfuhr von Mineralwasser. Ueber den Handel von Mineralwasser in Aegypten berichtet das „Boll. di Inform. Comm." wie folgt:

	Einfuhr	
Jahr	Dutzend Flaschen	ägypt. £
1922	62 992	25 332
1923	71 805	19 560
1924	98 864	27 436
1925	113 746	28 679
1926	134 043	31 641
1927 (4 Monate) .	42 070	12 384

Der weitaus bedeutendste Lieferant war im Jahre 1926 Frankreich, das diesen Posten auch bereits im Jahre 1922 einnahm, wie die folgende Tabelle zeigt:

Herkunftsland	1922 Dtzd. Flaschen	1922 ägypt. £	1926 Dtzd. Flaschen	1926 ägypt. £
Italien	8 514	2 504	10 256	2 259
Frankreich . . .	51 149	21 012	115 061	26 725
Tschechoslowakei	1 932	482	1 517	394
Ungarn	63	14	—	—
England	1 334	720	3 361	1 173

Um in Aegypten Mineralwässer absetzen zu können, führt das genannte Blatt weiter aus, muß man sich während der ersten Jahre mit einem geringeren Gewinn begnügen, der sich dafür aber später bezahlt macht. Der direkte Verkehr mit der ägyptischen Kundschaft ist nicht zu empfehlen, ratsamer ist es, den Vertrieb durch Agenten übernehmen zu lassen. Der Einfuhrzoll beträgt für alle Herkunftsländer gleichmäßig 8½ % des Wertes. Ursprungszeugnisse, Konsularfakturen und andere Dokumente sind nicht erforderlich. (3402)

Madagaskar. **Produktion von Phosphaten.** Wie wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen, sind die wichtigen Phosphatlager Madagaskars durch die Umwandlung von Guano entstanden. Sie befinden sich auf fast allen Inseln im Kanal von Mozambique, deren Lagerbestände auf etwa 500 000 t geschätzt werden.

Die Insel Juan de Nova hat im Jahre 1926 5 950 t Phosphate versandt, davon 5250 t nach Neu-Seeland und 700 t nach Südafrika. (3406)

Türkei. **Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker.** Wie die „République" (Konstatinopel) berichtet, hat der Verband der türkischen Apotheker beschlossen, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50 000 türkischen Pfund in Aktien zu 25 Pfund, die nur von Apothekern gezeichnet werden können, zu gründen. In einer in Konstantinopel zu errichtenden Fabrik sollen pharmazeutische Präparate aus einheimischen und eingeführten Pflanzen hergestellt werden, besonders Opium-Präparate, um das türkische Opium auszunutzen.

Diese Fabrik wird einer großen Zahl von Apothekern, deren Betriebe auf Grund des Gesetzes über die Verminderung der Apotheken im Februar geschlossen werden, Beschäftigung geben und einen großen Teil der Summen, die für pharmazeutische Produkte ins Ausland gingen, der einheimischen Wirtschaft erhalten. (375)

Persien. **Einschränkung des Opiumanbaus.** Nachstehende Angaben entnehmen wir einer Veröffentlichung der „Deutsch-Persischen Gesellschaft".

Die persische Regierung beabsichtigt auf Grund der von dem Völkerbund betriebenen Einschränkung des Opiumbaus eine allmähliche Verminderung der Anbaufläche. Sie hat vorläufig versuchsweise eine 10%ige Verringerung der Anbaufläche im Laufe von drei Jahren ins Auge gefaßt. Nach ihrem Ablauf soll die ganze Frage auf Grund der gemachten Erfahrungen und im Zusammenhang mit der Frage der Erzeugung anderer Länder erneut geprüft werden. Als Entschädigung für die von der Einschränkung der Anbaufläche betroffenen Eigentümer und als Anreiz zur freiwilligen Aufgabe des Opiumanbaus hat sie eine fünfjährige Abgabefreiheit für Ländereien, die auf andere Kulturen übergehen, vorgesehen, ferner ihre Bevorzugung bei Erteilung von landwirtschaftlichen Darlehen. (365)

Aus der Zündholzindustrie. Nach einer Veröffentlichung der „Deutsch-Persischen Gesellschaft" dürfte die in Täbris befindliche, unter deutscher technischer Leitung stehende Zündholzfabrik, falls das ins Auge gefaßte Zündholzmonopol zustande kommt, günstige Entwicklungsaussichten haben. Das persische Parlament hat kürzlich die Konzession der Zündholzfabrik in Täbris um 15 Jahre verlängert. Sie erzeugt täglich 50 000 Schachteln bei zehnstündiger Arbeitszeit. Das verwandte Holz ist Pappel- und Espenholz. Die übrigen Rohmaterialien, insbesondere die für die Zündmasse, werden aus Europa bezogen. Die Fabrik leidet vorläufig schwer unter der ausländischen Einfuhr, trotzdem ihr eine ganze Anzahl Erleichterungen von seiten der persischen Regierung zugestanden worden sind. (366)

Ceylon. **Versorgung mit Zündhölzern.** Die Eigenproduktion Ceylons an Zündhölzern deckt den Gesamtbedarf des Landes nur etwa zu 28,5 %. Im Jahre 1926 wurden 433 316 Gros Zündhölzer im Werte von 384 960 Rupien eingeführt, fast ausschließlich aus Schweden. Japan lieferte 11 300 Gros, Großbritannien 503 Gros. („I. u. H.") (3244)

Niederländisch-Indien. **Aus der Chininindustrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" konnte der Betrieb in der Bandoengschen Chininfabrik während des ganzen Jahres 1926 ohne Stockung regelmäßig

Digitized by Google

durchgeführt werden. Der zur Verteilung verfügbare Gewinn betrug 769 984 f. Die Aktionäre erhielten 40% Dividende. (3012)

Nauru. **Ausbeutung der Phosphatlager.** Wir erfahren aus gut unterrichteter Quelle:

Die vor dem Kriege von der Jaluit-Gesellschaft bzw. der Pacific Phosphate Co. bewirtschaftete Insel Nauru in Ozeanien wurde im September 1914 von australischen Truppen besetzt; sie wird jetzt auf Grund eines Völkerbundmandates von den Regierungen Englands, Australiens und Neu-Seelands gemeinsam verwaltet. Die Rechte der Pacific Phosphate Co. einschließlich deren Interessen an der Ozean-Insel sind von den drei Regierungen für 3,5 Mill. £ gekauft und an die British Phosphate Commission übertragen worden, die das ausschließliche Recht zur Ausbeutung der riesigen Phosphatlager besitzt. Bis zum 30. Juni 1925 war die Förderung in Uebereinstimmung mit dem von den drei Regierungen bereitgestellten Kapital in der Weise verteilt, daß auf England und Australien je 42% und auf Neu-Seeland 16% entfielen. Die von einem Teilhaber nicht abgenommenen Mengen konnten anderweit verkauft werden. England hat seinen Anteil bis jetzt sehr wenig ausgenutzt, da es Phosphate in Nordafrika billiger einkaufen kann. Bis zum 31. März 1926 hatte England nur 1½% der Förderung abgenommen, Neu-Seeland 14½%; 67% gingen nach Australien und 17% nach anderen Ländern, insbesondere nach Japan. Die Gesamtförderung betrug:

Jahr	t
1921	364 000
1922	361 000
1923	314 000
1924	452 000
1925	471 000
1. 7. 25—31. 3. 26	252 000

(3468)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Eine wesentliche Belebung der Bautätigkeit hat auch in dem verflossenen Jahre nicht stattgefunden, während die Belastungen der Industrie, besonders aber für uns, nicht geringer geworden sind. Das hinter uns liegende Geschäftsjahr stand nach Auflösung des früheren Bleiweiß-Syndikates im Zeichen des Preiskampfes. Dazu kam die rückläufige Konjunktur auf dem Bleimarkt. Inzwischen ist der Preiskampf beendet und ein neuer Bleiweißverband gegründet worden, dem wir und alle anderen größeren Bleiweißfabriken beigetreten sind. Unsere Quote an dem neuen Syndikat ist eine befriedigende, so daß uns der neue Zusammenschluß zweifellos Vorteile bringen wird; an der vollen Auswirkung hindern uns aber noch für einige Zeit laufende Verträge. Neben dem deutschen Syndikat sind auch internationale Vereinbarungen getroffen worden. Auch von diesen Abmachungen darf man eine Besserung der gesamten Bleiweißindustrie erwarten. In unserer Farbenfabrik in Gehren hat das vergangene Jahr eine wesentliche Umsatzsteigerung gebracht. Neuerdings haben wir uns auch am Farbenexport beteiligt und nach erfolgtem Ausbau unserer Verkaufsorganisation erwarten wir eine weitere günstige Entwicklung des In- und Auslandgeschäftes. Nach Vornahme von Abschreibungen im Betrage von 28 294 M. ergibt sich ein Verlust von 82 330 M., der sich nach Abzug des letztjährigen Vortrages von 3433 M. auf 78 897 M. ermäßigt. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sind aus den angeführten Gründen günstiger zu beurteilen." (385)

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktiengesellschaft München. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Im vorjährigen Geschäftsbericht wurde betont, daß die Geschäftslage im pharmazeutischen Großhandel und in der chemischen Industrie im allgemeinen nicht sehr günstig zu beurteilen sei, und daß es schwer sei, bei der geringen Kaufkraft der in Frage kommenden Kundenkreise die Unkosten in das richtige Verhältnis zum Umsatz zu bringen. Die Entwicklung des Geschäfts im laufenden Jahre hat diese Befürchtung als berechtigt erwiesen. Es war der Gesellschaft auch nicht möglich, von der damaligen Ermächtigung, das Kapital um bis 600 000 M. zu erhöhen, Gebrauch zu machen. Die Unmöglichkeit also, der Gesellschaft neue Mittel zuführen zu können, die im Verhältnis zum erzielbaren Umsatz hohen Zinsen, Steuern, Unkosten, sowie die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage haben die Verwaltung veranlaßt, der Generalversammlung die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen." Die Generalversammlung vom 27. Januar 1928 genehmigte den Vortrag des Verlustes von 225 764 M. und Firmenänderung in „Chemie A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse". Daraufhin wurde die Liquidation beschlossen. (386)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 14. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Nöhren u. Co., Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Neuer Inhaber: Frau Emma Nöhren, geb. Howald, in Braunschweig. Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten sind von der neuen Inhaberin nicht übernommen.

Lackfabrik Knackstedt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 1. 1928 eingetragen: Nach dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 19. 11. 1927 ist das Grundkapital um 30 000 M. durch Ausgabe von 300 neuen Inhaberaktien zu je 100 M. erhöht worden und beträgt jetzt 60 000 M. und zerfällt in 600 Inhaberstammaktien zu je 100 M. Durch den gleichen Beschluß ist § 5 (Grundkapital) geändert und der § 27 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages (Anteil der persönlich haftenden Gesellschafter am Reingewinn) gestrichen worden. Der persönlich haftende Gesellschafter Alfred Knackstedt in Hannover ist gestorben. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist jetzt die Firma Alfred Knackstedt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover.

Lack- und Farbenfabrik D. Birk u. Co., Sitz: **Würzburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Die Einzelprokura des Walter Röder, Kaufmanns in Würzburg, ist erloschen. Dem genannten Walter Röder und Hildegard Schwarz, Buchhalterin in Würzburg, ist Gesamtprokura erteilt.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg am Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg am Harz ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Die am 5. 5. 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 100 000 M. ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 200 000 M. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben 1000 auf den Inhaber lautende Aktien von je 100 M.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Johannes Altenburg ist erloschen.

J. H. Struthmann Lackfabrik, Gesellsch. m. beschr. Haftg., Nietleben, und Zweigniederlassung Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Hugo Arthur Peckolt ist nicht mehr Geschäftsführer. An Kaufmann Fritz Hellgardt in Coswig i. Sa. ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Baumert & Co. in Guben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guben ist am 12. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Lack- u. Farbenfabrik W. Weinberger, Sitz: **Dinkelsbühl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Gesellschafter Willi Weinberger als gestorben gelöscht. Weiterer Gesellschafter: Weinberger, Emma geb. Kratzauer, Kaufmannswitwe in Dinkelsbühl. Die Firma ist geändert in **Lack- und Farbenfabrik W. Weinberger Inh. Birk und Weinberger.**

Chemische Fabrik Gasglühlicht Ambos Gebr. Fellner, i. Liqui., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Universal-Klebstoff-Fabrik Reinhard Schmiedel, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 17. 1. 1928 eingetragen: In das Handelsgeschäft sind eingetreten der Kaufmann Karl Teisler in Dresden als persönlich haftender Gesellschafter und ein Kommanditist. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1927 begonnen. Die Gesellschafter Reinhard Friedrich Schmiedel und Karl Teisler dürfen die Gesellschaft je nur gemeinsam mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen vertreten. Die Firma lautet künftig: **Universal-Klebstoff-Fabrik Schmiedel & Co.**

Digitized by Google

Chemische Fabrik Falk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Richard Gruneberg ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura von Dr. Christian Kreutzer ist erloschen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sonn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe mit Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Georg Wolff ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Werke Rombach G. m. b. H. in Oberhausen, In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen i. Rhld. ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Oberhausen** verlegt. Eine Zweigniederlassung besteht in Düsseldorf. Den Kaufleuten Paul Kerhrs und Friedrich Schnickel in Düsseldorf ist Gesamtprokura auch für die Hauptniederlassung erteilt. Die Beschränkung der Gesamtprokura des Dr. Georg Behnen in Oberhausen auf die bisherige Zweigniederlassung in Oberhausen ist in Wegfall gekommen. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 13. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Endre Frost, Parfümerie- und Feinseifenfabrik. — Wilhelm Thaler Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft. — Chemische Fabrik „Silesia" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, alle Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Firmen sind erloschen bzw. haben nicht umgestellt. Die Beteiligten werden benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Chemische Fabrik Jüterbog, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Jüterbog. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß vom 14. 11. 1927 um 146 000 M. erhöht und beträgt jetzt 150 000 M. § 5 des Vertrags ist entsprechend geändert. Dr. Mangold ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Sitz ist nach **Frankfurt a. M.** verlegt.

Chemische Fabrik Weyl Kommanditgesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Dr. Fritz Noebe, Gesellschaftsdirektor in Berlin-Charlottenburg.

Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler, Zweigniederlassung Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Der Sitz der Hauptniederlassung ist nach **Berlin-Johannisthal** verlegt.

Kohlensäurewerk Rhenania Berlin-Lichtenberg, G. m. b. H. Sitz: **Oberlahnstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Praeservenfabrik Rhenania mit beschränkter Haftung in Kleve. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kleve ist am 6. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Naxos Schleifmittel-Industrie G. m. b. H., Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 12. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chlorsalze für chemische und metallurgische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 2. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Blitzpräparate & Schwefelwerke A. Becher & Co., Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Geschäft und Firma sind auf Franz Hergenhahn, Fabrikant in Worms-Neuhausen, übergegangen. Die Prokura des Franz Hergenhahn ist erloschen.

Notbohm u. Co. Fabrik pharmazeutischer Präparate und Barenberger Nährmittel in Lutter a. Bbge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Die Ehefrau des Apothekers Paul Schönert, Henny geb. Meyer, in Hannover, hat als alleinige Inhaberin die Firma übernommen, und zwar ohne Uebernahme der Aktiva und Passiva.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Georg Wolff ist nicht mehr Geschäftsführer, er ist verstorben.

„Loreley" Chemische Fabrik G. m. b. H. in Liquidation in Bingen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen a. Rh. ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Medicina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pharmazeutisch-kosmetische Präparate, **Essen. — Voltglanz-Schuhcreme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Rheinische Seifen- und Chemikalien-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen a. Ruhr ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die Firmen sind auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Germania-Werk G. m. b. H. Fabrik für Farben, Lacke und chemische Erzeugnisse, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Albert Schellhammer ist beendigt. Kaufmann Paul Roselmüller in Kassel ist zum Geschäftsführer bestellt.

Düngerfabrik Kaiserslautern Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Sitz: **Kaiserslautern, Hauptniederlassung in Mannheim** unter der Firma **Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Otto Zwanziger ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Als Geschäftsführer ist bestellt: Erich Fischer, Direktor in Wiesbaden-Biebrich. Die Prokuren Jean Werner und Wilhelm Paul sind erloschen. Den Kaufleuten Ludwig Schwecht und Alfred Schale, beide in Wiesbaden-Biebrich, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie gemeinsam, oder jeder gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zeichnungsberechtigt sind.

Chem. Fabrik Friedrich Beckmann, Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Engelsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Alexander Goedecke und Carl Weinreben sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Liquidator ist bestellt der Kaufmann Nikolai Günther in Leipzig.

C. G. Rommenhöller, Kohlensäurefabrik in Grunbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf ist am 1. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Zweigniederlassung der **Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller, G. m. b. H. in Grunbach i. R., Hauptniederlassung: Berlin.** Die Firma ist am 15. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund Gesellschaftsvertrags vom 26. 6., 4. und 19. 9. 1922. Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Herstellung, der An- und Verkauf von Gasen mit hoher Spannung, b) die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen und die Uebernahme von solchen, c) der An- und Verkauf, das Mieten und Vermieten und der Betrieb von Transportwagen und Transportzylindern für Gase mit hoher Spannung, d) alle mit den vorstehenden Angelegenheiten zusammenhängenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 405 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Generalkonsul C. G. Rommenhöller in Berlin-Grunewald, Direktor Paul Werner, Charlottenburg, Hans Rommenhöller, Berlin-Wilmersdorf, Major a. D. Joachim Bernet in Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich. Es kann aber auch bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Alleinvertretungsbefugnis beigelegt werden. Der Geschäftsführer Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller ist stets alleinvertretungsberechtigt. Dem Josef Rindsfüsser in Berlin, August Langrehr in Berlin-Schöneberg und Martin Frank in Herste, Kreis Höxter, Westfalen, ist Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Hamburg verlegt ist. Die Firma ist am 17. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Errichtung, Betrieb, Erwerb und Veräußerung von Anlagen aller Art auf dem Gebiete der Zündholzindustrie und verwandter Betriebe sowie die Beteiligung bei ähnlichen Unternehmungen. b) Betrieb von Handelsgeschäften. Grundkapital: 11 800 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1899 festgestellt und

Digitized by Google

seitdem mehrfach geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; der Aufsichtsrat ist jedoch ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Generaldirektor Hermann Kühn, Groß-Flottbeck bei Hamburg, 2. Generaldirektor Adolph Nau, Berlin-Nikolassee, 3. Direktor Dr. Friedrich Bischof, Hamburg. Den Vorstandsmitgliedern zu 1 und 2 ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Prokuristen: 1. Karl Alfred Roßner, Lauenburg (Elbe), 2. Conrad Carl Constantin Dohrn, Hamburg, 3. Wilhelm Walter, Hamburg. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Hamburg, Alsterdamm 24, von Anfang April 1928 ab in Berlin, Mohrenstraße 58/59.

Böhm & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bad Kreuznach.** Die Firma ist am 11. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Nährmitteln und chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, solche zu gründen oder ihre Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Ludwig Böhm und Fritz Zehender in Bad Kreuznach. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 12. 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura der verw. Frau Ella Bach, geb. Wolff, Berlin-Wilmersdorf, ist erloschen.

Tefloin Gesellschaft für chemische Erzeugnisse m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Auerlicht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Direktor Georg Wartenberger ist nicht mehr stellvertretender Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Rhenus Janssen & Neumann in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kommanditgesellschaft Ed. Theobald u. Co., Fabrik chem.-techn. Produkte in Hersel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 1. 1928 eingetragen: O. G. H. Hantsche ist aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden. Die an C. G. Chr. O. Ahlers-Hestermann erteilte Prokura ist erloschen.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Hermann Schachteli, Köln, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Ammoniakwerk Merseburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Regierungsbaumeisters Alexius Schönberger in Neurössen ist erloschen.

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft. Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Der Name des Vorstandes lautet Dr. Alfred Neustätter — nicht Neustädter —.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtgerichts München ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Geschäftsführer Georg Wolff gelöscht.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: **Mainz-Kastel** (Amöneburg). In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Otto Zwanziger ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren von Jean Werner und Heinrich Reuß sind erloschen. Julius Böttinger in Wiesbaden-Biebrich ist satzungsgemäß Gesamtprokura erteilt. (392)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel). 28. Januar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 510—515	Kupfersulfat (krist.) 425—440
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220	Magnesiumcarbonat (leicht) 440—455
Alaun (gew., in Stücken) 158—163	Magnesiumchlorid (geschm.) 88.50—91
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 191—195	Magnesiumsulfat (techn.) 106—108
Aluminiumsulfat (17%) 88—91	Mennige (versch. Sorten) 590—625
Ammoniak (22° Bé) 170—173	Natriumbicarbonat (techn.) 132—135
Ammonphosphat (krist.) 580—595	Natriumbichromat (krist.) 525—540
Ammonsulfat (gew.) 177,50	Natriumchlorat (krist.) 410—425
Bariumchlorid (krist.) 150—154	Natriumhyposulfit (krist.), techn.) 168—170
Bariumsuperoxyd (87%) 595—620	Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 197
Bleiglätte (pulverförmig) 605—630	Natriumnitrit (krist.) 390—400
Bleiweiß (pulverförmig) 570—575	Natriumsulfat (krist., neige) 44.75 bis 45.50
Blutlaugensalz (gelbes) 1540—1575	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42.50 bis 44.50
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3750	Natriumsulfit (krist.) 116—120
Bromkalium (rein) 2575—2625	Natronsalpeter 175
Calciumcarbid (in Stücken) 167—171	Salmiak (pour piles) 430—450
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 189	Salpetersäure (36°, weiß) 230—240
Chlorcalcium (geschm.) 79—82	Salzsäure (20—21°, gew.) 44,50—46.50
Chlorkalium (gew.) 88.75	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 190—194
Chlorkalk (105—110°) 109—111	Schwefelsäure (66°) 58—60
Chromalaun (krist.) 290—295	Soda (calc., 98—99%) 80—84
Eisenchlorid (trocken) 60—62.75	Soda (krist.) 40—42.50
Eisensulfat (krist.) 272—275	Zinkchlorid (fest) 395—405
Jodkalium (weiß) 290—295 (kg)	Zinksulfat (krist., techn.) 172
Kalisalpeter (gereinigt) 410—425	Zinkweiß (versch. Sorten) 615—755
Kaliumchlorat (krist.) 390—400	Zinnchlorid 3425—3475
Kaliummetabisulfit (krist.) 640—655	Zinnchlorür 2475—2525
Kaliumpermanganat (techn.) 1475 bis 1500	Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5350
Kaliumsulfat (gereinigt) 210—215	
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig —	
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1450	

Bulgarien (Burgas). 13. Januar 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 9	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin —
Bittersalz 8	Pech 10
Borsäure 65	Ricinusöl —
Carbid 17	Rosenöl 40 000
Carbolsäure (techn.) 38	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 80	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 6	Schwefelsäure 20
Glycerin 90	Soda (gewöhnl.) 6
Kolophonium 17	Stearin —
Kupfersulfat 22.20	Spermacetöl —
Leim 34	Vaselin 18
Lanolin —	Weinsäure 150
Mineralfarben 5—6	Weinstein —

Canada (Montreal u. Toronto). 1. Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45	Bleiglätte 0,09—0,10
Aceton (rein; in Fässern) 0,20	Bleizucker (weiß) 0.12—0,13
Acetylen 2,75—3.25 (100 Kubikfuß)	Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)	Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Alphanaphthylamin 0,41—0,43	Brechweinstein (techn.) —
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)	Brom (C. P.) 0,48—0,50
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)	Butylalkohol (Kesselwagen) 0.21
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13	Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼	Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28	Calciumchlorid (fest) 30 (t)
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0,11	Carbolsäure 0,16—0,18
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —	Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Ammoniumsulfat 70—75 (t)	Cresylsäure (99%) 0,11
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)	Chloralhydrat (U. S. P.) —
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)	Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾	Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24	Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0.60 bis 0,65	Citronensäure 0,46—0,48
Arsenik (weiß) 0,04—0,05	Coffein (engl.) 3,30
Aspirin 0.75	Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)	Eisenchlorid (krist.) 0,07—0.08
Aethyläther 0.20	Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Aethylchlorid 0,25—0.30	Eisenvitriol (krist.) 1.55—1,75 (cwt.)
Aethylenglykol 0.35—0,45	Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Aetzkali 0,07½—0,08	Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3.70—3,90 (cwt.)	Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Bariumcarbonat 49—52 (t)	Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)	Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Bariumnitrat 0,10—0,12	Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)	Gasruß 0,11
Bariumsuperoxyd 0.09	Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1,15—1,20 (cwt.)
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25	Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Benzoesäure 0,50—0,60	Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Benzol (rein) 0.40 (Imp. Gall.)	Hydrochinon —
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Betanaphthol —	Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
	Kaliumbicarbonat 0.16—0,17
	Kaliumbichromat 0,09½—0,10
	Kaliumbromid (krist.) 0,40
	Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
	Kaliumpermanganat 0,14—0,15

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,09—0,09½
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,20
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2.50 bis 3
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0.50
Natriumfluorid (95—98%) 0.11—0.13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0.23
Natriumsilicat (40°) 1.20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0.04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1.95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1.58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0.35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) —
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,10—0,11
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0 81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubik'uß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) —
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,15½
Leinöl (6—9 bbls.) 1 (Gall. v. 9 lbs.

Holland (Amsterdam), 25. Januar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,20 bis 7,90
Ameisensäure (8°. Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 21—23
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12
Natriumbichromat 31—33
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 155—160
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Jugoslawien (Belgrad), 28. Januar 1928. Preise in Dinar per kg.

Zinkweiß 17 (Kronen)
Firnis (holländ.) 15,60
Terpentinöl I 17
Autolack 55—100
Kopallack 25—40
Emaillelack 32—55
Fußbodenlack 25—30
Ocker (franz.) 4—4,50
Ocker (inländ.) 2,50—3
Pompejanischrot 3—3,10
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Laubgrün 6,50—12
Rebenschwarz 2,50
Mennige 15—15,50
Baltimorgelb 24

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 27. Januar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) 1,40 $
Bleiglätte (B. B. U.) 130
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium, krist. (98—100%) 32
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob, krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13.50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kalilblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22, techn.) 16,—
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 520 (364)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 2. 28	25. 1. 28	Aktien	1. 2. 28	25. 1. 28
Byk-Guldenw.	88,50	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	107,50	113,50	Koksw. u. Chem. Fabriken	94⅞	100,—
„ Grünau	91,—	89,—	Rasquin. Farbw.	111,—	111,—
„ v. Heyden	129,—	131,50	Rh. W. Sprengst.	103,—	—,—
„ Milch & Co.	44,25	48,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ Gelsenk.	78,75	78,50	ein chem. F. A.-G.	52 75	55,50
„ W. Albert	122,—	127,50	J. D. Riedel	54⅞	53,50
„ W.Brockhues	—,—	81,—	Rütgerswerke	95,75	99⅛
Concordia chem. F.	67,50	66,—	H. Scheidemandel	26,—	26,25
Dynamit Nobel	126,50	129,25	Schering, Chem.	237,—	236,—
Egestorff. Salzw.	132,-	132,50	Sprengst. Carb.	119,25	119,50
Fahlberg, List	135,50	137⅛	Staßfurter Chem.	44,—	41,—
I. G. Farbenindustr.	259,—	269,—	Thür. Bleiweißf.	53,50	53,50
Gehe & Co.	83,—	82,—	Union Fabr.chem.P.	74,—	75,50
Th. Goldschmidt	112,—	115⅛	Ver. chem. Wk. Chl.	154,—	155,—
Harkort Bergw.	—,—	26,—	„ Glanzstoff F.	537,—	570,—
Heine & Co.	72,—	71,50	„ Ultramarinfabr.	146,50	146,—
Linde's Eismasch.	147,75	153,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	1. 2. 28	28. 1. 28	Devisen	1. 2. 28	28. 1. 28
Argentinien	1,793	1,794	Italien	22,215	22,22
Canada	4.188	4,189	Jugoslawien	7,378	7,383
Japan	1,967	1,970	Dänemark	112,29	112,35
Aegypten	20,955	20,973	Portugal	19,90	20,10
Türkei	2,127	2,145	Norwegen	111,52	111,60
England	20,433	20,449	Frankreich	16,48	16,495
Ver. Staaten	4,195	4,196	Tschechoslowakei	12,433	12,432
Brasilien	0,505	0,5055	Schweiz	80,71	80,75
Uruguay	4,290	4,280	Bulgarien	3,033	3,030
Holland	169,09	169,28	Spanien	71,38	71,30
Griechenland	5,550	5,570	Schweden	112,55	112,50
Belgien	58,40	58,44	Oesterreich	59,11	59,135
Danzig	81,70	81,76	Ungarn	73,33	73,32
Finnland	10,562	10,561	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,93
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,06
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,57
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 2. 28	25. 1. 28
Elektrolytkupfer	135¼	135¼
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78½—79½	78— 79 (427)

Versammlungskalender.

13. Februar: Phönix, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Motzenmühle, Bln.-Motzenmühle, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hause der Deutschen Gesellschaft 1914, Berlin, Schadowstr. 6. (391)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 11. FEBRUAR 1928 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Friedrich Raschig †

Am 4. Februar dieses Jahres verschied mitten in rastloser Arbeit, der sein ganzes Leben gewidmet war, Dr. Friedrich Raschig, Inhaber der Firma Dr. F. Raschig, Chemische Fabrik in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein z. W. betrauert in ihm einen seiner ältesten und treuesten Berater. Seit dem Jahre 1911 gehörte er dem Gesamtausschuß des Vereins, seit 1921 dem Arbeitsausschuß an. Die deutsche chemische Industrie und die chemische Wissenschaft verlieren in Dr. Raschig einen Forscher von außerordentlicher Begabung, von weitgehendem Wissen und Können auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Technik.

Dr. Raschig war am 8. Juni 1863 in Brandenburg an der Havel geboren, wo er auch seine Schulzeit auf dem Realgymnasium absolvierte. Vom Jahre 1881 bis 1885 studierte er Chemie in Berlin und Heidelberg. Nach einer zweijährigen Tätigkeit als Assistent am chemischen Universitäts-Laboratorium in Berlin war er bis zum Jahre 1891 als Chemiker bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik beschäftigt. In demselben Jahre begründete er in Ludwigshafen eine eigene chemische Fabrik, die er durch unermüdlichen Fleiß und überragende Fähigkeiten aus kleinen Anfängen zu dem heutigen Unternehmen von Weltruf entwickelt hat. Neben seiner ausgedehnten beruflichen Tätigkeit fand Dr. Raschig noch die Zeit zur Betätigung auf politischem Gebiete; der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gehörte er als Mitglied an, ebenso dem gegenwärtigen, aus den Wahlen des Jahres 1924 hervorgegangenen Reichstag. In dieser Eigenschaft hat er an der Arbeit der wirtschaftspolitischen und steuerpolitischen Kommissionen des Parlaments eine rege Mitarbeit entfaltet. Auch im Verwaltungsrat der Reichspost wirkte Dr. Raschig als Mitglied.

Seine Bedeutung als Chemiker offenbarte sich bereits in einer seiner ersten wissenschaftlichen Arbeiten über „Die Einwirkung von Salzen der schwefligen Säure auf Salze der salpetrigen Säure", die bereits von richtunggebender Bedeutung auf dem Gebiete der anorganischen Chemie war.

Die Einführung des Melinits in die Munitionsversorgung der Armeen rief das Entstehen vieler Pikrinsäurefabriken hervor, die kristallisiertes Phenol in großen Mengen als Rohstoff brauchten. Als dessen Weltproduktion aus Teer trotz erheblicher Steigerung den wachsenden Bedarf nicht mehr deckte, löste Dr. Raschig in der Badischen Anilin- und Sodafabrik die ihm gestellte Aufgabe der synthetischen Phenolfabrikation auf dem Wege über die Benzolsulfosäure. Eine längere Dauer war diesem Produktionszweig allerdings nicht beschieden, da bei den fallenden Phenolpreisen die technische Phenolsynthese sich nicht mehr als wirtschaftlich erwies. Als jedoch aus Anlaß des Burenkrieges im Frühjahr 1900 die englische Regierung ein Ausfuhrverbot für Phenol erließ und infolgedessen der deutsche Phenolverbrauch nicht mehr gedeckt werden konnte, nahm Dr. Raschig in seiner eigenen Fabrik die Phenolsynthese nach einem inzwischen von ihm vereinfachten Verfahren wieder auf und konnte bis zur Aufhebung des englischen Ausfuhrverbotes den deutschen Markt mit Phenol versorgen.

Auch auf dem Gebiete der Sprengstoffe selbst hat sich Dr. Raschig erfolgreich betätigt; sein Name ist mit der Bezeichnung „Raschit" für das neue „Weiß"-Pulver aus Natronsalpeter und kreosolsulfosaurem Natron auf das engste verbunden.

Die größten Erfolge erzielte das von ihm ins Leben gerufene und geleitete Unternehmen mit der Produktion von Kunstharzen. Wohl als einer der ersten in Deutschland hat sich Dr. Raschig mit den Kondensationsprodukten von Phenol und Formaldehyd, den Kunstharzen, sowohl wissenschaftlich als auch fabrikatorisch beschäftigt. Gelegentlich des 8. Internationalen Kongresses für angewandte Chemie zu New York sprach Dr. Raschig am 2. September 1912 über „Die wissenschaftliche und technische Bedeutung der Teerphenole". Die in seiner Fabrik hergestellten Kunstharze Dekorit und Leukorit haben ihrer hervorragenden Eigenschaften wegen weitgehende Anerkennung und Verwendung in der Kunstharz verarbeitenden Industrie gefunden.

Schon um die Jahrhundertwende hat Dr. Raschig sich auch erfolgreich mit dem Problem der Straßenentstaubung beschäftigt; aus der Erkenntnis heraus, daß der in Wasser unlösliche Teer bei Zusatz geringer Mengen Ton sich leicht emulgieren läßt, ist er auf diesem Wege zur Fabrikation des „Kiton" gekommen, das sich bald im Straßenbau an der Riviera bewährt hat. Die von Dr. Raschig im Jahre 1906 veröffentlichten „Gedanken über Katalyse" führten u. a. im folgenden Jahre zu der von ihm geleiteten Herstellung von Hydrazin über das Monochloramin aus billigeren Rohstoffen, als es bisher möglich war.

Die Ergebnisse eines Teilgebietes seines wissenschaftlichen Schaffens während dreier Jahrzehnte hat Dr. Raschig vor einigen Jahren unter dem Titel „Schwefel- und Stickstoff-Studien" zusammengestellt. Die Muße zu dieser umfassenden Arbeit von hoher wissenschaftlicher Bedeutung fand er, als im Frühjahr 1923 Konflikte mit der französischen Besatzung in Ludwigshafen ihn zwangen, seinen Wohnsitz nach Heidelberg zu verlegen.

Auf apparativem Gebiete haben die von ihm konstruierten „Raschig-Ringe" zur Füllung von Waschtürmen, Reaktionstürmen, Fraktionierkolonnen und anderen Apparaten zu einer wesentlichen Steigerung der Wirtschaftlichkeit vieler Produktionsprozesse geführt.

Nun hat der Tod seinem rastlosen, von reichen Erfolgen gekrönten Mühen ein Ende bereitet. Mit dem Verein z. W. trauert die deutsche chemische Industrie und die chemische Wissenschaft um den Verlust eines bahnbrechenden Forschers und Organisators.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Februar 1928.

Die statistischen Aemter aller Staaten sind gegenwärtig damit beschäftigt, die Bilanz des Außenhandels zu ziehen. Während in Deutschland die Zahlen für den Warenverkehr mit den einzelnen Ländern noch nicht vorliegen, ist in einigen anderen Staaten die Länderstatistik des Außenhandels bereits veröffentlicht worden. Die Ergebnisse dieser Statistik sind teilweise vom Gesichtspunkt der deutschen Handelsvertragspolitik außerordentlich beachtenswert.

Ueber den Außenhandel Frankreichs mit den einzelnen Ländern hat soeben der „Temps" die amtlichen Zahlen bekanntgegeben. Danach hat Frankreichs Warenausfuhr nach Deutschland im Jahre 1927 einen Wert von 6,5 Milliarden frs. gegenüber 2 Milliarden im Jahre 1926 erreicht. Dagegen hat die deutsche Ausfuhr nach Frankreich in den ersten 11 Monaten des verflossenen Jahres einen Rückgang aufzuweisen, der auch durch ein etwa günstigeres Ergebnis des letzten Monats nicht ausgeglichen werden könnte. Also: auf deutscher Seite ein Rückgang im Warenaustausch mit Frankreich, auf französischer Seite eine Steigerung auf den dreifachen Betrag.

Als sich in den Monaten nach Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages vom August vorigen Jahres in der deutschen Ausfuhr nach Frankreich eine belebende Wirkung aus dem Vertrage nicht zeigte, tröstete man sich in unserer Presse mit dem Hinweis, daß die Wirkungen des Vertrages naturgemäß erst nach Ablauf einer gewissen Zeit in die Erscheinung treten könnten. Aber dem Abschluß des Handelsabkommens ging bekanntlich kein vertragloser Zustand zwischen beiden Ländern voraus, sondern mehrere Teilabkommen, von denen man sich auch auf deutscher Seite eine wesentliche Belebung der Ausfuhr nach Frankreich versprach. Leider ist diese Belebung nicht eingetreten, nur Frankreich hat einen großen Exportzuwachs zu verzeichnen, und zwar sowohl aus dem letzten Teilabkommen wie aus dem endgültigen Vertrage, denn seine Ausfuhr nach Deutschland ist im Dezember 1927 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres um 101 Millionen Mark angewachsen. Die Erklärung hierfür ist lediglich darin zu suchen, daß Frankreich bei allen Handelsabkommen mit Deutschland erheblich größere Konzessionen durchzusetzen verstanden hat als wir. Die Wirkungen dieser Ungleichheit treten jetzt in der Gestaltung der Handelsbilanz zwischen beiden Ländern klar zutage.

Höchst beachtenswert sind auch die Abschlußziffern in der österreichischen Außenhandelsstatistik für das Jahr 1927. Während nämlich der Gesamtexport wertmäßig um annähernd 17% gestiegen ist, hat die österreichische Ausfuhr nach Deutschland einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 85% zu verzeichnen. Diese Zahl wird man sich für die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich merken müssen. Da die deutschen amtlichen Ziffern für die Ausfuhr nach Oesterreich nur für die ersten drei Vierteljahre vorliegen, ist bei einem Konjunkturjahr, wie es das verflossene war, eine Schätzung des Gesamtergebnisses nicht zulässig. Unbedingt sicher ist jedoch, daß die deutsche Ausfuhr nach Oesterreich auch nicht im entferntesten eine so günstige Entwicklung genommen hat, wie Oesterreichs Export nach Deutschland. Der geltende deutsch-österreichische Handelsvertrag, der auf österreichischer Seite als reformbedürftig empfunden wurde, hat also jedenfalls Oesterreichs Interessen erheblich mehr genutzt als den unsrigen. Oesterreich hat deshalb kein Recht, bei den kommenden Vertragsverhandlungen neue Forderungen zu erheben, denn der gegenwärtige deutsche Vertragstarif erweist sich als sehr günstig für die Förderung seiner Ausfuhr.

Daß auch die Schweiz im verflossenen Jahre in der Lage war, ihre Ausfuhr nach Deutschland um 50% zu steigern, während auf deutscher Seite kein annähernd ähnlicher Exportzuwachs zu verzeichnen ist, findet auch nur, wie bereits kürzlich erwähnt, in der ungleichen Wirkung des Handelsvertrages seine Erklärung.

Die Notwendigkeit einer wesentlichen Steigerung unserer Warenausfuhr zum Ausgleich unserer durch Reparationszahlungen und Auslandskredite sehr stark vorbelasteten Zahlungsbilanz ist so allseitig anerkannt, daß weitere Erörterungen darüber zwecklos sind. Als das wertvollste Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind zweifellos die Handelsverträge anzusehen. Aber die oben angeführten Ergebnisse der Außenhandelsstatistik einzelner Länder im Verkehr mit Deutschland lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß in unseren Handelsverträgen die Interessen der deutschen Industrie noch immer in unzulänglicher Weise gewahrt sind. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Schwergewicht des deutschen Wirtschaftsgebietes mit seinen 63 Millionen Verbrauchern und einer Wareneinfuhr von 14 Milliarden Mark im verflossenen Jahre bei den Handelsvertragsverhandlungen nicht in ausreichendem Maße in die Wagschale geworfen wird.

In dieser Auffassung wird man nur bestärkt, wenn man den Bericht liest, der vor einigen Tagen in einem Berliner Blatte über die in Ungarn herrschende Stimmung in bezug auf die bevorstehenden Vertragsverhandlungen mit Deutschland herrscht. Die Passivität der ungarischen Handelsbilanz veranlaßt die dortige Industrie sich mit leidenschaftlichen Protesten gegen jede Zollermäßigung zu erklären, während die Landwirtschaft die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland und den Eintritt eines vertraglosen Zustandes fordert, falls Deutschland nicht bereit sein sollte, den ungarischen Agrarprodukten erhebliche Zollzugeständnisse zu machen. Man rechtfertigt diese Forderungen mit der Tatsache, daß Deutschland nach Ungarn doppelt soviel Waren ausgeführt hat, wie Ungarn nach Deutschland. Dabei scheint die Tatsache, daß Ungarn ein Land mit 8 Millionen und Deutschland ein Land mit 63 Millionen Einwohnern ist, vollkommen ignoriert zu werden. Tatsächlich müßte aber einer ungarischen Ausfuhr nach Deutschland von 70 Millionen Mark eine deutsche Ausfuhr nach Ungarn von 560 Millionen gegenüberstehen, während sie nur 140 Millionen erreicht hat. Niemand in Deutschland wird sich der schwierigen Wirtschaftslage Ungarns verschließen; sie beruht aber ganz überwiegend auf dem Umstand, daß das ehemalige agrarische Ungarn sich nach dem Kriege auch zu einem Industrieland entwickeln möchte. Sollte es wirklich nicht möglich sein, die ungarischen maßgebenden Kreise darüber aufzuklären, daß Handelsvertragsverhandlungen mit dem reparationsbelasteten Deutschland unter Geltendmachung derartiger Forderungen, wie sie oben geschildert sind, niemals zu einem Erfolg führen können. Die Wirkungen eines vertraglosen Zustandes mit Deutschland wären für die ungarische Landwirtschaft vollkommen untragbar.

Das glänzende Ausfuhrergebnis Frankreichs, Oesterreichs und der Schweiz im Verkehr mit Deutschland sollte uns aber auch in zollpolitischer Beziehung eine Lehre sein. Kann man ernstlich noch immer von „überhöhten" Zöllen in Deutschland sprechen, wie es ein Teil der Presse geflissentlich tut, wenn die oben genannten Länder im verflossenen Jahr in der Lage waren, geradezu Rekordausfuhrzahlen nach Deutschland zu erzielen? — Bl. (510)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Nordische Länder.

Die nordischen Länder Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark kommen für die Zwecke der vorliegenden Betrachtungen nur als Verbraucher in Frage.

Ueber die Produktion von ätherischen Oelen in diesen Ländern ist nur bekannt, daß in Schweden Coniferennadelöle destilliert werden. Insgesamt genommen, ist die Produktion in diesen Ländern praktisch gleich Null, während der Gesamtverbrauch von ätherischen Oelen in diesen Ländern recht bedeutend ist. Leider geben die Einfuhrstatistiken dieser Länder (mit Ausnahme Schwedens) über die Einfuhr von ätherischen Oelen gar nicht oder nur unvollkommen Aufschluß. Indirekte Berechnungen aus den Ausfuhrstatistiken der führenden Produktionsländer sind auch nur teilweise möglich.

In der Außenhandelsstatistik Finnlands werden die ätherischen Oele mit verschiedenen Riechstoffen zusammen in einer Position nachgewiesen. Die in Frage kommende Position betitelt sich in der Statistik:

„Flüchtige pflanzliche Oele, nicht besonders genannte, sowie Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere ähnliche Riechstoffe für die Parfümericindustrie."

Besonders genannt sind Campher, Terpentinöl, Cognac- und Fruchtessenzen, Aether und Ester, sowie Acetonöl.

Die Einfuhr betrug (Mengenangaben einschließlich unmittelbarer Umschließung):

Jahr	kg	1000 RM.
1923	13 404	243
1924	12 233	299
1925	8 785	248
1926	13 535	324

Ueber die bedeutendsten Herkunftsländer sind folgende Angaben verfügbar:

Herkunftsland	1924		1925		1926	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
Schweden . . .	46	12			83	18
Deutschland . . .	2 290	73	1 754	72	4 198	114
Niederlande . . .	4 447	102	4 690	109	4 622	100
Großbritannien . .	2 262	40	438	18	2 248	35
Frankreich . . .	2 658	48	1 495	29	1 387	34

Die finnische Ausfuhr ist praktisch gleich Null. Sie betrug im Jahre 1926 7 kg gegenüber 110 kg im Werte von 800 RM. im Vorjahre, 3041 kg im Werte von 5000 RM. im Jahre 1924 und 0 kg im Jahre 1923.

Die deutsche Statistik gibt die Ausfuhr von ätherischen Oelen (einschließlich Menthol) nach Finnland wie folgt an: 1923 3100 kg, 1925 1000 kg und 1926 2300 kg. In der französischen Statistik sind nur die Mengen der mit der Post nach Finnland versandten ätherischen Oele angegeben; diese betrugen im Jahre 1923 1200 kg und im Jahre 1924 2500 kg.

Der Verbrauch der finnischen Parfümericindustrie an ätherischen Oelen ist nicht bedeutend, da diese Industrie nur ein Viertel bis ein Fünftel des inländischen Verbrauchs deckt.

In der Produktionsstatistik Schwedens sind keine Angaben über die Produktion von ätherischen Oelen enthalten.

Die Außenhandelsstatistik Schwedens unterteilt die ätherischen Oele in zwei Positionen:

1. „Aetherische Oele in Gefäßen von mindestens 1 kg Bruttogewicht",

2. „Aetherische Oele in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht als 1 kg".

Ueber die erste dieser beiden Positionen gibt die Statistik die folgenden Außenhandelszahlen:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1920	41 524	1 063	1 110	37
1921	23 443	664	430	31
1922	27 054	981	212	8,5
1923	32 162	860	209	5,7
1924	28 562	956	212	5,6
1925	33 015	744	71	4,5
1926	34 011	764	30	1,3

Einfuhr.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Dänemark . .	M.[56])	483	693	782	812	851
	W.[57])	18	18	26	18	19
Norwegen . .	M.			100	59	364
	W.			3,3	1,1	8,2
Deutschland . .	M.	12 549	12 720	12 490	15 656	19 070
	W.	455	340	418	353	428
Niederlande . .	M.	3 927	4 916	4 080	5 404	4 118
	W.	143	132	136	122	92
Großbritannien .	M.	1 223	1 373	1 834	1 015	1 234
	W.	44	37	61	23	28
Frankreich . .	M.	4 194	6 931	4 829	4 905	4 772
	W.	152	185	162	110	107
Belgien . . .	M.					84
	W.					1,9
Oesterreich . .	M.	62				
	W.	2,2				
Schweiz . . .	M.	477	692	800	589	606
	W.	17	19	27	14	14
Italien	M.	2 414	3 629	3 115	3 889	2 493
	W.	88	97	103	88	56
Spanien . . .	M.		107			
	W.		3			
China	M.	80				
	W.	2,9				
Japan	M.					282
	W.					6,3
Australien . .	M.	939			406	
	W.	34			9	
Ver. Staaten .	M.	649	1 063	516	248	113
	W.	23	28	17	5,6	2,6
Andere Länder	M.	57	38	16	32	24
	W.	2,1	1	0,6	0,7	0,6

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926[58])
Norwegen . .	M.[56])	55	77	37	26	
	W.[57])	1,4	1,5	1,5	1,5	
Dänemark . .	M.	62	49	47	29	
	W.	3,3	2	1,9	1,5	
Finnland . . .	M.	25	65			
	W.	1,4	1,7			
Deutschland . .	M.			110		
	W.			1,3		
Niederlande .	M.	70				
	W.	2,5				
Andere Länder	M.	0	18	18	16	
	W.	0	0,5	0,9	1,3	

Ueber die zweite Position („Aetherische Oele in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht als 1 kg") liegen die folgenden Angaben vor:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1920	971	124	149	8
1921	710	101	182	13
1922	942	155	207	8
1923	813	67	141	6,5
1924	702	59	33	3,7
1925	868	48	90	3,9
1926	1 358	76	86	4

[56]) M. = Menge in kg.
[57]) W. = Wert in 1000 RM.
[58]) Einzelne Länder nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Einfuhr.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Norwegen . .	M.[56])	15	62	54	68	325
	W.[57])	2,5	5,2	4,4	3,4	18
Dänemark . .	M.	50	31	19	22	31
	W.	8,2	2,6	1,6	1,1	1,8
Deutschland . .	M.	522	450	381	506	519
	W.	86	37	32	28	29
Niederlande . .	M.	113	89	82	77	65
	W.	19	7,4	6,7	4,5	3,7
Großbritannien .	M.				28	29
	W.				1,6	1,7
Frankreich . .	M.	62	128	110	129	342
	W.	10	11	8,9	7,3	19
Schweiz . . .	M.	77	31	29		41
	W.	13	2,6	2,2		2,4
Italien	M.	9				
	W.	1,5				
Oesterreich . .	M.	87				
	W.	14				
Andere Länder	M.	7	22	27	38	6
	W.	1,2	1,9	2,2	2,2	0,3

Die wichtigsten Bestimmungsländer der ausgeführten ätherischen Oele dieser Position sind Norwegen und Dänemark.

Der Verbrauch der schwedischen Parfümerieindustrie an ätherischen Oelen hat sich seit Ausbruch des Krieges gut entwickelt. Besonders während des Krieges hat diese Industrie gute Fortschritte gemacht; sie deckt jetzt den größten Teil des schwedischen Bedarfs.

Die Außenhandelsstatistik Norwegens enthält nur Angaben über die Einfuhr von ätherischen Oelen. Letztere sind hierbei in zwei Positionen unterteilt:

1. „Terpentin-, Wacholder-, Hirschhorn-, Bernsteinöl",
2. „Andere flüchtige Oele".

Die erste dieser beiden Positionen, in der leider auch das Terpentinöl geführt wird, verzeichnet in der Nachkriegszeit folgende Einfuhren:

Jahr	kg	1000 RM.
1920	97 428	243
1921	163 886	200
1922	169 654	274
1923	137 427	226
1924	138 547	187
1925	130 369	186
1926	129 844	[59])

Ueber die Einfuhr von „anderen flüchtigen Oelen" liegen folgende statistische Daten vor:

Jahr	kg	1000 RM.
1920	26 823	827
1921	15 078	330
1922	22 831	503
1923	21 591	378
1924	22 316	327
1925	20 046	376
1926	18 638	[59])

Angaben über die Herkunftsländer sind in der norwegischen Statistik nicht vorhanden. Nach der deutschen Außenhandelsstatistik führte Deutschland im Jahre 1923 8500 kg, im Jahre 1924 5200 kg, im Jahre 1925 5300 kg und im Jahre 1926 7300 kg ätherische Oele (einschließlich Menthol) nach Norwegen aus.

Die Außenhandelsstatistik Dänemarks gibt über den Handel von ätherischen Oelen keinen Aufschluß, da diese in zwei Positionen, und zwar einmal mit verschiedenen Riechstoffen und das zweite Mal mit den nicht besonders genannten pflanzlichen Oelen (z. B. Chinaholzöl u. a.) geführt werden.

Einen Anhalt für die Beurteilung des dänischen Verbrauchs liefert die folgende, nach den Ausfuhrstatistiken einiger wichtiger Ausfuhrländer zusammengestellte Tabelle. Es führten nach Dänemark aus:

[59]) Nicht verfügbar.

	1923 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Deutschland[60]) . . .	7 000	7 300	5 200	8 600
Frankreich[61])	1 700	8 750	3 300	
Italien[62])	5 900	4 500	3 100	7 100

[60]) Einschließlich Menthol.
[61]) Für die Jahre 1923 und 1925 gibt die französische Statistik nur den Versand mit der Post an; im Jahre 1924 betrug derselbe 2 500 kg.
[62]) Nur Citrusöle. (Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Kunstharzindustrie der Vereinigten Staaten.

Der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" entnehmen wir den folgenden Aufsatz:

Die Verwendung von Kunstharzen hat in letzter Zeit große Fortschritte gemacht und die Verdoppelung der Produktion in den letzten vier Jahren zur Folge gehabt. Der Radioindustrie, die innerhalb kurzer Zeit große Bedeutung erlangt hat, sind die Kunstharze sehr zustatten gekommen; außerdem haben die Kunstharze bei der 100%igen Steigerung der Automobilproduktion seit dem Kriege und der ständigen Entwicklung der elektrotechnischen Industrie eine bemerkenswerte Rolle gespielt. Die Nachfrage von diesen Seiten und von einer großen Zahl anderer Industrien nach Kunstharzen hat ihrerseits der Kunstharzindustrie zu einer führenden Stellung verholfen und wird auch zur weiteren Entwicklung dieser Industrie beitragen.

Da die Fabrikation von Kunstharzen in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre nur von zwei Firmen betrieben wurde, konnte die Regierung infolge der herrschenden Bestimmungen (um Rückschlüsse auf die Höhe der Produktion einzelner Unternehmen unmöglich zu machen) die Jahresproduktionszahlen nicht mehr veröffentlichen. Produktions- und Absatzziffern sind aus diesem Grunde nur für die Jahre 1920, 1921 und 1922 vorhanden. In den folgenden Jahren ist die Produktion von Kunstharzen mit der Produktion von synthetischen Gerbstoffen zusammen aufgeführt.

Die Gesamtheit beider Gruppen, Kunstharze und synthetische Gerbstoffe, zeigt eine rapide Zunahme, die allein während der letzten drei Jahre fast 60% betrug. Der Hauptanteil an der Gesamtzunahme dürfte wohl auf die Produktion von Kunstharzen entfallen.

Die Produktion und der Absatz von Kunstharzen und synthetischen Gerbstoffen haben sich seit dem Jahre 1918 wie folgt entwickelt:

Jahr	Erzeugnis	Zahl der Produzent.	Produktion 1000 lbs.	Produktion 1000 $	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1918	Kunstharze	5	4 233	2 642	[1])	[1])
	synth. Gerbstoffe	1				
1919	Kunstharze	5	3 795	2 381	[1])	[1])
	synth. Gerbstoffe	1				
1920	Kunstharze	4	4 660	3 410	[1])	[1])
	synth. Gerbstoffe	4	3 143	234	[1])	[1])
1921	Kunstharze	3	1 644	[1])	1 675	1 352
	synth. Gerbstoffe	4	1 903	[1])	1 721	141
1922	Kunstharze	5	5 944	[1])	6 416	4 315
	synth. Gerbstoffe	4	1 911	[1])	1 982	104
1923	Kunstharze	2	9 764	[1])	10 068	5 817
	synth. Gerbstoffe	3				
1924	Kunstharze	2	12 778	[1])	12 746	8 818
	synth. Gerbstoffe	3				
1925	Kunstharze	2	14 687	[1])	13 897	8 699
	synth. Gerbstoffe	1				
1926	Kunstharze	2	14 107[2])	[1])	14 325[2])	7 647[2])
	synth. Gerbstoffe	2				

Die in der Tabelle enthaltenen Angaben stammen aus den Jahresberichten der United States Tariff Commission.

[1]) Keine Feststellungen erfolgt.
[2]) Vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Die kürzlich veröffentlichten Ziffern für das Jahr 1926 weisen einen geringen Rückgang der Gesamtproduktion von Kunstharzen und synthetischen Gerbstoffen im Vergleich zum Vorjahre auf, sowie eine Abnahme des Gesamtwertes des Absatzes, aber eine Zunahme des Absatzes der Menge nach. Auf einen Rückgang der Kunstharzindustrie kann hieraus naturgemäß nicht geschlossen werden.

Die Begründung der Kunstharzindustrie erfolgte frühzeitig auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans. Die Entwicklung ist jedoch nur durch die inländische Nachfrage beeinflußt worden, und mit Ausnahme der Einfuhr von Rohstoffen tritt die amerikanische Kunstharzindustrie im Außenhandel nur wenig in Erscheinung. Die amerikanische Ausfuhr von Kunstharzen wird in der Statistik nicht spezifiziert; es ist jedoch bekannt, daß der Absatz im Auslande nicht von großer Bedeutung ist.

Das einzige der letzten Jahre, für das statistische Einzelangaben veröffentlicht wurden, ist 1922, in dem die Ausfuhr von Kunstharzen 128 000 lbs. im Werte von 13 000 $ betrug; fast die gesamte Ausfuhr ging in diesem Jahre nach Canada.

Der Hauptweg, auf dem die amerikanischen Kunstharze ihren Weg ins Ausland nehmen, ist die Ausfuhr von Kunstharzfabrikaten, die jedoch in der Statistik von den gleichen, aber aus anderen Massen fabrizierten Waren nicht unterschieden werden.

Der amerikanischen Einfuhr von Kunstharzen ausländischer Herkunft stehen die hohen Zölle entgegen, mit denen die Kunstharze bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belastet werden. Der gegenwärtige Zoll beträgt nach dem Tarifgesetz von 1922 7 c. per lb. zuzüglich 45% des Wertes. Die Einfuhr ist dementsprechend minimal, wie die folgende Tabelle zeigt:

Einfuhr von Kunstharzen[3]).

Jahr	lbs.	Wert in $
1919	1 114	2 860
1920	2 479	2 681
1921	1 420	2 366
1922	2 518	3 498
1923	3 183	10 512
1924	8 756	4 183
1925	1 537	889
1926	1 649	1 298

Waren aus harten, bernsteinähnlichen Kunstharzen werden von dem Tarif nicht betroffen, so daß sich hierin eine scharfe Konkurrenz des Auslandes bemerkbar macht. Nach dem Kriege war die Fabrikation von Kunstharzwaren zeitweilig ein gutes Geschäft in Amerika, vor einiger Zeit fingen jedoch die eingeführten Waren an, die amerikanischen Erzeugnisse zu verdrängen, da sie zu viel billigeren Preisen angeboten wurden. Die amerikanischen Fabrikanten wurden praktisch vom Markt verdrängt.

Eine Reihe von Firmen, die die ausländische Konkurrenz als „unfair" bezeichneten, verlangte hierauf vom Präsidenten, die Einfuhr dieser Waren nach den Vereinigten Staaten zu verbieten, und behauptete, daß die Zusammensetzung dieser Waren die gleiche wäre wie die von amerikanischen Waren, deren Grundstoffe bzw. Herstellungsverfahren durch amerikanische Patente geschützt wären.

Auf Empfehlung der United States Tariff Commission wurde daraufhin eine Verordnung erlassen, die die Einfuhr dieser Waren verbot, und im Mai und Juni 1926 wurden mehrere Verhandlungen darüber abgehalten, ob diese Verordnung weiter in Kraft bleiben sollte. Im Dezember wurde eine neue Verordnung erlassen, die die Einfuhr dieser Artikel vom 6. Dezember 1926 ab freigab, da an diesem Tage die beiden ersten Kunstharzpatente abgelaufen waren; ausgenommen von der Einfuhrerlaubnis blieben jedoch mehrfarbige Artikel, über die im Jahre 1927 weitere Verhandlungen stattfanden.

Die Verhandlung der Kommission vom 25. Mai 1927 erklärte die Ansprüche des Klägers für berechtigt. Die Kommission empfahl, die Einfuhr der durch zwei Patente geschützten synthetischen Phenolharze und der ganz oder teilweise daraus hergestellten Artikel nach den Vereinigten Staaten zu verbieten, ebenso die Einfuhr von Artikeln aus allen Arten von synthetischen Phenolharzen, sofern sie nicht derartig bezeichnet wären, daß sie sich deutlich von den aus Kunstharzen der Bakelite Corporation hergestellten Artikeln unterschieden. Der Beschluß war jedoch nicht einstimmig.

Wie sich aus den Verhandlungen ergab, sind die europäischen Produktionskosten für Kunstharzartikel um die Hälfte bis zu zwei Dritteln niedriger als die amerikanischen. Die Ursache dürfte hauptsächlich in den geringeren europäischen Arbeitslöhnen zu suchen sein. Die wichtigsten europäischen Konkurrenzländer sind die Tschechoslowakei, Oesterreich und Deutschland.

Die zur Herstellung von Kunstharzen erforderlichen Rohstoffe — Formaldehyd, Phenol und Kresylsäure — können in den Vereinigten Staaten in genügenden Mengen produziert werden, um die Nachfrage zu decken. Formaldehyd und Phenol werden in steigenden Mengen nach synthetischen Verfahren gewonnen, und die zur Herstellung von Kresylsäure erforderlichen Rohstoffe sind in ausreichenden Mengen vorhanden (vgl. dagegen weiter unten).

Die amerikanische Produktion von Formaldehyd ist genügend, so daß eine Einfuhr aus dem Auslande nicht erforderlich ist. In den letzten zwei bis drei Jahren hat die Formaldehydproduktion infolge der steigenden Nachfrage von seiten der Kunstharzindustrie schnell zugenommen. Die gesamte Jahresproduktion beträgt jetzt etwa das Drei- bis Vierfache der durchschnittlichen Vorkriegsproduktion.

Im Jahre 1925 betrug die Zunahme der Produktion im Vergleich zum Vorjahre 20%; die für das Jahr 1926 vorhandenen vorläufigen Angaben zeigen, daß die Produktion in diesem Jahre, wenn auch in geringerem Maße, weiter gestiegen ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion und des Absatzes von Formaldehyd in den Vereinigten Staaten im Vergleich zum Jahre 1914:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1914[4])	—[5])	8 426	655
1919[4])	25 007	19 664	3 938
1921[4])	9 657	6 057	652
1922	23 958	16 140	1 676
1923	24 081	18 855	2 475
1924	26 155	20 542	1 971
1925	31 456	23 392	1 896
1926[6])	31 953	22 552	2 051

Obgleich Formaldehyd außer in der Kunstharzindustrie noch für viele andere Zwecke verwandt wird, kann die Kunstharzproduktion wahrscheinlich doch als der bedeutendste Verbraucher von Formaldehyd angesehen werden; die Zunahme der Formaldehydproduktion kann größtenteils auf die Steigerung der Produktion von Kunstharzen und synthetischem Indigo zurückgeführt werden.

Ein neuer Faktor, der auf die Entwicklung des Formaldehydpreises wahrscheinlich einen dauernden Einfluß behalten wird, erschien im Jahre 1925, und zwar in Gestalt des nach den Vereinigten Staaten eingeführten deutschen synthetischen Methanols. Wenn auch die Schwankungen der Methanol- und Formaldehydpreise nicht parallel zueinander ver-

[3]) Die Ziffern von 1922 ab beziehen sich auf harzähnliche Erzeugnisse aus Steinkohlenteerabkömmlingen.

[4]) Angaben des Bureau of Census; alle anderen von der United States Tariff Commission.
[5]) Nicht verfügbar.
[6]) Vorläufige Angaben.

Digitized by Google

laufen, besteht doch eine gewisse Beziehung zwischen beiden. Während der Methanolpreis unmittelbar nach dem Kriege zwischen 2 und 2,50 $ per Gallone schwankte, betrug der Formaldehydpreis zur gleichen Zeit etwa 0,20 $ per lb. Der Methanolpreis ist in den letzten zwei bis drei Jahren sehr zurückgegangen, und Formaldehyd wurde während der gleichen Zeit im Durchschnitt zu 8—10 c. per lb. abgesetzt.

Das in den Vereinigten Staaten produzierte Phenol wird jetzt größtenteils auf synthetischem Wege gewonnen. Von der im Jahre 1925 produzierten Menge entfielen schätzungsweise drei Viertel auf synthetisches Phenol. Diese Entwicklung ist großenteils durch die Fortschritte der Kunstharzindustrie verursacht worden.

Die Entwicklung der Kunstharzindustrie in den ersten Nachkriegsjahren brauchte schnell die aus dem Kriege übriggebliebenen Phenolbestände auf, so daß eine Knappheit einzutreten drohte, da die Teerdestillationen nicht in der Lage waren, den steigenden Bedarf zu liefern.

Durch das Tarifgesetz von 1922 wurde das Phenol mit einem hohen Einfuhrzoll belegt, und im folgenden Jahre wurde die Produktion von synthetischem Phenol, die im Jahre 1918 über 100 Millionen lbs. betragen hatte, wieder aufgenommen. Die Produktion nahm in den folgenden Jahren wieder schnell zu und erreichte im Jahre 1924 über 10 Millionen lbs. und im Jahre 1925 fast 15 Millionen lbs.

Allem Anscheine nach war die Produktion jedoch über den Verbrauch hinaus gestiegen, da im Jahre 1926 ein merklicher Rückgang eintrat.

Nähere Einzelheiten über die amerikanische Produktion von synthetischem Phenol im Vergleich zu den beiden amerikanischen Kriegsjahren (1917 und 1918) zeigen die folgenden, den Berichten der United States Tariff Commission („Census of Dyes and other synthetic Chemicals") entnommenen Angaben:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Produktion 1000 $	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Durchschnittswert per lb. in c.
1917	64 147	23 716	?)	?)	37
1918	106 794	37 270	?)	?)	35
1919	1 544	156	?)	?)	10
1920	—	—	—	—	—
1921	—	—	293	42	14
1922	1 286	?)	1 267	268	21
1923	3 311	?)	2 180	590	27
1924	10 522	?)	8 274	2 506	30
1925	14 734	?)	8 524	1 771	21
1926[8])	8 691	?)	5 480	987	18

Besondere Beachtung muß man einem neuen Verfahren zur Herstellung von synthetischem Phenol widmen. Das Verfahren ist einfacher als das jetzt zur Anwendung gelangende und verspricht, die Produktionskosten herabzusetzen. Das Verfahren ist bereits patentiert worden, wird aber zur Zeit noch nicht technisch angewandt.

Die Wiederaufnahme der Produktion von synthetischem Phenol hat im Verein mit dem hohen Schutzzoll die Einfuhr in verhältnismäßig niedrigen Grenzen gehalten. Früher wurde dagegen der größte Teil des amerikanischen Bedarfs vom Auslande bezogen. Vor dem Kriege kamen 80—90% des Gesamtverbrauchs aus dem Auslande und zwar hauptsächlich aus England und Deutschland. Bis zum Jahre 1916 war die Einfuhr von Phenol nach den Vereinigten Staaten zollfrei. Der jetzige Zoll in Höhe von 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. läßt die Einfuhr nicht sehr aufkommen; trotzdem ist sie nicht ganz unbedeutend.

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat sich die Einfuhr von Phenol nach den Vereinigten Staaten wie folgt entwickelt:

Jahr	kristallisiertes 1000 lbs.	flüssiges 1000 lbs.
1917	31	315
1918	148	134
1919	—	2
1920	—	1
1921	0,25	—
1922	350	147
1923	127	3
1924	176	442
1925	256	99
1926	218	26

Das in der Nachkriegszeit eingeführte Phenol stammte größtenteils aus England und wird dort in Kokereien, Gasanstalten usw. gewonnen. Die dort in Betrieb befindlichen Koksöfen der Kohlenbergwerke und Stahlwerke haben dieselben Umwandlungen erfahren wie die amerikanischen Oefen; nach dem für das Jahr 1924 herausgegebenen Censusbericht arbeiten 75% aller englischen Koksöfen unter gleichzeitiger Gewinnung von Nebenprodukten.

In den englischen Gasanstalten ist das Kohlengas vorherrschend, während in den Vereinigten Staaten hauptsächlich das Wassergas an die Stelle des Kohlengases getreten ist. Der in englischen Gasanstalten gewonnene Teer enthält viel mehr Teersäuren als der amerikanische Wassergasteer. England kann viel mehr Teersäuren produzieren, als sein Bedarf ausmacht.

Nach dem englischen Produktionscensus betrug die englische Produktion von Koksofen- und Hochofenteer im Jahre 1925 rund 500 000 t, aus denen über 3 Millionen lbs. Carbolsäure erhalten wurden. Ueber das Verhältnis dieser Produktion zur englischen Gesamtproduktion sind keine Angaben verfügbar.

Die zur Herstellung von Phenol erforderlichen Rohstoffe sind in England etwas billiger als in den den Vereinigten Staaten, während die Arbeitslöhne und andere Unkosten viel niedriger als die amerikanischen sind. Eine im Jahre 1923 erfolgte Erhebung ergab, daß die amerikanischen Produktionskosten, sowohl für natürliches als auch synthetisches Phenol, 142,5% der Produktionskosten des größten englischen Produzenten von raffiniertem Phenol betrugen.

Die Kresylsäure spielt in der Kunstharzindustrie die gleiche Rolle wie das Phenol und ist auch praktisch gegen dieses austauschbar. Die Produktions- und Marktbedingungen sind jedoch wesentlich verschieden. Kresylsäure wird nicht synthetisch hergestellt, sondern vollständig bei der Destillation von Teer gewonnen.

Da die amerikanische Produktion von Kresylsäure in den Händen eines einzigen Unternehmens liegt, das über 20—25 Anlagen verfügt, werden von der Statistik keine Angaben über die jährliche Produktion veröffentlicht. So viel ist jedoch bekannt, daß die Produktion in den letzten zwei bis drei Jahren merklich gestiegen ist.

Vor dem Inkrafttreten des Tarifgesetzes von 1922 erfolgte die gesamte Einfuhr von Kresylsäure nach den Vereinigten Staaten zollfrei. Die normale Jahreseinfuhr war sehr groß und bewegte sich zwischen 8 und 9 Millionen lbs. Im Jahre 1920 erreichte die Einfuhr ein Maximum in Höhe von 10,6 Millionen lbs., unter Einschluß von Kresol und Teerdestillaten mit höherem Teersäuregehalt, im Gesamtwerte von 957 000 $.

Der Zolltarif von 1922 belegte raffinierte Kresylsäure mit einem hohen Zoll, ließ aber rohe Kresylsäure zollfrei. Zwecks Abgrenzung der beiden Begriffe wurde definiert, daß solche Teerprodukte, die bei der Destillation unter 190° weniger als 5% Teersäuren abgeben, als rohe Kresylsäure anzusehen sind. Die ausländischen Produzenten haben es aber anscheinend verstanden, ihre Arbeitsverfahren so einzurichten, daß nach den amerikanischen Bestimmungen als rohe Kresylsäure anzusehende Erzeugnisse erhalten werden, die aber leicht zu höheren Grädigkeiten raffiniert werden können.

?) Keine Feststellungen erfolgt.
8) Vorläufige Ziffern.

Digitized by Google

Obgleich die amerikanische Produktion seit dem Jahre 1922 beträchtlich zugenommen hat, ist auch die Einfuhr während der letzten Jahre immer noch recht bedeutend gewesen und betrug während der Jahre 1924 und 1925 über 2 Millionen lbs., die fast alle zollfrei eingeführt wurden. Im letzten Jahre ist die Einfuhr von Kresylsäure ganz enorm gestiegen und hat die Einfuhr des Vorjahres bald um 200% überstiegen.

Vor dem Jahre 1924 wurde die Einfuhr von Kresylsäure von der Statistik nicht besonders erfaßt. Die Einfuhr von roher Kresylsäure und Teerdestillaten, die unter 190° C weniger als 5% Teersäuren abgeben, während der Jahre von 1924 an ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Kresylsäure 1000 lbs.	Kresylsäure 1000 $	Teerdestillate, die bei der Destillation bis 190° wenig. als 5% Teersäure abgeben 1000 lbs.	Teerdestillate, die bei der Destillation bis 190° wenig. als 5% Teersäure abgeben 1000 $
1924 . . .	2 328	158	2 440	152
1925 . . .	2 164	123	5 995	368
1926 . . .	5 803	332	3 137	197

Als zollpflichtige raffinierte Kresylsäure gelten die Teerdestillate, die bei der Destillation unter 215° C 75% Teersäuren oder mehr ergeben. Die Einfuhr betrug während der letzten drei Jahre wie folgt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1924	378	39
1925	136	29
1926	7	4

Der Einfuhrzoll für raffinierte Kresylsäure ist kürzlich von 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. auf 20% des Wertes zuzüglich 3,5 c. per lb. herabgesetzt worden. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" hierzu schreibt, ist der Verbrauch in letzter Zeit derartig gestiegen, daß die amerikanische Produktion nicht mit dem Verbrauch Schritt halten konnte. Außerdem ist das zur Gewinnung von Kresylsäure erforderliche Rohmaterial infolge der Zunahme der Produktion von Wassergas in letzter Zeit viel knapper gewesen.

Der Gesamtverbrauch von Kresylsäure aller Grädigkeiten betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 1,6 Millionen Gallonen, von denen 965 000 Gallonen aus dem Auslande stammten. Da das saure Teeröl, aus denen die Kresylsäure gewonnen wird, ein Nebenprodukt ist, ist die Produktion weitgehend von der Koks- und Gasproduktion abhängig. Von einem besonderen Schutzbedürfnis einer Industrie kann daher im Zusammenhang mit dem Kresylsäurezoll keine Rede sein; ein hoher Kresylsäurezoll würde nur die Produktion vieler Erzeugnisse, zu deren Herstellung Kresylsäure erforderlich ist, verteuern.

Die Steigerung des Kresylsäureverbrauchs ist in erster Linie auf die Entwicklung der Kunstharzindustrie zurückzuführen, deren Erzeugnisse als Isoliermaterialien für Automobile, Radioapparate usw. Anwendung finden. Der zweitwichtigste Verwendungszweck der Kresylsäure ist die Herstellung von antiseptischen und Desinfektionsmitteln, wie z. B. Lysol. Ein weiterer wichtiger Verwendungszweck ist die Fabrikation von Trikresylphosphat, das bei der Herstellung von plastischen Nitrocellulosemassen (z. B. Celluloid) als Gelatinierungsmittel (Campherersatz) Verwendung findet und auch zur Steigerung der Produktion von Celluloselacken beigetragen hat.

Ueber die Frage „Was ist Kresylsäure?" schreibt J. H. Carpenter von der Tar Acid Refining Corporation in der Zeitschrift „Chemical Markets":

Die Bezeichnung „Kresylsäure" wurde ursprünglich auf zwischen 190 und 220° siedende Gemische der drei isomeren, chemisch nahe verwandten Kresole angewandt, deren keimtötende Wirkungen nahezu die gleichen sind. Später wurde der Name auf Teersäuregemische übertragen, die neben den Kresolen auch Phenol und Xylenole enthalten, und umfaßt jetzt alle Gemische von Teersäuren, die mit Natronlauge reagieren und durch sie gebunden werden.

Eine Kresylsäure 97—99% kann demnach aus Phenol (Siedepunkt 182,6° C), den drei Kresolen (Siedepunkte zwischen 191 und 202° C), den sechs Xylenolen (Siedepunkte zwischen 211 und 225°) und noch vielen anderen, komplizierten Homologen mit höheren Siedepunkten bestehen. Es ist deshalb auch durchaus möglich, daß eine Kresylsäure überhaupt kein Kresol enthält. Diese Teersäuren, die in ihrer Reaktionsfähigkeit gegenüber der Natronlauge alle übereinstimmen, sind indessen in ihrer chemischen und keimtötenden Wirkung außerordentlich verschieden.

Im Gegensatz zum Phenol, das auch synthetisch hergestellt wird, wird die Kresylsäure vollständig als Nebenprodukt der Kokereien gewonnen. Der an Kresylsäure besonders reiche Teer der Gasanstalten, der in England in großen Mengen zur Herstellung von Kresylsäure verwandt wird, spielt in den Vereinigten Staaten nur eine geringe Rolle, da hier das durch Destillation von Steinkohlen erhältliche Leuchtgas großenteils durch Wassergas verdrängt worden ist. Der Wassergasteer enthält aber nur sehr geringe Mengen Kresylsäure. (2786)

Die ungarische chemische Industrie im Jahre 1927.

Die „Geldinstituts-Zentrale" in Budapest hat in ihrem vierten Wirtschaftsbericht über das Jahr 1927 eine Darstellung über die Lage der ungarischen chemischen Industrie veröffentlicht, die wir nachfolgend zum Abdruck bringen. Die dem Bericht beigegebene Außenhandelsstatistik erstreckt sich nur auf die ersten neun Monate des verflossenen Jahres. Da wir demnächst die Außenhandelsstatistik der ungarischen chemischen Industrie für das volle Jahr 1927 in ausführlicherer Form wiedergeben, ist auf eine Benutzung der statistischen Außenhandelszahlen der Geldinstituts-Zentrale verzichtet.

„Im Vergleich zu den Vorjahren war in der ungarischen chemischen Industrie schon im Jahre 1926 eine Steigerung der Produktion zu beobachten, die in ihrer weiteren Entwicklung, im Laufe des Jahres 1927, nunmehr als kräftiger Aufschwung bezeichnet werden kann. Durch den Friedensvertrag von Trianon hat Ungarn — abgesehen von den Produkten landwirtschaftlicher Provenienz — sozusagen alle Rohstoffquellen der chemischen Industrie verloren. Desgleichen wurde uns ein großer Teil der Fabrikanlagen genommen, die in den chemischen und anderen Industriezweigen verwendete Hilfsstoffe herstellen. Ein annähernd zuverlässiges Bild des Betriebes unserer chemischen Produktion ergibt die Außenhandelsstatistik, aus welcher genau ersichtlich ist, was an Roh- und Hilfsstoffen, die im Inlande nahezu vollkommen fehlen, zu Zwecken der chemischen Industrie jedoch unentbehrlich sind, behufs Verarbeitung eingeführt wurde. Die Einfuhr der außerordentlich verschiedenartigen chemischen Roh- und Hilfsstoffe (die in Ungarn zurzeit nicht erzeugten oder nicht erzeugbaren, zur Weiterverarbeitung bestimmten Fertigprodukte einbegriffen) hat sich schon im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre auf mehr als das Doppelte erhöht und erfuhr im laufenden Jahre eine weitere Steigerung.

Die Einfuhrzahlen der wichtigsten chemischen Roh- und Hilfsstoffe des Jahres 1927 beweisen, daß sich der ungarische Import in diesen Produkten um 20% der Menge nach und um 30% dem Werte nach gegenüber dem Vorjahre erhöht hat. Eine besondere Steigerung weist die Einfuhr von Schwefel, Rohöl, Fettstoffen und Teerfarben auf, woraus auf eine bedeutend erhöhte Produktion in den Mineralöldestillerien, in der Fettverarbeitungsindustrie usw. geschlossen werden kann. Die erfolgte Steigerung ist um so bemerkenswerter, als die Einfuhr von zahlreichen wichtigen Rohstoffen, wie

Digitized by Google

Soda, Asbest, Teerprodukte usw., sich kaum erhöht hat, der Import an Rohphosphat und Schwefelkies sogar nicht unerheblich zurückgegangen ist. Hieraus darf jedoch nicht auf einen Rückgang der ungarischen Kunstdünger- und Schwefelsäureindustrie geschlossen werden, da der Bedarf an diesen Rohstoffen gewöhnlich im letzten Quartal des Jahres gedeckt wird und daher angenommen werden kann, daß das Endergebnis des ganzen Jahres 1927 eine weitere erhebliche Steigerung der Einfuhr an chemischen Rohstoffen aufzuweisen haben wird.

Die Erstarkung der verschiedenen chemischen Industriezweige kommt indessen nicht nur in der Einfuhr an Rohstoffen, sondern auch in den erfreulichen Resultaten der zunehmenden Ausfuhr zum Ausdruck. Die mit Frankreich, Oesterreich, der Tschechoslowakei und Polen auf breiter Grundlage abgeschlossenen Handelsverträge bieten der ausländischen chemischen Industrie für die Mehrzahl ihrer Erzeugnisse außerordentlich wertvolle Erleichterungen, wodurch ausländische Chemikalien in gesteigertem Maße unserem Markt zuströmen. Dennoch waren die heimischen Unternehmungen größtenteils in der Lage, nicht nur dem scharf einsetzenden Wettbewerb Widerstand zu bieten, sondern nebst Deckung des wachsenden heimischen Bedarfs auch auf den schwer zugänglichen Exportmärkten Absatz zu finden.

Trotzdem unsere Handelsverträge der heimischen chemischen Industrie im allgemeinen keine Tarifbegünstigungen brachten, hat sich der Wert der ausgeführten Chemikalien in den ersten drei Quartalen 1927 im Vergleich zu derselben Zeit des Vorjahres um mehr als 50% erhöht. In bezug auf die Menge der ausgeführten Waren ist allerdings ein Rückgang festzustellen. Einen, wenn auch nur geringen Rückgang gegenüber dem Vorjahr weist die Ausfuhr von Pottasche, Leim und Impfstoffen auf. Eine erfreuliche Zunahme zeigt sich dagegen in dem Export von Pflanzenöl, Oelkuchen und Lichtbildpapier. Besonders wertvoll erscheint die überraschend zunehmende Ausfuhr an Toilette- und Schmierseife und vor allem an Medikamenten, die sich gegen das Vorjahr quantitativ auf das Dreifache, dem Werte nach nahezu auf das Siebenfache erhöhte; nahezu in demselben Maße ist auch die Ausfuhr an Pflanzenschutzmitteln angewachsen. Es ist dies ein vielversprechendes Anzeichen des Fortschrittes, in dem unsere chemische Industrie begriffen ist." (183)

Die Entwicklung der japanischen pharmazeutischen Industrie.*)

Die Fabrikation von gewerblichen und pharmazeutischen Chemikalien wurde bald nach Beginn der Meiji-Aera (vom Jahr 1869 ab) aufgenommen, beschränkte sich aber im wesentlichen auf Salzsäure, Salpetersäure, Quecksilber und ganz wenige andere Produkte; auch die Jodgewinnung aus den reichlich vorhandenen Meeresalgen war seit Jahrhunderten bekannt, aber sonst wurde die Erzeugung von Arzneimitteln lange Zeit vernachlässigt, so daß die japanischen Aerzte ihren Bedarf mit deutschen Produkten decken mußten. Erst der Weltkrieg, der Japan zwang, die nötigen Arzneimittel selbst herzustellen, brachte eine Wendung und von da ab entwickelte sich die pharmazeutische Industrie in raschem Wachstum. Bei der Hygiene-Abteilung des Ministeriums des Innern wurde eine besondere Kommission zur Förderung des Arzneimittelwesens eingesetzt, welche Gesetze zum Schutz der einheimischen Industrie ausarbeitete, mit dem Erfolg, daß Fabriken sozusagen über Nacht entstanden. Viele von diesen verschwanden nach dem Kriege allerdings wieder infolge erneuter ausländischer Konkurrenz, teilweise auch infolge der Erdbebenkatastrophe im Jahr 1923.

Einigen wenigen Firmen gelang es indessen, durch alle Schwierigkeiten hindurchzukommen, und sie erfreuen sich jetzt unter einem hohen Zollschutz eines befriedigenden Geschäftsgangs; die Fabrikation von Alkaloiden, von Salicylsäure und von Arsenobenzol z. B., welche erst seit dem Krieg besteht, hat sich in bemerkenswerter Weise entwickelt.

Es werden jetzt in Japan 130 wichtige Arzneimittel hergestellt und der Wert der Produktion war im Jahr 1925 mit 68,68 Mill. Yen doppelt so groß als der Wert der Einfuhr (34,88 Mill. Yen).

Produkte, deren Fabrikation in der Taisho-Aera (1912—1926) aufgenommen und noch jetzt betrieben wird, sind: Salicylsäure und ihre Salze, Coffein, Chininkohlensäureäthylester, Chininchlorhydrat und -dichlorhydrat, Strychninnitrat, Cocainphosphat und -chlorhydrat.

Die Fabrikation von Alkaloiden wurde in Japan im Jahr 1915 von der „Hoshi Pharmaceutical Co." begonnen. Diese kaufte Rohopium von der Regierung von Formosa und stellte daraus Morphinchlorhydrat her; weiterhin erhielt sie die amtliche Erlaubnis Cocain zu erzeugen und schließlich nahm sie auch noch die Produktion von Chinin mit Erfolg auf. — Japanische Gesellschaften fabrizieren jetzt u. a. 8 Chininprodukte und sollen in der Lage sein, den ganzen japanischen Bedarf zu decken. Sie könnten, wenn sie mit ihrer ganzen Leistungsfähigkeit arbeiten würden, angeblich ein Fünftel des Weltbedarfs liefern. Japanische Produkte werden jetzt auf dem Londoner und New Yorker Markt verkauft. Im letzten Jahr treten die japanischen Firmen dem Welt-Chininsyndikat bei.

Ausschließlich mit der Fabrikation von Cocain, das früher im Wert von 100 000 Yen im Jahr eingeführt wurde, befaßt sich die „Koto Pharmaceutical Co."

Als während des Krieges die Einfuhr von Arzneimitteln fast völlig aufhörte, sandte das Ministerium des Innern Sachverständige nach Java, um die Cinchonaplantagen zu besichtigen. Außerdem nahm die Hygiene-Abteilung des Ministeriums die Fabrikation von Cocainchlorhydrat auf, und weiterhin wurde auch Privatgesellschaften, der „Sankyo Co.", der „Hoshi Co.", der „Dai Nippon Co." und der „Koto Co." die Genehmigung zur Herstellung von Cocain erteilt.

Salicylsäure wird nur von der „Sankyo Co." und der „Tanabe Co." fabriziert. Die „Tanabe Co." stellte 1915 nur 15 000 lbs. her, 1925 aber, nachdem die Fabrikation von 1916—1924 unterbrochen worden war, 45 000 lbs. und 1926 schon 80 000 lbs. Der Preis, der 1914—1915 noch 6—7 Yen per lb. betragen hatte, ist jetzt auf 1,30 Yen zurückgegangen. Die Einfuhr betrug 1924 rund 133 000 kg und 1925 rund 157 000 kg.

Arsenobenzol stellen her: die „First Pharmaceutical Co.", die „Banyu Pharmaceutical Co." und die „Naiwa Pharmaceutical Co."

Die Produktion von Arzneimitteln, deren Erzeugung in Japan erst in der Taisho-Aera aufgenommen wurde, betrug im Jahr 1926:

	Menge in g	Wert in Yen
Atropinsulfat	923	277
Strychninsulfat	1 813	63 455
Chininsulfat	8 368	344 520
Coffein	12 717	216 189
Chinintannat	64	3 008
Chininkohlensäureäthylester	4 157	261 891
Chininchlorhydrat	22 929	1 100 592
Chinindichlorhydrat	2 470	113 620
Acetylsalicylsäure	1 039	3 637
Acetanilid	54 474	141 632
Coffeinnatriumsalicylat	86	1 290
Arsenobenzol	366 775	1 113 162
Strychninnitrat	269	16 140
Natriumsalicylat	24 909	74 727
Theobrominnatriumsalicylat	1 518	15 180
Sulfosalicylsäure	280	2 240
Milchsäure	34 021	153 095
Calciumlactat	17 617	—
Citronensäure	12 203	26 846
Proteinquecksilber	1 591	35 002

(265)

*) Nach einem Bericht im „Japan Advertiser".

Digitized by Google

Der Zolltarif in Britisch-Indien vom 1. Januar 1928.

Mit dem 1. Januar 1928 sind nachstehende revidierte Wertfestsetzungen für die Zollerhebung in Kraft getreten. Wenn kein bestimmter Wert angegeben ist, erfolgt die Zollerhebung auf Grund des „wirklichen Werts" gemäß Sektion 30 der „Sea Customs Act 1878". Die Bezeichnungen der Produkte umfassen auch geringere Stärken oder Mischungen, sofern keine besonderen Wertfestsetzungen vorgenommen sind.

1 Rupie (1,54 RM.) = 16 Annas = 192 Pies; 1 Imperial gallon = 4,5 l.

Lauf. Nr.	Produkt	Verzollungseinheit	Wert	Zoll
9	Vergällter Alkohol . .	—	v. W.	7½%
10	Parfümierte Spirituosen .	Imperial gallon oder 6 quart bottles	—	36 Rs oder 15% v. W.*)
aus 11	alkoholhaltige Präparate:			
	a) wenn in der Deklaration zum Ausdruck gebracht wird, daß keine Feststellung der Stärke erfolgen soll .	Imperial gallon oder 6 quart bottles	—	30 Rs. oder 15% v. W.*)
	b) wenn Feststellung der Stärke erfolgt . . .	Imperial gallon oder 6 quart bottles von Normalstärke („London proof")	—	21/14 Rs m. einem der Abweichung v. d. Normalstärke entsprechenden Zuschlag od. Abzug oder 15% v. W.*)
12	Alle anderen Arten von Alkohol	wie vorher	—	wie vorher
15	Essig in Fässern . . .	—	v. W.	2½%
16	Süßstoff, m. A. von Tabletten	lb	—	5 Rs
17	Süßstoff-Tabletten . . .	—	v. W.	15% oder 5 Rs per lb des Süßstoffgehalts*)
32	Stock- oder Körnerlack .	—	—	frei
33	Gummen. Harze u. Schellack, n. b. g. (s. Nr. 32)	—	v. W.	15%
	Gambir, Blöcke u. Würfel,	cwt	Rs 22	15%
	Schuppen u. rund. Stücke	cwt	45	15%
	Ammoniakum	cwt	35	15%
	Gummi arabicum . . .	cwt	25	15%
	Benzoeharz (ras) . . .	cwt	32	15%
	Benzoeharz (cowrie) . .	cwt	60	15%
	Bysabol-Myrrhen . . .	cwt	32	15%
	Weihrauch (Olibanum) .	cwt	11	15%
	persischer (unechter) .	cwt	13	15%
	Myrrhen	cwt	33	15%
	Kolophonium	cwt	17	15%
36	Erze aller Art, m. A. von Ocker u. a. Farberden .	—	—	frei
37	Petroleum u. a. Mineralöle, m. A. v. Petroleum und Motortreibstoff m. einem Entflammungspunkt (nach Abel) unter 100° Fahrenheit . . .	Imperial gallon	—	2 Annas 6 Pies
38	Motortreibstoff	Imp. gallon	—	4 A.
39	Mineralöl			
	1. mit einem Flammpunkt von 200° F. und mehr, zur Behandlung von Jute u. a. Fasern . . .	t	—	10 Rs
	2. mit einem Flammpunkt von 200° F. und mehr, gewöhnlich ausschließlich als Schmieröl verwendet	Imperial gallon	—	1 A. 4 P.
	3. mit einem Flammpunkt von 150° F. und mehr, gewöhnl. nur als Heizstoff oder für einige sanitäre od. hygienische Zwecke verwendet . .	—	v. W.	7½%
	in ganzen Ladungen	t	Rs. A. P. 53/5/4	7½%
40	Alle Arten von tierischen Oelen, ätherischen Pflanzenölen, Mineralölen und nichtätherisch. Pflanzenölen, n. b. g. (s. Nr. 37, 38, 39)	—	v. W.	15%
	Cassiaöl (Zimtöl) . . .	lb	Rs/A 2/6	15%
	Citronellöl	lb	1/12	15%
	Cocosnußöl	cwt	30/0	15%
	Cajeputöl	lb	1/14	15%
	Leinöl, roh oder gekocht	Imp. gallon	3/6	15%
	Pfefferminzöl	lb	8/0	15%
44	Alle Arten von Stearin, Wachs, Schmierfett und tierischem Fett, n. b. g. .	—	v. W.	15%
	Pflanzenwachs	cwt	55/0	15%
53	Düngemittel aller Art, einschl. Knochen u. die folgenden Düngemittel: Thomasphosphat, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat, Chlorkalium, Ammoniumsulfat, Kaliumsulfat, Kainit, „carbo lime", Harnstoff, Calciumnitrat, Kalkstickstoff, Mineralsuperphosphate	—	—	frei
aus 58	Alle anderen Rohstoffe u. im wesentlichen unbearbeitete Artikel, n. b. g. .	—	v. W.	15%
62	Schießpulver, f. Kanonen, Gewehre, Pistolen, auch	—	v. W.	30%
aus 64e	für Jagdzwecke . . . Munition und militärische Bedarfsartikel, mit Genehmigung d. Regierung für die Armee eingeführt	—	—	frei
66	Sprengstoffe, und zwar Sprengpulver, Sprenggelatine, Dynamit, Roburit, Tonit u. a. ä. Arten, einschl. Sprengkapseln und Zündschnüre . . .	—	v. W.	15%
67	Pestserum	—	—	frei
68	Chlorkalk u. Bleichpasten	—	—	frei
69	Eisenvitriol	—	v. W.	2½%
	bei Einfuhr in ganzen Ladungen	cwt	4 Rs	2½%
70	Opium, Opiumalkaloide und ihre Derivate . . .	ser**) von 80 tolas	—	24 Rs oder 15% v. W.*)
71	Chinarinde und China-Alkaloide, einschließlich Chinin	—	—	frei

*) Je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

**) 1 ser = 0,9331 kg.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Produkt	Verzollungseinheit	Wert	Zoll
72	Magnesiumchlorid . . .	—	—	frei
73	Schwefel	—	—	frei
74	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel aller Art, n. b. g.	—	v. W.	15 %
	Indisch. Alkali (sajji-khar)	cwt	Rs. A. P. 3/8	15%
	Alaun (in Stücken) . . .	cwt	6/0	15%
	Ammoniumchlorid: kristallisiert	cwt	20/0	15%
	sublimiert	cwt	25/0	15%
	andere Sorten, einschl. komprimierte Präparate	cwt	22/0	15%
	Ammoniak, wasserfrei .	lb	0/14	15%
	Arsenik (Chinesischer Mansil)	cwt	70/0	15%
	Calciumchlorid	cwt	4/8	15%
	Calciumcarbid	cwt	16/0	15%
	Ammoniumcarbonat . .	cwt	32/0	15%
	Kohlensäure	lb	0/3/6	15%
	Chlor	lb	0/4/6	15%
	Bittersalz (in ganzen Ladungen)	cwt	3/8	15%
	Mentholkristalle	lb	14/0	15%
	Kaliumbichromat . . .	cwt	27/0	15%
	Natronwasserglas (flüss.)	cwt	8/0	15%
	Soda, calc. (einschl. calc. natürl. Soda und künstl. Sesquicarbonate) . . .	cwt	6/0	15%
	Natriumbicarbonat . . .	cwt	8/8	15%
	Natriumbichromat . . .	cwt	22/8	15%
	Aetznatron, Stücke und Stangen	cwt	10/8	15%
	Aetznatron, Schuppen . .	cwt	15/0	15%
	Aetznatron, Pulver . . .	cwt	15/8	15%
	Kristallsoda (in ganzen Ladungen)	cwt	7/0	15%
	Schwefelnatrium . . .	cwt	8/8	15%
	Kupfersulfat	cwt	19/0	15%
	„Trona" (natürl. Soda), nicht calc.	cwt	3/8	15%
	Asa foetida (hing) . . .	cwt	100/0	15%
	Asa foetida, unsortiert (hingra)	cwt	30/0	15%
	Banslochan (Bambuscampher)	lb	1/0	15%
	Colombowurzel	cwt	7/0	15%
	Campher, raffiniert, auß. Pulver und Platten . .	lb	2/2	15%
	Campher, raffin., Platten	lb	1/15	15%
	Campher raffin., Pulver, aus Japan	lb	1/13	15%
	aus China einschließlich Hongkong	lb	1/10	15%
	Campher, synthetischer, Pulver	lb	1/8	15%
	Cassia lignea (Holzzimt)	cwt	19/8	15%
	Chinawurzel (Chobchini), roh	cwt	22 0	15%
	geschabt	cwt	35/0	15%
	Cubeben	cwt	85/0	15%
	Galgant (China) . . .	cwt	16/0	15%
	Salep	cwt	200/0	15%
	Storax, flüssig (rose mellos oder salaras) . . .	cwt	30/0	15%

Lauf. Nr.	Produkt	Verzollungseinheit	Wert	Zoll
90	Farbstoffe aus Kohlenteer u. Kohlenteerderivaten für alle Färbeprozesse .	—	—	frei
91	Farb- u. Gerbstoffe aller Art, n. b. g., sow. Streichfarben, Pigmente und Malermaterialien all. Art	—	v. W.	15%
	Avar-Rinde	cwt	Rs. A. 4/8	15%
	Cochenille	lb	1/12	15%
	Galläpfel, persische . . .	cwt	40/0	15%
	Gummigutt	lb	2/0	15%
	Curcuma	cwt	25/0	15%
	Zinnober (Canton) . .	Schachtel m. 90 Päckch. (bundles)	210/0	15%
101A aus 111	Eisenlegierungen	—	v. W.	10%
	Metalle aller Art, außer Eisen, n. b. g.	—	v. W.	15%
	Aluminium in Rollen (circles)	lb	Rs. A. P. 0/12/6	15%
	Aluminium in Platten (flach)	lb	0/11/6	15%
	Quecksilber	lb	3/4/0	15%
119	Kunstseidegarn u. -zwirn	—	v. W.	7½%
133	Kerzen	—	v. W.	15%
135	Kinofilme	—	v. W.	15%
137	Feuerwerk, zur Verwendung für Notsignale auf Schiffen	—	v. W.	15%
138	Feuerwerk, n. bes. gen. (s. Nr. 137)	—	v. W.	30%
142	Zündhölzer:			
	1. in Schachteln m. durchschnittlich nicht mehr als 100 Stück	das Gros Schachteln	—	Rs. A. 1/8
	2. mit mehr als 100 Stück	für je 25 Stck. oder einen Bruchteil d. Einheit i. ein. Schachtel — das Gros Schachteln	—	0/6
143	Holzdraht für die Zündholzfabrikation, nicht imprägniert	lb	—	A. P. 4/6
144	Holzfurniere für d. Zündholzfabrikation, einschl. Schachteln und Teile v. Schachteln	lb	--	6/0
149	Parfümerien, n. b. g. . .	—	v. W.	15%
	Gowla, enthülst od. nicht	cwt	65 Rs.	15%
	Kapurkachri (Zitwerwurzel)	cwt	26 „	15%
	Patschuliblätter	cwt	35 „	15%
	Rosenblätter, getrocknet	cwt	20 „	15%
150	Pech, Teer und Dammar	—	v. W.	15%
	Kohlenteerpech . . .	cwt	Rs. 5	15%
	Stockholmerpech . . .	cwt	18	15%
	Stockholmerteer . . .	cwt	15	15%
	Dammar Batu	cwt	8	15%
151	Poliermittel u. ä. Präpar.	—	v. W.	15%
153	Druckerschwärze . . .	—	v. W.	5%
161	Seifen	—	v. W.	15%
164	Toilette-Artikel, n. b. g. .	—	v. W.	15%
aus 165	Vogeldunst	cwt	Rs. 36	30%
166	Alle anderen Halb- oder Fertigfabrikate, n. b. g. .	—	v. W.	15%
172	Alle Artikel n. b. g., einschließl. mit der Post eingeführte Waren . .	—	v. W.	15%

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
60	Säfte v. Früchten u. von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, a. n. g., nicht äther- od. weingeisthaltig, auch eingedickt	4 062	9 562	3 388	6 391
71 a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen u. Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a.n.g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsamen	60 376	5 764	147 889	7 364
72 a	Chinarinde	14 237	3 176	17 770	3 784
72 b	Rhabarberwurzeln	346	91	855	273
72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrcassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw. Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	66 174	7 041	85 588	9 531
88	Holzkohlen, auch gepulv., Holzkohlenbriketts	63 744	768	84 271	745
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke	31 932	265	20 606	168
91 a	Blauholz	48 274	711	33 061	464
91 b	Gelb-, Rotholz	2 991	48	7 702	114
91 c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	3 689	67	224	5
92 a	Eichenrinde	167 783	1 035	276 632	1 686
92 b	Nadelholzrinden	122 082	657	300 872	1 652
92 c	Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	198 240	4 006	332 228	7 112
	Quebrachoholz und and. Gerbholz:				
93 a	in Blöcken	90 091	1 106	312 829	3 870
93 b	zerkleinert	763	12	1 292	12
94 a	Algarobilla, Bablah, Dividivi u. sonst. a. n. g. Gerbstoffe; Kino	29 156	713	71 842	1 742
94 b	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea	65 107	1 239	80 191	1 744
94 c	Galläpfel	7 079	804	14 975	1 671
94 d	Myrobalanen	41 030	863	86 099	1 819
94 e	Sumach (Schmack)	14 896	545	17 015	486
94 f	Catechu, braun und gelb (Gambir)	4 412	458	6 671	529
97 a	Terpentinharze	507 812	30 050	667 167	32 017
97 b	Kauri- u. andere Kopale	37 746	3 828	60 253	6 157
97 c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	27 315	2 839	46 785	4 434
97 d	Gummilack	6 928	1 401	20 400	3 921
97 e	Schellack	43 330	11 087	45 181	14 223
97 f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	26 324	2 721	36 824	3 671
97 g	Tragantgummi	5 734	2 182	8 279	2 537
99	Campher; Manna	1 478	901	2 012	1 082
153 s	Leimleder	194 704	1 707	334 280	3 372
156 f	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu ander. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	64 200	820	124 407	1 764
158	Knochen- und and. Tierkohle; Knochenasche	14 522	337	16 319	371
172	Oelsäure (Olein), Oeldraß	32 054	1 966	35 980	2 955
174	Stärkegummi (Dextrin); geröst. Stärke, Kleister, stärkemehlhalt. Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	1 543	141	31 589	1 551
190	Mineralwasser, natürlich. u. künstliches (hl)	14 558	809	17 497	936
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	4 422	567	3 143	409
224 a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	10 128	53	18 290	82
224 b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstlich, roh	3 467	35	19 611	157
224 c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	176 103	177	152 449	190
224 d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	159 182	2 600	261 828	4 611
225 b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	21 850	402	51 377	703
225 c	And. mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen für den Kleinverkauf	1 670	130	1 608	76
226 a	Kieselgur(Infusorienerde)	74 299	111	4 371	73
227 a	Kalk, natürlich., kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	4 891 208	2 605	9 215 512	5 007
227 b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	474 989	3 926	586 601	4 877
227 c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebr.	8 335	28	8 824	42
227 d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navasit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	4 745 003	13 714	9 100 940	25 389
227 e	Kalk (natürlicher kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebr.	462 454	921	854 675	1 757
227 f	Kalk, gebrannter, gelöscht	5 096	30	11 254	21
227 g	Kalkmörtel	3 125	13	1 273	6
227 h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	16 526	66	16 336	44
228	Gips (schwefelsaurer Kalk); Superphosphatgips	67 966	135	126 146	252
230 a	Cement (Portland-, Romancement usw.)	597 326	1 719	685 678	2 731
230 b	Gemahlener Kalk, ungebrannt	18 791	38	21 885	36
230 c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk)	7 295	20	14 975	36
231 b	Asbest (Berg-, Erd- flachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	89 653	9 067	159 411	16 020

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
231d	Talk, roh, gemahlen, gebrannt	143 759	1 506	206 986	1 991
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat, Cölestin)	7 379	27	37 900	135
232b	Feldspat, gemeiner	350 464	1 718	452 775	1 501
232c	Flußspat, roh auch gemahlen	2 916	11	7 161	26
236a	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk	152 058	3 409	183 626	3 431
236b	Monazitsand	116	8	178	13
237a	Antimonerze, Antimonmatte	7 835	257	13 182	343
237b	Arsenerze	26 868	110	58 809	662
237c	Bleierze	498 685	16 738	455 251	12 994
237d	Chromerz	214 604	1 921	371 760	3 318
237h	Manganerze	1 991 144	15 419	3 731 832	24 578
237i	Nickelerze	29 695	702	24 736	1 150
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit u. andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände 237 g u. r)	7 911 609	16 399	9 517 453	19 605
237m	Silbererze	1 293	238	2 801	216
237n	Wolframerze	23 661	2 809	41 596	3 937
237o	Zinkerze	1 600 112	29 999	1 742 242	28 881
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.)	44 840	12 367	95 734	25 092
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän u. a. n. b. g. Erze	25 460	3 277	30 029	4 595
237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken vom od. zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle; Ferrocyanschlamm; Aschen (außer Metall- und Knochenaschen); Kalkäscher; nicht kupferhaltig. Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g)	6 009 475	12 203	7 992 239	13 357
237s	A. n. g. Metallaschen (Metalloxyde), auch graues Zinkoxyd, Zinkstaub, Zinnoxyd, Zinnabfallerzeugnisse zur Verhüttung	246 074	11 409	323 412	16 398
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	1 297 930	23 692	1 237 592	21 003
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	1 815 844	14 535	2 643 371	20 352
239f	Rohbenzin	2 001 018	47 352	2 385 505	45 512
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther u. sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle	2 292 196	48 854	3 516 127	65 459
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen nicht unter 239c und 260 fallend	1 116 523	6 678	1 134 838	7 369
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	1 126 828	10 740	1 393 137	11 895
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz, Holzcement	35 065	182	186 142	934
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montan-Wachsbitumen	6 199	249	11 377	565
242a	Bernstein, roh	29	63	10	22
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet	51	8	154	5
243a	Pech (ohne Steinkohlenpech 244b), Pechsatz; Schwarzwachs	26 968	140	47 162	244
243b	Im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	548 625	5 951	1 818 467	23 469
243c	Teer a. erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	68 057	1 085	204 542	2 357
243d	Oel- und Wassergasteer	6 735	40	3 878	24
244a	Steinkohlenteer	232 980	1 954	406 526	4 339
244b	Steinkohlenpech	241 290	2 503	269 791	2 776
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogen. Kohlenwasserstoff	640 742	27 449	1 309 009	48 788
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	77 497	1 211	124 778	2 026
246a	Naphthalin	15 464	214	36 816	619
246b	Anthracen	1 354	37	8 007	190
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	13 922	833	23 942	1 887
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	6 955	229	9 722	325
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	863	138	1 264	201
246f	Naphthol, Naphthylamin	159	32	11	1
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. andere Steinkohlenteerstoffe	814	163	2 263	356
247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	261	97	198	74
247b	Pflanzenwachs, zubereitet; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	2 562	416	3 541	623
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses	547	55	519	10
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	417	67	1 070	164
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe	5 843	670	10 124	1 047
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin (251)	104 705	6 510	153 181	7 843
251	Weichparaffin	102	2	465	11
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	119	14	122	19
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- od. Ceresinwaren	209	459	450	771
257a	Glycerin (Oelsüß), nicht rein	13 607	1 311	30 544	2 945
257b	Glycerin, rein	5 235	732	2 788	486
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	58 703	588	69 156	690
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	20 737	1 289	28 177	1 676

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
259	Wagenschmiere	76	3	75	4
260	And. Schmiermittel, mit Fetten od. Oelen hergestellt	30 923	3 013	43 803	4 484
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	1 815	211	3 155	318
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Polierstein; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt	947	82	1 399	120
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	7 999	7 288	7 241	8 864
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	416	63	174	29
267	Brom	—	—	—	—
268	Jod	1 673	5 832	3 715	12 908
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	354	90	388	97
270	Schwefel; Spencemetall	739 791	8 068	935 567	10 094
271	Ammoniak (Gas) Wasser, Salmiakgeist	485	13	2 759	78
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	806	6	4 326	28
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	238 393	921	632 015	2 596
274	Salpetersäure	4 285	126	12 581	365
275	Borsäure, Borax	20 339	1 131	52 903	2 440
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz	—	—	68	4
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	310	28
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	58	12	37	8
279a	Wein- (Weinstein-) Säure	388	85	2 271	582
279b	Citronensäure	1 891	491	4 568	1 470
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	—	—	—	—
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	7	30	5	21
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen	138	36	10	5
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	66	4	25	2
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	736	5	348	2
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	492	6	855	79
288	Doppeltkohlensaures Natron	—	—	—	—
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	895	25	757	21
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	74	5	517	31
290	Pottasche; Schafschweißasche	4 954	240	9 086	455
291	Schlempekohle	7 933	111	9 532	134
292a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochloride	571	6	2 525	24
292b	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	2 881	55	6 383	833
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	1 481	95	385	23
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natron	14 214	84	12 465	50
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	5	1	—	—
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischt. Kupfer- und Eisenvitriol	3 258	139	8 775	397
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol) Zinkvitriol (weiß. Vitriol)	26 874	96	51 750	220
298	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure und schwefligsaure Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	65 068	881	28 661	566
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	—	—	73	2
300	Bleioxyd (Bleiglätte-, Silber- und Goldglätte-) in Brocken, Schuppen, Pulver	5 934	469	5 818	405
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	106	58	31	17
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen; salpeters. Blei (Bleinitrat)	4 719	283	—	—
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	275 252	6 034	265 533	6 247
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	9 429	442	2 129	89
304b	Salpeters. Baryt (Bariumnitrat)	—	—	62	3
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	4 844	296	4 661	253
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	759	74	1 719	144
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	392	22	729	53
307	Wasserglas (Kalium- u. Natriumsilicat)	—	—	—	—
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	826	129	281	45
308b	Cyankalium, -natrium	130	22	191	32
309a	Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk	32 679	905	59 062	1 410
309b	Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	968	15	263	24
310	Bleizucker, Bleiessig	31	3	15	1
311	Weinstein, Natronweinstein	16 700	1 491	22 350	2 881
312	Brechweinstein und and. Antimonpräparate (Antimonlactat 278)	7 574	1 515	12 089	1 711

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	141	7	850	45
314	Kohlens.Strontian, künstlicher, salzsaur.; Strontiumoxyd	—	—	3 152	315
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	1 246	45	253	9
316a	Calciumcarbid	18 228	269	8 393	97
316b	Siliciumcarbid (Carborund)	15 763	1 223	55 087	3 385
316c	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	—	—	—	—
317A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.) Arsensäure u. -verbindungen	5 498	312	4 311	243
317B	Natriumsulfhydrat (Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	153	4	—	—
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	558	23	2 334	97
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	1 831	46	1 320	52
317E	Kohlensaur. Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	—	—	—	—
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	—	—	386	3
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	6	6	171	32
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	173	191	441	206
317J	Zinnsalze u. sonst. Zinnverbindungen, a. n. g.	8	2	27	6
317K	Gold- und Platinsalze u. sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen kg	7	11	3	6
317L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein kg	51	3	51	4
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	60	16	64	23
317N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge	224	91	250	110
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt v. mehr als 25 v. H.	110 295	3 152	205 632	7 965
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	72	5	763	53
317Q	Wismutsalze u. sonstige Wismutverbindungen, a. n. g.	4	8	11	22
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze a.n.g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	7	7	—	—
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	52	9	81	10

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	20	1	—	—
317U	Hexamethylentetramin	15	6	2	1
317V1	Ammoniak, schwefelsaur.	12 485	261	2 833	59
317V2	Bittersalz	199	1	492	2
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff	35	1	344	5
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	2 010	34	5 363	90
317V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	5 198	208	2 859	114
317V9	Benzoesäure, benzoesaur. Natron	645	207	521	157
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	725	31	250	11
317V11	Schwefelkalium und -natrium	348	9	5 825	117
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	74 827	7 088	102 180	10 205
	Farben und Farbwaren:				
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318a	Cochenille	146	76	106	56
318b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia	21	48	107	234
319	Anilin- u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe [1]	32 935	15 643	45 685	21 700
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen [2]	1 597	720	125	57
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher [1]	1 468	1 000	414	180
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau v. Indigo und Indigocarmin	3	1	107	43
322	Reines u. gemischt. Blau, Farblacke u. Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332a); Zinkgrün	705	178	837	218
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	171	22	240	39
324a	Bleimennige	5 098	417	4 279	315
324b	Bleiweiß	3 385	295	2 440	216
325	Barytweiß	—	—	—	—
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	10 903	811	16 667	1 248
326b	Zinkstaub (z. Verhüttung dienend: 237s)	402	25	797	46
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	23 487	828	41 794	1 471
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) (zur Verhüttung dienend: 237s)	564	36	457	30
327	Zinnober, roter	3	3	26	27
328a	Blauholzauszüge	3 221	319	6 099	615
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	809	69	1 270	108
329a	Kreide, weiße, geschlämmt, fein gepulv.	212 383	517	251 440	901

[1]) Teilweise Rückware.
[2]) Rückware.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
329b	Eisenoxyd, natürliches u. künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht f. d. Kleinverkauf	45 907	862	57 321	1 114
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	14 279	271	20 975	400
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	20 678	2 085	40 246	4 145
331	Bronce-(Metall-)Farben	114	35	113	35
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	112	10	80	8
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke a. n. g.	1 722	158	7 296	912
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	531	111	653	183
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	523	48	487	58
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf	7 196	632	2 303	219
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	3 603	274	3 518	1 014
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche	37	24	64	34
337	Tinte, Tintenpulver	29	3	2	1
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw.; s. 224d)	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	—	—	45	2
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschn., geformt . . 1000 Stck.	9 165	761	9 332	893
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	4 759	371	5 132	431
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	169	21	1 670	443
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	2 884	722	4 583	1 114
344	Siegellack; Flaschenlack	22	5	41	27
345	Oelkitte (Firniskitte) u. Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	153	10	361	50
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarb.; Asbestkitt	4 236	163	3 249	182
347a	Aethyläther	—	—	—	—
347b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	40	7	1 115	143
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	1 987	282	2 859	418
349a	Holzgeist (Methanol), roh	19 494	956	24 889	1 157
349b	Aceton, roh	725	42	111	7
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung	64	4	325	35
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	899	128	1 618	312
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	1 793	57	2 787	82
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	161 077	16 806	226 458	20 564
353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl	1 190	2 348	1 660	3 101
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	13 542†)	12 910	11 671	11 991
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung v. Riechmitteln dienende künstl. Riechstoffe	399	1 375	670	1 890
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	567	449	661	552
356	Kölnisches Wasser; and. äther- od. weingeisthalt. Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	479	857	853	1 553
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	54	61	80	122
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	1 296	1 070	2 621	2 214
359a	Guano, künstlicher; Tier- u. Flechsenmehl; tierischer Dünger gemahlen	6 267	64	27 090	272
359b	Guano, natürlicher	27 075	586	12 776	307
360	Knochenmehl	47 002	470	117 287	1 127
361	Thomasphosphatmehl	8 829 868	37 091	10364329	41 999
362	Superphosphate usw.	621 994	4 696	892 900	5 785
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	35	9	67	18
364a	Schießpulver	501	101	6.8	126
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachsteh. genannten)	711	108	2527	379
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- u. Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	24	16	17	11
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	98	40	203	86
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. anderen Stoffen . . 1000 Stck.	20 766	5	107 884	23
		40		266	
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	142	29	138	28
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe u. -waren	488	76	976	152

*) Soweit nicht anders angegeben.

†) Darunter Rosenöl: 1013,7 kg (Februar—Dezember).

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
371	Glühstrümpfe (Glühkörper f. Beleuchtungszw.), ausgeglüht 1000 St.	27	4	—	—
	dz	4		—	
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische u. pflanzliche a. n. g.	7 999	5 400	6 704	3 981
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht z. Genuß; tierischer Eiweißleim	97 525	11 018	138 147	15 964
374	Rohleim	712	56	634	47
375a	Leim (außer Eiweißleim)	14 424	1 073	45 232	4 189
375b	Gelatine	2 605	522	5 426	1 095
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatt. f. photogr. Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker vers. Gelatine	81	63	33	33
377	Elastischer Leim z. Herstellung v. Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen	75	7	209	19
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	—	—	46	17
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	103	2	—	—
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	55	1	—	—
380a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	100	378	184	713
380b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze u. -verbindungen	312	808	566	1 092
381	Collodium, Celloidin	—	—	38	5
382	Chloroform, Chloralhydrat	34	10	178	56
383	Bromo-, Jodoform	—	—	—	—
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	73 080	2 666	156 225	6 243
384b	Quebrachoholzauszug	284 974	10 772	381 128	16 613
384c	Sumachauszug, rein	6 240	363	7 711	461
384d	Künstliche Gerbstoffe	35	10	793	26
384e	Andere Gerbstoffauszüge	26 480	1 180	48 848	2 308
385a	Süßholzsaft, versetzt od. in Aufmachungen für d. Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	8	1	18	4
385b	And. Süßholzsaft, roh od. gereinigt	3 695	483	5 393	894
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- od. Heilgebrauch (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	297	121	400	163
388a	Arzneiwaren und sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeut.) Erzeugnisse, a. n. g. zubereitet	982	2 271	1 313	2 951
388b	nicht zubereitet	146	680	198	813
389	Geheimmittel	34	82	49	84
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., f. photograph., Reinigungs- (Desinfektions-) u. and. Zwecke	1 266	490	5 652	1 083
394a	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	45 076	40 019	93 704	83 016
394b	gefärbt (auch weiß gefärbt)	166	166	314	368
395	zweimal gezwirnt	157	197	381	502
506	Gewebe m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	77	48	969	674
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum od. ähnl. Stoffen	64	6	6	2
511	Watte zu Heilzwecken	33	6	18	4
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahm. v. Elfenbein oder Schildpatt daraus	1 629	815	1 007	497
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmung. von Elfenbein oder Schildpatt daraus	2 310	923	5 763	1 904
639c	Abfälle von Zellhorn u. ähnlichen Stoffen	3 701	111	7 708	525
640a1	Kinofilme: unbelichtet dz	469	942	993	2 166
	100 m	50 991		109 713	
640a4	and. Filme f. photograph. Zwecke	1 451	2 003	948	1 335
648a	Blöcke, Platten u. Stangen für elektrotechn. Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	224	131	387	212
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergl., auch graphitiert; Kohlenfäden f. elektrische Beleuchtungskörper od. dergl., auch in Verb. mit Platin	80	113	84	177
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen auch graphitiert	17	4	10	2
648d	Elektroden, auch graphit.	4 339	384	6 750	681
651A3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	13 500	235	27 020	488
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	1 440	304	3 523	594
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- und dergl. Papier, auch für den Kleinverkauf	1 381	649	2 734	1 605
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	30	14	5	1
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- und and. chemisch. Papier; gummiert. usw. Papier	1 916	575	2 118	633
678b	Edelsteine bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung: synthet. kg	80,6	349	57,9	220
749	Trockenplatten f. photographische Zwecke	911	327	1 679	578
777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroaluminium, -nickel u. and. nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	12 538[1])	161[1])	32 221	400
869B1	Ferromangan m. mehr als 50% Mangan	5 780	295	50 099	1 506
869B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium m. einem Gehalt an Leg.-Metall von 20% oder darüber	6 560[2])	697[2])	45 850	4 554

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Bis Juni 1926 Ferrosilicium aller Art. Bis einschließlich Juli 1926 auch Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% bis unter 50%.

[2]) August—September 1926.

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Einfuhr von Betäubungsmitteln durch die Post ins Saargebiet.

Nachstehend veröffentlichen wir eine „Anweisung" des Regierungskommissars für öffentliche Arbeiten, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen vom 24. Januar 1928, betr. die Einfuhr von Betäubungsmitteln durch die Post ins Saargebiet:

§ 1. (1) Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung der Regierungskommission vom 26. Februar 1925 ist die Einfuhr in das Saargebiet von Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin, Rohcocain, desgleichen aller Salze des Morphins, des Diacetylmorphins, des Cocains sowie aller Zubereitungen, die mehr als 0,2 % Morphin oder mehr als 0,1 % Diacetylmorphin oder mehr als 0,1 % Cocain enthalten, zugelassen, falls die dafür vorgeschriebene Einfuhrerlaubnis durch die Regierungskommission des Saargebiets, Abt. Volkswohlfahrt, dem Empfänger vor der Absendung erteilt worden ist. Im Falle der Genehmigung stellt die Regierungskommission, Abteilung Volkswohlfahrt, einen Einfuhrschein aus.

(2) Ferner darf gemäß den durch das Mitglied der Regierungskommission für Volkswohlfahrt erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der vorerwähnten Verordnung der Versand vorgenannter Stoffe und Zubereitungen durch die Post nur als Wertkästchen oder Postpaket vorgenommen werden.

(3) Die Einfuhr der auf diese Art versandten Stoffe hat ausschließlich durch das Zollamt in Saarbrücken 2 (Bahnhof) zu erfolgen und unterliegt nachstehenden Bedingungen:

a) Der durch die Abteilung Volkswohlfahrt ausgestellte Einfuhrschein ist durch den Empfänger dem Absender zu übermitteln und von letzterem an der Zolldeklaration (bei Wertkästchen) bzw. an der Paketkarte (bei Postpaketen) haltbar zu befestigen.

b) Die zum Versand gebrachten Stoffe müssen in Umschlägen oder in Behältern verpackt sein, welche mit einem in der Weise befestigten roten Zettel versehen werden, daß ein leichtes Entfernen des Zettels durch Loslösen ausgeschlossen ist. Auf dem Zettel sind Name und Adresse des Empfängers sowie die Stoffmenge in deutlicher, schwarzer Schrift anzugeben. Weiter muß der Vermerk „Poison — Gift" auf einem, den Umschlag oder den Behälter umschließenden Streifen derselben Farbe zu lesen sein.

c) Nach der zollamtlichen Behandlung händigt die Zollstelle der Postverwaltung einen Zollbegleitschein aus, der ihr von der Postverwaltung mit der Bescheinigung zurückzugeben ist, daß die Zustellung an den Empfänger der eingeführten Stoffe tatsächlich erfolgt ist. Die Zollstelle sendet alsdann den Einfuhrschein an die Regierungskommission Abteilung Volkswohlfahrt ein, auf welchem die in § 3, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 26. Februar 1925 vorgeschriebene Einfuhrbestätigung vermerkt sein muß.

§ 2. Zu Unrecht angenommene Sendungen oder solche, die den vorstehenden Versandbedingungen nicht entsprechen, werden an den Ursprungsort auf Kosten des Absenders zurückgesandt.

§ 3. (1) Das im § 4 (Einfuhr als Postpakete) unter (2), letzter Satz, der Anweisung vom 10. Februar 1925 betr. die Zollbehandlung der Postsendungen aus dem Zollausland angegebene Verbot der Einfuhr von Opium, Morphin und Cocain als Postpaket ist aufgehoben.

(2) Das in § 3 (Einfuhr durch die Briefpost) unter (1) zweiter Satz in derselben Anweisung angegebene Verbot der Einfuhr dieser Waren mit der Briefpost, ausgenommen jedoch die Einfuhr mittels Wertkästchen, bleibt bestehen. (457)

Die Bedeutung der Abrede „franko verzollt" im Verkehr mit dem Saargebiet.

In einer Vollsitzung der Handelskammer Saarbrücken am 25. Januar 1928 wurde zur Bedeutung der Abrede „franko verzollt" Stellung genommen. Ueber die Verhandlungen berichtet die Handelskammer folgendes:

Es ist Streit darüber entstanden, wer bei der Abrede „franko verzollt" bei der Lieferung nach dem Saargebiet die Einfuhrumsatzsteuer zu tragen hat. Hierbei ist zu beachten, daß die Umsatzsteuer an sich kein Zoll, sondern eine Steuer ist. Nach der Umfrage, die die Geschäftsführung abgehalten hat, steht die saarländische Geschäftswelt ganz überwiegend auf dem Standpunkt, daß bei der Abrede „franko verzollt Saarbrücken" der Lieferant die Umsatzsteuer zu zahlen hat, weil in diesem Falle der Abnehmer mit irgendwelchen Fracht-, Zoll- oder ähnlichen Spesen nichts zu tun haben will. Lieferanten, die ins Saargebiet hinein liefern, stehen natürlich auf einem anderen Standpunkt. Der Geschäftsführer Dr. Zirkler gibt dann näheres über das Ergebnis der Umfrage bekannt, mit der die Handelskammer bei den in Frage kommenden Kreisen Material für die Feststellung erbeten hatte. Auf Grund dieser Unterlagen und der daraufhin erfolgten Aussprache stellt die Vollversammlung folgendes fest:

„Es besteht ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei der Abrede „franko verzollt", wenn zwischen Lieferant und Empfänger weitere Abmachungen nicht stattgefunden haben, die Einfuhrumsatzsteuer von dem Lieferanten zu tragen ist." (502)

Die Abänderung in der Erhebung der französischen 26proz. Reparationsabgabe beschlossen.

Die in der Zusatzerklärung des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 17. August 1927 vorgesehenen Verhandlungen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der 26proz. Reparationsabgabe, die die französische Regierung von den nach Frankreich eingeführten deutschen Waren erhebt, haben zu einem Abkommen geführt, das am 2. Februar im französischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von den deutschen und den französischen Unterhändlern paraphiert worden ist. Das Abkommen wird im Wege des einfachen Notenwechsels in Kraft gesetzt werden. Wann dies geschehen kann, hängt deutscherseits davon ab, wann die erste Export-Devisenrate zur Ablieferung an Frankreich bereitstehen wird, und auf französischer Seite von der Ermächtigung des Parlaments, die aber bereits beantragt und deren Votierung in den nächsten Wochen zu erwarten ist. Ferner ist noch die Zustimmung des Transfer-Comités und der Reparationskommission notwendig, die aber auch noch im Laufe dieses Monats von beiden Regierungen beantragt werden soll. Man rechnet daher damit, daß das Abkommen zwischen dem 1. März und dem 1. April in Kraft treten kann. Die Spitzenverbände der Wirtschaft werden sich schon in der nächsten Woche mit der Materie beschäftigen und im Anschluß daran wird ein Rundschreiben an die in Frage kommenden Exportfirmen ergehen mit der Aufforderung, sich zur Ablieferung der erforderlichen Devisen, ähnlich wie in dem Verfahren mit England, zu verpflichten.

Auf Grund dieses Abkommens, das dem deutsch-englischen Abkommen über die 26proz. Reparationsabgabe (recovery act) entspricht, sollen auch im deutsch-französischen Ausfuhrhandel die einzelnen Erhebungen dadurch ersetzt werden, daß auf Grund freiwilliger Ablieferung von Devisen durch die deutschen Exporteure der Ertrag der Reparationsabgabe beim Generalagenten für die Reparationen in pauschaler Form sichergestellt und von ihm an die französische Regierung überwiesen wird.

Mit diesem Abkommen fällt also die mit dem bisherigen Verfahren der Erhebung der Abgabe bei den einzelnen Sendungen verbundene und den deutschen Handel erschwerende Form fort. Die Kündigungsfrist wurde auf drei Monate festgesetzt. Um das reibungslose Arbeiten der neuen Erhebungsmethode sicherzustellen, wurden die hauptsächlichsten Firmen der deutschen Einfuhr nach Frankreich in Betracht gezogen, das sind etwa 2500. Diese Firmen verpflichten sich, 30% ihrer Einkünfte aus den Geschäften mit Frankreich an die Reichsbank einzuzahlen, die sie zur Gutschrift an die Bank von Frankreich weiterleitet. Man kam deswegen auf die Höhe von 30%, weil man den Handel der kleinen deutschen Firmen mit Frankreich erleichtern wollte. Nach wie vor kann natürlich der Reparationsagent das Transfer der 26proz. Abgabe sperren. (450)

Inkraftsetzungen der Tarifänderungen gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag in französischen Kolonien.

Die Aenderungen des französischen Zolltarifs gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag vom 17. August 1927 wurden in den nachstehenden „assimilierten" französischen Kolonien (d. h. den Kolonien, in denen der Zolltarif des Mutterlandes gilt) unter den angegebenen Daten veröffentlicht:

Französisch-Aequatorialafrika (Gabon) .	8. Okt.
Neucaledonien	5. Nov.
Martinique	21. Sept.
Guadeloupe	17. Sept. (485)

Digitized by Google

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Chlormethyl und Radiumverbindungen.** Nach einer Veröffentlichung des Handelsamts im „Board of Trade Journal" vom 2. Februar sind Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 für Chlormethyl und Radiumverbindungen eingegangen. Mitteilungen betr. diese Gesuche sind an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S.W. 1" innerhalb eines Monats vom Datum der vorliegenden Veröffentlichung (2. Februar) zu richten. (487)

Frankreich. **Keine Konsularfaktur für wertzollpflichtige Postsendungen.** Gemäß einer im „Bulletin Douanier" vom 31. Januar veröffentlichten Anweisung an die Zollämter sind für wertzollpflichtige Postsendungen (Briefe und Pakete) einschl. der Luftpostsendungen keine Konsularfakturen mehr erforderlich. (444)

Einfuhr- und Ausfuhrverbote. Nach der neuesten, am 1. Januar 1928 herausgegebenen Liste, veröffentlicht im „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie", sind nachstehende Einfuhr- und Ausfuhrverbote in Geltung:

Einfuhrverbote:

Pos. d. Zolltarifs	
aus 174	Alkohol, anderer als Trinkbranntwein: 1. für die Herstellung von Essig, chemischen und pharmazeutischen Produkten, Lacken oder Parfümerien, zur Vergällung, sowie für die Erzeugung aller zur Wiederausfuhr bestimmten Produkte: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Gesetz vom 9. Juli 1917 und Verordnung vom 5. März 1918). 2. für alle anderen Verwendungen: Einfuhr verboten (wie oben). Die Einfuhr von Alkohol ausländischen Ursprungs ist dem Staat vorbehalten.
197	Petroleum, Schieferöl und andere mineralische Leuchtöle: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Gesetz und Verordnung vom 10. Januar 1925).
198	Schweröle und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (wie oben).
0179/80	Benzole, Toluol und Steinkohlenteeröle, rein oder gemischt: Einfuhr verboten (Erlaß vom 30. Mai 1923).
0340	Süßstoff: Einfuhr verboten (nach dem Zolltarif).
aus 316	Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt und nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt: Einfuhr verboten (nach dem Zolltarif). Gestattet ist die Einfuhr indessen aus den nachstehenden Ländern, wenn sowohl auf den Behältern selbst als auch auf der äußeren Verpackung in deutlichen Schriftzeichen und in französischer Sprache der gewöhnliche Name und der Gehalt an den wirksamen Bestandteilen (ohne wissenschaftliche Bezeichnungen und chemische Formeln), sowie der Name und die Adresse des Fabrikanten angegeben sind:

Aegypten	Guatemala
Aethiopien	Haiti
Argentinien	Holland
Australien	Italien
Belgien	Malayenstaaten
Canada	Mexiko
Chile	Norwegen
China	Paraguay
Columbien	Peru
Dänemark	Philippinen
Deutschland	Schweiz
Dominikanische Republik	Tschechoslowakei
England	Türkei
Estland	Ungarn
Finnland	Venezuela
Französische Kolonien	Ver. Staaten

Pos. d. Zolltarifs	
	Sera, Vaccine, Toxine u. ä. Produkte. Antikonzeptionelle Mittel und Apparate, auch wenn die Angaben über eine derartige Wirkung nicht zutreffend sind: Verboten (nach dem Zolltarif).
583	Schießpulver: Verboten (nach dem Zolltarif).
aus 585	Sprengkapseln, für militärische Verwendung: Verboten (nach dem Zolltarif).
aus 586	Patronen, gefüllte (Militär- und Jagdpatronen): Verboten (nach dem Zolltarif). Militärpatronen, leere: Verboten (Verordnung vom 22. Juli 1920).
587	Projektile: Verboten (Verordnung vom 20. Juli 1920).
648	Zündhölzer und präparierte Hölzer für die Zündholzfabrikation: Einfuhrmonopol des Staates (nach dem Zollgesetz).

Einfuhr von Farbstoffen usw. aus Deutschland. Lieferungen von Farbstoffen, chemischen, pharmazeutischen u. a. Produkten, welche die in Anlage VI des Friedensvertrags für die Reparationslieferungen festgesetzten Mengen übersteigen: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Gesetz vom 7. November 1919, Art. 2).

Die Liste dieser Produkte ist im „J. off." vom 30. September 1927 veröffentlicht worden.

Ausfuhrverbote:

Pos. d. Zolltarifs	
aus 66	Rohe Viehknochen, m. A. der gepulverten Knochen (Pulver und Späne von Knochen, einschl. Pulver von frischen und entleimten Knochen): Ausfuhrverboten (Erlaß vom 26. August 1926).
aus 109	Tabaksaft: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. November 1921).
192	Steinkohlenteer: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. März 1920).
aus 200/201	Gold, Silber, Platin, roh, in Form von Barren, Pulver usw.: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 12. Juli 1919).
019/20	Ammonsulfat: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 28. August 1919). Ammonsulfat enthaltende Mischdünger können in Mengen unter 1000 kg ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden (Entscheidung Nr. 3633 vom 6. Juni 1924).
0158/59	Chlorkalium und Kaliumsulfat, sowie Mischdünger mit einem Gehalt von mindestens 7% Reinkali: Ausfuhrverboten (Erlaß vom 11. September 1926). Mischdünger, welche Chlorkalium oder Kaliumsulfat enthalten, können in Mengen von weniger als 1000 kg ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden (Entscheidung Nr. 917 vom 29. April 1927).
0179/80	Direkt durch Destillation von Steinkohlenteer erhaltene Produkte (Steinkohlenteeröle, Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen, Creosot, Rohphenol, Rohkresole, Pech usw): Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. März 1920).
0360	Nicotin und seine Salze, sowie ihre Lösungen: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. November 1921).

Allgemeine Bestimmungen:

Ueber allgemeine Bestimmungen betreffend Durchgangsverkehr, Wiederausfuhr usw., sowie über die für die Erteilung von Bewilligungen zuständigen Stellen, s. „Chem. Ind." 1925, S. 742. Für die Ausfuhr nach dem Saargebiet sind Ausfuhrbewilligungen nicht erforderlich.

Ausfuhrabgaben:

Eine Ausfuhrabgabe wird nur noch von zinkhaltigen Feilspänen, Abfällen, Schlacken, Aschen und Rückständen im Betrag von 15% erhoben. Alle andern Produkte sind abgabenfrei. (287)

Schweden. **Vorschlag zur Zollfreiheit für Kalkstickstoff.** Wie „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" mitteilt, ist im schwedischen Reichstag ein Vorschlag zur Zollfreiheit für Kalkstickstoff (Carbidstickstoff) eingereicht worden. (428)

Digitized by Google

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" No. 1.)

„Fichtennadelbalsam", ein grüngefärbtes und parfümiertes Gemisch von wässeriger seifenähnlicher Lösung organischer Kalisalze mit ätherischen Oelen, ist nach der letzten Position des Tarifes abzufertigen.

Tranklärungsmittel, genannt „Floridin", Fullererde oder Floridaerde, ein natürliches Aluminium-Magnesiumhydrosilicat, ist nach „Erden A." zollpflichtig.

Gerbemittel, genannt „Dr. Röhms Elgon K.Z.G.", bestehend aus einem sulfurierten Fett, etwas Seife, Chlorammonium und Aluminiumhydroxyd, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement auf Gesuch bis auf weiteres die Einfuhr dieser Ware gegen einen Zoll von 0,04 Kr. je kg nebst Zuschlägen.

„Marzio" Druckzurichtungspräparat, bestehend aus einer Flüssigkeit (Harzöl, Leinöl und ein Petroleumdestillat), einem braunen Pulver (Kolophonium und Alkalisalze) und einem weißen Pulver (Weizenmehl und amorphe Kieselsäure); die Bestandteile sind nach „Oele 1b" bzw. „Gummi 3b" bzw. der letzten Tarifposition zu verzollen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Departement auf Gesuch bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr der letztgenannten Ware.

„Schottischer Hautleim", auch „Liquid Glue" oder „Glue Jelly" genannt, wird in Blechdosen zu 28 lbs. eingeführt und nach „Leim b" abgefertigt.

„Eg-Gü Wildleder Dressing" ist nach „Schwärzen 2" zu verzollen.

„Eg-Gü Brokat Putz", ein Putzmittel für Silberbrokat, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Lipon K. 2", ein Präparat zum Einschmieren von Häuten und Fellen, bestehend aus einem etwas wasserhaltigen sulfurierten Oel mit 5,36% Asche (im wesentlichen Magnesia), ist nach „Oel 1b" zu verzollen.

„Osalon". Außer der in den Zolltarifentscheidungen vom 28. 2. 27 genannten Ware dieses Namens wird auch eine andere Sorte eingeführt, die aus Stärke besteht, die einem Hydrolysierungsprozeß mit Schwefelsäure oder saurem Natriumsulfat unterworfen ist. Letztere Ware ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf Ersuchen unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden, wenn sie zum Gebrauch als Appreturmittel bestimmt ist.

Natriumhypochloritlösung gehört unter „Salze 12". (430)

Aufhebung des Goldzollzuschlages. „Norges Handels og Sjøfartstidende" schreibt: Das Finanz- und Zolldepartement teilt mit, daß der Goldzollzuschlag vom 6. Februar ab nicht mehr erhoben wird.

Der Goldzollzuschlag betrug ab 1. Juli 1927 10%. (480)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidungen.** Walkererde, ein hellgraugelbes feines, zum Bleichen von Oel und Fetten dienendes Pulver mit geringfügigen, nicht künstlich beigemengten verkohlten Pflanzenresten. Verzollt als „gemahlene Schwärzen" der Pos. 524 (4 K.); beansprucht wird Verzollung als „Erden und mineralische Stoffe" der Pos. 110b (frei). Die Ware ist unter Außerachtlassung der geringfügigen, nicht künstlich beigemengten verkohlten Pflanzenteile gemäß Bem. (1) zu Pos. 110 als „andere Erden" der Pos. 110b zollfrei zu behandeln.

Gerbereibeize „Oropon", ein gelbes lockeres Pulver aus Sägespänen, Sulfaten, etwas Kochsalz und Trypsin bestehend. Gehalt an Ammoniumsulfat 60—90%. Derlei Gerbereibeizen sind gemäß einl. Bem. 1 (5) zu den Erläuterungen nach dem Hauptbestandteile, d. h. als schwefelsaures Ammonium der Pos. 500h 3 zu behandeln, sofern dasselbe in einem Ausmaß von über 50% in der Ware vorhanden ist. Andernfalls hat gemäß Bem. (4) zu Pos. 70 die zollfreie Behandlung nach dieser Nummer Platz zu greifen.

Ein aus „Ammonphosphat, Chlorkalium und Ammonhydrat" hergestelltes Düngemittel in Pulverform; Gesamtstickstoff etwa 16%, Gesamtphosphorsäure etwa 18%, Gehalt an Kali etwa 20%. Die Ware ist den in Bem. (4) zu Pos. 506 angeführten Gemengen von Superphosphaten mit Kalisalzen oder schwefelsaurem Ammoniak gleichzustellen und daher gemäß § 3 Z.G. wie Superphosphat der Pos. 506 zu verzollen.

Collodiumlösung. Collodiumwolle, gelöst in Lösungsmittel E 13, einem Aether- und Estergemisch der Pos. 509k. Abgefertigt als Lacke der Pos. 534 (80 K.); beansprucht wird Verzollung als Collodium der Pos. 509d 1 γ (30 K.). Als Collodium der Pos. 509d 1 sind gemäß Bem. (4), Absatz 1, zu Pos. 509 ausschließlich Lösungen von Dinitrocellulose in Aether und Alkohol zu verstehen, Lösungen von Collodiumwolle in anderen Lösungsmitteln sind analog den Lösungen von Collodiumwolle in Amylacetat gemäß Bem. (4), Absatz 4 zu Pos. 509 und Bem. (2) zu Pos. 534 als Lacke der Pos. 534 zu verzollen. („Verordnungsbl. d. Bundesministeriums f. Finanzen.") (492)

Tschechoslowakei. **Der Stand der Einfuhrkontrolle.** Der Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs veröffentlicht nachstehende Liste von chemischen Erzeugnissen, deren Einfuhr nach der Tschechoslowakei nur mit besonderer Bewilligung erfolgen kann. (Stand vom 1. Januar 1928.)

Pos.	Warenbezeichnung
aus 152	Opium
aus 164	Teer, ausgenommen Holzteer
aus 166	Petroleumpech
aus 169	Montanwachs, roh
aus 173, a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe
aus 173, b	Terpentin, Terpentinöl, ausgenommen Harzöl
177	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert, oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880° oder weniger beträgt
178	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880° übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten gemengt
179	Rückstände von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände
380	Photographische Platten
aus 597	Bleiglätte
aus 604, c, 1	Nitrobenzol
aus 604, c, 2	Anthracen, roh, Naphthalin, roh, Phenol, roh
aus 620	Aethyläther
aus 622	Stoffe der Opiumkonvention
aus 630	Stoffe der Opiumkonvention
aus 640	Zündhölzer
aus 641	Feuerwerkskörper, soweit sie Monopol sind
aus 644	Kurzschlußglühzünder (Monopol)
645	Schießmittel (Monopol). (491)

Zollbegünstigte Kunstseideneinfuhr für Exportzwecke. „Dtsch. Ztg. Bohemia" schreibt:

Nach den Zusicherungen des Handelsministeriums sollte zur Förderung des Exportes für ein Jahreskontingent von 400 000 kg Kunstseide der geltende Zoll ab 1. November 1927 auf 1.5 čKr. für 1 kg herabgesetzt werden. Bis jetzt ist dies aber trotz nachhaltigen Drängens des Allgemeinen Deutschen Textilverbandes und der beteiligten Handelskammern nicht geschehen. Die Gründe dieser Verzögerung liegen nicht ganz klar, doch scheint es, als ob das Finanzministerium diese für die Exportindustrie bei der Höhe des Kunstseidenzolles höchst wichtige Maßnahme erst dann aktivieren will, wenn es ihm möglich wird, den zeitweilig auf 7 čKr. bzw. 9 čKr. ermäßigten Kunstseidenzoll wieder auf seine ursprüngliche Höhe, d. i. auf 10,50 čKr. bzw. 14,— čKr., hinaufzusetzen. Diese Verschleppung hat in Kreisen der Web- und Wirkwarenindustrie begreiflicherweise große Erregung hervorgerufen. (453)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zur Frage der Zollvalorisierung** (s. „Chem. Ind." S. 67 u. S. 96). Die Handelskammer Danzig hat an die Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee eine Eingabe gerichtet, der wir folgenden Absatz entnehmen:

Die sogenannte Valorisierung der Zölle würde keine Aufwertung, sondern eine effektive Erhöhung der Zölle bedeuten. Von einer „Aufwertung" kann nur gesprochen werden, wenn eine „Entwertung" der Zölle stattgefunden hat. Das ist aber bei den jetzigen Zollsätzen nicht der Fall gewesen. Die derzeitigen Zollsätze wurden, seitdem die letzte Reform des Tarifs durchgeführt wurde, d. h. seit ihrer Inkraftsetzung, niemals in Goldzloty erhoben. Eine „Aufwertung" der Zölle auf ein Niveau, das immer nur ein fiktives war, bedeutet weiter nichts als eine Zollerhöhung. Hierzu liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als Polen außer Rumänien die höchsten Zölle unter den europäischen Staaten aufweist. In der Denkschrift des österreichischen Nationalkomitees ist eine von der Weltwirtschaftskonferenz anerkannte Studie über die Höhe der Zollbelastung für 402 Waren in 14 europäischen Staaten veröffentlicht. Nach dieser Skala beträgt die prozentuale Belastung der Waren in Belgien 11,4 %, Deutschland 19,8 %, Italien 27,4 %, Polen 43,4 %, nur übertroffen durch Rumänien (471)

Digitized by Google

Einführung der Maximalzölle. Die angekündigte Verordnung betreffs Einführung von Maximalzöllen ist nunmehr im „Dziennik Ustaw" Nr. 9, vom 31. Januar 1928, Pos. 66, bekanntgegeben; sie datiert vom 25. Januar 1928 und ist am 1. Februar 1928 in Kraft getreten. Ihr Wortlaut stimmt mit dem vom „Przemysl i Handel" seinerzeit veröffentlichten Entwurf („Chem. Ind.", Nr. 5, S. 126) überein. (501)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 137,4. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß sogenannte Tokiol-Farben (Unterwasserfarben), das sind schnell trocknende, streichfertige Farben, als nicht besonders genannte, mit Oel verriebene Farben mit einer Beimischung schnell trocknender Substanzen der Verzollung nach Pos. 137,4 unterliegen. („Danz. Zollbl.") (472)

Ursprungszeugnise. „Danz. Zollbl." veröffentlicht folgendes Rundschreiben des Direktors des polnischen Zolldepartements:

Falls die in einem Ursprungszeugnis genannte Warenmenge nicht im ganzen, sondern nur in einer Teilsendung eingeschickt worden ist, z. B. von einer im Ursprungszeugnis genannten Sendung von 10 Kisten nur 7 Kisten eingegangen sind, ist der Konventionszoll anzuwenden, sofern die Zeichen der einzelnen Kisten und deren Gewicht mit dem Ursprungszeugnis übereinstimmen. Ein solches Ursprungszeugnis ist jedoch nur für die Warenmenge gültig, die mit dem Zeugnis eingegangen ist. Die nachträglich eingesandten Kisten (Kolli) können auf Grund dieses Zeugnisses die Konventionsermäßigung nicht genießen. Die Ware muß in Polen in solchem Zustande und in solcher Verpackung eintreffen, in welcher sie aus dem Ursprungslande abgesandt worden ist. (470)

Polen. **Einschränkung des Gebrauchs ausländischer Arzneimittel.** „Wiadomosci Farmaceutyczne" veröffentlichen ein an die polnische Oberste Aerztekammer gerichtetes Schreiben des Departements für Volksgesundheit, dem wir folgendes entnehmen:

„Das Ministerium des Innern hat sich bereits wiederholt ohne Erfolg an die Oberste Aerztekammer mit dem Ersuchen gewandt, die Bestrebungen der Behörden in der Richtung der möglichsten Einschränkung des Verbrauches ausländischer Arzneimittel zu unterstützen. Es handelt sich besonders um pharmazeutische Originalpräparate, welche ohne Schaden für den Kranken durch inländische Erzeugnisse ersetzt werden können, sowie um Heilmittel, die trotz des für sie bestehenden Einfuhrverbotes von den Aerzten verschrieben werden. Das Ministerium fordert die Oberste Aerztekammer nochmals auf, die Bemühungen der Behörden in der Weise zu unterstützen, daß die Aerzte veranlaßt werden, im allgemeinen keine ausländischen Medikamente zu verschreiben. Andererseits erklärte sich das Ministerium bereit, genügend motivierte Anträge auf Zulassung pharmazeutischer Originalpräparate aus dem Auslande in Einzelfällen weitgehend zu berücksichtigen." (466)

Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten. Nach einer Mitteilung der „Wiadomosci Farmaceutyczne", empfahl der Minister des Innern den Wojewoden, den Verkauf von allen denjenigen zum Verkehr zugelassenen Spezialitäten, die ohne ärztliche Verordnung verabfolgt werden können, bis zum 30. Juni 1928 zu gestatten.

Bis zu diesem Termin soll eine gesetzliche endgültige Regelung des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten erfolgt sein. (451)

Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 117 erscheint eine Verordnung des Finanzministers vom 7. Dezember 1927, welche die Ausführungsbestimmungen zu der vor einiger Zeit ergangenen Verordnung betreffend künstliche Süßstoffe („Chem. Ind." Jahrg. 1927, S. 1208) enthält. Diese Ausführungsbestimmungen sind seinerzeit als Entwurf im wesentlichen bereits von den „Wiadomoci Farmaceutyczne" gebracht und in der „Chemischen Industrie", Seite 277, Jahrg. 1927, wiedergegeben worden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind am 1. Januar 1928 in Kraft getreten. (500)

Lettland. **Zum neuen Zolltarif.** Nach einer Mitteilung der „I. u. H." soll der dem Plenum des lettländischen Landtags zugegangene neue lettländische Zolltarif, entsprechend den Wünschen dortiger Wirtschaftskreise, die sich für dessen Inkrafttreten am 15. März oder spätestens 1. April d. J. einsetzen, auf dem Dringlichkeitswege behandelt werden. Dem Vernehmen nach hofft man, falls nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten, die Beratungen im Laufe des Februar erledigen zu können, so daß mit Wahrscheinlichkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs zum genannten Termin gerechnet werden kann. (504)

Sowjet-Rußland. **Ratifizierung des Handelsabkommens mit Persien.** Auf S. 1302 und 1327 der „Chem. Ind." 1927 berichteten wir über das am 1. Oktober 1927 zwischen Sowjet-Rußland und Persien abgeschlossene Handelsabkommen.

Nach „Iswestija" erfolgte der Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens am 31. Januar 1928 in Teheran. (459)

Ungarn. **Zur Zollerhöhung auf Leinöl.** „Vegyi Ipar" schreibt: „Wie wir gemeldet hatten*), wurde seitens der ungarischen Pflanzenölfabriken um die Erhöhung des Leinölzolles von 12 Goldkronen bei der ungarischen Regierung angesucht. Nach unseren Informationen wäre die Regierung bereit, den Zoll von 12 Goldkronen auf 16 bis 18 Goldkronen zu erhöhen, obwohl die ungarischen Firnisfabriken sich einheitlich dagegen verwahrt hatten. Bei Gelegenheit der letzten Firnisausschreibung der Staatsbahnen haben die ungarischen Firnisfabriken in ihren Preisofferten bereits die geplante Erhöhung des Leinölzolles berücksichtigt." (477)

*) „Chem. Ind." 1927, S. 887.

Zolltarifentscheidungen. Laut „Budapesti Közlöny" vom 2. 2. 1928 können Diphenylamin, Diäthyldiphenylharnstoff und Dimethyldiphenylharnstoff zollfrei eingeführt werden. (481)

Jugoslawien. **Ausstellung von Begleitpapieren für Postpakete.** Der Reichsverband der Deutschen Industrie teilt mit: Die Gesandtschaft der Serben, Kroaten und Slowenen in Berlin hat die Reichsregierung darauf hingewiesen, daß die Angaben in den Zolldeklarationen und Postpaketadressen, welche den nach Jugoslawien versandten Paketen beigefügt sind, hinsichtlich des Brutto- und Nettogewichts sowie der Bezeichnung des Inhalts vielfach ungenau sind. Seitens der jugoslawischen Postämter und Zollstellen wurde vermutet, daß dies in gewinnsüchtiger Absicht und zum Schaden des jugoslawischen Staates geschieht, da zufolge der ungenauen Gewichtsangaben und der ungenauen Warenbenennung die Möglichkeit geschaffen werde, den Inhalt des Paketes zu vermindern oder sogar den ganzen Inhalt vor der Verzollung zu vertauschen, ohne daß dies bei der zollamtlichen Untersuchung festgestellt werden könnte. Das jugoslawische Postministerium hat sich an einige Postverwaltungen im Ausland mit der Bitte gewandt, künftig mit besonderer Aufmerksamkeit prüfen zu wollen, ob die genannten Dokumente vorschriftsmäßig ausgefüllt sind.

In den für den Verkehr nach dem Ausland in Verbindung stehenden Postpaketbegleitadressen und Zolldeklarationsformularen ist verpflichtend vorgesehen, daß das Gewicht der Ware, und zwar sowohl das Brutto- als auch das Nettogewicht genau angegeben wird. Ferner muß für jede Warengattung des Pakets die Gattung genau bezeichnet werden. Es genügt also nicht die Angabe der allgemeinen Warengattung, sondern es muß auch die Spezialunterart sowie auch die Stückzahl, sobald es sich um mehrere Fertigfabrikate handelt, angegeben werden. (469)

Spanien. **Valutazollzuschläge.** Laut „Gaceta de Madrid" vom 31. Januar 1928 sind folgende, bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung im Februar 1928 zugrunde zu legenden Kurse festgesetzt:

Türkei	3,044
Bulgarien	4,231
Südslawien	7,778
Griechenland	10,341

(473)

Handelsvertrag mit Cuba. Die Ratifikationsurkunden des Handelsvertrags zwischen den beiden Staaten, der vorläufig am 5. November 1927 in Kraft gesetzt wurde, sind am 9. Januar ausgetauscht worden. (484)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** Rauchloses Pulver. Gegen die Entscheidung des „U. S. Customs Court" (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1280) ist von dem Importeur beim „U. S. Court of Customs Appeals" Berufung eingelegt worden. (448)

Mexiko. **Düngemittelkontrolle.** Das Ackerbauministerium gibt durch Erlaß vom 29. Dezember 1927 u. a. folgendes bekannt:

Zur Förderung der Anwendung von künstlichen Düngemitteln wird eine Sonderabteilung geschaffen; diese wird aufklärend und beratend wirken, Kunstdüngeranalysen ausführen, deren Ergebnisse bekanntgeben usw.

Verkäufer von künstlichen Düngemitteln können gewisse Erleichterungen erhalten, wenn sie sich den zu erlassenden

Digitized by Google

Vorschriften unterwerfen und beim Ackerbauministerium eine besondere Handelserlaubnis beantragen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: Name des Antragstellers, Firmenbezeichnung, Zusammensetzung des zu verkaufenden Düngemittels (Prozentgehalte an Stickstoff, wasser- und citratlöslicher oder unlöslicher Phosphorsäure, Kaliumoxyd). Den Anträgen sind Musterproben, Handelsmarken und Etiketten beizufügen.

Nach erfolgter zufriedenstellender Analyse erhält der Antragsteller die Erlaubnis; seine Ware wird zum Ankauf empfohlen. („Diario Oficial".) (463)

Zolländerungen. (S. „Chem. Ind." S. 128.) Nach „Diario Oficial" vom 5. Januar 1928 wird der mexikanische Einfuhrzolltarif mit Wirkung vom 5. Februar 1928 in verschiedenen Positionen abgeändert bzw. ergänzt. Die chemische Industrie interessieren folgende Aenderungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg
98 B	Mohnsamen-Kapseln (Papaver Somniferum)*) . . . . . legal	0,50
102 A	Coca-Blätter*) . . . . . legal	0,75
103 A	Indischer Hanf (Cannabis indica) in jeder Form	verboten
133 A	Opium zum Rauchen zubereitet . .	verboten
525 A	Schmiere, Wichse, Lack, Farben und Färbemittel für Schuhwerk und Häute, sowie sogenanntes „Schuhfett", bei einem Gewicht bis zu 1 kg (einschl. der unmittelbaren Umhüllung) . . . . . legal	0.60
525 B	Schmiere, Wichse, Lack, Farben und Färbemittel für Schuhwerk und Häute, sowie sogenanntes „Schuhfett" über 1 kg (einschl. der unmittelbaren Umhüllung) . . br.	0,20
530 A	Centralit und Diphenylamin . br.	0,03
544 D	Coca-Auszüge, flüssig od. fest . legal	2,00

*) In jedem Einzelfalle ist die vorherige Erlaubnis des Gesundheitsamtes erforderlich. (474)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** In einer seiner letzten Sitzungen hat der Zollrat einen Fehler berichtigt, der im „Diario Oficial" vom 21. März 1925 enthalten war. Danach beträgt der Zoll für Sauerstoff in Metallbehältern je kg nicht $ 0,20 sondern $ 0,02. („Diario Oficial".) (507)

Verbrauchssteuer für Gasolin. Durch das Gesetz Nr. 106 von 1927 wird eine Verbrauchssteuer von 1 Centavo für 750 g Gasolin festgesetzt. Von eingeführtem Gasolin wird die Steuer in den Zollämtern erhoben, und zur Erleichterung der Zollberechnung ist in der Konsularfaktur die eingeführte Menge in Verzollungseinheiten (750 g) anzugeben. (486)

Nicaragua. **Zolltarifentscheidung.** Durch eine Tarifentscheidung sind das Insektenvertilgungsmittel „Flit" und die dazugehörigen Zerstäuber in die Pos. 1120 des geltenden Zolltarifs eingereiht, d. h. für zollfrei erklärt worden. („I. u. H.") (468)

Einfuhrverbot für Munition usw. Ein neuerer Erlaß des Präsidenten verbietet absolut auf die Dauer eines Jahres die Einfuhr von Feuerwaffen, Patronen und Munition. (482)

Brasilien. **Verzollung von Lieferungen für staatliche und städtische Behörden.** In dem Gesetz Nr. 5353 über die Aufhebung von Zollvergünstigungen bei der Einfuhr (m. A. von Lieferungen für die Behörden und den in den Vorbemerkungen zum Zolltarif erwähnten) wird bestimmt:

Bei der Einfuhr von Material für Wasserwerke, Gasanstalten, Kraftstationen, Transportunternehmungen, Post, Telephon und Telegraphie, soweit es sich um staatliche und städtische Betriebe, oder um Privatbetriebe auf Grund von Verträgen mit den Behörden handelt, sind zu bezahlen:

a) 40% des Zollbetrages bei Waren, die einem Wertzoll von 15% oder mehr unterliegen,
b) 50% des Zollbetrages bei Waren, die einem Wertzoll von weniger als 15% oder einem spezifischen Zoll unterliegen.

Diese Zölle werden zu 60% in Gold und zu 40% in Papier erhoben. Andere Abgaben sind in ihrem vollen Betrag nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Die genannten Vergünstigungen finden keine Anwendung auf Produkte, die auch in Brasilien selbst erzeugt werden. (496)

Aenderung der Verbrauchssteuern für Parfümerien und pharmazeutische Erzeugnisse. Laut Gesetz (Nr. 5353) über die Neuregelung des Abgaben- und Gebührenwesens gelten als pharmazeutische Spezialitäten: Desinfektionsmittel im allgemeinen. Wasserstoffsuperoxyd und andere Präparate. Die Zahnpflegemittel (Wässer, Pasten oder Pulver), auch als Arzneien, ob sie vom Gesundheitsamte als pharmazeutische Spezialitäten angesehen werden oder nicht, zahlen die Verbrauchssteuer als Parfümerien nach folgenden Sätzen:

	$
Von einem Preise bis zu 5 $ das Dutzend	0,04
„ mehr als 5 bis 10 $	0,06
„ „ „ 10 „ 15 $	0,12
„ „ „ 15 „ 25 $	0,15
„ „ „ 25 „ 35 $	0,20
„ „ „ 35 „ 45 $	0,30
„ „ „ 45 „ 60 $	0,50
„ „ „ 60 „ 90 $	0,70
„ „ „ 90 „ 120 $	1,—
„ „ „ 120 „ 150 $	1,50
„ „ „ 150 „ 200 $	3,—
„ „ „ 200 „ 300 $	4,—
„ „ „ 300 „ 400 $	6,—
„ „ „ 400 „ 500 $	8,—
„ „ „ 500 und mehr	10,—

(497)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** 21 Flaschen mit flüssigem Riechstoff waren bei der Abfertigung beanstandet worden, weil die Flaschen aus Kristall mit Silberbeschlag nicht als einfache Behälter betrachtet wurden. Das Zollamt hatte die Strafe so bemessen, daß die Flaschen und ihr Inhalt als zwei Waren verzollt werden sollten. Der abfertigende Zollbeamte holte aber höhere Entscheidung ein, wonach wegen versuchter Zollhinterziehung die ganze Ware mit Beschlag belegt wurde.

Farbe in Teigform, nicht besonders aufgeführt, war bei der Prüfung in der amtlichen Untersuchungsanstalt als Farbe mit Lack festgestellt worden. Da aber eine frühere Entscheidung (vom 20. 2. 1920) nicht zwischen einfacher Deckfarbe und Lackfarbe unterschieden hatte, so wurde die festgesetzte Strafe gemildert und in Verdoppelung des Zollsatzes umgewandelt.

Nach dem Gesetz 5195 sind Chininsalze vom Einfuhrzoll befreit. Daher wurde für eingeführte Chininampullen gleichfalls Zollfreiheit beantragt. Die amtliche Prüfungsstelle begutachtete, daß sich Chininampullen von den Chininsalzen nur in der Form unterscheiden, weil sie zu Einspritzungen verwendet werden sollen, während ihre therapeutischen Eigenschaften dieselben seien, wie die des Alkaloids als Salz oder gepreßt. Deshalb wurden die Chininlösungen in Ampullen ebenfalls vom Einfuhrzoll befreit. („Boletin Oficial".) (508)

Venezuela. **Verzollung von Bariumsulfat und Nährpräparaten.** Für Bariumsulfat (Klasse 3 des Zolltarifs) ist ein Zollsatz von 0,25 Bolivar für das kg Rohgewicht festgesetzt worden.

Spezialnährmittel für Kinder und Kranke unterliegen, auch wenn sie Kakao enthalten, ebenfalls der Verzollung nach Klasse 3 zu 0,25 Bolivar für 1 kg Rohgewicht zuzüglich 50%. („I. u. H.".) (503)

Chile. **Annahme der Zolltarifvorlage in der Kammer.** Die Zolltarifvorlage wurde in der Kammer nach kurzer Diskussion am 17. Januar angenommen und ist dann dem Senat zur Bestätigung zugegangen. (494)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Kinofilme.** Durch eine im ägyptischen „J. off." vom 19. Januar 1928 veröffentlichte Verordnung wird der Wert von unbelichteten Kinematographenfilmen zum Zweck der Zollerhebung auf 1 £ E. per kg netto festgesetzt.

Diese Wertfestsetzung gilt vom 18. Januar 1928 bis zum 17. Januar 1929; erfolgt bis zum 3. Januar 1929 keine Kündigung, so tritt Verlängerung um ein halbes Jahr ein, u. s. f. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung; von den unter Zollverschluß lagernden Waren wird der Zoll entsprechend dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Wert erhoben. In den Zolldeklarationen sind die Waren nach dem Tarif zu bezeichnen (films vierges), unter Angabe der Tarifnummer (Nr. 2). Irreführende Deklarationen werden nach Art. 38 der Zollvorschriften bestraft. (446)

Wertfestsetzungen für Kunstseidegarne. Durch eine im ägyptischen „J. off." vom 23. Januar 1928 veröffentlichte Verordnung werden für Kunstseidegarne nachstehende Werte zum Zweck der Zollerhebung festgesetzt:

Digitized by Google

Nr.	Qualität		Nettopreis per kg Millièmes
1	75/105	Extra	475
2	75/105	Seconda	445
3	75/105	Terza und Quarta	420
4	110/135	Extra	425
5	110/135	Seconda	395
6	110/135	Terza und Quarta	370
7	140/185	Extra	360
8	140/185	Seconda	330
9	140/185	Terza und Quarta	300
10	190/220	Extra	325
11	190/220	Seconda	295
12	190/220	Terza und Quarta	270
13	225/270	Extra	310
14	225/270	Seconda	280
15	225/270	Terza und Quarta	250
16	275 und darüber	Extra	300
17	275 und darüber	Seconda	270
18	275 und darüber	Terza und Quarta	240

Die vorstehenden Preise sind per kg zu erhöhen um:
40 Millièmes für gefärbte Garne,
60 „ für Perlgarne (im Strang oder auf Spulen) und für Cordonets,
120 „ für Krepp- und Phantasiegarne.
Eine Ermäßigung wird gewährt per kg um:
20 Millièmes für die unsortierten Garne von Seconda-Qualität von 225 ab.

Dieser Tarif bleibt vom 24. Januar 1928 ab auf 3 Monate in Geltung (bis zum 23. April); erfolgt bis zum 8. April keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, usw. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Von den unter Zollverschluß lagernden Waren wird der Zoll entsprechend dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Wert erhoben. In den Zolldeklarationen sind die Qualitäten mit den in dem vorliegenden Tarif stehenden Bezeichnungen anzugeben, unter Beifügung der Tarifnummer. Irreführende Deklarationen werden nach Art. 38 der Zollvorschriften bestraft. (447)

Türkei. **Schutzzöllnerische Tendenzen für den neuen Zolltarif.** In einem Bericht des Hamburger „Wirtschaftsdienst" aus Konstantinopel wird in bezug auf die bevorstehende Zolltarifrevision folgendes ausgeführt:

„In Angora sähe man eine weitere Verminderung der türkischen Einfuhr sehr gern, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Aktivierung der Außenhandelsbilanz. Die nach Ablauf der handelspolitischen Bestimmungen des Lausanner Vertrages (August 1929) eintretende zollpolitische Aktionsfreiheit der Türkei wird jetzt schon von der hiesigen Presse auf das lebhafteste diskutiert, und die allgemeine Stimmung ist einem die Einfuhr möglichst weitgehend drosselnden neuen Zolltarif günstig. In Angora hat man bereits mit den Vorarbeiten für den künftigen Tarif begonnen; es ist die Rede von einem weitgehend spezialisierten Tarif, der im Durchschnitt 15% vom Werte der Einfuhr betragen soll. Die Türkei wird jedoch als Exportland von nicht unbedingt lebenswichtigen Bodenprodukten (Tabak und Trockenfrüchte machen mehr als 70% der türkischen Gesamtausfuhr aus) auf die Wünsche ihrer Lieferanten, die zugleich ihre Abnehmer sind, Rücksicht nehmen müssen und in der Praxis ihren künftigen Zolltarif, von gewissen Einzelpositionen abgesehen, nicht wesentlich über das Niveau des bisherigen Tarifs erheben können. (456)

Ceylon. **Umrechnungssatz für Zollgebühren.** Der Umrechnungskurs für die von den ceylonischen Zollämtern zu erhebenden Zölle und Gebühren ist mit Geltung vom 19. Dezember 1927 auf 1 sh. 6 d. für 1 Rupie festgesetzt worden. („I. u. H.") (493)

Japan. **Vorläufig keine Aenderungen des Zolltarifs.** Da die Kammer aufgelöst worden ist, ohne einen Beschluß über die Zolltarifvorlage gefaßt zu haben, sind Tarifänderungen vor der nächsten Sitzungsperiode voraussichtlich nicht zu erwarten. (495)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Unter den Binnenumschlagplätzen des Ausnahmetarifs 41 für Düngemittel sind mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 die Stationen Breslau Stadthafen Umschlag und Pöpelwitz Umschlag nachgetragen worden. (505)

Ausfuhrausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsauren Kaliammonsalpeter.

Der Ausfuhrausnahmetarif 91 ist mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 neu gefaßt worden. Der Ausnahmetarif gilt für phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat und phosphorsauren Kaliammonsalpeter (Nitrophoska) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Tarifklassen E, E 10 und E 5. (506)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 25. Januar 1928 ist unter den Wettersprengstoffen der Randziffer 5 der Anlage C Trinitrotoluol auch im Gemenge mit Trinitronaphthalin (Merkurit) aufgenommen worden. Die Merkurite sind nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe zu verpacken. (475)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 6. Februar 1928 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel als Versandstationen zu Ziffer 3B die Stationen: Billerbeck, Darfeld, Heidersdorf, Mücheln bei Merseburg, Trubenhausen, Volkmarsen und mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 die Stationen Heilbronn Süd, Münster (Neckar) und Züttlingen nachgetragen worden. (476)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Der Carbidverbrauch Europas.

Nach der Statistik des Internationalen Acetylenkongresses (Brüssel) verteilte sich der europäische Gesamtverbrauch von Calciumcarbid im Jahre 1926 wie folgt:

	Verbrauch 1000 t	Zahl der Fabriken
Deutschland	75	10
England	40	—
Oesterreich	3,5	3
Belgien	10	1
Dänemark	2	—
Spanien	21	13
Frankreich	80	23
Griechenland	2	1
Holland	7	—
Italien	27	17
Norwegen	1,5	5
Polen	23,5	4
Rumänien	4	1
Schweden	3	6
Schweiz	4	8
Tschechoslowakei	10	3

Der europäische Gesamtverbrauch von Calciumcarbid war im Jahre 1926 etwa der gleiche wie der gesamte Weltverbrauch im Jahre 1913. Die europäische Produktionskapazität übersteigt infolge der außerordentlichen Entwicklung dieser Industrie während des Krieges den europäischen Verbrauch bedeutend. (3582)

Produktion von Chromerzen.

Laut „Chemisch Weekblad" betrug die Weltproduktion von Chromerzen im Jahre 1926 etwa 360 000 t. (Während des Weltkrieges belief sich die höchste Jahresleistung auf 283 000 t.) Die Vereinigten Staaten nahmen 215 000 t ab, d. h. etwa 60% der Weltproduktion und mehr als das vierfache ihres Verbrauchs vor dem Kriege. Süd-Rhodesien liefert gegenwärtig ungefähr die Hälfte der gesamten Weltproduktion an Chromerzen; Neu-Caledonien bringt ebenfalls große Mengen auf den Weltmarkt. Von geringerer Bedeutung sind Cuba, Griechenland und Rußland. (3694)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" sind die Kapitalseinlagen in der niederländischen chemischen Industrie in den Jahren 1925 und 1926 im Vergleich zu 1920 erhöht worden, während die Gewinne etwas zurückgegangen sind.

	in 1000 Gulden 1920	1925	1926
Kapital	30 436	35 196	36 402
Reserven	12 191	14 896	15 897
Reingewinn	5 993	4 734	5 393
Reingewinn in Prozenten:			
des Kapitals	19,7	13,5	14,8
des Kapitals und Reserven	14,1	9,4	10,3

Dem ausführlichen Bericht über das Geschäftsjahr 1926/27 im „Algemeen Handelsblad" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Digitized by Google

Der Reingewinn der Superphosphatfabrik und ihrer Schwesterunternehmung, der „Vereinigten Chemischen Fabriken", betrug 484.994 f. Für die Superphosphatfabrik war das Jahr im allgemeinen nicht ungünstig, die Erzeugung war höher als im Vorjahr. (3842)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Fours à coke Semet-Solvay et Piette. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit gegenwärtig auf folgende Gebiete:

1. Erbauung von Kokerei-Anlagen mit Nebenproduktgewinnung (bis jetzt über 9000).

2. Ausbeutung dieser Nebenprodukt-Anlagen in Gemeinschaft mit den Besitzern unter Gewinnbeteiligung.

3. Destillation und Verarbeitung von Teer und Rohbenzol in der Anlage der Gesellschaft in Havréville, wobei das Material zum Teil von den Kokereien, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, geliefert, teils auf dem Markt gekauft wird. Fabriziert werden alle Sorten von Handelsbenzol, Benzol 90%, Solventnaphtha, Toluol, Reinbenzol, Reintoluol; weiter Teer, Teeröle, Naphthalin, Anthracen, Phenole, Kresole, Pyridin usw.

4. Fabrikation von synthetischem Ammoniak in dem Werk in Zandvoorde-ez-Ostende.

Société Générale Belge des Produits Chimiques. Die Gesellschaft betreibt gegenwärtig vier Fabriken:

In Hemixem wird 60- und 66-grädige Schwefelsäure, Superphosphat und Cementkupfer erzeugt;

in Gent (Hafen) Natriumsulfat, Salzsäure, Superphosphat, gefälltes Knochenphosphat, Ossein, Gelatine für gewerbliche, pharmazeutische und photographische Zwecke und Speisegelatine;

in Gent-Wondelghem 60-grädige Schwefelsäure, Natriumsulfat, Kupfersulfat, Salzsäure und Salpetersäure:

in Mornimont 60-grädige Schwefelsäure, Natriumsulfat, Superphosphat, Salzsäure und Salpetersäure; außerdem auch reine Produkte (Schwefel-, Salz- und Salpetersäure).

Société des Produits Chimiques de Droogenbosch. Die Gesellschaft betreibt 2 Fabriken:

In Ruysbroeck wird 60- und 66-grädige Schwefelsäure, Oleum, Akkumulatoren- und chemische Schwefelsäure, Spezial-Salpetersäure, Schwefelnatrium, Chlorkalk, Schwefelkohlenstoff, Eisenchlorid und Chlorzink erzeugt;

in Burght gewöhnliches und Doppel-Superphosphat, Natriumphosphat und Phosphorsäure.

Produits Chimiques et Pharmaceutiques Meurice. Die Gesellschaft stellt synthetische pharmazeutische Produkte, galenische Präparate, biologische Präparate, pharmaceutische Spezialitäten und chemische Spezialprodukte her.

Fours à coke de Zeebrugge. Die Koksproduktion soll von 700 auf 1400 t pro Tag gesteigert werden und entsprechend die Gewinnung von Nebenprodukten (Ammonsulfat, Benzol, Naphthalin, Anthracen, Teer usw.) (14)

Schweden. **Aus der Industrie der Ferrolegierungen.** Nach „Göteborgs Handels och Siöfartstidende" ist die Stiftungsurkunde einer neuen großen Gesellschaft veröffentlicht worden, die den Betrieb der Aktiengesellschaft Ferrolegeringar in Trollhättan mitsamt den Patenten, Fabrikgebäuden und zum Betriebe gehörigen Kontrakten übernehmen wird. Das Aktienkapital soll wenigstens 4 Millionen und höchstens 12 Millionen Kronen betragen, von denen praktisch die ganze Summe, d. h. 3 999 500 Kronen, von Ferrolegeringar gezeichnet und mit der Ueberlassung der Patente, Gebäude usw. liquidiert werden. — Die Aktiengesellschaft Ferrolegeringar selbst beschloß in einer außerordentlichen Generalversammlung am 13. Dezember eine Erhöhung ihres Aktienkapitals von 2 Millionen auf 4 Millionen Kronen. (3853)

Produktion und Einfuhr von Farben und Lacken. Nach einem Bericht der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" produziert Schweden jährlich für etwa 2 Millionen Dollar Pigmente, Farben und Lacke und führt außerdem bedeutende Mengen dieser Erzeugnisse ein (1925 für 2,5 Mill. $). Auf dem schwedischen Markte sind besonders Mineralfarben gesucht, von denen ein bedeutender Teil aus Deutschland stammt. Die aus dem Auslande bezogenen Anstrichfarben und Lacke stammen dagegen besonders aus Großbritannien und in geringen Mengen aus den Vereinigten Staaten. Am meisten verlangt werden Zinkoxyd, roter Ocker und Gasruß. (3911)

Tschechoslowakei. **Ausfuhr von Munition.** „Deutsche Zeitung Bohemia" schreibt:

„Der jüngst entdeckte Waffenhandel der Tschechoslowakei mit China hat große Wellen der Erregung verursacht. Die Angelegenheit wurde zum Anlaß zahlreicher Interpellationen im Parlament genommen und auch der Verteidigungsminister Udržal sah sich genötigt, in einem Exposé die tschechoslowakischen Waffenlieferungen zu beschönigen. In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, auf den Umstand zu verweisen, daß die Tschechoslowakei nicht nur jetzt, sondern schon seit jeher ein Hauptexportland für Munition ist. Die Ausfuhr von Schießbedarf ist so bedeutend, daß sich das Eisenbahnministerium wiederholt veranlaßt sah, ermäßigte Frachten für Munition zu bewilligen. Die Verlautbarung solcher Tariferleichterungen geschieht jeweilig in aller Oeffentlichkeit im Amtsblatt des Eisenbahnministeriums, es kann sich also um kein Geheimnis handeln. Auf Grund dieser Verlautbarungen sind Transporte sogar in ganzen Sonderzügen befördert worden. Es handelt sich also um ungeheure Mengen von für das Ausland bestimmter Munition."

Nach den amtlichen Angaben gestaltete sich die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen in den Jahren 1924—1926 wie folgt:

		Patronen, fertige (gefüllte)	Zündkapseln, mit Zündmasse	Explosiv- und Sprengstoffe n. b. g.
1924	dz	15 584	—	321
1924	1000 čKr.	51 086	—	499
1925	dz	2 990	—	2 198
1925	1000 čKr.	6 459	—	5 578
1926	dz	24 127	736	152
1926	1000 čKr.	84 920	8 926	62

(489)

Ver. St. von Nordamerika. **Absatz von Blei- und Zinkverbindungen im Jahre 1926.** Nach dem im „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des Bureau of Mines ist der Absatz von Bleipigmenten im Jahre 1926 um 6% zurückgegangen; für Zinkoxyd beträgt der Rückgang 7% und für andere Zinksalze 4%. Der Absatz von Lithopone hat gegenüber den Rekordziffern des Jahres 1925 um weitere 10% zugenommen. Die Ausfuhr von Lithopone (1941 short t) ist sogar um 51% gestiegen. Die Ausfuhr von Zinkoxyd hat 14 661 t erreicht und war die größte seit 1919. Im Vergleich zum Vorjahre ist eine Zunahme um 35% erfolgt.

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über den Absatz von Blei- und Zinkverbindungen durch die amerikanischen Produzenten während der beiden letzten Jahre.

	1925		1926	
	t	1000 $	t	1000 $
Basisches Bleisulfat:				
weißes	14 996	2 692	12 271	2 221
gefärbtes	1 090	211	1 236	225
Bleimennige	41 669	9 446	42 550	9 181
Orangemennige	840	237	813	229
Bleiglätte	86 546	18 587	82 540	16 364
Bleiweiß:				
trocken	43 426	8 623	37 968	7 511
in Oel	120 479	31 353	111 845	28 663
Zinkoxyd	151 354	21 441	146 923	20 340
Zinkoxyd, bleihaltig	31 750	3 966	23 859	3 111
Lithopone	145 019	15 186	159 931	16 062
Zinkchlorid (50° Bé)	45 619	2 004	45 046	2 119
Zinksulfat	5 332	270	3 649	195

(3443)

Die Leistungsfähigkeit der organisch-chemischen Industrie. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgende Nachricht:

Als die Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association seinerzeit mit der Möglichkeit rechnete, daß die Regierung der Vereinigten Staaten einfuhrerschwerende Maßnahmen gegen Frankreich ergreifen würde, und verschiedene amerikanische Verbraucher von synthetischen organischen Chemikalien befürchteten, hierdurch in Schwierigkeiten zu geraten, hat der Präsident der Association, August Merz, einen Brief an den Präsidenten Coolidge gerichtet, in dem er darauf hinwies, „daß sich die amerikanische Industrie der synthetischen organischen Chemikalien, von der ein großer Teil durch diese Association vertreten ist, so weit entwickelt habe, daß auch die schärfsten Maßnahmen gegen die aus Frankreich stammenden Erzeugnisse (absolutes Einfuhrverbot) die amerikanischen Verbraucher in keiner Weise beeinträchtigen würden. Die Menge und Zahl der in den Vereinigten Staaten produzierten synthetischen organischen Chemikalien könnten bequem so weit erhöht werden, daß der gesamte Bedarf der Vereinigten Staaten im eigenen Lande erzeugt werden könnte". (3532)

Canada. **Produktion von Natriumsulfat.** Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" weist der Versand von natürlichem Natriumsulfat aus den cana-

Digitized by Google

dischen Lagern während des Jahres 1926 eine merkliche Zunahme auf und erreichte 6775 t gegenüber 3876 t im Jahre 1925. Der Wert ist indessen von 19 380 $ im Jahre 1925 auf 13 550 $ im Jahre 1926 zurückgegangen.

Zur Einfuhr gelangten während des Jahres 1926 41 945 t rohes Natriumsulfat im Werte von 644 700 $, 733 t Glaubersalz im Werte von 10 000 $ und 15 948 t Natriumbisulfat im Werte von 53 500 $.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 versandten die Lager in der Provinz Saskatchewan 2471 t natürliches Natriumsulfat im Werte von 4900 $. In der gleichen Zeit betrug die Einfuhr von rohem Natriumsulfat 13 330 t im Werte von 216 400 $, die Einfuhr von Natriumbisulfat 6000 t im Werte von 24 000 $ und die Einfuhr von Glaubersalz 65 t. (3539)

Chile. **Die Quecksilbereinfuhr im Jahre 1926.** Im Jahre 1926 wurden in Chile eingeführt:

a) Quecksilbersalze:		1582	kg
davon kamen aus	Deutschland . . .	803	„
	Nordamerika . . .	64	„
	Frankreich	282	„
	England	354	„
	Holland	48	„
	Italien	31	„
b) Zinnober:		654	„
davon kamen aus	Deutschland . . .	337	„
	England	302	„
	Nordamerika . . .	15	„
c) metallisches Quecksilber:		1437	„
davon kamen aus	Deutschland . . .	23	„
	Nordamerika . . .	440	„
	Frankreich	4	„
	England	570	„
	Italien	400	„

Metallisches Quecksilber wurde in früherer Zeit in beträchtlichen Mengen in Chile für die Montanindustrie eingeführt. In den Jahren nach dem Kriege gehen aber diese Betriebe mehr dazu über, elektrolytische Scheideverfahren anzuwenden, wodurch der Bedarf von metallischem Quecksilber immer mehr zurückgeht. (3849)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Exzellenz Rüdlin †. Am 3. Februar d. J. verschied im 67. Lebensjahr nach kurzem Leiden der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoffsyndikats, Se. Exzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat Staatssekretär a. D. Otto Rüdlin. Seit der Begründung der Gesellschaft hat er seine unermüdliche Arbeitskraft, seine reiche Erfahrung und seine umfassenden Kenntnisse erfolgreich in den Dienst des Unternehmens gestellt. (479)

LITERATUR

Jahresbericht V der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1926. 335 Seiten mit 104 Abbildungen im Text, 24 Abbildungen auf 6 Tafeln und 31 Tabellen. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Chemisch-Technische Reichsanstalt hat soben ihren umfangreichen V. Jahresbericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1926 erscheinen lassen. Er legt Zeugnis ab von der Fülle und Vielseitigkeit der Untersuchungen, die für die Kreise der chemischen Industrie von großem Interesse sind. Ueberall geht die wissenschaftliche Untersuchung mit der technischen Prüfung parallel und zahlreiche gute Abbildungen tragen zum Verständnis des Textes wesentlich bei.

In der Abteilung für allgemeine Chemie werden gastechnische, schweißtechnische und allgemein chemisch-technische Arbeiten aufgeführt. Die Abteilung für Sprengstoffe behandelt das Gebiet der Explosionen und Unfälle, Handhabungs- und Transportsicherheit, amtliche und gesetzliche Vorschriften, besondere Sprengstoffuntersuchungen und Prüfungsmethoden. Die Abteilung für Metallchemie und Metallschutz berichtet über Arbeiten auf dem Gebiete der Metallkorrosion, des Metall- und Materialschutzes und im Auftrage von Behörden oder der Industrie ausgeführte Arbeiten verschiedener Art. Die Physikalische Abteilung bringt Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallverhütung, Arbeiten über innere und äußere Ballistik und allgemein physikalische Arbeiten. Es folgt ein Abschnitt: Referat für mechanisch-technische Untersuchungen, mit den Unterabteilungen: „Wissenschaftlich-technische Untersuchungen" und „Herstellung besonderer Apparate" und im Anhang ein Bericht über die aus Cellulosenitraten regenerierten Cellulosen.

So bildet auch dieser neue Jahresbericht eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur auf chemisch-technischem Gebiet, sowohl in bezug auf die Untersuchung und Beurteilung der darin behandelten Spezialfälle, als auch in bezug auf die Festlegung von Gesichtspunkten für amtliche gesetzliche Handelsvorschriften. (454)

Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe. Von Dr. F. von Lilienthal, Oberregierungsrat beim Landesfinanzamt. 1928. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57. 5 M.

Die Vorschläge des Verfassers zielen in erster Linie auf Erleichterung der Kapitalbildung, Erhaltung des Mittelstandes, größte Schonung der Landwirtschaft und Erleichterung des Exportes. Der Verfasser weist nach, daß die direkten Steuern (Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftssteuer) sowie die Realsteuern (Gewerbe-, Hauszins-, Grundsteuer) in ihrer heutigen Höhe für die noch immer sehr schonungsbedürftige deutsche Wirtschaft unerträglich seien. Besonders die progressive Einkommensteuer wird als das wesentlichste Hindernis der Kapitalbildung sowie überhaupt des wirtschaftlichen Aufstieges gekennzeichnet. Die Reformvorschläge des Verfassers gehen deshalb u. a. dahin, die Einkommen unter 30 000 steuerfrei zu belassen und die höheren Einkommen durchweg mit 10% (ohne Progression) zu besteuern. Ferner soll die gegenwärtig 20% betragende Körperschaftssteuer auf 10% gesenkt und die Vermögenssteuer auf Vermögen über 300 000 M. (Steuersatz durchweg 5 v. T.) beschränkt werden. Zur Deckung der entstehenden Ausfälle wird eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf 3% vorgeschlagen, wobei zu berücksichtigen ist, daß wir in Deutschland früher neben allen anderen Steuern eine Umsatzsteuer von 2½% hatten. (455)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Januar 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Auftragseingang im Inland war im Monat Januar geringer als derjenige im Januar des Vorjahres infolge der noch ungeklärten Kreditverhältnisse der Landwirtschaft. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Januar 0,94 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,87 M.

Für Februar gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	0,95 M. für das kg Stickstoff.
Kalkstickstoff und salzsaures Ammoniak	0,88 M. für das kg Stickstoff.

Im Natronsalpeter BASF kostet das kg Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M., Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu inem Preise von 26.— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG III zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware verkauft.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (445)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Sapro-Gesellschaft zur Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Direktor Georg Wartenberger ist nicht mehr stellvertretender Geschäftsführer.

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Prokurist:

Digitized by Google

Christian Ritz in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokuren Albert Schüle, Paul Schneider, Dr. Alfred Toelle und Dr. Wolfgang von Tirpitz sind erloschen. Carl Friedrich Seydel, Dr. Emil Geisel, Otto Jüssen und Dr. Adolf Christ sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Chemische Fabrik Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 11. 1927 ist das Stammkapital um 5000 M., mithin auf 10 000 M. erhöht worden. Dementsprechend ist § 6 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden.

Chemische Werke Brockhues Aktiengesellschaft, Niederwalluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Rechtsanwalt Werner Scholl ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Der Professor Dr. Ernst Laves ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Kreuzburger Dachpappenfabrik H. Krex Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kreuzburg, O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kreuzburg O.-S. ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 9. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst; Liquidatoren sind Direktor Max Stein und Direktor Rudolf Erhard, beide in Berlin. Die Vertretungsbefugnis des Hermann Krex und des Prokuristen Robert Rosenblatt ist erloschen.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Mitteldeutsche Sprengstoffwerke Miedziankit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Langelsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 5. 1926 ist das Stammkapital von 1 Million M. auf 400 000 M. herabgesetzt und § 4 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Dr. Noll & Co., Sitz: **Unterschwarzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberbach (Baden) ist am 23. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft wurde unterm 15. 12. 1927 aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Heinrich Noll ist Alleininhaber der Firma.

A. Riebecksche Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Gustav Bilkenroth, Halle a. S., ist erloschen.

Schwarmstedter Terpentinwerk in Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers O. E. Blauert ist beendet.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Waidmannslust, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stimmrecht der Stammaktien) geändert und durch Einfügung eines § 5a (Zulässigkeit der Einziehung der Vorzugsaktien Lit. B) ergänzt worden.

Zimmerer-Werk Chemische Fabrik, Sitz: **Landshut.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft aufgelöst. Alleinfirmeninhaber: Robert Graf, Kaufmann, Landshut.

Chemische Werke Miltenberg Paul Weber, Sitz: **Miltenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Chemische Werke Miltenberg Dr. Otto Herz & Cie. Kommanditgesellschaft.** Die persönlich haftenden Gesellschafter Paul und Barbara Weber in Miltenberg sind ausgeschieden. Der Chemiker Dr. Otto Herz in Recklinghausen ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Jeder der beiden Gesellschafter Mathias Gans und Dr. Otto Herz ist zur alleinigen Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft befugt.

Farbwerk Carl Folkens & Co in Bad Oldesloe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oldesloe ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Gustav Toosbuy in Bad Oldesloe ist Prokura erteilt. Die Prokura Hansen ist erloschen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt: Direktor Paul Spiegel in Leipzig.

Karlsruher Parfümerie- und Toilettenseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe, Zweigniederlassung in Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Georg Wolff ist erloschen.

Chemisch-technische Werke Hermann Fink Pfauhausen-Steinbach und Eßlingen in Eßlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die Gesellschafter Leopold Moses, Walter Goldschmidt und Otto Speidel, sämtlich Kaufleute in Eßlingen.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. mit beschränkter Haftung in Lübeck. Das Amtsgericht Lübeck macht unterm 27. 1. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 10¼ Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet und der Kaufmann Heinrich Imholz in Lübeck als Vertrauensperson bestellt ist. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 24. 2. 1928, vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause Lübeck, Große Burgstraße 4, Zimmer 9, anberaumt.

Chemische Fabrik Traunstein Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Kepee Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigbetrieb München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Zweigniederlassung München aufgehoben; deren Firma erloschen.

Vereinigte Farben- & Lackfabriken, Sitz: **München, Zweigniederlassung Augsburg.** In Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Gesellschafter Christian Wilhelm Mack wohnt nun in Stuttgart.

Chemische Werke Augsburg Aktiengesellschaft, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet. Firma erloschen.

Deutsche Dulcin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Erich Fischer ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Johannes gen. Hans Schulz in Berlin-Tempelhof ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Otto Rosenthal ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Philipp Keilmann in Mannheim-Käferthal ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Lava Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittelungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

„Concordia" chemische Fabrik auf Aktien, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder Linnemann und Griebel ist beendet. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Mühlpforte ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Der Direktor Leo Rohe in Leopoldshall ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbwerke J. Beckers & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Düren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren i. Rhld. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Klandt, Kaufmann in Düren, ist erloschen. Die Firma ist geändert in **Dürener Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Bauxitwerke Hessen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1928 ist die Satzung in § 20 Abs. 2 abgeändert worden.

Metallbank u. Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1928 ist die Satzung in § 18 (Abs. 1) abgeändert worden.

Nürnberger Sodafabrik in Liquidation, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation und die Vertretungsbefugnis des Liquidators sind beendet. Die Firma ist erloschen.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) abgeändert worden. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

Farbenfabrik Hansa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist um 147 540 M. auf 150 000 M. erhöht.

Dr. R. & Dr. O. Weil, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Jetzt offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. 1. 1927. Der Kaufmann Hans Weil zu Frankfurt a. M. ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die eingetragenen Prokuren bleiben bestehen.

Alfred Wenger & Co. Schablonenfabrik und chemisch-technische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Adolf Moog, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Simon Rohrlich, Oberbergrat a. D., Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Werke „Germania" Benisch, Wamser & Faeseke, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona/Elbe ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chinosolfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 1. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 16. 1. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 200 000 M. auf 700 000 M. durch Ausgabe von 200 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Grundkapital und Einteilung) und 26 Abs. 1 (Teilnahme an der Generalversammlung) geändert worden. Grundkapital: 700 000 M., eingeteilt in 700 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 M.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des E. H. Schmidt ist erloschen.

Hubert Kochs jr. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Aschaffenburg,** mit **Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Georg Wartenberger ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Marowerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mettmann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Cantasilva Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterin vom 10. 1. 1928 im § 1 abgeändert worden. Die Firma lautet künftig: **Cantasilva Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chem.-techn. Fabrik.**

Chemische Fabriken Plagwitz-Zerbst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Böhlitz-Ehrenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Dr. Gustav Adolph Moritz Aufschläger und Florian Franz Friedrich Rudolph Richter sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura von Julius Max Rosch ist erloschen. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Direktoren Andries Born und Dr. jur. Rudolf Schmidt, beide in Köln.

Bitumen Aktiengesellschaft, Stendal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen gelöscht.

Lithopone-Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Robert Volkert, Köln, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1928 ist § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, betr. die Hinterlegung von Aktien pp., geändert.

Düngerhandel G. m. b. H., Fritzlar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Lüneburger Isoliermittel- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Lüneburg. Zweigniederlassung Essen.** Die Firma ist am 18. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Isolierstoffen und chemischen Fabrikaten sowie der Handel mit Salzen. Das Grundkapital beträgt 300 000 M. Der Vorstand besteht aus: 1. Direktor Dr. Erich Siebert und 2. Direktor Waldemar Sauerzopf, beide in Lüneburg. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.

Funkstern-Wunderkerzen-Fabrik Anton Schachermaier, Sitz: **Neuburg a. D.** Die Firma ist am 10. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuburg/Donau eingetragen. Inhaber: Anton Schachermaier, Kaufmann in Neuburg a. D. (490)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 21. Januar 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 9	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 10
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 17	Rosenöl 40 000
Carbolsäure (techn.) 38	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 80	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 6	Schwefelsäure 20
Glycerin 90	Soda (gewöhnl.) 6
Kolophonium 17	Stearin 55
Kupfersulfat 22,20	Spermacetöl 55
Lanolin 11	Vaselin 18
Leim 34	Weinsäure 150
Mineralfarben 5—6	Weinstein —

England (London), 1. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t[e]).

Aceton 67[1])	Bariumcarbonat (gefällt: 98/100%) 7/10/0
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Bariumchlorid 7/10/0 (lb.)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])	Bariumsulfat 4—6
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)	Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])	Bleinitrat 37
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Bleiweiß (ausländ.) 33
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Bleizucker (weiß) 41
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Borax (krist.) 20[1])
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Borsäure (krist.) 30[2])
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/15/0	Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Calciumchlorid 5[2])
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])	Carbolsäure (krist. 40[0]) 0/0/6¾ (lb.)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Chlorkalk (35%) 7[2])

Digitized by Google

Citronensäure 0/1/8 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B.B., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 45[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4[1]/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 1/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 28 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, com.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat (lb.) 0/0/3[1]/8
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 13/10/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/27/8 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44
Weinsäure 0/1/3½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¼—1/8¾
Bromnatrium 1/10½—1/11
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/3
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben. [1]) Verpackung extra oder rücklieferbar. [2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Januar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 570—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 290
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110—120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 510
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 170
Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 75—87
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 1100
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50—8,75 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 41,50—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475—500
Mennige (versch. Sorten) 350—370
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 11,75 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60/62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 215
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 33 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 345—355
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320—340
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 110—120
Zinnchlorid (wasserfrei) 2065
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2360
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 460—680

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg*.)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure —
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-% 575 (100 kg)
Amylacetat 18—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 11,45
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 29,50—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 22,50
Cocain, salzsaures 3050—3550
Codein —
Coffein (rein) 100
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240—250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 620
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1235 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1115 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 31,75—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 294
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 650—750 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3250—3350
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) — (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 12
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure —
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 147,50 bis 160
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1 er blanc, krist., pulverförmig od. in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 1. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 21—23
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 205—212,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 156—161
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Ende Januar 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand.)

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 700
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 825
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 273
Aetznatron (70—72%) 147
Aetznatron (76—78%) 167
Arsenige Säure (99%) 192
Benzin 240
Bleiglätte 307
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 205
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 410
Borsäure (krist.) 370
Brechweinstein 975
Calciumcarbid 99
Campher (raff.) 30 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 330
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (75—80%) 64
Chlorkalk (100—105) 82
Chlorkalk (110—115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 60
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1560
Dextrin (gelb) 265
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 942
Eisenmennige (inländisch) 105
Eisenmennige (ausländisch) 155
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 230
Flußsäure (50%, techn.) 438
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 89
Valonea (Smyrna Ia) 89
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 106
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 270
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 415
Glycerin (rein, 28° Bé) 580
Kaliumbichromat 530
Kaliumchlorat (techn.) 310
Kaliumchlorat (rein) 350
Kaliummetabisulfit 335
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 460
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 80
Knochenkohle (Ia) 565
Knochenkohle (IIa) 228
Kupfervitriol (98—99%) 219
Lithopone (30%, inländ.) 238
Lithopone (ausländ.) 253
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 52
Mannit (kg) 40
Mennige 318
Milchsäure (50%) 315
Napthalin (weiß, Schuppen) 120
Naphthalin (chem. rein) 395
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 168
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 48
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 104
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 160
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 200 (kg)
Bittermandelöl 140 (kg)
Mandarinenöl 230 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 25 (kg)
Salbeiöl 50 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 313
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 630
Salmiak (klein, krist.) 198
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure (kg) 15
Salpetersäure (42° Bé) 166
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 290
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 124
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 110
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 380
Weinstein (raff., 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1235
Zink, schwefelsaures (krist.) 126
Zinkstaub 450
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 354
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 3. Februar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) 1,40 $
Bleiglätte (B. B. U.) 130
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium, krist. (98—100%) 82
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob, krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22, techn.) 16,—
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 520

Polen. Anfang Februar 1928. (Preise soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg*) ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91,00
Benzol (rein) 103,00
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,56
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 108
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) — (467)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 2. 28	1. 2. 28	Aktien	8. 2. 28	1. 2. 28
Byk-Guldenw.	87,25	88,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	106,—	107,50	Koksw. u. Chem. Fabriken	94,75	94 1/8
„ Grünau	90,—	91,—	Rasquin. Farbw.	—,—	111,—
„ v. Heyden	136,75	129,—	Rh. W. Sprengst.	98,50	103,—
„ Milch & Co.	43,—	44,25	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	54,50	52,75
„ Gelsenk.	78,25	78,75	J. D. Riedel	50,25	54 1/8
„ W. Albert	121,—	122,—	Rütgerswerke	94,50	95,75
„ W. Brockhues	80,—	—,—	H. Scheidemandel	28,50	26,—
Concordia chem. F.	66,—	67,50	Schering, Chem.	237,—	237,—
Dynamit Nobel	126,—	126,50	Sprengst. Carb.	119,25	119,25
Egestorff. Salzw.	130,—	132,—	Staßfurter Chem.	43,—	44,—
Fahlberg, List	135 1/8	135,50	Thür. Bleiweißf.	56,—	53,50
I. G. Farbenindustr.	260,—	259,—	Union Fabr. chem. P.	74 1/8	74,—
Gehe & Co.	81,—	83,—	Ver. chem. Wk. Chl.	152,—	154,—
Th. Goldschmidt	110 1/8	112,—	„ Glanzstoff F.	563,—	537,—
Harkort Bergw.	24,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	140,—	146,50
Heine & Co.	73,—	72,—			
Linde's Eismasch.	157,—	147,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	8. 2. 28	4. 2. 28	Devisen	8. 2. 28	4. 2. 28
Argentinien	1,791	1,790	Italien	22,19	22,18
Canada	4,184	4,184	Jugoslawien	7,368	7,370
Japan	1,966	1,968	Dänemark	112,21	112,21
Aegypten	20,947	20,944	Portugal	19,70	19,70
Türkei	2,122	2,133	Norwegen	111,49	111,42
England	20,423	20,42	Frankreich	16,47	16,46
Ver. Staaten	4,1915	4,192	Tschechoslowakei	12,418	12,422
Brasilien	0,504	0,5035	Schweiz	80,63	80,63
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,88	168,85	Spanien	71,40	71,49
Griechenland	5,550	5,550	Schweden	112,46	112,50
Belgien	58,36	58,375	Oesterreich	59,02	59,02
Danzig	81,65	81,64	Ungarn	73,28	73,28
Finnland	10,557	10,555	Rumänien	2,58	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,93
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,06
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,37
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 2. 28	1. 2. 28
Elektrolytkupfer	135 1/4	135 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78— 79	78 3/8—79 1/8

(511)

Versammlungskalender.

21. Februar: Wilhelm Ostwald, Farben-Akt.-Ges., Berlin, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen, Köpenicker Str. 28.

25. Februar: Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Dresden-Albertstadt, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Julius-Pintsch-Aktiengesellschaft, Berlin O 27, Andreasstr. 71—73. (488)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 18. FEBRUAR 1928 | Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Februar 1928.

Bei den Beratungen im Haushaltsausschuß des Reichstags Ende Januar dieses Jahres erklärte der Wirtschaftsminister Dr. Curtius, sein Bestreben ginge dahin, Auslandskapital oder Kapital des Inlandes geeignet zu verwerten, um eine Exportbank zur Förderung der Ausfuhr ins Leben zu rufen.

Die Bestrebungen, durch Kreditgewährung eine Förderung der Ausfuhr zu ermöglichen, sind bereits in den letzten vier Jahren Gegenstand eingehender Beratungen zwischen amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen gewesen und haben auch teilweise zu positiven Maßnahmen geführt. Sie gehen von der Erwägung aus, daß unter der Nachwirkung des Weltkrieges die Kaufkraft einer Reihe europäischer Länder, insbesondere des Ostens, gegenüber der Vorkriegszeit eine erhebliche Einbuße erlitten hat, wodurch sie nicht mehr in der Lage sind, deutsche Waren in dem früheren Umfang aufzunehmen. Zu diesen Ländern gehören in erster Linie die Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Randstaaten und die Balkanländer. In diesen für die deutsche Ausfuhr wichtigen Absatzgebieten besteht daher ein starkes Kreditbedürfnis, das von der deutschen kapitalarmen Wirtschaft nur in sehr beschränktem Umfang befriedigt werden kann. Es sei in dieser Beziehung auf die Handelsvertragsverhandlungen mit Lettland im Beginn des laufenden Dezenniums hingewiesen, mit denen auf lettländischer Seite überwiegend die Gewährung umfangreicher und langfristiger deutscher Warenkredite bezweckt wurde. Die Unmöglichkeit, den Kreditwünschen dieser Länder gerecht zu werden, ist für das Auslandsgeschäft der deutschen Industrie und des deutschen Exporthandels naturgemäß eine starke Benachteiligung gegenüber anderen kapitalkräftigen Konkurrenten, insbesondere gegenüber den Vereinigten Staaten und England.

Die zuständigen deutschen amtlichen Stellen begannen deshalb bald nach der Stabilisierung unserer Währung, die Ausfuhr deutscher Industrieerzeugnisse durch Kreditgewährung zu fördern. Die erste zu diesem Zweck unternommene Maßnahme war die im April 1924 von der Reichsbank ins Leben gerufene Golddiskontbank. Sie entstand in der Zeit der höchsten Devisenknappheit unter Beteiligung der deutschen Großbanken, die gegen Hingabe von Devisen Aktien der deutschen Goldkreditbank übernahmen. Diese Aktien sind dann später in das Portefeuille der Reichsbank zurückgeflossen, die dafür Reichsbankanteile zur Verfügung stellte. Dadurch gelangte das gesamte Aktienkapital der Golddiskontbank in Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling in die Hände der Reichsbank. Die Voraussetzung für die Kreditgewährung war neben der Bonität des Antragstellers der Nachweis eines entsprechenden Bestandes an Auslandsaufträgen, deren Wert im allgemeinen bis zu 70% beliehen wurde. Der Golddiskontbank standen für ihre Beleihungen Rediskontkredite englischer und amerikanischer Banken zur Verfügung. Nach Abstoßung der von englischer Seite zur Verfügung gestellten Kapitalien wurde die Golddiskontbank von der Reichsbank für eigene Rechnung betrieben. Mit dem Hereinströmen ausländischer Kredite in die deutsche Wirtschaft ging die Inanspruchnahme der Goldkreditbank erheblich zurück, wodurch sie in die Lage versetzt wurde, für Exportzwecke auch Reichsmarkkredite zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Maßnahme zur Ausfuhrförderung durch Kreditgewährung wurde im Januar 1927 durch einen Reichstagsbeschluß ermöglicht, der die Regierung ermächtigte, bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark Darlehen an deutsche Exportfirmen durch Vermittlung der Reichs-Kredit-Gesellschaft zu gewähren. Für die heimische Industrie kommt diese Kreditaktion nur so weit in Betracht, als es sich um unmittelbar exportierende Unternehmungen handelt, deren Exportanteil am Gesamtumsatz mindestens zwei Drittel übersteigt. Nach ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 hat die Reichs-Kredit-Gesellschaft mit Rücksicht auf den stark vermehrten Umfang der Geschäfte ihr Aktienkapital auf 40 Millionen Mark erhöht.

Wenn jetzt der Wirtschaftsminister die Mitteilung macht, daß er zur Förderung unserer Warenausfuhr und damit zur Besserung unserer stark passiven Handelsbilanz eine Exportbank ins Leben zu rufen beabsichtigt, so darf man annehmen, daß über die Frage bereits eingehende Erörterungen seines Ressorts mit der Reichsbank und den deutschen Großbanken stattgefunden haben. Indessen dürften alle Einzelheiten, die in den letzten Tagen in der Presse über die Struktur des geplanten Bankinstituts zu lesen waren, dem Bereiche der Kombination angehören. Denn nach den Worten des Ministers ist die grundlegende Frage, ob auch Auslandskapital für die Kreditbank in Anspruch genommen werden soll, einstweilen noch ungeklärt. In den Kreisen der deutschen Großbanken scheint man auf dem Standpunkt zu stehen, daß ihre Kapitalkraft ausreicht, um den an sie gestellten Kreditansprüchen gerecht zu werden, während der Exporthandel die nach seiner Ansicht rigorosen Kreditbedingungen der Banken auf unzulängliche Liquidität zurückführt. Daß der Reichsbankpräsident gegen eine Beteiligung ausländischen Kapitals Einspruch erheben soll, wie in der Presse behauptet wurde, darf trotz der recht weitgehenden Abneigung Dr. Schachts gegen weitere Inanspruchnahme von Auslandskrediten als ausgeschlossen gelten. Denn ein unter amtlicher Mitwirkung geschaffenes Kreditinstitut zur Förderung des Außenhandels bietet vollkommene Gewähr für produktive Verwertung der fremden Leihgelder.

Daß eine solche Exportkreditbank für eine Förderung unserer Ausfuhr nur nützlich sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Man darf sie jedoch keineswegs als ein Allheilmittel gegen alle Hemmungen unseres Exports nach den östlichen und südöstlichen Absatzgebieten ansehen. Denn diese Länder bilden bekanntlich durch ihre in der Nachkriegszeit geschaffenen Industrien und die zu ihrem Schutze errichteten Zollmauern das größte Hindernis für „Paneuropa"- und ähnliche Bestrebungen. Ueber solche Zollmauern, wie sie beispielsweise Rumänien und Polen nach der neuesten sogenannten Zollvalorisation haben, kommt man auch mit der weitherzigsten Kreditgewährung nicht herüber. Soll sich unsere Ausfuhr diese Märkte wieder erobern, dann müssen wir durch sachgemäße Handelsvertragsverhandlungen Zollermäßigungen erzwingen, wofür allerdings ein vorher freiwillig abgebauter eigener Zolltarif ein recht ungeeignetes Requisit ist. — Bl. (580)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Niederlande.

Die Niederlande verfügen über eine bedeutende Produktion von ätherischen Oelen, sowie auch synthetischen Essenzen und Riechstoffen. Im Vergleich zur Vorkriegszeit hat die Industrie gute Fortschritte gemacht. Angaben über die Produktion von ätherischen Oelen sind leider nicht verfügbar, da die amtliche Produktionsstatistik die ätherischen Oele mit den anderen oben genannten Erzeugnissen zusammenfaßt. Wie jedoch aus den Außenhandelszahlen hervorgeht, spielen die Niederlande auf dem Weltmarkte sowohl als Produzenten wie auch als Verbraucher eine bedeutende Rolle.

Neben einer Reihe kleinerer Betriebe bestehen auch einige große Unternehmen, die mit guten wissenschaftlichen Kräften und Hilfsmitteln versehen sind. Die ersten Großbetriebe wurden in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet.

Die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind teilweise inländischer und teilweise ausländischer Herkunft. Unter den aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen steht das Kümmelöl an erster Stelle. Aus dem Auslande werden zahlreiche Rohstoffe für die Gewinnung der ätherischen Oele bezogen. Auch befassen sich die niederländischen Unternehmen mit der Einführung und Rektifizierung von rohen ätherischen Oelen.

Ueber den niederländischen Außenhandel von ätherischen Oelen stehen die folgenden Angaben zur Verfügung. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit, dem in Anbetracht des Fehlens von Produktionsangaben besonderes Interesse zukäme, läßt sich nicht durchführen, da die ätherischen Oele in der Vorkriegsstatistik mit anderen Parfümerie- und Riechstoffen, sowie Blütenwässern in einer Sammelposition nachgewiesen wurden.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1920	220 500	2 764
1921	147 000	1 121
1922	251 900	1 854
1923	242 200	2 138
1924	284 900	2 837
1925	302 700	3 382
1926	337 200	3 347

Ausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1920	160 800	2 098
1921	132 000	1 026
1922	175 700	1 739
1923	200 900	2 283
1924	256 900	3 004
1925	257 400	2 990
1926	277 900	2 916

Ueber die Herkunftsländer der von den Niederlanden eingeführten ätherischen Oele enthält die amtliche Statistik folgende Daten.

Einfuhr.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[63]				1 458	
	W.[64]				8,7	
Bulgarien	M.				18	12
	W.				9,2	7,1
Deutschland	M.	40 000	49 000	77 000	71 712	46 233
	W.	236	461	968	871	570
Finnland	M.				1 402	
	W.				5,4	
Frankreich	M.	27 000	18 000	11 000	17 405	27 338
	W.	317	352	283	351	364
Griechenland	M.					351
	W.					7,7
Großbritannien	M.	64 000	71 000	72 000	75 057	62 220
	W.	505	596	697	969	777
Italien u. Fiume	M.	32 000	31 000	33 000	19 320	17 198
	W.	317	240	262	206	303
Oesterreich	M.				142	390
	W.				3,2	2,5
Schweiz	M.					242
	W.					6
Spanien	M.				19 926	14 467
	W.				164	118
Tschechoslowakei	M.				1 138	738
	W.				13	13
Ungarn	M.					187
	W.					4,1
Asiat. Türkei	M.					7
	W.					1,7
Britisch-Indien	M.				9 699	15 417
	W.				42	83
Ceylon	M.				958	13 065
	W.				6,7	40
China	M.				5 684	7 864
	W.				28	47
Französ. Bes. in Indien	M.					5 212
	W.					24
Hongkong	M.				2 760	
	W.				10	
Japan	M.				13 172	20 901
	W.				266	394
Niederl.-Indien	M.	41 000	34 000	49 000	54 875	71 496
	W.	191	192	290	346	411
Australien	M.				1 341	20 807
	W.				4,6	62
Argentinien	M.				970	837
	W.				11	9,2
Brit. Besitz. in Amerika	M.				643	190
	W.				5,7	2,9
Paraguay	M.				195	258
	W.				2,2	2,9
Ver. Staaten	M.		8 000	16 000	4 842	10 791
	W.		69	138	56	81
Algerien, Tunis	M.					746
	W.					11

[63] M. = Menge in kg brutto.
[64] W. = Wert in 1000 RM.

Es folgen die amtlichen Zahlen über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern.

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[63]	11 000	4 000	11 000	12 815	12 914
	W.[64]	100	59	117	115	102
Frankreich	M.	13 000	39 000	35 000	25 994	24 683
	W.	162	561	525	437	362
Großbritannien	M.	18 000	10 000	32 000	18 708	19 101
	W.	169	210	531	233	216
Ver. Staaten	M.	20 000	23 000	20 000	16 719	24 347
	W.	180	379	291	236	335

Die in der Statistik angeführten Zahlen über die Bestimmungsländer sind bedauerlicherweise sehr unvollständig, da die Mengen, die nach den angeführten Ländern ausgeführt werden, nur ungefähr ein Drittel der Gesamtausfuhr darstellen. Ueber die Bestimmungsländer der restlichen zwei Drittel werden keine Angaben veröffentlicht.

Kümmelöl. Das Kümmelöl war in den Niederlanden schon im 16. Jahrhundert in Gebrauch. In größerem Umfange erfolgt der Anbau von Kümmel (*Carum Caroi* L.) seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, besonders seitdem die deutsche Industrie der ätherischen Oele eine lebhaftere Entwicklung genommen hat. Nachdem während des Krieges infolge der verringerten Nachfrage von seiten des Auslandes ein starker Rückgang der Kulturen erfolgt war, sind seit dem Jahre 1924 wieder normalere Verhältnisse eingetreten.

Auch außerhalb der Niederlande ist der Kümmel weit verbreitet. Kulturen befinden sich in Deutschland, Ungarn, Rumänien, einigen nordischen Ländern, England, Amerika usw. Die Niederlande liefern jedoch

Digitized by Google

den weitaus größten Teil des Weltbedarfs an Kümmel für die Oeldestillation; zudem ist der niederländische Kümmel für die Gewinnung des Oeles am geeignetsten. Auch in den Niederlanden selbst stellt der Kümmelanbau einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor dar; nach dem Flachs ist der Kümmel die zweitwichtigste der für technische Zwecke angebauten Pflanzen.

Die führenden niederländischen Produktionsgebiete sind die nordöstliche Provinz Groningen und die nordwestliche Provinz Nordholland, die zusammen normalerweise etwa zwei Drittel der gesamten Kümmelproduktion aufbringen. Bedeutend ist der Anbau ferner in Zeeland und Nordbrabant, auf die zusammen in normalen Jahren etwa ein Viertel der Gesamternte entfällt. Der Rest verteilt sich auf verschiedene andere Provinzen.

Der Umfang der Kulturen ist von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen und von dem jeweiligen Preisstand abhängig. Nähere Angaben hierüber finden sich weiter unten.

Der Ertrag der niederländischen Kulturen schwankt zwischen 800 und 1600 kg Samen pro Hektar. Im Durchschnitt betrug er während der Jahre 1894 bis 1922 1200 kg pro Hektar. Im Jahre 1927 lieferte ein Hektar etwa 1250 kg Kümmel gegenüber 800 kg im Vorjahre und 1500 kg während des Jahres 1925. Den höchsten Ertrag erreichte das Jahr 1924 mit etwas über 1600 kg; da im Jahre 1924 gleichzeitig eine sehr große Fläche bestellt war, wurde in diesem Jahre die bisher höchste Ernte erreicht. Die Kümmelernte erfolgt im Hochsommer.

Die niederländische Kümmelproduktion schwankt ebenso wie der Umfang der Kulturen außerordentlich. In den Jahren 1924—1926 betrug sie im Durchschnitt 11 Millionen kg gegenüber einem Durchschnitt von 6,3 Millionen kg während der Jahre 1905 bis 1910 und 6,7 Millionen kg während der Jahre 1911 bis 1913. Für die einzelnen Jahre liegen folgende Angaben vor.

Jahr	Bebaute Fläche ha	Produktion Millionen kg
1911	8 200	11,2
1912	3 000	3
1913	5 500	5,9
1920	1 200	1,6
1921	480	0,7
1922	500	0,6
1923	4 100	3,3
1924	9 000	14,5
1925	9 200	13,8
1926	5 900	4,8
1927	4 900	etwa 6

Die niederländische Produktion von Kümmelöl ist im Verhältnis zur gesamten Kümmelproduktion nur gering. Der Kümmelverbrauch der Niederlande ist für die Jahre 1924 bis 1926 auf durchschnittlich 250 000 kg geschätzt worden. Die Ölausbeute aus niederländischem Kümmel liegt zwischen 4 und 6,5%.

Der größte Teil der gesamten Kümmelproduktion gelangt zur Ausfuhr. In den ersten Nachkriegsjahren überstieg die Ausfuhr die Produktion bedeutend, da sich in den vorhergehenden Jahren größere unverkauft gebliebene Vorräte angesammelt hatten.

Die Ausfuhr betrug im Durchschnitt während der Jahre 1923 bis 1926 6 Millionen kg Kümmel im Vergleich zu 6,6 Millionen kg während der Jahre 1911 bis 1913 und 5 Millionen kg während der Jahre 1900 bis 1910.

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Vereinigten Staaten, Deutschland, die Tschechoslowakei und Großbritannien. Ein großer Teil der Ausfuhr wird in diesen Ländern zur Destillation des Oels verbraucht.

Der Preis für Kümmelöl (doppelt rektifiziert) hat sich am Londoner Markte wie folgt entwickelt (per lb., loco). Während der letzten Vorkriegsjahre betrug er im Durchschnitt 4—5 sh. per lb.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	15,0	9,6
1921	9,0	6,0
1922	21,6	7,0
1923	40,0	30,0
1924	40,0	13,0
1925	15,0	7,0
1926	9,0	5,9

Während des Jahres 1927 war der Preis im Verhältnis zu den starken Schwankungen während der vorhergehenden Jahre ziemlich gleichbleibend. Der höchste Preis war 7 sh. 9 d. und der niedrigste 6 sh. 9 d. per lb.

Das Kümmelöl wird hauptsächlich zur Herstellung von Likören, Essenzen und Toiletteseifen, sowie in der Pharmazie verwandt.

Hyacinthenblütenöl. Die niederländischen Hyacinthenkulturen hatten schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts große Bedeutung. Gegenwärtig besitzt dieses Land auf diesem Gebiete fast eine Monopolstellung. Der Umfang der Kulturen, die sich zwischen dem Haag und Haarlem erstrecken, beträgt zur Zeit einige tausend Hektar. Der Zweck dieser Kulturen ist jedoch fast ausschließlich die Gewinnung der Zwiebeln, von denen alljährlich viele Millionen kg im Werte von vielen Millionen RM. ausgeführt werden.

Die Möglichkeit, die Hyacinthenblüten zur Gewinnung des in ihnen enthaltenen ätherischen Oeles zu verwerten, ist erst vor einigen Jahren ins Auge gefaßt worden. Früher war man diesem Plane nie näher getreten, da die Hauptschwierigkeit darin bestand, daß die Hyacinthen nur wenige Tage blühen. Außerdem sind nicht alle Varietäten zur Oelgewinnung geeignet.

Die Duftstoffe werden jetzt durch Extraktion der Blüten mit flüchtigen Lösungsmitteln gewonnen. Aus dem so erhaltenen Hyacinthenkonkret kann das absolute Hyacinthenblütenöl durch Extraktion gewonnen werden. Die Verfahren sind seit einigen Jahren bedeutend vervollkommnet worden. Eine führende Firma hat im Jahre 1926 innerhalb weniger Tage im April etwa 85 000 kg Blüten verarbeitet. Die Anlagen sind seitdem weiter vergrößert worden.

Andere ätherische Oele. Außer dem Kümmelöl und dem Hyacinthenblütenöl, die beide für die niederländische Industrie charakteristisch sind, produzieren die Niederlande noch eine große Anzahl anderer ätherischen Oele, über die aber keine näheren Angaben vorliegen.

Aus inländischen Rohstoffen werden außer den beiden bereits genannten Oelen Baldrianöl, Calmusöl, Corianderöl, Dillöl, Fenchelöl, Jonquillenblütenöl usw. gewonnen.

Die Einfuhr von Rohstoffen aus dem Auslande ist bedeutend. Aus ausländischen Rohstoffen werden z. B. produziert:

Angelicaöl	Pfefferöl
Cubebenöl	Pimentöl
Cuminöl	Sandelholzöl
Gewürznelkenöl	Senföl
Guayakholzöl	Vetiveröl
Muskatöl	Zimtöl.
Patschuliöl	

Belgien.

In der Außenhandelsstatistik Belgiens tauchen die ätherischen Oele erst im Jahre 1924 auf; vorher wurden sie mit Parfümerieerzeugnissen zusammen in einer Position geführt.

Die in Betracht kommende Position der jetzigen Statistik betitelt sich: „Natürliche ätherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl, nichtalkoholhaltige".

Digitized by Google

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1924	9 127	103	200	0,5
1925	64 544	743	16 481	47
1926	46 931	590	29 192	29

Auffallend ist der niedrige Durchschnittswert der aus Belgien ausgeführten ätherischen Oele.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer sind die folgenden Angaben verfügbar:

Einfuhr.

Herkunftsland		1924	1925	1926
Deutschland	M.[65])		2 836	3 082
	W.[66])		25	19
Frankreich	M.	2 064	18 325	20 063
	W.	48	327	310
Großbritannien	M.		28 954	15 701
	W.		233	121
Italien	M.	5 238	6 590	2 946
	W.	40	78	81
Niederlande	M.	215	4 998	2 875
	W.	2,3	50	16
Schweiz	M.		779	526
	W.		16	14

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1924	1925	1926
Belg. Kongo	M.[65])		2 827	56
	W.[66])		24	0,6
Bulgarien	M.		5 621	
	W.		10	
Danzig	M.			5 168
	W.			8
Frankreich	M.		6 301	22 416
	W.		10	16

[65]) M. = Menge in kg.
[66]) W. = Wert in 1000 RM.

(Fortsetzung folgt.)
(327)

Produktion von Alkaloiden in Großbritannien.

Die folgenden Angaben über die Produktion und den Handel von Rauschmitteln in Großbritannien sind größtenteils dem vom „Chemist and Druggist" wiedergegebenen Berichte der britischen Regierung an den Völkerbund entnommen.

Die folgende Tabelle gibt Einzelheiten über die britische Produktion und Ausfuhr von Morphin während der letzten sechs Jahre. Zur Produktion sind die Mengen, die nachfolgend in andere Alkaloide übergeführt worden sind, nicht eingerechnet.

Produktion von Morphin.

Jahr	Morphin Unzen	Morphinsalze Unzen	Insgesamt Unzen
1921 . . .	[1])	[1])	115 734
1922 . . .	4 325	126 703	131 028
1923 . . .	3 536	84 404	87 940
1924 . . .	1 229	104 165	105 394
1925 . . .	1 319	112 484	113 803
1926 . . .	1 266	96 236	97 502

Ausfuhr von Morphin.

Jahr	Morphin Unzen	Morphinsalze Unzen	Gehalt der Präparate mit 0,2% oder mehr Morphin Unzen	Insgesamt Unzen
1921 . . .	[1])	[1])	[1])	77 364
1922 . . .	4 256	111 280	16 122	131 658
1923 . . .	2 441	76 170	20 220	98 831
1924 . . .	851	71 406	16 139	88 396
1925 . . .	2 185	82 110	11 002	95 297
1926 . . .	455	63 433	9 401	73 289

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1926: Rohmorphin 995 Unzen, Morphin (Alkaloid) —, Morphinsalze 7085 Unzen und Morphin und Morphinsalze, in Präparaten enthalten, 265 Unzen. In diesen Zahlen ist ein Posten von 6938 Unzen Morphinsalzen enthalten, der aus einer illegalen Sendung stammte, im Fernen Osten beschlanahmt und nach dem Vereinigten Königreich geschafft wurde. Ein beträchtlicher Teil des Restes bestand aus wiedereingeführten Erzeugnissen, die vorher aus Großbritannien ausgeführt waren und aus verschiedenen Gründen nach Großbritannien zurück geliefert wurden.

Außer den vorstehend genannten Erzeugnissen wurden noch 68 215 Unzen Rohmorphin aus Britisch-Indien eingeführt.

Die Firmen, die zur Herstellung von Morphin berechtigt sind, sind J. F. Macfarlan & Co. in Edinburgh und T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, in Edinburgh.

Die Produktion betrug während des Jahres 1926 (ausschließlich der zur Herstellung anderer Derivate verwandten Mengen) 1266 Unzen Morphinalkaloid und 96 236 Unzen Morphinsalze. Außerdem wurden im Jahre 1926 100 991 Unzen Morphinalkaloid und 4407 Unzen Morphinsalze auf andere Derivate verarbeitet. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten hierüber:

Verwendung zur Herstellung von	Morphin Unzen	Morphinsalze Unzen	Insgesamt Unzen
Codein	86 306	—	86 306
Diacetylmorphin	4 975	4 266	9 241
Anderen Opium- und Morphinderivaten	9 710	141	9 851
Insgesamt	100 991	4 407	105 398

Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 455 Unzen Morphin, 63 433 Unzen Morphinsalze und 9401 Unzen in Präparaten enthaltenes Morphin und Morphinsalz. Die Gesamtausfuhr betrug 73 289 Unzen im Vergleich zu 95 726 Unzen im Jahre 1925 und hat somit um 22 437 Unzen abgenommen.

Der Rückgang der Ausfuhr entfällt hauptsächlich auf die europäischen Länder; so hat die Ausfuhr nach Deutschland um 7865 Unzen, nach Frankreich um 5951 Unzen und nach Belgien um 3032 Unzen im Vergleich zum Vorjahre abgenommen, während andererseits die Schweiz im Jahre 1926 5537 Unzen mehr bezogen hat als im Jahre 1925.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Ausfuhr während der beiden letzten Jahre. Wie der Home Secretary im Unterhaus erklärte, war es nicht möglich, zwischen britischem und ausländischem Morphin zu unterscheiden; praktisch kann jedoch die gesamte Ausfuhr als in Großbritannien produziert angesehen werden.

Bestimmungsland	1925 Unzen	1926 Unzen
Oesterreich	4 051	1 864
Belgien	5 004	1 972
Tschechoslowakei . . .	4 124	2 611
Dänemark	2 740	1 845
Finnland	1 767	963
Frankreich	22 414	16 462
Deutschland	7 865	—
Holland	3 012	1 035
Ungarn	1 471	600
Irischer Freistaat . . .	1 053	1 066
Italien	3 136	734
Polen	1 536	3 070
Rumänien	1 488	324
Spanien	2 958	4 779
Schweden	1 199	1 872
Schweiz	4 164	9 702
Jugoslawien	1 328	732
China	784	1 479
Brit.-Indien	1 906	1 427
Japan	2 742	1 181
Canada	6 450	5 776
Neusüdwales	3 574	3 499
Victoria	1 045	1 261
Südafrikanische Union . .	987	1 182
Alle anderen Länder . .	8 925	7 852
Insgesamt:	95 726	73 289

Rohopium.

Die zur Einfuhr von Rohopium zugelassenen Häfen sind London, Liverpool und Southampton. Die

[1]) Nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr während des Jahres 1926 sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

Opiumsorte	Einfuhr lbs.	Ausfuhr lbs.
europäisches	—	1 476
türkisches	40 855	20 237
persisches	2	279
indisches	95 173	3 041
unbekannte Herkunft . .	—	—
Insgesamt:	136 030	25 033

Der durchschnittliche Morphingehalt der verschiedenen Opiumsorten war: türkisches 11,6%, persisches 6,1%, indisches 9,55%, allgemeiner Durchschnitt 9,55%.

Verbrauch von Rohopium.

Opiumsorte	Verbrauch zur Herstellung von: Morphin, Diacetylmorphin, Kodein usw. und deren Salzen lbs.	Medizinischem Opium lbs.	Anderen Präparaten lbs.	Gesamtverbrauch lbs.
europäisches . .	—	—	—	—
türkisches . . .	81	7 459	12 932	20 472
persisches . . .	85	—	73	158
indisches . . .	88 294	—	368	88 662
unbek. Herkunft	—	4	15	19
Insgesamt:	88 460	7 463	13 388	109 311

Diacetylmorphin.

Die britische Produktion von Diacetylmorphin und dessen Salzen während der letzten sechs Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben.

Jahr	Diacetylmorphin Unzen	Diacetylmorphinsalze Unzen	Insgesamt Unzen
1921 . . .	228	12 157	12 385
1922 . . .	861	30 992	31 673
1923 . . .	1 218	9 138	10 356
1924 . . .	446	16 259	16 705
1925 . . .	447	11 523	11 970
1926 . . .	534	10 579	11 113

Die zur Herstellung von Diacetylmorphin berechtigten Firmen waren im Jahre 1926 J. F. Macfarlan & Co., Edinburgh, und T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, Edinburgh.

Ueber die Ausfuhr von Diacetylmorphin usw. während der letzten sechs Jahre gibt die folgende Aufstellung Aufschluß:

Jahr	Diacetylmorphin Unzen	Diacetylmorphinsalze Unzen	Gehalt der Präparate mit 0,1% oder mehr Diacetylmorphin Unzen	Insgesamt Unzen
1921 . . .	*)	*)	*)	14 107
1922 . . .	170	25 750	52	25 972
1923 . . .	791	11 220	80	12 091
1924 . . .	858	9 793	54	10 705
1925 . . .	516	7 728	69	8 313
1926 . . .	273	6 470	56	6 799

Die Einfuhr betrug im Jahre 1926: Diacetylmorphin —, Diacetylmorphinsalze 2570 Unzen, Diacetylmorphin oder Salze, in Präparaten usw. enthalten, 0,48 Unzen. In den vorstehenden Ziffern ist ein Posten von 2479 Unzen Diacetylmorphinsalzen eingerechnet, der im Fernen Osten als illegal beschlagnahmt und nach Großbritannien befördert wurde.

Medizinisches Opium.

Die Einfuhr von medizinischem Opium nach dem Vereinigten Königreich war im Jahre 1926 gleich Null, wenn man von einem Posten in Höhe von 30 lbs., der an den Absender zurück befördert wurde, absieht.

Die zur Herstellung von medizinischem Opium berechtigten Firmen waren während des Jahres 1926: Stafford Allen & Sons, Ltd., London E. C. 2; Evans Sons Lescher & Webb, Ltd., Liverpool; C. R. Harker, Stagg & Morgan, Ltd., London E. 1; T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, Edinburgh; Southall Bros & Barclay, Birmingham; R. Sumner & Co., Ltd., Liverpool; John Wylde, London S. E. 1.

Die Produktion von medizinischem Opium betrug in Großbritannien während des Jahres 1926 7746 lbs., während im gleichen Jahre 4337 lbs. zur Ausfuhr gelangten.

Cocain.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1926: Cocablätter 1371 lbs., Rohcocain —, Cocain 2722 Unzen (einschließlich 2245 Unzen aus einer im Fernen Osten beschlagnahmten und nach Großbritannien geleiteten Sendung), Cocainsalze 12 571 Unzen, Cocain oder Cocainsalze, in Präparaten usw. enthalten, 95 Unzen.

Zur Ausfuhr gelangten folgende Mengen: Cocablätter 998 lbs., Rohcocain 120 Unzen, Cocain 82 Unzen, Cocainsalze 3912 Unzen und Cocain oder Cocainsalze. in Präparaten usw. enthalten, 426 Unzen.

Codein.

Die Produktion von Codein und Codeinsalzen betrug in Großbritannien während des Jahres 1926 124 074 Unzen, die Produzenten führten 102 892 Unzen direkt aus. Da das Codein nicht unter die Dangerous Drugs Act fällt, sind Einzelheiten über die Verwendung des Restes nicht bekannt.

Die Vorräte in Händen der Fabrikanten betrugen zu Beginn des Jahres 1926 13 918 Unzen und am Schluß des Jahres 1926 24 457 Unzen.

Veronal.

Die Entscheidung, ob Veronal und die anderen Arzneimittel der Barbitursäuregruppe unter die Dangerous Drugs Act fallen, steht noch aus. Zurzeit ist eine Kommission mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigt.

Illegaler Rauschmittelhandel.

Die von der britischen Regierung während des Jahres 1926 erhaltenen Informationen haben ergeben, daß der internationale illegale Rauschmittelhandel noch in großem Umfange betrieben wird. Der Bericht enthält Einzelheiten über den ungesetzlichen Rauschmittelhandel (Opium, Morphin, Diacetylmorphin und Cocain) auf britischem Gebiet. Der Bericht stellt jedoch fest, daß über britische Firmen keine Nachrichten über den Schmuggel von Rauschmitteln eingegangen sind. (3134)

Die Konjunktur der chemischen Industrie Polens.

Dem „Przeglad Gospodarczy“ und den „Wiadomosci Związku Polskich Zrzeszen Technicznych“ entnehmen wir nachstehenden Bericht:

Die günstige Wirtschaftskonjunktur des Jahres 1926 und der ersten Hälfte des Jahres 1927 war für die Entwicklung der chemischen Industrie von größter Bedeutung. Daß die Wirtschaftskrise des Jahres 1924/25 in der polnischen chemischen Industrie nicht so stark fühlbar wurde wie in anderen Industrien, lag in erster Linie daran, daß die vorübergehende Ueberproduktion chemischer Erzeugnisse auf mangelnde Aufnahmefähigkeit des Marktes, nicht aber auf eine Ausweitung der Produktion zurückzuführen war. Die allgemeine Besserung der Wirtschaftslage Polens im Jahre 1926 und Anfang 1927, verbunden mit der Stabilisierung der Valuta, ermöglichten der chemischen Industrie, die Folgen der Wirtschaftskrise ohne Schwierigkeiten zu überwinden; es folgte ein rascher Aufschwung, und zwar in viel stärkerem Maße als bei anderen Industrien.

Der Außenhandel Polens mit Erzeugnissen der chemischen Industrie in den letzten fünf Jahren ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

*) Nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Jahr	In 1000 Zloty Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1922	180 545	44 000	136 545
1923	151 240	61 989	89 251
1924	125 250	38 400	86 850
1925	139 174	36 518	102 656
1926	208 391	54 508	153 883

Der gegenüber dem Vorjahr um 51 Millionen Zloty gesteigerte Einfuhrüberschuß im Jahre 1926 ist u. a. auf die gesteigerte Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, Farbstoffen und pharmazeutisch-chemischen Produkten zurückzuführen. Die günstige Entwicklung der chemischen Industrie ergibt sich vor allem aus dem Vergleich der Einfuhrpositionen der chemischen Produkte in der Handelsbilanz der Jahre 1924, 1925 und 1926.

	1924	1925	1926
	Einfuhr in Prozenten		
Rohstoffe	20,9	27,5	30,0
Halbfabrikate	26.1	25,3	24,2
Fertigfabrikate	53,0	47,2	45,8
	100,0	100,0	100,0

Aus dieser Zusammenstellung ist eine stetige Steigerung der Einfuhr von Rohstoffen ersichtlich. Andererseits kann aus der gesunkenen Einfuhr der Fertigfabrikate auf eine Verschiebung des Verbrauchs zugunsten inländischer Erzeugnisse geschlossen werden.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. September 1927 ist die Einfuhr im Vergleich zu den ersten acht Monaten 1926 bedeutend gestiegen (113 340 000 Goldzloty gegenüber 64 025 000 Goldzloty); auf die Einfuhr an Rohstoffen entfallen 45 bis 50% der Gesamteinfuhr chemischer Erzeugnisse.

Kennzeichnend für die Konjunktur in der chemischen Industrie Polens ist ferner das ständige Ansteigen der Ausfuhr von Fertigfabrikaten.

Der durchschnittliche Anteil der einzelnen Industriezweige der chemischen Industrie an der Ein- bzw. Ausfuhr war in den Jahren 1924—1926 folgender:

	Einfuhr	Ausfuhr
	in Prozenten	
Anorganische Industrie	22,87	33,43
Synthetisch-organische Industrie	4,58	2,11
Holzverkohlung u. Steinkohlenteerdestillation	7,94	27,86
Industrie der Fette	30,83	0,83
Verschiedene Industrien	33,75*)	11,27**)

Vor dem Kriege betrug der Anteil der Chemikalienproduktion an der Gesamtproduktion Polens 2 bis 3%; dieser Anteil ist in der Nachkriegszeit gestiegen und beträgt jetzt 5 bis 6%.

Im Jahre 1926 wurden in der chemischen Industrie mehr als 25 000 Arbeiter beschäftigt, was ca. 2% der gesamten polnischen Arbeiterschaft ausmacht.

Der Kreditbedarf der polnischen chemischen Industrie beträgt schätzungsweise 180—200 Millionen Zloty; davon konnten etwa 12 Millionen Zloty durch staatliche Banken und 50 Millionen durch Auslandskredite gedeckt werden.

Der Bedarf der chemischen Industrie an Kohlen betrug im Jahre 1926 481 477 t, an elektrischer Kraft 310 Millionen Kilowattstunden.

Künstliche Düngemittel.

Innerhalb der chemischen Industrie Polens befindet sich die Düngemittelindustrie augenblicklich in der günstigsten Lage. Dies ist einerseits auf die Kreditpolitik der Regierung, andrerseits auf die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft zurückzuführen.

Es wird indes angenommen, daß in der Frühjahrs-Saison 1928 der Bedarf an künstlichen Düngemitteln infolge von Preisrückgängen für landwirtschaftliche Produkte nicht weiter steigen wird.

*) Hauptsächlich pharmazeutische Erzeugnisse, Gerbstoffe, Harze.
**) Hauptsächlich Kunstseide.

Schwerchemikalien.

Die auf der chemischen Verarbeitung von Steinsalz beruhende Industrie ist vollkommen von der Politik des Salzmonopolamtes abhängig; bei den bisher geltenden hohen Preisen für das Gewerbesalz ist eine Entwicklung dieser Industrie nicht möglich.

Daß die auf der chemischen Verarbeitung von Steinsalz beruhende Industrie überhaupt imstande ist, bei den hohen Rohstoffpreisen zu produzieren, ist zum Teil der guten Organisation und der rationellen Gestaltung der Selbstkosten zuzuschreiben; auch kommt die Einfuhrpolitik der Regierung dieser Industrie zu Hilfe.

Nachstehend geben wir einige Zahlen wieder, welche für den ständigen Fortschritt der Technik und Organisation in dieser Industrie charakteristisch sind:

In einer Salzsäurefabrik wurden pro 100 kg Kochsalz folgende Mengen Salzsäure produziert:

Jahr	kg
1922	150
1924	171
1926	180

Die Menge der pro Tonne Salzsäure verbrauchten Kohle betrug

Jahr	t
1922	0,861
1924	0,573
1926	0,500

Trotz dieser Fortschritte ist die Produktion von Salzsäure infolge der wirtschaftsfeindlichen Politik des Salzmonopolamtes im Vergleich zur Vorkriegsproduktion erheblich gesunken. Es sind jetzt nur zwei Werke in Betrieb: eins in Srodula (Gesellschaft „Grodzisk") und eins in Zawiercie (Gesellschaft „Zaglebie"), alle anderen Betriebe sind stillgelegt. Der Bedarf an Salzsäure wird in der Hauptsache durch Einfuhr aus Danzig gedeckt.

Vor kurzem wurde von polnischen Salzsäurefabriken arsenfreie Salzsäure auf den Markt gebracht; dies bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, da man bisher arsenfreie Salzsäure für die polnische Metallindustrie aus dem Auslande beziehen mußte.

Die monatliche Produktionskapazität der polnischen Solvaywerke bei Hohensalza und in Podgorze bei Krakau beträgt ca. 4300 t Ammoniaksoda, ca. 450 t Aetznatron und ca. 600 t Kristallsoda. Sie wird aber nur zum Teil ausgenutzt, da die hohen Steinsalzpreise eine Konkurrenz mit den ausländischen Fabriken erschweren.

Die inländische Sodaproduktion deckt den Bedarf der Glasindustrie, der sich gegenwärtig auf ca. 20 000 t jährlich stellt.

Der hauptsächlichste Produzent für Aetznatron ist das Werk Elektrycznosc in Zabkowice. In dieser Fabrik wurden vor dem Weltkrieg ca. 100 000 t Aetznatron und 250 000 t Chlorkalk monatlich hergestellt; die jetzige Produktion beträgt ca. 30% der Vorkriegsziffern.

Im Jahre 1925 entstanden zwei kleine, aber modern eingerichtete elektrolytische Anlagen: die Aktiengesellschaft „Aquavit" in Posen und die Fabrik „Azot" in Bory bei Jaworzno. Das letztere Werk benutzt als Ausgangsmaterial Chlorkali und stellt Aetzkali mit einer monatlichen Produktion von ca. 60 t her, die den inländischen Bedarf befriedigt. Hingegen ist eine größere, von der Gesellschaft „Przemysl weglowy w Polsce" (Kohlenindustrie in Polen) beabsichtigte elektrolytische Anlage in Kleinpolen noch nicht in Betrieb genommen. Der Bau einer größeren elektrolytischen Anlage ist mit Unterstützung der polnischen Regierung geplant.

Digitized by Google

Schwefelsäure wird fast ausschließlich in Oberschlesien fabriziert, wo sie als Nebenerzeugnis beim Rösten von Zink- bzw. Bleierzen gewonnen wird.

Die Schwefelsäureanlagen des früheren Kongreßpolens sind bis auf wenige Ausnahmen stillgelegt.

Industriegase.

Die Produktion Polens an Industriegasen deckt völlig den Inlandsbedarf; teilweise überschreitet sie ihn sogar.

Farben.

Die Produktion von Erd- und Malerfarben hat in Polen gute Entwicklungsmöglichkeiten; insbesondere werden hochwertige Künstlerfarben hergestellt. Die Gewährung geeigneter Kredite würde den jetzt kaum vorhandenen Export stark beleben können.

Ultramarin.

Die Entwicklung dieses Industriezweiges hängt hauptsächlich vom Bedarf der Zuckerfabriken und der Waschanstalten ab; die ersteren gehen jedoch in letzter Zeit immer mehr zur Verwendung von synthetischen Farbstoffen über.

Pariser (Berliner) Blau.

Seit der Produktionsaufnahme dieses Artikels in der Fabrik „Azot" ist ein Sinken der Einfuhr zu verzeichnen (von 82 000 Zloty im Jahre 1924 auf 32 000 Zloty im Jahre 1925). Im Jahre 1925 konnte bereits für 20 000 Zloty exportiert werden. Zurzeit sind größere Lagerbestände vorhanden.

Glycerin.

Während vor dem Kriege in Kongreßpolen in zwei Fabriken etwa 18 Waggons Glycerin jährlich hergestellt wurden, beträgt die jetzige inländische Produktion ca. 1000 t (d. h. ca. 90 Waggons) jährlich, in die sich zwei Fabriken teilen. Diese Produktion deckt bereits völlig den Inlandsbedarf.

Oele.

In der Industrie der Oele ist infolge der unzweckmäßigen Ausfuhrpolitik kaum ein Fortschritt zu verzeichnen. Außerdem ist durch das Fehlen von Krediten der Ankauf größerer Vorräte von inländischen Rohstoffen außerordentlich erschwert. Obwohl die Oelindustrie imstande wäre, alle inländischen Rohstoffe zu verarbeiten, so ist sie doch gezwungen, Rohstoffe aus dem Auslande zu hohen Preisen zu beziehen, da die Ausfuhr von Oelsamen unbeschränkt gestattet ist und durch besonders vorteilhafte Eisenbahntarife begünstigt wird.

(Schluß folgt.) (105)

Die Valorisierung der polnischen Zölle.

Im „Dziennik Ustaw" vom 14. Februar 1928 wird eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 13. Februar 1928 über die Umrechnung der Sätze des geltenden Zolltarifs auf die neue Währungseinheit veröffentlicht. Nachstehend bringen wir die genannte Verordnung, soweit sie sich auf die chemische Industrie bezieht:

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926, betreffend die Ermächtigung des Staatspräsidenten zur Erlassung von Verordnungen mit Gesetzeskraft („Dz. U." Nr. 78), wird folgendes angeordnet:

Artikel 1. Gemäß Artikel 18 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. November 1927, betreffend die Aenderung des Währungssystems („Dz. U." Nr. 97) werden die Sätze des geltenden Zolltarifs, die in Zloty als der in Artikel 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 über das Währungssystem („Dz. U." Nr. 37) festgesetzten Währungseinheit ausgedrückt sind, nach folgender Skala in die neue, durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Zloty („Dz. U." Nr. 88) festgesetzte Währungseinheit umgerechnet:

a) für diejenigen in den Einfuhrtarif aufgenommenen Waren, die in der dieser Verordnung beigeschlossenen Liste A aufgeführt sind — nach dem vollen Multiplikator, mithin im Verhältnisse 1 : 1,72;

b) für diejenigen in den Einfuhrtarif aufgenommenen Waren, die in der dieser Verordnung beigeschlossenen Liste B angeführt sind, sowie für sämtliche in den Ausfuhrtarif aufgenommenen Waren — im Verhältnis 1 : 1; die Sätze für diese Waren bleiben mithin in ihrer bisherigen Höhe und sind in neuer Währungseinheit zu verstehen;

c) für die übrigen in den Einfuhrtarif aufgenommenen, in den dieser Verordnung beigeschlossenen Listen A und B nicht angeführten Waren — im Verhältnis 1 : 1,30.

Artikel 2. Aus der obigen Umrechnung sich ergebende Zollsatzrestbeträge werden fortgelassen, insofern sie unter 10 Groschen betragen.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikel 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Abgänge und Ueberschüsse von Zollgebühren, die infolge unrichtiger Verzollung entstanden sind, insofern die ursprüngliche unrichtige Bemessung dieser Gebühren vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Artikel 4. Mit der Durchführung dieser Verordnung ist der Finanzminister betraut.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach der Kundmachung in Kraft und gilt im ganzen Zollgebiete der Republik Polen.

Aus Liste A:

Pos.	Warenbezeichnung:
aus 27, 2	Extrakte, Essenzen und Fruchtsäfte mit Alkoholbeimischung, in Verpackung jeglicher Art, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
aus 67	Synthetische Edelsteine.
108, 9	Salicylsäure.
112, 16 c	Sulfosäuren der unter a und b aufgeführten Verbindungen, außer den besonders genannten.
112, 17	a) Nitrobenzol usw. b) Dinitrobenzol usw. d) Diphenylamin usw. g) Benzidin. h) Chlorbenzol usw. k) Aminooxysulfosäuren. l) Aminosulfosäuren.
112, 20	Phenacetin usw.
112, 24	Künstliche Süßstoffe usw.
112, 25	a) Nitro-, Oxyamino- und Chlorderivate, außer den besonders genannten.
113	Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandsmittel.
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol.
119, 1, 2, 3	Kosmetische und wohlriechende Mittel mit Ausnahme der in Pos. 119,4 genannten.
120, 1	Toilette- und Medizinalseifen u. dgl.
135	(ohne Anmerkung). Organische synthetische Farbstoffe usw.

Aus Liste B:

Pos.	Warenbezeichnung:
aus 41	Düngemittel, rohe und zubereitete Knochen: 3. Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Pudrette. 4. Knochen, gebrannt; Knochenmehl, Knochenschrott, Knochenasche und Knochenkohle. 5. Mineralische Superphosphate. 6. Künstliche mineralische Düngemittel, nicht besonders genannt. 7. Scheideschlamm. 8. Düngerpräparate und -bakterien.
103,5	Kalkstickstoff

(582)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Einfuhr:

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Künstl. Seidengarn, Zwirn[1]) (1000 lbs.)	11 320	3 018 554	—	—
Deutschland	1 433	337 669	—	—
Niederlande	1 361	366 759	—	—
Belgien	483	142 729	—	—
Frankreich	368	101 542	—	—
Schweiz	2 104	584 595	—	—
Italien	5 121	1 384 483	—	—
Oesterreich	136	27 435	—	—
Tschechoslowakei	186	44 940	—	—
Ver. St. v. Amerika	86	18 156	—	—
And. fremd. Länd.	41	10 141	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	0,4	105	—	—
Kunstseidengarn lbs.	394 328	100 328	2 281 946	455 361
Polen (einschließl. Danzig)	3 393	1 258	36 549	9 865
Deutschland	35 806	11 971	98 213	32 440
Niederlande	204 031	47 891	957 830	180 008
Belgien	63 860	17 895	143 504	33 001
Frankreich	11 507	3 145	72 630	19 639
Schweiz	62 207	14 829	220 449	45 692
Italien	11 910	2 699	740 934	128 207
And. fremd. Länder	1 446	588	11 543	5 405
Ges. Einfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	168	52	294	104
Kunstseidenzwirn lbs.	46 142	11 981	14 670	4 627
Belgien	2 205	765	4 648	1 400
Schweiz	452	299	2 558	1 170
Italien	42 022	10 221	4 088	702
And. fremd. Länder	1 375	653	3 240	1 307
Ges. Einfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	88	43	136	48

[1]) Ab 1. VII. 1925 unterteilt in die folgenden Positionen.

Ausfuhr:

Bestimmungsland				
Aceton	192	944	216	1 184
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	77	336	117	634
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	115	608	99	550
Essigsäure (einschl. Essigsäureanhydrid) t	97	10 253	80	7 324
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	49	4 942	37	1 824
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	48	5 311	43	5 500
Borsäure t	1 587	81 079	854	43 342
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	810	40 701	140	8 887
Irland	69	5 181	56	4 308
Brit.-Südafrika	75	3 855	59	2 832
Brit.-Indien	60	3 737	52	2 709
Australien	491	22 296	462	19 196
Neu-Seeland	66	3 145	68	2 852
And. brit. Länder und Kolonien	16	2 164	17	2 553
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	777	40 378	714	34 455
Citronensäure	9 714	70 534	10 688	74 311
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 541	26 225	3 204	22 465
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	6 173	44 309	7 484	51 846
Ameisensäure	72	283	87	267
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1	6	22	80
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	71	277	65	187
Salzsäure	2 085	5 253	2 293	5 440
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	520	1 947	758	1 915
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 565	3 306	1 535	3 525
Milchsäure	976	2 073	589	1 205
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	184	451	101	246
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	792	1 622	488	959
Oxalsäure und oxalsaure Salze lbs.	6 711	221	17 956	441
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	968	26	8 763	207
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	5 743	195	9 193	234
Pyrogallussäure lbs.	1 142	284	3 735	1 114
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	337	83	2 557	772
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	805	201	1 178	342
Salicylsäure einschl. salicylsaure Salze a.n.g. lbs.	307 337	28 951	359 331	30 558
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	151 430	10 238	169 314	11 768
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	155 907	18 713	190 017	18 790
Schwefelsäure:				
Gesamt 1927			*63 176*	*35 819*
Gesamt	26 579	31 250	72 458	49 235
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	8 366	10 561	55 910	28 698
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	18 213	20 689	16 548	20 537
Weinsäure und Tartrate a. n. g.:				
Gesamt 1927			*21 710*	*138 282*
Gesamt	11 684	64 420	15 809	85 214
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	924	4 742	1 103	6 094
Brit.-Südafrika	228	1 436	339	1 989
Australien	8 533	47 281	11 556	62 253
Neu-Seeland	594	3 428	554	3 046
Canada	739	3 195	1 514	7 558
And. brit. Länder und Kolonien	666	4 338	743	4 274
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	10 760	59 678	14 706	79 120
Andere Säuren a. n. g.	9 355	33 250	8 477	30 884
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 416	12 066	3 067	12 775
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	5 939	21 184	5 410	18 109
Aluminiumverbindungen:				
Alaun (Kali- u. Ammoniakalaun) t	4 606	39 836	5 429	42 025
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 339	12 189	1 660	12 010
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 267	27 647	3 769	30 015
Aluminiumoxyd t	12 690	185 282	12 902	198 493
Norwegen	11 547	173 220	12 623	196 953
And. fremd. Länder	824	10 643	183	1 071
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	319	1 419	96	469

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Aluminiumsulfat . t	9 016	47 743	7 705	38 543
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	5 002	28 743	3 493	18 214
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	4 014	19 000	4 212	20 329
Andere Aluminiumverbindungen (ausschließl. Bauxit) . t	703	7 943	619	3 882
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	523	6 225	278	1 881
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	180	1 718	341	2 001
Ammoniak, wasserfrei	2 971	22 122	3 395	21 451
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	762	5 386	810	4 869
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 209	16 736	2 585	16 582
Ammoniumverbindungen:				
Ammoniumcarbonat t	2 362	94 522	1 938	76 660
Rußland	71	2 478	—	—
Norwegen	60	1 954	61	2 136
Deutschland . . .	33	1 132	4	271
Niederlande . . .	63	2 123	56	1 771
Frankreich . . .	329	8 317	150	4 458
Japan (einschließl. Formosa u. d. gepachtet. Ländereien in China)	224	7 029	279	8 409
Ver. St. v. Amerika	95	3 954	102	3 859
Brasilien	66	4 097	80	4 835
And. fremd. Länder	731	28 548	532	19 334
Brit.-Indien . . .	197	10 295	187	7 807
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	45	2 793	27	2 404
Australien	83	3 627	97	4 078
Canada	32	1 055	31	985
And. brit. Länder und Kolonien . .	333	17 120	332	16 313
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	690	34 890	674	31 587
Ammoniumchlorid: t			*4 693*	*105 356*
Gesamt 1927 Gesamt . . .	3 011	93 502	3 308	87 239
Frankreich . . .	210	6 780	153	3 926
Spanien	65	1 840	54	1 391
Italien	132	3 811	139	3 633
Türkei	97	3 066	21	788
Aegypten	208	7 527	131	4 191
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	466	11 531	666	16 417
Ver. St. v. Amerika	260	8 395	202	5 630
And. fremd. Länder	501	14 145	660	12 278
Brit.-Indien . . .	604	20 468	697	22 420
Australien	141	5 041	144	4 371
Canada	246	6 541	276	6 962
And. brit. Länder und Kolonien . .	91	4 357	165	5 232
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 082	36 407	1 282	38 985
Ammoniumnitrat . t	4	239	31	3 033
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1	98	2	69
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3	141	29	2 964
Ammoniumphosphat t	18	1 336	21	1 326
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	7	502	6	466
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	11	834	15	860
Ammoniumsulfat . t			*265 325*	*2 713 719*
Gesamt 1927 Gesamt . . .	262 262	3 277 153	161 553	1 939 831
Deutschland . . .	12	153	—	—
Niederlande . . .	1 477	19 127	50	650
Java	26 674	347 403	19 680	248 558
Belgien	488	6 376	—	—
Frankreich . . .	7 077	88 966	—	13
Franz.-West-Ind. Inseln	—	—	—	—
Portugal	2 460	30 161	2 497	28 682
Spanien	96 850	1 191 896	26 784	314 663
Kanarische Inseln .	16 294	206 459	11 124	130 201
Italien	10 480	135 378	2 760	34 102
Aegypten	1 508	18 825	2 125	27 065
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	42 822	526 308	39 517	480 600
And. fremd. Länder	7 334	91 769	7 481	91 400
Irischer Freistaat .	13 510	163 100	11 366	130 635
Engl. Ins. im Kanal	1 548	17 139	1 029	10 793
Mauritius und Niederlassungen . . .	7 710	98 310	4 083	47 473
Ceylon und Niederlassungen	5 241	66 349	4 589	55 068
Hongkong	7 880	102 870	16 652	196 873
Brit.-West-Ind. Inseln (ausschließl. Bahama)	4 571	59 316	2 748	31 256
Brit.-Guyana . . .	5 740	75 571	2 882	36 605
And. brit. Länder und Kolonien . .	2 586	31 677	6 186	75 194
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	48 786	614 332	49 535	583 897
Andere Ammoniumverbindungen . . t	485	11 206	144	8 583
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	185	7 274	61	4 061
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	300	3 932	83	4 522
Arsenik (ausschließl. metallisches):				
Arsenik, weißer . t	200	7 284	198	4 032
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	155	5 851	90	2 012
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	45	1 433	108	2 020
Andere Arsenikverbindungen a. n. g. . t	22	2 011	114	4 568
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	12	1 489	9	395
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	10	522	105	4 173
Bariumverbindungen:				
Bariumsuperoxyd t	310	12 738	150	5 374
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	252	10 269	77	2 518
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	58	2 469	73	2 856
And. Bariumverbindungen (ausschl. natürl. Bariumsulfat . t	3 131	20 517	2 553	15 795
Frankreich . . .	1 026	6 338	991	4 617
Ver. St. v. Amerika	1 529	8 967	1 194	6 748
And. fremd. Länder	493	3 989	312	3 206
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	83	1 223	56	1 224
Bleichmittel:				
Chlorkalk:				
Gesamt 1927			*519 512*	*211 035*
Gesamt . . .	354 693	175 599	389 897	183 057
Schweden	19 509	8 085	5 724	2 013
Norwegen	4 093	1 512	6 163	1 974
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	14 708	5 814	8 080	2 479
Niederlande . . .	19 663	8 817	14 359	6 400
Portugal	3 949	1 861	4 514	2 010
Persien	146 227	67 366	179 892	80 463

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Ver. St. v. Amerika	7 259	9 298	8 096	9 681
Brasilien	5 354	3 197	4 990	2 777
And. fremd. Länder	65 583	31 257	84 676	36 020
Brit.-Indien	51 960	28 537	53 829	28 196
Canada	8 001	3 853	5 597	2 701
And. brit. Länder und Kolonien	8 387	6 002	13 977	8 313
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	68 348	38 392	73 403	39 240
Hydrosulfit und ähnl. Verbindungen	5 366	13 159	2 825	10 440
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 784	871	7 705	2 913
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 582	5 454	1 954	7 527
Andere Bleichmittel.	6 734	23 444	7 193	22 770
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 680	15 718	2 910	10 549
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 054	7 726	4 283	12 221
Borax	144 204	198 971	110 063	145 765
Rußland	2 520	2 710	591	640
Schweden	2 741	3 430	5 263	5 039
Polen (einschließl. Danzig)	—	—	975	1 101
Deutschland	45 972	57 507	16 079	19 767
Niederlande	18 137	23 011	17 474	19 963
Belgien	1 445	1 883	1 137	1 459
Schweiz	921	1 199	1 027	1 234
Portugal	2 914	3 674	3 121	3 520
Port.-Ostafrika	970	3 424	301	930
Spanien	158	215	193	232
Italien	8 040	9 725	150	190
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	4 025	5 358	4 563	5 724
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	4 946	6 154	4 186	5 080
Brasilien	3 894	5 212	1 491	2 121
And. fremd. Länder	8 297	12 280	8 789	10 891
Brit.-Südafrika	3 615	9 447	5 093	12 856
Brit.-Indien	7 920	10 599	9 428	11 609
Australien	20 708	30 411	21 540	29 564
Neu-Seeland	2 881	4 150	3 192	4 278
And. brit. Länder und Kolonien	4 100	8 552	5 470	9 567
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	39 224	63 159	44 723	67 874
Brom und Bromide	452	5 676	202	2 070
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	86	1 123	34	293
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	366	4 553	168	1 777
Calciumcarbid	6 776	8 562	6 699	8 685
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 503	1 676	1 797	1 739
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	5 273	6 886	4 902	6 946
Campher	312	6 598	303	6 656
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	139	2 942	86	1 947
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	173	3 656	217	4 709
Kohlensäure lbs.	292 907	8 242	232 397	6 966
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	32 485	991	14 671	448
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	260 422	7 251	217 726	6 518
Chloralhydrat lbs.	2 524	514	1 799	344
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 604	365	720	173
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	920	149	1 079	171
Chloroform lbs.	97 307	22 680	94 534	21 192
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	12 463	3 193	14 629	3 158
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	84 844	19 487	79 905	18 034
Anthracen:				
Gesamt 1927			*1 746*	*967*
Gesamt	15 496	7 917	12 902	6 410
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	15 425	7 879	12 871	6 358
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	71	38	31	52
Benzol Gall.	119 043	11 025	420 820	37 548
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	2 252	285	—	—
Deutschland	70 162	6 380	168	14
Niederlande	10 064	850	—	—
Belgien	—	—	356 744	30 629
Frankreich	540	68	420	42
And. fremd. Länder	32 345	2 918	36 932	3 371
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 680	494	26 556	3 492
Carbolsäure:				
Gesamt 1927			*147 631*	*291 562*
Gesamt	154 997	245 106	118 093	188 990
Deutschland	13 758	18 375	12 472	18 618
Niederlande	18 002	20 861	13 697	13 405
Belgien	3 871	3 732	2 173	2 070
Frankreich	2 165	3 263	5 783	10 780
Italien	730	1 897	237	763
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	20 887	46 612	6 755	15 414
Ver. St. v. Amerika	76 251	115 332	57 759	92 491
Chile	18	77	99	122
And. fremd. Länder	8 224	14 496	5 365	9 991
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	11 091	20 461	13 753	25 336
Naphthalin:				
Gesamt 1927			*11 305*	*8 363*
Gesamt	12 601	10 801	13 743	8 188
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 813	3 139	8 553	3 518
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8 788	7 662	5 190	4 670
Teeröle, Kreosotöle und andere schwere Steinkohlenteeröle:				
Gesamt 1927 Gall.			*41771689*	*1 452 127*
Gesamt Gall.	3 504 432 37980205	1 159 452	3 302 346 35864045	1 110 903
Norwegen Gall.	87 445 928 547	28 393	72 642 773 266	24 487
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) Gall.	962 11 882	569	2 388 26 470	1 270
Deutschland Gall.	6 050 60 404	7 092	2 282 25 552	1 869
Niederlande Gall.	760 7 910	720	720 11 988	385
Belgien Gall.	1 000 11 938	1 163	21 628 226 640	6 266
Frankreich Gall.	505 7 076	449	602 6 686	518
Portugal Gall.	15 548 163 551	7 101	11 596 124 946	4 759
Italien Gall.	3 242 35 780	2 415	3 007 33 577	2 289
Ver. St. v. Amerika Gall.	3 133 021 33965145	993 116	2 934 316 31870587	963 229
Argentinien Gall.	21 473 251 722	18 218	16 593 18 900	10 567
And. fremd. Länder Gall.	23 230 263 376	15 433	26 148 282 146	13 179
Brit.-Südafrika Gall.	18 561 202 265	10 248	7 740 83 613	5 283
Brit.-Sudan Gall.	5 983 63 608	2 985	8 000 85 246	3 968
Canada Gall.	139 330 1 505 780	46 401	140 629 1 545 205	47 273

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	47 322	25 149	54 055	25 561
Gall.	501 221		585 223	
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	211 196	84 783	210 424	82 085
Gall.	2 272 874		2 299 287	
Toluol	2 492	3 411	14	35
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 479	3 386	9	16
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	13	25	5	19
And. Steinkohlenteerprodukte:				
Gesamt 1927			*789 684*	*424 119*
Gesamt . . .	439 987	271 614	447 812	271 170
Kobaltoxyd	926	40 969	1 062	46 655
Niederlande . . .	24	1 016	52	2 198
Belgien	160	7 097	135	5 918
Frankreich . . .	123	5 496	134	6 273
Italien	58	2 256	41	1 768
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien) . . .	23	1 078	227	10 691
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	191	8 907	145	5 219
And. fremd. Länder	305	13 550	272	12 010
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	42	1 569	56	2 578
Collodium . . Gall.	772	2 023	696	1 804
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	252	725	187	446
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	520	1 298	509	1 358
Kupfersulfat:				
Gesamt 1927 t			*42 430*	*924 259*
Gesamt . . . t	40 791	925 446	38 038	812 392
Rußland	1 709	40 353	1 788	43 779
Deutschland . . .	3	47	—	—
Niederlande . . .	521	11 643	619	12 523
Frankreich . . .	11 609	252 763	8 391	168 452
Algerien	785	17 226	513	10 204
Portugal	2 545	58 906	2 988	66 553
Spanien	453	10 405	288	6 061
Italien	10 014	231 202	8 075	161 991
Griechenland . .	2 667	62 917	2 434	54 570
Bulgarien	2 286	52 664	2 925	66 140
Rumänien	2 352	54 685	1 790	39 694
Ver. St. v. Amerika	644	14 366	507	11 192
Brasilien	398	9 598	550	13 381
Uruguay	202	4 973	599	14 978
Argentinien . . .	75	1 702	433	9 249
And. fremd. Länder	593	13 980	1 256	27 112
Irischer Freistaat .	2 370	51 029	2 962	62 239
Brit.-Indien . . .	274	5 409	591	12 716
Australien	620	15 905	581	14 630
Canada	404	8 809	457	9 899
And. brit. Länder und Kolonien . .	267	6 864	291	7 029
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 935	88 016	4 882	106 513
Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs- u. Viehwaschmittel:				
Gesamt 1927			*413 857*	*1 032 525*
Gesamt . . .	424 182	1 054 159	404 631	1 005 759
Deutschland . . .	357	1 427	979	3 400
Niederlande . . .	2 278	9 347	1 835	8 627
Belgien	1 768	4 033	1 910	4 499
Frankreich . . .	4 081	5 018	2 768	3 813
Port.-Ost-Afrika .	14 446	31 882	14 900	30 769
Aegypten	2 737	5 527	2 264	5 519
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. die verpachteten Kolonien)	2 893	5 839	2 263	4 225
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	752	4 560	1 713	8 255
Ver. St. v. Amerika	3 346	5 607	5 381	12 007
Columbien	2 132	8 837	2 002	8 704
Chile	8 505	19 998	7 226	19 630
Brasilien	15 603	36 972	19 121	46 491
Uruguay	5 609	11 050	4 507	11 301
Argentinien . . .	122 373	281 334	132 343	315 436
And. fremd. Länder	19 513	50 514	18 779	49 910
Irischer Freistaat .	15 238	66 114	14 282	61 023
Kap d. guten Hoffnung	38 746	99 815	28 313	65 084
Natal	31 771	64 980	24 874	45 362
Transvaal	4 759	11 435	4 566	10 844
Kenya	3 479	9 097	3 880	9 935
Brit.-Indien . . .	30 355	52 989	25 140	41 823
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	6 812	11 026	7 244	12 583
Ceylon u. Niederl.	4 981	10 950	5 007	10 980
Hongkong	3 922	6 735	2 120	3 891
Australien	12 570	38 923	12 150	36 683
Neu-Seeland . . .	36 256	129 167	29 637	104 610
Canada	7 477	20 112	7 597	18 463
Brit. Westindische Inseln (ausschließl. Bahama)	3 326	6 435	3 529	6 826
And. brit. Länder und Kolonien . .	18 097	45 036	18 301	45 066
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	217 789	572 214	186 640	473 173
Essigäther . . lbs.	15 575	2 513	14 284	2 481
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 596	268	1 464	211
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	13 979	2 245	12 820	2 270
Aethylbutyrat Gall.	202	605	265	568
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	15	48	13	29
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	187	557	252	539
Schwefeläther Gall.	2 283	2 800	1 684	2 371
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	309	431	101	216
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 974	2 369	1 583	2 155
Aethylbromid lbs.	107	17	10	15
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	107	17	10	15
Aethylchlorid Gall.	780	3 591	371	2 197
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	22	160	12	79
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	758	3 431	359	2 118
Aethyljodid . Gall.	233	416	3	4
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	—	—	2	1
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	233	416	1	3
Formaldehyd . . .	931	2 821	1 175	2 906
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	218	615	223	540
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	713	2 206	952	2 366
Glycerin, roh:				
Gesamt 1927			*23 093*	*71 406*
Gesamt . . .	67 974	190 645	51 336	167 695
Deutschland . . .	511	1 533	193	735
Niederlande . . .	2 118	4 724	9 595	34 934
Ver. St. v. Amerika	43 391	122 339	17 467	60 765
And. fremd. Länder	2 248	8 341	1 555	6 440
Kap d. guten Hoffnung	17 609	47 943	19 932	56 120

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Canada	—	—	10	60
And. brit. Länder und Kolonien	2 097	5 765	2 584	8 641
Ges.-Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	19 706	53 708	22 526	64 821
Glycerin, destilliert:				
Gesamt 1927			*105 130*	*513 990*
Gesamt	27 650	492 866	196 688	866 821
Schweden	141	556	146	628
Norwegen	3 799	14 473	2 808	12 384
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 321	4 882	1 453	6 165
Belgien	3 066	11 547	6 517	27 803
Port. Ostafrika	2 706	10 031	2 394	8 762
Spanien	322	1 353	144	758
Aegypten	681	2 778	552	2 695
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	10 744	42 996	17 865	80 926
Japan (einschl. Formosa und der jap. Bes. in China)	32 615	118 190	34 659	160 719
Ver. St. v. Amerika	832	3 309	16 694	87 387
Chile	5 178	19 614	4 981	23 537
And. fremd. Länder	7 934	34 973	24 647	118 974
Kap d. guten Hoffnung	3 986	14 707	10 429	37 744
Natal	1 071	4 450	9 762	37 895
Transvaal	29 291	109 078	20 091	74 980
Brit.-Indien	5 237	21 913	6 431	31 107
Hongkong	2 780	11 905	1 591	7 179
Canada	12 748	51 436	28 408	115 327
And. brit. Länder u. Kolonien	3 198	14 675	7 116	31 951
Ges.-Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	58 311	228 164	83 828	336 083
Jod u. Jodide a. n. g.	lbs. 121 432	96 337	91 692	77 348
Rußland	43 098	30 352	35 804	28 799
Belgien	7 701	6 759	3 108	2 963
Frankreich	22 146	16 578	5 453	4 576
Spanien	3 825	3 715	1 716	1 546
Italien	5 856	5 530	5 022	4 696
Ver. St. v. Amerika	57	21	412	374
Brasilien	1 453	1 537	1 341	1 496
And. fremd. Länder	10 649	9 355	11 369	9 325
Brit.-Indien	11 931	9 724	12 348	10 606
Australien	5 412	5 092	5 083	4 718
Canada	4 126	3 292	5 025	4 083
And. brit. Länder und Kolonien	5 179	4 382	5 011	4 166
Ges.-Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	26 648	22 490	27 467	23 573
Bleiverbindungen:				
Bleizucker	1 110	2 815	1 067	2 814
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	305	762	193	548
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	805	2 053	874	2 266
Bleiglätte t	2 401	103 028	2 087	82 039
Rußland	25	1 085	—	4
Schweden	426	17 973	305	10 973
Norwegen	208	8 089	142	5 346
Niederlande	187	7 469	169	6 051
Belgien	76	3 325	75	2 854
Frankreich	70	2 781	28	1 098
Mexiko	191	8 262	149	5 637
And. fremd. Länder	781	33 139	594	22 163
Brit.-Südafrika	138	6 948	148	7 024
Brit.-Indien	29	1 293	51	1 993
Canada	179	8 474	347	14 684
And. brit. Länder und Kolonien	91	4 190	79	4 212
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	437	20 905	625	27 913
Bleimennige	147 456	328 142	147 540	297 766
Finnland	1 796	3 661	1 938	3 707
Schweden	19 770	41 788	19 372	35 018
Norwegen	9 264	19 311	8 709	15 835
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	7 479	16 095	6 262	11 259
Deutschland	15 582	32 395	8 431	15 448
Niederlande	14 276	28 969	13 655	23 719
Belgien	3 627	8 141	3 343	6 803
Frankreich	6 572	13 979	2 875	6 340
Aegypten	806	1 906	955	1 951
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	3 981	9 474	4 285	9 266
Chile	1 948	4 956	961	1 973
Brasilien	5 545	13 762	4 437	9 953
Argentinien	2 308	5 627	3 307	7 103
And. fremd. Länder	10 850	24 688	10 346	21 807
Irischer Freistaat	3 086	7 757	3 314	7 974
Brit.-Südafrika	2 322	5 664	3 178	6 501
Brit.-Indien	14 025	31 007	16 757	35 061
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	1 165	2 934	1 448	2 968
Hongkong	2 961	6 575	3 102	6 607
Australien	10 615	25 714	17 293	39 118
Neu-Seeland	3 347	8 483	4 301	9 654
Canada	2 465	6 796	4 899	10 375
And. brit. Länder und Kolonien	3 666	8 460	4 372	9 326
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	43 652	103 390	58 664	127 584
Calciumverbindungen a. n. g.:				
Calciumacetat	463	454	112	110
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	455	424	105	92
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8	30	7	18
Calciumcitrat	19	62	—	1
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	19	62	—	1
Kalksalpeter	5 752	3 412	4 389	2 635
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 139	1 665	656	341
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 613	1 747	3 793	2 294
Calciumcyanamid	39	41	71	116
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	39	41	71	116
Magnesiumverbindungen (einschl. Magnesiumchlorid und Magnesiumsulfat) t	4 754	118 797	3 766	110 842
Belgien	298	5 322	213	2 508
Frankreich	1 708	30 452	661	16 230
Spanien	155	6 744	179	5 899
Ver. St. v. Amerika	449	7 980	181	6 841
Brasilien	30	2 992	31	2 863
And. fremd. Länder	323	13 546	300	12 395
Irischer Freistaat	300	4 589	243	4 839
Brit.-Südafrika	168	5 668	196	4 660
Brit.-Indien	153	6 121	284	8 545
Australien	440	13 132	636	22 046
Neu-Seeland	210	6 108	164	5 160
Canada	235	6 300	218	5 277
And. brit. Länder	285	9 843	460	13 579
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 791	51 761	2 201	64 106

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidung.

Pos. 384. Sulfitablauge, die 32% gerbende Stoffe enthält, ist als Gerbstoffauszug zu verzollen. — Diese Entscheidung hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 20. Dezember 1927 (IV A 287/27) getroffen. Im „Reichszollblatt" Nr. 10 vom 11. Februar 1928 wird aus der Begründung mitgeteilt:

Die Vorinstanz hat bei erneuter Prüfung das Vorliegen eines künstlichen Gerbstoffs verneint. Sie ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß als künstlicher (synthetischer) Gerbstoff nur das Ergebnis einer planmäßigen, auf Herstellung von Gerbstoff abzielenden Produktion angesehen werden könne. Diese Auffassung ist rechtlich zu billigen.

Auf Grund von Sachverständigengutachten hat die Vorinstanz nunmehr festgestellt, daß die von der Beschwerdeführerin eingeführte Sulfitablauge 32,4% vom Hautpulver aufgenommene Stoffe enthält, die handelsüblich als Gerbstoff bezeichnet werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn sie diese Stoffe als Gerbstoffe im tariflichen Sinne angesehen hat. Denn der Tarif nennt in Position 94 außer den einzeln aufgezählten Gerbstoffen „sonstige, anderweit nicht genannte Gerbstoffe", ohne den Kreis dieser Gerbstoffe irgendwie zu begrenzen. Da der in der Ware enthaltene Gerbstoff durch Ausziehen aus dem bei der Sulfitcelluloseherstellung verwendeten Holze gewonnen ist, liegt ein Gerbstoffauszug im Sinne des Tarifs vor. Der zolltarifliche Begriff des „Auszugs" (vgl. das Stichwort „Auszüge" im Warenverzeichnisse) setzt nicht einen planmäßig auf das Ausziehen des Stoffes gerichteten Produktionsprozeß voraus; es ist deshalb unerheblich, daß die Ware als Abfallprodukt gewonnen ist.

Der in der Ware enthaltene Gerbstoffauszug ist, da er von den verschiedenen Bestandteilen der Ware dem höchsten Tarifsatz unterliegt, für die Verzollung nach der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnisse maßgebend. Ist hiernach die ganze Ware als Gerbstoffauszug zu behandeln, so unterliegt auch die Anwendung der Anmerkung 1 zu Position 384, wonach flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé wie feste verzollt werden, keinen Bedenken. (533)

Ausland

Großbritannien. **Befreiung vom Industrieschutzzoll und Verlängerung der Befreiung.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 9. Februar hat das Handelsamt auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 eine Verordnung erlassen, durch welche Rohcocain für die Zeit vom 11. Februar bis zum 31. Dezember 1928 von dem Industriezoll befreit und die Befreiung für die nachstehenden Produkte bis zum 31. Dezember 1928 verlängert wird:

R-Aceton
Gärungsaceton
Synthetisches Aceton
Oxalsäure
Amidopyrin
Ammoniumperchlorat
Barbiton
Diallylbarbitursäure
Diallylbarbitursäure-Aethylmorphin
Cinnamoyl-*p*-oxyphenylharnstoff
Aethylenbromid
Aethylenglycol
Furfurol
Glycolester
Guajacolcarbonat
Hydrochinon
R-Bleiacetat
Tetraäthylblei
Dijodbrassidinsäureäthylester
Methyl-Diäthylsulfondimethylmethan
Acet-*p*-phenetidin
Phenyldimethylpyrazolon
Phytin
Piperazin
R-Kaliumhydroxyd
Kaliumguajacolsulfonat
Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon-Diäthylbarbitursäure
Salicylsäurephenylester
Diäthylsulfondimethylmethan
Harnstoff (551)

Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll. Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 9. Februar sind dem Handelsamt Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 für „Milchsäureäthylester, R-Kaliumchlorat und R-Titanoxyd zugegangen.

Mitteilungen betr. diese Gesuche sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Bekanntmachung (9. Februar), an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S. W. 1" zu richten. (550)

Frankreich. **Die Zoll-Zusatzvorlage.** In einem an die „Journée industrielle" gerichteten Schreiben betr. die der Kammer vor kurzem zugegangene Zoll-Zusatzvorlage führt der Handelsminister im wesentlichen folgendes aus:

Außer für landwirtschaftliche Produkte bringt die Vorlage auch Zollerhöhungen für solche Industrieprodukte, bei welchen die Sätze des gegenwärtigen Minimaltarifs Deutschland gegenüber, das am 15. Dezember 1928 automatisch in den Genuß des ganzen Minimaltarifs tritt, unzureichend sind.

Da die Gründe, welche es der Regierung nicht gestattet haben, in dem Handelsvertrag mit Deutschland vom August 1927 für eine Reihe von Produkten den Minimaltarif zu gewähren, in unverminderter Stärke fortbestehen, so ist es die Pflicht der Regierung, die Minimalzollsätze in den einschlägigen Positionen bis zum 15. Dezember den deutschen Produktionsbedingungen anzupassen, um schwere Schädigungen gewisser Industrien, verbunden mit weitgehenden Arbeiterentlassungen, zu vermeiden.

Die Zollerhöhungen sind auf das Mindestmaß des nötigen Schutzes beschränkt worden, und es wird der Regierung der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Forderungen der französischen Industrie nicht genügend berücksichtigt habe. Die Regierung glaubte aber der bevorstehenden vollständigen Tarifrevision nicht vorgreifen zu dürfen und bezweckt mit den vorliegenden Vorschlägen nur, den bedrohten Industrien das Durchhalten bis zum Inkrafttreten des revidierten Tarifs zu ermöglichen.

Bei einigen Produkten betragen die vorgeschlagenen Zölle das 3½—4fache der Zölle von 1914; bei andern ist die Steigerung größer, entsprechend einer stärkeren Zunahme der Rohstoffpreise (bis zum 6fachen und mehr); die Beziehung zwischen Zoll und Warenpreis ist in der Größenordnung gleichgeblieben.

Vergleiche mit Vorkriegszöllen sind zwecklos und unmöglich, wenn es sich um neue Industrien und neue Produkte handelt, welche bei der alten Tarifierung nicht vorgesehen waren.

Was die mögliche Rückwirkung auf die Preise betrifft, so ist zu beachten, daß die vorgeschlagenen Zölle niedriger sind als die gegenwärtig für die deutschen Produkte bezahlten. Die gewährten Nachlässe werden die Konkurrenz zwischen den in- und ausländischen Produzenten anspornen, zum Vorteil der Verbraucher.

Die Tarifvorlage erscheint geeignet, den Abschluß neuer Handelsverträge zu erleichtern und dadurch zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen beizutragen. (565)

Einfuhrabgabe für Pyrite. Gemäß einer von dem Generalzolldirektor erteilten Auskunft findet die im Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 vorgeschene Befreiung von Pyriten für die Superphosphatfabrikation von der Einfuhrabgabe keine Anwendung auf solche Pyrite, die zunächst nur zur Erzeugung von Schwefelsäure ohne Bestimmung für die Superphosphatindustrie gedient haben, auch wenn die Schwefelsäure später an Superphosphatfabriken verkauft wird. (526)

Belgien. **Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Türkei.** In Erwartung des Inkrafttretens des am 28. August 1927 unterzeichneten Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten ist das vorläufige am 15. Februar ablaufende Handelsabkommen aufs neue für die Dauer von 6 Monaten verlängert worden. Die belgisch-luxemburgischen Waren werden daher auch weiterhin in der Türkei nach den Bestimmungen des Vertrags von Lausanne behandelt werden. (548)

Handelsvertrag mit Jugoslawien. Im „Moniteur Belge" vom 6. Februar wird der Handelsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Union und Jugoslawien (s. „Chem. Ind.", S. 126) veröffentlicht.

Digitized by Google

Außer der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung enthält der Vertrag auch noch nachstehende, chemische Produkte betreffende Zollbindungen (Art. 10; Listen A und B):

Pos. des belgischen Zolltarifs	Produkt	Zoll
390	Kalkstickstoff	zollfrei
aus 400	Gerbextrakte:	
	a) Eichenextrakt	„
	b) Kastanienextrakt	„
	c) Sumachextrakt	„

Pos. des jugoslawisch. Zolltarifs	Produkt	Zoll Dinar (Gold) per 100 kg
aus 239	Ultramarinblau	20
aus 263	Thomasschlacken und Thomasmehl	zollfrei

Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Erfolgt bis 6 Monate vor dem Ablauf keine Kündigung, so gilt der Vertrag stillschweigend als auf unbestimmte Zeit verlängert; nach Kündigung, die jederzeit möglich ist, bleibt er noch 10 Monate, gerechnet von der Zustellung der Kündigung, in Kraft.

Die Zollbindungen gemäß Art. 10 können nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten des Vertrags, jederzeit gekündigt werden; sie treten dann 6 Monate nach der Kündigung außer Kraft.

Handelsmuster sind (unter Sicherheitsleistung) zollfrei. Ursprungszeugnisse sind im allgemeinen nicht erforderlich; nur wenn verschiedene Zollsätze zur Anwendung kommen, können sie ausnahmsweise verlangt werden, um die niedrigste Verzollung zu ermöglichen. (527)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1928, bekanntgegeben im „Nederlandsche Staatscourant" Nr. 25, sind in die Liste der Geheimmittel aufgenommen: Nella, „The Great Reducing Tonic"; Neuracetyl; Nohäsa Hämorrhoidalsalbe; Patentex D.R.P.; Pilules Napolitaines. (552)

Dänemark. **Aenderungen im Zollgesetz und Zolltarif.** Wie „Berlingske Tidende" mitteilt, hat der dänische Finanzminister einen Gesetzesvorschlag über Aenderungen und Nachträge zum Zollgesetz vom 29. März 1924 eingereicht, der bezweckt, die für verschiedene Gebiete gültige intermediäre Zollgesetzgebung, nämlich das Gesetz vom 20. Juni 1924 nebst seinen Abänderungen und das Gesetz vom 23. Dezember 1925, die mit dem Ausgang des März außer Kraft treten, an das Hauptzollgesetz anzugliedern. In den genannten Gesetzen befinden sich Bestimmungen über die Erhöhung des Zolles auf gewisse Luxuswaren u. a. m.

In Verbindung hiermit wird noch eine ganze Reihe weiterer Aenderungen des Zollgesetzes vorgeschlagen. Dabei besteht die Absicht, einerseits verschiedenen Wünschen um Zollerleichterungen und Aenderungen, die zur Hebung der Produktion geeignet erscheinen, entgegenzukommen, andererseits einzelne Mißverhältnisse in der Zollbesteuerung auszugleichen und die sich bei letzterer ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Unter anderem enthält der Gesetzesvorschlag neue Bestimmungen über den Zoll auf Amateurfilme, der von 70 Øre je kg auf 2 Kronen je kg erhöht werden soll, sowie Vorschriften über den Handel mit Branntwein. (576)

Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz. Einer Mitteilung von „Berlingske Tidende" zufolge hat der dänische Minister für das Gesundheitswesen am 10. Februar dem Landsting einen Gesetzesvorschlag über „Gifte und andere für die Gesundheit gefährliche Stoffe" vorgelegt.

In der Motivierung des Vorschlages heißt es, daß die jetzige Giftgesetzgebung auf eine Verordnung vom Jahre 1796 zurückgeht, deren Bestimmungen nur 7 näher bezeichnete Stoffe umfassen, obwohl doch seit diesem Jahre eine überaus große Zahl von neuen sehr starken Giften bekannt geworden ist. Wenn auch durch die für die Apotheken gültigen Gesetze eine gewisse Kontrolle erreicht wird, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß jeder Beliebige diese Gifte frei einführen oder beim Großhändler kaufen kann, sofern es sich um Posten im Werte von mehr als 40 Kronen handelt.

Im Jahre 1916 wurde ein Ausschuß zur Revision der Giftgesetzgebung eingesetzt, der 1925 ein Memorandum einreichte. — Der neue Gesetzesvorschlag enthält unter anderem Bestimmungen über die Verpackung von Giften: Diese dürfen nur in sechseckigen Flaschen oder runden mit eingeschliffenem flachen Glasstöpsel versehenen Flaschen verkauft und aufbewahrt werden. (577)

Schweden. **Die Zollrückerstattung.** Auf Ersuchen der Zolltarifrevisionskommission hat das Schwedische Chemische Industriekontor zu der Frage der Neuordnung der Zollrückerstattungsbestimmungen Stellung genommen. „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" berichten über das Gutachten:

Zollrückerstattung für verarbeitete Waren.

Das Recht auf sog. „Industrierückerstattung" kann nach den jetzigen Bestimmungen nur nach Einholung einer besonderen Erlaubnis erworben werden. Die Gründe, die die Zolltarifkommission vom Jahre 1906 zu dieser Maßnahme veranlaßten, waren folgende: Einerseits muß die Generalzolldirektion in der Hauptsache Wert auf eine wirksame Kontrolle legen, wobei der Wunsch der Industrie nach nicht allzu drückenden Bedingungen erst in zweiter Linie zu berücksichtigen ist. Andererseits wird die Generalzolldirektion kaum imstande sein, eine umfassende und zuverlässige Prüfung der wirtschaftlichen Tragweite des einzelnen Falles vorzunehmen.

Diese Gründe haben auch heute noch eine gewisse Bedeutung. Um den für die Industrie mit der Erlaubniserteilung verbundenen Zeitverlust zu vermeiden, schlägt das Industriekontor vor, daß in Zukunft die Generalzolldirektion und das Kommerzkollegium gemeinsam in den Zollrückerstattungsangelegenheiten ihre Entscheidung treffen; nur wenn die beiden Behörden verschiedener Meinung sein sollten, ist der betreffende Fall dem König vorzulegen. Der vielfach geäußerten Ansicht, die Zollrückerstattunng müsse bedingungslos gewährt werden, kann sich das Industriekontor nicht anschließen, da es beispielsweise vorkommen kann, daß im Inlande eine den ausländischen Erzeugnissen annähernd gleichwertige Ware zu haben ist. In einem solchen Falle wäre das Rückerstattungsrecht zu verweigern.

Nach den jetzigen Vorschriften muß die vollständige Gleichheit der eingeführten und der in der Exportware enthaltenen Rohstoffe nachgewiesen werden. Demgegenüber schlägt das Industriekontor vor, diese Bestimmung in gewissen Fällen aufzuheben, jedoch nur unter der Bedingung, daß volle Gleichwertigkeit in bezug auf Qualität und Quantität zwischen ein- und wieder ausgeführter Rohware herrscht. — Ferner hält man eine Verlängerung der für die Wiederausfuhr einer Ware festgesetzten Frist von zwei Jahren unter gewissen Umständen für erforderlich, sowie eine Ausdehnung der Gültigkeitsdauer eines einmal zugestandenen Rückerstattungsrechtes.

Zum Schluß spricht das Industriekontor den Wunsch aus, daß die Zollrückerstattungsbestimmungen so geschmeidig wie möglich formuliert werden möchten, sowie daß die mit der Rückerstattung verbundenen Unkosten im größten Maße herabgesetzt würden.

Zollrückerstattung für nicht verarbeitete Waren.

Die jetzigen, auf der Verordnung vom 13. Dezember 1912 beruhenden Bestimmungen bringen einen unnötigen Zeitverlust für Handel und Industrie mit sich, sobald es gilt, für neue in den Verzeichnissen über die das Recht der „Handelsrückerstattung" genießenden Waren noch nicht enthaltene Erzeugnisse die Erlaubnis zur „Handelsrückerstattung" zu erlangen. Nach Ansicht des Industriekontors wäre es zweckmäßig, wenn die Entscheidung über die „Handelsrückerstattung" der Generalzolldirektion im Verein mit dem Kommerzkollegium überlassen würde.

Zollrückerstattung nach § 8 der Zolltarifverordnung.

Nach diesem Paragraphen wird zollpflichtigen Gegenständen, die als Muster, zu Ausstellungszwecken usw. auf Zeit importiert werden, Zollfreiheit für einen Zeitraum von 6 Monaten zugestanden. Das Industriekontor schlägt vor, in gewissen Fällen diese Frist auf 1 Jahr zu verlängern. (553)

Zollrückerstattung für Caseinleim. Das „Sveriges Kemiska Industrikontor" hat nach den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" ein Gesuch der Aktiengesellschaft Ljusne-Woxna in Ljusne um Zollrückerstattung für amerikanischen Leimstoff, der in Form von Sperrholz wieder ausgeführt wird, befürwortet. (523)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling", Nr. 5, 1928.)

Uralus-Fenchel-Honig, bestehend aus mit Anethol oder Fenchelöl versetztem Naturhonig, ist ein Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Erkältung und dergl. und nach Rubrik 141 zu verzollen.

Gehärtetes Leinöl für die Herstellung von Seifen gehört unter die Rubrik 1108.

Digitized by Google

Aeroflorat 25, ein Präparat für die Flotation von Erzen, in der Hauptsache aus Kresolphosphorsäure und komplexen organischen Schwefelverbindungen bestehend,

Colloresin D, ein Zusatzmittel zu Farben, bestehend aus einem Cellulosepräparat,

Monopinin H, ein Mittel zum Imprägnieren des zur Bleistiftherstellung bestimmten Holzes, bestehend aus einem Gemisch von Aluminiumseifen, Kalilauge, Mineralölen und etwas Eiweiß, sowie

Tetracarnit, ein Waschmittel für Wollgarne, bestehend aus Pyridin und seinen Sulfurierungsprodukten (möglicherweise Pyridinsulfat), sind nach Rubrik 1259 zollpflichtig. (520)

Tschechoslowakei. **Um den Kunstseide-Zoll.** Wie die „Bohemia" mitteilt, haben in den letzten Tagen zwischen den tschechoslowakischen und belgischen Kunstseideindustriellen in Brüssel Besprechungen stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß in der Tschechoslowakei der ursprüngliche Zoll von 10,50 bzw. 14 čKr. wieder hergestellt wird. Den belgischen Fabriken werden als Einfuhrkontingent nach der Tschechoslowakei acht Waggons reserviert, für welche ein ermäßigter Zoll von 1,50 čKr. pro Kilogramm festgesetzt wurde. Auch die polnische Kunstseidefabrik in Tomaszowo hat eingewilligt, daß der ursprüngliche Vertragszoll wieder eingeführt wird. Dadurch wurden die Voraussetzungen erfüllt, unter welchen die tschechoslowakischen Kunstseidefabriken der Freigabe des Kontingents zu herabgesetztem Zoll zugestimmt haben, und die heimische Industrie verhandelt nunmehr mit dem Finanzministerium über ein definitives Abkommen. Das Zusatzabkommen zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag, welches die Tschechoslowakei von der Verpflichtung enthebt, den am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen ermäßigten Zoll für Kunstseide einzuhalten, wurde jetzt in Prag vom polnischen Gesandten Grzybowski und Min.-Rat Dr. Friedmann unterzeichnet. Das Abkommen wird nun dem polnischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Wie die „Tribuna" bemerkt, drängen die inländischen Webereien darauf, daß das Kunstseide-Einfuhrkontingent von 300 000 Kilogramm zum ermäßigten Zoll von 1,50 čKr. sofort in Kraft gesetzt werde. Demgegenüber beharren die Kunstseidefabriken darauf, daß zunächst der Vertragszoll von 7 bzw. 9 čKr. auf die früheren 10,50 bzw. 14 čKr. erhöht werden müßte. Wegen dieser Schwierigkeiten dürfte die Verordnung, welche das Kontingent zu ermäßigten Zöllen regelt, kaum vor einigen Monaten ausgegeben werden. (574)

Bestimmungen über die Einfuhr von Parfümerien. Laut „Moniteur officiel" (Paris) wird durch eine Verordnung im tschechoslowakischen Gesetzblatt*) bestimmt, daß Kosmetika (Pos. 633), wie Schminken, Haarwässer, Parfüms usw., nur eingeführt werden können, wenn zugleich eine Bescheinigung eines staatlichen oder autorisierten privaten Untersuchungslaboratoriums im In- oder Ausland oder eines autorisierten inländischen Sachverständigen vorgelegt wird, wonach die eingeführten Produkte vom hygienischen Standpunkt aus (gemäß den für das Zollgebiet geltenden Vorschriften) nicht zu beanstanden sind und die Behälter (Tuben usw.) nicht mehr als 1% Blei enthalten. Das Zollamt kann in zweifelhaften Fällen ein Gutachten des tschechoslowakischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamts einholen. Auf Muster in den üblichen Mengen findet die Bestimmung keine Anwendung, wenn sie an tschechoslowakische Fabrikanten von Parfümerien und kosmetischen Präparaten adressiert sind, ebenso nicht auf entsprechende Mengen, die von Reisenden eingeführt werden. (554)

*) Die betreffende Ausgabe des Gesetzblattes war bei Redaktionsschluß noch nicht eingegangen.

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zulassung von amerikanischen kosmetischen Präparaten.** Nach einer Meldung an das amerikanische Handelsamt hat sich die polnische Regierung bereit erklärt, Kosmetika amerikanischen Ursprungs im Rahmen des Gesamteinfuhrkontingents zuzulassen, indessen ist stets eine Einfuhrbewilligung erforderlich. (525)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen. „Monitor Polski" veröffentlicht Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 10. Okt. 1927 über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen[1]), der wir folgendes entnehmen:

Für folgende, im Lande hergestellte und zur Ausfuhr zugelassene organische synthetische Farbstoffe kann eine Zollrückerstattung[2]) erfolgen:

Azofarbstoffe, saure, saure Chrom-, Beizen-, basische Farbstoffe; Nigrosine; Schwefel- und Küpenfarbstoffe in Pulver oder Kristallform. (568)

Lettland. **Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel.** Im „Vald. Vestn." vom 11. 2. 1928 wird ein Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel veröffentlicht, durch das die im „Vald. Vestn." vom 2. März 1927 bekanntgegebene Liste*) ergänzt wird. Durch die Vervollständigung der alten Liste ist die Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Präparate auf 561 gestiegen. (556)

*) S. Chem. Ind. 1927, S. 304.

Sowjet-Rußand. **Einfuhrregelung für „Betäubungsmittel, Gifte und stark wirkende Mittel".** In Nr. 6 der „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 30. 1. 1928 wird folgende Verordnung der Hauptzolldirektion bekanntgegeben:

Zur Einfuhr von Betäubungsmitteln, Giften und stark wirkenden Mitteln aus dem Auslande sind berechtigt:

a) staatliche, Kooperativ- und Privatbetriebe, sowie -Laboratorien, die diese Präparate zur Verarbeitung auf chemische und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, deren Herstellung genehmigt ist, benötigen;

b) staatliche, Kooperativ- und Privatunternehmen, die sich mit dem Großhandel in Arzneimitteln gemäß den bestehenden Vorschriften befassen;

c) Hochschulen und wissenschaftliche Institute, die diese Präparate für den Bedarf ihrer Laboratorien beziehen;

d) Gesundheitsämter.

Betäubungsmittel (Cocain und seine Salze, Opium und seine Derivate — mit Ausnahme des nach Pos. 108,5 tarifierenden Opiums —, Morphin und seine Salze, Dionin, Pantopon, Apomorphin und Haschisch) dürfen nur auf Grund einer besonderen Genehmigung der Gesundheitsämter der betreffenden Bundesrepubliken bezogen werden, gleichgültig, für welche der oben genannten Unternehmen oder Behörden die Sendung bestimmt ist.

Als „Betäubungsmittel, Gifte und stark wirkende Mittel" im Sinne dieser Verordnung gelten:

Adrenalin,
Amygdalin,
Apomorphinum hydrochloricum,
Arecolin und seine Salze,
Arrhenal,
Arsensäure und ihre Salze,
Atoxyl,
Atropin und seine Salze,
Codein und seine Salze,
Cocain und seine Salze,
Coffein und seine Salze,
Chloralhydrat,
Chloroform,
Curare,
Cyanwasserstoffsäure und ihre Salze,
Diacetylmorphin und seine Salze,
Dionin,
Eserin und seine Salze,
Extractum cannabis indicae,
Fol. Digitalis,
Herba cannabis indicae,
Homatropin u. seine Salze,
Hyoscyamin u. seine Salze,
Jod,
Kakodylsäure u. ihre Salze,
Morphin und seine Salze,
Novocain,
Nitroglycerin,
Ol. crotonis,
Opium,
Phosphor,
Pilocarpin und seine Salze,
Pantopon,
Quecksilber u. seine Salze,
Rad. ipecacuanhae,
Salvarsan u. ähnl. Präparate,
Santonin,
Scopolamin und seine Salze,
Sem. Strychni,
Sem. Strophanthi,
Silbernitrat,
Strychnin,
Veratrin und seine Salze. (557)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 1, 1928.) Es ist abzufertigen nach Position

824 „Herbolin", eine firnishaltige Farbe, die in kürzerer Zeit als 12 Stunden trocknet.

831 „Bilpolityr", ein Poliermittel für Automobilteile, bestehend aus Fett, Paraffinöl, Kieselsäure usw. und nach Campher riechend. (529)

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oesterreich. Auf S. 917 des Jahrgangs 1927 der „Chem. Ind." konnten wir mitteilen, daß am 8. August 1927 ein österreichisch-finnländischer Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Schlußprotokoll unterzeichnet worden ist.

Jetzt wird in „Finlands Författningssamling" bekanntgemacht, daß dieser Vertrag am 18. Januar 1928 ratifiziert wurde. Er beruht auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung; von den gegenseitigen zolltariflichen Bedingungen ist nur zu erwähnen, daß Finnland zur zollfreien Einfuhr von Casein nach Oesterreich berechtigt ist. (522)

[1]) S. „Chem. Ind." 1927, S. 1154.

[2]) Für die aus dem Auslande bezogenen, zur Herstellung dieser Farbstoffe benötigten Materialien.

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei. Nach „Finlands Författningssamling" sind zu diesem am 2. Juni 1926 in Angora unterzeichneten Vertrage am 24. Januar 1928 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden. (521)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** Die Zollkommission im Finanzministerium hat am 13. d. M. mit der Bearbeitung des Abschnittes „chemische und pharmazeutische Stoffe" begonnen, so daß dann nur noch die Metalle behandelt werden müssen. Die Kommission hofft, schon bis Ende Februar die Arbeiten am neuen Zolltarif beenden zu können. („Argus".) (567)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Schleifsteine. Schleifsteine zum Polieren von Druckwalzen usw. waren mit 30% v. W. nach Pos. 214 verzollt worden; der Beschwerde des Importeurs, welcher Verzollung nach Pos. 236 mit 1,75 $ per t verlangte, wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben.

Zimtalkohol. Zimtalkohol war nach Pos. 28 verzollt worden; der Beschwerde des Importeurs, der Verzollung nach Pos. 61 mit 45% v. W. verlangte, wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben.

Brillantdelphinblau B. Das von den „Sandoz Chemical Works" (New York) eingeführte Produkt war mit dem 4,44-fachen des Zolls für die Normalstärke des Farbstoffs veranlagt worden; vor dem U. S. Customs Court wurde festgestellt, daß nur die doppelte Normalstärke vorlag und der Beschwerde wurde daher stattgegeben. (575)

Canada. **Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte.** Wie man uns aus Montreal berichtet, hat die bisherige einzige kanadische Bleistiftfabrik, die Firma William Cane & Co., Ltd., in Newmarket, Ont., seit einigen Monaten die Fabrikation von Bleistiften eingestellt. Infolgedessen gehören Bleistifte nicht mehr zu den Waren, die in Canada hergestellt werden. Wie aus Importeurkreisen mitgeteilt wird, haben die canadischen Zollbehörden bereits die Folgerung aus dieser Tatsache gezogen und bringen gegen deutsche Bleistifte keinen Dumpingzoll mehr in Anwendung. (512)

Ecuador. **Zolltarifänderungen.** Einer Nachricht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind durch Dekret vom 18. Oktober 1927 folgende Zolltarifänderungen verfügt worden. An Stelle der bisherigen Sätze (vgl. Zolltarif vom 6. Juni 1927, „Chem. Ind.", Seite 32) treten jetzt folgende Sätze:

Pos.	Bezeichnung	Einheit	Neuer Zollsatz $
156	Raffinierte Mineralöle, Petroleum, Kerosen und ähnliche .	kg	0,08
159	Gasolin, Benzin und ähnliche Destillationsprodukte	kg	0,09
160	Mineralwachse, einschließlich Paraffin, in Stücken, Blöcken und ähnlichen rohen Formen .	kg	0,12

(558)

Columbien. **Bezahlung der Gebühren für Konsularfakturen in den Zollämtern.** Nach einer Verordnung im „Diario Oficial" (Bogota) sind die Gebühren für das Visum auf Fakturen (3% v. W.) und auf Schiffsmanifesten (0,15% v. W.) nicht mehr in den columbischen Konsulaten, sondern in den Zollämtern zu bezahlen. (555)

Chile. **Der Stand der Zolltarifrevision.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist das neue chilenische Tarifgesetz am 17. Januar von der Deputiertenkammer nach sehr kurzer Diskussion verabschiedet worden und liegt jetzt dem Senat zur Bestätigung vor. (570)

Spanisch-Guinea. **Die Anwendung des neuen Zolltarifs.** Nach einer königlichen Verordnung vom 31. Januar 1928 wird der neue Tarif*) noch nicht angewendet: 1. auf die bereits dort lagernden, aber noch nicht zollamtlich abgefertigten Waren; 2. auf die Güter, die mit direktem Konnossement den fremden Ursprungshafen vor dem Tage verlassen haben, an dem der neue Tarif in Kraft getreten ist. („Gaceta de Madrid.") (559)

*) S. Chem. Ind. S. 20.

Aegypten. **Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Gemäß den „Dangerous Drugs Regulations 1927" (19. Dezember 1927) ist die Einfuhr von Opium u. a. Betäubungsmitteln nur mit besonderer Bewilligung der „Administration de l'Hygiène Publique" gestattet. (549)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 13. Januar, sind wie folgt zu verzollen:

Produkt	Zoll % v. W.	Pos.
Biomalz	20	335
Gelatinetafeln	20	335
Pope's Patentzünder (zur Zündung von Sicherheitszündschnüren) . .	20	335
Phosphatine „Fallières" (Kindernährmittel)	10	21,a
Plastol (elektrotechnisches Isoliermaterial)	5	119,a
Sassafrasöl	25	197

(532)

Palästina. **Zollbefreiungen.** Die „Official Gazette" für Palästina enthält folgende Bekanntmachung:

Der Zusatz zu der 1. Liste von rohen und zubereiteten Arzneimitteln, die auf Grund der „Customs Duties Exemption Ordinance 1924" veröffentlicht wurde, wird aufgehoben und durch den folgenden ersetzt:

Rohe und zubereitete Arzneimittel, mit Ausnahme der nachstehend genannten Substanzen, welche auch für gewerbliche Zwecke Verwendung finden können, sind zu zollfreier Einfuhr berechtigt, wenn der Zolldirektion der genügende Nachweis geliefert wird, daß die Sendungen ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind.

Die oben erwähnten, von der Zollfreiheit ausgenommenen Produkte sind

Schwefelsäure	Wasserstoffsuperoxyd
Salzsäure	Mandelöl
Salpetersäure	Stärkepulver
Citronensäure	Talkumpulver
Weinsäure	Paraffinöl
Kohlensäure	Nitroglycerin
Essigsäure	Terpentinöl
Natriumbicarbonat	Chlorkalk
Kaliumchlorat	Gummi arabicum
Ricinusöl	Ammoniak, flüssig oder fest*)
Vaselin	Extrakte und Essenzen
Glycerin	aus Früchten und Blüten
Natriumhyposulfit	Methylviolett
Bittersalz	Alaun

(579)

Sendungen nach Transjordanien. Gemäß einer Verordnung in der „Off. Gaz." für Palästina, vom 1. Januar 1928 ist bei der Einfuhr aller Waren über Allenby Bridge nach dem Transjordanland eine Faktura, sowie eine Angabe über die Art und den Preis der Waren in arabischer Sprache vorzulegen. Diese Schriftstücke sind von dem Eigentümer oder von dem Transportleiter zu unterzeichnen. (531)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission zum Eisenbahn-Gütertarif.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat am 8. und 9. d. Mts. ihre 150. Sitzung abgehalten. Im nachstehenden folgen die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind. Diese Beschlüsse erhalten erst bindende Kraft, wenn von den maßgebenden vorgesetzten Stellen und Aufsichtsbehörden kein Widerspruch erhoben worden ist. Mit dem Inkrafttreten der genehmigten Beschlüsse dürfte nach den vorliegenden Erfahrungen frühestens zum April oder Mai d. Js. zu rechnen sein. Die Beschlüsse der Ziffern 4 und 14 werden voraussichtlich beschleunigt durchgeführt werden. Im einzelnen wurde beschlossen:

1. Chlorkalk soll aus Klasse C in die Klasse D versetzt werden.

2. Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer) soll aus Klasse A in die Klasse C versetzt werden.

3. Die Tarifstelle „Gerbstoffe" der Klasse C soll wie folgt gefaßt werden:

„Gerbstoffe

1. künstliche, flüssige, hergestellt aus Sulfosäuren und Formaldehyd oder aus Sulfosäuren mit Glykolsäure oder durch Sulfurierung von Anthracenrückständen;
2. pflanzliche, auch zerkleinert, folgende" usw. wie bisher.

4. Der Antrag, „Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat) und Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer (Nitro-

*) Durch Zusatz von Natriumstearat verfestigte Ammoniaklösung.

Digitized by Google

phoska), zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt" aus Klasse D in die Klasse D¹ zu versetzen, wurde abgelehnt. Die Entscheidung darüber, ob Nitrophoska im Normaltarif detarifiert werden soll, soll bis zu einer späteren Nachprüfung der gesamten Düngemitteltarifierung anläßlich der Einführung der Klasse D¹ zurückgestellt und der Hauptverwaltung anempfohlen werden, mit möglichster Beschleunigung der augenblicklich äußerst schwierigen Lage der Landwirtschaft durch Einführung eines Ausnahmetarifs für Nitrophoska auf der Grundlage von Klasse E — 30% Rechnung zu tragen.

5. Es wurde beschlossen, in den Ziffern 4 und 5 der Tarifstelle „Teere" der Klasse E den Schlußsatz „nicht wasserlöslich oder unter Zusatz von Ton wasserlöslich" zu streichen und an dessen Stelle als neuen Schlußsatz aufzunehmen: „nicht emulgierbar oder unter Zusatz erdiger oder höchstens 5 v. H. anderer Stoffe emulgierbar gemacht, auch emulgiert".

6. Es wurde beschlossen, bei der Tarifstelle „Kaltasphalt" Klasse E außer Emulsionen von Erdölpech und Wasser auch solche von Oel, Steinkohlen- oder Braunkohlenteer zuzulassen und an Stelle der jetzigen Tarifstelle „Kaltasphalt" in die Klasse E folgende neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Kaltasphalt und Kaltteer.

Anmerkung: Als Kaltasphalt und Kaltteer gelten nur Emulsionen von Erdölpech, wie in der Tarifstelle „Pech" der Klasse E genannt oder von Braunkohlenteer oder von Steinkohlenteer, wie in der Tarifstelle „Teere" der Klasse E genannt, mit Wasser oder mit höchstens 50%igen Erdölen, wie in der Tarifstelle „Oele" der Klasse E genannt, auch mit Wasser gemischt, sämtlich auch unter Zusatz von höchstens 5 v. H. anderer Stoffe. K. W."

Die Ziffer 42 des Verzeichnisses IV (Verzeichnis der in Behälterwagen zugelassenen Güter) soll dementsprechend wie folgt geändert werden: „Kaltasphalt und Kaltteer, wie in Klasse E genannt."

7. Es wurde beschlossen, nasses (frisches) gesalzenes Leimleder in die Klasse F der Tarifstelle „Leimleder, nasses, abgetropftes usw." einzubeziehen und die Tarifstelle wie folgt zu fassen: „Leimleder, nasses, abgetropftes, nicht gekalktes frisches, auch gesalzenes oder gekalktes".

8. Die Tarifstelle „Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat)" der Klasse D soll in „Diammonphosphat" geändert werden.

9. Der Antrag auf Versetzung von 3%igem Wasserstoffsuperoxyd aus der Klasse A in die Klasse C wurde abgelehnt.

10. Der Antrag auf Versetzung von Calcium-Molybdat aus Klasse A in die Klasse B und Aufnahme in die ermäßigte Stückgutklasse wurde von der antragstellenden Verwaltung (Niederlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft) zurückgezogen.

11. Der Antrag, in die Klasse C als neue Tarifstelle aufzunehmen „Faseranstrichstoff, wässeriger Papierbrei mit mindestens 50% Wassergehalt, mit Zusätzen tierischer oder pflanzlicher Bindemittel" wurde abgelehnt.

12. Die Behandlung des Antrages auf Versetzung des Unkrautvertilgungsmittels „Via rasa" aus Klasse A und I in die Klasse D und II wurde im Einverständnis mit dem Verkehrsausschuß zunächst zurückgestellt.

13. Der Antrag auf Versetzung von Oelsaaten in die Klasse E bzw. von Oelfrüchten und Oelsaaten aus Klasse C in die Klassen D oder D¹ wurde zwecks weiterer Prüfung zunächst einem Unterausschuß überwiesen.

14. In das Verzeichnis IV (Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter) sollen neu aufgenommen werden: „Rohnaphthalin und Anthracenrückstände", „Aethylbenzylanilin", „Diäthylanilin" und „Dimethylanilin".

15. Die Ziffer 35 des Verzeichnisses IV soll wie folgt gefaßt werden:

„35. Gerbstoffauszüge, Gerbstoffe, künstliche und Gerbstoffstreckmittel, sämtlich flüssig."

16. Es wurde beschlossen, die Nummern 1 und 22 der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A wie folgt zu fassen:

Nr.	Güter	Vorschriften
1.	Anthracenrückstände . .	müssen bei Verladung in bahneigene Wagen öldicht verpackt sein, sofern nicht Boden und Wände des Wagens durch den Absender auf eigene Kosten mittels einer dicht gewebten Unterlage von den Anthracenrückständen vollständig getrennt werden. Durch Pressen oder Schleudern vom Oele befreite Anthracenrückstände (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) dürfen auch unverpackt und ohne Unterlage verladen werden.
22.	Naphthalin: a) roh . .	muß bei Verladung in bahneigene Wagen öldicht verpackt sein, sofern nicht Boden und Wände des Wagens durch den Absender auf eigene Kosten mittels einer dicht gewebten Unterlage vom Rohnaphthalin vollständig getrennt werden. Durch Pressen oder Schleudern vom Oele befreites Rohnaphthalin (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) darf auch unverpackt und ohne Unterlage verladen werden.
	b) gereinigt	wird als Stückgut nur in dichten Behältern (Kisten, Kübeln, Fässern) angenommen; muß als Wagenladung bei Beförderung in bedeckten Wagen in dichte, das Durchstäuben verhindernde Säcke verpackt sein.

17. Es wurde beschlossen, die Ziffer 31 der Anlage II des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A, wie folgt zu ändern:

31.	Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit höchstens 35% Wasserstoffsuperoxyd (Lösungen mit mehr als 35% und höchstens 60% Wasserstoffsuperoxyd s. Anlage C zur E. V. O., Abschnitt V, Ziffer 6)	müssen in starken Glas- oder Tongefäßen verpackt sein, die das Wasserstoffsuperoxyd nicht zersetzen und nicht luftdicht verschlossen sind oder auf andere Weise die Entstehung eines inneren Ueberdrucks verhindern (z. B. bei Flaschen bis 300 ccm Inhalt durch Anfüllen nur zu ⅔ des Inhalts). Ballons, Flaschen und Kruken müssen in starken, mit Handgriffen versehenen Kisten oder in Körben, die mit einem Schutzdeckel gut abgedeckt sind, verpackt sein. Außer den vorbezeichneten Gefäßen sind auch die in der Anlage C zur EVO. bei Randziffer 138 unter 6 b erwähnten Aluminiumgefäße mit Sicherheitsverschluß und Schutzgestell zulässig. Die Sendungen sind in bedeckten oder in offenen Wagen mit Decke zu befördern."

18. Dem § 54 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abteilung B soll folgende neue Ziffer 12 angefügt werden:

„(12.) Leere Privatwagen dürfen auf bahneigenen Gleisen nur abgestellt werden, wenn die Eisenbahn auf Antrag des Verfügungsberechtigten der Abstellung zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur auf Widerruf erteilt. Für die Dauer der zugelassenen Abstellung wird die tarifmäßige Abstellgebühr erhoben. Die Abstellgebühr ist, wenn der Antrag vor Abstellung oder, wenn der Verfügungsberechtigte erst nachträglich von ihr Kenntnis erlangt, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2×24 Stunden nach Erlangung der Kenntnis gestellt wird, vom Tage der Abstellung, sonst vom Tage des Eingangs des Antrages an zu berechnen. Bei Abstellungen ohne Zustimmung der Eisenbahn wird der fünffache Betrag der Abstellgebühr erhoben."

19. Es wurde beschlossen, die Ziffern 3 und 4 des Abschnittes VII des Nebengebührentarifs (Teil I Abt. B) wie folgt zu fassen und folgende neue Ziffer 5 hinzuzufügen:

Digitized by Google

„3. Wagenstandgeld für jeden Wagen und für je — auch nur angefangene — 24 Stunden:
a) für bahneigene Wagen für die ersten 24 Std. 2 RM.
für die zweiten 24 Std. 4 RM.
für jede weiteren 24 Std. 6 RM.
b) für Privatwagen . . . . . 1 RM.
4. Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden, also selbst Gegenstand des Frachtvertrages sind (§ 33 A. T. V.); die Gebühren unter 3a;
5. Abstellgebühr für leere Privatwagen (§ 54 (12) A.T.V.) für jeden Wagen und für je—auch nur angefangene—24 Stunden . . . . . —,20 RM."

Die Ziffer 4 der Erläuterungen zu Abschnitt VII des Nebengebührentarifs ist zu streichen und der bisherigen Ziffer 5 der Erläuterungen die Ziffer „4" zu geben. (571)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel sind unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B nachgetragen worden:

mit Gültigkeit vom 13. Februar die Stationen:

Algermissen	Lage (Lippe)	Sobernheim
Bennigsen	Modla	Stendal
Emmerthal	Rethen (Leine)	Veitshöchheim
Hessisch Oldendorf	Sarstedt	Wincheringen

mit Gültigkeit vom 16. Februar die Stationen:

Allstedt	Gommern	Rastenburg
Ameln	Grevenbroich	Roitzsch b. Halle
Arnswalde	Großweißandt	Roßleben
Artern	Hadmersleben	Schafstädt
Aschersleben	Hedwigsburg	Sehnde
Bernburg	Landsberg	Stavenhagen
Biendorf	bei Halle (Saale)	Stößen
Camburg (Saale)	Laucha	Vechelde
Cöthen	Lützen	Vienenburg
Derenburg	Marienborn (Prov.	Waghäusel
Dormagen	Sachsen)	Walschleben
Elsdorf (Rhld.) West	Markranstädt	Weetzen
Etgersleben	Meitzendorf	Wegeleben
Fallersleben	Nauen	Zeitz
Garbolzum	Neugarten	
Goldbeck	Nordstemmen	
(Kr. Osterburg)	Othfresen	

(572)

Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl.

Der Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl ist widerruflich bis zum 31. Mai 1929 verlängert worden. (573)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Magdeburg.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet vom 11. bis 15. März 1928 in Magdeburg für das mitteldeutsche Industriegebiet einen gewerbehygienischen Vortragskurs über wichtige Fragen der Gewerbehygiene. Am 11. März findet die Eröffnung der Ausstellung „Der Mensch in gesunden und kranken Tagen" statt. Begrüßungsansprache: Professor Dr. Curschmann. Das Programm des Kursus enthält Vorträge über folgende Gebiete:

Grundsätzliches zur Frage der gewerblichen Vergiftungen (Professor Dr. Curschmann); Aufgaben und wichtige Ergebnisse der technischen Gewerbehygiene unter besonderer Berücksichtigung der Fragen der Beleuchtung, Entstaubung, Lüftung und Heizung (Oberregierungs- und -gewerberat Wenzel); allgemeine Fragen der Arbeitspsychologie und Psychotechnik (Dr. Hildebrandt); der Mensch und die Arbeit, allgemeine Fragen der Arbeitspsychologie (Ministerialrat Professor Dr. Koelsch); gewerbehygienische Fragen und Aufgaben im Magdeburger Industriebezirk (Oberregierungs- und -gewerberat Lohmann); gewerbliche Abwässer (Dr. Nolte); Frauenarbeit in der Industrie (Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis); Aufgaben und Ergebnisse der Propaganda und Aufklärung durch Bild, Wort und Schrift auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung (Gewerbeassessor a. D. Michels); die gewerbliche Bleivergiftung und ihre Verhütung (Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis); Fließarbeit und Arbeitsrationalisierung in ihrer gewerbehygienischen Bedeutung (Gewerbeassessor a. D. Dr. v. Bonin); gewerbliche Hautschädigungen und ihre Verhütung (Professor Dr. Chajes); Aufgaben und Bedeutung der gewerbehygienischen Beratungsstelle Magdeburg (Prof. Dr. Otten); gewerbliche Augenschädigungen und ihre Verhütung (Augenarzt Dr. Thies); Besichtigung gewerblicher Betriebe.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene hat ihren Sitz in Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (519)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Die Bleiweißindustrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird Bleiweiß in Großbritannien in großem Maßstabe produziert. Die Produktion der zur Farbenindustrie gezählten Unternehmen betrug im Jahre 1924 etwa 8100 t. Von dieser Menge wurden 4400 t zum Verkauf hergestellt; die restlichen 3700 t wurden von den Produzenten selbst weiterverarbeitet.

In den britischen Bleihütten wurden nach dem Censusbericht für das Jahr 1924 28 200 t Bleiweiß produziert; von diesen wurden 27 500 t für Verkaufszwecke hergestellt und der Rest von den Produzenten selbst verbraucht.

Aus beiden Quellen zusammen ergibt sich die britische Gesamtproduktion von Bleiweiß für das Jahr 1924 zu 36 300 t; nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch die in anderen Industriezweigen produzierten Mengen. Letztere sind jedoch nicht bedeutend.

Im Jahre 1907 wurde die britische Gesamtproduktion von Bleiweiß auf etwa 50 000 t geschätzt. Nach den bisher vorliegenden Berechnungen lag die Produktion im Jahre 1924 demnach um etwa 25% unter der Produktion des Jahres 1907.

Die Ausfuhr von Bleiweiß betrug im Jahre 1924 8800 t oder 24% der britischen Produktion und im Jahre 1907 20 000 t oder etwa 40% der für dieses Jahr geschätzten Produktion. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1924 6600 t gegenüber 14 800 t im Jahre 1907.

Der scheinbare Verbrauch berechnet sich aus den vorstehenden Angaben für das Jahr 1924 zu 34 100 t gegenüber 44 800 t im Jahre 1907. Der Rückgang in Höhe von etwa 24% ist hauptsächlich auf die zunehmende Verwendung von Zinkoxyd an Stelle von Bleiweiß in der Streichfarbenindustrie zurückzuführen. (39)

Frankreich. **Aus der Bleistiftindustrie.** Die französische Bleistiftindustrie hat sich in der Nachkriegszeit, wie aus nachstehenden Außenhandelsziffern hervorgeht, günstig entwickelt. Frankreich führt demnach jetzt mehr Bleistifte aus, als es einführt, was jedoch nicht auf eine Steigerung der Ausfuhr, sondern auf ein starkes Sinken der Einfuhr von Bleistiften nach Frankreich zurückzuführen ist. Die gesteigerte Absatzmöglichkeit der französischen Bleistiftindustrie auf dem französischen Markt dürfte in erster Linie auf die billigeren Gestehungskosten in Frankreich zurückzuführen sein, deren Ermäßigung wohl vor allem mit der verstärkten Ausbeutung der Graphitlager in den französischen Kolonien zusammenhängt. Der Export geht hauptsächlich nach Belgien, Großbritannien und den französischen Kolonien. Die Ausfuhr nach den französischen Kolonien, woselbst die französischen Erzeugnisse Zollbefreiung oder Zollvergünstigung genießen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die wichtigsten ausländischen Bleistiftfabriken (deutsche, schweizerische, dänische, tschechoslowakische usw.) haben in Frankreich Niederlassungen oder Vertreter. Die bedeutendste französische Fabrik dieser Branche ist die Firma Crayons Conté, Sté an., 46 rue du Renard, Paris (Kapital 3 Mill. Frs.). Weiterhin ist zu nennen die Manufacture Française de Crayons Marquise (Fabriken in St. Paul-en-Jarez (Loire) und Créteil (Seine)..

Außenhandel.

Einfuhr in dz.

	1912	1925	1926	1927 (9 Mon.)
Bleistifte, einfache, aus Stein und Schiefer	1205	34	189	140
aus künstlichem Schiefer	413	1	1	28
gewöhnliche, mit Fassung	497	36	42	47
feine, mit Graphit-, Farb- und Kopiermine	1088	609	468	313

Ausfuhr in dz.

	1912	1925	1926	1927 (9 Mon.)
Bleistifte, einfache, aus Stein und Schiefer	112	37	113	30
aus künstlichem Schiefer	9	42	19	8
gewöhnliche, mit Fassung	533	1058	1075	528
feine, mit Graphit-, Farb- und Kopiermine	68	1000	1618	761 (104)

Digitized by Google

Belgien. **Die Kobalterzeugung.** Der „Frankf. Ztg." wird gemeldet:

Das Werk Oolen der Soc. Gén. Métallurgique, das Katangaerze verhüttet, hat bekanntlich 1926 rund 300 t Kobalt in Form von Metall und von Salzen und Oxyden erzeugt. Als die Katanga-Gruppe Anfang 1926 die Kobalterzeugung in Oolen aufnahm, hieß es, daß Vickers sich die gesamte Erzeugung gesichert habe. Die Nachricht wurde dann dahin richtiggestellt, daß Vickers sowohl bei Katanga als auch bei der canadischen Deloro Smelting and Refining Ltd. in Ottawa größere Abschlüsse getätigt habe, daß aber trotzdem noch sehr beträchtliche Mengen von der Katangaerzeugung in Oolen für den freien Markt zur Verfügung blieben. Um den Verbrauch von Kobalt zu fördern, wurde gleichzeitig von der Katanga- und der Deloro-Gruppe den Beziehern von Kobalt, die das Material für die Herstellung von Magnetstahl verwenden wollen, ein Treurabatt von 20% auf den — auch heute noch geltenden — Preis von 22 sh. je Kilogramm eingeräumt, für andere Verwendungszwecke wurde ein Staffelrabatt eingeführt. Diese hohe Vergütung fiel denen zu, die sich — wenn auch mit Baisseklausel — dazu verpflichteten, ihren Bedarf drei Jahre lang bei der genannten Gruppe zu decken. Die Befürchtungen, die von canadischer Seite vor Aufnahme der Kobalterzeugung in Oolen laut wurden, sind also nicht eingetroffen. Man hat sich schnell verständigt, und der Preis ist wie in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben. In London werden für Metall 10 sh. per lb. notiert. (21)

Lettland. **Ausfuhr von Zündhölzern.** Die Ausfuhr von Zündhölzern aus Lettland hat sich nach dem „Bollettino di Inform. Comm." während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	t	Millionen Lat
1922	205	0,15
1924	1 360	1,10
1926	1 718	1,23

Außerdem führt Lettland bedeutende Mengen von Hölzchen zur Herstellung von Zündhölzern aus. Die Ausfuhr betrug:

Jahr	t	Millionen Lat
1922	—	—
1924	5 090	1,29
1926	5 064	1,50

(3537)

Italien. **Die Lage der pharmazeutischen Industrie.** Ueber die Lage der pharmazeutischen Industrie in Italien entnehmen wir einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés in Rom die nachstehenden Angaben (vgl. „Chem. Ind." 1926 S. 831):

Die pharmazeutische Industrie Italiens hat sich trotz der während des Krieges gemachten Anstrengungen, um den Bedarf des Landes soweit wie möglich zu decken, nicht so entwickelt, wie man erwarten konnte. Der Aufschwung wurde durch die Krise von 1920/21 gehemmt, und wenn auch diese Schwierigkeiten jetzt zum Teil überwunden zu sein scheinen, so ist der Fortschritt im ganzen doch nicht sehr groß, da die italienische Industrie immer noch genötigt ist, einen großen Teil der für die Herstellung der Produkte erforderlichen Stoffe einzuführen, und zugleich gegen ausländische Konkurrenz zu kämpfen hat. Einige Zweige indessen sind beträchtlich erstarkt, besonders die Industrie der serotherapeutischen Produkte. Die wenigen Laboratorien, die vor dem Krieg bestanden, erreichten während des Krieges bedeutende Leistungen; so lieferte das Serotherapeutische Institut in Mailand allein während der letzten Monate von 1918: 250000 Dosen Tetanus-Serum, 60 hl Typhus-Vaccine, 25 hl Cholera-Vaccine, und dazu große Mengen vorbeugender und heilender Sera und Vaccine. Außerdem stellt das Mailänder Institut auch Veterinär-Präparate her und beschäftigt sich mit Opotherapie, Chemotherapie und Gärungschemie.

Die Spezialitätenindustrie, die vor dem Kriege noch keine große Bedeutung besaß und während des Krieges beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden hatte, da sie die meisten Hilfsstoffe (besonders Alkohol, Glycerin und Oel) aus dem Ausland beziehen mußte, ist jetzt in der Entwicklung begriffen und kann sogar einen Teil ihrer Produktion exportieren; es werden besonders sehr viele Nervenstärkungsmittel hergestellt.

Indessen besteht nach ausländischen Spezialitäten, vor allem nach den allgemein bekannten, durch kein italienisches Produkt ersetzbaren Marken starke Nachfrage, und auch neue wirksame Mittel können auf guten Absatz hoffen. (192)

Ver. St. von Nordamerika. **Verbrauch von Natriumsulfat.** Die Zeitschrift „Chemicals" schreibt: Die technische Bedeutung des bei der Herstellung von Salzsäure anfallenden rohen Natriumsulfats hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Aus dem Abfallprodukt ist ein wichtiges chemisches Erzeugnis geworden. Der größte Teil des rohen Natriumsulfats ist ein Nebenprodukt der Salzsäurefabrikation. In früheren Zeiten entstanden Berge dieses Abfallproduktes in der Umgebung der Salzsäurefabriken, so daß die Fortschaffung mit Schwierigkeiten verbunden war.

Jetzt bringt das rohe Natriumsulfat, einst ein wertloses Nebenprodukt, 17 bis 25 $ per t. Im Jahre 1926 haben die Sulfatcellulosefabriken 106 000 t verbraucht. Bedeutende Mengen werden auch von der Glasindustrie und geringere Mengen von den Färbereien aufgenommen. Für den letztgenannten Zweck ist die Verwendung von rohem Natriumsulfat beschränkt, da dieses etwas sauer reagiert und außerdem Calcium und Magnesium enthält.

Ein wichtiges aus rohem Natriumsulfat gewonnenes Erzeugnis ist das Glaubersalz, das von den Färbereien in großen Massen verbraucht wird. Der Marktpreis für Glaubersalz in Fässern schwankt zwischen 1,10 und 1,25 $ per 100 lb. in Waggonladungen.

Im Westen der Vereinigten Staaten bestehen große Lager von natürlichem rohen Natriumsulfat. Versuche, diese Lager technisch auszubeuten, haben bisher keine großen Erfolge gezeitigt. Im Jahre 1920 wurden einige Mengen dieses Produktes gefördert, um die damals bestehende Knappheit zu beheben. Dem Absatz dieses Produktes im Osten der Vereinigten Staaten stehen die hohen Transportkosten entgegen; bei den gegenwärtigen Preisen ist eine Ausbeutung der Lager mit Gewinn nicht möglich. (111)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Sudbury Basin Company. Die Gesellschaft hat die Schwerspatlager von Jarvis Island, 40 englische Meilen südwestlich von Port Arthur, Ontario, erworben; es wird beabsichtigt, den Schwerspat zur Herstellung von Lithopone zu verwenden. Es soll sich um wertvolle Lager handeln.

Shawinigan Chemicals, Limited. Unter vorstehender Bezeichnung haben sich die Canada Carbide Co., Ltd., und die Canadian Electro Products Co., Ltd., Tochtergesellschaften der Shawinigan Water & Power Co., Montreal, zusammengeschlossen.

Consolidated Mining & Smelting Company of Canada. Die Gesellschaft hat die Phosphatvorkommen im Bezirk Fernie in Britisch-Columbien erforscht, aber keine Mitteilungen darüber veröffentlicht, ob die Phosphate in genügenden Mengen vorhanden sind, um die technische Verwertung zu ermöglichen. 500 t Phosphate sind für Versuchszwecke gefördert worden und sollen auf die Möglichkeit zur Verwendung zur Herstellung von Superphosphaten untersucht werden. Falls die Ergebnisse günstig sind, soll eine Phosphatindustrie errichtet werden.

Canadian Salt Company, Ltd. Infolge der Nachfrage nach flüssigem Chlor von seiten der Sulfitcellulosefabriken hat die Gesellschaft ihre Anlagen bedeutend erweitert. Außerdem hat die Gesellschaft ihre Salzfabrik von Windsor nach Sandwich, Ontario, verlegt, um beide Anlagen nahe beieinander zu haben und die Produktionskosten herabzusetzen. (400)

Neufundland. **Ausfuhr von Walfischtran und Walfischguano.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Ausfuhr von Walfischerzeugnissen aus Neufundland während des Jahres 1926 insgesamt 1690 long t Walfischtran und 166 t Walfischguano. Von beiden genannten Erzeugnissen ging der größere Teil der Ausfuhr nach den Niederlanden.

Die Industrie der Walfischerzeugnisse ist in Neufundland während der letzten Jahre sehr zurückgegangen, da die Wale nach anderen Gewässern abgewandert sind. Gegenwärtig bestehen nur zwei Walfanggesellschaften, von denen nur eine in Betrieb ist. Die andere Gesellschaft ist erst kürzlich gebildet worden und gedenkt, den Betrieb demnächst aufzunehmen. (3581)

Dominicanische Republik. **Der Markt für Schuhputzmittel.** Wie „Commerce Reports" schreiben, hat die Dominicanische Republik eine ungefähre Einwohnerzahl von 900 000. In dem Konsulardistrikt San Domingo, der die fünf südlichen Provinzen des Staates umfaßt, befinden sich nur zwei bedeutendere Städte: Santo Domingo und San Pedro de Macoris. Die Bevölkerung treibt hauptsächlich Ackerbau und der Lebensstandard ist niedrig.

Digitized by Google

Der Markt für Schuhcremes in diesem Distrikt, der von 600 000 Personen bewohnt wird, hat keine große Bedeutung, da ungefähr 65% der Einwohner zu arm sind, um Schuhe zu besitzen. — Pastenförmige Schuhpflegemittel sind beliebter als solche in flüssiger Form. Der größte Teil der importierten Produkte ist amerikanischen Ursprungs, obgleich man auch England und Deutschland auf dem Markt vertreten findet. Eine einheimische Fabrikation ist in diesem Konsulardistrikt nicht vorhanden.

Die bedeutenderen Schuhwarenhändler, die gewöhnlich auch Schuhcremes vorrätig haben, sind in der Lage, die Ware auf diesem Markt einzuführen. Ferner ist es ratsam, sich der Dienste eines energischen Agenten zu versichern, der den Kleinhandel auf dem Lande aufsucht. — Der gewöhnliche Zahlungstermin für erstklassige Häuser ist 60 Tage. Die Korrespondenz wird in der Regel spanisch geführt. (2706)

Malta. **Einfuhr von Toilettepräparaten.** Die Einfuhr von Toilettepräparaten stellte nach „Perf. and Ess. Oil Record" im Jahre 1926 einen Wert von 5779 £ dar, von denen 2836 £ auf Großbritannien und 1410 £ auf Frankreich entfielen. Italien und Deutschland waren die einzigen nennenswerten Konkurrenten.

Die Einfuhr von Toilettewässern mit hohem Weingeistgehalt, die in der vorstehenden Einfuhr von Toilettepräparaten nicht einbegriffen sind, betrug im Jahre 1926 950 Gallonen im Werte von 1954 £. Davon stammten 517 Gallonen im Werte von 933 £ aus Frankreich, 107 Gallonen im Werte von 360 £ aus Großbritannien, 127 Gallonen im Werte von 307 £ aus Deutschland und 99 Gallonen im Werte von 258 £ aus Italien.

Die Einfuhr von feinen Seifen stellte im Jahre 1926 einen Wert von 8345 £ dar, wovon 6244 £ auf Großbritannien entfielen. Der zweitwichtigste Lieferant war Holland mit 885 £. (3442)

Sudan. **Produktion von Akaziengummi.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, wird die Produktionskapazität für Akaziengummi als fast unbegrenzt angesehen, da in den Wäldern enorme Mengen von Akazienbäumen bestehen, die bisher noch gar nicht berührt worden sind. Die bisher angezapften Bäume befinden sich in der Nähe der Hauptverkehrswege; trotzdem hat die Ausfuhr von Akaziengummi im Jahre 1925 bereits einen Wert von 980 000 £ und in den ersten acht Monaten des Jahres 1926 einen Wert von 824 000 £ erreicht.

Die Bäume werden in den Wintermonaten von den Eingeborenen angezapft; das Gummi wird gesammelt und auf den Auktionsmärkten in El Obeid, Khartum usw. verkauft. Die Produktion des Jahres 1926 soll den Rekord des Jahres 1923 noch überstiegen haben; als Gründe hierfür sind die erhöhte Nachfrage und der Umstand, daß viele Eingeborene infolge der schlechten Getreideernte ihre Einkünfte durch die Gewinnung von Gummi ausgleichen mußten, anzusehen. (3740)

Südafrikanische Union. **Die Einfuhr von Carbid.** Wie „Norges Utenrikshandel" mitteilt, ist die Einfuhr von Calciumcarbid nach der Südafrikanischen Union infolge der bedeutenden einheimischen Produktion in ständiger Abnahme begriffen. Für die drei wichtigsten Einfuhrländer gibt die Statistik folgende Zahlen an:

	1926		1925	
	lbs.	£	lbs.	£
Canada	413 000	3000	304 000	2400
Norwegen	226 000	1440	271 000	1800
Schweden	40 000	328	201 000	1000
Gesamteinfuhr . . .	784 000	5300	825 000	5700

(3624)

Britische Malayenstaaten. **Einfuhr von Parfümerien usw.** Wie „Perf. and Ess. Oil Record" berichtet, hat der Absatz von Parfümerien und Kosmetika in den Britischen Malayenstaaten zunehmende Bedeutung erlangt. Nach der amtlichen Statistik betrug die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika im Jahre 1926 123 992 Päckchen im Werte von 333 500 $ und hat im Vergleich zum Vorjahre um 50% zugenommen. Die Einfuhr von Toiletteseife ist dagegen etwas zurückgegangen, auf 102 153 lbs. im Werte von 75 400 $. Nähere amtliche Angaben über die Herkunft der Parfümerien sind nicht verfügbar. (3739)

St. Thomas **Der Chemikalienmarkt.** Wie wir dem „Monteur Officiel" entnehmen, ist St. Thomas ein Absatzgebiet für Parfümerien (besonders billige), pharmazeutische Erzeugnisse, deren Einfuhr im Jahre 1925 einen Wert von 119 845 Escudos erreichte und größtenteils aus Deutschland stammte, und chemische Erzeugnisse wie Calciumcarbid, Aetznatron, Salzsäure, Essigsäure usw.

Die Ausfuhr von Chinarinde betrug im Jahre 1925 70 807 kg. (2715)

Samoa. **Produktion von Papain.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge interessieren sich die samoanischen Pflanzer sehr für die Produktion von Papain. Ausfuhren von Papain sind bisher jedoch noch nicht erfolgt, obgleich die bereits eingegangenen Bestellungen größere Beträge erreichen, als die Produktion bewältigen kann. Sowohl deutsche als auch amerikanische Käufer versuchen, das Papain aufzukaufen. (3688)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Düngemitteln.** Einem Berichte der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." zufolge ist die Einfuhr von Düngemitteln nach Neu-Seeland während der letzten Jahre dauernd gestiegen und hat im Jahre 1926 215 000 t erreicht gegenüber 135 000 im Jahre 1924.

Der größte Anteil an der Gesamteinfuhr entfällt auf Phosphatdüngemittel, von denen im Jahre 1926 140 565 t eingeführt wurden. An zweiter Stelle standen Thomasphosphate mit 46 531 t. Die Einfuhr von Guano betrug 19 279 t.

Die Thomasphosphate stammen aus Belgien (29 426 t) und England (17 006 t), der Guano von den Seychellen und Neukaledonien. (3620)

LITERATUR

Deutsch-Russisches Vertragswerk vom 12. Oktober 1925. Für den praktischen Gebrauch der am deutsch-russischen Handel beteiligten Kreise, herausgegeben von R. Glanz, Syndikus des Deutsch-Russischen Vereins. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin.

Das Werk ist infolge der gegenwärtig schwebenden deutsch-russischen Verhandlungen über den Handelsvertrag vom Jahre 1925 von besonders aktuellem Interesse. Es ist unter Mitwirkung und Förderung der zuständigen deutschen amtlichen Stellen, des Auswärtigen Amts und des Reichswirtschaftsministeriums entstanden. Der Führer der deutschen Delegation bei den Handelsvertragsverhandlungen, Exzellenz Dr. v. Koerner, hat eine Einleitung zu dem Werk geschrieben, in der er in knapper Fassung eine Zusammenstellung der positiven Ergebnisse des Vertragswerkes bietet, die einen sehr guten Ueberblick über den Inhalt der Verträge gewährt. Sie bestehen in dem Konsularvertrag, dem Rechtshilfeabkommen, dem Rechts- und Wirtschaftsvertrag, der wiederum in 7 Einzelabkommen zerfällt. Zur Klärung aller Zweifelsfälle, die das schwierige Vertragswerk bietet, ist der Kommentar ein vorzügliches Nachschlagewerk. (516)

Die deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform. Von Eugen Schiffer, Reichsminister a. D. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Schrift ist veranlaßt durch die heute im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehende Frage der Verwaltungsreform, die nach Ansicht des Verfassers nicht auf die eigentliche Verwaltung beschränkt bleiben darf, da sie eine Erneuerung des ganzen Staatswesens bedeuten muß. Ein durchgreifender organischer Justizabbau, eine Verminderung der Gesetze, der Rechtsprechung, der Gerichte und Richter bedeutet ihm die Befreiung der Nation von der Hypertrophie des Rechts, unter der sie leidet, und den ersten entscheidenden Schritt zur Behebung der Entfremdung zwischen Volk und Recht. Auf dieser doppelten Grundlage bauen sich Schiffers Vorschläge auf, die sich auf die Beherrschung der juristischen Technik und seine praktische Erfahrung als Richter und Politiker, als Reichsfinanz- und Reichsjustizminister sowie eines der kenntnisreichsten Männer des Rechts- und Staatslebens stützen, zugleich aber auf der genauen Kenntnis der Anschauungen und Bedürfnisse des Volkes beruhen. Sie mögen auf der einen oder anderen Seite Widerspruch finden, aber es wird sich nicht bestreiten lassen, daß Schiffer hier ganz neue und weite Ausblicke eröffnet, die der Wissenschaft und der Praxis, dem Juristen und rechtsuchenden Volke, den Politikern und Wirtschaftlern zahlreiche fruchtbare und weitwirkende Anregungen geben und die Oeffentlichkeit vermutlich noch lange beschäftigen werden. (517)

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. In Beiträgen von Mitarbeitern aus den Kreisen der Reichs- und Länderministerien, Gewerbeaufsichts-, Bergaufsichts- und Gewerbemedizinalbehörden, Berufsgenossenschaften und Dampfkesselüberwachungsvereine, Hochschulen sowie von sonst. bes. sachverständigen Mitarbeitern, herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup, Präsident der

Digitized by Google

Reichsarbeitsverwaltung. 3 Ganzleinenbände mit etwa 1900 Seiten und etwa 1300 Abbildungen. Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Mit dem soeben erschienenen 3. Bande liegt dies großangelegte Werk nunmehr vollständig vor. Der erste Band behandelt den Arbeiterschutz und die Betriebssicherheit im allgemeinen, während sich der zweite und dritte Band mit den einzelnen Industrien und Gewerben speziell befassen.

Die Erfahrungen, die von Behörden, von der Wissenschaft und Praxis gemacht worden sind, zu sammeln und so allen interessierten Kreisen zugänglich zu machen, ist seine Aufgabe, die erstmalig unternommen und hervorragend gelöst wird. Die Ueberzeugung, daß der Arbeiterschutz ein notwendiger Bestandteil der Wirtschaft sein muß, hat sich seit langem durchgesetzt. Jeder Betriebsunfall und jede Betriebserkrankung, die mit einer Arbeitsunfähigkeit der Betroffenen verbunden sind, bedeuten Betriebsstörung und Minderung der Produktion. Längst schon hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die mächtige Organisation der Unfallversicherung mehr der Schadenverhütung als der Schadenvergütung zu dienen hat. (518)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generaldirektor Dr. ing. E. h. Landmann. Die Technische Hochschule Stuttgart verlieh Herrn W. Landmann, dem langjährigen Generaldirektor der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff A.-G. Chemische Fabriken, in Berlin, in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Entwicklung der militärischen Pulver- und Treibmittel-Herstellung, sowie um die Hebung der Grubensicherheit durch Vervollkommnung der wettersicheren Bergwerkssprengstoffe die Würde eines Dr. ing. E. h. (515)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Foramus chemische Gesellschaft m. b. H. — Chemische Fabrik Steinfurth G. m. b. H., beide: Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb der Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken, Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 23. 1. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. 8. 1927 ist beschlossen worden, das Grundkapital der Gesellschaft um 300 000 M. auf 60 900 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von 5000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien über je 60 M. Diese neuen Vorzugsaktien haben dieselben Rechte wie die schon vorhandenen Vorzugsaktien und halbe Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 1927. Ihre Ausgabe erfolgt zum Kurse von 107%. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre war ausgeschlossen. § 5 der Satzung (Grundkapital) ist abgeändert worden. Dem Diplomingenieur Robert Bojer in Erlenbach a. M. ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem anderen zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten diese vertreten und ihre Firma zeichnen kann.

Chemische Fabrik Devese G. m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) von Amts wegen gelöscht worden.

Luna, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate in Großbreitenbach i. Thür. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gehren i. Thür. ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen im Handelregister gelöscht worden. (V.O. vom 21. 5. 1926.)

Röbel & Fiedler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 31. 1. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 5. 9. 1927 im § 3 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikmäßige Herstellung von kolloid-chemischen und anderen chemischen Erzeugnissen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Carl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmanns sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim; Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H.; Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim; Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West; Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden; Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum; Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M.; Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg; Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H.; Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M.; Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim; Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnort des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S., sondern Neurössen.

Höllenthaler Schwerspatwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nordhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 24. 1. 1928 eingetragen als Geschäftsführer: Fabrikant Richard Scheere in Eschwege. Der Geschäftsführer Johannes Gossel ist gestorben; an seiner Stelle ist Richard Scheere zum Geschäftsführer bestellt.

Georg Hacker, Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

J. F. Ginsberg Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 1. 1928 eingetragen: Dr. Walter Kahn und Hugo Spangenthal sind nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Lörrach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Lörrach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Friedrich Barnitzke in Basel ist beendigt.

Carbidfabrik Wyhlen G. m. b. H., Sitz: **Wyhlen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 1. 1928 wurde in Abänderung des Umstellungsbeschlusses vom 11. 3. 1925 das Stammkapital um 250 000 M. herabgesetzt und auf 50 000 M. umgestellt, die Bestimmung in § 3 des Gesellschaftsvertrages über das Stammkapital geändert und der Gesellschaftsvertrag durch Beifügung des § 18 über die Gestattung der Einziehung von Geschäftsanteilen ergänzt.

C. F. Boehringer & Soehne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Albert Reimann ist erloschen.

Chemische Fabrik Landgraf in Bad Salzungen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Salzungen ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Diplomlandwirt Erich Landgraf zu Bad Salzungen führt die Firma seit 1. 1. 1928 unter der veränderten Firma **Kraftfutterwerk Landgraf Bad Salzungen** fort.

Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft. — Labora Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Firmen, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, sind gelöscht.

Digitized by Google

Pivako-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 9. 12. 1927 um 1500 M. erhöht. Es beträgt jetzt 2500 M. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom gleichen Tage bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Süddeutsche Teerverwertungs-Aktiengesellschaft „Südteerag" in Malsch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 31. 12. 1927 ist der Gegenstand des Unternehmens die Fabrikation von Dachpappe und Teerprodukten aller Art und der Handel mit solchen sowie die Erwerbung, Errichtung und Verpachtung von Fabriken und Betriebsstätten. Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, ihre Tätigkeit auch auf andere Erwerbszweige auszudehnen.

Naphtha und Schmieröl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemisch-Pharmaceutische Nährmittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

V. E. G. Verkaufsstelle für Eisenerzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Hator Pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Laut Beschluß vom 25. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Hans Klemm ist erloschen.

Erste Brandenburger Lederleim- und Gelatinefabrik August Umbach, Sitz: **Brandenburg a. d. H.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. H. ist am 31. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Stoffarbenfabrik „Perl" Dettmeyer & Co., Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Johanna verw. Hartmann, geb. Ihle, ist als Gesellschafterin ausgeschieden. Der Kaufmann Henri Dettmeyer in Leipzig führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma als Alleininhaber fort.

Ultralumin Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 12. 1927 wurde die Satzung geändert in § 1, betr. Firma der Gesellschaft. Durch den gleichen Beschluß ist die Gesellschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder Berendt von Behr, Otto Kamps und Ottmar Doemling mit der Maßgabe bestellt, daß von Behr allein, Kamps und Doemling nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Die Firma ist in **Metallgesellschaft Kamps, Behr & Co. Aktiengesellschaft in Liquidation** geändert worden.

Chemische Fabrik Frechen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frechen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Geschäftsjahres geändert.

Chemische Holzverkohlung Leo Blaes in Lorenzdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bunzlau ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

Hahn & Teichgräber Bernburger Pflanzenleimfabrikation, Sitz: **Bernburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Jetziger Inhaber der Firma ist der Kaufmann Paul Stachow in Bernburg. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Paul Stachow ausgeschlossen.

Metallchemie Horrem, G. m. b. H., in Horrem, Bezirk **Köln.** Die Firma ist am 16. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kerpen, Bez. Köln, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Metallpräparate aller Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Peter Braun in Köln-Lindenthal. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 1. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei derselben zur gemeinsamen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt, soweit nicht bei der Bestellung eines Geschäftsführers oder durch späteren Gesellschafterversammlungsbeschluß einem Geschäftsführer das Recht zur alleinigen Vertretung eingeräumt ist. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist ein Geschäftsführer auch in Gemeinschaft mit einem Prokuristen berechtigt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz von Jüterbog nach **Frankfurt a. M.** verlegt. Die Firma ist am 28. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1920 festgestellt und durch die Beschlüsse vom 11. 2. 1924, 3. 12. 1924 und 14. 11. 1927 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Erzeugnissen und der Handel mit solchen sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 150 000 M. Geschäftsführer ist Direktor Max Klar in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch berechtigt, einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Sankt Mauritius Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Köln,** Rothgerberbach 21—23, wohin der Sitz von Magdeburg verlegt ist. Die Firma ist am 31. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Kölnisch Wasser Sankt Mauritius und Lavendelwasser Sankt Mauritius oder anderen Erzeugnissen unter diesen Warenzeichen. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Werner Plagemann, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 30. 12. 1922, 3. 2. 1923, 31. 3. 1924, 27. 4. 1925, 1. 7. 1925 und 18. 10. 1927. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Grudzinski Komm.-Ges. in Duisburg. Die Firma ist am 31. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Willibald Grudzinski in Duisburg. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen.

Süddeutsche Teerverwertung Th. Laur und A. Peter, Malsch, Amt Ettlingen. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 4. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Theodor Laur, Fabrikant, August Peter, Fabrikant, beide in Malsch.

Apotheker Curt Breuer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig,** C 1, Katzbachstr. 14. Die Firma ist am 6. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 12. 1927 abgeschlossen und am 27. 1. 1928 ergänzt worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Gotthard Oskar Eduard Hartenstein in Leipzig.

C. Leuffen & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Eitorf.** Die Firma ist am 3. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art. Das Stammkapital beträgt 400 000 M. Geschäftsführer sind: Carl Leuffen, Fabrikant in Eitorf, Dr. phil. Ernst Blank, Fabrikant in Bonn, Otto Kentenich, Kaufmann in Eitorf. Die Gesellschaft ist befugt, einen oder auch mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinsam vertreten. (547)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 8. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 45[1])
Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb, 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/27/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsufat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 28 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsufat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/27/8 (lb.)
Natriumhyposulfit comm.) 9/10/0[2])
Sulfanilsäure 0/8½
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/5/0
Weinsäure 0/1/3½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¼—1/8¾
Bromnatrium 1/10½—1/11
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 8. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 21—23
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 205—212,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 105—110
Aetznatron (128/130: Solvay) 62
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladung.) 1,25—1,55
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 157,50—162,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Oesterreich (Wien) 10. Februar 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) 1,40 $
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 260
Chlorbarium (krist., 98—100%) 52
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 19
Chlorkalk (110/115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 365
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 625
Kupfervitriol (98/99) 87
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, — weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20/22, techn.) 16
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60/62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak; 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 560

*) Wenn nicht anders angegeben.

Spanien (Barcelona), Januar 1928

Preise in Pesetas per 100 kg.*)

Anorganische Produkte.

Aetznatron 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 123
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 56
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 118
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 110
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, i. Stücken) 65
Schwefelsäure (gew., 660) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,05
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristall.) 275 (100 kg)
Glycerin (dopp. destilliert, 30°) 380 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36—50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 30. Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¾ bis 0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02¼—0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Konraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¹/₈
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap. raff.) 0,57—0,58
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,14—0,14¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½—0,14
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁸/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einheim. Kontraktpreis) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60—0,61 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U S. P., einheim.) 0,35
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,16½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,40½
Zinnoxyd 0,60—0,61

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,.30—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(545)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 2. 28	1. 2. 28	Aktien	15. 2. 28	1. 2. 28
Byk-Guldenw.	89,50	88,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	109,—	107,50	Kokswerk. u. Chem. Fabriken	96⁵/₈	94⁷/₈
„ Grünau	89,50	91,—	Rasquin. Farbw.	110,50	111,—
„ v. Heyden	139,75	129,—	Rh. W. Sprengst.	101,—	103,—
„ Milch & Co.	44,—	44,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ Gelsenk.	77,75	78,75	ein chem. F. A.-G.	55,—	52,75
„ W. Albert	124,—	122,—	J. D. Riedel	51,50	54⁷/₈
„ W.Brockhues	80,25	—,—	Rütgerswerke	99,—	95,75
Concordia chem. F.	67,75	67,50	H. Scheidemandel	27,—	26,—
Dynamit Nobel	129,—	126,50	Schering. Chem.	237,—	237,—
Egestorff. Salzw.	128⁵/₈	132,—	Sprengst. Carb.	119,25	119,25
Fahlberg, List	134,75	135,50	Staßfurter Chem.	41,—	44,—
I. G. Farbenindustr.	262,75	259,—	Thür. Bleiweißf.	55,75	53,50
Gehe & Co.	83,50	83,—	Union Fabr.chem.P.	80,—	74,—
Th. Goldschmidt	114,—	112,—	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	154,—
Harkort Bergw.	26,—	—,—	„ Glanzstoff F.	592,—	587,—
Heine & Co.	73,—	72,—	„ Ultramarinfabr.	140,—	146,50
Linde's Eismasch.	156,25	147,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	15. 2. 28	13. 2. 28	Devisen	15. 2. 28	13. 2. 28
Argentinien	1,792	1,793	Italien	22,21	22,215
Canada	4,184	4,184	Jugoslawien	7,366	7,371
Japan	1,965	1,963	Dänemark	112,28	112,30
Aegypten	20,963	20,967	Portugal	19,50	19,60
Türkei	2,125	2,125	Norwegen	111,59	111,60
England	20,439	20,443	Frankreich	16,48	16,48
Ver. Staaten	4,193	4,194	Tschechoslowakei	12,424	12,428
Brasilien	0,504	0,504	Schweiz	80,64	80,68
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,032	3,030
Holland	168,79	168,85	Spanien	71,30	71,23
Griechenland	5,550	5,550	Schweden	112,54	112,58
Belgien	58,365	58,38	Oesterreich	59,03	59,045
Danzig	81,67	81,70	Ungarn	73,24	73,28
Finnland	10,559	10,562	Rumänien	—,—	2,585

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 2. 28	1. 2. 28
Elektrolytkupfer	135	135¼
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarre	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—97	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78¹/₈—79¹/₈	78¹/₈—79¹/₈

(581)

Versammlungskalender.

24. Februar: Acis Feinseifen- und Parfümeriefabrik A.-G., Schlüchtern. 1. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtsparkasse Schlüchtern.

28. Februar: Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Friedrich-August-Hütte in Oldenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30.

29. Februar: Asta-Werke Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Brackwede in Westfalen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der August Stauch G. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 10.

5. März: Bergolin Lack- und Farbenfabrik A.-G., Bremen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2—12.

(546)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 25. FEBRUAR 1928 Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. Februar 1928.

Die polnische Verordnung vom 14. d. M. über die Valorisierung der Zölle hat in deutschen industriellen Kreisen eine starke Mißstimmung hervorgerufen, weil die polnische Regierung mitten in den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland unter der Flagge einer „Valorisierung" der Zölle eine Tarifrevision durchführt und in Kraft setzt, bei der das Zollniveau im allgemeinen eine Erhöhung von 30%, für die Erzeugnisse wichtiger deutscher Ausfuhrindustrien aber um 72% erfährt. Außerdem bleiben trotz dieser ohnehin schon prohibitiv wirkenden Zollerhöhungen auch noch die für die betroffenen Waren geltenden Einfuhrverbote bestehen. Die endliche Regelung der seit langer Zeit geplanten polnischen Zollvalorisation entsprach an sich den deutschen Wünschen, weil wir vor der Erörterung der gegenseitigen Zollzugeständnisse im Rahmen der Handelsvertragsverhandlungen wissen mußten, mit welchem polnischen Zollniveau wir für die Zukunft zu rechnen haben. Aber die unvermutete Inkraftsetzung derartig hoher Zölle in einem Zeitpunkt, in dem die schwebenden Verhandlungen auf Grund voraufgegangener Fühlungnahme zwischen führenden Wirtschaftern beider Länder sich in einem erfolgversprechenden Stadium befanden, kann auf deutscher Seite nur als ein unfreundlicher Akt empfunden werden.

Polen hat bisher in seinen Handelsverträgen grundsätzlich Zollbindungen nur in ganz beschränktem Umfange zugestanden, weil bei der Unsicherheit seiner valutarischen Lage mit der Möglichkeit erneuter Zollerhöhungen gerechnet wurde. Darum bestehen auch in den Handelsverträgen mit Frankreich und der Tschechoslowakei, in denen Tarifabreden in sehr weitem Umfang vereinbart sind, die polnischen Zugeständnisse, abgesehen von Zollbindungen für nur zwei Positionen, lediglich in prozentualen Ermäßigungen von Zollsätzen, deren Höhe „ohne Rücksicht auf eine wie immer geartete Erhöhung oder Herabsetzung der Einfuhrzölle gleichbleibt." Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei schützt deshalb auch die dortigen Exportindustrien, für die der polnische Markt von erheblicher Bedeutung ist, nicht vor den neuen Zollerhöhungen, deren Ausmaß in den beteiligten tschechoslowakischen Industrien große Bestürzung und lebhafte Beschwerden gegen die polnische Regierung hervorgerufen hat. Auch in Oesterreich will man den Versuch machen, gegen die neue polnische Zollregelung, eventuell unter Anwendung von Gegenmaßregeln, Sturm zu laufen.

Für die deutschen Handelsvertragsverhandlungen, die in bezug auf Zollfragen bisher schon auf Goldbasis geführt wurden, kann die Neuregelung des polnischen Zollwesens, die man ja nun wohl als eine endgültige ansehen darf, den Vorteil haben, daß Zollbindungen zu erreichen sind, wodurch es möglich wäre, für die Waren unseres Ausfuhrinteresses für längere Zeit auf dem polnischen Markt klare Verhältnisse zu schaffen. An dem Vorteil solcher Zollbindungen würden dann auch die übrigen Vertragsländer Polens Anteil haben. Die Gestaltung des deutsch-polnischen Handelsvertrages ist mithin eine Angelegenheit von internationaler wirtschaftlicher Bedeutung.

In der französischen Deputiertenkammer wird zurzeit eine Zolltarifnovelle beraten, an deren endgültiger Gestaltung auch die deutsche chemische Industrie ein Interesse hat, weil in der Vorlage Chemiepositionen in beträchtlicher Zahl enthalten sind und Deutschland vom 15. Dezember des laufenden Jahres ab in den Genuß des französischen Minimaltarifs tritt, soweit die Reichsregierung diesen Anspruch mit dem Vorliegen eines deutschen Exportinteresses begründet.

Welche Gestaltung die französische Regierungsvorlage in der Kammer erfahren wird, ist im Augenblick nicht abzusehen. Auf ein besonderes Wohlwollen der Kammer hat der Entwurf, soweit er sich nicht auf die Erhöhung von landwirtschaftlichen Zöllen erstreckt, jedenfalls nicht zu rechnen. Denn Frankreich steht vor Neuwahlen, und in solchen Zeitläuften pflegen politische Parteien nicht das Bedürfnis zu empfinden, Zollerhöhungen für industrielle Erzeugnisse des allgemeinen Gebrauchs durchzuführen, von denen eine preissteigernde Wirkung zu erwarten ist. Der französische Handelsminister hat deshalb mit der Zolltarifnovelle auch den deutsch-französischen und den schweizerisch-französischen Handelsvertrag zusammengekoppelt, um dadurch die Erledigung der Zollnovelle zu erleichtern, da sich der Handelsvertrag mit Deutschland großer Popularität in der Kammer und in allen beteiligten Wirtschaftskreisen erfreut. Diese Popularität ist durchaus verständlich, wenn man das Ergebnis der französischen Außenhandelsstatistik mit Deutschland für das Jahr 1927, die an dieser Stelle bereits erörtert wurde, berücksichtigt. Bedauerlich ist dabei nur, daß sich dieser Vertrag nicht auch in Deutschland einer gleichen Popularität erfreut, weil sein bisheriges Ergebnis für unsere Warenausfuhr nach Frankreich nichts weniger als erfreulich ist.

Um so auffallender ist es, daß der französische Handelsminister, um die Kammer zur Annahme der Zollvorlage geneigter zu machen, ihr eine Begründung beigegeben hat, in der das Gespenst der deutschen Konkurrenz eine Hauptrolle spielt. Herr Bokanowski bezeichnet die von ihm vorgeschlagenen Zollerhöhungen mit Rücksicht auf die Tatsache, daß Deutschland vom 15. Dezember ab den Minimaltarif beanspruchen kann, als unerläßlich, weil andernfalls die französische Produktion dem deutschen Wettbewerb zum Opfer fallen müßte. Solche Motivierung pflegt in der französischen Kammer im allgemeinen nicht zu versagen; da es sich aber bei den vorgeschlagenen Zollsätzen teilweise um Erhöhungen gegenüber der Vorkriegszeit auf den drei- bis fünffachen Betrag handelt, ist es doch zweifelhaft, ob die Kammer aus wahltaktischen Rücksichten diesem weitgehenden Protektionismus Bokanowskis ihre Sanktion erteilen wird. Jedenfalls hat man bereits den Versuch gemacht, die Beratung der Zollvorlage von der Behandlung der beiden Handelsverträge zu trennen.

Wenn aber auch die vorgeschlagenen Zollerhöhungen nicht in dem vollem Umfang zum Gesetz erhoben werden sollten, so läge darin noch kein Anlaß zu irgendwelchem Optimismus auf deutscher Seite. Denn nach den französischen Neuwahlen kann sich für Zollfragen eine wesentlich andere Situation ergeben. Die Handelskammer Saarbrücken bezeichnet den Entwurf als eine „Etappe" auf dem Wege der französischen Zolltarifreform aus Anlaß des künftigen Anspruches Deutschlands auf den Minimaltarif! — Bl. (664)

Digitized by Google

Dr. h. c. Oskar Wolff

zum 70. Geburtstag.

Am 26. Februar d. J. begeht der Senior-Inhaber der Pulverfabrik Wolff & Co., Walsrode i. Hann., seinen 70. Geburtstag. Seit 41 Jahren steht er an der Spitze des von seinem Großvater gegründeten Unternehmens, das sich in dieser Zeit unter der weitsichtigen, auf wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhenden Leitung Oskar Wolffs zu großer wirtschaftlicher Bedeutung entwickelt hat. Gegenwärtig sind außer ihm ein Bruder und zwei Söhne als persönlich haftende Gesellschafter in dem Unternehmen tätig. Es liegt mithin der heute gewiß seltene Fall vor, daß die Leitung des Unternehmens sich bereits in der vierten Generation in den Händen der Gründerfamilie befindet.

Die ersten Pulvermühlen der Firma wurden im Jahre 1815 errichtet. Aus kleinen Anfängen wuchs im Laufe der Jahrzehnte der Fabrikationsbetrieb zu einem Umfange an, der seine Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zweckmäßig erscheinen ließ. An dieser Gesellschaftsform hat die Firma seitdem festgehalten.

Oskar Wolff zählte zu den ersten Industriellen der Sprengstoff-Industrie, welche ein aus Nitrocellulose bestehendes rauchloses Pulver in den Verkehr brachten. Es war nach Art des englischen E.C.-Pulvers aus Nitrocellulose-Körnern nach einem besonderen Verfahren hergestellt. Er ätherisierte die Nitrocellulose mit Essigäther, wodurch die Struktur der Nitrocellulose völlig verändert wurde.

Als Ergebnis seiner wissenschaftlichen Forschungen veröffentlichte Oskar Wolff im Jahre 1897 zur Ermittlung der Explosionstemperatur eine Berechnung nach der kinetischen Gastheorie aus den Beziehungen zwischen Druck, Dichte und mittlerer molekularer Geschwindigkeit. Er lieferte auch eine Erklärung für die eigentümliche Erscheinung, daß in der weiteren Entfernung von einem Explosionsherd die Trümmer nicht, wie man erwarten sollte, vom Explosionsherd weg-, sondern gegen ihn hingeschleudert werden, durch die besondere Form der dabei entstehenden Stoßwelle.

Die Firma Wolff & Co. betrieb vor dem Kriege die Fabrikation von Schwarzpulver, Collodiumwollen, Schießbaumwollen, rauchlosem Pulver, Sicherheits-Sprengstoffen und Jagdpatronen. Oskar Wolff war an der Kartellierung der Pulver- und Sprengstoff-Industrie maßgeblich beteiligt. Während des Krieges waren die Betriebe naturgemäß ausschließlich für den Bedarf des deutschen Heeres beschäftigt, dessen Umfang unter dem Hindenburg-Programm zu einer Erweiterung der Anlagen um ein Mehrfaches zwang.

Der Versailler Vertrag mit seinen Bestimmungen über die Herstellung von Kriegsgerät hat dem Unternehmen schweren Schaden zugefügt und ihm den größeren Teil seiner bisherigen Betätigung genommen. Die hierdurch entstandenen Verluste waren infolge des in den Kriegsjahren vollzogenen Ausbaues der Werke besonders empfindlich. In mühevoller, aber planmäßiger Arbeit vollzog sich in den Nachkriegsjahren trotz Inflation, trotz Kreditbeschränkungen seitens der Reichsbank und vieler anderer Hemmungsmomente die Umstellung auf neue Fabrikationszweige. Als neue Produkte wurden aufgenommen transparentes Papier aus reiner Cellulose (Transparit genannt) und Flaschenkapseln aus demselben Grundstoffe, ferner gummifreies Elektro-Isoliermaterial.

In unverminderter geistiger und körperlicher Frische hat Oskar Wolff es verstanden, mit seltener Energie in zähem Festhalten an dem als richtig erkannten Ziel, das Unternehmen durch diese schweren Jahre hindurchzubringen.

Als Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion Hamburg, fand Oskar Wolff Gelegenheit, sich, seinen Neigungen entsprechend, auch auf sozialpolitischem Gebiet zu betätigen. In Anerkennung seiner Verdienste um die chemische Wissenschaft und die Förderung der wissenschaftlichen Einrichtungen der technischen Hochschule Hannover wurde er im März 1916 zum Ehrendoktor ernannt. (598)

Die französische Zollzusatzvorlage.

Die französische Regierung hat der Deputiertenkammer einen Entwurf über die Aenderung der Zollsätze verschiedener Positionen des derzeitigen französischen Zolltarifs vorgelegt (Kammerdrucksache Nr. 5453).

Es handelt sich hierbei um Positionen, die Deutschland gegenüber weder im deutsch-französischen Handelsvertrag direkt, noch im schweizerisch-französischen Handelsvertrag indirekt geregelt sind.

Nachstehend bringen wir den Entwurf, soweit er die chemische Industrie betrifft.

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz General-tarif frs.	Zollsatz Minimal-tarif frs.
30 bis	Lanolin (gerein. Fett aus Wollschweiß und Wolle)[1]	100 kg	500,—	125,—
32	Dégras	„	12,—	6,—
33	Wachs:			
	roh, einschl. Abfall	„	48,—	12,—
	weiß	„	240,—	60,—
	Rückstände	—	frei	frei
aus 34	b) Eier-Eiweiß (Albumin)[2]	100 kg	20,—	10,—
aus 93 ter	Glucose, rein	„	750,—[3]	375,—[3]
111	Fette Oele, aromatisiert	„	1 200,—	300,—
aus 112	Aetherische Oele:			
	Rosenöl	kg[4]	260,—	65,—
	Rosengeranium- und Ylang-Ylangöl	„[4]	70,—	17,50
113	Carnauba-, Myrica- u. and. nicht bes. gen. Pflanzenwachse	100 kg	40,—	10,—
aus 124	Süßholzsaft:			
	ohne Zusatz von Zucker oder Honig: flüssig od. in Block-, Brot- oder Pulverform	kg	7,—	1,75
	in Stangen-, Kugel- oder anderer Form	„	8,—	2,—
126 ter	Rinden:			
	Schalen v. Citronen, Orangen u. a. Früchten dieser Pflanzengattung	100 kg	84,—	21,—
	Chinarinde	—	frei	frei
	Andere, einschl. Pyrethrum	—	frei	frei
126 quater	Medizinalflechten	—	frei	frei
170 bis	Pflanzliche Produkte und Abfälle, n. b. g.	—	frei	frei
172	Essig, m. A. von Parfümerie-Essig:			
	bis 8° Essigsäure	per hl Flüssigkeit	120,—[5]	30,—[5]
	über 8° Essigsäure	per Grad Essigsäure	15,—[5]	3,75[5]
174 quater	Mineralwässer:			
	natürliche[6]	100 kg	60,—[5]	15,—[5]
	künstliche[7]	„	60,—[5]	15,—[5]

[1]) Lanolin für medizinische Verwendung ist wie die „zusammengesetzten Arzneimittel, n. b. g.", zu verzollen.
[2]) Ebenso ist Blutalbumin zu verzollen.
[3]) Dazu die Verbrauchsteuer für einheimische Glucose
[4]) Einschl. des Gewichts der inneren Behälter bei Sendungen in kleinen Behältern, wie Fläschchen, Tuben usw. mit einem Inhalt von 30 Centiliter (300 ccm) und weniger.
[5]) Ohne die Verbrauchsteuer.
[6]) Nur die von dem Wohlfahrtsministerium zugelassenen.
[7]) Nur unter den vom Wohlfahrtsministerium festgesetzten Bedingungen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
aus 179ter	Dolomit, natürlicher: roh	—	frei	frei
	gebrannt	100 kg	12,—	3,—
	Dolomit, künstlicher: (Doppelcarbonat von Kalk und Magnesia)		wie „Chem. Prod.", n. b. g.	
205bis	Ferro-Legierungen[8]): Ferro-Mangan: mit mehr als 2% Kohlenstoff und zugleich mehr als 25% Mangan	„	140,—	35,—
	mit 2% oder weniger Kohlenstoff und zugleich mehr als 6% Mangan	v. W.	60%	15%
	Ferro-Aluminium und Ferro-Silico-Aluminium	„	60%	15%
	Ferro-Silicium mit einem Siliciumgehalt von: mehr als 5% und weniger als 30%	100 kg	80,—	20,—
	30 bis 50%	„	100,—	25,—
	mehr als 50%	„	180,—	45,—
	Ferro-Siliciummangan (hochproz.) und Siliciummangan mit: 40% u. mehr Silicium und Mangan zusammen	„	140,—	35,—
	weniger als 40% u. mehr als 20% Silicium und Mangan zusammen	„	70,—	17,50
	Ferro-Chrom: mit einem Kohlenstoffgehalt v. mehr als 2% und Ferro-Silico-Chrom	„	160,—	40,—
	mit einem Kohlenstoffgehalt v. mehr als 0,70% bis zu 2%	„	260,—	65,—
	m. wenig. als 0,70% Kohlenstoff	v. W.	60%	15%
	Ferro-Titan, Ferro-Silico-Titan, Ferro-Wolfram und Ferro-Silico-Wolfram mit entsprechend mehr als 5% Titan oder Wolfram	„	60%	15%
	Ferro-Bor, Ferro-Molybdän, Ferro-Tantal, Ferro-Uran, Ferro-Vanadium u. a. Ferro-Legierungen mit einem Gehalt an dem seltenen Metall von mehr als 5% sowie die entsprechenden Silico-Legierungen (Ferro-Silico-Vanadium usw.)	„	60%	15%
	Ferro-Cer und die pyrophoren Legierungen	—	s. Pos. 648 ter	
	Seltene Elemente für Ferro- und Cuprolegierungen, wie Bor, Chrom, Mangan, Molybdän, Silicium, Tantal, Titan, Uran, Vanadium usw.*)	—	60%	15%
07	Salpetersäure mit weniger als 53% Monohydrat	100 kg	240,—	60,—
07bis	Salpetersäure mit 53% Monohydrat u. mehr, und weniger als 81%	„	360,—	90,—
08	Salpetersäure mit 81% Monohydrat u. mehr	„	400,—	100,—
09	Salpetersäure, handelsrein	„	360,—	90,—
010	Salpeterschwefelsäure (Mischsäure)	„	340,—	85,—
013bis	Ammoniakwasser der Gasanstalten (Gaswasser)	v. W.	60%	15%
015	Salmiakgeist, handelsrein, mit einem Gehalt an reinem Ammoniak von: 21 Gew.-% u. wenig.	100 kg	184,—	46,—
	mehr als 21 Gew.-%	„	260,—	65,—
016	Ammoniak, wasserfrei	„	900,—	225,—
017	Salmiak	„	400,—	100,—
018	Zinkammoniumchlorid	„	100,—	25,—
019/020	Ammoniumsulfat mit Ammoniumnitrat gemischt oder nicht, nicht für landwirtschaftliche Zwecke	v. W.	60%	15%
	für landwirtschaftliche Zwecke*)	—	frei	frei
aus 021/022	Ammoniumsalze, andere	„	80%	25%
035	Kohlenstoffoxychlorid	100 kg	728,—	182,—
047	Perchlorate: Ammoniumperchlorat	„	240,—	60,—
	Kaliumperchlorat	„	200,—	50,—
	Natriumperchlorat	„	160,—	40,—
	Andere	v. W.	80%	20%
054	Wasserstoff, komprimiert	„	60%	15%
059	Sauerstoff, komprimiert und verflüssigt	„	60%	15%
059bis	Stickstoff, komprim.	„	48%	12%
059ter	Acetylen, Argon, Neon	„	80%	20%
aus 069	Kaliwasserglas, gelöst	100 kg	80,—	20,—
	Natronwasserglas, wasserfrei od. glasig	„	80,—	20,—
	Wasserglaslösungen m. 50% und weniger Wasser	„	50,—	12,50
074bis	Natriumhydrosulfit	„	2 000,—	500,—
	Formaldehydhydrosulfit	„	2 400,—	600,—
0106	Calcium	„	2 800,—	700,—
0107	Calciumcarbonat, gefällt	„	100,—	25,—
0113	Zinkchromat	„	540,—	135,—
0157	Kaliumcarbonat	„	180,—	45,—
0163	Natriummetall	„	500,—	125,—
aus 0165 sexies	Rückstände aus der Zellstoffabrikation: a) alkal. Ablaugen	„	109,20	27,30
	b) Sulfitablaugen	„	36,—	9,—
aus 0179	Steinkohlenleichtöle, roh: a) als Treib- und Heizstoffe	„	10,—[10])	2,50[10])
	b) für industrielle Verwendung[9])	—	frei[10])	frei[10])

[8]) Ferro-Legierungen mit 90% und mehr der seltenen Elemente sind wie diese in reinem Zustand zu verzollen.

*) Durch die Kommission eingeschaltet, s. S. 193.

[9]) Unter Kontrolle.

[10]) Ohne die Verbrauchsteuer.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
0180 A	Benzol, Toluol, Xylol, Solvent-Naphtha, Regie-Benzol, roh u. gewaschen:			
	a) als Treib- u. Heizstoff	100 kg	10,—[10])	2,50[10])
	b) für industr. Verwendung[11])	„	frei[10])	frei[10])
0180 B	Benzol-Kohlenwasserstoffe, rein: Benzol (kristallisierbar), Toluol, Xylol (Gemisch der Isomeren)	„	80,—[10])	20,—[10])
0180 C	Orthoxylol, rein	kg	200,—	50,—
	Metaxylol, rein	100 kg	400,—	100,—
	Paraxylol	„	2 000,—	500,—
0180 D	Phenol und Kresol, roh, mit mindestens 20% und höchstens 40% reinem Phenol (der Rest Kresole)	—	frei	frei
	mit weniger als 20% oder mehr als 40% reinem Phenol	v. W.	60%	15%
0180 E	Naphthalin: roh	—	frei	frei
	rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten	100 kg	60,—	15,—
0180 F	Anthracen: mit weniger als 40%	„	24,—	6,—
	mit 40 bis 90%	„	52,—	13,—
	mit mehr als 90%	„	2 000,—	500,—
0180 G	Fluoren, Acenaphthen, Phenanthren, Pyren, Fluoranthren, Carbazol, Methylanthracen, Indol	v. W.	80%	30%
0180 H	Hydrierte Derivate d. Kohlenteerdestillationsprodukte, rein oder gemischt, zur Verwendung: als Treibstoff[11])	100 kg	60,—	15,—
	zu ander. Zwecken	v. W.	80%	30%
0180 I	Schweröle, oberhalb 190° destillierend	—	frei	frei
0180 J, 1	Steinkohlenteerpech	100 kg	0,48	0,12
0180 K	Desinfektionsmittel (durch Seifenzusatz zu Rohkresol erhalten)	„	70,—	17,50
0184 bis 0193	Trichloräthylen	„	248,—	62,—
	Amylalkohol	„	1 400,—	350,—
0193 quater	Propylalkohol	„	1 400,—	350,—
0204 ter	Metaldehyd	„	1 200,—	300,—
	Metaldehyd, komprimiert	v. W.	60%	15%
0217	Oelsäure tierisch. Ursprungs (m. A. der aus Fischfett gewonnenen)	100 kg	80,—	20,—
0218	Oelsäure, andere, mit einem Gehalt an festen Fettsäuren bis zu 10%	„	80,—	20,—
0263	Phenol, kristallisiert, weiß	v. W.	80%	25%
	Kresol, roh und rein, mit mehr als 50% eines der Isomeren	„	80%	20%
0268 bis	Resorcin, technisch	kg	28,—	7,—
	Resorcin, pharmaz.	„	40,—	10,—
0285	Salicylsäure	„	20,—	5,—
0318	Chinaldin, Chinolein	„	48,—	12,—
0319	Methylchinolein, Dioxychinolein, Lepidin	kg	48,—	12,—
0321 bis	Paracresidin	„	36,—	9,—
0331	Nitrosoanalgesin	„	84,—	21,—
0332	Bromanalgesin	„	88,—	22,—
0334	Benzyliden, Aminoanalgesin	„	88,—	22,—
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluylendithioharnstoff, Naphthylharnstoffe, Guanidin u. s. Derivate, sowie alle andern substituierten Harnstoffe, m. A. des Thioharnstoffs	v. W.	70%	25%
0350	Cocain, rein, u. seine Salze	„	80%*)	20%*)
0356	Glycyrrhyzin und glycyrrhyzinsaures Ammonium	kg	30,—	7,50
aus 0380**)	Stickstoffdünger, anorganische: Natronsalpeter, natürlicher	—	frei[12])	frei[12])
	Calciumnitrat, Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat u. -chlorid, Harnstoff, Cyanamid u. a. n. b. g.	v. W.	45%[12])	15%[12])
302	Produkte aus zusammengebackener oder -gesinterter Kohle, als „künstl. Kohle" oder „künstl. Graphit" bezeichnet[14]):			
	Für elektrische Bogenlampen, elektrische Oefen, oder für die Elektrolyse, amorpher oder graphitierter Kohlenstoff	„	48%	16%
	Bürsten für Dynamos usw., Bürstenkohlen, Bestandteile für elektrische Maschinen u. elektrotechnische Apparate u. a. Zwecke, n. b. g.:			
	mit oder ohne metallische Fassung: ohne Verbindungsstücke	100 kg	400,—	100,—
	mit Verbindungsstücken	„	1 000,—	250,—
	Metall-Graphit-Zusammensetzungen	„	1 000,—	250,—

[10]) Ohne die Verbrauchssteuer.
[11]) Unter Kontrolle.

*) Kommissionsvorschlag: 60% bzw. 15%, s. S. 193.

**) Kommissionsvorschlag s. S. 193.

[12]) Innerhalb eines Kontingents, das vom Landwirtschaftsminister festgesetzt wird und nicht weniger als 250 000 t betragen darf. Ueber das Kontingent hinaus eingeführter natürlicher Natronsalpeter ist wie die künstlichen Düngemittel zu verzollen.

[13]) Die angegebenen Zölle finden keine Anwendung auf die als Natural-Reparationslieferungen auf Rechnung des Staates eingeführten Mineral-Stickstoffdüngemittel, solange nicht durch Ministerratsbeschluß anders bestimmt wird.

[14]) Kohlen mit Metallfassung für elektrotechnische Verwendung sind als „elektrotechnische Einzelteile, bearbeitete" oder als „künstliche Kohlen" zu verzollen, je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt, wenn nichts anderes bestimmt ist. Andere Artikel mit Röhren, Hähnen usw. sind nach den Sätzen für die einzelnen Bestandteile zu verzollen.

[15]) Aktivierte Kohlen in Form von Körnern, Pulver usw. sind wie „Kohlen, andere" (Pos. 302, Absatz 4) zu verzollen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
	Kohlen, andere: für Telephonapparate, in Form von Scheiben usw., gekörnt für Filter usw.[15]) . .	100 kg	480,—	120,—
311	Parfümerien:			
	1. Seifen, andere als transparente . . .	„	1 000,—	250,—
	2. Transparente Seifen: alkohol- u. zuckerhaltige	„	1 200,—[16])	300,—[16])
	ohne Alkohol und Zucker	„	1 000,—	250,—
	3. Andere: alkoholhaltige: in Gefäßen von 1 kg u. mehr, gefüllt	„[18])	1000,—[17])	250,—[17])
	in Gefäßen von weniger als 1 kg, gefüllt	v. W.	60 %[17])	15 %[17])
	ohne Alkohol . .	100 kg[18])	2 000,—	500,—
319	Satzmehl von Kartoffeln oder einheimisches Satzmehl . . .	„	280,—	70,—
327	Casein, rein oder mit Alkalizusatz, fest od. gelöst	„	500,—	125,—
585 bis	Sprengkapseln f. Bergwerke mit elektrischer Zündung . . .	„	3 120,—*)	780,—*)
aus 648 ter	Cermetall, Ferro-Cer und alle andern Legierungen der Metalle der seltenen Erden, sowie pyrophores Eisen	kg	100,—	25,—

Die Zollkommission der Kammer hat den Entwurf beraten und dem Plenum vorgelegt, nachdem sie nachstehende Aenderungen vorgenommen hatte:

Ferrolegierungen (Pos. 205, bis). In dem Entwurf ist, durch ein einfaches sachliches Versehen, die Zollbehandlung der „seltenen Elemente für die Ferro- und Cupro-Legierungen" nicht abgeändert worden. Diese Unterlassung ist in dem endgültigen Entwurf wiedergutzumachen, indem für diese Elemente ein Minimalzoll von 15% v. W. festgesetzt und so verhindert wird, daß die Ferro-Legierungen mit einem Gehalt von mehr als 90% an seltenen Elementen, welche wie diese Elemente in reinem Zustand tarifieren, mit einem geringeren Zoll belegt werden, was offenbar eine zolltarifliche Anomalie darstellen würde.

Cocain (Pos. 0350). In dem Entwurf ist der Zoll auf Cocain und seine Salze von 10 auf 20% v. W. erhöht. Da aber gleichzeitig in dem Gesetzentwurf, welcher den Tarif gemäß dem französisch-schweizerischen Handelsvertrag abändert, der Zoll auf Morphin und seine Salze usw. von 20 auf 15% v. W. herabgesetzt wird, so ist es nicht zweckmäßig, den Zoll auf Cocain zu 20% festzusetzen. Die Kommission schlägt daher die Ermäßigung des Cocainzolls in dem vorliegenden Entwurf ebenfalls auf 15% v. W. vor.

Anorganische Stickstoffdüngemittel (aus Pos. 0380). Den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die anorganischen Stickstoffdüngemittel hat die Kommission ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, im Hinblick auf ihre große Bedeutung für die gesamte landwirtschaftliche Produktion.

Diese Düngemittel sind gegenwärtig zollfrei. Der Regierungsentwurf behält die Zollfreiheit nur für natürlichen Chilesalpeter im Rahmen eines Kontingents und bei den künstlichen Düngemitteln (Calciumnitrat, Ammonsulfat usw.) nur für Reparationslieferungen bei. Die das Kontingent überschreitenden Mengen Chilesalpeter sowie alle nicht als Reparationslieferungen eingeführten künstlichen Düngemittel werden mit einem Zoll von 15% v. W. belegt.

Die Kommission ist sich der Bedeutung des Problems der Stickstoffdüngemittel und der unverzüglichen und unmittelbaren Einwirkung jeder Preiserhöhung für diese Düngemittel auf die Gestehungskosten der landwirtschaftlichen Produkte und damit auf die Kosten der Lebenshaltung wohl bewußt und hat daher diese Vorschläge mit großer Sorgfalt geprüft.

Ohne sich der Schwierigkeit des Problems zu verschließen und in voller Erkenntnis der Notwendigkeit, im Interesse des Landes und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst in Frankreich eine Industrie der künstlichen Stickstoffdüngemittel zu haben und zu erhalten, hat die Kommission doch geglaubt, im Hinblick auf den Widerstreit der Interessen nicht genügende Unterlagen bezüglich dieser bedeutungsvollen Frage zu besitzen, um auf der Stelle eine Entscheidung zu treffen, durch welche sie eine ganz besonders schwere Verantwortung übernehmen würde.

Die Kommission schlägt daher vor, aus dem Regierungsentwurf die Bestimmungen über die anorganischen Stickstoffdüngemittel abzutrennen und dieselben einer besonderen Prüfung und Diskussion vorzubehalten. Dieser Aenderung entsprechend wurde auch in den Positionen 019 und 020 die Zollfreiheit für Ammonsulfat zu landwirtschaftlichen Zwecken wieder hergestellt, um die Zollbehandlung dieser Düngemittel ausdrücklich festzusetzen.

Sprengkapseln für Bergwerke (Pos. 585 bis). In dem Regierungsentwurf sind diese Sprengkapseln mit einem Zoll von 780 frs. pro dz belegt, gegen 640 frs. gegenwärtig und 100 frs. vor dem Kriege.

Im Hinblick auf die Erhöhung dieses Zolls gegenüber der Vorkriegszeit einerseits und die in dem Entwurf einer Zollrevision vorgesehene Herabsetzung andererseits schlägt die Kommission vor, den in die Regierungsvorlage eingesetzten Zoll auf 700 frs. per dz zu ermäßigen.

*

Der Bericht der Kammerkommission enthält folgende Interpretation des deutsch-französischen Handelsabkommens (s. „Chem. Ind." 1927, S. 893):

Wenn bis zum 15. Dezember 1928 eine Zollrevision, auch eine teilweise, nicht erfolgt, so erhält Deutschland unter allen Umständen an diesem Datum für seine gesamte Ausfuhr die Meistbegünstigung. Das Parlament kann die für diesen Fall erforderlichen Maßnahmen wohl nur dann sicherstellen, wenn die Beschlüsse während der gegenwärtigen Sitzungsperiode gefaßt werden.

Wird aber von dem Parlament eine Zollrevision, wenn auch nur eine teilweise, vor dem 15. Dezember verabschiedet, so tritt ein anderer Termin für die Meistbegünstigung in Kraft, und zwar der in Art. 6, Absatz 3, des französisch-deutschen Vertrags vorgesehene.

Der Art. 6 läßt zwar Frankreich die Freiheit, jederzeit eine Zolltarifrevision vorzunehmen, wobei jedem der vertragschließenden Teile das Recht der Kündigung des Vertrags in dem auf die Inkraftsetzung des neuen Tarifs folgenden Monat zusteht, aber es wird in Absatz 3 hinzugefügt:

Wenn der Vertrag innerhalb dieser Frist nicht gekündigt wird, so wird Frankreich nach deren Ablauf seinen Minimaltarif allen deutschen Ausfuhrprodukten

[15]) Einschl. der Verbrauchsteuer.
[16]) Ohne die Verbrauchsteuer.
[18]) Einschl. des Gewichts der inneren Verpackung.
*) Kommissionsvorschlag: 2 800 bzw. 700; s. S. 193.

Digitized by Google

ohne Begrenzung gewähren; umgekehrt genießen die französischen Produkte ohne Begrenzung die Meistbegünstigung de jure.

Um diese Bestimmung zu verstehen, muß man sich die ganze Anordnung des Vertrags vergegenwärtigen.

Durch Art. 8 und die Liste E bindet Deutschland seine Zollsätze zu Gunsten der wichtigsten französischen Ausfuhrprodukte für die ganze Dauer des Vertrags und verzichtet auf jede Zollrevision bezüglich derselben.

Durch Art. 4 und die Listen A, B und C bindet Frankreich seine Zölle für die wichtigsten deutschen Ausfuhrprodukte, aber es sichert sich durch Art. 6 die Freiheit, seine Zolltarifrevision durchzuführen.

Deutschland stimmt diesem Vorbehalt zu, erhält aber eine doppelte Garantie:

1. Erfolgt die Zolltarifrevision, so kann Deutschland entweder den Vertrag in dem Monat, der auf die Inkraftsetzung des neuen Tarifs folgt, kündigen, oder es kann nach Ablauf dieses Monats die allgemeine Meistbegünstigung verlangen.

2. Frankreich wird diese Garantie nicht durch teilweise Tarifrevisionen wertlos machen. Es behält freie Hand bezüglich der Produkte der Liste D, und es kann auf Grund von Art. 5 durch eine „teilweise oder besondere Umgestaltung des Tarifs", die Zölle für die Produkte der Liste C, sowie für die Produkte der Liste A, deren Einfuhr kontingentiert ist, erhöhen, aber es ist verpflichtet, an den Zollsätzen für die andern, in der Liste B genannten Produkte festzuhalten, gemäß der Bindung in Art. 4. Werden diese Zollsätze geändert, so kann Deutschland dies entweder als eine Verletzung des Art. 4 erklären, oder darin die Zollrevision sehen, welche Deutschland die in Art. 6 vorgesehenen Möglichkeiten eröffnet, besonders das Recht, die Meistbegünstigung de facto zu verlangen.

Eine Beschränkung erfahren die Möglichkeiten für Deutschland allerdings durch das an Art. 6 angeschlossene Protokoll, in welchem es in Absatz 3 heißt:

Die hohen vertragschließenden Parteien befinden sich in Uebereinstimmung darüber, daß der Ausdruck „neuer Zolltarif" „entweder einen vollständigen, alle Produktionszweige umfassenden Zolltarif oder doch eine Gesamtheit von Zolländerungen, welche sich auf die Hauptkategorien der Listen A und C des vorliegenden Vertrags beziehen" bedeutet.

Eine Zolltarifrevision, welche sich auf die landwirtschaftlichen Produkte und nur einen Teil der Produkte der Liste A beschränkt, scheint tatsächlich der Definition in dem Protokoll nicht zu entsprechen und daher Deutschland nicht die in Art. 6 vorgesehenen Möglichkeiten zu eröffnen.

Aber wenn auch eine Beziehung auf Art. 6 nicht zulässig ist, so bleibt doch Art. 4, welcher für dieselben Produkte jede Erhöhung der Zölle, welche größer ist als die zur Aufrechterhaltung der zurzeit des Vertragsabschlusses bestehenden erforderliche, verbietet.

Unter diesen Umständen ist es gewiß besser, sich auf die Bestimmungen des Art. 6 einzustellen und die dort erwähnte „Gesamtheit von Zolländerungen, welche sich auf die Hauptkategorien der Produkte der Listen A und C des vorliegenden Vertrags beziehen", durchzuführen. Dadurch erhält Deutschland allerdings unzweifelhaft das Recht, einen Monat nach Inkraftsetzung des Zollzusatzgesetzes die Meistbegünstigung zu verlangen, aber der Zolltarif wird dann schon jetzt eine Umgestaltung erfahren, die bis zum Vorabend des 15. Dezember, an welchem unter allen Umständen die Meistbegünstigung eintritt, zu verschieben leichtsinnig wäre. (609)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Großbritannien.

In Großbritannien hat die Industrie der ätherischen Oele im Laufe der letzten Jahrzehnte große Bedeutung erlangt, obgleich das englische Klima für diese Industrie sehr wenig günstig ist. Dementsprechend hat sich diese Industrie nur unter Zuhilfenahme ausländischer Rohstoffe zu ihrer jetzigen Höhe entwickeln können. Gegenwärtig beträgt der Produktionswert dieser Industrie mehrere Millionen RM. jährlich.

Die in den britischen Fabriken zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind größtenteils ausländischer Herkunft. Die aus inländischen Rohstoffen destillierten ätherischen Oele spielen im Vergleich zu den aus ausländischen Rohstoffen destillierten eine ganz untergeordnete Rolle; bei der Ausfuhr fallen sie kaum ins Gewicht. Außerdem kommt auch dem Veredelungsverkehr große Bedeutung zu; viele aus dem Auslande eingeführte rohe ätherische Oele werden in den britischen Fabriken rektifiziert und danach dem Verbrauch zugeführt oder nach dem Auslande ausgeführt.

Die wichtigsten aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele sind Pfefferminzöl und Lavendelöl. Die Zahl der aus eingeführten Rohstoffen destillierten Oele ist recht umfangreich. Auch die Produktion von terpenfreien ätherischen Oelen ist bedeutend.

Ueber die britische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen liegen keine neueren Angaben vor. Nach dem Produktionscensus für das Jahr 1907, dem letzten Vorkriegscensusbericht Großbritanniens, betrug die Produktion von ätherischen Oelen in den zu der Gruppe „Chemische und verwandte Industrien" zusammengefaßten Unternehmen 218 000 kg im Werte von 2,24 Millionen RM. In dem einzigen bisher veröffentlichten Nachkriegscensusbericht der chemischen und verwandten Industrien, der das Jahr 1924 betrifft, sind die ätherischen Oele bedauerlicherweise nicht spezifiziert. Die Fortschritte, die diese Industrie inzwischen gemacht hat, müssen jedoch recht erheblich sein, wenn man berücksichtigt, daß die Ausfuhr von in Großbritannien produzierten ätherischen Oelen im Jahre 1926 bereits 201 900 kg im Werte von 3,98 Millionen RM. erreicht hat. Ein Vergleich mit der Ausfuhr während des Jahres 1907 ist nicht möglich, da die ätherischen Oele in der englischen Ausfuhrstatistik erst seit dem Jahre 1912 spezifiziert werden.

Wie aus den beiden folgenden Aufstellungen über den Außenhandel Großbritanniens in ätherischen Oelen hervorgeht, handelt es sich sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr um Millionenwerte. Die Einfuhr beträgt ein Vielfaches der Ausfuhr. Die betreffende Position der englischen Statistik nennt sich:

„Aetherische Oele, natürliche, mit Ausnahme von Terpentinöl, einschließlich der Gemische von natürlichen ätherischen Oelen."

Synthetische ätherische Oele, die in der Statistik besonders aufgeführt sind, sind in den folgenden Außenhandelszahlen nicht eingerechnet, mit Ausnahme der Vorkriegsausfuhrzahlen, da in der Ausfuhrstatistik der Vorkriegszeit zwischen synthetischen und natürlichen ätherischen Oelen nicht unterschieden wurde, wohl aber bei der Einfuhr von ätherischen Oelen.

Indessen dürfte es sich bei der Ausfuhr von synthetischen ätherischen Oelen in den Jahren 1912 und 1913 nur um verhältnismäßig geringe Mengen handeln, die im Vergleich zu den unten angegebenen Gesamtausfuhrzahlen für diese beiden Jahre kaum ins Gewicht fallen.

Digitized by Google

Einfuhr von ätherischen Oelen[67]).

Jahr	kg-netto	1000 RM.
1911	921 400	7 730
1912	876 900	8 560
1913	1 056 100	11 330
1920	1 446 600	29 100
1921	915 600	9 790
1922	1 475 100	15 630
1923	1 779 400	18 440
1924	1 927 600	22 060
1925	1 763 500	24 830
1926	1 935 800	27 050

Ausfuhr von ätherischen Oelen[67]).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	[68])	[68])
1912	173 000	2 100
1913	165 400	2 280
1920	230 900	5 620
1921	93 700	2 290
1922	138 900	2 980
1923	160 200	3 160
1924	157 400	3 360
1925	175 100	3 720
1926	201 900	3 980

Ueber die Herkunftsländer der nach Großbritannien eingeführten ätherischen Oele gibt die folgende, nach der amtlichen Statistik zusammengestellte Tabelle Aufschluß:

Einfuhr:

Herkunftsland		1913	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[69])	87 800	48 500	31 300	42 400	46 300
	W.[70])	1 238	428	338	551	384
Niederlande	M.		31 400	30 300	19 400	26 700
	W.		449	590	333	341
Frankreich	M.	109 600	150 800	144 600	173 300	167 000
	W.	1 276	3 267	3 482	4 268	4 190
Spanien	M.	80 600	113 600	123 200	105 800	96 300
	W.	355	543	743	829	634
Italien	M.	137 800	276 900	296 200	263 800	232 800
	W.	3 522	2 796	3 038	3 534	5 324
Bulgarien	M.	310	2	270	4	100
	W.	612	2	168	7	59
Java	M.		114 400	145 600	150 800	269 200
	W.		886	1 305	1 478	1 933
China	M.		151 700	40 300	53 800	26 800
	W.		369	166	435	226
Japan	M.	76 700	96 400	139 800	164 600	257 700
	W.	991	785	1 752	3 769	5 283
Ver. Staaten	M.	46 600	132 200	115 600	98 400	100 300
	W.	829	1 605	2 302	2 210	1 764
Mexiko	M.	1 100				
	W.	29				
Algerien	M.					17 900
	W.					367
Réunion	M.		3 600	3 200	12 500	14 900
	W.		180	186	477	357
Andere fremde Länder	M.	41 100	68 400	86 300	51 700	44 300
	W.	460	701	979	812	494
Insges. fremde Länder	M.	581 600	1 187 900	1 156 700	1 136 500	1 300 300
	W.	9 320	12 010	15 050	18 700	21 360
Brit.-Indien	M.	64 000	158 200	171 400	109 700	122 300
	W.	427	3 256	2 957	2 200	1 784
Ceylon	M.	346 100	153 700	254 400	203 300	196 300
	W.	1 011	990	1 676	1 281	894
Hongkong	M.	23 500	92 400	66 400	47 200	47 700
	W.	159	576	547	422	373
Straits Settlements	M.		5 700	3 400	2 300	1 800
	W.		223	104	60	75
Australien	M.		125 100	235 100	212 300	221 000
	W.		710	1 199	1 373	1 347
Britisch-Westindien	M.	34 700	33 600	22 400	33 900	28 800
	W.	358	410	300	514	749
Seychellen	M.		17 100	10 600	12 700	10 500
	W.		220	134	169	286
And. britische Besitzung.	M.	6 200	5 700	7 200	5 600	7 100
	W.	58	48	98	114	185
Insgesamt brit. Besitzung.	M.	474 500	591 500	770 900	627 000	635 500
	W.	2 010	6 430	7 010	6 130	5 690
Ges. Einfuhr	M.	1 056 100	1 779 400	1 927 600	1 763 500	1 935 800
	W.	11 330	18 440	22 060	24 830	27 050

Es folgen die amtlichen Zahlen über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern:

Ausfuhr:

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
Rußland	M.[69])		40	3 700	800	900
	W.[70])		1	59	20	49
Deutschland	M.	21 500	4 900	4 100	10 500	10 600
	W.	425	80	82	406	326
Niederlande	M.		3 900	2 300	7 800	4 700
	W.		54	49	169	127
Belgien	M.	7 700	1 700	3 000	1 500	1 100
	W.	98	68	103	58	26
Frankreich	M.	33 500	20 600	27 800	20 000	17 900
	W.	693	632	718	694	595
Schweiz	M.	4 100	12 300	14 000	19 700	20 800
	W.	48	188	244	367	422
Spanien	M.		4 700	4 700	4 400	4 000
	W.		136	192	210	204
Italien	M.		2 500	2 800	1 800	1 400
	W.		79	51	60	58
China	M.		1 600	3 000	1 700	1 900
	W.		37	56	35	31
Japan	M.	30 000	12 300	14 100	5 100	8 800
	W.	215	378	429	134	164
Ver. Staaten	M.	23 000	15 300	14 500	20 300	20 500
	W.	167	257	417	292	269
Andere fremde Länder	M.	12 300	10 700	10 100	11 800	14 300
	W.	227	128	155	221	379
Insges. fremde Länder	M.	132 100	90 600	104 100	105 400	106 900
	W.	1 880	2 040	2 560	2 670	2 650
Brit.-Indien	M.		10 900	9 300	11 000	13 000
	W.		141	141	185	229
Hongkong	M.		3 600	4 600	1 300	2 900
	W.		136	190	81	163
Australien	M.	14 400	17 500	12 300	22 100	48 700
	W.	197	348	221	377	483
Canada	M.		15 400	8 900	19 000	12 900
	W.		260	100	217	225
Britisch-Westafrika	M.		11 000	6 900	6 300	5 900
	W.		107	40	48	47
And. britische Besitzung.	M.	18 900	11 200	11 300	10 000	11 600
	W.	203	116	112	146	179
Insges. britische Besitzung.	M.	33 300	69 600	53 300	69 700	95 000
	W.	400	1 120	800	1 050	1 330
Ges. Ausfuhr	M.	165 400	160 200	157 400	175 100	201 900
	W.	2 280	3 160	3 360	3 720	3 980

Der Verbrauch von ätherischen Oelen hat in Großbritannien im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren außerordentlich zugenommen. Neben dem erhöhten Bedarf der Parfümerieindustrie entfällt auch ein Teil der Zunahme auf die Entwicklung der englischen Riechstoffindustrie. Die letztere Industrie, die in Großbritannien vor dem Kriege nur durch eine oder zwei Firmen vertreten war, hat sich nach dem Kriege unter dem Schutze des Schlüsselindustriegesetzes sehr entwickelt und exportiert jetzt viele synthetische Riechstoffe.

Der Irische Freistaat hat während der Jahre 1925 und 1926 folgende Mengen von ätherischen Oelen (mit Ausnahme von Terpentinöl) eingeführt:

[67]) Ab 1. April 1923 ausschließlich des Irischen Freistaats.
[68]) In der Statistik nicht spezifiziert, sondern zu den „Chemischen Erzeugnissen, n. b. g." eingerechnet.
[69]) M. = Menge in kg netto.
[70]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Jahr	kg	1000 RM.
1925	5 400	87
1926	5 000	109

Unter den britischen Dominions und Kolonien befindet sich eine ganze Reihe von Ländern, die große Mengen wichtiger ätherischer Oele hervorbringen. An erster Stelle steht Britisch-Indien (Sandelholzöl, Lemongrasöl, Palmarosaöl und viele andere), das jährlich für mehrere Millionen RM. ätherische Oele ausführt; weitere bedeutende Produktionsländer sind Ceylon (Citronellöl), die Britischen Malayenstaaten (Patschuliöl usw.), Britisch-Westindien und Jamaika (Pimentöl, Pomeranzenöl, Limettöl und Bayöl), Australien (Eucalyptusöl) und die Seychellen (Zimtöl, Lemongrasöl usw.). Außerdem bestehen im Britischen Reiche verschiedene Gebiete, wie die Südafrikanische Union, Canada, Sansibar, Uganda usw., in denen eine Industrie ätherischer Oele zweifellos gut gedeihen würde.

Ueber die britische Produktion von ätherischen Oelen sind folgende Angaben verfügbar:

Pfefferminzöl. Die Pfefferminze wird in Großbritannien seit vielen Jahren angebaut; die ersten Kulturen wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt. Großbritannien ist das Land, das Pfefferminzöl zum ersten Male in größerem Maßstabe destillierte; die größten Jahresproduktionen wurden um die Mitte des 19. Jahrhunderts erzielt. Auch heute noch genießt das englische Pfefferminzöl in qualitativer Hinsicht Weltruf, wenngleich die Produktion jetzt mengenmäßig von Japan, den Vereinigten Staaten und Italien weit übertroffen wird. Der Preis des Mitcham-Pfefferminzöls beträgt ein Mehrfaches des Preises des amerikanischen Pfefferminzöles.

Das wichtigste Produktionsgebiet ist Mitcham in Surrey; außerdem finden sich Kulturen in anderen Gebieten Englands, wie in Chelsfield und anderen Gegenden von Kent, Long Melford in Suffolk, Market Deeping in Lincolnshire, Hitchin in Herts, sowie Burgen Hill und Elsingham in Essex usw.

Angebaut werden die schwarze (auch rote genannt) und weiße Pfefferminze, zwei Formen der *Mentha piperita* var. *officinalis*, die auch als Mitcham-Pfefferminze bezeichnet werden. In einigen anderen Ländern, wie in Frankreich, Italien und Ungarn, hat sich die Mitcham-Pfefferminze gut akklimatisiert.

Die bebaute Fläche wurde vor dem Kriege auf etwa 400 ha geschätzt, ist zurzeit aber bedeutend kleiner. Die in Mitcham befindlichen Kulturen, die vor dem Kriege einen Umfang von schätzungsweise 120 ha einnahmen, betragen gegenwärtig wahrscheinlich nur noch etwa die Hälfte. Insgesamt sind jetzt in Großbritannien vielleicht 200 bis 300 ha unter Kultur.

Die Erträge der Pfefferminzkulturen sind infolge ihrer Veränderlichkeit schwer zu schätzen. Nach einem Bericht des Landwirtschaftsministeriums ist ein Ertrag von 7,5 bis 10 t grünem Kraut per ha als Durchschnitt anzunehmen. Die Oelausbeute beträgt normalerweise 0,45 bis 0,55% aus teilweise getrocknetem Kraut. Die durchschnittliche Ausbeute per ha wird auf etwa 15 bis 25 kg Oel geschätzt, betrug aber unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen bereits bis zum Doppelten dieser Menge. Die Ernte des Pfefferminzkrautes findet im August statt.

Die britische Produktion von Pfefferminzöl wurde während der letzten Vorkriegsjahre auf durchschnittlich 10 000 kg geschätzt. Gegenwärtig dürfte sie wohl kaum über 5000 kg liegen.

Lavendelöl. Die Lavendelpflanze wurde bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Südengland eingeführt und wird dort seit langem zum Zwecke der Oelgewinnung angebaut. Das englische Lavendelöl besitzt einen besonderen Ruf; mengenmäßig bleibt die Produktion hinter der französischen weit zurück.

Die führenden Produktionsgebiete sind Mitcham, Long Melford in Suffolk, Hitchin in Herts, Canterbury und Borunemouth.

Die bebaute Fläche ist nur gering und anscheinend auch noch im Abnehmen begriffen. Zur Destillation werden nur die Blüten verwandt. Der Ertrag beträgt normalerweise 13—14 kg Oel per ha und in günstigen Fällen bis zu 22 kg per ha. Die Destillation erfolgt gewöhnlich im August. Die Oelausbeute bewegt sich zwischen 0,8 und 1,7%.

Ueber die Höhe der gegenwärtigen Produktion sind keine Angaben verfügbar, doch kann es sich, allen Anzeichen nach zu urteilen, nur um geringe Mengen handeln.

Andere ätherische Oele. Aus inländischen Rohstoffen wird ferner Römischkamillenöl gewonnen. Die Stammpflanze ist *Anthemis nobilis*. Dillöl wird aus den Samen von *Anethum graveolens* destilliert; außer den in England gewonnenen Samen werden auch ausländische Samen zur Destillation verwandt. Dillöl wird unter anderem auch auf dem europäischen Kontinent und in Britisch-Indien produziert. An einer Stelle im Mitcham-Bezirk werden ferner Gartennelken zur Gewinnung von Gartennelkenöl angebaut. Die englische Produktion von Rosmarinöl aus kultiviertem *Rosmarinus officinalis*, der bereits im Mittelalter nach England eingeführt wurde, hat kaum noch Bedeutung. Die gesamte Produktion dieser ätherischen Oele erreicht nur geringe Mengen. Der Anbau ist in den letzten Jahren infolge der ausländischen Konkurrenz zurückgegangen.

In Irland befinden sich Versuchskulturen von Lavendel, Pfefferminze, Rosmarin und römischen Kamillen.

Die vorstehend beschriebenen, aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele stellen nur einen geringen Teil der britischen Gesamtproduktion dar. Der größte Teil der in Großbritannien destillierten ätherischen Oele stammt aus ausländischen Rohstoffen. Die wichtigsten Oele dieser Gruppe sind:

Ajowanöl, Baldrianöl, Bittermandelöl, Buccoblätteröl, Calmusöl, Cardamomenöl, Cascarillöl, Cedernholzöl, Corianderöl, Cubebenöl, Dillöl, Gewürznelkenöl, Hopfenöl, Ingweröl, Irisöl, Kamillenöl, Kümmelöl, Moschuskörneröl, Muskatnußöl, Patschuliöl, Petersiliensamenöl, Pfefferöl, Pimentöl, Sandelholzöl, Sellerieöl, Wacholderöl.

(Fortsetzung folgt.) (3270)

Die Farbstoffeinfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug die Einfuhr von Teerfarbstoffen nach den Vereinigten Staaten nach Feststellung des Department of Commerce und der United States Tariff Commission während des Jahres 1927 3,18 Millionen lbs. mit einem Fakturenwert von 3,42 Millionen $. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Menge nach ein Rückgang um 11% (491 170 lbs.) und dem Werte nach ein Rückgang um 17% (679 383 $) eingetreten.

Während der letzten Jahre hat sich die Einfuhr von Teerfarbstoffen folgendermaßen entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1914	45 951	9 503
1920	3 403	5 763
1921	4 253	5 157
1922	3 983	5 243
1923	3 098	3 151
1924	3 023	2 909
1925	5 210	4 637
1926	4 673	4 103
1927[1])	4 182	3 424

[1]) Vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Ueber die Einfuhr von anderen synthetischen Erzeugnissen aus Steinkohlenteer liegen folgende Angaben vor:

	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
Synthetische Riechstoffe	152	156
Arzneimittel, photographische Entwickler, Zwischenprodukte u. andere Chemikalien aus Steinkohlenteer	1 576	1 983
Farblacke	20,7	26
Gesamtwert (1000 $):	909	1 021

Auf die verschiedenen Klassen verteilte sich die Farbstoffeinfuhr während der beiden letzten Jahre prozentual wie folgt:

	1926 %	1927 %
Säurefarbstoffe	16,99	15,61
Küpenfarbstoffe	39,55	41,14
Beizen- und Chromfarbstoffe	10,70	11,72
Direktfarbstoffe	17,24	17,25
Schwefelfarbstoffe	3,20	3,30
Basische Farbstoffe	8,70	7,97
Spritlösliche und Lackfarben	1,84	3,01
Nichtklassifizierte Spezialfarbstoffe	1,78	—

In der folgenden Aufstellung sind die wichtigsten Vertreter der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffe, nach Klassen geordnet, wiedergegeben:

Säurefarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
671	Erioglaucin	66,5	35,3	71,5	57,1
714	Patentblau A	63,7	31,1	29,9	32,7
1 054	Alizarinsaphirol B	77,1	30,4	41,9	31,1
—	Brillantwollblau FFR	[2])	6,4	8,7	29,1
833	Echtwollblau BL, GL	19,2	30,2	29,5	21,5
—	Brillantwalkblau	10,0	8,4	19,3	20,1
307	Säurewalkschwarz B	69,6	17,6	11,0	19,8
430	Polarrot G, R	2,8	28,6	26,1	19,8
691	Echtgrün, extra, bläul.	14,3	19,0	24,0	19,8
712	Patentblau V	196,2	24,9	16,9	17,2
735	Naphthalingrün V	22,1	15,3	18,5	17,1
667	Erioviridin B	40,9	13,9	15,0	16,1
715	Cyanol	40,0	9,0	13,6	14,8
—	Säureschwarz 2R	—	—	4,2	13,9
—	Indocyanin	23,1	16,5	51,3	13,6
—	Polarorange	0,8	13,4	11,0	12,2
—	Novazolblau	—	0,7	2,4	10,5
—	Neolanblau	—	8,8	16,1	10,1
32	Brillantsulforot	4,9	9,9	6,5	11,1
—	Xylolechtblau FF	—	—	6,0	9,1

Küpenfarbstoffe[2]):

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
—	Helindondruckschwarz RD, Teig	—	68,0	75,0	123,0
1 184	Brillantindigo 4B	16,9	92,3	65,7	96,2
1 113	Indanthrenblau GCD	479,0	139,9	134,8	82,3
1 151	Indanthrenbraun R	1,6	59,0	37,1	80,3
1 095	Anthraflavon GC	7,1	73,9	41,0	74,2
—	Küpengoldgelb GK	—	—	1,0	65,9
1 212	Indanthrenrotviolett RH	27,9	69,1	111,8	61,9
1 150	Indanthrenoliv R	13,3	22,8	56,1	61,5
1 229	Cibarot R	1,0	85,1	111,3	50,3
1 190	Brillantindigo B	8,2	12,5	32,9	46,8
1 118	Indanthrengelb G	12,7	111,7	63,3	45,4
1 097	Indanthrengoldorange RRT	50,5	90,7	53,8	45,1
—	Hydronrosa FF	—	63,1	21,0	39,7
—	Indanthrengrün G, GG	—	36,2	14,1	35,9
1 228	Cibascharlach	22,3	123,5	142,8	35,6
1 152	Indanthrenbraun G	—	51,8	54,4	34,1
—	Küpendruckbraun R	—	4,0	14,2	27,9
1 099	Indanthrendunkelblau BO	11,1	28,0	27,9	24,6
1 162	Indanthrenrot RK	6,1	30,3	20,6	23,5
1 217	Helindonorange R	14,5	63,6	22,7	23,2

[2]) Zu Schultz No. 562 eingerechnet.
[5]) Einfache Stärke.

Beizen- und Chromfarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
1 027	Alizarin, synthetisches	202,4	75,2	86,6	89,2
1 084	Alizarinviridin FF	—	21,8	17,6	31,2
894	Gallaminblau	2,8	36,0	18,2	29,1
204	Eriochromschwarz A	96,6	—	—	26,5
1 064	Alizarincyclamin R	—	0,02	8,4	20,4
1 033	Alizarinorange A	14,2	24,5	7,1	16,7
720	Eriochromazurol BC	21,1	28,1	19,9	16,1
1 088	Alizarinreinblau B	19,5	34,4	31,6	14,6
1 034	Alizarinrot S	53,2	14,4	11,1	14,5
1 037	Purpurin	—	28,3	19,9	10,0
1 040	Alizarinrot SX	—	12,5	8,6	8,4
1 067	Alizarinblau S	21,2	16,4	7,2	8,4
—	Metachromblauschwarz	0,4	15,0	15,4	8,4
1 085	Alizarinblauschwarz B	54,7	51,1	7,1	8,1
219	Eriochromflavin A	—	3,3	4,4	7,7
—	Eriochromrot G	—	4,9[4])	5,0	6,6
—	Säurealizaringrau G	—	8,7	8,9	6,3
723	Chromazurol S	—	2,2	4,4	6,1
1 019	Alizarinschwarz S	200,7	1,4	3,7	5,7
892	Modernviolett	—	8,0	8,3	5,6

Direktfarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
70	Rapidechtrot GL	—	[5])	14,5	41,5
382	Chloraminrot B, 3B	28,9	16,9	34,6	29,5
—	Chlorantinechtblau	—	28,4	40,4	26,8
316	Diaminogenblau	8,3	31,9	28,4	24,6
—	Chlorantinechtviolett	—	33,9	37,6	23,2
—	Brillanthellblau	4,0	23,0	20,9	22,4
—	Benzoechtbraun	9,8	9,0	17,5	21,3
561	Trisulfobraun B	16,8	25,8	18,5	21,0
—	Diazohellblau	6,4	2,8	22,6	20,0
—	Rapidechtorange RG	—	3,0[6])	0,7	19,4
—	Rapidechtrot GL	—	8,6[7])	2,9[8])	19,1
—	Diaminechtorange	17,4	12,0	11,9	18,0
577	Trisulfobraun GG	7,6	10,0	11,0	16,0
—	Chlorantinechtbraun	—	34,3	15,4	14,7
436	Chloraminrot 8BS	14,3	28,6	21,9	12,4
653	Pyrazolorange G, R	1,3	25,2	5,8	11,2
—	Chlorantinechtgrün B	—	5,4	6,1	10,9
—	Diazolhellrot N 8B	—	0,2	8,8	9,5
—	Diphenylbraun BBNC	—[5])	6,6	6,6	8,8
—	Benzoechtgelb RL	—[5])	6,9	6,7	8,5

Basische Farbstoffe:

Colorindex No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
749	Rhodamin B	59,4	228,1[10])	133,9[10])	103,5[10])
—	Rhodamin 6GDN	[9])	75,7[10])	61,1[10])	36,5[10])
797	Euchrysin	15,4	15,6	18,1	20,1
729	Viktoriablau B	127,8	13,4	18,1	19,9
793	Phosphin	101,9	27,8	10,3	17,6
927	Neumethylenblau	30,4	8,2	6,3	13,2
680	Methylviolett	255,1	0,3	9,6	11,3
677	Magenta	87,1	2,4	12,8	11,2
676	Pararosanilinbase	—	0,1	—	10,0
706	Methyllyonsblau	0,06	10,9	7,7	9,3
682	Aethylviolett	51,9	4,0	3,0	8,1
815	Thioflavin T	35,2	4,8	4,5	7,5
851	Diphenblau	4,7	4,3	7,3	7,1
658	Setoglaucin	—	5,7	5,8	7,0
681	Kristallviolett	51,9	9,4	4,2	6,6

Schwefelfarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
1	Thionalgrün	—	—	41,3	47,1
2	Indocarbon	—	0,05	9,9	33,9
3	Thionolgelb	—	5,0	11,0	14,7
4	Thionolbraun O, R	—	18,4	18,1	11,3
5	Katigenchromblau 5G	1,4	0,6	1,8	4,8

[4]) Einschließlich Eriochromrot R.
[5]) Einzelangaben nicht verfügbar.
[6]) Einschließlich Rapidechtorange BG.
[7]) Einschließlich verschiedener Marken Rot.
[8]) Einschließlich Rapidechtrot B.
[9]) Zu Schultz No. 571 eingerechnet.
[10]) Einfache Stärke.

Digitized by Google

Die Konjunktur der chemischen Industrie Polens.

(Schluß.)

Metallsalze.

Für die Industrie der Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfersalze sind natürliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden; dagegen können Nickel-, Chrom-, Zinn- und Mangansalze nur aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Bedarf an Schwermetallsalzen, die zu den verschiedensten Zwecken verwendet werden, ist bisher noch gering mit Ausnahme der Chromverbindungen, deren Import im Jahre 1926 bereits ca. 1000 t im Werte von ca. 1 Million Zloty betrug (Chromat, Bichromat und Chromalaun).

Im Jahre 1925 betrug die Förderung aus neun Bergwerken mit 9562 Arbeitern: 74 686 t Galmei, 236 274 t Zinkblende und 19 362 t Bleiglanz.

In derselben Zeit förderten 12 Eisenerzbergwerke mit 1907 Arbeitern 210 161 t Erz; davon entfallen etwa drei Viertel auf Bergwerke in der Nähe von Czenstochau.

Ein wichtiger Artikel für die polnische Elektrotechnik und Landwirtschaft ist das Kupfersulfat, dessen inländische Produktion annähernd den Bedarf deckt. Die Einfuhr dieses Erzeugnisses betrug im Jahre 1927 nur 17 t.

Nach Inbetriebnahme der Konzentrationsanlage in Kulusz werden wahrscheinlich auch Magnesiumsalze erzeugt werden, wodurch die Einfuhr an Chlormagnesium und Magnesiumsulfat sich erübrigen wird.

Als Konsument für konzentrierte Chlorzinklauge kommen Imprägnierungsanstalten in Frage; im Jahre 1926 wurden 120 t Chlorzink im Werte von 141 000 Zloty eingeführt.

Sprengstoffe.

Der Verbrauch von Sprengstoffen betrug im Jahre 1926 4 982 000 kg; gegenüber dem Jahre 1925 bedeutet diese Zahl eine Erhöhung um 12%. Diese Steigerung hängt mit der verbesserten Lage im Bergbau eng zusammen.

Der normale Bedarf Polens an Sprengstoffen für den Bergbau und der zu ihrer Herstellung benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Bedarf des Bergbaues an Sprengstoffen:	in t	Benötigte Rohstoffe:	in t
Dynamit	1 000	Glycerin	300
Ammonit	4 500	Oleum 20%	1 000
Chlorate	1 500	Salpetersäure	750
Schwarzpulver und Explosivsalpeter	3 000	Ammonsalpeter	3 500
		Organische Nitroverbindungen	800
		Chlorat	1 200
		Natron- u. Kalisalpeter	2 300
		Schwefel	500

Die Leistungsfähigkeit der polnischen Fabriken wird nur zu ein Drittel ausgenutzt.

Die gegenwärtige Produktion beträgt nur 20 bis 25% des Gesamtbedarfs.

Steinkohlenteerdestillation.

Die Industrie der Steinkohlendestillation konnte ihre Produktion erheblich vergrößern. Die Gewinnung von Koks betrug in Polen im ersten Halbjahr 1927 667 000 t gegenüber 557 000 t im ersten Halbjahr 1926. Dementsprechend konnte auch mehr Steinkohlenteer gewonnen werden, der vollständig im Inlande verarbeitet wurde.

Die in Polen bestehenden 133 Gasanstalten produzieren bei einem Verbrauch von 470 000 t Kohle jährlich:

Leuchtgas	140 Millionen cbm,
Koks	210 000 Tonnen,
Rohteer	28 000 Tonnen.

In nächster Zeit ist der Bau einer Oelgasanstalt in Warschau in Aussicht genommen, welche durch Erhitzung von Erdölprodukten größere Mengen Toluol und Benzol liefern soll. Man rechnet mit einem Verbrauch von 200 t Erdöl pro t Toluol.

Arzneimittel.

Auf dem Gebiete der Arsenobenzolpräparate sind Produktionsfortschritte zu verzeichnen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924 9 dz im Werte von 73 000 Zloty, im Jahre 1925 6 dz im Werte von 128 000 Zloty. Die Ausfuhr betrug in beiden Jahren je 1 dz.

Die Ausfuhr galenischer Präparate steigt jährlich.

Farbstoffindustrie.

Auch die Farbstoffindustrie hat eine Produktionssteigerung zu verzeichnen: so konnten im Jahre 1926 bis zu 50% des Inlandsbedarfs durch die einheimische Produktion gegenüber 30% in den Jahren 1924 und 1925 gedeckt werden. Neu aufgenommen wurde die Herstellung von Nigrosin, das bisher ausschließlich aus dem Auslande bezogen wurde.

Der Bedarf an Farbstofftypen von üblicher Konzentration, der bereits jetzt ca. 2500 t jährlich beträgt, steigt langsam, wenn auch stetig. Hauptsächlich werden schwarze, dunkelblaue und braune Farbstoffe benötigt. Dementsprechend werden in Polen hauptsächlich die dunklen Farbstoffe hergestellt deren jährliche Produktion (1200 bis 1500 t) mit Leichtigkeit erheblich gesteigert werden könnte, da die vorhandenen Anlagen nur teilweise ausgenutzt und immer neue Farbstoffe verlangt werden.

Zwischenprodukte.

Zur Weiterverarbeitung auf Farbstoffe werden bereits jetzt ca. 500 t Zwischenprodukte (im Endstadium) aus der inländischen Industrie im Werte von ca. 1 800 000 Schweizer Franken auf den Markt gebracht. Im Inlande werden hauptsächlich hergestellt: Nitroderivate des Benzols, Chlorbenzols und Naphthalins (einschließlich Sprengstoffe); verschiedene Amine wie Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und in der letzten Zeit Anilin, Diamine (Benzidin), Sulfanilsäure und Naphthionsäure, Oxyaminosulfo- und Oxyaminodisulfosäuren: u. a. Gamma-Säure, H-Säure, Crocein-Säure, ferner G-Salz, R-Salz und andere.

Die zurzeit vorhandenen Anlagen reichen für die Herstellung der Zwischenprodukte nur zum Teil, wie dies aus der nachstehenden Zusammenstellung hervorgeht:

Art der Operation	Apparatur
Nitrieren	ausreichend
Reduzieren	wird ergänzt
Sulfurieren	größtenteils vorhanden
Schmelzen	nicht ausreichend
Alkylieren	projektiert
Phenylieren	projektiert
Chlorieren	kleinere Versuchsapparatur vorhanden

Eine raschere Entwicklung der Fabrikation von Halbfabrikaten wird aufgehalten durch Mangel an investierten Kapitalien, vor allem aber durch den unzureichenden Zollschutz für die meisten Halbfabrikate. Eine gewisse Besserung trat durch die im Jahre 1925 teilweise erhöhten Zollsätze ein, war jedoch nur von kurzer Dauer, da infolge des Kurzsturzes des Zloty der Zollschutz illusorisch wurde.

Digitized by Google

Schätzungsweiser Bedarf Polens an organischen Zwischenprodukten.

	t	Schw. Fr.
1. Chlormethyl, Methylsulfat, Acetessigsäure u. Ester, Monochloressigsäure, Essigsäureanhydrid	weniger als 10 t	
2. Chloräthyl, Jodmethyl und Jodäthyl	vorläufig gering jedoch im Steig. begriffen	
3. Chlorderivate aromatischer Kohlenwasserstoffe: Chlorbenzol, Dichlorbenzol, Benzylchlorid, Benzalchlorid, Benzylidenchlorid, Chlornaphthalin	150	150 000
4. Nitroverbindungen aromatischer Kohlenwasserstoffe (außer Explosivstoffen) und ihre Chlorderivate:		
a) Nitrobenzol, Nitrotoluol, Nitroanisol, Nitrochlorbenzol, Nitrochlortoluol, Nitronaphthalin	500	600 000
b) Dinitrotoluol, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitronaphthalin	250	400 000
5. Sulfosäuren und Carbonsäuren aromatischer Kohlenwasserstoffe, ihre Chloride und Nitroderivate und ihre Salze:		
a) Chlorid der Benzolsulfosäure, Chlorid der Paratoluolsulfosäure	weniger als 5 t	
b) Paranitrotoluolsulfosäuren, Naphthalinsulfosäuren, Naphthalindisulfosäuren und Salze	10	40 000
c) Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Phthalsäuresalze	im Steigen begriffen	
d) Benzoesäure u. Salze, Benzoylchlorid, Nitrobenzoylchlorid	weniger als 5 t	
6. Aldehyde und Ketone der aromatischen Reihe, ihre Sulfosäuren, Chlor- und Nitroderivate und Salze:	weniger als 10 t	
a) Benzaldehyd, Benzaldehydsulfosäuren und ihre Salze, Chlorbenzaldehyde und Nitroaldehyde, ferner ihre Sulfosäuren	unbedeutend	
b) Anthrachinon, Methylanthrachinon, Anthrachinonsulfosäuren u. ihre Salze	einstweil. gering, weniger als 10 t	
7. Aminoverbindungen der aromatischen Reihe, ihre Derivate und Salze:		
a) Anilin und Anilinsalze, Toluidin, Xylidin	300	500 000
b) Acetanilid, Anisidin, Cresidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Aethylorthotoluidin, Aethylbenzoylanilin und ihre Sulfosäuren, Diphenylamin, Anilinsulfosäuren (Metanilsäure, Sulfanilsäure), Anthranilsäure und deren Salze	50	150 000
c) Thioanilin, Nitroaniline, Nitroanilinsulfosäuren, Phenylendiamin, Toluylendiamin, Phenylendiaminosulfosäuren, Toluylendiaminosulfosäuren, Acetophenylendiamin (Aminoacetanilid), Nitroacetophenylendiamin u. ihre Salze	50	250 000
d) Benzidin, Dichlorbenzidin, Tolidin, Dichlortolidin, Dianisidin und deren Salze	100	600 000
e) Naphthylamine (alpha und beta), Aethylnaphthylamine, Phenylnaphthylamine, Tolylnaphthylamine, Naphthionsäure u. Naphthionat, Naphthylaminodisulfosäuren (Aminosäure G, Aminosäure R u. dgl.), Acetonaphthylendiaminosulfosäuren, Diaminostilbendisulfosäure und dergleichen),	60	200 000
f) Aminoanthrachinon	weniger als 5 t	
8. Aromatische Oxyverbindungen, ihre Derivate und Salze:		
a) Dioxybenzol (Resorcin, Hydrochinon)	weniger als 10 t	
b) Mono- und Dinitrophenole und ihre Salze	200	400 000
c) Salicylsäure, Cresotinsäure und deren Salze	15	30 000
d) Oxybenzaldehyd	weniger als 2 t	
e) Naphthole (alpha und beta), Dioxynaphthaline und deren Salze	150	250 000
f) Naphtholmonosulfosäuren und ihre Salze, Naphtholdisulfosäuren und ihre Salze (R-Salz, G-Salz und dergleichen), Dioxynaphthalindisulfosäuren u. ihre Salze, Dioxynaphthalinmonosulfosäuren und ihre Salze, Oxynaphthoesäuren	50	100 000
g) Arylamide (Anilide, Naphthalide und dergl.), der Oxynaphthoesäure und ihre Derivate (AS-Naphthole, AS-SW-Naphthole, AS-BS-Naphthole, AS-TR-Naphthole, AS-RL-Naphthole u. dgl.), Tolidide d. Diacetoessigsäure (AS-G-Naphthol und dergl.) und deren Salze	10	200 000
9. Aminooxyverbindungen d. aromatischen Reihe, ihre Derivate und Salze:		
a) Aminophenole, Dimethylaminophenole, Diäthylaminophenole, Dinitrooxydiphenylamine, sowie deren Salze	15	100 000
b) Aminosalicylsäure, Pikraminsäure, Nitroaminophenolsulfosäuren u. deren Salze	10	70 000
c) Aminonaphtholmonosulfosäuren (Gamma-Säure, J-Säure, S-Säure und dergl.), Aminonaphtholdisulfosäuren (H-Säure, K-Säure, SS-Säure, B-Säure u. dgl.), Harnstoffderivate der Iso-Gamma-Sulfosäure und deren Salze	150	800 000
10. Pyrazolonderivate:		
a) Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolone, Phenylsulfopyrazoloncarbonsäuren und ihre Salze	einige Tonnen	
11. Tetramethyldiaminodiphenylmethan, Tetraäthyldiaminodiphenylmethan, Tetraäthyldiaminobenzhydrol, Tetramethyldiaminobenzhydrol, Michlers Keton	10	120 000
12. Phenylhydrazine, Phenylhydrazinsäure, Orthotolylhydrazinsulfosäure und deren Salze	weniger als 2 t	
13. Orthoanilinchlorid, Tetranitrodiaminoanisol, Dinitrotetrachloranilin, Tetrachlordiaminoanisol, Pentanitrodiaminoanisol, Hexachlorditoluidin, Pentachlorortholuidin	weniger als 2 t	
zusammen ca.	2000	ca. 4 Mill.

Kunstseide.

Die Produktion von Kunstseide betrug in Polen im Jahre 1926 1500 t. Für das Jahr 1927 rechnet man mit einer Erhöhung der Produktionskapazität. Die größte Kunstseidefabrik Polens in Tomaszow stellt sich immer mehr auf das Viscoseverfahren um. Gegenwärtig beginnt die Fabrik in Tomaszow mit dem Bau eines neuen Werkes zur Herstellung von Viscosewolle.

Die Konjunktur in der Kunstseideindustrie kann als günstig bezeichnet werden. Durch die Inbetriebsetzung der neuen Fabrik in Tomaszow wird mit einer Verdoppelung der jetzigen Produktion gerechnet.

*

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die chemische Industrie in erheblichem Maße die günstige Konjunktur ausnutzen konnte. Die Dauer dieser Konjunktur läßt sich natürlich nicht vorausbestimmen. Es darf nicht übersehen werden, daß Anzeichen vorhanden sind, welche gegenüber allzu optimistischer Beurteilung der Lage zur Vorsicht mahnen. Vor allem wäre hier die im Vergleich zum Jahre 1926 größere Preisspanne zwischen den landwirtschaftlichen und den industriellen Erzeugnissen zu erwähnen, welche durch eine Ermäßigung der Preise für landwirtschaftliche Produkte bei gleichzeitiger Preiserhöhung für die industriellen Produkte entstand; durch diese Preisspanne könnte unter Umständen eine Senkung des Verbrauchs im Inlande eintreten. Es ist anzunehmen, daß die Preise für industrielle Erzeugnisse im Zusammenhang mit den Lohnbewegungen der Arbeiterschaft noch weiter steigen werden. Weiter ist zu erwägen, daß trotz der immer geringeren Passivität der polnischen Handelsbilanz die Folgen des Defizits sich noch in der nächsten Zeit auswirken können. (105)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Ausfuhr:

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Methanol, nicht gereinigt, a. n. g. Gall.	16 901	4 017	1 405	579
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	9 213	1 850	672	194
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	7 688	2 167	733	385
Nickeloxyd	206	1 455	76	544
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	202	1 433	71	509
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	4	22	5	35
Phosphor	8 904	87 108	6 622	69 145
Rußland	1 598	12 797	190	2 021
Schweden	2 354	24 462	3 669	37 554
Norwegen	144	1 464	12	104
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	1 029	8 638	45	375
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	840	8 499	95	937
And. fremd. Länder	1 439	15 121	1 022	10 860
Brasilien	188	1 926	228	2 594
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 312	14 201	1 361	14 700
Kaliverbindungen:				
Kaliumcarbonat	923	2 433	907	1 843
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	270	715	245	672
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	653	1 718	662	1 171
Aetzkali u. Kalilauge	888	1 791	459	1 327
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	370	637	187	604
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	518	1 154	272	723
Kaliumchlorat	4 042	7 762	2 078	4 358
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 747	3 187	199	506
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 295	4 575	1 879	3 852
Kaliumchlorid	3 799	2 405	4 902	2 455
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	150	129	35	32
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 649	2 276	4 867	2 423
Kaliumchromat u. -bichromat:				
Gesamt 1927			*30 741*	*55 479*
Gesamt	21 036	43 575	18 615	34 367
Schweden	330	650	266	484
Deutschland	—	—	—	—
Belgien	273	546	704	1 542
Frankreich	7 470	15 367	5 009	8 795
Rumänien	237	439	90	154
Aegypten	653	1 154	663	1 204
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	1 997	4 416	1 175	2 427
And. fremd. Länder	5 206	10 718	5 352	9 364
Brit.-Indien	2 853	5 921	3 220	5 977
Australien	1 093	2 338	1 113	2 308
And. brit. Länder und Kolonien	924	2 026	1 023	2 112
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	4 870	10 285	5 356	10 397
Kaliumcyanid	820	5 453	514	3 970
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	354	2 124	128	875
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	466	3 329	386	3 095
Ferro- und Ferricyankali	2 610	11 874	1 421	6 484
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 052	9 593	1 110	5 147
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	558	1 781	311	1 337
Kaliumjodid	1 166	113 573	996	96 718
Rußland	2	200	—	—
Schweden	17	1 595	26	2 434
Niederlande	2	231	2	185
Belgien	68	6 042	41	3 784
Italien	38	4 071	22	2 179
Siam	48	5 019	38	3 751
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpacht. Ländereien)	11	1 083	4	563
Brasilien	49	4 906	53	4 230
And. fremd. Länder	90	9 691	66	7 452
Goldküste (einschl. Brit.-Togoland)	35	5 954	46	5 434
Nigeria (einschließl. Brit.-Kamerun)	185	21 926	117	15 341
Brit.-Südafrika	91	7 795	67	6 619
Brit.-Indien	169	14 306	152	13 620
Straits-Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	41	3 866	50	3 934
Australien	199	17 510	164	14 762
Neu-Seeland	23	2 060	17	1 390
Canada	13	1 266	18	1 510
And. brit. Länder und Kolonien	85	6 052	113	9 530
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	841	80 735	744	72 140
Kainit und and. Kalidüngesalze a. n. g.	7 410	1 520	9 562	2 560
Kaliumnitrat (Kalisalpeter):				
Gesamt 1927			*17 473*	*33 056*
Gesamt	11 908	24 769	17 543	34 294
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 305	6 979	7 359	14 294
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8 603	17 790	10 184	20 000
Kaliumpermanganat	208	1 480	74	733
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	61	435	19	278
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	147	1 045	55	455
Kaliumsulfat	1 606	1 237	612	418
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	551	539	10	22
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 055	698	602	396
Andere Kaliumverbindungen:	3 108	15 678	3 826	17 605
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 030	3 374	1 537	4 764
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 078	12 304	2 289	12 841
Cerfluorid und andere Fluoride der seltenen Erdmetalle lbs.	118	12	784	10
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	118	12	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	—	—	784	10
Thoriumnitrat lbs.	1 400	472	1 568	642
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 400	472	1 568	642

†) Gesamtausfuhrzahlen für 1927 sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Andere Verbindungen der selten. Erden lbs.	296	17	623	63
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	296	17	623	63
Silbernitrat . . lbs.	4 251	6 278	2 510	3 670
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 085	2 904	468	711
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 166	3 374	2 042	2 959
Natriumverbindungen:				
Natriumacetat . . .	1 214	1 464	3 117	3 082
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	29	47	290	542
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 185	1 417	2 827	2 540
Natriumcarbonat, einschließl. Kristallsoda, calcinierte Soda und Natriumbicarbonat:				
Gesamt 1927			*5 433 871*	*1 623 421*
Gesamt . . .	5 510 534	1 476 855	4 565 565	1 402 789
Schweden	104 621	29 379	77 912	21 273
Norwegen	16 321	4 746	14 109	4 676
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	26 756	7 165	22 550	7 604
Deutschland . . .	10 706	3 544	2 078	834
Niederlande . . .	54 786	13 981	44 059	10 838
Belgien	380	316	862	632
Italien	48 133	24 690	39 014	20 631
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpacht. Ländereien)	733 789	146 131	708 893	157 894
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	1 865 906	330 437	760 350	204 011
Ver. St. v. Amerika	391	317	62	89
Mexiko	37 347	14 060	55 559	19 604
Chile	74 219	29 193	65 407	27 391
Brasilien	174 100	69 027	140 487	53 603
Argentinien . . .	267 301	92 743	338 829	119 637
And. fremde Länder	227 198	93 026	230 539	92 719
Irischer Freistaat .	200 366	74 266	197 323	73 410
Brit.-Südafrika . .	33 239	15 048	30 862	14 108
Brit.-Indien:				
Bombay (einschließl. Karachi)	290 853	81 949	370 837	101 051
Madras	67 468	20 502	77 833	24 319
Bengal, Assam, Bihar u. Orissa . . .	401 505	112 715	507 756	138 311
Burmah	50 788	17 590	30 356	10 581
Hongkong	68 407	14 102	76 163	16 196
Australien	569 279	206 517	579 120	206 476
Neu-Seeland . . .	81 353	32 452	74 227	29 220
And. brit. Länder und Kolonien . .	105 322	42 959	120 324	47 681
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 868 580	618 100	2 064 801	661 353
Kaustische Soda				
Gesamt 1927			*2 112 945*	*1 521 691*
Gesamt	1 659 952	1 260 414	1 662 002	1 224 751
Finnland	30 561	22 090	28 188	19 894
Estland	5 702	4 710	8 377	6 101
Lettland	642	481	3 527	2 383
Schweden	24 027	18 135	12 625	9 228
Norwegen	21 562	16 749	20 324	14 758
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	24 289	18 085	29 425	20 305
Deutschland . . .	6 702	5 166	610	737
Niederlande . . .	43 254	30 685	40 447	27 576
Java	43 116	29 606	29 617	19 513
Belgien	613	441	484	391
Portugal	22 580	17 016	20 598	14 161
Italien	10 971	7 732	3 581	2 381
Griechenland . . .	10 778	7 959	7 688	5 309
Bulgarien	7 659	6 796	6 461	5 098
Türkei	8 270	6 136	12 285	8 179
Aegypten	9 643	7 518	6 988	4 919
Persien	69 041	49 397	39 026	26 509
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verp. Ländereien)	103 307	67 165	178 008	103 025
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	349 156	203 242	364 694	217 304
Ver. St. v. Amerika	7 229	5 349	7 103	5 694
Mexiko	62 182	47 999	65 925	48 706
Chile	21 654	17 622	25 083	20 920
Brasilien	201 586	178 164	163 043	159 259
Uruguay	17 386	13 485	11 985	9 302
Argentinien . . .	117 643	90 359	76 296	58 176
And. fremde Länder	81 184	62 058	85 450	63 791
Kap d. guten Hoffnung	14 293	22 845	17 776	25 334
Natal	19 510	21 683	28 950	28 545
Transvaal	3 352	5 952	5 339	7 876
Brit.-Indien . . .	119 793	80 745	150 009	96 672
Hongkong	12 367	8 029	3 606	2 180
Australien	112 902	113 594	118 297	110 450
Neu-Seeland . . .	20 361	24 804	22 406	28 283
Canada	11 390	8 814	20 906	14 885
And. brit. Länder und Kolonien . . .	45 247	39 833	46 845	36 907
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	359 215	326 299	414 134	351 132
Natriumchlorat . . .	781	1 058	464	588
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	250	414	214	311
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	531	644	250	277
Natriumchromat und -bichromat:				
Gesamt 1927			*28 586*	*40 131*
Gesamt . . .	38 646	64 195	32 870	47 156
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	23 738	38 928	16 727	22 597
Brit.-Indien . . .	6 740	10 809	6 028	8 767
Australien	5 239	9 541	5 933	9 802
Canada	1 598	2 485	1 885	2 717
And. brit. Länder und Kolonien . . .	1 331	2 432	2 297	3 273
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	14 908	25 267	16 143	24 559
Natriumnitrat . . .	11 699	7 858	7 053	4 783
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 985	1 900	2 153	1 415
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8 714	5 958	4 900	3 868
Natriumnitrit . . .	442	434	315	241
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	82	96	39	48
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	360	338	276	193
Natriumcyanid . . .	135 615	545 472	109 861	418 410
Niederländ. Bes. im Indischen Ozean	4 590	18 962	4 362	16 947
Frankreich . . .	1 481	5 549	797	2 652
Spanien	5 487	23 156	2 908	12 247
Aegypten	735	3 115	1 336	5 673
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	7 030	25 602	11 273	39 555
Ver. St. v. Amerika	8 643	39 364	76	248
Mexiko	4 734	18 445	4 988	18 408
Columbien	259	1 087	380	1 498
Venezuela	30	142	267	1 018
Brasilien	3 075	12 577	1 598	6 185
And. fremde Länder	5 919	22 004	3 971	15 372
Goldküste (einschl. Brit.-Togoland) . .	1 847	7 670	1 053	4 003
Kap d. guten Hoffnung	2 203	8 554	309	1 264

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Natal	40	178	1 892	6 313
Transvaal	41 862	170 228	29 731	114 940
Rhodesia	8 796	35 893	5 618	21 729
Brit.-Indien	6 501	26 653	9 402	36 514
Australien	9 106	37 680	7 73	31 184
Neu-Seeland	5 250	21 652	4 861	18 796
Canada	16 982	62 622	16 800	61 903
And. brit. Länder und Kolonien	1 045	4 339	505	1 961
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	93 632	375 469	77 905	298 607
Ferro- und Ferricyannatrium	4 456	8 325	776	1 921
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 381	8 119	677	1 515
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	75	206	99	406
Natriumphosphat	3 179	8 276	2 647	7 603
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	950	2 587	184	344
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 229	5 689	2 463	7 259
Natriumsilicat (Wasserglas)	266 836	124 391	312 670	130 010
Portugal	2 024	555	14 204	4 514
Italien	2 527	984	2 268	904
Aegypten	11 855	5 197	26 374	8 199
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. der verpacht. Ländereien)	32 124	13 497	58 960	26 367
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	16 689	7 135	16 021	6 677
Ver. St. v. Amerika	5 871	9 280	1 622	773
Mexiko	13 541	5 579	17 475	6 963
Brasilien	8 103	3 695	12 348	5 096
Uruguay	7 555	2 873	8 056	3 078
Argentinien	49 601	18 870	28 747	11 358
And. fremde Länder	24 067	11 445	36 252	15 653
Brit.-Südafrika	10 684	4 841	8 033	3 622
Brit.-Indien	24 377	11 703	25 417	11 172
Hongkong	4 289	1 978	1 521	570
Australien	28 041	13 302	31 969	14 444
Neu-Seeland	8 243	4 418	5 658	2 833
Canada	3 913	1 738	1 592	652
And. brit. Länder und Kolonien	13 332	7 351	16 153	7 135
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	92 879	45 331	90 343	40 428
Natriumsulfat, einschließl. Sulfat				
Gesamt 1927			*1 573 183*	*198 568*
Gesamt	1 501 946	207 591	1 241 059	176 617
Finnland	210 670	30 768	164 842	24 492
Schweden	781 559	99 070	437 109	59 835
Norwegen	140 045	17 766	118 095	15 792
Belgien	122 252	19 860	146 163	18 087
And. fremde Länder	38 514	7 113	27 629	4 676
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	208 906	33 014	347 221	53 735
Andere Natriumverbindungen				
Gesamt	123 424	118 288	119 533	105 243
Natriumverbindungen insgesamt	9 258 724	3 824 651	8 057 932	3 523 194
Rußland	4 186	4 847	120	526
Finnland	254 685	57 192	205 154	48 154
Schweden	914 148	150 852	532 313	93 600
Norwegen	179 080	40 311	153 871	36 676
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	52 526	26 769	52 716	28 688
Deutschland	19 318	13 567	3 296	1 982
Niederlande	106 728	53 022	87 019	40 242
Java	66 717	39 728	55 667	30 238
Belgien	125 188	23 219	150 584	24 149
Frankreich	45 616	46 972	41 618	27 275
Portugal	35 098	22 146	49 167	24 012
Spanien	16 909	32 2 1	9 000	17 300
Italien	74 594	41 851	47 233	26 444
Türkei	14 087	8 929	23 152	12 686
Aegypten	39 215	25 522	44 296	24 039
Persien	69 412	49 637	45 004	30 464
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpacht. Ländereien)	869 748	228 599	946 739	289 596
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	2 238 865	566 549	1 154 685	469 713
Ver. St. v. Amerika	40 935	68 144	33 557	23 576
Mexiko	119 807	87 573	144 559	94 085
Chile	108 078	54 268	106 955	57 945
Brasilien	394 056	269 554	321 394	227 191
Uruguay	44 038	24 914	49 910	24 695
Argentinien	436 445	203 512	44 590	190 452
And. fremde Länder	277 674	184 593	276 845	178 278
Irischer Freistaat	227 289	94 662	222 108	90 876
Brit. Südafrika	134 047	262 459	132 496	213 366
Rhodesia	10 787	37 841	7 909	25 246
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	347 345	123 006	451 044	153 846
Madras	107 896	71 585	117 044	81 333
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	457 523	150 147	573 302	179 077
Burmah	61 981	25 121	43 478	20 357
Australien	749 749	401 161	769 024	395 627
Neu-Seeland	141 921	95 746	119 258	87 184
Canada	190 666	111 916	349 201	133 102
And. brit. Länder und Kolonien	281 667	126 496	292 624	121 174
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 710 871	1 500 140	3 077 488	1 501 188
Schwefeldioxyd lbs.	13 234	456	15 032	406
Synthet. organische Chemikalien f. Gerbzwecke, ausschl. Farbstoffe	38	161	51	264
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4	28	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	34	133	51	264
Synthet. organische Chemikalien f. photographische Zwecke, a. n. g.	1 219	13 543	1 218	10 665
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	356	3 627	366	3 056
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	863	9 916	852	7 609
Cremor tartari:	34 421	141 095	54 130	212 720
Ges.-Ausfuhr nach fremden Ländern	546	2 336	718	3 297
Irischer Freistaat	1 108	4 655	915	3 857
Australien	28 686	117 201	42 713	166 607
Neu-Seeland	3 600	14 779	9 067	35 963
Andere brit. Länder und Kolonien	481	2 124	717	2 996
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	33 875	138 759	53 412	209 423
Zinnsalze	1 445	10 160	408	4 266
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	451	2 988	57	832
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	994	7 172	351	3 434

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Zinksulfat . . . t	40	1 481	23	1 000
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	25	997	14	613
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	15	484	9	387
Zinkoxyd . . . . t				
Gesamt 1927			*982*	*42 280*
Gesamt . . .	2 062	82 475	1 396	57 132
Finnland	63	2 648	22	865
Schweden	28	1 192	31	1 138
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	246	9 600	97	3 785
Belgien	614	20 368	147	2 521
Frankreich	168	7 144	115	5 194
Syrien	127	5 836	110	4 539
Ver. St. v. Amerika	29	961	4	280
Brasilien	41	1 392	56	2 104
And. fremde Länder	352	15 507	292	12 383
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	394	17 827	522	24 323
Chemische Produkte a. n. g.	—	1 617 524	—	1 493 867
Rußland	—	16 453	—	1 611
Schweden	—	30 690	—	31 574
Norwegen	—	19 100	—	12 217
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	—	14 485	—	11 314
Deutschland . . .	—	59 011	—	37 269
Niederlande . . .	—	48 032	—	41 074
Belgien	—	213 945	—	112 738
Frankreich	—	118 406	—	71 059
Portugal	—	2 930	—	3 368
Portug.-Ostafrika .	—	3 409	—	2 594
Spanien	—	22 442	—	27 348
Italien	—	23 107	—	13 785
Aegypten	—	12 455	—	9 887
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. der verpacht. Ländereien)	—	23 049	—	32 471
Japan (einschließl. Formosa und d. jap. Bes. in China) . .	—	89 165	—	93 249
Ver. St. v. Amerika	—	42 939	—	45 956
Mexiko	—	3 134	—	1 796
Chile	—	4 568	—	6 298
Brasilien	—	21 161	—	18 117
Argentinien . . .	—	28 109	—	25 690
And. fremde Länder	—	75 402	—	71 791
Irischer Freistaat .	—	71 831	—	77 243
Kap d. Gut. Hoffnung	—	29 446	—	33 956
Natal	—	16 587	—	16 962
Transvaal	—	13 772	—	16 383
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	—	82 724	—	78 279
Madras	—	17 027	—	20 538
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	—	38 117	—	42 393
Burmah	—	14 477	—	18 253
Straits Settlements u. Niederlassung. (einschl. Labuan)	—	29 597	—	42 348
Honkong	—	13 604	—	9 855
Australien	—	213 284	—	255 968
Neu-Seeland . . .	—	58 693	—	55 655
Canada	—	57 595	—	48 440
Britisch-Westindische Inseln (ausschließlich Bahama)	—	18 288	—	19 343
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	—	70 490	—	87 045
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	745 502	—	822 661

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Cocain u. Cocainsalze Unzen	894	1 483	368	550
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	97	238	16	30
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	797	1 245	352	520
Morphium und Morphiumsalze . Unzen	56 164	45 597	47 382	32 707
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	40 007	31 386	33 269	21 157
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	16 157	14 211	14 113	11 550
Glycerophosphate lbs.	2 675	685	2 260	594
Ges.-Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 279	314	536	174
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 396	371	1 724	420
Chinin u. Chininsalze 1000 Unzen				
Gesamt 1927			*1 983*	*204 710*
Gesamt . . .	1 911	244 849	1 852	200 636
Rußland	6	918	—	—
Italien	11	1 580	3	449
Griechenland . . .	14	2 086	1	189
Türkei	10	1 699	0,2	37
China (ausschließl. Hongkong, Macao und d. verpachteten Ländereien) . . .	36	5 272	45	6 414
Ver. St. v. Amerika	1	273	3	648
Brasilien	64	9 477	31	3 310
And. fremd. Länder	59	8 809	62	9 455
Brit.-Westafrika . .	29	4 141	44	4 590
Brit.-Südafrika . .	35	5 276	49	5 146
Mauritius u. Niederlassungen	5	706	23	2 516
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	442	55 784	399	44 117
Madras	18	2 001	38	1 755
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	543	71 603	538	58 588
Burmah	17	2 156	18	2 355
Ceylon und Niederlassungen	169	16 968	103	9 222
Australien	130	14 919	146	13 935
And. brit. Länder und Kolonien . . .	319	41 181	348	37 910
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 708	214 735	1 706	180 134
Acetylsalicylsäure lbs.	141 289	27 724	128 355	27 790
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 381	908	1 235	1 348
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	138 908	26 816	127 120	26 442
Menthol . . . lbs.	9 100	13 947	6 259	4 880
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	7 006	11 158	3 139	2 581
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 094	2 789	3 120	2 299
Phenacetin . . lbs.	310	517	1 317	625
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	62	114	101	132
Ges.-Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	248	403	1 216	493

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt) (31)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. März 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. Februar 1928. (605)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Die Pauschalablösung der französischen 26%igen Reparationsabgabe.

Auf S. 153 der „Chem. Ind." berichteten wir über die erfolgte Paraphierung des Abkommens über die Abänderung in der Erhebung der französischen 26%igen Reparationsabgabe. Ergänzend sei noch mitgeteilt, daß der Berechnung der Pauschalabgabe der Gesamtwert der deutschen Wareneinfuhr nach Frankreich im drittletzten Monat gemäß der französischen Zollstatistik, und zwar in Franken zugrunde gelegt wird. Dieser Wert wird in Reichsmark nach dem Durchschnittskurs des betreffenden Monats an der Pariser Börse umgerechnet. Die Abgabe von 26% wird aber nur von 28,5% des so berechneten Einfuhrwertes erhoben, da die übrige deutsche Einfuhr auf das Saargebiet und die Sachlieferungen entfällt. Der genannte Prozentsatz unterliegt einer periodischen Nachprüfung in Intervallen von 4 Monaten auf Antrag einer der beiden Regierungen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Devisenablieferungen wird aus den etwa anfallenden Ueberschüssen aus den Ablieferungen der deutschen Firmen gegenüber den Zahlungen an die französische Regierung bei der Reichskredit A.-G. eine Rücklage von mindestens 4 Millionen Mark unterhalten, die beim Inkrafttreten des Abkommens von der Reichskredit A.-G. aus bereits in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdevisen eingezahlt wird. Aus dieser Rücklage sind etwaige Mindergewinne zu decken.

Sollte sich das Abkommen bei seiner Durchführung für die eine oder andere Partei nach ihrer Ansicht nicht als befriedigend erweisen, so kann es, und zwar erstmals 6 Monate nach seinem Inkrafttreten, mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Wenn indessen im Laufe eines Monats infolge eines Fehlbetrages bei der Devisenablieferung durch die Ausfuhrfirmen und die Erschöpfung des Reservefonds der überwiesene Monatsbetrag hinter den zu bewirkenden Monatszahlungen zurückbleibt und die Deckung des Fehlbetrages nicht vor dem 20. Tage des folgenden Monats erfolgt, wird das Abkommen mit Ablauf dieses Monats hinfällig. Beide Regierungen werden sich jedoch nach besten Kräften bemühen, Schwierigkeiten bei der Durchführung vorzubeugen und verpflichten sich, Kündigungen nicht ergehen zu lassen, bevor sie in einer neuen Verhandlung nach Mitteln gesucht haben, um die entstandenen Mängel zu beseitigen. (613)

Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von den tschechoslowakischen Einfuhrverboten auf deutsche Waren.

Das tschechoslowakische Handelsministerium hat verfügt, daß die vertragsmäßig an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von Einfuhrverboten auch für Herkünfte aus Deutschland und anderen Staaten, mit denen die Tschechoslowakei im Vertragsverhältnis steht, Anwendung finden. („I. u. H.") (628)

Ausland.

Frankreich. **Zulassung von neuen Grubensprengstoffen.** Gemäß einem Erlaß vom 13. Februar 1928 kann in den Sprengstoffen „grisoudynamite-couche" und „grisoudynamite-roche" das Nitroglycerin innerhalb der Grenzen von einem Fünftel und einem Viertel des Gewichts durch Dinitroglycol ersetzt werden, wenn dieser Ersatz durch Hinzufügung der Bezeichnung „antigel" hervorgehoben wird. — Die Vorschriften für die Anwendung dieser beiden „Antigel"-Sprengstoffe in Schlagwetter- und Kohlenstaub-Gruben sind dieselben wie für die entsprechenden gewöhnlichen Sprengstoffe. (604)

Veredlungsverkehr für Rohborax. Der Gesellschaft „Le Borax Français" wurde das Regime der „soumission cautionnée" für die Einfuhr von Rohborax (Natriumborat, kristallisiert) zum Zweck der Raffination unter nachstehenden Bedingungen gewährt:

Von jeder eingeführten Sendung ist unter Aufsicht eines Zollbeamten sorgfältig eine Probe zu entnehmen, welche in dem Zollaboratorium analysiert wird, um die zu erwartende Ausbeute an raffiniertem Borax festzustellen. Die Arbeiten des Laboratoriums sind von der Gesellschaft auf Wunsch durch Mitteilung der in der Fabrik erhaltenen Analysen- und Betriebsergebnisse zu unterstützen. Auf Grund der so festgestellten Ausbeute erfolgt die Abrechnung bei der Ausfuhr. (600)

Tschechoslowakei. **Abwehr der polnischen Zollerhöhungen.** „Prag. Tagbl." schreibt:

Die Erhöhung der polnischen Zölle hat bei der tschechoslowakischen Exportindustrie wie beim Exporthandel Erregung hervorgerufen. Allenthalben werden Stimmen laut, welche Abwehrmaßnahmen gegen den Vorstoß Polens fordern, und vielfach wird selbst einem vertragslosen Zustand das Wort geredet, da betont wird, daß Vertragslosigkeit der gegenwärtigen Situation vorzuziehen sei. Auch Retorsionsmaßregeln werden gefordert, wie eine Einschränkung der tschechoslowakischen Einfuhrkontingente gegenüber Polen, insbesondere für Kohle und landwirtschaftliche Artikel, an deren Ausfuhr Polen in erster Linie interessiert ist. Auch denkt man an eine Aufhebung der Polen gewährten Kohlentransittarife. Bevor allerdings eine Entscheidung über eventuelle Gegenmaßnahmen getroffen würde, will man versuchen, mit Polen im Verhandlungswege zu einem Einvernehmen zu gelangen, um eine Milderung wenigstens der größten Härten herbeizuführen, die sich aus der neuen Verordnung für den tschechoslowakischen Export ergeben. Vornehmlich soll eine Herabsetzung der Zölle für die wichtigsten tschechoslowakischen Ausfuhrwaren und eine Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung (14. März) angestrebt werden sowie sofortige Aufhebung der polnischen Kontingentierung. (621)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aufhebung von Einfuhrverboten.** „Dziennik Ustaw" vom 14. Februar 1928 veröffentlicht folgende Verordnung des Ministerrats vom 10. Februar 1928 über die Aufhebung des Einfuhrverbotes für einige Waren:

§ 1: Das für die in den Verordnungen des Ministerrates vom 17. Juni 1925 („Dz. Ust." Nr. 61) und vom 11. Juli 1925 („Dz. Ust." Nr. 69) bezeichneten Waren bestehende Einfuhrverbot wird aufgehoben, sofern diese Waren nicht aus dem Deutschen Reiche stammen oder eingeführt werden, und sofern bei der Zollabfertigung ein mit einem konsularischen Sichtvermerk versehenes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

§ 2: Die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Waren in das polnische Zollgebiet ist verboten.

§ 3: Waren, deren Einfuhr auf Grund dieser Verordnung verboten ist, können vom Ministerium für Gewerbe und Handel in einzelnen Fällen oder in den Grenzen gewisser Kontingente vom Einfuhrverbot ausgenommen werden.

§ 4: Diese Verordnung findet auf solche Waren keine Anwendung, die

1. unter das Gesetz vom 24. Mai 1922 betreffs Ratifizierung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922; „Dz. Ust." Nr. 44) fallen,
2. unter die Abmachungen über den kleinen Grenzverkehr fallen,
3. unter die Bestimmungen des bedingten Verkehrs, des Veredelungsverkehrs und des Reparationsverkehrs fallen.

§ 5: Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister und dem Minister für Gewerbe und Handel, jedem in seinem Bereiche, übertragen.

§ 6: Diese Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende Verordnungen des Ministerrates außer Kraft gesetzt:

Vom 19. August 1924 („Dz. Ust." Nr. 81), vom 7. August 1925 („Dz. Ust." Nr. 80), vom 23. September 1925 („Dz. Ust." Nr. 102), vom 4. November 1925 („Dz. Ust." Nr. 114) und vom 2. Dezember 1925 („Dz. Ust." Nr. 122).

Digitized by Google

Anlage zu vorstehender Verordnung*):

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
aus 24, 2	Pastillen zur Herstellung von Schnäpsen, Likören und anderen Getränken;
27, 2	Extrakte, Essenzen und Fruchtäther mit Alkoholbeimischung, in Verpackung jeglicher Art
aus 67	Synthetische Edelsteine;
112, 24	Künstliche Süßstoffe usw.;
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol;
119, 1, 2, 3	Kosmetische und wohlriechende Mittel, m. A. der in Pos. 119, 4 genannten;
120, 1	Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande, sowie alle anderen Seifen in Pulverform;
aus 215, 3	Transparentes Viscosepapier, Cellulosekapseln;
215, 5	Kunstfeuerwerk.

*) Soweit sie sich auf chemische Erzeugnisse bezieht. (645)

Valorisierung der Zölle. Der auf S. 171 der „Chem. Ind." veröffentlichten Aufzählung aus der Liste A (Zollerhöhung um 72%) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Februar 1928 sind lt. „Dziennik Ustaw" hinzuzufügen:

Pos.	Warenbezeichnung
aus 24, 2	Pastillen zur Herstellung von Schnäpsen, Likören und anderen Getränken.
aus 215, 3	Transparentes Viscosepapier, Cellulosekapseln.
215, 5	Kunstfeuerwerk. (662)

Herkunftsbezeichnungen im Kleinhandel. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 7 ist eine Verordnung des polnischen Ministerrats veröffentlicht, nach welcher nachstehend aufgeführte Warengattungen in den inländischen Detailverkauf nur mit Herkunftsbezeichnungen gebracht werden dürfen: 1. a) Nährmittel, b) Heilmittel, c) Mineralwasser; 2. a) Toiletteartikel, b) kosmetische Mittel; 3. Nährmittel, welche in Verpackungen verkauft werden. Auf den Etiketten bzw. auf der Ware selbst (2a und b, wenn diese Waren ohne Verpackung verkauft werden) müssen angegeben sein: 1. die Firma des Unternehmens; 2. ihr Hauptsitz, sowohl im In- als auch im Auslande; 3. der Ort, wo die Ware im Inlande hergestellt wurde, sofern sie nicht am Hauptsitz des Unternehmens hergestellt wurde.

Wie aus Punkt 2 hervorgeht, gilt diese Vorschrift auch für Filialen ausländischer Unternehmungen in Polen. Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 2. September 1926, Artikel 7, Absatz 2, bestraft. Die Verordnung tritt am 24. April 1928 in Kraft. (661)

Ungarn. **Ratifizierung der Bleiweißkonvention.** Nach einer Mitteilung des Völkerbundssekretariats hat Ungarn am 4. Januar 1928 die Genfer Konvention über die Anwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten ratifiziert, mit dem Vorbehalt, daß die Konvention erst dann in Kraft treten soll, wenn sie von Frankreich, England und Deutschland ratifiziert ist. (656)

Griechenland. **Definition der pharmazeutischen Spezialität.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat der griechische Finanzminister die Zollverwaltung davon benachrichtigt, daß der Begriff „pharmazeutische Spezialität" im Sinne der Abgabenordnung folgendermaßen definiert worden ist:

Als pharmazeutische Spezialitäten werden zusammengesetzte Arzneimittel angesehen, die in Behältern verpackt sind, die den Namen des Erzeugnisses und seine Zusammensetzung tragen, und direkt ohne weitere Behandlung angewandt werden, sowie mit Beschreibungen über ihre Zusammensetzung, therapeutischen Indikationen und Gebrauchsanweisung versehen sind. Ferner gelten als pharmazeutische Spezialitäten solche einfachen (nicht zusammengesetzten) Arzneimittel, die über eine bestimmte Packung oder einen bestimmten Namen verfügen, sowie solche Arzneimittel, die nach patentierten Verfahren hergestellt werden und Spezialitäten einer Firma sind. (649)

Spanien. **Versendung von Celluloid in Postpaketen.** Celluloid darf in Postpaketen versandt werden, wenn es in Kartonschachteln oder Blechbüchsen verpackt und außerdem von einer Holzkiste mit einer Wandstärke von mindestens 1 cm umschlossen ist. Die Kiste muß die deutliche Bezeichnung „Celluloid" tragen. („Rev. de Crédito.") (622)

Island. **Der Goldzollzuschlag.** „Norges Utenrikshandel" berichtet aus Reykjavik, daß die isländische Regierung einen Vorschlag betreffend die Erhebung des im März 1924 festgesetzten Valutazuschlages von 25% auf die geltenden Feuer- und Schiffsabgaben sowie auf gewisse Zollsätze eingebracht hat. Der Zuschlag soll bis zum Ende des Jahres 1930 erhoben werden. (627)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Berufung gegen das Gutachten der Tarifkommission betr. das Einfuhrverbot von „Bakelit, Form C", beim „Court of Customs Appeals".** Im Dezember 1925 reichte die „Bakelite Corporation" bei der Tarifkommission eine Klage gegen unlautere Konkurrenz der Importfirma „Frischer & Co." bei der Einfuhr von „Bakelit, Form C" auf Grund von Sektion 316a des Tarifgesetzes ein, mit dem Erfolg, daß am 16. April 1926 ein vorläufiges Einfuhrverbot erlassen wurde. Bei einer öffentlichen Verhandlung im Juni 1926 stellte die Firma „Frischer & Co." den Antrag auf Aufhebung dieses Verbots, und als im Dezember 1926 zwei von den Patenten der „Bakelite Corporation" erloschen, empfahl die Kommission dem Präsidenten die Aufhebung bezüglich solcher Produkte, welche durch diese Patente gedeckt worden seien. Demzufolge wurde dann das Verbot für eine Qualität von „Bakelit, Form C" aufgehoben.

Gegen die Feststellungen der Tarifkommission, welche zu dem der Firma „Frischer & Co." nicht genügenden Ergebnis führten, legte diese gemäß den Bestimmungen in Sektion 316a des Tarifgesetzes am 12. November 1927 Berufung beim „U. S. Court of Customs Appeals" ein. Die „Bakelite Corporation" aber bestritt in einer Eingabe vom 14. Dezember 1927 das verfassungsmäßige Recht des „U. S. Court of Customs Appeals", über Feststellungen der Tarifkommission ein Urteil zu fällen; derselbe sei in dieser Frage nicht zuständig.

Eine Entscheidung dieser Streitfrage ist noch nicht erfolgt. (569)

Mexiko. **Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs.** In Ergänzung des im „Diario Oficial" vom 7. Dez. 1927 veröffentlichten Erlasses*) wird im Amtsblatt vom 25. 1. 1928 mitgeteilt, daß die unter 253A, 266B, 278A und 281A aufgeführten Waren zollfrei ausgeführt werden dürfen, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden. (644)

*) Chem. Ind. S. 128.

Französisch-Guayana. **Befreiung von zusammengesetzten Arzneimitteln und Chinin von der Einfuhrtaxe.** Durch einen Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 15. Februar, werden zusammengesetzte Arzneimittel, Chinin, Chininsalze und -präparate mit Wirkung vom 1. Januar 1928 von der 2%igen Einfuhrtaxe gemäß dem Erlaß vom 6. Mai 1925 befreit. (650)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Das Gesuch einer Firma um zollfreie Ausfuhr von leeren Säcken, die zur Einfuhr von Waren benutzt worden waren, wurde abgelehnt; die Säcke wurden mit einem Ausfuhrzoll von 0,05 $ je kg belastet. („Boletin Oficial.") (623)

Chile. **Annahme des neuen Zolltarifs durch den Senat.** Die Tarifvorlage (s. „Chem. Ind." S. 180) ist jetzt auch vom Senat angenommen worden mit wenigen Abänderungen, die noch von der Kammer genehmigt werden müssen; 30 Tage nach der endgültigen Verabschiedung, die in kurzem erwartet wird, tritt der neue Tarif dann in Kraft. (655)

Mozambique. **Der neue Zolltarif.** (S. a. „Chem. Ind." 1927, S. 1376, u. 1928, S. 46.) Wie bereits gemeldet, ist der neue Zolltarif in Mozambique am 1. Januar 1928 in Kraft getreten. Das „Boletin Oficial" vom 28. Dezember 1927 veröffentlicht den neuen Tarif.

Die allgemeinen Bestimmungen sind im wesentlichen unverändert geblieben.

Die Reihenfolge der Positionen ist durchweg geändert worden. Aenderungen in der Verzollung sind bei nachstehenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen vorgenommen worden:

Position	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Escudos*)
14	Salpeter-, Schwefel-, Salz- und Kohlensäure	v. W.	10%
18	Desinfektionsmittel	„	8%
19	Insektenvertilgungsmittel für den Baumwollbau für den Zeitraum von 20 Jahren		frei

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Escudos*)
22	Arzneimittel[1]):		
	A. Chininsalze		frei
	B. Nicht besonders genannte, einfache oder zusammengesetzte, und sonstige in den Apotheken verwendete Heilstoffe:		
	a) vom Staate eingeführt	v. W.	8%
	b) von anderen eingeführt	„	14%
23	Opium und seine Alkaloide, Salze und Derivate, sowie Cocain und seine Derivate, wenn deren Einfuhr gesetzlich erlaubt wird[2])	kg	25,—
25	Chemische Erzeugnisse, Arzneipflanzen und -wurzeln sowie Drogen, n. b. g.	v. W.	14%
26	Medizinalseifen, enthaltend Bor-, Carbol-, Salicylsäure, Natriumborat, Teer, Kreolin, Schwefel, Formol, Lysol, Ichthyol, Sublimat und Campher	„	25%
28	Mineral- und Medizinalwässer einschließlich Tara:		
	a) portugiesische	„	5%
	b) ausländische	kg	0,10
80	Nahrungsmittelkonserven, n. b. g.:		
	a) portugiesische	v. W.	5%
	b) ausländische	„	20%
112	Putz- und Scheuermittel	„	9%
141	Mineralölprodukte:		
	a) Gasolin:		
	in den Bezirken Lourenço Marques, Inhambane u. Mozambique	„	12%
	in den Bezirken Quelimana und Teta	„	6%
	b) Benzin, Benzol, Naphtha u. ähnliche Produkte	„	12%
aus 196	Verbandwatte u. ähnliche Stoffe	„	14%
202	Schreib-, Zeichen- und Malbedarf	„	20%
205	Parfümerien:		
	A. jeder Art und Beschaffenheit, flüchtige Oele u. alle anderen als Parfümerien benutzten Erzeugnisse	„	60%
	B. Zahnpasten, Zahnpulver und Talkum	„	30%
	C. flüchtige ätherische Oele und Parfümerien, ausschließlich z. Herstellung von Seifen, Toiletteseifen und Parfümerien bestimmt und von Fabriken der Kolonie eingeführt, sowie Essenzen und Extrakte zur Herstellung von Zigaretten u. Zigarren	„	20%
	D. Toiletteseifen	„	40%
214	Alle im Tarif und in den Vorbemerkungen nicht besonders angegebenen oder irgendwie namhaft gemachten Waren	„	20%

(631)

*) Wenn nichts anderes angegeben.
[1]) Die pharmazeutischen Sondererzeugnisse fremden Ursprungs mit Ausnahme der Chininsalze und Injektionen daraus sind einer Fiskalabgabe von 0,06 Escudos (Gold) unterworfen (Art. 17 des Erlasses Nr. 33 v. 5. 11. 1927).
[2]) „Portaria" Nr. 728 v. 4. 12. 1907.

Transjordanien. **Einführung der palästinensischen Währung.** Durch Verordnung der Regierung ist in Transjordanien die neue palästinensische Währung*) eingeführt worden. Die in den Gesetzen und Verordnungen betr. Steuern und Abgaben enthaltenen Wertangaben werden auf der Grundlage: 10 Tarifpiaster = 100 Mils umgestellt. Demzufolge treten auch an Stelle der Zolltarifsätze in P. T.**) überall solche in Mils. („I. u. H.") (630)

*) S. „Chem. Ind." 1927, S. 1401.
**) S. „Chem. Ind." 1927, S. 1062.

Jemen. **Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif.** Im Jemen (in den Häfen Lohaya, Hodeida, Maidi, Moeha), wird ein gleichmäßiger Zoll von 2½ v.H. für alle eingeführten und ausgeführten Waren erhoben. (611)

Türkei. **Handelsvertrag mit Schweden.** Zwischen den beiden Staaten ist ein Handelsvertrag auf Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung (mit wenigen Ausnahmen ohne Bedeutung für die chemische Industrie) abgeschlossen worden. Die türkischen Produkte (u. a. Valonea) werden daher in Schweden nach dem Minimaltarif verzollt. Der Vertrag bedarf noch der Ratifizierung und läuft dann mit dreimonatiger Kündigungsfrist. (654)

Inbetriebsetzung der Monopolzündholzfabrik und Inkrafttreten des Einfuhrverbots. Nach einer Mitteilung in der „République" (Konstantinopel) vom 12. Februar wird die Monopol-Zündholzfabrik den Betrieb am 20. Februar aufnehmen. Von diesem Tag ab ist nach dem Gesetz die Einfuhr von Zündhölzern verboten. (602)

Ceylon. **Beachtung der Merchandise Marks Act bei Warensendungen.** Der Principal Collector of Customs in Colombo (Ceylon) hat darauf hingewiesen, daß der Empfänger einer Sendung Seife der Firma X mit einer Zollstrafe belegt werden mußte, weil auf der Verpackung neben der Bezeichnung „Lion-Soap" die Herkunftsbezeichnung „Made in Germany" fehlte. Bei Verwendung einer deutschen Beschriftung (Löwenseife) würde sich die Herkunftsbezeichnung erübrigen. Von einer Beschlagnahme der Ware wurde Abstand genommen, weil auf der Seife selbst die Herkunftsbezeichnung deutlich angebracht war, der gute Wille des Herstellers, den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, damit also nachgewiesen werden konnte. („I. u. H.") (657)

Japan. **Um die Farbstoffzölle.** Auf S. 129 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Absicht der Regierung, die Zölle für gewisse Farbstoffe zu erhöhen.

Wie „Jijishimpo Tokio" berichtet, stößt dieser Plan auf scharfen Protest der japanischen Textilindustrie. Hauptsächlich die Wollindustrie ist auf ausländische Einkäufe angewiesen, da die Qualität der einheimischen Farbstoffe den Anforderungen nicht genügt. Nach Ansicht des Verbandes der japanischen Textilindustrie sind die bestehenden Farbstoffzölle schon nicht mehr tragbar. Der Verband will daher bei der Regierung die Herabsetzung der Farbstoffzölle wie folgt beantragen:

Position		Geltender Zollsatz in Yen je 100 kin	Gewünschter Zollsatz in Yen je 100 kin
243	Teerfarbstoffe, n. b. g.		
	1. Basische Farbstoffe	155,—	155,—
	2. Direktfarbstoffe	107,—	85,—
	3. Säurefarbstoffe	135,—	85,—
	4. Beizenfarbstoffe	108,—	85,—
	5. Schwefelfarbstoffe	78,—	25,—
	6. Küpenfarbstoffe	188,—	100,—
	7. Fettlösliche Farbstoffe	100,—	100,—
	8. Sonstige	35% v. W.	35% v. W.

(620)

Australien. **Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über die Strohverpackungen.** Das Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Einfuhr von Strohverpackungen ist bis zum 1. Juli 1928 verschoben worden. (651)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 20. Februar 1928 ist in dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 22 für Schwefelsäure nach Schlesien die Versandstation Weißig bei Großenhain nachgetragen worden. (653)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Obernjesa nachgetragen worden. (659)

Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium.

Der bisherige Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium ist mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 durch einen neuen Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium, zur Weiterbeförderung auf der Elbe und Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ersetzt worden. Der Ausnahmetarif enthält besondere Stationsfrachtsätze zwischen Bodenbach, Reichenberg, Uebergang und Tetschen einerseits, sowie Dresden, Elbufer Altstadt, Dresden, Elbufer Neustadt, und Dresden, König-Albert-Hafen, andererseits. (660)

Digitized by Google

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 sind die nachstehenden Stationen als Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. des Ausfuhrausnahmetarifs 41 für Düngemittel nachgetragen worden:

Allstedt
Ameln
Arnswalde
Artern
Aschersleben
Bernburg
Biendorf
Camburg (Saale)
Cöthen
Derenburg
Dormagen
Elsdorf-West (Rheinl.)
Etgersleben
Fallersleben
Garbolzum
Goldbeck (Kr. Osterburg)
Gommern
Grevenbroich
Großweißandt
Hadmersleben
Hedwigsburg
Landsberg b. Halle (Saale)
Laucha
Ludwigshafen
Giuliniwerk (mit Gültigkeit vom 1. April 1928 in „Ludwigshafen [Rhein] Hbf." zu ändern)
Lützen
Marienborn (Pr. Sa.)
Markranstädt
Meitzendorf
Nauen
Neugarten
Nordstemmen
Othfresen
Rastenburg
Roitzsch b. Halle (Saale)
Roßleben
Schafstädt
Sehnde
Stavenhagen
Stößen
Vechelde
Vienenburg
Waghäusel
Walschleben
Weetzen
Wegeleben
Zeitz (658)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Die neue rechtliche Grundlage der Außenhandelsstatistik.

Das Reichswirtschaftsministerium teilt mit: Der Reichsrat hat dem Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, der nunmehr dem Reichstag zugeleitet worden ist, seine Zustimmung erteilt.

Die Grundlage für die Statistik des deutschen Außenhandels bildet zur Zeit das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906 mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften. Durch eine Reihe von Verordnungen aus der Nachkriegszeit sind einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen abgeändert worden, so daß die rechtlichen Grundlagen der Handelsstatistik unübersichtlich geworden sind. So sind z. B. die aus den Jahren 1919 bis 1921 stammenden Verordnungen, besonders soweit sie den Zweck hatten, die Handelsstatistik der Bekämpfung der Steuer- und Kapitalflucht nutzbar zu machen, überflüssig und eine unnötige Belastung der Wirtschaft geworden. Bei einer Neufassung der Bestimmungen mußte die Frage geprüft werden, ob die Handelsstatistik veränderungsbedürftig ist. Die Anforderungen, die heute an die Genauigkeit der Statistik gestellt werden, haben sich gegenüber der Vorkriegszeit erhöht. Die Mängel der derzeitigen deutschen Handelsstatistik liegen fast ausschließlich auf dem Gebiete der Werterfassung, und zwar treten diese Mängel in erster Linie bei der Einfuhr, in geringerem Umfang auch bei der Ausfuhr in die Erscheinung. Diese Mängel waren zu beseitigen.

Der Gesetzentwurf schreibt vor, daß grundsätzlich alle über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets ein-, aus- oder durchgeführten Waren zur Statistik anzumelden sind; die Anmeldung hat im allgemeinen durch Uebergabe eines Anmeldescheines bei der Anmeldestelle zu geschehen; ferner regelt der Entwurf den Kreis der Personen, die den Anmeldeschein abzugeben haben, sowie den Zeitpunkt der Anmeldung. Wer dagegen zur Ausstellung oder zur Ergänzung des Anmeldescheins verpflichtet ist, wie dieser Schein auszusehen hat und wie in besonderen Fällen zu verfahren ist, soll in den Ausführungsbestimmungen von der Reichsregierung bestimmt werden. Diese Trennung hat den Vorteil, daß die Verfahrensvorschriften jederzeit den Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßt werden können. (646)

Ausland.

Großbritannien. **Farbstoffproduktion 1926.** Das „Board of Trade" hat von dem „Dyestuffs Industry Development Committee" die nachstehende Aufstellung über die englische Produktion im Jahr 1926 in den Hauptfarbstoffklassen erhalten. Die Aufstellung beruht auf den von den bedeutendsten englischen Farbstoffproduzenten freiwillig gemachten Angaben; sie ist zwar nicht vollständig, aber die gesamte Produktion der wenigen Firmen, welche keine Angaben geliefert haben, ist verhältnismäßig unbeträchtlich:

Farbstoffklasse	Schwarze lbs.	Blaue lbs.	Braune lbs.	Grüne lbs.
Direkte Baumwollfarbstoffe	1 521 640	781 727	293 606	153 100
Saure Wollfarbstoffe	1 177 915	1 005 566	81 825	438 542
Chrom- u. Beizenfarbstoffe (einschl. Alizarin)	1 183 125	530 331	707 303	51 984
Basische Farbstoffe	2 662	235 476	91 358	120 939
Schwefelfarbstoffe	3 608 761	277 763	530 957	139 722
Küpenfarbstoffe (einschließlich Indigo)	168 826	5 272 046	8 664	145 951
Farbstoffe f. die Lackfabrikation	13 870	35 420	4 109	88 725
Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe, sowie verschiedene Farbstoffe	401 106	218 756	48 624	—
Gesamtproduktion	8 077 905	8 357 085	1 766 446	1 138 963

Farbstoffklasse	Orange lbs.	Rote lbs.	Violette lbs.	Gelbe lbs.
Direkte Baumwollfarbstoffe	213 365	544 242	86 304	586 524
Saure Wollfarbstoffe	491 800	1 115 910	266 021	639 680
Chrom- u. Beizenfarbstoffe (einschl. Alizarin)	468 338	3 665 448	52 711	312 872
Basische Farbstoffe	55 358	345 315	274 031	183 674
Schwefelfarbstoffe	8 007	27 300	1 100	43 320
Küpenfarbstoffe (einschließlich Indigo)	58 294	192 286	193 805	197 831
Farbstoffe f. die Lackfabrikation	7 913	733 361	19 382	45 153
Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe, sowie verschiedene Farbstoffe	24 506	58 384	10 935	33 431
Gesamtproduktion	1 327 581	6 682 246	904 289	2 042 485

Insgesamt wurden 30 297 000 lbs. Farbstoffe produziert, und zwar direkte Baumwollfarbstoffe 4 180 508 lbs., saure Wollfarbstoffe 5 217 259 lbs., Chrom- und Beizenfarbstoffe 6 972 112 lbs., basische Farbstoffe 1 308 813 lbs., Schwefelfarbstoffe 4 636 930 lbs., Küpenfarbstoffe 6 237 703 lbs., Farbstoffe für die Lackfabrikation 947 933 lbs., Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe usw. 795 742 lbs. (632)

Die Lage des Wismutmarktes. Dem „Chem. and Druggist" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Berichte, die schon vor einiger Zeit eine Preissteigerung für Wismut vorausgesagt haben, haben recht behalten, da der Wismutpreis Anfang Februar um 1 sh. auf 9 sh. per lb. heraufgesetzt worden ist; entsprechende Preissteigerungen haben sich auch für Wismutsalze vollzogen. Allem Anscheine nach ist diese Erhöhung auf vermindertes Angebot zurückzuführen.

Im Jahre 1924 erreichte die britische Einfuhr von metallischem Wismut die außerordentliche Höhe von 481 677 lbs. Die Folge hiervon war, daß die Wismutkonvention den Preis mehrfach herabsetzte, und zwar insgesamt um 50% (von 10 auf 5 sh. per lb.), um die Lagerbestände zu räumen. Vom März 1925 ab erfolgten wieder Preiserhöhungen, so daß das Wismut im Dezember 1925 12 sh. 6 d. per lb. erzielte. Die Zunahme betrug 150% im Vergleich zu dem niedrigsten Stande des Vorjahres. Dieser hohe Preis hielt sich jedoch nicht lange; im März 1926 wurde er auf 10 sh. und am 1. April 1927 auf 8 sh. per lb. herabgesetzt. Von da ab hielt sich der Preis bis zum 3. Februar 1928 unverändert.

Die Abnahme des Angebots ergibt sich deutlich aus den britischen Einfuhrzahlen für metallisches Wismut. In den Jahren 1925 und 1926 sind im Vergleich zu der oben angegebenen Zahl für das Jahr 1924 bedeutende Rückgänge erfolgt. Nähere Einzelheiten über die britische Wismuteinfuhr zeigt die folgende Aufstellung:

Herkunftsland	1925 lbs.	1926 lbs.
Chile	311 331	175 923
Belgien	7 633	97 920
Spanien	39 648	23 520
Deutschland	11 904	13 885
Andere Länder	9 136	0
Gesamteinfuhr:	379 652	311 248

Digitized by Google

Das aus Chile eingeführte Wismut stammt aus Bolivien. Der gegenwärtige Preis von 9 sh. per lb. liegt nur wenig über dem Durchschnitt der letzten vier Jahre. (591)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1926 9 900 metr. t gegenüber 9 000 t während des Vorjahres. Im Jahre 1926 betrug der Anteil des Unternehmens 65% der gesamten französischen Farbstoffproduktion, ausschließlich 1 200 t Farbstoffe, die von der in schweizerischem Besitz befindlichen Anlage in St. Fons, und verhältnismäßig geringer Mengen, die von Textilfabrikanten zum eigenen Verbrauch hergestellt wurden.

Von der Gesamtproduktion des Jahres 1926 waren 4200 t Indigo Teig (20%), gegenüber 3 240 t im Vorjahre. Die Produktionskapazität der Anlage in Villers-Saint-Paul (Oise) beträgt gegenwärtig 7 000 t Indigo jährlich.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen hat bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Während des letzten Jahres wurden in der Anlage in Villers-Saint-Paul 95 neue Farbstoffe herausgebracht. In der Anlage in Oissel werden etwa 40 Farbstoffe produziert. Die produzierten Farbstoffe gehören zu verschiedenen Gruppen; von besonderer Bedeutung sind für Frankreich die Bromindigo- und Solanthrenfarbstoffe, in deren Bezug die französischen Verbraucher bisher auf das Ausland angewiesen waren.

Die Produktion von Alizarin wurde von den Etablissements Kuhlmann im Jahre 1921 aufgenommen und hat sich seitdem folgendermaßen entwickelt:

Jahr:	kg
1921	65 000
1922	300 000
1923	218 000
1924	241 000
1925	374 000
1926	510 000

Zwecks Produktion von Kunstseide hat die Gesellschaft unter Beteiligung zweier bedeutender Textilfirmen, der Etablissements Agache fils, der bedeutendsten französischen Leinenspinnerei, und der Société Dollfus, Mieg & Cie., deren Nähgarne in der ganzen Welt bekannt wären, eine Gesellschaft gegründet, die die Bezeichnung Société des Textiles Chimiques du Nord et de l'Est führt und über ein Kapital von 50 Millionen frs. verfügen wird. Es werden gleichzeitig mehrere Verfahren zur Anwendung gelangen, so daß sich die Produktion auf die gewöhnlichen, wie auch auf die feinsten Garne erstrecken wird.

Den Aktionären der Etablissements Agache fils wurden die Beteiligung an der Kunstseideproduktion und die damit verbundene Kapitalserhöhung (von 40 auf 50 Millionen frs.) damit motiviert, daß die Aussichten der Gesellschaft auf diesem Gebiete sehr günstige seien. Die Weltproduktion von Kunstseide ist von 10 000 t vor dem Kriege auf über 100 000 t gestiegen, stellt dabei aber immer erst 1¼% der Weltproduktion von Baumwolle dar, und man könne annehmen, daß das Verhältnis der Kunstseideproduktion zur Baumwollproduktion 10% erreichen wird. Es wäre demnach für die Gesellschaft noch nicht zu spät, sich an der Kunstseideindustrie zu beteiligen.

Die von den Etablissements Kuhlmann in Gemeinschaft mit der Compagnie des Mines de Courrières beabsichtigte Produktion von synthetischem Methanol in großem Maßstabe wird voraussichtlich Mitte 1928 aufgenommen werden. Als Ausgangsstoffe dienen Koksofengase der Courrières-Gesellschaft. Man hofft, auf diese Art das Problem des nationalen Betriebsstoffs teilweise zu lösen.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Etablissements Kuhlmann am 21. Dezember 1927 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von 190 auf 200 Millionen frs. genehmigt. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von 100 000 Aktien im Nominalwerte von 100 frs. mit mehrfachem Stimmrecht.

Anläßlich dieser Versammlung wurde den Aktionären mitgeteilt, daß das Jahr 1927 zwar nicht so gute Ergebnisse aufzuweisen hat wie das Jahr 1926, der Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vorjahre aber nur 6—7% betrage. Da der Franc im Jahre 1927 jedoch einen höheren Wert darstellte als im Jahre 1926, hat der Umsatz, nach Gold umgerechnet, zugenommen. Mengenmäßig liegt die Produktion von anorganischen chemischen Erzeugnissen etwas über der Vorjahrsproduktion, während die Produktion von Düngemitteln mengenmäßig etwas zurückgegangen ist. Einen schärferen Rückgang weist nur die Farbstoffproduktion auf; dieser betrug infolge der allgemeinen Krise der Textilindustrie annähernd 20%. Die Ausfuhr hat infolge der Ereignisse in China abgenommen. Trotzdem werden die Gesamtergebnisse des Geschäftsjahres günstig sein und die Hoffnungen der Verwaltung noch übersteigen. (260)

Belgien. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chimie et Industrie" beträgt die Zahl der belgischen Kunstseidefabriken gegenwärtig acht. Die letzte dieser Fabriken ist durch die Umbildung einer bekannten Flachsspinnerei entstanden und arbeitet nach einem neuen englischen Verfahren.

Nach den letzten Bekanntgaben des Verwaltungsrates der Tubize fabrizieren die belgischen Fabriken dieses Unternehmens gegenwärtig:

	kg
Collodiumseide	4000—5000
Viscoseseide	4000
Acetatseide	2000

Die Alost-Gruppe (belgisches Zweigunternehmen des französischen Comptoir) verfügt mit ihren drei Fabriken über eine Produktionskapazität von etwa 8000 kg Kunstseide täglich, und zwar 3000 kg Collodiumseide und 5000 kg Viscoseseide.

Die Gruppe Obourg-Textiles produziert dieselben Mengen. Die Société Générale de Soie Artificielle per le Procédé Viscose ist mit dem Ausbau ihrer Fabrikation von „Celta"-Seide beschäftigt. (583)

Niederlande. **Der Außenhandel in Kunstseide.** Die Niederlande haben im vergangenen Jahre 7,2 Mill. kg Kunstseidengarn ausgeführt im Werte von 26,7 Mill. fl., davon gingen nach Deutschland 2,1 Mill. kg im Werte von 8,6 Mill. fl., nach den Ver. Staaten 1,4 Mill. kg im Werte von 4,9 Mill. fl., nach der Schweiz 0,4 Mill. kg im Werte von 2 Mill. fl., nach China 0,7 Mill. kg im Werte von 1,8 Mill. fl., nach Canada 0,4 Mill. kg im Werte von 1,8 Mill. fl., nach Argentinien 0,3 Mill. kg im Werte von 1,2 Mill. fl., nach Spanien 0,3 Mill. kg im Werte von 1 Mill. fl., nach England 0,3 Mill. kg im Werte von 1 Mill. fl. Deutschland hat seine Einfuhr gegen das Vorjahr (0,8 Mill. kg, Wert 3,4 Mill. fl.) mehr als verdoppelt. Zurückgegangen ist die Ausfuhr nach den Ver. Staaten, wo sie im Vorjahr 1,7 Mill. kg im Werte von 6,7 Mill. fl. betrug. Auch die Ausfuhr nach der Schweiz, China, Canada, Argentinien ist gestiegen, dagegen zeigen Spanien und England Abnahmen. Spanien hatte im Vorjahre 0,4 Mill. kg oder 1,7 Mill. fl., England 0,6 Mill. kg oder 2,1 Mill. fl. Merkwürdigerweise sind im vorigen Jahre auch 1 Mill. kg im Werte von 3 Mill. fl. in Kunstseide in den Niederlanden eingeführt worden. Die holländische Fachpresse führt das zum Teil darauf zurück, daß ursprünglich niederländische Seide beispielsweise nach Indien verschickt, aber dort aus irgend einem Grunde nicht abgenommen worden ist. („I. u. H.") (610)

Dänemark. **Der Außenhandel im Jahre 1927.** Wir entnehmen den „Kommersiella Meddelanden" einige vorläufige Zahlen über Dänemarks Warenaustausch mit dem Auslande im Jahre 1927. Ein Vergleich mit den Angaben für 1926 zeigt im allgemeinen keine nennenswerten Veränderungen. — Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Ueberblick über die Einfuhr und Wiederausfuhr während der letzten beiden Jahre:

	Gesamteinfuhr		Wiederausfuhr	
	1927	1926	1927	1926
	in Millionen Kronen			
Oele, Harz, Teer usw.	94	111	10	10
Fabrikate aus Seife usw.	22	23	3	2
Farbstoffe und Chemikalien	22	22	2	2
Düngemittel	46	53	—	—

(524)

Schweden. **Zündhölzer aus Kiefernholz.** „Norges Handels- og Sjøfartstidende" meldet aus Stockholm, daß es dem Schwedischen Zündholztrust nach langen Versuchen gelungen ist, an Stelle des eingeführten Espenholzes jetzt einheimisches Kiefernholz zur Herstellung erstklassiger Zündhölzer zu verwenden. (597)

Norwegen. **Die Tranindustrie im Jahre 1927.** Die folgenden Angaben sind „Norges Handels og Sjøfartstidende" entnommen.

Im Jahre 1927 haben norwegische Walfischfang-Unternehmungen auf nachstehenden Jagdgebieten gearbeitet: Norwegen, Spitzbard, Faeröer, Spanien, Portugal, Westafrika, Westaustralien, Roßstraße, Südgeorgien, Süd-Orkney, Süd-

Digitized by Google

Shetland, Patagonien, Peru, Mexico, Neufundland und Labrador. Das Fangergebnis war im allgemeinen gut und belief sich auf ca. 700 000 Faß Walöl gegen ungefähr 660 000 Faß im Jahre 1926. Diese Steigerung beruht hauptsächlich darauf, daß zwei neue Expeditionen, die zusammen einen Fang von 84 500 Faß aufbrachten, die Arbeit im Roßmeer aufgenommen hatten.

Die finanzielle Bruttoausbeute des Walfischfangs kann für 1927 auf ungefähr 61 000 000 Kronen gegen ca. 75 000 000 Kronen im Jahre 1926 veranschlagt werden.

Dieser Rückgang erklärt sich durch den starken Preissturz des Tranes von 34,— auf 27,— £, aber auch das andauernde Steigen der Krone hat zu diesem schlechten Resultat beigetragen. Der Durchschnittswert des Fasses Walöl, der 1925 160 Kronen betrug, ist jetzt auf ungefähr 80 Kronen zurückgegangen. (259)

Tschechoslowakei. **„Medica" Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte.** Die Gesellschaft hielt kürzlich ihre Generalversammlung für 1926 ab. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 254 944 čKr. aus; es wird eine Dividende von 5% verteilt. Im Jahre 1925 hatte die Gesellschaft einen Verlust von 3,8 Millionen čKr., der durch Reduktion des Kapitals von 8 auf 4 Millionen čKr. gedeckt wurde. Nach vier dividendenlosen Jahren wird nunmehr für 1926 wieder eine Dividende ausgeschüttet. Im Geschäftsbericht wird nach dem „Prag. Tagbl." ausgeführt:

Die Fabrik in Wysotschan war 1926 genügend beschäftigt; eine Steigerung des Absatzes und infolgedessen eine erhöhte Erzeugung in allen Präparaten ist zu verzeichnen. Die Erzeugnisse werden, bis auf einen bedeutenderen Export nach Jugoslawien, zum größten Teil im Inland konsumiert. Es ist zu hoffen, daß bei Verhandlung neuer oder Erneuerung alter Handelsverträge für den Export tschechoslowakischer pharmazeutischer Präparate günstigere Vereinbarungen erzielt werden. Im Kraluper Betrieb, der auf die Destillation von Steinkohlenteer eingerichtet wurde, ist die Erzeugung teilweise geändert, teilweise ergänzt worden, im Hinblick auf die Bestrebungen der Braunkohlenindustrie nach rationeller Ausnützung der Braunkohle und mit Rücksicht auf den Straßenplan des Arbeitsministeriums. In der Großdrogerie wurde ein erhöhter Umsatz erzielt und das Geschäft bewegte sich in normalem Gleis, weshalb die erzielten Ergebnisse als befriedigend bezeichnet werden können. Die slowakische „Medica" in Preßburg hat 1927 günstig gearbeitet und wird eine Dividende verteilen; die Aussichten für die nächste Zukunft sind gut. Die jugoslawische „Medica" hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr keine solchen Ergebnisse erzielt, daß eine Dividende bezahlt werden könnte; doch ist gleichfalls Hoffnung auf eine Besserung vorhanden. Auch das Jahr 1927 war für die Gesellschaft verhältnismäßig günstig. (544)

Polen. **Branntweinpreise.** Nach einer Mitteilung im „Dziennik Ustaw", werden die in der Verordnung des Ministerrates vom 6. Dezember 1927 („Chem. Ind." S. 71) festgesetzten Preise für Monopolbranntwein wie folgt abgeändert:

Grundpreis pro hl 100° Rohbranntwein der Kampagne 1927/28 aus Hefe-Brennereien 49,83 Zloty.

Aus den übrigen gewerblichen Brennereien von 81 Zloty bis 81,19 Zloty.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie ist vom 21. Januar 1928 datiert und am 6. Februar veröffentlicht. (566)

Aus der Gasolinindustrie. (s. „Chem. Ind." 1927, S. 796.) Die Steigerung der Produktion von Gasolin aus Erdgas setzte sich auch im zweiten Quartal des Jahres 1927 fort, während sie sich im dritten Quartal etwas verringerte. Diese Produktionsabnahme ist zum Teil auf Beschädigungen der Rohrleitungen in Boryslaw während der im August des Jahres 1927 stattgefundenen Ueberschwemmung zurückzuführen.

Die Produktionsverhältnisse in der Gasolinindustrie im ersten, zweiten und dritten Quartal 1927 ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Auf Gasolin verarb. Erdgas in 1000 cbm	Gasolinerzeugung in t	Gasolinabsatz in t im Inland	im Ausland
I. Quartal . . .	54 926	6 371	5 201	410
II. Quartal . . .	64 535	7 125	6 677	212
III. Quartal . . .	64 959	6 910	6 469	280

Die starke Zunahme der Erdgasproduktion im zweiten Quartal 1927 ist zum Teil auf die Entdeckung einer ergiebigen Erdgasquelle bei Pasiecsno, unweit der großen Petroleumvorkommen in Bitxow, zurückzuführen, die ca. 200 cbm. Erdgas pro Minute liefert.

Ein Vergleich mit dem Vorjahre ergibt folgendes Bild:

		Erstes bis drittes Quartal 1926	1927
Anzahl der beschäftigten Gasolinwerke	Ende des 3. Quart.	14	19
Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Ende des 3. Quart.	151	185
Auf Gasolin verarb. Erdgas in 1000 cbm		134 244	184 420
Produktion von Gasolin in t		12 304	20 406
Inlandsverbrauch in t		10 399	18 347
Ausfuhr in t		724	902

Während der ersten neun Monate des Jahres 1927 blieb die Anzahl der tätigen Gasolinwerke fast unverändert; die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat sich von 156 zu Beginn des Jahres auf 185 Ende der Berichtsperiode erhöht. (465)

Litauen. **Die Aufnahme der Produktion von Superphosphaten beabsichtigt.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, sind im Bezirk Oukmerg Kohlenlager und in der Umgebung von Kowno Phosphoritlager entdeckt worden, so daß man die Errichtung einer Superphosphatfabrik in Erwägung gezogen hat. Litauen führte im Jahre 1925 51 715 mtr. t und im Jahre 1926 61 042 mtr. t Superphosphat ein. (536)

Jugoslawien. **Die Opiumproduktion.** Einem Berichte des „Chemist and Druggist" zufolge, betrug die jugoslawische Opiumernte im Jahre 1927 etwa 40 000 kg. Der Morphingehalt des jugoslawischen Opiums liegt zwischen 12 und 16%. Die Abnehmer waren hauptsächlich griechische Kaufleute aus Saloniki und einige Käufer aus Deutschland.

Der Opiumhandel soll organisiert werden, so daß die Exporteure hoffen, in Zukunft auch auf den internationalen Märkten konkurrieren zu können. Zur Durchführung dieses Planes ist jedoch ein größeres Kapital erforderlich, das allem Anscheine nach nicht von den betreffenden Kreisen allein aufgebracht werden kann. (236)

Griechenland. **Die Schwefeleinfuhr.** Der nach Griechenland eingeführte Schwefel wird, wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke verwandt. Die Verkaufssaison beginnt im März und endet im Mai. Eine kürzlich aus den Vereinigten Staaten bezogene Probesendung fand bereitwillig Abnahme; die Käufer waren von der Qualität und Verpackung sehr befriedigt. Am meisten begehrt sind doppelt raffinierter gemahlener Schwefel von 99,5 bis 100% Reinheit und Schwefelblüte von 98 bis 99% Reinheit. Größere Nachfrage besteht nach letzterer, die ungefähr vier Fünftel der gesamten Schwefeleinfuhr darstellt.

Nach „Chemicals" führt Griechenland jährlich etwa 30 000 t italienischen Schwefel ein. Infolge des niedrigeren Preises und der feineren Qualität des amerikanischen Schwefels könnten die Vereinigten Staaten eventuell die Italiener von diesem Markte verdrängen. (214)

Einfuhr von Schwefelkohlenstoff. Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, wird in Griechenland kein Schwefelkohlenstoff produziert, so daß der gesamte Bedarf des Landes durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden muß.

Der Schwefelkohlenstoff wird in Griechenland zur Extraktion von Sulfuröl verwandt. Der Bedarf beträgt in guten Erntejahren etwa 1000 t. Die wichtigsten Verbrauchszentren sind Piräus, Kreta, Mytilene (auf Lesbos), Korfu, Zante, Kephallenia, Patras, Kalamata und Chalkis. Das Handelszentrum ist Piräus.

Ueber die griechische Einfuhr von Schwefelkohlenstoff gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

	1924		1925		1926	
Herkunftsland	dz	1000 Dr.	dz	1000 Dr.	dz	1000 Dr.
Italien	2 206		1 148		3 709	
Frankreich . . .	2 984		7 231		5 288	
Andere Länder .	10		936		0,6	
Gesamteinfuhr:	5 200	2 177	9 315	4 262	8 998	4 524

Der französische Schwefelkohlenstoff wird von der „Société Marseillaise du Sulfure de Carbone", Marseille, eingeführt. (210)

Gründung einer chemischen Fabrik. Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge ist in Athen eine neue chemische und Farbstoffabrik gegründet worden. Der Name der Gesellschaft ist „Anonymos Etairia Chromaton Rai Chimikon Proionton". Das investierte Kapital beträgt 7 Millionen Drachmen. (640)

Spanien. **Aus der chemischen Industrie.** Industrial Quimica in Zaragoza. Die Förderung von Schwefel überstieg im Jahre 1926 die Vorjahresförderung um

Digitized by Google

500 t. Die Produktionskosten konnten um 25% herabgesetzt werden. Der Absatz erfolgte zu günstigen Preisen, da von seiten Amerikas und Italiens nicht mehr so scharfe Konkurrenz bestand.

Der Superphosphatabsatz der Gesellschaft erreichte im Jahre 1926 44 000 t; die Produktion ist im Vergleich zum Vorjahre um 4000 t gestiegen. (637)

Ver. St. von Nordamerika. **Große Zunahme der Kunstseideeinfuhr 1927.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" betrug die Gesamteinfuhr von Kunstseidegarn nach den Vereinigten Staaten, nach Bekanntgabe des Department of Commerce, während des Jahres 1927 16,21 Millionen lbs. im Werte von 13,59 Millionen $, d. h. zu einem Durchschnittspreise von 83¾ c. per lb. ausschließlich Zoll und 1,28¾ $ per lb. Zoll bezahlt. Die Zunahme beträgt im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach 60% und dem Werte nach 50%, im Vergleich zum Jahre 1925 130 bzw. 66%, und im Vergleich zum Jahre 1924 847 bzw. 492%. Der Durchschnittspreis per lb. war im Jahre 1927 83¾ c., im Jahre 1926 89 c., im Jahre 1925 1,16¾ $ und im Jahre 1924 1,34 $. (647)

Jahresbericht der Du-Pont-Gesellschaft für 1927. Der Reingewinn der „E. I. Du Pont de Nemours & Co." betrug, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, im Jahre 1927 nach Abzug der Staatseinkommensteuern und Dividenden für Obligationen 41,11 Millionen $ gegenüber 37,20 Millionen $ im Jahre 1926.

Der Finanzbericht enthält 16,58 Millionen $ Betriebsgewinne, einschließlich der Betriebsgewinne der direkt kontrollierten Gesellschaften, und 30,57 Millionen $ Einkünfte aus Investierungen, von denen 28,94 Millionen $ auf die Beteiligung an der General Motors entfallen. Im Jahre 1926 betrugen die Reingewinne 14,80 Millionen $ und die Einkünfte aus Beteiligungen 28,51 Millionen $.

Der Umsatz der Gesellschaft überstieg im Jahre 1927 den Vorjahresumsatz um etwa 10%. Eine entsprechende Zunahme zeigt auch der Betriebsgewinn, obgleich die Preise der Erzeugnisse der Gesellschaft im allgemeinen niedriger waren als im Vorjahre. Die Zunahme des Umsatzes erstreckt sich auf alle Abteilungen, mit Ausnahme der Sprengstoffabteilung (infolge des Kohlenstreiks).

Der Absatz von Streichfarben, Lacken, Trockenfarben, Pigmenten, Schwerchemikalien und Pyroxylinerzeugnissen (besonders „Duco") ist gestiegen. Der Vertrieb von Pyroxylinlacken ist durch Beteiligung der Du-Pont-Gesellschaft an der „Chemical Finishes, Ltd.", von der die Du-Pont-Gesellschaft 49% des Kapitals übernommen hat, auf das Britische Reich ausgedehnt worden. Aehnlich ist die Beteiligung der Du-Pont-Gesellschaft an der „Société Française Duco", die Pyroxylinlacke in Frankreich und den französischen Kolonien herstellt und vertreibt.

Der Absatz von Farbstoffen weist eine Zunahme auf, desgleichen der Absatz von Vulkanisationsbeschleunigern, Samenbeizen und verschiedenen anderen von der Farbstoffabteilung hergestellten organischen chemischen Erzeugnissen.

Ihre Besitzungen in den Salpeterfeldern Chiles hat die Gesellschaft verkauft. (634)

Canada. **Produktion von Farbstoffen, Tinten und Farben.** Wie wir der Zeitschrift „Can. Chem. and Metall." entnehmen, stellte die Produktion der zu der Gruppe „Farbstoffe, Tinten und Farben" zusammengefaßten canadischen Unternehmen nach den endgültigen Zahlen des Dominion Bureau of Statistics während des Jahres 1926 einen Wert von 2,82 Millionen $ dar und ist demnach im Vergleich zum Vorjahre (2,75 Millionen $) um 3% gestiegen. Das investierte Kapital dieser Industrie betrug 2,73 Millionen $. Die verarbeiteten Rohstoffe kosteten 1,07 Millionen $; die Zunahme des Wertes infolge der Verarbeitung betrug 1,75 Millionen $. Insgesamt beschäftigte diese Industrie während des Jahres 1926 durchschnittlich 441 Personen, deren Gehälter und Löhne 728 000 $ betrugen.

Von den 27 Unternehmen, die in diese Gruppe eingerangiert waren, stellten 7 Farbstoffe und Farben, 14 Druckfarben und 6 Schreibtinten als Hauptprodukte her. Den Provinzen nach verteilten sich die Unternehmen wie folgt: Ontario 14, Quebeck 8, Britisch-Columbia 2, Manitoba 2 und Neubraunschweig 1.

Von den von dieser Industrie während des Jahres 1926 verbrauchten Rohstoffen kommen folgende für die chemische Industrie in Betracht.

Untergruppe und Rohstoffe	Einheit	Menge	Wert frei Fabrik 1000 $
Farbstoffe und Farben:			
Rohmaterialien, wie Ammoniak, Anilinfarben Alkohol, Schellack usw.	—	—	104
Rohstoffe insgesamt:	—	—	125
Druckfarben:			
Gasruß	lb.	123 750	12
Trockenfarben	lb.	1 092 290	333
Oele und Firnisse	—	—	244
Leim	lb.	58 497	14
Glycerin	lb.	128 724	34
Vergällter Alkohol, Benzin, Naphtha, Teeröle und Terpentinöl	—	—	11
Harze und Gummen	lb.	148 072	11
Schellack	lb.	7 500	3,4
Rohstoffe insgesamt:	—	—	821
Schreibtinten:			
Dextrin und Gummen	lb.	48 000	5,5
Farben und Farbstoffe	lb.	700	1,6
Oele	—	—	0,4
Gerb-, Gallus- u. Carbolsäure	—	—	1,1
Rohstoffe insgesamt:	—	—	1 070

(537)

Errichtung einer Antimonhütte. Unter der Firma Antimony Smelting and Refining Co., Ltd., ist vor kurzer Zeit mit einem Kapital von 2 Mill. $ eine canadische Gesellschaft gegründet worden, welche die umfangreichen Antimonvorkommen bei Lake George in Neubraunschweig ausbeuten will. Der Sitz der Gesellschaft wird sich in Fredericktown befinden. Sie verfügt angeblich über ein Verfahren, welches ein Ausbringen von 97% Sb ermöglicht. Amerikanische Meldungen besagen, daß die fraglichen Antimonvorkommen nach den chinesischen die größten der Welt seien. Wenn man diese Behauptung auch mit einer gewissen Vorsicht wird aufnehmen müssen, so scheint es doch sicher zu sein, daß es sich um sehr bedeutende Lager handelt. Bis zur Errichtung der notwendigen Aufbereitungs- und Verhüttungsanlagen an Ort und Stelle werden die Erze übrigens in England verhüttet. („I. u. H.") (606)

Chile. **Tieftemperaturverkokung.** Im Jahre 1926 wurde, wie „Chemistry and Industry" berichtet, eine Kommission eingesetzt, die die Möglichkeit der technischen Produktion von Oel aus chilenischer Kohle nach dem Tieftemperaturverkokungsverfahren untersuchen sollte. Infolge des Berichtes dieser Kommission ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, demzufolge die chilenische Regierung eine Anlage zur Herstellung von nicht weniger als 15 t Oel täglich (die Leistungsfähigkeit der chilenischen Kohlengruben zur Lieferung der erforderlichen Ausgangsmaterialien vorausgesetzt) für die Dauer von 10 Jahren unterstützen soll. (1101)

Jodausfuhr in den Jahren 1913 bis 1925. Die auf S. 1[illegible] der „Chem. Ind." veröffentlichte Meldung enthält einen Druckfehler. In der Ausfuhrtabelle muß es statt „t" (Tonnen) heißen „kg" (Kilogramm). (1750)

Französisch-Marokko. **Produktion von Sandarak.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, wird Sandarak in großen Mengen aus Französisch-Marokko ausgeführt, besonders über den Hafen Mogador; beträchtliche Mengen gehen auch über Casablanca, Mazagan und Saffi. Die Wälder, von denen ein großer Teil bis jetzt noch unzugänglich ist, bedecken schätzungsweise eine Fläche von nicht weniger als 730 000 Acres.

Die wichtigsten Bestimmungsländer des aus Französisch-Marokko ausgeführten Sandaraks sind Frankreich und England. Große Mengen beziehen ferner die Vereinigten Staaten, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien.

Die Gesamtausfuhr betrug in der Zeit von 1921 bis 1925 wie folgt:

Jahr	1000 lbs.
1921	545
1922	586
1923	314
1924	424
1925	711

(7)

Belgischer Kongostaat. **Günstige Aussichten des Cinchonaanbaus.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge befinden sich im Belgischen Kongostaat gegenwärtig etwa 4000 akklimatisierte

Digitized by Google

Cinchonabäume. Dieser Bestand wird für die weitere Entwicklung der Kulturen von großer Bedeutung sein, da von den aus Java eingeführten Samen nur ein sehr geringer Prozentsatz gekeimt hat.

Man hofft, auf Grund der jetzt aus eigener Produktion in größeren Mengen zur Verfügung stehenden Samen und der im Laufe mehrerer Jahre gesammelten Erfahrungen bald die Produktion von Chinarinde in technischem Maßstabe durchführen und die zunehmende Nachfrage nach Chinin im Kongostaat von dem niederländischen Monopol unabhängig machen zu können. (617)

Südafrikanische Union. **Teerproduktion.** Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge wurden in der Südafrikanischen Union während des Jahres 1926 insgesamt 200 220 t Kohle, von denen 180 442 t auf Natal entfielen, auf Nebenprodukte verarbeitet. Die Produktion von Teer betrug in demselben Jahre 491 378 Imp. Gall., von denen 286 463 Gall. (58% der Gesamtproduktion) in Natal gewonnen wurden. Andere gewonnene Nebenprodukte sind Ammoniumsulfat, Kreosot, flüssige Desinfektionsmittel, sublimiertes Naphthalin, Pech, Carbolineum, schwarze Anstrichfarben und Benzol; alle diese Nebenprodukte wurden in Natal gewonnen.

Der wichtigste südafrikanische Produzent von Kokereinebenprodukten ist die Dundee Coal Co., Ltd., in Waschbank, Natal. Das Unternehmen verfügt über 30 Koksöfen und gedenkt, diese Zahl demnächst um 20 zu erhöhen. Diese Gesellschaft produziert 51% der gesamten südafrikanischen Koksproduktion, 88% der Teerproduktion und praktisch alle anderen Nebenprodukte.

Die Produktion von rohem und raffiniertem Teer der Dundee Coal Co. betrug im Jahre 1926 253 438 Gall. gegenüber 141 072 t im Vorjahre. Andere Produkte, die diese Gesellschaft produzierte, waren: sublimiertes Naphthalin 24 000 lbs. gegenüber 18 869 lbs. im Jahre 1925, Carbolineum 5041 Gall. (3086 Gall.), Coalignum 359 Gall. (400 Gall.), flüssige Desinfektionsmittel 9979 Gall. (2827 Gall.), bituminöse Anstrichfarbe 1489 Gall. (747 Gall.) und schwarze Anstrichfarbe 217 Gall. (225 Gall.). (209)

Türkei. **Aus der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht der „Deutschen Orientbank" hat seit dem Tendenzumschwung im Opiumhandel im Dezember v. J. die Hausse in diesem Artikel, ohne Rückschläge zu erleiden, weiter angehalten, und die Preise haben eine weitere Steigerung von 2 Ltqs. durchgesetzt. Die anhaltende Nachfrage des Auslandes brachte Smyrna ein lebhaftes Geschäft, das zurzeit noch andauert. Die Hauptabnehmer sind wiederum Deutschland, die Schweiz, die Vereinigten Staaten und Frankreich. Der weitaus größte Teil der verladebereiten Waren wurde nach Marseille in Transit gelegt. Insgesamt wurden während der Berichtsperiode 200 Kisten verkauft, wobei Preise von 27 bis 32 Ltqs. erzielt wurden. Die Bestände in Smyrna dürften etwa 500 Kisten betragen.

Der Markt in gelbem Wachs sieht sich einer scharfen Konkurrenz des Auslandes, namentlich Abessiniens und Marokkos gegenüber. Die Preise in Smyrna werden von diesen Ländern unterboten, jedoch ist es den dortigen Exporteuren gelungen, in Bulgarien ständig größere Abnehmer zu finden. Für die während der Berichtsperiode verkauften 15 000 bis 20 000 Oka wurden 175—186 Piaster gezahlt. Die Bestände in Smyrna betragen gegenwärtig 20 000 bis 30 000 Oka.

Der Markt in Galläpfeln steht im Zeichen einer gewissen Zurückhaltung des Auslandes. Es scheint, daß die Ernte in der Gegend von Bagdad und Aleppo außerordentlich groß ist, und daß daher die Preise in Smyrna nicht konkurrenzfähig sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Tanningehalt der Provenienzen von Smyrna wesentlich höher ist, und der ziffernmäßige Preisunterschied durch diesen Umstand mehr als ausgeglichen wird. Gegenwärtig notieren in Smyrna die weißen Qualitäten 35—40 Piaster und die grünen 45—50 Piaster. Seit Beginn der Ernte wurden 400 000 Oka verkauft, in der Hauptsache nach Deutschland und Frankreich. (277)

Niederländisch-Indien. **Die Vanilleproduktion.** Die in Niederländisch-Indien angebaute Vanille ist nach der „Revue Internat. des Prod. Col." aus Mexiko eingeführt worden. Der Umfang der Kulturen ist im Steigen begriffen; nach Schätzungen eines Händlers wird die Produktion in fünf Jahren bei normaler Entwicklung 75 000 kg erreichen.

Im Jahre 1926 betrug die Produktion in Java schätzungsweise 8 500 kg. Die Schätzungen beruhen auf den vom Grundsteueramt veröffentlichten Zahlen, sind aber allem Anscheine nach viel zu niedrig, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1923 bereits über 20 000 kg ausgeführt wurden und außerdem bedeutende Mengen im Lande selbst verbraucht werden. Die durchschnittliche Jahresproduktion kann vielleicht zu 12 500 kg und die maximale Produktionskapazität zu 23 500 kg angenommen werden.

Ueber die Ausfuhr von Vanille aus Niederländisch-Indien liegen folgende Angaben vor.

Mengen in t.

Jahr	Gesamtausfuhr	Niederlande	England	Frankreich	Ver. St.	Andere Länder
1920 . . .	9,2	0,9	1,6		6,5	0,2
1921 . . .	8,1	2,6			5,3	0,2
1922 . . .	12,2	1,1			10,6	0,5
1923 . . .	20,2	3,3		0,3	16,5	0,1
1924 . . .	11,8	0,8	1,7	0,5	8,8	
1925 . . .	15,8	0,5	7,5		7,7	0,1

Werte in 1000 fl.

Jahr	Gesamtausfuhr	Niederlande	England	Frankreich	Ver. St.	Andere Länder
1920 . . .	55	9	10		35	0,8
1921 . . .	67	26			38	3,5
1922 . . .	119	9			103	6,8
1923 . . .	220	41	-	4	174	1,8
1924 . . .	244	19	51	16	158	
1925 . . .	278	9	147		121	1,1

(636)

Australien. **Schwierigkeiten in der Radiumindustrie.** Als vor einigen Jahren die „Australian Radium Corporation" gegründet wurde, die unter Benutzung der Aufbereitungsanlagen von Dry-Creck bei Adelaide die Radium-Uranium-Vorkommen am Mount Painter ausbeuten sollte, erwartete man in den interessierten Kreisen einen schnellen Aufstieg der australischen Radium-Erzeugung. Es zeigt sich jetzt, daß diese Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen sind. Die monopolähnliche Stellung, die sich die belgische Katanga-Gruppe während der letzten Jahre in der Radium-Erzeugung der Welt erkämpft hat, ließ die australischen Pläne nicht zur Entwicklung kommen. So mußten denn die Förderungs-Arbeiten im Mount Painter-Gebiet schon im vergangenen Sommer eingestellt werden, und die Australian Radium Corporation muß sich nach neuen Geldmitteln umsehen, um ihre Tätigkeit fortsetzen zu können. Es hat in den Kreisen der australischen Interessenten deshalb außerordentlich verstimmt, daß die Bundesregierung letzthin Radium im Werte von 100 000 £ bei der Katanga-Gruppe gekauft hat. Man weist in den genannten Kreisen darauf hin, daß die Radium-Vorkommen von Süd-Australien die einzigen im ganzen britischen Weltreich seien und infolgedessen auch im allgemeinen britischen Interesse entwickelt werden müßten. Andrerseits ist die scharf-protektionistische Einstellung der australischen Bundesregierung bekannt genug, um ihren Kauf bei der Katanga-Gruppe als absolute Notmaßnahme erkennbar zu machen, die eben daraus entsprang, daß in der australischen Radiumindustrie nicht alles stimmt. Angeblich sollten dort im Monat 4,4 g erzeugt werden, als die Radium Corporation zu arbeiten begann. Statt dieser phantastischen Ziffer (Katanga liefert etwa 20 bis 23 g im Jahr) ist man über ganz winzige Mengen bisher nicht hinausgekommen. („I. u. H.") (28)

Aus der Düngemittelindustrie. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist kürzlich in Australien eine neue Gesellschaft, Plant Foods, Ltd., in Caulfield, zur Herstellung von Chemikalien und Düngemitteln eingetragen worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 100 000 £. (441)

Produktion von Schieferöl. Einem Berichte des „Chemical Age" zufolge hat die Australian Oil Shale Corporation in ihrer Anlage in Latrobe in Tasmanien die technische Produktion von Oel aus Oelschiefern aufgenommen. Es sollen täglich wenigstens 40 t behandelt werden. Die mit der Herstellung von erstklassigem Benzin verbundenen Schwierigkeiten sollen überwunden worden sein. (37)

Neu-Seeland. **Produktion verschiedener Bodenerzeugnisse.** Ueber einige Bodenerzeugnisse Neu-Seelands berichtet die ausländische Fachpresse wie folgt:

Schwefel. Die Bemühungen, auf der White Island Schwefel zu fördern, scheinen keine besonderen Erfolge aufzuweisen. Es wird daran gezweifelt, ob es sich rentiert, den Schwefel zu fördern und zu raffinieren, und ob es sich nicht billiger stellen würde, den Schwefel weiterhin durch Einfuhr zu beschaffen.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 führte Neuseeland etwa 25 000 t Schwefel ein, von denen 14 000 t über den Hafen Auckland eingeführt wurden.

Braunkohlendestillation. In Auckland ist eine Gesellschaft, die Carbonite, Ltd., gegründet worden, die das Debancheverfahren zur Destillation von Braunkohlen anwenden will. Wie sich aus Versuchen ergeben hat, liefert eine Tonne Kohlen 11 cwt. festen Brennstoff, 10 Gallonen Schweröl und 2 Gallonen Motorenbrennstoff; im technischen Betriebe hofft man, 11½ Gallonen Schweröl und 2¾ Gallonen Motorenbrennstoffe zu erzielen. Mit dem festen Brennstoff sind nach der Brikettierung gute Ergebnisse erhalten worden.

Erdwachs. Auf den Chatham-Inseln bestehen große Torflager im Umfange von einigen tausend acres, die zur Gewinnung von Erdwachs geeignet sind und sich in der Nähe guter Seehäfen befinden. Das Imperial Institute hat kürzlich einige ihm von der neuseeländischen Regierung zugesandte Proben untersucht und beschreibt das Rohwachs wie folgt: hart, spröde, dunkelbraun, etwas heller in der Farbe als ungebleichtes, in Deutschland aus Braunkohle produziertes rohes Montanwachs, besitzt in gemahlenem Zustande nicht den charakteristischen Geruch des deutschen Montanwachses.

Eine Firma, der eine Probe vorgelegt wurde, äußerte sich über die Verwendbarkeit des neuseeländischen Erdwachses dahin, daß es als Ersatz für rohes schwarzes Montanwachs verwandt werden könne, aber nicht das raffinierte Montanwachs ersetzen könne, da alle Versuche, aus dem Rohwachs ein dem gebleichten Montanwachs ähnliches Erzeugnis zu gewinnen, bisher fehlgeschlagen sind. Nach Ansicht der Firma wäre das Wachs zu 25 £ per t cif englischer Hafen zu liefern; wahrscheinlich könnten jährlich 500—2000 t eventuell für die Zwecke, für die bisher schwarzes Montanwachs gebraucht worden sind, verwandt werden.

Gewisse Arten Montanwachs werden zur Herstellung von Grammophonplatten benutzt; das neuseeländische Erdwachs kommt für diese Zwecke jedoch nicht in Frage, da es zu spröde ist. Ein Produzent von Putzmitteln erklärte jedoch, daß es zur Herstellung von Schuhputzmitteln verwandt werden könne.

Kauriharz. Bei Ahipara in Nord-Auckland ist ein neues reiches Kaurifeld entdeckt worden, dessen Gehalt an Kauriharz auf etwa 2000 £ per acre geschätzt wird. (112)

Tahiti. **Ausfuhr von Phosphaten und Vanille.** Ueber die Ausfuhr von Phosphaten und Vanille gibt die Zeitschrift „L'Océanie Française" folgende Daten:

Phosphate.

	1925		1926	
Bestimmungsland	t	1000 frs.	t	1000 frs.
Neuseeland . . .	—	—	21 488	946
Deutschland . .	8 128	368	—	—
Andere Länder .	72 933	3 209	105 689	4 703
Gesamtausfuhr:	81 061	3 577	127 177	5 649

Vanille.

	1925		1926	
Bestimmungsland	kg	1000 frs.	kg	1000 frs.
Frankreich . . .	14 245	2 138	22 109	3 718
Ver. Staaten . .	51 114	8 920	12 049	1 272
Neuseeland . .	10 320	1 606	12 631	1 292
Deutschland . .	984	196	—	—
Andere Länder .	164	39	90	13
Gesamtausfuhr:	76 827	12 899	46 879	6 295

Der Durchschnittswert der ausgeführten Vanille betrug im Jahre 1926 134 frs. per kg gegenüber 180 frs. per kg im Vorjahre.

Die Qualität der letzten Ernte war gering. Die Aussichten der neuen Ernte sind ungewiß; bei günstigem Wetter hofft man, eine Produktion von 60 000 kg erreichen zu können.

Ueber die Entwicklung der Vanilleausfuhr während der letzten zehn Jahre sind noch folgende Angaben vorhanden:

Jahr	kg	1000 frs.
1917	166 271	2 005
1918	89 137	895
1919	182 911	3 865
1920	101 915	3 493
1921	97 489	2 326
1922	172 182	4 587
1923	75 908	5 367
1924	85 212	20 273
1925	76 827	12 899
1926	46 879	6 295

(36)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Laboschin Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Die Prokuren Richard Fürst, Kurt Ehrlich und Leo Kuttner sind erloschen.

Gebr. Appelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) und durch Beschluß vom 13. 2. 1928 in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Die Firma ist geändert in **Hannopharm, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt auch die Fabrikation chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Der bisherige Geschäftsführer Karl v. Engel ist abberufen. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Artur Schumacher in Hannover bestellt.

Chemie-Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Prokuren Walter Hähle, Paul Gillitzer, Richard Hugel, Ludwig Ryhiner und Franz Kieser gelöscht.

Hubert Kochs jun. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Aschaffenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Es ist beabsichtigt, die Firma von Amts wegen zu löschen. Nachdem der Inhaber und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ergeht Aufforderung, einen eventuellen Widerspruch gegen die Löschung der Firma innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Gericht geltend zu machen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Der Prokurist Ernst Wilhelm Alexander Büttner darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Chemische Fabrik Veritas, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gladbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladbeck i. W. ist eingetragen: Am 28. 1. 1928: Die bisherigen Geschäftsführer Theodor Baukhorn und Franz Münch sind abberufen und ist der Chemiker Karl Weß in Duisburg nunmehr zum alleinigen Geschäftsführer bestellt worden. — Am 30. 1. 1928: Der bisherige Geschäftsführer Chemiker Karl Weß in Duisburg ist Liquidator. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator vertreten. Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Ernst Reddert ist erloschen.

Novita Gasglühlicht-Werke G. m. b. H. — Dr. Utermann Chemische Fabrik G. m. b. H. — Hans Knorr Fabrik chemischer Spezialprodukte GmbH., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Pharmazeutikon, Chemisch-Pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom November 1927 sind die §§ 22 bis 31 in 21 bis 30 umbenannt.

Digitized by Google

Fi-Sü Pharmazeutische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Fischer in Frankfurt am Main ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Philipp Keilmann ist erloschen. Otto Rosenthal ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Philipp Keilmann in Mannheim-Käfertal ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. 1. 1928 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma und die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Firma lautet nun: **Chemie-Aktien-Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation.** Liquidatoren: Dr. Ludwig Weil und Hermann Hauer, Direktoren in München. Jeder Liquidator ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik „Lithos" Borst & Co., Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Albert Nägele, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Gesellschaft aufgelöst, Liquidator: Erich Richter, Kaufmann, Stuttgart-Untertürkheim. Geschäft mit Firma übergegangen auf Kurt Petri, Drogist, Stuttgart, der es als Einzelfirma mit dem Wortlaut Chemische Fabrik Albert Nägele, Sitz: Stuttgart, weiterführt. Eintrag hier gelöscht.

Chemische Fabrik Albert Nägele, Sitz: **Stuttgart.** Die Firma ist am 4. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Kurt Petri, Drogist, Stuttgart.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert worden. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

Antitréin, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jugenheim (Bergstraße). In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwingenberg in Hessen ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Arthur Schmidt wurde abberufen. Zu Geschäftsführern wurden bestellt: 1. Fritz Laudor, Kaufmann zu Köln-Nippes, Gocher Straße 27, 2. Heinrich Weiser, Kaufmann zu Köln, Heinrichstraße 21. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 12. 1927 wurde der Gesellschaftsvertrag bezüglich Vertretungsbefugnis und Geschäftsanteile geändert. Der Sitz und Ort der Leitung der Gesellschaft wurde nach **Köln** verlegt.

Dr. Arthur von Dorp, Chemische Fabrik, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 9. 2. 1928 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Der eingetragene Firmeninhaber oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten von heute ab gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgt.

Akpa, Aktiengesellschaft für Päckchenfarben, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926.) Die bisherigen Vorstandsmitglieder Kaufleute Robert Dörschlag und Ernst Dörschlag sind Liquidatoren.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1928 eingetragen: Dr. Walther Schrauth ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke Veit Aktiengesellschaft, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist am 27. 1. 1928 aufgelöst worden. Liquidator ist der Kaufmann Arnold Bruns in Bremen.

R. M. Morgenroth, Kommanditgesellschaft, Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse, Eutin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eutin ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Als Liquidator ist der Kaufmann Max Morgenroth in Eutin bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert worden. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der gleichen Generalversammlung sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nominell 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 1. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

Leimfabrik Robert Beichler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Freudenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 5. 9. 1927 und 5. 1. 1928 ist das Stammkapital von 5000 M. auf 35 800 M. erhöht.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Gustav Sehnert in Aue ist erloschen. An seiner Stelle ist dem Kaufmann Richard Pietsch in Zeitz Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1928 eingetragen: Ludwig Soltwedel, Kaufmann, Frankfurt a. M., ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 12. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschluß angegebenen Bestimmungen um 2 000 000 M. durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 1. 1923 ist dementsprechend im § 5 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 000 000 M. und zerfällt in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M.

Schreiber & Brandt Rheinische Lackfabrik, Sitz: **Aachen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist mit Aktiven und Passiven auf den Kaufmann Kurt Karch in Aachen übergegangen, der es unter unveränderter Firma fortführt.

Altenburger Patentpulver-Fabriken Zweig & Co. in Altenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg in Thüringen ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. rer. pol. Egon Stöhrel ist erloschen. Der Kaufmann Dr. rer. pol. Egon Stöhrel ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten.

Digitized by Google

Chemisch-technische Produkte Kurth, Liere & Co., Sitz: **Brandenburg (Havel).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. Havel ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Fritz Lande Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Dem Albert Manasse in Berlin-Friedenau ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. W. Ferner ist beendet.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Höhe und Einteilung des Grundkapitals, geändert. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 soll das Grundkapital um 3 000 000 M. erhöht werden. Diese Erhöhung ist zum Betrage von 500 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 12 500 000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt durch Ausgabe von 1000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 500 M. zur Durchführung der Verschmelzung mit der Gesellschaft unter der Firma Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha. Der Ausgabekurs beträgt bei 959 Aktiven 205 v. H. und bei 41 Aktiven 100 v. H.

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Prokuristen: Josef Reinhart und Martin Huber, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Dr. Ludwig Schmid Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Industrie Siegburg, Bernhard und Schenck in Siegburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Am 1. 1. 1928 ist die offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Zwei Kommanditisten. Die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin Witwe L. Schenk in Siegburg ist als solche ausgeschieden. Dem Apotheker Wilhelm Haastert in Beuel ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er zeichnet mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder mit dem anderen Prokuristen.

Mineralfarbwerk Münch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberscheld, Dillkreis. Die Firma ist am 30. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg eingetragen. Herstellung und Vertrieb von Farben und Farbenerzen. Das Eigenkapital ist auf 5000 M. umgestellt. Ein Kapitalentwertungskonto ist gebildet. Geschäftsführer ist Kaufmann Willi Münch in Oberscheld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 8. 1922 errichtet und durch Gesellschafterversammlungsbeschlüsse vom 8. 4. 1927 bezüglich Sitzverlegung von Gießen nach Oberscheld und vom 20. 1. 1928 bezüglich Vertretungsbefugnis durch Geschäftsführer abgeändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Dr. Grill & Caspritz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 8. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 1. 1928. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Präparate aller Art sowie alle damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Stammkapital: 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Dr. rer. nat. Carl Eduard Ernst Grill und August Heinrich Otto Paul Caspritz, Kaufmann, beide zu Hamburg.

Farbwerke Cunsdorf Bannier & Hahnefeld, Sitz: **Cunsdorf.** Die Firma ist am 6. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. eingetragen. Fabrikation von Farben. Gesellschafter sind: a) der Kaufmann Richard Paul Bannier in Reichenbach i. V., b) der Kaufmann Paul Rudolf Hahnefeld in Plauen i. V. Die Gesellschaft hat am 24. 1. 1928 begonnen.

„Metro", chem. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 9. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer, chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Produkte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Chemiker Dr.-Ing. Franz Josef Erwin Laske, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1927 und 9. 1. 1928 abgeschlossen.

Schmirgel- und Schlämmwerk Geyer & Fiedler in Frankfurt a. Main, Sandweg 112. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 7. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Schlußverteilung aufgehoben wird.

Vereinigte Hebra- u. Kaltleimfabrik, G. m. b. H. in Berlin W 10, Genthiner Straße 3. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht unterm 6. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird. (620)

LITERATUR

Die Herstellung der Sprengstoffe, unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Arbeiter, der Nachbarschaft und der Sicherheit des Betriebes. Von Theodor Mente. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1928. 148 Seiten. Preis 12 RM.

Der Verfasser behandelt in gedrängter Kürze die Anforderungen an Kraftmaschinen, Transmissionen, Leitungen usw., wie sie beim Bau bereits berücksichtigt werden müssen, dann die Vorgänge, Verfahren und mechanischen Einrichtungen nach den einzelnen Arbeitsvorgängen. Das Nitrieren, Scheiden, Waschen, Trocknen, Mischen, Pressen usw. der Sprengstoffe aus den verschiedenen Ausgangsstoffen wird in gemeinsamen Abschnitten behandelt. Gleichzeitig werden die Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften angegeben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Verhütung der Unfall- und Erkrankungsgefahren. Die einschlägigen reichsgesetzlichen Sonderbestimmungen, Ministerialerlasse und Anweisungen sind übersichtlich zusammengestellt.

Wenngleich die Zahl der Fabriken für Sprengstoffe und Feuerwerkskörper seit dem Kriegsende zurückgegangen ist, so wird der Kreis derjenigen, die sich für ihre Einrichtungen interessieren, nicht kleiner. Denn gerade die Sprengstoffindustrie bietet für alle anderen Industriegruppen ein lehrreiches Beispiel der engen Verknüpfung von Herstellungsverfahren, Betriebssicherheit und Rücksicht auf den Nachbarschutz. Dementsprechend enthält sie eine Fülle von Vorbildern, die auch für die übrige Industrie als allgemeine Betriebsregeln in Betracht kommen. Danach ist das Buch von Mente für jeden technischen Betriebsbeamten lesenswert, zumal wenn er Betriebszweigen angehört, die Rohstoffe und Halbfabrikate der Sprengstoffindustrie verarbeiten, wie Säuren, Nitrocellulose, Cellhorn, organische Nitrokörper, Lösungsmittel wie Benzol, Toluol, Alkohol, Aether usw. So gibt das Buch auch über Sachen von allgemeiner Bedeutung Aufschluß, z. B. Lagerung und Behandlung feuergefährlicher fester und flüssiger Stoffe, Wiedergewinnung von Lösemitteln, Sicherung gegen Blitzschläge, Feuers- und Explosionsgefahr, Heizung, Lüftung, Absaugung von schädlichen Dämpfen und Staub, Aufenthalts-, Speise- und Waschräume, erste Hilfe für Kranke und Verletzte.

Für den Sprengstofftechniker, der auf die umfangreichen und eingehenderen Werke von Escales und Kast nicht verzichten kann, wird dieses Büchlein von Mente zu einem neuen Hilfsmittel zur Sicherung seines Betriebes.

Besonders interessant sind die kritischen Darlegungen im Anhang über den Begriff „Sprengstoff", das Sprengstoffgesetz und über die Art der Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen. Hier werden beachtenswerte Vorschläge zu einer klareren Begrenzung der unter das Sprengstoffgesetz fallenden Stoffe gegeben und Stoffe aufgezählt, die zwar explosionsfähig sind, die aber nach Meinung des Verfassers zweckmäßig nicht als Sprengstoffe im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollen. Damit könnte eine bisher bestehende Unsicherheit in der Rechtsprechung beseitigt werden, die dadurch entsteht, daß die Entscheidung, ob es sich um einen Sprengstoff handelt oder nicht, von Fall zu Fall dem Richter und den Sachverständigengutachten überlassen ist. An der Behandlung dieser Frage sind weiteste Industriekreise interessiert, die Stoffe wie Lösungen von Nitrocellulose und Pikrinsäure, Feuerwerkssätze und deren

Digitized by Google

Bestandteile herstellen, verarbeiten und vertreiben. Diese Kreise sollten diese Vorschläge durchprüfen und sie als Grundlage in ihren Eingaben an die Behörden benutzen zur Erreichung von Erleichterungen der Bestimmungen des seit 1884 bestehenden und für die heutigen Verhältnisse abänderungsbedürftigen Sprengstoffgesetzes. (641)

Gleichfalls in Carl Heymanns Verlag, Berlin, sind zwei kleine Bücher von Dr.-Ing. Denker, Oberregierungs- und Gewerberat in Frankfurt a. d. O., erschienen: **Der Verkehr mit Sprengstoffen,** 105 Seiten, Preis 3 RM., und **Unfallverhütung bei Sprengarbeiten in Steinbrüchen,** 204 Seiten, Preis 7 RM.

Im ersten Buch, das in 11. Auflage herausgekommen ist, sind die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stande von 1926 zusammengestellt, insbesondere die wichtigen Angaben über Sprengstofferlaubnisscheine, das zweite Buch enthält in dritter neubearbeiteter Auflage Angaben über die bekanntesten Spreng- und Zündmittel und ihre Eigenschaften, gesetzliche, polizeiliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und die Unfallverhütung bei Sprengarbeiten. Mit der steigenden Anwendung von Sprengmitteln, z. B. zur Vorbereitung von Baumpflanzlöchern, zum Stubbenroden, Auflockern von Halden und Düngesalzbergen, Umlegen alter Betriebsbauten muß gleichzeitig die Kenntnis der Vermeidung von Schaden für Personen und Sachen in immer weitere Kreise getragen werden. Selbst wenn Betriebe Sprengarbeiten an Sprengunternehmer vergeben, so sollten sie der Sache mindestens so viel Anteilnahme entgegenbringen, daß sie sich vorher über die Vorsichtsmaßnahmen und die gesetzlichen Bestimmungen wenigstens in großen Zügen unterrichten. Falls nämlich Sprengarbeiten an solche Personen vergeben werden, die nicht genügende technische Kenntnisse, Erfahrung und Zuverlässigkeit dafür besitzen, daß sachgemäß unter gewissenhafter Beachtung der Sicherheitsvorschriften gearbeitet wird, so kann dies für den Auftraggeber unangenehme Folgen nach sich ziehen. Hiergegen schützt nur die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Die Bücher von Dr. Denker können daher den Betrieben bestens empfohlen werden. (642)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. Februar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 220—225
Alaun (gew., in Stücken) 160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 193—197
Aluminiumsulfat (17%) 90—93
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 600—615
Ammonsulfat (gew.) 175
Bariumchlorid (krist.) 152—155
Bariumsuperoxyd (87%) 600—625
Bleiglätte (pulverförmig) 620—640
Bleiweiß (pulverförmig) 585—600
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1560
Blutlaugensalz (rotes) 3675—3725
Bromkalium (rein) 2590—2640
Calciumcarbid (in Stücken) 170—173
Calciumphosphat (pulverförmig) 188 bis 191
Chlorcalcium (geschm.) 80—83
Chlorkalium (gew.) 89—89,50
Chlorkalk (105—110°) 110—113
Chromalaun (krist.) 295—305
Eisenchlorid (trocken) 62—64
Eisensulfat (krist.) 278—285
Jodkalium (weiß) 295—310 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415—430
Kaliumchlorat (krist.) 400—420
Kaliummetabisulfat (krist.) 650—670
Kaliumpermanganat(techn.)1525—1550
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1425 bis 1475
Kupfersulfat (krist.) 430—445
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—460
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—92
Magnesiumsulfat (techn.) 106—109
Mennige (versch. Sorten) 600—625
Natriumbicarbonat (techn.) 132—136
Natriumbichromat (krist.) 535—550
Natriumchlorat (krist.) 405—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—169
Natriumhyposulfit (photogr.) 196—198
Natriumnitrit (krist.) 385—400
Natriumsulfat (krist., neige) 45—45,75
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42,75 bis 44,50
Natriumsulfit (krist.) 118—121
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 450—465
Salpetersäure (36°, weiß) 235—245
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 192—196
Schwefelsäure (66°) 60—62
Soda (calc., 98—99%) 81—85
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 400—410
Zinksulfat (krist., techn.) 172—173
Zinkweiß (versch. Sorten) 625—770
Zinnchlorid 3475—3525
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5300

*) Wenn nicht anders angegeben.

England (London), 15. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 45[1])
Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat(B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsufat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsufat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43/10/0
Weinsäure 0/1/3½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/3—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 15. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 210—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Eissigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 100—105
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 32,25—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,25—1,55
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 160—168
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte Februar 1928. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand), wo nichts anderes angegeben.

Aceton 735
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 690
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaur. (Pulv.) 275
Ammoniumperchlorat 820
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 146
Aetznatron (76—78%) 166
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 240
Bleiglätte 305
Bleiweiß 315
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 400
Borsäure (krist.) 365
Brechweinstein 980
Calciumcarbid 98
Campher (raff.) 29 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 325
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 66
Chlorkalk (100—105) 83
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 230
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 270
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 104
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 225
Flußsäure (50%, techn.) 435

Digitized by Google

Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
Steinechelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 95
Valonea (Smyrna Ia) 95
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 107
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 410
Glycerin (rein, 28° Bé) 570
Kaliumbichromat 520
Kaliumchlorat (techn.) 305
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 330
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 465
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 80
Knochenkohle (Ia) 560
Knochenkohle (IIa) 225
Kupfervitriol (98—99%) 220
Lithopone (30%, inländ.) 235
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1200
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 50
Mannit 39 (kg)
Mennige 315
Milchsäure (50%) 310
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 165
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 47
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 103
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 159
Natriumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 215
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 195 (kg)
Bittermandelöl 140 (kg)
Mandarinenöl 210 (kg)
Orangenöl 102 (kg)
Rosmarinöl 28 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 70 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 620
Salmiak (klein, krist.) 196
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 285
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 123
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 705
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 114
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 392
Weinstein (raff., 98—99%) 970
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 125
Zinkstaub 430
Zinkweiß (inländ.) 335
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 17. Februar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130, Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 345
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 87
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Februar 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chlorroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis 230—240
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200—220
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (technisch) 290
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl 1,25—1,95 (kg)
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 17. Februar 1928. Preise in čKr. per 1 kg*). (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

(619)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 2. 28	15. 2. 28	Aktien	22. 2. 28	15. 2. 28
Byk-Guldenw.	87,—	89,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	109,—	109,—	Kokswerk. u. Chem. Fabriken	95,75	96 5/8
„ Grünau	90,—	89,50	Rasquin. Farbw.	110,—	110,50
„ v. Heyden	140,—	139,75	Rh. W. Sprengst.	102,50	101,—
„ Milch & Co.	43,25	44,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	54,—	55,—
„ Gelsenk.	78,—	77,75	J. D. Riedel	52,—	51,50
„ W. Albert	120,—	124,—	Rütgerswerke	97,50	99,—
„ W.Brockhues	80,75	80,25	H. Scheidemandel	26 1/8	27,—
Concordia chem. F.	63,50	67,75	Schering, Chem.	233,—	237,—
Dynamit Nobel	126,75	129,—	Sprengst. Carb.	—,—	119,25
Egestorff. Salzw.	133,—	128 3/8	Staßfurter Chem.	39,50	41,—
Fahlberg, List	135 1/8	134,75	Thür. Bleiweißf.	57,—	55,75
I. G. Farbenindustr.	261,50	262,75	Union Fabr.chem.P.	77,25	80,—
Gehe & Co.	84,—	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	151,—
Th. Goldschmidt	111,—	114,—	„ Glanzstoff F.	592,—	592,—
Harkort Bergw.	25 1/8	26,—	„ Ultramarinfabr.	144,50	140,—
Heine & Co.	70,75	73,—			
Linde's Eismasch.	155,—	156,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	22. 2. 28	18. 2. 28	Devisen	22. 2. 28	18. 2. 28
Argentinien	1,792	1,792	Italien	22,20	22,20
Canada	4,180	4,180	Jugoslawien	7,365	7,360
Japan	1,965	1,965	Dänemark	112,23	112,21
Aegypten	20,952	20,95	Portugal	19,45	19,45
Türkei	2,118	2,123	Norwegen	111,51	111,50
England	20,428	20,427	Frankreich	16,475	16,465
Ver. Staaten	4,1885	4,1895	Tschechoslowakei	12,411	12,417
Brasilien	0,504	0,504	Schweiz	80,60	80,60
Uruguay	4,280	4,275	Bulgarien	3,027	3,028
Holland	168,53	168,65	Spanien	71,05	70,95
Griechenland	5,580	5,580	Schweden	112,43	112,42
Belgien	58,32	58,315	Oesterreich	59,02	59,01
Danzig	81,73	81,65	Ungarn	73,21	73,23
Finnland	10,548	10,55	Rumänien	2,555	2,56

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 2. 28	15. 2. 28
Elektrolytkupfer	135	135
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—97
Silber in Barren per 1 kg	78 1/4—79 1/4	78 1/8—79 1/8

(663)

Versammlungskalender.

10. März: Arienheller Sprudel und Kohlensäure Akt.-Ges., Arienheller-Rheinbrohl, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank in Köln, Untersachsenhausen 5—7.
Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, Augsburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Amtszimmer des Notariats Augsburg I, Ludwigstr. D 210.

12. März: Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Büro der Gesellschaft in Potsdam, Sedanstr. 25. (625)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 3. MÄRZ 1928 Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. Februar 1928.

Aus Paris ist die telegraphische Meldung eingegangen, daß die französische Kammer die Zolltarifvorlage, deren Schicksal, abgesehen von den Zollerhöhungen auf landwirtschaftliche Produkte, in den letzten Tagen noch gänzlich ungewiß war, endgültig verabschiedet hat. Dabei sollen teilweise Zollerhöhungen über die Vorschläge der Regierung hinaus beschlossen worden sein. Als wir vor einer Woche an dieser Stelle die Frage dieser Zolltarifrevision erörterten, bestand Unklarheit darüber, ob es sich bei der Vorlage der französischen Regierung um eine „allgemeine Tarifreform" im Sinne des Artikels 6 des Handelsvertrages oder um eine „teilweise und auf bestimmte Gebiete beschränkte Aenderung des französischen Zolltarifs" handelte, wie sie im Artikel 5, Abs. 2, des deutsch-französischen Handelsvertrages vorgesehen ist. Zu der letzteren Annahme verleitete der Titel der Kammervorlage „Projet de loi modifiant divers droits de douane".

Inzwischen ist jedoch durch einen Meinungsaustausch zwischen der deutschen und der französischen Regierung festgestellt, daß die soeben abgeschlossene Tarifrevision zu einem „neuen Zolltarif" im Sinne des Artikels 6 des Handelsvertrages geführt hat. Die von der Handelskammer Saarbrücken vertretene Auffassung, die Tarifnovelle sei nur als eine Etappe auf dem Wege der französischen Zolltarifreform aus Anlaß des künftigen Anspruchs Deutschlands auf den Minimaltarif zu betrachten, ist daher nicht mehr aufrechtzuerhalten, da wir es nach Verabschiedung der Novelle mit einem neuen französischen Zolltarif zu tun haben. Die Wirkungen dieser Tatsache auf die deutsch-französischen Handelsvertragsbeziehungen bestehen einmal darin, daß beide vertragschließende Teile innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzung des neuen Tarifs das Recht haben, den Vertrag mit einer dreimonatigen Frist zu kündigen. Daß auf deutscher Seite eine Neigung zur Kündigung des unter den schwersten Wehen zustande gekommenen Vertrages vorhanden sein sollte, ist kaum anzunehmen; noch weniger Anlaß hätte Frankreich dazu, dessen Außenhandelsstatistik bereits greifbare Erfolge aus dem Vertragswerk nachweist.

Falls eine Kündigung von keiner Seite erfolgt, gewährt Frankreich bei Ablauf der Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des Tarifes „allen deutschen Exporterzeugnissen den Minimaltarif, den diese Erzeugnisse alsdann ohne Einschränkung genießen". Zu dieser im dritten Absatz des Artikels 6 des Vertrages enthaltenen Bestimmung findet sich im Zeichnungsprotokoll ein Zusatz, nach dem die Gewährung der Meistbegünstigung de facto an Deutschland in der Weise vorgesehen ist, „daß Deutschland sofort und bedingungslos die niedrigsten Zollsätze für alle Erzeugnisse erhält, die es in das französische Zollgebiet ausgeführt hat oder bei denen eine gewisse Ausfuhr aus Deutschland nach irgendeinem anderen Lande besteht". Im übrigen genießen nach dem letzten Absatz des Artikels 6 die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet vom 15. Dezember 1928 ab ohne Einschränkung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Minimaltarifsätze und die Meistbegünstigung. Zur endgültigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich bedarf es daher jetzt nur noch des Nachweises aller derjenigen deutschen Waren, welche durch ihre Ausfuhr nach dem französischen Zollgebiet oder irgendeinem anderen Lande Anspruch auf die Gewährung der Meistbegünstigung bereits einen Monat nach Inkraftsetzung des neuen französischen Tarifs erheben können.

Daß der neue Tarif eine wesentliche Erschwerung der deutschen Ausfuhr nach Frankreich bedeutet, bedarf keiner näheren Darlegung, denn zu diesem Zweck ist er bekanntlich geschaffen. Alle Warnungen des Weltmanifestes und alle Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz zur Herbeiführung eines Abbaues der Handelshemmungen sind wieder einmal vergeblich gewesen. Nur Deutschland hat den Ehrgeiz, seine Zölle aus freien Stücken herabzusetzen.

Etwas aussichtsreicher als die Bestrebungen auf einen internationalen Zollabbau erscheint die vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes eingeleitete Aktion zur Errichtung eines einheitlichen internationalen Zolltarifschemas. Ein erster greifbarer Erfolg ist auf diesem Gebiete bereits zu verzeichnen; eine aus fünf Sachverständigen verschiedener Länder bestehende Kommission hat einen Entwurf eines einheitlichen Zolltarifrahmens und einer Einordnung der Waren vorgelegt, der gegenwärtig von den Wirtschaftskreisen aller an dieser Frage interessierten Länder einer Prüfung unterzogen wird. Der Entwurf beruht im allgemeinen auf dem für den deutschen Tarif geltenden Produktionsprinzip, das in einer Zusammenfassung der von den einzelnen Gewerbegruppen erzeugten Waren besteht. Dieses Prinzip hat aber in dem Entwurf eine Erweiterung und Vervollkommnung dadurch erfahren, daß die wichtigsten industriellen Rohstoffe aus dem Tier- und Pflanzenreich mit den Erzeugnissen daraus verbunden sind. Die einzelnen Industriezweige finden daher in dem vorgeschlagenen Schema ihre Rohstoffe und Fabrikate, die früher an den verschiedensten Stellen des Tarifs verstreut waren, in einem Abschnitt vereinigt.

Das mit der Kommissionsarbeit verfolgte Ziel ist an sich zweifellos erstrebenswert und der Entwurf darf als eine geeignete Grundlage für alle weiteren Verhandlungen betrachtet werden. Selbstverständlich kann die Einordnung der Waren in die vorgesehenen 94 Kapitel nur unter weitgehender Mitarbeit der Industrie erfolgen. Deutschland hätte zweifellos ein Interesse an dem Zustandekommen eines einheitlichen internationalen Tarifschemas. Wie man sich in anderen Ländern dazu stellt, ist einstweilen nicht zu übersehen. Daß besonders in den Ländern mit hochschutzzöllnerischen Tendenzen mancherlei Bedenken dagegen bestehen, darf als wahrscheinlich gelten, denn ein einheitliches Tarifschema erleichtert einen Vergleich der Zollsätze der verschiedenen Staaten sehr wesentlich, es offenbart also den übertriebenen Hochschutzzoll, der den internationalen Warenaustausch schwer beeinträchtigt, sehr viel deutlicher, als die heutigen auf den verschiedensten Prinzipien beruhenden Zolltarifschemata. Diese Wirkung kann für Deutschland mit seinem gemäßigten Zollschutz nur sehr erwünscht sein.

Bl. (740)

Digitized by Google

Direktor Dr. Rudolf Mann zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 4. März dieses Jahres sind vier Jahrzehnte verflossen, seit Rudolf Mann als junger Kaufmann im Alter von 27 Jahren in die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co in Elberfeld, eintrat, um die Leitung eines neu errichteten Speditionsbüros zu übernehmen. Bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, ihm auch einen wichtigen Teil des damaligen Einkaufsbüros zu übertragen, dessen Leitung er im April 1894 übernahm. In dieser Stellung entfaltete Mann im Ein- und Verkauf eine so erfolgreiche Tätigkeit für die Firma, daß er im April 1906 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied berufen wurde. Neben der allgemeinen kaufmännischen Leitung der Gesellschaft lag insbesondere das Farbengeschäft und der Vertrieb pharmazeutischer Produkte in seinen Händen. Zu jener Zeit stand die pharmazeutische Abteilung der Elberfelder Farbenfabriken, der auch die Photographika angegliedert waren, erst in den Anfängen ihres Aufbaues; nur einzelne Produkte erfreuten sich bereits einer weitgehenden Verbreitung.

Um die Möglichkeit und die Wege für einen der hohen Qualität der Elberfelder Produkte entsprechenden Absatz auf dem Weltmarkt persönlich zu studieren, bereiste Direktor Mann in den Jahren 1909 und 1910 Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, China, Japan und Indien. Die hierbei gewonnenen Eindrücke brachten ihn zu der Ueberzeugung, daß nur eine der besonderen Eigenart der einzelnen Exportwaren entsprechende Individualisierung der Propaganda zu großen und dauernden Erfolgen auf den ausländischen Absatzgebieten führen konnte. Es wurden daraufhin außer den obigen Ländern auch alle mittel- und südamerikanischen Staaten durch geeignete Vertreter besucht und dabei die von Direktor Mann persönlich gemachten Erfahrungen in weitestem Umfange bestätigt.

Wenn es von diesem Zeitpunkt an gelang, den aus wissenschaftlichen Arbeiten und epochemachenden Erfindungen der Laboratorien hervorgegangenen Erzeugnissen der pharmazeutischen Abteilung einen von Jahr zu Jahr steigenden Auslandsabsatz zu erobern, so ist dieser große Erfolg auf den kaufmännischen Weitblick und die organisatorische Begabung ihres Leiters zurückzuführen. Direktor Mann hat damit nicht nur seiner Firma wertvolle Dienste geleistet, sondern auch dazu beigetragen, daß sich die deutsche chemische Industrie zu einer Exportindustrie von hoher Bedeutung für unsere Volkswirtschaft entfalten konnte.

Die schnelle Entwicklung, welche die pharmazeutische Produktion der Gesellschaft in jener Zeit nahm, zwang dazu, im Frühjahr 1909 die Verkaufsabteilungen von Elberfeld nach Leverkusen zu verlegen, wohin auch die Propagandaabteilung gegen Ende desselben Jahres nachfolgte.

Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurde die glänzende Entwicklung, welche die pharmazeutische Abteilung in den voraufgegangenen Jahren in unermüdlicher Friedensarbeit genommen hatte, jäh unterbrochen. In vielen Ländern gingen die Patente und Warenzeichen verloren und der Auslandsabsatz sank auf einen Bruchteil des bisherigen Umfangs herab. Aber schon bald nach Friedensschluß war es möglich, den Wiederaufbau der Abteilung durchzuführen. Die Absatzorganisation und die zweckmäßige Propaganda der Vorkriegszeit trugen bald neue Früchte. Die überall bekannten und beliebten Pharmazeutika wurden in der ganzen Welt wieder verlangt, obwohl andere Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten, England und Frankreich, sich während der langen Kriegsjahre bemüht hatten, ihre Produkte an die Stelle der deutschen Erzeugnisse zu setzen.

Als im Jahre 1926 die Firmen der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken sich zur I.-G. Farbenfabriken Aktiengesellschaft zusammenschlossen, vollzog sich zwischen den pharmazeutischen Abteilungen der beteiligten Firmen eine Vereinigung zu der Verkaufsgemeinschaft der Abteilungen Pharmazeutika und Schädlingsbekämpfungsmittel. Zum Leiter dieser Abteilung wurde Direktor Mann als Vorstandsmitglied der neuen Gesellschaft berufen. Unter seiner Leitung findet zurzeit die Vereinigung der beiden großen Gruppen, Leverkusen und Höchst, in Leverkusen statt.

In Anerkennung seines erfolgreichen Bestrebens, dem deutschen Namen überall in der Welt Geltung zu schaffen, und seiner tatkräftigen Hilfe zur Förderung des Studiums der deutschen Sprache und des deutschen Volkstums sowie zur Pflege der deutschen Wissenschaft wurde Direktor Mann von der Universität Köln durch die Verleihung des Dr. phil h. c. ausgezeichnet. (678)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Türkei.

Von den zahlreichen in der Türkei vorkommenden Rohstoffen werden in nennenswerten Mengen nur die Rosen zur Gewinnung des ätherischen Oels verwandt, obgleich die Möglichkeit gegeben ist, verschiedene für das Mittelmeergebiet charakteristische ätherische Oele, wie Myrtenöl, Salbeiöl, Lorbeeröl, Wacholderöl, sowie Citrusöle und Blütenöle (Jasmin und Lavendel) zu produzieren.

In Anatolien werden ziemlich bedeutende Mengen Rosenöl produziert. Fortschritte hat diese Industrie aber im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht gemacht, eher scheint sich ein Rückgang bemerkbar zu machen; die Hauptschwierigkeit, die der weiteren Entwicklung dieser Industrie, die an und für sich infolge der günstigen klimatischen und Bodenbedingungen sehr aussichtsreich ist, entgegensteht, ist der Mangel an Arbeitskräften.

Vor dem Kriege bestanden in Anatolien zwei Produktionsgebiete für Rosenöl, von denen das eine (bei Brussa im nordwestlichen Anatolien) während des Weltkrieges fast vollständig eingegangen ist. Von Bedeutung ist zurzeit nur noch das im südwestlichen Anatolien gelegene Produktionsgebiet (hauptsächlich bei Isparta und Busdor, sowie bei verschiedenen anderen Ortschaften).

Die Gewinnungsverfahren sind primitiv und unrationell; Qualität und Ausbeute könnten durch moderne Apparate verbessert werden. Die Destillation erfolgt in den Monaten Mai und Juni.

Ueber die anatolische Produktion von Rosenöl liegen nur angenäherte Daten vor. Vor dem Kriege wurde die Produktion auf durchschnittlich 300—400 kg jährlich geschätzt; in den letzten Jahren soll sie auf etwa 200 kg jährlich zurückgegangen sein. Das Oel gelangt über den Hafen Smyrna auf den Weltmarkt.

Ueber den türkischen Außenhandel von ätherischen Oelen sind dem Verfasser keine Zahlen verfügbar, da die amtliche Außenhandelsstatistik der Türkei sehr lückenhaft ist. Mit der Beendigung der gegenwärtig in der Durchführung befindlichen Reform der türkischen Statistik darf man vielleicht hoffen, daß in Zukunft hierüber Zahlen veröffentlicht werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Einfuhr nicht von allzu großer Bedeutung sein, da die einheimische Parfümerieindustrie schätzungsweise nur ein Fünftel des türkischen Verbrauches produziert.

Das sogenannte „türkische" Geraniumöl ist kein türkisches Erzeugnis, sondern das früher über die Türkei nach Europa eingeführte ostindische Palmarosaöl. Diese falsche Bezeichnung verschwindet immer mehr, ist aber in amerikanischen Marktberichten noch häufig anzutreffen.

Digitized by Google

Syrien.

In Syrien hat sich die Industrie der ätherischen Oele in der Nachkriegszeit bedeutend entwickelt, hauptsächlich dank des Interesses, das einige französische Firmen für Syrien gezeigt haben. Die Fortschritte zeigen sich nicht nur in einer dauernden Zunahme der Produktion und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Blütenextrakten, sondern vor allem darin, daß diese Industrie in Syrien mit modernen technischen Hilfsmitteln aufgezogen wird. Es bestehen dort bereits mehrere moderne Fabriken, die mit französischem Kapital finanziert sind und deren technische Leitung ebenfalls in den Händen französischer Fachleute liegt. Aller Voraussicht nach wird sich Syrien zu einem wichtigen Produktionsland von ätherischen Oelen entwickeln. Die klimatischen und Bodenbedingungen sind hierfür sehr günstig.

Vor dem Kriege hielt sich die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen in den engsten Grenzen; teilweise wurde die Produktion im Inlande verbraucht und teilweise ausgeführt, hauptsächlich nach Frankreich. Zahlenmäßige Angaben über die jetzige Gesamtproduktion und Ausfuhr sind dem Verfasser nicht verfügbar; dieser Mangel braucht jedoch nicht allzu schwer empfunden zu werden, da sich diese Industrie in Syrien vorläufig noch in einer dauernden Weiterentwicklung befindet und eine Stabilisierung erst in mehreren Jahren zu erwarten ist, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß sich die weitere Entwicklung den Wünschen der Produzenten entsprechend vollzieht. Frankreich bezog im Jahre 1925 für rund 100 000 RM. Blütenerzeugnisse aus Syrien.

An erster Stelle unter den in Syrien produzierten ätherischen Oelen stehen die Blütenöle, wie Rosenöl, Cassieblütenöl, Jasminöl, Neroliöl usw. Die geernteten Blüten werden hauptsächlich in den neuen Fabriken nach dem Extraktionsverfahren verarbeitet; die Gewinnung des Rosenöls erfolgt auch durch Destillation.

Rosenkulturen befinden sich in bedeutendem Umfange bei Shtora in der Bekaaebene. Nach der französischen Außenhandelsstatistik führte Frankreich im Jahre 1925 15 kg netto Rosenöl aus Syrien ein. Der Umfang der zur Gewinnung des Cassieblütenöls angelegten Kulturen von *Acacia Farnesiana* in Tayonneh bei Beirut betrug im Jahre 1925 10 ha. Eine gewisse Bedeutung kommt ferner dem Anbau von Jasmin zu.

Die übrigen in Syrien produzierten ätherischen Oele sind von untergeordneter Bedeutung. Die Produktion erfolgt überwiegend in ländlichen Kleinbetrieben. Zu nennen wären hier Thymianöl, das aus wild wachsendem Thymian destilliert wird, Geraniumöl, für dessen Gewinnung an einigen Stellen Kulturen angelegt worden sind, und Lorbeeröl.

Palästina.

In Palästina ist die Lage der Industrie der ätherischen Oele ähnlich wie in Syrien. Klima und Boden sind zur Kultur von Riechpflanzen sehr gut geeignet; die Zukunftsaussichten sind günstig.

Die Produktion hat in der Nachkriegszeit einen lebhaften Aufschwung genommen. Auch hier stehen die Blütenöle jetzt im Mittelpunkt des Interesses, und zwar Rosenöl, Jasminöl und Tuberosenöl.

Die ersten zur Gewinnung dieser Blütenöle angelegten Versuchskulturen in großem Maßstabe entstanden im Jahre 1922 und sind seitdem beträchtlich ausgedehnt worden. Die Ausfuhr von Blütenerzeugnissen bewegt sich in aufsteigender Linie.

Die Destillation von Thymianöl und Origanumöl erfolgte schon vor dem Kriege fabrikmäßig. Die Produktion von Geraniumöl soll demnächst aufgenommen werden. Angaben über die Höhe der Produktion sind nicht verfügbar.

Persien.

Der persischen Rosenölindustrie kommt heute nur noch historische Bedeutung zu. Der Anbau von Rosen für Destillationszwecke erfolgt in Persien schon seit über 1000 Jahren; allem Anscheine nach sind in Persien zum ersten Male Rosen destilliert worden.

Die „historischen Rosengärten von Schiras" sind bekannt. Auch heute befinden sich noch in der Gegend zwischen Schiras und Buschir ausgedehnte Rosenfelder, deren Blütenerträge aber fast nur zur Gewinnung des Rosenwassers verwandt werden. Nach der Höhe der Produktion von Rosenwasser zu urteilen, die auf durchschnittlich 400 000 kg jährlich geschätzt wird, dürfte die Produktion von Rosen einige hunderttausend Kilogramm erreichen.

Zur Gewinnung von Rosenöl wird nur ein geringer Teil der Rosen verwandt. Die Produktion ist unregelmäßig und beträgt nur wenige Kilogramm im Jahre, die teilweise in Persien selbst verbraucht und teilweise nach benachbarten Ländern ausgeführt werden.

Britisch-Indien.

Die britisch-indische Industrie der ätherischen Oele kann bereits auf ein ansehnliches Alter zurückblicken. Schon im vorigen Jahrhundert hatte die Produktion für damalige Verhältnisse große Bedeutung.

Seit dem Beginn des Weltkrieges hat diese Industrie im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren weitere bedeutende Fortschritte gemacht, so daß Britisch-Indien gegenwärtig zu den führenden Produktionsländern von ätherischen Oelen gehört. Seit kurzem sollen der Industrie Schwierigkeiten bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen entstanden sein, die man aber durch systematischen Anbau der erforderlichen Pflanzen zu beheben gedenkt.

Die in Indien verarbeiteten Rohstoffe sind vollständig inländischer Herkunft. Teilweise handelt es sich um kultivierte und teilweise um wild wachsende Pflanzen. In Zukunft soll den Kulturen mehr Beachtung gewidmet werden, um die regelmäßige Versorgung der Destillationen mit Rohmaterialien sicherzustellen.

Die Gewinnungsverfahren sind größtenteils veraltet; es bestehen jedoch auch einige Fabriken, die mit neuzeitlichen Apparaten versehen sind.

Die wichtigsten Oele, die in Indien destilliert werden, sind Sandelholzöl, Lemongrasöl und Palmarosaöl. Auf diese drei ätherischen Oele, von denen das Sandelholzöl dem Werte nach und das Lemongrasöl der Menge nach an erster Stelle stehen, entfielen während der letzten vier Jahre mengen- und wertmäßig insgesamt rund 90% der indischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen. Die übrigen in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oele treten in ihrer Bedeutung hinter den drei genannten weit zurück; hierzu gehören Citronellöl und verschiedene andere Grasöle (wie Gingergrasöl usw.), eine Reihe von Samenölen, wie Ajowanöl, Dillöl, Fenchelöl usw., sowie verschiedene andere Oele und Blütenerzeugnisse. Die weiteren Ausdehnungsmöglichkeiten dieser Industrie sind sehr groß.

Die führenden indischen Produktionsgebiete sind die südlichen Gebiete (der Staat Mysore für Sandelholzöl und die Staaten Travancore und Cochin für Lemongrasöl) und westlichen Gebiete (der Bezirk Bombay für Palmarosaöl) von Vorderindien.

Auf dem Weltmarkte tritt Britisch-Indien in erster Linie als Exporteur auf, ist aber gleichzeitig ein bedeutender Importeur. Die Einfuhr ist seit einer Reihe von Jahren im Steigen begriffen und erreichte im Jahre 1926/27 einen Wert von 1,8 Millionen RM.

Digitized by Google

Ueber die indische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor. Ein anschauliches Bild der Lage dieser Industrie liefern jedoch die unten folgenden Daten der sehr eingehenden amtlichen Ausfuhrstatistik Britisch-Indiens; die Annahme, daß der Anteil der Gesamtproduktion, der dem inländischen Verbrauch zugeführt wird, im Verhältnis zur Ausfuhr von untergeordneter Bedeutung ist, erscheint hierbei statthaft.

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen (einschließlich Thymol) war während der letzten vier Jahre (1923/24 bis 1926/27) außerordentlich stabil. Mengenmäßig schwankte sie zwischen 370 000 und 380 000 kg; der Wert bewegte sich in der gleichen Zeit zwischen 6 und 7 Millionen RM. und betrug im Durchschnitt 6,4 Millionen RM. jährlich.

Es muß bei dieser Gelegenheit jedoch darauf hingewiesen werden, daß alle in der vorliegenden Abhandlung angeführten Mengen- und Wertangaben über den indischen Außenhandel von ätherischen Oelen nur angenäherte sind, aus folgenden Gründen. Die Mengen sind in der indischen Statistik in Gallonen angegeben, die der Verfasser, um einheitliche Mengenangaben zu erhalten, in Kilogramm umgerechnet hat; die hierbei zugrunde gelegten Umrechnungsfaktoren sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gewichte der einzelnen ätherischen Oele errechnet worden. Da sich letztere jedoch teilweise innerhalb erheblicher Grenzen bewegen (und außerdem von der Temperatur abhängig sind), mußten größtenteils Mittelwerte angenommen werden, so daß die unter diesen Voraussetzungen errechneten Gewichtsmengen gewissen Fehlerquellen ausgesetzt sind. Die Fehlergrenzen können jedoch einige wenige Prozente nicht übersteigen.

Ferner bereitete die Umrechnung der Wertangaben der Nachkriegszeit gewisse Schwierigkeiten, da sich die nach den Deklarationen der Händler berechneten statistischen Wertangaben (in Rupien) auf die Finanzjahre (1. April bis 31. März) beziehen, dem Verfasser jedoch nur die Durchschnittskurse für die Kalenderjahre zur Verfügung standen. Trotzdem erschien es dem Verfasser ratsamer, diese Fehlerquelle in Kauf zu nehmen, als die Werte in Rupien wiederzugeben, da letztere ohne Berücksichtigung der Währungsschwankungen dem Leser nur wenig besagen.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich für die indische Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen (einschließlich Thymol) folgende Mengen und Werte.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr[71])	kg netto	1000 RM.
1911/12	172 000	1 680
1912/13	227 000	1 870
1913/14	290 000	2 320
1920/21	273 000	8 480
1921/22	301 000	3 600
1922/23	335 000	5 080
1923/24	366 000	6 390
1924/25	375 000	7 090
1925/26	382 000	6 250
1926/27	380 000	6 000

Ueber die Verteilung der Gesamtausfuhr nach Bestimmungsländern gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Für das Jahr 1926/27 liegen noch keine vollständigen Länderangaben vor.

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritann.	M.[72])	31 000	102 000	101 000	133 000	84 000
	W.[73])	289	2 750	3 480	3 900	1 670
Aden	M.	2 400	100		100	
	W.	8	2		1	
Mesopotamien	M.			200		
	W.			1		
Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Malediven	M.		300			
	W.		1			
Ceylon	M.	9 100	6 400	2 100	14 000	
	W.	28	34	65	239	
Straits Settlements	M.	2 000	400	400	800	
	W.	18	9	7	11	
Britische Malayenst.	M.					400
	W.					[75])
Hongkong	M.	5 300	1 300	5 700	800	100
	W.	27	64	177	35	5
Aegypten[74])	M.		6 800			
	W.		100			
Natal	M.		200	100	900	100
	W.		[75])	[75])	9	[75])
Sansibar, Pemba	M.	2 000	1 000	600	200	200
	W.	9	7	3	1	2
Kenya-Kolonie	M.		400	1 200	1 000	700
	W.		3	6	5	8
Tanganjika-gebiet	M.		700	1 700	1 000	400
	W.		4	8	5	3
Anglo-ägypt. Sudan	M.		19 400	21 800	16 400	21 000
	W.		408	443	298	402
Canada	M.		300	800	600	
	W.		2	4	13	
Ostafrikanische Protektorate	M.	2 500				
	W.	8				
Bahraininseln	M.	1 000				
	W.	4				
Australien	M.		200	200	200	
	W.		6	11	13	
And. britische Länder	M.	600	200	400		
	W.	3	1	2		
Insgesamt brit. Länder:	M.	56 000	140 000	136 000	169 000	107 000
	W.	390	3 390	4 210	4 530	2 090
Deutschland	M.	56 000	15 000	21 000	30 000	38 000
	W.	538	121	197	257	630
Niederlande	M.	1 600	3 500	7 600	8 200	10 500
	W.	12	22	50	51	78
Belgien	M.	2 400	12 000	900	900	2 600
	W.	20	65	5	11	18
Frankreich	M.	115 000	102 000	149 000	100 000	143 000
	W.	891	680	1 160	1 080	2 040
Spanien	M.		1 100	100		600
	W.		13	6		11
Schweiz	M.			100		
	W.			4		
Italien	M.		2 500	3 800	2 000	5 800
	W.		13	36	11	55
Europ. Türkei	M.	2 600[76])		500	600	
	W.	34		6	13	
Oesterreich-Ungarn	M.	400				
	W.	7				
Syrien	M.		200	2 000	1 000	500
	W.		2	31	17	4
Arabien	M.	3 900	300	200	300	100
	W.	18	5	3	2	2
Siam	M.	200	600			
	W.	3	2			
China	M.			100		100
	W.			6		5
Japan	M.	200	12 000	14 000	14 500	22 500
	W.	1	448	433	500	877

[71]) 1. April bis 31. März.

[72]) M. = Menge in kg netto.

[73]) W. = Wert in 1000 RM.

[74]) Vor dem Kriege und vom Jahre 1923/24 ab als nichtbritisches Land gerechnet.

[75]) Unter 500 RM.

[76]) Einschließlich der asiatischen Türkei.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Aegypten .	M.	40 000		2 400	2 400	2 300
	W.	301		35	32	41
Portugiesisch-Ostafrika .	M.	500	400	100	100	
	W.	1	2	1	1	
Italienisch-Ostafrika .	M.	1 100	1 300	100	100	
	W.	5	2	1	1	
Deutsch-Ostafrika .	M.	1 000				
	W.	4				
Ver. Staaten	M.	9 000	44 000	28 000	46 000	49 000
	W.	89	313	216	590	387
Andere fremde Länder . .	M.	1 000	100	200		
	W.	3	[75])	[75])		
Insges. fremde Länder:	M.	234 000	195 000	230 000	206 000	275 000
	W.	1 930	1 690	2 180	2 560	4 160
Gesamtausf.:	M.	290 000	335 000	366 000	375 000	382 000
	W.	2 320	5 080	6 390	7 090	6 250

Die indische Einfuhr von ätherischen Oelen ist ebenfalls von großer Bedeutung, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht. Die Einfuhr von synthetischen ätherischen Oelen wird erst seit dem Jahre 1922/23 besonders bekanntgegeben. Sie betrug im Jahre 1922/23 8000 kg im Werte von 115 000 RM., im Jahre 1923/24 11 000 kg im Werte von 210 000 RM., im Jahre 1924/25 20 000 kg im Werte von 195 000 RM. und im Jahre 1925/26 6000 kg im Werte von 120 000 RM. Für das Jahr 1926/27 ist die Einfuhr von synthetischen Oelen noch nicht bekannt.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	einschl. synth. Oele kg netto	einschl. synth. Oele 1000 RM.	ausschl. synth. Oele kg netto	ausschl. synth. Oele 1000 RM.
1911/12 . .	52 000	560		
1912/13 . .	61 000	700		
1913/14 . .	60 000	800		
1920/21 . .	158 000	2 690		
1921/22 . .	104 000	690		
1922/23 . .	134 000	890	126 000	770
1923/24 . .	125 000	1 310	114 000	1 100
1924/25 . .	170 000	1 270	150 000	1 070
1925/26 . .	202 000	1 610	196 000	1 490
1926/27 . .	161 000	1 800		

Die folgende Aufstellung über die Verteilung der Gesamteinfuhr nach Herkunftsländern bezieht sich (mit Ausnahme des Jahres 1913/14) nur auf natürliche ätherische Oele. Welche Rolle den synthetischen ätherischen Oelen vor dem Kriege im Verhältnis zur Gesamteinfuhr zukam, läßt sich nicht feststellen.

Einfuhr.

Herkunftsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritann.	M.[72])	8 500	17 600	20 400	29 600	29 000
	W.[73])	195	210	272	264	310
Ceylon . .	M.	4 200	12 600	5 800	12 300	16 800
	W.	16	55	35	78	116
Straits Settlements	M.	9 300	2 500	5 500	5 600	5 900
	W.	31	13	24	30	45
Hongkong .	M.	3 900	9 100	12 900	14 700	29 300
	W.	24	31	78	56	89
Aegypten[74])	M.		700			
	W.		2			
Seychellen .	M.			200		
	W.			2		
Australien .	M.		1 400	6 400	1 300	1 200
	W.		8	18	9	6
And. britische Länder . .	M.	200				
	W.	2				
Insgesamt brit. Länder:	M.	26 000	44 000	51 000	64 000	82 000
	W.	270	320	430	440	560

Herkunftsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Deutschland	M.	13 800	3 300	5 600	6 700	38 000
	W.	326	126	154	157	275
Niederlande	M.		3 400	10 500	6 600	8 500
	W.		25	96	87	158
Belgien . .	M.	40		200	200	100
	W.	3		5	6	3
Frankreich .	M.	7 100	6 100	12 400	11 900	10 300
	W.	125	125	253	184	196
Schweiz . .	M.	400	100	600	300	200
	W.	15	8	24	5	9
Italien . .	M.	700	2 300	2 000	2 800	2 600
	W.	15	28	30	34	69
Oesterreich-Ungarn .	M.	600				
	W.	10				
Java . . .	M.					100
	W.					2
Celebes u. a. Inseln . .	M.				300	200
	W.				1	2
China . .	M.	2 600	6 700	2 900	5 400	5 300
	W.	12	15	15	9	26
Japan . .	M.	8 800	60 000	27 000	49 000	46 000
	W.	23	121	69	128	198
Ver. Staaten	M.		200	1 300	2 000	2 400
	W.		4	27	21	9
And. fremde Länder	M.	200			300	
	W.	1			1	
Insgesamt fremde Länder:	M.	34 000	82 000	63 000	86 000	114 000
	W.	530	450	670	630	930
Gesamteinf.:	M.	60 000	126 000	114 000	150 000	196 000
	W.	800	770	1 100	1 070	1 490

Außer den vorstehenden Daten enthält die indische Einfuhrstatistik seit dem Jahre 1922/23 noch für eine ganze Reihe einzelner ätherischer Oele Einfuhrangaben, die in der folgenden Liste wiedergegeben sind. Für das Jahr 1926/27 liegen die entsprechenden Zahlen noch nicht vor.

Einfuhr.

Herkunftsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Bergamottöl:					
Großbritannien . .	M.[72])	40	20	30	10
	W.[73])	2	0,7	1,3	0,3
Straits Settlements	M.				140
	W.				1,7
Insges. brit. Länder	M.	40	20	30	150
	W.	2	0,7	1,3	2
Deutschland . . .	M.				90
	W.				1,5
Niederlande . . .	M.	20	110	50	90
	W.	0,5	2,9	1,6	3,8
Java	M.				30
	W.				2,1
And. fremde Länd.	M.	20	30		10
	W.	0,5	0,9		0,6
Insg. fremde Länd.	M.	40	140	50	220
	W.	1	3,8	1,9	8
Gesamteinfuhr: .	M.	80	160	80	370
	W.	3	4,5	3,2	10
Cajeputöl:					
Großbritannien . .	M.	100	100	300	200
	W.	0,7	0,7	1,9	1,5
Straits Settlements	M.	2 500	5 500	2 700	4 200
	W.	11	24	16	34
And. brit. Länder	M.			200	
	W.			0,7	
Insges. brit. Länder	M.	2 600	5 600	3 200	4 400
	W.	12	25	19	36
Japan	M.		1 000		800
	W.		2,5		4,8
Celebes u. a. Inseln	M.			300	200
	W.			1,2	1,6
And. fremde Länd.	M.	100		100	100
	W.	0,5		0,4	0,5
Insg. fremde Länd..	M.	100	1 000	400	1 100
	W.	0,5	2,7	1,6	7
Gesamteinfuhr:	M.	2 700	6 600	3 600	5 500
	W.	13	28	21	43

Digitized by Google

Herkunftsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Campheröl:					
Großbritannien . .	M.		1 400		
	W.		1,3		
And. brit. Länder	M.			400	
	W.			0,4	
Insg. brit. Länder	M.		1 400	400	
	W.		1,3	0,4	
Niederlande . . .	M.			100	
	W.			1,9	
China	M.	1 900	1 600	4 800	2 300
	W.	1,7	1,7	4,9	3,6
Japan	M.	54 400	23 200	45 100	40 900
	W.	59	24	37	37
And. fremde Länd.	M.			900	500
	W.			1,6	1,4
Insg. fremde Länd.	M.	56 300	24 800	50 900	43 700
	W.	61	26	45	42
Gesamteinfuhr:	M.	56 300	26 200	51 300	43 700
	W.	61	27	46	42
Citronenöl:					
Großbritannien . .	M.	4 200	4 600	3 700	4 400
	W.	42	43	37	53
Insges. brit. Länder	M.	4 200	4 600	3 700	4 400
	W.	42	43	37	53
Deutschland . . .	M.		100	400	200
	W.		0,5	2	1,5
Niederlande . . .	M.		100	300	100
	W.		1,3	2	0,6
Italien	M.	1 900	500	1 500	200
	W.	16	5,2	13	2,3
And. fremde Länd.	M.	100	100	100	100
	W.	1,3	0,5	0,5	1.3
Insg. fremde Länd.	M.	2 000	800	2 300	600
	W.	18	7,5	18	5,7
Gesamteinfuhr . .	M.	6 200	5 400	6 000	5 000
	W.	60	51	55	59
Dilliöl[77]):					
Gesamteinfuhr . .	M.	4		480	
	W.	0,5		2,4	
Eucalyptusöl:					
Großbritannien . .	M.	2 200	2 300	4 100	2 100
	W.	16	15	29	19
Australien	M.	1 400	6 400	1 300	1 200
	W.	8,4	18	7	6,4
And. brit. Länder	M.	100		200	
	W.	0,5		1	
Insg. brit. Länder	M.	3 700	8 700	5 600	3 300
	W.	25	33	37	25
Deutschland . .	M.	100	200	200	100
	W.	0,6	1,2	0,7	0,6
Niederlande . . .	M.		200	700	100
	W.		0,7	2,4	1
Frankreich . . .	M.		200	300	100
	W.		0,8	1,7	0,2
Insg. fremde Länd.	M.	100	600	1 200	300
	W.	0,6	2,8	4,8	1,8
Gesamteinfuhr:	M.	3 800	9 300	6 800	3 600
	W.	26	36	42	27
Gewürznelkenöl:					
Großbritannien . .	M.	150	60	80	130
	W.	2,3	0,9	1,3	2,1
Hongkong . . .	M.	60	20		
	W.	0,8	0,3		
Insg. brit. Länder	M.	210	80	80	130
	W.	3,1	1,2	1,3	2,1
Niederlande . .	M.		100	270	110
	W.		1,7	4,5	1,8
And. fremde Länd.	M.	30		60	130
	W.	0,4		0,8	1,2
Insg. fremde Länd.	M.	30	100	330	240
	W.	0,4	1,7	5,3	3
Gesamteinfuhr:	M.	240	180	410	370
	W.	3,5	2,9	6,7	5
Lavendelöl:					
Großbritannien . .	M.	80		20	20
	W.	1,9		0,7	0,4
Niederlande . . .	M.	20	80	20	60
	W.	0,6	3	1,6	3,2

[77]) 1923 und 1925 vollständig aus britischen Ländern.

Herkunftsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Frankreich . . .	M.	230	710		80
	W.	7,4	16		3,5
And. fremde Länd.	M.		20	40	30
	W.		1	0,8	0,8
Insg. fremde Länd.	M.	250	810	60	170
	W.	8	20	2,4	7,5
Gesamteinfuhr:	M.	330	810	80	190
	W.	10	20	3,2	8
Mandelöl:					
Großbritannien . .	M.	40	70	110	310
	W.	0,4	0,5	0,5	1,2
Fremde Länder .	M.	180	70	10	30
	W.	0,8	0,4	0,1	0,1
Gesamteinfuhr:	M.	220	140	120	340
	W.	1,2	0,9	0,6	1,3
Pfefferminzöl:					
Großbritannien . .	M.	100	600	200	100
	W.	1,1	18	8,1	4
Hongkong . . .	M.	400	1 500	300	700
	W.	3,6	11	3,2	14
Insg. brit. Länder	M.	500	2 100	500	800
	W.	4,7	29	11	18
Deutschland . . .	M.			200	300
	W.			2,7	6
Niederlande . . .	M.			100	400
	W.			2,1	12
Frankreich . . .	M.		100	200	400
	W.		1,7	6,7	7,6
Japan	M.	3 800	2 300	2 700	3 900
	W.	58	40	88	149
Ver. Staaten . . .	M.	50		100	50
	W.	1,4		3,3	3,6
And. fremd. Länd.	M.	200	100	100	100
	W.	1,1	1,5	0,5	2,1
Inges. fremd. Länd.	M.	4 000	2 500	3 400	5 100
	W.	61	44	103	181
Gesamteinfuhr . .	M.	4 500	4 600	3 900	5 900
	W.	66	73	114	199
Rosenöl:					
Großbritannien . .	M.			10	5
	W.			1,3	0,6
Insg. brit. Länder	M.			10	5
	W.			1,3	0,6
Frankreich . . .	M.	30	110	20	20
	W.	1,4	4,8	0,6	0,6
And. fremde Länd.	M.		10		
	W.		0,3		
Insges. fremd. Länd.	M.	30	120	20	20
	W.	1,4	5,1	1,1	0,8
Gesamteinfuhr:	M.	30	120	30	20
	W.	2	5,5	2,4	1,4
Andere ätherische Oele:					
Großbritannien .	M.	10 700	11 300	21 000	21 400
	W.	142	191	181	224
Ceylon	M.	12 600	5 800	12 300	16 800
	W.	54	35	78	115
Straits Settlements	M.			2 600	1 600
	W.			13	7,6
Hongkong . . .	M.	8 600	11 200	14 200	28 600
	W.	27	68	52	73
Aegypten[74]) . . .	M.	700			
	W.	2			
Seychellen . . .	M.		200		
	W.		2		
Insg. brit. Länder	M.	32 600	28 500	50 100	68 400
	W.	226	296	324	419
Deutschland . . .	M.	3 200	5 300	5 900	36 700
	W.	125	144	150	261
Niederlande . .	M.	3 300	9 900	5 000	7 600
	W.	22	88	71	133
Belgien	M.		200	200	
	W.		5	5,1	
Frankreich . . .	M.	5 800	11 200	11 300	9 700
	W.	115	226	173	178
Schweiz	M.	100	600	300	200
	W.	8	24	5,2	8,6

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Italien	M.	400	1 500	1 300	2 400	
	W.	11	25	21	66	
China	M.	4 800	1 300	600	3 000	
	W.	12	13	3,5	20	
Japan	M.	1 300	300	1 000	400	
	W.	3,6	4,4	3,6	3,7	
Ver. Staaten	M.	100	1 300	1 800	2 400	
	W.	3	26	18	5,3	
Insg. fremde Länd.	M.	19 000	31 600	27 400	62 400	
	W.	299	556	451	680	
Gesamteinfuhr:	M.	51 600	60 100	77 500	130 800	
	W.	525	852	775	1 099	

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Konjunktur der chemischen Industrie Sowjet-Rußlands im ersten Halbjahr 1926-1927.

Nachstehende Ausführungen sind mehreren Artikeln aus dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" (Moskau) entnommen.

Die sowjetrussische Industrie arbeitet nach Plänen, die vom Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. aufgestellt werden und die die Produktion und den Absatz regeln sollen. Für das Wirtschaftsjahr 1926/27 war im Vergleich zum Vorjahre für die chemische Industrie eine Erhöhung der Produktion um 23%, eine Erhöhung des Absatzes um 26% geplant. Für einzelne Industriezweige waren folgende Erweiterungen vorgesehen:

Zweige der chemischen Industrie	Produktion 1925/26 in Mill. Rbl.	Produktion Erhöhung für 1926/27 in Proz.	Absatz 1925/26 in Mill. Rbl.	Absatz Erhöhung für 1926/27 in Proz.
Schwerchemikalien	42,8	46	50,0	39
Teerdestillation	13,6	45	8,89	49
Holzverkohlung	9,2	45	9,97	30
Zündhölzer	19,7	5	23,0	6
Lacke und Farben	37,3	34	34,65	45
Pharmazeut. Produkte	14,5	20	15,9	20
Farbstoffe	19,0	27	19,6	36

Produktion.

Nach den Angaben des Statistischen Zentralamtes ist der Produktionsplan im 1. Halbjahr 1926/27 von der chemischen Industrie zu 92% erfüllt worden.

Die Produktion von Schwerchemikalien gestaltete sich nach Angaben der „Glawchim"[1]) wie folgt:

Erzeugnisse	Produktion im 1. Halbjahr 1925/26 in 1000 t	1926/27 in 1000 t	Erfüllung des Industrieplanes in Prozenten
Säuren	110	128	94,0
Basen	94	116	86,9
Salze	42	49	93,0
Superphosphat	46	53	75,6

Auf die einzelnen organisierten Produzenten verteilte sich die Schwerchemikalienproduktion in denselben Zeiträumen folgendermaßen:

Erzeuger	Produktion im 1. Halbjahr in 1000 t 1925/26	1926/27	Erfüllung des Planes in Prozenten
Säuren			
Chimugolj[2])	21	29	72,7
Ssewerochim[3])	40	40	87,9
Moschimosnowa[4])	11	12	79
Tentelewsches Werk	6	8	86
Alkalien			
Chimugolj	66	84	79
Ssewerochim	25	29	88
Salze			
Chimugolj	10	16	99
Ssewerochim	19	20	98
Moschimosnowa	5	6	80
Tentelewsches Werk	5	7	92,7

[1]) Chemie-Hauptverwaltung.
[2]) Chemie-Kohle.
[3]) Nördlicher Chemie-Trust.
[4]) Moskauer Schwerchemikalien-Trust.

Im ganzen ist die Produktion von Schwerchemikalien in der Berichtsperiode im Vergleich zum Vorjahre um 18% gestiegen, der Produktionsplan zu 87,4% erfüllt worden. Die Produktionszunahme bei Kupfervitriol, Borax und Chlorbarium blieb stark hinter den vorgesehenen Ziffern zurück.

Für die Produktion von synthetischen Farbstoffen und deren Halbfabrikaten werden folgende Angaben gemacht:

Erzeugnisse und deren Hersteller	Produkt. i. 1. Halbjahr 1926/27 in 1000 t	Erfüllung des Planes in %
Schwefelschwarz in Paste (Anilintrust, Moschimosnowa, Chimugolj, Wochimtrust)	2	81
Azofarbstoffe (Anilintrust)	1	89
Halbfabrikate	0,5	102
Anilin (Anilintrust, Tentelewsches Werk)	30	—
Betanaphthol (Anilintrust)	98	66

Die Teerfarbstoffindustrie hat im Vergleich zum Vorjahre einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen, der sich z. B. bei den Azo- und anderen Farbstoffen in einer Produktionszunahme von + 84% (Anilintrust) äußert. Auch die Erzeugung von Halbfabrikaten hat erheblich zugenommen.

Die Holzverkohlungsindustrie hat sich in der Berichtsperiode im Verhältnis zum Vorjahre günstig entwickelt. Hauptproduzenten sind der Trust „Acetomethyl" und der Moskauer Schwerchemikalientrust. Die Produktion von Essigsäure ist von den beiden Gesellschaften um 43% erhöht worden. Der Produktionsplan ist annähernd zu 100% erfüllt worden.

Die Produktion von Essigsäure im ersten Halbjahre 1926/27 gestaltete sich wie folgt:

Erzeugnisse und deren Hersteller	Produktion in t	Erfüllung des Planes in %
Essigsäure, 31% (Molsk. Schw.-Trust)	845	120,7
Essigsäure, 30% (Acetomethyl)	854	98
Essigessenz, 80% (Acetomethyl)	713	111,4

Die Farben- und Lackindustrie ist in der Produktion um 5,6% zurückgegangen. Am meisten ließ die Erzeugung derjenigen Produkte zu wünschen übrig, zu deren Fabrikation ausländische Rohstoffe nötig waren, wie Blei- und Zinkweiß, Oel- und Spirituslacke. Der Industrieplan wurde zu 74,7% erfüllt.

Nachstehende Tabelle zeigt die Produktion von Farben und Lacken in den ersten Halbjahren 1925/26 und 1926/27 an.

	1925/26 t	1926/27 t (1. Halbjahr)
Mit Oel angeriebene Farben	5 300	5 460
Oel- und Spirituslacke	1 700	1 188
Bleiweiß, trocken	1 587	1 025
Bleiweiß	1 640	1 217
Bleimennige	561	621

Der Produktionswert wird vom Statistischen Zentralamt für das erste Halbjahr 1925/26 zu 16,9 Mill. Rbl. für das erste Halbjahr 1926/27 zu 15,9 Mill. Rbl. angegeben. Farben und Lacke werden hauptsächlich hergestellt vom Trust „Lakokraska" und vom Leningrader (St. Petersburger) Farbentrust.

Die Ursachen für die vielfach nicht programmäßige Entwicklung der chemischen Industrie sind zum Teil darin zu suchen, daß eine Reihe von Betrieben in der Berichtsperiode wegen Umbauten und Erweiterung der maschinellen Ausrüstung zeitweise stillagen.

Bei einigen Erzeugnissen mußte die Produktion eingeschränkt werden, weil die Absatzmöglichkeiten sich schlecht gestalteten. So zog die schlechte Konjunktur auf dem Superphosphatmarkt eine starke Ein-

Digitized by Google

schränkung der Schwefelsäureerzeugung nach sich. Vielfach machte sich die ungenügende Versorgung mit ausländischen Rohstoffen (Metalle zur Farbenherstellung, exotische Harze) produktionshemmend bemerkbar.

Endlich wurde eine ganze Reihe von Chemikalien usw. zur Einfuhr zugelassen, mit denen die einheimischen Produkte nicht konkurrieren konnten. Zu nennen wären: Kupfervitriol, Borax, Borsäure, Formaldehyd, Dinitrochlorbenzol, Betanaphthol und Phenol.

Absatz.

Der Absatz ist nach Angaben des Statistischen Zentralamtes im ersten Halbjahr 1926/27 durchschnittlich um 16% hinter dem Industrieplan zurückgeblieben.

Die Marktlage für Erzeugnisse der chemischen Industrie ist in Sowjet-Rußland ungünstig. Das Verkehrswesen ist schlecht organisiert und kapitalschwach. In Orten, die von den Eisenbahnen und den Wasserwegen weit entfernt sind, besteht erheblicher Warenmangel. Andrerseits wird der Markt von Zeit zu Zeit infolge falscher Kalkulation mit chemischen Erzeugnissen überschwemmt, die dann nicht abgesetzt werden können.

Nachstehende Tabelle enthält diejenigen Produkte der chemischen Industrie, für welche im ersten Halbjahr 1926/27 die Nachfrage nicht befriedigt werden konnte.

Warenbezeichnung	Ungedeckte Nachfrage in Prozenten
Calcinierte Soda	15
Pottasche	30
Essigsäure	20
Aceton	15
Holzessigsaurer Kalk	20
Hochwertige Farben, trocken u. angerieben	15
Bleiglätte	15
Kolophonium	80
Azo- und andere Farbstoffe	80
Lacke	5

Ein Ueberangebot bestand in der Berichtsperiode bei folgenden chemischen Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	Ueberangebot in Prozenten
Schwefelsäure	20
Superphosphat	40
Borax u. Borsäure	50
Holzspiritus	20
Formaldehyd, 40% Lsg.	15
Geringwertige Mineralfarben	15
Schwefelschwarz	25
Anilin	15
Jodpräparate	10
Salicylpräparate	15
Opiumalkaloide	10
Novarsenobenzol	25
Zündhölzer	15
Glycerin	35

Außerdem wurden im ersten Halbjahr 1926/27 schlecht abgesetzt: Hyposulfite, Natriumnitrit, Benzol und Ammoniumsulfat. Besonders schlecht war die Marktlage im ersten Quartal; im zweiten besserte sie sich etwas.

Die Ursachen für den unzureichenden Absatz von künstlichen Düngemitteln sind in den zu hohen Preisen und in den für die Landwirtschaft ungünstigen Zahlungsbedingungen zu suchen. Auch ließ die Qualität oft zu wünschen übrig.

Motorbenzol wird jetzt viel vom Naphtha-Syndikat gekauft, so daß auf diesem Gebiet kein Ueberangebot mehr besteht.

Erdfarben, geringwertige Sorten weißer Farben und Lacke fanden im Anfang des Wirtschaftsjahres 1926/27 unzureichenden Absatz; doch besserte sich die Lage zu Beginn der Bautätigkeit.

Preisgestaltung.

Beinahe in allen Zweigen der chemischen Industrie erhöhten sich aus Ursachen, die zum Teil von der Industrie selbst unabhängig waren, im Laufe der Berichtsperiode die Rohstoffpreise.

Der Versuch, einen Ausgleich durch planmäßige Senkung der sonstigen Ausgaben herbeizuführen, mißlang.

Die Erhöhung der Pachtsummen für die Salzgruben verursachte eine Verteuerung des Industriesalzes und infolgedessen auch der daraus hergestellten Produkte.

Von großem Einfluß auf die Preisbildung der Schwefelsäure war die Verteuerung von Pyriten, die von 17 Rbl. 57 Kop. im Jahre 1924/25 auf 24 Rbl. 40 Kop. im ersten Quartal 1926/27 gestiegen waren.

Die Erhöhung der Stammabgabe für Hölzer und der landwirtschaftlichen Steuern zog eine Verteuerung für die Produkte der Holzverkohlungsindustrie nach sich.

Die Preissteigerungen in der Zündholzindustrie sind ebenfalls durch die Erhöhung der Stammabgabe für Hölzer bedingt gewesen; Espenholz stieg von 9 Rbl. 30 Kop. im Jahre 1925/26 auf 12 Rbl. 10 Kop. im ersten Vierteljahr 1926/27. Die Preise für Kaliumchlorat und Paraffin stiegen ebenfalls (um 20% und 15% im Vergleich zum Vorjahre).

In der pharmazeutisch-chemischen Industrie sind die Preise für Phenol (Chimugolj) und Morphin (Santonintrust) bei Verschlechterung der Qualität gestiegen. Phenol kostet 2 Rbl 80 Kop. gegen 85 Kop. per kg in der Vorkriegszeit. Auch der Preis für Quecksilber ist von 2 Rbl. 50 Kop. in der Vorkriegszeit auf 7 Rbl. 50 Kop. gestiegen.

Die teuren Rohstoffpreise machten es unmöglich, die in Aussicht genommene Preissenkungsaktion in der Berichtsperiode voll durchzuführen. Trotzdem wurden die Verkaufspreise für eine ganze Reihe von Erzeugnissen der chemischen Industrie herabgesetzt.

Die vom Handelskommissariat kontrollierten Preise wurden durchschnittlich um 12% herabgesetzt. Die Industrie selbst senkte die Preise für Teerfarbstoffe um 12%, für Lacke und Farben um 10%, für Parfümerien und Kosmetika um 15%, für Arzneimittel um 10%, für Borate um 8%.

Außenhandel

Die Chemikalieneinfuhr in den ersten vier Monaten 1926/27 belief sich nach Angaben des Handelskommissariats auf 9 016 000 Rbl., das heißt 5,3% der Gesamteinfuhr. Ausgeführt wurden in derselben Zeit chemische Erzeugnisse im Wert von 1 442 000 Rbl.

Auf die einzelnen Erzeugnisse verteilt sich die Einfuhr in den ersten vier Monaten 1926/27 folgendermaßen:

Warenbezeichnung	Menge in t	Wert in 1000 G.-Rbl.
Schwefel	2 082	147
Farbstoffe	1 187	3 373
Harze	619	553
Aetherische Oele	—	212
Terpentin	2 012	584
Paraffin	1 388	380
Pharmazeutische Produkte	116	1 221
Chemikalien	3 482	1 786
Andere Erzeugnisse	—	64

Ausgeführt wurden im ersten Halbjahr 1926/27: Teerdestillationsprodukte für 1 350 000 Rbl., Erzeugnisse der staatlichen Arzneimittelindustrie für 232 000 Rbl., Schwerchemikalien für 560 000 Rbl., Zündhölzer für 38 000 Rbl.

Im ganzen wurden im ersten Halbjahr 1926/27 chemische Erzeugnisse für 3 328 000 Rbl. ausgeführt, während die Einfuhr in derselben Zeit um 36% höher war. Dieses Ergebnis kann im Hinblick auf das sonst viel größere Defizit in der Außenhandelsbilanz für chemische Erzeugnisse als günstig bezeichnet werden. (35)

Digitized by Google

Der Markt für Tierarzneimittel in China.

Wie „Commerce Reports" berichten, führte China, dessen Bevölkerung auf 446 Millionen geschätzt wird, im Jahre 1926 für 7,96 Millionen Haikwan-Tael (Durchschnittskurs 1926 etwa 3,20 RM.) medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse ein. Die Vereinigten Staaten lieferten im gleichen Jahre für über 500 000 $ Drogen, Arzneimittel, pharmazeutische und biologische Produkte nach China. Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, ist der chinesische Verbrauch von Arzneimitteln pro Kopf der Bevölkerung sehr gering.

Die chinesische Einfuhr von Arzneimitteln usw. aus den Vereinigten Staaten und deren Konkurrenten bewegte sich während der Jahre 1924 bis 1926 in aufsteigender Linie. Die wichtigsten Länder, die China mit diesen Erzeugnissen beliefern, sind Japan, die Niederlande, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien und Frankreich.

Leider bestehen keine Möglichkeiten, die Mengen der nach China eingeführten Tierarzneimittel zu bestimmen, um so mehr, als die Absatzmöglichkeiten hierfür recht vielseitige sind.

In verschiedenen Gegenden, wie Harbin, Tientsin, Mukden, Dairen, Antung, Kalgan und Schantung stellt die Viehzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel) einen der wichtigsten Erwerbszweige der Bevölkerung dar. Die Bedeutung der Viehzucht ergibt sich aus der chinesischen Ausfuhr von tierischen Erzeugnissen, wie Häuten, Leder, Wolle usw.

Im Jahre 1926 ist in Mukden das Neumandschurische Institut für tierische Infektionskrankheiten von der japanischen halbstaatlichen „Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft" errichtet worden. Dr. Kasai, der Direktor dieses Instituts, erklärt, daß die gewöhnlichen Krankheiten der Haustiere in Nordchina, der Mandschurei und Mongolei immer weit verbreitet sind. Rinderpest, Pleuropneumonie, Maul- und Klauenseuche, Schweinecholera, Schafpocken, infektiöse Geflügelkrankheiten, Druse, Rindertuberkulose usw. treten alle in Nordchina, der Mandschurei und Mongolei epidemisch auf. Nur der großen Widerstandskraft, die der einheimische Schlag diesen Krankheiten gegenüber entwickelt, ist es zu verdanken, daß so viele dieser Tiere diese andauernd auftretenden Epidemien überleben.

Ueber den Umfang der durch diese Epidemien verursachten Schäden lassen sich keine Schätzungen abgeben; nach allen bisherigen Beobachtungen ist er jedoch sehr groß.

Es folgen dann weitere Einzelheiten über die Häufigkeit und den Umfang einzelner Epidemien, aus denen hervorgeht, daß diese Epidemien in den erwähnten Gebieten fast zur Tagesordnung gehören.

Die Bekämpfung dieser Epidemien hat sich das obenerwähnte Institut zum Ziele gesetzt. Es ist mit den neuesten bakteriologischen Hilfsmitteln ausgestattet und verfügt über alle erforderlichen Einrichtungen. Die Zahl der Assistenten beträgt 20, die alle Japaner sind.

Neben den Forschungsarbeiten bezweckt das Institut die Herstellung und Verteilung von Seren und Vaccinen. Während der ersten ein bis zwei Jahre sollen hergestellt werden: Seren und Vaccine für Rinderpest, Schweinecholera und Anthraxfieber; Serum für Geflügelcholera; Tuberkulin für Rindertuberkulose und Mallein für Druse. Später soll, soweit es die finanzielle Lage des Instituts zuläßt, die Produktion von Tollwutvaccinen aufgenommen werden.

Die Unkosten des Instituts werden vollständig von der japanischen Eisenbahngesellschaft getragen. Zweifellos wird das Institut durch den Vertrieb seiner Erzeugnisse einige Einnahmen erzielen; der Hauptzweck des Instituts ist jedoch die Bekämpfung der Viehseuchen in der Mandschurei und Mongolei. Gleichzeitig soll die Aufklärung und Belehrung der chinesischen Bauern betrieben werden. (353)

Die Citronensäureindustrie Großbritanniens.

Dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen wir den folgenden Bericht über die englische Citronensäureindustrie.

Großbritannien ist das erste Land gewesen, das Citronensäure in technischem Maßstabe hergestellt hat. Schon im Jahr 1909 bestanden zehn Unternehmen für die Herstellung von Citronensäure, die fast alle in London lagen. In der Zeit von 1920 bis 1923 verbrauchte diese Industrie jährlich im Durchschnitt 12 400 dz Kalkcitrat; die Jahresproduktion betrug durchschnittlich 7500 dz Citronensäure und stellte etwa 15% der Weltproduktion dar.

Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine Angaben verfügbar. Sie scheint aber in der Zwischenzeit bedeutend zugenommen zu haben. Zur Bekräftigung dieser Annahme können folgende Argumente dienen:

1. die starke Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen für die Citronensäureindustrie, wie Citronensaft und besonders Kalkcitrat;
2. die bedeutende Zunahme der Ausfuhr von Citronensäure.

Jahr	Einfuhr von Kalkcitrat, cwt.	Einfuhr von Citronensaft, Gall.	Ausfuhr von Citronensäure, cwt.
1921	11 033	94 244	4 743
1922	28 370	143 371	9 196
1923	29 106	115 709	8 344
1924	32 140	137 426	9 653
1925	38 630	129 354	9 714

Die Anteile der verschiedenen Herkunftsländer der nach Großbritannien eingeführten Rohstoffe haben sich im Laufe der letzten Jahre bedeutend verschoben. Wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist, hat Italien jetzt auf dem englischen Kalkcitratmarkt fast eine Monopolstellung erlangt und liefert außerdem 80% des nach Großbritannien eingeführten Citronensaftes.

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1921	1925
Citronensaft:	Gall.	Gall.
Italien	46 638	101 600
Frankreich	41 772	120
Ver. Staaten	2 556	22 764
Kalkcitrat:	cwt.	cwt.
Italien	6 360	38 498
Brit.-Westindien . .	4 122	30

Der englische Verbrauch von Citronensäure wird jetzt auf etwa 5300 dz jährlich geschätzt und entspricht einem Verbrauch von 11—12 g Citronensäure pro Kopf der Bevölkerung.

Die Einfuhr von Citronensäure nach Großbritannien ist während der letzten Jahre allmählich gestiegen. Im Jahre 1921 betrug sie 2625 cwt., im Jahre 1922 6312 cwt., im Jahre 1923 6483 cwt., im Jahre 1924 4840 cwt. und im Jahre 1925 6987 cwt.

Gegenwärtig liefert Italien fast die gesamte nach Großbritannien eingeführte Citronensäure, während der Anteil dieses Landes im Jahre 1921 weniger als die Hälfte der Gesamteinfuhr betrug. Die britische Einfuhr aus Frankreich und Holland, die im Jahre 1921 zusammen die Hälfte der Gesamteinfuhr lieferten, ist im Jahre 1925 auf so geringe Mengen zurückgegangen, daß sie praktisch vernachlässigt werden kann.

Ein beträchtlicher Teil der britischen Ausfuhr von Citronensäure geht nach den Dominions, von denen verschiedene, besonders Australien, der englischen Citronensäure auf Grund des Vorzugs-

Digitized by Google

tarifs bedeutende Zollermäßigungen gewähren. Im Jahre 1925, dem letzten Jahre, über das spezifizierte Angaben vorliegen, verteilte sich die Hauptmenge der Gesamtausfuhr auf folgende Bestimmungsländer: Australien 2659 cwt., Canada 1099 cwt., Spanien 1060 cwt., die Südafrikanische Union 492 cwt. und Neu-Seeland 668 cwt.

Die vorstehenden Angaben beziehen sich nur auf die Ausfuhr von in Großbritannien produzierter Citronensäure. In geringen Mengen wird außerdem ausländische Citronensäure wieder ausgeführt. Die entsprechenden Zahlen sind für das Jahr 1921 518 cwt., 1922 580 cwt., 1923 878 cwt., 1924 511 cwt. und 1925 800 cwt.

Die Wiederausfuhr richtet sich teilweise nach den bereits oben erwähnten Gebieten des Britischen Reiches, die zusammen folgende Mengen bezogen: 1921 54 cwt., 1922 120 cwt., 1923 359 cwt., 1924 109 cwt. und 1925 103 cwt.

Ein Einfuhrzoll wird in Großbritannien für Citronensäure nicht erhoben.

Die Londoner Preisnotierungen für Citronensäure lauteten am 1. Januar 1925 auf 1 sh. 4 d. per lb. und am 1. Juni desselben Jahres auf 1 sh. 4½ d. per lb. Im Jahre 1926 wurden die Preise herabgesetzt und hielten sich zwischen 1 sh. 3 d. und 1 sh. 3½ d. per lb. Im Februar des Jahres 1927 setzte eine Aufwärtsbewegung ein, die durch die folgenden Preisnotierungen gekennzeichnet ist. 26. Februar 1927 1 sh. 4½ d.; 16. April 1 sh. 5½ d.; 30. April 1 sh. 6 d.; 13. August 1 sh. 7½ d.; 20. August 1 sh. 7 d.; 27. August 1 sh. 7½ d.; 10. September 1 sh. 7 d. bis 1 sh. 7½ d.

Zu den wichtigsten Bestimmungsländern der von Großbritannien ausgeführten Citronensäure gehören Canada, Australien, die Südafrikanische Union und Neu-Seeland. Die Marktverhältnisse in diesen Ländern sind in folgendem geschildert.

Canada. In Canada besteht keine Citronensäureindustrie. Eine Einfuhr von Citronensaft und Kalkcitrat erfolgt deshalb nicht. Der Verbrauch von Citronensäure beträgt durchschnittlich 10 g pro Kopf der Bevölkerung.

In der canadischen Statistik wird die Einfuhr von Citronensäure erst seit dem Jahre 1924 spezifiziert; sie betrug in diesem Jahre 250 023 lbs. im Werte von 78 864 $. Im Jahre 1925/26 stieg die Einfuhr auf 350 060 lbs. im Werte von 102 191 $. Diesen Zahlen nach zu urteilen, ist der Verbrauch in schnellem Steigen begriffen.

Die Verteilung der Einfuhr auf die verschiedenen Herkunftsländer ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Herkunftsland	1924/25		1925/26	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Großbritannien .	155	48	232	69
Italien	63	19	109	30
Holland	25	8,8	5,6	1,6
Ver. Staaten .	6,6	3,1	4,2	1,9

Italien hat demnach, obgleich es seine Ausfuhr von Citronensäure nach Canada vom Jahre 1924/25 bis zum Jahre 1925/26 fast verdoppelt hat, in dem letzten Jahre doch noch nicht 30% der Gesamteinfuhr geliefert. Großbritannien bestritt dagegen im Jahre 1925/26 etwa 65% der gesamten canadischen Einfuhr.

Die Zollbehandlung der nach Canada eingeführten Citronensäure ist folgende:

Englischer Vorzugstarif (für Citronensäure aus Großbritannien und den Ländern des Britischen Reiches)	15%
NB. Der Zollsatz von 15% ermäßigt sich um 10% (auf 13,5%) für direkte Sendungen aus einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem See- oder Flußhafen Canadas.	
Zwischentarif (für Citronensäure aus Italien, Frankreich, Holland usw.)	20%
Generaltarif (für Citronensäure aus den Vereinigten Staaten und Deutschland)	22%

Australien. In Australien beträgt der durchschnittliche jährliche Verbrauch von Citronensäure 15 g pro Kopf der Bevölkerung.

Die Einfuhr ist in der Aufwärtsbewegung begriffen und hat sich seit einigen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	cwt.	£
1923/24	2 211	19 469
1924/25	2 500	20 060
1925/26	2 934	23 814

Die gesamte Einfuhr stammt praktisch aus Großbritannien. Der Anteil dieses Landes betrug im Jahre 1923 2206 cwt., im Jahre 1924/25 2499 cwt. und im Jahre 1925/26 2923 cwt. Großbritannien hat demnach ein Citronensäuremonopol in Australien inne.

Da die australische Statistik keine Position für die Einfuhr von Kalkcitrat enthält, kann man annehmen, daß dieses Erzeugnis nicht nach Australien eingeführt wird.

Ob die Produktion von Citronensäure in Australien schon aufgenommen worden ist, ist nicht bekannt. Es bestehen jedoch dahingehende Vorschläge, sobald günstige Bedingungen dafür sprechen. Die australische Citronenproduktion ist zwar im Steigen begriffen, aber noch nicht genügend entwickelt, um eine weitgehende Verarbeitung von Abfallware auf Citronensäure zu ermöglichen.

Der australische Zolltarif schreibt folgende Zollsätze vor. Britische Citronensäure ist nach dem Vorzugstarif zollfrei. Die Citronensäure anderer als britischer Herkunft unterliegt einem Zoll von 10%. Seit dem Jahre 1922 besteht ein Zoll in Höhe von 25% (Vorzugstarif) und 40% (Generaltarif), dessen Inkrafttreten jedoch mehrere Male, und zwar das letzte Mal bis zum 1. Juli 1928 aufgeschoben worden ist. Aus der Vorzugsbehandlung der britischen Citronensäure erklärt sich das Monopol Großbritanniens auf diesem Markte.

Die Preisnotierungen für Citronensäure im Großhandel schwankten in Australien in der ersten Hälfte des Jahres 1927 zwischen 1 sh. 4½ d. und 2 sh. per lb., Zoll bezahlt, drei Monate Ziel.

Südafrikanische Union. Soviel bekannt ist, besteht in der Südafrikanischen Union keine Citronensäureindustrie. Rohstoffe für die Fabrikation von Citronensäure werden nicht eingeführt.

Ueber die südafrikanische Einfuhr von Citronensäure sind keine statistischen Angaben vorhanden, da diese mit der Weinsäure zusammen in einer Position nachgewiesen wird. Aus der starken Zunahme der Einfuhr von beiden Säuren zusammen kann jedoch geschlossen werden, daß ein Teil der Gesamtzunahme auf die Citronensäure entfällt.

Einzelheiten über die Einfuhr von Citronen- und Weinsäure nach der Südafrikanischen Union und die wichtigsten Herkunftsländer sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Herkunftsland	1922	1923	1924	1925	1926
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
England . .	42,8	43,5	108,2	97	156,3
Deutschland .	10,8	8,1	33,8	40,9	37,7
Italien . .	18,2	25,1	57,6	44,1	70,2
Gesamteinfuhr:	77,8	94,6	201,2	182,2	264,4

Der Einfuhrzoll für Citronensäure beträgt 20% des Wertes; der Citronensäure britischer Herkunft wird keine Vorzugsbehandlung eingeräumt.

Neu-Seeland. Eine Citronensäureindustrie besteht nicht in Neu-Seeland. Eine Einfuhr von Kalkcitrat erfolgt nicht.

Die Einfuhr von Citronensäure betrug im Jahre 1925 63 621 lbs. im Werte von 4664 $. Davon stammten 50 466 lbs. aus Großbritannien und 10 309 lbs. aus Italien. Wie sich aus der neuseeländischen Statistik ergibt, stammten 4000 lbs. der aus Großbritannien eingeführten Citronensäure aus Italien, die zuerst von Großbritannien aus Italien bezogen waren.

Ein Einfuhrzoll wird für die nach Neu-Seeland eingeführte Citronensäure nicht erhoben. (107)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Ausfuhr: (Fortsetzung.)

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Salvarsan, Neo-Salvarsan und andere organische Arsenverbindungen zu gleichen medizinisch. Zwecken lbs.	1 467	26 884	1 459	21 641
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	26	283	49	1 373
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 441	26 601	1 410	20 268
Milchzucker . . lbs.	12 304	773	18 538	924
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 709	138	10 289	405
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	9 595	635	8 249	519
Medizin. Oele a. n. g.	7 610	48 605	6 821	47 915
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 092	7 613	920	10 840
Brit.-Südafrika . .	931	5 219	507	3 046
Brit.-Indien . . .	1 496	11 297	1 276	9 004
Australien . . .	752	4 566	1 382	6 780
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	3 339	19 910	2 736	18 245
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	6 518	40 992	5 901	37 075
Novocain, Eucain u. and. Lokalanästhetika lbs.	349	523	3	96
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	53	117	—	17
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	296	406	3	79
Salben u. Linimente .	5 865	84 380	6 596	85 014
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 730	22 344	2 465	28 905
Brit.-Westafrika .	729	9 479	689	10 166
Brit.-Südafrika . .	457	7 509	437	6 122
Brit.-Indien . . .	754	15 944	590	10 666
Australien . . .	368	6 172	485	5 777
Neu-Seeland . . .	465	4 923	156	1 977
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	1 362	18 009	1 774	21 401
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 135	62 036	4 131	56 109
Spezialitäten, medizinische, a. n. g. . .	—	1 206 055	—	1 242 591
Schweden	—	8 566	—	8 384
Norwegen . . .	—	3 626	—	2 863
Dänemark (einschl. Faröerinseln) . .	—	5 136	—	4 795
Niederlande . . .	—	12 720	—	15 532
Java	—	13 862	—	12 092
Belgien	—	11 434	—	10 486
Frankreich . . .	—	4 236	—	3 311
Spanien	—	2 849	—	3 986
Italien	—	16 437	—	10 377
Aegypten	—	16 658	—	15 173
China (ausschließl. Hongkong, Macao und den verpachteten Ländereien) .	—	88 594	—	59 563
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	—	1 851	—	2 735
Ver. St. v. Amer. .	—	73 139	—	75 839
Cuba	—	15 003	—	13 839
Mexiko	—	10 913	—	8 579
Columbien . . .	—	3 580	—	4 137
Venezuela	—	7 067	—	6 010
Peru	—	3 554	—	4 011
Chile	—	3 092	—	3 664
Brasilien	—	8 703	—	11 528
Argentinien . . .	—	31 063	—	33 717
And. fremde Länd.	—	48 777	—	56 261
Irischer Freistaat .	—	101 673	—	102 194
Brit.-Westafrika .	—	20 869	—	19 512
Kap d. guten Hoffnung	—	66 368	—	70 910
Natal	—	24 369	—	23 392
Transvaal . . .	—	23 469	—	26 634
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi) . . .	—	75 159	—	80 475
Madras	—	13 100	—	16 276
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	—	52 633	—	54 189
Burmah	—	11 103	—	12 967
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	—	28 486	—	28 794
Ceylon u. Niederlassungen	—	11 135	—	12 396
Hongkong	—	13 791	—	13 879
Australien . . .	—	166 300	—	176 391
Neu-Seeland . . .	—	63 923	—	59 685
Canada	—	131 981	—	119 819
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama) .	—	12 680	—	12 535
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	—	48 156	—	45 661
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	865 195	—	875 709
Andere zubereitete Arzneimittel . . .	—	1 397 884	—	1 512 718
Rußland	—	11 636	—	2 228
Schweden	—	6 317	—	8 473
Norwegen . . .	—	3 010	—	2 961
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	—	10 592	—	10 126
Deutschland . . .	—	9 247	—	11 575
Niederlande . . .	—	17 480	—	13 821
Belgien	—	15 412	—	14 439
Frankreich . . .	—	62 401	—	50 923
Syrien	—	3 989	—	3 392
Spanien	—	25 160	—	27 664
Italien	—	8 770	—	13 934
Aegypten	—	29 551	—	29 758
Persien	—	4 651	—	3 045
Siam	—	9 091	—	10 313
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	—	42 083	—	33 250
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	—	15 217	—	12 102
Ver. St. v. Amer. .	—	18 425	—	22 985
Cuba	—	1 964	—	3 891
Chile	—	4 512	—	5 459
Brasilien	—	20 377	—	21 158
Argentinien . . .	—	12 451	—	15 652
And. fremde Länd.	—	62 641	—	64 175
Irischer Freistaat .	—	145 046	—	155 093
Brit. Inseln i. Kanal	—	21 045	—	25 996
Brit.-Westafrika .	—	46 950	—	50 285
Kap d. guten Hoffnung	—	46 637	—	50 437
Natal	—	29 328	—	32 691
Transvaal	—	28 339	—	30 796
Brit.-Ostafrika .	—	17 676	—	23 126

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	—	126 952	—	134 486
Madras	—	33 887	—	34 735
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	—	115 075	—	134 915
Burmah	—	16 484	—	19 455
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	—	30 088	—	36 289
Ceylon u. Niederlassungen	—	28 952	—	31 844
Hongkong	—	11 028	—	11 529
Australien	—	111 932	—	135 625
Neu-Seeland	—	51 070	—	54 570
Canada	—	54 779	—	68 964
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama)	—	24 047	—	26 353
And. brit. Länder u. Kolonien	—	63 592	—	74 205
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	1 002 907	—	1 131 394
Drogen:				
Ipecacuanha	24	1 016	76	2 136
Andere Wurzeldrogen	571	3 751	726	3 003
Chinarinde	30	255	54	566
Nux Vomica	29	198	6	34
Aloe	43	272	36	140
Mutterkorn	14	214	25	483
Opium lbs.	2 032	3 522	2 462	3 758
Senna	281	1 660	229	1 038
Andere Drogen	6 044	14 444	8 653	22 778
Farben u. Farbstoffe (außer Farbhölzern) und Farb- und Gerbextrakte:				
Zwischenprodukte (einschließl. Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	38 852	201 090	22 152	114 590
Schweden	225	1 611	173	1 423
Niederlande	525	2 753	771	3 821
Belgien	5 013	19 928	4 877	21 736
Frankreich	1 211	13 280	419	2 833
Schweiz	19 146	69 323	5 148	18 537
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	1 997	9 128	2 764	11 805
Ver. St. v. Amer.	2 990	29 603	720	7 362
And. fremde Länd.	4 123	32 439	3 243	21 722
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 622	23 025	4 037	25 351
Alizarin	3 666	22 361	6 047	32 807
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 029	6 683	1 509	10 623
Brit.-Indien	2 548	14 639	4 199	19 705
And. brit. Länder u. Kolonien	89	1 039	339	2 479
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 637	15 678	4 538	22 184
Synthetischer Indigo:	20 558	129 880	17 946	85 644
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	18 749	115 911	14 625	67 355
And. fremde Länder	710	5 890	2 397	11 335
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 099	8 079	924	6 954
And. Teerfarbstoffe:	41 085	494 308	29 706	381 378
Rußland	351	11 409	—	—
Schweden	813	11 898	928	11 056
Norwegen	520	8 232	366	5 686
Dänemark (einschl. Farörer-Inseln)	218	4 289	174	2 077
Niederlande	1 474	13 298	1 875	10 744
Belgien	1 348	8 907	1 624	10 159
Frankreich	3 075	42 644	2 066	28 290
Schweiz	2 285	12 979	233	3 556
Spanien	326	8 012	203	6 846
Italien	682	9 852	343	8 492
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	7 355	63 820	2 077	24 240
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	1 031	8 021	596	6 619
Ver. St. v. Amer.	1 561	29 022	1 310	19 800
Brasilien	513	6 598	144	2 678
And. fremde Länder	1 037	13 899	920	11 754
Irischer Freistaat	1 447	21 473	1 613	23 216
Brit.-Südafrika	871	17 127	827	15 799
Brit.-Indien:				
Bombay (Karachi)	5 268	56 170	2 679	34 364
Madras	155	3 375	252	2 758
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	247	4 348	273	3 326
Burmah	133	1 676	121	1 709
Australien	6 617	96 667	8 340	110 128
Neu-Seeland	1 230	12 226	818	13 281
Canada	1 933	19 239	1 449	17 104
And. brit. Länder und Kolonien	595	9 127	475	7 696
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	18 496	241 428	16 847	229 381
Cochenille-Auszug	84	928	57	857
Catechu	1 298	2 899	1 996	3 763
Gelbholz-Auszüge	220	979	138	476
Blauholz-Auszüge	1 180	4 380	1 899	6 770
Andere Farbextrakte.	2 537	11 904	4 828	20 694
Indigo, natürlicher	9	100	31	451
Gerbextrakte (fest od. flüssig):				
Eichenrindenextrakt	208	206	81	104
Kastanienholzextrakt	64	107	151	268
Quebrachoextrakt	20 108	17 731	19 838	17 416
Andere Gerbextrakte:	25 964	31 994	38 658	36 845
Baryt, gemahlen, einschließl. Blanc Fixe				
Gesamt 1927			*16 017*	*7 546*
Gesamt	67 552	28 578	62 225	23 902
Bleiweiß (trocken):				
Gesamt 1927			*54 855*	*101 781*
Gesamt	102 595	248 726	57 538	124 189
Rußland	49	161	—	—
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln	1 301	2 841	1 855	3 359
Deutschland	3 440	6 817	6 509	11 441
Niederlande	4 123	8 094	2 294	4 079
Belgien	290	514	250	539
Frankreich	1 886	3 530	1 222	2 514
Portugal	957	2 117	1 095	2 278
Port.-Ostafrika	1 140	2 958	429	1 085
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	282	692	181	405
Brasilien	1 207	2 736	793	1 814
Uruguay	136	371	648	996
Argentinien	7 079	16 907	1 590	3 654
And. fremde Länder	10 000	21 627	5 985	11 805
Irischer Freistaat	8 023	21 438	3 659	8 679
Kap d. G. Hoffnung	3 311	8 526	1 275	3 200
Natal	4 767	12 648	1 679	3 564
Transvaal	1 313	3 572	1 873	4 753
Brit.-Indien	11 464	26 068	9 853	20 739
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	570	1 340	244	608
Hongkong	888	1 905	446	851
Australien	10 472	26 978	3 660	8 573
Neu-Seeland	22 399	58 240	8 079	20 141

†) Gesamtausfuhrzahlen für 1927 sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Canada	1 034	2 271	335	648
Andere brit. Länder und Kolonien	6 464	16 375	3 584	8 464
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	70 705	179 361	34 687	80 220
Lithopone:	11 899	13 761	18 883	21 957
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 031	5 039	5 536	7 280
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	7 868	8 722	13 347	14 677
Ocker und andere Erdfarben	205 709	243 527	207 973	252 695
Schweden	2 289	2 029	2 360	1 867
Deutschland	11 088	16 740	9 061	10 799
Niederlande	4 878	3 822	9 250	6 283
Belgien	10 995	13 155	12 839	18 212
Frankreich	9 919	10 971	7 542	10 221
Spanien	1 839	3 101	1 487	2 153
Italien	2 228	3 159	2 352	4 638
Ver. St. v. Amerika	67 997	76 848	58 250	67 960
Chile	1 497	2 465	1 693	2 423
Brasilien	675	1 118	1 083	1 360
Argentinien	8 700	9 522	8 015	7 981
And. fremde Länder	17 994	17 518	23 226	22 972
Irisch. Freistaat	5 820	6 369	7 297	7 604
Brit.-Südafrika	17 844	15 298	18 980	17 715
Brit.-Indien	7 988	15 159	11 350	21 926
Australien	13 794	18 877	11 989	19 653
Neu-Seeland	3 801	5 122	4 549	6 702
Canada	10 099	14 372	10 176	14 100
Andere brit. Länder und Kolonien	6 264	7 882	6 474	8 126
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	65 610	83 079	70 815	95 826
Farblacke:	1 338	10 557	1 696	14 500
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	151	1 581	369	2 797
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 187	8 976	1 327	11 703
Carbon black	8 093	19 989	8 849	20 037
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 987	11 768	5 519	12 118
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 106	8 221	3 330	7 919
Bronzepuder u. a. metallische Pigmente	1 782	20 495	3 012	25 122
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 222	16 445	1 824	17 604
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	560	4 050	1 188	7 518
Preußischblau u. and. Blau	6 294	27 617	5 694	24 982
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 552	12 221	2 314	11 591
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 742	15 396	3 380	13 391
Bleiweiß, in Oel oder Wasser angerieben	131 202	333 868	202 514	481 705
Uruguay	2 804	7 063	3 759	9 552
Argentinien	28 854	71 718	27 368	67 435
And. fremd. Länder	8 695	21 152	15 292	32 581
Irischer Freistaat	5 654	14 891	10 448	25 462
Brit.-Südafrika	13 208	34 571	22 215	52 825
Brit.-Indien	15 984	39 324	21 774	48 377
Australien	18 855	49 857	31 906	77 324
Neu-Seeland	25 472	67 018	45 436	111 167
Andere brit. Länder und Kolonien	11 676	28 274	24 316	56 982
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	90 849	233 935	156 095	372 137
Andere Farben in Oel od. Wasser angerieben:	387 611	876 991	367 202	818 991
Niederlande	4 312	10 921	3 943	9 030
Java	2 274	4 750	1 377	3 401
Belgien	3 343	10 131	3 401	8 213
Spanien	1 116	4 251	1 253	4 615
Kanarische Inseln	2 089	4 218	2 371	4 819
Italien	482	3 132	286	1 917
Aegypten	3 062	5 954	3 278	6 733
Persien	2 062	3 327	1 026	1 792
Siam	4 902	8 880	5 463	10 199
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	19 165	43 790	12 675	27 856
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Besitz. in China)	1 138	3 434	1 344	5 750
Ver. St. v. Amerika	1 092	4 527	1 080	2 724
Philippinen u. Guam	5 551	9 566	6 526	10 678
Cuba	10 976	29 858	11 457	32 134
San Domingo	1 455	4 042	1 735	4 852
Mexiko	1 203	3 196	565	1 040
Peru	6 687	13 895	7 907	14 595
Chile	18 386	32 496	17 804	31 615
Brasilien	6 103	15 788	6 830	16 594
Uruguay	1 584	3 348	2 244	4 125
Argentinien	28 665	62 803	25 761	54 862
And. fremde Länder	17 271	42 018	18 547	45 442
Irischer Freistaat	26 357	87 495	25 663	80 221
Engl. Inseln i. Kanal	2 572	8 594	3 322	10 478
Brit.-Südafrika	18 986	39 837	19 484	39 841
Aegypt.-Sudan	3 391	13 808	1 249	4 105
Brit.-Indien	103 113	201 448	91 057	190 090
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	10 336	21 585	11 215	24 046
Ceylon und Niederlassungen	7 608	14 166	9 735	17 692
Hongkong	12 040	22 007	7 561	13 928
Australien	15 784	37 454	14 485	32 260
Neu-Seeland	16 189	40 996	13 741	33 218
Canada	3 221	12 640	4 515	14 043
Brit.-Westind. Ins. (ausschl. Bahama)	4 206	9 788	5 157	11 708
Andere brit. Länder und Kolonien	20 890	42 848	23 395	44 375
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	244 693	552 666	230 379	516 005
Zubereitete Farben u. Lacke:				
Gesamt 1927			*401 171*	*1 337 333*
Gesamt	346 462	1 169 871	371 954	1 178 788
Schweden	1 419	5 649	2 154	8 905
Norwegen	1 139	4 091	1 658	6 408
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	2 290	12 594	2 263	11 520
Niederlande	7 337	26 625	12 373	38 441
Java	4 683	17 808	3 154	11 575
And. niederl. Besitzungen im Ind. Ozean	1 692	5 278	2 460	6 385
Belgien	6 230	26 709	6 491	23 381
Frankreich	8 007	64 772	3 718	22 640
Schweiz	418	9 216	343	3 308
Portugal	2 720	8 793	2 659	9 363
Port. Ostafrika	2 497	6 567	2 808	6 992
Spanien	3 195	17 158	2 916	16 032
Kanarische Inseln	765	3 189	933	3 733
Italien	929	7 467	1 186	5 549
Griechenland	1 396	3 982	731	1 783
Türkei	473	1 432	1 387	4 445
Aegypten	6 236	18 136	6 429	19 856
Siam	2 180	6 874	3 378	6 290
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	9 548	25 808	10 582	31 008

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	4 154	15 633	6 951	26 849
Ver. St. v. Amerika	291	1 527	486	2 544
Philippinen und Guam	1 953	4 703	1 459	2 435
Cuba	4 133	11 763	2 340	6 598
Mexiko	1 427	4 141	1 862	5 797
Peru	3 333	10 034	4 674	11 775
Chile	5 204	14 080	9 683	23 875
Brasilien	12 900	37 522	9 718	29 462
Uruguay	1 655	4 568	1 730	5 866
Argentinien . . .	20 596	78 465	16 251	56 093
And. fremde Länder	11 141	36 763	16 038	48 337
Irischer Freistaat .	15 859	54 256	19 255	66 183
Englische Inseln im Kanal	4 277	16 203	3 610	13 027
Gibraltar	1 463	4 798	1 442	4 408
Malta und Gozo .	479	2 129	595	2 157
Sierra Leone . . .	1 163	3 271	1 120	2 894
Goldküste (einschl. Brit.-Togoland) . .	3 059	10 735	3 402	11 380
Nigeria (einschließl. Brit.-Kamerun) . .	9 427	32 166	10 249	35 543
Brit.-Südafrika . .	35 093	101 101	34 078	98 732
Rhodesia	1 631	4 075	1 850	4 950
Kenya	3 021	7 909	2 728	7 243
Mauritius u. Niederlassungen	2 668	5 740	3 435	6 304
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	13 406	42 688	14 807	49 193
Madras	2 970	10 149	3 278	11 617
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	14 895	41 150	14 366	42 489
Burmah	6 410	19 713	5 405	20 915
Straits Settlements u. Niederlassung. (einschl. Labuan)	22 733	70 717	20 067	56 224
Malaien-Staaten .	6 023	13 977	7 400	17 244
Ceylon u. Niederlassungen . . .	8 786	21 573	11 270	32 849
Hongkong . .	4 860	16 992	4 628	13 456
Australien . . .	18 227	67 559	23 033	82 337
Neu-Seeland . .	19 483	66 343	22 468	72 712
Canada	5 489	19 698	6 857	21 260
Brit.-Westind. Ins. (ausschl. Bahama)	4 837	14 253	5 250	15 199
And. brit. Länder und Kolonien . .	10 962	31 329	12 466	33 227
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien . . .	216 721	678 524	233 109	721 543
Andere Farben (einschließlich bleihaltiges Zinkoxyd u. basisches Bleisulfat)	381 804	860 186	395 694	868 515
Malerfarben u. Malzubehör, Gesamt a. n. g.	1 652 341	3 854 166	1 703 234	3 855 383
Gesamt 1927			*1 715 152*	*3 936 113*
Kerzen: *Gesamt 1927*			*140 640*	*335 044*
Gesamt . .	117 442	303 580	121 562	312 701
Aetherische Oele, natürliche . . . lbs.	385 334	183 279	444 222	194 874
Rußland	1 739	986	2 097	2 415
Deutschland . . .	23 196	20 063	23 363	15 961
Niederlande . . .	17 105	8 318	10 341	6 230
Belgien	3 275	2 848	2 440	1 206
Frankreich	43 952	34 188	39 331	29 160
Schweiz	43 378	18 093	45 749	20 691
Spanien	9 700	10 323	8 836	9 984
Italien	3 876	2 962	3 031	2 805
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	3 681	1 741	4 191	1 531
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	11 318	6 595	19 280	8 049
Ver. St. v. Amerika	44 657	14 378	45 142	13 214
And. fremde Länder	26 010	10 881	31 376	18 589
Brit.-Westafrika .	13 812	2 349	13 022	2 311
Brit.-Indien . . .	24 185	9 105	28 518	11 209
Hongkong	2 822	3 985	6 486	7 982
Australien	48 645	18 571	107 226	23 703
Canada	41 875	10 685	28 340	11 044
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	22 098	7 208	25 453	8 790
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	153 447	51 903	209 045	65 039
Oele, ätherische, synthetische . . . lbs.	256 582	71 245	265 063	67 685
Deutschland . . .	13 806	7 579	15 863	7 461
Niederlande . . .	23 812	5 265	13 715	3 452
Belgien	45 079	10 855	55 371	11 580
Frankreich	19 666	5 105	14 769	7 018
Schweiz	2 983	930	5 781	3 791
Italien	448	275	492	163
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	2 653	1 684	1 482	908
Argentinien . . .	—	—	160	78
And. fremde Länder	15 907	5 437	33 538	9 016
Nigeria (einschließl. Brit.-Kamerun) . .	50 426	9 205	20 208	4 334
Natal	22 147	6 035	19 497	5 484
Australien	21 306	13 687	28 053	8 063
Canada	25 340	2 582	43 614	3 598
Andere brit. Länder und Kolonien . .	12 959	2 606	12 520	2 939
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien . . .	132 178	34 115	123 892	24 418
Toiletteseife in Stück. oder Riegeln	64 027	592 834	70 365	637 036
Schweden	202	2 874	212	2 614
Norwegen	85	1 000	81	888
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	163	1 846	154	1 749
Deutschland . . .	572	7 440	798	9 373
Niederlande . . .	1 705	13 856	1 507	11 651
Java	3 431	26 689	3 109	24 118
And. niederl. Besitzungen im Indischen Ozean .	1 221	8 104	1 340	11 070
Belgien	208	1 900	323	1 945
Frankreich	334	2 948	236	2 110
Schweiz	294	3 357	254	2 367
Spanien	108	1 441	153	2 040
Italien	287	3 092	334	2 974
Aegypten	1 243	10 415	1 111	10 074
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	1 314	11 644	2 078	19 146
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	97	1 081	204	3 158
Ver. St. v. Amerika	3 286	29 597	4 170	34 106
Brasilien	143	2 305	143	2 441
Argentinien . . .	527	5 053	485	4 270
And. fremde Länder	3 938	36 590	3 775	35 003
Irischer Freistaat .	4 398	34 208	4 875	35 130
Brit.-Westafrika .	847	5 145	454	4 159
Kap d. g. Hoffnung	602	7 511	791	7 952
Natal	633	7 919	619	6 529
Transvaal	412	4 941	544	4 665
Irak	492	4 034	682	5 951
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi) . . .	9 585	92 233	9 697	88 924
Madras	4 903	50 153	5 905	59 747

†) Gesamtausfuhrzahlen für 1927 sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	5 551	50 864	7 894	66 582
Burmah	1 315	13 942	1 312	14 031
Straits Settlements u. Niederlassung. (einschl. Labuan)	1 655	19 539	1 597	19 750
Ceylon u. Nieder.	2 143	22 032	2 892	29 486
Hongkong	439	4 250	312	3 248
Australien	1 219	15 806	2 087	22 962
Neu-Seeland	3 408	27 218	3 400	28 909
Canada	1 542	18 181	2 390	20 549
Brit.-Westindische Inseln (ausschl. Bahama)	994	8 281	854	7 891
And. brit. Länder und Kolonien	4 731	35 345	3 583	29 274
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	44 869	421 602	49 888	455 939
Industrieseife	3 662	8 607	—	—
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 458	5 587	—	—
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	1 204	3 020	—	—
Haushaltseife	18 951	54 288	—	—
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 567	19 708	—	—
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	12 384	34 580	—	—
Putz- u. Scheuerseife, fest oder in Pulverform	—		23 942	66 361
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—		9 830	27 382
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	—		14 112	38 979
Seifenpulver u. -flocken, andere als die oben genannten Putzmittel	—		34 147	143 161
Rasierseife	1 261	27 353	2 087	38 116
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	522	10 458	707	13 580
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	739	16 895	1 380	24 536
Terpentin	11 565	34 858	11 310	32 856
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 004	10 465	5 232	13 588
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	7 561	24 393	6 078	19 268
Lacke . . . Gall.	1 461 316	772 516	1 389 914	694 914
Finnland	6 486	3 022	8 35	3 434
Schweden	61 311	29 820	61 078	29 741
Norwegen	16 050	6 819	17 002	7 725
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln)	21 801	8 977	24 539	11 936
Niederlande	52 573	15 490	46 880	19 576
Belgien	73 811	33 256	58 064	26 779
Frankreich	114 848	57 619	87 364	39 412
Schweiz	18 143	11 362	15 238	8 507
Portugal	10 631	6 262	12 575	7 275
Spanien	54 730	37 969	41 818	27 598
Italien	52 900	28 533	41 698	22 187
Aegypten	27 615	15 519	17 059	10 347
China (ausschließl. Hongkong, Makao und den verpachteten Ländereien)	20 450	9 882	27 586	12 619
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	14 248	7 993	15 404	8 965
Ver. St. v. Amerika	9 133	4 461	23 602	7 632
Chile	9 596	4 588	13 662	7 945
Brasilien	25 326	14 099	26 305	13 882
Argentinien	95 596	74 240	76 129	54 666
And. fremd. Länder	95 046	55 369	95 696	53 529
Irischer Freistaat	94 605	50 137	90 665	47 087
Kap d. g. Hoffnung	30 206	16 211	35 799	17 734
Natal	20 079	11 444	19 941	10 339
Transvaal	11 292	6 216	13 326	6 217
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	180 849	72 195	169 080	66 502
Madras	35 353	15 096	35 900	15 574
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	106 957	46 261	100 125	42 663
Burmah	22 746	8 511	28 110	8 650
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	14 865	6 001	13 014	5 565
Ceylon und Niederlassungen	16 279	9 817	16 028	8 761
Australien	63 218	49 428	51 772	37 929
Neu-Seeland	39 529	23 127	43 491	23 276
Canada	19 631	9 525	15 117	6 027
And. brit. Länder und Kolonien	44 783	23 267	47 272	24 835
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	700 992	347 236	679 590	321 159
Paraffinwachs				
Gesamt 1927			*179 374*	*204 872*
Gesamt	256 075	383 047	177 559	260 536
Militärmunition:				
Geladene Patronen	1 311	21 468	7 863	117 217
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	22	1 663	—	—
Australien	578	8 651	6 856	100 684
Neu-Seeland	530	7 274	891	14 957
Andere brit. Länder und Kolonien	181	3 880	116	1 576
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 289	19 805	7 863	117 217
Leere Patronenhülsen	86	1 476	1 600	16 554
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	22	586	38	917
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	64	890	1 562	15 637
Munition für Handwaffen:				
Geladene Patronen	32 226	411 434	23 177	258 431
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	19 649	254 240	4 631	54 436
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	12 577	157 194	18 546	203 995
Leere Patronenhülsen	22	328	211	3 427
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	16	260	65	1 323
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	6	68	146	2 104
Munition für Sportzwecke:				
Geladene Patronen	57 003	572 491	42 051	374 758
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln)	100	1 304	136	1 686
Java	26	259	8	136
Belgien	77	1 056	33	792
Port.-Ostafrika	597	6 424	300	3 301
Aegypten	1 230	6 857	304	2 335
China (ausschließl. Hongkong, Makao und den verpachteten Ländereien)	538	6 045	682	6 128

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	1 714	14 703	923	9 056
Ver. St. v. Amerika	52	1 099	98	862
And. fremd. Länder	17 969	227 675	2 767	31 047
Irischer Freistaat .	5 127	39 266	4 311	32 881
Brit.-Westafrika . .	1 646	22 629	1 174	15 584
Kap d. G. Hoffnung	1 911	20 257	2 690	28 156
Natal	464	3 766	1 140	12 378
Oranje-Freistaat .	776	7 979	310	3 350
Transvaal	1 599	12 631	953	8 255
Rhodesia	886	10 986	337	3 720
Brit.-Ostafrika . .	725	10 094	1 053	13 282
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	6 980	57 976	7 396	57 370
Madras	569	4 033	502	3 933
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	1 491	12 979	2 151	17 930
Burmah	1 242	8 765	1 608	11 462
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	896	8 432	1 479	12 895
Malaien-Staaten . .	871	7 102	847	6 641
Ceylon und Niederlassungen	412	3 365	608	5 194
Australien	3 890	33 684	3 836	33 484
Neu-Seeland . . .	2 831	22 802	2 503	18 461
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	2 384	20 303	4 402	34 439
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	34 700	307 049	36 800	319 415
Leere Patronenhülsen	3 697	40 617	4 534	51 254
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	663	6 548	921	11 947
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 034	34 069	3 613	39 307
Zündhütchen	904	28 373	655	19 901
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	323	11 418	167	5 833
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	581	16 955	488	14 068
Sicherheitszünder . .	44 044	344 375	48 813	379 956
Port.-Ostafrika . .	10 769	94 894	4 401	39 246
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien) . . .	33	214	—	—
Chile	1 411	16 260	58	409
Brasilien	294	3 154	243	2 171
And. fremd. Länder	2 659	20 494	2 686	29 133
Brit.-Westafrika . .	538	4 357	708	5 433
Kap d. G. Hoffnung	1 664	11 302	4 599	28 833
Natal	2 990	25 205	3 869	30 521
Transvaal	14 661	86 039	23 253	158 812
Rhodesia	1 318	8 130	1 569	10 426
Brit.-Indien . . .	3 562	36 199	3 459	34 637
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	448	4 759	440	5 496
Ceylon und Niederlassungen	550	5 186	517	5 371
Australien	1 495	12 483	1 861	21 170
Neu-Seeland . . .	528	4 516	363	4 707
And. brit. Länder und Kolonien . .	1 124	11 183	787	13 591
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	28 878	209 359	41 425	318 997
Andere Zünder, Zündröhren u. Zündpillen	1 018	49 360	1 890	60 351
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	535	35 486	621	31 425
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	483	13 874	1 269	28 926
And. Zubehör einschl. Detonatoren u. Zündschnüre	4 422	99 776	4 993	117 624
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 501	37 094	1 421	42 075
Brit.-Westafrika .	89	1 886	168	3 824
Brit.-Südafrika . .	102	2 964	179	3 907
Brit.-Indien . . .	647	13 071	535	9 238
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	117	2 520	129	3 035
Australien	1 505	30 334	1 702	37 444
Neu-Seeland . . .	169	3 951	357	9 081
And. brit. Länder und Kolonien . .	292	7 956	502	9 020
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 921	62 682	3 572	75 549
Cordit und anderes rauchloses Pulver . .	2 604	62 067	1 009	20 114
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 528	60 740	898	18 855
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien . . .	76	1 327	111	1 259
Schießbaumwolle . .	2 025	20 543	2 064	19 562
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 945	19 601	1 607	17 955
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	80	942	457	1 607
Rauchlos. Sportpulver	3 880	60 912	3 080	59 485
Belgien	44	1 359	52	1 380
Spanien	432	11 280	709	16 875
Italien	87	3 188	102	3 415
Argentinien . . .	199	7 040	547	8 665
And. fremd. Länder	1 962	17 103	397	7 743
Brit.-Indien . . .	200	2 604	432	5 872
Australien	740	13 719	752	14 340
And. brit. Länder und Kolonien . .	216	4 619	89	1 195
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 156	20 942	1 273	21 407
Andere Schießpulver: Gesamt . .	12 095	66 807	10 652	59 117
Sprengpulver . . .	28 498	111 224	28 705	105 178
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	9 788	37 356	6 717	22 107
Brit.-Westafrika . .	81	538	47	224
Natal	232	918	181	699
Brit.-Indien . . .	2 890	10 738	2 309	9 737
Ceylon und Niederlassungen	3 873	14 194	1 999	9 024
Australien	8 852	35 209	13 267	47 143
Neu-Seeland . . .	1 139	5 283	1 557	6 255
And. brit. Länder und Kolonien . . .	1 643	6 988	2 628	9 989
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	18 710	73 868	21 988	83 071
Collodiumwolle . .	1 318	8 046	1 809	12 222
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	—	—	98	544
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 318	8 046	1 711	11 678
Trinitrotoluol . . .	13 743	83 311	5 031	26 068
Belgien	561	2 794	2 540	10 537
Spanien	1 406	10 500	—	—
And. fremd. Länder	11 776	70 017	2 022	13 247
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	—	469	2 304

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Herr Reichsminister der Finanzen sich durch Erlaß vom 17. Februar 1928 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat — zusammen also bis zu 33 Monaten — über das Ende der Aufschubsfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren — ausgenommen Cement — findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (713)

Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsabkommens auf Französisch-Indochina.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung gelten ab 25. Oktober 1927 Artikel 44 des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 und Artikel 43 und 44 des Zeichnungsprotokolls zu dem genannten Abkommen auch für Indochina. Die vorstehend angeführten Artikel sind auf S. 893 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, mitgeteilt. (685)

Teilweise Behebung von Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit der Türkei.

Hinsichtlich der Beseitigung der Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Beglaubigungszwanges für Ursprungszeugnisse bei Sendungen nach der Türkei entstanden waren, sind bisher folgende Ergebnisse erzielt worden:

1. Das türkische Außenministerium hat das Personal des türkischen Konsulats in Berlin um drei Beamte vermehrt und außerdem die demnächstige Berufung eines Kanzlers nach Berlin in Aussicht gestellt.

2. Die türkische Generalzolldirektion hat sich bereit erklärt, auf Ursprungszeugnisse für Postpakete aus Deutschland im Werte bis zu 50 Ltqs. zu verzichten. Das türkische Finanzministerium hat sich damit einverstanden erklärt. Eine entsprechende Anweisung an die Zollämter soll in Kürze ergehen.

3. Die türkische Generalzolldirektion hat es ferner für zulässig erklärt, daß das Ursprungszeugnis unabhängig vom Paket unmittelbar an den Empfänger geschickt wird. In diesem Falle wird das Zollamt den Empfänger über den Eingang des Pakets verständigen und ihn auffordern, dem Zollamt das Ursprungszeugnis zu übersenden, da die Verzollung ohne Vorlegung des Ursprungszeugnisses nicht vorgenommen werden darf. Für die Verzollung kommt außer den Hafen- und Grenzzollämtern nur Angora in Betracht. Weitere Zollämter im Landesinnern bestehen nicht.

4. Das türkische Außenministerium hat den türkischen Konsulaten mitgeteilt, daß von Monat zu Monat der zur Anwendung kommende Umrechnungskurs festgesetzt werden wird. Die Festsetzung erfolgt in der Weise, daß ein gewisser Spielraum verbleibt, der den türkischen Behörden die Umwandlung der fremden Valuten in die eigene zu einem vorteilhaften Kurse gewährleistet. — Wenn diese Regelung auch noch nicht voll befriedigt, so bedeutet sie doch gegen die bisherige Handhabung eine Besserung.

5. Die türkischen Zolldirektionen haben Anweisung erhalten, die Beibringung der Ursprungszeugnisse nur in einer Ausfertigung zu verlangen. — Die Zollbehörden benötigen zu statistischen Zwecken und als Nachweis für die Erhebung der bei der Einfuhr zu entrichtenden 6%igen Umsatzsteuer eine Abschrift der Ursprungszeugnisse, die sie, falls nicht vorhanden, selbst anfertigen sollen. Da die Anfertigung einer solchen Abschrift durch die Zollbehörden erfahrungsgemäß die Erledigung der Zollformalitäten verzögert, ziehen es die türkischen Kaufleute in den meisten Fällen vor, selbst eine nicht legalisierte Abschrift des Ursprungszeugnisses beizubringen. — Die Forderung eines Duplikats der Ursprungszeugnisse durch die Konsulate als Aktenexemplar ist als unberechtigt anerkannt worden. Die Konsulate sind mit entsprechenden Weisungen versehen worden.

Auf die von der Deutschen Botschaft in Konstantinopel erhobenen Vorstellungen zu der Frage der Formulierung der Inhaltsangaben auf den für die Türkei bestimmten Konnossementen hat der Direktor der Stambuler Zollbehörde erklärt, daß die Zollbehörde die Vorlegung der Konnossemente nur bei fob-Verkäufen verlange, und zwar ausschließlich für die Feststellung der Frachtspesen vom Verschiffungs- zum Bestimmungshafen. Eine genauere Inhaltsangabe auf den Konnossementen werde nicht benötigt, unter der Voraussetzung, daß aus den übrigen Einzelheiten des Konnossements, wie Signatur der Frachtstücke usw., die Nämlichkeit der Sendung mit der in der Originalfaktur bezeichneten einwandfrei hervorgehe. (686)

Zolltarifentscheidung.

Mineralöl zum Auflösen von Harz. Pos. 239. Mineralölzollordnung § 5. Die zum Auflösen von Fichtenharz erteilte Erlaubnis zum Bezuge zollbegünstigten Mineralöls gestattet nur die Verwendung derjenigen Mineralölmenge, die zum Auflösen des Harzes technisch erforderlich ist. (Urteil des Reichsfinanzhofs IV. Senat vom 25. Oktober 1927 IV A 30/27.)

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführerin war die Erlaubnis zum Bezuge von Mineralöl zum zollbegünstigten Satze zum Auflösen von Fichtenharz erteilt. Gleichzeitig besaß sie die Berechtigung, in dem ihr bewilligten zollfreien Veredelungsverkehre die mit dem zollbegünstigten Mineralöl hergestellte Harzlösung zur Herstellung von Bohröl zu verwenden.

Die Zollbehörde kam zu der Auffassung, daß Bohröl als Schmiermittel im Sinne des Zolltarifs anzusehen sei. Da für die Herstellung von Schmiermitteln der Bezug von Mineralöl zum zollbegünstigten Satze nicht bewilligt werden darf, wurde der widerruflich erteilte Erlaubnisschein mit Wirkung vom 13. Oktober 1926 zurückgenommen; einem Widerrufe mit rückwirkender Kraft stand § 78 der Reichsabgabenordnung entgegen. Die Vorentscheidung erachtet die Beschwerdeführerin für verpflichtet, für das von ihr vor dem Widerrufe zur Herstellung der Harzlösung verwendete Mineralöl nachträglich den tarifmäßigen Zollsatz insoweit zu entrichten, als Oel über das zum Auflösen des Harzes technisch notwendige Mindestmaß verwendet wurde. Sie geht dabei von der Auffassung aus, daß die Erlaubnis zum zollbegünstigten Mineralölbezuge nur zum Lösen des Harzes erteilt gewesen sei und daß deshalb die Verwendung größerer Mengen von Oel, als zum Lösen unbedingt erforderlich war, der erteilten Erlaubnis widerstreite.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Allerdings hat die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Ausdruck gebracht, daß sie die mit dem zollbegünstigten Mineralöle hergestellte Harzlösung zur Herstellung von Bohrölen verwenden wolle. Der ihr daraufhin erteilte Erlaubnisschein gestattete ihr jedoch nur den Bezug des zollbegünstigten Mineralöls „zum Auflösen von Fichtenharz". Maßgebend für Bestand und Umfang der Zollbegünstigung ist lediglich der Wortlaut des Erlaubnisscheins. Es handelt sich bei der Begünstigung um einen Verwaltungsakt, der nicht wie eine privatrechtsgeschäftliche Willenserklärung nach der Absicht der Beteiligten, sondern nur nach seinem objektiv erkennbaren Inhalt auszulegen ist.

Der Erlaubnisschein muß ferner, da er eine Vergünstigung gegenüber der gesetzlichen Regel gewährt, eng ausgelegt werden. Es kommt dazu, daß die Vergünstigungen, die auf der Mineralölzollordnung beruhen, nach dem ihnen zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Zwecke auf den notwendigen Bedarf beschränkt bleiben müssen. Aus diesen Erwägungen tritt der Senat der Auffassung der Vorentscheidung bei, wonach die „zum Auflösen von Fichtenharz" erteilte Erlaubnis zum Bezuge zollbegünstigten Mineralöls nur die Verwendung derjenigen Mineralölmenge gestattet, die zum Auflösen des Harzes technisch erforderlich ist. Welche Menge dies ist, bemißt sich, da die Erlaubnis für einen bestimmten Betrieb erteilt ist, nach den Verhältnissen dieses Betriebs. Wenn die Vorinstanz im Anschluß an Sachverständigengutachten für die zum Lösen des Harzes erforderliche Mineralölmenge ein Verhältnis von 1 zu 1½ angenommen hat, so liegt diese Annahme auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Sie ist, da sie weder dem Akteninhalte widerspricht, noch rechtsirrig ist, noch auf einem Verfahrungsmangel beruht (§§ 267, 275, 280 der Reichsabgabenordnung), für die Entscheidung des Senats bindend. Für zollbegünstigt bezogenes Oel, daß über diese hiernach zum Lösen des Harzes als erforderlich anerkannte Menge hinaus verwendet wurde, ist der volle tarifmäßige Zoll-

Digitized by Google

satz geschuldet. Denn, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat (Entsch. des RFHofs Bd. 21, S. 292), ist der Bestand der Zollbegünstigung durch die bestimmungsgemäße Verwendung des Mineralöls bedingt. („Reichszollbl." Nr. 11.) (712)

Ausland.

Großbritannien. **Um den Schlüsselindustriezoll für Cocain und Milchsäure.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, antwortete der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Parlament, ob das Handelsamt beabsichtige, den bereits vor über 18 Monaten gestellten Anträgen auf Befreiung von Cocain, Cocainchlorhydrat und pharmazeutisch reiner Milchsäure vom Schlüsselindustriezoll zu entsprechen, daß diese Angelegenheiten vom Handelsamt sorgfältig überwacht werden, dem Schatzamt aber keine diesbezüglichen Vorschläge unterbreitet werden könnten, solange das Handelsamt nicht davon überzeugt sei, daß die Bedingungen der Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 erfüllt seien. (733)

Frankreich. **Besondere Bestimmungen des Handelsvertrags mit der Schweiz.** Ueber die Bestimmungen des Handelsvertrags mit der Schweiz teilt ein Rundschreiben der Generalzolldirektion den Zollämtern mit:

Die Waren schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft werden auch weiterhin den Minimaltarif in vollem Umfang genießen. Die Aufnahme gewisser Produkte in die Liste A hat zur Folge, entweder die neuen Zölle zu binden oder der Schweiz bestimmte Garantien für die Stabilität zu gewähren, wie sie in Art. 2 des Vertrags vorgesehen sind, dessen Abfassung dem Art. 4 des französisch-deutschen Vertrags vom 17. August 1927 entspricht.

Eine dem Vertrag beigefügte Note sieht bis zum 30. Juli 1928 eine Zollermäßigung um 75 % für gewisse Farbstoffe vor, wenn diese unter denselben Bedingungen wie die deutschen Reparationsfarbstoffe [gemäß dem Friedensvertrag von Versailles oder dem Londoner Abkommen (Gesetz vom 7. November 1919)] eingeführt werden. Diese Bestimmung ist auch in die entsprechende Zolltarifrevisionsvorlage aufgenommen worden und hat daher nach dem Inkrafttreten des Gesetzes allgemeine Geltung; indessen werden nur von besonderen Einfuhrbewilligungen des „Office des Produits chimiques" begleitete Sendungen die Vorzugsbehandlung genießen.

Die in Betracht kommenden Farbstoffe sind:

a) Unlösliche Küpenfarbstoffe, mit Ausnahme:

1. der den nachstehenden Farbstoffen entsprechenden Anthrachinonderivate:

Solanthrenblau NRS
„ NRSN
„ NJI
„ NJIN
„ NJ
„ NJN
„ N3JF
Solanthrengelb NJ

2. der Brom-Derivate des Indigo.

b) Andere nachstehend genannte, oder denselben entsprechende Farbstoffe:

Helvetiablau	Polargelb 2 G conc.
Setoglaucin	„ gelb 4 G conc.
Setopalin	„ gelb 5 G conc.
Xylolglanzgelb 2 G	Echteriofloxin 3 BL
„ 3 GS	Verdon-Eriochrom S
Azorubinol 3 GS	Azurol-Eriochrom B
Chromalizaringrün V, Pulver	Cyanin-Eriochrom R
„ V, Teig	Geranol-Eriochrom R
„brun chiloamine solide B"	Chromazurol S conc.
Xylolrot B	Chromviolett
Chlorantinglanzgrün BL	Chromalblau G conc.
Kitonechtgelb 3 G	Xylolechtblau GL
Naphthochromviolett R	„ BL
Alizarinechtgrün G	„ AE
Polarbrilliantrot B conc.	„ FF
„ rotbraun R conc.	

Außerdem ist in dem Vertrag vorgesehen, daß gewisse in einer Note zu dem Vertrag anzuführende Küpenfarbstoffe (Pos. 294 des französischen Tarifs) bei der Einfuhr nach Frankreich mit 20 frs. per kg verzollt werden sollen.*) Diese Farbstoffe sind nach der entsprechenden Tarifrevisionsvorlage:

*) Siehe „Chem. Ind.", S. 118.

Anthrachinonderivate:

Solanthrenblau NRS
„ NJ
„ NJI
„ N3JF
„ NB
„ N5J
Solanthrenbrillantblau NR
„ gelb NJ
„ violett NR
„ brillantviolett NR
„ brillantviolett N2R
„ brillantviolett N2B
„ dunkelblau NBO
„ schwarz N2B
„ goldorange NJ
„ goldorange N2R
„ goldorange N4R
„ rot NR
„ rot N5J
„ rosa N
„ braun NR
„ grau NB
„ olive NR
Solangelb N3J

Thioindigofarbstoffe und ihre Derivate.

Solanthrengrau N6B
Solanviolett NB
„ violett NR
„ bordeaux NB
Solanthrenrot N3B
„ scharlach NJ extra
„ rosa NF extra
Solanorange NR
„ scharlach NR

Chlor-Brom- und Jod-Derivate des Indigo.

Indigo N4B

Alle andern unter die drei genannten Gruppen fallenden Farbstoffe sind, wenn der Vertrag in Kraft tritt, mit 12 frs. per kg zu verzollen. (738)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit der Schweiz. Da die Diskussion der verschiedenen französischen Zollvorlagen in der Deputiertenkammer bedeutend mehr Zeit in Anspruch genommen hat als vorgesehen war, war es nicht möglich, den Austausch der Ratifikationsurkunden zum schweizerisch-französischen Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 (s. „Chem. Ind." S. 117) am 25. Februar vorzunehmen. Es war deshalb zwischen den beiden Regierungen vorgesehen worden, daß dieser Austausch verschoben wird. Auf schweizerisches Verlangen wurde aber praktisch die Inkraftsetzung auf den 26. Februar in dem Sinne festgesetzt, daß schweizerische Waren, die von diesem Zeitpunkt an auf den französischen Zollämtern zur Verzollung angemeldet wurden, Anspruch auf die Rückerstattung einer Differenz zwischen dem bisherigen Zoll und den Sätzen des schweizerisch-französischen Vertrages besitzen. Die definitive Inkraftsetzung ist auf den 3. März 1928 festgelegt worden. („Schweiz. Handelsamtsbl.") (701)

Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver. In einem im „J. off." vom 7. Februar 1928 veröffentlichten Erlaß werden für die Lagerung, den Verkauf und die Einfuhr von Schwarzpulver folgende Bestimmungen erlassen:

Die Fabrikanten oder andere Gewerbetreibende haben die Sprengstoffe in Kisten oder Behältern zu liefern, auf welchen angegeben ist:

a) der Name der Fabrik oder Werkstätte,
b) die Handelsbezeichnung und die amtliche Bezeichnung,
c) das Datum der Fabrikation oder der Patronenfüllung. (530)

Zolltarifentscheidungen. Im „J. off." vom 26. Februar werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Waren	Verzollung
Borfluorwasserstoffsäure	Chem. Produkte, n. b. g. andere (Pos. 0381)
Diäthylbarbitursaures Natrium	Diäthylbarbitursäure (Pos. 0249)
Glasfläschchen mit einer Magnesiumpatrone und elektrischer Zündung für Blitzlicht	Magnesium (Pos. 0134)

Digitized by Google

Waren	Verzollung
Beryllit, gepulvert	Talkum, gepulvert (Pos. 307)
Eiweiß, getrocknet, für Nahrungsmittel u. a. Zwecke	s. Eiweiß (Pos. 327)
Chloreisensulfat	Eisenchlorür und -chlorid (Pos. 0129)
Wasserreinigungsmittel (auch für Kesselspeisewasser), bestehend aus Schleimstoffen, Soda und Phenol, unter Zusatz von Pflanzenfarbstoffen	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
„Sika", Cement- oder Mörtelzusatz zur Verstärkung der Mischung und Erzeugung eines Ueberzugs, bestehend aus Natronwasserglaslösung und Salmiak, sowie Natriumchromat zur Färbung	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Dimethylaminophenyliminobutan	Chem. Produkte, n. b. g., synthetisch-organische (Pos. 0381)
Bromessigester	Chem. Produkte, n. b. g., synthetisch-organische (Pos. 0381)
Ferrokobalt	Ferrolegierungen, andere (Pos. 205 bis 207)
Borfluorwasserstoffsaures Nickel	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Borfluorwasserstoffsaures Natrium	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Cerfluorid	Salze der seltenen Erdmetalle, andere (Pos. 0146 bis)
Kieselsäuregel (gefällte Kieselsäure, entwässert)	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Akaroidharz, roh	Harzprodukte, exotische, andere als Fichten- und Tannen-Harzprodukte (Pos. 115 quater)
Lithiumhydroxyd	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Zahnfüllmasse, bestehend aus Guttapercha und Zinkoxyd	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Naphthensaures Natrium in wässeriger Lösung, gefärbt mit weniger als 3% Anilinfarbstoff, Marke „Niobe"	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Oelsaures Mangan	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Oelsaurer Kalk	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Orthochlorbenzaldehyd	Halogenderivate d. Benzaldehyds (Pos. 0325)
Ovarien von Schweinen oder Kühen, sowie Drüsen (Schilddrüse, Hypophyse u. a.) zur Herstellung von opotherapeutischen Präparaten, durch Kälte konserviert	Gefrierfleisch (Pos. 16), entsprechend dem einzelnen Fall
Lösungsmittel auf Grundlage von Benzol, Aethylacetat und Butylalkohol	Lösungsmittel auf Grundlage von Aceton und Methylacetat (Pos. 0202)
Lösungsmittel auf Grundlage von Benzol, Aethylacetat u. Aethylalkohol	Lösungsmittel auf Grundlage von Aceton und Methylacetat (Pos. 0202); dazu die Verbrauchssteuer für Aethylalkohol
Trichloräthylen, technisch	Chem. Produkte, n. b. g., synthetisch-organische (Pos. 0381)
„Trimène" (Lösung von Pyridinbasen in wässerigem Ammoniak)	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)

(722)

Belgien. **Zulassung von Sprengstoffen.** Der Liste der amtlich anerkannten Sprengstoffe sind die nachstehenden hinzuzufügen:

Dynamite:

Eigentliche Dynamite:

20. „Wetter-Astralit A" der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg;
21. „N. S. Gelignite 50 P. C." . . .
„N. S. Gelignite" . . . . . Cookes Explosives Ltd., Penrhyndendraeth (England)
„N. S. Gelignite-Dynamite" . . . .
„Blasting Gelatine" . . . . . .
„Cemadyne" . . . . . .
„Gelammonite" . . . . . .
„Antifrost-N. S. Gelignite" . . . .
„Antifrost-N. S. Gelignite Nr. 2" . .
„Antifrost-N. S. Gelignite-Dynamite" .
„Antifrost-Blasting Gelatine" . . .
„Antifrost-Gelammonite" . . . . .

Sprengstoffe, verschiedene:

6. „Kaipinite N" und „Kaipinite T" der „Société Anonyme des Explosifs Marin" (Brüssel, place de Louvain 22).

Schwerentzündliche Sprengstoffe:

60. „Flammivore 5" der „Société d'Arendonck"
61. „Satanite I" des Fabrikanten Duchâteau (Andenne)
62. „Super-Yonckite" der Firma „Les Explosifs Yonckites" (Brüssel).

Sprengkapseln:

„Sprengkapsel mit Niederspannungs-Zündung und Kupferzuleitungen" der Firma „Les Explosifs d'Havré" (Havré).

(719)

Norwegen. **Der Zuschlag zur Branntweinsteuer.** Einem in „Norsk Lovtidende" veröffentlichten Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements entnehmen wir folgende Angaben.

Das Departement setzt nachstehende Zuschläge fest, die vom 6. Februar ab neben den Abgabe- und Rückerstattungssätzen für im Inland hergestellten Branntwein bis auf weiteres erhoben werden:

Der Abgabesatz von 2,62 Kronen je l (berechnet auf 100%igen Alkohol) erhält einen Zuschlag von 1,31 Kronen.

Die Rückerstattungssätze von 2,62 Kronen, 2,64 Kronen und 2,67 Kronen je l (100%) für bzw. Rohspiritus, gereinigten Spiritus sowie Destillate und Branntwein, der vergällt oder auf andere Weise ungenießbar gemacht ist, erhalten Zuschläge von bzw. 1,31 Kronen, 1,32 Kronen und 1,33 Kronen.

Die Gesamtsteuer beträgt also bis auf weiteres 3,93 Kronen und die Gesamtrückerstattungssätze bzw. 3,93 Kronen, 3,96 Kronen und 4,00 Kronen für 1 l, berechnet auf 100%igen Branntwein. (578)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Anwendung der valorisierten Zölle.** Auf Anfragen, wie Waren zu verzollen sind, die zwar bereits vor dem 14. März in Polen eintreffen, jedoch erst nach diesem Tage zur Verzollung gelangen, haben die polnischen Behörden die Antwort erteilt, daß als entscheidend anzusehen sei, wann bei den polnischen Behörden für diese Waren die Anmeldung zur Zollabfertigung eingebracht wurde. Falls dies bis zum 14. März erfolgte, werden die Waren nach den alten Zöllen ohne Rücksicht darauf verzollt, wann die tatsächliche Verzollung stattfindet. Dagegen erfolgt die Verzollung der erst nach diesem Tage angemeldeten Waren bereits auf Grund der valorisierten Zölle. (687)

Konventionszölle für estländische Waren. Laut Beschluß des Ministerrats sind ab 21. Dezember v. J. die Konventionssätze auf Waren anzuwenden, die aus Estland stammen und eintreffen und die mit ordnungsmäßig ausgestellten und mit visierten Ursprungszeugnissen versehen sind. („Danz. Zollblatt.") (716)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen. „Przemysl i Handel" bringt die Ankündigung einer Verordnung des Finanzministers, betreffend Zollrückerstattungen für die bei der Herstellung von Sprengstoffen im Lande verwendeten eingeführten Rohstoffe. Die Zollrückerstattungen sollen wie nachstehend angegeben, erfolgen:

Warenbezeichnung	Rückerstattung in Zloty je 100 kg
Luntenpulver	7
Sprengsalpeter, Lignosit u. dgl.	20
Lunten	35
Kapseln	80
Dynamit	22
Nitroglycerin	32
Trotyl	25
Rauchloses Pulver	200

Digitized by Google

Die Zollrückerstattung soll durch Ausfuhrbescheinigungen, die jedesmal von den dazu berechtigten Zollämtern ausgestellt werden, auf Grund einer Bestätigung der Exportverbände und nach Feststellung der erfolgten Ausfuhr stattfinden. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Ueberbringer; sie behalten ihre Gültigkeit neun Monate nach ihrer Ausstellung und können für Zollabgaben für alle aus dem Ausland bezogenen Waren in Zahlung gegeben werden.

Ausführliche Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden vom Finanzminister herausgegeben werden. (727)

Die Berechnung von Zollsätzen im künftigen Zolltarif. „Przemysl i Handel" veröffentlicht einen Entwurf des Ministeriums für Handel und Gewerbe, in welchem Richtlinien für die Festsetzung von Zollsätzen im künftigen Zolltarif enthalten sind.

Danach wird die Verzollung nach dem Verarbeitungsgrade gestaffelt, d. h. die geringsten Zollsätze sind für Rohstoffe vorgesehen, dann folgen Halb- und einfachere Fabrikate und schließlich kompliziertere Fertigprodukte. Weiter sieht der Entwurf eine Differenzierung des Zollschutzes je nach dem Entwicklungsstadium der betreffenden Produktion im Inlande vor. (Erziehungs- bzw. Erhaltungszoll.)

Ferner berücksichtigt der Entwurf das allgemeine Programm der wirtschaftlichen Entwicklung; so kann in den Fällen, in welchen vom staatlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus keine Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Entwicklung des betreffenden Industriezweiges gegeben ist, der Zoll für dieses Produkt ermäßigt bzw. aufgehoben werden. — An die Stelle allgemeiner Bezeichnungen soll im neuen Zolltarif eine weitgehende Unterteilung der einzelnen Positionen treten.

Den neuen Zollsätzen sollen die Weltmarktpreise zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen werden die von den Kartells angegebenen Preise oder die deutschen Inlandspreise angenommen werden müssen. In einzelnen Fällen, d. h., wenn eine Ware in der Hauptsache nicht in Deutschland hergestellt oder nicht aus diesem Land nach Polen eingeführt wird, müssen die Preise des Haupterzeugungslandes (z. B. Frankreich für Parfümerieartikel usw.) angeführt werden.

Bei der Berechnung von Zollsätzen sollen ferner Berücksichtigung finden:

Vergleiche zwischen den polnischen Inlands- und Exportpreisen mit den entsprechenden Preisen des Auslandes;

von den Herstellern vorgelgte Kalkulationen der Produktionskosten verschiedener inländischer Unternehmungen der gleichen Branche;

Zölle anderer Staaten für die betreffenden Waren;

die Zollsätze für die entsprechenden Rohstoffe, Halbfabrikate, für Verpackung usw. in Polen und im Auslande.

Den Exportindustrien müssen im allgemeinen niedrigere Zollsätze zugebilligt werden als denjenigen Industriezweigen, die ihre Erzeugnisse fast ausschließlich auf dem inländischen Markt absetzen.

Im allgemeinen wird folgendes Schema maßgebend sein:

Bezeichnung der Waren	Verzollungsnormen in Prozenten der Weltmarktpreise
Im Inlande nicht vorhandene Rohstoffe	zollfrei
Folgende, im Inlande vorhandene Rohstoffe: Chilesalpeter, Thomasschlacke, Phosphorite, tierische Abfälle, Tone, Steine, Erze, mit Ausnahme der niedrigproz. Eisenerze, Metallabfälle	zollfrei
Die übrigen, im Lande vorhandenen Rohstoffe	5—10
Halbfabrikate und einfachere Fabrikate: Erhaltungszoll	10—20
Erziehungszoll	20—30
Komplizierte Fabrikate Erhaltungszoll	20—30
Erziehungszoll	30—40
Halbfabrikate und Fabrikate, deren Produktion aus dem Wirtschaftsprogramm ausgeschlossen ist: sofern der Zoll als Verhandlungsobjekt benutzt werden kann	20—25
sofern der Zoll keinen Verhandlungscharakter trägt — ausnahmsweise	5—10

(718)

Einfuhrabgabe für Luxuswaren. Demnächst wird, nach Pressemeldungen, dem Sejm eine Gesetzesvorlage zugehen, welche eine progressive Einfuhrabgabe für Luxuswaren, wie Seide, Parfümerien und Kosmetika betreffen wird. Die Abgabe, die vom Importeur direkt zu bezahlen ist, beträgt 5% für Waren von einem Gesamtwert von 100 000 Zloty, 7,5% bei einem Gesamtwert von 200 000 Zloty und 10% bei einem Gesamtwert von 300 000 Zloty. Das Gesetz soll rückwirkende Geltung vom 1. Januar 1928 erhalten. (723)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 112. Das pharmazeutische Sonderheilmittel „Optarson" (Flüssigkeit in Ampullen) der Firma I. G. Farbenindustrie A.-G., Höchst, ist nach Pos. 112, 12b zu verzollen.

Im Zusammenhang damit ist aus dem Verzeichnis der zum Verkehr in der Republik Polen zugelassenen Sonderheilmittel (veröffentlicht im „Dziennik Urzçdowy Ministerstwa Skarbu" Nr. 33/34 vom Jahre 1927) dieses Heilmittel der Firmen „Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen", und „I. G. Farbenindustrie A.-G. Höchst" zu streichen, da es versehentlich in der Gruppe der nach Position 113, 1 zollpflichtigen Sonderheilmittel genannt ist.

Zu Position 120. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 24. 1. 1928 unterliegt das im Handel unter dem Namen „Vim" bekannte Scheuerpulver, das aus Ton, Soda und einem geringen Zusatz von Seife besteht, der Verzollung als nicht besonders genannte Seife nach Pos. 120.2 des Zolltarifs. („Danz. Zollbl.") (717)

Oesterreich. **Gegen die polnischen Zollerhöhungen.** „Neue Fr. Pr." schreibt: Am 25. Februar begibt sich der Ministerialrat des Handelsministeriums Dr. Inama nach Warschau, um Verhandlungen über eine Milderung der Auswirkungen der Zollvalorisation in Polen, welche am 14. März in Kraft treten soll, zu führen. Die österreichischen Forderungen bezwecken im Wesen eine Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes, wobei man sich jedoch auf jene Artikel beschränken könnte, in denen ein spezielles und großes österreichisches Exportinteresse besteht; auch soll besonderes Gewicht auf die ungestörte Auslieferung schon erteilter Aufträge, namentlich soweit sie Saisonartikel betreffen, gelegt werden. In wirtschaftlichen Kreisen hält man es nicht für ausgeschlossen, daß zu diesem Zwecke, falls eine Einigung erzielt werden kann, die technische Form des Abschlusses eines kleinen Tarifvertrages gewählt wird. Jedenfalls dürfte, wenn die Verhandlungen positiv erledigt werden sollen, eine Fristerstreckung über den 14. März erforderlich sein. Man sieht den Verhandlungen insofern mit einigen Erwartungen entgegen, als der polnische Handelsminister erst vor kurzem Erleichterungen für jene Staaten in Aussicht gestellt hat, die von der Zollvalorisierung besonders stark betroffen sind. Auch glaubt man, daß speziell die energischen tschechoslowakischen Proteste nicht ohne Wirkung bleiben werden, und daß eventuelle Erfolge auch Oesterreich zugute kommen müßten. Sollte sich die polnische Regierung jedoch nicht zu einem entsprechenden Entgegenkommen bereit finden, so ist, wie in Wirtschaftskreisen verlautet, damit zu rechnen, daß Oesterreich den Meistbegünstigungsvertrag mit Polen kündigen dürfte. Die Wirtschaftskreise haben in den verschiedenen, einmütig beschlossenen Kundgebungen sich in diesem Sinne ausgesprochen, und sind in dieser Richtung auch bei der Regierung vorstellig geworden. (705)

Lettland. **Stand der Zolltarifrevision.** Der Zolltarif wird in diesen Tagen in 2. Lesung erledigt werden. Danach geht er an die Kommission zurück und wird voraussichtlich um den 20. März herum endgültig angenommen werden.

Der neue Tarif soll am 1. April in Kraft treten. (697)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland. Laut „Valdibas Vestnesis" Nr. 41 vom 20. Februar 1928 sind die Ratifikationsurkunden zum lettländisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag (siehe „Chem. Ind." S. 44) am 16. Februar 1928 in Warschau ausgetauscht worden.

Der Vertrag ist an demselben Tage in Kraft getreten. (683)

Sowjet-Rußland. **Durchbrechung des Außenhandelsmonopols im Handelsvertrag mit Persien.** Die „Deutsch-Persische Gesellschaft" berichtet in der letzten Ausgabe ihrer „Mitteilungen" über den Handelsvertrag, den Persien mit der Sowjet-Union abgeschlossen hat. In bezug auf das in dem Vertrag vereinbarte Einfuhrkontingent wird ausgeführt:

Durch den Vertrag wird grundsätzlich ein Mindestkontingent für die persische Einfuhr nach Sowjet-Rußland festgesetzt und zwar in einer Höhe von 50 Millionen Rubel bzw. 250 Millionen Kran. (Für die verschiedenen Waren, Nahrungsmittel und Rohstoffe sind Gesamtwerte und Gewichte festgesetzt.) Diese Warenmenge ist jedoch in bestimmten Grenzen variabel, da festgesetzt wird, daß das Kontingent der Waren, die nach

Digitized by Google

Rußland importiert werden dürfen, sich erhöht, falls der russische Export nach Persien den persischen Import nach Rußland übersteigt. Der Vertrag sieht also somit eine Art zwangsläufig ausgeglichene Handelsbilanz zwischen Persien und Rußland vor, die auf das Prinzip völliger Ausbalancierung zwischen Einfuhr und Ausfuhr abzielt. Das Kontingent ist weiter dadurch veränderlich, daß es grundsätzlich das Mindestkontingent für die einzelnen Warengattungen nur für das erste Jahr festsetzt und daß eine gewisse Erhöhung und Abänderung jährlich auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres jeweils erfolgen kann.

50% des Gesamtkontingents dürfen durch persische Kaufleute frei in die Sowjet-Union importiert werden. Diese persischen Kaufleute sind jedoch gehalten, mindestens 25% dieser importierten Waren zuerst staatlichen und halbstaatlichen Stellen anzubieten und dürfen sie erst dann an weitere Käufer abgeben, wenn die staatlichen Stellen sie abgelehnt haben oder schlechtere Angebote machen als andere Käufer. Die genannten 25% werden von der Gesamteinfuhr, und nicht von der Einzelausfuhr des Einzelkaufmanns der persischen Kaufleute berechnet werden. Die restlichen 50% des Gesamtkontingents werden durch die Vermittlung der staatlichen Handelsstellen der Sowjet-Union importiert werden. Falls diese das Kontingent nicht in den ersten neun Monaten jedes Jahres erschöpft haben sollten, werden persische Kaufleute das Recht haben, diejenige Menge Waren zu importieren, die die staatlichen Handelsstellen zu importieren unterlassen haben. (715)

Bulgarien. **Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" bekanntgibt, hat der Medizinische Rat bei der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege die Einfuhr folgender Heilpräparate freigegeben:

Omnadin, Rivanol, Melubrin, Salyrgan. (677)

Italien. **Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten.** Nach einer Mitteilung des „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." hat das Ministerium des Innern bekanntgegeben, daß die Fristen zur Einreichung von Anträgen über die Produktion und den Handel von pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", 1927, S. 1108) bis zum 31. März 1928 verlängert worden sind. (734)

Spanien. **Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum.** Laut Verfügung des Innenministers vom 15. Februar, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 19. Februar 1928, müssen die Gefäße, in denen Schweine-Rotlaufserum verkauft wird, folgende deutliche Bezeichnungen tragen:

1. Herstellungsdatum;
2. Wirkungsdauer (höchstens einen Monat).

Die von der Herstellungsfirma angegebene Dosis zur Impfung des Schweines muß bei einer Taube Krankheitserscheinungen hervorrufen. (693)

Portugal. **Oelausfuhr.** Nach einer Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 2. Februar 1928 ist die Ausfuhr von Oel, ohne Begrenzung des Säuregehaltes. erlaubt. (596)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollstrafen für falsche Deklarationen.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der United States Court of Customs Appeals die Berufung der Joe Lowe Company, New York, gegen Zollstrafen für falsche Deklarationen verworfen.

Die in Frage kommende Sendung (Citronenöl) wurde von dem New-Yorker Büro angekauft und ging in Baltimore ein. Die dortige Niederlage hatte keine Kenntnis von dem wahren Werte der Sendung und deklarierte sie zu 1,41 $ per lb. Die New-Yorker Stelle benachrichtigte die Stelle in Baltimore sofort davon, daß dieser Wert zu niedrig wäre; da die Sendung aber bereits dem Wertschätzer zugestellt war, weigerten sich die Zollbeamten, eine Aenderung der Fakturen vornehmen zu lassen. Die Sendung wurde auf 2,20 $ per lb. taxiert, außerdem wurden dem Importeur Strafen auferlegt, gegen die er dann Berufung einlegte.

Das oben genannte Gericht kam auf Grund früherer Beschlüsse zu dem Ergebnis, daß der Importeur dazu verpflichtet wäre, sich über den Wert einer Einfuhrware rechtzeitig zu informieren, wenn auch der gute Wille der New-Yorker Stelle anzuerkennen wäre. Die Berufung wurde verworfen. (730)

Unzulässigkeit der Bezeichnung einer nicht in England hergestellten Seife als „englische Seife". Durch Entscheidung der „Federal Trade Commission" wurde der Firma „James J. Bradley & Co." (New York) die Bezeichnung eines nicht in England hergestellten Produkts als „English Tub Soap" verboten. Da die englischen Toilette- und Badeseifen in den Vereinigten Staaten einen sehr guten Ruf genießen und eine große Kundschaft besitzen, so muß in der Anpreisung als „englische Seife" eine Irreführung und Verletzung der „Federal Trade Commission Act" gesehen werden. (679)

Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten. Die Kommission der „American Drug Manufacturers Association" und der „American Pharmaceutical Manufacturers Association" haben gemeinsam an die „Food Drug and Insecticide Administration", welche mit der Ausführung der „Federal Food and Drugs Act" betraut ist, einen 3. Bericht über die unter den gegenwärtigen Fabrikationsbedingungen bei der Herstellung von Medizinaltabletten erreichbare Genauigkeit erstattet; die beiden ersten Berichte bezogen sich nur auf Subcutan-Tabletten, in dem vorliegenden sind auch gewöhnliche Tabletten behandelt. Durch die Veröffentlichung soll allen Beteiligten Gelegenheit zu Kommentaren gegeben werden.

Die Kommissionen empfehlen folgende Toleranzen:

Subcutan-Tabletten

Atropinsulfat	7½—12½*)
Cocainchlorhydrat	9
Hyoscinbromhydrat	7½—12*)
Morphinsulfat	7½
Nitroglycerin	15

Gewöhnlich komprimierte Tabletten

Acetanilid	7½
Phenacetin und Salol	10
Calomel	7½
„Calomel and soda"	7½—10*)
Cinchophen	7½
Codeinsulfat	9
Phenolphthalein	7½
Salol	9
Bromnatrium	7½
Strychninsulfat	7½**)

Der Bericht, der auch empfehlenswerte Prüfungsmethoden beschreibt, kann vom U. S. Departement of Agriculture, Washington D. C., Food, Drug and Insecticide Administration, bezogen werden. (720)

*) Je nach Körnung.
**) Die obere Grenze der Toleranz (je nach der Körnung) ist in der Quelle („U. S. Daily") nicht angegeben.

Gesetzentwurf betreffend Farbenkontrolle. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Senator David A. Reed (Pennsylvania) im Senat eine Bill eingebracht, die die Herstellung, den Vertrieb und Transport von verfälschtem Leinöl, Terpentinöl und von verfälschten Anstrichfarben verhüten soll. (731)

Zolltarifentscheidung. Künstliche Halbedelsteine. In drei Beschwerden gegen die Verzollung von künstlichen Halbedelsteinen wurde von dem „U. S. Customs Court" dem Verlangen auf Verzollung nach Pos. 1429 mit 20% v.W. stattgegeben. Die Produkte waren bei der Einfuhr nach Pos. 1403 mit 35% v. W. und nach Pos. 218 mit 55% v. W. (schwarzer Onyx) veranlagt worden. (671)

Canada. **Bevorstehende Aenderungen des Zolltarifs.** Nach einem telegraphischen Bericht an das englische Handelsamt teilte der Finanzminister in seiner Budgetrede am 16. Februar mit, daß die Tarifkommission die Revision der Textilgruppe, m. A. von Seide und Kunstseide, beendet habe; die Anordnung der Seide- und Kunstseidepositionen ist aber bereits der Fassung der andern Textilpositionen angepaßt. — Weiteres über die in der Budgetvorlage vorgeschlagenen Tarifänderungen ist noch nicht bekannt. (706)

Cuba. **Verzollung von Teer.** Einer Mitteilung der „Commerce Reports" zufolge ist die Fußnote, die bestimmt, daß die nach Position 5 B mit 50 c. per 100 kg (Generaltarif) und 40 c. per 100 kg (Tarif für die Vereinigten Staaten) zu verzollenden Teere „flüchtige Bestandteile oder Oele, die durch Destillation bis 300° C. isoliert werden können, nicht in merklichen Mengen enthalten dürfen", gestrichen worden. (725)

Haiti. **Ursprungszeugnisse.** Nach einer Bekanntmachung des Reichfinanzministers müssen Ursprungszeugnisse für Waren, die nach Haiti bestimmt sind, außer den für Ursprungszeugnisse allgemein vorgesehenen Angaben (allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1926, „R.ZlBl." S. 123/24) noch den

Digitized by Google

Namen und Wohnsitz des Herstellers, gegebenenfalls daneben auch den seines Bevollmächtigten, oder den Namen und Wohnsitz des Händlers enthalten, auf dessen Rechnung die Ausfuhr bewirkt wird. Die Ursprungszeugnisse, die der konsularischen Beglaubigung bedürfen, müssen ferner mit einer zollamtlichen Bescheinigung des Inhalts versehen sein, daß es sich „nicht um Waren aus dem Durchfuhrverkehr oder aus dem Zollagerverkehr" handelt. Diese Bescheinigung ist zutreffendenfalls zu erteilen:

a) bei der Ausfuhr der Waren über die Wassergrenze von einer Zollstelle des deutschen Verschiffungshafens,
b) bei der Ausfuhr über die Landgrenze von einer für den Versandort zuständigen Zollstelle im Innern oder von der Grenzzollstelle.

Bei Postpaketen ist die zollamtliche Bescheinigung nicht erforderlich. („Reichszollbl." Nr. 11.) (711)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** Eine Firma hatte dem Zollrat ein Seifenmuster mit der Bitte eingereicht, den Zoll auf 0,30 $ je kg festsetzen zu wollen, da diese Seife nur leicht parfümiert sei und ihres Preises wegen nicht zu den feinen Toiletteseifen gerechnet werden könne. Auch in früheren ähnlichen Fällen sei in diesem Sinne verfahren worden. Der Zollrat erwiderte, daß die Eintarifierung der Seifen stets auf Grund der Prüfung der Muster erfolge, ohne jede Rücksicht auf den Namen, der ihnen beigelegt werde, so daß gegebenenfalls selbst Seifen gleicher Benennung nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt werden könnten. Die Zollbeamten müßten in jedem einzelnen Falle den Zollsatz für die eingeführten Seifen feststellen.

Eingeführter parfümierter Puder, dem Wattebäuschchen beilagen, war nach Pos. 1356 mit 2 $ verzollt worden als „Puder mit Puderquaste" und die einführende Firma wurde außerdem mit einer Zollstrafe belegt wegen der Absicht der Zollhinterziehung. Der Zollrat hob die Strafe auf, da kleine Wattebäuschchen nicht als Puderquasten anzusehen seien, und die Ware wurde nach Pos. 384 mit 1 $ verzollt.

Der Zollverwalter in Barranquilla war im Zweifel, ob er Theobromin nach Pos. 626 oder 627 zu verzollen habe. Auf seine Drahtanfrage entschied der Zollrat, daß Pos. 530 mit 1 $ je kg anzuwenden sei.

Nach einer Entscheidung des Zollrates wird „Formitrol" als pharmazeutisches Spezialpräparat mit bekannter Zusammensetzung in Pillenform nach Pos. 623 mit 0,40 $ je kg, dazu 15% v. W., verzollt.

Die Bezeichnung „Medizinalsirup" wurde bei einer Sendung wegen Ungenauigkeit beanstandet und die Einfuhrfirma bestraft. Die Ware hätte nach Pos. 623 mit 0.40 $ je kg, dazu 15% v. W., verzollt werden müssen, während bei der mangelhaften Benennung Pos. 616: „Medizinalsirup, nicht patentiert", mit 0,25 $ je kg angewendet wurde. („Diario Oficial".) (725)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Auf Anregung des Ackerbauministeriums hat der Finanzminister verfügt, daß Kupfersulfat von der Verbrauchsabgabe befreit wird.

Aufgehoben werden die Entscheidungen, wonach die unter den Bezeichnungen „Fly Tox" und „Flyosan" eingeführten Erzeugnisse als Insektenvertilgungsmittel nach Pos. 1068 Vorzugsbehandlung genießen. („Revista Aduaneira".) (692)

Bolivien. **Einfuhrgebühren.** In der Republik Bolivien werden bei der Einfuhr von Waren keine Umsatz-, Luxus- und Einfuhrsteuern erhoben; es gibt nur eine Umsatzsteuer beim Verkauf im Lande, die ganz allgemein ½ % des Verkaufspreises beträgt. Gleichzeitig mit den Zöllen werden verschiedene Nebenabgaben erhoben, nämlich die statistische Gebühr, sowie Eisenbahnbau-, Kirchenbau- und Wasserleitungsbau-Abgaben.

Neben dem staatlichen Einfuhrzoll werden 20% des Zollbetrages als Gemeindeabgabe gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Diese Beträge werden anteilmäßig auf die Städte verteilt, für welche die Einfuhr bestimmt ist.

Eine Belastung der Verkaufspreise durch eine Stempelsteuer auf Quittungen oder andere Abgaben, außer der Umsatzsteuer, gibt es in Bolivien nicht. Werden allerdings Wechsel ausgestellt oder erfolgt die Bezahlung mittels Schuldscheins, so tritt die Wechselstempelsteuer in Erscheinung.

In dem Geschäft mit Bolivien werden die Verträge zwischen den dortigen Importeuren und Lieferanten fast ausschließlich fob Verschiffungshafen oder cif Arica getätigt, so daß die Fracht Arica—La Paz sowie Zoll und Nebenabgaben von dem Importeur getragen werden, der diese Beträge voll auf den Konsumenten abwälzt. („I. u. H.") (684)

Chile. **Arzneimittelkontrolle.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Arznei- und Nahrungsmittelabteilung des Wohlfahrtsministeriums bekanntgegeben, daß alle Produzenten, Importeure und Vertreter von pharmazeutischen Erzeugnissen von dieser Abteilung die Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb von derartigen Erzeugnissen einholen müssen. (732)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden chemischen Erzeugnisse werden nach Pos. 1542 (entsprechend einem Wertzoll von 37½ %) abgefertigt:

	Zollsatz in $ je kg netto
Alanin (Aminopropionsäure)	224
Isopropylalkohol	5
Natriumamalgam zum wissenschaftl. Gebrauch	14
Devardasche Legierung	4,50
Acetylchlorid zur Analyse	16
Cholesterin, puriss.	119
Dibromkresol-Naphthalinsulfosäure	250
Dibromthymol-Naphthalinsulfosäure	600
Dimethyl-p-phenylendiaminchlorhydrat zur Analyse	270
Phloroglucin und Vanillin	30
Gallein, trocken, zur Analyse	14
m-Phenylendiaminchlorhydrat zur Analyse	64
α-Naphthylamin zur Analyse	18
Nitrophenol	127
o-Nitrobenzaldehyd zur Analyse	50
Nitroso-β-Naphthol zur Analyse	30
Orthokresol-Naphthalinsulfosäure	250
Hautpulver zur Bestimmung des Tannin	33
Chlorschwefel	0,70
Chinon, rein, zum wissenschaftl. Gebrauch	66
Indigosulfosaures Natrium zur Analyse	26
Tetrabromphenol-Naphthalinsulfosäure	330
Thymol-Naphthalinsulfosäure	380
Thiophen, synthetisch, z. wissenschaftl. Gebrauch	420
Wismut- und Kaliumjodid	60

Calciumphosphat und Benzoylsuperoxyd sind bei der amtlichen Abfertigung mit 35 Centavos je kg Rohgewicht verzollt worden. Auf den Einspruch der Importfirma wurde die Verzollung nach Pos. 1542 mit 3 Pesos je kg netto verfügt.

Aethylenglycol ist nach Pos. 1263 zu 90 Centavos je kg verzollt worden; die Untersuchung im chemischen Laboratorium ergab, daß dieses synthetische Erzeugnis z. T. Eigenschaften des Glycerins habe und wegen seines niedrigen Preises zu dessen Ersatz bei der Herstellung von Explosivstoffen benutzt werde. Die Verzollung erfolgte daher nach Pos. 1465 zu 37,5 Centavos je kg Rohgewicht. („Bol. Of. de la Superint. de Ad.") (704)

Tunis. **Verbrauchssteuer für Parfümerieprodukte.** Gemäß einem Erlaß im „J. off. Tunisien" vom 31. Dezember 1927 werden von Parfümerie- und Toiletteprodukten (m. A. der Seiten mit einem Verkaufspreis von weniger als 3 frs. und der Zahnpflegemittel) mit Wirkung vom 1. Februar 1928 nachstehende Verbrauchsteuersätze erhoben:

bei einem Verkaufspreis (ohne Steuer) per Stück von: frs.		Steuer frs.	
weniger als	0,50	0,05	
	0,55—1	0,10	
	1,05—2	0,25	
	2,05—3	0,40	
	3,05—4	0,50	
	4,05—5	0,60	
	5,05—6	0,75	
	6,05—7	0,85	
	7,05—8	0,95	
	8,05—9	1,10	
	9,05—10	1,20	
mehr als	10	0,60	für je 5 frs. od. einen Bruchteil

Die Steuererhebung von den eingeführten Produkten erfolgt in derselben Weise wie von den einheimischen. (709)

Uganda, Kenya, Tanganyika. **Zum Handelsverkehr.** Warensendungen nach Kenya und Uganda sowie Tanganyika müssen von einer Rechnung begleitet sein, aus welcher der Wert der Waren im Verschiffungshafen und alle zuzüglichen Kosten (Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Landungsgebühren usw.) bis zur Ankunft im Zollschuppen des Einfuhrhafens hervorgehen muß. Fakturen, die von einem Einkaufsagenten ausgestellt sind, und denen die Rechnung des Fabrikanten nicht beigefügt

Digitized by Google

ist, müssen entweder von einer von einem öffentlichen Notar ausgestellten Bescheinigung oder einer von einer Bank gegebenen Bestätigung begleitet sein, wonach die Rechnung des Fabrikanten vorgelegen hat, und die in der Rechnung des Einkaufsagenten angegebenen Preise den Wert der Waren im Verschiffungshafen darstellen. Die Vorlage von Konsulatsfakturen und Ursprungszeugnissen ist nicht erforderlich. Desgleichen ist eine Beglaubigung der Konnossemente nicht erforderlich.

Bei Waren, die mit der Post geschickt werden, ist der vom Empfänger erklärte Wert oder im Falle von Nachnahmesendungen der Nachnahmewert zu verzollen. Die Zollbehörde behält sich aber das Recht vor, bei jeder Sendung den Wert der Ware durch Rechnungen belegen zu lassen.

Muster ohne Handelswert und solche, die unverkäuflich sind, können zollfrei eingeführt werden.

Die Rechnungen müssen in englischer oder britisch-ostafrikanischer Währung (20 Kenya-Schilling = 1 £) ausgestellt sein, andernfalls erwachsen dem Empfänger unerwünschte Weiterungen; er muß in diesem Falle nämlich eine Bankbescheinigung beibringen über das Umrechnungsverhältnis der in der Rechnung angegebenen Währung zur englischen Währung.

Alle Kolli müssen genügend markiert sein, um ihre Bezeichnung und Unterscheidung zu ermöglichen; bestimmte Vorschriften in dieser Hinsicht bestehen nicht. In Kenya und Uganda brauchen die Waren selbst und ihre Umschließungen nicht mit dem Herkunftsland versehen zu sein, doch gelten folgende Vorschriften für die Ursprungsbezeichnungen auf Einfuhrwaren: „Verboten ist die Einfuhr von Fertigwaren, die den Namen, die Anschrift oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Handeltreibenden oder den Namen eines Ortes in dem Vereinigten Königreich oder einer britischen Besitzung tragen, wodurch der Wahrheit zuwider der Eindruck erweckt wird, daß es sich um ein britisches Erzeugnis handele." Verstöße gegen dieses Verbot sind mit Strafe bedroht; außerdem verfällt die Ware der Einziehung.

In Tanganyika brauchen die Waren selbst und ihre Umschließungen nicht mit dem Herkunftsland versehen zu sein, wenn sich dieses aus den Rechnungen ergibt.

Die Verpackung von Waren mit Heu und Stroh ist zulässig. („I. u. H.") (691)

Mozambique. **Fakturen.** „I. u. H." schreibt: Die deutschen Ausfuhrhäuser machen in der Regel ihre Fakturen einwandfrei auf, dagegen pflegen direkt ausführende Fabrikanten, und insbesondere solche mit geringer Exporterfahrung, gegen die bestehenden Vorschriften zu verstoßen. Die Folge ist, daß die betreffenden Waren bis zur Beibringung der zur Verzollung erforderlichen Angaben auf Zollager eingelagert werden, wodurch hohe Kosten entstehen, die praktisch einem Totalverlust der Ware gleichkommen.

Die Angaben, um die es sich handelt, sind die folgenden:

1. Jede Faktura muß am Schluß die folgende eidesstattliche Versicherung enthalten: „Juro que os valores d'esta factura são os verdadeiros" („Ich schwöre, daß die Werte dieser Faktur die wirklichen sind"), die mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen ist.

2. In jeder Faktura muß der Name des Dampfers angegeben sein, mit welchem die Ware verladen worden ist. Durch Beilegung der Verschiffungspapiere des Spediteurs kann die fehlende Angabe nicht ersetzt werden.

3. In der Faktura müssen, auch wenn die Waren cif verkauft sind, die in Verbindung mit der Ausfuhr entstandenen Unkosten im einzelnen angegeben werden. Diese setzen sich in der Regel aus folgenden Posten zusammen: Verpackung, Fracht zum Verschiffungshafen, Verladekosten, Seefracht, Seeversicherung, Bankspesen, Kommissionen. Anscheinend genügt es, wenn diese Angaben ungefähr gemacht werden, immerhin müssen sie sich im Rahmen der Wahrscheinlichkeit halten. (700)

Madagaskar. **Verbrauchssteuerpflichtige Produkte und Wertfestsetzungen für zollpflichtige Ausfuhrprodukte.** Im „J. off." von Madagaskar werden Abänderungen und Ergänzungen der Nomenklatur der verbrauchsteuerpflichtigen Produkte, sowie amtliche Wertfestsetzungen für die wertzollpflichtigen Ausfuhrprodukte für das 1. Quartal 1928 veröffentlicht. (672)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 27. Januar, sind wie folgt zu verzollen:

Pos.	Produkt	Zoll
335	Apfelpektin (Marke „Elpex")	20% v.W.
246	„Clifts Fluid" (Schädlingsbekämpfungsmittel)	zollfrei
335	„Petter Patent Cold Starter" (Brandpatrone zum Anlassen von Oelmotoren) . . .	20% v.W.
335	„Vitafer" (tonisches Nährmittel) . . .	20% v.W.

(673)

Türkei. **Strenge Kontrolle der Süßstoffeinfuhr.** Nach der „République" (Konstantinopel) hat der Finanzminister in einem Schreiben an die Zolldirektion die strenge Kontrolle der Süßstoffeinfuhr und die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Unterdrückung des Schmuggels angeordnet. (603)

Britisch-Indien. **Zollfreiheit für Fässer usw.** Nach einer Verordnung des Generalgouverneurs in der „Gazette of India" vom 21. Januar 1928 sind Eisenfässer und andere Behälter von dauerhafter Art frei von dem Zoll, gemäß der „Indian Tariff Act 1894", wenn sie gefüllt eingeführt werden und wenn der genügende Nachweis geliefert wird, daß:

diese Behälter oder eine entsprechende Anzahl ähnlicher Behälter in den letzten 3 Jahren von dem Importeur ohne Beanspruchung eines Zollnachlasses voll eingeführt und leer wieder ausgeführt wurden. (652)

Japan. **Zollschutzwünsche der chemischen Industrie.** Nach dem „Japan Advertiser" hat der „Verband der chemischen Industrie" eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche sich auf Maßnahmen zur Förderung der japanischen chemischen Industrie beziehen. Es sollen Eingaben an die Regierung gerichtet werden, betr. die Revision der Zölle auf gewerbliche Chemikalien, die Beschränkung der Farbstoffeinfuhr, die Entwicklung der Fabrikation von künstlichem Indigo, den Schutz der Sodaindustrie, die Förderung der Luftstickstoffbindungsindustrie und Kohlenverflüssigungsindustrie, Maßnahmen gegen Dumping, Verbesserung der Ausrüstung der chemischen Fabriken u. a. m. (674)

Neu-Seeland. **Inkrafttreten der Düngemittelkontrolle.** Die in der Gesetzesvorlage über die Kontrolle der Düngemittel (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1329) vorgesehenen Maßnahmen treten am 1. Juni 1928 in Kraft. (705)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 27. Februar 1928 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B die Stationen Delitzsch, Friedland (Meckl.), Möhlten und Salzgitter nachgetragen worden. (742)

Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 27. Februar 1928 sind im Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin die Stationen Braunschweig-Lehndorf, Braunschweig Nord und Braunschweig West als Empfangsstationen nachgetragen worden. (743)

Donauumschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw.

Der Ausnahmetarif 19 für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat und Kaliammonsalpeter, phosphorsauren (Nitrophoska), im Tarifheft Tfv. 30 (Donauumschlagtarife) ist mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 neu gefaßt worden. Näheres geht aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 20 vom 27. Februar 1928, Seite 241, hervor. (745)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

Mit Gültigkeit vom 1. März 1928 sind im Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure unter den Empfangsstationen die Stationen Dittersbach (nicht für Sendungen von Stationen des Reichsbahndirektionsbezirks Breslau) und Rothenbach (Schlesien) (nicht für Sendungen von Stationen des Reichsbahndirektionsbezirks Breslau) nachgetragen worden. (744)

Die neue „Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr".

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat im Hause Askanischer Platz 5, unmittelbar neben dem Anhalter Bahnhof, eine „Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr" eröffnet. Sie hat sich bereits in den ersten Wochen eines regen Zuspruchs zu erfreuen gehabt, ein Beweis, daß das verkehrstreibende Publikum dem neuen Unternehmen Vertrauen entgegenbringt.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, den Auskunftsdienst mehr und mehr auszugestalten, um den Verfrachtern eine zuverlässige Beratung

Digitized by Google

bei ihren Frachtkalkulationen zu bieten und sie über alle Neuerungen auf dem Gebiete des Tarifwesens im innerdeutschen und internationalen Güter- und Expreßgutverkehr auf dem laufenden zu halten. Wünsche und Anregungen, die auf eine Verbesserung des Auskunftsdienstes abzielen, werden gern entgegengenommen und — soweit irgend möglich — berücksichtigt werden.

Die Auskunftserteilung, die völlig unentgeltlich ist, kann sich im Hinblick auf den großen Wirkungskreis des Unternehmens allerdings nur in angemessenen Grenzen halten. Größere Verfrachter werden auf Vorhaltung einer eigenen Tarifsammlung nicht verzichten können. Hier bietet die Auskunftei eine bequeme Gelegenheit zum Einzelbezug oder zu laufender Bestellung aller Güter- und Expreßguttarife, an denen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft beteiligt ist. Nähere Bedingungen über die Einrichtung eines Tarifabonnements sind bei der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr zu erfahren. Die Auskunftei ist werktags von 10 bis 16 Uhr, Sonnabends von 10 bis 13 Uhr geöffnet. Fernsprecher Kurfürst 4087—89. (689)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Düngemittel. Eine Reklame, worin ein Gewerbetreibender seinem eigenen Erzeugnisse zur Hervorhebung von dessen Vorzügen vergleichsweise ein bestimmtes anderes Düngemittel gegenüberstellt, das in Verbrauchskreisen seit langem bekannt ist, begegnet nach der Auffassung der beteiligten Kreise keinen Bedenken. Insbesondere wird es in der Düngemittelbranche als üblich und zulässig bezeichnet, in Flugblättern und Aufklärungsschriften ausgewählte wissenschaftliche Versuchsergebnisse landwirtschaftlicher Versuchsstationen über die Düngerwirkung des eigenen und des anderen Erzeugnisses mitzuteilen, den chemischen Gehalt und die Düngekraft beider Erzeugnisse vergleichsweise gegenüberzustellen und hierbei die Berechnung dieser Ergebnisse nach wissenschaftlichen Maßstäben aufzustellen. Das gilt auch dann, wenn durch diese Reklame nicht allein die größeren Vorzüge der eigenen Erzeugnisse, sondern auch deren größere Preiswürdigkeit bewiesen werden soll. Voraussetzung hierfür ist, daß keine gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Beweisführung verstoßenden Auslassungen bei der Zusammenstellung der Versuchsreihe vorkommen. Eine solche Reklame verstößt auch dann nicht gegen die herrschenden Gebräuche, wenn von anderer Seite Gegengutachten beigebracht werden können. 18 803/27 (XII A 4). (702)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Nummernliste der deutschen Patentschriften.

Nach einer Mitteilung des Präsidenten des Reichspatentamtes ist der Neudruck der Nummernliste der deutschen Patentschriften nach Gruppen geordnet sowie des Verzeichnisses der deutschen Patentschriften nach der laufenden Nummer geordnet in die Wege geleitet und soll bis Ende April 1928 vollendet sein.

Die Nummernliste ist nach Klassen und Gruppen geordnet und wird mit Klasse 1, Unterklasse 1 a, Gruppe 1, beginnen und mit Klasse 89, Unterklasse 89k, Gruppe 5, schließen. Sie wird sämtliche bis zum 31. März 1928 erschienenen Patentschriften umfassen und ermöglichen, den Inhalt einer beliebigen, der in der Gruppeneinteilung der deutschen Patentklassen aufgeführten Gruppen festzustellen und vorhandene Patentschriftensammlungen hiernach zu ordnen.

Das Verzeichnis der deutschen Patentschriften ist nach der laufenden Nummer geordnet, es beginnt also mit Nummer 1 und schließt mit der letzten am 31. März 1928 erschienenen Patentschrift. Sämtliche Nummern erhalten die Angabe der Klasse, Unterklasse und Gruppe, in die sie eingereiht sind. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses ist der Benutzer in der Lage, festzustellen, in welcher Unterklasse und Gruppe eine nur nach der Nummer bekannte Patentschrift zu finden ist. Verlag und Vertrieb der beiden Werke ist der Firma Carl Heymann, Berlin W 8, übertragen. Bestellungen, die bis zum 1. April d. J. eingehen, genießen einen Vorzugspreis. (675)

Dänemark. **Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz.** („Lovtidenden" A. Nr. 2.) Am 23. Dezember 1927 sind zwischen dem dänischen Gesandten in Moskau und dem stellvertretenden Volkskommissar für die auswärtigen Angelegenheiten der Sowjetunion Noten über die gegenseitige Beschützung von Warenmarken ausgewechselt worden. (626)

Venezuela. **Neues Patentgesetz.** Einem Bericht der „Commerce Reports" zufolge ist in der „Gaceta Oficial" vom 22. Juli 1927 das am 30. Juni 1927 vom Kongreß genehmigte neue Patentgesetz veröffentlicht, durch das das alte Patentgesetz vom 25. Mai 1882 und andere diesbezügliche Bestimmungen aufgehoben werden.

Nach dem neuen Gesetz werden Patente für die Dauer von 5 oder 10 Jahren erteilt, je nach der Entscheidung der Exekutive; sie verfallen innerhalb eines bzw. zweier Jahre, wenn die patentierte Erfindung oder Entdeckung nicht verwertet worden ist.

Die Gebühren für die Erteilung von Patenten betragen 50, 100 oder 200 Bolivar jährlich, je nach der Klassifizierung durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Die Anträge werden zweimal innerhalb 30 Tagen in der „Gaceta Oficial" veröffentlicht. Innerhalb dieser Zeit und noch einen Monat hinterher kann jeder gegen die Erteilung des Patentes Einspruch einlegen.

Nach Artikel 17 des neuen Gesetzes können Ausländer Patente in Venezuela erlangen, wenn der Artikel, für den das Patent nachgesucht wird, nicht in der Oeffentlichkeit verwandt wird. Bei Ausländern gewährten Patenten ist die Schutzfrist in Venezuela dieselbe wie in dem betreffenden Heimatlande, wenn nicht die vom venezolanischen Gesetz festgesetzte Frist geringer ist, als die restliche Schutzfrist im Heimatlande. Bei der Anmeldung eines venezolanischen Patents sind gesetzlich beglaubigte Abschriften etwaiger im Ursprungslande erteilter Patente beizufügen.

Innerhalb eines Jahres nach der Erteilung eines Patentes kann das Ministerium der öffentlichen Arbeiten das Patent für nichtig erklären, wenn es den gesetzlichen Bestimmungen entgegen erteilt worden ist. Die Frist, innerhalb derer interessierte Personen beim Staatsgericht Berufung einlegen können, beträgt drei Monate nach der Veröffentlichung der Anmeldung in der „Gaceta Oficial".

Ein Patent kann außerdem von Gerichts wegen für ungültig erklärt werden, wenn es zur Benachteiligung einer dritten Person führt oder wenn das Patent ein Jahr lang nicht verwertet wird, ausgenommen, wenn die Verwertung durch einen unvorhergesehenen Zufall oder durch höhere Gewalt verhindert wird.

Außerdem sind Patente wirkungslos, wenn die Jahresgebühren unbezahlt bleiben. (728)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Januar 1928.

Die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist nach dem jähen und ungewöhnlich heftigen Ansturm von Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen in den letzten sechs bis sieben Wochen des Jahres 1927 Mitte Januar 1928 im wesentlichen zum Stillstand gekommen. Die durch den Dezemberfrost lahmgelegten Außenarbeiten des Baugewerbes, der Landwirtschaft und der öffentlichen Unternehmungen konnten, nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatts", im Januar infolge der milden Witterung zum Teil wieder aufgenommen werden. Die Besserung der Arbeitsmarktlage in den Außenberufen hat sich jedoch bis Ende Januar noch nicht in erheblichem Maße durchgesetzt. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten beschäftigungslosen Fach- und Hilfsarbeiter aus dem Baugewerbe ist gegen Ende Dezember nur um rund 36 000 Personen zurückgegangen. In der Industrie der Steine und Erden und in der Landwirtschaft ist noch eine weitere, wenn auch geringe Zunahme an Arbeitsuchenden und Unterstützungsempfängern eingetreten.

In den meisten Gewerbezweigen, die von der Jahreszeit nicht unmittelbar abhängig sind, zeigt sich eine mehr oder weniger starke Zunahme an Arbeitsuchenden. Ob dies bereits den Beginn einer Verflachung der vorwiegend auf den Inlandsmarkt angewiesenen Konjunktur bedeutet, kann erst nach einiger Zeit übersehen werden. Der deutschen Wirtschaft und der Ausweitung des Arbeitsmarktes sind durch die derzeitigen Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung Grenzen gezogen. Die Weiterentwicklung der deutschen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage wird wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingen wird, durch Kapitalzufuhr in die Schlüsselindustrien, insbesondere das Baugewerbe und die Baustoffindustrien, den für die allgemeine Belebung des Arbeitsmarktes notwendigen Auftrieb zu schaffen. — Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist in der zweiten Hälfte des Monats Januar um insgesamt über 50 000 Personen auf 1 333 000 Personen in der Arbeitslosenversicherung und 215 000 Personen in der

Digitized by Google

Krisenunterstützung am 31. Januar 1928 zurückgegangen. Gegenüber dem 1. Februar 1927, dem Vorjahre, ist die Zahl der unterstützten Arbeitslosen um rund 440 000 Personen geringer. Bemerkenswert ist, daß die Abnahmebewegung in den Unterstützteziffern seit Mitte Januar 1928 sich nur auf die männlichen Personen bezieht, daß dagegen die Zahl der weiblichen Arbeitslosen weiter zugenommen hat.

Die neuesten Berichte einiger Landesarbeitsamtsbezirke für die ersten beiden Wochen des Monats Februar lassen zum Teil noch Zunahmen, zum Teil weitere Abnahmen erkennen. Diese uneinheitliche Tendenz deutet auf die noch ungeklärten Verhältnisse des Arbeitsmarktes in den saisonmäßigen Uebergangswochen hin. (714)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Belgien. **Die Zündholzindustrie.** Der „Frankf. Ztg." wird aus Brüssel geschrieben: „Die Regierung hat nunmehr den Bericht der Mehrheit der Kommission zur Untersuchung der Lage der Zündholzindustrie gutgeheißen und den Arbeitsminister beauftragt, im Sinne dieser Richtlinien zu wirken. Die Mehrheit hat die Bildung eines freien Kartells bei Mithilfe der Regierung empfohlen. Diese Mithilfe soll in der Mitteilung der durch die Steuerbehörden erfaßten Produktionszahlen an das Kartell bestehen, wodurch die genaue Ueberwachung zwecks Erzeugungsbegrenzung möglich würde. Diese Entscheidung bedeutet nach Lage der Dinge schließlich nichts anderes, als daß nun dem Schwedentrust freie Hand gegeben wird, die in kritischer Lage befindliche belgische Zündholzindustrie endgültig in seine Hand zu bringen. Bei den kleinen unabhängigen Werken dürfte ihm das bald gelingen; unklar ist nur, ob er auch die gesunde und kräftige, von der Banque des Bruxelles unterstützte „Sogalfor" sich wird unterwerfen können oder ob dort vielleicht ein freies Einvernehmen zustande kommen wird. Es ist interessant, festzustellen, daß in diesem Falle die Vorgängerin der jetzigen Regierung mit ihrem sozialistischen Arbeitsminister die nationalen Interessen der belgischen Volkswirtschaft durch Errichtung eines belgischen Monopols zu wahren suchte, während die heutige konservative Regierung die Zündholzindustrie dem mächtigen ausländischen Trust preisgibt." (513)

Niederlande. **Produktion von Kreosot.** Wie wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique entnehmen, ist die Produktion von Kreosot in den Niederlanden während der letzten Jahre allmählich zurückgegangen und beträgt gegenwärtig höchstens 20 000 t jährlich gegenüber 25 000 t vor wenigen Jahren. Die Abnahme der Produktion ist besonders darauf zurückzuführen, daß der Teer in steigenden Mengen zum Bau und Unterhalt von Straßen verwandt wird. Im Zusammenhang hiermit steht eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr von Kreosot; die Hauptlieferanten sind Deutschland und Belgien. (669)

Polen. **Verjährung von Wechselforderungen gegen polnische Schuldner.** Das polnische Gesetzblatt vom 23. Dez. 1927 enthält eine Verordnung des Staatspräsidenten über die Regelung von Wechseln, welche vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt waren, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa schon vor dem 30. Juli 1914 zahlbar waren. Die für deutsche Gläubiger in Betracht kommende Bestimmung dieser Verordnung lautet:

„Es verjähren am 30. Juni 1928 jegliche Forderungen der Besitzer von Wechseln, welche vor dem 1. Januar 1925 aufgestellt und zahlbar waren.

Die Forderungen der Besitzer von Wechseln, welche vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt und nach diesem Datum zahlbar waren, verjähren mit Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Fälligkeit des Wechsels, nicht früher jedoch, als am 30. Juni 1928.

Für Wechsel, welche unter Abs. 1 und 2 dieses Artikels fallen, werden die Termine für die Ausübung jeglicher Tätigkeit zwecks Wahrung der Wechselansprüche bis zum 30. Juni 1928 verlängert. Rückforderungen der Indossanten untereinander und gegen den Akzeptanten oder Aussteller verjähren nach einem Monat, gerechnet vom Tage, an welchem der Indossant den Wechsel ausgekauft hat, oder an welchem ihm eine Klage zugestellt wurde, nicht früher jedoch, als am 30. Juni 1928."

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß die Einklagung von auf polnische Mark lautenden Wechseln kaum Erfolg verspricht; denn nach der polnischen Aufwertungsverordnung werden zwar Wechselforderungen auf 10% aufgewertet, jedoch können Angehörige fremder Staaten nicht weitergehende Ansprüche erheben, als nach dem Recht ihres eigenen Landes polnischen Staatsangehörigen zustehen würden. Da in Deutschland Wechselforderungen nicht aufgewertet werden, dürfte hiernach auch in Polen deutschen Inhabern von Wechseln gegenüber polnischen Schuldnern keine Aufwertung zugebilligt werden.

Nötigenfalls steht die Auskunftsstelle für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie zur Unterstützung bei der Einziehung zur Verfügung. (688)

Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie. Nach einer Mitteilung der „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" erfolgte Ende des Jahres 1927 die Gründung des Verbandes der Acetylen- und Sauerstoffindustrie Polens. Zweck und Ziel des Verbandes ist die weitestgehende Unterstützung der genannten Industrie, u. a. durch Propagierung der Anwendung von Acetylen und Sauerstoff beim Schweißen, durch Heranbildung von technischem Personal und Unterstützung von Laboratoriumsversuchen. Ferner ist eine Zusammenarbeit mit den Behörden vorgesehen bei der Festsetzung von Vorschriften und Normen, welche den Vertrieb, die Verwendung und die Aufbewahrung von Acetylen und Sauerstoff betreffen, sowie die Ausarbeitung von Normen zur technischen Durchführung von Schweißarbeiten. (726)

Branntweinpreise. „Dziennik Ustaw" vom 21. Februar berichtigt die am 6. Februar veröffentlichten, in der „Chem. Ind." auf S. 209 wiedergegebenen Branntweinpreise. Danach gelten ab 6. Februar 1928 folgende Preise:

Grundpreis pro hl 100° Rohbranntwein der Kampagne 1927/28 aus Hefe-Brennereien: 49,83 Zloty. Aus den übrigen gewerblichen Brennereien: von 71,19—81 Zloty. (737)

Sowjet-Rußland. **Exportpreis für Calciumcarbid.** Durch Verfügung des Volkskommissars für Außen- und Innenhandel der UdSSR. vom 7. Februar, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. Februar 1928, wird bestimmt:

1. Vom 1. Januar 1928 ab beträgt der maximale Exportpreis für Calciumcarbid (aus der staatlichen Industrie) 480 Rbl. je t netto frei ab Fabrik.

2. Der Preis für die Verpackung ist eingerechnet.

3. Der obengenannte Preis bezieht sich auch auf die früher abgeschlossenen Verträge, soweit die Ware nicht vor dem 1. Januar 1928 verladen wurde. (698)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie zuerkannt: der Firma St. Drenkoff und Wassil Atanasoff in Sofia für die Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salpetersäure und die in Aussicht genommene Erzeugung von Soda; der Ersten Bulgarischen Fabrik „Spekter" in Sofia für Erdfarben; der Firma Dimiter Jw. Dirutscheff bei Kaspetschan für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Bulgarisch-Tschechischen Aktien-Gesellschaft in Gorna-Orehowiza für Zuckerindustrie und die in Aussicht genommene Erzeugung von Aethyläther. (676)

Spanien. **Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926.** Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden Angaben aus dem kürzlich veröffentlichten spanischen Bericht über die Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie Spaniens während des Jahres 1926:

	1925			1926		
	Arbeiterzahl	Produktion t*)	1000 Ptas.	Arbeiterzahl	Produktion t*)	1000 Ptas.
Eisenerze (1000 t)	14 616	4 443	44 530	13 613	3 182	33 697
Manganerze . .	151	36 072	1 577	410	44 497	1 721
Quecksilbererze .	1 110	22 593	5 520	901	30 008	5 008
Schwefelerze . .	534	61 916	924	793	64 867	977
Kupferpyrite (1000 t) . . .	10 555	3 354	62 451	12 170	3 650	50 825
Kalisalze . . .	570	27 734	4 853	696	80 598	13 702
Wismut . . .	5	37	1 518	4	27	751
Quecksilber . .	455	1 277	14 430	374	1 594	17 455
Ferromangan .	—	1 545	850	—	1 643	903
Ferrosilicium . .	—	247	111	—	207	92
Schwefel:						
Stücke . . .	304	7 175	4 917	382	8 503	5 913
Fäden . . .		271			277	
Gemahlen . .		4 744			6 314	
Blumen . . .		4 852			4 360	

(295)

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Peru. **Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926.** Einem Berichte der „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Zahlen über die peruanische Produktion von Bergbauerzeugnissen. Die Zahlen für 1925 sind endgültige und für 1926 vorläufige.

Erzeugnis	1925 kg	1926 kg
Vanadiumerze	245 829	858 327
Antimonerze	17 020	99 004
Arsenerze	119 287	—
Wolframerze	5 439	—

(355)

Brasilien. **Ausfuhr von Manganerzen.** Einem Berichte der „Commerce Reports" zufolge bestanden im ersten Quartal 1927 Schwierigkeiten bezüglich des Transportes der Erze vom Innern des Landes nach den Seehäfen. Im zweiten Quartal besserte sich die Lage und war in den Monaten Mai bis Juni wieder normal. Im Juli sind jedoch wieder neue Schwierigkeiten aufgetreten.

Die Ausfuhr aus Rio de Janairo betrug während der ersten Hälfte des Jahres 1927 99 587 t gegenüber 139 178 t in der ersten Hälfte 1925 und 170 205 t im ersten Halbjahr 1926.

Der Hauptproduzent von Manganerzen ist der Staat Minas Geraes und der Hauptausfuhrhafen Rio de Janeiro. Nähere Einzelheiten über die brasilianische Gesamtausfuhr von Manganerzen zeigt die folgende Aufstellung (mit Ausnahme des Jahres 1926 stammen alle Zahlen vom brasilianischen statistischen Amt):

Jahr	Rio de Janeiro metr. t	Bahia metr. t	And. Häfen metr. t	Insgesamt metr. t
1921	275 597	—	97	275 694
1922	340 706	—	—	340 706
1923	226 759	9 020	52	235 831
1924	152 100	7 108	21	159 229
1925	299 128	12 754	—	311 882
1926	308 399	5 992	5 434	319 825

(359)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Apotheker Kalbhenn u. Böger in Breslau, offene Handelsgesellschaft (chem.-pharm. Fabrik u. Vertrieb von Chemikalien und Drogen). Das Amtsgericht Breslau macht untem 20. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Dr. Ludwig Schuon und Karl Veith sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a.. M. Prokurist: Jean Franz in Frankfurt a. M. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmann sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt in Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt 1 100 000 000 M. Es besteht aus 960 000 000 M. Stammaktien, 100 000 000 M. Vorzugsaktien Serie A, 40 000 000 M. Vorzugsaktien Serie B. Die Stammaktien zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 100 M., 1 400 000 Aktien im Nennwert von je 200 M., 670 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie A zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie B zerfallen in 40 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M.

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Graefe ist erloschen.

Tetralin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Alexander Eversmann in Berlin-Grunewald, Kaufmann Otto Schultz in Berlin-Steglitz sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 9. 1927 ist der § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch Hinzufügung des Buchstaben n und der Worte: „19 200 Stammaktien Lit. N über je Reichsmark 100" erweitert worden. In derselben Generalversammlung ist der Fusionsvertrag vom 2./13. 9. 1927 zwischen der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin und der Chemischen Fabrik Milch Aktiengesellschaft zu Oranienburg, wonach die letztere ihr Vermögen als Ganzes auf die Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf unter Ausschluß der Liquidation überträgt, genehmigt worden. Die in der Generalversammlung vom 15. 9. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 1 920 000 M. ist durchgeführt.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Wolfgang Max Schultz in Berlin-Spindlersfeld, Fritz Voth in Berlin. Jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede. Die Prokuren Dr. Erich Mittelstenscheid und Arnold Seiffert sind erloschen. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Betriebschemiker Dr. Fritz Wilcke in Berlin-Adlershof, Chemiker Dr. Erich Mittelstenscheid in Eberswalde.

Remotus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb pharmaceutischer Spezialitäten, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt. Laut den Beschlüssen vom 17. 1. 1928 und 6. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Continentale Chemische und Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Anorganica" Herstellung von chemischen anorganischen Präparaten Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Rechtsanwalt Dr. Georg Süßmann ist zum Liquidator bestellt.

Elcano-Leimwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Elcano-Leimwerk Lienig & Behnke, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 20. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschafter: Friedrich Georg Ludwig Lienig, Chemiker, zu Billstedt, und Paul Hans Friedrich Behnke, Kaufmann, zu Hamburg. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 4. 1927 begonnen.

„Citogel" Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 1. 1928 ist das Stammkapital um 20 000 M. auf 40 000 M. erhöht sowie der § 5 des Gesellschaftsvertrages (Vertretung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern) geändert worden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Dr. Alexander Kagan, Ingenieur, zu Paris, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amts-

Digitized by Google

gerichts Bitterfeld ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind die §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) der Satzung abgeändert worden. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A Nr. 100 001 bis 160 000 über je 1000 M. in Stammaktien umgewandelt worden. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Karl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz zu Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmann sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Karl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Karl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnsitz des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S. sondern Neurössen. Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Phönix" Härtemittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen. (724)

LITERATUR

Samuel Gompers. Arbeiterschaft und Volksgemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Hermann Lufft. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 1928.

Das vorliegende Werk, dessen Verfasser zehn Jahre in Amerika gelebt und in amerikanischen Fabriken gearbeitet hat, gewährt uns einen Einblick in die Verhältnisse des amerikanischen Gewerkschaftswesens, ohne dessen Kenntnis sich der deutsche Wirtschafter von den sozialpolitischen Verhältnissen dieses Landes des sozialen Friedens keine klare Vorstellung machen kann. Samuel Gompers war bis zu seinem im Jahre 1924 erfolgten Tode 40 Jahre lang der Führer der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung; die A. F. o. L., „American Federation of Labour", der einzige in den Vereinigten Staaten bestehende Gewerkschaftsbund, ist sein Werk. Er hat die Arbeiterschaft als vollwertiger Teil in die amerikanische Nation eingefügt und dadurch die Mentalität der amerikanischen Nation selbst entscheidend beeinflußt. Gompers' planmäßiger Arbeit ist es zuzuschreiben, daß das Gewerkschaftswesen der Vereinigten Staaten von allen parteipolitischen Einflüssen ferngehalten wurde. „Sozialismus", so schreibt er in seiner Autobiographie, „bedeutet nur Unglück für die menschliche Rasse. Er zerstört persönliche Initiative, vernichtet nationalen Stolz — den Herdstein der Kultur eines Volkes — und schließlich arbeitet er nur in die Hände der Autokraten. Man hat nur die Verwüstungen zu beobachten, die er an der menschlichen Seele anrichtet, um zu wissen, daß Sozialismus das Steckenpferd von Fanatikern und Sophisterei sogenannter Intelligenz ist." Mit größtem Nachdruck hat er stets gegen alle Eingriffe der Gesetzgebung in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gekämpft. Er betrachtet es als den größten Dienst, den er dem amerikanischen Volk geleistet hat, daß er 40 Jahre lang bestrebt war, den Erlaß von Gesetzen über Zwangsschiedsgerichtsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten zu verhindern. Stets hat er dem Staat gegenüber die Notwendigkeit der vollen Freiheit des Unternehmers vertreten. Gompers' Stellung gegenüber einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit kommt in folgendem Ausspruch zum Ausdruck: „Ich erklärte sofort, daß die A. F. o. L. die Regelung der Anzahl der Arbeitsstunden für erwachsene männliche Arbeiter in der privaten Industrie durch Gesetz nicht billige."

Das Werk ist aber auch in anderer Beziehung sehr lehrreich. Es offenbart uns den außerordentlichen Einfluß, den die organisierte Arbeiterschaft unter Gompers' Führung auf den Eintritt Amerikas in den Weltkrieg gehabt hat. „Die A. F. o. L. und Gompers waren zwar vielleicht nicht unsere erbittertsten Feinde in den Vereinigten Staaten, wohl aber waren sie zweifellos die wichtigste und die wirksamste, bestorganisierte Gruppe und Masse, welche zum Kriege mit Deutschland vom Beginn des Krieges an hindrängte." Und diese feindselige Stellung der amerikanischen Gewerkschaften Deutschland gegenüber führt der Verfasser zum guten Teil auf ihre grundsätzliche Gegnerschaft gegen den deutschen Sozialismus zurück. B. (690)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 24. Februar 1928 Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 17 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14
Chilesalpeter 17,10 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14.50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 16,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Norgesalpeter 18
Ocker 3,60—4,70
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%; Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%; Sack zu 100 kg) 5
Seifenstein (70—72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%; Sack zu 100 kg) 5.80
Thomasmehl (16—17%; Sack zu 100 kg) 5,20
Zinkweiß (ausländ.) 14,—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 82—93

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 10. Februar 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 570—630
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 280
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 390
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 130
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; codex) 165
Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—85
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium 1100
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. 8,75-9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 340—405
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 12 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm., 60/62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 205—210
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49.50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 330—380
Salmiak (98—99°, weiß, pour pilles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 130

Digitized by Google

Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 110—120
Zinnchlorid (wasserfrei) 1955
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2230
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 480—680

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg*.)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1125 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 525—550 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 565 (100 kg)
Amylacetat 17,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,25
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,70
Aethylacetat (ab Fabr.) 9
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40°) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1350 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 29,50—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 27
Cocain, salzsaures 3000—3550
Codein 3700—3900
Coffein (rein) 100
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—95
Essigsäure (98—100%, Eisessig 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 450 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 600
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1120 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1000 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 190
Jodoform 294
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—750 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3200—3590
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 196 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—575 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 12
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 540 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist. Codex) 148—160
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470
Weinsäure (1 er blanc, krist., pulverförmig od. in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 22. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 215—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 100—105
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 28—30
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,25—1,55
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 24. Februar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130, Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 335
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 87
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 58
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

(739)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 2. 28	22. 2. 28	Aktien	29. 2. 28	22. 2. 28
Byk-Guldenw.	86,50	87,-	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	104,—	109,—	Kokswerk. u. Chem. Fabriken	93,75	95,75
„ Grünau	89,-	90,—	Rasquin. Farbw.	110,—	110,—
„ v. Heyden	135,—	140.—	Rh. W. Sprengst.	100,50	102,50
„ Milch & Co.	42,—	43,25	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	54,—	54,—
„ Gelsenk.	78,—	78,—	J. D. Riedel	48,50	52,—
„ W. Albert	120,—	120,—	Rütgerswerke	98,—	97,50
„ W. Brockhues	80,25	80,75	H. Scheidemandel	26,—	26 1/8
Concordia chem. F.	61.—	63,50	Schering, Chem.	233,—	233,—
Dynamit Nobel	125,-	126,75	Sprengst. Carb.	110,50	—,—
Egestorff. Salzw.	133,50	133,—	Staßfurter Chem.	39,50	39,50
Fahlberg, List	131 7/8	135 1/8	Thür. Bleiweißf.	52,—	57,—
I. G. Farbenindustr.	254 3/8	261,50	Union Fabr. chem. P.	76 3/8	77,25
Gehe & Co.	82 75	84.—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,50	150,—
Th. Goldschmidt	110,75	111,—	„ Glanzstoff F.	612,-	592,—
Harkort Bergw.	24,50	25 1/8	„ Ultramarinfabr.	141,50	144,50
Heine & Co.	70.	70,75			
Linde's Eismasch.	152,75	155,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	29. 2. 28	25. 2. 28	Devisen	29. 2. 28	25. 2. 28
Argentinien	1,792	1,791	Italien	22,17	22,19
Canada	4,178	4,179	Jugoslawien	7,367	7,360
Japan	1,962	1,962	Dänemark	112,20	112,20
Aegypten	20,954	20,95	Portugal	19,40	19,45
Türkei	2,102	2,112	Norwegen	111,53	111,51
England	20,43	20,426	Frankreich	16,475	16,47
Ver. Staaten	4,187	4,1875	Tschechoslowakei	12,41	12,409
Brasilien	0,505	0,504	Schweiz	80,62	80,61
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,025	3,030
Holland	168,48	168,50	Spanien	70,75	71,28
Griechenland	5,540	5,550	Schweden	112,38	112,39
Belgien	58,37	58,33	Oesterreich	59,01	59,02
Danzig	81,71	81,67	Ungarn	73,18	73,18
Finnland	10,543	10,545	Rumänien	2,571	2,573

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 2. 28	22. 2. 28
Elektrolytkupfer	135	135
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78 1/4—79 1/4	78 1/4—79 1/4

(741)

Versammlungskalender.

16. März: Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Mainz, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft.

17. März: Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann A.-G., Hamburg, 6. ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Güstrow. (699)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 10. MÄRZ 1928 Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Direktor Emil Gielen

zum 70. Geburtstag.

Am 15. März dieses Jahres blickt der Direktor der Deutschen Solvay-Werke, Emil Gielen, auf sieben Jahrzehnte eines an Arbeit und Erfolgen im Dienste der deutschen chemischen Industrie überreichen Lebens zurück. Der Verein spricht seinem hochverehrten langjährigen Mitgliede, der als hervorragender Fachmann auf dem Gebiete der Sodaindustrie zu der bedeutsamen Stellung unseres Industriezweiges im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft in hohem Grade beigetragen hat, die allerherzlichsten Glückwünsche aus.

Nach beendetem Studium auf der Technischen Hochschule zu Karlsruhe und einer anschließenden Tätigkeit in Werken der Hütten- und Maschinenbauindustrie trat Emil Gielen im Dezember 1882 als Betriebsingenieur in die von der Firma Solvay & Cie. errichtete Sodafabrik in Bernburg, aus der später die Deutsche Solvay-Werke Akt.-Ges. hervorgingen, ein, wo er bald zum Oberingenieur, 1898 zum Direktor und 1902 zum Vorstandsmitglied aufstieg. In letzterer Stellung war ihm bis zum Jahre 1908 die Leitung der Zweigniederlassung der Gesellschaft in Saaralben in Lothringen übertragen. Länger als 45 Jahre hat mithin Direktor Gielen seine nie versagende Arbeitskraft und seine große technische Begabung den Solvay-Werken gewidmet und damit zu dem Aufstieg dieses Unternehmens zum bedeutendsten Werk der deutschen Sodaindustrie in hohem Grade beigetragen.

Auf ein seltenes Maß persönlicher Bescheidenheit und eine ausgesprochene Abneigung gegen jegliches Hervortreten in der Oeffentlichkeit ist es zurückzuführen, daß Gielens große Leistungen auf technischem und organisatorischem Gebiet, denen die deutsche Sodaindustrie zum guten Teil ihre heutige hohe Entwicklungsstufe verdankt, über den Bereich seines engeren Wirkungskreises hinaus wenig bekanntgeworden sind. Weder durch Vorträge noch durch Aufsätze ist sein Name in weitere Kreise gedrungen. Und doch ist die Entwicklungsgeschichte der deutschen Sodaindustrie mit ihm auf das engste verbunden. Seine großen Verdienste als Ingenieur und Industrieller liegen in der Erforschung und Lösung der wärmetechnischen Probleme, in der Vervollkommnung des Materialtransports und in der rationellen Gestaltung der Lösungsvorgänge im Soda-Fabrikationsprozeß. Den durch ihn erreichten technischen Fortschritten ist es vor allem zu verdanken, daß sich die Sodaindustrie zu einer Massenfabrikation entwickeln konnte, deren Produkt durch seinen niedrigen Preis eine ausgedehnte Verwendung zu den verschiedensten Zwecken ermöglicht wurde.

Während der Kriegsjahre, als die Knappheit an heimischen und ausländischen Rohstoffen zu einer weitgehenden Rationalisierung der chemischen Produktion zwang, stellte Direktor Gielen seine Organisationsbegabung und seine technischen Fähigkeiten in den Dienst der chemischen Kriegswirtschaft für Soda und Chlor.

Mit den hervorragenden geistigen Qualitäten, die Direktor Gielen zur Leitung eines großen industriellen Unternehmens befähigen, verbindet sich ein ausgesprochenes soziales Empfinden, aus dem das Bedürfnis zur Mitarbeit an den die Arbeitnehmerschaft betreffenden Fragen hervorging. Seit Begründung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie ist Direktor Gielen Vorstandsmitglied der Sektion Wolffen, an deren Arbeiten er zurzeit als zweiter stellvertretender Vorsitzender und als Mitglied mehrerer Arbeitskommissionen einen regen Anteil nimmt. Außerdem gehört er seit dem Jahre 1924 dem Vorstande der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als Mitglied an.

Möchte es Herrn Direktor Gielen vergönnt sein, noch lange zum Segen seines Werkes und der deutschen chemischen Industrie mit der ungeschwächten Arbeitskraft wirken zu können, in der er die Schwelle des neuen Jahrzehnts überschreitet.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

(794)

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. März 1928.

In den letzten Tagen ist die Frage der deutschen Handelsvertragspolitik von sehr maßgeblicher Stelle zum Gegenstand von Ausführungen gemacht, die in unseren Wirtschaftskreisen weitgehende Beachtung finden dürften. Der Wirtschaftsminister Dr. Curtius hat bei der Beratung seines Etats im Reichstag in einer großen wirtschaftspolitischen Rede sich auch mit der Handelspolitik befaßt, und zur gleichen Zeit erörterte Ministerialdirektor Dr. Posse in einem wirtschaftlichen Fachblatt die Frage eines Systemwechsels in der Handelspolitik.

Der für diese Betrachtungen verfügbare Raum ermöglicht nur zu Einzelheiten der sehr beachtenswerten Auslassungen der beiden für unsere Handelspolitik maßgebenden Persönlichkeiten einzugehen. Es sei begonnen mit einer Frage, über die in den Aeußerungen des Ministers und seines Ministerialdirektors vollkommene Uebereinstimmung besteht, nämlich in der Bewertung unserer Handelsverträge mit England und den Vereinigten Staaten. Dr. Posse erklärt, es unterliege nicht dem mindesten Zweifel, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom Jahre 1924 und der mit den Vereinigten Staaten vom Jahre 1923 sich für Deutschland als Fehlschlag erwiesen haben, weil die darin gewährte Meistbegünstigung für die beiden Vertragsstaaten in Deutschland mit jedem Abschluß eines deutschen Handelsvertrages wertvoller wird, während die deutsche Einfuhr in England zunehmend verschlossene Türen findet und die Absperrungsbestrebungen der amerikanischen Regierung und die dort beliebte Handhabung des Zolltarifs keine günstigen Aussichten für den deutschen Warenabsatz bietet. Dabei dürfe man aber nicht vergessen, unter welch politischem Druck diese beiden Verträge zustande gekommen wären. (Dies Wort wird man sich merken dürfen.) Die Abrechnung mit England und Amerika wegen der ungünstigen Wirkung der Verträge müsse bis nach ihrem Ablauf verschoben werden. Zu dieser Frage sprach Dr. Curtius aus, es sei selbstverständlich, daß wir bei der erstmöglichen Gelegenheit den Handelsvertrag mit England kündigen werden, um zu versuchen, unser Vertragsverhältnis zu diesem Lande auf eine neue Grundlage zu stellen. In diesem Punkt darf das Wirtschaftsministerium auf ungeteilte Zustimmung der deutschen Industrie rechnen. Beiden Ländern gegenüber kann nur eine Kündigung der Verträge in Betracht kommen, aber leider haben gerade diese Verträge die längste Lebensdauer. Wir werden daher ihre ungünstigen Wirkungen noch manches Jahr zu ertragen haben.

Herr Dr. Posse hat dann in sehr ausführlicher Weise einen Vergleich gezogen zwischen unserer Handelsvertragsmethode vor und nach dem Weltkriege. Er kommt dabei zu der Feststellung, daß die deutschen Vorkriegsverträge einen entscheidenden Fehler gehabt hätten, nämlich den, daß sie für Deutschland zu günstig waren und ihnen deshalb eine für das Reich gefährliche allgemeinpolitische Bedeutung innewohnte. Die Verträge aus der Caprivischen und Bülowschen Zeit hätten geradezu beispiellose Erfolge gehabt. In dieser Frage dürfte man in deutschen industriellen Kreisen grundsätzlich anderer Ansicht sein.

In der Jubiläumsschrift des Vereins z. W. ist in der Einleitung zum handelspolitischen Abschnitt ein Bericht des Geschäftsführers auf der Hauptversammlung des Vereins vom Jahre 1905 wiedergegeben, in dem er die Stellung der chemischen Industrie zu den in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts abgeschlossenen Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, Rußland, Rumänien und Serbien zum Ausdruck bringt. Auf diese Verträge, deren Geltung sich bis in die Kriegszeit hinein erstreckte, dürfte sich Dr. Posses Urteil über ihre glänzenden Erfolge in erster Linie beziehen. Aber der Geschäftsführer des Vereins z. W. stellte fest, daß durch diese neuen Verträge die deutsche Industrie auf das allerempfindlichste geschädigt werden würde, und zu den Industrien, die dabei in Betracht kämen, gehöre leider auch die chemische Industrie. Ihre Schädigung wäre derart, daß sie ihre Unzufriedenheit mit den Verträgen auszusprechen ein volles Recht habe. Nach diesem Urteil kann man beim besten Willen nicht behaupten, daß die Verträge „zu günstig" für uns waren, denn die Industrie hatte in ihren bei den Verhandlungen durchgesetzten oder nicht durchgesetzten Forderungen einen sicheren Maßstab für die Beurteilung des Vertragswerkes. Wenn trotzdem die deutsche Industrie in den Jahren bis zum Ausbruch des Weltkrieges sich in steigendem Maße den Weltmarkt eroberte und dabei „beispiellose Erfolge" errang, so sind diese keineswegs auf die Handelsverträge, sondern lediglich auf die technischen Leistungen und das kaufmännische Geschick der deutschen Exportindustrien zurückzuführen, deren hochwertige Erzeugnisse in zahlreichen Ländern als unentbehrlich galten.

Unter den Ländern, deren Handelsverträge mit Deutschland schädliche politische Wirkungen für uns gehabt haben sollen, nennt Dr. Posse in erster Linie Frankreich. Die im Frankfurter Frieden festgelegte ewige Meistbegünstigung soll nach einem Zeugnis der englischen Zeitschrift „The Economist" Frankreich einer wertvollen Waffe im Wirtschaftskampf beraubt und eine jahrzehntelange Erbitterung hervorgerufen haben. Diese Ansicht des englischen Verfassers geht durchaus fehl. Zuzugeben ist, daß in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Frankfurter Frieden die Vorteile der ewigen Meistbegünstigung überwiegend auf deutscher Seite waren. Als aber die Caprivischen Handelsverträge vom Jahre 1892 einen umfangreichen deutschen Vertragstarif geschaffen hatten, genoß Frankreich durch die Meistbegünstigung sehr weitgehende Vorteile, die durch die späteren Verträge noch sehr wesentlich erweitert wurden. Außerdem war es der „wertvollen Waffe des Wirtschaftskampfes" nicht im geringsten beraubt, weil es Deutschland gegenüber seine volle Tariffreiheit bewahrt hatte. Von dieser Freiheit hat es zum großen Schaden der deutschen Industrie ausgiebigen Gebrauch gemacht, so daß sich Deutschland im Jahre 1909 zu Gegenmaßregeln durch starke Erhöhung der Zölle auf Champagner und Spirituosen entschließen mußte.

Die Nachwirkungen dieser ewigen Meistbegünstigung sollen sich bis in die neueste Zeit fühlbar gemacht haben. Deshalb bedurfte es, wie Dr. Posse ausführt, unendlicher Mühen und schwerer Opfer auf deutscher Seite, bis im August 1927 nach jahrelangen Verhandlungen endlich ein Handelsvertrag zustande kam. Hier wird also von berufenster Stelle zugegeben, daß uns der Handelsvertrag mit Frankreich schwere Opfer gekostet hat.

Die Handelsverträge mit England und den Vereinigten Staaten sind, wie Dr. Posse zugibt, unter politischem Druck zustande gekommen. Und von einer für diese Frage sehr maßgeblichen Seite wird der Standpunkt vertreten, die Handelsverträge seien keine reine Angelegenheit der Wirtschaft, sondern wichtige Instrumente der Auslandspolitik. Bismarck hat bekanntlich den Standpunkt eingenommen, daß man zu einem Lande die besten politischen Beziehungen unterhalten und es dabei doch handelspolitisch schlecht behandeln könnte. Dieser Standpunkt ist selbstredend heute nicht mehr anwendbar, weil die Wirtschaftsfragen im Verkehr der Völker untereinander jetzt eine überragende Stellung einnehmen. Aber gerade deswegen sollte man Handelsverträge nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten abschließen und die Politik dabei möglichst ganz aus dem Spiele lassen. — Bl. (813)

Digitized by Google

Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet.

Nachstehend bringen wir den im „Reichsanzeiger" vom 8. März d. J. veröffentlichten Wortlaut des Saarabkommens, soweit es die chemische Industrie betrifft, zum Abdruck:

Artikel 1.

Die Französische Regierung wird die Einfuhr der in Liste A aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft in das Saargebiet unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und Bedingungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel 2.

Zur Sicherung der Versorgung der saarländischen Industrie mit Erzeugnissen für die Herstellung von Waren, die zur späteren Ausfuhr aus dem französischen Zollgebiet in das deutsche Zollgebiet oder dasjenige eines anderen Landes bestimmt sind, und zur Unterstützung des saarländischen Handwerks genießen die in der Liste A 1 genannten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei ihrer Einfuhr in das Saargebiet die in der genannten Liste vorgesehenen Vorteile, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Die Einführenden haben bei der Verzollung einen besonderen Berechtigungsschein vorzulegen, der nur an industrielle Unternehmungen, industrielle oder andere Laboratorien oder Kleingewerbetreibende ausgestellt werden darf, die am 10. Januar 1925 seit mindestens zwei Jahren im Saargebiet ansässig gewesen sind. Die Deklaration bei der Einfuhr ist in der für zeitweilige Zulassung (admission temporaire) üblichen Form abzugeben; jedoch kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Bei den einzelnen Wiederausfuhren sind die Deklarationen für die Ausfuhr auf die Rückseite der Einfuhrdeklaration zu setzen und von den Grenzzollämtern zu erledigen.

b) Der Berechtigungsschein ist vom Zolldirektor in Saarbrücken auszustellen, wenn die Einführenden die schriftliche eidesstattliche Versicherung übernehmen,
   1. die eingeführten Erzeugnisse nur in ihrem eigenen Unternehmen zu verarbeiten,
   2. die unter Verwendung der eingeführten Erzeugnisse hergestellten Waren innerhalb einer bei Ausstellung des im Abs. a genannten Berechtigungsscheines festzusetzenden Frist auszuführen.

c) Die Einführenden haben über die Einfuhren, die Verarbeitung der eingeführten Erzeugnisse sowie die Ausfuhren der unter Verwendung dieser Erzeugnisse hergestellten Waren Buch zu führen und müssen dem Zolldirektor in Saarbrücken auf dessen Wunsch in diese Buchführung Einblick gewähren.

Artikel 3.

Die Deutsche Regierung wird die Einfuhr der in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und Bedingungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel 4.

Die Deutsche Regierung wird die Einfuhr der in den Listen B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Erzeugnisse saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und Bedingungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel 8.

Bezüglich der Verteilung der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Kontingente verpflichten sich die beiden Regierungen, dabei nach den nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren, zu denen die Regierungskommission des Saargebiets im Laufe der Verhandlungen ihre Zustimmung erklärt hat.

1. Verteilung der Kontingente.

Die Verteilung der in den Listen B 1 und B 2 vorgesehenen Kontingente erfolgt durch die Regierungskommission.

Die in den Listen A, A 1, B, B 3, C 1 und C 2 vorgesehenen Ein- und Ausfuhrkontingente werden unter Leitung der Regierungskommission gemäß den folgenden Bestimmungen auf die Beteiligten für die Dauer der Kontingentsperiode verteilt.

Die Regierungskommission fordert sofort nach Inkrafttreten dieses Abkommens die beteiligten Wirtschaftskreise auf, Vorschläge über die Verteilung der Kontingente innerhalb einer von ihr zu bestimmenden kurzen Frist bei ihr einzureichen. Nach Ablauf der Frist stellt die Regierungskommission so bald als möglich den Verteilungsplan fest.

Dieser Plan wird den Beteiligten zur Kenntnis gegeben, die ihre Bemerkungen oder Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen vorzubringen haben.

Wird Einspruch erhoben, sei es wegen Verweigerung einer Beteiligung an einem Kontingent, sei es um eine Person oder eine Firma von der ihr zu Unrecht zugebilligten Beteiligung an einem solchen Kontingent auszuschließen, sei es zwecks Erhöhung des zugebilligten Kontingentsanteils, so entscheidet über diese Einsprüche ein Ausschuß von drei Mitgliedern.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken als Vorsitzendem und aus zwei Beisitzern. Ueber die Ernennung der Beisitzer werden sich Deutschland und Frankreich verständigen; sie werden dieselben aus dem Richterstand eines dritten Landes auswählen.

Der Ausschuß entscheidet nach Billigkeit; er bestimmt selbst das Verfahren sowie alle Beweismittel, die er für erforderlich erachtet.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Entscheidungen haben innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Beginn der für die Erhebung der Einsprüche festgesetzten Frist ab zu ergehen. Soweit die Entscheidungen zu einer Aenderung des den Nichtreklamanten gewährten Kontingents führen, müssen sie jeden einzelnen Kontingentsteil im Verhältnis zu seiner Höhe betreffen.

Mit dem Verteilungsverfahren ist spätestens sechs Wochen vor dem Anfang jeder Kontingentsperiode zu beginnen.

Die Regierungskommission hat eine beglaubigte Abschrift des von ihr endgültig festgestellten Verteilungsplans der Deutschen und Französischen Regierung sowie den amtlichen Berufsvertretungen zu übermitteln; diesen liegt die Benachrichtigung der Beteiligten ob.

Der Verteilungsplan darf während der Kontingentsperiode keiner Aenderung unterzogen werden.

Jedoch kann die Regierungskommission die bis zum Ablauf des vierten Monats einer Kontingentsperiode nicht verteilten Kontingentsmengen nachträglich verteilen. Diese nachträgliche Verteilung hat grundsätzlich in Uebereinstimmung mit dem der Hauptverteilung zugrunde gelegten Kontingentsplan zu erfolgen. Kontingente, die bei der Hauptverteilung verteilt, aber nicht ausgenutzt worden sind, können weder abgetreten noch von neuem verteilt werden.

Firmen, die an der ersten Verteilung nicht teilgenommen haben, können bei der zweiten berücksichtigt werden, außer wenn sie bei der ersten Verteilung aus solchen Gründen nicht berücksichtigt worden sind, welche auch zur Zeit der zweiten bestehen.

Digitized by Google

2. Kontrolle der Kontingente.

A. Ausfuhr aus dem Saargebiet nach dem deutschen Zollgebiet.

Waren, die aus dem Saarbeckengebiet nach dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden und auf Grund dieser Vereinbarung im Rahmen der Kontingente besondere Zollvergünstigungen genießen, müssen bei ihrem Eintritt ins deutsche Zollgebiet von einer Kontingentsbescheinigung begleitet sein, die von dem Delegierten des Reichswirtschaftsministerums für das Saargebiet ausgestellt wird. Die Bescheinigung ist dem deutschen Eingangszollamte vorzulegen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Ausführenden;
2. Art der Ware, ihre Benennung nach dem deutschen Zolltarif sowie die Zolltarifnummer, für die der Berechtigte ein Ausfuhrkontingent erhalten hat;
3. Höhe dieses Kontingents;
4. wieweit das Kontingent bis zum Tage der Ausstellung der Bescheinigung schon durch frühere Ausfuhr in Anspruch genomen worden ist;
5. Art, Zeichen und Nummer der Verpackung, Roh- und Reingewicht der Waren, für die die Bescheinigung ausgestellt ist.

Außerdem muß die ausgeführte Ware, soweit die deutsche Verwaltung es verlangt, von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein.

B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach dem Saargebiet.

Deutsche Waren, die unmittelbar ins Saarbeckengebiet eingeführt werden und auf Grund dieses Abkommens im Rahmen der gewährten Kontingente besondere Zollvergünstigungen genießen, werden zu diesen Vergünstigungen nur zugelassen, wenn bei der Zolldeklaration für den freien Verkehr eine Kontingentsbescheinigung vorgelegt wird, die der Zolldirektor in Saarbrücken ausstellt.

Die Kontingentsbescheinigungen werden auf Grund des durch die Regierungskommission des Saargebiets aufgestellten Verteilungsplans für den gesamten, dem einzelnen Beteiligten zugebilligten Kontingentsanteil ausgefertigt. Jede Einfuhr wird von dem Eingangszollamt auf dem Scheine vermerkt unter Angabe der Menge der eingeführten Waren und der für die Einfuhr noch zur Verfügung stehenden Restmenge. Der Schein wird hierauf dem Interessenten zurückgegeben.

Der deutsche Ursprung der Waren, für die Vergünstigungen auf Grund eines Kontingents verlangt werden, muß nachgewiesen werden.

Außerdem muß, wenn die Französische Regierung es für notwendig hält, nach Maßgabe der Bestimmungen der französischen Zollgesetzgebung durch einen Bürgschaftsschein sichergestellt werden, daß die Ware an den in den Zolldeklarationen angegebenen Bestimmungsorten eintrifft und im Saarbeckengebiet zum Verbrauch gelangt.

C. Abgaben und Gebühren.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, für die Ausstellung der vorerwähnten Kontingentsbescheinigungen und für die Kontrolle der Kontingente keine Abgaben oder Gebühren zu erheben.

D. Kontrolle bei der Ausfuhr.

Wenn einer der Hohen Vertragschließenden Teile eine Kontrolle bei der Ausfuhr für Waren einrichtet, die den Gegenstand der vorstehend behandelten Kontingente bilden oder über diese Kontingente hinaus ausgeführt werden, so soll diese Kontrolle lediglich statistischen Zwecken dienen und dergestalt ausgeübt werden, daß sie die Wirtschaft nicht beeinträchtigt.

Artikel 9.

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Kontingente sind für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Kontingentsperiode beträgt sechs Monate. Die während der Kontingentsperiode des ersten Kalenderhalbjahrs nicht ausgenutzten Kontingentsmengen können ohne weiteres in der zweiten Kontingentsperiode desselben Kalenderjahrs ausgenutzt werden. Die Uebertragung der Kontingente von einem Kalenderjahr auf das andere ist unzulässig.

Unter Vorbehalt ihrer entgegengesetzten Auffassungen über das Recht Deutschlands, zugunsten der Erzeugnisse des Saargebiets eine besondere Zollbehandlung anzuwenden, sind die Hohen Vertragschließenden Teile darin einig, daß keine Sondervergünstigung gewährt werden wird, außer für diejenigen Waren, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, und im Rahmen der darin vorgesehenen Mengen, so lange wenigstens, wie das deutsch-französische Handelsabkommen vom 17. August 1927 in Kraft bleibt. Für den Fall, daß dieses Abkommen abläuft, sind die Hohen Vertragschließenden Teile darüber einig, die Bestimmungen des Art. 3 der Vereinbarung vom 5. August 1926 wieder in Kraft zu setzen.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel lassen die besonderen Erleichterungen unberührt, die die Hohen Vertragschließenden Teile für den kleinen Grenzverkehr und den Arbeiterverkehr an der deutsch-saarländischen Grenze durch die Protokolle vom 14. September und 13. November 1926 vereinbart haben oder noch vereinbaren werden.

Artikel 11.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, die Sonderregelung für den Warenaustausch zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiet, wie sie durch diese Vereinbarung getroffen ist, nicht durch die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen, namentlich auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, zu behindern.

Artikel 12.

Durch diese Vereinbarung werden die Vereinbarungen vom 5. August 1926 und vom 6. November 1926 aufgehoben und ersetzt.

Artikel 13.

Diese Vereinbarung wird ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Paris stattfinden. Die in dem einen oder anderen Lande etwa erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften soll so bald als möglich herbeigeführt werden.

Hinsichtlich der anzuwendenden Zollsätze und der Verzollung der Waren tritt diese Vereinbarung nach Austausch der Ratifikationsurkunden zu einem Zeitpunkt in Kraft, den beide Regierungen gemeinsam festsetzen werden; hinsichtlich der Berechnung der Kontingente soll die Vereinbarung jedoch rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1928 ab haben.

Diese Vereinbarung kann von jedem der Hohen Vertragschließenden Teile am 1. April 1929 zum 30. Juni 1929 und nach dem 1. April 1929 jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Sobald feststeht, daß die besonderen Voraussetzungen, die den Artikeln 4 und 5 der Vereinbarung zugrunde liegen, fortfallen, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile hinsichtlich der genannten Artikel die Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten aussprechen; die Kündigung wird wirksam mit dem Schluß des Monats, in dem die genannten Voraussetzungen fortgefallen sind. Die Kündigung bringt in Fortfall:

1. die Vergünstigungen der Listen B 1 und B 2;
2. die Vergünstigungen der Listen B 3, C 1 und C 2, soweit sie nicht in der Liste X aufgeführt sind;
3. die Vergünstigungen der Liste A, die in der Liste Y aufgeführt sind.

Digitized by Google

Alsbald nach Mitteilung der in Abs. 4 vorgesehenen Kündigung werden beide Regierungen in Verhandlungen eintreten, um einerseits die Mittel ins Auge zu fassen, mit denen die Wirkungen dieser Kündigung für die davon betroffenen Waren ausgeglichen werden könnten, und um andererseits die Rückwirkungen zu untersuchen, die die Kündigung auf den Austausch einiger der anderen in dieser Vereinbarung behandelten Erzeugnisse haben könnte.

Wenn die Verhandlungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme zu keinem Ergebnis geführt haben sollten, behält sich jeder der Hohen Vertragschließenden Teile das Recht vor, diese Vereinbarung zum Schlusse des auf das laufende Vierteljahr folgenden Vierteljahres zu kündigen. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht nur, wenn die sich aus der vorhergehenden Bestimmung ergebende Frist vor dem 1. Januar 1929 abläuft.

Aus Liste A.

Pos. des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 115 aus 194 aus 198 aus 199	Brauerpech dess. Grundlage einheimische harzige Erzeugnisse bilden, einschließl. der Erzeugnisse dieser Art mit weniger als 50 v. H. Zusatz an schwerem Mineralöl, roh. Erdwachs oder Paraffin	Verzollung nach Tarifpos. 115 bis zur Gesamtmenge von	5 000 t
aus 115 bis	Holzteer einschließl. der Lignosulfite und des Pflanzenteers	Minimaltarif	100 t
aus 197	Schieferöl	Minimaltarif	100 t
aus 198	Braunkohlenteer sowie Naphtha und Petroleumteer (Oel für Walzenstr.)	frei	250 t
aus 205 bis	Ferrosilicium mit 20 bis 50 v. H. Siliciumgehalt	Minimaltarif	100 t
aus 205 bis	Ferromangan mit mehr als 25 und wenig. als 90v.H. Mangangehalt	„	1 000 t
012	Kaliumnitrat	„	400 t
020 ter	Ammoniumnitrat für gewerbliche Zwecke	Minimaltarif ermäßigt um 20 v. H.	800 t
aus 074	Schweflige Säure, verflüssigt (zur Verwendung in Apparaten zur Kälteerzeugung, die aus dem französischen Zollgebiet wieder ausgeführt werden)	Admission Temporaire	25 t
aus 0130	Eisenoxyde, künstlich, in Pulver, mit Ausnahme von alkalinisierten Eisenoxyden zur Gasreinigung	Minimaltarif ermäßigt um 40 v. H.	10 t
aus 0157	Kaliumcarbonat, von 98 bis 99 v. H., raffiniert, für Kristallglasfabriken	Minimaltarif	20 t
0175	Zinkoxyd	frei	5 t
aus 0179	Schwere und feste Teerschmieröle, mit Ausnahme des Benzolwaschöls	Minimaltarif	200 t
aus 0179	Benzolwaschöl	„	200 t
0280	Salze und Derivate des Guajacols	„	45 kg
aus 0285	Salicylsäure	„	500 kg
0322	Phenacetin	„	100 kg
aus 0329	Diäthylaminophenyldimethylpyrazolon . . .	„ *)	500 kg
aus 0350	Tropacocain	„	2 kg
aus 0351	Codeinphosphat	„	60 kg

*) Die Vergünstigung bezieht sich nicht auf Pyramidon und Antipyrin.

Pos. des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 0359	Salzsaures Morphin, soweit nicht für dieses Erzeugnis schon im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. Aug. 1927 der Minimaltarif gewährt ist	Minimaltarif	10 kg
aus 0379 aus 0380	Nitrophoska	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	50 t
aus 0381	Chemische Erzeugnisse, nicht genannt:		
	Basische Chromlaugen .	frei	50 t
	Möbelwachs zur Verwendung bei d. Möbelfabrikation	frei	4 t
	Ammoniakalische Lösungen von Zinkoleaten zur Undurchlässigmachung v. Wänden	frei	5 t
	Anästhesin (Aethylparamidobenzoat)	frei	5 kg
	Tannoform	frei	10 kg
	Segerkegel	frei	1 t
	Apomorphinchlorhydrat	frei	2 kg
0381 ter	Synthetische Gerbstoffe .	frei	6 t
aus 294	Farben in Pulverform, für den Hausgebrauch	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	1 t
aus 298 aus 298 bis	Lacke und Farben, für Möbel	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	90 t
aus 298 aus 298 bis	Lacke und Farben, verschiedener Art, f. Handwerker	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	10 t
aus 308 quater	Keramische Farben	Minmialtarif ermäßigt um 20 v. H.	3 t
316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannt	frei	4 Millionen frs.
318	Stärke im eigentlichen Sinne	Minimaltarif ermäßigt um 50 v. H.	100 t
aus 325	Leim, in Platten, Pulverform, flüssig, in Gallert- oder Teigform, mit Ausnahme von Leim aus Knochen und Sehnen	Minimaltarif	50 t

Aus Liste A 1.

aus 0375	Celluloid, in Platten und Blättern	Minimaltarif ermäßigt um 50 v. H.	500 kg
461 M	Papier, anderes als das unter den vorhergehenden Nummern des Zolltarifs aufgeführte, usw.	frei	150 t
aus 463 bis	Vulkanfiber**)	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	1,5 t

Aus Liste B.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 227	Kalk, kohlensaurer, gebr.	frei	2 400 t
aus 230	Gemahlener Kalk	frei	3 600 t
aus 256	Feste Seife, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen), mit aufgedruckter Angabe des Namens und Geschäftssitzes des Herstellers	frei	390 t
	Seifenpulver	frei	25 t

**) Der in Artikel 2 dieser Vereinbarung vorgesehene Nachweis der Wiederausfuhr wird nur bis zu Höhe von 50 % der eingeführten Menge verlangt werden.

Digitized by Google

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin u. Vaselinsalbe (n. wohlriechend)	frei	2 t
aus 260	Bohröl, aus Mineralöl m. Zusatz von Oelsäure, Wollfett und Harz hergestellt (Schmiermittel) .	frei	50 t
aus 297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat)	frei	900 t
322	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen od. Stärke, trocken od. in Teigform	frei	100 t
aus 329	Erdfarben:		
	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	frei	1 500 t
	gelber Ocker, Umbra u. Sienaerde, trocken, auch geschönt	frei	25 t
332	Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	frei	50 t
aus 343	Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen v. Asphalt od. Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl)	frei	30 t
aus 345	Kabelweißpech aus Harzen, Mineralöl u. Barytweiß (Harzkitt)	frei	10 t
364	Schießpulver, Sprengpulver und andere in Pos. 363 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Sprengmittel	frei	400 t
aus 388	Neoferrol, rein oder mit einem Gehalt an Arsen, Brom, Chinin, Jod oder Lecithin von nicht mehr als 1 v. H.	frei	1,5 t
aus 651 A	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:		
	Glanzpappe (Preßspan) und andere hoch geglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt; Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	frei	300 t
	Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen	frei	800 t
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- u. andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert	frei	5 000 t
725	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Cylinder, Platten, Düsen und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert; auch Schmelztiegel aus Magnesiazement oder Speckstein	frei	5 500 t

Aus Liste C 1.

Pos. des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung
302	Kohle, geformt und gebacken, für elektrische und andere gewerbliche Zwecke	Minimaltarif ermäßigt um 15 v. H.
620 ter	Mica (Glimmer) in Blättern oder Platten; Gegenstände aus Mica, Micanit und Micaverbindungen, Micanitpapier u. Micanitleinwand, auch mit anderen Stoffen gemischt	Minimaltarif ermäßigt um 15 v. H.***)

Aus Liste X (Liste C 1).

302 Kohle, geformt und gebacken, für elektrische usw. Zwecke.

620 ter Mica in Blättern usw.

Aus Liste Y.

aus 205 bis Ferrosilicium
aus 205 bis Ferromangan

Zeichnungsprotokoll.

I.

Zu Artikel 1 bis 6.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, für die Anrechnung auf die Kontingente als Grundlage anzunehmen:

1. bei den in den Listen A, A 1, C 1 und C 2 aufgeführten Waren:
   a) den zollpflichtigen Wert oder die Stückzahl, wenn das Kontingent nach dem Wert oder der Stückzahl festgesetzt ist;
   b) das Reingewicht, wenn bei wertzollpflichtigen Waren das Kontingent nach dem Gewicht festgesetzt ist;
   c) in allen anderen Fällen das Gewicht, nach dem die Ware zu verzollen wäre (Rohgewicht, Halbroh- oder Reingewicht), wenn sie auf Grund des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 und späterer Vereinbarungen aus dem deutschen Zollgebiet nach Frankreich eingeführt würde.
2. bei den in den Listen B, B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Waren, für die die Kontingente nach dem Gewicht festgesetzt sind, das Reingewicht (Eigengewicht) der Ware, für die anderen Waren die Stückzahl.

***) Diese Waren genießen diese Zollbehandlung nur, wenn sie einen Teil der in Liste C 1 aufgenommenen Maschinen oder Apparate bilden oder zur Ausbesserung schon bestehender Maschinen oder Apparate bestimmt sind.

Digitized by Google

II.

Zu Artikel 1 bis 6.

A. Bei den in den Listen A, A 1, C 1 und C 2 aufgeführten Waren wird die Verpackung folgendermaßen behandelt:

1. Wenn die Ware zollfrei ist, bleibt die Verpackung ebenfalls zollfrei, selbst wenn sie getrennt zu verzollen ist;
2. wenn die Ware einen Abschlag genießt und roh für rein verzollt wird, wird zwischen der Ware selbst und ihrer Verpackung kein Unterschied gemacht; beide genießen den Abschlag;
3. wenn die Ware den Minimaltarif oder einen Abschlag genießt und ihre Verpackung auf Grund der französischen Zollgesetzgebung oder der französischen Zollbestimmungen getrennt zu verzollen ist, genießt die Verpackung den Minimaltarif.

B. Beim Eingang zollfreier Waren aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet bleiben sowohl handelsübliche als auch nicht handelsübliche Umschließungen zollfrei, wenn nicht die Absicht der Umgehung des Eingangszolles für die Umschließungen augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist. Das gleiche gilt beim Eingang zollpflichtiger Waren, soweit nicht die Umschließungen als zum Roh- oder Reingewicht der Ware gehörig mit der Ware nach den für diese geltenden Zollsätzen zu verzollen sind. Weiter bleiben die lediglich zur Verstauung der Waren in den Fahrzeugen dienenden Gegenstände und diejenigen Verpackungsmittel, die mit den Waren nicht zu Packstücken vereinigt sind, von der Verzollung befreit.

III.

Zu Artikel 1.

Hinsichtlich der Einfuhr von Heilmitteln der Nr. 316 des französischen Zolltarifs sind die Hohen Vertragschließenden Teile darüber einig, daß es bei Heilmitteln, „die nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt sind und daher mit deutlichen Buchstaben und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst als auf seiner äußeren Umschließung den handelsüblichen Namen und die Dosierungen der wirksamen Substanzen mit Ausschluß chemischer Benennungen und Formeln sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers tragen müssen", genügt, wenn die in deutlichen Buchstaben geforderte Aufschrift in deutscher Sprache angebracht ist, jedoch unter der Bedingung, daß alle anderen im Zolltarif vorgesehenen Voraussetzungen genau erfüllt sind. Von der Erfüllung aller dieser Bedingungen sind nur die pharmazeutischen Erzeugnisse befreit, die in der durch Bekanntmachung der Regierungskommission vom 10. Mai 1927 veröffentlichten Liste enthalten sind oder in einer späteren Bekanntmachung.

Zu Artikel 2.

Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 2 Abs. a besteht Einverständnis darüber, daß die Deklaration bei der Einfuhr in zweifacher Ausfertigung abgegeben wird und daß nach Eintragung und Nachprüfung durch die Zollstelle dem Einführenden eine Ausfertigung übergeben wird, auf der jede Wiederausfuhr von der Zollstelle durch einen Vermerk bescheinigt wird.

Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der für die Wiederausfuhr festgesetzten Frist hat der Betreffende diese Ausfertigung der Einfuhrzollstelle vorzulegen, die die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen bescheinigt. Für diejenigen Mengen, deren Wiederausfuhr nicht in der genannten Weise auf der dem Einführenden übergebenen Ausfertigung bescheinigt worden ist, müssen die Zölle entrichtet werden; falls diese Ausfertigung der Einfuhrzollstelle überhaupt nicht vorgelegt wird, werden die normalen Zollsätze für die Gesamteinfuhrmenge fällig.

Wenn jedoch der Einführende vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist mitteilt, daß die Umstände ihm noch nicht gestattet haben, die Gesamtheit oder einen Teil der auf Grund der Bestimmungen des Artikel 2 eingeführten Erzeugnisse für die vorgesehene Herstellung von Waren zu verwenden oder die so hergestellten Waren in der festgesetzten Frist wieder auszuführen, so kann ihm bei entsprechendem Nachweis des Verbleibs der Erzeugnisse in seinem Lager vom Zolldirektor eine Fristverlängerung zugestanden werden.

Hinsichtlich der auf Grund des Artikel 2 eingeführten Erzeugnisse, für die in der Liste A 1 vorgesehen ist, daß ein gewisser Teil von ihnen im Saargebiet verbleiben kann, ohne daß die normalen Zollsätze anzuwenden sind, besteht Einverständnis darüber, daß dieser Teil unter Zugrundelegung der wiederausgeführten Mengen zu berechnen ist.

VIII.

Zu Artikel 3 und 4.

Es besteht Einverständnis, daß die in den Listen B, B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Waren der darin vorgesehenen Zollbehandlung im Rahmen der Kontingente auch dann unterliegen, wenn sie eine Beschaffenheit oder Bearbeitung aufweisen, die nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Tarifs die Erhebung eines Zollzuschlags begründen würde.

IX.

Zu Artikel 4.

Was die Anwendung des Artikel 4 sowie die Verteilung der Kontingente der Listen B 1 und B 2 betrifft, so besteht Einverständnis darüber, daß, wenn ein kleinerer saarländischer Erzeuger sich mit den Werken, die die genannten Kontingente genießen, verständigt und eine Teilnahme an diesen Kontingenten erlangt, die Hohen Vertragschließenden Teile sich der Zuweisung einer Kontingentsbescheinigung an diesen kleineren Erzeuger durch die Regierungskommission nicht widersetzen werden. Die auf dieser Kontingentsbescheinigung angegebene Menge ist von dem Kontingentsanteil des gewährenden Werkes abzuziehen. Die deutsche Zollbehörde hat das Recht, denselben Abzug vorzunehmen.

XIV.

Zu Artikel 8.

Was die Anwendung des Artikel 8 anbetrifft, so sind die Hohen Vertragschließenden Teile darüber einig, daß die Verteilung der in der Liste C 2 vorgesehenen Kontingente gemäß dem Wunsch, den sie der Regierungskommission des Saargebiets darüber ausgesprochen haben, in der Weise vorgenommen wird, daß ein angemessener Prozentsatz für die Einfuhr privaten Verbrauchern und Wiederverkäufern (Großhandel und Einzelhandel) vorbehalten wird.

XV.

Zu Artikel 8.

Für die Ausstellung der Kontingentsbescheinigungen für Waren, die in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden sollen, sind dem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums für das Saargebiet diejenigen Angaben zu machen, die für die auf Grund von Artikel 8 Abs. 2 in die Kontingentsbescheinigung aufzunehmenden Eintragungen und die Nachprüfung dieser Angaben selbst, insbesondere hinsichtlich des Gewichts und der Stückzahl der genannten Waren, erforderlich sind.

XVI.

Zu Artikel 8.

1. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre zuständigen Stellen anzuweisen, daß sie der Regierungskommission zu deren Unterrichtung für die ihr auf Grund des Artikel 8 obliegende Verteilung

Digitized by Google

der Kontingente Aufstellungen über die Mengen übergeben, für die Kontingentsbescheinigungen ausgestellt worden sind. Diese Aufstellungen sollen für jede der Listen dieser Vereinbarung einzeln ausgefertigt werden und außer den Positionen des Zolltarifs die Namen der Kontingentsberechtigten enthalten.

2. Um der Regierungskommission bei jeder Verteilung den Ueberblick über den Stand der Ausnutzung der früheren Kontingente zu ermöglichen, sollen die Einführenden ihrer Deklaration bei der Einfuhr in die Saar und die Ausführenden der die Ware begleitenden Kontingentsbescheinigung einen nach einem bestimmten Muster eingerichteten Zettel beifügen, der im ersteren Falle für die Regierungskommission, im zweiten Falle für die Reichszollverwaltung bestimmt ist und folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift der Kontingentsberechtigten,
b) Nummer und Datum der Kontingentsbescheinigung,
c) Bezeichnung der Ware nach der deutschen oder französischen Zollbenennung,
d) Nummer der Tarifposition,
e) Menge (Reingewicht, Stückzahl) oder Wert der Sendung.

Die Richtigkeit dieser Angaben wird von der deutschen oder französischen Zollbehörde geprüft und durch Abstempelung bescheinigt sowie durch Eintragung des Datums der Zollabfertigung und der gemäß den Bestimmungen der Ziffer I des Zeichnungsprotokolls für die Berechtigung der Kontingente vorgesehenen Angaben vervollständigt.

Daraufhin werden die Zettel von den zuständigen Zollbehörden gesammelt. Die von der französischen Zollverwaltung gesammelten Zettel werden der Regierungskommission direkt übergeben. Diejenigen, die von der Reichszollverwaltung gesammelt worden sind, werden dem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums im Saargebiet übergeben, der die Zettel durchsicht und das Ergebnis der Regierungskommission mitteilt.

Die Regierungskommission teilt die ihr in der genannten Weise übergebenen Aufstellungen dem Zolldirektor in Saarbrücken mit und übergibt dem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums eine Aufstellung über die Ergebnisse der Durchsicht der von der französischen Zollverwaltung übergebenen Streifen.

3. Die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Aufstellungen und Mitteilungen sind der Regierungskommission spätestens zu Beginn des fünften Monats jeder Kontingentsperiode zu übergeben. Sie sollen die Ergebnisse der ersten drei Monate der laufenden Kontingentsperiode enthalten und davon getrennt diejenigen der letzten drei Monate der vorhergehenden Kontingentsperiode. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Aufstellungen und Mitteilungen, die während der ersten Kontingentsperiode zu überreichen sind, nur die Ergebnisse der ersten drei Monate dieser Periode enthalten.

Zu Artikel 8, Abs. 2 und 3.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß für den Nachweis des Ursprungs die Bestimmungen des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 maßgebend sind.

XIX.

Zu Artikel 13.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig:

1. daß die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeführten Mengen von Waren, für deren Austausch zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiet in früheren Abkommen besondere Vergünstigungen vorgesehen waren, auf das Kontingent der ersten Kontingentsperiode angerechnet werden,
2. daß die zwischen dem 1. Januar 1928 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eingeführten Mengen von Waren, für die in früheren Vereinbarungen höhere Kontingente als in dieser Vereinbarung vorgesehen waren, bei der Berechnung der neuen, in dieser Vereinbarung vorgesehenen Kontingente außer acht gelassen werden; diese neuen Kontingente werden jedoch für die erste Kontingentsperiode nach dem Zeitraum bemessen, der vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum Ende der ersten Kontingentsperiode reicht.

XX.

Zu Artikel 13 Abs. 4.

Im Falle der in Artikel 13, Abs. 4 vorgesehenen Kündigung sollen die Warenmengen, deren Einfuhr vom Beginne der Kontingentsperiode bis zu dem Zeitpunkt zugelassen ist, an dem die Kündigung wirksam wird, im Verhältnis stehen zu dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Kontingentsperiode und dem genannten Zeitpunkt.

Wenn das Ende eines Kalenderhalbjahrs in die Kündigungsfrist fällt, werden die Kontingente des vorhergehenden Kalenderhalbjahrs so erhöht, daß sie dem obengenannten Verhältnis entsprechen.

Jede der beiden Regierungen kann alle Maßnahmen ergreifen, damit das genannte Verhältnis nicht überschritten wird, wobei jedoch die Einfuhr der zur Zeit der Kündigung bereits unterwegs befindlichen Waren nicht behindert werden darf; davon abgesehen gelten die über dieses Verhältnis hinausgehenden Warenmengen, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung eingeführt worden sind, als rechtmäßig eingeführt.

XXI.

Zu Artikel 13 Abs. 4.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Bedingungen, auf deren Grundlage sie die Artikel 4 und 5 vereinbart haben, die gleichen sind, auf die sich seinerzeit die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens vom 6. November 1926 gegründet haben.

XXII.

Die beiden Regierungen haben die heute von ihnen unterzeichnete Vereinbarung in der gemeinsamen Ueberzeugung abgeschlossen, daß die beschränkten und zeitlich begrenzten Sondervergünstigungen, die vereinbarungsgemäß dem Saargebiet zugewendet werden, um seinen besonderen wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, von keinem Staate, der bei dem einen vertragschließenden Teile die Meistbegünstigung genießt, gefordert oder beanstandet werden könnten.

Sollte jedoch die Regierung irgendeines dritten Landes die Gewährung irgendeiner der erwähnten Sondervergünstigungen beanspruchen oder gegen eine solche Vergünstigung Widerspruch erheben, so würde diese Vergünstigung 45 Tage in Kraft bleiben, gerechnet von der Notifizierung der Inanspruchnahme oder des Widerspruchs durch diejenige Regierung, die Empfängerin dieser Erklärungen ist, an die Regierung des anderen vertragschließenden Teiles.

Während dieser Frist sollen durch beide Regierungen Verhandlungen mit dem Ziel eröffnet werden, die Inanspruchnahme oder den Widerspruch auszuschalten, wobei jedoch keine der beiden Regierungen die Verpflichtung übernimmt, für die Aufrechterhaltung des geforderten oder beanstandeten Regimes irgendeine Gegen- oder Ersatzleistung zuzugestehen.

Sollten bei Ablauf der Frist die Verhandlungen nicht zum Ziel geführt haben, würde die geforderte oder beanstandete Vergünstigung in Fortfall kommen, und die beiden vertragschließenden Teile würden in Erörterungen über die Folgen dieser teilweisen Abänderung der vorliegenden Vereinbarung eintreten.

Paris, den 23. Februar 1928. (815)

Digitized by Google

Die englische chemische Industrie im Jahre 1927.

Der folgende Bericht über die Lage der englischen chemischen Industrie im Jahre 1927 ist nach einer Reihe von Veröffentlichungen der britischen Presse zusammengestellt.

Auf den ersten Blick scheint die chemische Industrie Großbritanniens im Jahre 1927 keine besonderen Fortschritte gemacht zu haben. Wie sich jedoch bei näherer Betrachtung ergibt, ist eine Reihe wichtiger Entwicklungen und Veränderungen festzustellen, wie in keinem vorhergehenden Jahre. Von der neuen Entwicklung sind alle Fragen der britischen chemischen Industrie betroffen, wie die Gesetzgebung, internationale Beziehungen, neue Erzeugnisse, neue Unternehmen, Fusionen, der Außenhandel usw.

Bereits im Jahre 1927 ist die britische Industrie durch die Messe in günstigem Sinne beeinflußt worden; für das Jahr 1928 erhofft man von dieser Einrichtung weitere Vorteile.

Besonders in den letzten Monaten des Jahres 1927 war die chemische Industrie sehr lebhaft beschäftigt, während sich in den ersten Monaten des Jahres 1927 noch die Nachwirkungen des Kohlenstreiks sehr bemerkbar machten. Die Ausfuhrzahlen für das ganze Jahr haben sich jedoch gut erholt und nähern sich wieder dem Niveau des Jahres 1925.

Der Außenhandel Großbritanniens in Chemikalien, Arzneimitteln, Farben und Farbstoffen während der letzten drei Jahre ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	Werte in Millionen £	
1925	14,39	23,63
1926	15,45	21,66
1927	15,47	23,44

Da die Einfuhr vom Jahre 1926 bis zum Jahre 1927 nur um 20 000 £ gestiegen ist, kann man die Bilanz als günstig bezeichnen. Großbritannien ist immer noch der führende Exporteur seiner alten Spezialprodukte, wie roher Teerdestillationsprodukte (Teer, Pech, Carbolsäure, Kreosot), Alkalien, Anstrichfarben und -materialien. Die Zunahme der britischen Ausfuhr von Chemikalien usw. im Jahre 1927 entfällt großenteils auf die neuen Industrien, wie z. B. die Kunstseideindustrie.

Da sich die Lage der englischen chemischen Industrie besonders in den letzten Monaten des Jahres 1927 gebessert hat, sind die Aussichten für das Jahr 1928 gut, aber natürlich weitgehend von der Lage der anderen britischen Industrien, wie der Eisen- und Stahlindustrie, dem Kohlenbergbau, der Textilindustrie usw., abhängig, die alle wichtige Chemikalienverbraucher sind. Von Bankfachleuten sind allgemein günstige Wirtschaftsbedingungen für das Jahr 1928 vorausgesagt worden, so daß auch die Hoffnungen der chemischen Industrie auf das Jahr 1928 berechtigt erscheinen.

Das hervortretendste Ereignis des Jahres 1927 war die Bildung der Imperial Chemical Industries, Ltd., die allerdings schon Ende 1926 angezeigt worden ist. Dieser Konzern, der aus zahlreichen einzelnen Unternehmen, die größtenteils Chemikalien produzieren, besteht, bezweckt gemeinschaftliche Zusammenarbeit, Ausschaltung unproduktiver Ausgaben infolge der gegenseitigen Konkurrenz. Vereinheitlichung der Leitung, Zusammenfassung der Forschungsarbeiten usw. Der gesamte Fusionsprozeß ist bis jetzt jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die praktischen Auswirkungen dieses Zusammenschlusses machen sich naturgemäß erst allmählich bemerkbar. Zunächst sind Preisherabsetzungen für Soda, Aetznatron, Chlorkalk, Natriumsulfat und zahlreiche andere chemische Erzeugnisse zu verzeichnen. Außerdem haben sich die Auswirkungen bereits durch den über die ganze Welt verteilten Vertreterapparat des neuen Konzerns gezeigt, wodurch das Vertrauen in die weitere zukünftige Entwicklung des Unternehmens wesentlich gestärkt worden ist.

Eine andere wichtige Vereinigung stellen die Yorkshire Tar Distillers dar, die während der letzten ein bis zwei Jahre mächtig an Ausdehnung zugenommen haben und jetzt die gesamten Interessen dieses Bezirkes vereinigen. Diese Bewegung ist für die Teerdestillateure von weittragender Bedeutung; von einer Monopolstellung kann indessen nicht die Rede sein.

Die britischen Produktionskosten konnten im Jahre 1927 durch verbesserte Herstellungsverfahren und rationelle Abfallverwertung vermindert werden; infolgedessen konnten die Verkaufspreise für verschiedene Schwer- und Feinchemikalien herabgesetzt werden. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Produktionskosten gegen Ende des Jahres 1926 keine weiteren Preisherabsetzungen zuließen, wenigstens nicht für Erzeugnisse der chemischen Großindustrie.

Verschiedene Preisänderungen während des Jahres 1927 waren durch die Rohstoffpreise bedingt, besonders die Preise für Quecksilber-, Arsen-, Wismut- und Bleiverbindungen. Die Verordnungen über die Aufhebung des Industrieschutzzolls für verschiedene Feinchemikalien, die in Großbritannien nicht hergestellt werden, haben ebenfalls zu verschiedenen Preisherabsetzungen geführt; in allen Fällen ist der Preis sofort zurückgegangen. Für das Jahr 1928 ist nach allen bisher vorliegenden Anzeichen mit der Stabilität der Marktlage hinsichtlich der Preise und Angebote zu rechnen.

Die britische Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen ist im Jahre 1927 allmählich gestiegen. Der inländische Absatz war im allgemeinen befriedigend. Auf dem jetzt ermäßigten Preisniveau wird im Jahre 1928 guter Absatz herrschen.

Die chemischen Industrien, die auf den Chemikalienbedarf der Zucker-, Kunstseide- und Zellstoffindustrie angewiesen sind, konnten ihre Erzeugnisse gut unterbringen. Die Produzenten von Lacklösungsmitteln, Verdünnungs- und Gelatinierungsmitteln können sich eines steigenden Rufes ihrer Erzeugnisse erfreuen. Für die Textil-, Seifen-, Farben-, Kautschuk- und Lederindustrie werden regelmäßig neue Spezialprodukte herausgebracht, die auf dem Markte schnell Eingang finden, teilweise sogar im Wettbewerb mit lange eingeführtem ausländischen Material.

Auf dem Weltmarkte waren die britischen chemischen Erzeugnisse einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt, besonders von seiten der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Italiens. Zur Bekämpfung dieser Konkurrenz müsse eine Erleichterung der englischen Steuerlasten erstrebt werden, die „die englischen Produzenten mehr belasten als die Konkurrenzländer".

Schwerchemikalien.

In den Herstellungsverfahren von Schwerchemikalien, wie Säuren und Alkalien, haben sich im vergangenen Jahre keine wesentlichen Veränderungen vollzogen. Besonders zu erwähnen ist jedoch der Zusammenschluß vieler Fabrikationszweige dieses Gebietes in den „Imperial Chemical Industries, Ltd.". Als Folge hiervon erwartet man, daß sich die I. C. I. zu einem wichtigen Chemikalienlieferanten des britischen Reiches entwickeln wird, zumindest derjenigen Teile des Reiches, die über keine eigene Schwerchemikalienindustrie verfügen. Große Hoffnungen werden auch auf die Forschungstätigkeit

Digitized by Google

innerhalb des neuen Konzerns gesetzt, die sich bereits in der Bildung von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und eines Forschungsrates, die viele namhafte Forscher aus den Gebieten der reinen und angewandten Chemie vereinigen, gezeigt hat.

Die Lage der Schwefelsäureindustrie, die früher als Indikator für die Beurteilung der Gesamtlage der chemischen Industrie herangezogen wurde, ist nicht allzu günstig. Dem Rückgang der Produktion um etwa 25% in der Zeit vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1924 ist inzwischen ein weiterer Rückgang gefolgt. Die Nachfrage von seiten der Petroleumraffinerien hat im Jahre 1927 zwar etwas zugenommen, die Gesamtnachfrage nach Schwefelsäure hat jedoch abgenommen. An Stelle der Pyrite wird in steigendem Maße Rohschwefel als Ausgangsmaterial verwandt; auch der Produktion von Schwefelsäure aus schwefeldioxydhaltigen Abgasen der Zinkhütten kommt steigende Bedeutung zu.

Infolge der ungünstigen Lage der englischen Superphosphatindustrie und infolge des Bestrebens der Ammoniumsulfatindustrie, die Schwefelsäure entbehrlich zu machen, scheint wenig Hoffnung vorhanden zu sein, daß die englische Schwefelsäureindustrie ihre Vorkriegsstellung noch einmal wiedererlangt, da die englische Düngemittelindustrie vor dem Kriege einen bedeutenden Teil des Gesamtverbrauchs von Schwefelsäure aufnahm.

Salzsäure und Salpetersäure zeigten im Jahre 1927 wenig Veränderungen. Der Verbrauch von Essigsäure ist infolge der Entwicklung der Celluloseacetatseideindustrie im Steigen begriffen, aber auch die Einfuhr hat zugenommen. Im Jahre 1926 wurden 9964 t Essigsäure und Acetanhydrid nach Großbritannien eingeführt, und im letzten Jahre betrug die Einfuhr bereits 13 118 t. Ein bedeutender Teil der Einfuhrsteigerung entfällt wahrscheinlich auf synthetische Essigsäure, in der die englische Industrie offenbar mit dem Auslande nicht konkurrieren kann, da die billige Elektrizität, die im Auslande zur Herstellung des Calciumcarbids (das auf dem Wege über Acetylen und Acetaldehyd in Essigsäure übergeführt wird) verwandt wird, in Großbritannien nicht zur Verfügung steht. Herstellungsverfahren für synthetische Essigsäure sind in England ausgearbeitet worden, gewisse Mengen werden auch produziert, die wirtschaftlichen Bedingungen verheißen jedoch keine bedeutendere Entwicklung. Es sind Anzeichen vorhanden, daß bald ein neues Verfahren zur Herstellung von synthetischer Essigsäure herauskommen wird.

Die Alkali- und Chlorindustrie hat von der Entwicklung der Cellulose-, Papier- und Kunstseidenindustrie profitiert. Die Alkaliindustrie kann sich einer steigenden Ausfuhr erfreuen, besonders nach den Ländern des Britischen Reiches. Die Ausfuhr von Aetznatron ist z. B. von 1,66 Millionen cwt. im Jahre 1926 auf 2,11 Millionen cwt. im Jahre 1927 gestiegen. Eine bedeutende Zunahme zeigt auch die Ausfuhr von Soda und Natriumbicarbonat; die Ausfuhr, die im Jahre 1926 4,57 Millionen cwt. betrug, erreichte im Jahre 1927 5,43 Millionen cwt.

Die Produktion von Wasserstoff ist gestiegen; zu erwähnen ist ferner die Bedeutung, die die inerten Gase Argon und Neon erlangt haben.

Die Produktion von synthetischem Methanol wird demnächst in Billingham aufgenommen werden. Zur Anwendung wird ein der Ammoniaksynthese ähnliches Verfahren gelangen, das mit hohen Drucken und hohen Temperaturen arbeitet.

Superphosphate.

Die schlimmsten Zeiten der englischen Superphosphatindustrie scheinen überwunden zu sein. Die Einfuhr von Rohphosphaten ist im Jahre 1927 erheblich gestiegen; da die eingeführten Rohphosphate nur teilweise in gemahlenem Zustande Verwendung finden, kann man hieraus auf eine erhöhte Tätigkeit der britischen Superphosphatproduzenten schließen. Zusammenarbeit der Produzenten, verbesserte Herstellungsverfahren, verbesserte Absatzorganisierung und intensive Propaganda werden wahrscheinlich bessere Zeiten für die Superphosphatindustrie bringen.

Die britische Produktion von Superphosphaten war im Jahre 1913 ungefähr dreizehnmal so groß wie die Einfuhr, die damals 64 000 t betrug. Im letzten Düngejahr war das Verhältnis der inländischen Produktion zur Einfuhr 3 : 1, während die Einfuhr auf 166 000 t gestiegen war. Es wird deshalb noch lange dauern, ehe die englische Superphosphatindustrie ihre Vorkriegsstellung wieder erobert haben wird.

Feinchemikalien.

Das Jahr 1927 war für die britische Feinchemikalienindustrie günstig. Die Industrie hat ihre Aufwärtsentwicklung fortgesetzt, wenngleich, mit Ausnahme des Gebietes der biologischen Erzeugnisse, keine hervorstechenden Ereignisse eingetreten sind. Es sind Anzeichen für eine fortschreitende Besserung der Lage dieser Industrie vorhanden; die weiteren Aussichten sind als günstig, wenn auch nicht glänzend, anzusehen.

Die Feinchemikalienindustrie umfaßt in Großbritannien fünf Gruppen, Laboratoriumschemikalien (alle Chemikalien für wissenschaftlichen Bedarf), pharmazeutische Erzeugnisse (einschließlich biologischer Erzeugnisse), Photochemikalien, seltene Erden und synthetische Riechstoffe.

Die Gruppe der pharmazeutischen Erzeugnisse, die der Zahl und dem Werte ihrer Erzeugnisse nach die bedeutendste Gruppe ist, hat anscheinend von allen Gruppen die größten Fortschritte gemacht.

Gegenwärtig sind 41 Mitglieder der „Association of British Chemical Manufacturers" Feinchemikalienproduzenten; die Zahl der von diesen Unternehmen hergestellten Feinchemikalien beträgt einige 3000, darunter Isopropylalkohol, Cyclohexanol, Cyclohexan, synthetisches Menthol, synthetisches Thymol, Diphenylguanidin, Hexylresorcin, Salze der Hippursäure, viele Alkaloide, Insulin und verschiedene andere biochemische Erzeugnisse, sowie zahlreiche Laboratoriumsreagenzien. Die Qualität der britischen Erzeugnisse hat im Laufe der letzten Jahre merklich zugenommen.

Die Produktion hat sich im Vergleich zur Vorkriegszeit schätzungsweise verdreifacht, die Ausfuhr hat sich in der gleichen Zeit etwa verdoppelt. Genaue Zahlen über den britischen Außenhandel von Feinchemikalien sind indessen nicht verfügbar.

Der Gesamtwert der gegenwärtigen britischen Produktion von Feinchemikalien wird auf 2,5 bis 3 Millionen £ geschätzt, von denen für 0,5 Millionen £ zur Ausfuhr gelangen. Ein bedeutender Teil der bisherigen Entwicklung ist zweifellos dem Schlüsselindustriegesetz zuzuschreiben. Zu Beginn des Jahres 1927 ist die Zusatzliste H (ii) der nach dem Schlüsselindustriegesetz zollpflichtigen Feinchemikalien in Kraft getreten, die von der Ausdehnung der englischen Feinchemikalienindustrie Zeugnis ablegt.

So haben z. B. die „Graesser-Monsanto Chemical Works, Ltd." die Herstellung von Vanillin, pharmazeutisch reiner Salicylsäure und Acetylsalicylsäure in England erfolgreich aufgenommen, obgleich die Verkaufspreise dieser Chemikalien unter dem Vorkriegsniveau liegen.

Trotz des Schutzes durch das Schlüsselindustriegesetz werden jedoch verschiedene wichtige synthetische Chemikalien in England noch nicht in ausreichenden Mengen hergestellt. Hierzu gehören z. B. Phenacetin, Phenazon und Diäthylbarbitursäure, die infolgedessen auf die Liste der zollfreien Chemikalien gesetzt wurden.

Digitized by Google

Die Preise für Feinchemikalien haben eine geringe Neigung zur Abwärtsbewegung gezeigt. Die Konkurrenz war sehr scharf, so daß viele Feinchemikalienproduzenten mit der Verbesserung ihrer Herstellungsverfahren vollauf beschäftigt waren und somit die Produktion von neuen Artikeln nicht in Angriff nehmen konnten.

Wie aus der Patentliteratur hervorgeht, ist über neue Arsenobenzole und Arsenoverbindungen heterocyclischer Verbindungen viel gearbeitet worden. In England ist ein steigender Verbrauch von Sulfarsenobenzol (der Natriumformaldehydbisulfitverbindung des Dioxydiaminoarsenobenzols) festzustellen. Dieses Präparat kann auch in Form von subcutanen Injektionen appliziert werden. Es wurde in England ursprünglich von der „May & Baker, Ltd." unter dem Namen Metarsenobillon eingeführt und wird jetzt von der „Boots Pure Drug Co., Ltd." unter dem Namen Sulphostab gehandelt. Ein anderes Arsenpräparat, die 4-Acetyloxy-3-aminophenylarsinsäure, die von der „May & Baker, Ltd.", als Stovarsol eingeführt worden ist, wird jetzt von der „Boots Pure Drug Co., Ltd." unter der Bezeichnung Orarsan auf den Markt gebracht. (772)

(Fortsetzung folgt.)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die einzelnen in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oele sind folgende Angaben von Bedeutung.

Sandelholzöl. Das Sandelholzöl gehört zu den teuersten Erzeugnissen der Industrie Britisch-Indiens. Auch auf dem Weltmarkt ist das indische Sandelholzöl hinsichtlich der Qualität allen Sandelholzölen anderer Herkunft[78]) überlegen, entspricht auch praktisch den Anforderungen aller Arzneibücher, bleibt aber hinter der Qualität der in Europa aus indischem Sandelholz destillierten Oele zurück. Mengenmäßig steht das britisch-indische Sandelholzöl weit an erster Stelle.

Von anderen Ländern, die Sandelholzöl aus einheimischen Rohstoffen produzieren, kommt gegenwärtig nur Westaustralien und Westindien Bedeutung zu. In Neu-Caledonien und auf den Neuen Hebriden, die früher größere Mengen Sandelholz auf den Weltmarkt brachten, das ein dem indischen sehr ähnliches Oel lieferte, ist die Stammpflanze *(Santalum austrocaledonicum)* fast ausgestorben. Niederländisch-Indien führt geringe Mengen Sandelholz aus.

In Britisch-Indien hat die Sandelholzölindustrie, die dort schon im vorigen Jahrhundert in primitiver Weise betrieben wurde, seit dem Jahre 1916 sowohl hinsichtlich der Produktionsmenge als auch der Qualität einen bedeutenden Aufschwung genommen. Da die Ausfuhr von Sandelholz, die früher im Vergleich zu der inländischen Produktion von Sandelholzöl die ausschlaggebende Rolle spielte, durch den Ausbruch des Weltkrieges ins Stocken geriet, entschloß sich die Regierung des Staates Mysore, die Destillation selbst in die Hand zu nehmen, und hat seitdem zwei Fabriken (eine in der Stadt Mysore und die zweite in Bangalore) in Betrieb gesetzt, die jetzt den größten Teil der Weltproduktion von Sandelholzöl destillieren. Die Fabrik in Bangalore nahm die Destillation im Mai 1916 auf, die größere in Mysore folgte bald danach. Das von anderen Unternehmen Britisch-Indiens destillierte Sandelholzöl spielt im Vergleich zu den Produktionen der beiden staatlichen Fabriken eine untergeordnete Rolle; die letzteren bestreiten schätzungsweise 90% der indischen Gesamtausfuhr von Sandelholzöl.

Die Ausfuhr von Sandelholz, die sich während der Vorkriegsjahre zwischen 2000 und 2500 t jährlich bewegte, hat in der Nachkriegszeit 1000 t noch nicht wieder überschritten, ist aber seit einigen Jahren wieder lebhaft gestiegen. Zur Ausfuhr gelangten im Finanzjahre 1922/23 501 t, im Jahre 1923/24 739 t, im Jahre 1924/25 824 t, im Jahre 1925/26 979 t und im Jahre 1926/27 866 t. Demgegenüber verarbeiteten die beiden staatlichen Fabriken im Jahre 1925/26 1811 t Sandelholz, im Jahre 1924/25 1697 t und im Jahre 1922/23 750 t.

Das wichtigste Bestimmungsland des aus Britisch-Indien ausgeführten Sandelholzes sind seit einigen Jahren die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1922/23 103 t und in den folgenden Jahren 220 t, 395 t, 600 t und im Jahre 1926/27 630 t Sandelholz aus Britisch-Indien einführten. Die Anteile Deutschlands, Großbritanniens und der Niederlande, die in den Jahren 1922/23 bis 1924/25 verschiedentlich in der Nähe von 100 t pro Jahr (Deutschland bis 150 t) lagen, betrugen im Jahre 1926/27 32 t bzw. 26 t bzw. 12 t.

Die wichtigsten indischen Vorkommen des Sandelbaumes befinden sich in Vorderindien, und zwar im Staate Mysore, der über ausgedehnte Sandelbaumwälder verfügt. In geringeren Beständen findet sich der Sandelbaum auch in einigen diesem Staate benachbarten Gebieten.

Die Stammpflanze des indischen Sandelholzöles ist *Santalum album* L. Um die Versorgung der staatlichen Oelfabriken zu sichern, werden die Wälder systematisch wieder aufgeforstet. Zur Destillation des Oels verwendet man das Holz und die Wurzeln.

Die Produktion der beiden staatlichen Fabriken an Sandelholzöl betrug im Geschäftsjahr 1925/26 89 000 kg gegenüber 79 000 kg im Vorjahre. Der Absatz betrug 89 000 kg bzw. 76 000 kg. Die Lagerbestände der Fabriken bewegen sich zwischen 20 000 und 25 000 kg Oel.

Ueber die Ausfuhr von Sandelholzöl aus Britisch-Indien gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Ueber die Vorkriegsausfuhr sind keine amtlichen Zahlen verfügbar, da in der Vorkriegsstatistik nur das Lemongrasöl spezifiziert wurde.

Ausfuhr von Sandelholzöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	52 000	4 850
1921/22	28 000	1 660
1922/23	54 000	2 840
1923/24	68 000	3 670
1924/25	86 000	4 470
1925/26	56 000	2 940
1926/27	65 000	3 470

Die Verteilung der Ausfuhr auf die Bestimmungsländer zeigt die folgende Aufstellung. Die Daten für das Jahr 1926/27, die bei der Drucklegung des vorigen Heftes der „Chem. Ind." noch nicht verfügbar waren, sind inzwischen veröffentlicht worden und in dem jetzt vorliegenden Teil Britisch-Indiens nachgetragen worden.

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	41 500	50 600	60 200	13 000	33 300
	W.[80])	2 200	2 790	3 125	670	1 790
Aden usw. .	M.	20				
	W.	1,5				
Ceylon . .	M.		800	2 100		
	W.		58	173		
Straits Settlements	M.	140				
	W.	7,5				
Britische Malayenst.	M.	30				
	W.	1,5				

[78]) Es soll hierbei jedoch nicht verschwiegen werden, daß für das westaustralische Sandelholzöl (aus *Eucarya spicata*) seit einiger Zeit große Propaganda betrieben wird, in der behauptet wird, daß es dem indischen Sandelholzöl in verschiedenen Beziehungen (z. B. auch hinsichtlich seines therapeutischen Wertes) gleichwertig sein soll.

[79]) M. = Menge in kg netto.
[80]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Hongkong . .	M.	1 400	1 900	30	100	500
	W.	64	88	2	5	16
Aegypten[81])	M.	300				
	W.	15				
Kenya-Kol. .	M.				60	
	W.				3	
Anglo-ägypt. Sudan . .	M.	300	2 100	600	800	600
	W.	17	72	29	49	35
Canada . .	M.			200		700
	W.			11		35
Australien .	M.	200	200	200	200	300
	W.	6	11	13	12	11
Insgesamt brit. Länder:	M.	44 000	56 000	63 000	14 000	35 000
	W.	2 310	3 020	3 350	740	1 890
Deutschland	M.				4 700	3 100
	W.				255	168
Frankreich	M.	1 200	4 100	7 100	21 900	9 500
	W.	57	219	418	1 095	460
Spanien . .	M.	100	100		100	
	W.	5	6		7	
Italien . .	M.				100	
	W.				7	
Europ. Türkei	M.			60		
	W.			3		
Syrien . .	M.		300	150		
	W.		12	6		
Arabien . .	M.	50	50			
	W.	2,5	2			
China . .	M.		100		100	100
	W.		6		5	6
Japan . . .	M.	7 600	7 300	9 900	15 000	17 000
	W.	424	378	458	816	930
Aegypten[81])	M.		50	100	300	200
	W.		3	5	15	8
Ver. Staaten	M.	800	300	5 600		
	W.	43	16	233		
And. fremde Länder . .	M.		100			
	W.		1,3			
Insgesamt fremde Länd.:	M.	10 000	12 000	23 000	42 000	30 000
	W.	530	650	1 120	2 200	1 570
Gesamtausf.:	M.	54 000	68 000	86 000	56 000	65 000
	W.	2 840	3 670	4 470	2 940	3 470

Der Londoner Preis für Sandelholzöl (Mysore) bei Abnahme von mindestens 1000 lbs. bewegte sich während der letzten Jahre innerhalb der folgenden Grenzen (loco, per lb.):

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	50,0	45.0
1921	50.0	30,0
1922	30,0	25,0
1923	25,0	25,0
1924	25.0	25.0
1925	25.0	25,0
1926	24,0	24,0

Im April und Juni 1927 traten Preiserhöhungen um je 3 d. per lb. ein; die Preise betrugen von Juni an 24 sh. 6 d. per lb. bei mindestens 1000 lbs. und 25 sh. 6 d. per lb. bei geringen Mengen.

Geringe Mengen Sandelholzöl werden auch im Lande selbst verbraucht, z. B. auch als Grundlage zur Gewinnung von Blütenriechstoffen.

Lemongrasöl. Auch auf dem Gebiete des Lemongrasöls hat Britisch-Indien im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Mengenmäßig steht dieses ätherische Oel, das auch als ostindisches Verbenaöl bezeichnet wird, unter den in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oelen weit an erster Stelle. Die erste Ausfuhr von Lemongrasöl aus Britisch-Indien erfolgte bereits im Jahre 1832.

Da die Weltproduktion von Lemongrasöl nicht bekannt ist, läßt sich der Anteil Britisch-Indiens hieran nicht genau ermitteln; schätzungsweise dürfte er aber über drei Viertel betragen. Erst in großem Abstande folgt nach Britisch-Indien als nächstbedeutender Produzent Französisch-Indochina; andere Länder, in denen Lemongrasöl in geringen Mengen gewonnen wird, sind Madagaskar, Ceylon, Niederländisch-Indien und Französisch-Westafrika.

Das bedeutendste indische Produktionsgebiet für Lemongrasöl ist der Staat Travancore im südlichen Vorderindien, nach dem der Staat Cochin und der Distrikt Malabar folgen. Neben anderen Gegenden Britisch-Indiens kommt auch Birma als Produktionsgebiet in Betracht.

Die Stammpflanze ist eine Grasart, *Cymbopogon flexuosus*. Da das an vielen Stellen wild wachsende Gras seit langem nicht mehr zur Deckung des Bedarfs ausreicht, sind in den Staaten Travancore und Cochin sowie in Süd-Malabar Kulturen angelegt worden. Die aus wildwachsendem und angebautem Gras destillierten Oele unterscheiden sich nur wenig voneinander.

Amtliche Zahlen über die Ausfuhr von Lemongrasöl sind seit dem Jahre 1912/13, in dem dieses Oel zum ersten Male in der Ausfuhrstatistik spezifiziert wurde, verfügbar.

Ausfuhr von Lemongrasöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1912/13	129 000	970
1913/14	190 000	1 390
1920/21	159 000	2 600
1921/22	175 000	1 030
1922/23	212 000	1 170
1923/24	226 000	1 270
1924/25	230 000	1 350
1925/26	267 000	1 980
1926/27	270 000	1 820

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Länder mit hochentwickelten Riechstoffindustrien, wie Frankreich, Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Nähere Einzelheiten folgen.

Bestimmungsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	26 000	28 500	50 700	52 000	37 000
	W.[80])	200	165	265	400	260
Ceylon . .	M.		1 100	11 600		1 700
	W.		6	67		11
Natal . .	M.			1 600		
	W.			9		
Canada . .	M.		800	400		200
	W.		4	2,5		1,5
Andere brit. Länd.	M.		200			
	W.		1			
Insgesamt brit. Länd.:	M.	26 000	30 000	64 000	52 000	39 000
	W.	200	180	340	400	270
Deutschland	M.	45 800	17 000	25 700	24 300	24 300
	W.	340	92	152	176	163
Niederlande	M.	1 600	7 000	8 100	10 100	4 900
	W.	12	40	50	72	32
Belgien . .	M.	2 400	900	500	2 500	300
	W.	20	5	3	17	2
Frankreich .	M.	108 000	138 000	87 000	117 000	142 000
	W.	770	780	530	865	935
Spanien . .	M.				500	
	W.				4	
Italien . .	M.		3 200	2 000	5 100	2 300
	W.		18	11	37	16
Japan . .	M.		4 400	4 100	8 100	6 200
	W.		26	22	60	45
Ver. Staaten	M.	7 100	25 200	38 000	47 000	51 000
	W.	53	135	245	345	360
Insgesamt fremde Länd.:	M.	164 000	196 000	166 000	215 000	231 000
	W.	1 190	1 090	1 010	1 580	1 550
Gesamtausf.:	M.	190 000	226 000	230 000	267 000	270 000
	W.	1 390	1 270	1 350	1 980	1 820

[81]) Vor dem Kriege und von 1923/24 ab als nichtbritisches Land gerechnet.

[79]) M. = Menge in kg netto.
[80]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Auf dem Londoner Markte schwankte der Preis für Lemongrasöl (per lb., loco) innerhalb der folgenden Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	20,0	9,6
1921	9,6	3,8
1922	4,6	3,4
1923	3,10	3,2
1924	4,8	3,5
1925	4,10	4,0
1926	4,2	3,6

Im Jahre 1927 ist der Preis von 3 sh. 7 d. bis 3 sh. 8 d. im Januar allmählich auf 3 sh. 3 d. bis 3 sh. 4 d. im Dezember zurückgegangen.

Das Lemongrasöl ist ein wichtiger Rohstoff für die Riechstoffindustrie. Es besteht größtenteils aus Citral, das aus ihm isoliert und zur Herstellung von Jonon (Veilchenparfüm) verwandt wird. In geringeren Mengen wird das Oel auch für Parfümeriezwecke verbraucht. Der Handelswert richtet sich nach dem Citralgehalt.

Palmarosaöl. Das Palmarosaöl, fälschlicherweise auch indisches oder „türkisches" Geraniumöl genannt, ist ebenfalls ein Grasöl. Da über die Produktion von Palmarosaöl außerhalb Britisch-Indiens nichts bekannt geworden ist (von einigen Kulturversuchen abgesehen), scheint Britisch-Indien auf diesem Gebiete ein uneingeschränktes Monopol zu besitzen. Die Destillation dieses ätherischen Oeles erfolgt in Britisch-Indien anscheinend schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts.

Im Vergleich zu den ersten Nachkriegsjahren hat sich diese Industrie wieder gut erholt; das Vorkriegsniveau ist jedoch bei weitem noch nicht wieder erreicht, wie aus den unten folgenden Ausfuhrzahlen im Verein mit der Vorkriegsproduktion, die für das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts auf 80 000—100 000 kg jährlich geschätzt worden ist, hervorgeht. Zahlen über die Gesamtausfuhr von Palmarosaöl aus Britisch-Indien in der Vorkriegszeit sind in der amtlichen Statistik nicht enthalten.

Das führende Produktionsgebiet für Palmarosaöl ist der Bezirk Kandesh, nordöstlich von Bombay. In Anbetracht der ausgedehnten Vorkommen der Stammpflanze *(Cymbopogon Martini* var. *Motia)* ist der Destillationsbezirk ziemlich klein.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Ausfuhr von Palmarosaöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	6 000	190
1921/22	5 000	120
1922/23	7 000	220
1923/24	36 000	970
1924/25	26 000	740
1925/26	40 000	1 120
1926/27	30 000	490

Die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	4 000	5 300	5 800	9 600	6 500
	W.[80])	127	183	180	447	121
Hongkong .	M.		3 900	800		800
	W.		88	32		11
Anglo-ägypt. Sudan .	M.		13 600	9 800	15 400	12 900
	W.		316	220	312	200
Insgesamt brit. Länd.:	M.	4 000	23 000	16 000	25 000	20 000
	W.	130	590	430	760	330
Deutschland	M.	1 000	3 000	3 700	8 600	4 700
	W.	36	96	100	199	77
Niederlande	M.	100	300		300	200
	W.	3	10		6	3
Belgien . .	M.			300		
	W.			8		
Frankreich .	M.	1 000	4 800	2 500	3 600	2 700
	W.	35	155	118	82	41
Schweiz . .	M.		100			
	W.		4			
Italien . .	M.		600		600	400
	W.		18		11	7
Spanien . .	M.	100				
	W.	2				
Eur. Türkei	M.		200	200		
	W.		4	7		
Syrien . .	M.		1 400	200	200	500
	W.		15	3	2,5	9
Arabien . .	M.				50	
	W.				2	
Aegypten[81])	M.		1 000	1 100	600	500
	W.		22	17	16	7
Japan . . .	M.			700		
	W.			18		
Ver. Staaten	M.	400	2 000	1 300	1 300	900
	W.	12	62	41	41	15
And. fremde Länder . .	M.			50		
	W.			0,5		
Insgesamt fremde Länd.:	M.	3 000	13 000	10 000	15 000	10 000
	W.	90	380	310	360	160
Gesamtausf.:	M.	7 000	36 000	26 000	40 000	30 000
	W.	220	970	740	1 120	490

Der Preis für Palmarosaöl (per lb., loco) am Londoner Markte ist für die letzten Jahre in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	21,0	14,0
1922	20,0	15,3
1923	23,6	16,6
1924	18,6	16,0
1925	16,0	12,6
1926	12,3	8,0

Das Jahr 1927 eröffnete und schloß mit 9 sh. 6 d. per lb. Der Höchsstand des Jahres war 10 sh. und der Tiefststand 8 sh. per lb., loco.

Das Palmarosaöl findet besonders in der Toilette-seifenindustrie Verwendung. Außerdem ist es ein wichtiger Ausgangsstoff für die Gewinnung von Geraniol. In Britisch-Indien selbst werden jährlich schätzungsweise bis zu 3000 kg dieses Oeles als Grundlage bei der Herstellung von Blütenriechstoffen verwandt.

Citronellöl. Die britisch-indische Produktion von Citronellöl ist im Vergleich zu dem auf diesem Gebiete führenden Produktionslande, Niederländisch-Indien (Java), von verschwindender Bedeutung; ähnlich ist das Verhältnis gegenüber dem nächstwichtigen Produktionsland, Ceylon.

Unter dem Druck der Konkurrenz von seiten dieser beiden Länder bewegt sich die Ausfuhr seit einer Reihe von Jahren dauernd rückläufig und hat im Finanzjahr 1925/26 ein Minimum von etwa 1000 kg erreicht gegenüber fast 40 000 kg vor vier Jahren.

Das wichtigste Produktionsgebiet Britisch-Indiens ist Birma. Das dort destillierte Citronellöl ist vom Typus des Javaöls.

Einzelheiten über die Ausfuhr von Citronellöl aus Britisch-Indien während der Nachkriegszeit zeigt die folgende Aufstellung:

Ausfuhr von Citronellöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	8 000	60
1921/22	39 000	140
1922/23	18 000	80
1923/24	10 000	70
1924/25	6 000	50
1925/26	1 000	10
1926/27	1 000	10

Digitized by Google

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79]	18 000	8 000	6 000	1 000	1 000
	W.[80]	80	50	50	10	10
Insgesamt brit. Länder:	M.	18 000	8 000	6 000	1 000	1 000
	W.	80	50	50	10	10
Deutschland	M.		60			
	W.		0,3			
Japan . .	M.		2 000	200		
	W.		19	1,5		
Insgesamt fremde Länd.:	M.		2 000	200		
	W.		20	1,5		
Gesamtausf.:	M.	18 000	10 000	6 000	1 000	1 000
	W.	80	70	50	10	10

Gingergrasöl. Das Gingergrasöl ist das aus einer Grasart (*Cymbopogon Martini* var. *Sofia*), die der zur Herstellung des Palmarosaöls dienenden Grasart sehr ähnlich ist, gewonnene ätherische Oel, das sich in seinen Eigenschaften aber deutlich vom Palmarosaöl unterscheidet.

Soweit bekannt ist, wird das Gingergrasöl in nennenswerten Mengen nur in Britisch-Indien produziert. Eine besondere Bedeutung für den Welthandel kommt diesem Oele indessen kaum noch zu.

Während die Ausfuhr vor dem Kriege in manchen Jahren bis auf 20 000 kg geschätzt wurde, ist in der Nachkriegszeit vom Jahre 1920/21 bis zum Jahre 1926/27 insgesamt nur etwas über die Hälfte dieser Menge ausgeführt worden. Es ist aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Schätzungen über die Vorkriegsausfuhr zu hoch gegriffen worden sind.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr von Gingergrasöl aus Britisch-Indien gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Ueber die Vorkriegsausfuhr liegen keine amtlichen Zahlen vor.

Ausfuhr von Gingergrasöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	3 300	60
1921/22	800	10
1922/23	400	10
1923/24	1 500	25
1924/25	2 100	25
1925/26	800	15
1926/27	2 500	40

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79]		700	1 100	550	1 800
	W.[80]		10	14	10	30
Deutschland	M.		200	500	150	400
	W.		3	5	2,5	4,5
Niederlande	M.	100		100		
	W.	2		1		
Frankreich .	M.	300	550	300	50	300
	W.	7	9	4	1	4,5
Insgesamt fremde Länd.:	M.	400	800	1 000	200	700
	W.	10	15	10	5	10
Gesamtausf.:	M.	400	1 500	2 100	800	2 500
	W.	10	25	25	15	40

Ajowanöl. Das Ajowanöl wird aus den Samen von *Carum Ajowan* durch Destillation gewonnen; es ist einer der wichtigsten Rohstoffe für die Gewinnung von Thymol, das zu etwa der Hälfte im Ajowanöl enthalten ist. Die Thymolfabrikation ist der einzige Verwendungszweck dieses ätherischen Oeles.

Britisch-Indien liefert praktisch den gesamten Weltbedarf an Ajowansamen für die Thymolfabrikation. Da die Ausfuhr von Samen während des Weltkrieges ins Stocken geriet, wurde in den ersten Kriegsjahren in Britisch-Indien die Produktion von Thymol aufgenommen. Die in der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr stark schwankende Ausfuhr von Ajowanöl hat jedoch nie besondere Bedeutung erreicht, im Jahre 1926/27 ist sie sogar auf Null zurückgegangen. Dagegen hat aber die Ausfuhr von Ajowansamen wieder bedeutend zugenommen.

Die Ausfuhr von Ajowansamen ist von 1366 t im Jahre 1922/23 auf 872 t im folgenden Jahre zurückgegangen, danach aber wieder auf 1941 t (1924/25) und 1982 t (1925/26) gestiegen. Die Hauptmenge ging nach Deutschland und zwar in der soeben angegebenen zeitlichen Reihenfolge 950 t, 846 t, 1555 t und 1344 t. Der nächstwichtige Bezieher sind die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1926/27 wurden dagegen nur insgesamt 17 t Ajowansamen ausgeführt.

Als Unterposition der Gruppe „Aetherische Oele" besteht in der Ausfuhrstatistik eine Position, die sich in einem Jahre „Thymol" und in einem anderen Jahre „Thymolöl" benennt. Da die Mengen für diese Position wie bei den anderen ätherischen Oelen in Gallonen angegeben sind, ist offenbar das Ajowanöl hierunter zu verstehen. Nähere Einzelheiten über diese Position zeigt die folgende Aufstellung:

Ausfuhr von Ajowanöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	400	20
1921/22	1 100	15
1922/23	500	10
1923/24	2 700	90
1924/25	3 100	90
1925/26	600	15
1926/27	0	0

Die gesamte Ausfuhr richtete sich in allen Jahren ausschließlich nach Großbritannien.

Zimtöl und Cassiaöl. Ueber diese beiden ätherischen Oele liegen außer der Tatsache, daß das Zimtöl fabrikmäßig hergestellt wird, nur die amtlichen Ausfuhrzahlen für die Nachkriegszeit bis zum Jahre 1926/27 bzw. bis zum Jahre 1922/23 vor. Das Cassiaöl zählt vom Finanzjahre 1923/24 ab zu den „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen.

Die Ausfuhr von Zimtöl war während der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr großen Schwankungen ausgesetzt; nähere Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Ausfuhr von Zimtöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	7 400	80
1921/22	12 000	70
1922/23	—	—
1923/24	500	10
1924/25	200	10
1925/26	1 000	15
1926/27	0	0

Die Ausfuhr während der Jahre 1923/24 bis 1925/26 richtete sich vollständig nach Großbritannien.

Die Ausfuhr von Cassiaöl ist in der Statistik für das Jahr 1921/22 zu 20 kg netto im Werte von 130 RM. und für das Jahr 1922/23 zu 50 kg im Werte von 300 RM. angegeben.

Rosenöl und andere Blütenöle. Für die Gewinnung von Rosenöl (aus *Rosa damascena*) bestehen in Britisch-Indien zwei Zentren, bei Ghazipore und bei Hathras; der Anbau erfolgt außerdem in verschiedenen benachbarten Gebieten.

Reines Rosenöl wird jedoch nicht hergestellt. Entweder werden die Rosen nur zur Gewinnung des Rosenwassers destilliert, oder die Destillation wird mit Hilfe von Sandelholzöl durchgeführt, wobei Gemische aus beiden Oelen entstehen.

Ueber die Ausfuhr von Rosenöl aus Britisch-Indien gibt die amtliche Statistik für die Jahre 1920/21 bis 1922/23 die ganz unglaubwürdig klingenden Zahlen

[79] M. = Menge in Kilogramm netto.
[80] W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

von 23 000, 26 000 und 24 000 kg an. Die Werte betrugen in denselben drei Jahren 0,46, 0,41 und 0,54 Millionen RM. Für die folgenden Jahre sind keine Mengen und Werte mehr angegeben. Was man sich unter diesen Zahlen vorstellen soll, ist völlig rätselhaft. Die Wiedergabe erfolgt lediglich der Vollständigkeit halber.

Andere Blütenöle werden ebenfalls zumeist auf der Grundlage von Sandelholz- oder Palmarosaöl gewonnen. Die so erzielten Produkte erfreuen sich in Britisch-Indien großer Beliebtheit. Außerdem werden Blütenriechstoffe durch Extraktion mit fetten Oelen oder neuerdings auch nach dem Enfleurageverfahren gewonnen, besonders Jasminöl. Die vor einigen Jahren unternommenen Versuche zur Herstellung von Neroliöl sind aussichtsreich ausgefallen.

Andere ätherische Oele. Die Zahl der sonst noch in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oele ist recht hoch; mit einigen Ausnahmen handelt es sich jedoch zumeist um Oele, die hauptsächlich für den inländischen Bedarf und in geringen Mengen produziert werden.

Welche Bedeutung der Gesamtheit dieser Oele immerhin zukommt, geht daraus hervor, daß die Ausfuhr von nicht besonders genannten ätherischen Oelen während der letzten fünf Jahre rund je 18 000 kg im Werte von durchschnittlich 0,23 Millionen RM. erreichte. Seit einigen Jahren macht sich indessen ein erheblicher Rückgang in der Ausfuhr bemerkbar.

Zu den wichtigeren Oelen dieser Gruppe, denen teilweise größere Bedeutung als verschiedenen vorher besprochenen Oelen zukommt, gehören Vetiveröl, Patschuliöl, Gewürznelkenöl und Cardamomenöl, die die Haupterzeugnisse zweier Fabriken darstellen. Auch die Produktion von Fenchelöl und Dillöl ist ziemlich entwickelt; daneben werden bedeutende Mengen von Dillsamen (von *Anethum Sowa* D. C.) ausgeführt. Die Ausfuhr bewegte sich während der letzten fünf Jahre zwischen 800 und 1400 t (und zwar in absteigender Linie), von denen rund neun Zehntel nach Großbritannien gingen. Die Ausfuhr von Fenchel ist im Laufe der letzten fünf Jahre von etwa 800 t auf 350 t zurückgegangen.

Die Produktion von Eucalyptusöl (aus *Eucalyptus Globulus*), die besonders in den Nilgiri in Vorderindien betrieben wird, ist in lebhafter Entwicklung begriffen. Der Umfang der Kulturen beträgt etwa 800 ha, die Produktion, die sich in aufsteigender Linie bewegt, wird gegenwärtig auf etwa 15 000 kg jährlich geschätzt.

Ob die Reihe der wichtigeren Oele dieser Gruppe hiermit vollständig erschöpft ist, läßt sich schwer feststellen. Allem Anscheine nach werden jedoch die im folgenden aufgeführten Oele nur in sehr geringen Mengen hergestellt.

Hierzu gehören Cuminöl und Corianderöl; die Ausfuhr von Cumin und Coriander ist dagegen bedeutend. Erstere ist während der letzten fünf Jahre von 2500 t auf 700 t und letztere von 6000 t auf 4400 t gesunken. Der aus Britisch-Indien ausgeführte Coriander wird anscheinend jedoch nicht (oder höchstens in geringen Mengen) zur Gewinnung des ätherischen Oels verwandt, da die Hauptbestimmungsländer Ceylon und die Straits Settlements sind.

Des weiteren wären hier zu nennen: Inchigrasöl, Kachigrasöl (aus wildwachsendem Gras), Wacholderbeeröl, Ingweröl (aus den Abfällen von der Reinigung der Rhizome), Calmusöl, Campherblätteröl, Chenopodiumöl usw. Versuche zur Gewinnung von Citrusölen, wie Pomeranzenöl, Limettöl, Petitgrainöl usw., die vor einigen Jahren unternommen wurden, haben gute Erfolge gezeitigt; ob diese Oele jetzt bereits in nennenswerten Mengen hergestellt werden, ist jedoch nicht bekannt.

In der Ausfuhrstatistik Britisch-Indiens sind in der Nachkriegszeit die ätherischen Oele außer Sandelholz-, Lemongras-, Palmarosa-, Citronell-, Gingergrasöl, Thymol, Zimt-, Cassia-[82]) und Rosenöl in der Position „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" zusammengefaßt. Die amtliche Statistik enthält hierüber folgende Zahlen:

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	16 000	160
1921/22	16 000	150
1922/23	21 000	220
1923/24	21 000	290
1924/25	21 000	350
1925/26	13 000	160
1926/27	12 000	120

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern.

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	6 100	6 800	6 800	4 900	1 100
	W.[80])	124	183	164	92	38
Aden usw.	M.			100		
	W.			1		
Maldiven .	M.	300				
	W.	0,5				
Hongkong .	M.					800
	W.					2
Straits Settlements	M.	300	400	800		200
	W.	1,5	7	11		1
Aegypten[81]).	M.	2 900				
	W.	22				
Sansibar, Pemba . .	M.	1 000	600	200	300	
	W.	6,5	3	1	2	
Kenyakolonie	M.	400	1 200	1 000	700	100
	W.	3	6	6	4	0,6
Tanganjikagebiet . .	M.	700	1 700	1 000	400	300
	W.	4	8	5	3	2
Angl.-ägypt. Sudan . .	M.	5 700	6 000	6 000	4 800	6 700
	W.	48	56	51	41	44
Andere brit. Länd.	M.	500	800	100	500	100
	W.	2	2,5	1	1	1
Insgesamt brit. Länd.:	M.	18 000	18 000	16 000	12 000	10 000
	W.	210	260	240	140	90
Deutschland	M.		200			
	W.		6			
Frankreich	M.		50	1 200	100	
	W.		3	9	2	
Europäische Türkei . .	M.		300	300		100
	W.		2	2		1
Syrien . .	M.	200	400	700	300	900
	W.	2	4	8	1,5	6
Arabien .	M.	200	100	300	50	50
	W.	1,5	0,1	1,5	0,2	0,3
Siam . . .	M.	500		50		
	W.	1		0,1		
Aegypten[81])	M.		1 400	1 200	1 300	300
	W.		10	10	10	2
Port.-Ostafr.	M.	400	100	100		200
	W.	2	0,7	0,5		1
Ital.-Ostafr.	M.	1 300		50		
	W.	2		0,2		
Ver. Staaten	M.	50	100	900	50	200
	W.	2	2	79	0,3	15
And. fremde Länder . .	M.	100	300	50	50	200
	W.	1	0,5	0,2	1,5	1
Insgesamt fremde Länd.:	M.	3 000	3 000	5 000	2 000	2 000
	W.	10	30	110	20	30
Gesamtausf.:	M.	21 000	21 000	21 000	13 000	12 000
	W.	220	290	350	160	120

[82]) Seit dem Jahre 1923/24 ebenfalls zu den „n. b. g." ätherischen Oelen eingerechnet.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Ausfuhr: (Fortsetzung.)

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Andere Sprengstoffe, gelatiniert	103 935	498 447	112 929	570 480
Niederlande	—	—	—	—
Aegypten	853	4 470	2 419	11 193
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	10 287	41 343	11 680	57 121
Columbien	2 307	13 214	8 350	50 229
Chile	4 738	19 143	2 251	7 420
Brasilien	2 926	22 216	1 950	14 110
Uruguay	742	2 958	424	2 663
Argentinien	2 883	11 809	1 348	7 160
And. fremd. Länder	6 536	34 101	4 508	29 997
Brit.-Westafrika	2 913	15 748	6 484	32 142
Brit.-Indien	11 197	61 467	8 969	47 215
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	2 186	12 225	3 352	17 484
Malaien-Staaten	469	2 100	1 384	6 613
Australien	44 099	198 229	45 807	219 195
Neu-Seeland	6 973	31 840	10 245	46 425
And. brit. Länder und Kolonien	4 826	27 584	3 758	21 513
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	72 663	349 193	79 999	390 587
nicht gelatiniert	17 229	83 800	18 705	97 546
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 614	32 387	4 372	24 535
Brit.-Indien	6 953	33 965	5 585	23 899
Canada	6	184	295	12 330
And. brit. Länder und Kolonien	3 656	17 264	8 453	36 782
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	10 615	51 413	14 332	73 011
Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse	—	24 460	—	36 069
Sprengstoffe u. Munition, a. n. g.	—	81 364	—	58 908
Java	—	—	—	284
Belgien	—	—	—	39
Spanien	—	2 395	—	20
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	—	102	—	390
Ver. St. v. Amerika	—	581	—	135
Peru	—	—	—	89
Chile	—	9 219	—	26 076
And. fremd. Länder	—	24 827	—	12 329
Brit.-Südafrika	—	141	—	1 021
Brit.-Indien	—	24 630	—	3 321
Australien	—	5 031	—	3 126
And. brit. Länder und Kolonien	—	14 438	—	12 078
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	44 240	—	19 546
Lederputzmittel ohne Zucker	87 245	534 929	92 497	570 267
Schweden	223	1 220	346	2 128
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	606	3 569	682	4 439
Deutschland	2 133	14 184	3 430	19 587
Niederlande	2 608	13 959	3 341	18 073
Java	638	4 029	414	1 929
Belgien	2 860	14 707	1 149	8 100
Frankreich	1 199	11 805	1 802	14 813
Spanien	1 251	9 096	1 362	9 816
Italien	939	7 464	1 318	10 117
Aegypten	2 400	10 916	1 708	7 771
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	700	4 378	770	4 275
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	560	3 180	1 308	7 406
Ver. St. v. Amerika	1 663	9 772	1 700	10 401
Peru	1 858	14 023	1 462	11 985
Chile	1 489	10 850	2 203	17 233
Argentinien	5 854	38 186	6 424	36 859
And. fremd. Länder	4 860	33 005	5 702	38 404
Irischer Freistaat	7 347	40 223	7 314	41 467
Brit.-Westafrika	1 272	7 628	1 330	7 853
Kap d. G. Hoffnung	12 635	78 285	12 218	78 976
Natal	1 146	9 389	900	7 101
Transvaal	782	7 252	1 031	8 219
Irak	1 666	8 416	2 273	12 778
Brit.-Indien:				
Bombay (Karachi)	9 590	55 278	9 868	51 875
Madras	913	5 596	651	4 177
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	4 319	26 291	5 346	32 878
Burmah	972	4 740	1 294	7 102
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	1 001	6 089	743	4 365
Ceylon und Niederlassungen	551	4 333	626	5 232
Hongkong	317	2 226	335	2 165
Australien	748	3 210	1 288	6 927
Neu-Seeland	1 533	5 882	845	4 586
Canada	4 408	26 580	4 402	29 917
Brit.-Westind.-Ins. (ausschl. Bahama)	1 949	13 250	2 057	13 247
And. brit. Länder und Kolonien	4 255	25 918	4 855	28 066
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	55 404	330 586	57 376	346 931
Ofenschwärze u. andere Schwärzen ohne Zucker	106 703	513 269	110 591	542 576
Schweden	2 779	16 144	3 162	18 345
Norwegen	750	4 650	688	4 802
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln)	5 563	30 620	6 923	39 630
Niederlande	11 615	68 921	13 706	80 376
Belgien	4 555	20 426	4 108	14 359
Frankreich	5 005	15 754	1 796	5 723
Spanien	263	1 230	435	1 963
Aegypten	1 991	9 367	1 876	8 690
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	912	3 368	1 185	4 890
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	578	2 196	476	1 871
Ver. St. v. Amerika	878	3 908	915	4 131
Chile	976	5 443	747	3 651
Brasilien	331	1 441	370	1 909
Argentinien	7 295	25 480	5 111	23 536
And. fremd. Länder	5 879	26 866	8 240	35 380
Irischer Freistaat	6 417	32 308	7 222	36 672
Kap d. G. Hoffnung	7 310	35 310	8 754	42 318
Natal	6 554	33 658	7 295	38 629
Transvaal	1 062	4 209	1 224	4 738
Brit.-Indien	7 986	32 799	7 590	32 412
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	1 933	8 439	1 679	8 069
Ceylon und Niederlassungen	810	3 913	1 177	5 698
Hongkong	452	2 635	439	2 230
Australien	7 914	34 943	8 076	37 744
Neu-Seeland	7 112	39 852	6 870	36 027

†) Gesamtausfuhrzahlen für 1927 sind in der Jahresspalte 1926 in Kursivschritt angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Canada	2 270	13 575	1 937	8 688
Brit.-westind. Inseln (ausschl. Bahama)	778	3 434	954	3 979
And. brit. Länder und Kolonien	6 735	32 380	7 636	35 916
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	57 333	277 455	60 853	293 320
Waschblau	76 234	357 910	77 545	355 181
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 016	6 440	1 139	6 988
Niederlande	4 261	24 619	4 992	29 377
Belgien	739	3 378	944	3 530
Frankreich	80	478	108	412
Spanien	1 559	3 793	1 513	3 693
Türkei	1 771	7 673	2 131	9 326
Aegypten	1 845	11 176	1 832	11 605
Ver. St. v. Amerika	5 435	17 890	4 958	16 550
Chile	2 591	14 609	1 424	7 468
Brasilien	2 869	13 622	1 752	6 967
Argentinien	17 554	94 952	16 156	89 530
And. fremd. Länder	7 836	39 989	7 322	38 170
Brit.-Westafrika	3 972	14 530	5 529	17 485
Kap d. G. Hoffnung	1 757	8 114	2 587	11 184
Natal	2 618	11 084	3 602	15 061
Irak	808	3 554	959	4 050
Brit.-Indien	3 669	13 759	3 381	10 986
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	486	2 602	678	3 178
Australien	3 696	9 895	4 089	11 885
Neu-Seeland	3 833	23 074	4 218	24 061
Canada	2 208	8 830	1 850	7 656
Brit.-westind. Inseln (ausschl. Bahama)	1 203	5 571	1 240	5 744
And. brit. Länder und Kolonien	4 428	18 278	5 141	19 975
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	28 678	119 291	33 274	131 265
Casein t	531	28 677	376	21 649
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	500	26 570	345	18 904
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	31	2 107	31	2 745
Thomasschlacke t	28 485	75 054	19 441	55 888
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 831	13 714	4 180	7 962
Irischer Freistaat	2 955	7 563	2 954	7 245
Neu-Seeland	16 960	49 053	11 434	38 535
And. brit. Länder und Kolonien	1 739	4 724	873	2 146
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	21 654	61 340	15 261	47 926
Superphosphate t	18 721	84 734	11 893	61 214
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 899	11 399	1 832	8 562
Irischer Freistaat	11 666	44 915	7 723	33 050
Englische Inseln im Kanal	398	1 518	79	344
Brit.-Südafrika	3 265	23 849	1 707	14 652
And. brit. Länder und Kolonien	493	3 053	552	4 606
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	15 822	73 335	10 061	52 652
Guano, künstlich, und Mischdünger (einschl. Knochenmehl u. and. künstl. Düngemittel) t	81 682	625 905	67 569	545 670
Deutschland	9 122	141 556	9 046	109 086
Niederlande	1 320	16 882	2 391	26 101
Belgien	4 500	39 135	4 997	45 952
Frankreich	7 818	21 869	1 851	7 189
Kanarische Inseln	325	3 080	108	1 135
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	2 400	20 656	5 693	43 991
Ver. St. v. Amerika	28 990	165 013	18 867	108 510
And. fremde Länder	4 174	34 304	3 853	41 325
Irischer Freistaat	2 962	23 691	3 374	23 670
Englische Inseln im Kanal	7 916	72 002	7 235	63 419
Brit.-Südafrika	4 033	23 868	3 276	18 326
Canada	769	5 336	87	1 041
Brit.-westind. Inseln (ausschl. Bahama)	4 619	32 675	3 024	25 180
And. brit. Länder u. Kolonien	2 736	25 838	3 767	30 745
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	23 035	183 410	20 763	162 381
Gelatine	6 799	72 518	6 349	68 910
Belgien	449	9 593	387	7 530
Frankreich	466	11 298	585	14 260
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	34	553	92	1 667
Ver. St. v. Amerika	315	2 932	129	1 326
And. fremde Länd.	1 086	11 515	723	7 530
Brit.-Südafrika	818	6 585	404	4 094
Brit.-Indien	518	7 488	480	7 457
Australien	697	6 414	1 412	9 477
Neu-Seeland	299	2 203	376	2 855
Canada	1 356	8 171	1 291	7 731
And. brit. Länder u. Kolonien	761	5 766	470	4 983
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 449	36 627	4 433	36 597
Leim	158 726	319 353	139 746	292 414
Finnland	3 765	5 976	2 440	4 312
Schweden	3 064	9 655	2 838	10 769
Norwegen	875	2 024	1 076	2 364
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 292	2 588	1 136	2 631
Deutschland	9 950	18 585	2 502	5 517
Niederlande	4 626	5 159	5 642	7 475
Belgien	5 983	7 260	4 773	7 192
Frankreich	15 028	29 604	14 498	27 601
Aegypten	3 463	6 003	1 329	2 217
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	9 757	19 466	8 689	17 617
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	17 427	34 259	11 855	22 856
Ver. St. v. Amerika	22 518	42 046	24 663	42 829
And. fremde Länd.	11 680	25 555	11 444	29 258
Irischer Freistaat	3 087	8 899	2 948	9 628
Kap d. G. Hoffnung	2 811	5 893	4 196	7 977
Natal	1 943	4 540	1 972	4 639
Brit.-Indien	7 300	15 835	8 412	19 139
Australien	9 656	19 343	6 496	14 196
Neu-Seeland	3 008	6 959	2 631	5 953
Canada	15 932	38 006	13 907	35 045
And. brit. Länder u. Kolonien	5 561	11 698	6 299	13 199
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	49 298	111 173	46 861	109 776
Sicherheitszündhölzer (10 000 Stck.)	133 450	44 176	203 512	56 319
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	7 819	2 983	6 225	2 567
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	125 631	41 193	197 287	53 752

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Andere Zündhölzer 10 000 Stck.	149 811	58 287	140 820	47 560
Alkoholhaltige Parfümerien . . . . lbs.	247 442	106 263	262 103	110 687
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	35 866	15 202	39 804	15 981
Brit.-Südafrika . .	45 174	19 401	55 514	23 957
Brit.-Indien . . .	13 972	4 055	16 150	4 963
Australien	108 167	48 617	110 967	49 849
Neu-Seeland . . .	28 182	13 040	20 439	9 075
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	16 081	5 948	19 229	6 862
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	211 576	91 061	222 299	94 706
Andere Parfümerien und Kosmetika 1000 lbs.	5 796	699 655	6 680	805 212
Schweden	19	4 012	29	6 890
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln) . .	40	7 976	42	8 017
Niederlande . . .	63	11 299	73	12 653
Java	23	4 035	24	4 465
Belgien	20	3 647	16	2 753
Frankreich	40	9 775	29	11 752
Franz.-Westafrika .	137	7 511	135	6 504
Spanien	37	11 192	27	8 478
Italien	20	4 705	32	6 669
Aegypten	54	8 242	47	7 674
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	50	8 948	82	13 795
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	12	2 063	25	5 156
Ver. St. v. Amerika	176	17 860	247	24 074
Brasilien	8	2 271	12	2 337
Argentinien . . .	38	6 132	71	5 179
And. fremde Länder	184	28 441	232	42 248
Irischer Freistaat .	434	56 765	487	62 365
Brit.-Westafrika . .	1 470	70 050	1 367	64 370
Kap d. G. Hoffnung	191	28 723	247	33 192
Natal	105	18 562	126	19 468
Transvaal	107	18 843	184	26 187
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	410	56 043	413	53 951
Madras	82	10 562	133	15 379
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	164	26 250	224	33 659
Burmah	166	22 384	196	23 701
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	137	20 751	144	20 099
Ceylon und Niederlassungen	94	10 480	138	13 984
Australien	528	92 301	783	130 447
Neu-Seeland . . .	386	50 115	449	55 476
Canada	366	48 109	355	46 142
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	233	31 606	307	38 148
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 874	561 544	5 554	636 568
Druckfarben	27 172	199 945	28 421	212 963
Schweden	624	3 172	188	833
Niederlande . . .	1 638	6 217	1 390	5 786
Java	179	1 746	261	1 900
Frankreich	140	1 302	198	2 412
Spanien	241	2 348	176	1 823
Italien	234	1 953	205	2 001
Aegypten	508	2 805	466	2 877
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	404	3 304	625	5 466
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	541	6 338	491	6 980
Chile	280	3 336	301	3 392
Brasilien	385	4 071	342	3 791
Argentinien . . .	464	4 578	484	5 990
And. fremde Länder	2 860	23 847	2 794	22 406
Irischer Freistaat .	2 818	18 010	3 048	18 089
Brit.-Südafrika . .	3 876	31 005	4 716	39 901
Brit. Indien . . .	5 722	42 279	6 031	40 144
Hongkong	242	1 626	132	1 031
Australien	2 845	20 328	3 180	22 313
Neu-Seeland . . .	972	6 856	1 111	9 523
Canada	425	4 233	315	3 378
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	1 774	10 591	1 967	12 935
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	18 674	134 928	20 500	147 314
Blei- u. Zeichenstifte	—	164 336	—	145 274
Schweden	—	4 372	—	2 594
Niederlande . . .	—	1 744	—	1 275
Frankreich .	—	7 966	—	3 084
And. fremd. Länder	—	40 151	—	20 200
Brit.-Südafrika . .	—	10 270	—	10 090
Brit.-Indien . . .	—	16 060	—	15 212
Australien	—	43 032	—	46 012
Neu-Seeland . . .	—	12 232	—	13 589
Canada	—	12 319	—	15 520
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	16 190	—	17 698
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	110 103	—	118 121
Eiweiß	96	1 997	29	656
Fischleim	702	12 652	461	9 933
Lackritze, nicht gesüßt	60	459	82	586
Weinessig und Essigsäure für Genußzwecke . . . Gall.	624 122	124 818	638 703	125 457
Ver. St. v. Amerika	61 384	12 631	58 047	10 735
Argentinien . . .	20 130	3 956	12 227	2 576
And. fremd. Länder	55 779	10 112	52 178	10 180
Brit.-Südafrika . .	27 124	5 969	34 366	6 097
Brit.-Indien . . .	97 647	19 748	96 085	20 077
Australien . . .	121 394	30 729	130 668	34 279
Neu-Seeland . . .	24 409	6 649	27 120	7 596
Canada	98 331	12 220	106 113	10 238
And. brit. Länder und Kolonien . .	117 924	22 804	121 899	23 679
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	486 829	98 119	561 251	101 966
Glucose, fest	628	905	957	1 289
Glucose, flüssig . . .	21 517	28 398	1 694	2 441
Saccharin (einschl. ähnl. Substanz.) Unz.	167 194	7 455	202 159	8 031
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	6 843	1 549	8 959	1 084
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	160 351	5 906	193 200	6 997
Lakritzensaft . . .	13 466	51 047	12 476	45 272
Corund, natürlich, einschl. Schmirgel t	3 481	65 717	4 064	71 865
Corund, künstl. (einschließlich Alund und Aluxit) . . . . . t	289	8 824	293	6 022
Asbest, roh und in Fasern . . . . . t	208	6 734	403	11 967
Asbestabfälle . . t	259	3 104	55	918
Baryt, nicht gemahl. t	1 634	7 163	1 068	5 394

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Borminerale (einschl. Kalkborat, Magnesiumborat, Boracit) t	1	70	8	207
Schwefel . . . . t	303	4 805	324	6 379
Chromerz . . . . t	21	163	10	75
Eisenpyrit (einschl. Kupferpyrit) . . . t	5 854	3 112	1	18
Wolframerz . . . t	29	626	124	7 065
Zinksulfiderze (einschließl. Zinkblende und konzentriertem Zinksulfiderz) . . t	907	7 193	27 055	288 221
Belgien	906	7 083	20 762	227 014
And. fremd. Länder	1	110	6 293	61 195
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	12
Andere Zinkerze . t	22 002	158 194	22 531	233 838
Deutschland . . .	764	8 515	3 858	37 826
Belgien	19 798	136 656	16 285	169 634
And. fremd. Länder	1 389	12 100	2 370	25 537
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	51	923	18	841
Bienenwachs	1 662	14 036	2 045	17 230
Wachsarten a. n. g. .	11 548	56 714	10 883	58 852
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	7 348	31 637	6 152	32 615
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 200	25 077	4 731	26 237
Pflanzliche Oele, and. als ätherische:				
Ricinusöl . . . . t	5 758	381 320	5 157	290 144
Leinöl, roh . . . t	13 308	687 243	10 328	440 095
Leinöl, gekocht . . t	11 124	605 946	12 116	540 061
Leinöl, gereinigt . t	919	50 487	474	22 557
Knochendünger . t	721	8 503	2 179	18 949
Tierkohle . . . . t	928	19 216	932	12 815
Holzkohle . . . . t	73	1 235	307	3 164
Düngemittel a. n. g. t	6 554	28 110	8 853	33 597
Steinkohlenteer . . t	10 229	75 782	11 045	79 208
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 729	21 374	4 393	27 292
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	7 500	54 408	6 652	51 916
Andere Teerarten . t	1 182	13 564	2 477	23 215
Steinkohlenpech . t	396 907	923 219	393 192	1 058 331
Deutschland . . .	6 776	14 938	3 248	16 515
Niederlande . . .	2 717	6 600	8 648	25 565
Belgien	83 915	192 690	89 178	283 641
Frankreich . . .	211 294	482 871	180 701	559 593
Spanien	31 927	70 971	19 957	79 862
Italien	44 086	106 182	21 032	55 581
And. fremd. Länder	13 044	34 931	7 463	23 429
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 148	14 036	2 965	14 145
Andere Pecharten . t	10 044	93 709	25 423	210 349
Schmirgelpapier in Blättern: (Bündel zu 480 Blättern)	56 470	124 601	57 019	118 039
Glas- u. Sandpapier (Bündel zu 480 Blätt.)	53 232	55 575	56 401	55 439
Schmirgelleinen und -papier in Streifen .	—	31 457	—	27 489
Talkum, Steatit, Schneiderkreide, gem. t	62	1 582	88	1 225
Spiegeleisen u. Ferromangan . . . . t	91 204	1 289 527	35 104	409 809
Schweden	801	11 685	910	13 783
Polen (einschließl. Danzig)	798	10 284	1	11
Deutschland . . .	4 870	67 865	2 272	31 314
Niederlande . . .	100	1 299	56	334
Belgien	9 213	120 003	4 891	58 043
Frankreich . . .	6 395	92 778	4 860	50 530
Spanien	4 016	62 227	455	5 730
Italien	592	8 072	110	1 397
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	640	9 730	1 803	21 386
Ver. St. v. Amerika	53 612	753 410	13 420	140 980
And. fremd. Länder	1 305	20 306	1 364	19 320
Australien	4 371	65 252	4 328	57 532
Canada	4 079	60 206	73	1 089
And. brit. Länder und Kolonien . .	412	6 410	561	8 360
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	8 862	131 868	4 962	66 981
Ferrosilicium . . t	547	6 662	554	7 744
Ferro-Wolfram . t	414	58 542	353	51 280
And. Eisenlegierung. (einschl. Chrom und Ferro-Chrom, Titanium und Ferro-Titanium, Vanadium und Ferro-Vanadium) . t	229	64 960	227	33 528
Antimon-regulus . t	1 108	75 975	728	58 118
Arsen (Metall) . lbs.	58 310	807	53 004	655
Wismut (Metall) lbs.	221 049	98 335	403 713	196 786
Magnesiummetall . t	10	3 523	19	3 748
Quecksilber . . lbs.	9 099	1 776	19 090	4 078
Platin, nicht raffiniert: Troy-Unzen	425	11 210	151	3 602
Platin, raffiniert: Troy-Unzen	4 722	113 870	41 069	951 714
Photograph. Papier, sensibilisiert	—	363 553	—	359 766
Schweden	—	8 518	—	9 824
Norwegen	—	8 806	—	11 157
Dänemark (einschl. Färöerinseln) . . .	—	6 248	—	8 696
Java	—	6 664	—	3 466
Frankreich	—	47 137	—	43 273
Schweiz	—	18 413	—	10 357
Portugal	—	4 568	—	4 451
Spanien	—	19 301	—	18 427
Italien	—	48 614	—	47 718
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien) . . .	—	10 363	—	10 809
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China) . .	—	18 822	—	19 995
Ver. St. v. Amerika	—	6 694	—	7 029
Argentinien . . .	—	5 259	—	8 395
And. fremd. Länder	—	39 692	—	50 242
Brit.-Südafrika . .	—	29 511	—	28 033
Brit.-Indien . . .	—	27 936	—	29 940
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	—	9 184	—	7 970
Hongkong	—	9 263	—	4 339
Australien	—	9 431	—	7 652
Neu-Seeland . . .	—	12 381	—	9 862
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	16 748	—	18 131
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	114 454	—	105 927
Photograph. Platten u. Filme, sensibilisiert	—	400 015	—	419 724
Schweden	—	14 473	—	8 155
Norwegen	—	5 769	—	6 371
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln) . .	—	10 418	—	9 300
Niederlande . . .	—	27 483	—	35 914

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Belgien	—	2 181	—	847
Frankreich	—	9 483	—	4 787
Schweiz	—	15 912	—	5 394
Spanien	—	7 299	—	6 637
Italien	—	11 648	—	6 393
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	—	22 965	—	26 874
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	—	118 597	—	138 466
Ver. St. v. Amerika	—	12 335	—	11 916
Argentinien	—	3 336	—	4 577
And. fremd. Länder	—	35 721	—	45 193
Irischer Freistaat	—	5 669	—	4 841
Brit.-Südafrika	—	10 533	—	9 074
Brit.-Indien	—	31 155	—	30 490
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	—	11 339	—	11 028
Hongkong	—	9 479	—	7 293
Australien	—	10 864	—	15 966
Neu-Seeland	—	8 375	—	18 178
And. brit. Länder und Kolonien	—	14 981	—	17 030
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	102 395	—	108 900
Rohfilm, unbelichtet (1000 Lin. Fuß v. 1⅜ Zoll Standardbreite)	63 868	168 638	34 966	98 284
Frankreich	31 938	78 579	13 983	36 805
Italien	10 888	33 923	7 067	22 106
Ver. St. v. Amerika	1 294	2 792	4	168
And. fremd. Länder	17 190	44 401	11 384	32 056
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 558	8 943	2 528	7 149
Elektrodenkohlen: Leuchtkohlen Stck.	716 700	5 924	688 338	5 302
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	348 319	2 218	439 344	2 596
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	368 381	3 706	248 994	2 706
Elektrodenofenkohlen Stck.	23 696	10 859	7 398	3 375
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	19 210	9 730	5 444	3 196
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 486	1 129	1 954	179
Andere Elektrodenkohlen Stck.	323 074	6 634	809 706	9 629
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	204 607	4 242	570 858	6 372
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	118 467	2 392	238 848	3 257
Kunstseidengarn und -zwirn†) 1000 lbs.	4 094	1 358 178	—	—
Schweden	166	62 636	—	—
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	90	29 239	—	—
Deutschland	61	28 779	—	—
Belgien	2	903	—	—
Schweiz	170	59 310	—	—
Portugal	30	10 594	—	—
Spanien	261	82 209	—	—
Italien	27	9 355	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Bis 30. Juni 1925.

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	164	42 119	—	—
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	128	37 332	—	—
Ver. St. v. Amerika	151	64 965	—	—
Brasilien	272	95 415	—	—
Argentinien	185	71 353	—	—
And. fremd. Länder	195	57 399	—	—
Brit.-Südafrika	5	2 608	—	—
Brit.-Indien	470	122 572	—	—
Australien	751	257 563	—	—
Neu-Seeland	32	14 216	—	—
Canada	860	283 259	—	—
And. brit. Länder und Kolonien	75	26 352	—	—
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 193	706 570	—	—
Kunstseidengarn, rein**) 1000 lbs.	2 891	846 709	5 313	1 456 427
Schweden	107	35 863	274	78 822
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	80	22 217	233	56 696
Deutschland	83	30 126	42	10 180
Frankreich	26	9 605	136	48 018
Spanien	291	79 118	582	145 790
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	188	44 197	102	21 500
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	203	51 219	780	230 761
Ver. St. v. Amerika	428	139 057	200	66 651
Chile	38	13 779	189	60 824
Brasilien	135	48 166	294	98 009
Argentinien	117	38 406	220	56 369
And. fremd. Länder	133	35 837	338	92 350
Brit.-Indien	348	75 475	500	95 999
Australien	442	133 313	1 182	317 869
Canada	243	79 859	167	54 023
And. brit. Länder und Kolonien	28	10 472	73	22 566
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 061	299 119	1 923	490 457
Kunstseidenzwirn, rein**) lbs.	182 589	77 585	392 355	180 514
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	61 429	25 684	95 354	45 015
Australien	76 276	32 711	193 871	87 208
Neu-Seeland	21 729	9 262	35 598	18 824
And. brit. Länder und Kolonien	23 155	9 928	67 532	29 467
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	121 160	51 901	297 001	135 499
Kunstseidengarn, gemischt**) lbs.	14 917	4 525	31 774	9 452
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 376	1 776	19 724	5 903
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	8 541	2 749	12 050	3 549
Kunstseidenzwirn, gemischt**) lbs.	20 743	8 409	102 067	42 675
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	7 828	3 281	52 654	21 627
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	12 915	5 128	49 413	21 048

**) Ab 1. Juli 1925.

Digitized by Google

Einfuhr: 1926 und 1927.

Warengattung	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £	1927 Menge in cwts.*)	1927 Wert in £
Essigsäure, einschließlich Essigsäureanhydrid . . . . t	9 964	430 602	13 118	574 122
Weinsäure, einschl. Tartrate a. n. g. . .	38 807	188 514	31 210	153 553
Bleichmittel	109 496	120 988	148 917	111 475
Borax	60 798	69 388	117 375	115 120
Calciumcarbid . . .	676 227	441 363	888 164	543 977
Steinkohlenteerprodukte a. n. g. .	—	1 635 760	—	1 045 033
Glycerin, roh . . .	2 714	8 684	19 921	74 566
Glycerin, destilliert .	2 079	9 600	4 424	19 068
Bleimennige	45 403	86 201	52 295	90 037
Nickeloxyd	13 818	77 484	680	3 238
Kaliumnitrat (Salpeter)	122 506	135 673	131 947	143 038
Alle anderen Kaliumverbindungen . .	3 423 669	923 043	3 714 841	1 054 045
Natriumnitrat . . .	789 029	491 178	1 570 801	945 092
Alle and. Natriumverbindungen . .	600 463	409 903	566 240	350 370
Cremor tartari . . .	55 694	197 519	46 380	186 996
Zinkoxyd . . . . t	11 534	401 811	11 933	393 322
Alle and. chemischen Produkte a. n. g. .	—	3 550 313	—	3 252 298
Chinin u. Chininsalze 1000 Unzen	1 488	127 435	2 079	156 016
Chinarinde	19 595	85 141	16 139	69 140
Andere Drogen . .	—	1 929 343	—	1 705 751
Zwischenprodukte (einschl. Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	345	4 033	692	8 181
Alizarin	1 602	66 418	1 033	34 186
Synthetischer Indigo .	—	—	72	482
And. Teerfarbstoffe .	36 024	806 835	40 506	987 291
Catechu	59 926	102 355	48 674	78 647
Alle anderen Farbextrakte	34 022	117 371	44 373	144 474
Indigo, natürlicher .	464	11 590	257	6 524
Gerbextrakte, fest oder flüssig . . .	1 122 605	1 072 321	1 280 500	1 313 583
Malerfarben, a. n. g.:				
Baryt. gemahlen, einschließl. Blanc fixe	768 521	181 575	734 523	165 370
Bleiweiß, trocken . .	167 004	323 737	143 616	228 062
Alle anderen Malerfarben	1 070 044	1 442 520	1 117 965	1 516 428
Insges. Chemikalien, Drogen und Farben	—	15448698	—	15469485
Aetherische, natürl Oele . . . . lbs.	4 258 800	1 326 031	3 999 512	1 102 521
Schmieröl 1000 Gall.	91 816	4 670 489	91 593	4 705 549
Brennöle 1000 Gall.	398 693	5 389 548	439 421	6 194 386
Putz- u. Poliermittel, fest oder in Pulverform	9 052	12 406	8 815	11 578
Toilettenseife i. Stangen u. Riegeln und Rasierseife	58 718	296 701	68 175	304 355
Terpentin	418 347	1 253 314	579 383	1 275 230
Paraffinwachs . . .	1 277 345	1 728 572	1 528 929	1 611 032
Thomasschlacke . t	48 211	124 366	79 346	195 736
Superphosphat . . t	135 911	357 791	167 380	414 040
Gelatine	24 726	170 802	35 111	221 668
Leim	170 485	521 906	167 579	510 867
Sicherheitszündhölzer				
Einfuhr: 10 000 Stck.	6 121 872	802 643	2 085 103	246 937
1000 Stck. enthalt.	—	—	1 044	422
1 Gros enthaltend	—	—	5 827 412	436 995
Eingeführt für den Inlandsverbrauch:				
10 000 Stck.	5 962 539	—	2 439 309	—
1000 Stck. enthalt.	—	—	1 181	—
1 Gros enthaltend	—	—	5 340 571	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £	1927 Menge in cwts.*)	1927 Wert in £
Andere Zündhölzer:				
Einfuhr: 10 000 Stck.	1 655 144	352 596	411 439	82 502
1000 Stck. enthalt.	—	—	2	—
1 Gros enthaltend	—	—	1 548 896	220 363
Eingeführt für den Inlandsverbrauch:				
10 000 Stck.	1 693 448	—	550 501	—
1000 Stck. enthalt.	—	—	2	—
1 Gros enthaltend	—	—	1 499 799	—
Dextrin u. Kartoffelmehl	935 503	760 331	823 023	731 533
Saccharin (einschl. ähnl. Substanzen), Einfuhr . . Unz.	8 137	147	31 575	513
Eingeführt für den Inlandsverbrauch Unz.	1 574	—	1 414	—
Tafelwasser Einfuhr 1000 Gall.	1 000	192 824	1 112	227 473
Eingeführt für den Inlandsverbrauch 1000 Gall.	974	—	1 090	—
Asbest, roh oder in Fasern . . . . t	27 693	709 486	33 520	806 706
von Rhodesia . .	12 403	387 580	12 353	384 581
„ Canada . . .	8 343	154 545	13 599	226 068
„ and. Ländern .	6 947	167 361	7 568	196 057
Asphalt u. Bitumen t	226 847	1 1:3 275	260 640	1 332 823
von Mexiko . . .	84 044	453 992	93 961	519 804
„ and. Ländern .	142 803	669 283	166 679	813 019
Borminerale (einschl. Kalkborat, Magnesiumborat u. Boracit usw.) . . . t	14 772	174 011	16 050	169 710
Guano, roh . . . t	18 286	162 957	10 427	82 737
Rohphosphat . . t	292 254	422 906	401 996	574 135
Schwefel . . . . t	75 287	342 781	113 557	532 280
Eisenpyrit (einschl. Kupferpyrit) . . t	234 441	457 948	286 488	543 705
Manganerze . . . t	144 308	630 870	198 527	789 521
Abfälle von Kunstseide . . . . lbs.	360 074	30 902	122 417	15 001
Gummen und Harze:				
Arabisches u. Tragantgummi . . .	154 334	560 914	131 969	618 557
Kaurigummi . . .	49 001	207 056	49 189	195 516
Kolophonium . . .	1 382 315	1 832 859	1 552 566	1 676 205
Schellack, Körnerlack, Stocklack	116 791	952 079	151 483	1 602 712
Ricinusöl . . . . t	2 641	125 378	3 057	140 668
Leinöl . . . . . t	14 291	483 082	22 019	706 884
Knochendünger . t	4 073	30 629	4 475	34 819
Gerbstoffe a. n. g.:				
Gerbrinden . . .	434 059	209 489	450 052	267 202
Sumach	101 498	95 596	105 510	81 597
Gambir	34 660	78 818	41 946	82 692
Myrobalanen . . .	625 689	311 540	677 978	344 002
Valonea	117 863	66 828	94 240	63 553
Andere Gerbstoffe	30 626	21 103	30 725	21 527
Ferrolegierungen . t	14 405	319 643	29 341	533 570
von Schweden . .	3 613	95 824	10 617	226 299
„ Norwegen . .	7 267	132 613	13 555	204 984
„ Ver. St. v. Am.	162	5 039	106	3 378
„ and. Ländern .	3 363	86 137	5 063	98 909
Quecksilber . . lbs.	1 190 772	225 854	1 418 130	346 445
Rohfilm (1000 Linear-Fuß)	41 628	140 177	75 404	251 711
Elektrodenkohlen 1000 Stck.	15 560	93 559	27 635	94 031

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay. (S. „Chem. Ind.", S. 112.)

Im „Reichsgesetzbl." vom 3. März 1928 ist nachstehende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 25. Februar 1928 veröffentlicht:

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1928 über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay (Reichsgesetzbl. II S. 11) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 7./9. Januar 1928 von Deutschland ratifiziert und daß die deutsche Ratifikationsurkunde dem Vertreter der paraguayischen Regierung am 18. Februar 1928 übergeben worden ist. Die Vereinbarung hat damit in beiden Ländern vom 27. Februar 1928 ab Geltung erhalten. (784)

Keine Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Tunis.

Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Aeußern in Paris vom 16. Februar 1928 ist für Waren deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei der Einfuhr nach Tunis die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht erforderlich, um die Meistbegünstigung zu beanspruchen.

Desgleichen wird auch die Vorlage von Konsulatsfakturen nicht verlangt, wenn Waren bei der Einfuhr nach dem Werte verzollt werden müssen. In Tunis bestehen keine Sondervorschriften, auf Grund deren solche Fakturen gefordert werden können. Die Zollverwaltung hat lediglich das Recht, im Falle offensichtlicher falscher Wertangabe seitens des Deklaranten von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. (776)

Beglaubigung von Konsulatsfakturen durch das amerikanische Generalkonsulat in Berlin.

Gegen die neue Anordnung des amerikanischen Generalkonsulats in Berlin, die jedenfalls auf eine dementsprechende Verfügung des Schatzamtes in Washington zurückzuführen ist, wonach die Konsulatsfakturen für die aus anderen Konsularbezirken stammenden Waren, wenn sie nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden sollen, nur von dem zuständigen amerikanischen Konsulat, in dessen Bezirk die betreffenden Artikel ihren Ursprung haben, beglaubigt werden sollen, haben, wie der Deutsch-amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, die amerikanischen Importeurvereinigungen scharfen Protest beim Schatzamt in Washington eingereicht. Sie haben geltend gemacht, daß das bisherige System, wonach die Güter in Berlin gesammelt und die Fakturen für solche Sammelsendungen vom Berliner Generalkonsulat beglaubigt wurden, sich seit vielen Jahren durchaus bewährt habe. Auf der anderen Seite bedeute die neue Bestimmung eine durch nichts gerechtfertigte Maßnahme, die Zeitverluste, Kosten und Umständlichkeiten mit sich bringe. Nachrichten aus Washington zufolge kann mit der Rückkehr zur bisherigen Praxis gerechnet werden. (774)

Ausland.

Großbritannien. **Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Pharmakopöe-Milchsäure.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 1. März ist dem Handelsamt ein Gesuch um Befreiung von Milchsäure, welche den Anforderungen der Britischen Pharmakopöe entspricht, auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 zugegangen. — Dieses Gesuch betreffende Mitteilungen sind an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S. W. 1" innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung, zu richten. (790)

Frankreich. **Annahme der Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz.** Die Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz sind durch Gesetz vom 2. März angenommen worden. Die aus Anlaß des deutsch-französischen Handelsvertrages abgeänderten Zölle sind endgültig am 26. Februar 1928 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunden des französisch-schweizerischen Handelsabkommens vom 21. Januar 1928 sind am 3. März ausgetauscht worden. (S. „Chem. Ind." S. 234.) (798)

Besondere Vereinbarungen zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz. Im Unterzeichnungsprotokoll zu dem französisch-schweizerischen Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 (s. „Chem. Ind." S. 117) wird zu Art. 2 u. 3 bemerkt:

Da die Gesetzgebungen der vertragschließenden Parteien in Bezug auf Fragen wie „Ursprung und Herkunft der Waren", „direkte Einfuhr" u. ä. nicht übereinstimmen, ist vereinbart worden, daß hierbei gegenseitige Meistbegünstigung gemäß Art. 4 des Handelsvertrags vom 20. Oktober 1906, dessen Bestimmungen gemäß Art. 1 des vorliegenden Abkommens in Kraft bleiben, gewährt werden soll.

Diese Vereinbarung ist indessen mit Vorbehalt bezüglich der Anwendung des Art. 4 auf den passiven Veredlungsverkehr zu verstehen; in dieser Frage halten die vertragschließenden Parteien an ihren Auffassungen fest.

In einer an den französischen Handelsminister gerichteten Note vom 21. Januar 1928 bemerkt der schweizerische Gesandte:

„Im Verlauf der Verhandlungen über das jetzt unterzeichnete Abkommen hat die schweizerische Delegation darauf verzichtet, eine Zollermäßigung für die „Chemischen Produkte, n. b. g." (Pos. 0381) zu verlangen, im Hinblick auf das Zugeständnis, daß für im französischen Tarif nicht besonders genannte Produkte, die nach Pos. 0381 einem Wertzoll unterliegen, spezifische Zölle eingesetzt werden sollen.

Außerdem hat die französische Delegation die Zusicherung gegeben, daß in Zukunft bei Produkten des schweizerischen Ausfuhrinteresses, wenn die schweizerische Regierung deren namentliche Aufnahme in den französischen Tarif nachsuchen sollte, gleichfalls spezifische Zölle festgesetzt werden würden, wenn sich bei Verhandlungen hierüber die Möglichkeit ergebe."

Die erbetene Bestätigung dieser mündlichen Zusage wurde in einer Antwortnote des französischen Handelsministers erteilt. (812)

Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Belgien. Der Handelsvertrag mit Belgien ist am 23. Februar unterzeichnet worden; er wird sofort nach der Ratifizierung, die in Kürze erfolgen wird, in Kraft treten und kann nicht vor dem 1. April 1929 (auf den 1. Juli 1929) gekündigt werden. (797)

Annahme der Zoll-Zusatzvorlage. Die Zoll-Zusatzvorlage (s. „Chem. Ind." S. 190) ist durch Gesetz vom 2. März, veröffentlicht im „J. off." vom 3. März 1928, angenommen worden. Das Datum des Inkrafttretens wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden, die spätestens bis zum 16. März erlassen werden wird.

Zu den früheren Zollsätzen, wenn diese günstiger sind, können alle Waren — m. A. der Entrepot- und Depot-Waren — eingeführt werden, wenn sie vor der Veröffentlichung des Annahmegesetzes (3. März 1928) direkt nach Frankreich abgesandt sind und (nach einer Erklärung des Handelsministers) rechtzeitig ankommen, um vor der Veröffentlichung der im ersten Absatz genannten Verordnung zum Verbrauch deklariert zu werden.

Der Nachweis des Absendungsdatums ist bei Transporten zu Wasser durch die in dem letzten Verschiffungshafen für die Fahrt nach einem französischen Hafen ausgestellten Konnossemente, bei Transporten auf anderem Wege durch die letzten Dokumente (Frachtbriefe usw.) für den direkten Transport nach Frankreich zu führen; die Zollbehörde behält sich die Prüfung auf Richtigkeit vor.

Bei den Beratungen im Senat waren nach „Journée industrielle" nachstehende Aenderungen der Vorlage vorgenommen worden:

Pos. 179ter (Dolomit, natürlicher). Ein Abgeordneter schlägt für gebrannten Dolomit völlige Zollfreiheit vor, gegenüber dem Zoll von 12 bzw. 3 frs. in der Vorlage. Ein vermittelnder Vorschlag der Kommission, den Zoll im Minimaltarif von 3 frs. auf 1,50 und 2 frs. (? — die Schriftltg.) herabzusetzen, wird angenommen.

Pos. 019/020 (Ammonsulfat, gemischt oder nicht). Ein Abgeordneter bemerkt, da aus dem Regierungsentwurf alle anorganischen Stickstoffdüngemittel abgetrennt worden seien, bleibe jetzt Ammonsulfat allein mit einer Zollbelastung von 15 und 60% v. W. zurück; er verlangt die Zurückstellung der Position und deren Behandlung im Rahmen der Gesamtfrage des synthetischen Stickstoffs. Da der Handelsminister sich verpflichtet hat, einen Gesetzentwurf für diese Frage vorzulegen, wird der Antrag zurückgezogen.

Bei der Debatte über die „admission temporaire" wird vorgeschlagen, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die zerstörten Gebiete die Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen für Naturallieferungen gemäß dem Gesetz

Digitized by Google

vom 6. April 1926 weiter genießen sollen. Auf die Versicherung hin, daß diese Vergünstigung nur auf Naturallieferungen für die zerstörten Gebiete angewendet werden wird, erfolgt Annahme eines entsprechenden neuen Artikels.

Die Bestimmungen über die Verzollung von Produkten aus den Kolonien werden von der Vorlage abgetrennt.

Pos. 0157 (Kaliumcarbonat). Ein Antrag, den Zoll auf 110 frs. im General- und 38 frs. im Minimaltarif abzuändern, wird angenommen.

Pos. 0217 (Oelsäure). Ein Antrag, den Zoll auf 60 frs. im General- und 15 frs. im Minimaltarif abzuändern, wird angenommen. (802)

Zollfreiheit für tunesische Produkte. Eine bereits von der Kammer angenommene Gesetzesvorlage sieht die Gewährung der Zollfreiheit für gewisse tunesische Produkte auf dem Verordnungsweg vor; diese Vergünstigung kommt in Betracht, wenn dieselben oder ähnliche französische Produkte in Tunis zollfrei eingeführt werden können, während ausländische demselben Zoll wie in Frankreich unterliegen.

Nach einer Mitteilung des tunesischen Handelsministers anläßlich der Einbringung der Budget-Vorlage für 1928 ist nun in Verhandlungen mit der französischen Regierung die erste Liste solcher Produkte fertiggestellt worden; in dieselbe sind u. a. Essig und Seifen aufgenommen. Umgekehrt wird ein tunesischer Erlaß den entsprechenden französischen Produkten Zollfreiheit gewähren. (756)

Zeitweilige Zulassung leerer Säcke. Das Syndicat général du Commerce des produits chimiques et engrais hat nach dem „Bulletin Douanier" Nr. 538 vom 21. bis 24. Februar 1928 die Anfrage an die Generalzolldirektion gerichtet, ob es Düngemittelhändlern erlaubt sei, ihre Fabrikmarken auf den leeren Säcken anzubringen, die sie im Verfahren der zeitweiligen Zulassung zollfrei aus dem Auslande einführen, um sie in ihren Fabriken mit Düngemitteln oder chemischen Erzeugnissen französischen Ursprungs, die für die Ausfuhr bestimmt sind, füllen zu lassen. Aus der Antwort der Generalzolldirektion geht hervor, daß sie ein solches Vorgehen unter folgenden Bedingungen zuläßt: Die acquits-à-caution müssen außer den Kennzeichen der fraglichen Umhüllungen (Länge, durchschnittliches Gewicht, Art des Gewebes) die Marken bezeichnen, mit denen die Säcke versehen sind. Um die Wiedererkennung bei der Ausfuhr zu erleichtern, dürfen die Marken nur auf einer einzigen Seite jedes Sackes angebracht sein. Um schließlich zu verhindern, daß die Säcke, um die es sich handelt, später an Stelle von solchen, die mit dem Vorbehalt der Rücksendung ausgeführt worden sind, zollfrei wiedereingeführt werden, müssen sie bei der Einfuhr die Bemerkung „A. T." tragen. (809)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verordnung des Finanzministeriums vom 24. 2. 1928, bekanntgegeben im „Nederlandsche Staatscourant" Nr. 40, sind in die Liste der Geheimmittel aufgenommen: Entfettungstabletten Dr. August Lingner; Supremadruppels. — Von der Liste der Geheimmittel gestrichen sind: Bilivalpillen (Ingelheim). (773)

Dänemark. **Die Besteuerung der Mineralöle „Terlitol" und „Esso (Antinox)".** Nach einer Mitteilung aus der „Samling af Circulaerer etc. vedkommende Toldbeskatningen etc." sind genannte Erzeugnisse nach dem Gesetz Nr. 132 vom 29. Juni 1927 steuerpflichtig. „Esso" findet als Motortreibstoff Anwendung. (751)

Kleinverkaufsvorschrift für Zündhölzer. Wie „Berlingske Tidende" berichtet, ist eine Bestimmung des Brandpolizeigesetzes, nach der jede einzelne Zündholzschachtel die deutliche Aufschrift: „Unvorsichtigkeit beim Umgehen mit Zündhölzern ist strafbar" tragen muß, und die am 1. April 1928 in Kraft treten sollte, nicht angenommen worden. — Der Verein der Zündholzfabrikanten Dänemarks hatte die Aufhebung dieser Bestimmung gewünscht, einesteils weil sie Unkosten verursachen und den auf Minderung der Produktionskosten gerichteten Bestrebungen entgegen wirken würde, andererseits hätte sie die Konkurrenz mit den ausländischen Zündholzgesellschaften noch fühlbarer gemacht. (752)

Schweden. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Nach den „Kommersiella Meddelanden" ist am 4. Februar 1928 in Angora ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Schweden und der Türkei unterzeichnet worden. Das Abkommen, das auf dem Grundsatz gegenseitiger Meistbegünstigung aufgebaut ist, enthält ein Verzeichnis von Zollsätzen, die eine Ermäßigung oder gegenseitige Bindung erfahren haben, an denen die chemische Industrie indessen nicht direkt interessiert ist. (748)

Zulassung einer Saatbeize. Phenylarsenoxyd mit Quecksilberoxyd und Kupfersulfat, das nach dem Verzeichnis II d des Giftgesetzes unter gewissen Bedingungen als Gift der II. Klasse angesehen werden muß, darf unter den unten angegebenen Bedingungen zur Trockenbeize von Saatgut verwendet werden.

Das gebeizte Getreide muß von dem ungebeizten eine deutlich abweichende Färbung erhalten. Beim Verkauf muß jede Packung mit deutlichen Angaben über die in dem Präparat vorhandenen giftigen Stoffe und deren Menge versehen sein und eine Gebrauchsanweisung ungefähr folgenden Inhalts enthalten:

Die Beizung hat in einem geschlossenen Beizapparat oder in einem anderen geschlossenen Gefäß, das keinen anderen Zwecken dient, zu erfolgen. Das gebeizte Getreide, das nicht unmittelbar nach dem Verlassen des Apparates zur Aussaat gelangt, ist in Säcken aufzubewahren, die mit einer in die Augen fallenden dauerhaften Warnungsschrift vor dem Genuß des Inhalts versehen sind. („Tullverkets Författningssamling".) (779)

Norwegen. **Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition.** Nach einem in den „Meddelelser til tollvesenet" veröffentlichten Schreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter dürfen mit Durchgangskonnossement ankommende Waffen und Munition unter keinen Umständen von der Ankunftszollstelle weiterversandt werden, bevor dem betreffenden Zollamt nicht eine Einfuhrerlaubnis vom Generalfeldzeugmeister vorliegt oder auf andere einwandfreie Weise eine solche Erlaubnis als gegeben angenommen werden kann.

Das Departement bemerkt weiterhin, daß die Einfuhr von Waffen und Munition aus dem Ausland ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen kann, sofern folgendes beobachtet wird:

1. Vom Generalfeldzeugmeister ist von vornherein eine Erlaubnis zur Aufgabe der Bestellung einzuholen.

2. Der ausländische Lieferant hat rechtzeitig vor der Versendung der Waren die Faktura abzuschicken und die erste Anlegestelle des Schiffes in Norwegen bzw. den Namen der Grenzzollstation, über die die Versendung erfolgt, anzugeben. (750)

Versteigerung nicht aus dem Zollgewahrsam genommener Waren. Das norwegische Amtsblatt „Norsk Kunngjörelsestidende" vom 21., 24., 25., 26., 28., 30. und 31. Januar und vom 1., 2. und 6. Februar 1928 enthält Bekanntmachungen der Zollkammern Larvik, Halden, Kristiansand, Haugesund, Tönsberg, Hamar, Arendal, Bergen, Sandefjord, Aalesund, Bodö, Tromsö, Moss, Narwik und Drontheim über Waren, die im Jahre 1926 aus dem Ausland nach Norwegen eingeführt, aber aus den Zollpackhäusern noch nicht abgeholt wurden. Diese Waren sollen nach Ablauf von 6 Monaten, vom Datum der betreffenden Bekanntmachungen ab gerechnet, öffentlich versteigert und die bei der Versteigerung erzielten Preise zur Staatskasse vereinnahmt werden, wenn sich nicht innerhalb der genannten Frist die Eigentümer der Waren gemeldet haben.

Nach den amtlichen Verzeichnissen, die im Zollbüro des Reichswirtschaftsministeriums eingesehen werden können, kommen auch deutsche Waren in Betracht. (761)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 2 und 3.)

„Pomona-Essenz", ein künstlicher Extrakt, der 29,5% Branntwein, ferner Farbe und Essenzen enthält, ist nach „Branntwein 1" abzufertigen.

„Insectre" Gibbs, ein Mittel gegen Insektenstiche, bestehend aus einer mit Hilfe von Tragantgummi emulgierten Lösung von Menthol und Thymol in Aether und etwas Branntwein; die stark parfümierte Paste befindet sich in einer Tube und ist nach „Pomade" zu verzollen.

Wasch- und Appreturmittel für die Hauswäsche, ein in einer Celluloidkapsel verpacktes Pulver, das in der Hauptsache aus Borsäure und kleinen Mengen anderer Borverbindungen, tierischem Leim und etwas Fettsäure besteht, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Fruchtsalz" in Tablettenform, bestehend aus einem Gemisch von Seignettesalz, Weinsäure und Natriumbicarbonat, ist nach „Salze 9" zollpflichtig.

Malerfarbe, die aus eingekochtem Leinöl (Standöl) und ungefähr 15% Petroleumdestillat, in denen Zinkweiß und geringe Mengen Harz verrieben sind, besteht, ist unter „Firnisse 2" aufgenommen worden.

„Antaquid" und „Porsal", Präparate zum Abdichten von Beton und dergl., gehören unter „Seife 3".

Zwei Imprägniermittel für verschiedene Gewebe bzw. für Holz, bestehend aus Kupferresinat und wenig überschüssigem Harzöl, gelöst in Solventnaphtha, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die Einfuhr

Digitized by Google

dieser Waren gegen einen Zoll von 0,02 Kronen je kg nebst Zuschlägen.

Druckfarben, bestehend aus in eingekochtem Leinöl (Standöl) verriebenen Farben, in denen sich auch Harzöl findet, letzteres besonderes in einer „Transparentweiß" genannten Farbe; die Waren sind nach „Schwärzen 1" abzufertigen.

Kesselreinigungsmittel, eine aus Catechu, Aetznatron und Kartoffeln dargestellte sirupartige Flüssigkeit, darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der Position „Alge Kesselsirup" zollfrei eingeführt werden.

Mehlkonservierungsmittel, bestehend aus Calciumphosphaten und Benzoylsuperoxyd, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; die Ware darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Watvelin", ein Rostschutzmittel, eine vermahlene Erd- oder Steinart, ist nach „Farben 6" zu behandeln.

Waschmittel für lithographische Stein- und Zinkplatten, bestehend aus einer Lösung von etwa 25% schwefelbehandeltem Asphaltit oder Petroleumresiduum in hydrierten Steinkohlenteerprodukten, ist nach „Teerkompositionen" abzufertigen.

Fuchsvitaminprodukt, genannt „Shoco", ein Mittel, durch das das Fell der Silberfüchse glänzend wird, darf unter der Bedingung zollfrei eingeführt werden, daß der Importeur bei der Einfuhr einzig und allein die angegebene Verwendung garantiert.

Kernbindemittel, genannt „Berco", bestehend aus mit Quarzsand vermischter sog. Sulfitkohle, ist nach der letzten Position abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Beize Purgatol", ein Gerbmittel, das aus der Pankreasdrüse hergestellt wird und als Ersatz für die Hunde-, Vogel- u. dergl. Fäkalien dient, ist unter die letzte Tarifposition aufgenommen worden und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Fiberplatten, genannt „Upson Board", von den Dimensionen 1,83—4,88 m × 0,82—1,63 m × 4—8 mm, dargestellt durch Zusammenpressen von Holzmasse mit einer fett- oder wachsartigen Substanz; abzufertigen nach „Papier 3". (765)

Tschechoslowakei. **Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen.** Auf Ersuchen des tschechoslowakischen Handelsministeriums hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern Anträge zur Regelung der Erläuterungen für die Verzollung von Teerfarben gestellt, die mit eingehender Begründung in den Mitteilungen der Zentrale Nr. 5 vom 1. März d. J. veröffentlicht sind. Nach Ansicht der befragten Handelskammern läßt sich die Begrenzung der Beimengung von Zusatzstoffen zu Teerfarbstoffen wie Kochsalz, Glaubersalz oder Dextrin mit 50% absolut nicht festhalten, da sie nur zu einer ganz unnötigen Erschwerung der Verzollung führen würde. Die Zentrale spricht sich deshalb dahin aus, daß es sich nicht empfiehlt, die Menge der den Farbstoffen zugesetzten Streckungsmittel in irgendeiner Weise zu beschränken. (800)

Um den Kunstseide-Zoll. Wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern mitteilt, wurde die Zentrale auf Antrag eines Vertreters der Handelskammer Reichenberg ermächtigt, beim Finanzminister zu beantragen, daß die Einfuhr des 300 000 kg betragenden Kontingents von Kunstseide zum herabgesetzten Zoll von 1,50 čKr. (s. „Chem. Ind." S. 155 und 179) ohne Zusammenhang mit der Neueinführung des autonomen Zolls für Kunstseide von 10,50 bzw. 14 čKr. bewilligt werde. (801)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Handelsvertrag mit Estland.** In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 235 der „Chem. Ind.", teilen wir nach einer offiziösen Meldung der „I. u. H.", die vom estländischen Generalkonsulat in Berlin bestätigt wird, mit, daß die Zollvorschriften des am 19. Februar 1927 unterzeichneten Handelsvertrags zwischen Estland und Polen laut Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen am 15. Februar 1928 in Kraft getreten sind. Hiernach werden die estländischen Waren in Polen, wie die polnischen Waren in Estland, soweit es sich um Zölle handelt, nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandelt. (810)

Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse. Bereits am 12. August 1925 wurde zwischen Danzig und Polen ein Vertrag unterzeichnet, nach welchem der Freien Stadt Danzig für noch besonders zu benennende einheimische Erzeugnisse ermäßigte Zölle bzw. Zollfreiheit bei der Ausfuhr zugestanden werden. Es war vereinbart worden, für jedes am 1. April beginnende Wirtschaftsjahr Kontingentlisten der bevorzugten Danziger Waren aufzustellen.

Das vorstehend genannte Abkommen ist am 16. Januar 1928 („Dz. Ustaw" Nr. 10) ratifiziert worden. (792)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 81. Der im Handel unter dem Namen „Tempol" bekannte Betriebsstoff für Motore — eine wasserklare, leicht bewegliche Flüssigkeit mit einem spezifischen Gewicht von 0,79; bei der Destillation geht der größte Teil der Flüssigkeit zwischen 100—170° über — unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung der Verzollung als ungereinigtes Steinkohlenteeröl nach Pos. 81 des Zolltarifs.

Zu Pos. 68. Die aus caseinhaltigen, plastischen Massen hergestellten Produkte werden unter den verschiedensten Namen in den Handel gebracht. Die Verzollung derartiger Massen als Rohprodukt, d. h. in Stücken, Bogen, Platten, Stäben, auch wenn sie geschliffen oder poliert sind, hat nach Pos. 68, 5 zu erfolgen. („Danz. Zollbl.")

Nach „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" beschloß der Sachverständigenrat beim Finanzministerium:

Zu Pos. 117. Das in Pos. 117, 7 genannte Holzöl, welches zur Herstellung von Lacken dient, braucht nicht mehr vergällt zu werden, da sein eigentümlicher Geschmack, Geruch und seine Eigenschaften es zu Genußzwecken ungeeignet machen.

Zu Pos. 66. Walkerde von dunkelgrauer Färbung wird nach Pos. 66, 2c verzollt.

Zu Pos. 177. Die Verzollung von Linoleumimitation auf Teerpappe wird nach Pos. 177, 19b vorgenommen.

Zu Pos. 85. Die unter den Bezeichnungen „Kernöl", „Harzöl" u. dgl. im Handel bekannten schwarzbraunen bis schwarzen Produkte in Form von weichem Teig oder dicklicher, öliger Flüssigkeit, bestehend aus Gemischen von Harzöl mit Sulfitlauge oder mit Mineralöl, Sulfitlaugen mit Cumaronharz, Steinkohlenteer mit Kalk und Dextrinlösung, in Oel gelöst unter Zusatz von Seife und dgl., werden nach Pos. 85, 4 entsprechend den darin enthaltenen Produkten verzollt.

Zu Pos. 96. Bariumsulfat in Teigform unterliegt der Verzollung nach Pos. 96, 3. (807)

Ungarn. **Zulassung arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel.** Laut „Budapesti Közlöny" vom 19. 2. 1928 wird der Vertrieb arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel bis zum 31. 8. 1928 zugelassen. Die Bestimmung (Verordnung Nr. 98 883/XI), wonach die Verwendung von Arsenaten zur Fabrikation von Fliegenvertilgungsmitteln untersagt wird, bleibt weiterhin in Kraft. (767)

Lettland. **Stand der Zolltarifrevision.** Der neue Zolltarif ist laut „Valdibas Vestnesis" am 2. März 1928 in zweiter Lesung angenommen worden. Die dritte Lesung ist auf den 16. März angesetzt worden. (811)

Estland. **Die neuen Zollmaßnahmen.** Ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Mindest- und Höchstzöllen, ist, Pressemeldungen zufolge, am 1. März vom estländischen Parlament in erster Lesung angenommen worden.

Dieser Gesetzentwurf ist nicht mit dem neuen estnischen Einfuhrzolltarif-Entwurfe zu verwechseln. Der neue Zolltarif-Entwurf sieht ebenfalls die Einführung von Mindest- und Höchstzöllen vor, seine Behandlung im Parlament ist jedoch aus praktischen Gründen vorläufig zurückgestellt worden. Um die angestrebte Differenzierung rechtzeitig eintreten lassen zu können, hat die estnische Regierung zum Zwecke der Einführung von Mindest- und Höchstzöllen vorläufig folgende vom Parlament in erster Lesung gebilligte Zwischenlösung ins Auge gefaßt:

„Zeitweilig bis zum Inkrafttreten neuer Höchst- und Mindestzolltarife wird als Mindest-Einfuhrzolltarif der bisher geltende Grundzolltarif für einzuführende Waren mit den dazu gehörenden Vertragstarifen, die auf Grund der in den Handelsverträgen vorgesehenen Grundlagen in Anwendung gebracht werden, anerkannt, während als allgemeiner Einfuhrzolltarif die Zollsätze des bisherigen Grundzolltarifs mit einer Erhöhung um 50% in Kraft gesetzt werden.

Diese erhöhten Zollsätze werden auf alle Landwirtschafts- und Industrieerzeugnisse derjenigen Länder in Anwendung gebracht, mit denen Estland keinen Handelsvertrag hat oder in deren Handelsverträgen für die Landwirtschafts- und Industrieerzeugnisse Estlands keine Zollvergünstigungen vorgesehen sind.

Digitized by Google

Dieses Gesetz tritt vier Monate nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft."

Dazu bemerkt der „Revaler Bote", zweifellos solle mit der bevorstehenden Einführung um 50% erhöhter Einfuhrzölle für Waren aus denjenigen Staaten, mit denen Estland noch keinen Handelsvertrag hat, in erster Linie gerade auf Deutschland ein Druck ausgeübt werden, doch komme der Erklärung des stellvertretenden Finanzministers bezüglich einer Ergänzung des Gesetzes dahin, daß auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von der Einführung der erhöhten Tarife abgesehen werden könne, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei. Hier biete sich die Möglichkeit, einen Zollkrieg zu vermeiden. (808)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** Die letzten Arbeiten an dem neuen Einfuhrzolltarif, die demnächst in Angriff genommen werden, beziehen sich auf die Gruppe der Metalle. Sie werden voraussichtlich etwa einen Monat in Anspruch nehmen, so daß die Tarifrevision im März nicht wird beendet werden können. Die Arbeiten werden voraussichtlich erst zur Zeit der Parlamentsferien abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wird der Tarif nach erfolgter Prüfung durch den Finanzminister provisorisch, und zwar zunächst auf die Dauer von 6 Monaten durch Ministerialdekret in Kraft gesetzt werden. Nach 6 Monaten (ab 15. April oder 1. Mai) wird der Tarif mit den inzwischen notwendig gewordenen Aenderungen den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vorgelegt.

Die Positionen 1617—1893, welche die chemische Industrie betreffen, sind bereits revidiert und größtenteils geändert worden.

Da auf Grund der bisher bekannt gewordenen Ergebnisse bereits zahlreiche Proteste gegen den neuen Tarif eingelaufen sind, hat das Finanzministerium angeordnet, daß nach Beendigung der noch laufenden Arbeiten, alle bis dahin eingetroffenen Reklamationen berücksichtigt und gegebenenfalls Aenderungen durchgeführt werden sollen. — („Argus.")

Aus den Arbeiten der Zolltarifkommission berichtet der „Rumänische Lloyd", daß Pos. 1870 (Emaillelacke für Lithographenbleche, Maximalsatz 30,—, Minimalsatz 20,— Goldlei je 100 kg n.) gestrichen worden ist. Die in Pos. 1870 genannte Ware wird nach Pos. 1869 verzollt werden (bisher Maximalsatz 225,—, Minimalsatz 150,— Goldlei je 100 kg n.). Der Zoll für Schuhcreme (Pos. 1881) ist nach längeren Debatten in der bisherigen Höhe belassen worden. (791)

Industrievertreter und Reisende. Von dem Verbande der rumänischen Handelskammern wird nach einem Bericht des rumänischen Generalkonsulats in Berlin folgendes über die Bedingungen, welche die Vertreter von Industriefirmen und Handelsreisende erfüllen müssen, mitgeteilt:

Diejenigen Personen, welche den Beruf eines Kommissionärs, eines Industrievertreters, eines Handelsagenten usw. ausüben wollen, seien es im Lande wohnhafte oder aus dem Auslande kommende Reisende, sind nur dann befugt, als solche ihre Tätigkeit auszuüben, wenn sie folgende Formalitäten erfüllt haben:

1. Die Vertreter sind verpflichtet, vor der zuständigen Handelskammer in einer Erklärung anzugeben, für welche Firmen oder Fabriken sie arbeiten.
2. Gleichzeitig mit dieser Erklärung müssen dieselben eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht, kraft deren sie befugt sind, für die Stammfirma Angebote zu unterbreiten und Aufträge entgegenzunehmen, einreichen.

Die von den inländischen Firmen erteilten Vollmachten müssen gemäß des Gesetzes über die Beglaubigung von Urkunden ausgestellt werden. Die von den ausländischen Industriefirmen erteilten Vollmachten müssen die Vorschriften der Gesetze des Landes, in welchem die Stammfirma ihren Sitz hat, erfüllen und von der rumänischen Gesandschaft oder von den rumänischen Konsulaten beglaubigt sein. Danach stellen die Handelskammern in Rumänien eine Bescheinigung darüber aus, daß die Vollmacht dort hinterlegt wurde. Auf Grund dieser Bescheinigung kann dann der Bevollmächtigte seine Tätigkeit ausüben. (759)

Bulgarien. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" schreibt, ist am 12. Februar 1928 ein Handelsvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei auf der Grundlage der Meistbegünstigung in Angora unterzeichnet worden. Für eine Reihe von Waren sind ermäßigte Vertragszölle vereinbart worden. Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre mit stillschweigender Verlängerung. Nähere Bestimmungen und Vereinbarungen sowie das Datum des Inkrafttretens werden nach Annahme des Vertrages von den Parlamenten der beiden Länder bekanntgegeben werden. (746)

Portugal. **Oelausfuhr.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 237 der „Chem. Ind." teilen wir nach „Diario do Governo" vom 23. 2. 1928 mit, daß Oel auch vom Ausfuhrzoll befreit ist. (757)

Canada. **Vorgeschlagene Aenderungen des Zolltarifs.** In den „Budget Resolutions" für 1928 (Memorandum Nr. 87) werden nachstehende die chemische Industrie betreffende Aenderungen des Zolltarifs (teils im Text, teils in den Zollsätzen) vorgeschlagen:

Zu streichen sind die Positionen 219 a, 236, 583 aa und 734. An ihre Stelle gesetzt oder neu hinzugefügt werden:

Pos.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
208 d	Chlorcalcium in Schuppen, ausschließl. f. Straßenbau	frei	frei	frei
208 c	Xanthate, Kresylsäure und Verbindungen v. Kresylsäure, zur Konzentration von Erzen, Metallen und Mineralien	frei	frei	frei
219 a	Alkoholfreie Zubereitungen oder Chemikalien zum Desinfizieren, Waschen u. Besprengen, n. b. g. . . .	frei	frei	frei
aus 557	Lumpen und Abfälle, ganz aus Seide, Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, ungeeignet zur Verwendung ohne weitere Verarbeitung, mit Ausschluß von gebrauchten Kleidern u. Abfällen von nichtgebrauchten Stoffen	frei	frei	frei
557 a	Abfälle v. nichtgebrauchten Stoffen oder gebrauchten Kleidern, ganz aus Seide, Kunstseide od. ähnlichen nach chemisch. Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, bei der Einfuhr durch Fabrikanten zur ausschließlich. Zerkleinerung und Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb . . .	frei	frei	frei
557 b	„Garnettiertes" Material, ganz aus Seide. Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, erhalten durch Zerkleinerung v. Cocons, Garnen und Stoffen, zum Gebrauch vorbereitet; Gespinste oder lose Fasern, ganz aus Seide, Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als bis zu Kammzügen; Abfälle von nichtgebrauchten Stoffen, Lumpen und andere Abfälle, ganz aus Seide, Kunstseide od. ähnlichen Kunstfasern bestehend, m. Ausschluß v. „Coupons" oder Stoffresten aus der Fabrik, n. b. g.	5% v. W.	7½% v. W.	10% v. W.
558 b*	Vorgespinste, Garne und Kettfäden, ganz a. Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren gewonnenen künstlichen Fasern bestehend, in der Verarbeitung nicht weiter fortgeschritten als bis zu Einzelfäden	12½% v. W.	17½% v. W.	20% v. W.

Digitized by Google

Pos.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
558 d*	Vorgespinste, Garne und Kettfäden, ganz oder zum Teil aus Kunstseide oder ähnlich. nach chemischen Verfahren gewonnenen künstlichen Fasern bestehend, n. b. g., einschl. Cordonets, Zwirn u. dgl. zum Nähen, Sticken od. ähnl. Verwendungszwecke, ohne Zusatz v. Naturseide	17½% v. W.	22½% v. W.	25% v. W.
621**	Thorium- und Ceriumnitrat für die Herstellung von Glühstrümpfen, wenn die Einfuhr durch Fabrikanten v. Glühstrümpfen erfolgt	frei	frei	frei

Die diesen Vorschlägen entsprechenden Gesetzesakte sollen rückwirkende Kraft vom 27. Februar 1928 ab erhalten und der neuen Zollbehandlung sollen alle nach diesem Datum zum Verbrauch eingeführten, sowie die zwar schon früher eingeführten, aber noch nicht zum Verbrauch deklarierten Waren unterliegen. (803)

*) Die Kunstseideposition im alten Tarif war Pos. 583aa (jetzt gestrichen).
**) Die Position für Thorium- und Ceriumnitrat war Pos. 734 (jetzt gestrichen); durch Streichung der (auf ein ganz anderes Produkt bezüglichen) alten Pos. 621 wurde Platz für die neue Pos. 621 geschaffen.

Herabsetzung der Verbrauchsteuer. In den „Budget Proposals" für 1928 wird in Abänderung der Bestimmungen der „Special War Revenue Act" eine Ermäßigung der Verbrauchs- oder Umsatzsteuer auf 3% vorgeschlagen. Der diesem Vorschlag entsprechende Gesetzesakt soll rückwirkende Kraft vom 27. Februar 1928 ab erhalten, und der neue Steuersatz soll Anwendung finden auf alle nach diesem Datum eingeführten, oder zwar früher eingeführten aber noch nicht zum Verbrauch deklarierten Waren. (804)

Costa Rica. **Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern.** Durch ein Dekret des Präsidenten der Republik Costa Rica vom 23. Dezember 1927, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Dezember 1927, sind getrocknete oder pulverisierte Eier in Pos. 106 des Einfuhrzolltarifs mit dem Zollsatz von 0,10 Colones für 1 kg eingereiht worden. (769)

Chile. **Der neue Zolltarif.** Der neue chilenische Zolltarif ist als Gesetz vom 22. Februar im chilenischen Amtsblatt vom 27. Februar veröffentlicht worden und tritt allgemein 60 Tage später in Kraft, aber sofort für alle diejenigen Waren, die bisher zollfrei, nach dem neuen Tarif aber zollpflichtig sind, sowie für alle diejenigen Waren, deren Zoll herabgesetzt ist. Der neue Tarif wird in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind." veröffentlicht werden. (799)

Erhöhung der Konsulatsgebühren. Einer Mitteilung des chilenischen Generalkonsulats in Göteborg zufolge wird ungefähr am 1. April in Chile ein neues Gesetz in Kraft treten, durch das die Konsulatsgebühren um etwa 10% erhöht werden. („Kommersiella Medd.") (780)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** Die unter der Handelsbezeichnung „Warner" eingeführte Flüssigkeit konnte nach der amtlichen Untersuchung im Chemischen Laboratorium in keine der vorhandenen Positionen eingereiht werden. Das Zollgericht entschied, daß dieses chemische Erzeugnis mit 25% vom Wert zu verzollen sei.

Eine Farbe, bestehend aus Terpentinöl, trocknendem Oel, Berlinerblau und Chromgelb, wurde nach Pos. 3231 verzollt.

Eine Firma hatte eine Ware als Kunstdünger bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde jedoch nicht als zu Recht bestehend anerkannt und die Ware als Schädlingsbekämpfungsmittel nach Pos. 3245 verzollt.

„Animaza"-Tabletten, verzuckert, wurden auf Grund der Analyse im Chemischen Laboratorium nach Pos. 2982 abgefertigt.

Der Antrag einer Firma auf zollfreie Einfuhr ihrer Farben zur Herstellung von Druckfarben wurde abgelehnt, da das Finanzministerium nicht befugt sei, aus eigener Ermächtigung solche Befreiungen zu gewähren, die nur durch gesetzliche Bestimmungen erfolgen können. („Boletin Oficial.") (778)

Tunis. **Seifen-Verbrauchssteuer.** In dem im „Journal Officiel Tunisien" vom 18. Januar 1928 veröffentlichten Budget für 1928 ist eine Erhöhung des Zolls für ausländische Seifen von 15,68 frs. per dz (Grundzoll 3,20 frs., Coeffizient 4,9) auf den Zollsatz des französischen Minimaltarifs von 45 frs. (Grundzoll 9 frs., Coeffizient 5) vorgesehen. Die Erhöhung wird weniger aus fiskalischen Gründen, als zum Schutz der bedeutenden einheimischen Industrie gegen die ausländische Konkurrenz, besonders die spanische, vorgeschlagen. (754)

Aegypten. **Handelsabkommen mit Ungarn.** Die Ratifikationsurkunden des zwischen Ungarn und Aegypten am 16. Februar 1927 zustande gekommenen handelspolitischen Abkommens sind am 28. Februar in Kairo ausgetauscht worden. Das Abkommen gewährt hinsichtlich der Einfuhrzölle mit Ausnahme des Zollsatzes für Tabakblätter gegenseitig das Meistbegünstigungsrecht und tritt am 15. März in Kraft. („J. u. H.") (770)

Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern.

Nr.	Produkt	Preis per Gros von 144 Schacht. Milliemes
1.	Sicherheitszündhölzer, italienische u. japanische, Format ¼	50
2.	Sicherheitszündhölzer, italienische u. japanische, Format ½ u. ¾	65
3.	Sicherheitszündhölzer, italienische u. japanische, Format ⁴/₄	73
4.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Format ¼*)	62
5.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Form. ½ u. ¾	80
6.	Sicherheitszündhölzer, and. Herkunft, Format ⁴/₄	83
7.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 500	900
8.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 250	450
9.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 125	225
10.	Paraff. Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, mark. 500	810
11.	Paraff. Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, mark. 250	405
12.	Paraff. Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, mark. 125	200
	Schwefelzündhölzer beliebiger Herkunft**):	
13.	Gelbe Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück	82
14.	Gelbe Schachteln, mit 110—120 Stück	92
15.	Weiße Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück	92
16.	Weiße Schachteln, mit 110—120 Stück	120
17.	Gelbe und weiße Schachteln, mit nicht mehr als 135 Stück	140

Diese im ägyptischen „J. off." vom 13. Februar veröffentlichten Wertfestsetzungen gelten für die Zeit vom 11. Februar bis zum 10. Mai 1928; erfolgt bis zum 26. April 1928 keine Kündigung, so bleibt der obenstehende Tarif einen weiteren Monat in Kraft, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Tarifnummer; Mißbrauch wird bestraft. — Zur Entscheidung in Streitfällen sind Muster der genannten Typen bei der Zolldirektion deponiert worden.

*) „Mignonettes".
**) Für die Zahl der Schwefelzündhölzer in der Schachtel wird ein Spielraum von 7% gewährt. (755)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 8. März 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Stationen Dortmund-Eving und Groß-Neukirch nachgetragen worden. (806)

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministeriums vom 25. Februar 1928, abgedruckt im „Reichsgesetzblatt" Teil II, Nr. 7, Seite 43, ist die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung geändert worden. Die wesentlichen Aenderungen sind folgende:

Als neuer Sprengstoff ist „Pentaerythrittetranitrat (Pentaryth) fein kristallin und mit 30 vom Hundert Wasser gleichmäßig durchfeuchtet" unter der neuen Randziffer 21a in die Anlage C aufgenommen worden. Nach der ebenfalls neu eingeführten Randziffer 47a ist nasses Pentaerythrittetranitrat (Pentaryth) in einer Gesamtmenge von höchstens 10 Kilogramm in einen dicht gewebten Leinenbeutel und mit diesem, nachdem er fest zugebunden ist, in eine Blechbüchse mit übergreifendem, dicht schließendem Deckel zu verpacken. Die

Digitized by Google

Blechbüchse ist in einen haltbaren Holzbehälter derart einzusetzen, daß zwischen diesem und der Blechbüchse überall ein Zwischenraum von mindestens 3 Zentimeter verbleibt, der mit Holzmehl so dicht auszufüllen ist, daß er sich durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann. Der Deckel des Holzbehälters ist mit Holzschrauben zu befestigen. Die Behälter müssen auf dem Deckel in roten Buchstaben die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Nasses Pentaryth.

Explosiv Nicht mit sprengkräftigen Zündungen **Explosiv**

in denselben Wagen laden!"

Im Abschnitt „Munition" sind in Ziffer 1 b (nichtsprengkräftige Zündungen) Pulverkapseln für Uebungsstielhandgranaten und auch für andere Munition, in beiden Fällen nach dem vom Reichsverkehrsministerium zugelassenen und in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten, auch die Schachtelverpackung mit umfassendem Muster zugelassen worden. Ferner sind im Unterabschnitt „Zündschnüre" detonierende Zündschnüre nach dem vom Reichsverkehrsministerium zugelassenen und in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten, auch die Verpackung mitumfassenden Muster aufgenommen worden. Hinsichtlich der Verpackung der unter den Abschnitt „Munition" fallenden brisanten Sprengladungen ohne Sprengkapseln ist hinsichtlich der Pentaerythrittetranitrat-(Pentaryth-)Körper bestimmt worden, daß diese in Mengen von höchstens 3 kg in starke Pappkästen derart zu verpacken sind, daß sie einander nicht berühren. (Fächereinsätze oder Umwicklung der Körper mit Papier.) Drei solcher Kästen sind dicht nebeneinander in einen haltbaren, dichten Holzbehälter derart zu verpacken, daß zwischen den nach außen liegenden Flächen der Pappkästen und der Innenwandung des Holzbehälters ein Zwischenraum von mindestens 3 cm verbleibt. Dieser Zwischenraum ist mit Holzmehl so dicht auszufüllen, daß er sich durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann. Der Deckel des Holzbehälters ist mit Holzschrauben zu befestigen.

Im Abschnitt „Zündwaren und Feuerwerkskörper" sind im Unterabschnitt „Zündkörper usw." Thermitkapseln mit Zündpillen nach dem vom Reichsverkehrsministerium zugelassenen und in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten, auch die Schachtelverpackung mitumfassenden Muster aufgenommen worden.

Schließlich ist weiter bestimmt worden, daß Sublimat, das als giftiger Stoff in die Klasse IV der Anlage C eingereiht ist, bei Sendungen zur Bekämpfung von Epidemien in eiligen Fällen mit Nahrungs- und Genußmitteln zusammen verladen werden darf. (795)

Aufgabe leerer Privatwagen in geschlossenen Zügen.

Mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 ist durch einen Nachtrag zum Reichsbahn-Gütertarif, Heft A (Tfv. 2) im Abschnitt A II, Ziffer 2 (3), Seite 33, bestimmt worden, daß zu den Gütern, die in geschlossenen Zügen gleichzeitig mit einem Frachtbrief aufgeliefert werden können, auch leere Privatwagen rechnen, die unter den in § 54, Ziffer 10, der Allgemeinen Tarifvorschriften genannten Bedingungen zu der ermäßigten Fracht befördert werden. Von der Beigabe der sonst erforderlichen 3 Nachweisungen kann in diesem Falle abgesehen werden. Dafür sind auf der Innenseite des Frachtbriefes die Nummer, das Eigentumsmerkmal und das Eigengewicht der Wagen untereinander und mit laufenden Nummern einzeln aufzuführen. Der Frachtbrief hat in der Frachtbriefspalte „Inhalt" den Vermerk zu tragen: „Nummernverzeichnis der Wagen auf der Frachtbriefinnenseite." (796)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Zahlung patentamtlicher Gebühren durch Wechsel.

Der Präsident des Reichspatentamts veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 29. Februar 1928 nachstehende

Bekanntmachung.

In den Bestimmungen, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren, vom 12. März 1917, wird unter Nr. 2 das Wort „Wechsels" gestrichen. Diese Aenderung tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft. Hinfort steht der Eingang eines Wechsels nicht mehr der Barzahlung gleich.

Nach § 27 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 darf die Kasse des Reichspatentamts vom 1. April 1928 an keinen Wechsel mehr als Zahlungsmittel annehmen.

Berlin, den 28. Februar 1928. (762)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Chemikalienausfuhr nach Chile.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge beschränkt sich die chemische Industrie Chiles praktisch auf die Produktion von Salpeter, Jod, Aluminiumsulfat, Borax und Schwefelsäure. Von diesen Erzeugnissen liefert die chilenische Industrie nicht nur genügende Mengen, um den inländischen Bedarf zu decken, sondern führt auch noch bedeutende Mengen aus. Andere Chemikalien müssen aus dem Auslande bezogen werden.

Der Gesamtwert der von Chile eingeführten Chemikalien, ausschließlich Arzneimittel, pharmazeutische Produkte und Farbstoffe, beträgt roh 350 000 £ jährlich. Die wichtigsten Herkunftsländer sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Der Anteil Großbritanniens an der Gesamteinfuhr, der den deutschen Anteil nur wenig übersteigt, betrug im Jahre 1925 78 834 £ gegenüber 73 422 £ im Vorjahre.

Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß die chilenische Industrie in den nächsten Jahren einen größeren Bedarf an Alkaliverbindungen haben wird. Die chilenischen Gerbereien bieten ebenfalls gute Absatzmöglichkeiten; Großbritannien ist der Hauptlieferant von Kaliumbichromat, Soda und Schwefelnatrium, während andere Chemikalien für die Gerbereien größtenteils aus Deutschland bezogen werden. Deutschland kontrolliert auch den Handel in Chemikalien für den Weinbau.

Die schon jetzt bedeutende Nachfrage nach Farbstoffen wird mit der weiteren Entwicklung der chilenischen Textilindustrie steigen. An der Einfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Produkten sind Großbritannien, Deutschland, die Vereinigten Staaten und Frankreich beteiligt. Der Wert der Einfuhr dieser Erzeugnisse beträgt jährlich etwa 300 000 £, von denen etwa 12% von Großbritannien geliefert werden.

Den britischen Exporteuren wird empfohlen, die Entwicklung der chilenischen Marktverhältnisse sorgfältig zu verfolgen. (434)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. In der außerordentlichen Versammlung am 27. Januar 1928 ist beschlossen worden, das Aktienkapital durch Ausgabe von 200 000 Aktien zu 250 frs. mit einfachem Stimmrecht von 200 auf 250 Millionen frs. zu erhöhen. Außerdem ist der Verwaltungsrat ermächtigt worden, das Kapital je nach Bedarf um weitere 50 Millionen frs. auf 300 Millionen frs. zu erhöhen.

Société Landaise de Produits Chimiques in Rion-des-Landes. Die Gesellschaft hat vor kurzem in Rion-des-Landes eine Anlage zur Verkohlung von Nadelhölzern errichtet. Die ersten Versuche mit 30 t täglich haben sowohl qualitativ als auch quantitativ befriedigende Ergebnisse geliefert. Die Anlage soll demnach baldigst auf 40 und weiter auf 70 t erweitert werden.

Société des Produits Chimiques et Blancs de Comines. Der Gewinn des Unternehmens betrug im Jahre 1926 1,03 Millionen frs. bei einem Aktienkapital von 6 Millionen frs. Die Gesellschaft ist auf die Produktion von Lithopone spezialisiert und produziert jährlich 5000 t Lithopone.

Der Gesamtverbrauch von Lithopone in Frankreich wird noch zu zwei Dritteln durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Der neue französische Zolltarif, der den Zollsatz von 360 auf 600 frs. per t erhöht hat, ist für die weitere Entwicklung dieser Industrie sehr günstig.

Folgende Gesellschaften sind kürzlich in Frankreich gegründet worden:

Soie Artificielle d'Alsace, Kolmar. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide und verwandten Erzeugnissen. Das Kapital beträgt 50 Mill. frs.

Plavic-Films, Société Française pour l'Industrie Photographique, Paris. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Cellulosederivaten in allen Formen, wie Kollodium, lichtempfindlichen Platten und Filmen, Garnen, Roßhaar, Textilien, Celluloid, Kunstleder, Kunsthorn usw. Das Kapital beträgt 8 Millionen frs.

Société Française du Titane, Paris. Gegenstand des Unternehmens ist besonders die Produktion von Titanfarben. Das Kapital beträgt 5 Millionen frs.

Société des Extraits Tanniques Enault, Paris. Das Kapital beträgt 3,5 Millionen frs. (260)

Digitized by Google

Produktion von Farbstoffen im Jahre 1926. Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge betrug die französische Gesamtproduktion von synthetischen Farbstoffen im Jahre 1926 15590 metr. t im Vergleich zu 13009 metr. t im Vorjahre und 14952 metr. t während des Jahres 1924.

Im Jahre 1926 setzte sich die Gesamtproduktion aus folgenden Einzelposten zusammen:

	metr.t
Säurefarbstoffe	3637
Beizenfarbstoffe	401
Basische Farbstoffe	754
Direktfarbstoffe	3457
Nichtsaure Beizenfarbstoffe	625
Küpenfarbstoffe	4286
Schwefelfarbstoffe	2080
Nicht spezifizierte Farbstoffe	349

Die Produktion von Küpenfarbstoffen mit Einschluß von Indigo betrug im Jahre 1925 3960 metr. t und im Jahre 1924 4668 metr. t. Außer Indigo, auf den die Hauptmenge der produzierten Küpenfarbstoffe entfällt, produziert der Kuhlmann-Konzern folgende Küpenfarbstoffe: Solanthrenblau NRS, NJ, NJI, N3JF; Solanthrengelb, Solanthrenviolett 2 R, Solanthrendunkelblau und Solanthrenschwarz.

Die Ausfuhr von Farbstoffen aus Frankreich betrug im Jahre 1926 3522 t, denen eine Einfuhr in Höhe von 1332 t gegenüberstand. (438)

Niederlande. **Zur Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927.** Einem Bericht der Handelskammer zu Utrecht, veröffentlicht im „Algemeen Handelsblad", entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Superphosphat-Industrie konnte im Berichtsjahre weniger ausführen als im Jahre 1926.

Die Chinin-Produktion konnte etwas gesteigert werden.

In den chemisch-technischen Betrieben kennzeichnete sich das Jahr 1927 durch einen beträchtlich stillen Beginn, gefolgt von einer längeren Belebung, die sich auch bis jetzt wirksam behauptete. (361)

Norwegen **Die elektrochemische Industrie.** Einem in „Norges Handels og Sjøfartstidende" erschienenen Artikel von Direktor S. Kloumann entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die elektrochemische Industrie stand ebenso wie die übrigen Exportindustrien im Jahre 1927 im Zeichen des Kronenanstiegs und fallender Preise. Während der Exportwert der elektrochemischen und elektrometallurgischen Erzeugnisse im Jahre 1926 17% der Gesamtausfuhr umfaßte, betrug er nur 16% im Jahre 1927. Die Exportmenge dagegen hat sich im großen und ganzen nicht verändert.

Norwegens Ausfuhr an elektrochemischen und elektrometallurgischen Erzeugnissen.

Gegenstand	Wert in Millionen Kronen		Menge in t	
	1926	1927	1926	1927
Aluminium	47,70	37,50	22132	21386
Ferrolegierungen	29,30	23,20	99099	102006
Siliciumcarbid und and. Schleifmittel	1,49	1,53	2155	2721
Phosphor	0,27	0,63	71	233
Natrium	0,22	0,53	123	423

(370)

Polen. **Die Erdwachsgewinnung im ersten Halbjahr 1927.** („Chem. Ind." 1927, S. 669). Die Gewinnung von Erdwachs in Polen betrug im ersten Halbjahr 1927 insgesamt 385 t; im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926 war sie um 43 t gestiegen. Die Ausfuhr stieg im ersten Halbjahr 1927 um 30 t im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926 und verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Ausfuhrland	1. Halbjahr (t)	
	1926	1927
Ver. Staaten	57	—
Oesterreich	40	28
Frankreich	35	45
Italien	25	39
Schweiz	—	2
Deutschland	153	166
Insgesamt:	310	280

Die Vorräte an Erdwachs betrugen im ersten Halbjahr 1927 203 t, stiegen also im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1926 um 49 t. („Przeglad Gospodarczy") (375)

Versuche zur Herstellung von reinem Wasserstoff aus Wassergas. Nach einer Mitteilung der „Przemysl i Handel" sind die Staatlichen Stickstoffwerke in Tarnow u. a. auch mit Versuchen zur Gewinnung von reinem Wasserstoff aus Wassergas beschäftigt.

Die Versuche werden in den städtischen Gaswerken zu Lodz durchgeführt. Die Lodzer Gasanstalt ist die einzige in Polen, die eine Apparatur zur Gewinnung von Wassergas besitzt. (682)

Ungarn. **Essigsäurefabrikation.** „Vegyi Ipar" zufolge, hat die Fabrik für ätherische Oele Resinol A. G., Budapest, die Fabrikation von Essigsäure aufgenommen. Der Betrieb stellt 60—80%ige Essigsäure für industrielle Zwecke, Eisessig, sowie chemisch reines Aceton her. Von diesen Produkten unterliegt die 60%ige technische Essigsäure keiner steueramtlichen Kontrolle. (766)

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Die zwischen dem Schwedischen Zündholztrust und der estnischen Regierung geführten Verhandlungen betreffend die Errichtung eines Zündholzmonopoles in Estland sind am 29. Februar zum Abschluß gebracht worden. Der Zündholztrust erhält in Estland das Alleinrecht zum Verkauf und zur Herstellung von Zündhölzern für einen Zeitraum von 20 Jahren und hat dafür an den estnischen Staat außer einer einmaligen Abfindung von 3000000 Kronen eine jährliche Abgabe zu zahlen, deren Höhe von der Größe der Produktion abhängig ist. Ferner hat sich der Schwedische Zündholztrust bereit erklärt, gewisse vom estnischen Staat garantierte Obligationen im Werte von 7000000 Kronen zu übernehmen. — Zur Inkraftsetzung des Abkommens ist noch die Anerkennung einiger Gesetzesabänderungen durch das estländische Parlament erforderlich. (793)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zuerkannt:

der Seifenfabrik „Istok" der Firma B. N. Garti & Söhne in Plowdin;

der Firma T. Ligner in Sofia für die geplante Erzeugung von Toiletteseifen;

der Aktiengesellschaft „Kautschuk" in Sofia zur Erzeugung von Kautschukwaren, Sanitätsmaterialien, elektrischen Leitungsdrähten und Isolierbändern.

Nachstehenden Unternehmungen sind die zuerkannten allgemeinen und besonderen Vorrechte entzogen worden:

der Firma Stojan Kokoschkoff in Samokow zur Bearbeitung von Rohfellen;

der Aktiengesellschaft „Warownik" in Gabrowo zur Herstellung von Kalk;

der Firma K. T. Mumdjieff in Tatar-Pasardjk zur Herstellung von Kalk und Kohlensäure;

der Firma M. Reiner, M. Goldstein und G. Dschamdschieff in Sofia zur Gewinnung von Luftgas für Heizungszwecke;

der Firma Stander Gros-Budapest in Sofia zur Herstellung von Dachpappe;

der Aktiengesellschaft „Kaulin" in Warna zur Erzeugung von Alaun und Aluminiumsulfat;

der Firma Alfred Dscherasi in Sofia zur Erzeugung von Aetznatron und Chlor;

der Firma D. Padeff in Sofia zur Erzeugung von Cellulose;

der Firma Pawel Brif in Warna zur Erzeugung von Pflanzenölen. („Darjawen Westnik.") (780)

Der Markt für Parfümerien. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Bulgarien besteht dort eine starke Nachfrage nach Parfümerien, Waschwässern, Puddern und Schminken, indessen hauptsächlich nach billigen Produkten, auf welche die einheimische, durch das Industrieschutzgesetz und hohe Zölle geförderte Industrie eingestellt ist.

Neben mehreren einheimischen Fabriken besteht in Bulgarien auch eine französische Fabrik, die in Frankreich weitgehend vorbereitete Produkte fertigstellt, auf Flaschen füllt und verpackt. Auf diese Weise ist eine Konkurrenz möglich, da die Zollbelastung für die nicht ganz fertiggestellten Produkte beträchtlich geringer ist. Was man sonst an französischen Luxusparfümerien findet, ist eingeschmuggelt und kann daher zu billigeren Preisen verkauft werden.

Eine besondere Erwähnung verdient das bulgarische Rosenöl, das trotz der Versuche in verschiedenen Ländern, diese Industrie einzuführen, immer noch den Weltmarkt beherrscht.

Digitized by Google

An Parfümen, Essenzen und anderen Parfümerieartikeln führte Bulgarien ein:

	kg	Mill. Leva
1924	7 418	7,36
1925	6 340	4,94
1926	7 690	6,47
1927 (1. Quartal) . .	1 619	1,42

Die Haupteinfuhrländer sind Deutschland, Holland und Frankreich. (363)

Portugal. **Entdeckung von Phosphatvorkommen.** Einer Notiz der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" zufolge sollen an der portugiesischen Küste, 100 km nördlich der Tajomündung, bedeutende Phosphatlager entdeckt worden sein. (432)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Produktionskosten für Phenol.** In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Phenol. (vgl. „Chem. Ind.", 1927, Seite 1280 u. 1305) und anderer Berichte über die Phenolindustrie der Vereinigten Staaten (vgl. „Chem. Ind.", 1927, Seite 1333, und „Chem. Ind.", 1928, Seite 142) entnehmen wir dem Berichte der Tariff Commission an den Präsidenten Coolidge, in dem die Herabsetzung des Phenolzolls befürwortet wurde, folgende Angaben.

Das wichtigste Konkurrenzland auf dem Phenolmarkte ist Großbritannien. Wie von der Tariff Commission ermittelt worden ist, betragen die Produktionskosten in Prozenten (britische Produktionskosten fob Fabrik = 100) für das erste Halbjahr 1923, einschließlich Fracht nach New York, für amerikanisches Phenol 142,2 und für britisches Phenol 105,5. Der Kostenunterschied beträgt demnach 36,7% (der britischen Produktionskosten fob Fabrik).

Der nach Sektion 315 des amerikanischen Tarifgesetzes zulässige Mindestzoll (20% des amerikanischen Verkaufspreises zuzüglich 3,5 c. per lb.) beträgt 76,8%, ist also größer als die Differenz zwischen den amerikanischen und englischen Produktionskosten.

Die Feststellungen der Tariff Commission über die amerikanischen Kosten in den Jahren 1925 und 1926, sowie über die amerikanischen und englischen Preise in den Jahren 1925, 1926 und der ersten Hälfte des Jahres 1927 scheinen den Entschluß zu bestätigen, daß der Zoll, der zum Ausgleich der Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und in England während dieser Jahre erforderlich ist, nicht größer ist als im Jahre 1923. (763)

Steigerung der Quecksilberproduktion Kaliforniens. Die Produktion von Quecksilber des Staates Kalifornien weist im Jahre 1927 eine erhebliche Steigerung auf. Sie belief sich auf 7400 Flasks (1926: 6200) im Werte von 876000 $ (1926: 540000 $). Der Preis für eine „flask" betrug im Jahre 1926 87,64 $ und im Jahre 1927 durchschnittlich 117 $. Anfangs des Jahres 1928 ist der Preis auf 128 $ gestiegen. („I. u. H.") (787)

Aus der chemischen Industrie. Virginia-Carolina Chemical Co. In einem dem Jahresbericht beigegebenen Schreiben teilte der Präsident der Gesellschaft den Aktionären mit, daß der Reinverlust des Unternehmens aus dem Düngemittelgeschäft während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Geschäftsjahres 1 Mill. $ betrug, durch Beteiligungen und andere Einnahmen aber auf 220 000 $ herabgesetzt wurde. Der Umsatz von Düngemitteln lag beträchtlich über dem Umsatz des Vorjahres.

International Agricultural Corporation. Der Reinverlust des Unternehmens betrug während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Geschäftsjahres 352 000 $. Im vorhergehenden Geschäftsjahre hatte die Gesellschaft einen Reingewinn von 1,4 Millionen $ erzielt. Die Finanzen der Gesellschaft sind gut. Der Gewinnung von Nebenprodukten, die in steigenden Mengen abgesetzt wurden, wird zunehmende Beachtung gewidmet.

Commercial Solvents Corporation. Die Entwicklung der Produktion von Butyl- und Aethylalkohol ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

	Butylalkohol 1000 lbs.	Aethylalkohol 1000 lbs.
1. Quartal 1925	6 758	1 353
2. „ „	4 552	959
3. „ „	5 212	1 226
4. „ „	9 874	1 879
1. „ 1926	9 910	2 158
2. „ „	9 820	2 366
3. „ „	10 620	2 304
4. „ „	11 168	2 468
1. „ 1927	11 956	2 607
2. „ „	14 432	2 943

Die plötzliche Zunahme der Produktion im 4. Quartal 1925 und 2. Quartal 1927 ist auf die Inbetriebnahme neuer Anlagen zurückzuführen. Der Reingewinn des Unternehmens betrug im ersten Halbjahr 1927 1,22 Millionen $ gegenüber 688 000 $ im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

E. J. du Pont de Nemours & Co. Die Produktion von Nitroglycerinpulver für Handfeuerwaffen ist eingestellt worden. Die Gesellschaft produziert für Militär- und Sportgewehre sowie Pistolen nur noch Nitrocellulosepulver.

Die Produktion von Kunstseide soll erhöht werden. Bei Richmond, Virginia, soll eine neue Anlage errichtet werden, deren Kosten auf 8 Millionen $ geschätzt werden. Die Anlage soll zum Herbst 1928 betriebsfertig sein. Die Zahl der beschäftigten Personen wird 2000 bis 3000 betragen. Das hierzu erforderliche Grundstück hat eine Oberfläche von 517 acres, liegt am James River, zweiundeinhalb englische Meilen südlich von Richmond, und besitzt gute Verbindungen.

Unter dem Namen Neozone hat die Gesellschaft ein Erzeugnis herausgebracht, das als Antioxydationsmittel für Kautschukgegenstände bezeichnet wird, daneben aber die Widerstandsfähigkeit des Kautschuks bei hohen Temperaturen erhöhen soll, gleichgültig, ob Sauerstoff anwesend ist oder nicht. Das neue Mittel soll besonders für Reifen von schweren Automobilen, die gleichzeitig hohen Temperaturen und der Luft ausgesetzt sind, wertvoll sein.

Du Pont Rayon Company. Die Gesellschaft hat von der „Société pour la Fabrication de la Soie Rhodiaseta" in Roussillon (Frankreich) das Recht zur Herstellung und zum Vertrieb von Celluloseacetat (Rhodiaseta) für die Vereinigten Staaten erworben. Bis zur Fertigstellung einer Anlage in den Vereinigten Staaten wird das Produkt aus Frankreich eingeführt werden.

Elko Chemical Company, in Nitro, West-Virginia. Das Unternehmen ist kürzlich gegründet worden; das Kapital beträgt 350 000 $. Die Gesellschaft hat die Fabrik und andere Aktiven der Southern Dyestuffs Company in Nitro übernommen und wird Phenol, Ortho- und Parachlorphenol, Paraaminochlorphenol, Di- und Trichlorphenol, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid, Phosphoroxychlorid und Natriumsulfit herstellen.

Vanadium Corporation of America. Nach dreijähriger intensiver Forschungsarbeit hat das Unternehmen jetzt, wie der Präsident bekanntgibt, die Produktion zahlreicher chemischer Erzeugnisse aufgenommen und wird über 100 chemische Verbindungen auf den Markt bringen. Hergestellt werden Verbindungen des Vanadiums, Wolframs, Molybdäns, Chroms, Siliciums, Titans und anderer seltener und halbseltener Elemente, von denen verschiedene zur Herstellung von Legierungsstählen weitgehend Verwendung finden. (132)

Ecuador. **Erste Enttäuschung über das Zündholzmonopol.** Von den gegen Verleihung des Zündholzmonopols in Ecuador an das schwedische Zündholzsyndikat der Regierung gezahlten 8 800 000 Sucres muß die Regierung sofort der bisher privilegierten Zündholzfabrik für die abzuliefernden Maschinen 25 000 Pfd. Sterl., d. h. rund 550 000 Sucres, zahlen. Wenn die Regierung bisher damit gerechnet hatte, daß das Syndikat ihr diese Maschinen zu dem gleichen Preise abnehmen würde, so sieht sie sich darin getäuscht. Das Syndikat denkt gar nicht daran, die Fabrikation in Ecuador aufzunehmen, sondern wird die für Ecuador benötigten Zündhölzer in Schweden herstellen und verschiffen. („I. u. H.") (760)

Südafrikanische Union. **Absatz von Platin 1927.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des „Department of Mines and Industries" wurden im Jahr 1927 im ganzen 10 431 Unzen Platin i. W. von 144 191 £ verkauft. (789)

Brit. Malayenstaaten. **Die Produktion von Dammarharzen.** Das Forstdepartement der Britischen Malayenstaaten ist, wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, sehr für die Produktion von Lackharzen interessiert. Die Dammarharze der Malavischen Halbinsel werden nur in verhältnismäßig geringen Mengen gewonnen, obgleich anscheinend große Mengen zur Verfügung stehen könnten. Bis zum Jahre 1922 erfolgte die Gewinnung nur durch Eingeborene, die die hierzu erforderliche Konzession von der Regierung erhalten hatten. Der größte Teil wurde an chinesische Kaufleute in Singapore verkauft.

Eine vom Forstdepartement vorgenommene Untersuchung stellte fest, daß große Mengen von Bäumen für die Gewinnung des Harzes geeignet wären und daß die besten Qualitäten des Harzes durch Vermischen mit geringgrädigen Qualitäten herabgemindert wurden. Im Jahre 1922

Digitized by Google

begann deshalb das Departement, sich für diese Industrie näher zu interessieren, und hat seitdem seine Untersuchungsarbeiten auf alle hierfür in Betracht kommenden Gebiete (Auswahl geeigneter Bäume und geeigneter Zapfverfahren, Zubereitung der Harze für die Zwecke der Lackindustrie, Standardisierung usw.) ausgedehnt. Die alte Qualität des Dammarharzes verschwindet immer mehr vom Markte, während sich das neue, standardisierte Harz zunehmender Beliebtheit erfreut. (435)

China. **Farbstoffeinfuhr im Jahre 1926.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, ist die chinesische Einfuhr von Anilinfarbstoffen im Jahre 1926 trotz des Bürgerkrieges usw. ungefähr die gleiche wie im Vorjahr geblieben. Da China keine eigenen Farbstoffabriken besitzt, ist es in dieser Beziehung vollständig auf das Ausland angewiesen.

Die Gesamteinfuhr von Anilinfarbstoffen stellte im Jahre 1926 einen Wert von 3,48 Millionen Haikw. Tls. dar gegenüber 3,59 Millionen im Jahre 1925 und 10,61 Millionen im Jahre 1924. Die Haupteinfuhrländer sind Deutschland und die Vereinigten Staaten; in zweiter Linie sind an der Farbstoffeinfuhr beteiligt die Schweiz, England und Frankreich.

Die Einfuhr von synthetischem Indigo betrug im Jahre 1926 317 481 Picul im Vergleich zu 406 537 Picul im Vorjahre und 416 285 Picul im Jahre 1924. Deutschland lieferte davon im Jahre 1926 97 460 Picul. Der deutsche Anteil war etwas zurückgegangen, während die Einfuhr aus Großbritannien infolge des Kohlenstreiks zeitweilig gänzlich eingestellt war. Da der Absatz von englischem Indigo die Einfuhr weit überstieg, sind die Vorräte an englischem Indigo sehr gelichtet worden.

Wie „Commerce Reports" berichten, macht sich zwecks Frachtenersparnis die Tendenz zur weitgehenden Verwendung von 50 bis 60% Indigo-Teig bemerkbar. (584)

Die Wolframproduktion. Wie ein von den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht ausführt, befinden sich in China drei wichtige Produktionsgebiete für Wolframerze. Das erste ist die Provinz Kiang-si; die dortigen Lager befinden sich bei Kan-tschou, East River und West River. Wie verlautet, beträgt die gesamte Produktion 300—350 t im Monat; die Ausfuhr erfolgt über den Hafen Kiu-kiang am Jang-tse-kiang hauptsächlich nach Schanghai.

Das zweite Produktionsgebiet liegt in der Provinz Kwang-tung; die dortigen Bergwerke liegen bei Tajulin. Die Produktion erreicht hier monatlich etwa 200 t; die Ausfuhr erfolgt im allgemeinen über den Hafen Hong-kong.

In der Provinz Hunan werden von den Bergwerken bei Ton-on monatlich etwa 25 t Wolframerze gewonnen.

Die Wolframerze aus den Provinzen Kiang-si und Kwang-tung enthalten im allgemeinen etwa 70% Wolframsäure (WO_3) und die aus Hunan etwas weniger, etwa 65%. Die Erze aus Kiang-si werden von den Bergwerken in Säcken aus einer Art Jutesacktuch von 100 lbs. und die aus Hunan in Säcken von 224 lbs. versandt. Die Erze werden nicht umgepackt, ausgenommen, wenn der Zustand der Säcke dieses erfordert.

Westlich und südlich der Provinz Kiang-si, die gegenwärtig die größten Mengen Wolframit produziert, sind viele Wolframitlager gefunden werden. So weit bisher jedoch festgestellt worden ist, enthalten fast alle diese Lager größere Gehalte an Zinn, als nach der gegenwärtigen Nachfrage zulässig ist.

In der chinesischen Seezollstatistik erscheint die Position „Wolframerze" im Jahre 1923 zum ersten Male. Die Ausfuhr betrug in diesem Jahre 3 983 long t im Werte von 650 000 $. In den beiden folgenden Jahren verteilte sich die Gesamtausfuhr auf folgende Bestimmungsländer.

	1924 long t	1925 long t
Hong-kong	924	608
Großbritannien	683	650
Deutschland	836	1 894
Niederlande	85	45
Belgien	150	318
Frankreich	309	1 212
Italien	—	71
Japan (incl. Formosa)	—	123
Ver. Staaten	8	951
Gesamtausfuhr:	2 995	5 872

Während der ersten neun Monate des Jahres 1927 wurden nach den Vereinigten Staaten insgesamt 963 000 lbs. im Werte von 110 700 $ ausgeführt. Nach Angaben der Händler wurden ferner größere Mengen nach Europa, besonders Deutschland, England und Frankreich ausgeführt, obgleich im August und September die Nachfrage sehr gering war. (354)

Ozeanien. **Produktion und Ausfuhr von Phosphaten.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge macht die Förderung von Phosphaten auf Nauru und der Ozeaninsel sehr befriedigende Fortschritte. Der Versand betrug im siebenten, am 30. Juni 1927 beendeten Finanzjahr annähernd 595 000 t gegenüber der bisherigen Höchstziffer von 470 700 t während des Finanzjahres 1924/25. Die Zunahme beträgt 122 600 t.

Im vorigen Finanzjahre (1925/26) betrug die durch ungünstige Witterungs- und Arbeitsbedingungen beeinträchtigte Ausfuhr nur 391 700 t. Man hofft, durch Vervollständigung der Einrichtung die Produktionskapazität auf 700 000 bis 770 000 t erhöhen zu können.

Die insgesamt vorhandenen Bestände werden auf etwa 100 Millionen Tonnen Phosphat geschätzt, 85 bis 88% Tricalciumphosphat.

Die Ausfuhr verteilte sich während der letzten Jahre auf die an dem Abkommen beteiligten Länder in folgender Weise:

	Großbritannien t	Australien t	Neuseeland t
1920/21	16 784	265 127	17 066
1921/22	16 178	171 881	38 706
1922/23	—	202 979	51 965
1923/24	—	318 690	60 687
1924/25	—	336 800	99 508
1925/26	—	274 183	98 160
1926/27	—	(etwa) 464 825	(etwa) 130 000
Insgesamt	32 962	2 034 485	496 092

(436)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. Rudolf Mann Dr. med. h. c. Dr. phil. h. c. Rudolf Mann, ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G. und Oberleiter der pharmazeutischen Abteilung dieses Konzerns, wurde aus Anlaß seines 40jährigen Geschäftsjubiläums von der Universität Köln Recht und Würde eines Dr. med. h. c. verliehen. Der Jubilar wurde zugleich von der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Tierärztlichen Hochschule in Hannover zu ihrem Ehrenbürger ernannt. (806)

Geschäftliches.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Die in der Generalversammlung vom 12. Februar 1927 beschlossene Herabsetzung unseres Stammkapitals auf 10 Mill. Mark ist in das Handelsregister eingetragen worden. Der Umtausch der Aktien wird gegenwärtig durchgeführt. Der durch den Zusammenlegungsbeschluß freigewordene Betrag von 15 643 478 Mark ist gemäß den Grundsätzen, über die wir im Geschäftsbericht des vergangenen Jahres berichtet haben, in der Bilanz zu Abschreibungen und zur Bildung eines Reservefonds von einer Million Mark verwendet worden. Der Geschäftsgang ließ in den ersten Monaten des Berichtsjahres zu wünschen übrig. Erst im zweiten Halbjahr trat eine Belebung des Leimabsatzes und eine langsame Erhöhung der Preise ein. Wenn trotzdem die Rentabilität unserer deutschen Knochenleimproduktion der gesteigerten Nachfrage nicht entsprach, so lag es einerseits daran, daß die Preise der Rohstoffe der vergrößerten Nachfrage folgten, andererseits an den außerordentlich gedrückten Fettpreisen, die zeitweise die Friedensgrenze erreichten. Unsere Einkaufs-Organisation, die „Rohag", ist durch Generalversammlungsbeschluß auf weitere fünf Jahre verlängert worden. Eine durchgreifende Besserung der Rohstofflage wird sich erst erzielen lassen, wenn es gelingt, eine Verständigung der gesamten knochenverarbeitenden Industrie über den Einkauf herbeizuführen. Unser Spezialfabrikat, die „Leimperlen", haben sich beim Konsum weiter gut eingeführt. Der Umsatz darin konnte erheblich gesteigert werden. Dies veranlaßte uns, im laufenden Geschäftsjahre auch unsere Schiersteiner Fabrik auf die Herstellung von Perlenleim einzurichten. Die Arbeiten hier-

Digitized by Google

für sind im Gange. Unsere ausländischen, ebenso wie unsere hauptsächlichsten inländischen Tochtergesellschaften haben befriedigend gearbeitet. Die dem Interesse der gesamten europäischen Leimindustrie dienende Wirksamkeit der „Epidos", über deren Gründung wir im vergangenen Geschäftsjahre berichten konnten, kam der Entwicklung auch des deutschen Leimmarktes zugute. Die ständige enge Fühlungnahme der europäischen Leimproduzenten dient dem gesamten Leimmarkt als Stütze. Eine weitere Verstärkung ihrer Position hat die Epidos dadurch erreicht, daß die holländische Industrie, die sich den Bestrebungen der Epidos gegenüber bisher ablehnend verhielt, neuerdings zum Anschluß gewonnen und hierdurch der in Holland bestehende heftige Konkurrenzkampf beendet werden konnte. Im vergangenen Geschäftsjahre ist es uns gelungen, mehrere Wohngrundstücke in Berlin zu veräußern, desgleichen eine nicht mehr benötigte Verladeanlage in Hohenschönhausen. Im laufenden Geschäftsjahre haben wir eine seit Jahren stillstehende kleine Fabrik in Rostock veräußert. Auf der Passivseite unserer Bilanz erfuhr das Konto: Hypothekenaufwertungsreserve eine Erhöhung, da infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Aenderung des Aufwertungsgesetzes mit erhöhten Verpflichtungen zu rechnen ist. Unsere Bankschulden sind um rund 2,2 Mill. Mark zurückgegangen. Es ist uns auch im abgelaufenen Geschäftsjahre gelungen, unsere Unkosten weiter zu ermäßigen. Im Zusammenhang mit der Verringerung unserer Bankschulden und der Herabsetzung des Zinssatzes konnten auch unsere Aufwendungen für Zinsen und Provisionen erheblich gesenkt werden. Im laufenden Jahre haben sich unsere Bankschulden weiter ermäßigt, der Leimabsatz ist gestiegen, indessen hängt das Ergebnis wesentlich von der weiteren Gestaltung des Rohstoffmarktes ab. — Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich ein Gewinn von 502 945 Mark. Im Interesse der inneren Stärkung unserer Gesellschaft, insbesondere mit Rücksicht auf die ungeklärten Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkte, schlagen wir vor, von der Verteilung einer Dividende abzusehen und beantragen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen." (768)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Rombach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Sitz der Hauptniederlassung ist von Hannover nach **Oberhausen** verlegt. Die Prokura des Paul Kehrs und des Friedrich Schrickel gilt nunmehr außer für die Zweigniederlassung Düsseldorf auch für die Hauptniederlassung. Dem Dr. Georg Behnen in Oberhausen ist Gesamtprokura für die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung Düsseldorf derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft in Oker a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Die 750 000 M. Stammaktien der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Stücken zusammen: 2800 Stück je 200 M., 180 Stück je 60 M., 4480 Stück je 40 M.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft Konstanz Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Die Prokuren Peek und Giesler sind erloschen.

Chemische Salzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 2. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Firma geändert worden; ferner hat der § 2 (Gegenstand des Unternehmens) folgenden Zusatz erhalten: Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird auf Handelsgeschäfte aller Art erweitert. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Hemosa Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung.** Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers K. J. Eckhoff ist beendet. Alfred Alexander Samit, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Chem. Fabrik Fraureuth, M. Müller in Fraureuth. In das Handelregister des Amtsgerichts Greiz ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 HGB. i. V. mit § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen gelöscht werden. Ihr Inhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger wird ersucht, etwaige Widersprüche gegen die beabsichtigte Löschung beim unterzeichneten Gericht innerhalb drei Monaten anzumelden.

Leipzig-Dölitzer Lack- und Oelfarbenfabrik, Albin Müglitz, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Ernst Albin Müglitz ist als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann Erich Albin Müglitz in Leipzig ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmanns sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M., Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. · Der Wohnsitz des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S., sondern Neurössen.

Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A. G. in Lüneburg und Lüneburger Isoliermittel Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Direktor Sauerzopf ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu der letzteren Firma weiter: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 12. 1927 ist das Grundkapital von 300 000 auf 500 000 M. erhöht. Die §§ 2, 4, 10, 11, 14, 22, 38, 41 u. 43 der Statuten sind geändert.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Hamburg. Zweigniederlassung in Nieder-Ingelheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Hermann Tillmanns in Hamburg ist Gesamtprokura erteilt mit der Befugnis, mit je einem der übrigen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich die Firma zu zeichnen.

Deutsche Dulcin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Kaufmann Otto Schulz in Berlin-Steglitz ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Feuerschutz- und Fassadenfarben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Leo Lang ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Fritz Abramowitz in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz und dem Kaufmann Otto Josef Münster, beide in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius

Digitized by Google

Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmann sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Ariston Chemische und Pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft. — Chemisch-technische Fabrik Frankol G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. u. 18. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind im Handelsregister B auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5 1926 von Amts wegen gelöscht.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Chemische Werke Falter G. m. b. H. — Chemische Produkte Blänsdorf & Co. G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin - Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

„Hyga" Fabrikation und Vertrieb chem.-pharm. Präparate G. m. b. H. in Breslau mit Zweigniederlassung in Michelsdorf i. Rsgb. Die Firma ist am 10. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Liebau, Schles., eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Als solcher ist der Kaufmann Paul Grube in Breslau bestellt. Gesellschaftsvertrag vom 9. 2. 1926, seitdem mehrfach abgeändert und durch Beschluß vom 4. 3. 1927 neu gefaßt. Als Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Dr. Fritz Bätz in Breslau bestellt.

Elektrochemische Fabrik „Ozon" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Diethensdorf (Chemnitztal). Die Firma ist am 15. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Burgstädt eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 11. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, chemisch-pharmazeutischen und vornehmlich elektro-chemischen Produkten sowie giftfreien Farben, auch der vertretungsweise Vertrieb ähnlicher oder in diesen Rahmen passender Fabrikate und Gegenstände. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Paul Zimmermann in Bad Schandau bestellt worden.

Kunstdünger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Hamburg**. (Zweigniederlassung.) In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 2. 1928 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Friedrich Emil Hermann Tillmanns. Er ist mit je einem der übrigen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.

Aktiengesellschaft für Elektrochemie, Sitz: **Westhoven b. Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 2. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Milch, Aktiengesellschaft, Sitz: **Oranienburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 22. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist infolge der unter Ausschluß der Liquidation erfolgten Uebertragung des Vermögens als Ganzes an die Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten Fabrik Pommerensdorf zu Stettin nach Durchführung der Kapitalerhöhung erloschen.

Deutsche Norit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 21. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von aktiver Kohle in jeglicher Form unter der Bezeichnung „Norit". Die Gesellschaft kann sich auch an gleichartigen Unternehmungen beteiligen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Generaldirektor Johann N. A. Sauer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Friedrichshall in Anhalt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 2. 1928 hat das Statut eine Neufassung erhalten: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen oder durch einen Prokuristen und einen Bevollmächtigten oder durch zwei Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Ehrhardt ist beendet.

Chemische Fabrik Weha, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Weha Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co.** Inhaber jetzt: Ernst Boigk, Apotheker, Berlin. Die unter der Firma Chemische Fabrik Weha und Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co. betriebenen Geschäfte sind vereinigt worden. Der Uebergang der in den Betrieben der Geschäfte begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe der Geschäfte durch Ernst Boigk ausgeschlossen.

Chemisches Werk „Helios" Niedersedlitz Richter & Müller, Sitz: **Niedersedlitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Richard Erich Müller in Niedersedlitz ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Handelsgeschäft eingetreten. Die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen.

Chemische Fabrik, „Hansa" Langhoff & Co., Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Heinrich Pflüger, Gerhard Roos und Dr. Helmut Achterath, sämtlich in Frankfurt a. Main, ist Prokura erteilt derart, daß jeder derselben in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma befugt ist.

Grösenit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 24. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 16. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Farben und Lacken nach dem von Alfred Grönsund erfundenen Geheimverfahren zur Herstellung von Isolierglasuren, Lackfarben, Rostschutzfarben, Fußbodenbelägen und Kitten, die als Grösenit-Präparate im Handel eingeführt sind. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Emilio Blecher und Rudolf Wolfe Klée, Kaufleute, zu Hamburg.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen bei Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst am Main, jetzt in Frankfurt am Main. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt am Main ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechts-

Digitized by Google

verbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Geheimer Justizrat Alexander Albrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmanns sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt in Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt in Zehlendorf-West. Dr. Eugen Bernhard, bisher in Griesheim a. M., jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher in Frankfurt a. M., jetzt in Bad Soden, Ernst Coenen, bisher in Crefeld, jetzt in Bochum, Carl Dettinger, bisher in Berlin, jetzt in Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher in Wiesdorf bei Leverkusen, jetzt in Wiesdorf-Küppersteg, Carl von Renesse, bisher Berlin, jetzt in Wilhelmshorst bei Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt in Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt in Mannheim, Hermann Walter, bisher in Opladen, jetzt in Frankfurt a. M. Geheimer Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veit in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Adlerwerke Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. 12. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Arthur Weck in Steele ist zum Liquidator bestellt.

Lüneburger Isoliermittel- und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Lüneburg mit Zweigniederlassung in Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Direktor Sauerzopf ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Vasenolwerke Dr. Arthur Köpp, Sitz: **Leipzig. Filiale Hamburg.** Die Firma ist am 25. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Kommerzienrat Dr. phil. Friedrich Arthur Köpp, Chemiker und Fabrikbesitzer zu Leipzig, Prokura ist erteilt an Willi Ernst Kose. Prokura für die Zweigniederlassung ist erteilt an Paul Friedrich Franz Paschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 2. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. 12. 1927 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 2 000 000 M. auf 3 000 000 M. durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Grundkapital: 3 000 000 M., eingeteilt in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die Prokura des E. R. P. Kahre ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Tonerde und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln am Rhein ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 2. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Gustav Kaufmann, Frankfurt a. M.

Chemische Fabrik Butendiek, Alexius Sadezky, Sitz: **Lilienthal.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lilienthal ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die nicht mehr bestehende Firma soll von Amtswegen gelöscht werden. Der Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, seinen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung bis zum 1. 6. 1928 geltend zu machen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg. Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. 9. 1927 und Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 5. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 10. 6. und 27. 9. 1927 ist das Grundkapital um 5 500 000,— M. erhöht und beträgt jetzt 6 500 000,— M. Christian August Beringer und Viktor von Schlippe sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Der Kaufmann Alfred Gutbrod in Frankfurt a. Main sowie Oberbergrat a. D. Simon Rohrlich zu Berlin sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ernannt worden. Ingenieur Wilhelm Sasse und Kaufmann Georg von Dreyse sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt worden. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 2. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Prokuren des Ingenieurs Wilhelm Sasse in Berlin und des Kaufmanns Georg von Dreyse in Berlin sind erloschen.

„Chemind" Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Der Fabrikant Fritz Schulze und seine Ehefrau Gertrud Schulze, geb. Brockmann, in Hannover sind Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Köln, Zweigniederlassung Meggen in Westfalen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist das Grundkapital von 12 000 000 M. um bis zu 3 000 000 M. erhöht durch Ausgabe von Inhaberaktien zum Nennbetrag von je 500 M. Das gesetzliche Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Kapitalerhöhung ist für einen Gesamtnennbetrag von 500 000 M. durchgeführt. § 4 Abs. 1 der Satzung ist geändert. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 12 500 000 M. und zerfällt in 25 000 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennwert von je 500 M.

Schulte & Weine Lack- und Farbenfabrik, G. m. b. H. in Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Theodor Padberg ist erloschen. Dem Kaufmann Josef Kleffner zu Neheim und dem Betriebsleiter Josef Schwätter zu Neheim ist Prokura in der Weise erteilt, daß jeder von diesen mit der Prokuristin Ehefrau Fabrikant Johann Schulte, Therese geb. Hochstein, zu Neheim die Gesellschaft vertreten und zeichnen kann.

Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse in Berlin-Friedrichsfelde, Marzahner Chaussee. Das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg macht unterm 7. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Farbwerke Schroeder & Stadelmann Aktiengesellschaft, Sitz: **Oberlahnstein.** Die Firma ist am 10. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 12. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des bisher von der Firma Schroeder & Stadelmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberlahnstein betriebenen Unternehmens, bestehend im Betrieb von Farbenfabriken, chemischen Fabriken und bergbaulichen Unternehmungen, sowie der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind. Das Grundkapital beträgt 1 000 000 M. und ist zerlegt in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je 1000 M. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder von einem Vorstandsmitglied bzw. stellvertretenden Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht übertragen. Mitglieder des Vorstands sind: August Stadelmann, Direktor in Oberlahnstein, Diplomingenieur Curt Wespy, Direktor in Oberlahnstein, Hugo Stadelmann, Direktor in Oberlahnstein.

Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. Schroeder & Stadelmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Oberlahnstein, 2. die Gewerkschaft des Eisensteinbergwerks „Vulkan" bei Lunkenreuths (bayr. Oberpfalz), Sitz Würzburg, 3. die Gewerkschaft der Eisenerzgrube „Steinpfalz" in der Gemeinde Gebertshofen und Forstbezirk Grafenbruch, Bezirksamt Neumarkt, mit dem Sitz in Nürnberg, 4. die Gewerkschaft der Eisenerzgrube „Oberpfalz" in den Gemeinden Gebertshofen, Pettenhofen und Forstbezirk Grafenbruch, Bezirksamt Neumarkt, mit dem Sitz in Nürnberg, 5. Kommerzienrath Hermann Schroeder in Nievernerhütte bei Bad Ems, 6. Senatspräsident Otto Stadelmann in Frankfurt a. M., Leerbachstraße 25. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

Elster-Sauerstoff-Werk von Ing. Max Gildemeister in Kleindalzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Elster-Sauerstoff-Werk Max Gildemeister, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kleindalzig. Die Firma ist am 27. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 1. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sauerstoff und chemischen Artikeln. Die Gesellschaft ist für fünf Jahre eingegangen.

Digitized by Google

Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikbesitzer Max Heinrich Gildemeister in Kleindalzig.

Wilhelm Schwarz Chemische Fabrik Düsseldorf-Hafen, Sitz: **Düsseldorf (Hafen),** Fringsstr. 7. Die Firma ist am 24. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Inhaber: Wilhelm Schwarz, Fabrikant in Düsseldorf-Oberkassel. (786)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Februar 1928.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger hat im Monat Februar, namentlich in der zweiten Hälfte, eine wesentliche Belebung erfahren. Die Folge ist eine starke Auftragsanhäufung auf den Werken. Trotzdem verlief der Versand ohne Störung. Die Erzeugung war normal.

Der Preis für 1 kg Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Februar 0,95 M., in Kalkstickstoff und salzsaurem Ammoniak 0,88 M.

Diese für Februar gültigen Preise erfahren im März keine Aenderung.

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG III zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware verkauft.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (777)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. März 1928. Preise in frs. per 100 kg *).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 225—230
Alaun (gew., in Stücken) 162—166
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 192—196
Aluminiumsulfat (17%) 90—94
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 610—625
Ammonsulfat (gew.) 174
Bariumchlorid (krist.) 155—158
Bariumsuperoxyd (87%) 610—630
Bleiglätte (pulverförmig) 625—640
Bleiweiß (pulverförmig) 595—615
Blutlaugensalz (gelbes) 1550—1575
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3750
Bromkalium (rein) 2600—2650
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 189
Chlorcalcium (geschm.) 79—82
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 112—114
Chromalaun (krist.) 300—310
Eisenchlorid (trocken) 65—68
Eisensulfat (krist.) 285—290
Jodkalium (weiß) 300—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 420—435
Kaliumchlorat (krist.) 410—425
Kaliummetabisulfit (krist.) 660—675
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1575
Kaliumsulfat (gereinigt) 218—223
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 430—440
Magnesiumcarbonat (leicht) 440—455
Magnesiumchlorid (geschm.) 90—93
Magnesiumsulfat (techn.) 107—110
Mennige (versch. Sorten) 610—640
Natriumbicarbonat (techn.) 133—136
Natriumbichromat (krist.) 540—555
Natriumchlorat (krist.) 400—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 168 bis 171
Natriumhyposulfit (photogr.) 198—203
Natriumnitrit (krist.) 390—410
Natriumsulfat (krist., neige) 45—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43 bis 44,75
Natriumsulfit (krist.) 120—123
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 460—475
Salpetersäure (36°, weiß) 240—245
Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 193—196
Schwefelsäure (66°) 60—62
Soda (calc., 98—99%) 81—85
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 390—400
Zinksulfat (krist., techn.) 169—172
Zinkweiß (versch. Sorten) 635—785
Zinnchlorid 3370—3415
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5075—5175

Bulgarien (Burgas), 17. Februar 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 10
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Februar 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65

*) Wenn nicht anders angegeben.

Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 30 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1,15—1,20 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,09—0,09½
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,20
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,5½ bis 0,5¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,10—0,11
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,15
Leinöl 6—9 bbls.) 1 (Gall. v. 9 lbs.)

England (London), 29. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10 (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33/10/0
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[2])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 45[1])
Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/27/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¼ (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[4])
Magnesiumcarbonat (light) 2[2])
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¹/₂ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43/15/0
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2/1
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 29. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 215—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,80—23,90
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,35—2,65
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 28,80—30
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,85—5,40
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4.25—4,75
Soda (98—100%) 6,60—7,20
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Ende Februar 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt. Mailand).

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 810
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 268
Aetznatron (70—72%) 145
Aetznatron (76—78%) 164
Arsenige Säuren (99%) 190
Benzin 245
Bleiglätte 300
Bleiweiß 310
Borax (99%, krist.) 195
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 410
Borsäure (krist.) 370
Brechweinstein 975
Calciumcarbid 96
Campher (raff.) 28 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 81
Chlorkalk (110—115) 89
Chlormagnesium (geschmolz.) 63
Chromalaun 231
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 105
Eisenmennige (ausländisch) 151
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 96
Valonea (Smyrna Ia) 96
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 112
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 278
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 405
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 215
Kaliumpermanganat (techn.) 460
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 78
Knochenkohle (Ia) 550
Knochenkohle (IIa) 220
Kupfervitriol (98—99%) 219
Lithopone (30%, inländ.) 230
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1210
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 52
Mannit 39 (kg)
Mennige 310
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 126
Naphthalin (chem. rein) 395
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 164
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 46
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 102
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 158
Nariumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 214
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 198 (kg)
Bittermandelöl 145 (kg)
Mandarinenöl 205 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinenöl 30 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 71 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 610
Salmiak (klein, krist.) 194
Salmiak (Stücke) 375
Salmiakgeist (18° Bé) 158
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 162
Salzsäure (20—21° Bé) 19
Schwefelantimon 288
Schwefelkohlenstoff 181
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 83
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 113
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 390
Weinstein (raff., 98—99%) 960
Weinsäure (krist., bleifrei) 1260
Zink, schwefelsaures (krist.) 124
Zinkstaub 425
Zinkweiß (inländ.) 330
Zinkweiß (ausländ.) 340
Zinnober 60 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 2. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 175
Naphthalin (Schuppen. weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) —
Oxalsäure 44
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 58
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Anfang März. Preise in Papierzloty per 100 kg*) ab Fabrik ausschl. Verpackung.

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 445
Glycerin (techn.) 345
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (techn.) —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 2. März 1928. Preise in ČKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0.55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4.85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

Vereinigte Staaten (New York), 20. Februar 1923. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02¼—0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0.07¹/s—0,07⁸/s
Aetznatron(fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¹/s
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 25 (t)
Campher (jap. raff.) 0,59—0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0.13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,11½—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12—0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁸/s—0,05⁷/s
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einheim. Kontraktpreis) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U S. P., einheim.) 0,35
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39
Zinnoxyd 0,58

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,65—0,69
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97-99%) 0,70-0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (747)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 3. 28	29. 2. 28	Aktien	7. 3. 28	29. 2. 28
Byk-Guldenw. . .	84,—	86,50	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	106,—	104,—	Kokswerk u. Chem.		
„ Grünau . .	85,—	89,—	Fabriken . . .	92⅜	93,75
„ v. Heyden .	131,25	135,—	Rasquin. Farbw. .	109,50	110,—
„ Milch & Co.	40,—	42,—	Rh. W. Sprengst. .	97,—	100,50
„ Gelsenk. .	76,50	78,—	Rhen.-Kunheim Ver-		
„ W. Albert .	114,75	120,—	ein chem. F. A.-G.	54 25	54,—
„ W.Brockhues	80,—	80,25	J. D. Riedel . . .	44⅛	43,50
Concordia chem. F.	61,—	61,—	Rütgerswerke . .	95⅝	96,—
Dynamit Nobel . .	121,50	125,—	H. Scheidemandel .	23⅝	26,—
Egestorff. Salzw. .	129,—	133,50	Schering. Chem. .	226,—	233,—
Fahlberg, List . .	131,50	131⅞	Sprengst. Carb. . .	111,—	110,50
I. G. Farbenindustr.	251,—	254⅝	Staßfurter Chem. .	38,—	39,50
Gehe & Co. . . .	82,75	82,75	Thür. Bleiweißf. .	52,50	52,—
Th. Goldschmidt .	108,—	110,75	Union Fabr. chem.P.	68 25	76⅛
Harkort Bergw. . .	25,—	24,50	Ver. chem. Wk. Chl.	153,75	150,50
Heine & Co. . . .	71,—	70,—	„ Glanzstoff F. .	619,—	613,—
Linde's Eismasch. .	150,25	152,75	„ Ultramarinfabr.	139,50	141,50
Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—			

Devisen	7. 3. 28	8. 3. 28	Devisen	7. 3. 28	8. 3. 28
Argentinien . . .	1,791	1,790	Italien	22,12	22,115
Canada	4,180	4,178	Jugoslawien . . .	7,365	7,365
Japan	1,964	1,963	Dänemark	112,10	112,15
Aegypten	20,94	20,94	Portugal	19,30	19,35
Türkei	2,117	2,097	Norwegen	111,45	111,50
England	20,415	20,42	Frankreich . . .	16,43	16,47
Ver. Staaten . . .	4,184	4,1865	Tschechoslowakei .	12,397	12,404
Brasilien	0,5035	0,5045	Schweiz	80,535	80,59
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,020	3,025
Holland	168,34	168,38	Spanien	69,86	70,70
Griechenland . . .	5,540	5,540	Schweden	112,28	112,98
Belgien	58,335	58,345	Oesterreich . . .	58,90	58,97
Danzig	81,62	81,64	Ungarn	73,18	73,19
Finnland	10,535	10,545	Rumänien	2,56	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	287,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 3. 28	29. 2. 28
Elektrolytkupfer	134¾	135
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78¼—79	78¼—79¼

(814)

Versammlungskalender.

19. März: Lipsia, chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Ratskellerzimmer in Mügeln, Bez. Leipzig.

20. März: Frankfurt-Neuwieder Bimssteinwerke Favorit A.-G. i. L. in Neuwied a. Rh., G.-V., nachm. 3½ Uhr, in der Handelskammer Frankfurt a. M.

21. März: Deutsche Myrabola-Werke, Chemische Fabriken A.-G., Wesermünde-G., 4. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Fischereihafen-Restaurant Wesermünde-F.

22. März: Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg, außerord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer der Industrie- und Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg, Blohmstr. 9a.

24. März: Chemische Fabrik Wesseling Aktiengesellschaft, Wesseling, Bez. Köln, ord. Hauptversammlung, vorm. 11¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.
Pharmwerk Aktiengesellschaft zu Barmen, VII. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Barmen, Gartenstraße 5—7.

26. März: Wolfgang Schmidt, Serumwerk A.-G., München, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Max Reschreiter in München, Perusastr. 2.
Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Liquidation, Zeitz, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Alfred Friedmann, Berlin W 9, Voßstraße 7. (785)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 17. MÄRZ 1928 Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Kommerzienrat Fritz Henkel

zum 80. Geburtstage.

Am 23. März dieses Jahres sind acht Jahrzehnte verflossen, seit Fritz Henkel zu Vöhl im Hessenlande das Licht der Welt erblickte. Als Achtzigjähriger steht er heute in außergewöhnlicher Frische und Schaffensfreudigkeit an der Spitze der von ihm vor 52 Jahren begründeten und unter seiner Leitung aus kleinsten Anfängen zu einem Unternehmen von Weltgeltung emporgestiegenen Firma. Was industrielle und kaufmännische Begabung, gepaart mit unbeugsamer, durch keinen Mißerfolg entmutigter Energie und zäher Arbeitskraft eines Mannes zu leisten vermag, das offenbart das stolze Werk Fritz Henkels.

Ihm, dem langjährigen Mitgliede, entbietet der Verein in Hochachtung und Verehrung seine herzlichsten Glückwünsche.

Schon als Knabe bekundete Fritz Henkel Neigungen für eine Betätigung auf chemischem Gebiet. Im Alter von 17 Jahren trat er in die Chemische Fabrik der Gebrüder Gessert in Elberfeld ein, der er 9 Jahre, zuletzt in leitender Stellung, angehörte. Als im Beginn der 70iger Jahre des vorigen Jahrhunderts die junge aufstrebende chemische Industrie reiche Entwicklungsmöglichkeiten in Aussicht stellte, erwachte in Fritz Henkel das Streben nach selbständiger Betätigung. Nach einer zweijährigen Teilhaberschaft in einer Aachener Großhandlung der Farben- und Lackbranche trat er in Verbindung mit einer Wasserglasfabrik in Herzogenrath, mit der er gemeinsam ein Waschmittel herstellte, das im wesentlichen auf Wasserglas aufgebaut war. Die Versuche hatten jedoch zunächst keinen Erfolg, da sich die Herstellungskosten als zu hoch erwiesen. Fritz Henkel ließ sich dadurch nicht abschrecken, an dem von ihm als erfolgversprechend erkannten Ziel festzuhalten.

Im September 1876 gründete er zu Aachen die Firma Henkel & Cie. zur Fabrikation eines Waschmittels, für das er sich eine große Zukunft versprach. Das neue Fabrikat kam unter dem Namen „Henkels Bleichsoda" auf den Markt. Es war das erste Produkt der Waschmittelindustrie, welches in Originalpackung und unter einer Handelsmarke in Vertrieb gelangte. Sein niedriger Preis und seine vorzügliche Qualität führten zu einem außerordentlichen Erfolg. Zur Erlangung einer günstigeren Frachtlage wurde die Fabrik im Jahre 1878 nach Düsseldorf, dem wichtigsten Knotenpunkt des Industriegebiets und bedeutenden Rheinhafen, verlegt. Um in dem Bezuge von Wasserglas, dem Rohstoff für Bleichsoda, unabhängig zu werden, übernahm Henkel die Wasserglasfabrik in Herzogenrath mit sämtlichen Einrichtungen und verlegte den Betrieb nach Düsseldorf.

Der ständig wachsende Geschäftsumfang der Firma zwang zu einer wesentlichen Erweiterung ihrer Anlage. In dem Düsseldorfer Vorort Reisholz wurde ein dazu geeignetes Gelände erworben, auf dem ein mit allen technischen Errungenschaften ausgestatteter Neubau entstand, der im Jahre 1899 in Betrieb genommen wurde. Bereits im Jahre 1893 war der älteste Sohn, Fritz Henkel, in das väterliche Unternehmen eingetreten, ihm folgte im Jahre 1905 der jüngere Sohn, Dr. Hugo Henkel.

Einen außerordentlichen Aufschwung nahm das Unternehmen, als nach langen und mühsamen Vorstudien und sorgfältigen Laboratoriumsversuchen im Jahre 1907 die Herstellung eines neuen Waschmittels gelungen war, das unter dem Namen „Persil" in den Handel gelangte und durch seine außerordentlichen Erfolge den Weltruf der Firma begründete. Um die zur Herstellung des Waschmittels erforderliche Seife von guter Qualität im eigenen Betriebe zu erzeugen, wurde die Errichtung von zwei Seifenfabriken notwendig. Für die zur Herstellung der Seife erforderlichen Oele errichtete die Firma große Anlagen zur Oelgewinnung aus Palmkernen und Sojabohnen, deren Rohstoffe in Schiffsladungen aus dem Fernen Osten bezogen wurden. Das bei der Oelproduktion anfallende Glycerin führte zur Gründung einer Glycerinfabrik, die zu den größten Europas zählt.

Der Weltkrieg brachte die Produktion der Firma vorübergehend zum Stillstand, wodurch sich die Möglichkeit bot, die weiten und luftigen Räume der Fabrik zu einem Kriegslazarett zu gestalten, dem die Familie Henkel ihre ständige Fürsorge widmete. Weit über 1000 Verwundete haben in dem Henkelschen Lazarett Aufnahme, Pflege und Heilung gefunden.

Erst im Jahre 1923 konnte die Firma die Fabrikation von Persil wieder in vollem Umfange aufnehmen. Schon vor dem Kriege hatte sich die Notwendigkeit der Errichtung von Filialbetrieben herausgestellt. Als erste entstand im Jahre 1913 das Werk zu Pratteln bei Basel. Im Jahre 1916 wurde die Chemische Fabrik E. Matthes & Weber A.-G. in Duisburg zur Herstellung einer Reihe von Rohprodukten für die Fabrikation der Firma Henkel & Cie. erworben. In den Jahren 1921/22 entstand das Tochterwerk in Genthin.

Aber es sind nicht nur wirtschaftliche Erfolge seiner industriellen und kaufmännischen Tätigkeit, auf die Kommerzienrat Henkel heute mit Stolz zurückblicken darf. Mit seinem Werke auf das engste verbunden sind die Schöpfungen, die seinem tiefen sozialen Empfinden entsprangen. Wohlfahrtseinrichtungen auf allen Gebieten, die für ein großindustrielles Unternehmen in Betracht kommen, sowie ein von jeher in der Firma gepflegtes inneres Gemeinschaftsverhältnis zwischen allen ihren Gliedern zeugen von dem hohen Pflichtgefühl, das Fritz Henkel als Fabrikherr gegenüber den Arbeitnehmern empfindet.

Die geistige und körperliche Frische, in der Kommerzienrat Henkel die Schwelle des neunten Jahrzehntes überschreitet, berechtigt uns zu dem Wunsche, daß er noch eine weitere Reihe von Jahren der Leitung seiner Firma erhalten bleiben möge, bis er selbst das Bedürfnis empfindet, sich der wohlverdienten Ruhe hinzugeben und in der Beschaulichkeit des Alters sich seines Lebenswerkes zu erfreuen.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. März 1928.

Bei den Beratungen im Haushaltsausschuß des Reichstages hatte der Wirtschaftsminister Dr. Curtius Ende Januar dieses Jahres die Mitteilung gemacht, daß er den Plan verfolgte, ausländisches und inländisches Kapital zur Gründung einer Exportbank für die Förderung der Ausfuhr von deutschen Industrieerzeugnissen heranzuziehen. Diese Pläne scheinen durch die auf innerpolitischen Ursachen beruhende vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode des Reichstags einstweilen vertagt zu sein. Die Reichsregierung hat sich darauf beschränkt, im Ergänzungshaushalt für 1928, der die Mittel für das sogenannte Notprogramm der Regierung zur Verfügung stellen soll, die Ermächtigung an den Reichsfinanzminister in Vorschlag zu bringen, zur Förderung des deutschen Außenhandels Garantien bis zum Betrage von 175 Millionen Mark zu übernehmen. Begründet wird diese Forderung damit, daß der gegenwärtige Stand des deutschen Außenhandels eine Förderung des Exports deutscher Waren dringend erforderlich mache; der Absatz deutscher Industrieerzeugnisse in das Ausland solle daher wie im Vorjahr durch Uebernahme von Reichsgarantien bis zur angegebenen Höhe unterstützt werden. Diese an sich begrüßenswerte Maßnahme ist naturgemäß nur als ein Notbehelf zu betrachten, von dem eine wesentliche Förderung unserer Ausfuhr nicht zu erwarten ist. Um eine fühlbare Besserung unserer Außenhandelsbilanz herbeizuführen, bedürfte es wirksamerer Mittel, unter denen in erster Linie günstigere Handelsverträge in Betracht kommen.

Aber auf diesem Gebiet haben sich die Aussichten in letzter Zeit wenig gebessert. Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, bei denen es sich um den Abschluß eines Tarifvertrages handelt, sind vertagt, bis auf Grund der bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Reichstag eine neue Regierung gebildet ist. Darüber können aber, wie die letzten Wahlen gelehrt haben, lange Wochen vergehen, so daß mit einer Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei vor Juni wohl kaum zu rechnen ist. Außerdem müßte bis dahin die Frage der tschechoslowakischen Markprioritäten eine Regelung gefunden haben, die den berechtigten Forderungen Deutschlands entspricht. Die hierüber vom Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius abgegebene Erklärung hat in den wirtschaftlichen Kreisen der Tschechoslowakei ihre Wirkung nicht verfehlt. Lediglich gegen die Verquickung dieser Finanzfrage mit den Handelsvertragsverhandlungen werden Bedenken erhoben, wobei aber übersehen wird, daß es sich bei der von der Prager Regierung geplanten gesetzlichen Regelung der Uebernahme der fundierten Vorkriegsschuld für Deutschland um eine finanzielle Frage von großer Bedeutung handelt, die mit der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern in engstem Zusamenhang steht. Im übrigen wird die Berechtigung des deutschen Standpunkts von der Prager Presse im allgemeinen nicht bestritten. „Die Wirtschaft" widmet der Angelegenheit in ihrer letzten Ausgabe einen Aufsatz „Der Fluch der Finanzlüge", in dem die tschechoslowakische Einlösung der Markprioritäten der „geradezu grandiosen Frivolität" der Stadt Wien in der Behandlung ihrer Gläubiger an die Seite gestellt wird.

Daß ein Scheitern des Zustandekommens eines Tarifvertrages mit Deutschland in den tschechoslowakischen Wirtschaftskreisen sehr schmerzlich empfunden würde, wird unumwunden zugegeben. So veröffentlicht eine bekannte Prager Tageszeitung ohne jede kritische Stellungnahme eine Zuschrift aus Berlin, in der ausgeführt ist, daß das Interesse an dem Abschluß des Handelsvertrages auf beiden Seiten durchaus nicht gleich groß wäre, denn die Tschechoslowakei exportiere mehr als 20% ihrer Erzeugung nach Deutschland, und zwar Waren, auf deren Einfuhr das Reich keineswegs angewiesen wäre. Dagegen betrüge Deutschlands Export nach der Tschechoslowakei nur etwa 4% der deutschen Erzeugung. Ein vertragloser Zustand oder gar ein Wirtschaftskrieg würde mithin die Tschechoslowakei in viel größerem Ausmaß schädigen als Deutschland.

In England scheint die amtliche deutsche Auslassung über die beabsichtigte Kündigung des Handelsvertrages vom Jahre 1924 in den Kreisen der Regierung doch ernste Beachtung gefunden zu haben, wenn sich auch die Presse in gewohnter Uebereinstimmung aller Kommentare enthält. Nach einer Meldung des Londoner Berichterstatters einer großen rheinischen Zeitung soll man im britischen Handelsministerium die Ankündigung des deutschen Wirtschaftsministers als einen äußerst geschickten Schachzug gegen die protektionistischen Bestrebungen des gegenwärtigen Kabinetts auffassen. Denn bei den im nächsten Jahre stattfindenden allgemeinen Wahlen würde die englische Regierung durch eine Kündigung des deutsch-britischen Vertrages, der der englischen Industrie große Vorteile gebracht hat, gegenüber den Liberalen und der Arbeiterpartei in eine höchst unvorteilhafte Lage geraten. Im übrigen hat der Staatssekretär des Auswärtigen, Chamberlain, im Unterhause auf eine Interpellation zu dieser Frage zugegeben, daß die Reichsregierung von ihrer Absicht, den Vertrag zu kündigen, bereits amtlich Mitteilung gemacht habe. Er fügte hinzu, England würde bei künftigen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages sich eine gewisse Freiheit für fiskalische Maßnahmen (worunter Zollerhöhungen zu verstehen sind) wahren müssen, es könne sich nicht von vornherein in unzulässiger Weise die Hände binden. Niemand wird einem Land das Recht bestreiten, seine Handels- und Zollpolitik nach seinen eigenen Bedürfnissen zu gestalten. Wer sich aber in dieser Beziehung seine volle Freiheit bewahren will, der darf nicht von seinem Vertragpartner erwarten, daß er ihm durch die Gewährung der unbeschränkten Meistbegünstigung einen gebundenen, ständig wachsenden Vertragstarif ausliefert.

Das kleine Estland, das Land mit etwas über 1 Million Einwohnern, rüstet sich zum Zollkrieg mit Deutschland. Zu diesem Zweck hat die Regierung dem Parlament eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Doppeltarifs zugehen lassen, die auch bereits in erster Lesung angenommen ist. Nach dem Entwurf sollen die gegenwärtig in Kraft befindlichen Zollsätze als Minimaltarif gegenüber allen Ländern gelten, mit denen Estland einen Handelsvertrag abgeschlossen hat. Dagegen wird der um 50% erhöhte Maximaltarif auf die Nichtvertragsländer, d. h. also in erster Linie auf Deutschland, zur Anwendung kommen. Man glaubt mit dieser Maßnahme Deutschland zwingen zu können, auf seine Forderung nach Entschädigung der enteigneten deutschen Grundbesitzer zu verzichten. Die zehn Jahre des Bestehens der Estländischen Republik scheinen nicht ausgereicht zu haben, um den herrschenden Kreisen des Landes die erforderliche Einsicht in die ökonomischen Fragen des internationalen Warenaustausches zu vermitteln. Nur so ist es zu erklären, daß ein Land, das mit 27% seiner Gesamtausfuhr auf den deutschen Markt angewiesen ist, einen Zollkrieg vom Zaune brechen will, bei dem selbst der volle Ausfall unserer Ausfuhr nach Estland wegen seines minimalen Umfanges für Deutschland bedeutungslos wäre. In Dorpat hat kürzlich eine Versammlung der estnischen Kaufmannschaft getagt, um zu beraten, ob es nicht möglich wäre, auf den Bezug deutscher Waren zu verzichten. Die Versammlung hätte besser getan, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob und wo man die bisher von Deutschland gekauften großen Warenmengen anderswo unterbringen kann. — Bl. (890)

Digitized by Google

Aus der deutschen Kohlensäure-Industrie.

Aus Anlaß des 75. Geburtstages von Generalkonsul C. G. Rommenhöller am 16. März ist unter dem Titel: „Werden und Wachsen der Kohlensäure-industrie" eine Festschrift erschienen, aus der wir u. a. folgende Einzelheiten entnehmen:

Die fabrikmäßige Herstellung verdichteter Kohlensäure wurde vor 44 Jahren zuerst in Deutschland aufgenommen, nachdem es gelungen war, dieses Gas durch geeignete Kompressoren zu verflüssigen. Die dem Erfinder Raydt erteilten Patente, auf die Imprägnierung von Wasser und auf das Heben und Ausschänken von Bier unter Verwendung tropfbar flüssiger Kohlensäure, standen zunächst einer Ausbreitung der jungen Industrie im Wege. Erst als im Jahre 1886 Rommenhöller Anfechtungsklage erhoben hatte und daraufhin die Patente in der hinderlichen Fassung für nichtig erklärt worden waren, wurde das Raydtsche Monopol beseitigt und eine schnell aufsteigende Entwicklung der Kohlensäureindustrie ermöglicht.

In der ersten Zeit war sie stark belastet durch die hohen Kosten für die aus Schmiedeeisen hergestellten Versandflaschen, die zudem nur einzeln in starken Kisten verfrachtet werden durften; die Einführung der wesentlich billigeren, um 40% leichteren und deswegen auch handlicheren Stahlflaschen aus Mannesmannrohr begünstigte eine Verwendbarkeit der flüssigen Kohlensäure in weiteren Kreisen. Aber selbst nach Einführung der leichteren Stahlflasche mußten bei Beförderung von 10 kg Reingewicht Kohlensäure, Frachten für 60 kg Rohgewicht bezahlt werden; in den meisten Fällen überschritten daher die Frachtkosten den Preis der Kohlensäure selbst ganz wesentlich. Die Verkürzung des Transportweges wurde hier zu einem volkswirtschaftlichen Problem; seine Lösung erfolgte in der Weise, daß durch Rommenhöller eine Verteilung von Kohlensäurewerken in geradezu vorbildlicher Weise organisiert und eine Dezentralisation herbeigeführt wurde, die den Weg der verdichteten Kohlensäure zum Verbraucher bedeutend abkürzte.

Die ersten deutschen Kohlensäurewerke waren auf der Verflüssigung von natürlicher Quellenkohlensäure aufgebaut. Infolgedessen mußte zur Durchführung einer Dezentralisation der Fabrikation ein neues Verfahren der künstlichen Herstellung von Kohlensäure auf chemischem Wege aufgenommen werden. Im Jahre 1889 wurde von der Firma Rommenhöller für die Versorgung des größten deutschen Verbrauchsplatzes, Berlin, in Erkner ein Werk errichtet, in welchem nach dem noch heute angewendeten, dauernd verbesserten Koksverfahren Kohlensäure in großen Mengen gewonnen und verflüssigt wurde.

Die Entlastung des Kohlensäurepreises durch Verminderung der bisherigen Unkosten für Frachten der ursprünglich nur im Rheinlande verflüssigten Kohlensäure, führte besonders im östlichen Deutschland zu einer erheblichen Verbilligung und löste in diesem Gebiete einen stärkeren Verbrauch aus. Er wurde noch weiter gesteigert, als Rommenhöller im Laufe der neunziger Jahre in Westfalen, Schlesien, Württemberg und im alten Stadtgebiet von Berlin selbst weitere Kohlensäurewerke errichtete. Später wurden von ihm noch die Werke in Danzig, Stettin, Gleiwitz, Burgsinn in Unterfranken und Lisdorf im Saargebiet in Betrieb gesetzt.

Ein weiterer planmäßiger Ausbau in der Versorgung erfolgte durch die Einrichtung vieler über das ganze Reich verteilter Umfüllstationen, die von dem zu Herste in Westfalen erbohrten Sprudel versorgt wurden. Hierfür wurden von Rommenhöller besondere Kohlensäuretransportwagen konstruiert, die je nach der Zahl der in ihnen enthaltenen Stahlflaschen von je 180 kg Kapazität 6000 oder 10000 kg flüssiger Kohlensäure aufzunehmen geeignet waren. Dadurch konnten die Transportkosten auf ein Drittel derjenigen für die kleineren Stahlflaschen von 8 bis 12 kg Inhalt herabgedrückt werden, in denen die Kohlensäure von den Umfüllstationen an die umliegenden Verbraucher abgegeben wurde.

In welcher Weise sich die deutsche Kohlensäureindustrie infolge der Dezentralisation und der verbesserten Transporttechnik entwickeln konnte, zeigt sich aus den nachstehenden Erzeugungszahlen:

1884	122 t
1889	1000 t
1897	11000 t
1899	15000 t
1908	35400 t
1909	34500 t
1910	35800 t
1917	35000 t

Die derzeitige Fabrikation, in der etwa zwei Drittel natürliche und ein Drittel künstliche Kohlensäure verarbeitet werden, bewegt sich in etwa gleicher Größenordnung und wird von 41 Unternehmungen in Deutschland bewerkstelligt. Ihr Absatz ist durch drei Organisationen: den Ostverband, das Westkontor und das Südkontor geregelt.

Im Verhältnis zu dem Inlandsabsatz hat die Ausfuhr von flüssiger Kohlensäure wegen der durch das Eigengewicht der Stahlflaschen verhältnismäßig hohen Frachtkosten eine geringere Bedeutung. Es sind aus Deutschland ausgeführt worden:

	t		t
1885 . . .	69	1912 . . .	4183
1890 . . .	853	1913 . . .	3973
1895 . . .	2042	1923 . . .	1350
1900 . . .	3558	1924 . . .	1440
1905 . . .	7317	1925 . . .	1912
1910 . . .	2790	1926 . . .	2003
1911 . . .	3827	1927 . . .	2026

Der wichtigste Abnehmer für flüssige Kohlensäure war von Anfang an und ist noch heute die Getränkeindustrie; außerdem wird sie im Lebensmittelgewerbe zur Kälteerzeugung und Konservierung von Lebensmitteln in mannigfacher Weise benutzt. In der Therapie ist sie ein geschätzter Heilfaktor und neuerdings hat sie sich in Form von Kohlensäureschnee als Feuerlöschmittel bewährt. Auch im Bergbau beim Abteufen im schwimmenden Gebirge und zur Sicherung bei der Sprengarbeit wird flüssige Kohlensäure verwendet. Darüber hinaus dient sie noch zu vielen anderen Zwecken und gehört somit zu den am meisten bekannten und verwendeten Erzeugnissen der chemischen Industrie. (849)

Die englische chemische Industrie im Jahre 1927.

(Schluß.)

Die in den „Welcome Research Laboratories" ausgeführten chemotherapeutischen Versuche haben zu der Einführung des 2-Myristoxymercuri-3-oxybenzaldehyds in Hydnocarpusöl gelöst) durch die „Burroughs, Wellcome & Co." unter dem Namen Avenyl geführt. Dieses Präparat wird mit Erfolg zur Behandlung der durch Syphilis komplizierten Lepra verwandt.

Die „British Drug Houses, Ltd." haben die Fabrikation von reinem Ergosterin in großem Maßstabe aufgenommen. Besonderes Interesse kommt diesem Verfahren in Anbetracht seiner Bedeutung für die Herstellung von Vitamin-D-Präparaten (durch Uviol-Bestrahlung) zu. Das bestrahlte Ergosterin wird unter dem Namen Radiostol gehandelt. Die Fabrikation von Ergosterin hat es ermöglicht, dieses Präparat der Margarine zuzusetzen, so daß letztere jetzt den gleichen antirachitischen Wert wie frische Butter erreichen kann. Die Preise für die auf diese Art „aktivierte" Margarine liegen nur wenig über den gewöhnlichen Preisen.

Digitized by Google

Außerdem bereiten die „British Drug Houses, Ltd." ein neues konzentriertes Vitaminpräparat vor, das aus einer Lösung von Vitamin A in Oel besteht und den 400fachen Gehalt an Vitamin A besitzt wie Butter. Das Präparat wird auch Vitamin D in Form von „Radiostol" enthalten.

Die gleiche Firma stellt seit einer Reihe von Jahren Thyroxin durch Extraktion von Schilddrüsen her. Durch die Arbeiten von Harington ist die synthetische Herstellung dieses Produktes zu erheblich billigeren Preisen ermöglicht worden; gegenwärtig kostet synthetisches Thyroxin 65 sh. per g, d. h. also etwa die Hälfte des natürlichen Produktes. Die synthetische Herstellung erfolgt durch die „British Drug Houses".

Synthetisches Thyroxin wird auch von der Firma „Hoffmann, La Roche & Co." zum Verkauf angeboten; ferner ist es von der „Boots Pure Drug Co., Ltd." und von „Burroughs, Wellcome & Co." ausgestellt worden. Vom Handelsstandpunkt aus betrachtet, erscheint die Zukunft des Thyroxins noch ungewiß, da es gegenwärtig noch zweifelhaft ist, ob seine physiologische Wirkung (oral verabreicht) ebenso zuverlässig ist wie die der Thyreoideapräparate.

Die Produktion von Insulin wird in Großbritannien seit Beginn des Jahres 1923 betrieben. Die Insulinanlage einer einzigen britischen Firma verfügt gegenwärtig über eine Produktionskapazität von 1 Million Dosen im Monat. Die Ausfuhr von Insulin erfolgt nicht nur nach dem europäischen Kontinent, sondern nach allen Teilen der Erde.

Von den Alkaloiden hat das Ephedrin, das wirksame Prinzip der chinesischen Droge „Ma Huang", im vergangenen Jahre beträchtliches Interesse hervorgerufen. Viele Veröffentlichungen haben seinen Wert bei Asthma und Heufieber behandelt; auch als Prophylacticum bei niedrigem Blutdruck (bei Influenza und Pneumonie) findet es Anwendung. In Großbritannien wird dieses Alkaloid von den „British Drug Houses, Ltd.", „Burroughs, Wellcome & Co." und „May & Baker, Ltd." hergestellt. Die „Boots Pure Drug Co., Ltd.", stellt es für ihren eigenen Bedarf her. Außerdem erfolgt die Fabrikation auf dem europäischen Kontinent und in den Vereinigten Staaten.

Ein anderes Alkaloid von beträchtlichem Interesse ist das Ergotoxin, das die spezifische Wirksamkeit des Mutterkorns besitzt. Es ist ein Bestandteil der von „Burroughs, Wellcome & Co." vor vielen Jahren eingeführten Spezialität „Ernutin". Kürzlich hat eine Abhandlung von Bourne und Burn die Aufmerksamkeit auf die Wirkungslosigkeit der spezifischen Prinzipien des Mutterkorns bei der Geburtshilfe gelenkt, worauf hin erhöhte Nachfrage nach Ergotoxin und seinen Präparaten eingesetzt hat. Die „British Drug Houses, Ltd." gehören zu den Firmen, die die Fabrikation von Ergotoxinsalzen kürzlich aufgenommen haben.

Nach einer Mitteilung im Unterhaus steht die Aufnahme der Produktion von Cocain und Cocainsalzen durch eine britische Firma bevor.

Chinin, das bis vor kurzem ein niederländischer Monopolartikel war, wird jetzt in Großbritannien von einem Produzenten hergestellt; des weiteren wird bereits ein zweiter Name in diesem Zusammenhange genannt.

Ueber die Fabrikation von Antiseptica sind verschiedene Angaben erwähnenswert. Der „Synthite, Ltd." in West Bromwich, einer Tochtergesellschaft von „Robinson Bros." in Birmingham, ist es gelungen, durch sorgfältige Kontrolle des Herstellungsverfahrens einen Formaldehyd zu fabrizieren, der von der Tendenz, zu polymerisieren und zu oxydieren, fast vollständig frei ist.

Die „Graesser-Monsanto Chemical Works, Ltd.", haben Verfahren zur Herstellung von Parachlormetakresol, einem wirkungsvollen Antisepticum, das fast frei vom Phenolgeruch ist, und Nitro- und Aminoparakresolen, die für die Herstellung von photographischen Entwicklern Bedeutung haben, ausgearbeitet. Ferner haben sie ein Xylenol (das 2,6-Dimethylphenol) isoliert, das infolgedessen jetzt ebenfalls als Handelsartikel angesehen werden kann.

Die Fabrikation einer großen Anzahl von synthetischen Riechstoffen wird in Großbritannien durch die Firmen „W. J. Bush & Co., Ltd.", und „Boake, Roberts & Co., Ltd.", betrieben. Die erstere Firma hat darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Weltmarktpreise für viele synthetische Riechstoffe, wie Terpineol, Vanillin, Cumarin, Heliotropin und Jonon, auf eine große Produktionskapazität und Ueberproduktion hindeuten. „W. J. Bush & Co.", die jetzt über 300 Feinchemikalien herstellen, die früher aus dem Auslande bezogen wurden, haben im letzten Jahre die Fabrikation von Phenylpropylalkohol und dessen Estern aufgenommen. Ferner sind die Untersuchungen über die Herstellung von Xylolmoschus abgeschlossen worden, so daß dieser Riechstoff jetzt auf den Markt gebracht werden konnte. Die Isolierung der wirksamen Bestandteile aus ätherischen Oelen ist besonders von „Stafford Allen & Sons, Ltd", entwickelt worden.

Die Produktion von Photochemikalien hat ihre Stellung im Jahre 1927 gut behauptet. Die Herstellung von Entwicklern hat seit dem Jahre 1915 alljährlich zugenommen.

Von anderen Photochemikalien sind die Produktion von Natriumsulfit (in Kristallen) nach einem besonderen Kristallisationsverfahren durch die „J. M. Collett & Co., Ltd.", und die Produktion von Schwefelnatrium (in weißen Kristallen, 30—32%) zu erwähnen. Letztere Verbindung wird jetzt von der „B. Laporte, Ltd.", hergestellt, die die Liste ihrer Superoxyde durch die Herstellung von Strontiumsuperoxyd (78% SrO_2), das in der Sprengstoffindustrie Verwendung findet, ergänzt hat.

Die „Hopkin & Williams, Ltd." produziert jetzt jährlich etwa 80 000 lbs. Thoriumnitrat, das hauptsächlich zur Herstellung von Glühstrümpfen dient, ferner Ceriumsalze, Mesothorium und andere seltene Erden.

Der britische Thoriumnitratmarkt ist jetzt von größter Bedeutung. Eingeführt wurden im Jahre 1927 50 000 lbs., von denen 41 000 lbs. aus Deutschland stammten.

Im Jahre 1907/08 wurde in Großbritannien bereits ein Versuch unternommen, eine Thoriumindustrie zu begründen. Die Versuche blieben jedoch ohne Erfolg, da nicht genügend Rohstoffe (Monazitsand) beschafft werden konnten. Im Jahre 1914 hörte die deutsche Kontrolle über den indischen Monazitsand auf, so daß von diesem Augenblick an genügend Monazitsand in Großbritannien zur Verfügung stand. Die Produktion von Thoriumverbindungen ist seitdem allmählich gestiegen und hat jetzt einen bedeutenden Umfang erreicht.

Ein anderes Erzeugnis aus Monazitsand, das große Bedeutung erlangt hat, ist das Mesothorium. Da im Britischen Reiche keine Radiumvorkommen bekannt sind, ist Großbritannien im Bezuge von Radium vom Auslande abhängig. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird jetzt das Mesothorium an Stelle des Radiums zur Herstellung von Leuchtverbindungen usw. in großen Mengen verwandt.

Die britische Produktion von Laboratoriumschemikalien hat sich seit dem Jahre 1914 bedeutend entwickelt. Bis zu gewissem Grade wurden in Großbritannien schon vor dem Kriege Reagenzien für analytische, Forschungs- und Lehrzwecke hergestellt, die in Schulen und vielen Laboratorien Verwendung fanden. Die Universitäten, Forscher und führenden Analytiker bezogen jedoch einen großen Teil ihres

Digitized by Google

Materialienbedarfes aus Deutschland. Jetzt ist eine vollständige Reihe von Laboratoriumschemikalien britischer Produktion verfügbar.

Die Herstellung von Beizen und Farbstoffen für Mikroskopierzwecke, die vor dem Kriege ausschließlich aus Deutschland bezogen wurden, hat sich jetzt in Großbritannien gut befestigt. In der ersten Kriegszeit eröffnete eine britische Firma eine Sonderabteilung für die Herstellung dieser reinen Farbstoffe; der Erfolg dieser Bestrebungen zeigt sich darin, daß jetzt eine vollständige Reihe dieser Erzeugnisse in Großbritannien produziert wird. Die Produktion erstreckt sich sowohl auf reine Farbstoffe für Mikroskopierzwecke als auch auf Indikatoren. Die Zahl dieser organischen Farbstoffe ist sehr erhöht worden. Große Fortschritte sind auf dem Gebiete der Fabrikation von neuen Indikatoren zur Bestimmung der Wasserstoffionenkonzentration zu verzeichnen.

Farbstoffe.

Zu Beginn des Jahres 1928 war die Lage der englischen Farbstoffindustrie so günstig, wie sie seit Jahren nicht gewesen ist. Während des vergangenen Jahres sind ausgezeichnete Fortschritte gemacht worden.

Wie ein Rückblick über die Entwicklung dieser Industrie zeigt, nahmen die Engländer die sich im Jahre 1914 bietende Gelegenheit, eine eigene Farbstoffindustrie zu gründen, wahr. Trotz der großen, bis zum Jahre 1919 auf diesem Gebiete geleisteten Arbeit drohten die folgenden Jahre jedoch, diese Industrie wieder zu vernichten, die sich — hauptsächlich infolge der künstlichen Bedingungen während der Kriegszeit — noch nicht genügend befestigt hatte, um der neuen Schwierigkeiten Herr zu werden. Obgleich die Besserung während der ersten Zeit nur langsam vor sich ging, machten sich die Erfolge später in steigendem Maße bemerkbar, und heute kann die britische Farbstoffindustrie mit Vertrauen in die Zukunft sehen.

Durch die Reorganisierung der Leitung und des Personals, durch die Abschreibung von Anlagen usw., Kapitalsherabsetzungen, Stillegung aller überflüssigen Anlagen, Konzentrierung der Produktion, Arbeitsabkommen und Verschmelzungen sind während der beiden letzten Jahre größere Fortschritte erzielt worden, als man früher für England zu hoffen wagte.

Jetzt, wo sich die Lage zum Besseren gewandt hat, fällt es leichter, einzugestehen, daß viele Hoffnungen des Jahres 1914 fast aufgegeben worden waren und mit ihnen die Aussichten auf den Aufbau dieser Industrie.

Die Erfolge zeigten sich im Jahre 1927 in großen technischen und wirtschaftlichen Fortschritten. Durch die Bildung der „Imperial Chemical Industries" sind die Farbstoffe zu einem ausschlaggebenden Anteil der chemischen Zukunft des Britischen Reiches geworden.

Der englische Gesamtverbrauch von Farbstoffen verändert sich nicht in genügendem Maße, um eine bedeutende Erhöhung der Produktion zu gestatten. Das wichtigste Ereignis des vergangenen Jahres war die Herabsetzung des Preisfaktors bei der Einfuhr von dem zweieinhalbfachen auf den doppelten Vorkriegspreis. Da dieses einer Preisherabsetzung von 20% gleichkommt, ist das Ergebnis als äußerst befriedigend aufzufassen, zumal diese Preisherabsetzung fast nur durch verbesserte Herstellungsverfahren ermöglicht worden ist. Vor zwei Jahren wäre ein Verkauf von Farbstoffen zu diesen Preisen gänzlich unmöglich erschienen.

Auch die britischen Farbstoffproduzenten sind, wie von Verbraucherseite geschrieben wird, durch die neue Regelung, die seit dem 1. September 1927 in Kraft ist, noch genügend geschützt, da der Großhandelsindex des Board of Trade in dieser Zeit 141,4 und der „konzessionierte" Preisindex für Farbstoffe immer noch 200 betrug. Die Produzenten genießen demnach immer noch einen bedeutenden Vorsprung gegenüber den anderen Industriezweigen. In einzelnen Fällen werden Farbstoffe natürlich auch zu billigeren als den doppelten Vorkriegspreisen verkauft.

Die Preisherabsetzungen hängen in Großbritannien von zwei Faktoren ab, der Produktion und der Ausfuhr. Die Produktionskapazität der bereits bestehenden Unternehmen liegt weit über dem inländischen Verbrauch, und solange die Produktionskapazität nicht einigermaßen ausgenutzt wird, kann nicht zu billigen Preisen produziert werden. Wenn auch im Inlandshandel befriedigende Fortschritte gemacht worden sind, so läßt doch die Ausfuhr noch zu wünschen übrig. Nach der Statistik des Board of Trade wurden während der letzten Jahre folgende Mengen und Werte an Farbstoffen aus Steinkohlenteer ausgeführt:

Jahr	cwt.	1000 £
1913	48 673	177
1924	104 396	924
1925	104 161	848
1926	75 727	614
1927	77 732	*)

Die Gesamtproduktion von britischen Farbstoffen betrug in den Jahren 1925 und 1926 je etwa 15 000 t und die Einfuhr je rund 2000 t, so daß in Großbritannien für jedes Jahr rund 17 000 t Farbstoffe zur Verfügung standen. Wenn der britische Markt nur ungefähr die Hälfte der gesamten britischen Produktionskapazität aufnimmt, müßte für mindestens 15 000 t jährlich Absatz im Auslande geschaffen werden, wenn die britischen Produzenten ihre Kapazität voll ausnutzen wollen, d. h. also, daß die Ausfuhr des Jahres 1925 verdreifacht und die Ausfuhr der beiden letzten Jahre vervierfacht werden müßten. Diese Aufgabe zu lösen, wäre zwar Sache der Produzenten selbst, die britischen Farbstoffverbraucher wären hieran jedoch in dem Maße interessiert, als hierdurch Rückwirkungen auf die Produktionskosten entstehen.

Andere chemische Erzeugnisse.

Die Verwendung von Nitrocelluloselacken nimmt in der englischen Automobilindustrie immer mehr zu. Die auf der Automobilausstellung 1927 gezeigten Automobile einer großen Zahl britischer Fabriken waren größtenteils oder gänzlich mit Nitrocelluloselacken ausgestattet.

Alle mit der Anwendung von Nitrocelluloselacken verbundenen Probleme sind bis jetzt noch nicht gelöst; es sind aber große Fortschritte auf diesem Gebiete erzielt worden. Die Vereinigten Staaten sind seit langem sowohl bezüglich der Produktion als auch der Verwendung von Nitrocelluloselacken führend. In Großbritannien, wo diese Frage jetzt ebenfalls ernstlich aufgenommen worden ist, kann eine interessante Entwicklung erwartet werden.

Die zunehmende Nachfrage nach Nitrocelluloselacken hat auch die Herstellung neuer Lösungsmittel, Alkohole und Gelatinierungsmittel angeregt. Ebenso ist die britische Produktion von Estern, die früher nur als Laboratoriumschemikalien angesehen wurden, hydrierten Phenolen und deren Estern sowie hydrierten Kohlenwasserstoffen in ständigem Steigen begriffen; trotz der erhöhten Produktion kann mit der Zunahme des Bedarfs nicht Schritt gehalten werden.

Die „Boake, Roberts & Co., Ltd.", hat die Produktion von Milchsäureäthylester und von Abralac, einem neuen Kunstharz für die Herstellung von Lacken, aufgenommen.

Die „British Cyanides Co., Ltd." baut eine neue Industrie auf der Grundlage des Thioharnstoffs auf, der aus dem bei der Gasfabrikation anfallenden

*) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Ammoniumrhodanid gewonnen wird. Durch Kondensation des Thioharnstoffs mit Formaldehyd kann ein farbloses, durchsichtiges Kunstharz hergestellt werden.

Eine Tochtergesellschaft der „British Cyanides Co., Ltd.", die „Beetle Products Co., Ltd.", hat eine ganze Reihe von weißen und gefärbten Formerpulvern auf den Markt gebracht. Die aus diesen Pulvern hergestellten Formerarbeiten sind geruch- und geschmacklos und werden von kochendem Wasser nicht angegriffen.

Die Fortschritte der britischen Kunstseideindustrie sind aus den folgenden Produktionsangaben klar ersichtlich. In den drei Monaten Juli bis September 1926 betrug die britische Produktion von Kunstseide 6,7 Millionen lbs. und die Ausfuhr 1,5 Millionen lbs. In dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927 wurden bereits 11 Millionen lbs. Kunstseide in Großbritannien produziert und 2,6 Millionen lbs. ausgeführt.

Die Zunahme ist sowohl hinsichtlich der Produktion als auch der Ausfuhr durchaus befriedigend; da jedoch auch vom Auslande steigende Produktionsziffern berichtet werden, muß die weitere Entwicklung dieser Industrie sorgfältig verfolgt werden.

Bei den obigen Produktionsziffern ist im übrigen zu berücksichtigen, daß die Produktion der neueren Gesellschaften in dieser Zeit (1927) nur einen kleinen Teil der Gesamtproduktion darstellte, in den folgenden Monaten aber sicherlich einen weit größeren Einfluß auf die Höhe der Gesamtproduktion ausüben wird.

Großbritannien produziert fast ein Siebentel der Weltkunstseideproduktion. Die britischen Firmen besitzen Tochtergesellschaften in Canada, Frankreich, Deutschland und anderen Ländern; außerdem besteht ein enges Arbeitsabkommen mit den führenden Produzenten Deutschlands und Italiens. (772)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ceylon.

In der Industrie der ätherischen Oele Ceylons haben sich seit den letzten Vorkriegsjahren verschiedene Veränderungen vollzogen; die Gesamtbilanz dieser Industrie zeigt jedoch, daß diese Industrie als Ganzes ihre Stellung in großen Zügen in der Höhe des Vorkriegsniveaus beibehalten hat. Die Fortschritte auf der einen Seite werden durch die Rückgänge auf der anderen Seite fast ausgeglichen.

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen betrug während der letzten drei Jahre durchschnittlich rund 700 000 kg im Werte von etwas über 4 Millionen RM. Mengenmäßig hat sich die Gesamtausfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren kaum verändert.

Das bedeutendste ätherische Oel, das in Ceylon gewonnen wird, ist das Citronellöl. Unter dem Druck von seiten der Konkurrenz des Javaöls ist die durchschnittliche Ausfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren etwas zurückgegangen. Dieser Rückgang fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als Java, das vor dem Kriege nur einen Bruchteil der Citronellölproduktion Ceylons aufwies, seit einigen Jahren eine höhere Produktion aufbringt als Ceylon.

Auf der anderen Seite hat sich jedoch die Zimtölindustrie Ceylons in der Nachkriegszeit bedeutend entwickelt, und zwar besonders die Produktion von Zimtblätteröl.

Außer diesen ätherischen Oelen liefert Ceylon noch bedeutende Mengen von Rohstoffen (Zimtrinde und Cardamomen) für die Gewinnung von ätherischen Oelen. In beiden Artikeln bewegt sich die Produktion rückläufig, hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Kulturen nicht die Rentabilität aufbringen wie andere Bodenerzeugnisse, wie z. B. Kautschuk.

Citronellöl. Das Citronellöl ist das weitaus bedeutendste der in Ceylon produzierten ätherischen Oele. Die Citronellölindustrie besteht in Ceylon bereits seit dem Jahre 1840.

Vor drei Jahren wurde Ceylon aus seiner Stellung als bedeutendster Citronellölproduzent von Niederländisch-Indien verdrängt, das seine Citronellölausfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren vervielfacht hat. Die Citronellölausfuhr des letzteren Landes überstieg diejenige Ceylons im Jahre 1925 um ungefähr die Hälfte; im Jahre 1926 war die Ausfuhr Niederländisch-Indiens fast doppelt so hoch wie die Ceylons. Als Hauptursache kann die feinere Qualität des Javaöls angesehen werden.

Das wichtigste Produktionsgebiet Ceylons ist der Bezirk Matara (im Süden der Insel), auf den gegenwärtig etwa zwei Drittel der gesamten Kulturen entfallen; an zweiter Stelle steht der Bezirk Tangalle (ebenfalls im Süden der Insel), in dem der Anbau im Laufe der letzten Jahre beträchtlich zugenommen hat und jetzt etwa ein Drittel der gesamten Citronellgraskulturen Ceylons darstellt.

Der Umfang der Kulturen betrug im Jahre 1927 14 500 ha; möglicherweise sind Lemongraskulturen von geringerem Umfange hierin eingerechnet.

Das Gras kann in günstigen Jahren viermal geschnitten werden; im Durchschnitt erfolgen jährlich drei Schnitte (Januar bis Februar, Juni bis Juli und September bis Oktober), in trockenen Jahren aber nur zwei Schnitte. Die Destillation erfolgt das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Zeit von März bis Mai; in diesen Monaten wird nur wenig und bisweilen gar kein Oel destilliert.

Die Stammpflanze des Ceylon-Citronellöls war ursprünglich hauptsächlich *Cymbopogon Nardus* Rendle (Lena-Buta-Gras); seit einigen Jahren wird jedoch die das Java-Citronellöl liefernde Varietät, *Cymbopogon Winterianus* Jowitt (Maha-Pengiri-Gras), deren Kultur rentabler ist, in steigenden Mengen angebaut. Wie verschiedene Schätzungen besagen, sollen die Kulturen der letzteren Varietät jetzt bereits vorherrschend sein; das hieraus erzielte Oel ist von besserer Qualität und wird außerdem in größeren Ausbeuten erhalten.

Ueber die Produktion von Citronellöl in Ceylon werden widersprechende Angaben veröffentlicht, die jedoch (mit geringen Ausnahmen) in großen Zügen mit den unten folgenden Ausfuhrzahlen übereinstimmen. Von der Wiedergabe von Produktionszahlen wird aus diesem Grunde abgesehen.

Der Ausfuhr kam bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts große Bedeutung zu. In der Zeit von 1890 bis 1900 stieg die Ausfuhr von 400 000 kg auf 650 000 kg und betrug in der Zeit von 1900 bis 1910 im Durchschnitt 600 000 kg.

In den folgenden Zahlen über die Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon während der letzten Vorkriegsjahre und der Nachkriegszeit sind wahrscheinlich geringe Mengen Lemongrasöl eingerechnet, die aber nicht sonderlich ins Gewicht fallen können, da Lemongrasöl in Ceylon nur wenig destilliert wird. Praktisch kann man die ganzen Mengen als auf Citronellöl bezüglich ansehen.

Ausfuhr von Citronellöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	716 000	
1912	645 000	
1913	721 000	1 850
1920	465 000	1 230
1921	528 000	1 970
1922	591 000	2 770
1923	510 000	3 920
1924	652 000	3 460
1925	644 000	2 710
1926	651 000	

Digitized by Google

Für das Jahr 1927 ist die Ausfuhr auf etwa 20 000 kg über der Vorjahresausfuhr geschätzt worden.

Ueber die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern gibt die folgende Zusammenstellung einen Ueberblick.

Bestimmungsland	1913 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Großbritannien	290 000	173 000	236 000	147 000	194 000
Frankreich	27 000	20 500	33 000	22 000	23 000
Deutschland	134 000	10 000	30 000	51 000	56 000
Niederlande		5 500	5 000	15 000	22 000
Italien		1 500	12 000	8 000	11 000
Belgien		1 000	1 500	5 000	
Spanien		500	1 000	2 500	1 000
Norwegen			500		
Indien	4 500	7 000	15 000	25 000	16 000
China	7 000	1 000	2 000	20 000	15 000
Japan	6 000	1 000	9 000	1 500	2 500
Straits Settlements	200			500	100
Westaustralien	500	1 000	1 500	2 000	
Südaustralien	2 000	1 000	500	2 000	
Victoria	8 000	7 000	13 000	19 000	37 000
Neusüdwales	14 000	8 000	13 000	15 000	
Queensland	2 000	1 500	2 500	3 500	
Neuseeland	500		1 000	2 500	4 500
Ver. Staaten	226 000	260 000	257 000	290 000	260 000
Canada		4 000			
Uebriges Amerika			500	4 000	1 500
Aegypten		1 000	200	1 000	
Uebriges Afrika		4 000	4 500	4 000	9 000

Der Londoner Locopreis für Citronellöl, Ceylon (per lb.) hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	3,6	2,0
1921	2,0	1,2
1922	2,6	1,6
1923	4,3	2,6
1924	4,0	3,0
1925	3,0	1,10
1926	2,3	1,6

Im Jahre 1927 schwankte der Preis nur sehr wenig. Der höchste Stand war 1 sh. 5 d. und der niedrigste Stand 1 sh. 4 d. per lb. (loco).

Der wichtigste Verbraucher von Citronellöl ist die Toiletteseifenindustrie; in geringeren Mengen dient das Oel auch zur Herstellung von Geraniol.

Zimtöle. Das Ceylon-Zimtöl ist ein wichtiger Handelsartikel. Die größten Mengen dieses Oeles werden jedoch nicht in Ceylon destilliert, sondern in verschiedenen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten. Die hierzu erforderlichen Rohstoffe beziehen diese Länder aus Ceylon in Form von Zimtabfällen, den sogenannten „chips", die als das wichtigste Ausgangsmaterial für dieses Oel angesehen werden. Das in Ceylon destillierte Zimtöl ist im Vergleich zu den in den anderen oben genannten Ländern produzierten Oelen von geringerer Qualität.

Der Zimt ist eins der bedeutendsten Erzeugnisse Ceylons, hat aber im Vergleich zu früheren Zeiten an Bedeutung verloren. Der Umfang der Kulturen wird gegenwärtig auf etwa 12000 ha geschätzt gegenüber etwa 14 000 ha in den ersten Nachkriegsjahren und 18 000 bis 19 000 ha in den Jahren 1912—1913. Die Kulturen gehen immer weiter zurück, da die Kautschuk- und Koprahproduktion rentabler ist.

Die in Ceylon gewonnene Zimtrinde stammt von *Cinnamomum zeylanicum* Nees. Im Handel erscheint der Zimt in zwei Formen, als sogenannte „quills" (Stangen) und „chips" (Abfälle). Die „quills", die die wertvollere Form darstellen, machen mengenmäßig etwa drei Viertel der Gesamtausfuhr aus. Die „chips" dienen hauptsächlich zur Gewinnung des Ceylon-Zimtöls.

Die Ausfuhr von „quills" lag während der letzten Jahre etwas über der durchschnittlichen Ausfuhr während der letzten Vorkriegsjahre, während die Ausfuhr von „chips" auf etwa die Hälfte zurückgegangen ist. Die Durchschnittsausfuhr während der Jahre 1911 bis 1913 betrug 1,5 Millionen kg „quills" und 1,19 Millionen kg „chips". Ueber die Ausfuhr während der Jahre 1924—1926 gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Ausfuhr von Zimt.

Jahr	„quills" Millionen kg	„chips" Millionen kg
1924	1,75	0,66
1925	1,54	0,62
1926	1,59	0,60

Von der Gesamtausfuhr von Zimtchips während des Jahres 1926 entfielen 37% auf Großbritannien, 15% auf Spanien, 20% auf das übrige Europa und 16% auf Australien. Von den Zimtquills gingen 30% nach den Vereinigten Staaten, 20% nach Mittel- und Südamerika, 18% nach Spanien, 11% nach Deutschland und 7% nach Großbritannien. Die gesamte Zimtausfuhr stellte im Jahre 1926 einen Wert von rund 6,5 Millionen RM. dar, von denen über 6 Millionen RM. auf „quills" und 0,35 Millionen RM. auf „chips" entfielen. Im Jahre 1925 betrug der Gesamtwert der Zimtausfuhr 4,8 Millionen RM. (davon 0,3 Millionen RM. „chips").

Die Ausfuhr von Zimtölen (Rindenöl und Blätteröl) ist im Vergleich zur Zimtausfuhr von geringerer Bedeutung, hat sich aber in der Nachkriegszeit im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren ganz enorm entwickelt; besonders gilt dieses für das Zimtblätteröl. Die Ausfuhr des letzteren ist von 1000 bis 2000 kg im Werte von 4000—9000 RM. vor dem Kriege auf 50 000—60 000 kg im Werte von 0,5—0,7 Millionen RM. in den letzten Jahren gestiegen. Eine bedeutende Produktion von Zimtblätteröl bringen ferner die Seychellen auf, die in den ersten Nachkriegsjahren über eine größere Zimtblätterölproduktion verfügten als Ceylon, seit einigen Jahren aber von Ceylon überflügelt worden sind.

Die Ausfuhr von Zimtrindenöl hat dagegen keine besondere Bedeutung erlangt, wenn auch im Vergleich zur Vorkriegszeit erhebliche Fortschritte festzustellen sind. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Ausfuhr folgen.

Ausfuhr von Zimtrindenöl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 400	25
1912	1 800	30
1913	500	15
1922	5 400	70
1923	20 700	220
1924	23 200	250
1925	5 400	110
1926	6 700	80

Ausfuhr von Zimtblätteröl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 800	9
1912	1 000	4
1913	1 400	7
1922	15 700	150
1923	35 000	260
1924	44 000	500
1925	58 000	700
1926	46 000	520

Am Londoner Markte schwankte der Locopreis für Zimtblätteröl, Ceylon (per lb.) während der letzten Jahre wie folgt:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	7,10	5,0
1922	7,6	5,0
1923	6,10	5,0
1924	7,10	6,0
1925	6,3	5,4
1926	6,9	5,3

Digitized by Google

Während des Jahres 1927 war der Markt durch sehr stabile Preise ausgezeichnet. Der höchste Stand des Jahres war 6 sh. 3 d. und der niedrigste Stand des Jahres dicht unter 6 sh. per lb. (loco).

Cardamomen. Die Kulturen, die von allen Produktionsländern die größten Mengen der für die Destillation des Oels verwandten Cardamomen liefern, gehen in Ceylon immer weiter zurück, da sich die Kautschuk- und Koprahproduktion als lohnender erweist. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 rund 140 000 kg im Werte von 1,3 Millionen RM. gegenüber 170 000 kg im Werte von 1,75 Millionen RM. im Vorjahre, 190 000—220 000 kg in den Jahren 1920 bis 1921 und etwa 200 000 kg in den Jahren 1912 und 1913.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der neue chilenische Zolltarif.

Wie schon auf S. 270 der „Chem. Ind" gemeldet, ist der neue chilenische Zolltarif vom 22. Februar 1928 im Amtsblatt vom 27. Februar veröffentlicht worden. Er tritt allgemein am 27. April 1928 in Kraft, ausgenommen für diejenigen Waren, die bisher zollfrei waren und nach dem neuen Tarif einer Zollbelastung unterliegen, und für die Waren, deren Zoll herabgesetzt worden ist. Die genannten Waren werden sofort nach Veröffentlichung des neuen Tarifs (27. Februar 1928) zu den neuen Sätzen verzollt.

Die nachstehenden Angaben sind der Kammervorlage entnommen, welche, wie uns von maßgeblicher Seite versichert wird, ohne Aenderungen angenommen worden ist.

Die Zollerhebung erfolgte bisher in Goldpesos, während die Sätze des neuen Tarifs in Papierpesos angegeben sind. Der Tarif umfaßt 1955 Positionen (bisher 1792), die in 14 Abschnitten (bisher 11) und 84 Gruppen (die Gruppeneinteilung ist neu) angeordnet sind.

Für die chemische Industrie kommen nachstehende Positionen in Betracht.

Erklärungen: $ gesetzl. = Papierpeso (moneda legal), n = Nettogewicht, br = Bruttogewicht, l = gesetzliches Gewicht.

Pos.		Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
aus	1	Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Cadmium, Calcium, Cerium, Rubidium, Magnesium, Kalium, Natrium und andere Metalle, n. b. g.	kg n	0,60
	2	Minerale, roh, n. b. g.	dz	1,00
	3	Quecksilber	kg br	0,15
	15	Platinerz, roh	dz	1,00
aus	28	Schmirgel, Carborundum	kg br	0,30
	29	Graphit	dz br	10,00
	41	Talk, roh	kg br	0,30
	42	Gasreinigungsmasse	dz br	10,00
	43	Nichtmetall. Mineralien, n. b. g.	kg br	0,10
	50	Holzkohle	dz br	5,00
	51	Pflanzenwachs	kg br	0,30
	68	Moschus, unr. Zibet	g n	1,00
	101	Bienenwachs	kg br	3,00
	104	Florettseide und Seidenabfälle	kg l	0,60
	256	Mineralwässer, natürliche oder künstliche, sowie alkoholfreie Brausewässer mit od. ohne Zusatz von süßenden oder aromatischen Stoffen	kg br	3,00
	276	Gespinst aus einem Seidenfaden zum Weben	kg l	1,50
	289	Fäden und Gespinste aus Seide, n. b. g.	kg l	10,00
	329	Putzmittel, mit Schmirgel zubereitet	kg n	4,00
aus	705	Glühstrümpfe für Gasbeleuchtung	kg l	10,00
	711	Abrastol oder Saprol	kg n	12,00
	712	Aceton	kg l	2,00
	713	Essigsäure, rein oder Eisessig	kg br	2,00
	714	Benzoesäure	kg l	2,00
	715	Borsäure	kg br	1,00
	716	Butter- und Schwefelsäure, rein	kg l	2,00
	717	Salzsäure	kg br	0,50
	718	Citronen- und Flußsäure	kg br	2,00
	719	Stearinsäure, rein	kg l	10,00
	720	Oxalsäure	kg l	0,50
	721	Oelsäure, rein	kg l	0,60
	722	Phosphorsäure	kg l	0,30
	723	Gallus- und Ameisensäure	kg br	0,60
	724	Milch- und Salpetersäure	kg br	1,00
	725	Holzessigsäure (technisch)	kg br	0,15
	726	Pikrinsäure	kg l	10,00
	727	Salicylsäure	kg l	1,00
	728	Schwefelsäure, techn.	kg br	0,30
	729	Tannin	kg br	2,00
	730	Weinsäure	kg br	2,50
	731	Anorganische oder organische Säuren, n. b. g.	kg l	1,50
	732	Aconitin, Atropin, Berberin, Brucin, Cocain, Codein, Emetin, Ergotinin, Ergotoxin, Eserin, Spartein, Strychnin, Homatropin, Morphin, Nicotin, Papaverin, Pilocarpin, Chinin, Veratrin, Yohimbin und andere Alkaloide, n. b. g.	g n	0,05
	733	Coffein und Theobromin	g n	0,02
	734	Campher in Teigform und Brom-campher	kg n	6,00
	735	Amyl-, Benzyl-, Capryl-, Cetyl- und Zimt-Alkohol	kg l	8,00
	736	Butyl- und Propylalkohol	kg l	2,00
	737	Aethylalkohol, absolut (100°) und Octylalkohol	kg l	12,00
	738	Die übrigen Alkohole, n. b. g.	kg l	3,00
	739	Acetaldehyd, rein, Metaldehyd, Paraldehyd u. Aldehydammoniak	kg l	2,00
	740	Formaldehyd oder Formol (Formalin) und Trioxymethylen	kg l	0,50
	741	Salicylaldehyd	kg l	2,00
	742	Vanillin	kg n	30,00
	743	Die übrigen Aldehyde, n. b. g.	kg l	2,00
	744	Alphol (Salicylsäure-α-Naphthylester)	kg l	2,00
aus	745	Moschus und Zibet, künstlich	kg n	12,00
	746	Alaune, n. b. g.	kg br	0,20
	747	Aluminiumacetat, -acetoborat, -acetotartrat und -oxyd	kg n	2,00
	748	Aluminiumchlorid, wasserfrei	kg br	2,00
	749	Aluminiumsulfat	kg br	0,45
	750	Aluminiumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
	751	Amylacetat und -benzoat	kg l	2,00
	752	Amylnitrit, -salicylat und Amylester, n. b. g.	kg l	5,00
		Ammoniak:		
	753	in wässeriger Lösung	kg br	1,00
	754	wasserfrei in Eisenzylindern	kg br	2,00
	755	Ammoniumbenzoat, -bromid und -fluorid	kg n	2,00
	756	Ammoniumbichromat, -acetat, -phosphat, -oxalat, -rhodanid und Schwefelammonium in Lösung oder kristallisiert	kg n	2,00
	757	Ammoniumcarbonat u. -bicarbonat	kg br	0,20
	758	Ammoniumchlorid, -nitrat, -sulfat u. phenolsulfosaures Ammonium	kg br	0,20
	759	Ammoniumperchlorat	kg br	0,10
	760	Ammoniumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
	761	Acoin, Adalin, Aspirophen, Bromural, Chloralamid, Kryogenin, Stovain, Eucain A, Eucain B, Holocain, Isopral, Luminal oder Gardenal, Neuronal, Nirvanin, Novocain, Orthoform, Salacetol, Salocol, Talin und Tetronal	g n	0,05

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
762	Anästhesin, Citrocoll, Chloralose, Crotonchloral und sein Hydrat, Diaspirin, Spirosal, Exalgin, Phenamin, Phenocoll, Hedonal, Hypnal, Malakin, Novaspirin, Pyramidon, Proponal, Salophen, Thermodin, Validol und Veronal	g n	0,02
763	Acetal, Acetylphenacetin, Antipyrin, Analgesin, Chloralurethan oder Ural, Chloräthon, Domial*), Enforin**), Amylenhydrat, Hypnon, Metacetin, Nirvanol, Salen, Salipyrin, Salit, Somnal, Sulfonal, Triphenin und Trional	g n	0,01
764	Algonal, Alypin, Amygdophenin oder Amygdolophenetidin, Antifebrin, Antodin, Aspirin, Benzosalin, Bornival, Citrophen, Chloral, Aldoxim, Kryofin, Dial, Diplosal, Dulcin, Aethalphenacetin, Aethon, Phenosal, Phesin, Glycosol, Lactophenin, Mesotan, Methylphenacetin, Neurodin, Pyrantin, Sedatin oder Valeridin, Salophen oder Salophenin, Tuphenin, Ulmaren und Viferral	kg n	3,00
765	Chloral und Chloralhydrat	kg l	5,00
766	Chloroform rein, zur Narkose	kg l	2,00
767	Essigsäureanhydrid, Arsenpentoxyd, Arsenik	kg br	0,50
768	Kohlendioxyd, flüssig od. gasförmig	kg br	0,50
769	Kohlendioxyd in Kapseln f. Siphons	kg l	2,00
770	Phosphorpentoxyd und Schwefeltrioxyd	kg l	0,30
771	Schwefeldioxyd, flüssig oder gasförmig in beliebigem Gefäß	kg br	0,20
772	„Anhydrido santogenico"	kg br	0,10
773	Die übrigen Säureanhydride, n. b. g.	kg l	1,00
774	Anilin, rein, und seine Salze	kg l	0,50
775	Schwefelantimon, schwarz	kg br	0,50
776	Antimonverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
777	Apiol und Apiolin	kg n	30,00
778	Arsenobenzolpräparate	kg l	0,05
779	Realgar und Auripigment	kg n	0,50
780	Arsenverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
781	Glucose, Maltose und die übrigen Zucker, n. b. g.	kg l	3,00
782	Lactose	kg l	1,00
783	Schwefel, in Stücken, gemahlen oder sublimiert	kg br	0,30
784	Schwefel, gefällt	kg l	1,00
785	Bariumcarbonat und -hydroxyd	kg br	0,20
786	Bariumacetat	kg br	0,40
787	Bariumoxyd und -peroxyd	kg br	0,20
788	Chlorbarium	kg br	0,10
789	Bariumsulfat, gefällt, rein	kg br	1,50
790	Bariumverbindungen, n. b. g.	kg l	0,50
791	Betol(Salicylsäure-β-Naphthylester)	kg l	3,00
792	Wismuthydroxyd, Natrium- und Kalium-Wismuttartrat	kg n	0,10
793	Wismutverbindungen, n. b. g.	kg n	10,00
794	Brom	kg n	3,00
795	Cadmiumverbindungen, n. b. g.	kg n	15,00
796	Calciumarsenat	kg br	0,40
797	Calciumcyanid	kg br	0,20
798	Calciumhypochlorit (Chlorkalk), gewöhnliches Calciumchlorid für die Industrie und Calciumfluorid	kg br	0,30
799	Calciumbisulfit und Calciumcarbonat, gefällt	kg br	0,15
800	Chlorcalcium, rein, Calciumphosphat und -lactat	kg n	1,00
801	Calciumsulfid	kg n	0,50
802	Calciumpermanganat	kg n	15,00
803	Calciumoxyd	kg l	0,60
804	Calciumverbindungen, n. b. g.	kg n	4,00
805	Phosgen in Stahlzylindern	kg br	0,10
806	Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff	kg l	0,50
807	Trichlorkohlenstoff***)	kg n	5,00
808	Amylen und Anthracen	kg l	3,00
809	Naphthalin, Ligroin, Toluol, Xylol und Kohlenwasserstoffe, n. b. g.	kg l	0,30
810	Celloidin	kg l	5,00
811	Ceroxalat	kg n	1,50
812	Cerverbindungen, n. b. g.	kg n	15,00
813	Chlor flüssig: in Stahlzylindern	kg br	0,20
814	in Glasgefäßen	kg l	0,60
815	Anorganische u. organische Säurechloride, n. b. g.	kg n	0,20
816	Kobaltverbindungen, n. b. g.	kg n	10,00
817	Kupferacetat (Grünspan), -arsenat; Schwefelkupfer, auch rein	kg n	1,00
818	Kupferacetarsenit	kg br	0,30
819	Kupfercarbonat	kg br	3,75
820	Kupfersulfat, unrein (Vitriol)	kg br	0,50
821	Kupferverbindungen, n. b. g.	kg br	3,00
822	Cremor tartari	kg br	4,00
823	Cumarin oder Campher aus Tonkabohnen	kg n	15,00
824	Ingluvin, Maltin, Papain oder Papajotin, Pancreatin, Pepsin, Taka diastasen und Diastasen, n. b. g.	kg n	10,00
825	Zinnchlorür und -chlorid	kg n	2,00
826	Schwefelzinn	kg n	10,00
827	Zinnverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
828	Strontiumcarbonat, -oxalat, -nitrat und -sulfat	kg n	1,00
829	Strontiumbromid	kg n	2,00
830	Strontiumhypophosphit u. -glycerophosphat	kg n	10,00
831	Strontiumverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
832	Ester der Essig-, Butter-, Ameisen-, Salpeter- und salpetrigen Säuren	kg l	2,00
833	Aethylbromid, Oenanthäther, Aethylchlorid, Aethyläther, Aether, n. b. g.	kg l	5,00
834	Aethylchlorid und Schwefeläther, rein, zur Narkose, in Gefäßen mit nicht über ¼ kg Inhalt	kg l	2,00
835	Eucalyptol und Eucalypteol	kg br	5,00
836	Phenylhydrazin und seine Derivate	kg l	5,00
837	Phenol, kristallisiert	kg l	1,00
838	Phenol, flüssig, roh, Kresol, Kresylsäure	kg br	0,10
839	α- und β-Naphthol und Phenole, n. b. g.	kg l	2,00
840	Thymol	kg n	5,00
841	Phloroglucin	kg l	3,00
842	Phosphor, gelb oder rot	kg l	1,00
843	Phosphoroxychlorid, -trichlorid, -pentachlorid u. -sexquisulfid	kg l	0,30
844	Phosphorverbindungen, n. b. g.	kg l	1,00
845	Furfurol	kg l	15,00
846	Glycerin, farbl., doppelt destilliert	kg br	2,00
847	Glucoside und verschiedene, nicht dosierte Extrakte, wie Adrenalin, Aloin, Amygdalin, Cetrarin, Cuasin, Digitalin, Strophantin, Evonymin, Phytin, Insulin, Pikrotoxin, Salicin, Santonin, Saponin, Solanin, Thyroidin und die übrig., n. b. g.	kg l	10,00
848	Guajacolbenzoat, Guajacolcarbonat, Guajacolcinnamat und Guajacolbaldrianäther	kg n	10,00
849	Calciumsulfoguajacolat, Guajacolsalicylat, Guajacol-Glycerinester, Diäthylaminoacetylguajacolchlorid u. Piperidinguajacolat	kg n	15,00
850	Guajacol, flüssig und kristallisiert, rein	kg n	5,00

*) Dormiol (?).
**) Euphorine (?).

***) ? — Die Schriftltg.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
851	Guajacolmethylglycocollat, Guajacololeat, Methylenguajacol, Guajacolbenzyläther u. Kaliumsulfoguajacolat	kg n	10,00
852	Guajacolverbindungen, n. b. g.	kg n	15,00
853	Heliotropin	kg n	5,00
854	Hämoglobin	kg n	2,00
855	Hexamethylentetramin und seine Verbindungen, n. b. g.	kg n	3,00
856	Eisencarbonat, -ammoniumchlorid, reduziertes Eisen in Pulverform, Eisenphosphat, -lactat, schwarzes, -oxyd, Eisensaccharat, -sulfat, rein und Eisenammoniumsulfat	kg l	1,00
857	Ferro- und Ferrichlorid	kg l	1,00
858	Eisenglycerophosphat, -hypophosphit und Eisenchinincitrat	kg l	10,00
859	Eisenkakodylat u. Eisenstrychnincitrat	kg n	15,00
860	Eisenacetat, roh	kg br	0,50
861	Schwefeleisen	kg br	0,30
862	Ferrosulfat, unrein, technisch, Vitriol	kg br	1,00
863	Eisenverbindungen, n. b. g.	kg l	3,00
864	Lecithin, Lecithol	kg n	40,00
865	Lithiumverbindungen, n. b. g.	kg n	10,00
866	Mannit	kg l	5,00
867	Magnesiumcarbonat und -chlorid, Magnesiumstearat, rein	kg l	1,00
868	Chlormagnesium, unrein, für die Industrie	kg br	0,20
869	Magnesiumoxyd	kg l	1,00
870	Magnesiumsulfat	kg br	0,30
871	Magnesiumverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
872	Mangansuperoxyd	kg br	0,20
873	Mangansulfat, technisch, für gewerbliche Zwecke	kg br	0,30
874	Manganborat, -carbonat u. Chlormangan	kg l	0,50
875	Manganacetat	kg l	2,00
876	Manganverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
877	Menthol, rein	kg n	15,00
878	Mentholbenzoat	kg n	50,00
879	Quecksilberacetat, -benzoat, -bromid, -cyanid, -cyanat u. -salicylat	kg n	5,00
880	Quecksilberbichromat und -naphtholat	kg n	10,00
881	Quecksilberkakodylat	kg n	20,00
882	Quecksilberverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
883	Nerolin	kg n	15 00
884	Nicotin und Nicotinsulfat	kg br	1,00
885	Nickelsulfat u. Nickelammoniumsulfat	kg n	0,50
886	Nickelverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
887	Nitrobenzol (Mirbanöl)	kg br	1,00
888	Orexin und seine Verbindungen	kg n	70,00
889	Goldverbindungen	g n	1,00
890	Stickoxydul in Stahlzylindern	kg br	2,00
891	Sauerstoff in Stahlzylindern	kg br	2,00
892	Wasserstoffsuperoxyd, je 10% oder Teile davon	kg br	1,80
893	Pepton	kg n	5,00
894	Piperidin und seine Verbindungen	kg n	30,00
895	Piperazin	kg n	15,00
896	Pyridin und seine Verbindungen	kg n	5,00
897	Argonin, Largin u. Actol	kg n	30,00
898	Collargol	kg n	60,00
899	Silbernitrat, geschmolzen oder kristallisiert	kg n	40,00
900	Silberverbindungen, n. b. g.	kg n	70,00
901	Platinchlorür	g n	0,10
902	Chloroplatinate und Platinverbindungen, n. b. g.	g n	1,50
903	Bleiarsenat	kg br	0,50
904	Bleiacetat, -carbonat, rein, Bleichlorid und -nitrat	kg n	1,00
905	Bleiglätte und Mennige	kg br	0,50
906	Bleiverbindungen, n. b. g.	kg n	3,00
907	Kaliumacetat	kg l	0,50
908	Kaliumbicarbonat, Kaliumchlorid, rein, Kaliumoxalat, -sulfat, -cyanid, -chromat, -carbonat und -silicat, fest	kg br	0,30
909	Kaliumbichromat	kg br	0,50
910	Kaliumchlorat, -chlorid, unrein und Kaliumsilicat, in Lösung	kg br	0,10
911	Kaliumglycerophosphat, -hypophosphit und -valerianat	kg n	10,00
912	Kaliumpermanganat	kg br	0,10
913	Kaliumsulfid und -nitrat	kg br	1,00
914	Kaliumxanthat	kg br	0,10
915	Kaliumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
916	Chinolin und Chinolinderivate	kg n	10,00
917	Radium und Radiumverbindungen		frei
918	Resorcin	kg n	3,00
919	Reine photograph. Entwickler*), wie Adurol, Amidol, Diamidoresorcin, Glycin, Hydrochinon, Pyrogallol, usw.	kg n	5,00
920	Rubidiumverbindungen	kg n	50,00
921	Künstl. Süßstoffe für medizinische Zwecke	kg n	10,00
922	Salol	kg l	1,00
923	Natriumacetat, -bichromat, -chlorat, -phosphat und wasserfreies -sulfat	kg br	0,50
924	Natriumbicarbonat, -bisulfat, calc. Soda und Aetznatron, unrein	kg br	0,10
925	Natriumcarbonat, krist.	kg br	0,50
926	Natriumborat, in Stücken, pulverförmig oder calciniert, Natriumcarbonat, rein, -nitrat, gereinigt, und Aetznatron, rein	kg br	0,50
927	Natriumsulfit und -bisulfit	kg br	0,50
928	Natriumkakodylat, -cinnamat, Copaivat, -glycerophosphat, -methylarsenat, -molybdat u. Nitroprussidnatrium	kg n	10,00
929	Cyannatrium	kg br	0,20
930	Natriumhydrosulfit u. -metabisulfit	kg br	0,50
931	Natriumhypophosphit	kg n	3,00
932	Natriumthiosulfat	kg br	0,20
933	Natriumselenit	kg n	50,00
934	Natriumsilicat, flüssig oder fest	kg br	0,20
935	Glaubersalz	kg br	0,20
936	Schwefelnatrium, techn.	kg br	1,00
937	Natriumxanthat	kg br	0,10
938	Natriumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
939	Weinstein, roh, rot oder weiß	kg br	1,00
940	Taurin	kg n	150,00
941	Terpin (Terpinhydrat)	kg n	2,00
942	Terpinol und Terpineol	kg l	1,00
943	Uran und Uranverbindungen	kg n	20,00
944	Harnstoff u. Harnstoffverbindungen	kg n	10,00
945	Jod, rein oder unrein, gefällt, kristallisiert oder sublimiert	kg n	50,00
946	Anorganische u. organische Jodverbindungen wie Jodtrichlorid, Ammonium-, Barium-, Calcium-, Aethyl-, Methyl-, Quecksilber-, Kalium-, Natriumjodid usw., Jodoform, Jodol u. andere n. b. g.	kg n	36,00
947	Zinkacetat, -carbonat, rein, -chlorid, -oxyd, rein, und phenolsulfosaures Zink	kg n	2,00
948	Zinkbromid, -cyanid, -phosphat u. -tannat	kg n	5,00
949	Zinkstearat	kg n	2,00
950	Zinkhydrosulfit	kg br	1,00
951	Zinkpermanganat	kg n	10,00
952	Zinksulfat (Vitriol)	kg br	0,30
953	Zinkverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
954	Chemische Erzeugnisse, einfach od. zusammengesetzt, anorganische od. organische, n. b. g.	v. W.	10%

*) Vgl. Pos. 1183.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
	Medizinische Oele:		
955	Mandelöl, Mohnöl, Wacholder-, Nelken-, Lorbeer- und Vaselinöl	kg br	1,00
956	Stockfischöl	kg br	0,50
957	Ricinusöl, gewöhnl., in Gefäßen von weniger als 1 kg Inhalt	kg br	1,50
958	n. b. g., fest, flüssig oder verdickt	kg br	3,00
960	Heilwässer ohne Weingeist, n. b. g., wie Aqua pices, Teer- od. destill. Wässer und abführende Bitterwässer	kg br	1,50
961	Baumwolle, Gazen, auch in Stück., Fäden u. Binden f. med. Zwecke zubereitet oder nicht	kg br	2,30
	Parfümierte Sachets:		
963	aus Papier, Pappe oder Gewebe, n. b. g.	kg l	40,00
964	aus Gewebe mit Seide	kg l	80,00
	Medizinalteer:		
965	aus Pflanzen, gereinigt	kg l	0,50
966	zusammengesetzt, wie der von Geyot oder anderen Herstellern	kg br	3,00
967	Balsam, natürlich oder zubereitet, n. b. g.	kg l	4,00
968	Reiseapotheken	kg l	5,00
970	Spanische Fliegen, ganz oder gepulvert	kg l	6,00
972	Gelatinekapseln, leer, für medizin. Zwecke	kg l	10,00
973	Holzkohle, gepulvert	kg br	0,50
974	sog. Belloc-Kohle oder ähnliche, auch gepreßt	kg br	4,00
975	Kreolin, Lysol, Lysoform, Septoform und andere ähnliche Desinfektionsmittel	kg br	1,00
976	Kataplasma	kg l	10,00
977	Catgut und andere ähnliche Erzeugnisse zum Vernähen von Wunden	kg l	5,00
978	Zigarren und Zigaretten zu Heilzwecken, nicht aus Tabak, Mundstücke mit Teer oder anderen Heilmitteln	kg l	15,00
979	Schminken und Nagelfärbemittel	kg l	50,00
980	Medizinalcollodium	kg l	3,00
981	Chlorodyne und ähnl.	kg l	20,00
985	Quecksilber mit Kreide extingiert	kg n	4,00
986	Holzteer- u. Steinkohlenteerkreosot	kg l	4,00
987	Kreosotcarbonat (Kreosotal) und -phosphat	kg n	20,00
991	Zahnpflegemittel jeder Art	kg br	5,00
992	Haarentfernungsmittel und Mittel zum Färben oder Entfärben des Haares	kg l	10,00
993	Diadermin	kg br	2,00
994	Pharmazeutika, n. b. g.	kg br	3,00
995	Elaterin	kg n	50,00
	Pflaster:		
996	in Teigform	kg l	4,00
997	auf Leinen, Papier oder Leder, porös oder nicht	kg l	15,00
998	Ergotin von Bonjean oder anderen Herstellern	kg l	15,00
999	Ergotin, flüssig	kg l	30,00
1000	Storax, flüssig	kg l	1,00
1001	Medizinalextrakte, verdickt, n. b. g.	kg l	10,00
1002	Wohlriechende Extrakte oder Essenzen für den Toilettegebrauch, in Gefäßen jeder Art, auch mit anderen Parfümerien gemeinsam verpackt	kg l	50,00
1004	Gelatine, sterilisiert, in Ampullen	kg l	10,00
1005	Homöopathische Streukügelchen mit oder ohne Zusatz von Arzneimitteln	kg l	5,00
1009	Tropfen oder in Tropfen einzunehmende Arzneimittel, wie: Adrenalin, Arrhenal, Natriumkakodylat und andere ähnliche	kg l	15,00
1014	Injektionen, n. b. g., in Ampullen, gelöst, in Teigform oder als Tabletten	kg l	40,00
1015	Ichthyol, Ichthalbin und Tumenol	kg l	4,00
1016	Medizinalsyrup mit über 30% Zuckergehalt	kg br	6,00
1017	Lactagol	kg l	10,00
1018	Lanolin	kg l	2,00
1019	Mentholstifte, Silbernitrat, Oxalsäure usw. in Holz- oder anderer Fassung	kg l	15,00
1020	Lycopodium	kg l	2,00
1021	Magnesia von Henry und deren Nachahmungen	kg l	10,00
1022	Manna	kg br	3,00
1023	„Masa Azul"	kg l	6,00
1024	Cynoglossum, in Teig- od. Pulverform	kg l	20,00
1025	Kakaobutter, in Stücken, nicht über 100 g schwer	kg br	5,00
1026	Arzneimittel, in Körnerform, mit oder ohne Zusatz von Zucker, wie Neurosin, Urodonal usw.	kg l	10,00
1027	Mailänder Fliegen	kg l	10,00
1030	Opium in Teig- oder Pulverform	kg l	40,00
1031	Opiumauszüge	kg l	50,00
1032	Tabletten, Pillen, Perlen, Kapseln, Streukügelchen, Dragees und Körner, Papier-Wickel u. Oblaten mit Arzneimitteln, n. b. g.	kg l	7,00
1033	Pomaden, Cremes, Kosmetika und Parfümerien, n. b. g.	kg l	25,00
1034	Podophyllin	kg n	30,00
	Talkumpuder und sonstige Hautpflegemittel mit oder ohne Zusatz von Arzneimitteln:		
1035	parfümiert	kg n	18,00
1036	nicht parfümiert	kg n	8,00
1037	Pulver, Lösungen, Räucher- und sonstige Präparate zur Vertilgung von Insekten oder Nagetieren, n. b. g.	kg br	0,50
1038	Medizinische Pomaden und Salben	kg I	8,00
1039	Albuminhaltige Nährpräparate, wie Somatose, Virol, Zomol u. dergl.	kg br	8,00
1040	Arsenobenzolpräparate, dosiert, in Tuben oder Injektionsampullen	kg br	0,05
1042	Diphtherie-, Streptokokken- und andere Sera, n. b. g.	kg l	frei
1043	Pockenlymphe u. bakteriologische Kulturen	kg l	15,00
1044	Senfpflaster	kg l	5,00
1045	Lösungen von Guttapercha oder Traumatizin, von Nitroglycerin oder Trinitrin	kg l	4,00
1046	Medizinaltee	kg l	5,00
1047	Heftpflaster und Eisentuch	kg l	5,00
1048	Fullererde	kg l	1,00
	Thiol:		
1049	fest	kg n	40 00
1050	flüssig	kg n	10,00
1051	Vaselin	kg br	1,00
	Vasogen:		
1052	rein	kg l	6,00
1053	mit Zusatz von Arzneimitteln	kg l	10,00
1054	Medizinalweine	Liter	10,00
1055	Pharmazeutische Erzeugnisse, n.b.g.	kg br	6 00
1056	Superphosphat	dz br	10,00
1057	Kunstdünger, n. b. g., für die Landwirtschaft	dz br	3,00
1058	Synthetische Düngemittel	dz br	10,00
1059	Knochenmehl	kg br	0,50
1060	Raketen, Schwärmer, Kunstfeuerwerk und and. Feuerwerkskörper, n. b. g.	kg br	3,00

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
1061	Dynamit, Sprenggelatine und and. ähnliche Sprengstoffe	kg br	0,40
1062	Gewöhnliche Zündhölzer	kg br	1,80
1063	Wachs- oder Papierzündstäbchen	kg br	2,00
1064	Zünder für Sprengstoffe	kg br	2,00
1065	Leitfeuer, Lunten und Zünder für den Bergbau	kg br	0,20
1066	Pyroxylin und ähnl.	kg br	0,30
	Pulver:		
1067	für den Bergbau	kg br	0,50
1068	n. b. g.	kg l	2,00
1069	Leinöl, roh oder gekocht	kg br	1,30
1070	Ricinusöl, zu gewerbl. Zwecken	kg br	1,80
1071	Maschinenöl, in Flaschen oder anderen kleinen Gefäßen	kg br	1,00
1072	Mineralöl, zum Schmieren von Maschinen, auch mit anderen Oelen oder Stoffen gemischt	kg br	0,15
1073	„Pine oil", zur Erzflotation	kg br	0,10
1074	Oele, n. b. g., gereinigt oder nicht	kg br	1,00
	Terpentinöl od. seine Ersatzstoffe:		
1075	nicht rektifiziert	kg br	0,30
1076	rektifiziert	kg br	1,00
1077	Mineralteer	kg br	0,10
1078	Holzteer	kg br	0,10
	Benzin und Petroläther:		
1079	gewöhnl., einschließlich Motorengasolin, in Tankschiffen	hl	10,00
1080	gewöhnl., einschließlich Motorengasolin, in Gefäßen	dz br	12,00
1081	gereinigt	kg br	1,00
1082	Putzmittel, für Schuhwerk, Wagen oder Pferdegeschirr jeder Art, in Teigform, als Creme oder flüssig	kg br	3,00
1083	Mineralwachs	kg br	1,00
1084	Schusterpech	kg l	1,00
1085	Kolophonium und Burgunderpech	dz br	2,00
1086	Kreosot, unrein	kg br	0,10
1087	Gummi arabicum, Kopal, Dammar, Sandarak, Senegal, Tragant und andere Gummen und Harze, n. b. g., für gewerbliche Zwecke	kg br	0,30
1088	Fichtenharz, mit weniger als 50% Mineralöl	kg br	0,25
1089	Schmierfett, mit anderen Stoffen, n. b. g., gemischt oder nicht	kg br	0,60
1090	Siegellack	kg l	2,00
1092	Schiffsteer (masilla)	kg br	1,00
1093	Paraffin (teigförmig)	kg br	0,15
1094	Masse zur Herstellung von Grammophonplatten, oder ähnl.	kg l	0,40
1098	Terpentin	kg br	1,00
1099	Amylalkohol und Methanol, techn.	kg l	2,50
1100	Aethylalkohol, n. b. g., techn.	kg l	10,00
1101	Berberitzensaft, zum Färben von Leder	kg br	1,00
1102	Alizarin und seine Nachahmungen, Fuchsin, Anilin u. sonstige Steinkohlenteererzeugnisse, n. b. g.	kg l	4,00
1103	Annatto, zum Färben	kg br	1,00
1104	Indigo, natürlich oder synthetisch	kg br	8,00
1105	Mennige	kg br	0,50
1106	Berlinerblau und Ultramarin in jeder Form	kg br	0,30
1107	Schiffslack	kg br	0,50
1108	Bernsteinlack, für Photographien	kg l	5,00
1109	Holzteerpräparate, fest od. flüssig, zum Firnissen des Innern von Bierfässern	kg br	2,00
1110	Lacke (barnis), n. b. g.	kg br	3,00
1111	Zinnober	kg br	1,00
1112	Zinkweiß, Lithopone (Griffithweiß) und Bleiweiß	kg br	0,10
1113	Tierkohle und Ruß	kg br	0,30
1114	Carmin	kg l	30,00
1115	Cochenille und Carminlack; Farblacke, n. b. g.	kg br	3,00
1116	Colcothar	kg br	0,50
1117	Chlorophyll- und andere Präparate zum Färben von Getränken und Konfitüren, n. b. g.	kg l	10,00
1118	Gelbe und grüne Farben, Ocker und Erden, mit Ausnahme von Steinkohlenteerderivaten	kg br	0,50
1119	Farben, die bis 10% Steinkohlenteerfarbstoffe enthalten, n. b. g.	kg br	1,00
1120	Präparate zum Färben von Bier	kg br	0,50
1121	Schwerspat	kg br	0,50
1122	Farbextrakte, n. b. g., u. Hämatein	kg br	0,50
1123	Farben, n. b. g., mit Wasser, Oel u. Terpentinöl zubereitet, flüssig oder teigförmig	kg br	0,50
1124	Kupfer- oder andere Farben, für Schiffsbodenanstriche	kg br	1,00
1125	Farben, mit Alkohol oder Firnis zubereitet, und Smalte	kg br	3,00
1126	Farben, in Tuben, Flaschen oder kleinen Tabletten (panecitos), zur Oel- und Aquarellmalerei; Farbstifte zur Pastellmalerei, in Kästen oder nicht, mit oder ohne Zubehör zum Malen od. Zeichnen	kg l	5,00
1127	Bronze- und Aluminiumpulver und -präparate zum Nachahmen von Vergoldungen u. Versilberungen, auch in Kästen mit Lack u. Pinsel	kg l	3,00
1128	„La teinture Ideale, Maypole Soap" u. ähnl. Farben	kg l	3,00
1129	Sikkative für Maler und Druckereien, n. b. g.	kg br	1,00
1130	Druck-, Lithographen- und Telegraphentinten	kg br	0,50
1131	Schreib- und Kopiertinte jeder Farbe	kg br	1,00
1132	Markier- oder Stempeltinte, Farbbänder für Schreibmaschinen und Farbe dazu, Hektographentinte	kg l	3,00
1133	Tinte in Paste, n. b. g.	kg br	1,00
1134	Chinesische Tusche, in Paste, od. ihre Nachahmungen	kg l	12,00
1135	Chinesische Tusche, flüssig, oder ähnl., zum Zeichnen	kg l	3,00
1136	Spezialfarben, n. b. g., zum Färben von Leder	kg br	0,80
1137	Toilette- und Badeseife, mit Zusatz v. Arzneimitteln oder nicht, parfümiert oder nicht, in jeder Form, n. b. g.	kg l	25,00
1139	Nachtkerzen	kg br	3,00
	Kerzen und Lichte:		
1140	aus Stearin oder anderem Stoff, n. b. g., weiß oder farbig, ohne Zierat	kg br	1,50
1141	aus Stearin oder anderem Stoff, n. b. g., weiß oder farbig, mit Verzierung	kg l	4,00
1142	aus Walrat, weiß oder farbig, mit oder ohne Verzierung und sogenannte Windlichte	kg l	4,00
1143	aus Wachs u. anderen mit Wachs bedeckten Stoffen, mit oder ohne Verzierung	kg l	10,00
1144	Kresylsäure, gemischt mit Phosphorschwefel zur Erzflotation	dz br	1,00
1145	Albumin	kg n	5,00
1149	Calciumcarbid	dz br	5,00
1150	Chemische Feuerlöschmittel	kg br	1,00
1151	Casein	kg n	1,00
1152	Tischlerleim, gew.	kg br	1,00
1153	Fischleim, Hausenblase	kg l	20,00
1154	Präparate zum Klären von Likören	kg l	3,00
1155	Künstl. Brennstoffe wie „Meta", „Primus" und andere	kg l	0,50

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
1158	Lötpräparate	kg br	1,50
1159	Collodium für photographische Zwecke	kg br	3,00
1160	Lab: flüssig	kg br	0,30
1161	gepulvert oder gepreßt	kg l	5,00
1162	Degras und ähnl., für Gerber	kg br	0,80
1163	Kesselsteingegenmittel, flüssig od. fest	kg br	1,00
1164	Enthaarungsmittel f. die Gerberei	kg br	1,00
1165	Dextrin und Kleister, trocken, Gluten, Wiener Kleister und ähnliche Erzeugnisse für technische Zwecke	kg br	1,00
1166	Aetherische Oele, Extrakte und Aromas, mit Zusatz von Alkohol, Fruchtäther, auch künstliche, n. b. g., zu gewerblichen Zwecken	kg l	10,00
1167	Essenzen zur Herstellung von Cognac, Whisky und anderen alkoholischen Getränken	kg l	15,00
1169	Gerbextrakte aus Hölzern od. Rinden, Sumach und andere Gerbstoffe, n. b. g.	kg br	0,25
1170	Galalith, Bakelit, Celluloid u. ähnl. in Blöcken oder Platten	kg br	1,50
1171	Gelatine für Konditorei- u. andere Zwecke	kg l	3,00
1172	Glycerin, roh, und Aethylenglykol zur Herstellung von Sprengstoffen Anm.: Die Einfuhr dieses Erzeugnisses erfolgt in Gemäßheit der vom Präsidenten der Republik erlassenen Vorschrift.	kg br	0,30
1173	Wasserhaltige Glucose, fest oder flüssig, für gewerbliche Zwecke	kg br	0,50
1174	Gummi, Leim oder Gummilösung, flüssig, zum Kleben, mit oder ohne Pinsel	kg l	2,00
1176	Saures Fixiersalz (photographisch)	kg br	1,00
1179	Methanol zum Vergällen von Branntwein oder für andere gewerbliche Zwecke	kg br	1,00
1181	Hektographenmasse	kg br	1,00
1182	Pasten, Wachsmischung, zubereitete Baumwolle, Präparate und Pulver, n. b. g., zum Reinigen, Polieren oder Schmieren	kg br	2,00
1183	Photographische Verstärker, Entwickler**) und sonstige Photo-Chemikalien, n. b. g.	kg l	5,00
1185	Sulfoderivate des Ricinusöls	kg br	1,00
1186	Thermit	kg br	0,10
1187	Lackmus, in Teigform	kg l	0,60
	Lackmuspapier	kg l	10,00
aus 1214	Smalte	kg l	10,00
1350	Schwefelfäden	kg br	0,50
aus 1363	Feine Schleifsteine	kg br	1,00
1406	Elektrische Kohlen	kg br	0,20
1502	Schneiderkreide	kg br	0,50
1504	Magnesit (Magnesiumcarbonat, unrein)	kg br.	0,10
1508	Talk in sehr feinen Platten, ein- oder mehrfarbig	kg l	10,00
1510	Kreide, farbig, ohne Holzfassung, für Lehranstalten	kg l	3,00
1511	Kreide, in Stücken oder Stangen für Schulen, Handwerker und andere Verwendung	kg br	1,00
1512	Billardkreide	kg br	1,50
aus 1574	Schmirgelpapier und -leinwand	kg br	0,20
aus 1704	Dachpappe	kg br	0,50
1723	Kopierpapier zur Vervielfältigung von Plänen	kg l	2,00
aus 1724	Photopapier, einschl. Karten	kg l	8,00
aus 1725	Gelatinepapier für lithographische Zwecke	kg l	1,00
aus 1727	Kohlepapier und Cellophan	kg l	3,00
1728	Fliegenpapier	kg br	0,50
1739	Papier, n b. g.	kg br	1,00
1769	Patronen aus Pappe, mit od. ohne Metallteile, leer, mit oder ohne Pfropfen	kg br	4,00
1770	Patronen aus Pappe, mit od. ohne Metallteile, geladen, mit od. ohne Pfropfen	kg br	1,50
1771	Patronen aus Metall, leer, mit oder ohne Pfropfen	kg br	5,00
1772	Patronen aus Metall, geladen, mit oder ohne Pfropfen	kg br	3,00
1773	Zündhütchen und Zündkapseln	kg l	5,00
1774	Jagdmunition	kg br	0,50
1775	Pfropfen	kg br	2,00
aus 1816	Teile, n. b. g., f. Kinematographen	kg br	5,00
1863	Photographische Filme	kg br	1,00
1865	Photographische Platten	kg br	0,30
1868	Feiner Gips und Gipspräparate, für zahnärztliche Zwecke	kg l	0,50
1918	Bleistifte, mit oder ohne Holzfassung	kg l	0,05
1919	Schreibstifte, mit Holz- oder and. Fassung, mit Gummi oder nicht	kg l	3,00
1920	Bleistifte, für Notizbücher oder Ballheftchen, in Verbindung mit Knochen oder Metall, oder mit Seidenschnur	kg l	15,00
1921	Bleistifte für Handwerker und Zeichenkohle	kg l	0,50
1922	Minen für Schreibstifte aus Anilinfarben oder Graphit	kg l	10,00
1948	Platinbruch, umgeschmolzen oder in Pulverform	frei	
1949	Platin, in Platten oder in and. Formen, n. b. g.	frei	

**) Vgl. Pos. 919.

Die genannten Einfuhrzölle werden auf Waren aus den Ländern angewandt, die ihren Minimaltarif auf chilenische Waren anwenden. Für andere Waren wird ein Aufschlag von 50% (bzw. ein solcher bis zu 15% v. W. für sonst zollfreie Waren) oder ein entsprechender Gewichtszoll erhoben.

In den Zolldeklarationen muß der Wert jeder Ware angegeben werden, einschließlich aller Kosten (Zinsen, Versicherung, Fracht, Konsularfaktur usw. bis zum Bestimmungshafen).

Die zu zahlenden Zollgebühren werden auf ganze Pesos in der Weise abgerundet, daß Summen unter 50 Centavos unberücksichtigt bleiben, dagegen die 50 Centavos übersteigenden auf einen Peso erhöht werden.

*

Waren, die in das Magalhaesgebiet eingeführt werden, unterliegen einer besonderen Verzollung. Für die chemische Industrie kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

Zollfrei sind metallische und nichtmetallische Mineralien, chemische Erzeugnisse, mit Ausnahme der Pos. 735 bis 738 und 783, Pharmazeutika, mit Ausnahme der Pos. 963, 964, 979, 992, 1002, 1030, 1033, 1035, Sprengstoffe, mit Ausnahme der Pos. 1062, 1063; Erdpech, Harze und gewerbliche Oele, Farben, Lacke, Firnisse, Seifen. Die Waren der vorstehend als Ausnahme bezeichneten Positionen genießen eine Ermäßigung von 85% des Haupttarifs, derart, daß die zu erhebenden Zölle, je nach dem Einzelfalle, auf ein Fünftel oder ein Zehntel nach oben abgerundet werden. (850)

Digitized by Google

Frankreichs Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz *)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
01	Arsenige Säure	3 293	7 617	619
02	Kupferarsenat	—	1	—
04	Natriumarsenat	71	96	16
05	Arsensulfid, natürl.	500	370	222
06	Arsensulfid, pharmaz., rein	—	—	—
06bis	Auripigment	155		55
07/09	Salpetersäure	45 945	54 222	6 366
010	Mischsäure	—	—	—
011	Kaliumnitrat, natürl.	10	—	1
012	Kaliumnitrat (Konversionssalpeter)	128	222	53
013	Natriumnitrat	12 305	17 302	2 873
014	Ammoniak, gewöhnl.	1 444	149	157
015	Ammoniak, handelsüblich, rein	341	588	44
016	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	705	305	276
017	Salmiak, roh	95 796	111 712	12 558
018	Salmiak, rein	6 109	5 545	1 399
019	Ammoniumsulfat, roh: Gesamt 1000 t	188,1	204,1	251 280
020	Ammoniumsulfat, rein	1 208	6	221
020bis	Ammonphosphat	—	—	—
020ter	Ammonnitrat, technisch	3 635		858
020 quater	Ammon-carbonat und -bicarbonat	546		153
021	Ammonsalze a. n. g., roh	17 028	11 626	3 179
022	Ammonsalze a. n. g., rein	29 712	25 591	7 354
023	Aluminiumnitrid	—	—	—
024	Borsäure, natürl., mit 15 % u. m. Verunreinigung	18	—	15
025	Andere Borsäure	886	512	554
026	Borax, natürl., roh	76 505	118 412	12 328
027	Manganborat	87	91	59
028	Natriumborat (Borax, ger.)	8 526	6 284	1 568
029	Natriumperborat	3 198	685	1 085
030	Brom	1	507	3
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumbromid	14	256	31
032	Andere Bromide	—	—	—
033	Calciumcarbid	30 417	43	2 572
034	Flüssige Kohlensäure	2 187	1 895	231
035	Kohlenoxychlorid	—	—	—
036	Schwefelkohlenstoff	11 568	8 319	2 157
037	Tetrachlorkohlenstoff	4 079	6 915	1 400
038	Cyankalium	190	122	205
039	Cyannatrium	396	408	291
039	Kalium-Natriumcyanid	12		9
039	Andere Cyanide	17		31
040	Ferricyankalium (rotes Blutlaugensalz)	40	11	68
041	Ferrocyankalium (gelbes Blutlaugensalz)	223	2 498	130
042	Rhodankalium	1	3	1
043	Chlor, flüssig	4	126	1
044	Salzsäure, gewöhnl.	4 934	11 950	113
045	Salzsäure, handelsrein	2 834	3 709	189
046	Bariumchlorat, Kaliumchlorat, Natriumchlorat	10	2 520	5
047	Ammoniumperchlorat u. a. Perchlorat	77	—	31
048	Chlorkalk	106	103	16
049	Natriumhypochlorit	1	23	3
050	And. Hypochlorite	1	5	—
051	Flußsäure	12	70	12
052	Fluorid, außer denen des Antimons, des Natriums, der Edelmetalle, der seltenen Erden	277	267	277
053	Kryolith, künstl.	55	9	31
054	Wasserstoff, verdichtet	—	—	—
055	Jod, roh	15	89	269
056	Jod, rein	—	—	1
057	Ammonium, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-Jodid	11	40	216
058	Andere Jodide	—	—	—
059	Sauerstoff, verdichtet	612	665	151
060	Wasserstoffsuperoxyd	1 786	686	1 589
061	Natriumsuperoxyd	64	777	46
062	Phosphor	12	2	22
063	Phosphorchlorid (tri-, oxy-, penta-)	—	75	2
064	Phosphorsäuren	6 605	7 706	890
065	Phosphorsäureanhydrid	4	4	6
066	Calciumphosphat, pharm. (einschl. d. Chlorhydro- und Lactophosphate)	73	46	44
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate	29	65	118
068	Natriumphosphate	70	205	58
069	Kaliwasserglas und Natronwasserglas	2 230	3 234	275
069bis	Kieselfluornatrium	37		3
070	Nicht gen. Fluorsilicate	420	343	75
071	Schwefel, gefällt	57	79	28
072	Chlorschwefel	1 329	1 650	214
073	Schwefelsäure	219 113	295 539	6 652
074	Schweflige Säure, flüssig	275	310	45
075	Natriumsulfit	78	69	24
076	Natriumbisulfit, flüssig	18	50	1
077	Natriummeta- oder -pyrosulfit	134	19	30
078	Calciumsulfit und -bisulfit	5	8	3
079	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	10	229	15
080	Natriumthiosulfat	9	5	5
081	Schwefelnatrium	474	2 508	52
082	Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat	453	248	402
083	Tonerde, calciniert	9	8	58
084	Tonerdehydrat	47	36	75
085	Aluminiumchlorid	40	36	326
087	Aluminiumsulfat	24	80	28
088	Ammoniak- und Kalialaun	408	152	52
089	Antimon- und Natriumfluorid	—	1	—
090	Antimonlactat	—	—	—
091	Antimonoxyd	272	661	197
092	Antimonsulfid	53	27	44
093	Antimonylkaliumtartrat	39	3	51
094	Silberverbindungen	—	—	3
095	Gold- u. Platinsalze . kg	78	1	1
096	Gold-, Silber-, Platin-Glanzpräparate und ähnliche Verbindungen	39	35	2 475
097	Platincyanürschirme	—	8	27
097,2	Barythydrat	205		27
098	Bariumsuperoxyd	—	—	—
099	Bariumcarbonat, gefällt	18 633	27 103	1 589
0100	Chlorbarium	25 052	40 724	1 721
0101	Bariumnitrat	927	319	247
0102	Bariumsulfat, gefällt	5 449	7 132	606
0102,2	Bariumsulfat, rein usw.	3	3	1
0103	Schwefelbarium	180	59	16
0104	Wismutcarbonat, -gallat, -nitrate, -salicylate, -tribromphenolat	1	—	4
0105	Andere Wismutsalze	2	1	—
0106	Calcium	1	1	3
0107	Calciumcarbonat, gefällt	20 554	27 811	2 906
0108	Chlorcalcium	63 354	57 973	2 704
0109	Calciumhydrür	6	2	4
0110	Andere Calciumsalze	92	110	62
0111	Chromsäure	113	3	175
0112	Bariumchromat	29	7	31
0112bis	Bleichromat	138	337	132
0113	Zinkchromat	6	5	5
0114	Kalium- und Natriumbichromat	22 643	34 542	7 793
0115	Andere Bichromate	92	—	58
0116	Chromoxyde	267	325	351

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0117	Kobaltoxyd, unrein	469	961	2 048
0118	Andere Kobaltoxyde	70	101	761
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze mit 40% oder weniger Wasser	—	—	—
0120	Andere Kobaltsalze	3	3	17
0121	Kupfercarbonat	38	39	53
0122	Kupferoxyd	1 420	3 374	926
0123	Kupfersulfat	212 875	195 380	61 597
	Großbritannien	122 066	101 486	
	Belgien-Luxemburg	90 563	90 789	
	Andere Länder	246	3 105	
0124	Kupfereisensulfat	3	333	1
0125	Rhodankupfer	24	33	26
0126	Zinnoxyd, Metazinnsäure	1 019	1 364	2 886
0127	Zinnoxyd, braun	—	—	—
0128	Chlorzinn	815	1 119	917
0129	Ferro- und Ferrichloride	736	275	79
0130	Eisenoxyde	24 352	44 029	4 771
0131	Eisensulfat	5 216	10 528	311
0132	Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat und -salicylat	—	—	—
0133	Andere Lithiumsalze	—	—	—
0134	Magnesium	566	4	1 421
0135	Magnesia, calciniert	2 763	2 499	1 054
0136	Magnesiumcarbonat	6 530	9 581	1 863
0137	Chlormagnesium	13 461	2 458	475
0138	Magnesiumcitrat	1	1	2
0139	Magnesiumsulfat	9 253	10 575	347
0140	Kaliummagnesiumsulfat und Kainit	80	1 071	4
0141	Mangansuperoxyd, unrein	2 196	3 782	288
0142	Mangansuperoxyd, rein	55	12	31
0143	Kaliumpermanganat	63	380	32
0144	Quecksilberchloride, -nitrate, -oxyde und -sulfate	530	434	3 006
0145	Quecksilbersulfid	27	38	193
0146	Andere Quecksilbersalze	29	84	199
0146,2	Salze der seltenen Erden	11	1	152
0147	Molybdänsäure und Molybdate	21	9	81
0148	Nickeloxyd	2	14	4
0149	Nickelsulfate	4 714	7 398	1 576
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	7 108	7 366	2 919
0151	Bleioxyde	9 997	5 989	3 751
0152	Bleisulfat, in Stücken	—	—	—
0153	Bleisulfat, gemahlen	1 004	2 214	419
0154	Bleisulfat, künstlich	202	466	82
0155	Andere Bleisalze	1 190	1 550	415
0156	Aetzkali	3 695	8 760	1 413
0157	Kaliumcarbonat	22 966	34 981	5 612
0158	Carnallit, Sylvinit u. ähnl.	96	153	5
0158,2	Chlorkalium	171	—	9
0159	Kaliumsulfat	6 761	28 179	545
0160	Pflanzenaschen	4	184	—
0161	Rübenpottasche	31 314	39 116	3 127
0162	Varekasche	5 854	9 442	348
0163	Natrium, metallisch	3 466	2 922	1 691
0164	Chlornatrium, rein	5 752	2 622	266
0165	Chlornatrium, anderes, 1000 t	64,4	56,4	8 878
0165,2	Aetznatron	1 199	2 227	371
0165,3	Soda, natürlich und künstlich, roh	118	178	13
0165,4	Soda bis zu 38% Carbonat	73	33	17
0165,5	Andere Soda	1 441	103	252
0165,6	Natriumbicarbonat	236	244	97
0166	Natriumsulfat	4 246	3 119	339
0167	Nicht genannte Strontiumoxyde	81	159	41
0168	Wolframsäure und Wolframate	—	27	—
0169	Uranoxyde	21	2	162
0170	Uransalze	7	34	41
0171	Radium und radiumhaltige Erzeugnisse . . . . kg	—	124	3
0172	Vanadinsäure	139	489	886
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	1	—	—
0174	Chlorzink	790	871	220
0175	Zinkoxyd	61 065	38 841	22 681
0176	Zinksulfat	886	417	89
0177	Zinksulfid	1	—	1
0177bis	Titanoxyd mit mehr als 70% Titanoxyd	105		51
0177ter	Titanfarben mit bis zu 70% Titanoxyd	610		229
0178	Lithopone	27 053	76 257	5 986
0179	Steinkohlenteeröle . 1000 t	8,5	16,6	8 366
0179,2	Schwere Teeröle, destilliert bei mehr als 200°	4 185	102 458	408
0180	Benzole für Motoren, Gesamt	28 938	57 054	6 680
	Ver. St. v. Amerika	25 330	52 199	
	Deutschland	309	773	
	Andere Länder	3 299	4 082	
0180,2	Benzole für industr. Zwecke Gesamt	7 209	11 188	1 371
	Belgien-Luxemburg	2 752	7 169	
	Andere Länder	4 457	4 019	
0181	Bromoform	—	—	—
0182	Bromäthyl, -äthylen und -methyl	1	4	2
0183	Chloroform	2	1	9
0184	Tetrachloräthan	—	—	—
0185	Chloralhydrat	12	10	30
0186	Andere Chloralderivate	—	—	—
0187	Chloräthyl	2	5	9
0188	Chlormethyl	—	—	—
0189	Monochloressigsäure	713	1	356
0190	Acetylchlorid	—	—	—
0191	Jodoform	—	—	—
0192	Jodäthyl und -methyl	—	—	—
0193	Amylalkohol	109	333	146
0193bis	Butylalkohol	380		262
0193ter	Isobutylalkohol	134		100
0194	Methanol, roh	1 195	6 499	492
0195	Methanol, rein	9 485	19 404	5 056
0196	Glycerin	2 539	5 959	2 639
0197	Formaldehyd in Lösung 40%ig	2 888	3 663	1 172
0198	Trioxymethylen	46	10	103
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	284	137	575
0200	Aceton	12 045	10 999	8 431
0201	Methylacetat	7	227	4
0201/2	Butylacetat	558		470
0202	Lösungsmittel auf Basis von Aceton und Methylacetat	631	1 094	453
0203	Essigsäure	13	—	12
0204	Essigsäureanhydrid	151	4	79
0205	Amylacetat	6		10
0206	Kupferacetat, roh	1		1
	Kupferacetat, pulverförmig	—	1	—
	Kupferacetat, kristallisiert	—		—
0207	Eisenacetat	—	—	—
0208	Bleiacetat	554	436	273
0209	Kaliumacetat	—	—	—
0210	Natriumacetat, kristallisiert oder wasserhaltig	—	1	—
0211	Anderes Natriumacetat	—	1	—
0212	Acetylcellulose, pulverförmig	211	353	676
0213	Acetylcellulose in Platten, Blättern, Stangen und Röhren	—	—	—
	Andere Acetylcellulose	3		9
0214	Ameisensäure und Formiate	2 191	15	741
0215	Weinsäure	7 055	3 644	8 820
0216	Kaliumtartrat, Natriumtartrat usw.	84 278	108 625	18 100
0217	Oelsäure, tierischen Ursprungs außer Fischtran	40 510	50 347	17 510
0218	Andere Oelsäuren	38 496	42 843	11 576
0219	Stearinsäure	10 006	15 427	4 802

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0220	Valeriansäure (iso), Ammon-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zinkvalerianat	—	—	—
0221	Andere Valerianate	—	—	—
0222	Milchsäure	58	91	128
0223	Calciumlactat	75	206	71
0224	Eisenlactat	1	—	2
0225	Strontium-, Mangan-, Natrium- und Zinklactat	2	—	7
0226	Andere Lactate	10	3	1
0227	Oxalsäure	5 881	6 334	1 804
0228	Kaliumoxalat	450	426	247
0229	Eisenoxalat	3	6	3
0230	Citronensäure, flüssig (Saft)	380	31	545
0230/2	Citronensäure, krist.	949	1 105	1 584
0231	Calciumcitrat	10 652	11 750	8 375
0232	Eisenammoniak-, Magnesium-, Kalium-, Natriumcitrat	5	4	11
0233	Andere Citrate	2	3	6
0234	Tannin	39	85	99
0235	Gallussäure, krist.	55	38	189
0236	Natriumsulfovinat	—	—	—
0237	Methylsulfat	—	—	—
0238	Essigäther, Schwefeläther	3 068	2 469	1 633
0239	Aethylmalonat	—	—	—
0240	Aethyldiäthylmolonat	—	—	—
0241	Cyanessigester	—	—	—
0242	Chloressigester	—	—	—
0243	Chlorwasserstoffester	—	—	—
0244	Acetessigester	—	—	—
0245	Chlorkohlensäureester	—	—	2
0246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	—	1	4
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	—	—	1
0248	Aethyluretan	1	1	2
0249	Diäthylmalonylharnstoff	24	28	255
0250	Collodium, bis 10% lösliche Cellulose enthaltend	12	2	22
0250a	Collodium, über 10% lösliche Cellulose enthaltend	58	—	146
0251	Kakodylsäure, Kakodylate	—	—	—
0252	Methylarsinsäure, Methylarsinate	—	—	—
0253	Nitrobenzol usw.	96	96	62
0253ter	Textilbenetzungsmittel	11		15
0254	Dinitrobenzol usw.	15	306	10
0255	Monochlorbenzol usw.	2	126	2
0256	Benzylchlorid	—	—	—
0257	Benzylidenchlorid	—	—	—
0258	Paranitrotoluol usw.	20	44	22
0259	Natriumdinitroxylolsulfonat Trinitrochlorbenzol	—	—	—
0260	Benzyltrichlorid	—	—	—
0261	Parabromnitrobenzol	—	—	—
0262	Benzylcyanid	—	—	—
0263	Phenol, rein, Kresole, mehr als 60% eines der Isomere enthaltend	587	1 349	456
0264	Parachlorphenol	—	—	—
0265	Alpha- und Betanaphtol, ihre Sulfoderivate u. Salze	192	163	205
0265	Betanaphthol	50		43
0266	Mononitrophenol, Di-, Trinitrophenol, Trinitroxyl	105	229	145
0267	Orthonitroanisol	50	20	109
0268	Sulfodinitrophenol usw.	90	31	308
0268a	Resorcin	—	—	—
0269	Ortho- und Paranitrophenol usw.	1 123	1 202	2 145
0270	Chlorderivate der Dioxynaphthaline usw.	51	15	159
0271	Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkylderivate	1	1	7
0272	Pyrogallol	96	119	643
0273	Monomethylparamidophenolsulfat	1	—	15
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	—	—	—
0275	β-Naphthol, pharmazeutisch	5		19
0276	Acetylparamidophenol	—	—	—
0277	Pyrocatechin	3	6	43
0278	Veratrol	—	—	—
0279	Guajacol	56	3	250
0280	Salze und Derivate von Guajacol	79	122	410
0281	Isobutylorthokresol	—	—	—
0282	Jodophenol	—	—	—
0283	Jodanisol	—	—	—
0284	1,3 und 1,4 Kresotinsäuren	5	34	9
0285	Salicylsäure o- und m-Kresotinsäure	122	36	269
0286	Benzoesäure	2	2	5
0287	Nitro- und Amidosalicylsäure, Phtalsäure u. deren Anhydrid	277	440	255
0287	Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure usw.	60	54	196
0289	Dichloro- und Tetrachlorophthalsäuren usw.	—	1	—
0290	Naphthoesäuren usw.	80	122	364
0291	Resorcylsäure B usw.	5	3	51
0292	Nicht genannte Salicylate	23	1	56
0293	Aethyl- u. Methylsalicylat	1	—	1
0294	Phenylsalicylat (Salol)	—	—	—
0295	Nicht genannte Benzoate	4	—	6
0296	Acetylsalicylsäure	2	3	6
0297	Benzoesäureanhydrid	—	3	—
0298	Naphtholbenzoate und -salicylate	6	1	20
0299	Acetylparamidosalol	10	10	135
0300	Paranitrobenzoylchlorid	—	—	—
0301	Salicylnitrophenol	—	—	—
0302	Metaoxyparaminobenzoesäure	—	—	—
0303	Metaoxyparanitrobenzoesäure	—	—	—
0304	Metanitroparaoxybenzoesäure	—	—	—
0305	Metaminoparaoxybenzoesäure	—	—	—
0306	Acetanilid	1	—	1
0307	Phenylacetanilid, Aethylacetanilid	51	120	92
0308	Methylacetanilid	5	6	32
0309	Paranitroacetanilid	—	1	—
0310	Anilin, seine Derivate, Salze usw.	3	5	6
0310a	β-Naphthylamin und seine Salze	23	19	26
0311	Paratoluidin usw.	159	1 256	276
0312	Mono- und Diäthylanilin usw.	104	44	191
0313	Paranitroorthotoluidin usw.	393	261	881
0314	Benzidin usw.	162	389	360
0315	Ortho- und Metanitranilin usw.	209	108	549
0316	Diäthylmetasulfanilsäure usw.	52	—	240
0317	Tolylnaphthylaminsulfosäuren usw.	9	19	75
0318	Chinaldin, Chinolin	—	—	—
0319	Methylchinolin, Lepidin	—	—	3
0320	Aethylparanitrobenzoat	—	—	—
0321	Orthoanisidin u. Derivate	47	4	116
0322	Phenacetin	—	45	—
0323	Chloracetylphenetidin	—	—	—
0324	Benzaldehyd	137	179	232
0325	Chlorderivate d. Benzaldehyds usw.	26	29	114
0326	Tetramethyldiamidobenzophenon usw.	412	1 482	967
0326bis	Antrachinon	3		2
0327	Amidoderivate des Di- und Triphenylmethans	2	—	2

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ursprungsnachweis für Güter, die von einem deutschen Rheinhafen nach Portugal auf Durchkonnossemente verschifft werden.

Nach Artikel 32 der Ausführungsbestimmungen zum portugiesischen Zolltarif ist bei indirekter Einfuhr, wenn diese mittels direktem Konnossement erfolgt, ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Da im Umladehafen ein neues Konnossement ausgestellt zu werden pflegt, ist es notwendig, diesem das ursprüngliche Konnossement anzuheften. Der Empfänger der Ware in Portugal hat dann auf dem neuen Konnossement zu erklären, daß ein Ursprungszeugnis nicht beigebracht wird, weil der Ursprung aus dem angehefteten ursprünglichen Konnossement ersichtlich ist. Diese Erklärung wird von dem portugiesischen Dampferagenten bestätigt.

In der Konsulatsfaktura, die im Umladehafen auszustellen ist, muß ebenfalls Deutschland als Ursprungsland angegeben werden. („I. u. H.") (836)

Ausland.

Großbritannien. **Düngemittelkontrolle in Schottland.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat der Minister für Landwirtschaft und Fischerei im Verein mit dem Landwirtschaftsamt von Schottland bekanntgegeebn, daß sie gemäß der ihnen durch die Fertilizer and Feeding Stuffs Act von 1926 übertragenen Befugnis Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze aufgestellt haben, die die Probenahme, Analyse usw. von Düngemitteln usw. betreffen. Die beiden genannten Behörden beabsichtigen, die Ausführungsbestimmungen am 1. Juli 1928 in Kraft zu setzen.

Die Ausführungsbestimmungen sind zum Preise von 9 d. (ausschließlich Porto) von „H. M. Stationery Office" zu beziehen. (879)

Belgien. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Der Gesetzentwurf betr. den Handelsvertrag mit Frankreich ist der Kammer zugegangen; die Generaldebatte wird voraussichtlich Mitte März beginnen und man nimmt an, daß der Vertrag am 1. April in Kraft gesetzt werden kann.

Die Belgien von seiten Frankreichs gewährten Vergünstigungen betreffen u. a. auch Produkte der chemischen Industrie, der Textilindustrie, der Waffenindustrie und potographische Produkte.

Die belgischen Konzessionen bestehen einerseits in einem Verzicht auf die geplante Erhöhung der Vermehrungskoeffizienten für gewisse Produkte Frankreich gegenüber oder einer geringeren Erhöhung, als allgemein vorgesehen ist, andererseits in Ermäßigungen der gegenwärtigen Zölle. (870)

Schweden. **Zurückstellung der Zolltarifrevision.** Wie der „I. u. H." aus Stockholm gemeldet wird, hat der zuständige Ausschuß des Schwedischen Reichstags beschlossen, die Behandlung des Sachverständigen-Gutachtens über die technische Ueberarbeitung des schwedischen Zolltarifs in dieser Session nicht mehr vorzunehmen. Das bedeutet eine Zurückstellung dieser Aufgabe bis zur nächsten Reichstagssession Anfang 1929. (869)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Die Zollerhebung.** Ein im „Monitor Polski" veröffentlichtes Rundschreiben des Finanzministers an die Zollämter vom 3. März 1928 nimmt Bezug auf die Verordnungen im „Dziennik Ustaw" Nr. 5, Pos. 35 vom Jahre 1922 und Nr. 49, Pos. 339 vom Jahre 1925. Diese Verordnungen bestimmen, daß für die Bemessung der Zollsätze der Tag der Deklaration der Ware zur Zollabfertigung beim Zollamt maßgebend ist. Die Entrichtung der Zollbeträge muß bei den Innenzollämtern im Laufe von 14 Tagen, bei den Grenzzollämtern im Laufe von 6 Tagen nach der Zollabfertigung erfolgen.

Die Bestimmungen des obengenannten Rundschreibens finden auf das Inkrafttreten der Valorisierungsverordnung Anwendung. Demnach ist für die Verzollung ausländischer Waren zu den alten Sätzen die Deklarierung bis spätestens 14. März erforderlich gewesen. (863)

Zollermäßigung für Bariumsalze. Der auf Seite 127 der „Chem. Ind." veröffentlichte Abänderungsentwurf der Zolltarifposition 96,3 hat nach „Przemysl i Handel" eine Aenderung erfahren. Die genannte Position soll folgende Fassung erhalten:

	Zollsatz in Zloty je 100 kg
Pos. 96,3. Bariumsalze:	
a) Bariumsulfat (blanc fixe), Schwefelbarium, gefällt	12,50
b) Bariumcarbonat, gefällt	3,—

(853)

Finnland. **Begleitpapiere.** Unter Hinweis auf das Rundschreiben Nr. 38 v. 28. Dez. 1926, betr. die Angabe des Ursprungslandes der Waren in den Zolldeklarationen, teilt die Zolldirektion in dem „Circulaer" Nr. 7, 1928, mit, daß die genannte Angabe von jetzt ab nur noch auf solche Waren beschränkt werden soll, für die durch einen Handelsvertrag eine Zollermäßigung bewilligt worden ist. — Dagegen muß für alle Waren wie bisher bei der Einfuhr das Einkaufsland, bei der Ausfuhr das Verkaufsland auf den Begleitpapieren angegeben werden.

In „Kommersiella Meddelanden" wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 1927 über die Aenderung gewisser Teile des finnländischen Zollgesetzes der Warenbesitzer bei der Verzollung verpflichtet ist, die für die Verzollung und die Zollstatistik notwendigen Angaben zu machen und außerdem auf Anforderung das Konnossement und die Faktura vorzulegen. (822)

Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten. Im „Cirkulaer der Zolldirektion" werden betr. die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten folgende Richtlinien aufgestellt:

Lakritzenpräparate, die wenigstens 50% Zucker enthalten, sind nach Pos. 123 abzufertigen.

Alle übrigen lakritzenhaltigen Präparate fallen, soweit sie nicht unter Pos. 125 gehören, unter die Position 126.

Die Lakritzenpräparate „Pix", „Läkerol", „Mint Jujubes" und Katharol Lakritztabletten sind nach Pos. 126 zu verzollen. (823)

Besteuerung von Hustentabletten. In einem „Rundschreiben der Zolldirektion" wird bekanntgegeben, daß solche Hustenbonbons, -pastillen, -tabletten und dgl., die als Arzneimittel anzusehen sind und nur in den Apotheken zum Verkauf gelangen, vom 1. Januar 1928 ab der Steuer auf Süßwaren unterworfen sind. (820)

Zolltarifentscheidungen. („Rundschreiben der Zolldirektion" Nr. 38, 39, 1927; Nr. 5, 8, 1928). Es ist abzufertigen nach Position:

25 od. 146	Vitamin-Speisen-Zusatz „Vitox", ein bedeutende Mengen Kochsalz und Phosphate enthaltender Fleischextrakt, je nach der Art der Verpackung.
122	„Aromatischer Farbextrakt mit Malzgeschmack", branntweinfrei, bestehend aus Zuckercouleur und flüssigem Malzextrakt.
824	„Dursit-Grundierlack", zum Bestreichen poröser Beton- oder Zementdächer, bestehend aus in einem leichtflüchtigen Lösungsmittel aufgelöstem Pech oder Asphalt.
836	„Prima Elge-Kabelmasse", bestehend aus Pech.
838	„Dursit-Normal", ein Präparat zum Schutz von Eisen- und Betonkonstruktionen vor Feuchtigkeit, bestehend aus in Steinkohlenteerölen gelöstem Pech, dem etwas Asbest zugesetzt ist.
838	„Dursit-Konzentriert", ein aus schwefelhaltigem Pech bestehendes, im übrigen wie das vorige zusammengesetztes Präparat.
941	Sogenannter Gerbextrakt, ein kristallinischer Stoff, der Magnesiumchlorid und -sulfat sowie einen organischen kohlehydratähnlichen Körper enthält.
833	Ein Lederputzmittel, bestehend aus einer boraxhaltigen Harzemulsion, die frei von Branntwein und anderen organischen Lösungsmitteln ist. Sofern die Ware in Blechgefäßen mit einem Bruttogewicht von 12,5 kg eingeführt wird, ist das Gewicht des Gefäßes in das Warengewicht mit einzuberechnen.

Digitized by Google

833 Ein Putzmittel für Lederwaren und dgl., bestehend aus einer alkalischen Emulsion von Wachs und Terpentinöl.
862 Verdünnungsmittel, bestehend aus einer Mischung von Amylacetat und Benzin.
931 Hausenblase.
831 „Blue Star", ein Metallputzmittel, bestehend aus Fett, Kieselsäure und Benzin.
856 Caseinfarbe, bestehend aus Casein und Eisenoxyd. (819)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** (Vgl. „Chem. Ind." S. 289.) Den neuesten Meldungen zufolge hat der Finanzminister auf Grund der eingelaufenen Reklamationen beschlossen, eine „Zoll-Spezialkommission" einzusetzen, welche den Zolltarifentwurf eingehend daraufhin untersuchen wird, ob die für die Revision maßgebenden Grundsätze in allen Punkten genau beachtet worden sind. Diese Ueberprüfungsarbeit wird voraussichtlich etwa 3 Monate lang dauern, so daß die endgültige Fassung des Einfuhrzolltarifs erst im Herbst nach der im Parlament erfolgenden Durchberatung veröffentlicht werden soll. Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, nach welchen die Ueberprüfung durch die Spezialkommission erfolgen wird, lassen sich dahin zusammenfassen, daß der neue Tarif ein protektionistischer sein soll, indem diejenigen Industrien, welche den inneren Bedarf zum größten Teil befriedigen können, einen möglichst großen Schutz genießen sollen. Denselben Schutz sollen auch die Industrien genießen, welche den größten Teil der benötigten Rohstoffe im Lande selbst beziehen. (857)

Zolltarifentscheidungen. Quebracho- und ähnliche Extrakte, welche in Säcken oder Fässern eingeführt werden, werden nach dem Bruttogewicht, d. h. einschließlich dieser Umhüllungen nach Pos. 423 verzollt.

Das Präparat „Distol" zur Bekämpfung der Gelbsucht bei Schafen, wird nach Pos. 1782 verzollt.

Cellophan in durchscheinenden Blättern beliebiger Farbe zur Verpackung wird nach Pos. 860e verzollt.

Nach Pos. 313 werden in Zukunft nur solche Fischfette und -öle verzollt, die keinerlei Beimengungen enthalten. Geschwefelte Fischfette, welche mit Wasser bleibende Emulsionen ergeben, werden nach Pos. 316 verzollt. Ebenfalls nach Pos. 316 werden solche geschwefelte und ungeschwefelte Fischöle und Fischfette behandelt, die Mineralölzusätze enthalten.

Auf Grund einer Eingabe der Bukarester Handelskammer hat das Finanzministerium zwecks einheitlicher Regelung der Zollbehandlung von Ultramarin entschieden, daß Ultramarin ohne Rücksicht auf die Verpackung als Wäscheblau nach Pos. 1863, dagegen als Streichfarbe nach Pos. 1860 des Zolltarifs zu verzollen ist. („Bul. Cam. de Com. si Ind.") (856)

Bulgarien. **Provisorischer Handelsvertrag mit Estland.** Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." hat Bulgarien am 11. Februar 1928 mit Estland in Sofia einen provisorischen Handelsvertrag abgeschlossen, nach dem sich beide Staaten gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren. (886)

Das Industrieschutzgesetz. Wie „Targowsko-promischlen Glas" schreibt, ist der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie (siehe „Chem. Ind." 1927, S. 1327) nach der ersten Lesung in der Sobranie dem Ausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben worden. Nach eingehenden Studien der industriellen Bedürfnisse hat der Ausschuß bereits eine Reihe Artikel des Gesetzes geprüft und teilweise geändert.

Die Ausschußarbeiten sollen demnächst beendet werden, so daß der Entwurf voraussichtlich bereits im März dem Parlament zur endgültigen Annahme wird vorgelegt werden können. (872)

Jugoslawien. **Herabsetzung des Kupfervitriolzolles.** Der Ministerrat hat die Herabsetzung des Zolles für Kupfervitriol (Pos. 215, 2 des Einfuhrzolltarifs) von 12 auf 6 Golddinar mit Gültigkeit bis zum 30. Juni d. J. beschlossen. („Privredni Glasnik".) (889)

Griechenland. **Definition des Ursprungslandes.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, hat der griechische Finanzminister den Zollämtern in einem Rundschreiben vom 13. Januar 1928 bekanntgegeben, daß bei der Einfuhr nach Griechenland in Zukunft das Herkunftsland einer aus einem dritten Lande stammenden Ware nur dann als Ursprungsland angesehen wird, wenn die betreffende Ware in dem Herkunftsland einer Behandlung unterworfen worden ist, durch die der Wert der Ware um mindestens 25% erhöht worden ist. (881)

Italien. **Zollfreiheit für Cyanide für die Schädlingsbekämpfung.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 5. März 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 26. Februar bestimmt, daß Kaliumcyanid, Natriumcyanid und Calciumcyanid, die zur Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft bestimmt sind, bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden können, wenn die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister zu erlassenden Richtlinien eingehalten werden.

Unter den gleichen Bedingungen wird die Zollfreiheit auf die Erzeugnisse ausgedehnt, die aus mit Blausäure getränkten Materialien bestehen.

Das Dekret-Gesetz ist am 6. März 1928 in Kraft getreten. (883)

Zolländerungen für Borverbindungen. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 5. März 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 26. Februar wird der Einfuhrzolltarif in den Positionen 672c und 702 folgendermaßen geändert:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
672c	Borsäure:			
	1. roh	dz.	18,—	1
	2. raffiniert	dz.	25,—	1
702	Borax und Natriumborat	dz.	10,—	2,5

Die neuen Zollsätze sind bereits am 6. März in Kraft getreten. (884)

Spanien. **Zum Handelsvertrag mit Großbritannien.** Durch Notenwechsel vom 6. Februar d. J. ist vereinbart worden, daß der Ausdruck „Gebiete Seiner Britischen Majestät", der in dem spanisch-englischen Handelsabkommen vom 5. April 1927 (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 460) angewendet wird, sich auch auf sämtliche britische Mandatsgebiete bezieht. (858)

Zolltarifentscheidungen. Aus „Resoluciones de Incidencias Arancelarias."

Bezeichnung der Ware	Verzollung nach Position
Kleine Farbstifte, gelb, zur Pastellmalerei . . .	700
Schießbaumwolle (Nitrocellulose), unter Berücksichtigung der Art. 3 u. 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Verbrauchsabgabe auf Pulver und Sprengstoffe	994
Cellulose, in Form durchlöcherter Platten	1466
Ammoniumeisencitrat, grün, für pharmazeutische Zwecke	976
Leim, flüssig, mit Branntweinzusatz. Unter gleichzeitiger Berechnung der Branntweinabgabe, gemäß Art. 28 des Dekretgesetzes vom 29. 4. 1926	955
Sanatogen	986
Kleine Flaschen für Parfüms, mit eingeschliffenem Stöpsel	64
Seife, leicht parfümiert	817
Kalilauge, 35%	975
Bauxit, natürlich	57
Hektographenmasse, aus Gelatine, Glycerin und anderen Stoffen als chemisches Erzeugnis zu gewerblichen Zwecken	975
Celluloidfilme, ohne Emulsionsschicht, an den Rändern durchlocht, keine photographischen Filme	1466
Oelfarben, mit Petroleumzusatz, ohne Branntwein	836
Gefäße aus Holz und Eisen zur Versendung von Anilinfarben, werden gemäß § 5 Absatz 5 der Bestimmung 4 der Generalzolldirektion verzollt . . .	—
Insulin	989
Samotyl	975
Adrenalinchlorhydrat, wässrig, als pharmazeutische Spezialität	986
Chemikalienlösungen, rein, zum Laboratoriumsgebrauch als Reagenzien bestimmt	976
Feine Kopiertinte	840

(858)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlungen der Tarifkommission über das beantragte Einfuhrverbot für Phenolharz-Folien.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge haben kürzlich Verhandlungen der Tarifkommission über das von der Bakelite Corporation beantragte Einfuhrverbot für aus Phenolharzen hergestellte Folien (vgl. „Chem. Ind." Seite 100) stattgefunden.

Digitized by Google

Die Tarifkommission werde wahrscheinlich in wenigen Tagen ihre Entscheidung treffen und dem Präsidenten einen diesbezüglichen Bericht einreichen, über dessen Inhalt sich aber noch nichts vorhersagen lasse. Nur so viel sei bekannt, daß drei Möglichkeiten bestehen: Entweder kann die Tarifkommission ein dauerndes Einfuhrverbot befürworten; als zweite Möglichkeit kommt ein vorübergehendes Einfuhrverbot (bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit) in Frage; die dritte Möglichkeit ist die, daß die Tarifkommission dem Präsidenten von einem Eingreifen abrät.

Ueber einige Einzelheiten aus der Verhandlung selbst berichtet die Zeitschrift „Chemicals" wie folgt.

Ein Vertreter amerikanischer Fabrikanten sagte aus, daß die jährliche Produktion der amerikanischen chemischen Industrie an Kunstharz-Folien auf über 10 Millionen $ geschätzt werde. Einige der größten Verbraucher, wie z. B. die General Motors Corporation, verbrauchen jetzt an Stelle des amerikanischen Materials ausländische Erzeugnisse. Wie ein anderer Zeuge berichtet, wäre es infolge der niedrigen Preise des eingeführten Materials unmöglich, mit dem eingeführten Material zu konkurrieren und für die amerikanischen Erzeugnisse neuen Absatz zu schaffen. Von anderer Seite wurde weiter geltend gemacht, daß die Ursprungsbezeichnung leicht entfernt werden könne und eine Unterscheidung dieser Produkte von amerikanischem Bakelit dann nicht mehr möglich wäre. (830)

Verhandlungen der Tarifkommission über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist der U. S. Tariff Commission von ihrer chemischen Abteilung der Bericht über die beantragte Zollerhöhung für Kaliumpermanganat zugegangen, der die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und den wichtigsten Konkurrenzländern behandelt.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll beträgt 4 c. per lb. Voraussichtlich wird in der nächsten Zeit der Termin für die Verhandlung festgesetzt werden. (880)

Aufgabe der Bezeichnung „Acid phosphate" für Superphosphat. Zugleich mit dem Beschluß der „Association of Official Agricultural Chemists", die Bezeichnung von Superphosphat als „Acid phosphate" aufzugeben und zu dem alten Namen zurückzukehren, hat auch der Staatssekretär für Landwirtschaft erklärt, daß in Zukunft in allen amtlichen Veröffentlichungen die Bezeichnung „Superphosphat" zur Anwendung kommen werde, unter Beifügung von „Acid phosphate" in Klammern während einer Uebergangszeit.

Die Bezeichnung „Acid phosphate" für ein Düngemittel, welches weder sauer reagiert noch eine saure Reaktion des Bodens veranlaßt, hat nach Aeußerungen des Chefs des „Bureau of Chemistry and Soils", bei den Landwirten die Meinung erweckt, daß durch die dauernde Anwendung dieses Düngemittels der Boden sauer werde.

Diese Auffassung habe den Absatz von Superphosphat beträchtlich erschwert, es sei daher dringend nötig, die irreführende Bezeichnung „Acid Phosphate" zu verlassen. (876)

Zolltarifentscheidungen. Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke. Vor dem „U. S. Customs Court" stand eine Beschwerde des „Sandoz Chemical Works" zur Entscheidung gegen die Verzollung verschiedener im Jahr 1925 eingeführten Farbstoffe (Xylenwalkblau BL conc., Azorubinol 3 GS conc. und Chloraminblau 3 G conc.) mit dem mehrfachen des spezifischen Zolls, auf Grund der für diese Farbstoffe als „Standards" festgesetzten Farbstoffe (entsprechend: Wollechtblau BL, Guineaechtrot BL und Chloraminblau 3 G). Die Festsetzung der letztgenannten Farbstoffe als Standards für die in Frage stehenden Farbstoffe ist erst nach der Einfuhr derselben erfolgt, die Regierung erklärte aber, zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen zu sein, da Wollechtblau BL usw. schon vor der Einfuhr für andere Farbstoffe als „Standards" angewendet worden seien.

Dieser Standpunkt der Regierung wurde von dem Gerichtshof als völlig abwegig bezeichnet, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes für jeden einzelnen Farbstoff ein „Standard"-Farbstoff festzusetzen ist. Nach der Meinung der Regierung könne sich offenbar jeder Abschätzer aus der Liste der vom Schatzamt aufgestellten Standards den ihm passenden aussuchen: dies entspricht aber weder dem Wortlaut noch dem klaren Sinn des Gesetzes.

Aus dem Bericht des Abschätzers und des Zolleinnehmers ergibt sich, daß der Zoll auf Grund der Vergleichung mit der geringsten im Verkehr befindlichen Stärke berechnet wurde. In Position 28 des Zolltarifs wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die Stärke-Standards möglichst nahe der in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Stärke entsprechen sollen, wenn der Farbstoff damals im Handel war. Der Kongreß wünschte also, in Erkenntnis der Schwierigkeiten bei der Aufstellung von angemessenen Standards, diese Frage nicht dem Belieben des Abschätzers zu überlassen und ordnete daher an, daß für jeden einzelnen Farbstoff die Feststellung durch das Schatzamt zu erfolgen habe. Diese Feststellung erfordert eine umfassende und gründliche Untersuchung, die ganz außerhalb des Aufgabenbereichs des Abschätzers und Zolleinnehmers liegt.

Der Abschätzer stützt sich darauf, daß die in Beziehung gesetzten Farbstoffe „bei Anwendung unter wesentlich gleichen Bedingungen wesentlich gleiche Resultate" ergäben; das Schatzamt kann aber die Festsetzung des Standards auch auf anderer Grundlage, z. B. auf Grund der chemischen Identität vornehmen und dabei zu anderen Ergebnissen kommen.

Die Sachlage ist genau dieselbe, welche der Entscheidung des Zoll-Appellationsgerichtshofs in der Berufung „U. S. c/a Sandoz" (T. D. 41 542) zugrunde lag, und durch die Ausführungen der Regierung ist hieran nichts geändert worden.

Die Farbstoffe sind vor der ausdrücklichen Festsetzung eines Standards eingeführt worden und sind daher nach dem einfachen Gewicht zu verzollen.

Der Beschwerde der „Sandoz Chemical Works" wurde stattgegeben.

Bronzefarben. Der Beschwerde gegen die Verzollung einer durch grobes Korn und starken Glanz ausgezeichneten sog. „Brokat"-Bronzefarbe mit 14 c. per lb. wurde stattgegeben; in der Pos. 382 sind neben den gewöhnlichen Bronzefarben ausdrücklich „Brokat"-Bronzefarben vorgesehen, mit einem Zoll von 12 c. per lb. Die Behauptung, daß diese Unterscheidung in der Praxis veraltet sei, erscheint auf Grund der Sachverständigenaussagen nicht zutreffend, maßgebend ist jedenfalls die klare Unterscheidung im Zolltarif.

„Javanischer Leim", bestehend nach der Deklaration aus 33% Kunstharz vom Phenolformaldehydtypus, 43% Wasser und 15,6% Alkohol, während die staatlichen Chemiker einen Alkoholgehalt von 25,9% feststellten. Der Zollvertreter tarifierte das Erzeugnis in Pos. 24 ein, als alkoholhaltige Verbindung, Zollsatz 40 c. per lb. zuzüglich 25% des Wertes. Der U. S. Customs Court entschied im Sinne der Beschwerde des Importeurs und tarifierte das in Frage kommende Erzeugnis in Position 28 des Tarifgesetzes ein, als harzähnliches Erzeugnis aus Phenol, und belegte die Sendung mit einem Zoll von 7 c. per lb. zuzüglich 45% des Wertes, worauf sich der insgesamt zu entrichtende Zoll zu 507 $ ergab, gegenüber 1012 $ nach der Berechnung des Zolleinnehmers.

Gegen diese Entscheidung legte der Fiskus beim U. S. Court of Customs Appeals Beschwerde ein; der letztere Gerichtshof bestätigte jedoch die Entscheidung der Vorinstanz.

Nitroprussidnatrium. Der U. S. Court of Customs Appeals hat bezüglich der Frage der Verzollung von Nitroprussidnatrium den Antrag des Importeurs abgewiesen und diese Verbindung in Position 5 des Tarifs von 1922 (Nicht besonders genannte Chemikalien, Zollsatz 25% des Wertes) eintarifiert. Der Importeur hatte für das Nitroprussidnatrium als „Cyanid enthaltende Verbindung" nach Pos. 1565 Zollfreiheit verlangt. In der ersten Instanz (U. S. Customs Court) ist im Sinne des Importeurs entschieden worden, woraufhin der Fiskus beim U. S. Court of Customs Appeals Berufung einlegte, die zugunsten des Fiskus entschieden wurde.

Umschließungen für Kaliumperchlorat. Der Berufung von C. W. Campbell, New York, gegen die Verzollung von Kaliumperchlorat enthaltenden zylindrischen Metalltrommeln mit 25% des Wertes und dem Antrage auf Zollfreiheit für diese Trommeln wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben.

Fakturenpreise und Marktpreise. Für eine aus Oesterreich eingeführte Sendung von 140 Ballons Wasserstoffsuperoxyd wurde der Kaufpreis zu 29 c. per kg deklariert, während der Abschätzer einen Wert von 3.762 Schilling (68% höher als der deklarierte Wert) festsetzte. Die Beschwerde des Importeurs, der Happel & Mc. Avoy, Inc., wurde vom U. S. Customs Court abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, daß im Großhandel gewöhnlich nur 1—2 Ballons umgesetzt werden, daß nur ein großer Produzent in Oesterreich Wasserstoffsuperoxyd nach den Vereinigten Staaten ausführt und daß der deklarierte Preis auf einer besonderen Vereinbarung beruhe und nicht dem Wert der Ware am offenen Markt entspreche. (883)

Digitized by Google

Canada. **Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs beabsichtigt.** Nach einer Meldung an das englische Handelsamt, hat der canadische Finanzminister in seiner Budgetrede eine Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs in dem Sinne in Aussicht gestellt, daß die Vorzugsbehandlung nur erfolgen soll, wenn 50% (statt bisher 25%) des Warenwerts in britischer Arbeit oder britischem Material bestehen; in entsprechender Weise sollen die Bedingungen für die Gewährung von Vertrags- und Zwischenzollsätzen abgeändert werden. Die Aenderung kann auf dem Verordnungsweg durch den Generalgouverneur erfolgen; wann diese Maßnahmen getroffen werden, steht aber noch nicht fest. (861)

Vorgeschlagene Aenderungen des Zolltarifs. In Ergänzung zur Meldung auf S. 269 der „Chem. Ind." teilen wir nach „Board of Trade J." mit, daß die vorgeschlagenen Zolländerungen am 17. Februar (nicht 27. Februar) in Kraft getreten sind. (864)

Columbien. **Abänderung der Bestimmungen über die Spezialitätenkontrolle.** Wie ein in den „Commerce Reports" wiedergegebener amerikanischer Konsularbericht besagt, sind die Bestimmungen über die Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten vom 2. April 1927 (vgl. „Chem. Ind." 1927, Seite 559) durch ein am 24. Dezember 1927 veröffentlichtes und am gleichen Tage in Kraft getretenes Gesetz (Nr. 391) in einigen Punkten folgendermaßen abgeändert worden:

Ausländische Firmen, die an der Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Columbien interessiert sind, können die diesbezüglichen Anträge in ihrem eigenen Namen stellen oder durch einen Bevollmächtigten stellen lassen. Die Vollmachten können in dem betreffenden Lande, aus dem die Spezialitäten ausgeführt werden sollen, nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden und müssen von einem columbianischen Konsul oder in dessen Abwesenheit von einem Konsul einer befreundeten Nation visiert werden. Die Vollmacht kann für die verschiedenen Spezialitäten einer Firma oder eines Exporteurs gelten und ist an den Präsidenten der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten zu richten. Die Angaben über die Verwendung, Dosen und medizinische Wirksamkeit der Präparate müssen von dem berechtigten Bevollmächtigten, Agenten oder Vertreter der Firma untezeichnet sein; jede Angabe ist auf ein Blatt gestempelten columbianischen Papiers zu schreiben.

Ausländische Präparate bekannter Firmen, die in der Oeffentlichkeit als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bekannt sind, können durch Erlaubnis der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten von dem Analysenzwang befreit werden, wenn der Kommission ein Zertifikat vorgelegt wird, daß die Herstellung der Präparate gemäß den im Ursprungslande geltenden Bestimmungen erfolgt. (882)

Zolltarifentscheidungen. „Aqua Velva", ein parfümiertes Wasser mit einem Branntweingehalt von 50%, wird verzollt nach Pos. 1344 mit 1 Peso je kg.

„Antipasto" wird nach Pos. 16 mit 17 Centavos verzollt. („Diario Oficial.") (860)

Venezuela. **Aenderungen des Zolltarifs.** Durch eine amtliche Verordnung sind in dem Zolltarif (s. „Chem. Ind.", S. 87) folgende die chemische Industrie interessierende neue Positionen aufgenommen worden:

	Klasse
Bariumsulfat	3
Diätetische Nährmittel	3

mit 50% Zuschlag.

(„Gaceta Oficial.") (834)

Britisch-Guayana. **Einfuhr-Kontrolle für Schwefelsäure.** Nach einer in der „Official Gazette" veröffentlichten Gesetzesvorlage soll die Einfuhr und der Verkauf von konz. Schwefelsäure vom spez. Gew. 1,84 („Vitriolöl"), sowie von „allen Gemischen, welche zu einem beliebigen Teil diese Säure enthalten" im Großhandel nur mit schriftlicher Genehmigung des General-Inspektors gestattet sein. (868)

Mauritius. **Vorzugszölle für britische Waren.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, sind am 15. November 1927 in Mauritius neue Vorzugszölle für britische Waren eingeführt worden. Einzelheiten sind noch nicht verfügbar; bekannt ist nur, daß der bisherige Satz von 12% des Wertes, der auf verschiedene Klassen von Waren aus Großbritannien Anwendung fand, größtenteils auf 10% herabgesetzt worden ist. (867)

Britisch-Indien. **Verzollung von Postpaketen.** In der „Calcutta Exchange Gazette" vom 6. Februar weist der Zolleinnehmer die Importeure darauf hin, daß die Zölle auf Grund des gesamten Warenwertes, einschließlich Porto, Versicherung, Kommission usw. erhoben werden; bei Postsendungen erfolgt daher ein Zuschlag von 4% zu dem deklarierten Wert, wenn die genannten Unkosten nicht in diesem enthalten sind oder gesondert angegeben werden. Es empfehle sich, auf den Deklarationen genaue Einzelangaben zu machen. (862)

Japan. **Bevorstehende Ratifizierung des Handelsvertrags mit Deutschland.** Nach dem „Japan Weekly Chronicle" ist die Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland bis spätestens Ende März zu erwarten.

In dem Vertrag ist die Einsetzung einer Kommission vorgesehen, welche die Beschränkungen in der Einfuhr einer Reihe von Farbstoffen (etwa 65), zu welchen sich Deutschland bereit erklärt hat, festlegen soll. In der Kommission werden das Handelsministerium, das Außenministerium, die deutschen und japanischen Erzeuger sowie die japanischen Verbraucher vertreten sein. (874)

Die Tarifrevision auf unbestimmte Zeit vertagt. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 69.) Im Finanzministerium ist man, nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" der Meinung, daß die Tarifrevisionsvorlage bis auf weiteres nicht eingebracht werden wird; die Tarifkommission hat sich auf unbestimmte Zeit vertagt und die Regierung ist noch zu keinem Entschluß gekommen. (875)

Australien. **Zollerhöhungen für Menthol und Thymol beantragt.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, sind bei der gegenwärtigen Revision des australischen Zolltarifs Anträge auf Erhöhung der Einfuhrzölle für Menthol und Thymol gestellt worden. Nach dem jetzigen Zolltarif sind natürliches und synthetisches Menthol und Thymol (nicht in Packungen für den Kleinverkauf) nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei; nach dem Generaltarif beträgt der Einfuhrzoll 15%. Der Antrag der australischen Produzenten lautet auf 5 sh. per lb. (britischer Vorzugstarif), 6 sh. per lb. (Zwischentarif) und 7 sh. per lb. (Generaltarif). Die australische Industrie verdiene diesen Schutz, wie der Vertreter der Produzenten ausführt, da das Eucalyptusöl das beste bisher entdeckte Ausgangsmaterial wäre. In England, Deutschland, Amerika und der Schweiz bestände jetzt ein derartiges Interesse hierfür, daß die Nachfrage nach Eucalyptusöl plötzlich zugenommen hätte, wodurch der Preis um 50% gestiegen wäre, während andererseits der Mentholpreis von 32 sh. auf 14 sh. per lb. zurückgegangen wäre. (885)

Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bleiweiß. Nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" fanden kürzlich vor dem Commonwealth Tariff Board Verhandlungen über den Antrag der Lewis, Berger and Sons (Australia), Ltd., auf Erhöhung der Einfuhrzölle für trockenes oder in Oel angeriebenes Bleiweiß statt. Beantragt sind Wertzölle in Höhe von 40% (britischer Vorzugstarif) und 55% (Generaltarif), oder 14 £ bzw. 18 £ per t, je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt.

Von der Antragstellerin wurde mitgeteilt, daß sie im Jahre 1916/17 in Australien die Fabrikation von Bleiweiß aufnahm. Die Produktionskapazität der Anlage, die anfänglich 3000 t jährlich betrug, wurde später auf 7000 t erhöht. Genaue Ziffern über die Höhe der Vorkriegseinfuhr sind nicht verfügbar; nach zuverlässigen Schätzungen wird sie jedoch zu etwa 8000 t angenommen.

Die australische Einfuhr von Bleiweiß betrug im Jahre 1921 etwa 700 t und stieg dann im Jahre 1922/23 auf 1738 t; während des am 30. Juni 1924 beendeten Finanzjahres erfolgte ein kleiner Rückgang auf 1344 t im Werte von 67 500 £, während im Jahre 1927 bereits wieder 1 918 t im Werte von 90 468 £ zur Einfuhr gelangten. Der Absatz von australischem Bleiweiß ist in den letzten vier Jahren zurückgegangen. Das in der Bleiweißabteilung des Unternehmens investierte Kapital beträgt etwa 180 000 £ und die Zahl der beschäftigten Arbeiter 50.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. (886)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 19. Januar wird nachstehende Liste von Zolltarifentscheidungen des Zollministers veröffentlicht:

Digitized by Google

Nach dem britischen Vorzugs- und dem Generaltarif zollfrei sind (Pos. 448; Materialien zur gewerblichen Verwendung in Neuseeland, auf Grund von besonderen Ministerialverordnungen):

Cellophan, flach oder gerollt, nicht bedruckt usw.; Algin (Pflanzeneiweiß, ungeeignet als Nahrungsmittel), Bluteiweiß (ungereinigt, ungeeignet als Nahrungsmittel), Annatto (Pflanzenfarbstoff), Benzonaphthol (zur Kerzenfabrikation im eigenen Betrieb), Zibet, „Convertit" (für Füllungen von Zuckerbäckerwaren), Bohröle und Bohrpräparate („Cooledge"-Bohröl, „Lardolin", Houghtons „Solcut", „Utrol"), Treiböl-Zusätze („Boyceit", „Ethyl-fluid" [zur Verhinderung des Stoßens der Motore]), Glaxovo-Konzentrat (nach genehmigtem Verfahren hergestellt, ausschließlich zur „Glaxovo-Erzeugung).

Oele, verschiedene (Anilinöl; Anilin- und Toluidinmischungen, auf Grund einer Erklärung des Fabrikanten ausschließlich zur Herstellung von Sprengstoffen bestimmt; „Kromol"-Oel, für Gerbereien; Mirbanöl; „Batsch"-Oel, für die Seilerei, mit einem Harzgehalt von nicht weniger als ½ lb. per Gallone; „Sod oil"; Toluidin; „Olsol", zum Lederentfetten).

Salze und andere Chemikalien zur speziellen Verwendung bei der galvanischen oder durch Eintauchen bewirkten Herstellung von Metallüberzügen, mit Einschluß des Verzinnens und Verzinkens, sowie beim Emaillieren:

Lusterlit-Neutralisator; „Multibrass"-Salze (Canning); „Pink copper"-Salze (Canning); Silber-Dekarbonator (Canning), zum Entfernen von Carbonaten aus Lösungen; Stahlbeize „K 99", zur Reinigung der Stücke vor der Herstellung der Metallüberzüge; sowie folgende „Zonax"-Produkte: Schwarzbronze, Stahlbronze, „Kupfer"-Salze (Canning), „Quecksilber"-Salze (Canning), „Silber"-Salze (Canning) usw., und „Cannings Metallreiniger".

Materialien für Gerber, Lederzurichter usw.:

Beize „XXA" (Klepstein & Co.); Cresyntan „AI", Cresyntan „Special"; Degras, französisches, Degras „Moellon spécial", Vacuum Degras; „Delanatory" (Schwefelcalcium und Soda) und „Depilatory" (Schwefelcalcium, Kalk und Pottasche) zum Entfernen der Wolle von Schaffellen; „Enso" (Gerberbeize), „Kromolin" (zur Schlußbehandlung von Sohlenleder), „Maxyntan SS", Myrobalanenextrakt, fester; „Niradol FB und D"; „Ordoval 2 G"; „Oropon"; „Pancreol"-Beize; „Progil-Beize B.C.R. und A.M.R."; „Tannin FC"; Gerbextrakt „Alpha"; Gerbextrakt „Hemlock"; Gerbpräparat, bestehend aus Gerbsäure und Zucker; Gerbpräparat, bestehend aus Extrakten von Eichenrinde oder anderen Gerbrinden und Melasse.

Schwefelphosphorverbindungen (zur Herstellung von Zündhölzern); Houghtons „No. 275 Draw Temp" (für Metallarbeiter).

Emulgierte oder lösliche Oele (sulfonierte Oele und Fette, mit einem Schwefelsäuregehalt entsprechend 1% Sulforicinsäure; mit Wasser emulgierte Oele, besonders für die Behandlung von Wolle, wenn die Emulsion genügend erscheint; lösliche Wollöle, mit Zusatz von sulfoniertem Oel, verseifbarem Oel, Seife oder Wasser in genehmigten prozentischen Beträgen, wenn die Qualität genügend erscheint).

Mischungen mit ätherischen Oelen: Eucalyptusöl, gemischt mit 5% Citronella- oder Mirbanöl, oder mit 2% Petroleum, für die Seifenfabrikation; Mischungen von natürlichen ätherischen Oelen; die Präparate „Barilla", „Borax" und „Universal" (Mischungen von rohen ätherischen Oelen zur Herstellung von Parfümerieseifen).

Trinitrotoluol (zur Verwendung in der Sprengstoffabrikation).

Flugzeuglacke (Celluloselacke), zur Verwendung für Flugzeuge deklariert.

Materialien zur Verwendung in der Textilindustrie, der Färberei oder zum Reinigen von Geweben:

„Präparat H" (zur Vorbehandlung von Geweben vor dem Färben); „Cykloran FC, O und M"; „Decrolin"; „Egalisal"; „Hyraldit Z löslich conc."; „Katanol W"; „Leonil S.B. (Pulver)"; „Nekal A (Pulver)"; „Nekal S (Teig)"; „Oranit B, F und FW"; „Panamol"; „Protectol Agfa II"; „Rongalit"; „Tetralin"; „Tetralix"; „Tetrapol-Trockenreinigungsöl, Extra".

Imprägnierter Holzdraht für die Zündholzfabrikation.

„Vitrano". transparentes Papier (ähnlich Cellophan), flach oder gerollt, nicht bedruckt usw.

Tamarinden. (852)

Gilbert- und Ellice-Inseln. **Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln unter bestimmten Bedingungen.** Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist durch die Verfügung Nr. 17 (1927) bestimmt worden, daß medizinische Erzeugnisse und Drogen zollfrei eingeführt werden können, wenn die Einfuhr durch Religionsgemeinschaften erfolgt und die Arzneimittel umsonst verteilt werden. Der Importeur muß der Zollverwaltung den Nachweis erbringen, daß die Erzeugnisse, für die die Zollfreiheit verlangt wird, nur zu dem genannten Zwecke eingeführt werden. (888)

VERKEHRSWESEN

Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission.

Am 1. April erscheint ein Nachtrag zu der „Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission", der die Beratungsgegenstände der 141. bis 149. Sitzung der Ständigen Tarifkommission enthält. Der Nachtrag kann ab Ende März zum Preis von 1,30 RM. durch die Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr in Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, bezogen werden. (816)

Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A und Teil I Abt. B.

Am 1. April 1928 treten folgende Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif in Kraft:

a) Nachtrag VII zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A.

Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen zur Eisenbahnverkehrsordnung sowie Aenderungen und Ergänzungen der Anlage III.

b) Das 7. Berichtigungsblatt zum Anhang zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A.

c) Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B wird durch einen neuen Tarif ersetzt. Hierdurch wird der gleichnamige Tarif, gültig vom 1. Februar 1927, nebst den Nachträgen I—III aufgehoben.

Durch den neuen Tarif treten in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in der Gütereinteilung verschiedene Aenderungen und Ergänzungen ein. Als wichtige Aenderung ist hervorzuheben die Einführung einer neuen zwischen den bisherigen Wagenladungsklassen D und E eingeschobenen Wagenladungsklasse (E) mit den Nebenklassen für 5 und 10 t. Infolge dieser Maßnahme erhalten die früheren Wagenladungsklassen E und F die Bezeichnungen F und G.

Die neuen Tarife bzw. Nachträge können ab Ende März von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen — in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5 — käuflich bezogen werden. (847)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 12. März 1928 sind im Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin folgende Empfangsstationen nachgetragen worden:

Alpirsbach
Aschersleben
Aue (Erzgeb.)
Aulendorf
Biberach (Württ.)
Bietigheim (Württ.)
Böblingen
Böckingen Gbf.
Brakel (Kr. Höxter)
Crailsheim
Dessau Hbf.
Döbeln
Döbeln-Ost
Durlach
Ellwangen
Emmendingen
Fischbach (Württ.)
Forst (Lausitz)
Freudenstadt Hbf.
Freudenstadt-Stadt
Gaggenau
Geislingen an der Steige
Gmünd (Schwäbisch-) Hbf.
Gottmadingen
Greifswald
Hechingen Reichsb.
Heidenheim
Hüfingen
Königsbronn
Kreuzburg (Oberschles.)
Lauenburg (Pomm.)
Löffingen
Ludwigsburg
Nauen
Neheim-Hüsten
Oberlenningen
Oberndorf (Neckar)
Pirna
Pritzwalk
Pyritz
Radolfzell
Rathenow Reichsb.
Rendsburg
Schramberg
Schwenningen (Neckar)
Sigmaringen
Sindelfingen
Singen (Thür.)
Vaihingen (Filder)

Die Station Neustadt (Hardt) Lb ist zu streichen. (848)

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Bleiweiß. Im Handel mit Bleiweiß bestehen keine allgemein gültigen Lieferfristen; die Angemessenheit der Lieferfrist richtet sich vielmehr nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles. C 28 832/27 (XII A 4).

Filme, Filmabfälle. Rohfilme werden wegen ihrer Lichtempfindlichkeit, Bildfilme wegen ihres verhältnismäßig hohen Wertes und ihrer Empfindlichkeit gegen Witterungseinflüsse nur in festen Blechbüchsen mit übergreifendem Deckel verpackt, die häufig von einer Holzkiste umschlossen sind. Nach Lage der Sache nehmen wir daher an, daß es sich hier um Filmabfälle handelt, d. h. durch längere Benutzung unbrauchbar gewordene Bildfilme, die nach Abwaschen der Gelatine-Bildschrift zu anderen Zwecken (z. B. zur Herstellung von Celluloidlack) verwendet werden. Die Verpackung dieses auf offenen Rollwagen beförderten Gutes in Leinwand ist üblich. Wir erwähnen hierbei, daß nach Ziffer 32 der Anlage II zur Eisenbahnverkehrsordnung bei Filmabfällen, die zur Beförderung als Stückgut aufgeliefert werden, außer der Verpackung in Kisten, Kübeln und Fässern auch die Verpackung in festen Leinwand- oder Segeltuchsäcken zugelassen ist. Bezüglich der Verpackung dieses Gutes bei der Beförderung als Wagenladung enthält die Eisenbahnverkehrsordnung überhaupt keine Vorschriften, so daß die Möglichkeit besteht, Filmabfälle unverpackt und in offenen Wagen zu befördern. Die Sendungen müssen aber mit Decken aus Flachs, Hanf oder Baumwolle oder aus Mischungen dieser Fasern in der Beschaffenheit nach näherer Vorschrift der Anlage II/12 EVO. bedeckt sein. C 24 424/27 (XII A 5). (845)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Anmeldung von Patenten und Mustern.** Wie der Reichsverband der Deutschen Industrie mitteilt ist die Bekanntmachung des chinesischen Ministeriums für Ackerbau u. Handel vom Juni v. J. (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1109) durch eine Verordnung vom 5. Sept. 1927 abgeändert und ergänzt worden. Auch auf Grund dieser Verordnung werden vorläufig noch keine Patente erteilt, sondern lediglich Anträge auf Erteilung registriert. Die Registrierung verschafft dem Antragsteller für den Fall des Erlasses eines Patentgesetzes die Priorität. Die amtlichen Gebühren für die Registrierung betragen:

Bei Patenten . . .	Mexikanische Dollar	25,—
Bei Gebrauchsmustern	„ „	18,—
Bei Geschmacksmustern	„ „	12,—

Es wird darauf hingewiesen, daß der in Tientsin ansässige deutsche Rechtsanwalt Dr. E. Will sich zur Zeit in Hamburg 37, Mittelweg 56, aufhält und bereit ist, Aufträge zur Anmeldung von Patenten usw. entgegenzunehmen, die Unterlagen hier zu prüfen und die Uebersetzung in die chinesische Sprache vornehmen zu lassen. (824)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Industriespionage.

Im Januar und Februar ds. Js. erschienen unter dem Namen „Zeitschrift für Farbenindustrie", herausgegeben von Dr. A. Buntrock, Tetschen a. d. E. (Tschechoslowakei) Druckschriften, deren teilweise unter fingierten Namen gezeichnete Artikel sich u. a. mit der deutschen Farbenindustrie befassen. In einem vor dem erweiterten Schöffengericht zu Düsseldorf in dem Strafverfahren gegen Meisel und Genossen — Aktenzeichen 14 J 1055/27 — ergangenen Urteil vom 18. Februar 1928 ist festgestellt, daß der Herausgeber dieser Druckschriften, Dr. A. Buntrock, früher in Berlin wohnhaft, seit Jahren teilweise mit Hilfe weiterer Personen Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zum Nachteil der deutschen Industrie an das Ausland betrieben hat. Dr. A. Buntrock, gegen den Haftbefehl und Steckbrief besteht, hat sich der gegen ihn schwebenden Voruntersuchung wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Flucht entzogen. (851)

Ausland.

Zunahme der Quecksilberproduktion.

Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" ist die Produktion von Quecksilber sowohl in Spanien als auch in Italien in viel stärkerem Maße gestigen, als man früher vermutet hat. Nach den bis jetzt vorliegenden Zahlen, die zweifellos nur angenäherte Schätzungen darstellen, wird die Quecksilberproduktion Spaniens für das Jahr 1927 zu 71 000 Flaschen gegenüber 46 000 im Vorjahre angegeben; im Jahre 1925 betrug die Produktion sogar nur 35 000 Flaschen. Die italienische Gesamtproduktion, die im Jahre 1926 52 000 Flaschen betrug, hat sich im Jahre 1927 auf rund 46 500 Flaschen erhöht.

Die Produktion dieser beiden führenden Quecksilberproduzenten hat sich somit im Jahre 1927 um annähernd 37 500 Flaschen im Vergleich zum Vorjahre erhöht; außerdem ist die Produktion in den Vereinigten Staaten um etwa 2 400 Flaschen auf 12 048 Flaschen gestiegen, wodurch sich die gesamte Zunahme der Produktion in diesen drei Ländern auf etwa 40 000 Flaschen erhöht.

Ueber die Entwicklung der spanischen Quecksilberindustrie (Almadén-Gruben) gibt ein in den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht folgende Daten:

Jahr	Arbeiterzahl	Retortenzahl	Verarbeit. Erze metr. t	Quecksilb.-Prod. metr. t	Durchschnittl. Hg.-Gehalt %	Geschätzt. Wert Mill. Ptas
1917	395	28	11 944	827	6,9	9,23
1918	362	26	8 255	545	6,6	6,08
1919	318	24	19 927	1 208	6,1	19,26
1920	372	24	20 687	485	6,1	11,76
1921	365	13	10 337	619		5,47
1922	412	13	25 006	1 314		11,82
1923	363	24	22 133	1 136	8,0	10,74
1924	395	24	18 340	894	7,0	8,45
1925	440	26	20 884	1 271	7,7	14,36
1926	366	23	30 354	1 589	5,2	17,40
10 jähriger Durchschn.	378		18 786	989		11,46

(832)

Schweiz. **Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern.** Der Umsatz im Geschäftsjahr 1927 habe, wie die „N. Zürch. Ztg." aus dem Geschäftsbericht mitteilt, leicht erhöht werden können gegenüber 1926, trotzdem in verschiedenen Absatzgebieten die Bestrebungen, alle ausländischen Heilmittel nach Möglichkeit fernzuhalten, unvermindert weiter bestanden haben. Das Institut erwartet, daß durch den Verkauf von neuen Spezialitäten eine allfällige Verminderung im Umsatz der Sera- und Impfstoffe mehr als ausgeglichen werden könne. Mehr als bei den Spezialitäten, so bemerkt der Bericht, ist der Verkauf der spezifischen Heilmittel wie Sera und Impfstoffe vom allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerungen der Absatzgebiete abhängig. Im Berichtsjahr brachte eine Zunahme der Diphtheriefälle im In- und Ausland vermehrten Verkauf von Diphtherieserum. Umgekehrt hatte eine bedeutende Abnahme der Pockenfälle einen geringeren Verkauf vom Pockenimpfstoff zur Folge. — Aus einem Bruttogewinn von 487 359 Fr. (i. V.: 480 920 Fr.) kamen für Betriebs- und Verwaltungskosten 419 578 (411 672) Fr. in Abzug. Vom Reingewinn von 64 420 Fr. (i. V.: 65 813 Fr.) sollen wieder 6% Dividende auf ein Aktienkapital von 600 000 Fr. bezahlt werden. In der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März ergänzte Direktor Cardinause den Bericht. Er hob hervor, daß das Bestreben des Auslandes, fremde Arzneimittel nach Möglichkeit fernzuhalten, wohl noch bestehe, aber an Schärfe nicht zugenommen habe. Von den europäischen Ländern beharrt allein Frankreich auf seinem Standpunkt und läßt keine fremden Sera und Impfstoffe herein. Es sei zu hoffen, daß unsere Behörden bei der Ausarbeitung der projektierten Kontrollverordnung diese Tatsache gebührend berücksichtigen werden. Andere Länder bezwecken mit der Kontrolle der Einfuhr hauptsächlich das Fernhalten zweifelhafter und schlechter Präparate, mit denen das Publikum nur zu oft getäuscht wird. Ernsthafte Firmen haben diese Kontrolle nicht zu fürchten.

Der Absatz der neu aufgenommenen Spezialitäten sei in befriedigender Entwicklung begriffen, diese sei aber naturgemäß eine langsame. Der Verkauf der Spezialitäten dürfte sich in Zukunft günstig auswirken, hoffentlich in dem Maße, daß neben einer befriedigenden Verzinsung auch noch die seit längerer Zeit projektierte Einrichtung einer Fürsorgekasse getroffen werden kann. (844)

Tschechoslowakei. **Die Lage der Farben- und Lackindustrie.** „Prag. Tagbl." schreibt: Die Fachsektion der Farben- und Lackfabriken hielt unter Vorsitz des Sektionsobmannes Weißberger ihre Plenarsitzung ab. Der Vorsitzende schilderte die Produktionsverhältnisse der Lackindustrie als schwierig, da hohe Zölle die Rohstoffe belasten. Auf den Konkurrenzkampf mit dem Ausland weise die im Vorjahre stark gestiegene Lackeinfuhr, weshalb die Lackindustrie in der Aufrechterhaltung eines Zollschutzes auf dem Inlandmarkt eine Stütze finden müsse. Im

Digitized by Google

Interesse der Industrie liege auch ein eifriges Betreiben der Vertragsverhandlungen mit Deutschland, unter dessen Konkurrenz die Farbenindustrie leide, obgleich ihre Situation nicht so ungünstig sei wie in der Lackindustrie. Dr. Kulhanek wies darauf hin, daß die hohe Umsatzsteuer und die sozialen Lasten die Industrietätigkeit ungünstig beeinflussen. Zum Vorsitzenden der Lacksektion wurde Ing. Kozak, zum Stellvertreter Dürrschmidt, zum Vorsitzenden der Farbensektion Weißberger, zum Stellvertreter Pick gewählt. (843)

Italien. **Direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft.** Wie wir dem „Giornale di Chim. ed Appl." entnehmen, hat das Pressebüro der Regierung in einer Veröffentlichung bekanntgegeben, daß die landwirtschaftlichen Versuchsstationen schon im vergangenen Jahr auf Veranlassung des Nationalwirtschaftsministers Versuche über die direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft ausgeführt haben. In diesem Jahre werden die Versuche unter Beteiligung der „Italia" (vgl. „Chem. Ind.", 1927, Seite 944) und landwirtschaftlicher Verbände in großem Maßstabe fortgeführt. (825)

Spanien. **Eingeschränkte Zulassung zu staatlichen Ausschreibungen.** Durch eine spanische Verordnung wird die Liste derjenigen ausländischen Erzeugnisse, die im laufenden Jahre zum Wettbewerb bei staatlichen Ausschreibungen in Spanien zugelassen werden, um etwa 50 Nummern gekürzt.

Von Erzeugnissen der chemischen Industrie sind zugelassen: photographische Papiere. (877)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Niacet Chemicals Corporation. In Ergänzung einer früheren Mitteilung („Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 1086) wird berichtet, daß auch die jetzt genannte Gesellschaft Crotonaldehyd produziert.

Davison Chemical Co., Baltimore. Die Gesellschaft hat 90 000 Aktien mit der Pyrites Co., Ltd., einem Tochterunternehmen der Rio-Tinto-Gesellschaft, ausgetauscht; als Folge davon ist eine große Ausdehnung der Schwefelsäure- und Superphosphatanlagen des Unternehmens in Curtis Bay beabsichtigt. Im Januar 1928 soll eine neue Kontaktschwefelsäureanlage im Werte von einer halben Million Dollar fertiggestellt und in Betrieb gesetzt werden.

Des weiteren hat die Davison Chemical Co. die Pick Fertilizer Service, Inc., in New Orleans erworben. Die Fabrik dieses Unternehmens verfügt über eine Produktionskapazität von 40 000 bis 50 000 t Düngemitteln per Monat, die hauptsächlich von den Rohrzucker-, Reis- und Baumwollpflanzern in Louisiana und Mississippi aufgenommen werden.

Carbide and Chemicals Corporation, New York. Die Gesellschaft hat den Aethylenglykolmonobutyläther unter der Bezeichnung „Butyl Cellosolve" in den Handel gebracht. Diese neue Verbindung, die bei 170° C. siedelt, soll ein vorzügliches Ergänzungsmittel zum Cellosolve bei der Herstellung von Streichlacken sein.

National Zinc Company. Die neue Schwefelsäureanlage der Gesellschaft, die in Bartlesville, Oklahoma, mit einem Kostenaufwand von einer Million Dollar errichtet worden ist, sollte nach Angaben des Präsidenten der Gesellschaft im Dezember fertiggestellt werden. Die Produktionskapazität der Anlage wird anfänglich 3000 t hochgrädiger Schwefelsäure per Monat betragen und bereits im Laufe des Januars 1928 auf 4500 t gesteigert werden. Späterhin soll die Kapazität auf 6000 bis 7000 t monatlich erhöht werden.

Viscose Corporation of Virginia in Roanoke. Der Bau der sechsten Anlage des Unternehmens in Roanoke macht rapide Fortschritte, so daß diese Anlage voraussichtlich am 1. März in Betrieb gesetzt werden kann. Es sollen dann 800 bis 1000 Personen neu eingestellt werden, so daß die gesamte Personalzahl dann etwa 6000 betragen wird. Etwa 40% der gesamten Arbeiterzahl werden Frauen sein. Mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage wird die jährliche Produktion der Anlagen in Roanoke annähernd 20 Millionen lbs. Kunstseidegarn betragen.

Petroleum & Chemical Corporation, New York. Die neue Anlage der Gesellschaft im Westen der Vereinigten Staaten zur Herstellung von tertiärem Butylalkohol wird in den ersten Monaten des Jahres 1928 in Betrieb genommen werden. Die Anlage in Rhode Island ist stillgelegt worden.

Texas Gulf Sulphur Co. Das Jahr 1927 ist für die Gesellschaft das erfolgreichste seit ihrem Bestehen. Der Gewinn wird über 12 Millionen $ betragen gegenüber einem Reingewinn von 3.3 Millionen $ im Jahre 1920. Der Gewinn des Unternehmens hat sich demnach im Laufe von sieben Jahren vervierfacht.

In den acht Jahren ihres aktiven Bestehens von 1919 bis 1926 hat die Texas Gulf insgesamt 33,75 Millionen $ Gewinne erzielt, die sich durch den Gewinn des Jahres 1927 auf etwa 46 Millionen $ erhöhen werden. Insgesamt sind bisher 33 Millionen $ an Dividenden ausgeschüttet worden.

Die insgesamt geförderte Menge Schwefel beträgt 8 Millionen t, von denen etwa 2 Millionen t auf Lager liegen und jederzeit versandt werden können. Seit Beginn des Jahres 1926 beträgt der jährliche Absatz über 1 Million t. Die Produktion der Vereinigten Staaten erreichte im Jahre 1926 insgesamt 1 890 000 t, der Verbrauch dagegen 2 070 000 t. Von dieser Gesamtmenge lieferte die Texas Gulf über 1 Million t, die Freeport etwa 600 000 t und die Union Sulphur den Rest (aus alten Lagerbeständen). Im Jahre 1927 war der Verbrauch ungefähr der gleiche; die Texas Gulf versandte etwa 1 200 000 t, die Freeport etwa 750 000 t und die Union Sulphur nur geringe Mengen.

Freeport Sulphur Company. Die Gesellschaft hat von der Texas Exploration Co. ein Gelände von 675 acres am Big Hill (18 englische Meilen südöstlich von Beaumont, Texas) gepachtet, das riesige Schwefellager enthalten soll. Die Erschließung der neuen Lager ist bereits eingeleitet worden.

Das Lager ist dem Lager der Union Sulphur Co. bei Sulphur, Louisiana, sehr ähnlich; aus letzterem Lager sind schon über 10 Millionen t Schwefel gefördert worden. Die Ausdehnung des Lagers am Big Hill ist über sechsmal so groß wie die des Lagers bei Sulphur. (132)

Einfuhrquoten für Rauschmittel. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Federal Narcotics Control Board in ordentlicher Halbjahressitzung am 1. Februar 1928 die Quoten für die Einfuhr von Rauschmitteln im Fiskaljahre 1927/28 abgeändert. Auf die Vorstellungen der führenden Fabrikanten hin, daß zur Ausführung ihrer Aufträge mehr Material erforderlich wäre, hat das Control Board die Quoten für das jetzige Fiskaljahr erhöht; dieselben bleiben aber noch hinter den Quoten des vorhergehenden Fiskaljahres zurück.

Die abgeänderten Ausführungsbestimmungen zur Narcotic Drugs Import and Export Act, die ursprünglich am 1. Februar 1928 in Kraft treten sollten, treten erst am 1. April in Kraft. Vorher sollen die Ausführungsbestimmungen in gedruckter Form herausgegeben werden. (829)

Vorläufig keine Aenderung der bestehenden Alkoholvergällungsvorschriften beabsichtigt. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge, machen die Forschungen der Prohibitionsbehörde über die Alkoholvergällung dauernd Fortschritte. Das Bestreben geht dahin, den Alkohol so zu vergällen, daß er den Anforderungen der Industrie genügt, dem menschlichen Leben keine ernste Schäden zufügt, wenn er zu Trinkzwecken gebraucht wird, dafür aber im Geruch und Geschmack so widerwärtig sein soll wie nur möglich und daß eine Reinigung (zur Herstellung von Trinkbranntwein) mit möglichst hohen Kosten verbunden sein soll.

Die Versuche auf diesem Gebiete werden fortgesetzt; Aenderungen an den gegenwärtig bestehenden Vergällungsvorschriften sind jedoch in naher Zukunft nicht beabsichtigt. (828)

Türkei. **Vom Opiummarkt.** Wie die Deutsch-Türkische Vereinigung mitteilt, sind im Dezember 1927 die Preise für Opium etwas zurückgegangen. Die in Smyrna und Konstantinopel getätigten Umsätze (205 Kisten) erfolgten zu folgenden Preisen: Akschehir 28,25—30,50 t. Pfd. je Oka, Bulawadin 31—31,50, Balikessir 29,25, Tawschanli 26,75, Malatia 32. In Fachkreisen wird das Geschäftsjahr 1927 für den Opiummarkt als im allgemeinen schlecht und verlustbringend bezeichnet. Während des Monats Januar haben am Konstantinopler und Smyrnaer Markt keine Umsätze in Opium stattgefunden, dagegen wurden in der ersten Februarwoche in Smyrna und Konstantinopel insgesamt 171 Kisten zu folgenden weichenden Preisen umgesetzt: Drogist (verschiedener Herkunft) 25,50, Akschehir 26—27, Bulawadin (alte Ernte) 28 bis 28,25, Uergüb 29,50, Bordur 29 t. Pfd. je Oka. Der nicht unbedeutende Preisrückgang ist auf die Erntemeldungen aus Anatolien zurückzuführen, die durchweg sehr günstig lauten und auf das Bestreben einzelner Händler, ihre Bestände abzustoßen. Da die Banken bei einzelnen Firmen um Rückzahlung der Lombardvorschüsse drängen, wird für die nächste Zeit mit einem weiteren Preisrückgang gerechnet. Derzeitiger Preis: 23/— sh. für 12%ige Harrisonware je engl. Pfd. cif Ankunftshafen. Vergleichsweise sei erwähnt, daß in der zweiten Januarhälfte vorigen Jahres der Verkaufspreis der Konstantinopler Ausfuhrhändler 23/6 sh. betrug. (867)

Digitized by Google

Japan. **Klagen der Farbstoffindustrie über unlautere amerikanische Konkurrenz.** Nach dem „Japan Advertiser" und dem „Japan Weekly Chronicle" besteht in der japanischen Farbstoffindustrie große Erregung über amerikanisches Farbstoff-Dumping. Die „Nippon Senryo Kaisha" hat an das Handelsministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher die Du-Pont-Gesellschaft und die National Aniline Co. beschuldigt werden, Farbstoffe unter dem japanischen Marktpreis zu verkaufen, besonders so wichtige wie Direktschwarz, Erierot B conc. und Pontamingelb C. H. (Direktschwarz sogar unter dem amerikanischen Gestehungspreis). Der amerikanische Anteil an der Deckung des japanischen Jahresverbrauchs von 700 000 kg Direktschwarz beträgt rund 300 000 kg; die japanischen Fabrikanten können nicht unter 1,80 Yen per kg liefern, während die Amerikaner bei einem Preis von 1,60 Yen noch ein Geschäft machen. Der Zoll wird als ungenügend erklärt, um die in kleinem Maßstab produzierenden japanischen Fabrikanten gegen die Massenfabrikation der kapitalkräftigen amerikanischen Industrie zu schützen. Die Ver. Staaten suchen seit dem Krieg ihren Absatz in Ostasien zu steigern und gewähren zu diesem Zweck Subsidien.

Die Regierung, die bisher, wohl um internationale Verwicklungen zu vermeiden, bezüglich dieser Beschuldigungen eine Politik des „laisser faire, laisser aller" befolgte, scheint jetzt entschlossen zu sein, wenn sich die Angaben der „Nippon Senryo Kaisha" als zutreffend erweisen, entscheidende Schritte zu unternehmen. Man erwartet in kurzem die Einberufung der „Kommission zur Untersuchung von Klagen über unlauteren Wettbewerb." (871)

Neu-Seeland. **Preisvereinbarungen im Düngemittelhandel.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist der Preiskampf zwischen der New Zealand Co-operative Dairy Company und ihren Konkurrenten, über den wir auf S. 1334 der „Chem. Ind." (1927) berichteten, auf dem Wege der Vereinbarung beendigt worden. Die Preise sind durch das jetzige Abkommen erhöht worden. (827)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generaldirektor Dr. Pietrkowski, erster stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W. wurde zum Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie erwählt. (865)

Geschäftliches.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg. Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1927 mitteilt, war die Beschäftigung, ebenso wie in den Vorjahren, auch im abgelaufenen Geschäftsjahre zufriedenstellend, und der Umsatz bewegte sich auf einer weiter aufsteigenden Linie. Das Mißverhältnis zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen hat sich im letzten Geschäftsjahre nicht gebessert. Die Verluste hielten sich in engen Grenzen, Vorräte und Außenstände sind in gewohnter Weise vorsichtig bewertet. Die Entwicklung der im Jahre 1926 übernommenen Vereinigten Metallwerke Rednitzhembach-Bernlohe hat im laufenden Geschäftsjahr den Erwartungen des Vorstandes entsprochen. Der Auftragseinlauf ist auch im neuen Geschäftsjahre befriedigend gewesen, doch lassen die Verkaufspreise in Anbetracht des großen in- und ausländischen Wettbewerbs nach wie vor zu wünschen übrig. Der Reingewinn des verflossenen Geschäftsjahres belief sich auf 124 943 M. Es wird vorgeschlagen, an die Stammaktionäre einen Gewinnanteil von 7%, an die Vorzugsaktionäre von 6% zu verteilen. (846)

Aus dem Zentralhandelsregister.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Badische Anilin & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden. Das Grundkapital von 1 100 000 000 M. besteht aus 960 000 000 M. Stammaktien, 100 000 000 M. Vorzugsaktien Serie A und 40 000 000 M. Vorzugsaktien Serie B. Die Stammaktien zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 100 M., 1 400 000 Aktien im Nennwert von je 200 M., 670 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie A zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie B zerfallen in 40 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Köln, Zweigstelle vorm. Schwarzwälder Barytwerke Schulte & Co. in Wolfach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfach ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 soll das Grundkapital um bis zu 3 000 000 M. erhöht werden, und zwar durch Ausgabe von Inhaberaktien zum Nennbetrag von je 500 Mk. Diese Erhöhung ist bis zum Betrag von 500 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 12 500 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages betr. Höhe und Einteilung des Grundkapitals geändert.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 29. 12. 1926 und 28. 12. 1927 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrages, betr. Grundkapital, abgeändert. Die Generalversammlung vom 29. 12. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital um 500 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Die Generalversammlung vom 28. 12. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um weitere 2 Mill. M. zu erhöhen. Auch diese Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 3 Mill. M. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. An den Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Dresden-Klotzsche ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten. Die Prokura des Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Schröder & Stadelmann, G. m. b. H. in Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und in Liquidation getreten unter Aenderung der Firma in **Lahnsteiner Farbwerke vormals Schroeder & Stadelmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Schimmel & Co., Aktiengesellschaft in Miltitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Von den Prokuristen Hermann Breitenstein, Heinrich Creuzburg, Paul Grimmer, Karl Otto Richard Leuteritz, Hans Erwin Alexander Schettler, Karl Richard Waldapfel, Guillermo Ignatio Watermeyer ist ein jeder gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Franz Hempel ist nicht mehr Vorstand. Moritz Schlochoff, Apotheker, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Dronania Theodor Droste zu Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 22. 2. 1928 eingetragen: Infolge Uebergang des Geschäfts ist eine offene Handelsgesellschaft seit 1. 11. 1927 entstanden. Die Firma lautet jetzt: **Dronania Fabrikation medizinisch-diätetischer Präparate Droste & Düren.** Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Willy Droste, Kaufmann zu Godesberg, und Theo Düren, Kaufmann daselbst. Der Uebergang der in dem Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch die offene Handelsgesellschaft ausgeschlossen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 1. 1928 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage abgeändert worden. Das Vorstandsmitglied Karl Albin Robert Hans v. Bose ist ausgeschieden. Die Vertretungsbeschränkung wird gelöscht. Zum Vorstandsmitglied ist der Fabrikant Dr. phil. Karl Hermann Keßler in Nerchau bestellt. Gesamtprokura ist erteilt: a) dem Kaufmann Heinrich Feldmann in Nerchau, b) dem Kaufmann Arthur Richter daselbst. Sie dürfen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Schering - Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Dr. Fritz Wilcke, Direktor, zu Berlin-Adlershof, und Dr. Erich Mittelstenscheid, Direktor, zu Eberswalde, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Die Pro-

Digitized by Google

kuren des Dr. E. Mittelstenscheid und A. Seiffert sind erloschen. Prokura ist erteilt an Dr. Wolfgang Max Schultz und Fritz Voth; jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Geschäftsführers G. Wartenberger ist beendet.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 und durch Zirkularbeschluß des von ihr ermächtigten Aufsichtsrats in § 5 Absatz 1, ferner durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 in den §§ 13, 17 und 30 geändert. Durch Beschluß der Generalversammlung sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A zu je 1000 M. in Stammaktien umgewandelt worden, deren volle Dividendenberechtigung mit dem 1. 1. 1928 beginnt.

Kajex Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten G. m. b. H. — Dr. Wentzels Mayalaktol-G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. und 3. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Bettenhausen G. m. b. H., Kassel-B. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendigt, die Firma ist erloschen.

Dr. Geyer & Dr. Bootz, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Gustav Stadel ist erloschen. Das Geschäft samt der Firma wurde in die **Dr. Geyer & Dr. Bootz, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft,** Sitz: **Mannheim,** eingebracht.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: **Essen (Ruhr), Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben, die Firma hier erloschen.

M. K. Fabrikation und Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Prokurist: Alexander v. Kraatz-Koschlau.

Chemische Industrie Audorff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Ritzmann & Co., Aktiengesellschaft. Potsdam. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß der Verordnung vom 21. 5. 1926 nichtig.

Hamburg-Altonaer Bleiweiß- und Kohlensäure-Fabrik Joseph Ginsburg, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Metallfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hamburg** verlegt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 2. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages (Sitz der Gesellschaft) geändert worden.

Chemische Fabrik Dr. Max Ebert Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

„Lusatia" Gesellschaft für chemisch-technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Kurt Elfert ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Adalbert Langer in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Prokurist: Rudolf Pinner in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Prokura des Erich Wendt ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 28. 12. 1927 ist das Grundkapital von 2 000 000 M. auf 3 000 000 M. erhöht. Die Prokura des Kaufmanns Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Durch Beschluß vom 28. 12. 1927 ist § 5 der Satzung gemäß dem Kapitalerhöhungsbeschluß vom gleichen Tage geändert. Die Erhöhung ist erfolgt durch Ausgabe von 2000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennwert.

Chemische Fabrik Louis Eck, Nordstemmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elze (Hannover) ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist in **Chemisches Laboratorium Louis Eck, Nordstemmen** geändert.

Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Die an Fritz Schäffer erteilte Prokura ist erloschen.

Westerwälder Zündholzfabrik in Altenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) ist am 3. 3. 1928 eingetragen, daß ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausgetreten ist und zwei Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten sind.

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Prokura Josef Engelsmann gelöscht. Ida Hinterhäuser hat nun Einzelprokura.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, Zweigstelle Bensberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Ingenieurs Curt Hißbach zu Nüssau b. Büchen (Lauenburg) ist erloschen.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 22. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Reingewinns abgeändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt Kaufmann Samuel Haimoff, Berlin.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 29. 2. 1928 eingetragen, daß die Prokura des Kurt Hißbach erloschen ist.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 14 (Vertretung) geändert.

Hannoversche Zündholz-Compagnie mit beschränkter Haftung in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Subox Aktiengesellschaft Paul Hopf & Söhne in Jeßnitz (Anhalt). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 12. 1927 soll das Grundkapital um 390 000 Mark auf 130 000 M. herabgesetzt werden. Das Grundkapital beträgt 130 000 M.

Bremer Asphaltwerk „Hansa" Filiale der Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft in Hannover, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Die an Willy Winkelmann für die hiesige Zweigniederlassung erteilte Prokura ist erloschen.

Ernst Sänger, Chemische Fabrik Thuringia (Inh. Paul und Ernst Sänger), offene Handelsgesellschaft in Pößneck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pößneck ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura für die Kaufleute Hans Ruhnke und Franz Thalmann ist erloschen.

Dr. Geyer & Dr. Bootz, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Mannheim.** Die Firma ist am 1. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrag ist am 3. 1. und 17. 2. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel von chemischen Fabrikaten jeder Art, insbesondere Reinigungspräparaten, Desinfektionsmitteln, Abbeizepräparaten, Spezialseifen, pharmazeutischen u. kosmetischen Erzeugnissen. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche Unternehmungen erwerben, vertreten sowie Interessengemeinschaften eingehen; die Errichtung von Zweigniederlassungen unter der gleichen oder einer anderen Firma ist statthaft. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. Vorstandsmitglieder sind: Dr. Friedrich Geyer, Fabrikant, Heidelberg, Gustav Stadel, Kaufmann, Mannheim, und Anton Riedl, Kaufmann, Heidelberg. Wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch das Vorstandsmitglied selbständig, das vom Aufsichtsrat dazu ermächtigt ist, oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Von den Vorstandsmitgliedern Dr. Friedrich Geyer, Fabrikant in Heidelberg, und Gustav Stadel, Kaufmann in Mannheim, ist jeder zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt.

Karwendel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation und Vertrieb von chemischen Produkten, Sitz: **München,** Mozartstr. 8. Die Firma ist am 29. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 25. 7. 1927 und 22. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte, insbesondere auch von pharmazeutischen Präparaten und der Erwerb und Betrieb der zur Rohstoffgewinnung geeigneten Bergwerke. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei vertretungsberechtigt, doch ist der Geschäftsführer Dr. Gustav Heckert allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Gustav Heckert, Chemiker in München.

Lack- & Farben-Industrie Camill Arbogast, Sitz: **Mainz,** Gartenfeldstr. 3. Die Firma ist am 1. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und als deren Inhaber Camill Arbogast, Kaufmann in Mainz. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Lacken und Farben und Handel mit Rohstoffen.

Kochelwerk, Buntfarbenfabrik Johann B. Mittermayer, Sitz: **Landshut.** Die Firma ist am 29. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen. Inhaber: Johann B. Mittermayer, Kaufmann, Landshut.

Breslauer Lackfabrik M. Eckstein, Breslau. Die Firma ist am 27. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 10. 11. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Dr. Ludwig Jacobius und David Pistreich, beide in Breslau. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Boecker & Co. Chemische Präparate, G. m. b. H., Köln, Haus Baums, Am Hof 20, mit Fabrik in Essen, Eleonorenstraße 42. Das Amtsgericht Köln a. Rh. macht unterm 29. 2. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 29. 2. 1928, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Heinrich Deiters in Köln, Appellhofplatz 17. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 28. 3. 1928. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 28. 3. 1928, 11 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 13. 4. 1928, 10½ Uhr.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt, Inhaber: Albert Rehm in Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt macht unterm 28. 2. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren angeordnet wurde. Als Vertrauensperson über die obige Firma ist Rechtsanwalt Roth in Rastatt bestellt. Termin zur Verhandlung über den von dem Firmeninhaber gemachten Vergleichsvorschlag ist bestimmt auf den 21. 3. 1928, vormittags 9½ Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst Anlagen ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Jos. Knein & Co. mit beschränkter Haftung, Lackfarbenfabrik zu Köln a. Rh., Salierring 11. Das Amtsgericht Köln a. Rh. macht unterm 3. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Wilhelm Wolf & Co. Aktiengesellschaft (Leimfabrik) in Frankfurt a. M., Adalbertstr. 71. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 3. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Schlußverteilung aufgehoben wird.

(855)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 2. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22.20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5–6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 10
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnlich) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

Frankreich (Paris), 24. Februar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gew., krist.) 125
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 570—655
Antimonpentasulfid (Godschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 300
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 392
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 378
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 130
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) (codex) 160
Calciumchlorid (geschmolzen; 75% ab Fabr.) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—85
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (auf 98—100% KCN. bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 264 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,75—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 13—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 425
Kobaltoxyd (schwarz) 127 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 10,50 (kg)
Kupfersulfat 350
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein pharm. 15—25%) 41,50—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 400—450
Mennige (versch. Sorten) 330—392
Natriumbicarbonat (Solvay-Nr. 1 ab Fabr. einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 11,75 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36—37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen 60—62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 205—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—350
Salmiak (98/99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) (wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 110—135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 350
Zinkstaub (Dép. Nord) 405
Zinksulfat (eisenfrei) 110—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 1870
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2130
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 38 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 480—680

Organische Chemikalien. Kohlenteerprodukte
Preise per kg.

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabr.; hl) 80
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 460—525 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 565 (100 kg)
Amylacetat 17,50—19,80
Amylalkohol (ab Fabr.) 15,75—23
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,25
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr. 10,70
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 100 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 150 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 3000—3550
Codein 3700—3950
Coffein (rein) 100
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—100

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 455 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 600 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 125 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 580
Furfurol (ab Fabrik) 9,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1120 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1110 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 190
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90° Regie hl) 700
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—750 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3200—3370
Moschus (Keton) 325
Napthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol —
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 15
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 390
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 25,50
Terpentinöl 540 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 150 bis 170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470
Weinsäure (1er blanc, krist.; pulverförmig od. in Stücken) 18,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein)

Holland (Amsterdam), 7. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 215—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,80—23,90
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,85—5,40
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Oesterreich (Wien), 9. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) —
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 44
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 10. März 1928. Preise in Papierzloty per 100 kg*) ab Fabrik ausschl. Verpackung.

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis 250
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 445
Glycerin (techn.) 345
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200—210
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (techn.) —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) —
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), Februar 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chormalaun (rein, krist.) 72
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 118
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 110
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, i. Stücken) 65
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,05
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristall.) 275 (100 kg)
Glycerin (dopp. destilliert, 30°) 380 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Pheracetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaseln (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 26—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

(837)

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 3. 28	7. 3. 28	Aktien	14. 3. 28	7. 3. 28
Byk-Guldenw.	83,—	84, -	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100, -	106,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	92,75	92 3/8
„ Grünau	88,—	85,—	Rasquin. Farbw.	109,—	109,50
„ v. Heyden	132,75	131,25	Rh. W. Sprengst.	94,25	97,—
„ Milch & Co.	40,—	40,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	57,75	54 25
„ Gelsenk.	74,25	76,50	J. D. Riedel	45,—	44 1/8
„ W. Albert	111,—	114,75	Rütgerswerke	99,—	95 5/8
„ W.Brockhues	80,—	80,—	H. Scheidemandel	21 7/8	23 5/8
Concordia chem. F.	60 25	61,—	Schering, Chem.	224,—	226,—
Dynamit Nobel	121,50	121,50	Sprengst. Carb.	—,—	111,—
Egestorff. Salzw.	129, -	129,—	Staßfurter Chem.	37,50	38,—
Fahlberg, List	129,25	131,50	Thür. Bleiweißf.	52 25	52,50
I. G. Farbenindustr.	252,50	251.—	Union Fabr. chem.P.	65,75	68 25
Gebe & Co.	82.	82,75	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	153,75
Th. Goldschmidt	105,25	108,—	„ Glanzstoff F.	694.50	619,—
Harkort Bergw.	25, -	25,—	„ Ultramarinfabr.	139,—	139,50
Heine & Co.	71,—	71,—			
Linde's Eismasch.	147,50	150,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	14. 3. 28	10. 3. 28	Devisen	14. 3. 28	10. 3. 28
Argentinien	1,790	1,792	Italien	22,095	22,12
Canada	4,181	4,180	Jugoslawien	7,365	7,360
Japan	1,965	1,965	Dänemark	112,05	112,10
Aegypten	20,935	20,94	Portugal	17,—	19,15
Türkei	2,135	2,123	Norwegen	111,40	111,43
England	20,412	20,417	Frankreich	16,46	16,46
Ver. Staaten	4,1835	4,184	Tschechoslowakei	12,395	12,395
Brasilien	0,5035	0,504	Schweiz	80,54	80,54
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,020	3,025
Holland	168,32	168,38	Spanien	70,15	70,05
Griechenland	5,500	5,550	Schweden	112,25	112,23
Belgien	58,30	58,32	Oesterreich	58,91	58,93
Danzig	81,60	81,62	Ungarn	73,15	73,17
Finnland	10,532	10,537	Rumänien	2,605	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203.97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,86
			China-Shanghai	100Tael(Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 3. 28	10. 3. 28
Elektrolytkupfer	134 1/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79—80	78 1/4—79

(891)

Versammlungskalender.

24. März: Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A. G., Flörsheim a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Park-Hotel zu Frankfurt a. M.

27. März: Sicco Akt.-Ges., Chemische Fabrik, Berlin O 112, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Str. 14.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf b. Nürnberg, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Gesellschaftsräumen in Barnsdorf.

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 6.

28. März: Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, auf dem Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 53 II.

Chemische Fabrik „Oldin" A.-G. zu Berlin-Reinickendorf, Hauptstraße 3, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Leo Koplowitz zu Berlin NW 7, Dorotheenstr. 64.

29. März: Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., 11 Uhr vorm., in den Geschäftsräumen der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

30. März: Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, 32. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5—6.

Norddeutsche Sprengstoff Werke Aktien-Gesellschaft i. L., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Hamburg, Alstertor 23 IV.

31. März: Sauerstoffwerk Werschen Aktiengesellschaft in Oberwerschen, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel „Drei Schwäne" in Zeitz.

2. April: Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes i. Thür., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Hardy & Co., G. m. b. H., zu Berlin W 56, Markgrafenstr. 36. (854)

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Die Vorstandssitzung und die ordentliche Jahreshauptversammlung finden am Dienstag, den 15. Mai 1928, in Köln statt. (866)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

„Die Berufsgenossenschaft", die Verbandszeitschrift des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, dem sämtliche deutsche gewerbliche Berufsgenossenschaften angehören, erscheint seit dem 1. Januar d. J. in erweitertem Umfange. Die Zeitschrift hat sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt, Aufsätze aus dem Gebiete der Sozialversicherung, hauptsächlich der Unfallversicherung, zu bringen, die nicht nur die in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung selbst stehenden Fachleute, sondern auch die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, die Unternehmer, interessieren. So enthielten die ersten Nummern u. a. folgende Aufsätze: „Mitarbeit der Unternehmer in der Unfallversicherung mindert ihre Lasten", „Unfallverhütung und Produktionssteigerung", „Die zivil- und strafrechtliche Haftung des Unternehmers auf Grund der Vorschriften über die Unfallverhütung", „Das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren und der Unternehmer" usw.

Wir weisen empfehlend auf diese Zeitschrift hin, die von Carl Heymann's Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zum Preise von vierteljährlich 4,— RM. zu beziehen ist. (817)

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1927 wird voraussichtlich im Laufe des Monats August 1928 gedruckt vorliegen. Da auch in diesem Jahre in dem bereits vom Haushaltsausschuß des Reichstages gebilligten Reichshaushalt ein Zuschuß zur Herabsetzung der Kosten vorgesehen ist, wird die Ausgabe — in vier Ganzkalikobände gebunden — bei endgültiger Bewilligung dieses Zuschusses voraussichtlich wiederum nur 15 Reichsmark kosten.

Um die Höhe der Auflage zu bestimmen, müssen Bestellungen möglichst umgehend dem Reichsarbeitsministerium (Abteilung IIIa) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder geheftet) zugehen. Die Kosten werden bei Uebersendung durch Nachnahme erhoben. Spätere Bestellungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats berücksichtigt werden.

In den Jahresberichten 1927 werden neben einer allgemeinen Uebersicht über Zu- und Abnahme der Zahl der gewerblichen Betriebe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter, neben den allgemeinen Berichten über Arbeiterschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergleichen als Sonderfragen behandelt:

a) Beschäftigung deutscher Binnenwanderer und ausländischer Arbeiter in Gewerbe und Handel;
b) Beschäftigung verheirateter, darunter auch verwitweter und geschiedener Arbeitnehmerinnen (Arbeiterinnen und Angestellten) in Gewerbe und Handel;
c) Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Ausführung der Spritzverfahren. (818)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 24. MÄRZ 1928 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. März 1928.

Deutschlands politisches Leben steht zurzeit im Zeichen der Neuwahlen zum Reichstag. Daß von diesen Einwirkungen auch die Wirtschaftspolitik beeinflußt wird, ist in einem Lande mit parlamentarischem Regime selbstverständlich, denn auch die für die Wirtschaftspolitik verantwortlichen Minister sind durch ihre Parteizugehörigkeit in den Wahlkampf verwickelt und verfügen naturgemäß in einer solchen Zeit für ihre Entschließungen nicht mehr über das Maß von Freiheit, welches einer von den Parteien unabhängigen Regierung innewohnt. Da aber die gegenwärtige Regierung nach der bevorstehenden Auflösung des Parlaments bis zur Neubildung der aus den Wahlen hervorgehenden Regierung die Geschäfte weiterführt, darf die Wirtschaft damit rechnen, daß auf den Gebieten, auf denen wichtige Fragen einer Entscheidung entgegengehen, keine Stockungen eintreten, die schädliche wirtschaftliche Rückschläge zur Folge haben könnten.

Zu diesen Gebieten zählt im Augenblick in erster Linie die Handelspolitik. Die letzten Tage haben eine Reihe überraschender Ereignisse im Ausland gebracht, die für die ruhige Fortentwicklung unserer handelspolitischen Beziehungen zu einigen anderen Ländern von unerwünschten Wirkungen sein könnten, falls es nicht gelingt, durch energische und mit diplomatischem Geschick geführte Verhandlungen Deutschlands berechtigten Forderungen Geltung zu verschaffen.

Nachdem es gegen Ende des verflossenen Jahres gelungen war, die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen aus der früheren durch politische Einflüsse verdorbenen Atmosphäre in eine reinere Luft der Sachlichkeit zu verpflanzen, in der einige Teilerfolge zustande kamen, die für den Hauptvertrag günstige Voraussetzungen schafften, hat die polnische Regierung in einer für die deutsche von aufrichtigem Verständigungswillen getragene Einstellung unbegreiflichen Mentalität zwei gesetzgeberische Akte vollzogen, die auch nach der Auffassung unserer amtlichen Stellen eine überaus schwere Belastung der schwebenden Verhandlungen bedeuten. Am 15. d. M. sind die neuen polnischen Zollerhöhungen in Kraft getreten, die zwar auch gegenüber allen anderen Ländern gelten und dort infolgedessen die schärfsten Proteste hervorgerufen haben, die aber mitten in den schwebenden Vertragsverhandlungen ohne jede vorherige Verständigung gegen besonders wichtige deutsche Exportartikel Geltung erlangten. Aber damit noch nicht genug, hat die polnische Regierung vor wenigen Tagen Ausführungsbestimmungen zu der Grenzschutzverordnung vom Dezember vorigen Jahres erlassen, durch welche die schwebenden Verhandlungen erneut in das Gebiet der Politik zurückgeführt werden, und zwar in einer für das deutsche Empfinden besonders verletzenden Weise. Eine tragbare Lösung der Niederlassungsfrage war für Deutschland aus wirtschaftlichen Rücksichten eine Vorbedingung für den Abschluß eines Handelsvertrages. Ein vorläufiges Abkommen war im August vorigen Jahres bereits vereinbart, der Handelsvertrag sollte die Niederlassungsfreiheit in dem von Deutschland geforderten recht bescheidenen Ausmaß sicherstellen. Die neue Verordnung macht diese Hoffnung zuschanden. Sie schränkt lediglich die Härten der Schutzbestimmungen für die Grenzzonen dadurch ein, daß für die dort bereits ansässigen Ausländer die nachträgliche Genehmigungspflicht in Fortfall gekommen ist. Im übrigen stehen die Bestimmungen in schroffem Widerspruch mit den in dem vorläufigen Abkommen getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Enteignung von Grundbesitz und der Sicherung der persönlichen Freiheit der Ausländer.

Wie nach diesen beiden Schlägen die noch kürzlich so aussichtsreich erschienenen Handelsvertragsverhandlungen zu einem guten Ende geführt werden sollen, ist einstweilen rätselhaft. Aber die Verhandlungen müssen unter allen Umständen fortgeführt werden, weil ein Abbruch das Inkrafttreten der weiteren 100%igen Erhöhung der polnischen Zölle herbeiführen würde, die unweigerlich deutsche Gegenmaßnahmen zur Folge hätten. An einer Verschärfung des gegenwärtigen Kampfzustandes haben aber beide Länder wahrlich kein Interesse.

Nicht viel anders ist die gegenwärtige Situation in unseren Handelsvertragsverhandlungen mit Rußland. Sie bezwecken bekanntlich eine Erweiterung unseres Warenabsatzes im Gebiet der Sowjet-Republik, der trotz der weitgehenden deutschen Kreditgewährung unter den schädigenden Einflüssen des staatlichen Außenhandelsmonopols eine starke Einbuße erlitten hat. Mitten in diesen Verhandlungen, die an sich schon an Schwierigkeiten überreich sind, trifft nun die Nachricht von der Verhaftung deutscher Ingenieure im Donezgebiet ein, die staatsgefährlicher Sabotageakte beschuldigt werden. Daß Deutschland seine Staatsangehörigen, die sich in der Sowjet-Union zu rein wirtschaftlichen Zwecken aufhalten, vor derartigen Gewaltakten beschützen muß, ist eine Selbstverständlichkeit und keineswegs nur eine Prestigefrage. Eine Ausdehnung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland ist teilweise ohne eine Mitwirkung deutscher Techniker nicht durchführbar und darum kann eine Neuregelung unserer Handelsbeziehungen mit der Sowjet-Union ohne die Gewährleistung des persönlichen Schutzes deutscher Staatsangehöriger nicht in Betracht kommen.

Als drittes Land, in dem bisher aussichtsreich geführte Handelsvertragsverhandlungen durch Regierungsmaßnahmen schwer gefährdet sind, ist die Tschechoslowakei zu nennen. Die an dieser Stelle kürzlich erwähnte gesetzliche Regelung der Markobligationen ist trotz des deutschen amtlichen Einspruches weitergeführt worden. Die Prager Regierung gibt sich den Anschein, als ob sie an eine Beeinflussung der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen durch die Frage der Markprioritäten nicht glaubt. Lediglich die deutschen Wahlen sollen nach ihrer Ansicht an der Unterbrechung der Verhandlungen schuld sein. Diese Auffassung geht zweifellos fehl. Denn wenn auch in einer parlamentslosen Zeit ein Abschluß von Handelsverträgen nicht in Betracht kommt, so steht doch einer Weiterführung der Verhandlungen zum Zwecke einer Verständigung zwischen den beiden Delegationen nichts entgegen. Und bekanntlich sind die hierbei schwebenden Zollfragen von einer endgültigen Lösung noch recht weit entfernt. Darum liegt es im dringenden Interesse der Tschechoslowakei, alle Hindernisse für eine Fortsetzung der Verhandlungen so schnell und so restlos als möglich aus dem Wege zu schaffen. — Bl. (965)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Französisch-Indochina.

Ein Vergleich der gegenwärtigen Lage der indochinesischen Industrie ätherischer Oele mit den letzten Vorkriegsjahren (1911—1913) ist mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, da über den wichtigsten Zweig dieser Industrie, die Sternanisölindustrie, keine zuverlässigen Daten vorliegen. Ueber die indochinesische Produktion von Sternanisöl werden amtlicherseits überhaupt keine statistischen Aufzeichnungen veröffentlicht, und die amtlichen Ausfuhrzahlen für Sternanisöl bieten aus den weiter unten angegebenen Gründen auch nur geringe Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Industrie.

Sieht man jedoch von der Sternanisölindustrie ab und bezieht nur die übrigen in Indochina produzierten ätherischen Oele in den Vergleich ein, so zeigt sich, daß auf diesem Gebiete gegenüber der Vorkriegszeit erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Vor dem Kriege wurden außer dem Sternanisöl praktisch kaum andere ätherische Oele produziert; heute hat auch dieser Zweig der Industrie eine größere Bedeutung erlangt, da seit einigen Jahren bedeutende Anstrengungen zur Förderung dieser Industrie unternommen werden.

Die in Französisch-Indochina zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind inländischer Herkunft; teilweise werden die Rohstoffe von angebauten und teilweise von wild wachsenden Pflanzen geliefert. Indochina ist sehr reich an Riechpflanzen verschiedener Klassen, von denen bisher nur wenige ausgebeutet werden. Die Zahl der produzierten ätherischen Oele könnte weit erhöht werden.

Unter den in Indochina produzierten ätherischen Oelen steht das Sternanisöl an erster Stelle, das zweitwichtigste ätherische Oel ist das Lemongrasöl. Darüber hinaus hat im Laufe der letzten Jahre die Produktion von Niaouliöl, Cajeputöl, Citronellöl usw. steigende Bedeutung erlangt. Indochina entwickelt sich langsam zum Konkurrenten Britisch-Indiens (Lemongrasöl) und Niederländisch-Indiens (Cajeput- und Citronellöl); gegenwärtig fällt diese Konkurrenz jedoch noch nicht sehr ins Gewicht.

Die indochinesische Gesamtausfuhr[83]) von ätherischen Oelen betrug im Jahre 1925 236 500 kg (davon 167 100 kg Sternanisöl, 32 400 kg Lemongrasöl und 37 000 kg andere ätherische Oele) gegenüber rund 170 000 kg im Jahre 1922 (davon 117 200 kg Sternanisöl) und 102 100 kg im Jahre 1911 (davon 100 700 kg Sternanisöl). Besondere Erwähnung verdient die Steigerung der Ausfuhr von anderen ätherischen Oelen außer Sternanisöl von 1400 kg im Jahre 1911 auf 53 000 kg im Jahre 1922 und 70 000 kg im Jahre 1925.

Die Einfuhr Indochinas an ätherischen Oelen (außer Terpentinöl) hat in der Nachkriegszeit ebenfalls bedeutend zugenommen. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1911 2400 kg, im Jahre 1913 14 000 kg, im Jahre 1921 71 000 kg und im Jahre 1922 45 000 kg. Spätere Zahlen sind dem Verfasser nicht verfügbar. Wie weit Sternanisöl aus China hierin eingerechnet ist, läßt sich nicht feststellen.

Sternanisöl. Das Sternanisöl steht unter den in Französisch-Indochina produzierten ätherischen Oelen an erster Stelle. Den größten Teil der Weltproduktion dieses Oeles bringt jedoch China auf, dessen Produktion ein Mehrfaches der indochinesischen Produktion beträgt. Die Sternaniskultur ist von China nach Indochina eingeführt worden.

Das bedeutendste Produktionsgebiet Indochinas ist der Kanton Lang-son in Tonking im Norden Indochinas, der direkt an die chinesischen Produktionsgebiete angrenzt. Weitere Produktionsgebiete sind die ebenfalls in Tonking gelegenen Kantone That-Khé, Dong-Dang, Halung, Na-Cham, Vinrath usw. Die Gewinnung des Oels erfolgt mit primitiven Apparaten; Anregungen zur Verbesserung des Herstellungsverfahrens werden von den Eingeborenen nicht berücksichtigt.

Die Stammpflanzen des Sternanisöls sind zwei Arten der Gattung *Illicium*, und zwar *Illicium verum* und *Illicium anisatum*. Zur Gewinnung des Oels werden die Früchte verwandt.

Ueber die Produktion von Sternanisöl in Indochina sind keine statistischen Aufzeichnungen vorhanden. Die von der indochinesischen Regierung vorgenommenen Erhebungen erschienen der Regierung selbst so unzuverlässig, daß von einer Veröffentlichung dieser Produktionszahlen abgesehen wurde. Dieser Fall ist um so bedauerlicher, als auch die amtliche indochinesische Statistik über die Ausfuhr von Sternanisöl der tatsächlichen Lage dieser Industrie nicht entspricht. Zwischen Produktion und Ausfuhr bestehen nur geringe Beziehungen, da in den Ausfuhrzahlen bedeutende Mengen von chinesischem Sternanisöl eingerechnet sind, die aus den südchinesischen Provinzen über die Landgrenze nach Tonking eingeführt und von dort aus weiter versandt werden, und zwar großenteils nach Frankreich, um auf diese Art den Einfuhrzoll nach Frankreich zu umgehen. Ueber die Höhe dieser Einfuhr sind keine zahlenmäßigen Angaben verfügbar.

Die Ausfuhr hat im Laufe der letzten Jahrzehnte lebhaft zugenommen. Um die Jahrhundertwende herum betrug die durchschnittliche Jahresausfuhr 20 000 bis 30 000 kg und im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts 40 000 bis 50 000 kg.

Im Jahre 1911 gelangten 100 700 kg im Werte von rund 1,1 Millionen RM. und im Jahre 1913 230 000 kg im Werte von rund 2 Millionen RM. zur Ausfuhr. Ueber die Ausfuhr während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick.

Ausfuhr von Sternanisöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	50 700	300
1921	42 600	270
1922	117 200	800
1923	166 300	510
1924	184 000	
1925	167 100	

Das sogenannte „Sternanisblütenöl" ist in Wirklichkeit kein Blütenöl, sondern das aus den unreifen Sternanisfrüchten destillierte ätherische Oel, das in der Qualität hinter dem normalen Sternanisöl erheblich zurückbleibt. Die unreifen Früchte werden bei übergroßen Ernteaussichten vorzeitig gepflückt, um die anderen Früchte in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Lemongrasöl. Die indochinesische Lemongrasölindustrie hat sich seit dem Kriege bedeutend entwickelt. Französisch-Indochina ist jetzt der zweitbedeutendste Weltproduzent dieses ätherischen Oeles. An erster Stelle steht Britisch-Indien, dessen Ausfuhr an Lemongrasöl diejenige Indochinas noch immer weit überragt.

Die Stammpflanzen des indochinesischen Lemongrasöls sind *Cymbopogon citratus* Stapf und *Cymbopogon flexuosus* Stapf. Die letztere Art, die in Cochinchina in großem Umfange kultiviert wird, scheint die wichtigere zu sein.

[83]) Die bisher bei allen bedeutenden Produktionsländern durchgeführte Einheitlichkeit in der Berichterstattung über die amtlichen Außenhandelszahlen (in Tabellenform) kann der Verfasser beim Kapitel „Französisch-Indochina" nicht beibehalten. Ueber den Außenhandel der französischen Kolonien besteht zwar eine ausführliche Statistik mit Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsländer (bis 1926 veröffentlicht); bedauerlicherweise ist diese Statistik aber beim Statistischen Reichsamt Berlin nicht vorhanden. Die in dem vorliegenden Kapitel mitgeteilten statistischen Daten stammen teilweise aus dem amtlichen statistischen Jahrbuch Indochinas und teilweise aus der Fachliteratur.

Digitized by Google

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 32000 kg gegenüber 19000 kg im Vorjahre. Im Jahre 1911 gelangten 1300 kg dieses Oeles zur Ausfuhr.

Andere ätherische Oele. Außer dem Sternanis- und dem Lemongrasöl wurden vor dem Kriege andere ätherische Oele nur in minimalen Mengen produziert. Die Ausfuhr von nicht besonders genannten ätherischen Oelen (außer Terpentinöl) betrug im Jahre 1911 114 kg im Werte von 4600 RM.

Gegenwärtig spielt diese Position jedoch eine wichtige Rolle bei der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen. Die Ausfuhr ist in lebhaftem Steigen begriffen; sie betrug im Jahre 1922 8500 kg, im Jahre 1925 bereits 37000 kg und dürfte allen Anzeichen nach inzwischen weiter zugenommen haben.

Wichtige zu dieser Position zählende ätherische Oele sind Niaouliöl, Cajeputöl und Citronellöl, auf die zusammen ein bedeutender Teil der Gesamtausfuhr dieser Position entfällt.

Die Produktion von Niaouliöl, das aus den Blättern von *Melaleuca viridiflora* destilliert wird, ist bereits so weit entwickelt, daß Indochina anscheinend Neu-Caledonien, das bisher der bedeutendste Produzent dieses Oeles war, aus seiner führenden Stellung verdrängt hat.

Die Produktion von Cajeputöl und Citronellöl hat ebenfalls bereits recht erhebliche Mengen erreicht, bleibt aber noch weit hinter der Produktion Niederländisch-Indiens zurück. Die Stammpflanze des indochinesischen Cajeputöls, *Melaleuca Leucadendron*, ist in Indochina weit verbreitet, besonders in Cochinchina und der Kambodscha. Citronellöl wird an verschiedenen Stellen destilliert, besonders in Laos, wo das Citronellgras in großen Mengen wild wächst.

In geringeren Mengen werden ferner Eucalyptusöl, Basilicumöl, Ylang-Ylang-Oel, Patschuliöl und verschiedene andere ätherische Oele produziert. Gute Aussichten bestehen außerdem für die Gewinnung von Cassiaöl (aus den Blättern von *Cinnamomum Cassia)* und Zimtöl (aus der Rinde von *Cinnamomum zeylanicum;* die Gesamtausfuhr von Zimt, größtenteils von *Cinnamomum obtusifolium*, betrug im Jahre 1926 0,77 Millionen kg gegenüber 0,3 Millionen kg im Jahre 1913, macht der Zimtausfuhr Ceylons jedoch keine Konkurrenz, da die Zimtausfuhr Indochinas größtenteils nach China geht), sowie Champacablütenöl, Citrusölen (fast alle Citrusfrüchte sind in Indochina reichlich vertreten), Jasminöl, Moschuskörneröl, Thymianöl usw. Die Ausbreitungsmöglichkeiten dieser Industrie sind in Indochina, wie schon oben erwähnt, fast unbegrenzt.

Von Rohstoffen für die Destillation von ätherischen Oelen verdienen noch besonders die Cardamomen Erwähnung; die Ausfuhr (einschließlich Amomen) betrug im Jahre 1926 0,7 Millionen kg gegenüber 0,34 Millionen kg im Jahre 1913.

China.

Infolge des Fehlens einer Produktionsstatistik und infolge des Fehlens von Angaben über den Eigenverbrauch von ätherischen Oelen in China läßt sich aus den wenigen zur Verfügung stehenden Daten kein scharfes Bild über die Entwicklung der chinesischen Industrie ätherischer Oele entwerfen. Wie aus der Außenhandelsstatistik hervorgeht, ist in den ersten Nachkriegsjahren eine wesentliche Belebung der Ausfuhr erfolgt, die allen Anzeichen nach in erster Linie auf die vorübergehende Zunahme der Ausfuhr von Campheröl zurückzuführen ist. Nachdem die Ausfuhr dieses Oeles in den Jahren 1925 und 1926 wieder bedeutend zurückgegangen ist, hat die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen in großen Zügen wieder das Durchschnittsniveau der letzten Vorkriegsjahre erreicht. Die jetzige Gesamtbilanz dieser Industrie scheint sich demnach im Vergleich zur Vorkriegszeit trotz der inneren Wirren in China nicht wesentlich verändert zu haben.

Die wichtigsten ätherischen Oele, die China hervorbringt und für die es gleichzeitig der bedeutendste Weltproduzent ist, sind Sternanisöl und Cassiaöl; von den anderen in China destillierten Oelen wäre noch besonders das Campheröl zu nennen. Während die Produktion von Sternanisöl im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren zugenommen hat, scheint sich die Produktion von Cassiaöl rückläufig zu bewegen.

Als Produktionsgebiete kommen in erster Linie die in Südchina gelegenen Provinzen Kwangtung (Sternanisöl und Cassiaöl), Kiang-si (Cassiaöl und Campheröl) und Kwang-si (Sternanisöl), sowie die Insel Hainan in Betracht. Auf der Insel Hainan soll jetzt eine neue moderne Destillationsanlage errichtet werden, die verschiedene auf dieser Insel vorkommende pflanzliche Rohstoffe verarbeiten wird.

Auf dem Weltmarkte tritt China hauptsächlich als Exporteur von ätherischen Oelen auf. Der Wert der gesamten Ausfuhr bewegte sich während der letzten Jahre in der Nähe von 3 Millionen RM. Daneben kommt auch der Einfuhr, die im Jahre 1926 einen Wert von über 1 Million RM. darstellte, große Bedeutung zu.

Ueber die Entwicklung der chinesischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen

Jahr	kg	1000 RM.
1911	418000	2360
1912	293000	2810
1913	455000	3660
1920	917000	5160
1921	860000	2540
1922	822000	2750
1923	947000	2670
1924	944000	3370
1925	479000	2920
1926	450000	2700

In der folgenden Tabelle über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern macht sich sehr störend bemerkbar, daß Hongkong in der chinesischen Außenhandelsstatistik als Ausland gerechnet wird. Da Hongkong der Zentralhandelspunkt für ätherische Oele in China ist, geht rund die Hälfte der chinesischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen nach Hongkong, von wo aus der weitaus größte Teil weiter versandt wird, über dessen Verbleib jedoch keine umfassenden Angaben verfügbar sind.

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
Hongkong	M.[84]	283000	373000	369000	234000	225000
	W.[85]	2878	1732	2169	1645	1685
Macao	M.	76000	28000	32000	6000	14000
	W.	746	282	343	81	200
Frz.-Indochina	M.		25000	47000	126000	146000
	W.		70	161	524	523
Siam	M.				100	100
	W.				3	5
Singapore, Straits usw.	M.				200	700
	W.				5	20
Nied.-Indien	M.					100
	W.					1
Großbritann.	M.		110000	20000	7000	5000
	W.		56	30	48	31
Deutschland	M.		53000	67000	37000	33000
	W.		83	97	44	52
Frankreich	M.		3000	10000	17000	10000
	W.		2	14	29	15
Japan und Formosa	M.	96000	136000	72000	18000	11000
	W.	38	201	85	440	161
Ver. Staaten	M.		219000	327000	33000	5000
	W.		242	465	106	11
Insgesamt:	M.	455000	947000	944000	479000	450000
	W.	3660	2670	3370	2920	2700

[84] M. = Menge in kg.
[85] W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen nach China enthält die Statistik erst seit dem Jahre 1924 Angaben; Mengenangaben sind nicht vorhanden, sondern nur Wertangaben.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	Wert in 1000 RM.
1924	796
1925	809
1926	1 036

Herkunftsland	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Hongkong	98	74	38
Franz.-Indochina		1	1
Singapore, Straits usw.	3	10	5
Niederländisch-Indien	86	123	111
Britisch-Indien	13	71	61
Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.		8	
Großbritannien	142	150	240
Deutschland	117	107	187
Niederlande	134	127	139
Belgien		2	5
Frankreich	129	91	173
Italien	1	29	8
Japan und Formosa	26	24	44
Ver. Staaten	85	8	37
Australien, Neu-Seeland usw.	2		7
Gesamtbruttoeinfuhr:	836	825	1 056
Wiederausfuhr:	40	16	20
Gesamtnettoeinfuhr:	796	809	1 036

Sternanisöl. Das Sternanisöl wird schon seit langem in China destilliert. Von China aus ist die Sternanisölindustrie nach Indochina eingeführt worden.

China ist der weitaus bedeutendste Produzent von Sternanisöl. An zweiter Stelle steht Französisch-Indochina. In anderen Ländern scheinen nennenswerte Mengen dieses ätherischen Oeles nicht gewonnen zu werden.

Ueber die Verteilung der Weltproduktion zwischen diesen beiden Ländern sind keine genauen Angaben bekannt; auch die Ausfuhrzahlen geben kein richtiges Bild der Gesamtlage, da, wie schon beim Kapitel „Französisch-Indochina" erwähnt worden ist, der unkontrollierte Handel über die Landgrenze zwischen beiden Ländern eine bedeutende Rolle spielt. Wie eine vor kurzem veröffentlichte Schätzung besagt, soll China etwa vier Fünftel und Indochina etwa ein Fünftel der Gesamtproduktion aufbringen.

Die chinesischen Produktionsgebiete für Sternanisöl liegen in den südöstlichen Provinzen Kwang-si und Kwang-tung an der indochinesischen Grenze gegenüber Tonking; auch die Insel Hainan kommt hierfür in Betracht.

Die Stammpflanzen des Sternanisöls sind *Illicium verum* und *Illicium anisatum*. Die Gewinnung des Oels erfolgt durch Destillation der Früchte, die in den Monaten Juli bis Oktober geerntet werden. Die erste Ernte im Jahre, die in der Zeit zwischen Februar und April erfolgt, ist von geringerer Bedeutung. Die erste Blüte der Bäume erfolgt im 7. oder 8. Jahre des Wachstums, gute Erträge an Früchten werden etwa vom 10. Jahre an erhalten. Im Alter von 10 bis 20 Jahren liefert ein Baum durchschnittlich 30 bis 35 kg Früchte jährlich und nach dem 20. Jahre etwa 40 bis 45 kg jährlich. Die Oelausbeute beträgt im Durchschnitt 3%, nach einer anderen Quelle 1,7%. Die Bäume erreichen ein Alter bis zu 100—200 Jahren.

Ueber die jetzige chinesische Produktion von Sternanisöl sind keine Zahlen bekannt. In den letzten Vorkriegsjahren wurde die Ausfuhr auf 160 000 bis 170 000 kg geschätzt. Einen geringen Anhalt für die Beurteilung der nachkriegszeitlichen Lage dieser Industrie bietet die Statistik über die Ausfuhr (einschließlich Transitverkehr, tatsächlich handelt es sich wohl nur um Transitware) von Sternanisöl aus Hongkong, dem Zentrum des ostasiatischen Sternanisölhandels; in den Jahren 1923 und 1924 gelangten in Hongkong je 250 000 bis 260 000 kg zum Versand, gegenüber 180 000 kg im Jahre 1922 und 370 000 kg im Jahre 1921. Die Hauptbestimmungsländer waren Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland und Frankreich. In der chinesischen Außenhandelsstatistik ist das Sternanisöl nicht spezifiziert; wie sich jedoch aus der Statistik Hongkongs ergibt, sprechen alle Anzeichen für eine günstige Entwicklung der chinesischen Sternanisölindustrie nach dem Kriege; bei den Ausfuhrzahlen Hongkongs muß jedoch berücksichtigt werden, daß sich im Kriege in Hongkong größere Bestände angesammelt hatten, die in den ersten Nachkriegsjahren zur Ausfuhr gelangten.

Der Londoner Marktpreis für Sternanisöl (per lb., loco) schwankte während der letzten Jahre innerhalb der im folgenden wiedergegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	6,0	2,9
1921	2,10	1,11
1922	2,4	2,0
1923	2,2	1,8
1924	2,9	1,9
1925	3,5	2,6
1926	3,6	2,11

Während des Jahres 1927 betrug der Preis zu Beginn des Jahres 3 sh. per lb. und bröckelte dann allmählich im Laufe des Jahres ab; der tiefste Preisstand des Jahres war 2 sh. 6 d. (im September und Dezember).

Die pharmazeutische Verwendung des Sternanisöls hat nach dem Kriege infolge des Fehlens des echten Anisöles auf dem Weltmarkte größere Bedeutung erlangt; auch im Deutschen Arzneibuch VI hat das Sternanisöl Aufnahme gefunden. In China wurde das Oel bereits vor dem Kriege in nennenswerten Mengen pharmazeutisch angewandt. Des weiteren wird Sternanisöl zur Herstellung von Likören, Getränken, Zuckerwaren, Parfümerien usw. verwandt.

Cassiaöl. Das Cassiaöl, auch Zimtcassiaöl oder chinesisches Zimtöl genannt, gehört neben dem Sternanisöl zu den wichtigsten in China gewonnenen ätherischen Oelen. Außerhalb Chinas werden nur geringe Mengen dieses ätherischen Oels destilliert. Ebenso ist China der bedeutendste Cassiaproduzent der Erde.

Als führende Produktionsgebiete Chinas für Cassiarinde kommen die im Süden Chinas gelegenen Provinzen Kwang-si und Kwang-tung in Betracht. Die Gewinnung des Oels erfolgt ebenfalls hauptsächlich in diesen beiden Provinzen.

Die Stammpflanze des Cassiaöls ist der Cassiabaum, *Cinnamomum Cassia*. Die Rinde wird in getrocknetem Zustande exportiert und bildet die Zimtcassia des Handels. Das Oel wird hauptsächlich durch Destillation der Blätter und Zweige (in geringen Mengen auch aus Rindenabfällen) gewonnen. Der Hauptbestandteil des Oels ist wie beim Ceylon-Zimtöl der Zimtaldehyd.

Ueber die gegenwärtige Höhe der Produktion ist nichts bekannt, ebensowenig über die Ausfuhr, da das Cassiaöl in der chinesischen Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert wird. In den letzten Vorkriegsjahren schwankte die Ausfuhr zwischen 130 000 und 230 000 kg; seit einigen Jahren soll sie infolge der Konkurrenz des synthetischen Zimtaldehyds zurückgegangen sein.

Am Londoner Markte verzeichnete der Locopreis für Cassiaöl (80 bis 85%, per lb.) in den letzten Jahren folgende Schwankungen:

Digitized by Google

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	10,0	6,2
1921	6,2	3,9
1922	9,0	4,6
1923	12,0	8,3
1924	9,9	7,3
1925	10,6	8,0
1926	10,2	7,8

Im Jahre 1927 bewegte sich der Preis innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen; der höchste Preis war 7 sh. 7 d. und der niedrigste 6 sh. 3 d.

In der Ausfuhrstatistik wird nur das Campheröl (seit dem Jahre 1924) spezifiziert; alle anderen ätherischen Oele werden bei der Ausfuhr in einer Position zusammengefaßt. Der größte Teil dieser Ausfuhr besteht aus Sternanis- und Cassiaöl. Ueber die Entwicklung dieser Ausfuhr sind aus der folgenden Aufstellung nähere Einzelheiten ersichtlich:

Ausfuhr von ätherischen Oelen außer Campheröl.

Bestimmungsland		1924	1925	1926
Hongkong	M.[84])	324 000	215 000	178 000
	W.[85])	2 132	1 627	1 624
Macao	M.	32 000	6 000	14 000
	W.	343	81	200
Französisch-Indochina	M.	47 000	126 000	146 000
	W.	161	524	523
Siam	M.		100	100
	W.		3	5
Singapore, Straits usw.	M.		200	700
	W.		5	20
Niederländisch-Indien	M.			100
	W.			1
Großbritannien	M.		2 000	2 000
	W.		42	27
Japan und Formosa	M.	700	17 000	8 000
	W.	0,3	439	156
Ver. Staaten	M.	100	4 000	100
	W.	2	71	4
Gesamtausfuhr:	M.	404 000	371 000	349 000
	W.	2 640	2 790	2 560

Campheröl. Der Campherbaum, *Laurus Camphora* L., ist in Südchina weit verbreitet. Die in einigen dortigen Provinzen ansässige Campherölindustrie hat jedoch im Vergleich zu Formosa und Japan nie größere Bedeutung erlangt, wenngleich in einzelnen Jahren infolge der günstigen Preislage recht bedeutende Mengen von chinesischem Campheröl auf den Weltmarkt gelangten, so z. B. im Jahre 1924 540 000 kg im Werte von 0,73 Millionen RM. In den beiden folgenden Jahren betrug die Ausfuhr dagegen nur wenig über 100 000 kg.

Die Hauptmengen des chinesischen Campheröls werden in den südöstlichen Provinzen Kiang-si, Fo-kien und Tsche-kiang gewonnen. Auch in verschiedenen westlich hiervon gelegenen Provinzen befinden sich ausgedehnte Bestände an Campherbäumen, deren rationelle Ausbeutung jedoch infolge der ungünstigen Transportverbindungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Ueber die chinesische Produktion von Campheröl werden keine statistischen Daten veröffentlicht. Aus der Höhe der Ausfuhr lassen sich auch keine Rückschlüsse auf die Produktion ziehen, da der chinesische Verbrauch, der nicht unbedeutend sein soll, nicht zu ermitteln ist.

Die Ausfuhr lag während der ersten Nachkriegsjahre erheblich über der Vorkriegsausfuhr, ist aber im Jahre 1925 wieder mächtig gesunken. In der Ausfuhrstatistik erscheint das Campheröl im Jahre 1924 zum ersten Male. Die diesbezüglichen Daten sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Ausfuhr von Campheröl.

Bestimmungsland		1924	1925	1926
Hongkong	M.[84])	44 000	19 000	47 000
	W.[85])	37	17	61
Großbritannien	M.	20 000	5 000	2 500
	W.	30	6	4
Deutschland	M.	67 000	37 000	33 000
	W.	97	44	51
Frankreich	M.	10 000	17 000	10 000
	W.	14	29	15
Japan und Formosa	M.	72 000	1 000	3 500
	W.	85	1	4
Ver. Staaten	M.	327 000	29 000	5 000
	W.	464	34	7
Gesamtausfuhr:	M.	540 000	108 000	101 000
	W.	730	130	140

Bei dieser Gelegenheit sei jedoch darauf hingewiesen, daß auch die japanische Campherölausfuhr fast alljährlich bedeutenden Schwankungen ausgesetzt ist.

Andere ätherische Oele. Ueber sonstige in China produzierte ätherische Oele ist außer dem Pfefferminzöl nichts bekannt. Die Destillation von Pfefferminzöl erfolgt besonders in den Provinzen Kwang-tung und Kiang-si. Die Stammpflanze dieses Oeles ist *Mentha arvensis* var. *glabrata*.

Die Produktion, über die keine näheren Angaben bekannt sind, ist im Vergleich zu der Produktion Japans gering; immerhin werden jährlich einige tausend kg Pfefferminzöl aus China ausgeführt.

In der Mandschurei befinden sich Kulturen von japanischer Pfefferminze, die vor einigen Jahren sehr aussichtsreich erschienen. Da sich der Menthol-gehalt des hier destillierten Pfefferminzöls jedoch von Jahr zu Jahr weiter verringerte, ist die Bedeutung dieser Kulturen sehr zurückgegangen. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Der neue lettländische Zolltarif.

Der lettländische Zolltarif wurde vom Landtage am 16. März in dritter Lesung abschnittsweise und am 20. März in seiner Gesamtheit angenommen.

Gegenüber dem alten Tarif, der nur allgemeine Sätze kannte, weist der neue Tarif Minimal- und Maximalsätze auf. Die Maximalsätze werden auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten angewendet, die mit Lettland keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben. Die Minimalsätze werden im ganzen oder teilweise gegenüber solchen Staaten angewendet, die mit Lettland diesbezügliche Verträge abgeschlossen haben, und gegenüber solchen Staaten, die zwar keinen Handelsvertrag mit Lettland haben, die aber lettländische Erzeugnisse mit keinem höheren Zoll belegen als die Erzeugnisse irgendeines dritten Staates; die letztgenannten Staaten genießen den lettländischen Minimaltarif bis zum Abschluß diesbezüglicher endgültiger Vereinbarungen, jedoch nicht länger als 9 Monate nach Inkrafttreten des Tarifs.

Bei der Verzollung nach den Minimalsätzen muß die Herkunft der Waren durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden, sofern die Herkunft nicht durch die Eigenschaften und die Art der Waren einwandfrei festgestellt werden kann.

Der neue Tarif tritt am 16. April 1928 in Kraft. Waren, die bis zum 1. Februar 1928 nach Lettland eingeführt sind und sich zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs unter Zollverschluß befinden, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Tarifs nach den Minimalsätzen zu verzollen, wobei die Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich ist.

Falls es sich herausstellt, daß die tatsächliche Menge einer Ware 10% mehr oder weniger beträgt als die in den Begleitpapieren angegebene, so wird keine

Digitized by Google

Pön erhoben. Waren, für die Gewichtszölle erhoben werden, sind nach dem Nettogewicht zu verzollen, sofern nicht im Tarif ausdrücklich die Verzollung nach dem Bruttogewicht vorgeschrieben ist.

Das Nettogewicht wird auf Grund einer Taratabelle (Zollgesetz Art. 137) errechnet, jedoch nur, wenn die Waren in einer in der Tabelle angegebenen Verpackung eintreffen. Die Taratabelle findet keine Anwendung bei Postpaketen und Sendungen, die in beschädigtem oder durchnäßtem Zustande ankommen. Verpackungen sind nur dann gesondert von der Ware zu verzollen, wenn sie einen selbständigen Wert besitzen; bei einer Brutto-Verzollung wird das Gewicht der Verpackung auch dann nicht in Abzug gebracht, wenn die Verpackung gesondert verzollt worden ist.

Nachstehend veröffentlichen wir den neuen Tarif, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
aus 24	9. Diät. Präparate, n. b. g., soweit sie nicht zu den Arzneimitteln gehören br	0,25	0,35
	10. Backpulver jed. Art, ohne Zucker und and. Geschmackszutaten . br	2,00	3,00
31	Essig jeder Art, außer Toilettenessig:		
	1. in Fässern und Flaschen . . . br	0,75	1,00
	2. in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen . . . . . br	1,50	2,25
	Anmerkung: Nach Pos. 31 wird Essig verzollt, der nicht mehr als 8% Essigsäure enthält; Essig, welcher mehr als 8% Essigsäure enthält, ist wie Essigsäure zu verzollen.		
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche . . . . . br	0,50	0,75
	Anmerkung: Die in besonderen vom Gesundheitsdepartement m. Zustimmung d. Finanzministers zusammengestellten Verzeichnissen aufgezählten natürlichen Mineralwässer . br	zollfrei	0,20
41	Düngemittel:		
	1. Düngemittel, natürliche u. künstliche; stickstoffhalt.: Chilesalpeter, Kalk- od. Norgesalpeter, Calciumammoniaksalpeter, Ammoniaksulfatsalpeter, schwefelsaures Ammoniak, ungereinigt, Natriumammoniaksulfat, Kalkstickstoff, Harnstoff, Harnstoffnitrat; Guano und ähnliche phosphorsäurehaltige: Superphosphat, Ammoniaksuperphosphat, Doppelsuperphosphat, Präcipitat, Voltairephosphat, Rhenaniaphosphat, Thomasphosphatmehl, gemahlene Phosphorite, Knochenmehl, Knochenasche . .	zollfrei	zollfrei
	2. Kaliumhaltige: hochprozent. Kalisalze von 20% bis 40%, schwefelsaures Kalium, Kaliummagnesiumsulfat; unverarbeitete Kalisalze: Kainit, Carnallit, Sylvin	zollfrei	zollfrei
	3. Alle übrigen Düngemittel, n. b. g., auch kombinierte	zollfrei	zollfrei
	Anmerkung: Leere Säcke, die zusammen mit den in Pos. 41 genannten in losem Zustand eingeführten Waren ankommen und zu ihrem weiteren Transport unentbehrlich sind, werden in entsprechender Menge zollfrei eingelassen.		
42	Ruß und Kienruß jeder Art . . . n	0,10	0,15
43	Leim:		
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jed. Art in dünnen u. dicken Tafeln n	3,00	4,50
	2. Knochen-, Leder- und Harzleim, Schuster-, Appretur- u. Pflanzenleim (Agar-Agar), Mischungen aus Gelatine und Glycerin . . . n	0,60	0,90
44	Knochen, gew. auch entfettet, Hörner, Hufe, Knochenkohle und andere Teile und Stoffe, von Tieren jeder Art, auch zerkleinert oder gemahlen	zollfrei	zollfrei
aus 51, aus 2.	Wal-, Robben- und ähnliche Fette, Fischfette, Tran für technische Zwecke; Degras, Spermazet, ungereinigt . . . . . br	0,16	0,24
	4. Spermazet, gereinigt . . . . br	0,60	0,90
	6. tierische Oele jeder Art, gereinigt (Knochenöl, Spermazetöle, geruchloses Tranöl, medizinischer weißer und gelber Fischtran, gereinigtes Lanolin), n. b. g. . . . . n	0,60	0,90
52	Wachs, Vaselin und Paraffin:		
	1. Bienenwachs jeder Art, Pflanzenwachs und Wachs zum Pfropfen von Bäumen . . . . . br	0,50	0,75
	2. Bergwachs:		
	a) roh. (Ozokerit), a. geschmolz. n	0,30	0,45
	b) gereinigt (Ceresin) . . . . n	0,40	0,60
	3. Vaselin:		
	a) ungereinigt . . . . . br	0,40	0,60
	b) gereinigt, auch gebleicht . br	2,00	3,00
	4. Paraffin . . . . . br	0,50	0,75
53	Kerzen aller Art, Fackeln, Dochte n	1,00	1,50
aus 67	Synthetische Edelsteine . . . . n	20,00	30,00
aus 68	3. Celluloid, Kunsthorn, wie Galalith Viscosa, Neolith, Bakelit und ähnliche, n. b. g., in Stücken, Ringen, Platten, Tafeln, Röhren u. Stäben, auch in der Masse gefärbt:		
	a) unverarbeitet, sowie auch Abfälle und Schnitzel . . . . n	0,40	0,60
	b) bearbeitet . . . . . n	0,60	0,90
	c) Fertigprodukte, n. b. g. . . n	1,50	2,25
aus 71	Schleif- und Poliermaterial und Erzeugnisse daraus; Graphit, elektr. Kohlen, Mittel zum Schmieren und Kitten:		
	1. Schmirgel, Bimsstein, Tripel in Stücken, Graphit in Stücken oder Scherben . . . . . n	zollfrei	0,05
aus	2. die unter 1 genannten Materialien, zerkleinert und gemahlen, auch zu Klumpen geballt, Korund in Sandform od. gemahlen; Carborundum und alle nicht besonders genannten Schleif- und Poliermittel, auch gemahlen, Kompositionen z. Reinigen von Metallen, ohne Beimischung von Wachs, Fett, Oel, Leim und Glaspulver . . . . . n	0,10	0,15
	3. Schleif- und Poliermittel:		
	a) auf Papier	zollfrei	zollfrei
	b) auf Leinwand	zollfrei	zollfrei
	5. Elektrische Kohlen:		
	a) im Gewicht von 1 kg und weniger im Stück . . . . . n	0,30	0,45
	b) im Gewicht von mehr als 1 kg im Stück . . . . . n	0,15	0,22
	6. Gasglühstrümpfe, gebrauchsfertig, Stück	0,12	0,15
	7. Einfache Schmiermittel jeder Art für Wagen, Riemen usw. . . n	0,40	0,60
	8. Kompositionen zum Putzen von Metall, Porzellan, Glas usw., zum Kitten, hergestellt in Verbindung mit Wachs, Fett, Oel oder Leim n	1,50	2,25
aus 77, aus 7 b)	Lichtempfindliche photographische Platten . . . . br	2,50	3,50
aus 79, aus 2.	Holzkohle	zollfrei	zollfrei
80	Teer und Pech:		
	1. Steinkohlenteer und Pech jed. Art, n. b. g. . . . . br	zollfrei	0,01
	2. Holzteer . . . . . br	0,20	0,30
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol, Benzol, Toluol, Carbolineum:		
	1. ungereinigt . . . . . br	0,04	0,06
	2. gerein., Carbolsäure, auch krist. n	0,40	0,60
82	1. Kolophonium, Gallipot . . . n	0,05	0,08
	2. Brauerpech . . . . . n	0,12	0,18
aus 85	Erdöldestillationsprodukte:		
	1. a) Benzin (S. G. 0.725—0,790) n	0,08	0,12
	b) Benzin, Petroläther, Gasolin, Ligroin und ähnl. (S. G. 0,640 bis 0,790) . . . . . n	0,15	0,23

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	3. Solar- und Schmieröl:			
	a) S. G. 0,850—0,871, Viskosität n. Engler nicht mehr als 2,5 bei 50° C, braun (Gasöl)	n	0,05	0,075
	b) S. G. 0,871—0,904, Viskosität n. Engler nicht mehr als 3,6 bei 50° C.	n	0,15	0,25
	c) Solar-, Paraffin- und Schmieröl; schwere Destillate mit einer Viskosität von 3,7 bei 50° C und höher	n	0,25	0,35
	Anmerkung: Die Sätze der Pkte. 1a und 3b sind nur dann anzuwenden, wenn die in denselben genannten Destillate zur Raffinierung oder Destillation eingeführt sind (unter Akziseaufsicht); anderenfalls sind sie nach den Sätzen der Pkte. 1b oder 3c zu verzollen.			
86	Terpentin u. Terpentinöl jeder Art	n	0,35	0,45
87	Gummen und Harze:			
	1. aus a) jeder Art, n. b. g.; Schellack		zollfrei	zollfrei
	b) Gummi arabicum jeder Art u. Akaroidharz	n	0,10	0,15
	3. gewöhnlicher Weihrauch (gummi olibanum), Manna, Asa foetida	n	2,00	3,00
	4. Casein, Albumin, Eiweiß, Eigelb und Eipulver	n	0,60	0,90
	5. graue Ambra, Tolu- u. Perubalsam; Styrax, Benzoeharz; wohlriechende Harze f. die Parfümerieindustrie	n	5,00	8,00
	6. Campher:			
	a) unbearbeitet	n	0,50	0,75
	b) gereinigt	n	2,50	3,75
89	Chlorkalium, Sylvinit, Kieserit; unbearbeitete Phosphorite; ungemahlene Thomasschlacke, phosphorsaur. Kalk und schwefelsaures Kali	n	zollfrei	0,01
aus 90	Natürliche Salze jeder Art, n. b. g., ungereinigt; Solen (Kreuznacher) u. andere; Mineralschlamm in Fässern, Kisten, Blechbüchsen u. dgl. großen Behältern	br	0,10	0,15
91	Schwefel:			
	1. roh, ungereinigt, in Stücken; Gasreinigungsmasse		zollfrei	zollfrei
	2. geschmolzen, in Stang. u. Stücken, gereinigt, sowie Schwefelblüte	n	0,10	0,15
	3. Viehwasch- und Tierarzneimittel, hauptsächlich Schwefel enthaltend, flüssig oder in Pulverform		0,10	0,15
92	Antimon und Antimonverbindungen:			
	1. natürliches Schwefelantimon, Antimonoxyd u. metallisch. Antimon	n	zollfrei	0,10
	2. Antimon- Schwefelverbindungen, ausgenomm. Antimonpentasulfid	n	0,20	0,30
	3. Brechweinstein, Antimonfluorid u. -oxalat, sowie deren Doppelsalze; Antimonpentasulfid	n	1,00	1,50
93	Bormineralien, Borsäure und Borax:			
	1. Borcalcit, Boracit und dgl. Bormineralien; Rohborax, ungereinigt (Borax, Tinkal)		zollfrei	0,01
	2. Borsäure, ungereinigt	n	0,10	0,15
	3. Borax, gereinigt, krist., pulverförm. oder gebrannt, Natriumperborat	n	0,30	0,45
	4. Borsäure, gereinigt (krist., pulverförmig und als Anhydrid)	n	0,40	0,60
94	Magnesit:			
	1. natürlicher, in Stücken		zollfrei	0,01
	2. gemahlen	n	0,06	0,09
	3. gebrannt	n	0,06	0,09
95	Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk:			
	1. Weinstein (Cremor tartari), roh, ungereinigt, weinsaurer Kalk, ungereinigt	n	zollfrei	0,10
	2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulverform), mit der ihm eigentümlichen Färbung	n	0,30	0,45
	3. Weinstein, gereinigt	n	0,50	0,75
96	Schwerspat od. Bariumsulfat, Witherit oder Bariumcarbonat, Bariumnitrat, Chlorbarium, techn.:			
	1. natürl., in Stücken	n	zollfrei	0,002
	2. natürl., gemahlen	n	0,10	0,15
	3. künstl.	n	0,10	0,15
97	Strontianit und Cölestin, natürl., in Stücken oder Pulver	n	0,04	0,06
98	Ammoniumverbindungen:			
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak, Ammoniumhydroxyd, -carbonat, -nitrat, -phosphat, techn., Rhodanammonium	n	0,10	0,15
	3. Ammoniumsulfat, gereinigt	n	0,40	0,60
99	Arsen und Arsenverbindungen:			
	1. metallisches Arsen, arsenige Säure und geschmolzene Arsensäure	n	0,20	0,30
	2. Arsen-Schwefelverbindungen, auch gereinigt	n	0,20	0,30
100	Cyanide und Chromate:			
	1. Cyankalium, Cyannatrium und Cyanbarium	n	2,50	3,75
	2. Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugensalz) und Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz)	n	0,40	0,60
	3. Chromate, in Wasser löslich (Kaliumbichromat, Natriumbichromat, Kaliumchromat, Natriumchromat)	n	0,40	0,60
101	Alaune; Aluminiumsulfat und -formiat:			
	1. Alaun:			
	a) kristallisiert	n	0,10	0,15
	b) aller Art, auch gebrannt und in Pulverform	n	0,10	0,15
	2. Chromalaune und Präparate aller Art z. Gerben von Leder, n.b.g.	n	zollfrei	0,03
	3. Aluminiumsulfat	n	zollfrei	0,03
	4. Aluminiumformiat	n	0,03	0,06
102	Oxyde, Hydroxyde und Superoxyde:			
	1. Bariumsuperoxyd	n	zollfrei	0,02
	2. Bariumoxyd, Aetzbaryt, Strontiumoxyd, Aetzstrontian, Aluminiumoxyd und Tonerdehydrat (Aluminiumhydroxyd); Zinnoxyd, Wasserstoffsuperoxyd (techn.) u. andere Oxyde, n. b. g.	br	0,30	0,45
103	Salpeter:			
	1. gewöhnl. Kalisalpeter		0,20	0,30
	2. Natrium- und Kaliumnitrat und -nitrit:			
	a) ungereinigt	n	0,10	0,15
	b) chemisch rein	n	0,40	0,60
104	Magnesium- u. Calciumverbindungen:			
	1. Magnesiumchlorid, -sulfat (Bittersalz), -carbonat; Chlorcalcium, sämtl. ungereinigt	n	0,002	0,003
	2. Calciumcarbid und andere Magnesium- und Calciumverbindungen, n. b. g.	br	0,20	0,30
	3. Calciumcarbonat, gefällt	n	0,20	0,30
105	Natrium- und Kaliumverbindungen:			
	1. Soda und Pottasche aller Art:			
	a) ungereinigt		zollfrei	0,002
	b) chemisch rein	br	0,50	0,75
	2. Natrium- und Kaliumbicarbonat	n	0,20	0,30
	3. Aetznatron und Aetzkali, sowie auch Seifenlauge:			
	a) ungereinigt	n	zollfrei	0,003
	b) chemisch rein	br	0,75	1,25
	4. a) Natriumsulfat (Glaubersalz); Natriumsulfid	n	zollfrei	0,002
	b) Natriumbisulfit**)	n	0,06	0,09
	5. Natriumsulfit, -thiosulfat, -bisulfat, -bisulfit***) und -hydrosulfid	n	0,20	0,30
	6. Natrium- und Kaliumsilicat, Fluornatrium und Fluorkalium, ungereinigt, sowie Kaliumpermanganat, ungereinigt	n	0,20	0,30

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. Pos. 105, 5. — D. Schriftltg.
***) Vgl. Pos. 105, 4 b. — D. Schriftltg.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	7. Kaliumchlorat	n	0,60	0,90
	8. Natriumselenat	n	0,50	0,75
106	1. Holzessigsaurer Kalk	n	0,10	0,15
	2. Aceton	n	0,80	1,20
107	Chlorkalk, Bleichlauge und flüssiges Chlor	n	zollfrei	0,002
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:			
	1. a) Schwefelsäure u. and. Säuren des Schwefels, auch gereinigt, außer d. unt. Pos. 112 fallenden; Ameisen- u. Oxalsäure, unger.	zollfrei		0,001
	b) Milchsäure, ungereinigt	br	0,20	0,30
	2. Schwefelkohlenstoff, Tetralin, Hexalin, Chlorschwefel, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Dekalin, auch gereinigt	n	0,10	0,15
	3. Salpeter- u. Salzsäure, sowie Flußsäure, auch gereinigt	n	zollfrei	0,001
	4. Essigsäure, auch gereinigt	n	1,00	1,50
	5. Citronensäure, auch gereinigt	n	1,00	1,50
	6. Weinsäure, auch gereinigt	n	1,50	2,25
	7. Benzoesäure, Gerbsäure (Tannin), Chromsäure, auch gereinigt	n	1,50	2,25
	8. Salicylsäure, auch gereinigt, gereinigte Milch-, Oxal-**) u. Ameisensäure	n	1,00	1,50
	9. Gallus- und Pyrogallussäure, auch gereinigt	n	2,50	3,75
	10. Phosphorsäure, auch gereinigt	n	0,10	0,15
	Anmerkung: Die Salze der in den Pkt. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Pos. genannten Säuren werden mit Ausnahme der besonders genannten mit 20% Zuschlag verzollt, falls sie nicht ihrer Base nach einem höheren Zollsatz unterliegen.			
109	Vitriole:			
	1. Eisen- oder grüner Vitriol, Chlorzink	n	0,15	0,22
	2. Kupfervitriol (außer wasserfreiem), Salzburger Vitriol (eine Mischung von Eisen- u. Kupfervitriol), Zinkvitriol	n	0,50	0,75
	3. Kupfervitriol, wasserfrei	n	0,60	0,90
110	Salze und Präparate, Gold, Platin und Silber enthaltend:			
	1. Gold- und Platinverbindungen	n	10,00	15,00
	2. Silberverbindungen	n	8,00	12,00
111	Anthrachinon	n	0,40	0,60
aus 112	Chemische Erzeugnisse und Pharmazeutika, n. b. g.:			
	1. a) Natriumacetat, auch gelöst; Natriumchlorat; Eisenchlorid; Oxalsäure***), gereinigt; Lysol u. Kreolin; Kobaltsulfat; Chlorbarium, ausgenommen das in Pos. 96 genannte	br	0,40	0,60
	b) Lysoform, Formalin	br	2,00	3,00
	c) Methanol	br	0,50	0,75
	e) harzhalt. Bleiseife, Resinate	br	0,50	0,70
	f) flüssige Kohlensäure u. andere flüssige Gase	n	0,30	0,45
	Anmerkung: Für die in Pos. 112, 1f genannten, in Metallbehältern eingeführten Waren wird das Nettogewicht in Höhe von 30% vom Gesamtgewicht berechnet, die übrigen 70% als Gewicht für die Behälter, welche gesondert nach dem Material zu verzollen sind.			
	2. Alkaloide und deren Salze:			
	a) Strychnin, Morphin, Codein, Veratrin, Atropin und Cocain, sowie deren Salze	zollfrei		zollfrei
	b) Coffein, Chinin, sowie deren Salze und Doppelsalze	zollfrei		zollfrei
	3. jodhaltige, organ. Verbindungen: Jodoform, Jodol, Jodipin, Sirol, Aristol	zollfrei		zollfrei
	4. Brom u. Jod; Bromide u. Jodide:			
	a) Brom: Bromkalium, -natrium, und -ammonium	zollfrei		zollfrei
	b) Jod: Jodkalium, -natrium und -ammonium	zollfrei		zollfrei

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. Pos. 112, 1 a). — D. Schriftltg.
***) Vgl. Pos. 108, 8. — D. Schriftltg.

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	5. Nickel-, Quecksilber- und Wismutverbindungen:			
	a) Nickeloxyd u. lösliche Nickelsalze	br	0,30	0,45
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel; Quecksilberoxyd und Oxydul und Quecksilbersalze	zollfrei		zollfrei
	c) Zinnober	br	1,00	1,50
	d) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches Wismutnitrat, Wismutsalze der Gerb-, Gallus- und anderer Säuren	zollfrei		zollfrei
	6. Naphthole und Sulfoderivate:			
	a) Naphthole	br	0,15	0,22
	b) p-Amidobenzolsulfosäure, Toluylendiaminsulfosäure, Naphthylamin- (mono-) -sulfosäure, sowie alle n. b. g. Sulfosäuren, außer den zu Pos. 135 gehörenden	br	0,20	0,30
	Anmerkung: Technische Sulfosäuren zur Fettspaltung (Idrapidspalter, Pfeilringspalter, Kontaktspalter und andere)	zollfrei		zollfrei
	7. Nitro- und Aminoderivate der aromatischen Reihe (Benzol u. Naphthalin):			
	a) Nitrobenzol u. Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, sowie deren Salze	br	0,10	0,15
	b) Dimethyl- und Diäthylanilin, sowie deren Nitro- u. Nitrosoverbindungen (Nitrodimethyl- u. Para-Nitrosodimethylanilin, Nitrodiäthyl- und Para-Nitrosodiäthylanilin und dgl.) Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie deren Salze	br	0,15	0,22
	8. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse für medizin. Zwecke:			
	a) Acetanilid, Antipyrin, Salypirin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulfonal, Salol, Guajacol, Kreosot, Guajacolcarbonat, Pepsin und Pepton, Santonin, Acetylin, Acetylsalicylsäure, Guajacolbenzoat, Sulfokreosotkali, Kaliumsulfoguajacolat, Kreosotbenzoat, sowie andere im Tarif nicht genannte pharmazeutische Präparate nach einem besond. Verzeichnis, welches vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement zusammengestellt und veröffentlicht wird	zollfrei		zollfrei
	b) Benzoesäuresulfinid und dessen Salze	br	2,00	3,00
	c) Saccharin in Tabletten		1,20	1,80
	9. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse:			
	a) n. b. g.	br	3,00	4,50
	b) die unter a) fallenden, für technische Zwecke nach einem vom Finanzminister veröffentlichten Verzeichnis	br	1,00	1,50
	c) Salze natürlicher Mineralwässer f. d. inner. Gebrauch, n. b. g.	br	0,80	1,20
	Anmerkung: Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen für die Landwirtschaft nach besonderen Verzeichnissen, welche der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister zusammenstellt und veröffentlicht	zollfrei		zollfrei
113	Gebrauchsfertige zusammengesetzte und patentierte Medikamente, Heilpflaster und als Arzneimittel eingeführte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, darunter auch Bakterienpräparate, Heilsera und Vaccine:			
	1. Zusammengesetzte Medikamente, ausgenommen die unter 2 genann-			

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	ten, sowie auch patentierte Arzneimittel, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse:			
	a) dosiert	br	17,00	25,00
	b) nichtdosiert u. Heilpflaster	br	10,00	15,00
	2. Zusammengesetzte Medikamente und Präparate: Emser Pastillen aus natürlichem Emser Salz, Vichypastillen und natürl. Vichysalz, Digalen, Digitalis, Dialysata, Golaz, Digipuratum, Digitalin, Digitalis-Dispert, Digotin, Lignitalis, Verodigen, naturliches Emser Salz, Yatren u. dessen Präparate, natürliches Karlsbader Salz		zollfrei	zollfrei
	3. a) Bakterienpräparate, Sera und Vaccine nach besonderen vom Gesundheitsdepartement zusammengestellten und vom Finanzminister bestätigten Verzeichnissen	br	17,00	25,00
	b) Bakterienpräparate, Heilsera u. Vaccine aller Art, welche in dem unter 3 a erwähnten Verzeichnis nicht angeführt sind		zollfrei	zollfrei
	c) Reinkulturen von Bakterien für die Milchwirtschaft, Käselab		zollfrei	zollfrei
	Anmerkung: Die in Pos. 113 genannten Medikamente und Präparate dürfen nur in Originalverpackungen, wie sie an Verbraucher abgegeben werden, laut Verzeichnissen eingeführt werden, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement zusammengestellt und publiziert werden.			
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter), Phosphoroxyde und -chloride	br	1,00	1,50
115	1. Schwefeläther, Essigester, Propionsäureester und ähnl., Collodium	n	3,00	4,50
	2. Chloral und Chloralhydrat	n	3,00	4,50
	3. Cloroform		zollfrei	zollfrei
116	Opium und Lactucarium		zollfrei	zollfrei
aus 117	Pflanzenöle und Glycerin:			
	2. Leinöl, Oelfirnis (gekochtes Leinöl) und chinesisches Holzöl	n	0,30	0,45
aus	4. Ricinus- und Alizarinöl	n	0,10	0,15
	6. Glycerin:			
	a) ungereinigt	n	0,45	0,60
	b) gereinigt	n	0,60	0,90
	Anmerkung: Hydrierte (verdickte) Pflanzenöle werden wie nicht hydrierte nach den entsprechenden Punkten der Pos. 117 verzollt.			
118	Aromatische Wässer ohne Alkoholzusatz, wie: Kirsch-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl.	n	5,00	7,50
119	Kosmetika und Parfümerien:			
	1. Puder, Pomade, auch Lippenpomade, Schminke, Haarfärbemittel ohne Zusatz von Alkohol, Räucherkerz. u. Kosmetika, n.b.g.	br	12,00	18,00
	2. Parfümerien und Kosmetika jeder Art mit Alkoholzusatz, wie: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere usw.	br	40,00	60,00
	3. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Alkoholzusatz, Vanillin, kristallisierte Riechstoffe jeder Art, Frucht-, Beeren- u. Liköressenzen, ohne Alkoholzusatz, auch synthetische	n	8,00	12,00
	Anmerkung: Aetherische und wohlriechende Oele, auch ohne Alkoholgehalt, die in kleinen Spezialpackungen als Parfümersatz für den Kleinhandel eingeführt werden, sind nach Pos. 119, 2 zu verzollen.			
us 120	Seife und Waschpulver:			
	1. Kosmetische und Toilettenseife, in flüssigem und festem Zustand und als Pulver (auch „Pixavon" u. dgl.), sowie Medizinalseifen	br	6,00	9,00
121	Lacke, n. b. g.:			
	1. Spirituslacke	n	2,50	3,50
	2. Terpentinlack, Lösung. v. Harzen in Oelen, Benzin, Aceton u. ähnl. Lösungsmitt., sowie Emaillelacke, auch mit Farbenzumischungen	n	2,00	3,00
122	1. Siegellack	n	3,00	4,50
	2. Siegellackharze	n	1,00	1,50
123	Zündholzer jeder Art, außer den zur Einfuhr verbotenen	n	2,00	3,00
124	Gerbstoffe und Gerbextrakte:			
	1. Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zerkleinert		zollfrei	zollfrei
	2. Dieselben, zerkleinert		zollfrei	zollfrei
	3. Gerbextrakte, auch künstliche, wie Sumach-, Mimosa-, Quebracho-, Eichen-, Fichtenrinde-, Sulfolignit- (Celluloseablaugen) u. dgl. Extrakte	br	zollfrei	0,02
	4. Gambir und Catechu	br	zollfrei	0,10
125	Natürliche Farbstoffe:			
	1. Vegetabilische, n. b. g.:			
	a) unzerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken		zollfrei	zollfrei
	b) zerkleinert	n	0,01	0,015
	2. Mineralfarben:			
	a) jeder Art Farbton u. Farberden, wie: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.), Schlämmkreide, Schüttgelb	n	0,01	0,015
	b) Kreide, gemahlen	n	0,0075	0,01
	c) Talk, gemahlen	n	0,01	0,015
126	Orseille, Orlean	n	0,10	0,15
127	Krapp jeder Art, außer Krapp-Präparaten	n	1,50	2,25
aus 128	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, außer Indigoextrakt und Indigotin	n	2,00	3,00
129	Cochenille und Cochenillepräparate:			
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillepräpar.; Kermeskörner	n	1,50	2,25
	2. Cochenillepräparate jeder Art; Cochenillecarmin	n	10,00	15,00
130	Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes), Waschblau jeder Art	n	1,00	1,50
131	Blei- und Zinkweiß, Lithopone	n	0,25	0,35
132	Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche	n	0,30	0,45
133	Kupferfarben, Arsen-Kupferfarben	n	1,50	2,25
134	Farbstoffextrakte und -präparate:			
	1. Farbstoffextrakte, n. b. g.; Krapppräparate (außer den in Pos. 135 genannten)	n	0,50	0,75
	2. Extrakte: Safflor- und Orseilleextrakt jeder Art; Indigoextrakt (Indigocarmin), flüssig und in Teigform	n	1,00	1,50
	3. Hämatein, trocken	n	0,75	1,25
	4. Saftbraun	n	0,01	0,015
135	Alizarin, Alizarinlack; synthetische Farbstoffe aller Art, darunter auch jodhaltige, Pigmente d. Sulfoderivate, deren Basen u. Leukoverbindungen, sowie Mischungen u. Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke, wie: Krapplack u. and.); Indigotin	n	3,00	4,50
136	Miniaturfarben in Tafeln, Pulver, Schälchen und in Flaschen; chinesische Tusche; Pastellkreide	n	2,00	3,00
	Anmerkung: Miniaturfarbe, auch Pastellkreide, in besonders dazu bestimmten Kästchen eingeführt, werden zusammen mit dem Gewicht der Kästchen nach Pos. 216 verzollt.			
137	Farben und Farbstoffe, Schuhwichse und -creme, Tinte:			

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	1. Farben u. Farbstoffe, n. b. g., aller Art, mit Beimischung von organischen Farbstoffen bis 3% inkl., auch angerieben in Wasser, Leim, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Sikkativen, wenn diese nicht ein. höher. Zollsatz unterliegen n	1,00	1,50
	2. Schuhwichse, aus verseiften Oelen, Wachs, Knochenkohle, Ruß oder in Wasser löslichen Stoffen, ohne Zusatz v. verdampfenden Flüssigkeiten . . . . . n	2,00	3,00
	3. Schuhwichse, Schuhcreme u. Fußbodenwachs mit Zusätzen v. Terpentinöl oder anderen Wachs zerteilenden Flüssigkeiten und in Oel lösliche Anilinfarben enthaltend n	5,00	7,50
	4. Tinte jeder Art, auch Hektographen- u. Anilintinte, flüssig n	1,00	1,50
	5. Druckerschwärze . . . . . n	0,60	0,90
	6. Pflanzenfarbstoffe zum Färben v. Käse und Butter . . . . . n	zollfrei	0,10
138	Erze und Mineralien jeder Art, außer den besonders genannten	zollfrei	zollfrei
aus 143	Aluminium, Wismut, Cadmium und and. Metalle, n. b. g., u. Legierungen, n. b. g.:		
	1. in Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, in Pulverform u. Bruch	zollfrei	0,01
145	Quecksilber . . . . . br	0,50	0,75
aus 148	3. Platin in Stangen, Draht oder Blechen	zollfrei	zollfrei
aus 159	Waffen, Munition und Sprengstoffe:		
	2. aller Art Zubehör für Feuerwaffen, sowie deren Teile in halbfertigem Zustand, Patronenhülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen und ungeladen . . . . . n	7,50	10,50
	3. Schießpulver aller Art . . . . n	2,50	3,75
	4. Sprengmittel, Lunten und Kapseln für technische und landwirtschaftliche Zwecke . . . . . br	zollfrei	0,50
165	Rauschgold u. Rauschsilber in Büchelchen und Blättern . . . . . br	0,50	0,75
	Anmerkung: Als Rauschgold und Rauschsilber werden dünne Blätter aus gewöhnlichem Metall angesehen, die nicht vergoldet oder versilbert sind und pro 100 qcm 3,5 g und weniger wiegen. Die Ware wird zusammen mit dem Gewicht der Umhüllung und in den betreffenden Fällen auch der inneren Zwischenlage aus Papier verzollt.		
166	Bronzepulver aus gewöhnlichem Metall und Aluminium . . . . . n	1,00	1,50
aus 177	aus 1. aus c) Vulkanfiber, auch mit geraden einfarbigen Streifen od. mit eingeprägten Mustern von imitierten Spitzen, Stoffen oder Leder, auch lackiert . . . . n	0,30	0,45
	aus d) Vulkanfiber, hochgeglättet (satiniert) . . . . . n	0,40	0,60
	f) gewöhnl. geteerte Pappe für Dächer und and. Zwecke, auch gefärbt . . . . . n	0,04	0,06
	g) Pappe, bedeckt oder getränkt mit Wasserglas, Teer, antiseptischen Mitteln, Lösungen gegen Ungeziefer, Salpeter oder Schwefel . . . . . n	0,40	0,60
	aus 2. aus c) Papier, n. b. g . . . n	0,35	0,55
	f) Kreidepapier . . . . . n	0,50	0,75
	l) Pauspapier und Pausleinen, mit Wachs, Paraffin und anderen ähnlichen Stoffen getränktes Papier . . . . . n	0,50	0,75
	o) lichtempfindliches, photograph. Papier, auch in Form von Postkarten . . . . . n	1,60	2,40
	r) Papier, bedeckt oder getränkt mit Wasserglas, Teer, antiseptischen Mitteln, Lösungen gegen Ungeziefer, Salpeter oder Schwefel . . . . . n	0,20	0,30
	aus 3. aus a) Vulkanfiber mit Verzierungen wie mehrfarbigen Streifen, Flächen, Spitzen, bemalt oder mit and. ähnl. Verzierungen . . . . . n	3,50	5,00
aus 182	3. Mikroskopische und antiseptische Watte . . . . . br	0,60	0,90
aus 185	3. Kunstseide:		
	a) ungezwirnt . . . . . n	4,00	6,00
	b) gezwirnt . . . . . n	4,00	6,00
	Anmerkung 1. Als Kunstseide gelten aller Art künstliche Fäden, die aus verschiedenen Lösungen, je nach der Herstellungsmethode, vermittels Pressen durch Röhren, Siebe und dgl. gewonnen werden und die echte animalische Seide imitieren.		
	Anmerkung 2. Rollen, Pappröhrchen und dgl., auf welche das für den Detailhandel bestimmte Seidengarn oder Seidenfäden gewickelt sind, werden nicht in das Gewicht eingerechnet und sind zollfrei.		
aus 216	aus 1. Schreib-, Zeichen- u. Mal-Utensilien, n. b. g.; Bleistifte, n. b. g. n	0,50	0,75
	3. Zimmermannsbleistifte, in nicht gefärbter u. nicht lackierter Holzfassung . . . . . n	0,25	0,37
	4. Schneiderkreide . . . . . n	0,25	0,37
	Anmerkung 3. Alle in dieser Pos. genannten Waren werden mit der unmittelbaren Verpackung, in der sie eingeführt werden, verzollt, gegebenenfalls auch mit dem gesamten Zubehör.		

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Schwerchemikalienindustrie Sowjet-Rußlands im Wirtschaftsjahr 1925/26.

Der nachstehende Artikel ist dem „Journal chemitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Wichtig für die Schwerchemikalienindustrie war die Begründung der Aktiengesellschaft „Chimimport", die den Einkauf von Chemikalien aus dem Ausland übernahm, und der staatlichen Gesellschaft „Chimstroi", deren Aufgabe die Organisation der baulichen und apparativen Erweiterungen in der chemischen Industrie wurde.

Die Produktion von Schwerchemikalien belief sich in der Berichtsperiode auf 594 000 t gegenüber 436 000 t im Jahre 1924/25 und 319 000 t im Jahre 1923/24.

Die Verteilung der Schwerchemikalien herstellenden Werke auf das Gebiet der UdSSR. geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Gebiete	Anzahl der Fabriken zur Herstellung von: Schwefelsäure	Salzsäure	Essigsäure	Salze	Soda	Superphosphat	Gesamtzahl d. Fabr.
Ural	3	—	—	2	1	1	4
Mittlere Wolga .	3	1	—	1	—	1	5
Zentrum . . .	11	6	6	9	—	1	16
Nordwesten .	3	1	—	3	—	—	4
Kaukasus . .	3	—	—	1	—	—	3
Süden	6	2	—	6	2	3	11
Insgesamt:	29	10	6	22	3	6	45

Die Anzahl der im Gange befindlichen Schwefelsäureanlagen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 39 auf 69 erhöht; abmontiert wurden 10 Kontakt- und 5 Kammeranlagen. Im ganzen ist die Kapazität der Schwefelsäureanlagen etwas vergrößert worden.

Die Anlagen für Salzsäure und Sulfat waren insgesamt in Betrieb, doch wurde ihre Kapazität im ganzen nur zu 59% ausgenutzt; dieser Umstand erklärt sich durch die geringe Nachfrage nach Salzsäure.

Die Essigsäureanlagen konnten nicht voll beschäftigt werden, da holzessigsaurer Kalk als Rohstoff in ungenügender Menge vorhanden war.

Die Superphosphatfabriken, und zwar sowohl die zum nördlichen Chemietrust als auch die zum Zuckertrust gehörenden, wurden bedeutend ausgebaut; besonders die Mechanisierung des Superphosphatwerkes in Tschernorjetschensk wurde voll durchgeführt. Produziert wurden folgende Mengen:

Werke in	in 1000 t
Winnitsk	50
Odessa	30
Tschernorjetschensk . .	50
Perm	15

Digitized by Google

Rohstoffe.

Ein Teil der von der Schwerchemikalienindustrie benötigten Rohstoffe wurde im Inlande gewonnen, wie Pyrite, Phosphorite, Industriesalz, Chromerze, Kalkstein, Erden; aus dem Auslande wurden bezogen: Metalle zur Farbenherstellung, Salpeter, Bormineralien.

Von den in Rußland gewonnenen Rohstoffen wurden nur Pyrite eingekauft; sie wurden im Ural von dem Trust „Uralmedj" und im Kaukasus von den dortigen Organisationen geliefert. Die übrigen Rohstoffe wurden von den Trusts selbst produziert. Der nördliche Chemietrust gewann Phosphorite aus den Lagern bei Jegorow, Wjatka und Saratow, fernerhin Kalk und Erden und verarbeitete die Salzsalinen beim Beresnikowsker Sodawerk auf Salz.

Der Trust Chimugolj gewann Kreide und Kalk in den Gebieten der Donez- und Slawiansker Sodawerke, Industriesalz, Graphit und verschiedene andere mineralische Rohstoffe.

Der Zuckertrust lieferte für das Superphosphatwerk in Winnitsk und zum Teil für dasjenige in Odessa den Phosphorit aus den Lagern in Podolien.

Der Moskauer Schwerchemikalientrust und die Tenteleffsche chemische Fabrik verarbeiteten ausschließlich eingekaufte Rohstoffe.

In der Berichtsperiode machte sich in der Schwerchemikalienindustrie ein empfindlicher Rohstoffmangel fühlbar. Es fehlten hauptsächlich: Pyrite, Salpeter, Phosphorite, Metalle zur Farbenherstellung, holzessigsaurer Kalk u. a. Infolgedessen mußte die Produktion häufig unterbrochen werden, die Fertigware verschlechterte sich (z. B. Superphosphat aus Mangel an hochprozentigem Phosphorit und Knochenmehl), eine erhebliche Preissteigerung trat ein.

Diese mißliche Lage veranlaßte den Verband der chemischen Industrie zu einer Reihe von Verbesserungsmaßnahmen. In erster Linie wurde die Pyritfrage in Angriff genommen. Die Schwerchemikalienindustrie mußte, um ihren Bedarf an Pyriten zu decken, die Ware viel zu teuer (bis 40% über den Durchschnittspreis) bezahlen und bekam außerdem ein minderwertiges Produkt geliefert.

Es wurde erreicht, daß der Oberste Volkswirtschaftsrat den Trust Uralmedj unter Gewährung von größeren Krediten verpflichtete, seine Pyritproduktion zu intensivieren; ebenfalls wurden den kaukasischen Bergbauorganisationen vom Rat für Arbeit und Landesverteidigung Mittel zur Entwicklung ihrer Pyritproduktion zur Verfügung gestellt.

Zwecks richtiger Verteilung von Rohstoffen auf die Essigsäurefabriken wurde ein besonderes Bureau gegründet.

Ferner wurden von seiten des Volkskommissariats für Arbeit und Landesverteidigung Maßnahmen zur Produktionserhöhung von hochprozentigem Phosphorit und zu dessen richtiger Verteilung ergriffen.

Produktion.

Wie üblich, hatte der Oberste Volkswirtschaftsrat im Jahre 1925/26 für die Schwerchemikalienindustrie einen Produktionsplan aufgestellt, der zu 88% erfüllt worden war.

Nachstehende Tabelle gibt die vorgesehene und ausgeführte Schwerchemikalienproduktion im Jahre 1925/26 wieder.

	Programm für 1925/26 in 1000 t	Erhöhung in % gegen 1924/25	Ausgeführte Produktion in 1000 t	in % zum Programm
Säuren	244	152,6	213	87
Basen	222	149,4	199	89
Superphosphat	99	180,6	84	84
Salze	111	139,6	99	89
Insgesamt:	676	141	595	88

Für eine Reihe von Schwerchemikalien konnte der Industrieplan nicht annähernd erfüllt werden. So wurde Chlorzink zu 32%, Kupfervitriol zu 48%, technische Essigsäure zu 63% der vorgesehenen Norm hergestellt. Als Ursachen werden angegeben die Schwierigkeiten in der Rohstoff-Frage, die schlechten Verkehrsverhältnisse und teilweise die mangelhafte technische Ausrüstung. Die Produktion einzelner Schwerchemikalien in der Berichtsperiode zeigt nachstehende Tabelle:

Produkte	Programm für 1925/26 in 1000 t im ganzen	zum Verkauf	Tatsächliche Produktion in 1000 t im ganzen	zum Verkauf
Schwefelsäure (ber. als Monohydrat)	179	68	156	64
Salzsäure, 18°	45	15	43	12
Soda, calc.	158	78	136	61
Aetznatron	45	45	44	42
Kupfervitriol	4	4	2	2
Aluminiumsulfat	12	11	11	11
Schwefelnatrium	8	7	9	8
Chromsalze	3	2	2	1
Chlorzink in Lösung	8	8	7	6
Superphosphat	99	99	83	83
Pottasche	3	3	3	3
Essigsäure 30%	7	5	4	3
Acetate	1	1	1	1
Natriumsulfat	29	16	28	8

Die Schwerchemikalienproduktion der Trusts: Südl. Chemikalientrust, Nördl. Chemikalientrust, Moskauer Schwerchemikalientrust und der Tenteleffschen Fabrik gestaltete sich in den Jahren 1924/25 und 1925/26 wie folgt:

Produkte	1924/25 Produktion in 1000 t	1925/26 Programm	1925/26 Tatsächl. Produkt. in 1000 t
Säuren	111	169	156
Basen	145	218	195
Salze	66	93	85
Superphosphat	26	50	45
Insgesamt:	348	530	481

An einzelnen Schwerchemikalien stellten die genannten Trusts im Jahre 1925/26 folgende Mengen her:

Produkte	Programm	Tatsächl. Produkt.
	In 1000 t	
Salzsäure, 18°	42	41
Soda, calc.	158	136
Kupfervitriol	2	1
Aluminiumsulfat	11	11
Schwefelnatrium	8	9
Chromsalze	3	2
Chlorzink	7	7
Superphosphat	50	45

Das Produktionsprogramm ist von den Trusts folgendermaßen erfüllt worden: Südl. Chemietrust zu 84%, Nördl. Chemietrust zu 92%, Moskauer Schwerchemikalientrust zu 104% und Tenteleffsche Fabrik zu 115%.

Preisgestaltung.

Die Verkaufspreise für Schwerchemikalien blieben im Jahre 1925/26 annähernd auf gleicher Höhe wie im Jahre 1924/25; eine Ausnahme bilden einige Erzeugnisse, deren Preise infolge Verteuerung der Rohstoffe in die Höhe gingen (z. B. Essigsäure und Kupfervitriol).

Die industriellen Selbstkosten stiegen bei einigen Erzeugnissen infolge Verteuerung der Rohstoffe, Heizmaterialien und Transportspesen, doch konnten andere Ausgaben verringert werden, so daß die Selbstkosten allgemein sogar die Tendenz zum Sinken zeigten.

Für die wichtigsten Schwerchemikalien gestalteten sich die industriellen Selbstkosten in den Jahren 1924/25 und 1925/26 (bezogen auf 1923/24 = 100) folgendermaßen:

Erzeugnisse	1924/25	1925/26
Schwefelsäure (Kammersäure), 52° Bé	101,18	107,53
Vitriolöl	89,18	84,54
Salzsäure	73,55	68,6
Soda, calc.	90,97	117,25
Natriumbicarbonat	82,95	96,52
Aetznatron	85,74	91,96
Salmiak	87,13	85,54
Natriumsulfit	83,33	73,33
Kupfervitriol	79,79	138,55
Chlorzink (Lösg.)	81,80	86,18

Digitized by Google

Erzeugnisse	1924/25	1925/26
Aluminiumsulfat	113 68	116.—
Natriumbisulfit	113.66	105,46
Natriumthiosulfat	63,33	74,17
Chromkalialaun	97.39	115.23
Chromnatronalaun	96 46	90.20
Superphosphat	95,12	89,18

Absatz.

Das erste und teilweise das zweite Quartal 1925/26 zeigen ein gleichmäßiges Ansteigen der Marktumsätze; im dritten Quartal blieb die Lage stabil, während zum Jahresende eine kleine Steigerung festgestellt werden konnte.

Die vier Schwerchemikalientrusts setzten in den letzten Jahren folgende Mengen (in 1000 Rbl.) ab.

Südl. Chemietrust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	612.8	968.2	1 302.2	2 020.6
Basen	5 139.9	7 836.9	9 501.2	11 354.3
Salze	647,1	2 700,3	3 304.5	4 252.2
And. Chemikalien	304.4	311,6	1 531.8	10 734.8
Insgesamt:	6 704,2	11 817,0	15 639,7	28 361,9

Nördl. Chemietrust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	1 162 4	1 558.6	1 862.9	2 706.2
Basen	1 866.0	1 705.3	3 164.1	5 025.1
Salze	3 911.0	4 051.6	5 104.4	6 203.7
(dar Düngemittel)	(570 4)	(609.6)	(1 294.2)	(1 645.9)
And. Chemikalien	936.7	1 200,1	2 876.7	1 633,2
Insgesamt:	7 876,1	8 515,6	13 008,0	15 568.2

Mosck. Sch.-Chem.-Trust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	460,6	894,1	1 271.7	1 517,5
Basen	—	—	1,1	—
Salze	686,3	983.1	1 139.2	1 929.0
And. Chemikalien	528.7	667,3	932.9	1 077,1
Insgesamt:	1 675,6	2 544,5	3 344,9	4 523,6

Leningrader Farbentrust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	321,2	812,3	690,6	1 029,0
Basen	5,5	27.5	—	—
Salze	277.8	613.0	726.8	1 050.3
And. Chemikalien	22.1	55.2	659,1	906.3
Insgesamt:	626,6	1 508.0	2 076,5	2 985,6

4 Trusts zusammen:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	2 557,0	4 233.2	5 127,4	7 273,3
Basen	7 011.4	9 569.7	12 666.4	16 379.4
Salze	5 522.2	8 348.0	10 274.9	13 435.2
And. Chemikalien	1 791,9	2 394,2	6 000,5	14 351,4
Insgesamt:	16 882,5	24 545,1	34 069,2	51 439,3

Im Durchschnitt konnten 90—100% der Jahresproduktion verkauft werden. Bei einigen Erzeugnissen ist das Verhältnis zwischen Absatz und Produktion jedoch wesentlich anders: Natriumthiosulfat 69%, Chlorzink 33%, Alaun 77%, Superphosphat 84%, Schwefelnatrium 123%, Chromkalialaun 150%, Sulfat 278%. (352)

Aus der Bergbauindustrie Canadas.

Ueber einige Zweige der Bergbauindustrie Canadas sind in letzter Zeit folgende Angaben bekannt geworden.

Natürliche Natriumsalze. Der Versand von natürlicher kristallisierter Soda war im Jahre 1926 etwas geringer als im Vorjahre. Im Jahre 1926 wurden 595 t gewonnen, die einen Wert von 5370 $ darstellten, gegenüber 1120 t im Jahre 1925 im Werte von 8140 $. Die Fabrikation von calcinierter Soda aus Salzsoolen wird von der Brunner-Mond-Gesellschaft in Arnherstburg, Ontario, in großem Maßstabe betrieben. Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 betrug die Produktion von Kristallsoda 271 t im Werte 2710 $.

Der Versand von natürlichem Natriumsulfat betrug während des Jahres 1926 6775 t im Werte von 13 550 $. Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 wurden aus den Lagern in der Provinz Saskatchewan 2471 t natürliches Natriumsulfat im Werte von 4943 $ gewonnen.

Lithium. In Manitoba wurden Lithiummineralien im Jahre 1924 entdeckt. Das Lager, das als das größte Lithiumlager im Britischen Reiche angesehen wird, soll von dem „Silver Leaf Mining Syndicate" in Bradford (England) ausgebeutet werden; die Vorarbeiten sind gut vorangeschritten.

Proben der Mineralien sind zur Untersuchung nach England, Deutschland und den Vereinigten Staaten gesandt worden. Wenn diese Untersuchungsbefunde ebenso günstige Ergebnisse liefern, wie die ersten Versuche hoffen lassen, soll die Ausbeutung der Lager in großem Maßstabe in Angriff genommen werden.

Die Lager befinden sich etwa 100 englische Meilen von Winnipeg entfernt. Vorherrschend sind Lepidolit und Spodumen. Die verfügbaren Lagerbestände werden auf 30 000—40 000 t geschätzt. In der gleichen Gegend befinden sich noch mehrere Lager, die aber noch nicht untersucht worden sind.

Schwerspat. Die Sudbury Basin Co. hat die Schwerspatlager von Jarvis Island, einige 40 englische Meilen südwestlich von Port Arthur, Ontario, erworben. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Schwerspat in Kombination mit Zink zur Fabrikation von Lithopone zu verwenden. Schächte sind bereits angelegt worden.

Antimon. Die Antimonbergwerke in Lake George, Neu-Braunschweig, die einige Zeit lang geschlossen waren, sind von einem neuen Konzern erworben worden und sollen in großem Maßstabe wieder in Betrieb genommen werden. Die Arbeiten haben am 1. September 1927 bereits begonnen. Die Lager sind nächst den chinesischen Antimonvorkommen die bedeutendsten auf der Erde.

Zur Gewinnung der in den Gesteinen enthaltenen Antimonerze soll ein neues Flotationsverfahren angewandt werden, bei dem die früher eingetretenen Verluste vermieden werden. Die Ausbeute soll 97% der in den Gesteinen enthaltenen Antimonerze betragen. Außerdem soll auch ein neues Verfahren zur Reduktion der Erze zur Anwendung gelangen.

Gegenwärtig wird noch das Erz als solches versandt, und man rechnet damit, daß bis zur Fertigstellung der Reduktionsanlage noch bedeutende Mengen nach New York, New Jersey und anderen Orten in den Vereinigten Staaten gehen werden, wo guter Absatz besteht. Die Bergwerke liegen innerhalb vier englischer Meilen von der St.-John-Valley-Eisenbahn.

Das Syndikat, das die Bergwerke übernommen hat, beabsichtigt, das neue Unternehmen durch eine Tochtergesellschaft mit 10 Millionen $ Kapital zu betreiben, die auch in Amerika eine große chemische Fabrik errichten soll.

Wolfram. In der Riverside Mine in Stewart, Britisch-Columbia, sind bedeutende Mengen Scheelit festgestellt worden, so daß Vorkehrungen zur Gewinnung getroffen werden sollen. Die gegenwärtig in Aussicht stehenden Mengen dieses Erzes lassen die zur Gewinnung notwendigen Abänderungen der Aufbereitungsanlagen gerechtfertigt erscheinen.

Molybdän. Molybdänit kommt an vielen Stellen Canadas vor; die Vorkommen sind bisher aber noch nicht besonders ausgebeutet worden. Für das Jahr 1926 ist eine Produktion von 25 168 lbs Molybdänkonzentraten mit einem Gehalt von 20 943 lbs Molybdänsulfid im Werte von 10 472 $ berichtet worden.

Die Molybdenite Reduction Company in Lake Malartic, südlich von Amos, Quebec, trifft jetzt Vorkehrungen für eine großzügige Ausbeutung des in ihrem Besitze befindlichen großen Molybdänitlagers, so daß man für das Frühjahr 1928 mit regelmäßigen Lieferungen von reinem Molybdänit rechnet.

Digitized by Google

Frankreichs Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

(Fortsetzung.)

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	—	—	—
0329	Phenylpyrazolon und seine Derivate	69	26	167
0330	Analgesin und seine Salze	3	—	20
0331	Nitrosoanalgesin	—	—	—
0332	Bromanalgesin	—	—	—
0333	Dimethylaminoanalgesin	21	13	243
0334	Benzylidenaminoanalgesin	—	—	—
0335	Derivate des Aminoanalgesin usw.	—	—	—
0336	Thio-Harnstoff, Diamidodiphenylharnstoff usw.	44	51	258
0336ter	Harnstoff	1 012		314
0337	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäure und ihre Derivate	—	—	2
0338	Paraoxyphenylglycin	—	1	4
0339	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure	—	—	—
0340	Künstliche Süßstoffe	—	—	—
0341	Chrysophansäure	2	2	22
0342	Nucleinsäure und Nucleate	7	2	253
0343	Aconitin u. seine Salze . kg	—	—	—
0344	Adrenalin u. seine Salze . kg	—	—	—
0345	Arecolin u. seine Salze . kg	1	—	2
0346	Atropin und seine Salze . kg	16	5	24
0347	Coffein und seine Salze	6	2	39
0348	Cinchonidin und Cinchonin	—	—	8
0349	Cocain, roh . . . . . kg	1 401	1 302	1 568
0350	Cocain, rein u. seine Salze kg	89	93	342
0351	Codein und seine Salze . kg	2 054	2 159	5 468
0352	Diastase	17	82	23
0353	Digitalin . . . . . kg	4	5	37
0354	Emetin und seine Salze . kg	23	27	175
0355	Eserin und seine Salze . kg	—	—	—
0356	Glycyrrhicin	20	4	77
0357	Lecithin	44	32	34
0358	Morphin u. seine Salze . kg	1 396	5 334	3 060
0359	Acetylmorphin und seine Salze	458	1 058	767
	Aethylmorphin und seine Salze	104		221
0359bis	Papaverin	2		1
0360	Nicotin	789	345	3 613
0361	Pancreatin	—	1	—
0362	Papain	1	—	4
0363	Pepsin	986	851	1 134
0364	Pilocarpin u. seine Salze kg	14	16	16
0365	Podophyllin	—	—	—
0366	Quassin, kristallisiert und amorph . . . . . kg	4	4	6
0367	Chinin und seine Salze	2	18	121
0368	Santonin . . . . . kg	174	33	929
0369	Spartein u. seine Salze . kg	1	—	—
0370	Strychnin u. seine Salze . kg	1 292	872	286
0371	Theobromin und seine Salze	4	2	43
0372	Veratrin . . . . . kg	62	66	37
0373	Holzteerkreosot	—	—	—
0374	Terpin	—	—	—
0375	Celluloid einschließl. Nachahmungen von Elfenbein und Schildpatt	1 986	4 120	6 382
0376bis	Kunstharze	26		88
0377	Galläpfel-, Sumach-, Kastanien- und andere Gerbextrakte	10 882	17 635	3 521
0378	Quebrachoextrakt, Gesamt	114 048	246 564	30 772
	Argentinien	95 534	218 944	
	Andere Länder	18 514	27 620	
0379	Mineral. Superphosphate 1000 t	14,5	11,8	4 168
0379,2	Mischdüngemittel, phosphorsäurehaltig	31 850	50 449	1 335
0379,3	Knochensuperphosphat und gefälltes Knochenphosphat	72 980	61 343	5 216
0379,4	Thomasschlacken	3 483	2 164	97
0379,5	Verschied. Phosphatdüngemittel	8 857	21 096	493
0379,6	Ammoniak- und Kalisuperphosphate	4 649	1 677	470
0380	Natriumnitrat, 1000 t:			
	Gesamt	334,8	174,8	472 165
	Chile	293,8	153,3	
	Norwegen	16,6	15,0	
	Andere Länder	24,4	6,5	
0380,2	Kalksalpeter	244 624	364 457	31 947
0380,3	Calciumcyanamid	99 021	200 044	10 234
0381	Andere chemische Produkte a. n. g.	101 255	131 050	43 134
283	Cochenille	737	959	3 006
284	Tierischer Kermes	—	—	—
285	Färberlack	7	3	13
286	Indigo	8	11	32
287	Indigopaste, Waschblaukugeln	—	—	—
288	Waidpaste, grob	—	—	—
289	Catechu, in Stücken	5 904	9 772	2 727
290	Orlean, zubereitet	340	875	188
291	Orseille, zubereitet als Paste	4	—	10
	Orseille, trocken	11	5	45
292	Färbercroton	—	—	—
293	Krapp (Garancin)	—	—	—
	Farbextrakte, schwarz und violett	1 189	1 554	651
	Farbextrakte, rot und gelb	145	281	86
294	Steinkohlenteerfarben, trocken:			
	Nitrosofarbstoffe	6	10	21
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	43	32	129
	Abkömmlinge des Pyrazolon	633	556	3 646
	Abkömmlinge des Stilben	92	224	529
	Monoazofarbstoffe	1 578	1 929	7 640
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	1 941	2 042	10 518
	Thiobenzoylfarbstoffe	96	120	687
	Schwefelfarben	171	568	791
	Indophenole, Oxazine, Thiazine	6 495	4 507	19 189
	Azine, Safranine, Induline	397	296	2 179
	Pyronine und Phthaleine	217	293	2 056
	Eosin, Erythrosine, Phloxine, Zyanosine	33	25	279
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	1 158	1 241	7 691
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	84	146	830
	Oxychinon und Alizarinfarbstoffe	523	372	5 146
	Indigotin und seine Sulfoderivate	26	133	162
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	450	412	3 485
	Cibanone	4	57	252
294	Steinkohlenteerfarben, in Paste:			
	Nitrosofarbstoffe	4	57	21
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	5	—	9
	Abkömmlinge des Pyrazolons	17	4	79
	Abkömmlinge des Stilben	—	—	1
	Monoazofarbstoffe	69	105	178

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	75	18	203
	Thiobenzoylfarbstoffe	—	—	—
	Schwefelfarben	3	—	3
	Indophenole, Oxazine und Thiazine	94	346	324
	Azine, Safranine und Induline	23	67	46
	Pyronine und Phthaleine	6	—	15
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	—	2	1
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	2	3	15
	Abkömmlinge des Acridins und des Chinolins	—	—	—
	Oxychinon- und Alizarinfarbstoffe	512	643	1 285
	Indigotin und seine Sulfoderivate	375	4	117
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	232	162	1 041
	Cibanone	150	116	516
295	Ultramarin	131	53	112
296	Berlinerblau	108	79	103
297	Carmin	1	—	3
298	Lacke und ähnl. Farben:			
	alkoholhaltig	3 913	877	7 423
	andere	12 184	13 657	21 802
	Auszüge z. Lackbereitung	227	128	188
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen:			
	mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	—	—	—
	Andere:			
	flüssig	290	280	286
	trocken	6	11	34
299,2	Druckfarben:			
	schwarze für Zeitungen	1 456	733	1 021
	andere schwarze	290	267	364
	farbige, mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	17	15	34
	andere	1 174	1 556	1 560
300	Schwärzen:			
	Elfenbeinschwarz	169	93	100
	Kupferdruckschwarz	3	63	1
	Rauchschwarz v. Petroleum	59 590	49 492	27 493
	Anderes Rauchschwarz	4 402	2 245	1 800
	Mineralschwarz, natürliches, in Stücken	1 109	2 010	42
	Mineralschwarz, künstliches, in Stücken	3	6	—
	desgl. gepulvert	574	1 496	56
301	Schreibstifte:			
	einfache, aus Stein und Schiefer	187	189	64
	aus künstlichem Schiefer	32	2	11
	gewöhnlich	74	42	183
	feine, mit Graphitmine	298	295	2 121
	feine, mit Farb- oder Kopiermine	189	165	1 618
	für Notizbücher	12	4	132
301,2	Kasseler Extrakt	1 888	1 516	206
301,2	Minen für Schreibstifte (schwarz)	11	10	383
	Minen, farbige	6	6	96
301,3	Serpentinerde, in Stücken	—	—	—
	Serpentinerde, gepulvert	1 207	1 499	34
302	Kohlen, geformt für den Industriegebrauch	7 441	6 752	6 266

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
303,4	Ocker, Umbra und andere Erdfarben	17 858	16 400	1 441
305	Schweinfurtergrün	12	18	18
306	Berggrün	233	265	125
307	Talkum, pulverisiert	26 922	48 358	2 305
308	Oelfarben	1 604	1 308	974
309	Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet	37	32	42
310	Nicht genannte Farben	1 723	910	4 041
311	Parfümerien:			
	Seifen, transparente	92	32	215
	andere Seifen	1 110	676	1 625
	alkoholische hl	62	47	824
	nicht alkoholische	750	560	2 544
312	Andere Seifen, als Parfümerieseifen	26 268	25 903	11 670
313	Schlichtepräparate	925	1 185	452
315	Zusammengesetzte Heilmittel:			
	destilliert. Wässer, alkoholhaltig hl	5	42	4
	nicht alkoholhaltig	329	748	52
316	anderweit nicht genannt	2 341	1 710	6 496
319,3	Dextrin und andere Stärkemehlprodukte	609	1 259	180
320	Siegellack	76	79	184
321	Kerzen jeder Art	49	160	42
322	Wachs- und Stearinwaren a. n. g.	28	16	61
324	Fischleim	957	1 446	890
325	Knochenleim	13 631	35 042	6 416
326,2	Gelatine in Pulver, Blättern usw.	524	476	1 230
326,3	Walzenmasse	644	22	234
327	Albumin	8 208	8 399	9 184
327,2	Casein	62	269	69
329	Milchzucker	38	18	36
330	Schuhwichsen, Cremes, schwarz	2	11	2
	and. Schuhputzmittel	77	59	197
381,2	Kunstseide Gesamt	3 793	9 855	26 170
	Belgien-Luxemburg	1 557	6 855	
	Italien	563	1 525	
	Niederlande	159	471	
	Andere Länder	1 514	1 004	
381,2	Kunstseidenabfälle	282	1 070	777
461ter	Fettreproduktionspapier	329	185	1 466
461 quater	Photograph. Albuminpapier, nicht sensibilisiert	25	18	111
	Photopapier u. -Filme sensibilisiert	2 186	2 425	12 291
583	Schießpulver	3	—	7
584	Dynamit	—	—	
585	Zündhütchen für Kriegszwecke	—	—	4
	für Jagdzwecke	144	139	877
586	Patronen:			
	für Schießvereine	24	31	96
	für Kriegs- und Jagdzwecke, gefüllt und leer	172	130	317
588	Zündschnüre	16	7	29
589	Feuerwerk	57	78	120
41	Knochenkohle	6 972	13 426	1 128
64	Casein, gehärtet und ähnl. Stoffe	252	884	726
93bis	Glucose	394	214	137

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
112	Rosenöl . . . . . kg	2 107	1 525	17 806
	Geraniumöl	16 321	68 462	2 425
	Ylang-Ylang-Oel . . . kg	18 616		8 553
	Citronen-, Bergamotte- und Mandarinenöl . . . . kg	74 675	1 282 213	11 694
	Alle anderen ätherischen Oele . . . . . kg	857 289		74 037
	Terpenfreie ätherische Oele kg	699	11 262	233
	Menthol und Thymol . . .	217	260	3 226
	Santalol	5	1	4
	Anethol, Eugenol, Safrol und ähnliche	36	45	49
112 bis	Künstliche Riechstoffe . .	1 390	1 553	9 843
112 bis	Vanillin und seine Derivate	9	6	205
113	Pflanzenwachse	6 714	8 877	9 349
114	Gummen, in natürlichem Zustande:			
	europäische	26	67	26
	exotische	76 611	99 393	37 762
115	Kobaltresinate	—	1	—
	Andere Resinate	458	116	194
115	Gummen und geschmolzener Bernstein, Harzester und geschmolzene Harzprodukte, zubereitet . .	829	1 334	840
115	Terpentin, Kolophonium u. einheim. Harzprodukte	22 005	20 628	4 185
115 bis	Pflanzenteer	28 446	23 873	3 703
115 ter	Harzöl	691	1 035	155
115 quater	Harze, andere exotische, als die von Kiefern u. Tannen	48 515	59 988	37 887
116	Terpentinöl	1 023	2 789	482
117	Benzoe	513	992	1 089
	Copaivabalsam	147	89	280
	Andere Balsame	500	571	1 073
118	Natürlicher Campher, roh .	1 936	2 272	3 172
	desgl. gereinigt	938	1 134	2 764
118	Künstlicher Campher . . .	3 073	2 779	9 153
136	Holzkohle . . . . . t	1 199	1 324	620
140	Quebrachoholz . . . . t	28 164	24 525	21 003
	Andere Farbhölzer:			
	Gesamt: t	42 082	49 574	23 690
	Haiti	5 191	12 067	
	Engl.-Amerikanische Besitzungen, außer Canada .	11 836	20 858	
	Andere Länder	25 055	16 649	
	Gemahlene Farbhölzer t	3	1	7
150	Krappwurzel	228	38	142
151	Curcumawurzeln	1 855	2 316	388
	Curcumapulver	—	7	—
152	Quercitron	9 286	9 946	900
153	Färberflechten	2 693	1 776	740
154	Gerbrinde, gemahl. und ungemahlen . . . Gesamt	21 274	29 854	2 757
	Belgien-Luxemburg . . .	2 506	2 401	
	Algerien	4 044	7 911	
	Engl. Besitz. in Ostafrika	8 510	13 827	
	Andere Länder	6 214	5 715	
155	Färbersumach, Rinden, Blätter . . . . . Gesamt	11 290	12 652	2 007
	Italien	9 118	8 863	
	Spanien	1 148	3 032	
	Andere Länder	1 024	757	

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
155	Färbersumach, gemahlen Gesamt	20 462	15 242	3 169
	Italien	18 847	13 785	
	Andere Länder	1 615	1 457	
156	Galläpfel, ganz, gestoßen oder gemahlen . Gesamt	83 663	79 042	17 261
	Brit. Indien	51 672	42 886	
	Türkei	12 403	18 500	
	Andere Länder	19 588	17 566	
156	Dividivi	202	391	28
156 bis	Safran	96	98	5 263
157	Andere Wurzeln usw. zum Färben und Gerben . . .	4 459	4 213	1 290
172	Essig, anderer als für Parfümeriezwecke . . hl	574	882	186
174 quater	Mineralwässer	8 259	5 983	1 267
178	Schleifsteine	443	2 118	105
178 A	Korund	311	179	132
179 ter	Bariumcarbonat, natürl. . .	8 958	4 169	605
179 ter	Bariumsulfat, natürl. . . .	50 982	81 918	1 413
179 quater	Infusorienerde	39 500	32 738	1 767
179 ter	Rohphosphat, Gesamt 1000 t	1 508,5	1 506,1	171 672
	Belg.-Luxemburg	10,2	10,0	
	Algerien	216,5	230,0	
	Tunis	1 071,3	1 087,8	
	Ver. Staaten v. Amerika .	—	—	
	Marokko	210.5	178.4	
	Andere Länder	0,01	—	
189	Pyrit . . . . . t	472 758	518 341	69 823
189	Schwefel, ungereinigt, Gesamt . . . . . t	523 027	482 047	157 826
	Spanien	264 746	282 151	
	Ver. Staaten v. Amerika .	127 924	93 920	
	Italien	26 679	23 749	
	Andere Länder	103 678	82 227	
	Schwefel, gereinigt . . . t	2 328	107	2 982
	Schwefel, sublimiert . . t	1 493	549	1 985
191	Graphit . . . . . t	7 538	9 517	15 611
199	Lignit- und Paraffinwachs .	69 919	118 185	17 892
199	Vaselin	151	558	135
205 bis	Ferromangan	265 119	227 118	44 645
	Ferrosilicium	7 618	24 625	1 393
	Andere Ferrolegierungen .	10 734	7 037	6 025
226	Natürl. Quecksilber . . .	2 268	2 123	15 718
227	Antimon, Erz	24 598	37 682	4 377
	Schwefelantimon	2 915	4 280	1 167
	Metall. Antimon	4 190	6 393	2 472
228	Arsenerz	110	—	40
	Metall. Arsen	57	151	64
229	Cadmium, roh	133	631	322
230	Wismut	704	546	6 751
231	Manganerz, Gesamt 1000 t	659,6	611,3	208 021
	Brit.-Indien	261,2	244,9	
	Brasilien	22,5	12,7	
	Spanien	41,2	48,6	
	Rußland	78,8	92,0	
	Engl. Besitz. in Ostafrika	32,5	37,7	
	Andere asiatische Länder	35,5	40,8	
	Andere Länder	187,9	134,7	
232	Kobalt-Erze	788	171	80

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. April 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,40 RM.;
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden, 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. März 1928. (946)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die Pauschalerhebung der 26prozentigen französischen Reparationsabgabe.

Das „J. off." vom 18. März veröffentlicht das nachstehende Gesetz:

Die Regierung wird ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1921 über die Form der Erhebung der Abgabe vom Wert der aus Deutschland nach Frankreich eingeführten Waren durch Verordnung aufzuheben*), um dieselben durch ein System der Pauschalerhebung auf Grund der zollstatistischen Unterlagen zu ersetzen; indessen kann, ebenfalls auf dem Verordnungswege, das System der direkten Erhebung gemäß dem genannten Gesetz wieder hergestellt werden. (962)

Veredelungsverkehr mit Hartparaffin.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 2. Februar 1928 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Hartparaffin — Tarifnr. 250 — zum Tränken von Faltschachteln aus Pappe, die als unmittelbare Umschließung für Schmierseife dienen sollen — Tarifnr. 670 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. („Reichszollbl." Nr. 14 vom 16. 3. 1928.) (924)

Ausland.

Großbritannien. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Der am 12. Mai 1927 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Jugoslawien ist am 9. Februar in Kraft getreten; der Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen und kann dann mit einjähriger Frist gekündigt werden. Beide Staaten gewähren sich bezüglich der Zölle volle Meistbegünstigung; einige Zollermäßigungen für englische Produkte (s. „Chem. Ind." 1926, S. 628) sind auf Grund eines Notenaustausches schon seit Juni 1926 in Kraft.

Die Meistbegünstigung bezieht sich auch auf Ausfuhrabgaben und Verbrauchssteuern; von englischen Waren, die in Jugoslawien nicht erzeugt werden, sollen keine Steuern erhoben werden, soweit sie nicht schon am 12. Mai 1927 bestanden. Handelsmuster können zollfrei eingeführt werden. (930)

Farbstoffeinfuhrlizenzen im Jahre 1927. Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" teilte der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Parlament mit, daß während des Jahres 1927 insgesamt 7467 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für Farbstoffe gestellt wurden, von denen 6753 Anträge bewilligt wurden. (903)

Frankreich. **Der Handelsvertrag mit Belgien.** Zu dem am 23. Februar 1928 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Union liegt uns bisher noch kein amtliches Material vor.

Nach uns zugegangenen Berichten bindet oder ermäßigt Frankreich eine Reihe von Zöllen nach dem jetzigen Stande des Zolltarifs, während andererseits Belgien die gegenwärtigen „Vermehrungskoeffizienten" für verschiedene Waren bindet oder Koeffizienten festsetzt, die geringer sind, als die für die bevorstehende Zolltarifrevision im Hinblick auf die Frankentwertung vorgesehenen, und in einigen Fällen sogar die gegenwärtigen Zölle ermäßigt. — Der Vertrag wird acht Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum 1. April 1929 in Geltung bleiben; nach diesem Termin kann Kündigung mit dreimonatiger Frist erfolgen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags sind folgende:

*) Die Aufhebung ist durch Erlaß des Präsidenten vom 19. März veröffentlicht im „J. off." vom 20. März, mit Wirkung vom 20. März erfolgt.

Die in dem französisch-belgischen Handelsvertrag von 1892 vereinbarte Meistbegünstigung bleibt weiter in Kraft. Die französischen Zölle für gewisse Waren werden gemäß Liste A, die belgischen gemäß Liste B herabgesetzt oder gebunden. Die so festgelegten Zollsätze bleiben so lange in Geltung, als der Großhandelsindex nicht um mehr als 20% von dem Stand im Februar 1928 abweicht; andernfalls erfolgt vierteljährlich eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung, mit der Bestimmung, daß die Ermäßigung keinesfalls mehr als 60% der in dem Vertrag festgesetzten Zölle betragen darf.

Für den Fall, daß die eine der vertragschließenden Parteien die Zölle für Waren des Ausfuhrinteresses des Vertragsgegners erhöhen sollte, sind Verhandlungen vorgesehen mit dem Recht der Vertragskündigung, wenn diese zu keiner Verständigung führen.

Die Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle in Frankreich sind ähnlich wie die im französisch-deutschen Handelsvertrag; außerdem werden Vereinbarungen über die Beibringung von Wertbescheinigungen getroffen.

Bezüglich der in den Listen A und B genannten Waren erklären sich die vertragschließenden Parteien bereit, dem Vertragsgegner Vergünstigungen zu gewähren, die sich aus Aenderungen der Nomenklatur oder der Klassifikation durch Verordnungen, Gesetze oder Verträge mit andern Ländern ergeben.

Für gewisse Produkte ist die Einfuhr von Kontingenten unter Zollvergünstigungen vorgesehen, u. a. für die Einfuhr von luxemburgischer Gerbrinde nach Frankreich (Départements Mosel, Ober- und Niederrhein).

Die chemische Industrie interessieren folgende Tarifabreden:

Aus Liste A.
(Gegenwärtige Zölle in Klammern.)

Pos.	Ware	Zoll in frs.
064 bis	Phosphorsäure, techn., gefärbt, (aus 064), 100 kg	15 (60)
0123	Kupfersulfat	Zollbindung
0131	Eisensulfat	„
aus 0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	„
aus 0171	Radioaktive Produkte, andere	„
0180 E	Naphthalin, rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten, 100 kg	12 (15)
0381 sexiès	Gas zur Beleuchtung v. W.	10%
	Phosphatdüngemittel	Zollbindung
361 bis	Lichtempfindliche photographische Platten (aus 362), 100 kg	210 (225)
aus 461 quater A	Photographische Papiere: lichtempfindliche, mit Silber- oder Platinsalzen, in Blättern, Rollen usw.: Papiere oder Kartons mit einem Gewicht v. m. als 250 g per qm	Zollbindung
aus 461 quater B	Lichtempfindl. Filme, in Blättern, Rollen usw., mit Silber- od. Platinsalzen oder anderen Substanzen lichtempfindlich gemacht: Porträtfilme:	
	nicht für den Kleinverkauf aufgemacht kg	24 (24**)
	für den Kleinverkauf aufgemacht in Metallbüchsen kg	12* (24**)
	in anderen Büchsen kg	15* (24**)
	Filme, auf beiden Seiten lichtempfindlich, für Röntgenaufnahmen u. ä. Zwecke:	
	nicht für den Kleinverkauf aufgemacht kg	45 (45**)
	für den Kleinverkauf aufgemacht (in Metall- oder anderen Büchsen) kg	18* (45**)

Einen Auszug aus der Liste B werden wir in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind." veröffentlichen.

*) einschließlich Verpackung.
**) einschließlich des Gewichts der inneren Verpackung (Schachteln, Kartons, Papier) sowie der Blechbüchsen (gegebenenfalls). (929)

Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag mit der Schweiz. Am 11. Februar wurde ein Zusatzabkommen zu dem französisch-schweizerischen Handelsvertrag vom 21. Januar unterzeichnet. In dem Abkommen werden

Digitized by Google

nach der „J. ind." mit Rücksicht auf die Erfordernisse des französisch-schweizerischen Handelsverkehrs gewisse Abänderungen des kürzlich angenommenen Zollzusatzgesetzes, sowie der vor dem Erlaß vom 30. August 1927 festgesetzten Zollsätze für einige Produkte von besonderem schweizerischen Ausfuhrinteresse vereinbart. Als Gegenleistung erhält Frankreich Zollbindungen und in einigen Fällen Zollermäßigungen, entsprechend der Bedeutung der französischen Ausfuhr.

Das Zusatzabkommen, das die französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen stabilisieren wird, soll spätestens am 15. April in Kraft treten und daher den Parlamenten so bald wie möglich vorgelegt werden. (913)

Annahme der Zollzusatzvorlage. Auf S. 267 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Zollfestsetzung für Kaliumcarbonat (Pos. 0157).

Laut „Journal Officiel" vom 15. März 1928 ist der Zoll für Kaliumcarbonat auf 110 frs. im General- und 28 frs. im Minimaltarif (nicht 38 frs.) festgesetzt worden. (957)

Inkraftsetzung des Zollzusatzgesetzes. Die Inkraftsetzung der Bestimmungen der Artikel 7—11 des Gesetzes vom 2. März 1928 (betr. die Zollzusatzvorlage, s. „Chem. Ind.", S. 266), welche dem Gesetz gemäß einer besonderen Verordnung vorbehalten war, ist jetzt durch Erlaß des Präsidenten vom 14. März, veröffentlicht im „J. off." vom 15. März, mit Wirkung vom 16. März 1928 erfolgt. (937)

Bestimmungen über die Anwendung arsenhaltiger Verbindungen in der Landwirtschaft. Durch Erlaß des Landwirtschaftsministers, veröffentlicht im „J. off." vom 1. März 1928, wird der Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 1916 über die Bedingungen für die Anwendung unlöslicher Arsenverbindungen in der Landwirtschaft wie folgt abgeändert:

„Die Behandlung mit pulverförmigen oder angerührten Arsenverbindungen ist in Wein-, Obst- und anderen Pflanzungen verboten, wenn in diesen in den Zwischenräumen Gemüse angepflanzt ist." (912)

Belgien **Zulassung von Sprengstoffen.** Durch Ministerialverordnung vom 9. Februar 1928 sind die 4 Dynamit-Sprengstoffe „Dynamite gélatinée Nr. 1" und „Gamsit A, B und C" der „Société suisse des explosifs" in Brigue (Valais) amtlich anerkannt und der Sprengstoffklasse IIa (eigentliche Dynamite) der Sprengstoffordnung zugeteilt worden.

Durch Ministerialverordnung vom 28. Februar 1928 sind die 4 neuen Ammonnitrat-Sprengstoffe der „Cooke's Explosives Ltd." in Penrhyndeudraeth (Wales), nämlich „Penrhyn Powder", „Celmonite Ripping", „Permitted Celmonit" und „Celmonal" amtlich anerkannt und der Klasse III der Sprengstoffordnung „Explosifs difficilement inflammables" (Sicherheitssprengstoffe) zugeteilt worden. (892)

Zolltarifentscheidungen. Pos. 295. Ammoniaklösungen. Alkoholische Ammoniaklösungen tarifieren nach Pos. 269 („alkoholische Präparate, n. b. s.").

Pos. 384 c. Glycerin, raffiniert oder destilliert. Unter diese Position fällt auch nichtentfärbtes raffiniertes oder destilliertes Glycerin.

Pos. 384 d. Chemische Erzeugnisse, n. b. s., andere. Unter diese Unterabteilung der Pos. 384 fallen besonders die Celluloidabfälle (Späne und Stücke, welche zu jeder Verwendung unbrauchbar sind und von neuem verarbeitet werden müssen).

Pos. 396. Teerfarben. Unter diese Position fallen auch die sog. „Farblacke". Diese dürfen nicht mit den Lacken nach Pos. 431 verwechselt werden. — Bei synthetischen Farbstoffen, welche Mineralstoffe als wesentliche Bestandteile enthalten (sei es, daß ihre Einführung zum Fabrikationsprozeß gehört, oder daß ihre Anwesenheit nötig ist, um die Löslichkeit des Produkts in einem geeigneten Lösungsmittel zu sichern, oder daß es sich um sog. „Verschnittsubstanzen" handelt, welche in wechselnden Mengen zugesetzt werden, um den gewünschten Farbstofftyp herzustellen), ist die Tarifierung nach Pos. 342 nicht zulässig, da die Mineralstoffe in diesen Fällen nicht als Träger des Farbstoffs dienen. Diese Produkte sind nach Pos. 396 zu verzollen.

Pos. 422 a. „Carbon black." „Carbon black" ist ein sehr feiner, tiefschwarzer Spezial-Ruß, der ausschließlich in Kautschukfabriken Verwendung findet. Er wird in Nordamerika durch unvollständige Verbrennung von „Naturgas" gewonnen. Um „Carbon black" von gewöhnlichem Lampenruß zu unterscheiden, zerreibt man es mit Alkohol auf einer Glasplatte. Das Bild, welches sich nach dem Verdunsten des Alkohols bietet, unterscheidet sich von dem bei Verwendung von gewöhnlichem Lampenruß erhaltenen: während dieser die Platte gleichmäßig bedeckt und keine einzelnen Teilchen zu sehen sind, bietet die „Carbon black"-Schicht den Anblick einer Spitze. Gegen das Licht gehalten, erscheint die „Carbon black"-Platte zwar heller als die Rußplatte, aber wenn man die Platten gegen einen dunklen Hintergrund hält, sieht man, daß das „Carbon black" tiefer schwarz ist als der Lampenruß.

Die Zollämter sind angewiesen, „Carbon black" nur dann nach Pos. 422 a zu verzollen, wenn die Bestimmung für eine Kautschukfabrik genügend nachgewiesen wird.

Die nachstehenden Produkte tarifieren nach den angegebenen Positionen:

Essigsäureanhydrid	270 c
Schwefelsäureanhydrid	307 m 2
Ameisensäureäthylester, rektifiziert (Rumessenz)	449
Aluminiumacetat	323 a
Amylacetat, rektifiziert oder nicht	372
Benzylacetat	449
Acetaldehyd	362 (955)

Dänemark. **Vorgeschlagene Tarifänderungen** (vgl. auch „Chem. Ind.", S. 178). Nach einem Bericht an das englische Handelsamt sind in einer Gesetzesvorlage, durch welche die „Luxuszölle" gemäß dem Gesetz von 1924 und den Zusatzgesetzen, sowie einige andere Zolländerungen dauernd in den Tarif aufgenommen werden sollen, nachstehende Vorschläge enthalten, deren Inkrafttreten für den 1. April 1928 vorgesehen ist:

Pos.	Ware	Gegenwärt. Zoll in Kronen	Vorgeschl. Zoll je kg
zu 4	Manganoxyd und Aceton	0,10	frei
zu 49	Ultramarin in Fässern	0,03	frei
aus 50	Stiefelwichse u. a. Lederschwärzen in Packungen von nicht mehr als 1 kg (brutto) sind nach dieser Position zu verzollen (20 Öre per kg), wenn der Zoll für den Behälter 10 Öre (bisher 20 Öre) per kg oder mehr beträgt.		
aus 76	Unbelichtete photograph. Films, mindestens 42 mm, aber nicht mehr als 94 mm breit, in Platten oder Rollen	0,70	2,—
126	Reinigungs- und Poliermittel mit Zusatz von Fettstoffen, ätherischen Oelen usw., fest, flüssig oder in Teigform, in Packungen von nicht mehr als 1 kg (brutto), sind nach dieser Position zu verzollen (20 Öre per kg), wenn der Zoll für den Behälter 10 Öre (bisher 20 Öre) per kg oder mehr beträgt.		
291	Seide (einschl. Kunstseide), roh, auch Seide- und Seidengarnabfall, nach Wahl des Importeurs:		
	entweder	5,—	3,—
	oder	22% v. W.	wie bisher
	Anmerkung: wie bisher.		(945)

Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz. In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 178 der „Chem. Ind." geben wir nachstehend den Gesetzesvorschlag, der im „Archiv for Pharmaci og Chemi" veröffentlicht ist, auszugsweise wieder.

Zu den Giften werden alle die Stoffe gezählt, die in zwei dem Gesetze angefügten Listen aufgeführt sind, sowie ihre Verbindungen und Präparate mit giftigen Eigenschaften.

Zur Herstellung von Giften berechtigt sind Apotheker, die durch § 14 des Apothekengesetzes vom 29. April 1913 anerkannten Laboratorien, Personen und Firmen mit einem entsprechenden Gewerbeschein, staatliche wissenschaftliche Institute und andere Laboratorien, sofern sie vom Minister für das Gesundheitswesen die Erlaubnis dazu erhalten, doch nur zum Gebrauch im eigenen Betrieb.

Eingeführt werden dürfen Gifte von den zur Herstellung Berechtigten, ferner von Großhändlern, Fabrikanten, die Gifte in ihrem Betriebe verbrauchen, und Personen, die ein „Giftexamen" abgelegt haben; letztere dürfen jedoch nur mit den in den Listen IB und IIB genannten Giften handeln.

Händler, die Gifte zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und dgl. verkaufen, müssen dieselben in der Originalverpackung abgeben. Der Minister für das Gesundheitswesen kann festsetzen, daß einzelne Gifte nur in Packungen von bestimmtem Gewicht oder Volumen verkauft werden dürfen, sowie eine gewisse Färbung der Giftstoffe verlangen. Die Umschließungen, in denen diese und andere Gifte für technische Zwecke ausgehändigt werden,

Digitized by Google

müssen ordnungsgemäß verschlossen und außerdem versiegelt, plombiert oder mit einer Oblate versehen sein, ferner deutlich mit dem dänischen Namen des Giftes, der Adresse des Geschäftes oder der Verbrauchsvereinigung und mit einer besonderen Etikette „Gift" in weißen Buchstaben auf schwarzem Grund versehen sein. Jeder Packung soll außerdem eine in vom Minister für das Gesundheitswesen anerkannte Gebrauchsanweisung in dänischer Sprache beiliegen.

Farben, die Arsenverbindungen in solchen Mengen enthalten, daß 1 g trockene Farbe mehr als 1 mg Arsen enthält, dürfen nicht als Malerfarben oder zur Herstellung von Malerfarben Anwendung finden.

Fertig zubereitete Künstlerfarben und Schiffsbodenfarben sowie fertig zubereitete Flüssigkeiten für photographische Zwecke, die mit einer auf ihre Verwendung hinweisenden Angabe versehen sind, müssen, sofern sie Gifte enthalten, den Namen des Fabrikanten (bzw. Importeurs) und die Bezeichnung „Giftig" in weiß auf schwarz tragen. Im übrigen sind sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist für den 1. Januar 1929 vorgesehen. (953)

Herabsetzung der Branntweinsteuer gefordert. Nach dem kürzlich erschienenen Jahresbericht für 1927 der A./S. „De danske Spritfabriker" ist der Absatz dieser Gesellschaft an Industriebranntwein im Jahre 1927 sehr erheblich zurückgegangen. Es wird daraufhin auf das dringendste eine Herabsetzung der bestehenden Steuern gefordert. (943)

Tschechoslowakei. **Rückerstattung der Gebühren für Ausfuhrbewilligungen.** Das Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik vom 11. März 1928 veröffentlicht eine Bekanntmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 9. März 1928 über die Rückerstattung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Danach können die Gesuche um Rückerstattung der Gebühren für kollektive Ausfuhrbewilligungen, die vor dem 18. Juli 1924 erteilt, jedoch nicht ausgenutzt wurden, durch die Parteien nur schriftlich innerhalb dreier Monate, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in Prag eingereicht werden, wobei die für eine Rückerstattung entscheidenden Tatsachen in derselben Frist glaubwürdig nachgewiesen werden müssen. (922)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit.** „Dz. U." Nr. 26 bringt eine Verordnung des Finanzministers vom 3. März 1928 betr. Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit nebst einer Tabelle, in welcher die Zollsätze nach Positionen des polnischen Zolltarifs auf die neue Währungseinheit umgerechnet sind. Eine entsprechende Umrechnung der Konventionszollsätze befindet sich in einem vom „Monitor Polski" in Nr. 61 veröffentlichten Rundschreiben des Finanzministers vom 3. März 1928.

Die Bezahlung des Zolls nach den in der bisherigen Münzeinheit ausgedrückten Sätzen ist nur in den Fällen zulässig, wenn es sich handelt:

a) um Waren, die spätestens am 14. 3. 28 zur Zollabfertigung angemeldet sind;
b) um Waren, die im bedingungsweisen Verkehr, Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr ein- und ausgeführt werden, sofern die Zollsicherheit für diesen Verkehr auf Grund der Sätze berechnet ist, die in der bisher verbindlichen Münzeinheit ausgedrückt sind;
c) um Fehlbeträge und Ueberzahlungen von Zollgefällen, die infolge unrichtiger Verzollung entstanden sind, sofern die ursprüngliche unrichtige Bemessung dieser Gefälle vor dem 15. 3. 28 vorgenommen worden ist. (960)

Einfuhrbewilligungen für Waren aus „dritten" Ländern. Das polnische Finanzministerium erläutert, daß die Einfuhrbewilligungen in bezug auf alle Waren anzuerkennen sind, die sich in dem in der Bewilligung genannten Lande im freien Verkehr befunden haben, somit auch auf die Waren, die aus einem dritten Lande stammen, aber in dem in der Bewilligung genannten Lande naturalisiert worden sind.

Als Beweis für die Naturalisierung sind die Zolldeklarationen anzunehmen, nach denen die Waren in dem in der Einfuhrbewilligung angegebenen Lande verzollt worden sind, bzw. Bescheinigungen der Zollämter dieses Landes, aus denen hervorgeht, daß die Waren dort in den freien Verkehr abgelassen worden sind.

Die Tatsache der Naturalisierung in bezug auf die Waren, die einfuhrverboten sind, aber Konventionsermäßigungen genießen, greift jedoch der Frage der Anwendung der Konventionszölle nicht vor, denn zur Erlangung dieser Ermäßigung ist erforderlich, daß die Ware gänzlich ein Produkt des Vertragslandes ist bzw. dort über 50% ihres Wertes veredelt ist, was durch das ordnungsmäßig ausgestellte und visierte Ursprungszeugnis festgestellt sein muß. („Danz. Zollbl.") (958)

Uebersendung der Einfuhrbewilligung auf amtlichem Wege. Durch Schreiben des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel werden die Zollämter darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplikate der Einfuhrbewilligungen niemals den Antragstellern ausgehändigt werden, weshalb die Zollämter die Abfertigungen von Waren nur in den Fällen ausführen können, wenn das Duplikat der Bewilligung ihnen auf amtlichem Wege übersandt wird.

Diese Praxis wird streng beachtet und zwar seit November 1927, und da seit dieser Zeit mehr als drei Monate (gewöhnliche Gültigkeitsfrist der Bewilligung) vergangen sind, dürfen Bewilligungen, deren Duplikate den Parteien ausgehändigt wurden, jetzt nicht mehr im Verkehr sein. („Danz. Zollbl.") (959)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen. Der auf S. 235 der „Chem. Ind." veröffentlichte Entwurf des Finanzministers betr. Zollrückerstattungen für die bei der Herstellung von Sprengstoffen verwendeten eingeführten Rohstoffe hat durch Verordnung vom 29. Februar 1928 („Dz. U." vom 12. März 1928) mit Wirkung vom 19. März 1928 Gesetzeskraft erhalten. (941)

Zollermäßigung für Bariumsalze. Die auf Seite 297 der „Chem. Ind." angekündigte Zollermäßigung für Bariumsalze ist nunmehr laut Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 6. März 1928 („Dz. U." vom 10. März 1928) durchgeführt worden. Die neuen Zölle sind am 10. März 1928 in Kraft getreten. (940)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112: Die zur Deckung von Dächern, Wänden und dgl. bestimmten Präparate, welche sich im Handel in Form von schwarzen, glänzenden, öligen Flüssigkeiten bzw. teigigen Massen unter den Namen „Trocal", „Arco-Top", „Arco-Selit" und dgl. befinden und aus Lösungen von Pech in Oelen unter Zusatz von gepulvertem Asbest bestehen, sind nach Pos. 112, 25 c des polnischen Zolltarifs zu verzollen.

Zu Pos. 96: Zerkleinerter Schwerspat, erhalten durch Zerschlagen und Absieben größerer Stücke, wird nach Pos. 96, 2 verzollt. („Wiadomosci Prz. Chem. Br.")

Zu Pos. 112. „Spirosal in Flüssigkeit" (Spirosallösung) der Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen bzw. „I. G. Farbenindustrie A.-G. in Höchst a. M." ist nach Pos. 113, 1 zu verzollen, sofern es fertig zum Gebrauch (zum Einreiben schmerzender Stellen) ankommt.

Spirosal von derselben Firma, in Gestalt einer dicken, durchsichtigen, farblosen Flüssigkeit, bestimmt für Drogisten und Apotheker zur Bereitung von Arzneien, ist unabhängig von der Art der Verpackung und Menge nach Pos. 112, 25c als nicht besonders genanntes organisches chemisches Produkt zu verzollen.

Zu Pos. 137. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß eine Wäscheappretur, bestehend aus Stärkekleister und Borax, die durch Brühen in Wasser in einen geleeartigen Zustand gebracht worden ist, als Klebemittel der Verzollung nach Pos. 137,5 b unterliegt.

Verzollung von Desinfektionsmitteln. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß Desinfektionsmittel, auch wenn sie dosiert eingehen, sofern sie in den amtlichen Nachweisungen der einfuhrerlaubten Spezialitäten nicht genannt sind, der Verzollung nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs abhängig vom Material unterliegen. („Danz. Zollbl.") (961)

Sowjet-Rußland. **Zolltarifänderungen.** Durch Verfügung des Rates der Volkskommissare, veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" Nr. 7 (1928), werden u. a. folgende Abänderungen des Einfuhrzolltarifs (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 429) vorgenommen.

Nach Pos. 114, 1, 2 und 3 (ätherische Oele) werden auch die entsprechenden synthetischen ätherischen Oele verzollt.

Pos. 130, 2 erhält folgende Fassung:

Pos. 130, 2 Alizarin und Alizarinlack		
a) bis zum 1. Juli 1928	100 kg br.	220 Rbl.
b) nach dem unter a) genannten Datum	100 kg br.	400 Rbl. (938)

Digitized by Google

Jugoslawien. **Pflanzenschutzmittelkontrolle.** Der jugoslawische Minister für Ackerbau und Wasserwesen hat unter dem 20. Januar 1928 folgende neue Richtlinien für die Erzeugung, Einfuhr und den Vertrieb von Mitteln für die Vernichtung von Pflanzenschädlingen erlassen, von denen die wichtigsten nachstehend wiedergegeben sind:

Art. 1. Zur Einfuhr und zum inländischen Verkehr sind nur die Mittel zugelassen, für die das Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen besondere Genehmigungen erteilt.

Die Einfuhr und der Verkehr von Spezialitäten unbekannter Zusammensetzung sind verboten.

Aus Art. 2. Ohne besondere Erlaubnis sind die Einfuhr und der Verkehr folgender Mittel gestattet:

Kupfer- und Eisenvitriol von mindestens 98,5% Reinheit und verschiedene Schwefelarten; bei letzteren sind mineralische Verunreinigungen in Mengen über 0,5% verboten.

Art. 3. Die Einfuhr und der Verkehr von ausländischen und inländischen patentierten Mitteln und Spezialitäten wie: Germisan, Uspulum usw. wird nach der Untersuchung über ihren tatsächlichen Wert gestattet. Für die Untersuchung ist erforderlich, daß die Fabrik bzw. der Importeur dem Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch unter Beifügung von mindestens 250 g des betreffenden Mittels für die Analyse und mindestens 5 kg für Versuche vorlegt.

Das Gesuch muß enthalten:

a) verbindliche Angaben über Zusammensetzung usw.
b) eine Aufzählung von Krankheiten und Schädlingen, für welche das Mittel bestimmt ist;
c) eine Gebrauchsanweisung.

Das Ministerium wird auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung die Einfuhr und den Verkehr des betreffenden Mittels genehmigen oder verbieten. Die erteilte Genehmigung kann vorübergehend oder ständig sein.

Art. 7. Alle Mittel gegen Schädlinge und Pflanzenkrankheiten die für Menschen und Haustiere schädliche Stoffe enthalten, müssen in Blech-, Eisen- oder Glasgefäßen verpackt sein, keinesfalls in Pappschachteln oder Papierhüllen. Kupfer- und Eisenvitriol sowie Schwefel können in Fässer und Säcke verpackt werden.

Art. 8. Die zum Verkehr im Inland zugelassenen Mittel müssen auf der Verpackung in der Staatssprache folgende Angaben enthalten:

a) Originalnamen;
b) ob für Menschen oder Tiere schädlich;
c) Gebrauchsanweisung.

Ohne diese Angaben und Anweisungen in der Staatssprache ist der Verkehr auch besonders zugelassener Mittel verboten.

Vorstehende Richtlinien sind am 21. Februar 1928 in Kraft getreten, die bisherigen Richtlinien vom 18. Dezember 1926 haben ihre Gültigkeit verloren. („Službene Novine.") (923)

Griechenland. **Erhöhung der statistischen Taxe.** Die bereits auf S. 128 der „Chem. Ind." angekündigte Erhöhung der statistischen Taxe ist jetzt durch Gesetz Nr. 3477 durchgeführt worden.

Bei der Verzollung nach dem Gewicht beträgt die Taxe 2 Drachmen per 500 kg; die übrigen Sätze sind in der auf S. 128 angegebenen Höhe festgesetzt worden. (921)

Albanien. **Provisorischer Handelsvertrag mit Ungarn.** Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, ist zwischen Albanien und Ungarn durch Notenaustausch ein provisorischer Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen worden, der acht Tage nach der telegraphischen Uebermittlung der Bestätigung durch das albanische Parlament in Kraft tritt. (900)

Italien. **Handelsvertrag mit Guatemala.** Der am 15. September 1926 zwischen Italien und Guatemala abgeschlossene Handelsvertrag ist am 4. Januar 1928 in Kraft getreten. Der Vertrag ist auf ein Jahr abgeschlossen und kann dann mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle gewähren sich beide Staaten Meistbegünstigung, ebenso bezüglich von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen. Handelsmuster können zollfrei eingeführt werden. (942)

Eintarifierungen. Schwefel, mit Cellulose gemischt, in Form von Broten, Scheiben, dünnen Röhren oder dergleichen, zum Ausschwefeln von Weinfässern und -gefäßen, ist wie Schwefelfäden aus Papier, zum Ausschwefeln von Fässern, zu verzollen.

Aethylenglykol (Glykol) wird in die Position „Organische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt" eintarifiert. Dem zur Herstellung von Sprengstoffen bestimmten Glykol wird unter Innehaltung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen die Vorzugsbehandlung des „raffinierten Glycerins" eingeräumt. („Gazzetta Ufficiale" vom 7. März 1928.) (947)

Spanien. **Fakturen in deutscher Sprache.** Durch eine königliche Verordnung vom 9. März 1928 ist verfügt worden, daß die in deutscher Sprache ausgestellten Fakturen von jetzt an ohne die bisher erforderliche spanische Uebersetzung vorgelegt werden können. („Gaceta de Madrid" v. 11. 3. 28.) (944)

Valuta-Zollzuschläge. Die „Gaceta de Madrid" vom 29. Februar 1928 enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für März 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	2,983
Bulgarien	4,255
Südslawien	10,362
Griechenland	7,799. (928)

Ver. St. von Nordamerika. **Vorläufiges Einfuhrverbot für Phenolharz-Folien.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der Sekretär des Schatzamtes am 24. Februar 1928 den Zollämtern bekanntgegeben, daß die Einfuhr von Phenolharz-Folien (vgl. „Chem. Ind.", Seite 298) vorläufig verboten ist. (952)

Einfuhrverbot für marokkanische Rohphosphate. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist die Einfuhr von marokkanischen Rohphosphaten nach den Vereinigten Staaten durch eine Antidumpingverordnung verboten worden. Die marokkanischen Phosphate würden in den Vereinigten Staaten unter ihrem regulären Werte verkauft, woraus der amerikanischen Phosphatindustrie Schäden erwachsen. (951)

Gesetzentwurf über die Bildung von Einfuhrmonopolen. Der Abgeordnete Walter Newton hat, wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge die Export Trade Act von 1918 (Webb-Pomerene Act) dahin abgeändert werden soll, daß neben der Bildung von Vereinigungen für Ausfuhrzwecke auch die Bildung von Vereinigungen zur Kontrolle der Einfuhr gestattet werden soll, und zwar in solchen Fällen, in denen es sich um wichtige Rohstoffe (wie Kautschuk, Kalisalze, Chinin) handelt, deren Produktion im Auslande durch Monopole (staatliche oder private) kontrolliert wird. Als Zweck dieser Maßnahme wird angegeben, daß sich die amerikanischen Einkäufer durch Vereinigung ihrer Interessen besser vor Uebervorteilung schützen können. In der bisherigen Beratung des Entwurfs im Ausschuß sind keine Gegenstimmen laut geworden. (949)

Zolltarifentscheidung. Toiletteseife. Einer Beschwerde gegen die Verzollung von Toiletteseife (in Form von Spielzeug) mit 70% v. W. nach Pos. 1414 wurde mit Beziehung auf T. D. 40 937 (Shallus c/a U. S.) stattgegeben; die Seife ist mit 30% nach Pos. 82 zu verzollen. (934)

Britisch-Honduras. **Abänderung der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren.** Die Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs sind durch Erlaß des Generalgouverneurs vom 14. Dezember 1927 entsprechend den neuen Bestimmungen für Britisch-Guayana vom Jahr 1927 abgeändert worden. (931)

Columbien. **Konsulatsfakturen.** Der „Deutsch-Columbianische Wirtschaftsdienst" veröffentlicht folgende Vorschriften, die für Konsulatsfakturen in Columbien gelten:

1. Es müssen mindestens vier Fakturen ausgestellt werden; jedoch ist es allgemein üblich, daß fünf Exemplare eingereicht werden, wovon dann eins im Archiv des Konsulats verbleibt.

2. Es steht den Handelshäusern völlig frei, die Fakturen durch das Konsulat zu beziehen oder sich dieselben selbst drucken zu lassen. Im letzten Falle müssen sie sich allerdings nach dem Gesetz 85 von 1915 richten, das besagt, daß die Fakturen die gleiche Einteilung und Lesart haben müssen, wie vorgeschrieben.

3. Wenn bei den selbsthergestellten Fakturen diese Vorschrift beachtet wird, können den Firmen keine Strafen seitens des Konsulats auferlegt werden.

4. Die Konsulatsgebühren betragen 3% und die Manifestgebühren 0,15% vom Fakturenwert. Diese Gebühren werden ab 1. Februar 1928 im Eingangshafen eingezogen, und zwar

Digitized by Google

die Konsulatsgebühren von den Empfängern und die Manifestgebühr von der Reederei. Die Reedereien werden daher weiterhin die 0,15% den Verladern berechnen. Für jeden Satz Fakturen sind beim Konsulat 0,50 $ Stempelgebühr zu bezahlen. (939)

St. Lucia. **Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs.** Durch eine Verordnung vom 28. Januar 1928 wurde der revidierte Zolltarif in Kraft gesetzt (vgl. „Chem. Ind.", S. 68). (932)

Brasilien. **Düngemittelkontrolle.** Nach den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Handel mit Düngemitteln und Chemikalien werden alle Stoffe, die zur Bodenverbesserung, Tierernährung und Vertilgung von Insekten dienen, im staatlichen Ackerbauinstitut in Campinas untersucht. Der Handel, die Herstellung und Einfuhr dieser Erzeugnisse unterliegen einer Sondererlaubnis des Ackerbausekretariats, die, ebenso wie die Untersuchung, gebührenfrei ist. Uebertretungen dieser Bestimmungen sind strafbar, und die widerrechtlich verkauften Waren werden beschlagnahmt. Eine mit weitgehenden Befugnissen versehene Prüfungsbehörde überwacht die Ausführung dieser Bestimmungen. (910)

Kamerun. **Amtliche Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren.** Im „J. off. du Cameroun" vom 1. Februar 1924 werden amtliche Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren zum Zweck der Zollerhebung veröffentlicht, welche für das Jahr 1928 Geltung haben. (936)

Tanganyika. **Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Durch die „Dangerous Drugs Ordinance" vom 31. Januar 1928 werden, unter Aufhebung der „Opium-Proklamation" von 1920, neue Vorschriften über die Kontrolle von Opium u. a. Betäubungsmitteln erlassen. (933)

Persien. **Einfuhrverbot für Kunstseidengarne.** Durch ein Dekret der persischen Regierung ist die Einfuhr von Kunstseidengarn vom 15. April 1928 ab verboten. Das Verbot bezweckt angeblich den Schutz der persischen Seidenindustrie. („I. u. H.") (907)

Australien. **Zolltarifentscheidung.** „Boronic". Gemäß By-Law Nr. 725 ist das Produkt zur Verwendung in der Metallgießerei rückwirkend vom 5. April 1927 ab nach Pos. 404 zu verzollen. (915)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 19. Januar werden nachstehende Zolltarifentscheidungen des Zollministers veröffentlicht.

Folgende, unter Pos. 448 fallenden Produkte sind nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei, nach dem Generaltarif aber mit einem Zoll belegt:

	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
Adronalacetat	frei	20% v.W.
Betanaphthol (roh oder Handelsqualität)	„	„
Butylacetat	„	„
Butylalkohol	„	„
Buttersäure	„	„
Butylaldehyd	„	„
Celluloid-Lösungsmittel:		
Agfa-Filmkitt	„	„
Anon	„	„
Methylanon	„	„
Cohesan-Lösungsmittel	„	„
Lösungsmittel „E 13"	„	„
Metaphenylendiamin	„	10% v.W.
Mischungen von künstl. ätherischen Oelen untereinander od. mit natürl. ätherischen Oelen, für die Herstellung v. Parfümerieseifen	„	20% v.W.
„Celo-Glas" (Glasersatz), transparentes Material mit Drahteinlage	„	10% v.W.

Nach anderen Positionen sind unter beiden Tarifen zollfrei:

Carborundum, gekörnt (449).
Gelatine in Tafeln, in Wasser unlöslich gemacht, als Cellophanersatz (449).
Graphitpaste, ohne Oel oder Fett (449).
Chemikalien für Schulen (416).
„Plasticin" in Schachteln für Schulen (416).

Nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei, nach dem Generaltarif mit einem Zoll belegt sind:

Pos.		Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
104	Chinosol-Tabletten oder -Pulver (Desinfektionsmittel)	frei	10% v.W.
43	„Berina"-Kindernährmittel u. „Berina"-Malzmilch	frei	10% v.W.
449	„Galacit" (zum Ausbessern v. Pneumatiks)	frei	20% v.W.
	In beiden Tarifen mit einem Zoll belegt sind:		
121	„Sanahide" (Arzneimittel)	20% v.W.	40% v.W.
397,3	Cohesan S, SS u. AZ (Lack)	20% v.W.	30% v.W.
63	Lustrlit (Reinigungsmittel)	25% v.W.	45% v.W.
431	Casein-Kaltleim	20% v.W.*)	40% v.W.*)

*) oder 2 bzw. 4 d per lb., je nachdem sich ein höherer Zoll errechnet. (852)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 19. März 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Preußisch-Börnecke (Bez. Magdeburg) nachgetragen worden. (918)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure.

Im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat ist mit Gültigkeit vom 19. März 1928 die Station Coswig (Anh.) als Versandstation nachgetragen worden. (919)

Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 19. März 1928 ist die Station Dieskau als Versandstation im Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin nachgetragen worden. (920)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Französische Aufträge auf Reparationskonto.

Das französische Kriegsministerium hat die Absicht, aus Deutschland im Wege der Sachleistungen größere Mengen u. a. folgender Waren zu beziehen: Ultramarin, Glycerin, Natriumcarbonat, Mennige, Holzteer, Terpentin, Harz, Seife, Schmirgelleinen, Koks, Ferromangan. Angebote sind an das Ministère de la Guerre, Direction des Forges, Paris, 2 Avenue de Saxe, zu Händen des Herrn Directeur des forges, Colonel Communal, zu richten. („I. u. H.") (908)

Ausland.

Abbau der Ausfuhrbeschränkungen für Häute, Felle und Knochen.

Die Konferenz zur Beseitigung von Ausfuhrbeschränkungen für Häute, Felle und Knochen, die der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes nach Genf einberufen hatte, fand in der Zeit vom 14. bis 16. März 1928 statt. U. a. wurden die Ausfuhrbeschränkungen für rohe und entfettete Knochen, Knochenabfälle, Hörner, Klauen und deren Abfälle und für Leimleder behandelt. Es wurde eine Uebereinstimmung über die Notwendigkeit der Beseitigung der Ausfuhrverbote erreicht. Hinsichtlich der Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben war sie nicht zu erzielen. Es wurde jedoch vereinbart, daß in Zukunft die Zölle und Abgaben, und zwar die jetzt bestehenden und etwa eingeführten, zusammen nicht mehr als 3 Goldfrancs für 100 kg betragen sollen. Der Antrag Deutschlands, diese Zölle und Abgaben für eine bestimmte, nur kurze Zeit bestehen zu lassen und dann die volle Freiheit einzuführen, ging nicht durch. Es wurde jedoch, diesem Gedanken folgend, beschlossen, im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung, eine erneute Aussprache zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten stattfinden zu lassen, deren Aufgabe es ist, eine weitere Herabsetzung der Zölle und Abgaben oder ihre völlige Beseitigung vorzunehmen. Dieser Beschluß wird der Tagung des Völkerbundes über die Beseitigung der Handelshemmnisse im Juli 1928 unterbreitet werden. Seine Inkraftsetzung in den einzelnen Ländern erfolgt dann durch deren Gesetzgebung. Die Zeit, innerhalb derer dies zu geschehen hat, wird auf der Julikonferenz bestimmt werden. (936)

Internationale Cellulose-Kartell.

Nach einer Meldung an das englische Handelsamt aus Prag ist in den Verhandlungen zwischen der tschecho-

Digitized by Google

slowakischen Celluloseindustrie und dem Internationalen Cellulosekartell ein Einvernehmen erzielt worden, wonach der tschechoslowakischen Industrie der Beitritt zu dem Kartell freisteht. (914)

Zunahme der Quecksilberproduktion.

Auf S. 302 der „Chem. Ind." ist die italienische Gesamtproduktion an Quecksilber im Jahre 1927 zu 46 500 Flaschen angegeben. Die Angabe beruht auf einem Irrtum. Tatsächlich wurden (nach „Chem. and Drug.") im Jahre 1927 in Italien 65 500 Flaschen Quecksilber produziert. (963)

Erzproduktion in Frankreich, Algier und Tunis.

Nach einem Berichte der „Miniera Italiana" betrug die Erzproduktion in Frankreich, Algier und Tunis wie folgt:

	1925	1926
	t	t
Frankreich:		
Antimonerze	3 240	2 900
Arsenerze	78 990	49 900
Manganerze	3 185	2 625
Zinn- und Wolframerze	1 685	4 500
Eisenpyrite	197 917	189 100
Bauxit	406 535	408 600
Salz für die Sodafabrikation	834 200	869 100
Algier:		
Antimonerze	1 100	510
Phosphate	716 630	855 000
Eisenpyrite	12 575	11 000
Tunis:		
Manganerze	1 730	1 430
Phosphate	2 691 000	2 564 000

(461)

Großbritannien. **Herstellung von Formaldehyd.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach dem Kriege, als Formaldehyd sehr hoch im Preise stand (1921 130 £ per t), wurde die Produktion aus britischen Rohstoffen in Erwägung gezogen; zur Untersuchung gelangten direkte Verfahren und indirekte Verfahren (über Methanol). Die mit dem letzteren Verfahren verbundenen Schwierigkeiten sind überwunden worden; wenn sich auch nicht feststellen läßt, welcher Teil des britischen Verbrauchs aus einheimischer Produktion stammt, so kann man doch sagen, daß die Produktion erfolgreich ist.

Die direkten Verfahren zur Herstellung von Formaldehyd scheinen indessen bisher technisch nicht durchführbar zu sein. Vor fünf bis sechs Jahren begann das Chemistry Research Board des Department of Scientific and Industrial Research mit Untersuchungen über die Fabrikation von Formaldehyd aus Kohlenwasserstoffen durch Oxydation. Nach den letzten Veröffentlichungen scheinen die Versuche aufgegeben worden zu sein. Formaldehyd kann zwar nach den Ergebnissen dieser Forschungen durch Oxydation von Methan oder Aethylen mit Ozon oder Luft gewonnen werden; diese Verfahren haben aber infolge der niedrigen Preise des synthetischen Methanols keine wirtschaftliche Bedeutung. (442)

Aus der chemischen Industrie. Mineral Waters Distributors, Ltd. Die neu gegründete Gesellschaft ist in Dublin eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Mineralwässern usw. Das Kapital des Unternehmens beträgt 150 000 £.

Tarfroid, Ltd. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung, Raffinierung und der Vertrieb und Handel von Teer, Pech, Casein, Seife, Soda usw. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 100 000 £.

Nuera Artifical Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft hat das Recht erworben, ihre Produktion auf den fünffachen Betrag ihrer gegenwärtigen Produktionskapazität zu erhöhen, d. h. auf 5 t Kunstseide und 5 t Stapelfaser nach den Lilienfeld-Patenten. Das Kapital des Unternehmens ist um 210 000 £ erhöht worden.

Low-Temperature Carbonisation Co., Ltd. Nach Mitteilungen der Gesellschaft liefert das jetzt zur Anwendung gelangende Verfahren aus einer Tonne destillierter Kohlen 14 cwt. rauchlosen Brennstoff, „Coalite" genannt, 20—22 Gallonen Oel und Gas. Die Anlagen des Unternehmens befinden sich in Barugh bei Barnsley; der erste Teil dieser Anlagen wurde im Juli 1927 in Betrieb gesetzt. Der Betrieb geht ohne Unterbrechung Tag und Nacht (auch Sonntags). Die normale Wochenproduktion beträgt 1 020 t Coalite, 28 320 Gallonen Oel und 7 Millionen Kubikfuß Gas.

Da die bisherigen Ergebnisse sowohl vom technischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus günstig sind, sollen Vorkehrungen für die Errichtung neuer Anlagen getroffen werden.

Die Kapazität der Anlagen in Barugh beträgt 90 000 t jährlich. Die neue Anlage, die im Jahre 1928 in Askern errichtet werden soll, wird über eine Kapazität von 180 000 t jährlich verfügen. Aus der dann erreichten Gesamtkapazität von 270 000 t würde sich eine Produktionskapazität von etwa 180 000 t Coalit berechnen. Auch die dann zu erzielende Oelproduktion wird noch keinen Einfluß auf den englischen Markt ausüben.

W. J. Bush and Co., Ltd. Die Gesellschaft hat ihre Interessen auf dem Gebiete der Lösungs- und Gelatinierungsmittel für die Celluloselackindustrie mit denen der Methylating Co., Ltd., vereinigt.

International Artificial Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 660 000 £ gegründet worden, um von der Gesellschaft „La Soie de Compiègne" zwei große, für die Fabrikation von Viscose bestimmte Fabriken zu erwerben. Die Produktion soll von ihrer jetzigen Höhe von ¾ t pro Tag im Laufe der nächsten zwölf Monate auf 4 t täglich erhöht werden.

Apex British Artificial Silk, Ltd. Wie der Vorsitzende auf der letzten Versammlung der Gesellschaft mitteilte, wurde der größte Teil des vergangenen Jahres dazu benutzt, die Anlagen den Zwecken der Gesellschaft entsprechend einzurichten, da die erste Einrichtung versagt hatte. Die Fabrik in Edmonton ist jetzt bis auf einige Abänderungen von geringerer Bedeutung bereit, die Produktion aufzunehmen. Wie aus dieser Erklärung geschlossen werden kann, scheint sich das von der Gesellschaft angewandte Verfahren im Großbetriebe nicht sofort bewährt zu haben, so daß umfangreiche Abänderungen in der Betriebsführung erforderlich wurden.

Sulphide Corporation, Ltd. Auf der Ende Dezember 1927 abgehaltenen 31. ordentlichen Generaljahresversammlung wurden folgende Angaben über einige Nebenprodukte der Gesellschaft (die Hauptprodukte sind Blei- und andere Erze) mitgeteilt.

Die Anlagen in Cockle Creek stellen hauptsächlich Schwefelsäure, Superphosphate und Zement her. Die dritte Kontaktschwefelsäureanlage ist im Laufe des vorigen Jahres fertiggestellt und im Mai in Betrieb gesetzt worden. Die Nachfrage nach der hier produzierten Säure übersteigt noch die Produktion, so daß der Bau einer vierten Kontaktanlage in Angriff genommen wurde. Die Produktion betrug während des Jahres 20 770 t Schwefelsäuremonohydrat gegenüber 18 333 t im Vorjahre und die Produktion von Superphosphaten 33 879 t gegenüber 31 294 t im Vorjahre.

Die Anlagen in Seaton Carew produzierten 7566 t Schwefelsäure im Vergleich zu 9 758 t während des Vorjahres.

Oriental Mining Corporation, Ltd. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Chromerzgruben in der Türkei und Kleinasien. Das Kapital beträgt nominell 157 500 £.

Scottish Textile Trust, Ltd. Die Gesellschaft hat die Anlagen der Argyll Motor Works in Alexandria an der Clyde erworben, um sie in eine Kunstseidefabrik umzuwandeln. Verschiedene bedeutende Firmen Schottlands und Englands wollen sich an der zu gründenden Gesellschaft, die die Produktion von Kunstseide und Kunstseidewaren so bald wie möglich in großem Maßstabe aufnehmen soll, beteiligen. Der Sitz dieses neuen Textilkonzerns ist Glasgow. (433)

Frankreich. **Die Organisation der Holzverkohlungsindustrie.** Dem Jubiläumswerk „Dix Ans d'Efforts Scientifiques et Industriels" entnehmen wir folgende Angaben:

Die Union Syndicale des Usines de Carbonisation de Bois de France wurde am 8. Dezember 1900 zur Wahrung der Interessen der Holzverkohlungsindustrie gegründet. Sie ist der Union des Industries chimiques angeschlossen. In ihr sind 16 Unternehmen vereinigt: Bordet frères; Camus, Duchemin et Cie, Chevalet et Cie., Masfaraud Fauque & Cie, Lambiotte & Cie, Henri Rizier, Compagnie d'Électricité industrielle, Établissements Maletra, Société anonyme de Produits chimiques de Clamecy, Société anonyme des Produits pyroligneux (Anciens Établissements Dromart); Société anonyme de Produits pyroligneux de la Vallée du Rognon, Société anonyme de Produits pyroligneux de Bologne, Société Kestner et Cie; Société de Produits chimiques de Moulin-Rouge; Société anonyme des Produits chimiques du Bois, Société Progil.

Diese der Union Syndicale angeschlossenen Firmen stellen außer den Primärprodukten der Holzdestillation auch die raffinierten Erzeugnisse sowie die aus Holzverkohlungserzeugnissen gewinnbaren Feinchemikalien und pharmazeutischen Produkte her. (351)

Digitized by Google

Chemikalienhandel mit Finnland. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Finnland betrug im 1. Halbjahr 1927 und 1926 die französische Ausfuhr von chemischen Produkten nach Finnland:

	1. Halbjahr 1927	1926
	in 1000 Finnmark	
Aetherische Oele und Parfümerien	860,7	765,8
Farben und Farbstoffe	907,8	703,8
Chemische und pharmazeutische Produkte	791,5	412,6
Künstliche Düngemittel	147,5	1001,7

Demgegenüber hatte die finnische Ausfuhr nach Frankreich nachstehende Werte:

	1. Halbjahr 1927	1926
	in 1000 Finnmark	
Zündhölzer	335,5	653,7
Holzteer und Harze	163,5	74,9

(262)

Belgien. **Produktion von chemischen Erzeugnissen.** Wie wir der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnehmen, hat der Minister des Auswärtigen einen Bericht über die wirtschaftliche Lage Belgiens veröffentlicht, in dem sich folgende Angaben über die Produktion von chemischen Erzeugnissen befinden:

	1925 1000 t	1923 1000 t
Schwefelsäure (50° Bé)	740	586
Superphosphate	490 (1924)	498
Gelatine	6	5,3
Glycerin	2,5	1,35

Die Produktion von Zündhölzern ist von 751 Millionen Schachteln (je 50 Stück) im Jahre 1921 auf 1818 Millionen Schachteln im Jahre 1926 gestiegen. (294)

Aus der Kunstseideindustrie. Soie de Tubize. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927 einen Gewinn von rund 52 Mill. frs., gegen 43,4 Mill. frs. im Vorjahr. Als Dividende werden wie im Vorjahr 45frs. (brutto) für die Zehntel-Vorzugsaktien und 42,50 frs. für die Zehntel-Stammaktien vorgeschlagen. Dem Amortisationsfonds sollen 7,5 Mill. frs. und dem außerordentlichen Reservefonds 9,5 Mill. frs. zugewiesen werden, gegen entsprechend 3 und 6 Mill. frs. im Vorjahr. (909)

Niederlande. **Kunstseideausfuhr.** Nach „Algemeen Handelsblad" gestaltete sich die Ausfuhr an Kunstseide aus den Niederlanden in den Jahren 1926 und 1927 wie folgt:

Bestimmungsland	Menge in t 1926	1927	Wert in 1000 fl. 1926	1927
Insgesamt	5 325	6 952	20 931	25 895
davon nach:				
Deutschland	—	2 101	—	8 624
Ver. Staaten	1 699	1 404	6 695	4 855

(483)

Sowjet-Rußland. **Preisfestsetzung für eingeführtes Superphosphat.** Laut Bekanntmachung des Volkskommissariats für Innen- und Außenhandel vom 13. März, veröffentlicht in der „Ekonomitscheskaja Schisnj" vom 17. März, wird der Verkaufspreis für eingeführtes Superphosphat maximal zu 48 Rbl. 80 Kop. per t, br. frei ab Bahn- oder Hafenlager festgesetzt.

Diese Verordnung bezieht sich auf die staatlichen und Kooperativ-Handelsorganisationen und ist am 17. März 1928 in Kraft getreten. (954)

Produktion von Ricinusöl. Während Rußland vor dem Kriege Ricinusbaumsamen und Ricinusöl im Durchschnittswerte von 1,5 Mill. Rbl. einführte, ist inzwischen die Eigenerzeugung so stark gesteigert worden, daß die Deckung des Eigenbedarfs gesichert ist und noch Ausfuhrüberschüsse zu erwarten sind.

Die Anbaufläche von Ricinuspflanzen ist von einigen hundert Desjatinen*) vor dem Kriege auf 4500 Desjatinen im Jahre 1925 gestiegen. Die Beschaffungskampagne ergab im Jahre 1925/26 146 000 Pud Ricinussamen, von denen 7000 Pud zur Aussaat, 139 000 Pud zu industriellen Zwecken benutzt wurden. Die Verarbeitung (auf den Oelmühlen in Leningrad und Krasnodarsk) ergab 56 000 Tonnen Ricinusöl. 1926 stieg die Anbaufläche auf mehr als 16 000 Desjatinen, die 350 000 Pud für die Fabrikation verfügbaren Samen ergaben. Die hieraus gewonnenen 125 000 Pud Ricinusöl deckten zum großen Teile den technischen und teilweise auch den medizinischen Bedarf. 1927 wurden bereits 24 000 Desjatinen bestellt, die bei dem vorhandenen mittleren Ernteertrag eine Produktion von 240 000 Pud Oel ergeben dürften, womit der gesamte Eigenbedarf des Landes mehr als gedeckt ist. 1928 soll die Anbaufläche 35 000 Desjatinen erreichen. (458)

*) 1 Desjatine = etwa 1,1 ha. (D. Red.)

Italien. **Zusammenschluß in der Farbstoffindustrie.** Wie wir dem „Chem. Tr. Journ." entnehmen, ist die Fusion zwischen den drei italienischen Farbstoffunternehmen, der Società Italiana Prodotti Esplodenti Cengio („Sipe") (Kapital 50 Mill. Lire), der Società Italiana Colori Artificiali (Kapital 20 Millionen Lire) und der Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli (Kapital 45 Millionen Lire) durch Beschluß der Generalversammlungen am 1. März erfolgt. Die erste dieser Firmen, die ihren Namen in A. C. N. A. (Aziende Chimiche Naz. Associate) abändert, nimmt die beiden anderen Gesellschaften in sich auf. Das Kapital des neuen Konzerns wird 95 295 200 Lire betragen und aus 3 811 808 Aktien zu je 25 Lire bestehen. Die Zahl der gewöhnlichen Aktien mit einfachem Stimmrecht beträgt 3 185 808 und die Zahl der Vorzugsaktien mit fünffachem Stimmrecht 676 000.

Des Interesses halber sei noch erwähnt, daß in der deutschen Presse bereits auf die auffallende Aehnlichkeit der Bezeichnung „Acna" mit der „Arca" (der Farbenabteilung der I. G. Farbenindustrie für Italien) hingewiesen worden ist. (948)

Ver. St. von Nordamerika. **Bildung einer Verkaufsorganisation für Methanol und andere Holzverkohlungsprodukte.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge soll die kürzlich im Staate New York gegründete Verkaufsorganisation, die Wood Distillers Corporation, annähernd 50% der gesamten Rohmethanolproduktion der Vereinigten Staaten vertreten. Dieses neue Unternehmen ist der erste Versuch, den Absatz von Holzverkohlungsprodukten zu organisieren. (850)

Aus der Vanadiumindustrie. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat eine neue amerikanische Gesellschaft den größten Teil der Vorkommen von radiumhaltigen Mineralien in den Staaten Colorado und Utah erworben. Die Gesellschaft errichtet eine Anlage zur Herstellung von 90-prozentigem Vanadiumpentoxyd. (442)

Aus der chemischen Industrie. Acetol Products, Inc. (Delaware Corporation). Die Gesellschaft fabriziert „Cel-O-Glass", ein glasähnliches Erzeugnis, das durch Auftragen einer Celluloseverbindung auf ein Drahtnetz hergestellt wird. Die Lichtdurchlässigkeit dieses Erzeugnisses ist praktisch die gleiche wie die von gewöhnlichem Fensterglas; es besitzt aber den Vorteil, daß es auch ultraviolette Sonnenstrahlen bequem durchläßt. Die Verwendungsmöglichkeiten sind sehr vielseitig.

Praktische Bedeutung hat die Produktion im Jahre 1924 erlangt. Seitdem ist sie schnell gestiegen. Die Anfangsproduktion betrug im Jahre 1924 1,5 Millionen Quadratfuß. Der Reingewinn des Unternehmens betrug in den ersten zehn Monaten des Jahres 1927 460 000 $ gegenüber 207 000 $ im ganzen Vorjahre und 22 000 $ im Jahre 1925.

Tacoma Electrochemical Co., Wilmington, Delaware. Die Gesellschaft ist kürzlich mit einem Kapital von 1 Million $ gegründet worden. Die Anlagen des Unternehmens sollen im Frühjahr 1928 in Betrieb gesetzt werden. Als erstes sollen flüssiges Chlor und Aetznatron und später noch andere Erzeugnisse hergestellt werden. Die Aktien befinden sich vollständig im Besitz der Pennsylvania Salt Manufacturing Company in Philadelphia, die auch die leitenden Posten des neuen Unternehmens besetzt. Die Einrichtung soll ähnlich denen der in Wyandotte und Menominee in Betrieb befindlichen Anlagen der Pennsylvania Salt Manufacturing Co. erfolgen. Nach Fertigstellung der Anlagen der Tacoma wird dieser Konzern wahrscheinlich der größte Weltproduzent von flüssigem Chlor sein.

Chemical and Dye Corporation of New Jersey. Dieses neue Unternehmen ist aus drei Farbstoffabriken durch Fusion hervorgegangen. Die drei bisherigen Unternehmen waren die Chemical Co. of America in Springfield, New Jersey, die New England Aniline Works in Ashland, New Jersey, und die Tower Manufacturing Co., New Jersey.

Das neue Unternehmen wird die Produktion der bisher von den drei Firmen hergestellten Farbstoffe fortsetzen und daneben die Produktion einiger neuer Erzeugnisse aufnehmen, deren Herstellungsverfahren von den drei Firmen bereits ausgearbeitet worden sind. (122)

Canada. **Die Alkali-Industrie.** Wie ein vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebener Bericht des Dominion Department of Mines in Ottawa besagt, ist die canadische Produktion von Natriumalkalien, wie Aetznatron,

Digitized by Google

calcinierter Soda usw., zur Deckung des canadischen Bedarfs nicht ausreichend, obgleich Canada in seinen großen Salzlagern über genügend Rohstoffe für diese Industrie verfügt. Die Gesamteinfuhr Canadas an Erzeugnissen dieser Art stellte während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres einen Wert von 1,28 Millionen $ dar.

Aetznatron wird gegenwärtig nur von einer canadischen Firma produziert; eine andere Firma ist der einzige Produzent von calcinierter Soda, so daß die Produktionszahlen für Aetznatron und calcinierte Soda nicht einzeln veröffentlicht werden. Der Gesamtwert der Produktion beider Erzeugnisse betrug im Jahre 1926 über 2 Millionen $.

Zur Einfuhr gelangten während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres Aetznatron im Werte von 377 388 $ (hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten) und calcinierte Soda (1,68 Mill. lbs.) im Werte von 27 819 $ (hauptsächlich aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten).

Natriumbicarbonat wird in Canada nicht produziert, die Einfuhr betrug während des oben erwähnten Zeitraums 10,29 Mill. lbs. im Werte von 175 688 $, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten stammten.

Die Einfuhr von Glaubersalz betrug während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres 1,46 Mill. lbs. im Werte von 10 454 $; die Hauptlieferanten waren Deutschland und die Vereinigten Staaten. Weiterhin gelangten während desselben Finanzjahres zur Einfuhr: 82,12 Mill. lbs. rohes Natriumsulfat (Rückstände von der Salzsäurefabrikation) im Werte von 644 950 $ (hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien), 23,87 Mill. lbs. rohes Natriumtriumsulfat (Rückstände von der Salzsäurefabrikation) im Werte von 48 550 $ (fast vollständig aus den Vereinigten Staaten).

In Canada produzieren drei Firmen Glaubersalz, die Produktion betrug im Jahre 1925 2,88 Mill. lbs. im Werte von 33 559 $. Fünf Firmen gewinnen rohes Natriumsulfat (Rückstände von der Salzsäurefabrikation); die Produktion betrug im Jahre 1925 5,83 Mill. lbs. im Werte von 40 878 $. Im gleichen Jahre produzierten zwei Firmen rohes Natriumbisulfat (Rückstände der Salpetersäurefabrikation), und zwar 2,86 Mill. lbs. im Werte von 4833 $.

Im südwestlichen Ontario befinden sich ausgedehnte Salzlager, desgleichen in Neu-Schottland (Malagash-Lager) und Alberta (Mc-Murray-Lager); kleinere Lager kommen in Saskatchewan und Manitoba vor, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die canadische Alkaliindustrie so weit auszubauen, daß der große Bedarf Canadas durch inländische Produktion gedeckt werden kann. (439)

Produktion von „verschiedenen" chemischen Erzeugnissen. Die im canadischen Censusbericht über die chemische Industrie in der Gruppe der „verschiedenen" chemischen Industrien zusammengefaßten Unternehmen erreichten im Jahre 1926, wie „Chemical Age" schreibt, einen gesamten Produktionswert von 11,85 Millionen Dollar gegenüber 10,70 Millionen Dollar während des Vorjahres. Zu dieser Gruppe sind die Unternehmen eingerechnet, die Klebmittel, Backpulver, Kesselsteinmittel, Celluloid, Kunstledererzeugnisse, aromatische Essenzen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Polier- und Putzmittel, Süßstoffe und verschiedene andere chemische Erzeugnisse produzieren. Im Jahre 1926 waren 134 Unternehmen dieser Gruppe in Tätigkeit.

Die Produktionswerte der wichtigsten Untergruppen dieser Gruppe stellten sich im Jahre 1926 wie folgt:

	1000 Dollar
Klebmittel	1 710
Backpulver	2 821
Kesselsteinmittel	267
Celluloiderzeugnisse	2 314
Aromatische Essenzen	1 722
Schädlingsbekämpfungsmittel	711
Süßstoffe	68
Polier- und Putzmittel	1 407
Andere chemische Erzeugnisse	831

Die angegebenen Zahlen stellen nicht die canadische Gesamtproduktion der genannten Erzeugnisse dar, sondern die gesamten Produktionswerte (einschließlich der anderen von den betreffenden Unternehmen hergestellten Erzeugnisse) der in die einzelnen Untergruppen einrangierten Unternehmen. Die Eingruppierung der einzelnen Unternehmen erfolgt nach ihrem Haupterzeugnis. (401)

Chile. **Voraussichtliches Sinken der Jodpreise.** Wie die Zeitschrift „Ibero-Amerika" meldet, ist der Jodtrust in Chile aufgehoben worden. Jod konnte bisher nur in dem Umfange hergestellt werden, der der englischen Firma Gibbs & Co., in London gefiel, denn diese Firma kontrollierte den Jodverkauf vollständig. In Zukunft wird alles Jod aus der Schlacke des Salpetergesteins und den Abwässern extrahiert werden, so daß dieses Produkt auf dem Weltmarkt billiger als bisher wird verkauft werden können. (964)

Marokko (Französische Zone). **Der Markt für Kerzen.** Dem „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie" entnehmen wir nachstehenden Bericht:

Kerzen sind trotz der Ausbreitung der elektrischen Beleuchtung, der Petroleum- und Carbidlampen immer noch ein Großeinfuhrartikel; die Einfuhr betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 4 Mill. kg und überstieg 1925 sogar 5 Mill. kg.

England steht in der Einfuhr immer noch an erster Stelle, aber die Konkurrenz der andern bedeutenden Erzeugerländer ist sehr scharf geworden; den 2. Platz nimmt jetzt Italien ein, den 3. Belgien; an 4. Stelle kommt Frankreich, dessen Kerzenausfuhr nach Marokko sich, durch den Franc-Kurs begünstigt, stark entwickelt hatte, im Jahr 1927 aber beträchtlich zurückgegangen ist.

In Casablanca und Chaouia sind die italienischen „Lanza"-Kerzen am meisten verbreitet, während in Mazagan, Safi und Mogador die englischen „Price"-Kerzen noch von der Kundschaft bevorzugt werden; „Lanza"-Kerzen werden wohl von allen Marken in den größten Mengen eingeführt. In Casablanca ist die belgische Kerze „Le Ballon" sehr beliebt.

Die Einfuhr findet fast nur über Casablanca statt. Die Errichtung eines Lagers in Casablanca ist sehr zu empfehlen, da die Käufer dann nicht mit Preisänderungen bis zum Eintreffen der Ware zu rechnen haben; die „Asiatic"-Kerzen z. B. sind direkt am Platz zu erhalten.

In Marokko selbst werden Kerzen von der „Société Industrielle de l'Afrique du Nord" in ihrer Fabrik in Casablanca hergestellt; die Fabrik arbeitet mit 16 Kerzenmaschinen nach einem englischen Modell; um den Schmelzpunkt, mit Rücksicht auf das Klima, zu erhöhen, werden dem Paraffin 2—6% Stearin zugesetzt. Das Paraffin bezieht die Gesellschaft aus den Ver. Staaten, England oder Galizien, das Stearin aus Frankreich (Marseille) oder Holland (Schiedam). Nach einer Krise im Jahr 1926 infolge der Valutaverhältnisse werden jetzt wieder 50 t im Monat fabriziert.

Seit etwa einem Jahr ist die Marktlage schlecht. Einer der Gründe hierfür ist die Ueberfüllung der Läger infolge der großen Bestellungen, die zur Zeit der Franc-Baisse gemacht wurden, während zugleich die Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung durch die schlechte Ernte von 1926 sich verminderte. Verschärft wird die Krise durch die Preisunterbietung der englischen Firmen. Bis zum Juli 1927 bestand zwischen den englischen, französischen und italienischen Firmen eine Preiskonvention mit einem Preis von 5 sh. 2 d. per 12 lbs. (cif Casablanca) für die „Price" und „Asiatic"-Kerzen, und von 5 sh. für die anderen Marken. Da unter diesem Abkommen die Italiener große Fortschritte machten, traten die Engländer von der Konvention zurück und kamen, um ihre bedrohte Vormachtstellung zu sichern, vom Juli ab mit Offerten zu 3 sh. 10 d. heraus. Es ist daher ein äußerst scharfer Konkurrenzkampf zu erwarten.

Außer einem Zoll von 12½% des Großhandelspreises wird ein „droit de porte" von 1.50 frs. per 100 kg und eine Verbrauchssteuer von 40 frs. per 100 kg erhoben. (460)

Niederländisch-Indien. **Steigende Nachfrage nach Düngemitteln und Aetznatron.** Wie wir einem Berichte der „Commerce Reports" entnehmen, sind in den ersten Wochen dieses Jahres große Mengen von Düngemitteln nach Niederländisch-Indien eingeführt worden. Infolge der Ausdehnung der Zuckerkulturen herrscht besonders für Superphosphate und ferner für Aetznatron sehr lebhafte Nachfrage. (899)

China. **Produktion von Celluloid.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Yung Woo Company das erste Unternehmen, das in China die Fabrikation von Celluloid aufgenommen hat. Das Unternehmen ist im Dezember des Jahres 1925 errichtet worden. Es beschäftigt 40 Arbeiter und produziert im Durchschnitt 150 lbs. Celluloid pro Tag. (437)

Steigende Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in Tientsin. Nach einem vom Journal der Londoner Handelskammer wiedergegebenen Berichte des wirtschaftlichen Informationsbüros der chinesischen Regierung in Peking ist die Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in Tientsin in schnellem Steigen begriffen; als Ursachen werden das zu-

Digitized by Google

nehmende Vertrauen der Chinesen zu ausländischen Arzneimitteln und die große Zahl von Verwundeten aus den Bürgerkriegen in Nordchina angegeben. In Tientsin bestehen viele moderne Krankenhäuser und Apotheken, für deren Bedarf alljährlich große Mengen von Arzneimitteln eingeführt werden. Die Arzneimittelhändler in Tientsin liefern auch nach Peking und den Provinzen Schan-si, Schen-si, Kan-su und Schan-tung. Seit einigen Jahren widmen die Amerikaner dem chinesischen Arzneimittelmarkt besonderes Interesse und haben örtliche Vertreter ernannt. (897)

Japan. **Ausfuhr von Kreosotöl nach den Vereinigten Staaten.** Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener amerikanischer Konsularbericht besagt, wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 aus dem Konsularbezirk Nagasaki über 426 000 Gallonen Kreosotöl nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Es ist dieses das erste Mal, daß das Kreosotöl in den Berichten dieses Konsulats erwähnt wird.

Das Kreosotöl wird in den Farben- und chemischen Fabriken des Mitsui-Konzerns in Miike hergestellt. Die gegenwärtige jährliche Produktion liegt um etwa 4000 metr. t über dem Eigenverbrauch der Fabrik. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten stellt fast die Hälfte der überschüssigen Produktion der Mitsui dar. Die Vereinigten Staaten sind der bedeutendste Abnehmer. (402)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

„Union" Fabrik chemischer Producte Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Die bereits im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Notlage der deutschen Landwirtschaft hat sich im Laufe der Zeit infolge der zweiten Mißernte und unter dem Druck ungünstiger Preis-, Kredit- und Steuerverhältnisse weiter verschärft. Das hatte zur Folge, daß von der Absatzsteigerung im Frühjahr ein Teil im Herbst 1927 wieder verlorenging. Die auf dem 1. Oktober 1926 gekündigten Teilschuldverschreibungen waren am Bilanzstichtag bis auf 6 294 M. eingelöst. Wir schlagen vor, von dem Reingewinn von 311 883 M. folgende Dividende zu verteilen: 6% auf 150 000 M. Vorzugsaktien = 9 000 M., 4% auf 6 000 000 M. Stammaktien = 240 000 M. und den Rest von 62 883 M. auf neue Rechnung vorzutragen." (927)

Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller bei Rheinbrohl. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Wir können für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder ein befriedigendes Ergebnis vorlegen. Obwohl das Wetter, hauptsächlich in den Sommermonaten des vergangenen Jahres, unserem Geschäfte nicht günstig war, konnten wir eine Absatzsteigerung gegen das Vorjahr erzielen. Die Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie für Handlungs- und Betriebsunkosten haben sich weiter erhöht. Die Steigerung der Löhne ist in der Hauptsache durch das im Laufe des Jahres in Kraft getretene Arbeitszeit-Gesetz und die damit verbundenen höheren Löhne besonders für die Ueberstunden entstanden. Die hohen Steuern und die vielen sozialen Abgaben lasten immer noch schwer auf dem Geschäft. Die Verkaufspreise sind auf gleicher Höhe geblieben; es war nicht möglich, die höheren Ausgaben für Unkosten durch entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise auszugleichen. Die im Jahre vorher in Angriff genommenen Neubauten sind fertig und die Umbauarbeiten unseres Werkes vollendet. Die von uns vorgeschlagene Dividende tritt in diesem Jahre zum ersten Male für das erhöhte Aktienkapital in Kraft. Unsere Beteiligung bei der Hönninger Sprudel G. m. b. H. brachte uns wie im Vorjahre eine Dividende von 28 700 M. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen von 7 558 M. und nach vorsichtiger Bewertung der Bestände mit einem Reingewinn von 146 840 M. ab." Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% zu verteilen. (906)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Metallochemische Werke Rodleben, Aktiengesellschaft, Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Dr. Salli Hirsch und Viktor Bach, beide in Berlin, sind zu Liquidatoren bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Sitz: **Niederhohndorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau i. Sa. ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Hermann C. Starck in Berlin ist ausgeschieden. Der Gegenstand des Unternehmens ist insofern erweitert worden, als sich die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen und Erzeugnissen auch auf die keramische Industrie erstreckt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stückelung des Grundkapitals) geändert worden.

Deutsch-Amerikanische Gasglühlichtwerke Ewald Roß Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Pharmachemie Gesellschaft für pharmazeutische und chemische Erzeugnisse G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 24. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Sapro-Gesellschaft zur Verwertung chemischer Produkte m. b. H. — „Excedol" Gesellschaft für Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. und 7. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926. RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Vital-Gesellschaft für pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 3. 1928 eingetragen: Max Hübner ist nicht mehr Geschäftsführer.

Metallochemische Fabrik Dr. Leopold Rostosky, Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Prokura: Anna Rostosky, geb. Tomek, Berlin.

I. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Ernst Jüttner ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokuristen: Fritz Güldenpfennig in Berlin, Georg Richter in Berlin-Britz. Jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokuren Hermann Schulze, Dr. Robert Peter, Erich Axhausen und Hermann Hausamann sind erloschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 28. 12. 1927 ist das Gesamtkapital um 2 000 000 M. auf 3 000 000 M. erhöht. Die Prokura des Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung vom 1. 1. 1928 ab 2000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennbetrag. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 3000 Inhaberaktien zu 1000 M.

Calderara & Bankmann, Parfümerien- und Feinseifen Aktiengesellschaft, — Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Direktors Leo Rohe in Leopoldshall ist erloschen.

„Boeson" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators H. Schwamm ist beendet.

Digitized by Google

Heinrich Thomsen Fabrik für Teerprodukte, Dachpappen und Knochenöle, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Heinrich Thomsen.** Die Prokura des Schreiber ist erloschen. Dem Kaufmann Hans Hermann Christian Thomsen in Kiel ist Prokura erteilt worden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Chesavon-Fabrik Chem. Techn. Pharm. Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Eugen Franke und Karl Dathe sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Martin Cohn in Berlin, Kaufmann Bruno Felsch in Berlin-Weißensee sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hans Klemm in Berlin-Charlottenburg ist erloschen.

Chemische Fabrik Wilhelm Ebmeier, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werk: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co. in Leverkusen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Bezüglich des Vorstands sind folgende Wohnungsveränderungen eingetreten: 1. Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, 2. Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, 3. Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen bei Bitterfeld, 4. Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., 5. Dr. Karl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von 1. Alexander Albrecht, 2. Dr. Ernst Ichenhäuser, 3. Dr. August Jonas, 4. Albert Schüle, 5. Hans Bosch, 6. Paul Dietrich, 7. Fritz Jaenich, 8. Siegfried Pauson, 9. Alexius Schönberger, 10. Max Simons, 11. Fritz Tillmanns, sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten bezüglich der Prokuristen: 1. Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim. 2. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., 3. Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, 4. Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, 5. Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., 6. Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, 7. Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, 8. Karl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., 9. Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf bei Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, 10. Karl von Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst bei Michendorf a. d. H., 11. Dr. Herbert Stein, bisher in Bad Soden, jetzt Höchst a. M., 12. Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, 13. Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnsitz des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S. sondern Neurössen. Geheimer Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in den §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden. Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. mit beschränkter Haftung in Lübeck. Das Amtsgericht Lübeck macht unterm 2. 3. 1928 bekannt, daß das am 27. 1. 1928 eröffnete Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma nach Annahme und Bestätigung des Vergleichs aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Engers G. m. b. H. in Engers. — Chemische Fabrik Neuwied G. m. b. H. in Neuwied. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Firmen sollen auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Unterlassung der Löschung hat, wird aufgefordert, einen begründeten Widerspruch gegen die Löschung bis zum 15. 6. 1928 schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Chemische Werke Ludwigshof G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma im Handelsregister zu löschen. (Verordnung vom 21. 5. 1926.) Widerspruchsfrist 4 Wochen.

Masurische Terpentin- und Teerfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Grünwalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ortelsburg ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Gustav Hinz ist erloschen. Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk „Empedus" Norbert Stein, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Heinrich Andreas Decker in Hof a. d. Saale.

„Moenania" Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Marie, geborene Wehner, Ehefrau des Ludwig Diefenbach in Darmstadt, ist mit Wirkung vom 27. 12. 1927 als Geschäftsführerin ausgeschieden.

Chemische Fabrik Paul Knufinke in Haan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 28. 2. 1928 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik „Union" Wilhelm von Kothen in Donnerschwee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg ist am 9. 3. 1928 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Dr. Bachner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers M. Abrahamssohn ist durch Tod beendet.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln, Zweigstelle in Homberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital beträgt nicht, wie irrtümlich eingetragen, 1 675 000 M., sondern 12 000 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist das Grundkapital um bis zu 3 000 000 M. erhöht worden. Das Grundkapital ist um 500 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 12 500 000 M. Demzufolge ist der § 4 der Satzung geändert.

Rhöner Lack- und Farben-Industrie E. Knüttel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Gersfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weyhers ist am 5. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Marabu, Chemische Präparate und Seifenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona/Elbe ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 2. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator vertreten. Der bisherige Geschäftsführer Georg Stein ist Liquidator.

Floratma Parfümeriefabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Filuhtol, Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, Friedrich Bergmann in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 5. 3. 1928 getragen: Die Firma ist erloschen.

„Chefa" chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn, Bornheimer Straße 78. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Der Hüttendirektor Johann Kesseler ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 12. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 2 000 000 M., zerfallend in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M., mithin auf 3 000 000 M. beschlossen. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. § 5 des Gesellschaftsvertrags ist durch gleichen Beschluß abgeändert worden. Die Ausgabe der Aktien ist zum Kurse von 100% erfolgt. Die Prokura von Kahre ist erloschen.

Digitized by Google

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital ist um 2 000 000 M. erhöht und beträgt nunmehr 3 000 000 M. Die Prokura des Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Die 2000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Lack- und Farbenfabrik Court & Baur Aktiengesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Jakob Hemmelrath, Köln, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Dr. Bekk & Kaulen, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Dr. Julius Bekk ist nicht mehr Geschäftsführer.

Elektrochemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Schüßler in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a.M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Paul Bansen ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Hans Karfunkel in Berlin und Erich Ricke in Berlin sind zu Geschäftsführern bestellt.

Bergische Sprengstoff- und Zünderwerke Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Karl Barnbeck ist beendet. Direktor Heinrich Lore in Köln ist zum Vorstand bestellt.

Van Baerle und Sponnagel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Spandau. Die Firma ist am 24. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemisch-technischen Produkten, speziell der Betrieb einer Wasserglasfabrik in Spandau sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 120 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Karl Thiele, Spandau. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 2. 1928 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Karl Thiele ist zur Alleinvertretung ermächtigt, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer. Der Fabrikbesitzer Karl Thiele ist alleiniger Inhaber der Firma.

Farbwerke Neukirchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Neukirchen bei Sulzbach.** Die Firma ist am 8. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und die Herstellung von Farben aller Art und der Handel mit diesen und ähnlichen Produkten, der Ankauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Fabriken. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen der gleichen Art beteiligen oder solche erwerben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 21 000 M. Geschäftsführer ist Otto Beger, Direktor in Reichenbach i. V. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 21. 1. 1928. Sind mehrere Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt, so kann ein Geschäftsführer die Gesellschaft allein vertreten.

Citrovin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 6. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 9. 1923 festgestellt und durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 2. 1925, 27. 3. 1925 und 9. 2. 1928 in § 1 betr. Firma und Sitz, in § 2, betr. Gegenstand des Unternehmens, und in § 3 entsprechend der erfolgten Umstellung geändert. Gegenstand des Unternehmens ist Anbau, Einsammeln und Verwertung von Arznei- und Genußpflanzen sowie die Fabrikation chemisch-pharmazeutischer, chemisch-technischer Produkte und Genußmittel und der Handel damit, ferner die Herstellung und der Verkauf von Qualitätsessigen, Fruchtessenzen und ähnlichen Produkten sowie der Handel in den hierzu benötigten Rohstoffen. Das Stammkapital beträgt nach der Umstellung 500 M. gemäß Beschluß vom 11. 2. 1925. Geschäftsführer ist Arthur Abelmann, Direktor in Frankfurt a. M. Den Kaufleuten: 1. Karl Beister, 2. Karl Bilz, 3. Georg Reinmold in Bad Homburg v. d. H. ist Prokura erteilt dergestalt, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinschaftlich oder jeder von ihnen mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Lübecker Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck,** Beckergrube 40. Die Firma ist am 9. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Verwertung von Patenten zur Herstellung von Farben, Herstellung und Vertrieb von Farben, und Betrieb aller Geschäfte und Unternehmungen einschließlich Beteiligung an solchen, die mit diesem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Helmuth von der Lippe, Lübeck. Der Gesellschaftsvertrag ist festgestellt am 1. 3. 1928. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können auch beschließen, daß bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelne Geschäftsführer zur Einzelvertretung berechtigt sein sollen. (926)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. März 1928. Preise in frs. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—535	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1325—1375
Aetznatron (fest, entfärbt) 230—235	Kupfersulfat (krist.) 425—435
Alaun (gew., in Stücken) 160—164	Magnesiumcarbonat (leicht) 450—465
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 194—198	Magnesiumchlorid (geschm.) 85—90
Aluminiumsulfat (17%) 92—96	Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
Ammoniak (22° Bé) 170—175	Mennige (versch. Sorten) 580—620
Ammonphosphat (krist.) 625—640	Natriumbicarbonat (techn.) 127—131
Ammonsulfat (gew.) 175,50	Natriumbichromat (krist.) 525—545
Bariumchlorid (krist.) 150—155	Natriumchlorat (krist.) 420—430
Bariumsuperoxyd (87%) 615—635	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 170 bis 174
Bleiglätte (pulverförmig) 580—595	Natriumhyposulfit (photogr.) 185—195
Bleiweiß (pulverförmig) 570—585	Natriumnitrit (krist.) 395—415
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1550	Natriumsulfat (krist., neige) 46—47
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700	Natrumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 45,75
Bromkalium (rein) 2700—2850	Natriumsulfit (krist.) 125—130
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172	Natronsalpeter 177,50
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 190	Salmiak (pour piles) 465—470
Chlorcalcium (geschm.) 75—78	Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Chlorkalium (gew.) 87—90	Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Chlorkalk (105—110°) 110—113	Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 190—194
Chromalaun (krist.) 285—295	Schwefelsäure (66°) 57—59
Eisenchlorid (trocken) 66—68	Soda (calc., 98—99%) 78—82
Eisensulfat (krist.) 290—295	Soda (krist.) 42—44
Jodkalium (weiß) 300—310 (kg)	Zinkchlorid (fest) 400—415
Kalisalpeter (gereinigt) 415—425	Zinksulfat (krist., techn.) 170—173
Kaliumchlorat (krist.) 425—450	Zinkweiß (versch. Sorten) 610—775
Kaliummetabisulfit (krist.) 675—700	Zinnchlorid 3500—3550
Kaliumpermanganat (techn.) 1575—1600	Zinnchlorür 2500—2550
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225	Zinnoxyd (pulverförmig) 520—535
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 9. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 9	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (kristall.) 40	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 10
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 17	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 38	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 80	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schwefel 12
Glaubersalz 6	Schwefelsäure 20
Glycerin 90	Soda (gewöhnl.) 6
Kolophonium 17	Stearin 55
Kupfersulfat 22,20	Spermacetöl 55
Leim 34	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 150
Mineralfarben 5—6	

England (London), 14. März 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])	Bleinitrat 37
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Bleiweiß (ausländ.) 33/10/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bleizucker (weiß) 40
Ameisensäure (85%) 46[1])	Borax (krist.) 20[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Borsäure (krist.) 30[2])
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])	Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Calciumchlorid 5[2])
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Chlorkalk (35%) 7[2])
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Citronensäure 0/1/11½ (lb.)
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/7/6[1])
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])	Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Essigsäure (80%) 16[1])
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) (lb.)
Bariumchlorid 7/10/0	Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)	Formaldehyd (40%) 37
Bariumsulfat 4—6	Glaubersalz 2/10/0
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0	Glycerin (roh, 80%) 30[1])
	Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
	Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
	Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 1/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2 7/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat(B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 2[2])
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 1/8 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/5 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.: 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 42/15/0
Weinsäure 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/9¾
Bromnatrium 1/11—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/3
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2/1
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 15. März 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 17 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14
Chilesalpeter 17,10 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 16,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Norgesalpeter 18
Ocker 3,60—4,70
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%; Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%; Sack zu 100 kg) 5
Seifenstein (70—72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%; Sack zu 100 kg) 5,80
Thomasmehl (16—17%; Sack zu 100 kg) 5,20
Zinkweiß (ausländ.) 14,—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 82—93

Holland (Amsterdam), 14. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,80—23,90
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,50—25
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,75
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,85—5,40
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phophorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 9,75—10,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Mitte März 1928. (Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 750
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 675
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 310
Ammonium kohlensaur. (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 790
Ammonsulfat (20—21%) 98

*) Wenn nicht anders angegeben.

Aetzkali (88—92%) 265
Aetznatron (70—72%) 143
Aetznatron (76—78%) 162
Arsenige Säure (99%) 189
Benzin 245
Bleiglätte 300
Bleiweiß 305
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1060
Calciumcarbid 95
Campher (raff.) 27 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 665
Carbolsäure (flüssig, 95%) 345
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 62
Chlorkalk (100—105) 80
Chlorkalk (110—115) 89
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 223
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 960
Eisenmennige (inländisch) 106
Eisenmennige (ausländisch) 152
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 223
Flußsäure (50%, techn.) 435
Formaldehyd (40%) 490
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 116
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 370
Glycerin (rein, 28° Bé) 520
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 290
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 320
Kaliumnitrat (rein, 99%) 214
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 80
Knochenkohle (Ia) 540
Knochenkohle (IIa) 220
Kupfervitriol (98—99%) 220
Lithopone (30%, inländ.) 228
Lithopone (ausländ.) 240
Magnesia, citronensaure 1230
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 39 (kg)
Mennige 305
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (techn. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolz., 60—62%) 162
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 46
Natriumphosphat 130
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 154
Natriumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 212
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 205 (kg)
Bittermandelöl 146 (kg)
Mandarinenöl 220 (kg)
Orangenöl (kg) 110
Rosmarinöl (kg) 32
Salbeiöl (kg) 48
Citronenöl 73 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 600
Salmiak (klein, krist.) 193
Salmiak (Stücke) 370
Salmiakgeist (18° Bé) 158
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 165
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 285
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 120
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 118
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
Zink, schwefelsaures (krist.) 122
Zinkstaub 420
Zinkweiß (inländ.) 325
Zinkweiß (ausländ.) 338
Zinnober 60 (kg)

Jugoslawien (Belgrad), 10. März 1928. Preise in Dinars per kg.

Baltimoregelb 24
Emaillack 32—55
Firnis, holländischer 15,60
Fußbodenlack 25—30
Glaserkitt 3,85—4
Kopal-Lack 25—40
Laubgrün 6,50—12
Mennige 15—15,50
Ocker, einheimischer 2—3
Ocker, französischer 4—4,50
Pompejanischrot 3—3,10
Rebenschwarz 2,50
Terpentin I 17—22
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Zinkweiß 17 (Kronen)

Oesterreich (Wien), 16. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 16. März 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0.910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York). 5. März 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—1,80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 0,04½
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0.07¹/s—0,07³/s
Aetznatron(fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) — (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 25 (t)
Campher (jap. raff.) 0,65—0,67
Chlor (flüssig, i. Stahlfl. ab Fabr.) 5¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,11¼—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0,17½—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12—0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/s—0,05⁷/s
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einheim. Kontraktpreis) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38
Zinnoxyd 0,57

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,65—0,69
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0.17—0,20
Cresylsäure (97-99%) 0,70-0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (916)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 3. 28	14. 3. 28	Aktien	21. 3. 28	14. 3. 28
Byk-Guldenw. . .	83,25	83,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	103,—	100,—	Kokswerk u. Chem.		
„ Grünau . .	86 7/8	88,—	Fabriken . . .	94,—	92,75
„ v. Heyden .	130,25	132,75	Rasquin. Farbw. .	—,—	109,—
„ Milch & Co.	38,—	40,—	Rh. W. Sprengst. .	—,—	94,25
„ Gelsenk. . .	73,50	74,25	Rhen.-Kunheim Ver-		
„ W. Albert .	116,50	111,—	ein chem. F. A.-G.	64,50	57,75
„ W. Brockhues	79,—	80,—	J. D. Riedel . . .	45,75	45,—
Concordia chem. F.	57,25	60,25	Rütgerswerke . .	99,25	99,—
Dynamit Nobel . .	124,50	121,50	H. Scheidemandel .	25 7/8	21 7/8
Egestorff. Salzw. .	127,50	129,—	Schering. Chem. .	228,—	224,—
Fahlberg, List . .	131,—	129,25	Sprengst. Carb. . .	109,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	259,25	252,50	Staßfurter Chem. .	88,—	37,50
Gehe & Co. . . .	83,50	82,—	Thür. Bleiweißf. .	—,—	52,25
Th. Goldschmidt .	105 3/8	105,25	Union Fabr. chem. P.	66,—	65,75
Harkort Bergw. . .	25,50	25,—	Ver. chem. Wk. Chl.	156,50	155,—
Heine & Co. . . .	72,—	71,—	„ Glanzstoff F. .	712,—	694,50
Linde's Eismasch. .	147,—	147,50	„ Ultramarinfabr.	139,25	139,—
Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—			

Devisen	21. 3. 28	17. 3. 28	Devisen	21. 3. 28	17. 3. 28
Argentinien . . .	1,790	1,790	Italien	22,09	22,85
Canada	4,183	4,181	Jugoslawien . . .	7,360	7,356
Japan	1,965	1,964	Dänemark	112,12	112,04
Aegypten	20,94	20,929	Portugal	16,60	17,—
Türkei	2,123	2,127	Norwegen	111,62	111,55
England	20,413	20,402	Frankreich . . .	16,46	16,45
Ver. Staaten . . .	4,181	4,181	Tschechoslowakei .	12,389	12,386
Brasilien	0,5035	0,5045	Schweiz	80,545	80,50
Uruguay	4,320	4,330	Bulgarien	3,022	3,015
Holland	168,38	168,25	Spanien	70,37	70,49
Griechenland . . .	5,560	5,600	Schweden	112,23	112,19
Belgien	58,26	58,275	Oesterreich . . .	58,83	58,85
Danzig	81,61	81,56	Ungarn	73,04	73,10
Finnland	10,533	10,53	Rumänien	2,59	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,80
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 3. 28	14. 3. 28
Elektrolytkupfer	134½	134½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—87	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79—80	79—80

(966)

Versammlungskalender.

3. April: Mimosa Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18—22.

4. April: Alfred Wolff, Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Berlin NW 7, Friedrichstr. 150, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin, Friedrichstr. 150.

Bremer Chemische Fabrik, Hude i. O., ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in d. I. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2—12.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Dresden, 24. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank in Dresden, Johannesstraße 3. (925)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 31. MÄRZ 1928 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. März 1928.

Die Auflösung des Reichstages hat der mehr aus handelspolitischem Idealismus als aus praktischen Erwägungen hervorgegangenen Zollsenkungsaktion der Regierung ein vorzeitiges Ende bereitet. Und es hat den Anschein, als ob auch für einen künftigen Reichstag, unabhängig von seiner Zusammensetzung, in absehbarer Zeit keine Möglichkeit bestehen wird, auf diese der Weltwirtschaftskonferenz entsprungenen Pläne zurückzukommen. Zölle haben nämlich nicht nur eine handelspolitische, sondern auch eine finanzielle Bedeutung; und es überrascht keineswegs, wenn in dem mit Ausgaben überreich belasteten Budget des Deutschen Reichs jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wo man sich, der Not gehorchend, auch der finanziellen Seite der Zölle erinnert. Hierüber haben bei den Reichstagsberatungen über den Haushaltsplan für 1928 recht interessante Auseinandersetzungen zwischen dem Finanzminister und den Parteien stattgefunden.

Um die finanzielle Bedeutung der Zölle für die Deckung des Ausgabenbedarfs zu verstehen, muß man sich die finanzielle Lage des Reichs, wie sie in dem Etat für das beginnende neue Finanzjahr zum Ausdruck kommt, vor Augen führen. In den Etats der letzten Jahre steckten jeweils stille Reserven, weil man den Einnahmeertrag der einzelnen Finanzquellen geringer annahm, als tatsächlich zu erwarten war. Daraus entstanden Ueberschüsse, die zweifellos den Nachteil hatten, daß sie die Bewilligungsfreudigkeit des Reichstages für im Etat nicht vorgesehene Ausgaben steigerten. Der Etat für 1928 hat die schwierige Aufgabe, einer außerordentlich ernsten Finanzlage des Reichs gerecht zu werden. Diese kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß durch die ordentlichen Einnahmen, die naturgemäß zur Deckung der ordentlichen Ausgaben bestimmt sind, 600 Millionen des Extraordinariums gedeckt werden müssen, weil das Reich keine Möglichkeit gehabt hat, seine 900 Millionen betragenden Anleihebewilligungen zu realisieren, da sein Kredit weder im Inlande noch im Auslande zur Abdeckung einer so großen Schuld ausreichte.

Trotzdem steckte auch in diesem Etat noch eine stille Reserve, und zwar (abgesehen von 20 Millionen bei der Tabaksteuer) bei den Zolleinnahmen, die mit rund einer Milliarde Mark angesetzt sind. Dieser Ansatz bedeutete bereits eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahre um 160 Millionen Mark. Nun war aber auch noch ein Ergänzungsetat zum Reichshaushaltsplan für 1928 zu finanzieren, der die Mittel zur Durchführung des sogenannten Notprogramms der Regierung liefern sollte. An irgendwelche Erhöhung von Steuern und Abgaben war selbstverständlich nicht zu denken. Die Finanzverwaltung zog daher zur Balancierung des Ergänzungsetats die in den Zolleinnahmen steckende stille Reserve von 150 Millionen Mark heran. Damit ist nun naturgemäß eine in hohem Grade gespannte Finanzlage entstanden, und man darf der Entwicklung der Einnahmen, auf die bekanntlich die Konjunktur von hohem Einfluß ist, mit Spannung entgegensehen. Von einer Zollsenkungsaktion, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Ertragsverminderung der Zölle zur Folge haben würde, kann nun nicht mehr die Rede sein, darüber ließen auch die Aeußerungen der verschiedenen Parteivertreter keinen Zweifel mehr aufkommen. So ist denn die Finanznot des Reichs für die Wirtschaft, insbesondere für die Industrie, auch mal von Nutzen gewesen, nachdem sie ihr bisher jahraus, jahrein nur schwere Lasten aufgebürdet hat. Man wird erwarten dürfen, daß unter diesen Umständen auch bei den noch schwebenden und bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen Zollermäßigungen nur für gleichwertige Gegenleistungen zugestanden werden.

Wir haben zu der Zollsenkungsaktion wiederholt Stellung genommen und können daher bei ihrem jetzigen Ende auf einen Nachruf verzichten. Aber auf eine Auslassung in der letzten Ausgabe der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung", die schutzzöllnerischen Bestrebungen gänzlich fernsteht, sei doch noch hingewiesen. Es heißt da: „Solange alle Auslandsstaaten sich mit Zollmauern umgeben, müssen wir unsere Produktion in gleicher Weise verteidigen. Es ist naiv, zu verlangen, daß Deutschland mit dem Zollabbau vorangehen soll, das heute das ärmste der im Weltwirtschaftskampfe stehenden Länder ist, während alle anderen großen Weltkonkurrenten einschließlich Amerika und England das Gegenteil tun." Das ist ein durch keine Parteirücksichten und keine theoretische handelspolitische Einstellung beeinflußtes Urteil des gesunden Menschenverstandes.

Die oben zitierten Reichstagsverhandlungen boten dem Finanzminister auch Gelegenheit, sich über die auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Lasten auszusprechen. Dr. Köhler erklärte, die Reichsregierung hielte es für durchaus selbstverständlich, daß ein Abbau dieser Lasten, welche die Wirtschaft auf die Dauer unmöglich tragen könnte, unter allen Umständen eintreten muß, und er dürfe wohl behaupten, daß ihre Politik nicht darauf hinausgegangen sei, eine pflegliche Behandlung des Kapitals und die Förderung neuer Kapitalbildung zu stören. Dieses Zugeständnis wird man der Regierung machen können, aber es ist andererseits auch nichts, absolut nichts durch die Steuerpolitik des Reichs, der Länder und Gemeinden geschehen, um die Neubildung von Inlandskapital zu fördern. Dazu wäre in erster Linie ein Abbau der enorm progressiven direkten Steuern erforderlich, die nach wie vor einen viel zu großen Teil des Ertrages der industriellen Produktion für den Fiskus in Anspruch nehmen. Leider war der Finanzminister nicht in der Lage, in dieser Beziehung irgendeine positive Maßnahme in Aussicht zu stellen, durch welche die Reichsregierung ihre „selbstverständliche Ueberzeugung" der Notwendigkeit des Abbaues der untragbaren Lasten zu betätigen gedenkt. Er beschränkte sich darauf, kurz auf die Ursachen des hohen Finanzbedarfs des Reichs einzugehen und darauf hinzuweisen, daß die Kriegslasten im Jahre 1928 äußere Verpflichtungen von 2,2 Milliarden und eine innere von 2 Milliarden, insgesamt also 4,2 Milliarden, ausmachen, von den 3 Milliarden im Reichsetat stehen, während der Rest auf die Obligationen der Industrie und der Reichsbahn entfällt.

An diesen Zahlen vermag keine Finanzverwaltung in absehbarer Zeit etwas zu ändern. Wenn sie also die Ursache der Ueberlastung der Industrie mit steuerlichen Abgaben bilden, dann besteht keine Aussicht auf einen Abbau, auch wenn ihn die Regierung für „durchaus selbstverständlich" hält. Die deutsche Industrie ist dann darauf angewiesen, sich aus eigener Kraft zu helfen. — Bl. (1051)

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. März ist der deutsch-griechische Handelsvertrag veröffentlicht. Nachstehend bringen wir den Wortlaut, soweit er die chemische Industrie betrifft:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen in dem Gebiet des anderen Teils in Beziehung auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt die gleichen Rechte, Vorrechte und Vergünstigungen aller Art, die den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigsten Landes zustehen oder zustehen werden.

Entsprechend können die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teils frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen und örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als denjenigen, denen die Inländer und, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer bestehen, die Angehörigen des meistbegünstigten Landes unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Sie haben ferner wie die Inländer volle Freiheit, in den von den Landesgesetzen bestimmten Grenzen im Gebiet des anderen Teils jede Art von beruflicher Tätigkeit auszuüben, soweit nicht die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen Teils sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigsten Landes.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung auf die steuerliche Behandlung der juristischen Personen und der in Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens auszutauschen.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils haben volle Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiet des anderen Teils zu besitzen und das Eigentum an solchen Gütern durch Kauf, Schenkung, letztwillige Verfügung oder gesetzliche Erbfolge oder auf irgendeine andere Weise zu erwerben, und zwar in den Grenzen, in denen nach den Gesetzen des Staates, in denen sich die Güter befinden, der Besitz oder der Erwerb des Eigentums den Angehörigen des meistbegünstigten Landes gestattet ist oder gestattet werden kann. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten oder gelten werden, hierüber verfügen.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile genießen in dem Gebiet des anderen Teils in Beziehung auf den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Demgemäß sind die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz sowie die juristischen Personen und die im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften berechtigt, im Gebiet des anderen Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen und unter ihrer Firma aufzutreten.

Sie können zu diesem Zweck ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen aussuchen, die zur Ausübung ihres Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Artikel 6.

Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Verkehrs-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt.

Sie können auf diesem Gebiet nach Maßgabe der für die ausländischen Aktien- und anderen Handelsgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihren Handel oder ihre gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben. Auf jeden Fall genießen die Gesellschaften im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Artikel 7.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils sind in dem Gebiet des anderen Teils von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie in der nationalen Miliz befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden, von allen Requisitionen oder militärischen Leistungen und allen Geld- und Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, befreit.

Ausgenommen sind jedoch die mit dem Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten sowie die Leistungen und militärischen Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können.

Im Falle von militärischen Requisitionen und sonstigen militärischen Anforderungen und Enteignungen im öffentlichen Interesse sollen die Angehörigen des anderen Teils einschließlich der juristischen Personen und der im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften die gleiche Entschädigung erhalten, wie sie unter den gleichen Verhältnissen den eigenen Angehörigen einschließlich der juristischen Personen und der genannten Gesellschaften dafür gewährt wird.

In dieser Beziehung sollen die Angehörigen, die juristischen Personen und die im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teils auf dem Gebiet des anderen keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen sein als derjenigen, der die Angehörigen, die juristischen Personen und die genannten Gesellschaften des meistbegünstigten Landes unterworfen sind oder unterworfen sein könnten.

Artikel 8.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbe treibende des einen vertragschließenden Teils, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebs berechtigt sind und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiet des anderen Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Ware erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb

Digitized by Google

Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen und sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen. Wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit werden sie keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

In Beziehung auf die Zollbehandlung von Warenproben und Mustern werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten enthalten sind. Die Frist für die Wiederausfuhr wird auf 12 Monate festgesetzt.

Artikel 9.

Der gegenseitige Verkehr soll grundsätzlich durch keine Ein- oder Ausfuhrverbote gehemmt werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch vor, die Ein- und Ausfuhr, sofern es gleichzeitig und in gleicher Weise gegenüber allen Ländern geschieht, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, in folgenden Fällen zu verbieten oder zu beschränken:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Die zurzeit in den beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote bleiben auch dem anderen Teil gegenüber so lange in Geltung, als sie allen anderen Ländern gegenüber angewandt werden.

Artikel 10.

Die unten genannten Gegenstände werden von jedem vertragschließenden Teil bei der Ein- und Ausfuhr frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe gelassen unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten angemessenen Frist und des Nachweises der Nämlichkeit:

a) Gegenstände, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils eingeführt werden, um dort ausgebessert und nach beendigter Ausbesserung wieder ausgeführt zu werden;
b) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die eine Firma des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen Teils einführt, um dort durch ihr Personal Montierungs-, Versuchs-, Ausbesserungs- oder andere ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;
c) Bütten und Fässer aus Holz, Eisen, Steinzeug oder anderen Stoffen, Korbflaschen, Säcke, Körbe, Kisten und andere ähnliche Behältnisse, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils leer eingeführt werden, um dort gefüllt und danach wieder ausgeführt zu werden, oder die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Teils leer wieder eingeführt werden, nachdem sie vorher aus diesem Gebiet voll ausgeführt waren;
d) Waren, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils auf Messen oder Märkte gebracht und wieder ausgeführt werden.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 12.

Die in der Anlage A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse griechischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen anderen oder höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen.

Die in der Anlage B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr nach Griechenland keinen anderen oder höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen.

Hinsichtlich der in Griechenland bei der Einfuhr erhobenen Zusatzabgaben jeder Art und des Stadtzolls sollen Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs keinesfalls höher belastet werden als diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Es ist außerdem vereinbart, daß die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs von dem inneren Stadtzoll befreit sein sollen, dem in Griechenland die einheimischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei der Ueberführung von einer Gemeinde zu einer anderen unterliegen.

Artikel 13.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Griechenland eingeführt werden, und griechische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch ein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 14.

Unbeschadet der im Artikel 12 getroffenen Vereinbarung dürfen innere Abgaben, die in dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden,

Digitized by Google

die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse und die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes.

Artikel 15.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teils werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teils in Ansehung des Betrags der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel 16.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt, oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teils nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Vorlage von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes ausgestellt werden, außerdem von jeder anderen Stelle, die das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Einfuhrlandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oer konsularischen Behörde beglaubigt werden. Ueber die Frage der Gebühren für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse werden sich die vertragschließenden Teile besonders verständigen.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Einfuhrlandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Waren aus dritten Ländern über das Gebiet eines der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, so werden die Zollbehörden dieses Teils auch die in dem Gebiet des erstgenannten Teils nach den Vorschriften dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse zulassen.

Artikel 17.

Wenn einer der vertragschließenden Teile die Behandlung einer Ware bei der Einfuhr von besonderen Bedingungen in Beziehung auf Zusammensetzung, Reinheitsgrad, Güte, sanitären Zustand, Erzeugungsgebiet oder von anderen ähnlichen Bedingungen abhängig macht, werden beide Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollförmlichkeiten an der Grenze, durch die festgestellt werden soll, ob die Ware den vorgeschriebenen Bedingungen genügt, durch Zeugnisse vereinfacht werden können, die in gebührender Form von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden.

Sind beide Regierungen hierüber einig, so werden sie gemeinsam das Verfahren für den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Bedingungen festlegen. Sie werden ferner die Behörden bezeichnen, die zur Ausstellung der Zeugnisse befugt sind, den Inhalt der Zeugnisse, die bei der Ausstellung zu befolgenden Grundsätze, die Förmlichkeiten, durch welche die Nämlichkeit der Waren gewährleistet wird, und gegebenenfalls auch das Verfahren für die Entnahme von Proben.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß auch bei Vorlage von Zeugnissen auf Grund der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinbarungen das Bestimmungsland das Recht hat, die Richtigkeit der Zeugnisse nachzuprüfen und sich über die Nämlichkeit der Waren zu vergewissern.

Artikel 18.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 19.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äußerstenfalls 15 Kilometer beiderseits der Grenze;

b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;

c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staate einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten, oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern.

Artikel 20.

Als deutsche oder griechische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, die nach den deutschen Gesetzen als deutsche oder nach den griechischen Gesetzen als griechische Schiffe anzuerkennen sind.

Die Regeln und Vorschriften der inländischen Gesetzgebung über Ausrüstung, Einrichtung und Sicherheitsbedingungen der Schiffe des einen vertragschließenden Teils werden auch in den Häfen des anderen Teils bei der Beförderung von Reisenden, von deren Gepäck und von Frachten als gültig anerkannt.

Die von den vertragschließenden Teilen ausgestellten Meßbriefe werden beiderseits anerkannt.

Artikel 21.

Die Schiffe jedes der beiden Länder sollen in den Häfen des anderen in allem, was die Einfuhr und Ausfuhr der Waren, ihre Durchfuhr oder zollamtliche Einlagerung und die Reisenden betrifft, den inländischen Schiffen gleichgestellt sein. Die Waren sollen keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie durch inländische Schiffe ein-, aus-, durchgeführt oder zollamtlich eingelagert werden. Sie sollen auch zu denselben Vorrechten, Abgabenermäßigungen, Vergünstigungen und Zollrückerstattungen berechtigt sein, welche den auf Schiffen des eigenen Landes verladenen Waren eingeräumt werden.

Artikel 22.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Auswanderung und die Beförderung von Auswanderern eines jeden der beiden Staaten bleiben von der Gleichstellung der Schiffe der beiden vertragschließenden Teile unberührt.

Artikel 23.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Teile, die mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teils einlaufen oder sie verlassen, werden dort in jeder Hinsicht, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, ebenso wie die inländischen Schiffe behandelt. Sowohl bei ihrem Einlaufen und bei ihrem Auslaufen wie während ihres Aufenthaltes werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm-, Tonnen-, Lotsen-, Hafen-, Remorkierungs-, Quarantäne- oder sonstige Gebühren, die auf dem Schiffskörper, unter welcher Bezeichnung es sei, lasten und im Namen und zugunsten des Staates, öffentlicher Beamter, von Gemeinden oder von irgendwelchen Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben als diejenigen, zu denen die inländischen Schiffe dort verpflichtet sind oder sein werden.

Digitized by Google

In bezug auf die Anweisung von Liegeplätzen, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Reeden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, Reisenden, Mannschaften und Ladungen unterworfen werden können, soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, die nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teils zukommt.

Artikel 24.

Grundsätzlich ist die Küstenschiffahrt beiderseits der Landesflagge vorbehalten. Es soll jedoch jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, die der andere Teil dem meistbegünstigten Lande eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er auch die Schiffe des anderen Teils an denselben Begünstigungen und Vorrechten teilnehmen läßt.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teils einlaufen, um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil davon zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, die übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Es besteht auch Einverständnis darüber, daß, falls der Küstenhandel eines jeden der vertragschließenden Teile ausschließlich der eigenen Schiffahrt vorbehalten ist, die Schiffe des anderen Teils, soweit sie den Handel nach oder von Plätzen außerhalb dieses vorbehaltenen Küstenhandels vermitteln, nicht daran gehindert werden sollen, zwischen zwei Häfen in den Gebieten des einen Teils Reisende mit durchgehenden Fahrkarten oder Waren mit durchgehenden Konnossementen nach oder von außerhalb der obengenannten Grenzen liegenden Plätzen zu befördern. Auf solchen Fahrten sollen diese Schiffe, ihre Reisenden und Ladungen die vollen Vorrechte dieses Vertrages genießen.

Artikel 25.

Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder andere Vergünstigungen, deren Anwendung von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß die Güter vorher oder nachher mit Schiffen eines bestimmten staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmens oder auf bestimmten See- oder Binnenschiffahrtsstraßen befördert werden, gelten in dem Gebiet des vertragschließenden Teils, in dem sie in Kraft sind, ohne weiteres in derselben Richtung und für dieselbe Verkehrsstrecke auch zugunsten der Güter, die in Schiffen des anderen Teils in einem Hafen ankommen oder von einem Hafen nach einem anderen Ort weiterbefördert werden.

Artikel 26.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten jedes vertragschließenden Teils, die ordnungsgemäß ernannt und zur Ausübung ihrer Amtsbefugnisse in dem Gebiet des anderen Teils zugelassen sind, genießen dort alle Rechte, Befugnisse, Befreiungen, Immunitäten und alle Ehren und Vorrechte welche die Konsularbeamten des meistbegünstigten Landes genießen oder genießen werden.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß keiner der vertragschließenden Teile auf Grund der Meistbegünstigung für seine eigenen Konsularbeamten weitergehende Rechte, Befugnisse, Befreiungen, Immunitäten, Ehren- und Vorrechte beanspruchen kann als diejenigen, die er den Konsularbeamten des anderen vertragschließenden Teils gewährt.

Artikel 27.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages einschließlich des Schlußprotokolls eine Streitigkeit entstehen sollte, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt, und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staats zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen.

Artikel 28.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und griechischer Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Athen ausgetauscht werden.

Er tritt am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an zwei Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage ab verbindlich, an dem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das vorläufige Handelsabkommen vom 3. Juli 1924/15. Mai 1925 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Berlin, am 24. März 1928.

Aus Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Pos. d. deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz je dz in Rm.
aus 22	Anis und Fenchel, frisch oder getrocknet	4
aus 97	Kolophonium, roh oder gereinigt, nicht in geformten Handstücken oder für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	frei
aus 188	Weinhefe, trocken oder teigartig	frei
aus 225	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt, in anderer Verpackung als in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, auch zu Ziegeln geformt	frei
aus 255	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), nicht unter Nr. 256 des allgemeinen Tarifs fallend	10
aus 353	Terpentinöl	frei

Aus Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr nach Griechenland.

Pos. des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
159	Chemische Erzeugnisse, ohne Taraabzug für Behälter oder unmittelbare Umschließungen:	
	b) Alkalien, kohlensaure und kaustische:	
	6. Ammoniumcarbonat u. Ammoniumbicarbonat (Hirschhornsalz) . . .	5
	c) schwefelsaure Salze, schweflig- und unterschwefligsaure Salze:	
	6. Sulfite, Bisulfite und Hydrosulfite im allgemeinen	6
	8. Aluminiumsulfat und Alaune im allgemeinen (einschließlich der Chromalaune)	5
	d) salpetersaure Salze und salpetrigsaure Salze:	
	2. salpetersaur. Natron (Chilesalpeter)	frei

Digitized by Google

Pos. des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
	Anmerkung. Hierunter fallen Ammoniumsulfat- (Leuna-) Salpeter, Kalksalpeter und Harnstoff.	
	c) Chlorate und Chloride:	
	2. Chlorammonium	4
	7. andere Salze, nicht besonders gen.	6
	f) Aether (Ester) und Alkohol:	
	11. andere Aether und Alkohole . .	50
	g) verschiedene:	
	5. Ammoniak, flüssig, Formol oder Formaldehyd	12
	8. Nitrobenzol, Benzol, Anilinöl und Anilinsalz	5
	9. Chromsalze und Chromate . . .	8
	10. Lysoform, Lysol	25
160	Erzeugnisse der chemischen Industrie, ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter:	
	c) Klebstoffe:	
	7. Casein	20
161	Drogen und Apothekerwaren, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Behälter oder anderen Umschließungen:	
	d) Pharmazeutische Erzeugnisse:	
	4. Pillen und Kapseln	120
	5. Pastillen und Tabletten	120
	6. Ampullen mit beliebigen Arzneimitteln	100
	7. Impfstoffe	frei
	12. Sera	30
167	Pflanzliche und tierische Farbstoffe:	
	a) 2. künstlicher Indigo	100
168	Mineral- und Metallfarben:	
	d) Zinkoxyd und Lithopone	5
	f) 2. Eisenmennige u. Eisenoxydfarben, nicht künstlich angefärbt	5
	k) Pulver- und Blattmetall aus unedlen Metallen, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Umschließungen . .	140
169	Steinkohlenteerfarben in Pulver oder in Teigform, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Behälter:	
	a) Anilinfarben	270
	b) Alizarinfarben	270
	c) Naphthalinfarben	270
	d) Methan-, Rhodamin-, Benzidin- und andere nicht genannte Farben . . .	270
170	Schwefelfarbstoffe, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Behälter:	
	1. schwarze	125
	2. andere	200
aus 177	d) Dachpappe mit Teer oder Asphalt getränkt oder überzogen, mit oder ohne erdige und sandige Zusätze in der Masse oder an der Oberfläche . . .	6
aus 270	h) Pfropfen für Jagdgewehre jeder Art .	80
aus 288	c) Bleistifte:	
	1. mit Einfassung aus Holz	120

Aus dem Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1.

Unberührt bleiben die paßrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen, welche die Aufnahme von Arbeit durch Ausländer in jedem der beiden vertragschließenden Länder an besondere Voraussetzungen knüpfen. Jedoch wird jeder Vertragsteil den Angehörigen des anderen Teils bei der Annahme einer Beschäftigung als Angestellte in seinem Gebiet Beschränkungen nur insoweit auferlegen, als seine eigenen Angehörigen im Gebiet des anderen Teils Beschränkungen unterworfen werden.

Zu Artikel 9.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Teile aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen besonderer Art in Abweichung von dem im Artikel 9 vereinbarten Grundsatz Ein- oder Ausfuhrverbote erlassen sollte, die in dem genannten Artikel nicht vorbehalten sind, erklären die vertragschließenden Teile ihr Einverständnis dahin, daß die in Artikel 15 vereinbarte Meistbegünstigung sich auf den Erlaß der Verbote sowie auf das gesamte Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen einschließlich der Gewährung von Kontingenten erstreckt. Im übrigen ist, wenn ein Vertragsteil Einfuhrverbote erläßt, die in Artikel 9 nicht vorbehalten sind, und wenn der andere Teil der Meinung ist, daß diese Verbote seinen Handel ernstlich benachteiligen, dieser Teil jederzeit berechtigt, zu verlangen, daß unverzüglich Verhandlungen eröffnet werden, um die Benachteiligung seines Handels zu beseitigen. In diesem Fall sollen die Verhandlungen innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung des Antrags beginnen. Wenn nicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat eine Verständigung erzielt ist, so kann der Teil, der die Eröffnung der Verhandlungen beantragt hat, berechtigt sein, den Vertrag jederzeit, auch vor Ablauf der in Artikel 28 vereinbarten Geltungsdauer von zwei Jahren, mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Zu Artikel 11.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Durchgangstransporte mit solchen Gebühren belegt werden können, die lediglich zur Deckung der durch ihre Durchfuhr veranlaßten Ueberwachungs- und Verwaltungskosten dienen.

Zu Artikel 14.

Zu den in Artikel 14 erwähnten inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 19.

Die Deutsche Regierung wird auf Grund der Meistbegünstigung nicht die Begünstigungen in Anspruch nehmen, die der Türkei von Griechenland kraft des Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Uebereinkommens von Lausanne vom Jahre 1923 eingeräumt worden sind, es sei denn, daß die Begünstigungen auch einem dritten Staate, außer der Türkei, zugestanden werden.

Zu Artikel 28.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, den Vertrag bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden von einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ab vorläufig in Kraft zu setzen.

*

Schreiben des griechischen Bevollmächtigten an den deutschen Bevollmächtigten vom 24. März 1928.

Im Zusammenhang mit der heute erfolgten Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen Griechenland und Deutschland beehre ich mich, im Namen meiner Regierung mitzuteilen, daß die Griechische Regierung auf das ihr aus Teil VIII, Anlage 2, § 18 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 zustehende Recht verzichtet, in den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen irgendeine Sondermaßnahme zur Beschlagnahme oder Einziehung oder irgendeine sonstige Maßnahme zu ergreifen, die eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Privateigentum der deutschen Staatsangehörigen in sich schließt. (1934)

Die Industrie der ätherischen Oele

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Japan[86]).

Infolge der enormen Entwicklung der einheimischen Pfefferminzölindustrie in den letzten 20 Jahren ist Japan in die erste Reihe der Weltproduzenten von ätherischen Oelen eingerückt. Die Zahl der in Japan produzierten ätherischen Oele ist indessen sehr gering und steht in gar keinem Vergleich zu der Zahl der z. B. in Frankreich, Deutschland, den Vereinigten Staaten und vielen anderen Ländern produzierten ätherischen Oele.

Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren hat diese Industrie in Japan weitere bedeutende Fort-

[86]) Ausschließlich Formosa; auch im folgenden ist unter „Japan" stets „Alt-Japan" zu verstehen.

Digitized by Google

schritte gemacht, nachdem bereits in den Jahren von 1900 bis 1910 eine Vervielfachung der Produktion erfolgt war. Eine gewisse Depression der Pfefferminzölindustrie läßt sich jedoch seit etwa zwei Jahren nicht verkennen, und ebenso steht die Campherölindustrie gewissen Schwierigkeiten gegenüber.

Die in den japanischen Destillationen verarbeiteten Rohstoffe sind ausschließlich ausländischer Produktion. Die wichtigsten Oele, die gewonnen werden, sind die beiden schon genannten: Pfefferminzöl und Campheröl. Alle anderen japanischen ätherischen Oele sind diesen beiden gegenüber von verschwindender Bedeutung, obgleich verschiedene Oele sicherlich mit gutem Erfolge gewonnen werden könnten.

Die japanische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen betrug im Jahre 1926 schätzungsweise 2,4 bis 2,6 Millionen kg im Werte von 32 bis 35 Millionen RM. Für das Jahr 1927 ist mit einem erheblichen Rückgange der Produktionsmenge und vor allem des Produktionswertes (infolge der gesunkenen Pfefferminzöl- und Mentholpreise) zu rechnen.

Amtliche Angaben über die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen sind nicht verfügbar, da die Ausfuhrstatistik nur das Pfefferminzöl und das Campheröl aufführt. Tatsächlich dürfte aber die Summe aus diesen beiden Positionen die Gesamtausfuhr darstellen. Die Ausfuhr liegt weit unter der Produktion, vor allen Dingen aus dem Grunde, weil dem Pfefferminzöl bereits in Japan ein großer Teil seines Mentholgehaltes entzogen wird. Nähere, den amtlichen Statistiken entnommene Angaben über die Entwicklung der Gesamtausfuhr (d. h. der Ausfuhr von Pfefferminzöl plus Campheröl) folgen. Die Zahlen für das Jahr 1923 sind unvollständig, da durch das Erdbeben ein Teil der Unterlagen über die Ausfuhr aus Jokohama verlorengegangen ist.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 152 000	2 080
1912	793 000	1 980
1913	1 351 000	3 000
1920	1 606 000	5 580
1921	632 000	1 480
1922	1 157 000	2 240
1923	1 041 000	2 660
1924	1 961 000	6 210
1925	1 165 000	9 810
1926	1 895 000	10 390
1927	1 609 000	5 970

Angaben über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern finden sich weiter unten bei den einzelnen Oelen.

Wie schon oben erwähnt worden ist, ist die Zahl der in Japan produzierten ätherischen Oele sehr gering, so daß die japanischen Verbraucher von ätherischen Oelen größtenteils auf das Ausland angewiesen sind. Ueber die Bedeutung der japanischen Einfuhr gibt die folgende, der amtlichen Statistik entnommene Tabelle Aufschluß. Terpentinöl und Riechstoffe sind in der Einfuhrstatistik besonders aufgeführt.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	[87])	1 400
1912	107 000	1 560
1913	130 000	1 980
1920	248 000	6 360
1921	321 000	5 490
1922	367 000	7 050
1923[88])	363 000	5 870
1924	416 000	7 450
1925	266 000	4 900
1926	354 000	5 960
1927	297 000	4 900

[87]) Im Jahre 1911 ist die Einfuhr von der Statistik nur wertmäßig festgestellt.

[88]) Ausschließlich der Einfuhr nach Jokohama während des Monats August.

Herkunftsland		1913	1923	1924	1925	1926
China	M.[89])	17 900	30 800	45 900	35 000	46 000
	W.[90])	80	175	221	181	309
Prov. Kwantung	M.					100
	W.					2
Hongkong	M.					600
	W.					4
Brit.-Indien	M.	5 600	10 700	31 100	20 900	28 800
	W.	24	241	657	645	907
Straits-Settl.	M.		5 300	5 500	3 000	1 600
	W.		300	170	84	73
Niederl.-Indien	M.		23 100	37 600	39 900	79 500
	W.		186	309	315	546
Indochina	M.			500	200	1 000
	W.			24	2	6
Großbritannien	M.	29 100	42 400	78 300	41 000	38 500
	W.	317	604	1 170	681	703
Frankreich	M.	15 900	58 200	79 800	51 500	85 200
	W.	471	1 220	2 760	1 410	1 770
Deutschland	M.	54 900	48 200	80 000	30 100	24 700
	W.	973	902	1 179	545	552
Belgien	M.		1 400	2 600	200	
	W.		42	113	9	
Italien	M.	300	4 500	9 700	11 400	3 300
	W.	7	98	153	215	81
Schweiz	M.	1 500	1 200	3 500	6 700	4 200
	W.	60	35	161	268	279
Niederlande	M.	2 000	9 500	17 100	11 900	7 300
	W.	30	110	251	329	166
Spanien	M.			1 800		800
	W.			13		6
Ver. Staaten	M.		8 500	16 100	8 400	23 600
	W.		55	153	75	101
Mexiko	M.				200	
	W.				7	
Argentinien	M.			1 400	500	1 600
	W.			19	9	28
Australien	M.			4 700	2 200	1 900
	W.			64	9	12

Der japanische Verbrauch von ätherischen Oelen ist, wie schon aus der Einfuhrstatistik hervorgeht, sehr bedeutend. Die bedeutendsten Verbraucher sind die Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie. Einen Begriff von dem Umfange dieser Industrien erhält man, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Produktion der Parfümerie- und Toiletteartikelindustrie im Jahre 1925 einen Wert von 34 Millionen RM., und die der Feinseifenindustrie einen Wert von über 40 Millionen RM. darstellte.

Pfefferminzöl. Das Pfefferminzöl ist das wichtigste aller ätherischen Oele. In Japan allein, das gegenwärtig über die Hälfte der Weltproduktion aufbringt, stellte die Produktion in den Jahren 1925 und 1926 einen Wert von je 30 Millionen RM. dar. Außerdem wird Pfefferminzöl in vielen anderen Ländern destilliert; die Weltproduktion und der Weltverbrauch sind gegenwärtig weit höher als in der Vorkriegszeit. Auch in Japan hat sich diese Industrie in der Nachkriegszeit bis vor kurzem sehr gut entwickelt; seit zwei Jahren macht sich jedoch ein deutlicher Rückgang bemerkbar.

Der nächstwichtige Produzent nach Japan sind die Vereinigten Staaten, deren Pfefferminzölproduktion sich in den letzten Jahren bedeutend erhöht und der japanischen Produktion sehr genähert hat. An dritter Stelle scheint gegenwärtig Italien zu stehen. Andere Pfefferminzöl hervorbringende Länder sind China, Frankreich, Großbritannnien, Deutschland, Ungarn, Rußland, Jugoslawien usw. Die Produktion in diesen Ländern ist jedoch im Vergleich zu der Gesamtproduktion der drei Hauptproduzenten von geringer Bedeutung. Außerdem werden in verschiedenen anderen Ländern Anbauversuche vorgenommen.

[89]) M. = Menge in kg.

[90]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Die japanischen Pfefferminzkulturen sollen die ältesten auf der ganzen Erde sein, die Gewinnung von Menthol soll schon vor Christi Geburt betrieben worden sein. Für den Weltmarkt hat die japanische Produktion erst in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts größere Bedeutung erlangt. Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts war Großbritannien der bedeutendste Pfefferminzölproduzent.

Das japanische Pfefferminzöl stammt praktisch vollständig aus zwei Produktionsgebieten. Das bedeutendere hiervon ist die Insel Hokkaido, auch Jesso genannt, die nördlichste der japanischen Inseln. An zweiter Stelle steht der Sambi-Bezirk in dem Südwestzipfel des Hauptlandes (Insel Hondo) zwischen Okajama und Hiroschima. Von der Gesamtproduktion bringt Hokkaido im allgemeinen etwa zwei Drittel und Sambi etwa ein Drittel auf; im Jahre 1927 war der Anteil Sambis an der Gesamtproduktion jedoch weit geringer.

Der Umfang der Kulturen wurde während der letzten Vorkriegsjahre zu 4200 ha (1911), 6400 ha (1912) und 11 400 ha (1913) ermittelt. Im Jahre 1927 standen insgesamt etwa 16 000 ha unter Kultur, von denen 14 000—15 000 ha auf Hokkaido und 1500 ha auf den Sambi-Bezirk entfielen. Die in Hokkaido bestellte Fläche war um etwa 10% größer als im Vorjahre, während im Sambi-Bezirk ein Rückgang um etwa 2000 ha (zugunsten der Tabak- und Reiskultur) erfolgt war.

Die Stammpflanze des japanischen Pfefferminzöls ist *Mentha canadensis* var. *piperascens* Briquet.

Im Sambi-Bezirk erfolgen jährlich drei Ernten, und zwar im Juni, August und Oktober. Die dritte Ernte ist die ertragreichste. In Hokkaido wird nur einmal im Jahre geerntet, und zwar in der Zeit zwischen Oktober und Dezember.

Der Mentholgehalt des japanischen rohen Pfefferminzöles beträgt 70 bis 90% und übertrifft damit alle Pfefferminzöle anderer Herkunft. Durch Abkühlung wird dem Rohöl ein Teil seines Mentholgehaltes entzogen, und zwar scheidet das Hokkaido-Oel hierbei etwa 40% Menthol ab, während das im Okajama-Hiroschima-Bezirk destillierte Oel hierbei 48 bis 55% Menthol abgibt. Das nach dieser Behandlung zurückbleibende, sogenannte „entmentholisierte" Pfefferminzöl enthält immer noch 40 bis 45% Menthol und 12 bis 15% Mentholester. Die beim Entmentholisieren eintretenden Gewichtsverluste sind praktisch gleich Null, d. h. die Summe aus den Gewichten des Menthols und des entmentholisierten Oels ist praktisch gleich dem Gewicht des Rohöls.

Ueber die Produktion von Pfefferminzöl wird alljährlich eine Reihe von Schätzungen veröffentlicht (jedoch nur von Privatpersonen und nicht von amtlicher Seite), die einander teilweise erheblich widersprechen, so daß sich hieraus kein klares Bild über die Entwicklung dieser Industrie gewinnen läßt. Es erscheint deshalb zweckmäßiger, für diese Zwecke die amtliche Außenhandelsstatistik heranzuziehen. Aus dieser ergibt sich die Gesamtausfuhr von Pfefferminzöl und Menthol in den letzten Vorkriegsjahren zu jährlich rund 225 000 kg und in den Jahren 1925 bis 1927 zu jährlich rund 575 000 kg. Berücksichtigt man weiter, daß der japanische Verbrauch jetzt ebenfalls bedeutend über dem Vorkriegsverbrauch liegt — für die letzten Jahre wird ein durchschnittlicher Verbrauch von je 30 000 kg Oel und Menthol angenommen —, so ergibt sich die jährliche Durchschnittsproduktion von Pfefferminzrohöl für die letzten drei Jahre zu fast 650 000 kg gegenüber 250 000 kg in den letzten Vorkriegsjahren. Um die Jahrhundertwende herum lag die Jahresproduktion noch weit unter 100 000 kg. Von einer Konkurrenz des synthetischen Menthols scheint demnach in Japan bis vor kurzem noch nichts verspürt worden zu sein, da auch der Weltverbrauch von Menthol weit über das Vorkriegsniveau gestiegen ist. Der Rückgang der Ausfuhr und vor allem der enorme Preissturz des japanischen Pfefferminzöls und Menthols während der letzten drei Jahre geben indessen doch zu denken. Auch im Jahre 1927 hat sich die Abwärtsbewegung des Preises, trotz verringertem Anbau und bedeutend geringerer Produktion als im Vorjahre (der Rückgang der Produktion wird auf 20% geschätzt), fortgesetzt. Bei den gegenwärtig herrschenden Preisen besteht bei den Pflanzern keine Neigung, neue Kulturen anzulegen, so daß mit weiterem Rückgang der Produktion gerechnet werden kann.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr gibt die amtliche Statistik die folgenden Zahlen.

Ausfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	105 000	1 310
1912	113 000	1 470
1913	172 000	2 140
1920	190 000	3 810
1921	148 000	1 140
1922	145 000	1 520
1923[91]) . . .	144 000	1 990
1924	179 000	4 190
1925	319 000	9 130
1926	290 000	8 760
1927	249 000	4 630

Die folgende Aufstellung über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern entstammt ebenfalls der amtlichen japanischen Außenhandelsstatistik.

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
China	M.[89])		2 400	400	800	1 800
	W.[90])		30	14	27	50
Prov. Kwantung .	M.				100	100
	W.				2	1
Hongkong . . .	M.	20 400	3 700	3 800	2 800	3 600
	W.	221	44	66	76	87
Brit.-Indien . .	M.	1 000	1 300	3 400	5 600	5 400
	W.	16	18	98	163	170
Straits-Settl. . .	M.		700	1 300	4 100	3 300
	W.		8	35	117	73
Niederl.-Indien .	M.		200	600	800	500
	W.		4	11	19	12
Indochina . . .	M.		400	1 300	2 600	4 800
	W.		4	29	69	139
Asiat. Rußl. . .	M.				500	
	W.				19	
Philippinen . .	M.				200	300
	W.				5	8
Siam	M.			500	500	1 200
	W.			9	12	32
Großbritannien .	M.	54 800	34 400	52 100	131 500	84 600
	W.	727	461	1 200	3 540	2 652
Frankreich . . .	M.	26 600	16 400	28 800	93 000	105 000
	W.	361	249	661	2 770	3 175
Deutschland . .	M.	60 400	57 100	78 500	63 500	56 500
	W.	724	798	1 846	1 915	1 695
Belgien	M.			1 000	700	100
	W.			4	19	1
Italien	M.		1 900	3 000	1 200	3 200
	W.		18	60	21	96
Spanien	M.					100
	W.					6
Niederlande . .	M.			2 500	2 200	7 700
	W.			88	71	212
Dänemark . . .	M.				200	
	W.				7	
Ver. Staaten . .	M.	5 100	300	600	3 900	4 800
	W.	56	2	13	129	168
Canada	M.		300	400	1 000	1 000
	W.		2	7	31	28
Mexiko	M.				100	100
	W.				2	4
Argentinien . .	M.		500		200	500
	W.		6		4	12
Aegypten . . .	M.		200			
	W.		2			
Kapland u. Natal	M.		200		800	500
	W.		2		19	12
Australien . . .	M.		1 800	900	2 900	3 600
	W.		26	20	78	107
Neuseeland . .	M.					100
	W.					1

[89]) M. = Menge in kg.
[90]) W. = Wert in 1000 RM.
[91]) Ausschließlich der Ausfuhr aus Jokohama während des Monats August.

Digitized by Google

In der folgenden Aufstellung ist die Entwicklung der japanischen Mentholausfuhr wiedergegeben. Diese Tabelle geht eigentlich bereits über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinaus, gibt aber im Verein mit der Ausfuhrstatistik für entmentholisiertes Pfefferminzöl wertvolle Aufschlüsse über die japanische Durchschnittsproduktion von rohem Pfefferminzöl. Außerdem führte Japan in der letzten Zeit noch jährlich etwa 200 000 Dutzend Mentholstifte im Werte von 0,5 Millionen RM. aus, gegenüber durchschnittlich 80 000 Dutzend im Werte von fast 0,2 Millionen RM. während der letzten Vorkriegsjahre.

Ausfuhr von Menthol.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	68 000	2 020
1912	80 000	3 340
1913	140 000	6 030
1920	224 000	11 530
1921	139 000	4 430
1922	149 000	6 680
1923	104 000	6 980
1924	163 000	13 500
1925	254 000	21 460
1926	320 000	19 900
1927	286 000	9 800

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der französisch-belgische Handelsvertrag.

Der belgischen Kammervorlage betr. den französisch-belgischen Handelsvertrag entnehmen wir folgende Ergänzungen zu unserer Meldung auf S. 324 der „Chem. Ind.".

Die beiden vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, die im Vertrag vorgesehenen Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln.

Diese „Gleichwertigkeit" von Wertzöllen und spezifischen Zöllen ist so zu verstehen, daß im Durchschnitt die an Stelle von Wertzöllen gesetzten spezifischen Zölle keinen höheren Prozentsatz vom Wert darstellen sollen als die ursprünglichen Wertzölle.

Bei der Anwendung der Meistbegünstigung auf Waren belgisch-luxemburgischen Ursprungs oder belgisch-luxemburgischer Herkunft wird die französische Regierung für die nachstehend genannten Erzeugnisse die Bestimmung in Anwendung bringen, wonach

Waren, die in einem dritten Lande mit einem günstigeren Zolltarif als das Ursprungsland eine vollständige Umwandlung erfahren haben,

als aus diesem dritten Lande stammend anzusehen sind, wobei es unerheblich ist, ob die Umwandlung unter einem Zollkontrollregime stattgefunden hat oder nicht.

Pos.
110 bis Oele, gekocht oder oxydiert;
178 bis Schmirgel, gepulvert; Korund, gekörnt;
178 ter Schmirgelpapier und Schmirgelleinwand; Schleifsteine usw. aus Schmirgel;
aus 298 Lacke und ähnl. Farben, außer im rohen Zustand;
301 Schreibstifte;
aus 301 bis Bleistiftminen;
aus 585 Zündkapseln für die Jagd und für Schießstände;
aus 620 ter Glimmer, in Blättern und Platten.

Von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses ist die Einfuhr nachstehender Waren aus der belgisch-luxemburgischen Union nach Frankreich befreit:

Dolomit, Superphosphate und Thomasschlacken in Säcken mit belgisch-luxemburgischen Fabrikmarken.

In allen Fällen, in welchen der Ursprung einer Sendung zweifelhaft erscheint, behält sich der Zolldienst die Feststellung durch amtliche Sachverständige vor.

In den Verhandlungen wurde der belgischen Delegation bezüglich der Verzollung von Gelatine die nachstehende in einem Schreiben des Außenministers Briand an den belgischen Gesandten bestätigte Erklärung abgegeben:

Als Gelatine sind nur „farblose oder künstlich gefärbte, geruch- und geschmacklose Produkte dieser Art in Form von dünnen Blättern und mit einem Gewicht von höchstens 500 g per qm" anzusehen und demgemäß mit dem Zoll nach Pos. 326 bis zu belegen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Liste A (französische Zugeständnisse) und B (belgische Zugeständnisse), soweit sie die chemische Industrie interessieren.

Aus Liste A.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zollsatz Frs. % kg
064 bis	Phosphorsäure, gefärbt (aus 064)	100 kg	51,—
0123	Kupfersulfat	100 „	7,75
0131	Eisensulfat	100 „	1,—
aus 0150	Bleicarbonat (Bleiweiß) . . .	100 „	35,—
aus 0171	Radioaktive Produkte, andere .	v. W.	5%
0180 E	Naphthalin, rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten . .	100 kg	12,—
aus 0379	Phosphatdüngemittel: Entphosphorungsschlacken .		frei
	Doppelsuperphosphat, Ammoniaksuperphosphat, Kalisuperphosphat	100 „	0,85
0381 sexies	Leuchtgas	v. W.	10%
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw., in Platten, Blättern, Pulverform, flüssig, in Gallert- oder Teigform . . .	v. W.	. 5%
361 bis	Lichtempfindliche photographische Platten (aus 362) . .	100 kg	210,—
aus 461 quater A	Photographisches Papier, lichtempfindlich: mit Silber- od. Platinsalzen, in Blättern, Rollen, Rundscheiben, usw.: Papier oder Kartons mit einem Gewicht von mehr als 250 g per qm . . .	kg	8,—
	andere	„	10,—
aus 461 quater B	Photographische Filme (Blätter, Rollen, Rundscheiben, usw.), mit Silber oder Platinsalzen od. irgendeiner and. Substanz lichtempfindlich gemacht: Porträtfilme: nicht für den Kleinverkauf aufgemacht	„	24,—
	für den Kleinverkauf aufgemacht: a) in Metallbüchsen .	„[1])	12,—
	b) in anderen Büchsen	„[1])	15,—
	Filme, auf beiden Seiten lichtempfindlich gemacht, f. Röntgenaufnahmen u. a. Zwecke: nicht für den Kleinverkauf aufgemacht	„	45,—
	für den Kleinverkauf aufgemacht, in Metall- oder anderen Büchsen	„[1])	18,—

[1]) Einschließlich Verpackung.

Aus Liste B.

Pos. d. belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zollsatz Frs. % kg	Erhöhungskoeffizient
aus 264	Wein, m. Chinin od. anderen Arzneistoffen hergestellt, mit nicht mehr als 21° nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac bei 15° C:			
	a) in Flaschen eingeführt	hl	600,—	—
	b) in and. Umschließungen eingeführt . . .	hl	500,—	—
aus 307 m, 1	Schwefelsäure, gewöhnliche, 60° Bé und darunter . . .		frei	—
311	Aetznatron, kristallisiert . oder raffiniert	100 kg	2,5	4
313	Natriumcarbonat	100 kg	0,5	—
331	Silbernitrat		frei	—

Digitized by Google

Pos. d. belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zollsatz Frs. % kg	Erhöhungskoeffizient
382	Zubereitete Arzneiwaren, dosierte Präparate u. pharmazeutische Spezialitäten .	v. W.	15%[2])	—
386	Knochen, gemahlen, gebrannt; Pulver von Flechsen und anderen tierischen Stoffen, gemahlen, gebrannt oder zubereitet		frei	—
392	Kalksuperphosphat, gefälltes Phosphat		frei	—
393	Thomasschlacke		frei	—
394	Kaliumsalze:			
	a) Chlorkalium		frei	—
	b) Kaliumsulfat		frei	—
	c) Kaliumnitrat		frei	—
	d) andere n. b. g. Kaliumsalze		frei	—
395	Chemische Düngemittel, rein oder gemischt, für die Landwirtschaft, n. b. g., . .		frei	—
aus 400 b	Gerbextrakt aus Kastanienrinde		frei	—
430	Bänder, mit Tinte oder Farbstoffen getränkt, für Schreib-, Rechen- u. andere Maschinen	v. W.	10%	—
441	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw.:			
	a) in Platten, Tafeln od. pulverförmig	100 kg	3,—	6
	b) flüssig, gallertartig od. in Teigform	100 kg	2,5	6
aus 449	Künstliche Essenzen und synthetische Produkte, a. n. g. oder inbegriffen, die in der Parfümerie, Kuchenbäckerei, Zuckerbäckerei, zur Herstellung v. Likören und für ähnliche Zwecke verwendet werden:			
	b) nicht alkoholhaltig .	v. W.	10%	—
452	Parfümerieartikel (alle Stoffe und Mischungen, nicht besonders tarifierte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Aufmachung als Parfümerieartikel bezeichnet werden, wie: Riechwasser, Toilettewasser, Zahnwasser, Wasch- und Haarwasser; parfümierter oder Toiletteessig; aromatische Oele, parfümierte Oele oder Schönheitsmittel; parfümierte Pasten, Fette und Pomaden; parfümiertes Riechpulver, Zahnpulver und Toilettepuder; Schminken; Räucherpillen, armenisches Papier usw.):			
	a) alkoholhaltig	v. W.	22%[3])	—
	b) nicht alkoholhaltig . .	v. W.	20%	—
aus 457 a	Seife; wohlriechende oder Toiletteseife und medizinische Seife[4]):			
	2. Crèmes de savon, feste Rasierseife, flüssige Seife und Seifenpulver in kleinen Behältern (Dosen, Büchsen, Etuis, Flaschen, Töpfchen usw.), deren Gewicht 250 g[5]) nicht übersteigt, eingeführt	100 kg	60,—	8
	3. Crèmes de savon und flüssige Seifen, in Behältnissen von mehr als 250 g[5]) eingeführt . .	100 kg	30,—	8
	4. Seifen in Kugeln oder Broten, in Schachteln mit nicht mehr als 3 Stück eingeführt; eingewickelte Seife[6]); Seife in Blättern	100 kg	40,—	8
	5. Artikel, anderweit nicht aufgeführt	100 kg	18,—	8
736	Papier, gefettetes, zum Vervielfältigen, Durchschreibpapier für Bleistifte, Schreibgriffel od. Schreibmaschinen (Kohlepapier)	100 kg	40,—	3
839	Photographische Glasplatten, lichtempfindlich . . .	100 kg	35,—	6,5

[2]) Die Zölle werden nach dem auf den Flacons, Schachteln, Paketen usw. angegebenen Verkaufspreis berechnet. Alkoholhaltige Erzeugnisse können keinem niedrigeren Zoll als dem der alkoholhaltigen Zubereitungen der Pos. 269 unterworfen werden.

[3]) Der Zoll darf jedoch nicht niedriger sein, als der für andere alkoholhaltige Zubereitungen der Pos. 269.

[4]) Diese Erzeugnisse werden ohne Taraabzug für Umschließungen und Verpackungen wie: Schachteln, Kartons, Etuis, Tuben, Flaschen, Flacons, Töpfe, Kästchen, Säckchen, Papier, Blattzinn usw., welche die Waren einschließen, umhüllen oder beschützen, verzollt. Es ist jedoch von dem verzollbaren Gewicht das Gewicht der rohen, ungefärbten Holzkisten abzuziehen, welche die Umschließungen von gewissen Seifen bilden.

[5]) Gesamtgewicht von Umschließungen und Inhalt.

[6]) Diese Bezeichnung ist auf Toiletteseife anzuwenden, welche nicht unter die vorstehenden Abschnitte fällt und mit Cellophan, mit Blattmetall (Zinnfolie) mit gaufriertem bunten, vergoldeten, versilberten oder bronzierten Papier, oder mit ornamentiertem oder mit aufgedruckten Zeichnungen versehenem Papier umwickelt ist.

Das Zusatzabkommen zum französisch-schweizerischen Handelsvertrag.

Auf Seite 324 der „Chem. Ind." berichteten wir über die am 11. März 1928 erfolgte Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zu dem französisch-schweizerischen Handelsvertrag vom 21. Januar 1928 (siehe „Chem. Ind." S. 117, S. 234 und S. 266).

Das Zusatzabkommen ist jetzt zusammen mit dem Vertrag vom 21. Januar der Schweizer Bundesversammlung vorgelegt worden.

Wir entnehmen der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. die Handelsabkommen, nachstehende Einzelheiten aus dem Wortlaut des Abkommens:

Nachdem die schweizerische Regierung und die französische Regierung in Anwendung von Artikel 3 des Handelsabkommens vom 21. Januar 1928 die Wirkungen der von der französischen Regierung getroffenen neuen Zollmaßnahmen und verschiedene andere Fragen des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern geprüft haben, haben sie beschlossen, das genannte Abkommen durch folgende Bestimmungen zu vervollständigen:

Artikel 1.

Die Liste A zum Abkommen vom 21. Januar 1928 wird durch die beigefügte Liste A[1] vervollständigt.

Artikel 2.

Die Liste B zum Abkommen vom 21. Januar 1928 wird durch die beigefügte Liste B[1] vervollständigt.

Artikel 3.

Das Ergänzungsabkommen soll ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll spätestens am 15. April 1928 in Paris stattfinden.

Es wird zwei Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Wenn das Ergänzungsabkommen an dem oben vorgesehenen Tage nicht in Kraft gesetzt werden könnte, würde es jedem der hohen vertragschließenden Teile freistehen, seine Handlungsfreiheit zurückzunehmen und, wenn er es wünschen sollte, das Abkommen vom 21. Januar 1928 und die Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 auf einen Monat zu kündigen.

Aus dem Unterzeichnungsprotokoll.

Zu 174 quater des französischen Tarifs. Die in der französischen gesetzlichen Regelung vorgesehene

Digitized by Google

Musterentnahme wird in bezug auf das Henniez-wasser nur vorgenommen, falls der Verdacht einer Hintergehung oder eines Mißbrauchs vorliegt. Zudem wird die Bezeichnung als „Eau artificielle" nicht verlangt.

Aus Liste A[1].

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in frs. je 100 kg*) (Erhöhungskoeffizient inbegriff.)
aus 205 bis	Ferrolegierungen:	
	Ferro-Silico-Aluminium . . .	v. W. 15%
	Ferrosilicium:	
	mehr als 5% und weniger als 30% Silicium enthaltend .	20,—
	30 bis 50% einschl. Silicium enthaltend	25,—
	mehr als 50 bis 90% einschl. Silicium enthaltend . . .	37,50
	mehr als 90% Silicium enthaltend	v. W. 12%
	Ferrochrom:	
	mehr als 2% Kohlenstoff enthaltend und Ferro-Silico-Chrom	40,—
	mehr als 0,70 bis 2% Kohlenstoff enthaltend	60,—
	0,70% und weniger Kohlenstoff enthaltend	v. W. 12%
aus 299 bis	Druckerschwärze, einschl. derjenigen für Gravüren, Schreibmaschinen usw.	
	farbig:	
	andere:	
	ohne pflanzliches Oel (Sikkativöl)	250,—
aus 301	Schreib- u. Zeichenstifte, Minen für Schreib- u. Zeichenstifte u. Pastellstifte:	
	1. Schreib- und Zeichenstifte:	
	zusammengesetzt, d. h. mit Fassung versehen:	
	dieselben wie im vorstehenden Absatz des Tarifes, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig abgeplattet, oder von irgendeinem nicht kreisförmigen Querschnitt, lackiert oder nicht[1]) . . .	kg 12.—
	mit farbiger Mine (Rötel, Indigo, Zinnober usw.) und mit Fassung aus weißem oder anderem Holz, Holzersatzstoffen, Papier usw.:	
	rund oder mit kreisförmigem Querschnitt:	
	nicht lackiert	„ 10,50
	lackiert	„ 11.50
	von irgendeiner anderen Form oder irgendeinem anderen Querschnitt, lackiert oder nicht	„ 14,—
	mit Kopiermine und mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Ruß oder irgendeiner anderen färbenden Substanz hergestellte Mine zum Schreiben auf Glas, Metall, Porzellan, Leder usw. (vitrographische, keramographische, dermograph. usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art und Form der Fassung[1])	„ 18.—
	2. Minen für Schreibstifte, Minen zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithographische Minen, Pastellstifte, Rötelgriffe, Farbkreid., trock., außer den vorstehend vorgesehenen, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen u. andere ähnliche Artikel mit einem Durchmesser:	
	bis zu 3½ mm	kg 60,—
	mehr als 7 mm:	
	Farbkreiden, trocken . .	„ 20,—
	Pastellstifte, Rötelgriffe, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen u. andere ähnliche Artikel	„ 25,—
aus 358	Künstliche Edelsteine, roh . .	v. W. 6%
aus 381 bis	Kunstseidengarne (künstliches Roßhaar, „Lames" oder flache Fäden, Crinol, Glanzfäden, Lustrose, Viscose usw.), einschl. der Kunstwollgarne:	
	rein:	
	in Strängen:	
	einfach:	
	roh oder gebleicht[2]), auf das kg messend:	
	bis 80,500 m	kg 16,25
	mehr als 80,500 m . . .	„ 19,50
	gefärbt einschl. der weiß gefärbten	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2 frs. per kg
	gezwirnt:	
	roh oder gebleicht, auf das kg im einfachen Faden messend:	
	bis 80,500 m	kg 19,50
	mehr als 80,500 m . .	„ 23,50
	gefärbt einschl. der weiß gefärbten	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2 frs. per kg
	dieselben Fäden auf Kops (canettes), Spulen (roquets), Spindeln, Röhren usw., nicht für den Kleinverkauf zugerichtet	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2,50 frs. per kg
	dieselben Fäden in Strängen, Knäueln, auf Karten, Spulen oder in anderen Formen, für Mercerie und für Frauenarbeiten, für den Kleinverkauf zugerichtet .	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 7,50 frs. per kg
	gemischt m. beliebigen anderen Stoffen und in irgendwelchem Verhältnis . . .	Verzollung nach den in der Mischung enthaltenen Garnen, aus dem Stoffe, der im Garnzustande am höchsten belastet ist
	Abfälle und Fibern aus Kunstseide oder ihr gleichgestellten Stoffen, einschl. der Kunstwolle:	
	rein:	
	in der Bourre oder in der Masse, Garnabfälle in Masse, Gewebeabfälle und Abschnitte (déchets, chutes et rognures)	kg 4,40
	gekämmt, cardiert, oder in ausgezogenen, aber unterbrochenen Fäden, d. h. die als Fäden unbrauchbar sind .	„ 8,75
	gesponnen (künstl. Schappe) in ununterbrochenen Fäden:	
	einfach, roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, auf das kg messend:	
	bis 40,500 m	„ 13,—
	mehr als 40,500 m . . .	„ 17.50
	gezwirnt, roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, auf das kg im einfachen Faden messend:	
	bis 40,500 m	„ 14,25
	mehr als 40,500 m . .	„ 19,25
	dieselben im Faden gebleicht oder gefärbt . . .	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2 frs. per kg

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Mit oder ohne Metallkapsel, selbst vernickelt oder in Aluminium.

[2]) Die rohen oder gebleichten einfachen Fäden, die geschlichtet wurden, unterliegen den obengenannten Zöllen mit einem Zuschlag von 1 frs. per kg.

Digitized by Google

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in frs. je 100 kg*) (Erhöhungskoeffizient inbegriff.)
	dieselben Fäden wie oben, in Strängen, Knäueln, auf Karten, Spulen u. in anderen Formen, für Mercerie und für Frauenarbeiten, für d. Kleinverkauf zugerichtet	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 5 frs. per kg
	gemischt mit beliebigen anderen Stoffen, in irgendwelchem Verhältnis	Verzollung nach dem am höchsten belasteten Teil der Mischung

Aus Liste B[1].

Pos. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Fr. je dz
aus 130	Weinessig, mit einem Säuregehalt von 12% oder weniger	30,—
631	Schmirgelleinwand	40,—
978	Natürliches u. künstliches Mineralwasser	4,—
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: für den Kleinverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	10,—
981	Pharmazeutische Präparate, n. b. g., wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Oele, Fluidextrakte sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, Medizinalweine . . .	100,—
	Parfümerien und Kosmetika, synthetische Riechstoffe:	
982	in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht	100,—
983	in Gefäßen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	200,—
1044	Kupfervitriol und sogenannte Fungivore .	6,—
aus 1090	Ocker, nicht zubereitet, verarbeitet: gemahlen, geschlämmt, gepulvert usw. . .	0,50
1101	Mennige	8,—
1107 a	Bleiweiß, abgerieben	15,—
aus 1107 c	Blanc de Meudon, in Casein oder Leim abgerieben: trocken	15,—
1110	Farben, zubereitet, andere als die unter die Pos. 1107/1108 und 1111 fallenden: in Gefäßen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter	40,—
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40,—

(1002)

Die Stellungnahme der Schweiz in der Bleiweißfrage.

Der Schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. März d. J. zur Bleiweißfrage Stellung genommen und auf Grund der Ergebnisse eingehender Vorarbeiten und von Sachverständigen erstatteter Gutachten Beschluß gefaßt.

Zum Schutz der Malerarbeiter gegen Bleivergiftungen hat der Bundesrat eine Verordnung über die Unfallversicherung erlassen, welche die im „Internationalen Uebereinkommen, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich" vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen enthält und überdies deren Anwendung auf andere bleihaltige Farben, sowie die Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung auf sämtliche Malerbetriebe vorsieht. Die Verordnung stützt sich auf das Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung; ihre Durchführung und die Aufsicht über ihre Handhabung ist Sache der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt.

Die Frage des Erlasses eines gesetzlichen Verbotes der Verwendung von Bleiweiß im Innenanstrich und der Ratifikation des internationalen Uebereinkommens ist offen gelassen, angesichts der durch die bisherigen amtlichen Untersuchungen erhärteten Tatsache, daß ein teilweises Bleiweißverbot auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde und nach der Auffassung der Fachleute insbesondere die Frage noch nicht geklärt ist, wie die Kontrolle seiner Durchführung wirksam gestaltet werden könnte. Diese Seite des Problems soll von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, zu deren Zuständigkeit die Fragen der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gehören, weiter geprüft werden.

Der Bundesrat hat ferner über das ganze Problem der Bleiweißfrage, die Ergebnisse der bisherigen amtlichen Prüfungen und über seine Stellungnahme an die Bundesversammlung einen im „Bundesblatt" vom 7. März d. J. veröffentlichten Bericht erstattet, aus dem wir den nachfolgenden Abschnitt wiedergeben:

„Es ist ein Verdienst der Internationalen Arbeitsorganisation, durch die Behandlung der Bleiweißfrage die öffentliche Meinung der Welt neuerdings und in nachdrücklicher Weise auf die Gefährlichkeit der Bleivergiftungen im allgemeinen und der Bleiweißvergiftungen im besonderen aufmerksam gemacht zu haben. Schon der Umstand, daß die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation zu den Beschlüssen der Arbeitskonferenz Stellung zu nehmen haben, ist wertvoll; denn er zwingt sie, darüber Klarheit zu schaffen, auf welchem Wege sie die Vergiftungsgefahren für die Angehörigen des Malergewerbes auf ein Mindestmaß einschränken können. Der Wert einer solchen internationalen Aktion bleibt selbst dann bestehen, wenn nicht alle Staaten von vornherein zu Schlüssen gelangen, die sich mit dem Uebereinkommen vollständig decken. Die Hauptsache ist, daß jeder Staat die von ihm als zweckmäßig erachteten Maßnahmen ernsthaft durchführt und ihre Auswirkungen aufmerksam verfolgt. Aus den gemeinsamen Anstrengungen aller muß sich mit der Zeit eine weitere Abklärung des umstrittenen Problems einstellen. Es ist zu hoffen, daß hierzu auch der vorliegende Bericht beitrage, und in diesem Sinne soll nunmehr im nachfolgenden zu den Ergebnissen der bisherigen amtlichen Prüfung Stellung genommen werden.

Ueber die Häufigkeit und den Verlauf der Bleivergiftungen im schweizerischen Malergewerbe gibt die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt seit dem Jahre 1920 geführte Statistik einen zuverlässigen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse. Dabei läßt sich an Hand der bisherigen Statistiken nicht genau feststellen, wie viele der Vergiftungsfälle auf Bleiweiß und wie viele auf andere Bleifarben zurückzuführen sind; wohl aber ist eine Abnahme der Fälle gegenüber früher zu verzeichnen, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß Bleiweiß nur noch in Pastenform zur Verwendung gelangt und bei Ausführung der Malerarbeiten eine bedeutend größere Reinlichkeit beobachtet wird als früher. Es wäre aber verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß nichts zu tun übrigbleibe und der Kampf gegen das Bleiweiß als gegenstandslos zu betrachten sei. Es ist im Gegenteil durchaus gerechtfertigt, das Problem weiter zu verfolgen und ihm in der Zukunft noch vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die radikalste und wirksamste Lösung wäre zweifellos ein Verbot aller giftigen Farben. Allein, sie fällt vollständig außer Betracht, da sie technisch undurchführbar ist. Nicht einmal die gänzliche Ausschaltung des Bleiweißes, der am häufigsten gebrauchten giftigen Farbe, aus der gewerblichen Verwendung kann in Frage kommen, da es für den Außenanstrich in gewissen Fällen für unentbehrlich gehalten wird. Es kann sich daher einzig darum handeln, durch besondere Maßnahmen die Maler gegen die Gefahren seiner Verwendung zu schützen und allenfalls seinen Gebrauch auf das Allernotwendigste einzuschränken.

Während die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Schutzvorschriften allseitig zugegeben werden, stößt die Einführung eines teilweisen Bleiweißverbotes in unserem Lande auf starke Widerstände. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Lösung entgegenstellen, sind bedeutend größer, als bisher vielfach angenommen wurde. Da sich das Malergewerbe des

Digitized by Google

Bleiweißes, auch im Innenanstrich, in weit stärkerem Maße bedient, als frühere Berichte vermuten ließen, würde ein teilweises Bleiweißverbot keineswegs nur die Sanktionierung eines größtenteils schon bestehenden Zustandes bedeuten, sondern einschneidend in die bisherige Praxis und Technik eingreifen. Damit erhalten aber die gegen ein solches Verbot ins Feld geführten Gründe wirtschaftlicher und technischer Art erhöhte Bedeutung.

Vor allem befürchtet man von einem teilweisen Bleiweißverbot wirtschaftliche Nachteile, die einerseits im Rückgang der einheimischen Bleiweißproduktion und andererseits in der Verteuerung der Anstriche und insbesondere des Unterhalts von Bauten erblickt werden. Da der gesamte Bedarf unseres Landes an Bleiweiß fast vollständig durch die einheimische Produktion gedeckt wird, so wird diese durch ein teilweises Bleiweißverbot mit Sicherheit eine Einbuße erleiden. Mangels einer einheimischen Produktion von Ersatzfarben und angesichts der Schwierigkeiten, die sich der Einführung einer solchen entgegenstellen, würde sich der Ausfall nicht durch eine entsprechende Vermehrung der Produktion an Ersatzfarben wettmachen. Unserer einheimischen Wirtschaft würde also hier ein direkter Verlust entstehen, der um so empfindlicher sein könnte, als die Bedenken, daß unser Land durch den Wegfall der Eigenproduktion für den Bezug von Anstrichfarben ganz in die Abhängigkeit des Auslandes geraten und damit gewissen Gefahren ausgesetzt sein würde, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind.

Der zweite Einwand, die Ausschaltung von Bleiweiß bedinge eine Verteuerung der Anstriche und des Unterhalts von Bauten, hängt ab von der Frage, ob es ebenbürtige Ersatzfarben gebe. Die Frage ist seit Jahren im Streite für und wider das Bleiweiß zum Kernpunkt des ganzen Problems gemacht und sehr verschieden beantwortet worden. Die Ergebnisse der bisherigen amtlichen Prüfung sprechen für eine Verneinung der Frage. Die Mehrzahl der Betriebe und die beiden Sachverständigen stehen übereinstimmend auf dem Standpunkt, daß das Bleiweiß gewisse Eigenschaften besitze, die ihm die wirtschaftliche Ueberlegenheit sichern. Seine Ausgiebigkeit, seine große Deckkraft und seine trocknende Wirkung sind geeignet, einen verbilligenden Einfluß auf die Kosten eines Anstriches auszuüben. Insbesondere ist hervorgehoben worden, daß seine große Deckkraft in vielen Fällen gestatte, mit weniger Schichten auszukommen, als dies ohne Bleiweiß möglich wäre. Aber wirtschaftlich wichtiger als diese Momente ist die dem Bleiweiß zugeschriebene große Haltbarkeit, infolge welcher bleiweißhaltige Anstriche, auch im Innern, bedeutend dauerhafter sein sollen als bleifreie Anstriche. Die Unterdrückung des Bleiweißes würde demnach eine häufigere Erneuerung der Anstriche und damit auch eine Verteuerung des Unterhaltes zur Folge haben. Da bei einem Anstrich nur ungefähr ein Viertel der Kosten auf die Farbe, drei Viertel aber auf die Arbeit entfallen, so ist die Verwendung des besten und haltbarsten Farbstoffes wirtschaftlich empfehlenswert, und von diesem Gesichtspunkt aus müßte daher die Ausschaltung von Bleiweiß als irrationell betrachtet werden.

Diesem von der Mehrheit der Fachleute geteilten Standpunkt steht allerdings eine Minderheit gegenüber, welche die Verwendung von Bleiweiß im Innenanstrich für entbehrlich hält. Es bestehen also in diesem wichtigen Punkt Gegensätze und Widersprüche. Sie mögen sich, wie die Sachverständigen annehmen, zum Teil dadurch erklären, daß keine Sicherheit über die Zusammensetzung und Qualität der Farben besteht, die bei den zu Vergleichen herangezogenen Anstrichen verwendet wurden; sie mögen aber auch noch in anderen Momenten ihre Ursache haben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß nicht alles restlos abgeklärt und vieles noch einer objektiven wissenschaftlichen Prüfung anheimgestellt ist. Aber es kann nicht Sache einer Regierung sein, in dieser technischen Streitfrage das entscheidende Wort zu sprechen; sie hat vielmehr mit den festgestellten Tatsachen und Auffassungen zu rechnen und sich über die bei der gegebenen Sachlage zu treffenden Maßnahmen zu entschließen. Daß sie sich dabei nicht über die Auffassungen einer überwiegenden Mehrheit von Fachleuten hinwegsetzen kann, dürfte ohne weiteres klar sein. Dies soll aber nicht die Verurteilung der Auffassungen der Minderheit auf alle Zeit bedeuten; nein, sie verdienen volle Beachtung und sollen daher Gegenstand weiterer Prüfung und Abklärung sein.

Gestützt auf diese Ausführungen ist also zur Zeit damit zu rechnen, daß ein auch nur teilweises Bleiweißverbot wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben wird, die bei der heutigen Wirtschaftslage, den Schwierigkeiten, mit denen die einheimische Industrie zu kämpfen hat, und bei den hohen Erstellungs- und Unterhaltskosten von Bauten nicht zu unterschätzen sind. Sie könnten unter Umständen dennoch in Kauf genommen werden, nämlich dann, wenn sie durch entsprechende hygienische Vorteile aufgewogen würden. Diesbezüglich sind nun aber ernste Bedenken vorgebracht worden, die eine ebenso große Beachtung verdienen und für das gesamte Problem ebenso wichtig sind, wie die bisher in der Bleiweißfrage in den Vordergrund gestellte Frage der Ebenbürtigkeit der Ersatzfarben.

Bei einem teilweisen Bleiweißverbot müßte die Verwendung von Bleiweiß im Außenanstrich und für gewisse Arbeiten im Innern nach wie vor gestattet sein; der Maler hätte also bald mit bleiweißhaltigen, bald mit bleiweißfreien Farben zu arbeiten. Daneben würden auch die übrigen giftigen Farben weiter im Gebrauch bleiben. Es wird nun befürchtet, die Maler könnten sich allzu leicht von dem falschen Glauben leiten lassen, vor allen Gefahren geschützt zu sein, und infolgedessen in ihrer eigenen Vorsicht bei der Hantierung mit bleihaltigen Farben nachlassen; es wird zur Stützung dieses Einwandes auf die Erfahrungstatsache hingewiesen, daß es sehr schwer hält, Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen durchzuführen, wenn sie nur teilweise oder ausnahmsweise zur Anwendung gelangen.

Dazu gesellen sich die Schwierigkeiten der Kontrolle, auf die zahlreiche Betriebe und auch die Sachverständigen hingewiesen haben. Die Kontrolle hätte nach zwei Richtungen zu wirken; einmal müßte eine Gewähr dafür bestehen, daß die Ersatzfarben vollständig bleifrei oder nur mit dem gesetzlich zulässigen Bleigehalt vom Handel an das Malergewerbe abgegeben werden; sodann wäre in jedem einzelnen Betriebe dafür zu sorgen, daß die giftfreien Ersatzfarben mit den giftigen Farben nicht gemischt oder verwechselt werden. Bezüglich der Kontrolle der ersten Art ist in Betracht zu ziehen, daß die als Ersatz für Bleiweiß angebotenen bleifreien Farben in Wirklichkeit doch oft Blei enthalten. Ein Zusatz von Bleiweiß erhöht die Qualität; bis zu 5% soll er auch keine gesundheitsschädlichen Folgen haben; aus diesem Grunde sieht denn auch das internationale Uebereinkommen eine Marge vor, beschränkt sie aber auf 2%. Bei Zulassung einer Marge müßte in jedem einzelnen Falle die Gewähr bestehen, daß sie nicht überschritten wird. Da aber der Bleigehalt einer Farbe nur durch eine chemische Analyse festgestellt werden kann, so wäre die Gewähr für die Innehaltung der Marge nur durch eine strenge Kontrolle des Handels geboten.

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn trotz wirtschaftlicher und technischer Bedenken die Marge fallen gelassen und jeglicher Bleizusatz verboten wird; in diesem Falle würde es sich nur darum handeln, das Vorhandensein von Blei, nicht aber die Marge festzustellen. Kann diese Prüfung auf die Inhaber der Malerbetriebe abgewälzt werden und ist genügend Sicherheit geboten, daß sie sie einwandfrei durchführen? Die

Digitized by Google

Sachverständigen haben Zweifel und halten die Kontrolle des Handels auch in diesem Falle für notwendig.

Was nun die Kontrolle im Betriebe selbst anbetrifft, so müßten den Betriebsinhabern und Malerarbeitern gewisse Pflichten auferlegt werden, um Vermischungen und Verwechslungen zwischen bleiweißhaltigen und bleifreien Farben zu vermeiden.

Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle des Handels ist nach den Gutachten der Sachverständigen die Normierung der Farben. Es handelt sich hier um Probleme, die heute nicht spruchreif sind und weiterer Abklärung bedürfen. Sie sind, wie bereits erwähnt, ebenso wichtig wie die Frage der Ebenbürtigkeit der Ersatzfarben. Das Bleiweißverbot darf nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Schutz der Maler sein. Dieser Zweck wird aber nur dann erreicht, wenn eine wirksame Kontrolle besteht, ohne die ein Verbot leiglich zu gefährlichen Täuschungen führen würde.

Aus allen diesen Erwägungen muß die Frage eines teilweisen Bleiweißverbotes zurzeit noch offen gelassen werden; dagegen ist es angezeigt, ohne Verzug die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vom eidgenössischen Arbeitsamt eingesetzte Fachkommission hat sich ebenfalls auf diesen Standpunkt gestellt, indem sie sich für folgende vorläufige Lösung ausgesprochen hat:

1. Die im internationalen Uebereinkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen seien sofort durch entsprechende Vorschriften für das ganze Malergewerbe einzuführen; dagegen sei von einem teilweisen Bleiweißverbot zurzeit abzusehen.
2. Der obligatorischen Unfallversicherung seien alle Malerbetriebe zu unterstellen.
3. Das gesamte Problem sei einer hierfür geeigneten wissenschaftlichen Anstalt zu weiterer Prüfung zu übertragen; dabei sei insbesondere auch die Frage der Normierung der Anstrichfarben abzuklären.

Die Fachkommission war in ihrer Beschlußfassung einstimmig; auch die Arbeitervertreter stimmten zu in der Erkenntnis, daß eine andere Lösung zurzeit nicht erreichbar sei; ihre grundsätzliche Einstellung zum Bleiweißverbot sollte allerdings dadurch nicht berührt, sondern vielmehr von den Ergebnissen der angeregten weiteren Prüfungen abhängig gemacht werden." (1001)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der „Technischen Bestimmungen" zum Branntweinmonopolgesetz.

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erlassenen „Technischen Bestimmungen" („Reichsministerialblatt" 1923, S. 647) werden wie folgt geändert:

1. In § 28 unter Abschnitt V, „Toluol", erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
   2. Dichte: Die Dichte soll zwischen 0,850 und 0,880 liegen.
2. In § 28 unter Abschnitt VI, „Gereinigtes Lösungsbenzol II", erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
   2. Dichte: Die Dichte soll zwischen 0,860 und 0,900 liegen.
3. In § 28 unter Abschnitt XI, „Kampfer", erhält die Ziff. 2 folgende Fassung:
   2. Schmelzpunkt: Der Schmelzpunkt soll nicht unter 150 Grad liegen.
4. In § 28 unter Abschnitt XIII, „Verflüssigte Karbolsäure", erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:
   3. Gehaltsbestimmung: Etwa 1 Gramm verflüssigte Karbolsäure wird auf Milligramme genau abgewogen und in Wasser zu 1 Liter gelöst. 25 Kubikzentimeter dieser Lösung werden in eine etwa 250 Kubikzentimeter fassende Flasche mit gut schließendem Glasstopfen gegeben, dann werden unter Umschwenken 25 Kubikzentimeter Bromsalzlösung (vgl. Abschnitt I Ziff. 6), die im Mittel 22 Kubikzentimeter Zehntelnormal-Natriumthiosulfatlösung entsprechen, und unter gutem Umschütteln 3 Kubikzentimeter reine Schwefelsäure von der Dichte 1,84 zugefügt. Nach 15 Minuten gibt man 1 Gramm Jodkalium hinzu, läßt nach kräftigem Umschütteln 5 Minuten stehen und titriert mit Zehntelnormal-Natriumthiosulfatlösung zuletzt unter Zusatz von Stärkelösung, bis zur Entfärbung. Die hierzu verbrauchte Anzahl Kubikzentimeter wird von 22 in Abzug gebracht, wobei die zur Bindung des Phenols erforderlich gewesene Menge Zehntelnormal-Bromsalzlösung erhalten wird. Für 1,0 Gramm verflüssigte Karbolsäure müssen wenigstens 13,5 Kubikzentimeter Zehntelnormal-Bromsalzlösung verbraucht worden sein.
5. In § 28 unter Abschnitt XIV, „Aether (Aethyläther)", ist der erste Satz der Ziffer 1 wie folgt zu ändern:
   Die Dichte soll zwischen 0,720 und 0,728 liegen.
6. In § 29 unter Abschnitt VI, „Nicht feste Seifen", ist in Absatz (2) und (3) bei Angabe der Gewichtshundertteile Weingeist an Stelle von „5" zu setzen: „20".

Berlin, den 21. März 1928.

(Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.) (1001)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Einstellung der französischen Reparationsabgabe.

Das deutsch-französische Abkommen über die Regelung der französischen Reparationsabgabe ist am 20. März d. J. in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab ist infolgedessen die Einzelerhebung der französischen Reparationsabgabe eingestellt worden. An ihre Stelle ist die freiwillige Verpflichtung der nach Frankreich exportierenden Firmen getreten, 30 % des gesamten Betrages ihrer der Reparationsabgabe unterliegenden Ausfuhr nach Frankreich und Algier an die Reichsbank in Devisen abzuliefern, die ihnen aus der Ausfuhr nach Frankreich zufließen.

Die Aufforderung zur Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung ist durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen allen denjenigen Firmen zugegangen, die schon bisher nach Frankreich exportiert haben. Soweit etwa eine Firma nicht die Aufforderung zu der Abgabe der Verpflichtungserklärung erhalten hat, ist es Sache der Firma, die freiwillige Devisenablieferung durchzuführen. Das neue Verfahren, das die erheblichen Beeinträchtigungen des früheren Einzelerhebungsverfahrens der Reparationsabgabe beseitigt, ist nur dann gesichert, wenn alle Firmen die freiwillige Devisenablieferung durchführen.

Bei den langwierigen Verhandlungen mit der französischen Regierung und mit dem Reparationsagenten bestand eine der Hauptschwierigkeiten darin, daß zahlreiche Exportfirmen im Verkehr mit Frankreich in Reichsmark fakturieren und Zahlungen in Reichsmark annehmen. Da es unbedingt erforderlich ist, daß 30 % der aus Frankreich eingehenden Zahlungen in Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden, haben sich die Spitzenverbände von Industrie und Handel dazu verpflichtet, allen Exporteuren nach Frankreich auf das dringendste nahezulegen, sich von ihren französischen Kunden, unabhängig davon, auf welche Währung die Fakturen lautet, mindestens 30% des Gesamtbetrages ihrer abgabepflichtigen Ausfuhr in Devisen tatsächlich zahlen zu lassen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß jeder Devisenablieferung ein Affidavit beigegeben werden muß, wenn die abgelieferten Devisen für die Pauschalablieferung der französischen Reparationsabgabe nutzbar gemacht werden sollen. Ohne das Affidavit fallen alle Devisenablieferungen dem allgemeinen Devisenmarkt anheim und gehen für den mit der Ablieferung verfolgten Zweck verloren. Die Ausstellung des Affidavits, für die die Formulare von jeder Reichsbankanstalt unentgeltlich abgegeben werden, erfordert nur geringe Mühe, zumal nur zwei Arten von Formularen in Betracht kommen, nämlich ein Formular in rosa Farbe für die französische Reparationsabgabe und ein Formular in weißer Farbe für die englische Reparationsabgabe. Das letztere, bereits seit drei Jahren im Gebrauch befindliche Formular hat sich gut bewährt. Es ist daher zu erwarten, daß sich auch der Gebrauch des Formulars für die französische Reparationsabgabe schnell einbürgern wird.

Digitized by Google

Von Wichtigkeit ist die Tatsache, daß Devisen jeder Art abgeliefert werden können. Die freiwillige Ablieferung kann unmittelbar bei der Reichsbank oder durch Vermittlung der gewohnten Bankverbindung der einzelnen Firma erfolgen. Besonders im letzteren Falle ist es notwendig, daß die Beibringung des Affidavits nicht vergessen wird. (1000)

Inkrafttreten des Saarzollabkommens.

„Reichsgesetzbl." Nr. 10 vom 26. März 1928, Teil II, veröffentlicht das „Gesetz über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete" vom 22. März 1928.

Lt. Artikel 2 tritt das Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; dies ist der 27. März 1928. (1033)

Ablauf des deutsch-persischen Handelsvertrages.

Wie erinnerlich, hatte die persische Regierung im vorigen Jahre alle diejenigen Handelsverträge mit fremden Ländern, welche noch die Bestimmungen über die „Kapitulationen" enthalten, gekündigt, um eine vollkommene Befreiung von der ausländischen Konsulargerichtsbarkeit zu erreichen. Unter anderem wurde auch der Handelsvertrag mit Deutschland zum 9. Mai 1928 gekündigt. Seit längerer Zeit haben nun in Teheran zwischen der persischen Regierung und der deutschen diplomatischen Vertretung Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages geschwebt, ohne daß es bisher gelungen ist, eine Verständigung hierüber herbeizuführen. Da inzwischen der Termin des Ablaufs des Vertrages herangerückt ist, erscheint es zweifelhaft, ob es gelingen wird, noch rechtzeitig, d. h. bis zum 10. Mai d. J., einen neuen Vertrag zustandezubringen. Unter diesen Umständen ist die Frage eines Provisoriums Gegenstand von Erörterungen geworden. Aber auch hierbei sind gewisse Schwierigkeiten zu überwinden; denn Deutschland kann sich mit der Gewährung der allgemeinen Meistbegünstigung seitens Persiens nicht begnügen, weil Persien auch die Verträge mit den anderen wichtigsten europäischen Ländern gekündigt hat. Es erscheint deshalb erforderlich, daß durch das Provisorium eine Sicherung der Rechtsstellung der Deutschen in Persien gewährt wird. Da auf beiden Seiten der gute Wille zu einer Verständigung vorhanden ist, läßt sich erwarten, daß rechtzeitig ein Provisorium zustandekommen wird. (1048)

Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen in Frankreich.

„J. off." vom 25. März 1928 veröffentlicht das „Gesetz über die Erleichterung der Ausführung öffentlicher Arbeiten mit Hilfe deutscher Reparationslieferungen". Danach kann der Zoll für deutsche Naturallieferungen für Arbeiten von öffentlichem Interesse, die unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungen ausgeführt werden, ganz oder teilweise erlassen werden. (1043)

Keine Ursprungszeugnisse mehr bei der Einfuhr nach Französisch-Marokko.

Da von der Inkraftsetzung des deutsch-französischen Handelsabkommens ab die Waren jeder Herkunft in Französisch-Marokko vollkommen gleichmäßig behandelt werden, haben Ursprungszeugnisse keinerlei praktische Bedeutung mehr. Sie werden daher von den Deklaranten nicht mehr gefordert. Ferner gibt es in Französisch-Marokko keinerlei Gesetzesbestimmung, wonach die Einführer verpflichtet wären, als Belege für ihre Deklarationen Konsulats- oder Handelsfakturen oder irgendwelche anderen Papiere, die als Beweismittel für den Wert dienen könnten, einzureichen. Die Einreichung solcher Papiere ist demnach vollständig freiwillig. Sie bindet in keiner Weise die Wertabschätzung der Zollverwaltung und besitzt keinerlei anderen Zweck als den, die Abfertigung der Waren und die Zollerhebung zu erleichtern und zu vereinfachen. („I. u. H.") (1047)

Diskriminierung Deutschlands in den spanischen Kolonien

„I. u. H." schreibt: „Als ein böses Erbgut aus den Zeiten der handelspolitischen Mißverständnisse mit Spanien besteht noch immer die Diskriminierung Deutschlands in den spanischen Kolonien am Golf von Guinea.

Das Zollsystem für die spanischen Kolonien Guinea und Fernando-Po gliedert sich in drei Tarife. Der erste Tarif umfaßt die Präferenzzölle, die das Mutterland in diesen Kolonien genießt. Der zweite Tarif findet auf diejenigen Länder Anwendung, die in den Kolonien meistbegünstigt behandelt werden. Für die nicht meistbegünstigten Staaten gilt der dritte Tarif, der also seinem Wesen nach ein Kampftarif ist. Der geltende deutsch-spanische Handelsvertrag hat zwar nicht ausdrücklich Deutschland einen Rechtsanspruch auf die meistbegünstigte Behandlung in den Kolonien gegeben, es kann aber auf der anderen Seite keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht im Sinne des Handelsvertrages gelegen ist, wenn in den spanischen Kolonien Deutschland so behandelt wird, als ob es überhaupt nicht in geregelten freundschaftlichen Handelsbeziehungen zu Spanien stände." (1029)

Zolltarifentscheidung.

Pos. 332 und 336. Titandioxyd. Zollsatz 7,50 RM. und 30 RM. für 1 dz.

Die Ware ist ein feines, weißes, geruchloses Pulver, das sich aus rund 95% Titandioxyd, Wasser und Spuren von Chloriden zusammensetzt. Sie stellt eine nicht zubereitete künstliche Mineralfarbe dar und ist beim Eingang in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen nach Tarifnr. 332 und beim Eingang in für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen nach Tarifnr. 336 zu verzollen. (W. V. Stichwort „Farben usw." Ziffer 1c und 2.) Herstellungsland: Italien.

Bemerkung. Titandioxyd kommt auch unter der Bezeichnung Titanweiß in den Handel. („Reichszollbl." Nr. 16, 24. 3. 1928.) (1011)

Ausland.

Großbritannien. **Meistbegünstigungsabkommen mit Haiti.** Nach einem am 1. März 1928 in Kraft getretenen Abkommen gewähren sich die beiden Staaten bis zum Abschluß eines Handelsvertrags gegenseitige Meistbegünstigung. (1023)

Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission über Leim und Gelatine. Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" hat die gemäß dem Handelsmarkengesetz von 1926 eingesetzte Ständige Kommission einen Bericht über die Einfuhr von Leim (einschl. Leimkleister) und Gelatine erstattet.

Der Bericht wird veröffentlicht und kann von „H. M. Stationary Office" (Adastral House, Kingsway, London. W. C. 2) bezogen werden. (1024)

Frankreich. **Die neuen Zollsätze gemäß dem Gesetz vom 2. März.** Die im „J. off." vom 7. und 15. März veröffentlichten Listen A und B zu dem Gesetz vom 2. März entsprechen den auf S. 117 (234) und 190 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Listen (französisch-schweizerischer Handelsvertrag und Zollzusatzvorlage).

Aus der Liste zum französisch-schweizerischen Handelsvertrag sind die Zollbindungen (z. B. für Chlorate; Pos. 046) nicht in die Liste A übernommen, die nur Zolländerungen enthält. Zu berichtigen ist der Zollsatz für Phenylsemicarbazid (Pos. 0389), für welches der Zoll nach dem Minimaltarif 30 frs. per kg beträgt (statt 20 frs.).

Das Zollzusatzgesetz in seiner endgültigen Form zeigt folgende Abweichungen von dem auf S. 190 der „Chem. Ind." veröffentlichten Entwurf:

Pos.	Ware	Verzollungseinheit	Generaltarif frs.	Minimaltarif frs.
	93 ter Glucosen:			
	Alle nicht kristallisierbaren zuckerartig. Produkte, ohne Rücksicht auf Konzentration und Rohstoff	100 kg	320*	160*
	Reine Glucose	100 kg	750*	375*
aus	179 ter Dolomit, natürlicher:			
	roh	100 kg	frei	frei
	Rohmaterial gebrannt .	100 kg	frei	frei
	gemahlen und gebrannt	100 kg	6.—	1,50
	gebrannt u. mit Steinkohlenteer versetzt („pisé dolomie") . . .	100 kg	8.—	2.—
	Dolomit, künstl. (Doppelcarbonat von Calcium und Magnesium) . . .	wie „Chem. Prod., n.b.g."		
aus	194 Mineralwachs oder Ozokerit, raffiniert	100 kg	1016	254
	205 bis Ferrolegierungen: Es ist die Definition hinzugefügt „als Ferrolegierungen sind alle unter die nachstehenden Kategorien fallenden Produkte anzusehen, die nicht walz- oder schmiedbar sind."			

*) dazu die Verbrauchssteuer für die einheimischen Glucosen.

Digitized by Google

Pos.	Ware	Verzollungseinheit	Generaltarif	Minimaltarif
0157	Kaliumcarbonat (Pottasche)	100 kg	110	28
0217	Oelsäure tierischen Ursprungs, m. A. von Fischfett	100 kg	60	15
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff usw.	v. W.	80%	25%
0350	Cocain, rein u. s. Salze	v. W.	60%	15%
aus 0380	Stickstoffdünger: Die Position ist gemäß dem Kommissionsvorschlag aus dem Gesetz ausgeschieden worden und bleibt einer gesonderten Behandlung vorbehalten.			
300 bis	Aktive Kohlen:			
	gepulverte	kg	4.80	1.20
	gekörnte u. a.	kg	12.—	3.—
	Diese neue Position ist an Stelle der Behandlung nach Anmerkung 15 zu Pos. 302 auf S. 192 der „Chem. Ind." getreten.			
585 bis	Sprengkapseln usw.	100 kg	2.800	700 (1028)

Neue Zollsätze für amerikanische und canadische Waren. Im „J. off." vom 20. März wird folgender Erlaß des Präsidenten von Frankreich vom 15. März veröffentlicht:

1. Vom Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. März 1928 (Tarifrevisionsgesetz) ab sind die nachstehenden Waren amerikanischen Ursprungs vorläufig nach den angegebenen Zollsätzen zu verzollen.

2. Ebenso sind, vom gleichen Datum ab, ähnliche Waren canadischen Ursprungs zu behandeln, die gegenwärtig mit höheren Zöllen belastet sind.

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je kg*)
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein od. gemischt mit natürlich. Produkten, alkoholische Lösungen oder natürliche ätherische Oele v. W.	30%
	Vanillin, seine Derivate und Ersatzstoffe v. W.	30%
aus 203	Aluminium:	
	Blattaluminium 100 kg	102
	Aluminiumpulver oder -schuppen, unfühlbar fein, 100 kg	136
aus 0238	Essigester 100 kg	81,60
0279	Guajacol	4,08
0280	Guajacolsalze und -derivate	5,10
0322	Phenacetin	3,06
0324	Benzaldehyd	1,21
0329	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, Sulfophenylpyrazoloncarbonsäure	4,08
0333	Dimethylamin-Analgesin und seine Salze	8,16
291	Orseille, zubereitet:	
	feucht, teigförmig 100 kg	5,04
	trocken (Cudbeard oder Extrakt) 100 kg	10,08

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je kg*) trocken od. in ähnlich. Zustand	in Paste m. mindestens 50% Wasser	in Form v. Pastillen od. komprimiert
aus 294	Teerfarbstoffe:			
	Nitrosofarbstoffe	2,04	1,02	2,71
	Schwefelfarbstoffe:			
	schwarze	3,06	1,53	4,06
	Paranitrophenylmethylimidazol (Basis f. Pyrogengelb)	3,06	1,53	4,06
	andere	3,06	1,53	4,06
	Indophenol aus Monoäthyl-α-naphthylamin-paramidophenol	3,06	1,53	4,06
	Indophenole, andere; Oxazine; Thiazine (m. A. von Methylenneubleu)	3,06	1,53	4,06
	Galleine	4,08	2,04	5,42
	Di- und Triphenylmethanderivate und ihre Homologen	3,06	1,53	4,06
	Küpenfarbstoffe:			
	Anthrachinonderivate, b) andere	4,08	2,04	5,42
	Thioindigofarbstoffe u. ihre Derivate, b) andere	4,08	2,04	5,42
	Chlorierte, bromierte, jodierte Indigoderivate, b) andere	4,08	2,04	5,42

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1006)

Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte. Durch ein im „J. off." vom 17. März veröffentlichtes Gesetz wird der Zolltarif für Petroleumprodukte (Gesetz vom 30. Juni 1893) wie folgt abgeändert:

Pos.	Ware	Einheit	Erhöh.-koeffizient	Gener.-tarif	Minim.-tarif
197	Petroleum, Schieferöl u. a. Mineralöle: roh	100 kg (netto)	5	37,50	12,50
197 bis	raffiniert, und Destillate (Benzin)	hl*)	5	26,40	8,80
198	Schweröle und Petroleumrückstände, sowie and. als die nachsteh. genannten Mineralöle	100 kg (netto)	5	46,20	15,40
198 bis	Mineral-Schweröle, gereinigt, als „Vaselinöl" oder „Paraffinöl" bezeichnet (Typ „water white")	„	5	103,50	34,50
198 ter	Flüssige als „gas oils" bezeichn. Brennstoffe, die für die durch besondere Verordnung festgesetzten Verwendungen eingeführt werden, wenn unterhalb 275° C überdestillieren:				
	0—20% (einschl.)	„	5	0,90	0,30
	20—30% (einschl.)	„	5	1,80	0,60
198 quat.	Als „fuel oils" bezeichnete Rückstände, für durch besond. Verordnung festgesetzte Verwendungen eingeführt	„	5	0,90	0,30
198 quinq.	Als „road oils" bezeichnete konsistente Produkte und weiche Peche, für durch besondere Verordnung festgesetzte Verwendungen eingeführt	„	5	0,90	0,30
198 sex.	Petroleumkoks und harte Peche	„	5	frei	frei
199 bis	Paraffin	„	5	123	41
199 ter	Vaselin	„	5	168	56

Als „rohe Mineralöle" sind alle natürlichen Petroleumarten anzusehen, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung. Die Vorschriften für die Prüfung, ob die Produkte als „rohe Mineralöle" gelten können, werden durch besondere Verordnung bekannt gegeben; ebenso die Definitionen und zulässigen Verwendungen der einzelnen Petroleumprodukte.

Verbrauchsteuer. Unter Vorbehalt der in Artikel 104,6 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, Art. 51,1 des Gesetzes vom 4. April 1926 und Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1926 vorgesehenen Befreiungen werden die in Art. 104 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 und in Art. 50 des Gesetzes vom 4. April 1926 festgesetzten Steuersätze wie folgt abgeändert: Raffinierte Mineralöle oder Leuchtöle, Petroleumbenzin u. a. rein oder gemischt: 18 frs per hl.

*) Der Zoll wird auf Grund des Volumens bei 15° C erhoben; dieses Volumen wird aus dem bei der Einfuhr, oder beim Verlassen des Entrepôts oder der Fabrik deklarierten oder festgestellten nach einer amtlichen Tabelle berechnet.

Digitized by Google

Mineralschmieröle u. a. schwere Mineralöle,
rein oder gemischt: 18 frs per 100 kg.

Inkrafttreten des Gesetzes. Die in der Tabelle angegebenen Zollsätze und die Verbrauchssteuersätze treten mit der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in Kraft. (1017)

Veredlungsverkehr mit Graphit. Auf ein Gesuch der „Société Minerais et Métaux" um Gewährung des Regimes der „soumission cautionnée" für die Einfuhr von Madagaskar-Graphit, der nach Anreicherung an Kohlenstoff wieder zur Ausfuhr kommen soll, wurde von der Generalzolldirektion nachstehende Antwort erteilt:

Das Handels- und das Finanzministerium haben beschlossen, bei vom Zoll und von der Entrepôtzuschlagstaxe befreiten Graphiten jeder Herkunft, welche zur Anreicherung des Kohlenstoffgehalts nach Frankreich eingeführt werden, von der sofortigen Erhebung der Einfuhrabgabe abzusehen. Um die Abrechnung bei der Ausfuhr zu vereinfachen, wird ein Pauschalverfahren angewendet, dem die Annahme zugrunde liegt, daß im Durchschnitt 70% des Gewichts des Rohprodukts in dem Fertigprodukt wiedergewonnen werden, wobei aber außerdem der Kohlenstoffgehalt zu berücksichtigen ist. Man erhält somit für die praktische Anwendung die Formel:

1 t Fertigprodukt entspricht $\frac{F}{B} \times \frac{100}{70}$ t Rohprodukt,

wobei für B der Kohlenstoffgehalt (per t) des Rohprodukts, für F der Kohlenstoffgehalt (per t) des Fertigprodukts einzusetzen ist. (1018)

Belgien. **Verzeichnis der Waren, für welche noch eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist.** Im „Bulletin des Douanes" Nr. 34/35 (Jan./Febr. 1928) wird für den Zolldienst eine Zusammenstellung der Waren veröffentlicht, für welche noch eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist; diese Dienstanweisung tritt an Stelle derjenigen vom 15. Februar 1927. Einfuhrbewilligungszwang für irgendein Produkt besteht nicht mehr.

Das Bewilligungsregime beruht auf den Gesetzen vom 31. Dezember 1921 und vom 25. Januar 1923.

Die Bewilligungen werden im allgemeinen ohne weiteres erteilt, wenn nicht die Versorgung der Industrie und des Handels dadurch ernstlich gefährdet erscheint, für Waffen und Munition indessen nur, wenn die Untersuchung ergibt, daß die Sendung den Bestimmungen des Vertrags von Saint Germain en Laye entspricht, und für calc. Soda nur unter bestimmten Voraussetzungen an Fabrikanten und deren Vertreter.

Die noch bestehenden Ausfuhrverbote beziehen sich auf nachstehende, die chemische Industrie interessierende Waren:

1. Feuerwaffen jeder Art, Einzelteile derselben und zugehörige fertige Munition, wenn sie für gewisse Gebiete in Afrika und Asien bestimmt sind; nach China ist die Ausfuhr verboten.
2. Natriumcarbonat, wasserfrei (Solvay-Soda, pulverförmig).
3. Abfälle von Kupfer und Kupferlegierungen, besonders Kupferasche, kupferhaltige Steine und „Speisen", sowie Zementkupfer (Kupferoxydpulver).
4. Rohe Knochen (frisch oder gekocht), einschl. der zerkleinerten Knochen. Nicht lizenzpflichtig sind Knochenpulver oder Knochenmehl, „Cornillons" (die innere Knochensubstanz von Hörnern), Hufe und Ossein (das durch Behandlung von rohen Knochen mit Salzsäure erhaltene Produkt).
5. Schleifsteine für Rasiermesser, roh, sowie noch brauchbare Stücke derselben; zugerichtete Produkte dieser Art sind lizenzfrei.
6. Thomasschlacken luxemburgischen Ursprungs dürfen nicht ausgeführt werden, außer von folgenden Firmen:
   a) Société Anonyme des Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange (Esch-sur-Alzette und Dudelange).
   b) Société Anonyme des Hauts Fourneaux et Aciéries de Differdange-Saint Ingbert-Rumelange (Differdange).
   c) Société Métallurgique des Terres Rouges (Esch-sur-Alzette).
   d) Société Anonyme d'Ougrée-Marihaye (Rodange).

Die Ausfuhr der Thomasschlacken dieser Gesellschaften, sowie von Thomasschlacken belgischen Ursprungs unterliegt keiner wirtschaftlichen Beschränkung irgend welcher Art. (985)

Zolltarifentscheidung. Gemäß einer im „Bulletin des Douanes" Nr. 34/35 (Januar/Februar 1928) veröffentlichten Zolltarifentscheidung ist „Kresylsäure, roh" nach Pos. 192 zu verzollen. (980)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet".) „Pectine", ein Gelatinierungsmittel für die Marmeladenindustrie, bestehend aus einer Mischung von Pektinstoffen, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Benzin- und Oelsparmittel, eine Flüssigkeit, die aus einer Lösung von etwa 40% Harzöl und etwa 15% eines hochsiedenden schwefelhaltigen Mineralöls in etwa 40% hydrierten Steinkohlenteerprodukten (in der Hauptsache Tetrahydronaphthalin) besteht und außerdem unbedeutende Mengen Branntwein, Benzin und Asche enthält, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Commercial Tar Pine Oil, ein Holzteeröl, ist nach „Teer usw." zu verzollen.

„Olesolschwarz", eine salzartige Additionsverbindung eines Steinkohlenteerfarbstoffes mit Stearinsäure, letztere im Ueberschuß, ist nach „Farben usw. 2" zollpflichtig.

Fleckenentfernungsmittel, bestehend aus zwei Tabletten; die weiße enthält Soda, die braune ist mit Ocker gefärbter Salmiak; die Verzollung erfolgt nach den Positionen „Salze 8" bzw. „Ammoniak".

Verdickungsmittel für Zeugdruckfarben, genannt „Colloresin D", eine wässrige Suspension oder Lösung von Pflanzenschleim (ähnlich wie Agar-Agar) und Dextrin nebst geringen Mengen des Natriumsalzes einer organischen Sulfosäure, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Pasta, bestehend aus in Vaselin und Lanolin verriebenem Zinkoxyd und Parfüm; möglicherweise ist ein Emulgiermittel zugesetzt worden; die Ware ist nach „Pomade" zu verzollen.

Brennstoffsparmittel in Pulverform, bestehend aus Kaliumnitrat, Bittersalz und trockenem Glaubersalz sowie geringen Mengen Mangansuperoxyd, ist nach „Salze 12" zu behandeln.

Künstliche Därme, bestehend aus Viscose oder einem ähnlichen Stoff, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. (978)

Tschechoslowakei. **Zur Frage der Besteuerung von Handelvertretern.** Prager Zeitungen entnehmen wir folgene Ausführungen: Tschechoslowakische in Deutschland vertretene Firmen verweisen auf die deutsche Steuerpraxis, nach der dort ihre Vertreter besteuert werden, auch wenn sie keinen eigenen Betrieb besitzen. Auf Ersuchen dieser Firmen wurde von tschechoslowakischer amtlicher Seite bei der deutschen Regierung interveniert. Deutschland beharrt jedoch auf seiner Praxis und beruft sich dabei auf den zwischen beiden Ländern bestehenden Vertrag, nach dem der Betriebsgewinn in dem Staate versteuert werden soll, in dem der Betrieb besteht und daß nach der deutschen wie auch nach der tschechoslowakischen Gesetzgebung eine Handelsvertretung als eine Betriebsstätte betrachtet wird, auch wenn der Vertreter seine Tätigkei nur in der Privatwohnung ausübt. Nach den geltenden Bestimmungen habe er auch in diesem Falle sowohl die Erwerbs- als auch die Einkommensteuer zu zahlen. Mit Rücksicht auf diesen Standpunkt Deutschlands wird die Tschechoslowakei zu Retorsionsmaßnahmen schreiten und die reichsdeutschen Vertreter in gleicher Weise zur Steuerpflicht heranziehen. (1008)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aufhebung von Einfuhrverboten.** „Monitor Polski" Nr. 59 veröffentlicht ein Rundschreiben des Finanzministers betr. die Anwendung von Einfuhrverboten für gewisse Waren, dem wir folgendes entnehmen:

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. Februar 1928 (vgl. „Chem. Ind." S. 204) erklärt das Finanzministerium:

1. Die in der Anlage zur Verordnung erwähnten Waren unterliegen auch weiterhin dem Einfuhrverbot, d. h. diese Waren können nur auf Grund einer Einfuhrbescheinigung des Ministeriums für Gewerbe und Handel ohne Rücksicht auf ihren Ursprung in den freien Verkehr gebracht werden.
2. Bei den in den sogenannten alten Listen II und III genannten Waren („Dz. U." Nr. 61, Pos. 430, und Nr. 69 Pos. 486, von 1925) hängt die Befreiung von dem Einfuhrverbot von dem Ursprung und der Herkunft dieser Waren ab, und zwar:
   a) die in den früheren Listen II und III genannten, aus dem Deutschen Reich stammenden Waren können nur auf Grund der vom Ministerium für Gewerbe und Handel ausgestellten Einfuhrbescheinigungen abgefertigt werden;

Digitized by Google

b) dieselben Waren aus den Listen II und III unterliegen, sofern sie nicht aus dem Deutschen Reiche stammen und eintreffen, der Abfertigung ohne Einfuhrbescheinigung, ihr Ursprung muß jedoch in der Regel durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden, welche von den polnischen Konsularbehörden visiert sind.

3. Die von Handelskammern ausgestellten und von polnischen Konsulaten visierten Ursprungszeugnisse, die für die Anwendung einer Konventionsermäßigung ausgefertigt werden, berechtigen zur Abfertigung — ohne Einfuhrbescheinigung — der Waren, die in den sog. alten Listen II und III enthalten sind, und die nicht aus dem Deutschen Reiche stammen und eintreffen.

Nach einem zweiten Rundschreiben werden die Zolldirektionen ermächtigt, Genehmigungen zur Abfertigung von Post- bzw. Bahnsendungen einfuhrverbotener Waren von einem Gewicht bis zu 20 kg zu erteilen, sofern diese an gemeinnützige Unternehmungen gerichtet und für den geregelten Betrieb dieser Unternehmungen notwendig sind. Zu den letzteren gehören: Gaswerke, Elektrizitätswerke, Krankenhäuser u. dergl.

Die Leiter der Zollämter erster Klasse werden ermächtigt, die Zollabfertigung vorzunehmen bei

a) Waren, deren Gewicht bis zu 5% des in der Einfuhrbescheinigung angegebenen überschreitet,

b) Gegenständen, die zur Verpackung bzw. Ergänzung derjenigen Waren gehören, auf die die Einfuhrbescheinigung lautet.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Sendungen, die aus Ländern stammen, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat. Eine Ausnahme davon bilden die Waren, deren Zollabfertigung ohne Rücksicht auf das Ursprungsland geschehen kann.

Das Rundschreiben vom 14. November 1925 betr. die Anwendung von Einfuhrverboten („Dz. Urz. Min. Sk." Nr. 35/25) bleibt in Kraft. (993)

Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse. Auf S. 268 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen im Jahre 1925 zwischen Danzig und Polen unterzeichneten, am 16. Januar 1928 ratifizierten Vertrag, nach welchem der Freien Stadt Danzig für noch zu benennende einheimische Erzeugnisse ermäßigte Zölle bzw. Zollfreiheit bei der Ausfuhr zugestanden werden sollten.

Dazu teilt uns die Handelskammer zu Danzig mit, daß das Abkommen praktisch seit einigen Jahren in Kraft sei: zollermäßigte Ausfuhrkontingente, die jedoch für die chemische Industrie nicht von Interesse sind, seien ebenfalls bewilligt worden.

Das Abkommen habe seit einigen Monaten dadurch an Bedeutung verloren, daß durch neue Verordnungen der polnische Finanzminister ermächtigt wurde, in Einzelfällen Zollbefreiungen oder weitgehendere Zollermäßigungen für den größten Teil der ausfuhrzollpflichtigen Waren zu genehmigen.

Danzig hat daher die Aufnahme neuer Verhandlungen beantragt. (1012)

Aethylätherkontrolle. Einer Verordnung vom 22. Februar (veröffentlicht im „Dz. Ust." vom 15. März 1928) zufolge, unterliegen die Herstellung, Aufbewahrung und der Vertrieb von Aethyläther und ätherhaltigen Gemischen der staatlichen Kontrolle.

Aether darf im Großhandel nur mit besonderer Genehmigung an Personen oder Unternehmen verkauft werden, die Aethyläther weiter verkaufen oder verarbeiten dürfen.

Im Kleinhandel ist Aether ebenfalls nur auf besondere Erlaubnisscheine oder ärztliche Rezepte erhältlich; eine Ausnahme hiervon machen einige ätherhaltige Arzneimittel, z. B. tinct. ferri acet. aeth., tinct. ferri chlor. aeth. usw., ferner Collodium und ätherhaltige Lacke.

Die Einfuhr von Aethyläther und Aether-Alkohol-mischungen für medizinische Zwecke ist ebenfalls nur auf Grund besonderer Erlaubnis gestattet.

Bestimmungen über ätherhaltige Originalpräparate sind in der Verordnung nicht enthalten. (1031)

Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs. Demnächst soll der Entwurf einer Verordnung betr. die Kontrolle von Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zur Beratung gelangen. Als Artikel des täglichen Bedarfs werden u. a. angesehen: Kosmetika, Farben, Petroleum und Kerzen.

Der Minister des Innern soll ermächtigt werden, bestimmte Herstellungsarten oder Verpackungen für Nahrungsmittel und Artikel des täglichen Bedarfs vorzuschreiben und den Vertrieb einer Ware einzuschränken oder zu verbieten.

Der Kontrolle werden auch die aus dem Auslande eingeführten Artikel unterworfen werden. Die Kontrolle wird an der Grenze stattfinden. („Wiadomosci Farmaceutyczne".) (994)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidung.** Skiwachs in Blechdosen. a) Eine wachsähnliche Masse aus einem Fettstoffgemisch von Paraffin und dem Rückstand von der Holzteerdestillation mit beträchtlichem Gehalte an harzigen Stoffen, in einer mit Gebrauchsanweisung und Ankündigung versehenen Blechdose.

b) Eine zähflüssige, aus dem stark harzhaltigen Rückstand von der Holzteerdestillation bestehende Masse in kleinen Blechdosen, Kalkgehalt ca. 3% (Tarifanfrage).

Im Sinne der Bem. (1) zu Nr. 128 sind derlei Zubereitungen aus Abfällen von der trockenen Destillation des Holzes und anderen Stoffen (Paraffin, Kalk) als zubereitete Schmiermittel der Nr. 128 (12 Kr. je 100 kg), und zwar gemäß §§ 3 und 19 der Taraordnung einschließlich der handelsüblichen inneren Umschließung, zu verzollen. (995)

Lettland. **Der neue Zolltarif.** Die Rigaer Kaufmannskammer hat an ihre Mitglieder ein Rundschreiben betr. den neuen Zolltarif versandt, dem wir folgendes entnehmen:

Um den Vergünstigungs-Tarif (Minimaltarif) ausnützen zu können, ist die Beschaffung eines Ursprungszeugnisses unerläßlich; ein solches ist vom Warenablader eventuell gegen Begleichung der verauslagten Spesen zu verlangen und zwar gleich bei Aufgabe der Bestellung.

Vorläufig, d. h. bis eine weitere Verfügung noch nicht erlassen ist, brauchen die Ursprungszeugnisse von den zuständigen lettländischen Vertretungen im Auslande nicht legalisiert zu sein.

Handelsverträge hat Lettland bisher mit folgenden Staaten abgeschlossen, deren Waren daher Anspruch haben, nach den Sätzen des Konventionaltarifs verzollt zu werden, wenn Ursprungsatteste dafür vorliegen:

Vereinigte Staaten	Italien
Belgien und Luxemburg	Norwegen
Deutschland	Oesterreich
Dänemark und Island	Rußland
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Griechenland	Tschechoslowakei
Großbritannien	Ungarn.
Holland	

(„Rig. Rundschau.") (996)

Ursprungszeugnisse. Die Ursprungszeugnisse müssen nachstehende Angaben enthalten:

Anzahl der Warenkolli (in Ziffern und Buchstaben), ihre Zeichen und Nummern, das Brutto- und Nettogewicht (in Ziffern und Buchstaben), die Eigenschaft der Ware nach deren handelsüblicher und technischer Bezeichnung, sowie andere Daten, falls sich deren Notwendigkeit aus den Bestimmungen des betreffenden Handelsvertrages ergibt. Hierbei sind folgende Vergünstigungen zulässig:

1. Beim Nachweis des Herstellungsortes von Waren, für welche die Zollsätze im Minimaltarif pro Stück festgesetzt sind, braucht in den Ursprungszeugnissen nur die Stückzahl (in Ziffern und Buchstaben) ohne Brutto- und Nettogewicht angegeben zu werden.

2. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht erforderlich für Waren:

a) deren Zollsätze nach dem Bruttogewicht festgesetzt sind und

b) die in einer speziellen vom Finanzminister bestätigten Taratabelle verzeichnet sind, falls die Waren in der Verpackung, die in der erwähnten Tabelle direkt verzeichnet ist, eingeführt sind.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich für Waren, die in einem besonderen vom Finanzminister bestätigten Verzeichnis enthalten sind, wenn diese Waren mit direkten Frachtdokumenten von dem Staat, in dem die Waren hergestellt sind und dessen Erzeugnisse nach Lettland auf Grund des Konventionaltarifs eingelassen werden dürfen, eingeführt sind.

Ein entsprechendes Verzeichnis ist noch nicht veröffentlicht worden. Die Wirtschaftsorganisationen haben jedoch beantragt, daß die unter nachstehende Zollpositionen fallenden Waren ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen zum Konventionaltarif verzollt werden dürfen: 79, 1—4; 80, 1—3; 82, 1—2; 83, 1—4; 84; 85, 1—3; 86; 87, 1—6; 91, 1—3; 103, 1—2; 124, 1—4; 125, 1—2; 126; 127; 128; 129; 143, 1—3;

Digitized by Google

Für Postsendungen gelten dieselben Bestimmungen über Ursprungszeugnisse.

Für Transitwaren, die sich im Freihafen oder Zollamt irgendeines Staates zur Aufbewahrung befunden haben, müssen Ursprungszeugnisse beigebracht werden, die außer den angegebenen noch solche Daten enthalten, aus denen hervorgeht, daß die Waren tatsächlich in Gewahrsam der Freihäfen bzw. Zollämter des betreffenden Staates gebracht worden sind.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen, die vorläufig nicht legalisiert zu werden brauchen, sind berechtigt: die ausländischen Institutionen des lettländischen Außenministeriums, wie Konsulate usw. und für Deutschland: Handelskammern, Zollbehörden, Gewerbekammern, Handwerkskammern, Polizeibehörden. („Rigaer Wirtschaftsztg.".) (1030)

Rumänien. **Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte*).** Laut Zirkularverordnung des Finanzministeriums werden die „mittleren Werte", welche für die Berechnung der Gebühren des Gesetzes über die Luxus- und Umsatzsteuer als Grundlage dienen und deren Gültigkeit am 31. März d. Js. abläuft, auf weitere drei Monate bis zum 30. Juni verlängert. Als Grund für diese Maßnahme wird der Umstand angeführt, daß vom 1. Januar d. Js. bis jetzt sich noch keine wesentlichen Aenderungen ergeben hätten, welche eine Neufestsetzung erfordern. Während der nächsten drei Monate sollen jedoch die mittleren Werte mit der Nomenklatur und den Gebühren des neuen Zolltarifs in Einklang gebracht werden. (1026)

*) Vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 710, u. 1928, S. 18.

Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs. „Moniturol oficial" Nr. 63 veröffentlicht ein Dekret des Regentschaftsrats, welches u. a. folgende Ausfuhrabgaben festsetzt:

	Lei pro Waggon
Kompressoröl	300*)
Konsistente Fette	300*)
Paraffin	500*)
Aetznatron	6000
Schmieröle (aus Kohle)	300*)

Die mit *) bezeichneten Gebühren werden in hochwertiger Valuta auf der Grundlage von englischen Pfunden erhoben. (1 Pfd. = 800 Lei.) (1021)

Jugoslawien. **Zolltarifänderung.** Lt. „Politika" hat der Ministerrat die Herabsetzung des Minimal-Einfuhrzolls für „Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte" (Pos. 253) von 800,— Gold-Dinar auf 20,— Gold-Dinar je 100 kg verfügt, sofern es sich um Materialien zur Herstellung von Lacken und Farben handelt.

Diese Ermäßigung soll so lange in Kraft bleiben, als die genannten Aether nicht im Lande hergestellt werden. (992)

Griechenland. **Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten.** Der griechische Wohlfahrtsminister hat an die zuständigen Dienststellen folgendes Rundschreiben gerichtet:

Da festgestellt worden ist, daß viele nicht eingetragene Spezialitäten sich im Umlauf befinden, sind die Apotheker, Drogisten und Zwischenhändler darauf aufmerksam zu machen, daß in kurzem eine Generalinspektion stattfinden wird, bei welcher alle nicht vom Wohlfahrtsministerium genehmigten Spezialitäten der Beschlagnahme verfallen werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auf den Verpackungen die Nummer und das Datum der Genehmigung angegeben sein muß. (1045)

Italien. **Zollabkommen mit Frankreich.** Am 7. März 1928 ist zwischen Italien und Frankreich in Paris ein Zollabkommen abgeschlossen worden. Das Abkommen ist dem französischen Parlament zur Annahme vorgelegt worden.

Es besteht aus zwei Listen. Die Liste A enthält die Waren italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft und setzt für deren Einfuhr nach Frankreich neue Zölle fest, vorbehaltlich weiterer Vergünstigungen, die Frankreich den gleichen Erzeugnissen aus irgendeinem anderen Lande gewährt. Die vereinbarten Vertragszölle finden solange Anwendung, als der Großhandelsindex nicht um mehr als 20% von dem Stande im März 1928 abweicht. Tritt dieser Fall jedoch ein, so können die Zollsätze im Verhältnis zum Index erhöht bzw. müssen im Verhältnis zum Index herabgesetzt werden; Veränderungen dürfen jedoch nur zum Schluß eines Vierteljahres vorgenommen werden. Die eventuell eintretenden Herabsetzungen dürfen 60% der Tarifsätze nicht übersteigen.

Die Liste B enthält die Zölle und Koeffizienten, die auf einige Erzeugnisse französischen Ursprungs und französischer Herkunft bei der Einfuhr nach Italien anzuwenden sind, vorbehaltlich der Meistbegünstigung, die Italien anderen Ländern für diese Erzeugnisse gewährt.

In einem Zusatzprotokoll wird u. a. vereinbart, daß beide Länder die von den zuständigen amtlichen Laboratorien des anderen Landes ausgestellten Analysenzertifikate anerkennen.

Aus der Liste A kommen für die chemische Industrie folgende Positionen in Betracht:

Pos. des franz. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in frs. (einschl. Erhöh.-Koeffizienten)
aus 112	Aetherische Oele: Citronen-, Bergamott-, Pomeranzen- und Mandarinenöl	100 kg	65,—
aus 189	Schwefel: gemahlen, gereinigt, raffiniert, sublimiert	100 kg	8,75
0215	Weinsäure	100 kg	30,—
aus 0230	Citronensäure: kristallisiert	100 kg	120,—

Die Liste B enthält keine die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse.

Das Abkommen tritt zwei Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. (1042)

Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie. Das vor zwei Jahren veröffentlichte italienische Gesetz über pharmazeutische Spezialitäten, dessen Inkrafttreten immer wieder hinausgeschoben war, soll jetzt in Wirksamkeit gesetzt werden. Bis zum 30. April haben die italienischen Fabrikanten pharmazeutischer Spezialitäten die Muster ihrer Fabrikate beim Wirtschaftsministerium einzureichen, das dann über ihre offizielle Zulassung befindet. Zweck des Gesetzes ist einmal, den Markt von der Unmenge minderwertiger Produkte zu säubern, zum anderen, dem Staat eine neue Steuerquelle zu erschließen. Denn für jedes angenommene Präparat ist eine Abnahmegebühr von 1000 Lire und eine jährliche Steuer von 500 Lire zu entrichten. Aus dem Ausland eingeführte Präparate unterliegen diesen Bestimmungen nicht. („I. u. H.") (998)

Portugal. **Wertverzollung bei der Ausfuhr.** Nach einem Erlaß vom 10. März d. J. ist das Verzeichnis der Durchschnittswerte zur Erhebung der Wertzölle für Ausfuhrwaren abgeschafft worden.

Ungenaue Wertangaben werden als Zollhinterziehung bestraft. Doch bleiben Unterschiede, die 10% des wirklichen Wertes nicht überschreiten, unberücksichtigt. („Diario do Governo") (1014)

Aenderung der Konsulatsgebühren. Durch einen Erlaß vom 30. Januar d. J. sind für eine Anzahl von Einfuhrwaren die Konsulatsgebühren von 3 auf ½% herabgesetzt worden. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen des Einfuhrtarifs in Betracht:

Pos.	
30	Tierische Oele und Fette n. b. g.
45	Holzteer
87	Leinöl, roh oder gekocht
89	Fette, Oele n. b. g.
101	Teer und Pech, mineralisch
103	Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle und Koks
107	Schwefel, pulverförmig, und Schwefelblüten
108	Schwefel, roh und in Stangen
108A	Schwefel, n. b. g.
131	Antimon
144	Antimon-Bleilegierungen
145	Legierungen zum Löten
146	Quecksilber
160	Metalle und Legierungen n. b. g.
203	Natriumnitrat
223	Calciumcarbid
234	Kaliumchlorid
249	Ammoniumphosphate
250	Calciumphosphate
304	Ammoniumsulfat
305	Kupfersulfat
308	Kaliumsulfat
317	Calciumsuperphosphate
327	Künstliche Düngemittel
513A	Maltose, Lactose und Lävulose

(„Diario do Governo" v. 27. 2. 28.) (997)

Digitized by Google

Canada. **Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act".** In einem Supplement zu der „Canada Gazette" vom 18. Februar 1928 wird eine neue Ausführungsverordnung zu der „Food and Drugs Act" veröffentlicht, durch welche alle früheren Verordnungen aufgehoben werden. (1003)

Chile. **Der neue Zolltarif.** Wie bereits auf S. 288 der „Chem. Ind." mitgeteilt ist, tritt der neue chilenische Zolltarif für die bisher zollfreien, nach dem neuen Tarif aber zollpflichtigen Waren, sowie für alle Waren, deren Zoll herabgesetzt ist, mit dem Tage der Veröffentlichung des Tarifs im Amtsblatt (27. Februar 1928) in Kraft.

Wie die halbamtliche Zeitung „La Nación" mitteilt, kann für bisher zollfreie Waren, die nach dem neuen Tarif zollpflichtig sind, aber nachweislich vor dem 27. Februar verschifft worden sind, eine Rückzahlung der Zölle beantragt werden.

„La Nación" enthält ferner eine Liste derjenigen Waren, für welche der neue Tarif bereits in Kraft getreten ist. Für die chemische Industrie kommen nachstehende Positionen in Betracht: 1, 51, 104, 276, 289, 329, 705, 711, 718, 967, 972, 976, 985, 986, 987, 995, 996, 1000, 1001, 1004, 1005, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1022, 1024, 1031, 1032, 1033, 1037, 1039, 1040, 1044, 1045, 1047, 1049, 1050, 1057, 1065, 1066, 1068, 1076, 1081, 1083, 1085, 1098, 1100, 1102, 1104, 1108, 1114, 1115, 1117, 1119, 1120, 1122, 1124, 1126, 1131, 1132, 1133, 1135, 1136, 1140, 1144, 1151, 1152 1155, 1158, 1166, 1170, 1172, 1181, 1183, 1187, 1214, 1350, 1363, 1502, 1510, 1727, 1728, 1770, 1771, 1773, 1774, 1775, 1863, 1865, 1868, 1918, 1919, 1921. (1013)

Argentinien. **Pflanzenschutzmittelkontrolle.** Gemäß einer Anordnung des Ackerbauministers werden nur solche Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zugelassen, deren Behälter an sichtbarer Stelle in spanischer Sprache die Beschaffenheit und Menge des Erzeugnisses sowie den Zeitpunkt seiner Zubereitung angeben, sofern es sich um Mittel handelt, deren Wirkung durch die Zeit beeinflußt wird. Außer diesen Angaben müssen genaue Gebrauchsanweisungen auf den Behältern vorhanden sein. Die Erzeugnisse werden vor der Zulassung in den staatlichen Prüfungsanstalten amtlich untersucht. Von Zeit zu Zeit werden im „Boletin Oficial" Listen der zugelassenen Mittel veröffentlicht. Fälschungen oder Aenderungen in der ursprünglichen Zusammensetzung der Mittel haben den Widerruf der Zulassung zur Folge. Die Zulassung erfolgt auf ein Gesuch beim Ackerbauministerium. („Boletin Oficial".) (979)

Zolltarifentscheidungen. Graphit in Platten und Scheiben wurde, da eine besondere Position dafür im Tarif fehlt, mit 25% des angegebenen Wertes verzollt.

„Lemaitre", ein Arsenpräparat, wurde nach Pos. 3467 (Dutzend 3,50 $ mit 60% Zuschlag) verzollt.

Ein Magnesiumoxyd enthaltende Mischung, wurde mit 25% des angegebenen Wertes verzollt.

Parfümierte flüssige Seife zur Kopfwäsche, in Gefäßen zu je 200 l eingeführt, wurde mit 50% v. W. verzollt.

Farben in Pulverform, enthaltend Chromoxyd, Eisenoxyd und einen organischen Farbstoff, wurden nach Pos. 3229 (kg 0,20 $ und tarifmäßiger Zuschlag) verzollt. („Boletin Oficial".) (1015)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber.** Für die Zeit vom 1. März bis zum 30. April 1928 ist der Wert von Quecksilber zum Zweck der Zollerhebung auf 650 Millièmes per kg festgesetzt worden; erfolgt bis zum 15. April keine Kündigung, so gilt dieser Wert als um einen Monat verlängert, u. s. f. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung des Tarifs. Bei der Deklaration ist die Nummer im Tarif (17) anzugeben. (986)

Südafrikanische Union. **Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln.** Im südafrikanischen Parlament ist für die 2. Lesung eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, durch welche die Vorschriften über die Einfuhr und den Verkauf von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln zusammengefaßt und ergänzt werden. Es werden die Gesichtspunkte festgelegt, unter denen auf Vorliegen einer Verfälschung oder irreführender Angaben zu erkennen ist, Normalien für die Zusammensetzung und den Reinheitsgrad festgestellt und Bestimmungen über zulässige und unzulässige Beimischungen, Herstellungsverfahren, Konservierungs- und Färbemittel erlassen. Das Gesetz soll auch Anwendung finden auf Produkte wie Salben, Cremes, Puder u. ä. Haut- und Haarpflegemittel, Seifen u. a. vom Wohlfahrtsminister zu bestimmende Substanzen. (1025)

Türkei. **Die Abgaben für alkoholische Parfümerien.** Nach einer Mitteilung im „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie" (Paris) sind alkoholische Parfümerien mit nachstehenden Abgaben belastet:

Grundzoll (Pos. 127 c „Kölnische Wässer u. a. parfümierte Spirituosen, alkoholische Lavendelessenzen und alle alkoholischen Parfümerien): 6000 Piaster*) per 100 kg.

Monopolabgabe: 0,75 Piaster je Grad und kg.

Akzise: 12 Piaster je kg.

Verbrauchssteuer: 6% vom Fakturenpreis, zuzüglich der Transportkosten, der Versicherungsgebühren u. a. Unkosten. (1041)

*) Für deutsche Produkte beträgt der Koeffizient: 5.

Palästina. **Ergänzung des Zolltarifs.** Wie aus Jerusalem gemeldet wird, ist, laut einer Veröffentlichung im „Commercial Bulletin" vom 1. März 1928, dem neuen palästinensischen Zolltarif unter der Gruppe Mineralschmieröle, Positionen 98 bis 100 hinzuzufügen:

„Oele, n. b. g. (nicht einbegriffen die ätherischen Oele), einschließlich der inneren Behälter für 1 kg 8 Mils". („I. u. H.") (1049)

Japan. **Beantragte Zolländerungen.** Nach der Zeitschrift „Kagaku Kogei" hat die „Gesellschaft der japanischen chemischen Industrie" bei der Regierung folgende Zolländerungen beantragt:

Ware	Geltender Zollsatz in Yen je 100 Kin*)	Gewünscht. Zollsatz in Yen je 100 Kin*)
Phosphor, gelber	zollfrei	16.—
Phosphor, roter	zollfrei	20.—
Schwefelphosphor	zollfrei	16.—
Aetznatron	1,50	2,50
Natriumsilicat	1.—	2.—
Kaliumbichromat	5.10	6.60
Natriumbichromat	5.10	6.60
Vanillin v. W.	10%	35%
Cumarin v. W.	10%	35%
Heliotropin v. W.	10%	35%
Pyroxylin v. W.	25%	30%
Pyroxylinlacke v. W.	25%	30%

*) Wenn nicht anders angegeben. (1022)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 9. Februar 1928 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen des Zollministers veröffentlicht:

Ware	zu verzollen als	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
Radiator-Präparate: „Dutch Brand", „Johnson's Radiator Cement", „Radi-No-Leak", „Sementol", Wonderful Liquid Radiator Medicine"	Produkte, n. b. g. (Pos. 449)	frei	20% v.W.
„Fay metal patch" (zum Verschließen von Löchern)	„	frei	frei
Vaccine, Marke „Carpule" gegen: Acne, katarrhalische Infektionen, Bacillus coli (kombiniert), Gonokokken, Influenzabazillen (kombin.), Pneumokokken (kombin.), Staphylokokken, Streptokokken, Typhus, Keuchhusten	Vaccine (Pos. 97)	frei	frei
Mikroskopierfarben in Tablettenform, Marke „Soloid"	Mikroskopierfarben (Pos. 107)	frei	frei
„Tetrapol B"- u. „Verapol"-Seife	Seifenlösungen (Pos. 63)	25% v.W.	45% v.W.

Als Motor-Treibstoffe sind anzusehen:

a) alle für Verbrennungsmotore geeignete Flüssigkeiten, wenn bei der Destillation in Normalapparaten nicht weniger als 10% der Flüssigkeit bei 160° C. oder nicht weniger als 40% bei 180° C. übergehen;

b) solche Gemische von vergälltem Aethylalkohol mit Aethyläther, Benzol oder Petroleum-Benzin, welche vom Zollminister genehmigt werden.

Digitized by Google

Für die Feststellung der zollpflichtigen Menge sind 60° F. als Normaltemperatur festgesetzt worden. (988)

Anwendung des britischen Vorzugstarifs für gewisse Waren australischer Erzeugung. Durch Verordnung des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 9. Februar, werden für die nachstehenden Waren australischer Erzeugung auf Grund des Zoll-Gegenseitigkeitsabkommens zwischen den beiden Ländern vom Jahr 1922 und Sektion 7 (2) des Zollzusatzgesetzes von 1927 die angegebenen Zollsätze des britischen Vorzugstarifs festgesetzt:

Pos.	Ware	Britischer Vorzugstarif
aus 32	Zuckerwaren, einschl. medizinische Zuckerpräparate und Lakritzen, n. b. g.	25% v. W.
129	Lab, n. b. g.	10% v. W.
394,7	Motor-Treibstoffe	4 d. per Gall.
397,1	Bleiweiß, mit Oel angerieben . . .	6 sh. per cwt.
397,3	Geschmolzene Harze für die Lackfabrikation	20% v. W.

(989)

VERKEHRSWESEN

Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen.

Zu den Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen ist mit Gültigkeit vom 1. Februar 1928 das 1. Berichtigungsblatt herausgegeben worden. Es enthält mehrfache Abänderungen der bisher geltenden Bedingungen. Nach den neuen Bedingungen § 11 Ziffer 3a ist die Eisenbahn berechtigt, Radsätze an Privatwagen gegen bahneigene Radsätze auszutauschen, was bisher nicht der Fall war. Während die Rechnungen der Bahn bisher nach § 11 Ziffer 4 binnen 14 Tagen nach Empfang zu begleichen waren, sind sie jetzt spätestens an dem auf den Rechnungen angegebenen Fälligkeitstage zu bezahlen; bei späterer Zahlung werden Verzugszinsen vom Fälligkeitstage ab berechnet. Ueber das Verfahren beim Ausscheiden und Wiedereinstellen einzelner Wagen sind im § 17 besondere Bestimmungen getroffen. Auch der § 18 (bisher § 17) über die Aufhebung des Einstellungsvertrages ist ergänzt worden durch Bestimmungen über die Entfernung von Betriebsanschriften am Wagen.

Ueber diese Aenderungen des Berichtigungsblattes sollen Verhandlungen der Privatwageninteressenten mit der zuständigen Reichsbahndirektion Hannover als der geschäftsführenden Verwaltung des Deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes stattfinden. Nach Ansicht maßgebender Kreise kommt den Bestimmungen des Berichtigungsblattes zurzeit nur die Bedeutung von Abänderungsvorschlägen zu den zwischen den Einstellern und den Reichsbahndirektionen abgeschlossenen und bestehenden Verträgen zu. Da aber mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß einzelne Reichsbahndirektionen die Einstellungsverträge kündigen, um dadurch zu erreichen, daß die Bestimmungen des Berichtigungsblattes von den Einstellern anerkannt werden, ist die Reichsbahndirektion Hannover weiter gebeten worden, zu veranlassen, daß solche Kündigungen nicht erfolgen.

Den Privatwageneinstellern dürfte daher empfohlen werden, das Berichtigungsblatt nicht durch Unterschrift anzuerkennen. Ueber das Ergebnis der in Aussicht genommenen Verhandlungen mit der Reichsbahndirektion Hannover wird berichtet werden. (1010)

Behälterwagenverzeichnis.

Mit Wirkung vom 1. April 1928 sind in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter folgende Güter neu aufgenommen worden: Anthracenrückstände, Aethylbenzylanilin, Diäthylanilin, Dimethylanilin und Rohnaphthalin. (1036)

Abtarifierung von Kupfernitrat.

Die in der Februarsitzung der Ständigen Tarifkommission beschlossene Versetzung von Kupfernitrat in die Klasse C der deutschen Gütereinteilung ist mit Gültigkeit vom 1. April 1928 durchgeführt worden. (1037)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Station Fährrücke als Versandstation zu Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (1038)

Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor.

Der Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor zur Verarbeitung auf Düngemittel ist widerruflich bis zum 31. März 1929 verlängert worden. (1041)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin sind mit Gültigkeit vom 1. April 1928 folgende Empfangsstationen nachgetragen worden: Baienfurt Zu 68 und Köln-Melaten. (1039)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Februar 1928.

Die Mitte Januar eingetretene und nur zögernd fortschreitende Besserung des Arbeitsmarktes hat sich im Februar nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatts" in wenig verändertem Tempo fortgesetzt; sie hat trotz erneuter Witterungsrückschläge im Februar im ganzen zu einer Senkung der Arbeitslosenziffer unter den Gewerkschaftsmitgliedern von 11,2% auf 10,4% sowie zu einer Abnahme der Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten verfügbaren Arbeitsuchenden um über 85 000 Personen geführt. Auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung ist von Mitte bis Ende Februar um weitere 54 000 Personen, während des ganzen Monats Februar um rund 95 000 Personen gefallen. An dieser Besserung der Gesamtlage waren vor allem die Außenberufe (Landwirtschaft, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe und Lohnarbeit wechselnder Art) sowie das Bekleidungsgewerbe beteiligt. Im Spinnstoffgewerbe macht sich nach den Arbeitsmarktstatistiken insbesondere für die Frauen eine vorerst noch nicht erhebliche Verschlechterung der Lage bemerkbar. In den übrigen Industrie- und Gewerbezweigen ist die Lage wenig verändert. Ende Februar dieses Jahres waren rund 500 000 arbeitsuchende Personen bzw. 450 000 Arbeitslosen- und Krisenunterstützte weniger auf dem Arbeitsmarkt als im Februar vorigen Jahres. Das Restangebot an offenen Stellen hat bereits die bemerkenswerte Höhe von über 70 000 offenen Stellen gegenüber 43 000 zu Ende Februar des vorigen Jahres erreicht. (1035)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Abkommen zwischen der Sterling Products Company und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft über synthetische Riechstoffe.

Die geschäftlichen Verhandlungen, die Herr William E. Weiß, der Generalleiter der Sterling Products Company, bekanntlich mit der I. G. Farbenindustrie A. G. Agfa, Berlin, in der Angelegenheit der synthetischen Riechstoffe geführt hat, haben, wie wir erfahren, das Ergebnis gezeitigt, daß Herrn Weiß im Rahmen eines älteren mit ihm bereits vorliegenden Abkommens nunmehr auch der Verkauf der synthetischen Riechstoffe der I. G. Farbenindustrie A. G. für Amerika übertragen worden ist. (1049)

Zusammenschluß in der Vulkanfiber-Industrie.

Nach eingehenden Verhandlungen ist in der Vulkanfiber-Industrie eine Fabrikations- und Verkaufsgemeinschaft zustandegekommen, an der die Hauptfirmen dieser Industrie beteiligt sind, nämlich die I. G. Farbenindustrie A. G., Frankfurt a. M., die bekanntlich Vulkanfiber in dem Werk Düneberg bei Hamburg herstellt, die Vulcan-Fibre-Fabrik Martin Schmid, Berlin, und die Internationale Vulkanfiber-A. G. in Wilhelmsburg bei Hamburg. Für den Verkauf ist die „Vulkanfiber-Verkaufsgesellschaft m. b. H." mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. In fabrikatorischer Hinsicht ist technischer Erfahrungsaustausch und eine Rationalisierung der Betriebe vorgesehen. (1052)

Ausland.

Quecksilber-Produktion der Welt.

Im Gegensatz zu unserer aus englischer Quelle stammenden Meldung auf S. 302 der „Chem. Ind." (s. a. S. 329) macht die „Frankf. Ztg." folgende Angaben über die Quecksilberproduktion der letzten Jahre:

In der Gesamtgewinnung von Quecksilber hat sich auch 1927 nicht viel geändert, da seit Jahren die Haupterzeuger — Spanien und Italien zusammen 80%, für die eine Konvention besteht — fast gleichbleibende Mengen produzieren (in Metertonnen):

1913	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
4 024	2 135	3 158	3 196	3 014	3 587	3 929	3 672

Digitized by Google

Die Preise haben im letzten Jahr durch die Bildung der spanisch-italienischen Konvention angezogen. Man erwartet aber, daß eine Zunahme der Produktion der außerhalb der Monopolländer stehenden Erzeuger eine Senkung ermöglichen wird, die sich bereits in den Anfängen leicht zeigt. Die Preise entwickelten sich pro Flasche à 34,5 kg folgendermaßen (am Monatsende, in Lst.):

1927	Januar	17⅜	1928	5. Januar	22⅝
	März	20⅝		11. Januar	22½
	April	22¾		17. Januar	22¼
	Juni	22		20. Januar	22⅜
	Oktober	22¾		25. Januar	22¼
	November	23¼		7. Februar	22

(514)

Entdeckung eines Bauxitlagers in Nordafrika.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, soll im Atlasgebirge ein ausgedehntes Bauxitlager entdeckt worden sein. Das Ausgehende allein wird auf etwa 20 Millionen t geschätzt. Das Lager enthält etwa 70% reine Tonerde. (561)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Borax Consolidated Co., Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug während des Jahres 1927 320 738 £ gegenüber 387 858 £ im Jahre 1926. Die Gesellschaft hatte im vergangenen Jahre sehr unter der Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten zu leiden, was auch jetzt noch der Fall ist. Eine gewisse Einbuße erfuhr der Absatz auch durch das Verbot der Verwendung von Borsäure und Borax in Nahrungsmitteln.

Kürzlich ist in Südcalifornien ein Bormineral von bisher gänzlich unbekannter Zusammensetzung entdeckt worden. Die Gesellschaft besitzt ein großes Gebiet, in dem dieses neue Mineral vorkommt; nach den Feststellungen der Ingenieure des Unternehmens enthalten diese Gelände sehr große Mengen dieses Minerals, das sich als sehr wirtschaftliches Ausgangsmaterial für die Herstellung von Borax erwiesen hat. In anderen Gruben und Lagern, von denen einige gegenwärtig in Betrieb sind, besitzt die Gesellschaft praktisch unbegrenzte Mengen von Bormineralien.

Die Verarbeitung der neuen Mineralien hat viele Schwierigkeiten verursacht, die jetzt aber überwunden sind, so daß die Gesellschaft jetzt die sich bietenden Vorteile ausnutzen kann.

Die Nachfrage nach Borax und Borsäure ist weiterhin gut. Von großer Bedeutung ist die Verwendung von Borverbindungen zur Herstellung von Glas, das für ultraviolette Lichtstrahlen durchlässig ist.

Courtaulds, Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens beträgt für das Jahr 1927 nach Abzug aller Steuern usw. und nach Ueberweisung von 250 000 £ an die Sonderreserve für die Entwertung von Anlagen und Gebäuden 4 585 921 £ gegenüber 3 840 791 £ im Jahre 1926. Der Aufsichtsrat empfiehlt den Aktionären eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 32 Millionen £.

Der Jahresbericht stellt fest, daß sich die Hoffnungen auf Besserung des Geschäftes, denen vor Jahresfrist Ausdruck verliehen worden ist, in der Hauptsache erfüllt haben. Die wichtigste Ausnahme bildet die Webereiabteilung, die von der Depression, unter der die englischen Webereien allgemein zu leiden hatten, betroffen wurde. Gegenwärtig sind die Aussichten etwas günstiger.

Der Absatz von Kunstseide in England hat mengenmäßig sehr zugenommen, und zwar zu den im Juli 1926 ermäßigten Preisen. Die Lagerbestände sind gering.

Die American Viscose Corporation berichtet ebenfalls über bedeutend erhöhten Absatz im Vergleich zum Vorjahre, und zwar zu Preisen, die etwas über den im November 1926 herrschenden niedrigsten Preisen lagen. Die Lage und Aussichten sind in den Vereinigten Staaten die gleichen wie in England.

Die Fabrik in Wolverhampton hat im Juli 1927 ihre volle Produktion erreicht, gleichzeitig wurde beschlossen, die Kapazität dieser Anlage zu verdoppeln. Der neue Teil wird die Produktion voraussichtlich Anfang Herbst aufnehmen.

Die canadische Fabrik arbeitete das ganze Jahr hindurch mit ihrer vollen Produktionskapazität; die im Sommer vorgenommene Erweiterung beginnt gerade, sich in der Produktionshöhe auszuwirken.

La Soie Artificielle de Calais, S. A., hat die Produktion im Herbst 1927 aufgenommen. Die Produktion beträgt augenblicklich etwa ein Drittel der Kapazität und ist in dauerndem Steigen begriffen.

Die Kölner Fabrik steht im Begriffe, den Betrieb aufzunehmen. (902)

Frankreich. **Die Pyritindustrie.** Ueber die Entwicklung der französischen Pyritindustrie schreibt die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." wie folgt:

Im Jahre 1913 stand Frankreich an vierter Stelle der Weltproduzenten von Pyriten. Die französische Produktion wurde nur von Spanien, den Vereinigten Staaten und Norwegen übertroffen.

Bis vor kurzem wurden nur in zwei französischen Departements Pyrite gewonnen, im Departement Rhone von der Saint-Gobain-Gesellschaft (Lager von Saint-Bel) und im Departement Saone-et-Loire (bei Chizeuil). Im Jahre 1913 betrug die Produktion 303 000 t, von denen 269 000 auf das Departement Rhone entfielen.

Nach dem Kriege ist die Pyritförderung aus dem Lager von Saint-Bel sehr zurückgegangen; im Jahre 1924 betrug sie nur 163 000 t. Großzügige elektrische Anlagen, die schon errichtet oder noch geplant sind, lassen jedoch die Absicht erkennen, die Produktion wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in Chizeuil, wo die Produktion in der Nachkriegszeit nie die Vorkriegshöhe erreicht hat. Von 1918 bis 1924 sind jedoch Fortschritte gemacht worden, so daß die Produktion im Jahre 1924 mit etwa 21 000 t zwei Drittel der Produktion des Jahres 1914 erreichte.

Während in den beiden erwähnten Produktionsgebieten die Produktion im Vergleich zur Vorkriegszeit abgenommen hat, ist aber an anderen Stellen Frankreichs die Pyritförderung aufgenommen worden. Teilweise handelte es sich auch um die vorübergehende Wiederinbetriebnahme alter Gruben. Das Hauptverdienst auf diesem Gebiete kommt der Compagnie Alais, Froges et Camargue zu, die jetzt an verschiedenen neuen Stellen Pyrite fördert. (212)

Die Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1927. Der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die chemische Industrie Frankreichs hat sich im Jahre 1927 in befriedigender Weise entwickelt. Trotz der durch die Frankenentwertung verursachten allgemeinen Krise haben fast alle Zweige der chemischen Industrie eine normale Produktion aufzuweisen.

Die chemische Großindustrie brauchte nicht über Mangel an Absatz zu klagen, da die meisten Verbraucher ihre Betriebe in vollem Maße aufrechterhalten konnten. Außerdem ist der Verbrauch, besonders der von Mineralsäuren, auf derartig viele Industrien verteilt, daß schon hierdurch allein eine gewisse Konstanz des Bedarfs gesichert ist. Wichtige Verbraucher von Mineralsäuren sind die Produzenten von Düngemitteln, die Petroleumraffinerien, die Produzenten von Nitrocellulose, Celluloid, Nitroglycerin, Sprengstoffen und Farbstoffen, die Papierindustrie, die Kunstseideindustrie und eine ganze Reihe weiterer chemischer Industrien.

Ueber die Produktion einiger wichtiger Mineralsäuren liegen folgende Produktionsangaben vor; die Zahlen für das Jahr 1927 sind vorläufig geschätzt.

	1913	1923	1927
	t	t	t
Schwefelsäure	1 200 000	1 450 000	1 535 000
Salpetersäure	14 000	24 000	29 000
Salzsäure	140 000	105 000	102 000

Die Produktion von Schwefelsäure ist in bemerkenswerter Weise gestiegen; die Produktionskapazität ist immer noch bedeutend größer als die tatsächliche Produktion.

Der Rückgang der Produktion von Salzsäure ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß diese Säure in der chemischen Industrie immer mehr durch die Schwefelsäure ersetzt wird.

Der größte Teil der Produktion von Schwefel- und Salzsäure wird in Frankreich verbraucht; daneben werden nennenswerte Mengen dieser beiden Säuren ausgeführt.

In der Alkaliindustrie Frankreichs sind besonders stabile Verhältnisse eingetreten. Der Markt wird durch keine Spekulationen beeinflußt, da die Fabriken ihre Produktion auf den Verbrauch eingestellt haben. Die französische Produktion von Soda betrug im Jahre 1927 nach vorläufiger Schätzung 492 000 t gegenüber 484 000 t im Jahre 1924 und 440 000 t im Jahre 1913. (667)

Die Produktion von Naval Stores. Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, war die französische Produktion von Terpentinöl und Kolophonium in der letzten Saison, die gewöhnlich am 1. Mai beginnt, der Menge nach bedeutend geringer als im Vorjahre, das eine besonders große Produktion und einen lebhaften Handel auf

Digitized by Google

zuweisen hatte. Die Ausbeute an Terpentin lag nach Berichten aus Handelskreisen um 15—20% unter den im Vorjahre erzielten Ausbeuten. Die Abnahme wird auf den ungewöhnlich regenreichen und kühlen Sommer zurückgeführt.

Die Ausfuhr von Terpentinöl soll ebenso wie der französische Verbrauch zurückgegangen sein, so daß der Rückgang der Produktion hierdurch bis zu gewissem Grade ausgeglichen wird. Die Marktlage war für Terpentinöl trotzdem schwach und das Preisniveau niedrig. Für Kolophonium war die Marktlage dagegen besser; der Markt ist fest. (356)

Tschechoslowakei. **Jahresversammlung des Verbandes der chemischen Industrie.** Am 16. März d. J. fand in Aussig die diesjährige Jahreshauptversammlung des Verbandes der chemischen Industrie statt. Der vom Syndikus Wilhelm erstattete Geschäfts- und Jahresbericht des Vorstandes entwarf ein anschauliches Bild über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der vom Verbande vertretenen Industrie im Jahre 1927 und über die Tätigkeit des Verbandes auf den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspolitik. Nach dem Bericht legt die gesamte chemische Industrie zur Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Inland- und Auslandmarkt besonderen Wert auf weitgehende Verbilligung aller für die Produktion maßgebenden Energiequellen und auf eine Ermäßigung der Frachttarife für die in der chemischen Industrie besonders frachtempfindlichen Massengüter der Rohstoffe. Sie befürwortet ferner eine besondere Frachtpolitik zur Förderung des Exports, sowie eine Erleichterung in der Belastung der industriellen Produktion durch Steuern, öffentliche Abgaben und Auswirkungen der zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen im Verhältnis zur Tragfähigkeit der Industrie und zur Erleichterung ihres Wettbewerbes mit anderen Industriestaaten. Die chemische Industrie wünscht weiterhin den Ausbau des Systems der Handels- und Rechtshilfe-Verträge in erster Linie mit denjenigen Staaten, mit denen die natürlichen Voraussetzungen für einen stärkeren Handelsverkehr gegeben sind.

Die von der Hauptversammlung vorgenommenen Neuwahlen des Vorstandes hatten folgendes Ergebnis: Vorsitzender: Dr. August Hackel, Verwaltungsrat der Georg Schicht A.-G. in Aussig; Stellvertreter: Dr. Paul Lincke, Prokurist des Aussiger Chemischen Vereins, Direktor Karl Neumann, Gesellschafter der Firma Josef Umlauft & Co., in Bodenbach; Schatzmeister Hugo Ahne, Direktor der Spiritus-, Preßhefe- und Likörfabrik vorm. Gebrüder Eckelmann in Schönpriesen. (1007)

Produktion von Radium. Nach einer Mitteilung des „Engin. and Min. Journal" soll die Anlage in Joachimsthal erweitert werden, um die Produktion zu steigern. Im Jahre 1925 betrug die Produktion 1377,9 mg Radium; für die Zukunft rechnet man mit einer Jahresproduktion von 6 g. Im Jahre 1926 wurden 103 mtr. t Uranerze gewonnen. (977)

Polen. **Der Anteil Deutschlands an der Chemikalieneinfuhr.** Wir entnehmen „Wiad. Przemyslu Chemicznego" folgende Angaben über den Anteil Deutschlands an der polnischen Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1924—26:

Jahr	Einfuhr in 1000 Zloty Insgesamt	aus Deutschland	Deutschlands Anteil in %
1924 . . .	105 679	47 643	45
1925 . . .	124 346	50 882	41
1926 . . .	200 999	61 519	30,5
1927 . . .	258 122	76 313	29,5

(1. 1. — 1. 10.)

Nach den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" würde die Gewährung der Meistbegünstigung an Deutschland keine wesentliche Schädigung der polnischen chemischen Industrie mit sich bringen. (464)

Der Absatz von Benzol. „Drogerzysta" teilt aus Kattowitz Ende Februar mit, daß der Absatz von Motorenbenzol befriedigend war; hingegen hat sich der Export verringert. Infolgedessen sind trotz eines guten Inlandsabsatzes die Lagervorräte an Benzol in den Fabriken bedeutend gestiegen.

Chemisch reines Benzol findet im Inland ebenfalls guten Absatz. (996)

Zur Lage der Toiletteseifenindustrie. Dieser verhältnismäßig junge Industriezweig Polens hat gegenwärtig eine schwere Krise durchzumachen, die vor allem auf das Anziehen der Branntweinpreise zurückzuführen ist. Bis zum 1. Januar 1927 kostete z. B. der zur Herstellung von Glycerinseifen benötigte Branntwein 1,10 Zloty, während der jetzige Preis 5 Zloty pro Liter beträgt. Eine große Anzahl von Fabriken, deren Produktion zu 80 Prozent aus Glycerinseifen bestand, mußte infolgedessen ihre Fabrikation bis auf ein Minimum einschränken, und die ausländische Konkurrenz war trotz hohen Einfuhrzolls in der Lage, ihre Produkte billiger als polnische Ware auf den Markt zu bringen. Unter diesen Umständen kann natürlich von einem Export keine Rede sein. Weitere Schwierigkeiten bereitet der Toiletteseifenindustrie der hohe Einfuhrzoll für das benötigte Kokosöl. (995)

Ungarn. **Die Lage der Kunstdünger- und Schwefelsäureindustrie.** Nach einem Bericht des „Vegyi Ipar" hat im Jahre 1927 der Kunstdüngerverbrauch im Inlande stark zugenommen. Die Ursache liegt darin, daß der Landwirtschaft zinslose staatliche Darlehen zur Anschaffung von Kunstdünger zur Verfügung gestellt worden waren. Dementsprechend ist für das Jahr 1928 eine Erhöhung der Kunstdüngerproduktion in Aussicht genommen.

Die neuerdings auf mechanischen Betrieb umgestellten Schwefelsäurefabriken der Hungaria A.-G. konnten im Laufe des Jahres 1927 ihre Anlagen wieder voll beschäftigen. Die Produktion an Kupfersulfat hat bei gutem Absatz ebenfalls zugenommen. (971)

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" besteht wenig Aussicht, daß das schwedisch-estnische Zündholzabkommen, über das wir auf S. 272 der „Chem. Ind." berichtet haben, in seiner jetzigen Fassung vom estnischen Parlament anerkannt werden wird. Es wird daher vermutlich einer Revision unterworfen werden müssen. Man glaubt jedoch, daß von estnischer Seite eine grundsätzliche Ablehnung nicht erfolgen wird, da gerade die estnischen Zündholzfabrikanten sich für eine Monopolisierung dieser Industrie ausgesprochen haben, um günstigere Preisverhältnisse zu erzielen. (990)

Bulgarien. **Künstliche Düngemittel.** Wie „Targowsko promischlen Glas" meldet, hat das Ministerium für Landwirtschaft eine Reihe von Versuchen mit künstlichen Düngemitteln für verschiedene landwirtschaftliche Kulturen ausgeführt und beabsichtigt eine Tabelle der für Bulgarien in Betracht kommenden Kunstdüngerarten auszuarbeiten.

Im Zusammenhang mit diesen Versuchen hat der Verband der chemischen Industrie das Verlangen nach Schutzzöllen für künstliche Düngemittel ausgesprochen. (982)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der Kunstseideindustrie.** Nach einem Bericht des „Algem. Handelsbl.", der noch der Bestätigung bedarf, soll die niederländische Gesellschaft „Enka" eine amerikanische Tochtergesellschaft begründet haben, die binnen kurzem mit dem Bau einer Kunstseidefabrik in den Vereinigten Staaten beginnen dürfte. Von 400 000 gewöhnlichen Aktien dieser amerikanischen „Enka" ohne Nennwert soll die Muttergesellschaft 1333 Stück für ihre Patente und Verfahren erhalten, während ein weiterer Teil zu etwa 60 Dollar je Stück in London ausgegeben werden soll. (991)

Peru. **Produktion von Chinarinde.** Nach einem vom „Chemist and Druggist" veröffentlichten Berichte wird Chinarinde in Peru nur noch in den Provinzen Tumbes und Sullana, im äußersten Norden Perus, dicht an der ecuadorianischen Grenze, gesammelt. In sehr geringen Mengen erfolgt die Gewinnung auch noch in den Provinzen La Convencion und Cuzco, im südlichen Peru.

Im Jahre 1925 betrug die peruanische Ausfuhr von Chinarinde 46 t im Werte von 4260 peruan. £; die Bestimmungsländer waren Deutschland und Frankreich. Auf der anderen Seite ist Peru gezwungen, alljährlich große Mengen Chinin zur Bekämpfung der Malaria einzuführen. (540)

Aegypten. **Ausschreibungen.** Desinfektionsmittel. Lieferungen für das „Department of Public Health" (Cairo) für das am 1. Mai beginnende Jahr. Offerten bis zum 22. April.

Lichtpauspapiere und Chemikalien. Lieferungen für das Ministry of Finance. Lichtpauspapiere und zugehörige Chemikalien für das Jahr 1928/29. Offerten bis 4. Juni an den „Surveyor General of Egypt", Giza (Mudiriya). (987)

Südafrikanische Union. **Produktion von Radium.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, beträgt die Oberfläche des in der Kap-Provinz neu entdeckten Vorkommens von Pechblende 151 000 acres. Dieses Vorkommen ist das einzige seiner Art im Britischen Reiche. Die Radioaktivität einer Probe wurde zu 1,17 im Verhältnis zu chemisch reinem Uranoxyd (letzteres gleich 1) bestimmt. Der Urangehalt wird auf 4 lbs. per Kubikyard geschätzt.

Digitized by Google

Zur Ausbeutung dieses Vorkommens ist in Pretoria eine Gesellschaft, die South African Radium Corporation, gegründet worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 60 000 £. (563)

Türkei. **Der Vallonea-Markt.** Dem Türkischen Wirtschaftsbericht der „Deutschen Orientbank" entnehmen wir folgende Mitteilung:

Der Vallonea-Markt zeigt gegenwärtig*) ein wesentlich ruhigeres Aussehen als im vorigen Monat, da die europäische Nachfrage augenblicklich befriedigt zu sein scheint. Die Preise haben dementsprechend etwas nachgegeben und liegen durchschnittlich 30 Piaster niedriger als im Vormonat. Insgesamt wurden 75 000 Quintal zu den folgenden Preisen verkauft:

Tirnak zu 590—665 Piaster, Vallonea zu 420—560 Piaster und Ausschuß zu 400—430 Piaster.

Zu erwähnen ist noch, daß die Firma Boudot-Lamotte, Karman & Cie. mit der Société Industrielle de Smyrne einen Vertrag abgeschlossen hat, auf Grund dessen die Gesellschaft einen Teil ihrer Maschinenanlagen auf die Herstellung von Vallonea-Extrakt umstellt. Mit der Produktion wurde dieser Tage begonnen. (967)

*) Ende Februar 1928.

Ceylon. **Einfuhr von Düngemitteln.** Einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer zufolge führte Ceylon im Jahre 1926 insgesamt 2,58 Millionen cwt. Düngemittel aller Art im Werte von 15,99 Millionen Rs. ein, gegenüber 2,09 Millionen cwt. im Werte von 12,74 Millionen Rs. im Jahre 1925. Die bedeutende Zunahme kann aller Wahrscheinlichkeit nach auf die blühende Lage der Tee-, Kautschuk- und Kokosnußindustrien zurückgeführt werden. Der Hauptlieferant von Düngemitteln war wie in früheren Jahren Britisch-Indien. (535)

Siam. **Einfuhr von Farbstoffen.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge wurden während des am 31. März 1926 beendeten Finanzjahres über den Hafen Bangkok 324 616 kg Farbstoffe nach Siam eingeführt. Im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres betrug die Einfuhr 281 187 kg; die Zunahme beträgt somit 43 429 kg. Daß die erhöhte Einfuhr besonders zum Färben von weißen und grauen Garnen, die von den inländischen Handwebereien verarbeitet werden, verwandt wird, ergibt sich aus einer entsprechenden Zunahme der Garneinfuhr. (539)

Niederländisch-Indien. **Nachfrage nach Farben und Lacken in Sumatra.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, besteht in Sumatra ein lebhafter und zunehmender Einfuhrhandel von Pigmenten, Farben und Lacken. Die Gesamteinfuhr stellte im Jahre 1925 (dem letzten Jahre, über das Angaben verfügbar sind) einen Wert von etwa 500 000 Gulden dar. Die wichtigsten Lieferanten sind Holland (75% der Gesamteinfuhr), Großbritannien und Deutschland.

Die führenden Posten waren im Jahre 1925: Zinkweiß, trocken, 60 000 Gulden; Mennige, trocken, 45 000 Gulden; Zinkweißanstrichfarbe 30 000 Gulden; Lacke 9530 Gulden; Terpentinöl 4000 Gulden; alle anderen Anstrichfarben 215 000 Gulden und alle anderen Pigmente 88 000 Gulden.

Der überwiegende Teil der Einfuhr besteht aus streichfertigen Oelfarben; an zweiter Stelle folgen trockene Farben. Die wichtigsten Verbraucher sind die großen Plantagen, verschiedene Regierungsdepartements, die Petroleumindustrie usw. Die eigene Produktion Sumatras ist praktisch gleich Null. (975)

China. **Teerproduktion.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die städtische Verwaltung von Mukden beschlossen, eine Teerfabrik zu errichten, um den Bedarf für die Asphaltstraßen in Mukden und anderen Städten der Mandschurei zu decken. Der gegenwärtige Verbrauch von Steinkohlenteer beträgt jährlich über 100 000 $. Für die Errichtung der Anlage ist eine halbe Million $ genehmigt worden. (541)

Japan. **Vor der Bildung eines Chemietrusts.** Wie verlautet, findet demnächst auf Anregung der japanischen Regierung eine besondere Konferenz über die Situation in der japanischen chemischen Industrie statt, die der bevorstehenden Reorganisation der Industrie gewidmet sein soll. Dem Vernehmen nach sollen alle japanischen größeren und auch kleineren chemischen Unternehmungen zu einem einheitlichen chemischen Trust zusammengefaßt werden. Die japanische Regierung hat der Industrie bereits ihre Unterstützung zugesagt, die sich zunächst in einer Beteiligung am Grundkapital dieser neuen Vereinigung im Betrage von 50 Mill. Yen äußern soll. (1027)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Kurt Mühsam †. Am 20. März d. Js. verschied nach kurzem schweren Leiden der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Concernos Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H. Dr. Kurt Mühsam. Der Entschlafene hatte bereits seit fünf Jahren dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft für chemische Produkte angehört und war im Sommer vorigen Jahres in den Vorstand übergetreten. (954)

Geschäftliches.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Wenn wir in unserem letzten Geschäftsberichte das Jahr 1926 als noch zur Periode des Uebergangs zählend bezeichneten, so können wir das vergangene Geschäftsjahr 1927 als ein Jahr der Besserung und der inneren Festigung betrachten; es hat unseren Erwartungen und Berechnungen entsprochen und erlaubt uns, zum erstenmal seit den zerstörenden Wirkungen der Inflation wieder eine Dividende auszuschütten. Unsere Bemühungen waren insbesondere darauf gerichtet, unsere Betriebe nach gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und ein stärkeres Ansteigen der allgemeinen Unkosten, als es die Erhöhung unserer Umsätze ohnehin mit sich brachte, zu verhüten. Der Preisgestaltung widmeten wir besonderes Augenmerk; sie besserte sich zwar etwas, ließ aber bei dem außergewöhnlich scharfen Wettbewerb leider manches zu wünschen übrig und bietet noch keinen genügenden Ausgleich für die in unserem Geschäftszweige besonders mühevolle und kostspielige Arbeit. Der Beschäftigungsgrad im Inland war gut, obgleich der herrschende Geldmangel die Kundschaft immer noch zwingt, ihre Bestellungen in jeweils kleinerem Umfange und dafür häufiger zu machen, was für uns erhöhte Arbeit und entsprechende Unkosten zur Folge hat. Unsere ausländischen Geschäftsbeziehungen haben sich zwar weiter gebessert, aber sie litten nach wie vor unter den für eine Reihe von Ländern noch bestehenden Erschwerungen; ferner war von Einfluß, daß die durch Steuern, Abgaben und soziale Lasten übermäßig belasteten deutschen Gestehungskosten den Wettbewerb auf dem Weltmarkte immer schwieriger gestalten. Auch die krisenhaften Erscheinungen in einigen südamerikanischen Staaten und die den Handel lähmenden kriegerischen Auseinandersetzungen im fernen Osten machten sich nachteilig bemerkbar. Die Gehe-Werke Aktiengesellschaft in Aussig, an der wir beteiligt sind, verzichtete im vorigen Jahre darauf, eine Dividende auszuschütten und beschloß, den erzielten Ueberschuß zur inneren Stärkung des Unternehmens zu verwenden, das zunächst noch in ziemlichem Umfange auf die Verwendung fremder Gelder angewiesen ist. Für das Jahr 1927, das der Aussiger Gesellschaft eine beträchtliche Erhöhung der Umsätze brachte, liegen endgültige Ziffern noch nicht vor. Wie schon im letzten Geschäftsberichte erwähnt, wurden unsere noch nicht verwerteten Stammaktien in Höhe von 850 000 M. Ende Januar 1927 durch ein Konsortium übernommen und den Stammaktionären im Verhältnis von 4 : 1 zum Kurse von 90% zum Bezuge angeboten. Die Aktien wurden im Laufe des vergangenen Jahres an den Börsen von Berlin und Dresden eingeführt. Dem Reservefonds floß durch die Verwertung dieser Aktien ein Betrag von 394 918 M. zu. Er erreichte damit 758 617 M. und wurde durch weitere Zuwendung von 1 382 M. auf die runde Summe von 760 000 M. gebracht. In den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres waren wir gut beschäftigt." Der Reingewinn für 1927 beträgt, einschl. des Vortrages aus dem Jahre 1926, 259 388 M. Es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien, 4% ordentliche Dividende auf die Stammaktien und 1% Superdividende zu verteilen. (1013)

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke) in Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Das vergangene Jahr — das erste nach der Fusion mit der Merck'schen Guano- und Phosphat-Werke A.-G. und der Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G. und nach der Zentralisierung der Verwaltung — wurde zum Ausbau und zur Vereinheitlichung der Organisation benutzt. Trotz der außerordentlich ungünstigen Lage der Landwirtschaft war eine kleine Steigerung des Absatzes von Düngemitteln zu verzeichnen. Diese und die Stillegung zweier Werke — Hamburg und Schönebeck — brachten uns eine bessere Ausnutzung unserer übrigen Fabriken. Die Preise konnten wieder ermäßigt werden;

Digitized by Google

sie sind jetzt, nachdem für die laufende Frühjahrsverkaufszeit eine weitere Ermäßigung eingetreten ist, nicht höher als im Düngerjahr 1913/14. Wenn wir trotz niedrigerer Preise und ungeachtet des gesteigerten Wettbewerbs, besonders des Auslandes, einen höheren Reingewinn erzielen konnten, als für das Jahr 1926, so liegt dies vor allem an der Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen, die sich wenigstens teilweise schon im vergangenen Jahre ausgewirkt haben. Aus dem Reingewinn, der nach Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1926 258 571 M. beträgt, sind satzungsgemäß zu zahlen: 300 M. 6% Dividende auf die Vorrechts-Aktien, 26 000 M. Vergütung an den Aufsichtsrat, so daß ein Ueberschuß von 232 271 M. verbleibt. Wir schlagen vor, aus diesem 4% Dividende auf die Stammaktien gleich 224 000 M. zu verteilen und 8 271 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Unser Pachtvertrag mit der Domänenverwaltung in Hamburg für das Fabrikgelände auf Steinwärder (Hamburg) ging mit allen Rechten und Pflichten per 1. Januar 1928 auf die Lager- und Speditions-Gesellschaft m. b. H. über. In Schönebeck verkauften wir kleine Grundstückteile, das Hauptgrundstück konnte noch nicht verwertet werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß wir im vergangenen Jahre stark unter dem ausländischen Wettbewerb zu leiden hatten. — Die Einfuhr von Superphosphat und Mischdüngern nach Deutschland hat sich in 1927 gegenüber 1926 mehr als verdoppelt. Wir wären technisch vollkommen in der Lage, uns aus eigener Kraft der Konkurrenz zu erwehren, wären die Bedingungen, unter denen wir fabrizieren, die gleichen wie im Auslande, dem ist jedoch leider nicht so. Wir haben in Deutschland eine viel stärkere steuerliche Belastung, erheblich höhere soziale Lasten und haben die Bürde des Dawes-Abkommens zu tragen. Bei unserer Gesellschaft liegen die Verhältnisse so, daß die Steuer, die Industrie-Belastung und die sozialen Lasten, die wir für 1927 zu zahlen hatten, 8,2% des Aktien-Kapitals und das Doppelte der für 1927 vorgesehenen Dividende betragen. Damit nicht genug, genießt ausländische Ware dieselben frachtlichen Vorteile, wie die inländische, ja, sie ist durch die Staffeltarife der Eisenbahn, durch die zollfreie Einfuhr der Verpackung und durch Umsatzsteuerfreiheit weiter begünstigt. Die deutsche Regierung hat den vorgesehenen Einfuhrzoll gleich bei den ersten Handelsverträgen fallen lassen, während viele andere europäische Länder den Zoll auf Superphosphat beträchtlich erhöht haben und einige auch dazu übergegangen sind, einheimische Superphosphate und Mischdünger frachtlich günstiger zu stellen als die eingeführte Ware. Wir verlieren durch diese Politik nicht nur ausländische Absatzgebiete, sondern wir sind in unserem eigenen Lande dem Einbruch ausländischer Ware schutzlos ausgesetzt. Es ist an der Zeit, daß die Reichsregierung bei ihren Zoll- und Handelsvertrags-Verhandlungen diese Tatsachen beachtet. Wird die deutsche Superphosphat-Industrie weiter geschwächt, so kann sie ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen, zum Schaden der Landwirtschaft und unserer gesamten Wirtschaft." (1009)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische und pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dextrin- & Pflanzenleimfabrik G. m. b. H. — Chemische Fabrik „Ideal" G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 3. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Lonza-Werke, elektrochemische Fabriken, G. m. b. H., Sitz: **Waldshut.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldshut ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Raimund Rick ist erloschen.

Chemische Produkte Alkra Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 3000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 13. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Leimknorz, Leim- & Klebstoffindustrie Hermann Zeller, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Jetzt offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. 3. 1928. Der Chemiker Hermann Spiegel ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur zusammen ermächtigt. Die Firma lautet jetzt **Leimknorz, Leim- & Klebstoffindustrie Zeller & Spiegel.**

Zündholz- und Wichsefabrik Gebrüder Ditzel Aktiengesellschaft in Meckesheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 2. 1928 wurden die §§ 4, 18 und 20 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die 200 Vorzugsaktien über je 100 M. sind in Stammaktien umgewandelt. Alle Aktien haben jetzt gleiches Dividendenbezugs- und Stimmrecht. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 4. 2. 1928 ist die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder dahin geregelt, daß Friedrich Rudy, Clemens Ditzel und Heinrich Ditzel nur berechtigt sind, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Apoth. Max Wagner's chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem kaufmännischen Direktor Julius Wolfgang Zinck in Leipzig.

Chemische Fabrik Dr. Pooth Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Badische Flußspat-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Marta Haußmann in Mannheim ist als Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Odenkirchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Odenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Odenkirchen ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Direktoren Rudolf Erhard und Max Stein, beide Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 43, sind zu Liquidatoren bestellt. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Abteilung Suhl in Suhl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Suhl ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Kuhlmann & Co., chemische Fabrik in Görlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Görlitz ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Otto Schley in Keula, O.-L., ist alleiniger Inhaber der Firma. Der Uebergang der Forderungen und Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rüningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Kurt May und Georg Gubisch sind nicht mehr Geschäftsführer. Hermann Rothbarth in Berlin-Südende ist zum Geschäftsführer bestellt. August Bollhorn in Berlin-Friedenau ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Knöfler & Co. Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Dr. Jaffke & Cie., Chemische Fabrik, Sitz: **Dramburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dramburg ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Die Bezeichnung „Chemische Fabrik" fällt fort.

Offene Handelsgesellschaft **E. Taeschner, chemisch-pharmazeutische Fabrik in Potsdam.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 14. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Franz Walther Ritter ist erloschen. Dem Walther Rothenburg in Charlottenburg, Friedrich Götze in Berlin-Wittenau, Georg Müller in Berlin ist Prokura erteilt. Jeder ist nur mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-

Digitized by Google

Mitte ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 20 000 M. auf 200 000 M. erhöht. Der Beschluß vom 12. 3. 1926 über Aenderung des Gesellschaftsvertrages bezügl. Erhöhung des Stammkapitals ist nunmehr gänzlich durchgeführt.

Börder Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 25. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Geschäftsführer Johann Abraham v. Wülfing ist verstorben. Kaufmann Rudolf v. Wülfing, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 21. 2. 1928 eingetragen: Der Buchhalter Wierum ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bielefeld vom 20. 2. 1928 zum Geschäftsführer bestellt.

C. Bornträger, Chemische Fabrik für Tinten- und Klebstoffe und Lehrmittelanstalt in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Heinrich Schröder in Bielefeld ist Inhaber der Firma. Der Ehefrau Heinrich Schröder, Hertha geb. Diekhöhner, in Bielefeld ist Prokura erteilt.

Phosphatfabrik Hoyermann, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. Die Prokuren des Paul Behrens und des August Küntzel sind erloschen.

Farbwerke Genthin G. m. b. H., Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Emil Hinrichs in Hamburg ist Prokura erteilt.

Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 3. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 2. 12. 1927 hat beschlossen, das Vermögen der Gesellschaft im ganzen an die Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft in Berlin zu veräußern. Die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst. Der Fabrikbesitzer Johannes Richard Jahr, der Direktor Ernst Brinckmann und der Kaufmann Dr. Johannes Kylian sind nicht mehr Vorstandsmitglieder, sondern Liquidatoren.

Alkali-Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Schönebeck a. d. Elbe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Da die Firma nach Mitteilung der Handelskammer Halberstadt seit längerer Zeit keine Geschäfte mehr tätigt, soll ihre Löschung von Amts wegen erfolgen. Der Geschäftsführer Arthur Löwenstein, unbekannten Aufenthalts, wird hiermit von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihm zugleich eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bestimmt, innerhalb der er Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben kann.

Tischer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 9. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen für eigene und fremde Rechnung, ferner der Erwerb und die Ausnutzung von chemischen Patenten, Lizenzen und Marken, sowie der Betrieb von Geschäften, die mit den vorbezeichneten Geschäften im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige Unternehmungen zu erwerben, auch an solchen sich zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Richard Tischer, Kaufmann zu Berlin-Pankow. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. Auch wenn ein zweiter oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, so ist der Geschäftsführer R. Tischer stets zur Alleinvertretung befugt.

„Cosmetica" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und kosmetischen und Toiletteartikeln sowie die Beteiligung an Unternehmungen gleicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Johann Karl Bernhard Rehling, Kaufmann zu Hamburg.

Karl Ziliox, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geisweid. Die Firma ist am 27. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen worden. Die Firma ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. 2. 1928 abgeändert in **Loriwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gemäß demselben Beschluß ist Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und der Vertrieb der chemisch-technischen Artikel, für welche das Warenzeichen „Lori" in die Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen ist. Die Prokura des Heinrich Frank ist erloschen. Dem Wilhelm Ziliox jr. in Weidenau und dem Karl Ziliox in Geisweid ist Gesamtprokura erteilt. Der Kaufmann Karl Ziliox ist als Geschäftsführer abberufen. Der Fabrikant Wilhelm Ziliox sen. in Weidenau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Farbenwerk Rauhenstein i. Opf., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Rauhenstein i. Opf.** Die Firma ist am 12. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Weiden i. Opf. eingetragen. Geschäftsführer: Braun, Georg, sen., Privatier, Sassenreuth; Lorenzen, Marquard, Architekt, Rauhenstein i. Opf. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 24. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Erwerbung von Erdfarben aller Art im Rohzustande und die Vermahlung, Verwertung und der handelsmäßige Vertrieb derselben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Das Unternehmen ist auf zehn Jahre, das ist bis zum 31. 10. 1937, beschränkt. Geschäftsjahr: 1. 11. bis 31. 10. (1079)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 16. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 18
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnlich) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160

Canada (Montreal u. Toronto), 1. März 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,65
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4,75—5 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08½—0,08¾
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 33 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 2
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,— (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg. ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94.50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¾
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1,15—1,20 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,09—0,09½
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,35—0,45
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,20
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,75 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,36
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,5½ bis 0,5¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,10—0,11
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3—3,10
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13—0,14
Leinöl 6—9 bbls.) 1 (Gall. v. 9 lbs.)

Frankreich (Paris), 10. März 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gew., krist.) 125
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 570—600
Antimonoxyd (weiß) 570—600
Antimonpentasulfid (Godschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 300
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 385
Bleinitrat 630
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 130
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) (codex) 160
Calciumchlorid (geschmolzen; 75% ab Fabr.) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—85
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (auf 98—100% KCN. bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 345—355
Lithopone (30%) 230
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 340—385
Natriumbicarbonat (Solvay-Nr. 1 ab Fabr. einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 12 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen 60—62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 205—235
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat 35 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 35 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—340
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°) (wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 101 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 110—135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350
Zinkstaub (Dép. Nord) 405
Zinksulfat (eisenfrei) 110—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 1885
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2150
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 36 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 480—680

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte
Preise per kg.

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1150 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabr.) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 323 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 525—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 565 (100 kg)
Amylacetat 17,50--19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—22
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,25
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,70
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 975 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1275 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 3050—3550
Codein 3700—3895
Coffein (rein) 100
Cumarin 115—125
Diäthylbarbitursäure 85—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250—260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 570
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1045 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1035 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 190
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 680 (100 kg)
Methanol (90° Regie hl) 700
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförm.) 725 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3200—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 196 (100 kg)
Nitrobenzol 6.75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 15—17,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 25,50
Terpentinöl 535 (100 kg)
Terpineol 21—35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 148—170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470—475
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 21. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,80—17,60
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,75
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Japan (Osaka), 9. März 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 40
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 24,50
Aetznatron 10
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 9,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 42,50
Borsäure 42,50 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 42,50 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,50
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42
Kaliumblutlaugensalz, rotes 90
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 19,70
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 12
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 26,50
Phenol 53,50
Pottasche (95%) 24,50
Pottasche (80%) 18
Quecksilber 375
Soda (Soda-Asche) 5
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,40
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,25
Bromnatrium 1,25
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,65
Cocainchlorhydrat 23 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,68
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,90
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,85
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,80
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 3,30
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,70
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,80
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,50
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,40
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 4,90
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 18. März 1928. Preise in „en gros" in Dinar per 1 kg.

Aceton 45
Ammoniak 9
Antichlor 6
Borax (krist.) 17,50
Borax (pulverförmig) 17
Borsäure 18
Formaldehyd (40%ige Lsg.) 25
Oxalsäure 16,50
Salmiak 14
Salpeter 19
Salpetersäure 16
Salzsäure 4
Schwefelsäure 3,60
Schwefelnatrium (32%) 8
Schwefelnatrium (64%) 12
Soda (bic. B.) 8,50

Oesterreich (Wien), 23. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen. weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte März 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 30° Bé) 445
Glycerin (techn.) 345
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 16,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (techn.) —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

(970)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 3. 28	21. 3. 28	Aktien	28. 3. 28	21. 3. 28
Byk-Guldenw.	85,—	83,25	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	103,—	103,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	96,25	94,—
„ Grünau	86,—	86 7/8	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
„ v. Heyden	129,25	130,25	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	38,—	38,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	61,50	64,50
„ Gelsenk.	74,—	73,50	J. D. Riedel	45,50	45,75
„ W. Albert	102,—	116,50	Rütgerswerke	101,75	99,25
„ W. Brockhues	87,—	79,—	H. Scheidemandel	27,75	25 1/4
Concordia chem. F.	55,25	57,25	Schering, Chem.	222,—	226,—
Dynamit Nobel	119,25	124,50	Sprengst. Carb.	109,—	108,—
Egestorff. Salzw.	127,—	127,50	Staßfurter Chem.	84,—	85,—
Fahlberg, List	131 3/4	131,—	Thür. Bleiweißf.	52,25	—,—
I. G. Farbenindustr.	247,75	259,25	Union Fabr. chem. P.	66,50	66,—
Gehe & Co.	83,50	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	158 7/8	156,50
Th. Goldschmidt	104,25	105 3/8	„ Glanzstoff F.	714,50	712,—
Harkort Bergw.	25,75	25,50	„ Ultramarinfabr.	143,—	139,25
Heine & Co.	71,—	72,—			
Linde's Eismasch.	149,75	147,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	28. 3. 28	24. 3. 28	Devisen	28. 3. 28	24. 3. 28
Argentinien	1,789	1,789	Italien	22,095	22,105
Canada	4,182	4,185	Jugoslawien	7,357	7,355
Japan	2,000	1,975	Dänemark	112,06	112,10
Aegypten	20,938	20,942	Portugal	18,30	17,50
Türkei	2,115	2,123	Norwegen	111,63	111,64
England	20,412	20,418	Frankreich	16,45	16,465
Ver. Staaten	4,181	4,182	Tschechoslowakei	12,387	12,39
Brasilien	0,503	0,503	Schweiz	80,565	80,565
Uruguay	4,350	4,330	Bulgarien	3,025	3,022
Holland	168,37	168,51	Spanien	70,32	70,25
Griechenland	5,550	5,500	Schweden	112,26	112,25
Belgien	58,375	58,325	Oesterreich	58,82	58,84
Danzig	81,60	81,58	Ungarn	73,02	73,06
Finnland	10,527	10,53	Rumänien	2,595	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,50
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,16
			Chile	100 Pesos	51,16
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	284,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 3. 28	21. 3. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—88	83—87
Silber in Barren per 1 kg	78 3/4—79 3/4	79—80

(1059)

Versammlungakalender.

12. April: Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshause der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10 II.

14. April: Pharmakon A.-G., Chem. Fabrik, Frankfurt a. M., ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Adolf Berlizheimer, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35.

(1016)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 7. April 1928 | Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. April 1928.

Bei den Schlußberatungen des Reichstags über den Haushaltsplan für das Jahr 1928 hatte die Regierung, wie kürzlich an dieser Stelle hervorgehoben wurde, mit ganz besonderem Nachdruck die unabweisbare Notwendigkeit eines Abbaues der auf der deutschen industriellen Produktion ruhenden Lasten betont. Unmittelbar darauf überrascht der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft die Wirtschaft mit der Forderung einer Tariferhöhung mit einem Nutzeffekt von 250 Millionen Mark, der zu zwei Drittel dem Güterverkehr und zu einem Drittel dem Personenverkehr zur Last fallen soll. Und das in einem Augenblick, wo man in allen Kreisen von Industrie, Handel und Verkehr in gespannter Aufmerksamkeit dem Verlauf der Konjunkturkurve folgt, um sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob wir in den kommenden Monaten mit einem Anhalten der starken Nachfrage des Inlandsmarktes nach heimischen Erzeugnissen und einer Weiterbelebung des Exports von Fertigwaren in dem Ausmaß des verflossenen Jahres zu rechnen haben oder ob ein allmähliches Abflauen zu einer Stagnation hinüberleiten wird, wie wir sie im Jahre 1926 mit seiner enormen Arbeitslosigkeit erlebt haben.

Den ersten Anlaß zu Beunruhigungen über eine in Aussicht stehende Erhöhung der Gütertarife bot eine etwa um die Jahreswende gefallene Aeußerung des Reparationskommissars bei der Reichsbahngesellschaft, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich in absehbarer Zeit eine Tariferhöhung als unvermeidbar erweisen würde. Als jedoch im Beginn des vorigen Monats der Reichsverkehrsminister, der eine für Tarifragen sehr kompetente Instanz vertritt, im Reichstag mitteilte, das Kabinett habe vor wenigen Tagen seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß es einer Erhöhung der Eisenbahntarife mit Rücksicht auf ihre tiefgehende Rückwirkung auf die gesamte Wirtschaft, die auch die Reichsbahn selbst treffen würde, nicht näher treten könnte, da eine zwingende Notlage nicht vorläge, glaubte man, von dieser Seite wenigstens vor neuen Belastungen sicher zu sein.

Aber diese Zuversicht erwies sich sehr schnell als trügerisch. Den äußeren Anlaß zu dem Beschluß des Verwaltungsrats der Reichsbahngesellschaft über Tariferhöhungen boten die neuen Lohnforderungen der Eisenbahnarbeiter, die in einer Gesamthöhe von 60 Millionen Mark auf Grund eines Schiedsspruches vom 21. März zugestanden wurden. Man hat in der Tagespresse auf die beschleunigte Erledigung dieser Lohnforderung durch einen Schiedsspruch des Schlichters hingewiesen, durch die der Anschein erweckt wurde, als ob die Lohnerhöhungen einen nicht unwillkommenen Anlaß für die geplanten Tariferhöhungen boten, obwohl es sich bei diesen um mehr als den vierfachen Betrag handelt, den die Lohnzulagen in Anspruch nehmen.

Nun hat der Reichsverkehrsminister im Reichstag kurz vor der Auflösung die Erklärung abgegeben, daß er dem Beschluß des Verwaltungsrats der Reichsbahn nicht zustimmen werde. Er bedaure diesen Beschluß, da er die ablehnende Stellungnahme der Reichsregierung vorher in schriftlicher Form mitgeteilt habe. Die Finanzlage der Reichsbahn entwickle sich im laufenden Jahre noch günstiger als im Vorjahre, eine Notwendigkeit für eine derartige Einnahmesteigerung liege daher nicht vor. Nach den Bestimmungen des Reichsbahngesetzes bedarf der Beschluß des Verwaltungsrats einer Genehmigung der Reichsregierung. Es fragt sich nun, ob die gegenwärtige Regierung, deren provisorischer Charakter Entscheidungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zweifellos erschwert, an ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkt festhalten wird. Im Verwaltungsrat der Reichsbahn scheint man mit dem Gegenteil zu rechnen, weil man der Regierung als einem nur geschäftsführenden Gremium nicht die Kompetenz einer Ablehnung der Tariferhöhung zuspricht. Diese Auffassung entbehrt zweifellos der Berechtigung. Denn eine Aufrechterhaltung ihres in voller Uebereinstimmung mit dem Reichstag zur Geltung gebrachten ablehnenden Standpunktes birgt zweifellos ein geringeres Maß von Verantwortung in sich als ein plötzlicher Bruch mit der bisherigen Stellungnahme.

Stimmt die Reichsregierung dem Beschluß des Verwaltungsrats nicht zu, so tritt als Berufungsinstanz ein beim Reichsgericht zu bildendes Schiedsgericht in Tätigkeit. Dieses Gericht wird unzweifelhaft seine Entscheidung nur auf Grund einer umfassenden Darstellung aller für eine Tariferhöhung in Betracht kommenden Verhältnisse fällen. Die Reichsbahn hat selbst die Notwendigkeit anerkannt, den Beschluß ihres Verwaltungsrats in einer eingehenden Denkschrift zu motivieren. Bevor diese Denkschrift vorliegt, kann eine Zustimmung seitens der Reichsregierung unter keinen Umständen in Betracht kommen. Denn da die Reichsbahn selbst zugibt, daß ihr verflossenes Geschäftsjahr günstige Ergebnisse gebracht hat und daß sich die Monatsergebnisse des laufenden Jahres noch über denen des vorherigen halten, bedarf der geforderte Einnahmezuwachs von 250 Millionen einer sorgfältigen Begründung. Der Hinweis, daß bei einem allgemeinen Preisindex von 150% gegenüber 1913 der Gütertonnenkilometer nur 132% beträgt, genügt allein keineswegs, um eine Tariferhöhung als berechtigt erscheinen zu lassen. Denn eine eingehende Prüfung der ganzen Frage wird sich vor allem auch darauf erstrecken müssen, ob nicht ein etwa tatsächlich notwendiger Einnahmezuwachs auf anderem Wege als durch Tariferhöhungen zu erreichen ist. In Betracht kommt hierbei auch die Möglichkeit, für Neubauten eine Anleihe aufzunehmen, wenn auch der Reparationsagent bisher grundsätzlich den Standpunkt eingenommen hat, daß ein steigender Finanzbedarf der Reichsbahn nur aus Tariferhöhungen gedeckt werden soll. Gerade ihm gegenüber dürfte es möglich sein, im gegenwärtigen Zeitpunkt die große wirtschaftliche Schädigung von Tariferhöhungen nachzuweisen.

Seit Jahren bemüht sich die Industrie, in den Beratungen der Ständigen Tarifkommission notwendige Tarifermäßigungen durchzusetzen. Aber in zahlreichen Fällen haben selbst die dringendsten und berechtigsten Wünsche keine Erfüllung gefunden, weil die Reichsbahn den damit verbundenen Einnahmeausfall zu tragen nicht imstande war. Diese Tatsache offenbart zur Genüge, welche außerordentlichen Schädigungen die Industrie durch eine Tariferhöhung in dem geforderten Ausmaß erleiden würde. — Bl. (1143)

Digitized by Google

Direktor Kurt Lickfett †

Am 29. März verschied zu Frankfurt a. M. plötzlich infolge eines Herzschlages der Direktor der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Mitglied des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Vorsitzender der Sektion VII dieses Verbandes und Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion Frankfurt, sowie Vorsitzender des Kartells der Arbeitgeberverbände in Frankfurt a. M., Gerichtsassessor a. D. Kurt Lickfett. Der Verstorbene hat ein Alter von nur 45 Jahren erreicht.

Kurt Lickfett wurde am 28. Februar 1883 zu Löbau in Westpreußen geboren. Nach Absolvierung der Oberrealschule widmete er sich in Berlin und Königsberg dem juristischen Studium. Als Gerichtsassessor war er im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder zunächst an Zivilgerichten und später in der Staatsanwaltschaft tätig.

Im Jahre 1916 folgte er einem Ruf als juristischer Beirat in das Werk Griesheim Main der damaligen Firma Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, in deren Direktorium er im Jahre 1917 übertrat.

Bereits in den letzten Kriegsjahren, als die Frage der Beschaffung von Arbeitskräften in der chemischen Industrie sich immer schwieriger gestaltete, dehnte er seine Tätigkeit auch auf sozialpolitische Fragen aus, denen dann in den letzten zehn Lebensjahren seine ganze Arbeitskraft gewidmet war. Bei der Begründung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft trat er als Prokurist und Leiter der Sozialabteilung in die Gesellschaft über. Gleichzeitig wirkte er als Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses der Gesellschaft.

Als es nach dem politischen Zusammenbruch galt, eine Neuregelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchzuführen, übernahm er auf Grund des Vertrauens, das man ihm auch in den Kreisen der Arbeiterschaft entgegenbrachte, eine Vermittlerrolle, in der ihm die seltene Fähigkeit, vorhandene Gegensätze durch persönliche Liebenswürdigkeit und ruhige Sachlichkeit auszugleichen, in hohem Grade zustatten kam.

Die Ausgestaltung des kollektiven Arbeitsrechts bot ihm Gelegenheit, die Interessen seiner Firma mit Erfolg zu vertreten. An der Gründung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie im Jahre 1918 war der Verstorbene maßgebend beteiligt, und um die Schaffung des Reichstarifs hat er sich große Verdienste erworben. Trotz umfangreicher und verantwortungsvoller Inanspruchnahme durch seinen Hauptberuf fand er noch die Zeit zu einer regen Mitarbeit bei den zentralen Schlichtungsstellen. Auch der sozialpolitische und Tarif-Ausschuß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zählte ihn zu seinen rührigsten Mitarbeitern. Dem Vorstande der Sektion Frankfurt des Arbeitgeberverbandes gehört er seit ihrer Gründung im Jahre 1919 an; im Jahre 1922 übernahm er als Vorsitzender die Leitung der Sektion und schließlich auch des Kartells der Arbeitgeberverbände in Frankfurt a. M.

Ein aufrechter Mann, vornehmen und lauteren Herzens, ist mit ihm zu Grabe gegangen. Hervorragende menschliche Eigenschaften und ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn erwarben ihm im gleichen Maße das Vertrauen von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern und befähigten ihn zu der führenden Stellung, die er fast zehn Jahre lang in der chemischen Industrie auf sozialpolitischem Gebiet innehatte. Mit den Arbeitgebern der chemischen Industrie erwiesen auch die Vertreter der Arbeitnehmer dem Verstorbenen am Grabe die letzte Ehre. Die deutsche chemische Industrie wird ihm ein dauerndes und dankbares Gedenken bewahren.

(1138)

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Das Gesamtergebnis des 8. Geschäftsjahres (1. Oktober 1926 bis 30. September 1927) weist eine Besserung gegenüber dem Vorjahre auf. Die Branntweinerzeugung blieb zwar infolge der knappen Kartoffelernte des Jahres 1926 um rund 400 000 hl gegen das Vorjahr zurück, der Inlandsabsatz stieg dagegen, und zwar auch beim Branntwein, der zum regelmäßigen Verkaufspreis abgegeben wurde, erheblich. Das Jahresbrennrecht mit 65% des regelmäßigen Brennrechts wurde von den landwirtschaftlichen Brennereien meist nicht ausgenutzt. Beschränkungen in bezug auf die Auswahl der Rohstoffe aus ernährungswirtschaftlichen oder ähnlichen Gründen waren nicht angeordnet.

Da der steigende Absatz die bei Beginn des Jahres noch rund 980 000 hl betragenden Branntweinbestände rasch sinken ließ, mußten im Frühjahr die Melasse-, Hefe- und Laugenbrennereien, denen noch Rohstoffe zur Verfügung standen, durch besondere Maßnahmen zu höherer Erzeugung angeregt werden. Trotzdem war der Bestand am Ende des Betriebsjahres auf 349 743 hl zurückgegangen.

Von den Monopolbrennereien waren 17 Laugenbrennereien im Betrieb. Sie hatten die ihnen vertraglich zugestandenen 200 000 hl bereits im Juli abgearbeitet. Besondere Preisabmachungen mit ihnen gestatteten den Abschluß eines Ausfuhrgeschäftes mit Frankreich und ermöglichten den Weiterbetrieb der Laugenbrennereien. Auf die Erzeugung von Alcohol absolutus haben sich im Laufe des Betriebsjahres 5 Brennereien umgestellt, so daß jetzt insgesamt 7 Laugenbrennereien absoluten Alkohol abliefern. Die Laugenbrennereien lieferten im Berichtsjahr 253 707 hl W., darunter 19 889 hl W. Alcohol absolutus ab.

Es ist eine Versuchsanlage zur Aufschließung von cellulosehaltigen Rohstoffen und zur Weiterverarbeitung auf Alkohol nach dem Verfahren von Professor Classen genehmigt. Nach den bisherigen Versuchen haben die bei der Aufschließung der Cellulose verwendeten Säuren noch nicht restlos entfernt werden können. Die Versuche werden fortgesetzt.

Die Branntweinübernahme stellte sich im Berichtsjahr folgendermaßen:

	hl W.	i. Vorj. hl W.
1. aus landwirtschaftl. Brennereien .	1 132 872	1 618 913
2. aus Hefebrennereien	193 445	186 075
3. aus Melassebrennereien	112 726	77 533
4. aus sonstigen gewerbl. Brennereien	6 296	13 356
5. aus Monopolbrennereien:		
a) Laugenbrennereien	253 707	202 344
b) Carbidbrennereien	—	—
	1 699 046	2 098 221
Aus dem Auslande wurden eingeführt	—	—
An beschlagnahmten Mengen wurden übernommen	1 156	1 364
Die Gesamtübernahme an Branntwein betrug demnach	1 700 202	2 099 585

Von den ursprünglich für die Reinigung des Branntweins vorhanden gewesenen 86 Reinigungsanstalten sind im Laufe der Jahre durch Abfindung oder Verzicht 29 ausgeschieden und die monopoleigene Anstalt in Hamburg ist durch Feuer zerstört worden. Von den verbleibenden 56 Reinigungsanstalten wurden 55 beschäftigt, und zwar 16 eigene oder gepachtete und 19 Lohnreinigungsanstalten. Die Ablieferungen der Reinigungsanstalten beliefen sich im Berichtsjahre auf 1 673 207 hl W. (im Vorjahre 1 650 057 hl W.), nämlich:

232 868 hl W. Weinsprit,
649 412 „ „ Primasprit,
585 400 „ „ Sprit für technische Zwecke,
205 527 „ „ Alkohol.

Digitized by Google

Die Menge des bei der Reinigung des Branntweins gewonnenen Fuselöles belief sich auf 464 563 (im Vorjahre 389 849,15) kg. Aus der Reinigung des Vor- und Nachlaufs aus Laugenbranntwein fielen rund 257 178 (im Vorjahre 286 574) kg Aldehydgemisch an.

Der Absatz des Branntweins betrug im Berichtsjahr 2 312 286 hl W. gegen 2 294 249 hl W. im Vorjahre. Dieser Absatz verteilte sich folgendermaßen:

	hl W.	i. Vorj. hl W.
A. zum regelmäßigen Verkaufspreis . . .	695 124	562 194
B. zum allgem. ermäßigten Verkaufspreis	1 341 552	1 023 610

Von dieser Menge entfielen auf:	hl W.	i. Vorj. hl W.
1. Branntw. z. unvollständ. Vergällung .	391 918	253 441
2. vergällten Branntw.:		
a) vollständig vergällten Branntw. in Flaschen und Kannen . . .	608 625	546 006
b) desgl. für gewerbl. Zwecke .	118 730	88 683
c) m. Holzgeist vergällt. Branntwein	54 807	36 343
3. Branntwein für Antriebszwecke . .	167 472	99 137
Zusammen:	1 341 552	1 023 610

C. zum Essigbranntweinpreis	144 027	133 156
D. zum besond. ermäßigten Verkaufspreis	51 892	41 862
E. zum Ausfuhrpreis:		

	hl W.	i. Vorj. hl W.		
1. Ausfuhr durch das Gewerbe .	4 935	4 995		
2. Ausfuhr durch die Reichsmonopolverwaltung .	74 756	528 432		
	79 691	533 427	79 691	533 427
			Zusammen:	2 312 286 / 2 294 249

Hiernach ist gegen das Vorjahr eine Steigerung des Inlandsabsatzes um rund 470 000 hl eingetreten.

Der Absatz an Sprit zum regelmäßigen Verkaufspreis ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 23% gestiegen. An ablieferungsfreiem Branntwein sind 171 460 hl W. (im Vorjahre 131 853 hl W.) hergestellt worden, die neben dem von der Reichsmonopolverwaltung zur Trinkbranntweinherstellung abgegebenen Sprit ausschließlich in den Trinkverbrauch gelangt sind. Die starke Steigerung des Absatzes an Branntwein zur Trinkbranntweinherstellung scheint, wenn man das Ergebnis des Absatzes in der ersten Hälfte des laufenden Betriebsjahres 1927/28 in Betracht zieht, zum gewissen Teil auf Vorversorgungen, hervorgerufen durch die im Dezember 1926 befürchteten Preiserhöhungen, zurückzuführen zu sein. Außerdem sind aber auch zweifellos in der Bekämpfung der Schwarzbrennerei und des Branntweinschmuggels durch die Zollbehörden weitere Fortschritte gemacht worden. Eine Verschiebung in der Bedarfsdeckung vom ungesetzlich hergestellten Branntwein zum regelrecht versteuerten ist erkennbar.

Die Steigerung des Absatzes an Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise, die auch in der ersten Hälfte des laufenden Betriebsjahres 1927/28 angehalten hat, hängt im wesentlichen mit der stärkeren Beschäftigung der Industrie zusammen. Der Absatz ist gegen das Vorjahr um rund 320 000 hl gestiegen. Eine besonders starke Steigerung ist eingetreten beim Absatz zur unvollständigen Vergällung (391 918 hl W. gegen 253 441 hl W. im Vorjahre). Der Absatz beim vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen und für gewerbliche Zwecke ist gleichmäßig gestiegen. Der Absatz von Holzgeistbranntwein hat sich gegenüber der rückläufigen Bewegung des Vorjahres (36 343 hl W.) um rund 33% auf 54 807 hl W. vermehrt. Der gesteigerte Absatz an Branntwein für Antriebszwecke entspricht dem weiteren planmäßigen Ausbau dieses Geschäftes. Auch der Absatz an Essigbranntwein ist gegenüber dem Vorjahre etwas gestiegen.

Der im vorigen Geschäftsbericht bemerkte Rückgang des Absatzes an Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise ist anscheinend zum Stillstand gebracht und mit der sich bessernden Wirtschaftslage ist eine nicht unwesentliche Zunahme des Absatzes eingetreten.

Die Ausfuhr von Branntwein hat gegenüber dem Vorjahre um rund 85% abgenommen. Die Ausfuhr durch das Gewerbe hat zwar die gleiche Höhe erreicht wie im Vorjahre. Der Hauptunterschied ist auf die Einstellung der Ausfuhr von Branntwein durch die Reichsmonopolverwaltung zurückzuführen. Der Hauptteil der von ihr noch ausgeführten Mengen ging nach Frankreich.

Der regelmäßige Verkaufspreis wurde nach Aufhebung der Gemeindegetränkesteuer mit Wirkung vom 1. Juni 1927 von 430,— M. auf 500,— M. je hl W. erhöht. In Angleichung an diese Preisänderung wurde der besonders ermäßigte Verkaufspreis von 225,— M. auf 250,— je hl W. erhöht. Die Hektolitereinnahme für den zum regelmäßigen Verkaufspreis von 500,— M. verwerteten Branntwein wurde gleichzeitig von 280,— M. auf 330,— M. erhöht. Von dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise von 225,— M. verwerteten Branntwein war ein Betrag von 90,— M. für 100 l W. als Reichseinnahme abzuführen, der bei der Erhöhung des Preises auf 250,— M. auf 100,— M. festgesetzt wurde. Der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis und der Essigbranntweinpreis blieben unberührt (30,— M. und 70,— M. je hl W.).

Der Ausfuhrpreis hat bis zum 31. Dezember 1926 27,— M., von da an 38,— M. je hl W. betragen. Zu diesem Preise hat die Monopolverwaltung nur Branntwein abgegeben, der nach Verarbeitung zu den in § 135 Abs. 1 der Branntwein-Verwertungsordnung bezeichneten Erzeugnissen ausgeführt wird.

In das Geschäftsjahr 1927/28 wurde ein Bestand von insgesamt 349 743 hl W. übernommen, und zwar an unvergälltem Branntwein 245 966 hl W. und an vergälltem Branntwein 103 777 hl W. Dieser Bestand reichte gerade nur aus, um der Nachfrage im Anfange des Geschäftsjahres bis zu den neuen Anlieferungen gerecht zu werden. (1054)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Am Londoner Markte wurden in der Nachkriegszeit für entmentholisiertes japanisches Pfefferminzöl folgende Locopreise (per lb.) notiert:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	17,3	5,0
1921	5,0	4,2
1922	8,6	5,0
1923	12,6	6,3
1924	24,0	12,0
1925	28,6	14,6
1926	15,0	8,0

Im Jahre 1927 setzte sich die Abwärtsbewegung fort. Das Jahr eröffnete mit 8 sh. per lb., dem höchsten Stande des Jahres, und schloß mit 6 sh. 6 d. per lb., dem niedrigsten Stande während des Jahres 1927.

Das japanische Pfefferminzöl findet in erster Linie zur Gewinnung von Menthol Verwendung, erst in zweiter Linie folgt die Verwendung zur Aromatisierung von Nahrungs-, Genuß-, Toilettemitteln usw., während die Pfefferminzöle anderer Herkunft im allgemeinen für die letzteren Zwecke bevorzugt werden. Auch zur Her-

Digitized by Google

stellung von Parfümerien und Toiletteseifen wird das Pfefferminzöl verwandt.

Campheröl. Die Gewinnung von Campheröl wurde im vorigen Jahrhundert fast ausschließlich in Alt-Japan betrieben. Nach der Annexion der früher in chinesischem Besitz befindlichen Insel Formosa im Jahre 1895 begannen die Japaner, die dortigen reichen Bestände an Campherbäumen in großem Maßstabe auszubeuten, so daß Formosa Alt-Japan bald überflügelte und an die erste Stelle unter den Weltproduzenten von Campheröl trat.

In Japan hat sich die Campherölindustrie in den letzten Jahren gut entwickelt, nachdem während der ersten Nachkriegsjahre ein Rückgang der Produktion eingetreten war. Ebenso zeigt die Entwicklung in Formosa gute Fortschritte.

Als Produktionsgebiete kommen in Japan besonders die südlichen Inseln Kiuschiu und Schikoku, sowie die zwischen Japan und Formosa gelegenen Riukiu-Inseln in Frage.

Die Campher- und Campherölgewinnung ist in Japan seit dem Jahre 1899 Staatsmonopol (nähere Einzelheiten hierüber s. unter „Formosa").

Die japanische Produktion von Campheröl betrug in den letzten Vorkriegsjahren im Durchschnitt ein Drittel der formosanischen Produktion, teilweise etwas darunter. In der Nachkriegszeit war die Produktion in Japan von Jahr zu Jahr starken Schwankungen ausgesetzt; das Verhältnis zwischen den Produktionsmengen beider Länder hat sich jedoch etwas zugunsten Formosas geändert.

Ueber die Entwicklung der Produktion in Alt-Japan gibt die folgende Statistik des japanischen Finanzministers, die offenbar auf den Angaben der Monopolverwaltung beruht, Aufschluß. (Das Finanzjahr läuft vom 1. April bis 31. März.)

Produktion von rohem Campheröl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911/12 . . .	1 110 000	1 110
1912/13 . . .	1 014 000	1 010
1913/14 . . .	1 017 000	1 010
1920/21 . . .	919 000	2 900
1921/22 . . .	1 276 000	3 040
1922/23 . . .	675 000	1 310
1923/24 . . .	760 000	1 530
1924/25 . . .	1 488 000	2 570
1925/26 . . .	2 043 000	3 480
1926/27 . . .	1 684 000	3 090

Von privater Seite sind die Veröffentlichungen des Monopolamtes indessen verschiedentlich angezweifelt worden.

Die folgenden Daten über die Ausfuhr von Campheröl sind der amtlichen Außenhandelsstatistik entnommen und betreffen nur die Ausfuhr aus Alt-Japan. Der Außenhandel Formosas wird in einer besonderen Statistik nachgewiesen.

Ausfuhr von Campheröl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 047 000	770
1912	680 000	510
1913	1 179 000	860
1920	1 416 000	1 770
1921	484 000	340
1922	1 012 000	720
1923[92]) . . .	897 000	670
1924	1 782 000	2 020
1925	846 000	680
1926	1 605 000	1 630
1927	1 360 000	1 340

Unter den Bestimmungsländern stehen die Vereinigten Staaten weit an erster Stelle, nach denen, ebenfalls mit bedeutenden Mengen, Deutschland folgt. Weitere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle.

[92]) Ausschließlich der Ausfuhr aus Jokohama im Juli.

Bestimungsland		1913	1923	1924	1925	1926
China . . .	M.[89])		8 000	15 000	9 000	34 000
	W.[90])		8	17	15	38
Prov. Kwangtung	M.		5 000	4 000	6 000	4 000
	W.		4	2	5	2
Hongkong . .	M.					1 000
	W.					1
Brit.-Indien .	M.	12 000	36 000	47 000	48 000	46 000
	W.	8	35	40	43	34
Niederl.-Indien	M.			12 000	1 000	1 000
	W.			5	1	1
Indochina . .	M.		2 000			5 000
	W.		2			2
Siam	M.			2 000	2 000	3 000
	W.			2	2	2
Straits Settlem.	M.					1 000
	W.					1
Großbritann. .	M.	36 000	14 000	137 000	62 000	83 000
	W.	29	8	169	50	97
Frankreich . .	M.	27 000	28 000	83 000	60 000	65 000
	W.	37	20	64	50	77
Deutschland .	M.	361 000	143 000	522 000	128 000	331 000
	W.	324	116	445	98	350
Niederlande .	M.		5 000			1 000
	W.		2			1
Belgien . . .	M.					3 000
	W.					2
Spanien . . .	M.			5 000		
	W.			4		
Ver. Staaten .	M.	737 000	638 000	862 000	505 000	1017000
	W.	460	451	1 166	390	998
Canada . . .	M.					5 000
	W.					6
Kapland u. Natal	M.				1 000	
	W.				1	
Australien . .	M.		12 000	91 000	24 000	3 000
	W.		14	95	21	2
Neuseeland .	M.					2 000
	W.					1

Andere ätherische Oele. Außer Pfefferminz- und Campheröl produziert Japan nur geringe Mengen von ätherischen Oelen, so daß Japan gezwungen ist, den weitaus größten Teil seines Bedarfs (mit Ausnahme von Pfefferminz- und Campheröl) aus dem Auslande zu beziehen. Die Produktion von Kuromojiöl, das aus den Blättern von *Lindera sericea* destilliert wird und ein ausschließlich japanisches Erzeugnis darstellt, ist nicht bedeutend, ebenso die Produktion von Rhyunoöl, auch japanisches Sassafrasöl genannt. Letzteres besitzt Aussichten, sich zu einem wichtigen Ausgangsmaterial für Safrol zu entwickeln; die Ausfuhr ist erst vor einigen Jahren aufgenommen worden. Die Produktion von Citrusölen wurde während des Krieges aufgenommen; diese Industrie hat sich jedoch anscheinend nicht weiter entwickelt, obgleich Japan zu den bedeutendsten Weltproduzenten von Citrusfrüchten gehört. Größere Bedeutung kommt dagegen der japanischen Kessowurzel (von *Valeriana officinalis* var. *angustifolia)* zu; Japan selbst destilliert nur geringe Mengen Kessowurzelöl, liefert aber größere Mengen der Wurzel nach Europa, wo sie zur Gewinnung des Oels, das das aus europäischen Baldrianwurzeln destillierte Baldrianöl praktisch vom Markte verdrängt hat, verwandt wird.

Formosa.

Solange sich Formosa in chinesischem Besitz befand, war die Gewinnung von ätherischen Oelen (damals kam nur die Gewinnung von Campheröl in Frage) nur wenig entwickelt. Im Jahre 1895 fiel Formosa dann an Japan, und seitdem sind grundlegende Umwälzungen erfolgt. Die Produktion ist vervielfacht worden, die Verfahren zur Gewinnung von ätherischen Oelen sind verbessert worden, und vor allen Dingen haben die Japaner der Wiederaufforstung der gelichteten Baumbestände große Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Campheröl ist auch heute noch das einzige bedeutende ätherische Oel Formosas. Ueber die an-

[89]) M. = Menge in kg.
[90]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

deren in Formosa gewonnenen Oele, denen (mit Ausnahme des Schiuöls) nur geringe Bedeutung zukommt, finden sich am Schluß dieses Kapitels noch einige kurze Mitteilungen. Die Lage der gesamten Industrie ätherischer Oele in Formosa ist deshalb mit der folgenden Schilderung der Campheröl-industrie größtenteils erschöpft.

Campheröl. Die Campherölgewinnung ist mit der Campherindustrie eng verbunden, so daß die Gefahren, die dem natürlichen Campher von seiten des synthetischen Produktes drohen, naturgemäß auch die Produktion von Campheröl weitgehend beeinträchtigen können. Eine vollständige Abtrennung dieser beiden Industriezweige voneinander wäre erst in dem Augenblick möglich, wenn es gelingt, durch den Anbau geeigneter Varietäten die Ausbeuten so zu beeinflussen, daß das Oel das Hauptprodukt und der Campher das Nebenprodukt darstellen würde. Eine derartige Entwicklung würde jedoch viele Jahre in Anspruch nehmen, wobei es noch als fraglich angesehen werden muß, ob die Kulturen dann noch eine genügende Rentabilität aufbringen würden.

Zurzeit steht noch die Camphergewinnung, die in Formosa bereits seit dem 17. Jahrhundert betrieben wird, aber erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangt hat, im Mittelpunkt des Interesses, und alle Bemühungen des japanisch-formosanischen Monopolamtes bezwecken in erster Linie die Förderung der Campherindustrie. Das gemeinsame Monopolamt ist durch Gesetz des Jahres 1903 in Wirksamkeit getreten, nachdem in Alt-Japan bereits im August 1899 ein Monopol errichtet worden war. Gegenwärtig erblickt das Monopolamt seinen Hauptzweck in der Bekämpfung des synthetischen Camphers; durch ein großzügiges Anbau- und Produktionsprogramm sollen die Gestehungskosten wesentlich herabgesetzt werden. Andere Aufgaben des Monopolamtes sind die Ueberwachung der Destillationen (zur Gewinnung von Campher und Campheröl sind besondere Konzessionen erforderlich), Kontrolle des Absatzes, Ausführung landwirtschaftlicher Versuche, Verbesserung der Herstellungsverfahren, Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten und ähnliche Maßnahmen, die zur Förderung dieser Industrie beitragen können. Die Vormachtstellung, die Japan und Formosa vor dem Kriege auf dem Camphermarkte innehatten, ist in den letzten Jahren durch den synthetischen Champher schwer erschüttert worden, wovon besonders die wiederholten Preiskonzessionen, zu denen sich das Monopolamt veranlaßt sah, zeugen.

Obgleich der Campher (als kristallisierter Riechstoff) nicht mehr zu dem Thema der vorliegenden Abhandlung gehört, seien im folgenden noch einige kurze Bemerkungen über die japanischen Campherstatistiken gemacht, da auf diesem Gebiete verschiedene Unklarheiten herrschen.

Nach der Statistik des japanischen Finanzministers betrug die Rohcampherproduktion in Alt-Japan während der Jahre 1925 und 1926 1,18 bzw. 0,94 Millionen kg gegenüber 0,60 und 0,59 Millionen kg in den Jahren 1913 bzw. 1912. Die Ausfuhr von Campher (unter Einschluß von raffiniertem Campher) betrug nach der amtlichen Außenhandelsstatistik im Jahre 1927 2,2 Millionen kg, im Jahre 1926 1,8 Millionen kg und im Jahre 1925 2,1 Millionen kg gegenüber 1,5 Millionen kg im Jahre 1913 und 1,8 Millionen kg im Jahre 1912. Daß die Ausfuhr in allen Jahren weit über der japanischen Produktion von Rohcampher liegt, ist dadurch zu erklären, daß in den japanischen Fabriken große Mengen von formosanischem Rohcampher der Raffination unterworfen werden, die dann bei der Ausfuhr nicht mehr als Transitware, sondern als japanisches Erzeugnis gerechnet werden.

In Formosa ist dagegen die Produktion von Campher[93]) nach der Statistik des japanischen Finanzministers in der Nachkriegszeit bedeutend zurückgegangen. Während in den Jahren 1911 bis 1913 durchschnittlich fast 3 Millionen kg produziert wurden, gibt die Statistik die Produktion für die Jahre 1923, 1924 und 1925 zu 1,1 bzw. 1,0 bzw. 0,8 Millionen kg an. Ebenso hat auch die Ausfuhr abgenommen; gegenüber einem Durchschnitt von 3,8 Millionen kg während der Jahre 1911 bis 1913 wurden nach der amtlichen Statistik im Jahre 1923 nur noch 1,9 Millionen kg Campher aus Formosa ausgeführt.

Aus den amtlichen Zahlen muß auf einen Rückgang der gesamten japanisch-formosanischen Rohcampherproduktion geschlossen werden. Dem stehen jedoch zahlreiche private Schätzungen gegenüber, die die formosanische Produktion teilweise in dreifacher Höhe der amtlichen Zahlen angeben und außerdem von großen Camphervorräten in Formosa sprechen, die sich infolge des dauernden Ueberwiegens der Produktion über die Ausfuhr angesammelt haben. Nach den amtlichen Statistiken wäre in bezug auf diese Behauptungen genau das Gegenteil der Fall. In Anbetracht der Bedeutung des Camphers für den Weltmarkt erscheint eine Klärung dieser Widersprüche durch die zuständigen Stellen dringend geboten.

Wesentlich anders ist dagegen, ebenfalls nach amtlicher Darstellung, die Lage der japanisch-formosanischen Campherölgewinnung; das Monopol hat auf diesem Gebiete seine Stellung voll und ganz behaupten können. Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren sind sowohl in Formosa als auch in Japan bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. (Diese Entwicklung spricht aber anscheinend gegen die amtlichen Zahlen über den Rückgang der Camphergewinnung.)

Der bedeutendste Produzent von Campheröl ist gegenwärtig Formosa, hinter dem an zweiter Stelle Japan folgt. Von allen übrigen Produzenten verdient nur noch China größere Beachtung.

Wild wachsende Campherbäume kommen in Formosa nur in einzelnen Exemplaren vor, und zwar nur im Inneren des Landes. Infolge der starken Zunahme der Produktion ist der Bestand an wild wachsenden Campherbäumen sehr zusammengeschmolzen; das Monopolamt hat jedoch durch umfangreiche Aufforstungen bereits lange vor dem Kriege für genügenden Nachwuchs gesorgt.

Die Stammpflanze des Campheröls ist der Campherbaum, *Laurus Camphora* L. Zur Gewinnung des Oeles destilliert man das Holz an Ort und Stelle in kleinen Betrieben. Bei dem ungeheuren Umfang älterer Bäume genügt oft ein einziger Stamm, um eine kleine Destillation für mehrere Jahre mit Material zu versorgen. Einigermaßen befriedigende Erträge werden von den Bäumen erst im Alter von mindestens 20 Jahren geliefert.

Die Oelausbeute beträgt im allgemeinen etwas über 4%; einzelne Varietäten des Campherbaums liefern aber fast nur Campher und andere nur Oel, dazwischen gibt es zahlreiche Abstufungen. Außerdem liefern ältere Bäume überwiegend Campher und jüngere Bäume überwiegend Campheröl. Die Oele sind teilweise sehr verschieden.

Aus dem bei der Destillation erhaltenen Primäröl wird in den japanischen Fabriken der Campher abgeschieden, so daß das hierbei resultierende Camphermonöl fast frei von Campher ist. Größtenteils wird das Oel in dieser Form ausgeführt; teilweise wird dem Oel in Japan auch noch ein anderer wichtiger Bestandteil, das Safrol, entzogen. Safrol wird in bedeutenden Mengen vom Monopolamt ausgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Campheröl in Formosa nach der Statistik des japanischen Finanzministers. Zum Vergleich sind in der

[93]) In der Statistik ist zwar nicht gesagt, ob es sich um rohen oder raffinierten Campher handelt; größtenteils dürfte es sich jedoch um Rohcampher handeln.

Digitized by Google

zweiten Spalte die Produktion Japans (nach der gleichen Quelle) und in der dritten Spalte die Gesamtproduktion in Japan und Formosa angegeben. Ueber die formosanische Produktion bestehen nur bis zum Jahre 1925 Angaben.

Produktion von Campheröl.

Jahr	Formosa kg	Alt-Japan[94]) kg	Insgesamt kg
1911 . .	3 752 000	1 110 000	4 862 000
1912 . .	2 975 000	1 014 000	3 989 000
1913 . .	3 515 000	1 017 000	4 532 000
1920 . .	3 734 000	919 000	4 653 000
1921 . .	3 175 000	1 276 000	4 451 000
1922 . .	4 069 000	675 000	4 744 000
1923 . .	5 681 000	760 000	6 441 000
1924 . .	4 934 000	1 488 000	6 422 000
1925 . .	4 413 000	2 043 000	6 456 000
1926 . .		1 684 000	

Wertangaben sind in der formosanischen Statistik nicht enthalten. Unter der Annahme, daß die formosanischen Preise die gleichen wie die japanischen sind, berechnet sich der Wert der formosanischen Produktion für das Jahr 1925 zu 7,5 Millionen RM. gegenüber 8,5 Millionen RM. im Vorjahre. Der Durchschnittswert der Gesamtproduktion von Campheröl in Formosa und Japan hätte demnach in den Jahren 1924 und 1925 etwa 11 Millionen RM. jährlich betragen gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 4,5 Millionen RM. in den Jahren 1911—1913. Mengenmäßig ist die Gesamtproduktion in der gleichen Zeit um fast 50% gestiegen.

Leider stehen dem Verfasser über die formosanische Ausfuhr von Campheröl nur wenige amtliche Zahlen zur Verfügung, die im folgenden wiedergegeben sind.

Ausfuhr von Campheröl (einschl. raff. Campheröl.)

Jahr	kg	1 000 RM.
1920	1 961 000	3 310
1921	2 544 000	4 030
1922	2 307 000	3 350
1923	3 304 000	5 540

Wie sich aus den angeführten Zahlen ergibt, liegt die Ausfuhr in verschiedenen Jahren weit unter der Produktion. Diese Erscheinung soll auch in späteren Jahren beobachtet worden sein und ihre Erklärung darin finden, daß sich in Formosa große Vorräte an Campheröl angesammelt haben.

Die Ausfuhr ging in den oben angeführten Jahren praktisch vollständig nach Alt-Japan (größtenteils Kobe).

Am Londoner Markte wurden für weißes Campheröl während der letzten Jahre folgende Preise (per cwt., loco) genannt.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	185,0	122,0
1922	115,0	77,0
1923	80,0	70,0
1924	70,0	65,0
1925	70,0	50,0
1926	62,0	57,0

Im Jahre 1927 lagen die Preise für weißes Oel wie im Vorjahre zwischen 57 und 62 sh. per cwt., je nach Menge und spezifischem Gewicht. Die Preise für braunes Campheröl bewegten sich in den letzten Jahren im allgemeinen um 5 sh. per cwt. unter den Preisen für weißes Oel. In früheren Jahren, als weißes Campheröl weit höher stand, waren auch die Preise für braunes Oel entsprechend höher; die Differenz betrug teilweise bis 30 sh. per cwt.

Die Verwendung des Campheröls ist recht vielseitig. Das Rohöl stellt ein wichtiges Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Safrol und Heliotropin dar. Das bei diesem Verfahren anfallende leichte Campheröl ist ein guter Terpentinölersatz und findet in großen Mengen zur Herstellung von Farben und Lacken und für viele andere Verwendungszwecke, wie die Herstellung von Schuhcreme usw., Verwendung. Das schwere und das blaue Abfallcampheröl werden von der Parfümerie-, Seifen-, Desinfektionsmittel-, Lackindustrie usw. aufgenommen.

Schiuöl. Das Schiuöl, auch Linaloeöl oder Ho-Oel genannt, wurde von Formosa erst ein oder zwei Jahre vor Kriegsausbruch auf den Markt gebracht. Die Qualität dieser Oele ist jedoch geringer als die der echten Linaloeöle.

Die Stammpflanze dieses Oels ist ein dem Campherbaum sehr ähnlicher Baum, der sogenannte „Stinkcampherbaum", der von dem echten Campherbaum schwer zu unterscheiden ist und in Formosa an vielen Stellen vorkommt. Das Schiuöl unterscheidet sich dagegen durch seinen Linaloolgehalt ganz wesentlich vom Campheröl.

Das Oel wird aus Wurzeln, Stamm und Blättern gewonnen; demgemäß kommen die Schiuöle in sehr verschiedenen Qualitäten auf den Markt.

Die Produktion, die im Jahre 1914 einige wenige tausend kg betragen hat, hatte in der Nachkriegszeit vorübergehend größeren Umfang angenommen. Die Gewinnung des Oels unterliegt der Kontrolle des Monopolamtes.

Ueber die Ausfuhr enthält die amtliche Statistik die folgenden Angaben.

Ausfuhr von Schiuöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1920 . . .	23 700	74
1921 . . .	12 400	259
1922 . . .	9 500	123
1923 . . .	11 300	147

Im Jahre 1919 erreichte die Ausfuhr mit 85 600 kg ihren Höchststand.

Andere ätherische Oele. Mit den beiden bisher genannten Oelen ist die formosanische Produktion von ätherischen Oelen praktisch erschöpft. Gute Aussichten bietet außerdem die Gewinnung von Sho-Gyu-Oel und Yu-Ju-Oel, deren Stammpflanzen Aehnlichkeit mit dem Campherbaum besitzen. Das erstere Oel ähnelt dem Cardamomenöl und das zweite dem Campheröl. Die Produktion dieser Oele untersteht ebenfalls wie die von Campher- und Schiuöl der Kontrolle des Monopolamtes.

(Fortsetzung folgt.)

Der Handelsvertrag zwischen Sowjet-Rußland und Persien.

Auf S. 1302, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind." berichteten wir über den am 1. Oktober 1927 erfolgten Abschluß des Handelsvertrages zwischen der UdSSR. und Persien. Der Vertrag ist inzwischen am 31. Januar 1928 ratifiziert worden (vgl. „Chem. Ind.", S. 156) und am 1. März 1928 in Kraft getreten.

Der Vertrag enthält eine Zollkonvention, die jetzt im Wortlaut in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" (Moskau) vom 20. März veröffentlicht wird. In Ergänzung zu unseren früheren Mitteilungen entnehmen wir der Zollkonvention nachstehende Einzelheiten:

Die beiden Länder gewähren sich die gegenseitige Meistbegünstigung*).

Waren, die aus der UdSSR. stammen, werden nach den Sätzen der beigefügten Liste A verzollt.

Eine zweite Liste (B) enthält die Zollsätze, denen persische Waren bei der Einfuhr ins Gebiet der UdSSR. unterliegen.

Liste C enthält Ausfuhrzollsätze, mit denen persische Waren bei der Ausfuhr nach der UdSSR. verzollt werden.

94) Finanzjahre vom 1. April bis 31. März.

*) Von der Meistbegünstigung ausgenommen sind die Zugeständnisse, die einer der vertragschließenden Teile einem anderen Lande auf Grund einer Zollunion gewährt und die Zugeständnisse der U.d.S.S.R. an ein früher russisches Gebiet.

Digitized by Google

Bei der Wertverzollung wird als Wert der Ware derjenige normale Wert angenommen, den die Ware am Herkunftsort hat, zuzüglich der Kosten für Versicherung, Verpackung, Transport und aller sonstigen Kosten bis zum Verzollungsorte.

Dieser Wert kann jedoch in keinem Falle niedriger sein als der normale Großhandelswert einer ähnlichen Ware am Einfuhrort und zum Zeitpunkt der Einfuhr, unter Abzug von 10% und einer Summe, die der Höhe der Zölle und Steuern entspricht, welche bei der Einfuhr für Waren derselben Art erhoben werden.

Alle Waren, die in eines der Vertragsländer aus einem dritten Lande eingeführt und dort verarbeitet worden sind, sollen als aus diesem Vertragslande stammend angesehen werden.

Erklärung: 1 Batman = 2,97 kg.
1 Kran = rund 0,37 RM.

Aus Liste A.

Pos. d. persisch. Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*)
2	Branntwein:	
	a) rein . . . . . br	16,—
aus	b) vergällt . . . . . br	1—50
3	Zündhölzer, m. Ausnahme der Wachszündhölzer:	
	a) in Schachteln mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt . . . . . br	2,—
	b) andere . . . . . br	3,—
aus 8	a) 7 Medizinalweine . . . . . br	12,—
	b) andere Getränke:	
	1. Mineralwässer . . . . . br	0,25
	2. Limonaden . . . . . br	0,20
	3. Kühltränke und Sodawasser . .	frei
	4. Essig aller Art . . . . br	1,—
aus 9	Wachskerzen, Fackeln, Lunten . br	1,—
aus 12	b) Holzkohle . . . . . 100 Batm.	5,—
14	Rohes Wachs	2,—
aus 15	aus k) aus Anmerkung: Pflanzenöle, n. b. g., wie Ricinusöl, werden wie Pharmazeutika, Parfümerien oder nicht genießbare Pflanzenöle verzollt.	
	aus r) aus 1. Glucose aller Art	0.75
17	Pharmazeutika:	
	a) Saccharin und Erzeugnisse auf der Basis von Saccharin . . .	500,—
	b) Pharmazeutika und Spezialitäten, auch mit Zusatz von Branntwein oder Zucker	20% v.W.
	aus c) Alle anderen, darunter medizinische Oele, Harze, antiseptische oder Verbandwatte und antiseptische Gewebe	5% v.W.
	Anmerkung: Die Einfuhr von Morphin, Cocain und deren Derivaten und von Saccharin darf nur mit Genehmigung der Regierung für medizinische Zwecke erfolgen.	
aus 19	Verpackungsmaterial. Die gewöhnlichen Warenverpackungen, mit Ausnahme von Flaschen, die mit zollfreier Ware angefüllt sind, werden zollfrei und ohne Deklaration eingelassen. Luxusverpackungen oder solche, die nicht als gewöhnliche betrachtet werden können, werden besonders nach den entsprechenden Positionen verzollt.	
24	Mineralöle und deren Derivate, mit Ausnahme der medizinischen Oele.	
	a) Rohnaphtha:	
	1. in Tanks und dergl. 10 Batm.	0,30
	2. in Fässern oder Blechkrügen 10 Batm. br	0,50
	b) Gereinigte Naphtha:	
	1. Leuchtpetroleum:	
	a) in Tanks u. dergl. 10 Batm.	0,50
	b) in Fässern od. Blechkrügen 10 Batm. br	0,75
	2. Benzin u. Gasolin u. dergl. br	0,40
	c) Derivate:	
	1. Paraffin	0,20
	2. Schweröle zum Heizen:	
	a) in Tanks u. dergl. 10 Batm.	0,30
	b) in Fässern u. Blechkrügen 10 Batm. br	0,50
	3. Motoröle . . . . . br	0,20
	4. Maschinenöle . . . . . br	0,20
	5. Rückstände aller Art . . .	0,10
	d) andere Mineralöle, gereinigt oder nicht . . . . . br	0,20
	e) Mineralteer . . . . . br	0,20
aus 30	Mineralien:	
aus	a) rohe, n. b. g., darunter Schwefel 10 Batm.	0,10
	b) Asbest, Amiant, Glimmer, verarb., auch in Verbindung mit anderen Materialien	10% v.W.
aus 31	Textilien.	
aus	b) Garne:	
	1. aller Art für den Kleinverkauf hergerichtet, d. h. auf Rollen, Kartons, Knäueln, kleinen Spulen usw.	8% v.W.
aus	2. Anders hergerichtet:	
	e, 2) Kunstseidegarn	15,—
	f Bourretteseidegarn	8,—
	g Baumwollgarn, gemischt mit Bourretteseide	3,—
aus 32	Galanteriewaren:	
aus	b) Photographisches Zubehör, wie Platten, Filme, lichtempfindliche Papiere usw.; Stempelwachs . . .	5% v.W.
	i) n. b. g., darunter Wachszündhölzer	15% v.W.
aus 34	Erze, Metalle:	
	a) Erze aller Art	5% v.W.
aus	e) Metalle, n. b. g.	6% v.W.
	Anmerkung: Die persische Regierung behält sich das Recht vor, den Satz von 6% ab 1. Farwardin des Jahres 1308 zu erhöhen.	
38	Opium	verboten
40	Parfümerien aller Art, nit Ausnahme von Toiletteseifen:	
	a) Alkoholische Parfümerien, darunter Essenzen (Rum-, Cognac- usw.)	50% v.W.
	b) n. b. g., darunter Schminken, ätherische Oele, natürliche und synthetische	40% v.W.
aus 42	aus a) Edelsteine	25% v.W.
44	Pulver und Explosivstoffe:	
	a) gew. Schießpulver und rauchloses Pulver	10% v.W.
	Anmerkung: Die Einfuhr von Pulver, das eine größere Sprengwirkung hat als Jagd- und rauchloses Pulver, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Regierung gestattet.	
	b) Zubehör für Jagdgewehre, Karabiner und Monte-Christo-Gewehre, darunter Zündkapseln und Zündhütchen mit Fulminat	20% v.W.
	c) Zubehör für Militärgewehre, Revolver und Pistolen (mit Genehmigung der Regierung)	25% v.W.
	d) Zünder und Detonatoren für Bergwerke und andere Explosivstoffe zu Bergwerks- und industriellen Zwecken (mit Genehmigung der Regierung)	8% v.W.
	e) Feuerwerk	15% v.W.
	f) alle anderen Arten, darunter Artilleriebedarf, Granaten usw. . .	verboten
45	Chemische Erzeugnisse:	
	a) Calcinierte Soda	0,10
	b) Soda, n. b. g., und künstliche Düngemittel	0,15
	c) Kupfersulfat, Eisensulfat, Zinkoxyd, Schwefelblumen und reiner Schwefel	5% v.W.
	d) Alle anderen, darunter Essigsäure, flüssig oder kristallisiert	10% v.W.
aus 48	Rohharze und rohe Erdpeche, m. A. der Mineralöle und deren Derivate	5% v.W.
49	Seifen:	
	a) Toiletteseife	25% v.W.
	b) andere	0,70

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos. d. persisch. Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*)
51	Farben und Lacke:	
	a) Kermes, Cochenille oder tierische Farben; sonstige natürl. Farben, m. A. von Indigo	10% v.W.
	b) Indigo, natürl. u. künstl.	15% v.W.
	c) Alle anderen synthetischen Farben, m. A. der verbotenen . . .	20% v.W.
	Anmerkung: Die Regierung behält sich das Recht vor, den Satz von 20% ab 1. Farwardin des Jahres 1308 zu erhöhen.	
	d) Lacke:	
	1. Spirituslacke . . . . . br	5,—
	2. Alle anderen . . . . . br	3,—
	Anmerkung 1: Die Zollverwaltung wird in Einvernehmen mit ihrem sachvers.ändigen Chemiker ein Verzeichnis derjenigen künstlichen Farben führen, deren Einfuhr nur nach Untersuchung ihrer Haltbarkeit und der anderen zum Färben von Teppichen notwendigen Eigenschaften gestattet ist. Die Einfuhr der nicht genannten Farben wird bis auf weiteres gestattet sein.	
	Anmerkung 2: Die Zollverwaltung wird zum Zwecke der Kontrolle der Einfuhr, des Verkaufs und Verbrauchs von synthetischen Farben besondere Vorschriften herausgeben.	
55	Alle Waren, n. b. g.	15% v.W.

Aus Liste B.

Pos.**)	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per 100 kg*)
aus 10	Tierische Produkte für medizinische Zwecke u. im Zolltarif der UdSSR. nicht genannt	frei
11	Tierische Fette, im Zolltarif der UdSSR. nicht genannt . . . . br	1,50
aus 19	Synthetische Edelsteine . . . . kg	5,—
20	Tragantgummi und Erdharze, im Zolltarif der UdSSR. nicht genannt	3,60
	Anmerkung: Alle in dieser Liste nicht genannten Waren werden nach dem Zolltarif der U. d. S.S.R. verzollt.	

Aus Liste C.

Pos. d. persisch. Ausfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz v.W.*)
4	Pharmazeutika:	
	1. Asa foetida	4
	2. Tragantgummi	4
	3. Andere Gummen	4
7	Opium	30 Kran per Batm.
10	Pulver und Explosivstoffe, m. A. von Kapseln u. Zündhütchen für Handfeuerwaffen, von Feuerwerk und geladenen Patronen für Jagdgewehre, Pistolen und Monte-Christo-Gewehre	frei

(1053)

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten.

Keine Industrie der Vereinigten Staaten hat während der letzten Jahre eine derartige Produktionszunahme zu verzeichnen wie die chemische Industrie. Gleichzeitig mit der Produktion ist auch der Verbrauch von Chemikalien in den amerikanischen chemischen und verwandten Industrien in weiterem Sinne (einschließlich der Leder-, Zellstoff-, Papier-, Textil-, Kautschuk-, Seifen-, Nahrungsmittel-, Oel-, Fett-, Glas- und keramischen Industrie) sehr gestiegen, da die gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen Industrien sehr enge sind. Wie weiter unten näher ausgeführt wird, werden über 75% der gesamten amerikanischen Chemikalienproduktion von den genannten Industrien aufgenommen. Die restlichen 25% verteilen sich auf eine außerordentlich große Zahl verschiedener Industrien bzw. gelangen direkt in die Hände des letzten Verbrauchers. Der Anteil der letzteren ist jedoch gering, da die weitaus meisten chemischen Erzeugnisse Rohstoffe für andere Industrien sind.

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Es handelt sich hier um Positionen eines ad hoc vereinbarten Vertragstarifs. D. Schriftltg.

Wie aus den Veröffentlichungen des Bureau of Census hervorgeht, hat die amerikanische Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen im engeren Sinne (vgl. weiter unten), die im Jahre 1914 einen Wert von 1 074 Millionen $ darstellte, im Jahre 1925 einen Wert von 2852 Millionen $ erreicht. Die Produktion des Jahres 1925 überstieg die Produktion des Vorjahres um 8% und betrug rund das 2⅔fache der Produktion des Jahres 1914. Verschiedene Erzeugnisse, die von einem chemischen Unternehmen hergestellt und von einem anderen chemischen Unternehmen als Ausgangsprodukt verwandt worden sind, sind hierbei doppelt gerechnet.

Die Zunahme der Produktion ist teilweise auf die Preissteigerungen im Vergleich zum Jahre 1914 zurückzuführen. Die Preissteigerung ist jedoch in der chemischen Industrie nicht so stark wie in den meisten anderen Industrien der Vereinigten Staaten. Der durchschnittliche Preisindex für die Chemikaliengruppe lag nach dem Department of Labor im Jahre 1925 um 34% über den Preisen von 1913, während die Preissteigerung für alle Waren im Durchschnitt 59% betrug.

Die gesamte Gruppe der chemischen und verwandten Industrien hat sich nach den jetzt alle zwei Jahre zur Veröffentlichung gelangenden Censusberichten wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Löhne Millionen $	Materialkosten Millionen $	Wert der Produktion Millionen $
1914 . .	9 848	99	637	1 074
1919 . .	9 934	288	1 623	2 751
1921 . .	7 582	210	1 123	1 960
1923 . .	7 707	282	1 465	2 649
1925 . .	7 597	289	1 534	2 852

Bei den in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Wertangaben ist indessen zu berücksichtigen, daß verschiedene Erzeugnisse, wie Hefe, Kerzen, Fette, Oele, Salz, Seifen, Koks, Gas, Baumwollsaatöl, Petroleumraffinerieprodukte usw. in den Produktionszahlen eingerechnet sind.

Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung einige der wichtigeren Produktionszweige der chemischen und verwandten Industrien. Jedes Unternehmen ist seinem Hauptprodukt nach in eine Gruppe eingruppiert worden, auch wenn es daneben noch andere Erzeugnisse, die in eine andere Gruppe fallen müßten, herstellt. Dagegen ist aber die Produktion von solchen Unternehmen, die das in Frage kommende Erzeugnis nicht als Haupterzeugnis herstellen, nicht eingerechnet. Die Produktionszahlen beziehen sich demnach auf die gesamte Produktion der in den einzelnen Gruppen zusammengefaßten Unternehmen. Die Abnahme der Produktion von Chemikalien im Jahre 1925 (13%) ist großenteils eine Folge der Preisrückgänge. (Alle Werte sind in Millionen $ angegeben.)

Industrie	Wert der Produktion			Werterhöh. durch die Verarbeitung		
	1914	1923	1925	1914	1923	1925
Gasruß, Beinschwarz und Lampenruß . .	1,5	14,6	14,6	0,8	9,3	8,9
Chemikalien	158,1	630,9	547,0	68,6	313,9	275,4
Arzneimittel, pharmaz. und Toiletteprāp. .	175,5	427,4	480,9	103,9	261,1	308,2
Sprengstoffe	41,4	75,0	69,7	15,8	35,5	31,8
Düngemittel	153,2	183,1	206,8	45,2	55,1	68,7
Farben und Lacke . .	145,6	404,1	470,7	57,2	155,2	176,8
Schwefel-, Salpeter- u. Mischsäure	15,2	24,4	23,3	8,5	12,7	12,2
Terpentinöl und Kolophonium[1])	21,0	35,2	42,4	15,5	26,2	30,5
Holzdestillation . . .	10,3	29,7	25,3	3,6	12,4	9,5

Ueber die Preisindices werden verschiedene Statistiken geführt. Die zuverlässigste und umfassendste

[1]) Die Zahlen für 1923 und 1925 beziehen sich auf die am 31. März des folgenden Jahres abgelaufenen Jahre.

Digitized by Google

ist die des Department of Labor. Nach dieser betrug der Preisindex für Chemikalien und Arzneimittel im Jahre 1926 131 gegenüber 100 im Jahre 1913. In der folgenden Tabelle sind die Preisindices des Department of Labor wiedergegeben.

Jahr	Chemikalien und Arzneimittel	Schwefelsäure 66° Bé.	Großhandelsindex für alle Waren
1913	100	100	100
1914	101	100	98
1919	169	100	206
1920	200	112	226
1921	136	91	147
1922	124	76	149
1923	131	73	154
1924	130	71	150
1925	134	70	159
1926	131	73	151

Ueber den Verbrauch von Chemikalien in den amerikanischen Industrien sind keine genauen Angaben verfügbar. Die Zeitschrift „Chemical and Metall. Engineering" hat jedoch auf Grund ihres eigenen statistischen Materials und der von Produzenten und Verbrauchern eingezogenen Informationen eine Zusammenstellung über den Verbrauch der technisch wichtigsten Chemikalien veröffentlicht, die ziemlich zutreffend sein soll. In Verbindung dieser Daten mit den dem Census entnommenen Produktionszahlen für 1925 ist es, wie das genannte Blatt schreibt, zum ersten Male ermöglicht worden, die Bedeutung der chemischen und verwandten Industrien im weiteren Sinne als Abnehmer für Chemikalien vor Augen zu führen.

Die folgende Tabelle zeigt die Einzelheiten über den Verbrauch von einigen wichtigen Chemikalien in den chemischen und verwandten Industrien der Vereinigten Staaten; die gegebenen Zahlen sind nach der gegenwärtigen Lage der wirtschaftlichen Informationsmöglichkeiten als die zuverlässigsten anzusehen. Die in der Tabelle aufgeführten Verbraucher sind als chemische und verwandte Industrien im weiteren Sinne zusammengefaßt; dem Verbrauch dieser Industrien ist der gesamte Verbrauch aller anderen Industrien gegenübergestellt.

Verbraucher:	Schwefelsäure 1000 short t (50° Bé)	Salzsäure 1000 short t (20° Bé)	Oxalsäure 1000 lbs.	Essigsäure 1000 short t (28%)
1. Schwerchemikalienindustrie	350	53	300	5
2. Feinchemikalienindustrie	50	32	700	25
3. elektrochem. Industrie	25	—	—	—
4. Kohlennebenprodukte	700	—	—	—
5. Farbstoffe und Kohlenteerprodukte	30	14	400	3
6. Düngemittel und Schädlingsbekämpfung	2 050	—	—	—
7. Petroleumindustrie	1 450	—	—	—
8. Kunstseide- u. Textilindustrie	118	25	1 200	28,5
9. Lederindustrie	5	5	200	4
10. Zellstoff- u. Papierindustrie	0,5	—	—	—
11. Kautschukindustrie	25	—	—	—
12. Seifenindustrie	5	7	—	—
13. Holzchemikalienindustrie	10	3	—	—
14. Nahrungsmittelindustrie	2	7	—	—
15. Farben- und Lackindustrie	200	2	—	10
16. Sprengstoffindustrie	185	—	—	—
17. Oel- und Fettindustrie	10	3	—	—
18. Leim- und Gelatineindustrie	2	30	—	—
19. Glas- und keram. Industrie	0,5	5	—	—
20. Gesamtverbrauch der chem. u. verwandten Industrien (%)	74,5	80,9	40,0	96,4
21. Verbrauch aller anderen Industrien (%)	25,5	19,1	60,0	3,6
22. Amerikanischer Gesamtverbrauch	7 000	230	7 000	78,5

Verbraucher:	Salz 1000 short t	Schwefel 1000 long t	Alaun 1000 t $Al_2(SO_4)_3$	Arsenik 1000 short t	Chlor, flüss. 1000 short t	Alkohol 1000 Weingall. vergällt
1. Schwerchemikalienindustrie	2 500	490	12	—	1	—
2. Feinchemikalienindustrie	10	13	0,5	0,35	10	30 000
3. Elektrochemische Industrie	125	20	—	—	—	—
4. Kohlennebenprodukte	—	—	—	—	—	—
5. Farbstoffe und Kohlenteerprodukte	300	40	1	0,15	2	2 000
6. Düngemittel und Schädlingsbekämpfung	5	275	—	14	—	—
7. Petroleumprodukte	—	1	—	—	0,5	—
8. Kunstseide- und Textilindustrie	40	1	5	—	9,75	2 000
9. Lederindustrie	100	—	0,5	—	—	2 000
10. Zellstoff- und Papierindustrie	50	260	100	—	32,5	—
11. Kautschukindustrie	—	25	—	—	—	1 500
12. Seifenindustrie	100	—	—	—	—	500
13. Holzchemikalienindustrie	—	—	—	—	—	—
14. Nahrungsmittelindustrie	4 150	3	0,5	—	—	1 500
15. Farben- und Lackindustrie	—	1	0,75	—	—	7 500
16. Sprengstoffindustrie	—	65	—	—	—	5 000
17. Oel- und Fettindustrie	10	—	0,2	—	—	—
18. Leim- und Gelatineindustrie	—	—	—	—	—	—
19. Glas- und keram. Industrie	50	—	0,25	3,5	—	—
20. Gesamtverbrauch der chem. und verwandten Industrien (%)	66,3	97,5	40,0	81,8	85,7	49,5
21. Verbrauch aller ander. Industrien (%)	33,7	2,5	60,0	18,1	14,3	50,5
22. Amerikanisch. Gesamtverbrauch	7 300	1 228	300	22	65	105 000

Verbraucher:	Calc. Soda 1000 short t	Aetznatron 1000 short t	Natriumbichromat 1000 short t	Natronwasserglas 1000 short t (40° Bé)	Natriumsulfat 1000 short t	Zinkoxyd 1000 short t
1. Schwerchemikalienindustrie	150	70	0,2	2	97	3,5
2. Feinchemikalienindustrie	30	10	—	—	1	0,5
3. Elektrochemische Industrie	—	—	—	—	—	—
4. Kohlennebenprodukte	0,5	3	—	—	—	—
5. Farbstoffe und Kohlenteerprodukte	10	7	0,5	—	20	—
6. Düngemittel und Schädlingsbekämpfung	—	—	—	1	—	—
7. Petroleumprodukte	40	57	—	—	—	—
8. Kunstseide- und Textilindustrie	35	85,5	5,1	8	92	9
9. Lederindustrie	2	1	11,6	—	—	—
10. Zellstoff- und Papierindustrie	75	9	—	10	103	—
11. Kautschukindustrie	—	17	—	—	—	78
12. Seifenindustrie	200	112	—	83	2	0,5
13. Holzchemikalienindustrie	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verbraucher:	Calc. Soda 1000 short t	Aetznatron 1000 short t	Natriumbichromat 1000 short t	Natronwasserglas 1000 short t (40° Bé)	Natriumsulfat 1000 short t	Zinkoxyd 1000 short t
14. Nahrungsmittelindustrie . . .	0,5	—	—	—	—	—
15. Farben- und Lackindustrie . . .	1	—	3,4	—	—	—
16. Sprengstoffindustrie . . .	0,5	—	—	2	—	78
17. Oel- und Fettindustrie . . .	—	14,5	—	—	—	—
18. Leim- und Gelatineindustrie . .	—	—	—	—	—	—
19. Glas- und keram. Industrie . . .	585	—	—	2	45	2,5
20. Gesamtverbrauch der chem. und verwandten Industrien . (%)	83,6	85,7	95,8	29,8	96,0	98,3
21. Verbrauch aller ander. Industrien (%)	16,4	14,3	4,2	70,2	4,0	1,7
22. Amerikanisch. Gesamtverbrauch .	1 355	450 .	21,7	375	375	175

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an chemischen und verwandten Erzeugnissen[2]) hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausfuhrwert 1000 $
1922	122 621
1923	145 405
1924	137 222
1925	158 254
1926	171 305

Das beste Absatzgebiet für amerikanische chemische Erzeugnisse ist Europa, das im Jahre 1926 für 62 Millionen $ (36% der gesamten Ausfuhr) chemische Erzeugnisse von den Vereinigten Staaten bezog.

Auf die einzelnen Länder Europas verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

Bestimmungsland:	1922 1000 $	1923 1000 $	1924 1000 $	1925 1000 $	1926 1000 $
Oesterreich	71	7	26	43	40
Baltische Länder . . .	93	150	34	32	13
Belgien	2 293	2 907	2 583	2 782	2 447
Tschechoslowakei . .	4	3	15	18	71
Dänemark und Island .	794	739	634	683	1 100
Finnland	390	47	248	135	192
Frankreich	3 333	5 052	4 102	4 328	5 629
Deutschland	6 963	8 467	8 687	11 463	12 836
Griechenland	178	137	279	409	397
Irischer Freistaat . . .	510	522	430	323	518
Italien	1 632	1 480	1 756	1 955	1 768
Niederlande	2 590	2 310	3 576	4 354	3 558
Norwegen	451	305	332	401	412
Polen	353	655	228	482	355
Portugal	132	64	142	96	382
Rußland	65	53	256	580	348
Spanien	3 660	1 399	1 447	1 493	1 839
Schweden	1 258	785	853	1 450	1 299
Schweiz	96	89	167	122	173
Vereinigtes Königreich	21 326	27 254	24 034	28 096	28 406
Andere europ. Länder .	209	44	55	76	122
Gesamtausfuhr nach Europa	46 501	52 469	49 885	59 321	61 905

Der Posten „Andere europäische Länder" enthält die Ausfuhr nach den Azoren, Gibraltar, Malta, Bulgarien, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien und der Türkei.

Das Hauptabsatzgebiet in Europa ist Großbritannien, das auch zugleich das beste amerikanische Absatzgebiet der ganzen Welt darstellt. Die amerikanische Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen dorthin betrug im Jahre 1926 28,4 Millionen $ oder 17% der gesamten amerikanischen Chemikalienausfuhr. Deutschland nahm im Jahre 1926 7% der amerikanischen Gesamtausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen auf.

Großbritannien ist ein wichtiger Abnehmer für Teerprodukte, Arzneimittel, Pigmente, Farben, Lacke, Toiletteprāparate, Naval Stores, technische Chemikalien und ätherische Oele. Im Jahre 1926 bezog Großbritannien von den Vereinigten Staaten für über 2 Millionen $ Benzol, für 3 Millionen $ zubereitete Arzneimittel, für 11,36 Millionen $ Kolophonium und Terpentinöl, für 0,4 Millionen $ ätherische Oele, davon die Hälfte Pfefferminzöl, für 3,1 Millionen $ technische Chemikalien, von denen Backpulver mit 0,25 Millionen $ das wichtigste war, für 530 000 $ Dextrin, für 300 000 $ Schädlingsbekämpfungsmittel, für 181 000 $ Natriumbichromat, für 270 500 $ Borax und für 1,12 Millionen $ verschiedene chemische Erzeugnisse.

Obgleich Großbritannien ein wichtiger Produzent und Exporteur von Pigmenten, Farben und Lacken ist, kaufte es im Jahre 1926 für über 3 Millionen $ Waren dieser Gruppe von den Vereinigten Staaten. Etwa ein Drittel davon entfiel auf Gasruß. Ueber 300 000 $ entfielen auf zubereitete Anstrichfarben, 200 000 $ auf Lacke und der Rest auf Pigmente.

Düngemittel und Sprengstoffe bezog England nur in geringen Mengen von Amerika. Die amerikanische Ausfuhr von Schwefel dorthin betrug 0,5 Millionen $. Ueber 0,5 Millionen $ der Ausfuhr von Toiletteprāparaten nach England entfielen auf Zahnpflegemittel, während Talk- und andere Puder mit 300 000 $ und Creme, Schminken und ähnliche Erzeugnisse mit 400 000 $ bewertet wurden.

Der zweitbeste europäische Kunde der Vereinigten Staaten ist Deutschland, das im Jahre 1926 für fast 13 Millionen $ amerikanische chemische Erzeugnisse eingeführt hat und seine Einfuhr von amerikanischen Chemikalien während der letzten fünf Jahre um 84% erhöht hat.

Der Hauptanteil entfällt auf Kolophonium und Terpentinöl, die im Jahre 1926 zusammen fast 6 Millionen $ ausmachten. Weitere 2 Millionen $ entfielen auf Schwefel. Der Rest verteilte sich wie folgt: 2 Millionen $ für Benzol, 0,5 Millionen $ für technische Chemikalien, 0.5 Millionen $ für Rohphosphate, 40 000 $ für Gasruß und der dann verbleibende Rest auf eine große Anzahl Waren in verhältnismäßig kleinen Beträgen.

Die dritte Stelle unter den europäischen Bestimmungsländern nimmt Frankreich ein, das erst in verhältnismäßig großem Abstande hinter England und Deutschland folgt, hauptsächlich weil es selbst der zweitbedeutendste Weltproduzent von Kolophonium und Terpentinöl ist und deshalb diese Waren nicht einführt.

An erster Stelle unter den chemischen Erzeugnissen, die Frankreich von den Vereinigten Staaten bezieht, steht der Schwefel, auf den im Jahre 1926 fast 2 Millionen $ entfielen. Außerdem führte Frankreich bedeutende Mengen Benzol aus den Vereinigten Staaten ein, wodurch die Einfuhr von Teerprodukten eine Höhe von 1,5 Millionen $ erreichte. Weitere 1,5 Millionen $ entfielen auf Pigmente, Farben und Lacke, davon 0,9 Millionen $ auf Gasruß und 0,5 Millionen $ auf zubereitete Farben und Lacke. Trotz der hohen Produktion von Toiletteprāparaten in Frankreich haben die Vereinigten Staaten im letzten Jahre für 100 000 $ Waren dieser Gruppe nach Frankreich ausgeführt, hauptsächlich Creme, Schminken und andere Kosmetika. (3433)

(Schluß folgt.)

[2]) Außer der Gruppe 8 der amerikanischen Außenhandelsstatistik, „Chemische und verwandte Erzeugnisse" sind noch einige Erzeugnisse aus Gruppe 2, wie Harze, Drogen usw., und einige weniger wichtige Erzeugnisse aus anderen Gruppen eingerechnet.

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Pos. Nr.	Warengattung	1926 t*)	1927 t*)
	Einfuhr:		
355—360	Seide, natürl. und künstliche	511	830
1117—1119	Firnis aller Art	952	1 037
1112	Glycerin, roh oder gereinigt	704	885
1178	Harze und Terpentin	7 296	7 463
1099	Petroleumbenzin u. Gasolin	153 439	169 126
	(in 1000 l)	210 652	232 188
1099 1/2 D, E	Schmieröl	35 165	31 935
1099 1/2 A, B F G	Andere Mineralöle, außer Leuchtöl	80 138	94 056
1110	Olein u. andere Oelsäuren	2 003	2 098
1099 1/2 H, I	Paraffin, roh oder gereinigt	3 251	3 407
1174 u. 1175	Steinkohlenteer	2 162	2 554
1181	Terpentinöl	525	673
1109 A u. B	Tran, aller Art	5 277	1 334
1225	Parfümerien und Kosmetika a. n. g.	74	86
1196	Alizarin-, Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	934	1 083
1187 B u. C	Zinkweiß, Zinksulfidweiß und Barytweiß	6 478	6 838
301 B	Celluloid oder Galalith und -waren	209	244
1242 G—K	Pflanzliche Gerbstoffe: Extrakte aller Art	8 172	7 968
1227 A	Chilesalpeter (Natriumnitrat)	31 065	27 641
1129 B	Phosphor, gelb (weiß) oder rot	239	202
1143 A	Aetzkali, fest	299	178
1143 B	Aetzkali, flüssig	3 425	2 236
1143 C	Aetznatron, fest	989	817
1143 D	Aetznatron, flüssig	24	5
40 A	Kiesabbrände	103 820	74 416
1145 D	Chlorkalium	8 132	6 459
1146	Chlorkalk	6 442	8 436
1150 B	Natriumsulfat (Glaubersalz) u. Natriumbisulfat	65 281	87 225
1227 G	Norgesalpeter (Calciumnitrat)	20 503	37 386
1153 A	Pottasche	1 543	1 608
4 D u. E	Rohphosphat (Apatit u. a.)	118 032	129 344
1153 B	Soda u. Natriumbicarbonat	24 371	25 846
1227 B—E	Staßfurter Kalisalze a. n. g.	95 945	92 335
1129 A	Schwefel	74 020	78 417
2 E	Schwefelkies (Pyrit)	161 032	154 005
1227 F	Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke	3 103	4 157
41 G	Holzkohle (1000 hl)	271	512
689	Photogr. Trockenplatten	146	142
	Ausfuhr:		
1178 D	Harze, a. n. g.	3 906	3 754
1181	Terpentinöl	1 292	1 411
1182	Methanol, roh u. gereinigt	583	502
1177	Holzteer und Teer	6 282	5 496
1185	Kreide, gemahl., geschlämmt oder gefällt	8 571	12 622
	Zellstoff, mechanischer:		
303 B	feucht	354 126	423 987
303 C	trocken	35 815	36 327
	Sulfitcellulose:		
303 D	gebleicht	91 306	114 915
303 E	ungebleicht, feucht	43 754	47 081
303 F	ungebleicht, trocken	658 637	720 139
	Sulfatcellulose:		
303 G	gebleicht	407	393
303 H	ungebleicht, feucht	622	915
303 I	ungebleicht, trocken	317 986	345 795
1170	Calcium- und Bariumcarbid	9 544	12 534
1147	Kalium- u. Natriumchlorat	3 420	3 738
1228	Kalkstickstoff	15 664	9 120
1164	Kupfervitriol (kg)	183	5 350
1229	Superphosphat	55 998	48 441
1239 A	Zündhölzer, Sicherheits-	35 766	38 361
1239 B	Andere Zündhölzer	4 826	4 201
708 u. 709	Ferrosilicium und Ferrosiliciummangan	15 678	19 446

*) Soweit nicht anders angegeben. (390)

Der Außenhandel Dänemarks mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Pos. Nr.	Warengattung	1927 dz*)	1926 dz*)
	Einfuhr und Wiederausfuhr.		
Nb 2	Benzin	1 603 988	1 385 419
	Wiederausfuhr	206 765	128 177
3	Benzol	4 893	2 839
6	Mineralöle zu Imprägnierungszwecken	49 302	51 626
7	Schmieröle, zollfreie	50 576	31 477
	Wiederausfuhr	22 009	17 411
8	Schmieröle, zollpflichtige	264 168	237 632
	Wiederausfuhr	103 676	95 128
Nc 16	Terpentinöl, vegetabilisches	6 953	6 432
24	Firnisse, Lacke, terpentin- od. ölhaltig	6 207	5 655
c 3	Holzteer	7 831	7 735
4	Steinkohlenteer	33 435	37 967
5	Asphalt, natürlicher	108 859	52 606
6	Asphalt, künstlicher	111 227	61 103
7	Kiefernharz, gewöhnl., braun	24 775	21 310
10	Paraffin	6 278	4 816
Qb 42	Zündhölzer	8 005	11 681
Ua 1	Indigo, natürl. u. künstl.	79	49
3	Anilin- u. Alizarinfarben, blau und grün	779	717
4	Andere Anilin- und Alizarinfarben	2 312	2 282
6	Erdfarben	15 877	14 942
9	Bleiweiß	2 480	2 395
10	Zinkweiß	20 859	20 251
11	Lithoponweiß	8 233	8 243
15	Mennige	4 884	4 550
b 26	Calciumcarbid	20 372	24 140
27	Aetzkali, in fester Form	5 508	5 584
28	Aetzkali, flüssig	22 520	22 441
44	Aetznatron, fest	32 155	29 320
Ub 51	Pottasche (kohlensaures Kali)	5 617	6 408
53	Kalisalpeter	15 397	9 860
54	Natronsalpeter	1 842	1 264
57	Soda, calciniert	107 868	139 505
c 1	Rohphosphat t	151 577	152 097
2	Superphosphat t	105 883	165 635
3	Thomasmehl t	13 878	8 849
6	Kalksalpeter t	91 178	94 969
	Norwegen t	61 933	73 825
7	Kalkstickstoff t	768	524
8	Chilesalpeter t	19 942	37 146
9	Schwefelsaures Ammoniak t	50 076	26 133
10	Kainit t	536	574
11	Kalidüngemittel 20% und weniger t	128	1 045
12	Kalidüngemittel, 37% t	36 815	54 462
13	Andere Kalidüngemittel t	3 506	26
Vb 40	Schwefelkies t	66 971	86 724
c 13	Kryolith, roh t	12 164	17 330
	Ausfuhr:		
Na 14	Knochenfett, Wollfett, Lanolin	54 451	43 726
c 19—20	Fettsäure	47 615	37 155
e 4	Steinkohlenteer	11 206	14 702
Qb 42	Zündhölzer	2 032	707
Ub 78	Käselab	6 068	6 514
87	Casein	1 890	1 167
c 2	Superphosphat t	33 264	11 701
Vb 21	Kreide, rohe t	13 935	17 053
23	Schlemmkreide t	6 617	6 105

*) Soweit nicht anders angegeben. (608)

Digitized by Google

Norwegens Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in t*) 1927	1926
C 13	Stärke und Dextrin	643,9	778,7
N 1	Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin	700,3	664,8
N 5	Petroleumnaphtha, Benzin	49 717,0	41 726,4
6	Terpentin-, Wacholder-, Hirschhorn-, Bernsteinöl	155,3	129,8
7	Andere ätherische Oele	23,3	18,7
8	Spermacetöl, Olein	203,4	277,4
10	Leinöl, ungekocht	849,9	1 139,3
18	Leinöl, gekocht	577,8	489,6
19	Mineralöl, Vaselin, Wagenschmiere	9 732,1	9 577,7
20	Firnisse und Politur, nicht weingeisthaltig	275,6	245,6
21	Holz- und Torfteer	1 040,5	607,5
22	Steinkohlenteer	2 468,2	734,1
23	Kreosot und Kreosotöl, rohe Carbolsäure usw.	3 537,4	4 121,3
24	Steinkohlenpech u. and. Peche	1 430,8	1 594,9
26	Harze und Gummen	2 745,0	2 409,6
27	Leim aller Art	275,1	260,3
28	Schellack	34,3	35,7
O 1	Stearin- und Talglichte	83,7	54,5
3	Transparentseifen, parfümierte Seifen und Seifenpulver	59,2	37,1
5	Buchdruckerschwärze und andere Druckschwärze	140,0	121,0
6	Schuhwichse, -schwärzen; Ofenschwärze	121,6	111,6
7	Pomade und Schminke	60,0	46,7
R 1	Farbholzextrakte	769,7	321,0
2	Gemahlene Kreide, Baryt, China-clay	22 250,6	22 034.9
3	Ocker, Umbra, Englischrot usw.	1 396,4	1 314.9
4	Mennige	559,8	484,7
5	Anilin- und Alizarinfarben	237,7	218,1
6	Bleiweiß	58,7	47,4
7	Zinkweiß u. a. n. g. trockene Farben	2 596,5	2 523,4
8	Teerkompositionen und Schiffsbodenfarben	10,0	11,7
9	Andere Malerfarben, in Oel angerieben	125,0	92,3
T 1	Gerbrinden und -extrakte	3 068,4	3 335,8
7	Farbholz, geraspelt u. ungeraspelt	6,0	17,7
10	Celluloid und Celluloidwaren	65.7	70,7
U 1	Chromerze (Wert in 1000 Kr.)	706,7	535,7
2	Aluminiumoxyd „ „	14 700,6	20 793,0
3	Bauxit „ „	40,1	123,2
4	Kryolith „ „	1 273,8	1 714,5
5	Rohphosphat	7 300,2	4 239,0
11	Asphalt	7 538,1	4 718,6
15	Schwefel und Schwefelblume	16 480,4	14 998,9
V 1	Chilesalpeter	46,4	44,2
2	Thomasphosphat	11 878,3	14 942,9
3	Superphosphat	27 507,2	25 837,5
4	Kainit u. andere Kalidüngemittel	18 214,6	17 753,0
5	Andere Düngemittel	260,0	1 042,3
27	Kohleelektroden für industrielle Zwecke	10 301,0	8 452,6
28	Gefüllte Patronen	155,3	115,8
29	Schwefelsäure	2 544,7	398,3
30	Calcinierte und kristall. Soda	29 818,6	27 133,4
31	Kaustische Soda	2 030 5	1 620,3
32	Aetzkali	1 422,5	1 196,2
33	Alaun	3 520,9	3 474,5
34	Pottasche	711.4	473,2
35	Glaubersalz	9 936,9	10 069,3
36	Ammoniak, wasserfrei, und Salmiakgeist	187,0	375,2
37	Chlorkalk	4 556.8	3 148,9
38	Eisenalaun	197,8	96,2
39	Glycerin	546,2	556,3
Q 1	Arzneimittel, a. n. g. (1000 Kr.)	2 057,9	2 168,9

Ausfuhr:

G 3	Mineralwasser	68,5	110.8
L 15	Fischguano	501,2	1 465,5
16	Walfischguano	222,8	5 671,5
17	Knochenmehl	560.4	1 107,0
21	Casein	582,5	393,4
N 5	Terpentinöl	78.3	77,9
6—16	Tran (1000 hl)	283,9	325,8
18	Firnisse	12.5	12,8
19	Holzteer	56,6	49,9
20	Steinkohlenteer	857.6	2 067,4
O 1	Druckerschwärze	28,5	36,7
R 1	Titanfarben, trocken oder mit Oel angerieben	3 292,7	2 494,0
2	Kupferfarbe	19,8	19,5
U 4	Schwefelkies, kupferarm	178 902	129 730
5	Schwefelkies, kupferhaltig	424 255	453 041
6	Kiesbrände, kupferfrei	3 290	2 410
7	Kiesbrände, kupferhaltig	47 853	33 899
8	Molybdänglanz	239,9	183,7
14	Graphit	1	15
21	Talkum	4 616	3 316
V 3	Gebrannter Magnesit	266,5	201,0
5	Siliciumcarbid und andere Schleifmittel	2 720,8	2 155,3
V 7	Schmirgel, und Sandpapier	6,4	7,3
9	Norgesalpeter (Kalksalpeter)	136 545,8	174 302,6
10	Cyanamid (Kalkstickstoff)	32 230,1	10 516,3
11	Ammonsulfat	—	141,0
12	Superphosphat	202,5	132,5
13	Zündhölzer	1 431,2	1 824,9
14	Salpetersäure, konzentriert	7 718,1	5 173,9
15	Schwefelsäure und Oleum	153,0	351,6
16	Fettsäuren von tierischen und pflanzlichen Oelen	2 300,8	4 457,8
17	Nickelsulfat	—	—
18	Kaliumchlorat	—	—
19	Natriumsuperoxyd	—	—
20	Calciumcarbid	30 522,9	26 009,9
21	Natriumnitrit	2 749,3	3 476,8
22	Natriumnitrat	33 904,8	28 244,4
23	Ammonnitrat	7 764,7	3 342,4
X 5	Zink	5 680,4	5 219,2
7	Aluminium	22 076,0	22 132,1
10	Ferrosilicium	29 444 9	17 665,4
11	Ferrochrom	4 010,1	2 197,8
17	Zinkasche	423,9	503,7
18	Bleiasche	117,3	137,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und des Jahresbrennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1927/28.

Auf Grund der am 29. März 1928 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. April 1927 — IIa 1460 — und vom 19. September 1927 — IIa 3071 — folgendes bekanntgegeben:

I. Für den im Betriebsjahr 1926/27 in Lufthefebrennereien innerhalb des Nachbrennrechts, also über 65 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts hinaus aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellten Branntwein wird der Abzug von 9 RM. (Bekanntmachung vom 26. 4. 1927 — IIa 1460 — Ziff. 1 unter b) auf 7 RM. ermäßigt. Die Ermäßigung tritt erst ein für die von diesem Branntwein über 2000 hl Weingeist hinaus abgelieferte Menge. Der zu erstattende Betrag von 2 RM. je Hektoliter Weingeist ist von der Reichsmonopolverwaltung auf die einzelne Brennerei nach Maßgabe der von der Brennerei im Nachbrennrecht hergestellten und abgelieferten Weingeistmenge umzulegen.

II. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1927/28 beträgt vorläufig 130 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

III. Der Grundpreis beträgt vorläufig

a) für den vom 1. April 1928 ab innerhalb des regelmäßigen Brennrechts hergestellten Branntwein 65 RM.

b) für den vom 1. April 1928 ab außerhalb des regelmäßigen Brennrechts, jedoch innerhalb des Jahresbrennrechts (Ziff. II) hergestellten Branntwein . . 61 RM.

für das Hektoliter Weingeist.

IV. Für den vom 1. April 1928 ab aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse innerhalb des regelmäßigen Brennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis (Ziffer III, 4 der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. September 1927 — IIa 3071 —) vorläufig 4 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Für den vom 1. April 1928 ab außerhalb des regelmäßigen Brennrechts, jedoch innerhalb des Jahresbrennrechts (s. oben Ziffer II) hergestellten Branntwein fällt der Abzug vom Grundpreis vorläufig fort.

V. Für den vom 1. April 1928 ab im laufenden Betriebsjahr hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein werden die Zuschläge zum Grundpreis von 3 und 4 RM. für das Hektoliter Weingeist (Ziffer IV der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. September 1927 — IIa 3071 —) nur noch denjenigen Brennereibesitzern weitergezahlt, die bereits Verstärkungseinrichtungen für hochgrädigen Branntwein in ihren Brennereien besitzen.

VI. Vom 30. März 1928 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis (Ziffer VIIb 2 der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. September 1927 — IIa 3071 —) vorläufig 40 RM. für das Hektoliter Weingeist.

VII. Vom 1. April 1928 ab beträgt

1. der regelmäßige Monopolausgleich vorläufig

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . 435,92 RM.

für das Hektoliter Weingeist.

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 261,55 RM,
2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . 348,74 RM.
3. bei anderem Branntwein . . . . . 435,92 RM.

für einen Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung;

3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) vorläufig

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 185,92 RM.

für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 111,55 RM.

für einen Doppelzentner.

Berlin, den 29. März 1928.

Die unter Ziffer II, III, IV, VI, und VII angegebenen Zahlen und Preise sind endgültige.

Berlin, den 3. April 1928. (1069)

Aenderung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 31. 5. 1927 — II a 1928 — unter I A 3, B 2, 3, III 1, 2, 3 aufgeführten Preise treten die nachstehenden Preise:

a) Kleinverkaufspreise
geltend ab 30. März 1928:

Branntwein zur unvollständigen Vergällung (außer zur Essigbereitung)
in Mengen:

von 50 l W. bis 100 l W.	RM. 0,50	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . .	„ 0,48	

Branntwein mit allgemeinem Mittel vollständig vergällt
in Mengen:

von 50 l W. bis 280 l W.	RM. 0,42	je l W.

Branntwein mit Holzgeist unvollständig vergällt
in Mengen:

von 50 l Raum und weniger	RM. 0,48	je l Raum z. 92,4 Gew.-% (95 Vol.-%)
von 50 l W. bis 280 l W	„ 0,42	je l W.

b) Verkaufspreise für Alkohol absolutus
geltend ab 30. März 1928.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis
in Mengen:

von 1 l Raum bis 5 l Raum	RM. 6,30	je l Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum . .	„ 5,90	
von 25 l W. bis 100 l W.	„ 5,65	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . . .	„ 5,55	
über 280 l W.	„ 5,35	

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Heilmittel), Riech- und Schönheitsmittel, sowie Essenzen für alkoholfreie Getränke usw. (§ 92,2 des M.-G.)
in Mengen:

von 1 l Raum bis 5 l Raum	RM. 3,20	je l Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum .	„ 3,15	
von 25 l W. bis 100 l W.	„ 2,97	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . .	„ 2,95	
über 280 l W.	„ 2,85	

3. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis zur unvollständigen Vergällung
in Mengen:

von 50 l W. bis 100 l W.	RM. 0,80	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . .	„ 0,78	
über 280 l W.	„ 0,75	

Alle übrigen Preise bleiben unverändert.

Berlin, den 31. März 1928.

An Stelle des in der Bekanntmachung vom 31. 5. 1927 IIa 1928 unter I B 2 b aufgeführten Kleinverkaufspreises von 0.45 RM. tritt mit Wirkung vom 4. April 1928 für mit dem allgemeinen Mittel vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen ein Kleinverkaufspreis von 0,50 RM. je Liter Raum zu 91,8 bis 92,4 Gew.%.

Berlin, den 2. April 1928. (1135)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ratifizierung des Saarabkommens.

„Reichsgesetzbl.", Teil II, vom 31. März 1928, enthält nachstehende

Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen über die Ratifikation der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete. Vom 29. März 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1928 über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete („Reichsgesetzbl." II, S. 57) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 23. Februar 1928 sowie das zugehörige Zeichnungsprotokoll und die Notenwechsel vom gleichen Tage ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. März 1928 in Paris stattgefunden. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Vereinbarung tritt diese auf Grund einer Verabredung zwischen der deutschen und der französischen Regierung am 1. April 1928 in Kraft, während hinsichtlich der Berechnung der Kontingente die Vereinbarung rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1928 ab hat. (1102)

Digitized by Google

Deutsch-griechischer Handelsvertrag.

Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung am 31. März den deutsch-griechischen Handelsvertrag in dritter Lesung endgültig angenommen.

Nachdem inzwischen auch der Reichsrat dem Vertrage seine Zustimmung erteilt hat, steht seiner Ratifizierung von deutscher Seite nichts mehr im Wege. (1092)

Der deutsch-japanische Handelsvertrag.

Der deutsch-japanische Handelsvertrag nebst dem ihm angegliederten Abkommen über die Einfuhr deutscher Farben nach Japan ist vom Geheimen Staatsrat in Tokio einstimmig angenommen und am 1. April 1928 vom Kaiser von Japan ratifiziert worden. Der Vertrag, der am 20. Juli 1927 abgeschlossen worden war, tritt am 15. Tage, nachdem die letzte Mitteilung über die erfolgte Ratifizierung in jedem der beiden Staaten erfolgt ist, also voraussichtlich am 17. April, in Kraft. (1076)

Aenderung des Tarasatzes für Celluloid.

Laut Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 20. März, veröffentlicht im „Reichszollbl." vom 30. März 1928, wird der Tarasatz für Celluloid wie folgt festgesetzt:

Pos.	Ware	Tarasatz
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe	Kst.: Zellhorn 15, zellhornähnliche Stoffe 13, im übrigen unverändert.

(1101)

Zolltarifentscheidung.

Pos. 651 A. Dachpappen. Zollsatz 1,50 RM. je dz.

Die Nachprüfung der Auskunft 9/20 (R.-Zoll-Bl. S. 284) hat ergeben, daß die auf beiden Seiten der Oberfläche der Pappe vorhandene Musterung (Riffelung) nicht durch Pressen zwischen Walzen oder Platten erzeugt, sondern auf natürliche Weise durch das Zusammenziehen der Ueberzugmasse beim Erkalten entstanden ist. Ferner ist festgestellt, daß die als Patinanachahmung bezeichnete olivgrüne Färbung lediglich auf ein Bestreuen mit mineralischen oder erdfarbenartigen Stoffen zurückzuführen ist, die das Zusammenkleben der überzogenen Pappe verhindern sollten. Der Präsident des Landesfinanzamtes Würzburg hat deshalb die Auskunft dahin geändert, daß die Ware nicht als eine durch Pressen gemusterte und farbig gestrichene Pappe der Tarifnr. 652, sondern als eine mit asphaltartiger Masse getränkte und überzogene Pappe der Tarifnr. 651 A — Zollsatz 1,50 RM. für 1 dz — zuzuweisen ist. (W. V. Stichwort „Pappen" Ziffer 3.) („Reichszollbl." Nr. 17.) (1104)

Ausland.

Großbritannien. **Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung?** Auf eine Anfrage im Parlament über die Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung antwortete der Innenminister, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, daß die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen im Handel mit gewissen Rauschmitteln von dem zuständigen Ausschuß geprüft und die Anregung des Fragestellers an diesen Ausschuß weitergeleitet werde. (1060)

Einfuhrlizenzen für Tinten. Wie „Chemical Age", berichtet, antwortete der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Unterhause, welcher Prozentsatz des Wertes des in einer einzuführenden Ware enthaltenen Farbstoffs britischen Ursprunges sein müsse, damit eine Einfuhrlizenz erteilt würde, daß Sektion 2 (4) der Dyestuffs (Import Regulation) Act vorschreibt, daß die Ware, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, vollständig in einem Teil der Dominions hergestellt sein muß. Auf eine weitere Anfrage bezüglich der Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine Zeichentinte (vgl. „Chem. Ind.", Seite 96) erklärte der Präsident, daß die Einfuhr von Tinten, die synthetische organische Farbstoffe sind, durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act verboten ist. Das Licensing Committee wäre jedoch bereit, Vorstellungen von seiten derjenigen Verbraucher zu erwägen, die nicht in der Lage wären, die von ihnen benötigten Tinten aus britischer Produktion zu beschaffen. (1128)

Frankreich. **Annahme des Zusatzabkommens mit Italien.** Die französische Kammer hat das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Italien (vgl. „Chem. Ind.", S. 355) angenommen. (1095)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Schweiz. Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Schweiz ist von der französischen Kammer angenommen worden.

In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 346 der „Chem. Ind." teilen wir mit, daß im Laufe der Unterhandlungen, die zum Abschluß des Abkommens geführt haben, die französische Regierung, ohne in die Festsetzung von Vertragszöllen für künstliche Düngemittel einzuwilligen, der schweizerischen Delegation die Zusicherung gegeben hat, daß die Zollbelastung für die künstlichen Düngemittel der Pos. 845 und 846 15% v. W. nicht übersteigen würde.

Es wurde vereinbart, daß, falls das französische Parlament Wertzölle von über 15% beschließen oder spezifische Zölle mit einer höheren Belastung einführen sollte, die schweizerische Regierung entweder die sofortige Aufnahme von Verhandlungen verlangen oder sämtliche Handelsabkommen mit zweimonatlicher Frist kündigen könnte. (1134)

Die Aenderungen des Zolltarifs durch das Gesetz vom 2. März. Zu den Aenderungen des französischen Zolltarifs durch das Gesetz vom 2. März 1928 bemerkt die Generalzolldirektion in einer Instruktion für den Zolldienst („Bull. Douan." vom 16. März) u. a.:

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht. Durch die Einsetzung von Gesamtzöllen bei der Tarifrevision ist eine Neufestsetzung der Zollhöhe, von der ab die Verzollung nach dem Nettogewicht zu erfolgen hat, notwendig geworden, da bisher die Entscheidung je nach der Höhe des Grundzolls getroffen wurde. Außerdem erschien es empfehlenswert, von einer Unterscheidung zwischen General-, Minimal- und Zwischentarif abzusehen und eine einheitliche Grenze festzusetzen. Als solche wurden 150 frs. im Minimaltarif gewählt, höher belastete Waren sind in allen Tarifen nach dem Nettogewicht zu verzollen; in den Fällen, in denen kein Minimalzoll festgesetzt ist, erfolgt die Entscheidung auf Grund des einzigen, d. h. des Generalzolls.

Für einige Produkte bestehen besondere Bestimmungen über die Gewichtsverzollung:

Aetherische Oele in kleinen Behältern von 300 ccm und weniger (Pos. 112) — Verzollung „au demi-brut";

Mineralöle (Pos. 197/198) — Verzollung nach dem Nettogewicht;

Komprimierte oder verflüssigte Gase — immer Verzollung nach dem Nettogewicht.

Art. 4 des Erlasses vom 6. Oktober 1926, welcher für Garne Verzollung „au demi-brut" vorsah, ist aufgehoben.

Verzollung im Veredlungsverkehr. Unter dem Regime der „admission temporaire spéciale" eingeführte Waren sind auch weiterhin nach den alten Grundzöllen unter Anwendung des Koeffizienten 1,7 (entsprechend den beiden 30%igen Erhöhungen) zu verzollen; im Fall der Nichtwiederausfuhr ist indessen eine den neuen Zöllen entsprechende Nachzahlung zu leisten. (1109)

Gebühr für Konsularvisa. Durch Art. 51 des Budgetgesetzes vom 19. März 1928 („J. off.", 20. 3.) wird die Gebühr für Konsularvisa auf Fakturen über Waren im Wert von mehr als 100 frs. (Gold) auf 5 frs. (ohne Zuschläge) festgesetzt; bei geringerem Wert Gebührenfreiheit. (1098)

Verzollung von Eisenbehältern für chemische Produkte (Oelsäure). Das „Bulletin Douanier" vom 27. März veröffentlicht nachstehende Dienstanweisung der Generalzolldirektion:

Gemäß Pos. 228 der „Observations préliminaires" zum Zolltarif können Behälter aus Eisen- oder Stahlblech für chemische Produkte, für welche der Zoll nicht mehr als 34 frs. per 100 kg beträgt, nach dem Regime der „admission temporaire" (Zulassung auf Zeit) behandelt werden.

Die Zölle, auf Grund deren die Entscheidung erfolgt, sind die Sätze des Minimaltarifs, ohne Rücksicht darauf, wie der Inhalt zu verzollen ist. Die „admission temporaire" ist daher Eisenfässern, welche „Oelsäure tierischen Ursprungs, m. A. von Fischfett" enthalten, auch dann zu gewähren, wenn die Oelsäure nach dem Generaltarif verzollt wird (50.40 frs. per 100 kg), da sich dieses Produkt im Zolltarif in dem Abschnitt „Chemische Produkte" befindet und mit einem Minimalzoll von 12.60 frs. per 100 kg belegt ist. (1099)

Erhebung der Umsatzsteuer von Schwefel. Die Erhebung der Umsatzsteuer von rohem und raffiniertem Schwefel wird nach Art. 31 des Budgetgesetzes vom 19. März 1928 („J. off.", 20. 3.) ausschließlich bei der Einfuhr erfolgen; der Steuersatz ist auf 5% festgesetzt worden. — Entsprechend sind die Art. 2 und 22 des Erlasses vom 28. Dezember 1926 über die Erhebung der Umsatzsteuern abzuändern. (1093)

Belgien. **Das Handelsabkommen mit Frankreich.** Die Kammer hat den Handelsvertrag mit Frankreich am 28. März angenommen.

Im französischen Parlament ist der Vertrag ebenfalls bereits angenommen worden. (1094)

Pauschalumsatzsteuer für Alkohol. Nach einem im „Mon. belge" veröffentlichten kgl. Erlaß ist in dem „Règlement général sur les taxes assimilées au timbre" folgender Artikel einzufügen:

Digitized by Google

Art. 31[8]. 1. Eine Pauschalumsatzsteuer von 4% wird erhoben:

a) von einheimischem Alkohol für Verwendungen, die keine Steuerfreiheit genießen;

b) von aus dem Ausland eingeführtem Alkohol (m. A. des in Luxemburg erzeugten und nach Belgien zu Verwendungen eingeführten, welche eine völlige oder teilweise Steuerbefreiung genießen).

Diese Steuer findet auch Anwendung auf direkte Verkäufe vom Erzeuger an den letzten Verbraucher.

2. Die Erhebung findet im Inland beim Verkauf durch den Brenner oder Produzenten von rektifiziertem Alkohol statt, bei eingeführten Produkten bei der Deklaration zum Verbrauch; sie deckt alle weiteren Umsätze bis zum Verbraucher oder gewerblichen Verarbeiter. Als „gewerbliche Verarbeitung" gilt u. a. die Herstellung von alkoholischen pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten.

3. Von Fertigprodukten wird die Steuer beim Verkauf der letzteren erhoben.

4. Bei Fertigprodukten, die von einem Brenner verkauft werden, wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß sie mit von diesem selbst erzeugten Alkohol hergestellt sind. (1110)

Niederlande. **Kontrolle von Sera und Vaccinen.** „Staatsbl." Nr. 40 enthält eine Ausführungsverordnung zum „Gesetz über Sera und Vaccine" vom 21. April 1927 („Staatsbl." 1927, Nr. 91). Wir entnehmen der Verordnung nachstehende Angaben:

Sera müssen folgende Eigenschaften besitzen: Klarheit oder leichte Opaleszierung ohne grobe Niederschläge; Sterilität; Nichtanwesenheit von Bakteriengiften (10 ccm des Serums dürfen bei Meerschweinchen mit einem Körpergewicht von 300—500 g keine Krankheitserscheinungen hervorrufen); der Eiweißgehalt darf 12% nicht übersteigen; der Gehalt an Konservierungsmitteln darf gewisse Grenzen nicht übersteigen (mehr als 0,5% Phenol oder 0,4% Trikresol oder 0,1% o-Oxychinolinsulfat sind verboten); außer dem einigen Sera eigentümlichen Geruch darf nur der Geruch des Konservierungsmittels wahrnehmbar sein; der Wirkungsgrad muß den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Für Vaccine wird vorgeschrieben: Klarheit oder gleichmäßige Trübung ohne gröbere, beim Schütteln sich nicht verteilende Niederschläge; Sterilität, sofern sie mit Hilfe abgetöteter Bakterien hergestellt sind; sofern sie aus lebenden Bakterien bestehen, dürfen nach Möglichkeit keine anderen als für die Wirkung der Vaccine notwendige Bakterien enthalten sein; der Wirkungsgrad muß den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Sera und Vaccine dürfen nur an Apotheken und Aerzte abgegeben werden. Die Lieferung hat in verschmolzenen oder mit Gummistoffen versehenen Ampullen zu erfolgen.

Die Etiketten (bei Sera auf jeder Ampulle und jeder Packung, bei Vaccinen lediglich auf der Verpackung) müssen folgende Angaben enthalten: Name des Herstellers, Dauer der Brauchbarkeit, das Datum der amtlichen Untersuchung und der dabei festgestellte Gehalt an wirksamen Stoffen.

Zum Transport sind Hüllen aus Pappe, Holz oder Metall als Schutz vor Beschädigungen und vor Licht anzuwenden.

Die Einfuhr von Sera und Vaccinen aus Ländern, in denen eine staatliche Kontrolle besteht, ist ohne vorherige Untersuchung einer niederländischen Kommission gestattet, sofern sie einen Kontrollvermerk ihres Staates aufweisn. (1075)

Schweden. **Handelsabkommen mit Columbien.** Den „Kommersiella Meddelanden" zufolge ist am 9. März 1928 in London ein Handelsabkommen zwischen Schweden und Columbien unterzeichnet worden, in dem sich die beiden Länder gegenseitig Meistbegünstigung zusichern. (1112)

Norwegen. **Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Waffen und Munition nebst Zubehörteilen** ist nach einem in „Norsk Lovtidende" veröffentlichten kgl. Beschluß am 1. April 1928 in Kraft getreten. Das Verteidigungsdepartement hat dazu eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen. (1088)

Die Branntwein- und Aethersteuer. Die auf S. 235 der „Chem. Ind." mitgeteilten Steuersätze für Branntwein sind jetzt mit gewissen Zusätzen zum Gesetz erhoben worden, das in „Norsk Lovtidende" veröffentlicht ist. Dort finden sich auch Angaben über die Erhebung der Abgabe auf Mais, Durra und Roggen für die Verwendung in gewöhnlichen Brennereien. Nachzutragen wären noch folgende Mitteilungen:

Sofern Branntwein vergällt oder der Nachweis erbracht wird, daß seine Verwendung zu Genußzwecken ausgeschlossen ist, kann das Finanz- und Zolldepartement gestatten, daß er von der Herstellungsabgabe befreit wird, ebenso wie fertige Destillate, die ins Ausland exportiert werden.

Die Abgabe bei der Herstellung von Aethyläther beträgt 3,50 Kronen je kg. Wenn Aethyläther einheimischer Erzeugung vergällt oder auf einwandfreie Weise nachgewiesen wird, daß er nicht zu anderen als technischen Zwecken Verwendung findet, kann das Finanz- und Zolldepartement seine Befreiung von der Herstellungsabgabe gestatten; der Eigentümer des Aethyläthers hat die Unkosten für die Vergällung und deren Kontrolle zu tragen. (1089)

Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke. Laut „Norsk Lovtidende" hat das Storting am 7. März 1928 folgenden Beschluß gefaßt:

Vom 1. Juli 1928 ab ist in Uebereinstimmung mit den für die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Umsatz genannter Waren eine Steuer von 15 Øre je Liter zu erlegen. (1111)

Tschechoslowakei. **Gegen Herabsetzung der Parfümeriezölle.** Am 30. April fand in der Prager Handelskammer eine Beratung von Vertretern der kosmetischen und der Parfümerie-Industrie sowie von Vertretern des Handels- und des Außenministeriums statt, um zu der Forderung Frankreichs nach einer wesentlichen Herabsetzung der Zölle für Parfümeriewaren Stellung zu nehmen. Es wurde festgestellt, daß der französischen Forderung nicht entsprochen werden könne, da schon im bisherigen Handelsvertrag die tschechoslowakischen Zölle um 50 Prozent herabgesetzt wurden und infolgedessen die Einfuhr aus Frankreich dermaßen gestiegen ist, daß die heimische Industrie ohnehin mit Existenzschwierigkeiten zu kämpfen hat. („Prag. Tagbl.") (1091)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Düngemittelkontrolle** (vgl. „Chem. Ind." S. 127). „Dz. Ust." vom 22. März 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Präsidenten der polnischen Republik vom 16. März 1928, betr. den Verkauf von künstlichen Düngemitteln.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als künstliche Düngemittel alle Produkte industrieller oder fossiler Herkunft, die zur Fruchtbarmachung des Ackerbodens dienen und zum mindesten einen der nachfolgenden Bestandteile enthalten: Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalk.

Auf Verpackungen, Inseraten usw. für die als künstliche Düngemittel bezeichneten Produkte dürfen keine Benennungen oder Bezeichnungen gebraucht werden, die den Abnehmer, in bezug auf die Art, Herkunft oder chemische Zusammensetzung des Produktes irreführen können.

Wird das künstliche Düngemittel in einer Verpackung verkauft, so muß auf der Verpackung eine Aufschrift in sichtbarer Weise angebracht werden, welche folgende Angaben enthält:

die Worte: „Künstliches Dügemittel";
die Benennung des künstlichen Düngemittels;
sein Gewicht;
den Prozentgehalt (in ganzen Zahlen) der oben erwähnten wirksamen Bestandteile:
Bezeichnung des Unternehmens (Bergwerk, Industrieunternehmen) aus dem das künstliche Düngemittel stammt; bei ausländischer Ware auch das Herkunftsland.

Jeder getätigte Verkauf von künstlichen Düngemitteln muß durch eine vom Verkäufer ausgestellte schriftliche Verkaufsbescheinigung bestätigt werden. In dieser Bescheinigung müssen außer den oben genannten Angaben der Vor- und Zuname (oder Firma) und die Adresse des Verkäufers angegeben sein. Als schriftliche Verkaufsbestätigung können auch Rechnungen, Frachtbriefe und andere im Warenverkehr verwendete Dokumente, sofern sie die für den Verkaufsnachweis erforderlichen Angaben enthalten, gelten. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kopien der Verkaufsbescheinigung ein Jahr lang aufzubewahren.

Wenn der Gehalt an wirksamen Bestandteilen laut Abmachung durch Analyse nach Lieferung bestimmt werden soll, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, in der Verkaufsbescheinigung Angaben darüber zu machen, wenn ein Hinweis auf diese Vereinbarung enthalten ist.

Der Minister für Landwirtschaft ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel in besonderen Verordnungen den Mindestgehalt an wirksamen Bestandteilen für einzelne künstliche Düngemittel festzusetzen, ebenso den höchstzulässigen Gehalt an schädlichen Bestand-

Digitized by Google

teilen. Der Minister wird ferner ermächtigt, die Art der Verpackung zu bestimmen, gegebenenfalls Untersuchungen der aus dem Auslande eingeführten Düngemittel auf Kosten der Bezieher zu verfügen und die Einfuhr solcher Düngemittel zu untersagen, deren Verkauf gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unzulässig ist.

Zwecks Ausführung der Kontrolle ist den vom Minister bevollmächtigten Organen gestattet: der Zutritt zu allen Handelsräumen der künstliche Düngemittel vertreibenden Unternehmen; die Untersuchung eingeführter Düngemittel an den Grenzstationen; die kostenlose Entnahme von Proben, in der zur Durchführung von Analysen erforderlichen Menge; die Einsichtnahme in die Abschriften der Verkaufsbescheinigungen.

In besonderen Verordnungen soll die Art der Durchführung der Kontrolle seitens der ermächtigten Organe, sowie die Art der Probeentnahme festgesetzt und die Anstalten, in denen die Analysen erfolgen sollen, bestimmt werden.

Diese Verordnung tritt für das ganze Gebiet Polens sechs Monate nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. (1107)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 33. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß chemisch reines Kochsalz, das als „Natrium chloratum purissimum" in Laboratorien Verwendung findet, auch in Verpackungen von 2 kg und weniger der Verzollung nach Pos. 33, 1 unterliegt.

Zu Pos. 62. An Hand von Mustern hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß Zittwerwurzeln (Rhiz. Cedoariae), in Scheiben geschnitten, der Verzollung nach Pos. 62, 14b unterliegen. Die Verzollung nach diesem Punkt ist dadurch begründet, daß die Wurzel des besseren Trocknens wegen in frischem Zustande zerschnitten wird. Vor dem Gebrauch muß die Ware dann noch weiter zerkleinert werden.

Zu Pos. 67. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß kostbare Nachahmungen von Edelsteinen, die auf synthetischem Wege gewonnen sind, wie z. B. synthetische Rubine, Saphire u. dergl., in gleicher Weise wie die echten Steine nach Pos. 67, 1 zu verzollen sind.

Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das Grundiermittel „Kronengrund" nach Pos. 112, 25c als nicht besonders genanntes organisches chemisches Produkt zollpflichtig ist. Kronengrund findet in der Malerbranche als Grundiermittel für alle Arten von Anstrichen und Lackierungen Verwendung. („Danz. Zollbl.") (1108)

Oesterreich. **Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz.** Lt. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. März 1928, veröffentlicht im „Bundesgesetzbl." vom 30. März 1928, ist das Schönen von Wein und Obstwein mit gelbem Blutlaugensalz gestattet.

Vor Ausführung der Schönung ist das Gutachten einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel über die Eignung des betr. Weins und über die Menge des zu verwendenden Blutlaugensalzes einzuholen. Das Schönen ist sofort nach Erhalt des Gutachtens mit chemisch reinem Kaliumferrocyanid vorzunehmen. Eine Probe des geschönten Weins ist zur Nachuntersuchung einzusenden. (1103)

Ungarn. **Zollfreie Einfuhr gewisser für öffentliche Institute bestimmter Waren.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist durch eine Ministerialverfügung bestimmt worden, daß die von öffentlichen Instituten benötigten Waren, die von der einheimischen Industrie nicht hervorgebracht werden, zollfrei eingeführt werden können.

In allen Fällen ist vorher die Bewilligung der Regierung einzuholen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen. (1129)

Zolltarifentscheidungen. (Nach „Budapesti Közlöny" vom 24. 3. 1928.) Fest haftendes Riemenfett (Schmiermittel), bestehend hauptsächlich aus verseiftem Wachs ohne Erdölzusatz, für den Kleinhandel aufgemacht, wird nach Pos. 374 je dz mit 60 Goldkronen (69 Pengö 60 Fillér) verzollt.

Der Zollsatz für Kobaltchlorid beträgt je dz 10 Goldkronen (11 Pengö 60 Fillér).

Ein Wollwaschmittel, bestehend aus naphthalinsulfosaurem Ammonium und einem organischen Lösungsmittel, wird gemäß Pos. 456 mit 15% v. W. verzollt.

Aethylacetanilid ist gemäß Pos. 451 zollfrei.

Aethylbenzoylglycerinester wird nach Pos. 439 je dz mit 300 Goldkronen (348 Pengö) verzollt. Außerdem wird noch ein Zollzuschlag erhoben.

Methyldiphenylamin ist zollfrei.

Mollit B sowie Mollit B. R. extra werden zuzüglich Zollzuschlag nach Pos. 431 je dz mit 400 Goldkronen (460 Pengö) verzollt.

Diäthyldiphenylcarbamid ist zollfrei.

Methyldiphenylurethan wird gemäß Pos. 455b je dz mit 300 Goldkronen (348 Pengö) verzollt.

Aethyldiphenylurethan wird nach Pos. 430 zuzüglich Zollzuschlag je dz mit 300 Goldkronen (348 Pengö) verzollt. (1086)

Lettland. **Provisorischer Handelsvertrag mit Estland.** Am 25. März d. J. ist in Reval, wo die Verhandlungen geführt worden waren, ein vorläufiger Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten unterzeichnet worden. Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor, enthält jedoch die finnländische und die russische Klausel; d. h. Estland behält sich vor, Finnland Vorrechte einzuräumen, die über die allgemeine Meistbegünstigung hinausgehen, und Lettland macht denselben Vorbehalt Sowjet-Rußland gegenüber.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Der Vertrag ist sowohl in Lettland als auch in Estland von den Parlamenten am 30. März angenommen worden. Er wird voraussichtlich am 16. April in Kraft treten. (1085)

Zur Frage der Zollunion mit Estland. Uns wird aus Riga geschrieben: Der Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Lettland und Estland war insofern ein Gebot der Zeit, als am 16. April der neue lettländische Zolltarif in Kraft tritt, der gegenüber denjenigen Staaten, die mit Lettland in keinem Handelsvertragsverhältnis stehen, um 50 Prozent erhöhte Zollsätze vorsieht.

In Lettland wird der abgeschlossene Vertrag als bemerkenswerter Fortschritt im Ausbau der gegenseitigen Beziehungen gewertet und lebhaft begrüßt; man stellt ihn als wichtige Etappe auf dem Wege zur Zollunion dar und mißt ihm eine entsprechende wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Ganz anders stellt sich Estland. Die öffentliche Meinung sieht im Vertrage lediglich eine Abwendung der drohenden Gefahr eines Zollkrieges, der mit Inkrafttreten des lettländischen Zolltarifes entstanden wäre, aber keineswegs eine weitere Annäherung im Sinne der Zollunion. Die estländische Presse beurteilt den Vertrag durchweg als Abschwenkung von der bisherigen Politik der wirtschaftlichen Verständigung. So schreibt der „Revaler Bote": „. . . . . Der Abschluß des zeitweiligen estländisch-lettländischen Wirtschaftsabkommens bedeutet das Zugrabetragen des Gedankens der baltischen Zollunion durch die offizielle Politik."

Diese Auffassung mag vielleicht zu pessimistisch sein, man wird sich aber nicht der Erkenntnis verschließen können, daß das Zustandekommen der Zollunion heute bereits auf starke Widerstände stößt, die in der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Staaten nach dem Kriege begründet sind, und heute nicht ohne erhebliche Opfer auf beiden Seiten überwunden werden können. In Lettland ist es die Industrie, die namentlich in der Textilbranche die überlegene estländische Konkurrenz fürchtet, in Estland sind es die Interessen des Revaler Handels, der bei einer Zollunion fraglos stark zu Gunsten Rigas zurückgehen würde. Die betroffenen Kreise sind mit allen Mitteln bestrebt, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, und, wenn möglich, das Zustandekommen der Union zu hintertreiben. Hierbei werden die nationalen Gefühle der Mehrheitsvölker in beiden Ländern ausgenutzt. Sowohl die Letten, als auch die Esten sind leicht geneigt, im Abschluß einer Zollunion eine Prestige-Einbuße zu erblicken und unterstützen daher bereitwilligst die Wünsche der betroffenen Wirtschaftszweige.

Von allgemein wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten beurteilt, liegt der Abschluß einer Zollunion gewiß im Interesse beider Staaten, denn letzten Endes sind die Grundlagen für den Zusammenschluß auch heute noch dieselben, wie vor neun Jahren, als die ersten Schritte in dieser Richtung getan wurden. Auf beiden Seiten fehlt es aber am guten Willen, und so ist es, wie die Situation eben liegt, sehr leicht möglich, daß die Frage der Zollunion zu den Akten gelegt wird. (1084)

Minimalzölle für Waren aus Litauen. Laut „Vald. Vestn." vom 31. März hat das lettländische Parlament in seiner Sitzung am 30. März ein Gesetz betr. die Anwendung der Minimalzölle auf Waren aus Litauen angenommen. (1118)

Der neue Zolltarif. „Vald. Vestn." vom 30. März 1928 veröffentlicht den neuen Zolltarif. Abweichend von unserer Veröffentlichung auf S. 314 der „Chem. Ind." sind im amt-

Digitized by Google

lichen Wortlaut die nachstehend aufgeführten Positionen wie folgt festgesetzt worden.

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg Minimaltarif	Maximaltarif
112 c)	Methanol	br	1,—	1,50
112 e)	Harzhaltige Bleiseife, Resinate	br	0,50	0,75
aus 215, 2 a)	Galanteriewaren usw. aus Celluloid, Galalith, Wachs, Gelatine	n	12,—	18,—
216, 3	Zimmermannsbleistifte usw. .	n	0,25	0,375
216, 4	Schneiderkreide	n	0,25	0,375

Aus Pos. 105, 5 sind zu streichen: Natriumbisulfit und Natriumhydrosulfid.

Siegellack behält den auf S. 317 angegebenen Zollsatz, wird jedoch unter Pos. 122, 2 eintarifiert; ebenso behalten Siegellackharze den angegebenen Zollsatz unter Einreihung in Pos. 122, 1.

Pos. 177, 2 l) wird aufgehoben und die darin enthaltenen Waren (Pauspapier usw.) in Pos. 177, 2 f) eintarifiert.

Pos. 177, 2 r) (Papier, bedeckt mit Wasserglas usw.) wird aufgehoben.

Nach dem Nettogewicht werden verzollt die Positionen: 91, 3; 93, 1; 94, 1; 103, 1; 143, 1; 145.

Nach dem Bruttogewicht werden verzollt die Positionen: 105, 1 a); 108, 1 a); 177, 2 o). (1139)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Cirkulär der Zolldirektion Nr. 9.) Es ist abzufertigen nach Position:

856 „Saftbraun", ein Farbstoff zum Färben von Papier,

933 Caseinleim in fester Form,

935 oder 936 Caseinleim, flüssig.

941 Ein chemisch-technisches Präparat, das aus Soda und Reisstärke besteht, nicht parfümiert ist und bei der Herstellung parfümierter Badeseifenflocken Verwendung findet. (1090)

Bulgarien. **Wertfestsetzung für Rosenöl.** Nach „Targ. prom. Glas" hat das Finanzministerium die Zollämter angewiesen, bei der Ausfuhrzollerhebung für Rosenöl folgende Werte zugrundezulegen:

	Wert in Lewa je kg
Echtes Rosenöl, gelb, leicht kristallisierbar bei Zimmertemperatur	40 000
Rosenöl, hergestellt aus Rosenkonkret, braun, flüssig	10 000

(1137)

Schädlingsbekämpfung. Wie „Targowsko-promischlen Glas" schreibt, ist dem Landwirtschaftsministerium ein außerordentlicher Kredit von 5 Millionen Lewa zur Bekämpfung von Rapsschädlingen zur Verfügung gestellt worden. Es sind bereits verschiedene ausländische Firmen mit der Lieferung von Chemikalien und Schädlingsbekämpfungspräparaten beauftragt worden. Die zu liefernden Präparate und Chemikalien sind vom Zoll befreit. (1140)

Jugoslawien. **Verbindliche Zolltarifauskünfte.** Im Art. 10 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die Behörden zu bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren anzugeben. Als solche Behörden hat die jugoslawische Regierung nunmehr die folgenden bezeichnet: Zollbüro Belgrad; die Zollämter I Belgrad, Skoplje, Novi Sad, Subotica, Zagreb, Maribor, Ljubljana, Susak, Split, Dubrovnik, Sarajewo; die Inspektoren der Generalzolldirektion Belgrad, Skoplje, Novi Sad, Zagreb, Ljubljana, Split, Dubrovnik. („I. u. H.") (1136)

Verzollung von Chromverbindungen. Laut „Službene Novine" vom 7. März ist durch ein Rundschreiben des Finanzministers vom 2. März 1928 verfügt worden, daß als Salze der Chromsäure (Chromate) im Sinne der Position 206 des Tarifs die Salze gelten, die außer dem Metall einen Chromsäurerest enthalten. Die bekanntesten Salze der Chromsäure sind Natriumchromat und Natriumbichromat.

Nach der Anmerkung der Position 208 können nur die Salze vom Zoll befreit werden, die außer Metallen einen Chromsäurerest enthalten.

Als in der Position 207 enthaltene Doppelsulfate (Alaune) werden die Salze angesehen, die zwei Metalle (Aluminium, Chrom, Kupfer, Eisen, Natrium, Ammoniak) und den Schwefelsäurerest enthalten.

Es sind demnach nach Position 207 nur die Alaune zollfrei, die außer einem anderen Metall Chrom enthalten. Nach der Anmerkung der Position 207 sind dagegen die Alaune, die kein Chrom enthalten (wie z. B. Aluminiumnatriumsulfat, Eisenammoniumsulfat usw.) nicht zollfrei.

In Position 222 des Zolltarifs werden die anorganischen Chromverbindungen eintarifiert, die nicht unter die Positionen 206 und 207 des Tarifs fallen. Enthalten derartige Erzeugnisse noch organische Zusätze, so erfolgt die Verzollung nach Position 235 des Tarifs.

Die Zollämter sind angewiesen, den chemischen Laboratorien regelmäßig Proben zur Analyse einzusenden. (1119)

Tarabestimmungen für flüssige Produkte. Einem Bericht des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist durch ein kürzlich herausgegebenes Rundschreiben der jugoslawischen Generalzolldirektion bestimmt worden, daß im Sinne der Tarabestimmungen alle Produkte als „flüssig" anzusehen sind, die sich bei 15° C je nach ihrer Dichte mit mehr oder minder großer Geschwindigkeit gießen lassen. Für die Verzollung dieser „flüssigen" Produkte gelten die Bestimmungen des Abs. 9 des Art. 7 des Zolltarifgesetzes.

Wird ein bei höherer Temperatur flüssiges Produkt bei 15° so fest, daß es nicht mehr gegossen werden kann, so finden die Bestimmungen des Abs. 9 des Art. 7 nicht Anwendung. (1121)

Spanien. **Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen.** Cholesterin, Hämoglobin, Hämol, Pankreatin und Pepsin, die bisher als organotherapeutische oder opotherapeutische Erzeugnisse nach Position 989 mit 8 Goldpesetas per kg netto zu verzollen waren, werden jetzt als reine pharmazeutische chemische Erzeugnisse nach Position 976 mit 150 Goldpesetas per 100 kg oder als pharmazeutische Spezialitäten nach Position 986 mit 4,50 Goldpesetas per kg netto verzollt. (1127)

Zolltarifentscheidungen. Auf Anfrage hat die Generalzolldirektion nachstehende Entscheidungen getroffen:

Warenbezeichnung	Zu verzoll. n. Pos.
Pfefferminzöl	828
Ein pharmazeutisches Erzeugnis, Cholesterin, enthaltend	986
Insektenvertilgungsmittel, bestehend aus Kohlenwasserstoffen der Paraffinreihe, mit Wasser emulgiert, mit Zusatz einer ammoniakhaltigen Seife . .	883
Natriumperborat, genügend rein für medizinische Zwecke	976
Benzoylsuperoxyd, unrein, für medizinische Zwecke nicht verwendbar . .	975
Putzmittel, zur Reinigung v. Metallen, aus Stearin und Kalk bestehend	993
Diphenylguanidin, zu gewerblichen Zwecken, zur Vulkanisierung des Kautschuks	975
Leim und andere Klebstoffe, in den Positionen 954 u. 955 des Tarifs nicht genannt	975
Infusorienerde, etwa zu gleichen Teilen mit Holzkohle gemischt	975

(„Incid. Arancel.") (1057)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhrverbot für Phenolharzfolien.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 327 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals" die folgenden Angaben:

Das Schatzamt hat den Text des an die Zollämter gerichteten Rundschreibens veröffentlicht. Das von dem Präsidenten erlassene Verbot betrifft die Einfuhr von ausgewalzten Isoliermitteln, die in den Vereinigten Staaten als Bakelit verkauft und in großem Maßstabe von der Radioindustrie verwandt werden.

Bei der Tariff Commission sind Beschwerden eingelaufen, daß die Importeure Produkte nach den Vereinigten Staaten einführen, die dem Bakelit ähneln und amerikanische Bakelitpatente verletzen sollen. Der Präsident hat daraufhin die Einfuhr solcher Produkte verboten, bei denen die Möglichkeit einer Patentverletzung vorliegt. Die Zollämter sind angewiesen worden, über jede Sendung dieser Art sofort nach Eintreffen im Zollamt ausführlichen Bericht zu erstatten. (1122)

Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Antidumping-Gesetzgebung. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Senator Millard E. Tydings (Maryland) in direktem Anschluß an das Einfuhrverbot für

Digitized by Google

marokkanische Phosphate, über das wir auf Seite 327 der „Chem. Ind." berichteten, im Senat eine Bill eingebracht, nach der Düngemittel von der Antidumping-Gesetzgebung ausgeschlossen werden sollen. Die Anti-dumping Act vom 27. Mai 1921 wäre demnach dahin abzuändern, daß auf Rohphosphate, Kalkphosphate, Phosphatgesteine, Guano, rohe Kalisalze, Salpeter und andere zur Pflanzenernährung verwandte oder als Bestandteile von Düngemitteln dienende Stoffe ein besonderer Dumpingzoll nicht anwendbar wäre. Als Bedingung enthält die Bill die Bestimmung, daß der Kaufpreis dieser Waren nicht unter den Produktionskosten liegen soll. (1128)

Gegen die „flexible provisions". Die auf Seite 1242 der „Chem. Ind." (1927) angekündigte Verhandlung über die Berufung der W. J. Hampton Jr. & Co. gegen die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumsuperoxyd und die damit verbundene Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der „flexible provisions" hat, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, am 1. März 1928 vor dem Supreme Court of the United States (der letzten Instanz) begonnen. Ueber den weiteren Verlauf der Verhandlung, die bisher keine wesentlich neuen Momente ergeben hat, werden wir berichten. (1124)

Zollerhöhung für Wolframerze beantragt. Wie wir dem „Engin. and Min. Journal" entnehmen, haben drei amerikanische Wolframproduzenten eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Wolfram um 50% beantragt. Gegenwärtig beträgt der Zoll 45 c. per lb. Wolframgehalt und stellt bereits 200% des ausländischen Wolframwertes dar. Da der Preis für Wolfram beträchtlich zurückgegangen ist, soll die Produktion in den Vereinigten Staaten nicht mehr rentabel sein. (1067)

Zolltarifentscheidung. Gemahlene, getrocknete Schilddrüsen. Gegen die Verzollung nach Position 34 legte der Importeur (Burroughs Wellcome & Co.) Berufung ein. Der United States Customs Court gab der Berufung statt und erklärte die Ware als Droge ohne erhöhten Wert für zollfrei. (1125)

Panama. **Bestimmungen über Konsularfakturen.** Einer Mitteilung der „Commerce Reports" zufolge sind die kürzlich erlassenen Konsularbestimmungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 68) dahin abgeändert worden, daß den Konsuln wieder gestattet ist, Fakturen „to order" zu visieren, wenn der Exporteur eine verantwortliche Person ist und in dem Eingangshafen einen verantwortlichen Agenten besitzt. (1123)

Britisch-Guayana. **Aenderungen des Zolltarifs.** Durch Erlaß Nr. 1 von 1928 werden die für das Jahr 1928 geltenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle festgesetzt; der neue Tarif zeigt nur geringe Abweichungen von dem Tarif für 1927. (1132)

Ecuador. **Konsulatsfakturen.** Nach einem Schweizer Konsulatsbericht enthält das neue Gesetz betr. die Erhebung von Konsulatsgebühren für Sendungen nach Ecuador, welches am 15. März 1928 in Kraft getreten ist, im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Konsulatsgebühren für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen über Frachtsendungen betragen 4% ad valorem (Minimum 4 $ U.S.-Währung); außerdem sind 30% des Betrages dieser Gebühren auf den Konsulatsfakturen für die Visierung des „Sobordos" zu bezahlen, so daß der Gesamtgebührenbetrag 5⅕% ad valorem ausmacht.

Es werden folgende Zuschläge erhoben:

1% ad valorem für verspätete Einreichung der Konsulatsfaktur, d. h. nachdem die darin deklarierte Ware schon abgegangen war.

10% auf die Gebühren des „Sobordos", für verspätete Einreichung desselben, wie oben.

5 $, U.S.-Währung, für Richtigstellung von Irrtümern in der Konsulatsfaktur.

5 $, U.S.-Währung, für Richtigstellung von Irrtümern im „Sobordo".

Für Postpaketsendungen sind folgende Gebühren vorgesehen:

5½% ad valorem, wenn der Warenwert 40 $, U.S.-Währung, oder deren Gegenwert in der betreffenden Landeswährung übersteigt.

5 $, U.S.-Währung, für Richtigstellung von Irrtümern in der Konsulatsfaktur.

Für Postpaketsendungen von weniger als 40 $ Wert wird keine Konsulatsfaktur verlangt.

Wenn am Abgangsort der Postpaketsendung mangels eines ecuatorianischen Konsulates keine Konsulatsfaktur visiert werden kann, so werden die entsprechenden Konsulatsgebühren auf dem ecuatorianischen Postzollamt, ohne Buße oder Zuschlag für den Empfänger, erhoben. (1074)

Uruguay. **Wertfestsetzungen für Knochen bei der Ausfuhr.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, sind für das erste Halbjahr 1928 zum Zweck der Berechnung der Ausfuhrzölle folgende Werte festgesetzt worden (bisherige Werte in Klammern):

	Pesos per t	
Technische Knochen	47	(60)
And. Knochen u. Knochenasche	18	(18)

(1070)

Chile. **Der neue Zolltarif.** Uns liegt nunmehr das „Diario Oficial" vom 27. Februar vor, das den Wortlaut des neuen Zolltarifs enthält. Danach ist der auf S. 288 der „Chem. Ind." veröffentlichte Text wie folgt zu berichtigen:

1. Pos. 256 lautet: Vichy-Wasser, Zollsatz: 0,50 $ je kg br.
2. Pos. 256 von S. 288 der „Chem. Ind." (Mineralwässer usw.) wird geändert in Pos. 256a.
3. Aus Pos. 764 ist zu streichen: Chloral.
4. Nach Pos. 908 wird verzollt: Aetzkali. (1056)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.**

Nr.	Produkt	Gehalt %		Verpackung Säcke	Wert per 1000 kg brutto für netto E. £	Mill.
1.	Chilesalpeter[1])	15—16 N		einfache	9	500
2.	„ [2])	15—16 N		„	9	800
3.	Natronsalpeter, synthetisch[3])	15—16 N		doppelte	—	—
4.	Ammonsulfat	20—21 N		„	10	500
5.	Kalksalpeter	über 13 N		einfache geteerte	—	—
6.	Kalkstickstoff	15—16 N		einfache, od. Fässer	8	500
7.	Superphosphat,	14—16[4])	lösliche Phosphorsäure	doppelte	—	—
8.	„	16—18		„	2	550
9.	„	18—20		„	—	—
10.	„	30—32		„	—	—
11.	„	32—34		„	—	—
12.	„	34—36		„	—	—
13.	„	36—38		„	—	—
14.	„	38—40		„	6	450
15.	„	40—43		„	6	700
16.	Kaliumsulfat	48—52 K_2O		„	9	000

Dieser Tarif gilt vom 16. März bis zum 15. Mai 1928; erfolgt bis zum 1. Mai keine Kündigung, so tritt Verlängerung um 1 Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der obenstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen; Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft. (Aegypt. „J. off." vom 19. März 1928.) (1100)

[1]) Direkt aus Chile. [2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.
[4]) Einschließlich, ebenso bei den folgenden Angaben.

Türkei. **Ursprungszeugnisse.** Einer Notiz des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die türkische Regierung beschlossen, die Ursprungszeugnisse zu Sendungen, deren Wert weniger als 50 türkische Pfund beträgt, von der Verpflichtung der Beglaubigung durch einen türkischen Konsul zu befreien. Eine entsprechende Verfügung soll demnächst veröffentlicht werden. (1120)

China. **Zollerhöhung in der Provinz Kwangtung.** Nach einer Drahtmeldung des deutschen Generalkonsulats in Kanton hat die Provinzial-Regierung von Kwangtung als Notstandsmaßnahme die Erhebung folgender Zollzuschläge für die Dauer von 6 Monaten angeordnet:

1. 10% Zuschlag auf den bisher erhobenen Inlandszoll vom 21. März d. J. ab;

2. 20% Zuschlag auf den bisher erhobenen Seezoll vom 11. Mai d. J. ab.

Für bereits verschiffte Waren tritt keine Befreiung von den Zuschlägen ein. (1068)

Australien. **Verschiebung der Zollerhebung von Patronen.** Die Zollerhebung von „Patronen, n. b. g., m. A. von Schrotpatronen" (Pos. 397 A), welche am 1. April 1928 in Kraft treten sollte, ist nach einer telegraphischen Mitteilung an das englische Handelsamt bis zum 1. Oktober 1928 verschoben worden. (1130)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 2. April 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3B folgende Stationen nachgetragen worden: Ehringen, Pfäffingen und Wanzleben (Bez. Magdeburg). (1071)

Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung.

Am 2. April 1928 ist der Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung mit höchstens 22% Chlorkaliumgehalt (Zirkulationslösung aus der Chloralkalielektrolyse) widerruflich bis zum 30. September 1928 eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt bei Auflieferung einer Mindestmenge von 670 t in privateigenen Behälterwagen in einem Zeitraum von 6 aufeinanderfolgenden Monaten und bei gleichzeitiger Auflieferung von mindestens 6 Wagenladungen in der im Geltungsbereich bezeichneten Stationsverbindung Griesheim (Main) — Bitterfeld. Für diese Stationsverbindung ist ein besonderer Stationsfrachtsatz festgesetzt. (1072)

Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwerspat.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1928 ist im deutsch-belgischen Güterverkehr, Verbandsgütertarif, Teil II, Heft A, der Spezialtarif A 10 für Schwerspat in Steinen als Frachtgut eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt in der Verkehrsbeziehung von Meggen (Westf.) nach Leuven (Kom.), Louvain (Bassin) über Aachen Süd—Montzen Grenze. Die eingeräumte Frachtermäßigung gilt, wenn in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in der vorgesehenen Stationsverbindung mindestens 10 000 t Schwerspat verfrachtet werden. (1073)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Großbritannien. **Untersuchungen der Handelsmarken-Kommission.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 29. März wird die Handelsmarken-Kommission Untersuchungen über die Markierung von „Schreibmaschinen- und anderen Kohlepapieren" sowie von „Baumwollwatte, Gaze und hygienischen Binden" anstellen. Mitteilungen sind an den Sekretär Reardon, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, zu richten. (1131)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Kunstseide.

In einer Veröffentlichung der „New York Trust Co." werden nachstehende Schätzungen der Weltproduktion von Kunstseide im Jahr 1927 gegeben (im Vergleich mit 1924 und 1913):

	1927	1924	1913
	(in Millionen lbs.)		
Ver. Staaten . . .	74,0	38,6	1,54
Italien	39,6	17,6	0,33
Deutschland . .	29,7	23,1	7,70
England	27,5	24,2	6,60
Frankreich . . .	19,8	13,2	3,30
Belgien	16,5	8,8	2,86
Holland	14,3	4,4	—
Andere Länder .	28,6	12,1	1,87
Gesamtproduktion	250,0	142,0	24,20

(708)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Folgende Gesellschaften sind kürzlich in Frankreich gegründet worden:

Société d'Etude & d'Applications Chimiques, Paris. Produktion von chemischen Erzeugnissen. Das Kapital beträgt 10 Millionen frs.

Le Solnett (Soc. Gén. d'Expl. de Prod. Agric. et Ind. Brevets H. Breyer). Gegenstand des Unternehmens ist besonders die Herstellung und der Vertrieb von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Kapital beträgt 3 Millionen frs. (260)

Belgien. **Produktion von Radium.** Nach einer Notiz des „Engin. and Min. Journal" betrug die belgische Produktion von Radium (aus Erzen der Haut-Katanga im Belgischen Kongostaat) im Jahre 1927 wie im Vorjahre 20 g. Der jährliche Weltverbrauch von Radium schwankt zwischen 25 und 30 g. Außer der belgischen Fabrik sind zwei Fabriken in Frankreich auf diesem Gebiete beschäftigt. Die Anlagen in Böhmen und Amerika sind stillgelegt worden. (538)

Polen. **Zusammenschlußbestrebungen in der Parfümerieindustrie.** Wir entnehmen den „Wiadomisci Przemysl Chemicznego":

In einer kürzlich stattgefundenen Sitzung der Parfümerieindustrie wurde die Frage des Zusammenschlusses der gesamten Parfümerieindustrie besprochen.

In der Versammlung waren die drei bedeutendsten organisierten Gruppen der Parfümerieindustrie vertreten, nämlich der Verband der Parfümerieindustrie Polens, der Verband der Parfümerie- und kosmetischen Fabriken und die Parfümeriegruppe des industriellen Verbandes in Krakau. Die Versammlung erklärte sich mit der Gründung einer gemeinsamen Organisation einverstanden und wählte eine aus den Vertretern der genannten Verbände zusammengesetzte Kommission, welche alle Einzelheiten ausarbeiten soll. (1113)

Angestrebte Branntweinverbilligung zur Herstellung von Kosmetika. Im Zusammenhang mit der projektierten Reorganisation des polnischen Branntweinmonopols ist der Drogistenverband, in dem etwa 70 Produzenten zusammengefaßt sind, bemüht, eine Zuteilung verbilligten Branntweins für Drogerien zur Herstellung von Kosmetika zu erwirken („Drogerzysta"). (1114)

Sowjet-Rußland. **Die Ausgestaltung des Chemiesyndikats.** Im Laufe der letzten Monate sind der Anilintrust und der Moskauer Schwerchemikalientrust als Teilhaber ins Chemiesyndikat eingetreten.

Mit dem Trust „T. E. Sch. E." ist ebenfalls ein Vertrag zustandegekommen. Danach übernimmt das Chemiesyndikat den Verkauf der gesamten Produktion der Knochen verarbeitenden Betriebe (Knochenmehl, Leim, Gelatine usw.); ferner den Vertrieb der vom Trust hergestellten Halbfabrikate und Rohstoffe für die übrige chemische Industrie. Die Versorgung des Trusts „T. E. Sch. E." mit einheimischen und ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten wird hinfort vom Chemiesyndikat aus erfolgen.

Ein ähnlicher Vertrag ist ferner mit dem Trust „Lakokraska" abgeschlossen worden, der am 1. April Teilhaber des Chemiesyndikats geworden ist. (1079)

Schädlingsbekämpfung. Nach einer Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj" wandte sich das Chemiesyndikat an die Ackerbaukommissariate verschiedener Bundesrepubliken mit dem Ersuchen, die Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zu intensivieren.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Pflanzenschädlinge insgesamt jährlich Werte im Betrage von 1,5 Millionen Rbl. vernichten. Bisher seien im Garten- und Weinbau nur Kupfer- und Eisenvitriol angewandt worden. Vorgeschlagen sind die Anwendung von Schwefel, Formaldehyd, Arsen- und anderen Präparaten. (1080)

Bulgarien. **Chemikalienverbrauch.** Wie ein vom „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichter Bericht besagt, ist Bulgarien zur Deckung seines Chemikalienbedarfs zum größten Teil auf das Ausland angewiesen. Nach der Industriestatistik bestanden am Ende des Jahres 1924 5 Unternehmen zur Herstellung von Rosenöl, 13 Unternehmen für Seifen, 4 Unternehmen für Zünd- und Sprengmittel, 4 Unternehmen für Farben, Lacke, Maschinenöle usw. und 1 Unternehmen für Weinsäure.

Die wichtigsten Herkunftsländer der nach Bulgarien eingeführten chemischen Erzeugnisse sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Herkunftsland	1923	1924	1925	1926
	(Werte in Millionen Lewa)			
England	42,7	51,6	41,6	65,4
Deutschland . . .	20,7	26,1	28,7	53,3
Frankreich . . .	6,3	5,2	6,3	10,1
Belgien	4,5	9,0	11,2	9,1
Oesterreich . . .	5,9	9,7	10,9	8,8
Italien	2,0	2,7	3,1	3,8
Gesamteinfuhr:	86,7	113,5	116,4	158,3

(585)

Italien. **Citronensäuremonopol.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemistry and Industry" zufolge, hat die italienische Regierung beschlossen, ein Monopol für die Herstellung von Citronensäure in Italien zu errichten. Der Absatz von italienischem Calciumcitrat wird schon seit der Vorkriegszeit von einer staatlichen Einrichtung, der Camera Agrumaria, kontrolliert, die außer 5000 bis 6000 t Calciumcitrat aus der letztjährigen Produktion noch einige 10 000 t Vorräte besitzt.

Digitized by Google

Das italienische Calciumcitrat soll in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der drei italienischen Citronensäureproduzenten dienen; der für Ausfuhrzwecke verfügbare Anteil wird sich nach dem Bedarf dieser drei Unternehmen richten. Aus diesen Bestimmungen gehe hervor, daß es sich praktisch um ein italienisches Citronensäuremonopol handelt.

Wie das genannte Blatt weiter schreibt, kann diese Maßnahme zur Errichtung einer Citronensäureindustrie im Britischen Reiche führen, da große Rohstoffquellen hierfür zur Verfügung stehen und nur auf ihre Verwertung warten. (1063)

Spanien. **Gewinnung von Nebenprodukten in Gasanstalten.** Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" wurden in den Gasanstalten Spaniens während des Jahres 1926 u. a. folgende Nebenprodukte gewonnen: 14 574 t Pech (durchschnittlich 45 kg aus 1 t Kohle), 164 t Benzol (durchschnittlich 1,5 kg aus 1 t Kohle) und 19 t Leichtöle. (588)

Ver. St. von Nordamerika. **Kongreß der chemischen Industrie.** Am 16. Februar 1928 wurde in Washington der Kongreß der chemischen Industrie abgehalten, auf den wir bereits auf S. 48 der „Chem. Ind." hingewiesen haben. Ueber den Verlauf des Kongresses entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals" folgende Angaben:

Der Kongreß ist von dem Chemical Advisory Commitee des Department of Commerce einberufen worden. Auf der Tagesordnung standen die Fragen des Außenhandels, der Kartelle, der Zolltarife, der Produktion, des Verbrauchs usw. usw.

Praktisch waren alle Zweige der chemischen Industrie vertreten, wie technische Chemikalien, Farbstoffe, plastische Massen, Farben und Lacke, Naval Stores, Düngemittel, Holzdestillationsprodukte, Drogen, Arzneimittel, Toilettenartikel, tierische, pflanzliche und mineralische Nebenprodukte, sowie die Petroleum- und Steinkohlendestillation.

Hinsichtlich einer Revision der Sherman Anti-trust Act infolge der Bedrohung der amerikanischen Produzenten durch ausländische Kartelle wurde amtlicherseits erklärt, daß das Justizministerium bereit sei, die inländische Industrie gegen unlautere und ungesetzliche Konkurrenz von seiten ausländischer Konzerne zu schützen, auch wenn fremde Regierungen an derartigen Kartellen oder Konzernen finanziell interessiert sind.

Ueber die deutschen Kartelle, das Kalisyndikat, den Farbentrust, die internationale Zusammenschlußbewegung und Verteilung der Absatzgebiete, die Stickstofflage und das synthetische Benzin berichtetete Mr. W. T. Daugherty, Trade Commissioner in Berlin.

Die Vertreter des deutschen Farbentrustes, führte Mr. Daugherty aus, seien letzthin in der Presse verschiedentlich angegriffen worden, wobei behauptet wurde, daß sich die deutsche chemische Industrie zu dem besonderen Zweck zusammengeschlossen hätte, die amerikanische chemische Industrie zu bekämpfen. Wenn es auch nicht der Zweck dieser Diskussion wäre, eine endgültige Entscheidung über diese Streitfrage herbeizuführen, so könne er doch verschiedene leitende Persönlichkeiten des deutschen Farbentrustes anführen, nach deren Aussage man nicht die Absicht hat, die amerikanische Industrie zu bekämpfen; ferner ist erklärt worden, daß der Farbentrust keine großen Aktienkäufe in der amerikanischen chemischen Industrie vorgenommen hat.

Auf deutscher Seite wird dagegen betont, daß der Wunsch nach Verständigung mit der amerikanischen chemischen Industrie bestehe, so weit dieses möglich sei; als Beweis hierfür führte der Redner die drei im vergangenen Jahre abgeschlossenen deutsch-amerikanischen Abkommen an.

Anschließend sprach Mr. D. J. Reagan, Handelsattaché in Paris, über die Lage der französischen chemischen Industrie und teilte mit, daß führende Persönlichkeiten wiederholt ihre Ansicht dahin ausgedrückt hätten, daß die Beteiligung der Vereinigten Staaten an internationalen Preisabkommen für deren Erfolg unentbehrlich wäre.

Der Kongreß nahm eine Entschließung an, wonach das Department of Commerce Erhebungen über die Kaufkraft und den Lebensstandard der Chemikalien produzierenden Länder vornehmen solle. (1115)

Canada. **Fusion in der Zündholzindustrie.** Die Verschmelzung aller canadischen Zündholzfabriken ist jetzt, nach „Chemical Trade Journal", durch die Bildung der Eddy Match Company vollendet worden. Der Vizepräsident des neuen Unternehmens hat erklärt, daß die Bryant and May in Großbritannien und die Diamond Match Company in den Vereinigten Staaten die Kontrolle über die neue Gesellschaft ausüben. Zu dem neuen Unternehmen gehören die früher von der E. B. Eddy Company, Ltd., betriebene Zündholzfabrik in Hull, Quebec, die bisher von der Canadian Match Company, Ltd., betriebene Anlage und die World Match Company, Ltd., in Berthierville, Quebec. Der Sitz der Eddy Match Company ist in Pembroke, Ontario. (1116)

Britisch-Guayana. **Produktion von Bauxit.** Einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer zufolge ist die Produktion von Bauxit in Britisch-Guayana erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit aufgenommen worden. Das erste Jahr, in dem regelmäßig gearbeitet wurde, ist 1923. In diesem Jahre betrug die Produktion 171 066 t gegenüber einem Durchschnitt von etwa 50 000 t während der vorhergehenden Jahre.

Die Bauxitindustrie befindet sich in den Händen einer Gesellschaft. Eine zweite Gesellschaft in Surinam befindet sich unter der gleichen Kontrolle wie die Gesellschaft in Britisch-Guayana. Der Bauxit wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. (531)

Chile. **Einfuhr von Kunstseide.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, macht die Kunstseide verarbeitende Textilindustrie Chiles seit einigen Jahren beachtenswerte Fortschritte. Im Bezug der Rohstoffe ist diese Industrie vollständig auf das Ausland angewiesen.

Bedauerlicherweise unterscheidet die chilenische Außenhandelsstatistik nicht zwischen natürlicher und künstlicher Seide. Im Jahre 1925 betrug die Gesamteinfuhr von Seidengarn für Webereien 83 752 kg im Werte von 1,59 Millionen Pesos (zu je 18 d.). Schätzungsweise entfielen etwa 90% der angegebenen Menge auf Kunstseidegarn.

Unter den Herkunftsländern steht Großbritannien mit 33 604 kg an erster Stelle. Danach folgen Italien mit 22 129 kg, Frankreich mit 9254 kg, die Vereinigten Staaten mit 8756 kg, die Schweiz mit 3541 kg, Deutschland mit 3038 kg und Belgien mit 2004 kg. Minimale Mengen stammten aus Holland, Spanien, Argentinien und Canada.

Zur Einfuhr gelangen 300-, 200- und 150-Denier-Garne. (586)

Französisch-Marokko. **Erzproduktion.** Einem von der Zeitschrift „Engin. and Min. Journal" wiedergegebenen amtlichen marokkanischen Berichte über die Erzvorkommen Marokkos entnehmen wir folgende Angaben:

Alle Phosphatlager sind für den Staat reserviert. Außer den nach der Oberfläche der ausgebeuteten Gelände berechneten Steuern haben die Konzessionsinhaber eine Abgabe in Höhe von 5% des Wertes aller ausgeführten Erzeugnisse zu entrichten.

Das Office Chérifien des Phosphates beutet ein Lager hochgrädiger Phosphate (76%) in Kouriga aus.

Ein bedeutendes Manganlager ist in Djebel Bou-Arfa, 120 km nordwestlich von Figuig, gefunden worden. Eisenerzlager sind bei Tiflet und Kraloua östlich von Rabat gefunden worden. Molybdän ist bei Arnizmiz gefunden worden und wird von zwei Gesellschaften gewonnen.

Die Ausfuhr von (für die chemische Industrie in Betracht kommenden) Bodenerzeugnissen betrug im Jahre 1926:

	metr. t	1000 frs.
Phosphate	885 000	110 625
Manganerze	305	243
Molybdänerze	4	62

(315)

Südafrikanische Union. **Aus der Platinindustrie.** Zwei Bergbauingenieure sollen ein neues Amalgamationsverfahren zur Gewinnung von Platin aus oxydischen Erzen entdeckt haben, das die Südafrikanische Union in die Lage versetzen würde, den Weltbedarf an Platin zu einem Preise von 4 £ per Unze zu decken. Die angestellten Versuche sollen gute Ausbeuten geliefert haben.

Die Pläne der Lydenburg Platinum Areas, Ltd., sind durch den Rückgang des Platinpreises im vergangenen Jahre (von 21 £ auf 11 bis 12 £ per Unze) sehr gestört worden. Die Gesellschaft hat Material für Versuchszwecke nach Deutschland verschickt und ist außerdem selbst intensiv beschäftigt, ein geeignetes Verfahren zur Extraktion der Edelmetalle aus den in Maandagshoek und der Anlage am Dwarsriver gewonnenen Konzentraten zu finden. Gewisse Fortschritte wären bereits erzielt; die Verwertung der am Dwarsriver lagernden Erze scheitert jedoch noch an dem hohen

Digitized by Google

Gestehungspreis, der sich auf 20 £ per Unze Platin belaufen würde.

Die Elandsfontein Platinum, Ltd., ist in Johannesburg neu eingetragen worden. Die Gesellschaft übernimmt die Farm Elandsfontein im Bezirk Rustenberg. Das Kapital beträgt 300 000 £. (1059)

Britisch-Indien. **Produktion von Bleistiften.** Wie ein in den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht besagt, ist die einzige Bleistiftfabrik Britisch-Indiens während des Weltkrieges in Madras errichtet worden. Vor dem Kriege war Bayern der Hauptlieferant von Bleistiften nach Südindien. Als die Zufuhren während des Krieges abgeschnitten waren, setzte die Regierung die Fabrik in Madras in Betrieb. Die Kosten für die Gebäude betrugen etwa 100 000 Rupien; das insgesamt in dieser Industrie investierte Kapital beträgt etwa 400 000 Rupien. Die Fabrik ist mit modernen Einrichtungen für eine große Produktion eingerichtet.

Die Produktionskapazität beträgt etwa 500 Gros täglich. Gegenwärtig werden jedoch weniger als 10% der Kapazität ausgenutzt. 50 Arbeiter, alles Inder, werden in der Fabrik beschäftigt.

Von den zur Herstellung der Bleistifte erforderlichen Rohstoffen stammt das Holz aus Indien, Malabar und Hyderabad, aus der Kenyakolonie in Afrika und den Vereinigten Staaten. Graphit in kristallinischer Form wird hauptsächlich aus Rajamundry (Südindien) und Ceylon bezogen, sowie in geringen Mengen aus den Vereinigten Staaten. Kaolin, Schellack, Stocklack usw. stammen aus inländischer Produktion. Die verschiedenen verwandten Chemikalien werden eingeführt.

Die Fabrik produziert Bleistifte verschiedener Arten und in verschiedenen Preislagen, Kopierstifte, Pastellstifte usw.; die Preise schwanken zwischen 1,80 und 5,76 $ per Gros.

Die Gesamteinfuhr von Schreibstiften nach Britisch-Indien betrug während des Finanzjahres 1924/25 2,40 Millionen Dutzend im Werte von 704 436 Rupien und im Jahre 1925/26 3,29 Millionen Dutzend im Werte von 720 503 Rupien.

Trotz der beträchtlichen Nachfrage beliefert die Fabrik in Madras nur einen kleinen Teil des Marktes. Die Produktion bewegt sich rückläufig, besonders da von seiten der billigen, aus Japan eingeführten Bleistifte scharfe Konkurrenz besteht. (564)

Französisch-Indochina. **Holzverkohlung.** In fast allen französischen Kolonien wird die Meilerverkohlung in geringem Umfange durch die Eingeborenen betrieben. Die gewonnene Holzkohle dient zur Deckung des eigenen Bedarfs der Produzenten oder als Handelsartikel.

Indochina verfügt als einzige dieser Kolonien über einen Fabrikbetrieb, in welchem die Holzdestillation in Retorten vorgenommen wird. Die Leistungsfähigkeit dieses in Bienhoa gelegenen Unternehmens betrug im Jahre 1925 12 bis 15 t Holzkohle täglich. Auch die bei der Holzverkohlung anfallenden Destillate werden verwertet. Während des Krieges lieferte die Anlage Aceton nach Frankreich; zur Zeit wird die Gesamterzeugung an Holzkohle und Holzessigprodukten an Ort und Stelle verbraucht. (350)

Niederländisch-Indien. **Produktion von Naval Stores.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die staatliche Terpentinöl- und Kolophoniumfabrik in Takengon, in der Residenzschaft Achcen (Nordsumatra) bekanntgegeben, daß sie nach Deckung des lokalen Bedarfs 70 t Terpentinöl und 150—200 t Kolophonium für die Ausfuhr verfügbar hat. (589)

Japan. **Staatseinnahmen aus dem Camphermonopol.** Die Einkünfte des Staates aus dem Camphermonopol betragen in dem am 31. März 1928 abschließenden Geschäftsjahr 157 000 Yen; für das nächste Geschäftsjahr wird eine Steigerung um 251 000 Yen auf 408 000 Yen erwartet. (1097)

Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt. Einem Bericht des „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen wir die folgenden Angaben:

In Japan herrscht großer Verbrauch an Parfümerien und kosmetischen Mitteln, besonders von seiten der Frauen aller Lebensalter und Gesellschaftsschichten. Verschiedene kosmetische Mittel japanischen Ursprungs sind immer noch sehr verbreitet; die steigende Anpassung der Japaner an die westliche Kultur hat daneben eine Industrie geschaffen, die Kosmetika nach ausländischen Prinzipien herstellt. Die Bedeutung dieser Industrie ist aus den folgenden Zahlen über die Produktion von Parfümerien und kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich im Inlande abgesetzt, teilweise aber auch nach benachbarten Märkten ausgeführt werden, ersichtlich.

Produktion.

Jahr	Wert in £
1921	1 765 000
1922	2 115 222
1923	1 349 640
1925	1 704 488

Die Produktion des Jahres 1925 setzte sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

	£
Parfümerien	101 790
Wohlriechende Oele	201 742
Zahnpulver	512 313
Gesichtspuder	507 212
Toilettewässer	276 587
Waschpulver	104 844

Der Luxustarif vom 31. Juli 1924 belegte 119 Artikel mit einem Einfuhrzoll von 100% des Wertes, angeblich um das Volk zur Sparsamkeit zu erziehen, in Wirklichkeit aber, um die einheimische Industrie zu schützen. Die Nachfrage nach ausländischen Erzeugnissen hat jedoch nicht aufgehört, da sich die Japaner mehr und mehr modernisieren und ausländische Erzeugnisse schon als solche (abgesehen von der besseren Qualität) bevorzugt werden.

Daneben hat auch die Nachfrage nach inländischen Parfümerien und Toiletteprăparaten zugenommen.

Den an der Ausfuhr nach Japan interessierten Produzenten wird empfohlen, beim Vertrieb von Parfümerien usw. in Japan hauptsächlich nach Qualität und weniger nach dem Preis zu verkaufen. Auch für Waren, die zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen Verwendung finden, besteht Nachfrage. Neben einer Anzahl moderner Fabriken bestehen viele veraltete primitive Betriebe, die Kosmetika usw. herstellen.

Auch der japanischen Toiletteseifenindustrie kommt eine beträchtliche Bedeutung zu. Produktion und Ausfuhr während einiger der letzten Jahre sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Jahr	Produktion £	Ausfuhr £
1920	1 101 800	262 000
1921	1 800 000	149 000
1922	1 432 000	174 000
1926	2 043 500	(nicht verfügbar)

Der gewöhnliche Preis beträgt im Kleinhandel 3—4 d. Eingeführte Toiletteseife wird je nach Größe und Qualität zu weit höheren Preisen verkauft.

Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach China, Indien und der Südsee. Qualität und Preise sind gering.

Die Zahl der japanischen Toiletteseifenfabriken beträgt etwa 150, die zusammen 4774 Personen beschäftigen.

Die Propaganda der einheimischen Toiletteseifen- und Parfümerieindustrie ist sehr lebhaft. Ausländische Produzenten, die ihre Erzeugnisse auf dem japanischen Markte einzuführen beabsichtigen, müssen ebenfalls viel Reklame machen; die Ankündigung, daß es sich um ausländischer Erzeugnisse handelt, ist sehr wirksam. (587)

Aus der chemischen Industrie. Japan Chemical Industry Co. Bei einer durchgreifenden Reorganisation unter neuer Leitung wurde die Kaliumchloratfabrik in Aizu an die „Tobu Electric Power Co." (jetzt „Koriyama Electric Co."), und die Phosphorfabrik in Koriyama an die „International Match Co." verkauft. Die Gesellschaft behielt nur die Kameido-Werke, wo verschiedene Chemikalien und Düngemittel hergestellt werden. Außerdem wird Jod aus Meeresalgen auf den Kurilen erzeugt, doch ist diese Fabrikation nicht rentabel.

Die Gesellschaft will einen Teil (1,3 Mill. Yen) des Erlöses vom Verkauf der Fabrik in Aizu für die Entwicklung der Kaliumchloratfabrikation verwenden. (528)

Neu-Caledonien. **Ausfuhr von Chromerzen im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „L'Océanie Française" entnehmen, betrug die Ausfuhr von Chromerzen aus Neu-Caledonien im Jahre 1926 23 593 t und hat damit die Zahl des Vorjahres (18 554 t) um 5039 t überstiegen. Der Wert der Ausfuhr betrug 6,72 Mill. Frs. im Vergleich zu 3,62 Mill. Frs. während des Jahres 1925. Die Bestimmungsländer sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, die Vereinigten Staaten, England, Belgien, Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Australien. (543)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin. In der Generalversammlung vom 27. März d. J. wurde beschlossen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 4% Dividende auf die Stammaktien (abzüglich Kapitalertragsteuer) zu verteilen und den Rest von 62 883,22 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Alle übrigen Punkte der Tagesordnung wurden einstimmig genehmigt. Der turnusmäßig ausgeschiedene Herr Rittergutsbesitzer v. Below, Saleske wurde wiedergewählt. (1055)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Badische Dachpappen und Teerprodukte G. m. b. H. in Rheinsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Philippsburg ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 17. 2. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Unter Aufhebung aller übrigen Vertretungsbefugnisse sind Direktor Rudolf Erhard und Direktor Max Stein, beide in Berlin-Charlottenburg, als Liquidatoren bestellt worden.

Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 12. 3. 1928 eingetragen worden: Hermann Hahn und Ernst Bensch sind nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Heinrich Böhm und Otto Spieler in Stettin sind zu Geschäftsführern bestellt.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Erich Ricke ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Saul Goldberg in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Georgswärder" Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 15. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse aller Art sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehender Handelsgeschäfte. Stammkapital: 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Oskar Lindner, Kaufmann zu Rahlstedt, und Dr. Otto Wagner, Chemiker zu Hamburg.

Viskose Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 19. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von Hohlkörpern aus Viskose, wie Flaschenkapseln und Sprengstoffhülsen und von Knöpfen aus Viskose, ferner der Vertrieb derartiger Gegenstände. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer Kaufmann Albin Werner zu Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 2. 1928 bzw. 15. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Steinfurth, G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Erfordia Lack- und Farbenfabrik C. Walter Grohmann, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Hucke, hier, dem Kaufmann Gustav Beck in Manebach i. Thür. und der Frau Berta Elisabeth Grohmann, hier, ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Deiters & Veit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln. Das Amtsgericht Hameln macht unterm 21. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren nach Schlußverteilung aufgehoben und die Gesellschaft somit erloschen ist.

„Adropha" Akt.-Ges. zur Herstellung und Verwertung zollamtlich abgefertigter Vergällungsmittel für chem.-pharmazeutische Präparate, Sitz: Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 2. 1928 ist die Satzung geändert worden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin. Zweigniederlassung Wennigsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Ingenieurs Kurt Hißbach ist erloschen.

Rhenus, chemische Fabrik Kerkmann & Lönne, Sitz: Wesel. Die Firma ist am 7. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen. Inhaber sind der Kaufmann Theodor Lönne und die Ehefrau Walter Kerkmann, Hildegard geb. Lönne, in Wesel. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1928 begonnen. Dem Kaufmann Walter Kerkmann in Wesel ist Prokura erteilt.

Harzer Chrom-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wernigerode, Sitz: Nöschenrode. Die Firma ist am 7. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Fabrikaten der Chromindustrie und verwandten Betriebe. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Otto Pieper in Nöschenrode. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 10. 1927 festgestellt.

Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 3. 1928 ist der § 3 (Vertretung) geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten je zwei von ihnen oder eine und ein Prokurist.

„Chem. Industrie Roland", Inh. Otto Klamroth, Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: Otto **Klamroth.**

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt/Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 3. 1928 ist die Satzung in § 6 (Vertretungsbefugnis) abgeändert worden. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die beiden Geschäftsführer sind künftig nur nach Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrags zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Zum weiteren Geschäftsführer wird der Justitiar Dr. Richard Stumm in Frankfurt a. M. bestellt. Den Kaufleuten Heinrich Pflüger, Gerhard Roos, Helmut Achterath und Dr. Alfred Heintzeler, alle in Frankfurt a. M., wird Prokura derart erteilt, daß jeder nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 2. 3. 1928 ist das Grundkapital um 910 000 Mark auf 4 550 000 Mark erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals Contor chemischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 2. 1928 sind geändert §§ 16, 18.

Chemische Werke Veit Aktiengesellschaft i. Liquid., Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 20. 3. 1928 eingetragen: Arnold Bruns ist als Liquidator ausgeschieden. Der Kaufmann Wilhelm Jung in Bremen ist zum Liquidator bestellt.

Dr. Stenzel & Co. Chemische Fabrik, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter, Kaufmann Dr. Kurt Liebrecht zu Breslau, ist alleiniger Inhaber der Firma.

Kontinenti Buntfarbenfabrik Gruschwitz & Co., Sitz: Dresden, Alaunstr. 86. Die Firma ist am 21. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gesellschafter sind: Gertrud Wanda gesch. Gruschwitz, geb. Hippe, und der Kaufmann Walter Blumenthal, beide in Dresden. Die Gesellschaft hat am 1. 2. 1928 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter nur gemeinschaftlich berechtigt.

Ernst Wack, Düngerfabrik, Neumühle, Sitz: Kusel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Emil Heinrich Wack, Kaufmann in Kusel, ist erloschen.

Schleswig-Holst. Chemische Fabrik Kiel-G. Inhaber Georg Zieger jr., Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 20. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (1106)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die lebhafte Nachfrage nach Stickstoffdünger hat im Monat März angehalten. Erzeugung und Versand waren normal, abgesehen von inzwischen wieder behobenen Versandschwierigkeiten in Nitrophoska IG sowie von Kalkstickstoff, dessen Erzeugung durch Wassermangel bei den Bayerischen Kraftwerken ungünstig beeinflußt wird. Alle Stickstoffsorten können mit Ausnahme von Kalkstickstoff jetzt prompt geliefert werden. Im Laufe des Monats März gelangte neu auf den Markt Kalkammon DAVV mit einem Gehalt von etwa 17% Stickstoff und etwa 30% kohlensaurem Kalk.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im März im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF 0,95 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M.

Diese für März gültigen Preise erfahren im April keine Aenderung.

Für die übrigen Erzeugnisse gelten bis auf weiteres folgende Preise: Natronsalpeter BASF 1,23 M. für 1 kg Stickstoff, Kalksalpeter BASF 1,13 M. für 1 kg Stickstoff, Nitrophoska IG I 26 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG II 24,50 Mark für 100 kg Ware, Nitrophoska IG III 26 M. für 100 kg Ware.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1133)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. März 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 235—240
Alaun (gew., in Stücken) 159—163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 195—198
Aluminiumsulfat (17%) 92—95
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 630—650
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 155—160
Bariumsuperoxyd (87%) 630—645
Bleiglätte (pulverförmig) 590—610
Bleiweiß (pulverförmig) 580—600
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1560
Blutlaugensalz (rotes) 3600—3650
Bromkalium (rein) 2750—2850
Calciumcarbid (in Stücken) 169—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 180 bis 185
Chlorcalcium (geschm.) 72—75
Chlorkalium (gew.) 86—89
Chlorkalk (105—110°) 109—112
Chromalaun (krist.) 290—300
Eisenchlorid (trocken) 67—69
Eisensulfat (krist.) 295—300
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 420—430
Kaliumchlorat (krist.) 430—450
Kaliummetabisulfit (krist.) 700—715
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1580
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1350 bis 1400
Kupfersulfat (krist.) 430—440
Magnesiumcarbonat (leicht) 455—470
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—90
Magnesiumsulfat (techn.) 106—109
Mennige (versch. Sorten) 590—625
Natriumbicarbonat (techn.) 128—132
Natriumbichromat (krist.) 530—550
Natriumchlorat (krist.) 425—435
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 172—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 188—197
Natriumnitrit (krist.) 400—415
Natriumsulfat (krist., neige) 46—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 460—470
Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 189—194
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 79—82
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 405—420
Zinksulfat (krist., techn.) 169—172
Zinkweiß (versch. Sorten) 620—785
Zinnchlorid 3550—3600
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5300

Bulgarien (Burgas), 23. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 10
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnlich) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 28. März 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1])
Ammoniak (s.G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33/10/0
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladung.) 2/7/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 30[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¹/₈ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/05¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¹/₈ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/5 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/9¾
Bromnatrium 1/11—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 28. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83.50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7.75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12.25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15.40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2.50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20.50—21.50
Borsäure (krist.) 41—43
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5.50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,80—17,60
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22.50—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22.25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,75
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10.75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 14—15,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1.35 bis 1.85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4.25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 167,50—172.50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37.50—39.50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende März 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 760
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 780
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 260
Aetznatron (70—72%) 141
Aetznatron (76—78%) 160
Arsenige Säure (99%) 188
Benzin 260
Bleiglätte 302
Bleiweiß 310
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1010
Calciumcarbid 93
Campher (raff.) 27 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 64
Chlorkalk (100—105) 80
Chlorkalk (110—115) 88
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 221
Citronensäure (krist., bleifrei) 1660
Dextrin (gelb) 255
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 107

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 56
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 430
Formaldehyd (40%) 500
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 100
Valonea (Smyrna Ia) 100
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 118
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 278
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 400
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 498
Kaliumchlorat (techn.) 288
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 315
Kaliumnitrat (rein, 99%) 212
Kaliumpermanganat (techn.) 440
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 81
Knochenkohle (Ia) 535
Knochenkohle (IIa) 215
Kupfervitriol (98—99%) 219
Lithopone (30%, inländ.) 227
Lithopone (ausländ.) 238
Magnesia, citronensaure 1235
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 38 (kg)
Mennige 303
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 127
Naphthalin (chem. rein) 388
Natriumbisulfit (geschmolz., 60—62%) 160
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 45
Natriumphosphat 131
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 152
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 210
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 200 (kg)
Bittermandelöl 148 (kg)
Mandarinenöl 215 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 35 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 125
Ruß (ausländ.) 590
Salmiak (klein, krist.) 192
Salmiak (Stücke) 370
Salmiakgeist (18° Bé) 157
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 280
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 120
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1275
Zink, schwefelsaures (krist.) 121
Zinkstaub 415
Zinkweiß (inländ.) 320
Zinkweiß (ausländ.) 335
Zinnober 59 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 24. März 1928. Großhandelspreise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 9
Antichlor 6
Borax (krist.) 17,50
Borax (pulverförmig) 17
Borsäure 18
Formaldehyd (40%ige Lsg.) 25
Oxalsäure 16,50
Salmiak 14
Salpeter 19
Salpetersäure 16
Salzsäure 4
Schwefelsäure 3,60
Schwefelnatrium (32%) 8
Schwefelnatrium (64%) 12
Soda (bic. B.) 8,50

Oesterreich (Wien), 30. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 325
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen. weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 30. März 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.: exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4.85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 27[illegible]
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1096)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 4. 28	28. 3. 28	Aktien	3. 4. 28	28. 3. 28
Byk-Guldenw.	90,75	85,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	103,—	103,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	100 1/8	96,25
„ Grünau	93,—	86,—	Rasquin. Farbw.	110,—	—,—
„ v. Heyden	185,75	129,25	Rh. W. Sprengst.	97,—	—,—
„ Milch & Co.	88,—	38,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	67,50	61,50
„ Gelsenk.	77,—	74,—	J. D. Riedel	43,50	45,50
„ W. Albert	100,—	102,—	Rütgerswerke	103,—	101,75
„ W. Brockhues	91,75	87,—	H. Scheidemandel	27,25	27,75
Concordia chem. F.	52,50	55,25	Schering, Chem.	224,—	222,—
Dynamit Nobel	124,—	119,25	Sprengst. Carb.	—,—	109,—
Egestorff. Salzw.	133,—	127,—	Staßfurter Chem.	38,—	34,—
Fahlberg, List	138,75	131 3/4	Thür. Bleiweißf.	60,—	52,25
I. G. Farbenindustr.	267,25	247,75	Union Fabr. chem. P.	62,—	66,50
Gehe & Co.	85,—	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	163,—	158 1/2
Th. Goldschmidt	113,—	104,25	„ Glanzstoff F.	725,50	714,50
Harkort Bergw.	26,—	25,75	„ Ultramarinfabr.	145,—	143,—
Heine & Co.	71,75	71,—			
Linde's Eismasch.	157,50	149,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	3. 4. 28	31. 3. 28	Devisen	3. 4. 28	31. 3. 28
Argentinien	1,787	1,788	Italien	22,085	22,095
Canada	4,182	4,185	Jugoslawien	7,355	7,355
Japan	2,001	2,000	Dänemark	112,10	112,09
Aegypten	20,93	20,936	Portugal	18,00	18,15
Türkei	2,115	2,120	Norwegen	111,64	111,61
England	20,406	20,41	Frankreich	16,455	16,46
Ver. Staaten	4,1795	4,1815	Tschechoslowakei	12,385	12,392
Brasilien	0,5035	0,503	Schweiz	80,545	80,555
Uruguay	4,325	4,330	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,41	168,40	Spanien	70,30	70,40
Griechenland	5,550	5,540	Schweden	112,23	112,22
Belgien	58,345	58,37	Oesterreich	58,825	58,83
Danzig	81,59	81,60	Ungarn	73,03	73,01
Finnland	10,525	10,525	Rumänien	—,—	2,64

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,86
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	284,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 4. 28	28. 3. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—88	83—88
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2—79 1/2	79 1/4—79 1/4

(1142)

Versammlungskalender.

18. April: Chemische Fabrik „Oldin" A.-G. zu Berlin-Reinickendorf, Hauptstraße 3, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Büro des Herrn Rechtsanwalts Dr. Leo Koplowitz zu Berlin NW 7, Dorotheenstr. 64.

20. April: Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. Elberfeld, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstr. 14.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 8, Mauerstraße 61/65.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Köln-Merheim, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, auf der Amtsstube des Herrn Notar Justizrat Kausen, Köln, Kardinalstr. 6.

Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G. Frankfurt a. M., 29. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, Auerschulstr. 14.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Chemische Fabriken zu Berlin, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Industrieklub zu Düsseldorf, Elberfelder Str. 6.

23. April: Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München, VII. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10/I.

Actien-Gesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A.-G., Köln. (1105)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 14. April 1928 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. April 1928.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen sind wieder einmal durch eine Verständigung zwischen den beiden Delegationsführern vertagt worden. Dabei handelt es sich lediglich um einen Notbehelf, der verhindern soll, daß durch einen Abbruch der Verhandlungen zollpolitische Folgen eintreten, die dem seit Jahren latenten Wirtschaftskrieg zwischen beiden Ländern eine Schärfe verleihen würden, die eine Rückkehr zu friedlichen Verhandlungen aufs äußerste erschweren müßte.

Als gegen Ende des verflossenen Jahres trotz aller Bemühungen von deutscher Seite, normale Handelsbeziehungen zu dem östlichen Nachbarn herzustellen, die Verhandlungen gescheitert waren, glaubte die Reichsregierung durch einen Wechsel in der Leitung der deutschen Delegation den Weg zu einer Verständigung zu ebnen. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Auch unter der neuen Leitung ist es unserer Delegation nicht gelungen, positive Ergebnisse zu erzielen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Erfolglosigkeit der bisherigen Verhandlungen weder auf überspannte Forderungen der beiden Delegationen noch auf die Art ihrer Verhandlungen zurückzuführen ist. Schuld daran ist vielmehr die in hohem Grade politischen Einflüssen ausgesetzte Wirtschaftspolitik der Regierung in Warschau, die seit Jahren jegliches Verständnis für die Tatsache vermissen läßt, daß bei den durch den Versailler Vertrag und seine wirtschaftlichen Folgen eingetretenen Verschiebungen im Osten Europas kein Staat mehr die Möglichkeit hat, seine Wirtschaftspolitik ausschließlich nach den sich vielfach noch widerstreitenden Interessen seiner Produktionszweige zu gestalten.

Der polnische Staat, dessen Grenzen im Vertrag von Versailles nach rein politischen Rücksichten gezogen wurden, hat ebenso wie sein Nachbar, die Tschechoslowakei, unter diesem rein politischen Ursprung seiner Existenz schwer zu leiden. Dieser Konstruktionsfehler wurde aber in Polen noch dadurch wesentlich verschlimmert, daß jede Regierung, die bisher am Ruder gewesen ist, es als ihre wichtigste Aufgabe ansah, eine Industrie groß zu ziehen und gegen den Wettbewerb der alten Industrieländer zu schützen. Hieraus entstand das handelspolitische Problem, industriellen Protektionismus zu treiben und dabei von anderen Ländern weitgehende Zugeständnisse auf agrarischem Gebiet durchzusetzen. Die Lösung dieses Problems erfordert weises Maßhalten in den eigenen Ansprüchen und verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Länder.

Für diese Notwendigkeit hat jedoch die polnische Regierung bisher nicht das geringste Verständnis offenbart. Daraus erklärt es sich auch, daß Polen, soweit seine Handelspolitik nicht nach politischen Rücksichten orientiert ist, jahraus, jahrein in schwierigsten Wirtschaftsverhandlungen mit allen möglichen Ländern steht. So schweben augenblicklich aus Anlaß der letzten sogenannten Zollvalorisation überaus ernste Verhandlungen mit Oesterreich und der Tschechoslowakei, deren Export von Industrieerzeugnissen nach Polen durch die Tariferhöhungen in einem solchen Grade beeinträchtigt wird, daß man in beiden Ländern zu Vergeltungsmaßnahmen entschlossen ist, falls sich die Regierung in Warschau nicht zu Konzessionen herbeiläßt. In beiden Ländern erwägt man Absperrungsmaßnahmen gegen das polnische Schwein, das von einem starken Exportdrang beseelt ist. Die polnische Landwirtschaft hätte dann also für den Industrieschutz die Zeche zu bezahlen. Beachtenswert auch für die deutschen Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei ist dabei die Tatsache, daß bisher in Prag die Absicht bestand, die Beschränkung der Schweineeinfuhr aus Polen, da der Zollsatz Ungarn gegenüber gebunden ist, durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer herbeizuführen. Hierüber haben seit längerer Zeit zwischen dem Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister Verhandlungen geschwebt. Hier liegt also ein Fall vor, wo die Umsatzsteuer die Funktion eines hohen Schutzzolles übernehmen soll. Wenn eine solche Möglichkeit den Gegenstand von Beratungen zwischen den beteiligten amtlichen Stellen bilden kann, dann besteht bei den deutschen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei die Berechtigung und die Verpflichtung, Garantien dafür zu schaffen, daß nicht Zollzugeständnisse nachträglich durch Erhöhungen der Umsatzsteuer gegenstandslos gemacht werden.

Daß Polen bereit ist, den Reklamationen der österreichischen und tschechoslowakischen Regierung wegen der letzten Tariferhöhungen bis zu einem gewissen Grade nachzugeben, beweist die Tatsache, daß die Vertreter der Wiener und Prager Regierungen, die seit längerer Zeit mit den amtlichen Stellen in Warschau verhandelt haben, von dort mit Angeboten der polnischen Regierung zurückgekehrt sind, die zurzeit den Gegenstand von Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen bilden. Was darüber in Prager Zeitungen berichtet wird, gibt kein ganz klares Bild. Der polnische Vorschlag zur Milderung der Wirkungen aus der Zollvalorisierung ohne Abänderung der bestehenden Handelsverträge soll darin bestehen, daß durch besondere Verordnungen bestimmte Einfuhrkontingente für Waren, an denen die Industrien der beiden Länder ein Interesse haben, eingeräumt werden. Da es sich hierbei mit Rücksicht auf die übrigen in Polen meistbegünstigten Länder wohl nicht um zollbegünstigte Kontingente handeln kann, würde das polnische Entgegenkommen lediglich in einer Milderung der Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kommen dabei überwiegend Waren in Betracht, die noch einen erträglichen Zollsatz tragen, dann wäre es möglich, daß man in Wien und Prag in diesen Kontingenten eine ausreichende Entschädigung für die Zollerhöhungen erblickt.

Für eine Wiederaufnahme der deutschen Handelsvertragsverhandlungen mit Polen sind diese Kontingentsfragen selbstverständlich von großem Interesse. Eine einstweilige Unterbrechung der Verhandlungen bis zum endgültigen Abschluß der polnischen Vereinbarungen mit Oesterreich und der Tschechoslowakei ist daher durchaus erwünscht. Denn wenn, was ja doch zu hoffen ist, unsere Verhandlungen mit Polen einmal zu einem erfolgreichen Ende führen, muß bei der Frage der Meistbegünstigung der Mitgenuß an Kontingenten, die anderen Ländern zugestanden sind, gefordert werden, falls es nicht gelingt, überhaupt eine Aufhebung der polnischen Einfuhrverbote durchzusetzen, wie es für den Vertragsabschluß mit der Tschechoslowakei als eine selbstverständliche Voraussetzung gilt. — Bl. (1211)

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan.

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Staates zu betreten und sich daselbst aufzuhalten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nachstehend aufgeführten Rechte genießen:

1. Sie sollen in bezug auf die Niederlassung, die Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, auf die Ausübung ihrer Berufe und Beschäftigungen, sowie auf dem Gebiet ihrer industriellen und gewerblichen Unternehmungen in jeder Beziehung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden;
2. sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, innerhalb des ganzen Gebietes des anderen Staates zu reisen und mit allen Arten von erlaubten Handelswaren Handel zu treiben;
3. sie dürfen Häuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und die dazu gehörigen Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben. Ferner dürfen sie Land zu Wohn-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten;
4. sie sollen in bezug auf den Besitz von beweglichem Vermögen aller Art, auf den sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todes wegen bei solchem Vermögen aller Art, das sie unter Lebenden gesetzmäßig erwerben dürfen, und in bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, das sie in gesetzmäßiger Weise erworben haben, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation;
5. sie dürfen in der gleichen Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen. Sie sind indessen der Bedingung der Gegenseitigkeit unterworfen, wenn diese in den Landesgesetzen oder in besonderen Abmachungen vorgesehen ist;
6. sie sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst, sei es im Heere, in der Flotte oder Luftflotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, befreit sein, desgleichen von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben sowie von allen Zwangsanleihen. Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden, wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation;
7. sie sollen für ihre Person und ihr Vermögen, ihre Rechte und ihre Interessen in bezug auf Steuern und ähnliche Lasten die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz genießen wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation;
8. sie sollen vollen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens erhalten; sie sollen, wie die Inländer, freien Zutritt zu den Gerichten und zu den anderen zuständigen Behörden haben, um ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen.

Artikel II.

Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates und alle dazugehörigen Räumlichkeiten in den Gebieten des anderen Staates sollen unverletzlich sein. Es ist unzulässig, daselbst Haussuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von dem Gesetze für Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Staaten kann Generalkosuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Staates bestellen, mit Ausnahme der Orte, wo die Zulassung solcher Konsularbeamten nicht angemessen wäre. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragschließenden Staaten angewandt werden, ohne allen anderen Mächten gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen ihre amtlichen Funktionen in dem Lande, in dem sie bestellt sind, ausüben, sobald sie das Exequatur oder andere erforderliche Ermächtigungen erhalten haben. Jeder der vertragschließenden Staaten behält sich das Recht vor, nach seinem eigenen Ermessen das Exequatur oder andere Ermächtigungen unter vorheriger Darlegung der Gründe zurückzuziehen.

Die Konsularbeamten jedes der vertragschließenden Staaten sollen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Staates die gleichen Rechte, Vorrechte und Ausnahmen genießen, die den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Artikel IV.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Staaten bestehen.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates sollen volle Freiheit haben, mit ihren Schiffen und deren Ladungen die Häfen, Flüsse, Kanäle und alle Plätze in den Gebieten des anderen Staates zu besuchen, die für den Außenhandel geöffnet sind oder künftig geöffnet werden; sie sollen die gleichen Rechte, Vergünstigungen, Freiheiten, Befreiungen und Ausnahmen in Handel und Schiffahrt genießen wie jetzt oder künftig die Inländer selbst oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation; jedoch sollen sie gehalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Artikel V.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschließenden Staaten sollen ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Staates die niedrigsten Einfuhrabgaben genießen, die auf die gleichartigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines anderen Landes angewandt werden.

Artikel VI.

Keiner der vertragschließenden Staaten soll die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen Staates mit anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgendwelcher Art belegen als denjenigen, mit denen die Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach irgendeinem anderen Lande belegt ist oder künftig belegt wird.

Artikel VII.

Für Ursprungszeugnisse verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die Bestimmungen des Art. 11 des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, unterzeichnet in Genf am 3. November 1923, anzuwenden.

Artikel VIII.

Einfuhrverbote oder -Beschränkungen sollen durch die vertragschließenden Staaten hinsichtlich der Einfuhr von Boden- und Gewerbeerzeugnissen des anderen

Digitized by Google

Staates, ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft, nicht aufrechterhalten oder erlassen werden, sofern sie sich nicht auch gegen die gleichartigen Erzeugnisse jedes anderen Landes richten.

Verbote oder Beschränkungen für die Ausfuhr eines Gegenstandes nach den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten sollen nicht aufrechterhalten oder erlassen werden, sofern sie sich nicht auch gegen die Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach jedem anderen Lande richten.

Ausnahmen hiervon können, sofern sie auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen in keiner Weise durch Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon können, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
3. für Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die Gegenstände der Durchfuhr sollen keinerlei Sonderzöllen oder -Steuern im Hinblick auf die Durchfuhr unterworfen werden, sei es, daß sie direkt durchlaufen, sei es, daß sie während der Durchfuhr umgeladen, ausgeladen, eingelagert, umgepackt oder wieder eingeladen werden.

Jeder der vertragschließenden Staaten soll das Recht haben, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß die Waren sich tatsächlich in der Durchfuhr befinden.

Artikel X.

Die inneren Abgaben, die in den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten, unter welcher Bezeichnung und für welche Rechnung es auch sei, auf der Erzeugung, der Herstellung oder dem Verbrauche eines Gegenstandes liegen, dürfen unter keinem Vorwande für die Erzeugnisse der Gebiete des anderen Staates andere oder höhere sein als die Abgaben, die auf den gleichartigen Gegenständen der einheimischen Erzeugung liegen.

Artikel XI.

Kaufleute und Fabrikanten, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des einen der vertragschließenden Staaten ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete dieses Staates zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Staates Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die vertragschließenden Staaten werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

Artikel XII.

Für Muster und Warenproben verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die Bestimmungen des Art. 10 des Internationalen Abkommens für die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, unterzeichnet in Genf am 3. November 1923, anzuwenden.

Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß die in Abs. 5 des genannten Artikels bezeichnete Wiederausfuhrfrist auf 12 Monate festgesetzt wird.

Artikel XIII.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Staates als gesetzlich bestehend anerkannt und sollen befugt sein, daselbst, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, nach den Gesetzen dieses anderen Staates vor Gericht aufzutreten.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Vermögen in dem Gebiete des anderen Staates bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Die Bestimmungen des Art. I Ziffer 6 finden, soweit sie juristische Personen berühren können, auch auf die Gesellschaften Anwendung.

Hinsichtlich der im Art. I Ziffer 7 aufgeführten Steuern und Lasten sollen sie die gleiche Behandlung genießen wie die entsprechenden Leistungspflichtigen des anderen Staates oder der meistbegünstigten Nation.

Artikel XIV.

Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der vertragschließenden Staaten auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen, können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragschließenden Staates eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr dieser Gegenstände auf inländischen Schiffen zu entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Staaten bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gesetzlich zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel, ob die Ausfuhr auf deutschen oder japanischen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Staates oder einer dritten Macht sein.

Artikel XV.

Hinsichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Löschens von Schiffen in den Hoheitsgewässern der vertragschließenden Staaten und hinsichtlich aller Formalitäten und aller Vorschriften, denen Handelsschiffe, ihre Besatzungen und ihre Ladungen unterworfen werden können, sollen den inländischen Schiffen keine Vorrechte oder Erleichterungen gewährt werden, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Landes gewährt werden; die Absicht der vertragschließenden Staaten geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe nach dem Grundsatz der völligen Gleichheit behandelt werden.

Artikel XVI.

Die Schiffe, welche die Flagge eines der vertragschließenden Staaten führen und die nach den Gesetzen

Digitized by Google

des Landes dieser Flagge erforderlichen Papiere an Bord haben, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Staates ohne weiteres als der Nationalität des erstgenannten Landes angehörig anerkannt werden.

Artikel XVII.

Tonnen-, Durchfuhr- oder Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten, irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheitsgewässern des einen Landes den Schiffen des anderen Landes nicht auferlegt werden, sofern sie nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Artikel XVIII.

Schiffe, die den regelmäßig festgesetzten Postdienst eines der vertragschließenden Staaten versehen, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Staates die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen, die solchen Schiffen der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Artikel XIX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, deren Regelung den Gesetzen eines jeden der vertragschließenden Staaten unterworfen bleibt. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der beiden Staaten in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Staate den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Staates dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt.

Als Küstenschiffahrt gilt nicht:

1. der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum anderen, sei es, um daselbst vom Ausland mitgebrachte Passagiere oder Ladung, ganz oder teilweise, zu landen, sei es, um daselbst für das Ausland bestimmte Passagiere oder Ladung, ganz oder teilweise, an Bord zu nehmen;
2. die Beförderung von Passagieren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Fahrscheinen versehen sind, oder von Waren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Konnossementen verschifft werden, von einem Hafen zum anderen.

Artikel XX.

In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Staaten den Schiffen des anderen Staates, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Befreiungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in diesem Falle sind die vorgeschriebenen Zölle zu entrichten.

Die Ortsbehörden sollen den nächsten Konsul des Flaggenstaates sobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beschädigung benachrichtigen. Die Konsuln der vertragschließenden Staaten sollen ermächtigt sein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beistand zu leisten.

Artikel XXI.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ausschließlich beauftragt sein, die innere Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihres Landes aufrechtzuerhalten; sie sollen allein zuständig sein für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Schiffsführern, den Schiffsoffizieren und der Schiffsbesatzung, insbesondere von solchen Streitigkeiten, die sich auf die Heuer und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beziehen.

Die Landesbehörden dürfen sich bei Störungen der Ordnung an Bord nur dann einmischen, wenn sie dafürhalten, daß diese Störungen den Frieden oder die öffentliche Ordung im Hafen oder am Lande gefährden, oder wenn andere Personen als Angehörige der Schiffsbesatzung daran beteiligt sind.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können außer in den Fällen des vorstehenden Absatzes die Unterstützung und Hilfe der Landesbehörden zwecks Festnahme und Rückschaffung von Angehörigen der Besatzung der Handelsschiffe ihres Landes verlangen, sofern es sich nicht um einen einheimischen Staatsangehörigen handelt.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können von den Landesbehörden die Festhaltung von Angehörigen der Besatzung von Handelsschiffen ihres Landes verlangen.

Die Kosten der Festnahme und Festhaltung sollen von den antragstellenden Konsularbeamten getragen werden.

Artikel XXII.

Die vertragschließenden Staaten kommen dahin überein, daß, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, in allen auf Handel, Schiffahrt und Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Staat den Schiffen oder den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort bedingungslos und entschädigungslos auf die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Staates ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmefällen, Handel, Schiffahrt und Gewerbe eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden sollen.

Artikel XXIII.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

1. auf die von einem der vertragschließenden Staaten angrenzenden Staaten jetzt oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs;
2. auf die von einem der vertragschließenden Staaten der nationalen Fischerei und den ihr gleichgestellten Fischereien jetzt oder künftig gewährten Begünstigungen;
3. auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Staaten durch ein Abkommen einem dritten Staate zum Ausgleich der inländischen und ausländischen Besteuerungen, insbesondere zur Verhütung der Doppelbesteuerung, und zur gegenseitigen Unterstützung in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Steuersachen und Steuerstrafsachen, jetzt oder künftig einräumt.

Artikel XXIV.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf alle Gebiete und Besitzungen, die einem der vertragschließenden Staaten gehören oder von ihm verwaltet werden.

Artikel XXV.

Dieser Vertrag ist in deutscher, französischer und japanischer Sprache abgefaßt. Im Falle verschiedener Auslegung ist der französische Text maßgebend.

Digitized by Google

Artikel XXVI.

Dieser Vertrag soll von seiner Inkraftsetzung an drei Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der beiden vertragschließenden Staaten sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht kundgibt, den Vertrag zu beendigen, soll er bis zum Ablaufe von sechs Monaten von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an dem einer der vertragschließenden Staaten ihn gekündigt haben wird.

Artikel XXVII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden.

Die Ratifikation durch jeden der vertragschließenden Staaten soll möglichst bald der Regierung des anderen Staates mitgeteilt werden. Der Vertrag tritt am einzehnten Tag, nachdem die letzte Mitteilung erfolgt ist, in Kraft.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihm ihr Siegel beigesetzt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Tokio, am zwanzigsten Juli 1927.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bilden:

1. Die Bestimmungen des Art. I lassen die paßrechtlichen Vorschriften unberührt.
2. Die Bestimmungen des Art. I Ziffer 7, betreffend Steuern und ähnliche Lasten, die von den Angehörigen der vertragschließenden Staaten zu bezahlen sind, werden dahin verstanden, daß sie Steuern und ähnliche Lasten umfassen, die im Namen oder für die Rechnung nicht nur der Reichsregierung und der Landesregierungen, sondern auch der Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände, der Korporationen und anderer öffentlicher Einrichtungen erhoben werden, die das Recht der Steuererhebung haben.
3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die schwebenden Verhandlungen, die darauf abzielen, diesen Vertrag durch ein Zolltarifabkommen zu ergänzen, sobald als möglich zum Abschluß gebracht werden sollen.

   Jedoch wird schon jetzt vereinbart, daß von den japanischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen das Soyabohnenöl (Nr. 166 des deutschen Zolltarifs) für die Dauer des Vertrages bei der Einfuhr in Deutschland ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft keinem höheren Zollsatz als 2,50 Reichsmark für den Doppelzentner unterliegen soll.
4. Hinsichtlich der Bestimmungen des Art. VIII besteht Einverständnis darüber, daß in dem Falle, daß einer der vertragschließenden Staaten neue Ein- oder Ausfuhrverbote oder -Beschränkungen anwendet oder erläßt, die geeignet sind, den Handel des anderen Staates ernstlich zu berühren, dieser andere Staat innerhalb eines Jahres seit ihrer Anwendung oder Inkraftsetzung den gegenwärtigen Vertrag kündigen kann.

   Der Vertrag wird in diesem Falle 6 Monate nach der Kündigung außer Kraft treten.
5. Die Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. XIII sollen nicht so angesehen werden, als sollten sie die Anwendung des Besteuerungssystems für juristische Personen, wie es im Art. XXI des japanischen Einkommensteuergesetzes Nummer 8 vom 27. März 1926 und in den entsprechenden Vorschriften der deutschen Gesetzgebung vorgesehen ist, beeinträchtigen, sofern nicht irgendeinem anderen Staate Ausnahmen zugestanden werden.
6. Die Nummer 2 des Art. XXIII wird dahin verstanden, daß die Begünstigungen, die jetzt oder künftig den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Staaten gewährt werden, oder die besonderen Zollvergünstigungen betrifft, die Japan für Fische und andere in den Hoheitsgewässern einer dritten, Japan benachbarten Macht gewonnene Meereserzeugnisse einräumt.

Notenwechsel.

Der Deutsche Botschafter an den Japanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das im Laufe der Verhandlungen über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Japan erzielte Einvernehmen beehre ich mich, Euere Exzellenz um die besondere Liebenswürdigkeit zu bitten, mir das Einverständnis der Japanischen Regierung mit der Deutschen Regierung über den folgenden Punkt bestätigen zu wollen:

Treten die Abmachungen, die den Gegenstand des Notenwechsels zwischen der Deutschen Botschaft in Tokio und dem Japanischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten vom 7. August 1926 bilden, vor Ablauf des Handels- und Schiffahrtsvertrages außer Kraft, so kommt auch die Bestimmung des Schlußprotokolls, betreffend die Herabsetzung des Tarifs für Soyabohnenöl in Wegfall.

*

Der Japanische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an den Deutschen Botschafter:

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Botschafter!

Euere Exzellenz haben mich mit Schreiben vom 20. Juli 1927, betreffend das im Laufe der Verhandlungen über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Deutschland erzielte Einvernehmen, gebeten, das Einverständnis der Japanischen Regierung mit der Deutschen Regierung über den folgenden Punkt zu bestätigen:

Treten die Abmachungen, die den Gegenstand des Notenwechsels zwischen dem Japanischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und der Deutschen Botschaft in Tokio vom 7. August 1926 bilden, vor Ablauf des Handels- und Schiffahrtsvertrags außer Kraft, so kommt auch die Bestimmung des Schlußprotokolls, betreffend die Herabsetzung des Tarifs für Soyabohnenöl in Wegfall.

In Beantwortung dieser Bitte habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Japanische Regierung sich über den obenbezeichneten Punkt mit der Deutschen Regierung im Einverständnis befindet.

*

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Botschafter!

Bevor zur Unterzeichnung des japanisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsvertrags geschritten wird, bittet die Kaiserliche Regierung darum, daß die Reichsregierung ihr Einverständnis mit den nachstehenden zwei Punkten aussprechen möge:

Es besteht Einverständnis darüber, daß, unabhängig von den Vorschriften des Art. V dieses Vertrags, jeder der vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, an seinen Grenzen, außer in den Häfen, aus den besonderen im Art. VII, Abs. 1, aufgeführten Gründen und im Sinne des Abs. 2 desselben Artikels des auf der 2. Allgemeinen Konferenz über den Verkehr und die Durchfuhr angenommenen Statuts für Seehäfen besondere Zölle zu erheben.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß hinsichtlich der Anwendung der besonderen Zölle des vor-

Digitized by Google

stehenden Absatzes die Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile bei dem anderen Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Ich wäre glücklich, wenn Euere Exzellenz mir das Einverständnis der Reichsregierung mit der Japanischen Regierung über diesen Gegenstand mitteilen könnte.

*

Der Deutsche Botschafter an den Japanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten:

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Minister!

Euere Exzellenz hatten die Güte, mir aus Anlaß des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Japan mitzuteilen, daß die Kaiserliche Regierung die Erklärung des Einverständnisses der Reichsregierung zu den nachstehenden zwei Punkten zu erhalten wünscht:

Es besteht Einverständnis darüber, daß, unabhängig von den Vorschriften des Art. V dieses Vertrages, jeder der vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, an seinen Grenzen, außer in den Häfen, aus den besonderen im Art. VII Abs. 1 aufgeführten Gründen und im Sinne des Abs. 2 desselben Artikels des auf der 2. Allgemeinen Konferenz über den Verkehr und die Durchfuhr angenommenen Statuts für Seehäfen besondere Zölle zu erheben.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß hinsichtlich der Anwendung der besonderen Zölle des vorstehenden Absatzes die Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile bei dem anderen Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Euere Exzellenz beehre ich mich davon in Kenntnis zu setzen, daß die Reichsregierung sich mit der Kaiserlichen Regierung über die obenbezeichneten Punkte im Einverständnis befindet. (1144)

Abkommen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich.

Um das gegenwärtige Erhebungsverfahren der Abgabe vom Werte der deutschen Wareneinfuhr nach Frankreich nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1921 durch ein System von Pauschalzahlungen zu ersetzen, das dem Uebertragungskomitee die nach dem Plan des ersten Sachverständigenkomitees und dem Londoner Protokoll vom 30. August 1924 vorgesehene Verfügung über die Zahlungen auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen auch weiterhin sichert, vereinbaren die Deutsche und die Französische Regierung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Reparationskommission und des Uebertragungskomitees, das gegenwärtige Erhebungsverfahren aufzuheben und von einem durch Notenwechsel zu vereinbarenden Zeitpunkt ab durch das folgende Verfahren zu ersetzen:

Artikel I.

Das gegenwärtige Verfahren nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1921, nach dem der französische Zolldienst einen Teil des Wertes der deutschen nach Frankreich und Algier eingeführten Waren von den französischen Einfuhrfirmen erhebt, wird durch ein Verfahren ersetzt, nach dem ein gleichwertiger Betrag an fremden Devisen freiwillig durch die deutschen Ausfuhrfirmen gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Abkommens abgeliefert wird.

Artikel II.

Der allmonatlich aufzubringende Betrag soll folgendermaßen bestimmt werden:

1. Der Gesamtwert der deutschen Wareneinfuhr im drittletzten Monat wird nach der amtlichen gemäß den für den gesamten Außenhandel üblichen Regeln aufgestellten französischen Zollstatistik (commerce spécial) in Franken zugrunde gelegt. Dieser Wert wird zunächst in Reichsmark umgewandelt, indem die Frankensumme nach dem Durchschnittskurse[1]) des betreffenden Monats an der Pariser Börse umgerechnet wird.

Die Französische Regierung wird spätestens am 15. Tage jedes Monats, erstmals am 15. Tage des der Inkraftsetzung des Abkommens vorangehenden Monats, der Deutschen Regierung und dem Generalagenten für die Reparationszahlungen, die so für die Berechnung der Zahlung des nächsten Monats ermittelte Grundzahl mitteilen.

2. Von der so ermittelten Reichsmarksumme wird der Wert der Einfuhr an Reparationssachlieferungen für Frankreich, der Einfuhr in das Saargebiet und der sonstigen nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1921 und seinen Ausführungsbestimmungen von der Abgabe befreiten Einfuhr abgezogen. Dieser abzuziehende Wert wird im Verhältnis zur deutschen Gesamteinfuhr nach Frankreich bestimmt.

Es wird erstmals auf insgesamt 71,5% festgesetzt. Dieser Prozentsatz umfaßt:

a) 58% für die Einfuhr an Reparationssachlieferungen,
b) 13.5% für die Einfuhr in das Saargebiet und für die sonstige abgabefreie Einfuhr.

Die Prozentsätze sind auf Antrag einer der beiden Regierungen nachzuprüfen und gegebenenfalls vom 1. März, vom 1. Juli und vom 1. November jeden Jahres ab den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Der Antrag ist der anderen Regierung spätestens einen Monat vor jedem der angegebenen Zeitpunkte zuzustellen.

Sobald Einvernehmen über einen neuen Prozentsatz erzielt ist, ist dieser dem Generalagenten für die Reparationszahlungen mitzuteilen. Wenn diese Mitteilung vor dem ersten Tage des Zahlungsmonats erfolgt, ist der neue Prozentsatz vom Beginn der neuen viermonatlichen Periode ab anzuwenden. Im entgegengesetzten Falle ist der bestehende Prozentsatz unter Vorbehalt einer späteren rechnerischen Berichtigung vorläufig aufrechtzuerhalten, bis der neue Prozentsatz tatsächlich zur Anwendung kommt. Der Betrag der Erhöhung oder Verminderung, der sich aus der erwähnten Berichtigung ergibt, ist gleichmäßig auf die restlichen Monatszahlungen der laufenden viermonatlichen Periode zu verteilen.

3. Auf die nach den oben erörterten Abzügen verbleibende Summe ist der Prozentsatz der 26%igen Abgabe (oder der jeweils geltende etwaige andere Prozentsatz) anzuwenden.

Das rechnerische Ergebnis stellt den Gesamtbetrag der zu bewirkenden Monatszahlung dar; falls jedoch dieses Ergebnis höher sein sollte als das Reichsmarkguthaben, das bei dem Generalagenten für Rechnung der Französischen Regierung vorhanden und für Zahlungen aus der Abgabe vom Wert der deutschen Wareneinfuhr nach Frankreich nach dem Programm der Reparationskommission und des Uebertragungskomitees für den betreffenden Monat verfügbar ist, so beschränkt sich die Zahlung auf die Höhe des verfügbaren Guthabens.

Artikel III.

1. Die Deutsche Regierung wird die bedeutendsten deutschen Ausfuhrfirmen in einer Zahl von mindestens 2500 durch Einzelerklärungen nach dem Muster der Anlage verpflichten und sie durch Vermittlung ihrer Spitzenverbände anhalten, 30% des Gesamtbetrages ihrer abgabepflichtigen Ausfuhr in Devisen, die ihnen aus ihrer Ausfuhr zufließen, an die Reichsbank abzuliefern. Die betreffenden Ausfuhrfirmen haben der Reichsbank eine Erklärung einzureichen, aus welcher ihr Name, der Tag der Ablieferung, die Art und der Betrag der Devisen ersichtlich sind. Die Namen dieser

[1]) Dieser Durchschnittskurs ist der Durchschnitt der ersten offiziellen Kurse.

Digitized by Google

Ausfuhrfirmen werden der Französischen Regierung und dem Generalagenten für die Reparationszahlungen binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens mitgeteilt werden.

Die Spitzenverbände des Handels und der Industrie werden auf Veranlassung der Deutschen Regierung gegenüber diesen Ausfuhrfirmen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit sie sich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht von ihren Kunden mindestens 30% des Rechnungsbetrages ihrer abgabepflichtigen Ausfuhr in Devisen zahlen lassen.

2. Bei diesen Bestimmungen wird davon ausgegangen, daß 30% des Wertes der abgabepflichtigen Ausfuhr dieser Firmen im Durchschnitt 26% des Wertes der gesamten zurzeit abgabepflichtigen Ausfuhr gleich sein werden. Falls diese Voraussetzung sich als unzutreffend erweisen sollte, wird die Deutsche Regierung die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die befriedigende Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Artikel IV.

Die Reichsbank wird aus den von den Ausfuhrfirmen abgelieferten Devisenbeträgen am 10., 20., und Letzten jeden Monats auf das Konto des Generalagenten für die Reparationszahlungen bei der Banque de France einen Betrag in französischen Franken in Höhe je eines Drittels des gemäß Art. II ermittelten, ihr vom Generalagenten mitgeteilten Gegenwerts der Monatszahlung überweisen.

Artikel V.

1. Eine Sonderrücklage im Gegenwert von mindestens vier Millionen Reichsmark wird in französischen Franken, wie folgt, angelegt:

Wenn der Gegenwert der von den Ausfuhrfirmen während eines Monats abgelieferten Devisenbeträge höher ist als der von der Reichsbank in demselben Monat auf das Konto des Generalagenten nach Art. IV zu überweisende Betrag, wird die Reichsbank den Ueberschuß an die Reichskreditgesellschaft A.-G. in Berlin für die Unterhaltung dieser Rücklage abführen. Jede gemäß den Bestimmungen des folgenden § 3 erfolgte Entnahme aus der Rücklage ist durch Abführung der in der Folgezeit an die Reichsbank abgelieferten Ueberschußdevisen auszugleichen, so daß die Rücklage sobald wie möglich wieder aufgefüllt wird.

2. Beim Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Reichskreditgesellschaft den Gegenwert von 4 Millionen Reichsmark aus bereits in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdevisen in die Rücklage einzahlen. Der so von der Reichskreditgesellschaft für die Rücklage vorgeschossene Betrag ist aus den Ueberschußdevisen der Ausfuhrfirmen zurückzuvergüten, welche von der Reichsbank an die Reichskreditgesellschaft abzuführen sind.

3. Wenn der Gegenwert der von den Ausfuhrfirmen während eines Monats abgelieferten Devisenbeträge tatsächlich geringer ist als der von der Reichsbank in demselben Monat auf das Konto des Generalagenten nach Art. II zu überweisende Betrag bei der Banque de France, wird die Reichskreditgesellschaft die zur Deckung des Fehlbetrages notwendige Summe aus der Sonderrücklage entnehmen und auf dieses Konto überweisen.

4. Die Sonderrücklage steht unter der Aufsicht des Reichsfinanzministers. Die Französische Regierung und der Generalagent sollen auf Antrag zu jeder Zeit jede Auskunft über diese Rücklage und von Amts wegen Mitteilung ihres Betrages vom Ersten jeden Monats erhalten, falls dieser Betrag sich nicht mindestens auf 4 Millionen Reichsmark beläuft.

Artikel VI.

Der Reichsmarkgegenwert der Zahlungen der Reichsbank und der Reichskreditgesellschaft ist nach dem Mittelkurse der Berliner Börse an dem dem Zahlungstage vorangehenden Börsentage zu errechnen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Generalagent diesen Gegenwert an diejenige der beiden Banken, welche die Ueberweisung bewirkt hat, zahlen soll, sobald er von der Banque de France telegraphisch von der Ueberweisung benachrichtigt worden ist.

Die Reichsbank übernimmt ihrerseits die Bezahlung der von den Ausfuhrfirmen abgelieferten Devisen.

Artikel VII.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Generalagent die von der Reichsbank und der Reichskreditgesellschaft auf sein Konto bei der Banque de France überwiesenen Summen vorbehaltlich etwaiger durch das Uebertragungskomitee vorgeschriebener Einschränkungen an die Französische Regierung übertragen soll.

Artikel VIII.

Dieses Abkommen hat nur den Zweck, das Erhebungsverfahren der Abgabe vom Wert der deutschen Einfuhr nach Frankreich abzuändern. Die gemäß seinen Bestimmungen geleisteten Zahlungen haben also in jeder Beziehung denselben Rechtscharakter wie die Abgabe nach dem Gesetz vom 21. April 1921 und den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes.

Die Inkraftsetzung dieses Abkommens berührt daher in keiner Weise den beiderseitigen Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Abgabe vom Werte der deutschen Einfuhr nach Frankreich.

Artikel IX.

1. Wenn dieses Abkommen sich bei seiner Durchführung für die eine oder andere Partei nach ihrer Ansicht nicht als befriedigend erweisen sollte, kann es, unbeschadet der Bestimmungen in § 3, von jeder der beiden Regierungen mit dreimonatlicher Kündigungsfrist gekündigt werden, und zwar erstmals nach Ablauf von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten, so daß die Kündigungsfrist an diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.

2. Beide Regierungen werden sich nach besten Kräften bemühen, Schwierigkeiten, die aus der Anwendung dieses Abkommens entstehen könnten, vorzubeugen. In dem Bestreben, das neue Verfahren in möglichst weitgehendem Maße zu befestigen und damit die Rückkehr zu dem bisherigen Verfahren zu vermeiden, verpflichten sie sich, die Kündigung nicht ergehen zu lassen, bevor sie in einer neuen Verhandlung nach Mitteln gesucht haben, um Mängel, die sich aus der Anwendung des neuen Verfahrens ergeben sollten, zu beseitigen.

3. Wenn indessen im Laufe eines Monats infolge eines Fehlbetrages bei der Devisenablieferung durch die Ausfuhrfirmen und die Erschöpfung des Reservefonds der überwiesene Monatsbetrag hinter der zu bewirkenden Monatszahlung zurückbleibt und die Deckung des Fehlbetrages nicht vor dem 20. Tage des folgenden Monats erfolgt, wird das Abkommen mit Ablauf dieses letzten Monats hinfällig.

4. Wenn dieses Abkommen auf Grund der obigen Bestimmungen der §§ 1 oder 3 abläuft, wird von diesem Zeitpunkt ab der frühere Zustand wiederhergestellt, wobei Einverständnis darüber besteht, daß die im Art. VIII für beide Parteien vorgesehenen Rechtsvorbehalte aufrechterhalten bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt auf deutsch und auf französisch zu Paris am 16. März 1928.

Das Abkommen ist zufolge einer besonderen Vereinbarung der Vertragsparteien am 20. März 1928 in Kraft getreten. (1145)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Niederländisch-Indien.

Die enormen Fortschritte, die die Industrie der ätherischen Oele während der Nachkriegszeit in Niederländisch-Indien gemacht hat, beschränken sich allem Anscheine nach lediglich auf das jetzige Hauptерzeugnis dieser Industrie, das Citronellöl. Auf allen anderen Gebieten sind teilweise beträchtliche Rückgänge zu verzeichnen; teilweise ist wohl auch das Vorkriegsniveau innegehalten worden. Von bedeutsamen Fortschritten kann auf den anderen Gebieten jedenfalls keine Rede sein. Die Fortschritte der Citronellölindustrie sind jedoch derartig ausschlaggebend, daß die Rückgänge auf den anderen Gebieten hinsichtlich der Gesamtbilanz dieser Industrie absolut nicht ins Gewicht fallen.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industrie sind außer dem schon genannten Citronellöl das Cajeputöl und Canangaöl. Der Rückgang der Cajeputölindustrie ergibt sich aus der Ausfuhrstatistik. Das Canangaöl ist dagegen in der Ausfuhrstatistik mit allen anderen in Niederländisch-Indien produzierten ätherischen Oelen in einer Position zusammengefaßt; da auch Produktionsangaben über die einzelnen Oele nicht zur Verfügung stehen, kann nur auf die unten folgenden Zahlen über die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen verwiesen werden. Aus der stark gesunkenen Ausfuhr von Oelen dieser Position kann nur auf einen allgemeinen Rückgang der Produktion von „n. b. g." Oelen geschlossen werden; welche im einzelnen hiervon besonders betroffen sind, geht aus der Statistik nicht hervor.

Die in Niederländisch-Indien zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe stammen mit einer Ausnahme vollständig aus Kulturen; das einzige aus wildwachsenden Pflanzen gewonnene ätherische Oel ist das Cajeputöl.

Das weitaus wichtigste Produktionsgebiet ist Java (Citronellöl und Canangaöl); darüber hinaus finden sich in verschiedenen anderen Gebieten Niederländisch-Indiens Destillationen (auf Sumatra, Celebes, den Molukken usw.), allerdings von weit geringerer Bedeutung.

Ueber die Produktion sind keine zuverlässigen Angaben verfügbar; da jedoch der inländische Verbrauch im Vergleich zur Ausfuhr praktisch vernachlässigt werden kann, bietet die Ausfuhrstatistik einen geeigneten Maßstab zur Beurteilung dieser Industrie.

Ueber die Ausfuhr werden zwei Statistiken geführt. Die eine behandelt die Ausfuhr aus Java und Madura und die zweite die Ausfuhr aus den sogenannten „Außenbesitzungen", d. h. allen anderen niederländisch-indischen Gebieten, die ihrerseits in der Statistik in 21 Unterabteilungen eingeteilt sind.

Aus beiden Statistiken zusammen ergeben sich für die Gesamtausfuhr aus Niederländisch-Indien folgende abgerundete Mengen und Werte. (Die vollständige Statistik ist erst bis zum Jahre 1925 veröffentlicht worden.)

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[95])	1000 RM.
1913	266 000	1 170
1920	515 000	3 780
1921	350 000	1 610
1922	511 000	2 510
1923	561 000	3 900
1924	645 000	5 460
1925	1 054 000	7 530

[95]) Ob es sich um Brutto- oder Nettomengen handelt, geht aus der Statistik bedauerlicherweise nicht hervor.

Die Einfuhr von ätherischen Oelen wird von der Statistik nicht vermerkt. Sie kann jedoch nicht bedeutend sein, da sich der Verbrauch größtenteils auf einige pharmazeutisch verwandte Oele beschränkt.

Ueber die einzelnen ätherischen Oele liegen folgende Angaben vor.

Citronellöl. Die Citronellölindustrie Niederländisch-Indiens hat sich in der Nachkriegszeit mit einer derartigen Geschwindigkeit entwickelt, daß Niederländisch-Indien seine Ausfuhr, die in den letzten Vorkriegsjahren nur etwa ein Zehntel der Ausfuhr Ceylons betrug, so weit steigern konnte, daß sie seit einigen Jahren weit über der Ausfuhr Ceylons liegt. Niederländisch-Indien ist gegenwärtig der führende Weltproduzent von Citronellöl.

Als nächstwichtiger Produzent kommt (ebenfalls mit sehr bedeutenden Mengen) Ceylon in Betracht. Qualitativ bleibt das Ceylon-Citronellöl hinter dem Javaöl zurück. Andere Länder, die Citronellöl produzieren, sind Französisch-Indochina, Britisch-Indien, die Malayenstaaten, Madagaskar usw. Die gesamte Produktion in diesen Ländern ist jedoch im Vergleich zu den in Niederländisch-Indien und Ceylon gewonnenen Mengen von verschwindender Bedeutung.

In Niederländisch-Indien ist infolge des andauernden Preisrückganges für Citronellöl eine gewisse Depression eingetreten, da die jetzigen Preise die Produktionskosten nicht mehr decken sollen. Mehrere Fabriken mußten bereits geschlossen werden, und wenn sich die Marktlage nicht bessert, ist mit einem erheblichen Rückgang der Produktion zu rechnen.

Das weitaus bedeutendste Produktionsgebiet Niederländisch-Indiens ist Java, das über 99% der niederländisch-indischen Gesamtausfuhr von Citronellöl liefert. Geringe Mengen werden ferner auf der Insel Celebes destilliert. In Java befinden sich Kulturen und Destillationen in allen Gegenden der Insel, besonders im Osten.

Der Umfang der Kulturen ist in der Nachkriegszeit schnell gestiegen. Im Jahre 1927 wurde er auf rund 20 000 ha geschätzt gegenüber etwas über 13 000 ha im Jahre 1925 und 1000—2000 ha in der Vorkriegszeit.

Die Stammpflanze des Java-Citronellöls ist *Cymbopogon Winterianus* Jowitt, auch Maha-Pengiri-Gras oder Sereh-Gras genannt.

Das Gras wird in Java alle drei bis vier Monate geschnitten. Die Gewinnung des Oels erfolgt überwiegend in modernen Dampfdestillations-Apparaten. An der Destillation sind neben etwa einem Dutzend großer Fabriken zahlreiche kleinere Fabriken beteiligt. Die Leitung der Destillationen erfolgt fast überall durch Europäer. Außerdem befinden sich noch viele kleine Betriebe in Java, die Eingeborenen oder Chinesen gehören.

Die Oelausbeute beträgt 0,5 bis 1,2% aus frischem Gras, in Ausnahmefällen auch etwas darüber; als Durchnitt kann etwa 0,7% angenommen werden. Pro ha rechnet man einen Ertrag von 60—70 kg Oel jährlich.

Ueber die Höhe der Produktion sind keine zuverlässigen Daten verfügbar. Zur Beurteilung der Entwicklung genügt indessen die Ausfuhrstatistik, aus der sich ergibt, daß die Produktion, die vor dem Kriege unter 100 000 kg jährlich lag, jetzt weit über 1 Million Kilogramm im Jahre liegt.

Die Ausfuhr von Citronellöl aus Java und Madura bis zum Jahre 1925 zeigt die folgende Aufstellung.

Digitized by Google

Ausfuhr von Citronellöl
(aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM.
1913	75 230	305
1920	434 445	3 121
1921	273 140	1 305
1922	429 628	2 119
1923	475 732	3 435
1924	534 429	4 853
1925	927 532	6 777

Für die Jahre 1926 und 1927 liegen ebenfalls bereits die entsprechenden amtlichen Ausfuhrzahlen vor. Die Anfügung dieser Zahlen an die vorstehende Tabelle ist jedoch nicht möglich, da die vorläufige Statistik für die Jahre 1926 und 1927 sowohl die Netto- als auch die Bruttomengen angibt und infolgedessen Zweifel darüber bestehen, welche von den beiden Angaben als Fortsetzung der obigen Tabelle anzusehen ist.

Zu welchen Folgerungen diese Unzulänglichkeit der Statistik führt, zeigt sich darin, daß in der Fachpresse in einzelnen Fällen die Nettoausfuhr des Jahres 1926 und in anderen Fällen die Bruttoausfuhr des Jahres 1926 der oben angegebenen Zahl für 1925 (927 532 kg) gegenübergestellt wird. Ueber den Wert eines derartigen Vergleichs erübrigt sich jede Bemerkung.

Da es dem Verfasser nicht gelungen ist, diese Widersprüche auf Grund amtlicher Unterlagen zu klären, werden im folgenden sowohl die Netto- als auch die Bruttomengen für die beiden letzten Jahre wiedergegeben.

Jahr	kg		1000 RM.
	netto	brutto	
1926	1 181 156	1 516 018	6 683
1927	1 313 103	1 682 354	4 900

In der folgenden Aufstellung über die Verteilung der Citronellölausfuhr aus Java und Madura nach Bestimmungsländern sind für die Jahre 1926 und 1927 die Nettomengen eingesetzt worden; ob diese Zahlen jedoch mit den für die Vorjahre angegebenen Zahlen vergleichsfähig sind, muß aus den oben angeführten Gründen dahingestellt bleiben.

Bestimmungsland	1913 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg	1927 kg
Niederlande	10 242	10 174	26 936	43 613	92 158
„ (Transit)	10 180	25 567	29 170	7 582	14 843
Großbritannien		116 259	97 390	248 065	236 558
„ (Transit)		7 028	1 260	8 382	14 139
Deutschland	23 824	5 665	19 326	46 649	75 871
Frankreich	21 137	114 716	301 738	330 827	305 231
„ (Transit)		80 417	108 833	111 351	141 190
Belgien	2 710				
Italien		267	2 161		
Ver. Staaten	6 637	116 257	267 450	270 256	311 746
Brit.-Südafrika			1 027	511	516
Hongkong		1 966		2 766	2 763
China		9 553	12 345	20 267	16 978
Japan		35 348	45 444	74 614	78 305
Singapore	500			3 515	1 381
Philippinen			1 017		
Australien		11 212	11 268	11 679	13 819
And. Länder	0	0	2 167	979	7 605
Insgesamt:	75 230	534 429	927 532	1 181 156	1 313 103

Von der Wiedergabe der auf die einzelnen Bestimmungsländer entfallenden Ausfuhrwerte ist abgesehen worden, da die Statistik alljährlich für das Citronellöl einen amtlichen Einheitswert festsetzt, nach dem die Werte der Ausfuhr nach den einzelnen Ländern berechnet werden. Das gleiche gilt für die meisten anderen, weiter unten folgenden Positionen.

Die folgende Aufstellung zeigt die amtlichen Zahlen über die Ausfuhr von Citronellöl aus den „Außenbesitzungen".

Ausfuhr von Citronellöl
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM.
1920	730	4
1921	2 790	20
1922	98)	98)
1923	98)	98)
1924	98)	98)
1925	5 974	44

Die im Jahre 1925 ausgeführten 5974 kg stammten vollständig von der Insel Celebes und wurden über Makassar versandt, und zwar gingen 882 kg nach den Niederlanden (Transit), 1554 kg nach Frankreich und 3538 kg nach Frankreich (Transit).

Der Londoner Locopreis für Citronellöl, Java (per lb.) wies während der letzten Jahre folgende Schwankungen auf.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	6,3	4,9
1921	4,9	2,8
1922	3,0	2,10
1923	4,8	3,0
1924	6,3	4,8
1925	6,3	3,0
1926	3,4	2,1

Im Jahre 1927 sind die Preise trotz der bedeutenden Einbußen in den beiden vorhergehenden Jahren weiter zurückgegangen. Der höchste Stand des Jahres war 2 sh. per lb. (im Januar) und der tiefste Stand 1 sh. 8 d. (vom Oktober bis Dezember). Die Preise liegen demnach weit unter dem Vorkriegsniveau (1913: 4—6 sh. per lb.).

Der Handelswert des Oels richtet sich nach seinem sogenannten Gehalt an „Totaal-Geraniol", d. h. Geraniol plus Citronellal, der nicht unter 85% liegen soll.

Das Citronellöl findet zur Herstellung von Seifen, Likören und Parfümerien Verwendung. Ein beträchtlicher Teil geht auch in die Riechstoffindustrie, wo es als Rohmaterial für die Gewinnung von Geraniol, Citronellal und Citronellalhydrat dient.

Cajeputöl. Das Cajeputöl ist das zweitwichtigste der in Niederländisch-Indien produzierten ätherischen Oele. Im Gegensatz zu der enormen Entwicklung der Citronellölindustrie ist die Cajeputölindustrie in der Nachkriegszeit hinter ihrem Vorkriegsniveau zurückgeblieben. Als Hauptursache kann wohl die steigende Produktion und Konkurrenz von australischem Eucalyptusöl, das ungefähr die gleichen Eigenschaften besitzt, angesehen werden. Allen Anzeichen nach kann mit weiterem Rückgange der Produktion gerechnet werden.

Niederländisch-Indien ist indessen immer noch der bedeutendste Produzent von Cajeputöl. Nennenswerte Mengen liefert außerdem nur noch Französisch-Indochina.

Als Produktionsgebiete kommen in erster Linie die Molukken in Betracht, und zwar die Inseln Ceram und Buru. Der Hauptverschiffungshafen ist hier Amboina. An zweiter Stelle folgt die Insel Celebes, die ebenfalls große Mengen produziert. Das in Celebes gewonnene Oel wird über Makassar ausgeführt. Geringe Mengen weist auch die Ausfuhrstatistik von Java und Madura nach.

Die Stammpflanzen des Cajeputöls sind verschiedene Arten *Melaleuca*, besonders *Melaleuca Leucadendron* L. und *Melaleuca minor*, die im ganzen malayischen Inselreich und den angrenzenden Gebieten vorkommen. Das Oel wird aus den Blättern gewonnen. Es ist das einzige ätherische Oel, das in Niederländisch-Indien aus wildwachsenden Pflanzen gewonnen wird. Alle anderen Oele stammen aus Kulturen.

98) Nicht spezifiziert; wahrscheinlich unter 1000 kg.

Digitized by Google

Die Destillation des Cajeputöls liegt vollständig in den Händen der Eingeborenen und erfolgt mit sehr primitiven Apparaten. Das Rohöl ist durch Beimengung von Kupferverbindungen grün bis blau gefärbt; das rektifizierte Oel ist farblos.

Die Hauptmengen der Gesamtausfuhr erscheinen in der Statistik der „Außenbesitzungen", die im folgenden wiedergegeben ist.

Ausfuhr von Cajeputöl
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM.
1913	124 228	419
1920	58 258	167
1921	60 403	134
1922	54 867	166
1923	64 573	230
1924	92 085	341
1925	97 840	405

Unter den Bestimmungsländern spielt Singapore (als Durchgangshafen) die führende Rolle. Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . .	6 265		9 137	5 060	4 684
„ (Transit)		3 559	1 350	1 110	1 800
Großbritannien .		4 502	4 926	3 990	10 970
Deutschland . .	584			1 389	
Frankreich . . .					1 500
„ (Transit)			2 764		1 500
Ver. Staaten . .	526	12 000	15 568	2 970	5 439
Penang					600
Singapore . . .	112 005	31 042	27 254	72 305	66 464
Portug.-Timor . .	1 423				
Philippinen . . .				678	
Siam	1 246				
Hongkong . . .	2 037	3 620	2 050	3 242	2 085
China				450	1 463
Japan					465
Andere Länder .	142	144	1 524	890	870
Insgesamt:	124 228	54 867	64 573	92 085	97 840

Geringe Mengen Cajeputöl werden auch von der Ausfuhrstatistik von Java und Madura nachgewiesen.

Ausfuhr von Cajeputöl
(aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM.
1913	2 507	8
1920	4 202	12
1921	4 888	11
1922	3 714	11
1923	4 093	15
1924	1 531	6
1925	8 661	37

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Frankreich . . .					546
Großbritannien .			2 375		
Singapore . . .	2 286	2 526		678	6 095
Siam				662	669
Hongkong . . .	60	919	782		803
China	155				500
Andere Länder .	6	269	936	191	48
Insgesamt:	2 507	3 714	4 093	1 531	8 661

Ueber die Schwankungen des Londoner Locopreises für Cajeputöl (per lb.) während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	4,6	3,4
1921	3,9	3,0
1922	3,9	3,0
1923	3,9	3,1
1924	3,3	3,1
1925	2,11	2,10
1926	2,9	2,6

Im Jahre 1927 hielt sich der Locopreis im großen und ganzen in der Gegend von 2 sh. 5 d. bis 2 sh. 6 d. per lb.

Das Cajeputöl wird in der Medizin verwandt. Es enthält Eucalyptol.

Canangaöl. Die Gewinnung von Canangaöl erfolgt hauptsächlich in West-Java, und zwar in der Residenzschaft Bantam und in der Gegend von Cheribon.

Die Stammpflanze ist der Ylang-Ylang-Baum *(Cananga odorata)*, der auch das Ylang-Ylang-Oel liefert. Beide Oele werden durch Destillation der Blüten gewonnen; das Ylang-Ylang-Oel, das auf den Philippinen, Madagaskar und Réunion destilliert wird, ist jedoch dem in Java destillierten Canangaöl weit überlegen, wenngleich beide Oele in ihrer qualitativen Zusammensetzung gleich sind. Die Unterschiede beider Oele sind in erster Linie durch klimatische Bedingungen (Entwicklung der Riechstoffe in der Blüte) und daneben durch die Gewinnungsverfahren verursacht. Auf den Philippinen werden z. B. die bei der Destillation anfallenden minderwertigen Qualitäten des Ylang-Ylang-Oels als Canangaöl bezeichnet. In Java ist das Landwirtschaftsministerium seit einigen Jahren um die Verbesserung der Qualität des Canangaöls bemüht.

Ein Baum liefert etwa 60 kg Blüten, aus denen bei der Destillation etwa 60 g Oel gewonnen werden; die Oelausbeute beträgt etwa 1%. Die Destillation liegt in den Händen von Eingeborenen und Chinesen, die sich hierbei recht primitiver Apparate bedienen.

Ueber die Höhe der Produktion liegen weder für die Gegenwart noch für die Vorkriegszeit Zahlenangaben vor. Auf keinen Fall kann es sich jetzt jedoch um größere Mengen handeln, da die Gesamtausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen (außer dem Canangaöl fallen unter diese Position noch Patschuliöl, Vetiveröl usw.) während der Jahre 1924 und 1925 nur 15 000 kg bzw. 13 000 kg betrug, wohingegen z. B. Madagaskar während der letzten Jahre zwischen 10 000 und 15 000 kg Ylang-Ylang-Oel ausführte. Indessen soll der größte Teil der aus Java ausgeführten „nicht besonders genannten" ätherischen Oele auf Canangaöl entfallen. Nach einer privaten Schätzung sollen im Jahre 1926 10 000 kg ausgeführt worden sein.

Der Preis für Canangaöl (per lb., loco) schwankte am Londoner Markte innerhalb der folgenden Grenzen.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	26,0	21,0
1921	21,0	9,6
1922	10,0	8,6
1923	10,0	8,6
1924	11,0	8,6
1925	12,6	10,3
1926	20,0	12,6

Während des Jahres 1927 ging der Preis von 20 sh. 6 d. auf 13 sh. per lb. (loco) zurück.

Das Canangaöl findet in der Parfümerie- und besonders Feinseifenindustrie Verwendung.

Andere ätherische Oele. Die Reihe der wichtigeren, in Niederländisch-Indien produzierten ätherischen Oele ist mit den drei beschriebenen Oelen (Citronell-, Cajeput- und Canangaöl) erschöpft. Alle übrigen werden nur in sehr geringen Mengen produziert und haben für den Weltmarkt keine besondere Bedeutung; es handelt sich hierbei um Patschuliöl, Vetiveröl, Chenopodiumöl, Palmarosaöl, Lemongrasöl, Champacablütenöl usw.

Die von der Ausfuhrstatistik Javas und Maduras angeführten Mengen beziehen sich gegenwärtig, wie schon oben erwähnt, größtenteils auf das Canangaöl. Die diesbezüglichen Daten sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Digitized by Google

Ausfuhr von n.b.g. ätherischen Oelen (aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM.
1913	64 079	432
1920	16 811	478
1921	7 138	103
1922	21 484	166
1923	16 305	218
1924	14 998	248
1925	12 900	239

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Von der Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach den Niederlanden entfiel im letzten Jahre etwa die Hälfte auf Kolophonium und Terpentinöl. Gewisse Bedeutung kommt auch dem Schwefel zu (400 000 $), während technische Chemikalien, mit Ausnahme von Borax (über 100 000 $), nur in ziemlich geringen Mengen aus Amerika eingeführt wurden. Guter Absatz besteht dagegen in den Niederlanden für amerikanische Rohphosphate, deren Einfuhr im letzten Jahre 0,5 Millionen $ betrug.

In Belgien besteht Interesse für amerikanische Naval Stores, Pech, Teerfarbstoffe, Beizen, Gasruß, zubereitete Farben und Lacke, sowie Rohphosphate. Belgien ist praktisch der einzige einigermaßen bedeutende europäische Abnehmer von amerikanischen Teerfarbstoffen und bezog im Jahre 1926 für 400 000 $ hiervon.

Das einzige bedeutendere europäische Land, das im Jahre 1926 eine geringere Einfuhr von amerikanischen chemischen und verwandten Erzeugnissen als im Jahre 1922 aufwies, ist Spanien, das den bedeutendsten europäischen Markt für amerikanische Düngemittel darstellt. Von dem gesamten Düngemittelabsatz in Höhe von 1 Million $ entfielen 0,5 Millionen $ auf Rohphosphate. Auf Schwefel, zubereitete Arzneimittel und zubereitete Anstrichfarben entfielen je etwa 100 000 $. Außerdem bezog Spanien geringere Mengen technischer Chemikalien, Toilettepräparate und anderer chemischer Erzeugnisse von den Vereinigten Staaten.

Der Anteil Italiens an der amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen betrug in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 1,7 Millionen $. Im Jahre 1926 verteilte sich diese Summe wie folgt: 600 000 $ für Kolophonium, 450 000 $ für Rohphosphate, 230 000 $ für Gasruß, 200 000 $ für zubereitete Anstrichfarben und der Rest für verschiedene chemische Erzeugnisse.

Der Absatz von amerikanischen chemischen und verwandten Erzeugnissen in Schweden ist nicht bedeutend, aber in allen Jahren ziemlich gleichbleibend. Von der Gesamtsumme entfallen über 500 000 $ auf Kolophonium und geringere Mengen auf Rohphosphate und zubereitete Anstrichfarben.

Die anderen Länder Skandinaviens kauften im Jahre 1926 amerikanische chemische Erzeugnisse im Werte von fast 2 Millionen $. Da diese Länder keine eigenen großen Industrien besitzen, beziehen sie hauptsächlich Fertigprodukte, besonders Schädlingsbekämpfungsmittel, zubereitete Arzneimittel und zubereitete Farben und Lacke.

Portugal und Griechenland sind die beiden einzigen südeuropäischen Länder, außer den bereits besprochenen, die nennenswerte Mengen von chemischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten einführen. Der wichtigste Posten Portugals war Schwefel mit 300 000 $. Griechenland ist der bedeutendste europäische Abnehmer für amerikanisches rauchloses Pulver. Der Absatz von anderen chemischen Erzeugnissen war gering.

Nach Warengruppen berechnet, nahm Europa im Jahre 1926 insgesamt fast drei Viertel der amerikanischen Ausfuhr von Naval Stores auf, ferner drei Fünftel der Pigmente, Farben und Lacke, ein Viertel der technischen Chemikalien, Sprengstoffe und Toilettepräparate, sowie ein Fünftel der Düngemittel.

Nach Europa bilden die Nachbarländer der Vereinigten Staaten (Canada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien) das wichtigste Absatzgebiet für amerikanische chemische und verwandte Erzeugnisse. Der Anteil dieser Länder betrug im Jahre 1926 zusamen 47 Millionen $ und stellte 27% der amerikanischen Gesamtausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen dar. Während der letzten fünf Jahre hat die Ausfuhr dorthin von Jahr zu Jahr zugenommen und überstieg im Jahre 1926 die Ausfuhr des Jahres 1922 um ein Drittel.

Der beste Abnehmer amerikanischer Chemikalien unter den Nachbarländern ist Canada, danach folgen Cuba und Mexiko. Alle Länder dieser Gruppe mit Ausnahme von Canada, beziehen im Gegensatz zu Europa überwiegend Zwischen- und Fertigprodukte, da die Industrien dieser Länder hauptsächlich mit der Gewinnung natürlicher und heimischer Produkte beschäftigt sind.

Canada war im Jahre 1926 der zweitbeste Abnehmer für amerikanische chemische und verwandte Erzeugnisse und wurde nur noch durch England übertroffen. Der Anteil Canadas betrug 25,4 Millionen $ oder 15% der gesamten amerikanischen Chemikalienausfuhr. Canada bezieht etwa vier Fünftel seiner Chemikalieneinfuhr von den Vereinigten Staaten.

Infolge der geographischen Nähe, der Aehnlichkeit der Zollbestimmungen und des hohen Lebensstandards kann der canadische Markt ungefähr in dem gleichen Lichte wie der amerikanische betrachtet werden. Viele amerikanische Unternehmen haben Niederlassungen in Canada, die nicht nur den canadischen Markt versorgen, sondern auch noch ausführen. Die billigen Elektrizitätspreise haben zur Errichtung bedeutender amerikanischer Anlagen zur Herstellung von Calciumcarbid und anderen elektrochemischen Produkten geführt. Außerdem bestehen in Canada amerikanische Niederlassungen für die Fabrikation von Chemikalien, Farben, Lacken, Arzneimitteln, pharmazeutischen und Toilettepräparaten.

Canada ist von allen Ländern der Welt der bedeutendste Abnehmer der Vereinigten Staaten für technische Chemikalien, Schwefel, Nitrocellulosemassen und ätherische Oele, zweitbedeutendster Abnehmer für Naval Stores, Farben, Lacke und Toilettepräparate und drittbedeutendster Abnehmer für Düngemittel.

Im Jahre 1926 führte Canada für über 8 Millionen $ technische Chemikalien aller Art aus den Vereinigten Staaten ein und war in diesem Jahre das Hauptabsatzgebiet für Säuren und Säureanhydride (300 000 $). Aluminiumsulfat (475 000 $ = 91% der amerikanischen Gesamtausfuhr), Chlorkalk (279 000 $ = 70% der Gesamtausfuhr), calcinierte Soda (340 000 $) und Natronwasserglas (270 000 $). Insgesamt gingen für 2,5 Millionen $ (30% aller aus den Vereinigten Staaten ausgeführten) Natriumverbindungen nach Canada.

Obgleich in Canada auch Teer destilliert wird, ist die Produktion von rohen Teerdestillationsprodukten zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichend, so daß für annähernd 500 000 $ rohe Teerdestillationsprodukte aus den Vereinigten Staaten eingeführt wurden. Weiterhin bezog Canada aus den Vereinigten Staaten für eine Million $ Teerfarb-

Digitized by Google

stoffe und Beizen, für 1,6 Millionen $ Drogen und Arzneimittel, für 500 000 $ ätherische Oele (ein Drittel der amerikanischen Gesamtausfuhr) und für 2,1 Millionen $ Düngemittel, davon drei Viertel Superphosphate und Mischdünger. An Naval Stores führte Canada für 2,9 Millionen $ (davon ein Drittel Kolophonium) aus den Vereinigten Staaten ein, sowie für 2,85 Millionen $ Pigmente, Farben und Lacke und für 634 000 $ Toilettepräparate.

Der zweitwichtigste Markt unter den Nachbarländern der Vereinigten Staaten ist Cuba, das im Jahre 1926 für 8,76 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten bezog, gegenüber 11,3 Millionen $ im Jahre 1923.

Cuba ist ein gutes Absatzgebiet für medizinische und pharmazeutische Präparate und hat im Jahre 1926 für 2,5 Millionen $ hiervon aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Einfuhr von amerikanischen technischen Chemikalien, hauptsächlich für Reinigungs- und Desinfektionszwecke, sowie für Zucker- und Seifenfabriken, betrug 1,7 Millionen $.

Für die Rohrzucker- und Tabakkulturen werden alljährlich große Mengen von Düngemitteln verbraucht; aus den Vereinigten Staaten wurden für 1,8 Millionen $ Düngemittel, hauptsächlich Mischdünger eingeführt. Die cubanischen Seifenfabriken bezogen für 500 000 $ Kolophonium. Andere aus den Vereinigten Staaten eingeführte chemische und verwandte Erzeugnisse waren im Jahre 1926 Pigmente, Farben und Lacke (hauptsächlich streichfertige Farben) im Werte von 1,3 Millionen $ und Toilettepräparate im Werte von 500 000 $, von letzterer Gruppe besonders Talkumpuder.

Nach Cuba folgt Mexiko als drittwichtigstes amerikanisches Absatzgebiet unter den Nachbarländern. Insgesamt führte Mexiko im Jahre 1926 für 6,93 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten ein. Die Nachfrage nach amerikanischen Düngemitteln ist in Mexiko im Vergleich zu Cuba gering, die Einfuhr betrug nur 154 000 $. Die mexikanischen Petroleum- und Bergbauindustrien verbrauchen große Mengen von amerikanischen Sprengstoffen; die Ausfuhr der Vereinigten Staaten dorthin betrug 1,3 Millionen $ oder ein Drittel der gesamten Sprengstoffausfuhr der Vereinigten Staaten. Besonders guter Absatz besteht für Dynamit.

Mexiko bezog im Jahre 1926 ferner aus den Vereinigten Staaten für 60 000 $ Naval Stores, für 100 000 $ Toilettepräparate, für 345 000 $ Schwefel und für 2 163 000 $ technische Chemikalien. Die Hälfte aller technischen Chemikalien waren Natriumverbindungen, besonders Aetznatron (560 000 $) und calcinierte Soda (200 000 $). Schädlingsbekämpfungsmittel wurden nur in verhältnismäßig geringen Mengen (130 000 $) aus den Vereinigten Staaten bezogen.

Die mexikanische Einfuhr von amerikanischen Farbstoffen betrug im Jahre 1926 150 000 $, die von amerikanischen Pigmenten, Farben und Lacken fast 800 000 $, davon für 500 000 $ streichfertige Farben, und die Einfuhr von Arzneimitteln 1,5 Millionen $.

Die mittelamerikanischen Staaten beziehen von den Vereinigten Staaten hauptsächlich Arzneimittel, technische Chemikalien, Farben, Lacke, Farbstoffe für Haushaltszwecke, Sprengstoffe, Toilettepräparate, Naval Stores und verhältnismäßig geringe Mengen Düngemittel.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in Westindien, das über keine eigene Industrie verfügt und daher ebenfalls großenteils Fertigprodukte von den Vereinigten Staaten bezieht.

Ueber die Verteilung der amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach den Nachbarländern der Vereinigten Staaten gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Bestimmungsland	1923 1000 $	1924 1000 $	1925 1000 $	1926 1000 $
Canada, einschl. Grönland	20 452	18 840	22 123	25 407
Miquelon u. St. Pierre	5	4	7	8
Neufundland	213	234	292	309
Britisch-Honduras	91	86	96	98
Costa Rica	252	302	358	350
Guatemala	257	341	371	494
Honduras	582	510	601	529
Nicaragua	382	410	476	393
Panama	922	870	1 220	1 061
Salvador	251	298	410	442
Mexiko	6 059	6 723	7 065	6 934
Bermuda	108	85	103	116
Barbados	52	54	54	97
Jamaika	316	265	335	311
Trinidad u. Tobago	150	188	175	214
Brit.-Westindien, außer den besond. genannten Inseln	58	254	282	333
Cuba	10 217	11 270	9 562	8 766
Dominikanische Republik	381	422	510	572
Niederländisch-Westindien	33	43	68	73
Französisch-Westindien	97	55	9	9
Haiti	204	225	253	225
Jungferninsel	47	59	65	72
Insgesamt:	41 129	41 538	44 435	46 813

Die bisher besprochenen Länder, Europa und die Nachbarländer der Vereinigten Staaten, nahmen im Jahre 1926 zusammen fast zwei Drittel der gesamten amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen auf. Der Rest verteilt sich wie folgt:

Ferner Osten	23%
Südamerika	12%
Afrika	2%

Nähere Angaben über die amerikanische Ausfuhr nach den genannten Ländern sind in der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, SS. 1242, 1282, 1333, 1390 und Jahrg. 1928, S. 38 veröffentlicht.

Südamerika bezog im Jahre 1926 für 20,54 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse von den Vereinigten Staaten, gegenüber 17,96 Millionen $ im Jahre 1925. Im Vergleich zum Jahre 1922 beträgt die Zunahme 61%.

Gegenwärtig importieren nur sechs südamerikanische Länder amerikanische chemische Erzeugnisse im Werte über eine Million $. Das wichtigste Absatzgebiet ist Argentinien mit 6,62 Millionen $ im Jahre 1926.

Die südamerikanischen Länder besitzen nur kleine Arzneimittelfabriken, die einige dort in großen Mengen produzierte Rohdrogen verarbeiten, der größte Teil der benötigten pharmazeutischen Präparate und zubereiteten Arzneimittel wird durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Von der gesamten amerikanischen Arzneimittelausfuhr gingen 23% (4,5 Millionen $) nach Südamerika.

In vielen südamerikanischen Ländern bieten die Seifenfabriken gute Absatzgebiete für Kolophonium, so daß 17% (6,3 Millionen $) der gesamten amerikanischen Kolophoniumausfuhr hier abgesetzt wurden. Die fleischproduzierenden Länder, besonders Argentinien, Brasilien und Uruguay, nehmen bedeutende Mengen Viehwaschmittel, Konservierungsmittel und technische Chemikalien für Kühlzwecke auf.

Die amerikanische Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken nach Südamerika betrug im Jahre 1926 2,5 Millionen $ oder 13% der amerikanischen Gesamtausfuhr. Ferner bezog Südamerika für fast eine Million $ Toilettepräparate von den Vereinigten Staaten. (3433)

Digitized by Google

Frankreichs Ausfuhr†) mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
01	Arsenige Säure	14 061	14 587	1 612
02	Kupferarsenat	6	—	4
03	Kaliumarsenat	36	75	47
04	Natriumarsenat	942	1 687	435
05	Arsensulfid, natürliches	424	262	211
06	Arsensulfid, pharmazeutisches, rein	1	3	2
07 09	Salpetersäure	2 026	3 462	456
010	Mischsäure	10 501	4 580	389
011	Kaliumnitrat, natürliches	10 562	14 387	2 452
012	Kaliumnitrat (Konversionssalpeter)	63 080	69 226	13 525
013	Natriumnitrit	7	—	2
014	Ammoniak, gewöhnliches	1 607	1 593	542
015	Ammoniak, handelsrein	45	44	21
016	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	1 334	2 325	450
017	Salmiak, roh	224	193	115
018	Salmiak, rein	178	270	95
019	Ammoniumsulfat, roh, 1000 t	12,4	11,8	15 610
020	Ammoniumsulfat, rein	720	159	103
021	Ammoniaksalze, a. n. g., roh	3 204	5 759	473
022	Ammoniaksalze, a. n. g., rein	1 174	1 539	522
023	Aluminiumnitrit	—	—	—
024	Borsäure, natürl., mit 15% u. m. Verunreinigung	—	—	—
025	Andere Borsäure	11 842	18 360	5 310
026	Borkalk (Borax, natürl., roh)	8 574	4 830	1 593
027	Manganborat	8	13	7
028	Natriumborat (Borax, gereinigt)	22 170	12 946	5 830
029	Natriumperborat	1 101	1 214	989
030	Brom	1 103	40	983
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumbromid	60	33	117
032	Andere Bromide	25	3	24
033	Calciumcarbid	284 439	189 716	37 199
034	Flüssige Kohlensäure	2 595	1 936	1 333
035	Kohlenoxychlorid	6	—	2
036	Schwefelkohlenstoff	9 425	6 991	2 226
037	Tetrachlorkohlenstoff	691	393	352
038	Cyankalium	468	248	393
039	Cyannatrium	13 791	14 127	12 219
040	Ferricyankalium (rotes Blutlaugensalz)	183	59	145
041	Ferrocyankalium (gelbes Blutlaugensalz)	106	64	81
042	Rhodankalium	—	—	—
043	Chlor, flüssig	1 628	348	209
044	Salzsäure, gewöhnlich	25 541	17 731	993
045	Salzsäure, handelsrein	3 688	2 988	594
046	Bariumchlorat, Kaliumchlorat, Natriumchlorat	51 588	19 120	13 880
047	Ammoniumperchlorat u. a. Perchlorate	2 421	530	1 209
048	Chlorkalk	118 946	89 855	7 744
049	Natriumhypochlorit	31 363	37 897	2 042
050	Andere Hypochlorite	913	—	39
051	Flußsäure	37	239	37
052	Fluoride, außer denen des Antimons, des Natriums, der Edelmetalle, der seltenen Erden	13	8	12
053	Kryolith, künstlich	2 250	619	733
054	Wasserstoff, verdichtet	142	60	46
055	Jod, roh	8	7	56
056	Jod, rein	65	26	637
057	Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-Jodide	115	95	770
058	Andere Jodide	11	2	40
059	Sauerstoff, verdichtet	8 636	3 760	2 138
060	Wasserstoffsuperoxyd	4 437	8 086	1 315
061	Natriumsuperoxyd	84	335	64
062	Phosphor	3 486	2 903	4 709
063	Phosphorchlorid (Tri-, Oxy-, Penta-)	11	3	11
064	Phosphorsäuren	95	119	66
065	Phosphorsäureanhydrid	6	4	3
066	Calciumphosphat, pharm. (einschl. d. Chlorhydro- und Lactophosphate)	319	230	266
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate	314	368	841
068	Natriumphosphate	11 182	8 745	1 524
069	Kaliwasserglas und Natronwasserglas	28 548	18 379	2 013
070	Nicht genannte Fluorsilicate	499	373	117
071	Schwefel, gefällt	378	1 792	55
072	Chlorschwefel	—	7	—
073	Schwefelsäure 1000 t	14,1	11,8	5 386
074	Schweflige Säure, verflüss.	8 632	9 887	1 720
075	Natriumsulfit	6 065	7 252	1 583
076	Natriumbisulfit, flüssig	15 051	12 419	1 189
077	Natriummeta- und pyrosulfit	338	261	42
078	Calciumsulfit- und bisulfit	203	219	48
079	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metasulfit	706	452	404
080	Natriumthiosulfat	28 586	22 215	3 294
081	Schwefelnatrium	26 554	27 709	2 658
082	Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat	4	7	5
083	Tonerde, calciniert	282 337	216 405	42 738
084	Tonerdehydrat	24 730	15 747	2 510
085	Aluminiumchlorid	482	9	367
087	Aluminiumsulfat	298 884	294 198	20 137
088	Ammoniak- und Kalialaun	4 334	3 125	879
089	Antimon- und Natriumfluorid	289	347	140
090	Antimonlactat	—	—	—
091	Antimonoxyd	9 771	2 354	5 738
092	Antimonsulfide	6 072	7 001	2 535
093	Antimonylkaliumtartrat	26	25	35
094	Silberverbindungen	171	81	2 832
095	Gold- und Platinsalze kg	10	1	69
096	Gold-, Silber-, Platinglanzpräparate und ähnliche Verbindungen	6	—	433
097	Platincyanürschirme	—	—	—
098	Bariumsuperoxyd	20	2 966	9
099	Bariumcarbonat, gefällt	268	1 252	37
0100	Bariumchlorid	10 272	12 335	1 619
0101	Bariumnitrat	21	30	14
0102	Bariumsulfat, gefällt	2 967	5 845	473
0102.2	Bariumsulfat, rein, usw.	302	13	30
0103	Schwefelbarium	55	31	8
0104	Wismutcarbonat, -gallat, -nitrate usw.	360	147	1 930
0105	Andere Wismutsalze	97	8	485
0106	Calcium	91	15	331
0107	Calciumcarbonat, gefällt	2 577	4 992	359
0108	Calciumchlorid	1 465	1 051	519
0109	Calciumhydrür	—	—	—
0110	Andere Calciumsalze	1 504	373	282
0111	Chromsäure	9	5	15
0112	Bariumchromat	54	20	14
0112.2	Bleichromat	79	183	73
0113	Zinkchromat	1	16	1

†) Einfuhr s. „Chem. Ind." Nr. 11 u. 12.
**) Soweit nicht anders angegeben.
*) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0114	Kalium- und Natriumbichromat	4 027	634	1 139
0115	Andere Chromate und Bichromate	12	4	13
0116	Chromoxyde	58	15	73
0117	Kobaltoxyd, unrein	14	2	11
0118	Andere Kobaltoxyde	42	43	124
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze mit mindestens 40 % Wasser	1	—	16
0120	Andere Kobaltsalze	8	1	26
0121	Kupfercarbonat	1	2	—
0122	Kupferoxyde	317	94	120
0123	Kupfersulfat .1000 t	5,5	7	16 517
0124	Kupfereisensulfat	5	950	3
0125	Kupferrhodanid	—	33	—
0126	Zinnoxyd, Metazinnsäure	2 107	1 499	1 075
0127	Zinnoxyd, braun	397	148	396
0128	Zinnchlorür	166	463	212
0129	Chlor- und Perchloreisenverbindungen	138	260	37
0130	Eisenoxyde	87 812	47 723	2 121
0131	Eisensulfat	114 814	81 958	3 699
0132	Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat und -salicylat	39	24	174
0133	Andere Lithiumsalze	5	7	18
0134	Magnesium	4	9	28
0135	Magnesia, calciniert	452	1 067	196
0136	Magnesiumcarbonat	195	531	72
0137	Magnesiumchlorid	10 893	725	784
0138	Magnesiumcitrat	4	11	5
0139	Magnesiumsulfat	803	1 058	174
0140	Kaliummagnesiumsulfat und Kainit .... Gesamt	198 415	248 664	10 515
	Schweiz	119 148	121 542	
	Italien	55 789	125 169	
	Andere Länder	23 478	1 953	
0141	Mangansuperoxyd, unrein	361	581	35
0142	Mangansuperoxyd, rein	351	1	58
0143	Kaliumpermanganat	344	143	260
0144	Quecksilberchloride, -nitrate, -oxyde und -sulfate	10	33	66
0145	Quecksilbersulfid	22	13	42
0146	Andere Quecksilbersalze	23	8	89
0146,2	Salze der seltenen Erden	123	240	567
0147	Molybdänsäure und Molybdate	14	72	64
0148	Nickeloxyde	3	8	4
0149	Nickelsulfate	214	443	151
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	1 316	2 766	598
0151	Bleioxyde	5 691	7 141	2 439
0152	Bleisulfat, in Stücken	6 091	3 244	656
0153	Bleisulfat, gemahlen	7 350	12 858	378
0154	Bleisulfat, künstlich	33 861	783	1 152
0155	Andere Bleisalze	200	288	180
0156	Aetzkali	56 179	38 622	8 838
0157	Kaliumcarbonat	12 113	6 598	2 670
0158	Carnallit, Sylvinit und ähnl.	6203595	6298779	231 116
	Großbritannien	200 013	400 922	
	Niederlande	1069785	786 889	
	Belgien-Luxemburg	4356735	3408586	
	Ver. St. v. Amerika	304 422	1185447	
	Andere Länder	272 640	426 935	
0158,2	Chlorkalium	397 845	461 554	28 196
	Niederlande	30 664	53 391	
	Belgien-Luxemburg	252 020	345 982	
	Andere Länder	115 161	62 181	
0159	Kaliumsulfat	27 164	16 949	2 270
0160	Pflanzenaschen	1 159	16	76
0161	Rübenpottasche	1 626	5 308	50
0162	Varekasche	13	354	9
0163	Natrium, metallisch	8	6	6
0164	Chlornatrium, rein	189 548	263 424	6 433
0165	Chlornatrium, anderes 1000 t	170,5	187,6	17 318
0165,2	Aetznatron	334 994	382 802	44 509
0165,3	Soda, natürliche und künstliche, roh	532 544	338 399	26 730
0165,4	Soda, bis zu 38% Carbonat	11 610	8 663	677
0165,5	andere Soda	874 639	1039199	46 900
0165,6	Natriumbicarbonat	60 896	68 911	5 481
0166	Natriumsulfat	216 524	322 830	7 807
0167	Nicht genannte Strontiumoxyde	18	20	21
0168	Wolframsäure u. Wolframate	—	—	—
0169	Uranoxyde	9	3	22
0170	Uransalze	1	1	1
0171	Radium und radiumhaltige Erzeugnisse .... kg	91	20	21
0172	Vanadinsäure	—	—	—
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	1	7	1
0174	Zinkchlorid	3 052	1 742	640
0175	Zinkoxyd	27 823	37 164	11 513
0176	Zinksulfat	199	525	40
0177	Zinksulfid	—	4	18
0178	Lithopone	3 250	4 682	710
0179	Steinkohlenteeröle usw. 1000 t	26	12,5	27 947
0179,2	Schwere Teeröle, destill. bei mehr als 200°	77 856	38 698	6 916
0180	Benzole für Motoren	170 637	118 220	37 435
0180,2	Benzole für industrielle Zwecke	8 696	11 382	1 884
0181	Bromoform	5	—	15
0182	Bromäthyl, -äthylen und -methyl	—	—	—
0183	Chloroform	167	103	289
0184	Tetrachloraethan	—	—	—
0185	Chloralhydrat	65	68	103
0186	Andere Chloralderivate	—	—	—
0187	Chloräthyl	153	249	338
0188	Chlormethyl	208	204	239
0189	Monochloressigsäure	67	129	18
0190	Acetylchlorid	—	—	—
0191	Jodoform	11	7	77
0192	Jodäthyl und -methyl	—	—	—
0193	Amylalkohol	408	359	239
0194	Methanol, roh	319	597	156
0195	Methanol, rein	1 596	985	695
0196	Glycerin	50 658	51 644	39 473
0197	Formaldehyd in Lösung, 40%ig	2 350	524	603
0198	Trioxymethylen	—	1	—
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	7	3	17
0200	Aceton	250	456	221
0201	Methylacetat	45	86	40
0202	Lösungsmittel auf Basis von Aceton und Methylacetat	45	65	22
0203	Essigsäure	692	1 000	432
0204	Essigsäureanhydrid	193	209	209
0205	Graukalk	38 942	16 588	6 256
0206	Kupferacetat	727	1 047	687
0207	Eisenacetat	396	545	24
0208	Bleiacetat	146	143	85
0209	Kaliumacetat	—	61	1
0210	Natriumacetat, kristallisiert oder wasserhaltig	1 674	1 402	298
0211	Andere Natriumacetate	16 146	15 581	2 997
0212	Acetylcellulose, pulverförmig	2 402	2 063	8 833
0213	Acetylcellulose in Platten, Blättern, Stangen u. Röhren	2 048	233	5 831
0214	Ameisensäure und Formiate	360	1 061	119
0215	Weinsäure	9 308	8 640	11 656

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0216	Kaliumtartrat, Kaliumnatriumtartrat Gesamt	102 595	120 891	57 728
	Großbritannien	34 441	49 159	
	Ver. Staaten v. Amerika	44 649	50 054	
	Niederlande	4 428	3 867	
	Italien	808	587	
	Deutschland	6 179	6 623	
	Andere Länder	12 090	10 601	
0217	Oelsäure, tierischen Ursprungs, außer Fischtran	2 148	2 549	981
0218	Andere Oelsäuren	3 912	2 980	2 538
0219	Stearinsäure	4 731	6 182	3 015
0220	Valeriansäure (iso), Ammonium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zinkvalerianate	32	10	45
0221	Andere Valerianate	—	11	—
0222	Milchsäure	99	238	73
0223	Calciumlactat	5	3	4
0224	Eisenlactat	—	1	—
0225	Strontium-, Mangan-, Natrium- und Zinklactat	7	—	6
0226	Andere Lactate	—	—	—
0227	Oxalsäure	262	117	237
0228	Kaliumoxalat	3	7	2
0229	Eisenoxalat	26	47	28
0230	Citronensäure, flüssig (Saft)	239	384	312
0230,2	Citronensäure, kristall.	2 275	857	3 621
0231	Calciumcitrat	—	1	—
0232	Eisenammon-, Magnesium-, Kalium-, Natriumcitrat	52	442	71
0233	Andere Citrate	12	3	32
0234	Tannin	1 211	1 678	1 713
0235	Gallussäure, krist.	5	5	6
0236	Natriumsulfovinat	—	2	—
0237	Methylsulfat	—	8	—
0238	Essigäther, Schwefeläther	751	651	656
0239	Aethylmalonat	—	—	—
0240	Aethyldiäthylmalonat	—	—	—
0241	Cyanessigester	—	—	—
0242	Chloressigester	2	—	5
0243	Chlorwasserstoffester	52	—	63
0244	Acetessigester	22	17	60
0245	Chlorkohlensäureester	—	—	—
0246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	—	1	—
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	—	—	—
0248	Aethylurethan	—	—	—
0249	Diäthylmalonylharnstoff (Diäthylbarbitursäure)	15	—	18
0250	Collodium, bis 10% lösliche Cellulose enhaltend	71	86	125
0250a	Collodium, über 10% lösliche Cellulose enhaltend	50	7	64
0251	Kakodylsäure, Kakodylate	25	58	133
0252	Methylarsinsäure, Methylarsinate	—	11	—
0253	Nitrobenzol usw.	1 473	518	739
0254	Dinitrobenzol usw.	3 644	4 204	2 458
0255	Monochlorbenzol usw.	324	675	203
0256	Benzylchlorid	136	123	63
0257	Benzylidenchlorid	155	64	52
0258	Paranitrotoluol usw.	496	221	448
0259	Natriumdinitroxylolsulfonat	—	—	—
0260	Benzyltrichlorid	—	—	—
0261	Parabromnitrobenzol	1	—	1
0262	Benzylcyanid	—	2	1
0263	Phenol, rein, mehr als 60% eines der isomeren Kresole enthaltend	105	79	84
0264	Parachlorphenol	—	—	—
0265	Alpha- und Betanaphthol, ihre Sulfoderivate und Salze	399	251	327
0266	Mononitrophenol, Di-Trinitrophenol, Trinitroxylol	160	149	234
0267	Orthonitroanisol, Anisol	213	153	329
0268	Sulfodinitrophenol usw.	2	3	4
0268a	Resorcin	501	528	893
0269	Ortho- und Paranitrophenol usw.	13	285	40
0270	Chlorderivate der Dioxynaphthaline usw.	—	4	—
0271	Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkylderivate, Hydrochinon	325	216	808
0272	Pyrogallol	7	9	27
0273	Monomethylparamidokresolsulfat	94	19	488
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	—	—	—
0275	β-Naphthol, pharmazeutisch	—	—	—
0276	Acetylparamidophenol	3	—	5
0277	Brenzcatechin	—	—	—
0278	Veratrol	1	—	1
0279	Guajacol	118	81	359
0280	Salze und Derivate von Guajacol	70	130	308
0281	Isobutylorthokresol	—	—	—
0282	Jodophenol	—	1	—
0283	Jodanisol	—	—	—
0284	1,3 und 1,4 Kresotinsäuren	—	—	—
0285	Salicylsäure, o- u. m-Kresotinsäure	753	89	1 065
0286	Benzoesäure	—	1	—
0287	Nitro- und Amidosalicylsäure, Anhydrophthalsäure	1	13	1
0288	Nitro- und Amidoderivate d. Benzoe-, Dioxylbenzoesäure usw.	—	—	—
0289	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren usw.	4	26	2
0290	Naphthoesäuren usw.	—	—	—
0291	Resorcylsäure B usw.	25	12	106
0292	Nicht genannte Salicylate	469	332	692
0293	Aethyl- und Methylsalicylat	437	457	645
0294	Phenylsalicylat	127	84	226
0295	Nicht genannte Benzoate	19	32	49
0296	Acetylsalicylsäure	1 343	945	2 765
0297	Benzoesäureanhydrid	1	—	1
0298	Naphtholbenzoat und -salicylat	57	2	38
0299	Acetylparamidosalol	—	—	—
0300	Paranitrobenzoylchlorid	—	—	—
0301	Salicylnitrophenol	—	—	—
0302	m-oxy-p-aminobenzoesäure	—	—	—
0303	m-oxy-p-nitrobenzoesäure	—	—	—
0304	m-nitro-p-oxybenzoesäure	—	—	—
0305	m-amino-p-oxybenzoesäure	—	—	—
0306	Acetanilid	228	12	128
0307	Phenylacetanilid, Aethylacetanilid	—	—	—
0308	Methylacetanilid	—	1	—
0309	p-Nitroacetanilid	—	—	—
0310	Anilin, seine Salze, Derivate usw.	10 464	5 034	7 840
0310a	β-Naphthylamin und seine Salze	356	369	423
0311	Paratoluidin usw.	862	615	1 321
0312	Mono- u. Diäthylanilin usw.	58	10	116
0313	p-nitro-o-toluidin usw.	40	13	76

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0314	Benzidin usw.	—	1	—
0315	Ortho- und Metanitranilin usw.	66	27	153
0316	Diäthyl-m-sulfanilsäure usw.	11	4	7
0317	Tolylnaphthylaminosulfosäuren usw.	—	—	—
0318	Chinaldin, Chinolin	—	—	—
0319	Methylchinolin, Lepidin	—	—	—
0320	Aethylparanitrobenzoat	—	—	—
0321	Orthoanisidin	16	28	69
0322	Phenacetin	706	485	1 434
0323	Chloracetylphenetidin	—	—	—
0324	Benzaldehyd	—	—	2
0325	Chlorderivate des Benzaldehyds usw.	—	—	—
0326	Tetramethyl-diamidobenzophenone usw.	19	—	121
0327	Amidoderivate des Di- und Triphenylmethans usw.	1	—	2
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	14	5	46
0329	Phenylpyrazolon und seine Derivate	435	536	2 338
0330	Analgesin und seine Salze	13	152	50
0331	Nitrosoanalgesin	—	—	—
0332	Bromanalgesin	—	—	—
0333	Dimethylaminoanalgesin	79	103	514
0334	Benzylidenaminoanalgesin	—	—	—
0335	Derivate des Aminoanalgesin usw.	—	—	—
0336	Thio-Harnstoff, Diamidodiphenylharnstoff usw.	55	—	101
0337	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäure und ihre Derivate	—	—	2
0338	Paraoxyphenylglycin	—	—	—
0339	Indoxyl,Nitrophenylpropiolsäure	—	—	—
0340	Künstliche Süßstoffe	622	209	2 265
0341	Chrysophansäure	—	—	6
0342	Nucleinsäure und Nucleate	4	2	8
0343	Aconitin und seine Salze kg	—	—	—
0344	Adrenalin und seine Salze kg	6 834	3 907	155
0345	Arecolin und seine Salze kg	—	—	—
0346	Atropin und seine Salze kg	—	60	—
0347	Coffein und seine Salze	14	37	52
0348	Cinchonidin und Cinchonin	2	9	24
0349	Cocain, roh	—	—	—
0350	Cocain, rein, und seine Salze kg	567	345	1 644
0351	Codein und sein Salze kg	12	66	11
0352	Diastase	1 104	965	1 070
0353	Digitalin kg	5	2	11
0354	Emetin und seine Salze kg	—	20	—
0355	Eserin und seine Salze kg	—	—	—
0356	Glycyrrhicin	4	11	16
0357	Lecithin	—	—	—
0358	Morphin und seine Salze kg	1 584	2 198	3 176
0359	Acetylmorphin und seine Salze kg	1 671	366	4 709
	Aethylmorphin und seine Salze kg	19		75
0359,2	Cotarnin und seine Salze kg	—	—	—
	Narcein und seine Salze kg	—	—	—
	Narcotin und seine Salze kg	—	—	—
	Papaverin und seine Salze kg	—	—	—
	Thebain und seine Salze kg	—	—	—
	Apomorphin und seine Salze kg	—	—	—
0360	Nicotin	53	10	133

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0361	Pancreatin	1	—	6
0362	Papain	1	—	1
0363	Pepsin	218	7	97
0364	Pilocarpin und seine Salze kg	—	—	—
0365	Podophyllin	—	—	—
0366	Quassin, krist. und amorph. kg	—	—	—
0367	Chinin und seine Salze	388	373	3 758
0368	Santonin kg	3	—	1
0369	Spartein und seine Salze kg	—	55	—
0370	Strychnin und seine Salze kg	—	—	—
0371	Theobromin und seine Salze	3	20	35
0372	Veratrin kg	—	—	—
0373	Holzteerkreosot	85	46	104
0374	Terpin	4	16	7
0375	Celluloid einschl. Nachahmungen von Elfenbein und Schildplatt	8 573	5 694	16 579
0377	Galläpfel-, Sumach-, Kastanien- u. and. Gerbextrakte	507 447	374 726	89 478
0378	Quebrachoextrakt	74 263	77 029	13 976
0379	MineralischeSuperphosphate 1000 t	279,8	281,6	82 843
0379,2	Mischdüngemittel,phosphorsäurehaltig	159 820	178 638	13 219
0379,3	Knochensuperphosphat und gefälltes Knochenphosphat	27 368	15 763	1 995
0379,4	Thomasschlacken 1000 t	1 082,0	819,8	213 177
	Deutschland	480,7	382.2	
	Belgien-Luxemburg	244,8	225 6	
	Schweiz	130 3	97.0	
	Andere Länder	226,2	114.9	
0379,5	Verschiedene Phosphatdüngemittel	115 830	107 066	3 173
0379,6	Ammoniak- und Kalisuperphosphate	5 212	7 758	538
0380	Natriumnitrat	20 233	42 900	3 067
0380,2	Kalksalpeter	9 494	3 430	1 416
0380,3	Calciumcyanamid	15 265	21 997	1 514
0381	Andere chemische Produkte, a. n. g.	161 522	179 607	78 532
283	Cochenille	121	257	490
284	Tierischer Kermes	1	6	1
285	Färberlack	65	104	81
286	Indigo	21	6	60
287	Indigopaste	239	246	131
288	Waidpaste, grob	4	5	4
289	Catechu, in Stücken	1 063	1 971	293
290	Orlean, zubereitet	472	381	192
291	Orseille, zubereitet, als Paste	50	89	20
	Orseille, trocken	40	41	118
293	Krapp (Garancin)	7	14	13
	Farbextrakte:			
	schwarz und violett	37 439	30 468	20 721
	Belgien-Luxemburg	3 291	4 324	
	Großbritannien	8 231	9 761	
	Deutschland	7 831	5 481	
	Italien	535	1 594	
	Andere fremde Länder	17 551	9 308	
	rot und gelb	9 722	8 158	6 014
	Belgien-Luxemburg	1 045	1 114	
	Großbritannien	1 863	1 527	
	Deutschland	1 689	729	
	Italien	2 057	1 984	
	Andere Länder	3 068	2 804	
294	Steinkohlenteerfarben, trocken:			
	Nitrosofarbstoffe	151	181	325
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	29	34	93
	Abkömmlinge des Pyrazolon	32	21	65
	Abkömmlinge des Stilben	12	1	55

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
294	Monoazofarbstoffe	1 865	898	3 208
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	7 299	4 047	14 768
	Thiobenzoylfarbstoffe	61	11	162
	Schwefelfarben	4 260	2 577	4 400
	Indophenole, Oxazine, Thiaxine, Cyanosine	40	37	175
	Azine, Safranine, Induline	290	107	669
	Pyronine und Phthaleine	749	4 887	1 674
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	55	55	461
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	7 614	8 824	18 599
	Abkömmlinge des Acridins und des Chinolins	48	1	257
	Oxychinon und Alizarinfarbstoffe	353	175	900
	Indigotin und seine Sulfoderivate	8 864	7 315	13 068
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	2 230	3 079	8 392
	Cibanone	1	—	23
294	Steinkohlenteerfarben, in Paste:			
	Nitrosofarbstoffe	23	33	56
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	—	—	—
	Abkömmlinge des Pyrazolon	—	—	—
	Abkömmlinge des Stilben	—	27	—
	Monoazofarbstoffe	79	47	133
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	770	68	1 686
	Thiobenzoylfarbstoffe	3	2	4
	Schwefelfarben	3	42	3
	Indophenole, Oxazine und Thiazine	—	—	—
	Azine, Safranine u. Induline	199	24	422
	Pyronine und Phthaleine	—	26	—
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	—	—	—
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	57	291	130
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	11	—	—
	Oxychinon- und Alizarinfarbstoffe	152	48	119
	Indigotin und seine Sulfoderivate	15 091	13 890	7 647
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	140	60	301
	Cibanone	—	—	—
295	Ultramarin	25 754	30 520	11 914
296	Berlinerblau	3 250	3 557	2 628
297	Carmin	303	232	908
298	Lacke und ähnliche Farben:			
	alkoholhaltig	1 383	1 601	1 539
	andere	23 913	28 659	24 018
	Auszüge z. Lackbereitung	84	142	32
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen:			
	Mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	42	22	49
	andere:			
	flüssig	9 170	8 970	4 579
	trocken	136	180	162
299,2	Druckfarben:			
	schwarze für Zeitungen	2 344	3 080	3 128
	andere schwarze	5 691	8 132	6 436
	farbige, mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	16	53	30
	andere farbige	919	178	1 470

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
300	Schwärzen:			
	Elfenbeinschwarz	27	37	14
	Kupferdruckschwarz	—	158	—
	Rauchschwarz v. Petroleum	11	199	6
	anderes Rauchschwarz	11 982	12 612	4 517
	Mineralschwarz, natürliches, in Stücken	—	119	—
	Mineralschwarz, künstliches, in Stücken	4	1	—
	desgl. gepulvert	1 718	1 377	216
301	Schreibstifte:			
	einfache aus Stein und Schiefer	31	113	24
	aus künstlichem Schiefer	21	18	37
	gewöhnl. mit Fassung	824	1 075	2 203
	feine, mit Graphitmine	639	1 278	1 285
	feine, mit Farb- u. Kopiermine	302	325	656
	für Notizbücher	19	—	30
301,2	Kasseler Extrakt	—	10	—
301,2	Minen für Schreibstifte (schwarz)	2	24	5
	Minen, farbige	95	76	77
301,3	Serpentinerde:			
	in Stücken	—	—	—
	pulverisiert	—	5	—
302	Kohlen, geformt, für den Industriegebrauch	33 608	31 817	26 228
303/4	Ocker, Umbra und andere Erdfarben	364 225	318 061	30 032
305	Schweinfurtergrün	101	199	51
306	Berggrün usw.	376	144	77
307	Talkum, pulverisiert	320 971	322 366	16 554
308	Oelfarben	42 043	44 559	25 175
309	Farben, in Teigform, mit Wasser zubereitet	8 000	13 220	5 809
310	Nicht genannte Farben	25 803	31 909	17 529
311	Parfümerien:			
	Seifen, transparente	178	170	192
	andere Seifen	37 534	47 671	45 188
	alkoholhaltige . . . hl	23 832	31 149	283 692
	nicht alkoholhaltige	84 253	91 749	234 405
	Großbritannien	14 231	15 989	
	Belgien-Luxemburg	8 196	10 733	
	Italien	4 080	3 775	
	Ver. Staaten v. Amerika	17 155	18 212	
	Argentinien	3 796	3 076	
	Andere Länder	36 795	39 964	
654	Parfümerien in Postkollis	9 814	12 227	63 051
313	Schlichtepräparate	1 284	1 333	789
315	Zusammengesetzte Heilmittel:			
	destillierte Wässer, alkoholhaltig . . . . . hl	1 737	3 059	7 345
	nicht alkoholhaltig . . hl	4 775	4 764	2 031
316	anderweit nicht genannt	164 320	176 679	351 256
	Großbritannien	5 823	5 506	
	Argentinien	15 723	16 887	
	Brasilien	11 904	13 834	
	Algerien	7 486	5 593	
	Belgien-Luxemburg	12 390	14 266	
	Italien	3 910	3 560	
	Cuba	14 866	16 494	
	Andere Länder	92 218	100 539	
319,3	Dextrin und andere Stärkemehlprodukte	1 843	1 427	943
320	Siegellack	1 888	1 742	956
321	Kerzen jeder Art	23 799	22 711	18 007
	Algerien	16 180	14 830	
	Marokko	140	329	
	Madagaskar	759	1 575	
	Andere Länder	6 720	5 977	
322	Wachs- und Stearinwaren, a. n. g.	6 711	5 257	16 017

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
323	Talglichte	489	295	316
324	Fischleim	2 395	2 823	2 725
325	Knochenleim	57 441	45 588	42 944
	Großbritannien	14 455	10 217	
	Belgien-Luxemburg	11 708	8 328	
	Italien	5 812	7 975	
	Ver. St. v. Amerika	5 854	2 061	
	Andere Länder	19 612	17 007	
326—326,2	Gelatine in Pulver, Blättern usw.	6 924	6 762	8 559
326,3	Walzenmasse	381	826	685
327	Albumin	380	374	1 262
327,2	Casein	122 198	73 333	92 816
329	Milchzucker	3 586	1 662	2 638
330	Schuhwichsen, Cremes, schwarze	5 967	8 135	4 760
	Andere Schuhputzmittel	2 590	3 120	2 335
381	Bourette-Seide	1 898	441	4 694
381,2	Kunstseide	48 024	10 894	170 864
381,2	Kunstseideabfälle	366	376	778
385—385,2	Linoleum	1 838	1 514	1 598
461,4	Photographisches Albuminpapier, sensibilisiert oder nicht	6 970	7 153	15 156
583	Schießpulver	9 697	13 109	16 898
584	Dynamit	10 801	6 048	12 677
585	Zündhütchen f. Kriegszwecke	59	42	378
	für Jagdzwecke	3 617	4 358	8 514
586	Patronen, gefüllt und leer, für Kriegs- u. Jagdzwecke	19 991	28 491	36 033
587	Geschosse	8 371	39 627	8 707
588	Zündschnüre	6 172	4 821	7 006
589	Feuerwerk	3 197	4 835	3 805
41	Knochenschwarz	24 288	26 646	5 837
93bis	Glucose	4 013	3 705	1 417
110	Ricinusöl	42 443	38 431	21 542
	Leinöl	21 694	20 323	10 000
111bis	Aromatisierte Oele kg	19 962	17 702	327
112	Rosenöl kg	175	1 627	661
	Geraniumöl kg	1 896	5 415	225
	Ylang-Ylang-Oel kg	3 416		811
	Citronen-, Bergamotte-, Orangen- u. Mandarinenöl kg	3 044	1194491	109
	Alle anderen ätherischen Oele kg	1201170		108 864
	Terpenfreie äther. Oele kg	2 146	598	205
	Aetherische Oele in Postkollis	1 181	1 148	25 820
112	Menthol und Thymol	417	197	4 174
112	Santalol	—	—	—
112	Anethol, Eugenol, Safrol u. ähnliche Terpenkohlenwasserstoffe	183	409	366
112bis	Künstliche Riechstoffe	2 706	2 964	22 549
112bis	Vanillin und seine Derivate	367	350	3 815
113	Pflanzenwachse	225	246	339
114	Gummen in natürlichem Zustande, europäische	645	446	685
	exotische Gesamt	11 119	10 191	9 892
	Deutschland	3 333	1 736	
	Belgien-Luxemburg	594	915	
	Italien	415	717	
	Schweiz	1 239	1 033	
	Spanien	442	1 164	
	Andere Länder	5 096	4 626	
115	Kobaltresinate	4	2	3
	Andere Resinate	9 660	1 075	1 715
115	Terpentin, Kolophonium u. einheim. Harzprodukte Gesamt	638 187	637 887	164 236
	Großbritannien	97 870	123 265	
	Niederlande	33 325	30 993	
	Deutschland	148 041	113 396	
	Belgien-Luxemburg	80 338	86 555	
	Italien	100 191	71 195	
	Schweiz	35 841	38 581	
	Polen	39 134	43 545	
	Australien	37 926	37 803	
	Andere Länder	65 521	92 554	
115	Geschmolzener Bernstein, Harzester u. geschmolzene Harzprodukte, zubereitet	2 959	1 718	3 311
115bis	Pflanzenteer	6 692	8 028	1 282
115ter	Harzöl	671	838	373
115 quater	Harze, exotische, andere als die von Kiefern u. Tannen	12 246	8 552	9 041
116	Terpentinöl	124 308	155 417	66 459
117	Benzoe	229	371	656
	Copaivabalsam	9	19	11
	Andere Balsame	442	525	330
118	Natürlicher Campher: roh	8	4	9
	gereinigt	94	101	218
118	Künstlicher Campher		26	4
136	Holzkohle, Schäbekohle t	141 046	128 256	61 463
140	Quebrachoholz t	7	—	16
	Andere Farbhölzer t	71	225	146
	Gemahlene Farbhölzer t	390	129	699
150	Krappwurzeln	77	30	69
151	Curcumawurzeln	808	1 293	263
	Curcumapulver	163	362	42
152	Quercitron	65	120	17
153	Färberflechten	3 053	519	802
154	Gerbrinden, gemahlen und ungemahlen Gesamt	59 522	74 080	3 218
	Belgien-Luxemburg	4 044	5 327	
	Schweiz	40 647	45 814	
	Italien	2 034	4 625	
	Algerien	3 667	3 391	
	Andere Länder	9 130	14 923	
155	Färbersumach: Rinden, Blätter	122	129	29
	gemahlen	322	252	168
156	Galläpfel, ganz, gestoßen oder gemahlen	276	271	230
156	Dividivi	11	—	6
156bis	Safran	19	17	561
157	Andere Wurzeln usw. zum Färben oder Gerben	1 818	1 315	1 299
172	Essig, anderer als für Parfümeriezwecke hl	22 412	24 746	5 917
174 quater	Mineralwässer	533 915	530 627	62 093
178	Schleifsteine	45 307	54 528	3 728
178bis	Korund, körnig	2 133	1 432	353
178bis	Schmirgel: pulverförmig	8 678	15 204	2 054
178ter	in Stücken	13 643	11 259	7 151
179ter	Bariumcarbonat, natürliches	447	429	36
179ter	Bariumsulfat, natürliches	30 625	34 716	833
179 quater	Infusorienerde	21 600	30 306	1 017
179ter	Rohphosphat 1000 t	16,5	5,2	3 684
189	Pyrite	1 820	612	194
189	Schwefel: ungereinigt t	35 464	12 328	2 333
	gereinigt t	697	1 675	994
	sublimiert t	13 332	13 454	20 338
191	Graphit t	3 242	1 676	8 059
199	Lignit- und Paraffinwachs	898	899	680
199	Vaseline	1 521	2 171	1 342
205bis	Ferromangan	11 376	10 121	4 637
	Ferrosilicium	45 355	23 133	7 605
	Andere Ferrolegierungen	15 887	10 736	10 326
226	Quecksilber	42	29	166
227	Antimonerz	23	36	22
	Schwefelantimon	343	1 725	261
	Antimon regulus	3 283	4 461	2 145
228	Arsenerz	338	2	23
	Metallisches Arsen	53	3	16
229	Cadmium, roh	56	2	131
230	Wismut	21	13	173
231	Manganerz 1000 t	1,9	2,0	1 733
232	Kobalt (mineralisch)	2	—	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Im „Reichsgesetzbl.", Teil I, vom 5. April 1928 wird folgende Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. März 1928 veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten, bleihaltige Verbindungen und deren Zubereitungen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau zu verwenden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in den Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3.

Wer den im § 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1928. (1194)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollerlaß für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsminister der Finanzen sich durch Erlaß vom 3. April damit einverstanden erklärt, daß die bis 31. März 1928 noch aufgeschobenen oder gestundeten Zölle für Waren, die in der Zeit vom 10. Januar 1925 bis 31. März 1928 von saarländischen Firmen aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind, aus Billigkeitsgründen erlassen werden, soweit es sich nicht um Waren handelt, die in den bisherigen am 31. März 1928 außer Kraft gesetzten wirtschaftlichen Vereinbarungen über das Saargebiet enthalten waren. Damit sind generell alle Zollstundungen als erlassen anzusehen. (1212)

Deutscher Handelsvertrag mit Siam.

Am 7. April ist in Bangkok ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam von den Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet worden. Der neue Vertrag soll an die Stelle des vorläufigen deutsch-siamesischen Wirtschaftsabkommens vom 28. Februar 1924 treten. Er gewährt beiden Staaten die Meistbegünstigung für Handel, Schiffahrt und Niederlassung, erhält eine Schiedsgerichtsklausel für die Auslegung seiner Bestimmungen und stellt die Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten auf eine gesicherte rechtliche Grundlage. Der Vertrag wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. (1205)

Ausland.

Frankreich. **Zolländerungen gemäß dem Handelsvertrag mit Italien.** Das „J. Off." vom 3. April veröffentlicht ein Gesetz, durch welches der Zolltarif gemäß den Abmachungen in dem Handelsvertrag mit Italien vom 7. März 1928 abgeändert wird; die Zolländerungen treten nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die neuen Sätze sind bereits auf S. 355 der „Chem. Ind." angegeben. Hinzuzufügen ist noch:

Pos.	Ware	Einheit	General-tarif frs.	Minimal-tarif frs.
aus 141	Baumwolle, wasseraufsaugend, auch imprägniert oder pharmazeutisch*)	100 kg	500	125

*) Jodoformwatte ist für Jodoform gesondert zu verzollen, entsprechend dem Gehalt an diesem. (1174)

Gesetz betr. die Einfuhr von Petroleum, Petroleumderivaten und -rückständen. Im „J. off." vom 31. März 1928 wird das Gesetz über die Einfuhr von Petroleum veröffentlicht.

Art. 1 bestimmt: Auf Grund von Art. 53 des Gesetzes vom 4. April 1926 wird von einem durch Verordnung (nicht später als 6 Monate nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes) festzusetzenden Datum ab die Einfuhr im großen von Rohpetroleum sowie von Petroleumderivaten und -rückständen nur unter Kontrolle des Staates gestattet sein, entweder nach dem durch das Gesetz vom 10. Januar 1925 festgesetzten Bewilligungsverfahren, oder gemäß dem im folgenden aufgestellten besonderen Bewilligungsverfahren.

Nach dem besonderen Bewilligungsverfahren sind zu behandeln Einfuhren von 300 t und mehr im Monat; geringere Einfuhren unterliegen auch weiterhin den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1925. Gemäß diesem Gesetz erteilte Bewilligungen können aber zurückgezogen werden, wenn der Inhaber versucht, sich den Verpflichtungen des besonderen Bewilligungsverfahrens zu entziehen.

Die besondere Bewilligung wird durch Verordnung des Ministerrats auf Grund des Gutachtens einer Spezialkommission erteilt.

Im Fall der Errichtung von neuzeitlichen Raffinationsanlagen auf französischem Gebiet zum Zweck der Ausführung von Aufträgen von nationalem Interesse kann die Regierung durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden, entweder direkt oder durch Vermittlung des „Office national des combustibles liquides" einen Teil des Aktienkapitals, das in diesen Unternehmungen von französischen bereits bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften angelegt wird, zu zeichnen, bis zum Maximalbetrag von 50 Mill. frs.

Das vorliegende Gesetz kann durch Verordnungen auf dem Verwaltungsweg auf Algier und die Kolonien ausgedehnt werden. (1164)

Versteuerung von Schwefel. Unter „rohem und raffiniertem Schwefel" im Sinne des Gesetzes betr. die Erhebung einer Pauschalumsatzsteuer (s. „Chem. Ind." S. 378) sind alle unter Pos. 189 des Zolltarifs fallenden Produkte zu verstehen, also: Schwefelmineral, Pyrite, nichtgereinigter Schwefel und gemahlener, gereinigter, raffinierter und sublimierter Schwefel. — Die bei der Einfuhr vom 1. Juli 1928 ab zu erhebende Pauschalsteuer von 5% deckt alle weiteren Umsätze, die 2%ige Umsatzsteuer ist nicht mehr zu bezahlen. (1198)

Belgien. **Neue zugelassene Sprengstoffe.** Gemäß Ministerialerlaß vom 10. März, veröffentlicht im „Mon. belge" vom 2. April, sind die folgenden acht Sprengstoffe der „Norsk Sprängstofindustri A. S." (Oslo) amtlich anerkannt und der Klasse IIa der Sprengstoffordnung (eigentliche Dynamite) zugeteilt worden: Gelignite mit 62, 51, 42 und 34% Nitroglycerin, Ammon-Gelignite mit 62, 60 und 25% Nitroglycerin, sowie Fuerza-Sprengstoff mit 75% Nitroglycerin. (1163)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 53.) Es ist abzufertigen nach Rubrik:

1225 Badesalz, bestehend aus einem mit Teerfarbstoff und flüchtigem Oel versetzten Gemisch von Kochsalz und Soda.

1245 Pelikanol, ein Stärkekleister, der in Zinntuben eingeführt wird.

1259 Holzkonservierungsmittel, bestehend aus Natriummerkurisulfitchlorid und Natriumsulfit.

1259 Reduktionsmittel für die Zinkdarstellung, das außer Silicium und Calcium noch Eisen, Aluminium, Phosphor, Kohlenstoff und Schwefel enthält.

1259 Kontrastmittel für Röntgenuntersuchungen, bestehend aus einem Gemisch von Bariumsulfat mit Pflanzenschleim, Kakao und Zucker. (1153)

Ungarn. **Einfuhrverbot für arsenhaltige Fliegenvertilgungsmittel.** Mit Rücksicht auf Verordnung Nr. 98 883/XI, die den Vertrieb arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel für Ungarn untersagt, wird trotz der vorübergehenden Freigabe dieser Artikel (s. „Chem. Ind." S. 268), mit sofortiger Wirkung die Einfuhr arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel verboten. („Budapesti Közlöny.") (1180)

Der Zollschutz der chemischen Industrie. Kürzlich hielt der Direktionsausschuß des Landesverbandes chemischer Industriellen Ungarns eine Sitzung ab, in der über die Angriffe verhandelt wurde, die in neuester Zeit trotz des Abbaues der Zölle im Wege der Handelsverträge in der Presse und im Parlament gegen den Zollschutz der Industrie

Digitized by Google

gerichtet werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß zahlreiche neue Zweige der ungarischen chemischen Industrie eines Zollschutzes völlig entbehrten und einen solchen Schutz vergeblich anstrebten. Das Handelsministerium unterstütze die chemische Industrie nicht in dem Maße, wie es der Bedeutung dieses Produktionszweiges zukäme. Von mehreren Seiten wurde betont, daß die von landwirtschaftlichen Kreisen und auch von Handelskreisen geforderten Zollermäßigungen wichtige chemische Industriezweige in ihrer Existenz bedrohen würden, während die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft durch einen Abbau dieser Zölle sich kaum bessern würde. Auf Veranlassung des Vorsitzenden faßte die Versammlung eine Resolution, in der die Forderung der chemischen Industrie zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Frage der Zollpolitik der Entscheidung der Ressortminister überantwortet werde, weil Zollfragen erfahrungsgemäß nur von einem rein objektiven, durch Stimmungen nicht beeinflußten Gremium behandelt werden dürften. („Vegyi Jpar.") (1165)

Litauen. **Zollzuschläge für Waren aus Nichtvertragsstaaten.** Nach einer Meldung des englischen Gesandten in Riga beabsichtigt die litauische Regierung in kurzem Waren aus Nichtvertragsstaaten mit einem Zuschlagszoll von 30% zu belegen. (1200)

Lettland. **Provisorischer Handelsvertrag mit Polen.** Ueber den Abschluß des Vertrages berichteten wir auf S. 17 der „Chem. Ind." Der Vertrag ist lt. „Vald. Vestn." am 30. März 1928 vom lettländischen Parlament angenommen worden. Er tritt 10 Tage nach dem in Riga erfolgenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und behält so lange Gültigkeit, bis er durch einen endgültigen Handelsvertrag zwischen Polen und Lettland ersetzt oder durch eine der beiden Parteien mit einmonatiger Frist gekündigt wird. (1195)

Minimalzölle für Waren aus Litauen. (Vgl. Chem. Ind.", S. 380.) Auf litauische Waren werden nach „Vald. Vestn." die Minimalzölle vom 16. April 1928 bis zum 15. Januar 1929 angewandt. (1196)

Rumänien. **Aenderungen der Vorschriften betr. Zusätze zu Nahrungsmitteln und Getränken.** Gemäß einem Erlaß vom 28. Februar ist jetzt der Zusatz der nachstehenden Substanzen zu Konfekt in bestimmten prozentischen Mengen gestattet:

Amylacetat und Essigester, Amylbutyrat, Amylvalerianat, Benzaldehyd, Heliotropin, Nerolin, Cumarin, Vanillin, Ionon (kombiniert oder nicht).

Diese Substanzen müssen frei von allen Verunreinigungen sein und dürfen keinen Zusatz irgendwelcher Art enthalten.

Synthetische Farbessenzen, welche nach einer im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführten Analyse nicht gesundheitsschädlich sind, können zur Färbung von Nahrungsmitteln verwendet werden, m. A. von Pikrinsäure, Victoriagelb, „Berberin", Martiusgelb, Metanilgelb, Orange II, Aurin, Corallin, Safranin, Methylenblau und Aethylenblau. (1151)

Bulgarien. **Verzollung von Verbandmaterialien.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" berichtet, hat die Zollverwaltung verfügt, daß die Verzollung sterilisierter Verbandgaze in dichten Verpackungen mit 80 Goldlewa je 100 kg zu verzollen ist. (1141)

Italien. **Inkrafttreten des Zollabkommens mit Frankreich.** Nach einer Meldung des „Boll. di Inform. Comm." sind die Ratifikationsurkunden zu dem italienisch-französischen Zollabkommen vom 7. März 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 355) am 31. März ausgetauscht worden, so daß das Abkommen am 3. April in Kraft getreten ist. (1209)

Meistbegünstigungs-Handelsvertrag mit Guatemala. Der am 15. September 1926 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern ist am 4. Januar 1928 in Kraft getreten; er kann nach einem Jahre mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. (1167)

Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseide. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 27. März 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 5. März wird bekanntgegeben, daß bei der Ausfuhr von Kunstseide in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 die Umsatzsteuer für die zu deren Herstellung verwandte eingeführte Cellulose in Höhe von 2,80 Lire per kg Ausfuhrware zurückerstattet wird. (1208)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Die „Gaceta de Madrid" vom 31. März 1928 enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für April 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,005
Bulgarien	4,299
Südslawien	10,450
Griechenland	7,870 (1192)

Island. **Zolländerungen.** „Berlingske Tidende" meldet aus Reykjavik, daß das isländische Alting eine Reihe von Abänderungen des Gesetzes betreffend den Waren- und Wertzoll angenommen hat. Die Abänderungen, die sobald als möglich in Kraft treten sollen, laufen unter anderem darauf hinaus, daß der Wertzoll um 50% erhöht wird. Es wird also der Satz von 10% auf 15% und der Satz von 20% auf 30% gesteigert. (1171)

Ver. St. von Nordamerika. **Gesetzmäßigkeit der „Flexible provisions".** (Vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 1242.) Der Oberste Gerichtshof entschied nach einer telegraphischen Meldung der „Voss. Ztg.", daß die Vorschrift der „Flexible provisions" des amerikanischen Zollgesetzes, die den Präsidenten zu Zollerhöhungen oder Herabsetzungen ermächtigt, verfassungsmäßig ist. Die Kläger hatten die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung des Zollgesetzes damit angezweifelt, daß erstens der Kongreß allein Zölle festsetzen dürfe und seine Macht nicht dem Präsidenten übertragen könne, und zweitens, daß die Zölle nach der amerikanischen Verfassung nur zur Erlangung von Einnahmen, nicht aber zum Schutz gewisser Industrien erlassen werden dürfen.

Das Gericht entschied dagegen, daß die Uebertragung der Vollmachten auf den Präsidenten gestattet sei, wenn gleichzeitig Vorschriften für die Handhabung der Vollmachten erlassen und der Schutz der heimischen Industrie nebensächliches, die Erlangung der Einnahmen aber hauptsächlichstes Motiv sei.

Die Entscheidung, die um Erhöhung des Zolls auf Bariumdioxyd von 4 auf 6 c. ging, beendet den Streitfall, von der die amerikanischen Importeure den Umsturz des ganzen Zollgesetzes erhofften. Der Prozeß schwebt seit länger als einem Jahr und wurde von den Zollmaklern Hampton & Co. wegen Einfuhr von Bariumdioxyd geführt. Aber schon die Vorinstanz hatte ihre Klage abgewiesen. (1202)

Produktionskostenuntersuchungen der Tarifkommission. Kaliumpermanganat. Am 19. April wird eine öffentliche Verhandlung betr. die Produktionskosten stattfinden.

Bariumcarbonat. Die Tariff Commission hat dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ihren Bericht über die Produktionskostenuntersuchung für Bariumcarbonat eingereicht. (1152)

Canada. **Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen.** Wie dem „Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband" aus Canada mitgeteilt wird, sieht sich die dortige Zollverwaltung genötigt, demnächst den unterstellten Dienststellen verschärfte Vorschriften über die Durchführung der zollamtlichen Warenabfertigung zugehen zu lassen, weil es ihr trotz aller Mahnungen bisher nicht gelungen ist, die fremden, mit Canada handeltreibenden Geschäftsleute zu einer genauen Innehaltung der für die Zollabfertigung in canadischen Eingangshäfen erlassenen Vorschriften zu veranlassen. Das canadische Zollgesetz verlangt, daß bei den zur Einfuhr kommenden Gütern nicht nur die Kisten, Ballen und sonstigen Umhüllungen genaue Erkennungszeichen und Nummern tragen, sondern auch, daß diese Erkennungszeichen und Nummern im einzelnen in den Konossementen und Rechnungen vermerkt werden unter genauer Angabe des Inhalts jeder einzelnen Packung. Damit soll erreicht werden, daß an Hand der Dokumente zwecks Entlastung der Zollprüfer und Verbilligung der Unkosten Stichproben gemacht werden können. Ist das nicht der Fall, so wird die ganze, zuweilen aus vielen Teilen bestehende Warensendung angehalten und durch die Zollbeamten geöffnet und im einzelnen untersucht. Manche Fabrikanten begnügen sich damit, daß sie auf den Fakturen beispielsweise nur „20 Kisten enthaltend . . ." vermerken. In diesem Fall darf der Zollprüfer nicht im Lagerschuppen des Empfängers oder im Eisenbahngüterschuppen Stichproben vornehmen, vielmehr muß die ganze Sendung nach dem Zollschuppen gebracht werden, wo jede Packung untersucht wird. Die dadurch entstehenden beträchtlichen Unkosten muß der Käufer tragen. Die canadische Zollverwaltung weist erneut darauf hin, daß es ihr daran gelegen sei, unnötige Härten zu vermeiden und ersucht dringend um peinlichere Innehaltung der erlassenen Zollabfertigungsvorschriften. (1166)

Digitized by Google

Costa Rica. **Eintarifierung von „Natrium chloricum".** Laut einem Dekret des Präsidenten der Republik Costa-Rica vom 25. Januar 1928 ist das zur Vernichtung von Unkraut bestimmte „Natrium chloricum" (chlorsaures Natrium) nach Pos. 132 des Zolltarifs mit 0,40 Colon für 1 kg zu verzollen. („I. u. H.") (1169)

Chile. **Einfuhrzoll für Petroleum.** Nach einem im „Diario Oficial" vom 14. Januar veröffentlichten, und an demselben Datum in Kraft getretenen Gesetz wird bei der Einfuhr von Petroleum ein Zoll erhoben, der bis zum 31. Dezember 1928 per Brutto-Tonne 3 Pesos beträgt und dann jedes Jahr um 3 Pesos steigt bis zum Betrag von 21 Pesos (vom 1. Januar 1934 ab). Für einige Verwendungen sind bereits Ausnahmen von diesem Modus festgesetzt, weitere können vom Präsidenten gewährt werden. (1210)

Südafrikanische Union. **Frachtdumping - Ausgleichszoll gegen belgisches Superphosphat.** Gemäß einem Erlaß des Gouverneurs, veröffentlicht in der "Government Gazette" vom 9. März, wird mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung von belgischem Superphosphat ein Frachtdumpingzoll erhoben, der den Unterschied zwischen den normalen und den wirklich bezahlten Frachten ausgleichen, aber nicht mehr als die Hälfte des zollpflichtigen Wertes nach Pos. 14 des Zollzusatzgesetzes von 1925 betragen soll. Der Zoll findet keine Anwendung auf Waren, die vor dem Datum der Veröffentlichung abgesandt worden sind. (1175)

Türkei. **Ursprungszeugnisse.** Das türkische Amtsblatt veröffentlicht in seiner Nr. 835 vom 10. März 1928 ein Rundschreiben der Generalzolldirektion an die Zollämter, wonach für Sendungen an Regierungsstellen, einschl. der Verwaltung der Staatseisenbahnen und Häfen, sowie an die Verwaltung der anatolischen und Bagdad-Eisenbahn keine Ursprungszeugnisse beigebracht zu werden brauchen. („I. u. H.") (1170)

Persien. **Neuer Zolltarif.** Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern veröffentlicht folgende Mitteilung:

Die persische Regierung verlautbarte, daß der eine Beilage zum Zollabkommen zwischen Sowjetrußland und Persien vom 1. Oktober 1927 darstellende Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif mit dem persischen neuen Jahre, d. i. der 22. März 1928*), nicht nur gegenüber der sowjetrussischen Ware, sondern auch Waren aus allen Staaten gegenüber, sofern dieselben über die sowjetrussische oder türkische Grenze nach Persien gelangen, in Kraft getreten ist. Waren, welche über andere Grenzen nach Persien kommen, unterliegen auch weiterhin dem bisherigen Tarif vom Jahre 1920 und zwar bis 10. Mai 1928**). Welcher Tarif nach dem 10. Mai 1928 in Kraft treten wird, soll erst später entschieden werden. Das gleiche gilt auch für die aus Persien ausgeführten Waren.

Hierzu wird bemerkt, daß nach dem neuen Tarif vom Jahre 1927 auch die nach Persien in Paketen bis 500 g als Muster ohne Wert und in rekommandierten Briefen (lettres paquets) bis 2 Kilogramm eingeführte Ware verzollt werden wird, sofern sie über Sowjetrußland kommt, und zwar auch dann, wenn sie z. B. erst in Teheran oder in Täbris zur Verzollung gelangt. (1172)

*) Das Datum steht im Widerspruch zu dem einer sowjet-russischen amtlichen Quelle entnommenen auf S. 370 der „Chem. Ind." wiedergegebenen. D. Schriftltg.

**) Zum 10. Mai 1928 hat Persien seine meisten Handelsverträge (u. a. auch mit Deutschland) gekündigt. D. Schriftltg.

Britisch-Indien. **Zolldeklarationen im Hafen von Bombay.** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bekanntmachung des Zolleinnehmers im Hafen von Bombay sind bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, bei jedem Posten der Deklaration die Beträge der Faktura und aller zusätzlichen Kosten außer in Rupien auch in der Originalwährung (unter Beifügung des Umrechnungskurses) anzugeben. (1199)

Australien. **Annahme der Tarifvorlage.** Nach einer Meldung des Oberkommissars für Australien an das englische Handelsamt ist die Zolltarifrevisionsvorlage endgültig am 31. März angenommen worden. (1201)

Glucose-Zoll. Der Zoll für Glucose, wie er jetzt angenommen ist, beträgt 12, 15 und 15 sh. per cwt. nach dem britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem Generaltarif (statt 12 sh. in allen drei Tarifen, wie auf S. 1329, Jahrg. 1927 der „Chem. Ind." angegeben). (1150)

Zolltarifentscheidungen. Die „Commonwealth Gazette" vom 9. und 23. Februar enthält folgende Entscheidungen des Zollkommissars.

Nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der australischen Industrie) sind zu verzollen:

Amyl- und Isopropylalkohol	für Celluloselacke und Cellulose-Emaillelacke

(mit Wirkung vom 25. Januar 1927 ab).

Butylpropionat	für Celluloselacke und Cellulose-Emaillelacke

(mit Wirkung vom 1. Dezember 1927 ab; unter Nachweis der Verwendung.)

Campher- und Sassafrasöl	für Schädlingsbekämpfungsmittel

(mit Wirkung vom 7. Juli 1927 ab; unter Nachweis der Verwendung).

Ceresin	für alle Zwecke mit Ausnahme der Herstellung von Kerzen

(mit Wirkung vom 15. September 1925; unter Nachweis der Verwendung).

Wachs, zusammengesetztes (m. A. von Bienenwachs enthaltendem) mit oder ohne Zusatz von kleinen Mengen verseifbarer oder färbender Substanzen und (oder) Kolophonium	für alle Zwecke mit Ausnahme der Herstellung von Kerzen

(mit Wirkung vom 15. September 1925; unter Nachweis der Verwendung).

Nach Pos. 415 A (2) ist zu verzollen:

Ammoniumchlorid	für die Produktion von Zink

(mit Wirkung vom 12. September 1927).

Durch „Substitute Notice" Nr. 11, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 16. Februar 1928, wird die in der „Comm. Gaz." vom 5. Mai 1927 veröffentlichte „Substitute Notice" Nr. 4, welche sich auf den Ersatz von Oelfirnissen durch Harzfirnisse bezieht, mit Wirkung vom 20. August 1927 aufgehoben. (1197)

VERKEHRSWESEN

Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 11 vom 27. März 1928 wird bekanntgemacht, daß die zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr am 18. Oktober 1927 von den nachstehenden Staaten ratifiziert worden sind: Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Freie Stadt Danzig, Spanien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei. Außerdem war bei der Ratifikation der Vertreter der Regierungskommission des Saargebiets beteiligt. (1160)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 5. April 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Schönhausen (Elbe) nachgetragen worden. (1161)

Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen auf elektrisch betriebenen Strecken.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 26. März 1928 ist der Anhang zur Eisenbahnverkehrsordnung (Besondere Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen der Anlage C auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung, bei denen ein Bruch der Leitung nicht durch besondere Vorrichtungen unschädlich gemacht ist) durch einen neuen Anhang zur Anlage C ersetzt worden. Durch den neuen Anhang ist u. a. bestimmt worden, daß die explosionsgefährlichen Gegenstände unter Ia und Ib Ziffer 2, 5, 6, 7, 8 und 9 und die brennbaren Flüssigkeiten des Abschnittes III der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung nur in Wagen befördert werden dürfen, deren elektrische Leitungen in geschlossenen Röhren oder in abgeschlossenen Kabelkanälen verlegt sind. Der bisher vorgeschriebene Bedeckungszwang für Wagen mit z. B. brennbaren Flüssigkeiten ist weggefallen. Dafür ist bestimmt worden, daß auf elektrisch betriebenen Bahnen mit

Digitized by Google

einer über der Fahrzeugumgrenzung verlegten Fahrleitung Wagen, auch Behälterwagen, mit explosionsgefährlichen Gegenständen und brennbaren Flüssigkeiten so in die Züge einzureihen sind, daß zwischen ihnen und der Lokomotive sich

a) mindestens 10 andere Wagen oder,
b) wenn der sich ihnen unmittelbar anschließende Wagen ein gedeckter ist, 3 andere Wagen befinden müssen.

Der neue Anhang ist im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 12 vom 31. März 1928 abgedruckt. (1193)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Die Kammer Frankfurt a. M.-Hanau hat nachstehende Sachverständigen-Auskunft eingeholt:

Essigessenz mit Weingehalt. Essigessenz kommt seit langen Jahren mit und ohne Geschmackszusatz (Estragon, Wein usw.) in den Handel. Essigessenz mit Weingehalt ist eine chemisch reine Essigsäure in konzentrierter Form mit Zusatz von Wein. Der Zusatz ist deklariert. Auch ist auf dem Etikett der Flaschen, in denen die Essenz zum Verkauf kommt, die Gebrauchsanweisung aufgedruckt, nach der man Speiseessig mit Weingeschmack, nicht etwa Weinessig herstellen kann. Daß durch Verdünnen von Essigessenz mit Weingehalt ein Weinessig entstehe, ist nicht behauptet. Auch ist nicht zu befürchten, daß der Käufer, der im allgemeinen über die unterschiedliche Herstellungsweise von Essigessenz und Weinessig unterrichtet ist, auf einen solchen Gedanken kommt, wobei wir bemerken, daß die Begriffsbestimmungen, die das öffentliche Untersuchungsamt der Stadt Osnabrück richtig für Essigessenz und Weinessig macht, nicht etwa nur dem Fachmann bekannt sind.

Es ist nicht verständlich, wie das Untersuchungsamt Osnabrück zu der Behauptung kommt, daß ein Bedarf für Essigessenz mit Weingehalt als Handelsartikel in keiner Weise besteht. Der Verein für chemische Industrie stellt seit vielen Jahrzehnten Essigessenz mit Weingehalt in sehr großen Mengen her, und die Nachfrage und der flotte Absatz beweisen, daß ein Bedürfnis für diesen Artikel vorliegt. In dieser Hinsicht lassen die Ausführungen des Untersuchungsamtes die nötige Sachkenntnis durchaus vermissen.

Wenn es auch Wein im Handel genug gibt, so wird es wohl keiner Hausfrau einfallen, einen Speiseessig mit Wein zu vermischen; im übrigen würde ein solches Gemisch in keiner Weise vergleichbar sein mit einem Speiseessig, welcher aus Essigessenz mit Weingehalt hergestellt ist, ebensowenig wie sich diese Essigessenz durch einfaches Zusammengießen der Komponenten herstellen läßt.

Es handelt sich somit bei Essigessenz mit Weingehalt um einen seit langem eingeführten Handelsartikel von einwandfreier Beschaffenheit, der unter ausreichender Deklaration in den Verkehr kommt.

Im übrigen werden Begriffsbestimmungen für Essig und Essigessenz vermutlich noch in diesem Frühjahr zur Ergänzung des Lebensmittelgesetzes veröffentlicht werden.

Ein Gutachten über Essigessenz mit Weingehalt ist von der Versuchsstation für die Konserven-Industrie in Braunschweig am 28. November 1925 erstattet worden. (1189)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Produktion von Lithiumsalzen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, beabsichtigt das Silver Leaf Mining Syndicate „Canada", Ltd. (Winnipeg, Canada), bei Bradford, Yorkshire, eine Fabrik zu errichten, die mit Mineralien aus Canada versehen werden und die Produktion von Lithiumsalzen und Nebenprodukten betreiben soll. Gegen Ende des Jahres 1928 soll die erste Anlage in Betrieb genommen werden. Später ist die Errichtung einer Anlage in Point du Bois (Canada) geplant.

Kürzlich sind geringe Mengen Lithiummineralien von Manitoba nach England, Rotterdam und New Jersey ausgeführt worden. In Zukunft sollen regelmäßige Sendungen nach Bradford erfolgen. (613)

Produktion von raffiniertem Platin im Jahre 1924. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, stellte die Produktion von raffiniertem Platin in Großbritannien während des Jahres 1924 einen Wert von 1 197 000 £ dar. (592)

Aus der chemischen Industrie. A. Boake, Roberts & Co., Ltd. Die Gesellschaft hat die Produktion von Xylolmoschus aufgenommen. Bisher ist dieser Riechstoff in Großbritannien noch nicht in technischem Maßstabe hergestellt worden.

Rennes Artificial Silk Co., Ltd., London. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und Ausbau der Kunstseidefabriken bei Rennes in der Bretagne. Das Kapital beträgt nominal 150 000 £.

North British Artificial Silk, Ltd. Neugegründete Gesellschaft. Herstellung von Kunstfasern und Kunstseide nach dem Viscose- und anderen Verfahren. Die Anlagen sollen in Jedburgh, Roxburghshire, errichtet werden. Das Kapital beträgt nominal 385 000 £.

Safetex Safety Glass, Ltd. Neu gegründetes Unternehmen, zum Zweck der Herstellung und des Vertriebs von starkem, nichtsplitterndem Glase. Das Kapital beträgt nominell 325 000 £. (902)

Frankreich. **Fusionsplan in der chemischen Industrie.** Von den Vertretern der „Société Chimique des Usines du Rhône" und den „Etablissements Poulenc Frères" ist ein Fusionsplan unterzeichnet worden, nach welchem die „Usines du Rhône" die Gesamt-Aktiva und -Passiva der „Etablissements Poulenc Frères" übernehmen. Die neue Gesellschaft wird die Firma „Société des Usines Chimiques Rhône-Poulenc" annehmen. Der Plan wird außerordentlichen Generalversammlungen der beiden Gesellschaften vorgelegt werden. (1176)

Verkaufspreise für Industrie-Alkohol. Die Verkaufspreise für Alkohol (per hl) für die bezugsberechtigten Industrien sind wie folgt neu festgesetzt worden („J. off." vom 1. April 1928):

1. 900 frs. für 100grädigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage", „mutage") und für die Herstellung von Likörweinen usw. (Inlandsverbrauch).
2. 600 frs. für 100grädigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandsverbrauch).
3. 500 frs. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten (Inlandsverbrauch).
4. 320 frs. für Alkohol zur Ausfuhr als solcher.
5. 300 frs. für Alkohol zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholhaltigen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.), sowie von Essig und Branntwein von 66° und weniger.
6. 260 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob für Inlandsverbrauch oder Ausfuhr.

Die Zuschläge, welche von den Brennern und Zwischenhändlern bei allen direkten Lieferungen an die privilegierten Industrien zu den angegebenen Preisen gemacht werden dürfen, sollen 2½% nicht übersteigen, ohne die Kosten für Lagerung und Verfrachtung, die Umsatzsteuer und die Kosten für die doppelte Rektifizierung, wenn eine solche verlangt wird. (1162)

Polen. **Förderung der Industrie.** Eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten („Dz. Ust." Nr. 36) sieht eine Reihe von Vergünstigungen vor, die unter gewissen Bedingungen industriellen Unternehmen gewährt werden können.

Die Vergünstigungen bestehen in der Befreiung von Stempelabgaben, von kommunalen Abgaben bei Kauf-, Pacht- oder Mietsverträgen, von der Gewerbeabgabe, die in Form einer Umsatzsteuer erhoben wird, sowie deren Zuschlägen, von Immobiliensteuern, ferner in der Bevorzugung industrieller Unternehmen bei der Erteilung von Nutzungsrechten auf staatliche Ländereien, Wasserkräfte u. dergl., in der Zuerteilung von für den Betrieb notwendigen Ländereien auf dem Enteignungswege.

Auf die Vergünstigungen können Anspruch erheben:

Größere Gasanstalten, Teerdestillationsunternehmungen und Erdölraffinerien, Schwefelsäurefabriken; Unternehmen zur Herstellung von Stickstoffverbindungen, Chlor, Chlorkalk, Chloraten und Perchloraten, Farbstoffen und Pharmazeutika (mit Ausnahme der galenischen Präparate) und deren Halbfabrikaten, Glycerin, Sprengstoffen; Bergbau- und Hüttenbetriebe.

Die Bedingungen, welche an die Gewährung der Vergünstigungen geknüpft sind, bestehen einerseits in der Verpflichtung der Unternehmen, ihre Betriebe sowohl in baulicher als auch in fabrikationstechnischer Hinsicht auf den

Digitized by Google

neuesten Stand der Technik zu bringen, andrerseits in der ordnungsmäßigen Erledigung der Zahlungsverpflichtungen (Mieten, Pacht, Steuern usw.).

Die Vergünstigungen werden auf fünf bzw. zehn Jahre gewährt. (1177)

Sowjet-Rußland. **Espenholzeinkäufe des Schwedentrusts.** Der schwedische Zündholztrust hat mit dem russischen Handelsdepartement einen Kontrakt über Lieferung von 2,5 Mill. Kubikfuß Espenholz im Gesamtwert von 1,5 Mill. Rubel abgeschlossen. Die Lieferung soll im Laufe des Frühlings und Sommers erfolgen.

Die in Rußland kontrahierte Menge Espenholz bildet etwa 20% des gesamten Bedarfs des schwedischen Zündholztrusts an Espenholz. Den größten Teil liefern Finnland, Polen und die Randstaaten. („Schwedischer Mercator.") (1182)

Auflösung eines Chemietrusts. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, hat die Verwaltung des „Chimsilikat"-Trusts in „verbrecherischer" Weise ein riesiges Defizit verschuldet. Die Lage des Trusts war in letzter Zeit so schlecht geworden, daß den Arbeitern keine Löhne gezahlt werden konnten. Der Trust ist daraufhin aufgelöst worden. (1081)

Rumänien. **Lieferungsausschreibung.** (Mitgeteilt durch das königl. rumänische Generalkonsulat in Berlin.) Ausschreibende Stelle: Generaldirektion der Regie der Staatsmonopole, Bukarest.

Gegenstand	kg
Kaliumchlorat	10 000
Schwefel, gepulvert	14 500
Kaliumchromat	4 000
Roter Phosphor (amorph)	18 000
Schwefelantimon	19 000
Eisenoxyd (Caput mortuum)	40 000
Zinkoxyd	11 000
Infusorienerde	5 000
Umbra	10 000

Provisorische Garantie: 3% des Offertenwertes. Termin: 28. April 1928. (1191)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Nach den soeben veröffentlichten Geschäftsberichten haben die Montecatini-Gesellschaft und die Distillerie Italiane in Mailand ein gedeihliches Jahr hinter sich, trotz der Nöte, in die das italienische Erwerbsleben durch die überstürzte Aufwertung der Landeswährung geraten ist. Die Montecatini kann wieder 18% Dividende ausschütten wie im Vorjahre, die Distillerie erhöhen die Dividende von 6% im Vorjahre auf 8%. Schlimmer ist es der Appula in Mailand ergangen, weil sie am Außenhandel stärker beteiligt ist als jene beiden Gesellschaften, so daß ihr die Aufwertung der Lira verderblicher wurde. Ihr Betriebsverlust beträgt rund 500 000 Lire; außerdem muß sie Abschreibungen in Höhe von 10 Millionen vornehmen, wodurch das Gesellschaftsvermögen von 25 Millionen auf 15 Millionen Lire herabgesetzt wird.

Den Mitteilungen der Montecatini-Gesellschaft entnehmen wir: Nach der Chlorierung der kupferhaltigen Eisenkiese werden daraus jährlich 2000 t Kupfer und als Nebenerzeugnis 20 000 t Glaubersalz gewonnen. Die Aufschließungsversuche von Leucit zur Herstellung von Kali- und Tonerdeverbindungen haben in der Versuchsanlage in Castellanza befriedigende Ergebnisse geliefert. Man wird deshalb noch im Laufe des Jahres in Novara mit der Herstellung im großen beginnen. Die der Montecatini gehörigen Leucitgruben sind 40 km von Civitavecchia entfernt. An Kupfervitriol wurden 382 000 dz hergestellt, wovon 84 000 ins Ausland gingen. Auf den Vertrieb von Düngemitteln hat die Notlage der Landwirtschaft und die dadurch hervorgerufene Mutlosigkeit hemmend eingewirkt. An Superphosphaten wurden 1927 in Italien 12 Mill. dz verbraucht, gegen 15.4 Mill. dz im Vorjahre. Die Montecatini liefert davon rund 55%.

Die elektrochemischen Werke der Montecatini verfügen über eine Strommenge von etwa 1 Milliarde kwStunden; die Arbeit ist ohne Zwischenfälle verlaufen. Das Werk in Cotrone erzeugt u. a. Phosphorsäure aus Phosphaten. Die Herstellung weiterer Erzeugnisse, Sprengstoffe, Celluloselacke usw. ist in Aussicht genommen. Zu den 24 Werken, mit denen sie enge Fühlung hat, hat die Montecatini jetzt weitere 13 Werke übernommen mit einem Gesellschaftsvermögen von 110 000 Millionen Lire.

Die Distillerie Italiane in Mailand haben sich von den großen Verlusten, die ihnen durch die Untreue eines Bankiers zugefügt waren, erholt. Das Weingeistgeschäft verlief glatt. Außer dem Aethylalkohol werden die höheren Alkohole hergestellt und z. T. auf Lösungsmittel für Celluloselacke weiterverarbeitet. Bei der Erzeugung von Butylalkohol wird Aceton als Nebenprodukt gewonnen. Kohlensäure und doppelkohlensaures Natron, das den besten englischen Marken gleichwertig ist, fanden schlanken Verkauf. Die Distillerie übernehmen sieben verwandte Betriebswerke, deren Aktien zum größten Teile schon in ihrem Besitz waren. Ferner erwirbt sie nach langen Verhandlungen die vorhin erwähnte Appula. Auch stehen Verhandlungen vor dem Abschluß, wodurch sich die Distillerie Einfluß auf die Geschäftsführung der italienischen Fabrik für synthetische Essigsäure sichert. (1178)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion von Selen.** Nach dem United States Department of Commerce betrug die amerikanische Selenproduktion im Jahre 1926, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, etwa 260 000 lbs. gegenüber 207 000 lbs. im Vorjahre und 188 000 lbs. im Jahre 1924. Die Produktion stammte vollständig aus den selenhaltigen Rückständen (Anodenschlamm) der elektrolytischen Kupferraffination. Dem Verbrauch wurden im Jahre 1926 252 000 lbs. zugeführt im Vergleich zu 194 000 lbs. im Jahre 1925. Die Lagerbestände in den Händen der Produzenten betrugen am Ende des Jahres 1926 etwa 72 000 lbs. (594)

Canada. **Düngungsversuche.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, sollen jetzt im Frühjahr in Westcanada umfangreiche Versuche über den Einfluß der Superphosphatdüngung auf die Ernteerträge ausgeführt werden. Die Regierung von Alberta arbeitet auf diesem Gebiete mit den Versuchsfarmen des Dominion Department of Agriculture und der Canadian Pacific Railway Co. zusammen; an den Versuchen sollen auch einzelne Farmer beteiligt werden. Pro acre sollen 50 lbs. Superphosphat angewandt werden.

Die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, Ltd., in Trail, Britisch-Columbia, soll in der Lage sein, jährlich 1 Million t Superphosphat zu normalem Preise zu produzieren. (1157)

Chile. **Voraussichtliches Sinken der Jodpreise.** Auf S. 331 der „Chem. Ind." berichteten wir nach der Zeitschrift „Ibero-Amerika", daß Jod bisher nur in dem Umfange hergestellt werden konnte, der der englischen Firma Gibbs & Co. in London gefiel und daß in Zukunft das Jod infolge rationellerer Ausbeute voraussichtlich billiger werden würde.

Wie wir von beteiligter Seite erfahren, bedarf diese Darstellung der Berichtigung. Die Firma Gibbs & Co. ist Agent der Vereinigung der chilenischen Jod-Produzenten und hat keinen Einfluß auf die Produktion selbst. Dieses Agenturverhältnis ist für den 30. Juni 1929 gekündigt worden. Es sei nicht anzunehmen, daß nach dieser Zeit eine Verbilligung der Jodpreise stattfindet. (1204)

Aegypten. **Lieferungsausschreibung von Streichfarben.** Das ägyptische Verkehrsministerium schreibt die Lieferung von Streichfarben für das Jahr 1928/29 aus. Die Bedingungen sind vom „Stores Department, Arsenal, Alexandria" zu erhalten; Termin für Angebote: 10. Mai 1928. (1173)

Goldküste. **Produktion und Ausfuhr von Manganerzen.** Nach einem vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Berichte des Direktors des geologischen Amtes der Kolonie Goldküste kommen Manganerze im ganzen Lande weit verbreitet vor, von der Nähe der Küste westlich von Sekondi bis nach der Nordwestecke des Nordgebietes, 440 englische Meilen in einer direkten Linie. Obgleich viele Manganlager bekannt sind, ist doch nur eins groß und gehaltreich genug, um die technische Ausbeutung zu ermöglichen. Es ist dieses das Lager von Insuta-Dagwin, längs der Eisenbahnlinie Sekondi—Kumasi, 34—36 englische Meilen vom Hafen Sekondi entfernt.

Die dortigen Vorkommen sind so gehaltreich, daß die ganzen Massen, die die Berge bilden, in den Wäschereien behandelt werden, wobei ein hochgrädiges Manganoxyd bis zum Betrage von 75% der gesamten behandelten Masse gewonnen wird. Dieses Lager soll das größte einzelne Manganlager der Welt sein. Es wurde im Jahre 1914 entdeckt und im Jahre 1916 erschlossen. Während des Krieges war es für Großbritannien von größter Bedeutung.

Bis zum Ende des Jahres 1924 wurden 587 744 t Erze ausgeführt. Während des am 31. März 1925 beendeten Jahres betrug die Ausfuhr 276 905 t und während des folgenden Jahres

Digitized by Google

bereits 361 838 t. Während des am 31. März 1927 beendeten Jahres gelangten 398 551 t zur Ausfuhr, wodurch sich die bisherige Gesamtausfuhr auf 1 414 500 t im Gesamtwerte von 2.5 Millionen £ erhöht. Die gegenwärtige Produktionskapazität beträgt 600 000 t Erz pro Jahr. Mit der Verbesserung der Versandmöglichkeiten durch Eröffnung des Hafens Takoradi im Jahre 1928 rechnet man mit einer bedeutenden Steigerung der Ausfuhr. (593)

China. **Produktion von Holzöl.** Die kürzlich begonnene diesjährige Produktionssaison soll, wie „Chem. and Metall. Engin." berichtet, gut ausfallen. Für das Fiskaljahr vom 1. Dezember 1927 bis 30. November 1928 werden voraussichtlich nicht weniger als 72 Millionen lbs. Holzöl für die Ausfuhr verfügbar sein. (614)

Japan. **Die chemische Industrie auf der Leipziger Messe.** Der „Japan Advertiser" läßt sich von seinem Londoner Korrespondenten berichten, „der Erfolg der Japaner auf der Leipziger Messe werde von den deutschen und anderen Wirtschaftsführern als der Beginn einer scharfen japanischen Konkurrenz auf den westlichen Märkten angesehen".

In dem Bericht wird gesagt: „Sowohl die Qualität als auch der Preis der japanischen Waren erregten Aufsehen. Die Japaner machten das beste Geschäft von allen Ländern."

Die Japaner stellten in Leipzig hauptsächlich chemisch-industrielle Produkte aus, darunter besonders mit staatlicher Unterstützung hergestellte Farbstoffe, Chinin u. a. Alkaloide, Campher u. a. Pharmazeutika, Streichfarben, ätherische Oele, Chlorkalk u. a. elektrochemische Produkte.

Zu diesem Bericht bemerkt der „Japan Weekly Chronicle": Es ist überraschend zu hören, daß die japanischen Preise in Leipzig so niedrig sind, während die japanischen Waren in Japan so teuer sind, daß die ausländische Konkurrenz nur durch hohe Zölle vom Markt ferngehalten werden kann. Es scheint daher, daß die japanischen Fabrikanten die Luxuszoll-Gesetzgebung nur benützt haben, um ihre Preise zu erhöhen, obwohl der Minister damals erklärte, daß gegen jede gewinnsüchtige Ausnützung des Tarifs streng vorgegangen werden würde. (1206)

Vom Chemikalienmarkt. Aus japanischen Presseberichten ergibt sich für Ende Februar und Anfang März folgendes Bild:

Schwerchemikalien. Die Marktlage ist unsicher. Oxalsäure ist knapp und um etwa 1.50 Yen auf 20 Yen per 100 lbs. gestiegen; Borax wird reichlich zu 12 Yen per 100 Kin angeboten (Rückgang um 1 Yen); gesunken sind auch die Notierungen für Gelbkali (um 2 Yen auf 30 Yen per 100 lbs.) und für gelben und roten Phosphor (auf 95 Yen per 100 lbs.).

Pharmazeutische und Fein-Chemikalien. Das Geschäft ist wie gewöhnlich in dieser Jahreszeit flau. Ausnahmen bilden Morphinchlorhydrat, das mit 22 Yen per 25 g notiert wird und weiter steigende Tendenz zeigt, und Cocainchlorhydrat, das besonders knapp und um 2 Yen auf 22.50 Yen per 25 g gestiegen ist. — Auch nach Citronensäure und Weinsäure nimmt die Nachfrage zu (Erholung um 1—2 Sen per lb.).

Superphosphat. Mit der Annäherung der Frühjahrs-Düngeperiode haben die Preise wieder etwas angezogen; die Notierungen für japanische Produkte betragen 1.26 bis 1.28 Yen per Sack, eine Steigerung auf mehr als 1.33 Yen ist aber nicht zu erwarten, solange keine Einigung der Fabrikanten über eine Absatzbeschränkung erzielt wird.

Agar-Agar. Die Preise steigen infolge von Materialknappheit; die diesjährige Ausbeute wird voraussichtlich wegen der ungünstigen Witterung nur 70% der vorjährigen betragen. Für Lieferungen nach Europa werden 215, 195 und 130 Yen für die 3 Qualitäten (Nr. 1—3) bezahlt.

Celluloid. Die Nachfrage und die Preise steigen. Einfarbiges Material wird zu 60 Sen, gemasertes zu 70 Sen und einfarbig-transparentes zu 75 Sen notiert; Glashell-Transparent erzielt Preise von 75 Yen bis 3,15 Yen per Tafel und Phantasiematerial von 1.50—4.50 Yen per kg. (1148)

Beschlüsse des Carbid-Kartells. Nach dem „Japan Weekly Chronicle" beschlossen die neun Mitglieder des japanischen Carbid-Kartells auf einer am 9. März abgehaltenen Versammlung, die Produktion entsprechend der Marktlage zu regeln und die Tarifpreise zu halten. (1149)

Aus der Kunstseideindustrie. Nach „Jiji-Shimpo" (Tokio) beabsichtigt die „Toyo Boseki Co." (Orient-Spinnerei A.-G.) ihre Kunstseideproduktion zu einem selbständigen Betrieb auszugestalten; die Kapitalisierung soll zunächst 5 Mill. Yen betragen und später um 7 Mill. Yen erhöht werden. Die Fabrik der Gesellschaft befindet sich in Katata, in der Nähe des Biwa-Sees; die Produktion wird anfänglich 1000 kg im Tag betragen, soll aber verdreifacht werden, wenn die Kapitalerhöhung auf 12 Mill. Yen erfolgt ist. (1146)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „In dem Berichtsjahr — dem 28. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft — setzte sich der Aufstieg der Kunstseidenindustrie in erhöhtem Maße fort. Die günstigere Konjunktur für die Textilindustrie, unterstützt durch die fortgesetzte Verbesserung der Qualität, brachte in vielen Verwendungsgebieten eine erhebliche Erweiterung des Verbrauchs der Kunstseide. Wir haben in allen unseren Betriebsstätten die Produktion gesteigert und zu angemessenen Preisen abgesetzt. Die Produktionssteigerung wird auch im laufenden Jahr noch wesentliche Fortschritte machen, sobald die in der Ausführung begriffenen Erweiterungen unserer eigenen Werke sich auszuwirken beginnen. Auch die Kölner Fabrik der Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H. und das Breslauer Werk der Neue Glanzstoff-Werke A.-G. werden in diesem Jahre mit ihrer Produktion auf dem Kunstseidenmarkte erscheinen. Es ist uns möglich gewesen, unsere Interessenverbindungen im In- und Auslande auszudehnen, worauf die Erhöhung unserer dauernden Beteiligungen in der Bilanz hinweist. Unter anderem ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen die Vergrößerung unserer Beteiligung an der J. P. Bemberg A.-G. in Barmen, welche ihr Kapital von 16 000 000 auf 28 000 000 M. erhöhte. Ferner haben wir uns an der schon erwähnten Neue Glanzstoff-Werke A.-G. in Breslau, in welche die Giesche'sche Kunstseidefabrik in Cawallen eingebracht wurde, mit der uns befreundeten N. V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnheim maßgebend beteiligt. Unsere Interessennahme an der großen italienischen Kunstseidefabrik Snia ist gemeinschaftlich mit unseren englischen Freunden Courtaulds Limited in London erfolgt, und schließlich haben wir in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Gründung der American Glanzstoff-Corporation durchgeführt, deren Fabrikbau in Elizabethton, Tennessee, so fortschreitet, daß mit der Inbetriebnahme in diesem Jahre gerechnet werden kann. Mit ausländischen Freunden wurde ein aussichtsreiches neues Verfahren auf dem Gebiete der Viscoseseide erworben; die auf unseren Anteil entfallende Belastung ist auf Patentkonto verbucht. Der Zugang auf Anlagekonten ist auf den Ausbau unserer Fabriken und auf die Uebernahme des Werkes Obernburg der Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. in München zurückzuführen, mit welcher ein Fusionsvertrag im Dezember vorigen Jahres abgeschlossen wurde, der die Genehmigung der Generalversammlung der Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. am 30. Dezember 1927 gefunden hat. Außerdem haben wir in Tannenberg i. Sa. mit der Errichtung eines eigenen Veredlungsbetriebes begonnen. Die Abschreibungen auf Anlagekonten und die Bewertung unserer Bestände sind wie üblich in vorsichtiger Weise erfolgt. Die am 27. August v. Js. durch eine außerordentliche Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung ist inzwischen zur Durchführung gelangt. Die Verwaltung wird der Generalversammlung die Fusion mit der Vereinigte Kunstseidefabriken Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. in Vorschlag bringen, und zwar auf der Grundlage, daß für zwei Aktien der Vereinigte Kunstseidefabriken Aktien-Gesellschaft im Nominalwerte von je 300 M. eine Aktie der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. im Nominalwerte von 300 M. gewährt wird. Zur Durchführung dieser Fusion und derjenigen mit der Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. und zu in Aussicht stehenden weiteren Angliederungen, sowie zur Verstärkung der Betriebsmittel wird der Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft vorgeschlagen werden." Der Reingewinn beträgt 10 731 097 M.; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 18% auf die Stammaktien zu verteilen. (1183)

Chemische Fabrik P. Beiersdorf & Co. Aktiengesellschaft Hamburg. Der Vorstand berichtet über das Geschäftsjahr 1927: „Der Ausbau unseres Unternehmens sowohl im Inland wie im Ausland ist weiter fortgesetzt worden. Die Umsätze haben sich wesentlich vergrößert, zugleich aber auch die Ausgaben. Unser Aufbauprogramm ist jetzt soweit durchgeführt, daß wir im Inland und in einigen fremden Ländern mit einer

Digitized by Google

soliden in sich begründeten Weiterentwicklung rechnen können, die bei der Eigenart unserer Präparate bis zu einem gewissen Grade auch von Konjunkturschwankungen unabhängig ist. Der Grundsatz, Qualitätsware für Massenbedarf herzustellen, hat sich als richtig erwiesen. Im Inland hatten wir scharfe Konkurrenzkämpfe zu führen. Das Auslandsgeschäft ist weiter durch die Hochschutzzölle in den hauptsächlichsten Exportländern und durch die Abschnürung der europäischen Staaten durch hohe Zollmauern außerordentlich erschwert. Infolgedessen war es notwendig, unsere Auslandsfabrikationsstätten weiter auszubauen und stärker zu entwickeln. Die Aussichten für das Geschäftsjahr 1928 sind bisher nicht ungünstig. Die Umsatzsteigerungen haben sich fortgesetzt." Der Reingewinn beträgt 761 992 M. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% zu verteilen. (1190)

Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahre konnten die in Angriff genommenen Erweiterungsbauten im wesentlichen fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Die Beschäftigung in sämtlichen Betrieben war durchweg befriedigend, und wir konnten eine weitere Steigerung unserer Umsätze erreichen. Die Ergebnisse wurden geschmälert durch abermalige Gehalts- und Lohnsteigerungen und eine steigende Besteuerung zusammen mit den hohen sozialen Lasten. Die Konkurrenzmöglichkeit auf den ausländischen Märkten wird durch schutzpolitische Zollmaßnahmen der ausländischen Staaten sehr erschwert, während auf der anderen Seite der deutsche Markt infolge Fehlens eines entsprechenden Zollschutzes auf verschiedenen Gebieten der teilweise billiger arbeitenden ausländischen Konkurrenz offen steht. Die buchmäßige Durchführung der Lösung der früheren Interessengemeinschaft mit der Kokswerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges., Berlin, ist im laufenden Jahre endgültig zum Abschluß gekommen." Der Reingewinn beträgt 787 715 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% auf die im Verkehr befindlichen Stammaktien und 8% Dividende auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1185)

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich Berlin-Charlottenburg. Der Vorstand erstattet über das 40. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht: „Das Geschäftsjahr 1927, über das wir im Nachstehenden berichten, hat uns eine weitere Erhöhung des Umsatzes gebracht. Leider machten sich die Belastungen auf steuerlichem Gebiet und die Ausgaben für soziale Lasten nach wie vor außerordentlich drückend bemerkbar.

Im Asphalt- und Straßenbaugeschäft können wir über eine weitere Vergrößerung unseres Arbeitsgebietes berichten. Den an uns herangetretenen gesteigerten Ansprüchen wurden wir durch eine Vergrößerung unseres Maschinenparkes gerecht. Der Walzasphaltstraßenbau, den wir als eine der ersten Firmen in Deutschland unter Benutzung moderner Maschinen in größerem Umfange zur Ausführung brachten, findet immer mehr Anhänger. Leider waren jedoch die Preise, die wir für unsere Arbeitsausführungen erzielten, nicht immer befriedigend und trugen den großen Risiken im Straßenbau, für welche langjährige Gewährleistung übernommen werden muß, nicht Rechnung.

Unsere Dachpappen- und Teerproduktenabteilung hat wieder ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, ebenso unsere chemische Fabrik in Eidelstedt. Diese Abteilungen waren auch wieder gut für den Export beschäftigt.

Unsere Beteiligungen haben eine angemessene Verzinsung des darin angelegten Kapitals erbracht. Von den vorhandenen nom. 600 000 M. Vorratsaktien haben wir im Laufe des Geschäftsjahres nom. 350 000 M. in der im vorigen Geschäftsbericht angegebenen Weise verwertet. Das durch die Verwertung erzielte Agio in Höhe von 110 000 M. ist dem Reservefonds zugeführt worden, der nunmehr in einer Höhe von 350 000 M. ausgewiesen wird.

Zur weiteren Verstärkung unserer Betriebsmittel hat die Verwaltung unserer Gesellschaft im neuen Geschäftsjahr beschlossen, den Rest der vorhandenen Vorratsaktien im Nennwert von 250 000 M. in der Weise zu verwerten, daß den bisherigen Aktionären auf je sieben Aktien eine Stammaktie der Gesellschaft mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1928 zum Kurse von 110% zum Bezuge angeboten wird. — Ueber den Verlauf des neuen Geschäftsjahres lassen sich Angaben noch nicht machen. Die ersten Monate des Geschäftsjahres sind normal verlaufen; die Umsätze haben sich gegen das Vorjahr etwas gesteigert." Der Reingewinn beträgt 205 333 Mark; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 10% Dividende auf die Stammaktien zu verteilen. (1184)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. F. Raschig, Sitz: Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Nach dem Tode des bisherigen Inhabers führen dessen Söhne, Dr. Kurt Wolfgang Raschig, Chemiker, und Klaus Walter Raschig, Chemiker, beide in Ludwigshafen a. Rh., in Erbengemeinschaft das Geschäft unverändert fort. Die Prokura des Dr. Kurt Raschig ist erloschen.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Brockwitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 5. 5. 1926 ist in § 3 durch Beschluß der Gesellschafter vom 25. 2. 1928 laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Stammkapital ist auf 100 000 M. erhöht worden.

Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie Dr. Bürckert & Berger, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Der Wortlaut der Firma ist geändert in: **Dr. Bürckert & Berger.**

Kalkdüngerwerk Oberpfalz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Vilshofen i. O.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Otto Bötticher ist als Geschäftsführer ausgeschieden; als neuer Geschäftsführer ist bestellt: Georg Behringer, Bauführer in Rosenberg i. O.

Dürener Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Düren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren (Rhld.) ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Carl Gronarz ist durch Tod beendet. An seiner Stelle ist zum alleinigen Geschäftsführer der Kaufmann Peter Schlegel in Düren bestellt.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag" Werk Werchow, Niederlausitzer Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Calau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Calau ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Rud. Herrmann Aktiengesellschaft Seifen und Parfümerien, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Prokuristen: Maximilian Peter in Neukölln, Peter Berckenhoff in Berlin. Sie vertreten gemeinschaftlich. Die Prokuren für Walter Müller, Albert Neumann und Carl Kalkof sind erloschen.

Chemag Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Produkte, Aktiengesellschaft, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet und die Firma erloschen.

Bezu Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 20. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Verkauf von chemisch-technischen Produkten aller Art, insbesondere von Benzinzusatzstoffen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Abraham, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 2. 1928 abgeschlossen.

Pharmaceutische Centrale Wötzel & Eberhardt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Plauen i. V.** Die Firma ist am 24. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen i. V. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 10. 1927 abgeschlossen und am 15. 3. 1928 abgeändert worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und technischen Artikeln aller Art. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und den Betrieb auf andere mit dem Unternehmen zusammenhängende Geschäfte aller Art erstrecken. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Kurt Max Wötzel und Paul Ewald Eberhardt, beide in Plauen. Das Geschäftslokal der Gesellschaft befindet sich Albertplatz 17.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt, Inhaber Albert Rehm in Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt macht unterm 24. 3. 1928 bekannt, daß das über die Firma am 28. 2. 1928 angeordnete Vergleichsverfahren aufgehoben ist, nachdem der Vergleich geschlossen und gerichtlich bestätigt wurde.

Impreva Holzimprägnierung und Holzverwertung, Aktiengesellschaft, Sitz: **Freiburg i. Br.** Die Firma ist am 20. 3. 1928

Digitized by Google

in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Leitungsmasten, Schwellen sowie von Holz, Metall- und chemischen Erzeugnissen aller Art, ferner der Betrieb von Säge- und Holzkonservierungswerken unter Uebernahme der bisher von der Gebr. Himmelsbach A.-G. und von der Gesellschaft für Holzhandel m. b. H. in Freiburg i. Br. betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte; die Vornahme aller Geschäfte, welche sich in irgendeiner Weise auf diese oder verwandte Herstellungen beziehen usw. Das Grundkapital beträgt 2 000 000 M. Vorstandsmitglieder sind: Kaufmann Waldemar Dinner in Freiburg i. Br., Kaufmann Carl Hubing in Charlottenburg und Kaufmann Otto Ilein in Ratiborhammer. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 2. 1928 mit Nachtrag vom 6. 3. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich, insbesondere in bezug auf die Zeichnung der Firma, vertreten: 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese; 2. wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen; 3. gleichgültig, ob der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Prokuristen. Die Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. die Firma Gebr. Himmelsbach Aktiengesellschaft in Freiburg in Konkurs, vertreten durch die Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Alfred Waller in Berlin und Kaufmann Waldemar Dinner in Freiburg; 2. die Gesellschaft für Holzhandel mit beschränkter Haftung in Freiburg; 3. Kaufmann Paul Schroedter in Berlin; 4. Kaufmann Rudolf Jonas in Berlin-Steglitz; 5. Kaufmann Fritz Bittcher in Berlin-Pankow. Der erste Aufsichtsrat besteht aus folgenden Personen: Geh. Legationsrat Dr. Walter Frisch in Berlin, Bankdirektor Karl Euler in Freiburg, Kaufmann Albert Vowinkel in Charlottenburg, Kaufmann Karl Richtberg in Berlin-Grunewald, Rechtsanwalt Dr. Hugo Israel in Berlin, Kammerpräsident Kurt von Schwarzkopf in Ratibor. Die Gebr. Himmelsbach A.-G. und die Gesellschaft für Holzhandel in Freiburg bringen Grundstücke, technisches Inventar, Schutzrechte usw. für etwa 3 000 000 M. ein. Die Aktien werden zum Nennwert ausgegeben.

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Dr. Robert Peter, Chemiker, Berlin-Tempelhof, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Standard Lack-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin - Mitte ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 480 000 M. auf 1 280 000 M. erhöht. Die Kollektivprokura des Reinhold Bewilogua ist in Einzelprokura umgewandelt. Die Kollektivprokura des John Loftus Wright ist erloschen. Laut Beschluß vom 18. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert. Kaufmann John Loftus Wright, Berlin, ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische und pharmazeutische Fabrikation Dr. Georg Henning, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Gesamtprokurist in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen ist Dr. Desider Fleischhacker, Berlin. Die Einzelprokura der Eva-Maria Schneggenburger, geb. Henning, und des Hermann Kellner ist in eine Gesamtprokura umgewandelt derart, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 2. 3. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift, insbesondere die Erhöhung ds Grundkapitals um 910 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 4 550 000 M.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Munitionsabteilung Schönebeck a. d. E.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe ist am 20. 3. 1928 eingetragen, daß diese Zweigniederlassung mit der Zweigniederlassung „Sprengstoffabteilung" vereinigt und daher erloschen ist.

Otto Starcke & Co. Nachfl. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig,** Blücherstr. 49. Die Firma ist am 24. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 3. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemisch-technischen Produkten und der Handel damit. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten, die im Betriebe des von dem Gesellschafter Wilhelm Daniel Kooper in Leipzig unter der Firma Otto Starcke & Co. betriebenen und in die Gesellschaft eingebrachten Geschäfts entstanden sind; es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf sie über. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Chemiker Wilhelm Daniel Kooper in Leipzig und der Kaufmann Kurt Malchow in Staßfurt-Leopoldshall. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Pyroment Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 24. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin - Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von Pyroment und chemisch-technischen Artikeln aller Art, die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen sowie der Vertrieb von ähnlichen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Bonus, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Dr. H. Heinrich & Co., kosmetische und chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 600 M. umgestellt und sodann um 1400 M. auf 2000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 5. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und der Vertretung abgeändert. Der Geschäftsführer Schmitz ist abberufen.

Fabrik chemisch-pharmazeutischer und cosmetischer Präparate Walter Weiß, Apotheker, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 3. 1928 eingetragen: Inhaberin jetzt Gertrud Blumenthal, geb. Hirsch, Witwe, Berlin.

A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Kaufmann Alfred Gutbrod in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Liquidator bestellt. (1187)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 4. April 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84	Jodoform —
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75	Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Ammoniak (25%) 11,50—12,25	Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Anilinöl 72,50—74	Kaliumbichromat 43—45
Anilinsalz 71—73	Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Antichlor 9,50—10,20	Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Arsenik (weißer) 22—24	Milchsäure (50%) —
Aetznatron (76—77%) 15,20—15,50	Morphium — (kg)
Benzaldehyd 160—170	Natriumbicarbonat 11—12,25
Benzoesäure 170—175	Natriumbichromat 32—34
Benzol (90%) 26—29	Natriumnitrit 23—25
Betanaphthol 71—73	Natriumsulfit 10,75—12
Bittersalz 2,50—3	Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Bleizucker 46—48	Natronsalpeter 14—15,50
Borax (krist.) 20,50—21,50	Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Borsäure (krist.) 41—43	Oxalsäure (krist.) 35—37
Bromkali 170—175	Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95	Rhodanammonium 125—140
Chlorbarium 7,50—8,25	Salicylsäure —
Chlorcalcium (70—75%) 4—5	Salmiak (krist.) 18,75—20
Chlorkalk 6,90—7,40	Salpetersäure (36°) 15—17
Chlormagnesium (geschm.) 6—7	Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Chlorzink 23—25	Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Chromalaun 16,80—17,60	Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Citronensäure 220—230	Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Eisenvitriol 4—4,75	Soda (98—100%) 6,75—7,25
Essigsäure (80%, techn.) 36—38	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Essigsaures Natrium 23—24	Weinsäure 167,50—172,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47	Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70	
Glycerin (2× raff.) 85—90	
Harnstoff —	

Japan (Osaka), 24. März 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6	Bleiweiß 27,30
Ameisensäure (90%) 37,50	Borax, krist. 42,50
Ammoniumcarbonat 20	Borsäure 41,50 (100 kg)
Ammoniumchlorid 20	Borsäure, in Pulverform 41,50 (100 kg)
Ammoniumsulfat 180 (t)	Calciumacetat, einheim. 11
Arsenik 8 50	Calciumcarbonat, einheim. 6
Aetzkali 23	Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Aetznatron 9.80	Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Bariumcarbonat 28	Chromalaun 14 50
Bariumchlorid 9	Eisenvitriol 2.80
Bariumnitrat 25,50	Essigsäure (99%) 40.50
Bariumsulfat 5	Essigsäure (48%, techn.) 19,50
Bariumsuperoxyd 42	Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42
Bleiacetat 26,50	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliumblutlaugensalz, rotes 90
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 19,70
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 27,50
Phenol 54
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 380
Soda (Soda-Asche) 5
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther (250 g) 0,45
Benzoesäure 1,38
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,25
Bromnatrium 1,25
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 24,50 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Essigsäure 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,65
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,90
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,85
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,80
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 3,30
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,65
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorid 3,30
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,50
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,40
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,30

Polen, Anfang April. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61—66
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26—31,60
Ammonsalpeter (35%, lose) 105
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 225
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—24,90
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Essigsäure (einschl. Fässer; ab Lager) 230—240
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm.; 28° Bé) 380
Glycerin (techn.) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Kochsalz (einheim.) 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 160
Kreide 135
Lackleim 400
Leinöl (einschl. Fässer: ab Lager) 200—220
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbicarbonat 48
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, rote 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl, techn. 290
Salpeter (Chorzower, 15,5%; einschl. Verpackung) 46
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Soda, krist. 17
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl 1,25—1,95 (pro kg)
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), März 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7.25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel. 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 146
Brom 55 (kg)
Bromkalium (krist.) 185
Bromnatrium 65,50—72,50
Calciumcarbid (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chromalaun (rein, krist.) 72
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 122
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,25
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 310 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 21
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

Vereinigte Staaten (New York), 26. März 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3.05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0.03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0.06—0,10
Amylacetat (techn.) 1.75—1.80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1.90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0.80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2.68—2.73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,43½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 54—65 (t)
Bariumnitrat 0.08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0.45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0.65—0,67
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2.35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0.20—0.25
Chloroform (U. S. P.) 0.30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0.27
Cyankalium 0.52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12.15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0.35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,20 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Glycerin (Dynamit) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18¼
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38½—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,62¼—0,63¼ (Gall.)
Tetrachiorkohlenstoff 0,06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99 5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,70—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure (roh) 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1188)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 4. 28	3. 4. 28	Aktien	11. 4. 28	3. 4. 28
Byk-Guldenw.	90,—	90,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	106,50	103,—	Kokswerke u. Chem.		
„ Grünau	90,—	93,—	Fabriken	99 3/8	100 1/8
„ v. Heyden	135,25	135,75	Rasquin. Farbw.	110 1/8	110,—
„ Milch & Co.	—,—	88,—	Rh. W. Sprengst.	98,75	97,—
„ Gelsenk.	79,—	77,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	69,—	67,50
„ W. Albert	100,—	100,—	J. D. Riedel	44 3/8	43,50
„ W. Brockhues	88,25	91,75	Rütgerswerke	102,75	103,—
Concordia chem. F.	54,—	52,50	H. Scheidemandel	26,75	27,25
Dynamit Nobel	126,75	124,—	Schering, Chem.	224,—	224,—
Egestorff. Salzw.	129 3/8	133,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg, List	137 1/8	138,75	Staßfurter Chem.	34,50	38,—
I. G. Farbenindustr.	259,50	257,25	Thür. Bleiweißf.	57,50	60,—
Gehe & Co.	81,50	85,—	Union Fabr. chem. P.	68,—	62,—
Th. Goldschmidt	118 1/8	113,—	Ver. chem. Wk. Chl.	158,—	163,—
Harkort Bergw.	27,—	26,—	„ Glanzstoff F.	744,50	725,50
Heine & Co.	75,—	71,75	„ Ultramarinfabr.	153,50	145,—
Linde's Eismasch.	157,—	157,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	11. 4. 28	5. 4. 28	Devisen	11. 4. 28	5. 4. 28
Argentinien	1,788	1,788	Italien	22,07	22,08
Canada	4,183	4,184	Jugoslawien	7,362	7,358
Japan	2,002	2,004	Dänemark	112,20	112,21
Aegypten	20,938	20,94	Portugal	18,10	17,75
Türkei	2,130	2,122	Norwegen	111,75	111,79
England	20,412	20,417	Frankreich	16,43	16,47
Ver. Staaten	4,181	4,1815	Tschechoslowakei	12,388	12,388
Brasilien	0,504	0,5035	Schweiz	80,56	80,57
Uruguay	4,325	4,325	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,51	168,48	Spanien	70,38	70,37
Griechenland	5,520	5,550	Schweden	112,33	111,25
Belgien	58,39	58,405	Oesterreich	58,815	58,84
Danzig	81,60	81,62	Ungarn	73,01	73,03
Finnland	10,527	10,528	Rumänien	2,63	2,63

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,93
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,90
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 4. 28	3. 4. 28
Elektrolytkupfer	134³/₄	134³/₄
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	80—85	83—88
Silber in Barren per 1 kg	78¹/₂—79¹/₂	78¹/₂—79¹/₂

(1213)

Versammlungskalender.

21. April: Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Richard Seligmann, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 32.

24. April: Saccharin Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen der Commerz- und Privatbank Aktiengesellschaft in Magdeburg, Otto-von Guericke-Str. 27—28.

P. Beiersdorf & Co., A.-G., Hamburg, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.

25. April: Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg, ord. G.-V., nachm. 2¾ Uhr, im Saal 120 der Börse zu Hamburg.

26. April: Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden, 6. ord. G.-V., nachm. 5¼ Uhr, im Sitzungssimmer der Firma Schulte & Bruns, Emden, Ringstraße.

Metallpapier-Bronzefarben Blattmetallwerke, Aktiengesellschaft, München, 18. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats V, München, Karlsplatz 10.

Vereinigte Fabriken Photographischer Papiere, Dresden, ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen, Bockenheimer Anlage 45 zu Frankfurt a. M.

27. April: Sandoz A.-G. Chem.-pharmazeut. Fabrik, Nürnberg, 1. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Gustav Lohse Akt.-Ges., Berlin, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Bankgebäude der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Behrenstr. 68/69.

Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft, Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal des Notars Tönnissen, Köln a. Rh., St.-Apern-Str. 25.

28. April: Deutsche Myrabola-Werke, Chemische Fabriken A.-G., Wesermünde-G., außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in Lehrkes Hotel, Wesermünde-G.

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt, Pforzheim, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im hinteren Saale des „Kaiserhof" in Pforzheim.

Chemische Fabrik Rudisleben Akt.-Ges. i. L., Berlin W 35, Potsdamer Str. 99. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Werthauer, Berlin W 56, Taubenstr. 20.

Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. Fildern, III. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber und Häfele, Stuttgart, Poststraße 6.

30. April: Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G., in Meißen, 56. ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Saale des Hotels Goldener Löwe in Meißen.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy, Aktiengesellschaft, Reichenbach (Oberlausitz), ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Reichenbach (Oberlausitz).

Chemische Fabrik Helfenberg, A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, 30. ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstr. 5, I. (1186)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 21. April 1928 Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. April 1928.

Am vergangenen Montag, dem 16. April d. J., war der Zeitpunkt erreicht, an dem nach der allgemeinen Auffassung der deutschen amtlichen und wirtschaftlichen Kreise unsere gesamte Einfuhr in Frankreich die unbeschränkte Meistbegünstigung in Form der Verzollung nach dem Minimaltarif genießen sollte. Auch die französische Regierung war bis vor kurzem dieser Auffassung. Hierin ist jedoch inzwischen eine Wandlung eingetreten, durch welche die Frage der deutsch-französischen Handelsbeziehungen, die man nach dreijährigen außergewöhnlich mühsamen Verhandlungen durch den Vertragsabschluß vom vorigen August endlich als gelöst betrachtete, erneut aufgerollt wird. Anlaß dazu bot ein Schreiben des französischen Generalzolldirektors an den Handelsminister vom 6. April d. J., aus dem die Regierung im „Bulletin Douanier" einen Auszug veröffentlicht.

In diesem Schreiben führt der Generalzolldirektor aus, der Handelsminister habe vorgeschlagen, anzuordnen, daß die deutschen Waren, die bisher dem Generaltarif unterlagen, in ihrer Gesamtheit vom 16. April ab nach dem Minimaltarif verzollt werden. Aus dieser Feststellung geht also hervor, daß die französische Regierung tatsächlich entschlossen war, das Zugeständnis der uneingeschränkten Meistbegünstigung für die deutsche Einfuhr, das nach dem Wortlaut des Vertrages am 15. Dezember in Geltung treten sollte, bereits am 16. April zur Anwendung zu bringen. Aber nun macht der Generalzolldirektor den Minister darauf aufmerksam, daß die französische Delegation sich während der Handelsvertragsverhandlungen stets geweigert habe, Deutschland die Meistbegünstigung „de jure" zu gewähren und diesen Standpunkt auch in dem Unterzeichnungsprotokoll zum Handelsvertrag klar zum Ausdruck gebracht habe. In dem Protokoll sei festgelegt, daß die deutsche Einfuhr in Frankreich für den Fall der Inkraftsetzung eines neuen französischen Zolltarifs in den Genuß der Meistbegünstigung „de facto" treten solle, d. h. daß die deutschen Waren, soweit sie eine Ausfuhr nach Frankreich oder einem anderen Lande nachweisen könnten, in den Genuß der niedrigsten Tarifsätze treten sollten. Deutschland hätte aber zweifellos nicht in allen Waren, die der französische Zolltarif enthält, eine Ausfuhr gehabt. Folglich sei die französische Regierung befugt, was auch von deutscher Seite nicht bestritten würde, eine Liste der Waren aufzustellen, auf welche nach ihrer Ansicht die Meistbegünstigung keine Anwendung findet, vorbehaltlich eines eventuellen Einspruchs von deutscher Seite. Die Bedeutung einer solchen Liste beruhe weniger in der Notwendigkeit, eine Reihe deutscher Produkte von der Meistbegünstigung auszuschließen, als vielmehr in der Vermeidung eines Präzedenzfalles, aus dem andere, Deutschland gleichgestellte Staaten auch für sich das Recht der Meistbegünstigung herleiten konnten, obwohl sie nicht eine so vielgestaltige Ausfuhr haben wie Deutschland. Bis eine solche Liste aufgestellt sei, hegt der Generalzolldirektor kein Bedenken, allen deutschen Waren den Minimaltarif zu gewähren, sofern der Vorbehalt gemacht würde, daß diese Regelung nicht als endgültig zu betrachten sei.

Der Generalzolldirektor hat mit diesem Schreiben die beabsichtigte Wirkung erreicht. Denn demnächst wird Herr Serruys der Reichsregierung die Liste der einstweilen von der uneingeschränkten Meistbegünstigung auszunehmenden Waren unterbreiten. Ob sich aus dieser nachträglichen Einschränkung der allgemeinen Meistbegünstigung fühlbare Nachteile für die deutsche Ausfuhr ergeben werden, ist einstweilen nicht zu übersehen. Als selbstverständlich darf man annehmen, daß die deutschen amtlichen Stellen keine Ware auf der Liste dulden werden, die (nach dem deutschen Vertragstext) „eine gewisse Ausfuhr nach irgendeinem anderen Lande" gehabt hat. Immerhin ist die sich aus dieser Einschränkung der allgemeinen Meistbegünstigung ergebende Differenzierung nur tragbar, weil sie sich lediglich auf die Zeit bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres erstreckt. Denn von diesem Tage ab schafft der Vertrag endgültige Klarheit, die keiner Auslegung mehr bedarf: die Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen dann auf jeden Fall bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet ohne Einschränkung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Minimaltarifsätze und die Meistbegünstigung.

In den deutsch-italienischen Handelsbeziehungen ist eine Tatsache zu verzeichnen, die Beachtung verdient. Bekanntlich hat sich unter der Einwirkung der protektionistischen Maßnahmen seitens der italienischen Regierung im verflossenen Jahre unsere Ausfuhr nach Italien überaus ungünstig gestaltet; sie erfuhr eine Einbuße um 29% gegenüber dem Vorjahr, während Italiens Ausfuhr nach Deutschland sogar noch eine steigende Tendenz zeigt. Dabei hat sich, wie der Referent des Wirtschaftsministeriums für den deutsch-italienischen Handelsvertrag in einer sehr beachtenswerten Zusammenstellung nachweist, der Rückgang der deutschen Ausfuhr ganz besonders auf diejenigen Warengruppen erstreckt, die für unsere Ausfuhr nach Italien in erster Linie in Betracht kommen und für die in dem Handelsvertrage vom Jahre 1925 eine Herabsetzung der enorm hohen italienischen Zollsätze erkämpft wurde.

Die an den Vertragsabschluß damals von deutscher Seite geknüpften Erwartungen hatten sich anfangs tatsächlich erfüllt; Deutschland war in der Lage, seine Ausfuhr nach Italien durch die zugestandenen Zollerleichterungen erheblich zu steigern. Dann aber setzte im Jahre 1927 der unter dem Schlagwort „battaglia economica" von den italienischen amtlichen Stellen zum Schutz der heimischen Industrie betriebene Boykott der deutschen Waren ein, der unsere Ausfuhr nach Italien wieder auf den Stand des Jahres 1924 zurückwarf, wo Deutschland als nicht meistbegünstigtes Land allen Konkurrenten gegenüber differenziert war. Bekanntlich hat die Reichsregierung gegen diese mit dem Sinn des Handelsvertrages unvereinbare Sabotage der deutschen Einfuhr erfolglos in Rom Protest erhoben. Nunmehr teilt Ministerialrat Dr. Willecke mit, daß die Reichsregierung sich entschlossen hat, das im Handelsvertrag vorgesehene Schiedsgericht anzurufen, um eine Klarstellung herbeizuführen, ob ein solcher Protektionismus mit dem Wortlaut und dem Geiste des Handelsvertrages vereinbar ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird für unsere weitere Handelspolitik von großer Bedeutung sein. — Bl.

(1293)

Digitized by Google

Die revidierte Pariser Verbandsübereinkunft.

Von Dr. Lothar Beckmann.

Im „Reichsgesetzblatt" vom 5. April 1928 ist das Gesetz über die am 6. November 1925 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums veröffentlicht worden. Da die internationalen Verträge spätestens bis zum 1. Mai 1928 ratifiziert werden müssen, hat der Reichstag das Gesetz noch vor seiner Auflösung am 31. März angenommen.

Entsprechend dem Art. 14 der Hauptübereinkunft, nach welchem periodisch Revisionen stattfinden sollen, hat im Haag vom 6. Oktober bis zum 6. November 1925 eine Konferenz der beteiligten Staaten getagt. Auf der Konferenz sind folgende internationalen Verträge beraten worden:

1. Die revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
   a) Das revidierte Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren.
   b) Das revidierte Madrider Abkommen über die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.
   c) Das Haager Abkommen vom 26. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Neben der Revision der bisherigen Abkommen ist von einer Reihe von Staaten der Abschluß eines neuen Vertrages, des Abkommens unter c beschlossen worden — eine Möglichkeit, die im Art. 15 der Pariser Uebereinkunft vorgesehen ist. Aenderungen grundsätzlicher Art hat die Revision nicht ergeben; auf die wirtschaftlich beachtenswerten Neuerungen sowie auf das neue Abkommen soll im folgenden kurz hingewiesen werden.

1. Die Pariser Verbandsübereinkunft.

Wirtschaftlich wichtig sind die Aenderungen der Art. 4, 5, 6 bis und 10 bis.

Im Art. 4 ist die Prioritätsfrist für gewerbliche Muster und Modelle und für Fabrik- und Handelsmarken von 4 auf 6 Monate verlängert worden. Ferner ist einheitlich bestimmt worden, daß die Berechnung der Frist mit der ersten Anmeldung in einem der Verbandsstaaten zu beginnen hat.

Für das Einreichen der Belege bei der Geltendmachung des Prioritätsrechtes muß jedes Land eine Frist von 3 Monaten gewähren.

In Abschnitt e Abs. 2 ist festgelegt, daß auf Grund eines Patentes das Prioritätsrecht für ein Gebrauchsmuster geltend gemacht werden kann, und umgekehrt.

Zusammengefaßte Patentansprüche dürfen nach Abschnitt f bei der Nachanmeldung nicht mehr sofort zurückgewiesen werden, sondern die Länder, die zusammengefaßte Anmeldungen nicht anerkennen, z. B. England, müssen eine nachträgliche Teilung der Ansprüche gestatten, die der Anmelder mit dem ersten Prioritätsdatum weiter verfolgen kann.

Die von der deutschen Industrie seit Jahrzehnten erstrebte vollständige Beseitigung des Ausübungszwanges für Patente (vgl. z. B. I. von Schütz GRU. 1896) ist im Art. 5 nicht erreicht worden. Der bisherige Abs. 2, der die Ausübung in den Ländern, deren Gesetzgebung es verlangte, vorsah, ist zwar gestrichen; der neue Abs. 2 spricht aber den Verbandsländern das Recht zu, gegen den Mißbrauch der Monopolstellung des Patentinhabers die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, und betont ausdrücklich, daß unter Mißbrauch auch die unterlassene Ausführung verstanden werden kann. Allerdings darf nach Abs. 3 das Patent erst dann zurückgenommen werden, wenn die Erteilung von Zwangslizenzen nicht ausreicht, dem Mißbrauch zu steuern. Wie bisher die Verfallserklärung, so dürfen jetzt beide Maßnahmen, also auch die Zwangslizenz, erst nach Ablauf von drei Jahren verfügt werden, und nur dann, wenn ausreichende Entschuldigungsgründe nicht vorgebracht werden.

Dem in verschiedenen Ländern bei Nichtausführung eintretenden Verfall des Patentes ist also jetzt die Verpflichtung zur Erteilung einer Zwangslizenz vorgeordnet. Diese Bestimmung ist entgegen anderer Auffassung sehr wichtig und bedeutet offenbar einen Fortschritt, denn die Möglichkeit des Verfalls bei Nichtausführung ist doch tatsächlich ganz erheblich eingeschränkt. Es dürfte schwer sein, einen Fall von Mißbrauch der Monopolstellung des Patentinhabers zu konstruieren, dem nicht durch die Erteilung beliebig vieler Zwangslizenzen abgeholfen werden könnte.

Für Muster und Modelle ist vorgesehen, daß die Schutzrechte nicht wegen der Einfuhr geschützter Gegenstände verfallen dürfen, und daß die Anbringung von Schutzvermerken nicht verlangt werden kann. (Abs. 5 und 6.) Das bedeutet eine beachtliche Verstärkung des Musterschutzes.

Warenzeichen dürfen erst nach einer angemessenen Frist wegen Nichtverwendung gelöscht werden, und zwar nur dann, wenn keine Gründe für die Nichtverwendung angeführt werden.

Um nach Möglichkeit den Verlust von Schutzrechten wegen Fristversäumnis für die Gebührenzahlung zu verhindern, bringt Art. 5 bis eine Aenderung der Fristen. Für die Zahlungen zur Aufrechterhaltung der Schutzrechte muß allgemein eine Nachfrist von 3 Monaten gewährt werden. Bei Patenten soll entweder die Frist auf 6 Monate verlängert oder die Wiederherstellung des verfallenen Patentes innerhalb dieses Zeitraumes verfügt werden. In Anbetracht des Umstandes, daß gemäß Bundesratsverordnung vom 13. 4. 1916 (Blatt 22; 50) bzw. Gesetz vom 27. 4. 1920 (RGBl., S. 675) in Deutschland die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht, wird das deutsche Patentgesetz den zweiten Weg einschlagen.

Die Bestimmung des PG. § 5, Abs. 3, nach welcher der Gebrauch patentierter Einrichtungen auf einem Fahrzeug, das sich vorübergehend im Inlande aufhält, keine Patentverletzung darstellt, hat in genauer präzisierter Form für Land-, See- und Luftfahrzeuge in einem besonderen Art. 5ter Aufnahme gefunden.

Als Ursprungsland für ein Warenzeichen kann außer dem Land der Niederlassung und der Staatsangehörigkeit, nach Art. 6, Abs. 3, in Zukunft auch das Land des Wohnsitzes gelten, sofern es ein Verbandsland ist. Damit kann für einen Ausländer der Wohnsitz auch dann ein Ursprungsland begründen, wenn er keine Niederlassung in einem Verbandsstaate hat. Ferner verpflichtet nach Art. 6, Abs. 4, die Eintragung einer Verlängerung oder Erneuerung eines Warenzeichens im Ursprungslande nicht dazu, diese Eintragung auch in anderen Verbandsstaaten vornehmen zu lassen.

Der Abs. 5 verhindert einen Verfall des Prioritätsrechtes, wenn das Warenzeichen erst nach Ablauf der Frist im Ursprungslande eingetragen wird. Erfolgt die Eintragung nach Ablauf der Frist des Art. 4c, so bleibt dem Warenzeichen die Priorität der ersten Anmeldung. Nach Abs. 6 bedarf die bisher im Schlußprotokoll zu Art. 6, Abs. 1, vorgesehene Eintragungsbescheinigung des Ursprungslandes keiner Legalisation.

Eine grundsätzlich neue Bestimmung von großer Tragweite enthält der Art. 6 bis. Er stellt das offenkundig vorbenutzte Warenzeichen insofern unter Schutz, als er die nachträgliche Eintragung für einen Dritten verbietet. Die Feststellung des Bekanntseins

Digitized by Google

der Marke bezieht sich nur auf das Eintragungsland; eine belanglose Benutzung in einem entfernten Staate kann also verständigerweise nicht entgegengehalten werden. Der Inhaber des bekannten Warenzeichens kann innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren einen Löschungsantrag stellen für den Fall, daß eine Ablehnung oder Löschung von Amts wegen nach der Gesetzgebung des Verbandslandes nicht zulässig ist. Keine Frist besteht für den Löschungsantrag gegen eine bösgläubig erreichte Eintragung.

Für die Zukunft ist es hiernach nicht mehr möglich, daß sich jemand das ungeschützte Zeichen seines Konkurrenten eintragen läßt.

Der Gebrauch von staatlichen Hoheitszeichen, wie Wappen, Fahnen usw., ist sehr eingehend im Art. 6ter geregelt. Hatten die einzelnen Verbandsländer bisher die Möglichkeit zu Maßnahmen, so sind sie jetzt verpflichtet, Hoheitszeichen von der Eintragung als Marken auszuschließen und den Gebrauch solcher Marken zu verhindern. Die Verpflichtung hat keine rückwirkende Kraft, sondern gilt nur für Warenzeichen, die nach der Unterzeichnung der Uebereinkunft, also nach dem 6. November 1925, eingetragen sind (Abs. 5).

Zur Feststellung der Hoheitszeichen stellen die einzelnen Länder Listen mit den zu schützenden Zeichen auf, die durch das Berner Büro ausgetauscht werden und gegen welche innerhalb von 12 Monaten Widerspruch zulässig ist (Abs. 3 und 4).

Bei nicht notorisch bekannten Hoheitszeichen greift die Bestimmung nur für diejenigen Platz, die später als 2 Monate nach Empfang der Liste eingetragen werden (Abs. 6). Für amtliche Prüfzeichen und Stempel ist die Wirkung auf gleichartige Waren beschränkt (Abs. 2).

Abs. 7 sieht für den Fall der Bösgläubigkeit eine Rückwirkung vor, indem er es den einzelnen Ländern freistellt, derartige Eintragungen, auch wenn sie vor der Unterzeichnung der Uebereinkunft erfolgt sind, nachträglich zu löschen. Aehnlichkeit der Hoheitszeichen mit denen anderer Staaten hindert den Gebrauch nicht, wenn eine Ermächtigung zur Verwendung vorliegt (Abs. 8).

Eine weitergehende Vorschrift bringt der Abs. 9. Danach ist nicht nur die Verwendung von Hoheitszeichen als Marken verboten, sondern auch ihr Gebrauch im Handel schlechthin, wenn durch die Benutzung eine Irreführung über den Ursprung der Waren gegeben ist. Im Abs. 10 ist erwähnt, daß das Zurückweisungs- und Löschungsrecht der einzelnen Länder gemäß Art. 6, Abs. 2, Nr. 3, nicht berührt wird.

Die Schutzbestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb sind in dem Art. 10 bis näher präzisiert worden. Abs. 2 besagt, alle Wettbewerbshandlungen, die anständigen Gebräuchen zuwiderlaufen, sind als unlauterer Wettbewerb anzusehen. Die Interpretierung des Begriffes „anständige Gebräuche" ist den Gerichten der einzelnen Verbandsstaaten vorbehalten.

Außer dieser Generalklausel sind in Abs. 3 zwei Einzelhandlungen angeführt, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen. Es sind danach insbesondere verboten, Handlungen, welche eine Verwechslung mit den Waren eines Wettbewerbers herbeiführen können, und falsche Angaben, durch welche die Waren eines Wettbewerbers herabgesetzt werden.

Zur Herbeiführung eines geeigneten Schutzes werden die Verbandsstaaten im Art. 10ter verpflichtet, die notwendigen Rechtsbehelfe zu gewähren zur Unterdrückung der unerlaubten Handlungen nach Art. 10 bis sowie Art. 10, falsche Herkunftsangaben, und Art. 9, Warenzeichenmißbrauch.

Den beiden neuen Absätzen des Art. 11 über den Ausstellungsschutz kommt eine besondere Bedeutung nicht zu. Nach Abs. 2 darf durch den Ausstellungsschutz die Prioritätsfrist des Art. 4 nicht verlängert werden, und die einzelnen Verbandsstaaten können die Prioritätsfrist von dem Zeitpunkte berechnen, an dem der Gegenstand in die Ausstellung gebracht worden ist.

a) Das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen.

Eine grundsätzliche Aenderung des Abkommens hat nicht stattgefunden. Wirtschaftlich wichtig ist die neue Fassung der Art. 2 und 3.

Dem Art. 1 ist ein neuer Abs. 5 angefügt worden, der besagt, daß mangels besonderer Vorschriften über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen die Bestimmungen der Warenzeichengesetze anwendbar sind.

In dem veränderten Art. 2 ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Beschlagnahme durch die Zollbehörden erfolgt, die den Interessenten benachrichtigen, damit er die weitere Verfolgung seines Rechtes in die Hand nehmen kann. Die Beschlagnahme durch die Zollbehörde ist also vorübergehend, bis der Beklagte die Möglichkeit hat, einzugreifen, d. h. die Gerichte oder zuständigen Behörden anzurufen. Das Beschlagnahmerecht der Staatsanwaltschaft, sei es auf Antrag des Verletzten oder von Amts wegen, bleibt bestehen.

Nach Art. 3 mußte auf ausländische Waren, sofern ein inländischer Verkäufer seinen Namen darauf anbringen wollte, in deutlichen Buchstaben das Herkunftsland angegeben werden. In Zukunft ist auch eine andere Angabe als ausreichend anzusehen, die geeignet ist, eine Täuschung über den Ursprung der Ware zu verhindern.

b) Das Madrider Abkommen über die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.

Am bemerkenswertesten sind die Aenderungen der Art. 5 und 8.

In der neuen Fassung des Art. I wird festgestellt, daß die Eintragung eines Warenzeichens im Ursprungslande die Voraussetzung für den Schutz des Abkommens bildet, und daß für die Bestimmung des Ursprungslandes der Art. 6 der Hauptübereinkunft anzuwenden ist.

Durch die internationale Eintragung wird nach Art. 4 das Prioritätsrecht des Warenzeichens begründet, ohne daß es entsprechend Art. 4, Abs. d, der Hauptübereinkunft besonders geltend gemacht zu werden braucht.

Art. 5, Abs. 2, trifft eine neue Bestimmung, nach der die Zurückweisungsfrist von einem Jahr von der Eintragung des Warenzeichens durch das Internationale Büro an zu rechnen ist. Die Zurückweisungserklärung wird vom Berner Büro im Interesse der Beschleunigung dem Vertreter des Anmelders übermittelt, falls er von der Behörde des Ursprungslandes angegeben worden ist. Erfolgt innerhalb eines Jahres kein Widerspruch, so gilt das Warenzeichen nach Abs. 4 als genehmigt, und die Schutzbestimmungen treten in Kraft. Zur Vermeidung des hiernach möglichen Rechtsnachteiles muß also die Prüfung entsprechend beschleunigt werden.

Der neue Art. 5 bis besagt, die Legitimationsbelege für den Gebrauch von Hoheitszeichen, die von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellt sind, bedürfen anderweitiger Beglaubigungen nicht.

Die Erneuerung eines Warenzeichens gemäß Art. 7 kann nach Abs. 3 abgelehnt werden, wenn eine Formveränderung oder eine Aenderung des Warenverzeichnisses vorliegt. Für den Fall der Neueintragung können die Vorrangsrechte der ersten Eintragung berücksichtigt werden.

Die Gebührenordnung des Art. 8 hat eine neue Regelung erfahren. Im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Abgabe auf 150 Schweizer Franken ist die Möglichkeit der Zahlung in zwei Raten eingeführt worden. Will der Zeicheninhaber hiervon Gebrauch machen, so hat er zunächst 100 Franken zu zahlen. Die zweite Rate beträgt 75 Franken und ist zu belie-

Digitized by Google

biger Zeit innerhalb von 10 Jahren zahlbar. Der Fristablauf wird 6 Monate vorher vom Berner Büro angezeigt. Eine Versäumung der Frist hat die wichtige und sehr zu beachtende Folge, daß die Eintragung durch das Berner Büro gelöscht wird.

c) Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Nach dem Abkommen können die Angehörigen der verpflichteten Staaten sich den Schutz von Muster und Modellen durch Hinterlegung beim Internationalen Büro in Bern sichern. Eine Hinterlegung in den einzelnen Ländern ist nicht mehr erforderlich, und außerdem ist der Schutz unabhängig von einem Schutz im Ursprungslande, da eine solche Voraussetzung für die internationale Hinterlegung nicht besteht. Neben dem Verbot der Einfuhr und der Vorschrift von Schutzvermerken, die schon nach Art. 5 der Hauptübereinkunft ausgeschaltet sind, ist auch der Ausführungszwang beseitigt. Die Schutzdauer ist einheitlich auf 15 Jahre festgesetzt. Während der ersten 5 Jahre können die Muster versiegelt bleiben, für die folgenden 10 Jahre müssen sie offen hinterlegt werden. Ein weitergehender Schutz, der unter Umständen nach den verschiedenen Landesgesetzen möglich ist, wird nicht berührt, da durch das Abkommen nur ein Mindestschutz garantiert werden soll. Der neue Unterverband zählt bisher folgende Staaten zu Mitgliedern: Deutschland, Belgien, Danzig, Spanien, Frankreich, Marokko, Portugal, Schweiz, Syrien-Libanon und Tunis. (1218)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

In der folgenden Tabelle über die Verteilung der Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen aus Java und Madura nach Bestimmungsländern sind neben den Mengen die Werte wiedergegeben, da letztere (mit Ausnahme einiger Jahre) nach den Deklarationen der Exporteure errechnet worden sind.

Bestimmungsland		1913[99])	1922	1923[100])	1924	1925
Niederlande	M.[97])	7 663	10 699			
	W.[98])	52	39			
„ (Transit)	M.	23 973	2 189	3 065	5 522	811
	W.	161	29	41	88	18
Großbritannien	M.	440				1 203
	W.	3				26
„ (Transit)	M.		4 391	2 038	1 604	
	W.		45	27	30	
Deutschland	M.	3 213		264	528	268
	W.	22		3	10	4
Frankreich	M.	5 447				3 604
	W.	37				78
„ (Transit)	M.	1 619		2 429	3 324	2 683
	W.	11		33	59	62
Suez (Transit)	M.	6 690				
	W.	47				
Ver. Staaten	M.	14 560	2 408	2 781	2 839	2 954
	W.	98	29	37	44	46
Hongkong	M.		1 260			518
	W.		8			3
Japan	M.			5 728	1 181	
	W.			77	17	
And. Länder	M.	204	537	0	0	859
	W.	1	16	0	0	2
Insgesamt:	M	64 079	21 484	16 305	14 998	12 900
	W.	432	166	218	248	239

Noch bedeutend geringer ist die Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen aus den „Außenbesitzungen". Im Jahre 1913 wurde diese Ausfuhr von der Statistik nicht nachgewiesen; in der Nachkriegszeit fehlen für einige Jahre Angaben, da die Ausfuhr in diesen Jahren unter 1000 kg lag. Für einzelne Jahre enthält die Statistik die folgenden Zahlen.

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM.
1913	[96])	[96])
1920	[96])	[96])
1921	1 302	34
1922	1 507	47
1923	[96])	[96])
1924	1 338	13
1925	1 005	30

Bestimmungsland		1922	1924	1925
Niederlande	M.[97])	600	563	659
	W.[98])	38	5	22
„ (Transit)	M.		220	
	W.		2	
Großbritannien	M.	420	280	
	W.	3	2	
Deutschland	M.		50	101
	W.		2	5
Ver. Staaten	M.		225	
	W.		2	
Singapore	M.			185
	W.			3
Hongkong	M.			60
	W.			0,2
Andere Länder	M.	487	0	0
	W.	6	0	0
Insgesamt:	M.	1 507	1 338	1 005
	W.	47	13	30

Ueber die einzelnen in dieser Position geführten ätherischen Oele sind keine genauen Produktions- oder Ausfuhrzahlen verfügbar. Diesem Gebiete kommt jedoch trotzdem ein bedeutendes Interesse zu, da Niederländisch-Indien für einige dieser Oele große Mengen von Rohstoffen an den Weltmarkt liefert, die in fremden Ländern zur Gewinnung der ätherischen Oele verarbeitet werden. Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhange die folgenden Angaben (über das ebenfalls unter diese Position fallende Canangaöl vgl. Seite 398 der „Chem. Ind.").

Die Gewinnung von Patschuliöl erfolgt in Niederländisch-Indien nur in wenigen Fabriken in Java und einer Fabrik in Tapatoean in Sumatra (Provinz Atjeh); qualitativ bleiben die hier destillierten Oele hinter den in Europa destillierten Oelen zurück. Die Stammpflanze des Sumatraöls ist *Pogostemon Patchouli* und die des Javaöls *Pogostemon Heyneanus*. Während die Produktion von Oel nur einige hundert Kilogramm jährlich beträgt, erreicht die Produktion von Patschuliblättern bedeutende Mengen, von denen jedoch der weitaus größte Teil nach dem Auslande ausgeführt wird. Die Hauptabnehmer der Blätter sind Penang und Singapore in den Britischen Malayenstaaten, die zusammen in allen Jahren 99% oder mehr der Gesamtausfuhr aufnehmen. In Penang und Singapore werden die Blätter teilweise zur Gewinnung des Oels destilliert und teilweise wieder ausgeführt.

Das wichtigste niederländisch-indische Produktionsgebiet für Patschuliblätter ist die Provinz Atjeh in Sumatra, die im Jahre 1909 zum ersten Male Patschuliblätter ausführte und gegenwärtig vielleicht 80—90% der niederländisch-indischen und über die Hälfte der Weltproduktion von Patschuliblättern aufbringt. Geringe Mengen liefern ferner die Ostküste Sumatras, Java und Celebes.

[96]) Nicht spezifiziert.
[97]) M. = Menge in kg.
[98]) W. = Wert in 1000 RM.
[99]) Amtlicher Einheitswert: 6,75 RM. per kg.
[100]) Amtlicher Einheitswert: 13,36 RM. per kg.

Digitized by Google

Ausfuhr von Patschuliblättern
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM
1920	842 542	327
1921	767 579	292
1922	698 405	384
1923	1 382 860	681
1924	1 096 591	317
1925	559 356	303

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . .			10 320	
Penang	488 693	740 002	607 236	386 886
Singapore . . .	209 712	642 733	476 774	168 991
Andere Länder .	0	125	2 261	3 479
Insgesamt:	698 405	1 382 860	1 096 591	559 356

Die Gewinnung von Vetiveröl ist in Niederländisch-Indien nur wenig entwickelt, da die in dieser Richtung unternommenen Versuche nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt haben. Der schärfste Konkurrent auf diesem Gebiete und zugleich der bedeutendste Weltproduzent von Vetiveröl ist Réunion. An der Destillation von Vetiveröl sind außerdem verschiedene europäische Länder beteiligt, die das hierzu erforderliche Ausgangsmaterial aus dem Auslande beziehen.

Zur Gewinnung des Vetiveröls dienen die Wurzeln des Vetivergrases *(Vetiveria zizanioides* Stapf). Während die niederländisch-indische Produktion von Oel auch heute nur geringe Mengen erreicht, ist die Ausfuhr von Wurzeln in den letzten Jahren lebhaft gestiegen.

Der Anbau von Vetivergras erfolgt hauptsächlich in Java, wo die Kulturen auf viele Dörfer verteilt sind. Die Ernte erfolgt nur einmal im Jahre, und zwar in der trockenen Jahreszeit, und liefert im Durchschnitt etwa 1000 kg lufttrockener Wurzeln per ha. Zum Versand gelangen die Wurzeln in getrocknetem Zustande. Die Oelausbeute beträgt 0,5—0,9% (aus getrockneten Wurzeln).

Die lebhafte Steigerung der javanischen Ausfuhr von Vetiverwurzeln geht aus der folgenden, der amtlichen Statistik entnommenen Aufstellung deutlich hervor.

Ausfuhr von Vetiverwurzeln
(aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM
1913	29 877	8
1920	50 568	34
1921	14 605	10
1922	28 031	21
1923	46 660	36
1924	71 358	56
1925	143 395	139

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . . .				1 899	29 130
„ (Transit)	2 307	6 008			1 104
Deutschland . . .	2 200			9 635	
Frankreich . . .	16 244	21 807	35 047	43 360	110 493
„ (Transit)	9 126		4 000		1 742
Ver. Staaten . . .				10 304	
China				5 582	
Japan			6 558		
Andere Länder . .	0	216	0	578	926
Insgesamt:	29 877	28 031	46 660	71 358	143 395

Die Bewegung des Londoner Marktpreises für Vetiveröl, Java (per lb., loco), ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	60,0	55,0
1922	55,0	37,0
1923	48,0	33,0
1924	57,6	40,0
1925	62,6	60,0
1926	60,0	50,0

Im Jahre 1927 nahm der bereits im Vorjahre einsetzende Preisrückgang seine Fortsetzung; der tiefste Preisstand war etwa 30 sh. per lb. (loco). Die Preise für Réunion-Vetiveröl liegen unter denen für Java-Vetiveröl.

Das in Niederländisch-Indien gewonnene Chenopodiumöl gelangt nicht auf den Weltmarkt, sondern wird im Lande selbst verbraucht. Die Hauptmenge der Weltproduktion dieses Oeles liefern die Vereinigten Staaten.

Das in Niederländisch-Indien destillierte Chenopodiumöl stammt größtenteils aus staatlichen Plantagen.

Die Produktion und Ausfuhr von Lemongrasöl sind im Vergleich zu früheren Jahren bedeutend zurückgegangen, hauptsächlich infolge der Konkurrenz von seiten der jetzt führenden Produzenten, Britisch-Indien und Indochina, und des niedrigeren Citralgehaltes des in Java destillierten Oels (70—80%).

Von anderen Grasölen wäre nur noch das Palmarosaöl zu erwähnen; der Produktion dieses Oeles kommt jedoch ebenso wie der von Lemongrasöl kaum irgendwelche Bedeutung zu. Das Gingergras kommt in Niederländisch-Indien überhaupt nicht vor.

Außer den bisher aufgeführten ätherischen Oelen produziert Niederländisch-Indien in geringen Mengen Champacablütenöl, Moschuskörneröl usw.

Sandelholz. Die Stammpflanze ist in Niederländisch-Indien die gleiche wie in Britisch-Indien, nämlich *Santalum album* L. Ueber die größte Zahl von Sandelbäumen verfügt die Insel Timor (die sich zur Hälfte in portugiesischem Besitz befindet); geringere Bestände finden sich auf den benachbarten Inseln Sumba, Ceram, Celebes usw.

Infolge der rücksichtslosen Ausbeutung vor dem Kriege (die Ausfuhr betrug während der letzten Vorkriegsjahre je rund 1000 t) sind die Bestände sehr zusammengeschmolzen; zur Ausfuhr gelangten in den letzten Jahren durchschnittlich nur noch rund 100 t. Größere Bestände an einer Stelle bestehen nicht mehr; meist handelt es sich nur um vereinzelte wildwachsende Exemplare. Kulturen sind bisher nur in geringem Umfange angelegt worden.

Ein vor einigen Jahren von der Regierung erwogener Plan, die Destillation von Sandelholzöl aufzunehmen, gelangte nicht zur Durchführung, da die noch vorhandenen Bestände als zur Begründung einer derartigen Industrie nicht ausreichend angesehen wurden.

In der Ausfuhrstatistik der „Außenbesitzungen" besteht außer der Position „Sandelholz" noch eine Position mit der Bezeichnung „Wurzelholz". Obgleich nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es sich hierbei um Sandelwurzelholz handelt, scheint diese Annahme auf Grund eines Vergleichs der Ausfuhrwerte gestattet zu sein.

Die Statistik liefert hierüber die nachstehenden Außenhandelsangaben. (Ein großer Teil der Ausfuhr stammt aus Portugiesisch-Timor.)

Ausfuhr von Sandel- und Wurzelholz
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	Sandelholz kg	Sandelholz 1000 RM.	Wurzelholz kg	Wurzelholz 1000 RM.
1913	398 297	336	782 190	331
1920	155 451	206	34 578	17
1921	160 714	195	77 075	55
1922	104 547	107	47 664	47
1923	87 306	72	33 185	13
1924	39 738	35	[1])	[1])
1925	46 241	46	82 308	13

[1]) Nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Ausfuhr von Sandelholz.

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . .			18 857		
Großbritannien .				13 200	
Deutschland . .	373 552	43 929	30 140	9 963	11 386
Ver. Staaten . .	20 831	17 685	2 494		
Singapore . . .	1 924				
Hongkong . . .		22 491	29 684	16 575	12 306
Japan	1 882	19 463	5 987		
China					20 092
Unbekannt . . .					2 247
Andere Länder .	108	979	144	0	210
Insgesamt:	398 297	104 547	87 306	39 738	46 241

Ausfuhr von Wurzelholz.

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924[1]) kg	1925 kg
Niederlande . .	125 599	13 406			12 372
„ (Transit)	20 698				
Deutschland . .	572 683	8 883			23 543
Frankreich . . .	4 521				46 393
Ver. Staaten . .	51 123				
Singapore . . .		16 025			
Hongkong . . .			30 680		
Japan	5 635	9 350			
Andere Länder .	1 931	0	2 505		0
Insgesamt:	782 190	47 664	33 185	[1])	82 308

Andere Rohstoffe. Die gesamte niederländisch-indische Ausfuhr von Muskatnüssen, von denen über 90% aus Kulturen und höchstens 10% von wildwachsenden Pflanzen stammen, war im Jahre 1925 mit 3170 t fast dieselbe wie im Jahre 1913 (3092 t); ebenso zeigte die Ausfuhr von Muskatblüte mit 560 t im Jahre 1925 nur wenig Veränderung im Vergleich zum Jahre 1913 (597 t). Der größte Teil der Gesamtausfuhr stammt aus den „Außenbesitzungen" (Molukken). Der Gesamtwert der Ausfuhr von Muskatnüssen und Muskatblüte betrug im Jahre 1925 10,4 Millionen RM. gegenüber 4,5 Millionen RM. im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von Cubeben aus Java und Madura betrug im Jahre 1925 255 t im Werte von 0,65 Millionen RM. gegenüber 132 t im Werte von 0,16 Millionen RM. im Jahre 1913. Die „Außenbesitzungen" führten im Jahre 1925 nur 17 t aus im Vergleich zu 4 t im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von Gewürznelken und Zimt ist verhältnismäßig unbedeutend. Erstere betrug im Jahre 1925 insgesamt 40 t und letztere (ausschließlich Zimtcassia) 56 t.

Britische Malayenstaaten.

Ueber die Entwicklung der Industrie der ätherischen Oele in den Britischen Malayenstaaten (einschließlich der Straits Settlements) standen dem Verfasser nur wenige Angaben zur Verfügung. Da auch der vom Verfasser unternommene Versuch, von einer zuständigen (und höchstwahrscheinlich gut informierten) Stelle Auskunft zu erhalten, fehlgeschlagen ist, müssen einige Punkte dieses Kapitels leider ungeklärt bleiben.

Das wichtigste der in den Britischen Malayenstaaten gewonnenen ätherischen Oele ist das Patschuliöl, hinter dem alle anderen ätherischen Oele in ihrer Bedeutung weit zurücktreten.

Die Ausfuhr von nicht besonders genannten ätherischen Oelen (außer Cajeputöl und Terpentinöl) aus den Britischen Malayenstaaten (einschließlich der Straits Settlements) betrug im Jahre 1927 rund 16 000 kg netto im Werte von fast 0,8 Millionen RM. gegenüber etwas über 8 000 kg netto im Werte von 0,3 Millionen RM. im Vorjahre und 13 000 kg netto im Jahre 1925. Der Durchschnittspreis stellt sich im Jahre 1926 auf 35 RM. per kg und im Jahre 1927 auf 48 RM. per kg. Wie hieraus geschlossen werden kann, dürfte die Hauptmenge der gesamten Ausfuhr dieser Position aus Patschuliöl bestanden haben. Ueber die Bestimmungsländer gibt die Statistik keine Auskunft.

Außerdem verzeichnet die Außenhandelstatistik für das Jahr 1927 eine Einfuhr von rund 28 000 kg netto raffinierten ätherischen Oelen (außer Cajeputöl und Terpentinöl) im Werte von rund 0,35 Millionen RM., d. h. zum Durchschnittswerte von 12,50 RM. per kg, und von rund 110 000 kg Cajeputöl im Werte von fast 0,2 Millionen RM. Ob sich die Angaben über das Cajeputöl auf Brutto- oder Nettomengen beziehen, geht aus der Statistik nicht hervor.

Daß es sich beim Cajeputöl größtenteils um Durchgangsware handelt, ist deutlich aus der Statistik ersichtlich; die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 rund 90 000 kg im Werte von 0,17 Millionen RM. Ueber den Verbleib der übrigen 28 000 kg ätherischer Oele (außer Cajeputöl und Terpentinöl) gibt die Statistik indessen keine Auskunft, so daß es als fraglich angesehen werden muß, ob diese Menge für Wiederausfuhrzwecke oder für den Verbrauch bestimmt ist.

Die Außenhandelsstatistik der Britischen Malayenstaaten kann demnach nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zur Beurteilung der Lage der Industrie der ätherischen Oele in den Malayenstaaten herangezogen werden, da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß bei der Ausfuhr auch in der Position der „n. b. g. ätherischen Oele" Transitware geführt wird, wie dieses beim Cajeputöl der Fall ist.

Patschuliöl. Das Patschuliöl ist das weitaus bedeutendste und allem Anscheine nach das einzige überhaupt bedeutende der in den Britischen Malayenstaaten produzierten ätherischen Oele.

Von Europa und den Vereinigten Staaten abgesehen, die die zur Gewinnung von Patschuliöl dienenden Rohstoffe aus dem Auslande einführen, sind die Britischen Malayenstaaten der bedeutendste Produzent von Patschuliöl; andere Länder, die dieses Oel aus einheimischen Rohstoffen gewinnen, sind Niederländisch-Indien, Britisch-Indien, Französisch-Indochina, Madagaskar, Réunion und die Seychellen. Ein großer Teil der in diesen Ländern geernteten Patschuliblätter wird außerdem in verschiedenen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten auf das Oel verarbeitet; die in diesen Kulturländern destillierten Oele zeichnen sich im Vergleich zu den in den Tropen destillierten Oelen durch eine weit überlegene Qualität aus. Auch die Britischen Malayenstaaten beziehen den Hauptteil der von ihnen verarbeiteten Patschuliblätter aus dem Auslande, und zwar aus Sumatra.

In den letzten Vorkriegsjahren lag die malayische Patschuliölindustrie ziemlich darnieder, da die Destillation infolge der einige Jahre vorher herrschenden Ueberproduktion keinen Nutzen mehr einbrachte. Nach dem Kriege hat sich diese Industrie wieder belebt, so daß die Britischen Malayenstaaten gegenwärtig wieder einen großen Teil des Weltbedarfs an Patschuliöl liefern, der sich jedoch mit einiger Gewißheit auch nicht einmal annähernd schätzen läßt, da einerseits über die malayische Produktion und andererseits über die auf Europa und viele andere Länder verteilte Produktion der übrigen Produzenten keine zuverlässigen Zahlenangaben vorliegen.

Die zur Destillation verwandten Rohstoffe (Patschuliblätter) stammen, wie schon erwähnt, größtenteils aus Niederländisch-Indien (Sumatra). Im Lande selbst werden nur verhältnismäßig geringe Mengen Patschuliblätter gewonnen, und zwar besonders auf der Insel Singapore und in dem gegenüberliegenden Staate Johore. Der Anteil der hier geernteten Blätter wird auf 10%

Digitized by Google

der insgesamt in den malayischen Fabriken verarbeiteten Blätter geschätzt.

Die Stammpflanze der in den Malayenstaaten gewonnenen Patschuliblätter, die dort bereits seit langem kultiviert wird, ist hauptsächlich *Pogostemon Patchouli*. Daneben werden auch Blätter von wildwachsenden Pflanzen einer anderen Varietät verarbeitet. Die Kulturen befinden sich größtenteils im Besitze von Chinesen. Die Blätter werden zwei- bis dreimal im Jahre geschnitten.

Die Gewinnung des Patschuliöls erfolgt durch Destillation mit Wasserdampf. Die Oelausbeute beträgt hierbei 1—2% aus getrockneten Blättern, in seltenen Fällen auch darüber. Die europäischen Destillationen erzielen infolge ihrer besseren Einrichtungen höhere Ausbeuten. Das aus frischen Blättern destillierte Oel ist von grünlicher und das aus trocknen Blättern destillierte Oel von bräunlicher Farbe; hauptsächlich werden getrocknete Blätter zur Destillation verwandt.

Die malayische Patschuliölindustrie liegt in den Händen von einigen wenigen chinesischen Produzenten in Singapore und Penang (Straits Settlements). Die Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen schwankt häufig und richtet sich nach der jeweiligen Marktlage für Patschuliöl. Geringe Mengen Patschuliöl werden seit kurzem auch im Staate Johore destilliert.

Die Angaben über die malayische Produktion von Patschuliöl liegen über den amtlichen Zahlen für die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen (außer Cajeputöl). So berichtet z. B. der Hauptproduzent allein über eine Jahresproduktion von 15 000—20 000 kg, während die Gesamtausfuhr während der letzten drei Jahre im Maximum 16 000 kg (1927) betrug. Welcher von beiden Angaben mehr Glauben zu schenken ist, läßt sich schwerlich feststellen.

Die Ausfuhr richtet sich in erster Linie nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan; der Statistik nach bewegt sie sich zwischen 10 000 und 15 000 kg jährlich. Der Hauptausfuhrhafen ist Singapore, hinter dem in größerem Abstande Penang folgt.

Ueber die Bewegung des Londoner Marktpreises für Patschuliöl (per lb., loco) gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	95,0	73,0
1921	75,0	37,0
1922	40,0	32,6
1923	30,0	23,0
1924	23,0	15,0
1925	20,0	13,0
1926	47,0	20,0

Im Jahre 1927 ging der Preis, nachdem er im Vorjahre infolge der herrschenden Knappheit scharf angezogen hatte, von 42 sh. 6 d. per lb. (im Januar) auf 32 bis 36 sh. per lb. (im Herbst) zurück.

Das Patschuliöl ist ein wichtiger Rohstoff für die Parfümerieindustrie, in der es zur Herstellung von Kompositionen aller Art verwandt wird. Des weiteren findet das Oel in der Toiletteseifenindustrie Verwendung.

Außer dem Patschuliöl führen die Malayenstaaten große Mengen von Patschuliblättern aus; größtenteils handelt es sich hierbei jedoch um Transitware aus Sumatra. Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1927 rund 700 t im Werte von 0,95 Millionen RM. gegenüber 386 t im Werte von 0,46 Millionen RM. im Vorjahre und 778 t im Werte von 0,43 Millionen RM. im Jahre 1924.

Die Einfuhr von Patschuliblättern betrug im Jahre 1927 rund 1200 t im Werte von 1,25 Millionen RM. und war in den letzten Monaten des Jahres besonders hoch. Die letztere Erscheinung zeigte sich auch bei der Ausfuhr.

Andere ätherische Oele und Rohstoffe. Die Ausfuhr von Cajeputöl, für das Singapore das ostasiatische Handelszentrum ist, ist bereits weiter oben besprochen worden.

Von anderen ätherischen Oelen, die in den Britischen Malayenstaaten destilliert werden, wären noch Citronellöl und Lemongrasöl zu erwähnen. Das in den Malayenstaaten vorkommende Citronellgras ist vom Java-Typus (Maha-Pengiri-Gras). Beide Oele werden indessen nur in sehr geringen Mengen produziert.

Gute Aussichten bietet ferner die Produktion von Vetiveröl und Ylang-Ylang-Oel. Die in den Malayenstaaten geerntete Vetiverwurzel ist von guter Qualität; diese Industrie steckt jedoch noch in den ersten Anfängen.

An Rohstoffen für die Destillation von ätherischen Oelen verdienen besonders Muskatnüsse, Muskatblüte und Gewürznelken Erwähnung. Zu beachten ist jedoch, daß die Ausfuhrzahlen keine Rückschlüsse auf die Produktion in den Britischen Malayenstaaten gestatten, da es sich auch hier großenteils um Transitware handelt.

Die Ausfuhr von Muskatnüssen betrug im Jahre 1926 1397 t im Werte von 3,6 Millionen RM. gegenüber 1146 t im Werte von 3,5 Millionen RM. im Vorjahre und 1265 t im Werte von 3,3 Millionen RM. im Jahre 1924.

Von Muskatblüte gelangten zur Ausfuhr: im Jahre 1926 183 t im Werte von 1,2 Millionen RM., im Jahre 1925 168 t im Werte von 1,2 Millionen RM. und im Jahre 1924 157 t im Werte von 0,9 Millionen RM. Die Muskatblüte, die in Wirklichkeit keine Blüte, sondern ein Teil des Samens ist, liefert ein ätherisches Oel in einer Ausbeute von 5 bis 12%, das mit dem Muskatnußöl praktisch identisch ist.

Die mittlere Jahresausfuhr von Gewürznelken betrug in den letzten drei Jahren 1200 t. In den einzelnen Jahren wurden ausgeführt: 1926 1244 t im Werte von 2,4 Millionen RM., 1925 1465 t im Werte von 3,2 Millionen RM. und 1924 926 t im Werte von 2,4 Millionen RM.

Eine gewisse Bedeutung kommt ferner der Ausfuhr von Cardamomen, Coriander und Cubeben zu. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Erneute Durchbrechung des sowjetrussischen Außenhandelsmonopols durch Zugeständnisse an die Türkei.

Durch den Abschluß des russisch-persischen Handelsvertrages vom 1. Oktober 1927 hat das sowjet-russische Außenhandelsmonopol insofern eine Einschränkung erfahren, als persischen Kaufleuten und Unternehmen das Recht zugestanden wird, im Rahmen bestimmter Kontingente Waren lizenzfrei nach Rußland einzuführen und unter gewissen Vorbehalten (vgl. „Chem. Ind.", S. 29) im freien Handel auf dem russischen Markt zu verkaufen.

Aehnliche Vereinbarungen sind zwischen der UdSSR. und der Türkei getroffen worden, die jetzt im russischen Verordnungsblatt „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 30. März 1928 veröffentlicht werden.

Danach wird der Türkei die lizenzfreie Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und über die russisch-türkische Landgrenze im Rahmen zu vereinbarender Kontingente gestattet. Zunächst sind Kontingente für 1 Jahr mit rückwirkender Kraft vom 4. Juli 1927, dem Datum des Inkrafttretens des russisch-türkischen Handelsvertrages, festgesetzt worden. Davon interessieren die chemische Industrie folgende Posten:

Digitized by Google

Waren	Jahreskontingent in kg
Süßholzwurzeln	50 000
Tragant-Gummi	10 000
Galläpfel	10 000
Valonea	4 500 000
Alizarin, roh	10 000

Die türkischen Kaufleute und Unternehmen dürfen von dem in Rußland erzielten Verkaufspreis ihrer Waren einen Teil in ausländischer Valuta (die Ein- und Ausfuhr sowjet-russischer Valuta ist von der Sowjet-Regierung verboten worden) ausführen, und zwar: 70% der Summe, die durch Verkäufe an staatliche Organisationen eingenommen werden, und 50% der Einnahmen aus Abschlüssen mit privaten Unternehmen und Personen.

Die Tatsache, daß die Sowjet-Regierung wieder einem Lande das Recht der lizenzfreien Einfuhr und des freien Handels in gewissen Grenzen eingeräumt hat, verdient Beachtung.

Um die Restbeträge aus den Einnahmen auf dem russischen Markt decken zu können, wird den türkischen Kaufleuten und Unternehmen weiterhin die lizenzfreie Ausfuhr folgender, die chemische Industrie interessierender Waren aus dem Gebiet der UdSSR. gestattet: Garne und Galanteriewaren, Aetznatron, Parfümerien und Cremes, Seifen aller Art, Kerzen, gekochtes Leinöl, Oelfarben, Mineralwässer, Naphtha und Naphthaprodukte.

Beim Einkauf von Naphtha und Naphthaprodukten müssen die türkischen Käufer sich verpflichten, die Ware ausschließlich auf dem türkischen Inlandsmarkt abzusetzen. (1256)

Der neue peruanische Zolltarif.

Der Kongreß der Republik hat unter dem 31. Dezember v. J. ein Gesetz erlassen, durch das ein neuer Zolltarif sowie die Ausführungsbestimmungen dazu am 1. Januar 1928 in Kraft gesetzt werden. Der Tarif gelt als Minimaltarif für Waren aus denjenigen Ländern, die den peruanischen Ausfuhrwaren die Meistbegünstigung gewähren. Aus den Ausführungsbestimmungen ist für die chemische Industrie folgendes beachtenswert:

Gesetzliches Gewicht (g) ist das Gewicht der Ware mit ihrer inneren Hülle oder, wenn sie mehrere hat, mit der unmittelbaren, wobei die Papierhüllen, die einen zugehörigen Teil der Ware bilden, nicht als Verpackung gelten.

Die Waren, die nach gesetzlichem Gewicht (g) verzollt werden und nur eine äußere Verpackung haben, erhalten zu ihrem Reingewicht (n) einen Zuschlag von 5%, wenn die üblichen Verpackungen Kisten sind, und 2%, wenn sie in Papierumhüllung ankommen.

Waren, die nach dem gesetzlichen Gewicht verzollt werden und in Ballen ankommen, können mit der Verpackung gewogen werden, wobei 5% als Tara abzuziehen sind.

In keinem Falle wird bei gesetzlichem Gewicht die äußere Umhüllung berechnet.

Flüssigkeiten, die nach dem Nettogewicht verzollt werden und in Fässern eintreffen, werden mit diesen gewogen, wobei 15% als Tara abzuziehen sind.

Bei Waren, die in Flaschen, Riechbüchschen (pomos) oder Kästen aus Metall, Holz, grobem oder feinem Porzellan ankommen und nach dem gesetzlichen Gewicht zu verzollen sind, werden in dieses die Kästen jeder Art und die Papp- oder Papierhüllen eingeschlossen.

Waren verschiedener Positionen, die nach dem Bruttogewicht (br) verzollt werden und gleichen Gewichtszoll zahlen, sind nach dem Rohgewicht des gesamten Frachtstückes, in dem sie eintreffen, abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Menge von Mustern ohne Wert, die sich neben anderen Waren in einem Frachtstück befinden, weniger als 5 kg wiegt. Die Umhüllungen, die höhere Zölle zahlen, als die in ihnen ankommenden Waren, werden besonders verzollt, unbeschadet des Zuschlages, der für sie zu berechnen ist, wenn es sich um Rohgewicht handelt.

Die leeren Pappschachteln, die in demselben Frachtstück mit den Waren eintreffen, oder die in derselben Konsulatsfaktur vermerkt sind, zahlen denselben Zoll wie die Waren. Wenn verschiedene Teile einer Ware, die vereinigt ein Ganzes bilden oder im Tarif als solches angegeben sind, bei der Verzollung getrennt in einer oder mehreren Kisten erscheinen, aber in derselben Konsulatsfaktur angegeben sind, so werden sie nach der Position des Gegenstandes verzollt, dessen Teile sie sind.

Waren mit Anzeigen oder Bekanntmachungen werden nach ihren Klassen verzollt, ohne Berücksichtigung der Anzeigen und Bekanntmachungen. Die aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzten Gegenstände werden nach dem höchsttarifierten Stoffe verzollt. Gewöhnliche Seifen, die mit Parfümerien zu einem Sortiment zusammengestellt sind, werden nach den ihnen zustehenden Positionen verzollt, mit einem Zuschlage von 10%.

Waren, für welche die im Tarif angegebenen Maße oder Arten nicht zutreffen, werden verhältnismäßig nach ihnen verzollt. Waren mit Aufschriften, die ihnen bessere Eigenschaften zur Erhöhung des Verkaufspreises zuschreiben, werden nach der in der Aufschrift angegebenen Klasse verzollt.

Bei Waren, die nach dem Werte verzollt werden, wird der Wert zugrunde gelegt, den sie nach der Konsulatsfaktur im Ursprungshafen haben, mit einem Zuschlage von 20% für Beförderungskosten bis zu den Zollmagazinen. Die Konsulatsfakturen können zu diesem Zwecke mit den Handelsfakturen oder anderen, den Zollbeamten erreichbaren Unterlagen verglichen werden. Meinungsverschiedenheiten werden durch zwei Sachverständige beseitigt, deren einer vom Einfuhrhändler ernannt wird. Der Zollverwalter gibt den Ausschlag, der unanfechtbar ist, wenn der Streitgegenstand 5 Pfund an Zollgebühr nicht erreicht. Andernfalls entscheidet die Regierung. Ergibt sich aus der Entscheidung eine ursprünglich falsche Wertangabe, die gegen den tatsächlichen Wert der Ware und mehr als 25% geringer ist, so kann das Zollamt die Ware binnen zwei Wochen nach der Entscheidung mit Beschlag belegen und sie in öffentlicher Versteigerung veräußern, während der Einfuhrhändler den von ihm angegebenen Wert mit 25% Zuschlag erhält.

Nicht tarifierte Waren werden nach den Positionen verzollt, denen sie am meisten entsprechen, oder, falls dies nicht angängig, mit 25% des im Zollamte geltenden Wertes, wobei die endgültige Entscheidung der Regierung einzuholen ist. Die Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken*) werden mit 10% von dem im Zollamte geltenden Werte verzollt, wenn sie in Gefäßen von 5 kg Inhalt oder darüber und in Mengen von über 500 kg derselben Ware eintreffen, auch wenn ihre Gefäße verschieden sind. Diese Mengen über 500 kg gelten, je nach ihrer Tarifeinteilung, als Brutto-, gesetzliches oder Nettogewicht (wenn nicht besonders genannt, Bruttogewicht).

Die über die Flußhäfen eintreffenden Waren genießen folgende Vergünstigungen:

a) Zollfrei sind die pharmazeutischen Erzeugnisse der Pos. 2332 und 2333.

b) 50% Ermäßigung genießen alle übrigen Waren des Tarifs mit folgenden Ausnahmen: Natürliche und künstliche Seiden, Platin, Waren der Pos. 1819 bis 1829, 2558 bis 2565 einschließlich.

Nachstehend bringen wir den Tarif, soweit er die chemische Industrie angeht:

*) Am Schlusse des Tarifs angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
126	Gasglühstrümpfe, zubereitet oder nicht g	0	3	00
368	Kunstseide, gezwirnt oder nicht, zu jeder Verwendung, in Docken oder auf Knäueln . . . . . g	0	8	00
370	Kunstseide, gezwirnt, auf Spulen, Haspeln oder Pappröhrchen . . . . . g	0	9	00
372	Kunstseide, gesponnen, a. Dutenschnecken, zubereitet zur Herstellung von Wirkwaren . . . . . br	0	0	75
543	Platinblech oder -draht . . . Gramm n	0	0	30
aus 550	Magnesium, als Draht, in Platten oder Barren . . . . . br	0	0	20
aus 551	Magnesium, in Form von Blech oder in dünnen Blättchen, bis $^5/_{100}$ mm dick br	0	0	40
552	Quecksilber . . . . . br	0	0	20
871	Falsche Juwelen im allgemeinen	60% v.W.		
881	Flittergold und Smalte (oropel y esmalte) in jeder Form . . . . . g	0	3	00
932	Holzkohle	frei		
947	Schmirgel als Pulver . . . . . br	0	0	12
980	Magnesit . . . . . br	0	0	02
994	Schleifsteine, n. b. g. . . . . br	0	0	10
996	Feine Schleifsteine zum Schleifen von Messern . . . . . g	0	0	60
997	Schleifsteine für Lithographen	frei		
1002	Photographische Trockenplatten . . br	0	0	50
1004	Graphit mit oder ohne Oelzusatz . br	0	0	06
1014	Talkum, in Pulverform . . . . . br	0	0	10
1015	Talkum in Form von Spezialitäten, parfümiert oder nicht . . . . . br	0	0	80
1018	Infusorienerde zur Klärung . . . . br	0	0	02
1020	Schulkreide . . . . . br	0	0	06
1021	Kreide, n. b. g., in Würfeln od. Täfelchen br	0	0	20
1150	Zinkweiß, Chromgrün, Königsgelb, Casseler Gelb und Bergblau . . . . br	0	0	20
1151	Indigo, natürlich und synthetisch . . br	0	1	00
1152	Mennige, Massicot, Eisenoxyd, Ocker, Sombra, Siena und andere Farberden und Nußbaum, gekörnt . . . . br	0	0	10
1153	Ultramarinblau, in Brotform, Kügelchen oder pulverförmig für Wäschereien; Ultramarin in Paste und Tabletten br	0	0	12
1154	Indanthrenblau f. d. Zuckerindustrie br	0	0	30
1155	Preußischblau, chines. Zinnober, Englischrot und Kobaltoxyd . . . . . br	0	2	00
1156	Gewöhnlicher Zinnober, Indischrot, „Graugrün" und Chromgelb . . . br	0	0	30
1157	Zeichenkohle . . . . . br	0	1	00
1158	Grünspan und Pariser Grün, Smaragdgrün und Veroneser Grün . . . br	0	1	00
1159	Feiner Carmin, in Broten od. Pulverform g	1	2	00
1160	Cochenille, Carmin- u. sonst. Lacke br	0	2	50
1161	Unschädliche zugelassene Färbemittel, für Nahrungsmittel und Liköre: Eosin, Erythrosin, Bordeaux B und S, Ponceau, Scharlach, Säure-Fuchsin, Naphtholgelb, Chrysoin, Auramin, Malachitgrün, Patentblau, Pariser Blattgrün, Curcuma und andere . . . . . br	0	6	00
1162	Steinkohlenteer- u. Schwefelfarbstoffe br	0	1	00
1163	Pastellfarben . . . . . br	0	2	00
1164	Gerbrinden . . . . . br	0	0	01
1165	Gerbextrakte, n. b. g.; Tannin, unrein br	0	0	20
1166	Quebracho-Extrakt . . . . . br	0	0	01
1167	Rinden, Wurzeln, Früchte und Hölzer zum Färben . . . . . br	0	0	10
1168	Farbextrakte; Campeche in Teigform und Hämatein . . . . . br	0	0	30
1169	Spezialseifen zum Färben . . . . . g	0	1	00
1170	Seifen, zubereitet, zum Reinigen und Geschmeidigmachen von Leder . . g	0	1	00
1171	Flüssigkeiten zum Entfernen, Aufweichen oder Auflösen von Farben . . . br	0	0	25
1172	Metalloxyde zur Herstellung von Farben, n. b. g. . . . . br	0	1	00
1173	Farben, gewöhnliche, mit Wasser zubereitet, teigförmig od. flüssig, in Blech- oder Eisengefäßen . . . . . br	0	0	05
1174	Farben mit Oel zubereitet, einschl. der Fußbodenfarben . . . . . br	0	0	10
1175	Aluminiumpulver, zum Versilbern, auch zubereitet als Tinktur . . . . . br	0	0	30
1176	Emaillefarben . . . . . br	0	0	60
1177	Kupfer- und Eisenfarben für Schiffe br	0	0	05
1178	Farben zum Vergolden oder Versilbern, sog. „Purpurin", flüssig oder in Pulverform . . . . . br	0	1	50
1179	Farben in kleinen Blei- oder Zinntuben g	0	1	50
1180	Farben, gewöhnl., in Form v. Brötchen, auf Pappen, in Schachteln oder auf Täfelchen für Lehranstalten . . . . g	0	1	00
1181	Dieselben von besserer Beschaffenheit, in Metall- oder Holzkästen . . . . . g	0	2	50
1182	Sikkative für Maler, in Pulverform oder flüssig . . . . . g	0	0	15
1183	Kreide, gewöhnlich, pulverförmig . br	0	0	03
aus 1184	Tierische Oele, nicht raffiniert, m. A. von Stockfischtran . . . . . br	0	0	10
1185	Rohpetroleum . . . . . t	0	1	00
1186	Kerosen, Naphtha oder Gasolin . br	0	0	04
1187	Präpariertes Mineralöl zum Entfernen von Farben oder Lacken . . . br	0	0	10
1188	Petroleum als Schmiermittel, in Gefäßen über 15 l Inhalt . . . . . br	0	0	06
1189	Dasselbe, in Gefäßen unter 15 l Inhalt br	0	0	10
1190	Feines Mineralöl, in kleinen Glas- oder Blechgefäßen, für Nähmaschinen, Uhren oder ähnl. . . . . br	0	0	25
1191	Mineralteer für Schiffe oder gewerbliche Verwendung, in Gefäßen über 20 kg Inhalt . . . . . br	0	0	01
1192	Asphalt, Teer und erdpechartige Stoffe für Pflasterungen . . . . . br	0	0	005
1193	Asphalt mit anderen Stoffen gemischt, sogenannter „Dachzement" . . . br	0	0	10
1194	Paraffin, techn., in Teigform, auch in Stücken . . . . . br	0	0	08
1197	Ricinusöl, nicht raffiniert . . . . br	0	0	15
1198	Leinöl, roh u. gekocht u. ähnl. . . br	0	0	06
1199	Harzöl . . . . . br	0	0	10
aus 1200	Olein . . . . . br	0	0	06
1201	Terpentinöl . . . . . br	0	0	06
1202	Verseifte Oele, allgemein . . . . br	0	0	06
1203	Oellacke, schwarz, für Eisen u. andere Gebrauchszwecke, in Fässern oder Zylindern . . . . . br	0	0	15
1204	Desgl., in Blechbüchsen od. Flaschen br	0	0	20
1205	Spirituslacke in Blechbüchsen . . . br	0	0	60
1206	Desgleichen, in kleinen Flaschen . . . g	0	1	20
1207	Speziallacke, Alaun, Paraffin oder andere Stoffe enthaltend . . . . . g	0	0	60
1208	Lacke, auf der Grundlage von ätherischen Oelen, außer Terpentinöl, alkoholhaltig oder nicht . . . . . g	0	1	80
1209	Lacke, auf der Grundlage von Terpentinöl oder Kohlenwasserstoffen . . . br	0	0	50
1210	Autolacke . . . . . br	0	1	00
1211	Farblacke, n. b. g. . . . . br	0	0	60
1212	Schuhputzmittel jeder Art . . . . br	0	0	80
1213	Bienenwachs, rein . . . . . br	0	0	60
1214	Bienenwachs, gem. u. Pflanzenwachs br	0	0	30
1215	Mineralwachs, wie Ceresin, Ozokerit, usw. . . . . br	0	0	10
1216	Wachs, gefärbt oder nicht, sogenanntes „Plastikum" . . . . . br	0	0	30
1217	Fußbodenwachs . . . . . br	0	0	80
1218	Knochenleim in Tafeln . . . . . br	0	0	15
1219	Knochenleim, flüssig in Flaschen . . br	0	0	20
1220	Knochenleim, in Pulverform . . . br	0	0	25
1223	Holzfarben auf der Grundlage von Wasser oder Alkohol, in Flaschen oder Blechbüchsen, und flüssige Holzreinigungsmittel . . . . . br	0	0	20
1240	Maschinenschmierfette, in Gefäßen bis 5 kg . . . . . br	0	0	10
1241	Maschinenschmierfette, in Gefäßen über 5 kg . . . . . br	0	0	03

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
1242	Verseifte Fette	br	0	0	06
1265	Stempelkissen	g	0	0	40
1280	Schreibmaschinenbänder aller Art	g	0	1	00
1281	Mundleim	g	0	0	40
1295	Flüssiger Leim, dicke Gummilösungen und ähnl.; weißer Leim in Pasten	br	0	0	24
1296	Siegellack in kleinen Stangen	g	0	0	80
1298	Zeichenstifte aus Messing, vernickelt oder aus Weißmetall	Dtzd.	0	0	96
1299	Desgl., vergoldet oder mit Einlegearbeit	Dtzd.	0	5	00
aus 1300	Bleistifthalter aus Blech, mit Uebergreifröhre, mit Bleistift und Feder	Dtzd.	0	0	50
1301	Desgl., vergoldet, oder mit Einlegearbeit	Dtzd.	0	1	50
aus 1302	Bleistifthalter aus Weißmetall oder vernickelt, mit Minen	Dtzd.	0	2	00
aus 1303	Desgl., aus Silber	g	1	0	00
aus 1304	Desgl., aus Gold	Gramm n	0	0	20
1305	Bleistifte für Handwerker, mit Fassung aus Holz oder Masse	g	0	1	00
1306	Bleistifte, jeder Farbe, n. b. g.	g	0	2	50
1307	Bleistifte, mit Spitzenschutz, und dünne, für Taschenbücher	g	0	4	00
1308	„Minen", ohne Unterschied der Farbe, für Zeichenstifte	g	0	5	00
1309	Bleistifte, aus Steinkomposition, aller Art, für Lehranstalten	g	0	0	10
1333	Hektographenmasse	g	0	1	20
1352	Druckerschwärze		frei		
1353	Druckfarben und Lithographentinte	br	0	0	10
1354	Schreibtinte, flüssig, in allen Farben	br	0	0	10
1355	Schreibtinte, in Blättchen-, Pulverform oder in Paste	br	0	1	60
1356	Tinte, zum Zeichnen der Wäsche und Stempeltinte, in kleinen Flaschen	br	0	0	80
1357	Tinte, zum Bezeichnen von Gefäßen und Waren	br	0	0	10
1358	Chinesische Tusche, flüssig und besonders präparierte, jeder Farbe, für Pläne	g	0	2	00
1359	Chinesische Tusche, fest	g	0	5	00
1360	Kopiertinte	g	0	1	00
1400	Dachpappe	br	0	0	02
1402	Pappe, mit Asbest oder anderem Stoff zubereitet, für Bauten	br	0	0	03
aus 1443	Lichtempfindliches Photopapier	br	0	2	50
1444	Lichtempfindliches Papier, zum Vervielfältigen von Plänen, a. d. Grundlage von Blutlaugensalz	br	0	0	50
1455	Kohlepapier	g	0	1	50
1676	Raketen aller Art, und Kunstfeuerwerk im allgemeinen	br	0	1	00
1687	Sprengkapseln für Minen		frei		
1688	Zündhütchen für Feuerwaffen	br	0	2	00
1689	Desgl., aus Papier, als Spielzeug	br	0	3	00
1691	Leitfeuer aller Art, für den Bergbau		frei		
1693	Patronen aus Pappe, leer, mit oder ohne Zündhütchen, für Jagdgewehre	br	0	0	60
1694	Desgl., geladen	br	0	0	40
1695	Metallpatronen, leer, mit oder ohne Zündhütchen, für Jagdgewehre	br	0	1	50
1696	Desgl., geladen	br	0	1	00
1697	Patronen für Gewehre u. Karabiner	br	0	1	00
1698	Patronen für Revolver, Pistolen und für kleinkalibrige Salonwaffen	br	0	0	70
1699	Jagdmunition oder Schrot	br	0	0	10
1701	Jagdpulver	br	0	0	40
1702	Pulver für Bergwerke, Steinbrüche und landwirtschaftliche Zwecke		frei		
1703	Rauchloses Pulver	br	0	1	00
1704	Dynamit und die übrigen Sprengstoffe dieser Art		frei		
	Anmerkung: Die Zollabfertigung von Sprengstoffen ist den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.				
1729	Elektrische Kohlen	br	0	0	10
1733	Ebonit und Vulkanfiber jeder Art	br	0	0	50
1819	Brausewässer, jeder Art, natürliche und künstliche	br	0	0	15

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
1890	Lab, in jeder Form	br	0	0	10
1909	Gelatine, jeder Art	br	0	0	50
	Medizinische Oele:				
1966	aus süßen und bitteren Mandeln	br	0	0	40
1967	von Wal, Stockfisch und ähnl.	br	0	0	20
1968	von Tieren, n. b. g.	br	0	0	20
1969	aus Belladonna und Bilsenkraut	br	0	0	40
1970	Crotonöl	n	0	1	60
1971	Raffiniertes Ricinusöl	br	0	0	30
1972	Wachholderöl	n	0	0	50
1973	Farnöl, Ginocardia- und Muskatnußöl	n	0	1	00
1974	Paraffin- und Vaselinöl	br	0	0	25
1975	Pflanzenöle, n. b. g.	25% v.W.			
1976	Aceton	n	0	0	50
1977	Eisessig und kristallisierbare Essigsäure, 96%ig	n	0	0	60
1978	Essigsäure von 50% (roher Holzessig) und technische Essigsäure von 95—96%	br	0	0	15
1979	Acetylsalicylsäure	n	0	1	50
	Anmerkung: Aspirin wird als Spezialität verzollt.				
1980	Säureanhydride, gasförmig	n	0	1	50
1981	Säureanhydride, flüssig, n. b. g.	25% v.W.			
1982	Arsen- und Chromsäure	n	0	1	00
1983	Arsenige Säure, pharm.	n	0	0	30
1984	Benzoesäure, natürlich oder künstlich	n	0	1	50
1985	Borsäure, allgemein	br	0	0	20
1986	Bromwasserstoff-, Fluorwasserstoff- und Jodwasserstoffsäure	n	0	1	50
1987	Kakodylsäure und ihre Salze, n. b. g.	n	1	0	00
1988	Wasserfreie Kohlensäure	br	0	0	20
1989	Citronen- und Weinsäure	br	0	0	25
1990	Salzsäure, techn., 20—21° Bé (31—33%)	br	0	0	05
1991	Salzsäure, rein	n	0	0	20
1992	Reine Salzsäure, in Gefäßen von 10 kg und darüber	br	0	0	10
1993	Phenol und Ameisensäure, rein	n	0	0	30
1994	Phenol, ungereinigt		frei		
1995	Phosphorsäure, 37—52° Bé	n	0	0	40
1996	Phosphorige und Metaphosphorsäure	n	0	1	80
1997	Glycerophosphorsäure und ihre Salze, n. b. g.	n	0	8	00
1998	Milchsäure, rein	n	0	2	00
1999	Milchsäure, unrein, für technische Zwecke (40—50%)	br	0	0	10
2000	Salpetersäure, techn., bis 40° Bé	br	0	0	10
2001	Salpetersäure, chemisch rein	n	0	0	50
2002	Salpetersäure, rein, in Gefäßen von 10 kg und mehr	br	0	0	15
2003	Oelsäure, rein	n	0	1	30
2004	Oxalsäure, allgemein	br	0	0	20
2005	Pikrinsäure	n	0	0	80
2006	Pyrogallussäure, Sulfosalicyl- u. Osmiumsäure	n	0	5	00
2007	Salicylsäure	n	0	0	80
2008	Schwefelsäure, techn., bis 66° Bé	n	0	0	01
2009	Schwefelsäure, chemisch rein	n	0	0	50
2010	Schwefelsäure, rein, in Gefäßen von 10 kg und mehr	br	0	0	15
2011	Schweflige Säure	br	0	0	05
2012	Tannin und Gallussäure	n	0	0	60
2013	Thymol	n	1	0	00
2014	Trichloressigsäure	n	1	0	00
2015	Valeriansäure	n	0	5	00
2016	Organische und anorganische Säuren, n. b. g.	25% v.W.			
2018	Destillierte Pflanzenwässer, allgemein	br	0	0	20
2019	Mineralwässer, f. medizinische Zwecke, natürlich oder künstlich	br	0	0	10
2020	Wasserstoffsuperoxyd, in beliebigen Gefäßen	br	0	0	05
2021	Albumin und Casein	n	0	0	80
2022	Alkaloide und ihre Salze	30% v.W.			
2023	Campher, rein, allgemein	n	0	1	00
2024	Bromcampher und Salicylcampher	br	0	2	00
2025	Amylalkohol, rein, 128—130°	l	0	2	00
2026	Aethylalkohol	l	0	2	00
2027	Methanol, rein	l	0	1	00
2028	Alkohole, n. b. g.	25% v.W.			

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
2029	Aldehyd und Paraldehyd . . . . . n	0	2	00
2030	Zibet, natürl. Moschus und Biber-geil . . . . . Gramm n	0	0	15
2031	Lavendel . . . . . br	0	0	25
2032	Künstlicher Moschus . . . . . n	0	5	00
2033	Mineralteer, gereinigt . . . . . n	0	0	15
2034	Holzteer . . . . . n	0	0	25
2035	Alaun jeder Art . . . . . br	0	0	10
2037	Aluminiumsulfat, rein . . . . . n	0	0	40
2038	Aluminiumsulfat, ungereinigt, für techn. Zwecke . . . . . br	0	0	05
2039	Naphthalinsulfosaures Aluminium . . n	0	0	50
2040	Aluminiumacetat, rein . . . . . n	0	1	00
2041	Aluminiumacetat, fest, ungereinigt und flüssig . . . . . br	0	0	20
2042	Aluminiumsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2044	Ammoniumhydroxyd . . . . . br	0	0	10
2045	Ammoniumcarbonat, -chlorid, -nitrat, -sulfat, -sulfhydrat; Ammoniumacetat in Lösung . . . . . n	0	0	25
2046	Ammoniumglycerophosphat, -molybdat u. -valerianat . . . . . n	0	5	00
2047	Ammoniumjodid . . . . . n	1	5	00
2048	Ammoniumsalze, n. b. g. . . . . 25% v. W.			
2049	Essigsäureanhydrid . . . . . n	0	1	00
2050	Anilin und Anilinchlorhydrat . . . . n	0	0	50
2051	Antiformin . . . . . n	0	0	20
2052	Antimon, metallisch (Regulus) u. schwarzes Schwefelantimon . . . . . br	0	0	25
2053	Antimonsalze, n. b. g. . . . . 25% v. W.			
2054	Arsenjodid . . . . . n	1	0	00
2055	Arsenchlorid . . . . . n	0	1	50
2056	Arsen, Realgar und Auripigment . br	0	0	40
2057	Schwefel in Barren, gepulvert oder gefällt br	0	0	05
2058	Chlorschwefel . . . . . br	0	0	50
2059	Canada- und Perubalsam . . . . . n	0	3	00
2060	Copaiva-, Tolu-, Beruhigungs-, und „Fioraventti"balsam . . . . . n	0	1	50
2061	Balsame, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2062	Bariumacetat, -bromid, -carbonat, -sulfat, rein (für Röntgenaufnahmen), -hypophosphit und -fluorid . . . . . n	0	1	00
2063	Bariumcarbonat, technisch . . . . br	0	0	04
2064	Bariumjodid . . . . . n	1	0	00
2065	Bariumsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2068	Benzin, rektifiziert, und Benzol . . . n	0	0	80
2069	Nitrobenzol (Mirbanöl) . . . . . n	0	0	50
2071	Wismutjodid . . . . . n	1	5	00
2072	Wismutbenzoat, -carbonat, -chlorid, -lactat, -lactophosphat, -oxychlorid, -oxyd und -oxyjodogallat . . . . . n	0	8	00
2073	Wismutsubnitrat . . . . . n	0	4	00
2074	Wismutsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2075	Brom . . . . . n	0	2	50
2076	Bromoform . . . . . n	0	6	00
2077	Cadmium und seine Salze . . . . . n	0	4	00
2078	Calciumarsenat . . . . . frei			
2079	Calciumkakodylat, -phosphid, -permanganat und -jodid . . . . . n	1	0	00
2080	Calciumchlorid, -hypochlorit, -carbonat, -sulfat, -sulfit und -sulfid . . . . . n	0	0	20
2081	Calciumoxyd (ungelöschter und gelöschter Kalk) . . . . . br	0	0	10
2082	Calciumsuperphosphat und Kalkstickstoff frei			
2083	Calciumcarbid für die Industrie . . br	0	0	08
2084	Cyancalcium . . . . . br	0	0	05
2085	Calciumphosphate und Knochenasche . n	0	0	30
2086	Calciumsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2087	Spanische Fliegen, ganz oder pulverförmig n	0	2	00
	Kapseln und Perlen zum Kleinverkauf:			
2088	mit Chinin . . . . . n	0	3	00
2089	mit Sandelöl, Validol und Baldrianäther . . . . . n	1	2	00
2090	mit Apiol, Methylenblau, Farnextrakt, Ichthyol, Jodipin, Jodoform u. Taurin n	0	5	00
2091	mit Teer, Copaivabalsam, Kreosot, Eucalyptol, Schwefeläther, Ricinusöl, Terpin, Terpinol und Terpentin . n	0	2	50
2092	n. b. g. . . . . n	0	4	00
2093	Kapseln und Perlen, aus Gelatine, leer g	0	2	00
2094	Tier- und Pflanzenkohle für Laboratoriums- und gewerbliche Zwecke . . . n	0	0	10
2095	Graphit . . . . . n	0	0	20
2096	Schwefelkohlenstoff, rein, f. Laboratoriumsgebrauch und Kohlenstofftetrachlorid n	0	0	20
2097	Schwefelkohlenstoff für industr. Zwecke br	0	0	02
2098	Catechu . . . . . n	0	0	40
2099	Celloidin in Platten . . . . . n	0	5	00
2100	Cerium, Cäsium, Thorium, Zirkonium und ihre Salze . . . . . n	0	5	00
2101	Chloralhydrat . . . . . n	0	2	00
	Anmerkung: Chlorophyll wird als unschädliches Färbmittel**) verzollt.			
2102	Chloroform, auch pharm., in jedem Gefäß . . . . . n	0	1	50
2104	Kobaltnitrat und -sulfat . . . . . n	0	3	00
2105	Kobaltsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2106	Kupferacetat, -arsenat, -arsenit, -carbonat und -oxyde . . . . . n	0	1	00
2107	Kupfersulfat, rein, und Kupferammoniumsulfat . . . . . n	0	0	60
2108	Kupfersulfat, unrein (Vitriol) . . . br	0	0	05
2109	Kupfersalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2110	Collodium, rein, auch Jod und Ricinusöl enthaltend . . . . . n	0	3	00
2111	Collodium für die Industrie . . . . br	0	0	50
2112	Pastillen und Tabletten usw., für medizinische Zwecke, lose . . . . . 25% v.W.			
2113	Kreosot, rein . . . . . n	0	1	50
2114	Kreosot, ungereinigt . . . . . frei			
2115	Kreosotbenzoat und -carbonat . . . n	0	2	00
2116	Kreosotphosphat . . . . . n	1	0	00
2117	Chromacetat fest, -chlorid und -sulfat n	0	2	00
2118	Chromhydroxyd . . . . . n	0	1	00
	Anmerkung: Wasserfreies Chromoxyd wird als Chromsäure verzollt.			
2119	Chromsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
2120	Desinfektionsmittel auf der Grundlage von Phenol, wie Kresol, Kreolin, Lysol und ähnliche . . . . . frei			
2121	Desinfektionsmittel auf der Grundlage von Chlorbenzol und ähnliche . . br	0	0	05
2122	Desinfektionsmittel, n. b. g. . . . . n	0	0	50
2123	Dextrin . . . . . n	0	0	20
	Anmerkung: Dextrose wird wie Glucose verzollt.			
2124	Heftpflaster . . . . . g	0	0	80
2125	Heilpflaster in Teig- od. anderer Form br	0	1	00
2126	sog. Taffetpflaster . . . . . g	0	1	00
2127	Spermacet . . . . . n	0	1	20
	Aetherische Oele, natürliche u. künstliche:			
2128	Angelika-, Pomeranzenblüten-, Camillenblüten-, Cardamom-, Coriander-, Rosen- und Veilchenöl . . . . . n	10	0	00
2129	Ingwer-, Geranium-, Ylang-Ylang-, Fliederblüten-, Lilien-, Millefleur-, Maiblumen-, Patschuli- und Sandelholzöl . . . . . n	1	5	00
2130	Anis-, Bergamott-, Zimt-, Citronell-, Eucalyptus-, Lavendel-, Pfefferminz-, Melissen-, Petigrain-, Rosmarin-, Thymian-, Verbena- u. Wintergrünöl, Eucalyptol . . . . . n	0	7	00
2131	Cajeput-, Gewürznelken-, Citronen-, Pomeranzen-, Sassafrasöl und gew. Essenzen für die Seifenfabrikation, n. b. g. . . . . br	0	2	50
2132	Aetherische Oele, n. b. g. . . . . 25% v.W.			
	Zusammengesetzte Essenzen, mit oder ohne Branntweinzusatz:			
2132	für Liköre . . . . . n	1	5	00
2134	für Brausewässer und Konfitüren . . n	0	5	00
2135	Brausepulver . . . . . n	0	1	00
2136	Jodzinn . . . . . n	0	8	00

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Vgl. Pos. 1161. — D. Schriftltg.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
aus 2137	Zinnsalze, n. b. g. . . . . n	0	2	00
2139	Strontiumjodid und -oxyd . . . . . n	1	0	00
2140	Strontiumcarbonat und -nitrat für die Kunstfeuerwerkerei . . . . . n	0	0	50
2141	Strontiumverbindungen, n. b. g.	25% v.W.		
2142	Jodwasserstoff-, absoluter Salpeter- und Baldrianäther . . . . . n	1	6	00
2143	Schwefeläther, auch zur Narkose, in jeder Verpackung und Form . . . . . n	0	0	60
2144	Petroläther . . . . . n	0	0	60
2145	Aether, n. b. g.	25% v.W.		
2150	Formol, Formaldehyd u. Trioxymethylen n	0	0	20
2151	Phosphor, rot und weiß . . . . . br	0	0	80
2152	Phosphorchlorid und andere Phosphor-salze . . . . . br	0	2	00
2153	Komprimierte Gase, in Zylindern, n. b. g., für die Industrie, und Lachgas . . br	0	0	10
2154	Glycerin . . . . . br	0	0	30
2156	Glucose, rein, wasserfrei . . . . . n	0	3	00
2157	Glucoside, allgemein	30% v.W.		
2169	Hämoglobin, allgemein . . . . . n	0	2	00
2170	Hämol . . . . . n	1	5	00
2171	Hexamethylentetramin . . . . . n Anmerkung: Urotropin wird als Spezialität verzollt.	0	1	20
2172	Eisenacetat in Lösung, holzessigsaures Eisen, Eisencarbonat- techn., Eisen-chlorid in Lösung und fest, techn., Eisennitrat in Lösung . . . . . br	0	0	20
2173	Eisenarsenat, -arsenit, Eisenammonium-citrat, Eisenammoniumchlorid, Eisen-chromat, Eisenphosphat, dialysiert, fest; Eisenglycerophosphat in Lösung, -lactat, -lactophosphat, -oleat, -pyrophosphat und Eisenammoniumphosphat, -succinat und -tannat . . . . . n	0	1	50
2174	Eisenbenzoat, -albuminat, -glycerophos-phat, fest, -hypophosphit, -methylarsenat, -peptonat in Pulverform und -pyrophos-phat in Pulverform, rein . . . . . n	0	3	50
2175	Eisenkakodylat, Jodeisen, Eisenmalat . n	1	5	00
2176	Eisenchlorid, -carbonat, -ammoniumsulfat -sulfat, gereinigt . . . . . n	0	0	30
2177	Eisenformiat und -salicylat . . . . . n	0	3	00
2178	Eisenoxyde, ungereinigt, Eisensulfat in Lösung, Ferri- und Ferrosulfat, unrein, und Eisensulfide . . . . . n	0	0	05
2179	Reduziertes Eisen, rein, für Laboratoriums-zwecke . . . . . n	0	1	70
2180	Eisensalze, n. b. g.	25% v.W.		
2181	Medizinalseifen aller Art . . . . . br	0	1	50
2187	Lactose . . . . . n	0	0	50
2188	Lanolin, nicht parfümiert . . . . . br	0	0	75
2189	Opiumtinktur . . . . . n	0	5	00
2191	Weinhefen . . . . . n	0	3	00
2192	Laevulose . . . . . n	0	3	00
2193	Flüss. Schädlingsbekämpfungsmittel, n. b. g. br	0	0	02
2194	Lithiumarsenat, -benzoat, -bromid, -car-bonat, gereinigt, -citrat, -nitrat und -salicylat . . . . . n	0	4	00
2195	Lithiumjodid . . . . . n	2	0	00
2196	Lithiumsalze, n. b. g.	25% v.W.		
2197	Magnesium, in Bändern od. Pulverform n	0	8	00
2198	Magnesiumkakodylat und -jodid . . . n	1	5	00
2199	Magnesiumcarbonat, -chlorid und -oxyde n	0	0	10
2200	Magnesiumglycerophosphat . . . . . n	0	8	00
2201	Magnesiumlactat, -benzoat und -bromid n	0	3	00
2202	Magnesiumsulfat . . . . . n	0	0	10
2203	Magnesiumsalze, n. b. g.	25% v.W.		
2204	Maltose . . . . . n	1	0	00
2205	Manganbenzoat, -citrat, -hypophosphit und -lactat . . . . . n	0	3	00
2206	Manganglycerophosphat . . . . . n	0	7	00
2207	Manganoxyde . . . . . n	0	0	10
2208	Manganjodid . . . . . n	1	5	00
2209	Mangansalze, n. b. g.	25% v.W.		
2210	Kakaobutter . . . . . n	0	1	10
2214	Homöopathische Arzneimittel	25% v.W.		
2215	Menthol und Valerlansäurementholester n	2	0	00

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
2216	Quecksilberacetat, -benzoat, -cyanid, -bromid, -chlorjodid, -lactat, -cyanat, -salicylat, -tannat . . . . . n	0	5	00
2217	Quecksilberkakodylat, -jodid, -succinimid n	1	0	00
2218	Quecksilberchlorür (Calomel) u. -chlorid (Sublimat) . . . . . n	0	2	00
2219	Quecksilbersulfid, rein (Zinnober) . . n	0	3	00
2220	Quecksilbersalze, n. b. g.	25% v.W.		
2221	Metalle im kolloidalen Zustande . . .	30% v.W.		
2222	Methanol . . . . . br	0	0	05
2223	Methylacetat und -salicylat . . . . . n	0	1	60
2224	Methylvalerianat und -jodid . . . . n	1	5	00
2225	Naphthalin aller Art . . . . . br	0	0	15
2226	Naphthalinverbindungen . . . . . n	0	0	50
2227	α-Naphthol . . . . . n	0	5	00
2228	β-Naphthol, doppelt sublimiert . . . n	0	2	00
2229	β-Naphthol, techn. . . . . n	0	0	80
2230	Naphtholsalicylat . . . . . n	0	8	00
2231	Benzonaphthol . . . . . n	0	3	00
2232	Nicotinsulfat zur Insektenvertilgung . .	frei		
2233	Nickelacetat, -chlorid, -nitrat u. -oxalat n	0	1	50
2234	Nickelbromid, -carbonat und -oxyde . n	0	4	00
2235	Nickelsulfat u. Nickelammoniumsulfat br	0	0	20
2236	Nickelverbindungen, n. b. g.	25% v.W.		
2237	Goldsalze . . . . . Gramm n	0	0	60
2238	Mittel zur Bekämpfung von Parasiten, wie Läusen und Krätzemilben, fest, flüssig, pulverförmig	frei		
2239	Gezuckerte Pastillen für medizinische Zwecke, zum Kleinverkauf hergerichtet, keine Spezialitäten . . . . . g	0	1	20
2240	Pepton nach Witte . . . . . n	0	6	00
2241	Andere Peptone	25% v.W.		
2242	Pillen, Dragees und Körner, zum Klein-verkauf, keine Spezialitäten . . . g	0	4	00
2243	Plasmochin und Chininpräparate, n. b. g.	frei		
2245	Silbercyanid . . . . . n	7	0	00
2246	Silbernitrat . . . . . n	1	0	00
2247	Silbersalze, n. b. g.	25% v.W.		
2248	Platin-, Paladium-, Iridium- u. Osmiumsalze	25% v.W.		
2249	Bleiacetat, -carbonat, -chlorid für medi-zinische Zwecke; Bleinitrat . . . . n	0	0	20
2250	Bleiarsenat	frei		
2251	Bleioxyde, n. b. g. . . . . br	0	0	20
2252	Bleisuperoxyd . . . . . n	0	0	80
2253	Bleijodid . . . . . n	1	0	00
2254	Bleisalze, n. b. g.	25% v.W.		
2255	Zusammengesetzte medizin. Pulver, wie die von James, Dower, Pistoya u. ä. n	0	2	00
2256	Insekten- und Desinfektionspulver . . .	frei		
2257	Pomaden, Salben und Enthaarungsmittel f. d. Kleinverkauf, keine Spezialitäten g	0	3	00
2258	Kaliumbromid . . . . . n	0	1	50
2259	Kaliumkakodylat . . . . . n	1	5	00
2260	Kaliumcarbonat, -bicarbonat, -bichromat, -chlorat, -sulfat, -silicat, -nitrat, -per-manganat, -sulfit, -sulfid, -metaanti-moniat und -metabisulfit . . . . n	0	0	20
2261	Kaliumchlorid; Kaliumnitrat und -sulfat zu Düngezwecken	frei		
2262	Kaliumbitartrat (Cremor tartari), -per-chlorat, -chromat und -oxalat . . . n	0	0	50
2263	Cyankalium . . . . . n	0	1	00
2264	Kaliumhydroxyd, rein . . . . . n	0	0	80
2265	Aetzkali, techn. . . . . br	0	0	10
2266	Kaliumpyroantimoniat . . . . . n	0	4	00
2267	Kalumjodat und Nitroprussidkalium . n	1	5	00
2268	Jodkalium . . . . . n	0	6	00
2269	Kaliumphosphate und -glycerophosphate n	0	3	00
2270	Kaliummetall . . . . . n	3	5	00
2271	Kalium-Antimonyl-Tartrat . . . . . n	0	0	40
2272	Kaliumsalze, n. b. g.	25% v.W.		
2273	Holzkonservierungsmittel	frei		
2274	Photochemikalien, n. b. g.	30% v.W.		
2275	Anorganische Chemikalien, n. b. g. . . .	25% v.W.		
2276	Organische Chemikalien, synthetisch oder nicht, n. b. g.	25% v.W.		
2277	Chininsulfat, -bromhydrat, -chlorhydrat, -bichlorhydrat und -tannat	frei		
2278	Chinin, rein und Chininsalze, n. b. g. n	2	0	00
2279	Laboratoriumsreagenzien, flüssig . . . n	0	2	00

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
2280	Rubidium und seine Salze	n	1	5	00
2281	Künstliche Süßstoffe	n	3	0	00
2282	Salol	n	0	2	50
2283	Arsenobenzolpräparate f. intramuskulare und intravenöse Injektionen		frei		
2284	Selen und seine Salze	n	0	8	00
2285	Natriummetall	n	0	2	00
2286	Natriumacetat, -biborat, -cyanid, -ferrocyanid, -formiat, -hydrat, -hydroxyd, rein, -nitrat, -pyrophosphat, -sulfoantimoniat und -rhodanid	n	0	0	30
2287	Natriumbicarbonat	br	0	0	08
2288	Borax	br	0	0	15
2289	Natriumarsenat, -benzoat, -bromid, -citrat, -ferricyanid, -lactophosphat, -metaphosphat, -oxalat, -perborat u. -permanganat	n	0	1	00
2290	Natriumkakodylat, -cinnamat, -äthylat, -jodat und -morrhuat	n	0	3	00
2291	Natriumcarbonat	br	0	0	02
2292	Natriumbisulfit, -sulfit u. -metabisulfit	n	0	0	25
2293	Natriumhydrosulfit (Blankit) für die Industrie	br	0	0	10
2294	Natriumthiosulfat	br	0	0	05
2295	Aetznatron, techn.	br	0	0	05
2296	Natriumglycerophosphat	n	0	3	00
2297	Natriumglycolat	n	0	4	00
2298	Natriumphosphate und -nitrat, rein	n	0	0	20
2299	Natriumsulfat (Glaubersalz)	br	0	0	10
2300	Natriumsulfid für Bäder	br	0	0	15
2301	Natriumsilicat	br	0	0	15
2302	Natriumjodid	br	0	6	00
2303	Kalium-Natrium-Tartrat	br	0	0	60
2304	Natriumsalze, n. b. g.		25% v.W.		
2305	Thallium und seine Salze		25% v.W.		
2306	Terpin und Terpinol	n	0	1	00
2307	Haarfärbemittel, allgemein	g	0	5	00
2312	Toluol, rein	n	0	0	80
2313	Toluol, techn.	br	0	0	40
2314	Ortho- und Meta-Toluidin	n	0	8	00
2315	Venetianisches Terpentin, rein	n	0	1	50
2316	Uran, Tantal und Wolfram und ihre Salze		25% v.W.		
2317	Vanadium und seine Salze		25% v.W.		
2318	Vaseline, fest u. flüssig, nicht parfüm.	br	0	0	40
2319	Xylol	n	0	0	80
2320	Pariser Gips, zu chirurgischen Zwecken	br	0	0	05
2321	Jod, gewöhnlich	n	0	5	00
2322	Jod, doppelt sublimiert	n	1	0	00
2325	Chlorzink, in Lösung u. Pulverform. gew.	n	0	0	30
2326	Chlorzink, rein	n	0	0	75
2327	Zinkstearat	n	0	0	80
2328	Zinkoxyd und -sulfat	n	0	0	20
2329	Zinkvalerianat	n	0	6	00
2330	Zinkjodid	n	2	5	00
2331	Zinksalze, n. b. g.		25% v.W.		

Anmerkung: Jedes genannte pharmazeutische Erzeugnis, das in größeren Gefäßen ankommt, wird, wenn bei der Zollabfertigung mehr als sechs Einheiten derselben Gefäße vorhanden sind, mit einem Zuschlag von 20% belastet.

Anmerkung: Als pharmazeutische Spezialität gilt jedes Arzneimittel für Menschen und Tiere, gleichviel in welcher Form, Menge und Verpackung es zollamtlich abgefertigt wird, wenn es patentiert ist oder sein Name bei der Anmeldung oder beim Verkaufe nicht seiner technischen Bezeichnung entspricht, oder wenn seine Zusammensetzung infolge seiner Kompliziertheit im Tarife nicht besonders genannt ist.

2332	Pharmazeutische Spezialitäten in Flaschen, Ampullen, Schachteln, Umschlägen und in sonstigen kleineren Umhüllungen einheitlicher Form		25% v.W.		
2333	Pharm. Spezialitäten in größeren Gefäßen für den Kleinverkauf		30% v.W.		
2334	Pharm. Spezialitäten für Veterinärzwecke, zur Behandlung v. Menschen ungeeignet		10% v.W.		
2335	Opotherapeutische Präparate		20% v.W.		
2336	Biologische Präparate, n. b. g.		20% v.W.		
2337	Tierische Normalsera		20% v.W.		
2338	Spezifische Heil- und Schutzsera		frei		
2339	Tuberkulin, Mallein, Luetin und Eiweißdiagnostika		15% v.W.		
2340	Bakterienvaccine, einfache und sensibilisierte, in Ampullen oder Flaschen		frei		
2341	Dieselben in fester Form		frei		
2342	Rattentyphuskulturen		frei		
2348	Wasseraufsaugende Watte, einfach	br	0	0	80
2349	Imprägnierte Watte f. medizin. Zwecke	br	0	1	20
2370	Wachsmasse für zahnärztl. Gebrauch	g	0	1	50
2407	Oblaten, leer	Tausend Paar	0	2	00
2408	Reagenzpapier	g	0	0	80
2411	Fliegenpapier	br	0	0	20
2427	Rattengift		frei		
aus 2441	Düngemittel, n. b. g., künstliche		frei		
2475	Celluloid, in Blättern	g	0	3	00
2507	Kesselreinigungsmittel	br	0	0	02
2516	Zündhölzer (Monopol)	br	0	0	20
2517	Wachskerzen (Monopol)	br	0	1	00
2529	Seife, flüssig, antiseptisch oder nicht, nicht parfümiert	br	0	0	35
2530	Seifen, parfümiert, gewöhnl., ohne Verpackung, einzeln oder in Kästen zu einem Dutzend oder mehr, und Seife in Pulverform	br	0	0	75
2531	Flaschenlack	br	0	0	15
2548	Messerschleifmittel in Paste	g	0	3	00
2550	Metallreinigungsmittel	br	0	0	40
2551	Zahnpasta, -creme und -pulver	br	0	0	80
2557	Photographische Filme	br	0	1	00
2558	Kölnisches Wasser	br	0	1	50
2559	Florida-, Kananga- und sonstige wohlriechende Wässer, Bay-Rum	br	0	0	60
2560	Aetherische Kosmetika mit oder ohne Parfüm	br	0	1	00
2561	Parfümierte Sachets, ohne Seide	g	0	8	00
2562	Parfümierte Sachets, Seide enthaltend	g	1	5	00
2563	Toiletteöle, Zahnpflegemittel, parfümierte Seifen, Gesichtspuder, Pomaden und Waschflüssigkeiten	br	0	1	50
2564	Bartwichse, Schminke, Kosmetika, wohlriechende Extrakte in Steingut-, Porzellan- oder Glasfläschchen und aller übriger Toilettebedarf, n. b. g.	br	0	3	00
2565	Parfümerien auf der Grundlage von Alkohol in Blech- oder Glasbehältern mit einem Gehalt an ätherischen Oelen von 50 g im l	br	1	0	00
2598	Kerzen aus Stearin, Paraffin oder Spermacet	br	0	0	30
2599	Dieselben, farbig	br	0	0	80
2600	Dieselben, vergoldet od. sonst verziert	br	0	1	50
2601	Sog. „Nachtkerzen" in Schachteln	br	0	0	50
2602	Kerzen aus Wachs oder mit Wachs innen oder außen, verziert	br	0	1	50
2603	Sog. „Cerillos" (Wachskerzchen), mit Wachs oder Paraffin behandelt	br	0	0	50
2604	Gift zum Gerbereigebrauch		frei		

Waren zum gewerblichen Gebrauche.

Birken-, Mirban-, Türkischrot-, Kreosotöl.
Butanol-, Natriumacetat.
Aceton.
Säuren: Essig-, Schwefel-, Stearin-, Palmitin-, Oel-, Milch-, Oxal-, Kresyl-, Citronen-, Wein-, Ameisen-, Salzsäure.

Chromkalialaun, flüssiger Ammoniak, Aniline, natürlicher oder künstlicher Indigo, Auripigment, Schwefel, röhren- oder pulverförmig, Kaliumbicarbonat, Natriumbicarbonat, Kaliumbichromat, Natriumbisulfit, Bariumsuperoxyd. Kalium-, Natrium-, Calcium-, Magnesium-, Ammoniumcarbonat, Tier- und Pflanzenkohle zum Klären, Calciumcarbid, Ceresin, Natrium- und Kaliumcyanid, Magnesiumchlorat, Chlorkalk, Magnesium-, Calcium-, Kaliumchlorid, Chlorzink zum Löten, Cohesan, Cremor tartari. Dextrin, auch mit Stärke gemischt. Kastanien-, Sumach-, Gelbholz-Extrakt, Formol, saure Phosphate, Glucose, Tragant, natürliches oder synthetisches gummi elasticum. Hämatein, Natriumhydrosulfit, gesponnene oder gezwirnte Seide zur Herstellung von Geweben, Natriumthiosulfat. Kobaltlinoleat. Magnesit. Kakaobutter. Marcolein. Mineralit. Chrombeize für Leder. Naphthalin, unrein. Olein. Ordoval. Oropon, Orthotoluidin, Bleioxyd. Paraffin, Permeol, Feldspat, Lederfärbemittel, Aetzkali, Purin, Aetznatron, Kupfer-, Eisen-, Natrium-, Aluminium-, Magnesium-, Zinksulfat (letzteres unrein), Natriumsulfit, -sulfid, -silicat. Talkum, Tannolin, Brechweinstein, Thiocarbanilid, Fullererde, Schwefelfarben, Kaliumxanthat. (1214)

Digitized by Google

Bericht über die Vorstandssitzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie am 14. März 1928.

I. Neuwahl des Genossenschaftsvorstandes.

Die auf Grund des Gesetzes über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung usw. vom 8. April 1927 (RGBl. I, S. 95 ff.) vom Wahlvorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in Berlin im Einverständnis mit den wirtschaftlichen Verbänden der chemischen Industrie im Oktober 1927 aufgestellte gemeinsame Vorschlagsliste, die in Nr. 241 des Reichsanzeigers vom 14. Oktober 1927 veröffentlicht worden ist, hat nach § 9 der Wahlordnung Gültigkeit erlangt, da weitere Vorschlagslisten innerhalb der zulässigen Frist nicht eingereicht worden sind. Die Konstituierung des neugewählten Vorstandes, die Wahl seiner Vorsitzenden und die Zusammensetzung seiner Ausschüsse erfolgte in der Vorstandssitzung vom 14. März 1928. Der Genossenschaftsvorstand und seine Ausschüsse setzen sich jetzt wie folgt zusammen:

Ehrenmitglieder:

Generaldirektor Dr. O. Antrick, Charlottenburg (Westend), Ahornallee 25.

Direktor Dr. phil. und Dr.-Ing. ehr. Hermann Krey, Halle (Saale), Friedenstraße 45.

Direktor Dr. A. Lange, Wannsee, Heidestraße 5.

Generaldirektor Dr.-Ing. h. c. Th. Plieninger, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 31.

Generalkonsul Fl. Fr. Richter, Oesterreichisches Generalkonsulat, Hamburg, Esplanade 6/8.

Vorstand:

Mitglieder:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67. *Vorsitzender.*
2. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, i. Fa. Hugo Remmler Akt.-Ges., Berlin N 28, Anklamer Str. 38. *I. Stellvertreter des Vorsitzenden.*
3. Professor Dr. Paul Duden, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst (Main); Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8. *II. Stellvertreter des Vorsitzenden.*
4. Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, zweiter Präsident der Handelskammer München, i. Fa. Joseph Gautsch Akt.-Ges., München, Nymphenburger Straße 3. *III. Stellvertreter des Vorsitzenden.*
5. Geheimrat Dr. G. Aufschläger, i. Fa. Dynamit Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 1, Alstertor 23.
6. Generaldirektor Dr. Dr. Paul Müller, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Köln, Zeppelinstraße 1/3.
7. H. Otto Traun, i. Fa. Dr. Heinr. Traun & Söhne, vorm. Harburger Gummi-Kamm-Co., Hamburg 8, Meyerstraße 59.
8. Kommerzienrat Dr. Heinrichs, i. Fa. Deutsche Gelatinefabriken, Schweinfurt, Hbf., Postfach 16.
9. Direktor Dr. Karl Krekeler, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Leverkusen (Bez. Köln).
10. Dr. Otto Lampe, i. Fa. Physikalisch-Chemisches Laboratorium Dr. Lampe, Leipzig; Naumburg (Saale), Claudiusstraße 18.
11. Geh. Kommerzienrat Dr. Edmund ter Meer, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Uerdingen (Niederrhein), Rheinufer 7.
12. Generaldirektor Kommerzienrat Dr. Wilhelm de Haën, i. Fa. E. de Haën Akt.-Ges., Hannover, Ellernstraße 9 b.
13. Dr. Karl Merck, i. Fa. E. Merck, Darmstadt.
14. Direktor Dr. Adolf Krauß, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Ludwigshafen (Rhein), Wöhlerstraße 24a.
15. Direktor Dr. W. Berghegger, i. Fa. Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik, Mannheim-Rheinau, Heuweg 4.
16. Kommerzienrat Dr. Albert Weil, i. Fa. Dr. Theodor Schuchardt, G. m. b. H., Görlitz.
17. Direktor Dr. h. c. E. Gielen, i. Fa. Deutsche Solvay-Werke Akt.-Ges., Bernburg.

Stellvertreter (Ersatzmänner):

Direktor Dr. Wilhelm Lohöfer, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67. Ersatzmann von 1.

Apothekenbesitzer Dr. Heinrich Salzmann, Ranke-Apotheke, Berlin-Wilmersdorf, Joachimsthaler Straße 22/23. Ersatzmann von 2.

Direktor Dr.-Ing. e. h. Richard Tiedtke, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst (Main); Frankfurt (Main), Würzburger Weg 3. Ersatzmann von 3.

Direktor Dr. Johannes Heß, i. Fa. Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München, Prinzregentenstraße 20. Ersatzmann von 4.

Direktor Dr. G. A. Bruhn, i. Fa. Guano-Werke Akt.-Ges. (vorm. Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg 13, Schlüterstraße 6. Ersatzmann von 5.

Dr. C. Weinlig, i. Fa. Steinike & Weinlig, Harburg (Elbe), Seehafenstraße 17. Ersatzmann von 6.

Dr.-Ing. h. c. Max Clouth, i. Fa. Franz Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik Akt.-Ges., Köln-Nippes, Nichler Straße 102. Ersatzmann von 7.

Direktor Dr. Emil Burkard, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Nürnberg, St.-Johannis-Kirchenweg 56. Ersatzmann von 8.

Dr. Hugo Henkel, i. Fa. Henkel & Cie. G. m. b. H., Düsseldorf, Malkastenstraße 15. Ersatzmann von 9.

Kommerzienrat Karl Fritzsche, i. Fa. Schimmel & Co. Akt.-Ges., Miltitz (Bez. Leipzig). Ersatzmann von 10.

Direktor Dr. Fritz Rothe, m. Br. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Berlin NW 7, Reichstagsufer 10. Ersatzmann von 11.

Direktor C. Müller, i. Fa. Rütgerswerke Akt.-Ges., Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43. Ersatzmann von 12.

Direktor Carl W. Scherer, i. Fa. Vereinigte Kunstseidefabriken Akt.-Ges., Kelsterbach; Frankfurt (Main), Hans-Sachs-Straße 1. Ersatzmann von 13.

Direktor Dr. Heinrich Oster, i. Fa. Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Leunawerke (Kr. Merseburg). Ersatzmann von 14.

Direktor Dr.-Ing. e. h. Emil Milde, i. Fa. Chemische Fabrik Goldschmieden, H. Bergius & Co., Goldschmieden bei Deutsch-Lissa. Ersatzmann von 16.

Direktor Dr. Dr. Gustav Pistor, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Bitterfeld. Ersatzmann von 17.

Rechnungsprüfungs-Ausschuß:

Mitglieder:

1. Direktor Dr. Franke, i. Fa. Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Akt.-Ges., Grünau (Mark), Kurfürstenstraße 10.
2. Direktor Dr. H. Ihlder, i. Fa. Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges., Zweigniederlassung Wildau. Hoherlehme b. Wildau (Kr. Teltow).
3. Fabrikbesitzer Buch, i. Fa. Chemische Fabrik Stockhausen & Cie. — Buch & Landauer Akt.-Ges., Berlin SO 16, Melchiorstraße 4.

Ersatzmänner:

Direktor Dr. Staubach, i. Fa. I. D. Riedel Akt.-Ges., Berlin-Britz, Riedelstraße 1/32.

Generaldirektor Heyl, i. Fa. Heyl-Beringer Farbenfabriken Akt.-Ges., Charlottenburg, Salzufer 8.

Direktor Clemm, i. Fa. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Berlin-Niederschöneweide; Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

Digitized by Google

Einschätzungs-Ausschuß:

Mitglieder:

1. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, i. Fa. Dr. Hugo Remmler Akt.-Ges., Berlin N 28, Anklamer Straße 38. Vorsitzender.
2. Kommerzienrat Dr. Albert Weil, i. Fa. Dr. Theodor Schuchardt G. m. b. H., Görlitz.
3. Direktor Dr. G. A. Bruhn, i. Fa. Guano-Werke Akt.-Ges. (vorm. Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg 13, Schlüterstraße 6.
4. Dr. Wilhelm Hartmann, i. Fa. Hartmann & Lucke G. m. b. H., Köln-Mülheim, Am Springborn 2.
5. Fabrikbesitzer Dr. Möckel, i. Fa. Dr. Möckel, Schmelzfarbenfabrik, Zwickau (Sachsen).
6. Direktor A. Loebeling, i. Fa. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Mannheim-Wohlgelegen, Käfertaler Straße 256.
7. Direktor H. Knoll, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Mainkur.
8. Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, i. Fa. Joseph Gautsch Akt.-Ges., München, Nymphenburger Straße 3.

Ersatzmänner:

Direktor Dr. Zeiß, i. Fa. Schering-Kahlbaum Akt.-Ges., Berlin N, Müllerstraße 170/171.

Direktor Dr.-Ing. e. h. Emil Milde, i. Fa. Chemische Fabrik Goldschmieden H. Bergius & Co., Goldschmieden bei Deutsch-Lissa.

Dr. G. O. Heyer, i. Fa. George Heyer & Co., Hamburg 4, Bernhardstraße 17/25.

Dr. Gustav Vossen, i. Fa. Chemische Fabrik Wesseling Akt.-Ges., Wesseling (Bez. Köln).

Direktor Schäfer, i. Fa. B. Polack Akt.-Ges., Waltershausen (Thüringen).

Direktor Dr. W. Berghegger, i. Fa. Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik, Mannheim-Rheinau, Heuweg 4.

Direktor Dr.-Ing. e. h. Richard Tiedtke, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst (Main), Würzburger Weg 3.

Direktor Dr. Emil Burkard, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Nürnberg, St.-Johannis-Kirchenweg 56.

Technischer Ausschuß:

1. Direktor Dr. Adolf Krauß, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Ludwigshafen (Rhein), Wöhlerstraße 24a. Vorsitzender.
2. Direktor Dr. Emil Burkard, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Nürnberg, St.-Johannis-Kirchenweg 56.
3. Direktor Dr. Johannes Heß, i. Fa. Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München, Prinzregentenstraße 20.
4. Dr. Karl Merck, i. F. E. Merck, Darmstadt.
5. Direktor Dr.-Ing. e. h. Richard Tiedtke, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst a. M., Würzburger Weg 3.

Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes: außerdem:

6. Oberingenieur Goertz, i. Fa. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Berlin-Niederschöneweide, Berliner Straße 141.
7. Direktor H. Knoll, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Mainkur.
8. Direktor Dr. A. Lange, Wannsee, Heidestraße 5.
9. Dr. Neumann, Reinsdorf, Post Dobien (Gutshaus), Bez. Halle.

Straffestsetzungs-Ausschuß:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67, Vorsitzender.
2. Geh. Kommerzienrat J. Gautsch, München, Nymphenburger Straße 3.
3. Direktor Dr. Adolf Krauß, Ludwigshafen a. Rh., Wöhlerstraße 24 a.
4. Generaldirektor Dr. Dr. Paul Müller, Köln, Zeppelinstraße 1/3.
5. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, Berlin N 28, Anklamer Straße 38.

Ausschuß zur Beschlußfassung über Regresse:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67.
2. Geheimrat Dr. G. Aufschläger, Hamburg 1, Alstertor 23.
3. Professor Dr. Paul Duden, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.
4. Dr. Karl Merck, Darmstadt.

Ausschuß für Personalfragen:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67.
2. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, Berlin N 28, Anklamer Straße 38.
3. Professor Dr. Paul Duden, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.

Finanz-Ausschuß:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67, Vorsitzender.
2. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, Berlin N 28, Anklamer Straße 38.
3. Professor Dr. Paul Duden, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.

Geschäftsführung:

Direktor: Rechtsanwalt Dr. Friedrich Martius.
Stellvertreter: Oberregierungsrat a. D. Dr. Bolle.

II. Verlauf der Sitzung vom 14. 3. 1928.

Anwesend waren die Herren: Geh. Reg.-Rat Dr. Dr. Oppenheim als Vorsitzender, Geheimrat Dr. G. Aufschläger, Direktor Dr. Berghegger, Direktor Dr. G. A. Bruhn, Professor Dr. Paul Duden, Kommerzienrat Karl Fritzsche, Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, Direktor Dr. Gielen, Generaldirektor Kommerzienrat Dr. de Haën, Kommerzienrat Dr. Heinrichs, Direktor Dr. Heß, Direktor Dr. Krauß, Direktor Dr. Krekeler, Dr. Dr.-Ing. Krey, Dr. Lampe, Dr. Lange, Dr. Karl Merck, Direktor C. Müller, Generaldirektor Dr. P. Müller, Generaldirektor Dr. Plieninger, Dr. Remmler, Generalkonsul F. F. Richter, Direktor Dr. Rothe, Dr. Salzmann, Direktor Dr. Tiedtke, H. Otto Traun, Kommerzienrat Dr. Weil, ferner von der Geschäftsführung Direktor Dr. Martius und sein Stellvertreter Dr. Bolle.

1. Der Vorsitzende, Herr Geh. Rat Dr. Oppenheim, widmet nach Eröffnung der Sitzung zunächst dem kürzlich heimgegangenen Vorstandsmitglied, Herrn Dr. Raschig, Ludwigshafen, der im vorigen Monat plötzlich an einem Herzschlag verstorben ist, einen warm empfundenen Nachruf und begrüßt dann die Versammlungsteilnehmer, wobei er besonders die neugewählten Herren des Vorstandes willkommen heißt. Er erwähnt, daß das Wahlgesetz vom 8. April 1927, das die Vornahme von Neuwahlen für sämtliche Träger der Sozialversicherung vorschreibe, die Beteiligung auch der wirtschaftlichen Verbände an den Wahlen angeordnet hätte. Das habe es mit sich gebracht, daß eine Anzahl von Herren aus dem Vorstand ausgeschieden sei, die in langjähriger treuer Mitarbeit für das Wohl der Berufsgenossenschaft gesorgt hätten. Aus Dankbarkeit für ihre verdienstvolle Tätigkeit und um sich diese Persönlichkeiten weiter zu erhalten, habe der Vorstand folgende mit dem 31. Dezember 1927 aus dem Genossenschaftsvorstand ausgeschiedene Herren zu Ehrenmitgliedern ernannt:

Generaldirektor Dr. O. Antrick,
Direktor Dr. Dr. Krey,
Direktor Dr. Lange,
Generaldirektor Dr. P. Plieninger,
Generalkonsul F. Richter.

Digitized by Google

Unter Ueberreichung der Ehrenurkunden an die genannten Herren spricht der Vorsitzende den Ehrenmitgliedern die herzlichsten Glückwünsche des Vorstandes aus und verbindet damit den wärmsten Dank für die der Berufsgenossenschaft geleisteten wertvollen Dienste.

Herr Generaldirektor Dr. Plieninger dankt darauf auch im Namen der anderen Ehrenmitglieder für die ihnen zuteil gewordene Ehrung.

2. Aus dem darauf vom Geschäftsführer, Herrn Dr. Martius, erstatteten Bericht über besonders bemerkenswerte Vorgänge aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr ist folgendes von allgemeinem Interesse:

Während in den letzten Jahren zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung ergangen waren, die teilweise tief eingriffen in die finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der BG., hat in der jüngsten Zeit die Gesetzgebungsmaschine auf diesem Gebiet erfreulicherweise etwas langsamer gearbeitet. Eine allgemeine Ruhepause war dringend erforderlich, um einen sachgemäßen Vollzug der großen Novelle zur Reichsunfallversicherung vom 14. Juli 1925 und der im Anschluß daran ergangenen Verordnungen zu gewährleisten. War es zwar gelungen, die Umrechnung der alten Renten in den etwa 14 000 hierfür in Frage kommenden Unfallsachen bereits bis zu Beginn des Jahres 1926 durchzuführen, so brachte doch eine weitere VO. vom 14. Juni 1926 insofern gewaltige neue Verwaltungsaufgaben, als es notwendig wurde, in allen den Fällen, bei denen der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet war, nunmehr eine neue Rentenberechnung unter Zugrundelegung des Jahresarbeitsverdienstes gleichartig Beschäftigter vorzunehmen. Ebenso machte das kurz danach — unterm 25. Juni 1926 — erlassene Gesetz zur Aenderung der RVO., in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulagen und Kinderrenten eine wesentliche Erleichterung zugunsten der Versicherten erfuhren, zahlreiche Neuberechnungen erforderlich.

Zweck des Aenderungsgesetzes von 1925 war nicht nur die Umstellung der Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse — eine der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechende Erhöhung der Renten —; vielmehr sollte durch das Gesetz auch das Wesen der Leistungen selbst in gewisser Hinsicht geändert werden. Gegenüber den reinen Geldleistungen sollten fortan die Sachleistungen mehr in den Vordergrund rücken, als dies bisher der Fall war.

Den BG.en ist es zur Pflicht gemacht worden, in Zukunft dem Heilverfahren eine weit größere Beachtung beizulegen, als es früher geschehen ist. Es kommt jetzt darauf an, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die von der zunächst zuständigen Krankenkasse gewählte Art der Krankenbehandlung ausreicht, oder ob sich nicht eine besondere berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in dem richtigen Krankenhaus und durch den für die Art der Verletzung geeigneten Arzt als notwendig und zweckmäßig erweist. Es liegt auf der Hand, daß es einer viel weitergehenden individuellen Bearbeitung des einzelnen Falles bedarf als früher, wenn sich die BG. auf diesem zweifellos äußerst wichtigen Aufgabengebiet mit Erfolg betätigen soll. Notwendig hierzu ist aber auch eine bereitwillige Mitwirkung der anderen beteiligten Stellen, nämlich der Krankenkassen, der Aerzte und nicht zuletzt der Unternehmer selbst.

Der Ausbau der Sachleistungen hat neben der möglichst vollkommenen Heilung der Verletzten eine Herabminderung der geldlichen Leistungen der BG. zum Ziele. Es liegt in der Natur der Sache, daß die in dieser Richtung jetzt erst aufgenommene erhöhte Tätigkeit ihre Früchte erst in späteren Jahren zeitigen wird, so daß die finanzielle Auswirkung noch nicht bewertet werden kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine VO., die unterm 10. Februar 1928 erlassen wurde und unter Umständen eine gewisse finanzielle Auswirkung für die BG.en haben kann. Es ist die Zweite VO. über die Abfindungen für Unfallrenten. Durch sie ist die Möglichkeit gegeben, zu einem bestimmten Zwecke über den bisherigen Rahmen hinaus, also auch bei Renten von mehr als 25%, Kapitalabfindungen zu gewähren, nämlich zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Die Einzelbestimmungen dieser Verordnung lassen gewisse Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung befürchten, so daß es zunächst geraten sein dürfte, die Anwendung der Verordnung auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Nicht unerheblich waren auch im vergangenen Jahre die Arbeiten, die die BG. auf dem neuen Gebiet der Versicherung der Berufskrankheiten zu leisten hatte, zumal sich, wie vorauszusehen war, mancherlei Schwierigkeiten bei dem Vollzug der „VO. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten" vom 12. Mai 1925 ergaben. Diese beruhten zum Teil auch auf den vielfach verfehlten Meldungen von Betriebsunternehmern. Dem Unternehmer obliegt bekanntlich nach § 7 der VO. die Pflicht, jede in seinem Betriebe vorgekommene Berufskrankheit („BK."), die unter die VO. fällt und den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, binnen 3 Tagen dem Versicherungsamt und dem Versicherungsträger anzuzeigen. Um dieser Vorschrift zu genügen, haben nicht selten Unternehmer, denen die erforderliche Sachkenntnis fehlte, um nachprüfen zu können, ob tatsächlich eine BK. vorliegt, auch solche Fälle gemeldet, die nicht unter die VO. fielen. Das hatte zur Folge, daß nicht nur vielfach unnötigerweise ein Verfahren eingeleitet werden mußte, sondern daß auch bei den Versicherten unberechtigte Hoffnungen wachgerufen wurden. Außerdem ergaben sich Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen auf diesem neuen Gebiete, und infolge der wenig befriedigenden Mitarbeit der Aerzte. Vor allem aber war zu klagen über die erheblichen Mängel, die dem Verfahren vor dem Versicherungsamt anhafteten.

Die im Verlauf von weiteren eineinhalb Jahren gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß es gelungen ist, durch umfassende Aufklärungsarbeit in mancher Hinsicht klarere Verhältnisse zu schaffen, daß indessen die Schwierigkeiten noch keineswegs als überwunden gelten können. Insbesondere bedeutet die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Versicherungsämter eher eine Hemmung, als eine Förderung des Vollzuges der Verordnung, und zwar in der Hauptsache dadurch, daß die ersten Ermittlungen, die das Versicherungsamt nach Meldung der BK.en anzustellen hat, nicht mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden, so daß oft später die typischen Symptome einer BK. verschwunden sind und eine Klarheit über den Fall nicht mehr zu schaffen ist. Auch wird vom Versicherungsamt nicht immer der „geeignete Arzt", wie ihn die VO. vom 12. Mai 1925 nennt, zur Untersuchung des Erkrankten herangezogen. Als geeignete Aerzte können nur solche angesehen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf gewerbehygienischem Gebiete verfügen, was von den in der Regel von den Versicherungsämtern in Anspruch genommenen Amtsärzten vielfach nicht gesagt werden kann. Die mangelnde Sachkenntnis dieser sogenannten „geeigneten Aerzte" macht dann wieder noch die Beiziehung anderer Gutachten durch die BG. notwendig, wodurch unnötige Kosten entstehen. Außerdem ist dann meist schon eine so lange Zeit nach der Erkrankung dahingegangen, daß das Krankheitsbild sich nicht mehr einwandfrei feststellen läßt. Andererseits wird in zahlreichen Fällen unnötig ein geeigneter Arzt mit der amtlichen Untersuchung beauftragt, obwohl eine sachgemäße Prüfung ohne weiteres ergeben hätte, daß der angeblich Erkrankte gar nicht zum Kreis der versicherten Personen gehörte oder aber überhaupt nicht

Digitized by Google

mit Stoffen beschäftigt war, wie sie für eine Entschädigung nach der VO. vorausgesetzt werden. Auch ist es schon vorgekommen, daß die Untersuchung durch einen geeigneten Arzt in die Wege geleitet wurde, obwohl bereits in der ersten Meldung eine Krankheit namhaft gemacht war, die überhaupt nicht zu den nach der VO. vom 12. Mai 1925 entschädigungspflichtigen BK.en gehört.

Zu beklagen ist außerdem, daß die Versicherungsämter der ihnen nach § 8 der VO. obliegenden Verpflichtung, binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Arztanzeige zu übersenden, nur in den seltensten Fällen nachkommen. Dadurch kommt es vor, daß die BG. nicht in der Lage ist, ihrerseits rechtzeitig die ihr erforderlich erscheinenden Ermittelungen anzustellen.

Die geschilderten Verhältnisse zeigen, daß dem in der Verordnung vorgesehenen besonderen Verfahren unter Mitwirkung der Versicherungsämter eine Reihe von Mängeln anhaftet, die, ohne daß der gute Wille dieser in der Hauptsache mit anderen Aufgaben betrauten Behörden irgendwie in Zweifel gezogen werden soll, den Wunsch berechtigt erscheinen lassen, die Durchführung der Ermittelungen ausschließlich in die Hände der BG. selbst zu legen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten muß es um so bedenklicher erscheinen, daß bereits jetzt nach der verhältnismäßig kurzen Zeit, während der die VO. in Geltung ist, die maßgebenden Kreise mit der Absicht umgehen, die Liste der BK.en zu erweitern. So hat der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates beschlossen, dem Herrn Reichsarbeitsminister die Einbeziehung der Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans (Manganvergiftungen) zu empfehlen. Außerdem hat er sich für Ausdehnung der Unfallversicherung auf die durch eine berufliche Betätigung verursachten Hautkrankheiten (Ekzeme) ausgesprochen und vorgeschlagen, in der Anlage I der VO. die Stoffe aufzuführen, die nach allgemein wissenschaftlicher Erfahrung Hauterkrankungen hervorrufen.

Es liegt auf der Hand, daß uferlosen neuen Ansprüchen ein weites Feld eröffnet würde, wenn die Entschädigung von Ekzemen in die VO. einbezogen werden sollte. Dabei würden erhebliche Zweifel in jedem einzelnen Fall schon allein auf Grund der Tatsache entstehen, daß derartige Hauterkrankungen in der Hauptsache meist auf die individuelle Veranlagung der einzelnen Personen zurückzuführen sind.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange auch die in einem dem Reichsrat vor kurzem zugegangenen „Entwurf eines 3. Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung" bekundete Absicht der Regierung, die Versicherungspflicht der Berufserkrankungen noch weiter auszudehnen. Es soll nämlich der § 547 RVO. dahin geändert werden, daß die Reichsregierung befugt ist, durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, auf die die Unfallversicherung Anwendung finden soll ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.

Der Vorschlag für die Neufassung wird damit begründet, daß die auf Grund des § 547 RVO. in seiner bisherigen Fassung erlassenen Vorschriften dann keine Geltung hätten, wenn eine Krankheit durch ein einmaliges plötzliches Ereignis, einen Unfall, hervorgerufen sei. Das führe, so wird in der Begründung geltend gemacht, zu Schwierigkeiten bei der Durchführung. So sei z. B. nach § 8 der VO. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 der behandelnde Arzt verpflichtet, eine Berufskrankheit dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen. Ein Arzt habe danach über eine Bleivergiftung im allgemeinen Anzeige zu machen. Streng genommen gelte das aber nicht, wenn die Bleivergiftung ausnahmsweise durch eine einmalige Einwirkung, also durch einen Unfall, hervorgerufen sei. Auch die Vorschriften des § 6 der VO. vom 12. Mai 1925 über die sogenannte Uebergangsrente hätten zurzeit nur Geltung für Berufskrankheiten im bisherigen Sinne und könnten ohne Aenderung des Gesetzes auf gleichartige Krankheiten, die auf einem Unfall beruhen, nicht ausgedehnt werden. Diesen Schwierigkeiten soll die neue Fassung des § 547 RVO. abhelfen.

Eine Uebersicht über Zahlen und Arten der seit Inkrafttreten der Verordnung bis Ende 1927 gemeldeten und entschädigten Fälle von BK.en ergibt folgendes Bild:

Erkrankungen durch	Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten			Zahl der entschädigten Berufskrankheiten			
	1925	1926	1927	1926	darunter Todesfälle	1927	darunter Todesfälle
Blei	168	534	504	24	—	22	1
Phosphor	1	3	—	1	1	—	—
Quecksilber	9	9	4	1	—	1	—
Arsen	8	20	45	—	—	2	—
Benzol	8	12	21	—	—	1	—
Nitro- u. Amidoverbindungen	16	27	32	3	2	7	2
Schwefelkohlenstoff	59	46	69	5	—	—	—
Hautkrebs durch Ruß usw.	3	6	4	—	—	1	1
Röntgenstrahlen	—	—	1	—	—	—	—
	272	657	680	34	3	34	4

Außer den nach der obigen Zusammenstellung entschädigten BK.en sind Kosten für die Heilbehandlung Berufserkrankter, also Leistungen der BG.,

im Jahre 1926 in 149 Fällen,
im Jahre 1927 in 248 Fällen

entstanden.

Die erwachsenen Kosten sind im Vergleich zu den sonstigen Entschädigungsleistungen der BG. verhältnismäßig gering.

Mit dem Inkrafttreten der VO. vom 12. Mai 1925 erwuchs der BG. noch eine andere Aufgabe nach der Richtung hin, durch entsprechende Maßnahmen Berufserkrankungen nach Möglichkeit zu verhüten. Aus diesem Grunde haben wir in Gemeinschaft mit den Fabrikärzten der chemischen Industrie und den technischen Aufsichtsbeamten verschiedene Entwürfe von Krankheitsverhütungsvorschriften aufgestellt, und zwar:

a) allgemeine,
b) besondere für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen,
c) solche für Betriebe, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden,
d) besondere für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor.

(Schluß folgt.) (1287)

Digitized by Google

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
260	Entfettete, imprägnierte Watte	152	164	169	150
	Deutschland			150	128
277	Röhrenkassie	19	4	8	3
278	Cubeben	1	3	4	6
280	Chinarinde	6 084	7 613	5 542	5 965
	Niederl.-Ostindien			5 540	5 962
281	Cocablätter	567	1 158	437	522
	Niederl.-Ostindien			432	519
282	Campher	50	142	59	140
	Deutschland			46	107
	Großbritannien			7	17
283	Andere Drogen	725	513	601	434
2303	Kiesabbrände			287	2
304	Manganerze	2 605	310	6 761	489
	Deutschland			229	69
	Frankreich			460	55
	Niederl.-Ostindien			1 231	123
	Europ. Rußland			4 025	163
305	Eisenkies (Pyrit)	116 105	1 551	123 136	1 587
	Griechenland			6 916	87
	Italien, Fiume			10 120	110
	Portugal			20 057	258
	Spanien			85 913	1 129
307	Zinkerze	124 365	9 357	85 350	6 851
	Deutschland			987	92
	Belgien			65 961	5 595
	Großbritannien			1 746	289
	Spanien			2 796	83
	Algier, Tunis			6 325	243
	Französ. Vor- und Hinterindien			4 244	272
	Mexiko			2 275	215
326	Chilesalpeter	130 477	17 386	88 269	11 487
	Belgien			4 008	570
	Chile			83 767	10 846
327	Kalksalpeter	39 892	4 430	44 847	5 040
	Deutschland			39 303	4 472
	Norwegen			5 424	553
2327	Leunasalpeter u. and. Ammonnitrat	4 732	702	13 550	1 780
	Deutschland			13 549	1 780
328	Kalisalpeter	424	122	697	206
	Deutschland			586	163
329	Kunstguano	998	130	3 212	451
	Deutschland			267	46
	Brit. Bes. in Amer. a. n. g.			2 538	338
330	Kainit	68 428	1 270	61 822	1 228
	Deutschland			42 976	860
	Belgien			2 591	60
	Frankreich			16 255	308
331	Schwefelsaures Kali	2 755	284	3 613	405
	Deutschland			3 060	347
	Belgien			554	58
2331	Patentkali	35 553	2 263	41 421	2 779
	Deutschland			41 352	2 775
332	Chlorkali	5 203	461	3 567	345
	Deutschland			3 225	313
	Frankreich			255	25
333	Kalidüngesalze, 40%ig	58 484	2 994	60 669	3 421
	Deutschland			44 404	2 515
	Frankreich			15 946	885
2333	Kalidüngesalze, 20%ig	202 083	4 955	217 953	5 730
	Deutschland			153 939	4 044
	Belgien			2 404	63
	Frankreich			61 505	1 622
334	Superphosphat	127 743	3 557	101 202	2 729
	Deutschland			2 320	60
	Belgien			98 849	2 668
335	Thomasphosphat	353 342	10 349	412 238	11 362
	Deutschland			183 599	4 850
	Belgien			130 207	3 657
	Frankreich			49 785	1 507
	Luxemburg			48 647	1 347
336	Ammonsulfat	78 721	9 550	108 200	11 420
	Deutschland			107 915	11 382
	Belgien			284	38
337	Kalkstickstoff	1 374	143	4 696	431
	Deutschland			422	42
	Belgien			2 730	251
	Norwegen			1 524	136
338	Organische stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl, Blutmehl, Harnstoff)	743	143	2 515	546
	Deutschland			1 329	328
	Argentinien			1 075	202
339	Knochenmehl	1 822	145	2 608	214
341	Kunstdünger, a. n. g.	30 617	494	24 029	386
	Deutschland			19 682	189
	Belgien			4 278	191
342	Schwefel, gereinigt	1 266	132	1 393	183
	Deutschland			202	23
	Belgien			1 015	139
343	Schwefel, a. n. g.	1 540	95	872	65
420	Aluminiummetall und -abfälle	361	472	477	638
	Deutschland			270	382
	Belgien			59	66
	Großbritannien			37	47
	Ver. St. v. Amer.			33	47
	Schweiz			56	72
422	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	7	33	9	53
433	Baryt (Schwerspat)	30 659	540	28 429	507
	Deutschland			28 063	496
434	Magnesit	556	16	513	19
435	Rohphosphat	326 530	5 411	420 512	7 127
	Ver. St. v. Amer.			42 736	901
	Algier, Tunis			180 099	2 086
	Marokko			188 490	3 995
476	Essig	225	26	172	23
477	Essigsäure	5 515	2 319	4 671	1 767
	Deutschland			2 458	915
	Oesterreich			722	241
	Schweiz			1 159	494
	Tschechoslowakei			329	115
478	Natriumacetat	20	7	26	7
2479	Bleiacetat	17	9	42	19
480	Aceton	232	145	354	192
481	Methanol	394	168	383	137
	Deutschland			383	137
482	Schwefeläther	15	6	325	119
483	Chloroform	8	8	4	5
485	Riech-, Haar- und Toilettewässer, Parfümerien, Kosmetika	803	1 979	811	2 191
	Deutschland			180	323
	Belgien			39	60
	Großbritannien			81	263
	Frankreich			377	1 101
	Ver. St. v. Amer.			112	374
2485	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl	337	1 987	403	2 186
	Deutschland			54	367
	Großbritannien			85	529
	Frankreich			26	274
	Ver. St. v. Amer.			5	73
	Niederl.-Ostindien			120	289
	Italien, Fiume			39	411
	Spanien			9	28
	Algerien, Tunis			1	12

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
Ceylon			17	23
China			14	36
Japan mit Korea			12	67
Brit.-Indien			8	20
Künstl. Riechstoffe, feste und flüssige	194	728	225	689
Deutschland			157	513
Großbritannien			28	50
Frankreich			34	85
Schweiz			5	30
Calcinierte Soda	44 358	2 884	47 282	3 018
Deutschland			5 075	313
Belgien			548	31
Großbritannien			2 213	140
Frankreich			39 275	2 518
Ver. St. v. Amer.			171	17
Kristallisierte Soda	1 002	35	1 121	41
Belgien			1 080	39
Aetznatron	16 870	2 623	19 059	2 883
Deutschland			6 199	940
Großbritannien			3 615	567
Frankreich			9 226	1 370
Aetzkali	101	37	210	72
Deutschland			194	66
Pottasche	1 683	464	1 770	478
Deutschland			1 451	397
Frankreich			307	78
Chlorkalk	5 437	432	6 489	472
Deutschland			2 237	172
Belgien			2 710	176
Großbritannien			661	66
Schweiz			882	58
Calciumcarbid	8 396	1 008	13 121	1 699
Deutschland			5 034	616
Frankreich			1 060	128
Schweden			375	53
Schweiz			6 387	871
Zinkoxyd	7 694	1 388	8 281	1 388
Deutschland			7 320	1 222
Schweden			953	165
Magnesia	13 016	804	14 903	912
Griechenland			13 411	799
Brit.-Indien			820	57
Alaun	306	28	343	31
Borax	1 131	292	1 385	309
Belgien			243	49
Großbritannien			257	65
Frankreich			522	106
Ver. St. v. Amerika			346	83
Kalium-, Natriumbichromat, Chromalaun, bas. Chromsalze	.	.	1 124	315
Deutschland			1 021	278
Wasserglas, fest	622	30	1 048	53
Wasserglas, flüssig	1 735	130	2 926	204
Eisensulfat (grün. Vitriol)	946	32	1 559	47
Nickelsulfat und Nickelammonsulfat	142	47	416	134
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	651	167	1 300	364
Großbritannien			1 171	330
Natriumsulfat	2 712	108	1 690	64
Glaubersalz	3 890	123	4 067	116
Schwefelsäure	192 484	3 726	210 214	4 040
Deutschland			62 356	1 292
Belgien			144 322	2 636
Großbritannien			3 054	81
Salpetersäure	1 804	234	3 625	428
Deutschland			2 767	338
Salzsäure	11 361	220	11 723	222
Kohlensäure, flüssig (netto)	712	222	946	292
Deutschland			917	285

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
500	And. flüssige u. verdichtete Gase (netto)	414	178	567	225
501	Ammonchlorid (Salmiak)	368	69	295	63
502	Salmiakgeist	547	100	704	106
503	Süßstoff	25	76	24	78
505	Phosphorsaurer Futterkalk	1 890	166	3 448	283
	Belgien			3 368	271
506	a) Druckfarben, angerieben	850	771	879	830
	Deutschland			417	522
	Belgien			69	68
	Großbritannien			165	114
	Frankreich			195	97
507	b) Druckfarben, anderweit nicht genannt	97	93	90	100
508	Glühstrümpfe	75	260	45	194
509	Zündhölzer	3 454	1 745	3 501	1 787
	Belgien			436	141
	Schweden			2 982	1 584
510	Schießpulver	150	208	312	785
	Deutschland			233	506
	Ver. St. v. Amerika			59	206
511	Anderw. n. genannte Sprengstoffe (Dynamit und dergl.)	1 196	1 084	1 483	1 296
	Deutschland			1 163	1 021
	Belgien			202	128
	Schweiz			112	141
512	Celluloid und Celluloidabfälle	59	103	88	168
2512	Belichtete Kinofilme	96	1 604	20	1 048
	Deutschland			6	359
	Großbritannien			3	134
	Frankreich			2	108
	Ver. St. v. Amer.			7	383
3512	Unbelichtete Filme aller Art			92	667
	Deutschland			34	236
	Großbritannien			26	161
	Ver. St. v. Amerika			18	158
513	Knochen-, Leder-, Fischleim	450	223	601	297
	Deutschland			282	134
	Belgien			156	82
	Großbritannien			117	48
514	Leim a. n. g.	505	311	495	246
	Deutschland			274	148
	Belgien			71	35
	Großbritannien			114	86
515	Gelatine und Gelatinewaren	105	150	114	153
516	Chininsulfat und andere Salze d. Chinaalkaloide	87	1 539	27	259
	Niederl.-Ostindien			26	251
517	Opium	3	72	1	15
518	Cocain	—	18	—	26
519	Arzneimittel, a. n. g.	1 118	3 235	1 225	4 291
	Deutschland			741	2 064
	Belgien			63	93
	Großbritannien			127	434
	Frankreich			79	257
	Ver. St. v. Amerika			118	238
	Dänemark			27	65
	Schweiz			52	1 083
520	Chemische Nährpräparate	514	1 116	488	911
	Deutschland			205	726
	Großbritannien			248	121
	Schweiz			28	56
521	Chemische Produkte a. n. g.	48 888	8 162	60 202	9 327
	Deutschland			45 553	6 146
	Belgien			4 443	431
	Großbritannien			1 310	760
	Frankreich			6 565	823

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Ver. St. v. Amerika			730	196
	Niederl.-Ostindien			228	335
	Schweden			117	31
	Italien, Fiume			867	436
	Schweiz			57	80
	Tschechoslowakei			78	34
2521	Fruchtäther und -essenzen	22	55	16	48
522	Bleiweiß	2 354	945	2 251	759
	Deutschland			154	54
	Belgien			1 356	466
	Großbritannien			192	63
	Ver. St. v. Amerika			510	162
	Italien, Fiume			33	12
523	Zinkweiß	3 762	1 439	4 102	1 452
	Deutschland			2 611	941
	Belgien			991	345
	Ver. St. v. Amerika			458	149
524	Lithopone	1 195	235	1 349	266
	Deutschland			936	185
	Belgien			409	80
525	Bleimennige	2 777	1 160	3 261	1 123
	Deutschland			1 079	387
	Belgien			301	107
	Großbritannien			976	309
	Frankreich			156	51
	Italien, Fiume			749	269
2525	Ultramarin	125	79	89	60
526	Ocker	2 594	269	2 295	242
	Deutschland			584	53
	Frankreich			890	79
	Ver. St. v. Amerika			448	59
3526	Andere Farbwaren, trocken und in Teigform	5 319	1 766	5 459	1 794
	Deutschland			2 949	857
	Belgien			596	117
	Großbritannien			869	564
	Frankreich			95	37
	Ver. St. v. Amerika			199	110
	Spanien			633	73
4526	Geschönte Farben	133	67	189	81
527	Teerfarbstoffe, künstl. Indigo, trocken u. in Teigform	1 840	5 681	2 631	7 526
	Deutschland			2 076	6 207
	Belgien			56	93
	Großbritannien			33	55
	Frankreich			194	336
	Schweiz			229	759
528	And. Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlicher Indigo	680	611	598	467
	Deutschland			438	376
	Frankreich			100	50
533	Zubereitete Farben	1 877	976	2 049	1 078
	Deutschland			392	179
	Belgien			553	221
	Großbritannien			868	519
	Frankreich			99	49
	Ver. St. v. Amerika			46	61
2533	Lackfarben	318	295	457	431
	Deutschland			210	204
	Belgien			43	32
	Großbritannien			154	130
	Ver. St. v. Amerika			40	52
3533	Sikkative	364	402	370	401
	Deutschland			81	99
	Belgien			36	29
	Großbritannien			190	205
	Ver. St. v. Amerika			55	59
537	Leinöl	415	155	262	110
542	Ricinusöl	773	358	872	404
	Belgien			590	267
	Großbritannien			201	95
	Frankreich			56	29
549	Benzin	129 105	19 926	158 695	18 750
	Belgien			16 160	2 272
	Ver. St. v. Amerika			135 516	15 627
	Niederl.-Ostindien			4 824	579
	Eur. Rußland			819	119
	Curacao			1 206	127
550	Gasöl	94 864	5 105	92 307	4 829
	Belgien			2 424	137
	Ver. St. v. Amerika			44 769	2 236
	Eur.-Rußland			8 907	494
	Curacao			35 634	1 930
551	Mineralische Schmieröle u. Konsistenzfett	46 002	7 999	49 638	8 436
	Deutschland			4 966	821
	Belgien			27 998	3 976
	Großbritannien			1 413	444
	Frankreich			388	113
	Ver. St. v. Amerika			14 622	3 029
552	Paraffin	5 291	1 923	5 731	1 533
	Deutschland			300	85
	Großbritannien			2 285	631
	Ver. St. v. Amerika			1 456	345
	Niederl.-Ostindien			541	168
	Polen, Danzig			516	147
	Brit.-Indien			487	123
553	Erdwachs u. Ceresin	188	82	271	107
2553	Vaselin	406	138	367	63
3553	Petroleumasphalt	4 351	266	12 239	824
	Ver. St. v. Amerika			2 332	169
	Mexiko			9 080	598
557	Terpentin u. Terpentinöl	4 064	2 665	4 780	2 246
	Belgien			706	316
	Großbritannien			413	214
	Frankreich			171	96
	Ver. St. v. Amerika			3 388	1 566
558	Kunstterpentinöl	685	100	776	113
	Belgien			660	89
	Großbritannien			106	21
560	Medizinischer Lebertran	884	510	606	439
	Großbritannien			81	66
	Norwegen			486	349
561	Stearin	40	18	38	15
562	Olein	68	31	159	71
2562	Fettsäuren, enthaltend Stearin und Olein	903	334	1 312	412
	Deutschland			282	88
	Großbritannien			796	246
	Frankreich			44	14
	Ver. St. v. Amerika			149	52
563	Fichtenharz	6 247	1 784	7 717	1 688
	Deutschland			97	44
	Belgien			554	130
	Frankreich			1 178	279
	Ver. St. v. Amerika			5 721	1 189
564	Dammarharz	381	335	447	398
	Niederl.-Ostindien			364	348
	Malakka, Borneo			61	34
565	Kopalharz	2 186	1 079	2 023	979
	Belgien			332	121
	Großbritannien			76	72
	Niederl.-Ostindien			1 589	765
566	Schellack**)	.	.	46	105
567	Andere Harze	***) 838	***) 627	90	62
2567	Gummen (Arabischer Gummi, Tragant, Agar-Agar, usw.)	.	.	666	448
	Deutschland			76	92
	Großbritannien			48	59
	Brit.-Sudan			461	216
3567	Gummiharze u. Balsame (Gummigutt, Teufelsdreck, Myrrhe, Wierock, usw. Perubalsam, Tolubalsam, Storax u. Styrax, usw.)	.	.	42	48

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

**) Vor dem Jahre 1927 wurde unter dieser Nummer Benzoeharz geführt, das jetzt unter Nr. 567 fällt.

***) Gegen 1926 veränderte Position.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
568	Steinkohlenteerpech und Holzteerpech	37 179	1 458	30 289	1 602
	Deutschland			21 289	1 057
	Belgien			5 789	341
	Großbritannien			3 065	187
569	Holzteer	2 100	290	1 959	276
	Deutschland			664	94
	Schweden			821	120
	Polen, Danzig			323	37
570	Steinkohlenteer	552	42	354	43
571	Andere Teerarten	207	16	5 676	298
	Ver. St. v. Amerika			5 660	297
2571	Benzol	204	42	285	56
3571	Toluol und Xylol	27	9	30	9
4571	Solvent-Naphtha	55	9	304	51
572	Kreosotöl	1 267	104	650	59
	Deutschland			634	55
573	Phenol (Carbolsäure)	64	27	74	51
574	Anthracenöl, Carbolineum	282	55	344	72
575	Naphthalin	788	74	1 004	98
2575	Anthracen	405	12	—	—
576	Steinkohlenteerasphalt	882	65	485	43
577	Andere a. n. g. Steinkohlenteerprodukte	1 835	341	2 479	519
	Deutschland			2 207	452
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	313	628	222	412
	Deutschland			15	27
	Belgien			34	61
	Frankreich			13	25
	Portugal			41	78
	Brit. Ostafrika			23	43
	Erythräa, Somaliland			35	65
579	Pflanzenwachs	56	87	83	114
	Deutschland			61	84
582	Glycerin, roh	2 658	2 096	3 933	2 723
	Deutschland			942	609
	Belgien			1 549	1 151
	Großbritannien			503	319
	Frankreich			301	191
	Europ. Rußland			342	235
	Schweden			36	18
	Dänemark			97	82
	Spanien			12	9
	Finnland			47	31
	Südafrika			15	12
	Argentinien			32	24
	Brasilien			17	16
583	Glycerin, gereinigt	501	484	422	388
	Deutschland			125	107
	Großbritannien			282	268
	Argentinien			14	13
584	Stearinkerzen	37	22	77	39
586	Andere Kerzen	176	103	165	86
587	Parfümierte, transparente u. flüssige Seife, medizinische Seife	1 062	1 060	1 183	1 232
	Deutschland			346	350
	Belgien			150	95
	Großbritannien			153	206
	Frankreich			289	337
	Ver. St. v. Amerika			43	85
	Dänemark			172	107
	Spanien			20	41
591	Natursphalt	5 027	228	6 095	249
	Schweiz			4 360	111
	Brit. Amerika			832	64
622	Farbhölzer	4	1	6	1
634	Holzschliff, mechanischer	9 443	460	12 893	537
	Deutschland			2 885	161
	Norwegen			2 547	91
	Schweden			7 035	249

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
635	Zellstoff, chemischer	43 657	6 873	51 856	8 837
	Deutschland			17 121	2 730
	Belgien			677	61
	Norwegen			9 799	2 321
	Schweden			19 804	3 214
	Finnland			3 594	375
	Tschechoslowakei			272	51
642	Holzkohlen, Holzkohlenbriketts	3 090	223	2 950	211
	Deutschland			1 960	139
	Belgien			539	36
	Frankreich			412	33
700	Kunstseidegarn, roh und gebleicht, unbearbeitet, in Strängen	90	304	418	1 296
	Belgien			23	65
	Großbritannien			52	164
	Frankreich			64	194
	Italien, Fiume			245	755
	Brit. Indien			13	39
2700	Kunstseidegarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	22	79	88	295
	Deutschland			14	54
	Frankreich			42	135
	Schweiz			19	65
3700	Kunstseidegarn, gefärbt, in Strängen und in and. Aufmachungen	309	832	366	910
	Deutschland			295	668
	Schweiz			59	172
4700	And. Kunstseidegarne	77	271	124	406
	Deutschland			24	81
	Belgien			40	121
	Italien, Fiume			34	105
804	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindliche	255	386	244	363
	Deutschland			90	131
	Belgien			41	55
	Großbritannien			108	169
	Frankreich			5	6
819	Pergamentpapier, echt	1 701	975	1 901	1 072
	Deutschland			390	216
	Belgien			1 213	696
	Frankreich			258	147
820	Pergamentpapier, imitiert	4 598	1 418	4 949	1 499
	Deutschland			1 246	417
	Belgien			2 624	776
	Schweden			1 046	291
2820	Paraffinpapier	46	33	46	33
821	Asphaltdachpappe	1 178	119	1 572	206
	Deutschland			706	109
	Belgien			667	54
822	Lichtempfindl. Papier für photogr. Zwecke	171	531	182	570
	Deutschland			21	58
	Belgien			90	297
	Großbritannien			63	187
1012	Brunnen- u. Mineralwässer in Flaschen u. Kruken (1000 St.)	5 437	1 364	6 187	1 581
	Deutschland			4 446	1 202
	Belgien			535	69
	Großbritannien			104	23
	Frankreich			901	233
	Ungarn			84	30
	Tschechoslowakei			103	20
1102	Metallpatronen und andere Munition	1 193	1 593	503	884
	Deutschland			111	174
	Oesterreich			307	567
1235	Bleistifte	108	426	116	450
	Deutschland			93	341
	Dänemark			7	40

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

(Ausfuhr folgt.) (1223)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 13. April 1928. (1238)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verzeichnis der meistbegünstigten Länder.

Im Verzeichnis der meistbegünstigten Länder (R.Zll.Bl. 1926 S. 129) treten nachstehende Aenderungen ein:

1. Die Anführungen „Französisches Zollgebiet usw." und „Französische Kolonien usw." in der Fassung des fünften Nachtrags (R.Zll.Bl. 1927 S. 221/22) werden mit Wirkung vom 16. April 1928 durch folgende Anführungen ersetzt:

„Französisches Zollgebiet (Frankreich, Andorra, Korsika, Monako und das Saarbeckengebiet) sowie Algerien,

Französische Kolonien, Protektorate, Mandate usw. mit Ausnahme von Indochina, nämlich:

in Afrika:

Französisch-Aequatorialafrika (Französisch-Gabon, Mittelkongo, Schari, Tschad und Ubangi), Französische Protektoratszone in Marokko, Französisch-Somali (Djibuti, Obok usw.), Französisch-Westafrika (Dahome, Elfenbeinküste, Französisch-Guinea, Französisch-Sudan, Mauretanien, Nigerkolonie, Obervolta und Senegal), Madagaskar (mit Diego-Suarez und den Inseln, Johanna, Komoro, Mayotte, Mohely, Nossi-Bé, Sainte Marie de Madagaskar usw.), Réunion, Tangerzone und Tunis,

in Amerika:

Französisch-Guayana, Guadelupe mit Dependenzen (La Désirade, Les Saintes, Marie-Galante, St. Barthélemy und nördlicher Teil von St. Martin), Martinique, Miquelon und St. Pierre,

in Asien:

Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon und die französischen Mandatsgebiete Libanon und Syrien,

in Ozeanien:

Französische Neue Hebriden, Gesellschaftsinseln (Inseln unter dem Winde und Tahiti), Marquesas-Inseln, Neukaledonien mit Dependenzen (Huon-Inseln, Kunie- oder Pinien-Insel, Loyalty-Inseln usw.), Paumotu- oder Tuamotu-Inseln, Tubuai- mit Rapa-Inseln und einige kleinere Inseln,"

2. Neu aufzunehmen ist mit Wirkung vom 17. April 1928:

„Japan (mit Formosa, Korea, dem Pachtgebiet Kwantung und Südsachalin),"

3. Im Hinblick auf vorstehende Ziffer 2 erhält ferner mit Wirkung vom 17. April 1928 die Anführung „Deutsche Schutzgebiete usw." folgende Fassung:

„Deutsche Schutzgebiete und Besitzungen, frühere, soweit sie jetzt unter belgischem, britischem (auch neuseeländischem und südafrikanischem), französischem oder japanischem Mandat stehen,"

(„Reichszollbl." vom 11. April 1928.) (1227)

Ausland.

Großbritannien. **Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs für Leim und Gelatine.** Wie aus London gemeldet wird, hat der Ständige Ausschuß den Erlaß einer Kgl. Verordnung befürwortet, durch die der Herkunftsbezeichnungszwang für eingeführten Leim und Gelatine angeordnet wird. Er empfiehlt dabei, in den Fällen, wo die Waren in Behältern verkauft werden, die Herkunftsbezeichnung auf den Behältern (Kisten, Säcken, Fässern, Ballen, Flaschen usw.) anzubringen. Dagegen sollen Waren, die im Einzelverkauf und in Mengen von nicht mehr als 14 Pfund verkauft werden, von dem Herkunftsbezeichnungszwang frei bleiben.

Ueber die Bestrebungen der Antragsteller hinausgehend, die Mischungen von Leim und Gelatine nur dann der Herkunftsbezeichnung unterworfen wissen wollten, wenn der eingeführte Teil 50% der Gesamtware übersteige, hat der Ausschuß sich für die Einbeziehung jeder Mischung ausländischer und inländischer Ware, ohne Rücksicht auf ihren Prozentsatz, ausgesprochen. Die Verordnung soll drei Monate nach ihrem Erlaß in Kraft treten. („I. u. H.") (1265)

Ausfuhrverbotene Waren und Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition. Das „Board of Trade Journal" vom 5. April veröffentlicht eine Liste von ausfuhrverbotenen Waren, die gegenüber der in der „Chem. Ind." 1927 S. 65 veröffentlichten keine Aenderung zeigt; dasselbe gilt für Bekanntmachungen über Generallizenzen für die Ausfuhr von gewissen Arten von Munition und Sprengstoffen. (1296)

Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chem. Age" wurde am 2. April von einem Abgeordneten im Unterhaus mitgeteilt, daß verschiedene Arbeitgeber in der Baumwollindustrie die Abschaffung der Dyestuffs Act verlangen, da diese die Ausfuhr von Baumwollwaren beeinträchtigt hätte. Von einem Vertreter der Regierung wurde demgegenüber erklärt, daß die Regierung nicht beabsichtige, ihre Haltung in dieser Frage zu ändern. (1269)

Frankreich. **Wertzölle und Einfuhrumsatzsteuer für chemische Erzeugnisse.** In Uebereinstimmung mit dem Syndicat général du Commerce des Produits Chimiques und der Union des Produits Chimiques hat die Zollverwaltung entschieden, daß ein neues Muster für Wertbescheinigungen an Stelle der augenblicklich in Gebrauch befindlichen, deren Verwendung durch Entscheidung 183 (I/I) vom 28. Januar 1924 vorgeschrieben worden war, eingeführt wird. Der Wortlaut der ursprünglichen Bescheinigung ist durch die Vorschriften des deutsch-französischen Abkommens vom 17. August 1927, die die Grundlagen für die Bestimmung des bei der Einfuhr zu versteuernden Wertes geändert haben, umgearbeitet worden.

Die neuen Wertbescheinigungen geben den französischen Marktpreis für das betreffende Erzeugnis allgemein und für die eingeführten Mengen an.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß sie nur einfache Abschätzungsunterlagen bilden, da in der Regel der für die Entrichtung der Zölle in Betracht kommende Wert sich normalerweise aus dem Kaufpreis, vermehrt um die nachher entstehenden Kosten, mit oder ohne Hinzufügung der fälligen Zölle, zusammensetzt, je nachdem, ob es sich darum handelt, die Einfuhrumsatzsteuer oder die eigentlichen Zollsätze zu errechnen.

Wenn übrigens ausnahmsweise die innerfranzösischen Preise nicht mit dem Kaufwert übereinstimmen, wird sich die zuständige Stelle enthalten, eine Bescheinigung auszustellen. In diesem Falle würde es Aufgabe der Zollbehörde sein, festzustellen, ob der vom Deklaranten angegebene Kaufwert durch besondere Umstände, wie Vereinbarungen zwischen Erzeugern oder jedes andere einem Dumping vergleichbare Verfahren als ungültig zu betrachten sind, und infolgedessen gegebenenfalls die Deklaration den gesetzlichen Sachverständigen vorzulegen, die letztendlich allein berechtigt sind, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

Die Vorlegung der genannten Wertbescheinigungen bei den Zollbehörden befreit die Importeure nicht von der Vorlage von Konsulatsfakturen zur Unterstützung der Deklarationen für Waren, die einer Wertversteuerung unterworfen sind. (Mitteilung an die Zolldirektoren aus dem „Bull. Douan." vom 20. 3. 1928). (1257)

Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Belgien. Nachdem am 6. April der Austausch der Ratifikationsurkunden zum französisch-belgischen Handelsvertrage stattgefunden hatte, ist der Vertrag am 15. April in Kraft getreten. (1262)

Inkrafttreten des Zusatzabkommens mit der Schweiz. Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Ergänzungsabkommens vom 11. März 1928 zum schweizerisch-französischen Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 hat am 12. April 1928 in Paris stattgefunden. Gemäß Artikel 3 ist das Ergänzungsabkommen 2 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, d. h. am 15. April in Kraft getreten. (1266)

Ausfuhr auf Zeit (Veredlungsverkehr). Die Ausfuhr auf Zeit von Waren, die im Ausland eine Weiterverarbeitung (Veredlung) erfahren sollen, wird nur ausnahmsweise gewährt. Ueber die Verzollung bei der Wiedereinfuhr bestimmt die General-Zolldirektion in einem Rundschreiben an die Zollämter, daß der Zoll auf Grund des Wertes der im Ausland auf die Waren verwendeten Arbeit sowie, gegebenenfalls, des Wertes der hinzugefügten Materialien oder Teilstücke zu erheben ist. (1297)

Digitized by Google

Schweiz. **Aufhebung der Ausfuhrverbote.** Der Bundesrat hat am 12. April 1928 beschlossen, daß sämtliche auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 erlassenen und noch nicht außer Kraft gesetzten Ausfuhrverbote aufgehoben werden. Der Bundesratsbeschluß vom 30. August 1918 über die Ausfuhrverbote, abgeändert durch den Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1925, wird aufgehoben. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1928 in Kraft. (1279)

Zolltarifentscheidungen. Im „Schw. Hand.-Amtsbl." vom 16. 4. 1928 werden Abänderungen zu früheren Zolltarifentscheidungen des Bundesrates veröffentlicht. Danach sind u. a. folgende Streichungen im Zolltarif vorzunehmen:
aus ad Pos. 103: Phosphatine Falières,
aus ad Pos. 981: Byrrh. (1289)

Schweden. **Zollfreiheit für Kalkstickstoff.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" hat der schwedische Reichstag beschlossen, den Zoll auf Kalkstickstoff aufzuheben. (1281)

Norwegen **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 5.) „Naipin G. II", ein Präparat zum Schwellen von Häuten, bestehend aus einem in Holzmehl aufgesaugten Enzympräparat, dem Ammoniumsalze zugesetzt sind; die Ware ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und kann, unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Pilz- und Insektenvertilgungsmittel, eine Auflösung von Harzseife in schwerem Teeröl, darf unter Hinweis auf die Bestimmungen unter „Insektenpulver" bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Pansarit" wird nach „Firnisse 2" verzollt. (1225)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Völlige Aufhebung der Zollfreiheit für Superphosphate verlangt.** Wir entnehmen dem „Wiadomosci Przemyslu Chemiecznego":

In einer Konferenz des Ministers für Gewerbe und Handel mit Vertretern der Wirtschaft wurde von seiten des Superphosphatverbandes die Notwendigkeit betont, die Bedingungen, unter denen die Superphosphatindustrie arbeitet, zu stabilisieren, insbesondere die Unsicherheit zu beseitigen, welche durch die Möglichkeit einer jederzeitigen zollfreien Einfuhr von Superphosphaten gegeben ist. (1154)

Ungarn. **Neue Liste zugelassener Spezialitäten.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat sich in Ungarn bereits seit längerer Zeit das Fehlen eines Verzeichnisses der zugelassenen Spezialitäten bemerkbar gemacht; die letzte Liste wurde im Jahre 1913 veröffentlicht, gab aber in der Nachkriegszeit infolge der veränderten Landesgrenzen zu vielen Zweifeln Anlaß. Vor kurzem ist von der Ungarischen Pharmazeutischen Gesellschaft eine vom Gesundheitsminister aufgestellte Liste veröffentlicht worden, die eine Anzahl vom Landwirtschaftsminister für Veterinärzwecke zugelassener Heilmittel, sowie offizielle und inoffizielle Spezialitäten, die von der staatlichen Versicherung verordnet werden können, enthält. (1275)

Lettland. **Uebergangsbestimmungen zum neuen Zolltarif.** Laut Verfügung des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 80 vom 11. April) sind diejenigen Waren, für welche die Frachtdokumente bereits vor dem 1. Februar (exkl.) den Zollbehörden eingereicht worden sind, die aber noch nicht verzollt, oder für die die Zollabgaben bis zum Termin des Inkrafttretens des neuen Zolltarifes nicht bezahlt sind, im Laufe von sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Tarifes nach den Minimalsätzen zu verzollen, wobei die Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht erforderlich ist.

Die Vorstellung von Ursprungszeugnissen ist wohl erforderlich, sofern die betreffenden Waren aus Staaten stammen, mit denen Lettland besondere zolltarifarische Vereinbarungen getroffen hat, und gewissen Warengattungen besondere Konventionaltarife eingeräumt hat. (1287)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen. Laut Verordnung des Zolldepartements vom 4. April („Vald. Vestn." Nr. 80 vom 11. April fallen unter die in der Anmerkung am Schluß der Pos. 112 (Pos. 112, 10) erwähnten Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen für die Landwirtschaft, die zollfrei eingeführt werden dürfen, folgende Erzeugnisse:

1. Saures, basisches und neutrales Bleiarsenat,
2. Calciumarsenat,
3. Calciumcyanid,
4. Pariser Grün,
5. „Germisan",
6. „Upsulum",
7. „Roggenfusariol".

Pariser Grün wird nur dann zollfrei hereingelassen, wenn es mit Holzkohle vergällt worden ist.

Genannte Waren dürfen nur auf Grund einer speziellen Erlaubnis der pharmazeutischen Verwaltung als Giftstoffe aus der Zollaufsicht herausgelassen werden, wobei die „Bestimmungen über den Handel mit giftigen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen" zu beachten sind.

Die Verordnung ist am 16. April 1928 in Kraft getreten. (1301)

Ursprungszeugnisse. „Vald. Vestn." vom 11. April 1928 enthält eine Verordnung betr. die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, deren Bestimmungen sich im wesentlichen mit den auf S. 354 der „Chem. Ind." wiedergegebenen decken.

Neu ist die Bestimmung, daß Ursprungszeugnisse von lettländischen Konsularvertretungen visiert werden müssen.

Als Erzeugnisse eines Landes gelten außer den heimischen Rohstoffen und Bodenerzeugnissen noch diejenigen Halbfabrikate und Fertigwaren, die bei der Verarbeitung in dem betreffenden Lande einen Wertzuwachs von mindestens 50% erfahren haben, sofern nicht auf der Grundlage der Reziprozität ein anderes Verhältnis festgesetzt worden ist. (1286)

Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Polen. Der kürzlich abgeschlossene und am 30. März vom lettländischen Landtage angenommene Handelsvertrag zwischen Polen und Lettland kann, wie uns aus Riga geschrieben wird, nur als wirtschaftlicher Notbehelf gewertet werden. Der Abschluß dieses Vertrages war bedingt durch die zollpolitischen Maßnahmen beider Regierungen.

Ueber einen endgültigen Vertrag konnte bisher keine Einigung erzielt werden, da es Lettland ablehnt, eine litauische Klausel in den Vertrag aufzunehmen, laut der Polen im Wirtschaftsverkehr mit Litauen noch über die Meistbegünstigung hinausgehende Handels- und namentlich Zollprivilegien verabreden darf. Die Stellungnahme Lettlands erklärt sich hauptsächlich durch folgende Gründe: aus rein wirtschaftlichen Erwägungen kann Lettland eine litauische Klausel nicht bewilligen, da in dem Moment, wo die polnisch-litauischen Beziehungen eine befriedigende Regelung gefunden haben werden, Lettland und Polen sich als ernste Konkurrenten auf dem litauischen Markt gegenüberstehen werden; durch Anerkennung der Wünsche Polens würde letzteres jedoch einen Vorsprung gegenüber Lettland gewinnen. Andererseits sind es politische Motive, die Lettland bewegen, in der angezogenen Frage eine ablehnende Stellung einzunehmen, und zwar glaubt man durch Zustimmung der von Polen geforderten Klausel in Litauen Anstoß zu erregen, da es in Kowno nur zu leicht verstimmen könnte, auf diese Weise Polens Anspruch auf eine Vorzugsstellung im litauischen Wirtschaftsverkehr anzuerkennen. Bevor daher die Beziehungen zwischen Polen und Litauen nicht endgültig geklärt sind, kann ein festeres wirtschaftliches Verhältnis zwischen Lettland und Polen nicht zustandekommen. (1285)

Zündholzsteuer. Laut Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. April 1928, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 11. April 1928, wird von inländischen und eingeführten Zündhölzern eine Abgabe von 0,80 Sant. je Schachtel mit Inhalt bis zu 75 Stück erhoben. Für jede weitere 75 Stück werden ebenfalls 0,80 Sant. erhoben. (1283)

Zolltarifentscheidungen. „Vald. Vestn." vom 13. und 14. April veröffentlichen folgende Zolltarifentscheidungen des Zolldepartements:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Blankit	112, 9 b
Dekrolin	112, 9 b
Kesselreinigungspräparat „ABC" der Fabrik „All Boiler Clean"	124, 4
Phosphorsesquisulfid	114
„Kollogenpulver", bestehend hauptsächlich aus gebranntem Calciumfluorid	104, 1

Die Zollerhebung nach den genannten Positionen erfolgt ab 16. April 1928, dem Datum des Intrafttretens des neuen Zolltarifs. (1284)

Digitized by Google

Rumänien. **Voraussichtliche Erhöhung des Zolles auf Kunstseide.** Während die im Gange befindliche Revision des geltenden Zolltarifs überwiegend die Tendenz verfolgt, eine Ermäßigung der überspannten Schutzzölle herbeizuführen, dürften aber aller Voraussicht nach, wie uns von unterrichteter Seite aus Bukarest mitgeteilt wird, für eine Reihe von Tarifpositionen Erhöhungen in Aussicht stehen. Zu diesen Positionen werden wahrscheinlich auch diejenigen für Kunstseide gehören. Es besteht die Absicht, einheitliche Zollsätze für Naturseide und Kunstseide festzusetzen. Da nun die Zölle für Naturseide gegenwärtig noch über den Kunstseidenzöllen liegen, ist mit einer Erhöhung der letzteren auf das Niveau der Naturseidenzölle zu rechnen.

Ueber das Inkrafttreten des neuen Tarifs besteht immer noch keine Klarheit. Im allgemeinen wird angenommen, daß der neue Tarif erst im Laufe des Sommers in Geltung treten wird. Das Parlament soll Mitte Mai zu einer außerordentlichen Session zusammentreten und dabei auch den neuen Tarif verabschieden. (1226)

„Lapit" zur Einfuhr freigegeben. Wie „Import-Export" meldet, hat die Generaldirektion der Zölle angeordnet, daß das zur Mäusevertilgung dienende chemische Produkt „Lapit" gegen Erlegung der vorgeschriebenen Zollgebühren zur Einfuhr freigegeben ist. (1233)

Bulgarien. **Verzögerung in der Annahme des Industrieschutzgesetzes.** Da die Vorarbeiten zum neuen „Gesetz zur Förderung der einheimischen Industrie", über das wir mehrfach berichteten*), noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, ist die Gültigkeit das bestehenden Gesetzes bis zur endgültigen Neuregelung verlängert worden. („Darjawen Westnik".) (1254)

Banderolierung der eingeführten Parfümerien. Wie „Targowsko-promischlen Glas" berichtet, wird die Zolldirektion demnächst eine Verordnung erlassen, nach der alle aus dem Auslande eingeführten Parfümerie-Artikel (Seifen, Puder, Cremes usw. mit Ausnahme von Zahnpulver und Zahnpasten) künftighin mit einer Banderole versehen werden müssen. Sämtliche bisher eingeführten Artikel müssen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verordnung zur Banderolierung deklariert werden. Diese Verordnung bezweckt die Beseitigung des in letzter Zeit stark verbreiteten Schmuggels mit ausländischen Parfümerien. (1255)

Griechenland. **Spezialitätenkontrolle.** Das griechische Ministerium für Hygiene und soziale Fürsorge hat durch Rundschreiben die zuständigen amtlichen Stellen angewiesen, den Apothekern, Drogisten und sonstigen Vertretern für pharmazeutische Erzeugnisse bekanntzugeben, daß künftig der Verkauf von therapeutischem Sera und biologischen Erzeugnissen an die Beibringung einer besonderen Ermächtigung, die von dem Ministerium für Hygiene und soziale Fürsorge erteilt wird, geknüpft ist.

Nicht unter diese Vorschrift fallen eine Reihe von im Ausland hergestellten Sera, soweit sie der staatlichen Ueberwachung im Herstellungslande unterliegen. Die in Deutschland von den Firmen Meister, Lucius (gemeint ist wahrscheinlich I. G. Farbenindustrie, Werk Höchst), Sächsisches Serumwerk, Behringwerke und Pharmagans hergestellten Sera werden von obiger Vorschrift nicht betroffen. („I. u. H.") (1288)

Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Calciumcarbid. Die Verbrauchssteuer auf einheimisches sowie vom Ausland eingeführtes Calciumcarbid wurde durch Verordnung von 1,20 Drachmen per Oka (= 1,28 kg) auf 1,50 Drachmen per kg erhöht. Außerdem wird noch ein Steuerzuschlag von 40% für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe erhoben. („Ikonomikos Tachydromos".) ((1295)

Versicherung von Waren, die im Zollamt vom Piräus lagern. Infolge der letzten Brandstiftungen in verschiedenen Lagerhäusern der Hafenstadt Piräus hat sich die Zollamtsdirektion vom Piräus veranlaßt gesehen, an die Handelskammern von Athen und Piräus eine Denkschrift zu richten, durch welche diese ersucht werden, der Kaufmannschaft zu empfehlen, im Zollamt vom Piräus lagernde Waren gegen Feuersgefahr resp. Brandstiftung zu versichern. Die Behörden hätten zwar die erforderlichen Maßnahmen gegen die Gefahr neuer Brandstiftungen getroffen, doch seien jedenfalls Vorsichtsmaßnahmen auch seitens der interessierten Kaufleute geboten. (1294)

Ver. St. von Nordamerika. **Dauerndes Einfuhrverbot für Phenolharzfolien vorgeschlagen.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge hat die United States Tariff Commission dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ihren endgültigen Bericht über die Ergebnisse ihrer Erhebungen über die unlautere Konkurrenz von seiten ausländischer Phenolharzfolien eingereicht und dem Präsidenten die Umwandlung des vorläufigen Einfuhrverbots, über das wir auf den Seiten 327 und 381 der „Chem. Ind." berichteten, in ein dauerndes Einfuhrverbot empfohlen. Innerhalb 60 Tagen ist Berufung gegen ein dauerndes Einfuhrverbot zulässig; ist nach Ablauf dieser Frist kein Protest eingegangen, so tritt das dauernde Einfuhrverbot automatisch in Kraft. (1273)

Vorläufiger Bericht der Tariff Commission über den Antrag auf Zollerhöhung für Kaliumpermanganat. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" stellt der vorläufige Bericht der United States Tariff Commission zu dem Antrage der Carus Chemical Company vom 12. November 1926 auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat fest, daß vor dem Kriege in den Vereinigten Staaten kein Kaliumpermanganat produziert wurde. Die Produktion wurde während des Krieges von mehreren Firmen aufgenommen, seit Anfang 1923 produziert nur noch die Carus Chemical Company.

Ueber die Höhe der amerikanischen Produktion in den Jahren 1925 und 1926 können keine Daten veröffentlicht werden.

Die wichtigsten Verbraucher von Kaliumpermanganat sind in den Vereinigten Staaten die Lithoponeindustrie und die Fabrikanten von Geflügelheilmitteln; bedeutende Mengen werden ferner in der Medizin verwandt.

Die amerikanische Einfuhr betrug in der Zeit von 1922 bis 1926 jährlich im Durchschnitt 339 552 lbs., im Jahre 1925 88 662 lbs., im Jahre 1926 235 688 lbs. und im Jahre 1927 319 332 lbs. Der Durchschnittswert des eingeführten Kaliumpermanganats ist von 2,54 $ per lb. im Jahre 1919 auf 0,088 $ im Jahre 1926 und 0,084 $ im Jahre 1927 gesunken.

Hauptimporteure sind Deutschland und die Tschechoslowakei.

Termin für die öffentliche Verhandlung des Antrags ist auf den 19. April 1928 anberaumt worden. (1247)

Der Einfuhrzoll für Bariumcarbonat um 50 % erhöht. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" hat der Präsident der Vereinigten Staaten am 27. März 1928 gemäß den „flexible provisions" des Tarifgesetzes von 1922 (Sektion 315) die Erhöhung des Einfuhrzolls für gefälltes Bariumcarbonat von 1 c. auf 1½ c. per lb. verfügt, um die Industrie der Vereinigten Staaten gegen die Konkurrenz von seiten des Auslandes zu schützen.

Wie wir bereits auf S. 408 der „Chem. Ind." mitteilten, hat die Tariff Commission kürzlich dem Präsidenten ihren Bericht über die Produktionskosten eingereicht. Wie in diesem Bericht (nach „Oil, Paint and Drug Reporter") ausgeführt wird, wurde die Untersuchung über die Produktionskosten am 20. Februar 1925 auf Antrag der drei amerikanischen Produzenten, der „Bertha Mineral Company", Newark, New Jersey, der „Barium Reduction Company", Charleston, West-Virginia, und der „Chicago Copper and Chemical Company", Chicago, eingeleitet.

In dem vom Weißen Hause veröffentlichten Bericht sind (nach „Chemicals") u. a. folgende Angaben enthalten:

Die United States Tariff Commission hat die Produktionskosten für gefälltes Bariumcarbonat in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, dem wichtigsten Konkurrenzlande, ermittelt.

Gefälltes Bariumcarbonat wird in West-Virginia und Illinois hergestellt. Schwerspat, der hierbei als Ausgangsmaterial dient, wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich in Missouri, Georgia und Tennessee und in Deutschland im Harz, in Thüringen und Westfalen gefördert. Das gefällte Bariumcarbonat ist nach Pos. 12 des Tarifs von 1912 zollpflichtig und darf nicht mit dem natürlichen Bariumcarbonat, Witherit, der auf der Freiliste besonders genannt ist, verwechselt werden.

Ihrer Bedeutung nach geordnet, sind die wichtigsten Verwendungszwecke des gefällten Bariumcarbonats: 1. zur Herstellung von kleinen Ziegeln, Terrakotta, Dachziegeln usw., 2. als Schmelzmittel bei der Herstellung von Email, bei der Verbleiung usw., 3. zur Herstellung von Bariumsuperoxyd und anderen Bariumverbindungen.

Der amerikanische Verbrauch von gefälltem Bariumcarbonat schwankte in der Zeit von 1922 bis 1926 einschließlich zwischen 8200 und 16 000 t jährlich. Die Einfuhr ist von fast 2000 t im Jahre 1923 auf über 9000 t im Jahre 1927 gestiegen. Die amerikanische Produktion bewegte sich in dieser Zeit zwischen 5000 t und etwas über 6000 t jährlich.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 298.

Digitized by Google

Die deutschen Produktionskosten, einschließlich Fracht bis New York, betrugen 1,5565 c. per lb. und die amerikanischen Produktionskosten, ebenfalls einschließlich Fracht bis New York, 3,5825 c. per lb. Einschließlich der Fracht nach Willoughby, Ohio, dem wichtigsten amerikanischen Verbrauchszentrum, betrugen die deutschen Produktionskosten 1,877 c. per lb. und die amerikanischen 3,498 c. per lb. Die Differenz betrug im letzteren Falle 1,621 c. und im ersteren Falle 2,0260 c. per lb. (1272)

Kontrolle der Einfuhr von Rauschmitteln. Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das Federal Narcotics Control Board am 16. März 1928 neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ein- und Ausfuhr von Rauschmitteln (Narcotic drugs import and export act) erlassen, die am 1. April 1928 in Kraft getreten sind.

Die wichtigste Abänderung der neuen Bestimmungen bezieht sich auf die Ausfertigung der Einfuhrerlaubnisscheine, die von jetzt ab in fünf Exemplaren auf fünf Blättern von verschiedener Farbe ausgestellt werden; eins ist für den ausländischen Exporteur, eins für den amerikanischen Konsul im ausländischen Ausfuhrhafen, eins für die Zollbehörde im amerikanischen Eingangshafen, eins für den amerikanischen Importeur und eins für das Control Board bestimmt.

In der Codeinfrage sind von den neuen Ausführungsbestimmungen keine Veränderungen erfolgt. (1271)

Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten. Die auf Seite 237 der „Chem. Ind." fehlende obere Grenze für Strychninsulfat ist nach „Chemist and Druggist" zu 12½% zu ergänzen. Die vorgeschlagene Toleranz für Strychninsulfattabletten beträgt demnach 7½—12½%. (1274)

Zolltarifentscheidung. Pökelsalz. Nach einer Entscheidung des United States Court of Customs Appeals ist ein von der Schenker's, Inc., eingeführtes Pökelsalz, das zu 94% aus gewöhnlichem Salz und zum Rest aus Natriumnitrit und Natriumsulfat bestand, als chemische Verbindung und nicht als gewöhnliches Salz zu verzollen.

Der Zollerheber hatte das Pökelsalz als chemische Verbindung mit einem Einfuhrzoll von 25% ad val. belegt, während der Importeur Verzollung als gewöhnliches Salz (11 c. per 100 lbs.) verlangte. Der Beschwerde des Importeurs wurde in erster Instanz stattgegeben, mit der Begründung, daß die gewöhnliche Definition des Salzes eine Verunreinigung bis zu 15% zuläßt. Hiergegen legte der Fiskus beim Court of Customs Appeals Berufung ein; das letztere Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich bei den genannten Beimengungen nicht um Verunreinigungen, sondern um Zusätze zu einem bestimmten Zweck handele, und erklärte das Pökelsalz demgemäß als „chemische Verbindung". (1220)

Canada. **Die Zolltarifänderungen.** In dem Memorandum Nr. 87 A werden die Zolltarifänderungen in ihrer endgültigen Form, wie sie vom Parlament am 30. März angenommen worden sind, veröffentlicht:

Gegenüber der Mitteilung auf S. 269 der „Chem. Ind." ergeben sich folgende Abänderungen:

Pos.	Neu hinzugekommen ist	Brit. Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
219b	Formaldehyd, nicht mehr als 15% Alkohol enthaltend . .	frei	frei	frei
	Nachzutragen ist			
236	Chirurgisches Verbandmaterial, antiseptisch oder aseptisch, einschl. wasseraufsaugende Watte	12½%	17½%	20%

In Pos. 208d (Chlorcalcium) ist hinzuzufügen: „nicht in Lösung".

Pos. 208c ist umzuändern in Pos. 208e.

In Pos. 219a (alkoholfreie Zubereitungen) ist hinzuzufügen: „Materialien, n. b. g., ausschließlich zur Herstellung von unter diese Position fallenden Zubereitungen dienend, unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen".

In Pos. 558 b (Vorgespinste usw. aus Kunstseide) ist hinzuzufügen: „nicht gefärbt". (1277)

Einfuhrverbot für Verpackungsmaterial aus Heu, Stroh usw. Eine Verordnung des Ministers der Landwirtschaft vom 21. März 1928 setzt die Verordnung vom 28. Oktober 1924, durch welche die Einfuhr von in Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln verpackten Waren in Canada verboten wurde, mit Wirkung vom 31. Mai an außer Kraft. Vom 1. Juni 1928 an gelten folgende Vorschriften:

Die Einfuhr von Waren, die in Heu, Stroh oder in irgend welchen anderen rohen Bodenerzeugnissen verpackt sind, in Canada aus allen Ländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Neu-Seelands und der Südafrikanischen Union ist verboten, es sei denn:

1. daß die Ware von einem Zeugnis eines gehörig qualifizierten und ermächtigten Veterinärbeamten des Herkunftslandes begleitet ist, worin bescheinigt wird, daß das Verpackungsmaterial, lose zerstreut, in einem hermetisch verschlossenen Raum wirksam desinfiziert worden ist, in dem die Temperatur auf nicht weniger als 65° F (19° C) gehalten wurde, und daß es innerlich wie äußerlich mit 10 Unzen einer Formaldehydlösung (im Gewicht von nicht weniger als 37% Formaldehyd) auf 1000 Kubikfuß des Raumes besprengt worden ist, worauf derselbe sofort verschlossen und während wenigstens 8 Stunden verschlossen gehalten wurde.
2. daß die Sendungen in einer der in Canada vom Landwirtschaftsdepartement unterhaltenen Räucherstationen („fumigation station") auf Kosten des Versenders oder des Importeurs desinfiziert worden sind. Diese Kosten betragen 50 c. per Packstück von 100 Pfd. oder darunter oder für 10 Kubikfuß oder darunter und 1 $ für ein Packstück von über 100 Pfd. oder über 10 Kubikfuß.

Vom 1. Juni 1928 an werden nur noch Zeugnisse, die dem obigen Text entsprechen, zugelassen. Sie müssen die Sendungen, zu denen sie gehören, begleiten und zum Zweck der Feststellung der Identität die auf diesen angebrachten Marken angeben. Zeugnisse, die ausgestellt und mit der Post nachgesandt worden sind, nachdem die Waren das Ursprungsland bereits verlassen haben, werden nicht angenommen. Das Nämliche gilt von telegraphisch übermittelten Zeugnissen.

Als gehörig qualifizierte und ermächtigte Tierärzte im Sinne dieser Verordnung werden diejenigen angesehen, deren Namen dem Generaldirektor des Veterinärwesens von den Landesregierungen der Ursprungsländer mitgeteilt worden sind.

Die vorliegende Verordnung findet auf die Warensendungen aller Länder, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Neu-Seelands und der Südafrikanischen Union Anwendung, die am 1. Juni oder später in einem canadischen Hafen ankommen.

Die Sendungen in Verpackungen, für welche kein Zeugnis ausgestellt worden ist, und diejenigen mit Zeugnissen, die dem obigen Text nicht entsprechen, oder die von einer nicht ermächtigten Person ausgestellt wurden, werden im Einfuhrhafen zum Zweck der Räucherung auf Kosten des Versenders oder des Importeurs zurückgehalten. (1280)

Mexiko. **Arzneimittelkontrolle.** Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem mexikanischen Gesundheitsgesetz vom 27. Mai 1926 („Diario Oficial" vom 8. Juni 1926).

Aus Art. 172. Einfuhrverboten und zum Verkauf oder zur Verarbeitung in Mexiko nicht zugelassen sind:

1. Geheimmittel;
2. Mittel, die nach Ansicht der Gesundheitsdirektion der Volksgesundheit schädlich sind;
3. Mittel, die nicht die Bestandteile enthalten, die von der Medizin zur Verhütung oder Heilung derjenigen Krankheiten empfohlen werden, für welche die Mittel nach Ansicht der Gesundheitsdirektion bestimmt sind;
4. Mittel zur Verhütung oder Heilung von Infektionskrankheiten, wenn nach Ansicht der Gesundheitsdirektion ihre Bestandteile, Dosierungen usw. nicht zweckentsprechend sind.
5. Mittel, die zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden könnten.

Art. 179. Verboten ist die Anwendung von Quecksilber-, Blei- und anderen giftigen oder gesundheitsschädlichen Salzen bei der Herstellung von Pomaden, Zahnpflegemitteln, Toiletteölen, Puder, sowie der Verkauf, die Herstellung und Einfuhr von ähnlichen Erzeugnissen, die solche Salze enthalten.

Art. 197 besagt, daß die Einfuhr und der Handel mit Rauschmitteln den internationalen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und den Verordnungen der Gesundheitsbehörden unterworfen sind.

Aus Art. 200. Einfuhrverboten, zur Verarbeitung oder zum Verkauf nicht zugelassen sind:

1. Opium zum Rauchen;
2. Heroin, seine Salze und Derivate;
3. Auszüge aus cannabis indica in irgendeiner Form. (1249)

San Salvador. **Zolltarifänderungen.** Die in Metallzylindern eingeführten und bisher nach Reingewicht verzollten Gase: Kohlensäure, Wasserstoff, Acetylen, Stickstoff und Ammoniak werden von jetzt ab nach Roh-

Digitized by Google

gewicht zum Satze von 12 Golddollar je 100 kg verzollt. Sauerstoff zahlt von jetzt ab 5 Golddollar je 100 kg. Diese Sätze gelten seit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Diario Oficial" (11. Februar 1928) und werden auch auf die Bestände angewendet, die sich bereits in den heimischen Niederlagen befinden, ohne eingetragen zu sein. (1235)

Cuba. **Arzneimittelkontrolle vorgeschlagen.** Einem Bericht der „Commerce Reports" zufolge ist in Cuba ein Gesetzentwurf zur Kontrolle der Einfuhr und des Verkaufs von pharmazeutischen Erzeugnissen ausgearbeitet worden.

Nach dem neuen Entwurf soll die Beschränkung der Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen auf die vom Gesundheitsdepartement eingetragenen und genehmigten Arzneimittel beibehalten werden. Die Eintragung muß von einem Apotheker nachgesucht werden und tritt bei dessen Tode oder Geschäftsaufgabe außer Kraft, sofern sie nicht vorher an jemand anders übertragen worden ist.

Die Eintragungsgebühr ist zu 25 $ für jedes medizinische Produkt vorgesehen; die jährliche Erneuerungsgebühr zum Verkauf der Präparate in Cuba ist auf 1 $ festgesetzt worden. Die Eintragung von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten kann nur durch Vollmacht des Herstellers und Vertretung durch einen verantwortlichen Apotheker beantragt werden. Bedingung für die Eintragung von Spezialitäten in Cuba ist, daß die Spezialitäten im Ursprungslande ohne Einschränkung verkauft werden dürfen; Siegel und Etiketts müssen mit den im Herstellungslande verwandten identisch sein; außerdem muß das Präparat mit einem Etikett versehen sein, auf dem die Hauptbestandteile der Spezialität, Dosis und Gebrauchsanweisung in spanischer Sprache angegeben sind. (1270)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** „Bengué-Balsam" war nach Pos. 626 mit 2 $ und einem Zuschlag von 15% verzollt worden. Auf den Einspruch der Einfuhrfirma, daß es sich nicht um ein Geheimmittel handele, da auf dem äußeren Umschlage deutlich die Zusammensetzung und der Zweck „zu äußerem Gebrauche" angegeben sei, entschied der Oberzollrat, daß die Ware nach Pos. 677 zu verzollen sei.

„Glefina", ein Lebertranpräparat, wurde als pharmazeutische Spezialität nach Pos. 623 (0,40 $ mit 15% v.W. als Zuschlag) abgefertigt.

Ein Zollamt hatte eine Strafe verhängt, weil Kisten mit „Medizinalsyrup" zur Verzollung angemeldet waren, während die Bezeichnung in der Konsularfaktura anders lautete. Die Zollstrafe wurde höheren Orts bestätigt.

Ein Postpaket mit Rasiercreme, Kölnischem Wasser, Toiletteseifen und anderen Gegenständen, die zu Reklamezwecken bestimmt waren, wurde mit Beschlag belegt, weil sich darin auch Etiketten, Verpackungen und Aufschriften befanden, die den Zollbeamten überzeugten, daß beabsichtigt worden war, die Waren ohne Etikett und Aufschriften billiger durch den Zoll zu bringen. Er berief sich für sein Verhalten auf den Erlaß Nr. 2156 von 1915, wonach „alle Aufschriften, Kästen, Gefäße, Flaschen usw., die offensichtlich zur Verpackung chemischer Zubereitungen bestimmt sind, mit Beschlag belegt werden müssen". Die Beschlagnahme wurde als zu Recht bestehend anerkannt. („Diario Oficial" v. 22. 2. 28.) (1241)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte.** Im ägyptischen „J. off." vom 2. April 1928 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
14	Lederabfälle (Selaté)	6
15	Hörner und Hufe	6
27	Knochen	4½
28	Knochenmehl	—
32	Senna	25
33	Safflor (usfur)	70
34	Hennablätter	27
35	Henna, gepulvert und gemischt	17
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	50
47	Gummi arabicum, weiß	50
48	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
49	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. April bis zum 30. Juni 1928. (1263)

Südafrikanische Union. **Aenderung des Weinsteinzolls.** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten telegraphischen Meldung wird in der Budget-Vorlage eine Erhöhung des Zolls auf „Cremor tartari und Ersatzstoffe" (Pos. 16) von 3 d. per lb auf 4 d. per lb oder 30% v. W. vorgeschlagen („und Ersatzstoffe" ist dem Text neu hinzugefügt). Der neue Zoll ist bereits provisorisch in Kraft getreten. (1260)

Palästina. **Zollfreiheit für Flugzeugmotorentreibstoffe.** Gemäß einer in der „Official Gazette" für Palästina vom 1. April 1928 veröffentlichten Verordnung können Treibstoffe für Flugzeugmotoren von Luftverkehrsgesellschaften unter Zollkontrolle und unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden. (1276)

Persien. **Einfuhrverbot für Kunstseidegarn.** (Vgl. „Chem. Ind." S. 328.) Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt wird das Einfuhrverbot für Kunstseidegarn nicht vor dem 10. Mai in Kraft treten. (1261)

Australien. **Inkrafttreten der neuen Zölle.** Ueber die Annahme der australischen Zolltarifvorlage berichteten wir bereits auf S. 409 der „Chem. Ind." Einer amtlichen telegraphischen Meldung zufolge sind die neuen Zölle mit sofortiger Wirkung (31. März 1928) in Kraft getreten. (1298)

Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen. Nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt zieht das australische Tariff Board eine Erhöhung des Zolls auf Arsenverbindungen in Betracht. (1278)

Zolltarifentscheidung. Die „Commonwealth Gazette" vom 9. Februar enthält folgende Entscheidung des Zollkommissars:

Nach Pos. 404 sind zu verzollen: Amyl- und Isopropylalkohol für Celluloselacke und Celluloseemaillelacke (mit Wirkung vom 25. Januar 1927 ab). (1218)

VERKEHRSWESEN

Einführung neuer Frachtbriefe am 1. Oktober 1928.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung und des neuen Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr am 1. Oktober d. J. werden voraussichtlich auch neue deutsche und neue internationale Frachtbriefe eingeführt werden. Da die bisher gültigen Vordrucke voraussichtlich nicht aufgebraucht werden können, dürfte es sich empfehlen, die Bedarfsdeckung nicht über den 30. September d. J. vorzunehmen. (1268)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 9. April 1928 sind im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin folgende Empfangsstationen nachgetragen worden:

Altona
Cüstrin, Altstadt
Cüstrin, Neustadt, Hbf.
Dortmund, Hafen
Dresden, König-Albert-Hafen
Düsseldorf, Hafen
Friedrichshafen
Fürstenwalde (Spree)
Glogau
Kehl
Kolberg
Konstanz
Neuruppin
Potsdam
Wesseling
Wesseling, Rheinwerft
Wilhelmshaven
Wittenberg (Pr. Sa.) (1239)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

Im Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien ist mit Gültigkeit vom 9. April 1928 die Station Bad Köstritz mit besonderen Stationsfrachtsätzen nachgetragen worden. (1240)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 19. April 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel die Station Dohna (Sa.) unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (1289)

Ausnahmetarif 59 (Bleiglätte usw.).

Mit Gültigkeit vom 19. April 1928 ist im Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. die Station Gotha unter den Versandstationen zu a) nachgetragen worden. (1291)

Digitized by Google

Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel.

Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (1292)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Dortmund.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet den nächsten ihrer gewerbehygienischen Vortragskurse vom 21. bis 24. Mai d. J. in Dortmund für das westfälische Industriegebiet. Das Programm sieht Vorträge über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Arbeitsphysiologie, sowie insbesondere verschiedene Vorträge über gewerbliche Vergiftungen, gewerbliche Staubfragen, gewerbliche Schädigungen durch Elektrizität, gesundheitliche und technische Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsraumes, usw vor; außerdem werden Besichtigungen gewerblicher Betriebe durchgeführt. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (1237)

Tarifstundenlöhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen.

Stand am 5. April 1928.

Sektion:	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses	Gekündigt zum	Neue Forderungen
Ia (Berlin)	1.4.28—2.4.29 a) 83,5 b) 83.5 c) 108,5 d) 57 e) 80 pro Woche	B. 20 3. 1928	—	—
Ib (Stettin)	1.10.27—31.3.28 a) 66 b) 63 c) 72 d) 42 e) —	Spruch der Schlichterkammer in Stettin 9. 4. 27	31. 3. 1928	10 Pfg.
II (Breslau)	1.4.28—30.4.29 a) 64 b) 62 c) 70,5 d) 41,5 e) —	H. 30. 3. 1928	—	—
IIIa (Hannover)	1.5.28—31.3.29 a) 77 b) — c) — d) e) —	V. 3. 4. 1928	—	—
Harburg	1.4.27—30.4.28 a) 77 b) — c) — d) 50,5 e) —	H. 25. 3. 1927	30. 4. 1928	15 Pfg.
IIIb (Hamburg)	7. 4. 27—30. 4. 28 a) 81 b) 81 c) 93 d) 54 e) —	H. 8. 4. 1927	30. 4. 1928	15 Pfg.
IVa (Köln-Stadt)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 78,5 b) 77 c) 83/99 d) 50,5/52,5 e) 114 pro Woche	V. 21. 3. 1928	—	—
IVa (Köln-Land)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 75 b) 74 c) 87/96 d) 50 e) 103 pro Woche	H. 29. 3. 1928	—	—
IVa (Elberfeld)	15.3.27—30.4.28 a) 69 b) 69 c) 80 d) 49 e) 70 pro Woche	H. 29. 3. 1927		
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet A, Industriebezirk)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 79 80 b) 74/75 c) 88, 89, 90 d) — e) 16 pro Schicht	H. 4. 4 1928	—	—
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet B, Sauer- und Siegerland)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) b) c) d) — e) 15 pro Schicht	B. 27. 3. 1928	—	—
IVb (Essen Wirtschaftsgebiet C, Nordöstliches Westfalen)	1. 4. 28—31. 1. 29 a) 75 b) 73 c) 82 d) — e) —	B. 28. 3. 1928	—	—
IVc (Düsseldorf)	15.3.27—30.4.28 a) 74 b) 74 c) 88 d) 53 e) 18 pro Schicht	H. 16. 3. 1927	30. 4. 1928	
Va (Leipzig)	1. 4. 27—30. 4. 28 a) 76 b) 76 c) 83,6 d) 50,5 e) —	H. 23. 3. 1927	30. 4. 1928	20%
Vb (Wolfen)	1. 4. 27—30. 4. 28 a) 73 b) 73 c) 91,5 d) 48,5 e) —	V. 21. 3. 1927	30. 4. 1928	12 Pfg.
VI (Mannheim)	1. 8. 27—31. 3. 28 a) 73 *) b) 73 c) 91,3/95,3 d) 51,1 e) 146 pro Woche	H. 8. 3. 1927	31. 3. 1928	20%
Gruppe Württemberg	4. 4. 27—30. 4. 28 a) 78 *) b) 78 c) 96 d) 54,5 e) 70 pro Woche	V. vor dem H. T. A. 20. 4. 1927	30. 4. 1928	
VII (Frankfurt)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 82 b) 80 c) 96 d) 55 e) 2 pro Stunde	B. 19. 3. 1928	—	—
VIII (München)	1. 4. 27—15. 4. 28 a) 71 b) 71 c) 79/85 d) 46 e) —	H. 6. 4. 1927	15. 4. 1928	12 Pfg.

Anmerkungen:

*) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg.

a) Betriebsarbeiter.
b) ungelernte Arbeiter.
c) Handwerker.
d) Frauen in der Produktion.
e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.

V. — freie Vereinbarung.
B. — Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
H. — Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

(1221)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus beschlagnahmten USA.-Patenten.

Im Rahmen des amerikanischen Freigabegesetzes ist eine Entschädigung für diejenigen während des Krieges in Amerika beschlagnahmten deutschen Patente vorgesehen, die an die Regierung der Vereinigten Staaten verkauft oder lizenziert bzw. von ihr benutzt wurden. Um die Rechte der entschädigungsberechtigten deutschen Patentinhaber geschlossen zu wahren, ist nunmehr im Auftrage des Auswärtigen Amtes eine Zentralstelle errichtet worden, und zwar als gemeinsames Sonderbüro des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes und der Abteilung Amerika des Bundes der Auslandsdeutschen, die ihre Tätigkeit unter der Mitwirkung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ausübt. Sämtliche Besitzer der während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Patente werden aufgefordert, umgehend schriftliche Anmeldungen bei dieser Stelle vorzunehmen unter der Anschrift: Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12-14. Anzugeben sind: Patentbesitzer und Patentanmelder, amerikanische Patentnummer, Datum der Erteilung, ferner etwaige den Patentbesitzern selbst bekannten Einzelheiten über das Schicksal ihrer USA.-Patente. Nach Feststellung des Wortlauts der für das Verfahren vor dem Schiedsrichter erforderlichen Vollmacht durch die zuständigen Stellen in Washington werden die Formulare den bei der Interessenvertretung registrierten Patentinhabern zugestellt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die amtlichen Stellen es im eigensten Interesse der Patentinhaber für dringend geboten erachten, die Anmeldungen durch diese Zentralstelle sofort vorzunehmen, da bei den meisten Patenten komplizierte Untersuchungen über Art und Umfang der Verwertung angestellt werden müssen und die Frist für die formgerechte Anmeldung bei dem bereits ernannten Schiedsrichter innerhalb von vier Monaten nach seinem Amtsantritt abläuft. (1250)

Ausland.

Niederlande. **Die Farben- und Lackindustrie.** Nach „L'Industrie Chimique" hat sich die niederländische Farben- und Lackindustrie seit Kriegsende beträchtlich entwickelt. Die Zahl der in dieser Branche tätigen Fabriken wird auf 165 und der Gesamtwert der Produktion für das Jahr 1926 auf 40 Millionen Gulden geschätzt, während im Jahre 1919 139 Fabriken eine Produktion im Werte von 16,18 Millionen Gulden aufbrachten.

Die wichtigsten von dieser Industrie verbrauchten Rohstoffe sind:

Leinöl, das im Lande selbst produziert wird;

Terpentinöl, das aus den Vereinigten Staaten und Frankreich eingeführt wird;

Zinkweiß, das in den Niederlanden hergestellt und außerdem aus Deutschland, Belgien und den Vereinigten Staaten eingeführt wird;

Bleiweiß, das in den Niederlanden hergestellt und außerdem aus Belgien und den Vereinigten Staaten eingeführt wird;

Lithopone aus inländischer Produktion;

Gasruß, der aus den Vereinigten Staaten bezogen wird. (668)

Polen. **Die Lage auf dem Schwefelsäuremarkt.** Der Absatz von Schwefelsäure auf dem polnischen Inlandsmarkte steigt von Jahr zu Jahr; während im Jahre 1926 von den oberschlesischen Hütten 136 000 t Schwefelsäure (umgerechnet auf 50° Bé Säure) im Inlande untergebracht wurden, sind im Jahre 1927 200 000 t abgesetzt worden, was einer etwa 50%igen Absatzerhöhung entspricht. Berücksichtigt man, daß die Produktion von Schwefelsäure in den oberschlesischen Hütten indessen nur um 30%, d. h. von 175 000 t im Jahre 1926 auf 227 000 t im Jahre 1927 gestiegen ist, so ergibt sich ein erheblicher Ueberschuß der abgesetzten gegenüber der produzierten Schwefelsäuremenge.

Als wichtigster Schwefelsäurekonsument kommt in Polen die Superphosphatindustrie in Frage. Die Produktionserhöhung der Superphosphatindustrie, die noch immer im Steigen begriffen ist, ist darauf zurückzuführen, daß die Landwirtschaft in den zentralen, südöstlichen und östlichen Provinzen Polens erst jetzt mit der Verwendung von künstlichen Düngemitteln beginnt.

Der Vertrieb der aus oberschlesischen Zinkhütten stammenden Schwefelsäure lag bis Ende 1927 in den Händen des seit dem Jahre 1880 bestehenden Verbandes der Schwefelsäureerzeuger (Schwefelsäuregemeinschaft) in Breslau. Seit dem 1. Januar 1928 ist der Vertrieb für dieses Produkt von den oberschlesischen Hütten einer neuen Organisation, dem „Zjednoczenie Sprzedazy Kwasu Siarkowego sp. z. ogr. odp." (Vertriebsvereinigung für Schwefelsäure G. m. b. H.) in Kattowitz übertragen worden. („Przeglad Gospodarczy" Nr. 7.) (1282)

Griechenland. **Schädlingsbekämpfung.** Wie wir aus halbamtlicher Quelle erfahren, hat das griechische Landwirtschaftsministerium einen Kredit von 8 Millionen Drachmen zur Vertilgung von Heuschrecken in den Bezirken Attika und Böotien, Phtiotis und Phokis, Achaia und Ilis, Euböa, Arkadien, Messenien, Thessalien (Larissa und Trikala), Janina, Kozani, Cykmaden Inseln und Arta eröffnet. Folgende Pflanzenkrankheiten sind in den letzten Monaten aufgetreten: Meltau und Eudemis botrana in den Weinbergen des Peloponnes und auf Kreta. Olivenlaus (Dacus cleae) in den Olivenwäldern von Korfu, Kephalonia, Lefkas, Mytilene, Rethymo und Candia auf Kreta und in dem Bezirk Lakonien. Blätterlaus (Aphididae) in den Obstbäumen und Gemüsegärten im Peleponnes und auf den Inseln Chios, Mytilene, Limnos und Kreta. (1236)

Italien. **Zusammenschluß in der Citronensäureindustrie.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, haben sich sämtliche italienischen Citronensäureproduzenten zu einem Syndikat, dem „Consorzio Italiano Fabbriche Acido Citrico" („Cifac"), dessen Sitz in Messina ist, zusammengeschlossen. Die Dauer des Syndikats beträgt zunächst fünf Jahre und kann danach um die gleiche Zeit verlängert werden.

Der Zweck dieses Zusammenschlusses ist der Verkauf von Citronensäure auf streng wirtschaftlicher Grundlage und Lieferung an die Verbraucher der ganzen Erde zu möglichst niedrigen Preisen. Das Syndikat will den Interessen aller beteiligten Parteien mit größter Sorgfalt Rechnung tragen, die Preisschwankungen auf ein Minimum reduzieren und für prompte und regelmäßige Lieferungen sorgen. Die an dem Syndikat beteiligten Fabriken — sagt das herausgegebene Rundschreiben — verarbeiten sehr große Mengen von Citronen und citronensaurem Kalk und können große Lieferungen von Citronensäure bewerkstelligen (vgl. „Chem. Ind." S. 383). (1219)

Mahnung an die Exporteure zu größerem Verantwortungsgefühl. Der italienische Journalist Stendardo äußert sich im „Giornale d'Italia" den italienischen Produzenten und Exporteuren gegenüber dahin, daß sie ihre Exportmethoden nach Deutschland radikal ändern müßten, wenn sie nicht allein durch ihre Schuld ganz vom deutschen Markt ausgeschlosen werden wollten. Sie machten nicht nur den Fehler, zu spät mit ihren Produkten im deutschen Markt zu erscheinen, auch heute noch griffe eine Reihe italienischer Exporteure zu armseligen Betrügereien bei der Verpackung und bei dem Versand der Waren. Das schade dem italienischen Namen. Wer mit dem Auslande Handel treiben wolle, müsse auch imstande sein, den italienischen Namen im Auslande zu vertreten und ihm Ehre zu machen. Italien dürfe die Auslandsmärkte nicht verlieren um derjenigen Elemente willen, die kein Verantwortungsgefühl besäßen. („I. u. H.") (1264)

Canada. **Produktion von Eisenoxyden.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, betrug der Versand von Eisenoxyden aus den canadischen Lagern während des Jahres 1926 nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics 6626 t im Werte von 101 843 $. Im Jahre 1925 wurden 7118 t im Werte von 91 913 $ produziert.

Die Eisenoxyde werden in Canada in zwei Formen gehandelt, und zwar roh und calciniert. Die rohen Eisenoxyde werden vor dem Versand getrocknet und finden als Gasreinigungsmasse Verwendung, während die calcinierten Eisenoxyde in gemahlenem Zustande hauptsächlich von der Farbenindustrie aufgenommen werden.

Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug im Jahre 1926 178 078 $. (618)

Aus der chemischen Industrie. Die Whiteshore Salts and Chemical Company beabsichtigt, in Palo (Saskatchewan) eine Anlage zur Entwässerung von natürlichem Natriumsulfat zu errichten, deren Kosten sich auf 100 000 $ belaufen werden. Das dort vorhandene Lager ist eines der größten Natriumsulfatlager der Erde; der Gehalt wird auf 20 Millionen t geschätzt.

Die Gründung einer Strohpapierindustrie in Westcanada wird voraussichtlich wesentlich zur Hebung des Absatzes beitragen. Die Gesellschaft hat bereits 3000 t kristallisiertes

Digitized by Google

Natriumsulfat versandt, die größtenteils von der Nickelindustrie in Sudbury und der Textilindustrie in Quebec aufgenommen wurden. Der Verbrauch der Sulfatcellulose-industrie ist ebenfalls bedeutend. Mit Inbetriebsetzung der Entwässerungsanlage rechnet man mit zunehmender Nachfrage. (612)

Porto Rico. **Zunehmender Verbrauch von Düngemitteln.** Einer Notiz der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." zufolge finden Düngemittel auf der Insel Porto Rico in steigenden Mengen Absatz Der gegenwärtige Verbrauch wird auf 50 000—65 000 t Düngemittel geschätzt, die größtenteils in Form von Mischdüngern aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden. (639)

Marokko (Französische Zone). **Die Einfuhr chemischer Produkte.** In ihrer Kolonial-Rubrik gibt die „Journée industrielle" einen Ueberblick über den Verbrauch chemischer Produkte in Marokko, unter Beifügung nachstehender Statistik über die Einfuhr in die französische Zone im Jahr 1925:

Produkt	Menge 1000 kg	Wert 1000 frs.	Hauptausfuhrländer	1000 kg
Kohlensäure	19,7	57,6	Frankreich	19,7
Andere Säuren	151,6	310,7	Frankreich	85,5
			Belgien	61,8
Aetzkali und Pottasche	139,9	294,6	Frankreich	22,6
			Belgien	117,3
Aetznatron	96,2	105,4	Frankreich	29,9
			Spanien	50,2
			Belgien	16,0
Soda, natürliche und künstliche	218,1	163,1	Frankreich	187,1
			Belgien	31,1
Alaun	30,7	27,2	Belgien	17,9
Künstl. Düngemittel	1 074,9	307,4	Frankreich	1 055,3
Holzgeist (Methanol)	269,7	455,5	Frankreich	9,4
			Belgien	173,4
			Holland	58,4
Calciumcarbid	1 898,4	1 910,0	Frankreich	1 575,6
Sulfate	251,8	157,6	Frankreich	67,4
			Belgien	181,4
Steinkohlenteerderivate	50,6	73,4	Frankreich	31,9
			Belgien	17,7
Andere chem. Produkte	967,2	2 047,4	Frankreich	669,3
			Spanien	148,8
			Belgien	133,0

(601)

Kenya-Kolonie. **Versuchskulturen.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Regierung der Kenya-Kolonie Versuchskulturen zur Gewinnung von Cascara, Campher und Chinarinde angelegt, die durchweg aussichtsreich erscheinen. (616)

Persien. **Opium-Anbau und Handel.** Ueber die Bedeutung des Opium-Anbaues und Handels für die südpersische Wirtschaft veröffentlicht der Hamburger „Wirtschaftsdienst" folgende Angaben:

Die südpersische Wirtschaft basiert in der Hauptsache auf dem Opium-Anbau und Handel. Die Opiumkultur ist auch unter normalen Verhältnissen ein gewagtes Geschäft, da die empfindliche Pflanze leicht durch Insekten und Witterungseinflüsse leidet und außerordentlich schwankende Erträge liefert. Für die südpersische Opiumwirtschaft hat sich aber die Lage seit einigen Jahren dadurch kompliziert, daß das Hauptabsatzgebiet für persisches Opium, das sonst regelmäßig nahezu 90% der Produktion aufgenommen hatte, nämlich China, infolge der dortigen innerpolitischen Verhältnisse, als Markt so gut wie ausgefallen ist. Infolgedessen ist das Opiumgeschäft fast völlig zum Erliegen gekommen, der Preis fiel von 320 bis 350 Kran pro Batman (= etwa 3 kg) auf 200 Kran und darunter. Ein erheblicher Teil des Opiums ist unverwertbar geblieben. Wenn sich auch der Preis inzwischen wieder etwas erholt hat, so ist doch an eine Belebung des Opiumgeschäfts erst wieder zu denken, wenn sich die Verhältnisse in China weiter geklärt haben werden. Die erlittenen Verluste machen es begreiflich, daß die persische Wirtschaft der Opiumpolitik des Völkerbundes Widerstand entgegengesetzt. Man wird in Persien so lange von der Opiumkultur nicht abgehen und andere Kulturen einführen können, als die unentwickelten Verkehrsverhältnisse den Transport anderer, im Verhältnis zu dem leichten und hochwertigen Opium, erheblich schwerer zu befördernder agrarischer Erzeugnisse so verteuern, daß sie auf dem Weltmarkt als konkurrenzfähige Produkte nicht in Frage kommen. Zwingt man aber Persien vorzeitig, einen seiner wichtigsten Exportartikel aufzugeben, dann wird nicht nur die schwierige innerwirtschaftliche Lage Südpersiens zu einem Dauerzustand werden, sondern auch die Aufnahmefähigkeit des Gesamtlandes für fremde Waren entsprechend sinken. (1216)

Britisch-Indien. **Produktion und Ausfuhr von Opium.** Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" erklärte der englische Unterstaatssekretär für Britisch-Indien auf eine Anfrage im Parlament, daß im Jahre 1926 1 224 140 lbs. Opium, einschließlich 88 000 lbs. medizinischen Opiums, die nach Großbritannien gingen, aus Britisch-Indien ausgeführt wurden. Die anderen Bestimmungsländer waren Französisch-Indochina, die Malayenstaaten, Niederländisch-Indien, Siam, Hongkong, Sarawak, Britisch-Nordborneo, Ceylon und Sansibar.

Im gleichen Jahre betrug die Opiumproduktion in Britisch-Indien 1 082 700 lbs. Der Reingewinn der indischen Regierung aus dem Opiumgeschäft belief sich im Jahre 1925/26 auf 20,35 Millionen Rupien. Neuere Angaben wären nicht verfügbar. (831)

Philippinen. **Produktion von Zündhölzern.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, erhöht die Zündholzfabrik in Manila, die der International Match Company of Philadelphia gehört, ihre Produktion, um den gesamten Zündholzbedarf des inländischen Marktes decken zu können. (443)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Kommerzienrat Henkel Ehrenbürger von Düsseldorf. Kommerzienrat Fritz Henkel wurde am 17. April 1928 von den Stadtverordneten zum Ehrenbürger der Stadt Düsseldorf ernannt. Oberbürgermeister Dr. Lehr würdigte die erfolgreiche Lebensarbeit von Kommerzienrat Henkel, der neben der unermüdlichen Hingabe an sein Werk auch die Sorge für seine Werksangehörigen nicht außer acht ließ. Daß er jederzeit für die Armen seine hilfsbereite Hand habe, sei auch in der hochherzigen Spende von 200 000,— M. zum Ausdruck gekommen, die Kommerzienrat Henkel aus Anlaß seines 80. Geburtstages zur Linderung der Not der Armen gemacht habe. (1300)

Geschäftliches.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im Geschäftsjahr 1927 betrug der Rohgewinn zuzüglich des Vortrages aus 1926 RM. 2 340 084. Nach Vornahme der Abschreibungen in Höhe von RM. 1 093 823 beziffert sich der Reingewinn auf M. 1 246 261, von dem nach Abzug der Tantiemen die Ausschüttung einer Dividende von 12% vorgeschlagen wird. Die Gesellschaft begründete mit den anderen deutschen Sprengstoffgesellschaften die Sprengstoff-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H., Köln, mit Zweigstellen in Berlin und Essen und einer Versandabteilung in München. Die damit verbundene Rationalisierung ermöglichte bereits eine zweimalige Senkung der Verkaufspreise. Der gegenseitige Austausch von Betriebserfahrungen kommt den einzelnen Werken zugute. Auch in der Zündmittelindustrie erzielte der Zusammenschluß günstige Ergebnisse. Für andere Fabrikationszweige ist eine ähnliche Organisation geplant, um ihre verlustbringenden Preise mehr den Gestehungskosten anzupassen. Auch in dem Berichtsjahr blieben die Fabriken von Explosionen verschont. Ihre Leistungsfähigkeit sowie die der Werke der dem Unternehmen angeschlossenen Gesellschaften konnten wiederum nicht voll ausgenutzt werden, ebenso ist die Beschäftigung im laufenden Geschäftsjahr gerade noch als befriedigend zu bezeichnen. Da der Gesellschaft für die Unterhaltung der großen Anlagen besonders für militärische Fabrikate die Mittel fehlen, ein Fonds für größere Explosionen und Feuerschäden noch nicht wieder angesammelt werden konnte, die neuen gut einschlagenden Produkte weiteres Kapital für die Vorräte erfordern und einige Neuanlagen zu Betriebsverbesserungen sowie die Errichtung von Beamtenwohnhäusern notwendig werden, wird die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 Millionen Reichsmark vorgeschlagen durch Ausgabe von 3000 Stück neuen Aktien zu je M. 1000,— mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1928. Hiervon sollen den Inhabern der alten Aktien 2 500 Stück derart zum Bezuge angeboten werden, daß auf nom. M. 2000,— alte Aktien nom. M. 1000,— neue Aktien zum Kurse von 100% bezogen werden können. Der Bezugspreis der neuen Aktien soll je zur Hälfte am 1. Juli und 1. Oktober 1928 fällig werden." (1228)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Offene Handelsgesellschaft Wuppertaler Druckfarbenfabrik Gebr. Dühlmeyer, Elberfeld, Ostersbaum 2. Die Firma ist am 12. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld eingetragen und begonnen am 2. 1. 1928. Gesellschafter: Friedel Dühlmeyer und Rudi Dühlmeyer, beide in Barmen.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Testrabit Gesellschaft für Teerverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 Abs. 2 (Firma) abgeändert. Die Firma lautet jetzt: **Tegabit Gesellschaft für Teerverarbeitung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Rud. Rütgers Chemische Fabrik für Teerprodukte Charlottenburg mit je einer **Zweigniederlassung zu Ober Heuduk und Zabrze.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hindenburg, O.-S., ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung in Zerbst.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 16. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Haas, Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

I. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen. Zweigniederlassung in Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 29. 3. 1928 eingetragen: Konsul Direktor Walter Gottfried Kummer in Barmen wurde als weiteres Vorstandsmitglied bestellt mit dem Rechte, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Dr. Utermann Chemische Fabrik GmbH. — „Novita" Gasglühlicht-Werke Ges. mbH. — Chemische Produkte Bläns-dorf & Co. G. m. b. H. — Chemische Werke Falter G. m. b. H., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. u. 28. 3., 3. u. 5. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Walter & Co. G. m. b. H. Fabrikation tierärztlicher Mittel und Apparate, Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist fortan nur die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Rohprodukten. Dr. Siegfried Walter ist als Geschäftsführer abberufen. Die Gesellschaft hat fortan nur einen Geschäftsführer. Max Silbergleit ist alleiniger Geschäftsführer.

Lutzi & Martin, Chemisch-Technische Gesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 29. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 15. 12. 1927. Gesellschafter sind: Carl Lutzi, Kaufmann, und Julius Martin, Ingenieur, beide Berlin.

Emil Lelle, Chemische Fabrik in Pirmasens. Die Firma ist am 2. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen. Inhaber: Emil Lelle, Fabrikant, daselbst.

Deutsche Rotationsdruckfarben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 2. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Druckfarben für Rotationsmaschinen zum Druck von Tageszeitungen. Die Gesellschaft kann alle mit dem vorgedachten Gegenstand zusammenhängenden Geschäfte abschließen und sich bei ähnlichen Unternehmungen in jeder Form beteiligen. Stammkapital: 80 000 M. Geschäftsführer: Dr. phil. Kurt Preuß, Berlin-Halensee, Kaufmann Heinrich Rahmer, Berlin-Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 2. und 22. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Berg & Co., Gesellschaft für chemo-keramische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Andernach.** Die Firma ist am 28. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 10. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemo-keramischen Erzeugnissen und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikdirektor Karl Heyden in Burgbrohl. Dem Theodor Grimberg zu Andernach ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Chemische Fabrik Bettenhausen Hermann Wagner, Kassel-B. Die Firma ist am 17. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Inhaber Kaufmann Hermann Wagner, Kassel-B.

Wilhelm Banzhaf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Vaihingen a. F.**, Paulinenstraße 7B. Die Firma ist am 30. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 6. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Herstellung und Vertrieb von Lack- und Oelfarben. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den Schluß eines Geschäftsjahres zu kündigen. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Geschäftsführer: Wilhelm Banzhaf, Fabrikant, und Gustav Mezger, Kaufmann, beide in Vaihingen a. F. (Der Gesellschafter Wilhelm Banzhaf bringt als Sacheinlage ein: das von ihm bisher unter der nicht eingetragenen Firma Wilhelm Banzhaf, Farben- und Kittfabrik in Vaihingen a. F., betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven nach dem Stand vom 1. 1. 1928 mit der Maßgabe, daß das Geschäft von diesem Zeitpunkt an als auf Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen ist. Der Wert, um den die Gesellschaft diese Sacheinlage übernimmt, wird auf 12 000 M. festgesetzt.)

Brunsviga chem.-techn. Produkte Alfred Medecke, Sitz: **Braunschweig.** Die Firma ist am 2. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Inhaber: Kaufmann Alfred Medecke in Braunschweig.

Eckenroth Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Müngersdorf.** Die Firma ist am 3. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Klebstoff, insbesondere Kalt- und Pflanzenleim, die Herstellung aller einschlägigen Artikel sowie der Handel mit diesen Fertigprodukten und den hierzu gehörigen Rohmaterialien. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Curt Prüfke und Ludwig Eckenroth, Kaufleute, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 15. und 27. 3. 1928.

Emil Pusmentirer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig-Leutzsch**, Friedrich-Ebert-Str. 46. Die Firma ist am 5. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Kopfwasser und kosmetischen Artikeln aller Art, insbesondere der Fortbetrieb des in Leipzig unter der nicht eingetragenen Firma Emis Pusmentirer bestehenden Fabrikations- und Handelsgeschäfts. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 12. 1937. Die Gesellschafter haben spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages zu erklären, ob sie die Gesellschaft fortsetzen wollen. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Erklärung, so gilt der Vertrag jeweils um weitere drei Jahre als verlängert. Zu Geschäftsführern sind bestellt: der Kaufmann Hermann Eckstein in Weilrode und der Fabrikant Emil Pusmentirer in Leipzig. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz i. B., Zweigniederlassung Devrientwerk-Zwickau in Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau i. Sa. ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Kommerzienrat Direktor Dr. Heinrich v. Hochstetter ist ausgeschieden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr.-Ing. Koloman Roka in Konstanz bestellt. Nach Aufhebung der Zweigniederlassung ist die Firma erloschen.

Chemische Fabrik H. Herrmann Nachf., Wittenburg i. Meckl., Inh. Apotheker Ernst Koch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenburg i. Meckl. ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Chemische Werke Rhenania, Andernach. Das Amtsgericht Andernach macht unterm 30. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Lackwerke Ludwig Gronau, A.-G., Hannover, Schillerstraße 35. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 29. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Schwarmstedt Aktiengesellschaft in Hannover. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 29. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

A. Schönert, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mülheim-Ruhr-Styrum. Das Amtsgericht Mülheim (Ruhr) macht unterm 7. 4. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Lederleimfabrik am gleichen Tage das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet ist. Zur Vertrauensperson ist Kaufmann Julius Leverkus bestellt. Vergleichstermin ist am 3. 5. 1928, vorm. 11 Uhr. Eröffnungsantrag nebst Anlagen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. (1259)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. April 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 234—238
Alaun (gew., in Stücken) 160—163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 196—199
Aluminiumsulfat (17%) 92—95
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 640—655
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 153—158
Bariumsuperoxyd (87%) 625—635
Bleiglätte (pulverförmig) 585—605
Bleiweiß (pulverförmig) 575—590
Blutlaugensalz (gelbes) 1540—1575
Blutlaugensalz (rotes) 3625—3660
Bromkalium (rein) 2775—2850
Calciumcarbid (in Stücken) 169—171
Calciumphosphat (pulverförmig) 178 bis 183
Chlorcalcium (geschm.) 71—74
Chlorkalium (gew.) 84—88
Chlorkalk (105—110%) 107—110
Chromalaun (krist.) 295—300
Eisenchlorid (trocken) 66—68
Eisensulfat (krist.) 290—295
Jodkalium (weiß) 310—320 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415—425
Kalliumchlorat (krist.) 435—450
Kaliummetabisulfit (krist.) 710—725
Kaliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1565
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 435—445
Magnesiumcarbonat (leicht) 460—475
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—89
Magnesiumsulfat (techn.) 105—109
Mennige (versch. Sorten) 600—635
Natriumbicarbonat (techn.) 128—132
Natriumbichromat (krist.) 540—560
Natriumchlorat (krist.) 430—440
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 172 bis 174
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—198
Natriumnitrit (krist.) 410—425
Natriumsulfat (krist., neige) 46—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 450—465
Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 189—193,50
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78,50—82
Soda (krist.) 41,25—43
Zinkchlorid (fest) 415—430
Zinksulfat (krist., techn.) 171—174
Zinkweiß (versch. Sorten) 640—800
Zinnchlorid 3550—3625
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5325

Bulgarien (Burgas). 31. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 18
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 9.50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 13. April 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1])
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 34
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat (lb) 0/0/8½
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) (lb.) 0/0/10¼ bis 0/0/11½
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/9¾
Bromnatrium 1/11—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/2—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. April 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 17 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14
Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Norgesalpeter 19
Ocker 3,60—4,70
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 100 kg)
Seifenstein (70—72%) 4.80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 14—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos.) 82—90

Italien (Mailand), Mitte April 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 765
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 665
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 770
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 258
Aetznatron (70—72%) 140
Aetznatron (76—78%) 158
Arsenige Säure (99%) 187
Benzin 270
Bleiglätte 303
Bleiweiß 308
Borax (99%, krist.) 189
Borax (Pulver) 198
Borsäure (rein, große Schuppen) 368
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1015
Calciumcarbid 91
Campher (raff.) 26 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 79
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolz.) 62
Chromalaun 220
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 250
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 108
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 55
Essigsäure (40%, techn.) 218
Flußsäure (50%, techn.) 425
Formaldehyd (40%) 520
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 101
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 120
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 277
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 405
Glycerin (rein, 28° Bé) 565
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 287
Kaliumchlorat (rein) 348
Kaliummetabisulfit 313
Kaliumnitrat (rein, 99%) 210
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 81
Knochenkohle (Ia) 530
Knochenkohle (IIa) 210
Kupfervitriol (98—99%) 218
Lithopone (30%, inländ.) 225
Lithopone (ausländ.) 235
Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 55
Mannit 37 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 298
Naphthalin (weiß, Schuppen) 126
Naphthalin (chem. rein) 385
Natriumbisulfit (geschmolz., 60—62%) 159

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 44
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 117
Natriumnitrit (96—98%) 209
Natriumhyposulfit 112
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 200 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 215 (kg)
Orangenöl 104 (kg)
Rosmarinöl 38 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 71 (kg)
Oxalsäure (krist.) 300
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 585
Salmiak (klein, krist.) 191
Salmiak (Stücke) 368
Salmiakgeist (18° Bé) 156
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 161
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 275
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 123
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 122
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 415
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 120
Zinkstaub 410
Zinkweiß (inländ.) 315
Zinkweiß (ausländ.) 330
Zinnober 60 (kg)

Polen (Warschau), 7. April 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon 3,00 (Preis per kg)
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 28° Bé) 380
Glycerin (techn.) 315
Kresole 135
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 18,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76

Tschechoslowakei (Prag), 14. April 1928. Preise in čKr. per kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1.90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(1243)

*) Wenn nicht anders angegeben.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Rückgang der Unfälle in den gewerblichen Betrieben.

Nach den vorläufigen Angaben des Reichsversicherungsamts über die im Jahre 1927 erstmalig entschädigten Unfälle in den gewerblichen Betrieben belief sich deren Zahl auf 62 119. Das bedeutet gegenüber der Zahl für 1926 mit 60 481 zwar an sich eine Vermehrung, gleichzeitig ist aber die Zahl der beschäftigten Arbeiter erheblich gestiegen, und es läßt sich deshalb mit Sicherheit feststellen, daß die Unfälle für die gleiche Anzahl Arbeiter nicht unerheblich zurückgegangen sein muß. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter für das Jahr 1927 ist zwar noch nicht genau bekannt, die Steigerung läßt sich aber aus den amtlichen Zahlen über die Erwerbslosen erkennen, denn die Jahresdurchschnittszahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 1,67 Millionen im Jahre 1926 auf 0,89 Millionen im Jahre 1927 zurückgegangen. Man darf annehmen, daß das erfreuliche Ergebnis bezüglich der Unfallzahlen mit auf die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften in der Unfallverhütung und im Heilverfahren zurückzuführen ist. (1215)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 4. 28	11. 4. 28	Aktien	18. 4. 28	11. 4. 28
Byk-Guldenw.	89 7/8	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	106,50	Kokswerke u. Chem.		
„ Grünau	90,50	90,—	Fabriken	103 1/8	99 3/8
„ v. Heyden	125,50	135,25	Rasquin. Farbw.	115,—	110 1/8
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	98,—	98,75
„ Gelsenk.	83,—	79,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	69.75	69,—
„ W. Albert	100,50	100,—	J. D. Riedel	44 3/8	44 3/8
„ W.Brockhues	89 7/8	88,25	Rütgerswerke	102,—	102,75
Concordia chem. F.	56,75	54,—	H. Scheidemandel	30,—	26,75
Dynamit Nobel	124 3/8	126,75	Schering, Chem.	222,—	224,—
Egestorff. Salzw.	127,—	129 7/8	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg, List	140,50	137 1/8	Staßfurter Chem.	35,75	34,50
I. G. Farbenindustr	263,—	259,50	Thür. Bleiweiß.	57,—	57,50
Gehe & Co.	83,—	81,50	Union Fabr. chem.P.	64,—	68,—
Th. Goldschmidt	107,—	118 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	158,—	158,—
Harkort Bergw.	27,50	27,—	„ Glanzstoff F.	740,—	744,50
Heine & Co.	74,—	75,—	„ Ultramarinfabr.	159,—	158,50
Linde's Eismasch.	176,50	157,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	18. 4. 28	14. 4. 28	Devisen	18. 4. 28	14. 4. 28
Argentinien	1,789	1,788	Italien	22,09	22,065
Canada	4,183	4,181	Jugoslawien	7,362	7.360
Japan	1,996	1,999	Dänemark	112,22	112,19
Aegypten	20,95	20,938	Portugal	18,15	18,—
Türkei	2,142	2,145	Norwegen	111,93	111,73
England	20,426	20,411	Frankreich	16,47	16,455
Ver. Staaten	4,1825	4,180	Tschechoslowakei	12,394	12,384
Brasilien	0,5045	0,5045	Schweiz	80,64	80,57
Uruguay	4,325	4,325	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,79	168,52	Spanien	70,25	70,38
Griechenland	5,570	5,500	Schweden	112,30	112,23
Belgien	58,42	58,42	Oesterreich	58,845	58,81
Danzig	81,64	81,60	Ungarn	73,04	73,—
Finnland	10,523	10,52	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 4. 28	11. 4. 28
Elektrolytkupfer	134 3/8	134 3/8
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig.-Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	86—91	86—85
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2—79 1/2	78 1/2—79 1/2 (1302)

Versammlungskalender.

30. April: Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft in Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, Nymphenburger Str. 76 zu München.

2. Mai: Deutsche Solvay-Werke Actien-Gesellschaft, Bernburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungsraum des Werkes „Sodafabrik Rheinberg" bei Rheinberg (Rhld.).
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Greens Hotel in Rendsburg.

3. Mai: Chemische Werke Schönebeck Aktien-Gesellschaft, Schönebeck (Elbe), ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Schönebeck (Elbe).

4. Mai: „Bari", Bayerische Gerbstoffwerke, Aktiengesellschaft, Mühldorf, Ob.-Bayern, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstraße 22/23 (Deutscher Saal).
Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G., in Varel i. O., ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in Deus Bahnhofshotel in Oldenburg i. O.
Arti A.-G., vormals Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Barmen, Wasserstraße 10.

5. Mai: Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg, Frankfurt a. M., 7. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft Werk Frankfurt-M. in Frankfurt-M.-Ost, Daimlerstraße 25. (1258)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 28. April 1928 Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. April 1928.

Das Ergebnis unseres Außenhandels im Monat März ist vom Gesichtspunkt der Zahlungsbilanz als günstig zu betrachten, denn der Einfuhrüberschuß, der gegenüber dem Rekordmonat der Passivität unserer Handelsbilanz, dem Januar, bereits im Februar einen Rückgang von 190 Millionen Mark erlebte, ist im verflossenen Monat um weitere 100 Millionen zurückgegangen. Dieses Ergebnis beruht auf Verschiebungen sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite. Dabei ist leider eine Steigerung der Einfuhr an Fertigwaren und ein Rückgang der Einfuhr von Rohprodukten festzustellen; allerdings weist auch die Ausfuhr von Fertigwaren einen nicht unerheblichen Zuwachs, nämlich um 70 Millionen, auf. Es ist begreiflich, daß in den kritischen Betrachtungen dieses Zahlenbildes in der Presse eine pessimistische Auffassung in bezug auf die Gestaltung der Konjunktur zum Ausdruck kommt. Denn in dem Rückgang der Einfuhr von Rohstoffen, die in den letzten Monaten unsere Handelsbilanz stark belasteten, erblickt man ein Nachlassen der heimischen Produktion infolge Verminderung des Auftrageinganges und die Steigerung der Ausfuhr von Fertigwaren erklärt man durch eine Forcierung des Exports infolge eines Abflauens des Inlandsmarktes.

Indessen bieten die Außenhandelszahlen eines Monats kein ausreichendes Material für eine Beurteilung der zu erwartenden Konjunkturgestaltung. Dafür sprechen die Veränderungen, die im laufenden Monat sich auf dem Arbeitsmarkt vollzogen haben. Allerdings ist an der von den Arbeitsämtern festgestellten starken Entlastung die Landwirtschaft in erheblichem Maße beteiligt. Aber auch in einer Reihe von Industrien hat gute Nachfrage nach Arbeitskräften geherrscht, was jedenfalls gegen ein fühlbares Nachlassen der Konjunktur spricht. Auch die Textilindustrie, die im verflossenen Monat ihre Rohstoffbezüge eingeschränkt hat, verzeichnet in einigen Produktionszentren eine erfreuliche vermehrte Einstellung von Arbeitskräften, und da ihre Ausfuhr an Fertigwaren im März einen Zuwachs von rund 16 Millionen Mark erreichte, kann ihre Lage keine wesentliche Verschlechterung erfahren haben. Schwankungen in der Einfuhr von Rohstoffen für die industrielle Produktion können also ohne genaue Kenntnis der vorhandenen Vorräte als Konjunkturanzeichen nicht ohne weiteres ausgewertet werden. Die Lage des Arbeitsmarktes spricht einstweilen jedenfalls gegen einen Rückgang der industriellen Produktion unter das noch im Jahresbeginn vorhandene Niveau.

Bei der Betrachtung des deutschen Arbeitsmarktes ist allerdings eine auffallende Tatsache festzustellen. Wie erinnerlich, waren in den Monaten der stärksten Produktionssteigerung des verflossenen Jahres, wo sich teilweise ein starker Mangel an Facharbeitern fühlbar machte, immer noch einige Hunderttausend unterstützungsberechtigte Arbeitslose vorhanden. Und mit einem solchen Bestande dürften wir in diesem Jahre, auch bei einem Anhalten der Konjunktur, wiederum zu rechnen haben. Nun ging aber kürzlich eine anscheinend amtlichen Quellen entstammende Meldung durch die Tagespresse, nach der zur Zeit in Deutschland rund 200 000 ausländische Arbeiter beschäftigt seien. Außerdem berichtete vor einigen Tagen die Wiener „Neue Freie Presse", es sei in den letzten Wochen gelungen, eine verhältnismäßig größere Anzahl österreichischer Arbeiter nach Deutschland zu vermitteln. Dabei handelte es sich um Hilfsarbeiter der meisten Industriebranchen, darunter vornehmlich um Textilarbeiterinnen, Bauarbeiter und Gastgewerbepersonal. Man könne damit rechnen, daß mit Beginn der Sommersaison erneute Vermittlungen von österreichischen Arbeitern nach Deutschland in erweitertem Umfange möglich sein würden.

Es wäre sehr erwünscht, von verantwortlicher Stelle über die Notwendigkeit einer derartigen Anwerbung ausländischer Arleitskräfte eine Aufklärung zu erhalten. Würde es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handeln, dann wären die Zusammenhänge ohne weiteres klar. Aber es sollen Hilfsarbeiter der meisten Industriebranchen angeworben sein, an denen in Deutschland unmöglich ein Mangel bestehen kann, denn unsere Arbeitslosenzahl dürfte gegenwärtig kaum unter eine Million zurückgegangen sein. Wenn wir trotzdem fremde Arbeitskräfte anzuwerben Veranlassung hätten, dann wäre die Annahme berechtigt, daß in der Organisation der Arbeitsvermittlung noch große Mängel bestehen. Aus den Kreisen der Arbeitsämter ist wiederholt auf die Schwierigkeit einer Verpflanzung von Arbeitslosen in andere Gebiete des Reichs hingewiesen. Dagegen spricht aber die Tatsache, daß jetzt sogar aus dem Ausland Arbeiter für deutsche Unternehmungen angeworben werden.

Wenn die Lage des Arbeitsmarktes ein verwertbares Hilfsmittel der Konjunkturforschung sein soll, dann muß die Statistik von allen störenden Einflüssen bereinigt werden. Zu diesen Einflüssen gehört auch der Zuzug ausländischer Arbeiter, der zweifellos nicht durch die Schreibstuben derjenigen Organe geht, welche das Material für die Arbeitslosenstatistik liefern. Außerdem bedürfte eine andere Frage einer gründlichen Klärung. Auf der letzten Hauptversammlung des Vereins z. W. im November v. J. sprach der geschäftsführende Vorsitzende in einer Betrachtung der wirtschaftlichen Tagesfragen die Vermutung aus, daß die in dem damaligen Zeitpunkt, in dem für gelernte Arbeiter ein ausgesprochener Mangel herrschte, noch vorhandenen rund 400 000 Arbeitslosen vermutlich Ungelernte und in Wirklichkeit Arbeitsunfähige wären, die auch bei einer guten Lage des Arbeitsmarktes nicht wieder in den Produktionsprozeß eingereiht werden dürften. Deutschlands Verarmung hat bekanntlich dem erwerbsuchenden Teil der Bevölkerung einen starken Zuwachs, besonders an Frauen, gebracht. Daß sich darunter in großem Umfange Elemente befinden, denen die physische Möglichkeit einer Mitarbeit in der deutschen Gütererzeugung und -verteilung fehlt, ist als selbstverständlich anzunehmen. Werden sie aber ohne weiteres der Arbeitslosenstatistik eingereiht, so muß ein schiefes Bild entstehen. Es wäre daher eine dankenswerte und auch lösbare Aufgabe der Arbeitsämter, die ständig Arbeitslosen, mindestens durch Stichproben in möglichst großer Zahl auf ihre Arbeitsfähigkeit hin zu prüfen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus dürfen zu den Arbeitslosen nur die Arbeitsfähigen zählen. — Bl. (1387)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Philippinen.

Obgleich die Philippinen an Riechpflanzen verschiedener Klassen sehr reich sind, ist bisher auf dem Gebiete der ätherischen Oele nur wenig unternommen worden. Das einzige auf den Philippinen gewonnene ätherische Oel, das für den Weltmarkt Bedeutung hat, ist das Ylang-Ylang-Oel. Alle anderen von der Natur gebotenen Rohstoffe werden entweder gar nicht oder nur in geringem Maße ausgenutzt.

Ylang-Ylang-Oel. Die Ylang-Ylang-Oel-Industrie der Philippinen hat in der Nachkriegszeit sehr an Bedeutung verloren. Der Rückgang dieser Industrie ist aller Wahrscheinlichkeit nach in erster Linie auf die scharfe Konkurrenz von seiten einiger französischer Kolonien in Afrika (Madagaskar, Comoren, Réunion), die dieses Oel zu bedeutend niedrigeren Preisen (aber auch in viel geringerer Qualität) liefern, zurückzuführen.

Die Stellung als bedeutendster Weltproduzent von Ylang-Ylang-Oel, die die Philippinen vor dem Kriege innehatten, mußten sie vor einigen Jahren an Madagaskar, den zurzeit führenden Produzenten, dessen Produktion die der Philippinen jetzt um ein Vielfaches übersteigt, abtreten. Die Philippinen liefern indessen auch heute noch das feinste Ylang-Ylang-Oel, das auf der ganzen Erde destilliert wird.

Die bedeutendsten Vorkommen des Ylang-Ylang-Baumes befinden sich auf den Inseln Luzon, Mindoro und Bohol. Der Hauptausfuhrhafen ist Manila.

Die Stammpflanze des Ylang-Ylang-Oels ist *Cananga odorata;* der Baum kommt sowohl in wildwachsendem als auch kultiviertem Zustande vor. Zur Oelgewinnung dienen hauptsächlich kultivierte Bäume, die fast das ganze Jahr hindurch blühen. Die für die Destillation am besten geeigneten Blüten werden in den Monaten Mai und Juni gepflückt; im ganzen werden die Blüten drei- bis viermal im Jahre gesammelt. Junge Bäume bringen die ersten Blüten im Alter von etwa 2 Jahren hervor.

Das Oel wird durch Wasserdampfdestillation der Blüten gewonnen. Zur Gewinnung von 1 kg Oel erster Qualität sind 200 bis 400 kg Blüten erforderlich; gleichzeitig fallen hierbei noch einige Mengen Oel zweiter Qualität an. Die gesamte Oelausbeute beträgt bis zu 1%. Die minderwertigen Qualitäten werden auch als Canangaöl bezeichnet.

Zur Beurteilung der Produktion genügt die Ausfuhrstatistik, da der inländische Verbrauch sehr gering ist und im Vergleich zu den ausgeführten Mengen nicht ins Gewicht fällt.

Die Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel aus den Philippinen, die sich während der letzten Vorkriegsjahre im allgemeinen zwischen 2000 und 3000 kg bewegte, ist in den Nachkriegsjahren (soweit die amtlichen Zahlen verfügbar sind) sehr zurückgegangen. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg[2])	1000 RM.
1913	2 504	280
1920	1 878	245
1921	1 571	115
1922	1 440	125
1923	1 940	245
1924	790	130
1925	805	155

[2]) Offensichtlich Bruttomengen, den Preisen nach zu urteilen.

Unter den Bestimmungsländern stehen die Vereinigten Staaten weit an erster Stelle. Von europäischen Abnehmern waren in den letzten Jahren nur Frankreich und Spanien mit geringen Mengen vertreten.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925
Ver. Staaten	M.[3])	1 153	1 904	649	733
	W.[4])	108	241	116	145
Frankreich	M.	123		59	36
	W.	2,5		4	4,5
Japan	M.	14		46	
	W.	2		3	
Spanien	M.	36	36	36	36
	W.	5	4,5	5,5	4,5
Italien	M.	114			
	W.	7			

Andere ätherische Oele. Die übrigen auf den Philippinen gewonnenen ätherischen Oele haben für den Weltmarkt kaum Bedeutung.

Die einzigen ätherischen Oele, die außer dem Ylang-Ylang-Oel in nennenswerten Mengen gewonnen werden, scheinen Lemongrasöl und Vetiveröl zu sein. Das erstere wird großenteils im Lande selbst verbraucht und nur in kleinen Mengen ausgeführt. Lemongraskulturen bestehen nur in geringerem Umfange, dafür wächst das Gras aber an vielen Stellen wild. Ebenso kommt das Vetivergras in allen Teilen des philippinischen Inselreiches in wildem Zustande vor; außer dem Vetiveröl werden auch erhebliche Mengen von Vetiverwurzeln ausgeführt.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen außer Ylang-Ylang-Oel kann nicht bedeutend sein, da die Position „nicht besonders genannte Oele" für das Jahr 1925 eine Ausfuhr von 24 100 kg im Werte von nur 29 000 RM. und im Jahre 1924 eine Ausfuhr von 10 600 kg im Werte von nur 32 000 RM. nachweist. Da diese Position außer den n. b. g. ätherischen Oelen auch die n. b. g. fetten Oele enthält, dürften die letzteren, den Werten nach zu urteilen, einen bedeutenden Anteil an den Gesamtmengen dieser Position haben, besonders im Jahre 1925.

Gute Aussichten bestehen für die Gewinnung von Citrusölen (Citrusbäume, besonders Pomeranzenbäume, sind auf den Philippinen sehr verbreitet), Champacablütenöl, das eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Ylang-Ylang-Oel besitzt, Cassiaöl, Zimtöl und verschiedene andere ätherische Oele. Ueber irgendwelche Unternehmungen auf diesem Gebiete, die für den Handel Bedeutung haben, ist bisher jedoch nichts bekannt geworden.

Australien.

In Australien hat die Industrie der ätherischen Oele in der Nachkriegszeit eine günstige Entwicklung genommen; die wichtigsten von dieser Industrie benötigten Rohstoffe stehen in schier unbegrenzten Mengen zur Verfügung.

Während das Eucalyptusöl vor dem Kriege das einzige wichtige in Australien gewonnene ätherische Oel war, hat in den letzten Jahren die Destillation von Sandelholzöl derartige Fortschritte gemacht, daß sich die Produktion des letzteren wertmäßig der Produktion von Eucalyptusöl bedeutend genähert hat. Andere ätherische Oele werden in Australien nicht in nennenswerten Mengen gewonnen, wenngleich die klimatischen und Bodenbedingungen in verschiedener Hinsicht günstig sind und Versuchskulturen gute Resultate geliefert haben. Die Hauptschwierigkeit, die sich der Entwicklung neuer Industrien entgegenstellt, ist die Konkurrenz von seiten des Auslandes.

[3]) M. = Menge in kg.

[4]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Die führenden Produktionsgebiete sind Victoria und Süd-Australien (Eucalyptusöl), sowie West-Australien (Sandelholzöl).

Ueber die Höhe der Produktion sind in der amtlichen Produktionsstatistik keine Angaben enthalten; jedenfalls liegt die Produktion aber weit über der Ausfuhr, da Australien einen beträchtlichen Teil seiner Produktion (besonders von Eucalyptusöl) im eigenen Lande verbraucht.

Für den Weltmarkt hat Australien sowohl als Exporteur wie auch als Importeur Bedeutung. Die Einfuhr liegt wertmäßig im allgemeinen bedeutend über der Ausfuhr.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr gibt die folgende, nach der amtlichen Statistik zusammengestellte Tabelle Aufschluß:

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr[a])	1000 RM.
1911	520
1912	450
1913	820
1920/21	1 850
1921/22	510
1922/23	970
1923/24	2 020
1924/25	2 350
1925/26	2 440
1926/27	1 900

Die Mengen sind in der Statistik nur für das Eucalyptusöl angegeben. Schätzungsweise dürften die insgesamt ausgeführten Mengen aller ätherischer Oele im Jahre 1925/26 430 000 bis 440 000 kg betragen haben gegenüber fast 400 000 kg im Vorjahre.

Die Verteilung der Gesamtausfuhr nach Bestimmungsländern ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Bestimmungsland	1913 1000 RM.	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	433	299	994	1 355	1 455
Canada		10	12	20	35
Ceylon		1	3	2	4
Hongkong		3		31	56
Britisch-Indien	3	12	16	16	6
Brit. Malayenstaaten	3	5	16	10	11
Neuseeland	130	50	73	102	62
Brit. pazif. Inseln		4	5	5	6
Südafrikan. Union	22	52	51	56	58
And. brit. Länder	1			2	2
China		8	3	7	33
Japan		48	48	39	4
Niederländ.-Indien					2
Siam			0,5	3	4
Philippinen			1	2	1
Deutschland	91	25	111	204	217
Frankreich		24	24	8	11
Niederlande				4	58
Italien		1	9	1	
Vereinigte Staaten	124	422	655	479	398
Chile	9				
Hawai		2	2	2	
And. nichtbrit. Länd.	6	6	0	2	6
Insgesamt:	820	970	2 020	2 350	2 440

Die Einfuhr von ätherischen Oelen (ohne Alkoholgehalt) ist in der amtlichen Statistik in der Nachkriegszeit in fünf Positionen unterteilt (vor dem Kriege bestand nur eine Position für ätherische Oele):

„Sandelholzöl",
„Pfefferminzöl",
„Citronenöl",
„Lavendelöl",
„Nicht besonders genannte ätherische Oele".

Nicht einbegriffen sind hierin alkoholhaltige Essenzen, Fruchtextrakte usw., sowie künstliche Riechstoffe, Terpentinöl und Terpentinölersatzmittel.

[a]) Vor dem Kriege Kalenderjahre, nach dem Kriege Finanzjahre vom 1. Juli bis 30. Juni.

Aus diesen fünf Positionen ergeben sich für die australische Gesamteinfuhr die folgenden Werte (die Mengen sind in der Statistik nicht verzeichnet):

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1911	1 050
1912	1 420
1913	1 370
1920/21	2 350
1921/22	1 700
1922/23	1 830
1923/24	1 990
1924/25	2 580
1925/26	3 260
1926/27	3 270

Unter den Herkunftsländern stehen die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Italien in der ersten Reihe. Weitere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	1913 1000 RM.	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Australien			0,2	3	3
Großbritannien	687	433	442	462	746
Canada				0,3	5
Britisch-Westafrika		5			
Ceylon	58	100	138	246	135
Hongkong	43				
Brit.-Indien	38	48	41	40	38
Brit. Malayenstaaten	3	7	3	8	7
Neuseeland	8				
Südafrikanische Union			8	5	7
Brit.-Westindien		7	12	17	15
Andere brit. Länder	1	4	1	1	2
Algerien		10	9	7	4
Kleinasien			1	3	1
Belgien	18				
Bulgarien				1	3
China	1	40	36	44	66
Deutschland	254	2	5	11	12
Frankreich	33	250	240	253	341
Italien	165	404	356	490	511
Japan	14	39	22	98	175
Niederlande	1	93	125	111	228
Niederländisch-Indien		120	97	129	86
Philippinen			8	2	3
Réunion		10	16	5	7
Rußland				0,4	15
Schweiz			3	5	9
Spanien		15	15	12	17
Ver. Staaten	53	236	400	623	820
And. nichtbrit. Länd.		11	11	8	6
Insgesamt:	1 370	1 830	1 990	2 580	3 260

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Lage der Terpentinindustrie in Sowjetrußland.

Nachstehende Angaben sind dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Obgleich Rußland über einen ungeheuren Waldreichtum verfügt (fast ⅓ des Weltbestandes) und obgleich eine Reihe von Industrien (die Papier-, Seifen-, elektrische usw.) von Kolophonium und Terpentinöl abhängig ist, befindet sich die Terpentinindustrie Sowjet-Rußlands im Beginn der Entwicklung.

Die ersten Anfänge reichen allerdings bis ins 18. Jahrhundert zurück, und später sind von seiten der Regierung auch wiederholt Versuche gemacht worden, die Entwicklung der Terpentinindustrie zu fördern; doch konnten nennenswerte Erfolge auf diesem Gebiete bis zum Kriege nicht erzielt werden.

Im Jahre 1919 entstand in der Ukraine eine kleine Terpentinindustrie, die sich mittlerweile vergrößert und auf folgende Gebiete ausgedehnt hat: Weißrußland, die Gouvernements Brjansk, Pskow, Nischni-Nowgorod, Pensa, Uljanow, das Ural-Gebiet und das Gebiet der Tschuwaschenrepublik.

Digitized by Google

Die Terpentinindustrie ist im Trust „Ljeßochim" (früher „Rußkaja Smola") organisiert.

Außerhalb des Trusts stehen noch folgende Unternehmen: in der Ukraine die Allukrainische Forstverwaltung, im Gouvernement Archangelsk das Wissenschaftliche Forschungsinstitut, im Ural-Gebiet der Südliche (metallurg.) Ural-Trust, im Gouvernement Nischni-Nowgorod der Trust „Wsekoljeß".

Insgesamt stehen der Terpentinindustrie zur Zeit 13 000 ha Waldungen zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Unternehmen wie folgt verteilen:

	ha
Ljeßochim	9200
Ukrainische Forstverwaltung	2000
Wsekoljeß	1200
Archangelsker Forschungsinstitut	200
Südl. Ural-Trust	400

Der Trust „Ljeßochim" bearbeitet in den einzelnen Gouvernements folgende Waldflächen:

Gouvernements u. Gebiete	ha	Anzahl der bearb. Stämme (1000 Stück)
Pskow	823	140
Brjansk	130	172
Pensa	1333	236
Nischni-Nowgorod	1085	197
Uljanow	2174	398
Ural	818	164
Tschuwaschen	1174	207
Weißrußland	523	69

Schwierig war die Heranbildung von Qualitätsarbeitern und Verwaltungspersonal für die neue Industrie. Die bäuerliche Bevölkerung glaubte nicht an dauernde Verdienstmöglichkeiten in dem ihr unbekannten Erwerbszweig und war schwer zu gewinnen, besonders, da es sich nur um Saisonarbeit handelte. Die einheitliche Ausbildung wurde auch dadurch erschwert, daß: 1. fast keine Erfahrungen im Anzapfen der Bäume usw. vorhanden waren und 2. die einzelnen Arbeitsstätten weit entfernt voneinander lagen. So mußte unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen begonnen werden. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so ungünstig, lagen die Verhältnisse beim Verwaltungspersonal.

Die größten Schwierigkeiten bereitete der jungen Industrie jedoch das Volkskommissariat für Landwirtschaft. Die Freigabe von Waldflächen für den „Ljeßochim" und die anderen Unternehmen erfolgte stets zu spät und fast nie im angeforderten Ausmaße und in der nötigen Qualität. Auch wurden häufig Waldstrecken (z. B. in Sibirien) zugewiesen, in denen die Errichtung von Arbeitsplätzen mit so großen Kosten verknüpft war, daß an eine praktische Ausführung nicht gedacht werden konnte. Das Landwirtschaftskommissariat fürchtete, aus Unkenntnis der Sachlage, daß die Bäume durch das Anzapfen schwer geschädigt werden würden, und hat seinen Widerstand nicht aufgegeben, obgleich die Erfahrungen jetzt schon beweisen können, daß die Waldungen bei sachgemäßer Zapfung keinen Schaden leiden.

Infolge der angeführten Gründe gestalteten sich die Selbstkosten für Terpentin im Wirtschaftsjahr 1925/26 (im ersten Betriebsjahr des „Ljeßochim") sehr hoch. Im Durchschnitt kostete die Herstellung von Terpentin 850 Rbl. 43 Kop. pro Tonne. In den einzelnen Gebieten gestalteten sich die Selbstkosten je t Terpentin wie folgt:

Gouvernements	in Rbl.
Weißrußland	921.76
Brjansk	945.84
Uljanow (in 3 Produktionsgebieten)	593,09
	743.43
	590,18
Pensa (in 3 Produktionsgebieten)	1182.15
	1371,33
	985,13

Im ganzen wurden im Jahre 1925/26 176 373 t Terpentin gewonnen. Die Verarbeitung von Terpentin auf Kolophonium und Terpentinöl erfolgt in drei Fabriken: in Altuhow (Gouv. Brjansk), in Jnsa (Gouv. Uljanow) und in Subowo-Poljano (Gouv. Pensa)*). Durchschnittlich verarbeiten diese drei Werke pro Saison (vier Monate) je 30 000 Pud Terpentin.

Die Ausdehnung der Anbauflächen und die Einführung verbesserter Arbeitsmethoden lassen eine Senkung der Selbstkosten für 1926/27 erhoffen. Anfänglich waren diese zu 405 Rbl. je t Terpentin vorgeschrieben worden, doch scheint die Ziffer bei weitem zu niedrig gegriffen zu sein. Man rechnet mit 650—700 Rbl. Selbstkosten je t für 1926/27.

Nach dem vom Obersten Volkswirtschaftsrat bestätigten Plan sollte der Verkaufspreis für Kolophonium zu 457 Rbl., für Terpentinöl zu 927 Rbl. je t festgesetzt werden. Es wird jedoch unmöglich sein, Kolophonium billiger als 650—700 Rbl. und Terpentinöl billiger als 1250—1300 Rbl. zu verkaufen. Ausländisches Kolophonium kostet einschließlich der Zollgebühren franko Hafen Leningrad (St. Petersburg) nicht mehr als 300 Rbl. per t. (40)

*) Nach anderen russischen Meldungen ist im Gouv. Nischni-Nowgorod das Kolophonium- und Terpentinölwerk „Wachtan" bereits in Betrieb genommen worden (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1213).

Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927.

Dem 11. Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927 entnehmen wir in Ergänzung früherer Berichte die folgenden Angaben über die Tätigkeit der Tariff Commission in verschiedenen die chemische Industrie interessierenden Fragen.

I.

Die Tariff Commission hat folgende Berichte an den Präsidenten eingereicht:

Raffinierte Kresylsäure. Am 4. Mai 1923 leitete die Kommission eine Untersuchung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 über die Produktionskosten von Kresylsäure ein. Rohe Kresylsäure ist nach Position 1549 des Tarifs von 1922 zollfrei; raffinierte Kresylsäure (einschließlich pharmazeutisch reinen Kresols) ist nach Position 27 zollpflichtig.

Die Verwendungszwecke der Kresylsäure sind, ihrer Bedeutung nach geordnet: 1. Herstellung von Bakelit und anderen synthetischen Phenolharzen, die ihrerseits zur Herstellung von Isoliermitteln, wie Automobil- und Radioteilen, und zahlreichen anderen Produkten Verwendung finden; 2. Herstellung von Desinfektions-, antiseptischen und keimtötenden Mitteln, wie z. B. Lysol; 3. Herstellung von Trikresylphosphat, das bei der Herstellung von plastischen Massen aus Nitrocellulose (wie Celluloid) als Campherersatz dient.

In den Vereinigten Staaten wird Kresylsäure bei der Koks- und Gasfabrikation als Nebenprodukt aus einer bei der Destillation von Steinkohlenteer erhaltenen Fraktion gewonnen. Das Ausgangsmaterial, der Steinkohlenteer, ist in Mengen vorhanden, die den Bedarf der amerikanischen chemischen Industrie weit übersteigen. In den letzten Jahren hat Großbritannien mehr Kresylsäure, sowohl zollpflichtige als auch zollfreie, nach den Vereinigten Staaten eingeführt als irgendein anderer Staat.

Der amerikanische Verbrauch von Kresylsäure (aller Grädigkeiten) wurde im Jahre 1925 auf etwa 1,6 Millionen Gallonen geschätzt, von denen 965 000 Gallonen (großenteils aus Großbritannien) eingeführt wurden. Die amerikanische Produktion von pharmazeutisch reinem Kresol wurde im Jahre 1923 auf 11 500 Gallonen und der einheimische Verbrauch auf 28 700 Gallonen geschätzt.

Infolge des Berichtes der Kommission an den Präsidenten wurde der Einfuhrzoll für rohe Kresylsäure mit Wirkung vom 19. August 1927 ab herabgesetzt (vgl. „Chem. Ind." 1927, Seite 866).

Digitized by Google

Phenol. Den Bericht der Tariff Commission an den Präsidenten über die Produktionskosten von Phenol haben wir bereits auf Seite 273 der „Chem. Ind." mitgeteilt.

Magnesit. Am 6. Juli 1927 überreichte die Kommission dem Präsidenten einen Bericht über die Produktionskosten und verschiedene andere Angaben über rohen und gebrannten kaustischen Magnesit. Am 10. November verfügte der Präsident die befürwortete Zollerhöhung (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 1305).

Am 11. August 1923 begann die Tariff Commission mit ihren Erhebungen über die Produktionskosten von rohem, gebranntem und totgebranntem Magnesit, sowie Magnesitziegeln. Durch Beschluß der Kommission vom 12. März 1925 wurden die Erhebungen auf rohen und gebrannten kaustischen Magnesit beschränkt.

Die Vereinigten Staaten verbrauchten in der Zeit von 1922 bis 1926 jährlich etwa 41 000 short t gebrannten kaustischen Magnesit. Davon stammten etwa 25 000 short t (oder 60%) aus inländischer Produktion und 16 000 short t (oder 40%) aus dem Auslande.

Auf dem Rohmagnesitmarkt ist Griechenland der Hauptkonkurrent, da dieses Land den größten Teil der verhältnismäßig unbedeutenden Einfuhr von Rohmagnesit in den Jahren 1922 bis 1926 lieferte. Der Hauptkonkurrent für gebrannten kaustischen Magnesit ist Britisch-Indien, das in allen Jahren seit 1922 die größten Mengen hiervon lieferte.

Bevor der Tarif von 1922 in Kraft trat, wurde der größte Teil des nach den Vereinigten Staaten eingeführten gebrannten Magnesits aus den Niederlanden bezogen, und zwar diente als Ausgangsstoff hierfür der in Griechenland gewonnene Stückenmagnesit. Seit dem Jahre 1922 ist Britisch-Indien der Hauptlieferant von gebranntem kaustischem Magnesit.

Prozentual verteilte sich die amerikanische Einfuhr von gebranntem kaustischem Magnesit in der Zeit vom 22. September 1922 bis zum 31. Dezember 1926 folgendermaßen:

Herkunftsland	22. 9.—31. 12. 1922 %	1923 %	1924 %	1925 %	1926 %
Britisch-Indien . . .	63	58	52	54	62
Niederlande	24	33	34	28	27
Großbritannien . . .	13	7	11	9	6
Andere Länder . . .	0	2	3	9	5
Insgesamt:	100	100	100	100	100

Ueber die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten konnten wegen der geringen Zahl von Produzenten keine Einzelheiten veröffentlicht werden.

In der folgenden Aufstellung sind die amerikanische Produktion und Einfuhr von gebranntem kaustischem Magnesit wiedergegeben:

Jahr	Produktion short t	Einfuhr short t	Einfuhr 1000 $
1923	30 453	13 160	315
1924	26 973	15 507	354
1925	23 000	17 106	412
1926	23 289	14 758	329

Der Unterschied der Produktionskosten betrug für Rohmagnesit 11,10 $ per short t und für gebrannten kaustischen Magnesit 19,68 $ per short t. Im ersteren Falle sind die Preise für griechische Ware und im zweiten Falle für britisch-indische Ware (beide einschließlich Fracht bis New York) zugrunde gelegt worden.

II.

Im Untersuchungsstadium befinden sich folgende bei der Tariff Commission eingegangene Anträge:

Leinöl. Am 4. Mai 1923 leitete die Kommission ihre Erhebungen über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes ein; die Erhebungen erstreckten sich über die Kosten in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und den Niederlanden. Am 3. März 1925 reichte die Kommission dem Präsidenten ihren Bericht ein, der jedoch vom Präsidenten als nicht ausreichend angesehen wurde. Am 5. März 1926 sandte der Präsident eine Rückfrage an die Kommission und verlangte Nachweis der Produktionskosten für einen längeren Zeitraum und Mitteilung über die Auswirkung der Herabsetzung des Einfuhrzolls für Leinöl auf den Preis von amerikanischem Leinsamen. Im Herbst 1927 wurden daher von der Tariff Commission neue Erhebungen vorgenommen.

Leinöl findet hauptsächlich zur Herstellung von Farben und Lacken, Wachstuch und Linoleum Verwendung. Die Vereinigten Staaten führen alljährlich die Hälfte ihres Bedarfs an Leinsamen ein, besonders aus Argentinien. Im Jahre 1923 betrug die Einfuhr 25 Millionen Bushel gegenüber einer inländischen Produktion von 10,38 Millionen Bushel. Die Gewinnung von Leinöl aus eingeführtem Samen erfolgt längs der atlantischen Küste und aus inländischem Samen im mittleren Westen.

Im Jahre 1922 wurden 19,18 Millionen Gallonen Leinöl nach den Vereinigten Staaten eingeführt; die Produktion betrug im gleichen Jahre 61,07 Millionen Gallonen. In der Zeit von 1923 bis 1926 einschließlich wurden jährlich 1,77 bis 5,75 Millionen Gallonen eingeführt. Die amerikanische Produktion betrug im Jahre 1926 96 01 Millionen Gallonen Leinöl.

Der Hauptimporteur von Leinöl nach den Vereinigten Staaten war bis zum Jahre 1924 Großbritannien; an zweiter Stelle folgten die Niederlande, die im Jahre 1925 an die erste Stelle traten.

Leim. Die Erhebungen der Kommission über die Produktionskosten von Leim gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes wurden am 24. Juli 1925 begonnen. Die Produktionskosten wurden für die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland festgestellt. In Großbritannien weigerte sich der Hauptproduzent, den Vertretern der Kommission die gewünschte Auskunft zu erteilen; die englischen Produktionskosten konnten jedoch auf anderem Wege ermittelt werden.

Seit dem Jahre 1921 schwankt die amerikanische Produktion von Hautleim zwischen 58 und 65 Millionen lbs. und die von Knochenleim zwischen 36 und 44 Millionen lbs. (davon 8—9 Millionen lbs. aus extrahierten Knochen und 28—35 Millionen lbs. aus frischen Knochen). Die Einfuhr bewegte sich in dem gleichen Zeitraume zwischen 5 und 7 Millionen lbs. jährlich und bestand großenteils aus Leim aus extrahierten Knochen. Der aus dem Auslande eingeführte Hautleim ist zumeist von geringeren Grädigkeiten. In der Zeit von 1923 bis 1925 war Großbritannien der Hauptlieferant von Leim, während Deutschland während der ersten Hälfte 1926 die größten Mengen lieferte.

Speisegelatine. Die Erhebungen über die Produktionskosten von Speisegelatine, gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes, wurden am 24. Juli 1925 eingeleitet. Von den elf amerikanischen Produzenten wurden die Daten für 1924 und die erste Hälfte 1925 berichtet und von dem einzigen niederländischen Produzenten die Daten für 1924 und 1925.

Nach der Pure Food and Drugs Act muß die für Speisezwecke verkaufte inländische und eingeführte Gelatine den vom Bureau of Chemistry festgesetzten Standardbedingungen entsprechen.

Der amerikanische Gesamtverbrauch von Speisegelatine beträgt jährlich etwa 16 Millionen lbs., die sich auf die einzelnen Industrien schätzungsweise wie folgt verteilen: Eiscreme 6 Millionen lbs., Konfitüren und andere Nahrungsmittel 6 Millionen lbs., Verpackung zum Kleinverkauf 4 Millionen lbs. und medizinische und sonstige Verwendungszwecke 0,5 Millionen lbs. (111)

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Bericht über die Vorstandssitzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie am 14. März 1928.

(Schluß.)

Diese Entwürfe haben wir auch mit den anderen an der Versicherung von BK.en interessierten Berufsgenossenschaften besprochen und alsdann dem RVA. zur Vorprüfung vorgelegt. Nachdem wir uns mit der Aufsichtsbehörde über Inhalt und Fassung der zu erlassenden Vorschriften vollkommen geeinigt hatten, wurden sie den nach § 853 RVO. zur Mitwirkung berufenen Vertretern der Versicherten zur Mitberatung vorgelegt, und, als sie deren Beifall gefunden hatten, der ordentlichen Genossenschaftsversammlung des vergangenen Jahres zur Stellungnahme unterbreitet. Auch dieses Gremium hieß die Entwürfe einmütig gut.

So konnten dann dem RVA. unterm 24. Juni v. J. Vorschriften zur Verhütung von BK.en vorgelegt werden, die unter gründlichster Mitarbeit aller Beteiligten zustande gekommen waren und allseitigen Beifall gefunden hatten. Gleichwohl war die Genehmigung unserer Vorschriften bis heute nicht zu erzielen. Das zögernde Verhalten der Aufsichtsbehörde dürfte darauf zurückzuführen sein, daß nach der endgültigen Verabschiedung unserer Entwürfe die Gewerkschaften beim RVA. mit dem Wunsche vorstellig geworden sind, auch ihrerseits zur Beratung unserer Entwürfe von uns zugezogen zu werden. Dieses Verlangen mußte abgelehnt werden, da die Entwürfe zu den Krankheitsverhütungsvorschriften im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen sind und die Billigung der verantwortlichen Versicherten-Vertreter gefunden haben. Die Wünsche der Gewerkschaften bezüglich unserer Krankheitsverhütungsvorschriften sind offenbar dieselben, die sie bei der Beratung des Entwurfes für die sogenannten Normalkrankheitsverhütungsvorschriften, die für die anderen BG.en Geltung haben sollen und die unter Zugrundelegung der für unsere BG. aufgestellten Entwürfe zustande gekommen sind, zum Ausdruck gebracht haben. Diese betreffen u. a. eine Verpflichtung des Unternehmers, der gesetzlichen Betriebsvertretung und den Unfallvertrauensmännern Gelegenheit zur Teilnahme an den Betriebsbesichtigungen der technischen Aufsichtsbeamten zu geben und der Betriebsvertretung auf Wunsch das Revisionsprotokoll des Aufsichtsbeamten in Urschrift oder Abschrift vorzulegen. Ferner soll die Genehmigung der Abweichungen von den Krankheitsverhütungsvorschriften, die bestimmungsgemäß in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen kann, nur mit Zustimmung der Vertreter der Versicherten erfolgen und dem diesbezüglichen Antrag des Unternehmers eine zustimmende Erklärung der Betriebsvertretung beiliegen. Gegen diese Forderung ist von uns geltend gemacht worden, daß eine derartige Mitwirkung der Betriebsvertretung weit über den Rahmen des Betriebsrätegesetzes hinausgehe, und daß eine Mitwirkung der Versicherten schon um deswillen nicht in Frage komme, weil es ihnen an den für die Beurteilung erforderlichen technischen Kenntnissen fehle. Außerdem würde wahrscheinlich das Verfahren in einer Weise erschwert werden, daß eine den praktischen Verhältnissen genügende Durchführung der Vorschriften überhaupt nicht mehr möglich wäre. Daher erscheint die Beibehaltung des jetzigen Verfahrens — Genehmigung der Ausnahme lediglich durch den Genossenschaftsvorstand — durchaus richtig. Irgendwelcher Mißbrauch ist nicht zu befürchten; denn kein Vorstand wird die Verantwortung übernehmen, Ausnahmen von den Krankheitsverhütungsvorschriften zu bewilligen, wenn ihm die Sicherheit des Betriebes und der darin beschäftigten Arbeiter nicht verbürgt erscheint. Es muß nun abgewartet werden, ob und in welcher Weise die erwähnten Wünsche der Gewerkschaften auf die Genehmigung der Entwürfe unserer Krankheitsverhütungsvorschriften Einfluß haben werden. Jedenfalls bleibt zunächst nichts weiter übrig, als die Entscheidung des RVA. abzuwarten.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß das RVA. in einem Rundschreiben vom Juni v. J. die BG.en auf die Steigerung der erstmalig entschädigten Unfälle in den Jahren 1925 und 1926 hingewiesen und hierfür zu einem wesentlichen Teil den Umstand verantwortlich gemacht hat, daß die bisher zur Verhütung von Unfällen angewandten Mittel noch nicht ausreichten, die Unfallgefahren auszuschließen. Die Aufzählung der zahlreichen Vorschläge in dem Erlaß, deren Beachtung den BG.en empfohlen worden ist; würde zu weit führen, zumal sie in der Hauptsache nur Anregungen wiedergeben, die im Kreise der BG.en selbst bereits eingehend erörtert und behandelt worden sind. Was sich dabei als brauchbar erwiesen hat, wird von den BG.en im allgemeinen und auch von unserer BG. im besonderen seit längerer Zeit befolgt.

Was aber die in dem Runderlaß enthaltene Kritik über eine vermeidbare Steigerung der Unfälle in den Jahren 1925 und 1926 anlangt, so ergibt sich, wenn man den Dingen auf den Grund geht, daß auch in dieser Beziehung seitens der BG.en nichts versäumt worden ist. Der vom RVA. gezogene Vergleich der Unfälle aus den Jahren 1925 und 1926 mit denen aus früheren Jahren ist deswegen fehlerhaft, weil die zum Vergleich herangezogenen Jahre in die Zeit der Inflation fallen, in der, wie fast überall anderwärts, auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung außergewöhnliche Verhältnisse bestanden. In der Zeit der Inflation hatte nämlich die Anmeldung von Unfällen und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wesentlich nachgelassen, weil die geringe Höhe der Renten infolge der stetig fortschreitenden Geldentwertung keinen Anreiz bot. Besonders war das der Fall bei den kleinen Renten, die von der Zulagegesetzgebung unberücksichtigt geblieben sind.

Will man zu einem richtigen Ergebnis gelangen, so muß man die normalen Verhältnisse der Vorkriegszeit zum Vergleich heranziehen, wobei sich, wie aus der nachstehenden graphischen Darstellung zu ersehen ist, folgendes ergibt:

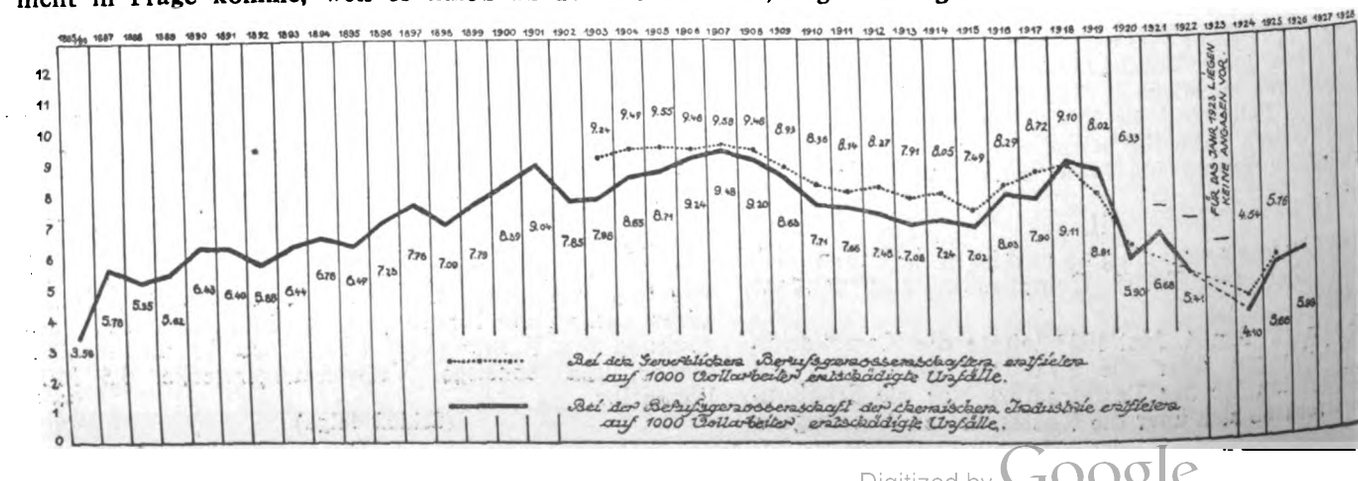

Digitized by Google

Vom Jahre 1885/86, dem Beginn der Unfallversicherung, steigt die Kurve bis zum Jahre 1901 allmählich von 3,58 auf 9,04 nicht unbeträchtlich an. Dieses Ansteigen ist bedingt durch den raschen Aufstieg der chemischen Industrie in dem erwähnten Zeitraum. Damals sind zahlreiche neue Betriebe eröffnet und bestehende vergrößert worden. Alle Neueinrichtungen bringen aber erfahrungsgemäß in der ersten Zeit ihres Bestehens infolge mangelnder praktischer Erfahrung größere Gefahren mit sich als die bereits längere Zeit bestehenden Betriebseinrichtungen. Auch der Uebergang vom Hand- zum Kraftbetrieb in der damaligen Zeit dürfte eine Ursache für das Ansteigen der Unfallziffer gewesen sein.

Vom Jahre 1901 fällt dann die Kurve bis 1902 auf 7,85, um dann wieder allmählich bis zum Jahre 1907 auf 9,48 — die höchste Unfallziffer überhaupt — anzusteigen. Die starke Unfallbelastung in diesem Jahre erklärt sich durch einige große Explosionen in der Sprengstoffindustrie. Während nun von da ab die Kurve bis 1915 ein stetiges Abfallen bis zu 7,02 zeigt, geht sie vom Beginn des Krieges bis zum Jahre 1918 wieder sprunghaft auf 9,11 hinauf. Dieses Ansteigen der Unfallziffer während der Kriegsjahre ist bedingt gewesen durch die Umstellung zahlreicher Betriebe auf Munitionsbedarf und auf Herstellung sonstiger leichtentzündlicher und explosibler Stoffe, durch die Einstellung zahlreicher ungelernter Arbeitskräfte, durch den ständigen Arbeiterwechsel, durch die stärkste Anspannung der Leistungsfähigkeit von Personen und Maschinen und durch viele Explosionen in Pulver- und Munitionsfabriken. In diesen drei Kriegsjahren sind allein in Pulver- und Munitionsfabriken 1653 entschädigte Unfälle, darunter 1030 Todesfälle, vorgekommen.

Von 1918 bis 1920 macht sich ein starkes Abfallen der Kurve auf 5,90 bemerkbar, das sich erklärt durch die Rückkehr der gelernten, mit den Betriebsgefahren vertrauten Arbeiter und der Umstellung der kriegswichtigen Betriebe auf die ungefährlichere Friedensproduktion. Das Jahr 1921 zeigt noch einmal ein beträchtliches Ansteigen auf 6,68 durch die große Explosion in Oppau und die zahlreichen Explosionen, die sich in den Entladebetrieben ereignet haben.

Von da an macht sich in der Inflationszeit bis zum Jahre 1924 ein starkes Sinken der Unfallziffer auf 4,10 bemerkbar, weil die Renten in dieser Zeit so gering gewesen sind, daß kein besonderer Anreiz zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen vorhanden gewesen ist.

Nach Eintritt der stabilen Währung und der normalen Wirtschaftsverhältnisse hat sich dann wieder ein geringes Ansteigen der Unfallziffer bemerkbar gemacht, die im Jahre 1925 5,66, 1926 5,99 und 1927 5,15 betragen hat. Die Unfallziffer aus den Jahren nach der Inflation ist also niedriger als in der Vorkriegszeit. Die letzte Ziffer von 1927 stellt überhaupt die geringste Unfallbelastung seit dem Jahre 1887 dar. Dies ist um so bemerkenswerter, als seit 1925 noch die Entschädigung für Berufskrankheiten und für Unfälle auf dem Wege von und zu der Arbeit hinzugekommen ist.

Eine besondere, auf der graphischen Darstellung punktiert eingezeichnete Nebenkurve läßt erkennen, daß die Unfallbelastung bei der Gesamtheit der Berufsgenossenschaften seit dem Jahre 1903 im Durchschnitt ähnlich gewesen ist wie bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Auf Grund dieser vergleichsweisen Darstellung darf wohl mit gutem Gewissen festgestellt werden, daß die unfallverhütende Tätigkeit unserer BG. sich als ihrer Aufgabe gewachsen erwiesen hat und jeder Kritik standhalten kann. Es wird aber auch fernerhin das Bestreben der BG. sein, auf diesem von ihr von allem Anfang an für besonders bedeutungsvoll erkannten Gebiet berufsgenossenschaftlicher Betätigung rastlos weiter zu arbeiten und keine Maßnahme außer acht zu lassen, die der Verhütung von Unfällen förderlich sein kann.

Bei dem hinsichtlich der Uebernahme von Unfällen aber auch für die Gesamtheit der BG.en günstigen Ergebnis muß um so verwunderlicher ein Abänderungsentwurf erscheinen, der von den Vorständen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes zum 6. Abschnitt des Regierungsentwurfes zum Arbeitsschutzgesetz aufgestellt und in Nr. 6 der Gewerkschaftszeitung vom 11. Februar 1928 veröffentlicht ist. Dieser Entwurf fordert nicht mehr und nicht weniger als die völlige Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung; er verlangt die Zusammenfassung der gesamten Betriebsaufsicht, auch der bisher von den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübten, unter der einheitlichen Arbeitsaufsicht des Reichs. Hierbei wird unter der Begründung, daß die im Aufbau der BG.en begründete einseitige Abhängigkeit der Technischen Aufsichts-Beamten von den Arbeitgebern „sich für die Arbeitnehmerschaft ungünstig ausgewirkt" habe, vorgeschlagen, die künftige Selbstverwaltung in der Arbeitsaufsicht so zu regeln, daß die maßgebenden „Ständigen Ausschüsse" zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmer- und zu einem Drittel aus Arbeitgeber-Vertretern bestehen sollen. Diesen Ausschüssen soll dann ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Aemter eingeräumt werden, wobei auf die Einstellung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsdienst größter Wert gelegt werden soll.

Den BG.en soll lediglich vorbehalten bleiben, Entwürfe von Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen, die aber nur mit Zustimmung des Ausschusses der Reichsaufsicht endgültig zustandekommen können, und sich an der Tragung der Kosten der Arbeitsaufsichtsämter, der Landesarbeitsaufsichten, der Reichsaufsichten für Sonderaufgaben und des Deutschen Arbeitsschutzmuseums sowie der diesen Behörden beigegebenen ständigen Ausschüsse zu einem Drittel zu beteiligen, während die übrigen zwei Drittel vom Reiche übernommen werden.

Zu diesem Entwurf, der darauf hinzielt, den BG.en wohl ihre Verpflichtungen zu belassen, ihnen aber wesentliche Rechte zu nehmen und ein Hauptgebiet der BG., die Unfallverhütung, der Kontrolle der Arbeitnehmer zu überlassen, dürfte jede Bemerkung überflüssig sein. Aufgabe aller berufenen Kreise wird es sein, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß hier nicht ein Weg beschritten wird, der sich nachteilig auswirken müßte für alle Beteiligten, nicht zuletzt für die Versicherten selbst.

3. Festsetzung des Umlagesolls für 1927. Nach einer vorliegenden Aufstellung betragen die voraussichtlichen Ausgaben vom 1. April 1928 bis zum 1. April 1929 9 210 000 RM. Die tatsächlichen Ausgaben im Jahre 1927 betragen nach der gleichfalls vorliegenden Abrechnung rund 8 895 278 RM. Es muß also die Differenz aus diesen beiden Summen in Höhe von 677 626 RM. in die Umlage als Betriebsstock eingesetzt werden. Zu der oben veranschlagten Summe von 9 210 000 RM. kommt noch die gemäß § 741 ff. RVO. zu bildende gesetzliche Rücklage in Höhe von 300 000 RM., so daß die Gesamtumlage für 1927 9 510 000 RM. beträgt.

Die Belastung der Mitglieder aus einer solchen Umlage ist geringer als in früheren Jahren. Sie beträgt nämlich, wie eine Aufstellung ergibt, auf 1000 RM. Löhne bei der Durchschnittsgefahrziffer im Jahre 1926 11,90 und im Jahre 1927 nur 11,10. Weiter zeigt eine Gegenüberstellung der gezahlten Löhne mit der Zahl der Vollarbeiter, daß die letztere im Jahre 1927 nur um 12,5% gestiegen ist, während die Löhne eine Steigerung von 16,6% erfahren haben. Die Umlage wird darauf in der beantragten Höhe bewilligt und beschlossen, die Beiträge im allgemeinen einmalig einzufordern und nur

Digitized by Google

ausnahmsweise bei einer wirklichen Notlage Stundung zu gewähren. In diesem Fall soll eine Verzinsung der rückständigen Beiträge in Höhe von 1% über den jeweiligen Reichsbankdiskont erfolgen. Der Beschluß über die einmalige Erhebung der Beiträge ist einstimmig gefaßt worden, nachdem in der Debatte sämtliche Gründe, die für und gegen die von einer Stelle befürchteten ratenweisen Einziehung der Beiträge sprechen, eingehend gewürdigt worden waren.

Als Mindestbeitrag, der einmalig, und zwar sofort, erhoben werden soll, wird in der bisherigen Höhe von 10 RM. festgesetzt .

Um die rechtzeitige Fertigstellung der Umlage nicht zu gefährden, wird auch diesmal die Bestrafung derjenigen Mitglieder beschlossen, die den Lohnnachweis nach dem 21. Februar 1928 eingereicht haben, und zwar werden dieselben Strafen wie im Jahre 1925 festgesetzt, nämlich:

a) Eine Geldstrafe von 30 RM. für Betriebe bis zu 10 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis.
b) Eine Geldstrafe von 50 RM. für Betriebe bis zu 50 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis und für Betriebe bis zu 10 Vollarbeitern bei wiederholter Säumnis.
c) Eine Geldstrafe von 100 RM. für Betriebe von 50 bis zu 100 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis und für Betriebe mit weniger Vollarbeitern bei wiederholter Säumnis.
d) Eine Geldstrafe von 150 bis 600 RM. für Betriebe mit mehr als 100 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis und Betriebe, die wegen desselben Verstoßes schon wiederholt bestraft worden sind.

4. Beteiligung an dem Bau eines berufsgenossenschaftlichen Krankenhauses in Hannover.

Da nach Ansicht der in der Nordwestdeutschen Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen zusammengeschlossenen BG.en die ambulante und klinische Behandlung der berufsgenossenschaftlichen Verletzten in Hannover und Umgegend zu wünschen übrig läßt, wird dort von den beteiligten BG.en die Einrichtung einer berufsgenossenschaftlichen Unfallabteilung, in der sowohl klinische wie ambulante Behandlung der Unfallverletzten erfolgen solle, geplant. Es liegen für diesen Zweck zwei Projekte vor. Der erste Plan besteht darin, bei der beabsichtigten Erweiterung des Friederikenstifts in Hannover gleichzeitig eine Unfallabteilung einzurichten. Für diesen Erweiterungsbau sollen von den beteiligten BG.en etwa 3—400 000 RM. aufgebracht werden. In die Verwaltungskommission, die den Krankenhausbetrieb beaufsichtige, sollen einige berufsgenossenschaftliche Vertreter gewählt werden, außerdem sei den BG.en ein besonderer Einfluß auf die Besetzung von Arztstellen eingeräumt worden.

Das zweite Projekt bestehe in einer Beteiligung unserer BG. an dem von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. in Hannover geplanten Bau eines Unfallkrankenhauses, wobei die Beteiligung einer oder einiger weniger anderer BG.en erwünscht ist, denen bei der Verwaltung des Krankenhauses ein angemessener Einfluß eingeräumt werden soll. Bei der pekuniären Beteiligung der BG.en ist an die Hergabe von Darlehen von je 50—100 000 RM., die als Sammelhypothek an zweiter Stelle eingetragen werden sollen, gedacht. Diese Darlehen würden ebenso wie vom Friederikenstift mit 5—6% verzinst werden.

Um nun ein objektives Urteil darüber zu erhalten, welchem von den beiden erwähnten Projekten der Vorzug zu geben sei, hat sich die Verwaltung an zwei Stellen aus der chemischen Industrie Hannovers unter Darstellung des Sachverhalts mit der Bitte um Aeußerung gewandt. Von beiden Seiten ist die Ansicht geäußert worden, daß das Projekt der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. dem Erweiterungsbau des Friederikenstifts entschieden vorzuziehen sei, wobei besonderer Wert auf die eigene Verwaltung gelegt wurde, die die beteiligten BG.en beim Projekt der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. haben würden. Da auch der Vorstand der für Hannover zuständigen Sektion III in Hamburg sich dieser Stellungnahme angeschlossen hat, wird nach ausführlicher Debatte beschlossen, sich an dem von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. geplanten Neubau eines Unfallkrankenhauses mit einem Betrage von 100 000 RM. zu beteiligen.

5. a) Bei dem Punkt der Tagesordnung „Beschlußfassung über Regresse" wird die Frage behandelt, ob an einem tödlichen Unfall eines Arbeiters infolge der Einatmung von nitrosen Gasen in einer chemischen Fabrik den verantwortlichen Betriebsleiter oder den die Arbeit beaufsichtigenden Laboranten ein Verschulden trifft. Nach eingehender Erörterung der Angelegenheit beschließt der Vorstand, von einer Regreßnahme gegen die fraglichen Personen im vorliegenden Fall abzusehen, da ein strafrechtliches Verschulden nicht nachweisbar ist.

b) Im Betriebe einer Lackfabrik zog sich ein Schlosser beim Reinigen der Walzenmühle eine Verletzung der rechten Hand zu. Auf Antrag der zuständigen Sektion wurde der Arbeiter vom Versicherungsamt mit einer Ordnungsstrafe von 2 RM. belegt, weil er es entgegen der Bestimmung von § 71 Abs. 2 der Allgem. UVV. unterlassen hatte, zum Reinigen der Walzen die Mühle abzustellen. Das Oberversicherungsamt hob auf die Beschwerde den Strafbeschluß des Versicherungsamts auf, weil nach den Ergebnissen des Beschwerdeverfahrens anzunehmen wäre, daß die Reinigung der Walzen während des Ganges mit Wissen und Duldung der Firma und des Aufsichtspersonals erfolgt sei, und weil auch der Gewerbeaufsichtsbeamte nach Angabe der Firma festgestellt habe, daß eine Reinigung der Walzen in stehendem Zustande nicht möglich sei. Der Arbeiter selbst habe daher nicht fahrlässig gehandelt. Hiergegen wurde von der Berufsgenossenschaft weitere Beschwerde beim RVA. eingelegt, hauptsächlich deshalb, um zu erfahren, welche Auffassung das RVA. über das Verfahren bei Reinigung von Farbwalzen hat. In diesem Verfahren vertrat das RVA. den Standpunkt, daß im vorliegenden Fall in erster Linie der Unternehmer bestraft werden müsse, weil sich aus dem Beschwerdeverfahren ergeben habe, daß die Firma die vorschriftswidrige Reinigung der Walzen gutgeheißen, ja vielleicht sogar angeordnet habe. Für den Unfall des Schlossers sei daher weniger er selbst als vielmehr der Betrieb verantwortlich. Die BG. hat dem RVA. gegenüber den Standpunkt vertreten, daß sich ihre UVV. auch an die Arbeiter richteten, weshalb auch sie sich bei ihrer Uebertretung strafbar machten. Die Bestrafung des Schlossers sei also an sich gerechtfertigt, die Firma wäre aber in erster Linie zu bestrafen, wenn sie wirklich die vorschriftswidrige Reinigung der Walzen geduldet oder gar angeordnet habe. Dies sei aber der BG. nicht bekannt gewesen, als sie den Antrag auf Bestrafung des Arbeiters beim Versicherungsamt gestellt habe.

Nach Besprechung dieser Angelegenheit in der Versammlung wurde beschlossen, die weitere Beschwerde, die auf die Bestrafung des Arbeiters abzielt, nicht weiter zu verfolgen, dagegen aber nachträglich den verantwortlichen Betriebsleiter der Lackfabrik zu bestrafen, falls die jetzigen Ermittelungen zweifellos ergeben sollten, daß die Firma das Reinigen der Walzen während des Ganges geduldet oder gar angeordnet hat.

6. Als Ort für die Abhaltung der diesjährigen Genossenschaftsversammlung ist Wiesbaden und als Tag der 15. Juni festgesetzt worden. (1267)

Digitized by Google

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Schluß zu Nr. 16.)

Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
Casein	218	123	338	243
Deutschland			198	139
Kälbermagen	14	54	11	50
Flexen und Sehnen	5 743	259	6 925	375
Deutschland			5 361	310
Eichenrinde	15	1	33	2
Mimosenrinde	25	3	—	—
Valonea	—	—	6	1
Pflanzl. Gerbstoffe im natürlichen Zustande a. n. g.	4	1	14	2
Flüss. Gerbextrakte:				
Kastanienholzextrakt	.	.	190	33
Quebrachoholz-Extrakt	.	.	1 428	219
Deutschland			433	71
Belgien			987	146
Valonea-Extrakt	.	.	—	—
Andere flüssige Gerb-Extrakte	889	126	998	150
Deutschland			703	102
Feste Gerbextrakte oder in Pulverform:				
Catechu	13	5	25	9
Andere feste Gerbextrakte	184	45	37	15
Entfettete, imprägnierte Watte	201	239	179	190
Cassiarinde	17	4	15	6
Kubeben	7	12	6	10
Chinarinde	3 978	6 246	3 440	5 096
Deutschland			1 594	2 378
Großbritannien			117	158
Frankreich			761	1 099
Ver. St. v. Amerika			876	1 351
Cocablätter	146	288	144	100
Deutschland			61	46
Frankreich			21	13
Ver. St. v. Amerika			44	31
Campher	2	6	1	2
Anderweitig nicht genannte Drogen	129	126	117	99
Deutschland			71	63
Belgien			5	5
Niederl.-Ostindien			6	7
Kiesabbrände	.	.	85 122	474
Deutschland			66 378	380
Belgien			18 743	94
Manganerze	1 155	165	1 147	150
Eisenkies (Pyrit)	8 070	162	10 564	211
Deutschland			10 564	211
Zinkerze	546	31	335	8
Kreide	1 151	42	928	31
Chilesalpeter	1 016	147	4 674	646
Belgien			858	121
Polen, Danzig			2 680	371
Frz. Bes. i. Amerika			675	86
Kalksalpeter	2	—	272	32
Leunasalpeter u. a. Ammonnitrat	20	3	13	2
Kalisalpeter	2 304	552	2 145	479
Kunstguano	56	5	289	31
Kainit	59	2	85	2
Schwefelsaures Kali	1 633	170	309	35
Patentkali	4	—	4	—
Chlorkalium	644	50	411	35
Kalidüngesalze, 40%ig	537	31	268	18
„ 20%ig	864	27	59	2
Superphosphat	432651	13 127	486 038	13 935
Thomasphosphat	670	24	1 130	30
Ammonsulfat	25 418	3 505	35 436	4 434
Belgien			18 136	2 316
Niederl.-Ostindien			5 346	651
Italien, Fiume			1 252	154
Spanien			7 718	947

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
337	Kalkstickstoff	187	20	44	5
338	Organische, a. n. g. stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl, Blutmehl, Harnstoff)	2 330	127	3 295	199
	Deutschland			1 610	79
	Belgien			391	35
	Frankreich			1 028	42
339	Knochenmehl	7 789	520	7 698	518
	Großbritannien			1 105	68
	Ver. St. v. Amerika			3 817	277
	Finnland			2 050	116
341	Kunstdünger, a. n. g.	34 602	2 671	45 892	3 421
342	a) Schwefel, gereinigt	1	1	13	2
343	b) Schwefel, a. n. g.	37	3	—	—
2400	Phosphorzinn	1	5	1	3
4403	Antimon	9	8	12	7
422	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	2	10	3	18
431	Asbest	6	2	19	6
433	Baryt (Schwerspat)	63	6	1 393	27
434	Magnesit	3	—	2	—
435	Rohphosphat	201	2	730	13
476	Essig	90	22	103	24
478	Natriumacetat	10	2	—	—
479	Calciumacetat	1	—	1	—
480	Aceton	13	8	3	2
481	Methanol	—	1	—	—
482	Schwefeläther	34	16	90	34
483	Chloroform	—	—	—	—
485	Riech-, Haar- u. Toilettewässer, Parfümerien, Kosmetika	488	814	510	832
	Deutschland			1	2
	Großbritannien			161	387
	Frankreich			3	7
	Ver. St. v. Amerika			1	1
2185	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl	278	1 731	285	1 749
	Deutschland			16	92
	Großbritannien			20	176
	Frankreich			17	179
	Ver. St. v. Amerika			25	206
3485	Künstl. Riechstoffe, feste und flüssige	324	1 553	311	1 460
	Deutschland			16	131
	Großbritannien			12	62
	Frankreich			9	41
	Ver. St. v. Amerika			43	175
486	Calcinierte Soda	704	49	1 001	68
	Niederl.-Ostindien			130	11
	Griechenland			398	26
	Europ. Türkei			278	18
2486	Kristallisierte Soda	1 878	78	2 375	97
	Großbritannien			1 848	74
487	Aetznatron	280	42	419	56
488	Aetzkali	11	2	22	5
489	Pottasche	2 225	403	2 759	542
	Belgien			130	24
	Großbritannien			163	40
	Frankreich			511	90
	Ver. St. v. Amerika			1 087	218
	Italien, Fiume			420	70
	Spanien			154	22
	Hongkong			93	26
490	Chlorkalk	93	9	137	12
2490	Calciumcarbid	1 580	213	538	76
3490	Zinkoxyd	—	—	85	16
491	Magnesia	12 531	1 022	13 868	1 124
	Deutschland			1 233	98
	Großbritannien			5 420	430

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Frankreich			260	24
	Ver. St. v. Amerika			3 154	258
	Schweden			582	48
	Spanien			303	25
	Schweiz			531	41
	Finnland			469	41
	Argentinien			254	21
492	Alaun	8	1	4	1
2492	Kalium-, Natriumbichromat, Chromalaun, basische Chromsalze			12	3
493	Borax	7	2	78	16
2493	Wasserglas, fest	332	21	222	15
3493	Wasserglas, flüssig	4 041	311	3 219	247
494	Eisensulfat (grüner Vitriol)	—	—	8	—
2494	Nickelsulfat u. Nickelammonsulfat	8	5	10	6
495	Kupfersulfat (blauer Vitriol)	15	3	43	11
2495	Natriumsulfat	1 066	38	1 724	58
3495	Glaubersalz	11	1	319	15
496	Schwefelsäure	14 558	587	21 719	695
	Deutschland			8 851	188
	Belgien			4 950	142
	Großbritannien			31	2
	Niederl.-Ostindien			1 340	70
	Norwegen			2 213	73
	Aegypten			1 324	71
	Curaçao			1 759	80
497	Salpetersäure	41	8	96	15
498	Salzsäure	80	8	142	10
499	Flüssige Kohlensäure, netto	309	92	493	146
500	Andere flüssige und verdichtete Gase netto	85	70	103	154
501	Ammonchlorid (Salmiak)	20	5	11	2
502	Salmiakgeist	167	22	165	22
503	Süßstoff	7	26	2	8
505	Phosphorsaurer Futterkalk	1 571	182	1 605	185
506	Druckfarben, trocken und angerieben	239	388	256	387
	Deutschland			12	16
	Belgien			30	29
	Großbritannien			33	56
	Niederl.-Ostindien			22	31
	Spanien			51	102
	Südafrika			10	17
	Mexiko			18	21
507	Druckfarben, a. n. g.	232	151	278	160
508	Glühstrümpfe	36	104	19	58
509	Zündhölzer	725	281	863	337
	Ver. St. v. Amerika			856	333
510	Schießpulver	182	693	442	1 582
	Deutschland			73	279
	Niederl.-Ostindien			85	231
	Chile			257	980
511	A. n. g. Sprengstoffe (Dynamit u. dgl.)	36	66	190	256
	Chile			119	175
512	Celluloid- und Celluloidabfälle	118	348	159	390
	Deutschland			21	33
	Großbritannien			41	108
	Australien			60	167
2512	Belichtete Filme	5	80	3	79
3512	Unbelichtete Filme aller Art			2	10
513	Knochen-, Leder- und Fischleim	1 446	612	2 006	866
	Deutschland			391	172
	Belgien			405	175
	Großbritannien			632	267
	Frankreich			118	53
	Niederl.-Ostindien			117	48
	Japan und Korea			136	56
514	Leim, a. n. g.	484	200	711	261
515	Gelatine und Gelatinewaren	664	685	893	892
	Deutschland			8	22
	Belgien			14	39
	Großbritannien			53	46
	Ver. St. v. Amerika			782	744
516	Chininsulfat und and. Salze der Chinaalkaloide	420	6 481	423	6 349
	Deutschland			22	400
	Belgien			5	94
	Großbritannien			88	1 433
	Ver. St. v. Amerika			74	1 388
	Europ. Rußland			86	1 629
	Griechenland			22	174
	Italien, Fiume			19	236
	Spanien			3	53
	Aegypten			16	88
	China			12	91
	Argentinien			26	196
	Brasilien			7	73
517	Opium	1	13	—	3
518	Cocain	1	73	1	75
519	Arzneimittel, a. n. g.	450	1 835	468	2 181
	Deutschland			22	156
	Belgien			12	87
	Großbritannien			21	57
	Frankreich			15	38
	Ver. St. v. Amerika			66	232
	Niederl.-Ostindien			143	390
	Oesterreich			1	63
	Schweiz			11	51
	China			35	627
	Japan und Korea			52	236
	Canada			27	54
520	Chemische Nährpräparate	9	20	8	12
521	Chem. Erzeugnisse a. n. g.	16 667	6 470	16 999	6 406
	Deutschland			1 245	428
	Belgien			1 096	331
	Großbritannien			4 944	1 837
	Frankreich			539	197
	Ver. St. v. Amerika			1 317	573
	Niederl.-Ostindien			1 960	638
	Europ. Rußland			96	42
	Schweden			55	34
	Dänemark			275	113
	Italien, Fiume			667	120
	Oesterreich			84	31
	Spanien			150	73
	Schweiz			57	44
	Finnland			104	36
	Malakka, Borneo			1 176	473
	Ceylon			322	133
	China			274	138
	Japan einschl. Korea			784	389
	Brit.-Indien			284	117
	Argentinien			122	51
	Brasilien			112	49
	Canada			256	126
	Australien			144	69
2521	Fruchtäther und Essenzen	239	631	239	668
522	Bleiweiß	331	151	434	199
525	Bleimennige	344	145	361	152
2525	Ultramarin	665	248	543	208
526	Oker	112	13	131	16
3526	Andere Farbwaren, trocken und in Teigform	45 872	12 538	47 085	12 80
	Deutschland			3 723	85
	Belgien			3 598	1 10
	Großbritannien			12 561	3 41
	Frankreich			2 989	1 14

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
Ver. St. v. Amerika			6 809	1 456
Niederl.-Ostindien			1 118	300
Norwegen			426	166
Schweden			1 966	621
Bulgarien			160	41
Dänemark			287	90
Griechenland			311	79
Italien, Fiume			1 697	447
Oesterreich			1 187	280
Rumänien			547	126
Spanien			351	88
Europ. Türkei			139	32
Schweiz			560	141
Finnland			464	155
Aegypten			130	33
Südafrika			181	66
Japan, einschließl. Korea			214	134
Brit.-Indien			671	208
Argentinien			362	121
Brasilien			164	54
Canada			5 207	1 303
Mexiko			165	41
Australien			178	50
Lettland			148	35
Geschönte Farben	136	64	352	123
Teerfarbstoffe, künstl. Indigo, trocken und in Teigform	863	1 537	1 245	2 456
Andere Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlicher Indigo	194	132	188	135
Zubereitete Farben	4 780	2 493	5 786	2 784
Deutschland			241	133
Belgien			87	71
Großbritannien			910	395
Ver. St. v. Amerika			45	93
Niederl.-Ostindien			1 612	733
Dänemark			61	55
Italien, Fiume			71	66
Spanien			60	71
Südafrika			611	230
Malakka, Borneo			110	50
Brit.-Indien			500	171
Argentinien			593	222
Curaçao			85	44
Lackfarben	2 585	2 925	3 050	3 276
Deutschland			98	116
Belgien			411	442
Großbritannien			641	754
Niederl.-Ostindien			618	519
Schweden			110	143
Dänemark			129	128
Portugal			47	49
Spanien			68	61
Europ. Türkei			75	65
Schweiz			83	115
Finnland			53	55
Südafrika			42	49
Argentinien			150	201
Uruguay			30	42
Australien			109	154
Sikkative	677	561	840	678
Deutschland			45	40
Belgien			88	72
Großbritannien			76	60
Niederl.-Ostindien			150	83
Norwegen			59	51
Schweden			67	64
Dänemark			59	55
Italien, Fiume			28	27
Spanien			23	23
Schweiz			17	18
Finnland			25	21

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Südafrika			26	23
	Brit.-Indien			45	24
	Argentinien			39	32
537	Leinöl	74 803	26 407	68 321	23 504
	Deutschland			21 629	7 599
	Belgien			275	118
	Großbritannien			19 113	5 960
	Frankreich			277	107
	Ver. St. v. Amerika			490	179
	Niederl.-Ostindien			2 842	1 007
	Norwegen			862	292
	Schweden			336	128
	Bulgarien			706	271
	Dänemark			1 133	366
	Italien, Fiume			1 554	565
	Ungarn			2 301	845
	Oesterreich			2 763	1 017
	Portugal			851	288
	Jugoslawien			556	204
	Europ. Türkei			563	202
	Schweiz			3 927	1 456
	Finnland			2 906	953
	Tschechoslowakei			171	60
	Aegypten			1 454	538
	Südafrika			208	87
	Brasilien			1 234	457
	Columbien			175	70
	Venezuela			312	116
542	Ricinusöl	31	14	16	9
552	Paraffin	2 409	878	2 224	656
	Deutschland			842	223
	Columbien			360	116
	Venezuela			805	254
553	Erdwachs u. Ceresin	1	1	2	1
2553	Vaselin	25	12	57	25
3553	Petroleumasphalt	128 389	8 475	153 104	10 157
	Deutschland			70 475	4 653
	Belgien			3 137	209
	Frankreich			19 269	1 272
	Dänemark			5 418	358
	Italien, Fiume			5 864	387
	Oesterreich			2 312	153
	Spanien			7 649	504
	Schweiz			8 883	587
	Algerien, Tunis			4 954	376
	Span.-Marokko			1 285	85
	Ceylon			1 242	82
	Brit.-Indien			7 881	520
	Australien			4 142	273
557	Terpentin und Terpentinöl	119	71	97	49
558	Kunstterpentinöl	4	2	21	5
560	Medizinischer Lebertran	158	101	176	115
561	Stearin	3 866	2 371	3 988	2 275
562	Olein	3 424	1 565	2 826	1 281
2562	Fettsäuren, enthaltend Olein und Stearin	16 291	5 180	16 970	5 019
	Deutschland			2 875	825
	Belgien			1 767	487
	Großbritannien			1 825	492
	Frankreich			5 657	1 663
	Norwegen			688	209
	Polen, Danzig			367	129
	Bulgarien			363	124
	Dänemark			691	217
	Italien, Fiume			1 223	369
	Oesterreich			227	67
	Schweiz			387	119
563	Fichtenharz	163	47	88	21
564	Dammarharz	416	310	279	274
	Deutschland			165	157
	Belgien			36	38
	Großbritannien			30	30
565	Kopalharz	1 592	841	1 594	825
	Deutschland			856	441
	Belgien			135	64
	Großbritannien			409	199

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
566	Schellack[1])	.	.	5	11
567	Andere Harze, Gummen und Balsame[2])	148	118	48	50
2567	Gummen (Arabisches Gummi, Traganthgummi, Agar-Agar usw.)	.	.	68	42
3567	Gummiharze und Balsame (Gummigut, Teufelsdreck, Myrrhe, Weihrauch usw.; Perubalsam, Tolubalsam, Storax, Styrax usw.)	.	.	13	19
568	Steinkohlenteerpech und Holzteerpech	5 283	265	7 970	477
	Deutschland			801	50
	Belgien			4 263	227
	Niederl. Ostindien			2 843	195
569	Holzteer	69	11	70	13
570	Steinkohlenteer	9 754	321	10 337	529
	Belgien			9 532	463
571	Anderweit nicht genannte Teerarten	895	39	455	27
2571	Benzol	5 959	1 546	7 940	1 674
	Deutschland			4 900	1 064
	Belgien			2 448	484
3571	Toluol und Xylol	291	77	301	73
4571	Solventnaphtha	478	112	164	33
572	Kreosotöl	1 162	88	4 685	402
	Belgien			4 142	350
573	Phenol (Carbolsäure)	132	26	46	12
574	Anthracenöl, Carbolineum	1 415	381	1 735	387
	Großbritannien			1 171	250
	Dänemark			199	59
575	Naphthalin	914	51	1 138	81
2575	Anthracen	342	12	740	41
576	Steinkohlenteerasphalt	464	28	612	51
577	Andere a. n. g. Steinkohlenteerprodukte	7 877	770	8 732	1 012
	Belgien			7 798	620
	Frankreich			66	106
	Niederl. Ostindien			415	65
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	130	302	116	265
	Belgien			10	22
	Großbritannien			17	37
	Ver. St. v. Amerika			77	183
579	Pflanzenwachs	1	2	6	9
582	Glycerin, roh	723	501	467	352
	Deutschland			74	53
	Frankreich			69	48
	Ver. St. v. Amerika			180	138
	Italien, Fiume			35	32
	Südafrika			83	63
583	Glycerin, gereinigt	4 062	3 889	4 880	4 393
	Belgien			179	169
	Großbritannien			112	102
	Frankreich			190	170
	Ver. St. v. Amerika			1 920	1 725
	Norwegen			224	203
	Schweden			573	506
	Dänemark			101	88
	Spanien			95	92
	Schweiz			208	185
	Finnland			82	78
	Portug. Ostafrika			537	496
	Japan einschließlich Korea			133	115
	Canada			148	120

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
622	Farbhölzer	—	—	—	—
634	Holzschliff, mechanischer	20	1	—	—
635	Cellulose, chemische	9 312	577	9 094	581
	Großbritannien			9 053	571
642	Holzkohlenbriketts	4	—	23	2
700	Kunstseidengarn, roh, gebleicht, unbearbeitet, in Strängen	5 325	20 931	6 952	25 895
	Deutschland			2 101	8 624
	Belgien			84	304
	Großbritannien			291	1 044
	Ver. St. v. Amerika			1 404	4 855
	Schweden			52	192
	Oesterreich			87	326
	Spanien			295	1 082
	Schweiz			416	2 002
	Finnland			57	230
	Tschechoslowakei			99	349
	China			652	1 812
	Brit.-Indien			296	854
	Siam			121	320
	Argentinien			269	1 053
	Brasilien			54	250
	Canada			449	1 787
2700	Kunstseidengarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	3	16	7	34
3700	Kunstseidengarne, gefärbt, in Strängen u. and. Aufmachungen	4	13	9	28
4700	Andere Kunstseidengarne	212	898	235	788
	Belgien			12	40
	Schweden			145	418
	Ungarn			4	22
	Finnland			7	27
	Argentinien			26	112
	Brasilien			13	66
	Australien			5	21
804	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindlich	6	12	19	26
819	Pergamentpapier, echt	10	5	7	6
820	Pergamentpapier, imitiert	960	399	1 074	452
	Großbritannien			413	184
	Dänemark			55	25
	China			184	75
	Hongkong			106	44
	Argentinien			46	17
	Cuba			55	19
	Uruguay			40	15
2820	Paraffinpapier	16	9	41	21
821	Asphaltdachpappe	99	9	47	8
822	Lichtempfindl. Papier f. photogr. Zwecke	2	6	3	5
871	Traubenzucker, fest	215	39	289	55
872	Traubenzucker, flüssig	867	190	469	102
	Deutschland			175	35
	Großbritannien			235	55
1012	Brunnen- u. Mineralwässer in Flaschen und Kruken . 1000 St.	12	4	6	2
1102	Metallpatronen u. andere Munition	225	610	1 197	2 823
	Niederl. Ostindien			40	143
	Asiat. Türkei			1 129	2 612
1235	Bleistifte	5	20	3	15

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

[1]) Vor 1927 wurde unter dieser Position Benzoeharz geführt, das jetzt in Pos. 567 enthalten ist.

[2]) Bis 1926 wurden in dieser Position Pos. 566, 2567 und 3567 zusammengefaßt.

(1225)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil I, Nr. 18 vom 20. April 1928 ist das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 veröffentlicht, welches am 1. Oktober 1928 in Kraft tritt. Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art. Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Wer gewerbsmäßig Munition herstellen, bearbeiten oder instand setzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen. Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in bisherigem Umfang erforderlich. Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetrieb versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung. Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens drei Jahre verflossen sind.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Munition treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen. Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung usw. von Munition durch die Länder ist unzulässig.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Reichsregierung. (1312)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erleichterungen in der Zollbehandlung von Ausfuhr-Postsendungen mit zollpflichtigen Waren.

Das „Reichszollblatt" Nr. 23 vom 23. April 1928 veröffentlicht nachstehende Verordnung des Reichsfinanzministres vom 16. April d. J.:

Auf Grund des § 17 Abs. 4 der Postzollordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister unter Aufhebung aller früheren über den Gegenstand erlassenen Verfügungen folgendes:

I. Werden Waren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, in Paketen auf dem Postwege in das Zollausland oder in die Zollausschlußgebiete Helgoland und Saargebiet — nicht die übrigen Zollausschlußgebiete — versandt, so wird der zollamtliche Nachweis des Ausgangs durch eine Bescheinigung der Postannahmestelle über die Uebernahme zur Beförderung in das Zollausland ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Poststücke werden mit den Zollpapieren (Lager-, Kontenabmeldung, Ausfuhranmeldung aus dem Veredelungsverkehr oder Vormerkverkehr oder dergl.) und mit den Postpapieren (Paketkarte, Inhaltserklärung) der Zollstelle vorgeführt, von dieser abgefertigt, amtlich verschlossen, wobei von den Absendern zu stellende zollsichere Paketbeutel verwandt werden können, und ebenso wie die Paketkarten mit roten Zetteln beklebt, die den Aufdruck tragen: „in Deutschland zollpflichtig". Art und Zahl der Verschlüsse werden im Zollpapier vermerkt. Die Verschlußanlegung kann unterbleiben, wenn die Sendungen der Poststelle (Nr. 2) unter amtlicher Begleitung zugeführt werden.
2. Der Absender hat die Sendungen binnen einer von der Zollstelle zu bestimmenden Frist der Poststelle zuzuführen.
3. Der Postannahmebeamte prüft, ob die Poststücke den Angaben im Zollpapier nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer entsprechen, ob der Zollverschluß unverletzt ist (ausgenommen den Fall unter Nr. 1 letzter Satz) und ob Poststücke und Paketkarten mit den zu 1 genannten roten Zetteln versehen sind. Daß diesen Erfordernissen genügt ist, und daß die Poststücke zur Beförderung ins Zollausland übernommen sind, bescheinigt der Postannahmebeamte unter Abdruck des Aufgabestempels durch Unterschrift auf dem Zollpapier. Zollbleie werden von der Poststelle abgenommen und etwa monatlich zurückgesandt.

   Die Annahme von Poststücken mit verletztem Verschluß hat die Poststelle zu verweigern und dies im Zollpapier zu vermerken.
4. Die Poststücke sind einer Grenzzollstelle nicht mehr vorzuführen.
5. Der Absender hat das Zollpapier spätestens drei Tage, nachdem es mit den Poststücken der Zollstelle vorgelegt war, dieser wiederum vorzulegen. Die Zollstelle überzeugt sich von der Uebernahme der Poststücke durch die Post und behandelt die Sendung nunmehr in den Abfertigungspapieren und Büchern als ins Zollausland ausgeführt.
6. Gewerbetreibende, die regelmäßig Sendungen in größerer Zahl mit der Post ins Ausland verschicken, können ein Postausgangsbuch führen, das statt der Zollpapiere der Postannahmestelle vorzulegen ist. In dem Buch sind die Poststücke einzeln aufzuführen. Neben den Eintragungen vermerkt die Zollstelle Art und Zahl der angelegten Verschlüsse. Die Bescheinigung — gegebenenfalls der Vermerk — der Postannahmestelle nach Nr. 3 ist in der letzten Spalte des Buches neben diese Eintragungen zu setzen. Bei entsprechendem Spaltenvordruck genügt als Bescheinigung der Poststempel mit Unterschrift.
7. Poststücke, die als unzustellbar zurückkommen oder die vom Absender zurückgerufen werden oder deren Aushändigung im Zollinland sonst in Frage kommt, sind stets der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle vorzulegen, die das Erforderliche zu veranlassen hat.

II. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit für den Zollbetrag, so ist, wenn nicht amtliche Begleitung zur Postannahmestelle angeordnet wird (I Nr. 1 letzter Satz), das förmliche Begleitscheinverfahren nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 bis 3 PZO. anzuwenden. (1359)

Handelsübliche Umschließungen für Waren der Pos. 352.

Eisenfässer sind als handelsübliche Umschließung für sämtliche Waren der Pos. 352 (Holzteeröl usw.) anzusehen. („Reichszollbl." vom 23. 4. 1928.) (1358)

Ausland.

Großbritannien. **Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll.** Laut Ankündigung im „Board of Trade Journal" vom 19. April 1928 sind folgende Chemikalien vom Schatzamt gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 für die Zeit vom 13. April 1928 bis 31. Dezember 1928 vom Schlüsselindustriezoll befreit worden: wasserfreie Blausäure; Milchsäure, die den Anforderungen des britischen Arzneibuchs entspricht; Metaldehyd; Methylchlorid; R. Kaliumchlorat und Synthalin. (1384)

Frankreich. **Verzollung von Reparationssachlieferungen.** Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1928 lautet: Alle Sachlieferungen, die im 7. Absatz des einzigen Artikels des Gesetzes vom 6. April 1926 sowie im vorletzten Absatz des Artikels 1 des Dekrets vom 14. August 1926 vorgesehen sind, entrichten 60% von den Zöllen des General-, Zwischen- oder des Minimaltarifs je nach dem Fall. („Journ. Off.") (1347)

Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten. Das „Bulletin Douanier" vom 6. April veröffentlicht nachstehendes Rundschreiben der Generalzolldirektion:

Die Aufmerksamkeit der Zollverwaltung ist wiederholt auf Fälle gerichtet worden, in denen die Zollämter sich geweigert haben, medizinische Präparate freizugeben, die tatsächlich im Sinne der Umsatzsteuergesetzgebung keine pharmazeutischen Spezialitäten darstellten.

Um allen Mißverständnissen und Schwierigkeiten vorzubeugen, hat die Generaldirektion der indirekten Steuern aufs neue genau die Voraussetzungen festgestellt, unter welchen Produkte dieser Art der Umsatzsteuer unterliegen:

Digitized by Google

Umsatzsteuerpflicht besteht nach Artikel 151 des Kodifikationserlasses über die indirekten Steuern vom 28. Dezember 1926 für pharmazeutische Spezialitäten,

1. wenn für dieselben in der Aufmachung eine heilende oder vorbeugende Wirksamkeit beansprucht wird,
2. wenn außerdem für dieselben eine Reklame gemacht wird, die geeignet ist, auch andere Personen als Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Hebammen und Tierärzte zu erreichen.

Wenn nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, so gilt das Produkt vom fiskalischen Standpunkt aus nicht als pharmazeutische Spezialität, und ist daher nicht steuerpflichtig.

Da es aber offenbar für den Importeur schwierig ist, nachzuweisen, daß das in Frage stehende Produkt nicht den Gegenstand irgendeiner allgemeinen Reklame bildet, sollen in Zukunft — wenn der Zolldienst nicht in der Lage ist, den Beweis für das Gegenteil zu erbringen — solche Präparate freigegeben werden, wenn der Importeur Steuerfreiheit beansprucht, unter der Voraussetzung, daß er ein Dokument (in doppelter Ausfertigung) unterzeichnet, in welchem er

1. erklärt, daß eine andere Reklame als die für Aerzte usw. bestimmte nicht besteht,
2. sich verpflichtet, falls diese Angabe sich als unrichtig erweisen sollte, die fälligen Abgaben nachzuzahlen.

Eine Ausfertigung dieses Dokuments ist zum Zwecke der Kontrolle der Verwaltung der indirekten Steuern des Bezirks, für den die Ware bestimmt ist, zuzuleiten. (1314)

Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland. Das Comptoir Française de l'Azote ist bekanntlich mit der Ausführung aller Maßnahmen beauftragt, die mit der Lieferung der vertragsmäßig aus Deutschland kommenden Stickstoffdünger zusammenhängen. Der Ackerbauminister hat am 28. v. Mts. beim Finanzminister angefragt, ob das vom Comptoir aus Deutschland eingeführte Ammoniumsulfat sowie Ammonsulfatnitrate, die für die Landwirtschaft bestimmt sind, ohne besondere Förmlichkeit die Zollfreiheit genießen, die durch Pos. 019/020 des Tarifs für „Ammoniumsulfat, auch mit Ammoniumnitrat gemischt, für die Landwirtschaft bestimmt", vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die amtliche Eigenschaft der Obliegenheiten des Comptoir Française de l'Azote hat der Finanzminister die Zollfreiheit unter den oben angegebenen Bedingungen zugestanden. („Bull. Douanier" 20. 4. 28.) (1386)

Veredelungsverkehr für ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle verlangt. Das „Syndicat général de moulinage de la soie" hat nach der „J. ind." (Paris) den Antrag gestellt, ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle, welche für die Verarbeitung in den Seidezwirnereien bestimmt sind, im Veredlungsverkehr zuzulassen; der Antrag liegt zur Zeit dem „Comité consultatif des arts et manufactures" vor. (1361)

Anwendung des Minimaltarifs gegenüber der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn und Oesterreich. Das „Bull. Douan." vom 17. April enthält nachstehende Verfügung der Generalzolldirektion an die Zollämter vom 13. April 1928:

Wie der Zolldienst durch Note Nr. 809 vom 11. April d. J. benachrichtigt worden ist, werden alle deutschen Waren, die zur Abfertigung angemeldet sind, vom 16. April einschl. an bei vorschriftsmäßigem Herkunftsnachweis und regelrechter Beförderung dem Minimaltarif unterworfen.

Diese Maßregel hat zur Folge, daß die auf gewisse Waren aus den Staaten Mitteleuropas anwendbare Tarifierung abgeändert wird. Ich gebe unten die Bestimmungen an, die im Einvernehmen mit dem Handelsdepartement für die Einfuhr jedes dieser Länder getroffen worden sind:

1. Tschechoslowakei. Alle diesem Lande bewilligten Ermäßigungen werden hinfällig, und die ihnen unterworfenen Waren genießen vom 16. April an den Minimaltarif. Anders gesagt, kein Erzeugnis tschechoslowakischer Herkunft ist von jetzt an nach Zwischenzöllen abzufertigen; die Verzollung tschechischer Erzeugnisse erfolgt entweder nach dem General- oder dem Minimaltarif.

2. Polen. Die polnischen Waren, die auf der dem Abkommen vom 29. Dezember 1924 beigefügten Liste D stehen, genießen gänzlich die Deutschland bewilligten Vorteile; sie werden also nach dem Minimaltarif abgefertigt.

Die übrigen Waren bleiben entweder dem Minimaltarif unterworfen oder werden nach der im Januar 1928 erfolgten Ausgabe des Zolltarifs abgefertigt, unter Berücksichtigung der nachher erfolgten Aenderungen.

3. Ungarn. Die Verzollung der auf der Liste B genannten Erzeugnisse nach dem Abkommen vom 13. Oktober 1925, das durch das Abkommen vom 18. Dezember 1926 geändert worden ist, bleibt unverändert. Ferner genießen die jetzt den Zwischenzöllen unterworfenen ungarischen Waren die Oesterreich oder der Tschechoslowakei gewährte Meistbegünstigung, d. h. den Deutschland eingeräumten Minimaltarif.

4. Oesterreich. Es ist im Einvernehmen mit den beteiligten Departements entschieden worden, daß, durch eine entgegenkommende (liberale) Erweiterung der Klauseln des Abkommens vom 22. Juni 1923, Oesterreich zu der Vergünstigung des Minimaltarifs für diejenigen seiner Erzeugnisse zugelassen wird, die jetzt den Zwischenzöllen unterliegen, jedoch unter der Bedingung, daß die tschechischen oder ungarischen ähnlichen Erzeugnisse gleichfalls zum Minimaltarif zuzulassen sind.

Für Oesterreich wie für Ungarn bleiben also Zwischenzölle für gewisse Waren in Kraft. (1346)

Ausfuhr auf Zeit von leerem Verpackungsmaterial. Nach einem Rundschreiben der französischen Generalzolldirektion ist die Ausfuhr auf Zeit von in Gebrauch genommenen Verpackungen mit dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr nach Füllung mit ausländischen Produkten gemäß einem Rundschreiben aus dem Jahre 1889, dessen Bestimmungen in einem Rundschreiben (vom Jahre 1920) erneut zur Kenntnis gebracht worden sind, gestattet. (1333)

Hafengebühren. Die französische Regierung hat eine sehr beträchtliche Erhöhung der Tonnagegebühren und Frachtabgaben für Schiffe, die in französischen oder algerischen Häfen löschen oder laden, vorgenommen. Maßgebend für diese Gebühren ist das Gesetz vom 28. März 1928, dem wir folgendes entnehmen:

Außer der Tonnagegebühr ist eine Frachtabgabe zu zahlen, die nach der Menge der gelöschten oder geladenen Güter und nach der Art der Güter bemessen wird. Man unterscheidet Güter erster und zweiter Kategorie. Zur zweiten Gruppe gehören Massengüter, wie Steine, Phosphate, Kohlen, Eisenerz, Oel usw., zur ersten alle anderen Güter. Schiffe, die von einem außereuropäischen Hafen kommen oder nach einem außereuropäischen Hafen gehen, zahlen für je 10 t:

	I. Kategorie	II. Kategorie
gelöschter Güter	27,50 Fr.	13,75 Fr.
geladener Güter	10,00 Fr.	5,00 Fr.

Für Schiffe im europäischen Verkehr beträgt die Frachtabgabe pro 10 t:

	I. Kategorie	II. Kategorie
gelöschter Güter	13,75 Fr.	7,00 Fr.
geladener Güter	5,00 Fr.	2,50 Fr.

(1354)

Belgien. **Zolltarifentscheidungen.** Die nachstehenden Produkte sind nach den angegebenen Tarifpositionen zu verzollen:

	Pos.
Aethylurethan (Aethylcarbamat) in Aufmachung für Apotheker	372
Phthalsäurediäthyläther	372
Natrium- und Calciumglycerophosphat, chemisch rein, ohne Zusatz anderer Substanzen, 50%ige Lösungen, in kleineren Mengen für Apotheker	384d
Aethyl- und Butyllactat	372
Lactophosphat, chemisch rein, nicht mit anderen Substanzen gemischt, in kleineren Mengen f. Apotheker	384d
Sebazinsäureäthylester	372
Thoriumnitrat	384d
Anilinsalze (Anilinsulfat)	346
Stempelkissen in Blechschachteln	430
Grüner Zinnober	425

(1334)

Luxemburg. **Ermäßigung der Ausfuhrabgabe.** Durch Gesetz vom 20. März 1928 ist im Großherzogtum Luxemburg die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe bekanntgegeben worden. Die Ausfuhrabgabe wurde als Zweig der Umsatzsteuer durch Gesetz vom 21. Juli 1922, betr. Einführung der Umsatzsteuer, angeordnet, um den infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen in Unordnung geratenen Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Ausfuhr von Waren jeder Art wurde damals einer Gebühr von ½ % v. W. unterworfen.

Durch das vorerwähnte Gesetz ist die Ausfuhrabgabe nunmehr von ½ % v. W. auf 15 Cent. für 100 Fr., also um rund 55 % herabgesetzt worden. Die Regierung beabsichtigt, sofern die Lage der Staatsfinanzen es gestattet, die Ausfuhrabgabe in Zukunft noch weiter herabzusetzen, und so stufenweise zu ihrer vollständigen Aufhebung zu gelangen. („I. u. H.") (1343)

Digitized by Google

Niederlande. **Zolltarifentscheidungen.** Den „Handelsberichten" entnehmen wir folgende Tarifentscheidungen:

Pos. 576 T. Rauchschwaches Schießpulver, hergestellt aus Nitrocellulose, wie es unter anderem für die Verfertigung von Gewehrpatronen verwendet wird, ist als Schießpulver zu betrachten, das nach Pos. 142, VIa des Tarifs einem Einfuhrzoll von 7,50 Fl. für 100 kg unterliegt.

Feuerlöschapparate (bestehend aus einem auf Räder gesetzten wagerechten Behälter, in dem sich das Löschmittel befindet), die durch Senkrechtstellung des Behälters in Wirksamkeit treten, unterliegen gemäß Pos. 117, I, einem Einfuhrzoll von 8% v. W. (1338)

Dänemark. **Aenderungen im Zolltarif.** Im dänischen Gesetzesblatt werden folgende Aenderungen und Zusätze zu den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 29. März 1924 veröffentlicht:

Im Wortlaut der Position 4 des Zolltarifs ist nach „Magnesiumoxyd": „Magnesiumsulfat"; und nach „Calciumcarbid": „Aceton"; „Butylalkohol"; einzusetzen. Des weiteren fallen die Worte: „und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor und Acetylen" fort; statt dessen ist einzusetzen: „Methylenchlorid und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor mit Kohlenwasserstoffen".

Im Wortlaut zur Position 7 wird „Butyl-" gestrichen und hinter „Propylalkohol" nachgetragen: „(sowohl die normale als auch die Isoverbindung)".

Die Position 46 (Auszüge und Essenzen) erhält folgenden Nachtrag:

Anmerkung: Ester, ausgenommen Aethylester, können zollfrei eingeführt werden, wenn sie durch Vergällung nach von der Zollverwaltung näher festgesetzten Regeln zur Zubereitung von Getränken und Nahrungsmitteln, zur Herstellung von Fruchtäthern oder für Parfümeriezwecke unanwendbar gemacht worden sind.

Zur Position 49 (Farbstoffe usw.) ist nachzutragen: „Ultramarin in Fässern."

In der Position 50 (Farbstoffe usw.) ist anstelle der Worte: „in Näpfen, Dosen, . . . Verpackungen" zu setzen: „in Kleinverkaufspackungen, darunter Farben in Form von Tabletten, Kugeln u. dergl.". Des weiteren ist der für die Umschließungen für Schuhwichse angegebene Zollsatz von „20 Øre" in „10 Øre" zu ändern.

Die Anmerkung zur Position 50 erhält folgenden Zusatz:

Branntweinhaltige Lacke (darunter sogenannte Spritlacke), Polituren und andere flüssige Farben und Malerwaren, welche Branntwein enthalten, müssen vor dem Verlassen des Zollamtes nach von der Zollbehörde näher festgesetzten Regeln vergällt werden. Doch kann die Vergällung unterbleiben, sofern die Ware in Packungen von nicht über 10 kg brutto eingeführt wird; wenn es auf Grund der Beschaffenheit der Ware (u. a. Höhe des Branntweingehalts) oder anderer besonderer Verhältnisse notwendig erscheint, ist die Vergällung dennoch vorzunehmen, um mißbräuchliche Verwendung der Ware zu verhindern.

Zur Position 96 (Flüssige oder gelöste Gummen usw.) ist folgende Anmerkung nachzutragen:

Branntweinhaltige Auflösungen von Harzen sollen vor dem Verlassen des Zollamtes nach von der Zollbehörde näher festgesetzten Regeln vergällt werden. Doch kann die Vergällung unterbleiben, sofern die Ware in Packungen von nicht über 10 kg brutto eingeführt wird; wenn es auf Grund der Beschaffenheit der Ware (u. a. Höhe des Branntweingehalts) oder anderer besonderer Verhältnisse notwendig erscheint, ist die Vergällung dennoch vorzunehmen, um mißbräuchliche Verwendung der Ware zu verhindern.

Position 141 (Pulver usw.) wird folgendermaßen geteilt

— sonstige:

a) — Pulver, Patronen, Patronenhülsen mit Zündsatz, Zündhütchen, sowie Feuerwerkskörper (darunter Knallerbsen, Knallkorken und dergl.) . . 1 kg 1 Krone
b) — anderes . . . . . 1 kg 20 Øre

Zur Position 261 (Rohpetroleum usw.) wird hinzugefügt: „Petroleum-Naphthensäure".

Die Positionen 261—262 (Oele usw.) erhalten folgende Anmerkung:

Dekalin, Hexalin, Tetralin, Cyclohexanon, Hexanol, Methylcyclohexanol und ähnliche nicht anderweitig aufgeführte flüssige Benzolabkömmlinge werden wie Mineralöle (Teerdestillate) verzollt.

Position 291 wird folgendermaßen abgeändert:

Seide, darunter Kunstseide, roh, sowie Kratzseide und Seidengarnabfall:

nach Wahl des Klarierers:

a) — entweder . . . . . 1 kg 3 Kronen
b) — oder . . . . . 22% a. v.

Außerdem erhält die Position folgende Anmerkung:

Abfälle von Woll-, Baumwoll- oder Leinengarn mit einem untergeordneten Gehalt an Seidengarnabfall können nach Position 1 zollfrei eingeführt werden.

Zur Position 363 (Aether, Chloroform usw.) wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

Ester — mit Ausnahme von Aethylestern und Amylacetat — können zollfrei eingeführt werden, soweit sie keine Verwendung als Parfüms finden können oder durch Vergällung nach von der Zollbehörde näher vorgeschriebenen Regeln zu einer solchen Verwendung unbrauchbar gemacht worden sind.

Die Aenderungen sind am 1. April 1928 in Kraft getreten. (1350)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling".) Es ist abzufertigen nach Position:

14 Ein Putzmittel für Silbergegenstände, bestehend aus Natrium- und Calciumcarbonat mit Zusatz von Zink- und Aluminiumpulver;
1225 Chinosolvaselin (konservierte Vaseline) und Chinosolpomade (konserviertes Pflanzenfett). Ersteres besteht aus Vaseline, letzteres aus pflanzlichem und tierischem Fett, und beide sind mit Chinosol versetzt. Die Präparate sollen einerseits in ihrem jetzigen Zustande als Wundsalbe bei Verbrennungen u. dgl., andererseits nach Zugabe von Parfüm als Gesichtscrême und nach Zugabe von Parfüm und Schwefel als Pomade (Schwefelpomade) Verwendung finden.
1226 Coffee-Sirup und Pfefferminz-Sirup, bestehend aus Zuckerlösung und Essenzen; die Waren sind zum Aromatisieren von Konfitüren bestimmt.
1259 Tetralin.
302 Kapseln aus einem leimartigen Eiweißstoff und mineralischen Bestandteilen zum Verschließen von Flaschen. (1328)

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Erhebung besonderer Zollabgaben. „Svensk Författningssamling" enthält folgende Verordnung:

Die Gültigkeit der Verordnung vom 27. April 1923, betreffend das Recht des Königs, in gewissen Fällen eine besondere Zollabgabe festzusetzen, wird bis zum 31. Dezember 1929 verlängert. (1328)

Das Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes. Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjøfartstidning" wird das neue Zollgesetz, entgegen früheren Meldungen (vgl. „Chem. Ind.", S. 297/1928) bereits am 1. Mai d. J. in Kraft treten. (1329)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 6.)

„Monopinin H", ein Präparat zum Vorbehandeln von Holz, das gefärbt werden soll; es besteht aus einer kalialkalischen Auflösung von Eiweißspaltprodukten, in der eine mit Schwefelsäure schwach behandelte Fettart (Türkischrotöl) emulgiert ist, und wird nach der letzten Position des Tarifs abgefertigt.

„Glyso" Core Compound C. B./S. S. Paste und „Glyso" Core Oil No. 444, Bindemittel zur Herstellung der Sandformen in Gießereien, bestehend aus einer wässerigen Dextrinlösung, in der wenig Pflanzenöl emulgiert ist, wird nach der letzten Position des Tarifs verzollt.

Dachdichtungsmasse, genannt „Fludifi", bestehend aus Asbestfasern, Asphalt, Harz, einer Gummiart, Leichtteeröl und Solventnaphtha (ca. 25%); zollpflichtig nach „Teerkompositionen".

Butteraroma, eine wasserhaltige Mischung von höheren Fettsäuren, wie Buttersäure und Baldriansäure, mit ungefähr 70% Glycerin, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Bayrol Superglanz II", eine parfümierte gelbliche Masse zum Bestreichen von Sohlenleder, um dieses glänzend zu machen. Das Präparat enthält ca. 2% mineralische Bestandteile, wasserhaltige Eiweißstoffe, sowie die Alkalisalze von Eiweißspaltprodukten und ist nach der letzten Position des Tarifs zu verzollen. Unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement nach entsprechendem Gesuch, daß diese Ware zu einem Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird.

Digitized by Google

„Coloran", ein Präparat für die Textilindustrie zur Erleichterung des Färbeprozesses und zur Verbesserung von Appreturmitteln, bestehend aus einer Lösung der Alkalisalze von sulfurierten Ricinusölen (Türkischrotölen) in Wasser und kleinen Mengen eines Terpenkohlenwasserstoffs, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die Einfuhr dieser Ware gegen einen Zoll von 0,04 Kronen nebst Zuschlägen.

„Silicastein", bestehend aus 95,63% Kieselsäure, wenig Eisenoxyden und Tonerde, sowie einigen Prozenten Kalk, gehört unter „Steine 10".

„Protex", eine Masse, die zur Reparatur von Cement- und Asphaltfußböden dienen soll, bestehend aus ca. 45% Wasser, geringen Mengen vergälltem Branntwein, 6,2% Aschebestandteilen, sowie Petroleumpech und Asphalt in emulgiertem Zustand; verzollbar nach „Asphalt".

„Ramasit W. D. conc." ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Gerbmittel, genannt:

„Bayrol-Filler", bestehend aus Magnesiumsulfat, weinsaurem Kalk und etwas Calciumsulfat sowie Weinsäure und Glucose, —

„Bayrol-Bayrolin", bestehend aus Eiweißspaltprodukten, Seife, Stärke und wenig Steinkohlenteerfarbstoff (Fluorescein), — und

„Bayrol-Antisal", bestehend aus Eiweißspaltprodukten und seifehaltigem Oel; alle drei Präparate sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Roebaryt", ein Kontrastmittel für Röntgenuntersuchungen, bestehend aus 85,7% Bariumsulfat und 14,3% eines Spezialpräparats, dessen Hauptbestandteile Eiweisstoffe und Phosphorsäureverbindungen sind, sowie etwas Vanille, ist nach „Apothekerwaren b" zu verzollen.

„Paradichlorbenzol" zur Herstellung eines Mottenvertilgungsmittels ist nach „Insektenpulver usw." zu verzollen. (1379)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Besteuerung von Mineralölen.** Durch Verordnung des Präsidenten der polnischen Republik vom 7. März 1928 („Dz. Ust." Nr. 27, Pos. 252) wird die Besteuerung von Mineralölen wie folgt geregelt:

Die Abgabe pro 100 kg beträgt:

	Zloty
a) von Oel mit einer Dichte bis 0,790 bei + 15° C	14,—
b) von Oel mit einer Dichte von über 0,790 bis 0,865 bei + 15° C	10,50
c) von Oel mit einer Dichte von über 0,865 bis 0,890 bei + 15° C	1,80
d) von Oel mit einer Dichte von über 0,890 bei + 15° C sowie von Leuchtölrückstand u. Vaselin	7,—
e) von Paraffin und Paraffinkerzen	10,50
f) von Goudron mit einer Dichte bis einschließlich 0,975 bei + 15° C, Wagenschmieren sowie Wagenschmierfetten und Tavotteschmierfett (sogenannten festen Schmierfetten) sowie aus besonderen Zersetzungsmethoden (Cracking) stammenden Mineralölabfallprodukten von einer Dichte bis einschließlich 0,965 bei + 15° C	1,80

Die aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und aus dem Auslande eingeführten Petroleumprodukte unterliegen ebenfalls einer Abgabe in der oben festgesetzten Höhe. Der Finanzminister ist berechtigt, die Steuer in bestimmten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Abgabefrei sind folgende Produkte:

a) Destillationsrückstände (Goudron) von einer Dichte von über 0,975, aus besonderen Zersetzungsmethoden (Cracking) stammende Abfallprodukte von der Dichte von über 0.965, sowie aus dem Raffinationsprozeß stammende Abfälle, wie z. B. Kieselerde mit einem Gehalt von weniger als 15% Paraffin, Naphthensäuren, Sulfosäuren, Koks, Asphalt u. dergl.,
b) rohes Mineralöl,
c) Erdgas, gasförmig, sowie Erdwachs in rohem Zustande,
d) alle unter der Finanzkontrolle aus Raffinerien oder freien Lagern ins Ausland oder nach der Freien Stadt Danzig ausgeführten Erdölprodukte.

Die Verordnung ist am 1. April 1928 in Kraft getreten. (1349)

Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise. Nach einer Verordnung des Finanzministers vom 15. März 1928, veröffentlicht im „Dz. Ust." Nr. 41, gelten ab 1. April 1928 für Branntweinbesteuerung und -preise folgende Bestimmungen:

Der Selbstkostenpreis beträgt pro Hektoliter gereinigten 100grädigen Branntwein 170 Zloty.

Die Finanzabgabe einschließlich der Kommunalbesteuerung pro Hektoliter 100grädigen Branntwein wird vom 1. April 1928 ab in folgender Höhe festgesetzt:

	Zloty
a) für den im Inlande erzeugten Branntwein	750
b) für Branntwein und Branntweinerzeugnisse, welche aus dem Auslande oder aus Gebieten eingeführt werden, in denen kein Branntweinmonopol besteht, einschließlich der Monopoleinnahme	1000

Ab 1. April 1928 sind pro Hektoliter Monopolbranntwein folgende Verkaufspreise festgesetzt:

	Zloty
a) für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Essenzen aller Art	1150
b) für gereinigten Branntwein zu häuslichen, Heil- und wissenschaftlichen Zwecken in Gefäßen des Abnehmers	1305
c) für gereinigten Branntwein für Apotheken und Krankenhäuser, zur Herstellung von galenischen Präparaten sowie von absolutem Alkohol	990
d) für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Parfümen, Kölnischem Wasser und Kosmetika aller Art, sowie zur Herstellung von Glycerinseifen	500
e) für gereinigten Branntwein zur Herstellung synthetischer Heilmittel	150
f) für Rohbranntwein, ferner für geringere Sorten zur Herstellung von Essig	115
g) für Rohbranntwein oder für geringere Sorten zu allen anderen gewerblichen Zwecken als den erwähnten	120
für gereinigten Branntwein zu denselben Zwecken	135
für wasserfreien Branntwein zu denselben Zwecken mit Ausnahme als Betriebsstoff	145
h) für doppelt gereinigten, aber nicht filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um	10
i) für doppelt gereinigten und filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um	15

Der Preis pro Hektoliter 100grädigen, mit allgemeinem Vergällungsmittel denaturierten Branntwein beträgt 130 Zl.

Für 95grädigen Flaschenbranntwein zu Heil- und häuslichen Zwecken beträgt der Preis ab 1. April 1928 einschließlich Flasche im Detailhandel: pro 1 l 11,80 Zloty, pro ½ l 5,95 Zloty und pro ¼ l 3,05 Zloty.

Diese Verordnung ist am 1. April 1928 in Kraft getreten. (1348)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 113. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das pharmazeutische Präparat „Nujol" der Firma Standard Oil Company in New Jersey, das aus Paraffinum liquidum besteht, der Verzollung nach Pos. 113,1 des Zolltarifs unterliegt.

Zu Position 182. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß „hygroskopische Lumpenwatte", nicht in Lagen, als Baumwollabfall nach Pos. 179,1, daß dagegen „hygroskopische Lumpenwatte", die in Lagen eingeht, nach Pos. 182,2 b zollpflichtig ist. („Danziger Zollbl.") (1381)

Tschechoslowakei. **Spezialitätenkontrolle.** Am 24. Febr. d. J. fand im Handelsministerium eine Konferenz statt, welche sich mit dem Gesetzentwurf über Herstellung und Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten durch Drogerien befaßte. Die Apotheker beharren auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der ihnen den Kleinverkauf privilegiert, wogegen die Drogisten eine Verkaufsberechtigung wenigstens für diejenigen Spezialitäten verlangen, die keines ärztlichen Rezeptes bedürfen. Die Beratung brachte mit allen Stimmen gegen die des Drogistenvertreters das Ergebnis, daß der Verkauf wie bisher nur den Apothekern vorbehalten bleibt.

Bezüglich der Herstellung von Spezialitäten waren alle Teilnehmer sich darin einig, daß das Herstellungsrecht nicht nur den Apothekern, sondern auch Chemikern, Absolventen der Techn. Hochschule und der Universität unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden soll. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde die Forderung aufgestellt, die Frage der Anmeldung, Zulassung und des Verkaufs von

Digitized by Google

Spezialitäten, die durch die Regierungsverordnung Nr. 26 vom Jahre 1926 geregelt wurde, nunmehr auf eine gesetzliche Basis zu stellen und gleichzeitig das Handelsministerium zu ersuchen, in dem neuen Gesetzentwurf diejenigen Punkte zu berücksichtigen, an denen die Industrie ein besonderes Interesse besitzt. (1335)

Aufhebung der im Handelsvertrag mit Belgien vereinbarten Zollbindung für Kunstseide. Nach einem belgischen Gesetzesvorschlag, betreffend das zweite Zusatzprotokoll vom 21. Februar 1928 zum belgisch-tschechoslowakischen Handelsabkommen vom 28. Dezember 1925, sollen die in Artikel V des Schlußprotokolls zu dem vorerwähnten Abkommen über Kunstseide getroffenen Bestimmungen in Wegfall kommen. Diese lauten:

„Sollte die Tschechoslowakei das gegenwärtig geltende Zollregime für die unten angeführten Waren abändern, so dürfen die neuen Zölle die unten festgesetzten Tarife für die nach Ursprung und Herkunft aus der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion stammenden Waren nicht überschreiten:

Kunstseide aus Nitrocellulose, auch gezwirnt, rohweiß, nicht gefärbt:

1. einfach 700,— čKr. für 100 kg,
2. gezwirnt 900,— čKr. für 100 kg. („I. u. H.") (1374)

Lettland. **Ergänzung des Zolltarifs.** (Nach „Vald. Vestn." Nr. 74.)

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ls. je kg Minimaltarif	Maximaltarif
169,3a α	Photographische Filme	br. 1,50	2,25
169,3a β	Kinofilme	br. 2,50	3,50

(1307)

Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen. „Vald. Vestn." vom 20. April 1928 enthält zwei Listen, in denen diejenigen pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccine aufgezählt sind, die nach Pos. 113 (entsprechende Unterpositionen) des lettländischen Zolltarifs verzollt werden.

Der Abdruck der Listen ist aus Raummangel nicht möglich. (1352)

Zollfreie Mineralwässer. „Vald. Vestn." vom 17. April 1928 enthält eine Verordnung des Finanzministers, die eine Liste derjenigen natürlichen Mineralwässer enthält, die mit Wirkung vom 17. April der Sonderzollbehandlung nach der Anmerkung zu Pos. 32 (nach dem Minimaltarif zollfrei) unterworfen sind. Darunter sind u. a. folgende Mineralwässer enthalten: Aachener Kaiserquelle, Bad Brückenau, Bocklet Stahlquelle, Kudowa Eugenquelle, Kudowa Trinkquelle, Driburg Hauptquelle, Emser Kesselbrunnen, Emser Kränchen, Fachingen, Friedrichshaller Bitterwasser, Hall Salzquelle, Hall Solquelle, Heilbrunner Adelheidquelle, Homburger Elisabethquelle, Hubertusbad, Kissinger Pandeur, Kissinger Rakoczy, Krankenheiler Bernhardsquelle, Krankenheiler Johann-Georgen-Quelle, Krankenheiler Josephsquelle, Kreuznacher Elisabethquelle, Kreuznacher Elisenquelle, Lippspringe, Mergentheim, Mergentheimer Karlsquelle, Niederselters, Neuenahr, Neuendorf, Ober-Salzbrunnen, Oberselters, Pyrmonter Hauptquelle, Salzbrunner Oberbrunnen, Salzschlirfer, Soden, Milchbrunnen Nr. 1, Schwalbacher Stahlbrunnen, Tölz, Wiesbadener Kochbrunnen, Wildunger Georg-Victor-Quelle, Wildunger Helenenquelle, Wildunger Stadtbrunnen.

Pos. 32 des neuen Zolltarifs („Chem. Ind." S. 314) wird unterteilt in Pos. 32, 1 („Chem. Ind." S. 314, Pos. 32) und Pos. 32, 2 („Chem. Ind." S. 314, Anmerkung zu Pos. 32). (1308)

Berechnung des Verzollungsgewichts. „Vald. Vestn.", Nr. 83, enthält nachstehende Verordnung des Finanzministers vom 13. April 1928:

1. Wenn eine Ware in einer einzigen Verpackung eingeführt wird, so wird unter dem Bruttogewicht das Gewicht der Waren zuzüglich des Verpackungsgewichts verstanden.

2. Wenn eine Ware in mehreren Verpackungen eingeht und nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, so wird der Zoll nach dem Gewicht der Ware zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung oder zuzüglich des Gewichts derjenigen Verpackung erhoben, welche auf den Verbraucher übergeht, ohne Zollerhebung für die übrigen Verpackungen.

Anmerkung: Unter den Begriff „unmittelbare" Verpackung fallen keine Papierumschließungen, auch wenn sie die Ware von allen Seiten umhüllen.

3. Wenn die Verpackung einer Ware eine eigene Bedeutung und einen Wert besitzt, so wird sie nach § 8 der allgemeinen Bestimmungen des Zolltarifs getrennt von der Ware nach der entsprechenden Position verzollt; falls die Ware hierbei nach dem Bruttogewicht verzollt wird, so ist das Gewicht der Verpackung vom Tarifgewicht nicht abzuziehen.

4. Wenn Waren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, ohne Verpackung eingeführt werden, sind zum Gewicht dieser Waren 15% zuzuschlagen; die Verzollung erfolgt dann nach diesem Gewicht.

5. Unter dem Nettogewicht wird das Gewicht einer Ware ohne irgendwelcher Verpackung verstanden, mit Ausnahme der im Zolltarif besonders genannten Fälle.

Die Verordnung ist am 16. April in Kraft getreten. (1351)

Konsulargebühren. „Vald. Vestn." vom 20. April 1928 enthält eine Verordnung, durch welche die Gebühren für die Ausstellung oder Beglaubigung von Ursprungszeugnissen mit Wirkung vom 19. April wie folgt festgesetzt werden:

	Ls.
a) für Fakturen bis 500 Ls.	1.—
b) für Fakturen von 501 bis 1000 Ls.	5.—
c) für Fakturen von 1001 bis 2000 Ls.	10.—
d) für Fakturen über 2000 Ls.	20.—

(1353)

Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten. Am 21. und 22. April tagte in Riga die erste Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten, an der sich die Vertreter der Handels- und Industrieorganisationen Lettlands, Estlands und Litauens beteiligten. Die stattgehabte Konferenz verdient insofern besonders hervorgehoben zu werden, als sich hier erstmals die Vertreter der Wirtschaft zu gemeinsamer Aussprache zusammenfanden, und die Frage eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses unabhängig von politischen Einflüssen beraten wurde. In den gefaßten Resolutionen kommt der aufrichtige Wille der Wirtschaften der drei Länder zum Ausdruck, engere Beziehungen, mit dem endlichen Ziele einer die drei baltischen Staaten umfassenden Zollunion, anzubahnen. Dieserhalb ist die Abhaltung regelmäßiger Konferenzen und die Schaffung eines ständigen gegenseitigen Nachrichtendienstes beschlossen worden. Ferner wurde die Koordinierung der staatlichen Wirtschaftspolitik und der wirtschaftlichen Gesetzgebung in den drei Ländern angeregt, und beschlossen bei den Regierungen auf die Beobachtung dieser Richtlinien hinzuwirken.

Ursprungszeugnisse. Entgegen anderslautenden Gerüchten, die sowohl von lettländischen Amtspersonen verbreitet sein sollen, sowie von Pressemeldungen, sei darauf hingewiesen, daß eine Legalisierung der Ursprungszeugnisse durch die lettländischen Konsulate im Auslande nur in bezug auf Frankreich, die Sowjetunion und demnächst in bezug auf Polen (nach Inkrafttreten des polnisch-lettländischen Handelsvertrages) erforderlich ist. Demnach ist die Legalisierung der von hierzu bevollmächtigten deutschen Institutionen und Organisationen ausgestellten Ursprungszeugnisse nicht erforderlich. (1373)

Estland. **Ursprungszeugnisse.** Wir entnehmen einem schweizerischen Konsularbericht folgende Ergänzungen zu unserer Meldung auf S. 878, Jahrg. 1926, der „Chem. Ind.":

Ursprungszeugnisse, die in deutscher oder französischer Sprache ausgefertigt sein können, müssen u. a. folgende Angaben enthalten: Namen und Adressen des Versenders und des estnischen Empfängers; Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Marken und Nummern; genaue Warenbezeichnung (nach Art und Material); Brutto- und Nettogewicht. An Stelle des Nettogewichts kann auch die Stück- oder Meterzahl usw. angegeben werden, wenn dadurch die Warenmenge genau festgestellt wird. Es wird dringend empfohlen, alle Mengenangaben (Gewicht, Stück usw.) in Zahlen und Worten einzutragen. Die Wertangabe ist nicht unbedingt erforderlich, dem estnischen Zoll aber für statistische Zwecke erwünscht. Unerläßlich ist die Angabe des Datums der Ausstellung des Zeugnisses. Gegenwärtig behandelt Estland folgende Staaten meistbegünstigt: Belgien und Luxemburg, Dänemark und Island, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Sowjetrußland, Schweden, Ungarn (nur zum Teil), Vereinigte Staaten von Amerika.

Für Postpakete sind grundsätzlich ebenfalls Ursprungszeugnisse erforderlich, ausgenommen, wenn sie Waren enthalten, die für den persönlichen Gebrauch des Empfängers und nicht für den Wiederverkauf bestimmt sind. (1344)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 14.)

Es ist abzufertigen nach Position:

831 Metallputzmittel, genannt „Koh-I-Noor", bestehend aus Benzin, Ammoniak, Kreide und Seife.
932 Kaffeeklärmittel genannt „Hausenblasen".
941 „Tekä" Zinkputz, bestehend aus Oxalsäure, Schwerspat und gepulvertem Sand. (1378)

Digitized by Google

Jugoslawien. **Zolltarifentscheidung.** Laut „Službene Novine" vom 23. März 1928 wird „Carbokrimp" als Steinkohlenteerderivat nach Pos. 178 des jugoslawischen Zolltarifs verzollt. (1337)

Italien. **Ausfuhrzölle für weinsäurehaltige Rohstoffe.** Laut königlichem Dekret-Gesetz vom 5. April 1928, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 18. April, werden an dem Ausfuhrzolltarif folgende Aenderungen vorgenommen:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Ausfuhrzoll Lire
736	Rohweinstein und Faßstein, mit einem Gehalt an Kaliumbitartrat:		
	a) bis 35%	dz	20,—
	b) über 35%	dz	24,—
737	Weinhefe, mit einem Gehalt an Kaliumbitartrat:		
	a) bis 35%	dz	20,—
	b) über 35%	dz	24,—
739	Calciumtartrat	dz	24,—

Das Dekret-Gesetz ist am 19. April 1928 in Kraft getreten. (1383)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Leim.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die United States Tariff Commission die öffentliche Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Leim auf den 26. April festgesetzt.

Ein vorläufiger Bericht der Tariff Commission gibt die folgenden Ergebnisse der bisherigen Erhebungen auf diesem Gebiete bekannt:

Der Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Leim gemäß den „flexible provisions" des Tarifgesetzes von 1922 wurde am 14. Juni 1924 von der „National Association of Glue Manufacturers" gestellt; die Untersuchungen der Kommission begannen am 24. Juli 1925.

Der gegenwärtige Zoll für Leim im Werte von weniger als 40 c. per lb. beträgt 20% des Wertes zuzüglich 1½ c. per lb.; für Leim im Werte von 40 c. oder darüber per lb. beträgt der Zoll 20% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. Der von dem Zollerhöhungsantrag betroffene Leim besitzt einen Wert von weniger als 40 c. per lb.

Die Einfuhr von Leim nach den Vereinigten Staaten wird von der Tariff Commission für das Jahr 1927 zu 9 147 201 lbs. angegeben, die größtenteils aus Großbritannien und Deutschland stammten. Die Einfuhr aus Großbritannien besteht fast vollständig aus Knochenleim und die aus Deutschland wahrscheinlich zu 75% aus Knochenleim und zum Rest aus Hautleim. Schätzungsweise sind 80% der Gesamteinfuhr Leim aus extrahierten Knochen und der Rest geringgrädiger Hautleim.

Konkurrenz besteht hauptsächlich in Knochenleim (aus extrahierten Knochen); der wichtigste ausländische Konkurrent ist Großbritannien. In Großbritannien besteht nur ein Produzent, die „British Glue & Chemical Co.", deren Produktionskosten für Knochenleim (aus extrahierten Knochen) zu 50,98% der amerikanischen Produktionskosten festgestellt worden sind. Die letzteren bewegen sich zwischen 11 und 16 c. per lb.; der Durchschnitt kann von der Tariff Commission jedoch nicht veröffentlicht werden, da sonst die Produktionskosten des englischen Produzenten berechenbar wären. Vom Gesetz ist dieses jedoch nicht zugelassen.

Die durchschnittlichen amerikanischen Produktionskosten für Hautleim aller Grädigkeiten betrugen im Jahre 1924 0,1354 $ per lb. und im Jahre 1925 0,1276 $ per lb. Der durchschnittliche Verkaufspreis war im Jahre 1925 0,185 $ per lb. gegenüber 0,18 $ im Vorjahre.

Die deutschen Produktionskosten für Hautleim wurden nicht erhalten; aus den Fakturen ergaben sich die Preise cif New York zu 9,525 bis 10,004 c. per lb. In der gleichen Zeit lauteten die New-Yorker Notierungen für geringgrädigen Hautleim auf 14—18 c. per lb. (1382)

Zum Einfuhrverbot für Phenolharzfolien. In Angelegenheit der Beschwerde der Bakelite Co. in New York wegen angeblich unbilliger Konkurrenz seitens der Importeure von Bakelitprodukten fand am 30. Januar d. J. ein Verhör vor der U. S. Tariff Commission in Washington statt. Die Bakelite Co., New York, sowie mehrere andere von dieser Gesellschaft autorisierte Fabrikanten legten chemische Analysen vor, die beweisen sollten, daß das importierte Material mit dem hier produzierten identisch sei. Zeugenaussagen seitens der Continental Fibre Co., Newark, N. J., der Formica Insulation Co., Cincinnati, Ohio, sowie der National Fibre Co., Wilmington, Del., suchten darzulegen, daß diese Gesellschaften nicht imstande wären, mit den Preisen der importierten Ware Schritt zu halten, die sich wesentlich unter den eigenen Selbstkosten bewegten. Als eine der größten Verbraucher fremden Materials wurde die General Motors Corporation bezeichnet.

Der Rechtsvertreter der Bakelite Corporation, Albert Mac C. Barnes, New York, ersuchte die Tariff Commission, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ein Embargo auf die weitere Einfuhr aus Schichten bestehender synthetischer Phenolharzprodukte (Bakelite laminated sheets) auf Grund der Sektion 316 des Tarifes vom Jahres 1922 vorzuschlagen.

Die Importeure waren durch Joseph Sprung, New York, vertreten, der darauf hinwies, daß der Rückgang im Verbrauch des heimischen Materials weniger auf starken Import als auf die Tatsache zurückzuführen sei, daß die Radioindustrie, eine der Hauptverbraucher von Bakelit, den Gebrauch dieses Materials für Panele zum Teil aufgegeben hätte. Die niedrigeren Preise für das importierte Material seien auf die Tatsache zurückzuführen, daß es in bezug auf Qualität dem heimischen gegenüber nachstände. (1364)

Die Regierung nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf. Am 23. März wurden in New York 100 000 Unzen Chinin beschlagnahmt, die für „R. W. Greef & Co.", die Vertreter von „Greef & Co., Ltd." (London) bestimmt waren, und die Beschlagnahme einer weiteren noch schwimmenden Sendung wurde angeordnet.

Damit hat die Regierung den Kampf gegen das holländische „Kina Bureau" aufgenommen, dessen Agenten „Greef & Co., Ltd." (London) sind.

Wie im Justizministerium erklärt wurde, hat sich bei den angestellten Untersuchungen ergeben, daß amerikanische Fabrikanten und Händler gezwungen wurden, Verträge zu unterzeichnen, in welchen sie sich verpflichteten, die vom Kina-Bureau festgesetzten Preise anzunehmen, dieses unter gewissen Umständen am Gewinn zu beteiligen und sich allen seinen Anordnungen zu fügen. Das Kina-Bureau habe die javanischen Pflanzer völlig in der Hand, und die Chininversorgung der Ver. Staaten wäre zu erheblich billigeren Preisen möglich, wenn die beiden in den Ver. Staaten bestehenden Chininkonzerne unter Ausschaltung des Kina-Bureaus sich direkt mit den javanischen Pflanzern in Verbindung setzen könnten.

Das Justizministerium glaubt zu seinem Vorgehen auf Grund des Sherman-Antitrust-Gesetzes und des Wilson-Tarifgesetzes berechtigt zu sein und ist entschlossen, bis zum Ende zu gehen. Die Entscheidung wird fallen, wenn die Firma auf Freigabe der beschlagnahmten Bestände klagt.

Die Versorgung der Ver. Staaten mit Chinin wäre bei der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für ein Jahr reichlich gesichert, da schon die bei den Händlern vorhandenen Bestände fast so lange reichen. (1316)

Zolltarifentscheidungen. In den „Treasury Decisions" vom 29. März werden folgende, am 14., 15. und 19. März getroffenen Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Künstliche Halbedelsteine, facetiert. Die Verzollung erfolgte nach Pos. 1403 mit 45% v. W. Beantragt wurde Verzollung nach Pos. 1429 mit 20% v. W. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Taschenbleistifte wurden nach Pos. 1428 mit 80% v. W. verzollt. Beantragt wurde Verzollung als „mechanische Bleistifte" nach Pos. 1451 mit 45c per Gros und 25% v. W. Die Bleistifte wurden entsprechend dem Antrag in die Position 1451 verwiesen.

Ammoniakwasser. Gegen die Verzollung nach Pos. 1459 mit 20% v. W. wurde Einspruch erhoben. Es wurde Verzollung nach Pos. 1457 als „Abfall, n. b. g." mit 10% v. W. oder nach Pos. 1459 als „unverarbeitete Ware, n. b. g." mit ebenfalls 10% v. W. verlangt.

Der Protest gegen die Verzollung nach Pos. 1459 als „teilweise verarbeitete Ware" mit 20% v. W. wurde abgewiesen.

Eisenfässer als Umschließungen für Kaliumpermanganat. Gegen die Verzollung der Eisenfässer nach Pos. 328 mit 25% v. W. wurde seitens der Roeßler & Haßlacher Chemical Co. (Charleston) Einspruch erhoben. Für die Eisenfässer wurde Zollfreiheit beantragt, da sie als handelsübliche Umschließungen zu betrachten seien.

Der Einspruch und der Antrag auf Zollfreiheit wurden abgewiesen.

Celluloidtafeln waren eingeführt worden, ohne in Uebereinstimmung mit Sektion 304 des Tarifgesetzes von 1922 mit einer Markierung versehen zu sein, aus der das Ursprungsland ersehen werden konnte.

Die Ware wurde gemäß Sektion 304 des Tarifgesetzes mit einem Zusatzzoll in Höhe von 10% ihres geschätzten Wertes belegt.

Digitized by Google

Der gegen diese zusätzliche Verzollung erhobene Einspruch der Miami Rubber Co. (Cleveland) wurde unter Hinweis darauf abgewiesen, daß die Ware sehr wohl geeignet sei, mit einer Markierung zwecks Kenntlichmachung des Ursprungslandes versehen zu werden.

Ammoniumrhodanid wurde laut „U. S. Daily" vom 10. April mit einem Zoll von 25% v. W. belegt. Hiergegen erhob der Importeur Protest und beanspruchte Zollfreiheit, da das Produkt unter die Warengruppe „alle Cyanide und Mischungen von Cyaniden, sowie Kombinationen und Verbindungen, die Cyanide enthalten, n. b. g." falle.

Das U. S. Customs Court gab dem Einspruch statt.

Ferrolegierung. Eine Ferrolegierung, enthaltend 77% Mangan, 6,4% Kohlenstoff und 2,45% Silicium, war durch eine Entscheidung des „U. S. Customs Court" als „Legierung zur Stahlerzeugung" (Zoll: 25% v. W.) erklärt worden, unter Aufhebung der ursprünglichen Verzollung als „Mangansilicium" (mit 1⅞ c. per lb. des Mangangehalts und 15% v. W.; nach Pos. 302).

Gegen diese Entscheidung wird das Schatzamt beim „U. S. Court of Customs Appeals" Berufung einlegen. Aus dem Protokoll ergibt sich zwar einerseits, daß das Produkt kein „Mangansilicium" ist, andererseits aber fällt es offenbar unter die Definition von Ferromangan in Pos. 302. Der Fall „Smillie v. United States" ist auf vorliegenden Streitfall nicht anwendbar. (1332)

Canada. **Arzneimittelkontrolle.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die canadische Regierung am 6. Februar 1928 gemäß der Food and Drugs Act Normen für die Qualität und Wirksamkeit von Arzneimitteln festgesetzt.

Außerdem hat die Regierung Bestimmungen über den Verkauf von biologischen Erzeugnissen in Canada vorgeschlagen, die die Form der Anträge für Herstellungslizenzen, die Form der an den Behältern anzubringenden Etiketts, sowie die in den Anträgen und auf den Etiketts zu machenden Angaben betreffen. (1321)

Mexiko. **Arzneimittelkontrolle.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das mexikanische Gesundheitsamt am 1. März 1928 folgendes Memorandum über die Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln und Chemikalien in Mexiko herausgegeben:

Der mexikanische Codex Sanitario faßt unter der Bezeichnung „pharmazeutische Spezialitäten" alle Arzneimittel zusammen, die in verschlossenen Originalbehältern unter bestimmtem Namen oder dem Namen des Herstellers, wodurch sich dieses Produkt von anderen unterscheidet, an das Publikum verkauft werden, wobei diese Aufmachung dem Käufer die Garantie leistet, daß das gekaufte Heilmittel die angekündigten Bestandteile und Eigenschaften besitzt. Diese Regelung gilt ohne Ausnahme für alle patentierten Arzneimittel, pharmazeutischen Spezialitäten usw., gleichgültig, ob sie in Mexiko hergestellt werden oder nicht, solange sie in Mexiko verkauft oder zum Verkauf bereit gehalten werden.

Die Behälter von pharmazeutischen Präparaten, die auf ärztliche Verordnung angewandt werden, wie verdauungfördernde und andere Präparate, und nicht in den Originalpackungen an das Publikum verkauft werden, brauchen nur mit einem Etikett versehen zu sein, auf dem der Name des Präparats und das Arzneibuch, nach dem es hergestellt ist, angegeben sind. Die Etiketts von verdauungfördernden Präparaten sollen außerdem deren amylolytischen und proteolytischen Wert angeben.

Stoffe, wie Natriumbicarbonat, Borsäure usw., deren Name die Zusammensetzung deutlich angibt, brauchen nur mit dem Namen bezeichnet zu werden; die Angabe einer Formel auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Dasselbe gilt im allgemeinen für alle Salze und chemischen Produkte. Eine Ausnahme bildet die Jodtinktur, da das mexikanische Arzneibuch an diese andere Anforderungen stellt als das amerikanische Arzneibuch.

Alle patentierten Arzneimittel, Spezialitäten usw. müssen beim Gesundheitsamt in der Stadt Mexiko eingetragen werden und außerdem die übrigen Bedingungen des Artikels 192 des Codex erfüllen. Diese Bestimmungen gelten für alle Spezialitäten, gleichgültig, ob sie in Mexiko hergestellt werden oder nicht. (1320)

Zollfreie Ausfuhr von ätherischen Oelen. Laut Nachricht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko, veröffentlicht im „U. S. Daily", soll der mexikanische Ausfuhrzoll in Höhe von 0,50 Peso je kg Legalgewicht für ätherische Oele der Pos. 146 des mexikanischen Zolltarifs mit Wirkung vom 1. Juli d. J. in Fortfall kommen. (1370)

Peru. **Zolltarif.** Zu dem auf Seite 424 veröffentlichten neuen Tarif ist noch nachzutragen:

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg Lp.	Soles	Centavos
1800	Unbelichtete Kinofilme	g	0	1	00

(1363)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Parisergrün ist zu verzollen nach Pos. 2870. („Bol. Oficial.") (1345)

Chile. **Hafengebühren.** Die chilenische Regierung hat für die Verbesserung ihrer Häfen etwa 10 Mill. Pesos aufgewandt. Um einen Teil dieser Aufwendungen wieder hereinzubringen und zugleich die Mittel zur Unterstützung der chilenischen Schiffahrt durch die Magalhães-Straße nach den südamerikanischen Häfen an der atlantischen Küste zu gewinnen, plant sie die Erhebung einer Sondertaxe von allen in den chilenischen Häfen gelöschten Gütern fremden Ursprungs. Die Taxe soll im Durchschnitt etwa 2 Pesos pro Tonne betragen. („I. u. H.") (1336)

Venezuela. **Eintarifierungen.** Kunstwolle aus Cellulose, roh, gehechelt und gekämmt, zu verzollen nach Klasse 3 und 50% Zuschlag. Gespinst (Fäden) aus Cellulosekunstwolle: Klasse 5 und 50% Zuschlag. „Gefüllte Patronen zum Entzünden von Motoren" Klasse 2. (1234)

Aegypten. **Lieferungsausschreibungen.** Im ägyptischen „Journal Officiel" werden folgende Waren zur submissionsweisen Lieferung ausgeschrieben:

32 000 t Natriumnitrat,
10 000 t Calciumnitrat,
1 200 t Ammoniumsulfat,
5 000 t Kalksuperphosphat.

Die Angebote sind bis zum 5. Juni 1928, 11 Uhr vormittags, an das Landwirtschaftsministerium in Cairo zu richten unter Beobachtung gewisser Bedingungen, die durch die Handelsabteilung des genannten Ministeriums, sowie durch die ägyptischen Konsulate in Erfahrung gebracht werden können. (1377)

Südafrikanische Union. **Zollerhöhung für Cremor tartari.** Einer im „U. S. Daily" veröffentlichten Kabelmeldung des amerikanischen Handelsattachés in Johannesburg zufolge ist mit Wirkung vom 7. April vorbehaltlich der Genehmigung des südafrikanischen Parlaments ein erhöhter Zoll für Cremor tartari vorläufig in Geltung gesetzt worden.

Die Höhe des neuen Zollsatzes ist in dem Bericht nicht angegeben. (1369)

Vorgeschlagene Zollherabsetzungen. Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" ist im Budget der Südafrikanischen Union eine Reihe von Zollherabsetzungen vorgeschlagen, die jedoch nicht vor Verabschiedung der Finance Act in Kraft treten können.

Für die chemische Industrie kommen die folgenden Positionen in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Zoll Minimum ad val.	Maximum ad val.
aus 291 (b)	Kopiertinte	20%	20%
—	Bariumcarbonat in Bulkmengen	3%	3%
—	Haushaltblau	10%	10%

Bei den beiden letzten Positionen sind keine Nummern angegeben, da es sich hier um neue Positionen handelt, wie das „Board of Trade Journal" angibt.

Außerdem ist für eine Reihe anderer Erzeugnisse Zollfreiheit vorgesehen, wenn sie für bestimmte Verwendungszwecke eingeführt werden. (1385)

Persien. **Der neue Zolltarif.** Die Regierung hat, wie wir den „Wirtschaftsnachrichten der Deutsch-Persischen Gesellschaft" entnehmen, am 19. März im Parlament ein Gesetz über die Anwendung des neuen Zolltarifes eingebracht, wonach das Parlament den neuen Zolltarif billigt und die Regierung ermächtigt, Sonderzollabkommen mit den ausländischen Regierungen abzuschließen, die sich zwischen dem Minimum und dem Maximum der verschiedenen Sätze des Zolltarifes bewegen können. Die Dauer dieser Abkommen soll fünf Jahre nicht übersteigen. Der Maximaltarif soll ab 10. Mai auf die Waren aller Regierungen gelegt werden, die kein neues Abkommen mit der persischen Regierung geschlossen haben.

Der Finanzminister gab zu diesem Gesetz eine Erklärung ab, in der er ausführte, daß ab 10. Mai die Mehrzahl der Verträge mit den ausländischen Staaten abliefen, so daß die

Digitized by Google

Beziehungen Persiens zu den Staaten auf neuer Basis geregelt werden müßten. Da der Zolltarif eine ganz besondere Bedeutung habe, sei es wichtig, zu wissen, woran man sich zu halten habe, bevor die Verträge abgelaufen seien. Aus diesem Grunde habe er einen Zolltarif eingebracht, der Maximalzölle und Minimalzölle vorsehe. Die Regierung wünsche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes mit den ausländischen Regierungen Zollabkommen abzuschließen. (1380)

Niederländisch-Indien. **Verzollungswerte für das zweite Vierteljahr 1928.** Die vom „Nederlandschen Staatscourant" veröffentlichte Liste der zollpflichtigen Werte von Einfuhrwaren für das zweite Vierteljahr 1928 enthält bei den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnissen gegenüber dem ersten Vierteljahr (vgl. „Chem. Ind.", S. 129) keine Veränderungen bis auf die Herabsetzung des Wertes von Leinöl in vierkantigen Blechbüchsen auf f 0,44 für 1 Liter (vorher: f 0,45). (1360)

Japan. **Aufhebung von Produktionseinschränkungen in der chemischen Industrie.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Der britische Handelsrat in Tokio berichtet, daß es in Japan kaum eine bedeutende Industrie gibt, die ihre Produktion noch nicht eingeschränkt hatte. Soweit Chemikalien in Frage kommen, ist die Einschränkung der Produktion von Soda und Chlorkalk im Juli 1925 beschlossen worden; die Produktion lag damals um 20—45% unter der Kapazität. Im August 1927 wurde die Einschränkung infolge der Besserung der Marktlage aufgehoben. Von einer japanischen Autorität wird die gegenwärtige Produktion von Soda in Japan mit 68,4 Millionen lbs. jährlich angegeben gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 47,07 Millionen lbs. während der letzten fünf Jahre. Die entsprechenden Zahlen für Chlorkalk sind 87,6 Millionen lbs. und 70,91 Millionen lbs.

Die jährliche Produktion von Superphosphaten beträgt jetzt 20,52 Millionen lbs. gegenüber einem Durchschnitt von 16,383 Millionen lbs. während der letzten fünf Jahre. (1311)

Australien. **Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 15. März wird eine Bekanntmachung veröffentlicht, wonach auf hölzerne Sicherheitszündhölzer schwedischen Ursprungs oder schwedischer Herkunft die Bestimmungen der Sektion 6 der Customs Tariff (Industries Preservation) Act 1921—1922 Anwendung finden sollen, weil diese Zündhölzer zu einem niedrigeren Preis zum Verkauf konsigniert sind als dem „angemessenen" Preise entspricht, woraus Schädigungen der australischen Industrie erwachsen.

Auf Grund der Sektion 6 des genannten Gesetzes können Waren, die in Australien zu Dumping-Preisen zum Verkauf angeboten wurden, mit einem „Dumping-Konsignations-Zoll" belegt werden. (1368)

Gilbert- u. Ellice-Inseln. **Arzneimittel- und Giftkontrolle.** Nach „Commerce Reports" wird durch die Arzneimittel- und Giftverordnung der Gilbert- und Ellice-Inseln (Drugs and poisons ordinance) vom 30. Dezember 1927 die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Arzneimitteln und Giften, sowie der Verwendung innerhalb der Kolonie angeordnet. Weitere Bestimmungen betreffen die Einfuhrlizenzen usw. (1322)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Preissteigerung am Quecksilbermarkt.

Auf S. 302 (329) der „Chem. Ind." brachten wir einen aus englischer Quelle stammenden Bericht über die Quecksilberproduktion, deren Höhe von interessierter Seite angezweifelt wurde. Wir geben daher nachstehend eine Meldung der „Frankf. Ztg." wieder, der zufolge die Quecksilberproduktion weit geringer gewesen ist, als auf S. 302 (329) angegeben:

„Die Preisermäßigungen, die zu Beginn dieses Jahres am Quecksilbermarkt dazu geführt haben, daß die Londoner Nominalnotiz auf etwa 21 £ je Flasche sank, sind, trotzdem in Interessentenkreisen dies vielfach erwartet worden ist, nicht zu einer weiteren Entwicklung gekommen. Im Gegenteil, seit Mitte März war der Markt wieder fester, und der Preis in London ist denn auch inzwischen auf 22¼ bis 22½ £ angestiegen. Er liegt damit nur noch etwa 1 £ unter dem Höchstkurs des vergangenen Jahres, der übrigens der höchste war, der überhaupt jemals für Quecksilber notiert worden ist. Denn dem Höchstpreis des Jahres 1919 lag eine viel schlechtere Pfundparität zugrunde. Zu Anfang 1927 betrug der Preis 17½ £ je Flasche.

Man kann nun nicht sagen, daß eine besonders lebhafte Konsumnachfrage diese erneute Aufwärtsbewegung veranlaßt habe. Denn eine Reihe von Verbrauchern begann schon vor einem Jahr, als der Preis an die 20-£-Grenze herankam, darüber zu klagen, daß die Verarbeitung des Metalls für viele Zwecke unwirtschaftlich werde. Das ist insbesondere in der Farbenindustrie der Fall gewesen und muß heute also noch um so mehr der Fall sein. Zum mindesten in Deutschland wird jedenfalls der Absatz durch die Höhe des Preises stark gedrosselt, auch in England und in den Vereinigten Staaten ist das der Fall. Aber ein gewisser Mindestbedarf an Quecksilber ist ja stets vorhanden. Eine geschickte Verschiffungspolitik der großen spanischen und italienischen Gruben, die bekanntlich seit längerem am Weltmarkt Hand in Hand arbeiten, hat es nun zuwege gebracht, daß diesem Mindestbedarf kein Ueberangebot mehr gegenübersteht, wie dies zu Beginn dieses Jahres vorübergehend der Fall gewesen ist. So wurden die Ankünfte in England in den Monaten Januar, Februar und März so niedrig gehalten, daß dort sogar eine gewisse Verknappung der Vorräte fühlbar wurde. Die Frage ist allerdings, wie weit die großen Gruben diese Taktik werden durchführen können. Da ihre Produktion, insbesondere aber die spanische Produktion, notorisch steigt, müssen sich dementsprechend die Vorräte bei den Gruben allmählich ansammeln.

Almaden hat seine Produktion in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis 30. September 1928 auf mindestens 50 000 Flaschen veranschlagt, wahrscheinlich wird sie aber darüber hinausgehen. Die italienische Produktion wird zum mindesten nicht geringer sein als im Vorjahre, in dem sie 55 000 Flaschen betrug. Allein also in Spanien und Italien dürften im laufenden Jahr 106- bis 108 000 Flaschen produziert werden, d. h. etwa 6% mehr als im Vorjahr. Daß der Verbrauch entsprechend gestiegen sei, wird nicht gut behauptet werden können, er dürfte vielmehr sogar etwas niedriger geworden sein. Dagegen wird aller Voraussicht nach gerade infolge des hohen Preises die Produktion in USA. und Mexiko sich noch etwas heben." (1303)

Opiumkommission.

Die Opiumkommission des Völkerbundes setzte, Meldungen Schweizer Blätter zufolge, am 16. April die Prüfung der von den Regierungen über den Stand der Fabrikation und des Handels mit Betäubungsmitteln in ihren Ländern eingereichten Berichte fort. Im Laufe der Debatte gab der französische Vertreter Bourgeois die Erklärung ab, daß die französische Regierung entschlossen sei, gewisse wichtige Bestimmungen der Genfer Uebereinkunft von 1925 in Kraft treten zu lassen, bevor noch die Konvention von Frankreich ratifiziert werde. Dies betreffe insbesondere die Bestimmungen über die Einführung des Systems der Ein- und Ausfuhrzertifikate. Der schweizerische Delegierte, Direktor Carrière, wies darauf hin, daß die Ausfuhr von Betäubungsmitteln aus der Schweiz seit 1926 in ständiger Abnahme begriffen sei. Auf seinen Antrag ernannte die Kommission den Wiener Professor Dr. Knaffl und den Berner Universitätsprofessor Burgi zu Mitgliedern des Expertenkomitees, das beauftragt ist, eine Liste der Betäubungsmittel und der entsprechenden Präparate, die unter die Bestimmungen der Haager Uebereinkunft von 1912 fallen, auszuarbeiten. (1304)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Courtaulds, Ltd. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 358 der „Chem. Ind." entnehmen wir einer anderen Quelle noch die folgenden Angaben aus dem Bericht des Präsidenten anläßlich der 15. ordentlichen Generalversammlung am 8. März 1928:

Der englische Kohlenstreik und die Depression der amerikanischen Textilrohstoffmärkte hatten gegen Ende des Jahres 1926 ein Sinken der Nachfrage nach Kunstseide zur Folge. Zur Stabilisierung der Lage wurden verschiedene Wege in Erwägung gezogen, und gewisse internationale Vereinbarungen wurden zu diesem Zwecke abgeschlossen, so daß es noch vor Ablauf des ersten Halbjahres 1927 den Anschein gewann, daß die Abwärtsbewegung zum Stillstand gekommen wäre. Das Ergebnis hiervon zeigte sich darin, daß die Gesellschaft und ihr amerikanisches Unternehmen während des Restes des Jahres 1927 ihre gesamte Produktion absetzten und außerdem die vorher angesammelten Lagerbestände räumten; der Gesamtabsatz überstieg die Vorjahreszahl mengenmäßig um etwa 50 %.

Digitized by Google

Die interessanteste Erscheinung auf technischem Gebiete war die weitere Entwicklung der Herstellung feiner Viscosegarne, für die bedeutend größere Nachfrage eingesetzt hat.

Die weiteren Aussichten sind sehr günstig, wenn auch eine derartige Zunahme des Umsatzes, wie sie im Jahre 1927 zu verzeichnen war, für das Jahr 1928 nicht zu erwarten ist, da nicht derartige Vorräte zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe im letzten Jahre so hohe Umsatzziffern erreicht werden konnten.

In Großbritannien baut die Gesellschaft ihre Fabriken dauernd weiter aus. Der zweite Teil der Anlage in Wolverhampton wird voraussichtlich bald nach Beginn des zweiten Halbjahres die Produktion aufnehmen; mit der Vollendung des zweiten Teils wird diese Fabrik wahrscheinlich die zweitgrößte Kunstseidefabrik der Erde sein. Bedeutende Erweiterungen sind auch in zwei der Fabriken der Viscose Company in den Vereinigten Staaten vorgenommen worden. Die Produktion von Acetatseide in Chapel Lane, Coventry, ist bedeutend gestiegen.

Im vergangenen Jahre wurde bereits von einem neuen Verfahren (Lilienfeld) Mitteilung gemacht, das sich damals noch im Prüfungsstadium befand. Infolge der angestellten Versuche hat die Gesellschaft es für zweckmäßig erachtet, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen und die ihr angebotenen ausgedehnten Rechte käuflich zu erwerben. (973)

Verbrauch von vergälltem Alkohol. Nach dem vom „Chemist and Druggist" wiedergegebenen Berichte der „Commissioners of Customs and Excise" betrug der Verbrauch von vergälltem Alkohol während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres 4 025 435 Gallonen gegenüber 4 179 156 Gallonen während des Vorjahres. Ueber einige Verwendungszwecke sind folgende Angaben gemacht:

Verwendungszweck	Verbrauch 1925/26*) Gall.	Verbrauch 1926/27*) Gall.
Seife	143 833	172 661
Haarwaschmittel	89 189	90 703
Tierarzneimittel	4 125	4 125
Schädlingsbekämpfungsmittel	4 890	4 350
Aether	270 131	271 400
Essig- und andere Ester, rohe, für technische Zwecke (zum Verkauf)	9 073	27 722
Chloroform	503	633
Aethylchlorid und Aethylbromid	7 674	7 888
Feste medizinische Auszüge	59 422	62 156
Alkaloide und Feinchemikalien	62 168	55 074
Einreibungen, Linimente, Lotionen	49 385	46 774
Verbandmittel	18 900	20 394
Kapseln u. andere med. Präparate	2 020	3 989
Desinfektionsmittel	7 587	7 827
Kollodium	34 893	56 987
Photographische Platten und Papiere, sow. and. photogr. Zwecke	44 762	45 353

*) 1. April bis 31. März.

(590)

Sowjet-Rußland. **Förderung der Schweiß-Industrie.** Nach „Ekon. Schisnj" wird beim Chemiesyndikat ein Büro zur Förderung der Schweiß-Industrie begründet. Das Büro bezweckt die Vereinheitlichung der Produktion von komprimierten Gasen, Calciumcarbid und der zum Schweißen benötigten Apparatur. Außerdem soll eine Propaganda- und Aufklärungstätigkeit in größerem Maßstabe aufgenommen werden. In der Gründerversammlung wurde beschlossen, daß im Büro die erzeugenden und verbrauchenden Industrien, die Spitzenverbände und der Volkswirtschaftsrat der Ukraine vertreten sein sollen. (1082)

Ver. St. von Nordamerika. **Entdeckung von Phosphaten im Yellowstone-Park.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge sind vor einiger Zeit von den Geologen des Geological Survey des Department of the Interior im Yellowstone-Park (Montana) Phosphatlager von abbaufähiger Mächtigkeit entdeckt worden. Der Geological Survey hat hierüber eine Veröffentlichung „Phosphate Rock in the Three Forks—Yellowstone Park Region, Montana" herausgegeben. (1309)

Brasilien. **Gewinnung von Carnaubawachs.** Die Hälfte der Produktion entfällt auf den Staat Ceará. Auch hier wird bisher Raubbau getrieben, indem man, um das Wachs zu gewinnen, die kostbaren, nur langsam nachwachsenden Bäume umschlägt. Die erst seit 1925 in Brasilien eingerichtete planmäßige Forstwirtschaft wird voraussichtlich in nächster Zeit dieses System abschaffen. Durch die zunehmenden Absatzmöglichkeiten des Carnaubawachses im Ausland veranlaßt — auch seitens Deutschlands herrscht rege Nachfrage — befaßt sich die Oeffentlichkeit in Ceará neuerdings mit dem Projekt, die Wachsgewinnung künftig in moderne Fabrikanlagen mit elektrischen Maschinen zu verlegen. Man hofft, hierdurch eine Materialersparnis von 25% zu erzielen. („Lateinamerika".) (629)

Canada. **Absatzmöglichkeiten für Mineralwässer.** Die canadische Einfuhrstatistik macht über den Einfuhrwert der in den letzten vier Fiskaljahren (1. April bis 31. März) nach dort importierten Mineralwässer folgende Angaben:

aus:	Fiskaljahr 1924 $	1925 $	1926 $	1927 $
Vereinigte Staaten	56 216	58 676	53 076	61 923
Großbritannien	15 634	13 768	16 380	9 676
Anderen Ländern	94 516	111 429	119 110	117 828
	166 366	183 873	188 566	189 427

Hieraus ist zu ersehen, daß in Canada ein wachsender Bedarf an Mineralwässern fremden Ursprungs vorhanden ist. Der Zoll beträgt für Großbritannien nach dem britischen Vorzugstarif 15% und für alle anderen Länder nach dem Mittel- bzw. Generaltarif 17½ % ad valorem. Dabei ist darauf zu achten, daß Flaschen und Behälter, wenn sie auf der Faktura als besonders in Rechnung gestellt erscheinen, mit einem Sonderzoll von 20% ad valorem belegt werden, wohingegen sie bei Einschluß in den Preis der Ware keiner Sonderverzollung unterliegen. Natürliche Mineralwässer, nicht auf Flaschen gefüllt, genießen zollfreie Einfuhr unter den vom Zollminister erlassenen Bestimmungen. (775)

Japan. **Starker Rückgang der Kunstseideeinfuhr.** Die Einfuhr von Kunstseide ging nach dem „Jap. Advertiser" von 3,17 Mill. lbs. im Wert von 7,38 Mill. Yen im Jahre 1926 auf 0,8 Mill. lbs. im Wert von 1,57 Mill. Yen im Jahre 1927 zurück; der Durchschnittswert stieg von 1,82 Yen per lb. 1926 auf 1,96 Yen per lb. 1927. (1318)

China. **Chemikalieneinfuhr aus den Niederlanden.** Einem in „Handelsberichten" veröffentlichten Konsularbericht entnehmen wir nachstehende Daten über die niederländische Chemikalienausfuhr nach China im Jahre 1926.

	1000 Hk. Tls.
Säuren	53
Ammoniak und Ammoniumsalze	57
Teerfarbstoffe	1 063
Indigo, fest	809
Indigo, in Paste	1 368
Arzneimittel, n. b. g.	335
Kunstseide (Florett-Seide und Garne)	525

Aus Niederländisch-Indien wurden nach China im Jahre 1926 Arzneimittel und Chemikalien im Werte von 122 000 Hk. Tls. eingeführt. (893)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt am Main. In der in Leverkusen abgehaltenen Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M. wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1927 vorgelegt. Danach soll der auf den 24. Mai d. J. nach Frankfurt a. M. einzuberufenden Generalversammlung eine Dividende von 12% (i. Vorj. 10%) vorgeschlagen werden. Nach 74 741 809 RM. (i. Vorj. 75 236 861 RM.) Abschreibungen beläuft sich der Reingewinn auf 100 812 133 RM. (i. Vorj. 68 718 255 RM.). Einschließlich des aus dem Vorjahre übernommenen Vortrages von 2 396 739 RM. werden 4 426 777 RM. auf neue Rechnung vorgetragen. (1389)

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München. Dem 20. Jahresbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Der Betrieb unserer eigenen und der unserer Leitung unterstehenden Werke ist im Berichtsjahr störungsfrei verlaufen. Wir können im Zusammenhang mit den vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen eine weitere Steigerung der Erzeugung verzeichnen. Die Absatzverhältnisse für Kalkstickstoff haben sich günstig gestaltet. Die in der Düngerindustrie vor Beginn der Hauptversandzeit im Frühjahr allgemein üblichen Lagervorräte waren am Ende des Berichtsjahres geringer als im Vorjahre und — infolge lebhafter Anforderung der Landwirtschaft für die Herbstdüngung 1927 — auch niedriger als in normalen Absatzjahren. Der Inlandabsatz für das Düngejahr 1927/28 an Stickstoff in allen Sorten kann noch nicht endgültig angegeben werden, doch dürfte er nicht geringer

Digitized by Google

sein als im Düngejahr 1926/27, d. h. rund 390 000 Tonnen Reinstickstoff betragen. Der Anteil des Kalkstickstoffs an diesem Absatz hat, soweit dies bisher ersichtlich ist, eine der Steigerung der Erzeugung entsprechende Erhöhung erfahren. Die bis zum Schluß des Berichtsjahres angesammelten Lagervorräte sind im neuen Jahre neben der laufenden Erzeugung vollständig abgesetzt worden. Das mit der Bayerische Kraftwerke A.-G. geschlossene Betriebsabkommen hat sich im Sinne einer weitgehenden Zusammenfassung der Betriebe bewährt. Der Betrieb der von uns gepachteten Anlagen der Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.-G. (Betrieb Piesteritz) hat sich zufriedenstellend entwickelt. Die Erzeugung von Ammonnitrat ist im Zusammenhang mit der neu aufgenommenen Erzeugung von Phosphorsäure und deren Ammoniaksalzen beträchtlich erweitert worden. Die Angelegenheit der Fortnahme der Anlagen und Werke der Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. und unserer Patente und Verfahren durch den polnischen Staat beschäftigt wiederum den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. Im Dezember 1927 ist durch Urteil zwecks Interpretation der Coururteile vom 25. Mai 1926 und 26. Juli 1927 festgestellt worden, daß der Gerichtshof durch das Urteil vom 25. Mai 1926 ein für allemal, vorbehaltlos und für die Parteien rechtskräftig, den Erwerb des Eigentums am Chorzower Werke durch die Oberschlesischen Stickstoffwerke nicht nur vom völkerrechtlichen, sondern auch vom zivilrechtlichen Gesichtspunkt aus als rechtsgültig anerkannt hat. Die im vorigen Bericht erwähnte Klage der deutschen Regierung auf Festsetzung der Entschädigungen nimmt ihren Fortgang. Die Stickstoff-Land G. m. b. H. hat infolge der zum Teil katastrophalen Witterungsverhältnisse und der damit verbundenen Ernteverluste auf den Pachtgütern in Pommern und Ostpreußen einen Verlust aufzuweisen. Die Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie hat günstig gearbeitet und verteilte eine Dividende von 6%. Der Absatz an Düngekalk hat eine starke Vermehrung erfahren. Zu der Jahresrechnung ist folgendes zu bemerken: Die einzelnen Konten für Anlagen zeigen eine Erhöhung, nachdem der in der vorjährigen Bilanz aufgeführte Posten „Noch nicht abgerechnete Neuanlagen" von M. 1 907 181,95 für Neu- und Umbauten in Trostberg und Piesteritz auf die verschiedenen Bilanzpositionen verteilt worden ist. Durch diese Verteilung und durch Anlage-Zugänge ist der Betrag der Abschreibungen — bei unveränderten Abschreibungssätzen — auf M. 808 913,05 gestiegen. Der Posten Vorräte zeigt gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Verminderung wegen des geringeren Kalkstickstofflagers am Ende des Berichtsjahres. Die infolge der Einlagerung des Kalkstickstoffs aufgenommenen Bankschulden wurden im laufenden Jahre aus Verkaufserlösen abgedeckt; zugleich hat der Posten Gläubiger eine erhebliche Ermäßigung erfahren. Die Erhöhung des Postens Wertpapiere ist auf den Bezug neuer Aktien, des Postens Beteiligungen auf den Erwerb der Aktien der Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie zurückzuführen. Die Steuern, die in der Gewinn- und Verlust-Rechnung besonders ausgewiesen sind, belaufen sich auf M. 1 431 974,12, das sind rund 170% des zu verteilenden Dividendenbetrages." Der Reingewinn beträgt M. 977 832; es wird eine Divdende von 7% vorgeschlagen. (1229)

Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München. Dem vom Vorstande über das 8. Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Der in Betriebsgemeinschaft mit der Bayerische Stickstoff-Werke A.-G. geführte Betrieb unserer Werke hat sich im Berichtsjahre günstig entwickelt. Die Stromerzeugung im Carowerk sowie die Zulieferung elektrischer Kraft von der Alzwerke G. m. b. H. und der Innwerk Bayerische Aluminium-A.-G. zeigt eine Erhöhung um rund 10% gegen das Vorjahr. Infolge dieser erhöhten Stromzuführung und der Auswirkung der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen konnte die Erzeugung gesteigert werden. Wir fügen diesem Bericht eine Kurve über die Stromlieferung der Innwerk A.-G. an uns in den Monaten Januar bis Mai 1927 bei, aus der hervorgeht, wie außerordentlich schwankend die Stromlieferung ist; diese Schwankungen sind restlos in unserem Werke aufgenommen worden. Die besondere Eignung unserer Industrie für die Ausnutzung inkonstanter Kräfte wird hierdurch anschaulich gemacht. Die außerordentlich schwierige Lage der Landwirtschaft hat zur Folge, daß im laufenden Düngerjahr (Juli 1927 bis Ende Juni 1928) mit der üblichen normalen Steigerung des gesamten Stickstoffverbrauches im Inlande nicht gerechnet werden kann; es ist anzunehmen, daß nur der vorjährige Gesamtabsatz von 390 000 Tonnen Reinstickstoff erreicht wird. Der Absatz an Kalkstickstoff gestaltete sich günstig und verlief ohne Stockung. Die am Ende des Berichtsjahres auf Lager befindlichen normalen Vorräte sind im laufenden Jahre restlos abgesetzt worden. Die Donauwerke Aktiengesellschaft für Kalkindustrie hat im Berichtsjahre ihre Anlagen in Saal a. d. Donau weiter ausgebaut. Die Werksanlage in Kelheim a. d. Donau mit einer Jahreserzeugung von 40 000 Tonnen gebrannten Kalkes mußte stillgelegt werden, da eine Genehmigung zur Inbetriebnahme neuer Kalkbrüche infolge Einspruches des Landesausschusses für Naturpflege nicht erlangt werden konnte. Die Gesellschaft verteilte wiederum eine Dividende von 6%. Das durch die Stickstoff-Land G. m. b. H. erpachtete bayerische Staatsgut Schleißheim hat sich weiter gut entwickelt. Nachdem die Bodenverbesserung, insbesondere durch zielbewußte Anwendung von Kalkstickstoff, einen hohen Grad erreicht hat und eine systematische Erneuerung und Ergänzung des Viehbestandes sowie des Maschinenparkes durchgeführt wurde, wird jetzt zur weiteren Sicherung der Erträgnisse eine umfassende Beregnungsanlage eingerichtet. Die Gesellschaft hat zum Zwecke besser Viehaufzucht das Gut auf der Hüll bei Starnberg in Bayern erworben. Zu der vorliegenden Jahresrechnung ist folgendes zu bemerken: Der in der vorjährigen Bilanz ausgewiesene Posten „Noch nicht abgerechnete Neuanlagen" in Höhe von RM. 2 993 016,56 ist auf die einzelnen Anlage-Konten verteilt worden. Im Berichtsjahre sind die Anlage-Zugänge auf das Konto für noch nicht abgerechnete Neuanlagen verbucht. Die Vorräte zeigen nach dem normalen Absatz unseres Fertigerzeugnisses eine wesentliche Verminderung gegenüber dem Vorjahre. Im Zusamenhang damit ist der Posten Bankkredit (im Vorjahre RM. 5 811 194) in Fortfall gekommen. Die Schuldzinsen haben eine entsprechende Ermäßigung erfahren. Die Summe der Gläubiger, der Akzepte und des langfristigen Darlehns hält sich auf der ungefähren Höhe des Vorjahres. Die Abschreibungen weisen entsprechend den Zugängen auf Anlagekonten eine Erhöhung auf. Die Ausgaben für Steuern sind wesentlich gestiegen." Der Reingewinn beträgt M. 1 521 785; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auszuschütten. (1230)

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand erstattet über das 8. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht: „Die durch die Verpachtung unserer Anlagen an die Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft notwendig gewordene Abwicklung der Betriebsgeschäfte unserer Gesellschaft ist im Berichtsjahre fortgeschritten und im wesentlichen beendet worden. In diesem Zusammenhange haben die Posten Schuldner und langfristiges Darlehn eine erhebliche Verminderung erfahren, und die Bankschulden sind vollständig zurückgezahlt worden. Die Einstellung des Betriebes für eigene Rechnung hat zur Folge gehabt, daß auf Beteiligungen und auf einzelne Schuldnerposten wesentliche Abschreibungen vorgenommen werden mußten, da der Wert dieser Posten nur in Verbindung mit dem Betriebe selbst bestand. Nach Durchführung dieser Abschreibungen besteht das Vermögen unserer Gesellschaft fast ausschließlich in den verpachteten Anlagen. Die sonstigen Posten des Vermögens und der Schulden mit Ausnahme des Aktienkapitals und der Rücklage haben mehr oder weniger nur den Charakter von Uebergangsposten." Der Reingewinn beträgt M. 1 644 140; es wird eine Dividende von 8% vorgeschlagen. (1231)

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden. Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir die folgenden Mitteilungen: „Die im Bericht des Vorjahres geschilderten ungünstigen Verhältnisse in der Abteilung für Kältemaschinen haben sich im abgelaufenen Betriebsjahre in beträchtlich verschärftem Maße ausgewirkt. Infolge der teilweisen Absperrung Deutschlands vom Weltmarkte und infolge der hohen Gestehungskosten im Vergleich zu den Weltmarktspreisen erzielten wir nur bescheidenen Umsatz nach dem Ausland. Unter dem Einfluß einer günstigen Inlandskonjunktur konnten wir den Umsatz wesentlich steigern. Trotzdem ist das Gesamtergebnis unbefriedigend, weil die unter dem schärfsten Druck der Konkurrenz erzielten Preise den Gestehungskosten nicht angemessen waren. Die Abteilung Kleinkältemaschinen Mainz-Kostheim war mit Weiterausbildung der Vertreterorganisation tätig und erzielte trotz schärfsten Wettbewerbs durch das In- und Ausland wachsenden Umsatz.

Die Werkstätten der Abteilung für Gasverflüssigung in Höllriegelskreuth waren während des ganzen Jahres gut beschäftigt, hauptsächlich mit dem Bau der Apparate für große Koksofengaszerlegungsanlagen, von denen eine Reihe im Berichtsjahre mit gutem Erfolg in Betrieb gesetzt wurden. Außerdem wurden mehrere große Stickstofferzeugungsanlagen und eine Anzahl von kleinen und mittelgroßen Sauerstoffanlagen geliefert. Unsere Sauerstoff- und Acetylenwerke

Digitized by Google

hatten größtenteils ausreichende Beschäftigung, und die Sauerstoffpreise haben sich in einigen besonders vom Wettbewerb bestrittenen Gebieten ein wenig gehoben, so daß das Gasgeschäft ein befriedigendes Ergebnis geliefert hat. Es bestehen folgende Beteiligungen an Gesellschaften: Abello Oxigeno Linde S.A., Barcelona; Sauerstoff- und Wasserstoffwerk A.-G., Luzern; Dansk Ilt & Brintfabrik A.S., Kopenhagen; Nordiska Syrgasverken A.B., Stockholm; Norsk Surstof- und Vandstoffabrik A.S., Oslo. Die Hydroxygen G. m. b. H., Wien, und die Wasserstoff-Sauerstoffwerke G. m. b. H., Schwarzenberg, blieben für 1926 dividendenlos. Für 1927 liegen die Ergebnisse noch nicht vor.

Das Geschäftsjahr 1927 brachte der Abteilung Maschinenfabrik Sürth nahezu volle Beschäftigung für ihre sämtlichen Werkstätten. Besonders lebhaft war die Beschäftigung im Hochdruckkompressorenbau, dem durch unsere Abt. B für Gasverflüssigung in Höllriegelskreuth belangreiche Aufträge zugeführt wurden. In den anderen Fabrikationsparten mußten Aufträge zu Preisen erkämpft werden, die einen Nutzen von vornherein ausschlossen. Der Gesamtumsatz hat sich gegen das Vorjahr beträchtlich gehoben. Die Zahl der im Mittel beschäftigten Arbeiter und Angestellten betrug etwa 725. Durch Streik in einzelnen Werken der Rheinischen Metallindustrie wurde eine vierwöchentliche Aussperrung bedingt, von der auch Sürth betroffen wurde, mit wesentlicher Beeinträchtigung des Umsatzes.

Der derzeitige Beschäftigungsgrad für alle Abteilungen ist zufriedenstellend, so daß ohne unvorhergesehene Zwischenfälle auf ein gutes Ergebnis zu rechnen ist." Der Reingewinn beträgt 2 405 823 M.; es wird vorgeschlagen, 12% Dividende auf die Inhaberaktien und 6% auf die Namensaktien zu verteilen. (1341)

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 eingetretene Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage setzte sich in 1927 fort. Wir vermochten für unser Geschäft im ganzen hieraus Nutzen zu ziehen. Im Zusammenhang mit dieser Besserung der allgemeinen Lage konnten wir unsere Teerverarbeitung nicht unerheblich steigern. Andererseits erwuchs uns hieraus die Aufgabe, die größere Erzeugung an Teerprodukten abzusetzen, was uns zum größten Teil bei befriedigenden Preisen gelang. Immerhin zeigte sich gegen das Ende des Jahres eine gewisse Vermehrung der Lagerbestände in einigen Erzeugnissen. Trotzdem haben die Teerproduktenfabriken mit guten Ergebnissen gearbeitet. Der Geschäftsgang unserer Imprägnierabteilung war befriedigend. Unsere Planiawerke konnten eine weitere Steigerung ihres Umsatzes gegenüber dem Vorjahre verzeichnen und aus dieser auch den erwünschten wirtschaftlichen Erfolg ziehen. Ueber die auf diesem Gebiete geführten Zusammenschluß-Verhandlungen, die es uns erlauben, von der geplanten Erweiterung unserer technischen Anlagen abzusehen, berichten wir an späterer Stelle. Unsere Fluorabteilung hat aus den im letzten Geschäftsbericht erwähnten Betriebsumstellungen Nutzen gezogen. Die Ergebnisse haben sich bereits wesentlich gebessert; die volle Auswirkung wird hier noch abzuwarten sein. In den Betrieben der Aktiengesellschaft „Silesia" Verein chemischer Fabriken, die für unsere Rechnung arbeiten, sind die Umstellungen noch nicht beendet, doch zeigten sich schon im Jahre 1927 Erfolge aus der Rationalisierung. Ein Teil der Neuanlagen wird erst in 1928 in Betrieb kommen. Für eine durchgreifende Besserung der Ergebnisse ist aber auch eine günstigere Entwicklung auf dem Düngemittelmarkt notwendig. Von den Zugängen auf unseren Anlage-Konten von rund 4 900 000,— M. betrifft ein Teilbetrag von rund 2 000 000,— M. Zugänge bei den von uns betriebenen Fabriken der Chemischen Fabrik Weyl A.-G. und der Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken. Bei unseren Beteiligungen haben wir eine Reihe von Verhandlungen zum Abschluß gebracht, die eine bessere Rente der hier investierten Gelder herbeiführen werden. Wir haben im Berichtsjahre neben einigen kleineren Beteiligungen unseren Besitz an Rhenania-Kunheim-Aktien zu angemessenen Preisen abgegeben. Des weiteren haben wir unseren Besitz an Aktien der Bayerischen Braunkohlen-Industrie A.-G. Schwandorf und an Anteilen zugehöriger Gesellschaften an die Bayernwerk Aktiengesellschaft, München, mit Wirkung vom 1. Januar 1927 verkauft. Der sich aus dieser Transaktion ergebende Buchgewinn ist in dem ausgewiesenen Gewinn des Jahres 1927 nicht enthalten. In Niederschlesien haben wir unsere Interessen an der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks von Kulmiz und an der Gewerkschaft cons. Abendröte mit dem niederschlesischen Grubenbesitz der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung mit Wirkung ab 1. November 1927 vereinigt. Wir haben zu diesem Zweck gemeinsam mit den anderen Unternehmungen am 17. Januar 1928 die Niederschlesische Bergbau-Aktiengesellschaft gegründet. Da die formelle Uebernahme der Betriebe noch aussteht, wird die bilanzmäßige Auswirkung dieser Transaktion bei uns erst im Jahre 1928 eintreten. Die neue Gesellschaft wird durch das Zusammenfassen der Betriebe in einer Hand in der Lage sein, Abbau und Verwertung der Kohle besser zu gestalten, als es bei den einzelnen Unternehmungen möglich war. Ein in Aussicht gestellter Staatskredit wird weitgehende Rationalisierungsmaßnahmen ermöglichen. Es ist zu hoffen, daß nunmehr der niederschlesische Bergbau eine gesunde Entwicklung nimmt. Unsere Beteiligung bei der Deutschen Petroleum A.-G. brachte uns in 1927 keinen Gewinn. Auch das abgelaufene Geschäftsjahr stand dauernd unter dem Drucke eines scharfen Kampfes am Betriebsstoffmarkte. Es bestehen jedoch Anzeichen dafür, daß das Jahr 1928 in dieser Richtung eine Besserung bringen wird. Die im vorigen Jahre erfolgte Gründung der „Vereinigte Dachpappenfabriken A.-G.", an deren Kapital von 7 600 000,— M. wir mit rund der Hälfte beteiligt sind, hat die Erwartungen erfüllt. Diese Gesellschaft ist in recht günstiger Entwicklung und wird bereits für ihr erstes Geschäftsjahr 10% Dividende verteilen, die dem laufenden Jahr zugute kommen. Auch andere Beteiligungen, z. B. die Bakelite G. m. b. H., und unsere Beteiligungen auf dem Teerprodukten- und Imprägnierungsgebiete haben gut gearbeitet. Die Erhöhung unseres Warenlagers um rund 3 200 000,— M. betrifft hauptsächlich aus den schon vorstehend angeführten Gründen unsere Abteilung Teerprodukte und in geringerem Umfang unsere Abteilung Plania. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß Ende 1926 die Warenvorräte bei den Teerproduktenfabriken infolge des englischen Bergarbeiterstreiks besonders niedrig waren. Das Warenlager ist mit der üblichen Vorsicht bewertet. Der Stand unserer liquiden Mittel zeigt, daß die finanzielle Entwicklung unserer Gesellschaft im verflossenen Jahr günstig war. In der Erhöhung der Außenstände gegenüber dem Vorjahre kommt neben der mit dem vermehrten Umsatze zusammenhängenden Steigerung vor allem die Forderung gegen die Bayernwerk A.-G. aus dem Verkauf der Schwandorfer Beteiligung zum Ausdruck. Diese Forderung wird im Verlauf der nächsten Jahre in verzinslichen Raten abgezahlt. Der Betrag des Wohlfahrtsfonds ist unverändert geblieben. Die Zinsen dieses Fonds haben wir für Wohlfahrtszwecke im Rahmen unserer Betriebe verausgabt. Unsere weiteren Aufwendungen auf diesem Gebiete haben wir über Geschäftsunkosten verrechnet. Die Barablösung unserer Anleihen und Hypothekenschulden ist nunmehr vollkommen durchgeführt, so daß unser gesamter eigener Grundbesitz hypothekenfrei ist. In der Erhöhung des Postens „Gläubiger" drückt sich neben dem gesteigerten Geschäftsumfang auch die Erhöhung unserer Rückstellungen, vor allem für Steuerzwecke, aus. Auf unsere eigenen Anlagen haben wir in der Bilanz wieder reichliche Abschreibungen gemacht; außerdem haben unsere Tochtergesellschaften in ihren Bilanzen nennenswerte Abschreibungen vorgenommen. Die ständig steigenden Lasten wie Steuern, soziale Beiträge und Arbeitslöhne führen immer wieder zu der Notwendigkeit, unser schärfstes Augenmerk auf eine Verbilligung der Betriebskosten zu richten. Schließlich sind aber die Möglichkeiten, die Fabrikationskosten herunterzudrücken, begrenzt, und damit wird dann bei den sich ständig steigernden Lasten an Löhnen, Sozialbeiträgen und Steuern die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande unmöglich gemacht. Nach den Ergebnissen des Jahres 1927 hatten wir neben den Steuern als Arbeitgeberanteile an sozialen Lasten rund 155,— M. pro Kopf der Angestellten und Arbeiter zu zahlen, für die Dawesbelastung außerdem rund 110,— M. pro Kopf. Allein die Ausgaben für die Industriebelastung durch den Dawesplan erforderten im letzten Jahre über 300 000,— M. mehr als im Vorjahre. Insgesamt hatten wir im Jahre 1927 4,6% unseres eingezahlten Kapitals an Steuern und sozialen Lasten aufzuwenden. Wird hierzu noch unser Anteil an den gleichartigen Lasten bei unseren Tochtergesellschaften gerechnet, so wird der Betrag, den wir an unsere Aktionäre zur Ausschüttung bringen können, nahezu erreicht. Die Klagen und Warnungen der deutschen Industrie-Gesellschaften über diese unerträglichen Lasten sind bisher ungehört verhallt. Sie wurden damit abgetan, daß aus ihnen nur das kapitalistische Interesse spräche. In der Verkennung des Ernstes der Lage der deutschen Industrie, deren Lebensbedingungen immer mehr erschwert werden, liegt eine große Gefahr für das Volksganze und nicht nur für die Industrie allein. Diese Situation hat es uns ganz besonders dringend gemacht, die Rationalisierung unserer gesamten Arbeit, wo uns dies im Rahmen unserer Unternehmungen allein nicht möglich erschien, durch Zusammenschluß mit gleichartigen Unternehmungen herbeizuführen. Wir haben vorstehend schon die Einbringung unserer niederschlesischen Steinkohlengruben in die Nieder-

Digitized by Google

schlesische Bergbau A.-G. erwähnt. Auf demselben Wege liegen Vereinbarungen, die wir im laufenden Jahre mit Wirkung vom 1. April d. J. an über die Zusammenschließung unserer Abteilung Planiawerke in Ratibor mit den in Berlin-Lichtenberg und Meitingen in Bayern liegenden Betrieben für Kohlenfabrikate der Siemens & Halske A.-G. in einer neuen Gesellschaft getroffen haben. Wir erwarten von dieser Vereinigung neben den günstigen Wirkungen der Konkurrenzausschaltung vor allem eine Verbesserung der Fabrikationsmethoden durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch und eine Verbilligung der Fabrikationskosten. Schließlich werden auf beiden Seiten Kapitalien für Erweiterung der Fabrikation erspart, da beide Gesellschaften ohne das Zusammengehen große Beträge für Neubauten aus Konkurrenzrücksichten hätten aufwenden müssen. Die neue Gesellschaft wird ein Kapital von 18 000 000,— M. haben, von denen wir zunächst 9 000 000,— M. Aktien für unsere Einbringung erhalten. Nach durchgeführter Gründung wird ein Teil unserer Aktien seitens der Siemens & Halske A.-G. erworben werden. Die Aussichten des Jahres 1928 lassen sich noch nicht überblicken. Die Lage auf dem Teerprodukten-markt ist unsicher. Wir hoffen aber, diesen Gefahren durch die verbesserten Betriebseinrichtungen zu begegnen. In den übrigen Betrieben hat sich das Geschäft nicht ungünstig angelassen. Die bisherigen Umsätze des neuen Jahres gehen über den entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres hinaus." —

Der Reingewinn beträgt 4 716 110,— M.; es wird eine Dividende von 6% beantragt. (1342)

Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln. Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die bereits im vorigen Geschäftsbericht erwähnte günstige Absatzentwicklung im 1. Vierteljahr 1927 hat bis zum Schluß des Berichtsjahres angehalten und zu einer Absatzerhöhung gegenüber dem Jahre 1926 um 1 394 991 dz Reinkali geführt. Insgesamt stellte sich der Absatz der deutschen Kaliindustrie im Jahre 1927 auf 12 393 722 dz Reinkali. Dieser Absatzzuwachs darf sowohl auf die erleichterten Bezugsbedingungen des Kalisyndikats als auch auf die wachsende Erkenntnis der Landwirte vom Nutzen der Kalidüngung zurückgeführt werden. Die weiteren Absatzaussichten hängen im wesentlichen davon ab, ob es gelingt, die Lage der infolge zweier schlechter Ernten und der Kapitalnot schwer darniederliegenden deutschen Landwirtschaft wirksam zu bessern und dem im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden intensiven Landwirtschaftsbetrieb eine weitere Ausdehnung zu geben. Im Auslandsgeschäft konnten wir durch die Erneuerung der Verkaufsorganisation, die vom Kalisyndikat in Gemeinschaft mit der elsässischen Kaliindustrie durchgeführt wird, gleichfalls eine Besserung des Absatzes erzielen. Der Ausbau der ausländischen Verkaufsorganisationen wird fortgesetzt. Von den mit einer Beteiligungsziffer ausgestatteten 228 Kaliwerken sind im Durchschnitt des Berichtsjahres 60 in Betrieb gewesen. Die vor einigen Jahren begonnene Rationalisierung dürfte als durchgeführt zu betrachten sein. Die Beteiligungsziffer unseres Konzerns am Kaliabsatz stellte sich am Ende des Berichtsjahres auf 89,3246 Tausendstel." Der Reingewinn beträgt 1 829 560 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 10% auf die Stammaktien zu zahlen. (1310)

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Wie der Vorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1927 mitteilt, war die Konjunktur für die Kunstseideindustrie nicht ungünstig. Es gelang fortgesetzt die Qualität der Produkte durch die tatkräftige Unterstützung der Vereinigten Glanzstoffabriken zu verbessern und die Erzeugung zu auskömmlichen Preisen abzusetzen, so daß dieses Mal eine Dividene von 8% zur Verteilung gelangt. Der Reingewinn beträgt 298 258 M. Die Fusion mit der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld tritt rückwirkend vom 1. Januar 1928 in Kraft. (1339)

Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Gemäß bestehendem Gemeinschaftsvertrag mit „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie Köln, erhalten die Aktionäre der Gesellschaft eine Dividende in Höhe von 5% mit 175 000 M., der Aufsichtsrat erhält eine Tantième von 2625 M., dem Reservefonds werden überwiesen 9348,68 M., zusammen 186 973,68 M. Die Abschreibungen sind in dem Umfange erfolgt, wie der Gemeinschaftsvertrag dieselben vorsieht. Die Beschäftigung des Werkes im abgelaufenen Jahre war gut. Die Belastungen auf steuerlichem und sozialem Gebiet sind trotz aller Versprechungen auf Senkung weiter gestiegen." (1242)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. Zweigniederlassung Berlin-Lichtenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 17 geändert. Leberecht Carl Hessel ist nicht mehr Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Chemiker Dr. phil. Ernst Ludwig Hessel, Nerchau, 2. Fabrikant Dr. phil. Karl Hermann Keßler, Nerchau. Prokuristen: 1. Heinrich Feldmann, Nerchau, 2. Arthur Richter, Nerchau. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen.

Cyanid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 6. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 5, 6, 9, 10 und 17 abgeändert. Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat sind aufgehoben.

Dr. Wessel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 26. 3. 1928 eingetragen: Struve ist als Geschäftsführer ausgeschieden, für ihn ist Dr. phil. Max Wessel in Kiel-Wellingdorf zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Virax Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Steinen (Baden).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 14. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung wurden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wie folgt geändert: a) vom 27. 2. 1928 die Bestimmung in § 1 über die Firma, b) vom 10. 3. 1928 die Bestimmung in § 3 Abs. 1 über den Gegenstand des Unternehmens. Die Firma der Gesellschaft ist geändert in Varix **Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von „Varix Bodenwachs" und sonstiger chemisch-technischer Produkte.

Barytwerke Ferdinand Pfeiffer, Sitz: **Eichenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Witzenhausen ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam ermächtigt.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Prokurist Dr. Karl Hadorff in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Dr. Fritz Bierhaus und Walter Leege sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Chemische Fabrik Brachelen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brachelen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen-Hünshoven ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft befindet sich infolge Auflösung in Liquidation. Zu Liquidatoren sind bestellt der Hauptlehrer Wilhelm Hoetz, der Hauptlehrer außer Diensten Wilhelm Baumann, der Kaufmann Gerhard Hensen und der Chemiker Adam Hensen, alle in Brachelen wohnhaft. Vertretungsberechtigt sind entweder Wilhelm Hoetz oder Wilhelm Baumann gemeinsam mit Gerhard oder mit Adam Hensen.

Norddeutsche Farbwerke Aktiengesellschaft, Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Infolge Beschlusses der Generalversammlung vom 22. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Paul Rosenbacher in Hamburg ist zum Liquidator bestellt.

„Melos" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte in Säckingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 29. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 2. 1928 aufgelöst worden, zum Liquidator ist der frühere Geschäftsführer Fridolin Kohlbrenner, Kaufmann, Säckingen, bestellt.

Pivako-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert, daß die Gesellschaft künftig nur durch einen Geschäftsführer vertreten wird. Bernhard Krause ist nicht mehr Geschäftsführer. Durch Gesell-

Digitized by Google

schafterbeschluß vom 20. 3. 1928 ist der Sitz nach **Tangermünde** verlegt.

D. K. G. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Bitterfelder Dachpappen- und chem. Fabrik für Teerprodukte Hugo Reichardt in Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 31. 3. 1928 eingetragen: Durch den am 16. 4. 1928 erfolgten Tod des Fabrikbesitzers und Kaufmanns Hugo Reichardt ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Martin Hugo Reichardt führt das Geschäft unter der bisherigen Firma weiter.

Chromol-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 20. 7. 1923 hat eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach Maßgabe der eingereichten Versammlungsniederschrift beschlossen. Geschäftsführer Hermann Tholens gelöscht.

Offene Handelsgesellschaft Bergisches Sauerstoff-Werk Dr. Lettermann & Dr. Wachs, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 26. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst und erloschen.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 3. 1928 ist § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnung der Firma erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Befugnis der Geschäftsführer Herren Karl Knauber in Vossovska, Franz Warzel in Ratibor und Max Klar in Frankfurt a. M., die Gesellschaft allein zu vertreten, ist widerrufen. Dem Kaufmann Dr. Alfred Heintzeler in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem zweiten Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Wolff & Co., Chem. Fabrik, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst; das Geschäft ist auf den persönlich haftenden Gesellschafter Alfons Adler übergegangen und wird von diesem unter unveränderter Firma fortbetrieben.

Verein chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 1. 4. 1928 eingetragen: Liquidator Direktor Georg Friedrich hat sein Amt niedergelegt. Liquidator Direktor William Raßmussen zu Magdeburg ist nach Beschluß der Generalversammlung vom 26. 3. 1928 alleiniger Liquidator.

Oxydator Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Clausert ist ausgeschieden; der Direktor Leo Rohe in Leopoldshall ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Leo Rohe ist erloschen.

Brunsviga chemisch-technische Produkte Mull & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist ohne Liquidation aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Chemikalienwerke Lehmann & Axmacher in Rheydt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rheydt, Bez. Düsseldorf, ist am 31. 3. 1928 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Arno Lehmann, Chemiker zu Odenkirchen, ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet jetzt **Vereinigte Chemikalienwerke Inh. Arno Lehmann.**

„Citogel" Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. 3. 1928 ist das Stammkapital um 20 000 M. auf 60 000 M. erhöht sowie der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Glorius-Wiernik Vereinigte Farben- und Lackfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Friedrich Blech und Richard Theil sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Gustav Kasten in Berlin-Waidmannslust ist zum Geschäftsführer bestellt.

Franz Pillnay Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfabriken Dresden und Deuben, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Abteilungsleiter Adolf Plotz und dem kaufmännischen Beamten Heinrich Penzel, beide in Dresden. Sie dürfen die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten.

Arminia Aktiengesellschaft für chemische Industrie, — Esko Union Chemische Industrie G. m. b. H., beide Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — RGBl. I. S. 248 — von Amts wegen gelöscht worden.

Lackwerke Ludwig Gronau Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lack- und Farbenindustrie Wilh. Evers, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lippische Lack- und Farbenindustrie, Inhaber C. F. Volkert und L. Warnke in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann L. Warnke in Hamborn.

Lohmann Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Bakelite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Dem Friedrich Günther in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Krone Gasglühlichtgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 200 000 M. auf 300 000 M. herabgesetzt. Laut Beschluß vom 19. 3. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Stammkapitals abgeändert.

Chemische Werke Ernst Forstner, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking, Sitz: **Reichenbach i. V.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Richard Paul Bannier ist unterm 31. 1. 1928 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Das Handelsgeschäft wird von dem Chemiker August Arnold Wiecking in Reichenbach als Einzelkaufmann unter der bisherigen Firma fortgeführt.

Alessinwerke, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Dem Fräulein Charlotte Behrendt, Spandau, ist Prokura erteilt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des § 7 geändert: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft mindestens durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Fabrikbesitzer Salo Rund, Dahlem, ist abberufen. Für ihn ist der Chemiker Dr. Otto Kupfer in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

Chepha chemisch-pharmaceutische Producte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Schwarmstedt Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kordia Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Chemie zu Bonn. Rheinweg 48. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 5. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 27. 3. 1928 ist § 10 des Gesellschaftsvertrages geändert. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Emil Müller, Apotheker in Bonn, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amts-

Digitized by Google

gerichts Chemnitz ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Spiegel ist ausgeschieden. Prokura für die Haupt- und alle Zweigniederlassungen ist erteilt dem Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Klotzsche. Er ist befugt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Holzapfel Farbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 4. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 3. 1927 ist das Stammkapital der Gesellschaft um 220000 M. auf 330000 M. herabgesetzt worden.

Dr. Th. Steinkauler Viktoria-Vaseline-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Biebrich a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Dr. Th. Steinkauler Nachfolger Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Wiesbaden-Biebrich. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Fetten und Oelen und von daraus gewonnenen Produkten und von anderen chemischen Erzeugnissen, sowie der Vertrieb und der Handel mit solchen, insbesondere der Fortbetrieb des zu Biebrich a. Rh. unter der Firma „Dr. Th. Steinkauler Viktoria Vaselinefabrik und Mineralölraffinerie Gesellschaft mit beschränkter Haftung" eingetragenen Handelsgeschäfts. Dem Chemiker Rudolf Nemnich in Wiesbaden ist Prokura erteilt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag neu aufgestellt. Dr. Gustav Adolf Voerkelius, Dipl.-Ing. Christian Büngener und Chemiker Rudolf Nemnich sind nicht mehr Geschäftsführer. Dr. rer. pol. Otto Eisenstuck in Wiesbaden ist alleiniger Geschäftsführer.

Norddeutsche Carbid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona a. d. Elbe ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Werner Baertz, Berlin, ist zum Liquidator bestellt worden.

Pharmakon-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Wilhelm Haller und Dr. Wilhelm Megerle sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Kottbus.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kottbus ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. 2. 1928 sind die §§ 16 und 18 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Lausitzer Spinnöl und Appreturmasse, Fabrik Petzold & Pfeffel, Sitz: **Kottbus.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kottbus ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma geändert in **Chemische Fabrik Oswald Pfeffel, vorm. Petzold & Pfeffel.** Alleininhaber jetzt: Fabrikant Oswald Pfeffel in Kottbus. Die Prokura des Ehrhard Petzold in Kottbus ist erloschen.

Iros-Zündstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen Nichtumstellung auf Goldmark (Reichsmark) nichtig. (§§ 6, 16 der Goldbilanzverordnung.)

Offene Handelsgesellschaft Reichenbach & Co. Fabrik technischer u. pharmazeutischer Chemikalien in Geseke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Geseke ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Die bisherigen Liquidatoren sind abberufen. Zum Liquidator ist der Auktionator Kayser in Geseke bestellt. Die Firma ist ohne Liquidation erloschen.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation in Triebes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeulenroda ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Das Grundkapital von 1 290 000 M. zerfällt in 1600 Aktien über je 500 M., 4700 Aktien über je 100 M. und 500 Aktien über je 40 M. Alle Aktien lauten auf den Inhaben. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 4. 1928 ist die Satzung in §§ 6 und 22 geändert.

J. E. Stroschein Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Geschwister Stroschein Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan die Verwaltung des Grundstücks Berlin SO 36, Wiener Straße 47. Laut Beschluß vom 27. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes (§§ 1 u. 3) abgeändert.

Siegwerk Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Siegburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg ist am 13. 4. 1928 eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 3. 1928 sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Sitz der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nicht mehr Siegfeld, sondern Siegburg. Gegenstand des Unternehmens: Chemische Fabrik, Herstellung von Farben, insbesondere für das graphische Gewerbe, und von chemischen Erzeugnissen verschiedener Art, Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher und ähnlicher Art. Alfred Keller sen. ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokura des Alfons Brühl und des Georg Wachter ist erloschen.

Oberschlesische Dachpappenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Oppeln.** Die Firma ist am 13. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Dachpappenfabrik und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital 35 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 3. 1928 festgestellt und am 28. 3. 1928 abgeändert. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 1. 4. 1938 bestimmt. Geschäftsführer ist der Kaufmann Kurt Tasche in Oppeln. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.

Pflanzenschutz: Heusaurum G. m. b. H. in Liquidation, Sitz: **Edenkoben.** Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Edenkoben macht unterm 14. 4. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 K.-O. durch Beschluß vom 31. 3. 1928 eingestellt wurde. (1357)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. April 1928. Preise in Dollar per lb*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali) 2,60—2,85 (100 lbs)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; f. o. b. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniusulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,65
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3.70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0.09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0.38 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0.25—0.30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0.07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0.12—0,13
Borax (krist.) 4,75—5 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0.08½—0,08¾
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 26,75 (t)
Carbolsäure 0.16—0,18
Casein 0.19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2.75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0.09½
Chloroform (B. P.) 0.35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein (engl.) 2
Cyankalium (98—100%) 0.50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0.07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstlich) 0,08 bis 0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94.50 (t)
Flußsäure (60%) 0.18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¾
Gasruß 0.11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0.05¾—0.06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0.40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0.55 (Gall.)
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0.18
Lithopone (L.C.L.) 0.05—0,06
Magnesium (Band) 0.50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0.35—0.40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0.12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob., N.Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0.87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0.07—0,08
Moschus (Xylol) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natrjumacetat —
Natriumcarbonat 2.25—2,30 (cwt.)
Natriumcyanid (98/99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0.50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0.07¼—0.07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0.05¼—0.06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0.40
Natriumfluorid (95—98%) 0.10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3—3,10
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd(franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,12½—0,13
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

Holland (Amsterdam), 18. April 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,80—17,60
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform 24,50—25,75 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 14—15,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 167,50—172,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Japan (Osaka), 30. März 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 22
Aetznatron 9,80
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 9
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 42,50
Borsäure 41,50 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 41,50 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 40
Kaliumblutlaugensalz, rotes 90
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 20
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 23,50
Phenol 54
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 380
Soda (Soda-Asche) 5
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,38
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 25,70 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,65
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 12,50
Jodkalium 9,70
Jodnatrium 12
Jodoform 14,40
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,80
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 3,30
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,65
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorid ($HgCl_2$) 3,30
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,50
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 14. April 1928, Preise in Dinars per kg.

Baltimoregelb 24
Emaillack 32—55
Firnis, holländischer 15,60
Fußbodenlack 25—30
Glaserkitt 3,85—4
Kopal-Lack 25—40
Laubgrün 6,50—12
Mennige 15—15,50
Oker, einheimischer 2—3
Oker, französischer 4—4,50
Pompejanischrot 3—3,10
Rebenschwarz 2,50
Terpentin I 12—22
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Zinkweiß (Kronen) 17

Oesterreich (Wien), 20. April 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem rein) 315
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte April 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1.80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verpackung) 103.60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—23
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosporite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz —

Vereinigte Staaten (New York), 9. April 1928. Preise in Dollar per lb*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—1,90 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,68—2,73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,52½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¼ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 54—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,65—0,67
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12.15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,20 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17¾ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0.38—0.42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0.08¾—0.09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0.45 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0.05¾—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0.07—0.07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5.50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0.59½—0,60½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0.06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0.10—0.10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0.06½—0.07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0.16
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0.39½
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0.15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99.5%) 0.80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0.67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0.60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0.57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0.55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1.25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0.55—0.60
Dinitrobenzol 0.15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Dinhenylamin 0.42
H-Säure 0,68—0.72
Nitrobenzol 0.09½—0.11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0.52—0.53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0.40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0.37—0,42
Sulfanilsäure 0.15—0.16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (1355)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 4. 28	18. 4. 28	Aktien	25. 4. 28	18. 4. 28
Byk-Guldenw.	88,—	89⅞	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	102⅝	103⅛
„ Grünau	88,—	90,50	Rasquin. Farbw.	124,—	115,—
„ v. Heyden	123⅛	125,50	Rh. W. Sprengst.	101,50	98,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	67,—	69,75
„ Gelsenk.	79,—	88,—	J. D. Riedel	42⅛	44⅝
„ W. Albert	86,25	100,50	Rütgerswerke	103,75	102,—
„ W. Brockhues	87,50	89⅞	H. Scheidemandel	32,—	30,—
Concordia chem. F.	54,50	56,75	Schering, Chem.	226,—	222,—
Dynamit Nobel	129,—	124⅝	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	128,—	127,—	Staßfurter Chem.	33,—	35,75
Fahlberg, List	136,75	140,50	Thür. Bleiweißf.	52,—	57,—
I. G. Farbenindustr	268,50	263,—	Union Fabr. chem. P.	64,50	64,—
Gehe & Co.	81,25	83,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,25	158,—
Th. Goldschmidt	105,25	107,—	„ Glanzstoff F.	750,—	740,—
Harkort Bergw.	27,25	27,50	„ Ultramarinfabr.	155,50	159,—
Heine & Co.	69,75	74,—			
Linde's Eismasch.	176,—	176,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	25. 4. 28	21. 4. 28	Devisen	25. 4. 28	21. 4. 28
Argentinien	1,787	1,788	Jugoslawien	7,365	7,365
Canada	4,180	4,181	Dänemark	112,15	112,16
Japan	1,986	1,994	Island	92,35	92,40
Aegypten	20,93	20,94	Portugal	17,75	17,90
Türkei	2,180	2,136	Norwegen	111,84	111,85
England	20,404	20,414	Frankreich	16,455	16,46
Ver. Staaten	4,1815	4,182	Tschechoslowakei	12,388	12,389
Brasilien	0,504	0,5045	Schweiz	80,59	80,61
Uruguay	4,340	4,325	Bulgarien	3,020	3,015
Holland	168,50	168,56	Spanien	69,62	70,10
Griechenland	5,500	5,520	Schweden	112,14	112,23
Belgien	58,415	58,38	Oesterreich	58,83	58,845
Danzig	81,62	81,64	Ungarn	73,02	73,02
Finnland	10,522	10,522	Rumänien	2,62	2,605
Italien	22,035	22,045			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 4. 28	18. 4. 28
Elektrolytkupfer	134¾	134¾
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—98	86—91
Silber in Barren per 1 kg	79½—80½	79⅜—79⅞

(1388)

Versammlungskalender.

7. Mai: Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Königsee i. Thür., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Schering-Kahlbaum-A.-G., Berlin N 65, Müllerstr. 170/171.

8. Mai: Lactowerk Aktien-Gesellschaft, Horchheim b. Worms, 5. ord. Hauptversammlung, nachm. 3 Uhr, im Notariat Scheuermann (Vereinsbank), Worms.

Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft, Radebeul, 29. ord. Hauptversammlung, vorm. 11½ Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

9. Mai: Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges., Bokeloh bei Wunstorf, 28. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Hannover, Königstr. 6.

10. Mai: Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, 56. ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, Hannover, Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, Luisenstr. 9.

11. Mai: Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ord. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Heilermannstraße 15.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis), 59. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, Essen, Heilermannstr. 15, Geschäftsgebäude der Th. Goldschmidt A.-G.

12. Mai: Dragoco Aktiengesellschaft, Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe, Holzminden, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrats Richard Brinkmeyer, Holzminden, Allersheimerstr. 5.

14. Mai: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft in Liquidation, Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W 8, Jägerstr. 6. (1356)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

. Jahrgang. BERLIN, 5. Mai 1928 Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Mai 1928.

Als im verflossenen Monat der Deutsche Industrie- und Handelstag zu seiner diesjährigen Hauptversammlung zusammentrat, veröffentlichten einige prominente Wirtschafter aus diesem Kreise Aufsätze in Tageszeitungen, die das Ziel verfolgten, auf die Bedeutung der Spitzenorganisation der deutschen Industrie- und Handelskammern hinzuweisen. In einem Berliner Börsenblatt erschien ein Aufsatz vom Ersten Syndikus der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel, Dr. Most, „Handelskammern und Fachverbände". Bei dem Ansehen, dessen sich dieser Autor auch auf Grund seiner früheren kommunalpolitischen Betätigung erfreut, erscheint es nicht angebracht, seine Ausführungen mit Stillschweigen zu übergehen.

Dr. Most geht davon aus, daß die Verhandlungen des Industrie- und Handelstages in erster Linie unter dem Zeichen der Schicksalsverbundenheit aller Teile der Wirtschaft unter sich einerseits und der allgemeinen politischen und sozialen Entwicklung des Vaterlandes andererseits stehen würden. Und er fragt: Wer wäre mehr berufen, solche Gedankengänge in den Mittelpunkt seiner Arbeit zu stellen, als gerade die Spitzenvereinigung der deutschen Industrie- und Handelskammern? Jede von diesen etwa 100 deutschen Handelskammern sei zwar nur für ein räumlich verhältnismäßig eng begrenztes Gebiet wirksam, aber innerhalb dieses Raumes vertrete die Kammer nicht einzelne Branchen und einzelne Interessen, sie sei vielmehr zur Förderung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen (außerhalb Landwirtschaft und Handwerk) berufen, und eine besonders charakteristische Seite ihres Wesens beruhe gerade in dem damit gegebenen Zwang der Interessenzusammenfassung und des Interessenausgleichs. Diese **mittelbare Förderung** des einzelnen Gewerbes und der einzelnen Firma trete bei den Kammern ganz anders in den Vordergrund, als dies etwa bei einem Fachverband der Fall ist und sein kann. „**Es ist der Sinn jedes Fachverbandes, daß er mehr oder weniger einseitig ist und sein muß.**"

Diese das Wesen des industriellen Fachverbandes völlig verkennende Auffassung darf nicht unwidersprochen bleiben. Niemand in der deutschen Wirtschaft wird die Bedeutung und die wertvolle Arbeit der Industrie- und Handelskammern nicht rückhaltlos anerkennen. Daß sie aber in erster Linie berufen wären, die Gesamtinteressen der einzelnen Wirtschaftszweige zusammenzufassen und auszugleichen, muß schon mit Rücksicht auf die gänzlich verschiedene Struktur der einzelnen Kammern infolge der räumlichen Beschränkung ihrer Wirksamkeit bestritten werden. Wie soll beispielsweise in einer Kammer, in der, wie in den Hansastädten, der Handel weit überwiegt, ein Ausgleich der in mancher Beziehung stark divergierenden Interessen von Industrie und Handel herbeigeführt werden? Dazu kommt, daß, wenn die Kammern tatsächlich hierin eine ihrer Hauptaufgaben erblickten, ein solcher Interessenausgleich von hundert verschiedenen Gremien vorgenommen würde, wobei selbstverständlich sehr verschiedene Ergebnisse zutage kommen würden.

Wie sieht es nun aber in bezug auf den Ausgleich der wirtschaftlichen Gesamtinteressen bei den nach der Auffassung Dr. Mosts zwangsläufig einseitigen industriellen Fachverbänden aus? Obwohl ein einzelnes Beispiel noch keine unbedingte Beweiskraft für die zur Erörterung stehende Frage hat, liegt es doch sehr nahe, auf den Fachverband der deutschen chemischen Industrie hinzuweisen. Wer seine Geschichte kennt, weiß, daß seine Erfolge und sein Ansehen in amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen auf der strengen Objektivität innerhalb der eigenen Industrie und auf seiner weitblickenden, in jeder Frage die Interessen der deutschen Gesamtwirtschaft ins Auge fassenden Stellungnahme beruhen. „Niemals eine einseitige Interessenwahrnehmung seiner Industrie, wenn dadurch das Wohl der Gesamtheit oder größerer Teile derselben geschädigt wird", unter diesem Panier vollzog sich die Gründung des Vereins und an ihm ist festgehalten bis auf den heutigen Tag. Wo tritt da die Einseitigkeit des Fachverbandes und „die Betonung der Spezialinteressen einer Fachgruppe", von der Dr. Most spricht, in die Erscheinung?

Nun könnte Dr. Most sagen, die chemische Industrie nimmt eine Sonderstellung ein, weil sie das Glück und das Geschick gehabt hat, stets weitblickende Führer an ihre Spitze zu stellen. Diese Tatsache ist unbestreitbar, aber man darf ohne jede Uebertreibung im Gegensatz zu Dr. Most die Behauptung aufstellen, daß mit dem Wesen eines industriellen Fachverbandes eine einseitige Interessenpolitik überhaupt unvereinbar ist. Denn den Fachverbänden gehört in erster Linie die Großindustrie an, die Trägerin des deutschen Exports. Wer aber auf den Weltmarkt angewiesen ist, für den verbietet sich jede enge Interessenpolitik von vornherein. Außenhandel erzieht zu weltwirtschaftlichem Denken, befreit von jeder Einseitigkeit und führt zu der Ueberzeugung, daß die Interessen des einzelnen Unternehmens nur unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen gewahrt werden können. Die Träger dieser wirtschaftspolitischen Einstellung sind die industriellen Fachverbände.

Zu einer vollkommenen Klarstellung der wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Körperschaften würde es nötig sein, von der allgemeinen theoretischen Betrachtung der Frage, auf die Dr. Most sich beschränkt, abzusehen und statt dessen ihre Mitwirkung bei den Hauptaufgaben unserer Wirtschaftspolitik zu untersuchen. Der verfügbare Raum fordert indessen Beschränkung auf eine einzige Frage, und zwar eine der bedeutsamsten. In wessen Händen liegt (abgesehen von der Landwirtschaft) die hauptsächlichste Beratung unserer amtlichen Stellen bei der Vorbereitung und Führung von Handelsvertragsverhandlungen? Bei den industriellen Fachverbänden! Denn nur sie sind auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Bedürfnisse der einzelnen heimischen Industriezweige und der Wettbewerbsverhältnisse des Auslandes in der Lage, der Regierung das Material zu liefern, dessen sie zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs innerhalb der deutschen Gesamtwirtschaft bedarf. Denn nur die zum Abschluß von Handelsverträgen und zu ihrer Vertretung vor den gesetzgebenden Körperschaften berufenen amtlichen Stellen sind in der Lage, in dieser wie in jeder anderen wirtschaftspolitischen Frage den Interessenausgleich herbeizuführen, den Dr. Most in die Hände der Handelskammern legt. — Bl. (1475)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Eucalyptusöle. Die australische Eucalyptusölindustrie, die schon vor dem Kriege führend war, hat in der Nachkriegszeit (nach Ueberwindung einer vorübergehenden Depression während der ersten Nachkriegsjahre) weiter an Bedeutung zugenommen. Das Alter dieser Industrie ist recht erheblich; die erste Fabrik (J. Bosisto in Victoria) ist bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Betrieb gesetzt worden, nachdem das erste Eucalyptusöl versuchsweise schon im 18. Jahrhundert destilliert worden war.

Australien ist der weitaus bedeutendste Weltproduzent von Eucalyptusöl. Von anderen Ländern, die dieses Oel hervorbringen, scheint Spanien das einzige zu sein, dem in dieser Hinsicht besondere Beachtung zukommt; außerdem erfolgt die Gewinnung von Eucalyptusöl in verschiedenen anderen Mittelmeerländern, Britisch-Indien usw. Die Produktion in diesen letzteren Ländern ist für den Weltmarkt jedoch praktisch ohne Belang.

Die wichtigsten Produktionsgebiete sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Victoria (Melbourne-Bezirk), Südaustralien (Känguruh-Insel und Adelaide-Bezirk) und die Insel Tasmanien. Außerdem befinden sich einige wenige Destillationen in Neusüdwales, Queensland und Westaustralien.

Die Eucalyptusbäume gehören zu der charakteristischen Vegetation Australiens und sind dort in einigen hundert Arten vertreten. Als Stammpflanzen der australischen Eucalyptusöle kommen jedoch nur einzelne Arten (insgesamt vielleicht gut ein Dutzend) in Betracht, die Oele von teilweise gänzlich verschiedenen Qualitäten liefern. Die wichtigsten für die Oelgewinnung sind die folgenden vier Arten. (Da die verschiedenen Arten bei der Destillation nicht immer getrennt behandelt werden, werden in der Praxis außer den im folgenden genannten noch verschiedene andere Arten von untergeordneter Bedeutung verarbeitet.)

Eucalyptus Globulus, die weitaus wichtigste Art, ist auch außerhalb Australiens am weitesten verbreitet und liefert das hauptsächlich medizinisch verwandte Eucalyptusöl mit hohem Eucalyptolgehalt (Globulusöl);

Eucalyptus dives und *Eucalyptus amygdalina* (letztere auch *Eucalyptus phellandra* genannt) liefern geringerwertige Eucalyptusöle, die vorwiegend für technische Zwecke (Erzflotation usw.) Verwendung finden; die gewöhnliche Bezeichnung dieser Oele ist Amygdalinaöl, obgleich die Hauptmenge von *Eucalyptus dives* stammt;

Eucalyptus citriodora liefert das kostbarste der im Handel befindlichen Eucalyptusöle, das von der Parfümerie- und Feinseifenindustrie aufgenommen wird (Citriodoraöl).

Andere Arten, denen eine nennenswerte Bedeutung zukommt, sind *Eucalyptus polybractea*, *Eucalyptus Macarthuri*, *Eucalyptus cneorifolia*, *Eucalyptus Staigeriana*, *Eucalyptus piperita* usw.

Außer den bisher verwandten Arten könnten noch verschiedene andere Arten wertvolle Eucalyptusöle liefern.

Zur Destillation werden die Blätter verwandt. Zu diesem Zwecke werden die Bäume entweder beschnitten oder gänzlich gefällt; obgleich das letztere Verfahren ziemlich rigoros anmutet, scheint es oft bevorzugt zu werden.

Die Gewinnung des Eucalyptusöls erfolgt durch Destillation der Blätter mit Wasser oder Wasserdampf. Die Oelausbeuten unterliegen je nach der Stammpflanze großen Schwankungen und bewegen sich bei den gewöhnlichen Eucalyptusölen im allgemeinen zwischen 3 und 4%; einige der kostbareren Oele werden aber in viel geringeren Ausbeuten erhalten, wie z. B. das Citriodoraöl in etwa 0,5% Ausbeute.

Die Zahl der Eucalyptusöl produzierenden Betriebe beträgt einige Dutzend, die sich größtenteils auf die Känguruh-Insel, Melbourne, Adelaide und Tasmanien verteilen. Gegenwärtig sind unter den Produzenten Zusammenschlußbestrebungen zwecks Stabilisierung der Preise im Gange.

Ueber die Höhe der australischen Produktion von Eucalyptusöl liegen keine zuverlässigen Daten vor; die Produktion liegt jedoch erheblich über der Ausfuhr, da ein beträchtlicher Teil der Produktion in Australien selbst verbraucht wird.

Die Entwicklung der australischen Ausfuhr von Eucalyptusöl ist aus der folgenden, der amtlichen Statistik entnommenen Aufstellung ersichtlich. In der Vorkriegszeit wurden von der Statistik nur die Werte nachgewiesen; einen geringen Anhalt zur Beurteilung der ausgeführten Mengen bietet die Tatsache, daß die Preise des Jahres 1925/26 nur um 15—25% über den Preisen des letzten Vorkriegsjahres lagen.

Ausfuhr von Eucalyptusöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	[6])	510
1912	[6])	450
1913	[6])	820
1920/21	414 000	1 700
1921/22	143 000	420
1922/23	221 000	650
1923/24	330 000	1 270
1924/25	377 000	1 500
1925/26	408 000	1 500
1926/27	[7])	1 290

Bestimmungsland		1913	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritannien	M.[8])	[10])	55 500	158 000	197 000	199 000
	W.[9])	433	156	594	795	725
Canada	M.		3 400	3 100	4 600	11 600
	W.		10	12	20	35
Ceylon	M.		300	900	600	1 000
	W.		1	3	2	4
Hongkong	M.		1 000			600
	W.		3			3
Britisch-Indien	M.	[10])	3 400	4 500	2 600	1 300
	W.	3	12	16	16	6
Brit. Malayenst.	M.	[10])	1 000	3 400	1 600	2 100
	W.	3	5	16	10	11
Neuseeland	M.	[10])	9 900	15 300	13 000	12 600
	W.	130	46	63	65	45
Fidschi-Inseln	M.		300	500	400	900
	W.		3	3	2	5
Andere britische pazif. Inseln	M.		100	100	200	300
	W.		0,2	0,2	1	1
Südafrikanische Union	M.	[10])	16 000	11 700	15 400	13 600
	W.	22	52	51	56	58
And. brit. Länd.	M.	[10])			100	100
	W.	1			0,5	0,5
China	M.			300	1 100	1 400
	W.			1	5	5
Japan	M.		21 000	8 500	4 100	600
	W.		48	20	11	4
Siam	M.			100	700	1 000
	W.			0,5	3	4
Philippinen	M.			100	400	300
	W.			1	2	1
Frankreich	M.		8 100	6 500		2 100
	W.		24	24		8
Deutschland	M.	[10])	9 400	27 000	43 000	62 000
	W.	91	25	111	153	214
Niederlande	M.				1 000	14 300
	W.				4	58

[6]) In der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht nachgewiesen.
[7]) Noch nicht veröffentlicht.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Italien . . .	M.		300	2 300	300	
	W.		1	9	1	
Ver. Staaten .	M.	[10])	89 000	87 000	89 000	83 000
	W.	124	258	350	350	300
Chile	M.	[10])				
	W.	9				
Hawai . . .	M.		500	500	500	
	W.		2	2	2	
Andere nicht-brit. Länder	M.	[10])	2 300	0	600	1 200
	W.	6	6	0	2	6
Insgesamt:	M.	[10])	221 000	330 000	377 000	409 000
	W.	820	650	1 270	1 500	1 500

Die Bewegung des Londoner Marktpreises (per lb., loco) für australisches Eucalyptusöl (pharmazeutische Qualität) ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	3,6	2,7
1921	3,0	1,7
1922	1,7	1,4
1923	2,6	1,5
1924	2,3	2,0
1925	2,0	1,8
1926	1,9	1,7½

Im Laufe des Jahres 1927 befestigte sich der Preis etwas. Zu Beginn des Jahres notierte man 1 sh. 9 d. bis 1 sh. 9½ d. per lb. und zum Schluß des Jahres 1 sh. 11½ d. bis 2 sh. per lb. Der höchste Stand des Jahres war 2 sh. 1 d. (im Oktober).

Die übrigen Eucalyptusöle erzielen zum Teil bedeutend höhere Preise, wie z. B. das Citriodoraöl, und zum Teil niedrigere Preise, wie das Amygdalinaöl; für die Bewertung ist die chemische Zusammensetzung (Gehalt an Riechstoffen) maßgebend.

Die Verwendung der Eucalyptusöle ist der Verschiedenartigkeit ihrer chemischen Zusammensetzung entsprechend recht vielseitig. In großen Zügen kann man die Eucalyptusöle ihren Verwendungszwecken nach in drei Gruppen einteilen: Die Oele mit hohem Gehalt an Eucalyptol (Cineol) finden hauptsächlich in der Medizin und zur Gewinnung von Eucalyptol Verwendung; die Oele, die größere Mengen anderer Riechstoffe als Eucalyptol enthalten, z. B. Geraniol, Citral oder Citronellal, gehen in die Parfümerieindustrie, und die Oele, die überwiegend Kohlenwasserstoffe (Phellandren, Pinen) und wenig Eucalyptol enthalten, werden zu allen möglichen technischen Zwecken verwandt, wie als Terpentinölersatz, Flotationsmittel, Seifenparfüm, Desinfektionsmittel usw.

Als neuere Verwendungsgebiete, die unter Umständen große Bedeutung erlangen können, sind zu verzeichnen die Verwendung als Ausgangsmaterial zur Herstellung von synthetischem Thymol und Menthol, die in Australien im großen aufgenommen werden soll, und die Verwendung als Motortreibmittel. Versuche, die sich in der letzteren Richtung bewegt haben, sollen ausgezeichnete Resultate geliefert haben; besonders haben sich hierbei Gemische von Eucalyptusöl mit Benzin, Benzol und Alkohol bewährt.

Australien selbst verbraucht einen beträchtlichen Teil seiner Eucalyptusölproduktion, besonders für medizinische Zwecke und als Flotationsmittel in australischen Erzgruben.

Sandelholzöl. Die australische Sandelholzölindustrie, die als solche im Jahre 1901 gegründet wurde, aber bis zum Ausbruch des Weltkrieges nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte, hat in der Nachkriegszeit eine bedeutende Entwicklung genommen, so daß der Wert der Ausfuhr von Sandelholzöl in den letzten vier Jahren im Durchschnitt 50—60% des Wertes der Eucalyptusölausfuhr betrug und im Jahre 1925/26 fast 1 Million RM. erreichte. Im Jahre 1926/27 ist dann allerdings ein wertmäßiger Rückgang der Ausfuhr erfolgt.

Der bedeutendste Weltproduzent von Sandelholzöl ist Britisch-Indien; zudem wird das britisch-indische Sandelholzöl, das von einer anderen Stammpflanze gewonnen wird, auf dem Weltmarkte im allgemeinen um 20—30% höher bewertet als die feinste australische Qualität. Die chemische Zusammensetzung der beiden Oele ist verschieden.

Die Gewinnung des Oels erfolgt in Westaustralien, weshalb das Oel auch allgemein „westaustralisches" Sandelholzöl genannt wird.

Als Stammpflanze des australischen Sandelholzöles wurde bis vor kurzem *Fusanus spicatus* angenommen; nach neueren Forschungen soll diese Bezeichnung nicht zutreffen, so daß vor kurzem die Bezeichnungen *Eucarya spicata* und *Santalum spicatum* vorgeschlagen worden sind. Die botanische Herkunft ist noch nicht sicher ermittelt.

Durch Wiederaufforstungen sollen die infolge der umfangreichen Abholzungen entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden; Versuche in dieser Richtung sind im Gange. Die vorhandenen Sandelbaumwälder sind indessen immer noch von riesigem Umfange.

Ueber die Produktion werden keine statistischen Aufzeichnungen veröffentlicht; in den letzten zwei bis drei Jahren dürfte sie allem Anscheine nach zwischen 25 000 und 30 000 kg gelegen haben, von denen der größte Teil zur Ausfuhr gelangte.

Ueber die Ausfuhr von Sandelholzöl liegen keine genauen Zahlen vor, da das Sandelholzöl in der Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert, sondern in der Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" geführt wird. Da jedoch andere ätherische Oele außer dem Sandelholzöl für diese Position praktisch kaum in Frage kommen, kann die folgende Statistik als angenäherter Maßstab für die Entwicklung der Ausfuhr von Sandelholzöl angesehen werden.

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1911	9
1912	0,1
1913	0
1920/21	150
1921/22	90
1922/23	320
1923/24	750
1924/25	850
1925/26	940
1926/27	610

Bestimmungsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	143	400	560	730
Hongkong			31	53
Neuseeland	4	10	37	17
Brit. pazif. Inseln: . . .	0,5			0,4
Fidschi-Inseln		0,3	0,4	
Andere		1	2	
Andere britische Länder .	1	0	1	1
China	8	2	2	28
Japan		28	28	
Niederländisch-Indien . .				2
Deutschland			51	3
Frankreich			8	3
Ver. Staaten	164	305	129	98
Andere nichtbrit. Länder .	0,1	0	0,1	0
Insgesamt:	320	750	850	940

Der Preis des westaustralischen Sandelholzöles (feinste Qualität, per lb., loco) bewegte sich am Londoner Markt in den letzten Jahren innerhalb der folgenden Grenzen.

[8]) M. = Menge in kg netto.
[9]) W. = Wert in 1000 RM.
[10]) Die Mengen sind im Jahre 1913 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	28,0	24,0
1922	24,0	20,0
1923	21,0	20,0
1924	21,0	21,0
1925	21,0	18,0
1926	21,0	21,0

Im Jahre 1927 erfolgte ein mäßiger Preisrückgang; Standardqualität notierte 15 sh. 6 d. per lb. und feinste Qualität 18 sh. 9 d. per lb.

Nach Untersuchungen, die während der letzten Jahre vorgenommen worden sind, soll das westaustralische Sandelholzöl für medizinische und therapeutische Zwecke gut verwendbar sein und dem britisch-indischen Oel in verschiedenen Beziehungen ebenbürtig sein, eine Behauptung, die indessen verschiedentlich bestritten wird. Eine endgültige Klärung ist in dieser Frage noch nicht erzielt worden.

Daß man auch in Australien selbst teilweise das indische Sandelholzöl als überlegen ansieht, geht daraus hervor, daß auch die dauernd steigende inländische Produktion eine wenn auch mäßige Einfuhr von Sandelholzöl nicht unterdrücken kann.

Einfuhr von Sandelholzöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	12
1921/22	25
1922/23	21
1923/24	20
1924/25	15
1925/26	29

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	3	5	6	12
Britisch-Indien	13	12	8	15
Britisch-Westindien				0,5
Niederländisch-Indien	5			
And. nichtbritische Länder	0,5	3	1	1
Insgesamt:	21	20	15	29

Außer dem Oel führt Australien alljährlich enorme Mengen von Sandelholz aus, für das gegenwärtig praktisch nur asiatische Länder als Verbraucher in Betracht kommen.

Ausfuhr von Sandelholz.

Jahr	t	1000 RM.
1911	7 350	1 500
1912	3 500	670
1913	6 680	1 180
1920/21	11 140	3 100
1921/22	4 480	1 330
1922/23	7 900	2 100
1923/24	14 290	6 850
1924/25	6 660	4 070
1925/26	8 240	5 180
1926/27	[7])	5 150

Bestimmungsland		1913	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritannien	M.[11])		0,1			1
	W.[12])		0,04			0,1
Ceylon	M.		2			1,2
	W.		1			1
Hongkong	M.	4 553	4 657	8 893	3 811	5 063
	W.	846	1 260	4 270	2 250	3 180
Britisch-Indien	M.	538	469	239	406	341
	W.	93	154	119	229	254
Brit Malayenst.	M.	892	352	1 404	725	567
	W.	121	101	866	540	376
China	M.	677	2 418	3 754	1 722	2 255
	W.	114	587	1 600	1 050	1 370
Niederl.-Indien	M.					7
	W.					5
Deutschland	M.	24				
	W.	8				
Niederlande	M.		0,4			
	W.		0,1			
Insgesamt:	M.	6 680	7 900	14 290	6 660	8 240
	W.	1 180	2 100	6 850	4 070	5 180

[11]) M. = Menge in t.
[12]) W. = Wert in 1000 RM.

Pfefferminzöl. Die ersten bedeutenden Versuchskulturen wurden im Jahre 1920 angelegt; die hierzu verwandten Pfefferminzstämme wurden aus Großbritannien eingeführt. Einer Firma im südwestlichen Zipfel von Westaustralien soll es jetzt gelungen sein, ein dem Mitchamöl vergleichbares Pfefferminzöl herauszubringen.

Ob sich aus diesen ersten Anfängen heraus eine Industrie entwickeln wird, erscheint gegenwärtig infolge der ausländischen Konkurrenz sehr zweifelhaft, wenn die von der betreffenden Firma beantragte staatliche Unterstützung versagt wird.

Im Jahre 1927 standen einige Dutzend Hektar unter Kultur. Für das Jahr 1928 ist eine erhebliche Vergrößerung der Kulturen beabsichtigt.

Ueber die Einfuhr gibt die Statistik die folgenden Zahlen:

Einfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	125
1921/22	88
1922/23	124
1923/24	216
1924/25	514
1925/26	775

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	13	29	89	159
Italien			0,4	19
Niederlande	4	2	12	59
China		1	2	0,1
Japan	31	18	93	164
Ver. Staaten	74	164	314	374
And. nichtbrit. Länder	2	2	3	0
Insgesamt:	124	216	514	775

Citrusöle. Die Gewinnung von Citrusölen ist in Australien nur sehr gering, obgleich sich die Citruskulturen von Jahr zu Jahr weiter ausdehnen. Erwähnung verdient hauptsächlich das Citronenöl, das seit einigen Jahren in kleinen Mengen durch Pressen gewonnen wird. Der Umfang der Citronenkulturen beträgt gegenwärtig über 2000 ha, von denen etwa die Hälfte auf Neusüdwales und der Rest auf Victoria, Westaustralien usw. entfallen. Die Gewinnung von Citronenöl erscheint nicht besonders aussichtsreich.

Des weiteren ist die Produktion von Neroliöl und süßem Pomeranzenöl aufgenommen worden.

Auf die Höhe der Einfuhr von Citronenöl hat die inländische Produktion bisher keinerlei Einfluß ausgeübt, wie aus der folgenden Aufstellung deutlich hervorgeht:

Einfuhr von Citronenöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	351
1921/22	166
1922/23	220
1923/24	240
1924/25	318
1925/26	290

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	10	18	19	29
Ceylon	3			4
Andere brit. Länder	1	1	0,2	0
Frankreich		0,1	4	3
Italien	203	207	290	232
Niederlande	0,1	7	0,1	17
Schweiz		2		
Ver. Staaten	2	5	5	3
And. nichtbrit. Länder	1	0,2	0,2	1
Insgesamt:	220	240	318	290

Digitized by Google

Lavendelöl. Die Produktion von Lavendelöl befindet sich in Australien noch so gut wie im Versuchsstadium. Die Aussichten werden als günstig angesehen. Die Einfuhr ist bisher in keiner Weise von der einheimischen Produktion beeinträchtigt worden.

Einfuhr von Lavendelöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	240
1921/22	146
1922/23	196
1923/24	156
1924/25	197
1925/26	234

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	86	1	9	19
Ceylon	2			
Frankreich	93	111	132	179
Deutschland				5
Italien			3	0,3
Niederlande	10	30	36	23
Spanien	4	5	2	3
Ver. Staaten	1	9	13	4
Insgesamt:	196	156	197	234

Andere ätherische Oele. Von anderen ätherischen Oelen verdient nur noch das Boroniaöl Erwähnung, das seit kurzem in Westaustralien destilliert wird. Ueber die Aussichten der Gewinnung von Rosmarinöl sind die Ansichten geteilt, da auf diesem Gebiete von seiten des Auslandes lebhafte Konkurrenz besteht.

Der weitaus größte Teil des australischen Verbrauchs muß aus diesem Grunde durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden, die in der Nachkriegszeit regelmäßig von Jahr zu Jahr (mit Ausnahme des noch durch die Kriegsverhältnisse beeinflußten anomalen Jahres 1920) gestiegen ist. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen (außer Pfefferminz-, Citronen-, Lavendel- und Sandelholzöl).

Jahr	1000 RM.
1920/21	1 620
1921/22	1 280
1922/23	1 260
1923/24	1 360
1924/25	1 550
1925/26	1 940

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Australien		0,2	3	3
Großbritannien	321	389	339	527
Canada			0,3	5
Brit.-Westafrika	5			
Ceylon	95	138	246	131
Brit.-Indien	35	29	32	23
Brit. Malayenstaaten	7	3	8	7
Südafrikanische Union		8	5	7
Brit.-Westindien	7	12	17	14
And. brit. Länder	3	0,2	0,3	2
Algerien	10	9	7	4
Kleinasien		1	3	1
Bulgarien			1	3
China	40	35	42	66
Deutschland	2	5	11	7
Frankreich	157	129	117	159
Italien	201	149	197	260
Japan	8	4	5	11
Niederlande	79	86	63	129
Niederländ.-Indien	115	97	129	86
Philippinen		8	2	3
Réunion	10	16	5	7
Rußland			0,4	15
Schweiz		1	5	9
Spanien	11	10	10	14
Ver. Staaten	159	222	291	439
And. nichtbrit. Länder	7	6	4	4
Insgesamt:	1 260	1 360	1 550	1 940

(Fortsetzung folgt.)

(3279)

Weitere Zunahme der Farbstoffproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Der vorläufige Censusbericht der United States Tariff Commission über die Produktion von Farbstoffen und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 weist die höchste bisher in den Vereinigten Staaten erreichte Produktion aus.

Die amerikanische Industrie lieferte im Jahre 1927 94% des inländischen Farbstoffverbrauchs; außerdem waren 26 Millionen lbs. gewöhnlicher billiger Farbstoffe für Ausfuhrzwecke verfügbar.

Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1927 annähernd 95 Millionen lbs. und überstieg somit die Vorjahrsproduktion um 8%. Der Absatz betrug im Jahre 1927 98,2 Millionen lbs. im Werte von 38,2 Millionen $ und hat im Vergleich zum Vorjahre dem Werte nach um 5,2% und der Menge nach um 13,8% zugenommen.

Andere hervortretende Erscheinungen waren in der amerikanischen Farbstoffindustrie im vergangenen Jahre:

1. Fortgesetzte Preisrückgänge.
2. Zunahme der Produktion von Küpen- und anderen echten Farbstoffen.
3. Produktion vieler neuer echter und Spezialfarbstoffe.
4. Rückgang der Zahl der amerikanischen Farbstoffproduzenten.
5. Rückgang der Einfuhr von Farbstoffen.
6. Zunahme der Ausfuhrmenge und Abnahme des Ausfuhrwertes von Farbstoffen.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen erreichte im Jahre 1927 mit 4,5 Millionen lbs. einen neuen Rekord im Vergleich zu 4 Millionen lbs. im Jahre 1926. Vor dem Kriege wurden Küpenfarbstoffe in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht hergestellt, sondern vollständig durch Einfuhr aus Deutschland und der Schweiz beschafft. Diese Klasse von Farbstoffen ist für den Verbraucher von besonderer Bedeutung, da sie Färbungen von außerordentlicher Wasch- und Lichtechtheit liefert. Küpenfarbstoffe werden für Baumwoll- und Leinenwaren in großem Umfange verwandt.

Viele amerikanische Textilfabrikanten haben in den letzten Jahren echt gefärbte Baumwoll- und Leinengewebe unter einem Handelsnamen auf den Markt gebracht, der die Echtheit der Färbungen garantiert. Aehnliche Garantien werden für fertige Textilwaren (Kleidungsstücke, Oberhemden, Kinderkleidung) geleistet, die aus diesen Geweben hergestellt werden. Das Publikum kommt zu der Erkenntnis, daß diese Gewebe infolge ihrer echten Färbungen trotz des höheren Preises rentabler sind. Der gesteigerte Verbrauch von Küpenfarbstoffen beweist dieses.

Die folgende Tabelle zeigt die amerikanische Produktion und den amerikanischen Absatz von Farbstoffen und anderen fertigen Steinkohlenteerprodukten im Jahre 1927. Photochemikalien sind nicht eingerechnet, da die Erhebungen hierüber nicht vollständig sind.

Warenbezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Farbstoffe	95 000	98 200	38 200
Farblacke	11 200	11 100	6 350
Arzneimittel[1])	3 700	3 600	7 000
Riechstoffe:			
für Nahrungsmittel	1 800	1 800	1 300
für Parfümeriezwecke	2 000	2 000	1 000
Synth. Gerbstoffe und Phenolharze	17 100	16 800	5 800
Insgesamt	130 800	133 500	59 650

Die Produktion und der Absatz der wichtigeren Farbstoffe während des Jahres 1927 sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben.

[1]) Teilweise geschätzt; Erhebungen unvollständig.

Digitized by Google

Colour Index	Name des Farbstoffs	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
10	Naphtholgelb S	84	91	76
20	Chrysoidin Y	702	805	269
24	Sudan I	40	45	32
27	Orange G	80	108	53
31	Aminonaphtholrot G	122	141	62
36	Chromgelb 2 G	106	105	52
40	Chromgelb R	74	74	45
53	Viktoriaviolett	54	41	31
57	Aminonaphtholrot 6 B	81	100	55
73	Sudan II	25	28	25
79	Ponceau 2 R	512	486	199
88	Bordeaux B	112	93	49
138	Metanilgelb	562	565	330
151	Orange II	1 424	1 413	368
165	Lackrot C	358	335	324
176	Echtrot A	—	119	72
179	Azorubin	119	144	94
180	Echtrot VR	188	200	96
189	Lackrot R	383	392	315
202	Chromblauschwarz U	1 125	1 097	393
204	Chromschwarz A	—	242	93
208	Echtsäureblau R	156	191	104
216	Chromrot B	50	49	34
234	Resorcinbraun B	169	190	120
235	Resorcindunkelbraun	24	26	18
246	Säureschwarz 10 B	1 488	1 537	598
252	Brillantcrocein	238	230	188
258	Sudan IV	28	33	35
262	„Cloth red" 2 B	17	24	21
289	Echtcyanin 5 R	618	662	455
299	Chromschwarz F	134	175	112
307	Echtcyaninschwarz B	132	148	118
326	Direktechtscharlach	303	285	370
331	Bismarckbraun	75	130	54
332	Bismarckbraun 2 R	414	454	182
364	Papiergelb	92	112	108
365	Chrysophenin G	618	616	324
382	Direktscharlach B	108	105	152
387	Direktviolett B	—	32	30
394	Direktviolett N	36	45	47
401	Entwicklungsschwarz BHN	1 046	1 054	448
406	Direktblau 2 B	804	1 006	261
415	Direktorange R	49	43	24
419	Direktechtrot F	128	143	109
420	Direktbraun M	123	133	86
448	Benzopurpurin 4 B	477	490	240
495	Benzopurpurin 10 B	—	35	39
502	Direktazurin G	57	—	—
512	Direktblau RW	87	97	80
518	Direktreinblau 6 B	349	380	257
520	Direktreinblau	175	198	89
539	Direktechtschwarz FF	168	165	90
581	Direktschwarz EW	5 651	6 347	1 736
582	Direktschwarz RX	365	—	—
593	Direktgrün B	572	561	242
594	Direktgrün G	95	69	36
596	Direktbraun 3 GO	566	644	242
620	Direktgelb R	441	415	165
636	Echthellgelb 2 G	57	49	70
666	Säuregrün B	60	78	80
680	Methylviolett	674	687	604
698	Säureviolett	85	101	123
793	Phosphin	143	162	213
812	Primulin	161	177	84
814	Direktechtgelb	189	213	199
865	Nigrosin, wasserlöslich	1 220	1 400	554
—	Schwefelschwarz	19 002	18 965	2 558
—	Schwefelblau	961	914	505
—	Schwefelbraun	1 682	1 733	547
—	„Sulphur maroon"	356	335	178
—	Schwefeloliv	182	223	58
—	„Sulphur tan"	203	188	74
—	Schwefelgelb	715	587	240
1177	Indigo, 20%, Teig	28 438	30 609	3 700
—	Benzoechtschwarz L	138	150	148
—	Sambesischwarz-Marken	414	386	237

Die Einfuhr von Farbstoffen ist im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach um 10% und dem Werte nach um 16,5% zurückgegangen. Die eingeführten Farbstoffe stellen mengenmäßig etwa 6% des amerikanischen Verbrauchs dar und waren großenteils hochwertige Farbstoffe aus Deutschland und der Schweiz. Die Ausfuhr von Farbstoffen ist im Jahre 1927 mengenmäßig etwas gestiegen, wertmäßig aber um 8% zurückgegangen.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffindustrie.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1914	6 620	—	—
1920	88 264	—	—
1921	39 009	47 514	39 284
1922	64 632	69 107	41 464
1923	93 668	86 567	47 223
1924	68 679	64 961	35 012
1925	86 345	79 303	37 468
1926	87 979	86 256	36 313
1927	95 000	98 200	38 200

Der Durchschnittspreis aller im Jahre 1927 verkauften amerikanischen Farbstoffe lag um 7% unter dem Durchschnitt der Vorjahrespreise. Die folgende Tabelle zeigt die Bewegung des Durchschnittspreises der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe während der letzten Jahre.

Jahr	$ per lbs.
1917	1,26
1920	0,99
1921	0,83
1922	0,60
1923	0,545
1924	0,54
1925	0,466
1926	0,42
1927	0,39

Von den Preisrückgängen waren sowohl billige als auch teure Farbstoffe betroffen. Indigo, der wichtigste in den Vereinigten Staaten hergestellte Farbstoff, wurde im Jahre 1927 im Durchschnitt zu 12,1 c. per lb. verkauft gegenüber 12,8 c. im Jahre 1926 und 15,6 c. im Jahre 1925. Im Jahre 1917 wurde der erste amerikanische Indigo zu einem Preise von 1,42 $ per lb. hergestellt. Der Preis des Jahres 1927 liegt unter dem Niveau der Vorkriegszeit, als der gesamte amerikanische Indigobedarf aus Deutschland und der Schweiz eingeführt wurde.

Die amerikanische Einfuhr von Farbstoffen betrug im Jahre 1927 4 182 026 lbs. mit einem Fakturenwert von 3 423 918 $. Der Rückgang der Einfuhr beträgt im Vergleich zum Jahre 1926 der Menge nach 10% und dem Werte nach 16,5%.

Im Jahre 1914, als der amerikanische Verbrauch an Farbstoffen noch größtenteils durch ausländische Ware gedeckt wurde, betrug die Einfuhr 45 950 895 lbs.

Am 22. September 1924 wurde der Einfuhrzoll für Teerfarbstoffe und andere fertige Steinkohlenteerprodukte von 60 auf 45% des Wertes herabgesetzt, worauf die Einfuhr, besonders von Küpenfarbstoffen, gewissen Säure- und sauren Alizarinfarbstoffen, sowie anderen hochwertigen Spezialfarbstoffen anstieg. Die Einfuhr stammt fast gänzlich aus Deutschland und der Schweiz.

Ueber die Einfuhr von Teerfarbstoffen gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Zeitraum	Menge 1000 lbs.	Fakturenwert 1000 $	Monatsdurchschnitt 1000 lbs.	Monatsdurchschnitt 1000 $
1920	3 403	5 763	284	480
1921	4 253	5 157	354	430
1922	3 983	5 243	339	437
1923	3 098	3 151	258	263
1924 1.—3. Viertel	1 612	1 643	179	183
4. Viertel	1 411	1 266	470	422
Ganzes Jahr	3 023	2 909	252	242
1925	5 210	4 637	434	386
1926	4 673	4 103	389	342
1927	4 182	3 424	349	285
1928 (2 Monate)	894	718	447	359

Digitized by Google

Ueber das Verhältnis zwischen Produktion und Verbrauch enthält der Censusbericht die folgenden Ausführungen:

Die Einfuhr entsprach im Jahre 1927 4,4% der amerikanischen Produktionsmenge und 9% des amerikanischen Produktionswertes. Nimmt man den scheinbaren Verbrauch zu Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr an, so stellte die Einfuhr mengenmäßig 6% des scheinbaren Verbrauchs dar. Dem Werte nach bemessen, betrug der Anteil der amerikanischen Produktion am inländischen Verbrauch erheblich weniger als 94%, da der Durchschnittspreis der eingeführten Farbstoffe weit über dem Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe liegt. An verschiedenen Farbstoffen, besonders Indigo und Schwefelschwarz, waren Ueberschüsse für Ausfuhrzwecke verfügbar.

Die amerikanische Ausfuhr von Teerfarbstoffen betrug im Jahre 1927 26 766 168 lbs. im Werte von 5 491 466 $. Die Ausfuhr ist der Menge nach gestiegen, dem Werte nach aber um 8% hinter dem Ausfuhrwerte des Vorjahres zurückgeblieben. Der Rückgang des Ausfuhrwertes ist auf das allmähliche Sinken der Farbstoffpreise am Weltmarkt, das durch die scharfe internationale Konkurrenz verursacht ist, zurückzuführen.

Die amerikanische Ausfuhr von Farbstoffen ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1920	—	29 824
1921	—	6 270
1922	8 344	3 996
1923	17 924	5 565
1924	15 713	5 636
1925	25 800	6 694
1926	25 812	5 950
1927	26 766	5 491

Ueber die Produktion und den Absatz einiger wichtiger Riechstoffe aus Steinkohlenteer enthält der Censusbericht die folgenden Daten:

Bezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Riechstoffe für Parfümeriezwecke:			
Amylsalicylat	17	18	20,5
Benzylacetat	60	57,6	57
Benzylalkohol	49	46,6	36,6
Benzylbenzoat	33	32,4	34,4
Phthalsäurediäthylester	594	593	161
Methylacetophenon	1	0,9	2,6
Phenylessigsäuremethylester	4,5	4,4	12,9
Essigsäurephenyläthylester	1	0,75	5,7
Riechstoffe für Nahrungsmittel:			
Cumarin	113	125	355

Die Zwischenprodukte aus Steinkohlenteer dienen als Rohstoffe für die Herstellung von farbigen Steinkohlenteerprodukten, wie Farbstoffen, Arzneimitteln, Riechstoffen, Photochemikalien, Kunstharzen und synthetischen Gerbmitteln. Einige Zwischenprodukte finden auch als Vulkanisationsbeschleuniger, Gelatinierungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Flotationsmittel Verwendung.

Die amerikanische Gesamtproduktion von Zwischenprodukten betrug im Jahre 1927 236 973 000 lbs. gegenüber 229 653 802 lbs. im Jahre 1926. Der Absatz betrug im Jahre 1927 92 255 000 lbs. im Werte von 19 766 000 $, d. h. 21,4 c per lb. Im Jahre 1926 wurden 86 916 836 lbs. für 18 990 042 $ verkauft; der per lb. erzielte Durchschnittspreis war 21,8 c.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz von Zwischenprodukten aus Steinkohlenteer während des Jahres 1927.

Bezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1-Amino-2-naphthol-4-sulfosäure	679	—	—
Chicagosäure[2])	99	—	—
H-Säure	2 404	—	—
J-Säure	169	—	—
Gammasäure	355	—	—
p-Aminophenol u. Chlorhydrat	279	206	210
Anilinöl	27 084	13 558	1 918
Benzidinbase	612	—	—
Natriumbenzoat	993	898	412
Benzoesäure (U. S. P.)	210	111	57
Chlorbenzol	13 962	6 352	351
Chlormetanilsäure	23	—	—
Dianisidin	83	—	—
Dichloranilin	77	—	—
p-Dichlorbenzol	2 771	2 857	440
Dimethylanilin	3 004	—	—
Dinitrobenzol	1 587	684	96
Dinitrochlorbenzol	8 039	—	—
Dinitrotoluol	4 683	—	—
Diphenylguanidin	1 552	1 572	939
Metanilsäure	541	—	—
Naphthalin (raff. Flocken)	21 233	—	—
Alphanaphthol	231	—	—
1-Naphthol-4-sulfosäure (NW-Säure)	75	—	—
1-Naphthol-5-sulfosäure	125	—	—
2-Naphthol-6-sulfosäure (Schaeffersche Säure)	108	—	—
2-Naphthol-3,6-disulfosäure	607	85	34
Betanaphthylamin	597	—	—
1-Naphthylamin-4-sulfosäure (Naphthionsäure)	976	—	—
1-Naphthylamin-5-sulfosäure (Laurentssäure)	95	—	—
1-Naphthylamin-6 u. 7-sulfosäure	148	—	—
1-Naphthylamin-8-sulfosäure	209	—	—
1-Naphthylamin-4,8-disulfosäure	191	—	—
2-Naphthylamin-5,7-disulfosäure	331	—	—
2-Naphthylamin-6,8-disulfosäure	570	—	—
Nitrobenzol	41 774	2 219	190
p-Nitrochlorbenzol-o-sulfosäure	82	—	—
Nitrosodimethylanilin	99	—	—
Nitrosophenol	291	—	—
Nitrotoluol	5 732	—	—
o-Nitrotoluol	3 403	—	—
p-Nitrotoluol	1 808	—	—
p-Nitrotoluol-o-sulfosäure	694	—	—
m-Nitro-p-toluidin	256	235	390
Phenol	8 041	4 595	684
Phenyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	262	—	—
m-Phenylendiamin	663	48	43
Phthalsäure und -anhydrid	4 550	4 064	687
Sulfanilsäure	1 313	—	—
Tetramethyldiaminodiphenylmethan	631	—	—
Thiocarbanilid	931	556	115
Tolidin und Salze	128	—	—
o-Toluidin	2 290	1 153	259
p-Toluidin	839	351	109
m-Toluylendiamin	805	229	158
Xylidin und Salze	183	—	—

Im Anschluß an die Produktion von Steinkohlenteerprodukten enthält der Censusbericht noch einige Angaben über die Produktion von verschiedenen organischen Chemikalien, die nicht aus Steinkohlenteer gewonnen werden. Die Angaben sind im folgenden wiedergegeben.

Bezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Amylacetat u. sek. Amylacetat	2 691	1 927	547
Butylacetat	26 653	12 671	2 601
Butylpropionat	1 732	1 720	535
Kohlenstofftetrachlorid	16 533	16 958	1 045
Essigester	50 273	34 099	3 576
Aethyläther (U. S. P.)	5 203	4 138	1 357
Jonon	36	32,6	148
Linalylacetat	0,4	0,4	2,7
Isoamylbutyrat	10	9	11
Rhodinol	4,4	4,4	41
Terpinylacetat	11	11	12
Vanillin	301	316	2 071

[2]) 1,8-Dioxynaphthalin-2,4-disulfosäure. D. Red.

(1391)

Digitized by Google

Der Welthandel von Weinsäure und Cremor tartari.

Der folgende Bericht über den Welthandel von Weinsaure und Cremor tartari ist dem „Bolletino die Inform. Comm." entnommen.

Der bedeutendste Exporteur von Rohweinstein, Cremor tartari und Weinsäure in ihrer Gesamtheit ist Italien. Des weiteren produziert und exportiert Frankreich Weinsäure und besonders Cremor tartari, führt daneben aber auch Weinsäure und Rohstoffe für die Weinsäureindustrie ein. Großbritannien exportiert große Mengen Weinsäure und Cremor tartari nach einigen Dominions, ist aber daneben ein wichtiger Importeur dieser Produkte für den eigenen Bedarf und Wiederausfuhrzwecke. Großbritannien führt alle für diese Industrie erforderlichen Rohstoffe ein. Die Vereinigten Staaten produzieren sowohl Weinsäure als auch Cremor tartari in großen Mengen; die Produktion ist jedoch nicht ausreichend, um den amerikanischen Bedarf zu decken, so daß große Mengen von Weinsäure und in geringerem Maße auch von Cremor tartari eingeführt werden müssen. Naturgemäß müssen die Vereinigten Staaten alle Rohstoffe aus dem Auslande beziehen. Deutschland ist ein wichtiger Exporteur und konkurriert auf vielen Märkten mit Italien. Rohstoffe für die Weinsäureindustrie werden in großen Mengen nach Deutschland eingeführt. Spanien produziert und exportiert Rohstoffe und Cremor tartari. Die Produktion von Weinsäure ist in Spanien begrenzt, genügt aber, um im Verein mit einer mäßigen Einfuhr den Bedarf des spanischen Marktes zu decken. Die Niederlande produzieren und exportieren Weinsäure und Cremor tartari, die aus eingeführten Rohmaterialien hergestellt werden; auf verschiedenen Märkten treten die Niederlande als Konkurrenten Italiens auf. Oesterreich produziert Weinsäure und Cremor tartari für Ausfuhrzwecke; die Rohstoffe für deren Herstellung stammen aus dem Auslande.

Außer den genannten Ländern produzieren noch verschiedene andere Weinsäure oder Cremor tartari. Es handelt sich hierbei aber nur um geringe Mengen, die praktisch vernachlässigt werden können, da sie nur einen geringen Teil des Weltverbrauchs ausmachen.

Die wichtigsten Importeure von Weinsäureprodukten sind folgende: Argentinien, Rumänien, Australien, Canada, Neuseeland, Indien, Japan, die südafrikanische Union, die Schweiz, Schweden, Polen, die Tschechoslowakei und Belgien.

Produktionsländer.

Italien. Die italienische Produktion von Weinsäure und Cremor tartari hat sich in der letzten Zeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Weinsäure dz	Cremor tartari dz
1924	57 000	10 350
1925	53 370	14 400
1926	55 000	22 000—55 000*)
1927 (9 Mon.)	35 000	15 000—18 000

Etwa 70% der italienischen Produktion von Weinsäure und Cremor tartari sind für die Ausfuhr bestimmt.

Die Entwicklung der italienischen Ausfuhr von Weinsäure, Cremor tartari und Rohstoffen für die Weinsäureindustrie hat sich während der letzten Jahre wie folgt vollzogen:

	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (7 Mon.) dz
Weinhefe	16 180	14 422	19 446	16 193
Rohweinstein	62 202	49 074	48 962	39 373
Cremor tartari	5 046	9 766	19 934	9 345
Weinsäure	32 749	39 419	40 244	22 322

*) Soll wohl 22 000—25 000 heißen. Die Red.

Der Wert des ausgeführten Rohweinsteins betrug im Jahre 1926 20,7 Millionen Lire gegenüber 19,9 Millionen Lire im Vorjahre und 24,3 Millionen Lire im Jahre 1924. Der Wert des ausgeführten Cremor tartari ist von 4,37 Millionen Lire im Jahre 1924 auf 8,67 und 19,6 Millionen Lire in den Jahren 1925 bzw. 1926 gestiegen. Der Wert der Weinsäureausfuhr betrug im Jahre 1924 34,6 Millionen Lire, im Jahre 1925 41,5 Millionen Lire und im Jahre 1926 43,1 Millionen Lire.

Hervorzuheben ist die Zunahme der Ausfuhr von Cremor tartari; der Weltverbrauch scheint im Steigen begriffen zu sein. Während die Ausfuhr von Cremor tartari im Jahre 1924 mengenmäßig nur ein Sechstel der Weinsäureausfuhr betrug, erreichte sie im Jahre 1926 rund die Hälfte der ausgeführten Weinsäuremenge.

Die italienische Ausfuhr von Weinsäure und Cremor tartari verteilt sich auf folgende wichtige Bestimmungsländer.

Weinsäure

Bestimmungsland	1924 dz	1926 dz	1927 (7 Mon.) dz
Argentinien	4 147	11 267	1 365
England	4 693	7 671	5 414
Frankreich	4 698	3 772	3 368
Ver. Staaten	7 702	2 507	2 689
Rumänien	434	1 995	1 127
Britisch-Indien	787	1 205	354
Japan	1 755	1 128	288
Algerien	1 018	1 393	230
Canada	119	375	218
Griechenland	1 546	800	479
Schweiz	274	538	278
Brasilien	883	462	122

Cremor tartari

Bestimmungsland	1924 dz	1926 dz	1927 (7 Mon.) dz
Argentinien	—	—	100
England	3 860	13 947	7 962
Ver. Staaten	252	730	387
Japan	—	—	81
Canada	—	—	262
Schweiz	114	309	64
Brasilien	116	268	4

Der beste Abnehmer für Weinsäure ist England, das außerdem über 70% des aus Italien ausgeführten Cremor tartari und 50% des aus Italien ausgeführten Rohweinsteins aufnimmt.

Der zweitbedeutendste Abnehmer für Rohweinstein ist Holland, auf das etwa ein Sechstel der italienischen Ausfuhr entfällt. An dritter Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit etwa einem Siebentel der Gesamtausfuhr. Die Ausfuhr nach Deutschland ist von 12 702 dz im Jahre 1924 auf 11 955 dz im Jahre 1925 und 4784 dz im Jahre 1926 zurückgegangen.

Frankreich. Ueber die französiche Produktion von Weinsäureprodukten sind keine genauen Angaben verfügbar. Für Südfrankreich und Algerien ist die jährliche Produktion von Rohweinstein auf 10 000 t berechnet worden. Der größte Teil hiervon wird nach England, Deutschland und den Vereinigten Staaten ausgeführt. Geringe Mengen Weinsäure und große Mengen Cremor tartari werden hauptsächlich nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Australien ausgeführt. Die Großbritannien gegenüber angewandten Vorzugszölle haben in letzter Zeit die französische Ausfuhr nach Australien in nicht geringem Maße beeinträchtigt. In den skandinavischen Ländern macht sich dagegen die deutsche Konkurrenz wieder bemerkbar.

Ueber den französischen Außenhandel von Weinsäureprodukten gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Alle Kaliumtartrate, Rohweinstein, reiner Weinstein, kristallinischer Weinstein und neutrales Kaliumtartrat, sowie Natriumtartrate sind in einer einzigen Position zusammengefaßt.

Digitized by Google

	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (9 Mon.) dz
Einfuhr	93 041	66 067	108 820	58 405
Ausfuhr	96 015	127 714	120 892	69 363

Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat besonders zugenommen. Diese besteht aber hauptsächlich aus Rohweinstein und nur in viel geringeren Mengen aus Cremor tartari. Die Ausfuhr von Weinsäure nach England ist stark zurückgegangen, während die Ausfuhr von Cremor tartari nach England eine bedeutende Zunahme aufweist und die Ausfuhr von Rohweinstein fast unverändert geblieben ist. Die französische Produktion von Cremor tartari konkurriert mit der italienischen Industrie besonders in England und den Vereinigten Staaten.

England. In England werden Weinsäure und Cremor tartari produziert, und zwar hauptsächlich für die Ausfuhr nach einigen Dominions. Ziemlich große Mengen aus dem Ausland bezogener Erzeugnisse werden auch nach einigen Ländern des Britischen Reiches, besonders Canada und Indien, wiederausgeführt. Auch für den inländischen Verbrauch führt England große Mengen Weinsäure und Cremor tartari ein.

Man kann sagen, daß diese Industrie in England nur dadurch bestehen und gedeihen kann, daß sie in verschiedenen Dominions wie Australien und Neuseeland Vorzugszölle genießt. Zur Belegung dieser Behauptung genügt die Feststellung, daß Australien allein 75—80% der englischen Gesamtausfuhr von Weinsäure und Cremor tartari aufnimmt.

Ueber die Entwicklung der englischen Ausfuhr gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Warenbezeichnung u. Bestimmungsland	1922 1000 cwt.	1925 1000 cwt.	1926 1000 cwt.
Weinsäure:			
Australien	3,5	8,5	[1])
Canada	0,2	0,7	[1])
Neuseeland	0,6	0,6	[1])
Gesamtausfuhr:	8,7	11,7	15,8
Cremor tartari			
Australien	25,0	28,5	[1])
Neuseeland	1,4	3,6	[1])
Gesamtausfuhr:	27,6	34,4	[1])

Der größte Teil des inländischen Bedarfs wird durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Aus den folgenden Aufstellungen sind nähere Einzelheiten ersichtlich.

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	1922 1000 cwt.	1925 1000 cwt.	1926 1000 cwt.
Weinsäure:			
Italien	8,7	11,3	[1])
Deutschland	7,3	18,2	[1])
Frankreich	5,7	1,8	[1])
Holland	4,8	15,6	[1])
Spanien	2,9	—	[1])
Gesamteinfuhr:	32,2	47,2	38,8
Cremor tartari:			
Italien	7,2	13,9	[1])
Deutschland	5,2	1,4	[1])
Frankreich	4,0	16,8	[1])
Holland	8,4	8,2	[1])
Spanien	1,9	5,9	[1])
Gesamteinfuhr:	28,2	49,7	55,7
Rohweinstein:	(1000 sh. t)	(1000 sh. t)	(1000 sh. t)
Italien	4,8	2,9	[1])
Frankreich	4,4	4,2	[1])
Spanien	1,4	1,7	[1])
Gesamteinfuhr:	12,3	10,5	[1])

[1]) Nicht spezifiziert.

Vereinigte Staaten. Der Verbrauch von Weinsäure und Cremor tartari pro Kopf der Bevölkerung ist in den Vereinigten Staaten größer als in allen anderen Ländern. Nach den Vereinigten Staaten folgen als wichtigste Verbrauchsländer Canada und Australien.

Der amerikanische Verbrauch wird auf 6—8 Millionen lbs. jährlich berechnet. Die Nachfrage ist indessen infolge der Konkurrenz von seiten anderer chemischer Erzeugnisse, wie besonders der sauren Aluminium- und Calciumphosphate, bedeutenden Schwankungen unterworfen.

Schätzungsweise werden 90% des amerikanischen Verbrauchs von der Nahrungsmittel- und der pharmazeutischen Industrie aufgenommen. Der größte Teil findet zur Herstellung von Backpulvern Verwendung. In letzter Zeit hat sich auch die Tendenz zur Verwendung von Weinsäure an Stelle von Citronensäure in stärkerem Maße bemerkbar gemacht.

Neuere Daten über die Höhe der amerikanischen Produktion sind nicht verfügbar. Der Censusbericht für das Jahr 1923 gab eine Produktion von 5,87 Millionen lbs. Weinsäure im Werte von 1,54 Mill. $ an. Für das Jahr 1925 wurde eine Produktion von 5,50 Millionen lbs. im Werte von 1,54 Millionen $ angegeben. Mengenmäßig ist die Produktion demnach etwas zurückgegangen.

Ueber die Einfuhr von Rohweinstein, Weinsäure und Cremor tartari nach den Vereinigten Staaten gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

		1913	1925	1926	1927 (8 Mon.)
Rohweinstein	1000 lbs.	29 476	24 665	25 625	14 555
	1000 $	2 527	1 690	1 794	1 289
Weinsäure	1000 lbs.	79	3 580	1 565	1 995
	1000 $	16	702	330	428
Cremor tartari	1000 lbs.	67	338	259	195
	1000 $	12	48	37	37

Aus der folgenden Aufstellung sind die Herkunftsländer der im Jahre 1925 eingeführten Erzeugnisse ersichtlich.

Herkunftsland	Rohweinstein 1000 lbs.	Weinsäure 1000 lbs.	Cremor tartari 1000 lbs.
Italien	2 077	1 585	134
Deutschland	77	1 069	3
Holland	281	799	—
Frankreich	12 017	123	202
Portugal	1 117	—	—
Spanien	4 457	—	—
Gesamteinfuhr:	24 665	3 580	338

Der bedeutendste Lieferant von Weinsäure ist Italien. Die Hauptkonkurrenten sind Deutschland und Holland für Weinsäure und Frankreich für Cremor tartari. Der Anteil Italiens an der Einfuhr von Rohweinstein ist nur gering; große Mengen liefern dagegen Frankreich und in etwas geringerem Maße Spanien.

Deutschland. Italien interessiert sich besonders für die deutsche Einfuhr von Rohweinstein, die in den ersten Nachkriegsjahren im Vergleich zu den Vorkriegsverhältnissen erheblich zurückgegangen war. Die Produktion von Weinsäure und Cremor tartari war in diesen Jahren infolge der verringerten Nachfrage und der französischen Konkurrenz, der hierbei die Frankenentwertung zustatten kam, zurückgegangen. In der letzten Zeit ist jedoch die Einfuhr von Rohstoffen wieder gestiegen, woraus auf eine wieder steigende Produktion geschlossen werden kann.

Die deutsche Einfuhr von Weinstein hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Herkunftsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (9 Mon.) dz
Italien	[1])	8 410	2 843	4 990
Spanien	[1])	11 100	6 165	4 472
Frankreich	[1])	5 641	5 257	3 810
Gesamteinfuhr:	18 563	29 277	16 700	19 701

(Schluß folgt.) (108)

Digitized by Google

Russische Chemikalien-Einfuhr in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 19.6 bis September 1927 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
29	Mineralwässer	0,1	0	0,1	1
31,1	Eidotter und Eiweiß, wie auch deren Mischungen, Casein .	18	13	3	2
34,1	Natürliche Düngemittel (Guano, Vogelkot); rohe Knochen	—	—	0,2	0
34,2	Gebr. Knochen, Knochenasche, Knochenmehl und Knochenkohle	2	1	5	3
35,2	Albumin u. Blutmehl	—	—	5	2
36,1	Tierisches Fett jeder Art und künstl. Fett (hydrierte Fette und Oele), m. Ausnahme der bes. genannten .	0,2	0,1	0,1	0
36,2	Fischtran (Walfischtran), Robbentran .	—	—	0	0
36,4	Olein-, Stearin- und Palmitinsäure und andere Säuren, die in Oelen und Fetten enthalten sind, sowie ihre Mischungen . . .	0,5	0,3	1	1
36,5	Spermazet	8	10	3	4
36,5	Fischöle, geklärt, pharmazeutisch	4	2	74	46
36,5	Lanolin und tierische Oele, anderweit nicht genannt (Knochenöl, Spermazetiöl)	60	33	32	17
36,6	Glycerin, gereinigt u. ungereinigt, mit Ausnahme des wohlriechenden	—	—	0,3	0,3
37,1	Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art, Appreturleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin . .	49	180	35	120
37,2	Knochenleim, Leder- und Schusterleim . .	10	6	15	10
38,1	Bienenwachs, gebleicht	5	12	1	2
38,2	Bienenwachs, ungebleicht	276	425	90	138
48,1	Holzkohle, Torfkohle und Torf	2	2	0,3	0,4
56,11a)	Graphit in Stücken .	0,1	0	130	43
56,11b)	Graphit, gemahlen . .	508	181	582	203
59,2	Carborund und alle übrigen künstlichen Schleifstoffe in Stck.	2	1	285	97
59 5a)	Künstl. Mühlsteine .	27	3	143	19
59,5b)	Künstl. Schleif- und Poliermittel in Form v. Rundsteinen, Flachquadern, Feilen usw.	225	378	225	340
67,9	Photogr. Glasplatten, mit Emulsion belegt	20	42	4	10
70	Teer und Pech aller Art	14	5	6	1
71,1	Asphaltstein aller Art	0,2	0,2	0,3	0,2
71,2	Goudron, Asphaltmastix und sonstige schmelzbare Asphaltarten	262	88	323	65
71,2	Schusterpech	0,3	0,1	0	0

*) Statistische Pos.-Nummer d. Jahres 1925—1926.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
*71,9 a)	Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern usw., Isoliermittel, Putzpomade zur Metallreinigung, Erzeugnisse zum Kitten von Porzellan, Glas usw., mit Wachs, Fett, Oel od. Leim zubereitet; Degras aller Art . . .	24	25	.	.
*71,9 b)	Dasselbe, ohne Beimischung v. Wachs, Fett, Oel oder Leim zubereitet	14	19	.	.
72,1	Carbolsäure, dunkel u. a. Destillate aus Steinkohlenteer . . .	87	13	16	3
72,2	Benzol, roh und gereinigt	0,1	0,1	6	2
72,2	Toluol, roh und gereinigt	0,2	0,1	0,1	0,1
72,2	Xylol, roh u. gerein.	—	—	0	0,1
72,2	Naphthalin aller Art	430	54	0	0
72,3	Naphthalin, sublimiert	—	—	0,1	0
72,4	Anthracen aller Art	0	0	0	0,2
72,5	Cresol, gereinigt, aller Art	—	—	57	11
72,6	Carbolsäure, krist. u. als farbl. Flüssigkeit	119	36	36	7
73	Benzin	0,1	0,1	0,2	0,1
73	Leuchtöle	—	—	0	0
73	Solar-, Paraffin- und Schmieröl	340	97	225	77
73	Schmiermittel f. Räder und Achsen . . .	—	—	0,2	0,1
74,1	Erdwachs, roh (Ozokerit)	151	40	118	41
74,1	Paraffin aller Art . . .	3 624	1 055	3 343	842
74,2	Gereinigtes Erdwachs (Ceresin)	18	16	3	3
74,2	Vaselin aller Art . . .	450	202	419	142
75	Geigenharz od. Kolophonium	9 864	2 245	12 670	2 520
75	Galipot	3	1	121	36
76	Siegellack und Flaschensiegellack	0	0	0,1	0
77	Terpentinöl	135	83	23	7
77	Terpentin u. Balsame	1	4	17	10
77	Harzöl	30	15	1	0
78,1	Tragant-Gummi	401	411	125	220
78,1	Arabisches und Senegalgummi, Akaroidgummiharz	1 582	1 854	1 777	2 130
78,1	Pflanzenleim (Agar-Agar)	4	19	0,4	1
78,2	Manna u. Asa foetida	—	—	10	10
80	Staßfurter u. Elsässer Kalisalze	1 501	54	314	38
80	Chlorkali und schwefelsaures Kali, mit Ausnahme der chemisch reinen Salze . .	540	51	1 194	10
*81,1 a)	Rohbenzol	—	—	.	.
	Rohnaphthalin	1	0	.	.
	Rohanthracen	—	—	.	.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
	Schwefel, natürl. und in Klumpen	8 893	641	9 216	626
	Schwefel, gereinigt und in Pulverform, aller Art			952	116
	Schwefelblumen			1 365	150
	Strontianit und Cölestin, natürlich, in Stücken und Pulverform	—	—	—	—
	Asphaltstein, nicht zerkleinert	—	—	.	.
	desgl., zerkleinert	0,2	0,2	.	.
	Schwerspat und Witherit, natürlich:				
a)	in Stücken	153	10	—	—
b)	gemahlen	—	—	0,1	0
	Barium, schwefelsaures, künstlich. (Blanc fixe)	34	4	13	1
	Barium, kohlensaures, künstliches	97	7	—	—
	Chlorbarium ausgenommen chemisch reines	172	13	16	1
	Bariumnitrat mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	—	—
	Bariumnitrat, -sulfat und -carbonat, chemisch rein	—	—	0,3	0,5
	Oxyde (mit und ohne Wassergehalt); Bariumoxyd (Barium causticum), Strontiumoxyd (Strontium causticum) und Bariumsuperoxyd	47	14	7	2
	Phosphor, gewöhnlicher und roter	120	195	118	157
	Kautschuk, Guttapercha, Balata, roh, sowie Gummiabfälle	7 264	26 236	.	.
	Bormineralien sowie ungereinigter Borax (Boracit, Tinkal)	3 701	521	2 774	396
	Borsäure, ungereinigt	—	—	—	—
	Borax, gereinigt in Kristallen und gepulvert	152	38	132	28
	Borsäure, gereinigt, und Borax, entwässert	139	49	233	76
	Natrium- und Kaliumperborate	0	0	1	1
a)	Magnesit, natürlich, in Stücken	—	—	—	—
b)	desgl., gemahlen	0,4	0,2	0,1	0
b)	desgl., gebrannt	0	0	—	—
a)	Talkum, in Stücken, auch gebrannt	—	—	0	0
b)	desgl., gemahlen	817	83	322	30
	Roher Spießglanz (Schwefelantimon), ungereinigtes Antimonoxyd	132	64	121	42
	Metallisches Antimon	13	10	3	3
	Brechweinstein; fluß-, milch- u. oxalsaures Antimon, auch deren Doppelsalze; Schwefelantimon	203	201	106	94
92,1 a)	Phosphorite, ungemahlen	11 154	251	—	—
92,1 b)	Phosphorite, gemahlen	—	—	—	—
92,2	Superphosphat, Thermophosphat	12 982	452	—	—
92,3	Doppelsuperphosphate, Präzipitate u. andere künstliche Düngemittel, n. b. g.	1	0	57	9
92,4	Superphosphate aller Art für den Baumwollbau	—	—	—	—
93,1	Chilesalpeter (salpetersaures Natron), mit Ausnahme des chemisch reinen	9 422	1 150	19 707	2 484
93,2	Gewöhnl. Salpeter (salpetersaures Kali), mit Ausnahme des chemisch reinen	1 536	309	233	36
93,3	Norgesalpeter (Kalksalpeter und Kalkstickstoff	—	—	28	3
93,4	Salpetrigsaures Kalium und Natrium, außer d. chemisch reinen	0,1	0,1	0,1	0,1
93,5	Salpetrigsaures Kalium und Natrium, chemisch rein			0,1	0,1
94,1	Wässeriges Ammoniak (Salmiakgeist)	0,3	0,2	1	0,3
94,2	Salmiak (Chlorammonium), ausgenommen chemisch reines	2	1	0,2	0,1
94,3	Kohlensaures Ammonium aller Art	3	1	0,1	0,1
94,4	Salpetersaures Ammonium, außer chemisch reinem	—	—	—	—
94,5	Schwefelsaures Ammonium, ausgenommen chemisch reines	—	—	0	0
95,1	Chlorcalcium, ungereinigt	0	0	47	4
95,2	Schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), mit Ausnahme des chemisch reinen	0,3	0,1	—	—
95,3	Chlormagnesium, ungereinigt	1 195	57	—	—
95,4	Kohlensaures Magnesium und kohlensaures Calcium, gefällt	194	42	2	1
95,5	Gebrannte Magnesia, chemisch rein	—	—	6	9
96,1	Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk, roh; Weinhefe, abgetötet	63	21	208	80
96,1	Citronensaurer Kalk, roh	—	—	—	—
96,2	Salze der Weinsäure	—	—	0	0
97,1	Graukalk (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	503	88	.	.

*) Statistische Pos.-Nummer des Jahres 1925—1926.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
97,2	Bleiacetat und Natriumacetat, ungereinigt u. gereinigt . . .	18	7	11	4
97,3	Calcium- u. Natriumacetat, gereinigt, aber nicht chemisch rein .	—	—	0	0
97,4	Bleiacetat, gereinigt, aber nicht chemisch rein	—	—	3	1
98,1	Gasreinigungsmasse, erschöpfte; Cyanschlamm, trocken u. flüssig	—	—	—	—
98,2	Gelbes Kali- und Natronblutlaugensalz, ausgenommen chemisch reines*)	444	245	284	176
98,3	Rotes Kali- und Natronblutlaugensalz, mit Ausnahme des chemisch reinen*) . .	10	12	20	19
98,4	Chrom-Kalialaun . . .	—	—	—	—
98,4	Kaliumsalze der Chromsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen**) ***)	458	172	138	52
98,5	Natriumsalze der Chromsäure	0	0	60	16
98 5	Chrom-Natronalaun .	—	—	—	—
98,5	Chromsulfat	0,1	0	0	0
99 1	Schwefelsaure Tonerde u. Aluminiumoxyde, mit Ausnahme der chemisch reinen	46	15	35	3
99,2	Alaun, kristallisiert .	1	1	2	0,2
99,3	Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art	3	0,4	3	0,3
100,1	Metallisches Natrium u. Kalium, Natriumsuperoxyd	4	4	2	4
100,2	Soda (kohlensaures Natrium), mit Ausnahme der chemisch reinen	5 942	410	2	0,2
100,3 a)	Aetznatron (kaust. Soda), ungereinigt . .	3	1	57	21
100,3 b)	Aetznatron, gereinigt***)	6	5	4	3
100,4	Doppeltkohlensaures Natrium	0,1	0,1	0,4	0,1
100,5	Pottasche (kohlensaures Kalium)	78	27	21	9
100 6 a)	Aetzkali, ungereinigt .	37	11	18	9
100,6 b)	Aetzkali, gereinigt***)	6	5	27	26
100,7	Schwefelsaures Natrium, neutrales (Glaubersalz u. Sulfat), mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	0,1	0,1
	Saures schwefelsaures Natrium, mit Ausnahme des chemisch reinen	0,1	0,1		
100,8	Schwefligs. Natrium (neutrales u. saures), mit Ausnahme des chemisch reinen . . .	3	1	2	1
100,9	Unterschwefligsaures Natrium (Hyposulfit), mit Ausnahme des chem. reinen**)	0,4	0,1	0,2	0
100,10	Schwefelnatrium . . .	0,5	0,2	0,2	0
100,11	Kieselsaures Natrium und kieselsaures Kalium (Wasserglas) .	1	0,3	33	6
100,12	Natrium-, Kalium- u. Ammoniumpersulfat	1	0,2	1	0
100,13	Phosphorsaure Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze*) . .	2	2	3	1
100,14	Mangansaure u. übermangansaure Natrium- und Kaliumsalze	3	1	4	2
100,15	Natriumsalicylat und -benzoat	—	—	0	0
100,16	Hydroschwefligsaure u. sulfoxylsaure Natrium-, Kalium-, Calcium- und Zinksalze (Hydrosulfite u. Sulfoxylate)	307	272	542	419
101,1	Chlorsaures Natron .	465	108	236	52
101,2	Chlorkalk und Bleichlaugen	697	47	744	47
102,1	Eisenvitriol mit Ausnahme des chemisch reinen	0	0	12	1
102,2	Kupfervitriol mit Ausnahme des wasserfreien, Salzburger Vitriol	2 323	567	1 879	425
102,4 a)	Chlorzink, flüssig . . .			—	—
102.4 b)	Chlorzink, fest			41	14
102,5	Salze d. Fluorwasserstoffsäure, mit Ausnahme der besonders genannten und der chemisch reinen . . .	165	54	35	14
	Schwefelsäure:				
103,1 a)	Kammersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	1	0,4	4	1
103,1 b)	Vitriolöl, mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	1	
103,1 c)	Rauchende Schwefelsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	1	0,3	0	
103,1 d)	Schwefelsäureanhydrid	0	0,1	0	
103,2 a)	Schwefelkohlenstoff aller Art	1 729	235	553	
103,2 b)	Schwefelkohlenstoff zum Zweck der Schädlingsbekämpfung	—	—	298	
103,3	Salzsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	0,2	0,1	1	
103,4	Salpetersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	0	0	2	
103.5 a)	Ameisensäure	181	59	79	
103,5 a)	Essigsäure	46	23.	1	
103,5 b)	Oxalsäure mit Ausnahme der chemisch reinen	32	6	61	

*) Im Jahre 1926—1927 einschl. chemisch reinem.
**) 1925—1926 einschl. Chromalaun.
***) 1926—1927 auch chemisch rein.

*) 1926—1927 mit Ausnahme der chemisch reinen.
**) 1926—1927 auch chemisch reines.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
103,5 c)	Milchsäure, 50% Milchsäure und darunter enthaltend ..	5	6	1	1
103,5 d)	Milchsäure, mehr als 50% Milchsäure enthaltend			1	2
103,5 e)	Weinsteinsäure	288	276	50	53
103,5 e)	Gerbsäure (Tannin) .	45	72	1	2
103,5 e)	Gallussäure	2	10	0.2	2
103,5 f)	Pyrogallussäure			1	3
103,5 g)	Citronensäure	303	408	182	274
103,5 h)	Salicylsäure	30	60	0	0
103,5 h)	Benzoesäure	—	—	1	1
103,5 i)	Aminosalicylsäure ..	—	—	19	57
103,5 k)	Essigsäureanhydrid ..	—	—	19	22
*108,5	Salicylsaures Natrium	—	—	.	.
*108,5	Galläpfelextrakt	—	—	.	.
104	Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und verdichtete Gase	12	33	19	102
105,1	Silbersalze und -präparate ..... kg	4 071	86	1 609	30
105,2	Gold- und Platinsalze und -präparate . kg	1 602	151	1 230	234
106,1	Wasserstoffsuperoxyd	—	—	13	10
106,2	Sauerstoffverbindungen des Zinns und Nickels und deren Salze mit Mineralsäuren:				
a)	mit Ausnahme der chemisch reinen ..	107	167	118	262
b)	chemisch reine			1	2
106,3	Verbindungen des Wismut mit Mineralsäuren	38	395	29	123
106,4	Verbindungen des Molybdäns, Wolframs u. Vanadiums mit Mineralsäuren .	—	—	0,3	2
106,5	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyde und ihre Salze mit Mineralsäuren	33	137	10	50
106,6 a)	Brom und dessen Verbindungen mit Eisen	3	17	29	35
106,6 b)	Bromnatrium, -kalium, und -ammonium ...	69	106	43	58
106,6 c)	Jod und seine Kupferverbindungen	106	1 596	112	1 663
106,6 d)	Jodwasserstoffsaure Salze aller Art, mit Ausnahme der besonders genannt. kg	951	11	822	10
106,7	Calciumcarbid	875	112	2 657	385
106,8	Natrium-, Kalium- u. Bariumcyanide	104	70	46	37
106,9	Anorganische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.....	957	687	532	482
112,10	Mittel zum Waschen von Haustieren ...	6	3	.	.
117,1	Methanol	17	7	3	2
117,1	Formaldehyd in wässeriger Lösung ...	713	276	3	1
117,1	Harzbleiseife und and. harzsaure Salze	0,3	0 1	2	2
117,2	Aceton	13	8	14	10

*) 1926—1927 einschl. des chemisch reinen.
**) Statistische Pos.-Nummer des Jahres 1925—1926.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl
107,3 a)	Bromverbindungen (Bromcampher, Bromural, Bromalin, Xeroform) u. andere	16	258	4	62
107,3 a)	Jodverbindungen (Jodoform, Airol, Sajodin) und andere . . .			—	—
107,3 b)	Trichloräthylen und Tetrachlorkohlenstoff	2	1	3	1
107.4	Hexamethylentetramin, Acetylsalicylsäure; Amidosalicylsäuren; Methyl- und Phenylsalicylester; Pepsin und Pepton, Benzonaphthol***) .	82	212	20	42
107.5	Santonin	—	—	—	—
107,5	Chinolincarbonsäuren und deren Derivate, Malonsäure u. deren Derivate	3	97	3	37
107,6	Künstliche Süßstoffe (Glycin, Saccharin, Dulcin, usw.), Präparate zur Herstellung künstlicher Süßstoffe kg	259	1	9	0,1
107,7	Phenetidin, Acet-p-phenetidin, Amino-acet-p-phenetidin u. deren Derivate . kg	4 958	21	16 156	50
107,8	Phenylpyrazolon und dessen Derivate . kg	19 212	173	14 272	120
107,8	Salicylsäurederivate, mit Ausnahme der besonders genannten; Sulfonal und seine Homologen .... kg	10 702	99	2 926	16
107,9	Guajacol und seine Sulfoderivate, kohlensaures Guajacol und Kreosot ..... kg	53 700	197	40 246	143
107,10	Terpinhydrat, Terpinol und Terpineol (flüssig und kristallisiert****)	19,4	54	0.6	1
107,11	Milchzucker	0	0,1	6	4
107,12	Glycerinphosphorsäure u. deren Salze kg	11 132	49	12 715	40
107,13	Lecithin und dessen Halogen-Derivate kg	410	3	43	0,1
107,14	Verbindungen von Tannin mit Albumin und Leim (Tannalbin und Tannocol) kg	37	0,3	0	0
107,15	Arsenpräparate: Salvarsan, Neosalvarsan und ihre Derivate, auch in dosierter Form; Adrenalin und and. wirksame Prinzipien tier. Drüsen in trockener Form . kg	6.7	178	1,4	29
107,16	Schieferöl u. Schieferölpräparate .... kg	37	0,1	12 249	11
107,17	Quecksilberverbindungen organischer Säuren ..... kg	—	—	—	—
107,18	Wismutverbindungen organ. Säuren .. kg	—	—	1 452	9

***) 1926—1927 außer Pepsin und Pepton.
****) 1926—1927 nur Terpinhydrat.

(Schluß folgt.) (1410)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Die Regierung von Mecklenburg-Strelitz hat am 10. April die nachstehende „Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Handel mit Giften (Bundesratsbeschluß vom 29. November 1894, vom 17. Mai 1901 und vom 1. Februar 1906)" erlassen.

Das Reichsministerium des Innern hat sämtlichen Länderregierungen empfohlen, dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Es ist daher zu erwarten, daß auch die übrigen Länder gleichlautende oder ähnliche Verordnungen in Geltung setzen werden.

II. In Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte ist einzufügen:

a) zwischen „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, pp." und „Gelsemiumwurzel, -tinktur": „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure in Form von Stiften . . ." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)",

b) zwischen „Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen" und „Urethan": „Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen", mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Thalliumhaltige Zubereitungen, ..." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)."

III. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist

a) zwischen „Stephans-(Staphisagria-)körner" und „Zinksalze" einzufügen: „Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" und mit einer Belehrung gemäß § 18 Absatz 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen".

b) zu streichen: „Kupferverbindungen".

IV. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (1429)

Verkehr mit Ferrosilicium und anderen Eisen-Siliciumlegierungen.

Im Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbe-Verwaltung veröffentlicht der preußische Handelsminister den nachfolgenden, an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin gerichteten Erlaß:

Im August 1927 erkrankten an Bord eines von Basel nach Duisburg fahrenden Schleppkahnes der Schiffer, dessen Ehefrau und ein Schiffsjunge an schweren Vergiftungserscheinungen, denen die Frau des Schiffers erlag. Die Untersuchung ergab, daß die Krankheitsfälle und der Todesfall auf das in dem Raum neben der Kajüte verladene, in Säcken verpackte Simanal zurückzuführen waren, eine im Elektroofen hergestellte Siliciumlegierung, die aus etwa 18 bis 22% Silicium, 18 bis 22% Mangan, 18 bis 22% Aluminium und 30 bis 33% Eisen besteht und ebenso wie Ferrosilicium beim Hinzutritt von Feuchtigkeit Phosphorwasserstoff und Arsenwasserstoff entwickelt. Ueber die Beförderung von Simanal auf der Eisenbahn sind in der Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 11. Januar 1928 (RGBl. II S. 9) besondere Vorschriften erlassen worden. Die Beförderung auf Rheinschiffen wird demnächst geregelt werden. Bei der zunehmenden Verwendung von Siliciumstählen ist es jedoch wahrscheinlich, daß in Zukunft auch noch andere hochwertige Legierungen von Eisen, Silicium und anderen Stoffen erzeugt und auf den Markt gebracht werden.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 9. Dezember 1910 — HMBl. S. 576 — und das diesem beigefügte Merkblatt erachte ich es deshalb als dringend geboten, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten und die beteiligten Gewerbekreise erneut auf die Gefahren bei dem Verkehr mit Ferrosilicium aufmerksam gemacht und hierbei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Gefahren nicht nur bei Ferrosilicium, sondern auch bei den im elektrischen Ofen hergestellten Legierungen von Eisen und Silicium mit Mangan oder anderen Metallen, z. B. Simanal, bestehen, und daß die in dem obenerwähnten Merkblatt beschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch bei dem Verkehr mit diesen Legierungen zu beachten sind. (1437)

Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I Nr. 19 vom 27. April 1928 ist das Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 („Reichsgesetzblatt" I S. 415) vom 31. März 1928 veröffentlicht. Danach endet die Gültigkeit dieses Gsetzes mit dem 31. Dezember 1928.

§ 1 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz: „Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschl. der verzinnten und verzinkten Abfälle. (1425)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Vorgeschlagene Zoll- und Steueränderungen.** Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, schlägt das am 24. April 1928 im Unterhaus eingebrachte Budget folgende Aenderungen vor:

Zolländerungen:

	Jetziger Zoll volle Höhe sh.d.	Jetziger Zoll Vorzugszoll sh.d.	Vorgeschlag. Zoll volle Höhe sh.d.	Vorgeschlag. Zoll Vorzugszoll sh.d.
Glucose:				
fest (cwt.) . .	7.5	4.8½	7.5	3.8½
flüssig (cwt.) .	5.4	3.4⅜	5.4	2.8
Süßstoff*) (Unze)	3.9	2.4½	3.9	1.10½

Verbrauchssteueränderungen:

	Jetzige Steuer sh.d.	Vorgeschl. Steuer sh.d.
Glucose:		
fest (cwt.)	4.8½	3.8½
flüssig (cwt.)	3.4⅜	2.8
Süßstoff (Unze)	2.4½	1.10½

*) Der englische Text lautet „Saccharin".

Neue Zölle: Für Kohlenwasserstofföle ist ein Einfuhrzoll in Höhe von 4 d. per Gallone mit Wirkung vom 25. April 1928 ab vorgeschlagen, und zwar nur für Leichtöle, wie Petroleum, Benzol, Kerosen, white spirit und Terpentinöl.

Neue Verbrauchssteuern: Die Vorräte an Petroleumölen (mit Ausnahme der Schweröle) sollen in den Fällen, in denen ein einziger Besitzer am 25. April 1928 über 10 000 Gallonen besitzt, mit einer Verbrauchssteuer von 4 d. per Gallone belastet werden, wenn der Besitzer sie nicht für eigene Zwecke vor dem 1. Mai verbraucht. (1460)

Schweiz. **Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande.** Der schweizerische Bundesrat hat der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland unterbreitet. Danach soll für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren eine statistische Gebühr in folgender Höhe entrichtet werden:

A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:
1. Waren, die gemäß Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollsatz von höchstens 30 Rappen per dz belegt sind, für 100 kg brutto . . . . . 5 Rappen
2. Andere Waren:
unverpackt (lose), für 100 kg brutto . . . 10 Rappen
verpackt, für das Warenstück . . . . . 10 Rappen
NB Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20 000 kg soll sie den Betrag von 25 Fr. nicht übersteigen.

B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren für das Stück . . . . . 30 Rappen

C. Im Postverkehr für das Warenstück . . . 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und für einzelne Arten des Grenzverkehrs gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen. (1422)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen betr. Zollrückerstattung.** Nach „Przemysl i Handel" soll die Geltungsdauer der Verordnungen betreffs Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen, Ferrocyaniden, Kalilauge sowie Blau bis zum 31. Dezember 1928 verlängert sein. (1436)

Digitized by Google

Island. **Aenderung von Wert- und Warenzöllen.** Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Stockholm hat der isländische Reichstag einen Vorschlag auf Abänderung von Wert- und Warenzöllen genehmigt. Der Wertzoll wird von 10% auf 15%, der Warenzoll von 20% auf 30% erhöht. (1425)

Schweden. **Die Verzollung kresolphosphorsäurehaltiger Flotationsmittel.** Nach den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" haben das Handelsamt und die Generalzolldirektion an den Bewilligungsausschuß des Reichstages ein Gutachten gerichtet, in dem für die Pos. 1135 des Zolltarifs folgender geänderter Wortlaut vorgeschlagen wird:

Phosphorsäure sowie Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat; ferner Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) sowie zur Erzanreicherung bestimmte Flotationsmittel, die Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) enthalten. (1406)

Aufhebung des Süßstoffverbots gefordert. Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" hat der Bewilligungsausschuß des Reichstages, veranlaßt durch von verschiedenen Seiten eingereichte Gesuche, die Anstellung von Untersuchungen über die Aufhebung des Verbots zur Verwendung von Süßstoffen bei der Fabrikation von Erfrischungsgetränken vorgeschlagen. (1434)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 7.)

„Monopolseife I" und

„Monopolseife W. F." sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. Unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß diese Waren bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,04 Kr. je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden dürfen. — Damit sind frühere Zolltarifentscheidungen über diese Waren zurückgenommen.

„Lösungsmittel G. C.", ferner

„Mollit", eine ähnliche Ware, und

„Mannol" sind unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden.

„Palatinol C" ist nach „Branntwein 5" zu verzollen. Unter Hinweis auf die Anm. 2 zu dieser Position gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf ein entsprechendes Gesuch, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kr. je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden dürfte.

„Emolit", Anstriche zur Isolation von Gebäuden, eine schwarze Flüssigkeit und eine schwarze Pasta, von denen erstere 0,15% Asche liefert und aus in Steinkohlenteerdestillaten aufgelöstem Petroleumresiduum besteht, letztere 30,8% mineralische Bestandteile enthält und ein Gemisch von Asbestfasern, Steinkohlenpech und Steinkohlenteer ist; beide Präparate sind nach „Teerkompositionen" zollpflichtig. Dagegen ist die braune Flüssigkeit und die braune Pasta nach „Farben 7" zu verzollen; erstere besteht aus Petroleumresiduum, braunem Eisenocker und Steinkohlenteerdestillaten, letztere enthält außer den obengenannten Bestandteilen noch Asbestfasern (Gesamtgehalt der mineralischen Bestandteile: 48,8%).

„Oranienburger Emulgator 300", bestehend aus 75% feingemahlenem Hautleim und 25% „Banit"-Pulver, ist nach „Leim d" abzufertigen.

„Arkady", bestehend aus anorganischen Salzen, Eiweißpräparaten und Weizen- und Hirsemehl, fällt unter die letzte Tarifposition. (1451)

Lettland. **Taratarif.** „Vald. Vestn." vom 16. April veröffentlicht eine vom Finanzminister bestätigte Liste der Taraabzüge vom Bruttogewicht für nach dem Nettogewicht zu verzollende Waren. Wir bringen die Liste nachstehend, soweit sie sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht.

Pos. des Zolltarifs*)	Taraabzüge vom Bruttogew. in %: Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke: Einfache	Säcke: Doppelte	Säcke: Dreifache	Körbe: Einfache	Körbe: Doppelte
42	—	20	28	2	—	—	—	—
43, 1	—	30	12	1	—	—	—	—
43, 2	—	23	12	1	—	—	—	—
51, 6	[1]	9	17	—	—	—	—	—
52, 2, a u. b	[2]	—	—	1	1½	3	—	—
53	—	26	—	—	—	—	—	—
68, 3	—	12	—	—	—	—	—	—
71, 1 außer Graphit	—	10	10	1	2	—	—	—
71, 2 außer Graphit	—	10	6½	1	2	—	—	—
71, 5, a u. b	—	20	10	—	—	—	—	—
71, 7	—	13	10	—	—	—	—	—
71, 8	[3]	13	10	—	—	—	—	—
81, 1 u. 2	—	—	15	—	—	—	—	—
82, 1 amer. Kolophonium	—	—	15	—	—	—	—	—
franz. Kolophonium	—	—	8	—	—	—	—	—
82, 1 Gallipotharz u. 82, 2	—	10	15	2	—	—	5	—
85, 1—3	[4]	—	17	—	—	—	—	—
86	[5]	—	17	—	—	—	—	—
87, 1 b	—	15	10	1¼	2	3	3	—
87, 3	—	15	12	2	4	6	5	8
87, 4; 87, 6, a u. b	—	13	7	2	4	6	5	8
87, 5	[6]	14	12	—	—	—	—	—
89; 92, 2; 95, 2—3; 107, außer fl. Chlor; 108, 5; 110, 1—2; 123; 166	—	10	10	—	—	—	—	—
91, 2	—	6	6	1	2	3	5	8
92, 1	—	6	4	—	—	—	—	—
92, 3	—	13	16	1	2	3	5	8
93, 1—4; 100, 2—3	—	7	7	1	2	3	5	8
94, 1	—	—	6	1	2	3	—	—
94, 2—3	—	10	4	½	2	3	—	—
95, 1	—	7	8	1	2	3	5	8
96, 1—3	—	10	4	1	2	3	5	8
96, 1—3; in feuchtem Zustande	—	6	6	—	—	—	—	—
97	—	—	6	2	4	—	—	—
98, 1	[7]	8	13	1	2	3	5	8
98, 2 Ammonsulfat, gereinigt; 104, 1; 109, 3	—	8	8	1	2	3	5	8
99, 1	—	—	—	—	—	—	—	—
99, 2	15	—	—	—	—	—	—	—
100, 1	[8]	7	7	—	—	—	—	—
101, 1, 2 u. 4	—	7	7	1	2	3	—	—
101, 3	—	7	7	½	2	3	—	—
103, 1—2; 104, 3; 125, 2, b u. c	—	10	10	1	2	3	—	—
105, 2	—	10	8	1	2	3	5	8
105, 3 a	[9]	10	13	—	—	—	—	—
105, 4 a	[9]	10	4	½	½	3	5	8
105, 4 b, 5 u. 6	[9]	10	7	1	2	3	5	8
105, 7 u. 8	—	10	8	—	—	—	—	—
106, 1 u. 2	9a)	10	10	1	2	3	5	8
108, 2	[10]	—	10	—	—	—	—	—
108, 3	[11]	10	10	—	—	—	—	—
108, 4	[12]	10	10	—	—	—	—	—
108, 6	[13]	10	7	1	2	3	5	8
108, 7, Benzoe- u. Chromsäure, auch gereinigt; 108, 8—9	[13]	20	10	—	—	—	—	—
108, 7, Gerbsäure	—	25	12	—	—	—	—	—
108, 10	[13]	10	10	—	—	—	—	—

Anm.: Die Salze der in Pos. 108, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 aufgezählten Säuren werden m. A. der besonders genannten, unter Zugrundelegung derselben Tarasätze verzollt, die für die entsprechenden Säuren gelten.

109, 1	—	10	6	½	2	3	5	8
109, 2	—	8	10	1	2	3	5	8
111	—	13	7½	1	2	3	5	8

Anm.: Für Waren der Pos. 81, 92, 100, 105, 107, 109, 110, 111 u. 116 gilt auch Fußnote 7)

115, 1	[6]	—	—	—	—	—	—	—
115, 2—3	[14]	—	—	—	—	—	—	—
116	—	25	—	—	—	—	—	—
117, 2	—	—	17	—	—	—	—	—
117, 4	[15]	—	17	—	—	—	—	—
117, 6, a u. b	[16]	—	17	—	—	—	—	—
118; 121, 1—2	[17]	—	17	—	—	—	—	—
119, 3	[17a]	—	—	—	—	—	—	—
120, 2	[18]	9	—	—	—	—	—	—
122, 1—2	—	13	15	—	—	—	—	—
124, 3; 125, 1b u. 2a	—	10	10	1	2	3	5	8
124, 4	—	10	10	1	2	3	4	6
126	[18]	10	10	1	2	3	4	6
127	[18]	10	10	1	2	3	—	—
128, fest verpackt	—	24	27	—	—	—	—	—
128, lose	—	27	35	—	—	—	—	—
128, in Holzkistchen	8	—	—	—	—	—	—	—
129, 1	—	10	10	2	3	4½	—	—
129, 2	[6]	10	10	2	4	6	5	8
130	[18]	15	10	2	4	6	5	8
131, Bleiweiß	—	8	5	—	—	—	—	—
131, Zinkweiß, Lithopone	—	8	12	—	—	—	—	—
132	—	8	4	—	—	—	—	—
133	[19]	10	15	—	—	—	—	—

*) Der Wortlaut der Positionen ist auf den Seiten 314; 380 und 465 der Chem. Ind. veröffentlicht.

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs*)	Taraabzüge vom Bruttogew. in %: Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke: Einfache	Säcke: Doppelte	Säcke: Dreifache	Körbe: Einfache	Körbe: Doppelte
134, 1—2	9)	10	13	2	4	6	5	8
134, 3	9)	10	13	—	—	—	—	—
134, 4	9)	—	—	—	—	—	—	—
135	20)	10	11	2	4	6	5	8
137, 1	—	10	10	2	4	6	5	8
137, 2; 137, 3; 137, 5; 137, 6	21)	10	10	—	—	—	—	—
137, 4	21)	10	15	—	—	—	—	—
143, 1	—	9	4	—	—	—	—	—
145 in Ledersäckchen u. Fässern	15	—	—	—	—	—	—	—
in Glasgefäßen	15	—	—	—	—	—	—	—
in Steingut-, Stahl- u. Eisengefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
159, 2; 159, 3; 159, 4	—	—	—	—	—	—	—	—
185, 3	—	18	—	—	—	—	—	—
in Säcken	4	—	—	—	—	—	—	—
auf Spulen	—	35	—	—	—	—	—	—
aus 216, Anm. 2, Schreibgriffel ohne Holzfassung	—	15	—	—	—	—	—	—

*) Der Wortlaut der Positionen ist auf den Seiten 314, 380 u. 465 der „Chem. Ind." veröffentlicht.

1) Gefäße aus: Blech (kleine) 12; (große) 5; Glas 30; Steingut 40; Eisen, Kupfer und Zink 20.

2) Bezieht sich nur auf Ceresin in großen Säcken.

3) Gefäße aus: Blech 12; Glas 30; Steingut 40.

4) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas in Körben, mit Stroh umflochten oder nicht 30; Steingut in Körben, mit Stroh umflochten oder nicht 40.

5) Doppelte Fässer 30; Gefäße aus: Blech 12; Glas, auch in Körben 30; Steingut, auch in Körben 40.

6) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 40.

7) Gefäße aus: Blech 12; Eisen 20; Glas, mit oder ohne Körben oder Strohgeflecht 30; Steingut 40.

8) Gefäße aus Blech 12; Glas 30; Steingut 40.

9) 105, 3, 4, 5 u. 6: eiserne Trommeln 3.

9a) 106, 2: Gefäße aus: Blech 12; Glas 30; Eisenfässer 20.

10) Eiserne Fässer 20.

11) Gefäße aus: Glas mit oder ohne Stroh und Körben 25; Steingut mit oder ohne Stroh und Körben 40.

12) Gefäße aus: Glas mit oder ohne Stroh und Körben 30; Steingut mit oder ohne Stroh und Körben 40.

13) Gefäße aus: Glas 30; Steingut 40; Blech 12. Für 108, 10: Keine Blechgefäße.

14) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Zink und Kupfer 20; Glas und Steingut 30.

15) Gefäße aus: Blech 6; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 40.

16) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30.

17) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 40.

17a) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 48.

18) Gefäße aus Blech 12.

19) Doppelkisten 15; Gefäße aus: Blech 12; Glas 30.

20) Blechgefäße in Holzkisten oder Fässern: Kisten oder Fässer 10; Blechgefäße 8; Steingutgefäße 40; Glasgefäße 30; kleine Blechgefäße 12.

21) Gefäße aus Blech 12. Doppelkisten und Doppelfässer 15, Gefäße aus: Eisen, Kupfer, Zink 20, Glas 30, Steingut 40. Für Tinte: Glasgefäße und Kisten 50, Steingutgefäße und Fässer 60.

(1440)

Zollrückerstattungen. Lt. „Vald. Vestn." Nr. 80 werden bei der Ausfuhr von Herrengummimänteln der lettländischen Gummifabrik „Varonis" u. a. die Zölle für die angegebenen Mengen folgender Waren — je Mantel — zurückerstattet:

Pos.	Ware	Menge in kg
131	Lithopone	0,1
125 2a	Mineralfarben	0.2
85,3	Benzin	0,4

(1463)

Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen. „Vald. Vestn." vom 23. April 1928 ergänzt das auf S. 465 der „Chem. Ind." erwähnte Verzeichnis der Spezialitäten usw., die nach Pos. 113 des lettländischen Zolltarifs verzollt werden. (1464)

Finnland. **Abänderungen der Verordnung über den Handel mit Giften.** Wir geben die Abänderungen des Gesetzes vom 14. 2. 1888, die in „Finlands Författningssamling" veröffentlicht sind, auszugsweise wieder.

Aus § 1.

Als Pflanzenschutzmittel werden die vom Ministerium des Innern als solche angesehenen arsennicotin-, quecksilber-, cyan-, phosphor- und strychninhaltigen Stoffe betrachtet: für sie gilt, soweit nichts anderes verordnet wird, das über die in der Liste B aufgenommenen Giftstoffe Gesagte.

Aus § 10.

Zur Vernichtung von Fliegen oder anderen Insekten — mit in diesem Paragraphen genannten Ausnahmen —, zur Balsamierung oder Konservierung von Leichen sowie zu Feuerwerkssätzen **dürfen keine arsenhaltigen Stoffe Verwendung finden.**

Zum Beizen von Getreide dürfen keine anderen als die vom Ministerium des Innern für solche Zwecke zugelassenen Pflanzenschutzmittel benutzt werden.

Aus § 13.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in starken, dichten und wohlverschlossenen Gefäßen oder Kisten abgegeben werden und müssen außer mit der Bezeichnung des Inhalts noch — je nach dem Fall — mit folgender Aufschrift versehen sein:

1) „Arsenikkipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Arsenikhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum.";

2) „Nikotiinipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Nikotinhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum.";

3) „Elohopeapitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Kvicksilverhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum.";

4) „Syanipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Cyanhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum";

5) „Fosforipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Fosforhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum";

6) Strykniinipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Strykninhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum";

(„Arsen- bzw. nicotin- usw. -haltiges Pflanzenschutzgift. Nur zur Vernichtung von Pflanzenzerstörern. Nicht für Wohnräume.")

Handelt es sich um ein Pflanzenschutzmittel, das nicht entsprechend § 10 zum Beizen von Getreide zugelassen ist, so ist außerdem anzugeben:

„Ei peittaamiseen. Icke till betning." („Nicht zum Beizen.")

Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1928 in Kraft. (1414)

Ungarn. **Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig und Methanol.** Gemäß „Budapesti Közlöny" vom 24. April wird mit Wirkung vom 2. Mai 1928 die Zollfreiheit für Eisessig aufgehoben, und es gilt wieder der in Pos. 255c festgesetzte Zollsatz, nämlich je dz 80 Goldkronen (92 Pengö 80 Fillér). Zugleich wird der Zoll für Eisessig, der pharmazeutisch-chemischen Zwecken dienen soll, auf 12 Goldkronen (13 Pengö 90 Fillér) je dz festgesetzt. Das Produkt kann jedoch unter diesen Bedingungen nur auf Grund besonders eingeholter Erlaubnis, sowie unter Kontrolle eingeführt werden, deren Bedingungen noch auf dem Verordnungswege festgesetzt werden sollen.

Von den in Pos. 325 angegebenen Produkten ist nur rohes, gereinigtes und chemisch reines Methanol (Holzgeist) weiterhin zollfrei. Holzgeistöl und Acetonöl können nur auf Grund besonders eingeholter Einfuhrerlaubnis und unter Kontrolle, unter Bedingungen, die noch auf dem Verordnungswege festzulegen sind, zur Fabrikation von Vergällungsmitteln eingeführt werden. (1452)

Rumänien. **Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.** „Monitorul oficial" veröffentlicht das neue „Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln", das folgende Bestimmungen enthält:

Als Betäubungsmittel gelten: Opium, seine Präparate in beliebiger Form, seine aktiven Grundstoffe und deren Verbindungen, Morphin, Codein usw., Cocain und seine Verbindungen, Haschisch und seine Präparate, Aether, rein oder gemischt mit zum Einnehmen geeigneten Stoffen, wie auch alle natürlichen oder künstlichen Stoffe, deren Wirkung den obigen gleicht.

Die Chemisch-parmazeutische Kommission wird ein Verzeichnis ausarbeiten, das alle Betäubungsmittel enthält.

Einfuhr, Herstellung, Ein- und Verkauf von Betäubungsmitteln sind nur den vom Gesundheitsministerium ermächtigten Stellen gestattet, im übrigen verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Beim Gesundheitsministerium wird eine „Beratende Kommission für den Handel mit Betäubungsmitteln" geschaffen, die aus drei vom Minister ernannten Mitgliedern besteht: einem Arzt, einem Chemiker und einem Apotheker.

Eine noch zu erlassende Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz wird die Einfuhrvorschriften, Bestimmungen über die Einfuhrerlaubnis, sowie über die Aufbewahrungs- und Verwendungskontrolle der Betäubungsmittel enthalten. (1462)

Digitized by Google

Bulgarien. **Rauschmittelkontrolle.** Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" sind durch kürzlich erlassene gesetzliche Bestimmungen die Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr und der Verkauf von Rauschmitteln unter die Kontrolle des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Volkswohlfahrt gestellt worden. Die Einfuhr ist nur Apothekern, Drogisten, staatlichen Unternehmen und technischen Betrieben für ihre eigene Verwendung erlaubt; für jeden anderen Zweck muß eine besondere Einfuhrerlaubnis eingeholt werden. Für die Ausfuhr von Rauschmitteln, mit Ausnahme von Rohopium, muß in jedem einzelnen Falle die Einfuhrerlaubnis nachgesucht werden.

Der Versand dieser Präparate durch bulgarisches Gebiet ist gestattet, wenn die Sendung mit Ursprungszeugnis versehen ist.

Die Errichtung von Fabriken und Betrieben zur Herstellung von Rauschmitteln darf nur nach Erlangung der entsprechenden Erlaubnis erfolgen.

Die Arzneimittel, die Rauschmittel enthalten und in Apotheken ohne Einschränkung verkauft werden dürfen, sind in eine besondere amtliche Liste aufgenommen worden. (1449)

Spanien. **Bestimmungen über die Safranausfuhr.** Um die im Safranhandel vorkommenden Fälschungen zu unterbinden und den guten Ruf des spanischen Geschäftsgebarens zu schützen, ist eine königliche Verordnung vom 31. 3. d. J. veröffentlicht worden, wonach u. a. die inneren und äußeren Behälter außer den üblichen Handelsmarken nur folgende Benennungen in deutlich lesbaren Schriftzeichen enthalten dürfen: a) Reiner Safran, wenn das Erzeugnis ausschließlich getrocknete Blütenteile des Crocus Sativus L und seiner Varietäten enthält, wobei das Vorhandensein einer nur ganz kleinen Zahl von Blütengriffeln zulässig ist. Größere Mengen davon schließen diese Bezeichnung aus. b) Gemischter Safran, wenn das Erzeugnis mindestens 50% reinen Safran enthält. Mischungen mit weniger als 50% des reinen Safrans heißen Safrannachahmung oder ähnlich, so daß keinesfalls eine Verwechslung mit den Bezeichnungen unter a und b möglich ist. Finden die Prüfungsstellen die von den Absendern gewählten Benennungen zutreffend, so wird die Beschaffenheit des Erzeugnisses amtlich bescheinigt. (1419)

Ver. St. von Nordamerika. **Untersuchung über die Produktionskosten für Kaliumpermanganat.** „U. S. Daily" berichtet über die am 19. April stattgefundenen mündlichen Verhandlungen betr. die Produktionskosten für Kaliumpermanganat.

Seitens der an der Einfuhr von Permanganat interessierten Kreise wurde zunächst beantragt, die Verhandlungen 30 Tage später anzusetzen, um in der Zwischenzeit eingehendere Untersuchungen im Ausland anstellen zu können. Gleichzeitig wurden die von der Tariff Commission über die ausländischen Produktionskosten beigebrachten Daten beanstandet unter Hinweis darauf, daß dieses Material für einen Vergleich der ausländischen Produktionskosten mit den inländischen nicht herangezogen werden könne. Dies sei schon deshalb nicht möglich, weil dem Bericht der Tariff Commission die Angaben des Schatzamtsagenten über nur einen ausländischen Produzenten zugrunde lägen, während Permanganat tatsächlich in Deutschland von zwei Firmen, in der Tschechoslowakei von einer Firma hergestellt würde. Zur Stützung ihres Antrages wurde seitens der Importeure weiterhin ausgeführt, daß sie an der ganzen Frage mehr interessiert seien als die Produzenten.

Der Antrag auf Vertagung des Verhandlungstermins wurde von dem Vorsitzenden abgelehnt. Die Hersteller von Kaliumpermanganat führten u. a. aus, daß die amerikanische Produktion in den Jahren 1925 und 1926 die Einfuhr überstiegen habe.

Sowohl die Produzenten, als auch die Importeure wurden von der Tariff Commission aufgefordert, weiteres Unterlagenmaterial bis zum 21. Mai einzureichen. (1466)

Untersuchung über die Produktionskosten für Kaliumnitrat. Laut Nachricht des „U. S. Daily" vom 20. April hat die Tariff Commission die Untersuchung der Produktionskosten für Kaliumnitrat angeordnet. (1465)

Canada **Abänderung der Düngemittelgesetzgebung geplant.** Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" sieht ein vom Landwirtschaftsminister eingebrachter Entwurf folgende Abänderungen der Dominion Fertilizer Act vor:

Zusatz zu Sektion 1. Die Herstellung, Einfuhr oder Anpreisung von Düngemitteln zum Verkauf ist in Canada nur erlaubt, wenn das betreffende Düngemittel vorher beim Ministerium eingetragen und ihm eine Registernummer erteilt worden ist.

Zusatz zu Sektion 4. Wenn die Eintragung von einem Antragsteller nachgesucht wird, der nicht in Canada wohnt, muß der Antrag von einem Vertreter in Canada unterzeichnet sein .... Dieser Vertreter ist für die Innehaltung der Vorschriften verantwortlich.

Sektion 6 soll gestrichen und durch folgende ersetzt werden:

Es sind verboten die Anpreisung, Feilhaltung, der Verkauf oder die Bereithaltung zum Verkauf von:

a) Düngemitteln, unter Ausschluß der in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Ausnahmen, wenn diese nicht wenigstens 2% Stickstoff oder 5% nutzbare Phosphorsäure oder 2% wasserlösliches Kali und nicht wenigstens 14% Stickstoff, nutzbare Phosphorsäure und wasserlösliches Kali insgesamt enthalten;

b) irgendwelchen Substanzen oder Materialien, die auf den Bodenertrag oder das Pflanzenwachstum einen günstigen Einfluß besitzen sollen, solange nicht diese Eigenschaften durch Versuche, die dem Minister als ausreichend erscheinen, bekräftigt worden sind.

Sektion 7 soll gestrichen und durch folgende ersetzt werden:

Die Anpreisung, Feilhaltung, der Verkauf und die Bereithaltung zum Verkauf von Kalisalzen, die mehr als 0.5% wasserfreien Borax, und von Mischdüngern, die mehr als 0,1% wasserfreien Borax enthalten, sowie von irgendwelchen Düngemitteln, die schädliche Bestandteile oder Eigenschaften besitzen, sind verboten. (1442)

Zolltarifänderungen. Die auf S. 269 der „Chem. Ind." abgedruckte Liste der vorgeschlagenen Zolltarifänderungen, die inzwischen mit Wirkung vom 17. Februar 1928 ab in Kraft gesetzt worden sind (vgl. „Chem. Ind." S. 300), ergänzen wir nach dem „Board of Trade Journal" durch folgende Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
219a	Alkoholfreie Präparate oder Chemikalien z. Desinfizieren, Viehwaschen od. Besprengen, n. b. g.: sowie Materialien, n. b. g., die nur zur Herstellung der oben genannten Erzeugnisse verwandt werden, unter Innehaltung der vom Minister of National Revenue vorgeschriebenen Richtlinien . . .	frei	frei	frei
219b	Formaldehyd mit nicht mehr als 15% Alkohol	frei	frei	frei
aus 236	Aerztl. Verbandmittel, antiseptische oder aseptische . .	12½% v. W.	17½% v. W.	20% v. W.

(1459)

Mexiko. **Vorgehen englischer und französischer Parfümerieproduzenten gegen die mexikanischen Einfuhrbestimmungen.** Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, haben die englischen und französischen Parfümerieproduzenten gegen die Bestimmungen über die Kontrolle der Parfümerieeinfuhr in Mexiko Stellung genommen und beanstanden, daß die Angabe der Zusammensetzung der einzuführenden Parfümerien verlangt wird. Diese Frage wird als eine der lebenswichtigsten Fragen dieser Industrie angesehen.

Es ist beschlossen worden, die Hinterlegung der Zusammensetzung der Parfümerien bei den mexikanischen Behörden zu verweigern, selbst wenn sich hieraus ein zeitweiliger Verlust im Absatz ergibt.

Das englische Handelsamt soll ersucht werden, in Mexiko die Zurückziehung dieser Bestimmungen zu veranlassen. (1461)

Uruguay. **Zollbehandlung von Waren „einschließlich Umschließung".** Nach einem im „Diario Oficial" vom 23. Februar 1928 veröffentlichten Dekret vom 16. Februar 1928 hat die Anmerkung 5 des Abschnittes „Vorratsartikel im allgemeinen" des Zollwertschätzungstarifes folgenden Wortlaut erhalten:

Bei Waren, die „einschließlich Umschließung" abgeschätzt werden, ist unter „Umschließung" nur die innere Umschließung zu verstehen. Unter innerer Umschließung wird verstanden Pappe oder grobes Papier, Stoff, Blechbüchsen, Glas, Päckchen, Holz, Metall oder Kästchen, in denen die Ware enthalten ist. (1424)

San Salvador. **Zolltarifänderungen.** Durch amtliche Verordnung sind folgende Um- und Eintarifierungen vorgenommen worden:

Digitized by Google

Pos.			Colon
212—8—04—002	Zuckercouleur	100 kg	26,80
331—4—03—003	Enzianextrakt	100 kg	18,60
331—4—03—004	Sumachextrakt	100 kg	18,60
428—1—03—003	Insektenvertilgungsmittel auf Basis von Arsenik .	100 kg	1,50
428—9—02—001	Chemische Reagenzien für Chemie, Biologie usw.	kg	0,68
429—2—05—025	Perlen und Kapseln von Chininsalzen	100 kg	5,00
429—2—06—008	Tabletten, Pastillen u. Pressungen von Chininsalzen . . .	100 kg	5,00
429—2—07—003	Oblaten von Chininsalzen	100 kg	5,00
468—6—07—010	Gaze, einfach und für ärztlichen Gebrauch	kg	0,68
468—6—07—011	Gazeverbandstoff	kg	0,68
aus 491—8—02—014	Hektographenmasse . .	100 kg	26,80
499—2—32—003	Kerzen für Nachtlampen . .	kg	1,00

(„Diario Oficial" v. 4. 2. 1928.) (1416)

Columbien. **Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelmonopol.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." ist durch Gesetz bei der landwirtschaftlichen Hypothekenbank, einem staatlichen Institut, eine Abteilung für die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln geschaffen worden, der das Monopol für den Handel dieser Erzeugnisse übertragen worden ist. Für die genannten Erzeugnisse ist die Befreiung vom Einfuhrzoll, von Konsular-, Transport-, Hafenabgaben, sowie der freie Transport auf den columbianischen Eisenbahnen und Schiffen gewährt worden.

Die Abteilung muß die Erzeugnisse zum Einkaufspreis an die Landwirte abgeben und ihre ordnungsmäßige Verwendung kontrollieren.

Das gleiche Gesetz sieht eine staatliche Unterstützung für die Errichtung von Düngemittelfabriken vor, in Form von Subventionen, Dividendengarantien oder Gewährung von Verkaufsprämien. (1447)

Zolltarifentscheidungen. Ein Parfüm war als „Genua-Wasser" nach Pos. 1344 zum Satze von 1 $ je kg zur Verzollung angemeldet worden, wurde bei der Prüfung aber als „Essenzöl für Parfümerien" festgestellt (Pos. 504, 5 $ je kg). Auf den Einspruch der Firma erfolgte eine erneute amtliche Untersuchung, die das Produkt als gewöhnliches Parfüm (Pos. 1349, 4,50 $ je kg) feststellte. Da aber von der Firma bei der Anmeldung eine falsche Erklärung abgegeben worden war, wurde eine Zollstrafe verhängt.

Vier Kisten mit Medizinalteer waren zur Abfertigung nach Pos. 535 zu 0,25 $ angemeldet worden, d. h. als „Teerpräparat, n. b. g.". Der abfertigende Beamte erkannte in der Ware aber eine „Patentarznei" von bekannter Formel, die nach Pos. 623 zu 0,40 $ mit 15% v. W. zu verzollen ist, und verhängte eine Zollstrafe, die, unter Abweisung des Einspruches, höheren Ortes bestätigt wurde.

Dieselbe Firma wurde zu einer Zollstrafe verurteilt, weil sie Essenzen zu 0,17 $ je kg angemeldet hatte, während die Ware nach Pos. 86 mit 0,25 $ verzollt werden mußte.

Ein Postpaket enthielt Puder, der als „Talkum für Kinder" nach Pos. 646 mit 0,25 $ verzollt werden sollte. Die Prüfung ergab aber Talkumpuder für den Toilettegebrauch, parfümiert, der mit 0,50 $ verzollt wird. Trotz des Einspruchs der Firma wurde die ihr auferlegte Zollstrafe „wegen falscher Zollerklärung" bestätigt. („Diario Oficial".) (1403)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** In einem Rundschreiben vom 7. März d. J. an die Zollämter verfügt der Finanzminister, daß Hydrosulfit in die Pos. 309 des Tarifs, 2. Teil, mit einem Zollsatze von 200 $ je kg eintarifiert wird. 2. Bei der Zollabfertigung eines chemischen Erzeugnisses waren Zweifel entstanden, ob es als Parfümerie zu erklären und bejahendenfalls der Verbrauchsabgabe zu unterwerfen sei. Die Entscheidung lautet: „Die Ware ist als Parfümerie anzusehen und hat die Verbrauchsabgabe zu zahlen, denn sie dient zur Färbung, Erhaltung oder zum Geschmeidigmachen der Haut, gemäß der durch das Dekret vom 6. 10. 1926 genehmigten Vorschrift, in der nicht erwähnt ist, daß derartige Erzeugnisse parfümiert sind oder nicht." 3. Die unter dem Namen „Aristolin" eingeführte flüssige Medizinalseife unterliegt der Verbrauchsabgabe als „pharmazeutische Spezialität". Als solche gilt nach der Vorschrift: „Jedes Arzneimittel, einfach oder zusammengesetzt, mit oder ohne Namen des Herstellers, ausländisches oder heimisches Erzeugnis, zubereitet und dosiert, auf den Anweisungen als geeignet bezeichnet, durch äußeren oder inneren Gebrauch gewisse Uebel, oder verschiedene Krankheiten zu heilen." („Rev. Aduan.", Nr. 3.) (1417)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Ein unter dem Namen „Fungi Bordo" eingeführtes Pilzbekämpfungsmittel war zur Verzollung angemeldet mit dem Ersuchen, es wie Kupfersulfat mit dem geringsten gesetzlich zulässigen Zollsatz abzufertigen. Die amtliche Untersuchung ergab, daß es sich um ein dem Caffaropulver, dem Uspulun, Kupfersulfat und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln ähnliches Mittel handelt. Es wurde, wie die genannten Mittel, mit 5% v. W. verzollt. („Boletin Oficial", v. 14. 3. 1928.) (1418)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 30. März 1928, sind wie folgt zu verzollen:

„Jacobus-Mercerisin" (Pos. 335) . . . . . [Appretur, keine Stärke]	20% v.W.
„Ozeriné" [medizinische Zubereitung] (Pos. 231) .	25% v.W.
Ammoniumphosphat (Pos. 335)	20% v.W.
„Sexatones-Evans' Pluriglandular", Tabletten (Pos. 216)	frei

Der Liste von zugelassenen Desinfektionsmitteln sind hinzuzufügen:

„Greenshields Disinfectant Fluid" (J. Greenshield & Co., Ltd. Glasgow).

„Italine" Clear soluble" (Burt Bolton & Haywood, Ltd., Salisbury House, London). (1409)

Nigeria. **Zolltarifänderung.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" erhält die Position 16 der zweiten Liste des Zolltarifs (zollfreie Waren) folgenden Wortlaut:

16. Alle alkoholhaltigen medizinischen Präparate (die nicht pharmazeutische Spezialitäten sind), die von einem gemäß der Medical Practitioners and Dentists Ordinance (Kapitel 46) eingetragenen oder konzessionierten Arzt oder Zahnarzt, einem qualifizierten Tierarzt, einem gemäß den Poisons and Pharmacy Ordinances 1927 (Nr. 15) konzessionierten Chemiker und Apotheker oder Missionar direkt eingeführt werden. (1445)

Japan. **Beschlüsse der Superphosphatindustrie.** Die Vertreter der Superphosphatfabrikanten mit Ausnahme von Sumitomo und Hokuriku Jinzo traten laut „Jiji Shimpo" und „Tokio Nichi-Nichi" am 30. März 1928 in Tokio zu einer Sitzung zusammen, wobei folgendes beschlossen wurde:

1. Beitritt zum Internationalen-Superphosphat-Syndikat.

2. Verlängerung der Exportunterstützung von Superphosphatdüngemitteln (pro 10 kan*) 10 Sen) bis zum 25. Juni 1929.

3. Die Verteilung der Angaul-Phosphate auf die Superphosphatfabriken:

a) Gesamte vom Staat gelieferte Menge: 60 000 t.

b) Preis pro Tonne ab Südseeinsel 21,55 Yen, dazu Fracht, Kommission und sonstige Spesen in Höhe von zusammen 5,15 Yen.

c) Anteile der Fabriken:

Nihonryuso	1,225
Nittoryuhi	1,900
Niigata-Ryusan	1,425
Hokuriku Jinzo	1,900
Osaka Arukari	1,900
Taki-Hiryo	6,174
Dainihon Jinzo	24,700
Sarato Rinko	6,175
Kamishima	1,900
Teikoku-Jinzo	1,900
Sumitomo	6,175
Sonstige	4,425

*) 1 kan = 3,75 kg. (1468)

Das Farbstoffeinfuhrverbot. Laut „Yakusekinippo" wurde am 29. März 1928 der abgeänderte Wortlaut der Verordnung, betr. die Farbstoffeinfuhr, vom Handels- und Industrieministerium wie folgt bekanntgegeben:

1. Die unten angeführten Waren dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Handels- und Industrieministers eingeführt werden. Jedoch gilt für die Waren, die nach dem Friedensvertrag als Reparationslieferungen aus Deutschland nach Japan importiert werden, diese Verordnung nicht:

1. Kohlenteerfarbstoffe,

2. Chemische Erzeugnisse, bei der Kohlenteerdestillation gewonnen, mit Ausnahme von Phenol und Arzneimitteln.

Digitized by Google

Soweit die Verordnung mit dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und Japan im Widerspruch steht, hat sie keine Geltung.

Wer die obengenannten Waren importieren will, muß dem betr. Zollamt eine Aufstellung einreichen, die folgende Angaben enthält:

1. Name, Adresse, Warenmarke des Fabrikanten,
2. Herstellungsort,
3. Bezeichnung der Ware,
4. Menge der Ware.

Die Aufstellung muß von dem japanischen Konsul des Produktions-, Einkaufs- oder Verschiffungsortes, bzw., falls ein solcher in dem betr. Orte nicht ansässig ist, von einer örtlichen Behörde oder einer Handelskammer bestätigt werden. (1467)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New-Zealand Gazette" vom 15. März werden folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

	Zollsatz	
	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
Gereinigtes Methanol für wissenschaftliche Zwecke gegen Erklärung des Importeurs, welche besondere Verwendung die Ware finden soll:		
Zu verzollen als „Alkohol für wissenschaftliche Zwecke" nach Pos. 89 .	frei	frei
„Wetordry"-Putzmittel, eine Paste, die zur Behandlung von Metalloberflächen vor dem Lackieren Verwendung findet:		
Zu verzollen als „Metallputzmittel" nach Pos. 393	20% v. W.	40% v. W.

(1439)

Australien. **Zollerhöhung für Arsensalze beantragt.** Einer Meldung der „Commerce Reports" zufolge schwebt beim australischen Tariff Board ein Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Arsensalze. (1457)

Territorium Neu-Guinea. **Zollbefreiungen.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist durch die Customs Tariff Proclamation No. 3 vom 14. Dezember 1927 für folgende chemische Erzeugnisse Zollfreiheit gewährt worden: Feuerlöscher, Stockholmer Teer, Steinkohlenteer, Pech und Terpentinöl. (1446)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 26. April 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel die Station Lenggries als Versandstation der Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (1472)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine im „Reichsgesetzblatt" Teil II, Nr. 20 vom 27. April 1928 veröffentlichte Verordnung des Reichsverkehrsministers ist die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Die wesentlichsten Abänderungen sind folgende:

In einer Fußnote zu § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung ist bisher schon klargestellt, daß explosionsgefährliche Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, nicht zu den Sprengstoffen gehören. Es wird nunmehr bestimmt, daß zu den Stoffen, die nach der Fußnote zu § 54 EVO. keinen besonderen Beförderungsbedingungen für explosionsgefährliche Gegenstände unterworfen sind, beispielsweise zählen:

1. Lösungen von höchstens 1 Gewichtsteil Nitroglycerin in 99 Gewichtsteilen Alkohol;
2. Nitroglycerintabletten mit 1 mmg Nitroglycerin in jeder Tablette und Eythroltetranitrattabletten;
3. a) Pikrinsäurelösungen und -salben sowie
   b) Pikrinsäure mit mindestens 25% ihres Gewichts Wasser;
4. Cyanidhaltiges Quecksilberoxydcyanid;
5. Lösungen von 2 Gewichtsteilen Dinitrophenolnatrium oder Dinitrophenolkalium in 98 Gewichtsteilen Wasser;
6. Nitrocellulose in Form von Gelatinen (Pasten) und Lösungen;
7. nasse Nitrocellulose bei einem Verhältnis von 65 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen von Alkohol und Campher, ferner nasse Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12% bei einem Verhältnis von 65 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe, deren Flamm- und deren Siedepunkt nicht unter dem des 90er Handelsbenzols liegen dürfen, und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei solchem Benzol.

Die bisherigen Definitionen für Nitrocellulose (Sprengmittel der Randziffer 8) sind wie folgt gefaßt worden:

α) Nitrocellulose, nicht gepreßt, bei einem Verhältnis von 75 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 25 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen von Alkohol und Campher, ferner Nitrocellulose, nicht gepreßt, mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12% bei einem Verhältnis von 75 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 25 Gewichtsteile Xylol.

β) Nitrocellulose, gepreßt, mit mindestens 15% Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vergleiche auch 3. Gruppe unter b).

Außerdem erfolgten verschiedene kleinere Aenderungen in der Klasse „Explosionsgefährliche Gegenstände" (zu den Randziffern 19, 56 und 80). In den Abschnitt „verdichtete und verflüssigte Gase" ist Kohlenoxyd neu aufgenommen worden. Hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist Kohlenoxyd Grubengas (Methan) gleichgestellt worden.

Bei den selbstentzündlichen Stoffen der Klasse II sind amorpher (roter) Phosphor, Phosphorsesquisulfid, Phosphoreisen, Magnesium und Alumniumpulver gestrichen worden.

In die Klasse IV der giftigen Stoffe ist Dimethylsulfat neu aufgenommen worden. Dimethylsulfat ist entweder in starke, dichte Eisenfässer (auch verbleit) mit Rollreifen oder in starke, dichte Kannen aus Eisenblech (auch verbleit) oder bei kleinen Mengen (bis zu 6 kg Rohgewicht) in Gefäßen aus Weißblech oder (bis zu 3 kg Rohgewicht) in Gefäßen aus Glas (Flaschen oder Ampullen) zu verpacken. Fässer und Kannen sind mit geschützt angeordneten Schraubverschlüssen mit Weichbleidichtung zu versehen. Glasflaschen sind zweckmäßig mit gut eingeschliffenen Stopfen zu verschließen. Kannen und Flaschen können auch durch einen unten abgerundeten, gut paraffinierten und mit Schutzkappe aus Pergamentpapier oder Cellophan versehenen Kork verschlossen sein. Glasampullen sind zuzuschmelzen. Ueber den Verschluß von Kannen und Flaschen mit Glas- oder Korkstopfen ist eine Schutzkappe aus starkem Pergamentpapier oder Schweinsblase zu ziehen, über die noch eine Hülle aus Sackleinwand gezogen werden kann, und unter dem Halse zu verschnüren. Blechkannen sind unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Diese (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Glasflaschen sind in Papier einzuwickeln und sodann in Blechbüchsen mit Holzmehl oder Kieselgur fest einzusetzen.

Im übrigen wird wegen weiterer Einzelheiten auf die Veröffentlichung im „Reichsgesetzblatt" Teil II, Nr. 20, vom 27. April verwiesen. (1473)

Ausnahmetarif für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1928 ist im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin die Station Siegmar als Empfangsstation nachgetragen worden. (1470)

Tarifierung von Kaltasphalt und Kaltteer.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1928 ist die Tarifstelle „Kaltasphalt" der Klasse F durch folgende neue Tarifstelle ersetzt worden:

„Kaltasphalt und Kaltteer.
(Anmerkung): Als Kaltasphalt und Kaltteer gelten nur Emulsionen
von Erdölpech, wie in der Tarifstelle „Pech" der Klasse F genannt, oder von Braunkohlenteer oder von Steinkohlenteer, wie in der Tarifstelle „Teere" der Klasse F genannt,
mit Wasser oder mit höchstens 50% Erdölen, wie in der Tarifstelle „Oele" der Klasse F genannt, diese auch mit Wasser gemischt,
sämtlich auch unter Zusatz von höchstens 5% anderer Stoffe."

Außerdem ist Kaltteer neu in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen worden. (1471)

Digitized by Google

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schweden. **Aenderungen in der Bekanntmachung über Patentgesuche.** Durch Verordnung in „Svensk Författningssamling" Nr. 56 wird bestimmt, daß die Paragraphen der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1895, betreffend die in Patentangelegenheiten eingereichten Urkunden, gewisse Aenderungen erfahren sollen, die wir im folgenden auszugsweise wiedergeben:

Ein Patentgesuch hat in genannter Reihenfolge zu enthalten:

1. Namen, Adresse, Beruf des Ansuchers bzw. dessen Vertreters;
2. Angabe der Erfindung ohne Phantasiebezeichnung;
3. Bestimmte Angaben, in wie weit der Ansucher die Erfindung in Eigenschaft als Erfinder oder nicht inne hat; in letzterem Falle Hinweis auf die Cedenzurkunde;
4. Verzeichnis über angeheftete Beilagen;
5. Unterschriften.

Im Falle eines Zusatzpatentanspruches ist dies ausdrücklich zu vermerken und die Registriernummer des Hauptpatentes anzugeben.

Maße und Gewichte müssen nach dem metrischen System, Wärmegrade nach Celsius angegeben werden. Bei der Beschreibung von chemischen Prozessen dürfen nur neuere Atomgewichtsbezeichnungen und Molekularformeln Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft. (1433)

Aenderungsvorschläge zur Patentverordnung. Veranlaßt durch eine Eingabe des Schwedischen Erfindervereins, betreffend eine Verlängerung der Schutzzeit für Patente auf 20 Jahre, gibt das Kgl. Handelsamt in den „Kommersiella Meddelanden" ein längeres Gutachten über diese Frage ab. Danach befürwortet das Handelsamt eine Verlängerung der Schutzzeit auf 17 Jahre mit Rückwirkung für alle zur Zeit des Inkrafttretens der bezüglichen Verordnung noch nicht abgelaufenen Patente. (1325)

Ver. St. von Nordamerika. **Warenzeichenentscheidung.** Der „Red Spot Paint & Varnish Company", Evansville, Ind., ist die Eintragung des Warenzeichens „Ebonite" für eine zubereitete Asphaltanstrichmasse verweigert worden, da bereits früher von der „Standard Oil Company of California" die Bezeichnung „Oronite" für eine Dachanstrichmasse eingetragen worden ist und bei den Käufern Verwechslungen der beiden Namen eintreten könnten. (1443)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im März 1928.

Die Belastung des Arbeitsmarktes, die nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" Mitte Januar des Jahres mit über 2 Millionen verfügbaren Arbeitsuchenden den höchsten Grad erreicht hatte, hat bis Mitte März eine zwar stetige, aber langsam fortschreitende Erleichterung erfahren. Einesteils kamen die Außenberufe, insbesondere das Baugewerbe, infolge der ungeklärten Lage auf dem Kapitalmarkt und der Verknappung der Geldmittel für öffentliche und private Bauvorhaben sowie der unsteten Witterungsverhältnisse nur langsam in Gang, andernteils zeigten wichtige Industrien noch bis Mitte März des Jahres eine rückläufige Bewegung. Insbesondere unter dem Einfluß des beständigeren Frühjahrswetters in der zweiten Märzhälfte haben die Außenberufe nunmehr eine durchgreifende Belebung erfahren. Im Bekleidungsgewerbe hat sich die saisonmäßige Besserung in der Beschäftigung ebenfalls verstärkt fortgesetzt. Auch die übrigen Berufsgruppen mit Ausnahme der Textilindustrie zeigen fallende Arbeitsuchendenzahlen. Im ganzen fiel die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende Februar bis Ende März um 270 000 Personen, nämlich von 1,93 Millionen auf 1,66 Millionen Personen. Auch unter den Gewerkschaftsmitgliedern ging die Arbeitslosigkeit merklich zurück. Von den erfaßten Mitgliedern waren Ende Februar 10,4%, Ende März dagegen nur noch 9,2% arbeitslos. Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen ist in der zweiten Märzhälfte kräftig zurückgegangen. Der Rückgang zwischen dem 15. und 31. März 1928 in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung zusammen beziffert sich auf über 200 000 Personen, während die Abnahme in der ersten Märzhälfte sich nur auf 40 000 Personen erstreckte. Am 31. März 1928 beträgt die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung 1 011 000 und in der Krisenunterstützung 198 000 Personen. Gegenüber dem 15. Januar 1928, dem Höchststand in der Winterperiode 1927/28, hat sich die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in beiden Unterstützungseinrichtungen um rund 390 000 Personen verringert. Der Rückgang der Unterstützteziffern hielt nach den neuesten vorliegenden Berichten der Landesarbeitsämter auch in der ersten Aprilhälfte an, so daß in diesen Wochen mit einer weiteren merklichen Entlastung des Arbeitsmarktes zu rechnen sein dürfte. Die Wirtschaftslage hielt sich im wesentlichen auf dem Stande des Vormonats. In den meisten Industrie- und Gewerbezweigen ist die Lage wenig verändert. Nur in der Textilindustrie hat sich der schon seit Oktober vorigen Jahres beobachtete Rückgang in der Beschäftigung im Berichtsmonat in verstärktem Maße fortgesetzt. (1428)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Deutschlands Beteiligung an der Weltausstellung Barcelona 1929.

Das „Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt" teilt mit:

Das „Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt" ist nach reiflicher Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Beteiligung der deutschen Wirtschaft an der Weltausstellung Barcelona 1929 in amtlich anerkannter Form angezeigt sei. Durch Vermittlung des Reichskommissars für Ausstellungen und Messen ist der deutschen Reichsregierung von diesem Beschluß Kenntnis gegeben worden, damit nunmehr seitens der deutschen Reichsregierung eine Antwort auf die Einladung der spanischen Regierung erfolgen kann. Das „Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt" hat die Organisation der deutschen Abteilung der Weltausstellung Barcelona in die Hand genommen. (1438)

Ausland.

Niederlande. **Verkaufsabkommen im Arzneimittelhandel.** Einem Berichte des „Chemist and Druggist" zufolge ist zwischen dem Arzneimittelgroßhandel und den Apothekern ein Abkommen zustandegekommen, demzufolge eine Liste der Arzneimittel usw. aufgestellt worden ist, die der Großhandel in Zukunft nur noch an Apotheken, dispensierende Aerzte und Krankenhäuser abgeben darf. Die „Maatschappij ter bevordering der Pharmacie" soll gleichzeitig ihren Mitgliedern verbieten, von Händlern, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu kaufen. Der Vorschlag der Produzenten, daß die Apotheken keine Spezialitäten imitieren sollen, ist noch in Erwägung. (1448)

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Die Verhandlungen des schwedischen Zündholztrusts mit der estnischen Regierung, über die wir bereits früher (vgl. S. 272 u. 359 der „Chem. Ind.") berichtet haben, sind einer Mitteilung von „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" zufolge erst jetzt zum endgültigen Abschluß gebracht worden. Die schwedische Gesellschaft hat eine Erhöhung der jährlichen Abgabe an den estnischen Staat von 120 000 auf 150 000 Kronen zugestehen müssen. (1408)

Italien. **Die Montecatini-Gesellschaft.** In Nr. 15 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir auf S. 411 einen uns aus Mailand zugegangenen Bericht über die Montecatini-Gesellschaft. In diesem Bericht war u. a. angegeben, daß die Montecatini neuerdings 13 Werke mit einem Gesellschaftsvermögen von 110 000 Mill. Lire übernommen habe. In Berichtigung dieser Angabe wird uns soeben aus Mailand geschrieben, daß das Gesellschaftsvermögen der 13 Werke 110 Mill. Lire beträgt. (1375)

Aus der chemischen Industrie. Soc. An Talco e Grafite Val Chisone. Wie im letzten Geschäftsbericht mitgeteilt wird, war der Absatz von Talk während des vergangenen Geschäftsjahres bedeutend geringer als im vorhergehenden Jahre, hauptsächlich infolge der Absatzkrisen auf verschiedenen Märkten.

Die Anlagen zur Herstellung von großen Elektroden sind fertiggestellt worden und haben befriedigende Ergebnisse geliefert. Infolge der Stabilisierung der Lira bleibt abzuwarten, wie weit die Erzeugnisse der ausländischen Konkurrenz den Markt beherrschen werden.

Società Italiana di Elettrochimica, Rom, und Società Meridionale di Elettricità, Neapel. Die beiden Gesellschaften sind eine Fusion eingegangen. Die erstere produziert Aetznatron, Chlorkalk, Salzsäure, Kohlenstofftetrachlorid, Wasserstoff, Celluloseprodukte und Aluminium. (665)

Digitized by Google

Verkaufspreise für Tabaklauge. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 19. April 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 5. April werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Staatsmonopole mit Wirkung vom 20. April ab die Preise für Tabaklauge beim Verkauf an das Publikum folgendermaßen herabgesetzt:

Büchse von 1 kg	von 7,— Lire	auf 6,— Lire
Büchse von 2 kg	von 13,50 Lire	auf 11,50 Lire
Büchse von 5 kg	von 32,— Lire	auf 27,— Lire
Büchse von 10 kg	von 62,— Lire	auf 52,— Lire
Büchse von 25 kg	von 150,— Lire	auf 125,— Lire

(1444)

Spanien. **Die Superphosphatindustrie.** Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichten Berichte ist der Verbrauch von Superphosphaten in der spanischen Landwirtschaft in schnellem Steigen begriffen. Die Zahl der Produzenten hat während der letzten Jahre beträchtlich zugenommen. Die Union Española de Explosivos produziert jährlich etwa 180 000 t und die S. A. Cros 387 000 t. Der Durchschnitt der gesamten spanischen Superphosphatproduktion wird für die letzten fünf Jahre auf etwa 770 00 t jährlich geschätzt. Das in dieser Industrie investierte Kapital beträgt über 120 Millionen Pesetas; der jährliche Umsatz liegt wahrscheinlich in der Nähe von 250 Millionen Pesetas.

Außerdem produzieren die spanischen Superphosphatfabriken jährlich etwa 600 000 t Schwefelsäure für ihren eigenen Bedarf.

Die verarbeiteten Rohphosphate werden aus Florida, Französisch-Marokko, Algerien und Tunis eingeführt. Seit kurzem ist auch die Ausbeutung bedeutender inländischer Phosphatlager in Erwägung gezogen worden; die Hauptschwierigkeiten bieten hierbei die Transportkosten, da die Lage dieser Vorkommen im Verhältnis zu den Fabriken sehr ungünstig ist. (638)

Ver. St. von Nordamerika. **Steigende Bedeutung der Agar-Agar-Industrie.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chimie et Industrie" zufolge ist Californien im Begriffe, seine Agar-Agar-Industrie bedeutend zu entwickeln, um die Ver. Staaten auf diesem Gebiete vom Auslande unabhängig zu machen; gleichzeitig bemüht man sich, die Verwendungsmöglichkeiten zu erweitern. Bekanntlich wird Agar-Agar seit langem in der chemischen Industrie und für medizinische Zwecke verwandt; gegenwärtig beginnt man, dieses Erzeugnis auch für Nahrungszwecke, wie für Konfitüren, Gelees usw., nutzbar zu machen.

Früher wurde in den Vereinigten Staaten nur Agar-Agar aus Japan verbraucht. Infolge der dortigen primitiven Herstellungsverfahren ist die Qualität großen Schwankungen unterworfen, wohingegen das in den Vereinigten Staaten hergestellte Produkt von gleichbleibender und besserer Qualität als das japanische ist. (670)

Kupfercarbonat zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands. Einem Bericht des „U. S. Department of Agriculture" entnehmen wir nach „U. S. Daily" die nachstehenden Ausführungen:

Eine neue Aera in der Bekämpfung des Weizenstinkbrands begann 1917, als in Australien mit Erfolg die Bestäubung des Saatguts mit Kupfercarbonat angewendet wurde; es werden dadurch ohne Schädigung der Keimfähigkeit die Sporen der Pilze getötet.

Bei den Versuchen des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums wurden die in Australien gemachten Erfahrungen bestätigt und das Verfahren erwies sich sowohl der Kupferkalk- als auch der Formaldehyd-Behandlung als überlegen. Zu denselben Ergebnissen kam man, wo immer das Verfahren versucht wurde, und man ist daher bestrebt, dasselbe allgemein zur Anwendung zu bringen.

Auch das gelagerte Getreide kann durch Kupfercarbonat vor den Kornwürmern geschützt werden; Mäuse und Ratten ziehen nicht bestäubtes Getreide vor.

Das Mittel hat außer seiner Wirksamkeit den Vorzug der Billigkeit und leichten Anwendbarkeit.

In dem „Miscellaneous Circular Nr. 108" des Landwirtschaftsministeriums wird eine Gebrauchsanweisung gegeben. (710)

Produktion von Santonin. Wie wir der „News Edition" des „Ind. and Engin. Chem." entnehmen, haben die an verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten (Oregon, Californien) unternommenen Versuchskulturen ergeben, daß die Möglichkeit besteht, Santonin in den Vereinigten Staaten in genügenden Mengen aus einheimischen Rohstoffen zu gewinnen, um den inländischen Bedarf voll zu decken. Gegenwärtig kontrollieren die Produzenten in Turkestan die Produktion dieser wichtigen Droge, so daß sie hohe Preise fordern können.

Amerikanische Tierärzte propagieren die Produktion in den Vereinigten Staaten, in der Hoffnung auf billigere Preise und damit erhöhte Verwendungsmöglichkeit. (1066)

Verbrauch von Flotationsmitteln im Bergbau. Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Auszuge eines Berichtes des Bureau of Mines wurden während des Jahres 1926 von den Bergbaubetrieben der Vereinigten Staaten folgende Flotationsmittel verbraucht:

	1000 lbs.
Raffiniertes Hartholzkreosot	1 932
Schwefelnatrium	7 355
Pine oil	5 980
Xanthat	3 983
Wassergasteer	26
Ammoniak	33
„Destillat" (?)	12
Steinkohlenteer	5,4
Natriumsilicat	350
Raffiniertes Steinkohlenteerkreosot	2 778
Kresylsäure	242
Kalk	162 240
Roherdöle	910
„T. & T.-Mischung"	124
Schwefelsäure	4 539
Cement	1 498
Kupfersulfat	3 583
Calcinierte Soda	2 986
Zinksulfat	928
Cyanid	658
„N. T. U.-Oel"	54
Soda	165
Wiedergewonnene Oele	152
Thiocarbanilid	111
Natriumsulfit	495
„A. T."	14
„X. Y.-Mischung"	43
Orthotoluidin	113
Verschiedene	400
Gesamtverbrauch:	201 712

(904)

Canada. **Produktion von Methanol und Calciumacetat 1927.** Das Department of Commerce der Vereinigten Staaten veröffentlicht die folgenden, der Zeitschrift „Chemicals" entnommenen Angaben über die canadische Produktion von Methanol und Calciumacetat.

Methanol.

	Roh Produktion	Raffiniert Produktion	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
1926	364	292	49
1927	414	300	43

Calciumacetat.

	Produktion	Versand	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
1926	8 681	8 585	1 440
1927	9 700	7 899	2 462

(898)

Columbien. **Chemikalienverbrauch.** Zu den wichtigsten nach Columbien eingeführten chemischen Erzeugnissen gehören die Sprengstoffe für den Bergbau. Die Absatzmöglichkeiten für technische Chemikalien nehmen zu, sind aber noch nicht bedeutend. Für eingeführte Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel besteht gute Nachfrage. Als Verbraucher von chemischen Erzeugnissen kommen hauptsächlich Textilfabriken, Glas-, Zündholz-, Seifen- und Kerzenfabriken in Betracht. Einige Arzneimittel und Parfümerien werden in Columbien hergestellt.

Das wichtigste der eingeführten Schwerchemikalien ist Aetznatron, dessen Einfuhr über 1000 t jährlich beträgt. Hauptlieferant sind die Vereinigten Staaten, hinter denen Großbritannien und Deutschland folgen. Die gewöhnliche Konzentration ist 76%. Die Vereinigten Staaten liefern auch die Hauptmenge des eingeführten Natrium- und Kaliumbicarbonats; der zweitwichtigste Lieferant dieser Erzeugnisse ist Großbritannien. Für Bicarbonat besteht von seiten der Mineralwasserfabrikanten sehr rege Nachfrage. Die jährliche Einfuhr dieser beiden Erzeugnisse beträgt jährlich annähernd 300 t und die Einfuhr von Soda 350 bis 400 t.

An Natriumsulfat gelangen jährlich etwa 80 t zur Einfuhr, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland stammen. (1402)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Zunahme der Einfuhr von Kunstseide und Malfarben.** Kunstseide. Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht zeigte die Einfuhr von Kunstseidegarn in den drei letzten Quartalen von 1927 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs eine außerordentlich starke Zunahme, von 3,17 Mill. lbs. im Wert von Rs. 57½ lakhs auf 5,87 Mill. lbs. im Wert von Rs. 116 lakhs. Der britische Anteil stieg von 0,33 Mill. lbs. im Wert von 9 lakhs auf 1,88 Mill. lbs. im Wert von 38½ lakhs, der italienische von 2,03 Mill. lbs. i. W. von Rs. 33 lakhs, auf 2,72 Mill. lbs. i. W. von Rs. 52 lakhs, und der holländische von Rs. 5 lakhs auf Rs. 8 lakhs; dagegen blieb die schweizerische Einfuhr unverändert auf etwa Rs. 4 lakhs und die deutsche Einfuhr fiel von Rs. 2 lakhs auf Rs. 1½ lakhs. Die zunehmende Verwendung von Kunstseide in den Textilfabriken und bei den Handwebern läßt für die nächsten Jahre eine weitere Steigerung der Einfuhr erwarten.

Malfarben. Die Gesamteinfuhr stieg von Rs. 79 lakhs in den 3 letzten Quartalen von 1926 auf Rs. 89 lakhs im gleichen Zeitraum von 1927, der englische Anteil von Rs. 56 lakhs auf Rs. 62 lakhs, der deutsche von Rs. 5¾ lakhs auf Rs. 6½ lakhs; die japanische und amerikanische Einfuhr war etwas geringer (entsprechend Rs. 2½ lakhs und Rs. 3½ lakhs). (1022)

Britische Malayenstaaten. **Außenhandel in Kopal und Dammarharz.** Ueber den Außenhandel der Britischen Malayenstaaten in Kopal und Dammar entnehmen wir den „Commerce Reports" folgende Zahlen:

Kopal:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	long t	1000 Straits $	long t	1000 Straits $
1925	1 191	527	2 303	1 052
1926	1 356	558	1 763	786
1927 (8 Mon.) . .	1 017	394	1 144	492
Dammar:				
1925	5 458	1 034	7 931	1 789
1926	6 805	1 308	6 641	1 773
1927 (8 Mon.) . .	5 648	1 081	5 632	1 402

Ein Anhalt für die Beurteilung der inländischen Produktion ergibt sich aus den Differenzen zwischen Ein- und Ausfuhr. Das Handelszentrum ist Singapore; von Makassar und Java sind jedoch in den letzten Jahren steigende Mengen direkt versandt worden. (838)

Java. **Ausbeutung von Schwefelvorkommen.** Einem Berichte der Zeitschrift „La Miniera Italiana" zufolge ist die Ausbeutung der Schwefelvorkommen in Kana Petih, südlich von Bandoeng, in Angriff genommen worden. Man beabsichtigt, hieraus den Bedarf des Landes zu decken, der auf etwa 10 000 t jährlich geschätzt wird. Gegenwärtig wird der Schwefelbedarf des Landes durch Einfuhr aus Italien bestritten. (666)

Japan. **Ausfuhr- und Preisgestaltung für Campher.** „Kogyokagakuzasshi" berichtet: Die Campher-Ausfuhr April bis Oktober 1927 betrug 1 043 500 kin, also 222 300 kin mehr als die desselben Zeitraumes von 1926.

Die Ausfuhr vom November 1927 bis Ende Februar 1928 betrug annähernd 2 049 300 kin, war also gegenüber dem gleichen Zeitraume 1926/1927 mehr als verdreifacht. Die Gesamtausfuhr von April 1927 bis Februar 1928 belief sich auf 3 092 800 kin (1 621 500 kin mehr als im vorigen Jahre).

Die japanische Behörde hat die Herstellungskosten nach Möglichkeit erniedrigt, z. B. im Jahre 1926 um 20 Yen, im Januar und Juli 1927 um 41 Yen, im ganzen also um 61 Yen.

Der Inlandsverkaufspreis wurde von 160 Yen bis auf 99 Yen (d. h. 0,40 Yen pro lb.) gesenkt. Seit November 1927 sanken die Frachtkosten.

Die japanische Campherindustrie ist der Ansicht, daß sich der Preis noch um weitere 20% senken läßt. (1420)

Die Lage der Kunstseideindustrie im Jahre 1927. Nach der Angabe des Generaldirektors der „Teikoku Rayon Manufacturing Co.", Saitaro Uchimi, betrug die Produktion von Kunstseide in Japan im Jahre 1927 rund 10,5 Millionen lbs., der Verbrauch 12 Millionen lbs.; die Differenz wurde durch die aus dem Vorjahre übriggebliebenen Bestände und die Einfuhr von 700 000 lbs. ausgeglichen. Der Geschäftsgang im Jahre 1927 war der stärkste seit dem Bestehen der Industrie; in den Zentren der Textilindustrie, wie Kiryu, Ashikaga und Tukui, wächst das Interesse für Kunstseide, und die Nachfrage nahm um 4,4 Mill. lbs. gegen 1926 zu; noch stärker aber vermehrte sich die Produktion (um 5,5 Mill. lbs.). Die Einfuhr fiel von 3,3 Mill. lbs. 1926 auf 700 000 lbs. im letzten Jahr.

Ausfuhr findet noch nicht statt und ist vorläufig auch nicht zu erwarten, da man im laufenden Jahr mit einem Zurückbleiben der Produktion hinter der Nachfrage um 3 Mill. lbs. (15 Mill. lbs. gegen 18 Mill. lbs.) rechnet.

Der Preis sank 1927 unter 200 Yen, erholte sich aber im Oktober (217 Yen) und erreichte im Dezember 240 Yen; ein Absinken unter 230 Yen im laufenden Jahr ist nicht wahrscheinlich. (721)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Franz Rasquin †. Am 25. April d. J. verstarb im Alter von 76 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalles der Gründer und Vorsitzende des Aufsichtsrates der Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft in Köln-Mülheim, Franz Rasquin. Aus kleinen Anfängen hat der Verstorbene das Werk auf Grund seiner reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Herstellung von Erdfarben, chemischen Bunt- und Mineralfarben sowie verschiedener verwandter Produkte zu einem Unternehmen von hoher wirtschaftlicher Bedeutung aufgebaut. Bis kurz vor seinem Tode nahm er tätigen Anteil an dem Innen- und Außendienst der Gesellschaft. (1421)

Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden. Ein seltenes Jubiläum: Am 12. Mai d. J. blickt der älteste Beamte der Gesellschaft, Herr Prokurist Tittes, auf eine fünfzigjährige Tätigkeit in der Firma zurück. (1469)

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die allgemeine wirtschaftliche Besserung des Jahres 1927 hat sich auch auf unseren Arbeitsgebieten und zwar im Inlands- und Auslandsgeschäft ausgewirkt. Unsere Umsätze haben sich im Durchschnitt um rund 20% gehoben, auch die Gewinne sind erfreulich gestiegen, so daß wir in der Lage sind, für das Berichtsjahr die Ausschüttung einer entsprechend höheren Dividende von 12% auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen.

Die im Jahre 1927 fortgesetzte Reorganisation unserer Betriebe hat die erwarteten Erfolge gehabt.

Ueber die einzelnen Arbeitsgebiete berichten wir folgendes:

Auf dem Farbengebiet hat das Jahr 1927 trotz der scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkt einen weiteren erheblichen Fortschritt in der Ausdehnung unseres Absatzes gebracht. Die mit Ende des Jahres 1926 überall durchgeführte Zusammenfassung der auswärtigen Verkaufsstellen hat die erwarteten günstigen Ergebnisse gezeitigt. Auch im abgelaufenen Jahre sind wir mit Neuheiten auf dem Farben- und dem ihm verwandten Gebiet der Färbereihilfsprodukte hervorgetreten, die guten Anklang gefunden haben. Es wird interessieren, daß deren Zahl nicht weniger als 152 betragen hat.

Die Umstellung des Verbrauchs auf bessere und wertvollere Farbstoffe ist in weiterer erfreulicher Entwicklung. Unsere wissenschaftliche Vorrangstellung in der Auffindung neuer und verbesserter Produkte und Verfahren darf durch die Arbeiten unserer Laboratorien auch für die Folge als sichergestellt gelten.

Unsere besondere Aufmerksamkeit war den Spezialgebieten gewidmet, die noch völlig neue Anwendungsmöglichkeiten erwarten lassen. Nur beispielsweise möchten wir hier das große Gebiet der Lederbearbeitung anführen, auf dem grundlegende neue Methoden eine neue Entwicklung anbahnen.

Wirtschaftspolitisch hat die Berichtsperiode zwei für das Farbengebiet bedeutsame Ereignisse gebracht. Unserer Regierung ist es in vereinter Bemühung mit uns gelungen, bei den inzwischen ratifizierten Handelsverträgen mit Frankreich und Japan für die Behandlung der Einfuhr von Farbstoffen, die in beiden Ländern gegenüber der Einfuhr anderer Staaten außerordentlich benachteiligt war, eine Lösung zu finden, die unseren Interessen Rechnung trägt. Auf dem Wege der parallel mit unserer Regierung und unseren Bemühungen durch die Genfer Wirtschaftskonferenzen angestrebten Beseitigung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote in sämtlichen Kulturstaaten ist damit ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden, und es darf wohl die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß es in absehbarer Zeit gelingen wird, auch die anderwärts vereinzelt noch bestehenden Hemmnisse der freien Handelsbetätigung auszuräumen. In Verbindung mit der handelsvertraglichen Regelung in Frankreich wurde gegen Ende des Jahres ein Abkommen mit der französischen Farbenindustrie geschlossen, das die Regelung von Produktion und Verkauf beider Gruppen nach einheitlichen Gesichtspunkten vorsieht.

Digitized by Google

Wir erwarten, daß dieses Abkommen sich günstig auswirken wird.

Im laufenden Jahr endet am 15. August die durch das Londoner Abkommen von 1924 Deutschland auferlegte Sonderverpflichtung zur Lieferung von Farbstoffen unter Reparation. Damit wird in einer Reihe von wichtigen Ländern unsere Bewegungsfreiheit eine merkliche Besserung erfahren.

Der Absatz in anorganischen Erzeugnissen, insbesondere in Aetznatron, Chlorprodukten, Säuren, Chromerzeugnissen, Lithopone und komprimierten Gasen sowie in organischen Zwischenprodukten hat eine sehr befriedigende Zunahme erfahren. Unsere führende Stellung auf diesem Gebiet im Inland hat sich weiter gefestigt. Auch im Ausland wurden befriedigende Verbindungen angeknüpft, die zur Ausdehnung unseres Exports beigetragen haben.

Auf dem Gebiet der Leichtmetalle hat der Verbrauch von Magnesium-Legierungen (Elektronmetall) im Flugzeug- und Fahrzeug-Bau stark zugenommen. Es ist gelungen, den Herstellungsprozeß weiter zu vereinfachen. Um den wachsenden Bedarf befriedigen zu können, ist der Bau einer neuen Anlage begonnen worden.

Das Geschäft in Lösungsmitteln, wie Butanol, Butylacetat, Methylacetat etc. hat guten Aufschwung genommen. Die von uns auf den Markt gebrachten Nitrocelluloselacke erfreuen sich großer Beliebtheit, und der Absatz entwickelt sich in ständig steigendem Maße.

Die Pharmazeutika und Schädlingsbekämpfungsmittel haben im abgelaufenen Jahre ihre günstige Entwicklung fortsetzen können. Eine Reihe neuer pharmazeutischer Präparate fand beste Aufnahme. Wir erwähnen u. a. das Malariamittel Plasmochin, Vigantol (Vitamin D), das schmerzstillende Compral und das Schlafmittel Novonal. Auch in der Abteilung Schädlingsbekämpfungsmittel ging das Geschäft gut vorwärts, besonders auf dem Gebiete der Saatbeizen und dem des Weinbaues.

Das Geschäft auf dem photographischen Gebiet hat sich gut entwickelt. Die Absicht unseren Kunden sämtliche Erzeugnisse für die Photographie zur Verfügung zu stellen, haben wir planmäßig weiter verfolgt. Wir liefern jetzt Papiere, Kameras, Stative, Röntgen- und Kinefilme, Amateur-Rollfilme, Platten, Entwickler, Dunkelkammereinrichtungen usw. Obgleich die Erlöse durch die scharfe Konkurrenz beeinträchtigt wurden, konnte durch stark vermehrten Absatz, verbunden mit Rationalisierung der Betriebe, ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

Mit der Firma Ansco Photoproducts, Inc., New York, haben wir uns zusammengeschlossen, um die Herstellung unserer sämtlichen photographischen Produkte in den U. S. A. gemeinsam zu betreiben.

Eine erhebliche Steigerung hat unser Geschäft in Kunstseide erfahren. Die in allen Ländern ständig wachsende Nachfrage, die zu einer Erhöhung der Produktion geführt hat, veranlaßte auch uns, eine Erweiterung der Anlagen vorzunehmen.

Die durch die Firma Kalle & Co., Biebrich, betriebene Fabrikation von Cellophan erfuhr eine Steigerung bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten; durch die bevorstehende Erschließung neuer Verwendungsgebiete ist eine weitere Ausdehnung zu erwarten. Auch das Geschäft in Lichtpauspapier Ozalid hat gute Fortschritte gemacht.

Der Absatz an Stickstoff-Düngemitteln und technischen Stickstoffprodukten entwickelte sich im Kalenderjahr 1927 befriedigend. Im Düngemittelgeschäft entfiel der Zuwachs in der Hauptsache auf Leunasalpeter, Kalksalpeter und auf das neueingeführte Nitrophoska. Der Verkauf von Nitrophoska in den verschiedenen Zusammensetzungen hat sich unseren Erwartungen entsprechend gehoben. Die Nachfrage nach diesem Volldünger überstieg zeitweise die Produktionsmöglichkeiten.

Im laufenden Geschäftsjahr ist der Auslandsabsatz weiter zufriedenstellend; der Inlandsabsatz ist gegenüber dem vergangenen Jahr etwas im Rückstand. Die Ursache ist in der schlechten Lage der Landwirtschaft zu suchen. Durch die aufeinanderfolgenden ungünstigen Ernten in den Jahren 1926 und 1927 hat sich die Wirtschaftslage der deutschen Landwirtschaft, die an sich schon unter starker Verschuldung zu teilweise übermäßig hohen Zinssätzen leidet, so verschlechtert, daß eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben notleidend geworden ist. Hoffentlich wirken sich die Hilfsmaßnahmen, welche von der Regierung als notwendig erkannt worden sind, noch rechtzeitig aus. Die Landwirtschaft ist sich im allgemeinen darüber klar, daß durch vermehrte Anwendung von Kunstdünger und dadurch hervorgerufene vergrößerte Produktion eine Besserung der Lage herbeigeführt werden kann.

Ueber die Preisbewegung für Stickstoff-Düngemittel gegenüber der für landwirtschaftliche Produkte gibt nachstehende Tabelle Aufschluß. Während die Stickstoffpreise eine fallende Bewegung zeigen, sind die Preise für landwirtschaftliche Produkte gestiegen. Die Stickstoff-Anwendung hat infolgedessen während der letzten Jahre eine dauernd steigende Rente abgeworfen.

Düngejahr	Stickstoffbezüge der Deutschen Landwirtschaft t N	Durchschnittl. Goldmarkpreis für 1 kg N im schw. Ammoniak frei Verbraucher	Goldmarkpreis für 1 t Getreide*) ab Erzeuger
1913/14	185 000	1,32	166,32
1923/24	255 000	1,03	144,99
1924/25	340 000	1,10	207,37
1925/26	330 000	1,04	203,60
1926/27	400 000	0,96	230,87

*) Durchschnitt aus Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

Diese Zahlen zeigen, daß wir durch die Entwicklung unserer synthetischen Stickstoffindustrie der Landwirtschaft eine wesentliche Hilfe geleistet haben.

Die Leistungsfähigkeit unserer Stickstoffwerke wird nach Abschluß der bereits weit fortgeschrittenen Vergrößerungsbauten rund 700 000 Jahrestonnen Rein-Stickstoff betragen. In diesem Rahmen haben wir auch unsere Weiterverarbeitungswerke vergrößert.

Im Berichtsjahr sind wir mit der norwegischen Gesellschaft Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab, Oslo in engere Beziehungen getreten, die ein Zusammenarbeiten in Produktion und Verkauf bezwecken. Die Gesellschaft wird ihre Anlagen zunächst auf eine Leistungsfähigkeit von rund 80 000 t Stickstoff ausbauen und dadurch ihre günstigen Wasserkraftanlagen besser ausnutzen als bisher.

Nach den bisher vorliegenden Zahlen ist für das Düngejahr 1927/28 mit einer erheblichen Steigerung des Weltverbrauchs zu rechnen.

Die Arbeiten auf dem Gebiete der Kohle-Verflüssigung haben nach Ueberwindung der bei einem solchen Prozeß naturgemäß anfänglich auftretenden Schwierigkeiten einen befriedigenden Verlauf genommen. Die Produktion von Benzin ist im Ansteigen und findet bei der guten Qualität glatten Absatz.

Die Versorgung unserer zahlreichen Betriebe mit Rohstoffen war im Berichtsjahr recht befriedigend. Der Wasserstand von Rhein und Elbe ist während des ganzen Jahres gut gewesen. Bei der Eisenbahn war eine erfreuliche Beschleunigung des Güterumlaufs festzustellen.

Was die mit uns durch Interessengemeinschaft verbundenen Unternehmungen betrifft, so beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende Bemerkungen:

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S.

Die Gesellschaft hatte im letzten Geschäftsjahre die erforderlichen Investitionen vorzunehmen, um einesteils den Betrieb der Braunkohlenwerke wirtschaftlicher zu gestalten und um andernteils den zu erwartenden erhöhten Kohlenbedarf der Leuna-Werke mit decken zu können.

Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg.

Die im Vorjahre durchgeführte Umstellung der Fabrikationsbetriebe hat sich weiter günstig ausgewirkt. Die Umsätze haben sich auf normaler Höhe gehalten.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Actien-Gesellschaft in Köln.

Die Produktionsanlagen dieser Gesellschaft konnten voll ausgenützt werden. Das Kunststoffgebiet wurde ausgebaut. Das Geschäft in Sport-Pulver und Sport-Munition hat durch den Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages mit der Firma Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin, eine wertvolle Ergänzung erhalten.

Die vorgenannten Gesellschaften werden auf Grund der mit uns abgeschlossenen Interessengemeinschaftsverträge für das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Dividenden vorschlagen:

Riebeck-Montan	7,2%
Dynamit Nobel	6%
Rheinisch-Westfälische . . .	4,8%

Die Belegschaft unserer Gesellschaft einschließlich derjenigen des Ammoniakwerkes Merseburg, aber ausschließlich der sonstigen nahestehenden Werke, betrug:

	Arbeiter	Angestellte	Zusammen
Am 1. Januar 1927	73 404	20 338	93 742
Am 31. Dezember 1927 . .	85 774	22 260	108 034
Die Zunahme im Berichtsjahr beträgt somit .	12 370	1 922	14 292

Digitized by Google

Gegenüber dem niedrigsten Stand, den unsere Belegschaft seit dem Zusammenschluß unserer Werke (1. 1. 1925) gehabt hat, ist bis zum Ende des Berichtsjahres eine Steigerung um 24315 Arbeiter und Angestellte eingetreten.

Unter Einschluß der Gruben und der anderen von uns kontrollierten Werke waren in unseren Unternehmungen am Ende des Berichtsjahres insgesamt rund 143000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Das Roherträgnis des Jahres 1927 beträgt:

	RM.	RM.
		224 303 485,26
davon gehen ab		
Generalunkosten	48 749 543,—	
Abschreibungen	74 741 809,—	123 491 352,—
so daß sich für das Jahr 1927 ein Reingewinn ergibt von		100 812 133,26
dazu Gewinnvortrag aus 1926		2 396 739,86
Es stehen somit		103 208 873,12

für die Gewinnverteilung zur Verfügung.

Das Geschäftsjahr 1928 hat sich bis heute befriedigend entwickelt. Der gegenüber dem Vorjahre geringere Frühjahrsabsatz an Stickstoffdüngemitteln im Inlande ist durch das Auslandsgeschäft in Stickstoff sowie durch die zahlreichen übrigen Arbeitsgebiete mehr als ausgeglichen worden.

In der Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 14. Januar 1928 wurde die Ausgabe von nom. 250 000 000.— RM. Teilschuldverschreibungen beschlossen. Die Anleihe ist mit 6% zuzüglich eines von unserer Dividende abhängigen Zuschlages ab 1. Januar 1928 verzinslich und mit dem Recht auf Umtausch gegen Aktien unserer Gesellschaft zu den hierfür geltenden Anleihebedingungen ausgestattet. Den Inhabern unserer Stammaktien wurde auf diese Anleihe ein Bezugsrecht im Verhältnis von 4 : 1 zu einem Bezugspreis von 100% angeboten. Dieses Bezugsrecht wurde auf Grund der bestehenden Verträge auch den Inhabern der Stammaktien der Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, der Aktiengesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin und der A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S., in dem vertraglich festgelegten Verhältnis eingeräumt. Die Frist für die Ausübung des Bezugsrechtes lief am 23. März d. J. ab. Nach dem jetzt vorliegenden Zeichnungsergebnis hat die Anleihe trotz der schwachen Börse eine glatte Aufnahme gefunden. Gegenüber den Fälligkeitsterminen sind erhebliche Vorauszahlungen geleistet worden.

Im Zusammenhange mit der Ausgabe dieser Teilschuldverschreibungen erfolgte eine Aenderung in der Zusammensetzung unseres Aktienkapitals. Auf Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Januar 1928 wurde die Umwandlung von 60 000 000.— RM. 6% Vorzugsaktien Serie A in Stammaktien vorgenommen. Die neuen Stammaktien sind dividendenberechtigt ab 1. Januar 1928. Die durchgeführte Umwandlung ist am 21. Januar 1928 in das Handelsregister eingetragen worden.

Das Aktienkapital von 1 100 000 000,— setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

	Stammaktien	Vorzugsaktien Serie A	Serie B
	RM.	RM.	RM.
	960 000 000	100 000 000	40 000 000.—
davon nicht weitergegeben	163 370 200	100 000 000	—
darauf nicht einbezahlt	80 490 000	75 000 000	26 606 250.—

Die Einführung der Teilschuldverschreibungen sowie der für die Ausübung des Umtauschrechts erforderlichen Stammaktien an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Mannheim, München und Stuttgart ist in die Wege geleitet." (1430)

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im Gegensatz zum Jahre 1926, das erst in der zweiten Hälfte Zeichen der wirtschaftlichen Besserung aufwies, hat sich das Geschäftsjahr 1927 als eine Periode gleichmäßiger Entwicklung erwiesen. Sehen wir zwar nicht alle Hoffnungen, die auf dasselbe gesetzt wurden, erfüllt, so ist doch ein gewisser Aufstieg in der Wirtschaft unverkennbar. Durch die Verminderung der Arbeitslosigkeit sind größere Bevölkerungsschichten wieder kaufkräftig geworden, was den Inlandkonsum günstig beeinflußt. Konnte somit auch in unseren Geschäften eine Umsatzsteigerung erzielt werden, so war es andererseits nicht möglich, die Erträgnisse in demselben Maße zu verbessern. Statt der erhofften Steuersenkung ist eine Erhöhung der Abgaben namentlich infolge der steigenden Industriebelastung eingetreten, die sich ungünstig auf die Gestehungskosten auswirkt. Auf dem Weltmarkte wird es immer schwieriger, gegen die Auslandskonkurrenz, die nicht mit überhohen Steuern und sozialen Lasten beschwert ist, anzukämpfen. Infolge des außerordentlich scharfen Wettbewerbs war es häufig nicht möglich, gewinnbringende Preise zu erzielen, und manches Geschäft mußte gemacht werden lediglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebe und zur Vermeidung einer Vermehrung der Beschäftigungslosigkeit. Die in unserem Besitz gewesenen 1 136 200 M. Vorratsaktien haben wir im Laufe des Geschäftsjahres 1927 verkauft. Der Erlös ist nach Abzug der Steuern und Spesen mit 1 377 702 M. der gesetzlichen Rücklage zugeflossen. Die Freigabe des amerikanischen Guthabens ist nunmehr von den gesetzgebenden Körperschaften in Washington beschlossen und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigt worden. Ueber die Höhe des uns endgültig zufließenden Betrages, aus dem wir bisher nur Zinsen bezogen haben, liegen uns Zahlen noch nicht vor, weil noch schwebende Steuerforderungen, deren Berechtigung von uns bestritten wird, der Erledigung harren. Die im Vorjahre von uns erlangte Beteiligung an der von uns gegründeten, uns durch den Krieg verlorengegangenen amerikanischen Fabrik, zu welcher eine Fabrik in Perth Amboy hinzugekommen ist und die nunmehr Heyden Chemical Corporation, New-York, firmiert, wirkt sich bisher günstig aus. Der erzielte Gewinn konnte von uns nicht herübergenommen werden, da er zur Stärkung der für die Umstellung und Neuorganisation nötigen Mittel verwendet wurde. Aus unserer Beteiligung an der Elektrochemische Gesellschaft m. b. H. in Hirschfelde und der Chemische Fabrik Pyrgos G. m. b. H. in Radebeul sind uns Erträgnisse zugeflossen, die in dem vorliegenden Abschluß enthalten sind. Die Chemische Werke Strehla G. m. b. H. in Strehla, an denen wir ebenfalls beteiligt sind, haben ihr Geschäftsjahr 1926/27 gleichfalls gut abgeschlossen. Der erzielte Gewinn wurde zur inneren Festigung der Werke verwendet. Die Versuchsarbeiten auf dem Gebiete der Kunstseideherstellung sind weiter gefördert worden, aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Nach Vornahme der Abschreibungen und Vorwegbuchung der Vergütungen an Aufsichtsrat und Vorstand verbleibt ein Ueberschuß in Höhe von 856 786 M. gegen 1 584 028 M. im Vorjahre, worin aber die laut unserem vorjährigen Geschäftsbericht aktivierte Beteiligung an der Heyden Chemical Corporation in New York in Höhe von 1 000 000 M. enthalten war. Das erste Vierteljahr des laufenden Jahres hat eine gute Beschäftigung und weiter steigenden Umsatz gebracht." Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 5% auf die Stammaktien und 7% auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1427)

Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg. Der Vorstand hat über das 50. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Unser 50. Geschäftsjahr, das Jahr 1927, hat infolge der ungesunden Verhältnisse in der einheimischen Landwirtschaft noch nicht die erhoffte Besserung im Absatz und in der Rentabilität unserer Gesellschaft gebracht. Die zweite schlechte Ernte verringerte die Betriebsmittel der Landleute noch mehr, so daß sie im Herbst fast keinen Dünger kauften. Dies hatte zur Folge, daß wir mit großen Lagerbeständen in das neue Geschäftsjahr hineingehen mußten, um so mehr, als auch der Export in Superphosphat durch die ausländische Konkurrenz bei niedrigsten Preisen hinter dem des Vorjahres zurückblieb. Die einzelnen Fabrikanlagen haben im Berichtsjahr vollgearbeitet. Die Knochenverarbeitung konnte durch technische Verbesserungen gegenüber den früheren Jahren noch mehr ausgenutzt werden. Wenn auch auf dem deutschen Markt gegen Ende des Jahres ein erbitterter Kampf um das Knochenrohmaterial geführt wurde, der anormale Preise mit sich brachte, so hatte dieser Kampf doch das Ergebnis, daß wir unseren Bedarf wie in Vorkriegszeiten wieder decken konnten. Die Bleicherdefabrikation des Marsilwerkes ist mit Unterbrechungen in Gang gewesen. Schwierigkeiten lagen in der Herstellung der von der Oelindustrie besonders verlangten Qualitäten; sie sind überwunden, und der Absatz hat sich im Laufe des Winters gehoben." Der Reingewinn beträgt 123 838 M.; es wird eine Dividende von 4% vorgeschlagen. (1412)

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach Oberlausitz. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Der im

Digitized by Google

letzten Vierteljahr 1926 einsetzende lebhaftere Geschäftsgang hielt während des Berichtsjahres an und brachte uns in allen Abteilungen vermehrten Umsatz. Im Hinblick auf die scharfe Konkurrenz, besonders von seiten des Auslandes im Exportgeschäft, mußten aber die Verkaufspreise im allgemeinen niedrig gehalten werden. Die von vielen Staaten betriebene Schutzzollpolitik sowie die zunehmende Industrialisierung des Auslandes machten sich im vergangenen Jahre immer noch stark fühlbar. Die Zeit der Krisen im Wirtschaftsleben dürfte noch nicht überwunden sein. Vielfach wird ein Ziel von mehreren Monaten von den Kunden in Anspruch genommen. Dies zieht naturgemäß eine Anspannung der Betriebsmittel nach sich und läßt die Rückstellung eines Delkredere angebracht erscheinen. Das Warenlager einschließlich der Auslandsläger wurde vorsichtig und nach kaufmännischen Gesichtspunkten bewertet. Akzepte von uns laufen nicht. Um die Produktion wirtschaftlicher zu gestalten, wurden namhafte Aufwendungen gemacht. Der heutige Auftragsbestand sichert uns für die nächsten Monate volle Beschäftigung. Die Abschreibungen sind prozentual in derselben Höhe wie im vorigen Geschäftsjahr erfolgt. Außerdem wurde eine Sonderabschreibung auf Wasserwerke gemacht, da die jetzige Wasseranlage in der Ergiebigkeit nachgelassen hat und die Bohrung eines neuen Brunnens in Angriff genommen werden mußte. Die Konten, die mit 1 M. zu Buche stehen, haben diese Bewertung beibehalten." Der Reingewinn von 65 290 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1413)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Kodak Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt Kaufmann William Jones Williams in London.

Johann Maria Farina gegenüber dem Elogiusplatz, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Neuer Inhaber der Firma ist Friedrich Carls, Kaufmann, Köln-Vingst.

Chemische Fabriken Ilmenau G. m. b. H. in Kolkhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 12. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — R.-G.-Bl. S. 248 — von Amts wegen gelöscht worden.

Stuttgarter Seifen-, Soda- & Chemische Fabrik Rudolf Weitmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Rudolf Weitmann, Kaufmann, hier.

Bayerische Guano-Fabriken, Podewils Nachfolger, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Prokura Dambacher, Fritz, gelöscht. An Bisle, Leonhard, Kaufmann, Augsburg, ist Gesamtprokura mit einem Firmeninhaber oder Prokuristen erteilt.

Rheinisch-Westfälische Farbwerke, G. m. b. H. in Nierenhof bei Hattingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hattingen (Ruhr) ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Max Hiller in Essen ist Prokura erteilt. Die Prokura des Kaufmanns Wilhelm Wenner ist erloschen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 18. 4. 1928 eingetragen: Dem Karl Grau in Düsseldorf ist auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Düsseldorf beschränkte satzungsmäßige Gesamtprokura erteilt.

Buntfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

„Ikolit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemischer Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Pharmakon Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Ludwig Sattler zu Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt worden mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten. Der Frau Dr. Trude Goetz zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt worden mit der Maßgabe, daß sie berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

Chemische Fabrik Budenheim, Aktiengesellschaft, Sitz: **Mainz,** Bahnhofsplatz 4. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 3. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert und vollkommen neu gefaßt. Auf die eingereichte Urkunde wird verwiesen.

J. Adler jun. & Co. Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 500 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 7. 1926 ist die Satzung der Umstellung entsprechend bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert worden.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz i. B. ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Zwickau ist erloschen.

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 3. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrages abgeändert: § 11, letzter Absatz (Auszahlung des Gewinnanteils), § 14 Abs. 2 (die Zahl 6 in „4" umgeändert) und § 21 Abs. 5b und 7 (Teilnahme an der Generalversammlung).

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 4. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 16. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Aufsichtsrats nach Maßgabe der Niederschrift abgeändert.

Kinne Gesellschaft mit beschränkter Haftung pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Walter Grosse ist nicht mehr Geschäftsführer.

Bielefelder Parfümeriefabrik Hermann Kromer in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 5. 4. 1928 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht.

H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Friedrich Wilhelm Eberhard Heinichen. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators K. F. E. Marquardt ist beendet.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Königsberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 2. 1928 sind die §§ 16 und 18 des Gesellschaftsvertrages (Aufsichtsrat und Hinterlegung) geändert.

Rheinische Acetylen-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 21. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Klebemittelwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bösdorf a. d. Elster. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Sulzbacher Farbenindustrie M. Gottschalk u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Sulzbach i. O.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Johann Andreas Ruß als Liquidator ausgeschieden; neuer Liquidator: Peter Schneider, Kaufmann in Sulzbach i. O. Die Liquidation ist beendigt; Vertretungsmacht des Liquidators und die Firma ist erloschen.

Goerz photochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Dr. Hans Tappen, Berlin-Lichterfelde.

Digitized by Google

„Pharmachemie" Gesellschaft für pharmazeutische und chemische Erzeugnisse mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Henkel & Cie., Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Dem Franz Hermanus in Düsseldorf und dem Franz Schötz daselbst ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Leonhardt & Martini, Chemische Fabrik, Aktien-Gesellschaft, Hannover, Hinüberstraße 18. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 20. 4. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Dr. Ackermann & Ochs Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Königsberg i. Pr.,** Friedrichsburger Str. 1. Das Amtsgericht Königsberg i. Pr. macht unterm 21. 4. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechnungsrat Weber ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist für Konkursforderungen bis 24. 5. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 16. 5. 1928, vorm. 9 Uhr. Allgem. Prüfungstermin am 1. 6. 1928, vorm. 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. 5. 1928.

„Herbamed-Präparate" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 19. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Präparate und ähnlicher Erzeugnisse, sowie die Beteiligung an Unternehmungen verwandter Art. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Beuthien, Halensee. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Mayorits Farbenbindemittelfabrik Eugen Mayer, Sitz: **Stuttgart,** Mühlenstr. 3. Die Firma ist am 5. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Eugen Mayer, Kaufmann, Stuttgart.

Alfred C. O. Dümke, Sitz: **Lübeck,** Charlottenstr. 29. Die Firma ist am 11. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Inhaber: Dachpappenfabrikant Alfred Carl Oswald Dümke in Lübeck.

Sigurd-Photo-Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin-Spindlersfeld. Die Firma ist am 11. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köpenick eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb von Trockenplatten und Filmen unter dem Warenzeichen „Sigurd". Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Direktoren Dr. Wolfgang Max Schultz, Karlshorst, und Dr. Johannes Kylian, Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 12. 1927 und 28. 2. 1928 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Dem Walter Balzer, Lichterfelde, und Alfred Köhler, Grünau, ist Prokura erteilt. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Die Gesellschaft übernimmt von der Gesellschafterin Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft ihre gesamten von der Firma Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft erworbenen Rechte von dem eingetragenen Warenzeichen „Sigurd" zum Werte von 5000 M., die auf die Stammeinlage angerechnet werden. (1455)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat April 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Unter Berücksichtigung der vorgeschrittenen Jahreszeit war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland im Monat April gut. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. Nur in Kalkstickstoff dauerte die durch Wassermangel bei den Bayerischen Kraftwerken hervorgerufene Erzeugungsminderung noch an. Hiervon abgesehen sind alle Stickstoffsorten auch in Sammelladungen zurzeit wieder prompt lieferbar.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im April im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF 0,95 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M.

Diese für April gültigen Preise erfahren im Mai keine Aenderung.

Für die übrigen Erzeugnisse gelten bis auf weiteres folgende Preise: Natronsalpeter BASF 1,23 M. für 1 kg Stickstoff, Kalksalpeter BASF 1,13 M. für 1 kg Stickstoff, Nitrophoska IG 26,— M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG II 24,50 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG III 26,— M. für 100 kg Ware.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen. Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1474)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 28. April 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—545
Aetznatron (fest, entfärbt) 233—238
Alaun (gew., in Stücken) 161—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 197—201
Aluminiumsulfat (17%) 92,50—95
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 635—645
Ammonsulfat (gew.) 170
Bariumchlorid (krist.) 152—157
Bariumsuperoxyd (87%) 630—640
Bleiglätte (pulverförmig) 590—600
Bleiweiß (pulverförmig) 580—595
Blutlaugensalz (gelbes) 1560—1590
Blutlaugensalz (rotes) 3640—3690
Bromkalium (rein) 2800—2870
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 175 bis 180
Chlorcalcium (geschm.) 70—73
Chlorkalium (gew.) 83—87
Chlorkalk (105—110°) 105—109
Chromalaun (krist.) 300—305
Eisenchlorid (trocken) 65—68
Eisensulfat (krist.) 285—290
Jodkalium (weiß) 315—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 410—420
Kaliumchlorat (krist.) 425—440
Kaliummetabisulfit (krist.) 690—715
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1590
Kaliumsulfat (gereinigt) 210—215
Kaliumphosphat (techn. —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1100 bis 1450
Kupfersulfat (krist.) 420—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—465
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—89
Magnesiumsulfat (techn.) 104—108
Mennige (versch. Sorten) 585—625
Natriumbicarbonat (techn.) 126—130
Natriumbichromat (krist.) 535—555
Natriumchlorat (krist.) 435—445
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175 bis 175
Natriumhyposulfit (photogr.) 192 bis 200
Natriumnitrit (krist.) 420—430
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43,50 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 124—128
Natronsalpeter 170
Salmiak (pour piles) 445—455
Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 189—193
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 41—42,75
Zinkchlorid (fest) 420—435
Zinksulfat (krist., techn.) 173—176
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—830
Zinnchlorid 3575—3650
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5250—5350

England (London), 25. April 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1]) (lb.) t
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 36
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4[1]/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2[7]/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (a. 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) (lb.) 0/0/10¾ bis 0/0/11½
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Terpentinöl 40/15/0
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12£)
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/3
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

Frankreich (Paris), 15. April 1928. Preise frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 115
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22 °) 132,50
Ammoniak (28—29 °) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 570—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 290
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110—575†)
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 395
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 264 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb, (8,75—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 350—355
Lithopone (30%) 230
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (versch. Sorten) 340—395
Natriumbicarbonat (Solvay) Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36—37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 215—235
Natronwasserglas (neutr. 35 °) 40
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—415
Salmiak (98—99 °, weiß, pour piles) 300—375
Salpetersäure (36 °) 145
Salzsäure (20—21 °, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66 °) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschließl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48 °, eisenfrei) 105—135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 395
Zinksulfat (eisenfrei) 85—110
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 455—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 2010
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2180
Zinnober (rein, hitzebeständig) — kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:
(Preise in frs. per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1200 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—540 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17—17,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,25—22
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,70
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 10,05
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,75—10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 185—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40 ° C.) 975 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41 ° C.) 1275 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3550
Codeïn 3790
Coffeïn (rein) 100
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15 ° B) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 570
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 950 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 955 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29,50—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 200
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 680 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 7—7,75 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2990—3350
Moschus (Keton)) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 510—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 15—17,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 520 (100 kg)
Terpenineol 21—35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 145—175
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 25. April 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 167,50—172,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende April 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 770
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 665
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 770
Ammonsulfat (20—21%) 96
Aetzkali (88—92%) 257
Aetznatron (70—72%) 139
Aetznatron (76—78%) 157
Arsenige Säure (99%) 186
Benzin 280
Bleiglätte 300
Bleiweiß 305
Borax (99%, krist.) 189
Borax (Pulver) 198
Borsäure(rein große Schuppen 368
Borsäure (krist.) 318
Brechweinstein 1020
Calciumcarbid 90
Campher (raff.) 26 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 352
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 66
Chlorkalk (100—105) 79
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 219
Citronensäure (krist., bleifrei) 1645
Dextrin (gelb) 250
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 935
Eisenmennige (inländisch) 108
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 54
Essigsäure (40%, techn.) 215
Flußsäure (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 530

Gerbstoffe:

Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 102
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 122
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275

Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 405
Glycerin (rein, 28° Bé) 565

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.
†) Offenbar Druckfehler. — D. Red.

Digitized by Google

Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 310
Kaliumnitrat (rein, 99%) 208
Kaliumpermanganat (techn.) 455
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 81
Knochenkohle (Ia) 530
Knochenkohle (IIa) 210
Kupfervitriol (98—99%) 218
Lithopone (30%, inländ.) 223
Lithopone (ausländ.) 233
Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 37 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 380
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 158
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 43
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 149
Natriumbicarbonat 117
Natriumnitrit (96—98%) 208
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 225 (kg)
Orangenöl 115 (kg)
Rosmarinöl 40 (kg)
Sa'beiöl 47 (kg)
Citronenöl 78 (kg)
Oxalsäure (krist.) 298
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 586
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 365
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 124
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 122
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 424
Weinstein (raff., 98—99%) 1000
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 119
Zinkstaub 405
Zinkweiß (inländ.) 310
Zinkweiß (ausländ.) 325
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 27. April 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16
Chlorkalk (110/115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 305
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, — weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80/85) 65
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96/98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 27. April 1928. Preise čKr. per kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) —
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320,—
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100% 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1431)

*) Wenn nicht anders angegeben.

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses.

Am 12. Mai d. J. findet in Berlin die diesjährige Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Wirtschaftspolitische Tagesfragen. Berichterstatter: *Gen.-Dir. Dr. Pietrkowski; Dr. Ungewitter.*
2. Aktuelle Probleme der Sozialpolitik. Berichterstatter: *Reg.-Präs. a. D. Brauweiler*, geschäftsführendes Präsidialmitglied der Vereinigung der Arbeitgeber-Verbände.
3. Ersatzwahl für den Arbeitsausschuß.
4. Verschiedenes. (1462)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 5. 28	25. 4. 28	Aktien	2. 5. 28	25. 4. 28
Byk-Guldenw.	89,75	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	106 7/8	102 3/8
„ Grünau	85,—	88,—	Rasquin. Farbw.	125,—	124,—
„ v. Heyden	123,50	123 1/8	Rh. W. Sprengst.	104,50	101,50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—	67,—
„ Gelsenk.	80,—	79,—	J. D. Riedel	38,25	42 1/8
„ W. Albert	94,50	86,25	Rütgerswerke	109,—	103,75
„ W. Brockhues	86 7/8	87,50	H. Scheidemandel	29 7/8	32,—
Concordia chem. F.	47,50	54,50	Schering, Chem.	242,—	226,—
Dynamit Nobel	130,50	129,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	125,—	128,—	Staßfurter Chem.	29,75	33,—
Fahlberg, List	124.50	136,75	Thür. Bleiweißf.	54,50	52,—
I. G. Farbenindustr	276,50	268,50	Union Fabr. chem. P.	62,—	64,50
Gehe & Co.	82,—	81,25	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	153,25
Th. Goldschmidt	105,—	105,25	„ Glanzstoff F.	745,—	750,—
Harkort Bergw.	27,50	27,25	„ Ultramarinfabr.	157,75	155,50
Heine & Co.	67,50	69,75			
Linde's Eismasch.	168,50	176,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	2. 5. 28	28. 4. 28	Devisen	2. 5. 28	28. 4. 28
Argentinien	1,787	1,788	Jugoslawien	7,365	7,380
Canada	4,178	4,180	Dänemark	112,14	112,18
Japan	1,979	1,988	Island	92,20	92,25
Aegypten	20,928	20,930	Portugal	17,80	17,50
Türkei	2,134	2,132	Norwegen	111,92	111,85
England	20,401	20,413	Frankreich	16,445	16,465
Ver. Staaten	4,1815	4,182	Tschechoslowakei	12,389	12,39
Brasilien	0,5035	0,504	Schweiz	80,55	80,595
Uruguay	4,325	4,325	Bulgarien	3,022	3,020
Holland	168,61	168,64	Spanien	69,47	69,64
Griechenland	5,480	5,450	Schweden	112,12	112,16
Belgien	58,36	58,45	Oesterreich	58,82	58,85
Danzig	81,56	81,635	Ungarn	73,01	73,04
Finnland	10,52	10,522	Rumänien	2,605	2,62
Italien	22,025	22,045			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 5. 28	25. 4. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—95	90—98
Silber in Barren per 1 kg	80—81	79 1/8—80 1/8 (1476)

Versammlungskalender.

16. Mai: Verein für Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Moselstraße 62.

18. Mai: Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.

Sauerstoffwerk Münster A.-G. zu Münster i. W., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Filiale Münster i. W.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer Aktiengesellschaft in Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5.

19. Mai: Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft, Oldenbrok-Bahnhof, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Bremen, U. L. Fr. Kirchhof 4—7.

20. Mai: Steuerrad-Farbwerke Aktien-Gesellschaft, Nordenham, ord. G.-V., abends 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma in Nordenham, Hansingstraße. (1454)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 12. Mai 1928 Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Mai 1928.

In den nächsten Tagen wird die Denkschrift der Reichsbahngesellschaft zur Begründung der für notwendig erachteten Tariferhöhungen zum Zwecke der Erzielung von Mehreinnahmen im Betrage von 250 Millionen Mark der Oeffentlichkeit übergeben werden. Wesentlich Neues wird darin nicht enthalten sein, nachdem der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Reichsbahngesellschaft, Dr. von Siemens, auf der letzten Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages bereits den Standpunkt des Verwaltungsrats klargelegt und begründet hat. Die Betriebsrechnung der Verwaltung schließt ohne Berücksichtigung von Materialsteigerungen mit einer Unterbilanz von 350 Millionen Mark ab, und nur das Vertrauen der Verwaltung in die Weiterentwicklung des Verkehrs ermöglicht es, statt dieser Summe eine Steigerung der Einnahmen durch Tariferhöhungen von nur 250 Millionen Mark in Vorschlag zu bringen.

Trotz aller Proteste nahezu der gesamten Wirtschaft und des ablehnenden Standpunktes der geschäftsführenden Regierung gegen eine solche Neubelastung des Verkehrs wird man wohl damit rechnen müssen, daß die Tariferhöhungen zur Durchführung gelangen. Indessen ist wenigstens zu hoffen, daß man bei der Entscheidung über den Verteilungsmodus der Zuschläge zwischen Personenverkehr und Güterverkehr auf die Interessen der Wirtschaft jede nur mögliche Rücksicht nimmt. Nach den Vorschlägen der Reichsbahngesellschaft sollen von dem notwendigen Mehrertrag zwei Drittel dem Güterverkehr und ein Drittel dem Personenverkehr zur Last fallen. Danach hatte man zunächst damit gerechnet, daß sich sowohl für den Güterverkehr wie für den Personenverkehr eine Tariferhöhung um etwa 5% notwendig erweisen würde. Nun sind aber von sachverständiger Seite Untersuchungen über die Wirkungen der Ausgabensteigerung um 250 Millionen Mark angestellt, deren Ergebnis von beteiligten amtlichen Stellen als zutreffend bestätigt sein soll. Danach ergibt sich eine wesentlich höhere Belastung, nämlich um 10% beim Güterverkehr und 12% beim Personenverkehr. Die Reichsbahnverwaltung will nämlich von der Steigerung alle sogenannten Wettbewerbstarife ausnehmen, das sind diejenigen Tarife, die auf ihrem eigenen Verkehrswettbewerb gegen Wasserstraßen und Kraftwagen beruhen. Die Wirkung der Ausgabenerhöhung der Reichsbahn würde sich also im Güterverkehr doppelt so hoch stellen, als ursprünglich angenommen war. Das ist eine Mehrbelastung der Wirtschaft, die zu den allerernstesten Bedenken Anlaß gibt und die eine sachverständige Nachprüfung unter Beteiligung der Industrie notwendig macht.

Wie die Reichsbahn selbst zugibt, erfordert sowohl der Personenverkehr wie der Stückgutverkehr Zuschüsse; der Wagenladungsverkehr, der die Massengüter befördert, bringt allein den ganzen Ueberschuß und deckt dabei die Verluste aus dem Personen- und Stückgutverkehr. Hieraus ergibt sich auch die relativ hohe Belastung des Kohlentransports, an dessen Wirkungen die Gesamtindustrie beteiligt ist. Auch in der Vorkriegszeit hat der Personenverkehr der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen keinen Gewinn gebracht. Ob diese Tarifpolitik berechtigt war und besonders heute berechtigt ist, erscheint mindestens zweifelhaft. Die überaus schwierige Gesamtlage des Reichs zwingt dazu, bei allen Maßnahmen mit finanzieller Tragweite in erster Linie die Interessen der Wirtschaft zu wahren. Sie wird aber von der Gestaltung der Gütertarife in weit höherem Maße berührt als von den Tarifen des Personenverkehrs. Die Verkehrszahlen der inländischen und von Deutschen vorwiegend besuchten Erholungs- und Kurorte des Auslandes zeigen im verflossenen Jahr so starke Steigerungen, daß bei einer richtigen Differenzierung der Fahrpreise eine Tariferhöhung bis zur Deckung der Selbstkosten kaum zu einer Verkehrsdrosselung führen dürfte. Eine starke Erhöhung der Gütertarife arbeitet jedoch der mit allen Mitteln erstrebten Preissenkung für Erzeugnisse aller Art direkt entgegen. Sie muß deshalb unter allen Umständen bis an die Grenze des Möglichen eingeschränkt werden.

Der Zufall hat es gewollt, daß um dieselbe Zeit, wo eine Tariferhöhung drohend über der deutschen Industrie schwebt, in England die Regierung durchgreifende Maßnahmen zur Herabsetzung der Steuerbelastung der Wirtschaft und der Frachtraten in die Wege geleitet hat, um eine beträchtliche Verminderung der Produktionskosten, besonders der Exportindustrie, herbeizuführen. Durch einen Abbau der Kommunalabgaben, die unserer Gewerbesteuer vergleichbar sind, soll eine Einschränkung der von den industriellen Unternehmungen zu leistenden Steuern erreicht werden. Dieselbe Entlastung ist auch für die Eisenbahnen, Kanal- und Hafengesellschaften in Aussicht genommen, die jedoch die dadurch ersparten Mittel zur Herabsetzung der Frachtraten benutzen müssen. Man rechnet mit einer Ermäßigung der Gütertarife um 8%.

Während also in Deutschland die Regierung andauernd versichert, die bisherige außerordentliche Ueberlastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben müsse unter allen Umständen beseitigt werden, dabei aber eine abermalige Neubelastung nicht verhindern kann, ergreift die britische Regierung trotz einer weit geringeren Belastung der Wirtschaft aus eigener Initiative praktische Maßnahmen, die nach Ansicht der beteiligten Kreise für die englische Wirtschaft eine sehr fühlbare Erleichterung herbeiführen werden. Und dabei erwartet man von unseren Exportindustrien, daß sie trotz der Ungleichheit der Wettbewerbsverhältnisse durch gesteigerten Absatz auf dem Weltmarkt den Ausgleich unserer Zahlungsbilanz mit ihrer Belastung durch unerschwingliche Kriegsentschädigungen herbeiführen.

Die Wirtschaftskreise der Hansastädte haben in diesen Tagen eine Kundgebung veröffentlicht, in der sie mit warnender Stimme auf das dem deutschen Volke „drohende Unglück" hinweisen. Seit Jahr und Tag kämpfe die deutsche Wirtschaft um Verminderung der ihr im Uebermaß auferlegten öffentlichen Lasten; eine Besserung der Lage könne lediglich durch eine völlige Abkehr von der bisherigen öffentlichen Wirtschaftsführung herbeigeführt werden. Das ist eine oft erhobene Forderung, aber Aussicht auf Erfüllung besteht nicht. In Deutschland heißt es: Wirtschaft hilf dir selbst! — Bl.

(1553)

Digitized by Google

Herrn Oberregierungsrat Dr. Kirchner zum 60. Geburtstag.

Am 17. April d. J. hat Herr Oberregierungsrat Dr. Kirchner seinen 60. Geburtstag gefeiert. Aus diesem Anlaß hat der Verein z. W. nachstehendes Schreiben an ihn gerichtet:

Sehr verehrter Herr Oberregierungsrat!

Zu Ihrem heutigen 60. Geburtstage spricht Ihnen der Verein z. W. seine herzlichsten und aufrichtigsten Glückwünsche aus.

Die zwischen den beiden Verbänden bestehende Arbeitsteilung, bei der dem Arbeitgeberverbande die sozialpolitischen, dem Verein z. W. die wirtschaftspolitischen Aufgaben zufallen, hat sich unter Ihrer im sechsten Jahre bestehenden, von Objektivität und Gerechtigkeitssinn getragenen Amtsführung als segensreich für die gesamte deutsche chemische Industrie erwiesen.

Möge es Ihnen vergönnt sein, noch lange Jahre als Hüter des sozialen Friedens in der deutschen chemischen Industrie zu wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (1525)

2. Internationale Stickstoff-Konferenz.

I.

Die von den Gesellschaften Comptoir Français de l'Azote, Paris, „Montecatini" Societa Generale, Mailand, Nitram Limited, London, Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab, Oslo, Stickstoff-Syndikat G. m. b.H., Berlin, einberufene zweite internationale Stickstoff-Konferenz auf der Adria an Bord des Dampfers „Lützow", auf der Teilnehmer aus 15 Ländern vertreten sind, wurde durch den Präsidenten der Konferenz, Sir David Milne-Watson, England, am 1. Mai eröffnet.

Den ersten Vortrag hielt Dr. J. Bueb, Deutschland, über „Stickstoffwirtschaft, Rückblick und Ausblick". Dr. Bueb berichtete über die von der deutschen synthetischen Stickstoffindustrie in die Landwirtschaft eingeführten neuen Düngemittel Kalksalpeter und Nitrophoska und stellte fest, daß die durch die Anwendung der beiden Dünger erzielten landwirtschaftlichen Ergebnisse sehr befriedigend seien; die Nachfrage nach Nitrophoska sei zeitweilig größer gewesen als die Lieferungsmöglichkeit.

Der Vortragende behandelte sodann die Zusammenhänge zwischen Stickstoffpreisen, Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Stickstoffabsatz. Die Rentabilität der Stickstoffanwendung ist infolge der Preisentwicklung seit 1913/14 bedeutend gestiegen. Der Weltkonsum hat bisher mit der steigenden Weltstickstoffproduktion Schritt gehalten. Weiterhin wurde die Bedeutung der synthetischen Stickstoffindustrie für die Nahrungsmittelversorgung der Welt erörtert und ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung von Stickstoffproduktion und -absatz gegeben.

Am Schluß des Vortrages wurde auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Stickstoffindustrie hingewiesen, wobei auch die Aufgaben gestreift wurden, welche die Regierungen und Parlamente aller Länder im Interesse der Landwirtschaft zu erfüllen haben. Der Vortragende bezeichnete es als die Aufgabe der Stickstoffindustrie, ihre Erzeugnisse der Landwirtschaft so billig wie möglich zur Verfügung zu stellen, und umriß als Aufgabe der Regierungen:

Schaffung billiger Frachten für das wichtigste landwirtschaftliche Betriebsmittel, den Stickstoffdünger;

Abschaffung aller Zölle auf Stickstoffdüngemittel;

Unterstützung von Kreditinstituten, die der Landwirtschaft für den Bezug von Stickstoffdüngemitteln billiges Geld bis zum Verkauf der Ernte zur Verfügung stellen.

An der Diskussion beteiligte sich Sir Alfred Mond, England. Er beglückwünschte Dr. Bueb zu seinen ausgezeichneten Ausführungen, in denen er ein überzeugendes Bild über die Entwicklung der synthetischen Stickstoffindustrie gab. Diese Entwicklung ist dem genialen Erfindergeist von Haber und Bosch zu verdanken. Die synthetische Stickstoffindustrie hat es ermöglicht, die Lebensmittelversorgung der Welt sicherzustellen. Sie hat dazu beigetragen, den Lebensstandard der ganzen Welt zu erhöhen, wodurch ernste soziale Schwierigkeiten vermieden wurden.

Ferner sprachen Henry Gall, Frankreich, sowie Dr. Axel Aubert, Norwegen, die den Ausführungen von Dr. Bueb zustimmten.

Den zweiten Vortrag hielt F. C. O. Speyer, England, über „Einige Stickstoffprobleme".

Nachdem Herr Speyer, General-Manager der Nitram Limited, ausgeführt hatte, daß die englische Industrie synthetischen Stickstoffes, repräsentiert durch die Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd., eine Gründung der Imperial Chemical Industries Ltd., jetzt Stickstoffdünger entsprechend 60 000 Tonnen Reinstickstoff pro Jahr herstellt, und nachdem er auf die günstigen Resultate hingewiesen hatte, die durch Versuche mit ihrem neuen, schnell wirkenden Kopfdünger Nitro-chalk erzielt wurden, ging der Vortragende dazu über, die Entwicklung zu betrachten, welche die Stickstoff-Marktlage in der nächsten Zukunft erfahren könnte.

Wenn der größte Teil aller Bauprojekte in den verschiedenen Ländern durchgeführt werden sollte, würde sich unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Verbrauches im Verlaufe der nächsten drei Jahre ein Ueberschuß von etwa 2¼ Millionen Tonnen Reinstickstoff ergeben.

Obzwar die Landwirtschaft diesen Ueberschuß verbrauchen könnte, würde die dadurch erzielte Mehrproduktion an Nahrung den voraussichtlichen Mehrbedarf der Welt bei der heutigen Bevölkerungszunahme weit übertreffen. Ein Versuch, die Stickstoffproduktion in so kurzer Zeit auf eine solche Höhe zu bringen, würde darum zu wirtschaftlichen Störungen führen.

Der Weltstickstoffbedarf in der ferneren Zukunft wird sicher ein sehr großer sein, jedoch muß sich das Maß der künftigen Ausdehnung der Industrie synthetischen Stickstoffs nach der Höhe des Bedarfs der Landwirtschaft richten.

Der Vortragende ging dann zur Frage der Aufrechterhaltung des Fruchtbarkeitszustandes mit Hilfe der künstlichen Dünger über; er behandelte ihre katalytische und giftzerstörende Wirkung und zeigte, daß es wichtig und erwünscht sei, das Gleichgewicht zwischen den Pflanzennährstoffen aufrechtzuerhalten und dabei in ihrer Anwendung abzuwechseln. Umfangreiche und eingehende wissenschaftliche Untersuchungen müssen dauernd angestellt werden.

Die englischen Produzenten synthetischen Stickstoffs sind sich dessen bewußt, daß leichte Herstellung eines Düngers durchaus kein Beweis für seine Brauchbarkeit in der Landwirtschaft ist.

Der Vortragende betonte die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, die für Großbritannien in weitest gehender Einführung des Systems intensiver Grünlandbewirtschaftung liegt; er wies darauf hin, daß eine bessere Organisation der englischen Landwirtschaft nötig sei, und zeigte, in welcher Weise die englische Stickstoffindustrie dazu beitragen könnte, zu diesem Ziel zu gelangen.

Digitized by Google

In der Diskussion hierzu sprachen Sir Daniel Hall, England, und Professor Henry Armstrong, England.

II.

Die zweite Internationale Stickstoff-Konferenz wurde fortgesetzt mit einem Vortrag von Professor L. Brétignière (Frankreich) über „Bodenbearbeitung und Stickstoffdüngemittel". — Professor Brétignière führte folgendes aus:

„Die Bodenbearbeitung hat die Aufgabe, günstige Bedingungen für die Entwicklung der Pflanzen vorzubereiten. Die Stickstoffdünger führen dem Boden den Stickstoff in verschiedenen Formen zu; sie üben eine starke Belebung auf das Wachstum aus.

Schließen sich diese beiden Faktoren gegenseitig aus oder können sie vereinigt werden? Ist es zweckmäßiger, sich der Bodenbearbeitung zuzuwenden, auf die sich die mikrobiologische Theorie stützt, oder soll man den Stickstoffdüngern den Vorzug geben und sich somit der Mineraltheorie anschließen?

Anscheinend sind systematische Versuche noch nicht in genügend umfangreichem Maße durchgeführt, um auf diese verschiedenen Fragen eine eindeutige Antwort zu geben. Die Betrachtung der Tatsachen zeigt, daß das Klima eines gegebenen Ortes einen ziemlich entscheidenden Einfluß auf die dort übliche Handhabung der landwirtschaftlichen Methoden ausübt.

In Nordafrika, wo die Regenmenge gering ist, und wo die intensive Bodenbearbeitung die Aufgabe hat, den Wasservorrat zu erhalten, werden Stickstoffdünger zu Getreide nur in geringem Maße angewandt. Im Norden Frankreichs bei einem entschieden feuchten Klima dagegen werden die Stickstoffdünger in sehr bedeutenden Mengen angewandt, trotzdem dort eine vollkommene Bodenbearbeitung durchgeführt wird. Die Bedingungen, nach denen die stickstoffhaltigen Substanzen unter den verschiedenartigen bakteriologischen Einwirkungen umgewandelt werden, scheinen für die oben geschilderten, so stark von einander abweichenden Methoden von Einfluß zu sein.

Da mit den Stickstoffdüngern die Mittel gegeben sind, die Menge der für die menschliche Ernährung notwendigen landwirtschaftlichen Produkte sehr erheblich zu steigern, und da die Entwicklung der Technik in Berücksichtigung der gerechtfertigten Wünsche der Landwirtschaft zur Herstellung der verschiedenartigsten Stickstoffdünger geführt hat, ist es empfehlenswert, Versuche einzuleiten, welche zeigen sollen, unter welchen Bedingungen man die Bodenbearbeitung verbessern und gleichzeitig größere Mengen außerhalb der Wirtschaft gewonnenen Stickstoffes dem Boden zuführen kann."

Daran schloß sich ein Vortrag von Sir Frederick Keeble, England, über „Forschung und Erziehung in ihren Beziehungen zur praktischen Landwirtschaft".

Sir Frederick Keeble, F. R. S., Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsabteilung der Nitram Ltd., sprach in seinem anregenden Vortrag über die Frage zweckmäßigster Ausbildung für die Studierenden der landwirtschaftlichen Hochschulen. Er führte aus, daß gegenwärtig leider beim Unterricht die mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Wissenschaften in den Vordergrund gestellt werden. Er ist auf Grund seiner eigenen Erfahrung als Professor zu der Ansicht gekommen, daß die Unterweisung in praktischer Landwirtschaft dem Unterricht in den Spezialwissenschaften vorausgehen sollte. Er führte einige schlagende Beispiele dafür an, in welchem Maße mangelhafte praktische Erfahrung in der Anwendung von Düngemitteln zu Ergebnissen führt, die weit zurückbleiben hinter Ergebnissen, wie sie bei gründlichster und den neuesten Erfahrungen entsprechender Kenntnis des Gegenstandes erzielt werden könnten. Das hauptsächliche Ziel wissenschaftlichen Landwirtschaftsunterrichts sollte seiner Meinung nach darin bestehen, nach induktiver, wissenschaftlicher Forschungsmethode den Gedanken eines sachgemäßen Fortschrittes einzuprägen. Die gebräuchlichen Methoden haben viel zu sehr die Neigung, dem starren unveränderlichen Ideal als vielmehr einem in Wirklichkeit wandlungsfähigen Ideal landwirtschaftlicher Erziehung zu entsprechen. Ein solches Ideal könnte am besten erreicht werden, wenn man den Studierenden mit den wissenschaftlichen Gedanken vornehmlich auf dem Wege der eigenen Anschauung und an Hand praktischer Erfahrung bekannt macht und erst dann zur reinen Wissenschaft übergeht.

An Hand von Zahlenmaterial wurde der große Fortschritt veranschaulicht, der in der landwirtschaftlichen Erziehung auf den britischen Inseln während der letzten Generation zu verzeichnen ist und der darin zum Ausdruck kommt, daß die hierfür staatlicherseits aufgewandten Kosten von einigen Tausend £ bis zu ¾ Millionen £ gestiegen ist.

In der Diskussion sprach Professor Armstrong.

III.

In weiterer Fortsetzung der zweiten Internationalen Stickstoff-Konferenz hielt Professor Warmbold, Deutschland, einen Vortrag über „Natürliche und wirtschaftliche Grundlagen der Kunstdüngeranwendung".

Professor Warmbold legte dar, daß die schnelle Entwicklung der synthetischen Stickstoffindustrie die Preise aller Stickstoffdüngemittel stark gesenkt habe. Für den Landwirt, der die Düngemittel mit dem Erlös seiner Erzeugnisse erwerbe, habe sich bei einer Steigerung der Preise dieser Erzeugnisse der Aufwand für die gleiche Menge Stickstoff im Vergleich zur Vorkriegszeit auf etwa die Hälfte vermindert. Die Folge sei ein starker Mehrverbrauch an Stickstoff-, aber auch an phosphorsäure- und kalihaltigen Düngemitteln. Für den Vorteil, den die Kunstdüngemittel dem Landwirt bringen, sei aber nicht allein ihr Preis, sondern in ebenso starkem Maße die durch die Kunstdüngeranwendung erreichbare Ernteerhöhung entscheidend. Die Auswirkung der Düngemittel werde aber durch die Kenntnisse über Anbau und Düngung der Pflanzen, die heute noch sehr unvollkommen seien, bedingt. So fehle uns das Wissen über Größe und Zusammenwirken der Faktoren, von denen der Fruchtbarkeitszustand des Bodens abhängt. Die Beziehungen zwischen Witterungsverlauf und Ernteertrag, die Bedeutung der verschiedenen Nährstofformen, die Rolle der Begleitstoffe, der Grad der Löslichkeit der Nährstoffe seien ebenfalls in ihren Wirkungen auf den Ernteertrag noch weiter zu klären. Auch die Genetik und die Pflanzenzüchtung seien vor neue Aufgaben gestellt. Eine schnelle Lösung dieser Probleme sei nicht zu erwarten, da die Untersuchungen langwierig und umfangreich seien. Leichter als die naturwissenschaftliche ließe sich die wirtschaftliche Seite der Kunstdüngeranwendung verbessern. Da der Kunstdünger im Verhältnis zu allen anderen Betriebsmitteln sich verbilligt habe, sei seine Bedeutung für die Erzielung einer Rente größer geworden. Da, wo die künstliche Düngung notwendig geworden sei, seien die Aufwendungen hierfür lohnender als alle anderen Ausgaben, zumal das aufgewandte Kapital sich nicht nur sehr hoch verzinse, sondern auch kurzfristig festgelegt werde. Die Kunstdüngung müsse daher stets in einem Umfange durchgeführt werden, der sämtliche in ihr liegenden Gewinnmöglichkeiten erschöpfe; das sei der beste Weg, selbst zu Zeiten hohen Zinsfußes noch Gewinne zu erzielen.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen und ebenso die Besteuerung müsse sich diesen Gesichtspunkten anpassen und in volkswirtschaftlichem Interesse alles

Digitized by Google

vermeiden, was die Kunstdüngeranwendung hemmen kann.

Herr Schurig — Zeestow, Deutschland, stimmte den Ausführungen zu. Er erkannte an, daß die synthetische Stickstoffindustrie die Stickstoffpreise unter den Friedensstand gesenkt habe. Er forderte im Namen der deutschen Landwirtschaft weitere Preisermäßigungen und wies auf die Bedeutung billiger und ausreichender Kredite für den Düngerverbrauch hin.

Anschließend bekannte sich Professor Bosch, Deutschland, zu dem Gedanken der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Landwirtschaft, wies aber darauf hin, daß kein Wirtschaftszweig sich auf die Hilfe des Staates verlassen dürfe, sondern daß das Wesentliche für die Besserung der Lage die Selbsthilfe sei und bleibe.

Es folgte dann ein Vortrag von Ingenieur G. Fauser, Italien, über die Herstellung konzentrierter Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak unter Druck.

Herr Fauser berichtete: Die bisher angewandten Methoden der synthetischen Fabrikation von Salpetersäure lassen eine hohe Konzentration nicht unmittelbar erreichen. Die Konzentration schwacher Säuren erfordert kostspielige Anlagen und ist verbunden mit einem großen Brennstoffverbrauch und einem bedeutenden Verlust an konzentrierter Schwefelsäure bei der Wasserentziehung.

Die Untersuchungen der theoretischen Bedingungen, um auf synthetischem Wege unmittelbar konzentrierte Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak unter Druck herzustellen, ist Gegenstand interessanter Studien gewesen.

Da die Anwendung von Druck bei der industriellen Herstellung von Salpetersäure noch immer ein verhältnismäßig unerforschtes Gebiet ist, hat der Verfasser eine Reihe orientierender Versuche durchgeführt, indem er Ammoniak in Gegenwart von Platin als Katalysator oxydierte, wobei sowohl die Höhe des Druckes wie auch die Schnelligkeit des Gasstromes variiert wurden, und Mischungen von Luft und Sauerstoff verschiedener Zusammensetzung zur Anwendung kamen.

Nach den Versuchsergebnissen stellt der Verfasser zunächst fest, daß sich bei einer Oxydation unter Druck eine bestimmte Stundenleistung mit einer beträchtlichen Ersparnis an Platin als Katalysator erzielen läßt, und daß die Dimensionen der Kühlvorrichtungen stark herabgesetzt werden können. Aber der Hauptvorteil beim Arbeiten unter Druck liegt in den Anlagen zur Absorption der nitrosen Dämpfe, also in dem Teil der Fabrikation, der bei den üblichen Verfahren wohl am wenigsten befriedigen konnte.

Die theoretische Untersuchung des Gleichgewichtes beim Oxydationsvorgang des Stickoxyds hat gezeigt, daß die Reaktionsgeschwindigkeit mit dem Druck stark zunimmt; man kann deshalb das Volumen der Absorptionstürme sehr stark verringern. Die Ergebnisse von Versuchen haben die theoretischen Ueberlegungen bestätigt. Bei 5 Atmosphären Druck verringert sich das Volumen etwa auf den zwanzigsten Teil des beim Arbeiten unter Atmosphärendruck notwendigen Volumens.

Der Verfasser hat auch die Absorptionskoeffizienten für die nitrosen Gase in Salpetersäure unter verschiedenem Druck und für verschiedene Temperaturen experimentell bestimmt. Die Ergebnisse sind in Kurven dargestellt, welche die günstigsten Bedingungen für die Gewinnung einer hochkonzentrierten Säure zeigen.

Zum Schluß erläutert der Verfasser die wesentlichen Verbesserungen und Vereinfachungen, zu welchen seine Versuche, Chromstahl für die Installation der Druckanlagen zu verwenden, geführt haben, und zeigt die bemerkenswerte Wirtschaftlichkeit des Verfahrens im Vergleich zu den üblichen Einrichtungen. (1479)

(Schluß folgt.)

Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Das Reichsministerium des Innern hatte vor kurzem den Landesregierungen einen Entwurf von Vorschriften über den Vertrieb giftiger Pflanzenschutzmittel übersandt.

Die Anhaltische Regierung hat dementsprechend folgende Polizeiverordnung über den Vertrieb mit giftigen Pflanzenschutzmitteln erlassen:

§ 1. Als giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I bezeichneten Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen sowie die unter ihrer Verwendung hergestellten Zubereitungen zur Bekämpfung (Vertilgung) und Abwehr von Pflanzenschädlingen.

§ 2. (1) Der Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist Apotheken und anderen zum Handel mit Giften berechtigten Abgabestellen ohne besondere Erlaubnis gestattet.

(2) Weitere Vertriebsstellen bedürfen zum Vertrieb dieser Mittel unserer besonderen Erlaubnis.

(3) Gewerbetreibenden, die vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handeln, darf nur in ganz besonderen Fällen die Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln erteilt werden.

(4) Der Vertrieb unterliegt den Vorschriften der §§ 3 bis 14.

Aufbewahren der giftigen Pflanzenschutzmittel.

§ 3. Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen in einem besonderen, an allen Seiten von dichtgefügten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum), aufbewahrt werden, in dem sich außer Giften keine Lebens- oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden.

§ 4. (1) Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen sich in dichten, festen Behältnissen befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind. In abgabefertigen Packungen, die infolge von Beschädigung der Behältnisse oder der Umhüllung den für die Abgabebehältnisse geltenden Bestimmungen von § 12 nicht entsprechen, dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht aufbewahrt werden.

(2) Außerhalb der Vorratsbehältnisse dürfen sich giftige Pflanzenschutzmittel nicht befinden. Werden ausschließlich giftige Pflanzenschutzmittel in vorschriftsmäßigen Originalpackungen abgegeben, so genügt die Aufbewahrung in einem dichten verschließbaren Behälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Raume, in dem keine Lebens- oder Futtermittel aufbewahrt werden. In diesem Behälter dürfen gleichzeitig keine anderen Waren aufbewahrt werden.

§ 5. (1) Die Vorratsbehältnisse müssen mit der Aufschrift „Gift" und mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Bezeichnungen oder diesen entsprechenden Namen, aus denen das Gift ersichtlich ist, deutlich erkennbar und dauerhaft bezeichnet sein.

(2) Außer diesen Bezeichnungen oder Namen ist nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet. Bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, ist weiße Schrift auf schwarzem Grunde, bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 2 und 3 enthalten, rote Schrift auf weißem Grunde anzuwenden.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Vorratsbehältnisse in solchen Räumen, die lediglich dem Großvertriebe dienen, keine Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Kennzeichnung gesorgt ist, die Verwechselungen ausschließt.

(4) Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelvertriebsstätte des Leiters der Groß-

Digitized by Google

triebsstelle bestimmten Vorräte entnommen, so ssen die Behältnisse außer mit der sonst üblichen nnzeichnung auch nach Vorschrift des Absatz 1 be- chnet sein.

§ 6. (1) Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Ab- ung 1 der Anlage I enthalten, müssen — wenn nicht snahmen vorgesehen sind — innerhalb des Gift- mes in einem besonderen Verschlage (Giftverschlag) bewahrt werden, in dem sich nur diese Gifte be- den dürfen. Der Giftverschlag muß an allen Seiten festen Wänden umschlossen und mit einer dichten, er der Zeit des Gebrauchs verschlossenen Tür ver- en sein. Es ist erlaubt, die Wände aus dichtgefügten ttern oder ähnlichem Material herzustellen. In dem tverschlage muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte inden, worauf das Abwägen oder Abteilen der Gifte genommen wird. In besonderen Fällen kann durch Ortspolizeibehörde gestattet werden, daß der Gift- schlag durch einen dichten, verschließbaren Be- er — einen Schrank oder eine festgefügte Kiste — tzt wird. In diesem Falle genügt es, wenn sich der h oder die Tischplatte zum Abwägen oder Abteilen Gifte im Giftraum befindet.

(2) Der Giftraum und der Giftverschlag müssen für darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch eslicht erhellt oder durch eine genügend sichere stliche Beleuchtung erhellbar sein. Auf der Außen- e der Tür des Giftraumes muß die deutlich er- nbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: ftraum. Unbefugten ist der Zutritt untersagt." Der traum ist als solcher auch in seinem Innern deutlich kennzeichnen. Der Vorratsbehälter (Schrank, Kiste) mit der Aufschrift „Gift" („Pflanzenschutzgift") als behälter kenntlich zu machen.

(3) Der Giftraum und der Giftverschlag oder Gift- älter dürfen nur dem Leiter der Vertriebsstelle und von ihm beauftragten Personen zugänglich sein müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen lten werden.

§ 7. (1) Die für die Herrichtung zur Abgabe giftiger nzenschutzmittel erforderlichen Geräte (Waagen, el und dergleichen) müssen mit der deutlich erkenn- n und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht den.

(2) Im Giftverschlag oder dem als Ersatz zugelasse- Giftbehälter sind auch die Geräte für die dort be- ichen Pflanzenschutzmittel aufzubewahren. Auf ichte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es t, wenn größere Mengen von giftigen Pflanzen- tzmitteln unmittelbar in den verschlossenen Vor- oder Abgabebehältnissen gewogen werden.

bgabe der giftigen Pflanzenschutz- mittel.

§ 8. Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von Leiter der Vertriebsstelle oder den von ihm eigens mit Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe uch die Zusendung durch die Post oder durch einen der Vertriebsstelle beauftragten Boten anzusehen.

§ 9. (1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur an e Personen abgegeben werden, von denen der Ab- nde anzunehmen berechtigt ist, daß sie die giftigen zenschutzmittel in zuverlässiger Weise ausschließ- zur Bekämpfung (Vertilgung) und Abwehr von zenschädlingen benutzen werden. Der Abgebende ich hierüber, falls ihm der Abnehmer in dieser Be- ng nicht ausreichend bekannt ist, durch Befragen Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforder- Gewißheit nicht erlangen, so darf er das giftige zenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein ab- n.

2) Die Erlaubnisscheine sind von der Ortspolizei- rde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage II auszustellen. Sie sollen in der Regel nur für eine be- stimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner giftiger Pflanzenschutzmittel während eines ein halbes Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes aus- gestellt werden. Der Erlaubnisschein verliert mit Ab- lauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, wenn auf ihm behördlicherseits nichts anderes vermerkt ist. Die Erlaubnisscheine sind, der Zeit der Ausstellung nach geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren; diejenigen für Gifte der Abteilung 1 und 2 sind mit den entsprechenden Nummern des Gift- buches (§ 10) zu versehen.

(3) An Vereine dürfen giftige Pflanzenschutzmittel zur Verteilung an ihre Vereinsmitglieder nur abgegeben werden, wenn der Verein die nach § 2 erforderliche Er- laubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzt.

(4) An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflan- zenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 10. (1) Ueber die Abgabe von Pflanzenschutz- mitteln, die Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I enthalten, sind — sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind — in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen ver- sehenen, nach Anlage III eingerichteten Giftbuche die dort vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. Die Ein- tragungen müssen sogleich nach Abgabe der Waren von dem Abgebenden selbst, und zwar immer in unmittel- barem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintra- gung, ausgeführt werden. Nachträgliche textliche Aen- derungen der Eintragungen sind nicht zulässig. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Ein- tragung aufzubewahren.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Abgabe der giftigen Pflanzenschutz- mittel, die von Großvertriebsstellen an die Einzelver- triebsstellen abgegeben werden, wenn über die Abgabe derart Buch geführt wird, daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann.

(3) Diejenigen Vertriebsstellen für Pflanzenschutz- mittel, die in bezug auf den Verbleib der ihnen an- vertrauten Gifte von der ihnen übergeordneten Landes- stelle überwacht werden, brauchen kein Giftbuch zu führen, wenn sie die von den Empfängern der Pflanzen- schutzmittel ausgestellten Giftscheine (§ 11) oder Listengiftscheine, nach Muster der Anlage V sorgfältig aufbewahrt und nach bestimmten Zeitabschnitten ge- sammelt, regelmäßig an die Landesstelle abliefern, die diese Scheine zehn Jahre lang aufzubewahren hat.

§ 11. (1) Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Ab- teilungen 1 und 2 enthalten, dürfen — wenn nicht Aus- nahmen vorgesehen sind — nur gegen schriftliche Emp- fangsbestätigung (Giftschein) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das giftige Pflanzenschutzmittel durch einen Beauftragten abgeholt, so hat sich der Abgebende (§ 8) auch von diesem den Empfang bescheinigen zu lassen.

(2) Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den ent- sprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) zu ver- sehen und, nach diesen geordnet und geheftet, zehn Jahre lang aufzubewahren. Von den Vertriebsstellen für giftige Pflanzenschutzmittel können an Stelle der Bescheinigungen nach Muster der Anlage IV auch Listengiftscheine nach Muster der Anlage V verwendet werden.

(3) Die Empfangsbestätigung desjenigen, an den das giftige Pflanzenschutzmittel ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuches gegeben werden.

(4) Für den Nachweis der Abgabe gebeizten Ge- treides (§ 15) oder giftiger Pflanzenschutzmittel in ab- gabefertigen Originalpackungen, wenn diese unter die Ausnahmebestimmungen der Anlage I, Abteilung 1 und 2 fallen, genügt die Eintragung des Abgebenden in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, ge-

Digitized by Google

mäß Anlage VI eingerichteten Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel. Das Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. In diesen Fällen bedarf es keiner schriftlichen Empfangsbestätigung.

(5) Im Falle des § 10 Absatz 2 und des § 11 Absatz 3 und 4 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 12. (1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende giftige Pflanzenschutzmittel, die nur Gifte der Abteilungen 2 und 3 enthalten, genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch diese ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

(2) Die Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit der nach § 5 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit der Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle deutlich und dauerhaft versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Pflanzenschutzmitteln, die nur Gifte der Abteilung 3 enthalten, darf an Stelle des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" gebraucht werden.

(3) Reklamehafte Aufdrucke und reklamehafte Bilder auf den Packungen sind nicht erlaubt.

§ 13. Es ist verboten, giftige Pflanzenschutzmittel in Eß-, Trink-, Kochgeschirren oder in solchen Flaschen, Krügen oder sonstigen Behältnissen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 14. (1) Bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln (§ 8) ist der Empfänger, soweit nicht Zusendung durch die Post stattfindet, mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Außerdem ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren und eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und der Gebrauchsanweisung kann von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt vorgeschrieben werden.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus Arsen oder seinen Verbindungen bestehen, und die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Zubereitungen dürfen, auch wenn sie von Natur grün gefärbt sind, nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt zur Abgabe vorrätig gehalten oder abgegeben werden. Das gleiche gilt für Quecksilberverbindungen und die unter Verwendung von Quecksilberverbindungen hergestellten Zubereitungen, die mit einer in Wasser leicht löslichen blauen Farbe vermischt sein müssen.

(3) Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung (Vertilgung) und Abwehr von Pflanzenschädlingen zu treffen.

Beizen von Getreide und Abgabe von gebeiztem Getreide.

§ 15. (1) Die von uns als zuständig bezeichneten Stellen können die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Beizen von Getreide mit giftigen Pflanzenschutzmitteln und zur Abgabe des gebeizten Getreides erteilen, wenn die Landwirtschaftliche Versuchstation in Bernburg das beabsichtigte Beizverfahren gutgeheißen hat.

(2) Bei der Abgabe des gebeizten Getreides ist der Empfänger, soweit nicht Zusendung durch die Post stattfindet, mündlich über die Giftigkeit zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Ueber die Abgabe ist nach Muster der Anlage VI Buch zu führen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Z. 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17. Mit dem Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung tritt die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1925 außer Kraft.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Jedoch sind in abgefertigten Originalpackungen befindliche giftige Pflanzenschutzmittel, deren Packungen den Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht vollkommen entsprechen, noch binnen 6 Monaten nach Verkündung der Polizeiverordnung zur Abgabe gemäß deren Vorschriften zugelassen.

Dessau, den 28. April 1928.

Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern.
Mühlenbein.

Anlage I.

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.

Nicotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.

Quecksilberverbindungen.

Uransalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die vorgenannte Stoffe enthalten — ausgenommen die arsen- und gleichzeitig bleihaltigen Mittel — bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe wie Gifte der Abteilung 3 behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird (gemäß Anlage VI), daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2);
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein;
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift" tragen sowie mit der Angabe des Inhalts, aus der der Name des Giftes eindeutig zu erkennen ist, versehen sein (§ 5 Abs. 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Abs. 3);
4. der Inhalt muß mit einem in Wasser leicht löslichen Farbstoff versetzt sein (siehe auch § 14 Abs. 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen;
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlußstreifen, Bügel oder dergleichen, mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Abs. 1) versehen sein.

Abteilung 2.

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Fluorwasserstoffsaure Salze (Fluoride), lösliche.

Kieselfluorwasserstoffsäure, auch verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als fünfzehn Hundertteilen wasserfreier Säure.

Kieselfluorwasserstoffsaure Salze (Silikofluoride), lösliche.

Oxalsäure (siehe Abteilung 3).

Strychninhaltiges Getreide, das in 1000 Gewichtsteilen höchsten 5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist.

Thalliumverbindungen in Zubereitungen, die mit einem dauerhaften Farbstoff gefärbt sind.

Digitized by Google

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die vorgenannte Stoffe enthalten oder aus ihnen bestehen, bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe wie Gifte der Abteilung 3 behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird (gemäß Anlage VI), daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann, und ihre Behältnisse mit Inhalt den in Abteilung 1, Ziffer 1, 2, 3 und 5 gestellten Anforderungen entsprechen.

Abteilung 3.

Bariumverbindungen, lösliche.

Kresole, auch sogenannte rohe Carbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen in Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol usw.) mit einem Gehalt von nicht mehr als einem Hundertteil Kresol.

Oxalsaure Salze (Oxalate).

Phenol (Carbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als drei Hundertteilen Phenol (Carbolsäure).

Schwefelkohlenstoff.

Zinksalze, ausgenommen Zinkcarbonat.

(Die Anlagen II bis VI enthalten die Muster für den Erlaubnisschein zum Bezuge von giftigen Pflanzenschutzmitteln, für das Giftbuch, für den Giftschein und für die Empfangsbestätigung für Gift.) (1547)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Neuseeland.

Eine Industrie ätherischer Oele besteht in Neuseeland nicht, so daß dieses Land für das zu besprechende Gebiet nur als Verbraucher in Betracht kommt. Nach der Außenhandelsstatistik besteht weder eine Ausfuhr von im Inlande produzierten ätherischen Oelen noch eine Austuhr von wichtigen Rohstoffen für die Gewinnung von ätherischen Oelen.

Die Einfuhrstatistik unterteilt die ätherischen Oele in zwei Positionen:

„Eucalyptusöl, ohne Alkoholgehalt",

„Andere ätherische Oele, ohne Alkoholgehalt."

Nicht einbegriffen sind hierin Terpentinöl und Terpentinölersatzmittel, Essenzen für die Aromatisierung von Nahrungsmitteln und für andere Zwecke, sowie Ester und Äther für die Parfümerieindustrie, die alle in der Statistik besonders aufgeführt werden.

Die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen ohne Alkoholgehalt hat sich nach der amtlichen Außenhandelsstatistik in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt (seit einigen Jahren werden in der Statistik nur die Werte vermerkt).

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1922	340
1923	450
1924	430
1925	430
1926	540

Angaben über die Herkunfts- und Ursprungsländer (letztere werden von der Statistik neben den direkten Herkunftsländern angegeben) finden sich weiter unten bei den einzelnen Positionen.

Ueber die Einfuhr von Eucalyptusöl sind der Statistik die folgenden Angaben entnommen:

Einfuhr von Eucalyptusöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	9 330	77
1923	[13])	150
1924	[13])	90
1925	[13])	129
1926	[13])	101

Herkunftsland	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Großbritannien	0,1	0,3	0,1	0,1
Australien	150	90	129	101

Als Ursprungsland kommt mit Ausnahme verschwindender Mengen ebenfalls nur Australien in Betracht.

Im folgenden sind die Zahlen für die Einfuhr von ätherischen Oelen (ohne Alkoholgehalt) außer Eucalyptusöl wiedergegeben.

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1922	267
1923	303
1924	336
1925	297
1926	436

Interessant ist der Vergleich, den die beiden folgenden Tabellen über die Verteilung der Einfuhr der n. b. g. ätherischen Oele nach Herkunfts- und nach Ursprungsländern bieten. Wie aus diesen hervorgeht, handelt es sich bei Großbritannien, das in allen Jahren über die Hälfte der Einfuhr liefert, großenteils um Transitware (rund 50%).

Herkunftsland	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Großbritannien	169	198	176	261
Ceylon	7	18	17	16
Britisch-Indien		2		
Australien	76	67	68	87
Fidschi-Inseln				1
Hongkong		1		
Frankreich		2	3	
Deutschland				2
Italien	30	25	16	43
Niederlande	1	1	10	6
China	3	1		2
Niederländ.-Indien		3		
Japan	2		1	3
Ver. Staaten	15	38	5	15
Andere Länder	0,3	0,4	0,6	0,1
Insgesamt:	303	356	297	436

In der folgenden Aufstellung über die Verteilung der Einfuhr nach Ursprungsländern sind nur die Länder wiedergegeben, auf die in wenigstens einem Jahre mindestens 5000 RM. entfallen:

Ursprungsland	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Großbritannien	79	117	77	140
Ceylon	18	36	28	25
Britisch-Indien	4	5	1	1
Australien	21	15	17	27
Frankreich	17	15	21	9
Deutschland				18
Italien	76	67	59	101
Niederlande	11	2	16	14
China	7	5	8	9
Japan	3	3	2	7
Ver. Staaten	61	78	57	76
Andere Länder	6	13	11	9

Neu-Caledonien.

Neu-Caledonien verfügt über einen großen Reichtum an Riechpflanzen; die Gewinnung von ätherischen Oelen in nennenswerten Mengen beschränkt sich jedoch auf ein einziges Oel, das Niaouliöl, dem indessen auch keine besondere Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Gewinnung anderer

[13]) In der Statistik nicht angegeben.

Digitized by Google

ätherischer Oele sind mit Ausnahme des Araucariaöls, dessen Produktion vor einigen Jahren aufgenommen worden ist, noch keine Schritte unternommen worden; es ist noch nicht einmal die technische Verwertbarkeit der verschiedenen anderen Rohstoffe untersucht worden. Die Produktion von Araucariaöl steckt noch in den ersten Anfängen.

Die Gewinnung von Sandelholz hat gegenwärtig in Neu-Caledonien jede Bedeutung verloren.

Niaouliöl. Vor dem Kriege war Neu-Caledonien das einzige nennenswerte Produktionsland für Niaouliöl. Nach dem Kriege hat sich diese Industrie bedeutend weiter entwickelt; es ist aber trotzdem als fraglich anzusehen, ob Neu-Caledonien gegenwärtig noch die führende Stellung einnimmt, da die Produktion von Niaouliöl in den letzten Jahren in Französisch-Indochina derartig zugenommen haben soll, daß die Produktionsmengen beider Länder jetzt dicht beieinander liegen sollen.

Die wichtigsten Vorkommen des Niaoulibaumes befinden sich in der Umgebung von Gomen, woraus sich auch die Bezeichnung des Niaouliöls als Gomenol ableitet.

Als Stammpflanze des Niaouliöls kommen verschiedene wild wachsende Arten *Melaleuca* in Betracht (besonders *Melaleuca viridiflora),* die zu der charakteristischen Vegetation Neu-Caledoniens gehören. Das Oel, das dem Cajeputöl ähnlich ist, wird durch Destillation der Blätter gewonnen. Die Oelausbeute beträgt hierbei bei Verwendung frischer Blätter 2,5%.

Die jährliche Produktion, die sich vor dem Kriege im allgemeinen zwischen 2000 und 3000 kg bewegte, hat vor kurzem bereits 10 000 kg überschritten. Ueber die nachkriegszeitliche Entwicklung der Ausfuhr, die der Produktion praktisch gleichgesetzt werden kann, unterrichtet die folgende Tabelle:

Ausfuhr von Niaouliöl.

Jahr	kg
1920	5 343
1921	7 929
1922	1 738
1923	2 529
1924	5 739
1925	10 461
1926	11 205

Als Bestimmungsland des ausgeführten Niaouliöls kommt fast ausschließlich Frankreich in Betracht, wo das Oel zu verschiedenen antiseptischen und pharmazeutischen Zwecken (der wichtigste Bestandteil des Oeles ist das Eucalyptol) und seit einiger Zeit auch in der Parfümerieindustrie verwandt wird.

Sandelholz. Die Gewinnung von Sandelholz in Neu-Caledonien, der im vorigen Jahrhundert große Bedeutung zukam, ist heute praktisch gleich Null. Die Stammpflanze, *Santalum austrocaledonicum,* deren Holz ein medizinisch vollwertiges Sandelholzöl liefert, ist in Neu-Caledonien infolge des Raubbaus, der dort im vorigen Jahrhundert getrieben wurde, fast ausgestorben.

Die Ausfuhr von Sandelholz, die in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts immerhin noch einige hundert Tonnen jährlich betrug, ging bereits während der letzten Vorkriegsjahre unter 100 t herunter und lag in der Nachkriegszeit im allgemeinen weit unter 100 t jährlich. Im Jahre 1926 wurden aus Neu-Caledonien nur 28 t Sandelholz ausgeführt, bei denen es sich außerdem um Transitware aus den Neuen Hebriden handelte.

Canada.

Die Produktion von ätherischen Oelen ist in Canada praktisch gleich Null; mit Ausnahme geringer Mengen Cedernblätteröl werden in diesem Lande keine ätherischen Oele gewonnen, obgleich einzelne Gebiete über geeignete klimatische Bedingungen verfügen.

Die Gewinnung von Pfefferminzöl und Krauseminzöl steckt noch im Versuchsstadium; die Aussichten werden teilweise, besonders in Ontario (im Gebiet nördlich vom Erie-See) und in Neu-Schottland, als günstig angesehen. Besonderes Interesse kommt dem Anbau der Pfefferminze zu, der von Jahr zu Jahr größeren Umfang annimmt.

Darüber hinaus können noch verschiedene andere ätherische Oele aus einheimischen Rohstoffen gewonnen werden. Ein dieses Thema behandelnder Bericht des „Natural Resources Intelligence Service" des Innenministeriums in Ottawa, der im Jahre 1927 veröffentlicht worden ist, weist darauf hin, daß Canada einen beträchtlichen Teil seines Verbrauchs an ätherischen Oelen selbst hervorbringen könnte, wenn es die von der spontanen Vegetation gebotenen Rohstoffe ausnutzen und verschiedene zum Anbau geeignete Riechpflanzen kultivieren würde.

Aus einheimischen Pflanzen könnten folgende ätherische Oele gewonnen werden: Canadisches Minzöl aus der „wilden Minze" *(Mentha canadensis),* die in Canada in großen Mengen vorkommt, canadisches Schlangenwurzelöl aus dem „wilden Ingwer" *(Asarum canadense),* das für Toilettewässer und Toiletteseifen geeignet ist, Wintergrünöl aus *Gaultheria procumbens,* das dem Wintergrünöl ähnliche Birkenrindenöl (Betulaöl) aus den Rinden und Zweigen von *Betula lenta,* die in Quebec und Neu-Braunschweig in der Nähe der Grenze nach den Vereinigten Staaten vorkommt, Goldrutenöl, das einen anisähnlichen Geruch besitzt, aus den Blättern von *Solidago odora,* Calmusöl, Sassafrasöl aus dem Holz des Sassafrasbaumes *(Sassafras officinale),* der in Süd-Ontario vorkommt (die Produktion von Safrol erscheint aber wegen der ausländischen Konkurrenz wenig aussichtsreich), Lophantusöl aus den Blüten und Blättern von *Lophantus anisatus,* der an der pazifischen Küste in großen Mengen vorkommt, Douglasfichtenöl aus den Nadeln von *Pseudotsuga Douglasii* usw.

Darüber hinaus erwähnt der Bericht eine Reihe von Riechpflanzen, die in den wärmeren Gegenden Canadas zwecks Gewinnung der ätherischen Oele kultiviert werden könnten. An letzteren könnten gewonnen werden: Lavendelöl, Rosmarinöl, Thymianöl, Basilicumöl, Majoranöl, Monardaöle (aus *Monarda punctata* und *Monarda fistulosa),* sowie verschiedene Gewürzöle, wie Anisöl, Kümmelöl, Corianderöl, Fenchelöl usw. Für die Anlegung von Kulturen kämen besonders die Gebiete an der pazifischen Küste in Betracht. Teilweise bestehen schon Versuchskulturen.

Die folgende Tabelle über die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen ist nach der Außenhandelsstatistik Canadas zusammengestellt:

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr[14])	kg	1000 RM.
1911/12	120 000	1 240
1912/13	134 000	1 560
1913/14	118 000	1 790
1920/21	133 000	3 420
1921/22	163 000	2 230
1922/23	194 000	2 720
1923/24	188 000	2 890
1924/25	170 000	2 760
1925/26	218 000	3 820
1926/27	257 000	4 000

Ueber die wichtigsten Herkunftsländer der Gesamteinfuhr unterrichtet die folgende Tabelle:

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[15])	17 100	30 700	33 500	46 300	52 300
	W.[15])	288	357	374	553	515
Deutschland .	M.	12 200	3 500	1 500	14 300	[17])
	W.	95	24	8	83	[17])

[14]) Finanzjahre vom 1. 4. bis 31. 3.

Digitized by Google

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Frankreich .	M.	4 800	6 600	10 500	13 900	20 300
	W.	152	222	293	335	458
Italien . .	M.	4 000	8 700	11 300	7 700	9 000
	W.	110	76	132	108	190
Niederlande	M.		1 800	1 500	2 100	3 300
	W.		35	39	61	79
Schweiz . .	M.	600	1 400	3 000	1 700	2 700
	W.	13	64	75	54	66
Ver. Staaten .	M.	77 000	122 000	98 000	113 000	128 000
	W.	1 106	1 959	1 712	2 430	2 237

Die Einfuhrstatistik unterteilt die ätherischen Oele in drei Positionen:

„Pfefferminzöl",
„Eucalyptusöl",
„Nicht besonders genannte ätherische Oele".

Die Position „Eucalyptusöl" besteht erst seit dem Jahre 1925/26; vorher wurde dieses Oel zu den n. b. g. ätherischen Oelen eingerechnet.

Ueber die Einfuhr von Pfefferminzöl enthält die Statistik die folgenden Angaben:

Einfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12 . . .	7 500	141
1912/13 . . .	3 600	88
1913/14 . . .	4 000	102
1920/21 . . .	3 900	170
1921/22 . . .	5 900	135
1922/23 . . .	6 700	174
1923/24 . . .	10 100	307
1924/25 . . .	8 900	357
1925/26 . . .	8 900	752
1926/27 . . .	11 300	652

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann. .	M.[15])	591	427	1 015	1 238	797
	W.[16])	8	10	27	58	24
Hongkong .	M.	24	10	27	12	
	W.	[18])	1	1	[18])	
China . . .	M.	39			46	
	W.	[18])			1	
Japan . . .	M.	109	82	299	800	
	W.	1,5	4	9	32	
Frankreich .	M.			1	222	
	W.			[18])	17	
Niederlande .	M.				136	
	W.				8	
Ver. Staaten .	M.	3 271	9 541	7 588	6 411	9 228
	W.	92	292	320	635	589
And. Länder .	M.	0	0	0	0	1 252
	W.	0	0	0	0	39
Insgesamt:	M.	4 000	10 100	8 900	8 900	11 300
	W.	102	307	357	752	652

Die Einfuhr von Eucalyptusöl, die erst seit dem Jahre 1925/26 spezifiziert ist, ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Einfuhr von Eucalyptusöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1925/26 . . .	4 400	17
1926/27 . . .	8 200	30

Herkunftsland	1925/26		1926/27	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
Großbritannien . .	231	1	0	0
Australien	3 792	12	7 571	26
Ver. Staaten . . .	370	4	499	3
Andere Länder . .	0	0	124	1

In der folgenden Aufstellung über die Einfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen sind die Angaben über die Herkunftsländer für das Jahr 1926/27 unvollständig, da die bisher veröffentlichte vorläufige Statistik einen großen Teil der Herkunftsländer in der Gruppe „Andere Länder" zusammengefaßt hat.

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen[19]).

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	112 800	1 100
1912/13	130 100	1 470
1913/14	113 500	1 690
1920/21	129 500	3 250
1921/22	157 000	2 090
1922/23	187 600	2 550
1923/24	177 900	2 580
1924/25	161 600	2 400
1925/26	204 500	3 050
1926/27	237 500	3 320

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[15])	16 500	30 300	32 500	44 800	51 500
	W.[16])	280	347	347	494	491
Brit.-Indien .	M.		1 100	600	30	
	W.		13	13	[18])	
Ceylon . .	M.		5 100	50		
	W.		29	[18])		
Brit.Malayenst.	M.	32	300	270	230	
	W.	[18])	10	9	8	
Jamaica . .	M.	[20])	1 200	2 100	2 100	
	W.	[20])	17	21	39	
Uebriges Brit.-Westindien	M.	180[21])	310	1 100	1 400	
	W.	3[21])	2	13	23	
Hongkong .	M.	47	2 100	2 400	750	
	W.	[18])	24	32	10	
Australien .	M.	390	890	2 500	4 800	
	W.	1	3	10	20	
Neuseeland .	M.	65				
	W.	[18])				
Belgien . .	M.		25			
	W.		[18])			
Bulgarien .	M.		30		23	
	W.		24		24	
China . . .	M.	310	610	1 400	610	
	W.	6	10	14	8	
Deutschland	M.	12 200	3 500	1 500	14 300	
	W.	95	24	8	83	
Frankreich .	M.	4 800	6 600	10 500	13 700	20 300
	W.	152	222	293	318	458
Griechenland	M.				23	
	W.				1	
Italien . .	M.	4 000	8 700	11 300	7 700	9 000
	W.	110	76	132	108	190
Japan . . .	M.	370	1 300	450	3 100	
	W.	5	6	5	10	
Niederlande	M.		1 800	1 500	2 000	3 300
	W.		35	39	53	79
Schweiz . .	M.	600	1 400	3 000	1 700	2 700
	W.	13	64	75	54	66
Spanien . .	M.		610		1 300	
	W.		5		5	
Türkei . .	M.	0,5				
	W.	1				
Ungarn . .	M.				23	
	W.				[18])	
Ver. Staaten	M.	74 000	112 000	90 400	106 000	118 300
	W.	1 014	1 667	1 392	1 791	1 645
And. Länder	M.	0	0	0	0	32 400
	W.	0	0	0	0	390
Insgesamt:	M.	113 500	177 900	161 600	204 500	237 500
	W.	1 690	2 580	2 400	3 050	3 320

Die wichtigsten Verbraucher von ätherischen Oelen, die, wir schon weiter oben erwähnt, ihren Gesamtbedarf aus dem Auslande beziehen müssen, sind die Fabrikanten von Parfümerien, Toilettepräparaten und Toiletteseifen. Der canadische Verbrauch von Parfümerien und Toilettepräparaten wird gegenwärtig zu

[15]) M. = Menge in kg.
[16]) W. = Wert in 1000 RM.
[17]) Nicht spezifiziert.
[18]) Unter 500 RM.

[19]) Ausschließlich Pfefferminzöl; ab 1925/26 auch ausschließlich Eucalyptusöl.
[20]) Zu „Uebrig. Brit.-Westind." eingerechnet.
[21]) Einschließlich Jamaica.

Digitized by Google

etwa vier Fünfteln durch einheimische Produktion gedeckt.

Die letzten amtlichen Zahlen über den canadischen Verbrauch liegen für das Jahr 1925 vor. In diesem Jahre betrug der Verbrauch von ätherischen Oelen (ausschließlich Terpentinöl) in den beiden wichtigsten Industriezweigen im Vergleich zum Vorjahre:

	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.
Seifenindustrie	640	760
Parfümerie- und Toilettemittelindustrie	440	600

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil der in der Seifenindustrie verwandten ätherischen Oele außer zur Herstellung von Toiletteseifen auch zur Herstellung von Parfümerien und Toilettemitteln gedient hat, da die obigen Zahlen den Verbrauch der gesamten in den betreffenden Gruppen zusammengefaßten Unternehmen darstellen und die Eingruppierung im canadischen Censusbericht nach dem Haupterzeugnis jedes Unternehmens erfolgt. Außer den beiden obengenannten Industriezweigen stellen besonders die in der Gruppe „Arzneimittelindustrie" geführten Unternehmen Toilettemittel her. Ueber den Verbrauch von ätherischen Oelen in diesem Industriezweig sind keine Zahlen verfügbar; ein Anhalt ergibt sich jedoch daraus, wenn man berücksichtigt, daß die Parfümerie- und Toilettemittelindustrie im Jahre 1924 Parfümerien und Toilettemittel im Werte von über 9 Millionen RM. und die Arzneimittelindustrie Parfümerien und Toilettemittel im Werte von über 6 Millionen RM. produzierte.

Die Fabrikanten von Essenzen zur Aromatisierung von Nahrungsmitteln verbrauchten im Jahre 1925 für 0,59 Millionen RM. ätherische Oele und Essenzen gegenüber 0,41 Millionen RM. im Vorjahre.

Aus allen Zahlen ergibt sich (im Verein mit den Einfuhrzahlen) eine gewaltige Steigerung des canadischen Bedarfs an ätherischen Oelen.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927.

(Schluß.)

Natriumsilicofluorid. Die Untersuchungen über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begannen am 24. Juli 1925. Die amerikanischen Kosten wurden von allen produzierenden Betrieben (1924: 11 Anlagen und in der ersten Hälfte 1925: 8 Anlagen) festgestellt. Die Feststellung der dänischen und niederländischen Produktionskosten erstreckte sich auf die Jahre 1924 und 1925.

Natriumsilicofluorid wird besonders zur Herstellung von Emaille und Milchglas, sowie in Wäschereien verwandt. Der Verbrauch für erstere Zwecke beträgt jährlich etwa 1500 short t und für letzteren Zweck etwa 1000 short t.

Die inländische Produktion erreichte im Jahre 1923 fast 5 Millionen lbs. im Werte von etwas über 300 000 $ und im Jahre 1924 etwa 3 Millionen lbs. im Werte von 200 000 $. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1924 2,46 Millionen lbs. oder etwa 80% der amerikanischen Produktion. Die Einfuhr stammt vornehmlich aus Dänemark und den Niederlanden und in geringeren Mengen auch aus Deutschland.

Der Bericht der Kommission an den Präsidenten befindet sich in der Vorbereitung.

Bariumcarbonat. Die Produktionskosten, über die die Erhebungen am 8. Januar 1926 eingeleitet wurden, wurden für die Jahre 1924 und 1925 von drei amerikanischen und drei deutschen Produzenten festgestellt.

Das wichtigste, in den Vereinigten Staaten zur Gewinnung von gefälltem Bariumcarbonat verwandte Ausgangsmaterial ist Schwerspat, ein natürliches Bariumsulfat, das in Missouri, Georgia und Tennessee gefördert wird. Witherit, ein 92 bis 94% Bariumcarbonat enthaltendes Mineral, wird bis zu gewissem Grade als Ersatz für gefälltes Bariumcarbonat verwandt.

Der jährliche Verbrauch der Vereinigten Staaten an Bariumcarbonat ist von durchschnittlich 7500 short t in der Zeit von 1918 bis 1922 einschließlich auf über 12 000 short t im Jahre 1926 gestiegen.

Der Absatz der inländischen Produzenten ist von 6052 short t im Jahre 1924 auf 3962 short t im Jahre 1925 zurückgegangen. Die Einfuhr stieg von 3752 short t im Werte von 128 217 $ im Jahre 1924 auf 7180 short t im Werte von 160 164 $ im Jahre 1925 und 9224 short t im Werte von 189 167 $ im Jahre 1926. Dem Werte per t nach zeigt die Einfuhr jedoch einen Rückgang; der Durchschnittspreis betrug 1924 34,20 $, 1925 22,28 $ und 1926 20,51 $. Das wichtigste Herkunftsland ist Deutschland.

Durch Verfügung des Präsidenten vom 27. März 1928 ist der Zoll um 50% erhöht worden (vgl. „Chem. Ind.", Seite 440).

Weinsäure. Die Erhebungen der Kommission gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begannen am 4. März 1926. Die Produktionskosten wurden für die Jahre 1924 bis 1926 einschließlich für die Vereinigten Staaten, Italien und Deutschland festgestellt.

Die Ausgangsstoffe für die Weinsäureindustrie, Rohweinstein und Weinhefe, werden fast vollständig aus dem Auslande bezogen. Die bedeutendsten Weinsäureverbraucher sind die Backpulver- und pharmazeutische Industrie. Andere wichtige Verwendungszwecke sind die Photographie, die Herstellung von Gelatinepackpapier, Konfitüren, Getränken und Tartrazinfarbstoffen.

Im Jahre 1925 betrug die amerikanische Produktion von Weinsäure 5,50 Millionen lbs. im Vergleich zu einer Einfuhr in Höhe von 3,47 Millionen lbs. In den Jahren 1923 bis 1925 war Italien der Hauptlieferant, im Jahre 1926 trat dagegen Deutschland an die erste Stelle.

Ein vorläufiger Bericht befindet sich in Bearbeitung und soll noch vor der öffentlichen Verhandlung veröffentlicht werden.

Cremor tartari. Die Untersuchungen der Kommission, die mit den Untersuchungen über die Weinsäure verbunden sind, begannen ebenfalls am 4. März 1926.

Die amerikanischen Produktionskosten sind von vier Produzenten berichtet worden. Zwecks Erlangung der französischen Produktionskosten sind von der amerikanischen Gesandtschaft Schritte bei der französischen Regierung unternommen worden.

Cremor tartari wird aus den gleichen Rohstoffen wie Weinsäure gewonnen. Der Hauptverwendungszweck ist die Herstellung von Backpulvern; außerdem findet Cremor tartari zur Herstellung von Zuckerwaren Verwendung.

Der scheinbare jährliche Verbrauch von Cremor tartari beträgt in den Vereinigten Staaten etwa 7,25 Millionen lbs. Im Jahre 1925 wurden 7,04 Millionen lbs. produziert und 0,32 Millionen lbs. eingeführt. In den letzten Jahren war Frankreich das bedeutendste Herkunftsland des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Cremor tartari.

Ein in Arbeit befindlicher vorläufiger Bericht soll vor den Verhandlungen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Natriumphosphat. Die Untersuchung über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begann am 25. Mai 1927.

Im Handel sind drei Arten Natriumphosphat bekannt, Mono-, Di- und Trinatriumphosphat, die alle aus dem gleichen Ausgangsstoff (Phosphorsäure) hergestellt werden, aber verschiedenen Verwendungszwecken

Digitized by Google

dienen. Mononatriumphosphat ist verhältnismäßig unbedeutend, da nur geringe Mengen in Brotbäckereien (Sauerteig) und für medizinische Zwecke verbraucht werden. Dinatriumphosphat dient zum Beschweren von Seide; der Verbrauch für diesen Zweck beträgt 75 bis 90% des Gesamtverbrauchs. Trinatriumphosphat, das weitaus bedeutendste der drei Natriumphosphate, wird hauptsächlich als Bestandteil in Kesselsteinmitteln und Reinigungsmitteln verwandt.

Ausländische Konkurrenz besteht besonders in Dinatriumphosphat. Die vorläufigen Zahlen des Censusberichtes für 1925 weisen eine Produktion von 106 Millionen lbs. Trinatriumphosphat und 30,5 Millionen lbs. Mono- und Dinatriumphosphat aus; von der letzteren Menge entfällt nur ein kleiner Teil auf die Monoverbindung.

Im Jahre 1926 betrug die Einfuhr von Natriumphosphat (aller Formen) 9,07 Millionen lbs. im Werte von 228 313 $ oder 0,0252 $ per lb. Der größte Prozentsatz dieser Einfuhr entfiel auf Dinatriumphosphat; an zweiter Stelle folgte die Triverbindung.

Während des letzteren Teiles des Jahres 1927 wurden die in- und ausländischen Produktionskosten ermittelt.

Kaliumpermanganat. Die Untersuchung der Kommission über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begann am 25. Mai 1927. Während des letzteren Teiles des Jahres 1927 wurden die in- und ausländischen Produktionskosten erhalten.

Die größte Verwendung findet Kaliumpermanganat bei der Herstellung von Lithopone; außerdem wird es als Laboratoriumsreagens, bei der Herstellung von Saccharin, als Heilmittel bei Geflügelkrankheiten und medizinisch verwandt.

Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1923 1,12 Millionen lbs. im Werte von 142 877 $, d. h. 0,13 $ per lb., und im Jahre 1926 0,24 Millionen lbs. im Werte von 20 852 $, d. h. 0,092 $ per lb. Etwa 70% der Einfuhr stammten im Jahre 1926 aus Deutschland.

Schlämmkreide und gefälltes Calciumcarbonat. Die Erhebungen über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes wurden am 25. Mai 1927 eingeleitet. Schlämmkreide wird hauptsächlich zur Herstellung von weißer Tünche, Wandfarben, Kitt und in der Kautschukindustrie verwandt. Die in den Vereinigten Staaten hergestellte Schlämmkreide wird fast vollständig aus eingeführter belgischer und französischer Kreide gewonnen.

Gefälltes Calciumcarbonat wird nach einem chemischen Verfahren aus Kalk hergestellt und wird hauptsächlich zur Herstellung von Zahnpasten verwandt. Die Produktion erfolgt in den Vereinigten Staaten vollständig aus einheimischen Rohstoffen.

Schlämmkreide wird nach den Vereinigten Staaten besonders von Belgien und Frankreich und gefälltes Calciumcarbonat besonders von Großbritannien eingeführt.

Angaben über die Produktionskosten sind von sechs amerikanischen und zwei belgischen Fabrikanten erhalten worden.

Mangan. Die Untersuchung begann am 31. Mai 1927. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Produktionskosten und Konkurrenzverhältnisse für Ferromangan und manganhaltige Erze und Konzentrate.

Die Produktionskosten sind für amerikanische und ausländische Manganerze und Manganlegierungen festgestellt worden.

Flußspat. Den vorläufigen Bericht der Tarifkommission haben wir bereits auf Seite 749 der „Chem. Ind." (1927) wiedergegeben. Ein Bericht an den Präsidenten, der diesem die Höhe einer eventuell erforderlichen Zolländerung vorschlagen wird, befindet sich in Bearbeitung.

III.

Ueber den Einfluß der Zolländerungen auf die Einfuhr und den Preis einiger Waren enthält der Bericht folgende Daten:

Bariumsuperoxyd. Mit Wirkung vom 18. Juni 1924 ab ist der Einfuhrzoll von 4 c. auf 6 c. per lb. erhöht worden.

Die Einfuhr stieg kurz vor der Zollerhöhung und ging unmittelbar danach etwas zurück. In den zwölf Monaten vor der Erhöhung betrug die Einfuhr 1,78 Millionen lbs. gegen 1,58 Millionen lbs. in den folgenden zwölf Monaten; der Rückgang betrug 0,2 Millionen lbs. Im Jahre 1925 ging die Einfuhr um 25% im Vergleich zum Vorjahre zurück, und zwar auf 1.27 Millionen lbs. Im Jahre 1926 erfolgte ein scharfer Abfall; eingeführt wurden in diesem Jahre nur noch 98 901 lbs.

Einfuhr von Bariumsuperoxyd.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	1 810 593	152 270	0,084
1924 (bis Juni)	1 022 088	79 608	
1924 (ab Juli) .	698 617	40 766	
1924 (ganz.Jahr)	1 720 705	120 374	0,070
1925	1 270 443	70 553	0.056
1926	98 901	8 157	0,082

Ueber die Bewegung der New Yorker Locopreise (per lb.) gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Preise für Bariumsuperoxyd (86—88%).

Jahr	inländisches Höchst. Stand $	inländisches Niedrigst. Stand $	eingeführtes Höchst. Stand $	eingeführtes Niedrigst. Stand $
1923	0,18	0,17	0,14	0,14
1924 (bis Mai) . .	0,17	0,16	0.15	0,13½
1924 (ab Juli) . .	0,17	0,17	0.15	0.15
1925	0.17	0,13	0.15	0,13
1926*)	0.13	0.13	0,13	0.13
1927*) (bis Juni) .	0,13	0,13	0,13	0,13

*) Ab 1926 Preise für Bariumsuperoxyd 88%.

Diäthylbarbitursäure. Mit Wirkung vom 29. November 1924 ab wurde der Einfuhrzoll von 25% des ausländischen Marktwertes in 25% des amerikanischen Verkaufspreises abgeändert.

Die Unvollständigkeit der Statistik läßt den Einfluß der Zolländerung auf die Einfuhr nicht erkennen.

Die Entwicklung des Locopreises am New Yorker Markte ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben (Preise per lb.).

Preise für Diäthylbarbitursäure.

Jahr	inländische Höchst. Stand $	inländische Niedrigst. Stand $	eingeführte Höchst. Stand $	eingeführte Niedrigst. Stand $
1924 (bis November)	10.00	8.00	4.10	3,30
1924 (Dezember) .	8.00	8.00	4.50	4.50
1925	8.00	8.00	4.25	4,00
1926	8.00	8.00	4.15	4.00
1927 (bis November)	8,00	8,00	4,10	3,85

Oxalsäure. Die Zollerhöhung für Oxalsäure von 4 c. auf 6 c. per lb. ist am 28. Januar 1925 in Kraft getreten. Während des letzten Monats vor der Erhöhung des Einfuhrzolls stieg die Einfuhr stark an und ging in dem danach folgenden Monate scharf zurück.

Einfuhr von Oxalsäure.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	2 620 502	206 100	0,079
1924	3 135 664	177 641	0,057
1925 (Jan.) . .	881 314	42 610	0,048
1925 (ab Febr.)	1 687 961	75 029	. . .
1925 (ganz.Jahr)	2 569 275	117 639	0,046

Digitized by Google

Während der letzten fünf Monate vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhung waren die Preise sowohl für inländische als auch eingeführte Oxalsäure konstant bei 9½ c. per lb. Nach der Zollerhöhung lagen beide Preise höher. Nähere Einzelheiten über die New Yorker Locopreise (per lb.) zeigt die folgende Tabelle.

Preise für Oxalsäure.

Jahr	inländische Höchst. Stand	inländische Niedrigst. Stand	eingeführte Höchst. Stand	eingeführte Niedrigst. Stand
	$	$	$	$
1924	0,12	0,09½	0,11¼	0,09½
1925 (Jan.) . .	0,10¼	0,10¼	0,10¼	0,10¼
1925 (ab Febr.) .	0,11	0,10½	0,11	0,10¼
1926	0,11	0,10¾	0,11¼	0,11
1927 (bis Juni .	0,11	0,11	0,11⅝	0,11½

Methanol. Die Zollerhöhung von 12 c. auf 18 c. per Gallone ist am 27. Dezember 1926 in Kraft getreten. In den zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhung betrug die Einfuhr 754 917 Gallonen oder fast 10% des amerikanischen Verbrauchs. Während der ersten fünf Monate nach der Zollerhöhung gelangten 1 005 886 Gallonen Methanol zur Einfuhr, entsprechend einer Jahreseinfuhr von 2,41 Millionen Gallonen. Nähere Einzelheiten folgen.

Einfuhr von Methanol.

Monat	1926 1000 Gall.	1926 1000 $ **)	1926 c. per Gall.	1927 1000 Gall.	1927 1000 $ **)	1927 c. per Gall.
Januar . . .	68	31	46	312	141	45
Februar . . .	43	20	46	67	29	44
März	72	33	45	146	61	42
April	36	16	43	164	68	41
Mai	55	25	46	316	139	44
Juni	20	9	46	200	87	44
Juli	35	14	41	102	44	43
August . . .	33	15	46	95	42	44
September . .	80	37	46	53	24	45
Oktober . . .	39	18	46			
November . .	72	34	46			
Dezember . .	202	93	47			
Insgesamt:	755	345	46			

**) Werte ausschl. Zoll und anderer Lasten.

Ueber die Preisbewegung am New Yorker Markte (loco, per Gallone, in Tankwagen) gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Monat	95 % 1926 $	95 % 1927 $	Rein 1926 $	Rein 1927 $
Januar	0,55	0,80	0,65	0,85
Februar	0,55	0,80	0,65	0,85
März	0,55	0,80	0,65	0,80
April	0,53	0,80	0,65	0,85
Mai	0,53	0,80	0,65	0,85
Juni	0,53	0,63	0,65	0,68
Juli	0,52	0,63	0,65	0,68
August	0,55	0,63	0,65	0,68
September . . .	0 65	0,50	0,75	0,55
Oktober . . .	0,65	0,50	0,75	0,55
November . . .	0.70	0,45	0,80	0,50
Dezember . . .	0,75		0,85	

Kaliumchlorat. Der Einfuhrzoll ist mit Wirkung vom 11. Mai 1925 ab von 1½ c. auf 2¼ c. per lb. erhöht worden. Die Zollerhöhung hat jedoch wenig Einfluß auf die Einfuhr gehabt. Einzelheiten über die Einfuhr zeigt die folgende Aufstellung.

Einfuhr von Kaliumchlorat.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	13 498 145	569 399	0 042
1924	7 520 700	310 643	0,041
1925 (bis April) . .	3 761 444	141 530	0,038
1925 (ab Mai) . . .	5 551 381	202 014	
1925 (ganzes Jahr) .	9 312 825	343 544	0,037
1926	12 110 875	430 833	0,036
1927 (bis September)	9 458 985	341 094	0,036

Die Entwicklung der Preise am New Yorker Markt (loco, per lb.) in der Zeit von 1924 bis November 1927 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Preise für Kaliumchlorat.

Jahr	inländisches Höchst. Stand	inländisches Niedrigst. Stand	eingeführtes Höchst. Stand	eingeführtes Niedrigst. Stand
	$	$	$	$
1924	0,08½	0,08½	0,07½	0,06½
1925 (bis April) . .	0,08½	0,08½	0,09	0,06¾
1925 (ab Mai) . . .	0,08½	0,08½	0,09	0,08¼
1926	0,08½	0,08½	0,08¼	0,08¼
1927 (bis November)	0,08½	0,08¼	0,08¼	0,08¼

Natriumnitrit. Die Erhöhung des Einfuhrzolles von 3 c. auf 4½ c. per lb. ist am 5. Juni 1924 in Kraft getreten. In den letzten zwölf Monaten vor der Zollerhöhung betrug die Einfuhr 5 Millionen lbs. oder fast 90% des amerikanischen Jahresverbrauchs, gegenüber 2 Millionen lbs. in den folgenden zwölf Monaten.

Einfuhr von Natriumnitrit.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	4 685 527	209 029	0,045
1924 (bis Juni) . .	3 969 357	156 237	
1924 (ab Juli) . . .	610 634	24 579	
1924 (ganzes Jahr) .	4 578 091	180 816	0,039
1925	1 971 105	78 149	0,040
1926	1 927 334	65 575	0,036
1927 (bis September)	213 646	7 976	0,037

Infolge der Zollerhöhung sind die Preise am New Yorker Markte sowohl für amerikanisches als auch für eingeführtes Natriumnitrit gestiegen; während der letzten drei Monate vorher waren die Preise für beide Sorten konstant bei 8¼ c. per lb. Nähere Einzelheiten folgen.

Preise für Natriumnitrit.

Jahr	inländisches Höchst. Stand	inländisches Niedrigst. Stand	eingeführtes Höchst. Stand	eingeführtes Niedrigst. Stand
	$	$	$	$
1923	0,10	0,07¼	0,08½	0,07½
1924 (bis Mai) . . .	0,08¼	0,07¾	0,08¼	0,07¼
1924 (ab Juni) . .	0,09¼	0,08¼	0,09½	0,08¼
1925	0,09½	0,08½	0,09½	0,09
1926	0,09	0,08¾	0,09	0,08⅝
1927 (bis November)	0,08¾	0,08	0,08¾	0,08½

IV.

Aus der Liste der bei der Tariff Commission überhaupt eingegangenen Anträge geben wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Anträge aus dem Jahre 1927 wieder.

Methanol. Ein am 29. September 1927 eingegangener Antrag verlangt Herabsetzung des Einfuhrzolls. Es ist noch kein Beschluß hierüber gefaßt worden.

Schlämmkreide. Ein Antrag vom 25. Februar 1927 verlangt Erhöhung des Einfuhrzolles. Eine Untersuchung ist angeordnet (vgl. weiter oben).

Kaliumnitrat. Zwei Anträge vom 25. Januar und 12. Februar 1927 verlangen Zollerhöhung. (Vgl. „Chem. Ind." 1928, Seite 493.)

Mangan und Manganlegierungen. Zwei Anträge vom 31. März und 12. August 1927 verlangen Zollherabsetzung. Die Untersuchung ist angeordnet (vgl. weiter oben).

Gewalzte Platten aus Phenol und Formaldehyd mit anderen Materialien. Ein Antrag vom 22. April 1927 verlangt Schutz gegen unlautere Konkurrenz (vgl. „Chem. Ind." 1928, Seite 327, 440 und 493). (1117)

Digitized by Google

Der Welthandel von Weinsäure und Cremor tartari.

(Schluß.)

Außerdem führt Deutschland bedeutende Mengen Weinhefe ein, die zur Herstellung von Weinsäureprodukten Verwendung finden. Die Einfuhr hiervon betrug im Jahre 1925 137 211 dz, im Jahre 1926 93 349 dz und in den ersten neun Monaten des Jahres 1927 110 692 dz. Ueber 50% der nach Deutschland eingeführten Weinhefe stammen aus Spanien, während der Anteil Italiens weniger als 20% beträgt. Andere Herkunftsländer sind Portugal, Argentinien und Frankreich.

Ueber die deutsche Ausfuhr von Cremor tartari sind keine Daten verfügbar. Für Weinsäure gibt die Statistik folgende Ausfuhrzahlen.

Bestimmungsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (9 Mon.) dz
England	[1])	10 334	10 856	6 175
Holland	[1])	10 830	3 573	3 870
Ver. Staaten	[1])	5 316	3 980	4 991
Spanien	[1])	650	—	985
Frankreich	[1])	—	—	1 432
Tschechoslow.	[1])	732	427	827
Argentinien	[1])	—	2 365	815
Schweden	[1])	—	793	378
Gesamtausfuhr:	9 038	35 765	27 481	23 223

Spanien. Spanien importiert Weinsäure und exportiert Rohweinstein und Cremor tartari. Bezüglich des Rohweinsteins konkurriert Spanien mit Italien auf den englischen, deutschen und amerikanischen Märkten, bezüglich Cremor tartari besonders auf dem englischen Markte.

Ueber die spanische Einfuhr von Weinsäure liegen folgende Angaben vor:

Jahr	dz
1923	588
1924	1 897
1925	1 046
1926	1 341

Die wichtigsten Herkunftsländer sind im folgenden wiedergegeben:

	1924 dz	1926 dz
Italien	580	532
Frankreich	576	559
Deutschland	643	132

Die spanische Ausfuhr von Cremortartari ist in letzter Zeit stark zurückgegangen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	dz
1923	4 520
1924	9 093
1925	4 681
1926	2 008

England, das im Jahre 1925 fast die gesamte spanische Ausfuhr von Cremor tartari aufnahm (4544 dz von insgesamt 4681 dz), bezog im Jahre 1926 nur 981 dz aus Spanien. Nach den Vereinigten Staaten führte Spanien im Jahre 1926 975 dz Cremor tartari aus.

Die Ausfuhr von Rohweinstein schwankte während der letzten Jahre nur innerhalb verhältnismäßig geringer Grenzen. Nähere Einzelheiten folgen.

Jahr	dz
1923	130 079
1924	115 937
1925	133 505
1926	112 906

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind Holland, England und Frankreich. Während der beiden letzten Jahre verteilte sich die Ausfuhr folgendermaßen:

Bestimmungsland	1925 dz	1926 dz
Holland	62 753	34 824
England	32 994	14 015
Frankreich	16 759	35 196
Ver. Staaten	13 054	2 546

Oesterreich. In Oesterreich wird Weinsäure produziert und exportiert. Die Einfuhr ist gering und betrug im Jahre 1926 nur 339 dz, von denen der größte Teil (327 dz) aus Deutschland stammte, während Italien nur 2 dz lieferte. Im Jahre 1925 führte Oesterreich 342 dz Weinsäure ein, von denen 336 dz aus Deutschland kamen.

Die österreichische Weinsäureindustrie war vor dem Kriege ziemlich gut entwickelt und deckte den gesamten Bedarf der damaligen Donaumonarchie. Gegenwärtig steht diese Industrie verschiedenen Schwierigkeiten gegenüber; der inländische Markt ist infolge der Aufteilung der Vorkriegsmonarchie außerordentlich eingeschränkt worden, und auf den Auslandsmärkten steht die österreichische Weinsäureindustrie der scharfen Konkurrenz Italiens und Deutschlands gegenüber. Trotzdem führt Oesterreich laufend Weinsäure aus, besonders nach Rumänien und den anderen Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie der Tschechoslowakei und Polen.

In den Jahren 1923 und 1924 lieferte Oesterreich 40% bzw. 75% der insgesamt nach Rumänien eingeführten Weinsäure und 35% bzw. 40% der gesamten polnischen Weinsäureeinfuhr.

Die Rohstoffe für die Weinsäurefabriken wurden im Jahre 1925 (4905 dz) zu gleichen Teile aus Italien, Jugoslawien und Ungarn bezogen, während die Einfuhr des Jahres 1926 (3145 dz) fast ausschießlich aus den beiden zuletzt genannten Ländern stammte.

Holland. Weder über die holländische Produktion noch über den holländischen Außenhandel von Weinsäure sind genaue Angaben bekannt. Aus den Ausfuhrstatistiken der wichtigsten Produktionsländer von Rohweinstein und aus den Einfuhrstatistiken der wichtigsten Verbraucher von Weinsäure und Cremor tartari ergibt sich, daß dieser holländischen Industrie eine ziemlich große Bedeutung zukommt.

Im Jahre 1926 führte Holland 12 782 dz Rohweinstein und Weinhefe aus Italien und 34 824 dz Rohweinstein aus Spanien ein.

Die Konkurrenz der holländischen Weinsäure zeigt sich besonders stark auf dem englischen Markte. Im Jahre 1925 nahm Holland unter den Herkunftsländern der nach England eingeführten Weinsäure mit 15 600 cwt. die zweite Stelle ein, gegenüber 4800 cwt. im Jahre 1922. Bedeutend ist auch die Ausfuhr von Cremor tartari nach England, die im Jahre 1925 82 000 cwt. betrug gegenüber 8400 cwt. im Vorjahre.

Ferner konkurriert Holland mit Italien auf dem Weinsäure- und Cremor-tartari-Markte der Vereinigten Staaten, Argentiniens usw.

Einfuhrländer.

Argentinien. Die argentinische Einfuhr von Weinsäure ist von 5504 dz im Jahre 1924 auf 10 282 dz im Jahre 1925 und 11 301 dz im Jahre 1926 gestiegen, während die Einfuhr von Cremor tartari in den gleichen Jahren von 220 dz auf 171 dz und 167 dz zurückgegangen ist.

Ueber die wichtigsten Herkunftsländer gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland	Cremor tartari 1924 dz	Cremor tartari 1925 dz	Weinsäure 1924 dz	Weinsäure 1925 dz
Italien	43.8	68.1	4 082	7 477
Deutschland	105.5	69.3	1 135	1 256
Holland	—	—	281	894

Südafrikanische Union. Für die Berechnung des Weinsäureverbrauchs der Süd-

Digitized by Google

afrikanischen Union sind keine Unterlagen vorhanden, da die Außenhandelsstatistik die Weinsäure mit der Citronensäure zusammen in einer Position führt. Die Gesamteinfuhr dieser beiden Säuren zusammen weist eine bedeutende Zunahme auf, von 94628 lbs. im Jahre 1923 auf 264424 lbs. im Jahre 1926. Auf Italien entfällt nur ein geringer Teil der Gesamteinfuhr, 25055 lbs. im Jahre 1923 und 70183 lbs. im Jahre 1926, während England im Jahre 1923 43488 lbs. und im Jahre 1926 156282 lbs. Wein- und Citronensäure nach der Südafrikanischen Union einführte.

Die Einfuhr von Cremor tartari war dagegen im Jahre 1926 geringer als im Jahre 1923; im letzteren Jahre betrug sie 159042 lbs. und im Jahre 1926 nur noch 131566 lbs. Der bedeutendste Importeur von Cremor tartari ist England, das im Jahre 1926 92656 lbs. lieferte gegenüber 52693 lbs. im Jahre 1923. Frankreich führte im Jahre 1923 34537 lbs. und im Jahre 1926 9408 lbs. Cremor tartari nach der Südafrikanischen Union ein.

England genießt in der Südafrikanischen Union keine Vorzugszölle. Die Zollsätze sind für Weinsäure bzw. Cremor tartari bei allen Herkunftsländern gleich.

Canada. Die canadische Einfuhr von Weinsäure und Cremor tartari ist bedeutend, wie aus der folgenden Einfuhrstatistik hervorgeht.

Jahr	Weinsäure 1000 lbs.	Cremor tartari 1000 lbs.
1921/22	351	858
1923/24	499	917
1924/25	429	900
1925/26	473	811
1926/27 (10 Monate)	418	760

Von der nach Canada eingeführten Weinsäure stammen über 25% aus Holland. Weitere wichtige Herkunftsländer sind die Vereinigten Staaten, bei denen es sich jedoch hauptsächlich um wiederausgeführte Weinsäure handeln dürfte, Italien, England und Deutschland. Deutschland und Holland haben in letzter Zeit ihre Anteile an der canadischen Gesamteinfuhr von Weinsäure erhöht.

Der wichtigste Importeur von Cremor tartari ist Frankreich, das über 70% der Gesamteinfuhr bestreitet. An zweiter Stelle steht Holland. Italien, das nach Holland folgt, macht merkliche Fortschritte, während der Anteil Hollands im Abnehmen begriffen ist.

Im Finanzjahre 1925/26 waren die wichtigsten Herkunftsländer für Weinsäure und Cremor tartari:

	Cremor tartari 1000 lbs.	Weinsäure 1000 lbs.
Frankreich	571	
Holland	88	138
Italien	84	46
Ver. Staaten	47	109
England	19	
Deutschland		100

Den englischen Erzeugnissen wird in Canada keine Vorzugszollbehandlung eingeräumt. Sowohl Weinsäure als auch Cremor tartari jeglicher Herkunft sind zollfrei.

Australien. Die Einfuhr von Cremor tartari nach Australien ist groß und im Steigen begriffen. Die Einfuhr von Weinsäure ist geringer, aber trotzdem noch von großer Bedeutung.

Wie schon weiter oben erwähnt wurde, besitzt England auf dem australischen Markte die absolute Vorherrschaft; die Ursache hierfür ist in den bedeutenden Zollnachlässen, die den englischen Erzeugnissen auf Grund des Vorzugstarifs gewährt werden, zu suchen.

Frankreich ist es indessen trotzdem gelungen, sich einen nicht unerheblichen Anteil an der australischen Einfuhr von Cremor tartari zu sichern, der etwa ein Viertel der Gesamteinfuhr ausmacht. Nähere Einzelheiten über die australische Einfuhr von Weinsäure und Cremor tartari sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Warenbezeichnung u. Herkuntsland	1923/24 cwt.	1924/25 cwt.	1925/26 cwt.
Weinsäure:			
England	9258	7975	9306
Frankreich	140	—	135
Gesamteinfuhr:	9418	8000	9500
Cremor tartari:			
England	3225	3665	4085
Frankreich	1175	1078	1153
Gesamteinfuhr:	4413	4752	5270

Neuseeland. Die Einfuhr von Weinsäure nach Neuseeland ist bedeutend. Noch weit größer ist die Einfuhr von Cremor tartari. Für beide Erzeugnisse hat die Einfuhr im Jahre 1926 die Vorjahreszahlen weit überschritten.

Die bedeutendsten Lieferanten von Weinsäure und Cremor tartari sind England und die Vereinigten Staaten. Geringere Mengen Weinsäure entfallen auf Italien und noch geringere Mengen Cremor tartari auf Frankreich.

Ueber die Einfuhr während der Jahre 1925 und 1926 gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland	Weinsäure 1925 1000 lbs.	Weinsäure 1926 1000 lbs.	Cremor tartari 1925 1000 lbs.	Cremor tartari 1926 1000 lbs.
Italien	31	31	—	—
England	79	69	535	896
Ver. Staaten	72	107	597	471
Frankreich	—	—	11	1.5
Gesamteinfuhr:	175	213	1119	1369

Der hohe Anteil Englands an der neuseeländischen Einfuhr von Cremor tartari ist nur durch die große Differenz in der Zollbehandlung des aus England bzw. anderen Ländern stammenden Cremor tartari ermöglicht. Während das aus England eingeführte Erzeugnis keinem Einfuhrzoll unterliegt, wird der aus anderen Ländern eingeführte Cremor tartari mit einem Zoll von 20% des Wertes belegt.

Britisch-Indien. In Britisch-Indien bestehen gute Absatzmöglichkeiten für Weinsäure. Die dauernd zunehmende Einfuhr ist von 852 cwt. im Finanzjahr 1921/22 allmählich auf 2375 cwt. im Jahre 1925/26 gestiegen; im Jahre 1926/27 ist ein mäßiger Rückgang auf 2124 cwt. erfolgt.

Italien lieferte im Finanziahre 1925/26 fast 70% der gesamten indischen Weinsäureeinfuhr; danach folgten Deutschland, Holland und England. Bei dem letzten Lande handelte es sich teilweise um wiederausgeführte Weinsäure. Die Aussichten für weitere Zunahme des Verbrauchs sind günstig.

Japan. Die japanische Einfuhr von Weinsäure ist nicht bedeutend. Sie betrug im Jahre 1925 5100 Picul im Werte von 377000 Yen und im Jahre 1926 2800 Picul im Werte von 183000 Yen. Der weitaus bedeutendste Lieferant ist Italien, das im Jahre 1926 zwei Drittel der Gesamteinfuhr bestritt. An zweiter Stelle folgt Deutschland mit einer Einfuhr von 300 Picul im Jahre 1926 und 900 Picul im Jahre 1925.

Rumänien. In Rumänien werden geringe Mengen Weinsäure produziert. Der Verbrauch ist ziemlich groß und im Steigen begriffen. Die Einfuhr, die im Jahre 1923 933 dz betrug, ist im folgenden Jahre auf 2120 dz gestiegen.

Unter den Herkunftsländern nimmt Oesterreich die erste Stelle ein. Dieses Land lieferte im Jahre 1923 543 dz und im Jahre 1924 1541 dz. Weiterhin folgten Italien mit 247 dz im Jahre 1923 und 353 dz im Jahre 1924, Frankreich mit 94 dz bzw. 120 dz, Deutschland mit 34 dz bzw. 43 dz und England mit 13 dz bzw. 51 dz in den Jahren 1923 und 1924.

Polen. Die polnische Einfuhr von Weinsäure ist von 1540 dz im Jahre 1925 auf 1851 dz im Jahre 1926 gestiegen. Im Jahre 1925 stammten 40% der Gesamteinfuhr aus Deutschland und 30% der Gesamteinfuhr aus Oesterreich. Im Jahre 1926 hat sich dieses

Digitized by Google

Verhältnis umgekehrt; in diesem Jahre kamen 40% aus Oesterreich und 30% aus Deutschland. Italien lieferte im Jahre 1925 114 dz und im Jahre 1926 250 dz Weinsäure nach Polen.

Die polnische Einfuhr von Cremor tartari betrug im Jahre 1926 442 dz gegenüber 145 dz während des Vorjahres. Der Hauptlieferant ist Frankreich.

Schweiz. Die schweizerische Außenhandelsstatistik faßt die Weinsäure mit der Citronensäure in einer Position zusammen. Die Einfuhr beider Säuren zusammen betrug im Jahre 1926 2385 dz im Vergleich zu 1833 dz im Jahre 1925. Im Jahre 1926 stammten fast 80% der insgesamt eingeführten Mengen aus Italien. Deutschland und Frankreich sind mit ungefähr gleichen Mengen an der schweizerischen Einfuhr beteiligt.

Belgien. Im Jahre 1925 wurden 913 dz und im Jahre 1926 956 dz Weinsäure nach Belgien eingeführt. Der Hauptlieferant war in beiden Jahren Italien, auf das im Jahre 1925 720 dz und im Jahre 1926 548 dz der Gesamteinfuhr entfielen. Frankreich lieferte in den Jahren 1925 und 1926 187 dz bzw. 172 dz und Holland 2 dz bzw. 20 dz Weinsäure.

Für die belgische Einfuhr von Cremor tartari liegen folgende Daten vor. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1926 insgesamt 196 dz gegenüber 212 dz im Vorjahre. Als Herkunftsländer kommen Frankreich, Italien und Deutschland in Betracht.

Die belgische Einfuhr von Rohweinstein kann praktisch vernachlässigt werden.

Schweden. Die schwedische Statistik gibt über den Außenhandel von Weinsäure und Cremor tartari keinen Aufschluß. Wie sich jedoch aus den Ausfuhrstatistiken der wichtigsten Produktionsländer ergibt, muß die schwedische Einfuhr recht bedeutend sein. Als Hauptlieferant kommt Deutschland in Betracht, für Cremor tartari hauptsächlich Frankreich. Die Einfuhr aus Italien kann praktisch vernachlässigt werden.

Die schwedische Einfuhr von Weinstein ist dagegen in der Statistik spezifiziert. Sie betrug im Jahre 1925 319 dz und im Jahre 1926 697 dz. Von der Einfuhr während des Jahres 1926 entfielen 521 dz auf Frankreich, 20 dz auf Italien und 90 dz auf Deutschland. (108)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Zoll- und Steueränderungen.** (Vgl. „Chem. Ind.", Seite 490.) Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Ankündigung des Londoner Zollamtes beziehen sich die auf Seite 490 angegebenen Abgaben für „Süßstoff" auf Benzoesäuresulfinid und Stoffe von der gleichen Natur oder für den gleichen Verwendungszweck.

Die neuen Zölle und Steuern für Glucose und Süßstoffe sind vom 25. April ab zahlbar; für Waren, die vom 25. April ab aus dem Zollager entnommen werden, gelten ebenfalls die neuen Sätze.

Für eingeführte Glucose und Süßstoffe, die zur Herstellung zusammengesetzter Waren verwandt worden sind, und für in Großbritannien hergestellte Glucose und Süßstoffe, die als solche oder in Form mit ihrer Hilfe hergestellter Waren ausgeführt werden, wird bei der Ausfuhr der bezahlte Einfuhrzoll bzw. die bezahlte Verbrauchssteuer in voller Höhe zurückerstattet.

Der vom 25. April ab zur Erhebung gelangende Einfuhrzoll für Kohlenwasserstofföle in Höhe von 4 d. per Gallone betrifft nach einer ebenfalls im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Ankündigung der Commissioners of Customs and Excise alle Petroleumöle, Steinkohlenteer und aus Kohle, Oelschiefer, Torf oder bituminösen Stoffen gewonnene Oele, sowie alle flüssigen Kohlenwasserstoffe.

Dem Zoll unterliegen alle Oele, die bei den Zollämtern nach dem 24. April eingehen.

Für Oele, die nicht „flüssige Kohlenwasserstoffe" sind (als letztere werden solche Oele definiert, die bei der Destillation bis 235° C. 40% oder mehr abgeben), erfolgt ein Zollnachlaß in voller Höhe des Gesamtzolles, es sei denn, daß sie zur Behandlung in einer Raffinerie bestimmt sind. Im letzteren Falle ist der volle Zoll zu entrichten; nach der Behandlung in der Raffinerie wird für die bei der Raffination erhaltenen Oele, die nicht leichte Kohlenwasserstofföle sind, derselbe Zollnachlaß gewährt wie für die Oele, die nicht „flüssige Kohlenwasserstoffe" sind.

Der Effekt dieser Bestimmungen ist demnach, daß leichte Kohlenwasserstoffe (wie z. B. Petroleum, Benzol, Kerosen[1]), white spirit, Terpentinöl usw.) mit 4 d. per Gallone verzollt werden, wenn sie als solche eingeführt oder in einer inländischen Raffinerie aus eingeführten Kohlenwasserstofffölen produziert werden, während für andere Kohlenwasserstofföle, die als solche eingeführt oder von inländischen Raffinerien produziert werden, Zollnachlaß in voller Höhe des Zolls gewährt wird, d. h., daß sie im Effekt zollfrei sind.

Nach Sektion 7 der Finance Act von 1901 sind eingeführte Waren, die zollpflichtige Oele enthalten (z. B. Farben, Lacke usw.), hinsichtlich der zu ihrer Herstellung verwandten Oele zollpflichtig.

Die Verbrauchssteuer für Vorräte an Petroleumölen bezieht sich nur auf Petroleumöle und Petroleumöle enthaltende Gemische. Für alle schweren Petroleumöle (mit Ausnahme der zur Raffination bestimmten), die zum direkten Verbrauch in Großbritannien bestimmt sind, wird Steuernachlaß in voller Höhe der Steuer gewährt. Als Schweröle gelten in dieser Hinsicht alle Petroleumöle[1]), die nicht „flüssige Kohlenwasserstoffe" im Sinne der oben gegebenen Definition sind. Für die für die Ausfuhr bestimmten Petroleumöle ist Steuerfreiheit vorgesehen.

Die Versteuerung von Gemischen aus steuerpflichtigen Oelen (z. B. Petroleum) und nichtsteuerpflichtigen Oelen (z. B. Benzol) erfolgt nach Maßgabe ihres Gehalts an steuerpflichtigen Oelen.

Schwere Petroleumöle, die für den direkten Verbrauch bestimmt sind, sind demnach im Effekt steuerfrei. Schweröle, die raffiniert[2]) werden sollen, sind dagegen steuerpflichtig; für die bei der Raffination erhaltenen festen Rückstände und Fraktionen, die nicht Leichtöle sind, soll jedoch die Steuer zurückerstattet werden.

Wie die Londoner Handelskammer in ihrem Journal mitteilt, ist in der Finance Act weiter vorgeschlagen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung zollpflichtige Kohlenwasserstofföle verwandt worden sind, sowie bei der Ausfuhr von Terpentinöl und Kohlenwasserstofffölen als solche, der gezahlte Einfuhrzoll zurückerstattet wird. Die Rückzahlungen werden jedoch erst nach Verabschiedung der Finance Bill vorgenommen. (1531)

[1]) Nach einer später zu veröffentlichenden Mitteilung soll das Kerosen von den leichten Kohlenwasserstofffölen ausgenommen und zu den zollfreien bzw. steuerfreien Schwerölen gerechnet werden.

[2]) Das Kracken wird der Raffination gleichgesetzt.

Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Calciumbiphosphatzoll. Einer Ankündigung des „Board of Trade Journal" zufolge werden die infolge Erkrankung des Vorsitzenden der Kommission unterbrochenen Verhandlungen über die Einbeziehung des Calciumbiphosphats (Backpulverqualität) in das Schlüsselindustriegesetz, über die wir bereits auf Seite 125 der „Chem. Ind." berichteten, am 23. Mai fortgesetzt. (1515)

Beantragte Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß beim Handelsamt Anträge auf Befreiung der Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen von der als Katalysatoren verwandten Art und des Chromhydroxyds (Guignets Grün) vom Industrieschutzzoll eingegangen sind. (1514)

Frankreich. **Die Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse.** Das Dekret vom 7. Juni 1924, das die auf gewisse radiumhaltige Erzeugnisse anwendbaren Zollgebühren herabgesetzt hat, ist durch Parlamentsbeschluß zum Gesetz erhoben werden. („J. Off.") (1551)

Digitized by Google

Aenderungen von Oktroigebühren. Durch ein Dekret des Finanzministers vom 2. Mai d. J. werden die Pariser Oktroiabgaben für zahlreiche Waren geändert. Diese Maßnahme tritt am Tage der Veröffentlichung (3. Mai) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Waren in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Zölle frs. c.
9bis	Verdünnte Essigsäure, auf chemischem Wege hergestellt: Gebühr nach dem Verhältnis des Essigsäuregehaltes . .	hl zu 100°	1 125 —
	Essigsäure kristallisierbar oder im festen Zustande	100 kg	1 125 —
aus 16bis	Fette jeder Art, Mischungen, die als Gerberfett oder zum Schmieren von Maschinen verwendet werden können; Mineralfette mit einem Schmelzpunkt von über 75°; Vaseline, nicht für die Parfümerie bestimmt	100 kg	30 —
17bis	Rückstände von Mineralölen .	hl	19 80
18	Lack jeder Art, nicht aus steuerpflichtigem Alkohol .	hl	108 —
18bis	Lack dye und Kopalharz . .	100 kg	60 —
19	A. Zinkweiß, Bleiweiß u. and. Farben in Teigform, mit Oel oder anderen im Tarif genannten Stoffen	100 kg	20 —
	B. Farben, gebrauchsfertig mit Oel oder and. im Tarif genannten Stoffen	100 kg	55 —
	C. Glaserkitt und alle anderen Kitte, wie Zink-, Bleiweiß-, Mangan- und Mennigekitt .	100 kg	8 —
20	Terpentinöl, pflanzliche Essenzen und wohlriechende Erzeugnisse, flüssig oder fest, als Rohstoffe für die Parfümerie, nicht für andere Waren des Tarifs . . .	100 kg	70 —
20bis	Benzol und alle anderen derartigen Erzeugnisse, die nicht in den Pos. 17 und 20 genannt sind	hl	20 —
21	Teere, roh, flüssig und flüssige Teerdestillate (keine Motortreibstoffe)	100 kg	10 —
21bis	Schwere Petroleumöle, so wie sie in der Zollgesetzgebung bezeichnet sind; flüssige und feste, diesen Oelen ähnliche Brennstoffe, schwere Schiefer-, Naphtha- und Boghead-öle und Schweröle aus der Teerdestillation	100 kg	4 —
46	Holzkohle, „künstliche Kohle" und jede Zusammensetzung, die Holzkohle ersetzen kann	hl	3 —
47	Holzkohlenpulver, verkohlte Gerberlohe u. jede Mischung, die Holzkohlenstaub ersetzen kann und seine Korngröße nicht überschreitet .	hl	1 50
aus 49bis	Calcinierte Magnesia und and. Erzeugnisse, die Cement ersetzen	100 kg	4 80
75	Weißes Wachs, Walrat, raffiniert und gepreßt; gelbes Wachs	100 kg	180 —
76	Stearinlichte, Stearin- und Margarinsäure u. andere Stoffe, die Wachs ersetzen können, wie Paraffin usw., Spermazet, roh	100 kg	120 —
78	Teere, natürlich od. künstlich, nicht steuerpflichtig als Motortreibstoffe od. als flüssige Teere, Rückstände, nicht steuerpflichtig als Motortreibstoffe aus Steinkohle, Gas od. anderen organischen Stoffen; Pappen, Papiere und Filze mit Erdpech oder Teer bestrichen	100 kg	10 —
78bis	Asphalt, Erdpech, Schiffsteer, tierisch oder mineralisch . .	100 kg	4 —
80	Calciumcarbid	100 kg	25 —
81	B. Toilette- u. Parfümerieseifen jeder Art, nicht für die Zahnpflege; destill. Riechwässer; Alaunsteine, Salze für Bäder, Flüssigkeiten zum Kopfwaschen	100 kg	150 —
	C. Essenzen, Extrakte, Oele u. Essig für Toilettezwecke, nicht alkoholhaltig, Cremes, Schminken, Puder, Pasten u. Seifen für die Zahnpflege, trockene Haarpflegemittel, Schönheitsmittel, Toilettepomaden, Färbemittel, Waschmittel, Vaseline und Glycerin, parfümiert und alle anderen Parfümerieerzeugnisse	100 kg	300 —
82	A. Reinigungsmittel, aus Soda oder Pottasche, Mittel zur Erhaltung, Reinigung u. zum Scheuern, nicht aus Soda oder Pottasche, stein- oder pulverförmig, besonders für häusliche Verwendung bestimmt, Tripel, feste Laugen	100 kg	15 —
	B. Flüssige Laugen und Soda, kristallisiert	100 kg	5 —
83	Eau de Javelle, nach dem Verhältnis des Chlorgehaltes .	hl zu 100°	40 —
84	Harze, außer den in Pos. 18bis genannten, Gummen und Pflanzenteere	100 kg	15 —
85	A. Leim, fest, jeder Art, in Platten, Blättchen, Blättern oder pulverförmig	100 kg	15 —
	B. Leim, flüssig oder zäh, mit weniger als 75% Wasser („Journ. Off.")	100 kg	7 50 (1522)

Belgien. **Zollerhöhungen.** Die belgischerseits in Aussicht genommenen Zollerhöhungen werden in etwa drei Wochen in Kraft treten. Die Deutschland interessierenden Positionen sollen in keinem Falle um mehr als 20—30 Prozent erhöht werden. Bei den im deutsch-belgischen Handelsvertrage festgelegten Zollsätzen sind trotz der im Vertrage vorgesehenen Möglichkeit Erhöhungen nicht beabsichtigt. („I. u. H.") (1521)

Dänemark. **Aenderungen im Zolltarif.** Zu den auf S. 463 der „Chem. Ind." gemachten Angaben ist noch nachzutragen:

Die Position 76a erhält folgenden abgeänderten Wortlaut:

unbelichtete photographische Filme, deren Breite mindestens 42 mm, aber nicht mehr als 94 mm beträgt, aufgespult oder im laufenden Band . . . 1 kg . . . 1 Krone nach Befund. (1548)

Lettland. **Bestimmungen über den Erwerb und Versand von Explosivstoffen.** Im „Vald. Vestn." vom 2. Mai 1928 wird eine Verordnung über Erwerb, Beförderung, Aufbewahrung und Anwendung von Explosivstoffen bekanntgegeben, der wir folgendes entnehmen:

Staatsbehörden und -unternehmen, gewerbliche Unternehmen, Firmen und Privatpersonen dürfen folgende Explosivstoffe einheimischer und ausländischer Fabrikation erwerben:

1. Schwarzpulver,
2. Rauchschwaches Pulver,
3. Ammonsalpeter-Sprengstoffe,
4. Chlorat- und Perchloratsprengstoffe,
5. Nitroverbindungen — Hexanit (Hexanitrodiphenylamin),
6. Initialzündstoffe, jedoch lediglich in Kapseln (Knallquecksilber, Azide usw.).

Der Erwerb hier nicht genannter Explosivstoffe ist nur nach jedesmaliger Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet.

Genehmigungen zum Erwerb der genannten Explosivstoffe erteilt das Innenministerium. Für den Erwerb von Waffen und

Digitized by Google

Munition gelten besondere Vorschriften, die vom Innenministerium erlassen sind.

Der Transport von Explosivstoffen ist nur gestattet in nicht beschädigten Umschließungen der Erzeugungsstätte oder des Kriegsarsenals. Sprengstoffe müssen entweder in gebrauchsfertigen Umhüllungen aus Rinde enthalten sein, die in fest verschlossenen Holz- oder Metallkisten verpackt sind, oder sie müssen in Fässern, die mit Pergamentpapier oder einem anderen haltbaren Papier ausgelegt sind, versandt werden. Das Gewicht einer jeden Umschließung darf 35 kg nicht übersteigen. Außer der Fabrikmarke oder der Marke des Kriegsarsenals müssen die Umschließungen u. a. folgende Angaben tragen:

1. Die Aufschrift „sprägstvielas" („Explosivstoffe").
2. Bezeichnung der Ware, ihr Gewicht, die Absende- und Bestimmungsstation,
3. Name und Anschrift des Absenders.

Beim Versand von Explosivstoffen müssen Name und Anschrift des Empfängers genau angegeben werden.

In den Begleitpapieren sind anzugeben: Bezeichnung und Gewicht der Ware, die Warenmarke einer jeden Umschließung, sowie die Absende- und Bestimmungsstation. (1542)

Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse. Nach Mitteilung des lettländischen Zolldepartements und des Departements für indirekte Steuern bestehen in Lettland keine Bestimmungen über die Vergällung von weingeisthaltigen Erzeugnissen. Für derartige Erzeugnisse werden, gleichviel ob der Alkohol vergällt ist oder nicht, die in den betreffenden Positionen (für Parfümerie und kosmetische Waren gemäß Position 119 P. 2) vorgesehenen Zölle nebst vorgeschriebenen Verbrauchssteuern für Waren mit Alkohol in voller Höhe erhoben. („I. u. H.") (1520)

Sowjet-Rußland. **Vorschriften über die Durchfuhr nach Persien.** Für die Durchfuhr von Waren aus dritten Ländern durch die U.d.S.S.R. nach Persien werden der persischen Kaufmannschaft folgende Vorschriften zur Kenntnis gebracht.

Die freie Durchfuhr von Waren durch das Gebiet der U.d.S.S.R. ist nur Ländern gestattet, die mit der U.d.S.S.R. im Vertragsverhältnis stehen. Hierzu gehört auch Deutschland.

Für die Durchfuhr müssen den Grenzzollämtern der U.d.S.S.R. Ursprungszeugnisse über die betreffende Ware vorgelegt werden.

Zur freien Durchfuhr sind auf Grund des § 12 des Handelsabkommens u. a. folgende Sendungen zugelassen:

a) alle Sendungen von Waren zum eigenen Gebrauch der persischen Regierung und nicht zu Handelszwecken, mit Ausnahme von Kriegsmaterial, Erzeugnissen für militärische Zwecke und Munition;
b) für persische Staatsangehörige: Arzneimittel aller Art.

Die Ursprungszeugnisse für die Durchfuhrwaren werden von den Handelsvertretungen der U.d.S.S.R in den betr. Ländern oder von den hierzu befugten Organen des Ursprungslandes ausgestellt. Die von den Ortsbehörden und öffentlichen Körperschaften ausgestellten Ursprungserzeugnisse unterliegen der nachherigen Beglaubigung der konsularischen Vertretungen des Sowjetbundes im Ursprungslande.

Den Handelsvertretungen der U.d.S.S.R. im Ausland wird das Recht erteilt, an Stelle von Einzelbescheinigungen für besondere Warensendungen allgemeine Ursprungserzeugnisse über die Herkunft der Waren zur mehrfachen Durchfuhr für eine Frist von einem Jahr auszustellen.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Waren aus dritten Ländern in Postpaketen mit oder ohne Wertangabe ist nicht zugelassen.

Für Durchfuhrgüter werden keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben oder Bewilligungsgebühren erhoben.

Für verschiedene Durchfuhrwaren — darunter auch für Arzneimittel — sind für die bis zum 15. Juli 1927 geltenden Eisenbahntarifsätze besondere Abschläge eingeführt worden; ebenso sind Ermäßigungen der Frachtsätze der „Kasper" (Schiffahrt auf dem Kaspischen Meer) eingeführt worden.

Für Arzneimittel beträgt diese Ermäßigung der Schiffsfracht 15%. („I. u. H.") (1541)

Ungarn. **Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten.** In Ungarn hat sich, wie „Vegyi Ipar" mitteilt, bereits seit längerer Zeit das Fehlen eines Verzeichnisses der zugelassenen Spezialitäten bemerkbar gemacht; die letzte Liste wurde im Jahre 1913 veröffentlicht, gab aber in der Nachkriegszeit infolge der veränderten Landesgrenzen zu vielen Zweifeln Anlaß. Vor kurzem ist von der Ungarischen Pharmazeutischen Gesellschaft eine vom Gesundheitsminister aufgestellte Liste veröffentlicht worden, die eine Anzahl vom Landwirtschaftsminister für Veterinärzwecke zugelassener Heilmittel, sowie „offizielle und inoffizielle" Spezialitäten, die von der staatlichen Versicherung verordnet werden können, enthält. (1507)

Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für verschiedene chemische Erzeugnisse. Durch Verordnung vom 23. April, in Kraft seit dem 1. Mai, ist eine Reihe provisorischer autonomer Zollerleichterungen außer Kraft gesetzt worden. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos. des ungar. Zolltarifs	
254	Ameisensäure, bisher autonom zollfrei, jetzt autonom Gk. 10,— je dz.
330d	Aceton für die chemisch-pharmaceutische Industrie und zur Herstellung von Dissous-Gas, von Celluloselack, zur Schießpulvererzeugung und zur Erzeugung von Rohfilmen im Bewilligungsverfahren bisher autonom zollfrei, jetzt autonom Gk. 60,— je dz.
967a	Unbelichtete kinematographische Filme, bisher autonom 100 Goldkronen je dz, jetzt vertragsmäßig 400 Goldkronen (auf den Vertragssatz haben deutsche Filme auf Grund der Meistbegünstigung Anspruch), autonom Gk. 1000,— je dz. (1546)

Zur Frage der Zollerhöhung von Ammoniak. „Vegyi Ipar" schreibt: Die Gaswerke von Budapest haben schon vor zwei Jahren bei der Regierung um Erhöhung des Zollsatzes auf Ammoniak angesucht. Das ungarische Handelsministerium hat dem Ansuchen der Gaswerke bis jetzt nicht stattgegeben. Indessen wollte die führende Importfirma eine Kartellvereinbarung mit den Gaswerken treffen, welche jedoch nicht zustandekam, da die Gasfabrik einerseits eine Berücksichtigung ihrer Wünsche von seiten des ungarischen Handelsministeriums erwartet, andererseits liegt es nicht in der Absicht der Gasfabrik, die Ammoniakpreise zu erhöhen. Es wird geklagt, daß die passive Stellungnahme der Regierung sich mit ihrer bisherigen industriefördernden Tätigkeit nicht in Einklang bringen läßt. (1504)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn.** Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die bulgarische Regierung eine Verordnung erlassen, derzufolge die von der bulgarischen Textilindustrie benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate zoll- und umsatzsteuerfrei eingeführt werden können. Unter den von dieser Verordnung betroffenen Waren befindet sich auch Kunstseidegarn. (1512)

Rumänien. **Die Arbeiten am neuen Zolltarif.** Wie „Argus" berichtet, wird angenommen, daß die Zollkommission im Laufe des Mai ihre Arbeiten am neuen Zolltarif beenden wird. Die Zollspezialkommission kann sodann ihre Ueberprüfungsarbeit wieder aufnehmen und eventuell in weiteren 1 bis 1½ Monaten ihre Tätigkeit beenden. (1540)

Griechenland. **Die Verzollung von Asthma-Zigaretten.** Nach einem Runderlaß der griechischen Oberzolldirektion sind künftig vom Ausland eingeführte Zigaretten für Asthmatiker nach Position 161 g des Zolltarifs zu verzollen (als Arzneien, die nicht besonders genannt werden). Da fragliche „Zigaretten" keinen Tabak enthalten, unterliegen sie nicht der Tabakverbrauchssteuer. („Jkon. Tachydromos".) (1543)

Italien. **Ein- und Ausfuhr auf Zeit.** Die Liste der im Veredelungsverkehr zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren wird durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. April 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 15. April durch folgende chemische Erzeugnisse ergänzt:

Künstliches Mangansuperoxyd, Paraffin, Ammoniumchlorid, Kolophonium, Zinkchlorid und kleine Kohlen für die Herstellung von elektrischen Batterien (Zollfreiheit zunächst für die Dauer von zwei Jahren); die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg für jede Ware und die Wiederausfuhr der Fertigprodukte spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Künstliches Haar (Crinol) für die Herstellung von Hüten; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Die Liste der zur Ausfuhr auf Zeit zwecks Veredelung zugelassenen Waren wird ergänzt durch:

Rohes Schieferöl für die Herstellung von Ammoniumichthyolat (Zulassung zunächst für drei Jahre); die Ausfuhr muß in Mengen von wenigstens 100 kg und die Wiedereinfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (1532)

Digitized by Google

Spanien. **Zolltarifentscheidungen.** Eine Einfuhrfirma in Barcelona hatte sich an den Vorstand des dortigen Zollamtes mit der Frage gewandt, ob die aus dem spanischen Zollinland in das kürzlich errichtete Freihafengebiet eingeführten Behälter (Fässer, Säcke u. ä.), die dort lagernde fremde Waren aufnehmen sollten, bei der Einfuhr dieser Waren in Spanien zollfrei seien. Die Generalzolldirektion in Madrid, der diese Frage zur Entscheidung übersandt wurde, antwortete, es bestehe kein gesetzliches Hindernis, oder verwaltungsrechtliches Verbot, im Freihafengebiet die fremden Behälter der eingeführten Waren gegen heimische Behälter umzutauschen, derart, daß die leeren fremden Behälter wieder zollfrei aus dem Freihafengebiet ausgeführt werden können und die heimischen Behälter, in denen die fremden Waren in das spanische Zollinland eingeführt werden, bei der Abfertigung zollfrei sind. („El Eco de las Aduanas.") (1477)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die Produktionskosten für Leim.** Auf S. 466 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Ergebnisse der seitens der Tariff Commission bezüglich der Produktionskosten für Leim angestellten Untersuchungen.

Ueber die am 26. April begonnenen Verhandlungen entnehmen wir „U. S. Daily" folgende Angaben:

Seitens der Leimproduzenten wurde der vorläufige Bericht der Tariff Commission im großen und ganzen als zutreffend anerkannt. Lediglich einige Daten über die beim Verkauf einheimischen Leims erwachsenden Unkosten wurden kritisiert.

Als die wesentlichsten amerikanischen Märkte für Knochenleim sowohl amerikanischen als auch ausländischen Ursprungs wurden New York und Boston benannt, für Lederleim inländischer und ausländischer Erzeugung sind die Hauptabsatzgebiete Boston, New York, Philadelphia und Chicago.

Als Hauptbezugsquelle der amerikanischen Industrie für die Rohmaterialien wird Südamerika bezeichnet.

Die amerikanischen Leimproduzenten behaupteten weiterhin, daß die Produktionskosten in den Ver. Staaten wesentlich höher seien als im Auslande, weshalb zu befürchten sei, daß die einheimischen Produkte durch die ausländischen verdrängt werden könnten.

Von seiten der Importeure ausländischen Leims wurde die Richtigkeit der im Bericht der Tariff Commission enthaltenen Angaben über die Produktionskosten, die Zahl der Werke in Europa sowie die Zahl der ausländischen Patente bestritten. (1537)

Untersuchung über die Produktionskosten für Wolframerze. Auf S. 382 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Antrag der amerikanischen Produzenten von Wolframerzen auf Erhöhung des Zolles für diese Produkte gemäß den flexible provisions.

Wie „U. S. Daily" berichtet, ist nunmehr die Untersuchung der Produktionskosten für Wolframerze in den Vereinigten Staaten und dem hauptsächlich konkurrierenden Lande, China, gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 seitens des Committee on Mines and Mining beantragt worden. (1538)

Zolltarifentscheidungen. Farbstoffe. Das Schatzamt hat gegen die Entscheidung des United States Customs Court, betreffend die Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke („Sandoz Chemical Works"), über die wir auf Seite 299 der „Chem. Ind." berichtet haben, Berufung eingelegt.

Lactose. Nach einer Mitteilung des United States Bureau of Customs ist Lactose in Position 504 des Zolltarifs von 1922 (Zollsatz 50% ad val.) eintarifiert worden.

Ammoniumrhodanid. Die Entscheidung des United States Customs Court, betreffend die Verzollung von Ammoniumrhodanid, über die wir auf Seite 467 der „Chem. Ind." berichtet haben, ist vom United States Court of Customs Appeals entgegen dem Antrage des Fiskus bestätigt worden.

„Feuersteine" aus Ferrocerium. Die Ware wurde als Ferrocerium nach Pos. 302 mit einem Zoll von 2 $ per lb. und 25% v. W. belegt. Hiergegen erhob der Importeur Einspruch und verlangte Zollfreiheit nach Pos. 1577, da die Ware als „Feuerstein" anzusehen sei.

Die Sachverständigen- und Zeugenvernehmung ergab, daß die Legierung ihrer Zusammensetzung nach zwar als Ferrocerium bezeichnet werden müsse; jedoch gelangte die Ware in geformten Stücken zur Einfuhr, die unmittelbar in Taschenfeuerzeuge eingesetzt werden können. Diese Stücke nun seien im Handel ganz allgemein als „Feuersteine" bekannt, nicht aber als „Ferrocerium". Durch die Bearbeitung habe das Material zolltariflich einen anderen Charakter erlangt, der die Eintarifierung in die Pos. 1577 berechtigt erscheinen läßt.

Schreibstiftminen, schwarz und farbig, wurden nach Pos. 216 mit einem Zoll von 45% v. W. bzw. nach Position 1452 mit einem Zoll von 40% v. W. belegt. Beantragt wurde Verzollung nach Pos. 1452 mit 6 c. per Gros. Dem Antrag wurde stattgegeben. (1509)

Mexiko. **Konsulargebühren.** Ein Dekret vom 27. August 1927 hatte die Konsulargebühren für eine Reihe von Waren, deren Einfuhr zollfrei war, auf 5% und 10% festgesetzt. Ueber die Anwendung dieser beiden Sätze waren bei den Beteiligten Zweifel entstanden. Ein Rundschreiben des Handelsministeriums vom 14. März d. J. sucht diese Unsicherheit zu beseitigen. Danach sind u. a. folgende zollfreie Waren, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, der Konsulargebühr von 5% unterworfen:

Pos.	
129 A	Fichtenholzteer, wenn er nachweislich zum Reinigen von Erzen im Flotationsverfahren bestimmt ist.
257	Mineralöl, nicht gereinigt.
531	Alkalicyanide.
547	Natriumhyposulfit. („Diario Oficial.") (1488)

Peru. **Der Zoll für Kunstseide.** Der Zoll für Kunstseide, gezwirnt, auf Spulen, Haspeln oder Pappröhrchen (Pos. 370 des peruanischen Zolltarifs) beträgt 7 Soles je g.

Der auf Seite 425 der „Chem. Ind." angegebene Satz von 9 Soles je g beruht auf einem Druckfehler. (1527)

Chile. **Ausschließung der Konsulargebühren aus den Cif-Preisen.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, hat sich die Zentralhandelskammer in Valparaiso kürzlich dahin ausgesprochen, daß die chilenischen Konsulargebühren in den Cif-Preisen nicht eingerechnet werden, sondern zu Lasten des Käufers gehen. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird empfohlen, die Preise „cif (chilenischer Hafen), Konsulargebühren eingerechnet" oder „cif (chilenischer Hafen), Konsulargebühren nicht eingerechnet" anzugeben. (1533)

Südafrikanische Union. **Vorgeschlagene Zollherabsetzungen.** In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 467 der „Chem. Ind.", entnehmen wir einem inzwischen veröffentlichten ausführlicheren Berichte des „Board of Trade Journal" folgende Angaben:

Die Zollherabsetzungen werden wahrscheinlich nicht vor Ende Mai in Kraft treten.

Aus der vorgeschlagenen Liste der für bestimmte Zwecke zollfrei zugelassenen Waren sind für die chemische Industrie folgende von Bedeutung:

Rohmineralöl für die Herstellung von Viehwasch- und Desinfektionsmitteln;

Natriumazid, Resorcin und Kaliumperchlorat für Verwendung in der Sprengstoffindustrie;

Photographische Filme und doppelt sublimiertes Jod für die Herstellung von Clichés;

Mineralöle für die Herstellung von Kautschukwaren;

Mineralöle (raffinierte) für die Herstellung von Schmieren;

Bleichmittel, Fettspaltungsmittel und Solventnaphtha für die Verwendung in der Seifen- und Kerzenindustrie;

Essigsäure für die Fischkonservierungsindustrie;

Trichloräthylen für die Extraktion von Fischölen;

Elektroden für die Eisen-, Stahl- und Maschinenbauindustrie;

Magnesiumchlorid für die Herstellung von Belagmassen;

Ofenlacke für die Herstellung von Bettstellen;

Mennige für die keramische Industrie.

Für calcinierte Soda, die für Wollwäschereien und die Herstellung von Glasflaschen bestimmt ist, ist eine Herabsetzung des Zolls auf 2 sh. per 100 lbs. vorgeschlagen. (1516)

Zollerhöhung für Cremor tartari. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 467 der „Chem. Ind." entnehmen wir den „Commerce Reports" folgende Angaben über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Cremor tartari.

Pos.	Warenbezeichnung	Alte Sätze Minimum d.	Alte Sätze Maximum d.	Neue Sätze Minimum d.	Neue Sätze Maximum d.
16	Cremor tartari und dessen Ersatzmittel (per lb.) oder ad val.	3 —	3 —	4 30%	4 30%

(1534)

Transjordanien. **Keine Zollgrenze gegen Palästina.** Nach einer Mitteilung des „Palestrine & Near East Econ. Magazine" ist kürzlich zwischen Großbritannien und dem Emir von Transjordanien ein Abkommen geschlossen worden, das u. a. bestimmt, daß zwischen Palästina und Transjordanien, soweit nicht durch Abkommen besondere Ausnahmen geschaffen werden, keine Zollgrenze bestehen soll und daß der Zolltarif von Transjordanien durch Großbritannien zu genehmigen ist. (1552)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Zollfragen in der Zündholzindustrie.** Nach einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer hat sich die Nordindische Handelskammer in Lahore bezüglich der Zollschutzfrage in der indischen Zündholzindustrie dahin ausgesprochen, daß diese Industrie geschützt werden muß; falls nicht die Einfuhr von Holz für die Herstellung von Zündhölzern unterbunden würde, müsse der schwedische Zündholztrust schließlich die Oberhand behalten, und zwar sowohl gegenüber den indische Hölzer, als auch den ausländische Hölzer verarbeitenden indischen Fabriken. Anspruch auf Zollschutz könnten nur die ausschließlich indische Hölzer verarbeitenden Fabriken beanspruchen; die Aussichten dieser Industrie wären in Birma und Nordindien sehr beträchtlich. Diese Entwicklung erfordere naturgemäß einige Zeit, und während dieser Zeit wäre eine wirksame Verzollung des eingeführten Holzes erforderlich.

Falls der Schwedentrust in Indien Zündhölzer aus indischem Holze herstellt, könnten dem keine Bedenken entgegenstehen, wenn das Unternehmen keine unlautere Konkurrenz den anderen indischen Fabriken gegenüber betreibt; sollte sich jedoch der letztere Fall herausstellen, so müßte eine Sonderbesteuerung dieses Unternehmens eingeführt werden. (1517)

Australien. **Zollfreiheit für Chilesalpeter.** Gemäß By-Law Nr. 875, bekanntgegeben in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 29. März, hat chilenischer Natronsalpeter mit einem Reinheitsgrad von mehr als 97%, sofern er zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmt ist, unter Sicherheitsleistung nach Pos. 451 A (1) des australischen Zolltarifs mit Zollfreiheit zu tarifieren. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 3. November 1927 in Geltung gesetzt. (1539)

VERKEHRSWESEN

Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 22 vom 8. Mai 1928 ist die Anlage I mit den Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände veröffentlicht, wie diese am 1. Oktober 1928 in Kraft treten werden. (1550)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 10. Mai 1928 ist die Station Pößneck unt. Bf. als Versandstation zu Ziffer 3 B usw. im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel nachgetragen worden. (1545)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Verkaufspreis für Triolin. Triolin wurde seinerzeit, je nach der abgenommenen Menge, zu einem Preise von 4,95 M. bis 5,90 M. an den Verbraucher geliefert. Nachdem die Fabrikation eingestellt worden war, kamen die Restbestände durch die Herstellerin mit einem Abschlag von 10—20% in den Verkehr.

Als Ersatz für jetzt nicht mehr hergestelltes Triolin wird uns ein Fabrikat genannt, das unter dem Namen „Prisma" in den Verkehr kommt. Der Verkaufspreis an Private wird uns von sachverständiger Seite bei einer Abnahme bis zu 100 qm und einer Stärke von 2,2 mm mit 4,85 M. angegeben. (Ffm. 22 197/28: 4. April 1928.)

Mattcreme. In unserem Bezirk wird die Bezeichnung „Mattcreme" als Sachbezeichnung aufgefaßt, und zwar versteht man unter Mattcreme eine nicht fettende Hautsalbe, die, auf die Haut aufgetragen, diese matt erscheinen läßt.

Derartige Salben werden von zahlreichen Firmen nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland hergestellt. Die meisten Firmen bringen sie allerdings nicht mit dem Zusatz „Mattcreme", sondern entweder unter ihrem Firmennamen oder sonst einer Phantasiebezeichnung in den Handel. (Ffm. 21 998/28: 3. April 1928.) (1544)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Patent- und Warenzeichenentscheidungen.** Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten sind sechs Ansprüche des Patentes von Weiß, Nr. 1411231 (Verwendung von disubstituierten Guanidinen als Vulkanisationsbeschleuniger für Kautschuk), für ungültig erklärt worden, da aus einem im September 1919 von Dr. George Kratz vor der American Chemical Society gehaltenen Vortrage hervorgehe, daß dieser die Beschleunigerwirkung des Diphenylguanidins bereits vor Weiß entdeckt hat.

Die Ansprüche 4, 8 und 12 des Weißschen Patentes wurden auf Grund der vorher erfolgten Entdeckung von Kratz, und die Ansprüche 1, 5 und 9 wegen der zu umfassenden Gestaltung des Anspruchs („Disubstituierte" Guanidine) für ungültig erklärt.

Das Patentamt der Vereinigten Staaten hat den Antrag von Renaud et Cie. of America, Boston, auf Eintragung des Warenzeichens „L'Ile de France" für Parfümerien abgelehnt, da die Firma Pinaud, Inc., parfümierte Toilettewässer unter dem eingetragenen Namen „Lilas de France" vertreibt.

Dagegen hat das Patentamt den Antrag der Armol Chemical Company auf Eintragung des Warenzeichens „7—11" für eine pharmazeutische Spezialität trotz des Protestes der Mülhens & Kropff, Inc., New York, die Kosmetica unter dem eingetragenen Namen „4711" vertreibt, genehmigt. (1510)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Morphin.

Einer Notiz des „Chemical Trade Journal" zufolge teilte M. Brenier der Genfer Opiumkommission des Völkerbundes mit, daß sich die Weltproduktion von Morphin in der Zeit vom Jahre 1921 bis zum Jahre 1926 verdoppelt habe und für das letztere Jahr auf 60 000 kg geschätzt werde. (1484)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Cellulose Acetate Silk Co. Die Gesellschaft ist am 26. Januar 1928 mit einem Kapital von nominell 1 250 000 £ eingetragen worden. Das Kapital besteht aus 1 150 000 gewöhnlichen Aktien zu 1 £ und 2 000 000 Vorratsaktien zu 1 sh. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Celluloseacetat, Kunstfäden, Kunstseide usw. (902)

Schweiz. **Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel.** In der am 4. Mai d. J. abgehaltenen Generalversammlung führte der Vorsitzende nach einem Bericht der „N. Zürch. Ztg." aus, daß die Entwicklung des Unternehmens eine erfreuliche sei. Der gute Geschäftsgang sei aber notwendig, wenn das Unternehmen in der allgemeinen Entwicklung der chemischen Industrie seine Stellung aufrecht erhalten wolle. Seine Lage bleibe eine schwierige. Trotz zahlreicher Verständigungskonferenzen gehe die Wirtschaftsabschließung der einzelnen Länder noch eher vorwärts, und wenn die Finanzlage einer Reihe von Staaten sich in den letzten Jahren gebessert habe, so sei nicht zu vergessen, daß diese Besserung zur Hauptsache durch die Vermehrung der Steuern und die Einführung neuer Steuern erzielt worden sei. Dadurch sei auch die Exportindustrie stark betroffen worden. Ganz besonders wurde die chemische Industrie in ihren Niederlassungen in anderen Ländern davon betroffen. Wenn auch dieses Jahr wieder die Dividende von 25 Prozent ausgeschüttet werden könne, so sei die Leitung doch nicht in der Lage, irgendwelche Zusicherungen dafür zu geben, daß die Geschäftserträgnisse auf der derzeitigen Höhe bleiben können. Die Geschäftsausdehnung einerseits und die Entwicklung der Zahlungsverhältnisse anderseits veranlassen die Verwaltung wahrscheinlich zu einer gewissen Vermehrung des Betriebskapitals. Sie folge damit der Entwicklung bei der internationalen Konkurrenz, die auch einen Bedarf an weitern Betriebskapitalien aufweise. Nun habe aber eine Vermehrung des Betriebskapitals nicht mechanisch eine Vermehrung des Erträgnisses oder gar der Dividende zur Folge. Es könnte eher das Gegenteil eintreten, und es erscheine daher nicht sehr wahrscheinlich, daß man auf die Länge die jetzige Rendite aufrecht erhalten könne.

Direktor Stauffacher ergänzte diese Ausführungen durch einen Hinweis auf den befriedigenden Erfolg des abgelaufenen Geschäftsjahres und konstatierte, daß auch die Sandoz-Fabrik von dem Anwachsen der Ausfuhr schweizerischer Farbstoffe profitiert habe. Ein Plus der Ausfuhr werde sehr oft von den Außenstehenden in ein Plus des Gewinns umgewandelt, ohne daß aber dabei die beträchtlich sich mehrenden Unkosten genügend in Würdigung gezogen werden. Für die Basler chemische Interessengemeinschaft seien das Hauptprodukt immer noch die Anilinfarben. Es mache sich aber eine starke internationale Konkurrenz fühlbar, namentlich bei den schwierigen Einfuhrverhältnissen in gewissen Staaten. Der Hauptkunde, die Textilindustrie, sei zum Glück von schärferen Krisen verschont geblieben, sie habe sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt, und das sei

Digitized by Google

das Moment, das auch in den nächsten Jahren die Ergebnisse der Farbenindustrie bestimmen werde. Die Kunstseide insbesondere sei ein Produkt, das sehr großes Interesse für die Farbenindustrie habe. Sie stelle neue und sehr große Anforderungen. Die Produktion von Kunstseide habe die Basler I. G. nie in die Hand genommen. Die pharmazeutische Abteilung habe befriedigend gearbeitet. Durch die gewisse Expatriierung, die in der chemischen Industrie zwangsmäßig stattfinde, habe sich das Konto Beteiligungen gehoben. Zu der Ende letzten Jahres zwischen französischen und deutschen Unternehmungen der chemischen Branche abgeschlossenen freundschaftlichen Verständigung bemerkte der Redner, daß man deren Auswirkungen noch abwarten müsse, daß sie aber teilweise bereits spürbar seien. Die Basler I. G. stehe mit beiden Gruppen in guten Beziehungen, so daß die Verständigung von der Schweizer Seite begrüßt wurde. (1519)

Tschechoslowakei. **Zulassung von Leukonin als Trübungsmittel für Emailgeschirr.** Wie „Prag. Tagbl." berichtet, ist kürzlich ein Abgeordneter beim Handels- und Gesundheitsministerium vorstellig geworden wegen der Zulassung antimonhaltiger Weißtrübungsmittel (Leukonin) zur Herstellung von Email für Eß- und Kochgeschirre. Die Minister gaben die Versicherung, daß in den nächsten Tagen die Zulassung des Leukonin als Trübungsmittel für die Emailindustrie im Verordnungsweg erfolgen wird. Künftig wird demnach die Tschechoslowakei zur Frage fünfwertiger, ungiftiger, antimonhaltiger Trübungsmittel die gleiche Stellung einnehmen, wie alle anderen europäischen und überseeischen Staaten. (1503)

Polen. **Produktion von Cadmium.** Nachstehende Ausführungen sind „Przeglad Gospodarczy" entnommen.

Die Hauptproduktionsländer von Cadmium sind: Australien, die Vereinigten Staaten und Polen. Bis zum Jahre 1924 hatte Polen beträchtliche Cadmiummengen hergestellt; dann sank die Produktion, um jetzt wieder langsam anzusteigen.

Die polnische Cadmiumproduktion gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	kg
1924	18 702
1925	3 555
1926	5 250
1927	6 134

Als Hauptproduzent für Cadmium ist die Firma Giesche Aktiengesellschaft zu nennen. Außer bei dieser wird Cadmium in den „Schlesischen Bergwerken und Zinkhütten, Aktiengesellschaft" gewonnen.

Im Zusammenhang mit dem Uebergang der polnischen Zinkindustrie, die als Nebenprodukt Cadmium liefert, zur elektrolytischen Produktionsmethode ist eine starke Steigerung der polnischen Cadmiumproduktion zu erwarten, die allerdings, da auch in anderen Ländern die Tendenz zu einer Aenderung der Produktionsmethode besteht, in erheblichem Maße von der Preisgestaltung abhängen wird. Der Cadmiumpreis ist in der letzten Zeit etwas gestiegen; auf dem Londoner Markt haben sowohl das amerikanische und polnische als auch das früher etwas billigere australische Cadmium denselben Preis, der am 24. Februar 1928 etwa 2 sh bis 2 sh 1 d per lb. betrug.

Im Jahre 1926 wurden 13% der Produktion auf dem inländischen Markte verkauft. Der Rest wurde nach Deutschland exportiert. Im Jahre 1927 stieg der Inlandsabsatz auf 27,5% (entsprechend 1,641 kg gegenüber 1,002 kg im Jahre 1926); 60% der polnischen Cadmiumproduktion wurden nach Deutschland, der Rest nach anderen Ländern exportiert. (894)

Sowjet-Rußland. **Rohstoffe für die chemische Industrie.** Nachstehende Angaben sind verschiedenen Blättern, in der Hauptsache der „Ekonomitscheskaja Schisnj" entnommen.

Graphit. Am Ufer des Kureika-Flusses (Stromgebiet des Jenissej) sollen neue Lager entdeckt sein, die an einer Stelle mindestens 8,5 Millionen Tonnen betragen. Der durchschnittliche Kohlenstoffgehalt beträgt 90%; einige Verunreinigungen können außerdem durch Flotation usw. entfernt werden. Der Graphit liegt in einer Tiefe von nur 12 m; die Mächtigkeit der Lager beträgt durchschnittlich 15 m. Die Lager befinden sich in einem Tale, in dem trotz der Nähe des arktischen Gebietes ein verhältnismäßig mildes Klima herrscht. In Petersburg angestellte Versuche haben die Eignung des Graphits zur Herstellung von Elektroden erwiesen.

In der Ukraine befinden sich ebenfalls große Graphitlager, die sich vom Asowschen Meer bis nach Wolhynien hin erstrecken. Man schätzt sie auf 6 Millionen Tonnen. Der ukrainische Graphit wurde bisher nicht verarbeitet, wenn man von einer unbedeutenden Anlage des Trusts „Chimugolj" in Mariupol absieht. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat die wissenschaftliche Erforschung der ukrainischen Lager angeordnet und will im Falle günstiger Ergebnisse eine Graphitreinigungsanlage mit einer jährlichen Kapazität von etwa 3000 t reinem Graphit errichten.

Wolfram. Bei den Dörfern Trebi und Nowoburanow in der Nähe von Swerdlowsk wurden neue Scheelitvorkommen mit angeblich 80% Wolframgehalt entdeckt.

Cölestin. Neue Lager wurden beim Golf von Mesen (Weißes Meer) entdeckt.

Bleierze. Bei Tschita (Transbaikalien) wurden Bleierzlager mit einem Pb-Gehalt bis zu 80% gefunden. Die Ausbeutung der Lager steht bevor.

Schwefel. Angeblich riesige Schwefelvorkommen befinden sich in etwa 40 km Entfernung von Grosny (Kaukasus) im Gebiete der Tschetschenzen. Mittel zur Untersuchung der Lager sind bereitgestellt.

Platin. Im Quellgebiet des Flusses Loewa, am Ostabhang des Ural, sind neue Vorkommen von Platinsand entdeckt worden.

Vanadium. Vanadium wird in Rußland kaum gewonnen. Der weitaus größte Teil des Bedarfs wird durch Einfuhr gedeckt.

Neuerdings ist im Suleiman-Saisker Bleibergwerk im östlichen Karatau (im Gebiete der Kosakenrepublik) ein Vanadinit gefunden worden, das bis 19% Vanadinsäure enthalten soll. (696)

Aus der Zündholzindustrie. Im Sommer 1927 hatte die Zündholzindustrie Sowjetrußlands mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. In den Lagern hatten sich über 700 000 Kisten angesammelt, die nicht verkauft werden konnten. Im Herbst und Winter 1927 wurde die Nachfrage stärker. Zum 1. Januar 1928 befanden sich in den Lagern nur noch 30 000 bis 50 000 Kisten. Das Handelskommissariat hat erklärt, daß die Marktlage befriedigend ist und der Erfüllung des Industrieplans für das erste Vierteljahr 1928 nichts im Wege steht.

Die Zündholzindustrie des Leningrader (St. Petersburger) Bezirks soll ihre Produktion im Jahre 1927/28 gegenüber 1926/27 um 18% erhöhen. Im ganzen sollen 1 250 000 Kisten produziert werden, von denen 250 000 zur Ausfuhr bestimmt sind. Die industriellen Selbstkosten sollen um 5% erniedrigt werden. Im laufenden Wirtschaftsjahr werden die Zündholzfabriken an Stelle des ausländischen Paraffins Paraffin aus Grosny (Kaukasus) verarbeiten.

In Wjatka ist im Dezember 1927 eine neue Fabrik „Krasnaja Swjesda" (Der rote Stern) in Betrieb gesetzt worden. Vorläufig stellt die Fabrik 600 Kisten täglich her. In der ersten Hälfte 1928 soll jedoch die Kapazität verdoppelt werden.

Trotz der Neugründung kann der Zündholzbedarf im Gouvernement Wjatka nicht gedeckt werden. Um den Markt zu befriedigen und möglichst auch exportieren zu können, hat der Gouvernements-Volkswirtschaftsrat beschlossen, noch eine Zündholzfabrik, und zwar im Dorfe Slobodskoje zu bauen. Die Fabrik soll mit allen technischen Neuerungen versehen werden und 500 000 Kisten im Jahre herstellen. Der Bau soll bald begonnen und gegen 1932 beendet werden. Die Kosten werden auf 2,5 Millionen Rbl. geschätzt.

Ueber die Qualität der in der Sowjetunion hergestellten Zündhölzer werden häufig Klagen geführt. So steht in einem Beschwerdebuch:

„Die Zündhölzer der Rybinsker Fabrik ‚Majak' taugen nichts; teilweise sind sie ohne Köpfe, teilweise zünden sie nicht . . . Aus jeder Schachtel ist höchstens die Hälfte verwertbar . . ."

Bei anderen Fabriken wird die mangelhafte Füllung der Schachteln, die Feuergefährlichkeit der Zündhölzer u. a. m. beanstandet. (695)

Neugründungen. Die Versuche zur Jodgewinnung aus den Abwässern der Naphthabohrlöcher beim See Bejuk-Schor (s. „Chem. Ind." S. 57) sind günstig verlaufen, so daß der Oberste Volkswirtschaftsrat den Bau einer großen Jodgewinnungsanlage bei dem genannten See plant.

Das ukrainische Gesundheitskommissariat hat sich für den Bau einer Jodfabrik in der Südukraine ausgesprochen. Die Fabrik könnte durch Verwertung von Schwarzmeeralgen bis zu 2200 kg Jod monatlich gewinnen und zu einem im Vergleich zur Auslandsware günstigen Preis von 15 Rbl. je Kilogramm liefern.

In Borschom (Georgien) soll demnächst eine Fabrik für trockene Destillation von Holz erbaut werden, die 50 000 kg Kreosot jährlich produzieren soll. Die im Auslande bestellte Ausrüstung soll 300 000 Rbl. gekostet haben, die Baukosten werden auf 700 000 Rbl. geschätzt. Nach Fertigstellung dieser Fabrik sollen noch zwei Fabriken mit einer Jahresproduktion von 100 000 kg erbaut werden. Durch diese Werke soll der Gesamtbedarf der UdSSR. an Kreosot gedeckt

Digitized by Google

werden. Bisher wurde Kreosot aus dem Auslande eingeführt.

Das Landwirtschaftskommissariat der RSFSR. beabsichtigt im nordwestlichen Gebiet eine neue Superphosphatfabrik zu bauen, die ausländische hochwertige Phosphorite verarbeiten soll.

Der Oberste Volkswirtschaftsrat plant den Neubau von zwei Fabriken zur Erzeugung von Standard-Superphosphat: eine bei Moskau, die andere in Konstantinowka. Die Fabrik bei Moskau soll im Jahre 80 000 t Standard-Superphosphat und 40 000 t Präzipitat, die Fabrik in Konstantinowka 100 000 t Standard-Superphosphat herstellen.

Um den Bedarf der Superphosphatfabriken im Zentrum und in Tschernorjetschensk (bei Nischni-Nowgorod) zu decken, wird geplant, ein Phosphoritbergwerk bei der Eisenbahnstation Woskressenskaja, etwa 90 km entfernt von Moskau, anzulegen. (694)

Ungarn. **Ein- und Ausfuhr von Mineralwasser.** Der Umsatz an Mineralwasser hat im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre stark zugenommen. Im Jahre 1927 betrug die Ausfuhr an Bitterwasser 30 580 dz gegen 23 610 dz im Vorjahre. Die Einfuhr an Tafelwasser ist von 34 520 dz im Jahre 1926 im Berichtsjahre auf 38 310 dz gestiegen. (972)

Türkei. **Das Pulver- und Sprengstoffmonopol.** Einem Bericht der „Republique" (Konstantinopel) vom 14. April zufolge, ist das Kapital des Pulver- und Sprengstoffmonopols, auf Grund des Beschlusses einer außerordentlichen Generalversammlung, von 5 Mill. türk. Pf. auf 15 Mill. türk. Pf. erhöht worden. Ferner ist die Emission von Aktien im Werte von 20 Mill. türk. Pf. in Vorschlag gebracht worden, die zur Gründung von sechs Pulver- und Sprengstoffabriken im Bey-Pazar-Gebiet dienen sollen. Die Wasserkraft des Flusses Sakaria soll den Kraftbedarf der geplanten sechs Anlagen decken. (1405)

Produktion von Bienenwachs. Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" sind gegenwärtig die wichtigsten türkischen Produktionsbezirke für Bienenwachs Smyrna, Brussa, Edermid, Panderma, Angora, Caesarea, Adana, Mersine, Adabazar, Develi, Trapezunt, Hopé, Atina, Tschataldscha, Silivoi und Tekim Dagh, die jährlich 150—250 t Bienenwachs hervorbringen. Die beste Qualität von weißem Wachs kommt hauptsächlich aus Hopé, Atina und Rixi, und von gelbem Wachs aus Erzerum und Caesarea; die anderen Bezirke produzieren geringwertigeres, graues Wachs. Das auf dem europäischen Markte als „anatolisches Wachs" bezeichnete Erzeugnis ist die feinste türkische Ware.

Trotz des Interesses, das die Regierung für die Bienenwachsproduktion zeigt, ist die Produktion jetzt geringer als in der Vorkriegszeit. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 143 400 kg. (648)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Superphosphatindustrie im ersten Halbjahr 1927.** Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des Department of Commerce produzierte die Düngemittelindustrie der Vereinigten Staaten während des ersten Halbjahres 1927 779 079 t Schwefelsäure und verbrauchte 853 888 t zur Herstellung von 1 563 700 t Superphosphat mit 26,89 Millionen Einheiten nutzbarer Phosphorsäure (Einheit = 20 lbs.). Die Schwefelsäureproduktion dieser Industrie stellte somit 91,2% ihres gesamten Verbrauchs dar. Der Absatz von Superphosphaten als solchen betrug 1 107 014 t mit 18,76 Millionen Einheiten; 1 299 254 t Superphosphat mit 21,35 Millionen Einheiten wurden zur Herstellung anderer Düngemittel verwandt.

Der Vergleich dieser Zahlen mit denen für das entsprechende Halbjahr 1926 ergibt einen Rückgang der Superphosphatproduktion um 21,6% und einen Rückgang des Absatzes um 6,3%, während die Vorräte an Schwefelsäure um 7,6% gestiegen und die Vorräte an Superphosphaten um 13,1% gesunken sind.

Als Unterlagen der Statistik dienten im ersten Halbjahre 1927 die Berichte von 172 Superphosphate herstellenden Unternehmen. Von diesen liegen 114 in den südlichen Staaten, und zwar 16 in Alabama, 1 in Arkansas, 6 in Florida, 35 in Georgia, 5 in Louisiana, 6 in Mississippi, 18 in Nordcarolina, 19 in Südcarolina, 7 in Tennesssee und 1 in Texas. Die restlichen 58 Unternehmen verteilen sich auf die nördlichen und westlichen Staaten wie folgt: 2 in Californien, 4 in Illinois, 5 in Indiana, 1 in Kentucky, 7 in Maryland, 2 in Massachusetts, 1 in Michigan, 1 in Montana, 4 in New Jersey, 1 in New York, 17 in Ohio, 4 in Pennsylvania und 9 in Virginia.

Ueber die Produktion von Schwefelsäure berichteten 56 Düngemittelfabriken in den südlichen Staaten und 25 in den nördlichen und westlichen Staaten.

Schwefelsäure.

	1. Hälfte 1927 1000 t	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t
Vorräte zu Beginn d. Halbjahres	97	86	101
Produktion der berichtenden Unternehmen	779	810	936
Käufe[1])	267	414	378
Insgesamt:	1 143	1 310	1 415
Verbrauch zur Fabrikation von Düngemitteln	854	973	1 086
Verkäufe:			
an Düngemittelfabriken	117	155	151
an andere Fabriken	82	89	95
Vorräte z. Schluß d. Halbjahres	90	93	83

[1]) Als Kauf bzw. Verkauf ist auch der Versand von einer Fabrik zu einer anderen des gleichen Unternehmens gerechnet.

Superphosphate.

	1. Hälfte 1927 1000 t	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t
Vorräte zu Beginn d. Halbjahres	2 100	1 328	1 964
nutzbare Phosphorsäure[2])	34 573	22 572	31 778
Käufe	27	44	75
nutzbare Phosphorsäure[2])	500	795	1 349
Uebertrag von anderen Anlagen desselben Unternehmens	37	29	67
nutzbare Phosphorsäure[2])	612	468	1 097
Produktion der berichtenden Unternehmen	1 564	1 806	1 993
nutzbare Phosphorsäure[2])	26 893	30 613	33 558
Insgesamt:	3 728	3 207	4 100
(nutzbare Phosphorsäure[2]))	62 578	54 448	67 782

	1. Hälfte 1927 1000 t	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t
Absatz	2 406	970	2 567
nutzbare Phosphorsäure[2])	40 108	16 784	42 392
a) als Superphosphat verkauft	1 107	650	1 365
nutzbare Phosphorsäure[2])	18 758	11 329	22 740
1. in Säcken	587	245	660
nutzb. Phosphorsäure[2])	9 792	4 397	11 101
2. in Bulkladungen	520	405	705
nutzb. Phosphorsäure[2])	8 966	6 932	11 639
b) zur Herstellung von verkauft. Produkt. verwandt	1 299	320	1 202
nutzbare Phosphorsäure[2])	21 350	5 455	19 652
Uebertrag an andere Fabriken desselben Unternehmens	150	201	184
nutzbare Phosphorsäure[2])	2 504	3 402	3 079
Vorräte z. Schluß d. Halbjahres	1 172	2 036	1 349
nutzbare Phosphorsäure[2])	19 966	34 262	22 311

[2]) In 1000 Einheiten zu je 20 lbs.

(615)

Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol. Nach der ersten Beschlagnahme von Chinin am 23. März, über die wir auf Seite 466 der „Chem. Ind." berichteten, ist nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" am 2. April 1928 die zweite Beschlagnahme erfolgt, und zwar handelte es sich diesmal um 26 000 Unzen.

Um die Vereinigten Staaten vom holländischen Chininmonopol unabhängig zu machen, bestehen zwei Möglichkeiten: die Anlegung von Cinchonakulturen auf den Philippinen und Forschung nach Chinin oder ähnlich wirkenden Mitteln in anderen als Cinchonapflanzen. In beiden Fällen wäre jedoch längere Zeit erforderlich, bis man die Unabhängigkeit vom holländischen Monopol erreichen könnte. Die vorläufigen Untersuchungen der philippinischen Regierung sind noch nicht so weit gediehen, daß sich ein Urteil darüber bilden läßt, ob die Philippinen die genügende Menge Chinarinde hervorbringen können, um den gesamten amerikanischen Bedarf zu decken.

Nach Java ist der Cinchonabaum von den Holländern eingeführt worden, und zwar aus Peru, das nur einen geringen Teil der Weltproduktion von Chinarinde hervorbringt. Die Entwicklung der Kulturen hat auch in Java viele Jahre beansprucht.

Die Einfuhr von Chinin nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 1584 171 Unzen Sulfat, 170 200 Unzen Alkaloidbase und 1 286 000 Unzen andere Chininsalze und -verbindungen. Der Gesamtwert betrug 1 082 000 $, d. h. etwa 40 c. per Unze. (1481)

Digitized by Google

Mexiko. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Ueber die mexikanische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung	1924	1925	1926
	Werte in 1000 Pesos		
Leim	68	74	85
Kunstseide	243	540	1 016
Pflanzenteer, Pflanzenwachs und Terpentinöl	149	272	256
Gummen, Harze und Balsame	447	340	351
Tannin	43	52	164
Aetherische Oele	277	346	348
Benzol	307	3	4
Schwefel	168	414	494
Lacke, weiße oder gefärbte	296	361	368
Farben, trocken od. angerieben	2 629	1 994	2 135
Streichfertige Farben	1 287	1 743	1 609
Schwefelsäure	300	127	267
Essig-, Bor-, Citronensäure usw.	338	277	233
Natrium- und Kaliumcarbonate	471	442	615
Calciumcarbid	537	690	635
Alkalicyanide	3 330	2 823	3 363
Desinfektionsmittel aus Steinkohlenteer	338	384	416
Gerbstoffauszüge	118	152	256
Aetznatron und Aetzkali	1 648	1 553	1 682
Salze und Oxyde für technische Zwecke	385	385	571
Salze und Oxyde, n. b. g.	256	304	324
Natronwasserglas usw.	182	185	194
Aether aller Art	202	208	208
Kupfersulfat	34	116	156
Anilin, Anthracen usw.	74	117	85
Arsenik	228	256	279
Kohlen- und Salzsäure	199	165	227
Phosphor, roter und weißer	149	155	159
Andere Chemikalien	795	964	950
Schreibtinten	91	83	72
Druckfarben	82	91	81
Arzneimittel u. pharmazeutische Spezialitäten	6 034	5 988	6 075
Schuh- und Lederputzmittel	230	200	156
Medizinalseifen	32	37	36
Zündhölzer aller Art	35	48	41
Parfümerien	1 174	1 424	1 123
Künstlerfarben	9	22	18
Bronzepulver	97	122	77
Toiletteseifen	238	330	2 377

(901)

Honduras. **Der Markt für Toilettepräparate.** Während des Fiskaljahres vom 1. August 1925 bis 31. Juli 1926 lieferten die Vereinigten Staaten nach einem Berichte der „Commerce Reports" 80% der Einfuhr von parfümierten Seifen, 63% der Parfümerien und Kosmetika und 70% aller anderen Toiletteartikel und -präparate. Der Rest der Einfuhr verteilt sich größtenteils auf Deutschland und Frankreich.

Die Einfuhr nach Honduras betrug im Fiskaljahr 1925/26:

	kg	$
Parfümierte Seifen	25 661	15 747
Parfümerien und Kosmetika	72 216	43 695
Andere Toiletteartikel	33 704	28 780

Geringe Mengen von billigem Bayrum, Kölnischem und Floridawasser, sowie von Rasierwaschwässern werden von einer Zuckerfabrik und Destillation als Nebenprodukt hergestellt. Infolge ihrer niedrigen Preise finden diese Erzeugnisse in Friseurläden und bei den unteren Schichten der Bevölkerung Absatz. Allem Anscheine nach hat die Produktion keinen merklichen Einfluß auf die Einfuhr ähnlicher Erzeugnisse.

Die Hauptmenge der Einfuhr wird von den Kaufleuten direkt von Fabrikanten oder Händlern in den Vereinigten Staaten und Europa gekauft.

Die Kleinverkaufspreise liegen (infolge des Zolls und der Zwischenverdienste) durchschnittlich etwa 30% über den amerikanischen Verkaufspreisen.

Die wichtigsten eingeführten Artikel dieser Gruppe sind:

Parfümierte Seifen. Schätzungsweise stammen 60—70% aus den Vereinigten Staaten; der Rest kommt aus Deutschland und Frankreich.

Parfümerien und Kosmetika. In Ceiba besteht der größere Teil der Einfuhr von feineren Parfümerien aus deutschen und französischen Waren, während die Vereinigten Staaten den Hauptteil der Einfuhr von billigeren Parfümerien bestreiten. In Puerto Castilla und Tela beherrschen die amerikanischen Erzeugnisse den Markt, wenngleich verschiedene teure Gesichtspuder und Creme auch aus Europa kommen. Die Preise für Parfümerien und Kosmetika liegen weit über den amerikanischen Verkaufspreisen, da die Verzollung bei der Einfuhr nach dem Bruttogewicht erfolgt.

Bayrum und Toilettewässer. Bayrum wird aus den Vereinigten Staaten, Europa und Dänisch-Westindien bezogen. Floridawasser und Kölnisches Wasser, die die beliebtesten Toilettewässer sind, werden größtenteils von amerikanischen Firmen bezogen.

Rasierpräparate. Rasierseifen und Rasiercreme, die fast vollständig amerikanischer Herkunft sind, erfreuen sich großer Beliebtheit. Rasierwaschwässer und Haarwuchsmittel stammen aus den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland.

Andere Erzeugnisse. Von der Gesamteinfuhr von Zahnpasten stammen wahrscheinlich 95% und von Talkumpudern 90% oder darüber aus den Vereinigten Staaten. Von allen anderen nicht besonders genannten Toilettepräparaten wird schätzungsweise mehr als die Hälfte aus den Vereinigten Staaten bezogen. (841)

Aegypten. **Steigende Produktion von Kohlensäure.** Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal" ist es wahrscheinlich, daß Aegypten in Zukunft bezüglich der Kohlensäure nicht mehr auf das Ausland angewiesen sein wird. Während die Einfuhr im Jahre 1925 105 455 kg und im Jahre 1926 147 676 kg betrug, wurden in den ersten elf Monaten des Jahres 1927 nur 59 401 kg eingeführt, die nur aus Deutschland stammten.

Der Rückgang der Einfuhr ist dadurch verursacht worden, daß die Kohlensäurefabrik der Kronenbrauerei in Alexandria den vollen Betrieb aufgenommen hat. Dieses Unternehmen ist belgischen Ursprungs und wurde im Jahre 1897 gegründet. Vor zwei Jahren verschmolz es sich mit der Cairo-Brauerei, woraufhin die obenerwähnte Kohlensäurefabrik errichtet wurde. (1310)

Algier. **Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1927.** Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden Daten über die Tätigkeit des Bergbaus in Algerien während des Jahres 1927.

Produktion:

	1926	1927
	t	t
Phosphate	857 247	844 000
Antimonerze	1 085	177
Eisenpyrite	11 005	12 226

Ausfuhr:

	1926	1927	
	Insgesamt	Insgesamt	Davon nach Frankreich
	t	t	t
Phosphate	619 963	876 304	257 627
Antimonerze	950	1 225	1 187
Manganerze*)	577	3 817	2 930

*) In der Produktionsstatistik nicht aufgeführt.

(1245)

Madagaskar. **Ausfuhr von Vanille und Graphit.** Einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Bericht über den Außenhandel Madagaskars während des Jahres 1926 zufolge stellte Vanille dem Werte nach in diesem Jahre den drittbedeutendsten Ausfuhrartikel dar; die Ausfuhr betrug 619 t im Werte von 93 Millionen frs. im Vergleich zu 412 t im Werte von 63 Millionen frs. während des Jahres 1925.

Die Ausfuhr von Graphit hat im Jahre 1926 abgenommen und betrug 11 453 t im Werte von 29 Millionen frs. gegenüber 14 978 t im Werte von 22 Millionen frs. im Jahre 1925.

Wie wir weiter der „Revue Internat. des Prod. Col." entnehmen, bringt Madagaskar schätzungsweise etwa die Hälfte der Weltproduktion von Vanille auf. Die Vanillekulturen befinden sich an der Ostküste der Insel (Antalaha, Tamatave, Vatomandry), in Nossi-Bé und auf den Komoren. Im Jahre 1913 betrug die Ausfuhr kaum 60 t. In der Nachkriegszeit wurden bis zum Jahre 1924 folgende Mengen ausgeführt:

Jahr	t	1000 frs.
1919	357	5 361
1920	533	21 325
1921	491	14 730
1922	518	15 552
1923	283	28 339
1924	298	82 003

(633)

Digitized by Google

Japan. **Rückgang der Chlorkalk- und Aetznatronausfuhr.** Nach einem Bericht des Chlorkalk-Verbandes ging im Jahr 1927 die Chlorkalkausfuhr gegen das Vorjahr um 69 000 lbs. auf 5 750 000 lbs. zurück, und die Aetznatronausfuhr um 1000 lbs. auf 120 000 lbs. zurück, wogegen die Aetznatroneinfuhr um 3 311 000 lbs. auf 90 993 000 lbs. stieg. Die Einfuhr von calc. Soda nahm um 11 552 000 lbs. auf 186 421 000 lbs. zu, während die Einfuhr von natürlicher Soda um 533 000 lbs. auf 36 764 000 lbs. fiel.

Verschiedene große Chlorkalk-Produzenten in Japan machen, um wieder konkurrenzfähig zu werden, Versuche, den Chlorgehalt zu erhöhen, und die „Oji Paper Co." soll nach dem „Japan Chronicle" Verträge auf Lieferung von 38 Mill. lbs. von hochprozentigem Chlorkalk mit japanischen Produzenten abgeschlossen haben. (1147)

Produktion von Superphosphat. Nach Angaben des Ministeriums für Handel und Industrie (für 1925 und 1926) und des Verbandes der japanischen Düngemittelindustrie (für 1927) gestaltete sich die Superphosphatproduktion Japans in den drei letzten Jahren wie folgt:

	Menge in 1000 Kan*)	Wert in 1000 Yen
1925	179 780	26 416
1926	209 670	28 873
1927	**)	181 955

Abgesetzt wurden im Jahre 1927 Superphosphate für 189 Millionen Yen. („Chugai Shogyo Shimpo.") (1077)

*) 1 Kan = 3,75 kg.
**) Die mengenmäßige Produktion für 1927 ist nicht angegeben.

Produktionsmöglichkeiten der chemischen Industrie. Nach einer Mitteilung der „News Edition" des „Ind. & Engin. Chem." hat Prof. Dr. Kamoii (Universität Tokio) in einem Artikel darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der japanischen Einfuhr von chemischen Erzeugnissen auch in Japan hergestellt werden könne, wie z. B.:

	Einfuhrwert 1926 in Millionen Yen
Arzneimittel	18,42
Technische Chemikalien	17,12
Farbstoffe	12,14
Kunstseide	7,38
Teerprodukte	2,30
Sprengstoffe	1,25
Riechstoffe, Gewürze	0,95
Anstrichfarben	0,93

(1062)

China. **Aus der Sprengstoffindustrie.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, ist die Pulver- und Sprengstoffabrik Tschang-Tso-Lins, eine der größten Anlagen ihrer Art auf der ganzen Erde, im Begriff, ihre Verfahren zur Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen zu modernisieren. Die Fabrik beschäftigt 10 000 Arbeiter. (896)

Die Lage des Farbstoffmarktes. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, führt China, das ein sehr bedeutendes Absatzland für synthetischen Indigo darstellt, jährlich etwa 400 000 Picul (etwa 24 Millionen kg) dieses Farbstoffs ein. Die wichtigsten Einfuhrhäfen sind in normalen Zeiten Hankou und Schanghai.

Während des Jahres 1926 verteilte sich die Einfuhr von synthetischem Indigo auf folgende Häfen (den Einfuhrmengen nach geordnet): Hankou, Tientsin, Dairen, Tsingtau, Kiukiang, Schanghai und Tschangscha. Der größere Teil der Einfuhr gelangte über die Häfen am Jangtse nach China.

In der Provinz Schantung beträgt der Verbrauch an amerikanischem Indigo etwa 30—35% des Gesamtverbrauchs. In den Provinzen Tschili und Schansi beträgt der Anteil des amerikanischen Indigos schätzungsweise 35—40%.

Die Einfuhr von synthetischem Indigo nach Tientsin wird für das Jahr 1927 auf etwa 9 Millionen lbs. geschätzt.

Neben dem gewöhnlichen Indigo hat in den letzten Jahren die Einfuhr von reduziertem Indigo steigende Bedeutung erlangt; die Einfuhr erstreckt sich auf 20, 50, 60 und in einigen Fällen auch 70% Teig.

Japanisches Schwefelschwarz (Teig) beherrscht den Markt in der Mandschurei mit etwa 70% des Umsatzes; auf deutsches Schwefelschwarz entfallen etwa 20% und der Rest auf amerikanisches. Das japanische Schwefelschwarz wird in Japan und Dairen hergestellt. Einige chinesische Fabriken in Schantung produzieren ein rohes Schwefelschwarz zu sehr geringen Preisen und beherrschen auf diese Art etwa 80% des Handels in dieser Provinz. Die restlichen 20% entfallen größtenteils auf Deutschland. In den Provinzen Tschili und Schansi entfallen je 35—40% des Handels auf japanisches und amerikanisches und 20—25% auf deutsches Schwefelschwarz.

Im Absatz von Anilinfarbstoffen haben die Amerikaner im Jahre 1927 in einigen Provinzen, wie Schantung, Tschili und Schansi, Fortschritte zu verzeichnen.

Die Preise für Farbstoffe waren im Jahre 1927 ziemlich stabil. Im ganzen scheint der Absatz von amerikanischen Farbstoffen in Nordchina etwas zugenommen zu haben. (1065)

Guadeloupe. **Ausfuhr von Vanille und Vanillon.** Einem Berichte der „Revue Internat. des Prod. Col." zufolge ist Guadeloupe die einzige französische Kolonie, in der sich Kulturen von Vanille *(Vanilla planifolia)* und Vanillon *(Vanilla pompona)* nebeneinander befinden. Die Ausfuhr betrug während der Jahre 1925 und 1926 wie folgt:

	1925 kg	1926 kg
Vanille	16 573	22 057
Vanillon	14 839	12 830

(635)

Niederländisch-Indien. **Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie im Jahre 1926.** „Handelsberichten" zufolge gestaltete sich die niederländisch-indische Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie im Jahre 1926 wie folgt:

	in 1000 Gulden
Copra	96 982
Chinarinde, Chinin, Chinoidin . .	9 596
Coca und Coca-Blätter	1 024
Dammar-Harz	4 676
Kopal	4 607
Benzoeharz	1 081
Aetherische Oele	4 517

(911)

Australien. **Gewinnung von Tantalit.** Einem Bericht des „Engin. and Min. Journal" zufolge ist in den Vereinigten Staaten besonders die „Fansteel Products Company" in North Chicago, Illinois, an der Entwicklung von Verwendungsmöglichkeiten für Tantal interessiert. Bei zunehmender Nachfrage wird wahrscheinlich genügend Material vorhanden sein. Keystone in Süd-Dakota, wo so viele seltene Mineralien gefunden werden, ist bisher die Hauptquelle für Tantal in den Vereinigten Staaten; im letzten Jahre ist ferner davon berichtet worden, daß die „Peerless Consolidated Copper Company" in Hillside, Custer County, Colorado, ein neues Tantalitlager erschließt.

In den Pilbara-Goldfeldern von Westaustralien hat die Gewinnung von Tantalit zunehmende Bedeutung erlangt. Das in Frage kommende Gebiet liegt im nordwestlichen Teile dieser Provinz; das Hauptzentrum ist Marble Bar, von wo aus eine 114 engl. Meilen lange Eisenbahn nach Port Hedland am Indischen Ozean führt. Das Zinn- und Tantalfeld von Tabba-Tabba (8 engl. Meilen von dieser Eisenbahnlinie entfernt) hat eine Oberfläche von weniger als zwei engl. Quadratmeilen. Die Gewinnung von Tantalit erfolgt hier an zwei Stellen.

Eine weitere Grube befindet sich in Wodgina (58 engl. Meilen vom Tabba-Tabba-Feld entfernt).

Die Produktion von Tantalkonzentraten beträgt etwa 20 bis 30 t jährlich und findet zu etwa 200 £ per Tonne bequem Absatz. Das Konzentrat besteht aus fast reinem Manganotalit mit geringen Beimengungen von Spessartit und gelegentlich Scheelit. (1058)

LITERATUR

Handkommentar der Reichsverfassung. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Von Dr. Fritz Poetzsch-Heffter, Ministerialdirektor, Sächs. Mitglied des Reichsrats. 3. Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. 1928.

Die 3. Auflage des bekannten Verfassungskommentars erscheint zu einer Zeit, in der die Verfassungsgestaltung Deutschlands erneut im Vordergrund des politischen Interesses steht. Die Vollendung des einheitlichen deutschen Staates aus der Idee der nationalen Einheit wird nach der Ansicht des Verfassers zum dringenden geschichtlichen Gebot. Die Erhaltung im Gebiete ausgeglichener und neugegliedeter Länder mit den Aufgaben einer gehobenen territorialen Selbstverwaltung steht als große Aufgabe daneben. Für die Entwicklung nach beiden Richtungen ist in der Weimarer Verfassung der Weg geöffnet. Ihr liegt bereits der Gedanke einer einheitlichen deutschen Staatsgewalt zugrunde. Dies im Gegensatz zu der von historischem Empfinden beeinflußten herrschenden Lehre darzustellen, hat der Verfasser bei der neuen Auflage als seine besondere Aufgabe betrachtet. (1365)

Digitized by Google

Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine E. V. Der im Mai 1916 gegründete Verband hat soeben eine Uebersicht über die Zusammensetzung seines Vorstandes, seiner Ausschüsse sowie die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nach dem Stande vom 1. Februar 1928 erscheinen lassen. Zweck des Verbandes ist, unbeschadet der selbständigen Arbeiten der Einzelvereine, die gemeinsame Arbeit auf den verschiedenen Gebieten der Technik, insbesondere die Förderung der technischen Wissenschaften, die Mitarbeit in Fragen der technischen Gesetzgebung, die Vereinheitlichung gemeinsamer technischer Grundlagen und die Weiterentwicklung des technischen Unterrichtswesens. Der Verband will weiter dem technischen Schaffen im öffentlichen Leben den der Bedeutung der Technik für unser Gemeinwesen entsprechenden Einfluß sichern. (1366)

Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen. Ein Rückblick und ein Ausblick. Heft 3. März 1928. Selbstverlag des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28.

Das Heft enthält einen Ueberblick über die Geschichte der internationalen Vereinbarungen und Verhandlungen über Ausstellungen und Messen. Vor dem Kriege war es Deutschland gelungen, durch Abschluß der Konvention von 1912 ein Werk zu krönen, das in seinen Anfängen bis auf die Berichte des Schweizer Generalkommissars für die Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 zurückgeht. Krieg und Nachkriegszeit haben auf dem Gebiet der internationalen Ausstellungen und Messen ein Chaos gebracht, dessen Dauerzustand von allen Beteiligten als unmöglich angesehen wird. Wer sich heute mit dieser Frage beschäftigen will, muß zunächst einmal einen Ueberblick haben über das, was bisher geschehen ist, und da dieses Material derartig verstreut und unzugänglich ist, war es eine Notwendigkeit, diesen ganzen Fragenkomplex einheitlich zu ordnen. Der in dem Heft enthaltene Ausblick stellt kein neues Programm dar, sondern eine Ergänzung der Berliner Konvention von 1912 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und Erfordernisse unserer Zeit. (1367)

Preußisches Feuerpolizeirecht mit einer Sammlung der in Preußen geltenden feuerpolizeilichen Bestimmungen, von F. W. Fischer, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, und W. Mahly, Amtsrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, nebst einer Anleitung für feuerpolizeiliche Besichtigungen von Dipl.-Ing. W. Tamm, Ober-Baurat bei der Berliner Feuerwehr. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1928.

Die Verfasser haben sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die grundlegenden feuerpolizeilichen Bestimmungen mit den vielen Musterpolizeiverordnungen der verwandten Gebiete der Bau- und Gewerbepolizei erschöpfend und übersichtlich zusammenzustellen. Durch die Veröffentlichung von bisher schwer zugänglichem amtlichen Material ist den in der Industrie Stehenden die Möglichkeit geboten, durch eingehende Unterrichtung bei ihren Bauvorhaben und ihrer Betriebsführung die behördlichen Vorschriften von vornherein berücksichtigen zu können.

Das Buch enthält Angaben über die Grundlage, Organisation und die Aufgaben, ferner die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen der Feuerpolizei, die feuerpolizeilichen Vorschriften im örtlichen Baupolizeirecht nach der Einheits-Bauordnung vom 25. 4. 1919, die Zusammenstellung unter Angabe des fast vollständigen Wortlauts der Bestimmungen für besondere Arten baulicher Anlagen, die in fast allen Teilen Preußens durch Regierungspräsidial-Polizeiverordnungen erlassen worden sind, z. B. für Mühlen, Sprengstoffe, Lichtspiel- und andere öffentliche Theater und Versammlungsräume, Warenhäuser, Aufzüge, Kraftwagen-Unterstellräume, Schulen, Krankenanstalten, über Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und Hochspannungsleitungen.

Besonders wichtig ist der Abschnitt über die feuergefährlichen Betriebsstätten, der die neuen Bestimmungen der Berliner Baupolizei über Einrichtung und Betrieb feuergefährlicher, gewerblicher Werk- und Lagerstätten, vom 8. 1. 27 enthält, ferner die Vorschriften über Celluloid-, Film-, Acetylen-, Spinnerei-, Tischlerei-Betriebe, über Benzinwäschereien, Verkehr mit Mineralölen, Herstellung, Lagerung und Verwendung von Aether, Spiritus, Schwefelkohlenstoff, Einrichtung und Betrieb von Wassergas- und Sauggasanlagen, Lagerung von Ammonsalpeter und -Mischsalzen, von Brennmaterialien und Nutzholz.

Im Schlußteil des Buches hat Dipl.-Ing. Tamm eine Anleitung für feuerpolizeiliche Besichtigungen ausgearbeitet. Sie bringt ein geordnetes System für die Besichtigung, bewahrt dadurch vor dem Uebersehen wichtiger Gefahrpunkte und vor Kompetenzüberschreitung der Feuerpolizei in die allgemeine Polizei und die Gewerbeaufsicht.

Aus der Anleitung können die Betriebe ersehen, auf welche Stellen sie ihr Hauptaugenmerk zur Feuerverhütung, zur Einschränkung und Ablöschung etwaiger Brände und zur Sicherung der Rückzugswege der Belegschaft zu richten haben. So kann das vorliegende Buch für jeden Betrieb als wertvoller Ratgeber für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Erhaltung der Sicherheit des Betriebes warm empfohlen werden. (139)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert G.m.b.H., Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich. Herr Direktor Otto Zwanziger ist aus Gesundheitsrücksichten als Geschäftsführer der Gesellschaft zurückgetreten.

Zu Geschäftsführern wurden neu bestellt: Herr Dr. August Amann und Herr Hermann Glock.

Als Geschäftsführer verbleiben weiterhin: Herr Dr. Kurt Albert und Herr Direktor Dr. Ludwig Berend

und als Prokuristen: Fräulein Maria Bradke, Herr Dr. Georg Finck, Herr Dr. Ewald Fonrobert.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma sind berechtigt: Herr Dr. Kurt Albert für sich allein; zwei Geschäftsführer gemeinsam; ein Geschäftsführer und ein Prokurist gemeinsam; zwei Prokuristen gemeinsam.

Die Firma teilt uns ferner mit, daß ihr Gesellschaftskapital auf 1 100 000 RM. erhöht worden ist. (1526)

Th. Goldschmidt A.-G. Essen. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Wir sind in der Lage, für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder eine Gewinnausschüttung von 5% vorzuschlagen. Im Frühjahr 1927 haben wir unseren süddeutschen Werksbesitz mit Ausnahme der nicht zum Betriebe notwendigen Grundstücke auf die uns nahestehende Chemische Fabrik Buckau in Ammendorf übertragen, weil die Erzeugung der betreffenden Werke und der Absatz der Fabrikate besser in das Arbeitsgebiet und die Verkaufsorganisation dieser Gesellschaft hineinpassen. Wenn wir dabei der uns nahestehenden Gesellschaft einen günstigen Kaufpreis berechnen konnten, so hängt das damit zusammen, daß der beim Verkauf sich ergebende Unterschied zu dem höheren Buchwerte seinen Ausgleich in anderen Geschäftsvorteilen fand. Unsere Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau ist aufgehoben worden. Ein Teil der in Herstellung begriffenen Neuanlagen ist auf die Chemische Fabrik Buckau übergegangen. Von den in unserem Besitz befindlichen nicht gewinnberechtigten Aktien haben wir im Berichtsjahre 802 400 M. verwertet und den Erlös zum Teil zu einer weiteren Abdeckung auf unseren amerikanischen Kredit benutzt, auf den wir nunmehr noch 2 513 603 M. schulden. Von unseren Anleihen haben wir die von 1920 und 1922 gekündigt und zurückgezahlt. Unsere Anleiheschuld beschränkt sich jetzt auf einen Restbetrag von 296 400 M. aus unserer Anleihe von 1911. Unsere Hypothekenschulden haben wir durch Abzahlung von 200 000 M., ferner dadurch, daß die Chemische Fabrik Buckau mit unseren süddeutschen Werken auch eine auf ihnen lastende Resthypothek von 75 000 M. übernahm, auf 109 124 M. herabgesetzt. Die Entwicklung unserer Betriebe im Jahre 1927 entsprach im allgemeinen den Erwartungen. Auf dem Gebiete der Weißblechentzinnung konnten wir unseren Mengenumsatz etwas erhöhen, da einige Konkurrenzunternehmungen, die im Laufe der letzten Jahre trotz der in diesem Industriezweige seit langem herrschenden ungesunden Verhältnisse ohne die erforderliche technische und kaufmännische Erfahrung gegründet worden waren, nach kurzem Bestehen wieder eingegangen sind. Die neue Regelung der deutschen Schrottwirtschaft hat bislang die Wirkung gehabt, daß sie die früheren oft großen Preisschwankungen gemildert hat. Unsere aluminothermische Abteilung ist gut beschäftigt gewesen, da der Bedarf der Straßenbahnen an Schweißmasse zur Verschweißung von Schienen auch im Berichtsjahre angedauert hat. In unseren sonstigen Erzeugnissen wie Zinn, kohlefreiem Chrom, Mangan, Universallagermetall „Thermit" usw. hat sich unser Geschäft in den bisherigen Bahnen bewegt. Die Einführung unserer hochdispersen Mennige, die gegenüber der bisher gebräuchlichen Handelsmennige wesentliche Vorzüge aufweist, hat uns weiter erfolgreich beschäftigt. Wie haben unsere Interessen auf diesem Gebiet mit denen der Firma Aron Hirsch & Sohn, Berlin, vereinigt. Die Tarif-

Digitized by Google

löhne sind seit dem 15. März 1927 um annähernd 10% erhöht worden; mit Wirkung vom 1. April 1928 ab ist eine weitere Lohnerhöhung erfolgt. Auch die Steuern und sozialen Lasten sind im Berichtsjahre wieder erheblich gestiegen; die Verminderung dieses Postens in unserer Gewinn- und Verlustrechnung beruht lediglich auf der Veräußerung unserer süddeutschen Werke. Die stetige Erhöhung aller dieser Unkosten, die ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Werke vorgenommen wird, muß uns für die Zukunft mit Sorge erfüllen; sie gefährdet schließlich unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte, denn die Möglichkeit, die andauernde Kostensteigerung durch weitere Fortschritte in der Rationalisierung auszugleichen, ist inzwischen erschöpft. In bezug auf die Menge der Erzeugung und des Absatzes war das abgelaufene Geschäftsjahr das beste seit Kriegsende. Die geschilderten Umstände haben aber das Ergebnis ungünstig beeinflußt. Hinzu kommt, daß es trotz gestiegener Nachfrage nicht möglich war, die Preise aufzubessern. Infolgedessen bleibt die Gewinnausschüttung die gleiche. Sie erfolgt jedoch im Gegensatz zum Vorjahre ohne Heranziehung eines Gewinnvortrages." Der Reingewinn beträgt 1 153 532 M. (1501)

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main. Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das Jahr 1927 war stetiger wie das vorangegangene; es war uns möglich, unsere Umsätze wesentlich zu steigern. Irgendwelche besonderen Marktereignisse traten nicht ein, so daß wir die Erzeugung und den Absatz unserer Fabrikate mit ziemlicher Gleichmäßigkeit bewerkstelligen konnten. Die relative Gleichmäßigkeit und Stabilität der Märkte wirkte sich im allgemeinen auch günstig auf die Produktionslage aus. Dies ermöglichte uns, insbesondere den vorübergehend geschlossenen Betrieb unserer Zweigniederlassung Brücken bei Birkenfeld an der Nahe Mitte des Jahres wieder in Gang zu nehmen; seit diesem Zeitpunkt haben unsere sämtlichen Werke ungestört und voll gearbeitet. — Aus technischen Gründen haben wir zunächst die Verkohlungsleistung unserer Zweigniederlassung Friedrichshütte bei Laubach in Oberhessen auf unsere übrigen Betriebe übernommen; der Betrieb von Friedrichshütte ruht bis auf weiteres. Die Versorgung unserer Betriebe mit unserem Hauptrohstoff „Holz" ließ sich mengenmäßig zufriedenstellend an; dahingegen lassen die Preise noch sehr zu wünschen übrig, da in dem Markte von Brennholz sich noch zahlreiche spekulative Elemente betätigen und weiterhin die höchst unrationelle Verwendung von Holz für Hausbrandzwecke sowohl in den Städten, wie auf dem flachen Lande trotz eingehender Aufklärungsarbeit immer noch unverhältnismäßig groß ist. Es fehlt mancherorts weiterhin an einer verständnisvollen Unterstützung unserer Industrie durch den Forstfiskus, sowohl mit Rücksicht auf die genügende Mengenlieferung an unsere Industrie wie auf die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Trotz vielfacher Bemühungen ist es uns bis jetzt nicht gelungen, in diesem Punkte erhebliche Fortschritte bei den Behörden zu machen, da die angespannte Finanzlage des Reiches, der Länder und der Gemeinden für ihre eigenen Bedürfnisse größte Anforderungen an die Behörden stellt. Wir werden jedoch weiterhin unsere Anstrengungen darauf konzentrieren, zu entsprechenden Abkommen mit dem Forstfiskus zu gelangen, wie dies in der Vorkriegszeit stets der Fall gewesen ist. Unter unserer Mitwirkung ist Mitte des Jahres 1927 auf vertraglicher Grundlage die Schließung des Essigsäurebetriebes der Chemischen Fabrik v. d. Linde in St. Tönis im Rheinland erfolgt. Die hierbei aufgewendeten Summen sind bei Aufstellung unserer Gewinn- und Verlustrechnung voll berücksichtigt worden. Die Preise unserer Fabrikate hielten sich nur teilweise auf der Höhe des Jahres 1926. Die scharfe ausländische Konkurrenz zwang uns bei manchen Produkten zu stärkeren Preisreduktionen; dieser Entwicklung haben wir bei Bewertung unserer Vorräte in besonderem Maße Rechnung getragen. Unser Abkommen betreffend Methanol mit der I. G. Farbenindustrie A.G., Frankfurt a. M., ist erneuert worden. Die Absatzverhältnisse für Holzkohle lagen nach wie vor unverändert. Durch die zunehmende Stabilisierung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse ist im Kreditverkehr mit der Kundschaft größere Sicherheit eingetreten; an Debitoren haben wir Verluste von Bedeutung nicht zu verzeichnen. Die Steuern und sozialen Lasten sind nach wie vor drückend; wir haben im Jahre 1927 allein an Steuern 323 154 M. bezahlt. — Die Ihnen mit unserem Bericht für das Jahr 1926 mitgeteilte Durchführung der Transaktion mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam, hat leider nicht die Entwicklung genommen, welche wir von ihr erwarteten. Im Laufe der Zusammenarbeit ergaben sich große Schwierigkeiten, so daß wir uns gezwungen sahen, das Vertragsverhältnis mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam, zu kündigen. Durch diese Kündigung sind Rechtsstreitigkeiten entstanden, worüber ein gerichtlicher Austrag im Gange ist. — Seit Lösung unseres Vertragsverhältnisses mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij führen die uns gehörigen Chemischen Werke Carbon G. m. b. H. die Erzeugung und den Verkauf der aktivierten Kohle selbständig durch. Der apparative Ausbau der Chemischen Fabrik Jüterbog G. m. b. H., die sich ebenfalls mit der Produktion von aktivierter Kohle befassen wird, ist nahezu vollendet. — Die Liquidität unseres Unternehmens entwickelte sich im Berichtsjahre 1927 durchaus zufriedenstellend; Bankkredite brauchten wir nicht in Anspruch zu nehmen. Unsere Vorratsaktien — nom. 236 100 M. — haben wir im Geschäftsjahr 1927 veräußert und den Erlös hieraus von 264 712 M., sowie weitere 10 000 M. Agio aus unserer Kapitalerhöhung vom März 1927, mit 274 712 M., dem Reservefonds zugeführt, der damit von 1 050 054 M. auf 1 324 766 M. anwächst. — Für Neuanlagen haben wir im abgelaufenen Jahre auf unseren Werken 262 519 M. verausgabt; es verbleiben somit von den aus dem Vorjahre zur Verfügung gestellten und neu bewilligten 521 547 M. noch 259 028 M. verfügbar. Wir bitten Sie, die Uebertragung dieses Betrages auf das Jahr 1928 zu genehmigen und uns außerdem 400 000 M. neu zu bewilligen." Der Reingewinn beträgt 559 901 M.; es wird vorgeschlagen, 8% Dividende auf die Vorzugsaktien und 7% auf die Stammaktien zu verteilen. (1502)

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Werke waren im abgelaufenen Betriebsjahre ausreichend beschäftigt. Die bisherigen Rationalisierungsmaßnahmen haben sich bewährt. Nach langwierigen Verhandlungen ist unter unserer Führung die gesamte Salinenindustrie in Nord- und Mitteldeutschland zu einem Syndikat zusammengeschlossen worden. Wenn dies auch mit Opfern für uns verbunden ist, darf hierdurch eine Stabilisierung der bis dahin sehr unruhigen Verhältnisse auf dem Salzmarkte erwartet werden. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 575 867 M. Wir schlagen vor, dem Beamtenwohlfahrtsfonds 10 000 M. zu überweisen, dem Amortisationsfonds 200 000 M. zuzuschreiben, 323 964 M. zur Auszahlung einer Dividende von 8% für die Stammaktien und 420 M. als Gewinnanteil für die Vorzugsaktien zu verwenden und 41 483 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Die Zugänge zu den Anlagekonten betragen 140 947 M. Für Reparaturen und Instandhaltung haben wir in diesem Jahre 541 195 M. verausgabt, die dem Betriebe zur Last fallen. Steuern und Lasten infolge sozialer Gesetzgebung erforderten 494 284 M." (1500)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 21. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Böhm und Kaufmann Otto Spieler zu Stettin sind Liquidatoren. Die beiden Liquidatoren Heinrich Böhm und Otto Spieler sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Dem Hans Wolf von Eisenhart-Rothe in Breslau ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten darf.

Dextrin- & Pflanzenleimfabrik GmbH., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft in Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezüglich des § 6 (Grundkapital) und § 1 (Firma und Sitz). Auf Grund durchgeführten Beschlusses der Generalversammlung vom 24. 4. 1928 ist das Grundkapital um 26 500 000 M. erhöht und beträgt jetzt 27 000 000 M. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Sterkrade** verlegt. Die neuen auf den Namen lautenden Aktien zu je 1000 M. sind zum Nennbetrage ausgegeben.

Digitized by Google

Frimento, Fabrik für Isoliermaterial und Lack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248). Sie befindet sich in Liquidation. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Rudolf Mitzlaff.

Otto Evers Parfümeriefabrik, Berlin-Tempelhof. Die Firma ist am 30. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1928. Gesellschafter sind: Paul Herbert, Kaufmann, Berlin; Emmy Kohn, geb. Hanne, verehel. Kauffrau, Berlin.

Franz Pillnay, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Emil Arthur Großmann, der Kaufleute Friedrich Anton Reinhardt und Otto Adolf Plotz sind erloschen. Das Handelsgeschäft ist mit der Firma an die Franz Pillnay Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfabriken Dresden und Deuben in Dresden übertragen worden.

Farbwerke Genthin G. m. b. H. Fabrik chemischer Farben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Leon Wronker-Flatow ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Schwerspatwerke Germania G. m. b. H. in Dernbach Kreis Biedenkopf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladenbach ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

J. H. Struthmann, Lackfabrik, Gesellsch. m. beschr. Hftg., Nietleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 18. 4. 1928 hat unter entsprechender Aenderung des § 1 des Gesellschaftsvertrags die Firma der Hauptniederlassung geändert in „Lack- und Farben-Fabrik Halle-Nietleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und als Firma der Zweigniederlassung in Halle bestimmt: „J. H. Struthmann, Zweigniederlassung der Lack- und Farben-Fabrik Halle-Nietleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung." Zugleich hat die Gesellschafterversammlung entsprechend der Niederschrift dem Gesellschaftervertrag einen § 20 — Aufsichtsrat — hinzugefügt.

Leonhardt & Martini chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik von der Linde mit beschränkter Haftung in St. Tönis bei Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rh. ist am 28. 4. 1928 eingetragen: An Stelle des Kaufmanns Peter Kaufmann ist Kaufmann Otto Schwalbach in Krefeld zum Geschäftsführer bestellt.

Nutrapan-Gesellschaft, Herstellung medizinischer und pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 4. 1928 ist die Firma geändert in: **Dr. med. Robert Hahn & Co. Nutrapan-Gesellschaft Herstellung medizinischer und pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung.** Durch gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) geändert.

Fabrik photographischer Papiere und Trockenplatten Bergmann & Co. Kommanditgesellschaft in Wernigerode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Oelrich in Wernigerode ist Prokura erteilt.

Gerhard Sandt & Co., Filmverwertungs-Gesellschaft und chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Fürstenwalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Gerhard Sandt ist nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 24. 4. 1928 eingetragen: Die Prokuren von Dr. Paul Balke, Gustav Reith, Edgar Haverbeck und Julius Schürmann sind erloschen.

Süddeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Prokura Paul Knobloch gelöscht.

Erste Bayerische Bimssteinfabrik Hugo P. Jaeger, Sitz: **Schwaben.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Prokura des Eugen Jäger gelöscht.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke, F. Thörl & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Harburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Infolge Beschlusses der Generalversammlung vom 22. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Paul Rosenbacher in Hamburg ist zum Liquidator bestellt.

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 4. 2198 eingetragen: Das Vermögen ist als Ganzes auf die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft zu Elberfeld, unter Ausschluß der Liquidation, übertragen worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Frankfurt a. M. Ernst Heyman & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Die Prokura Georg Emil Müller ist erloschen.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 27. 1. 1928 um 550 000 M. erhöht und beträgt jetzt 1 100 000 M. § 3 des Gesellschaftsvertrags ist entsprechend dem Kapitalerhöhungsbeschluß geändert. Otto Zwanziger ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Dr. August Amann, Chemiker, und Hermann Glock, Kaufmann, beide in Wiesbaden, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Deren Prokura ist damit erloschen.

Ceres Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Ratibor.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 12. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Karl Schultheiß ist zum Vorstandsmitglied ernannt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Sauerstoffwerk Geestemünde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geestemünde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 25. 4. 1928 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 25. 3. 1927 ist die Herabsetzung des Stammkapitals von 235 000 M. auf 80 000 M. beschlossen. Durch Beschluß der Gesellschaft vom 25. 3. ist zugleich die Art der Ausführung des Beschlusses, betr. Herabsetzung des Stammkapitals, bestimmt.

Sicco Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Menachem Weitz ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Kurt May und Georg Gubisch sind nicht mehr Geschäftsführer. Hermann Rothbarth in Berlin-Südende ist zum ordentlichen, August Bollhorn in Berlin-Friedenau ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Standard Lack-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 30. 3. 1928 ist der Beschluß der Gesellschafter vom 18. 11. 1927 hinsichtlich der Punkte 7 und 8 abgeändert.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 12. 1903 ist in § 7 Abs. 2 durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 4. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: **Düsseldorf** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Julius Japhet ist nicht mehr Vorstand. Kaufmann Eduard Schmidt in Düsseldorf ist zum Vorstand bestellt.

Vanillin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers C. F. L. Ostermann ist beendet. Dr. phil. Arnold Blumann, Chemiker, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen. Prokura ist erteilt an Edgar Moser. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem der Geschäftsführer zu vertreten.

Chemische Fabrik Leopold Hüttner, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 27. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Leopold Hüttner, Kaufmann, zu Hamburg.

Württ. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ulm.** In das

Digitized by Google

Handelsregister des Amtsgerichts Ulm a. d. D. ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Die dem Kaufmann Eugen Siegle in Frankfurt a. M. erteilte Prokura ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Johann Maria Farina Alexianerstraße Nr. 5, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Holtmann & Co., Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet. Nach den getroffenen Feststellungen ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 und ist Geschäftsvermögen nicht vorhanden. Es wird beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann bis 20. 5. 1928 Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Produkten-Fabrik Dickenbaum J. H. Meyer in Minden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden i. W. ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemie Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Liquidator Dr. Ludwig Weil gelöscht.

Farbwerke Fuchsmühle Mendel & Sohn, Selters. In das Handelsregister des Amtsgerichts Selters im Westerwald ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist heute von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik Kreuz Hammer Gustav Behm in Neukölln, Heidelberger Straße 75/76. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln macht unterm 2. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Neukölln das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann Hugo Winkler in Neukölln. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. 6. 1928. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. 7. 1928, vormittags 10½ Uhr, im Amtsgericht Neukölln, Berliner Straße 65/69.

Westdeutsche Asphalt- und Durumfix-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Nürnberg**, Josefsplatz 2. Die Firma ist am 27. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 31. 3. 1921 und seitdem mehrfach geändert. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung von Durumfixerzeugnissen, von Teer, Asphalt und anderen chemisch-technischen Erzeugnissen. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft Handelsgeschäfte aller Art vornehmen, Vertretungen übernehmen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Die Gesellschaft wird vertreten beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer durch mindestens zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Geschäftsführer Wilhelm Offermann und Dr. jur. Georg Oberheiden sind jedoch für ihre Person berechtigt, je die Gesellschaft allein zu vertreten. Als Geschäftsführer sind bestellt Wilhelm Offermann, Kaufmann in Essen-Bredeney, Dr. jur. Georg Oberheiden in Essen, Gustav Dellen, Kaufmann in Oberhausen, und Wilhelm van Suntum, Baufachingenieur in Essen.

Pivako Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Tangermünde** (früher Magdeburg). Die Firma ist am 24. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Tangermünde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 2500 M. Geschäftsführer ist der Apotheker Willy Schlinzigk in Tangermünde, der allein die Gesellschaft vertritt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1922 festgestellt und seitdem mehrfach abgeändert. (1529)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 20. April 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8,6
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz —
Glycerin 90
Kolophonium 18
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

Holland (Amsterdam), 2. Mai 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—74
Anilinsalz 73—75
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4.25—5
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 80—83
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Oesterreich (Wien), 4. Mai 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 290
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, — weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80/85) 65
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96/98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15.50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Anfang Mai 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1.80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verpackung) 103.60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1.95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosporite aus Rachow, roh 3.50
Phosphoritmehl aus Rachow (16.5%, P_2O_5) 6,56—7.50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 23. April 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,70—1,80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,68—2,73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof. tanks) 0,42 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52—0,57
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,20 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,11½—0,12
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,15—5,25 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,42 bis 0,46 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,06—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,58—0,59 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1535)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 5. 28	2. 5. 28	Aktien	9. 5. 28	2. 5. 28
Byk-Guldenw.	95,—	89,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—	—,—	Kokswerke u. Chem.		
„ Grünau	81,—	85,—	Fabriken	103 1/8	106 7/8
„ v. Heyden	124,—	123,50	Rasquin. Farbw.	125,—	125,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	104,50
„ Gelsenk.	84,25	80,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—
„ W. Albert	93,—	94,50	J. D. Riedel	40,—	38,25
„ W. Brockhues	86,50	86 7/8	Rütgerswerke	102,—	109,—
Concordia chem. F.	51,75	47,50	H. Scheidemandel	29 1/8	29 7/8
Dynamit Nobel	132,—	130,50	Schering, Chem.	246,—	242,—
Egestorff. Salzw.	127,75	125,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg, List	124,25	124,50	Staßfurter Chem.	31,50	29,75
I. G. Farbenindustr	281,75	276,50	Thür. Bleiweißf.	54,—	54,50
Gehe & Co.	79,50	82,—	Union Fabr. chem. P.	62,25	62,—
Th. Goldschmidt	108,75	105,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	153,—
Harkort Bergw.	30,—	27,50	„ Glanzstoff F.	816,—	745,—
Heine & Co.	65,—	67,50	„ Ultramarinfabr.	150,50	157,75
Linde's Eismasch.	178,75	168,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	9. 5. 28	5. 5. 28	Devisen	9. 5. 28	5. 5. 28
Argentinien	1,787	1,787	Jugoslawien	7,357	7,365
Canada	4,1785	4,179	Dänemark	112,12	112,15
Japan	1,920	1,980	Island	92,20	92,20
Aegypten	20,923	20,925	Portugal	18,—	18,10
Türkei	2,130	2,130	Norwegen	111,92	111,93
England	20,396	20,401	Frankreich	16,45	16,445
Ver. Staaten	4,180	4,180	Tschechoslowakei	12,387	12,384
Brasilien	0,5038	0,5037	Schweiz	80,55	80,55
Uruguay	4,310	4,320	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,60	168,63	Spanien	70,12	69,53
Griechenland	5,430	5,450	Schweden	112,10	112,12
Belgien	58,355	58,38	Oesterreich	58,82	58,815
Danzig	81,51	81,58	Ungarn	73,01	73,01
Finnland	10,52	10,515	Rumänien	2,59	2,59
Italien	22,015	22,025			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,48
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,00
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9. 5. 28	2. 5. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—96	90—95
Silber in Barren per 1 kg	80⁸/₄—81³/₄	80—81

(1554)

Versammlungskalender.

22. Mai: Dermatoid-Werke Paul Meißner, Aktien-Gesellschaft in Leipzig, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77.

23. Mai: Chemische Fabrik Hakenfelde Aktiengesellschaft i. Liqu. Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Notars Herrn Dr. Langenbach, Berlin W 8, Krausenstraße 12.
Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden, 37. ord. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

24. Mai: Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich, 24. ord. G.-V., vorm. 9¾ Uhr, zu Frankfurt a. M., im Hotel Frankfurter Hof.
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.
Gustav Genschow & Co. A.-G., Berlin, 21. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Berlin, im Continental-Hotel, Neustädtische Kirchstr. 6/7.
Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Adersstraße 93.

25. Mai: Dr. Hugo Remmler A.-G., Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin W., Sigismundstraße 3 II.

26. Mai: Lackfabrik Forrer A.-G., Mannheim, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Notariats IV, Mannheim A. 1. 4.

(1530)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 19. Mai 1928 Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. Mai 1928.

Am Montag dieser Woche hat in Genf die erste Tagung des Wirtschaftsrates des Völkerbundes begonnen, deren Hauptaufgabe nach einer Verlautbarung seines Vorsitzenden, des früheren belgischen Ministerpräsidenten Theunis, darin bestehen soll, festzustellen, ob auf dem Gebiet der Zollpolitik die bisher erzielten Fortschritte im Sinne eines Abbaues des Protektionismus als ausreichend zu betrachten sind. Diese Aufgabenstellung mutet eigenartig an, denn es bedarf doch wirklich keiner Untersuchungen durch eine internationale Kommission, um festzustellen, daß der zollpolitische Protektionismus in dem seit der Weltwirtschaftskonferenz verflossenen Jahr ganz allgemein nur sehr beträchtliche Fortschritte gemacht hat.

Eine rühmliche Ausnahme macht bekanntlich nur Deutschland, das in rührendem Vertrauen in die Wirkungen seines guten Beispiels aus eigenem Antriebe eine Zollsenkungsaktion in die Wege geleitet hat. Im übrigen hat bereits die Wirtschaftsabteilung des Völkerbundessekretariats für die Tagung des Wirtschaftsrates eine Darstellung der internationalen zollpolitischen Lage vorbereitet, aus der hervorgeht, daß das Zollniveau nicht unerheblich höher ist als vor Jahresfrist. Man tröstet sich jedoch mit dem Gedanken, daß ohne die Einwirkung der Weltwirtschaftskonferenz die Zollerhöhungen vielleicht ein noch höheres Ausmaß erreicht hätten. Dabei wird nur übersehen, daß die Weiterentwicklung des Protektionismus noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist. Denn aus verschiedenen Ländern liegen verbürgte Nachrichten vor, nach denen erneute Zollerhöhungen demnächst zu erwarten sind. Dazu gehört auch das Land des Herrn Theunis, Belgien, wo bereits in nächster Zeit eine Verordnung zu erwarten ist, durch welche für eine beträchtliche Zahl von Tarifpositionen eine Zollerhöhung von 20 bis 30% festgesetzt wird. Auch in Spanien ist eine Tarifreform im Gange, über deren Tendenz nicht der geringste Zweifel besteht. Es ist deshalb doch recht gewagt, heute bereits von einem mäßigenden Einfluß der Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz auf dem Zollgebiet zu sprechen und handelspolitische Vorgänge damit in Verbindung zu bringen, die tatsächlich mit der Weltwirtschaftskonferenz und ihren Entschließungen in keinem Zusammenhange stehen.

Herr Theunis sowohl wie Herr Serruys haben nämlich die Ansicht vertreten, daß auf den Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz von Einfluß gewesen wären. Diese Behauptung ist äußerst gewagt. Richtig ist, daß Frankreich sich bei diesem Vertrage nach jahrelangem Sträuben schließlich dazu entschlossen hat, Deutschland die uneingeschränkte Meistbegünstigung zu gewähren, die es selbst von deutscher Seite als selbstverständlich beansprucht hat. Wenn man aber hierin eine grundsätzliche Abkehr der französischen Handelspolitik von dem bisherigen, die Meistbegünstigung ablehnenden System erblicken wollte, dann müßte man feststellen, daß Frankreich inzwischen wieder einen Rückfall erlebt hat. Denn in den soeben in Paris abgeschlossenen Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich haben sich die Franzosen trotz aller Bemühungen von österreichischer Seite nicht entschließen können, die uneingeschränkte Meistbegünstigung zuzugestehen, obwohl eine solche Konzession gerade Oesterreich gegenüber wirklich keine Gefährdung der französischen Handelsbilanz bedeutet hätte.

Auch sonst hat Herr Serruys keinen Anlaß, seine handelspolitische Tätigkeit als einen Ausfluß der Genfer Bestrebungen hinzustellen. Denn es ist doch noch in guter Erinnerung, daß Frankreich vor dem Inkrafttreten der den deutschen Waren zugestandenen uneingeschränkten Meistbegünstigung noch schnell eine Zolltarifrevision vorgenommen hat, die von amtlicher Seite ausdrücklich als Maßnahme gegen die deutsche Einfuhr bezeichnet worden ist. Wir wundern uns in Deutschland über die minimalen Wirkungen des Handelsvertrages mit Frankreich auf unsere Ausfuhr dorthin bei gleichzeitiger starker Steigerung der französischen Ausfuhr nach Deutschland. Die Erklärung hierfür ist ziemlich einfach: Deutschland hat einen in weitem Umfang abgebauten Vertragstarif, während der französische Minimaltarif trotz aller Genfer Entschließungen erheblich höher und noch neuerdings wiederum erhöht ist.

Unter den Rednern des ersten Tages der Wirtschaftskonferenz befand sich auch Sir Arthur Balfour, der im Gegensatz zu der Zollpolitik seines Landes sehr entschieden den Standpunkt vertrat, nur durch Niederlegung der Zollschranken könne eine Besserung des internationalen Handels erzielt werden. Mehr Interesse hätten seine Aeußerungen jedenfalls erweckt, wenn er in der Lage gewesen wäre, eine Aktion seiner Regierung in dieser Richtung in Aussicht zu stellen. Balfours Vorschlag, man möge Vertreter der verschiedenen großen Industrien aller Länder zu einer Besprechung in Genf versammeln, um festzustellen, in welchem Ausmaß sie bei ihren Regierungen Zollermäßigungen durchsetzen könnten, ist wenig erfolgversprechend. Da Herr Balfour selbst Großindustrieller ist, dürfte es ihm nicht unbekannt sein, daß die englischen Industriellen bei ihrem letzten Besuch in Deutschland keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß England nicht daran dächte, sich in der Zollpolitik von den Genfer Beschlüssen beeinflussen zu lassen.

In der letzten Ausgabe der „Weltwirtschaft" beschäftigt sich Dr. Max Roscher mit den bisherigen Ergebnissen der Weltwirtschaftskonferenz. Er spricht dabei die Ueberzeugung aus, die Lösung der von der Weltwirtschaftskonferenz behandelten Fragen würden letzten Endes nicht sowohl von der mehr theoretischen Arbeit in Genf, als von dem realen Verlauf der Entwicklung, von großen weltwirtschaftlichen und vor allem auch weltpolitischen Ereignissen abhängen. Von erheblichem Einfluß wären dabei die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten und die wirtschaftspolitischen Strömungen im britischen Weltreich. Aber gerade diese beiden Länder betreiben eine Wirtschaftspolitik, die mit den Genfer Entschließungen in schroffem Widerspruch steht. Wenn man also annimmt, daß sie infolge ihrer überragenden wirtschaftlichen Machtstellung auf die weltwirtschaftliche Entwicklung von maßgebendem Einfluß sein werden, dann muß man der Hoffnung entsagen, daß die „mehr theoretische Arbeit in Genf" praktische Erfolge für die Befreiung des internationalen Handels von allen Hemmungen zeitigen wird. — Bl. (1603)

Digitized by Google

2. Internationale Stickstoff-Konferenz.

(Schluß.)

IV.

In Fortgang der zweiten internationalen Stickstoff-Konferenz hielt Dr. A. Demolon, Frankreich, einen Vortrag: „Beobachtungen über das Zusammenwirken von ammoniak- und salpeterhaltigen Stickstoff-Formen auf die Erhöhung der Ernten".

Dr. Demolon mißt den aus Pauschalstatistiken errechneten Zahlen, die den Wert des Ammoniakstickstoffs auf 90% des Salpeterstickstoffs festsetzen, keine praktische Bedeutung bei. Dieser Koeffizient schwankt je nach der Art der Böden und Pflanzen sowie nach der Anwendungsweise der Dünger und der Höhe der verabreichten Gaben; die Rolle jedes dieser Faktoren muß im einzelnen untersucht werden, um zu einer rationellen Ausnutzung jeder einzelnen Stickstoff-Form zu kommen. Im übrigen ist der oft angestellte Vergleich zwischen schwefelsaurem Ammoniak und Natronsalpeter wissenschaftlich nicht korrekt.

Wenn auch die direkte Aufnahme des Ammoniakstickstoffs durch die Pflanze einwandfrei feststeht, so geht daraus doch nicht ohne weiteres hervor, daß die beiden Stickstoff-Formen für die Verwendung in der Landwirtschaft gleichwertig seien. Die NH_4-Ionen werden in starkem Maße von den Bodenkolloiden, namentlich vom Ton, festgehalten. Erst durch Nitrifikation werden sie wieder völlig beweglich, und dieser Gesichtspunkt führt zur Untersuchung des Nitrifikationsvorganges selbst, dessen Vielseitigkeit oft festgestellt worden ist.

A. Demolon hat eine Reihe von Versuchen über die Kombination Ammoniak : Nitrat angestellt. Es scheint daraus deutlich hervorzugehen, daß der Salpeterstickstoff eine bessere Ausnutzung des Ammoniakstickstoffs bewirkt.

Die Pflanzen, die besonders Salpeter verlangen, gedeihen in neutralen oder leicht alkalischen Böden; diejenigen, denen die Ammoniaksalze am besten zusagen, findet man auf leicht sauren Böden. Daraus geht hervor, daß zwischen den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Pflanzen und dem Nitrifikationsvorgang Beziehungen bestehen. Alle Maßnahmen, die die Nitrifikation begünstigen, erhöhen gleichzeitig den Ausnutzungsfaktor der Ammoniaksalze, besonders bei den nitratliebenden Pflanzen.

Die kombinierte Anwendung von Ammoniakstickstoff und Salpeterstickstoff mit einem je nach Boden, Pflanze und Klima wechselnden Verhältnis Ammoniakstickstoff: Salpeterstickstoff erscheint als die praktisch empfehlenswerteste Stickstoffdüngung der verschiedenen Pflanzen.

Darauf sprach Professor Dr. Erwin Baur, Deutschland, über „Die Beziehungen zwischen Pflanzenzüchtung und Intensivierung des Ackerbaues".

Professor Baur führte aus:

So wenig, wie eine primitive Rasse imstande ist, die besseren Kulturbedingungen und die größeren Nährstoffmengen rationell zu verwerten, die bei den heute möglichen besten Kultur- und Düngungsmethoden geboten werden, ebensowenig sind auch die heutigen besten Sorten imstande, noch höhere Stufen der Intensivierung voll auszunutzen. Trotzdem wird immer noch der Fehler gemacht, daß Versuche über die Frage der Rentabilität einer erhöhten Intensivierung mit dem heute vorhandenem Rassenbestand angestellt werden. Eine richtige Beantwortung der Frage ist aber nur möglich, wenn vorher auf dem Wege der Züchtung Rassen geschaffen werden, welche dieser gesteigerten Intensivierung angepaßt sind. Früher war die Lage anders: Die züchterische Verbesserung der Kulturpflanzen geschah jahrtausendelang im wesentlichen durch eine Art natürliche Zuchtwahl. Die Landsorten, die lange Zeit in einem bestimmten Anbaugebiet gewesen waren, sind schließlich durch natürliche Zuchtwahl an das Klima, an die Bodenverhältnisse und an die Anbaumethoden ebensogut angepaßt, wie irgendeine wilde Pflanzenart an die Bedingungen ihres natürlichen Standortes.

Wurden im Laufe der Zeit die Kulturmethoden verbessert, so änderte sich damit auch die Selektionsrichtung, und die Landsorten paßten sich diesen geänderten Kulturmethoden an. Mit der stärkeren Intensivierung kamen deshalb früher die dazu passenden Sorten gewissermaßen ganz von selbst. Dieser Weg ist aber nur möglich, wenn erstens die Fortschritte in der Intensivierung langsam und in ganz kleinen Schritten erfolgen, weil sonst die immer nur langsam arbeitende natürliche Zuchtwahl nicht mitkommt, und zweitens ist Voraussetzung, daß mit dem außerordentlich variablen und plastischen Material von Landsorten gearbeitet wird.

Beide Voraussetzungen sind heute im allgemeinen nicht mehr erfüllt.

Wenn wir heute zu noch besserer Bodenbearbeitung, zu noch stärkerer Düngung übergehen, können wir uns deshalb nicht mehr darauf verlassen, daß aus unserem bisherigen Sortenmaterial ganz von selbst nun auch Typen entstehen, welche für diese noch höhere Intensivierung geeignet sind. Wir müssen vielmehr erst versuchen, ob es möglich ist, eine Spezialrasse zu schaffen, welche die nötigen Leistungsfähigkeiten besitzt. Der Züchter weiß im allgemeinen nicht, wie weit die Möglichkeiten der Technik entwickelt und weiter entwicklungsfähig sind, und mit welcher Höchststufe der Intensivierung des Ackerbaues Versuche angestellt werden können. Und umgekehrt, der Ackerbautechniker — im weitesten Sinne des Wortes — weiß nicht, welche Möglichkeiten der Züchtung bestehen, und wahrscheinlich unterschätzt jeder die Leistungsfähigkeit des anderen sehr stark, und der Fortschritt wird dadurch gehemmt.

Ebenso wird unter Umständen der Anbau ganz neuer Kulturpflanzen erforderlich. Heute wird auf die Ausnutzung eines Pflanzenrohstoffes verzichtet, weil ein Nachschlagen in den üblichen Handbüchern ergibt, daß diese Stoffe in den betreffenden Pflanzen in zu geringen Mengen enthalten sind. Auch in der Richtung wäre es also unbedingt notwendig, daß die Technik sich mit dem Gedanken vertraut macht, daß die Eigenschaften der Pflanzen auf dem Wege der Züchtung sehr stark abgeändert werden können.

In der Diskussion sprach Professor Armstrong, England.

V.

In Fortsetzung der zweiten internationalen Stickstoff-Konferenz wurde eine Mitteilung von H. J. Page, England, der an der Teilnahme verhindert war, von Herrn Peel, England, über „Chemie und intensive Grünland-Kultur", vorgetragen.

Herr Peel führte aus:

Die Grünlandbewirtschaftung hat sich hauptsächlich auf dem Wege praktischer Beobachtungen und Erfahrungen entwickelt, und der wesentlichste wissenschaftliche Fortschritt in den letzten Jahren bestand in dem Nachweis der Bedeutung der Thomasschlacke für die Verbesserung des Weidelandes. Die Arbeiten von Dr. Warmbold, Hohenheim, haben jedoch die Aufmerksamkeit auf eine Volldüngung mit Phosphaten, Kali und (soweit notwendig) Kalk in Verbindung mit einer Reihe von Stickstoffdüngergaben gerichtet. Das Ergebnis dieses Systems, allgemein als das System intensiver Grünlandbewirtschaftung bekannt, liegt in einer bedeutenden Steigerung des Grünlandertrages. So hat sich bei ausgedehnten Versuchen auf den Britischen Inseln

Digitized by Google

ergeben, daß dort, wo vorher 2 oder 3 acres (1 acre = 40,5 ar) Grünland erforderlich waren, um eine Kuh mit Nahrung zu versorgen, jetzt nur eine Fläche von 0,72 acre benötigt wurde; in einigen Fällen war sogar nur ½ acre oder weniger für diesen Zweck erforderlich, während 710 gallons (1 gallon = 4,54 Ltr.) Milch und 6¾ cwt. (1 cwt. = 50,8 kg) Lebendgewichtzuwachs pro acre erzielt wurden.

Offenbar entspricht der Nährstoffertrag eines acre Grünland einer Ernte von wenigstens 90 bushels Weizen pro acre oder 1½ tons Leinkuchen.

Die Faktoren, die auf solche Erhöhung hinzielen, sind Verlängerung der Weideperiode, sowie Hebung der Grasproduktion und des Nährwertes; dabei ist die Qualität des Grases während der ganzen Saison eine ebenso gute, wie bei den in der üblichen Weise behandelten Weiden in ihrer besten Zeit.

Das Gras hat im jüngeren Wachstumsstadium einen höheren Protein- und niedrigeren Fasergehalt. Wird es in diesem Zustand abgeweidet, so wird dadurch der höchste Nutzen erzielt, und die Aufgabe der Stickstoffdünger ist es, reichliche Mengen solch jungen nahrhaften Grases hervorzubringen.

Wird das Gras im Jugendstadium abgeweidet, so kommt es auf die besondere Grasart nicht allzusehr an, und manche Grasarten, die sich bei dem gewöhnlichen Weidesystem als geringer erweisen, ergeben bei intensiver Grünlandbewirtschaftung gleich gute Erträge wie die besseren Grasarten.

Bei richtiger Handhabung der Weidetechnik wird der Kleebestand nicht gefährdet, da diesem die größtmögliche Lichtmenge erhalten bleibt, sodaß er nicht überschattet und verdrängt wird.

Der Mineralgehalt des Grases ist nach dem Ergebnis von Analysen ein hoher und für den Bedarf der meisten Vieharten ausreichend. Es scheint, daß durch die Auswirkung der Stickstoffdünger während des Wachstums diejenigen Zeiten, in denen das Gras den meisten Stickstoff aufnimmt, verlängert werden, so daß das Verhältnis zwischen den nährstoffreicheren Blättern und den weniger wertvollen Halmen zugunsten der ersteren verschoben wird. In Anbetracht der reichlichen Stickstoffbestandteile der Weidenahrung wäre als Zusatzration für Kühe und noch mehr für Mastvieh hauptsächlich stärke- oder zuckerhaltiges Futter am Platze.

In der Diskussion sprach Sir Alfred Mond, England, sowie Herr Schurig-Zeestow. Deutschland, der die auf seinem Gute erzielten Erfolge der Stickstoffdüngung auf Weiden zahlenmäßig darlegte. Außerdem beteiligten sich an der Diskussion Professor Henry Armstrong, England, Professor Harry Curtis, Vereinigte Staaten, Sir Daniel Hall, England. Professor Firman Bear, Ohio, Vereinigte Staaten, legte in langen Ausführungen dar, welche Wirkung die eingetretene Verbilligung des Düngestickstoffes auf die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten voraussichtlich ausüben werde. Er würdigte auch eingehend die Bedeutung, welche dem neuen Volldünger vom Typus des Nitrophoska zuzumessen ist.

Herr T. H. J. Carroll, England, Assistant-Director der landwirtschaftlichen Versuchsabteilung der Nitram Ltd., hielt einen Vortrag über „Die Düngung in Indien und ihre Fortschritte."

Er führte aus:

Die Absatzmöglichkeiten für Düngemittel in Indien sind sehr groß; infolge vieler Umstände ist jedoch schwer vorauszusehen, in welchem Maße sich dort die Anwendung künstlicher Düngemittel entwickeln wird.

Es liegen leider bisher sehr wenige zuverlässige Versuchsergebnisse über die Wirkung der Dünger auf indischen Böden vor. Landwirtschaftliche Autoritäten und Handelsgesellschaften bemühen sich jetzt jedoch, über diesen Punkt genauere Informationen zu erhalten, um mit größerer Sicherheit erfolgversprechende Düngergaben empfehlen zu können.

Herr Caroll betonte die Wichtigkeit des Studiums der Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Anwendung künstlicher Düngemittel. Die Dünger haben sich bei der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen als sehr nützlich erwiesen, und zwar besonders bei der unter dem Namen „Secondary leaf-fall" (Phytophtora) bekannten Blattkrankheit der Gummibäume und beim Stammbohrer, der an den Zuckerrohrpflanzen zu finden ist.

Obgleich die indischen Böden in erster Linie Bedarf an organischen Substanzen haben, kann der beschränkte Vorrat derselben besser und wirtschaftlicher ausgenutzt werden, wenn gleichzeitig künstliche Düngemittel angewandt werden, und zwar nicht als Ersatzmittel, sondern in Verbindung mit den organischen Bestandteilen. Wenn auch die künstlichen Dünger die organische Substanz hinsichtlich der Verbesserung der physikalischen Beschaffenheit des Bodens nicht ersetzen können, so ermöglichen sie doch die bessere Versorgung der Pflanzen mit den hauptsächlichen Nährstoffen.

Die zukünftige Entwicklung des Düngemittelverbrauchs in Indien wird von der Verstärkung der Propagandatätigkeit abhängen und in zweiter Linie davon bestimmt werden, ob es der Düngemittelindustrie möglich sein wird, die erforderlichen Dünger in einer für indische Verhältnisse guten und haltbaren Beschaffenheit und zu Preisen zu liefern, die dem Ryot*) genügenden Nutzen sichern.

Einen weiteren Vortrag hielt M. Galland, Frankreich, über „Bodenbewässerung und Kalkung in ihren Beziehungen zu den Stickstoffdüngemitteln". Er führte folgendes aus:

Das Wasser ist der Faktor, der die Höhe der Ernte bestimmt, und zwar nicht nur in den trockenen Gebieten, sondern auch in Mitteleuropa und in gewissen Gegenden Frankreichs. Daher spielt die Bewässerung bei den Erträgen eine bemerkenswerte Rolle, namentlich in ihrem Einfluß auf den Gebrauch der Dünger und insbesondere der Stickstoffdünger. Diese wirken nur vollkommen, wenn der Boden über genügende Mengen Wasser verfügt.

Die Bewässerung ermöglicht eine künstliche Düngung von Böden, in welchen die Dünger sonst nicht zur Wirkung kommen würden. Sie begünstigt die Nitrifikation der Ammoniaksalze und vergrößert deren Anwendungsmöglichkeiten. Mit Rücksicht auf die durch Bewässerung hervorgerufene Auswaschung sowie Steigerung der Ernten führt die Irrigation zur Anwendung wachsender Mengen Stickstoff.

Die Bewässerung gestattet außerdem, die natürliche Auswahl der Pflanzen zu beeinflussen, und eröffnet weitere Anbaugebiete für die besonders bedeutenden Kulturen, wie Getreide, Wein, Baumwolle, Zuckerrohr usw.

Aus diesem Grunde müssen die Stickstoffproduzenten das Wasserbedürfnis der Kulturpflanzen studieren und die Landwirte darüber aufklären, wie die Bewässerung rationell vorgenommen werden muß.

Die Frage der Kalkung tritt gegenwärtig um so unabweislicher auf, als man immer mehr zur intensiven Bearbeitung übergeht und seit dem Kriege beinahe völlig aufgehört hat, auf die Bodenverbesserung durch Kalkung zu achten.

Die Entkalkung der Böden ist ein natürlicher Vorgang, dem man nur durch Kalkzufuhr abhelfen kann, aber keineswegs dadurch, daß man vor der Anwendung bestimmter Düngemittel warnt.

Es liegt daher auch im Interesse der Stickstoffproduzenten, daß eine wirksame Propaganda zugunsten

*) Ryot = seßhafter Kleinbauer in Ostindien. (Red.)

Digitized by Google

der Kalkung durchgeführt wird, nachdem zuvor die Fragen bezüglich der Reaktion der Böden, deren Beziehungen zum Pflanzenwachstum, zur Biologie der Böden und zu den Pflanzenkrankheiten genau geklärt sind.

Bewässerung und Kalkung sind also von wesentlicher Bedeutung für die gute Ausnutzung der Stickstoffdünger und besonders für die Ammoniaksalze, da Irrigation und Kalkung die beiden Faktoren sind, deren Einfluß die Nitrifikationsvorgänge beherrscht, während der von der Temperatur ausgeübte Einfluß von wesentlich geringerer Bedeutung ist.

In der Diskussion sprachen Dr. A. Demolon, Frankreich, Professor L. Brétignière, Frankreich, Schurig-Zeestow, Deutschland, und Sir Frederick Keeble, England, die dem Vortragenden zustimmten und die Notwendigkeit verstärkter Kalkdüngung betonten, um die Höchstauswirkung der Düngemittel zu gewährleisten.

*

Das Ergebnis der Beratungen wurde in folgender Entschließung zusammengefaßt:

Die zu der zweiten internationalen Stickstoff-Konferenz vereinigten Teilnehmer sind sich darüber einig, daß nur mit einer immer ausgiebigeren Verwendung künstlicher Pflanzennährstoffe Nahrung, Kleidung und Genußmittel für die wachsende Bevölkerung in ausreichenden Mengen ohne Preissteigerungen bereitgestellt werden können. Ein wachsender Verbrauch künstlicher Pflanzennährstoffe ist daher eines der wichtigsten Mittel, um das Wohlergehen der Menschheit zu fördern.

Zur Verwirklichung dieses Planes halten die Konferenzteilnehmer für erforderlich:

I. auf seiten der Industrie:

1. bei Errichtung neuer Kunstdüngerfabriken Wahl solcher Orte, die die Erzeugung mit den niedrigsten Kosten ermöglichen;
2. Ausnutzung aller wissenschaftlichen und technischen Fortschritte zur Verbesserung und Verbilligung der Erzeugung;
3. Auffindung und Herstellung von Nährstofformen und Nährstoffbindungen, die die Möglichkeit bieten, den wechselnden Ansprüchen verschiedener Kulturpflanzen und den mannigfachen Verhältnissen von Boden und Klima gerecht zu werden. Kein bisher bekanntes Düngemittel ist unter allen Verhältnissen überlegen;
4. Zufuhr der künstlichen Pflanzennahrung an die Verbraucher auf dem kürzesten Wege mit den niedrigsten Kosten;
5. Verbilligung aller Pflanzennährstoffe für die Verbraucher bis zu der Grenze, bei der die Industrien noch gesund bleiben und gleichzeitig imstande sind, an der weiteren Verbesserung ihrer Verfahren zu arbeiten;

II. auf seiten der Landwirtschaft:

1. Steigerung des Verbrauches künstlicher Nährstoffe bis zum Ausnutzen der letzten Gewinnmöglichkeit für die Verbraucher;
2. Verbesserung der Nährstoffausnutzung durch umfassende Erforschung der Gesetze des Lebens und Gedeihens der Kulturpflanzen;
3. Verbreitung der gesicherten Forschungsergebnisse durch Unterricht und Aufklärung;

III. auf seiten der Regierungen:

1. Schaffung und Förderung von Organisationen zur Bereitstellung von billigen und ausreichenden Krediten für den Ankauf künstlicher Pflanzennahrung seitens der Verbraucher;
2. alle Regierungen sollten der finanziellen Lage der Landwirtschaft ganz besonders Rechnung tragen. (1479)

Neuregelung der Vorschriften für den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten zum 1. Juni 1928.

Nach § 54 (2) A. 2, des Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung A, sind die in der Anlage C dieses Tarifs unter Abschnitt III namentlich aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten nur dann zum Eisenbahnversand zugelassen, wenn die vorgeschriebenen Beförderungsvorschriften beachtet sind. Die nicht aufgeführten unter den Begriff der brennbaren Flüssigkeiten fallenden Güter werden bedingungslos zur Beförderung angenommen.

Aus Anlaß der möglichsten Anpassung der innerdeutschen Verkehrsvorschriften an das am 1. Oktober 1928 in Kraft tretende Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr soll die deutsche Anlage C zum Eisenbahngütertarif Teil I A der Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr angeglichen werden. Durch die im Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 22, vom 8. Mai 1928, S. 371ff., veröffentlichte Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 19. April 1928 werden die Vorschriften des Abschnitts III: „Brennbare Flüssigkeiten" bereits mit Wirkung vom 1. Juni entsprechend abgeändert. **Die getroffenen Abänderungen sind für die in Frage kommenden Verkehrstreibenden von wesentlicher Bedeutung.** Grundsätzlich bleibt es zwar dabei, daß nur diejenigen brennbaren Flüssigkeiten bedingungsweise, d. h. bei Beachtung der angegebenen Beförderungsvorschriften, befördert werden, die „erfaßt" sind, während die „nicht erfaßten" bedingungslos befördert werden. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung werden jedoch die bedingungsweise zu befördernden Güter nicht mehr im einzelnen namentlich aufgeführt, sondern je nach ihren Flamm- und Siedepunkten und ihrer Wassermischbarkeit in vier Gefahrklassen erfaßt. Bislang bedurfte es zur Aufnahme einer neu in den Verkehr gebrachten brennbaren Flüssigkeit in den Abschnitt III der Anlage C einer eisenbahnseitigen Anregung, die nicht selten unterblieb. Hierauf ist es zurückzuführen, daß eine Reihe von brennbaren Flüssigkeiten — weil im Abschnitt III der Anlage C nicht genannt — zurzeit noch bedingungslos befördert werden, obwohl sie ihrer Natur nach vielleicht besonderen Beförderungsbedingungen zu unterwerfen gewesen wären. Viele dieser brennbaren Flüssigkeiten werden bei der zum 1. Juni in Kraft tretenden Neuregelung erfaßt werden und unter den Abschnitt III der Anlage C fallen. Den Versendern obliegt es, in der verhältnismäßig kurzen Zeit bis zum 1. Juni zu prüfen, ob die von ihnen in den Verkehr gebrachten Flüssigkeiten unter den Abschnitt III der Anlage C fallen und in welche Gefahrklasse sie einzureihen sind. Sie sind dann entsprechend im Frachtbrief als „Brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse . . ." zu deklarieren und gemäß den besonderen Beförderungsvorschriften zu verpacken. Unterziehen sich die Versender nicht dieser Mühe der Prüfung, so tragen sie nach § 57 der Eisenbahnverkehrsordnung bekanntlich alle Folgen, die sich aus der eventuell unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden (ab 1. Oktober 1928 neue Fassung: unrichtigen, ungenauen, unvollständigen oder unzulässigen) Eintragung im Frachtbrief ergeben.

Aus diesem Grunde ist es außerordentlich wichtig, daß die Versender die jetzigen neuen Vorschriften genau prüfen und insbesondere feststellen, welche Flamm- und Siedepunkte usw. ihre brennbaren Flüssigkeiten haben, um die Gefahrklasse zu bestimmen und die entsprechenden Beförderungsvorschriften zu beachten.

Im Reichsverkehrsministerium sind die mit der Neuregelung verbundenen Schwierigkeiten ohne weiteres erkannt worden. Auf Veranlassung des Mini-

Digitized by Google

steriums sind die Reichsbahndirektionen von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft angewiesen worden, die neuen Vorschriften auf nach dem bisherigen Gewohnheitsrecht nicht einbezogene brennbare Flüssigkeiten vorläufig nicht sofort mit aller Schärfe auszudehnen. Die Direktionen sind auch aufgefordert worden, möglichst bald darüber zu berichten, inwieweit nach den vorliegenden Erfahrungen für die von den schärferen Bestimmungen betroffenen brennbaren Flüssigkeiten Ausnahmen unbedenklich zugelassen werden können, und zwar, unter welchen Bedingungen hinsichtlich der Verpackungsart und des Höchstgewichts der einzelnen Sendungen. Bis zur endgültigen Regelung eventueller Ausnahmebestimmungen wäre (besonders für die Ausfuhr) von den Reichsbahndirektionen die bisher üblich gewesene Beförderungsweise abweichend von den neuen Bestimmungen zuzulassen.

Nach der neuen Fassung der Anlage C sind nachstehende Flüssigkeiten und damit hergestellte flüssige oder bei Temperaturen von nicht mehr als 15° C noch salbenförmige künstliche Mischungen (im folgenden kurz als „brennbare Flüssigkeiten" bezeichnet) besonderen Bedingungen unterworfen:

A. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen I A, II und III, das sind solche, die sich mit Wasser nicht vermischen lassen;

1. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A, das sind solche, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen nicht mehr als 30% enthalten (feuergefährliche Flüssigkeiten):

   a) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt bis zu 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C mehr als 5 Volumprozente Destillate geben.

   b) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt von mehr als 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C höchstens 5 Volumprozente Destillate geben.

2. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse II, das sind solche, die einen Flammpunkt von 21° C bis zu 55° C haben.

3. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse III, das sind solche, die einen Flammpunkt von mehr als 55° C bis zu 100° C haben.

B. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I B, das sind solche, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unterhalb 21° C haben.

Flamm- und Siedepunkte beziehen sich dabei auf einen Barometerstand von 760 mm. Der Flammpunkt wird mit dem Apparat Abel-Pensky bestimmt. Die fraktionierte Destillation soll in einem Kolben Typ Engler vorgenommen werden. Hierbei muß die Quecksilberkugel des Thermometers vollständig von Dampf umgeben sein.

Im nachstehenden sollen alle näheren Einzelheiten der Beförderungsvorschriften wiedergegeben werden, und zwar hinsichtlich der

A. Verpackung,

B. Frachtbriefvermerke,

C. sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

A. Verpackung.

(1) Zur Verpackung dürfen nur starke, dichte, sicher zu verschließende Gefäße aus solchem Werkstoff (Blech[1]) oder anderem Metall, Glas, Ton, Holz) verwendet werden, der von den darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Holzgefäßen ist für die unter A 1 a) und b) aufgeführten Flüssigkeiten, ferner für Xylol und Amylazetat nicht zulässig. Die Kessel der Behälterwagen müssen aus Eisenblech oder Blech oder aus anderen Metallen hergestellt sein.

(2) Das Rohgewicht eines Versandstücks, dessen Gefäß aus Glas oder Ton besteht, darf 75 kg nicht übersteigen. Weißblechgefäße dürfen nicht mehr als 5 kg Inhalt haben.

Gefäße aus Glas, Ton oder Weißblech sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Diese Uebergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten, festen Handhaben versehen sein. Offene Uebergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen besteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist. Blechgefäße, die Aethyläther oder Schwefelkohlenstoff enthalten, sind den gleichen Bedingungen unterworfen, jedoch ohne Gewichtsbeschränkung. Diese Vorschriften gelten nicht für die Flüssigkeiten unter A 2, 3 und B, wenn sie in starke, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus Eisenblech verpackt sind.

(3) Blech- oder andere Metallgefäße, auch Kesselwagen, dürfen mit den unter A 1 a) und b) bezeichneten Flüssigkeiten nur bis 95% des Rauminhalts bei 15° gefüllt werden.

(4) Jedes Versandstück mit den unter A 1 a) und b) bezeichneten Flüssigkeiten oder mit Aceton muß entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel) versehen sein. Körbe und Kübel mit den erwähnten Flüssigkeiten müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig behandeln" versehen sein. Sie dürfen nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden; Fahren ist nur auf sogenannte Sackkarren zulässig.

B. Frachtbriefe.

(1) Unter der tarifmäßigen oder handelsüblichen Inhaltsangabe sind in den Frachtbriefen folgende rot zu unterstreichende Vermerke anzubringen:

in Frachtbriefen zu Wagenladungen:
„Brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse ....",

in Frachtbriefen zu Stückgutsendungen:
„Gut der Anlage C III. Brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse ....".

Wenn die Beförderung kleiner Mengen in gedeckten Wagen verlangt wird (vgl. unter C: Sonstige Vorschriften Abs. (2)), so ist bei Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A noch die Zugehörigkeit zu der Unterklasse a) oder b) der Gefahrklasse anzugeben.

Die Vermerke sind rot zu unterstreichen.

(2) Fehlt die Angabe der Gefahrklasse, so wird die Sendung nach den Vorschriften für die Gefahrklasse I A behandelt.

C. Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der unter A (Verpackung) angegebenen Vor-

[1]) Zum erstenmal ist auch festgelegt, was im deutschen Verkehrsrecht unter „Blech" usw. verstanden wird. Unter „Blech" ist immer Eisenblech ohne (Schwarzblech) oder mit Ueberzug aus anderen Metallen (z. B. verzinktes oder verbleites Eisenblech), unter „Blech aus anderen Metallen" ist Messingblech, Kupferblech, Zinkblech oder dergl., unter „Weißblech" ist verzinntes Eisenblech, das im allgemeinen dünner als verzinktes oder verbleites Eisenblech ist, zu verstehen.

Digitized by Google

schriften über die Behälter in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter verpackt werden:

a) die Flüssigkeiten unter A 1, 3 und B ohne Beschränkung,

b) die Flüssigkeiten unter A 1 b) in Gesamtmengen bis zu 20 kg,

c) die Flüssigkeiten unter A 1 a) in Gesamtmengen bis zu 5 kg.

(2) Zur Beförderung sind offene Wagen zu verwenden; Flüssigkeiten unter A 1 a) in Behältern von nicht mehr als 13 kg Rohgewicht — bei Schwefelkohlenstoff von nicht mehr als 12 kg Rohgewicht, wobei das Reingewicht 2 kg nicht übersteigen darf —, Flüssigkeiten unter A 1 b) in Behältern von nicht mehr als 20 kg Rohgewicht und Flüssigkeiten unter A 2 sowie Alkohol, Spiritus und Mischungen davon in Behältern von nicht mehr als 50 kg Rohgewicht dürfen jedoch — allein oder nach Absatz (1) b) und c) mit anderen Gegenständen zusammengepackt — auch in gedeckten Wagen befördert werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der in einem Wagen verladenen Versandstücke. Auch Spiritus in Glasflaschen und mit diesen in Fächerkästen darf in ganzen Wagenladungen in gedeckten Wagen befördert werden; dabei dürfen die für offene Uebergefäße unter A (Verpackung) (2) Unterabsatz 2 vorgeschriebenen Schutzdecken fehlen, wenn die einzelnen Flaschen nicht mehr als 1 l Inhalt haben, und wenn die offenen Uebergefäße im Wagen gegen Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind.

(3) Für die Flüssigkeiten unter A 1 a) und b) sowie Aceton und Mischungen davon ist weiter zu beachten:

a) Bei Wagenladungen sind die Wagen vor Beginn der Verladung auf beiden Seiten entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel) zu versehen, außerdem noch mit Zetteln, die die Aufschrift „Vorsichtig verschieben" tragen;

b) die Versandstücke müssen im Wagen sicher gelagert werden. Offene Körbe und Kübel sind am Wagen zu befestigen; sie dürfen nicht aufeinandergestellt werden;

c) während der Beförderung schadhaft gewordene Behälter sind sofort auszuladen; sie können, wenn sie nicht alsbald ausgebessert werden können, mit dem vorhandenen Inhalt ohne weiteres für Rechnung des Absenders verkauft werden;

d) dicht verschlossene, leere Behälter aus Eisen oder anderem Metall, in denen diese Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen in gedeckten Wagen befördert werden. Leere Behälter dieser Art dürfen nur befördert werden, wenn sie gut verschlossen sind. Gefäße anderer Art müssen in offenen Wagen befördert werden. Auf die frühere Verwendung der leeren Behälter ist im Frachtbrief hinzuweisen.

(4) Bei Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten auf elektrisch betriebenen Bahnen sind im übrigen die besonderen Vorschriften zu beachten, wie sie vor kurzem vom Reichsverkehrsminister verfügt worden sind. (Vgl. „Chem. Ind.", Nr. 15, vom 14. April 1928, S. 409.)

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat seine Mitgliedsfirmen durch ein besonderes Rundschreiben auf die vorstehende Neuregelung hingewiesen und wird vor allem Material für eventuelle Ausnahmebestimmungen sammeln, um notwendige Forderungen gegenüber der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft und dem Reichsverkehrsministerium zu vertreten. (1584)

Vereinheitlichung der Gerbstoffanalyse.

Ende vorigen Jahres ging von der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie in Freiberg eine Bekanntmachung aus, daß ab 1. Januar 1928 das neue, im Mai 1927 in London international ausgearbeitete Schüttelverfahren für die Bestimmung des Gerbstoffgehaltes in Gerbstoffen in Kraft trete. Die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie und der deutsche Gerbstoffhandel konnten sich jedoch mit dieser einseitig getroffenen Maßnahme nicht einverstanden erklären.

Zunächst lagen für das neue Schüttelverfahren, das ebenso wie das bisher in Deutschland angewendete Filterverfahren, unter Verwendung eines schwach chromierten Hautpulvers, durchaus empirischer Natur ist, keine Vergleichsuntersuchungen vor, die in größerem Umfange mit den gleichen Mustern verschiedener Gerbstoffe durch mehrere Analytiker angestellt worden waren; infolgedessen konnte das neue Verfahren noch nicht als so zuverlässig angesprochen werden, daß es bei Verkaufsstreitigkeiten als entscheidend zu Grunde gelegt werden durfte.

Weiterhin war aber in den mit dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie vom Verein Deutscher Farbstoff- und Gerbstoff-Extrakt-Fabrikanten im Mai 1922 vereinbarten Verkaufsbedingungen eine bestimmte Analysen-Methode festgelegt, die nicht einseitig abgeändert werden durfte. Im § 9b dieser Verkaufsbedingungen war vereinbart: „Die Analysen müssen unter Anwendung des von berufenen Chemikern kontrollierten, schwach chromierten Hautpulvers der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie nach der Hautpulver-Filtermethode ausgeführt werden."

Es war daher selbstverständlich, daß die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie es ablehnte, ohne weiteres das neue Schüttelverfahren zu übernehmen, das im Mai 1927 von den in London versammelten Delegierten der drei großen Gerberei-Chemiker-Vereine der alten und neuen Welt ausgearbeitet worden war.

Ein im Anschluß an die eingangs erwähnte Bekanntmachung in den Fachzeitschriften sich entwickelnder offener Briefwechsel zwischen den beteiligten Kreisen blieb zunächst ohne Erfolg. Wie so häufig konnte jedoch die anscheinend etwas kompliziert gewordene Angelegenheit durch ein Aussprache geklärt werden, die kürzlich zwischen allen von der Gerbstoffanalyse betroffenen Kreisen in Hamburg stattfand. Es stellte sich dabei heraus, daß die zwar international ausgearbeitete neue Schüttelmethode keineswegs in allen Ländern angewendet wird. Vielmehr sind in neuester Zeit noch bei großen Gerbstoffverkäufen die Gerbstoffgehalte z. B. in London nach der Filtermethode und in Südamerika nach der alten, im Jahre 1908 in Brüssel vereinbarten Schüttelmethode garantiert worden, die von der 1927 in London festgesetzten neuen Schüttelmethode abweicht. Auch scheint das gerade bei empirischen Analysenmethoden unbedingt erforderliche, peinlich genaue Festhalten aller Einzelheiten des Untersuchungsverfahrens bei der neuen Schüttelmethode nicht in allen Ländern durchgeführt zu werden: so werden z. B. in deutschen Laboratorien die von jeher benutzten Filter-Kerzen bevorzugt, während von Amerika Papierfilter für die neue Schüttelmethode vorgeschlagen und in London angenommen worden sind. Es mag dies vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß den amerikanischen Laboratorien die als vorzüglich bekannten deutschen Filterkerzen nicht zur Verfügung stehen. Immerhin birgt eine solche Abänderung des Verfahrens die Gefahr in sich, Analysen-Differenzen hervorzurufen.

Um eine grundlegende Klärung über die Brauchbarkeit des neuen Schüttelverfahrens für Verkaufszwecke herbeizuführen, wurden in Hamburg nach ein-

Digitized by Google

gehender Aussprache folgende Vereinbarungen getroffen:

Unter der Leitung von Herrn Prof. Bergmann wird ein Arbeitsplan ausgearbeitet und danach werden einheitliche Vergleichsuntersuchungen an den gleichen Mustern verschiedener Gerbstoffe und verschiedener Gerbextrakte von den Garantielaboratorien und den dafür in Betracht kommenden Fabrikslaboratorien angestellt; die sich dabei ergebenden Resultate werden miteinander verglichen, um festzustellen, inwieweit das neue Schüttelverfahren ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Untersuchungen, ausgeführt von verschiedenen Analytikern, zu so gleichmäßigen Resultaten führen, daß es als sichere Grundlage für Gerbstoffverkäufe dienen kann. Nach Abschluß dieser Vergleichsuntersuchungen wird im Herbst dieses Jahres eine zweite Zusammenkunft der beteiligten Kreise stattfinden, um auf Grund der Ergebnisse dieser Vergleichsuntersuchungen zu dem neuen Verfahren und seiner etwaigen Annahme Stellung zu nehmen.

Vorläufig wird in Deutschland an der im Jahre 1922 vereinbarten Filtermethode mit schwach chromiertem Hautpulver festgehalten werden. Da feststeht, daß das Schüttelverfahren vom Filterverfahren abweichende Resultate gibt, ist die Aenderung des Untersuchungsverfahrens von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß der Gerbstoffextraktindustrie eine genügend große Spanne Zeit gelassen wird, um sich auf eine neue Untersuchungsmethode einzustellen.

Gleichzeitig wurde angeregt, daß der internationale Verein der Lederindustrie-Chemiker den übrigen in Betracht kommenden Ländern empfehle, in ähnlicher Weise vorzugehen, um so im Hinblick auf die Internationalität des Gerbstoffmarktes ganz allgemein zu einer für alle Wirtschaftskreise brauchbaren, einheitlichen Grundlage zu kommen. — Dr. Sch. (1523)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Vereinigte Staaten.

Die enormen Fortschritte, die die amerikanische Industrie der ätherischen Oele in der Nachkriegszeit gemacht hat und durch die die Vereinigten Staaten in die Reihe der führenden Produzenten eingerückt sind, sind durch die folgenden Angaben gekennzeichnet: Der Wert der Produktion von ätherischen Oelen hat sich in der Zeit von 1914 bis 1925 mindestens verdreifacht, der Wert der Ausfuhr fast verdreifacht und der Wert der Einfuhr dagegen noch nicht einmal verdoppelt. Dabei wurden im Jahre 1925 immer noch etwa drei Viertel des gesamten amerikanischen Verbrauchs durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt.

Das Alter dieser Industrie ist bereits sehr hoch. Der erste amtliche Produktionsbericht, der für das Jahr 1859 herausgegeben wurde, berichtete schon über eine Produktion in Höhe von 0,5 Millionen RM.

Die zur Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe stammen teilweise aus dem Inlande und teilweise aus dem Auslande. Das genaue Verhältnis zwischen beiden läßt sich nicht ermitteln; so viel steht jedoch fest, daß weit über die Hälfte der Gesamtproduktion aus ausländischen Rohstoffen stammt.

Zu den wichtigsten ätherischen Oelen, die in den Vereinigten Staaten aus einheimischen Rohstoffen gewonnen werden, gehören Pfefferminzöl, Krauseminzöl, Sassafrasöl, Cedernholzöl, Chenopodiumöl, Birkenrinden- und Wintergrünöl, zu denen seit einigen Jahren Citronenöl und Pomeranzenöl hinzugekommen sind. Außer diesen werden noch verschiedene weniger wichtige Oele aus inländischen und zahlreiche andere Oele aus eingeführten Rohstoffen produziert. Die Zahl der in den Vereinigten Staaten vorkommenden Riechpflanzen ist im Verhältnis zu der Größe und dem abwechslungsreichen Klima des Landes gering. Seit einer Reihe von Jahren sind Versuche im Gange, neue Riechpflanzen in den Vereinigten Staaten zu akklimatisieren; besondere Erfolge sind bisher auf diesem Gebiete aber nicht zu verzeichnen.

Das bedeutendste Produktionsgebiet der Vereinigten Staaten ist der Staat New Jersey, hinter dem in zweiter Linie die Staaten New York und Michigan folgen. Auf diese drei Staaten entfällt der Hauptteil der gesamten Produktion; der Rest verteilt sich auf eine ganze Reihe von Staaten, wie Californien, Indiana, Connecticut, Massachusetts usw.

Die letzten amtlichen Zahlen über die Verteilung der Gesamtproduktion der „Industrie der ätherischen Oele" betreffen das Jahr 1923; in diesem Jahre betrug der Anteil New Jerseys 47% und der Anteil Michigans 17% der Gesamtproduktion; die Produktion im Staate New York, die im Jahre 1921 21% der Gesamtproduktion betrug, konnte im Jahre 1923 nicht veröffentlicht werden, da in diesem Staate im Jahre 1923 nur ein Unternehmen tätig war.

Die Zahl der Betriebe ist nach dem Kriege dauernd zurückgegangen. Eine Produktion über 21 000 RM. erreichten im Jahre 1925 14, im Jahre 1923 17, im Jahre 1921 27, im Jahre 1919 46, im Jahre 1914 34 und im Jahre 1909 24 Betriebe.

Ueber die amerikanische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen unterrichtet der jetzt in Abständen von zwei Jahren erscheinende Produktionscensus des Department of Commerce. Da viele Landwirte ätherische Oele destillieren, die jetzt vom Censusbericht nicht mehr erfaßt werden (nach privaten Schätzungen soll es sich hierbei um erhebliche Mengen handeln), können die Censuszahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so daß also genaue Produktionsstatistiken überhaupt nicht verfügbar sind. Immerhin geben die Censuszahlen ein angenähertes Bild der gesamten Entwicklung dieser Industrie.

Leider fallen jedoch die von dieser Statistik der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellten Angaben von Jahr zu Jahr kümmerlicher aus. Während im Census für das Jahr 1919 neun der wichtigeren ätherischen Oele spezifiziert waren, waren es im Jahre 1921 nur noch fünf und im Jahre 1923 nur noch vier; der Bericht für das Jahr 1925 geht in seiner Einschränkung sogar so weit, daß nicht nur keine spezifizierten Zahlen für einzelne ätherische Oele gegeben werden, sondern daß auch noch nicht einmal der Gesamtwert der Produktion von ätherischen Oelen daraus hervorgeht.

Zur Erläuterung sei hierzu bemerkt, daß der Censusbericht der Vereinigten Staaten alle Unternehmen nach ihrem Haupterzeugnis in die entsprechende Industriegruppe eingruppiert und dann für jede Gruppe den Gesamtwert der Produktion dieser Unternehmen nachweist; außer dem jeweiligen Haupterzeugnis sind hierin alle anderen, von den in der betreffenden Gruppe zusammengefaßten Unternehmen hergestellten Produkte eingerechnet. Die vom Censusbericht angegebenen Produktionszahlen für die „Industrie der ätherischen Oele" enthalten demnach außer der Produktion von ätherischen Oelen auch die Produktion von Essenzen, Riechstoffen, eventuell auch Toiletteartikeln usw., soweit diese Erzeugnisse in den in dieser Gruppe geführten Fabriken hergestellt werden, während andererseits die ätherischen Oele, die in Fabriken gewonnen werden, die überwiegend Riechstoffe, synthetische Essenzen usw. herstellen und dem-

Digitized by Google

zufolge im Census der „chemischen Industrie" geführt werden, nicht eingerechnet sind.

Es ist demnach zwischen der vom Censusbericht nachgewiesenen „Gesamtproduktion der Industrie ätherischer Oele" und der aus verschiedenen Industriezweigen zu berechnenden „Gesamtproduktion von ätherischen Oelen" zu unterscheiden; die folgende Tabelle gibt hierüber Aufschluß. (Bis zum Jahre 1919 einschließlich sind die Unternehmen, deren Produktion mindestens 2100 RM., aber weniger als 21 000 RM. betrug, eingerechnet, vom Jahre 1921 ab dagegen nicht mehr. Die Produktion derartiger Unternehmen spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle.)

Jahr	Gesamtproduktion der Industrie ätherischer Oele[22]) 1000 RM.	Gesamtproduktion von ätherischen Oelen[23]) 1000 RM.
1914	9 700	5 400
1919	23 400	18 500
1921	14 400	9 900
1923	13 400	10 700
1925	24 700	

Infolge der schon oben erwähnten Unzulänglichkeit des Censusberichtes für das Jahr 1925 läßt sich die „Gesamtproduktion von ätherischen Oelen" für dieses Jahr nicht berechnen; aus der starken Zunahme der Gesamtproduktion dieser Industrie läßt sich jedoch auch auf eine starke Zunahme der Produktion von ätherischen Oelen schließen. Legt man für das Jahr 1925 das gleiche Verhältnis zwischen ätherischen Oelen und anderen in der linken Spalte der obigen Tabelle eingerechneten Produkten wie in den Vorjahren zugrunde, so ergäbe sich für das Jahr 1925 eine „Gesamtproduktion von ätherischen Oelen" in Höhe von 17 bis 18 Millionen RM.

Für die Zeit vor dem Jahre 1914 stehen dem Verfasser nur die Zahlen über die „Gesamtproduktion der Industrie der ätherischen Oele" zur Verfügung. Diese betrug:

Jahr	1000 RM
1879	1 050
1889	1 075
1899	3 400
1904	6 100
1909	7 300

Der erste über diese Industrie veröffentlichte Censusbericht betrifft das Jahr 1859, in dem die Gesamtproduktion 0,5 Millionen RM. betrug. Im Jahre 1869 wurde der Wert der Gesamtproduktion zu etwa 2 Millionen RM. ermittelt; wahrscheinlich ist hierbei aber die Produktion von ätherischen Oelen auf Farmen eingerechnet worden, was vom Jahre 1879 ab indessen nicht mehr der Fall ist, so daß die jetzigen Censuszahlen nicht als vollständig angesehen werden können. Nach Ansicht amtlicher amerikanischer Stellen wird sich indessen auch niemals eine absolute Vollständigkeit erreichen lassen.

In der Ausfuhrstatistik werden die Mengen für die Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" erst seit dem Jahre 1922 nachgewiesen, so daß die Gesamtausfuhr für die vorhergehenden Jahre nur wertmäßig festgestellt werden kann. (Vor dem Kriege Finanzjahre, vom 1. Juli bis 30. Juni, und nach dem Kriege Kalenderjahre.) Ob es sich um Brutto- oder Nettomengen handelt, geht aus der Statistik nicht hervor; bei einer Statistik wie der der Vereinigten Staaten überrascht diese Feststellung einigermaßen.

Die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern findet sich weiter unten bei den Positionen „Pfefferminzöl" und „n. b. g. ätherische Oele"; die Gesamtausfuhr nach den einzelnen Ländern kann aus diesen beiden Tabellen mit Leichtigkeit entnommen werden.

[22]) Bestehend aus ätherischen Oelen und anderen in dieser Industriegruppe gewonnenen Erzeugnissen, wie Riechstoffen, Essenzen usw.
[23]) Unter Ausschluß von synthetischen ätherischen Oelen, Riechstoffen, Essenzen usw.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	[24])	3 130
1912/13	[24])	3 030
1913/14	[24])	2 640
1920	[24])	8 520
1921	[24])	3 350
1922	538 000	3 710
1923	345 000	4 250
1924	578 000	7 030
1925	630 000	7 030
1926	1 422 000	7 120
1927	1 735 000	8 900

Die Ermittelung der mengenmäßigen Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen, die im folgenden wiedergegeben ist, läßt sich erst vom Jahre 1924 ab durchführen. Die Einfuhrstatistik unterscheidet zwischen „Generaleinfuhr" und „Einfuhr zum Verbrauch". Die erstere umfaßt die gesamte direkte Einfuhr zum Verbrauch, einschließlich der in den Zollagern verbleibenden Waren, die letztere die gesamte direkte Einfuhr zum Verbrauch einschließlich der den Zollagern entnommenen Waren. Die Abweichungen zwischen beiden Zahlen sind im allgemeinen nur gering. Die folgenden Zahlen stellen die Generaleinfuhr dar:

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	[24])	15 080
1912/13	[24])	20 750
1913/14	[24])	14 670
1920	[24])	37 990
1921	[24])	16 110
1922	[24])	21 500
1923	[24])	23 370
1924	2 455 000	23 220
1925	2 534 000	26 650
1926	2 854 000	27 610
1927	2 976 000	27 090

Da die Herkunftsländer in der Einfuhrstatistik des Jahres 1926, des letzten Jahres, für das Angaben über die Herkunftsländer vorliegen, in nicht weniger als elf Positionen nachgewiesen werden, ist in der folgenden Tabelle der Uebersichtlichkeit halber die Verteilung der Gesamteinfuhr nach Herkunftsländern zusammengestellt worden:

Herkunftsland		1913/14[25])	1924	1925	1926
Belgien	M.[26])		300	300	
	W.[27])	12	3	16	
Bulgarien	M.		610	1 100	650
	W.	941	596	653	990
Dänemark	M.			5	
	W.			1	
Deutschland	M.		18 900	42 100	37 300
	W.	1 897	433	859	538
Estland	M.			900	
	W.			21	
Frankreich	M.		198 300	221 400	236 800
	W.	4 271	7 583	7 400	5 912
Griechenland	M.				4
	W.				2
Großbritannien	M.		84 100	80 700	69 500
	W.	707	1 643	1 402	1 141
Italien	M.		301 700	343 100	312 400
	W.	4 432	3 832	5 017	6 959
Jugoslaw. u. Albanien	M.		50	50	1 100
	W.		45	16	6
Niederlande	M.		13 200	15 900	12 500
	W.	101	236	232	336
Oesterreich	M.		300	600	300
	W.		4	8	3
Oesterreich-Ungarn	M.				
	W.	39			
Rußland	M.				
	W.	8			5
Schweden	M.				[27])
	W.	0,3			

[24]) In der Statistik nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Herkunftsland		1913/14[25])	1924	1925	1926
Schweiz	M.		800	1 500	1 400
	W.	116	28	64	58
Spanien	M.		166 600	158 300	118 800
	W.	283	1 195	1 151	931
Tschechoslowakei	M.		1 200	900	500
	W.		11	13	11
Ungarn	M.			100	100
	W.			3	4
Türkei	M.		120	700	22
	W.	3	77	26	23
Canada	M.		7 800	2 200	8 800
	W.	10	113	71	668
Mexiko	M.		3 700	3 500	5 500
	W.	32	53	94	92
Miquelon u. St. Pierre	M.				2 100
	W.				34
Bermuda	M.			700	
	W.			13	
Costa Rica	M.			600	
	W.			3	
Cuba	M.		300	1 500	15
	W.		6	34	[32])
Dominikan. Republ.	M.		9 100	1 800	100
	W.		84	36	2
Guatemala	M.		4 500	1 400	4 400
	W.		27	8	26
Haiti	M.			400	
	W.			7	
Jamaica	M.		32 900	30 600	24 400
	W.	228	557	504	418
Trinidad u. Tobago	M.			150	200
	W.	0,3		2	13
Uebr. Brit.-Westind.	M.		20 100	15 100	21 700
	W.	68	200	260	945
Franz.-Westindien	M.		800	2 700	7 400
	W.	12	10	60	152
Niederl.-Westindien	M.				1 300
	W.				17
Argentinien	M.		13 200	8 700	20 200
	W.		215	152	316
Brasilien	M.		1 000	40	13 300
	W.		10	1	202
Chile	M.		200		
	W.		2		
Columbien	M.		5 500	2 500	
	W.		35	18	
Franz.-Guayana	M.		6 900	11 200	3 400
	W.		230	295	68
Paraguay	M.			2 900	5 300
	W.	91		49	76
Uruguay	M.				400
	W.				5
Britisch-Indien	M.		28 900	53 600	46 700
	W.	87	239	766	411
Brit. Malayenst.	M.		6 500	5 700	1 400
	W.	181	141	55	48
Ceylon	M.		314 500	303 900	311 400
	W.	422	2 000	1 883	1 399
China	M.		356 000	128 900	8 800
	W.	70	268	221	109
Hongkong	M.		132 500	150 800	112 800
	W.	335	945	1 233	1 295
Japan	M.		478 400	566 200	1 056 400
	W.	29	366	531	1 488
Java u. Madura	M.		110 500	254 100	272 100
	W.	126[28])	1 034	2 378	1 846
Uebr. Niederl.-Ind.	M.		3 600	6 100	3 800
	W.	[29])	11	25	16
Palästina u. Syrien	M.		150		3 400
	W.		3		47
Philippinen	M.		2 400	4 100	1 600
	W.	79	116	154	89
Australien	M.		126 500	90 500	98 000
	W.	79	714	374	310
Neuseeland	M.		300		
	W.		8		
Franz.-Oceanien	M.			600	2 200
	W.			37	44
Aegypten	M.			2 500	
	W.			12	
Algerien u. Tunis	M.		3 600	7 800	24 900
	W.	[30])	207	310	551
Uebr. Franz.-Afrika	M.			5 500	
	W.	18[31])		172	
Insgesamt:	M.		2 455 000	2 534 000	2 854 000
	W.	14 670	23 220	26 650	27 610

[25]) Die Mengen sind im Jahre 1913/14 nicht nachgewiesen.
[26]) M. = Menge in kg.
[27]) W. = Wert in 1000 RM.
[28]) Einschl. „Uebr. Nied.-Indien".
[29]) Zu „Java und Madura" eingerechnet.
[30]) Zu „Uebr. Franz.-Afrika" eingerechnet.
[31]) Einschl. „Algerien und Tunis".
[32]) Unter 500 RM.

Der amerikanische Verbrauch von ätherischen Oelen, der zum größeren Teile durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß, ist in der Nachkriegszeit mit großer Geschwindigkeit gestiegen. Der scheinbare Verbrauch (Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr) betrug im Jahre 1925 schätzungsweise 37 Millionen RM. gegenüber 30 Millionen RM. im Jahre 1923, 23 Millionen RM. im Jahre 1921 und 17,5 Millionen RM. im Jahre 1914. Hand in Hand damit geht eine gewaltige Steigerung der Produktion von Parfümerien, Kosmetica und Toilettemitteln. Die in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmen brachten nach dem Bericht des Bureau of the Census im Jahre 1925 eine Gesamtproduktion im Werte von 619 Millionen RM. auf im Vergleich zu 501 Millionen RM. im Jahre 1923, 381 Millionen RM. im Jahre 1921 und 109 Millionen RM. im Jahre 1914. Ein weiterer bedeutender Verbraucher ist die Toiletteseifenindustrie. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Die neue österreichische Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

Im „Bundesgesetzblatt" vom 30. April d. J. wird die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. April zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung bekanntgegeben.

Die neue Verordnung ist am 1. Mai in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die bis zu diesem Tage gültige Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie die Abänderungsverordnungen ihre Geltung verloren. Die Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, die bisherige Pauschalierungsverordnung und Ausfuhrvergütungsordnung behalten jedoch weiter ihre Gültigkeit.

Im folgenden geben wir einzelne Bestimmungen der neuen Verordnung wieder:

Lieferungen von Waren unterliegen der Warenumsatzsteuer nur in dem Falle, daß die Lieferung (Leistung) von einem Erwerbsunternehmer im Inlande ausgeführt wird und im Rahmen seines Betriebes, wenn auch nur als Hilfs- oder Nebengeschäft, stattfindet.

Die Lieferung (Leistung) gilt als im Inlande ausgeführt, wenn sie durch einen inländischen Erwerbsunternehmer im Inlande erfolgt. Die Erwerbsunternehmer sind als inländische anzusehen, wenn sie im Inlande eine Betriebsstätte besitzen, bei Unternehmungen aber, die ohne Betriebsstätte geführt werden, wenn sie oder ihre Vertreter im Inlande einen Wohnsitz (Sitz) oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben oder daselbst, wenngleich nur durch einen Vertreter, Kommissions-, Vermittlungs- oder Tauschgeschäfte ausüben. Die Art des Vertretungsverhältnisses ist ohne Belang. Die Einfuhr einer Ware durch ihren Eigentümer ist ihrer Lieferung im Inlande gleichzustellen. Die nicht im Rahmen eines ausländischen Betriebes erfolgten Lieferungen, welche inländische Erwerbsunternehmer rücksichtlich der von ihnen im Auslande erworbenen Waren unmittelbar ab ausländischem Lager oder ab ausländischer Bahn (Schiffs)-station vornehmen, sind kein Gegenstand der Warenumsatzsteuer.

Im Einfuhrverkehre bildet die Ermittlungsgrundlage der Steuer in der Regel das vom ausländischen

Digitized by Google

Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt (Fakturenpreis) oder der in einer Werterklärung angegebene Wert der eingeführten Ware (erklärter Wert), in beiden Fällen zuzüglich des auf die Ware etwa entfallenden Einfuhrzolles und der allfälligen Verbrauchsabgabe, sofern diese nicht bereits in dem in Rechnung gestellten Preise oder in dem von der Partei angegebenen Werte enthalten sind. Wird der Fakturenpreis (erklärte Wert) von der Finanzbehörde als zu niedrig erachtet oder liegt bei der Zollabfertigung (zollamtlichen Freischreibung) eine Faktura (Werterklärung) nicht vor, so ist der Steuerermittlung der gemeine Wert der eingeführten Ware zugrunde zu legen. Der gemeine Wert wird auf Grund derjenigen Preise festgestellt, die am Erfüllungsorte — im Falle der Einfuhr am Wohnsitz desjenigen, an den die Ware gesendet wurde — für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art im Großhandel gezahlt zu werden pflegen. Dem gemeinen Werte ist der auf die eingeführte Ware etwa entfallende Einfuhrzoll und die allfällige Verbrauchsabgabe, da bereits in diesem Werte enthalten, nicht mehr zuzuschlagen. Das Bundesministerium für Finanzen kann für bestimmte Warengattungen Durchschnittswerte festsetzen und anordnen, daß diese Durchschnittswerte der Ermittlung der Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehre zugrunde gelegt werden.

Im Einfuhrverkehre sind u. a. die nachstehenden Lieferungen von Waren aus dem Auslande von der Steuer befreit: Lieferungen im zollfreien Warenverkehre; Lieferungen, hinsichtlich deren wegen Geringfügigkeit des Zolles oder des Gewichtes von einer Zollerhebung Umgang genommen wird; Lieferungen von Waren aus dem Ausland im Vormerkverkehre sind im Eingangsvormerkverkehre zur Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr) der Steuer unterworfen.

Inwieweit Lieferungen im Einfuhrverkehre von der Steuer befreit sind oder für Lieferungen im Einfuhrverkehre die Steuer in einem erhöhten Ausmaße eingehoben wird, um die Steuerbelastung der aus dem Auslande eingeführten Waren mit der Belastung der im Inlande erzeugten gleichartigen oder den gleichen Zwecken dienenden Waren tunlichst in Einklang zu bringen, wird durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

Als Luxusgegenstände im Sinne der Warenumsatzsteuerverordnung sind die in nebenstehendem Verzeichnis angeführten Waren anzusehen.

Soweit die Behandlung eines Gegenstandes als Luxusgegenstand von der Ueberschreitung einer bestimmten Preisgrenze abhängt, gelten die in dem Verzeichnis angeführten Preisgrenzen.

Ueber die Frage, ob eine Ware nach ihrer Art oder stofflichen Zusammensetzung unter die in dem Verzeichnis bezeichneten Luxusgegenstände fällt, entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz, allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen.

Die Lieferung von solchen im Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführten Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecken benutzbar sind, ist von der erhöhten Warenumsatzsteuer befreit und unterliegt nur der allgemeinen Warenumsatzsteuer; eines Nachweises darüber, daß die Lieferung tatsächlich zu dem angegebenen Zwecke erfolgt, bedarf es nicht.

Andere erworbenen Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse für wissenschaftliche, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benützung im Berufe oder Gewerbe des Erwerbers sind der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen. Dem Erwerber werden jedoch auf Ansuchen 10% des erwiesenermaßen bei der Einfuhr versteuerten Wertes vergütet.

Bei der Einfuhr wird die Umsatzsteuer durch die Zollämter erhoben. Der in der Regel der Steuerermittlung zugrunde zu legende Fakturenpreis der eingeführten Ware ist dem Zollamte durch Vorlage der Originalfaktura nachzuweisen. Wird diese nicht beigebracht, so ist der gemeine Wert der Einfuhrware durch eine Werterklärung anzugeben.

Wird der angegebene Preis vom Zollamt als zu niedrig erachtet oder wird vom Steuerpflichtigen bei der zollamtlichen Abfertigung weder die Originalfaktura vorschriftsmäßig beigebracht noch eine Werterklärung vorschriftsmäßig abgegeben, so wird die Steuer von dem gemeinen Wert der Ware berechnet.

Als gemeiner Wert der Ware ist anzusehen:

a) Bei Einfuhrsendungen zollpflichtiger Waren im Postverkehre das Zehnfache des entfallenden Zolles;
b) bei Einfuhrsendungen zollfreier Waren im Postverkehre der vom Zollamte festzustellende Wert;
c) bei allen übrigen Einfuhrsendungen der vom Zollamte festzustellende Wert.

Das Verzeichnis der Luxuswaren enthält folgende Erzeugnisse der chemischen Industrie:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art der Besteuerung
518*)	Punschessenzen sowie Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntweinen, Branntweinen aus Steinobst, Beeren, Wurzeln und Hagebutten, aus Obstwein, Wein und Weinmost; von Whisky, Arrak, Weinbrand (Kognak, Weindestillat), Rum	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehre
519	Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser), bei einem Preise von mehr als 25 S per kg Reingewicht; Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine	
539, 519	Toiletteseifen und Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 1,30 S für 100 g Reingewicht**)	

Aenderungen sind in diesem Verzeichnis gegenüber dem bisher geltenden nicht eingetreten. (1524)

*) Ausgenommen sind Franzbranntwein und alkoholhaltige Arzneimittel.
**) Ausgenommen ist Kopfwaschpulver (Shampoon). Stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung sind erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S für 100 g Reingewicht der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen.

Die französische Kunstseidenindustrie.

Aus einer in der „Information Financière" vom 5. Januar 1928 erschienenen Darstellung der Welt-Kunstseideproduktion von R. Simont entnimmt die „Journée industrielle" (Paris) vom 24. Januar die nachstehende Uebersicht über die französische Kunstseideindustrie:

Die französische Kunstseideindustrie ist in rascherer Entwicklung begriffen als in den anderen Ländern, nach ihrer Leistungsfähigkeit steht sie jetzt an vierter Stelle, nach den Ver. Staaten, Italien und England.

Die zwei großen Gruppen „Givet" und „Viscose", die nun durch das „Comptoir des Textiles artificielles" eng verbunden sind, stellen in 16 Fabriken 80—85% der französischen Kunstseideproduktion her.

Zu der früheren Givet-Gruppe gehören:

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Soie artificielle	Givet	2 500—3 000
La Soie d'Izieux	Izieux	2 500—3 000
La Soie de Besançon	Besançon	1 500
La Compagnie nouvelle des applications de la Cellulose	Gauchy (Aisne)	2 000
La Société Rhodiaseta (mit 50%iger Beteiligung der Usines du Rhône)	Péage de Rousillon Lyon-Vaise (im Bau)	7 000 3 000
La Cuprotextile (m. 50%iger Beteiligung von Bemberg)	Roanne	700

Digitized by Google

La Soie de Saint-Chamond	Saint-Chamond .	1 000—1 200
La Soie artificielle du Sud-Est	Vaulx-en-Velin (Rhône) . . .	5 000
	Voulte-sur-Rhône (Ardèche) . .	1 200

Zu der früheren Viscose-Gruppe gehören:

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Viscose Française	Arques-la-Bataille .	3 500
La Société Italienne de la Viscose	Albi*)	1 500
La Société Ardéchoise de la Viscose	Vals	1 500
La Société Française des Crins artificiels	Saint-Just-des-Marais	1 000†)
La Société nouvelle de Soie artificielle	Saint-Aubin-les-Elboeuf . . .	—

*) Die Fabrik in Venaria Reale (Turin) gehört jetzt der Snia Viscosa.
†) Außerdem 500 kg Roßhaar.

Beide Gruppen gemeinsam haben gegründet:

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Société Nationale de la Viscose	Grenoble	8 000
La Soie Artificielle d'Alsace	Colmar	5 000

Alle genannten Werke, mit Ausnahme der Fabriken der „Rhodiaseta" und der „Cuprotextile", stellen nur Viscose-Seide her. Die „Rhodiaseta"-Fabrik erzeugt Acetatseide, die „Cuprotextile" wird in ihrem Werk Roanne Kupferammoniakseide nach dem Bembergschen Streckspinnverfahren produzieren.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der genannten Gesellschaften beträgt etwa 40 000 kg im Tag, die tatsächliche Erzeugung etwa 33 000 kg.

Die wichtigsten anderen Unternehmungen sind:

La Société Lyonnaise de Soie artificielle	Décines (Isère) . .	3 500
Die Gesellschaft steht in Beziehungen zu der holländischen „Enka" (Nederlandsche Kunstzijdefabriek) und zur „Soie de Châtillon".		
La Soie de Valence	Valence u. Avignon	3 500—4 000
Die Gesellschaft steht unter der indirekten Kontrolle des „Comptoir des Textiles artificielles".		

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Soie de Compiègne	Aubenton . . . Clairoix	3 000
La Soie de Strassbourg	Straßburg	1 500
Eine gewisse Zahl von Aktien befindet sich im Besitz der „Courtaulds" und der „Tubize", mit denen der Gründer der Gesellschaft, Bronnert, die besten Beziehungen unterhält.		
La Soie de Feyzin	Feyzin (Isère) . .	1 000
Die Gesellschaft steht unter der indirekten Kontrolle des „Comptoir des Textiles artificielles".		
La Soie de Valenciennes	Valenciennes (N.) .	2 500**)
Die Gesellschaft ist eine Filiale der „Hollandsche Kunstzijde Industrie-Breda".		
La Soie Vauban	Condé u. Beauvais	2 000
La Soie d'Argenteuil	Argenteuil . . .	700
La Soie de Saint-Etienne	Neuville-sur-Saône.	350
La Tubize Française	Grand Quevilly u. Vénissieux . .	4 000††)
Die Gesellschaft stellt Acetatseide (Sétilose) her.		
La Soie de Calais	Calais	5 000
Die Gesellschaft ist eine Filiale der „Courtaulds"; die Erzeugung soll in kurzem aufgenommen werden.		

**) Produktion 1 200—1 500 kg.
††) Produktion 2 500 kg.

Neben diesen 32 Fabriken bestehen noch eine Anzahl von unabhängigen Unternehmungen von geringerer Bedeutung (Rennes, Borvisk de Nevers, Montescourt, Verdun, Amiens, Guise, Réthel usw.).

Außer den Kunstseidefabriken umfaßt das „Comptoir des Textiles artificielles" noch zwei weitere Tochtergesellschaften: die „Société de constructions mécaniques de Stains", welche speziell Einrichtungen für Kunstseidefabriken liefert, und die „Cellophane" (mit Fabriken in Bezons und Nantes). (462)

Aus der chemischen Industrie Spaniens.

Die Deutsche Handelskammer für Spanien in Barcelona hat ihren Jahresbericht für 1927 veröffentlicht, dem wir die nachfolgenden Abschnitte über die chemische Industrie entnehmen:

In der Ausnutzung und Verarbeitung der auf heimischem Boden geförderten Grundstoffe machte die chemische Industrie im Berichtsjahre weitere Fortschritte. Die Zahl der zurzeit in Spanien produzierenden chemischen Fabriken aller Art wird auf über 4000 geschätzt, von denen annähernd der vierte Teil sich in der Provinz Barcelona befindet. Außer der Deckung des einheimischen Bedarfs wurden in einigen Produkten auch für den Export zum Teil nennenswerte Mengen frei, z. B. in Kalktartrat, Aetznatron, Glycerin und pharmazeutischen Erzeugnissen. Der Gesamtwert der spanischen Ausfuhr in chemischen Produkten betrug 1926 73 Millionen Pesetas. Die Kunstdüngerindustrie hat sich besonders gut entwickelt. Die bestehenden 35 Superphosphatfabriken erreichten 1926 eine Erzeugung von über 1¼ Millionen t.

Um den ausländischen Wettbewerb in der Belieferung des spanischen Ackerbaues mit Superphosphaten auszuschalten und der spanischen Superphosphatindustrie die Alleinversorgung der Landwirtschaft zu ermöglichen, wurden durch Gesetz vom 20. Juli 1927 die Sätze der Zolltarifpositionen 890 (Superphosphate und andere phosphorhaltige Düngemittel) und 891 (Entphosphorungsschlacken [Thomas- und Martin-]) beide von bisher 22 Céntimos auf 1,25 Pesetas für 100 kg im Minimaltarif erhöht. Die Einfuhr in diesen beiden Positionen, auf deren Zollsätze keinem Staate Bindungen bzw. Ermäßigungen zugestanden worden sind, betrug 1926:

Position 890:	aus Holland	98 312 t
	„ Frankreich	90 736 t
	„ Portugal	5 389 t
	„ Belgien	3 860 t
	„ Deutschland	1 652 t
	„ England	1 082 t
	zusammen:	201 032 t
Position 891:	aus Belgien	14 667 t
	„ Frankreich	2 706 t
	„ England	939 t
	„ Holland	615 t
	zusammen:	18 927 t

Unter dem bekannten Schutze der Zollmauern hat die einheimische Farbenherstellung im Laufe der letzten Jahre an Ausdehnung gewonnen und genügt heute den Bedürfnissen des Inlandsmarktes in den geringeren und mittleren Qualitäten der allgemeinen Verbrauchsfarben, wie Zinkweiß, Bleiweiß, Litophone, reine Mineralfarben, Emaillefarben, Lacke, Bronzefarben und Ultramarinblau, von denen nur noch die feineren Qualitäten des Auslandes Absatz in Spanien finden können. Ebenfalls in Anilinfarben ist der Verbrauch zum Teil noch auf die ausländischen Erzeugnisse angewiesen, deren Einfuhr allerdings besonderer Erlaubnis von Fall zu Fall unterliegt.

Eine königliche Verordnung vom 27. Januar 1927 stellt die in dem Konzern Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos, S.A., seit 1922 zusammengeschlossenen hauptsächlichsten spanischen Farbenfabriken unter den besonderen Schutz des Staates, ermäßigt die gesetzlich zu entrichtenden Steuern um die Hälfte für

Digitized by Google

die Dauer von acht Jahren und bewilligt für die von diesem Konzern benötigten Rohstoffe und Maschinen zum weiteren Ausbau der Produktion zollfreie Einfuhr.

Die Rohstoffe und Halbfabrikate für die spanische Parfümerie-Industrie werden größtenteils aus Frankreich und der Schweiz bezogen, neben welchen Ländern Deutschland als Lieferant genannter Waren an Bedeutung erfreulicherweise ständig zunimmt. Auch dem Export von Essenzen nach Spanien, besonders teuren Blütenölen und Kompositionen, ist besondere Wichtigkeit beizumessen, weil die spanischen Fabrikanten der Nachfrage nicht gewachsen und deshalb auf deren Einfuhr angewiesen sind. In den beteiligten spanischen Kreisen besteht Tendenz für Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Rohprodukte. Der Ausfuhrwert von Parfümerien und Essenzen war 1926 14,5 Millionen Pesetas gegen 16 Millionen 1925 und 22 Millionen 1924.

Die Erzeugung der Quecksilbergruben von Almadén hat sich in den letzten Jahren in fast ständig aufsteigender Linie bewegt und erreichte im Produktionsjahre 1926/27 die Menge von rund 48 000 Flaschen zu je 34,507 kg. Für das Erzeugungsjahr 1927/28 (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) ist die auf etwa 50 000 Flaschen berechnete Produktion wiederum wie in früheren Jahren im Submissionswege der Sociedad Española de Mercurio zum Weiterverkauf übertragen worden, die mit 17 £ die Flasche ab Eisenbahnstation der Grube das Höchstgebot abgab. Es wird damit gerechnet, daß die Gruben die angestrebte erneute Steigerung ihrer Erzeugung durchführen und damit auf die gleiche Erzeugungsziffer wie Italien gelangen werden. Die Gesamterzeugung beider Länder umfaßt jetzt schon annähernd neun Zehntel der Welterzeugung, die etwa 115 000 Flaschen beträgt. In Fachkreisen wird in Hinblick auf diese überragende Stellung der spanischen und italienischen Quecksilbererzeugung der Gedanke einer von beiden Ländern möglicherweise ins Auge gefaßten gemeinsamen Monopolherrschaft lebhaft erörtert. Die Weltmarktpreise zeigen seit 1921 eine ununterbrochene Steigerung und liegen zurzeit 70% höher als vor dem Kriege. (771)

Der Kunstdüngerverbrauch Lettlands.

Die Intensivierung der Landwirtschaft gehört zu den wichtigsten Problemen der lettländischen Wirtschaftspolitik. Der Staat und die landwirtschaftlichen Organisationen sind gleichermaßen bestrebt, die Produktion zu heben, jedoch scheiterten diese Bemühungen bisher aus Mangel an hinreichenden Kapitalien. Die Durchführung der Agrarreform, die Versorgung der Neuwirtschaften mit Krediten zum Bau der notwendigen Wirtschaftsgebäude und zur Anschaffung von lebendem und totem Inventar haben bisher den weitaus größten Teil der für die Landwirtschaft budgetmäßig bestimmten Mittel beansprucht, so daß für wirklich produktive Zwecke kaum etwas übrigblieb.

Die schlechten Ernten der letzten Jahre haben gleichfalls einen hemmenden Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft ausgeübt, und so geht es mit der Intensivierung der Wirtschaftsmethoden nur sehr langsam vorwärts.

Entsprechend gering ist daher auch der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln. Sofern der Landwirt nicht in der Lage ist, sich die nötigen Kredite zu beschaffen, muß er gezwungenermaßen von der Verwendung von Kunstdünger absehen; andererseits rechtfertigt die geringe Rentabilität der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe oft nicht den durch die Inanspruchnahme von Krediten entstehenden Mehraufwand. Auch ist die Risikoprämie, die seitens der Kunstdüngerimporteure beim Kreditverkauf zum Preise der Ware zugeschlagen wird, mitunter außerordentlich hoch; sie beträgt bei den verschiedenen Düngemitteln von 20 bis 50%. Alle diese Umstände halten den Verbrauch von Kunstdünger in sehr engen Grenzen. Da Lettland bisher ausschließlich auf die Einfuhr von Kunstdünger angewiesen war, so geben die Importziffern gleichzeitig ein Bild über den Umfang des Verbrauches:

Einfuhr von künstlichen Düngemitteln in den Jahren 1926 und 1927.

1927

	Insgesamt Menge in t	Insgesamt Wert in 1000 Ls.	aus Deutschland Menge in t	aus Deutschland Wert in 1000 Ls.
Superphosphat	42 044	3 008	3 949	276
Thomasmehl	20 176	1 264	14 151	862
Kainit	512	25	362	18
Kalisalze	13 829	1 639	10 464	1 243
Chilesalpeter	716	238	661	222
Uebrige Düngemittel	7 790	502	137	42
Insgesamt:	85 067	6 676	29 724	2 663

1926

	Insgesamt Menge in t	Insgesamt Wert in 1000 Ls.	aus Deutschland Menge in t	aus Deutschland Wert in 1000 Ls.
Superphosphat	42 158	3 319	10 587	830
Thomasmehl	24 025	1 844	8 471	649
Kainit	392	18	392	18
Kalisalze	19 698	2 199	17 199	1 914
Chilesalpeter	760	248	732	238
Uebrige Düngemittel	679	155	5	5
Insgesamt:	87 712	7 783	37 386	3 654

Die Ziffern für das Jahr 1927 sind noch nicht endgültige, doch sind keine wesentlichen Abweichungen zu erwarten. Sie bedürfen nur einer Berichtigung dahin, daß unter der Rubrik „Uebrige Düngemittel" auch die Rohstoffe für die Superphosphatfabrik in Mühlgraben enthalten sind, so daß nach Abzug dieser Rohstoffe der tatsächliche Import von Düngemitteln um mindestens 7500 t geringer sein wird. Für das laufende und die nächsten Jahre muß man damit rechnen, daß die Einfuhr von Superphosphat ganz erheblich zurückgehen wird, da die kürzlich in Betrieb genommene lettländische Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga in der Lage sein wird, den Inlandsbedarf zu decken, und darüber hinaus auch für den Export zu arbeiten. Bisher sind von der Fabrik etwa 250 000 Sack Superphosphat auf den Markt gebracht worden, von denen je 10 000 Sack nach Estland und Litauen und weitere 12 000 Sack nach Sowjetrußland zur Ausfuhr gelangten. Die Fabrik hofft die Produktion bereits in diesem Jahre auf 450 000 Sack zu bringen und somit die Nachbarstaaten, insbesondere Litauen, stärker beliefern zu können. Da genanntes Unternehmen seitens der Regierung in weitem Umfange kreditiert wird, so ist es letzterer auch möglich gewesen, einen Druck auf die Preispolitik der Fabrik auszuüben und eine Herabsetzung der Inlandpreise von 10 Lat auf 8 Lat pro Sack zu bewirken. Eine weitere Herabsetzung der Preise ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fabrik sich durch den Anschluß an das internationale Superphosphatsyndikat jederzeit die Mittel beschaffen könnte, um die Verpflichtungen an die Regierung zu löschen und sich in der Preispolitik unabhängig zu machen.

Was die Aussichten des Kunstdüngerverbrauchs für die Zukunft betrifft, so können diese durchaus günstig beurteilt werden. Da die Durchführung der Agrarreform nunmehr zum größten Teil beendet ist und der diesbezügliche Kapitalbedarf immer mehr zurückgehen wird, so wird die Regierung in der Lage sein, der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und damit wird der Verbrauch künstlicher Düngemittel ganz erheblich anwachsen müssen. (122)

Digitized by Google

Russische Chemikalien-Einfuhr in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927.

(Schluß zu Nr. 18.)

Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
Molybdän-, Wolfram- und Vanadium-Verbindungen organischer Säuren . . kg	2 694	9	2 081	5
Organische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	248	625	194	397
Chinin*) . . . . . kg	54 042	1 634	59 562	1 239
Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin, u. ihre Doppelsalze, Chininderivate kg**)	16 699	428	4 974	51
Cocain, außer d. bes. genannten, und seine Salze . . . . . kg	—	—	2	1
Cocain, roh für industrielle Zwecke kg	—	—	318	45
Opium, f. medizinische Zwecke und zur industriellen Herstellung von Morphin u. anderen Alkaloiden bestimmt . . . . . kg	—	—	242	6
Opiumalkaloide (Morphin, Codein, und andere), ihre Derivate (Dionin, Diacetylmorphin, Apomorphin und andere), ihre Gemische; Atropin und Hyoscyamin; Glucoside und ihre Gemische in trockener u. konzentrierter Form; Adrenalin, natürliches und synthetisches . . . . . kg	7 823	294	3 491	96
Zusammengesetzte pharmazeutische Präparate (Galenpräparate) . . . . . kg	2 122	27	1 563	9
Dosierte, nicht besonders genannte Präparate . . . . . kg	5 227	70	5 259	43
Medizinische Heilpflaster aus seidenen und halbseidenen Geweben, die mit verschiedenen Stoffen bestrichen oder getränkt sind . . . . kg	3	0	8	0,1
Organotherapeutische, bakteriologische Präparate, Lymphen (Vaccine, Tuberkulin, Lactobacillin usw.) . . . . . kg	284	3	144	2
Pepton u. Pepsin . kg	—	—	1 354	11
Bibergeil . . . . . kg	939	50	208	8
Zusammengesetzte diätetische und Nährmittel***) . . . . . kg	35	0,2	310	0,3
Zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Weinreben und der Obstbäume sowie der Bekämpfung der Feldpflanzenschädlinge dienende Präparate . . .	119	68	358	117

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
111	Aethyläther u. Essigäther; Aether ohne Beimischung von Weingeist, zur Herstellung von Bonbons und aromatischen Getränken**)	3	6	2	3
111	Collodium	1	2	0,1	0,2
112,1	Chloroform, Chloral und dessen -hydrat und Verbindungen, Ammoniak und Alkoholen	8	17	2	3
112,2	Chloräthyl und Chlormethyl in Metallumschließungen eingeführt	—	—	0,1	0,1
112,3	Chloräthyl in Ampullen	—	—	0	0
*112,1 f	Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen	1	2	.	.
113,2	Oliven- und Baumöl .	97	63	50	45
113,3	Baumwollsamenöl . .	—	—	—	—
113,3	Sesamöl	—	—	0,2	0,2
113,3	Bohnenöl	—	—	—	—
113,3	Fette Oele, n. b. g. . .	145	106	81	80
113,3	Gekochtes Oel (Firnis)	1	1	17	6
113,3	Ricinusöl	444	238	134	66
113,3	Alizarinöl	0,1	0,5	2	1
113,3	Cocos- und Palmkernöl	0,3	0	0	0
113,3	Palmöl	91	34	86	216
114,1	Aetherische Oele: Orangen, Bergamott-, Citronen-, Mandarinen-, Pomeranzen-, Cedroöl . . . . . kg			12 478	180
114,2	Aetherische Oele: Fichtennadel-, Anis-, Sternanis-, Kognak-, Coriander-, Pfefferminz-, Wacholder-, Krauseminz-, Kümmel-, Fenchel- und Eucalyptusöl; Anethol . . . . . kg	175 068	2 373	1 794	20
114,3	Aetherische Oele: Rosen-, Neroli- und Irisöl . . . . . kg			811	118
114,4	Pomaden in Gefäßen, deren Gewicht mit der Ware mehr als 4 kg ausmacht . . kg	—	—	11	0,2
114,5	Campher jeder Art kg	61 151	175	66 679	180
114,6	Tolubalsam und Perubalsam, Myrrhe, Styrax, wohlriechende Harze, Weihrauch jeder Art	76	99	28	59
114,7	Ambra, Moschus, Zibet . . . . . kg	137	50	167	10
114,8	Ester zur Herstellung von Konfekt u. Getränken, nicht weingeisthaltig . . . . kg	—	—	854	3
114,9	Amylacetat zur Herstellung v. Lacken kg	—	—	6	0

soweit nicht anders angegeben.
1926—1927 einschl. Chinin-Salze.
1925—1926 einschl. Cocain.
1926—1927 außer Kinder- und Milchmehl.

*) Stat.-Nr. des Jahres 1925—1926.
**) 1926—1927 fällt in diese Position nur Aetyläther.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
114,10	Menthol und seine Abkömmlinge, Terpineol, synthetischer Moschus, ätherische und wohlriechende Oele, Riechstoffe kg	1 169	13	87 801	1 128
115,1	Weingeisthaltige Parfümerie- und kosmetische Waren aller Art; Pomaden, mit Ausnahme der in Pos. 114.4 genannten kg*)	927	12	233	2
115,2	Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherkerzen und -papier, nicht besonders genannte kosmetische Waren aller Art . kg	1 798	13	780	2
115,3	Aromatische Wässer ohne Alkohol . . . kg	2	0	1	0
115,4	Vaseline und Glycerin, wohlriechend, Mandelkleie, nicht parfümiert . . . . kg	—	—	—	—
116,1	Kosmetische und medizinische Seife, flüssig und fest, auch in Pulverform	0,4	1	1	1
116,2	Alle anderen Seifen .	1	1	2	1
117	Kerzen aller Art . . .	39	22		
	Fackeln, Dochte mit Wachs, Paraffin und ähnlichen Stoffen getränkt	—	—	0,1	0,1
118,1	Natürl. Gerbstoffe aller Art, zerkleinert und nicht zerkleinert	21 188	2 131	30 556	3 254
118,2	Gerbstoffextrakte jeder Art, außer Gallus- und Sumachextrakt	44 428	8 655	38 921	8 425
118,3	Gallusextrakt	—	—	—	—
119,1	Quercitron jeder Art	—	—	26	6
119,1	Natürliche pflanzliche Farbmaterialien, nicht zerkleinert	36	9	11	3
119,2	Desgl., zerkleinert . . .	6	3	3	1
120	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin)	5	3	6	3
120	Catechu (Gambir) . .	26	18	49	20
121,1	Cochenille in jeder Form, mit Ausnahme von Cochenillepräparaten; Kermeskörner	0,1	0.3	0,3	1
121,2	Cochenillepräparate aller Art; Cochenille-Carmin . . . . . kg	3 814	55	385	5
122,1	Farbextrakte jeder Art, nicht besonders genannt, sowie Sumachextrakt . . .	370	191	484	296
122,2	Haematein, trock **)	353	238	416	327

†) Soweit nicht anders angegeben.
*) 1926—1927 ausschl. Pomade.
**) 1926—1927 einschl. Hämatin.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
123	Farbtone aller Art u. Farberden; Kasseler, Sieneser, Veroneser Erde, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie	15	7	35	8
123	Farben, aus künstlichem Eisenoxyd bestehend (Colcothar, Caput mortuum usw.)	8	2	12	7
124,1	Berlinerblau, Pariserblau, Turnbulls Blau	102	113	9	11
124,2	Ultramarin	77	54	34	33
125,1	Blei- und Zinkweiß; kohlensaures Blei . .	633	268	139	65
125,2	Lithopone	0	0	6	1
126,1	Bleimennige	386	171	302	127
126,2	Bleiglätte und Bleiasche	47	20	40	15
127	Kupferfarben und Arsenkupferfarben . . .	219	132	175	103
128	Ruß jeder Art	328	221	78	57
*128	Kreide, geschlämmt, gerieben, gemahlen .	63	18	.	.
129,1	Resorcin und Hydrochinon	12	30	13	38
129,1	Resorcincarbonsäuren, sowie ihre Halogen-, Sulfo- und anderen Derivate	0,1	0,2	—	—
129,2	Alpha- und Betanaphthol	169	168	106	70
129,3	Naphtholsulfosäuren, sowie ihre Salze . .	26	55	58	95
129,4	Naphtholdi- und trisulfosäuren, sowie ihre Salze	40	119	53	176
129,5	Naphtholcarbonsäuren sowie deren Derivate u. Salze . .	38	328	8	41
129,5	Dioxynaphthaline u. ihre Sulfoderivate u. Salze	—	—	—	—
129,6	Nitro- und Dinitrobenzol, Nitro- und Dinitrotoluol, Nitro- und Polynitroverbindungen der höheren Benzolhomologen, sowie Halogenderivate des Nitro- und Dinitrobenzols und deren höherer Homologe .	343	200	0	0.1
129,6	Sulfosäuren des Benzols und des Toluols, sowie die Nitro- und Halogenderivate der Sulfosäuren des Benzols und seiner Homologe	11	6	0,3	0.4
*112,6 q)	Naphthylendiamine u. ihre Mono- und Disulfoderivate	—	—	.	.
129,7	Anisol, Nitrophenole, Chlornitrophenole, Nitro-Sulfophenole u. ihre Derivate	0,4	2	2	7

*) Statistische Pos.-Nummer d. Jahres 1925—1926.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
129,8	Anilin, Toluidin und ihre halogenwasserstoff- und schwefelsauren Salze, sowie Acetyl-, Sulfo- und Disulfoderivate	2	3	18	27
129,9	Nitro- und Polynitroaniline, Nitro- und Polynitrotoluidine, sowie deren Acetyl-, Halogen-, und Sulfoderivate	150	350	52	102
129,10	Dimethylanilin, Nitrosodimethylanilin, sowie deren Nitro- u. Sulfoderivate	22	23	8	9
129,11	Diäthylanilin, Nitrosodiäthylanilin, sowie deren Nitro- u. Sulfoderivate	0	0	0,2	0,2
*112,6 g	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäuren und ihre Derivate	0,1	1	.	.
129,12	Metaphenylendiamin, Toluylendiamin, deren Salze u. Derivate	7	17	3	4
129,13	Paraphenylendiamin, Acetylparaphenylendiamin und deren Derivate	8	40	26	88
129,14	Aminophenole, Nitro-, Chlor- und Sulfoaminophenole und deren Derivate	34	244	21	100
129,14	Diphenylamin, Nitro-oxy- und Aminodiphenylamin, sowie deren Derivate	8	48	50	105
129,15	Benzidin, seine Salze und Sulfoderivate	129	324	134	244
129,16	Tolidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin, ihre Salze und Derivate			34	186
129,17	Diphenylmethan- und Dibenzylderivate	0	0	0,1	1
129,18	Nitro- u. Chlornaphthaline und deren Sulfoderivate	—	—	0	0
129,19	Naphthylamine, ihre halogenwasserstoffsauren und schwefelsauren Salze, ihre Nitro-, mono-, di- und trisulfo-Derivate, sowie ihr. and. Derivate	72	227	151	314
129,20	Aminonaphthole und ihre Sulfo- und Disulfoderivate**)	275	714	530	916
129,21	Anthrachinon, Oxy- und Amidoanthrachinon und deren Derivate, außer Alizarin u. dess. Derivate	8	19	8	27
129,22	Halogenderivate des Benzols und seiner Homologen (Mono- und Dichlorbenzol, Benzylchlorid, Benzalchlorid, Benzotrichlorid und andere)	—	—	0,4	1
130,1	Schwefelfarbstoffe	150	835	218	1 007
130,2	Alizarin und Alizarinlacke	40	123	30	106
130,3	Indigo, natürlicher u. künstlicher u. dessen Leucoverbindungen, Thioindigo, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	135	607	219	756
130,4	Azofarbstoffe u. alle künstlichen organischen Farbstoffe mit Ausnahme der besonders genannten, ihre Leukoverbindungen und Basen	2 397	12 264	1 298	6 958
131	Lack- und Oelfarben; Mischungen u. Verbindungen von Farbstoffen; nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe	220	384	171	269
131	Tinte	1	3	1	1
131	Schuhwichse u. Schuhcreme	0,1	0,2	0,1	0,1
131	Tusche in fester Form	—	—	0	0
132	Oellacke	2	5		
	Spirituslacke	18	17	135	149
	Benzin-, Terpentin- usw. Lacke	48	55		
133	Miniaturfarben aller Art; Tuschen	39	131	0,2	1
134,1	Dynamit, Pulver u. andere Explosivstoffe	—	—	13	19
134,2	Sprengstoff-Zubehör: Zündschnüre (Bickfordschnüre), Kapseln, Detonatoren, Zünder und andere n. b. g. Erzeugnisse dieser Art; Raketen, mit Ausnahme der Raketen zum Wetterschießen und der Signalraketen; sonstige pyrotechnische Erzeugnisse	—	—	16	63
134,3	Raketen zum Wetterschießen und Signalraketen	—	—	24	15
135	Zündhölzer	0,5	0,3	0,2	0,1
135,2	Feuersteine für Feuerzeuge	4	26	0	0
135,4	Farbstoffe, deren nähere Bezeichnung aus der Faktura und Spezifikation nicht zu ersehen ist	24	115	1	1
136,1	Thomasschlacke, jeder Art	6 729	340	1 316	55
136,2	Schwefelkies	—	—	—	—
137,2	Ferrosilicium mit mehr als 25% Silicium, Ferrowolfram, Ferroaluminium, Ferrovanadium, Ferromolybdän, Ferrotitan	839	724	5 537	1 987

*) Stat.-Nr. des Jahres 1925—1926.
**) 1926—1927 einschließlich der Carbamidderivate und Salze.
†) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†	Wert in 1000 Rbl.
137,3	Spiegeleisen, Mangansiliciumeisen, Manganeisen, Siliciumeisen mit 5 bis 25% Silicium einschließl., Ferrochrom	4 604	870	2 152	419
139,1	Wismut- und andere n. b. g. Metalle und Legierungen in Barren, Spänen usw. . .	57	110	76	281
141	Quecksilber	19	77	1	4
144,1	Platin, Silber u. Gold in Barren, Bändern, Blättern, Streifen kg	2	1	6	1
155,3	Patronen, Zündstifte und Kugeln, leer und gefüllt	33,8	110	46,1	286
171,1	Geformte Erzeugnisse aus Kohle und Graphit für elektrotechnische Zwecke:				
a)	bei einem Gewicht d. einzelnen Stückes bis 7 kg einschl. Kohlepulver f. Mikrophone	43,3	73	42,5	79
b)	bei einem Gewicht d. einzelnen Stückes über 7 kg	409,4	87	445,0	134
c)	Bürsten f. elektrische Maschinen, unabhängig v. Gewicht d. einzeln. Stückes	1	12	1	8
d)	Kohlebestandteile d. Telephonapparate, wie Leisten, Membranen usw. für Mikrophone	—	—	0	0
175,2	Dachpappe, geteert u. nicht geteert, in Rollen und Tafeln . . .	47	15	184	21
177,2	Papier mit Wachs, Paraffin, Harz, antiseptischen Mitteln, Insektenvertilgungsmitteln, Salpeter, Schwefel und ähnlichen Stoffen getränkt . . .	53	42	54	43
177,4	Lichtempfindliches Papier	171	708	53	161
183,3	Hydrophile und antiseptische Watte . . .	4	11	0,1	0,2
186,3	Kunstseide:				
a)	ungezwirnt, ungefärbt	0	0,1	0	1
b)	ungezwirnt, gefärbt	5	27	0,4	3
c)	gezwirnt, jeder Art	0,3	2	0,1	1
204,3 a	Gewebte Schläuche aller Art, für Glühstrümpfe, getränkt, aber nicht ausgeglüht	—	—	—	—
204,3 b	Glühstrümpfe in fertigem Zustande . . .	616	4	929	8
211	Viscose, Kaseinkunsthorn u. Celluloid, in unbearbeitet. Stücken, Ringen, Platten, Blättern, Stäben, Röhren, auch geschliffen und poliert, aber keine Fertigwaren darstellend . .	222	570	447	1 072
214,1	Bleistifte	400,1	1 932	36,8	176
214,2	Schreibmaschinenbänder . . . . . kg	—	—	43	1

†) Soweit nicht anders angegeben.

Die Einfuhr chemischer Erzeugnisse nach Griechenland im Jahre 1927.

Nach der amtlichen griechischen Statistik wurden im Jahre 1927 nach Griechenland insgesamt eingeführt: 46 080 t chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse im Werte von 339,8 Millionen Drachmen (1926: 28 380 t im Werte von 237,06 Mill. Drachmen); 8461 t Farb- und Gerbstoffe im Werte von 88,58 Mill. Drachmen (1926: 6385 t im Werte von 57,96 Millionen Drachmen); ferner 258 t Essenzen, Parfümeriewaren, kosmetische Artikel und Toiletteseifen im Werte von 24,62 Millionen Drachmen (1926: 219 t im Werte von 18,43 Millionen Drachmen).

Die Einfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse verteilte sich auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsland	Menge in t	Wert in Mill. Drachmen
Deutschland	19 644	119,86
Frankreich	6 682	55,79
Großbritannien	5 177	35,80
Ver. Staaten von Amerika	3 087	18,83
Belgien	2 249	10,90
Holland	1 587	16,78
Rumänien	1 495	3,73
Rußland	1 343	5,68
Norwegen	953	5,77
Aegypten	915	4,80
Italien	881	9,98
Südslawien	754	5,30
Tschechoslowakei	456	4,53
Oesterreich	241	3,16
Schweden	225	31,19
Türkei	119	0,81
Schweiz	13	1,79
Bulgarien	11	0,07
Sonstige Länder	248	5,03

An Farb- und Gerbstoffen wurden eingeführt:

Herkunftsland	Menge in t	Wert in Mill. Drachmen
Frankreich	2 727	23,88
Deutschland	1 231	23,07
Türkei	957	2,74
Belgien	670	7,26
Holland	503	5,92
Großbritannien	450	5,52
Italien	349	3,93
Tschechoslowakei	152	1,78
Schweiz	86	1,05
Oesterreich	76	0,99
Spanien	67	0,51
Aegypten	65	0,54
Südslawien	49	0,92
Ver. Staaten von Amerika	25	0,51
Sonstige Länder	1 054	9,94

An Essenzen, Parfümeriewaren, kosmetischen Artikeln und Toiletteseifen wurden eingeführt:

Herkunftsland	Menge in t	Wert in Mill. Drachmen
Frankreich	109	14,26
Großbritannien	71	2,26
Deutschland	38	4,09
Ver. Staaten von Amerika	12	2,54
Bulgarien	11	0,20
Italien	8	0,53
Holland	5	0,36
Oesterreich	1	0,09
Sonstige Länder	3	0,28

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt" Nr. 20 vom 11. Mai 1928 wird mitgeteilt:

Auf Grund IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 wird folgendes bestimmt:

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, sind hinzuzufügen Niederlande und China.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach diesen Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Berlin, den 8. Mai 1928. (1568)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.

Seit Beginn dieses Monats haben in Rom zwischen einer deutschen und einer italienischen Abordnung Verhandlungen über die Verzollung bei der Einfuhr von Arzneimitteln aus beiden Ländern stattgefunden. Der Verein z. W. war bei den Verhandlungen durch seinen Geschäftsführer Dr. Ungewitter vertreten. Die Besprechungen, die eine Ergänzung der Verhandlungen über den deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 31. Oktober 1925 bildeten, sind im Geiste des besten Einvernehmens geführt worden und haben befriedigende Resultate ergeben. Ein den Gegenstand der Verhandlungen regelndes Abkommen ist am 7. Mai von dem deutschen Botschafter in Rom, Freiherr von Neurath, und dem italienischen Ministerpräsidenten unterzeichnet worden. (1580)

Vorläufiger Handelsvertrag mit Persien.

Auf S. 351 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß auf Grund der von persischer Seite erfolgten Kündigung des deutsch-persischen Handelsvertrages vom Jahre 1873, der Vertrag am 10. Mai d. Js. sein Ende erreichen würde, falls es nicht vorher gelänge, einen neuen Vertrag zustande zu bringen oder wenigstens ein Provisorium zu vereinbaren.

Da Persien mit einer großen Zahl von Mächten über den Abschluß neuer Verträge verhandeln mußte, ist es nicht möglich gewesen, bis zum 10. Mai einen neuen Vertrag abzuschließen. Es ist jedoch durch einen Notenwechsel zwischen dem deutschen Gesandten in Teheran und dem persischen Ministerium des Aeußeren am 15. d. Mts. ein Provisorium zum Abschluß gebracht, in dem alle wesentlichen Fragen geregelt worden sind, so daß der Unterzeichnung eines endgültigen Vertrages nichts mehr im Wege stehen wird. Im Warenverkehr wird Deutschland wie bisher den persischen Waren die Meistbegünstigung gewähren, während Persien auf die deutschen Waren seinen Minimaltarif anwendet, was tatsächlich der Meistbegünstigung gleichkommt. (1595)

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf den britischen Schutzstaat Sarawak.

Die englische Regierung hat durch den britischen Botschafter in Berlin am 17. April d. J. der Reichsregierung den Wunsch übermittelt, daß die Bestimmungen des deutsch-englischen Handelsvertrages vom 2. Dezember 1924 auch auf den britischen Schutzstaat Sarawak Anwendung finden sollen. Diese Ausdehnung des Vertrages ist am 17. April 1928 wirksam geworden. (1558)

Ausland.

Großbritannien. **Die Zollerhöhung für Kohlenwasserstofföle.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht eine Revision zu der vor einer Woche erfolgten Ankündigung der Commissioners of Customs and Excise, die wir auf Seite 519 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben. Nach dem jetzigen Wortlaut erfolgt der Zollnachlaß in voller Höhe des Einfuhrzolls für alle Oele, die nicht „leichte Kohlenwasserstofföle außer Kerosen" sind. (Für die zur Raffination bestimmten Oele bleiben die Bestimmungen die gleichen.) Als „leichte Kohlenwasserstofföle" werden definiert:

„Kohlenwasserstofföle oder Kohlenwasserstofföle enthaltende Gemische, die bei der Prüfung nach den für Petroleum geltenden Verfahren bei der Destillation bis 185° C. nicht weniger als 50 Volumprozent oder bei der Destillation bis 240° C. nicht weniger als 95 Volumprozent abgeben oder deren Flammpunkt unter 22,8° C. liegt."

Die gleiche Definition gilt für die verbrauchssteuerpflichtigen Petroleumöle.

Bei der Diskussion des Budgets wurde nach „Chemical Trade Journal" im Unterhause der Antrag gestellt, die zur Herstellung von Farben und Lacken verbrauchten Kohlenwasserstofföle (Terpentinöl und white spirit) zollfrei zu belassen, da diese ohnehin schon durch die Farbstoffgesetzgebung in ihrer freien Einkaufsmöglichkeit beschränkte Industrie durch diese neuen Abgaben sehr belastet würde. Die Farben- und Lackindustrie hätte jetzt bereits in London, Lancashire, Cheshire und anderen Gebieten Großbritanniens große Schwierigkeiten zu überwinden.

Von seiten der Regierung wurde dagegen ausgeführt, daß die Produktion dieser Industrie das Dreifache ihrer Vorkriegshöhe erreicht hätte, daß demnach von einer Depression dieser Industrie keine Rede sein könne. Zudem wäre die Rückerstattung der Abgaben bei der Ausfuhr vorgesehen. (1588)

Irischer Freistaat. **Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen.** Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" sieht das am 25. April vom Finanzminister eingebrachte Budget die zollfreie Einfuhr (auf Antrag) von Weingeistlacken vor, die im Irischen Freistaat nicht hergestellt und von Fabrikanten zur Herstellung von Waren eingeführt werden. (1593)

Frankreich. **Revision des Handelsvertrages mit Oesterreich.** Die in Paris geführten Verhandlungen über eine Revision des französisch-österreichischen Handelsvertrages sind am 12. d. Mts. zum Abschluß gebracht worden. Die Verhandlungen waren von vornherein dadurch erschwert, daß Oesterreich die uneingeschränkte Meistbegünstigung forderte, während Frankreich nur die Meistbegünstigung de facto gewähren wollte, obwohl es selbst die Meistbegünstigung de jure in Oesterreich besitzt und auch weiterhin beansprucht. Man hat nun den Ausweg gewählt, daß Oesterreich für eine Liste namentlich aufgeführter Waren, welche sämtliche österreichischen Exportartikel von Bedeutung umfaßt, die französischen Minimalsätze erhält. Oesterreich hat sich mithin mit der Meistbegünstigung de facto begnügt. Sie soll zehn Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages, die Ende Mai stattfinden dürfte, in Kraft treten. Dagegen sollen die Zollvereinbarungen selbst erst nach der Ratifizierung des Vertrages durch die beiden Parlamente wirksam werden, was voraussichtlich noch einige Monate dauern wird. Frankreich hat außerdem verschiedene Sätze seines Minimaltarifes gebunden. Ferner sind auch von französischer Seite einige Tarifkonzessionen gemacht. Als eine weitere Vergünstigung ist anzusehen, daß auf einige Bindungen des österreichischen Zolltarifs, die in dem geltenden Vertrage vereinbart sind, von französischer Seite verzichtet worden ist, so daß Oesterreich in der Gestaltung dieser Tarifpositionen freie Hand erhalten hat.

Als Gegenleistung hat Oesterreich einige wichtige Zugeständnisse machen müssen. Auf dem Gebiet der chemischen Industrie ist eine Zollermäßigung für Elektroden eingeräumt, die hauptsächlich solche Sorten elektrischer Kohle betrifft, die in Oesterreich nicht erzeugt werden. Sobald eine amtliche Veröffentlichung des Vertrages vorliegt, kommen wir darauf zurück. (1579)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** („Tariferings Cirkulaere" No. 6.)

Es ist abzufertigen nach:

Pos. 3, 10: Ein Linderungsmittel bei Insektenstichen und dergl., genannt „Mentholatum", in Form einer nach Campher riechenden Salbe, die in einem Milchglasgefäß verpackt ist.

—, 11: Ein diätetisches Präparat, genannt „Utal", bestehend aus einer Tonerdeverbindung und ameisensaurem Natron; die Ware ist in einer Pappschachtel (Gewicht 860 g) mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung verpackt.

—, 12: Ein antiseptisches Präparat, genannt „Unguentine", in Form einer nach Carbolsäure riechenden Salbe, die in einer lackierten Metalltube verpackt ist.

Pos. 4, 17: Ein Waschmittel, genannt „Tromite", bestehend aus Natriumphosphat.

—, 18: Ein Fleckwasser, genannt „Spectrol-Pletvand", bestehend aus chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Digitized by Google

—, 19: Zwei Reinigungsmittel für Typenmetalle, genannt „Stanogen Dross Reducer", bestehend aus einer Mischung von Ammoniumchlorid, Harz und Kohlepulver, und „Flux Stanlite", bestehend aus einer wasserhaltigen Mischung von Schwefel und Ammoniumchlorid sowie etwas Harz und Kohle.

—, 20: Monochlorbenzol zur Herstellung von Lederschwärze.

Pos. 8, 40: Schweißpulver, bestehend aus einem Gemisch von Eisenspänen, Eisensilicat (Schlacke) und wenig Borsäure.

—, 41: Ein Beizmittel für Saatgetreide, genannt „Tillantino", bestehend aus Natriumsulfat, kleinen Mengen von Kupfer-, Eisen- und Kalkverbindungen sowie organischen Stoffen.

—, 42: Ein Bleichmittel, genannt „Sil", bestehend aus Wasserglas, Soda und Perborat.

—, 43: Ein Mittel zum Weichmachen des Holzes für die Bleistiftfabrikation, genannt „Monopinin H", bestehend aus einer Emulsion von Ricinusöl, Kaliseife und einer geringen Menge Kalkseife von Sulfonsäuren.

—, 44: Bleiarsenat zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen.

Pos. 16, 5: Acetylcellulose.

Pos. 17, 11: Elfenitplatten, bestehend aus Cellon mit etwa 40% Füllstoff (Magnesia).

Pos. 24, 2: „Schweppes Indian Quinine Tonic", ein kohlensäurehaltiges Wasser mit etwa 7% Invertzucker und einer geringen Menge Chinin.

Pos. 29 und 31, 16: Genever-Extrakt mit einem Gehalt von 79 Volumenprozenten Branntwein.

Pos. 46, 7: „Aroma Aepple", ein zuckerfreier Fruchtextrakt mit 15,4 Volumenprozenten Branntwein.

—,8: Zusatzextrakte für die Tabakfabrikation, genannt „Plantation Saucing Mixture", „Richmond Saucing Compound" und „Betune", enthaltend bzw. 11, 11 und 16 Gewichtsprozente Branntwein.

Pos. 50, 15: Ein Metallschutzpräparat, genannt „Antifrostol M", eine gelbliche fette Flüssigkeit mit Geruch nach Aceton.

—, 16: Ein Spirituslack, genannt „L'Hermetic".

Pos. 54, 1: Ein Futterzusatz, genannt „Herosan", bestehend aus einer wässerigen Emulsion von Tran.

Pos. 96, 2: „Whiz Gasket Cement", eine Lösung von Harz in Benzin.

—,3: Cumaronharz von zähflüssiger Konsistenz.

Pos. 122, 11: Ein Dichtungsmittel für Fahrradschläuche, bestehend aus einer Mischung von Stärke, Asbestpulver und einem lehmartigen Stoff.

—, 12: „Purimachos, the Plastic Fire Cement", bestehend aus Wasserglas und Cement.

Pos. 126 und 127, 4: Ein Auffrischungsmittel für Lack- und Politurflächen, genannt „Oestens Polish".

Pos. 139, 8: „Polydon", bestehend aus Wasserglas und Pflanzenschleim.

Pos. 261, 6: „Terlitol", Schwerbenzin mit der Viscosität < 2 bei 20°.

—, 7: Ein Dachdeckungsmittel, genannt „Plastic Cement", eine Mischung von Bitumen, möglicherweise Reste der Erdöldestillation, mit Asbest und Magnesit.

—, 8: „Kautschuk-Fluat", eine Auflösung von Bitumen in unverseifbarem Oel und wenig Nitrobenzol.

Pos. 262, 12: Fichtennadelöl.

Pos. 284, 9: Parfümierte Handseifen mit einem Gewicht von 190 g pro Stück, 4 Stück in einem Karton.

—, 10: Ein Reinigungsmittel für Küchenmaterial und für die Hände, genannt „Havoline", eine parfümierte, mit Sand vermengte Seife.

Pos. 306, 6: Lukutatefruchtpräparate, Marmelade.

Pos. 307, 7: Lukutatefruchtpräparate, Bouillonwürfel.

Pos. 316, 4: Ein Appreturpräparat, bestehend aus einer alkalischen Lösung von Kaliseife und etwa 2% Glycerin.

Pos. 363, 10: „Lösungsmittel G. C.", bestehend aus Glycolacetat.

Pos. 363, 11: „Ein Hühneraugenpräparat, genannt „Getsit", bestehend aus 14% Salicylsäure, 2,6% Zinkchlorid, 7,2% Aether, 9% Branntwein und 67,2% Collodium.

Pos. 364, 36: Eine Ware, genannt „Emulsionsträger", die sich wie eine Mischung von eiweißartigen Stoffen mit Harzen und den Natriumsalzen von Oxysäuren oder dergl. verhält. (1598)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling", No. 78.) Badesalz, bestehend aus einem unparfümierten Gemisch von Kalialaun und Natriumbicarbonat, wird nach Rubrik 1149 verzollt.

Raphanit, ein Unkrautvertilgungsmittel, enthaltend Kupfernitrat und etwas Bleinitrat, gehört unter die Rubrik 1259.

Reffo Kesselreinigungsflüssigkeit, ein Präparat zur Verhinderung der Kesselsteinbildung; es besteht hauptsächlich aus Aetznatron und gerbsaurem Natron und ist nach Rubrik 1259 zollpflichtig.

Torneol, ein Fleckentfernungsmittel, bestehend aus organischen Chlorverbindungen, unter anderem Aethylenchlorid; es ist nach Rubrik 1259 abzufertigen. (1557)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Laut „Budapesti Közlöny" vom 8. Mai 1928 wird Gips, wenn in Papiersäcken, Tonnen oder anderen großen Behältern eingeführt, auch dann nach Pos. 705, also je dz mit 0,60 Goldkronen (70 Fillér) verzollt, wenn er zahntechnischen Zwecken dienen soll.

In Pos. 343 ist „Walköl" zu streichen.

In Pos. 454 b sind die Worte „Digitoxin (Digitalin)" vor „Strophantin" zu setzen und nach dem Wort Strophantin ist einzufügen: „und ähnliche Glykoside". Dieselbe Abänderung ist an den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, in Punkt 2 der auf Pos. 454 bezüglichen „Bemerkungen" vorzunehmen.

In Pos. 137 ist Hygiama zu streichen und in Pos. 458 d sind folgende Präparate aufzunehmen: Phosphatine-Falliéres, Hygiama, Infantina und andere ähnliche Präparate. Ferner ist in den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, in Punkt 2 der auf Pos. 137 bezüglichen Bemerkungen das Wort Hygiama zu streichen und Punkt 7 der auf Pos. 458 bezüglichen Bemerkungen mit folgendem zu ergänzen: „z. B. Phosphatine-Falliéres, Hygiama, Infantina und ähnliche phosphorhaltige Nährmittel".

In Pos. 368 ist Walköl zu streichen und in Pos. 410 aufzunehmen.

In Pos. 441 ist nach dem Wort „Permanganate" einzufügen: „nicht chemisch reine". Dieselbe Abänderung ist in den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, in Punkt 1 der auf Pos. 441 bezüglichen Bemerkungen vorzunehmen.

Schusterpech, bestehend aus Steinkohlenteerpech, Goudron und mineralischen Füllmitteln, das in kleinen, mit Papier bezogenen Holzdosen und mit der Aufschrift „Superfeinst. schw. Schusterpech" in Handel kommt, wird für den Großhandel aufgemacht je dz mit 10 Goldkronen (11 Pengö 60 Fillér) und für den Kleinhandel aufgemacht je dz mit 80 Goldkronen (92 Pengö 80 Fillér) verzollt.

In den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, ist Punkt 9 der auf Pos. 322 bezüglichen Bemerkungen, mit folgendem zu ergänzen: Die unter ermäßigtem Zoll eingeführten Mineralöl-Halbprodukte müssen so beschaffen sein, daß nach der Abdestillation ein Rückstand von 30% verbleibt. Ferner soll dieser Rückstand bei Temperaturen über 320° C mindestens 30% Teer enthalten.

Als Punkt 10 der auf Pos. 322 bezüglichen Bemerkungen ist neu einzufügen: Bei Raffination der zum Zwecke der Weiterverarbeitung unter ermäßigtem Zoll eingeführten, in Pos. 322 c und d angegebenen Mineralölprodukte ist zu berücksichtigen, daß ein einfaches Abdestillieren nicht als Verarbeitung der Halbprodukte angesehen wird, sondern daß eine solche nur im Falle einer chemischen Behandlung (Säuren- oder Basenraffination) vorliegt. (1571)

Bulgarien. **Zollfreiheit für die Wareneinfuhr aus Anlaß des Erdbebens.** Wie das Amtsblatt „Darjawen Westnik" meldet, sind nach dem neuen Gesetz zur Unterstützung der von dem Erdbeben geschädigten Bevölkerung alle vom Unterstützungsausschuß einzuführenden Waren und Materialien von Zoll, Taxen, Steuern usw. mit besonderer Erlaubnis des Ministerrates zu befreien. Dazu gehören auch die Medikamente, die gegenwärtig vom Ausschuß in größeren Mengen eingeführt werden. (1605)

Jugoslawien. **Tarabestimmungen für flüssige Produkte.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat der jugoslawische Finanzminister verfügt, daß flüssige Waren, die in Behältern eingeführt werden, die in den Tarabestimmungen nicht anerkannt sind, nach ihrem Gesamtgewicht einschließlich der Behälter zu verzollen sind. Die

Digitized by Google

Verzollung erfolgt nach dem für die Ware oder nach dem für den Behälter geltenden Satze, je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt.

Werden Waren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, in nicht anerkannten Behältern eingeführt, so ist zunächst das Nettogewicht zu bestimmen und dieses um den für die Umschließung vorgeschriebenen Prozentsatz zu erhöhen; der Zoll wird nach dem sich hierbei ergebenden Gewichte berechnet. Außerdem wird der für die Umschließung vorgeschriebene Zoll besonders erhoben.

Flüssige Waren, die in nicht anerkannten Behältern eingeführt werden und nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, werden gemäß Absatz 1 des Artikels 11 der Taraordnung behandelt. Der Zoll für die Ware und der Zoll für die Umschließung werden getrennt nach dem Satze der jeweiligen Position erhoben. (1590)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Die „Gaceta de Madrid" vom 1. Mai 1928, enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für Mai 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,019
Bulgarien	4,308
Südslawien	10,471
Griechenland	7,892 (1596)

Zolltarifentscheidungen. Die Generalzolldirektion gibt folgende Entscheidungen für den Monat März bekannt:

Leichtes Campheröl als Ersatz für Terpentinöl, ein Terpen. Im Einverständnis mit dem Zolltarif wird die Schätzung gemäß Pos. 1012 beschlossen.

Schwefel, ziemlich rein aber nicht genügend, um als raffiniert zu gelten. Schätzung gemäß Pos. 853 des Zolltarifes.

Holzkohle, in Puder für Industriebedarf. Verzollung gemäß Pos. 132 des Zolltarifes.

Kohlensaures Calcium, in Pulverform, welches analytisch nicht als Präzipitat zu betrachten ist. Verzollung nach Pos. 20 des Zolltarifes.

Unreine Ammoniumchloride. Verzollung gemäß Pos. 959 des Zolltarifes.

Gelatineleim für Industriezwecke mit Schmelzpunkt bei 34°. Verzollung nach Pos. 954.

Enthaarungsmittel mit Bariumsulfid als Hauptbestandteil und mit Citronenöl parfümiert. Verzollt gemäß Pos. 824 des Zolltarifes.

Adhäsionsfett für Riemen, das weniger als 50% Wollfett und kein Harz enthält. Verzollt gemäß Pos. 213 des Zolltarifes.

Kaolin, sehr rein, in Säckchen, ohne Bezeichnung, ohne Angaben des Zweckes und ohne Hinweis auf Erfordernisse zur Verwandlung in eine pharmazeutische Spezialität. Verzollt gemäß Pos. 976.

Rotes Quecksilberoxyd. Wird nach Pos. 975 des Zolltarifes verzollt.

Aluminiumpurpurin in Weißblechbehältern von 500 g Inhalt. Die Weißblechbehälter werden gemäß Pos. 377 des Zolltarifes und das Purpurin nach Pos. 460 verzollt.

Kunstseide, ungezwirnt. Es stand zur Entscheidung, ob sie mit Ptas. 1,50 oder 2,40 pro kg zu verzollen sei. Der Beschluß lautete auf Ptas. 1,50 das kg, da Belgien, gemäß Dekret vom 9. Februar 1928, die Meistbegünstigung gewährt wird.

Wässrige Lösung tierischer Albuminoide und Konservierungsmittel für Felle. Verzollung nach Pos. 981 des Zolltarifes, da es sich in diesem Falle um präparierte Appretur handelt.

Natriumsulfat und Chlorid mit pflanzlichem Cellulosepulver, das nicht als Gerbstoff sondern als industrielle Beize bezeichnet werden kann. Verzollt gemäß Pos. 975. („Resoluciones de Incid. Arancelaria".) (1597)

Portugal. **Ermäßigung der Hafenabgaben.** „Diario do Governo", Nr. 54, bringt eine Verordnung des Inhalts, daß durch Dekret vom 7. März 1928 eine Anzahl weiterer Herabsetzungen gewisser Schiffsabgaben zur Erleichterung des ausländischen Seeverkehrs mit Portugal vorgenommen sind. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten folgendermaßen:

Die Hafengelder für in Lissabon ein- oder auslaufende Schiffe im regelmäßigen Passagierdienst werden um 50% herabgesetzt.

Schiffe, die zwecks Einlaufen in gewisse Häfen auf Grund ihres Tiefganges eine vorläufige Löschung in einem davorliegenden Hafen vornehmen müssen oder bei der Ausfahrt aus gleicher Ursache in einem Außenhafen ihre Ladung vervollständigen müssen, haben nur einmal die Feuerabgaben zu erlegen. — Diese Bestimmung nimmt speziell auf die Verhältnisse in Oporto (Leixões) Rücksicht. (1594)

Ver. St. von Nordamerika. **Ablehnung von Zollerhöhungsanträgen durch die Tariff Commission.** Die United States Tariff Commission hat auf Grund der Ergebniss ihrer vorläufigen Erhebungen über die Produktionskosten die Zollerhöhungsanträge für Natriumnitrit, Magnesiumchlorid, Eisenoxyd, Caseinleim, Oellacke, Glühstrümpfe und kristallisiertes Thymol abgelehnt. Die vorläufigen Untersuchungen hätten ergeben, daß eine formelle Untersuchung der Produktionskosten durch die Tatsachen nicht gerechtfertigt wäre. Die Anträge liegen größtenteils über vier Jahre zurück. (1581)

Canada. **Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften.** In einem Rundschreiben der canadischen Zollabteilung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften nur nach Vorlegung eines Zertifikates (in dreifacher Ausführung) erfolgen kann. Die Form dieses Zertifikates ist in dem Gesetz über die Kontrolle der Pflanzenkrankheiten vom Jahre 1927 vorgeschrieben. — Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind: 1. Gifte, die allein für den Export bestimmt sind, 2. Gifte, die als Drogen, Chemikalien oder medizinische und kosmetische Zubereitungen anerkannt sind. (1564)

Honduras. **Abgeänderte Bestimmung über Zollanmeldung.** Durch ein Dekret vom 16. Januar d. J. hat Art. 19 des Zollgesetzes folgende Fassung erhalten:

Jede Zollanmeldung, die zur Abfertigung vorgelegt wird, hat in klarer Form die Art oder Arten der Waren, die jedes Packstück enthält, aufzuführen. Sie muß von vorschriftsmäßigen Abschriften der entsprechenden Handels- und Konsularrechnungen begleitet sein.

Wenn eine Ware nach Ablauf der doppelten Frist — die sie, der Entfernung und Gattung des Schiffes entsprechend, das sie befördert, gewöhnlich benötigt, um von dem Herkunftsorte bis zum Bestimmungsorte zu gelangen — immer noch nicht angekommen ist, so hat der Zollverwalter nach Durchsicht der Konsularrechnung zu verlangen, daß der Eigentümer der besagten Waren oder sein Bevollmächtigter sie (die Waren) dem Zollamt vorführt oder den Beweis erbringt, daß die Ware eingetretener Zwischenfälle wegen nicht angekommen ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist eine Zollanmeldung, die mit der Konsularrechnung im Einklang steht, aufzustellen. Nach dieser erfolgt die Abfertigung und Verzollung der Waren unter Erhebung eines Zuschlages von 25% von dem Eigentümer oder dessen Beauftragten.

Gehen die Waren auf dem Postwege ein, so ist die Vorlage der Handelsrechnung nicht erforderlich, in Anbetracht dessen, daß diese durch die Anmeldung, die jedem Packstück notwendigerweise beizufügen ist, ersetzt wird.

Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Alle Dekrete und Bestimmungen, die ihm entgegenstehen, werden aufgehoben. (1569)

Französisch-Guayana. **Zolltarifänderung.** Auf alle in die Kolonie eingeführten Waren wird nach einem Beschlusse des Generalrates eine Gebühr von 2% v. W. erhoben. Ausgeführte Hölzer zahlen 4, alle übrigen Ausfuhrwaren 1% v. W., gleichviel, ob es sich um Fracht- oder Postsendungen handelt. Dieser Beschluß ist den zuständigen Behörden zur Prüfung vorgelegt worden, um innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten Gültigkeit zu erlangen. („Journ. Off." v. 12. 5. 28.) (1586)

Bolivien. **Geplante Erhöhung der Umsatzsteuer und Einführung einer Luxussteuer.** Die Regierung von Bolivien hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die im Gesetz vom 12. Dezember 1923 auf ½% vom Verkaufserlös festgesetzte Umsatzsteuer nicht nur allgemein erhöht, sondern daneben auch eine besondere Luxussteuer eingeführt werden soll. In der Erläuterung dazu sagt die Regierung, daß entsprechend der Gesetzgebung anderer Länder, die Versteuerung von Gegenständen für den notwendigen Bedarf und von Luxuswaren nicht nach demselben Maßstabe bemessen werden darf. Der Reinverdienst bei Luxuswaren sei bedeutend höher, als der bei Waren des täglichen Bedarfs. In Abänderung des Gesetzes vom 12. Dezember 1923 soll daher die allgemeine Umsatzsteuer von ½ auf 1% erhöht und eine Luxussteuer von 2% eingeführt werden. Zu den Luxuswaren gehören auch die Parfümerien. (1572)

Columbien. **Gasolinverbrauchssteuer.** Dem „Diario Official" vom 22. März 1928 entnehmen wir, daß mit Gesetz vom 20. März eine Gasolinverbrauchsteuer ein-

Digitized by Google

geführt ist, die 1 Centavo pro Gefäß von 750 g Inhalt beträgt. Wenn es sich um Einfuhrware handelt, wird die Steuer direkt an die Zollbehörde abgeführt. Die aufgebrachten Summen sollen zum Bau von Autostraßen verwendet werden. (1563)

Haiti. **Zollbestimmungen.** Nach einem im „Moniteur Off." vom 29. März d. J. veröffentlichten Gesetz können Gasolin, Kerosen und im allgemeinen alle Brennöle der beschleunigten Zollabfertigung unterworfen werden, wenn eine Bürgschaft geleistet wird, wodurch die Zollförmlichkeiten gesichert werden. Auf alle vorstehend genannten Waren, selbst wenn sie Zollfreiheit genießen, wird eine Niederlagegebühr von 5 gourdes je Frachtstück für jeden Tag (oder Teil eines Tages, Sonn- und Feiertage eingeschlossen) erhoben, so lange sie nach ihrer Entladung im Zollgewahrsam des Bestimmungs- oder Durchgangshafens lagern. Diese Gebühr ist auf die Waren anwendbar, die nicht während des ersten Werktages nach ihrer Entladung aus dem Zollamte abgeholt werden. (1577)

Dominica. **Erhöhung des Einfuhrzuschlags.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" ist eine Abänderung der Customs Import and Export Tariff Consolidation Ordinance, 1925, of Dominica, vorgeschlagen worden, derzufolge der Einfuhrzuschlag von 5 auf 15% des zu entrichtenden Zolls erhöht werden soll. (1592)

Neu-Caledonien. **Ausfuhrzölle.** Durch ein Dekret vom 4. Mai d. J. wird der Ausfuhrzoll für Waren, die aus Neu-Caledonien verschifft werden, in Abänderung der bisherigen Bestimmungen folgendermaßen festgesetzt:

Benennung der Ware	Ausfuhr nach Frankreich u. d. franz. Kolonien	Ausfuhr nach dem Auslande
Vanille und essence de nisouli . .	3	8
Andere Erzeugnisse	5	8

(„Journ. Off." v. 9. 5. 28.) (1561)

Marokko. **Liste der zugelassenen Waren.** Nach einer Verfügung vom 12. März d. J. werden, in Ergänzung des Regierungserlasses vom 13. 2. 22, Alkohol und Sprengstoffe in die Liste der für die Niederlage zugelassenen Waren aufgenommen. („Mon. Off." v. 9. 5. 28.) (1576)

Türkei. **Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis.** Von deutscher amtlicher Seite wird mitgeteilt:

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen jeder Art nach der Türkei ist verboten, solange das Erzeugnis nicht durch das türkische Hygieneministerium zur Einfuhr zugelassen worden ist. Zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis müssen dem Hygieneministerium fünf Proben des Erzeugnisses zur chemischen Analyse, sowie eine Gebühr von £t. 5,— mit entsprechendem Antrage eingereicht werden. Die Einfuhr der Proben war dadurch besonders erschwert, daß die Zollbehörden sie als einfuhrverbotene Artikel behandelten und zurückwiesen.

Nunmehr hat der Generalzolldirektor Anweisungen an die Zollstellen ergehen lassen, nach denen Proben, die an das Bureau Sanitaire du Ministère de l'Hygiène Publique Angora, gerichtet sind und die auf der Aufschrift die Bezeichnung tragen: „Echantillons déstinés à l'analyse chémique", ohne weiteres an den Adressaten weiterbefördert werden. (1567)

Für Staatslieferungen keine Ursprungszeugnisse erforderlich. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die Generalzolldirektion kürzlich eine Verfügung erlassen, nach der Lieferungen an den Staat einschließlich der Generaldirektion der ottomanischen Eisenbahnen von der Verpflichtung zur Vorlegung von Ursprungszeugnissen befreit sind. (1589)

Postsendungen. In einem Rundschreiben weist das Finanzministerium die Zollämter an, bei Postsendungen, deren Wert geringer als 50 £t. ist, auf ein Ursprungszeugnis zu verzichten. Der Wert wird nach der Faktura unter Hinzufügung aller Kosten berechnet, die bis zur Ankunft des Postpaketes in der Türkei entstanden sind. („Mon. Off." 9. 5. 28.) (1585)

Palästina. **Nachtrag zum Zolltarif.** Zu dem im „Commercial Bulletin" (Palästina) veröffentlichten Zolltarif vom 4. November 1927 ist nach einer Mitteilung desselben Blattes zu den Positionen 98—100: „Oele", nachzutragen:

Oele, nicht früher erwähnt, ätherische Oele ausgenommen, mit Einschluß der unmittelbaren Gefäße . . . 8 Mils per kg. (1565)

Australien. **Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag für Arsenverbindungen.** Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" sind folgende neue Zollsätze beantragt worden (die Prozentangaben beziehen sich auf die beantragten Wertzölle):

	Britischer Vorzugszoll	Generalzoll
Arsenik (per t)	12 £ od. 35%	15 £ od. 50%
Arsenverbindungen des Chlors, Schwefels, Calciums, Natriums und Zinks (per t)	17 £ od. 35%	25 £ od. 50%
Bleiarsenat, teigförmig (per lb.)	2 d. od. 25%	4 d. od. 50%
Bleiarsenat, pulverförm. (per lb.)	3 d. od. 25%	6 d. od. 50%

Der Vertreter von A. Victor Legge and Co. führte zur Begründung des Antrages aus, daß seine Gesellschaft den gesamten australischen Arsenbedarf zu decken in der Lage sei, die Anlagen in Westaustralien aber seit einigen Jahren nicht in Betrieb seien. Die Produktionskosten stellen sich in Australien höher als die Preise für Einfuhrware einschließlich Zoll. Die japanischen Arsenikpreise wären niedriger als die amerikanischen; trotzdem liefern die Vereinigten Staaten die Hauptmenge der Arsenikeinfuhr.

Der Vertreter des Antragstellers, der Primary Producers Chemical Pty., Ltd., erklärte, daß es für seine Gesellschaft gegenwärtig zwecklos wäre, mit der ausländischen Ware zu konkurrieren. Wenn der Zollerhöhungsantrag genehmigt würde, würden die Preise für Schafwaschmittel, zu deren Herstellung australischer Arsenik verwandt wird, nicht steigen; die Preiserhöhung für Schafwaschmittel, zu deren Herstellung eingeführter Arsenik verwandt wird, würden sich nur um etwa 1 sh 6 d. für je 1000 Schafe erhöhen. (1582)

VERKEHRSWESEN

Beförderungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 19. April 1928, die im „Reichsgesetzblatt", Teil II, vom 8. Mai 1928, Seite 371, veröffentlicht ist, wird der Abschnitt III der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung durch neue Bestimmungen ersetzt, die den entsprechenden Vorschriften der zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr entsprechen. Die Neuregelung tritt am 1. Juni 1928 in Kraft. Vergleiche hierzu den Aufsatz auf S. 536 „Neuregelung der Vorschriften für den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten zum 1. Juni 1928". (1602)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Holzterpentinöl. Holzterpentinöl wird in Holzbarrels und in leichten Eisenfässern von etwa 200 Litern Inhalt gehandelt. Diese Verpackung ist mangels anderer Vereinbarung in dem vereinbarten Preis miteinbegriffen. C 4245/28 (XII A 5.)

Stahlflaschen. Bei Ankauf von Stahlflaschen werden handelsüblich neue Flaschen geliefert. Bei Lieferung gebrauchter Flaschen wird handelsüblich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gebrauchte, in gutem Zustande befindliche Flaschen geliefert werden. Wenn in einer Anzeige ausdrücklich Stahlflaschen für alle Füllzwecke zu Vorzugspreisen angeboten werden, so ist unter „Vorzugspreis" zu verstehen, daß neue Ware billiger als von anderer Seite geliefert werden kann. Daß alte Flaschen billiger sind als neue, ist unzweifelhaft. Unter „Vorzugspreis" kann man nicht den selbstverständlich billigeren Preis für gebrauchte Flaschen verstehen. Auch aus einem Angebot, daß acht verschiedene Sorten von Stahlflaschen auf Lager seien, folgt nicht, daß nur gebrauchte Flaschen gemeint sein können. Es können auch verschiedene Sorten neuer Flaschen auf Lager sein. Es ist nicht richtig, daß Ventile und Verschraubungen bei Stahlflaschen jeder Größe die gleichen sind. Es gibt Stahlflaschen für Sauerstoff, für Acetylen, für Kohlensäure und für andere Gase. Jede dieser Sorten hat ihr eigenes, von der anderen Gassorte abweichendes Ventil. C 1817/28 (XII A 4.) (1587)

SOZIALPOLITIK

V. Internationaler Kongreß für Unfallheilkunde und Berufskrankheiten, Budapest 1928.

Nach Beschluß des Ständigen Internationalen Komitees zur Veranstaltung internationaler Kongresse für Unfallheilkunde und Berufskrankheiten wird der V. Internationale Kongreß für Unfallheilkunde und Berufskrankheiten vom 2.—8. September 1928 in Budapest stattfinden. Zur Vorbe-

Digitized by Google

reitung des Kongresses ist für Deutschland ein Komitee gebildet worden, dessen Führung der Vertreter der deutschen Regierung, Herr Ministerialdirigent Prof. Dr. Martineck, übernommen hat. Vorsitzender der Abteilung für Unfallheilkunde ist Herr Prof. Dr. Liniger, Frankfurt a. M.; die Abteilung für Berufskrankheiten steht unter Leitung des Aerztlichen Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Vorsitzender Herr Geheimrat Dr. Hamel, Berlin, Präsident des Reichsgesundheitsamtes. Die Geschäftsführung des deutschen vorbereitenden Komitees wird von San.-Rat Dr. Ernst Joseph, Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstr. 11, besorgt; für die Abteilung Berufskrankheiten auch von der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

Das vorläufige Programm des Kongresses, die Bedingungen zur Anmeldung von Vorträgen und Teilnahmebedingungen können von den beiden oben genannten Stellen angefordert werden. (1601)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Produktion und Einfuhr von Farbstoffen.** Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge erklärte Sir P. Cunliffe-Lister im Parlament auf eine Anfrage hin, daß Großbritannien im Jahre 1913 40 Millionen lbs. und im Jahre 1927 4¾ Millionen lbs. synthetische Farbstoffe eingeführt hat. Die Produktion betrug in Großbritannien im Jahre 1913 etwa 9 Millionen lbs. und im Jahre 1927 etwa 35½ Millionen lbs. Der Durchschnittspreis dieser Farbstoffe ist gegenwärtig 1 sh. 7 d. per lb. gegenüber 1 sh. per lb. im Jahre 1913. (1158)

Frankreich. **Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927.** Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden vorläufigen Produktionszahlen für das Jahr 1927:

	1926	1927
	t	t
Asphalt	52 900	49 000
Bauxit	408 000	533 000
Pyrite	189 000	200 000
Antimonerze . . .	2 900	3 100
Arsenerze	49 900	51 200
Manganerze . . .	2 625	2 400
Zinn- u. Wolframerze	4 500	5 300

(1064)

Belgien. **Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust.** Zwischen dem schwedischen Zündholztrust und der belgischen Zündholzindustrie ist ein belgisch-schwedischer Zündholzvertrag abgeschlossen worden. Das Grundprinzip der Konvention besteht in einer engen Zusammenarbeit mit dem Schwedentrust sowie mit andern ausländischen Zündholzorganisationen. Die belgischen Werke behalten ihre vollständige Unabhängigkeit in industrieller und finanzieller Hinsicht. Der Verkauf der belgischen Zündholzerzeugung geschieht durch eine neue Gesellschaft, die eigens zu diesem Zweck gegründet wird. Auf Grund des Abkommens erhalten die belgischen Werke eine genügende Quote zugewiesen, die ihnen gestattet, an 5 Wochentagen zu arbeiten. (Bisher lagen die Fabriken an 3 Wochentagen still.) Das Abkommen tritt am 1. Juni in Kraft. Die Konvention enthält die Bestimmung, das die Swedish Match Company sofort vom Vertrag zurücktreten kann, falls in Belgien ein oder mehrere neue Unternehmungen errichtet werden würden. Die Unterzeichner des Pakts sind von schwedischer Seite, die: Swedish Match Company, vertreten durch Herrn Iwar Kreuger. Von belgischer Seite: 1. Union Allumettière sowohl für sich als auch für folgende Firmen: Fabrique Belge d'Allumettes, La Suédoise, Usine Merckx & Co., La Nèo-Allumettière und Modern Match; 2. die Sogalfor für sich selbst sowie für die beiden folgenden Gesellschaften: Allumettes Lux und Usine Allumettière Nervia; 3. die Coloniale Allumettière; 4. die H. C. W. Edwards & Cy. aus London, als Nachfolger der Firma Adriaens frères sowie für folgende Firmen: Fabrique d'Allumettes Triumpf und Fabrique d'Allumettes La Sonégienne; 5. Belga-Match, Gesellschaft in Liquidation. In den belgischen Kreisen ist man über das Abkommen sehr zufrieden, und man erwartet einen günstigen Einfluß auf die Lage der einheimischen Zündholzindustrie. (1600)

Schweiz. **Aus der Kunstseidenindustrie.** „Neue Zürch. Ztg." schreibt: Ueber die Lage der Kunstseidenindustrie im Jahre 1927 äußert sich der soeben erschienene Jahresbericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft wie folgt: Das Jahr war gekennzeichnet durch eine weitere bedeutende Erhöhung der Welterzeugung von Kunstseide aller Arten. Unter dem Schutze hoher Zölle sind in einer ganzen Reihe von Ländern die bereits bestehenden Anlagen erheblich ausgebaut und vermehrt worden. Mit Bestimmtheit darf angenommen werden, daß der Mangel jeglichen Zollschutzes die Entwicklungsmöglichkeiten der schweizerischen Kunstseidenindustrie in erheblichem Maße gehemmt hat. Es geht dies auch mit aller Deutlichkeit aus nachstehenden Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik hervor:

	a) Einfuhr:	
1926	922,000 kg	14,201,000 Fr.
1927	1,509,000 kg	19,606,000 Fr.
Mehreinfuhr:	587,000 kg	5,405,000 Fr.
	b) Ausfuhr:	
1926	2,685,000 kg	29,674,000 Fr.
1927	2,963,000 kg	32,960,000 Fr.
Mehrausfuhr:	278,000 kg	3,286,000 Fr.

Die Mehreinfuhr beträgt somit der Menge nach mehr als das Doppelte der Mehrausfuhr. — Abgesehen von diesen geschmälerten Entwicklungsmöglichkeiten war der Beschäftigungsgrad während des ganzen Jahres befriedigend. In einer Reihe von Absatzindustrien, wie der Seidenstoffweberei, der Baumwollweberei und der Wirkerei, darf man auf ein Jahr besseren Geschäftsganges zurückblicken, beeinflußt einerseits durch die Hochkonjunktur in Deutschland, andererseits vor allem durch die Deflationserscheinungen in Frankreich und insbesondere in Italien. Unter den Gebieten, auf denen die Kunstseide im Berichtsjahr noch weiter Fuß gefaßt hat, ist vor allem die Fabrikation von feinern Trikots und von Strümpfen zu erwähnen, ferner auch die Herstellung von kunstseidenen Kreppgeweben. Es zeigt sich immer mehr, daß nicht nur Kunstseide und andere Textilfasern, sondern auch Kunstseiden verschiedener Herstellungsarten, wie Viscose, Acetat und Bemberg, sich gegenseitig ergänzen und damit die Schöpfung von Artikeln ermöglichen, die bisher unbekannt waren und nunmehr die Mode zu bereichern vermögen. Trotzdem ist es schwer, die Aussichten für das Jahr 1928 zu beurteilen, da nicht vorauszusehen ist, wie sich die Verhältnisse nach den verschiedenen Richtungen entwickeln werden und jeder Rückschlag im internationalen Geschäft sich bei der schweizerischen Kunstseidenindustrie infolge des mangelnden Zollschutzes notgedrungen rasch fühlbar macht. (1217)

Dänemark. **Aus der chemischen Industrie.** Einem Bericht in „Berlingske Tidende" über die ordentliche Generalversammlung der Aktieselskab Danske Svoolsyre- og Superphosphat Fabrik entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Trotz der schwierigen Verhältnisse, mit denen die dänische Landwirtschaft im vergangenen Jahre zu kämpfen hatte, ist der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln nicht zurückgegangen. Im Gegenteil: Die Gesellschaft kann für 1927 einen inländischen Absatz an Superphosphat verzeichnen, der in bezug auf die Quantität alle früheren Jahre übertrifft, und sogar der Verkauf an ausländische Abnehmer hat eine Steigerung erfahren. — Die Superphosphatfabrik in Kastrup ist bis auf die Anlage zur Herstellung konzentrierter Schwefelsäure stillgelegt worden.

Aktieselskabet for Kemisk Industrie berichtet über normalen Umsatz in Chemikalien; die Produktion von Materialien zur Wegebefestigung ist um die Herstellung von Asphaltemulsionen erweitert worden. (1224)

Tschechoslowakei. **Zusammenschluß in der Kunstseide-Industrie.** Der Verband tschechoslowakischer Textilindustrieller teilt mit: Am 30. April d. J. wurde beim „Verband tschechoslowakischer Textilindustrieller" (Spolek) die konstituierende Sitzung der neu errichteten Vereinigung der tschechosl. Kunstseideindustrie abgehalten. Dieser Vereinigung gehören sämtliche Kunstseidefabriken in der Tschechoslowakei an, u. zw.: „Böhmische Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld", Lobositz a. E., „Erste böhmische Kunstseidefabrik A.-G.", Teresiental bei Arnau a. E., „Kunstfaserfabrik A.-G." (Senica), Preßburg, „Brüder Bader", Mährisch-Chrostau. In den Ausschuß wurden die Herren: Dr. Arthur Müller von der Lobositzer Fabrik als Vorsitzender und N. Engelmann von Teresiental als Vorsitzenderstellvertreter gewählt. Das Sekretariat führt Dr. V. Herain, Sekretär des „Spolek". (1573)

Finnland. **Verbrauch von Superphosphaten.** Finnland hat seine Einfuhr von Superphosphaten nach dem Kriege bedeutend erhöht, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Digitized by Google

Einfuhr von Superphosphaten.

Jahr	t
1922	11 616
1923	9 616
1924	15 753
1925	26 172
1926	55 980
1927	44 662

Von den während des Jahres 1926 eingeführten Superphosphaten stammten 18 315 t aus Holland, 17 660 t aus Deutschland, 8462 t aus Schweden, 8271 t aus Dänemark, 1700 t aus Frankreich und 1500 t aus Marokko.

In Finnland werden Superphosphate von einer in Kotka befindlichen und dem Staate gehörenden Fabrik hergestellt. Die Produktion dieser Fabrik betrug im Jahre 1926 etwa 30 000 t. Die Fabrik ist erst seit etwa vier Jahren in Betrieb; die Produktion soll bedeutend erhöht evtl. verdoppelt werden.

Die Einfuhr von Superhosphaten nach Finnland unterliegt bisher keinem Einfuhrzoll. (976)

Polen. **Die Phosphoritvorkommen.** Im Frühjahr 1927 wurden zwei Kommissionen mit der Untersuchung der polnischen Phosphoritvorkommen beauftragt. Ueber die bisherigen Ergebnisse berichtet „Przemysl i Handel":

Die Phosphoritvorkommen in Nizniow (am Dnjestr). Insgesamt wurden 50 Quadratkilometer untersucht, wovon 40 Quadratkilometer phosphorithaltig waren. Auf dem ganzen Gebiet wurde eine Phosphoritschicht in einer mittleren Tiefe von anderthalb Meter festgestellt, die durchschnittlich 8% Phosphorite enthält. Dies ergibt pro Quadratmeter eine Ausbeute von ca. 186 kg Phosphorite. Die Gesamtschicht enthält schätzungsweise 12,5 Millionen t Phosphorit. Der Gehalt an Phosphorsäure in den Nizniower Phosphoriten schwankt in ziemlich weiten Grenzen zwischen 8 und 28% bei einem Durchschnittsgehalt von etwa 16% und einem Kohlensäuregehalt von ca. 4,5%. Das Landwirtschaftsministerium hat bereits ein Abkommen mit der Firma „Fosfor" getroffen, durch welches diese Firma berechtigt wird, die Phosphorite im Nizniower-Kutyska Gebiete auszubeuten; von diesem Recht hat die Firma jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Phosphoritvorkommen in Niezwiska. Die bisherigen Untersuchungen ergaben, daß auch hier die Phosphorite auf einem Gebiete von ca. 40 Quadratkilometern auftreten. Die Tiefe der Phosphoritschicht schwankt zwischen 10 und 60 cm, als Durchschnittstiefe können 30 cm angenommen werden, die Phosphorite bilden keine einheitliche Schicht, sondern treten in kleineren oder größeren Konglomeraten von verschiedenem Phosphoritgehalt auf, der sich durchschnittlich auf 25% stellen dürfte. Der Vorrat an Phosphoriten wird hier auf ca. 13 Millionen t geschätzt; die Phosphorite enthalten durchschnittlich 24,5% P_2O_5 und 9,3% CO_2. Mit der Ausbeute dieser Vorkommen ist bereits im Jahre 1923 seitens eines Privatunternehmens auf Grund eines mit dem Landwirtschaftsministerium geschlossenen Abkommens begonnen worden. In der Folgezeit wurde dann das Abkommen auf die Aktiengesellschaft „Superfosfat" in Lemberg übertragen. Die Produktion an Superphosphaten betrug auf diesem Gebiet:

Jahr	t
1923	4.717
1924	3.120
1925	2.184

Die Ausbeutung dieser Lager mußte infolge Transportschwierigkeiten (die nächste Eisenbahnstation liegt 25 km entfernt) im April 1925 unterbrochen worden.

Rachower Phosphorite. Die phosphorithaltige Schicht dieses Vorkommens weist eine Dicke von 35 bis 60 cm auf. Die Phosphoritmengen betragen schätzungsweise 1,4 Millionen t mit einem Gehalt von 18% Phosphorsäure und 4 bis 4,5% CO_2. Die Läger werden ausgebeutet; die Phosphorite werden vermahlen und zur unmittelbaren Düngung verwandt.

Die Nasilower Phosphoritvorkommen bei Kazimierz an der Weichsel. Diese Phosphorite enthalten im Durchschnitt 25% P_2O_5 und 10% CO_2.

Schließlich wären noch die Untersuchungen über die Grodnoer Phosphorite zu erwähnen, welche indessen ergaben, daß eine praktische Ausbeute nicht lohnend ist.

Düngungsversuche wurden bisher nur mit den Rachower Phosphoriten in Form eines feingemahlenen Mehles unternommen. Aus den bisherigen Versuchen ergibt sich, daß ihre Verwendung bei der Frühjahrsbestellung im allgemeinen wenig vorteilhaft ist. (1179)

Bulgarien. **Das Volksgesundheitspflegegesetz.** Wie „Targowsko promischlen Glas" berichtet, ist der Entwurf des Volksgesundheitspflegegesetzes (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1303) nach der ersten Lesung in der Sobranie dem Ausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben worden.

Seitens der Industrie, die sich durch den Entwurf benachteiligt sieht, ist gegen das neue Gesetz energisch protestiert worden. Die Industrie verlangt eine grundlegende Abänderung des Gesetzentwurfs. (981)

Jugoslawien. **Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toiletteseifen.** Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge führte Jugoslawien im Jahre 1926 für 12 Millionen Dinar Parfümerien ein, hauptsächlich aus Frankreich, Oesterreich und Deutschland. Die Nachfrage erstreckt sich auf alle Arten und Qualitäten von Parfümerien, von den teuersten Markenartikeln bis zu den billigsten Erzeugnissen.

Die einheimische Parfümerieindustrie entwickelt sich allmählich; die Qualität ihrer Erzeugnisse ist bisher jedoch sehr minderwertig.

Die jährliche Einfuhr Jugoslawiens an Toiletteseifen stellt einen Wert von etwa 5 Millionen Dinar dar. Auf diesem Gebiete hat die inländische Industrie größere Erfolge aufzuweisen, und die Einführung von ausländischen Markenartikeln ist nicht mehr so leicht, wie sie vor einiger Zeit war.

Die jugoslawischen Toiletteseifenfabrikanten befinden sich ihren ausländischen Konkurrenten gegenüber wesentlich im Vorteil, da sie alle Rohstoffe zollfrei einführen können. (974)

Spanien. **Produktion von Pyrethrumblüten.** Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge, soll der bedeutendste spanische Exporteur von Pyrethrumblüten jährlich annähernd 100 000 kg Kraut und Blüten ernten. Die genannte Menge entspricht etwa der Hälfte der spanischen Gesamtproduktion. (1155)

Regelung der Ausbeutung von Mineralquellen. Die „Gaceta de Madrid" vom 26. April 1928 teilt mit, daß Spanien eine gesetzliche Neuregelung des Eigentumsrechtes an Heilquellen vorbereitet. Das zur Erörterung bekanntgegebene Projekt behandelt im ersten Teil die Rechte und Pflichten der Wasserquelleneigentümer, im zweiten den Gebrauch der eingetragenen Marken, die Verpackung und Etiketten der Heilwässer, im dritten Teil die vor der Ausbeute der festgelegten Quellen zu erfüllenden Formalitäten, der vierte Teil ist der Aufsicht der Quellen gewidmet, der fünfte Teil befaßt sich mit der Kontrolle des Staates, der sechste behandelt die Rechte des zu gründenden Reichsverbandes, der Bädereigentümer und die Vorschriften zur Verbesserung und Förderung der Ausbeute von Heilquellen. (1562)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Hartholzkreosotöl.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat die „National Wool Chemical Association" Normen für Hartholzkreosotöl aufgestellt, um den Absatz dieses Produktes, der unter der verschiedenartigen Beschaffenheit der von den verschiedenen Destillationen gelieferten Ware leidet, zu beleben. (1583)

Produktion von Methanol und Calciumacetat 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Produktion von rohem Methanol nach den auf den Berichten der gesamten Industrie basierenden Erhebungen des Department of Commerce im Dezember 1927 617 627 Gallonen gegenüber 662 505 Gallonen im November 1927 und 733 678 Gallonen im Dezember 1926. Die Gesamtproduktion des Jahres 1927 betrug 7,82 Millionen Gallonen gegenüber 8,1 Millionen Gallonen im Vorjahre.

	Methanol, roh Produktion	Methanol, raffiniert Produktion	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
1926	8 096	7 403	285
1927	7 820	5 414	420

Für Calciumacetat veröffentlicht das Department of Commerce folgende Daten:

	Produktion	Versand	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
1926	157 077	156 139	16 421
1927	156 667	155 339	15 465

(985)

Digitized by Google

Canada. **Produktion von Cadmium.** „Frankf. Ztg." schreibt: In die Reihe der Cadmiumerzeuger (Australien, U.S.A., Polen) tritt nun auch Canada, und zwar gleich mit einer Jahresproduktion von etwa 80—90 t. Denn nach einem Bericht der Cons. Mining and Smelting Company of Canada hat diese nunmehr in ihrer Hütte in Trail (Brit. Columbien) eine Anlage in Betrieb genommen, die täglich bereits 500—600 lbs. Cadmiummetall, das wäre pro Jahr das oben angegebene Quantum, erzeugt. Ein Jahresquantum von 90 t bei einem Produkt, dessen ganze Weltproduktion rund 650 t beträgt, ist ein außerordentlicher Zuwachs, der für die Marktlage von Bedeutung werden kann. Allerdings ist im vergangenen Jahr in Paris ein Cadmiuminstitut gegründet worden, das dem Metall neue Verwendungsmöglichkeiten erschließen soll. (Bisher zu Legierungen und Farben gebraucht.) In der Tat ist der Cadmiumpreis in den letzten Monaten trotz der in Aussicht stehenden wesentlichen Produktionsvergrößerung nicht gefallen, sondern sogar noch etwas gestiegen, nämlich auf etwa 2 sh 1 d bis 2 sh 2 d je lb. Offen bleibt aber, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn auch das Programm der Giesche-Gruppe, welches u. a. eine bedeutende Steigerung der polnischen Cadmiumerzeugung vorsieht, durchgeführt sein wird. (1168)

Produktion von Ferrolegierungen. Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chem. and Metallurgy" entnehmen, betrug die canadische Produktion von Ferrolegierungen im Jahre 1927 nach Bekanntmachung des Bureau of Statistic 56 514 t und ist im Vergleich zum Vorjahre (57 416 t) um 2% zurückgegangen, beträgt aber über das Doppelte der Produktion der Jahre 1925 (25 709 t) und 1924 (26 400 t).

Ueber die Hälfte der Gesamtproduktion bestand im Jahre 1927 aus hochgrädigem Ferromangan; der Rest entfiel auf Ferrosilicium.

Ueber eine Produktion von Ferrolegierungen berichteten im Jahre 1927 vier canadische Firmen. (1398)

Argentinien. **Aus der Casein-Industrie.** Wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst" berichtet, haben sich kürzlich die argentinischen Casein-Produzenten zusammengeschlossen, um eine Preiserhöhung ihrer Erzeugnisse zu erreichen. Sie stützten sich darauf, daß Argentinien 75% des in der Welt verfügbaren Caseins herstelle und verlangten an erster Stelle, daß der Preis des Fabrikates stabilisiert werde. Tatsächlich ist die Casein-Industrie in Argentinien dafür bekannt, daß die Preise ihres Erzeugnisses ununterbrochen stark schwanken, und daß das Disponieren hierdurch erschwert wird. Argentinien ist ja geradezu das klassische Land für die Erscheinung, daß bei steigender Konjunktur unter stärkster Zuhilfenahme der dann gern gewährten Kredite Neugründungen unternommen werden, die beim Anhalten der Konjunktur unter Heranziehung weiterer Kredite noch erweitert werden, um dann beim ersten Rückschlage festzuliegen. Außer der Stabilisierung der Caseinpreise wurde aber auch ihre Erhöhung verlangt, wobei man sich des Argumentes bediente, daß die Vereinigten Staaten unzweifelhaft den Einfuhrzoll auf argentinischen Casein erhöhen würden, wenn Argentinien ihn weiter zu niedrigen Preisen anbiete. Ob dem nun aber durch eine einfache Erhöhung der Verkaufspreise vorgebeugt werden kann, muß dahingestellt bleiben. (1411)

Türkei. **Vom Zündholzmonopol.** Die unzweckmäßige Ausführung der Zündholzfabrik in Sinope hatte in letzter Zeit zu einer hartnäckigen Kampagne in der türkischen Presse geführt, die sich in scharfen Angriffen gegen die Konzessionsinhaberin des Zündholzmonopols, die belgische „Fabrique des Allumettes de Flandres", ergingen.

Kürzlich haben nun die türkischen Mitglieder des Verwaltungsrats der Monopolgesellschaft — von insgesamt 13 Verwaltungsratsmitgliedern sind statutengemäß 7 Türken — verlangt, daß die Abnahme der Fabrik in Sinope verweigert werde und die Konzessionsinhaberin sich verpflichte, eine neue, in jeder Hinsicht leistungsfähige Fabrik zu errichten. Sie forderten, daß die belgische Gesellschaft als Sicherheit für die Ausführung dieser von ihr zu übernehmenden Verpflichtung eine Garantie von 230 000 türk. Pfund hinterlege. Die belgischen Verwaltungsratsmitglieder erklärten sich mit der Forderung, eine neue Fabrik zu errichten, einverstanden, verweigerten jedoch die gleichzeitige Stellung des genannten Garantiebetrages. Da die türkischen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Hinweis auf die Pressekampagne bei ihrer Forderung verharrten, legten die belgischen Delegierten ihr Amt nieder. Zugleich verkaufte die „Fabrique des Allumettes de Flandres" ihre Anteile an der türkischen Zündholzmonopol-Gesellschaft den zum schwedischen Zündholz-Trust gehörenden Unternehmern „Match Corporation" und „Kraker Etoile", wodurch plötzlich der Schwedentrust offiziell als mächtiger Teilhaber an dem türkischen Zündholzmonopol auftritt. Die Delegierten der letztgenannten Unternehmen sollen bereits in Konstantinopel eingetroffen sein und sich nach Angora begeben haben, um durch direkte Verhandlungen mit der Regierung den Konflikt zu beseitigen.

In der am 16. v. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Zündholzmonopol-Gesellschaft wurde das Ergebnis des Geschäftsjahres 1927 bekanntgegeben: danach beläuft sich der erzielte Reingewinn auf 99 412 türk. Pfund, im vorhergegangenen Geschäftsjahre (1. April bis 31. Dezember 1926) 46 665 türk. Pfund; hierauf sollen wie im Vorjahre 16% Dividende auf die Gründeranteile verteilt werden. (1566)

Der Opiummarkt. Die letzten „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" schreiben:

Die Aussichten für die kommende Ernte werden trotz der langen Dauer des vergangenen Winters im allgemeinen als günstig beurteilt. Man rechnet mit einem Erträgnis von 4 000—4 500 Kisten gegen 3 900 der letzten Ernte. Die Preise am Opiummarkt zeigen das Bestreben zu fallen und haben den niedrigsten Stand des letzten Erntejahres erreicht. In den Monaten Februar und März bewegten sich die Preise zwischen 25 und 30 türk. Pf. je Oka. Inzwischen haben die Preise wieder etwas angezogen und stellten sich am 18. April wie folgt: Akschehir 28, Malatia 32, Hadschiköj 34,50, Karahissar 27—27,50, Bezirk Smyrna 27 türk. Pf. je Oka. Die Umsätze im Februar und März betrugen in Konstantinopel 175 Kisten, in Smyrna 190 Kisten, zusammen 365 Kisten. Im April wurden bisher in Konstantinopel 193 Kisten umgesetzt; in Smyrna fanden keine Umsätze statt. Derzeitiger Preis: 22/6 sh für 12%ige Harrisonware je engl. Pfd. (1b) cif Ankunftshafen. (1599)

Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken. Das von der türkischen Nationalversammlung am 24. Januar 1927 angenommene Apothekergesetz bestimmt, daß in den Städten über 10 000 Einwohner nur je eine Apotheke auf je 10 000 Einwohner unterhalten werden darf. Soweit die Anzahl der in den Städten der Türkei bestehenden Apotheken dieses Verhältnis überschreitet, müssen die überzähligen Apotheken nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung des Gesetzes (6. Februar 1928) geschlossen werden. Da in Konstantinopel zurzeit annähernd 300 Apotheken bestehen, müßten nach dem genannten Gesetz ungefähr 230 Apotheken geschlossen werden. Wie die geplante Maßnahme sich wirtschaftlich auswirken wird, ist noch nicht zu übersehen. Das Hygieneministerium ist sich über die Art und Weise der Durchführung der genannten Maßnahme noch nicht schlüssig geworden. Für Konstantinopel wird z. B. geltend gemacht, daß u. a. für die Bosporusvororte, die sich auf eine Strecke von 30 km verteilen, eine Apotheke auf 10 000 Einwohner nicht genügen würde.

Diejenigen Apotheker Konstantinopels, die mit der Schließung ihrer Betriebe rechnen zu müssen glauben, beabsichtigen, sich mit muselmanischen Kollegen zusammenzutun, was diesem willkommen sein dürfte, da sie auf diese Weise ihre an und für sich geringen Betriebsmittel verstärken könnten. (1251)

Japan. **Errichtung einer Sodafabrik in Kwantung.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die Regierung von Kwantung beschlossen, in der Mandschurei eine Fabrik zur Herstellung von calcinierter Soda zu errichten. Die Gesellschaft, die unter privater Leitung stehen wird, soll anfänglich Subsidien in Höhe von 1,5 Millionen Yen und dann laufend für einige Jahre weitere Subsidien erhalten.

In Alt-Japan beträgt der jährliche Bedarf an calcinierter Soda 140 000 t; die Produktionskosten belaufen sich auf 82,80 Yen per t. In Kwantung werden die Produktionskosten um etwa 6 Yen per t unter den japanischen liegen. Schwierigkeiten bereitet indessen noch die Wasserbeschaffung. Zu diesem Zwecke soll zwischen Dairen und Port Arthur ein Reservoir mit einem Gehalt von 15,2 Millionen t Wasser geschaffen werden, dessen Kosten sich auf 5,6 Millionen Yen belaufen. Die Arbeiten sollen in fünf Jahren beendet sein.

Gegenwärtig beträgt der Wasserpreis 24 Sen per t und wird nach Fertigstellung des Reservoirs auf 7 Sen per t herabgehen. (1394)

Aus der Kunstseideindustrie. Wie die „Toyo Spinning Mill Co." (Osaka) (vgl. „Chem. Ind.", S. 412) beabsichtigt auch die „Japan Woolen Textiles Co." ihren Kunstseidebetrieb selbständig zu machen und zu vergrößern, unter Aufwendung von 700 000 Yen; die Tagesproduktion soll von 1000 lbs. auf 3000 lbs. gebracht werden. (1317)

Digitized by Google

Förderung der Industrie. Die „Industrieförderungs-Kommission" beim Handels- und Industrieministerium hat nach dem „Japan Advertiser" der Regierung 37 Produkte zur besonderen Förderung empfohlen, darunter: Farbstoffe und Zwischenprodukte, calc. Soda und Aetznatron, Petroleum, Schieferöl, Mineralschmieröle, Benzin für Verbrennungsmotore, Olein und Kohleelektroden. (1319)

China. **Die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie in Shanghai.** Vor einigen Jahren war China, wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, im Bezug von Farben, Lacken, Polituren usw. fast vollständig vom Auslande abhängig. Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat sich indessen eine lokale Industrie entwickelt, und gegenwärtig werden diese Erzeugnisse von drei Unternehmen in Shanghai hergestellt.

Die Kailum White Lead Co., Ltd., stellt nur teigförmige Farben her, die unter dem Namen „Double Axes" verkauft werden. Die Kapazität dieses Unternehmens beträgt 4 t täglich.

Die Chen Hwa Paint Co., Ltd., produziert alle Arten von Farben, Lacken und Polituren, mit Ausnahme von Temperafarben. Diese Gesellschaft soll die einzige sein, die die von ihr verarbeiteten Pigmente in großem Maßstabe selbst herstellt. Das Kapital dieses Unternehmens wird zu 300 000 Tael berichtet und die Produktion zu 3 t täglich. Das Warenzeichen dieser Gesellschaft ist „Winged Tiger".

Die Yung Koo Paint and Varnish Manufacturing Co., Ltd., verfügt über ein Kapital von 100 000 $ und ist die einzige Gesellschaft, die außer anderen Farben Temperafarben produziert. Die Produktion beträgt nur 1 t täglich, obgleich sie verdoppelt werden könnte. Das Warenzeichen dieses Unternehmens ist „Great Wall".

Die Gesamtzahl der in den drei Unternehmen beschäftigten Arbeiter übersteigt 100.

Die zur Herstellung der Farben und Lacke verwandten Rohstoffe werden großenteils aus dem Auslande bezogen und teilweise in China produziert. Nach einem Bericht des Wirtschaftlichen Informationsbüros der chinesischen Regierung in Peking sind die wichtigsten einheimischen Rohstoffe Kreide, Blei, Zink, grüner Vitriol, Leinöl und Holzöl. Harze werden aus Java und Manila eingeführt, synthetische Harze und Pigmente aus Deutschland, letztere auch aus den Niederlanden, Mineralöl-Verdünnungsmittel aus Britisch-Burma und von der Asiatic Petroleum Co. Einige Pigmente, wie Bleiweiß, Chromgelb und Chromrot werden bisweilen auch von den Fabriken selbst hergestellt, eingeführte Pigmente werden indessen bevorzugt.

Die Preise der chinesischen Farben und Lacke sind viel niedriger als für eingeführte Ware. Die Preise für Lacke (aus Oel, Kopal und Verdünnungsmitteln) bewegen sich zwischen 1,30 und 3 Tael per Gallone, für Streichfarben zwischen 1 90 und 3.50 Tael per Gallone und für teigförmige Farben zwischen 7.50 und 20 Tael per cwt. Händlern und Vertretern wird ein Rabatt von 10 bis 20% gewährt.

Die Erzeugnisse der Yung Koo werden in Mittel- und Südchina und den Straits Settlements vertrieben, während die der Chen Hwa auch in Nordchina Absatz finden.

Die chinesische Einfuhr während der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Emaillelacke Haikw. Tael	Lacke Haikw. Tael	And. Streichfarben Haikw. Tael	Insgesamt Haikw. Tael
1924 . .	97 309	339 073	1 074 881	1 511 263
1925 . .	138 562	237 965	942 973	1 319 500
1926 . .	167 610	278 984	1 042 431	1 489 025

Von den eingeführten Emaillelacken liefert Japan und von den anderen Farben Großbritannien die Hauptmengen. Andere wichtige Lieferanten sind die Vereinigten Staaten und Deutschland. (1496)

Australien. **Aus der chemischen Industrie.** Prickly Pear Poisons, Ltd. Der der zweiten Jahresversammlung der Aktionäre vorgelegte Bericht schließt mit einem Verlust in Höhe von 8 767 £. Wie der Bericht ausführt, lieferten die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Fabrik angestellten Versuche positive Resultate, beim Versand müsse jedoch auf dem Wege zwischen Fabrik und Verbraucher eine chemische Reaktion eintreten, durch die die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfungsmittel vernichtet würde. Eine Lösung dieses Problems ist noch nicht gefunden worden.

Australian Fertilisers Pty., Ltd. Die „Electrolytic Refining and Smelting Co. of Australia, Ltd.", und die „Mount Morgan Gold-mining Co., Ltd.", (in Liquidation) haben ihre Beteiligungen an der Australian Fertilisers Pty. für 380 000 £ an die „Mount Lyell Mining and Railway Co., Ltd.", die „Nobels (Australasia), Ltd.", und die „Cuming, Smith, and Co. Pty., Ltd." verkauft. Die Mount Lyell und Cuming hatten ihre Interessen am Düngemittelmarkt in Westaustralien bereits vereinigt.

Complete Fertilisers, Ltd., Adelaide. Neugegründete Gesellschaft. Das Kapital beträgt 100 000 £. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme der „Complete Fertiliser and Soil Products Association" in Adelaide.

Phosphate Co-operative Co. of Australia, Geelong. Die Gesellschaft, die vor etwa einem halben Jahre den Betrieb aufgenommen hat, beabsichtigt infolge der zahlreichen eingegangenen Aufträge, ihre Anlage zu verdoppeln, d. h. die Produktion auf 60 000 t jährlich zu erhöhen. (1393)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generalkonsul C. G. Rommenhöller, dem Begründer und Leiter der Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller G.m.b.H., wurde von der Technischen Hochschule zu Berlin der Titel eines Dr.-Ing. e. h verliehen. (1578)

Geschäftliches.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Den Mitteilungen des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die in unserem letzten Geschäftsbericht erwähnte Besserung der Geschäftslage machte erfreuliche Fortschritte, so daß im Berichtsjahr ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte. Hierzu hat nicht allein der gegenüber dem Vorjahre stark gestiegene Absatz unserer Fabrikate beigetragen. Auch die im Berichtsjahr durchgeführten Fabrikationsverbesserungen haben sich ausgewirkt. Trotz der starken Nachfrage nach unseren Produkten gelang es nicht, das Preisniveau entsprechend zu heben. Dasselbe bleibt vielmehr durch die große Konkurrenz des In- und Auslandes stark gedrückt. Ob die Konjunktur im Inland anhalten wird, bleibt abzuwarten. Die außerordentlich drückenden Belastungen durch Steuern, soziale Abgaben und die aus diesen und anderen Gründen gestiegenen Fabrikationsunkosten müssen sich letzten Endes durch Verminderung der Inlandskaufkraft ungünstig auswirken. Wir sind daher mit Erfolg bestrebt gewesen, unsere Auslandsorganisation auszubauen. Mit Rücksicht auf die rege Nachfrage nach bestimmten Produkten haben wir im Berichtsjahre mit größeren Betriebserweiterungen begonnen und hoffen, diese im laufenden Geschäftsjahr zu vollenden. Wir haben im Berichtsjahre unser Werk Piesteritz abgestoßen. Daraus ergeben sich Veränderungen auf den Konten Grundstücke, Gebäude und Maschinen, die in den Ziffern der Bilanz zum Ausdruck gelangen." Der Reingewinn beträgt 308 787 M.; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien, 4% auf die Stammaktien und 2% Superdividende zu verteilen. (1490)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die im Jahre 1926 einsetzende Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 1927 fort und brachte auch uns einen erheblich gesteigerten Umsatz. Der Gewinn war daher höher als im Vorjahr, hob sich aber nicht im Verhältnis des Umsatzes, da durch scharfe besonders ausländische Konkurrenz die Preise einer größeren Anzahl unserer Fabrikate zurückgingen. Unsere Industrie genießt kaum einen Schutz, während die ausländische durch exorbitante Schutzzölle gesichert und daurch in der Lage ist, auch zu wesentlich niedrigeren Preisen als in dem Heimatslande zu exportieren. Selbst gegen rücksichtsloses Dumping besteht scheinbar kein Schutz. Die Hoffnung auf einen, wenn auch langsamen Abbau der schwer ins Gewicht fallenden Steuern und öffentlichen Lasten hat sich leider nicht erfüllt. Mit Rücksicht auf diese im neuen Geschäftsjahr sich noch verschärfende Lage und mit Rücksicht auf die wiederum gestiegenen Löhne und Gehälter halten wir es für richtig, von der Ausschüttung einer erhöhten Dividende abzusehen und lieber größere Rückstellungen namentlich für den weiteren Ausbau neu aufgenommener Artikel vorzunehmen. Wir schlagen daher vor, die Dividende wie im Vorjahr auf 5% für die Stammaktien und 6% für die Vorzugsaktien festzusetzen." Der Reingewinn beträgt 160 339 M. (1559)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Foramus chemische Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

E. Matthes & Weber, Aktiengesellschaft in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Fritz Henkel in Düsseldorf hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt.

Niederrheinisches Sauerstoffwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg-Ruhrort. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Theodor Schwers in Duisburg-Ruhrort ist als Geschäftsführer abberufen.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 4. 1928 ist die Satzung in § 4 dahin abgeändert worden, daß die Vorzugsaktien Serie II Nr. 4001—8320, 8341—8620, 8701—8740, 8801—8840 in Stammaktien umgewandelt worden sind.

Leopold Cassella & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Prokuren der Kaufleute Theodor van Zütphen und Alex Rahn sind erloschen. Dem Kaufmann Peter Eichmann in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er zur Zeichnung der Firma in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen ermächtigt ist.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 4. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 12. 4. 1928 ist der Umtausch der 1000 auf den Namen lautenden Vorrechtsaktien zu je 5 M. in 50 auf den Namen lautende Vorrechtsaktien zu je 100 M. sowie die Aenderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der §§ 5 (Grundkapital und Einteilung) und 19 (Stimmrecht und Teilnahme an der Generalversammlung) beschlossen worden. Das Grundkapital ist jetzt eingeteilt in 56 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 100 M. und 50 auf den Namen lautende Vorrechtsaktien zu je 100 M.

Chemische Fabrik „Mara" Aktiengesellschaft, — Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firmen sind erloschen.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 20. 4. 1928 ist das Grundkapital um 3 000 000 M. auf 8 000 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Dr. Kurt Mühsam ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Heinrich Adam, Kaufmann, Berlin-Charlottenburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Zündholzfabrik Albersweiler Benedick, Haupt & Co., Sitz: **Albersweiler.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau i. d. Pf. ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Ein Kommanditist ist infolge Todes aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle sind dessen sechs Kinder als Kommanditisten eingetreten. Die Einlagen aller Kommanditisten lauten auf Reichsmark.

Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke-Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 4. 1928 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 600 000 M. und die entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 030 000 M. 3000 Inhaberstammaktien zu je 200 M. werden zu 117% ausgegeben.

Arienheller-Sprudel und Kohlensäure-Aktiengesellschaft in Arienheller bei Rheinbrohl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 28. 3. 1928 eingetragen: § 8 des Gesellschaftsvertrags (Aktienhinterlegung) ist durch Beschluß vom 10. 3. 1928 geändert.

Ferry Arthur Héraucourt, Sitz: **Wismar.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wismar ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt **Ferry Arthur Héraucourt Mecklenb. Düngekalk-Großhandlung.**

E. Merck, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Dr. Henry Pfotenhauer, Ingenieur in Darmstadt, Dr. Otto Dalmer, Chemiker in Darmstadt, und Dr. Albert Kulenkampff, Chemiker in Darmstadt, sind zu Gesamtprokuristen bestellt derart, daß jeder derselben berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Gesamtprokuristen die Firma zu zeichnen.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Es ist insbesondere beschlossen worden, das Grundkapital der Gesellschaft um 15 000 000 M. auf 75 900 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung, die durch Ausgabe von 50 000 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien zum Nennwerte von je 300 M. erfolgte, ist durchgeführt. Von den neuen Stammaktien sind a) 25 000 Stück zu je 300 M. Nennwert zum Kurse von 125% unter Einzahlung von 25% des Nennwertes und des Aufgeldes von 25% und b) 25 000 Stück zu je 300 M. Nennwert zum Kurse von 100% unter Einzahlung von 25% des Nennwertes gezeichnet und übernommen. Die neuen Stammaktien haben für das Geschäftsjahr 1928 halbe Gewinnanteilberechtigung. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 5. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 23. 4. 1928 ist die Aenderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der §§ 12 (Aufsichtsratsvergütung), 16 (Berufung der Generalversammlung) und 23 (Bekanntmachungen der Gesellschaft) beschlossen worden.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die an Wilhelm Martin Rudolf Spahrmann erteilte Prokura ist erloschen. Die an Bertha Zaeckel erteilte Gesamtprokura ist umgewandelt worden in eine Einzelprokura.

Teerprodukten-Fabrik vorm. Seck u. Dr. Alt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Chemische Fabrik Biebrich vorm. Seck u. Dr. Alt Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Dem Fräulein Wilma Stäcker in Wiesbaden-Biebrich ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten zeichnungsberechtigt ist. Die Prokura des Friedrich Heyne ist erloschen. Durch Gesellschafterbeschluß vom 24. 3. 1928 ist § 1 der Satzung, betr. Firma, geändert.

Aktiengesellschaft Sauerstoffwerk Werschen in Oberwerschen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Teuchern ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 31. 3. 1928 ist der Gegenstand des Unternehmens erweitert worden, er umfaßt jetzt mit Erzeugung und Vertrieb chemischer und technischer Produkte. Es ist weiter eingetragen worden, daß nach demselben Beschluß der Generalversammlung das Grundkapital um 200 000 M. herabgesetzt werden soll.

Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Hans Peiffer ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Hipp & Co. mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik und Farbwerk, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Heinrich Mäkeler hat das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Peter Schmitt, Kaufmann, Köln-Nippes, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Paul Thalau Lack- und Oelfarbenfabrikation Köslin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köslin ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura des Eugen Siegle ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. Main wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Leonhardt & Martini, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Lehrte b. Hannover, Filiale Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Sitz: **Helfenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 7. 1921 ist in den §§ 16 und 20 durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 4. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Vereinigte Schellackfabriken Hamburg-Mölln mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbwerke Schroeder & Stadelmann Aktiengesellschaft, Sitz: **Oberlahnstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 3. 5. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Josef Keßler in Oberlahnstein ist Prokura erteilt. Die Vertretungsbefugnis desselben regelt sich nach dem Gesellschaftsvertrag vom 13. 12. 1927.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln, Zweigniederlassung in Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Dr. Paul Balke, Gustav Reith, Edgar Haverbeck und Julius Schürmann sind erloschen.

Chemische Werke Ludwigshof G. m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Farbwerk Jessenitz A. Plambeck u. Co. in Jessenitz. Das Amtsgericht Lübtheen macht unterm 8. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, abends 7 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da sie zahlungsunfähig ist. Der Kaufmann C. Grünwoldt in Lübtheen ist zum Konkursverwalter ernannt. Gemäß § 87 Abs. 1 K.-O. wird ein Gläubigerausschuß bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 20. 6. 1928 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Beibehaltung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. 6. 1928, vormittags 9 Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. 6. 1928 Anzeige zu machen.

„Calla" Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 30. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Koppel, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 6. 1927 abgeschlossen.

„Gehafa" Gesellschaft für Handel & Fabrikation pharmazeutischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Finkenwalde.** Die Firma ist am 23. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altdamm eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Großhandel und Herstellung pharmazeutischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Friedrich Heidemann und Ehefrau Annaliese Heidemann geb. Woderich, beide in Finkenwalde. Jeder Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft und führt die Geschäfte, auch wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 1. 1928 festgestellt und dauert vom 1. 1. 1928 bis 31. 12. 1938. Wird der Vertrag nicht mindestens 1 Jahr vor seinem Ablauf gekündigt, so läuft er jeweilig um ein Jahr weiter; das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 1928.

Westdeutsche Asphalt- und Durumfix-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Dortmund,** Hagenstr. 55. Die Firma ist am 24. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 3. 1921 festgestellt und seitdem mehrfach geändert bzw. neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung von Durumfixerzeugnissen, von Teer, Asphalt und anderen chemisch-technischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann Wilhelm Offermann zu Essen-Bredeney, Dr. jur. Georg Oberheiden zu Essen-Bredeney, Kaufmann Gustav Dellen zu Oberhausen, Bautechn. Ingenieur Wilhelm van Suntum zu Essen. Die Geschäftsführer Offermann und Dr. Oberheiden sind befugt, die Gesellschaft jeder für sich allein zu vertreten, während die Herren Dellen und van Suntum nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Behringer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg, Wurzelbauerstraße 31. Die Firma ist am 4. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 5. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von kosmetischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Parfümerien und Seifen und der Handel mit solchen sowie der Erwerb solcher und ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen zusammen vertreten. Als Geschäftsführer ist bestellt: Wilhelm Behringer, Fabrikant in Nürnberg. Der kaufm. Beamtin Cornelie Behringer in Nürnberg ist Einzelprokura erteilt.

Alfred Decker jr. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Köln,** Sulzburger Str. 9. Die Firma ist am 4. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Cachons, Lackritzfabrikation, chemischen und technischen Präparaten sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, insbesondere die Fortführung des unter dem Namen Alfred Decker jr. geführten Fabrikations- und Verkaufsgeschäftes. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: Witwe Alfred Decker, Gertrud geb. Kerb, Kauffrau, Köln und Wilhelm Ferger, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 3. 4. 1928. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft wird zunächst auf 15 Jahre geschlossen und gilt jeweils als um weitere zwei Jahre verlängert wenn nicht spätestens am 3. 1. zum Schlusse der jeweiligen Kündigungsperiode eine Aufkündigung erfolgt.

Leimwerke, G. m. b. H. in Butzbach. Das Amtsgericht Butzbach macht unterm 5. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Bücherrevisor Adolf Schwarz in Gießen ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. 5. 1928 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. 6. 1928, vorm. 8¼ Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. 5. 1928 Anzeige zu machen. (1580)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 9. Mai 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1]).
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer Cornwall) 17/0/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/6/0[2])
Citronensäure (lb.) 0/1/11
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s./G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit — (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light ab Schiff) 31/0/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 5/10/0 (?)
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm., 60—62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (a. 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) — (lb.)
Salmiak (firsts. subl. in Stücken) —/12/6 (cwt.)
Salpetersäure (80% Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl —
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/15/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B./P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 396
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht. Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 240
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 264 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. (8,75—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 310—315
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 330—345
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 340—395
Natriumbicarbonat (Solvay) Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 210—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98% 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 290—330
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 160
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98—100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschließl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 395
Zinksulfat (eisenfrei) 85—110
Zinkweiß (Pulver, Vielle Montagne, verschiedene Sorten) 460—680
Zinnchlorid (wasserfrei) 1990
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2155
Zinnober (rein, hitzebeständig) — kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,25—22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,70
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 10,05
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,75—10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 185—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1150 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3200
Codeïn 3750—3800
Coffeïn (rein) 98
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B. 150
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 950 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 975 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 27—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 200
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—850 (100 kg)
Morphin, salzsaures 3000—3250
Moschus (Keton)) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 15—17,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 24,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpenincol 21—35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Mai 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat 18,00 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,00—14,50
Chilesalpeter 17,00 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16,00
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlösl.) 96,00
Norgesalpeter —
Ocker 3,50—4,60
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30% — (Sack zu 100 kg)
Seifenstein (72%) 4,80—5,00
Soda (inländ.) 1,70—1,75
Soda (ausländ.) 4,80—5,00
Steinkohlenteer (ausländ. —
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13,50—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 82,00—90,00

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 30. April 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 575—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 270
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 395
Bleinitrat 590
Bleisulfat —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, Krist. Codex) 145—165
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Japan (Osaka), 20. April 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 22
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 9
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 42
Borsäure 41,50 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 41,50 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 40
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 21
Phenol 58
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,38
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 26 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 13
Jodkalium 9,80
Jodnatrium 12,75
Jodoform 14,70
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,65
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,05 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,80
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,35
Salol 1,70
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

Tschechoslowakei (Prag), 11. Mai 1928. Preise in čKr. per kg*). (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320.—
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100% 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(1575)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 5. 28	2. 5. 28	Aktien	15. 5. 28	2. 5. 28
Byk-Guldenw.	93,50	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	108 1/8	103 1/8
„ Grünau	86,—	81,—	Rasquin. Farbw.	123,—	125,—
„ v. Heyden	117,—	124,—	Rh. W. Sprengst.	104,—	—,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85,—	84,25	J. D. Riedel	41,—	40,—
„ W. Albert	93,—	93,—	Rütgerswerke	98,—	102,—
„ W. Brockhues	97,—	86,50	H. Scheidemandel	30,—	29 1/8
Concordia chem. F.	49,—	51,75	Schering. Chem.	246,—	246,—
Dynamit Nobel	131,—	132,—	Sprengst. Carb.	105,50	—,—
Egestorff. Salzw.	121,—	127,75	Staßfurter Chem.	29,—	31,50
Fahlberg, List	123,50	124,25	Thür. Bleiweißf.	51,—	54,—
I. G. Farbenindustr.	275,75	281,75	Union Fabr. chem. P.	62,—	62,25
Gehe & Co.	80,50	79,50	Ver. chem. Wk. Chl.	150,25	153,—
Th. Goldschmidt	101,50	108,75	„ Glanzstoff F.	861,—	816,—
Harkort Bergw.	32 1/8	30,—	„ Ultramarinfabr.	158,—	150,50
Heine & Co.	64,50	65,—			
Linde's Eismasch.	184,—	178,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	15. 5. 28	12. 5. 28	Devisen	15. 5. 28	12. 5. 28
Argentinien	1,787	1,788	Jugoslawien	7,360	7,360
Canada	4,175	4,176 1/2	Dänemark	112,15	112,14
Japan	1,950	1,947	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,925	20,93	Portugal	17,85	18,—
Türkei	2,153	2,135	Norwegen	111,98	111,94
England	20,405	20,406	Frankreich	16,455	16,45
Ver. Staaten	4,1785	4,180	Tschechoslowakei	12,384	12,387
Brasilien	0,5036	0,5038	Schweiz	80,56	80,56
Uruguay	4,305	4,310	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,76	168,68	Spanien	70,—	70,08
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,11	112,15
Belgien	58,34	58,37	Oesterreich	58,97	58,815
Danzig	81,54	81,56	Ungarn	73,01	73,—
Finnland	10,521	10,52	Rumänien	—,—	2,59
Italien	22,015	22,03			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15.5.28	9.5.28
Elektrolytkupfer	135 1/4	134 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	90—96
Silber in Barren per 1 kg	82—83	80 3/4—81 3/4 (1604)

Versammlungskalender.

30. Mai: Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35. Die 32. ord. G.-V. der Gesellschaft vom 30. 3. 1928 ist gemäß § 264 HGB. vertagt worden. Neue G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

31. Mai: Hermann Wülfing A.-G., Lackfabrik, Vohwinkel, ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, im Sitzungssaal der Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank, Elberfeld.

Gödecke & Co., Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86.

Aktiengesellschaft für Zink-Industrie, vormals Wilhelm Grillo, Hamborn am Rhein, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Elberfelder Str. 6/8 (Industrie-Club).

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Sächsischen Staatsbank, Dresden, Seestraße 18.

1. Juni: Efeka-Neopharm Aktiengesellschaft, Hannover, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. Akt., Filiale Hannover, Prinzenstr. 9.

4. Juni: Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Büro der Gesellschaft in Potsdam, Sedanstr. 25. (1574)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin, Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 26. Mai 1928 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Mai 1928.

Zu den Gebieten, auf denen man versucht hat, die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz durch internationale Vereinbarungen für den zwischenstaatlichen Güteraustausch nutzbar zu machen, gehört bekanntlich auch die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Wie erinnerlich, wurde am 8. November 1927 als Ergebnis einer internationalen Konferenz ein Abkommen über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschlossen. Darin hatten sich die vertragschließenden Staaten verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens alle Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen aufzuheben und in Zukunft neue nicht zu erlassen. Es waren jedoch gewisse Vorbehalte zugestanden, die von einer Reihe von Staaten aus wirtschaftlichen Gründen für notwendig erachtet wurden. Abgesehen von Ausfuhrbeschränkungen für Knochen, über die inzwischen eine Sondervereinbarung getroffen ist, sind in dem Abkommen vom 8. November v. J. aus dem Gebiete der Chemie folgende Vorbehalte gemacht: England und Japan für die Einfuhr von organisch-synthetischen Farben und Farbstoffen sowie deren Zwischenprodukten und die Vereinigten Staaten für die Ausfuhr von Heliumgas.

Außerdem war in dem Protokoll des Abkommens vorgesehen, daß die vertragschließenden Länder weitere Vorbehalte bis zum 1. Februar des laufenden Jahres dem Generalsekretär des Völkerbundes einreichen konnten. Von diesem Recht haben eine Reihe von Staaten Gebrauch gemacht. Die angemeldeten Vorbehalte hat der Völkerbund in einer Druckschrift vom 10. Februar zusammengestellt, über deren Inhalt die deutschen Wirtschaftskreise, obwohl es sich doch um eine Frage von recht erheblicher Bedeutung handelt, nicht unterrichtet worden sind; selbst den Spitzenorganisationen ist dieses Material nicht zugänglich gemacht worden. Erst nachdem durch eine Zeitungsnotiz auf eine zweite Veröffentlichung des Völkerbundes vom 7. Mai hingewiesen wurde, in der die Aeußerungen verschiedener Regierungen über die neuen Vorbehalte mehrerer Länder zu dem Abkommen vom 8. November v. J. enthalten sind, hörte man von der weiteren Entwicklung, die diese Angelegenheit inzwischen genommen hat.

Bis zum 1. Februar 1928 haben 13 Staaten nachträgliche Vorbehalte zum Abkommen vom 8. November 1927 angemeldet. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen dabei folgende Anträge in Betracht. Polen will wie England und Japan die Einfuhr von organisch-synthetischen Farben, Farbstoffen und deren Zwischenprodukten reglementieren. Die Tschechoslowakei meldet ein Einfuhrverbot für Salicylsäure und deren Derivate an. Außerdem erklärt die Prager Regierung, die Zündholzproduktion sei zwar nicht Gegenstand eines Staatsmonopols, jedoch unterliege sie einer staatlichen Beschränkung und einer staatlichen Verbrauchsabgabe, infolgedessen bestände eine Verkehrsregelung, welche einem Monopol gleichzuachten wäre, woraus sich die Berechtigung eines Einfuhrverbotes in Uebereinstimmung mit dem Abkommen vom 8. November v. J. herleite. Ferner hat sich Bulgarien ein Einfuhrverbot für Produkte vorbehalten, die „zur Verfälschung nationaler Erzeugnisse" dienen. Da zu der nationalen Produktion Bulgariens zweifellos auch das Rosenöl gehört, dürften unter das Einfuhrverbot alle Erzeugnisse fallen, die zur Streckung dieses hochwertigen Produktes in Betracht kommen.

Der Völkerbund hat dann die nachträglich angemeldeten Vorbehalte allen beteiligten Regierungen mitgeteilt und die daraufhin eingegangenen Rückäußerungen in einer Druckschrift vom 7. Mai d. J. veröffentlicht. Zu den Vorbehalten auf dem Gebiete der chemischen Industrie beanstandet Oesterreich die Anträge der Tschechoslowakei in bezug auf Zündhölzer; es bestände in beiden Ländern eine sehr ähnliche Regelung des Verkehrs mit Zündhölzern, infolgedessen wäre Oesterreich gezwungen, ebenfalls zu einem Einfuhrverbot zu schreiten, falls der tschechoslowakische Antrag angenommen würde. Ebenso erhebt Ungarn Einspruch gegen die von der Tschechoslowakei beantragten Einfuhrverbote für Salicylsäure und deren Derivate sowie für Zündhölzer. Auch Bulgarien lehnt das tschechoslowakische Einfuhrverbot für Zündhölzer ab. Die Schweiz wendet sich gegen die Vorbehalte Polens für die Einfuhr organisch-synthetischer Farben, Farbstoffe und deren Zwischenprodukte sowie gegen den Antrag der Tschechoslowakei betr. Salicylsäure und deren Derivate.

Ganz allgemein kommt in den Antworten der Regierungen eine starke Enttäuschung über die große Zahl der neu angemeldeten Vorbehalte zum Ausdruck. So stellen die Vereinigten Staaten fest, daß die Anträge der Signatarmächte durch ihre große Tragweite dem Sinn und dem Zweck des Abkommens zuwiderliefen. Eine Annahme dieser Vorbehalte würde eine starke Schwächung oder sogar ein vollständiges Versagen der Wirkung des Abkommens zur Folge haben. Die Regierung sei der Meinung, daß soweit als möglich überhaupt auf Vorbehalte verzichtet werden müsse, und sie sei grundsätzlich nicht gewillt, die angemeldeten Einschränkungen zu akzeptieren, wenn nicht völlig klargestellt würde, daß sie nicht gegen den Sinn des Abkommens verstoßen. Die amerikanische Regierung behält sich daher das Recht vor, bei den kommenden Beratungen über die neuangemeldeten Vorbehalte diese teilweise oder in ihrer Gesamtheit abzulehnen. Diese Stellungnahme ist begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß die Vereinigten Staaten auf Einfuhrverbote verzichten können, da ihr hoher Schutzzolltarif bereits die Wirkungen ausübt, die andere Länder mit Einfuhrbeschränkungen erstreben. Auch England spricht sein Erstaunen aus über die große Zahl von Vorbehalten. Italien will Vorbehalte für die Ausfuhr von wichtigen Rohstoffen (Rohpetroleum) und für die Einfuhr von Waren, die im zwischenstaatlichen Handel eine Rolle spielen (wie Farbstoffe), nicht anerkennen.

Diese Proben aus den Antworten der beteiligten Regierungen dürften ausreichen, um zu zeigen, welchen außerordentlichen Schwierigkeiten der endgültige Abschluß des Abkommens über die Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote begegnen wird. In der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli des laufenden Jahres soll die entscheidende Sitzung stattfinden. Man wird gut tun, sich über ihren Erfolg keinem übertriebenen Optimismus hinzugeben. — Bl. (1686)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die wichtigsten der in den Vereinigten Staaten produzierten ätherischen Oele stehen folgende Angaben zur Verfügung.

Pfefferminzöl.

Der Anbau der Pfefferminze war schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von Bedeutung und erfolgt seit etwa dem Jahre 1850 in größerem Maßstabe. In den letzten Jahrzehnten hat die Gewinnung des Oels große Fortschritte gemacht. Das amerikanische Pfefferminzöl gehört jetzt zu den bedeutendsten der auf der ganzen Erde gewonnenen ätherischen Oele. Die Produktion beträgt jetzt ein Mehrfaches der zu Beginn des 20. Jahrhunderts erreichten.

Das Pfefferminzöl spielt unter den in den Vereinigten Staaten aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen die weitaus bedeutendste Rolle. Auch von der gesamten Weltproduktion von Pfefferminzöl entfällt ein beträchtlicher Anteil auf die Vereinigten Staaten. Die amerikanische Produktion wird nur noch von der Japans übertroffen; das Verhältnis zwischen beiden Ländern hat sich in den beiden letzten Jahren zugunsten der Vereinigten Staaten verschoben.

Das führende Produktionsgebiet der Vereinigten Staaten war fast im ganzen vorigen Jahrhundert Wayne County im Staate New York, wo auch heute noch das feinste amerikanische Pfefferminzöl (aber in minimalen Mengen) gewonnen wird. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts sind die dortigen Kulturen sehr zurückgegangen und betragen jetzt nur noch wenige Hektar, so daß die dortige Pfefferminzölindustrie als praktisch eingegangen angesehen werden kann. Als die Produktion in Wayne County den steigenden amerikanischen Bedarf nicht mehr decken konnte, entstanden in anderen Staaten Kulturen.

Die weitaus bedeutendsten Produktionsgebiete sind gegenwärtig Indiana und Michigan; daneben tritt Oregon immer mehr in den Vordergrund und wird allen Anzeichen nach in späteren Jahren noch größere Bedeutung erlangen. Im Jahre 1926 betrug der Anteil Oregons fast ein Zehntel der Gesamtproduktion. Darüber hinaus erfolgt der Anbau in verschiedenen anderen Staaten, wie Washington, Ohio und Californien. Die ältesten Kulturen dieser Staaten sind die in Michigan, die im Jahre 1836 entstanden sind, während die Kulturen in Oregon erst nach dem Kriege Bedeutung erlangt haben.

In Indiana standen am 1. August 1926 nach dem Bericht des Department of Agriculture 15 700 ha unter Kultur, die 235 000 kg Oel (über zwei Drittel der amerikanischen Gesamtproduktion) lieferten. Im Vorjahre lieferten 8 200 ha etwa 124 000 kg Oel. In Michigan wurde im Jahre 1926 von 4 100 ha geerntet gegenüber 2 000 ha im Vorjahre. Die Oelproduktion betrug hier 1926 75 000 kg gegenüber 25 000 kg im Jahre 1925. In Oregon und Washington waren im Jahre 1926 etwa 1 000 ha kultiviert, die schätzungsweise 30 000 kg Oel ergaben. Besonders in Oregon hat die Produktion größere Bedeutung erlangt; auch soll das in Oregon gewonnene Oel von feinerer Qualität sein. In den ganzen Vereinigten Staaten wurden im Jahre 1926 ungefähr 21 000 ha abgeerntet gegenüber 11 000 bis 12 000 ha im Vorjahre. Der Anbau hatte zwar nur um wenige Prozent zugenommen; im Jahre 1926 konnten jedoch 90% der gesamten Kulturen verwertet werden, während im Vorjahre mehr als die Hälfte der Kulturen durch ungünstige Witterung vernichtet wurde.

Die in den Vereinigten Staaten angebaute Pfefferminze ist größtenteils *Mentha piperita*. In den letzten Jahren sind auch mit der japanischen Pfefferminze, die bisher in den Vereinigten Staaten nicht in technischem Maßstabe kultiviert wurde, Anbauversuche unternommen worden, die befriedigende Ergebnisse geliefert haben. Man beabsichtigt daher, diese zum Zweck der Gewinnung von Menthol in größerem Maße anzubauen. Die diesbezüglichen Versuchskulturen befinden sich hauptsächlich in Californien, Michigan und Nord-Carolina.

Die Gewinnung des Pfefferminzöls erfolgt in den Vereinigten Staaten größtenteils mit neuzeitlichen Apparaten durch Dampfdestillation. Der Ertrag betrug im Jahre 1926 in Indiana durchschnittlich 15 kg per ha und war somit etwa 5% geringer als im Vorjahre. In Michigan wurden pro ha 18,2 kg gewonnen gegenüber 12,7 kg im Jahre 1925. In Oregon sollen die Erträge bedeutend höher gewesen sein. Die Ernte des Krautes und Destillation des Oels beginnen im August.

Die Zahl der Produzenten ist im Censusbericht für das Jahr 1925 nicht angegeben; im Jahre 1923 betrug sie acht, im Jahre 1921 zehn und im Jahre 1919 51. Die hohe Zahl im Jahre 1919 erklärt sich daraus, daß damals alle Betriebe mit einer Jahresproduktion von 500 $ an gezählt wurden, während in den folgenden Censusberichtsjahren nur die Betriebe mit einer Jahresproduktion von 5000 $ an berücksichtigt wurden.

Die über die amerikanische Produktion von Pfefferminzöl zur Verfügung stehenden Angaben widersprechen einander stark. Der Censusbericht des Department of Commerce gibt für die Gesamtproduktion von Pfefferminzöl (bestehend aus Rohöl, das als solches verkauft wurde, und raffiniertem Oel) die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1899	91 900	792
1904	59 000	1 974
1909	138 700	2 180
1914	165 100	2 527
1919	107 200	5 360
1921	[33])	[33])
1923	54 300	1 654

Im Bericht für das Jahr 1925 ist das Pfefferminzöl nicht mehr spezifiziert.

Nach privaten Schätzungen sollen die vorstehenden Censuszahlen großenteils zu niedrig sein. So brachte z. B. das Jahr 1914 eine Rekordernte, die auf mindestens 250 000 kg Oel geschätzt worden ist, während die übrigen Vorkriegszahlen der Wahrheit wahrscheinlich näher kommen; als Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 kann eine Produktion von 100 000—150 000 kg angenommen werden.

In besserer Uebereinstimmung mit den privaten Produktionsschätzungen befinden sich die Berichte des Department of Agriculture für die letzten Jahre. Nach den Angaben dieser Behörde betrug die Jahresproduktion:

Jahr	kg
1924	140 000—160 000
1925	160 000
1926	340 000

Während des Jahres 1925 und der vorhergehenden Jahre betrug die Durchschnittsproduktion nach privaten Schätzungen jährlich 180 000—200 000 kg; seitdem ist eine bedeutende Steigerung erfolgt. Die Schätzungen für das Jahr 1927 bewegen sich zwischen 350 000 und 400 000 kg.

Wie das Department auf Agriculture selbst zugibt, sind wirklich zuverlässige Produktionsangaben überhaupt nicht vorhanden. Aus allen aus den verschiedenen Quellen zur Verfügung stehenden Daten

[33]) Aus dem Censusbericht nicht ersichtlich.

Digitized by Google

lassen sich indessen folgende Schlüsse ziehen, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen dürfen:

	kg
Durchschnittsproduktion 1909—1913	100 000—150 000
Produktion 1914	bedeutend höher, etwa 250 000
Durchschnittsproduktion der letzten Jahre vor 1926	150 000—200 000
Durchschnittsproduktion 1926 und 1927	300 000—400 000

Die Ausfuhr von Pfefferminzöl hat sich (infolge der enormen Zunahme des amerikanischen Verbrauches) im Verhältnis zur Produktion nur in geringerem Maße verändert; nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Ausfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	70 600	1 775
1912/13	61 100	1 662
1913/14	53 400	1 668
1920	28 100	1 921
1921	47 600	1 112
1922	58 300	1 255
1923	55 900	1 538
1924	80 200	3 555
1925	30 900	3 258
1926	30 800	2 397
1927	96 600	3 501

Ueber die Verteilung der Pfefferminzölausfuhr nach Bestimmungsländern unterrichtet die folgende Tabelle:

Bestimmungsland		1913/14	1924	1925	1926
Deutschland	M.[34])	21 900	16 400	2 700	5 100
	W.[35])	703	774	269	495
Frankreich	M.	4 100	6 400	1 000	400
	W.	134	283	59	21
Großbritannien	M.	21 200	36 800	12 700	12 200
	W.	652	1 670	1 530	860
Italien	M.		100	100	
	W.		6	5	
Niederlande	M.	600	1 500	200	800
	W.	19	109	37	54
Rumänien	M.			100	
	W.			11	
Schweden	M.		300	200	200
	W.		10	24	16
Spanien	M.		50		
	W.		2		
Tschechoslowakei	M.		200		
	W.		10		
Canada	M.	2 500	9 900	7 600	6 300
	W.	81	378	693	484
Mexiko	M.	6	500	100	100
	W.	[36])	20	9	20
Cuba	M.		5	600	300
	W.		[36])	32	21
Jamaica	M.	100	16	15	
	W.	3	1	1	
Argentinien	M.	40	300	40	200
	W.	1	11	4	33
Chile	M.		100	20	30
	W.		4	2	2
Peru	M.		5	50	1
	W.		[36])	4	[36])
Uruguay	M.	15	30	100	50
	W.	[36])	2	13	5
Britisch-Indien	M.		200	30	100
	W.		12	3	8
China	M.		1	1	200
	W.		[36])	[36])	15
Hongkong	M.	900	1 800		300
	W.	25	70		42
Indochina	M.		50	400	1 600
	W.		2	47	80
Japan	M.		100	20	200
	W.		3	[36])	7
Philippinen	M.	20	100		
	W.	1	3		

[34]) M. = Menge in kg.
[35]) W. = Wert in 1000 RM.
[36]) Unter 500 RM.

Bestimmungsland		1913/14	1924	1925	1926
Australien	M.	1 500	3 700	4 400	2 000
	W.	30	121	462	182
Neuseeland	M.	200	700		40
	W.	6	26		5
Britisch-Südafrika	M.	300	800	300	400
	W.	10	33	48	42
Andere Länder	M.	100	200	100	100
	W.	3	5	5	5
Insgesamt:	M.	53 400	80 200	30 900	30 800
	W.	1 668	3 555	3 258	2 397

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Pfefferminzöl nach den Vereinigten Staaten ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben. Im Vergleich zur amerikanischen Produktion ist sie naturgemäß von untergeordneter Bedeutung, da die Vereinigten Staaten einen erheblichen Teil des Wertbedarfs decken.

Einfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	800	48
1912/13	1 600	55
1913/14	8 500	174
1920	28 300	465
1921	4 800	58
1922	1 400	22
1923	600	16
1924	170	13
1925	11 400	654
1926	7 100	688
1927	500	29

Vom Jahre 1926 ab wird die Einfuhr (zum Verbrauch) von japanischem Pfefferminzöl, für das besondere Einfuhrbestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung gelten, in der Statistik gesondert nachgewiesen.

Einfuhr von japan. Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1926	13 700	505
1927	4 000	116

Die am Londoner Markte notierten Locopreise für amerikanisches Pfefferminzöl (per lb.) sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	50,0	32,6
1921	32,6	10,3
1922	15,0	8,6
1923	15,6	12,0
1924	41,0	15,6
1925	120,0	41,0
1926	120,0	21,0

Im Jahre 1927 lagen die Preise im Verhältnis zu den letzten vorhergehenden Jahren niedrig und innerhalb ziemlich enger Grenzen. Das Jahr eröffnete mit 20 sh. per lb. (dem höchsten Stande des Jahres) und schloß mit 14 sh. per lb. Der tiefste Stand war 13 sh. 6 d. (im Oktober). In der Vorkriegszeit betrug der Durchschnittspreis (am New Yorker Markte) in der Zeit von 1905 bis 1914 8,15 RM. per lb. gegenüber 5,17 RM. in der vorhergehenden Dekade.

Das Pfefferminzöl wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich zur Aromatisierung von Zuckerwaren und Zahnpflegemitteln verwandt; die Produktion von Zahnpflegemitteln stellte im Jahre 1925 einen Wert von über 100 Millionen RM. dar. Bedeutende Mengen (schätzungsweise 30 000 bis 40 000 kg) werden auch alljährlich für die Herstellung von Kaugummi verbraucht.

Aetherische Oele außer Pfefferminzöl.

In der Ausfuhrstatistik sind im Gegensatz zu der sehr eingehend spezifizierten Einfuhrstatistik alle in den Vereinigten Staaten gewonnenen ätherischen Oele außer Pfefferminzöl in einer Position zusammengefaßt.

Digitized by Google

Die wichtigsten Oele, die in dieser Position geführt werden, sind zurzeit Cedernholzöl, Sassafrasöl, Wintergrün- und Birkenrindenöl, Krauseminzöl und Kienöl (das im Rahmen der vorliegenden Abhandlung eigentlich nicht eingerechnet werden dürfte, infolge des Fehlens spezifizierter Angaben jedoch nicht in Abrechnung gebracht werden kann), sowie californisches Citronen- und Pomeranzenöl. Mengenmäßig beträgt die Ausfuhr dieser Position ein Vielfaches der Pefferminzölausfuhr. Dem Werte nach berechnet, beträgt diese Ausfuhr in der Nachkriegszeit jedoch mit Ausnahme weniger Jahre nur das Doppelte der Pfefferminzölausfuhr; in der Vorkriegszeit lag sie sogar bedeutend unter der Pfefferminzölausfuhr.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr dieser Position, die mengenmäßig erst seit dem Jahre 1922 erfaßt wird, gibt die Statistik die folgenden Zahlen:

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	[37]	1 353
1912/13	[37]	1 365
1913/14	[37]	968
1920	[37]	6 600
1921	[37]	2 235
1922	479 200	2 457
1923	289 300	2 712
1924	497 900	3 479
1925	599 100	3 770
1926	1 391 100	4 724
1927	1 638 400	5 394

Die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Bestimmungsland		1913/14[38]	1924	1925	1926
Belgien	M.[34]		1 200	10	2 200
	W.[35]	11	2	[36]	4
Dänemark	M.			1 000	500
	W.			7	1
Deutschland	M.		28 800	30 600	228 600
	W.	112	215	287	357
Frankreich	M.		62 900	33 200	91 600
	W.	18	343	220	188
Großbritannien	M.		62 900	115 000	122 300
	W.	228	599	610	766
Italien	M.		400	2 800	4 200
	W.	1	2	16	9
Niederlande	M.		102 000	75 600	247 100
	W.	17	99	49	168
Norwegen	M.		1 000		1 100
	W.		1		2
Schweden	M.		200	2 100	2 700
	W.	[36]	12	2	2
Schweiz	M.				5 500
	W.	2			46
Spanien	M.		13 000	2 000	1 500
	W.		16	8	3
Tschechoslowakei	M.		50		
	W.		4		
Canada	M.		117 700	141 800	295 400
	W.	324	805	1 094	1 471
Mexiko	M.		14 600	76 000	208 800
	W.	52	256	308	390
Neufundl. u. Labrad.	M.		100	100	300
	W.	3	2	1	8
Bermuda	M.		100	200	300
	W.	[36]	1	1	1
Costa Rica	M.		300	400	700
	W.	6	9	6	8
Cuba	M.		29 100	26 600	25 000
	W.	70	149	214	115
Dominik. Rep.	M.		1 200	800	700
	W.	2	9	7	9
Guatemala	M.		400	500	700
	W.	3	13	14	11
Jungfernins. (U.S.A.)	M.		100	400	200
	W.		1	7	4
Haiti	M.		100	100	50
	W.	[36]	[36]	2	1
Honduras	M.		900	1 500	400
	W.	[36]	12	5	2
Jamaica	M.		100	200	200
	W.	1	1	1	1
Trinidad u. Tobago	M.		500	400	10
	W.		2	1	[36]
Uebr. Brit.-Westind.	M.		50	200	600
	W.		1	2	2
Nicaragua	M.		800	100	300
	W.	2	5	3	3
Panama	M.		3 200	6 400	3 000
	W.	13	11	16	14
Salvador	M.		500	400	700
	W.	5	18	11	14
Argentinien	M.		3 200	11 200	13 200
	W.	13	73	123	114
Bolivien	M.		200	50	15 300
	W.	2	1	1	13
Brasilien	M.		3 100	3 100	2 100
	W.	14	112	103	68
Chile	M.		1 800	7 300	39 500
	W.	1	58	59	63
Columbien	M.		8 800	10 400	15 000
	W.	10	102	111	185
Ecuador	M.		300	1 200	500
	W.	20	5	4	3
Paraguay	M.		50	200	600
	W.		[36]	6	32
Peru	M.		1 600	10 700	6 800
	W.	1	43	39	64
Uruguay	M.		100	500	200
	W.	1	2	4	1
Venezuela	M.		3 900	2 500	6 100
	W.	11	36	24	48
Brit.-Indien	M.		300	3 700	300
	W.		14	13	5
Brit. Malayenst.	M.		50	30	1 600
	W.		2	1	7
Ceylon	M.		200	300	300
	W.		14	13	19
China	M.		3 100	1 600	400
	W.		103	65	8
Hongkong	M.		50	100	100
	W.	16	1	2	1
Indochina	M.				500
	W.				26
Japan	M.		9 800	9 100	15 800
	W.	1	97	79	93
Java u. Madura	M.		20	500	900
	W.			[36] 21	42
Uebr. Ned.-Indien	M.			100	100
	W.			3	4
Philippinen	M.		2 200	2 200	3 000
	W.	1	19	18	34
Siam	M.		200	50	100
	W.		10	2	5
Australien	M.		15 800	11 100	16 000
	W.	5	191	176	266
Neuseeland	M.		50	300	1 800
	W.	1	2	4	12
Franz.-Oceanien	M.		15	200	100
	W.		[36]	2	[36]
Brit.-Südafrika	M.		300	1 400	500
	W.		1	2	2
Portug.-Ostafrika	M.		400	2 400	4 400
	W.		1	2	4
Andere Länder	M.		200	300	1 200
	W.	1	4	1	5
Insgesamt:	M.		497 900	599 100	1 391 100
	W.	968	3 479	3 770	4 724

Krauseminzöl. Im Gegensatz zu der amerikanischen Pfefferminzölindustrie haben sich in der Krauseminzölindustrie im Vergleich zur Vorkriegszeit keine besonderen Veränderungen vollzogen.

In den Vereinigten Staaten wird nach wie vor die Hauptmenge der Weltproduktion von Krauseminzöl gewonnen. Das einzige Land, das außer den Vereinigten Staaten größere Mengen dieses ätherischen Oeles hervorbringt, ist Rußland.

[37]) Nicht nachgewiesen.

[38]) Mengen nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Als Produktionsgebiete kommen in den Vereinigten Staaten besonders Michigan und Indiana in Betracht. Die Stammpflanze ist *Mentha viridis* L. Der Anbau der Pflanzen und die Gewinnung des Oels erfolgen wie beim Pfefferminzöl.

Der Umfang der Kulturen, der keinen allzu großen Schwankungen ausgesetzt ist, beträgt im Durchschnitt 1000 bis 1500 ha. Der Ertrag per ha liegt etwas über 20 kg Oel.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Produktion von rohem Krauseminzöl gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1909	15 200	350
1914	42 700	1 000
1919	13 600	612
1921	44 900	1 496
1923	29 900	754

Für die späteren Jahre sind keine amtlichen Produktionsangaben mehr veröffentlicht worden. Die jährliche Durchschnittsproduktion wird von privater Seite für die letzten Jahre auf 35 000 kg geschätzt und hat sich demnach im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren nicht wesentlich verändert. Für das Jahr 1927 ist die Produktion als normal berichtet worden.

Die Londoner Marktpreise für Krauseminzöl (per lb., loco), die sich in großen Zügen den jeweiligen Pfefferminzölpreisen anpassen, sind im folgenden wiedergegeben:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	48,0	19,0
1922	18,0	14,0
1923	12,0	12,0
1924	20,6	12,0
1925	62,0	19,0
1926	60,0	20.0

Im Jahre 1927 war der höchste notierte Preis 19 sh. 6 d. per lb. und der niedrigste Preis 14 sh. 9 d. (im August). Das Jahr schloß mit 19 sh. 6 d.

Sassafrasöl. Das Sassafrasöl ist eines der ersten in den Vereinigten Staaten gewonnenen ätherischen Oele. Die große Bedeutung, die dieser Industrie im vorigen Jahrhundert zukam, ist seit einigen Jahrzehnten infolge der Gewinnung von Safrol aus Campheröl erheblich zurückgegangen. Außerhalb der Vereinigten Staaten wird kein Sassafrasöl produziert. Das sogenannte japanische Sassafrasöl (Rhyunoöl), das erst vor wenigen Jahren auf den Markt gekommen ist, wird von einer anderen Stammpflanze gewonnen.

Das Zentrum der Sassafrasölindustrie, das im vorigen Jahrhundert in Pennsylvania, Maryland und anderen nördlichen Staaten lag, hat sich später nach dem Süden verschoben. Die führenden Produktionsgebiete sind zurzeit Tennessee, Virginia und Nord-Carolina.

Die Stammpflanze des Sassafrasöls ist der Sassafrasbaum, *Sassafras officinale*, der in vielen Teilen des nordamerikanischen Kontinents in wildwachsendem Zustande vorkommt. Zur Gewinnung des Oels werden die Wurzeln oder Wurzelrinden verwandt, und zwar befindet sich die Hauptmenge des Oels in der Wurzelrinde. Die Destillation erfolgt größtenteils nach modernen Prinzipien.

In den Berichten des Bureau of the Census wird die Produktion von Sassafrasöl nur einmal nachgewiesen, und zwar für das Jahr 1919 in Höhe von 88 100 kg im Werte von 665 000 RM. Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine zuverlässigen Zahlen bekannt; die Produktion ist in den letzten Jahren weiter zurückgegangen und soll gegenwärtig nicht über 40 000 kg liegen.

Ueber die Schwankungen des Londoner Marktpreises für Sassafrasöl (per lb., loco) unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	11,0	7,0
1922	6,9	5,0
1923	9,6	4,9
1924	11,6	6,6
1925	6,0	4,6
1926	4,9	3,10

Das Jahr 1927 verzeichnete nur geringe Preisschwankungen, die sich zwischen 4 sh. und 3 sh. 9 d. per lb. bewegten.

Cedernöle. Das Cedernholzöl, das außerhalb der Vereinigten Staaten noch in verschiedenen europäischen Ländern produziert wird, wird allgemein als Nebenprodukt gewonnen. Als Rohstoffe dienen hierbei Sägemehl und Cedernholzabfälle von der Herstellung von Bleistiften, Cedernholzkisten usw.

Ueber die Verteilung der Weltproduktion auf die verschiedenen hieran beteiligten Länder sind keine Angaben verfügbar. Soviel steht jedoch fest, daß der Hauptteil der Weltproduktion in den Vereinigten Staaten gewonnen wird und daß das amerikanische Oel auch auf den europäischen Märkten vorherrscht.

Die Stammpflanze ist die in den Vereinigten Staaten weit verbreitete virginische Ceder („red cedar"), *Juniperus virginiana* L.

Ueber die Produktion von Cedernholzöl stehen an amtlichen Zahlen nur die Angaben aus dem Censusbericht für das Jahr 1919 zur Verfügung. Für dieses Jahr wird die Produktion zu 4400 kg im Werte von 123 000 RM. berichtet. Diese Zahlen entsprechen jedoch in keiner Weise der tatsächlichen Lage dieser Industrie. Nach privaten Schätzungen soll die jährliche Durchschnittsproduktion über 100 000 kg liegen. Zudem ist der vom Censusbericht angegebene Durchschnittswert (etwa 28 RM. per kg) viel zu hoch.

Am Londoner Markte wurden in der Nachkriegszeit für Cedernholzöl (per lb., loco) folgende Preise notiert:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	4,3	2,2
1922	2,0	1,5
1923	1,4	1,3
1924	4,0	1,4
1925	4,0	2,7
1926	2,6	1,0

Während des Jahres 1927 lagen die Preise innerhalb enger Grenzen und bewegten sich im allgemeinen in der Nähe von 1 sh. 5 d. und 1 sh. 6 d. per lb.

Im Jahre 1925 ist ein neues amerikanisches Cedernholzöl auf den Markt gekommen, das sogenannte „Port-Orford-Cedernöl", das aus dem Holz von *Chamaecyparis Lawsoniana* Parlatore gewonnen wird.

Die Stammpflanze kommt nur im nordwestlichen Californien und im südwestlichen Oregon vor. Das Oel wird jetzt von einer Fabrik in Oregon im großen Maßstabe hergestellt; als Ausgangsmaterial dienen Sägemehl und andere bei der Bearbeitung des Holzes zurückbleibende Abfälle. Die Oelausbeute beträgt 1,6%.

Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine Angaben verfügbar; es soll sich jedoch um sehr bedeutende Mengen handeln, die sich mindestens in der gleichen Größenordnung wie die Produktion von echtem Cedernholzöl zu bewegen scheinen.

Das Oel findet als Ersatz für echtes Cedernholzöl und für verschiedene andere Zwecke Verwendung.

Das Cedernblätteröl, das ebenfalls in den Vereinigten Staaten destilliert wird, wird nicht von der Stammpflanze des Cedernholzöles, sondern aus den Blättern von *Thuja occidentalis* gewonnen. Die Bezeichnung „Cedernblätteröl" ist darauf zurückzuführen, daß die Stammpflanze in den Vereinigten Staaten als „white cedar" bezeichnet wird.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Digitized by Google

Der persische Zolltarifentwurf.

Die persische Regierung hat dem Parlament den Entwurf eines neuen Zolltarifs vorgelegt, der Minimal- und Maximalsätze enthält.

Der amtliche Text war bisher auch durch die Berliner amtlichen Stellen nicht erhältlich. Wir bringen daher den Entwurf, soweit er die chemische Industrie interessiert, nach der „I. u. H.".

Erklärung: 1 Batman = 2,97 kg; 1 Kran = rd. 0,37 RM.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*) Min.-Zoll	Max.-Zoll
aus 2	Branntwein:		
	aus b) Festspiritus . . . . . br	1,50	3
3	Zündhölzer, mit Ausnahme von Wachszündhölzern:		
	a) in Schachteln, mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt und nicht mehr als 250 Schachteln auf den Batman . . . . . br	2	4
	b) andere . . . . . br	3	5
aus 8	a) 7. Medizinalweine . . . . . br	12	15
	b) 1. Mineralwässer . . . . . br	0,25	0,50
	2. Limonaden . . . . . br	0,20	0,50
	3. Kühltränke und Sodawasser .	frei	frei
	4. Essig jeder Art . . . . br	1	2
9	Kerzen und Lichte jeder Art: Fackeln, Sternlichter, Wunderkerzen und Dochte . . . . . br	1	2
aus 12	b) Holzkohle . . . . . 100 Batm.	5	10
14	Rohwachs	2	5
aus 15	aus k)		
	Aus Anmerkung: Ungenießbare Pflanzenöle, wie Ricinusöl, rangieren unter Drogerieartikel, Parfümerieartikel oder nicht genießbare Pflanzenöle.		
	aus r)		
	aus 1) Glucose jeder Art	0,25+0,50	1,50
17	a) Saccharin und Saccharinprodukte	500	verboten
	b) Spezialitäten und sonstige Arzneimittel, auch mit Zusatz v. Branntwein oder Zucker . . . v. W.	20%	40%
aus	c) Alle anderen Pharmazeutika, darunter Medizinalöle, Harze, Verbandwatte und aseptische Verbandstoffe . . . . . v. W.	5%	10%
	Anmerkung: Die Einfuhr von Morphin, Cocain und deren Derivaten, sowie die Einfuhr von Saccharin, ist nur mit besonderer Genehmigung der Regierung, ausschließlich für medizinische Zwecke gestattet.		
aus 18	Muster ohne Wert	—	frei
aus 19	Verpackungsmaterial:		
	Die gewöhnl. Warenverpackungen, mit Ausnahme von Flaschen, die mit zollfreier Ware gefüllt sind, werden zollfrei und ohne Deklarationen eingelassen.		
	Luxusverpackungen oder solche, die nicht als gewöhnliche bezeichnet werden können, werden besonders nach d. entsprechenden Positionen verzollt.		
	Verpackungsmaterial, das dazu gedient hat, um Waren ins Ausland zu verschicken u. das leer zurückkommt, ist zollfrei, wenn es nicht zurückgekauft worden oder sonst Gegenstand eines Handelsgeschäftes ist.		
aus 30	Mineralien:		
	a) rohe, n. b. g., darunter Schwefel 10 Batm.	0,10	0,20
	b) Amiant, Asbest, Glimmer, verarbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . v. W.	10%	20%
aus 31	Textilien.		
	aus b) Garne:		
	1. für den Kleinverkauf hergerichtet, d. h. auf Rollen, Kartons usw. . . . v. W.	8%	15%
	aus 2. anders hergerichtete:		
	e) 2. Kunstseidegarn . . .	15	40
	f) seidene Stickereigarne .	8	15
	g) Baumwollgarne mit Seide gemischt	3	6

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*) Min.-Zoll	Max.-Zoll
aus 32	Galanteriewaren:		
	aus b) Photographisches Zubehör, wie Platten, Filme, lichtempfindl. Papiere usw., Blitzlicht . v. W.	5%	10%
	i) n. b. g., dar. Wachszündhölz. v. W.	15%	30%
aus 34	Minerale, Metalle:		
	a) Minerale jeder Art . . v. W.	5%	8%
	aus b) eiserne Tanks, Fässer und andere Behälter . . . . v. W.	5%	10%
	aus c) Metalle, n. b. g. . . v. W.	6%[1])	12%
38	Opium	verboten	verboten
40	Parfümerien, mit Ausnahme von parfümierten Seifen:		
	a) Alkoholische Parfümerien, dar. auch Essenzen (Rum-, Cognac- usw.) . . . . . v. W.	50%	100%
	b) n. b. g., einschl. Schminke, natürliche und künstliche ätherische Oele . . . . . v. W.	40%	75%
aus 42	aus a) Edelsteine . . . . . v. W.	25%	50%
44	Pulver und Explosivstoffe:		
	a) gewöhnliches Schießpulver und Schießbaumwolle . . . . v. W.	10%	verboten
	Anmerkung: Der Import von Pulver, das eine stärkere Explosivkraft besitzt als das gewöhnliche Jagdpulver oder gewöhnliche Schießbaumwolle, ist nur mit besonderer Genehmigung der Regierung gestattet.		
	b) Munition für Jagdgewehre, Karabiner, Taschenpistolen unter Einschluß der Zündkapseln, Zündhütchen und Sprengpulver v. W.	20%	50%
	c) Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen (die Einfuhr ist nur mit Genehmigung der Regierung gestattet) . . . . . v. W.	25%	verboten
	d) Zünder u. Zündschnüre für Minen und andere Explosivkörper, die für Bergwerks- oder industr. Zwecke benötigt werden (die Einfuhr ist nur mit Genehmigung der Regierung gestattet) . . . . . v. W.	8%	verboten
	e) Feuerwerksartikel . . . v. W.	15%	30%
	f) Alle anderen Arten von Pulver unter Einschluß der Artilleriemunition, der Granaten usw. . .	verboten	verboten
45	Chemische Erzeugnisse:		
	a) Pottasche**)	0,10	0,30
	b) Soda, n. b. g., und künstliche Düngemittel	0,15	0,25
	c) Kupfersulfat, Eisenoxyd, Zinkoxyd, Schwefelblumen und feiner Schwefel . . . . . v. W.	5%	10%
	d) Säuren und alle anderen Chemikalien einschl. Essigsäure jeder Art . . . . . v. W.	10%	30%
49	Seifen:		
	a) parfümierte . . . . . v. W.	25%	50%
	b) andere	0,70	1,50
51	Farbstoffe, Farben und Lacke:		
	a) Kermes, Cochenille und alle anderen natürlichen Farben mit Ausnahme von Indigo . . v. W.	10%	15%
	b) Natürliches oder künstliches Indigo . . . . . v. W.	15%	25%
	c) Alle anderen synthetischen Farben mit Ausnahme der verbotenen . . . . . v. W.	20%[1])	40%
	d) Lacke:		
	1. Spirituslacke . . . . . br	5	7
	2. Alle anderen Lacke . . . br	3	7
	Anmerkung 1: Die Zollverwaltung wird in Uebereinstimmung mit ihren chemischen Spezialisten ständig eine laufende Liste der künstlichen Farben halten, in denen alle Farben aufgeführt werden, deren Einfuhr nur nach Untersuchung ihrer Haltbarkeit und der anderen zum Färben von Teppichen notwendigen Eigenschaften gestattet ist. Die Einfuhr der nicht genannten Farben ist vorläufig verboten.		

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Vermutlich calcinierte Soda; vergl. S. 371 d. „Chem. Ind.".

[1]) Die Regierung behält sich das Recht vor, den Zollsatz ab 1. Favardin des Jahres 1308 zu erhöhen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*) Min.-Zoll	Max.-Zoll
	Anmerkung 2: Um eine Kontrolle über die Einfuhr auszuüben, wird der Verkauf und die Anwendung künstlicher Farben (Anilinfarben) auf Grund einer Verordnung der Zollverwaltung geregelt, die bestimmte Vorschriften für die Verwendung der künstlichen Farben festsetzt und alle Bedingungen für die Zulassung zur Einfuhr der Farben enthalten wird.		
52	Pflanzen und pflanzliche Produkte, n. b. g., wie Drogerien, Gewürze oder Parfümerien . . . . v. W.	frei	5%
55	Alle Waren, n. b. g. . . . . v. W.	15%	25%

(1656)

Die Zollbehandlung amerikanischer Waren in Frankreich.

Im „Journal Officiel" vom 16. Mai d. J. wird ein Dekret bekanntgegeben, durch welches die Zollsätze für eine Reihe von Waren, die aus den Vereinigten Staaten nach Frankreich zur Einfuhr gelangen, festgelegt werden**). Dieselbe Zollbehandlung gilt für die gleichen Erzeugnisse canadischen Ursprungs, soweit dieselben zur Zeit höheren Zollsätzen unterliegen. Für Paraffin, das aus Britisch-Indien, Borneo usw., sowie aus Britisch-Südafrika eingeführt wird, gelten die für das amerikanische Produkt festgelegten Sätze.

Die neuen, vorläufigen Zollsätze haben rückwirkend vom 16. März an Geltung.

Nachstehend führen wir diejenigen Positionen auf, die für die chemische Industrie von Interesse sind:

Pos. des französisch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz per 100 kg*) frs.	c.
30 bis	Lanolin (Extraktfette aus Wollfett und gereinigter Wolle)	420	20
32	Gerberfett	11	90
aus 33	Wachs, roh	13	60
111	Oele, gehärtet, parfümiert	510	—
113	Pflanzenwachs aus Carnauba, Myrica u. anderes, nicht anderweit genannt.	20	40
aus 164 bis	d) Destillations- oder Bierhefe für Arzneizwecke (in Kapseln, Papierbeuteln, gepreßt, in Tabletten, Tuben usw.)[1])	wie zusammengesetzte nicht ben. Heilmittel	

[1]) Bei Einsprüchen sind die von den amtlichen Laboratorien festgestellten Ergebnisse als endgültig anzuerkennen.

174 quater	Natürliche und künstliche Mineralwässer	34	—
aus 179 ter	Künstlicher Dolomit (Doppelcarbonat von Calcium und Magnesium) . .	wie chem. Erzeugnisse n. b. g.	
aus 194	Erdwachs oder Ozokerit, raffiniert .	255	—
199 bis	Paraffin	229	50
199 ter	Vaselin	424	20
aus 205 bis	Ferrolegierungen oder Ferrometallegierungen[2])		

[2]) Die Ferrolegierungen mit 90% und mehr an seltenen Elementen werden wie diese Elemente in reinem Zustande behandelt. Als Ferrolegierungen sind alle Erzeugnisse dieser Kategorie, die nicht gewalzt und nicht geschmiedet werden können, anzusehen.

	Ferromangan, enthaltend:		
	Mehr als 2% Kohlenstoff und gleichzeitig mehr als 25% Mangan	39	90
	Ferrosilicium, enthalt. an Silicium:		
	Mehr als 5% u. weniger als 30%	39	90
	Von 30—50%	51	—
	Mehr als 50%	51	—
	Ferrosilicomangan und Manganosilicium, enthaltend:		
	40% und mehr an Silicium und Mangan zusammen	39	90
	Weniger als 40% und mehr als 20% an Silicium und Mangan zusammen	39	90
	Ferrochrom:		
	Mit mehr als 2% Kohlenstoff und Ferrosilicochrom	61	20
	Gefrischt auf mehr als 0,70% bis 2% Kohlenstoff	81	60
09	Salpetersäure, technisch rein	122	40

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. auch „Chem. Ind." 1927, S. 1271 u. 1325.

Pos. des französisch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz per 100 kg*) frs.	c.
015	Ammoniak, technisch rein, mit 21 Gewichtsprozent oder weniger an reinem Ammoniak	91	80
	Ammoniak, technisch rein, mit mehr als 21 Gewichtsprozent an reinem Ammoniak	91	80
018	Zinkammoniumchlorid	81	60
019—020	Ammoniumsulfat, auch gemischt mit Ammoniumnitrat (nicht für die Landwirtschaft)	45% av	
	Für die Landwirtschaft	frei	
aus 021—022	Andere Ammoniumsalze	43% av	
047	Perchlorate		
	Ammonium-	68	—
	Kalium-	68	—
	Natrium-	68	—
	Andere	40% av	
aus 069	Kaliumsilicat, wasserhaltig	34	—
	Natriumsilicat, wasserfrei oder glasig	34	—
	Silicat, wasserhaltig, mit 50% oder weniger Wasser	25	50
0113	Zinkchromat	204	—
0157	Kaliumcarbonat	30	30
0164	Natriumchlorid, roh (A)	10	80

(A) Die unter den vorgeschriebenen Bedingungen für Zwecke der Seefischerei eingeführten Salze werden weiter zum Satze von 1,06 frs. je 100 kg verzollt.

aus 0179	Leichtöle a. d. Steinkohlendestillation: a) Für Motoren und Brennzwecke	8	50
aus 0180 A	Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Benzin, Typ Regie, roh oder gewaschen: a) Für Motoren u. Brennzwecke	8	50
aus 0180 D	Phenole und Cresole, roh, mit weniger als 20% oder mehr als 40% reinem Phenol	35% av	
aus 0180 F	Anthracen: Von mindestens 40%	8	50
0180 G	Fluoren, Acenaphthen, Phenanthren, Pyren, Fluoranthren, Carbazol, Methyl-Anthracen, Indol	50% av	
aus 0180 H	Hydrierte Derivate der Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation, rein oder gemischt: Nicht z. Verwendung a. Treibstoff	50% av	
0263	Carbolsäure, kristallisiert und flockig	42,5% av	
	Cresole, roh und rein, mehr als 50% eines der Isomere enthaltend . .	40% av	
0318	Chinaldin, Chinolein . . . . kg	15	30
0319	Methylchinolein, Dioxychinolein, Lepidin . . . . . kg	20	40
0331	Nitrosoanalgesin . . . . . kg	32	64
0332	Bromanalgesin . . . . . kg	40	80
0334	Benzylidenaminoanalgesin . . . kg	40	80
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff u. ihre Sulfoderivate, Metatoluylen***), Dithioharnstoff***), Naphthalinharnstoff, Guanidin und seine Derivate und alle anderen substituierten Harnstoffe, außer Thioharnstoff	30% av	
aus 302	Stücke und Gegenstände aus gesinterter Kohle, auch künstliche Kohle oder künstlicher Graphit genannt[1]):		

[1]) Kohle, mit Metallteilen für elektrische Zwecke versehen, wird als bearbeitetes Erzeugnis für elektrische Zwecke oder als künstliche Kohle verzollt, je nachdem, welcher Satz der höhere ist, ausgenommen, wenn gegenteilige Sonderbestimmungen bestehen. Die anderen Gegenstände mit Rohren, Hähnen und anderen Bestandteilen werden nach dem, jedem Bestandteil zukommenden Satze verzollt.

	Für elektrische Bogenlampen, für elektrische Oefen oder für die Elektrolyse, amorpher oder graphitierter Kohlenstoff	22% av	
	Kohlebursten, mit oder ohne Metallfassung, ohne feste Verbindg.	133	—
	Andere Kohle: f. Telephonapparate, in Scheiben, Blättchen, Cuvetten u. anderen Formen, gekörnt oder granuliert, f. Filter, Ausrüstungen für Wergpressen usw.	256	50

*) Wenn nicht anders angegeben.
***) Beruht wahrscheinlich auf einem Druckfehler; die richtige Fassung dürfte sein „Metatoluylendithioharnstoff".

Digitized by Google

Pos. des französisch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz per 100 kg*) frs.	c.
aus 311	Parfümerien:		
	2. Transparentseifen:		
	Auf d. Basis v. Alkohol u. Zucker	306	—
	3. Andere:		
	Alkoholhaltige:		
	In Behältern von 1 kg und mehr, gefüllt²)	350	—
	²) Mit dem Gewicht der inneren Umschließungen.		
	In Behältern von weniger als 1 kg, gefüllt	20% av	
327	Casein, rein oder mit Alkalien verbunden, fest oder aufgelöst	162	—
aus 646 ter	Fäden a. Kunstseide zur Herstellung von Fischgerät, Raketts, für die Chirurgie usw.	kg**)12,5% av**)	

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Offensichtlich Druckfehler.

Die Erzeugnisse folgender Positionen unterliegen der Verzollung nach dem Minimaltarif:

aus 33 Wachs, weiß; aus 75 Mehlteig zur Umschließung von Arzneimitteln; aus 93 ter Glycose rein; aus 112 Rosenöl, Rosengeraniumöl und Ylang-Ylang-Oel; aus 179 ter natürlicher Dolomit, gemahlen, gebrannt, auch mit Steinkohlenteer versetzt (Pisé dolomie); aus 205 bis Ferromangan, 2% oder weniger Kohlenstoff und mehr als 6% Mangan enthaltend; Ferroaluminium und Ferrosilicoaluminium; Ferrochrom, auf 0,7% Kohlenstoff oder weniger gefrischt; Ferrotitan, Ferrosilicotitan, Ferrowolfram und Ferrosilicowolfram mit mehr als 5% Titan oder Wolfram je nach dem Falle; Ferrobor, Ferromolybdän, Ferrotantal, Ferrouran, Ferrovanadium und andere Ferrolegierungen mit einem Gehalt an seltenem Metall von mehr als 5%, sowie die entsprechenden Ferrosilicolegierungen (Ferrosilicovanadium usw.), Ferrocerium und pyrophore Legierungen; seltene Elemente zur Herstellung von Ferro- und Kupferlegierungen, wie Bor, Chrom, Mangan, Molybdän, Silicium Tantal, Titan, Uran, Vanadium usw.; aus 227 metallisches Antimon und Antimonregulus; 07, 07 bis, 08 Salpetersäure, 013 bis Gaswasser, 017 Chlorammonium, 059 bis Stickstoff, komprimiert; 059 ter Acetylen, Argon, Neon, 074 bis Natriumhydrosulfit, Hydrosulfit-Formaldehyd; 0163 Natriummetall; 0165 Natriumchlorid, anderes als rohes; 0165 sexies a u. b Rückstände aus der Herstellung von Papiermasse; 0180 B Chlorkohlenwasserstoffe, rein, Benzol (kristallisierbar), Toluol, Xylol (Gemisch der Isomeren); 0180 C Orthoxylol und Metaxylol, rein, Paraxylol; aus 0180 E Naphthalin, rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten; aus 0180 F Anthracen von mehr als 40%; aus 0180 H Hydrierte Derivate der Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation, rein oder gemischt, zur Verwendung als Treibstoffe; 0180 J Steinkohlenteerpech; 0180 K Desinfektionsmittel, durch Seifenzusatz zu Rohcresolen hergestellt; 0184 bis Trichloräthylen; 0193 Amylalkohol; 0193 quater Propylalkohol; 0204 ter Metaldehyd, auch in Tabletten; 0268 ter Resorcin, technisch und pharmazeutisch; 0285 Salicylsäure; 0321 bis Paracresidin; 300 bis aktive Kohle, pulverförmig, gekörnt und andere; aus 302 Kohlebürsten, mit oder ohne Metallfassung, mit fester Verbindung; aus 311 Seifen, andere als Transparentseifen; Transparentseifen, ohne Alkohol und Zucker hergestellt; andere Seifen, ohne Alkohol hergestellt; aus 648 ter Ceriummetall, Ferrocerium und alle anderen Legierungen der Metalle seltener Erden, sowie pyrophore Eisenlegierungen.

Die Erzeugnisse nachstehender Positionen unterliegen der Verzollung nach dem Generaltarif:

76 ter Gluten, trocken, feucht mit 60% oder mehr Wasser, sowie in Mehlform, mit mehr als 20% Gluten; aus 0179 b Leichtöle aus der Steinkohlendestillation für industrielle Zwecke; aus 0180 A Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Benzin, type Régie, roh oder gewaschen, für industrielle Zwecke; aus 0180 D Phenole und Cresole, mit mindestens 20% und höchstens 40% reiner Carbolsäure, der Rest aus Cresolen bestehend; aus 0180 E Naphthalin, roh; 0180 J Schweröle, oberhalb 190° destillierend. (1653)

Die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1927.

Nach dem Halbjahrescensusbericht des Department of Commerce produzierte die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1927 199,47 Millionen lbs. teigförmige Anstrichfarben, und zwar 132,79 Millionen lbs. reines Bleiweiß in Oel, 15,88 Millionen lbs. gemischtes Weiß, 3,44 Millionen lbs. Zinkoxyd in Oel und 47,36 Millionen lbs. andere teigförmige Farben. Die Produktion von halbteigförmigen und streichfertigen Farben betrug insgesamt 50,66 Millionen Gallonen, die Produktion von cellulosefreien Lacken 34,83 Millionen Gallonen und die Produktion von Celluloselacken 14,93 Millionen Gallonen.

Der Vergleich dieser Produktionsstatistik mit dem zweiten Halbjahr 1926 ergibt einen Rückgang der Produktion von teigförmigen Farben um 6,1%, eine Zunahme der Produktion von streichfertigen und halbteigförmigen Farben um 11%, eine Abnahme der Produktion von nichtcellulosehaltigen Lacken um 3,9% und eine Zunahme der Produktion von Celluloselacken um 16,2%.

Die Statistik für die erste Hälfte des Jahres 1927 beruht auf den Berichten von 580 Betrieben, von denen 103 über Bleiweiß in Oel berichteten, 183 über gemischtes Weiß, 151 über Zinkoxyd in Oel, 342 über andere teigförmige Farben, 428 über streichfertige und halbteigförmige Farben, 352 über cellulosefreie Lacke und 145 über Celluloselacke.

Einige unbedeutende Betriebe berichteten über ihre Produktion im Jahre 1926, aber nicht im Jahre 1927. Die Zahl dieser Betriebe betrug im zweiten Halbjahr 1926 23. Andererseits enthält die Statistik für die erste Hälfte 1927 die Angaben von 22 Betrieben, die im zweiten Halbjahr 1926 nicht vertreten waren. Die 23 Betriebe, die im zweiten Halbjahr 1926, aber nicht 1927 berichteten, produzierten 0,4% der Gesamtproduktion von teigförmigen Farben, 2,5% der streichfertigen usw. Farben, 0,7% der cellulosefreien und 0,1% der cellulosehaltigen Lacke.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion der Farben- und Lackindustrie während der letzten Jahre:

Zeitraum	Teigförmige Farben 1000 lbs.	Streichförmige Farben 1000 Gall.	Lacke insgesamt 1000 Gall.
1. Hälfte 1927	199 473	50 662	49 760
Ganzes Jahr 1926	421 560	91 025	97 304
2. Hälfte 1926	212 537	45 623	49 086
1. Hälfte 1926	209 023	45 402	48 218
Ganzes Jahr 1925	465 285	99 709	82 017
2. Hälfte 1925	224 228	47 260	40 622
1. Hälfte 1925	241 057	52 449	41 395
Ganzes Jahr 1924	487 611	88 274	70 450
2. Hälfte 1924	233 867	43 152	34 301
1. Hälfte 1924	253 744	45 122	36 149

Der Index der Produktion dieser Gruppen hat sich folgendermaßen entwickelt (Produktion des Jahres 1922 = 100):

Zeitraum	Teigförmige Farben	Streichförmige Farben	Lacke insgesamt
1. Hälfte 1927	96	155	185
Ganzes Jahr 1926	97	138	175
2. Hälfte 1926	93	136	170
1. Hälfte 1926	100	139	180
Ganzes Jahr 1925	107	151	147
2. Hälfte 1925	98	141	141
1. Hälfte 1925	116	161	154
Ganzes Jahr 1924	112	134	126
2. Hälfte 1924	103	129	119
1. Hälfte 1924	122	138	135

Digitized by Google

Zeitraum	Teigförmige Farben	Streichförmige Farben	Lacke insgesamt
Ganzes Jahr 1923 .	101	124	127
. Hälfte 1923 . . .	84	115	114
. Hälfte 1923 . . .	118	134	141
Ganzes Jahr 1922 .	100	100	100
. Hälfte 1922 . . .	100	100	100
. Hälfte 1922 . . .	100	100	100

Ueber die Produktion und den Absatz der einzelnen Warengruppen enthält der Census folgende Angaben:

Teigförmige Anstrichfarben:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 lbs.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 lbs.
lfte 1927	—	199 473	182 385	188 744
„ 1926	—	212 537	190 462	160 664
„ 1926	—	209 023	184 144	180 620
a) Bleiweiß in Oel, rein:				
lfte 1927	103	132 796	132 719	142 411
„ 1926	76	128 931	128 796	113 416
„ 1926	79	129 344	127 103	133 901
b) Verschnittene weiße Farben:				
lfte 1927	183	15 878	11 946	9 542
„ 1926	157	14 536	8 313	8 390
„ 1926	159	11 634	8 119	7 828
c) Zinkoxyd in Oel:				
lfte 1927	151	3 439	2 350	2 643
„ 1926	137	4 363	3 821	3 350
„ 1926	131	3 503	1 793	2 033
d) Bunte Farben in Oel:				
lfte 1927	284	13 656	9 438	9 330
„ 1926	268	13 461	9 625	9 123
„ 1926	234	12 399	8 748	8 694
e) Lackfarben:				
lfte 1927	145	2 059	1 602	1 431
„ 1926	129	2 617	2 075	1 875
„ 1926	119	2 810	2 318	2 278
f) Andere teigförmige Farben:				
lfte 1927	—	31 646	24 330	23 387
Mennige n Oel .	61	2 503	2 493	2 214
Andere	237	29 143	21 837	21 173
lfte 1926	223	48 631	37 831	24 511
„ 1926	224	49 333	36 064	25 886

reichförmige und halbteigförmige ben, einschließlich Emaillelacke:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
a) Grundierfarben:				
lfte 1927	253	4 136	3 534	3 427
„ 1926	245	3 873	3 450	3 410
„ 1926	210	2 744	2 325	2 300
b) Kalkfarben:				
lfte 1927	337	8 808	6 900	6 859
„ 1926	331	7 116	5 787	5 741
„ 1926	307	7 393	6 149	6 166
c) Emaillelacke:				
lfte 1927	304	8 336	6 783	6 699
„ 1926	320	7 929	6 489	6 400
„ 1926	269	8 105	6 649	6 466
d) Andere:				
lfte 1927	—	29 382	23 680	23 464
Oelfarben	291	15 368	13 125	13 068
Andere	280	14 014	10 555	10 396
lfte 1926	412	26 704	21 265	21 133
„ 1926	377	27 160	22 191	21 947

Lacke:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
a) Nitrocellulosefreie Lacke:				
1. Oelharzlacke und harzhaltige Beizen:				
1. Hälfte 1927	287	22 152	17 957	15 579
2. „ 1926	305	21 660	16 695	14 166
1. „ 1926	263	23 739	18 013	15 604
2. Spritlacke (ohne Terpentinöl):				
1. Hälfte 1927	152	2 793	2 414	2 352
2. „ 1926	180	2 547	2 299	2 275
1. „ 1926	148	1 766	1 615	1 588
3. Andere Lacke:				
1. Hälfte 1927	132	4 925	3 670	3 446
2. „ 1926	159	6 049	4 978	4 669
1. „ 1926	142	5 831	4 599	4 266
4. Sikkative:				
1. Hälfte 1927	200	2 762	2 289	2 210
2. „ 1926	225	2 798	2 343	2 214
1. „ 1926	191	3 152	2 776	2 520
5. Ofenlacke:				
1. Hälfte 1927	97	2 199	1 936	1 945
2. „ 1926	106	3 190	3 051	2 980
1. „ 1926	94	3 594	3 421	3 358
b) Nitrocelluloseerzeugnisse:				
1. Helle Nitrocelluloselacke:				
1. Hälfte 1927	130	3 075	2 920	2 737
2. „ 1926	117	3 244	2 754	2 547
1. „ 1926	92	2 512	2 329	2 075
2. Pigmenthaltige Nitrocelluloselacke:				
1. Hälfte 1927	130	5 570	5 373	5 290
2. „ 1926	113	4 377	4 265	3 898
1. „ 1926	86	3 529	3 376	3 176
3. Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke:				
1. Hälfte 1927	125	4 195	4 790	4 732
2. „ 1926	106	4 327	4 186	3 810
1. „ 1926	80	3 378	3 263	3 055
4. Andere Nitrocelluloseerzeugnisse:				
1. Hälfte 1927	45	1 370	1 306	1 286
2. „ 1926	46	896	855	993
1. „ 1926	32	718	672	536

Verwandte Erzeugnise:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
a) Farben- und Lackentfernungsmittel:				
1. Hälfte 1927	121	522	476	466
2. „ 1926	126	413	376	394
1. „ 1926	102	361	320	472
b) Beizen (nicht harzhaltig):				
1. Hälfte 1927	233	1 898	1 722	1 054
2. „ 1926	226	2 160	1 979	1 954
1. „ 1926	188	1 490	888	828
c) Flüssige Füllmittel:				
1. Hälfte 1927	199	431	379	377
2. „ 1926	173	377	333	331
1. „ 1926	152	422	373	367
		1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
d) Teigförm. Füllmittel:				
1. Hälfte 1927	222	7 554	6 630	6 553
2. „ 1926	232	7 516	6 802	6 594
1. „ 1926	203	6 565	5 906	5 617
e) Glaserkitt:				
1. Hälfte 1927	162	28 528	20 015	19 922
2. „ 1926	163	30 837	22 824	22 780
1. „ 1926	143	23 862	19 544	19 609

Die Gesamtzahl der Betriebe, die über die Produktion von Farben und Lacken berichteten, betrug im ersten Halbjahr 1927 580, im zweiten Halbjahr 1926 581 und im ersten Halbjahr 1926 549. (681)

Digitized by Google

Der Chemikalienverbrauch Argentiniens.

Die argentinische Gesamteinfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen stellte während des Jahres 1926 einen Wert von 28,22 Millionen Golddollar dar gegenüber 26,69 Millionen Golddollar während des Vorjahres.

Unter den für technische Zwecke eingeführten Schwerchemikalien nimmt die Weinsäure die erste Stelle ein. Die Einfuhr betrug 1130 t*) im Werte von 1,18 Millionen Golddollar gegenüber 1028 t im Jahre 1925; davon stammten 899 t (748 t im Vorjahre) aus Italien und 200 t (126 t) aus Deutschland. Die argentinischen Winzer und Mineralwasserfabrikanten verbrauchen Weinsäure in großen Mengen. Italien ist auch der Hauptlieferant für Citronensäure; die Gesamteinfuhr stieg von 131 t im Jahre 1924 auf 305 t im Jahre 1925, ist aber im Jahre 1926 auf 250 t zurückgegangen.

Die argentinische Einfuhr von Schwefelsäure betrug vor dem Kriege jährlich etwa 1000 t, ist gegenwärtig aber infolge der Zunahme der inländischen Produktion stark zurückgegangen. Im Jahre 1919 wurden insgesamt 1496 t und im Jahre 1923 sogar 5775 t Schwefelsäure eingeführt, in den folgenden Jahren ist die Einfuhr aber auf 330 t im Jahre 1924 und 128 t im Jahre 1926 gesunken. Von dem Rückgang der Einfuhr sind besonders Belgien, Deutschland und die Niederlande betroffen.

Carbolsäure findet in Argentinien zur Herstellung von Viehwaschmitteln, sowie auch für allgemeine Desinfektionszwecke Anwendung. Ein bedeutender Teil der Einfuhr entfällt auf Großbritannien, aber auch Deutschland und Belgien führen größere Mengen ein. Die Einfuhr von Carbolsäure, die im Jahre 1924 245 t betrug, ist im Jahre 1926 auf 164 t gesunken.

Der Verbrauch von Salzsäure für Zinn- und andere Metallarbeiten ist bedeutend, ebenso zum Reinigen von Steinen und Bodenmosaiken in Höfen, die in jedem anspruchsvollen Hause vorhanden sind. Die wichtigsten Lieferanten der Salzsäure sind Belgien, Frankreich und Deutschland; Großbritannien liefert nur geringe Mengen. Die Gesamteinfuhr liegt zwischen 60 und 70 t jährlich.

Der argentinische Verbrauch von Steinkohlenteer wird auf etwa 1700 t jährlich geschätzt, von denen ein großer Teil von den argentinischen Gasanstalten geliefert wird. Daneben hat die Einfuhr während der letzten Jahre etwa 100 t jährlich erreicht. Der Hauptlieferant ist Großbritannien, das auch die Hauptmengen der nach Argentinien eingeführten Steinkohlenteeröle liefert; letztere werden von den argentinischen Fabrikanten von Viehwaschmitteln und Desinfektionsmitteln verbraucht.

Die Nachfrage nach eingeführtem Arsenik schwankt von Jahr zu Jahr, hält sich aber im ganzen erheblich über dem Vorkriegsniveau. Gebraucht wird Arsenik von Gerbereien und Viehwaschmittel- und Desinfektionsmittelfabrikanten. Die Einfuhr betrug in der Vorkriegszeit durchschnittlich 180 t jährlich. Im Jahre 1926 wurden 440 t Arsenik eingeführt, gegenüber 560 t im Jahre 1925, 390 t im Jahre 1924 und 252 t im Jahre 1923. In erster Linie sind an der Einfuhr beteiligt Deutschland, Belgien, die Vereinigten Staaten und Großbritannien.

De argentinische Einfuhr von Kaliumpermanganat ist von einem Vorkriegsdurchschnitt von etwa 3 t auf 9 t im Jahre 1924 und 13 t im Jahre 1926 gestiegen. Der Hauptlieferant des Kaliumpermanganats, das hauptsächlich zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwandt wird, ist Deutschland.

*) Alle Mengenangaben in metr. t.

Aetzkali wurde zeitweilig, als der Preis ungefähr der gleiche wie der von Aetznatron war, von den argentinischen Seifenfabriken verwandt. Mit dem Steigen des Preises ist die Verwendung jedoch großenteils auf die Herstellung von Medizinalseifen beschränkt worden. Die Einfuhr beträgt trotzdem noch etwa 44 t gegenüber 33 t vor dem Kriege.

Die britische Qualität von Natronwasserglas wird von den argentinischen Seifenfabrikanten bevorzugt; von deutscher Seite besteht aber scharfe Konkurrenz. Im Jahre 1926 wurden fast 6000 t eingeführt, denen eine durchschnittliche Vorkriegseinfuhr von 3000 t gegenüber steht. Nachfrage besteht besonders für hochkonzentrierte Lösungen in Fässern von 6—7 cwt.

Für Schwefelnatrium besteht zunehmende Nachfrage, da sich die anderen, bisher für die gleichen Zwecke verwandten Erzeugnisse teurer stellen. Die Gerbereien sind lebhafte Käufer. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 943 t im Vergleich zu einer durchschnittlichen Vorkriegseinfuhr in Höhe von 535 t. Vor einigen Jahren lieferte Großbritannien etwa 25% von der Gesamteinfuhr, jetzt hat Deutschland aber die Vorherrschaft auf diesem Markte wiedererlangt. Deutschland bestreitet auch fast die gesamte argentinische Einfuhr von Natriumthiosulfat; daneben sind Frankreich und Belgien vertreten.

Die Einfuhr von Schwefelkohlenstoff, der als Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwandt wird, betrug vor dem Kriege jährlich über 800 t. Der jetzige Bedarf wird praktisch vollständig durch die lokalen Produzenten gedeckt.

Obgleich Aluminiumsulfat in Argentinien in nennenswerten Mengen produziert wird, ist die Produktion zur Befriedigung der großen Nachfrage von seiten der Papierindustrie und der Wasserwerke nicht ausreichend, so daß jährlich etwa 2000 t durch Einfuhr beschafft werden müssen. Von der Gesamteinfuhr stammen etwa 20% aus Großbritannien und über 50% aus Deutschland; der Rest verteilt sich auf Belgien und Frankreich.

Die Einfuhr von Zinnoxyd und Zinkoxyd hält beständig an. Ersteres stammt hauptsächlich aus Deutschland und letzteres aus Belgien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland, in geringen Mengen auch aus Großbritannien.

Eine Zunahme um 479 t im Vergleich zum Vorjahre zeigt die Einfuhr von Chlorcalcium. Die Einfuhr, die im Jahre 1926 über 4000 t erreichte, kam aus folgenden Ländern: Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Die Kühlanlagen verbrauchen das Chlorcalcium zum Trocknen der Luft in den Gefrierkammern.

Die Nachfrage nach ausländischer Essigsäure ist im Jahre 1926 stark gestiegen. Eingeführt wurden 570 t, d. h. 207 t mehr als im Vorjahre. Die Einfuhr des Jahres 1926 ist ungefähr die gleiche wie im Durchschnitt während der letzten fünf Vorkriegsjahre. Die Hauptverbraucher sind die Gerbereien. Die hauptsächlich geforderten Grade sind 88 und 99%. Deutschland und Italien sind die wichtigsten Lieferanten.

Flußsäure, die hauptsächlich zum Trüben von Glas verwandt wird, und Salpetersäure werden nur in geringen Mengen eingeführt, da die lokalen Industrien den inländischen Bedarf decken.

Bedeutend ist dagegen die Einfuhr von Soda für Seifenfabriken, Glaswerke, Wollwäschereien, Papierfabriken, Bleichereien und Färbereien, sowie zur Herstellung von Bleich- und Reinigungsmitteln. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 23 102 t gegenüber 22 924 t im Jahre 1925. Großbritannien ist bei weitem der wichtigste Lieferant und lieferte im Jahre 1926 18 906 t im Vergleich zu 13 915 t im Vorjahre. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Sodaeinfuhr ist von 470 t im Jahre 1925 auf 1908 t im Jahre 1926 gestiegen, während die Einfuhr aus Belgien in der gleichen Zeit von 918 t

Digitized by Google

106 t zurückgegangen ist. Die Statistik verzeichnete Jahre 1925 auch eine Sodaeinfuhr in Höhe von 7086 t Afrika (Magadi?); im Jahre 1926 wird keine Einfuhr dorther angegeben.

Trotz der argentinischen Produktion von Aetztron erfolgt die Einfuhr immer noch in ungefähr selben Höhe wie in der Vorkriegszeit. Die erhöhte chfrage wird durch die Seifenfabriken, Kühlanlagen Wasserwerke verursacht. Die Einfuhr betrug im re 1926 7768 t gegenüber 7666 t im Vorjahre. Davon nmten 4136 t (im Jahre 1925 4011 t) aus den Vergten Staaten und 3209 t (3534 t) aus Großbritannien.

Die Einfuhr von Kaliumchlorat, das hauptlich von den Zündholzfabriken aufgenommen wird, ug im Jahre 1926 etwa 170 t und hat damit das chschnittliche Vorkriegsniveau wieder erreicht. tschland und Belgien sind die führenden Herkunftsler.

Natriumbicarbonat wird zur Herstellung besseren Mineralwässer verwandt und wurde im e 1926 in Höhe von 1106 t eingeführt. Die Zunahme ägt im Vergleich zum Vorjahre 368 t. Von der geten Einfuhr stammen drei Viertel aus Großannien, Belgien versucht, seine Stellung auf diesem kte zu verbessern.

Der Einfuhrhandel in Chlorkalk verteilt sich Deutschland, Frankreich, Großbritannien und cn. Die Einfuhr bewegt sich seit einigen Jahren läufig; im Jahre 1926 betrug sie 564 t im Vergleich 80 t im Jahre 1925 und etwa 2250 t in den Jahren und 1923.

Vor dem Kriege betrug die jährliche Einfuhr von gnesiumsulfat im Durchschnitt 110 t. Im e 1926 wurden 513 t eingeführt, die größtenteils aus tschland stammten.

Die Produktion von Glycerin ist während des ges infolge der damals herrschenden Knappheit erworden. Trotzdem werden noch ziemlich beende Mengen eingeführt. Die wichtigsten Lieferanten Großbritannien und die Vereinigten Staaten.

Die jährliche Einfuhr von Insektenverungsmitteln (pulverförmigen) liegt zwischen nd 80 t; der Hauptlieferant ist Deutschland, hinter Italien, die Vereinigten Staaten und Spanien folgen. Sbritannien ist nur mit geringen Mengen vertreten. Desinfektionsmittel aus Steinkohlenteer men größtenteils aus Großbritannien; die Einfuhr dorther beträgt jährlich etwa 50 t und ist ungefähr gleiche wie in der Vorkriegszeit.

Das wichtigste Herkunftsland der nach Argentinien führten Sprengmittel ist Großbritannien. schland steht an zweiter Stelle. Die Einfuhr von namit schwankte während der letzten Jahre chen 200 und 300 t jährlich und die Einfuhr von warzpulver zwischen 125 und 175 t. Rauches Pulver und Sprengpulver werden ebenin nennenswerten Mengen eingeführt.

Die wichtigsten argentinischen Verbraucher Schwerchemikalien sind die Seifen- und enindustrie, die Gerbereien, die Kühlhäuser, die erfabriken, die Winzerei, die Wollwäscherei, die lholzfabriken, die Papierindustrie, die Anstrichn-, Glas-, Schießpulver- und Feuerwerkfabrikanten, die Färbereien und Bleichereien.

Bezüglich des Handels in Düngemitteln ist ntinien eher ein Exporteur als Importeur, aus zwei den. Argentinien besitzt derartig ausgedehnte, unzte Gelände, die für landwirtschaftliche Zwecke net sind, so daß Düngemittel nur in geringen gen gebraucht werden. Gleichzeitig ist Argentinien ge seiner ausgedehnten Viehzucht ein bedeutender uzent von Düngemitteln, die als Nebenprodukte nnen werden. Die Ausfuhr von Knochen und chthausabfällen, getrocknetem Blut usw. ist bend und im Steigen begriffen, während die Einfuhr Düngemitteln sehr gering ist.

Nach Ansicht eines Spezialbeamten des Bureau of Commerce der Vereinigten Staaten wird sich diese Lage jedoch mit der Zeit ändern, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich Argentinien noch einmal zu einem Absatzgebiet für Düngemittel entwickeln wird. Die Einfuhr von Düngemitteln betrug während der beiden letzten Jahre im Durchschnitt 500 t, von denen etwa 20% aus Großbritannien stammten. Ein großer Teil der Gesamteinfuhr geht nach den Provinzen San Juan und Mendoza (Weinbau) und Tucuman, Salta und Jujuy (Rohrzucker).

Die argentinische Einfuhr von Anilinfarbstoffen betrug vor dem Kriege jährlich etwa 200 t, von den 85% aus Deutschland, 5% aus Frankreich und 4% aus der Schweiz kamen. Der Durchschnittspreis betrug damals ungefähr 4 sh. per kg für den Importeur.

Während des Krieges eröffnete eine amerikanische Farbenfabrik eine Agentur in Buenos Aires, war aber nicht in der Lage, billiger als zu dem sieben- bis achtfachen Satze der alten deutschen Preise zu verkaufen. In den Jahren 1923 und 1924 betrug die Farbstoffeinfuhr je über 500 t; im Jahre 1925 erfolgte ein Rückgang, da sich große Lagerbestände angesammelt hatten. Im Jahre 1926 wurden 400 t eingeführt. Deutschland ist wieder der Hauptlieferant. Weiterhin sind die Vereinigten Staaten, die Schweiz und Italien an der Einfuhr beteiligt.

Für Schafwaschmittel besteht in Patagonien, Feuerland und Magallanes zunehmende Nachfrage. Pulverförmige Arsenwaschmittel werden in Kisten zu 100 lbs., flüssige Waschmittel (carbolsäurehaltige usw.) in Fässern zu 5 oder 10 Gallonen, teigförmige Waschmittel in Kisten zu 50 kg und Tabakpulver in Säcken zu 50 kg eingeführt. Warenlager bestehen an neun bis zehn wichtigen Punkten.

Der Handel in Schafwaschmitteln liegt fast vollständig in den Händen der britischen Produzenten. Kontinentale und amerikanische Firmen haben verschiedentlich versucht, in diesen Markt einzudringen; die Versuche waren aber erfolglos. Die inländische Konkurrenz ist auf zwei bis drei Firmen beschränkt; mit Ausnahme der flüssigen Präparate, die ohne Unterschied als Viehwaschmittel und als Desinfektionsmittel verwandt werden können, ist der Absatz dieser Firmen nicht bedeutend. Der Anteil Großbritanniens an diesem Markte beträgt schätzungsweise 80% des gesamten Umsatzes.

Andererseits besteht aber zwischen den einzelnen britischen Firmen starke Konkurrenz, so daß die Preise verhältnismäßig niedrig sind. Infolge des diesjährigen trocknen Winters wird im Jahre 1928 geringer Bedarf an Schafwaschmitteln herrschen.

Im Jahre 1926 führte Argentinien 9802 t Schafwaschmittel ein, von denen Großbritannien 8601 t und die Vereinigten Staaten 584 t lieferten.

Anders ist dagegen die Lage des Marktes für Rinderwaschmittel, da die lokalen Produzenten einen großen Teil des Gesamtbedarfs liefern. Die Waschung von Rindern gegen Zecken ist in Argentinien erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit eingeführt worden. Da die Herstellung der hierzu erforderlichen Waschmittel leichter als die Herstellung der Schafwaschmittel ist, waren bereits während des Krieges verschiedene Unternehmen mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse beschäftigt. Die von diesen Firmen hergestellten Erzeugnisse sind, wenn auch nicht von hoher Qualität, so doch von ausreichender Qualität.

Teigförmige Anstrichfarben wurden im Jahre 1926 in Höhe von 4414 t nach Argentinien eingeführt. Von dieser Einfuhr lieferten Großbritannien 3155 t, die Vereinigten Staaten 572 t, die Niederlande 309 t und Belgien 183 t.

Im Jahre 1927 war die Marktlage für Anstrichfarben in Argentinien ungünstig und die Konkurrenz sehr scharf, da die allgemeine Tendenz herrschte, die Auffrischung von Anstrichen aus Sparsamkeitsgründen

Digitized by Google

hinauszuschieben, und gleichzeitig von verschiedenen Seiten Versuche unternommen wurden, neue Marken auf dem Markte einzuführen. Die inländischen Produzenten bemühen sich auch lebhaft, ihren Absatz zu heben; die früher diesen gegenüber bestehenden Vorurteile sind nicht mehr so scharf wie bisher.

Die argentinische Einfuhr von Lacken aus Großbritannien erreichte im Jahre 1926 378 t gegenüber einer Einfuhr von 416 t aus den Vereinigten Staaten. Britische Lacke werden im allgemeinen bevorzugt, von einigen ausländischen Konkurrenten sind jedoch billigere Sorten auf den Markt gebracht worden, die Absatz gefunden haben. Die argentinischen Lackproduzenten finden für ihre Erzeugnisse nur infolge des niedrigen Preises Abnehmer. (491)

Produktionscensus der chemischen Industrie Großbritanniens 1924.

Die folgenden Angaben über die Produktion der in der Liste „Chemische und verwandte Industrien" geführten Firmen Großbritanniens während des Jahres 1924 sind dem „Board of Trade Journal" entnommen.

Erzeugnis (zum Verkauf oder auf Lager) (1924)	Einheit	Menge	Verkaufswert 1000 £
Chemikalien:			
Säuren:			
Essigsäure (einschl. Anhydrid)	t	3 000	95
Schwefelsäure	„	616 900	2 136
Salzsäure	„	207 200	708
Salicylsäure (einschl. n. b. g. Salicylate)	1000 lbs.	1 207	84
Weinsäure	cwt.	62 100	351
Andere Säuren, n. b. g.	—	—	616
Aluminiumverbindungen:			
Sulfat (einschl. Kali- und Ammoniumalaun)	t	59 000	337
Andere (ausschl. Bauxit u. Schleifmittel, wie Alundum)	„	20 400	233
Ammoniumverbindungen:			
Carbonat	„	3 700	120
Chlorid (Salmiak)	„	8 800	245
Sulfat	„	41 800	507
Andere	„	21 500	293
Arsenik und Arsenverbindungen (außer metall. Arsen)	„	1 200	59
Bariumverbindungen	„	17 800	194
Bleichmittel:			
Chlorkalk	„	65 800	574
Andere (Hydrosulfit, Natrium- und Wasserstoffsuperoxyd, Perborate, Percarbonate, Persulfate usw.)	„	32 200	569
Borax	„	7 600	169
Campher	cwt.	1 400	39
Verdichtete Gase	—	—	845
Chloroform	1000 lbs.	545	91
Steinkohlenteerprodukte, n. b. g.:			
Anthracen	cwt.	19 900	11
Benzol	1000 Gall.	11 154	835
Carbolsäure (Phenol)	1000 „	938	81
„ „	cwt.	109 700	208
Naphtha	1000 Gall.	3 277	198
Naphthalin	cwt.	125 600	54
Teeröl, Kreosotöl und andere schwere Teeröle usw.	1000 Gall.	50 501	1 596
Toluol	1000 „	305	27
Andere	—	—	431
Kollodium	Gall.	6 800	14
Kupfersulfat	t	8 700	183
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Viehwaschmittel	—	—	441
Aethyläther	Gall.	119 000	62
Jod und Jodide, n. b. g.	lbs.	199 000	173
Bleiverbindungen	cwt.	147 400	302
Bleiglätte	t	6 100	249
Magnesiumverbindungen (einschl. Chlorid und Sulfat)	„	21 800	313
Methanol	Gall.	211 000	50
Kaliumverbindungen:			
Chromat und Bichromat	t	54 200	119
Cyanid	cwt.	3 000	20
Jodid	„	2 100	196
Andere	—	—	90
Natriumverbindungen:	1000 t	1 495	9 169
Synthetische organ. Chemikalien für photogr. Zwecke, n. b. g.	cwt.	300	15
Cremor tartari	„	49 700	214
Zinnsalze	„	3 300	21
Holzdestillationsprodukte:			
Calciumacetat	t	1 200	15
Andere	—	—	96
Zinkoxyd:			
Mit Mengenangaben berichtet	t	14 300	460
Ohne „ „	—	—	270
Chemikalien, n. b. g.	—	—	3 829
Insgesamt Chemikalien	—	—	28 007
Farbstoffe:			
Zwischenprodukte aus Steinkohlenteer zur Herst. von Farbstoffen (einschl. Anilinöl und -salz, sowie Phenylglycin)	cwt.	200 500	1 174
Fertige Farbstoffe aus Steinkohlenteer (einschl. Alizarin u. synthet. Indigo)	„	374 400	3 950
Farbstoffauszüge	„	71 900	155
Gerbstoffauszüge	1000 cwt.	1 316	798
Insgesamt Farbstoffe	—	—	6 077
Arzneimittel:			
Novocain, Eucain und ähnl. Lokalanästhetika	lbs.	14 000	42
Andere pharmazeutische Chemikalien, n. b. g.	—	—	680
Salben und Linimente	cwt.	24 400	317
Spezialitäten, n. b. g.	—	—	6 694
Galenische Präparate, n. b. g.	—	—	4 676
Apothekerwaren	—	—	168
Kinder- und Krankennährmittel	—	—	1 881
Insgesamt Arzneimittel	—	—	14 458
Verschied. chem. Produkte:			
Steinkohlenteer	1000 Gall.	16 810	545
„	t	211 100	1 141
Kesselsteinmittel	—	—	298
Appreturmittel für die Textilindustrie (außer Oelen), wie Gummen, Stärke usw., n. b. g.	—	—	252
Klärmittel für das Braugewerbe usw.	—	—	186
Pech	t	310 400	958
Schwefel	„	7 300	58
Düngemittel, n. b. g.:			
Superphosphate	„	72 400	208
Guano, zubereiteter, und Mischdünger (einschl. Knochenmehl u. and. fabrizierter Düngemittel)	„	60 000	409
Essenzen und Farbstoffe für Backwaren, Zuckerwaren usw.	—	—	352
Insgesamt verschied. Produkte*)	—	—	7 214

Der Gesamtwert der Produktion betrug 55 818 000 £ einschließlich 62 000 £ für geleistete Lohnarbeit (Mahlen von Drogen usw.).

Die obigen Zahlen betreffen nur die Erzeugnisse, die zum Verkauf hergestellt wurden oder den Lagerbeständen zugeführt wurden; die Mengen, die von den herstellenden Firmen zur Weiterverarbeitung verwandt wurden, sind nicht eingerechnet. Alle Firmen mußten auch über ihren Eigenverbrauch berichten; in den meisten der oben angeführten Fälle war jedoch die Produktion zum Selbstverbrauch ziemlich klein, so daß die oben angegebenen Zahlen praktisch die Gesamtproduktion der chemischen und verwandten Industrien Großbritanniens darstellen, mit Ausnahme der folgenden Erzeugnisse, von denen größere Mengen von den herstellenden Betrieben selbst verbraucht wurden.

*) Einschließlich verschiedener, für die chemische Industrie nicht in Betracht kommender anderer Erzeugnisse, wie Koks, Kupferregulus usw.

Digitized by Google

Erzeugnis		Gesamtproduktion der chem. u. verwandt. Industr.	Verkauft od. dem Lager zugeführt	Von den Produzent. selbst verbraucht
Salzsäure	t	221 100	207 200	13 900
Salicylsäure	lbs.	1 703 000	1 207 000	496 000
Schwefelsäure	t	799 800	616 900	182 900
Bariumverbindungen	t	29 900	17 800	12 100
Borax	t	8 300	7 600	700
Bleiglätte	t	8 100	6 100	2 000
Zwischenprodukte für die Farbstoffindustrie	cwt.	560 400	200 500	359 900

Wie bereits oben erwähnt worden ist, stellen sämtliche Zahlen nur die Produktion der in der Liste „Chemische und verwandte Industrien" geführten Firmen dar. Viele dieser Erzeugnisse werden auch noch von anderen Unternehmen gewonnen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in andere Listen eingruppiert sind. Es wären hierunter die folgenden Erzeugnisse zu erwähnen:

Steinkohlenteerprodukte. Große Mengen von Steinkohlenteerprodukten werden auch in Gasanstalten und den Kokereien der Stahlwerke gewonnen. Die gesamte Produktion dieser Unternehmen und aller anderen, die über Steinkohlenteerprodukte berichteten, ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Erzeugnis		1924 Menge	1924 Wert 1000 £	1907 Menge	1907 Wert 1000 £
Anthracen	cwt.	86 000	34	32 000	10
Benzol	1000 Gall.	50 959	2 770	6 327	189
Toluol	1000 Gall.	673	56		
Carbolsäure (Phenol)	1000 cwt.	140	234	171	171
„ „	1000 Gall.	1 108	100	689	45
Naphtha	1000 Gall.	5 659	310	4 617	158
Naphthalin	1000 cwt.	325	116	299	45
Teeröl, Kreosotöl u. a. schwere Teeröle	1000 Gall.	88 947	2 720	66 712	702

Alle Firmen, die diese Erzeugnisse herstellen, mußten ihre Angaben auf folgende Grädigkeiten beziehen:

Anthracen: 40% Anthracenteig.
Benzol: 50% Benzol.
Toluol: 90% Toluol.
Carbolsäure: 60% Säure (in Gallonen).
Naphtha: Rohnaphtha.
Naphthalin: Rohnaphthalin.

Diese Bestimmungen wurden von den Produzenten größtenteils innegehalten; da jedoch verschiedentlich andere Grädigkeiten zugrunde gelegt wurden, stellen alle Zahlen nur angenäherte Werte dar. Im Censusbericht für das Jahr 1907 wurden die Produktionsmengen ohne Angabe der Grädigkeit angemeldet.

Schwefelsäure. Die Teerdestillationen und die Fabrikanten von Chemikalien, Farbstoffen, Sprengstoffen und Düngemitteln (aber nicht die Eigentümer von Gasanstalten und Kokereien) mußten ihre Gesamtproduktion von Schwefelsäure (einschließlich des Eigenverbrauchs) angeben, entweder für das Kalenderjahr oder das nächstliegende Geschäftsjahr.

Die Gesamtproduktion von Schwefelsäure in den obengenannten Betrieben wurde für das gesamte Vereinigte Königreich im Jahre 1907 auf 1 459 000 t geschätzt, von denen etwa 7% auf Irland entfielen. Für Großbritannien wurde die Gesamtproduktion im Jahre 1912 zu 1 190 000 t und im Jahre 1924 zu 1 025 000 t berichtet. In allen Fällen wurde die Schwefelsäure als Säure vom spezifischen Gewicht 1,7 gerechnet. Der Rückgang der Produktion beträgt für Großbritannien in der Zeit von 1907 bis 1924 etwa 23% und ist in erster Linie auf den Rückgang der Superphosphatproduktion zurückzuführen.

Kupfersulfat. Außer der in der vorliegenden Liste berichteten Produktion (8700 t) berichteten die in der Liste „Hüttenbetriebe usw. für Nichteisenmetalle" aufgeführten Unternehmen über eine Produktion von 29 100 t Kupfersulfat im Jahre 1924. Die Gesamtproduktion dieser beiden Industriezweige berechnet sich hieraus zu 37 800 t gegenüber 63 000 t im Jahre 1907.

Desinfektionsmittel usw. Ueber die Hauptproduktion von Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs- und Viehwaschmitteln wurde bereits in einer besonderen Liste (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 1144) berichtet. Aus beiden Listen zusammen ergibt sich ein Produktionswert von 2 103 000 £.

Die Klassifizierung der chemischen Erzeugnisse in der obigen Tabelle ist nicht so ausführlich wie in der Außenhandelsstatistik. Die statistischen Erhebungen sind zwar in der gleichen Ausführlichkeit wie in der Außenhandelsstatistik erfolgt; für eine große Anzahl von chemischen Erzeugnissen können jedoch keine Einzelangaben veröffentlicht werden, da sonst Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Firmen möglich wären.

Die gedrängtere Zusammenstellung der Produktionszahlen in dem Census des Jahres 1907 gestattet nur für einzelne Produkte direkte Vergleiche zwischen den Produktionen in den Jahren 1907 und 1924. In der folgenden Tabelle sind die Hauptklassen der im Jahre 1907 erzeugten Waren wiedergegeben; in dem Gesamtwerte (24 025 000 £) sind 132 000 £, die die Produktion in Irland darstellen, eingerechnet.

Erzeugnis (zum Verkauf oder auf Lager) (1907)	Einheit	Menge	Verkaufswert 1000 £
Chemikalien:			
Säuren:			
Essigsäure	t	6 000	91
Salzsäure	„	198 000	241
Salpetersäure	„	6 000	91
Schwefelsäure	„	475 000	861
Aluminiumsulfat	„	72 000	213
Ammoniumsulfat	„	28 000	319
Ammoniakwasser	—	—	34
Arsen und Arsenoxyde	t	2 000	55
Bleichmittel:			
Chlorkalk	„	109 000	444
Andere	„	16 000	77
Borax	„	14 000	205
Steinkohlenteerprodukte:			
Benzol und Toluol	1000 Gall.	3 278	120
Carbolsäure	1000 „	670	44
„	cwt.	149 000	145
Naphtha	1000 Gall.	4 327	150
Teeröl, Kreosotöl usw.	„	49 022	545
Andere (außer Teer und Pech)	—	—	387
Verdichtete Gase	—	—	118
Kupfersulfat	t	26 000	598
Desinfektionsmittel usw.	—	—	137
Feinchemikalien und pharm. Chemikalien (einschl. Alkaloide, Chloroform, Aether usw.)	—	—	1 643
Natriumverbindungen (ausschl. Chromate, Cyanide, Borax und Salz)	t	682 000	3 317
Holzdestillationsprodukte:			
Calciumacetat	—	—	11
Andere	—	—	35
Chemikalien, n. b. g.	—	—	3 066
Insgesamt Chemikalien	—	—	12 947
Farbstoffe:			
Teerfarbstoffe	cwt.	139 000	373
Farb- und Gerbstoffauszüge	—	—	316
Beizen außer Aluminiumsulfat	—	—	34
Farbhölzer u. Gerbmittel, gemahlen oder zubereitet	—	—	98
Insgesamt Farbstoffe	—	—	821
Arzneimittel:			
Arzneimittel u. galenische Präparate	—	—	2 506
Spezialitäten	—	—	1 306
Apothekerwaren	—	—	119
Kinder- und Krankennährmittel	—	—	576
Insgesamt Arzneimittel	—	—	4 507
Verschied. chem. Produkte:			
Steinkohlenteer, roh u. raff.	—	—	80
Appreturmittel für die Textilind.	—	—	353
Kesselsteinmittel	—	—	62
Klärmittel für das Braugewerbe	—	—	71

Digitized by Google

Erzeugnis (zum Verkauf oder auf Lager) (1907)	Einheit	Menge	Verkaufswert 1000 £
Aetherische Oele	lbs.	479 000	112
Pech	t	537 000	684
Pyrite, geröstete	—	—	13
Schwefel	t	31 000	148
Düngemittel (ausschl. Ammoniumsulfat)	—	—	205
Parfümerien, Toilettewässer und Toiletteprăparate	—	—	812
Photograph. Bedarfsartikel (Platten, Papiere, Filme usw.)	—	—	581
Oele, lösliche und andere, für die Textil- und andere Industrien	—	—	41
Insgesamt verschied. Produkte**)	—	—	5 725

Der Gesamtwert der Produktion betrug 24 025 000 £, einschließlich 25 000 £ für ausgeführte Lohnarbeiten (Mahlen von Drogen usw.).

Die vier Hauptgruppen zeigen in den Jahren 1907 und 1924 folgende Veränderungen:

Gruppe	Verkaufswert (in 1000 £) 1924	1907
Chemikalien	28 007	12 947
Farbstoffe	6 077	821
Arzneimittel	14 458	4 507
Verschiedene Produkte	7 214	5 725
Gesamtwert	55 756	24 000

Betrachtet man den Gesamtwert der Produktion von Chemikalien, Farbstoffen, Arzneimitteln und verschiedenen chemischen Erzeugnissen, so ergibt sich für die Zeit von 1907 bis 1924 eine Zunahme um etwas über 130%. Die Gruppe „Chemikalien" hat anscheinend auch mengenmäßig eine Zunahme erfahren; sicher trifft dieses für die wichtigen Klassen der Natriumverbindungen und Steinkohlenteerprodukte außer Farbstoffen zu. Für die Gruppe „Farbstoffe" ergibt sich eine ausgesprochene Zunahme der Produktionsmenge; infolge der erheblichen Preisschwankungen der Waren der übrigen Klassen lassen sich keine definitiven Schlüsse darüber ziehen, wie weit die gestiegenen Produktionswerte Steigerungen der Produktionsmengen entsprechen. Der bedeutend höhere Wert, der im Jahre 1924 für die Klasse „Arzneimittel" ausgewiesen wird, macht eine Zunahme der Produktionsmenge wahrscheinlich; es muß hierbei jedoch in Erwägung gezogen werden, daß die Stempelsteuer für pharmazeutische Spezialitäten seit dem Jahre 1907 verdoppelt worden ist. Die angegebenen Werte für die Gruppe „Verschiedene chemische Erzeugnisse" sind nicht direkt vergleichbar, da im Jahre 1907 die Produktion von Parfümerien, Toilettewässern und Toiletteprăparaten eingerechnet ist, diese Klasse im Jahre 1924 aber zu der Seifen- und Kerzenindustrie gezählt worden ist. Ebenso wurden im Jahre 1907 photographische Bedarfsartikel im Werte von 581 000 £ zu den „Verschiedenen Erzeugnissen" eingerechnet, während im Jahre 1924 alle Waren dieser Klasse in der Liste „Wissenschaftliche Instrumente und Vorrichtungen" geführt wurden.

Die folgende Tabelle gibt neben den Produktionsdaten einiger wichtiger Erzeugnisse (die anscheinend ziemlich vollständig sind) die diesbezüglichen Außenhandelszahlen für das Jahr 1924.

Erzeugnis	Einheit	Produktion	Ausfuhr	Nettoeinfuhr
Schwefelsäure	t	1 025 000	1 600	unter 50
Salzsäure	„	221 000	100	—
Salicylsäure	lbs.	1 703 000	185 000	69 000
Weinsäure	cwt.	62 100	13 900	29 700
Benzol	1000 Gall.	50 959	1 159	4 713
Teeröl, Kreosotöl usw.	1000 „	88 947	45 322	403
Chlorkalk	t	65 800	14 800	3 400
Andere Bleichmittel	„	32 200	500	700
Natriumverbindungen	„	1 495 000	500 900	94 200
Farbstoffe	cwt.	374 400	59 100	70 200
Pharm. Spezialitäten	1000 £	6 694	1 143	160

**) Einschließlich verschiedener anderer, für die chemische Industrie nicht in Betracht kommender Erzeugnisse, wie Kupfer, Seife usw.

Die Nettoproduktion der in der Liste „Chemische und verwandte Industrien" geführten Unternehmen betrug im Jahre 1924 25 289 000 £; diese Zahl ergibt sich aus dem Gesamtwert der Produktion (55 818 000 £) abzüglich der gekauften und verbrauchten Rohstoffe und des Arbeitswertes (30 529 000 £). Pro Kopf der beschäftigten Personen betrug die Nettoproduktion im Jahre 1924 369 £ gegenüber 183 £ im Jahr 1907 und betrug im Jahre 1924 in den einzelnen Gruppen wie folgt:

Steinkohlenteerprodukte	368 £
Farbstoffe	384 £
Schwerchemikalien	314 £
Arzneimittel	502 £

Der hohe Wert der Gruppe „Arzneimittel" ist teilweise darauf zurückzuführen, daß die Stempelsteuer für Spezialitäten zu dem Verkaufswert eingerechnet ist; zweifellos spielen auch die höheren Reklameunkosten dieses Fabrikationszweiges hierbei eine gewisse Rolle.

Die Zahl der in den Fabriken und Arbeitsstätten beschäftigten Personen betrug im Jahre 1924 durchschnittlich 68 576, davon 56 701 Arbeiter und 11 875 Personen Verwaltungspersonal und technische Leitung. Im Jahre 1907 beschäftigte diese Industrie insgesamt 51 845 Personen, von denen 45 679 Lohnempfänger und 6166 Gehaltsempfänger waren.

Nach Alter und Geschlecht verteilte sich die Gesamtzahl der beschäftigten Personen folgendermaßen:

Alter	1924 Männl.	1924 Weibl.	1924 Insgesamt	1907 Männl.	1907 Weibl.	1907 Insgesamt
Unter 18 Jahre	3 364	3 022	6 386	3 534	1 642	5 176
Ueber 18 Jahre	52 444	9 746	62 190	41 761	4 908	46 669
Insgesamt	55 808	12 768	68 576	45 295	6 550	51 845

Die höchste Zahl der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter war im Jahre 1924 57 310 (im Mai), die niedrigste war 55 611 (im Januar).

Die Gesamtkapazität der in den Fabriken vorhandenen Maschinen betrug im Jahre 1924 159 151 PS., von denen fast 41% während des Jahres nicht in Betrieb waren. Im Jahre 1907 betrug die Kapazität 108 211 PS.

	1924 PS.	1907 PS.
Kolbendampfmaschinen	81 861	91 616
Dampfturbinen	38 325	435
Verbrennungsmotore	38 668	15 462
Wasserkraft	297	424
Andere Kraft	—	274
Insgesamt	159 151	108 211

Die Kapazität der Elektromotore wurde im Jahre 1907 nicht ermittelt; im Jahre 1924 wurde sie zu 69 610 PS. (mit gekaufter Elektrizität gespeist) berichtet, von denen fast 18% nicht ausgenutzt wurden.

Die Kapazität der in den Fabriken der chemischen Industrie vorhandenen Elektrizitätserzeuger ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben.

Angetrieben durch:	1924 KW.	1907 KW.
Kolbendampfmaschinen	25 473	10 207
Dampfturbinen	27 930	301
Verbrennungsmotore	22 561	7 058
Wasserkraft	54	
Andere Kraft	—	
Insgesamt	76 018	17 566

Die Kapazität der Elektromotore, die durch in den Fabriken der chemischen Industrie erzeugte Elektrizität betrieben wurden, betrug im Jahre 1924 48 488 PS., von denen 32% nicht ausgenutzt wurden. Entsprechende Zahlen für das Jahre 1907 sind nicht verfügbar. (1004)

Digitized by Google

Die Weltreserven an Pyriten.

Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet über die Ergebnisse der von dem 14. internationalen Geologenkongreß (Madrid 1926) vorgenommenen Erhebungen über die Weltreserven an Pyriten. Die ebenfalls eingeleiteten Erhebungen über die Weltreserven an Rohphosphaten sind noch nicht abgeschlossen.

Um den Bericht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse zuzuschneiden, wurden alle unbrauchbaren Pyritlager, sei es, daß ihr Pyritgehalt zu niedrig ist oder daß sie zu tief unter dem Erdboden liegen, außer acht gelassen. Nach dem Stande der Erforschung der einzelnen Lager wurde zwischen „tatsächlichen", „wahrscheinlichen" und „möglichen" Reserven unterschieden. „Tatsächliche" Reserven sind vollständig erforschte Lager, „wahrscheinliche" Reserven sind Lager, deren Bedeutung nur angenähert bekannt ist, und „mögliche" Reserven sind Lager, von denen nur die Lage bestimmt ist.

Unter Zugrundelegung dieser Definitionen wurden die tatsächlichen Weltreserven an Pyriten zu 465 Millionen t ermittelt; diese allein würden genügen, um den Weltbedarf für fast ein ganzes Jahrhundert zu decken. Auf die fünf Erdteile verteilen sich diese Vorkommen sehr ungleich. Die größten Mengen, und zwar 356 Millionen t, entfallen auf Europa. Der Rest verteilt sich größtenteils auf Asien (101,5 Millionen t) und in geringeren Mengen auf Oceanien (6 Millionen t) und Amerika (1,5 Millionen t). In Afrika bestehen gegenwärtig keine Lager, die ausgebeutet werden.

In Europa befinden sich die bedeutendsten Lager in Spanien, das von allen Ländern weit an der Spitze steht. Die in Spanien vorhandenen tatsächlichen Reserven betragen 273 Millionen t und stellen damit 76% der in ganz Europa und 59% der auf der ganzen Welt vorhandenen tatsächlichen Reserven dar. Der mittlere Schwefelgehalt der spanischen Pyrite beträgt 42—48%. Die Gewinnung erfolgt hauptsächlich in Huelva, wo die Erzgänge eine durchschnittliche Mächtigkeit von 20 bis 30 m und bisweilen bis 200 m (Rio Tinto) erreichen und sich Hunderte von Kilometern in die Länge erstrecken.

An zweiter Stelle steht Norwegen, das über tatsächliche Reserven in Höhe von 40,5 Millionen t verfügt. Der Schwefelgehalt der norwegischen Pyrite beträgt 44%. Die Pyritlager sind längs der mittleren Gebirgskette verteilt. Das bedeutendste Bergwerk ist das von Lokken bei Trondhjem.

Rußland verfügt dieser Statistik nach über 9 Millionen t Pyrite im Ural und 8 Millionen t Pyrite in Sibirien; die letzteren sind zu Asien gezählt worden.

In Italien betragen die tatsächlichen Reserven fast 9 Millionen t und die wahrscheinlichen Reserven über 10 Millionen t. Die italienischen Pyritlager liegen fast vollständig in der Provinz Toscana (Montecatini), die etwa 82% der italienischen Gesamtproduktion, die auf 550 000 t geschätzt wird, liefert.

An fünfter Stelle steht Portugal mit 7 Millionen t tatsächlichen Reserven. Danach folgt Frankreich, dessen tatsächliche Reserven nur 4 Millionen t betragen. Die wahrscheinlichen Reserven Frankreichs sind ebenfalls nur gering; sie sind zu 3 Millionen t berechnet worden, so daß Frankreich insgesamt nur über 7 Millionen t Pyrite verfügt. Die beiden wichtigsten Vorkommen sind die von Saint-Bel im Departement Rhone, deren Schwefelgehalt 48% beträgt, und von Chincuil im Departement Saone-et-Loire mit einem Schwefelgehalt von 42%.

Außerhalb Europas sind die einzigen wichtigen Pyritvorkommen die in Japan mit 83 Millionen t tatsächlichen Reserven, Sibirien mit 8 Millionen t, Tasmanien mit 6 Millionen t und Canada mit 1,5 Millionen t tatsächlichen Reserven.

Die wahrscheinlichen Reserven beziffern sich für alle Länder zusammen auf 325,5 Millionen t. Die möglichen Reserven, die viel schwieriger zu schätzen sind, werden für die ganze Welt zu 117,5 Millionen t berechnet. Davon entfallen 97 Millionen t auf Europa (und davon 65 Millionen t auf Spanien) und 10 Millionen t auf Amerika (Canada).

Die gesamten Reserven an tatsächlichen, wahrscheinlichen und möglichen Beständen berechnen sich aus den vorstehenden Angaben zu 908 Millionen t. Der Weltbedarf an Pyriten ist demnach für eine lange Zeit hinaus sichergestellt. (177)

Die Phosphatdüngerindustrie Großbritanniens.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, scheint die Hoffnung, daß die schlimmsten Zeiten der britischen Superphosphatindustrie nach dem Kriege überstanden sind, berechtigt zu sein. Trotz der ständigen Zunahme der Einfuhr von belgischen, niederländischen und französischen Superphosphaten haben die britischen Unternehmer ihre Produktion in den letzten Jahren aufrechterhalten können.

Sir Archibald Mitchelson von den Anglo-Continental Guano Works, Ltd., sprach vor kurzer Zeit ziemlich optimistisch von der Zukunft und stellte fest, daß es zweifelhaft wäre, ob die ausländischen Produzenten, die Superphosphate nach Großbritannien ausführen, irgendeinen Verdienst hierbei erzielen. Die scharfe Konkurrenz, der die britischen Produzenten ausgesetzt wären, sei auf den Rückgang des kontinentalen Verbrauchs zurückzuführen, sowie auf die ausgedehnte Produktion infolge der Währungsinflationen. In nicht allzu ferner Zeit werden in dieser Beziehung wahrscheinlich stabilere Verhältnisse und bessere Zeiten für die britischen Produzenten eintreten. Verbesserte Fabrikationsverfahren, engeres Zusammenarbeiten der Produzenten in den Absatzfragen usw. werden von Nutzen sein.

Aus der folgenden Tabelle sind die Produktion, der Außenhandel und der Verbrauch von Superphosphaten ersichtlich. Um den Vergleich mit den Vorkriegsverhältnissen zu erleichtern, sind überall die Zahlen für den Irischen Freistaat eingerechnet. Dieses erscheint auch aus dem Grunde zweckmäßig, da alle irischen Produzenten Mitglieder der Fertilizer Manufacturers' Association sind. Die Wiederausfuhr von Superphosphaten ist praktisch gleich Null und hat auf die Gesamtlage keinen Einfluß; sie ist deshalb in der folgenden Aufstellung nicht berücksichtigt worden.

Kalenderjahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	806 800	63 900	63 500	807 200
1922	661 800	47 400	6 000	703 200
1923	484 600	132 800	7 500	609 600
1924	533 800	149 700	5 500	677 800
1925	518 000[1])	136 070	7 100	646 970
1926	525 000[2])	166 490	4 200	687 290

Im Jahre 1927 wird die Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich aller Wahrscheinlichkeit nach etwa 200 000 t erreicht haben, während sich die Ausfuhr nur wenig von der des Vorjahres unterscheiden wird.

Unter den Herkunftsländern der nach Großbritannien eingeführten Superphosphate spielt Belgien die erste Rolle, da die in diesem Lande produzierten Superphosphate mit Hilfe billiger Abfallschwefelsäure gewonnen werden. Andererseits finden

[1]) 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926.
[2]) 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927.

Digitized by Google

die holländischen Produzenten den britischen Markt nicht mehr rentabel genug und wenden sich anderen Märkten, z. B. Spanien, zu, um ihren Ueberschuß abzusetzen.

Einzelheiten über die britische Einfuhr von Superphosphaten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Herkunftsland	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Belgien . . .	39 000	36 767	75 200	62 334	51 298	82 917
Frankreich .	900	3 458	11 409	48 691	42 423	44 957
Holland . .	23 000	4 886	33 200	32 762	41 999	34 878
And. Länder .	1 000	2 308	12 991	5 911	350	2 738
Gesamteinf.:	63 900	47 419	132 800	149 700	136 070	166 490

Die britische Einfuhr von Rohphosphaten lag im Jahre 1926 infolge des englischen Kohlenstreiks unter den Zahlen der vorhergehenden Jahre. Im Jahre 1927 hat sich die Einfuhr erholt, und man schätzt die Einfuhr von Rohphosphaten nach dem Vereinigten Königreich einschließlich des Irischen Freistaats für dieses Jahr auf etwa 450 000 t, gegenüber 349 000 t im Jahre 1926. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, hat die Einfuhr von marokkanischen Phosphaten bedeutend zugenommen und bereits die dritte Stelle unter den Herkunftsländern erreicht, obgleich marokkanische Phosphate erst seit wenigen Jahren nach Großbritannien eingeführt wurden.

Einfuhr von Rohphosphaten.

Herkunftsland	1913 t	1921 t	1924 t	1925 t	1926 t
Deutschland . .	14 168	[3])	[3])	[3])	[3])
Niederlande . .	24 347	786	2	350	1 875
Niederländisch-Westindien . .	4 476	1 656	4	930	300
Belgien	63 969	13 477	3 858	8 673	16 640
Frankreich . . .	10 166	100	2 773	7 942	2 924
Algerien	44 966	93 206	135 025	103 815	99 739
Tunis	189 555	86 701	184 188	185 560	159 380
Franz. pazif. Inseln	2 633	[3])	[3])	[3])	[3])
Ver. Staaten . . .	177 339	137 598	55 121	24 045	21 914
Aegypten	[3])	—	—	5 479	1 500
Marokko	—	—	17 026	25 505	37 228
Colomba	[3])	6 393	4 200	4 653	3 550
Seychellen . . .	[3])	5 000	—	—	—
Nauru usw. . .	[3])	14 924	—	—	—
Anderes Ausland .	1 630	10 296	8 617	14 865	3 574
And. brit. Besitz .	5 746	5	—	—	380
Gesamteinfuhr:	539 016	370 143	410 814	380 817	349 004

[3]) Nicht spezifiziert.

Der Anteil der Vereinigten Staaten ist weiter gesunken; anscheinend verlassen sich die britischen Produzenten jetzt fast vollständig auf die nordafrikanischen Phosphatlager. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, daß Rohphosphate in steigenden Mengen direkt zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden, ohne daß sie vorher chemisch aufgeschlossen werden. Fein gemahlene tunesische Phosphate, Kaliumphosphat und Spezialpräparate, wie „Plutophos", „Sulphurophosphat", „Ephos basic phosphate" sind Vertreter dieser Gruppe, die sich bei den Landwirten zunehmender Beliebtheit erfreuen. Ihre Beliebtheit als langsam wirkende Düngemittel kann vielleicht teilweise auf die ständig zurückgehende britische Nachfrage nach Thomasphosphaten zurückgeführt werden.

Der Durchschnittswert der während des Jahres 1927 nach Großbritannien eingeführten Rohphosphate beträgt etwa 1 £ 8 sh. 7 d. cif. britischen Hafen, liegt also nur wenig unter dem Preis des Vorjahres, aber um 1 sh. 7 d. über dem Preise des Jahres 1925. Anscheinend ist der hohe Preis des Jahres 1927 durch die höhere Qualität des eingeführten Materials verursacht.

Ob die im britischen Parlament eingeleitete Aktion, das Interesse für die hochgrädigen Phosphate aus Nauru zu wecken, zu irgendwelchen praktischen Erfolgen führen wird, erscheint aus zwei Gründen fraglich. Erstens ist der australische Markt, das nächstliegende Absatzgebiet, in der Lage, die gesamte Phosphatproduktion der Insel Nauru aufzunehmen, und zweitens wird die Entwicklung der hochgrädigen marokkanischen Phosphate die Möglichkeit bieten, eine erhöhte Nachfrage in Großbritannien zu viel billigeren Preisen zu decken.

Ueber die Lage der Phosphatindustrie Nauru wurde im landwirtschaftlichen Ausschuß des Unterhauses mitgeteilt, daß Nauru über eines der größten Lager der Welt an hochgrädigen Phosphaten verfügt. Der Durchschnittsgehalt beträgt 85% Phosphat; die Lagerbestände betragen 100 bis 200 Millionen t. Im Juli 1919 wurde zwischen den Regierungen von Großbritannien, Australien und Neuseeland ein Abkommen über die Ausbeutung dieses Phosphatlagers (einschließlich der Ozeaninsel) abgeschossen, nach dem Großbritannien und Australien je 42% und Neuseeland 16% der Produktion zustanden. Mit Ausnahme einiger tausend Tonnen während des Jahres 1921 hat Großbritannien bisher jedoch keine Phosphate aus Nauru bezogen. Australien und Neuseeland nehmen ihre vollen Anteile ab, außerdem 37% von dem Großbritannien zustehenden Anteile; die restlichen 5% verteilen sich hauptsächlich auf Japan und in geringeren Mengen auf Deutschland und Schweden.

Die Hauptschwierigkeit liegt für Großbritannien in der Frachtenfrage. Während 60%iges nordafrikanisches Phosphat 21 sh. 6 d. per t cif. kostet, stellt sich das 85—89%ige Nauruphosphat auf 56 sh. per t cif. Auf die Fracht entfallen im ersten Falle 7 sh. 6 d. und im zweiten Falle 31sh. 3 d. per t. Dabei betragen die tatsächlichen Produktionskosten in Nauru nur 8 sh. 6 d. per t.

Von dem Ausschuß wurde dann zum Ausdruck gebracht, daß danach zu streben sei, den Großbritannien zustehenden Anteil an der Produktion von Nauruphosphaten auch tatsächlich abzunehmen, um die englische Superphosphatindustrie in die Lage zu versetzen, hochgrädige Superphosphate zu produzieren. Gegenwärtig verbrauchen die englischen Landwirte größtenteils 30%ige Superphosphate, die aus 60%igen Rohphosphaten (hauptsächlich nordafrikanischer Herkunft) hergestellt werden. Mit Hilfe der Nauru- und anderer Phosphate müsse es sich ermöglichen lassen, 42%ige Superphosphate herzustellen. Es wurde beschlossen an die Regierung die Frage zu richten, welches der niedrigste Fobpreis wäre, wenn die Phosphatproduktion in Nauru auf 1 Million t jährlich erhöht würde.

Die britische Produktion von Thomasphosphaten war im Jahre 1926 durch den Kohlenstreik außerordentlich beeinflußt worden. Roh die Hälfte der produzierten Schlacke wird als Düngemittel verbraucht, der Rest wird im Straßenbau verwandt oder als Abfall fortgeworfen. Nach der kürzlich vom Permanent Committee on Basic Slag aufgestellten Statistik betrug die britische Produktion von Düngeschlacken während des am 30. September 1926 beendeten Jahres 277 200 t gegenüber 318 200 t in den vorhergehenden zwölf Monaten, 320 300 t im Jahre 1924 und 508 200 t im Jahre 1920. Gleichzeitig hat sich die Differenz, um die die Einfuhr (praktisch vollständig aus Belgien) die Ausfuhr übersteigt, dauernd vermindert. Der Rückgang der Einfuhr ist teilweise auf das durch die erhöhte Nachfrage verursachte geringere Angebot auf dem Kontinent, hauptsächlich in Deutschland, zurückzuführen.

Mit der Wiederbelebung der britischen Eisen- und Stahlindustrie im Jahre 1927 hat die Produktion von Thomasphosphaten wieder größeren Umfang angenommen; außerdem hat auch die Einfuhr wieder zugenommen. (585)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juni 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure	49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden	74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. Mai 1928. (1606)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolldeklarationen für Reparationssachlieferungen nach Frankreich.

Nach einer im „Bulletin Douanier" veröffentlichten Anweisung der französischen Generalzolldirektion Nr. 990, 1/1, sind für die deutschen auf dem Sachlieferungswege eingeführten Waren die Zolldeklarationen künftig in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Wie sich aus der Anweisung ergibt, soll die dritte Ausfertigung als statistische Unterlage für die Einfuhr deutscher Sachlieferungen dienen und der französischen Regierung die Möglichkeit der Nachprüfung des Prozentsatzes der Sachlieferungen auf Grund des deutsch-französischen Abkommens über die Aenderungen des Erhebungsverfahrens der 26proz. Reparationsabgabe geben. (1682)

Ausland.

Großbritannien. **Handelsvertrag mit Persien.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, gab der Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten am 14. Mai 1928 im Unterhaus folgende Erklärung ab:

Zur Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien, Nordirland, Britisch-Indien und allen anderen Teilen des britischen Reiches, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, einerseits und Persien andererseits ist am 10. Mai in Teheran ein Abkommen geschlossen worden, das für die Dauer von 8 Jahren Gültigkeit hat und die Aufhebung aller bestehenden, die autonomen Zollrechte Persiens einschränkenden Vertragsbestimmungen vorsieht. Hinsichtlich der Einfuhrzölle wird gegenseitig die uneingeschränkte Meistbegünstigung gewährt. Britische und indische Waren werden in Persien nach den Minimalsätzen des am 3. Mai angenommenen neuen Zolltarifs verzollt. Falls die Minimalsätze an irgendeiner Grenze herabgesetzt werden, genießen alle britischen und indischen Waren diese herabgesetzten Zölle, wobei es gleichgültig ist, über welche Grenze sie eingeführt werden. Für den Fall der Erhöhung der britischen oder indischen Zölle für wichtige persische Ausfuhrartikel (außer Petroleum) behält sich die persische Regierung die Erhöhung der Minimalsätze vor. Der Vertrag ist provisorisch sofort in Kraft getreten. (1673)

Zollfreiheit für Radiumverbindungen. Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" sind Radiumverbindungen laut Verordnung des Schatzamtes gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember 1928 vom Industrieschutzzoll befreit worden. (1671)

Antrag auf Zollfreiheit für Yatren. Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, ist beim Handelsamt ein Antrag auf Befreiung des Yatrens (Oxyjodchinolinsulfosäure) vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 eingegangen. (1672)

Ausdehnung des englischen Schlüsselindustriezolles auf phosphorsaures Calcium? Am 17. Januar d. Js. haben in London vor dem vom Board of Trade eingesetzten Schiedsgericht Verhandlungen über die Beschwerde begonnen, daß phosphorsaures Calcium zu Unrecht von dem Schlüsselindustriezoll ausgenommen worden sei. Die Verhandlungen sind jedoch damals wegen Erkrankung des Obmanns abgebrochen worden. Wie nunmehr das „Board of Trade Journal" meldet, sollen die Verhandlungen am 23. Mai wieder aufgenommen werden. (1636)

Frankreich. **Französisch-persisches Handelsabkommen.** Am 11. Mai d. Js. ist ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen Frankreich und Persien unterzeichnet worden, wonach für beide Länder deren Minimalzolltarife gelten. Das Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. („Journ. Off." v. 13. 5. 28.) (1643)

Zollbehandlung von Kunstseide. In Uebereinstimmung mit der im Tarif für natürliche Seidenfäden bestehenden Vorschrift werden von jetzt an die gezwirnten und zur Unterscheidung der Zwirnung einfach gefärbten Fäden aus Kunstseide wie die ungefärbten Fäden behandelt. („Mon. Off." v. 16. 5. 28.) (1648)

Hafenabgaben. Durch ein Dekret vom 17. Mai d. J. werden die im Hafen von Rochelle von den Schiffen erhobenen Gebühren geändert. Unter Anderem werden erhoben:

Von Waren im Stückgutverkehr für jedes Frachtstück 15 Centimes (auch Postsendungen); von anderen Waren je 1000 kg oder je cbm 85 Centimes. („J. Off." 20. 5. 28.) (1669)

Niederlande. **Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextrakthaltiger Arzneimittel.** Nach dem „Staatsblad" ist im Artikel 1 des kgl. Beschlusses vom 5. August 1897 (Nr. 186) zwischen „Zwiebackhonig" und „Himbeeressig" einzufügen: „zuckerhaltige Arzneimittel, süßholzhaltige Arzneimittel". — Die Beschlüsse vom 29. Januar 1915 (Nr. 32) und 23. Mai 1923 (Nr. 213) werden zurückgezogen. (1654)

Norwegen. **Aenderung im Zolltarif.** Durch einen in „Norsk Lovtidende" veröffentlichten kgl. Beschluß wird der jetzt gültige Zollsatz für die Tarifpos. 573 „Oele 3" von 0,04 Kronen per kg auf 0,02 Kronen per kg herabgesetzt. (1652)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Neue Gebühren für Ursprungszeugnisse usw.**

Nach einer im „Dz. Ust." Nr. 49 veröffentlichten Verordnung gelten in Zukunft folgende Gebührensätze für:

Ausstellung eines Ursprungszeugnisses zwecks Erlangung eines Vertragszolls usw. vom Rechnungsbetrage	1% (mindest. 3,50 höchst. 86 Zl.)
zwecks Nachweisung des Ursprungs der Waren	Zl. 1,—
Nochmaliges Visieren eines Warenursprungszeugnisses oder eines Handelsdokuments beim Veredelungsverkehr	Zl. 2,—
Visieren einer Bescheinigung über den Gesundheitszustand von Warensendungen	Zl. 15,—
Andere Handelsbescheinigungen	Zl. 15,—
Einkassierung der Gebühren	2% von der einkassierten Summe
Uebersendung von Mustern und Proben	Zl. 10,—
Vornahme einer Expertise beim Warenverkehr .	Zl. 80,—

(1611)

Betäubungsmittelkontrolle. „Dz. U." Nr. 52 vom 5. Mai 1928 veröffentlicht eine Verordnung vom 1. März 1928 betr. die Kontrolle von Betäubungsmitteln.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Herstellung, den Handel und die Aufbewahrung von narkotischen Mitteln und tritt am 5. Juli d. J. in Kraft. (1668)

Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr. Eine Verordnung vom 4. April („Dz. U." Nr. 47) bestimmt die Höhe der Zollrückerstattung für die aus dem Auslande bezogenen, zur Herstellung von Farbstoffen benötigten Materialien zu 130 Zloty je 100 kg ausgeführte Farbstoffe.*) Diese Verordnung ist am 28. April 1928 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1928.

In einer weiteren Verordnung („Dz. U." Nr. 47) werden folgende Rückerstattungssätze mit Geltung vom 1. April 1928 bis zum 31. Dezember 1928 einschließlich je 100 kg ausgeführter Waren bestimmt:

Ferrocyankalium	17,80 Zloty
Ferrocyannatrium	12,50 Zloty
Pariserblau und Miloriblau	24.— Zloty
Kalilauge	2,10 Zloty

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 179

(1658)

Digitized by Google

Verordnung betr. die Einfuhr von Aethyläther. „Dzienn. Ust." bringt in Nr. 52 eine Verordnung des Finanzministers vom 16. April 1928, in welcher in Ergänzung der früheren Verordnungen bestimmt wird, daß Aethyläther und seine Gemenge mit Aethylalkohol lediglich auf Grund einer jedesmal neu einzufordernden Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Innenminister, sofern es sich um Einfuhr für Heilzwecke handelt, oder mit dem Minister für Gewerbe und Handel, sofern andere Zwecke in Betracht kamen, importiert werden darf.

Diese Verordnung ist am 15. Mai 1928 in Kraft getreten. (1612)

Zolltarifentscheidungen. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das im Handel unter dem Namen „Lindomalt" bekannte Malzextraktpräparat, Herstellerfirma Lindomalt-Werk G. m. b. H., Krefeld, der Verzollung nach Pos. 23 P. 1 als natürlicher Malzextrakt unterliegt. Der Gehalt von etwa 0,5% Phosphorsäure ist als unerheblich anerkannt worden.

Nach „Wiad. Przem. Chem."

Zu Pos. 24: Ovomaltine wird nach Pos. 24,1 verzollt.

Zu Pos. 53: Die Verzollung von getränkten Kerzendochten erfolgt nach Pos. 53. (1657)

Ungarn. **Handelsvertrag mit Aegypten.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist am 16. Februar 1927 zwischen den Regierungen von Ungarn und Aegypten durch Notenaustausch ein Abkommen getroffen worden, demzufolge sich beide Staaten die Meistbegünstigung (mit geringen unbedeutenden Ausnahmen) gewähren. Das Abkommen ist jetzt in Kraft getreten. (1674)

Neuregelung der Einfuhr von Kriegsmaterial. Laut „Budapesti Közlöny" werden einzelne Bestimmungen über die im Friedensvertrag von Trianon ausgesprochenen Einfuhrverbote für Kriegsmaterial abgeändert.

Als Kriegsmaterial im Sinne der neuen Verordnung sind folgende Erzeugnisse, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, zu betrachten:

1. Sämtliche giftigen Präparate, die sich für industrielle, landwirtschaftliche oder medizinische Zwecke nicht eignen und zu Kriegszwecken verwendet werden können. Flüssiges Chlor gilt nicht als Kriegsmaterial.
2. Schießpulver für Kriegszwecke, insbesondere solches, das aus Nitrocellulose und Nitroglycerin besteht.
3. Sprengmittel, insbesondere jene organischen Nitroverbindungen, die in einem Molekül mehr als zwei Nitratreste enthalten.
4. Nitrocellulose und Nitrocellulose enthaltende Gemische, ohne Rücksicht darauf, ob sie Nitroglycerin enthalten.
5. Spreng- und Zündkapseln.
6. Detonierende Zündschnüre.
7. Zünder für Patronen zu Kriegsgewehren.
8. Schießmaterial für sämtliche Minenwerferarten.
9. Schießmaterial für Kriegszwecken dienende Handgewehre und für Maschinengewehre.

Folgende Schieß- und Sprengstoffe sind nicht als Kriegsmaterial zu betrachten und sind zur Ein- und Ausfuhr zugelassen:

1. Jagdpulver, Nitrocellulose oder Nitroglycerin enthaltend, in Patronen, die für Jagd- und Sportgewehre bestimmt oder in Metalldosen zu je 2 kg aufgemacht sind. (Die Einfuhr hat in Holzkisten mit einem Höchstgewicht von 50 kg zu erfolgen.)

Unter Jagdpulver ist ein Pulver zu verstehen, dessen Treibkraft für Kriegsgewehre nicht ausreicht.

2. Schwarzpulver, für Jagd- und Sportgewehre bestimmt.
3. Trinitronaphthalin.
4. Rohes Trinitrotoluol (trockenes Produkt), mit mindestens 5% Metadinitrotoluol vermengt und mit einem Schmelzpunkt von höchstens 74° C.
5. Minen-Sprengmittel, in Patronen oder in Dosen von höchstens 2 kg Inhalt verpackt.

Als Minen-Sprengmittel gelten folgende Stoffe:

Sprengstoffe, bestehend aus Dynamit und Nitroglycerin.

Ammonite, mit einem Gehalt von höchstens 25% an aromatischen Nitroverbindungen.

Chlorate und Perchlorate, die weniger als 35% organische Verbindungen enthalten.

Sprengpulver und Zündschnüre für Bergwerke.

Reines oder mit Mineralsalzen vermengtes Ammonnitrat wird als Sprengmittel praktisch nicht verwendet und wird daher für den Verkehr freigegeben.

6. Collodiumwolle mit einem Stickstoffgehalt von weniger als 12,5%.
7. Gelatinierte Nitrocellulose-Produkte (Celluloid usw.) mit einem Nitratgehalt von weniger als 10,9% und mehr als 10% Campher oder anderer inaktiver Stoffe enthaltend.
8. Das Ausgangsmaterial der Celluloidfabrikation, ein halbgelatiniertes Gemisch, weniger als 10,9% Nitratreste und mehr als 18% Campher oder Campher-Ersatz enthaltend.
9. Zur Fabrikation von Lacken, Salben usw. dienende Lösungen, die durch Zersetzung von Nitrocelluloselösungen gewonnen werden und weniger als 12,5% Stickstoff enthalten.
10. Für Bergwerke bestimmte Spreng- und Zündkapseln (elektrische Zünder mit inbegriffen).
11. Zünder für Jagdgewehre, sofern sie für Kriegsgewehre unbrauchbar sind.
12. Schießmaterial für Luxusgewehre. (1620)

Litauen. **Zollzuschläge für Waren aus Nichtvertragsstaaten.** Eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1928 ermächtigt den Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Ministerkabinett die Sätze des Zolltarifs nach Bedarf zu erhöhen. Die Erhöhungen dürfen bei Vertragsstaaten bis zu 150%, bei Nichtvertragsstaaten bis zu 300% betragen.

Der Finanzminister hat, lt. „Vyriaussybes Zinios" Nr. 272 (12. Mai) verfügt, daß von Waren, die aus Nichtvertragsstaaten eingeführt werden, ein Zollzuschlag von 30% erhoben werden soll. (1655)

Lettland. **Zollfreiheit für Bakterienkulturen für die Milchwirtschaft.** Laut Verfügung des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 107 vom 14. Mai) sind Bakterien-Reinkulturen jeder Art für die Milchwirtschaft und Käselab zur Einfuhr freigegeben und unterliegen der Verzollung nach Pos. 113,3 c des Einfuhrzolltarifs (zollfrei). (1660)

Verzollung von Sera und Vaccinen. Laut Verfügung des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 103 vom 9. Mai) ist das Verzeichnis der Bakterienpräparate, Heilsera und Vaccine, die nach Pos. 113,3 b verzollt werden, zu ergänzen durch Ratin.

In Ergänzung des Verzeichnisses der Bakterienpräparate, Heilsera und Vaccine, die nach Pos. 113 3 b verzollt werden, wird vom Zolldepartement bekanntgegeben, daß auf dieser Grundlage bis auf weiteres alle nicht besonders genannten Bakterienpräparate, Heilsera und Vaccine verzollt werden. („Vald. Vest." Nr. 109.) (1661)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Gemäß „Vald. Vestn." ist es der „Vikander Kork- und Isolationsmittel-Fabrik A. G." auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte gestattet, u. a. die Erzeugnisse folgender Positionen des lettischen Zolltarifs über das Zollamt Libau zollfrei einzuführen:

43.2; 85.3; 87.4; 125,2 c.

Das gleiche Recht wurde der „Libauer Kork- u. Linoleum-Fabrik A. G." in Abänderung früherer Verordnungen u. a. bezüglich der Erzeugnisse folgender Positionen des lettischen Zolltarifs zugestanden:

42; 43,2; 52,2b u. 4; 82,1; 85,1 u. 3; 86; 96,2; 108.2 u. 4; 112,1 c u. e, u. 9a; 117.2 u. 4; 121,1 u. 2; 125,2; 130; 131; 132; 133; 134,1; 135; 137,1; 177,1 c u. d, u. 3a. (1662)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verfügung des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 109 vom 16. Mai) werden nach Pos. 112,9 b folgende Erzeugnisse der „I. G. Farbenindustrie" verzollt: Katanol, Burmol, Biolase, Nekal, Leonil, Ramasit, Feltron und Nitrazol. (1659)

Estland. **Inkrafttreten eines Minimal- und Maximal-Zolltarifs.** Im „Riigi Teataja", Nr. 39 vom 15. Mai d. Js., ist ein Gesetz über das Inkrafttreten eines allgemeinen und eines Minimal-Zolltarifes für die Einfuhr veröffentlicht. Bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen und eines Minimal-Zolltarifes soll als Minimal-Zolltarif der jetzt in Kraft befindliche Einfuhrtarif mit den zugehörigen Vertragstarifen gelten. Daneben wird ein allgemeiner Tarif dadurch gebildet, daß die Zollsätze des Minimaltarifs um 50% erhöht werden. Der allgemeine oder Maximaltarif gelangt zur Anwendung auf die Waren aller derjenigen Länder, mit denen Estland noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat, oder mit denen im abgeschlossenen Vertrage keine Zollvergünstigungen für estnische Land- und Handelsprodukte vorgesehen sind.

Der estnischen Regierung steht das Recht zu, vorläufig, jedoch nicht später als bis zum 1. Januar 1929, die Sätze des

Digitized by Google

allgemeinen Zolltarifs zur Anwendung zu bringen und die Anwendungsfrist des Minimaltarifs im Interesse derjenigen Staaten zu verlängern, mit denen zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Handelsvertragsverhandlungen im Gange sind, oder mit denen abgeschlossene Handelsverträge noch nicht in Kraft getreten sind.

Das Gesetz tritt vier Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt (15. September d. Js.) in Kraft. (1650)

Sowjet-Rußland. **Kündigung der sowjet-russisch-persischen Zollkonvention seitens Persiens.** Meldungen der Sowjetpresse zufolge hat die persische Regierung dem Vertreter der UDSSR. in Teheran eine Note überreicht, in welcher erklärt wird, daß im Zusammenhang mit der am 3. Mai seitens des persischen Medschilis erfolgten Bestätigung des autonomen Tarifs sämtliche seitens Persiens früher abgeschlossenen Zollkonventionen gekündigt werden. Demgemäß hat die persische Regierung die Regierung der UDSSR. ersucht, die am 1. Oktober 1927 zwischen beiden Ländern unterzeichnete Zollkonvention als anulliert zu betrachten.

Gleichzeitig wird erklärt, daß der neue autonome Tarif auf Waren sämtlicher Länder für sämtliche Grenzen Anwendung finden soll. (1680)

Bulgarien. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge enthält der am 12. Februar zwischen Bulgarien und der Türkei abgeschlossene Handelsvertrag, der von der Sobranje bereits ratifiziert worden ist und gegenwärtig dem türkischen Parlament zur Annahme vorliegt, außer der gegenseitigen Meistbegünstigungsklausel (mit den üblichen Ausnahmen) folgende Vertragszölle:

Liste A.

(Zollvergünstigungen für die Türkei.)

Pos. des bulgar. Tarifs	Warenbezeichnung	Zoll in Goldlewa per 100 kg
124	Pflanzliches und tierisches Wachs:	
	a) Bienenwachs und Wachswaben	140
176	Gerbstoffe:	
	a) Pflanzenteile aller Art (Vallonea, Gallnüsse)	zollfrei

Liste B.

(Zollvergünstigungen für Bulgarien.)

Pos. des türkisch. Tarifs	Warenbezeichnung		Zoll in Goldpiaster	Erhöh.-Koeffizient
368	Holzkohle	(100 kg)	10	4

Die in der Liste B angegebenen Koeffizienten werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der am 24. Juli 1923 zwischen der Türkei und den anderen Mächten in Lausanne abgeschlossenen Handelskonvention im Verhältnis zu den Währungsschwankungen verändert.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, zunächst für die Dauer von einem Jahre. Von da ab beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

In einem Anhang werden für die nach der Türkei eingeführten bulgarischen Waren folgende Verbrauchssteuern vereinbart:

		Piaster
Petroleum	(per kg)	5,—
Zündhölzer	(per Schachtel mit 60 Stück)	0,50
Wachszündhölzer . .	(per Schachtel mit 60 Stück)	1,—

(1670)

Das Industrieschutzgesetz. Wie „Targowsko promischlen Glas" schreibt, ist der vom Ausschuß der Sobranje bearbeitete Entwurf des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie der Sobranje zur 2. Lesung wieder vorgelegt worden. Der Entwurf weicht in seiner abgeänderten Fassung von der ursprünglichen Form wesentlich ab. Bei seiner Umarbeitung ist man von dem Prinzip ausgegangen, nur diejenigen Industriezweige zu unterstützen, die lediglich Rohmaterialien verarbeiten. Damit würde der bis jetzt für eine ganze Reihe von Industriezweigen gewährte Protektionismus in Zukunft in Fortfall kommen. Besonders wird darauf hingewiesen, daß der neue Entwurf die Interessen der jungen chemischen Industrie in keiner Weise berücksichtigt; dieser Industriezweig sei deshalb einem sicheren Untergang geweiht.

Seitens der Handelskammern und Industrieverbände wird daher darauf hingewirkt, dem Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung zur Annahme zu verhelfen. (1681)

Albanien. **Einfuhrverbot für Süßstoff.** Durch einen in der albanischen Amtszeitung vom 15. April 1928 veröffentlichten Beschluß des Ministerrats wird die Einfuhr von Süßstoff nach Albanien verboten. Ausgenommen bleibt der zu Arzneizwecken von Apotheken benötigte Süßstoff, der unter Kontrolle der Regierung eingeführt werden darf. (1608)

Ver. St. von Nordamerika. **Schutzvorschriften auf den Verpackungen von Giftstoffen.** Eine Bekanntmachung des United States Department of Agriculture vom 9. April 1928 enthält eine Aufzählung von Gegenmitteln, die zur Behandlung von Fällen innerer Vergiftung oder äußerer Verletzung durch Giftstoffe geeignet sind, und nach der Vorschrift 3 (f) bis (h) der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 4. März 1927 über die Regelung des Verkehrs mit Giftstoffen auf den Umschließungen der betreffenden Giftstoffe angegeben sein müssen. („I. u. H.") (1667)

Canada. **Bevorstehende Herabsetzung der Umsatzsteuer.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist eine Bill eingebracht worden, derzufolge die War Revenue Act, nach der die Umsatzsteuer eingeführt worden ist, dahin abgeändert werden soll, daß die Umsatzsteuer mit Wirkung vom 17. Februar 1928 ab von 4% auf 3% herabgesetzt werden soll. Der neue Satz soll auf alle Waren Anwendung finden, die an diesem Tage oder danach zum Verbrauch eingeführt oder dem Zollager entnommen werden. Von ausgeführten Waren wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. (1676)

Britisch-Honduras. **Geplante Aufhebung der Zollvergünstigung für Medizinalweine.** „I. u. H." schreibt: Nach einer in Britisch-Honduras zur Bestätigung der Resolution vom 28. Februar 1928 eingebrachten Vorlage soll die in Tarifnummer 100, Unterabschnitt c, für Medizinalweine, die als solche von dem Zollkollektor zugelassen werden, enthaltene Zollvergünstigung aufgehoben werden. (1629)

Honduras. **Zollfreie Einfuhr für Neo-Salvarsan und einfache Chininsalze.** Durch ein im Amtsblatt der Republik Honduras vom 27. März 1928 veröffentlichtes Dekret Nr. 67 ist mit Wirkung vom 27. März d. Js. die Einfuhr von Neo-Salvarsan und von einfachen Chininsalzen für zollfrei erklärt worden. (1635)

Niederländisch-Guayana. **Zolltarifänderungen.** Im „Gouvernementsblad van de Kolonie Suriname" werden folgende Nachträge und Aenderungen zum geltenden Zolltarif veröffentlicht:

Pos. 18. Arzneimittel, n. b. g.: Zollsatz 16% v. W.

Branntweinhaltige Arzneimittel fallen nur dann unter diese Position, wenn sie in einer Verpackung für den Kleinverkauf oder für sofortigen Gebrauch eingeführt werden; sie werden jedoch nur unter näheren durch Verordnung des Gouverneurs festzusetzenden Bestimmungen unter diese Position eingereiht.

Ob ein Stoff als Arzneimittel unter diese Position einzurechnen ist, hat der Kontrolleur zu beurteilen; Berufung kann beim Verwalter der Finanzen eingelegt werden.

Pos. 29b. Mund und Zahnwässer. Zollsatz 10% v. W.

Branntweinhaltige Mund- und Zahnwässer können nur dann unter diese Position aufgenommen werden, wenn sie in Verpackungen für den Kleinverkauf oder für sofortigen Verbrauch durch Kleinhändler eingeführt werden.

Im Abschnitt E der Position 31 wird das Wort „Erdöle" durch „Oele" ersetzt.

Nach Pos. 34 wird nicht verzollt: „Citronellöl."

Hinter Pos. 41 wird folgende Position aufgenommen:

41a. Spiritus dilutus, Spiritus fortior und Spiritus absolutus, durch Apotheker eingeführt: Zollsatz f 2,50 je kg.

Pos. 50a. Fruchtessenzen, natürliche und künstliche, keinen Branntwein enthaltend: Zollsatz 16% v. W.

Pos. 53. (Seifen) fällt fort.

Außer den geltenden Zollbefreiungen werden noch folgende Verpackungen vom Zoll befreit:

Stroh, Holzwolle und dergleichen Verpackungsmaterial, soweit es als Hilfsmittel bei der Verpackung von Gütern gebraucht ist;

Gegenstände, soweit sie nicht namentlich genannt sind, die bei der Einfuhr von Waren ausschließlich als Emballage verwendet werden, seien es mit einem spezifischen Zoll belastete oder vom Einfuhrzoll befreite Waren.

Im Artikel 28 der Tarifverordnung ist Punkt 6 zu streichen und nach Punkt 8 nachzutragen:

Digitized by Google

8 bis. Bei der Einfuhr von Zündhölzern wird der Einfuhrzoll nach dem Satze 14 Cent per 10 Päckchen oder Schachteln von nicht mehr als 72 Hölzchen in jeder berechnet. (1683)

Französisch-Guayana. **Zolltarifänderung.** Der Generalrat hat die Schaffung folgender Exposition beschlossen:

aus 568: Petroleum oder Gasolin (Motortreibstoff) in verzinnten Eisenkannen (100 kg netto) . . . 98 frs.

Ueber diesen Beschluß muß binnen drei Monaten durch Dekret entschieden werden, damit er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wirksam wird. („J. Off." v. 12. 5. 28. (1649)

Trinidad. **Verzollung von kinematographischen Filmen.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" erhält die Position „Unbelichtete kinematographische Filme" des Zolltarifs von Trinidad folgenden Wortlaut:

39 Filme, kinematographische:

	Vorzugstarif	Generaltarif
a) Unbelichtete Filme (Rohfilme)	zollfrei	1 sh. per 100 Fuß

Die Aenderung ist am 16. März 1928 in Kraft getreten. (1678)

Bolivien. **Zollzuschlag zu Postsendungen.** Laut Mitteilung des schweizerischen Konsulats in La Paz wird ab 15. Mai 1928 auf Waren, die mit der Post in Bolivien eingeführt werden, ein Zollzuschlag von 30% des Betrages der Zölle und Nebenabgaben erhoben. (1628)

Marokko. **(französische Zone). Kontrollbestimmungen für pflanzliche Erzeugnisse und Düngemittel.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist im „Bulletin Officiel" vom 13. März 1928 eine Verordnung vom 20. September 1927 veröffentlicht, die drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft tritt und die allgemeinen sanitären Bestimmungen über die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und den Handel von pflanzlichen Erzeugnissen in der französischen Marokkozone festlegt. Die Bestimmungen beziehen sich auf alle Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse, wie Samen, Wurzeln, Gerbrinden, Früchte usw., sowie auf Düngemittel. (1679)

Britisch-Indien. **Zollfreiheit für Alkaloide.** Die „Indian Tariff Amendment Act", bekanntgegeben in der „Gazette of India", enthält u. a. folgende Bestimmung:

Die für Chinin bereits bestehende Zollfreiheit wird ausgedehnt auf „Alkaloide, die nicht aus Chinarinde gewonnen sind, aber mit den aus Chinarinde extrahierten Alkaloiden chemisch identisch sind."

Die Bestimmung ist mit Wirkung vom 3. April 1928 in Kraft gesetzt worden. (1665)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrtarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 17. Mai 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Catlenburg nachgetragen worden. (1607)

SOZIALPOLITIK

Tarifstundenlöhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen (ausschl. Gummiindustrie). Stand am 12. Mai 1928.

Sektion:	Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses
Ia (Berlin)	30. 3. 27—31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 76,5	a) 83,5	
	b) 76,5	b) 83,5	
	c) 99,5	c) 108,5	B. 20. 3. 28
	d) 52	d) 57	
	e) 80 pro Woche	e) 80 pro Woche	
Ib (Stettin)	1. 10. 27—31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 66	a) 72	
	b) 63	b) 69	
	c) 72	c) 79	H. 16. 4. 28
	d) 42	d) 46	
	e) —	e) —	
II (Breslau)	1. 4. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 30. 4. 29	
	a) 57	a) 64	
	b) 55	b) 62	
	c) 71,5	c) 80,5	H. 30. 3. 28
	d) 36,7	d) 41,5	
	e) 1 Pf. pro Stunde für Verheir. mit Kindern, ohne Berücksichtigung der Kinderzahl	e) —	
IIIa (Hannover)	1. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 31. 3. 29	
	a) 70	a) 77	
	b) —	b) —	
	c) —	c) —	V. 3. 4. 28
	d) 46,6	d) 51,5	
	e) —	e) —	
Harburg	1. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 77	a) 84	
	b) —	b) —	
	c) —	c) —	H. 18. 4. 28
	d) 50,5	d) 55,5	
	e) —	e) —	
IIIb (Hamburg)	7. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 81	a) 88	
	b) 81	b) 88	
	c) 93	c) 105,5	H. 26. 4. 28
	d) 54	d) 58,5	
	e) —	e) —	
IVa (Köln—Stadt)	1. 3 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 71,5	a) 78,5	
	b) 70,5	b) 77	V. 21. 3. 28
	c) 76/90,5	c) 83/99	
	d) 45/48	d) 50, 5/52, 5	
	e) 114 pro Woche	e) 114 pro Woche	
IVa (Köln—Land)	15. 2. 27—31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 67	a) 75	
	b) 66	b) 74	
	c) 78/86	c) 87/96	H. 29. 3. 28
	d) 45	d) 50	
	e) 103 pro Woche	e) 103 pro Woche	
IVa (Elberfeld)	15. 3. 27—30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 69	a) 76	
	b) 69	b) 76	
	c) 80	c) 88	V. 19. 4. 28
	d) 49	d) 54	
	e) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche	
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet A, Industriebezirk)	15. 3. 27—31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 71/73	a) 79/80	
	b) 66/68	b) 74/75	
	c) 80/83	c) 88/90	H. 4. 4. 28
	d) —	d) —	
	e) 16 pro Schicht	e) 16 pro Schicht	
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet B, Sauer- und Siegerland)	1 4. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 62/64	a) 70/71	
	b) 60/62	b) 68/69	
	c) 67/71	c) 75/78	B. 27. 3. 28
	d) —	d) —	
	e) 15 pro Schicht	e) 15 pro Schicht	
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet C, Nordöstliches Westfalen)	1. 3. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 1. 29	
	a) 68	a) 75	
	b) 66	b) 73	
	c) 75	c) 82	B. 28. 3. 28
	d) —	d) —	
	e) —	e) —	
IVc (Düsseldorf)	15. 3. 27—30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 74	a) 81	
	b) 74	b) 81	
	c) 88	c) 96	B. 17. 4. 28
	d) 53	d) 58	
	e) 18 pro Schicht	e) 18 pro Schicht	
Va (Leipzig)	1. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 76	a) 83	
	b) 76	b) 83	
	c) 83,6	c) 91,3	B. 12. 4. 28
	d) 50,5	d) 55,5	
	e) —	e) —	

Digitized by Google

Sektion:	Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses
Vb (Wolfen)	1. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 73	a) 80	
	b) 73	b) 80	
	c) 91,5	c) 100	V. 11.4.28
	d) 48,5	d) 53,5	
	e) —	e) —	
VI (Mannheim)	1. 3. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 73 *)	a) 80 *)	
	b) 73	b) 80	
	c) 91, 3/95, 3	c) 100/104	H. 11.4.28
	d) 51,1	d) 56	
	e) 146 pro Woche	e) 146 pro Woche	
Gruppe Württemberg	4. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 78 *)	a) 84 *)	
	b) 78	b) 84	
	c) 96	c) 103,5	H. 8. 5. 28
	d) 54,5	d) 59	
	e) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche	
VII (Frankfurt)	20. 2. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 75	a) 82	
	b) 73	b) 80	
	c) 88	c) 96	B. 19.3. 28
	d) 50	d) 55	
	e) 2 pro Stunde	e) 2 pro Stunde	
VIII (München)	1. 4. 27 — 15. 4. 28	16. 4. 28 — 15. 5. 29	
	a) 71	a) 78	
	b) 71	b) 78	
	c) 79/85	c) 88/94	B. 13.4. 28
	d) 46	d) 51	
	e) —	e) —	

Bemerkungen:
*) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg.
a) Betriebsarbeiter.
b) Ungelernte Arbeiter.
c) Handwerker.
d) Frauen in der Produktion.
e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.
V. — freie Vereinbarung.
B. — Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
H. — Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

(1634)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Zur Phosgen-Explosion in Hamburg.

Anläßlich der Phosgen-Explosion in den Anlagen der Firma Stolzenberg, Hamburg, legt die I. G. Farbenindustrie A. G. Wert auf die Feststellung, daß sie zur Firma Stolzenberg keinerlei Verbindungen unterhält und nie Verbindung gehabt hat, und daß das im Hamburger Hafen befindliche Phosgen nicht von der I. G. Farbenindustrie A.G. oder einem der ihr angeschlossenen Werke geliefert worden ist. (1666)

Ausland.

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** In der zur Anlage von Frédet-Kuhlmann gehörenden Fabrik Brignoud ist die Herstellung von Ammoniumphosphat aufgenommen worden.

Die „Société Alsacienne des Produits Chimiques", deren Grundkapital erst kürzlich von 25 Millionen frs. auf 50 Millionen frs. erhöht wurde, hat eine Weltlizenz für die Verfahren zur Herstellung von synthetischem Campher erworben. Die Gesellschaft steht wegen Ueberlassung von Teillizenzen in Verhandlungen. Die Herstellung von synthetischem Campher soll in der Fabrik von La Rochelle aufgenommen werden. („L'Industrie Chimique", April 1928.) (1641)

Belgien. **Kohleverflüssigung.** Laut „L'Industrie Chimique" ist in Brüssel eine Gesellschaft („Nolding") mit einem Grundkapital von 6 Millionen frs. gegründet worden, die sich u. a. mit der Verflüssigung von Kohle befassen will, um zur Milderung der belgischen Kohlenkrise beizutragen. (1642)

Schweiz. **Gesellschaft für chemische Industrie in Basel.** Der soeben erschienene Bericht für das Geschäftsjahr 1927 wiederholt die allgemeine, schon in den beiden Vorjahrsberichten gemachte Bemerkung, daß für gewisse größere Absatzgebiete die Schwierigkeiten in der Ausfuhr fortbestehen und in nächster Zukunft diesbezüglich kaum mit einer Besserung zu rechnen sei. „Wenn der Beschäftigungsgrad trotzdem rege war, so verdanken wir dies der Nachfrage nach den in unseren Baseler Werken fabrizierten Produkten. Um dem etwas gesteigerten Absatz entsprechen zu können, waren wir gezwungen, verschiedene Anlagen zu erweitern. Der Ausbau für verschiedene neu aufgenommene, größtenteils patentierte Produkte erforderte die Erstellung von neuen Anlagen, wodurch die Vermehrung der Anlagekonti hervorgerufen wurde. Auch unsere Verkaufsorganisationen wurden in verschiedenen Gebieten ausgebaut, was natürlich mit einem Plus von Spesen verbunden war. Der immer stärker werdende Konkurrenzkampf zwingt ferner zu einer intensiveren Bearbeitung der einzelnen Gebiete, welche nur durch einen entsprechenden Kostenaufwand durchgeführt werden kann. — Der Expatrierungsprozeß wichtiger Fabrikationen in unsere Auslandswerke, auf den wir schon in früheren Berichten hingewiesen haben, hat sich noch weiter akzentuiert. Daneben haben wir, wie schon früher erwähnt, der Rationalisierung der Betriebe fortlaufend unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Ebenso werden die Bemühungen zur Erweiterung der Produktionsbasis durch Aufnahme neuer Arbeitsgebiete fortgesetzt."

Ueber die einzelnen Werke und Beteiligungen wird bemerkt: „Was wir im letzten Berichtsjahr über die schlechte Lage des Indigo-Geschäftes berichteten, durch welche unser Werk Monthey betroffen wurde, trifft auch für dieses Jahr zu. Der Kampf um die verschiedenen Absatzgebiete, namentlich im Fernen Osten, hat sich noch weiter verschärft, und die Ergebnisse der Indigo-Abteilung sind daher nach wie vor unbefriedigend. Unsere Bemühungen, durch Aufnahme neuer aussichtsreicher Fabrikationen im Werk Monthey einen Ausgleich zu schaffen, haben im Berichtsjahr weiterhin Erfolge gezeitigt. — Das Werk St. Fons hat im Berichtsjahr im Vergleich zum Jahre 1926 einen ziemlich scharfen Rückgang der Produktion zu verzeichnen, worunter natürlich das finanzielle Ergebnis dieses Werkes zu leiden hatte. Gegen Ende 1927 haben sich die Verhältnisse etwas gebessert. — Die Clayton Aniline Company in Clayton-Manchester hat zu Beginn des Berichtsjahres noch unter den Rückwirkungen des englischen Kohlenstreiks zu leiden gehabt. Im Laufe des Jahres ist aber eine allgemeine Besserung der Geschäftslage eingetreten, und die Nachfrage nach den in Clayton fabrizierten Produkten ist Hand in Hand damit gestiegen. — Bei unserer polnischen Schwestergesellschaft, der Pabianicer Aktiengesellschaft für Chemische Industrie in Pabianice, hat die schon im letzten Geschäftsbericht erwähnte Besserung der Geschäftslage auch im Berichtsjahr angehalten. — Die Cincinnati Chemical Works in Cincinnati, das gemeinsame amerikanische Unternehmen der Baseler I.-G., war im Jahre 1927 teilweise gut beschäftigt, hingegen haben die Preise unter dem Druck der Konkurrenz der neuerdings verstärkten amerikanischen Farbstoffindustrie einen weiteren Rückgang erfahren. — Das italienische Werk der Baseler I.-G., die Società Bergamasca per l'Industria Chimica in Seriate, hat als junges Unternehmen, wo sich zu Beginn immer gewisse Krisen geltend machen, auch unter der allgemeinen in der italienischen Industrie eingetretenen Absatz- und Aufwertungskrisis gelitten, so daß das Ergebnis für das mit dem 31. Dezember 1927 abgeschlossene Geschäftsjahr nicht als befriedigend bezeichnet werden kann. Wir haben aber berechtigte Hoffnung, wenn nicht unvorhergesehene Konjunkturrückschläge eintreten, auf bessere Verhältnisse in der Zukunft."

Aus dem 3,25 Millionen Fr. betragenden Reingewinn soll, wie im Vorjahr, eine Dividende von 15% gezahlt werden. (1305)

Schweden. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Stellung der schwedischen chemischen Industrie hat sich nach „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" während des Jahres 1927 in vieler Hinsicht verschlechtert. Am deutlichsten hat sich dies bei der größten Exportindustrie des Landes, der Cellulose-industrie, bemerkbar gemacht; aber auch andere Fabrikationszweige, wie beispielsweise die Düngemittelindustrien, haben ihre Ausfuhrziffern nicht auf der Höhe des Jahres 1926 halten können, obwohl Preise, die die Herstellungskosten kaum deckten, willig akzeptiert wurden. Auf dem einheimischen Markte war die Konkurrenz des Auslandes in vielen Fällen überaus stark, da die exporttreibenden Länder mehr denn je ihr Augenmerk auf Schweden richteten, nachdem ihnen verschiedene andere Absatzgebiete durch Zollerhöhungen verschlossen waren. Die brennstoffverbrauchenden Industrien haben während des größten Teils des Jahres 1927 — im Gegensatz zum vorhergehenden Jahre — mit sehr niedrigen Steinkohlenpreisen rechnen können. Auch die hohen Arbeitslöhne und drückenden Steuern haben nachteilig auf die Rentabilität der Industrie eingewirkt, weshalb neue Unternehmungen in nennenswerter Zahl nicht gegründet worden sind. — Für 1928 sind die Aussichten ebenfalls nicht besonders günstig. (1407)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Ausfuhr von Mineralwasser.** „Prag. Tagbl." schreibt: Der Wert der Mineralwasserausfuhr ist auf 12 Milionen K., ungefähr ein Neuntel des Vorkriegswertes gesunken. 90 Millionen gehen Westböhmen jährlich für Wasser verloren, das unbenützt wegläuft.

Die Gesamtausfuhr erreichte auch im besten Nachkriegsjahr 1927 nur ein Fünftel der Vorkriegsmenge. Dabei hatte sich die Ausfuhr ins Neuausland auf ein Drittel erholt, die Ausfuhr ins Altausland aber nur auf ein Achtel. Der größte Abnehmer ist Oesterreich mit 353 Waggons (Hälfte der Vorkriegsbezüge), dann Deutschland mit 258 (ein Viertel der Vorkriegsbezüge), dann Ungarn, Jugoslawien, Rumänien mit zusammen 150 (ein Fünftel). Vernichtet ist der Export nach Rußland (früher 244 Waggons, jetzt nichts), nach Frankreich (1913 noch 234, jetzt nichts). Spärliche Reste sind noch vorhanden in der Ausfuhr nach Italien (früher 394, im Jahre 1926 aber nur noch 16), Amerika (statt 197 nur 9), Hamburg (statt 158 nur 3), England (statt 118 nur 3), Argentinien (statt 81 nur 1). (1252)

Ungarn. **Lage der Feinseifenindustrie.** Im Jahre 1927 betrug der Gesamtwert der Feinseifenproduktion 4,5 Millionen Pengö. Eingeführt wurden Feinseifen im Werte von 140 000 Pengö, während der Wert der von Ungarn ausgeführten Feinseifen im Jahre 1927 auf 177 000 Pengö gestiegen ist. Bei einem Inlandsverbrauch im Werte von nahezu 5 Millionen Pengö entfielen auf ausländische Produkte nur etwa 3%. („Vegyi Ipar.") (1181)

Lettland. **Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust.** Man schreibt uns aus Riga: Der Schwedische Zündholztrust bemüht sich bereits seit einiger Zeit, die Zündholzindustrie in Lettland unter seinen Einfluß zu bringen. Die dieserhalb mit dem lettländischen Finanzministerium gepflogenen Verhandlungen versprechen nach den neuesten Informationen von Erfolg zu sein. Auf Grund des vorliegenden Vertragsprojektes ist die Syndizierung der Fabriken und die Gründung einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft vorgesehen. Die lettländische Regierung will sich gewisse Kontrollrechte hinsichtlich der Verteilung der Produktion auf die einzelnen Betriebe und ein Mitbestimmungsrecht bei der Preisnormierung auf dem Inlandsmarkt vorbehalten. Weiter müßte sich der Trust verpflichten, alljährlich ein bestimmtes Quantum Zündhölzer, etwa in Höhe des Inlandverbrauches, für die Ausfuhr herzustellen, um den bestehenden Fabriken hinreichende Produktionsmöglichkeiten zu sichern. Der Schwedentrust erklärt sich ferner bereit, der lettländischen Regierung eine Anleihe im Betrage von sechs Millionen Dollar bei einem Zinssatze von sechs Prozent einschließlich Tilgung auf 35 Jahre, d. h. auf die Dauer des Vertrages, zu gewähren.

Man muß annehmen, daß das Abkommen zustande kommen wird, da die Bedingungen für die lettländische Wirtschaft günstig erscheinen. Andererseits bedeutet der Abschluß des Vertrages nur die Legalisierung eines de facto bestehenden Zustandes, da der Trust bereits an der Mehrzahl der lettländischen Zündholzfabriken mit der Majorität der Aktien beteiligt ist und mit den noch abseits stehenden Fabriken Verhandlungen über deren Ankauf eingeleitet hat. (1613)

Sowjet-Rußland. **Die chemische Industrie in Sibirien.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge ist die chemische Industrie in Sibirien infolge des Mangels an Absatzmöglichkeiten nur sehr wenig entwickelt. Die Produktion beschränkt sich hauptsächlich auf Alkalien, Zündhölzer, Arzneimittel, Kohlen- und Holzdestillationsprodukte.

Die Produktion von Alkalien ist nur mäßig entwickelt. Eine kleine Anlage in Barnaul produziert Aetznatron aus Rohsalzen, die aus den Petukhov-Seen gewonnen werden.

Die Zahl der sibirischen Teerdestillationen beträgt zwei, eine chemische Fabrik in Keliovski und eine Gasanstalt.

Für die Holzverkohlungsindustrie stehen riesige Mengen von Rohstoffen zur Verfügung; die Bedeutung dieser Industrie ist gegenwärtig jedoch nicht besonders groß. In der Provinz Tomsk und an vielen anderen Stellen bestehen kleine Destillationen; die größte ist die Formalinfabrik in Tomsk.

Die sibirischen Gerbereien gewinnen Leim als Nebenprodukt; die Zahl der Gerbereien ist bedeutend.

Die Produktion von Zündhölzern ist in vier Fabriken konzentriert, und zwar in Tomsk, Biisk, Usolyie und Tiumen. Insgesamt beschäftigen diese Anlagen etwa 1 000 Arbeiter.

In Tomsk und einigen anderen Städten befinden sich Brauereien und Destillationen, die teilweise auch Essigsäure produzieren.

Die Arzneimittel-Industrie ist durch eine Anzahl von Anlagen und Laboratorien vertreten, die verschiedene pharmazeutische (galenische) Präparate herstellen. (1295)

Aus der Kunstseideindustrie. Nach einer Mitteilung des Hauptkonzessionskomitees hat der Rat der Volkskommissare der U.d.S.S.R. einen Vertrag auf technische Hilfsleistung genehmigt, der zwischen der Aktiengesellschaft „Künstliche Faser" einerseits und der französischen Firma „A. G. der Seidenfabriken in Straßburg", sowie dem französischen Staatsangehörigen Professor Bronert andererseits abgeschlossen worden ist.

In diesem Vertrage verpflichtet sich die französische Firma, den Entwurf für den Neubau einer Kunstseidenfabrik in Petersburg zu prüfen, die Ausrüstung dieser Fabrik, die im April 1929 in Betrieb gesetzt werden soll, zu überwachen und das für den Fabrikbetrieb vorgesehene Personal auszubilden. Die Ausbildung hat durch Entsendung von technischem Personal nach Rußland und durch Anlernung von Meistern und Facharbeitern in den Fabriken in Frankreich zu erfolgen. Gleichzeitig übergibt die französische Firma ihre einschlägigen Patente und Lizenzen zu unentgeltlichem Gebrauch und trägt dafür Sorge, daß die Produktion in Petersburg auf derselben Höhe wie die ihrer eigenen Fabriken bleibt.

Streitigkeiten sollen von einem Schiedsgericht geschlichtet werden. Zehn Jahre nach Abschluß des Vertrages erhält die A. G. „Künstliche Faser" das Recht auf weitere unentgeltliche Ausnutzung aller eingebrachten Anlagen und Rechte innerhalb des Gebietes der UdSSR.

Ueber die der französischen Firma bzw. dem Professor Bronert zu gewährende Gegenleistung verlautet, daß 250 000 Rubel bzw. 100 000 $ gezahlt werden sollen. (1159)

Entwicklung der Albumin-Industrie. Laut „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" beabsichtigt die Sowjet-Regierung eine Reihe von Maßnahmen (Kreditgewährung, Organisierung, Förderung der Bautätigkeit usw.) zur Förderung der Albumin-Industrie zu unternehmen.

Die Albuminindustrie soll möglichst bald in die Lage versetzt werden, zu exportieren. (873)

Bulgarien. **Moratorium.** Wie das Schweizerische Konsulat in Sofia mitteilt, beträgt das von der bulgarischen Regierung erlassene Moratorium zugunsten der Bewohner der von den Erdbeben besonders heimgesuchten Gebieten laut einer soeben veröffentlichten neuen Verfügung nicht 6 Monate, sondern nur 2 Monate. Ferner bezieht sich das Moratorium nicht auf Verpflichtungen gegenüber Ausländern, die im Ausland wohnen. (1688)

Lieferungsausschreibungen. Am 6. Juni d. Js. findet laut „Darjawen Westnik" um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 55 t Firnis statt. Die Angebote werden von 2 bis 3 Uhr entgegengenommen. Die Submissionsbedingungen sind in Deutschland in der deutsch-bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr zu erfahren. Voranschlag 2,2 Millionen Lewa. Kaution 1%, die jedoch evtl. bei Erteilung des Auftrages auf 5% erhöht wird. (1644)

Ver. St. von Nordamerika. **Ausfuhr von Insektenvertilgungsmitteln.** Ein in der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." veröffentlichter Aufsatz weist darauf hin, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1925 praktisch keine Insektenvertilgungsmittel ausgeführt haben, die Ausfuhr im Jahre 1927 dagegen bereits einen Wert von über sechs Millionen $ dargestellt hat. Nachrichten aus dem Auslande zufolge könne damit gerechnet werden, daß sich die Nachfrage in der nächsten Zeit verdoppeln bis verdreifachen werde.

Vor zwei Jahren bestand noch allgemein die Ansicht, daß im Auslande, besonders in den Ländern mit niedrigem Lebensstandard, nur geringe Nachfrage nach Insektenvertilgungsmitteln bestände. Die Petroleumindustrie, die die Herstellung von Insektenmitteln aufnahm, um ihren Ueberschuß an Kerosen abzusetzen, beschränkte sich jedoch nicht auf den Inlandsmarkt, sondern stellte zu ihrer Ueberraschung fest, daß gerade die Länder mit niedrigem Lebensstandard die besten Absatzgebiete darstellen. Interessant ist dabei, daß auch Japan, das die Pyrethrumblüten, den wirksamen Bestandteil der amerikanischen Insektenmittel, liefert, große Mengen dieser Mittel verbraucht. (1653)

Digitized by Google

Erschließung neuer Heliumquellen. Das Bureau of Mines hat, wie „Chem. and Metall. Engin." berichtet, mit der Amarillo Oil Company in Amarillo, Texas, einen Vertrag abgeschlossen, der wesentlich zur Erhöhung der amerikanischen Heliumproduktion beitragen wird. In Amarillo will das Bureau of Mines eine neue Heliumextraktionsanlage errichten, die als Ausgangsstoff die Abgase der Amarillo Oil Company verwertet.

Gegenwärtig wird das gesamte von der Regierung produzierte Helium in der United States Helium Production Plant bei Fort Worth., Texas, aus den Gasen der Petroleumfelder in Clay Country, Texas, gewonnen. Da diese Anlage den Bedarf des Kriegs- und Marinedepartements nicht mehr decken kann, soll die Erschließung anderer Vorkommen in Erwägung gezogen werden. (1482)

Produktion von Arsenverbindungen 1926/27. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, berichteten laut Statistik des Department of Commerce 19 Firmen, die insgesamt 22 Anlagen in Betrieb hatten, für das am 31. August 1927 beendete Jahr über eine Produktion von 18,7 Millionen lbs. Calciumarsenat, 18,7 Millionen lbs. Bleiarsenat und 5,7 Millionen lbs. Schweinfurter Grün. Für das am 30. Juni 1926 beendete Jahr berichteten 21 Firmen über eine Produktion von 5,4 Millionen lbs. Calciumarsenat, 16,9 Millionen lbs. Bleiarsenat und 2,9 Millionen lbs. Schweinfurter Grün.

Die Zahlen sind nicht vollständig, da drei Firmen über ihre Produktion nicht berichtet haben. Roh geschätzt, stellen die folgenden Zahlen mindestens zwei Drittel der amerikanischen Gesamtproduktion von arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmiteln dar.

Die folgenden Tabellen zeigen nähere Einzelheiten über Produktion, Vorräte und Absatz von Arsenverbindungen.

Jahr bis:	Produktion 31. 8. 27	Produktion 30. 6. 26	Vorräte 31. 8. 27	Vorräte 30. 6. 26
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
Calciumarsenat . . .	18 716	5 363	11 633	6 172
Bleiarsenat:				
pulverförmig . . .	18 359	16 574	3 660	1 981
teigförmig	369	324	26	13
Schweinfurter Grün . .	5 743	2 864	1 829	1 164

Der Absatz von Arsenverbindungen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr bis:	31. 8. 27	30. 6. 26
	1000 lbs.	1000 lbs.
Calciumarsenat . . .	14 830	12 889
Bleiarsenat	17 357	16 898
Schweinfurter Grün . .	4 696	3 679

(1618)

Neues Verfahren zur Flotation von geringgrädigen Phosphaten. Ein von der Zeitschrift „Chemicals" veröffentlichter Bericht gibt bekannt, daß die vom United States Bureau of Mines auf dem Gebiete der Flotation von geringgrädigen Floridaphosphaten unternommenen Versuche ein neues Verfahren ergeben haben, das die Ausbeute gegenüber dem bisherigen Waschprozeß wesentlich erhöhen soll. Bisher sind nur die Land-pebble-Phosphate in Florida untersucht worden; die Versuche beschränkten sich auf kleine Mengen. Die Kosten der Flotationsmittel (Oelsäure und Natriumoleat) belaufen sich nur auf 25—35 c. per t behandeltes Material; bei Versuchen in großem Maßstabe, die jetzt unternommen werden sollen, rechnet man mit noch geringerem Verbrauch. (1180)

Ecuador. **Produktion von Schwefel.** Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Regierung einige Schwefelgruben in Tixan an Jorge Garzzosi für die Dauer von fünf Jahren verpachtet. (1617)

Türkei. **Eine neue Knochenverarbeitungsanlage.** Die Stadtverwaltung von Konstantinopel hat, laut Nachricht der „Republique", 20 000 türk. £ zur Gründung einer Fabrik zur Verfügung gestellt, die Knochen und andere technisch verwertbare tierische Abfälle verarbeiten soll. (1404)

Palästina. **Aus der Zündholzindustrie.** „Commercial Bulletin" (Jerusalem) berichtet, daß der Schwedische Zündholztrust die Zündholzfabrik „Nur"-Acre käuflich erworben hat. Ihre früheren Besitzer werden auch weiterhin an dem Unternehmen interessiert bleiben. (1549)

Ceylon. **Die Ausfuhr von Citronellöl und Papain.** Die Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon im Jahre 1927 betrug 1 371 844 lbs. gegen 1 445 182 lbs. in 1926. Der Export verteilte sich auf die hauptsächlichsten Absatzgebiete wie folgt (in lbs.): Großbritannien 1927: 297 255, 1926: 431 866, Frankreich 24 203 bzw. 50 765, Deutschland 129 630 bzw. 126 398, Holland 67 579 bzw. 47 597, Italien 12 057 bzw. 24 144, Australien und Neu-Seeland 71 314 bzw. 83 287, USA. 603 420 bzw. 575 560, Canada 15 583 bzw. —, andere Länder in Amerika 28 265 bzw. 3 342, Indien 46 373 bzw. 36 422, China 37 267 bzw. 34 427 andere Länder 38 898 bzw. 31 374, zusammen 1 371 844 bzw. 1 445 182.

Die in Ceylon gezahlten Preise blieben während des ganzen Jahres 1927 ruhig. Der Markt eröffnete im Januar mit 82 bis 86 cents per lb. je nach Qualität und sank dann langsam bis auf 72/76 cents im August. Im Oktober und November hob sich der Preis auf 75/79 cents und er hielt sich auf dieser Höhe bis zum Jahresende. Der Preis von Ceylon-Citronellöl ist stark von den Preisen des javanischen Produkts beeinflußt, der unter einer gewissen Ueberproduktion litt.

Die Papain-Ausfuhr Ceylons erreichte 1927 83 416 lbs. im Werte von 670 974 Rs. Empfangsländer waren: Vereinigte Staaten mit 67 153 lbs., Großbritannien mit 12 166 lbs., Frankreich mit 2 753 lbs., Deutsches Reich mit 1 344 lbs. (1528)

Aus der Graphitindustrie. Auf der diesjährigen Hauptversammlung der Ceylon Merchants Chamber führte deren Vorsitzender, Henri de Mel, der selbst einer der größten Graphitproduzenten des Landes ist, aus, daß der Export 1927 mit 12 884 t die Vorjahrsziffer um 1 260 t überschritten habe. Der Wert der Ausfuhr sei jedoch um etwa 100 000 Rs. zurückgegangen. An der Spitze der Bezugsländer stehen nach den Ausführungen des Herrn de Mel die Vereinigten Staaten, es folgt das Deutsche Reich „als guter Zweiter" und dann Japan, das ebenfalls steigende Mengen Ceylon-Graphit aufnimmt. Der Graphit-Export Ceylons habe sich ganz auf die Ansprüche der Bezugsländer umstellen müssen. Auch die Produktion werde folgen und versuchen müssen, billiger zu produzieren und die Preise gleichmäßig zu halten. Die Ausbeutung tieferer Graphitvorkommen werde allerdings dadurch unmöglich werden. Man müsse arbeitssparende Methoden im Graphitbergbau einführen, die eine Senkung der Gestehungskosten unter die gegenwärtigen Verkaufspreise ermöglichten. Die Ansprüche der Abnehmer an die Reinheit der Erzeugnisse seien im Steigen begriffen. Hilfe wissenschaftlicher Experten werde in dieser Richtung herangezogen werden müssen. (1299)

Britisch-Indien. **Ricinussamenernte.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge beträgt die Gesamtfläche, die im Jahre 1927/28 mit Ricinusstauden bepflanzt worden ist, 1 457 000 acres gegenüber 1 399 000 acres im Vorjahre; die Zunahme beträgt 4%. Die Ernte wird auf 135 000 t Samen geschätzt im Vergleich zu 129 000 t im Vorjahre, d. h., es wird mit einer Zunahme um 5% gerechnet. Die Ernteaussichten werden im ganzen als gut bezeichnet. (1061)

Japan. **Die Farbstoffindustrie.** Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" wird die Entwicklung des japanischen Farbstoffmarktes wesentlich von dem Verhalten der Regierung in der Schutzzollfrage abhängen. Die japanischen Verbraucher protestieren gegen die Haltung der Regierung und betonen, daß bei weiterem Ausbau des Zollschutzes die Verbraucher gezwungen würden, die minderwertigen japanischen Farbstoffe zu höheren Preisen zu kaufen.

Die nach Japan eingeführten amerikanischen Farbstoffe stammen hauptsächlich von der Du-Pont-Gesellschaft, der National Aniline Product Company, der Newport Chemical Company und der Berver Chemical Company; die wichtigsten Lieferanten sind die beiden ersten Firmen.

Die japanische Produktionskapazität für Farbstoffe betrug zu Beginn des Jahres 1928 10,2 Millionen kg, von denen 2.4 Millionen kg auf die Japan Dyestuffs Manufacturing Company und 7,8 Millionen kg auf alle anderen Firmen entfallen. Der Verbrauch belief sich im Jahre 1927 auf 8.25 Millionen kg.

Die Einfuhr von Farbstoffen stellte im Jahre 1927 einen Wert von 5,48 Millionen Yen dar und lag um 1,08 Millionen Yen über der Vorjahreseinfuhr.

Ueber das Verhältnis zwischen Verbrauch und Produktionskapazität im Jahre 1927 gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Verbrauch	Produktionskapazität
	1000 kg	1000 kg
Teerfarbstoffe . .	2 250	1 800
Indigo	1 200	0
Schwefelschwarz . .	3 000	6 000
Anilinöl	1 800	2 400

Digitized by Google

Die Japan Dyestuff Manufacturing Company produzierte in der Zeit von ihrer Gründung (1916) bis Ende 1927 bei einem Kapital von 8 Millionen Yen 71 Teerfarbstoffe, die gleiche Anzahl Zwischenprodukte und 21 Chemikalien für Verkaufszwecke. (1396)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. phil. Constantin Krauss†. Am 16. Mai d. J. entschlief nach kurzer Krankheit der Direktor der Aktien-Gesellschaft für Stickstoff-Dünger, Knapsack, Bez. Köln, Dr. phil. Constantin Krauss. Der Verstorbene zählte zu den Gründern der Gesellschaft, deren Vorstand er seit der Gründung im Jahre 1906 angehörte. Mit unermüdlicher Hingabe, seltener Tatkraft und reichen Kenntnissen hat er es verstanden, das Werk, das seine Lebensaufgabe war, aus kleinen Anfängen heraus zu seiner jetzigen Bedeutung zu entwickeln und der außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die sich in den ersten Jahren der Fabrikation und später nochmals in erhöhtem Maße in der Kriegs- und Nachkriegszeit einstellten, Herr zu werden. (1627)

Geschäftliches.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.G. Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die im Jahre 1926 in Angriff genommenen Um- und Erweiterungsbauten wurden im Geschäftsjahre 1927 fertiggestellt und gegen Ende des Geschäftsjahres im vollen Umfange in Betrieb genommen. Sämtliche Betriebe waren durchweg mit Aufträgen versehen. Wir beschäftigen insgesamt etwa 500 Arbeiter und Angestellte. Unser Umsatz ist im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre beträchtlich gestiegen; der Hauptteil fällt auf Export. Die Preise sind bei einzelnen Artikeln noch gedrückt. Zu den Bilanzpositionen ist im einzelnen zu bemerken: Auf dem Beteiligungskonto erscheint erstmalig unser Besitz an der norwegischen Phosphorfabrik „Jan" Kemisk Fabrik A/S in Fredrikstad, deren gesamtes Aktienkapital wir im Vorjahre erworben haben. Das unter den Passiven stehende langfristige Darlehen von 1 500 000 M. ist zum Zwecke dieser Angliederung aufgenommen; wir haben die Möglichkeit, dieses Darlehen in aktienmäßige Beteiligung umzuwandeln. Die im Berichtsjahre neu aufgenommene Hypothek von 850 000 M. wurde im wesentlichen zum Bau neuer Fabrikationsanlagen verwendet. Die restlichen Beträge sind zum geringeren Teil zur Ablösung von Aufwertungshypotheken und Obligationen verwendet, zum Teil erscheinen sie noch unter Bankguthaben. Im laufenden Geschäftsjahr ist die Fabrik ebenfalls voll beschäftigt; die Umsatzzahlen sind weiter gestiegen." Der Reingewinn beträgt 170 837 M.; es wird eine Dividende von 6% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien gezahlt. (1631)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Rhenania Andernach, G. m. b. H., in Andernach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Johannes Jaddatz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Max Widdig in Berlin.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 29. 11. 1924 beschlossene Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 24 000 M. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1200 Inhaberaktien zu je 20 M.

Lava Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Henke & Co. Fabrikation chem. Produkte in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura von Erich Grimm ist erloschen. Prokura ist erteilt an Regina verehel. Grimm, geb. Brecher, und Kaufmann Hermann Daum, beide in Leipzig. Die Firma lautet künftig: **Henke & Co. Fabrikation und Großhandlung chemischer Produkte.**

Saline und Chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 3. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 5. 1928 eingetragen worden: Durch Beschluß vom 15. 3. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages (Firma) geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr **Hansa-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Atlas Ago Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Filiale **Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 1. 5. 1928 eingetragen worden: Die Prokura des Fritz Schäffer in Konstanz ist erloschen.

Chemisches Werk Maingau, Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Bankier Arnold Lappe in Butzbach wurde als Liquidator abberufen und Kaufmann Robert Weintraud in Offenbach a. M. als solcher bis auf weiteres gerichtlich bestellt.

Chemische Fabrik „Winkel", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Chemische Fabrik „Dahwa" G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Roland Fabrik pharmazeutischer Spezialitäten, Aktiengesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der §§ 8 (Zusammensetzung des Vorstandes), 10 (Befugnisse des Vorstandes) und 11 (Anstellungsbedingungen des Vorstandes) geändert.

Carl Renninger, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Der Geschäftszweig ist jetzt die Fabrikation von Bleifarben.

Süddeutsche Chromindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Geschäftsführer Julius Overhoff gelöscht; neubestellter Geschäftsführer Franz Xaver Blank, Kaufmann in München.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Stellvertretendes Vorstandsmitglied Ferdinand Röller gelöscht.

Bayerische Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Offene Handelsgesellschaft **Chemische Fabrik Weißstein Dr. Schacht & Co., Weißstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg i. Schles. ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die von den Generalversammlungen vom 15. 1. und 6. 3. 1925 beschlossene Kapitalserhöhung ist in Höhe von 1 360 000 M. durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 6. 10. 1911 ist dementsprechend im § 3 durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 4. 5. 1928 abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 400 000 M. und zerfällt in 36 000 Aktien zu je 140 M. und in 13 600 Aktien zu je 100 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 22. 12. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 66 000 M. auf 5000 M. ist durchgeführt. Die durch dieselbe Generalversammlung beschlossene Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals

Digitized by Google

ist in Höhe von 20 000 M. erfolgt durch Ausgabe von 200 Aktien à 100 M. zum Nennwert.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 23. 4. 1928 ist die Satzung im § 21 (Hinterlegung der Aktien) geändert und im § 25 (Zahlung der Dividenden) durch Hinzufügen eines Zusatzes erweitert.

Physiko-chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Dr. Vervuerth hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt; an seiner Stelle ist Dr. Werner Greve in Essen zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft, Niederlassung Krefeld (Zweigniederlassung der Chemischen Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft in Bonn). In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 9. 1927 ist das Grundkapital um 18 000 M. auf 2000 M. herabgesetzt und durch den gleichen Beschluß um 18 000 M. auf 20 000 M. erhöht worden. § 3 des Gesellschaftsvertrages ist insoweit abgeändert, als durch den Beschluß der Generalversammlung vom 17. 9. 1927 das Grundkapital zur Ausgleichung des Kapitalentwertungskontos um 18 000 M. herabgesetzt und durch den gleichen Beschluß um 18 000 M. auf 20 000 M. erhöht worden ist. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Mombach, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 8. 5. 1928 eingetragen: 1. Die dem Chemiker Dr. Friedrich Ruppert in Mainz-Mombach erteilte Prokura ist erloschen. 2. Dem Chemiker Dr. Eugen Bossung, dem Chemiker Dr. Theodor Harth, dem Oberingenieur Friedrich Heicher und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1928 aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Vorstand.

Chemica, Gesellschaft zur Verwertung chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Fries & Co., Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Firma der Zweigniederlassung ist erloschen.

Norddeutsche Ceresin-Fabrik & Handelsges. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chileen Gesellschaft für Stickstofferzeugung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Hugo Großheim ist nicht mehr Geschäftsführer.

Labora Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. — Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Korso-Werke, Chemische Fabrik Wolf & Himmelmann in Detmold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Hekro chemische Fabrik G. m. b. H., Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 Abs. 2 HGB. und § 141 FG. gelöscht werden. Die Inhaber, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren vorstehender Firmen oder deren Rechtsnachfolger werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Registergericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Echte Haarlemer Oel G. m. b. H., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 4. 1928 sind die §§ 1 und 3 der Satzung abgeändert worden. Die Firma lautet jetzt: **Haarlemer Oel G. m. b. H.** Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb Haarlemer Oels sowie von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten. Erich Lotz ist nicht mehr Geschäftsführer.

Glanzfäden Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Fritz Paschke ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Wilhelm Ostwald-Farben-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 21. 2. 1928 ist das Grundkapital auf 22 500 M. herabgesetzt. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1125 Inhaberaktien zu 20 M.

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Dem Friedrich Delp in Königsberg i. Pr. ist Prokura für den Betrieb der Zweigniederlassung in Königsberg i. Pr. dahin erteilt, daß er zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Chemosan-Helco-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neisse. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neisse ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach **Hamburg** verlegt. Der Geschäftsführer Bernhard Schink ist mit Wirkung vom 28. 2. 1928 als Geschäftsführer abberufen.

Deutsche Klebemittel-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Bösdorf a. d. Elster. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Sens, jetzt in Berlin SW 48, Wilhelmstr. 36, wohnhaft, ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Werke Wittenau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Wittenau. Die Firma ist am 5. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung von und der Großhandel mit Oelen, Lacken, Farben und Chemikalien, Dachpappen und Teerprodukten und insbesondere die Fortführung der Fabrikation der Chemischen Werke Wittenau A.-G. in Wittenau, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß eine Uebernahme der Aktiva und Passiva der Chemischen Werke Wittenau A.-G. nicht stattfindet. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Robert Vogt, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 4. 1928 abgeschlossen.

Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke Aktiengesellschaft in Hamborn. Die Firma ist am 7. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gelatine und phosphorsaurem Kalk und anderen Präparaten. Das Grundkapital beträgt 1 055 000 M. Der Vorstand ist Kaufmann Coswin Hermann Borner in Amsterdam. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 12. 1927 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch ein, falls mehrere, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder in jedem Falle durch zwei Prokuristen. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: a) die Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke G. m. b. H., Hamborn, b) die Naamlooze Vennootschap Maatschappy voor Buitenlandschen Handel in Amsterdam, c) Dr. phil. Franz Grammling in Hamborn, d) Conrad Bischoff in Hamborn, e) Fritz Uhlig, Dipl.-Ing. in Hamborn. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Johannes Marinus Boogert in Amsterdam, 2. Helmut Heinrich Garbrecht in Amsterdam, 3. Rechtsanwalt und Notar Dr. Teissen in Hamborn.

„Sansara" Gesellschaft für Kosmetik mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 11. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Die Firma ist geändert in **Sensit Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln und Präparaten sowie die Vornahme aller dem Geschäftszweck dienenden und förderlichen Handelsgeschäfte. Laut Beschluß vom 13. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert.

Hilgenberg & Götze, Aktiengesellschaft, Fabrik ätherischer Oele, Essenzen und chemischer Erzeugnisse in Leipzig, Berliner Straße 71. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 9. 5. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Kaufmann Karl Max Taubenheim auf

Digitized by Google

seinen Wunsch infolge Verlegung seines Wohnsitzes nach Berlin vom Amt als Konkursverwalter enthoben ist und an seine Stelle der Rechtsanwalt Dr. Welcker in Leipzig, Hainstraße 6, zum Konkursverwalter bestellt wird. Gleichzeitig wird zur Wahl des endgültigen Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf 31. 5. 1928, vorm. 9¾ Uhr, vor das Amtsgericht, Harkortstr. 11, Zimmer 8, einberufen. (1661)

LITERATUR

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Der deutsche allgemeine Zolltarif mit den Tarifzugeständnissen an die einzelnen Vertragsstaaten und der deutsche Gebrauchszolltarif. — Mit Angabe der Vorkriegszollsätze und mit einem Warenverzeichnis. — Nach amtlichen Quellen bearbeitet von O. Lang, Ministerialamtmann im Reichswirtschaftsministerium. Nach dem Stande vom 1. Mai 1928. — Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" (Reimar Hobbing), Berlin SW 61.

Der deutsche Gebrauchszolltarif hat seit dem Erscheinen des Zollhandbuchs im Jahre 1925 durch die Handelsverträge weitgehende Aenderungen erfahren. Eine Neuausgabe war daher geboten. Die vorliegende Arbeit gibt den Stand vom 1. Mai 1928 wieder. Uebersichtlich angeordnet und durch verschiedenartige Schriftarten klar unterschieden, werden der allgemeine Tarif, die Vertragstarife und der Gebrauchstarif nebeneinandergestellt und als wichtiger Vergleich die autonomen und vertragsmäßigen Vorkriegszollsätze angeführt. Der Tarif erfüllt somit alle Ansprüche, die für den praktischen Gebrauch gestellt werden, und bietet gleichzeitig alles notwendige Material für diejenigen Stellen, die an der Entwicklung der deutschen Handelspolitik interessiert und an der Führung und Vorbereitung von Handelsvertragsverhandlungen beteiligt sind.

Neben dem Tarifteil sind auch die sonstigen Bestimmungen zusammengestellt, die für die Wareneinfuhr von Bedeutung sind, und zwar in Form eines systematischen Abrisses aus dem deutschen Zollrecht, insbesondere die Vorschriften über Ursprungszeugnisse, Taraordnung, Einfuhrverbote, innere Abgaben usw. Eine Uebersicht über die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands sowie ein sehr ausführliches Warenverzeichnis mit über 8000 Stichworten bilden eine wertvolle Ergänzung. (1630)

Das österreichische Patentgesetz in gemeinverständlicher Darstellung nebst den wichtigsten Bestimmungen des internationalen Rechts und einem Anhang über den Schutz von Marken und Mustern. Von Hofrat Dr. Ferdinand Arlt, Rat des Patentamts. Steyrermühl-Verlag, Wien I.

Eine sehr verdienstvolle Arbeit mit zweckentsprechender Gliederung des Stoffes und leicht verständlicher Darstellung. Zunächst erfolgt eine allgemeine Einführung durch die Kapitel: „Begriff der Erfindung", „Idee und Wesen des Patentrechtes", „Internationales Patentwesen", „Der Patentanspruch und seine Bedeutung", und hinsichtlich Oesterreichs: „Gegenstand des Patentschutzes", sowie „Das Patent als Gegenstand von Rechtsgeschäften". Die aus der Erfindung entstehenden Rechte werden von dem Gesichtspunkte des jeweils Berechtigten behandelt, also Rechte des Erfinders, des Anmelders, des Patentinhabers usw., so daß eine Orientierung leicht möglich ist. Eingehend wird das amtliche Verfahren dargelegt und werden die gesetzlichen Anforderungen erörtert, die bei Anmeldungen zu beobachten sind. Es folgt der Abdruck des geltenden Patentgesetzes im Wortlaut, endlich der Anhang mit den Vorschriften für die Anmeldung von Marken und Mustern. (1639)

Handelswichtige anorganische Chemikalien. Bearbeitet von Dr. J. Bischoff, Berlin. Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 1928.

Obwohl an chemiewarenkundlichen Werken, wie der Verfasser zugibt, kein Mangel ist, hat er sich zu der Herausgabe des Werkes entschlossen, weil bisher noch ein Buch fehlte, welches auch die nicht alltäglich und in großen Mengen gehandelten mancherlei Erzeugnisse der chemischen Industrie berücksichtigt. Diese Lücke will Dr. Bischoff mit dem vorliegenden Werk ausfüllen. Es berücksichtigt daher alle Erzeugnisse, welche für den Chemikalienmarkt in Betracht kommen, und gibt in knapper Form für jedes Produkt Auskunft über das natürliche Vorkommen, soweit ein solches in Frage kommt, über seine Darstellung auf chemischem Wege oder durch seine physikalischen Prozesse, über die hauptsächlichsten Eigenschaften und über seine Verwendung. Der Verwendungsfrage ist eine möglichst erschöpfende Behandlung gewidmet, da das Buch in erster Linie für den Händler bestimmt ist, der sich über die Absatzmöglichkeiten der einzelnen Erzeugnisse unterrichten will. (1640)

Evolution de la Fabrication de l'acide sulfurique par le procédé des chambres de plomb dans les dernières années. Von de Jussieu. Herausgegeben von L'Industrie Chimique, 8, Rue de Miromesnil, Paris VIII.

Die 457 Seiten umfassende und mit vielen Abbildungen versehene Veröffentlichung stellt eine Sammlung der in den beiden letzten Jahren in der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" erschienenen Artikel über die Entwicklung der Fabrikation von Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren dar. In einem Anhang werden die seit der Veröffentlichung der einzelnen Artikel eingetretenen Neuerungen behandelt, so daß das ganze Werk auf den Stand des Endes 1926 gebracht worden ist. Das äußerst umfangreiche Material ist geschickt angeordnet, so daß das Buch auch ohne das beigefügte Sachregister bequem gehandhabt werden könnte. Ein ebenfalls beigefügtes Autoren- und Firmenregister läßt die einzelnen Verfahren bequem auffinden. (1622)

Gli acidi inorganici solforico, nitrico, cloridrico. Fabbricazione, macchinari e impianti. Von Dr. Antonio Aita und Prof. Henry Molinari. Verlag Ulrico Hoepli, Mailand, 1928.

Unter besonderer Berücksichtigung der betriebstechnischen Seite werden die Herstellung von Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, sowie alle technisch hiermit zusammenhängenden Fragen, wie die der Rohstoffe, Apparatur, Betriebskontrolle, Analysen usw., behandelt. Auch der physikalischen Chemie dieser drei Säuren werden verschiedene Seiten gewidmet. (1623)

L'industria chimico-industriale del solfato di rame e le miscele cupriche funghizide ed anticrittogamiche. Von E. Crivelli. Verlag Ulrico Hoepli, Mailand, 1928.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um die erste in der Literatur erscheinende Abhandlung, die sich ausschließlich mit dem Kupfersulfat befaßt. Auf 321 Seiten werden alle mit dieser Industrie zusammenhängenden Fragen behandelt, wie Metallurgie des Kupfers, Herstellung, Technologie, Eigenschaften, Handelsusancen des Kupfersulfats und dessen Verwendung in der Schädlingsbekämpfung. (1624)

Dizionario di sinonimi e composti chimici con relative formole e pesi molecolari e le terminologie. Von Prof. Calisto Craveri. Verlag Ulrico Hoepli, Mailand, 1928.

Verfasser hat sich, sicherlich unter Aufwand großer Mühe, der Arbeit unterzogen, eine Reihe der uns von der chemischen Nomenklatur (besonders auf dem Gebiete der organischen Chemie) in so reichem Maße bescherten Synonyma in alphabetischer Reihenfolge unter Beifügung von Erklärungen bzw. chemischen Formeln zusammenzustellen. Wie Verfasser selbst in der Einleitung betont, kann seine auf 316 Seiten zusammengedrängte Aufstellung naturgemäß keine Vollständigkeit bieten, sondern soll nur den ersten Anfang auf diesem Gebiete darstellen.

Soviel Material auch dem kritischen Benutzer, besonders hinsichtlich der veralteten italienischen Fachausdrücke und der veralteten chemischen Nomenklatur, geboten wird, so kann sich der Referent doch nicht enthalten, dem Benutzer dieses Nachschlagewerkes große Vorsicht zu empfehlen, da sich bei der Prüfung der ersten Seite bereits nicht weniger als drei Formelfehler herausstellten, und zwar sind die Formeln des Acenaphthens, Acetaminols und Monobromacetanilids falsch. Einige auf anderen Seiten vorgenommene Stichproben lieferten folgende Ergebenisse:

Seite 57: Dibenzoyl = Phenyl = Benzol.
Seite 64: Brombenzol = $C_6H_5 \cdot CHBr_2$.
Seite 65: Benzylidenbromid = Brombenzol.
Seite 130: Aethylnaphthylcarbamat = Naphthylmethan.

Die Liste dieser Beispiele läßt sich ohne besondere Mühe noch sehr verlängern. Außerdem ist zu beanstanden, daß der Verfasser anscheinend durch Neubildungen die Zahl der auf dem Gebiet der organischen Nomenklatur schon vorhandenen Synonyma noch vermehrt hat. (1621)

Griechenlands wichtigste Handels- und Industrie-Firmen 1928. Herausgegeben von der Griechischen Handelskammer in Deutschland. 2. Auflage. Verlag von Reimar Hobbing. Berlin SW 61.

Das jetzt in zweiter Auflage vorliegende kleine Werk beruht auf einer Neubearbeitung des in der ersten Auflage enthaltenen Adressenmaterials, zu der die zuständigen Handelskammern und Gemeinden in Griechenland herangezogen worden sind. Dies war notwendig geworden, weil durch die Ansiedlung der Flüchtlinge und die Auswanderung von türkischen und bulgarischen Untertanen sowie durch die schnelle Entwicklung der einheimischen Industrie große Veränderungen eingetreten sind. Das Werk enthält eine geographische

Digitized by Google

und wirtschaftliche Uebersicht Griechenlands, eine Darstellung der deutsch-griechischen Handelsbeziehungen, ein Verzeichnis der Ministerien, der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der Industrie- und Handelskammern sowie ein Branchenverzeichnis. (1638)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. Mai 1928. Preise in Frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 540—550
Aetznatron (fest, entfärbt) 235—239
Alaun (gew., in Stücken) 162—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 198—202
Aluminiumsulfat (17%) 93—95,50
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 650—660
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 153—157
Bariumsuperoxyd (87%) 635—645
Bleiglätte (pulverförmig) 580—590
Bleiweiß (pulverförmig) 570—580
Blutlaugensalz (gelbes) 1575—1610
Blutlaugensalz (rotes) 3675—3725
Bromkalium (rein) 2850—2900
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 176 bis 180
Chlorcalcium (geschm.) 70—74
Chlorkalium (gew.) 84—87
Chlorkalk (105—110°) 106—110
Chromalaun (krist.) 300—310
Eisenchlorid (trocken) 66—67,50
Eisensulfat (krist.) 290—295
Jodkalium (weiß) 310—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415—420
Kaliumchlorat (krist.) 430—440
Kaliummetabisulfit (krist.) 700—720
Kaliumpermanganat(techn.)1575—1625
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1500
Kupfersulfat (krist.) 435—450
Magnesiumcarbonat (leicht) 455—465
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—90
Magnesiumsulfat (techn.) 105—109
Mennige (versch. Sorten) 590—630
Natriumbicarbonat (techn.) 127—130
Natriumbichromat (krist.) 540—560
Natriumchlorat (krist.) 440—450
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 194—199
Natriumnitrit (krist.) 425—435
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 45,50
Natriumsulfit (krist.) 125—128
Natronsalpeter 166
Salmiak (pour piles) 450—460
Salpetersäure (36°, weiß) 225—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 190—193
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 425—435
Zinksulfat (krist., techn.) 174—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 660—835
Zinnchlorid 3600—3675
Zinnchlorür 2575—2625
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400

Holland (Amsterdam), 16. Mai 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85-Vol.-%) 43,50—44,50
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—74
Anilinsalz 73—75
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 168—173
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 5—5,75
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10.50 bis 11.25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 6,90—7,40
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 169—174
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Italien (Mailand), Mitte Mai 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 780
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 760
Ammonsulfat (20–21%) 98
Aetzkali (88—92%) 260
Aetznatron (70—72%) 135
Aetznatron (76—78%) 155
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 290
Bleiglätte 295
Bleiweiß 310
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1015
Calciumcarbid 85
Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 106
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 75
Chlorkalk (110—115) 85
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 930
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 54
Essigsäure (40%, techn.) 210
Flußsäure (50%, techn.) 425
Formaldehyd (40%) 525
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 100
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 124
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 110
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 299
Kaliumchlorat (rein) 350
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 480
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 79
Knochenkohle (Ia) 520
Knochenkohle (IIa) 220
Kupfervitriol (98—99%) 222
Lithopone (30%, inländ.) 230
Lithopone (ausländ.) 235
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 36 (kg)
Mennige 295
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 157
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 133
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 125
Natriumnitrit (96—98%) 210
Natriumhyposulfit 115
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 155 (kg)
Mandarinenöl 240 (kg)
Orangenöl 116 (kg)
Rosmarinöl 41 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 80 (kg)
Oxalsäure (krist.) 315
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 560
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 375
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 161
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 275
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 80
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 416
Weinstein (raff., 98—99%) 1020
Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
Zink, schwefelsaures (krist.) 118
Zinkstaub 400
Zinkweiß (inländ.) 305
Zinkweiß (ausländ.) 320
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 18. Mai 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 290
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (30—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, Mitte Mai 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (Preis pro kg) 2,60
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200
Leinölfirnis 230
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite, rohe, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), April 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (76—77°) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 123
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 48
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 142
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,5
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 124
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85

Digitized by Google

Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 4 (kg)
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 10
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 60
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,25
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (rob) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 310 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid (rein) 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid (rein) 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 38
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 16
Orangenöl (gepreßt) 32
Rosmarinöl 5
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

(1625)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 5. 28	15. 5. 28	Aktien	23. 5. 28	15. 5. 28
Byk-Guldenw.	89,75	93,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Koksw. u. Chem. Fabriken	100,50	108 1/8
„ Grünau	86,75	86,—	Rasquin. Farbw.	123,—	123,—
„ v. Heyden	127,25	117,—	Rh. W. Sprengst.	105,—	104,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85,25	85,—	J. D. Riedel	40 1/8	41,—
„ W. Albert	90,25	93,—	Rütgerswerke	98,50	98,—
„ W. Brockhues	99,—	97,—	H. Scheidemandel	32,30	30,—
Concordia chem. F.	47,—	49,—	Schering, Chem.	255,—	246,—
Dynamit Nobel	132,—	131,—	Sprengst. Carb.	111,—	105,50
Egestorff. Salzw.	118 7/8	121,—	Staßfurter Chem.	29,—	29,—
Fahlberg, List	123,75	123,50	Thür. Bleiweißf.	50,—	51,—
I. G. Farbenindustr.	279,50	275,75	Union Fabr. chem. P.	61,50	62,—
Gehe & Co.	81,50	80,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	150,25
Th. Goldschmidt	102,—	101,50	„ Glanzstoff F.	728,50	861,—
Harkort Bergw.	82,—	32 1/8	„ Ultramarinfabr.	156,75	158,—
Heine & Co.	64,—	64,50			
Linde's Eismasch.	192,—	184,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	23. 5. 28	19. 5. 28	Devisen	23. 5. 28	19. 5. 28
Argentinien	1,785	1,787	Jugoslawien	7,353	7,360
Canada	4,173	4,173	Dänemark	112,06	112,14
Japan	1,935	1,945	Island	92,20	92,26
Aegypten	20,91	20,925	Portugal	17,80	17,85
Türkei	2,150	2,155	Norwegen	111,85	111,94
England	20,385	20,401	Frankreich	16,435	16,45
Ver. Staaten	4,1765	4,1760	Tschechoslowakei	12,376	12,381
Brasilien	0,5035	0,5038	Schweiz	80,48	80,535
Uruguay	4,280	4,290	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,50	168,55	Spanien	69,94	69,96
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,06	112,10
Belgien	58,285	58,295	Oesterreich	58,77	58,78
Danzig	81,53	81,51	Ungarn	72,94	73,01
Finnland	10,51	10,515	Rumänien	—,—	2,50
Italien	22,—	22,005			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	168,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 5. 28	15. 5. 28
Elektrolytkupfer	187	186 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	94—99	95—100
Silber in Barren per 1 kg	85—86	82—83

(1687)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion V Leipzig.

Die 44. ordentliche Sektionsversammlung findet

Sonnabend, den 23. Juni 1928, vormittags 9 1/2 Uhr in Schwarzburg (Thür.), Hotel zum Weißen Hirsch

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichtes für 1927,
2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1928,
3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1929,
4. Genehmigung der Ueberschreitung des Voranschlags für 1927,
5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes,
6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müßten den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 der Satzung entsprechen und spätestens am 15. Juni 1928 bei dem Unterzeichneten eingehen.

Leipzig, den 22. Mai 1928.

Der Sektionsvorstand.
Dr. Lampe, Vorsitzender.

(1684)

Versammlungskalender.

5. Juni: Butzke's Gasglühlicht-Aktiengesellschaft, Berlin O 17, Naglerstraße 17/18, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Max Becker zu Berlin O 17, Rotherstr. 16—19.

6. Juni: Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 68/69.

8. Juni: Vereinigte Lack- und Farben-Fabriken vorm. Carl Tiedemann-Schmidt & Hintzen Aktiengesellschaft, Brockwitz, Bez. Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Dresden, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Waisenhausstr. 18—22.

9. Juni: Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin W 8, Behrenstr. 63.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im „Grand Hotel Palast Hotel Fürstenhof" in Nürnberg. (1663)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 2. Juni 1928 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Siegfried Pfaff †

Am 20. Mai 1928 verschied Dr. Siegfried Pfaff, Mitglied des Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

Sein Name ist unauslöschlich mit der Geschichte der Teerfarbenindustrie verbunden.

Dr. Pfaff wurde am 31. Januar 1851 zu Nürnberg als Sohn eines Gymnasialprofessors geboren. Er studierte in Erlangen, wo er bei der angesehenen Burschenschaft Bubenrutia aktiv war. Dann arbeitete er einige Jahre an dem Berliner Universitäts-Laboratorium über verschiedene wissenschaftliche Fragen. Nachdem er bei den Firmen Landshoff & Meyer und bei Kunheim in Berlin tätig gewesen war, trat er am 1. Januar 1879 bei der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin, ein, welche damals von Farbstoffen im wesentlichen nur Fuchsin, Malachitgrün und Nigrosin herstellte. Dr. Pfaffs Aufgabe war, die Fabrikation der Azofarbstoffe aufzunehmen. Als hervorragender Chemiker und genialer Techniker hat er sich dieser Aufgabe in glänzender Weise entledigt. Ein Grundzug seines Charakters war eine ganz außergewöhnliche Gründlichkeit und Selbstkritik, welche Eigenschaften er auch von seinen Mitarbeitern verlangte. Wo diese Eigenschaften nicht vorhanden waren, wußte er sie seinen Mitarbeitern anzuerziehen. So entstand „Die Schule Pfaff", zu der sich die jüngeren Chemiker, die er herangezogen hat, mit Stolz rechneten. Es ist unmöglich, alle die einzelnen Farbstoffe anzuführen, die von Dr. Pfaff und unter seiner Mitwirkung gefunden und zur Fabrikation gebracht wurden. Auch die Herstellung vieler Zwischenprodukte, z. B. Naphtholdisulfosäure R und G und Naphthionat, wurde von Dr. Pfaff nach vorheriger Ausarbeitung aufgenommen. Gleichzeitig mit den Elberfelder Farbenfabriken fand er die neben der Schäfferschen Säure entstehende Bayersche Säure auf und verwertete sie in Farbstoffen wie Ponceau 4 RB und 6 RB. Infolge eines Lizenzaustausches wurde die Fabrikation der Patentponceaus aufgenommen. Einen neuen Ansporn erhielt die Tätigkeit Dr. Pfaffs dadurch, daß C. A. von Martius das Congopatent erwarb. Die Fabrikation dieses Farbstoffes wurde ausgearbeitet und in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurde eine ganze Reihe ähnlicher substantiver Farbstoffe durch die Chemiker bearbeitet und ihre Darstellung ins Große übertragen. Dr. Pfaff selbst glückte es, die gemischten Tetrazofarbstoffe der Diamine, wie Congocorinth, Brillantpurpurin usw., aufzufinden und dadurch ganz neue und unabsehbare Möglichkeiten für neue Farbstoffe zu schaffen. Am 1. April 1893 erhielt er die Oberleitung über sämtliche Farbstoffbetriebe der Agfa und hat befruchtend und fördernd auf diesem Gebiete und allen übrigen chemischen Betrieben in allen Werken der Agfa gewirkt. Mit besonderem Geschick hat er es verstanden, Erfindungen und Arbeiten aus den Laboratorien zu fördern und zu praktischem Erfolg zu führen. So hat er an der Einführung zahlreicher Farbstoffe der Agfa, wie Columbiaschwarz, Columbiaechtschwarz, Wollschwarz, Nerol, der Schwefelschwarzmarken, der Indocyanine und vieler anderer, in den Großbetrieb den größten Anteil gehabt.

Als Techniker verstand es Dr. Pfaff, mit kleinen Mitteln viel zu erreichen. Die Fabrikbauten waren billig, anspruchslos, der Platz aufs äußerste ausgenutzt und zweckmäßig. Dr. Pfaff hatte einen ausgesprochenen physikalischen Instinkt und war infolgedessen ein genialer Techniker, der nicht nur die ganze Apparatur zur Farbstoffherstellung in dem Treptower Werk der Agfa, sondern auch in dem ungleich größeren Tochterwerk in Wolfen geschaffen hat. In den letzten Jahren seines Wirkens bemühte er sich noch leidenschaftlich um die Konstruktion eines idealen Trockenschrankes für Farbstoffe. Er schuf auch den besten, den es zur Zeit gibt.

Am 1. April 1913 schied er aus dem Vorstand der Agfa aus, um in den Aufsichtsrat derselben überzutreten. Sein reger Geist ruhte aber nicht, und bis in die letzten Lebensjahre brachte er Anregungen auf technischem Gebiete.

Wie schon erwähnt, war Dr. Pfaff ein hervorragender Lehrer für seine jüngeren Mitarbeiter und ein glänzendes Vorbild. Er war bei seinen Untergebenen ungemein beliebt. Sein gerades, offenes Wesen, gepaart mit einem urwüchsigen bayerischen Humor, und seine Herzensgüte machten das Arbeiten unter ihm zur Freude. Er achtete die Eigenart seiner Mitarbeiter und förderte ihre Entwicklung.

Auch in der Behandlung der Arbeiterschaft hatte er eine glückliche Hand. Sein soziales Handeln beruhte weniger auf Berechnung als auf seinem Mitempfinden für die Nöte seiner Mitmenschen. Infolge seiner Anregung bildete die Agfa als eine der ersten Fabriken einen Arbeiterausschuß. Die Arbeiter erhielten Urlaub und besonderen Urlaubszuschuß. Für Angestellte und Arbeiter wurden Kaufhäuser eröffnet. Später sind die sozialen Einrichtungen noch erheblich vermehrt worden. Die Folge der richtigen Behandlung der Arbeiterschaft war, daß, solange Dr. Pfaff bei der Agfa tätig war, keine Arbeitsniederlegung stattgefunden hat.

Dr. Pfaff war seit dem 28. Mai 1891 mit Mathilde von Schöllhorn vermählt. Er führte ein glückliches Familienleben. Seiner Ehe entsprangen eine Tochter und ein Sohn.

Auf ein arbeitsreiches, aber gesegnetes und erfolgreiches Leben konnte Dr. Pfaff an seinem Lebensabend zurückblicken. Sein Andenken wird nicht verlöschen.

(1702)

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Mai 1928.

Der viel erörterte deutsch-französische Handelsvertrag bietet wieder einmal Anlaß, sich mit ihm zu beschäftigen. Am heutigen Tage sind nämlich die deutschen Delegierten mit Ministerialdirektor Dr. Posse an der Spitze in Paris eingetroffen, um die gegen Ende April begonnenen Verhandlungen „über die Sicherstellung der glatten Durchführung des Handelsvertrages vom August 1927", wie es in der offiziösen Ankündigung heißt, zu Ende zu führen. Dabei handelt es sich, wie bereits früher an dieser Stelle ausgeführt wurde, in erster Linie um eine Verständigung über die Liste der Waren ohne jedes deutsche Exportinteresse, die bis zum 15. Dezember d. J. vom Genuß der Meistbegünstigung in Frankreich ausgeschlossen werden sollen. Ob die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage im richtigen Verhältnis zu der auf sie verwandten Arbeitsleistung steht, mag dahingestellt bleiben; sie beruht darauf, daß Frankreich sich in dem Vertrage nicht entschließen konnte, der deutschen Einfuhr in bezug auf die Meistbegünstigung von vornherein die gleichen Rechte zu gewähren, die es für seine Einfuhr in das deutsche Zollgebiet beanspruchte.

Ein weiterer Anlaß, sich wiederum mit dem deutsch-französischen Handelsvertrage zu beschäftigen, bietet die am heutigen Tage erfolgte Veröffentlichung der deutschen Länderstatistik des Außenhandels für das erste Vierteljahr 1928. Bekanntlich ging aus der Außenhandelsstatistik für das vierte Quartal des verflossenen Jahres, in der man bereits die Wirkungen des deutsch-französischen Handelsvertrages wenigstens in ihren Anfängen hätte erkennen müssen, hervor, daß die deutsche Ausfuhr nach Frankreich von dem Vertrage einen kaum fühlbaren Nutzen gehabt hat, während auf französischer Seite eine ganz bedeutende Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland festzustellen war. Man tröstete sich damit, daß der Handel eine gewisse Zeit brauchte, um sich auf Grund der neugeschaffenen zollpolitischen Situation zu entfalten. Hierzu hat er nun inzwischen zweifellos Zeit gehabt, aber die Gesamtausfuhr Deutschlands nach Frankreich ist im ersten Vierteljahr 1928 genau auf derselben mäßigen Höhe geblieben wie im voraufgegangenen Quartal. Dagegen hat Frankreich seinen Ausfuhrzuwachs im Verkehr mit Deutschland aufrechterhalten.

Ueber die Ursachen der sehr verschiedenen Wirkung des Handelsvertrages auf den Außenhandel der beiden Länder kann kein Zweifel bestehen. Einem sehr stark abgebauten deutschen Vertragstarif steht ein viel höherer und noch kürzlich wieder erhöhter französischer Minimaltarif gegenüber. Außerdem aber, und diese Tatsache ist als schwerwiegend zu betrachten, kauft der französische Verbraucher trotz Genf und Locarno in Deutschland nur diejenigen Waren, die er im eigenen Lande oder sonst im Auslande nicht beziehen kann. So war es schon vor dem Kriege, und so ist es heute begreiflicherweise in noch höherem Maße. Dagegen erfreuen sich bekanntlich in den deutschen Verbraucherkreisen die französischen Waren unabhängig von Preis und Qualität besonderer Beliebtheit. Das wirtschaftliche Denken in unserem Volke ist noch nicht so weit vorgeschritten, daß man für die Verpflichtung, im Interesse der Gesamtwirtschaft den heimischen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, Verständnis hätte.

Aber noch eine weitere Tatsache läßt es zweckmäßig erscheinen, noch einmal auf den deutsch-französischen Handelsvertrag zurückzukommen. Es haben sich nämlich die beiden Delegationsführer, die sich im Beginn der Vertragsverhandlungen gegenüberstanden, zufällig zur selben Zeit zu Pressevertretern über die wirtschaftspolitische Bedeutung des Handelsvertrages geäußert. Staatssekretär Dr. Trendelenburg gewährte in Genf einem Korrespondenten des Pariser „Excelsior" ein Interview, in dem er den Vertrag als einen Wendepunkt in der Geschichte der Entwicklung der Handelsverträge bezeichnete. Das solle aber nicht sagen, daß der Vertrag von jedem Gesichtspunkte aus eine ideale Lösung darstelle und keinen Grund zu schwerwiegenden Bedenken gäbe. Der Vertrag enthalte im Gegenteil bedeutende Beschränkungen der Meistbegünstigungsklausel zum Nachteil Deutschlands. Das Wichtigste sei aber, daß der Handelsvertrag den wesentlichen Forderungen der Internationalen Wirtschaftskonferenz entspreche. Diese Auffassung einer für die deutsche Handelspolitik maßgeblichen Persönlichkeit dürfte schwerlich auf die Zustimmung unserer Wirtschaftskreise zu rechnen haben. Denn einmal erscheint es auffallend, daß ein Vertrag, der „zu schwerwiegenden Bedenken wegen der Benachteiligung des einen Kontrahenten auf dem Gebiete der Meistbegünstigung Anlaß gibt", die wesentlichen Forderungen der Weltwirtschaftskonferenz erfüllen soll, weil nach den Genfer Theorien jeder Handelsvertrag auf gleichwertigen Zugeständnissen für beide Parteien beruhen und jede Benachteiligung des einen Teils ausschließen muß, wenn er der Freiheit und Förderung des Warenverkehrs dienen soll, die ja doch die Wirtschaftskonferenz als ihr Hauptziel bezeichnet hat.

Außerdem haben aber unsere Handelsverträge in erster Linie die eminent wichtige, praktische Aufgabe, im Interesse unserer notleidenden Handels- und Zahlungsbilanz die deutsche Warenausfuhr zu fördern; und nur wenn sie dieses Ziel erreichen, entsprechen sie den Anforderungen, welche die Wirtschaft berechtigterweise an die Verträge stellen muß. Glückt es dabei, ihre Gestaltung in Uebereinstimmung mit den theoretischen Prinzipien der Wirtschaftskonferenz zu bringen, dann ist darin ein erfreulicher Gewinn zu erblicken. Daß nun das Abkommen mit Frankreich dieser bedeutsamsten Aufgabe unserer Handelsverträge nur in durchaus unzulänglichem Maße gerecht wird, beweist die oben angeführte Statistik und wird auch von Herrn Dr. Trendelenburg nicht bestritten. Deshalb ist nicht zu verlangen, daß man in der deutschen Wirtschaft die Uebereinstimmung des Vertrages mit den wesentlichen Forderungen der Weltwirtschaftskonferenz als ein ausreichendes Aequivalent für seinen dürftigen handelpolitischen Gewinn betrachtet.

Die Aeußerungen des Direktors des französischen Außenhandelsdepartements, Herrn Serruys, über den Handelsvertrag mit Deutschland finden sich in einem deutschen Fachblatt der Montanindustrie. Er behauptet, Frankreichs Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich könne in seiner Bedeutung kaum überschätzt werden. Vom Standpunkt der französischen Wirtschaft aus ist diese Auffassung durchaus verständlich. Aber Herr Serruys, der nicht nur in der praktischen Handelspolitik seines Landes, sondern auch auf dem Gebiete der Genfer wirtschaftspolitischen Theorien eine führende Rolle spielt, denkt bei dieser Charakteristik des viel erörterten Handelsvertrages an seine Wirkungen auf die internationalen Handelsbeziehungen. Er sagt, ohne den Abschluß dieses Vertrages wäre eine Befriedung Europas nicht möglich gewesen, aus ihm sei eine geänderte Atmosphäre in den Wirtschaftsbeziehungen der Länder Europas zueinander hervorgegangen. An die Stelle des Kampfes und der Konkurrenz sei der Geist der Zusammenarbeit zwischen allen Ländern getreten. Es ist nur bedauerlich, daß dieser von Herrn Serruys gepriesene „Geist" sich in der Praxis noch nicht fühlbar macht. Deutschland wenigstens steht nach wie vor in überaus schwierigen Handelsvertragsverhandlungen mit einer Reihe von Ländern, wobei der Kampf um Vergünstigungen und die Konkurrenz zwischen den beteiligten Produzentengruppen noch immer eine bedeutende Rolle spielen. Und an diesem Zustand dürfte sich auch in absehbarer Zeit trotz aller Beschlüsse von Weltwirtschaftskonferenzen nichts ändern. — Bl. (1758)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Chenopodiumöl. Das amerikanische Chenopodiumöl, das auch als amerikanisches Wurmsamenöl bezeichnet wird, beherrscht den Weltmarkt. Außer den Vereinigten Staaten produzieren nur Niederländisch-Indien und Britisch-Indien geringe Mengen dieses Oeles; für den Weltbedarf hat diese Produktion jedoch keine Bedeutung.

In den Vereinigten Staaten hat sich die Chenopodiumölindustrie in der Nachkriegszeit günstig entwickelt; die Produktion zeigt eine steigende Tendenz.

Als Produktionsgebiet kam bis vor kurzem in den Vereinigten Staaten fast ausschließlich Maryland (Carroll County bei Baltimore) in Frage; in letzter Zeit sind jedoch auch in Illinois gute Qualitäten hervorgebracht worden. Andere Produktionsgebiete von geringerer Bedeutung sind Nord-Carolina usw.

Die Stammpflanze des Chenopodiumöls ist *Chenopodium ambrosioides* L. var. *anthelminticum*. Der Anbau der Pflanzen und die Destillation des Oels erfolgen seit einigen Jahren nach wissenschaftlichen Richtlinien. Die Ernte erfolgt in der Zeit zwischen Juli und Oktober und die Gewinnung des Oels durch Destillation des Krautes der ganzen Pflanze.

Ueber die Produktion liegen für die letzten Jahre folgende Schätzungen von privater Seite vor:

Jahr	kg
1923	17 000
1924	28 000
1925	20 000
1926	35 000

Die Produktion des Jahres 1927 wird als gut, aber geringer als im Vorjahre bezeichnet.

Am Londoner Markte schwankte der Locopreis für Chenopodiumöl (per lb.) in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	40,0	15,0
1922	23,0	12,6
1923	40,0	19,0
1924	36,0	20,0
1925	22,0	14,6
1926	33,0	16,0

Der höchste Preisstand des Jahres 1927 war 18 sh. per lb. (im Januar) und der niedrigste Preisstand 12 sh. 6 d. (im Mai). Das Jahr schloß mit 14 sh. 6 d. per lb.

Das Oel findet als Wurmmittel Verwendung; infolge seiner Giftigkeit ist hierbei Vorsicht anzuwenden.

Birkenrinden- und Wintergrünöl. Neben dem Sassafrasöl sind diese beiden ätherischen Oele die ersten in den Vereinigten Staaten produzierten. Da beide Oele zum Hauptteil aus Salicylsäuremethylester bestehen, werden im Handel häufig keine Unterschiede gemacht, so daß beide Bezeichnungen oft durcheinandergehen.

Beide Oele werden ausschließlich in den Vereinigten Staaten produziert; trotzdem besteht aber auf diesem Gebiete scharfe Konkurrenz, und zwar von seiten des synthetischen Salicylsäuremethylesters, der auch als künstliches Wintergrünöl bezeichnet wird.

Als Produktionsgebiet kommt die Gegend zwischen den Staaten New York (im Norden) und Tennessee-Nordcarolina (im Süden) in Betracht. Die Gewinnung der Oele liegt in den Händen der Farmer und wird überwiegend mit einfachen Apparaten betrieben.

Die Stammpflanze des Birkenrindenöls, das auch als Betulaöl bezeichnet wird, ist *Betula lenta* und die des Wintergrünöls, das auch Gaultheriaöl genannt wird, *Gautheria procumbens* L. Das erstere Oel wird aus der Rinde und das zweite aus der ganzen Pflanze (ausschließlich der Wurzel) gewonnen. Beide Pflanzen kommen in wildwachsendem Zustande vor. Die Gewinnung beider Oele erfolgt während der wärmeren Jahreshälfte.

Die amerikanische Produktion von Birkenrindenöl (unter Ausschluß von Wintergrünöl) wird vom Censusbericht nach dem Jahre 1919 nicht mehr nachgewiesen. Bis dahin betrug die Produktion:

Jahr	kg	1000 RM.
1909	30 400	428
1914	18 700	285
1919	9 800	312

Die Produktion von Wintergrünöl wird vom Censusbericht für das Jahr 1914 zu 2700 kg im Werte von 103 000 RM. angegeben, gegenüber 10 100 kg im Werte von 290 000 RM. im Jahre 1909. Nach privaten Schätzungen sollen diese Zahlen zu niedrig gewesen sein. Nach dem Kriege sind über diese beiden Oele keine amtlichen Produktionszahlen mehr veröffentlicht worden. Von privater Seite ist die normale Nachkriegsproduktion auf jährlich mindestens 35 000 kg von beiden Oelen zusammen geschätzt worden.

Der Londoner Preis für Wintergrünöl (per lb., loco) bewegte sich in der Nachkriegszeit innerhalb der im folgenden wiedergegebenen Grenzen.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	36,0	16,0
1922	16,0	10,0
1923	15,0	10,0
1924	17,0	13,0
1925	16,0	9,0
1926	9,6	8,6

Im Jahre 1927 hat sich die Abwärtsbewegung weiter fortgesetzt. Das Jahr eröffnete mit 9 sh. per lb. und schloß mit 7 sh. 6 d. per lb.

Citrusöle. Das erste amerikanische Citrusöl (Citronenöl) wurde im Jahre 1899 in Californien hergestellt. Da die Qualität dieses Oels viel zu wünschen übrig ließ, wurde die Anlage bald wieder stillgelegt. Einige Jahre später wurde die Produktion von neuem aufgenommen und betrug dann bis zum Ausbruch des Krieges jährlich einige wenige tausend kg Citronenöl und Pomeranzenöl. Seit Ausbruch des Krieges hat sich die Citrusölindustrie, die sich bisher auf die beiden soeben genannten Oele beschränkt, dauernd weiter entwickelt und stellt jetzt bereits einen beachtenswerten Teil der Weltproduktion von Citrusölen her.

Der bedeutendste Weltproduzent von Citronen- und Pomeranzenöl ist nach wie vor Italien, das jedoch bereits die amerikanische Konkurrenz zu spüren bekommt, da die amerikanischen Citrusöle seit einiger Zeit auch in die europäischen Märkte eingedrungen sind. Ob sich diese Konkurrenz späterhin noch mehr auswirken wird, muß bezweifelt werden, da die amerikanische Produktion noch nicht einmal den inländischen Bedarf zu decken vermag und infolgedessen für die Ausfuhr immer nur beschränkte Mengen zur Verfügung stehen werden. Jedenfalls haben aber die amerikanischen Citrusöle besonders in Canada und Großbritannien gute Aufnahme gefunden.

Als Produktionsgebiet für Citrusöle kommt bisher nur Californien in Betracht, das die Hauptmenge der amerikanischen Citrusfrüchte hervorbringt. An zweiter Stelle folgt als Produzent von Citrusfrüchten der Staat Florida; Versuche zur Gewinnung von Citrusölen sind in diesem Staate im Gange.

Digitized by Google

Die in den Vereinigten Staaten kultivierten Citrusarten sind Orangen, Pompelmusen (grape fruits), Citronen, Limetten, Mandarinen usw. Ueber die Hälfte aller Citrusbäume sind Orangenbäume, während die Zahl der Citronenbäume verhältnismäßig gering ist. Die amerikanische Produktion von Orangen betrug in der Zeit von 1921 bis 1925 im Durchschnitt das Dreifache der italienischen Produktion, während die amerikanische Citronenproduktion in der gleichen Zeit nur die Hälfte der italienischen erreichte. In Californien hat sich die Produktion von Orangen und Citronen in dieser Zeit fast verdoppelt, während sich die Orangenproduktion in Florida (die Citronenproduktion in Florida ist unbedeutend) nur wenig verändert hat.

Vor dem Kriege betrug die amerikanische Gesamtproduktion von Citrusfrüchten etwa 8 Millionen dz jährlich und im Jahre 1925/26 16 Millionen dz. Im Jahre 1926/27 ist die Produktion weiter gestiegen, während die Ernte des Jahres 1927/28 als die schlechteste seit dem Jahre 1922/23 bezeichnet wird.

Die Gewinnung der Citrusöle erfolgt in Californien zum größten Teil durch Destillation, da hierdurch die Gestehungskosten im Vergleich zu dem in Italien üblichen Handpressen bedeutend herabgesetzt werden. Dementsprechend ist auch die Qualität der californischen Citrusöle geringer als die der italienischen. Ein geringer Prozentsatz der californischen Produktion wird auch durch Pressen gewonnen. Gegenwärtig sind Versuche im Gange, die Qualität der maschinell gewonnenen Oele auf die Höhe der italienischen Oele zu bringen.

Welche Bedeutung die Entwicklung der Citrusölindustrie für die Vereinigten Staaten hat, geht daraus hervor, daß die amerikanische Einfuhr von Citrusölen, einschließlich Petitgrain- und Neroliöl, im Jahre 1927 nicht weniger als 379 000 kg im Werte von genau 10 Millionen RM. betrug, von denen 281 000 kg im Werte von 5,25 Millionen RM. auf Citronen- und Pomeranzenöl entfielen. Die amerikanische Citrusölindustrie könnte hiernach ihre Produktion noch weit erhöhen, ohne auf den Absatz im Auslande angewiesen zu sein.

Die Produktion von Citronenöl, die vor dem Kriege nur wenige tausend kg betrug, wird vom Censusbericht nur für das Jahr 1919 nachgewiesen, und zwar in Höhe von 15 200 kg im Werte von 259 000 RM. Die gegenwärtige Produktion soll nach privaten Schätzungen zwischen 100 000 und 125 000 kg liegen. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich die durchschnittliche Jahresproduktion Italiens zwischen 800 000 und 900 000 kg bewegt.

Die amerikanische Einfuhr von Citronenöl (unter Einschluß von terpenfreiem) ist durch die Zunahme der einheimischen Produktion nicht beeinträchtigt worden; sie ist im Gegenteil infolge der Zunahme des amerikanischen Verbrauchs im Vergleich zur Vorkriegszeit gestiegen. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung (Einfuhr zum Verbrauch):

Einfuhr von Citronenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	181 600	2 065
1912/13	186 000	3 336
1913/14	149 400	3 161
1920	300 600	3 784
1921	291 600	2 430
1922	345 300	2 285
1923	162 800	921
1924	222 000	1 325
1925	234 800	1 971
1926	225 300	3 972
1927	191 600	3 314

Die folgende Tabelle über die Herkunftsländer entstammt der Generaleinfuhrstatistik, da die Statistik über die „Einfuhr zum Verbrauch" keine Länderangaben enthält. Für die Gesamtentwicklung der Einfuhr einzelner ätherischer Oele ist dagegen die Statistik über die „Einfuhr zum Verbrauch" bevorzugt worden, da in dieser die ätherischen Oele viel eingehender spezifiziert werden als in der Generaleinfuhrstatistik.

Herkunftsland		1913/14	1924	1925	1926
Frankreich	M.[39]	800	20	15	30
	W.[40]	26	2	[41]	0,5
Deutschland	M.	6 100	20		40
	W.	122	3		1
Belgien	M.	200			
	W.	1			
Oesterreich-Ungarn	M.	40			
	W.	1			
Italien	M.	164 600	196 500	217 300	223 400
	W.	3 380	1 189	1 823	3 952
Niederlande	M.				2 300
	W.				45
Schweiz	M.	30		5	2
	W.	0,5		1	[41]
Spanien	M.		2 000	900	
	W.		21	6	
Großbritannien	M.	3 200	50	1 500	2 300
	W.	79	3	21	41
Palästina und Syrien	M.		50		
	W.		3		
Canada	M.	100	500	1 800	2 200
	W.	3	10	26	50
Insgesamt:	M.	175 100	199 200	221 500	230 300
	W.	3 610	1 230	1 880	4 090

In London wurden zu Beginn des Jahres 1927 die ersten Preise für californisches Citronenöl (per lb., loco) in Höhe von 4 sh. 11 d. notiert. Im Juli wurde der Höchststand mit 6 sh. erreicht, später erfolgte eine geringe Abschwächung auf 5 sh. 6 d.

Auch das californische süße Pomeranzenöl hat in den letzten Jahren dem italienischen und westindischen Oel zunehmende Konkurrenz gemacht. Die Lage ist jedoch die gleiche wie beim Citronenöl; solange die amerikanische Industrie nicht den inländischen Bedarf vollständig decken kann, kann an eine bedeutende Zunahme der Ausfuhr nicht gedacht werden.

Im Vergleich zu einer Produktion von wenigen tausend kg in den letzten Vorkriegsjahren wird die jetzige Produktion auf wenigstens 25 000 kg geschätzt.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Einfuhr (zum Verbrauch) von Pomeranzenöl (unter Einschluß von terpenfreiem) und die Verteilung der (General-)Einfuhr nach Herkunftsländern.

Einfuhr von Pomeranzenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	44 000	709
1912/13	36 200	652
1913/14	47 400	933
1920	87 400	3 843
1921	91 500	2 040
1922	93 400	2 405
1923	102 800	1 849
1924	89 100	1 933
1925	102 100	2 078
1926	96 400	2 204
1927	89 400	1 931

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[39]	250		400	800
	W.[40]	5		12	15
Deutschland	M.		300		20
	W.		8		2
Italien	M.	43 700	56 100	69 400	57 000
	W.	940	1 440	1 494	1 415
Niederlande	M.	100		10	1 600
	W.	2		3	43
Spanien	M.	2 200	2 700	2 000	6 800
	W.	40	51	36	115

[39] M. = Menge in kg.
[40] W. = Wert in 1000 RM.
[41] Unter 500 RM.

Digitized by Google

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Großbritannien	M.	100		300	700
	W.	4		5	15
Canada	M.	500	30	100	1 700
	W.	14	11	24	79
Dominikan. Republik	M.	100	200	100	
	W.	2	3	1	
Miquelon u. St. Pierre	M.				2 100
	W.				34
Jamaica	M.	49 700	32 200	29 800	23 900
	W.	782	548	494	406
Trinidad und Tobago	M.	800			
	W.	13			
Uebr. Brit.-Westind.	M.	400	400	800	200
	W.	4	6	13	3
Ned.-Guayana	M.	100			
	W.	1			
Bermuda	M.	2 600		700	
	W.	55		13	
Insgesamt:	M.	100 500	91 900	103 600	94 800
	W.	1 860	2 070	2 100	2 130

Am Londoner Markte wurden in den letzten Jahren folgende Locopreise für californisches Pomeranzenöl (per lb.) notiert.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1924	6,6	6,6
1925	6,6	5,6
1926	7,2	5,3

Das Jahr 1927 brachte eine Befestigung der Preise, die von 7 sh. 6 d. zu Beginn des Jahres nach vorübergehender Abschwächung (auf 7 sh. 3 d.) 8 sh. per lb. erreichten.

Für die übrigen Citrusöle kommen die Vereinigten Staaten nur als Verbraucher in Betracht. In den beiden folgenden Tabellen sind die Einfuhr (zum Verbrauch) von Bergamottöl und die Herkunftsländer (Generaleinfuhr) wiedergegeben.

Einfuhr von Bergamottöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	30 600	1 324
1912/13	29 100	1 305
1913/14	17 500	625
1920	27 500	1 021
1921	22 200	877
1922	39 800	1 202
1923	49 600	1 158
1924	32 800	971
1925	54 000	1 701
1926	34 400	1 756
1927	49 300	2 686

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[39])	1 200	3 000	3 600	2 900
	W.[40])	36	128	135	185
Deutschland	M.	50	20	100	10
	W.	1	1	3	1
Italien	M.	46 400	28 600	45 700	25 100
	W.	1 087	806	1 427	1 260
Niederlande	M.	100	400	500	1 000
	W.	3	12	20	63
Schweiz	M.	100	100	200	100
	W.	6	5	20	13
Großbritannien	M.	200	700	2 400	5 000
	W.	5	19	76	225
Spanien	M.	100			
	W.	3			
Canada	M.	1 200	200	300	200
	W.	10	6	13	10
Insgesamt:	M.	49 300	33 000	52 800	34 400
	W.	1 150	980	1 690	1 760

Ueber die Einfuhr (zum Verbrauch) von Limettöl, Cedratöl, Petitgrainöl und Neroliöl enthält die amtliche Statistik die folgenden Angaben:

Jahr	Limettöl. kg	Limettöl. 1000 RM.	Cedratöl. kg	Cedratöl. 1000 RM.
1911/12	5 800	39	190	5,5
1912/13	5 900	63	52	2,5
1913/14	7 500	100	72	3,4
1920	21 300	375	[42])	[42])
1921	19 400	317	[42])	[42])
1922	22 600	123	[42])	[42])
1923	22 400	171	[42])	[42])
1924	29 100	277	[42])	[42])
1925	18 400	390	28	0,4
1926	21 800	1 172	244	5,9
1927	22 000	1 387	222	7,1

Jahr	Petitgrainöl. kg	Petitgrainöl. 1000 RM.	Neroliöl. kg	Neroliöl. 1000 RM.
1911/12	[42])	[42])	7 900	299
1912/13	[42])	[42])	17 400	722
1913/14	[42])	[42])	7 200	308
1920	[42])	[42])	16 800	761
1921	[42])	[42])	12 000	243
1922	8 700	148	9 400	303
1923	29 200	399	700	286
1924	14 000	236	500	176
1925	12 300	223	120	100
1926	28 400	451	300	210
1927	26 200	359	500	313

Wermutöl. Das Wermutöl hat infolge des in verschiedenen Ländern, die früher bedeutende Verbraucher waren, durchgeführten Absynthverbots nur noch geringe Bedeutung für den Handel. Während die Vereinigten Staaten bis vor kurzem das einzige Land waren, das noch größere Mengen dieses ätherischen Oeles hervorbrachte (die Produktion in Europa ist sehr gering), sind die dortigen Kulturen in den letzten Jahren dauernd zurückgegangen, und im Jahre 1927 wurde praktisch gar kein Wermutöl mehr in den Vereinigten Staaten destilliert.

Ueber die amerikanische Produktion von Wermutöl gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1909	900	40
1914	2 100	38

In der Nachkriegszeit sind hierüber keine amtlichen Zahlen mehr veröffentlicht worden. Nach privaten Schätzungen lag die Produktion in den letzten Vorkriegsjahren höher, als die Censuszahlen angeben, teilweise über 4000 kg. In der Nachkriegszeit zeigte die Produktion eine dauernd sinkende Tendenz und ist im Jahre 1927, wie schon erwähnt, praktisch auf Null zurückgegangen.

Für Wermutöl wurden am Londoner Markte in den letzten Jahren folgende Preise (per lb., loco) genannt:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	100,0	75,0
1922	60,0	24,0
1923	65,0	65,0
1924	[43])	[43])
1925	30,0	18,0
1926	38,0	31,6

Im Jahre 1927 bewegten sich die Preise bis zum Herbst zwischen 31 sh. 6 d. und 32 sh. per lb. Als im September bekannt wurde, daß die Ernte gleich Null und der Uebertrag aus der vorjährigen Ernte auch nur gering wäre, trat infolge der Verknappung eine schnelle Preissteigerung ein. Die Cif-Preise lauteten im November auf 51 sh. 9 d. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Wermutöl in absehbarer Zeit gänzlich aus dem Verkehr verschwindet.

Bittermandelöl. Das Bittermandelöl wird in den Vereinigten Staaten als Nebenprodukt gewonnen, ebenso das Pfirsichkernöl und Aprikosenkernöl. Die hierzu verwandten Ausgangsstoffe stam-

[42]) Nicht spezifiziert.
[43]) Keine Zahlen verfügbar.

Digitized by Google

men größtenteils aus Californien. Alle drei Oele sind einander gleichwertig und werden unter dem gleichen Namen, nämlich als Bittermandelöl, gehandelt.

Ueber die Produktion sind keine Angaben verfügbar; über die Einfuhr (zum Verbrauch) unterrichtet die folgende Tabelle:

Einfuhr von Bittermandelöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	12 400	108
1912/13	4 700	108
1913/14	3 400	92
1920	2 000	86
1921	2 200	60
1922	2 500	89
1923	4 700	130
1924	3 100	73
1925	5 700	92
1926	3 600	80
1927	5 400	127

Blütenöle. Blütenöle werden bisher in den Vereinigten Staaten nicht in technischem Maßstabe hergestellt, obgleich verschiedene hierfür geeignete Pflanzen bereits seit längerer Zeit für Gärtnereizwecke angebaut werden und gut gedeihen. Die seit einigen Jahren im Gange befindlichen Versuche haben ergeben, daß Klima und Bodenbedingungen stellenweise alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen; über das Versuchsstadium hinaus ist die Entwicklung bisher jedoch nicht gelangt. Die Hauptschwierigkeit, die zu überwinden ist, ist die Rentabilitätsfrage. Das Department of Agriculture ist an diesen Versuchen, die bis jetzt noch nicht abgeschlossen sind, lebhaft beteiligt.

Die Versuchskulturen erstrecken sich zunächst auf Rosen, Jasmin und Lavendel. Der Verbrauch dieser ätherischen Oele ist aus der folgenden Tabelle über die Einfuhr (zum Verbrauch) ersichtlich; die Angaben über die Herkunftsländer stammen aus der Generaleinfuhrstatistik.

Einfuhr von Rosenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	3 090	2 439
1912/13	3 780	3 324
1913/14	1 150	1 264
1920	1 900	2 017
1921	360	401
1922	3 420	1 628
1923	3 120	1 831
1924	1 360	1 148
1925	1 610	1 230
1926	1 030	1 595
1927	1 030	1 618

Herkunftsland		1924	1925	1926
Bulgarien	M.[39])	610	1 100	640
	W.[40])	596	653	988
Deutschland	M.	11		
	W.	7		
Frankreich	M.	540	370	270
	W.	396	480	488
Griechenland	M.			4
	W.			2
Großbritannien	M.	30	100	20
	W.	18	61	13
Italien	M.		1	4
	W.		1	4
Niederlande	M.	1	4	1
	W.	1	3	2
Türkei	M.	120	30	22
	W.	77	13	23
Jugoslawien u. Albanien	M.	50	13	
	W.	45	16	
Canada	M.		1,5	12
	W.		1	9
Algerien und Tunis	M.			0,6
	W.			1
Insgesamt:	M.	1 360	1 620	970
	W.	1 140	1 230	1 530

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Aus der japanischen chemischen Industrie.

In der „Ostasiatischen Rundschau", Heft 9, findet sich ein Bericht über die Lage einiger Hauptindustrien Japans, dem wir die nachfolgenden Abschnitte über die chemische Industrie entnehmen:

Der Geschäftsgang in der chemischen Industrie ist gegenwärtig mittelmäßig, neigt aber weiterer Besserung zu. In Farbstoffen hatte man auf Grund einer festeren Grundtendenz vor Jahreswechsel höhere Umsätze der diesjährigen Saison vorausgesehen, doch hat das Frühjahrsgeschäft in seinem bisherigen Verlauf die Erwartungen noch nicht erfüllt. Billige amerikanische Vorräte minderer Qualität drücken überdies die japanischen Erzeugnisse.

Die Zahl der japanischen Farbstoffabriken beträgt 53 mit über 3 400 Arbeitern und rund 500 Chemikern. Ihr Gesamtkapital wird mit 32,6 Millionen Yen angegeben. Die Jahresproduktion beläuft sich auf 6 000 t Schwefelfarben, 2 400 t Anilin- und 1 800 t Kohlenteerfarben, von denen die Nippon Senryo allein etwa ein Viertel herstellt. Die Einfuhr an Kohlenteerfarbstoffen betrug insgesamt 1926 6,56 Millionen Yen, 1927 5,48 Millionen.

Industriechemikalien haben teilweise stärkere Nachfrage aus der Papier- und Textilindustrie zu verzeichnen. Auch wirkt der Bedarf des Baumarktes anregend. Für Düngemittel sind die Aussichten auch im laufenden Jahre nicht besonders günstig. Zwar ist nach der Marktüberfüllung der Import im letzten Jahre zurückgegangen und die Preise haben sich angesichts der reichlichen Versorgung und der Preisrückgänge für Seide und Reis noch verhältnismäßig gut behauptet, indessen überwiegt auch weiterhin das Angebot die Nachfrage, selbst wenn die Landwirtschaft infolge des allmählichen Wiederanziehens der Seiden- und Reispreise und der Zusicherung billiger Kredite wider Erwarten mehr einkaufen sollte. Die Superphosphatfabriken werden die im Herbst aufgegebene Preis- und Produktionsregulierung möglicherweise erneuern.

Die Kunstseidenindustrie ist sehr gut beschäftigt und nimmt für 1928 eine Konsumerhöhung um 50% auf 7 000 t an. Vor allem macht die Kunstseidenverarbeitung in den Zentren der Seidenweberei gute Fortschritte.

Die Gewinnung von Rohcampher und Campheröl ist sowohl in Japan wie auf Formosa nur den von der Regierung dazu befugten Personen erlaubt. Der japanische Staat übernimmt die Gesamtproduktion und entschädigt die Produzenten nach bestimmten Qualitätsnormen. Für die Ausfuhr kommt in erster Linie Formosacampher in Frage. Japanischer Campher wird in Japan selbst, besonders zur Herstellung von Celluloidwaren verbraucht. Die Rohcamphergewinnung stellte sich in den letzten Jahren folgendermaßen: 1923 81 495 Picul, 1924 78 725 Picul, 1925 83 119 Picul. Von dem Gesamtexport des Jahres 1926 in Höhe von 30 382 Picul entfielen auf die Vereinigten Staaten 13 554, auf Britisch-Indien 7 345, auf Frankreich 2 854, auf England 1891 und auf Deutschland 929 Picul.

In Formosa betrug die Camphererzeugung im Jahre 1925 nur etwa drei Viertel der japanischen; dagegen belief sich die Erzeugung von Campheröl fast auf das Doppelte der japanischen. Während in Japan selbst nur 34 000 Picul Campheröl gewonnen wurden, betrug die Campherölgewinnung auf Formosa 74 400 Picul.

Am meisten fürchten die Japaner die Konkurrenz des synthetischen Camphers, der in Deutschland produziert wird und anfängt, den natürlichen zu verdrängen. Die japanische Presse veröffentlichte kürzlich eine Unterredung mit Dr. Koshichi Ono, einem der Direktoren der Saisai Camphor Manufacturing Co., der mitteilte, daß das japanische Monopolbüro schon zweimal den Preis für Rohcampher ermäßigen mußte, das erste Mal im August 1926 von 170 auf 140 Yen je

Digitized by Google

Picul, das zweite Mal im Januar 1927 von 140 auf 110 Yen, und es schiene, als ob diese Ermäßigung noch nicht ausreiche. Denn der Preis für synthetischen Campher sei inzwischen weiter herabgesetzt worden. Nach Angaben Onos soll sich die Jahresproduktion in Deutschland bereits auf 3,5 Millionen kg belaufen. Um dieser deutschen Konkurrenz zu begegnen, müsse die Produktion des natürlichen Camphers erhöht werden, wodurch die Gewinnungskosten billiger würden. Um eine größere Ausbeute zu erzielen, hat die japanische Regierung allen Landbesitzern, die sich mit Campheranbau befassen wollen, junge Campherbäume umsonst zur Verfügung gestellt, und die Bereitwilligkeit, mit der die Bauern die Bestrebungen der Regierung unterstützten, ließe nach Onos Ansicht einen bedeutenden Aufschwung der Camphergewinnung voraussehen, der es Japan ermöglichen würde, seine gegenwärtige beherrschende Stellung auf dem Camphermarkte zu behaupten.

Ueber die Gestaltung der Produktion und des Außenhandels in einigen chemischen Erzeugnissen während des Jahres 1926 entnehmen wir der Zeitschrift „Kagakukagei Kiriu" weiterhin folgende Nachrichten:

Im Jahre 1926 wurden 500 000 t Schwefelsäure im Werte von 17 Millionen Yen produziert und davon 5000 t im Werte von 630 000 Yen exportiert. Hauptbestimmungsländer waren China (3000 t im Werte von 410 000 Yen), Straits Settlements und die Philippinen.

In anderen Säuren, z. B. Salz-, Salpeter- und Essigsäure fand ebenfalls ein Export statt; an Calciumacetat, dem Rohmaterial für Essigsäure, wurden ca. 8000 t im Werte von 1 600 000 Yen eingeführt.

Bor-, Oxal-, Wein-, Citronen- und Salicylsäure werden im Lande nicht hergestellt.

Als Konservierungsmittel für den jap. Reiswein wird hauptsächlich Salicylsäure gebraucht. Im Jahre 1926 wurden zu diesem Zweck 480 000 lb. Salicylsäure eingeführt.

Der Konsum an calcinierter Soda betrug etwa 100 000 t; davon wurden nur 10 000 t im Inland fabriziert und etwa 90 000 t aus dem Ausland, hauptsächlich aus England importiert.

An Aetzkali wurden im Jahr etwa 50 000 t verbraucht; die Hälfte des Bedarfs kann mit inländischer Ware gedeckt werden, die andere Hälfte kommt aus England und Amerika.

Natriumbichromat wurde 1926 für 350 000 Yen, Natriumcyanid für 400 000 Yen eingeführt. Im ganzen wurden Natriumsalze im Jahre 1926 für etwa zwei Millionen Yen importiert.

Das für die Sodaindustrie unentbehrliche Kochsalz fehlt in Japan vollständig, ebenso wie die anderen Rohstoffe.

An pharmazeutischen Chemikalien wird am meisten Natriumbicarbonat eingeführt, und zwar jährlich 7000 t im Werte von 770 000 Yen. Neuerdings kann eine kleine Menge dieses Artikels im Lande selbst fabriziert werden.

An Chloraten, die hauptsächlich für die Zündholzindustrie als Rohmaterial gebraucht werden, kommen etwa 3500 t im Werte von 1,2 Millionen Yen aus dem Ausland; Herkunftsländer sind: Deutschland (930 000 Yen), Schweden (230 000 Yen), England (28 000 Yen). Unmittelbar nach dem Kriege, als die Lage der jap. chem. Industrie sehr günstig war, wurden Chlorate im Lande selbst hergestellt; dieser Industriezweig ist später jedoch wieder völlig eingegangen.

Von den in Japan gebräuchlichsten Arzneimitteln wurden folgende Mengen eingeführt: Antifebrin 190 000 lbs., (93 000 Yen), Antipyrin 82 000 lbs. (145 000 Yen), Chinin 17 000 lbs. (255 000 Yen), Carbolsäure 2Mill. lbs. (500 000 Yen).

Glycerin, welches nicht nur als pharmazeutisches, sondern auch als technisches Erzeugnis importiert wird, kommt hauptsächlich aus England. Die Einfuhr betrug 3 450 000 lbs. im Werte von 1,5 Mill. Yen. Die inländische Produktion beläuft sich auf 2 090 000 lbs. im Werte von 1 070 000 Yen.

Methanol kommt aus Deutschland und Amerika. Es wurden 1,3 Mill. lbs. im Werte von 340 000 Yen eingeführt. Die inländische Produktion beträgt 330 000 lbs. im Werte von 120 000 Yen.

Formaldehyd kommt hauptsächlich aus Frankreich. Der Wert der Einfuhr betrug 660 000 Yen. An zweiter und dritter Stelle stehen Deutschland und die Schweiz.

Von Ausfuhrwaren sind folgende zu erwähnen:

Pfefferminzöl (hauptsächlich nach Frankreich, England und Deutschland; im ganzen wurden im Jahre 1926 = 6 040 000 lbs. im Werte von 4 Mill. Yen ausgeführt).

Fischöl, etwa 2000 t (im Werte von 4 485 000 Yen) ging hauptsächlich nach Deutschland und Amerika.

Arzneimittel wurden für 1,3 Mill. Yen ausgeführt. Sie waren hauptsächlich für China bestimmt.

An Erzeugnissen, deren Ausfuhrwert mehr als 500 000 Yen betrug, sind außer Schwefelsäure und Salpetersäure noch zu erwähnen: Chlorkalk. Zahnpulver (570 000 Yen), Tinte (730 000 Yen) und Farben (840 000 Yen) die ebenfalls hauptsächlich nach China und den Straits Settlements exportiert werden. (1456)

Der Glycerinmarkt in den Vereinigten Staaten.

Wie wir der Zeitschrift „Chem. and Metal. Engin." entnehmen, neigte die amerikanische Marktlage für Glycerin während des letzten Jahres dauernd zu Preisrückgängen. Vor einem Jahre lauteten die Marktpreise für chemisch reines Glycerin auf 28 c. per lb. oder darüber. Gegenwärtig erfolgen Angebote schon zu 17 c. Die anderen Glycerinsorten zeigen entsprechende Preisänderungen.

Der Preisrückgang ist in erster Linie auf den Rückgang der Nachfrage unter normale Verhältnisse zurückzuführen; auch das ermäßigte Preisniveau hat die Nachfrage nicht wieder beleben können.

So ist die Nachfrage nach Glycerin für Frostschutzzwecke weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Verwendung von Glycerin für diese Zwecke ist erst vor einigen Jahren eingeführt worden, und man hatte damals damit gerechnet, daß eine weitere Steigerung der Nachfrage von dieser Seite zu einer allgemeinen Erhöhung des Glycerinverbrauchs führen würde.

Des weiteren hat die Nachfrage nach Glycerin von seiten der Sprengstoffindustrie nachgelassen. Ganz allgemein hat der Verbrauch von Glycerin in den Fabriken nachgelassen; anscheinend ist die Hauptursache in dem Auftreten von Konkurrenzprodukten, wie besonders Aethylenglykol, zu suchen. Für letzteren besteht Nachfrage für Frostschutzzwecke, desgleichen findet er in der Sprengstoffindustrie bereitwillig Aufnahme.

Von weittragender Bedeutung für die Marktlage war außerdem die im vergangenen Jahre erfolgte Aufnahme der Produktion von Glycerin aus Melasse. In Deutschland wurde Abfallmelasse bereits während des Krieges zur Gewinnung von Glycerin verwandt; das Verfahren wurde jedoch nach Kriegsende wieder aufgegeben, nachdem Fette und Oele wieder in genügenden Mengen verfügbar waren. Durch das neue amerikanische Verfahren sollen die Produktionskosten jedoch wesentlich herab-

Digitized by Google

gesetzt worden sein; die Konkurrenz, die die Produzenten dieses Gärungsglycerins in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 dem natürlichen Glycerin machten, scheint diese Vermutung zu bestätigen.

Obgleich an den ausländischen Märkten scharfe Konkurrenz herrschte und die Möglichkeit bestand, ausländisches Glycerin zu Preisen, die unter denen für amerikanisches Glycerin lagen, zu kaufen, ist die Einfuhr von Glycerin nach den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre mengenmäßig zurückgegangen.

Die Zunahme der Glycerinproduktion in Europa hat eine wichtige Rolle bezüglich der Erhöhung der Weltvorräte gespielt. Außer Deutschland, das seine Produktion im Laufe weniger Jahre verdoppelt haben soll, hat Rußland seine Produktion von 3118 t im Fiskaljahr 1925/26 auf 4250 t im folgenden Fiskaljahr erhöht. Außerdem sind nach dem russischen Produktionsprogramm für die folgenden Jahre weitere Erhöhungen vorgesehen. Die Produktionskapazität Italiens liegt weit über seinem inländischen Bedarf; die tatsächliche Produktion ist aber eingeschränkt.

Ueber die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre geben die folgenden Tabellen einen Ueberblick:

Produktion von Glycerin.

Jahr	80% 1000 lbs.	Dynamit 1000 lbs.	Chem. reines 1000 lbs.
1927	122 762	49 241	59 125
1926	116 369	49 279	64 460
1925	103 407	52 658	55 448
1924	95 154	37 368	53 243
1923	99 579	52 369	47 992
1922	85 337	33 907	39 913
1921	63 947	26 944	30 323
1920	54 688	31 571	32 860
1919	61 793	25 655	36 693

Verbrauch von Glycerin.

Jahr	80% 1000 lbs.	Dynamit 1000 lbs.	Chem. reines 1000 lbs.
1927	127 161	26 333	6 982
1926	135 799	35 467	5 306
1925	122 024	47 458	5 810
1924	105 992	36 555	5 227
1923	99 766	50 580	5 262
1922	84 708	29 682	4 979
1921	57 364	31 997	4 928
1920	62 515	37 720	2 714
1919	58 974	28 962	1 746

Lagerbestände von Glycerin.

Jahr	80% 1000 lbs.	Dynamit 1000 lbs.	Chem. reines 1000 lbs.
1927	18 266	15 364	7 205
1926	9 452	8 654	5 346
1925	5 826	4 866	3 096
1924	8 936	8 187	6 172
1923	7 414	9 835	5 468
1922	9 091	9 270	4 587
1921	10 032	10 123	3 560
1920	5 081	11 802	2 768
1919	2 427	5 494	4 120

Einfuhr von Glycerin.

Jahr	Roh 1000 lbs.	Raffiniert 1000 lbs.	Insgesamt 1000 lbs.
1927	21 361	12 139	33 500
1926	29 943	3 953	33 896
1925	17 259	9 445	26 704
1924	9 849	257	10 105
1923	12 893	500	13 393
1922	2 091	76	2 167
1921	11 056	3 961	15 017
1920	15 664	1 911	17 575
1919	1 164	163	1 327

(842)

Die Arsenvorkommen in Rußland.

Nachstehender Artikel ist der von der Berliner Sowjet-Außenhandelsdelegation herausgegebenen Halbmonatsschrift „Die Volkswirtschaft der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken" entnommen.

Die Arsenvorkommen der UdSSR. sind noch sehr wenig erforscht, so daß die folgenden Angaben über die russischen Arsenvorkommen in keiner Weise als erschöpfend gelten können. Sie fassen nur das, was bisher bekanntgeworden ist, zusammen.

Arsenvorkommen sind in Sibirien, im Ural und im Kaukasus bekannt geworden.

Sibirien. Durch Arbeiten des Geologischen Komitees ist in den Jahren 1923 bis 1925 festgestellt worden, daß die silberhaltigen Blei-Zinkerz-Gänge im Nertschinsker Kreis Arsenopyrit (FeSAs) enthalten. In einigen Nertschinsker Bleierzgängen tritt dieser Arsenkies als das hauptsächlichste Gangerz auf, und zwar teilweise in solchen Mengen, daß ein rentabler Abbau vollkommen möglich ist. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Gänge Jekaterino-Blagodatskoje, Erste, Zweite und Dritte Spasskoje im Priargunsker Revier und Pokrowskoje, Sucharewskoje u. a. im Südrevier. Lediglich in dem Pokrowsker Gang könnte jedoch das Arsenerz als Hauptprodukt gefördert werden, während es aus den übrigen Gängen nur als Nebenprodukt bei der Blei-Zinkerz-Förderung gewonnen werden könnte.

Die Pokrowsker Lagerstätte liegt etwa 6 km westlich von der Algatinsker Siedlung. Eine 130 km lange Landstraße, die für Autoverkehr geeignet ist, führt von der Lagerstätte nach der Station Borsei der Tschita-Bahn.

In der Zeit von 1854 bis 1895 ging dort der Bergbau auf Bleierze um. Der arsenerzführende Gang lagert in dunklen, dichten bis zu 20 m mächtig werdenden Schiefern. Seine Mächtigkeit schwankt bei einer Ausdehnung von etwa 300 m zwischen 0,7—3 m. Die Gangart besteht aus Quarz, in dem viel Sulfideinsprenglinge auftreten, und zwar hauptsächlich Arsenopyrit, der meistens an dem Salbande auftritt, und daneben Antimonit, Bleiglanz usw.

Ueber die Höhe der Vorräte des Pokrowsker Ganges läßt sich bisher nichts Exaktes sagen. Es ist nur bekannt, daß die Menge des auf den Halden liegenden Arsenopyrits einige 100 t beträgt. Der Durchschnittsgehalt des Erzes an As ist auch noch nicht festgestellt. Bekannt ist nur, daß die Analyse „einer Probe, die von den Erzhalden" genommen war, ergeben hatte: As —14,36%, Pb —10%, Au —0,00091%, Ag —0,0268%.

Interessant, wenn auch technisch bisher von keiner Bedeutung, sind die Vorkommen von Skorodit ($FeAsO_4 + 2H_2O$) im Serentuisker Kreis auf dem Karamyschsker Berg (Transbaikalien) und in Adutscholon, ebenfalls in Transbaikalien.

Von den übrigen sibirischen Revieren ist das Revier von Kusnezk erwähnenswert, wo das Auftreten von Arsen und Gold führenden Quarzadern bekannt ist.

Ural. Nach dem heutigen Stand der Erforschung ist das größte Arsenvorkommen des Uralgebietes das Katschkarsker Goldrevier im Bezirk Troitzk des Gouvernements Orenburg. Das Gold tritt hier in Quarzgängen vergesellschaftet mit Schwefel- und Arsenkies auf, wobei der Arsenkiesgehalt mit zunehmender Tiefe wächst.

Die Gänge verlaufen kreuz und quer, durchschneiden sich teilweise und weisen dann Verdickungen bis zu 12 m auf. Für gewöhnlich haben sie eine Mächtigkeit von 2 cm bis 2 m, bei einer Länge von 4 km. Der interessanteste Gang ist der Jekaterininsker, der bis zu einer Tiefe von 50,5 m auf Gold aufgebaut worden ist. Er ist 90 m lang, hat steiles Einfallen, eine Mächtigkeit von 1,25 m und tritt zusammen mit Graniten auf.

Digitized by Google

Schürfungen haben ergeben, daß in diesem Gang in einer Tiefe von 50,5 m zwei Erzlinsen von Arsenopyrit lagern, von denen die östliche etwa 30 m und die westliche 15 m lang ist. Auch im südlichen Teil findet sich Arsenopyrit, wo die Mächtigkeit der Erzlinse 2,7 m erreicht. Der Gang besteht aus Arsenopyrit, Quarz, Strahlen-Amphibol, metamorphisierten Granittrümmern, ockerhaltigen und dichten tonartigen Stoffen und etwas Pyrit. Vergesellschaftet mit Arsenopyrit tritt auch Turmalin auf.

Im Katschkarsker Revier ist früher ausschließlich Gold abgebaut worden, und erst im Jahre 1924 wurde von dem Trust Uralsoloto auch die Gewinnung von Arsen aufgenommen, und zwar in dem erwähnten Jekaterininsker Gang. Nach wirtschaftlichen Berechnungen wird die Arsenikgewinnung schon bei einem Gehalt von 6% Arsen im Erz rentabel sein. Jedoch sind die Vorräte der Lagerstätte nicht groß genug, um den gesamten Innenbedarf der Union decken zu können. Die Vorräte werden auf etwa 324 t Arsen oder etwa 430 t Arsenik geschätzt.

Eine Analyse der Katschkarsker goldführenden Erze, und zwar aus dem Jekaterininsker Gang, zeigt 10,30% As, 1,30% Sb, 9,31% S, 17,29% Fe, 0,00016% Au.

Das Revier von Tscheljabinsk. Außer bei Katschkar sind gold- und arsenhaltige Erze auch 7 km von Tscheljabinsk zwischen dem Flusse Miass und dem See Kremenkul bekannt. Durch Schürfungen ist hier ein meridional verlaufender Gebirgsstreifen von 5 km Länge und 2 km Breite, der 25 Jahre lang auf Gold ausgebeutet worden ist, näher erforscht. Es befinden sich hier 30 Gänge, die eine Länge von 60 bis 300 m und eine Breite von 0,5—0,75 m aufweisen. Diese Gänge lagern in stark veränderten Biotit-Granodioriten und haben einen Durchschnittsgoldgehalt von 7 bis 10 g/t, lokal sogar bis zu 500 g pro t; die Gangart der Gänge besteht aus Quarz, Feldspat, weißem Glimmer und die Erzführung aus Arsenopyrit, der in sechs von den 23 bekannten Gängen festgestellt worden ist.

Da dieses Gangsystem in bezug auf die Arsenerzführung so gut wie gar nicht erforscht ist, läßt sich über die Höhe seiner Arsenvorräte nichts sagen.

Außerdem sind aus dem Ural bekannt: Realgar und Arsenopyrit im Ajatsker Revier (Issetsker Kreis) und Vorkommen von gediegenem Arsen im Bogoslowsker Kreis.

Im Kaukasus sind folgende Lagerstätten von Arsenerz bekannt:

Das Fiag-Donskoje-(Kurtatinsker)Arsenerzrevier an dem Wasserriß Arsi-kom, einem rechten Zufluß zu dem Fiag-don, der wiederum ein linker Nebenfluß des Terek ist. Die Lagerstätte liegt in Berg-Ossetien im Kreise Wladikawkas, 40 km von Wladikawkas entfernt. Eine Zeitlang fand dieses Vorkommen großes Interesse, da von dem Ing. Tschishewski relativ große Mengen von gediegenem Gold in Arsenkies eingesprengt entdeckt worden waren. 1923 wurden vom Aniltrust umfangreiche Schürfungsarbeiten durchgeführt, über deren Resultate aber nichts Näheres bekannt geworden ist.

Das Erz, vor allem Realgar (As_2S_2) tritt in zwei Gängen in einer Höhe von 2500 m in stark metamorphisierten chlorit- und tonhaltigen Schiefern auf.

Irgendwelche genauen Angaben über die Höhe der Vorräte sind noch nicht vorhanden. Von Gerassimow wurden sie unter Vorbehalt ganz roh auf etwa 20 000 t Realgar geschätzt.

Am östlichen Abhang desselben Gebirges befindet sich im Wasserriß Kaldykom, einem linken Zufluß des Dsamarasch-don, der ein rechter Nebenfluß des Fiag-don ist, ein Realgar-Vorkommen. Es tritt hier gleichfalls in einer Höhe von etwa 2500 m in einem Horizont metamorpher Schiefer verschiedener Zusammensetzung und Färbung eine Ueberschiebung auf, an der die Schiefer um etwa 50—60 m nach Süd-Südwest verschoben sind. An der Ueberschiebung tritt das Erz in einer Mächtigkeit von 2—5 m zutage; seine einzelnen Ausbisse sind bis auf etwa 300 m Länge nachgewiesen. Das Erz selbst tritt in einer Breccie, die aus eckigen Bruchstücken von Quarzit und Schiefer besteht, die mit Quarz zementiert sind, in Form von unregelmäßigen Adern und Linsen auf. Wenn man annimmt, daß das Roherz 30% Realgar enthält und die erzführende Breccie 200 m lang ist, würde das 14 500 t Realgar ergeben, so daß die möglichen Vorräte aller drei erwähnten Vorkommen schätzungsweise 35 000 t Realgar oder 24—25 000 t Arsen betragen würden.

Außerdem finden sich Arsenkies und Arsenikalkies ($FeAs_2$) in den Graniten, die die metamorphen Schiefer im Gletschergebiet des Teplei-Choch am Oberlauf des Fiag-don durchbrechen.

Beachtenswert ist ferner das Dshimarinsker Arsenerzrevier am linken Ufer des Schtry-don, 6 km südlich des Dorfes Dshimar (Berg-Ossetien) in der Nähe des Gletschers Midagrawin-ziti.

Die Lagerstätte liegt in tonhaltigen Juraschiefern, die mächtige Quarzite und Konglomerate einschließen. Ihr Erz ist an grobkörnige Diopsidgesteine und Epidot-Aktinolith-Hornsteine gebunden. Stellenweise bestehen diese ausschließlich aus Granat, Diopsid, Calcit und Quarz, mitunter auch aus Lievrit. Die Arsenkieslinsen und -adern lagern hauptsächlich in dem Diopsidgestein und in den Quarzlinsen. Ebenso tritt Magnetkies auf, und zwar vorwiegend allein, mitunter jedoch zusammen mit dem Arsenkies. Als akzessorische Bestandteile findet man kleine Einsprenglinge von Kupferkies.

Die Verteilung des Erzes in der Lagerstätte ist sehr unregelmäßig.

Analysen von Stufferz der Dshimarinsker Lagerstätte, die im Jahre 1924 hergestellt wurden, ergaben folgende Resultate (in %):

	Nr. 1	Nr. 2
Unlösliches	12,75	6,70
Arsen	38,37	40,45
Antimon	unbest.	0,27
Kupfer	0,11	0,27
Eisen	29,44	31,38
Nickel	fehlt	fehlt
Mangan	fehlt	0,02
Schwefel	17,67	17,71
Aluminiumoxyd	1,33	0,73
Gold	0,0013%	

Die Lagerstätte wurde im Jahre 1924 oberflächlich von dem Aniltrust durch Schürfungen aufgeschlossen, wobei 30 t hochwertiges Erz gewonnen wurden.

Im Vergleich zu dem Kutatinsker Vorkommen sind in den Dshimarinsker Lagerstätten die Arbeitsbedingungen günstiger, besonders in bezug auf die Transportverhältnisse.

Infolge der Reinheit des Erzes (geringer Antimongehalt), des hohen Arsengehaltes und der relativ günstigen örtlichen Verhältnisse könnte dieses Vorkommen erhebliche praktische Bedeutung erlangen.

Außerdem ist bekannt, daß in Berg-Ossetien gediegenes Arsen gelegentlich in den Sadonsker Blei-Zink-Gruben auftritt.

Das Balkarsker Revier. Im Sommer 1925 wurden vom Geologischen Komitee am Flusse Balkarski Tscherek in Kurranan Schürfungsarbeiten durchgeführt, die günstige Resultate ergaben. In dieser Lagerstätte findet sich ein arsenkieshaltiger Quarzgang, der kristalline Schiefer durchschneidet. Bei einer sichtbaren Länge von 300 m hat dieser Gang eine Mächtigkeit von 0,02—0,03 m. Eine Analyse der Stufferze ergab: Arsen 33,16%, Eisen 26,91%, Schwefel 13,53%, Unlösliches 9,81%, Gold 0,00005%, Silber 0,0012%.

Wie aus diesem nicht vollständigen Ueberblick über die Arsenvorkommen der UdSSR. ersichtlich ist, ist gegenwärtig nur das Katschkarsker Vorkommen

Digitized by Google

einigermaßen näher erforscht, während die kaukasischen Lagerstätten trotz ihres Erzreichtums in bezug auf Einzelheiten noch so ziemlich als unerforscht gelten müssen. Jedenfalls sind durch weitere Erforschungen noch bedeutende Entdeckungen auf dem Gebiete der Arsenerzlagerstätten der UdSSR. zu erwarten.

Wie groß der Bedarf der UdSSR. an Arsen ist, läßt sich schwer sagen. Es liegen für die letzten Jahre nur einige Zahlen vor, und zwar über die vom Volkskommissariat für Landwirtschaft und vom Syndikat der Industrie der Steine und Erden angemeldete Einfuhr aus dem Auslande, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

	1923/24 t	1924/25 t	1925/26 t	
Volkskommissariat für Landwirtschaft .	500	700	700	Arsen, davon:
			600	Arsensaur. Natrium
			170	Arsensaur. Calcium
			180	Arsensaur. Blei
			300	Schweinfurtergrün
Industrie der Steine und Erden . . .	—	56,15	250	
Insgesamt:	500	756,15	950	

Bis zum Jahre 1924 gab es überhaupt keinen Arsenerzbergbau in der UdSSR. Erst im Jahre 1924 begann der Trust Uralsoloto, aus den arsen- und goldhaltigen Gängen des Katschkarsker Goldreviers Arsen zu gewinnen. Den Rentabilitätsberechnungen wurde ein Arsengehalt von 6% im Erz zu Grunde gelegt. Ende 1925 wurde dann ein Ofen zur Herstellung von Arsenik in Betrieb genommen. (781)

Der Chemikalien-Außenhandel in Java und Madura 1927

Ausfuhr.

Ware und Bestimmungsland		Menge in t*)
Paraffin:	Insgesamt	3 058
Penang		60
Indo-China		26
Hongkong		2 403
China		209
Philippinen		10
Australien		332
Coca-Blätter:	Insgesamt	723
Niederlande		462
Deutschland		79
Japan		183
Chinarinde, pharm. in Röhren, Streifen:	Insgesamt	80
Niederlande		80
Chinarinde, techn.:	Insgesamt	5 817
Niederlande		4 721
Großbritannien		490
Italien		8
Britisch-Indien		143
China		7
Japan		448
Chinin, auch Roh-Chinin und Chinin-Salze:	Insgesamt	178
Niederlande		72
Britisch-Indien		16
Siam		8
Penang		2
Singapore		7
China		52
Japan		11
Philippinen		5
Australien		1
Citronell-Oel:	Insgesamt	1 682
Niederlande		118
auf Order		19
Großbritannien		302
auf Order		18
Deutschland		100
Frankreich		392
auf Order		181
Vereinigte Staaten		388
Südafrikanische Union		1
Singapore		2
Hongkong		3
China		22
Japan		100
Australien		18
Mohn-Oel:	Insgesamt hl	87 881
Niederlande	hl	7 967
auf Order	hl	5 322
Großbritannien	hl	42 870
auf Order	hl	25 496
Vereinigte Staaten	hl	5 804
China	hl	47

Einfuhr.

Ware und Herkunftsland		Menge in t*)
Essig:	Insgesamt hl	313
Niederlande	hl	90
Vereinigte Staaten	hl	73
Singapore	hl	60
China	hl	60
Essigessenz:	Insgesamt hl	1 881
Niederlande	hl	1 848
Essigsäure:	Insgesamt	69
Niederlande		41
Deutschland		19
Alaun:	Insgesamt	1 366
Niederlande		133
Großbritannien		531
Deutschland		95
Frankreich		177
Belgien		418
Calciumcarbid:	Insgesamt	1 655
Niederlande		927
Deutschland		381
Belgien		83
Italien		4
Norwegen		87
Schweden		138
Krist. Soda:	Insgesamt	204
Niederlande		70
Großbritannien		57
Deutschland		29
Belgien		39
Japan		1
Calc. Soda:	Insgesamt	1 198
Niederlande		129
Großbritannien		897
Vereinigte Staaten		171
Aetznatron:	Insgesamt	4 264
Niederlande		149
Großbritannien		2 309
Deutschland		186
Vereinigte Staaten		1 593
Rohe Schwefelsäure:	Insgesamt	599
Niederlande		451
Japan		145
Reine Schwefelsäure:	Insgesamt	109
Niederlande		52
Deutschland		38
Japan		18
Rohe Salzsäure:	Insgesamt	181
Niederlande		36
Japan		142

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ware und Herkunftsland		Menge in t*)
Reine Salzsäure:	Insgesamt	18
Flüssige Kohlensäure:	Insgesamt	335
Niederlande		270
Deutschland		50
Australien		17
Arzneimittel:	Insgesamt	878
Niederlande		120
Großbritannien		97
Deutschland		156
Frankreich		135
Italien		1
Schweiz		6
Vereinigte Staaten		18
Singapore		26
Hongkong		6
China		134
Japan		92
Australien		68
Zündhölzer, gewöhnliche europäische:	Insgesamt	2768
Niederlande		4
Schweden		2764
Leinöl (in Blechdosen):	Insgesamt hl	13815
Niederlande	hl	13096
Großbritannien	hl	85
Deutschland	hl	632
Leinöl (in Fässern):	Insgesamt hl	2818
Niederlande	hl	1904
Deutschland	hl	846
Terpentinöl, natürliches:	Insgesamt hl	252
Niederlande	hl	80
Deutschland	hl	45
Schweden	hl	22
Vereinigte Staaten	hl	72
Alizarin:	Insgesamt	492
Großbritannien		40
Frankreich		14
Deutschland		414
Schweiz		20
Bleimennige:	Insgesamt	727
Niederlande		402
Großbritannien		81
Deutschland		156
Frankreich		12
Belgien		40
Italien		8
Japan		8
Zinkweiß:	Insgesamt	903
Niederlande		153
Deutschland		135
Belgien		326
Vereinigte Staaten		266
Künstlicher Indigo:	Insgesamt	1100
Niederlande		13
Deutschland		904
Frankreich		140
Schweiz		11
Vereinigte Staaten		32
Toiletteseife:	Insgesamt	790
Niederlande		112
Großbritannien		292
Deutschland		92
Frankreich		126
Belgien		9
Italien		17
Oesterreich		9
Spanien		4
Vereinigte Staaten		72
Singapore		6
China		9
Japan		37

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1005)

Die Bleiweißindustrie Großbritanniens.

Einem im „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Aufsatze entnehmen wir die folgenden Angaben:

Trotz der steigenden Bedeutung der ungiftigen weißen Pigmente, wie Zinkweiß, Lithopone und Titanweiß, und trotz der dauernd zunehmenden Einschränkungen im Verbrauch und Handel von Bleiweiß spielt das letztere immer noch eine führende Rolle in der Farbenindustrie. Seine unübertroffene Deckkraft und sein niedriger Preis, im Verein mit den vieljährigen Erfahrungen über seine Anwendung, sichern ihm eine feste Stellung zu, und es ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß das Bleiweiß bei der Herstellung von Außenanstrichen noch viele Jahre lang führend sein wird.

Von den neuen britischen Bleiweißproduzenten ist in erster Linie die Chemical and Metallurgical Corporation zu nennen, die in ihren Anlagen in Runcorn die Naßverfahren von Elmore durchführt und hierbei rapide Fortschritte macht. Wie verlautet, sollen auch noch andere Unternehmen in Großbritannien die Produktion von Bleiweiß, Bleiglätte und Mennige aufzunehmen beabsichtigen. Die internationale Konkurrenz auf diesem Markte wird auch dadurch eine weitere Verschärfung erfahren, daß das führende tunesische Bergbauunternehmen die Patente von Cowper-Coles zur direkten Herstellung von Bleioxyden und Bleicarbonat aus Bleierzen erworben hat.

Ueber die Entwicklung der Einfuhr von trocknem Bleiweiß nach Großbritannien gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland	1922 cwt.	1923 cwt.	1924 cwt.	1925 cwt.	1926 cwt.
Lettland	—	—	—	6449	97
Deutschland	53859	46770	37943	27616	32028
Niederlande	657	5140	12630	5583	8458
Belgien	29441	28891	24309	21385	20649
Frankreich	45	2163	6773	7536	4671
Italien	3156	10569	21249	7623	13911
Oesterreich	205	354	1664	7987	8315
Ver. Staaten	23765	16373	25308	78857	75217
And. fremde Länder	19	—	397	1257	1629
Canada	10037	3947	2322	1201	2004
Andere brit. Länder	—	11	78	14	25
Gesamteinfuhr:	121184	114218	132673	165508	167004

Der Rückgang der britischen Ausfuhr von trocknem Bleiweiß während der letzten Jahre ist ganz enorm, wie die folgende Aufstellung zeigt.

Bestimmungsland	1922 cwt.	1923 cwt.	1924 cwt.	1925 cwt.	1926 cwt.
Rußland	—	483	2170	49	—
Dänemark	473	1887	1390	1301	1855
Deutschland	1650	2867	2033	3440	6509
Niederlande	4118	7056	5579	4213	2294
Belgien	1246	690	1412	290	250
Frankreich	29943	497	2246	1886	1222
Portugal	1027	1091	738	957	1095
Port.-Ostafrika	1257	2157	1808	1140	429
China	3214	1870	1474	282	181
Brasilien	2090	1319	2260	1207	793
Uruguay	1625	2118	900	136	648
Argentinien	13258	10540	14995	7079	1590
And. fremd. Länder	9004	12353	11073	10000	5985
Irischer Freistaat	—	7994	13081	8023	3659
Kapland	8578	6145	7026	3311	1275
Natal	3767	5465	5633	4767	1679
Transvaal	5640	3388	2683	1313	1873
Straits Settlements	1040	738	1212	570	244
Britisch-Indien	33701	23708	15527	11646	9853
Hongkong	1300	1924	1663	888	446
Australien	34594	34137	28014	10472	3660
Neu-Seeland	38842	53354	36691	22399	8078
Canada	1472	1006	3606	1034	335
And. brit. Länder	8594	8589	10183	6464	3584
Gesamtausfuhr:	197433	193376	176367	102595	57538

(839)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1925/26 u. 1926/27.

Einfuhr.

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Essigsäure	2 918	3 786	122 960	141 370
Großbritannien	143	165	9 632	8 093
Ceylon	9	47	549	1 411
Straits Settlements (einschl. Labuan)	196	130	10 429	6 764
Deutschland	551	2 064	22 555	70 364
Niederlande	1 701	1 126	66 723	43 934
Belgien	30	79	1 243	3 012
Schweiz	257	68	10 062	2 708
Italien	..	9	..	370
Oesterreich	..	57	..	2 305
Japan	31	41	1 767	2 409
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	..	..	..	..
Carbolsäure	978	924	40 608	39 695
Großbritannien	905	749	37 236	32 160
Deutschland	71	92	3 172	3 312
Niederlande	2	71	147	3 174
And. fremde Länder	..	12	53	1 049
Citronensäure	495	826	41 615	50 255
Großbritannien	182	603	11 093	28 581
Mesopotamien	30	..	2 597	..
Deutschland	32	37	3 560	3 772
Niederlande	15	..	1 784	2
Italien	236	166	22 591	15 828
Oesterreich	..	15	..	1 520
And. fremde Länder	..	5	..	552
Salpetersäure	394	227	28 774	14 268
Großbritannien	285	131	21 325	8 555
Deutschland	39	47	3 821	3 061
Niederlande	12	18	1 320	1 774
Italien	41	..	1 561	..
And. fremde Länder	17	31	747	878
Oxalsäure	850	2 083	17 681	43 490
Großbritannien	46	59	1 177	1 432
Deutschland	777	1 056	15 975	21 503
Niederlande	7	948	146	20 150
Belgien	20	20	350	405
And. fremde Länder	..	..	33	..
Schwefelsäure	484	519	19 069	22 281
Großbritannien	213	184	10 322	9 644
And. brit. Besitzung.	..	..	15	..
Deutschland	83	111	4 986	6 751
Niederlande	171	74	2 651	2 135
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	11	70	556	2 923
And. fremde Länder	6	80	539	821
Weinsäure	2 375	2 124	169 714	152 345
Großbritannien	180	174	17 420	16 828
And. brit. Besitzung.	2	..	136	..
Deutschland	458	236	31 914	16 269
Niederlande	160	93	10 853	6 388
Frankreich	60	..	3 968	..
Italien	1 496	1 571	103 988	109 372
Oesterreich	10	50	710	3 488
Ver. St. v. Amerika	..	..	..	..
And. fremde Länder	9	..	725	..
Säuren, a. n. g.	2 130	3 844	126 397	169 691
Großbritannien	761	980	42 242	44 364
Straits Settlements (einschl. Labuan)	70	55	3 567	2 590
And. brit. Besitzung.	19	22	758	715
Schweden	9	5	762	70
Deutschland	950	1 158	60 100	66 942
Niederlande	117	525	6 701	22 560
Belgien	8	941	173	26 223
Frankreich	..	79	..	2 193
Schweiz	41	7	3 537	617
Italien	67	20	5 044	1 334
Siam	39	..	1 920	..
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	47	8	1 473	1 419
And. fremde Länder	2	44	120	664
Säuren, Gesamt	10 624	14 333	566 818	633 395
Großbritannien	2 715	3 045	150 437	149 657
Deutschland	2 961	4 801	146 083	191 974
Niederlande	2 185	2 855	90 325	100 117
Italien	1 845	1 776	133 613	127 852
Alaun	47 581	60 564	336 872	396 625
Großbritannien	41 242	56 586	277 643	363 948
And. brit. Besitzung.	27	8	201	52
Deutschland	5 533	2 437	53 667	21 240
Niederlande	..	501	5	5 217
Belgien	620	975	3 262	5 795
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	97	..	1 261	2
And. fremde Länder	62	57	833	371
Aluminiumsulfat	52 561	69 712	198 959	280 682
Großbritannien	41 200	54 721	138 991	200 821
Hongkong	..	318	..	1 530
Deutschland	6 657	6 610	35 259	38 190
Niederlande	3 532	4 665	19 068	22 828
Belgien	745	996	3 702	4 803
Frankreich	400	2 401	1 732	12 487
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	27	..	207	..
And. fremde Länder	..	1	..	23
Ammoniak, wasserfrei	1 557	2 019	195 519	178 945
Großbritannien	335	311	49 742	33 469
Australischer Bund (Gesamt)	299	152	37 179	16 498
Deutschland	113	104	11 060	8 642
Niederlande	56	40	7 271	2 819
Belgien	48	377	7 480	44 786
Frankreich	3	2	577	344
Italien	..	28	..	1 653
Persien	91	..	9 852	..
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	612	1 005	72 358	70 734
Andere Ammonverbindungen	22 780	29 383	629 231	644 694
Großbritannien	19 025	17 961	531 560	443 269
And. brit. Besitzung.	..	..	18	13
Deutschland	2 882	10 342	80 153	177 691
Niederlande	202	213	5 225	7 069
Belgien	657	454	11 408	12 153
Frankreich	..	402	..	3 168
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3	3	244	220
And. fremde Länder	11	8	623	1 111
Arsenoxyde	2 135	2 758	117 990	165 031
Großbritannien	165	70	3 261	1 671
Mesopotamien	24	124	1 735	9 305
Straits Settlements (einschl. Labuan)	19	94	991	7 489
Hongkong	722	1 291	52 844	97 803
Deutschland	822	604	32 609	13 596
Belgien	73	229	2 965	6 191
China (aussch. Hongkong u. Macao)	250	313	21 351	26 894
Japan	25	4	810	190
Aegypten	10	..	200	..
And. fremde Länder	25	29	1 224	1 892

†) Fiskaljahr vom 1. April—31. März.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Chlorkalk (Calciumhypochlorit)	65 995	81 163	627 617	768 478
Großbritannien	55 693	54 813	531 736	530 456
Deutschland	9 430	23 497	88 451	213 881
Belgien	288	. .	2 960	. .
Frankreich	346	2 077	2 382	17 389
Italien	. .	361	. .	3 379
Oesterreich	. .	415	. .	3 373
Japan	158	. .	1 280	. .
And. fremde Länder	80	. .	808	. .
Andere Bleichmittel	729	2 964	6 993	16 738
Großbritannien	248	714	4 456	8 129
Deutschland	382	. .	1 982	. .
Niederlande	99	2 250	555	8 609
Calciumcarbid	39 033	37 773	548 123	598 320
Großbritannien	1 226	483	6 616	6 775
Canada via Atlantik	600	800	8 130	12 774
Schweden	1 027	1 194	16 077	17 105
Norwegen	24 143	23 028	354 324	395 598
Deutschland	1 694	719	17 174	2 830
Niederlande	184	359	3 326	4 802
Belgien	25	408	500	5 634
Frankreich	40	960	547	13 806
Schweiz	398	700	6 218	9 753
Italien	3 131	2 496	44 231	35 104
Oesterreich	2 435	1 914	33 426	27 818
Tschechoslowakei	1 304	659	17 350	8 132
Jugoslawien	540	1 181	6 281	14 706
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	2 286	2 872	33 923	43 483
Eisenvitriol	6 460	3 251	31 712	14 737
Großbritannien	2 735	342	16 277	3 196
Ceylon	7	14	59	120
Deutschland	1 020	640	4 707	2 809
Belgien	2 698	1 730	10 669	6 495
Frankreich	. .	510	. .	2 002
And. fremde Länder	. .	15	. .	115
Kupfervitriol	14 196	16 852	248 110	309 515
Großbritannien	5 303	11 277	95 110	211 912
Ceylon	160	162	3 600	4 037
And. brit. Besitzung.	39	2	788	70
Deutschland	3 729	3 199	62 971	55 175
Belgien	4 863	2 212	83 493	38 321
Italien	100	. .	2 087	. .
And. fremde Länder	2	. .	61	. .
Naphthalin	3 435	6 008	43 036	80 673
Großbritannien	171	323	3 209	4 126
And. brit. Besitzung.	. .	1	29	40
Deutschland	2 116	3 016	26 185	37 264
Niederlande	25	25	391	1 354
Belgien	1 117	2 550	12 802	34 550
Frankreich	6	. .	420	. .
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	. .	93	. .	3 339
Andere Desinfektionsmittel	22 440	20 317	645 119	604 659
Großbritannien	21 147	18 612	596 428	512 300
Glycerin	4 908	5 076	291 487	366 236
Großbritannien	4 799	5 055	285 321	364 560
Bleiacetat	4 640	7 719	133 837	230 066
Großbritannien	166	111	6 397	1 824
Deutschland	3 441	5 260	97 584	157 203
Niederlande	380	813	10 835	23 529
Belgien	. .	220	. .	7 014
Italien	220	1 058	6 525	32 275
Oesterreich	331	243	9 567	7 746
Japan	. .	14	. .	312
Ver. St. v. Amerika	102	. .	2 939	163

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Bleiglätte	2 946	1 102	78 438	31 136
Großbritannien	594	549	18 730	15 312
Deutschland	300	. .	10 190	. .
Frankreich	1 170	280	29 048	8 065
Italien	500	80	14 464	2 139
Oesterreich	. .	70	. .	1 676
Persien	220	60	1 620	2 430
Japan	62	63	1 523	1 488
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	100	. .	2 863	26
And. Bleiverbindungen	466	363	16 870	10 917
Großbritannien	246	206	10 571	5 970
Ceylon	. .	1	.	225
Deutschland	121	99	3 415	2 884
Niederlande	61	. .	1 759	. .
Italien	20	. .	508	. .
Oesterreich	. .	20	. .	624
Japan	15	37	417	1 214
And. fremde Länder	3	. .	200	. .
Bleiverbindungen, Gesamt	8 052	9 184	229 145	272 119
Großbritannien	1 006	866	35 688	23 106
Ceylon	. .	1	. .	225
Deutschland	3 862	5 359	111 189	160 087
Niederlande	441	813	12 591	23 529
Belgien	. .	220	. .	7 014
Frankreich	1 170	280	29 048	8 065
Italien	740	1 138	21 497	34 414
Oesterreich	331	333	9 567	10 046
Persien	220	60	1 620	2 430
Japan	77	114	1 940	3 014
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	205	. .	6 002	189
Magnesiumchlorid	55 534	56 031	209 546	222 579
Großbritannien	7 129	291	21 571	3 126
Deutschland	48 268	55 628	187 524	218 935
Niederlande	111	. .	275	7
Belgien	. .	100	. .	381
And. fremde Länder	26	12	176	130
Magnesiumsulfat	37 444	41 916	151 264	147 243
Großbritannien	1 018	1 893	16 232	24 095
And. brit. Besitzung.	17	8	123	91
Deutschland	36 407	39 890	134 886	122 490
Belgien	. .	4	. .	16
And. fremde Länder	2	121	23	551
Andere Magnesiumverbindungen	2 136	1 225	47 806	36 227
Großbritannien	1 505	189	37 825	23 924
Deutschland	469	369	7 866	3 213
Niederlande	. .	394	20	2 642
Belgien	. .	107	. .	1 176
Japan	160	42	1 719	491
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	2	1	376	288
via Pazifik	. .	67	. .	3 314
And. fremde Länder	. .	56	. .	1 179
Magnesiumverbindungen, Gesamt	95 114	99 172	408 616	406 049
Großbritannien	9 652	2 373	75 628	51 145
Deutschland	85 144	95 887	330 276	344 638
Kaliumbichromat	5 486	6 392	157 121	175 534
Großbritannien	3 091	4 069	88 375	114 051
Schweden	146	367	5 548	10 954
Deutschland	466	1 659	14 353	41 574
Niederlande	121	. .	3 138	. .
Belgien	40	20	1 130	529
Japan	102	62	3 680	2 892
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	1 520	215	40 892	5 534
Kaliumchlorat	26 123	30 041	586 288	653 303
Großbritannien	2	552	276	13 004
Schweden	4 486	7 680	107 212	158 629
Norwegen	100	50	2 464	1 105

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925 26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Polen (einschließlich Danzig)	. .	100	. .	2 121
Deutschland	20 651	20 878	454 404	460 974
Niederlande	258	585	6 335	12 893
Belgien	509	101	12 234	2 220
Oesterreich	20	. .	465	. .
Tschechoslowakei	. .	95	. .	2 357
Japan	97	. .	2 898	. .
Kaliumcyanid	46	39	6 836	7 875
Großbritannien	35	26	5 366	4 356
Deutschland	11	10	1 428	1 456
Japan	—	2	—	1 989
Kalisalpeter	—	—	—	—
And. Kaliumverbindg.	5 155	5 266	283 699	245 506
Großbritannien	705	256	128 225	35 175
And. brit. Besitzung.	8	. .	360	. .
Schweden	478	9	10 609	126
Polen (einschließlich Danzig)	40	. .	1 853	. .
Deutschland	3 161	3 955	99 602	99 078
Niederlande	211	60	5 296	5 031
Belgien	263	46	5 887	1 261
Frankreich	20	402	1 009	4 626
Italien	47	114	2 121	5 609
Oesterreich	22	. .	1 091	. .
Tschechoslowakei	60	. .	2 168	. .
Japan	87	51	22 416	47 584
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	11	284	702	42 610
via Pazifik	42	75	2 360	3 878
And. fremde Länder	. .	14	. .	528
Kaliumverbindungen Gesamt	36 810	41 738	1 033 944	1 082 218
Großbritannien	3 833	4 903	222 242	166 586
Schweden	5 110	8 056	123 369	169 709
Deutschland	24 289	26 502	569 792	603 082
Japan	286	115	28 994	52 465
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	1 531	499	41 594	48 144
Natriumbicarbonat	101 207	114 982	838 147	911 135
Großbritannien	99 854	114 802	819 606	901 006
And. brit. Besitzung.	. .	. .	1	2
Deutschland	715	609	6 206	9 473
Niederlande	1	. .	10	. .
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	637	. .	12 324	. .
And. fremde Länder	. .	71	. .	654
Natriumbichromat	14 733	9 087	292 208	191 686
Großbritannien	9 959	5 266	188 423	114 627
Schweden	1	29	33	935
Deutschland	962	692	20 316	14 531
Niederlande	30	194	685	4 278
Belgien	60	282	1 368	4 866
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3 721	2 624	81 383	52 449
Borax (einschließlich Borsäure)	10 525	11 307	214 572	199 416
Großbritannien	7 986	10 829	163 963	187 405
And. brit. Besitzung.	2	. .	99	. .
Deutschland	2 051	403	41 021	10 772
Niederlande	. .	. .	88	4
Belgien	415	75	8 135	1 235
And. fremde Länder	71	. .	1 266	. .
Kaustische Soda	138 718	160 831	1 568 133	1 806 452
Großbritannien	129 747	154 512	1 466 639	1 739 409
And. brit. Besitzung.	3	10	37	179
Deutschland	722	1 202	9 417	8 642
Niederlande	659	108	7 328	1 252
Belgien	272	115	3 221	1 265
Frankreich	6	99	74	1 005
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	7 309	4 788	81 417	54 700
Natriumchromat	—	—	—	—
Natriumcyanid	7 857	10 819	450 018	585 647
Großbritannien	7 857	8 814	450 018	491 436
Straits Settlements (einschl. Labuan)	. .	450	. .	22 793
Deutschland	. .	450	. .	21 379
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	. .	1 105	. .	50 039
Natriumsulfid	23 925	47 542	211 520	348 345
Großbritannien	3 049	10 206	37 651	72 497
And. brit. Besitzung.	19	23	319	492
Deutschland	8 003	17 222	65 886	138 194
Niederlande	721	2 019	8 123	18 306
Belgien	3 451	5 319	37 234	41 099
Japan	8 681	12 753	62 297	77 757
And. fremde Länder	1	. .	10	. .
Natriumcarbonat (calcinierte Soda und Kristallsoda)	811 358	990 178	4 707 798	5 834 215
Großbritannien	730 823	884 187	4 263 643	5 278 336
Aden u. Niederlass.	4 293	5 454	17 650	12 305
Kolonie Kenya	58 301	66 153	291 210	345 765
Tanganyika-Gebiet	6 000	. .	40 500	. .
And. brit. Besitzung.	25	303	181	1 044
Deutschland	6 872	26 129	67 640	147 625
Niederlande	409	122	2 212	1 219
Belgien	4 327	6 628	22 912	40 202
Frankreich	290	520	1 653	2 475
Italien	. .	242	. .	1 440
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	15	431	172	3 744
And. fremde Länder	3	9	25	60
Natronwasserglas	24 324	32 182	210 000	258 799
Großbritannien	22 583	31 704	193 862	255 336
Deutschland	760	434	7 358	3 177
Niederlande	128	. .	1 102	. .
Belgien	853	44	7 678	286
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	. .	. .
Andere Natriumverbindungen	13 918	22 335	346 679	439 497
Großbritannien	3 727	2 859	74 265	62 826
Ceylon	20	13	867	490
And. brit. Besitzung.	25	6	522	141
Deutschland	7 690	15 882	224 311	338 259
Niederlande	102	1 093	4 372	9 656
Belgien	1 521	1 499	9 015	12 434
Frankreich	260	692	3 991	7 166
Schweiz	20	. .	1 580	. .
Italien	. .	22	. .	1 400
China(ausschl. Hongkong und Macao)	53	44	3 838	4 199
Japan	30	200	321	1 631
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	470	15	23 597	895
And. fremde Länder	. .	10	. .	460
Natriumverbindungen, Gesamt:	1 146 565	1 399 266	8 639 075	10 575 192
Großbritannien	1 015 585	1 222 679	7 658 070	9 102 578
Schwefel	304 775	302 573	1 372 334	1 599 109
Deutschland	206 799	67 257	856 359	329 305
Italien	79 087	223 397	419 591	1 204 367
Japan	1 904	2 166	19 731	24 352
Ver. St. v. Amerika	601	8 000	3 916	30 629
Zinkchlorid	26 408	29 722	436 704	446 271
Großbritannien	20 875	15 335	353 285	236 362
Deutschland	3 708	11 711	53 597	167 967
Niederlande	1 451	1 339	23 806	19 323

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925 26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Belgien	374	1 286	6 016	21 778
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	. .	51	. .	841
Andere Zinkverbindungen	216	772	6 234	20 380
Großbritannien	69	227	1 781	5 523
Deutschland	90	421	2 846	11 346
Niederlande	5	. .	115	. .
Belgien	50	82	1 422	2 406
Frankreich	. .	40	. .	1 025
And. fremde Länder	2	2	70	80
Chemikalien, a. n. g.	—	—	3 450 042	4 974 980
Großbritannien	—	—	1 342 253	1 733 961
Mesopotamien	—	—	4 748	. .
Ceylon	—	—	22 602	19 220
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	3 582	5 638
Malaien-Staaten	—	—	. .	2 155
Hongkong	—	—	1 718	8 882
Canada via Atlantik	—	—	20 565	.
West-Australien	—	—	2 945	6 769
Viktorialand	—	—	14 418	. .
Neu-Süd-Wales	—	—	1 842	1 302
Australischer Bund (Gesamt)	—	—	19 205	8 071
Neu-Seeland	—	—	. .	81
And. brit. Länder	—	—	570	5
Schweden	—	—	71 450	37 724
Norwegen	—	—	6 389	10 393
Dänemark	—	—	1 507	144
Deutschland	—	—	1 262 565	2 171 335
Niederlande	—	—	225 606	349 232
Belgien	—	—	42 380	82 806
Luxemburg	—	—	. .	1 320
Frankreich	—	—	52 513	62 094
Spanien	—	—	242	. .
Schweiz	—	—	12 409	14 413
Italien	—	—	8 667	18 444
Oesterreich	—	—	192	32
Persien	—	—	791	31 307
Borneo (Niederl.)	—	—	3 180	101
China(ausschl.Hongkong und Macao)	—	—	2 785	10 804
Japan	—	—	144 157	165 964
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	198 201	237 034
via Pacifik	—	—	1 084	2 549
And. fremde Länder	—	—	681	1 280
Gesamtwert der Chemikalien (ausschließl. chem. Düngemittel u. Arzneimittel)	—	—	20 263 680	24 435 046
Großbritannien	—	—	12 401 249	14 155 364
Aden u. Niederlass.	—	—	18 170	12 305
Mesopotamien	—	—	9 216	9 305
Ceylon	—	—	30 186	29 767
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	20 558	50 332
Malaien-Staaten	—	—	. .	2 155
Hongkong	—	—	54 692	108 215
Kolonie Kenya	—	—	291 215	345 765
Tanganyka-Gebiet	—	—	40 800	. .
Canada via Atlantik	—	—	28 695	12 774
West-Australien	—	—	2 945	6 769
Viktorialand	—	—	15 691	3
Neu-Süd-Wales	—	—	49 837	37 802
Australischer Bund (Gesamt)	—	—	68 473	44 574
Neu-Seeland	—	—	. .	81
And. brit. Besitzung.	—	—	94	1 002
Schweden	—	—	219 357	230 851
Norwegen	—	—	363 202	407 114
Dänemark	—	—	1 507	144
Polen (einschließlich Danzig)	—	—	1 853	2 591
Deutschland	—	—	4 197 398	5 248 084
Niederlande	—	—	430 310	602 565
Belgien	—	—	346 557	414 890
Luxemburg	—	—	. .	1 320
Frankreich	—	—	99 136	139 475
Spanien	—	—	242	. .
Schweiz	—	—	34 758	27 491
Italien	—	—	632 386	1 434 301
Oesterreich	—	—	46 393	49 721
Tschechoslowakei	—	—	19 518	11 216
Jugoslawien	—	—	6 281	14 706
Persien	—	—	12 286	38 707
Java	—	—	. .	1 227
Borneo (Niederl.)	—	—	3 180	101
Siam	—	—	1 924	. .
China(ausschl.Hongkong u. Macao)	—	—	28 024	42 710
Japan	—	—	272 466	334 605
Aegypten	—	—	700	. .
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	578 895	650 595
via Pacifik	—	—	3 444	10 850
And. fremde Länder	—	—	485	143
Aloe	547	2 375	12 394	67 792
Asa foetida	2 719	3 947	186 642	157 412
Belladonna und deren Zubereitungen	—	—	—	—
Campher: lbs.	993 007	1 401 695	2 147 341	2 796 858
Großbritannien	2 945	266	5 405	610
Bahrein-Inseln	300	120	675	280
Ceylon	5	38	13	86
Straits Settlements (einschl. Labuan)	15 086	22 218	10 475	20 848
Hongkong	18 837	18 810	36 450	32 753
Deutschland	140 445	433 299	254 158	830 471
Belgien	. .	491	. .	1 075
China(ausschl.Hongkong u. Macao)	91 838	55 260	177 802	92 106
Japan	723 540	871 193	1 662 336	1 818 629
And. fremde Länder	11	. .	27	. .
Chinarinde	—	—	—	—
Cocain: Unzen	1 334	551	20 737	11 636
Großbritannien	762	205	13 088	6 388
And. brit. Besitzung.	. .	. .	1	. .
Deutschland	491	240	6 494	3 672
Niederlande	62	97	855	1 549
And. fremde Länder	19	9	299	27
Lebertran lbs.	84 827	66 857	150 097	122 733
Morphium Unzen	687	1 090	15 508	15 640
Großbritannien	529	854	13 102	13 307
Deutschland	107	180	1 459	1 789
And. fremde Länder	51	56	647	544
Opium- u. Morphiumpräparate	—	—	49 104	89 622
Großbritannien	—	—	42 690	78 837
And. brit. Besitzung.	—	—	7	. .
Deutschland	—	—	3 674	7 661
Niederlande	—	—	941	1 516
Japan	—	—	1 664	. .
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	95	1 040
And. fremde Länder	—	—	33	568
Spezialitäten und Patentmedizinen	—	—	2 415 232	2 729 228
Großbritannien	—	—	1 244 325	1 492 904
Deutschland	—	—	319 581	524 992

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Niederlande	—	—	123 992	79 512
Belgien	—	—	46 834	37 147
Frankreich	—	—	217 347	177 556
Schweiz	—	—	895	1 362
Italien	—	—	86 570	73 258
China(ausschl.Hongkong u. Macao)	—	—	1 320	590
Japan	—	—	64 889	40 691
Ver. St. v. Amerika	—	—	293 648	279 086
Chininsulfat u. bisulfat lbs.	93 713	88 151	2 238 890	1 917 930
Großbritannien	57 999	56 167	1 543 562	1 216 924
And. brit. Besitzung.	37	8	1 027	161
Deutschland	21 667	24 625	363 192	504 481
Niederlande	1 482	291	35 696	6 304
Belgien	179	1	3 560	34
Frankreich	976	306	23 528	5 411
Java	7 653	3 913	154 621	81 758
Japan	76	..	1 923	..
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3 628	2 838	111 327	102 787
And. fremde Länder	16	2	454	70
Chininhydrochlorid, lbs.	16 003	12 889	530 820	402 830
Großbritannien	9 224	8 886	350 959	295 518
Deutschland	5 140	2 617	127 533	72 243
Niederlande	528	287	16 442	6 809
Java	1 063	1 068	34 168	27 653
Andere Chininsalze, lbs.	20 743	18 527	326 450	304 479
Großbritannien	4 704	6 323	136 586	135 898
Deutschland	2 830	4 660	47 695	76 976
Niederlande	263	328	8 221	10 037
Frankreich	23	116	1 118	2 821
Schweiz	. .	. .	. .	15
Java	12 628	6 967	123 534	76 405
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	131	22	5 374	450
And. fremde Länder	12	11	657	839
Chininsalze Ges.: lbs.	130 459	119 567	3 096 160	2 625 239
Großbritannien	71 927	71 376	2 031 107	1 648 340
Deutschland	29 637	31 902	538 420	653 720
Niederlande	2 273	906	60 359	23 150
Java	21 344	11 948	312 323	185 816
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3 759	2 860	116 701	103 237
Sarsaparilla u. deren Zubereitungen	—	—	43 185	24 321
Storax lbs.	130 753	94 455	34 297	28 974
Andere Drogen und Arzneimittel	—	—	9 130 150	10 303 590
Großbritannien	—	—	4 964 449	5 294 868
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	326 271	424 935
Hongkong	—	—	187 540	210 278
Deutschland	—	—	911 329	1 259 356
Niederlande	—	—	129 940	187 324
Belgien	—	—	51 477	46 672
Frankreich	—	—	444 123	435 781
Italien	—	—	101 401	114 209
Oesterreich	—	—	4 253	6 398
Japan	—	—	776 214	700 588
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	905 987	1 367 873
via Pacifik	—	—	5 689	6 654
And. fremde Länder	—	—	1 794	14 593
Gesamtwert der Drogen u. Arzneimittel	—	—	18 344 711	20 659 973
Gerbrinden	97 288	119 506	729 105	850 452
Cochenille	2 477	2 551	375 642	334 056
Catechu u. Gambir	39 419	36 334	1 110 389	1 114 968
Straits Settlements (einschl. Labuan)	38 823	36 030	1 095 115	1 107 944
Alizarinfarbstoffe lbs.	1 854 498	5 044 663	1 376 391	3 221 031
Großbritannien	585 289	741 872	387 438	394 073
Deutschland	649 544	2 991 139	524 650	1 934 620
Niederlande	329 274	999 816	282 953	699 258
Belgien	239 396	153 887	149 536	104 939
Frankreich	2 270	9 520	1 036	4 541
Schweiz	28 232	82 652	15 127	42 891
Italien	. .	60 737	. .	37 133
Anilinfarbstoffe lbs.	8 455 181	9 956 818	12 939 347	13 802 643
Großbritannien	470 295	443 291	741 025	685 326
Deutschland	4 862 499	6 001 810	7 659 246	8 402 564
Niederlande	497 286	410 714	918 707	752 966
Belgien	231 933	359 007	395 245	712 573
Frankreich	100 103	83 440	154 434	146 110
Schweiz	577 850	403 943	1 122 000	710 427
Italien	109 244	267 727	219 647	409 402
Oesterreich	1 223	8 980	3 470	4 832
Japan	24 127	13 638	54 505	28 677
Ver. St. v. Amerika	1 571 110	1 951 513	1 650 814	1 926 439
Andere Teerfarbstoffe lbs.	2 935	5 707	7 437	6 448
Großbritannien	20	410	908	840
Deutschland	2 691	2 688	6 182	2 644
Niederlande	224	. .	347	. .
Teerfarbstoffe, Gesamt lbs.	10 312 614	15 007 188	14 323 175	17 030 122
Großbritannien	1 055 604	1 185 573	1 129 371	1 080 239
Deutschland	5 514 734	8 995 637	8 190 078	10 339 828
Niederlande	826 784	1 410 530	1 202 047	1 452 224
Belgien	471 329	513 618	544 781	818 861
Frankreich	102 373	92 960	155 470	150 651
Schweiz	606 082	486 595	1 137 127	753 318
Italien	109 244	328 464	219 647	446 535
Japan	4 493	13 638	8 596	28 677
Ver. St. v. Amerika	1 571 110	1 953 398	1 650 814	1 928 054
Synthetischer Indigo	33	56	4 688	9 784
Großbritannien	. .	8	. .	1 440
Deutschland	. .	48	. .	8 344
Myrobalanen-Extrakt	463	267	10 878	3 653
Großbritannien	83	264	585	3 618
Safran lbs.	28 420	52 816	1 355 788	1 402 423
Frankreich	11 640	27 991	535 205	635 492
Spanien	9 181	17 464	503 199	375 740
Andere Farb- u. Gerbstoffe (einschl. Lac dye)	25 230	8 562	307 322	577 314
Großbritannien	2 923	963	67 593	32 843
Mesopotamien	328	3 329	12 285	123 557
Deutschland	1 245	2 146	41 332	257 233
Niederlande	28	106	946	14 746
Belgien	482	682	12 571	122 016
Gesamtwert der Farb- und Gerbsubstanzen	—	—	18 216 987	21 322 772
Großbritannien	—	—	1 218 374	1 129 800
Gibraltar	—	—	296 502	381 396
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	1 097 597	1 113 383
Natal	—	—	859 512	8 0 396
Deutschland	—	—	8 235 705	10 605 405
Niederlande	—	—	1 202 953	1 467 020
Belgien	—	—	557 352	940 877
Frankreich	—	—	917 271	1 116 896
Spanien	—	—	505 619	375 740
Schweiz	—	—	1 145 437	755 883
Italien	—	—	219 647	459 697
Ver. St. v. Amerika	—	—	1 676 675	1 937 885

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

(1493)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.

Wie bereits auf Seite 549 der „Chem. Ind." mitgeteilt ist, haben in der Zeit vom 17. April bis 7. Mai d. J. in Rom zwischen deutschen und italienischen Regierungsvertretern unter Mitwirkung des Geschäftsführers des Vereins z. W. Dr. Ungewitter als Sachverständiger der chemischen Industrie Verhandlungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten stattgefunden. Dabei ist von deutscher Seite die Frage der Verzollung der medizinischen Spezialitäten zum reinen Nettogewicht zur Erörterung gestellt.

In einem Notenwechsel zwischen der deutschen und italienischen Delegation vom 7. Mai haben sich beide Delegationen verpflichtet, ihren gesetzgebenden Körperschaften die nachstehenden Abmachungen als Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Oktober 1925 zur Annahme zu empfehlen. Die Abmachungen lauten:

„Die medizinischen Spezialitäten, die infolge ihrer Zusammensetzung unter die synthetischen Arzneimittel einzureihen sind (Pos. 780) mit Ausnahme derjenigen, für welche die für die im Vertrag erwähnten reinen synthetischen Arzneimittel vereinbarten Vertragszölle gelten, werden unter Abzug der Tara von 35% von ihrem Nettogewicht einschließlich der Umschließungen, mit denen sie zum Kleinverkauf kommen sollen, verzollt, wenn in diesen Umschließungen Glas-, Ton- oder Porzellanbehälter enthalten sind, in den übrigen Fällen unter Abzug einer Tara von 25%.

Die medizinischen Spezialitäten, die wegen ihres Gehaltes an einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten synthetischen Arzneimittel unter die vorgenannte Position 780 einzureihen sind, werden einem Zoll von G.L. 11,70 pro kg unterworfen, ohne Abzug des Gewichts der Behälter und Umschließungen, mit denen sie zum Kleinverkauf kommen sollen:

Atoxyl; Guajacolbenzoat; Guajacolkakodylat; Natriumkakodylicium; Helmitol; Guajacol, kristallisiert; Ferrummonomethylarsenicum; Natriummonomethylarsenicum; Novocain; Piperacin; Stovain; Urethan."

Die in vorstehendem Abkommen getroffenen Erleichterungen werden nach ihrer Annahme durch den deutschen Reichstag und das italienische Parlament ratifiziert und sodann in Kraft gesetzt werden. (1740)

Zolltarifentscheidung. Pos. 256. Résolin. Zollsatz 60 RM. je dz.

Die Ware stellt ein bräunlich weißes Pulver von schwachem, eigenartigem Geruch dar, das bei längerem Liegen an der Luft zusammenbackt. Sie ist in Wasser fast vollständig löslich. Die Lösung reagiert neutral und schäumt beim Schütteln sehr stark wie eine Seifenlösung; sie wirkt auch reinigend wie Seife. Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung besteht die Ware aus einem Gemenge von Natronsalzen, Ammoniaksalzen und gechlorten und sulfurierten Kohlenwasserstoffen. Sie ist als Seifenersatzstoff anzusehen. (W. V. Stichworte „Seifenersatzstoffe" und „Seifenpulver".) Verwendungszweck: Netzmittel in der Textilindustrie. Herstellungsland: Schweiz. (Karlsruhe, 28. März 1928.) („Reichszollbl." Nr. 29.) (1749)

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine.** Nach einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal"' ist am 23. Mai 1928 beiden Parlamenten folgender Entwurf einer Verordnung gemäß Sektion 2 der Merchandise Marks Act von 1926 zugeleitet worden:

Eingeführter Leim (einschließlich Stärkeleim) und Gelatine dürfen nur verkauft oder feilgeboten werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sind.

Die Ursprungsbezeichnung muß auf dem Behälter oder Umschlag, in dem die Ware verkauft oder feilgeboten wird, aufgedruckt, aufgestempelt, schabloniert oder anderweitig aufgemalt oder angegeben sein.

Die Verordnung bezieht sich nicht auf den Verkauf von Leim oder Gelatine in Mengen von 14 lbs. oder darunter.

Entsprechende Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung gelten für Waren, die teilweise ausländischen Ursprungs sind.

Zur Zeit der Einfuhr ist eine Ursprungsangabe nicht erforderlich.

Diese Verordnung soll in drei Monaten in Kraft treten. (1727)

Normen für Farben. Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge hat die British Engineering Standards Association kürzlich Normen für Chromoxydgrün, Van-Dyke-Braun, Zinnober, teigförmige Sikkative, flüssige Sikkative und rote Farblacke herausgegeben.

Die Normen (Nr. 318, 319, 320, 331, 332 und 333) sind von der British Engineering Standards Association (Publications Department), 28, Victoria Street, London SW 1, oder von Crosby Lockwood and Son, 7, Stationers' Hall Court, London C 4, zum Preise von je 2 sh 2 d. zu beziehen. (1726)

Irischer Freistaat. **Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr.** Das „Irish Trade Journal" veröffentlicht zwei Ankündigungen der Revenue Commissioners über die Rückerstattung von Abgaben.

Die Ankündigung Nr. 30 A gibt bekannt, daß bei der Ausfuhr zusammengesetzter Waren, zu deren Herstellung im Irischen Freistaat Glucose oder Süßstoff verwandt worden ist, die vorher entrichteten Abgaben für diese beiden Erzeugnisse in voller Höhe zurückerstattet werden.

Die zweite Ankündigung (Nr. 31) besagt: Bei der Ausfuhr von kinematographischen Filmen werden die bei der Einfuhr entrichteten Abgaben in voller Höhe zurückerstattet. (1721)

Frankreich. **Zollermäßigungen für österreichische Waren auf Grund des neuen Handelsvertrags.** Für den österreichischen Export nach Frankreich ist auf Grund des neuen Handelsvertrags eine wesentliche Erleichterung eingetreten. Oesterreich kann in allen Artikeln, in denen es ein Ausfuhrinteresse hat, auf die französischen Minimalsätze Anspruch erheben. Nach der „Neuen Freien Presse" (amtliches Material liegt uns zurzeit noch nicht vor) werden u. a. folgende Zollermäßigungen in Anwendung kommen:

Der Zoll für künstliche und natürliche Mineralwässer wird von 60 auf 15 frs. ermäßigt (die Koeffizienten werden in folgenden Aufstellungen nicht berücksichtigt), für Calciumcarbid von 36 auf 9, für Glaubersalz von 17 auf 4,25, für Aetznatron von 26 auf 6,50 frs. herabgesetzt. Der Zoll für Goldsalze und Silbersalze beträgt 15% statt bisher 60%. Ferner treten in folgenden Positionen neue Sätze in Kraft: lichtempfindliche photographische Platten 210 (840), photographisches Papier für den Detailverkauf 800 (1640).

Oesterreich hat Frankreich gegenüber verschiedene Konzessionen einräumen müssen, von denen die chemische Industrie besonders die Zollbefreiung für Kohlenstifte für Taschenbatterien interessiert.

Bei der Zollbehandlung von Puder in Oesterreich hat wieder Frankreich eine Konzession gemacht, indem es diesen Artikel aus der Position der Parfümeriewaren, für welche die bisherigen Zölle aufrecht bleiben, herausnahm und in eine Erhöhung des Satzes von 400 auf 600 Goldkronen einwilligte. (1743)

Belgien. **Neue zugelassene Sprengstoffe.** Laut „Moniteur belge" vom 19. und 23. Mai sind folgende Dynamitpräparate von der schwedischen Gesellschaft „Aktiebolaget Bofor's Nobelkrut" in Bofors amtlich anerkannt und in Klasse II (Dynamite) der Bestimmungen für Sprengstoffe eingetragen worden: a) Sprenggelatine, b) Gurdynamit, c) Nobel-Dynamit und d) Gelatinedynamit.

Ferner ist das rauchlose Jagd-Schießpulver „Americana", hergestellt von M. G. Baerwart in Anvers, amtlich anerkannt und in Klasse I (Schießpulver) der Bestimmungen für Schieß- und Sprengstoffe eingetragen worden. (1713)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Nach dem „Niederländischen Staatscourant" hat der Finanzminister die Verordnung vom 3. Februar 1928, in der u. a. Nohäsa Hämorrhoidalsalbe als Geheimmittel erklärt wurde, zurückgezogen. Ferner wird die Geheimmittelliste vermehrt um: Grains anisés de charbon Tissot; Lipolysin; Mirion; Vapex. (1698)

Digitized by Google

Schweden. **Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika.** Die Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika in Schweden sind durch die Verordnung vom 1. Juli 1918, in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 22. Juni 1921, 25. April 1924 und 22. April 1927 geregelt. Wie von deutscher amtlicher Seite festgestellt worden ist, dürfen alkoholhaltige Präparate, worunter im Sinne der genannten Verordnung technische Präparate mit mehr als 2¼ Volumprozent Alkoholgehalt fallen, nur von solchen Firmen eingeführt werden, die hierzu im Besitze einer Erlaubnis der auf Grund der Alkoholmonopolgesetzgebung geschaffenen „Kontrollverwaltung" sind. Soweit die Gefahr eines Mißbrauchs zu Genußzwecken nicht vorliegt, kann die Kontrollverwaltung die Einfuhr gewisser Präparate auch ohne Genehmigung zulassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die genannte Stelle in einem Schreiben an die schwedische Generalzollverwaltung vom 13. Mai 1927 die Einfuhr folgender Präparate ohne Genehmigung für zulässig erklärt:

Unter die Positionen 182 und 1226 des schwedischen Zolltarifs fallende Essenzen und Extrakte sowie natürliche oder künstliche wohlriechende Stoffe, die in der Parfümeriefabrikation gewöhnlich zur Herstellung von Seifen, Parfümerien, Eau de Cologne, Toilettenwasser und ähnlichen Toilettemitteln verwendet werden;

Eau de Cologne, nur unter der Voraussetzung, daß es nachweislich eines vom Hersteller ausgestellten und der Ware beigefügten Zeugnisses nach den Vorschriften der Kontrollverwaltung mit Koloquint vergällt ist. Nach diesen Vorschriften muß das genannte Präparat 0,3 g trockenen Koloquintenauszug je Liter enthalten;

Hautpflegemittel (Toilettenwasser, Eau de Toilette) unter der Voraussetzung, daß dieselben in ihrer Zusammensetzung nicht mit Eau de Cologne gleichzustellen sind und nicht zur Hauptsache Glycerin, Alkohol und irgendeinen wohlriechenden Stoff, wie z. B. Rosenwasser, oder nur Alkohol und Glycerin enthalten. Haarfärbemittel („Aureol" usw.), Haarwasser (z. B. Eau de Portugal, Eau de Quinine) nur unter den an die genehmigungsfreie Einfuhr von Eau de Cologne geknüpften Bedingungen, konzentriertes Mundwasser, Nagelpoliermittel, Parfüms, Zahncreme, Essigäther-Präparate unter der Voraussetzung, daß sie nachweislich eines Zeugnisses des Herstellers entweder mit Koloquint, wie für Eau de Cologne vorgeschrieben, oder mit Kupferchlorid ($CuCl_2 + 2H_2O$) in einem Verhältnis von 4,3 g zu einem Liter fertiger Ware vergällt worden sind. (1708)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs.** Die in der „Chem. Ind." S. 354 angekündigte Verordnung betr. die Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs ist im „Dz. Ust." Nr. 36 veröffentlicht worden.

Die Verordnung tritt am 24. Juni 1928 in Kraft. (1746)

Ungarn. **Tierarzneimittelkontrolle.** In der „Gesetzsammlung" vom 24. Mai 1928 wird folgende gesetzliche Bestimmung veröffentlicht: In der tierärztlichen Praxis verwendete bakteriologische Präparate und Impfstoffe, zur Vertilgung von Tieren dienende Mittel, sowie Geheimmittel oder pharmazeutische Spezialitäten zur Bekämpfung oder Heilung von Tierkrankheiten, dürfen nur auf Grund besonders eingeholter Erlaubnis hergestellt und vertrieben werden. Die Staatsbehörde kann diese Erlaubnis ohne Entschädigung widerrufen, wenn die hergestellten Mittel oder Präparate dem angegebenen Zweck nicht entsprechen, oder wenn die Fabrikation über eine bestimmte Zeit hinaus eingestellt wird. (1748)

Lettland. **Leicht entflammbare Stoffe.** „Vald. Vestn." Nr. 111 veröffentlicht eine Liste von leicht entflammbaren Stoffen (Zollgesetz, Art. 151), von denen die nachstehenden für die chemische Industrie von Interesse sind:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
68, 3	Celluloid.
80, 2	Holzteer.
81, 1	Benzol, ungereinigt.
85	Flüssige Naphthadestillationsprodukte.
86	Terpentin und Terpentinöl.
—	Sprengstoffe.
104, 2	Calciumcarbid.
105, 7	Kaliumchlorat.
112	Alle flüssigen brennbaren chemischen Erzeugnisse mit einem Siedepunkt unterhalb 80° C.
112	Wasserstoff und andere brennbare Gase.
112, 1 a)	Natriumchlorat.
114	Phosphor.
115	Aether mit einem Siedepunkt unterhalb 80° C und deren Gemische mit Alkohol.
115, 1	Collodium.
121	Terpentin- und Spirituslacke.
123	Zündhölzer aller Art. (1717)

Untersuchung von Chemikalien bei der Einfuhr. Nachstehende chemischen Erzeugnisse sind laut einer Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1928 („Vald. Vestn." Nr. 107) bei der Einfuhr nach Lettland einer besonderen Untersuchung durch Sachverständige (Zollgesetz, Art. 435) zu unterziehen:

Pos.	Warenbezeichnung
27, 3	Frucht- und Likköressenzen, alkoholisch[1]).
27, 4	Festspiritus[1]).
31	Essig.
41	Düngemittel.
43	Leim.
51	Tierische Fette und Erzeugnisse daraus.
52, 2	Erdwachs.
71, 7	Einfache Mittel zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen und dergl.
80	Steinkohlenteer.
83	Asphalt und Gudron.
85	Erzeugnisse der Naphthadestillation in flüssiger Form.
89	Chlorkalium, Sylvinit, Kieserit und Kaliumsulfat.
100	Cyanide und Chromate.
102	Oxyde, Hydroxyde und Superoxyde.
105	Natrium- und Kaliumverbindungen.
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff, sowie die in der Anmerkung genannten Salze.
110	Salze und Präparate, die Gold, Platin oder Silber enthalten.
112	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate.
113, 1b	Zusammengesetzte Heilmittel, undosiert.
115, 1, 2 u. 3	Schwefeläther usw., Collodium, Chloral, Chloralhydrat und Chloroform.
117	Pflanzenöle und Glycerin.
119	Haarfärbemittel und kosmetische Erzeugnisse (auf Weingeistgehalt).
121	Lacke.
124, 3	Gerbstoffauszüge.
125	Natürliche Farbstoffe.
133	Kupferfarben und Arsenkupferfarben.
134	Farbstoffauszüge und Farbstoffpräparate.
135	Alizarin, Alizarinlack, organische, synthetische Farbstoffe aller Art usw.
137	Farben und Farbstoffe, Schuhcreme, Tinte usw. (1756)

Beitritt zur Opiumkonvention. Lt. „Vald. Vestn." Nr. 115 hat die am 19. Februar 1925 in Genf abgeschlossene Opiumkonvention am 24. Mai 1928 in Lettland Gesetzeskraft erhalten. (1731)

Zolltarifentscheidungen. („Vald. Vestn." Nr. 104 und Nr. 113).

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Cellophan und Cellophanprodukte	68, 3[2])
Natriumhydrosulfid	105, 5[2])
Schapirographenbänder	216, 2[2])[3])
Formalinpastillen	112, 9 a)[4])
Nach Pos. 102, 2 wird nur techn. Wasserstoffsuperoxyd verzollt auf Grund jedesmaliger Bescheinigung der Gewerbeabteilung, auf der die Firma und die für technische Zwecke zugelassenen Mengen angegeben sind; Wasserstoffsuperoxyd für sonstige Zwecke	112, 9 a)[4]) (1718)

Finnland. **Handelsabkommen mit Schweden.** Zu dem am 14. Dezember 1927 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrag sind am 16. April 1928 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden. Das Datum seines Inkrafttretens ist der 1. Mai 1928. („Finlands Författnigssamling.") (1667)

[1]) Zollsatz: max. 18,—, min. 12,— Ls. je kg br.
[2]) Mit Wirkung vom 10. Mai 1928.
[3]) Zollsatz: max. 3,—, min. 2,— Ls. je kg n.
[4]) Mit Wirkung vom 10. Mai 1928.

Digitized by Google

Jugoslawien. **Zollherabsetzung für Schwefel.** Der Ministerrat hat am 1. Mai d. J. eine Verordnung erlassen, wonach der Minimalzoll für gereinigten Schwefel und Schwefelblüte (Pos. 197,2) mit Wirkung bis zum 31. August 1928 von 1,50 Dinar auf 0,75 Dinar ermäßigt wird. (1738)

Spanien. **Zollnachzahlungen.** Wie wir der „Revista de Crédito" vom 15. Mai 1928 entnehmen, beobachtet man in Spanien eine starke Bewegung gegen die Zollnachzahlungen bei Anwendung falscher Positionen des Zolltarifes seitens der Zollbehörde, weil eine Nachprüfung der entrichteten Zollabgaben erst nach einem Jahr durch die oberste Zollbehörde erfolgt und dann die Waren auf Grund des Preises und des Zolles schon längst verkauft sind. Hierdurch entstehen dem Importeur große Schäden, die verhütet werden könnten, wenn eine Ueberprüfung der Zollbeträge schneller, höchstens innerhalb zweier Monate erfolgen würde. (1737)

Ver. St. von Nordamerika. **Modus vivendi mit Persien.** Laut „U. S. Daily" ist durch einen Notenaustausch zwischen dem Vertreter der Vereinigten Staaten in Teheran und der persischen Regierung ein vorläufiges Abkommen abgeschlossen worden. Es wurden Verhandlungen zwecks Abschlusses eines Vertrages, der an die Stelle des am 10. Mai abgelaufenen persisch-amerikanischen Vertrages von 1856 treten soll, vereinbart. (1751)

Untersuchung über die Produktionskosten von Wolframerzen. Auf S. 522 der „Chem. Ind." wurde berichtet, daß die Untersuchung der Produktionskosten für Wolframerze beantragt sei.

Laut Meldung des „U. S. Daily" hat nunmehr die Tariff Commission diesem Antrag stattgegeben. Die Untersuchung soll sich auf alle Arten von Wolframerz, einschließlich der Konzentrate erstrecken. Die Erhebungen werden in China und in den Vereinigten Staaten angestellt werden. (1752)

Guatemala. **Beabsichtigte Zolltarifrevision.** Der diesjährige Bericht des Finanzministers von Guatemala an den Kongreß enthält u. a. Vorschläge zu einer Zolltarifrevision. Es wird eine Reform mit mäßigem, zeitlich begrenztem Schutz für lebensfähige heimische Industrien, eine Revision der Warenklassifikation gemäß den internationalen Regeln und die Zahlung in einer einzigen Währung geplant — bisher wird der Zoll zum Teil in Gold, zum Teil in Papierpesos erhoben; als künftige einzige Währung kommt wohl nur der amerikanische Dollar oder die ihm in Wert gleichstehende Landesmünzeinheit, der Quetzal, in Betracht. Die Tarifrevision soll schon bald zur Ausführung kommen. (1714)

Chile. **Zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol.** Der Compañia Sud-Americana de Explosivos ist die zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol zur Herstellung von Sprengstoffen über das Zollamt von Antofagasta gestattet worden. („Diario Oficial.") (1719)

Argentinien. **Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt.** Gemäß ministerieller Entscheidung ist am 30. April 1928 der Ausfuhrzoll für 1000 kg Quebracho auf 0,74 $ und für 1000 kg Quebrachoextrakt auf 1,56 $ festgesetzt worden. („Bol. Of." vom 2. April 1928.) (1736)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Erdölprodukte.** Durch Bekanntmachung im ägyptischen „I. off." werden nachstehende Verzollungswerte festgesetzt:

Nr.	Produkt	Wert per 100 kg £ E.	Millièmes
3	Benzin aller Art, amerikanisches . . .	7	930
4	Benzin aller Art, anderen Ursprungs . .	7	900
5	Heiz- und Dieselöl, jeden Ursprungs .	2	400
6	Solar- und Gasöl, jeden Ursprungs . .	3	500

Bei den in Kannen und Fässern eingeführten Produkten kommen zu den obenstehenden Werten noch Zuschläge nach bestimmten Sätzen.

Der vorliegende Tarif gilt vom 1. Mai 1928 bis 30. Juni 1928. Erfolgt bis zum 15. Juni 1928 keine Kündigung, so verlängert sich seine Gültigkeit stillschweigend um weitere zwei Monate und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend obiger Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen. (1699)

Türkei. **Zollvorschriften für Warensendungen nach Konstantinopel.** Laut Mitteilung der Schweizerischen Diplomatischen Mission in der Türkei hat die Zolldirektion in Stambul eine Bekanntmachung erlassen, welche vorschreibt, daß vom 1. Juni 1928 an für jede Warensendung aus dem Auslande mit der Bestimmung nach Konstantinopel nicht nur die Marke und die Ordnungsnummer, sondern auch das Zollamt, wo die Zollabfertigung stattfinden soll, angegeben sein muß.

Die Zollbehandlung der Warensendungen mit der Bestimmung nach Konstantinopel kann in Stambul, in Galata oder in Haïdar-Pascha erfolgen. Die erwähnte Bekanntmachung verlangt somit, daß der Absender das Zollamt, wo die Abfertigung erfolgen soll, bestimmt und dieses Zollamt in den Begleitpapieren namhaft macht. (1707)

Syrien. **Zollfreie Einfuhr verschiedener Erzeugnisse für landwirtschaftlichen Bedarf.** Wir wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist durch eine Verfügung vom 7. April 1928 (Nr. 1072) die Liste der zur zollfreien Einfuhr zugelassenen Waren für den Bedarf der Landwirtschaft erweitert worden. Von den neu genannten Waren kommen für die chemische Industrie pflanzliche Düngemittel und Antipestserum für die Impfung von Vieh in Betracht. (1728)

Britisch-Indien. **Zollfreiheit für Fässer usw.** Durch eine Verordnung des Generalgouverneurs in der „Gazette of India" vom 7. April 1928 wird die Verordnung vom 21. Januar 1928, über die wir auf S. 239 der „Chemischen Industrie" berichteten, dahin abgeändert, daß die zur Wiederausfuhr von leeren Behältern, die gefüllt importiert waren, festgesetzte Zeit von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wird. (1626)

Australien. **Ein- und Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" wird eine Verordnung veröffentlicht, durch welche die Ein- und Ausfuhr von Opium und anderen Betäubungsmitteln geregelt werden.

Der Außenhandel mit präpariertem Opium ist absolut verboten. Der Außenhandel mit verschiedenen anderen Produkten (Roh-Opium, medizinisches Opium, Morphin, Diacetylmorphin, Rohcocain, Cocain, Ecgonin, Salze des Morphins, Cocains und Diacetylmorphins, alle Präparate, die Diacetylmorphin enthalten, offizinelle und nicht-offizinelle Präparate, einschließlich der sogenannten Anti-Opium-Mittel, die mehr als 0,2% Morphin und mehr als 0,1% Cocain enthalten, alle neuen Derivate des Morphins und Cocains und ihre Salze, die schädliche Eigenschaften aufweisen, indischer Hanf, galenische Präparate [Extrakte und Tinkturen] und andere Zubereitungen aus indischem Hanf, Cocablätter) ist nur unter bestimmten Bedingungen gestattet. Als Ausnahmefall, in welchem die Ein- oder Ausfuhr dieser Erzeugnisse gestattet werden kann, gilt z. B. ihre Bestimmung für wissenschaftliche oder medizinische Zwecke. (1754)

Verzollung von Aethylacetat und Chinaholzöl. Die „Commonwealth of Australia Gazette" veröffentlicht folgende Verordnungen:

Aethylacetat, zur Herstellung von Celluloselacken und Cellulose-Emaillelacken bestimmt, ist nach Pos. 404 zollpflichtig (brit. Vorzugstarif: frei; Mitteltarif: frei; Generaltarif: 10% v. W.), sofern es in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 1. Januar 1928 eingeführt wurde.

Chinaholzöl, zur Herstellung von Lacken bestimmt tarifiert unter Nachweis der Verwendung nach Pos. 415 A (1) mit Zollfreiheit. Diese Entscheidung ist mit Wirkung vom 1. März 1928 an in Wirksamkeit. (1753)

Neu-Seeland. **Einfuhrverbot für mit dem Staatswappen versehene Artikel.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist durch eine Verordnung vom 10. März 1928 die Einfuhr von Artikeln, die das neuseeländische Staatswappen oder Nachahmungen davon oder andere damit zu verwechselnde Abzeichen tragen, verboten worden, es sei denn, daß die Erlaubnis des Minister of Customs hierzu eingeholt worden ist. (1677)

Zolltarifentscheidungen. In der „New Zealand Gazette" werden folgende Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Pos.	Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
448	Bohröl „Whiz"	frei	frei
233	Wasserfarben für die Kunstmalerei, in Behältern mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 8 Unzen	frei	20% v.W.

Digitized by Google

		Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
97	„Homol"-Hunde-Serum u. „Homol"-Antigen	frei	frei
121	Chinosol-Tabletten und -Pulver (in Abänderung früherer Entscheidung)*)	20% v.W.	40% v.W.
394, 7	Motortreibstoffe:		
	a) Als Motortreibstoff gilt jeder flüss. Brennstoff f. Motore, bei dessen Destillation in Standardapparaten nicht weniger als 10% bei einer Temperatur von 160° C oder nicht weniger als 50% bei einer Temperatur von 180° C übergehen.		
	b) Als Motortreibstoff gelten ferner vom Zollministerium zu bezeichnende Mischungen von denaturiertem Aethylalkohol mit Aethyläther, Benzol oder aus Erdöl gewonnenen Motortreibstoffen.		(1750)

*) „Chem. Ind." S. 328.

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 31. Mai 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohlen zur Ausfuhr die Station Nürnberg Hbf. als Versandstation nachgetragen worden. (1739)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im April 1928.

Der verstärkte Frühjahrsbedarf an Arbeitskräften in den Außenberufen hat nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" noch den ganzen April über angehalten. Die Zahl der arbeitssuchenden Baufacharbeiter fiel im Laufe des Monats April um über 94 000, die der Bauhilfsarbeiter um über 46 000 Mann. In der Landwirtschaft haben im April mehr als 25 000 Personen, in der Industrie der Steine und Erden rund 18 000 Personen und in der Lohnarbeit wechselnder Art mehr als 132 000 Personen Arbeit gefunden. Auch im Verkehrsgewerbe und in der Mehrzahl der nicht saisonbedingten Berufsgruppen, insbesondere in der metallverarbeitenden und Maschinenindustrie und im Holz- und Schnitzstoffgewerbe, sind erhebliche Abnahmen in der Zahl der Arbeitsuchenden zu verzeichnen. Im Spinnstoffgewerbe hat sich die Lage weiter verschlechtert. Im Bekleidungsgewerbe ist für weibliche Personen ein merkliches Abflauen in der Beschäftigung zu beobachten. Im ganzen fiel die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende März bis Ende April um weitere 288 000 Personen, nämlich von 1,66 Millionen auf 1,37 Millionen Personen. Das Restangebot an verfügbaren offenen Stellen ist gegenüber dem Vormonat etwas zurückgegangen. Dieser Rückgang ist, wie die Saisonwelle der offenen Stellen zeigt, rein jahreszeitlich bedingt. Unter den Gewerkschaftsmitgliedern hat die Arbeitslosigkeit ebenfalls erheblich abgenommen. Von den erfaßten Mitgliedern waren Ende März 9,2%, Ende April nur noch 6,9% arbeitslos.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen hat sich in der zweiten Aprilhälfte weiter erheblich verringert. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung zusammen beträgt an diesem Tage 892 000 Personen gegenüber 1 027 000 am 15. April 1928. Die Abnahme beziffert sich also auf 135 000 Personen gegenüber 181 000 in der ersten Aprilhälfte. Zwischen dem 1. und 30. April 1928 beträgt der Rückgang in der Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen 316 000 Personen. Gegenüber dem Vorjahre ist die Unterstütztenzahl um rund 200 000 Personen günstiger.

Nach den neuesten Berichten einiger Landesarbeitsämter ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in den ersten Wochen des Monats Mai zwar teilweise uneinheitlich, doch ist im Reichsdurchschnitt mit weiteren Rückgängen zu rechnen, deren Ausmaß jedoch schon im Zusammenhang mit dem nun bald befriedigten Aufnahmebedürfnis der Landwirtschaft erheblich geringer werden muß als in den vorhergehenden Zeitabschnitten. (1735)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Oesterreich. **Verordnung betr. Markenanmeldungen.** „Bundesgesetzblatt" 1928 Stck. 34 veröffentlicht nachstehende Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 21. 5. 1928 über Erfordernisse von Markenanmeldungen*):

Bei der Anmeldung einer Marke (§ 13, Absatz 1, des Markenschutzgesetzes) sind zwanzig Stücke der Marke zu überreichen.

Wird eine Marke für mehrere Waren angemeldet, so hat der Anmelder ein Verzeichnis der Waren, für die die Marke bestimmt ist, in fünf Ausfertigungen zu überreichen.

Das Warenverzeichnis muß eine Aufzählung der Waren in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Alle Ausfertigungen müssen vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Das Klischee, das mit der Anmeldung von Marken, die nicht bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, zu überreichen ist (§ 13, Absatz 5, des Markenschutzgesetzes) muß die Marke genau wiedergeben und alle ihre Einzelheiten deutlich hervortreten lassen.

Die Länge und Breite des Klischees, die eine Druckhöhe von 24 mm haben muß, darf nicht weniger als 15 mm und nicht mehr als 10 cm betragen.

Das Unterlagsklischee muß Prismaform haben und aus einem zum Drucke geeigneten Stoffe bestehen.

Gleichzeitig mit dem Klischee ist ein mit diesem hergestellter Abdruck vorzulegen.

Nach der Veröffentlichung der Marke im Zentralmarkenanzeiger wird das Klischee dem Anmelder zurückgestellt.

Auf Begehren des Anmelders kann auf seine Kosten die Anfertigung des Klischees durch die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, bei der die Marke angemeldet wurde, veranlaßt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1928 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 13. Mai 1919, „StGBl." Nr. 290, betreffend die Anmeldung von Marken außer Kraft. (1734)

*) Im Auszuge wiedergegeben.

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Internationale Ausstellung in Barcelona.

Zum General-Kommissar der deutschen Abteilung auf der Internationalen Ausstellung in Barcelona ist das Vorstandsmitglied der I. G. Farben-Industrie A.-G. Dr. Georg von Schnitzler ernannt worden. (1758)

Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche.

Die im Auftrage des Auswärtigen Amtes vom Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband und der Abteilung Amerika des Bundes der Auslandsdeutschen zur Wahrnehmung der Interessen und der Rechte aus beschlagnahmten Patenten errichtete Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14, die ihre Tätigkeit unter Mitwirkung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ausübt, gibt bekannt, daß ihr jetzt die ersten, mehrere tausend Patente umfassenden Listen vorliegen über Patente, die der Zwangsverwalter (Altien Property Custodian) unter den Bestimmungen des neuen Freigabegesetzes freigegeben hat. Es handelt sich dabei um Patente, auf die seitens des Zwangsverwalters der amerikanischen Regierung eine Lizenz erteilt war, der sie auch nach der Freigabe unterworfen bleiben (sogenannte nonexclusive license). Für alle diese Patente ist die amerikanische Regierung nach den Bestimmungen des Freigabegesetzes zur Entschädigung verpflichtet.

Alle Patentinhaber, die ihre Entschädigungsansprüche noch nicht bei der genannten Interessenvertretung angemeldet haben, werden erneut aufgefordert, dies unverzüglich zu tun, und die von dem amerikanischen Schiedsrichter vorgeschriebenen Formulare bei ihr anzufordern. Die Entschädigungspflicht der amerikanischen Regierung erlischt, sofern die formgerechten Anträge nicht bis zum 2. August d. J. in Washington eingereicht sind. (1755)

Digitized by Google

Neuwertversicherung.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie bemüht sich seit längerer Zeit, die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften zu veranlassen, eine echte Neuwertversicherung, die den Unterschied zwischen Zeitwert und Neuwert der versicherten Gegenstände deckt, zur Verfügung zu stellen. Der Reichsverband führt die Arbeiten auf diesem Gebiet gemeinschaftlich mit dem Deutschen Versicherung-Schutz-Verband durch, der auf seiner Hauptversammlung am 4. Mai d. J. die folgende Entschließung gefaßt hat:

„Der Deutsche Versicherungs-Schutz-Verband begrüßt es, daß die in Gemeinschaft mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie seitens des Schutzverbandes eingeleiteten Bestrebungen zur Einführung einer Neuwertversicherung zunächst den Erfolg gehabt haben, daß man sich auf seiten der Versicherungs-Gesellschaften ernstlich mit dem Problem beschäftigt. Die bis jetzt vorgebrachten Vorschläge sowohl seitens der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften, wie seitens der „Hausleben" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, bringen die von uns erwünschte Lösung noch nicht, so daß bedauerlicherweise derartige Versicherungen in steigendem Maße ins Ausland gehen. Wir erheben deshalb nach wie vor eindringlichst die Forderung, daß das von der gesamten Wirtschaft in der heutigen Zeit der Geldknappheit immer stärker gestellte Verlangen nach Einführung einer Neuwert-Versicherung möglichst bald von den Versicherungs-Gesellschaften befriedigt wird." (1711)

Zur Wiedererrichtung von Justus v. Liebigs Geburtshaus.

Am 7. Juli wird Darmstadt seinem größten Sohn, dem Chemiker Justus v. Liebig, ein seiner würdiges Erinnerungsmal einweihen. Das Geburtshaus dieses Großen, welches sich inmitten der engen Altstadt befindet und welches lange Jahre in einem baufälligen Zustand war, 1920 sogar niedergerissen werden mußte, wird in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Es soll in seiner äußeren und inneren Erscheinung das Spiegelbild eines einfachen Bürgerhauses zu Beginn des 19. Jahrhunderts sein. In ihm werden noch vorhandene Erinnerungen an den großen Chemiker und an andere hessische Chemiker, welche unter dem Einfluß Liebigs das Studium der Chemie ergriffen hatten, wie A. W. Hofmann, Strecker, Heumann, Knapp, Schorlemmer, Vollhardt, untergebracht werden. Darüber hinaus wird das Liebig-Haus die Entwicklung aller derjenigen Industrien, welche von Liebig begründet oder entscheidend beeinflußt wurden, aufzeigen. Dieses Liebig-Haus, welches eine Stiftung der chemischen Industrie und der deutschen Chemiker ist, wird am 7. Juli feierlich eingeweiht werden. Alle daran beteiligten Kreise sehen diesem Tag, der eine würdige Ehrung für den großen Chemiker und den treuen Sohn seiner Heimatstadt werden wird, mit ganz besonderem Interesse entgegen. Verbunden mit dieser feierlichen Handlung ist eine Liebig-Wöhlerfeier in der Otto-Berndt-Halle der Technischen Hochschule. (1706)

Ausland.

Die Weltproduktion von Teer.

Genaue Zahlen über die Weltproduktion von Teer sind nicht bekannt. Die folgende Tabelle über die Destillation von Teer, die aus einer Veröffentlichung des Imperial Institute stammt, kann jedoch als annähernd richtig angenommen werden. In einigen Fällen sind die Zahlen aus der Produktion von Ammoniumsulfat berechnet und in einigen Fällen geschätzt worden.

Destillation von Steinkohlenteer.

	1923 1000 t	1924 1000 t	1925 1000 t
Großbritannien	1 700	1 800	1 700
Südafrika	1	1	2
Canada	10	10	11
Australien	9	9	11
Belgien	131	130	130*)
Tschechoslowakei	67*)	69	68
Frankreich	369	420	440
Deutschland	516	876	862
Italien	6	7	18
Niederlande	92	136	190*)
Polen	76	56	50*)
Rußland	9	?	?
Spanien	23	39	65*)
Schweden	18	16	14*)
Algier	3	?	?
Vereinigte Staaten	2 000	1 900	2 154
Japan	412	428	508
Insgesamt:	5 442	5 897	6 223

*) Geschätzt

Außer den in der Tabelle genannten Ländern produzieren Südamerika, Britisch-Indien und Neu-Seeland Teer; über die Höhe der Produktion sind jedoch keine Zahlen verfügbar.

In den Vereinigten Staaten wird ein bedeutender Teil des produzierten Rohteers, vielleicht die Hälfte, als Brennstoff verfeuert. (1400)

Großbritannien. **Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 1924.** Die folgende Aufstellung über die Produktion der in der Liste „Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie" geführten Unternehmen ist dem „Board of Trade Journal" entnommen. Die Zahlen für das Jahr 1924 beziehen sich nur auf Großbritannien; in den Zahlen für das Jahr 1907 sind geringe Mengen in Irland produzierter Waren eingerechnet.

Erzeugnis	Menge 1000 cwt.	1924 Verkaufsw. 1000 £	1907 Verkaufsw. 1000 £
Schießpulver u. Hochexplosivstoffe	473	2 445	2 175
Handwaffenmunition (einschließlich leerer Patronenhülsen):			
für Militärzwecke	35	390	
für Sportzwecke	97	567	
Zündschnüre und Sprengzubehör	—	985	1435
Andere Munition und Sprengstoffe, n. b. g.	—	336	
Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse	—	222	103
Andere Erzeugnisse	—	383	234
Insgesamt:		5 328	3 947

In den vorstehenden Zahlen ist die Produktion der staatlichen Fabriken nicht eingerechnet.

Im Census des Jahres 1907 wurden Sprengstoffe und Munition im Werte von 962 000 £ in anderen Unternehmen außer den in dieser Liste geführten hergestellt. Auch die oben angegebenen Zahlen für das Jahr 1924 sind in dieser Beziehung zu erhöhen, aber nicht in dem Maße wie im Jahre 1907. Der Wert der Handwaffenmunition, die von Firmen hergestellt wurde, die in der Liste der Handwaffenfabrikanten geführt werden, betrug im Jahre 1924 151 000 £.

Ueber den Außenhandel während des Jahres 1924 unterrichtet die folgende Aufstellung:

	Ausfuhr 1000 cwt.	Ausfuhr 1000 £	Einfuhr 1000 cwt.	Einfuhr 1000 £
Schießpulver und Hochexplosivstoffe	177	923	7	33
Handwaffenmunition (einschließlich leerer Patronenhülsen):				
für militär. Zwecke	15	162	unter 1	6
für Sportzwecke	70	462	10	72
Zündschnüre u. Sprengzubehör	49	464	1	16
Raketen und and. pyrotechnische Erzeugnisse	—	24	—	6

Die vorstehenden Außenhandelszahlen sind ausschließlich der auf staatlichen Schiffen transportierten Erzeugnisse für den Bedarf des Heeres und der Marine. (1615)

Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist einem Berichte aus Oslo zufolge zwischen den großen Anlagen in Bjoelvefossen bei Bergen und einer britischen Gruppe ein Abkommen über die Lieferung von Ferrosilicium abgeschlossen worden. Die Produktionskapazität der Anlagen in Bjoelvefossen wird auf etwa 25 000 t geschätzt. (1694)

Aus der Kunstseideindustrie. British „Enka". Nach Erklärungen der Direktion der holländischen „Enka" wird die englische Tochtergesellschaft mit einer Produktion von 6,5 Mill. lbs. bald den zweiten Platz unter den englischen Kunstseideproduzenten einnehmen.

Die englische Tochtergesellschaft ist finanziell völlig unabhängig; die Beziehungen zu dem internationalen Kunstseidekartell „Courtaulds-Glanzstoff-Snia" beschränken sich auf technische Zusammenarbeit. (1704)

Niederlande. **Aus der Kunstseideindustrie.** Nach Erklärungen der Direktion der holländischen „Enka" werden die Fabriken in Holland nach ihrer Vergrößerung eine Leistungsfähigkeit von 20 Mill. lbs. haben; für die neue Acetatseidefabrik in Nymwegen ist eine Leistungsfähigkeit von 1 Mill. lbs. vorgesehen.

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Schweiz „Tessilia" wird beabsichtigt. (1703)

Digitized by Google

Schweiz. **F. Hoffmann-La Roche & Co., A.-G., Basel.** Der soeben erschienene Bericht über das Geschäftsjahr 1927 äußert sich befriedigend über den Geschäftsverlauf. Es sei gelungen, den Verbrauch der bekannten Spezialitäten auszudehnen und neue Präparate einzuführen. Der Ausbau der Organisation habe sich bewährt; er werde zwecks intensiverer Bearbeitung der alten und Erschließung neuer Absatzgebiete fortgesetzt. Das Bild des Chemikalienmarktes sei wie in früheren Jahren: einige Konventionen bewirkten während kurzer Ruhepausen einen Gewinn an einzelnen Waren; im übrigen gehe der Kampf aller gegen alle auf allen Märkten weiter. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt eine bedeutende Erhöhung des Bruttogewinnes, der von 7,47 auf 9,36 Mill. Fr. gestiegen ist. Die Generalunkosten haben sich von 2,80 auf 3,53 Mill. Fr. erhöht, für Amortisationen werden 3,11 (2,59) Mill. verwendet. Nach Einlagen von 790 000 (50 000) in die Arbeiterpensionskasse und 210 000 (350 000) Fr. in die Beamtenpensionskasse beträgt der Reingewinn noch 2,16 (1,91) Mill. Fr. und gestattet die Ausrichtung einer Dividende von 25% gegen 22½% im Vorjahre. (1712)

Dänemark. **Der Warenaustausch mit Norwegen im Jahre 1927.** „Norges Utenrikshandel" veröffentlicht eine allgemein gehaltene Uebersicht über die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern, der wir folgende Mitteilungen entnehmen:

Die Einfuhr Dänemarks aus Norwegen an Harzen, Teer usw. belief sich im Jahre 1927 auf 2 033 000 Kronen, an chemisch-technischen Erzeugnissen auf 493 000 Kronen und an Düngemitteln auf 10 379 000 Kronen. — Die Ausfuhr Dänemarks nach Norwegen an genannten Artikeln betrug 1 298 000 Kronen bzw. 690 000 Kronen bzw. 380 000 Kronen. (1330)

Schweden. **Aus der Zündholzindustrie.** Der schwedische Zündholztrust erzielte 1927 einen Reingewinn von 40,6 Mill. Kronen; zusammen mit dem Vortrag stehen 43,1 Mill. Kronen zur Verfügung. Es wird eine Dividende von 10% vorgeschlagen. (1331)

Polen. **Der Verband der chemischen Industrie.** Im Zusammenhang mit einer Schilderung der Lage der polnischen chemischen Industrie im Jahre 1927 veröffentlicht der Verband der chemischen Industrie Polens, bisher „Berufsverband der chemischen Großindustrie Polens", einen umfangreichen Bericht über seine Tätigkeit.

Dem Verbande waren 1927 insgesamt 255 Fabrikunternehmen angeschlossen gegenüber 79 im Jahre 1926. Die einzelnen Industriezweige sind innerhalb des Verbandes zu Fachgruppen bzw. Berufsverbänden zusammengeschlossen.

Besonders umfangreiche Arbeiten wurden auf zollpolitischem Gebiete geleistet. Daneben befaßte sich der Verband mit Untersuchungen derjenigen Mittel und Wege, die geeignet wären, die Ausfuhr polnischer chemischer Erzeugnisse zu steigern. Die Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiete wurde sehr wesentlich erleichtert durch die Unterstützung des Staatlichen Exportinstitutes beim Ministerium für Handel und Gewerbe. Auch Eisenbahntariffragen wurden behandelt, wobei für eine Reihe chemischer Erzeugnisse Ermäßigungen der Sätze erlangt werden konnten. Von der Betätigung des Verbandes auf wirtschaftlichem Gebiet ist weiterhin die Einflußnahme auf die Preisgestaltung verschiedener Produkte zu erwähnen. Es wurden z. B. ermäßigte Preise für solchen Branntwein durchgeholt, der zur Herstellung verschiedener Exportartikel Verwendung findet. Weiterhin wurden die Arbeiten des polnischen Normungskomitees hinsichtlich der Normung verschiedenster Produkte unterstützt.

Neben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat sich der Verband auch mit wissenschaftlichen Fragen befaßt. Zu diesem Zwecke wurde dem Verwaltungsbüro eine wissenschaftliche Beratungsstelle angegliedert.

Für wissenschaftliche Zwecke wurden recht erhebliche Mittel verausgabt. (1741)

Ungarn. **Aufnahme der Produktion von schwefliger Säure.** „Vegyi Ipar" schreibt: Die in Lajtaujfalu befindlichen Medinger'schen Ammoniak- und Schwefeldioxydfabriken sind Ungarn durch den Friedensvertrag entrissen worden. Neuerdings plant die Firma Darvas & Korányi, Budapest, die die Vertretung der Firma J. Medinger und Söhne für Ungarn innehat, die erste ungarische Anlage zur Erzeugung von Schwefligsäuregas unter Einbeziehung der ungarischen Zuckerfabriken zu errichten. Die neue Fabrik wird den Bedarf Ungarns sowie Rumäniens und Jugoslawiens an schwefliger Säure decken können und genießt staatliche Unterstützung. Die Anlage wird im Laufe der diesjährigen Zuckerkampagne in Betrieb genommen und das Produkt wird zu billigen Preisen abgesetzt werden, wodurch die Verarbeitung von Rohschwefel für ähnliche Zwecke entbehrlich sein wird. Man rechnet daher an Stelle des bisher vom Zollauslande bezogenen Quantums von 10—12 Waggons, mit einem Verbrauch von etwa 20 Waggons schwefliger Säure und außerdem noch mit einem beträchtlichen Exportquantum. (1505)

Fusion in der chemischen Industrie. Wie „Neueste Fr. Presse" berichtet, hat die „Hungaria" Kunstdünger- Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G., Budapest in ihrer am 25. Mai d. J. abgehaltenen a. o. Generalversammlung die Fusion mit der Ersten Pester Spodium- und Leimfabriks-A.-G. ausgesprochen. Die zweitgenannte Firma geht in die „Hungaria" auf. (1747)

Sowjet-Rußland. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die nachfolgende Darstellung entnehmen wir der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR."

In der Vorkriegszeit bestand auf dem Territorium der heutigen Sowjetunion eine chemische Industrie nur in den ersten Ansätzen, so daß die Industrialisierungspolitik der Sowjetregierung auf diesem Gebiete kaum auf Erfahrungen und Leistungen der Vergangenheit zurückgreifen konnte. Dadurch erklärt sich auch das vorerst langsamere Entwicklungstempo der russischen chemischen Industrie.

Auf dem Inlandsmarkte fehlen vor allem Schwefelsäure und calcinierte Soda. Von letzterem Artikel wurden 1926/27 171 000 t hergestellt; für 1927/28 ist bereits eine Produktion von 204 000 t, für 1928/29 eine Erzeugung von 225 000 t vorgesehen. Die Zunahme der Produktion ist ermöglicht durch Erweiterung der Donezer und Beresnikowsker Fabrikanlagen. Die Fabrik in Slawjansk wird zur Zeit modernisiert und dadurch eine Verbilligung der Produktion erzielt. Im Wirtschaftsjahr 1928/29 soll mit dem Bau einer neuen Fabrik in Beresniki begonnen werden.

Die Produktion von Schwefelsäure, die sich 1926/27 auf 125 000 t belief, wird im laufenden Jahre durch Fertigstellung einer neuen Anlage in Tschernoretschje und Umbau der Fabrik in Konstantinowka auf 153 000 t gebracht; für 1928/29 wird die Erzeugung auf 194 000 t berechnet. Einschließlich der Produktion der Naphthaindustrie und des Zuckertrusts erhöhen sich die Produktionsziffern für 1926/27 auf 174 000 t, für 1927/28 auf 211 000 t und 280 000 t für 1928/29. Die neuen Anlagen sind sämtlich nach modernen Methoden ausgerüstet, so daß sich die Produktion stark verbilligt.

Folgende Produkte werden neuerdings in ausreichenden Mengen für den Markt hergestellt: Schwefelnatrium, Chromsalze, Chlorzink.

Die Superphosphatproduktion ist für das laufende Wirtschaftsjahr auf etwa 190 000 t festgesetzt worden. In Konstantinowka wird eine neue Superphosphatfabrik gebaut, die im Wirtschaftsjahr 1928/29 etwa 15 000 t Superphosphat liefern wird.

Mit der Abteufung der ersten Kalischachtanlage ist begonnen worden, doch wird die Förderung nicht vor 1929/30 aufgenommen werden können.

In der Anilinfarbenindustrie wird mit Energie an der Fertigstellung der in Angriff genommenen Anlagen gearbeitet.

In Wjatka wird eine Zündholzfabrik in Kürze in Betrieb genommen, eine weitere befindet sich in Weißrußland im Bau. (1750)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Fördrung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zuerkannt: der Firma Flor Iwanoff in Widin zur Fabrikation von Pflanzenölen und der Bulgarisch-Tschechischen Actien-Gesellschaft für Zuckerindustrie in Gorna-Orechowiza zur Erzeugung von flüssiger Kohlensäure. (1690)

Submission. Am 19. Juni d. Js. findet im Kreissteueramt Sofia um 3 Uhr nachmittags eine Submission für die Lieferung von 40 000 kg Zinkchlorid für die Imprägnierung von Holztraversen statt. Die Lieferungsbedingungen können bei der Generaldirektion der Eisenbahnen von den Interessenten eingesehen werden. Voranschlag 600 000 Lewa; Kaution 30 000 Lewa.

In Deutschland sind die Lieferungsbedingungen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, erhältlich. („Darjawen Westnik".) (1695)

Digitized by Google

Italien. **Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königliches Dekret wird in Neapel eine Versuchsstation für Medizinalpflanzen eingerichtet; der Zweck dieser Station besteht in Versuchen über den Anbau offizineller Pflanzen und in der Förderung der Produktion und der Verwendung der hieraus gewonnenen Erzeugnisse in Italien und den italienischen Kolonien. (1690)

Kunstseideausfuhr 1927. Im Jahre 1927 wurden 14 856,6 t Kunstseide ausgeführt, gegen 9 793,1 t und 7 259,9 t in den beiden Vorjahren. Die Hauptabnehmer waren Deutschland, die Ver. Staaten, China, Britisch-Indien und Ceylon; nach England gingen 370,1 t, gegen 387,1 t und 2 019,2 t in den Vorjahren. (1313)

Spanien. **Gründung eines Blei-Syndikates.** Einem Bericht der „L'Industrie Chimique" zufolge, ist durch ein königliches Dekret die Gründung des spanischen Blei-Syndikates amtlich vollzogen worden. Diese Organisation wird ein Verkaufs-Monopol besitzen. Die Preise werden festgesetzt, monatlich überprüft und der Ertrag in entsprechendem Verhältnis verteilt. Sollte der Bleipreis bei Auslandsverkäufen, die für die spanische Bleiindustrie von grundlegender Bedeutung sind, unter eine bestimmte Grenze fallen, so wird dem Syndikat eine Beihilfe gewährt. Die Leitung des Syndikates wird ermächtigt, jene Bergwerke oder Fabriken zu schließen, die unrentabel arbeiten. (1715)

Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926. Nach dem „Chemical Trade Journal" gibt die amtliche spanische Statistik die Produktion einiger wichtiger Bergbau- und chemischer Erzeugnisse für das Jahr 1926 wie folgt an:

Warenbezeichnung	t
Kupfereisenpyrite	3 650 391
Schwefel	64 687
Mineralphosphate	5 656
Schwefelsäure	281 750
Superphosphate	828 605
Kupfersulfat	4 679
Salzsäure	1 454
Steinkohlenteer	25 987
Benzol	7 601
Calciumcarbid	24 471
Kaliumchlorat	1 950
Bariumchlorid	260
Kreosot	3 845
Bleimennige	575
Aetznatron	35 524
Bariumsulfat	3 040
Natriumsulfat	7 725

(1495)

Ver. St. von Nordamerika. **Neues Verfahren zur Herstellung von Bariumsulfat.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, verfügt die R. K. Miller Minerals Corporation, Washington und Cartersville, Georgia, über ein neues Verfahren zur Herstellung von praktisch reinem Bariumsulfat aus Bariummineralien, das auf der Einwirkung von geschmolzenem Natriumchlorid basiert, wobei das Bariumsulfat in Lösung geht, die anderen in den Mineralien anwesenden Bestandteile aber nicht angegriffen werden. Durch Einwirkung von Wasser auf das Gemisch wird das Bariumsulfat gefällt.

Die Produktionskosten sollen im Vergleich zu anderen Verfahren viel geringer sein. Gegenwärtig wird ein Verfahren zur Anwendung in großem Maßstabe ausgearbeitet. (1508)

Aus der Kunstseideindustrie. American „Enka". Von der Direktion der holländischen „Enka" werden nachstehende Erklärungen über die Gründung der amerikanischen Tochtergesellschaft abgegeben:

Die neue Gesellschaft ist ein unabhängiges amerikanisches, von europäischen und amerikanischen Kapitalisten gegründetes Unternehmen; es wird eine Jahresleistung von 10 bis 11 Mill. lbs. besitzen und damit in die erste Reihe der Kunstseideproduzenten der Vereinigten Staaten treten. Die Gesellschaft und die Produktion (Viscose-Seide) wird von Holländern geleitet werden.

Einer der Hauptgründe für die Gründung der Tochtergesellschaft war der hohe amerikanische Einfuhrzoll; indessen ist es der holländischen „Enka" gelungen, trotzdem einen beträchtlichen Absatz zu erreichen. (1701)

Türkei. **Ausbeutung von Quecksilbergruben.** Nach einer der „Wiad. Przem. Chem." entnommenen Meldung kam zwischen der Polnischen Gesellschaft für den Handel mit der Türkei und der türkischen Regierung ein Pachtvertrag zur Ausbeutung von Quecksilbergruben in Karabournou bei Smyrna zustande. Auf den Londoner und Hamburger Börsen ist das aus dieser Grube gewonnene Quecksilber als Karabournou- oder Whittallquecksilber bekannt. Zurzeit ist die Quecksilbergrube bereits teilweise im Betrieb; die weitere Ausbeutung ist in Angriff genommen. (1742)

Persien. **Ausfuhr von Tragantgummi.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wurde die Ausfuhr von Tragantgummi aus Persien im Jahre 1926/27 mit 14,05 Millionen Kran bewertet gegenüber 7,89 Millionen Kran im Jahre 1925/26. Von der Gesamtausfuhr während des Jahres 1926/27 entfielen 4,29 Millionen Kran auf Großbritannien, 3,85 Millionen Kran auf Indien, 3 Millionen Kran auf Mesopotamien und 1,43 Millionen Kran auf die Vereinigten Staaten. (1246)

Ceylon. **Einfuhr von Phosphordüngemitteln.** Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." veröffentlicht folgende Statistik über die Einfuhr Ceylons an Phosphordüngemitteln:

	1925 t	1926 t	1927 t
Knochenmehl	16 047	1 887	16 823
Superphosphate	3 761	5 020	5 886
Thomasphosphate	2 854	3 188	—
Fischguano	12 182	14 380	10 319
Getrocknetes Blut	2 611	3 290	3 919

(1491)

Indochina. **Cinchonakulturen.** Nach einer Mitteilung des „Bull. de l'Agence Gén. des Col." hat die Generallandwirtschaftsinspektion Indochinas einen Bericht über die Cinchonakultur in Indochina veröffentlicht, in dem es heißt: Die Gewinnung von Chinarinde ist gegenwärtig größtenteils durch Java monopolisiert. Dieses Monopol ist nicht durch einen Zufall, sondern durch folgende zwei Faktoren begründet: die besonderen Bedingungen im Westen Javas (junge vulkanische Erden und regelmäßiger Regen) und die große Sorgfalt, die auf die Auswahl zum Anbau besonders geeigneter Cinchonaarten verwandt worden ist.

In Indochina sind die letzten Versuche erfolgversprechend ausgelaufen; die Hauptschwierigkeit, die der Auswertung der in den Versuchskulturen erzielten Ergebnisse im großen entgegensteht, ist die Beschaffung geeigneter Samen und junger Pflanzen. Außerdem können die Versuche auch noch nicht als abgeschlossen gelten. Zur dauernden Befestigung einer derartigen Industrie müßte in Indochina die gleiche Versuchstätigkeit entfaltet werden wie in Java; um diese durchzuführen, wäre jedoch die Unterstützung der Regierung unentbehrlich. (1401)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 entnehmen wir folgende Abschnitte:

Die im allgemeinen günstige Entwicklung der deutschen Wirtschaft, deren Anfänge in die zweite Hälfte des Jahres 1926 zurückreichen, hat das ganze Berichtsjahr hindurch angehalten. Dadurch, daß es gelungen war, etwa zwei Millionen Menschen, deren Arbeitskraft bis Mitte 1926 brachlag, allmählich in den Arbeitsprozeß einzugliedern, wurde die innerdeutsche Konsumkraft lebhaft angeregt. Der Warenbedarf stieg nach der durch die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse in den vorhergehenden Jahren erzwungenen Zurückhaltung außerordentlich. Er konnte, da Produktion und Handel mit Rücksicht auf den drückenden Kapitalmangel bis gegen Ende 1926 auf eine dauernde Verminderung der Lagerbestände hingewirkt hatten, nur aus der laufenden Erzeugung gedeckt werden. Die dadurch gewährleistete Vollausnutzung der Produktionsanlagen unterstützte die Anfänge rentabler Betriebsführung, die ihrerseits die Grundlage für die erhöhte Kreditfähigkeit der deutschen Wirtschaft bildete. Sehr erhebliche Summen ausländischer Kredite strömten Ende 1926 und in der ersten Hälfte 1927 nach Deutschland und schafften die sonst nicht vorhandene Möglichkeit von Aufwendungen zur technischen Ausgestaltung, Modernisierung und Rationalisierung der Produktion.

Die Tatsache, daß diese Konjunktur bis Ende des Jahres 1927 im wesentlichen auf Deutschland beschränkt blieb, macht es erklärlich, daß der Auslandsabsatz mit der Steigerung des Inlandverbrauches nicht Hand in Hand ging. Da gleichzeitig auch infolge der sehr ungünstigen Ernte von 1926 ein

Digitized by Google

stark vermehrter Einfuhrbedarf für Nahrungsmittel auftrat, gestaltete sich die deutsche Handelsbilanz, die im Jahre 1926 fast völlig zum Ausgleich hatte gebracht werden können, stark passiv. Der Wert der Einfuhr überstieg den der Ausfuhr um mehr als 3 Milliarden Reichsmark. Mit Rücksicht darauf wurde die Frage der Einwirkungen der Auslandsverschuldung auf die Zukunft der deutschen Wirtschaft aufs schärfste umstritten. Es verkennt heute wohl niemand, daß bei der fast völligen Vernichtung der deutschen Betriebskapitalien durch die Inflation die Wirtschaft nur durch Zustrom ausländischen Leihkapitals wieder in Gang gesetzt werden konnte. Die meisten mit der Auswirkung der zunehmenden Auslandverschuldung in Zusammenhang stehenden Fragen sind jedoch auch unter den für die Führung unserer Wirtschaftspolitik maßgebenden Stellen umstritten geblieben. Sicher ist, daß die Kapitaldecke in Deutschland auch heute noch durchaus unzureichend ist, um ständige Fortschritte in der Rationalisierung der industriellen und vor allem der landwirtschaftlichen Produktion sicherzustellen, und daß auf der anderen Seite ohne weitere Fortschritte auf diesen Gebieten eine nachhaltige Besserung unserer Handelsbilanz nicht erreicht werden kann. Die Aussicht, daß unsere Wirtschaft noch tiefer in die Verschuldung an das Ausland gerät und Jahr für Jahr größere Beträge für Verzinsung und Tilgung der Auslandsschulden abzuführen hat, ist schon mit Rücksicht auf die steigenden Reparationslasten aus dem Dawes-Plan in den kommenden Jahren überaus unerwünscht. Die Zunahme dieser Verschuldung wird sich aber nur vermeiden lassen, wenn es gelingt, die Rentabilität der gesamten Wirtschaft so zu sichern und zu stärken, daß der inländische Kapitalmarkt mehr als es in dem letzten Jahre der reinen Mengenkonjunktur geschehen ist, verbreitert und vertieft wird. Wenn auch in der Zunahme der Sparkassenguthaben und der kurzfristigen Depositengelder im Laufe des Jahres 1927 an sich erfreuliche Anzeichen für Fortschritte in dieser Richtung vorhanden sind, so zeigt doch die Entwicklung des Diskontsatzes von 5% im Januar auf 6% im Juni und 7% im Oktober 1927 sowohl wie der Zinssätze am offenen Geldmarkt und die Gestaltung des Marktes für festverzinsliche Anlagewerte und Hypotheken im Berichtsjahr, wie unzulänglich hier noch alles bisher Erreichte geblieben ist.

Soviel also die Entwicklung des Berichtsjahres, welche die deutsche Wirtschaft zweifellos ein erhebliches Stück vorwärts gebracht hat, für die Zukunft versprechen mag, so kann man doch vor den Gefahren nicht die Augen verschließen, die dem weiteren Aufstieg aus der unzureichenden Rentabilität einer großen Anzahl von Betrieben der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion infolge ständig steigender Selbstkosten drohen. Wichtiger als wirtschaftspolitische Versuche zur Einschränkung der gewiß nicht erfreulichen Auslandsverschuldung erscheint daher die Vermeidung aller Maßnahmen, die die Selbstkostengestaltung der deutschen Wirtschaft weiterhin ungünstig beeinflussen könnten. Der Reichsverband der deutschen Industrie hat errechnet, daß heute von allen steuerpflichtigen Gewinnen etwa 63% als Steuern erhoben werden; kaum eine Gesellschaft, deren Abschluß heute veröffentlicht wird, ist in der Lage, ihren Aktionären mehr als einen Bruchteil dessen auszuschütten, was sie an Steuern und Abgaben aufzubringen hat; das zeigt deutlich genug, daß die so überaus wünschenswerte Erstarkung des innerdeutschen Geldmarktes noch in weitem Felde liegt. Solange wird auch die günstige Entwicklung eines einzelnen Jahres, so erfreulich und günstig sie wirkt, noch keine sichere Grundlage für die dauernde Gesundung der deutschen Produktion, der Lebensbedingungen des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit bringen.

Das Teer-Geschäft hat sich im Berichtsjahr im ganzen erfreulich entwickelt. Zwar wurden die außerordentlichen hohen Preise, die durch die in unserem letzten Geschäftsbericht erwähnten besonderen Verhältnisse im Sommer 1926 für Teilmengen veranlaßt wurden, im Berichtsjahr nicht wieder erreicht. Doch lagen sie im Gegensatz zu den früheren Jahren immer noch günstig. Es gelang uns auch, das Geschäft bei sich für die Erzeugerwerke günstig entwickelnden Erlösen mehr als bisher zu beruhigen und zu festigen und mehr als bisher spekulative Elemente fernzuhalten, die sich der knapp gewordenen Ware zur Ausnutzung von Augenblickskonjunkturen zu bemächtigen suchten und sie für den Verarbeiter, der auf regelmäßigen Bezug seines Rohstoffes angewiesen ist, unnötig verteuerten. Wie in allen anderen Geschäftszweigen, hat auch beim Rohteergeschäft der Lieferant das lebhafteste Interesse an der wirtschaftlich gesunden Entwicklung seiner Kunden.

Infolge der allgemeinen Erhöhung der Gasabgabe konnte unser Rohteerumsatz nach Beitritt der Berliner Städtische Gaswerke Aktiengesellschaft zum Teerlieferungsvertrag auf über 150 000 Tonnen, d. h. um etwas mehr als 30% gegenüber dem Vorjahre, gesteigert werden. Gleichzeitig ist der Erlös für die abgesetzten Mengen von rund 7½ Millionen auf rund 12½ Millionen Reichsmark, also um reichlich zwei Drittel gestiegen. Auch daraus erhellt, daß es für die deutschen Rohteer-Erzeuger richtig ist, sich im Absatz auf langfristige Lieferverträge mit den regelmäßigen Verarbeitungsstellen zu stützen.

Während des ganzen Berichtsjahres gingen die Rohteerlieferungen sowie Abnahme und Bezahlung von seiten der Vertragsdestillationen, die über 90% der gesamten Mengen hereinnahmen, glatt von statten. Den Marktverhältnissen angepaßte Einzelabänderungen der Vertragsbestimmungen wirkten sich zugunsten der Rohteer-Erlöse aus.

Im Auslande war das Rohteergeschäft recht lebhaft, ohne daß jedoch eine nennenswerte wechselseitige Beeinflussung eintrat.

In Teererzeugnissen war die Marktentwicklung nicht einheitlich. Weltmarkt und Inlandgeschäft hatten zu Beginn des Jahres 1927 in Auswirkung der Beendigung des englischen Bergarbeiterstreiks für das Haupterzeugnis, Pech, ein stilles Geschäft. Bis etwa Mitte des Jahres war es möglich, den Pechentfall unterzubringen, nachher mußten aber, vornehmlich an der Ruhr und auch im Osten Deutschlands, mangels genügenden Absatzes größere Mengen auf Lager genommen werden, die zu Anfang 1928 weiterhin zugenommen haben und für die demnächstige Beurteilung des Pechgeschäftes nicht gerade günstig stimmen. — Als stetig kann man das Oelgeschäft während der ganzen Berichtszeit bezeichnen; Preisabbröckelungen sind hier erfolgt, im ganzen hat aber das Geschäft befriedigt. Neben erheblichen Oelmengen für Holzimprägnierzwecke hat der Heizölabsatz eine weitere Ausdehnung erfahren. Seitens der interessierten Verkäufer ausländischen Gasöles wird immer wieder der Versuch zur Herabsetzung oder Beseitigung des Zolles gemacht. Da der Inlandbedarf ohne Schwierigkeit mit Inlandmaterial gedeckt werden kann, ist zu hoffen, daß an der Beibehaltung des Zolles auf Auslandsware festgehalten wird. Neben den erwähnten beiden Hauptsorten Oel konnten noch befriedigende Mengen abgesetzt werden zu Motortreibzwecken, zur Herstellung technischer Fette, zur Benzol- und Naphtalinwäsche in Kokereien und Gasanstalten usw. Das Straßenteergeschäft hat im Berichtsjahre den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Immerhin betrug die Steigerung im Verbrauch gegenüber 1926 etwa 15 000 Tonnen und hat somit von 65 000 Tonnen auf etwa 80 000 Tonnen zugenommen. Diese geringe Verbrauchszunahme findet ihre Erklärung darin, daß die Industrien der Konkurrenzbaustoffe ebenfalls sehr rührig waren und infolge teilweise sehr überspannter Straßenteerpreise ein leichtes Spiel hatten, sich im deutschen Straßenbau festzusetzen. Hinzu kam noch, daß die Witterung während des Sommers 1927 für das Straßenteergeschäft nicht günstig war. Es wird die Aufgabe der Teerindustrie sein, durch planmäßige Werbung und durch eine mäßige Preispolitik wieder festen Boden zu fassen, um den deutschen Straßenbau noch viel mehr als bisher für sich zu gewinnen. Daß eine Steigerung sehr wohl möglich ist, beweisen die um ein Vielfaches höher liegenden Verbrauchszahlen in England, das während des Jahres 1927 rund 700 000 Tonnen Straßenteer verbrauchte. — Vorbildlich für groß angelegte Verwendung von Straßenteer sind einige Länder, wie Bayern und Baden, die damit gute Erfahrungen gemacht haben sowohl in bautechnischer als auch in finanzieller Hinsicht.

Von den Feinerzeugnissen hatte Reinnaphtalin einen befriedigenden Absatz, ebenso Karbolsäure, während das Benzolgeschäft ein Sorgenkind geworden war. Erfreulicherweise hat neuerdings durch eine Verständigung der Benzin- und Benzolgesellschaften das Betiebsstoffgeschäft eine Wendung zum Besseren erfahren.

Die Verständigung unter den großen Teerprodukten-Verkaufsstellen, die im vergangenen Jahre zustande gekommen ist, hat sich wiederum gut bewährt, indem sie bei aller Mäßigung in der Preisstellung ungesunde Preisunterbietungen in starkem Maße einschränkt, für die Stetigkeit auf dem Produktenmarkt Sorge trägt und die gemeinsame Arbeit in der Pflege der Qualitätsvervollkommnung bewirkt.

Dem Markt für Ammoniak-Erzeugnisse konnte auch die günstige Absatzlage der deutschen Wirtschaft im Berichtsjahr wenig Erleichterungen bringen. Die Zahl der chemischen Fabriken, welche sich noch mit der Verarbeitung von Ammoniakwasser beschäftigen, ist weiter zurückgegangen. Insbesondere beschränkt sich die Salmiakgeist-Herstellung aus Gaswasser in der chemischen Industrie gegen Ende des Berichtsjahres auf einzelne wenige Fabriken.

Digitized by Google

Soweit verdichtetes Ammoniakwasser angeboten wurde, gelang es uns das ganze Jahr hindurch, ausreichenden Absatz zu verschaffen. In den Preisen mußten weitere Zugeständnisse gemacht werden, und auch heute kann darin eine Aenderung nicht abgesehen werden.

Salmiakgeist wird noch von einer Reihe von Gaswerken, die über die notwendige Apparatur verfügen, hergestellt und in möglichst frachtgünstiger Lage zur Erzeugungsstelle abgesetzt. Die Deutsche Salmiakgeist-Vereinigung ließ sich über den 31. Dezember 1927 hinaus gegen den Willen des Hauptherstellers, der I. G. Farbenindustrie A.-G., nicht aufrechterhalten. Die Preise sind von der I. G. für den von ihr erzeugten synthetischen Salmiakgeist mit Beginn des laufenden Jahres weiter erheblich herabgesetzt, so daß die Verarbeitung von rohem oder verdichtetem Ammoniakwasser nach dem heute bekannten Verfahren für die chemische Industrie kaum noch rentabel ist.

Etwas günstiger sieht es noch auf dem Markt für schwefelsaures Ammoniak aus; hierauf wird auch noch von einer Reihe von chemischen Fabriken Gaswasser verarbeitet. Soweit die Erzeugung der Gaswerke nicht im Landabsatz den Verbrauchern zugeführt wurde, fand sie durch unsere Vermittlung über das Stickstoffsyndikat stets ohne Schwierigkeiten Absatz. Auch hier muß man sich aber darüber klar sein, daß der Wettbewerb gegen die synthetische Ware, wenn er auch heute hinsichtlich der Preisstellung im Syndikat nicht zum Ausdruck kommt, hinsichtlich der Beschaffenheit immer schärfer wird, je mehr die Verbraucher sich durch die in viel größeren Mengen bezogene synthetische Ware an deren Reinheit, Trockenheit und Streufähigkeit gewöhnen; äußerste Sorgfalt bei der Herstellung und bei der Ablieferung an die Kundschaft liegt daher im eigenen Interesse der Gaswerke.

Die Preise für das Düngejahr 1927/28 wurden vom Stickstoff-Syndikat, dem im vorhergehenden Jahre eine wesentliche Erweiterung insbesondere des Inlandabsatzes in Stickstoff-Düngemitteln gelungen war, weiter herabgesetzt auf ein Maß, das zwar im Interesse der sehr erwünschten und besonders für die synthetische Stickstoff-Industrie bedeutsamen ständigen Absatzwerbung sehr berechtigt, für die Rentabilität der Ammoniakgewinnungsanlage der Gaswerke und Kokereien aber kaum noch erträglich war. Hoffentlich macht die Absatzlage nicht eine weitere Fortsetzung dieser Preissenkungspolitik notwendig. Sie würde zur Folge haben, daß die Ammoniakverarbeitung die Wirtschaftlichkeit, wenigstens der Gaswerke, in Zukunft belastet, statt wie in früheren Zeiten Ueberschüsse zu liefern, die zur Verbilligung der Gaspreise mit herangezogen werden können. Die ungünstigen Auswirkungen einer weiteren Preissenkung auf die Rentabilität der Kokereien und Gaswerke dürfte auch allgemein wirtschaftlich gesehen durch den Vorteil nicht aufgewogen werden, daß der künstliche Dünger um einige Pfennige billiger abgegeben wird. So erwünscht das sein mag, so darf doch nicht verkannt werden, daß auf diesem Wege der Notlage der schwer um ihre Existenz ringenden deutschen Landwirtschaft nicht mit Erfolg begegnet werden kann. Umsoweniger verträgt die Ammoniakerzeugung einen weiteren Rückgang der Erlöse, als die Kosten, die die Werke für den Einkauf der Schwefelsäure anlegen müssen, ständig gestiegen sind. Unsere Tätigkeit sowohl im Verkauf der verschiedenen Ammoniak-Erzeugnisse als auch im Einkauf der Schwefelsäure konnten wir im Berichtsjahre in erfreulichem Umfange ausgestalten, ohne daß es uns indessen möglich wurde, die geschilderte Entwicklung der Preisbildung wesentlich zu beeinflussen. Solange es nicht der chemischen Technik gelingt, wesentlich verbilligte Verfahren zur Gewinnung von Ammoniak aus Steinkohlengas zu finden, kann diesem Zweige des Nebenproduktengeschäftes leider auch keine günstigere Entwicklung vorausgesagt werden.

Der Absatz in ausgebrauchter Gasreinigungsmasse sowie in Retortenkohle konnte ohne Reibungen vermittelt werden. Für schwefelhaltige Massen erwies sich die deutsche Zellstoff-Industrie in voll ausreichendem Maße aufnahmefähig, während die blauhaltigen Massen von einer allerdings sehr geringen Zahl chemischer Fabriken gern und bei nicht zu frachtungünstiger Lage zu lohnenden Preisen übernommen wurden.

Der Gesamtumsatz unserer Gesellschaft stieg im Berichtsjahr auf etwa 77 500 000 Reichsmark und übertraf damit die Vorjahrsziffer um mehr als 30%.

Im Rückblick auf das 24. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft können wir so im ganzen mit Befriedigung berichten. Die weitere Entwicklung läßt sich bei der ungeklärten Wirtschaftslage nicht voraussehen. Sei es, daß die günstige Konjunkturentwicklung des Nebenproduktengeschäftes anhält, sei es, daß wir schon bald im Absatz wieder mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wir hoffen auch in Zukunft, die Aufgaben unserer Gesellschaft zum Nutzen der Wirtschaftlichkeit der deutschen Gasindustrie durchführen zu können. (1716)

Kalle & Co. Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die Erwartungen, die wir im Bericht für das Jahr 1926 an die Ergebnisse der neu aufgenommenen Geschäftszweige knüpften, haben sich erfüllt. Die Einführung des Ozalid-Verfahrens in die Lichtpaus-Technik, mit der vor einigen Jahren begonnen wurde, hat wesentliche Fortschritte gemacht. Auch die Fabrikation von Cellophan erfuhr infolge wachsender Nachfrage eine erhebliche Steigerung. Die Umsätze haben sich im abgelaufenen Jahre so gestaltet, daß wir nach einjähriger Unterbrechung wieder eine Dividende ausschütten können. Der Teil unserer Anlagen, welcher früher ausschließlich der Farbenfabrikation diente und für die neuen Betriebe unverwendbar ist, wurde restlos abgeschrieben. Auf Grund der bisherigen Entwicklung erhoffen wir auch im laufenden Jahre ein zufriedenstellendes Ergebnis." Der Reingewinn beträgt 455 092 M. Die Verteilung einer Vordividende von 4% und einer weiteren Dividende von 1% wird vorgeschlagen. (1730)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Greifenhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Wilhelm Wurst, Lack- und Farbenfabrik, Sitz: **Weilimdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1928 ist der § 11 des Gesellschaftsvertrags (Generalversammlung) geändert.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Siegrist in Bodenfelde ist Prokura für den Betrieb der Zweigniederlassung Bodenfelde in der Weise erteilt, daß derselbe berechtigt ist, die Firma rechtsgültig zu zeichnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten.

Kalle u. Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Biebrich.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Dem Chemiker Dr. Heinrich Neuenhaus und dem Kaufmann Anton Walter, beide in Wiesbaden-Biebrich, ist in der Weise Prokura erteilt, daß jeder zur Zeichnung der Firma zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen berechtigt ist.

E. Merck, Chemische Fabrik, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Ernesti in Darmstadt ist erloschen.

Chemische Werke Brockhues, Aktiengesellschaft, Sitz: **Niederwalluf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Dem Ingenieur Paul Storck in Niederwalluf ist Gesamtprokura erteilt.

Iros-Zündstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Liquidator ist das bisherige Vorstandsmitglied Kaufmann Friedrich Hennies in Hannover.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: **Füssen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempten ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Vorstandsmitglied Dr. Stern ist ausgeschieden. Neue Vorstandsmitglieder sind: Dr. Walter Schepan, Chemiker in Reutte, und Ernst Grünfeld, Kaufmann in Reutte.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist

Digitized by Google

am 18. 5. 1928 eingetragen: Die an Wilhelm Siegrist erteilte Prokura ist erloschen.

Stockmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Dr. Walther Miersch Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lohmen. Das Amtsgericht Pirna macht unterm 21. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Gesellschaft am 18. 5. 1928, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Bücherrevisor Ferdinand Gruneberg in Pirna. Anmeldefrist bis zum 11. 6. 1928. Wahltermin am 19. 6. 1928, vormittags 8 Uhr. Prüfungstermin am 17. 7. 1928, vormittags 8 Uhr.

„Agtof" Aktiengesellschaft für technische Oele und Fette, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Kaufmann Franz Pauly, Berlin-Friedenau.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Dem Dr. phil. Erich Brauer und dem Dipl.-Ing. Rudolf Etzkorn, beide in Kelsterbach a. Main, ist derart Gesamtprokura erteilt worden, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem andern zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten diese vertreten und ihre Firma zeichnen kann.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft, Sitz: **Harburg-Wilhelmsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Dem Johannes K. Stelzer in Neugraben ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co. Abteilung Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti in Bad Lauterberg im Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg, Harz, ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Otto Ziegler in Sontra ist erloschen.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura von Erich E. Walter ist erloschen.

Hamburger Ceresin & Wachsfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wandsbek.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 3. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert, Barske als Geschäftsführer abberufen und Kaufmann Hans Alwin Julius Trölsz in Hamburg zum Geschäftsführer bestellt.

Dr. Arthur vom Dorp, chemische Fabrik, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Werke Romberg & Co. G. m. b. H., Ratibor. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft, Sitz: **Reichenbach, Oberlausitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach, O.-L., ist am 9. 5. 1928 eingetragen: Dr. Bruno Wilhelmy in Görlitz ist aus dem Vorstand infolge Todes ausgeschieden und der Direktor Dr. Beyersdorfer und der Kaufmann Hans Kieser, beide in Reichenbach, O.-L., zu Vorstandsmitgliedern bestellt. — Die Prokura der beiden Letztgenannten ist erloschen.

F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Sitz: **Rudolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 9. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 250 000 M. beschlossen. Die Herabsetzung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 500 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 4, 16 Abs. 1 und 8 geändert.

Chemische Industrie „Gottesgabe"-Ludwig Eckenwalder, Langhecke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Runkel ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Fränkische Lack- & Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heidingsfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Karl Frick, Hauptmann a. D. in Würzburg. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 7. 5. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Von den Geschäftsführern Struthmann und Roever ist jeder allein vertretungsberechtigt, während der Geschäftsführer Frick nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. (1744)

LITERATUR

Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Inflationsverlusten aus der Veräußerung von Grundstücken nebst Begründung. Zugleich eine Ergänzung zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag und Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Seitdem das Reichsgericht die Irrtumsanfechtung auf die Verkäufe von Grundstücken während der Inflationszeit für unanwendbar erklärt hat, versagt die Rechtsprechung den geschädigten Besitzern jede Unterstützung in der Erreichung einer Aufwertung. In der vorliegenden Schrift treten nun die Verfasser mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Inflationsverlusten aus der Veräußerung von Grundstücken hervor. Er beruht auf dem Gedanken, den Wertzuwachs, den das Grundstück seit der ersten Inflationsveräußerung erfahren hat, zur Entschädigung des ersten Inflationsveräußerers heranzuziehen. Zum Verständnis der schwierigen Gesetzesbestimmungen ist dem Gesetzestext eine eingehende Begründung mit Zahlenbeispielen beigegeben. (1637)

Die Verflüssigung der Kohle nach Fr. Bergius. Eine technologische, wirtschaftschemische Studie von Dr. Walter Friedmann. Allgemeine Industrie-Verlag G. m. b. H. Berlin NO 43. 1928.

Wie der Verlag in einem Vorwort ausführt, ist der Zweck dieser 60 Seiten umfassenden Schrift, das Werden der Bergius-Verfahren festzuhalten und sowohl dem Wirtschaftler wie auch dem Chemiker Anregungen zu bringen; den Anlaß hierzu gab das Anschwellen der in- und ausländischen Literatur über die neuen Arbeitsmethoden auf dem Gebiete der Oelsynthesen.

Nach einleitenden Betrachtungen über die Bedeutung der Brennstoffwirtschaft und besonders des Problems der Kohleveredelung, d. h. Ueberführung der gewöhnlichen Kohle mit beschränkter Verwendungsmöglichkeit in höherwertige flüssige Produkte mit höherem Brennwert und ausgedehnteren Verwendungsmöglichkeiten (Motortreibmittel), für Deutschland, das in dieser Hinsicht von der Natur bekanntlich sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, folgt ein Kapitel über die Vorgeschichte des Bergiusverfahrens und die Stellungnahme führender deutscher wissenschaftlicher zu diesen Problemen vor dem Jahre 1913. Besonderes Interesse ruft ein Auszug aus einem Vortrage von Emil Fischer hervor, der bereits im Juli 1912 sagte: „Wie schön wäre es nun, wenn man aus den festen Brennmaterialien durch einen passenden Reduktionsprozeß auf ökonomische Weise flüssige Brennstoffe herstellen könnte!"

Die erste Patentanmeldung von Bergius auf diesem Gebiete, die vom 6. Mai 1913 datiert, betrifft noch die Behandlung von hochsiedenden Kohlenwasserstoffen (Petroleum) zwecks Gewinnung von Benzin. Das Verfahren war ein Krackprozeß unter gleichzeitiger Hydrierung. Maßgeblich hieran beteiligt war Dr. Ludwig Landsberg, Leiter der Api, Nürnberg. Das eigentliche Patent über die Hydrierung von Kohle wurde aber bereits drei Monate später, im August 1913, von Bergius und J. Böllwiller angemeldet. Das Neue war bei beiden Verfahren die Anlagerung von Wasserstoff ohne Katalysatoren.

Es folgen dann Mitteilungen über den weiteren Ausbau des Verfahrens und die Rentabilität, auf die im Rahmen eines kurzen Referats nicht eingegangen werden kann. Gegenwärtig wird das Verfahren bekanntlich von der **I. G. Farbenindustrie in den Leuna-Werken** in technischem Maßstabe durchgeführt. (1689)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 23. Mai 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])	Ammoniumphosphat (comm.) 13/0/0
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Arsenik (weißer Cornwall) 17/0/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1])	Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[4])	Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0	Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	

Digitized by Google

Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure (lb.) 0/1/11
Eisenvitriol (i. Ladung.) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaur. Kalk (grau, 80%) 16/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s./G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 33/0/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 5/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm., 60—62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (a. 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/26 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 41/15/0
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/15/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B./P.) 1/2½—1/4½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 9/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 9/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Japan (Osaka), 4. Mai 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 29
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
(seit 22. April 1928 plötzlich 10,70)
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 40
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 18,50
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 29,50
Phenol 54
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,30
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,32
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 26,80 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30

*) Wenn nicht anders angegeben.

Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 4,80
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 12,20
Jodkalium 9,30
Jodnatrium 12,20
Jodoform 14,30
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,20
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natrium benzoat 1,60
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 5
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,80 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,80
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,35
Salol 1,60
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,90
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

Jugoslawien (Belgrad), 19. Mai 1928. Preise in Dinar per 1 kg.

Antichlor 6
Soda (bic. B.) 8
Salmiak 13
Salzsäure 4
Salzsaure Säure 15
Schwefelnatrium (von 32%) 8
Schwefelnatrium (von 64%) 12
Oxalsäure 6,50
Salpeter 19
Ammoniak 8,50
Aceton 45
Borax (kristall.) 16
Borax (pulverförmig) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd 25
Farben:
Zinkweiß (Kronen) 17
Firnis (holländ.) 15,60
Terpentin I 17—22
Droschkenlack 55—100
Ocker (französischer) 4—4,50
Ocker (einheimischer) 2—3
Mennige 15—15,50
Baltimorgelb 24

Tschechoslowakei (Prag), 25. Mai 1928. Preise in čKr. per kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

Vereinigte Staaten (New-York), 14. Mai 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,70—1,80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2.68—2.73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2.90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52—0,55
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,15—5,25 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)

Digitized by Google

Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,42½ bis 0,46 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,07⅞—0,08⅛
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅝—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38½
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,80—0,85
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,80—0,85
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1732)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Versammlungskalender.

12. Juni: Deka-Textilfarben Aktiengesellschaft, München, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger-Straße 29.

Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode a. Harz, 33. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Speisesaal des Hotels „Stadt Gotha" in Dresden, Schloßstraße 11, I. Stockwerk.

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack, Bez. Köln a. Rh., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Höchst a. M.

13. Juni: Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg, 38. ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft, Dömitz-Hamburg, ord. G.-V., mittags 12¼ Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

14. Juni: Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Berlin N. 65, Müllerstraße 170/171, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstraße 9.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Köln, Zeppelinstraße 1—3, im Sitzungssaal der Gesellschaft.

Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, Zeppelinstraße 1—3, im Sitzungssaal der Gesellschaft.

15. Juni: H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Chilehaus, Fischertwiete 1 I.

16. Juni: Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Hannover, im Sitzungssaale der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Filiale Hannover. (1745)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 5. 28	23. 5. 28	Aktien	30. 5. 28	23. 5. 28
Byk-Guldenw.	88,—	89,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	102,50	100,50
„ Grünau	87,—	86,75	Rasquin. Farbw.	123,—	123,—
„ v. Heyden	129,25	127,25	Rh. W. Sprengst.	109,50	105,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85⅜	85,25	J. D. Riedel	41,25	40½
„ W. Albert	91,—	90,25	Rütgerswerke	97,50	98,50
„ W. Brockhues	101,75	99,—	H. Scheidemandel	82,—	82,30
Concordia chem. F.	44,50	47,—	Schering, Chem.	255,—	255,—
Dynamit Nobel	137,—	132,—	Sprengst Carb.	111,—	111,—
Egestorff. Salzw.	118,—	118⅞	Staßfurter Chem.	29,—	29,—
Fahlberg, List	124,—	123,75	Thür. Bleiweißf.	49,25	50,—
I. G. Farbenindustr.	277,25	279,50	Union Fabr. chem. P.	61,—	61,50
Gehe & Co.	79,25	81,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,25	151,—
Th. Goldschmidt	103⅜	102,—	„ Glanzstoff F.	749,—	728,50
Harkort Bergw.	82,—	82,—	„ Ultramarinfabr.	157,25	156,75
Heine & Co.	63,50	64,—			
Linde's Eismasch.	197,—	192,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	30. 5. 28	25. 5. 28	Devisen	30. 5. 28	25. 5. 28
Argentinien	1,785	1,783	Jugoslawien	7,357	7,360
Canada	4,169	4,170	Dänemark	112,16	112,11
Japan	1,946	1,935	Island	92,20	92,20
Aegypten	20,925	20,912	Portugal	17,80	17,86
Türkei	2,152	2,150	Norwegen	111,91	111,96
England	20,402	20,387	Frankreich	16,455	16,44
Ver. Staaten	4,177	4,176	Tschechoslowakei	12,377	12,377
Brasilien	0,503	0,5030	Schweiz	80,515	80,475
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,018	3,018
Holland	168,66	168,53	Spanien	69,84	69,88
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112,09	112,06
Belgien	58,33	58,27	Oesterreich	58,785	58,785
Danzig	81,54	81,52	Ungarn	72,96	72,95
Finnland	10,513	10,513	Rumänien	2,59	2,59
Italien	22,02	22,005			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 5. 28	23. 5. 28
Elektrolytkupfer	139¼	137
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	94—99	94—99
Silber in Barren per 1 kg	84½—85¾	85—86

(1737)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion VI.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Freitag, den 22. Juni 1928, vormittags 10½ Uhr,
im „Inselhotel" in Konstanz

stattfindenden

43. ordentlichen Sektionsversammlung

ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichts für 1927.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1927.
3. Aufstellung des Voranschlags für 1929.
4. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1928.
5. Sonstiges.

Mannheim, den 25. Mai 1928.

Der Vorstand der Sektion VI
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Dr. Berghegger,
Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (1733)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 9. Juni 1928 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. Juni 1928.

Das Institut für Konjunkturforschung hat soeben seinen Vierteljahrsbericht vorgelegt, der die Konjunkturlage am Ende des verflossenen Monats darstellt. Er gibt zu mancherlei Bedenken Anlaß.

Zunächst wird festgestellt, daß sich die Beschäftigung in unserer Wirtschaft in den letzten Monaten zwar saisonmäßig gehoben hat, im übrigen aber ihren Stand nicht allgemein behaupten konnte. Als Maßstab für den Grad der Beschäftigung ist die Mitgliederbewegung bei der Arbeitslosenversicherung in der Zeit vom 1. Januar bis Mitte Mai d. J. verwertet. Wir erfahren dabei, daß in dieser Zeit die Zahl der unterstützten Arbeitslosen von 1,6 Millionen auf rund 800 000 zurückgegangen ist. Es ist an dieser Stelle kürzlich bereits darauf hingewiesen, daß die Verwertung der Arbeitslosenstatistik für die Konjunkturforschung nicht als einwandfrei betrachtet werden kann, wenn es nicht gelingt, die Statistik von den zweifellos in ihr steckenden Fehlern zu befreien. Denn da, wie feststeht, unser Arbeitsmarkt durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, die von den Arbeitsämtern nicht kontrolliert werden, beeinflußt wird, können die Zahlen der Abnahme der Arbeitslosigkeit kein zuverlässiges Bild geben. Und was die absolute Zahl der Ende Mai vorhandenen Arbeitslosen betrifft, so wäre ein Bestand von 800 000 mit einer im allgemeinen noch günstigen Konjunkturlage, wie der Bericht sie annimmt, unvereinbar. Denn bei dem Rückgang der Arbeitslosenzahl um 800 000 seit Beginn des laufenden Jahres handelt es sich überwiegend um eine Zunahme der Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Baugewerbe. Diese scheint aber jetzt zum Stillstand gekommen zu sein, denn nach den soeben veröffentlichten Meldungen der Landesarbeitsämter, die der Konjunkturbericht noch nicht berücksichtigt hat, ist in dem Rückgang der Arbeitslosigkeit während der letzten Woche ein Stillstand eingetreten, so daß wir möglicherweise auch weiterhin mit einer Erwerbslosenzahl von rund 800 000 zu rechnen hätten.

Ueber die industrielle Lage sagt der Bericht, es seien Produktion und Beschäftigung in den wichtigeren Verbrauchsgüterindustrien weiter gesunken. Aber wenige Zeilen später wird festgestellt, daß die Auftragseingänge und die Rohstoffeinfuhr sich bei sinkender Tendenz noch auf hohem Stande hielten. Die Rohstoffeinfuhr steht nun mit dem Auftragseingang in engem Zusammenhang, denn in den eingehenden Aufträgen kommt der Bedarf zum Ausdruck, dessen Deckung durch Beschaffung von Rohstoffen sichergestellt werden muß. Aber die Außenhandelsstatistik des April, des letzten für den Konjunkturbericht verwendeten Monats, weist einen recht beträchtlichen Rückgang in der Einfuhr von Rohstoffen auf, nämlich um 31 Millionen Mark gegenüber dem Vormonat. Dieser Tatsache gegenüber ist es nicht recht verständlich, daß sich die Auftragseingänge noch auf hohem Stande halten sollen, wie der Bericht behauptet. Aber gerade dieser Faktor der Konjunkturforschung, für den keinerlei amtliche Unterlagen vorliegen, entzieht sich wohl auch einer einigermaßen zuverlässigen statistischen Erfassung. Das Gleiche dürfte von den Lagervorräten gelten, die nach dem Bericht anwachsen sollen. Und doch sind gerade die Lagervorräte an Fertigwaren und Rohstoffen für die Bewertung der Schwankungen in der Rohstoffeinfuhr von sehr erheblicher Bedeutung.

Der Bericht stellt ferner fest, daß die Umsatzmengen im ersten Viertel des laufenden Jahres einen Rückgang aufweisen, der an den Zahlen der Umsatzsteuer nachweisbar ist. Der Rückgang beläuft sich auf 7,5%, was nicht als sehr erheblich erscheint, wenn man berücksichtigt, daß das vierte Quartal 1927 den höchsten Stand an Umsatzsteuer seit der Währungsstabilisierung erreicht hat und daß gerade dieses Vierteljahr mit seinen starken Umsätzen des Weihnachtsgeschäftes wohl stets einen Rückgang im Beginn des neuen Jahres im Gefolge haben wird. Immerhin ist dabei zu beachten, daß sich der Rückgang im Warenumsatz bei gleichzeitig steigendem Preisniveau vollzieht. Dabei soll jedoch die Erhöhung der Großhandelspreise in der Hauptsache auf die Preisentwicklung der eingeführten Rohstoffe und Fertigwaren zurückzuführen sein.

Der Konjunkturbericht berührt dann auch die Frage des Einflusses der ausländischen Kapitalzufuhr auf die Entwicklung der Konjunktur und spricht die Ueberzeugung aus, daß ohne diese sich die Spannungen jedenfalls verstärkt hätten. Aber in den letzten Jahren sei unsere Wirtschaft auch durch das Anwachsen der Kapitalreserven zu einer Liquidität gelangt, die einen schärferen Konjunkturrückschlag verhindern könnte. Diese größere Liquidität tritt ja auch bereits in den Geschäftsberichten einer ganzen Reihe größerer Unternehmungen zutage. Und da der ausländische Kapitalzufluß für produktive Zwecke anhält, dürfte durch Mangel an Betriebsmitteln im allgemeinen ein Konjunkturrückgang nicht zu befürchten sein.

Ueber den Einfluß der Ausfuhr von Fertigwaren auf die weitere Entwicklung der Konjunktur erwähnt der Bericht nur, daß die Produktionsmittelindustrien den verminderten Inlandsabsatz durch verstärkte Ausfuhr in gewissem Grade ausgleichen konnten. Diese Feststellung findet aber in den Zahlen der letzten Monatsstatistik keine Bestätigung, denn sowohl in Textilmaschinen und Werkzeugmaschinen wie auch in elektrotechnischen Artikeln ist ein Rückgang zu verzeichnen und die Gesamtausfuhr an Fertigwaren erlitt eine Einbuße von 78 Millionen Mark. Sollte diese Tendenz anhalten und dabei die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes infolge der sehr hohen Erwerbslosigkeit keine Besserung erfahren, dann wären allerdings die Aussichten für die weitere Konjunkturentwicklung wenig günstig.

Nach der Auffassung des Instituts für Konjunkturforschung kennzeichnet sich die gegenwärtige Lage als eine durch die jahreszeitliche Aufwärtsbewegung der Wirtschaft hervorgerufene Atempause. Wenn aber, wie es den Anschein hat, diese belebenden Saisoneinflüsse bereits im fünften Monat des Jahres an der Grenze ihrer Entwicklung angelangt sind, dann müßte man für den weiteren Verlauf des Jahres mit einer wesentlich anderen Konjunkturgestaltung als im Vorjahre rechnen. Für die Industrie kann jedenfalls von einer Atempause nicht die Rede sein, dazu wäre ein Abbau der auf ihr ruhenden steuerlichen und sozialen Lasten erforderlich, für den gegenwärtig so ziemlich alle Voraussetzungen fehlen. — Bl. (1834)

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes und Warenzeichengesetzes.

Von Dr. Lothar Beckmann.

Im Zusammenhange mit der Regelung der internationalen Verträge über den Schutz des gewerblichen Eigentums hat das Reichsjustizministerium eine Neuordnung der deutschen Gesetze über dieses Gebiet vorgenommen. Als Frucht einer eingehenden und langwierigen Arbeit, während deren die Interessenten Gelegenheit hatten, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen, ist jetzt ein Entwurf vorgelegt worden, der wegen der vorzeitigen Auflösung des Reichstages nicht mehr beraten werden konnte.

Bei der Neubearbeitung waren zu berücksichtigen: Aenderungen, die durch die Haager Revision der internationalen Abkommen notwendig sind, Aenderungen, die in dem Entwurf von 1913 vorgeschlagen waren, Aenderungen, die während der Kriegs- und Nachkriegszeit durch besondere Gesetze eingeführt worden sind und endlich sonstige Aenderungsanträge aus dem Kreise der Beteiligten. Die Vorschläge von 1913 sind zum Teil durch die Entwicklung überholt. In dem vorliegenden Entwurf sind die bestehenden Gesetze grundsätzlich aufrechterhalten worden; die Neuerungen beziehen sich nur auf Einzelheiten und sind zum Teil von der chemischen Industrie schon seit 40 Jahren beantragt worden.

Der Entwurf bringt folgende Anordnung der Gesetze: 1. Das Patentgesetz, 2. das Gebrauchsmustergesetz, 3. das Warenzeichengesetz, 4. das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren, 5. das Musterschutzgesetz, 6. Uebergangsvorschriften, 7. Ermächtigung zur Bekanntmachung. Von diesen Gesetzen werden im folgenden nur das Patentgesetz und das Warenzeichengesetz besprochen, da ihnen für die chemische Industrie die größte Bedeutung zukommt. Gleichzeitig sind die Aenderungsanträge berücksichtigt, die von berufenen Organisationen zu einzelnen Vorschriften des Entwurfes gestellt worden sind.

1. Das Patentgesetz.

Für die Prüfung einer Erfindung auf Neuheit waren bisher nach § 2 Abs. 1 die öffentlichen Druckschriften der letzten 100 Jahre zu berücksichtigen. Nach dem neuen Vorschlag sollen künftig nur die Druckschriften der letzten 50 Jahre herangezogen werden. Sollte also jemand eine über 50 Jahre vergessene patentfähige Erfindung der Wirtschaft erneut nutzbar machen, so wird das als ein Verdienst um den Fortschritt der Technik anerkannt, das mit dem Monopol belohnt werden kann.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die bekanntgemachten Beschreibungen und Zeichnungen einer früheren Anmeldung für denselben Anmelder oder seinen Rechtsnachfolger erst nach 6 Monaten seit Veröffentlichung neuheitsschädlich sein sollen. Gegen diesen Vorschlag hat der Reichsverband der deutschen Industrie und der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums eingewendet, er bringe eine der Industrie schädliche Rechtsunsicherheit mit sich, und die beiden Organisationen haben dementsprechend Streichung beantragt.

Der Anregung, den Vorbenutzungen des Anmelders und den gegen seinen Willen erfolgten Vorveröffentlichungen, die auf ihn zurückzuführen sind, die neuheitsschädliche Wirkung abzusprechen, hat der Regierungsvorschlag keine Folge gegeben. Zur Begründung ist angeführt, daß die Schwierigkeiten der Beweiserhebungen das Patentamt zu sehr belasten und die Offenbarung der Erfindung zum Schaden der Allgemeinheit verzögern würden. Die interessante Frage, die mit der Verstärkung des Erfinderschutzes zusammenhängt, kann hier nicht näher behandelt werden.

Nach § 3 Abs. 2 kann derjenige, welcher wegen widerrechtlicher Entnahme erfolgreich Einspruch erhoben hat, verlangen, daß für die Neuanmeldung nicht, wie bisher, der Tag vor der Bekanntmachung als Anmeldedatum gilt, sondern der Tag der ersten Anmeldung. Hierdurch ist verhindert, daß zum Schaden des Verletzten zwischen der ersten und zweiten Anmeldung ein Vorbenutzungsrecht entstehen kann.

Der neue Absatz 3 trägt durch Einführung der Patentvindikation einem lange gehegten Wunsche der chemischen Industrie Rechnung, dem der Verein zur Wahrung bereits 1890 in einer Eingabe an den Reichstag anläßlich der Patentgesetz-Novelle („Chem. Ind." 1890, S. 509) und später u. a. in einer Eingabe an den Reichskanzler vo m15. 11. 1900 Ausdruck verliehen hat (vgl. „Ausgewählte Kapitel aus der chemisch-industriellen Wirtschaftspolitik", 1877/1927, S. 313 und Chem. Ind. 1900, S. 433). Der Uebertragungsanspruch erlischt dem gutgläubigen Patentinhaber gegenüber nach einem Jahre, während dem schuldhaften Besitzer gegenüber eine Präklusivfrist nicht besteht.

Der Abs. 1 des § 5 erhält einen Zusatz, nach welchem während der Prioritätsfrist der Verbandsübereinkunft und während der für Ausstellungen vorgesehenen Schutzfrist ein Vorbenutzungsrecht nicht entstehen kann. Diese Bestimmung ist sinnvoll, weil anderenfalls die Vorrangsrechte wertlos werden können. Immerhin gibt sie zu Bedenken Anlaß, da zunächst die Ausländer mangels garantierter Gegenseitigkeit besser gestellt sind als die Inländer. Es muß daher Osterrieths Forderung nach einem Sonderabkommen zum wenigsten mit den Hauptindustriestaaten erneut erhoben werden, das sich um so leichter wird zustande bringen lassen, als außer Italien, Südslavien und Ungarn alle übrigen Staaten dem Gedanken auf der Haager Konferenz zugestimmt haben.

Eine rein formale Aenderung hat der § 6 in Angleichung an das Literatur-Urheberrechts-Gesetz erfahren.

Bei mehreren Zusatzpatenten wird entsprechend der Ergänzung zum Absatz 2 des § 7 im Falle der Nichtigkeit des Hauptpatentes nur das erste Zusatzpatent selbständig, die anderen bleiben Zusatzpatente zu diesem. Da bisher sämtliche Zusatzpatente selbständige Patente wurden, die nach § 8 Abs. 1 gebührenpflichtig waren, so bedeutet die Neuerung für den Inhaber von Zusatzpatenten eine wesentliche und zweckmäßige Kostenverminderung.

Im Zusammenhang mit der Drucklegung der Patentbeschreibungen (vgl. § 25) bestimmt § 8 Abs. 1 die Zahlung der ersten Jahresgebühr vor der Bekanntmachung, statt wie bisher vor der Erteilung.

Entsprechend dem Abs. 1 des Art. 5 bis der Verbandsübereinkunft (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 418) ist im Abs. 3 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Benachrichtigung des Patentamtes, die den Patentinhaber zur Zahlung der Jahresgebühr innerhalb eines Monats anhält, erst nach Ablauf von 2 Monaten seit Fälligkeit abgehen darf. Dadurch ist dem Patentinhaber die Mindestfrist von 3 Monaten garantiert.

Dem bedürftigen Patentinhaber können die Jahresgebühren nach Abs. 4 bis zum fünften Jahre gestundet werden. Verfällt ein solches Patent, so muß das Patentamt die gestundeten Gebühren erlassen.

Der Passus „oder der Schutzgebiete" in § 11 Abs. 2 bei der Bestimmung über die Zurücknahme wegen Nichtausführung fällt nach dem Vorschlage fort. Ob diese Streichung, die mit dem Vertrage von Versailles begründet wird, glücklich ist, muß dahingestellt bleiben.

Der Bestimmung des Art. 5 Abs. 3, nach welcher der Verfall eines Patentes wegen Mißbrauches der Monopolstellung erst dann eintreten darf, wenn durch die Erteilung einer Zwangslizenz keine Abhilfe ge-

Digitized by Google

schaffen werden kann, ist durch einen Zusatz Rechnung getragen. Die Zurücknahme wegen Nichtausführung — die Nichtausführung fällt nach Art. 5 Abs. 2 unter den Mißbrauch — tritt danach nicht ein, wenn die Erteilung einer Zwangslizenz dem öffentlichen Interesse genügen kann. Die gänzliche Beseitigung des Ausführungszwanges, die international vereinbart werden muß, ist von der chemischen Industrie schon 1891 in einer Eingabe befürwortet worden („Chem. Ind." 1891, S. 351).

Für einen im Auslande wohnhaften Patentsucher bestimmt § 12 Abs. 1 Satz 3 als Ort des Vermögensgegenstandes in erster Linie den Geschäftsraum und erst in zweiter Linie den Wohnsitz des inländischen Vertreters.

§ 12 Abs. 2 führt die Bezeichnung Senatspräsidenten, anstatt Direktoren ein.

Der neue Abs. 3 bringt nähere Bestimmungen über die Anforderungen, denen die technischen Mitglieder des Patentamtes genügen müssen. Danach sollen in der Regel nur solche Bewerber als technische Mitglieder angestellt werden, die über eine abgeschlossene akademische Vorbildung verfügen, 5 Jahre praktisch gearbeitet haben und die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen. Nach Abs. 4 können im Falle besonderen Bedarfes Personen, welche die vorgeschriebene Vorbildung haben, als Hilfsmitglieder auf eine bestimmte Zeitdauer mit der Tätigkeit eines Mitgliedes beauftragt werden.

Gegen den Abs. 4 sind vom Reichsverband Bedenken geltend gemacht worden. Danach soll dem Patentamte nicht die Möglichkeit gegeben werden, bei größerer Inanspruchnahme ordnungsmäßig angestellte Beamte zu sparen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß durch die Einstellung von Hilfsmitgliedern einerseits der Ausbau des Patentamtes zum Schaden der erstrebten Beschleunigung des Anmelde- und Erteilungsverfahren hintangehalten und andererseits die Geheimhaltung der Patentangelegenheiten durch das Hin- und Herwechseln der Mitarbeiter zwischen Patentamt und Industrie gefährdet wird. Der Reichsverband hat sich dementsprechend für die Streichung des Abs. 4 im § 13 ausgesprochen.

In den § 14 sind die neuen Bezeichnungen für die Einteilung des Patentamtes ausgenommen, wobei die durch die BRV vom 9. März 1917 geschaffene Einrichtung des Einzelprüfers nunmehr im Patentgesetz festgelegt wird. Danach werden in Zukunft unterschieden: 1. Prüfungsstellen, 2. Patentabteilungen, 3. Nichtigkeitssenate, 4. Beschwerdesenate.

Bei Verhandlungen, die rechtliche Schwierigkeiten bieten, soll nach dem Zusatz zu Abs. 3 eine rechtskundiges Mitglied der Patentabteilung mitwirken. Die Beschwerdesenate, die gewöhnlich in der Besetzung von drei Mitgliedern beschließen, müssen nach Abs. 5 über Beschwerden wegen einstweiliger Verfügungen bei Zwangslizenzen mit fünf Mitgliedern entscheiden.

Nach der Regierungsbegründung gibt der Abs. 3 den Interessenten eine Handhabe, die Mitwirkung eines rechtskundigen Mitgliedes zu erreichen. Der Reichsverband hat auf das Fehlen einer Bestimmung über die Antragsberechtigung hingewiesen, und der Deutsche Verein hat sich diesem Einwande angeschlossen. Um Zweifel zu beseitigen ist die Aufnahme einer Ergänzung, nach welcher ein juristisches Mitglied auch auf Antrag einer Partei mitzuwirken hat, befürwortet worden. Was die Mitwirkung anlangt, so ist zu bemerken, nach dem ganzen Abs. 3 bedeutet die Mitwirkung nicht, wie von einigen Seiten angenommen wird, daß ein viertes Mitglied zugezogen werden, sondern nur, daß ein Mitglied des Kollegiums Jurist sein muß.

§ 15 fügt den durch das Gesetz vom 1. 2. 1926 geschaffenen großen Senat des Patentamtes in das Patentgesetz ein. Im § 19 ist die Verordnung vom 8. 11. 1893 berücksichtigt, nach welcher das Patentamt auch auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften Gutachten über Patente abzugeben hat.

Die Prioritätserklärung, für welche nach Art. 4 d Abs. 1 den einzelnen Ländern eine Fristbestimmung überlassen ist, mußte bislang nach der Bekanntmachung vom 8. 4. 1913 gleichzeitig mit der Anmeldung abgegeben werden. Der neue § 22 räumt für die Abgabe eine Frist von 2 Monaten ein, innerhalb deren eine abgegebene Erklärung auch noch geändert werden kann. Die Bestimmung des Art. 4 d Abs. 3, welche für das Einreichen der Prioritätsbelege die Gewährung einer Frist von 3 Monaten vorschreibt, ist in den § 23 der neuen Fassung aufgenommen, der 3 Monate als Mindestfrist gewährt.

Eine für die Industrie wichtige Neuerung ist die im § 25 enthaltene Verpflichtung des Patentamtes bei der Bekanntmachung, die Beschreibung der Anmeldung und die Zeichnungen drucken zu lassen. Da die Drucke der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, so liegt ihre Bedeutung für die schnelle Orientierung der Interessenten auf der Hand. Auch die Drucklegung, die in dem Entwurf zur Patentgesetznovelle von 1890 als Eventualvorschlag vorgesehen war, ist damals von der chemischen Industrie als notwendig begrüßt worden („Chem. Ind." 1890, S. 357). Die Bestimmung des § 8 über die Zahlung der ersten Jahresgebühr vor der Bekanntmachung ist wiederholt, so daß also eine Anmeldung, die mangels Zahlung als zurückgenommen gilt, nicht gedruckt wird, eine Vorveröffentlichung nicht stattfindet. Im Zusammenhange hiermit ist an § 2 Abs. 2 zu erinnern, der die neuheitsschädliche Wirkung des Abdruckes der Beschreibung dem gleichen Anmelder gegenüber für die Dauer von 6 Monaten aufhebt, die weitere Ausarbeitung einer Erfindung also zu fördern geeignet ist.

Die Frist für die Zahlung der ersten Jahresgebühr beträgt dem neuen § 26 zufolge 2 Monate. Nach Ablauf erfolgt eine Benachrichtigung durch das Patentamt, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monates gezahlt wird. Durch die Gesamtfrist von 3 Monaten ist dem Art. 5 bis Genüge geschehen.

Die Benennung des Erfinders in der Patentschrift hat durch den eingefügten § 31 eine neue Regelung erfahren. Bislang konnte der Patentsucher gemäß der Bekanntmachung vom 15. Februar 1922 (Reichsanzeiger 1922, Nr. 43 bzw. Blatt 1922, S. 22) beim Patentamte die Nennung des Erfinders beantragen, worauf das Patentamt ohne Verantwortung in der Patentschrift bemerkte, der Genannte ist als Erfinder angegeben worden. An Stelle dieser Antragsmöglichkeit des Patentsuchers ist ein Anspruch des Erfinders auf Namensnennung eingeführt. Auf seinen Antrag muß der Erfinder in der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Beschreibung, in der Patentschrift und in der Rolle genannt werden. Der Antrag, für welchen 3 Mark Gebühren zu zahlen sind, muß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes gestellt werden. Gleichzeitig ist eine Zustimmungserklärung des Anmelders oder Patentinhabers einzureichen, die der Anmelder abzugeben verpflichtet ist. Fehlt die Zustimmung trotzdem, so muß der Erfinder nachweisen, daß er den Verpflichteten verklagt hat, andernfalls wird der Antrag nicht berücksichtigt. Zu diesem Paragraphen hat der Reichsverband eine Zusatzbestimmung beantragt, die verhindern soll, daß durch die rechtliche Auseinandersetzung über die Erfinderbenennung das Erteilungsverfahren verzögert wird. Der Einwand wegen einer möglichen Verzögerung wurde bereits auf der Münchener Tagung am 27. Mai 1927 von einem Vertreter des VDMA. erhoben. Der Deutsche Verein hat sich damals dem Bedenken nicht angeschlossen und den Regierungsvorschlag einstimmig angenommen. Dazu ist zu bemerken, daß der Wortlaut des Gesetzes dem Antragsberechtigten nicht die

Digitized by Google

Möglichkeit gibt, das Erteilungsverfahren zu verzögern. Näher kann darauf hier nicht eingegangen werden. Für die chemische Industrie, die schon der im Gesetzentwurf von 1913 vorgesehenen Namensnennung im Gegensatz zu anderen Bestimmungen zugestimmt hat, bedeutet der § 31 außerdem im wesentlichen nur eine Bestätigung des bestehenden Zustandes, der bekanntlich im Reichstarifvertrag § 9 II B Abs. 2 geregelt ist.

Für das Verfahren über die Zwangslizenzerteilung gibt der neue § 36 die Möglichkeit, daß dem Antragsteller in dringenden Fällen zur Vermeidung von Nachteilen für die Allgemeinheit die Benutzung der Erfindung durch einstweilige Verfügung erlaubt wird. Die einstweilige Verfügung wird erst nach Anhörung der Beteiligten erlassen und kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Für den Fall, daß der Eingriff in das Recht des Patentinhabers zu Unrecht erfolgt ist, hat der Antragsteller den entstandenen Schaden zu ersetzen. Liegt ein Interesse an eiliger Durchführung vor, so kann der Zwangslizenzentscheidung durch die Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eine schnellere Wirkung verschafft werden. Auch hier kann der Antragsteller gegebenenfalls für den Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bringt § 39 in das Patentgesetz. Hat jemand durch unabwendbaren Zufall eine Frist nicht einhalten können und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten, so muß er auf Antrag in den vorigen Stand eingesetzt werden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ende der versäumten Frist gestellt werden und muß jeweils spätestens zwei Monate nach Beseitigung des Hindernisses erfolgen. Hierdurch ist nach der Gesetzesbegründung die Bestimmung des Art. 5 bis Abs. 2 berücksichtigt (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 418).

Zu diesem Vorschlage der Wiedereinsetzung hatte der Deutsche Verein am 27. Mai 1927 eine Zusatzbestimmung beschlossen. Dem gutgläubigen Zwischenbenutzer sollte beim Wiederaufleben eines Schutzrechtes ein unentgeltliches Weiterbenutzungsrecht verbleiben. Die Regierungsbegründung sagt dazu, daß man von einem Weiterbenutzungsrecht abgesehen habe, weil erstens in den 13 Jahren seit Bestehen des Rechtsbehelfes keine Verletzung von Rechten eines Dritten bekannt geworden sei, zumal in der Regel nur eine kurze Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederaufleben des Patentes liege; zweitens, weil die Anerkennung eines Zwischenbenutzungsrechtes erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringe, wie das Gesetz vom 27. April 1920 gezeigt habe. Außerdem sei zu bedenken, daß ein Zwischenbenutzungsrecht der Wiedereinsetzung den wesentlichen Wert nehmen könne.

Der Deutsche Verein und der Reichsverband haben diese Gründe nicht anerkannt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß praktische Fälle dem Patentamte nach Lage der Dinge gar nicht bekannt werden könnten. Um den gutgläubigen Benutzer vor einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung zu schützen, ist die Anerkennung des Zwischenbenutzungsrechtes als unentbehrlich erneut verlangt worden.

Für den Fall der objektiven Patentverletzung ist durch die Aenderung des § 35 der Unterlassungsanspruch in den neuen § 41 aufgenommen. Die Festlegung der Negatoria im Patentgesetz bedeutet nur eine Bestätigung der bisherigen Praxis. Die Schadenersatzpflicht ist nach Abs. 2 in Zukunft dann gegeben, wenn die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte, während sie bislang nur bei grober Fahrlässigkeit anerkannt wurde. Die Ausschaltung der groben Fahrlässigkeit wird damit motiviert, daß sie eine Anpassung an das bürgerliche Recht herbeiführt. Nach § 287 BGB. hat der Schuldner jede Fahrlässigkeit bei Verzug zu vertreten.

Die Schadenersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit war bereits in dem Entwurf von 1913 enthalten, und der Verein zur Wahrung hat sie im Interesse der chemischen Industrie als Verbesserung begrüßt. („Chem. Ind." 1913, S. 3). Die Münchener Versammlung des Deutschen Vereins hat dem jetzigen Vorschlage ebenfalls zugestimmt, zumal er praktisch im wesentlichen nur die gegenwärtige Rechtsprechung bestätigt. Es wurde auf die weite Auslegung hingewiesen, durch welche auch Fälle leichter Fahrlässigkeit erfaßt würden. Die begriffliche Unterscheidung zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit habe in diesem Falle nur formale Bedeutung, die Grenzen seien flüssig, die Streichung des Wortes „grobe" trage also zur Vereinfachung und Klärung bei. Der Reichsverband befürchtet dagegen, durch die neue Vorschrift statt einer Bestätigung eine Verschärfung der Rechtsprechung und hat sich nach dem Grundsatze quieta non movere für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes ausgesprochen.

Im § 36 bzw. 42 der neuen Fassung ist das Wort „wissentlich" durch „vorsätzlich" ersetzt, um eine Uebereinstimmung mit dem Strafgesetz herzustellen. Nach der Regierungsbegründung soll hierdurch betont werden, daß auch der dolus eventualis unter die Bestimmung fällt. In der Literatur werden die Begriffe Wissentlichkeit und dolus eventualis gleichgestellt, ebenso Wissentlichkeit und Vorsatz.

Eine für Patentstreitigkeiten wichtige Bestimmung ist in § 45 getroffen worden. Danach können die Landesjustizverwaltungen für den Bezirk mehrerer Landgerichte die Zuständigkeit eines Landgerichtes anordnen. Ein solches Landgericht kann nach einem Uebereinkommen der zuständigen Landesjustizverwaltung unter Umständen auch für mehrere Länder als zuständig erklärt werden. Dem Beklagten steht das Recht zu, gegebenenfalls die Ueberweisung eines bereits anhängigen Rechtsstreites an das betreffende Landgericht zu verlangen, für welches die Ueberweisungsentscheidung bindend ist. Hierdurch ist dem Wunsche nach einer Zentralisierung der Gerichtsbarkeit für Patentsachen entsprochen.

Der Deutsche Verein hat am 27. Mai 1927 den ursprünglichen Vorschlag des Reichsjustizministeriums, der eine Sollbestimmung vorsah, angenommen. Mittlerweile ist aus der Soll- eine Kannbestimmung geworden, offenbar, um den einzelnen Landesregierungen einen Spielraum zu geben. Der Reichsverband hat entsprechend dem Votum des Deutschen Vereins die Einführung der Sollbestimmung für die Zuständigkeitserklärung beantragt.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Deutschen Vereins ist der frühere § 40, der die Patentanmaßung unter Strafe stellt, gestrichen worden, da er neben dem UWG. überflüssig ist. Im Oktober 1927 hat der Deutsche Verein einer vom VDMA. vorgeschlagenen Ersatzbestimmung zugestimmt, nach welcher derjenige, der auf Grund eines Schutzrechtes Ansprüche stellt, verpflichtet ist, auf Anfrage die Nummer des betreffenden Patentes anzugeben. Der Reichsverband hat diesem Vorschlage ebenfalls seine Unterstützung geliehen.

2. Das Warenzeichengesetz.

Der Abs. 4 des § 2 hat eine neue Fassung erhalten, derzufolge die Klassengebühren nicht nur bei Zurückweisung, sondern auch bei Zurücknahme vor dem Widerspruchsverfahren zurückgezahlt werden müssen.

Im § 4 sind verschiedene Aenderungen vorgenommen worden, bei welchen auch einige Bestimmungen der revidierten Verbandsübereinkunft berücksichtigt werden. Unter Nr. 1 ist in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 bemerkt, daß die Zeichen, „die keine Unterscheidungskraft haben"

Digitized by Google

von der Eintragung ausgeschlossen sind. Bei Hoheitszeichen, deren Verwendung nach Nr. 2 verboten ist, sind entsprechend dem Art. 6 ter Abs. 1 die Staatsflaggen besonders aufgeführt. Nr. 3 verbietet die Verwendung der Prüf- und Gewährszeichen, die im Reichsgesetzblatt besonders bekanntgemacht sind, sei es auf Grund einer autorisierten Verwendung im Inlande oder auf Grund der Mitteilung des Berner Büros nach Art. 6 ter Abs. 3. Die notorisch bekannten Marken, deren Eintragung nach der neuen Vorschrift des Art. 6 bis untersagt ist, sind unter Nr. 5 als nicht eintragungsfähig aufgeführt.

Zeichen, welche sich im Verkehr durchgesetzt haben, können nach Abs. 2 § 4 trotz der in Nr. 1 angeführten Mängel eingetragen werden. Damit ist dem Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 ausdrücklich genügt, der die Berücksichtigung der Gebrauchsdauer bei Würdigung der Unterscheidungskraft des Warenzeichens vorschreibt.

Abs. 3 hebt das Eintragungsverbot gegenüber dem Verwendungsberechtigten entsprechend Art. 6 ter Abs. 8 auch für den Fall auf, daß die Hoheitszeichen oder Prüfzeichen mit denen eines anderen Staates verwechselt werden können. Das Eintragungsverbot für Prüfzeichen gilt ferner nur für solche Waren, für welche das Prüfzeichen eingeführt ist. Ist der Anmelder einer notorisch bekannten Marke von dem Inhaber ermächtigt, so kann die Marke eingetragen werden (§ 4 Abs. 4).

Der frühere Abs. 3 mit der zweijährigen Sperrfrist für gelöschte Warenzeichen ist fortgefallen, da nach der Regierungsbegründung der Zeicheninhaber durch die Verlängerung der Fristen, durch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung und durch das UWG. genügend geschützt ist. Andererseits kann nunmehr das gelöschte Zeichen benutzt werden, wenn der frühere Inhaber kein Gegeninteresse hat.

Der Erneuerungsantrag kann dem neuen Abs. 4 § 9 zufolge erst nach Ablauf von 9 Jahren, also im zehnten Schutzjahre gestellt werden, und die Erneuerung ist dann jeweils vom Ende der ursprünglichen Schutzfrist an zu rechnen, so daß also die Schutzdauer voll ausgenutzt wird. Mit Rücksicht auf den Art. 5 bis ist für die Zahlung der Gebühren eine Gesamtfrist von 3 Monaten vorgesehen, die analog dem Patentgesetz § 8 Abs. 3 geregelt ist.

Die Bestimmungen über die Organisation des Patentamtes für Warenzeichensachen werden durch § 11 in das WZG. aufgenommen. Danach sind zu bilden: 1. Prüfungsstellen, 2. Warenzeichenabteilungen, 3. Beschwerdesenate. Die Prüfungsstelle kann im Gegensatz zu der für Patente auch aus einem rechtskundigen Mitgliede bestehen. Die Abteilung ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig. In dem dreigliedrigen Beschwerdesenat müssen im teilweisen Gegensatz zu § 14 Abs. 6 PG. zwei rechtskundige Mitglieder mitwirken.

In § 12 ist besonders hervorgehoben, was bisher schon rechtens war, daß die Beschwerde kostenpflichtig und befristet ist, entsprechend der Beschwerde des § 26 PG.

Auch in Warenzeichensachen muß das Patentamt nach der Verordnung vom 16. September 1899 auf Antrag der Staatsanwaltschaften Gutachten erstatten. Diese dem § 19 PG. entsprechende Vorschrift ist jetzt im § 13 enthalten.

Bei objektiver Warenzeichenverletzung gibt § 16 in Uebereinstimmung mit § 41 PG. dem Zeicheninhaber den Unterlassungsanspruch. Entsprechend der Aenderung im PG. ist der Warenzeichenverletzer ebenfalls bei einfacher Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. Die gleiche Regelung hat der Ausstattungsschutz des früheren § 15 im § 24 erfahren. Von der Erwähnung der Täuschungsabsicht ist Abstand genommen worden, weil diese Absicht bei der Verwendung fremder Ausstattungen in der Regel als vorliegend anzusehen, und ein Nachweis zur Begründung der Strafbarkeit nicht erforderlich ist.

Der frühere § 16 hat als § 25 eine neue Fassung erhalten. War früher die fälschliche Verwendung von Wappen und Ortsnamen verboten, so wird jetzt derjenige gemeinhin unter Strafe gestellt, welcher vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben auf Waren macht, die einen Irrtum über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren erregen können. Geographische Namen, die ausschließlich als Warenbezeichnungen dienen und ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, gelten nicht als falsche Angaben.

Entsprechend der Vorschrift des Art. 6 ter Abs. 1 wird die unbefugte Benutzung von Wappen und Prüfzeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3) nach § 26 mit einer Geldstrafe oder mit Haft bestraft, sofern nicht durch andere Bestimmungen eine schwerere Strafe gegeben ist.

Im § 30 ist durch den Zusatz „weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abweichungen" zum Ausdruck gebracht, daß Wort- und Bildzeichen übereinstimmen können.

Die im § 45 PG. vorgesehene Zentralisierung der Gerichtsbarkeit ist durch § 31 auch für das Warenzeichenrecht eingeführt. Für Klagen aus dem UWG., welche Warenzeichen betreffen, ist durch § 32 der im § 24 UWG. vorgesehene ausschließliche Gerichtsstand aufgehoben, damit solche Streitfälle vor das Landgericht für Warenzeichensachen gebracht werden können.

Im § 35 berücksichtigt der Entwurf die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 31. März 1913, nach welcher Reichsangehörige ohne jede Beschränkung hinsichtlich des Ortes ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen können. Ausländern ohne Niederlassung im Reichsgebiet steht der Warenzeichenschutz nur dann zu, wenn das Land der Niederlassung deutschen Warenzeichen den gleichen Schutz gewährt wie ausländischen Zeichen. Da in den Art. 2 und 3 der Verbandsübereinkunft der Wohnsitz der Niederlassung gleichgestellt ist, hat der Gesetzentwurf von 1913 den Wohnsitz ausdrücklich erwähnt, und dadurch Ausländern mit Wohnsitz im Reichsgebiet oder in einem Lande, das gleichen Warenzeichenschutz garantiert, den Schutz des WZG. zur Verfügung gestellt. Weshalb der vorliedende Entwurf von der Erwähnung des Wohnsitzes absieht, ist nicht ersichtlich, zumal nach dem neuen Absatz 3 des Art. 6 durch den Wohnsitz ein Ursprungsland begründet werden kann. Im Interesse der Klarheit ist die Anführung des Wohnsitzes als rechtserheblich in Uebereinstimmung mit dem internationalen Gesetz zu empfehlen.

Anmelder oder Zeicheninhaber, die im Auslande ansässig sind, brauchen nach Abs. 2 ihre Schutzansprüche nicht mehr durch den vorschriftsmäßig bestellten Inlandsvertreter geltend zu machen, sondern können direkt einen Anwalt beauftragen. Diese Aenderung ist schon in dem Entwurf von 1913 vorgeschlagen und entspricht dem § 12 Abs. 1 PG.

Bei Klagen gegen den Zeicheninhaber ist für den Gerichtsstand übereinstimmend mit dem Patentgesetz in erster Linie der Geschäftsraum des Vertreters maßgebend.

Die Beseitigung des akzessorischen Charakters des Zeichenschutzes sucht eine neue Bestimmung im Abs. 3 § 35 anzubahnen. Danach wird der Anmelder eines Warenzeichens von dem Nachweis des Schutzes im Ursprungsland befreit, wenn nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt der betreffende Staat ebenfalls auf einen solchen Nachweis verzichtet.

Gegen die Aenderungen des Warenzeichengesetzes sind keine Bedenken erhoben worden.

Digitized by Google

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Regierung für die auf das gründlichste vorbereitete Neufassung der Gesetze Anerkennung gezollt werden muß. Unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ist eine hervorragende Arbeit geleistet, die an ihrem Teile die chemische Industrie zu fördern geeignet ist. (1555)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die amerikanische Einfuhr von Lavendelöl stehen erst seit dem Jahre 1926 Angaben zur Verfügung, da das Lavendelöl vorher mit dem Spiköl zusammen in einer Position geführt wurde.

Einfuhr von Lavendel- und Spiköl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	73 900	1 127
1912/13	103 000	2 028
1913/14	28 800	422
1920	61 400	1 478
1921	61 900	998
1922	101 700	1 386
1923	113 700	1 913
1924	104 800	3 216
1925	87 100	2 553

	Lavendelöl.		Spiköl.	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1926	48 000	1 721	39 800	395
1927	69 900	2 452	46 900	437

In der Generaleinfuhrstatistik, der die folgenden Länderangaben entnommen sind, ist die Trennung zwischen Lavendelöl und Spiköl nicht durchgeführt worden; die folgenden Zahlen beziehen sich demnach auf Lavendel- und Spiköl zusammen.

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[44]	54 100	61 800	43 100	45 600
	W.[45]	1 490	2 830	1 977	1 602
Deutschland	M.		10	40	500
	W.		1	3	10
Italien	M.	700	1 500	200	200
	W.	23	56	11	7
Niederlande	M.	100	100	100	100
	W.	2	3	3	11
Spanien	M.	55 200	38 600	36 200	40 400
	W.	362	297	387	397
Schweiz	M.				30
	W.				1
Großbritannien	M.	100	600	3 500	3 100
	W.	4	23	129	107
Hongkong	M.			100	
	W.			4	
Britisch-Indien	M.	100			
	W.	4			
Insgesamt:	M.	110 300	102 600	83 200	89 900
	W.	1 890	3 210	2 510	2 140

Einfuhr von Jasminöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	900	124
1912/13	1 500	166
1913/14	300	60
1920	2 200	768
1921	300	153
1922	400	114
1923	5	1
1924	—	—
1925	—	—
1926	10	1
1927	5	1

Gewürznelkenöl. Das Gewürznelkenöl gehört zu den bedeutendsten ätherischen Oelen, die in den Vereinigten Staaten aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Ueber die Produktion gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1919	100 200	2 857
1921	90 400	1 409
1923	152 000	2 648

Spätere Angaben über die Produktion sind nicht verfügbar. Ueber die Einfuhr (zum Verbrauch) unterrichtet die folgende Aufstellung:

Einfuhr von Gewürznelkenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	20	0,5
1923	1 900	30
1924	1 200	19
1925	1 600	25
1926	1 600	20
1927	800	11

Muskatöle. Ueber die Produktion von Muskatnußöl, das ebenfalls zu den bedeutenderen der in den Vereinigten Staaten aus eingeführten Rohstoffen hergestellten ätherischen Oele gehört, gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1919	21 800	288
1921	9 000	92
1923	19 500	165

In der Einfuhrstatistik ist nur das Macisöl (Muskatblütenöl) bis zum Jahre 1922 spezifiziert. Die Einfuhr (zum Verbrauch) betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1913/14	1 200	6
1920	50	1
1921	7	0,1
1922	90	1

Sandelholzöl. Im Gegensatz zu den Vorkriegsverhältnissen sind die Vereinigten Staaten jetzt im Bezug von Sandelholzöl vom Auslande praktisch unabhängig.

Ueber die Produktion berichtet das Bureau of the Census wie folgt:

Jahr	kg	1000 RM.
1919	9 700	873
1921	10 800	752

Für die folgenden Jahre stehen keine Produktionsangaben zur Verfügung; aus der Zunahme der Einfuhr von indischem Sandelholz (vgl. S. 255) und der aus der folgenden Tabelle hervorgehenden Abnahme der Einfuhr (zum Verbrauch) von Sandelholzöl kann jedoch auf eine bedeutende Zunahme der Produktion geschlossen werden.

Einfuhr von Sandelholzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	7 200	323
1923	26 800	1 294
1924	23 000	980
1925	11 600	501
1926	2 800	74
1927	2 400	62

Die folgende Tabelle über die Herkunftsländer stammt aus der Generaleinfuhrstatistik.

Herkunftsland		1924	1925	1926
Frankreich	M.[44]	100	500	400
	W.[45]	10	31	18
Deutschland	M.	1 300	1 000	700
	W.	53	26	16
Niederlande	M.			100
	W.			5
Großbritannien	M.	16 400	1 200	300
	W.	751	54	12
China	M.			600
	W.			1
Britisch-Indien	M.		5 500	
	W.		251	
Australien	M.	7 700	1 800	
	W.	289	70	
Insgesamt:	M.	25 500	10 000	2 100
	W.	1 100	430	50

[44] M. = Menge in kg.
[45] W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Andere ätherische Oele. Die Zahl der übrigen in den Vereinigten Staaten aus einheimischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele ist nicht groß. Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhange: Poleiöl, Rainfarnöl, Erigeronöl, Monardaöl, Dilllöl, Thujaöl, Melissenöl, Coniferennadelöle, Eucalyptusöl usw. Bei den meisten dieser Oele handelt es sich um geringe Produktionsmengen; genauere Angaben liegen jedoch nicht vor.

Das amerikanische Poleiöl (auch Pennyroyalöl genannt) stammt von *Hedeoma pulegioides*, ist aber dem spanischen Poleiöl sehr ähnlich. Es scheint das einzige der vorstehend genannten Oele zu sein, dem eine größere Bedeutung zukommt. Die Produktion verteilt sich auf mehrere Staaten; ob sie die Produktion Spaniens erreicht, die im Jahre 1925 10 000 kg betrug, erscheint zweifelhaft.

Das Rainfarnöl stammt von *Tanacetum vulgare*. Der Rainfarn findet sich auch in verschiedenen Ländern Europas; das amerikanische Oel beherrscht jedoch den Weltmarkt. Die Produktion hält sich in engen Grenzen.

Das Erigeronöl wird aus einem in den Vereinigten Staaten vielfach auftretenden Unkraut, *Erigeron canadensis* L., gewonnen. Die Produktion ist verhältnismäßig gering; infolge der Ueberproduktion während des Jahres 1927 sind die Preise zurückgegangen.

Als Stammpflanze des Monardaöls kommt besonders *Monarda punctata* L. in Betracht, die in den Vereinigten Staaten heimisch ist, aber erst seit dem Jahre 1907 für technische Zweck kultiviert wird. Das Oel besteht zum größeren Teile aus Thymol.

Die amerikanischen Melissenöle sind Destillate von Lemongras-, Citronen- oder Citronellöl und Blättern von *Melissa officinalis*. Die letztere wird in den Vereinigten Staaten angebaut.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Fichtennadelöl wird in der Statistik seit dem Jahre 1922 spezifiziert. Sie betrug:

Einfuhr von Fichtennadelöl

Jahr	kg	1000 RM.
1922	2	—
1923	3 900	27
1924	6 900	23
1925	10 100	18
1926	9 600	15
1927	3 200	11

Die Versuche zur Gewinnung von Eucalyptusöl haben in den Vereinigten Staaten keine besonderen Erfolge gezeitigt, da die amerikanischen Eucalyptusöle die Anforderungen des amerikanischen Arzneibuches nicht erfüllen und infolgedessen mit dem australischen Oel nicht konkurrieren können.

Der Anbau erfolgt in Californien; der größte Teil der Kulturen ist *Eucalyptus Globulus*. Das californische Oel wird hauptsächlich für technische und Parfümeriezwecke verwandt.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Eucalyptusöl und dem dem Eucalyptusöl in gewisser Hinsicht ähnlichen Cajeputöl ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Eucalyptusöl kg	Eucalyptusöl 1000 RM.	Cajeputöl kg	Cajeputöl 1000 RM.
1911/12	33 000	69	8 200	16
1912/13	14 100	30	4 100	13
1913/14	30 900	89	6 400	20
1920	145 000	625	9 900	41
1921	55 800	208	1 100	2
1922	79 100	253	12 700	49
1923	81 200	247	16 800	51
1924	118 200	424	2 400	11
1925	86 800	301	6 600	26
1926	104 500	334	4 200	19
1927	108 100	354	6 200	27

Die in Florida unternommenen Versuche zur Akklimatisierung des Campherbaumes sind im Jahre 1922 wieder eingestellt worden, nachdem man erkannt hatte, daß die Konkurrenz mit dem japanischen Campher nicht aufgenommen werden kann. Die Vereinigten Staaten müssen ihren Bedarf an Campheröl deshalb aus dem Auslande beziehen. Die folgende Tabelle gibt hierüber Aufschluß (Einfuhr zum Verbrauch, erst seit dem Jahre 1913/14 nachgewiesen).

Einfuhr von Campheröl.

Jahr	kg	1000 RM.
1913/14	8 600	13
1920	19 000	33
1921	3 600	12
1922	277 600	238
1923	1 010 000	752
1924	862 100	559
1925	704 400	524
1926	1 059 000	911
1927	1 215 800	1 043

Die plötzliche Zunahme der Einfuhr vom Jahre 1922 ab ist nicht etwa auf die Einstellung der amerikanischen Produktion zurückzuführen, sondern ist dadurch verursacht, daß das Campheröl nach dem neuen Zolltarif von 1922 im Gegensatz zu früher zollfrei eingeführt werden kann.

Versuche, die Zahl der aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele zu erhöhen, sind seit einer Reihe von Jahren im Gange. Neben den weiter oben erwähnten Blütenölen verdienen die Versuchskulturen von Geranium und Lemongras besonderes Interesse, da der Verbrauch der Vereinigten Staaten an diesen beiden Oelen mehrere Millionen RM. jährlich beträgt. Die Aussichten der Versuchskulturen, die sich auf mehrere Staaten erstrecken, werden im allgemeinen als günstig angesehen.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) dieser beiden Oele ist im folgenden wiedergegeben. Die Tabellen über die Herkunftsländer stammen aus der Generaleinfuhrstatistik. Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Geraniumöl wird erst seit dem Jahre 1922 nachgewiesen; Angaben über die Herkunftsländer (Generaleinfuhr) werden erst seit dem Jahre 1924 gemacht.

Einfuhr von Geraniumöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	9 300	399
1923	64 600	3 166
1924	49 100	2 867
1925	92 200	3 396
1926	100 900	2 212
1927	104 400	2 283

Herkunftsland		1924	1925	1926
Frankreich	M.[44])	42 600	76 600	72 400
	W.[45])	2 518	2 795	1 584
Deutschland	M.	7	60	25
	W.	[46])	5	0,6
Italien	M.	190		180
	W.	13		3
Niederlande	M.	50	3	140
	W.	2	[46])	3
Spanien	M.	700	90	50
	W.	34	4	1
Schweiz	M.		130	300
	W.		3	7
Großbritannien	M.	1 200	600	600
	W.	55	36	17
Hongkong	M.	800		
	W.	41		
Asiatische Türkei	M.		400	
	W.		13	
Philippinen	M.		400	
	W.		21	
Französisch-Oceanien	M.		600	2 200
	W.		37	44
Algerien und Tunis	M.	3 609	7 800	24 900
	W.	207	310	550
Uebrig. Französ.-Afrika	M.		5 500	
	W.		172	
Insgesamt:	M.	49 100	92 200	100 800
	W.	2 870	3 400	2 210

[46]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

Das Lemongrasöl wird mit dem Citronellöl zusammen in einer Position geführt.

Einfuhr von Citronell- und Lemongrasöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	501 200	1 183
1912/13	401 800	1 207
1913/14	318 700	1 105
1920	459 100	3 095
1921	365 500	1 390
1922	560 700	2 396
1923	475 000	2 854
1924	439 600	2 895
1925	596 500	4 419
1926	598 600	3 130
1927	571 300	2 651

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[44])	200	3 600	1 500	1 000
	W.[45])	6	32	15	9
Deutschland	M.	100	1 500		100
	W.	1	10		1
Italien	M.			150	
	W.			6	
Niederlande	M.	1 800	1 200	3 300	200
	W.	14	13	34	4
Schweiz	M.		100		
	W.		1		
Spanien	M.	2 600			200
	W.	24			2
Großbritannien	M.	13 100	21 400	21 100	12 600
	W.	95	186	170	82
Guatemala	M.	900	4 300	1 400	4 400
	W.	5	26	8	26
Costa Rica	M.	1 300		600	
	W.	8		3	
Dominik. Republik	M.	500	1 300		
	W.	2	8		
Britisch-Westindien	M.	400	400		
	W.	4	3		
Brasilien	M.		1 000		
	W.		10		
Columbien	M.	7 400	5 500	2 500	
	W.	40	35	17	
Britisch-Indien	M.	26 600	25 700	45 200	42 600
	W.	164	166	378	323
Britische Malayenst.	M.	5 000	2 600	5 200	100
	W.	20	16	39	[46])
Ceylon	M.	244 500	270 200	256 100	267 800
	W.	1 382	1 500	1 371	916
Java und Madura	M.	152 500	108 100	250 900	269 500
	W.	936	933	2 318	1 766
Uebr. Niederl.-Indien	M.		200		
	W.		2		
China	M.	4 000		9 200	
	W.	32		75	
Hongkong	M.	400			
	W.	3			
Aegypten	M.			2 500	
	W.			12	
Insgesamt:	M.	461 000	447 000	600 000	599 000
	W.	2 740	2 940	4 450	3 130

An ätherischen Oelen, die aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden, verdienen außer den bereits weiter oben besprochenen (Muskat-, Gewürznelken- und Sandelholzöl) noch die folgenden besondere Erwähnung. (Einige der zur Herstellung der folgenden ätherischen Oele dienenden Rohstoffe, wie z. B. Kümmel, werden auch in den Vereinigten Staaten gewonnen; wie weit diese inländischen Rohstoffe jedoch zur Herstellung von ätherischen Oelen verwandt werden, ist dem Verfasser nicht bekannt.)

Anisöl	Irisöl
Bayöl	Kümmelöl
Copaivabalsamöl	Patschuliöl
Corianderöl	Pimentöl
Cubebenöl	Senföl
Fenchelöl	Vetiveröl usw.
Guajakholzöl	

Ueber einige dieser Oele, die in der Einfuhrstatistik (zum Verbrauch) besonders genannt sind, sind die folgenden Einfuhrangaben verfügbar.

	Fenchelöl		Kümmelöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1911/12	3 100	12	13 800	90
1912/13	2 600	18	4 600	44
1913/14	1 800	10	1 700	21
1920	600	8	3 700	83
1921	20	0,2	1 000	10
1922	600	5	1 700	41
1923	250	1,5	3 000	117
1924	700	5	2 400	100
1925	750	5	4 500	120
1926	450	2	5 300	62
1927	125	0,6	3 800	49

Die Einfuhr von Irisöl und Patschuliöl ist erst seit dem Jahre 1922 spezifiziert.

	Irisöl		Patschuliöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1922	15	5	500	30
1923	50	28	1 900	102
1924	1 100	32	1 500	53
1925	15	4	11 700	48
1926	130	40	3 300	133
1927	170	51	1 600	77

Das Anisöl wird mit dem Sternanisöl zusammen in einer Position geführt. Die Einfuhr (zum Verbrauch), die in der Nachkriegszeit größtenteils aus letzterem bestanden hat, betrug:

Einfuhr von Anis- und Sternanisöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	35 100	363
1912/13	57 800	727
1913/14	19 300	234
1920	130 700	1 036
1921	43 200	182
1922	65 200	312
1923	106 200	372
1924	60 900	193
1925	82 800	394
1926	55 800	285
1927	89 600	417

Das Vetiveröl wird erst seit dem Jahre 1927 besonders aufgeführt. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre 1200 kg im Werte von 94 000 RM.

Zum Schlusse folgen noch die Einfuhrangaben für eine Reihe von ätherischen Oelen, über deren Produktion in den Vereinigten Staaten (sofern eine solche überhaupt erfolgt) dem Verfasser keine Angaben zur Verfügung standen. (Einfuhr zum Verbrauch.)

	Cassia- u. Zimtöl		Origanumöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1911/12	64 500	425	300	2,5
1912/13	56 000	409	4 000	36
1913/14	35 900	206	200	2,5
1920	79 600	1 113	6 300	113
1921	20 900	185	1 000	19
1922	75 900	646	2 000	35
1923	121 100	1 698	9 800	112
1924	131 500	1 783	47 100	522
1925	149 200	2 018	23 200	264
1926	145 900	1 993	8 000	101
1927	174 500	2 212	14 200	143

	Rosmarinöl		Thymianöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1911/12	69 700	262	30 000	201
1912/13	128 900	424	63 000	442
1913/14	38 700	127	40 400	268
1920	99 400	811	35 000	637
1921	28 600	144	56 700	734
1922	84 000	299	68 300	876
1923	102 100	394	73 700	705
1924	63 800	234	52 000	299
1925	83 100	301	37 000	296
1926	47 000	186	47 000	222
1927	41 900	256	44 200	250

Digitized by Google

Jahr	Wacholderöl. kg	Wacholderöl. 1000 RM.	Cananga- u. Ylang-Ylang-Oel. kg	Cananga- u. Ylang-Ylang-Oel. 1000 RM.
1911/12 . .	9 400	45	[47])	[47])
1912/13 . .	7 900	55	[47])	[47])
1913/14 . .	6 600	37	[47])	[47])
1920 . . .	7 800	266	[47])	[47])
1921 . . .	5 200	72	[47])	[47])
1922 . . .	5 200	53	7 800	254
1923 . . .	10 800	95	13 000	522
1924 . . .	7 300	76	9 900	337
1925 . . .	6 000	78	11 500	422
1926 . . .	4 200	68	12 200	621
1927 . . .	4 200	79	15 600	944

Für Linaloeöl und Palmarosaöl stehen Einfuhrzahlen erst vom Jahre 1922 ab zur Verfügung, die im folgenden wiedergegeben sind.

Jahr	Linaloeöl kg	Linaloeöl 1000 RM.	Palmarosaöl kg	Palmarosaöl 1000 RM.
1922 . . .	17 200	283	700	16
1923 . . .	40 300	753	3 400	127
1924 . . .	23 100	770	1 800	60
1925 . . .	31 400	860	2 800	86
1926 . . .	45 900	873	700	16
1927 . . .	39 800	651	2 900	60

Bei den übrigen in der Einfuhrstatistik gesondert aufgeführten ätherischen Oelen, wie Baldrianöl, Römischkamillenöl, Rosenholzöl usw., handelt es sich nur um minimale Mengen.

[47]) Nicht nachgewiesen.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der Weltmarkt für Glycerin.

Im Herbst v. J. wurde in interessierten Kreisen noch bezweifelt, daß Aethylenglykol dem Glycerin eine ernsthafte Konkurrenz machen könne. Eine Umfrage, die seinerzeit von der hessischen Prüfungsstation für die Gewerbe in Darmstadt an eine Reihe von Glycerininteressenten gerichtet worden war, kam sogar zu dem Ergebnis, daß Aethylenglykol mehr oder weniger als Bluff angesehen werde. Vereinzelt wurde jedoch zur gleichen Zeit schon hervorgehoben, man werde sich daran gewöhnen müssen, Glykol als einen durchaus ernst zu nehmenden und voraussichtlich dauernden Konkurrenten des Glycerins zu betrachten. Jedenfalls kommt dem Glykol eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung zu als den während der Kriegszeit vorübergehend hergestellten Surrogaten für Glycerin, wie Alkalilactaten (Per- und Perkaglycerin), Magnesiumbutyrat und Dikresylcarbonat.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß im Laufe des letzten Jahres die Produktion von Glycerin nicht zurückgegangen ist; wahrscheinlich ist sogar in einzelnen Ländern die Produktion gegenüber dem Vorjahre noch erhöht worden. Doch muß man sich bei Betrachtung der ganzen Frage vergegenwärtigen, daß Glycerin ein Nebenprodukt ist, das bei der Seifenfabrikation bzw. bei der voraufgehenden Fettspaltung zwangsläufig anfällt. Die Erzeuger von Saponifikat- und Unterlaugen-Glycerin können daher eine Einschränkung der Produktion bei sinkenden Glycerinpreisen nicht vornehmen, auch wenn diese die Wirtschaftlichkeit der Glyceringewinnung fraglich machen; es muß vielmehr auch bei niederen Preisen das in der Produktion zwangsläufig anfallende Glycerin in gleichem Maße abgesetzt werden, wie die Nachfrage nach Fettsäuren und Seife deren Produktionsumfang bestimmt; es sei denn, daß die Kosten für Reinigung und Konzentration der Glycerinwässer nicht mehr wesentlich unter dem Verkaufspreis des Glycerins bleiben.

In welcher Weise seit der vor zwei Jahren zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Carbid and Carbon Chemicals Corporation in South Charleston (Westvirginia) in größerem Umfange aufgenommene technische Glykolsynthese sich auf den Preisstand des Glycerins in allen Ländern ausgewirkt hat, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Entwicklung der Glycerinpreise in den Jahren 1926—1928.

Deutschland[1]) Glycerin dopp. dest. 28° Datum	für Inland RM. % kg	für Export. $ % kg	U.S.A.[2]) Dynamitglycerin Datum	cts. für 1 lb.	Holland[3]) Glycerin 2 mal raff. Datum	Hfl. % kg
1926			1926		1926	
8. 12.	235	52	6. 12.	28 —28¼	8. 12.	128 —133
1927			1927		1927	
2. 2.	210	52	31. 1.	25½—26	2. 2.	128 —138
13. 4.	180	45	11. 4.	24 —24½	13. 4.	112½—118
29. 6.	180	45	4. 7.	22½—21¾	29. 6.	110 —116
10. 8.	168	46	8. 8.	21 —21⅛	10. 8.	105 —110
28. 9.	160	38	26. 9.	19¾—20	21. 9.	105 —110
2. 11.	155	36	7. 11.	17 —17¼	2. 11.	105 —110
21. 12.	155	36	19. 12.	16 —16¼	21. 12.	105 —110
1928			1928		1928	
25. 1.	120	35	23. 1.	14 —14¼	25. 1.	105 —110
22. 2.	120	34	20. 2.	11½—11¾	22. 2.	100 —105
21. 3.	115	35	19. 3.	12 —12½	21. 3.	85 — 90
25. 4.	115	28,5	23. 4.	11½—12	25. 4.	85 — 90
9. 5.	110	26	30. 4.	11½—12	9. 5.	77 — 80
16. 5.	112	26	14. 5.	12 —12½	16. 5.	77 — 80
23. 5.	112	26	21. 5.	12 —12⅝	23. 5.	77 — 80
6. 6.	105	25				

[1]) Wochenberichte über den Chemikalienmarkt aus der „Chemiker-Zeitung".
[2]) Current Market Quotations aus „Oil, Faint and Drug Reporter".
[3]) Marktberichte des „Chemische Courant von Nederland en Kolonien".

Das eigentümliche an den ständig sinkenden Glycerinpreisen, die im Laufe von 1½ Jahren in Deutschland um über 55% und in den Vereinigten Staaten sogar um fast 60% gefallen waren, ist das nahezu gleichmäßige Abgleiten innerhalb dieses Zeitraumes; bisweilen machte sich zwar ein geringes Wiederansteigen der Preise in einzelnen Wochen bemerkbar, um jedoch sofort wieder das nach unten gerichtete Ziel beharrlich weiterzuverfolgen. Das zeitweilige Anziehen der deutschen Preise im Mai d. J. und das verstärkte Sinken Anfang Juni d. J. ist hierfür charakteristisch.

Bei Betrachtung des Preisbildes ist zu berücksichtigen, daß die Glykolproduktion in den Vereinigten Staaten anfänglich noch nicht sehr bedeutend war; 1926 wurden dort etwa 2000 t Glykol hergestellt und für 1927 war eine Steigerung der Produktion auf 6000—7000 t in Aussicht genommen. Nach zuverlässigen Berichten soll sie jedoch bis Ende des Jahres 1927 bereits 15 000 t erreicht haben.

Besonders eine spezifische Eigenschaft des Glykols führte zu seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit gegenüber dem Glycerin, nämlich sein niederer Erstarrungspunkt; während für Glycerin, das bei starker Abkühlung schon unter 0° in rhombischen Kristallen zu erstarren vermag, deren Schmelzpunkt bei + 19—20° liegt, ist der Schmelzpunkt für Aethylenglykol bei — 17°. Diese Eigentümlichkeit des Glykols bietet wesentliche Vorteile für seine Verwendung sowohl als Automobilkühler-Flüssigkeit als auch in Form von Glykolsalpetersäureester zur Herstellung von frostbeständigen Dynamiten.

Nach den Untersuchungen von Kast besitzt Nitroglycerin zwei Erstarrungspunkte; für chemisch reines Nitroglycerin liegt der erste Erstarrungspunkt bei + 2,1°, der zweite bei + 13,2°; für technisches Nitroglycerin gibt Hibbert als Erstarrungspunkte + 1,9° und + 13,0° an. Dagegen ist für Diäthylenglykoldinitrat ein Erstarrungspunkt von — 22,75°

Digitized by Google

beobachtet worden. Die Vorteile solcher Differenzen für die Fabrikation frostbeständiger Dynamite liegen auf der Hand. Die früher vorhandenen Schwierigkeiten bei der Nitrierung von Glykol wegen der schwereren Scheidbarkeit und der größeren Flüchtigkeit seines Salpetersäureesters gegenüber dem Glycerinsalpetersäureester dürften jetzt überwunden sein, jedenfalls werden in den Vereinigten Staaten schon recht beachtenswerte Mengen von Glykoldynamiten hergestellt.

Außer den in den Vereinigten Staaten besonders stark fallenden Glycerinpreisen hat sich dort ein sehr starker Rückgang der Glycerineinfuhr in den Jahren 1927 und 1928 bemerkbar gemacht.

Amerikanische Gesamteinfuhr 1926—1928.

	Glycerin, roh		Glycerin, raffiniert	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
1926	27 564	3 984	10 880	2 343
1927	14 785	2 197	8 268	1 692
1928:				
Januar	142	17	394	66
Februar	345	34	381	45
März	108	10	192	26
I. Vierteljahr 1928*)	587	59	967	137
I. Vierteljahr 1927	4 472	754	1 793	419

*) Die Summe der einzelnen Monate zeigt eine geringfügige Abweichung, da es vorläufige Angaben sind.

Nach den aus den Vereinigten Staaten vorliegenden Nachrichten hat die Nachfrage nach Glycerin für Frostschutzzwecke sowie von seiten der Sprengstoffindustrie besonders in der letzten Zeit stark nachgelassen; dagegen hat man sich auf beiden Gebieten der Verwendung von Aethylenglykol in steigendem Maße zugewendet.

Von diesen Vorgängen in den Vereinigten Staaten scheint bereits im Jahre 1927 die englische Glycerinausfuhr betroffen worden zu sein; die englische Gesamtausfuhr von rohem und destilliertem Glycerin mit 248 024 cwts. im Werte von 1,03 Millionen im Jahre 1926 ist auf 128 223 cwts. im Werte von 0,59 Millionen im Jahre 1927, das ist mengenmäßig um fast die Hälfte, zurückgegangen.

Die deutsche Glycerinausfuhr ist im Jahre 1927 von den Vorgängen in den Vereinigten Staaten noch nicht stark berührt worden.

Deutsche Ausfuhr 1926—1928.

Glycerin, nicht rein

	Gesamtausfuhr dz	Gesamtausfuhr 1000 RM.	davon U.S.A. dz
1926	16 643	2 013	5 567
1927	18 866	2 218	5 055
Jan./März 1928	2 629	182	—
Jan./März 1927	2 890	397	613

Glycerin, rein

	Gesamtausfuhr dz	Gesamtausfuhr 1000 RM.	davon U.S.A. dz
1926	36 834	6 458	11 990
1927	49 251*)	8 314*)	11 054
Jan./März 1928	7 673	961	294
Jan./März 1927	11 197	2 222	4 178

*) Einschl. 162 dz Rep. liefg. i. W. v. 28 000 RM.

Dagegen weist die deutsche Glycerinausfuhr im 1. Vierteljahr 1928 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres einen beträchtlichen Rückgang auf, der durch das nahezu völlige Ausfallen der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten verursacht worden ist; die deutsche Gesamtausfuhr an Glycerin, rein, ist um über 30% geringer geworden.

Auch die französische Ausfuhr scheint erst 1928 in gleicher Weise stark in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein. Zwar weicht das Jahr 1927 mit 50 658 dz französischer Glycerinausfuhr von 1926 mit 51 644 dz nur wenig ab; dagegen wurden im 1. Vierteljahr 1928 nur 11 258 dz Glycerin im Werte von 7,2 Mill. frs. gegen 14 758 dz im Werte von 11,9 Mill. frs. für das 1. Vierteljahr 1927 aus Frankreich ausgeführt; das ist ein Rückgang um fast ein Viertel der französischen Glycerinausfuhr.

Wenn auch zweifelsfrei feststeht, daß auf das Abgleiten der Glycerinpreise und auf die Verschiebungen in dem Glycerin-Außenhandel die technische Glykolsynthese einen ganz erheblichen Einfluß gehabt hat, so ist es nicht ausgeschlossen, daß in den letzten Monaten auch das Gärungsglycerin eine gewisse Rolle dabei gespielt hat.

Anfang dieses Jahres lagen Nachrichten darüber vor, daß in den Vereinigten Staaten die Du-Pont-Gruppe die Herstellung von Glycerin aus Melasserückständen aus dem Laboratoriumsstadium in die Praxis übergeführt habe. Ueber den Umfang der amerikanischen Gärungsglycerinproduktion liegen bestimmte Nachrichten noch nicht vor. Ebenso fehlen zuverlässige Angaben darüber, daß die in Amerika durchgeführte technische Vergärung von Melasse auf Glycerin geringere Schwierigkeiten bereitet als seinerzeit beim Protolverfahren. Die Gestehungskosten soll die Du-Pont-Gruppe Anfang des Jahres für ihr Gärungsglycerin auf 5% der damaligen Glycerinpreise beziffert haben.

Eine Nachprüfung dieser überraschend niederen Angaben war bisher noch nicht möglich. Aber selbst wenn die Gestehungskosten noch wesentlich höher sein sollten und selbst 50% der damaligen Glycerinpreise entsprächen, würde die technische Glyceringärung sich so wirtschaftlich gestalten, daß nicht nur kein Anziehen der Glycerinpreise auf dem Weltmarkt zu erwarten ist, sondern vielmehr mit einem weiteren Absinken gerechnet werden muß. — Dr. Sch. (1814)

Die Entwicklung der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts.

Der folgende Bericht von A. H. Swift von der Chemical Division und S. B. Ladd vom Bureau of the Census ist den „Commerce Reports" entnommen.

Der gegenwärtige amerikanische Jahresverbrauch an Chemikalien — Arzneimitteln, Toilettepräparaten, Farben und Lacken, Düngemitteln, Farbstoffen, ätherischen Oelen, Dynamit, Schießpulver, Zündhölzern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln und technischen Chemikalien, einschließlich Waschsoda und Backpulver — beträgt über 2 Milliarden $, oder sechsmal soviel wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Außenhandel hat mit der inländischen Produktion, die jetzt einen Wert von über 2 278 Millionen $ darstellt, Schritt gehalten; die Ausfuhr von Chemikalien stieg im Jahre 1926 auf 171 Millionen $, denen eine Einfuhr von 203 Millionen $ gegenübersteht.

Schon vor dem Kriege, in den Jahren 1899 bis 1914, waren die Grundlagen einer bedeutenden chemischen Industrie gut befestigt; amerikanische Waren wurden bereits auf vielen Auslandsmärkten abgesetzt. Während dieser Zeit stiegen die Produktion, Aus- und Einfuhr ständig an, in jedem einzelnen Falle betrug die Zunahme über 100%.

Dann folgten die anormalen Kriegsjahre mit enormer Nachfrage nach Sprengstoffen und anderen für die Kriegführung benötigten Chemikalien und danach wiederum die unvermeidliche Depression der ersten Nachkriegsjahre. Bald erholte sich die chemische Industrie der Vereinigten Staaten wieder, und im Jahre 1925 lag der Wert der Gesamtproduktion wieder über der Rekordproduktion des Jahres 1919. Auch die Ausfuhr bewegt sich in ständig aufsteigender Linie, wenn man von der Riesenausfuhr an Sprengstoffen und gewissen für Kriegszwecke bestimmten technischen Chemikalien in den Jahren 1916—1918 absieht. Die Einfuhr bewegt sich in ähnlichen Zügen.

Einen ungefähren Begriff von der Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie gibt die folgende

Digitized by Google

Tabelle, die die Werte des Jahres 1925 denen des Jahres 1899 gegenüberstellt.

	1899 Millionen $	1925 Millionen $
Produktion	372	2 278
Ausfuhr	32	171
Einfuhr	48	204

Auf die wichtigsten Gruppen von chemischen Erzeugnissen verteilen sich diese Zahlen folgendermaßen:

	Produktion 1899	Produktion 1925	Ausfuhr 1899	Ausfuhr 1925	Einfuhr 1899	Einfuhr 1925
	Werte in Millionen $					
Naval Stores, Farben u. Lacke	90	528	11	56	7	32
Teerprodukte	1,4	112	...	14	4,6	20
Drogen, ätherische Oele, Wachse, Leinöl	59	307	1,8	6	8	34
Sprengstoffe, Celluloid, Zündhölzer	25	132	0,5	7	0,5	5
Düngemittel	53	235	7	20	6	72
Techn. Chemikalien	55	491	8	40	20	29
Arzneimittel u. Toilettepräparate	89	473	3	28	1,5	12
Insgesamt	372	2 278	32	171	48	204

Die Gruppe Farben und Lacke, die bereits im Jahre 1899 den ansehnlichen Wert von 75 Millionen $ darstellte, erreichte im Jahre 1914 einen Produktionswert von 150 Millionen $, im Jahre 1919 350 und im Jahre 1925 480 Millionen $, d. h. eine weit höhere Summe, als die Produktion der gesamten amerikanischen chemischen Industrie im Jahre 1899 darstellte.

Die Entwicklung der Produktion von Steinkohlenteerprodukten ist erst jüngeren Datums. Unter diese Gruppe fallen sowohl rohe als auch fertige Erzeugnisse aus Steinkohlenteer, wie Farbstoffe, Arzneimittel, Riechstoffe und Photochemikalien.

Die Produktion von Pflanzenfarbstoffen hat im Laufe des Vierteljahrhunderts beträchtlich geschwankt. Der Wert der Produktion des Jahres 1925 lag nur wenig über dem Wert des Jahres 1899; die Preise lagen aber bedeutend über denen vom Jahre 1899, besonders für Campecheholzauszug, den führenden pflanzlichen Farbstoff.

Die Produktion von Leinöl ist von 25 Millionen $ im Jahre 1899 auf 100 Millionen $ im Jahre 1925 gestiegen. Auch die Produktion und der Verbrauch von ätherischen Oelen sind bedeutend gestiegen; genaue Zahlen sind hierüber jedoch nicht verfügbar, da die Erhebungen des Bureau of the Census auf diesem Gebiete unvollständig sind.

In der obengenannten Sprengstoff-Gruppe sind auch Celluloid und plastische Nitrocellulosemassen und Nitrocelluloselösungen eingerechnet. Die Ausdehnungsmöglichkeiten dieser verhältnismäßig jungen Industrie sind ganz gewaltig. Als die Film- und Kunstseideindustrie größere Bedeutung erlangten, wurde die Statistik geändert, so daß Vergleichsdaten nicht verfügbar sind. Im Jahre 1925 stellte die Produktion von Nitrocelluloselösungen und -massen einen Wert von fast 50 Millionen $ dar.

Eine bedeutende Zunahme weist auch die Produktion von Zündhölzern auf, die im Jahre 1925 einen Wert von 25 Millionen $ darstellte.

Die Düngemittel-Industrie hat ihre Produktion seit dem Jahre 1899 mengenmäßig mehr als verdoppelt. Die höchste Produktion verzeichnet das Jahr 1914 mit 8,4 Millionen t. Im Jahre 1925 lag die Produktion etwas niedriger (8,2 Millionen t), überstieg aber die Produktion des Jahres 1899 (2,9 Millionen t) ganz bedeutend. Der Wert hat sich in der gleichen Zeit mehr als vervierfacht. Einer der Hauptgründe für die Preissteigerung ist die Herstellung höherwertiger Qualitäten und Grädigkeiten.

Ueber die Hälfte der gesamten Produktion des Jahres 1925 (8,2 Millionen t im Werte von 200 Millionen $) entfiel auf Mischdünger. Rohphoshate sind in der Gesamtproduktion nicht eingerechnet.

Die Gruppe der technischen Chemikalien (einschließlich Schwefel) hat von allen Gruppen die größten Fortschritte aufzuweisen. Der Wert der Produktion betrug im Jahre 1925 fast 0,5 Milliarden $, d. h. das Neunfache der Produktion des Jahres 1899. Hierbei sind Putz-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel für Haushalts- und landwirtschaftliche Zwecke, sowie verdichtete Gase eingerechnet.

Der Wert der Produktion betrug im Jahre 1899 55 Millionen $, im Jahre 1914 fast 200 Millionen $, im Jahre 1923 etwas über und im Jahre 1925 etwas unter 500 Millionen $.

Die Gruppe Arzneimittel und Toilettepräparate umfaßt Arzneimittel, Impfstoffe, Zahnpasten, Talkum- und Gesichtspuder, Parfümerien und ähnliche Erzeugnisse. Die Produktion ist von 89 Millionen $ im Jahre 1899 auf fast 475 Millionen $ im Jahre 1925 gestiegen, von denen annähernd 175 Millionen $ auf zubereitete Arzneimittel (hauptsächlich pharmazeutische Spezialitäten) entfielen.

Die Produktion von Toiletteartikeln und Parfümerien hat ebenfalls bedeutende Fortschritte gemacht und stellte im Jahre 1925 einen Wert von fast 150 Millionen $ dar. Die tatsächliche Produktion ist jedoch viel höher, wenn man bedenkt, daß viele Schönheitsinstitute und Friseurläden in den großen Städten ihre Präparate selbst zusammenmischen. (1399)

Aus der Produktionstätigkeit der sowjetrussischen Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1926/27.

Der folgende Artikel von J. J. Naumow ist dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Die Schwerchemikalienindustrie konnte im Jahre 1925/26 eine Produktionszunahme von 36,5% gegenüber dem Vorjahre verzeichnen. Das Jahr 1926/27 war für die gesamte Industrie der Sowjetunion ein ungünstiges. Die Produktion von Schwerchemikalien konnte im Vergleich zum Vorjahre im ganzen nur um 13,6% gesteigert werden.

Der Anteil der Schwerchemikalienproduktion zur gesamten industriellen Produktion der Sowjetunion betrug dem Werte nach im Jahre 1925/26 1,21%, im Jahre 1926/27 1,25%.

Nach Angaben des Statistischen Zentralamtes gestaltete sich die Schwerchemikalienproduktion der Sowjetunion folgendermaßen:

	1926/27 t	1925/26 t	Zunahme in %
Säuren	255 271	220 785	15,6
Basen	242 663	199 634	21,6
Superphosphat	89 031	80 618	10,4
Salze	103 779	89 653	15,8

Dem Werte nach nahm die Schwerchemikalienproduktion im Berichtsjahre um 18,8 % zu (von 44,8 Mill. Rbl. im Jahre 1925/26 auf 53,2 Mill Rbl. im Jahre 1926/27).

Die Produktion an Schwerchemikalien ist im Berichtsjahre stark hinter den vom Industrieplan vorgesehenen Normen zurückgeblieben. So sollte die Produktionszunahme gegen 1925/26 bei den Säuren 41,7% (dem Werte nach) betragen, erreicht wurden jedoch

Digitized by Google

nur 12,1%; in der Gruppe der Basen sollte die Zunahme 43% betragen, verwirklicht wurde eine Steigerung um 22,8%; für Salze war eine Zunahme von 20,8% vorgesehen, erreicht wurden 14,6% (abgesehen von Superphosphat, dessen Produktionswert um 11% gesteigert werden sollte, jedoch tatsächlich um 23,4% hinter dem des Vorjahres zurückblieb).

In einzelnen gestaltete sich die Schwerchemikalienproduktion innerhalb der Hauptproduzenten im Berichtsjahre wie folgt:

Produkte und Erzeuger:	in 1000 t						
Säuren:	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Insgesamt 1926/27	Industrieplan für 1926/27	Erfüllung des Planes in %
Chimugolj	14,4	14,4	14,5	13,6	56,9	76,7	71,4
Ssewerochim	19,9	19,8	17,9	20,6	78,3	90,9	86,1
Moschimosnowa	5,9	6,0	5,1	6,4	23,3	30,2	77,1
Tentelewsches Werk	4,2	3,8	3,7	3,4	15,1	18,6	81,1
Insgesamt	44,4	44,1	41,2	44,0	173,7	219,4	79,2
Basen:							
Chimugolj	43,8	41,5	46,8	49,2	171,3	212,8	85,1
Ssewerochim	14,7	14,4	14,8	14,3	58,2	66,0	88,1
Insgesamt	58,5	55,9	61,6	63,5	239,5	270,8	85,8
Salze:							
Chimugolj	8,1	7,9	7,9	8,1	32,1	32,7	97,8
Ssewerochim	9,7	10,0	9,5	9,6	38,7	40,1	96,6
Moschimosnowa	2,8	3,1	3,9	3,0	12,8	14,8	86,8
Tentelewsches Werk	3,8	2,8	3,0	3,3	12,9	14,1	91,1
Insgesamt	24,3	23,8	24,4	24,0	96,5	101,7	94,8
Superphosphat	6,7	5,7	7,2	14,9	34,5	50,0	69,8

Die Tabelle zeigt, daß die Produktion nicht von einem Quartal zum anderen stetig gestiegen ist, wie der Produktionsplan es vorgeschrieben hatte. Die Produktion von Säuren und Salzen ist im vierten Quartal sogar geringer als im ersten.

Die Produktion der wichtigsten Schwerchemikalien in der staatlichen Industrie im Berichtsjahre im Vergleich zum Vorjahre zeigt die nachstehende Tabelle an.

Erzeugnisse	1926/27	1925/26	Zunahme
	in 1000 t		in %
Schwefelsäure aller Art, ber. als Monohydrat	122,2	108,3	12
Salzsäure, 18°	44,2	41,2	7
Soda, calc.	170,8	136,0	25
Natriumbicarbonat	14,7	14,0	4
Aetznatron	52,0	43,7	19
Sulfat	28,4	26,5	7
Kupfervitriol	2,0	0,8	153
Natriumsulfid	9,4	8,9	5
Chromkali	0,5	0,3	94
Chromnatron	3,1	1,6	89

Die Ursachen für das starke Zurückbleiben hinter den angesetzten Normen liegen zum Teil in der anfänglichen Ueberschätzung der Aufnahmefähigkeit des Marktes für verschiedene Chemikalien (z. B. Säuren und Superphosphat), zum Teil in unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die beim Ausbau der Fabriksapparaturen entstanden und eine Vervollständigung derselben bis zu den vorgeschriebenen Ausmaßen nicht gestatteten; auch waren Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen entstanden, was hauptsächlich in der Nichterfüllung des Planes für Salze zum Ausdruck kommt.

Als Plus ist die Produktionssteigerung über das allgemeine Niveau bei einigen Erzeugnissen zu buchen, z. B. bei Soda calc. (25%), Kupfervitriol (153%), Chromkali (94%) und Chromnatron (89%), d. h. hauptsächlich bei solchen Erzeugnissen, deren Nachfrage in den vorhergehenden Jahren durch die einheimische Produktion bei weitem nicht gedeckt werden konnte.

Die industriellen Selbstkosten für die wichtigsten Schwerchemikalien innerhalb der einzelnen Trusts für drei Quartale 1926/27 im Vergleich zu 1925/26 werden nachstehend wiedergegeben:

Durchschnittspreise in Rbl. per t.

Produkte und Erzeuger	1926/1927				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	Durchschn. für 3 Quartale	Durchschn. für 1925/1926
Schwefelsäure (Kammersäure):					
Ssewerochim	54,92	55,93	50,82	53,96	48,24
Moschimosnowa	65,35	62,70	67,96	65,00	74,10
Chimugolj	57,17	46,98	51,62	51,66	54,47
Kontaktsäure:					
Ssewerochim	107,47	110,12	111,04	109,46	82,34
Moschimosnowa	91,72	98,54	91,45	93,86	90,75
Chimugolj	105,39	107,76	95,32	102,60	138,62
Salzsäure, 18%:					
Ssewerochim	49,18	45,19	39,83	44,78	47,04
Moschimosnowa	78,73	77,42	86,26	80,98	86,45
Chimugolj	41,83	40,97	48,20	43,44	46,20
Soda, calc.					
Chimugolj	65,69	65,13	57,84	62,70	64,20
Ssewerochim	40,47	42,36	42,24	41,67	39,76
Aetznatron:					
Chimugolj	175,50	177,53	163,28	171,97	170,79
Ssewerochim	117,31	118,04	117,26	117,35	112,19
Natriumsulfat:					
Ssewerochim	30,00	30,00	30,00	30,00	24,00
Chimugolj	29,95	21,25	25,04	25,71	28,52
Moschimosnowa	36,85	36,92	30,00	34,98	38,53

Wie aus den angeführten Zahlen hervorgeht, lagen die Verhältnisse in bezug auf die Selbstkosten bei den einzelnen Trust ganz verschieden. In besonders ungünstiger Lage befand sich der Trust Ssewerochim, der fast für alle Erzeugnisse eine Steigerung der Selbstkosten zu verzeichnen hatte. Dabei erreichte die Preissteigerung bei einigen Erzeugnissen eine bedeutende Höhe, wie z. B. bei der Kammer- und Kontakt-Schwefelsäure. Bei letzterem Produkt ist die Einschränkung der Superphosphatproduktion mitschuldig an der Preissteigerung. Kammersäure wurde als Halbprodukt in den Superphosphatwerken hergestellt; nachdem die Superphosphatproduktion nachgelassen hatte, mußte die Schwefelsäure in weit stärkerem Maße als vorher zum Tragen der Unkosten herangezogen werden.

Ein preistreibender Faktor war fernerhin die Verteuerung des Pyrits, verbunden mit einer Verschlechterung des Materials. Außerdem kamen die erhöhten Kosten für Heizmaterial und Arbeitslöhne hinzu.

Der Trust Moschimosnowa konnte einige Erfolge auf dem Gebiete der Preisbildung für Schwefelsäure erzielen. Diese Erfolge sind jedoch nicht etwa auf Verbesserung der Fabrikationsmethoden usw. zurückzuführen, sondern sind lediglich das Resultat einer geänderten Kalkulation. Tatsächlich ist auch hier eine Verteuerung zu verzeichnen.

Tatsächlich gingen die Schwefelsäurepreise nur beim Trust Chimugolj zurück, weil dieser Trust die Produktion stark erweitern und dadurch rationeller wirtschaften konnte.

Weit günstiger lagen die Verhältnisse bei der Salzsäure, deren Selbstkosten bei sämtlichen Trusts zurückgingen.

Im ganzen muß gesagt werden, daß trotz aller Bemühungen, die von seiten der Regierung und einzelner Unternehmungen gemacht werden, um die Preise zu drücken, die Tendenz zum weiteren Steigen der Selbstkosten vorhanden ist und das Sinken bei einzelnen Produkten nur ganz unbedeutende Teilerfolge darstellt.

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1925/26 u. 1926/27.

Einfuhr.

(Schluß zu Nr. 22.)

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Arabisches Gummi	2 912	6 090	84 274	147 432
Benzoeharz	17 683	18 374	685 143	777 177
Dammarharz	57 350	54 320	423 459	426 558
Weihrauchharz	31 889	24 347	418 487	291 015
Kolophonium	18 905	23 179	228 189	354 211
Ver. St. v. Amerika	9 811	10 937	143 177	203 128
Andere Gummen und Harze	34 191	39 188	714 409	1 056 433
Gummen und Harze, Gesamt	162 930	165 498	2 553 961	3 052 826
Elektrodenkohlen (einschließl. Ofenkohlen)	—	—	62 556	63 758
Großbritannien	—	—	41 174	40 392
Deutschland	—	—	14 747	20 246
Kinofilme (1000 Fuß)	13 917	17 483	2 105 533	2 321 508
Großbritannien	5 591	4 813	727 645	585 542
Ceylon	86	226	22 336	56 125
Straits Settlements (einschl. Labuan)	222	326	43 161	48 643
Deutschland	1 782	3 317	172 741	204 327
Niederlande	3	3	750	305
Belgien	104	394	5 110	18 901
Frankreich	769	992	61 896	48 794
Schweiz	10	2	2 575	389
Italien	413	868	115 441	76 577
Oesterreich	38	9	1 945	1 527
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	4 794	6 483	927 760	1 266 357
via Pacifik	38	31	14 109	12 130
Andere photogr. Filme	—	—	1 713 684	2 274 175
Großbritannien	—	—	1 028 182	1 255 504
Deutschland	—	—	178 705	377 448
Niederlande	—	—	1 011	287
Belgien	—	—	29 280	32 064
Frankreich	—	—	81 407	88 895
Italien	—	—	. .	5 392
Japan	—	—	6 211	7 701
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	361 623	479 638
via Pazifik	—	—	1 759	16 324
Alkohol, enthalten in Drogen, Arzneien od. Chemikalien . . Gall.	125 994	131 784	3 336 896	3 671 272
Großbritannien	56 448	61 737	1 540 417	1 793 119
Deutschland	3 563	5 322	72 461	126 273
Niederlande	145	175	3 735	3 649
Belgien	1 146	2 065	23 347	43 987
Frankreich	19 726	17 634	414 276	339 654
Italien	999	872	17 259	17 224
Oesterreich	505	721	10 058	12 312
Ver. St. v. Amerika	41 090	42 393	1 221 693	1 288 989
Synthetische ätherische Oele . . Gall.	1 475	2 416	77 763	97 102
Großbritannien	110	62	8 221	2 915
Deutschland	372	1 170	15 562	40 860
Niederlande	492	685	22 819	26 482
Frankreich	296	437	16 960	20 868
Schweiz	98	54	9 756	5 475
Natürl. ätherische Oele: Mandelöl . . Gall.	69	16	883	377
Bergamottöl . Gall.	93	29	6 545	2 474
Großbritannien	2	4	173	156
Deutschland	23	7	1 004	359
Niederlande	22	16	2 478	1 917
Kajeputöl . . . Gall.	1 319	1 614	28 573	37 196
Straits Settlements (einschl. Labuan)	986	1 357	22 871	29 468
Campheröl . Gall.	10 117	11 587	27 584	30 719
Japan	9 464	10 986	24 267	28 064
Nelkenöl . . Gall.	78	123	3 354	5 693
Niederlande	23	92	1 188	4 275
Dillöl . . . . Gall.	. .	1	58	242
Eucalyptusöl . . Gall.	872	1 323	18 070	23 987
Großbritannien	500	861	12 487	22 900
Lavendelöl . . Gall.	47	16	5 145	1 367
Großbritannien	5	5	259	425
Niederlande	15	8	2 080	694
Frankreich	19	. .	2 312	. .
And. fremde Länder	8	3	494	251
Citronenöl . . Gall.	1 284	1 060	38 832	44 631
Großbritannien	1 116	1 034	35 017	43 732
Deutschland	58	12	930	395
Italien	56	. .	1 546	. .
Rosenöl . . . Gall.	6	4	931	931
Großbritannien	1	2	408	662
Pfefferminzöl . Gall.	1 427	1 882	130 314	136 511
Großbritannien	30	163	2 580	14 740
Straits Settlements (einschl. Labuan)	. .	71	37	6 770
Hongkong	165	254	9 415	6 409
Deutschland	59	124	3 965	9 443
Niederlande	87	35	8 111	2 577
Frankreich	99	79	5 008	4 177
China (aussch. Hongkong und Macao)	15	87	933	5 705
Japan	958	1 041	97 383	81 247
Ver. St. v. Amerika	7	21	2 378	5 060
And. natürliche ätherische Oele . . Gall.	31 907	19 336	717 296	789 179
Großbritannien	5 235	3 522	146 313	158 890
Ceylon	4 097	3 754	75 033	53 987
Hongkong	6 981	2 263	47 561	45 176
Deutschland	8 943	3 030	170 750	218 424
Niederlande	1 848	1 833	87 085	77 668
Frankreich	2 349	2 571	116 476	133 678
Schweiz	43	50	5 730	2 663
Italien	580	393	43 291	43 316
China (aussch. Hongkong und Macao)	736	226	13 622	3 903
Japan	107	724	2 377	29 313
Ver. St. v. Amerika	592	37	3 511	1 165
Aetherische Oele Gesamt . . . . . Gall.	48 694	39 407	1 055 348	1 175 409
Großbritannien	7 138	5 718	208 696	246 322
Ceylon	4 097	3 806	75 033	54 954
Straits Settlements (einschl. Labuan)	1 412	2 201	29 128	51 122
Hongkong	7 187	2 520	58 144	51 627
Deutschland	9 527	4 390	193 445	270 742
Niederlande	2 544	2 695	124 961	114 325
Belgien	26	130	2 084	6 150
Frankreich	2 938	3 139	143 757	159 798
Schweiz	141	104	15 486	8 138
Italien	659	393	46 196	43 316
Java	13	55	1 501	1 157
China (aussch. Hongkong und Macao)	1 286	914	17 036	12 263
Japan	10 791	12 906	128 201	144 270
Ver. St. v. Amerika	600	58	6 006	6 225
Leinsamenöl . . Gall.	241 675	231 814	992 475	1 011 703
Großbritannien	241 079	230 453	990 235	1 008 830
Barytweiß	21 828	32 328	91 255	117 807
Großbritannien	449	556	2 738	3 665
Deutschland	15 987	25 101	63 973	83 559
Niederlande	. .	198	. .	1 241
Belgien	20	. .	135	. .
Italien	5 372	6 473	24 409	29 342
Malerblau od. Pariserblau	1 708	2 021	127 772	141 426
Großbritannien	719	874	50 682	53 859
Deutschland	897	985	69 150	80 556
Niederlande	7	12	674	1 514
Belgien	78	138	6 465	4 025

†) Fiskaljahr vom 1. April—31. März.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Emaillefarben	8 806	11 353	672 846	780 647
Großbritannien	8 243	10 170	618 058	674 394
Deutschland	165	508	13 964	37 628
Niederlande	10	99	1 397	8 276
Italien	7	60	402	4 370
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	339	420	35 686	50 046
Graphit	3 587	3 879	101 602	123 367
Großbritannien	1 688	1 767	64 211	82 748
Ceylon	1 036	1 035	6 221	6 527
Deutschland	180	348	2 080	4 618
Ver. St. v. Amerika	362	469	26 631	27 875
Bleimennige, rein, trocken	12 436	21 596	389 621	644 872
Großbritannien	11 131	14 121	387 879	457 919
Deutschland	440	911	14 584	28 420
Niederlande	172	203	4 377	6 336
Belgien	180	290	5 927	8 884
Frankreich	234	370	6 512	10 462
Italien	916	7 719	26 299	222 381
Oesterreich	. .	98	. .	2 436
Japan	10 466	12 004	330 523	365 953
Bleimennige, verschn., trocken	791	982	17 766	16 068
Großbritannien	160	263	5 070	8 075
Deutschland	197	20	2 966	277
Niederlande	128	103	2 601	1 739
Belgien	100	596	971	5 977
Japan	205	. .	6 145	. .
Bleiweiß, rein, trock.	10 860	17 124	352 292	513 276
Großbritannien	8 906	7 779	292 665	244 150
Deutschland	231	134	7 169	3 895
Niederlande	497	483	15 802	15 269
Belgien	598	3 313	17 374	103 805
Italien	598	4 419	18 087	117 665
Oesterreich	. .	990	. .	28 241
Japan	20	. .	800	. .
Bleiweiß, verschnitt., trocken	225	436	6 627	10 350
Großbritannien	150	223	4 690	6 611
Deutschland	66	53	1 488	830
Niederlande	. .	40	. .	833
Italien	. .	100	. .	1 890
Bleiweiß, rein, angerieben	7 371	7 582	248 402	239 123
Großbritannien	7 369	7 556	248 330	238 218
Bleiweiß, verschnitten, angerieben	2 088	2 065	53 293	93 380
Großbritannien	1 291	2 045	47 369	92 802
Zinkweiß, rein, trock.	8 078	9 576	242 612	347 838
Großbritannien	3 924	2 241	120 267	71 394
Deutschland	401	1 527	10 400	40 795
Niederlande	1 570	221	40 880	7 625
Belgien	1 835	5 382	56 860	220 720
Frankreich	. .	60	. .	1 635
Oesterreich	. .	59	. .	2 657
Japan	347	72	14 142	2 613
Zinkweiß, verschnitt., trocken	878	1 155	22 602	24 748
Großbritannien	162	74	3 798	1 279
Deutschland	499	962	13 721	20 324
Niederlande	152	119	3 440	3 145
Belgien	55	. .	1 388	. .
Zinkweiß, rein, angerieben	30 326	33 888	1 186 044	1 274 418
Großbritannien	29 650	32 870	1 163 245	1 244 543
Deutschland	30	212	600	4 863
Niederlande	95	634	2 802	19 162
Belgien	200	100	5 706	3 133
Japan	349	70	13 580	2 642

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Zinkweiß, verschn., angerieben	9 836	8 971	251 481	216 553
Großbritannien	9 499	8 061	245 195	200 344
Deutschland	194	290	3 219	4 164
Niederlande	113	521	2 048	10 395
Belgien	. .	99	. .	1 650
Japan	30	. .	1 019	. .
Malerfarben, a. n. g.	228 724	221 676	6 012 477	6 138 226
Großbritannien	165 546	169 333	4 406 482	4 499 402
Hongkong	743	678	209 455	165 570
Schweden	1 637	460	9 591	6 985
Norwegen	. .	231	. .	4 919
Deutschland	15 560	14 738	512 270	542 152
Niederlande	8 344	8 847	136 979	152 853
Belgien	12 650	11 788	167 336	164 496
Frankreich	620	337	21 962	13 579
Spanien	365	1 806	3 102	18 501
Schweiz	7	11	1 921	725
Italien	3 205	2 494	35 503	28 318
China(aussch.Hongkong und Macao)	195	159	22 581	51 328
Japan	923	188	21 115	8 811
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	4 950	6 809	260 744	355 159
via Pazifik	2 475	2 394	89 266	92 252
Malerfarben, Gesamt	358 676	388 756	10 164 728	11 140 149
Großbritannien	248 887	257 933	7 660 679	7 879 403
Hongkong	743	678	209 455	165 570
Deutschland	34 847	45 789	715 681	852 081
Niederlande	11 881	11 480	216 687	228 388
Belgien	15 719	21 758	262 430	513 956
Frankreich	874	767	29 070	25 676
Spanien	365	1 806	3 102	18 501
Schweiz	7	11	1 921	725
Italien	10 294	21 465	105 910	405 158
Oesterreich	118	1 147	5 188	39 346
Tschechoslowakei	. .	24	. .	1 135
Persien	10 508	524	65 427	2 825
China(aussch.Hongkong und Macao)	195	171	22 581	52 800
Japan	12 466	12 394	389 304	380 541
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	5 660	7 698	323 517	433 080
via Pazifik	2 485	2 397	89 979	92 451
Terpentinöl, rein	2 986	7 087	179 493	377 151
Großbritannien	2 588	2 722	157 871	156 158
Schweden	346	2 346	18 604	113 931
Norwegen	. .	1 015	. .	52 844
Dänemark	. .	80	. .	4 060
Deutschland	31	891	1 505	48 192
Terpentinöl-Ersatz	4 241	4 182	99 873	99 632
Großbritannien	2 050	12 411	55 817	64 356
Straits Settlements (einschl. Labuan)	1 754	1 438	32 189	24 735
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	434	302	11 719	8 974
Lacke	29 755	32 911	2 003 124	2 139 971
Großbritannien	25 203	28 642	1 734 198	1 881 183
Hongkong	220	122	6 772	3 575
Deutschland	2 381	2 262	113 008	109 323
Niederlande	163	327	8 721	9 736
Belgien	108	61	3 837	2 895
Italien	34	158	1 852	7 405
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	1 518	1 235	125 930	118 667
via Pazifik	33	28	2 587	2 329
Paraffin t	631	963	276 026	288 230
Großbritannien	162	7	64 172	4 131
Strais Settlements (einschl. Labuan)	55	73	22 377	29 867
Malaienstaaten	. .	14	. .	5 790
Brit.-Borneo	. .	13	. .	5 570
Deutschland	10	14	8 051	6 936
Borneo (Niederl.)	10	32	4 041	13 345
Ver. St. v. Amerika	293	800	131 127	221 985

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Parfümerien (nicht alkoholhaltig)	—	—	323 328	483 461
Großbritannien	—	—	6 778	22 541
Aden und Niederlassungen	—	—	3 320	4 161
Mesopotamien	—	—	1 307	6 540
Ceylon	—	—	1 941	1 359
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	61 654	75 046
Hongkong	—	—	49 733	60 455
Deutschland	—	—	22 117	20 139
Niederlande	—	—	25 587	33 256
Frankreich	—	—	8 696	11 750
Schweiz	—	—	334	446
Italien	—	—	140	37 756
Persien	—	—	103 217	165 615
China(ausschl.Hongkong und Macao)	—	—	24 509	27 367
Japan	—	—	12 445	10 513
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	1 121	501
Steinkohlenteer und Pech	93 674	41 749	500 730	229 784
Stockholmteer und Pech	7 606	5 575	81 740	77 257
Großbritannien	5 315	4 610	61 634	66 295
Schweden	590	443	7 668	5 458
Norwegen	195	191	2 240	3 000
Deutschland	398	28	4 862	415
Japan	1 106	300	5 290	2 020
Lederputz- und Reinigungsmittel	—	—	1 497 620	1 350 264
Großbritannien	—	—	1 365 713	1 244 148
Deutschland	—	—	17 620	18 524
Niederlande	—	—	7 155	8 891
Belgien	—	—	4 927	3 383
Italien	—	—	1 310	522
Osterreich	—	—	2 167	1 716
Ver. St. v. Amerika	—	—	91 808	71 741
Metallputz- u. Poliermittel	—	—	571 286	458 595
Großbritannien	—	—	532 347	428 575
And. brit. Besitzung.	—	—	102	10
Schweden	—	—	1 269	. .
Norwegen	—	—	1 465	. .
Deutschland	—	—	6 100	14 492
Niederlande	—	—	2 537	286
Belgien	—	—	106	. .
Frankreich	—	—	640	172
China (einschl.Hongkong und Macao)	—	—	. .	4 637
Japan	—	—	388	. .
Ver. St. v. Amerika	—	—	26 160	10 194
Holzpolitur	—	—	101 979	99 583
Großbritannien	—	—	90 826	79 375
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	96	4 347
Deutschland	—	—	2 161	4 879
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	8 441	10 785
via Pazifik	—	—	276	32
Andere Putz- und Poliermittel	—	—	—	170 013
Großbritannien	—	—	—	133 008
Deutschland	—	—	—	1 702
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	34 379
Druck- und Lithographenfarben	—	—	700 454	751 281
Großbritannien	—	—	559 766	607 585
Deutschland	—	—	102 237	94 082
Niederlande	—	—	9 219	26 323
Japan	—	—	7 194	5 666
Ver. St. v. Amerika	—	—	20 274	15 858
Fischleim	628	759	160 689	160 840
Großbritannien	37	12	12 164	4 485
Straits Settlements (einschl. Labuan)	15	22	3 566	6 232
Hongkong	13	18	2 726	3 548
And. brit. Besitzung.	. .	26	. .	1 351
Persien	. .	49	. .	2 955
China (aussch.Hongkong und Macao)	9	12	3 568	3 265
Japan	548	616	138 265	138 764
And. fremde Länder	6	4	400	240
Weinessig (nicht in Flaschen gef.) Gall.	27 541	21 214	41 102	34 081
Großbritannien	20 489	14 022	31 974	24 712
Straits Settlements (einschl. Labuan)	2 578	1 960	3 600	2 671
Hongkong	1 202	478	1 614	723
And. brit. Besitzung.	46	312	53	633
Frankreich	2 126	2 975	2 290	3 512
China(ausschl.Hongkong und Macao)	415	270	624	337
Ver. St. v. Amerika	487	866	732	1 074
Aether. Oelsamen t	395	1 493	144 266	447 800
Toiletteseife	35 649	43 032	3 810 439	4 663 296
Großbritannien	26 147	29 523	3 015 428	3 471 092
Aden und Niederlassungen	1	8	40	1 165
Ceylon	9	22	1 439	2 993
Straits Settlements (einschl. Labuan)	2	3	880	529
Hongkong	15	22	2 560	3 299
Viktorialand	132	407	4 927	13 910
Australischer Bund	135	408	5 330	14 310
Schweden	. .	126	4	3 591
Dänemark	21	131	1 610	13 686
Deutschland	949	1 301	90 534	119 655
Niederlande	168	124	8 120	9 931
Belgien	30	380	1 699	4 576
Frankreich	457	689	37 022	71 893
Italien	176	63	13 174	5 431
Oesterreich	1 059	1 063	86 864	87 723
Java	18	63	2 360	4 198
China(ausschl.Hongkong und Macao)	21	2	2 558	292
Japan	127	143	5 857	9 581
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	6 299	8 958	533 622	838 704
via Pazifik	7	2	638	415
Schreibstifte (ausschl. Schieferstifte) 1000 Dtzd.	3 524	2 275	862 175	596 658
Großbritannien	229	202	141 513	130 608
And. brit. Besitzung.	0,1	1	159	401
Deutschland	1 478	989	409 890	316 300
Niederlande	0	0	128	88
Belgien	. .	6	. .	1 671
Frankreich	1	7	452	1 539
Schweiz	0,1	. .	318	. .
Italien	53	9	12 260	2 964
Oesterreich	101	31	23 712	7 437
Tschechoslowakei	18	4	13 727	4 452
Japan	1 414	981	168 795	106 909
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	229	45	91 213	24 255
And. fremde Länder	0	0	8	34
Wachse aller Art (außer Paraffinwachs)	3 720	5 577	128 777	188 704
Großbritannien	652	338	22 533	23 043
Straits Settlements (einschl. Labuan)	340	135	7 149	5 341

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Deutschland	10	43	594	3 018
Niederlande	. .	400	. .	8 214
Frankreich	. .	101	. .	10 011
Java	400	400	8 518	8 112
Borneo (Niederl.)	. .	876	. .	17 362
Japan	1 202	1 461	63 089	76 373
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	807	1 816	18 998	36 876
Patronenhülsen, gefüllt . 1000 Stück	36 844	20 058	3 133 516	1 505 494
Großbritannien	13 078	15 718	1 077 051	1 212 342
Mesopotamien	1	1	131	53
Ceylon	6	7	676	1 137
And. brit. Besitzung.	7	7	896	944
Deutschland	716	986	62 265	84 134
Belgien	4 777	108	194 412	7 545
Frankreich	970	5	43 204	545
Italien	4 356	15	355 508	2 818
Tschechoslowakei	8 000	. .	1 120 000	. .
Portug.-Ostafrika	141	0	14 165	7
Ver. St. v. Amerika	4 791	3 208	265 006	195 214
And. fremde Länder	1	3	202	755
Patronenhülsen, leer 1000 Stück	1 678	2 017	59 665	68 895
Großbritannien	1 045	1 364	38 808	50 804
And. brit. Besitzung.	1	3	60	115
Deutschland	24	439	814	3 374
Belgien	32	24	603	520
Frankreich	527	0	17 715	5
Italien	0	. .	2	. .
Ver. St. v. Amerika	50	187	1 655	4 077
And. fremde Länder	1	. .	8	. .
Patronenhülsen, Gesamt: 1000 Stück	38 523	22 074	3 193 181	1 574 389
Großbritannien	14 123	17 082	1 115 859	1 263 146
Mesopotamien	2	1	181	55
Ceylon	6	7	676	1 137
And. brit. Besitzung.	7	10	906	1 057
Deutschland	741	1 423	63 079	97 508
Belgien	4 808	132	195 015	8 065
Frankreich	1 497	5	60 919	550
Italien	4 356	15	355 510	2 818
Tschechoslowakei	8 000	. .	1 120 000	. .
Portug.-Ostafrika	141	0	14 165	7
Ver. St. v. Amerika	4 841	3 395	266 661	199 291
And. fremde Länder	1	3	210	755
Zünder . 1000 lbs.	454	632	385 232	519 799
Großbritannien	306	309	307 890	357 492
Deutschland	147	254	76 684	124 384
Niederlande	. .	4	. .	2 391
Belgien	. .	50	. .	25 325
Frankreich	. .	10	. .	6 065
China(ausschl.Hongkong und Macao)	. .	2	. .	2 310
Sprenggelatine: 1000 lbs.	437	288	375 524	250 029
Großbritannien	436	288	372 832	250 029
Deutschland	2	. .	2 692	. .
Dynamit . 1000 lbs.	446	367	350 424	300 302
Großbritannien	446	351	350 424	272 487
Deutschland	. .	1	. .	913
Belgien	. .	15	. .	26 902
Gelatinedynamit: 1000 lbs.	788	921	721 779	833 006
Großbritannien	788	816	721 779	667 040
Belgien	. .	105	. .	165 966

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Andere explos. Nitro-Verbindungen: 1000 lbs.				
Großbritannien	70	90	40 705	52 600
Detonatoren: 1000 Stück	5 756	7 451	148 732	176 886
Großbritannien	5 756	6 711	148 651	139 905
And. brit. Besitzung.	0	. .	81	. .
Belgien	. .	740	. .	36 981
Andere Sprengstoffe: lbs.	195 161	198 612	102 972	107 582
Großbritannien	190 161	193 612	100 473	105 007
Deutschland	5 000	. .	2 499	. .
Belgien	. .	5 000	. .	2 575
Sprengstoffe: Ges.	—	—	2 125 368	2 240 204
Großbritannien	—	—	2 042 754	1 844 560
Deutschland	—	—	81 875	125 297
Niederlande	—	—	. .	2 391
Belgien	—	—	. .	257 749
Schwarzpulver: lbs.	319 780	119 780	162 527	83 332
Großbritannien	319 780	119 330	162 527	82 792
Deutschland	. .	450	. .	540
Rauchloses Schießpulver . . . . lbs.	19 012	22 955	39 336	44 625
Großbritannien	19 011	22 755	39 335	43 744
Anderes Schießpulver . . . . lbs.	13 400	14 985	9 330	10 476
Großbritannien	13 400	14 500	9 330	10 237
Deutschland	. .	485	. .	239
Asbest, roh	98	2	1 070	95
Kunstseidengarn: lbs.	2 670 990	5 776 097	7 471 820	10 264 044
Großbritannien	760 957	654 617	2 380 221	1 407 347
Hongkong	1 250	901	3 086	903
Canada	.	11 000	. .	31 739
Australischer Bund	6 000	. .	14 674	. .
And. brit. Besitzung.	200	90	597	250
Schweden	1 000	. .	3 025	. .
Polen (einschließl. Danzig)	6 200	2 200	18 717	3 825
Deutschland	157 364	232 079	473 820	418 763
Niederlande	129 790	358 287	367 840	709 219
Belgien	120 436	57 989	328 704	94 256
Frankreich	32 700	68 868	87 301	131 482
Schweiz	97 262	428 051	250 646	606 196
Italien	1 309 257	3 843 179	3 371 029	6 415 052
Oesterreich	28 594	52 854	85 361	104 172
Tschechoslowakei	11 594	34 600	33 954	64 419
China(ausschl.Hongkong und Macao)	793	31 312	4 960	76 107
Japan	7 331	70	47 006	312
And. fremde Länder	262	. .	878	. .
Kerzen aller Art: 1000 lbs.	483	475	235 591	220 9[illegible]
Großbritannien	346	321	177 409	161 6[illegible]
Straits Settlements (einschl. Labuan)	9	6	4 618	2 8[illegible]
And. brit. Besitzung.	1	1	283	5[illegible]
Deutschland	5	8	2 128	4 3[illegible]
Niederlande	8	16	2 717	5 4[illegible]
Belgien	102	116	44 276	43 7[illegible]
Frankreich	0	0	93	3[illegible]
Italien	11	5	3 685	1 4[illegible]

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Entscheidung über den Caliumbiphosphatzoll.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt: Der gemäß Sektion 10 (4) der Finance Act von 1926 angesetzte Gerichtshof, der über die Beschwerde, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) zu Unrecht aus der Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes von 1921 zollpflichtigen Waren ausgeschlossen worden sei, zu entscheiden hatte, hat zugunsten der Beschwerdeführer entschieden. Das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) wird infolgedessen wieder in die Liste der industrieschutzzollpflichtigen Waren aufgenommen und unterliegt vom 4. Juni ab dem Einfuhrzoll.

Das „Chemical Trade Journal" schreibt hierzu:

Mr. Hudson (der Vorsitzende) ist zu dem Schluß gekommen, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) zu den Feinchemikalien zu zählen ist. Diese Entscheidung hat unter den Händlern, die diesem Antrag widersprochen haben, äußerste Bestürzung hervorgerufen. Diese Bestürzung ist um so bemerkenswerter, als die Händler in früheren Fällen die Entscheidungen von Mr. Atkinson ohne Kommentar anerkannten, da es zu Mr. Atkinsons Praxis gehörte, die Gründe für seine Entscheidungen im einzelnen auseinanderzusetzen.

Wir sind sicher, fährt „Chemical Trade Journal" fort, daß Mr. Atkinson, falls er zu dem Schluß gekommen wäre, daß das fragliche Calciumbiphosphat zu den Feinchemikalien gehört, seine Gründe hierfür ausführlich klargelegt hätte, zumal die Gründe dafür, das Calciumbiphosphat zu den Schwerchemikalien zu zählen, beachtenswert waren. Mr. Hudson hat jedoch keine Gründe für seine Entscheidung angegeben. Außerdem ist es fraglich, ob es von Mr. Hudson richtig war, sich über frühere Entscheidungen (gemeint ist wohl die Entscheidung, daß Cremor tartari zu den Schwerchemikalien zählt. D. Red.) hinwegzusetzen. Die jetzige Entscheidung hat zu der Lösung der Frage der Unterscheidung zwischen Schwer- und Feinchemikalien in keiner Weise beigetragen.

Ein ausführlicher Bericht über die letzte Verhandlung befindet sich im „Chemical Trade Journal" vom 1. Juni 1928. (1795)

Zollbehandlung von Waren, die zollpflichtige Oele enthalten. Wie auf S. 519 der „Chem. Ind." mitgeteilt, sind Waren (z. B. Farben, Lacke usw.), die zollpflichtige Oele enthalten, nach Sektion 7 der Finance Act von 1901 zollpflichtig.

Eine Rückfrage bei der Zollverwaltung hat ergeben, daß für die Zollabfertigung dieser Artikel bestimmte Formulare oder Anweisungen für die Zolldeklarierung noch nicht herausgegeben sind. Der Chef der Zollverwaltung erklärte, daß er Schwierigkeiten oder Anstände bei der zollamtlichen Behandlung der in Frage kommenden Artikel nicht befürchte; allerdings werde es notwendig sein, daß der Importeur zunächst einmal Proben der eingeführten Farben usw. der Zollbehörde zur Analyse überlasse. Die Zollbehörde werde aber, nachdem einmal für die einzelnen Sorten der Gehalt an zollpflichtigem Oel festgestellt sei, bei weiterer Einfuhr gleicher Sorten keine Schwierigkeiten machen. (1812)

Frankreich. **Zum Handelsvertrag mit Oesterreich.** Ueber das Zusatzabkommen zu dem französisch-österreichischen Handelsvertrage berichteten wir bereits auf S. 549 und 605 der „Chem. Ind.". Die gegenseitige Meistbegünstigung ist bereits am 27. Mai in Kraft getreten. Das Datum der Zollvereinbarungen steht noch nicht fest, da die beiden Parlamente ihre Zustimmung zu den Zolländerungen noch nicht erteilt haben.

Unter den neuen österreichischen Zöllen interessiert die chemische Industrie nach der Wiener Wochenschrift „Der Handel" außer der bereits erwähnten Zollfreiheit für „Kohlenstifte im Gewicht unter 1 kg auf das laufende Meter" (Kohlen von 6 mm Durchmesser und 54 mm Länge) [aus Pos. 452c] noch die Festsetzung eines Vertragszolles von 85 Goldkronen je 100 kg für „Kindermehle mit höchstens 5% Kakao" (Phosphatine Falières und ähnl.) [aus Pos. 104].

Die Oesterreich gewährte Meistbegünstigung in Frankreich erstreckt sich auf diejenigen Artikel, in denen Oesterreich ein Ausfuhrinteresse hat. Eine Reihe von Waren, die in einer Liste namentlich aufgeführt sind, werden von der Meistbegünstigung ausgenommen. Wir geben diese Liste wieder, soweit sie die chemische Industrie betrifft:

Positionen: 20 (Fleischextrakte), 51 (Fischtran), 52 (Walrat), 66 (rohe Knochen und Hufe), 112 (Flüchtige Oele oder Essenzen), 115 quater (Harze usw.), 117 (Balsame), 118 (Campher), 120 (Vogelleim), 121 (Manna), 122 (Aloe), 123 (Opium), 124 (Lakritzensaft), 189 (Schwefel) 193 bis (Erdpech und Asphalt), 199 (Braunkohlenwachs), 199 bis (Paraffin), 199 ter (Vaseline), 226 (Quecksilber), 229 (Kadmium), 230 (Wismut), 231 (Mangan), 232 (Kobalt), die Positionen 030, 055, 056, 0117, 0118, 0132, 0137, 0251, 0253, 0253 bis, 0253 ter, 0254, 0254 bis, 0255, 0255 bis, 0255 ter, 0255 quat., 0256, 0257, 0258, 0258 bis, 0259, 0260, 0261, 0262, 0264, 0265, 0265 bis, 0265 ter, 0268, 0268 bis, 0268 ter, 0269, 0269 bis, 0270, 0270 bis, 0271, 0271 bis, 0271 ter, 0272, 0273, 0274, 0275, 0276, 0277, 0277 bis, 0278, 0279, 0280, 0281, 0282, 0283, 0284, 0286 bis, 0289, 0289 bis, 0290, 0290 bis, 0291, 0300, 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0310, 0310 bis, 0311, 0311 bis, 0311 ter, 0311 quat., 0312, 0312 bis, 0312 ter, 0313, 0313 bis, 0313 ter, 0314, 0314 bis, 0315, 0315 bis, 0315 ter, 0315 quat., 0316, 0316 bis, 0316 ter, 0317, 0317 bis, 0318, 0319, 0320, 0321, 0321 bis, 0322, 0323, 0324, 0325, 0325 bis, 0326, 0326 bis 0327, 0327 bis, 0327 ter, 0328, 0329, 0336, 0336 bis, 0336 ter, 0337, 0338, 0339, 0341, 0342, 0349, 0350, 0354, 0355, 0357, 0358, 0359, 0359 bis, 0361, 0362, 0364, 0365, 0366, 0367, 0369, 0370, 0372, 0383, 0384, 0385, 0386 und 0389. (Zu diesen Positionen gehören insbesondere Brom, Jod und die Mehrzahl der Steinkohlenderivate.) 283 (Cochenille), 284 (Kermes), 286 (Indigo, natürlicher), 289 (Catechu), 290 (Orlean), 291 (Orseille, zubereitet), 292 (Färberkroton) 313 (Schlichten), 315 ter (Heftpflaster), 319 bis (Tapioka), 320 ter (Modellwachs und Modellierteig), 321 (Kerzen), 648 (Zündhölzer und zugerichtetes Holz für Zündhölzer). (1803)

Belgien. **Handelsvertrag mit Persien.** Am 15. Mai ist in Teheran ein belgisch-persischer Handels- und Niederlassungsvertrag unterzeichnet worden, der sofort in Kraft getreten ist. Die Zollbehandlung belgischer Waren erfolgt nach dem persischen Minimaltarif, auch sollen künftige Zollermäßigungen Belgien zugute kommen.

Der Vertrag läuft am 10. Mai 1929 ab. Er soll dann von einem endgültigen Vertrag abgelöst werden, über den demnächst die Verhandlungen beginnen sollen. (1774)

Zolltarifentscheidungen. Nachstehende Waren tarifieren nach den angegebenen Positionen:

Warenbezeichnung	Pos.
Essigsäureanhydrid	305
Bleiarsenat	343
Natriumcitrosulfit in Lösung	320c
Butylformiat, nicht rektifiziert, nicht alkoholisch	372
Aethylformiat, nicht rektifiziert, nicht alkoholisch	372
Bleisulfid	319c

(1818)

Niederlande. **Betäubungsmittel-Kontrolle.** Ein im „Staatsblad" vom 12. Mai 1928 veröffentlichtes Gesetz bringt die früheren Verordnungen über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln mit der am 19. Februar 1925 zu Genf abgeschlossenen internationalen Opiumkonvention in Uebereinstimmung. (1820)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 115.)

Eine medizinische Seife, bestehend aus Natronseife mit Zusatz von Phenol oder Kresol, die in etikettiertem Papierumschlag verpackt ist, wird nach Rubrik 1123 verzollt.

Appetitanregungsmittel in Original-Blechdosen, bestehend aus Natriumphosphat, Gentian-, Kalmus- und Lakritzenwurzel sowie Kochsalz, Leinsamen- und Maismehl, ist nach der Rubrik 1258 abzufertigen, da die Menge der vorhandenen Drogen (45% Gentian-, Kalmus- und Lakritzenwurzel) die Ware nicht als einen „mit Kräutern versehenen Mineralnährstoff" erscheinen läßt.

Erdnußöl, hartgehärtet (Smp. 48,3—48,6°), ist nach Position 1108 zollpflichtig.

Gerberbeize „Fixafor", ein wasserlöslicher Eiweißstoff, fällt unter Rubrik 1250.

Zinksalbe nach dem schwedischen Arzneibuch ist nach Rubrik 1225 abzufertigen.

Zinkpasta nach dem schwedischen Arzneibuch ist nach Rubrik 1258 abzufertigen.

Ein Heilmittel gegen Halskrankheiten, bestehend aus Formaldehyd, Natronseife, flüchtiger Säure,

Digitized by Google

Natriumchlorid und Geschmacksstoffen; die Ware wird in einer Original-Glasflasche eingeführt und ist nach Rubrik 1258 zu verzollen.

Nicotin, 95—98% (sogen. Rohnicotin) zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist von jetzt ab nach Rubrik 1259 abzufertigen, da es nur eine äußerst geringfügige medizinische Anwendung findet. Gift I. Klasse.

„Udylite-Salze", hauptsächlich aus Natriumcadmiumcyanid bestehend, gehören unter die Rubrik 1259; die Ware dient zum elektrogalvanischen Ueberziehen von Metallgegenständen mit Cadmium. Gift I. Klasse.

„Gurocel" oder „Diatom", ein Filtrier- und Diaphragmenmaterial aus Kieselgur, ist nach Rubrik 1325 zollpflichtig.

Auf Grund dieser Zolltarifentscheidungen sind entsprechende Aenderungen bzw. Zusätze im II. Teil des Warenverzeichnisses vorgenommen worden. (1822)

Norwegen. **Aenderungen in der Zollgesetzgebung.** Wie „Norges Handels-og Sjøfartstidende" mitteilt, sind dem Staatsrat durch das Finanz- und Zolldepartement Vorschläge für gewisse Aenderungen im Zolltarif, die vom 1. Juli ab in Kraft treten sollen, eingereicht worden. Die chemische Industrie interessiert folgende Position: Unter „mineralische Oele" ist eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der für Blechumschließungen eine Tara von 8% berechnet wird. — Maßnahmen zur Verhinderung von ausländischen Dumpings hält das Departement für nicht erforderlich.

Das Zollkommitee des Storting hat jetzt seine Eingabe betreffend das neue Zollgesetz eingereicht. (1821)

Tschechoslowakei. **Erstrebte Zollermäßigung für Kunstseide.** Vor kurzem haben Vertreter des Deutschen Hauptverbandes der Industrie mit dem Handelsminister eine Besprechung gehabt, bei der sie den Wunsch der Kunstseidenindustrie nach beschleunigter Einführung von Bewilligungsscheinen auf Kunstseide zum Ausdruck brachten. Hierdurch würde der Zoll auf Kunstseide, die zu Weiterverarbeitungszwecken eingeführt wird, eine Herabsetzung erfahren. Der Minister gab die Erklärung ab, er werde bemüht sein, nach Erledigung der administrativen Vorbereitungen die Bewilligungsscheine mit möglichster Beschleunigung einzuführen. Dem Vernehmen nach sollen die Bewilligungsscheine an ein bestimmtes Kontingent gebunden sein. („Prag. Tagbl.") (1769)

Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera. Bisher wurden bakteriologische Präparate und Sera, wie die Handels- und Gewerbekammer in Prag mitteilt, als „tierische Produkte n. b. g." verzollt. Da diese Verzollung angeblich der heimischen Industrie keinen genügenden Schutz gewährte, wurde beantragt, die genannten Erzeugnisse nach Pos. 630 als Arzneimittel zu verzollen. Aus den angestellten Erhebungen hat die Prager Kammer den Eindruck gewonnen, daß die Mehrzahl der maßgebenden Stellen und interessierten Kreise einer solchen Abänderung zustimmt. Die Kammer hat darauf ihrerseits dem Antrage auf Umtarifierung der Sera usw. zugestimmt. (1804)

Zur Verzollung von Chemikalien in Eisenfässern. Die „Handels- und Gewerbekammer" in Prag hat sich an das Handels- und Finanzministerium mit einer Eingabe gewandt, der wir folgendes entnehmen:

Eisen- oder sonstige Metallfässer werden nach § 195 der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz bei der Verzollung gesondert abgefertigt.

Im Falle die Fässer nicht von der Ware abgetrennt werden können oder der Importeur die Abtrennung verweigert, werden sie zusammen mit der Ware nach dem höheren Satz verzollt. Auf Antrag des Importeurs bei der Verzollung kann das Zollamt solche Umschließungen identifizieren und die Zolldifferenz zurückerstatten, wenn die Umschließungen innerhalb 6 Monaten zur Feststellung ihrer tatsächlichen Beschaffenheit und ihres Gewichts oder zur Vernichtung zugestellt werden.

Beantragt der Importeur die Identifizierung solcher Umschließungen zum Zwecke der Rückausfuhr, so sind die Zollämter berechtigt, bei der Rückausfuhr die Differenz zwischen dem erhobenen Betrag und demjenigen Betrag zurückzuerstatten, der bei der Einfuhr der Waren in einer handelsüblichen Umschließung von demselben Gewicht wie die zur Rückausfuhr bestimmte Umschließung bemessen würde.

Diese Vorschrift gibt vielfach Anlaß zu Beschwerden, besonders dort, wo der Zoll für den Inhalt höher ist als der Zoll für die Umschließungen und wo es oft zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung der Einfuhr mit Rücksicht darauf kommt, daß die vielfach notwendige eiserne Umschließung weit schwerer ist als jede andere.

Ohne in der Sache einen genauen Antrag zu stellen, unterbreitet die Kammer die Frage zur Erwägung und ersucht, sie zum Gegenstand einer Beratung über die Abfertigung von Umschließungen (namentlich von inneren) zu machen. (1805)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Laut Verordnung des Finanzministers Nr. 153 können Patentfarben zum Anstreichen der Unterwasserteile von Schiffen für die Werkstätte des Libauer Kriegshafens und für die Schiffswerft des Rigaer Börsenkomitees nach Pos. 175, Anm. 4 zollfrei eingeführt werden. Pro Quadratmeter nasse Schiffsoberfläche werden 180 g Patentfarben zugelassen; im Falle der Anstrich in mehreren Schichten erfolgen soll, werden für jede Schicht 180 g Farben bewilligt.

Laut „Vald. Vestn." vom 2. Juni 1928 dürfen nachstehende Firmen die in den aufgezählten Positionen benannten Waren zollfrei einführen:

die Fournierfabrik „Julius Potempa A.-G." (über das Zollamt Riga): 43,2; 51,6; 71,7; 85,1; 85,3; 87,3; 87,4; 104,1; 105,5; 112,9 a u. b; 216,1; 216,3; 216,4 zur Herstellung von Fournieren;

die Superphosphatfabrik „Erste Russische Superphosphatfabrik Mühlgraben bei Riga, A.-G." (über das Zollamt Riga): 41,1; 41,3; 42; 71,7; 85,1; 85,3; 86; 89—115 einschl.; 130—136 einschl.; 137,1; 137,5; 138; 148,3 zur Herstellung von Superphosphat, Schwefelsäure und Kieselfluornatrium;

die Handels- und Industrie A.-G. „Daugava" (über das Zollamt Riga): 43,2; 71,3; 71,7; 80,2; 85,1; 85,3; 87,4; 98,1 u. 2; 105,3; 105,6; 109,2; 112,9 a u. b; 137,1; 177,1 f; 216 zur Herstellung von Fournieren.

Die Zollfreiheit für die genannten Waren ist rückwirkend am 16. April d. J. in Kraft getreten. (1817)

Zollrückerstattungen. Laut Verordnung Nr. 163, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 1. Juni 1928, wird bei der Ausfuhr von Strickwaren aus eingeführter Kunstseide der bei der Einfuhr erhobene Zoll für das gebrauchte Kunstseidegarn zurückgezahlt, und zwar für 1 kg Kunstseidegarn auf 1 kg Fertigware. Der Zoll wird nach Pos. 185,3 ohne Rücksicht auf die verarbeitete Farbe zurückvergütet; falls Kunstseide gemeinsam mit Wolle verarbeitet worden war, erfolgt Zollrückerstattung nach Pos. 186,3 a*).

Die Verordnung bezieht sich auf die Firmen: 1. Trikotfabrik „Brāli Svetlanovi", 2. A.-G. „Rita", 3. A.-G. „Josefs Magarils, früher S. Magarils", 4. Strickerei „Peka", 5. Strickerei „L. Kacmann", 6. A.-G." „Unitas", 7. Strickerei „R. Vestermann", 8. Strickerei „S. Mušat", 9. Strickerei „Ch. Rižik", 10. „N. Binders", 11. Sevels Cirli-Springsons, 12. E. Karlsons.

„Vald. Vestn." Nr. 109 veröffentlicht eine Verordnung über die Rückzahlung der Einfuhrzölle für ausländische Rohstoffe, die zur Herstellung von auszuführenden Gummischuhen verwendet wurden. Die Verordnung bezieht sich auf die Rigaer Firma „Baltic India Rubber Company Quadrat". Zollrückerstattungen erfolgen u. a. für folgende Erzeugnisse: Benzin, Schwefelblüte, Kolophonium, Bleiweiß, Zinkweiß, Lithopone, Magnesiumoxyd, Talk. (1779)

*) Pos. 186,3a lautet: Wollgarn, gezwirnt, ungefärbt; Zollsatz max. 2,70, min. 1,80 Ls. je kg n.

Verzollung von Waren, die auf Grund des Freiterritorialrechts hergestellt werden. Laut Verordnung Nr. 128 des Finanzministers werden diejenigen Waren, welche auf Grund des Freiterritorialrechts hergestellt oder umgearbeitet werden, bei der Freigabe für den örtlichen Markt nach den Minimal- oder Konventionalsätzen verzollt. Der Finanzminister wird laufend diejenigen Firmen und Waren benennen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet. Die Verordnung erhält rückwirkende Kraft vom 16. 4. 1928; falls zu hohe Zölle (Maximalsätze) erhoben worden sind, erfolgen Rückzahlungen.

Folgende Waren werden auf Grund des Freiterritorialrechts nach den Minimal- bzw. Konventionalsätzen verzollt:

1. für die Fournierholzfabriken: a) Julius Potempa A.-G. und b) Handels- und Industrie A.-G. „Daugava" . . . Fourniere;

2. für die „Erste Russische Superphosphatfabrik Mühlgraben bei Riga" A.-G . . . Schwefelsäure und Kieselfluornatrium;

3. für die „Libauer Kork- und Linoleumfabrik" A.-G. . . . Linoleum und Fußbodenwachs. (1778)

Digitized by Google

Finnland. **Liste der amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel.** In Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Giften, deren wesentlichen Inhalt wir auf S. 492 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, wird in „Finlands Författningssamling" Nr. 154 vom 7. Mai 1928 eine Zusammenstellung der amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel veröffentlicht. (1763)

Sowjet-Rußland. **Zolländerungen.** Laut Verordnung des Volkskommissariats für Handel vom 20. April 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. Mai 1928 werden die Zölle der Pos. 93,1 u. 3 des Einfuhrzolltarifs wie folgt festgesetzt:

Pos.	Ware	Zolls. i. Rbl. je 100 kg br.
93,1	Chilesalpeter (Natriumnitrat) und Norgesalpeter (Calciumnitrat), m. a. d. chemisch reinen	frei
93,3	Kalkstickstoff	0,50

(1827)

Griechenland. **Einfuhr von gebrauchten Säcken.** Durch eine Verordnung vom 18. April 1928 ist die Einfuhr von gebrauchten Säcken nach Griechenland gestattet worden, sofern sie von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind. Diese Gesundheitsbescheinigung — ausgestellt von der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftsortes und beglaubigt vom griechischen Konsulat des betreffenden Bezirks — muß folgende Angaben enthalten:

1. daß in dem Lande Pestfälle nicht vorgekommen sind;

2. daß die Säcke vor der Verladung nach den griechischen Häfen entkeimt wurden.

Sollte in der Gesundheitsbescheinigung eine vorherige Entkeimung nicht erwähnt sein, so werden die einzuführenden Säcke im Piräus oder in Saloniki entkeimt werden.

Vorstehende Verordnung ist mit dem 2. Mai 1928 in Kraft getreten. („I. u. H.") (1764)

Ver. St. von Nordamerika. **Gesetzentwurf zur Schaffung von Zollfreizonen.** Aus Washington wird gemeldet, daß dem amerikanischen Senat ein vom „Committee on Commerce" warm befürworteter Gesetzentwurf zugegangen ist, der die Schaffung von Zollfreizonen in amerikanischen Häfen vorsieht. In diese Freizonen hineingebrachte ausländische und einheimische Waren sollen keinerlei Zollbehandlung durch die amerikanischen Zollbehörden unterliegen. Für jeden Eingangshafen soll nur eine Freizone gestattet sein, ausgenommen wenn ein solcher Hafen auf der Grenze zweier Staaten liegt; in diesem Falle kann für beide Staaten je eine Zollfreizone geschaffen werden.

Nach dem Wortlaut dieses Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß „Kaufmannsgüter in die Zollfreizonen hineingebracht, dort eingelagert, ausgestellt, geöffnet, umgepackt, zusammengesetzt, verteilt, sortiert, veredelt, geordnet, gereinigt, mit ausländischen oder einheimischen Gütern vermischt oder anderweitig behandelt, aber nicht hergestellt werden können."

Ferner ist vorgesehen, daß der Zollkollektor die Einbringung von Kaufmannsgütern in die Zollfreizonen überwachen soll und die aus diesen Zonen in andere Gebiete der Vereinigten Staaten versandten Güter den im Zolltarif vorgesehenen Einfuhrzollsätzen unterliegen sollen. (1782)

Verhandlung über die für Kaliumpermanganat beantragte Zollerhöhung. Wie „U. S. Daily" berichtet, fand am 21. Mai eine Verhandlung über den Antrag auf Zollerhöhung für Kaliumpermanganat vor der Tariff Commission statt.

Der Vertreter der antragstellenden Firma führte aus, daß die durch den unzulänglichen Zollschutz bedingte Einengung der amerikanischen Produktion Preiserhöhungen nach sich ziehen würde. Im Interesse der Verbraucher läge es, den Betrieb wenigstens der einen einheimischen Produktionsstätte zu ermöglichen, wodurch Preiserhöhungen verhindert werden könnten. Seitens der Verbraucher wurde darauf hingewiesen, daß die Produzenten ein Monopol anstrebten; eine Senkung des Zolles auf 2 c. per lb. sei erforderlich. — Ueber den Antrag finden nunmehr Beratungen der Tariff Commission statt. (1826)

Verhandlungen über die Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure und Cremor tartari. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge wird die Verhandlung über die beantragte Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure und Cremor tartari am 14. Juni stattfinden.

Der von der Tariff Commission herausgegebene vorläufige Bericht gibt bekannt, daß die Untersuchung der Produktionskosten für beide Erzeugnisse von der Royal Baking Powder Company am 6. April 1925 beantragt und von der Tariff Commission am 4. März 1926 angeordnet worden ist. In den Vereinigten Staaten werden die beiden Erzeugnisse von vier Produzenten hergestellt; von allen wurden Angaben über die Produktionskosten erhalten.

Die durchschnittlichen amerikanischen Produktionskosten wurden für Cremor tartari für das Jahr 1924 zu 0,2021 $ und für das Jahr 1925 zu 0,2039 $ per lb. berechnet. Der Hauptkonkurrent in Cremor tartari ist Frankreich. Die französischen Produktionskosten wurden nicht erhalten; aus den Fakturen wurde der Durchschnittspreis cif New York zu 13,801 c. per lb. berechnet. Der gegenwärtige Zoll für Cremor tartari beträgt 5 c. per lb.

Auf dem Weinsäuremarkt konkurrieren besonders Deutschland und Italien mit den amerikanischen Produzenten. In Deutschland wurden die Produktionskosten von drei Anlagen und in Italien von einer Anlage erhalten. Die durchschnittlichen Produktionskosten wurden in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1925 zu 0,2556 $ und in Deutschland und Italien zu 0,1981 $ für das Jahr 1925 und einen Teil des Jahres 1926 ermittelt. Die italienischen Produktionskosten betragen 76,69% der deutschen.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll für Weinsäure beträgt 6 c. per lb. (1798)

Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffdüngemittel und synthetisches Methanol beantragt. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat der Senator King (Utah) im Senat die Untersuchung der Produktionskosten für Ammoniumsulfat, Ammoniumphosphat und Harnstoff für Düngezwecke, sowie für synthetisches Methanol beantragt. Die Untersuchung wäre gemäß den Bestimmungen der „flexible provisions" von der United States Tariff Commission durchzuführen.

Am 27. Nov. 1926 erhöhte der Präsident den Einfuhrzoll für Methanol von 12 c. auf 18 c. per Gallone. Der damalige Preis habe 65 c. per Gallone betragen, sei aber inzwischen infolge der Expansion dieser Industrie auf 45 c. per Gallone heruntergegangen. King weist darauf hin, daß der Preisrückgang mehr als das Dreifache der Zollerhöhung betrage, und fordert dementsprechend die maximal zulässige Herabsetzung des Einfuhrzolls.

Wie King weiter erklärte, werde Harnstoff für Düngezwecke in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt, und die Produktion von medizinischem Harnstoff, der mit dem ersteren nicht konkurriere, beschränke sich auf einige wenige hundert Tonnen im Jahre. Die Einfuhr von Harnstoff für Düngezwecke sei auf jährlich 1 000 000 lbs. gestiegen, und die Preise für die Farmer hätten sich um 35% erhöht; die Preiserhöhung entspreche dem Zoll, mit dem die Einfuhr belastet wird.

Der Zoll für Ammoniumsulfat betrage 5 $ per t und der für Ammoniumphosphat 30 $ per t. Die Ausfuhr von Ammoniumsulfat aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 181 125 t und die Einfuhr 8368 t. (1797)

Toleranzen für komprimierte Tabletten. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die von der American Drug Manufacturers' Association und der American Pharmaceutical Manufacturers' Association gebildete Kommission der Food, Drug and Insecticide Administration des Landwirtschaftsdepartements Toleranzen für komprimierte Tabletten für die folgenden elf Verbindungen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Toleranzen betragen für:

	%
Acetphenetidin	7½
Acetylsalicylsäure	7½
Ammoniumchlorid	6
Hexamethylentetramin	6
Kaliumchlorat	6
Jodkalium	6
Kaliumpermanganat	6
Chininsulfat	9
Natriumbicarbonat	7½
Natriumsalicylat	9

Als Norm für Chloramin-T-Tabletten ist vorgeschlagen, daß ihr Gehalt an wirksamem Chlor 10,3 bis 14,3% des auf dem Etikett angegebenen Gehalts an Chloramin T betragen soll. (1801)

Normen für „Marineleim". Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das American Marine Standards Committee im Verein mit dem Department of Commerce versuchsweise folgende Normen für „Marineleim" festgelegt:

Digitized by Google

„Marineleim" ist eine beständige, wasserdichte, homogene Substanz von derartiger Konsistenz, daß sie bei niedrigen Temperaturen in kaltem Klima in den Fugen nicht spröde wird und bei hohen Temperaturen in Tropengegenden nicht erweicht.

Der Leim, der schwarz sein muß, wird in zwei Grade eingeteilt. Als Bestandteile des Grades A kommen natürliche oder Abfallbitumina, mit geeignetem pflanzlichen Pech gemischt, in Betracht. Steinkohlenteer soll darin nicht enthalten sein.

Die Zusammensetzung des Grades B soll der von A im wesentlichen entsprechen, kann aber bis zu 50% Steinkohlenteer aufweisen.

Weitere Angaben betreffen die allgemeinen und physikalischen Eigenschaften. (1800)

Markierung von Schachteln für medizinische Präparate. In den Vereinigten Staaten ist es, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, vielfach gebräuchlich, die von Aerzten und Apothekern oder Drogisten ausgefertigten Rezepte oder Gebrauchsanweisungen für Medikamente oben auf die Schachteln zu kleben. Durch dieses Verfahren wird, wie das Schatzamt den Zollämtern mitteilt, die vom Gesetz verlangte Markierung „Container made in . . ." verdeckt und es wird angeordnet, daß in Zukunft derartige Schachteln, soweit sie für Apotheken und Drogerien bestimmt sind, nicht als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend angesehen werden sollen, wenn sie lediglich auf der Oberseite mit dem Namen des Herkunftslandes markiert sind. (1781)

Canada. **Zollfragen in der Farbenindustrie.** Am 16. Mai 1928 fand vor dem canadischen Advisory Board on Tariff, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, eine Verhandlung über die Zollfragen in der Farbenindustrie statt.

Die Produzenten sprachen sich gegen den Antrag der Canadian Consumers' League aus, die eine Herabsetzung aller Einfuhrzölle für Anstrichfarben beantragt hatte; die Herabsetzung sollte 33% des jetzigen Tarifs betragen. Die League begründete ihren Antrag damit, daß die meisten Rohstoffe für die Farbenindustrie zollfrei eingeführt werden können und daß die Herstellung der fertigen Anstrichwaren durch einen Zoll bis zu 37½% geschützt wäre.

Von seiten der Produzenten wurde demgegenüber geltend gemacht, daß in Canada nur während sechs Monate im Jahre Nachfrage nach Anstrichfarben bestehe; die Produzenten hätten demgemäß größere Unkosten als die Produzenten in den Ländern, in denen während des ganzen Jahres eine gleichbleibende Nachfrage herrscht. Die canadischen Preise für Anstrichfarben hielten einen Vergleich mit den Vereinigten Staaten und Großbritannien gut aus.

Von der Watson, Jackson & Co., Montreal, wurde beantragt, das Antimonoxyd auf die Liste der anderen zollfreien weißen Pigmente zu setzen. Von der Titanium, Ltd., Montreal, wurde dagegen beantragt, den Einfuhrzoll für alle weißen Pigmente auf die Höhe des für Bleiweiß geltenden Zolls (20%, britischer Vorzugstarif) zu erhöhen; Antimonoxyd unterliege gegenwärtig einem Zoll von nur 15%.

Die Produzenten von Schweinfurter Grün beantragten, den Einfuhrzoll hierfür nicht herabzusetzen.

Die Carter White Lead Company, Montreal, verlangte für trockene Mennige, Orangemennige und Bleiglätte, die nach dem jetzigen britischen Vorzugstarif zollfrei sind, Einführung eines Zolls bzw. Zollerhöhung.

Die Produzenten von Leinöl verlangten die Abschaffung des britischen Vorzugstarifs für Leinöl, da 85% des zur Gewinnung von Leinöl verwandten Leinsamens aus Argentinien stammen und in Großbritannien nur gemahlen werden. Da die hierdurch entstehenden Unkosten nur 5% des Wertes des Leinöls betragen, könne das in Großbritannien produzierte Leinöl nicht als britisches Erzeugnis angesehen werden; der Vorzugstarif wäre daher abzuschaffen und die Verzollung nach dem Generaltarif vorzunehmen. Die Leinölproduzenten wiesen weiter darauf hin, daß praktisch der gesamte in Canada produzierte Leinsamen nach den Vereinigten Staaten ausgeführt würde und daß Canada seinen eigenen Bedarf durch Einfuhr aus Argentinien decken müsse.

Ein Vertreter der Bleifarbenindustrie sprach sich gegen die Herabsetzung der Einfuhrzölle für trocknes Bleiweiß, Bleiweiß in Oel und Bleimennige aus; ebensowenig könne die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Antimonoxyd befürwortet werden, da hierdurch der Bleiweißindustrie Konkurrenz entstehe.

Die Verhandlungen sollen nach einem Monat fortgesetzt werden. (1791)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Ein im mexikanischen Amtsblatt vom 7. Mai 1928 veröffentlichtes Dekret, das 30 Tage nach der Veröffentlichung, d. h. am 6. Juni, wirksam wird, ändert die Zölle unter anderem für folgende Waren:

Pos.	Warenbezeichnung.	Zollsatz in $ je kg	
511-A	Acetylen	br	0.10
514	Kohlensäure	br	0.10
514-A	Salzsäure	br	0.10
515-B	Schwefelsäure	br	0.10
549-B	Sauerstoff	br	0.20
564	Schreibtinte	br	0.30
641-A	Zündhütchen für Dynamit	br	0.07
644	Dynamit	br	0.04
644-B	Sprengstoffe, n. b. g.	br	0.12
647-A	Grubenpulver	br	0.12
647-B	Pyroxylin	br	0.12

(1829)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Diario Oficial" vom 7. Mai 1928 werden die nachstehenden Waren nach den angegebenen Positionen verzollt.

Warenbezeichnung.	Pos.
Fichtennadelessenz, wenn die Verwendung für die Erzraffination nicht nachgewiesen wird	127
Ausschließlich opotherapeutische Präparate, auch wenn sie für subcutane Injektionen verwandt werden	541
Arzneimittel, n. b. g. für subcutane und intravenöse Injektionen, ohne Rücksicht auf die Verpackung	523-A

Aufgehoben werden folgende Entscheidungen:

Warenbezeichnung.	Pos.
Farben in Pulver, gepreßt oder geballt, zur Herstellung von Temperafarben oder zum Verbrauch in Färbereien	537
Flüssiges Ozon	514
Medizinische Lösungen	541

(1831)

Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen. Im „Diario Oficial" Nr. 43 vom 27. April d. Js. wird ein Rundschreiben des Finanzministeriums veröffentlicht, in dem die Bedingungen bekanntgegeben werden, unter denen Verpackungen und Behälter zollfrei eingeführt und wieder ausgeführt werden können. Die Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf die Einfuhr von Säcken, Fässern, Flaschen usw., die zur Beförderung von auszuführenden Landeserzeugnissen dienen. (1824)

Peru. **Zollfreie Einfuhr von Wachs.** Aus einer Notiz des „El Peruano" vom 17. April 1928 entnehmen wir, daß sich eine zollfreie Einfuhr von Wachs in Peru ermöglichen läßt, wenn dadurch Staatsinteressen gefördert werden.

Das Finanzministerium genehmigte z. B. die zollfreie Einfuhr von 13 Kisten Weißwachs zur Herstellung von Grammophonplatten, da es sich in diesem Falle um ein Material zur Propaganda peruanischer Musik handelte. (1776)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Hydrosulfit wurde nach Pos. 309 zum Satze von 200 Reis je Kilogramm verzollt.

Flüssiges Ammoniak wurde nach Pos. 164 (Parfümerien) mit 4 $ 000 je kg verzollt.

Nekal wurde als nicht parfümierte Seife in Pulverform nach Pos. 64 mit $ 400 je kg verzollt.

Kunstseide, gefärbt, zum Weben, wurde mit 5 $ 000 je kg verzollt, nachdem sie vorher als Seidenfaden zum Sticken abgeschätzt worden war und mit 10 $ 000 je kg abgefertigt werden sollte.

Unreines Zinkoxyd sollte nach Pos. 274 ($ 100 je kg) abgefertigt werden. Bei der Untersuchung wurde Bariumsulfat festgestellt; die Ware wurde nach Pos. 308 ($ 300 je kg) verzollt.

Magnesiumcitrat, gekörnt, aufbrausend, wurde mit 3 $ 200 je kg (Pos. 299) verzollt.

Kitt n. b. g. wurde nach Pos. 621 mit $ 100 je kg verzollt.

Eine Metallreinigungsmasse wurde als Schmirgel nach Pos. 626 mit $ 500 je kg verzollt.

Eine Firma hatte 17 kg Natriumarseniat zur Verzollung angemeldet. 3 kg davon wurden mit 1 $ 600 je kg abgefertigt, 14 kg dagegen wurden als chemisches Erzeugnis n. b. g. klassifiziert. Der Wert wurde auf 334 $ 000 geschätzt und dem Zollamte überlassen, danach die Zölle zu berechnen.

Nevraltin wurde nach Pos. 310 mit 10 $ 000 je kg, Almatain nach Pos. 223 mit 25% v. W. (Desinfektionsmittel n. b. g.) abgefertigt.

Digitized by Google

Kraftmehl wurde als Medizinalpastillen nach Pos. 280 mit 40 $ 000 je kg verzollt. („Revista Aduaneira.") (1813)

Mauritius. **Einfuhrzoll für Gerbstoffauszüge.** Nach Mitteilung des „Board of Trade Journal" sind Gerbstoffauszüge durch Proklamation Nr. 7 vom 21. Februar 1928 in die Position 81 (IV) der Liste B des Zolltarifs von 1908 aufgenommen worden. Die in dieser Position tarifierenden Waren unterliegen, wenn sie für inländische Fabrikanten eingeführt werden, einem Zoll von 0,05 R. per 100 kg. (1794)

Syrien. **Zollherabsetzung geplant.** Wie aus Beirut gemeldet wird, fanden Mitte Mai Sitzungen von Mitgliedern der dortigen Handelskammer und der Mandatsverwaltung statt, um über die Herabsetzung des hohen Wertzolls von 25% des Wertes zu beraten. Die Mandatsverwaltung war anfänglich nur für die Herabsetzung der Zölle auf Rohstoffe und Lebensmittel, soll sich jedoch geneigt zeigen, den Begriff Rohstoff sehr weit zu ziehen.

Soweit bis jetzt zu übersehen ist, wird der Zollsatz u. a. auch wahrscheinlich für folgende Artikel herabgesetzt werden:

Petroleum, Benzin und Pharmazeutika, ausgenommen Spezialitäten. („I. u. H.") (1811)

Britisch-Indien. **Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe.** Nach einer Mitteilung des Explosivstoffdepartements in der „Gazette of India" sind folgende Explosivstoffe gegenwärtig zur Einfuhr nach Britisch-Indien und zum freien Handel zugelassen*):

Klasse I. — Schießpulver.

Schießpulver.

Klasse II. — Nitratgemische.

Bobbinit.

Klasse III. — Nitroverbindungen.

Abteilung 1. Ardeer Gelignite; Arkite; Samsonita; Samsonite; A. 2. Monobel; Viking (Export) Nr. 1 und Nr. 2; Viking-Pulver Nr. 1 und Nr. 2; Ballistit; Sprenggelatine; Cambrit; Chilworth Smokeless Powder Nr 2; Nacota Pulver; Cordit; Cordite, M. D.; Dynamit; Dynobel Nr. 2; Dynobel (Export) Nr. 3; Dynobel Nr. 3; Dynobel Nr. 4; Farmer's Dynamit; Gelatine Dynamit; Gelignit; Monobel Nr. 1; Stonobel; Victor-Pulver Nr. 2.

Außerdem jede chemische Verbindung oder auf mechanischem Wege hergestellte Zubereitung, die Nitroglycerin oder eine andere flüssige Nitroverbindung enthält, unter der Voraussetzung, daß der Charakter und die Konsistenz des Explosivstoffes ein Flüssigwerden oder Ausschwitzen unmöglich macht.

Abteilung 2 umfaßt alle nicht in Abteilung 1 genannten Nitroverbindungen und außerdem:

Alumatol; Ammonal; Amberit Nr. 2; Dinitrophenol; Economic Smokeless Sporting Powder; E. C. Sporting Powder; Eley Smokeless Sporting Powder; Empire Powder; Light Load Smokeless; Ideal Powder; Nobel's Special Powder; Schießbaumwolle; Negro Powder Nr. 2; N. S. Smokeless; Pikrinsäure; Pikrinpulver; Roburit Nr. 4; Ruby Powder; Schultze-Schießpulver; Smokeless Diamond; Tonite oder Baumwollpulver; Trinitrotoluol.

Klasse IV. — Chloratgemische.

Klasse V. — Initialsprengstoffe.

Klasse VI. — Munition und dergleichen.

Abteilung 1. Nobels elektrische Sicherheits-Zeitzünder; Zündhütchen; Eisenbahn-Nebelsignale; Sicherheits-Patronen; Sicherheitszünder für Sprengungen; elektrische Sicherheitszünder.

Abteilung 2. (Munition, nicht in Abteilung 1 erwähnt, soweit sie keine eigenen Zündmittel enthält.) Patronen für Sprengungen oder ähnliche Zwecke; Patronen für Kleinkaliberwaffen, die nicht Sicherheitspatronen sind; Bickfordschnüre; elektrische Zünder; elektrischer Zünddraht; Momentzünder; Selbstschüsse; Zündröhren für Explosivstoffe; Stoppinen.

Abteilung 3. (Munition, nicht in Abteilung 1 erwähnt, mit eigenen Zündmitteln.) Patronen für Kleinkaliberwaffen, die nicht Sicherheitspatronen sind; Detonatoren; elektrische Detonatoren; Friktionszünder; Nobels elektrischer Detonations-Zeitzünder; Perkussionszünder; Zündröhren für Explosivstoffe.

*) Die in der „Gazette of India" den einzelnen Klassen vorangesetzten Begriffsbestimmungen und allgemein gehaltenen Verpackungsvorschriften sind hier fortgelassen worden.

Klasse VII. — Feuerwerksmaterial.

Abteilung 1. Feuerwerksgemische: Keine.

Abteilung 2. Feuerwerkskörper: Aluminiumfackeln, Magnesiumfackeln, Knallbriefe, Schwärmer, Knallkörper, Signallichter, bengalische Zündhölzer und ähnliche Feuerwerkskörper. (1807)

Zollfreiheit für Ammoniumphosphat. Durch Bekanntmachung des Generalgouverneurs in der „Gazette of India" werden Ammoniumphosphate, die als künstliche Düngemittel Verwendung finden sollen, vom Einfuhrzoll befreit. (1766)

China. **Zuschlag zum Seezoll in Kanton.** Nach einer Drahtmeldung des deutschen Generalkonsulats in Kanton wird die Provinzialregierung in Kanton den 20%igen Zuschlag auf den bisher erhobenen Seezoll nicht, wie anfangs beabsichtigt, vom 11. Mai, sondern erst vom 1. Juni 1928 ab einführen. Der Zuschlag wird jedoch nicht durch den chinesischen Seezoll, sondern durch die Lokalbehörden von Kanton erhoben. (1770)

Japan. **Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien.** Wie aus Tokio gemeldet wird, können weingeisthaltige Parfümerien unvergällt in Japan eingeführt werden. („I. u. H.") (1823)

VERKEHRSWESEN

Neue Eisenbahnverkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Teil II No. 26 vom 1. Juni 1928 ist die zum 1. Oktober d. J. in Kraft tretende neue Eisenbahnverkehrsordnung veröffentlicht. Ende Juni wird sich die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen mit der Ueberprüfung der Ausführungsbestimmungen zur derzeitigen Eisenbahnverkehrsordnung befassen, um auch die Ausführungsbestimmungen zum 1. Oktober d. J. der neuen Eisenbahnverkehrsordnung anzupassen. (1787)

Betr.: Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen hat in ihrer am 31. Mai und 1. Juni d. J. in Stettin abgehaltenen 151. Sitzung u. a. die untenstehend mitgeteilten, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt. Zur Durchführung kommen diese Beschlüsse erst nach Genehmigung durch die Reichsbahn-Hauptverwaltung und die zuständigen Aufsichtsbehörden. Mit dem Inkrafttreten der genehmigten Beschlüsse dürfte nach den bisher vorliegenden Erfahrungen frühestens zum 1. September d. J. zu rechnen sein.

Die Beschlüsse zu Ziffer 10, 15 und 16 sollen dagegen auf beschleunigtem Wege durchgeführt werden.

Besondere Beachtung verdient der Beschluß zu Ziffer 6, der eine Abänderung der zurzeit bestehenden Richtlinien für die Aufnahme von Gütern in das Verzeichnis der großräumigen gedeckten Wagen vorsieht. Nach der endgültigen Genehmigung dieses Beschlusses dürften die Interessenten zu prüfen haben, inwieweit sie für von ihnen zu versendende Güter auf Grund der veränderten Richtlinien Anspruch auf die Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen erheben können.

1. Nach der Ausführungsbestimmung II zu § 58 (5) EVO. wird das im Frachtbrief angegebene Gewicht als richtig angenommen, wenn die ohne Antrag des Verfügungsberechtigten vorgenommene bahnamtliche Nachwägung von Wagenladungen auf der Gleiswaage keine größere Abweichung von dem im Frachtbrief angegebenen Gewicht als 2% ergibt. Der Antrag, diese Ausführungsbestimmung durch Aufnahme des Zusatzes „sofern nicht nachweislich eine absichtlich unrichtige Gewichtsangabe vorliegt" zu ergänzen, wurde abgelehnt.

2. Es wurde beschlossen, Barvorschüsse auch bei bahnlagernden Sendungen zuzulassen und dementsprechend die Ausführungsbestimmungen I und III zu § 72 EVO. zu ändern.

3. Der Antrag auf Aenderung der Ziffer 10 in der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A (Verladevorschriften für Flüssigkeiten in Fässern), wurde abgelehnt. Es sollen jedoch für die Verladung von Flüssigkeiten in Fässern besondere Richtlinien in Form eines Merkblattes herausgegeben werden.

4. Es wurde beschlossen, die vorübergehend gültige Bestimmung zu § 6 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, wie folgt zu fassen:

Digitized by Google

„Vorübergehend gültige Bestimmungen zu § 6 (1):

„Wenn die Eisenbahn Wagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15000 kg stellt, so wird der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.

Im Verkehr mit Stationen an Strecken (auch Kleinbahnstrecken) mit beschränktem Achsdruck wird der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen das verladbare Gewicht, mindestens aber 10000 kg, zugrunde gelegt."

Die Güterwagenvorschriften sollen dahin ergänzt werden, daß für Sendungen im Verkehr mit Stationen an Strecken mit beschränktem Achsdruck Wagen mit einem Ladegewicht von 20 t nicht gestellt werden dürfen, desgleichen sollen die Allgemeinen Abfertigungsvorschriften II entsprechend ergänzt werden, auch soll das Heft D Stationstarif des Reichsbahn-Gütertarifs hinsichtlich der Bezeichnung der Uebergangsstationen von der Großbahn auf eine im Achsdruck beschränkte Kleinbahn ergänzt werden.

5. Es wurde beschlossen, „Scherben von Graphitschmelztiegeln" (Ziffer 24) im Verzeichnis des § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften zu streichen.

6. Nach den zur Zeit bestehenden Richtlinien werden nur solche Güter in das Verzeichnis der großräumigen gedeckten Wagen aufgenommen, von denen sich wenigstens 10000 kg in einem gedeckten Wagen gewöhnlicher Bauart von 15 t und 21,3 qm unterbringen lassen. Um den vielfachen Wünschen der Wirtschaft, diese Vergünstigung einer weiteren Anzahl Güter zukommen zu lassen, zu entsprechen, wurden für die Aufnahme von Gütern in das Verzeichnis der großräumigen gedeckten Wagen folgende neuen Richtlinien festgesetzt:

1. Gl-Wagen werden — sofern das Bedürfnis zur Beförderung in gedeckten Wagen anerkannt wird — allgemein, d. h. ohne Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses, für Güter gestellt, von denen sich — ohne Gefahr für das Gut — nicht 7000 kg in einem gewöhnlichen gedeckten Wagen verladen lassen.
2. Die bisherige Gewichtsgrenze von 10000 kg für die Anerkennung des „technischen Bedürfnisses" wird auf 12000 kg erhöht und der Begriff dahin erweitert, daß die technische Voraussetzung erfüllt ist, sofern sich diese Menge ohne Gefahr für das Gut nicht in einem gewöhnlichen Wagen verladen läßt.

Das bisherige Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Aufnahme in das Verzeichnis II (Nachweis des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der Bedeckungsbedürftigkeit) wird beibehalten.

Für Güter, die auch nach den neuen Richtlinien keinen Anspruch auf großräumige gedeckte Wagen haben, soll durch wagendienstliche Vorschriften festgelegt werden, daß Gl-Wagen im Falle des Vorhandenseins auch für andere Güter ohne Berechnung einer besonderen Gebühr gestellt werden dürfen, wenn sie für Güter des Verzeichnisses II nicht benötigt werden.

Die Bestimungen der §§ 52, 53 und 56 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, werden hiernach wie folgt gefaßt:

§ 52.

(1) Großräumige Wagen sind:
a) gedeckte Wagen mit mindestens 24 qm Ladefläche,
b) offene Wagen mit mindestens 9,9 m Ladelänge, 40 cm hohen Wänden und langen hölzernen Rungen (Rungenwagen).

(2) Großräumige Wagen werden nur gestellt, wenn die zu befördernde Menge in einem gewöhnlichen Wagen nicht verladen werden kann.

Großräumige gedeckte Wagen werden, soweit sie verfügbar sind, vorzugsweise für die im Verzeichnis II aufgeführten Güter gestellt.

(3) Den in dem Verzeichnis II genannten Gütern dürfen bei Benutzung großräumiger gedeckter Wagen andere Güter in Mengen bis zu 20 v. H. des Gesamtgewichts der Sendung beigeladen werden. Ausnahmen siehe „Glaswaren, Thüringische, Böhmische und Nürnberger Waren" und „Tonwaren" im Verzeichnis II.

§ 53.

(1) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Ausladung von Wagen, die entgegen den Bestimmungen im § 52, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 beladen sind, auf dem Versandbahnhofe vom Absender zu verlangen oder auf seine Gefahr und Kosten vornehmen. Für die Zeit vom Abgang der Benachrichtigung an den Absender bis zur Beendigung der Entladung und von der Stellung des neuen Wagens bis zur Beendigung der Beladung wird das tarifmäßige Wagenstandgeld erhoben.

(2) Ist in dem Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen nur im Falle der Ausfuhr vorgesehen, so ist die Eisenbahn berechtigt, den Nachweis über den endgültigen Verbleib der Güter zu fordern.

Unter dem gleichen Vorbehalt werden auf den deutschen im Zollausland gelegenen Grenzstationen für Güter, bei denen im Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen im Falle der Ausfuhr vorgesehen ist, großräumige Wagen auch zur Durchfuhr durch das deutsche nach einem außerdeutschen Zollgebiet gestellt.

§ 56.

Für die im Verzeichnis V genannten Güter dürfen großräumige gedeckte Privatwagen nur gestellt und benutzt werden, wenn für sie in diesem Verzeichnis die Einstellung großräumiger Wagen zulässig erklärt ist oder wenn das Gut dem Verzeichnis II angehört.

Es wurde ferner beschlossen, das Verzeichnis III (großräumige offene Wagen) fallen zu lassen.

Auf den Seiten 37—40 ist das Verzeichnis III demgemäß zu streichen.

7. Die Anträge auf Aenderung der Bestimmungen über die Gewichtsabrundung bei Wagenladungen und Stückgut wurden abgelehnt.

8. In das Verzeichnis II (der zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zugelassenen Güter) soll aufgenommen werden: „Graphitschmelztiegel im Falle der Ausfuhr".

9. Es wurde beschlossen, in das Verzeichnis IV (Behälterwagen) unter Ziffer 36 (verflüssigte Gase) als neue Position c) aufzunehmen: „Chloräthyl (Aethylchlorid)" und den jetzigen Stellen c) bis g) die Buchstaben d) bis h) zu geben.

10. In das Verzeichnis V (der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter) soll hinter „Soda, calcinierte" nachgetragen werden: „und kristallisierte". Desgleichen soll in der Tarifstelle „Soda" der Klasse D der Hinweis „PW: calcinierte" geändert werden in „PW: calcinierte und kristallisierte".

11. In die Klasse C soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Kautschukregenerat".

12. Die Versetzung von „Kopalöl" und „Kopalkondenzöl" in die Klasse F und die ermäßigte Stückgutklasse wurde abgelehnt.

13. In die Klasse F soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Natriumrohbicarbonat, chlorammoniumhaltig, mit mindestens 10% Feuchtigkeit".

14. Es wurde beschlossen, Salmiak aus Klasse A in die Klasse B zu versetzen.

15. Es wurde beschlossen,
a) in die Tarifstelle „Salze" der Klasse F als neue Ziffer 4 nachzutragen: „Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung",
b) das Gut mit der gleichen Benennung in das Verzeichnis IV (Kesselwagengüter) aufzunehmen und dementsprechend auch den Hinweis „KW" zur Tarifstelle „Salze" (Seite 252 des Tarifs) entsprechend zu ergänzen.

16. Zur Vermeidung bestehender Tarifierungszweifel über den Begriff „Sumachholz" soll in den Erläuterungen zur Tarifstelle „Gerbstoffe usw." Klasse C zum Ausdruck gebracht werden, daß unter den Begriff „Sumachholz" auch das als Tizzerahholz, Tizraholz, Tizra oder Marockoholz gehandelte Holz fällt und daß dieses wieder unterteilt wird in Mogador-, Rabat-, Casablanca- und Kenitraholz.

17. Nach der Fußanmerkung der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" hat sich die Inhaltsbezeichnung und Frachtberechnung bei diesen Abfällen, die mehrere Metalle enthalten, nach dem in ihnen in wirtschaftlich gewinnbarer Menge enthaltenen höchsttarifierenden Bestandteil zu richten. Zur Behebung aufgetretener Meinungsverschiedenheiten über die Tarifierung solcher Abfälle soll die Fußanmerkung wie folgt gefaßt werden:

„Bei Abfällen und Zwischenerzeugnissen, die mehrere Metalle enthalten, richtet sich die Inhaltsbezeichnung und Tarifierung nach dem die höchste Tarifierung bedingenden Bestandteil, sofern dieser 8% des Gesamtgewichts überschreitet. Bei mehr als zwei Bestandteilen bleiben die

Digitized by Google

höher tarifierten Bestandteile bis zu insgesamt 8% des Gesamtgewichtes für die Eintarifierung ohne Einfluß."

Ferner soll die Ziffer 4 der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" — Klasse F — wie folgt gefaßt werden:

„Nickel- und Kupfernickelschlamm, auch bis zu 5% kobalthaltig."

18. Es wurde beschlossen, in Klasse F, Ziffer 1 der Stelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" hinter „bleihaltige Schlacken" aufzunehmen: „Bleistein".

19. Der Antrag auf Versetzung von „Abfallsulfat aus der Salmiakfabrikation" aus der Klasse F in die Klasse G wurde abgelehnt. (1830)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 31. Mai 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 3B usw. die Station Breitenholz nachgetragen worden. (1760)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 4. Juni 1928 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3B usw. die Stationen Heinrode und Schroop nachgetragen worden. (1788)

Ausnahmetarif 2e für Schwefelkies.

Mit Gültigkeit vom 4. Juni 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 2e für Schwefelkies die Stationen Köln-Niehl Hafen und Mainz-Kastel als Empfangsstationen nachgetragen worden. (1789)

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1928 ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Mai 1929, der Ausnahmetarif 183 für Elektrodenkohlen (gepreßte Kohlen in Stäben, Röhren, Platten oder Blöcken) im Stückgewicht von mindestens 3 kg in Kraft gesetzt worden. Es handelt sich um einen Mindestmengentarif im Verkehr zwischen den Stationen Grevenbroich einerseits und Schwarzkollm-Lautawerk andererseits. (1761)

Ausnahmetarif 157 für Phosphate.

Der Ausnahmetarif 157 für Phosphate ist widerruflich bis zum 31. Mai 1929 verlängert worden. (1790)

Beförderungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten.

Die im „Reichsgesetzblatt" Teil II v. 8. Mai 1928 S. 371 ff. veröffentlichten neuen Beförderungsvorschriften für „Brennbare Flüssigkeiten" der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (vgl. „Chem. Ind." vom 19. Mai 1928 S. 536 ff. u. 552) sind inzwischen im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 47 vom 28. Mai 1920 bekanntgegeben worden. Mit der Bekanntmachungsverfügung sind gleichzeitig Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die die Beförderung von Eilstückgut betreffen.

Zur Eilstückgutbeförderung werden danach angenommen: Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a in Behältern von nicht mehr als 13 kg Rohgewicht — bei Schwefelkohlenstoff von nicht mehr als 12 kg Rohgewicht und nicht über 2 kg Reingewicht —, Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A b in Behältern von nicht mehr als 20 kg Rohgewicht und Flüssigkeiten der Gefahrklasse II sowie Alkohol, Spiritus und Mischungen davon in Behältern von nicht mehr als 50 kg. Leere Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren — ausgenommen dicht verschlossene, leere Behälter aus Eisen oder anderen Metallen — werden nicht als Eilstückgut angenommen.

Die Neuregelung tritt nach einer Bekanntmachung im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 50 vom 7. Juni 1928 nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, am 1. Juni, sondern erst am 1. August 1928 in Kraft. (1777)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Internationale Hinterlegung von Mustern und Modellen in Bern.

Am 1. Juni 1928 ist auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. II. S. 175) das vom Deutschen Reiche ratifizierte Haager Abkommen über internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle wirksam geworden. Das Abkommen ist zugleich mit dem Deutschen Reiche von Spanien, den Niederlanden und der Schweiz ratifiziert worden.

In Zukunft kann danach jeder Deutsche durch Hinterlegung eines Musters oder Modells bei dem Berner Internationalen Bureau Schutz in Spanien, den Niederlanden und der Schweiz in gleicher Weise erlangen, als wenn eine Hinterlegung dort unmittelbar stattgefunden hätte. Nicht erforderlich ist es, das Muster vorher im Deutschen Reiche anzumelden; den Schutz für Deutschland selbst können Inländer jedoch nach wie vor nur durch Anmeldung zum Geschmacksmusterregister nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Juni 1876 erlangen. Um sich den Schutz auf Grund des Haager Abkommens zu sichern, haben die Beteiligten ihre Anträge unmittelbar an das Internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern, Helvetiastraße 7, zu richten. Die dabei zu verwendenden Vordrucke sowie Merkblätter sind beim Reichspatentamt erhältlich, das auf Anfragen auch Auskunft über das zu beobachtende Verfahren erteilt. Dem nach Bern zu richtenden Antrag sind die für die Hinterlegung bestimmten Muster und Modelle beizufügen.

Die Hinterlegung des Musters oder Modells kann offen oder versiegelt verlangt werden; in letzterem Falle muß das Paket die Aufschrift „depôt cacheté" tragen. Eine Hinterlegung kann auch mehrere Muster oder Modelle umfassen. Gleichzeitig ist eine Gebühr für die ersten fünf Jahre des Schutzes an das Berner Bureau zu zahlen; sie beträgt für ein einzelnes Muster oder Modell 5, für ein Paket mit mehreren Stücken 10 Schweizer Franken. Das Berner Bureau veröffentlicht die Eintragungen der Muster und Modelle in einem regelmäßig erscheinenden Blatt, das beim Reichspatentamt eingesehen werden kann. Die Dauer des internationalen Schutzes beträgt im Höchstfalle 15 Jahre. Diese Frist zerfällt in zwei Abschnitte, einen zu 5 und einen zu 10 Jahren. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn sie vor Ablauf der ersten 5 Jahre beim Berner Bureau unter Zahlung der Verlängerungsgebühr (10, bei Mengenhinterlegung 50 Schweizer Franken) beantragt wird. Während der letzten 10 Jahre können die Muster nur offen hinterlegt bleiben. (1825)

Schweden. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Patenten.** Durch Gesetz vom 11. Mai 1928 („Sveriges Författningssamling" Nr. 99), das am 12. Mai in Kraft getreten ist, wird die Gültigkeitsdauer von Patenten von 15 auf 17 Jahre verlängert und die Jahresabgabe für das 16. und 17. Jahr auf je 400 Kronen festgesetzt. — Besondere Bestimmungen sind für die Uebergangszeit zu der neuen Ordnung erlassen. (1767)

Griechenland. **Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.** Gemäß Mitteilungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Athen sind neue gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken in Griechenland in Kraft getreten, wonach:

1. Gesuche um Erneuerung griechischer Markeneintragungen der zuständigen griechischen Behörde bei Vermeidung der Schutzhinfälligkeit innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Schutzfrist einzureichen sind,

2. der Schutz ausländischer Marken in Griechenland erlischt, wenn ihre Eintragung im Ursprungsland nicht rechtzeitig erneuert wird.

Ueber die rechtzeitige Eintragungserneuerung im Ursprungsland ist der zuständigen griechischen Behörde eine Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes beizubringen. Für Marken, deren Schutzfrist im Ursprungsland vor dem 20. März 1928 abgelaufen ist, soll diese Bescheinigung spätestens bis 19. Juni 1928 eingereicht werden. Für Marken, deren Schutzfrist nach dem 20. März 1928 abläuft, soll die Einreichung der Bescheinigung innerhalb zweier Monate nach Ablauf der Schutzfrist erfolgen. Wenn die Bescheinigung nicht innerhalb obiger Fristen eingereicht wird, erlischt der Schutz der griechischen Marke. (1786)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Die Weltproduktion von Kunstharzen.

Ein Bericht der Zeitschrift „Times Trade and Eng. Suppl." (ohne Angabe des Autors) schätzt die Weltproduktion von Kunstharzen für das Jahr 1926 auf etwa 13 000 t, die sich auf die wichtigsten Produktionsländer folgendermaßen verteilen:

	%
Vereinigte Staaten	40
Deutschland	24
Großbritannien	16
Frankreich	8
Andere Länder	12

Die enorme Entwicklung dieser Industrie ist aus der Tatsache ersichtlich, daß die Weltproduktion im Jahre 1921 nur wenig über 900 t betrug. (1415)

Großbritannien. **Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd.** Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" erklärt der kürzlich herausgegebene erste Jahresbericht der Imperial

Digitized by Google

Chemical Industries, Ltd., daß das Jahr 1927 im allgemeinen im Zeichen der Erholung von den Ereignissen des Jahres 1926 stand.

Der Gewinn des Unternehmens betrug 4 567 225 £, von denen 408 976 £ der Generalreserve, die sich hierdurch auf 700 000 £ erhöht, und 125 330 £ dem Einkommensteuerkonto zugeführt werden. Die Vorzugsdividende nimmt 1 145 501 £ in Anspruch. Die Dividende für die gewöhnlichen Aktien beträgt 8%. 82 681 £ werden auf neue Rechnung vorgetragen. (1802)

Dänemark. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" sind dauernd Gerüchte im Umlauf, denen zufolge H. E. Gosch & Co.'s Zündholzfabriken mit Hellerup og Glødefri Zündholzfabrik über einen Zusammenschluß verhandeln, der die Einleitung zu dem vollständigen Uebergang der Gosch-Fabriken in die Hände des Schwedischen Zündholztrustes bilden dürfte. — Die beiden genannten Unternehmungen repräsentieren die gesamte Zündholzindustrie Dänemarks. (1762)

Norwegen. **Gründung einer Kunstseidefabrik.** Wie „Norges Handels- og Sjøfartstidende" mitteilt, wird in allernächster Zeit die erste Kunstseidefabrik in Norwegen gegründet werden. Die Anlagen werden in Rygge bei Moss liegen und sollen nach dem gewöhnlichen Viscoseverfahren arbeiten; ihre jährliche Produktion wird auf vorläufig 150 t Seide berechnet. Die Anlagekosten schätzt man auf 1 000 000 Kronen. Das Aktienkapital beträgt 1 200 000 Kronen. (1324)

Sowjet-Rußland. **Die Verwendung ausländischer Schädlingsbekämpfungsmittel.** Wie „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" mitteilt, werden zurzeit vom Volkskommissariat für die Landwirtschaft zur Insektenbekämpfung vielfach ausländische Mittel verwandt.

In erheblichem Maße werden gebraucht: Schwefelkohlenstoff, verschiedene Arsenverbindungen und einige patentierte Mittel. Dagegen findet Chlorpikrin sehr geringe Anwendung, ungeachtet der hohen Toxicität und anderer Eigenschaften, die ihm angeblich einen Vorrang vor dem Schwefelkohlenstoff einräumen; dasselbe gilt auch von der Schwefelkohlenstoff-Fraktion, die bis 60% Schwefelkohlenstoff, p-Dichlorbenzol und „Polychloride" enthält.

Die „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung) hat Schritte unternommen, um an Stelle des Schwefelkohlenstoffs Chlorpikrin, flüss. Chlor, die Schwefelkohlenstoff-Fraktion, und an Stelle der patentierten Präparate zur Vernichtung der Obstbaumschädlinge Paradichlorbenzol und „Polychlorid" in Anwendung zu bringen.

Die „Glawchim" trägt sich mit der Absicht, ein Einfuhrverbot für diejenigen Schädlingsbekämpfungsmittel zu erwirken, die durch einheimische Produkte ersetzt werden können. (1808)

Rumänien. **Neuorientierung der Spritgesetzgebung.** „Argus" berichtet, daß der Finanzminister bei Gelegenheit einer Unterredung mit den Spritfabrikanten erklärt hat, er bereite ein Gesetz vor, nach dem in Zukunft die Herstellung von Spiritus aus Getreide verboten werden soll. Auf eine Anregung der Fabrikanten, den Vertrieb von auf Flaschen abgezogenem Alkohol, welcher für hygienische und sanitäre Zwecke bestimmt ist, so zu regeln, daß er tatsächlich und mit Sicherheit seinem Bestimmungszweck zugeführt wird, versprach der Minister, geeignete Maßnahmen zu treffen. (1232)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Das Verzeichnis der Unternehmen, denen die allgemeinen und besonderen Vorrechte auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie zuerkannt worden sind, wird in „Darjawen Westnik" Nr. 47 vom 31. Mai fortgesetzt. Eine weitere Veröffentlichung der Liste in der „Chem. Ind." kann aus Raummangel nicht erfolgen. Das Material wird im Archiv des Vereins z. W. gesammelt werden. (1828)

Spanien. **Pyritvorkommen.** Wie wir dem „Engin. and Min. Journal" entnehmen, sind die Bestände der spanischen Pyritvorkommen auf dem 14. Internationalen Geologenkongreß wie folgt angegeben worden:

Gruben	Tatsächl. vorhanden 1000 t	Wahrscheinl. vorhanden 1000 t	Möglicherweise vorhanden 1000 t	Insgesamt 1000 t	Schwefelgehalt %
Concepción . . .	1 400	1 000	—	2 400	43
San Platon	750	500	1 000	2 250	48—50
Esperanza	799	—	—	799	47—48
Cueva de la Mora .	3 048	722	—	3 770	44—45
Carpio	335	300	2 500	3 135	48—50
San Telmo	607	704	—	1 311	45
Peña del Hierro . .	3 000	1 000	2 000	6 000	
Rio Tinto	151 306	70 000	—	221 306	
La Zarza	35 000	12 000	8 000	55 000	
Perrunal und Lomero-Poyatos .	6 000	2 000	4 000	12 000	47—50
La Joya	400	600	—	1 000	49—50
Castillo de Buitron .	1 150	2 000	—	3 150	43—49
Santa Rosa	400	100	—	500	40—45
Romanera	200	800	1 000	2 000	
California-Concordia (Badajoz) . . .	—	400	600	1 000	
Sotiel-Coronada . .	1 080	580	—	1 660	30—44
La Torerera . . .	—	1 500	—	1 500	43,5
Tharsis	56 500	42 500	33 750	132 750	
La Lapilla . . .	500	1 500	1 500	3 500	
Herrerias	2 000	2 000	3 000	7 000	47—49
Cabezas del Parto .	1 500	750	1 250	3 500	
Fronteriza-Vuelta Falsa	200	210	400	810	
Nuestra Señora del Carmen	40	100	500	640	
Castilla de las Guardas	3 500	5 000	2 000	10 500	40—42
Silillos y Cuchichon (Sevilla)	1 672	—	3 500	5 172	42—47
Segunda Preciosa (Sevilla)	200	650	—	850	38
Carided (Sevilla) .	1 145	646	—	1 790	43
Insgesamt:	272 731	147 562	65 000	485 293	

(1244)

Ver. St. von Nordamerika. **Zweite internationale Braunkohlenkonferenz 1928.** Das Carnegie Institute of Technology, Schenley Park, Pittsburgh, teilt uns mit, daß die zweite internationale Braunkohlenkonferenz vom 19. bis 24. November 1928 in Pittsburgh abgehalten werden wird. Auf dem Programm, das dem der ersten Konferenz (1926) ähnelt, stehen alle mit der Kohleveredelung zusammenhängenden Fragen.

Bisher haben 60 bis 70 Wissenschaftler und Brennstofftechnologen aus 11 verschiedenen Ländern Vorträge angemeldet, darunter etwa 40 Europäer. Von einigen anderen Ländern steht die Entsendung von Vertretern noch in Aussicht. (1796)

Haiti. **Entdeckung von Quecksilbervorkommen.** Wie das „Engin. and Min. Journal" berichtet, sind in Haiti Quecksilberlager entdeckt worden; nähere Einzelheiten liegen jedoch noch nicht vor. (1793)

Porto Rico. **Gewinnung von Chaulmoograöl.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" besitzt die Gewinnung von Chaulmoograöl Aussichten, sich zu einem wichtigen Industriezweig Porto Ricos zu entwickeln. Zur Anpflanzung sind Samen aus allen Teilen der Erde verwandt worden. Neun Bäume, die vor drei Jahren gepflanzt worden sind, ergaben bei der letzten Reife einen Ertrag von 200 lbs. Früchten. (1156)

Uganda. **Aussichten der Gewinnung von Chinarinde.** Einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat das Imperial Institute in Chinarindeproben aus Uganda einen Gehalt von 3,72% Chinin festgestellt, der zwar als „sehr befriedigend" bezeichnet wird, aber noch weit hinter anderen Rinden, die 7—8% enthalten, zurückbleibt. Der Wert der Rinde ist auf 4—4½ d. per lb. geschätzt worden; zu diesem Preise würde die Rinde wahrscheinlich ziemlich glatten Absatz finden. (1518)

Japan. **Einschränkung der Chlorkalkproduktion.** In der Chlorkalk-Konferenz, die am 15. März 1928 stattfand, wurde beschlossen, die Produktion von Chlorkalk um 25% herabzusetzen. („Jiji Shimpo", Tokio.) (1325)

Australien. **Verwendung von Superphosphaten in der Lederindustrie.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das australische Landwirtschaftsministerium Untersuchungen über die Verwendbarkeit von Superphosphaten zur Behandlung von Häuten aufgenommen. Den Anlaß hierzu gab eine zufällige Entdeckung. Eine frische Schafshaut, die mit Superphosphatsäcken bedeckt war, war in ein glacélederähnliches Produkt übergeführt worden, ohne daß die Wolle beschädigt wurde. (1799)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Wir entnehmen dem Bericht des Vorstandes über das 52. Geschäftsjahr nachstehende Angaben: „Am Ende unseres Berichtes für das Geschäftsjahr 1926 gaben wir der Zuversicht Ausdruck, daß sich die enge Verbindung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft sowie die von uns zur Herabsetzung der Unkosten ergriffenen Maßnahmen günstig auswirken würden. — Diese Erwartung hat sich erfüllt. Die im letzten Bericht angedeuteten Maßnahmen sind während des Jahres 1927 zu Ende geführt worden. Alle von unseren Anschlußgesellschaften nach dem Kriege aufgenommenen Fabrikationszweige sind, soweit sie nicht organisch in unser Sprengstoffgeschäft gehören, aufgegeben worden. Lediglich die Carbonit Aktiengesellschaft betreibt ihre Drahtseilerei in Kiel und ihr Drahtziehwerk in Altena i. W. weiter. Abgesehen hiervon befassen wir uns also nur noch mit der Herstellung von Sprengstoffen und deren Hilfs- und Zwischenprodukten wie Glycerin, Säuren und dergleichen. Von der Rationalisierung sind auch solche Betriebe betroffen worden, die Sprengstoffe herstellen. Es mußten eine Reihe von Sprengstoffabriken unserer Anschlußgesellschaften stillgelegt werden. Alle Sprengstoffabriken, die noch in Betrieb sind, laufen jetzt auf unseren Namen, auf unsere Rechnung und Gefahr. Soweit sie Eigentum unserer Anschlußgesellschaften sind, haben wir sie von ihnen pachtweise mit Wirkung ab 1. Juli 1927 übernommen, so die Fabrik Muldenhütten der Dresdner Dynamitfabrik, die Fabrik Rummenohl der Westdeutschen Sprengstoffwerke und die Fabrik Würgendorf der Dominitwerke Aktiengesellschaft. Abgesehen von diesen Maßnahmen haben auch vielfache Verbesserungen in den technischen Verfahren zur Verbilligung unserer Sprengstoffe beigetragen. Aber nicht nur durch diese durchgreifende Rationalisierung in unserem eigenen Konzern haben wir ohne Beeinträchtigung unseres Absatzes unsere Unkosten herabsetzen können. Ein weiterer, sehr wichtiger Schritt auf diesem Wege bildet die Anfang des Berichtsjahres erfolgte Gründung der Sprengstoff-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der sich die führenden deutschen Sprengstoff-Gesellschaften zu gemeinsamem Verkauf ihrer Sprengstoffprodukte zusammengefunden haben. Die durch alle diese Maßnahmen herbeigeführten Ersparnisse ermöglichten es, im Berichtsjahre zweimal die Sprengstoffpreise herabzusetzen, trotzdem durch Arbeitszeitnotgesetz und Lohnerhöhung empfindliche Mehrbelastungen entstanden. Der Absatz an Inlandssprengstoffen hielt sich auf normaler Höhe. Das Auslandsgeschäft zeigte eine zeitweise Belebung. Von größeren Unglücksfällen blieben unsere Fabriken erfreulicherweise auch im Jahre 1927 verschont. Auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der Bestimmung unserer Satzung, nach der für die im Besitz der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien das Recht auf Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich ein Reingewinn von 1 822 355 M." Die Verteilung einer Dividende von 6% wird beantragt. (1819)

Kötitzer Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Kötitz bei Coswig (Bez. Dresden). Den Mitteilungen des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die im vorjährigen Bericht erwähnte Geschäftsbelebung hielt im Berichtsjahre weiter an, so daß wir den Umsatz nicht unwesentlich steigern und dadurch auch ein besseres Ergebnis erzielen konnten.

Der Auslandsabsatz stößt immer noch auf Schwierigkeiten, deren Beseitigung unsere größte Aufmerksamkeit hat.

Zum Zwecke der Spezialisierung haben wir die in unserem Gummersbacher Werk neben der Kaliko-Fabrikation betriebene Kunstleder-Abteilung nach Kötitz verlegt und hier eingegliedert, so daß in der Folge in Gummerbach ausschließlich Bucheinbandstoffe und verwandte Artikel hergestellt werden. Die Einrichtungen wurden entsprechend rekonstruiert, der Maschinenpark verbessert und erweitert.

Zur weiteren Ergänzung nahmen wir durch den Erwerb von 375 000,— M. des 400 000.— M. betragenden Aktienkapitals Einfluß auf die Ketschendorfer Kunstlederfabrik Aktien-Gesellschaft in Ketschendorf. Die Generalversammlung vom 14. Juni 1927 gab der Transaktion, zu deren Durchführung eine Kapitalserhöhung von 600 000.— M. nötig wurde, ihre Zustimmung. Die Beschlüsse sind durchgeführt, die entstandenen Kosten über Handlungsunkosten verbucht. Die Maßnahmen haben sich im vergangenen Jahre zum Teil bereits ausgewirkt.

Die Zugänge auf den Konten Maschinen, Utensilien und Mobilien betreffen Ausgaben, die sich aus dem normalen Geschäftsbetrieb und aus der vorerwähnten Umstellung ergeben.

Wertpapiere und Geschäftsanteile: Die Erhöhung dieses Postens resultiert in der Hauptsache aus dem Erwerb der Ketschendorfer Aktien. Dieses Unternehmen hat im vergangenen Jahre günstig gearbeitet, so daß erfreulicherweise erstmalig mit einer Dividende gerechnet werden kann.

Die Bewertung der Rohmaterialien, Halbfertig- und Fertigfabrikate ist, bisheriger Gepflogenheit getreu, vorsichtig erfolgt.

Bei Abfassung des Berichts sind wir in Kötitz, Gummersbach und Ketschendorf hinreichend beschäftigt und rechnen, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, auch im laufenden Jahr mit einem zufriedenstellenden Ergebnis.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt 874 593 M. zur Verfügung der Generalversammlung.

Der Vorstand schlägt eine Verteilung von 12½% Dividende auf Vorzugsaktien und von 11% Dividende auf Stammaktien vor. (1773)

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft, Nieder-Walluf am Rhein. Der Vorstand hat der Generalversammlung folgenden Bericht über das Geschäftsjahr 1927 vorgelegt: „Im Geschäftsjahr 1927 waren wir durchweg gut beschäftigt und erfreuen sich unsere Spezialerzeugnisse auf dem Weltmarkte steigender Beliebtheit. Gegen Jahresende blieb das Inlandsgeschäft unter dem Druck des drohenden Metallarbeiterstreiks etwas zurück. Die Verkaufspreise haben noch nicht das Niveau erreicht, auf welchem sie sich in Anbetracht der hohen sozialen Abgaben, Steuern, sowie der gestiegenen Löhne befinden müßten. Erforderliche Betriebserweiterungen in unseren verschiedenen Werken haben die Anlagewerte erhöht, auch sind die nunmehr abgerechneten Neuanlagen Graphitwerk Trieben darin aufgenommen. Wir nahmen neue Betriebserweiterungen vor, die guten Erfolg versprechen, und wenn nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, können wir beruhigt in die Zukunft schauen. Auf Grund der Umsätze in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres, welche trotz des etwas unsicheren Inlandsmarktes weiter gestiegen sind, glauben wir für das laufende Geschäftsjahr, unter Vorbehalt, eine weitere Erhöhung der Dividende in Aussicht stellen zu können." Der Reingewinn beträgt 345 056 Mark. Die Ausschüttung einer Dividende von 7% wird beantragt. (1810)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Thüringer chem. pharm. Werk Bock & Co., G. m. b. H., Sitz: Ammelstädt bei Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Kommerzienrat Adolf Richter und Dr. Rudolf Keppler sind als Geschäftsführer abberufen. An ihre Stelle ist Oskar v. Eicken getreten.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 25. 5. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 11. 5. 1928 hat die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Generalversammlung — § 21 — entsprechend der Niederschrift geändert.

Holzverkohlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Fritz Seelhorst.

Füllmann & Rader, Fabrikation chem. techn. Präparate, Sitz: Frankfurt a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. Main ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Jean Füllmann, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Hirus Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 5. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 10. 5. 1928 ist die Herabsetzung der Zahl der Aktien von 676 auf 50 sowie die Aenderung des § 3 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Einteilung des Grundkapitals beschlossen worden. Das Grundkapital ist eingeteilt in 50 Aktien zu je 1000 M.

„Parfumerie Trauwi Trauth & Wind", Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, Sitz: Landau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau i. d. Pf. ist am 25. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Heinrich Trauth, Kaufmann in Queichheim, ist am 1. 5. 1928 aus der Gesellschaft aus-

Digitized by Google

geschieden. Als neuer Gesellschafter ist am gleichen Tage eingetreten: Reinhard Braun, Kaufmann in Ranschbach.

Gummitin- und Pflanzenleimfabrik Jul. Lichtenberger & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **Speyer.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Chemische Fabrik Lichtenberger Aktiengesellschaft.** § 1 des Gesellschaftsvertrags ist gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1928 geändert.

C. F. Boehringer & Soehne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Mannheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Dem Wilhelm Hanns, Mannheim, ist Gesamtprokura so erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Institut Hermes Franz Gradinger, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Hermes" Fabrik pharm.-kosmet. Präparate Franz Gradinger.**

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin,** Zweigniederlassung **Hemelingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Der Chemiker Dr. Robert Peter in Berlin-Tempelhof ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee und Dr. Harry Schmidt in Zerbst (Anh.). Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen.

Globus Medico Gesellschaft für technische und chemische Erzeugnisse m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 31. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger Aktiengesellschaft, Sitz: **Flörsheim a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim, Main, ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 3. 1928 ist das Grundkapital um 100 000 M. auf 400 000 M erhöht worden. Erhöhung ist durchgeführt. Durch Beschluß vom 24. 3. 1928 ist § 2 des Gesellschaftsvertrages geändert worden.

Breslauer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Oskar Heymann, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 5. 1928 ist § 15 des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsrat) geändert.

Chemische Fabrik Lehrte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorm. Leonhardt & Martine, Sitz: **Lehrte.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf i. Hann. ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Dem Fräulein Lisbeth Fehlhaber und dem Herbert Nathan, beide in Lehrte, ist Gesamtprokura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Göppingen Carl Müller Apotheker. Sitz: **Göppingen.** Die Firma ist am 30. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1928. Gesellschafter: Carl Müller, Apotheker, Göppingen, Alfred Schmidt und Robert Pohl, Kaufleute, Göppingen. Einzelprokurist: Wilhelm Schurr, Kaufmann, Göppingen. Die Gesellschaft führt das von dem Gesellschafter Carl Müller seither als Einzelfirma gleichen Namens betriebene Geschäft weiter.

Dr. Wehner & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** Die Firma ist am 22. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Neuheiten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. jur. Walter Wehner, Köln und Josef Hennig, Köln-Bickendorf. Caspar Lipp, Köln-Lindenthal, hat Prokura. Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1928. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft, Sitz: **Lörrach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 2. 1927 wurde das Grundkapital auf 14 900 M. herabgesetzt und soll um den Betrag von 5100 M. auf 20 000 M. erhöht werden. Die Herabsetzung ist erfolgt. Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 21. 12. 1927 aufgelöst.

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Probsteierhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönberg (Holstein) ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hans Sieger & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist insofern geändert, als er jetzt ist: Handel und Herstellung von chemischen, chemisch-pharmazeutischen und verwandten Handelsartikeln. Das Stammkapital ist um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 13. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals (§ 3) und des Gegenstandes des Unternehmens (§ 2) abgeändert. Die Geschäftsführer Freund und Rosenberg sind abberufen. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Dr. jur. Ernst Mandelbaum, Berlin.

Muschick & Müller Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sitz: **Heidelberg.** Die Firma ist am 21. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. 3. 1928 festgestellt. Geschäftsführer sind Artur Müller, Kaufmann in Heidelberg-Rohrbach, Richard Muschick, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Marabu, Chemische Präparate und Seifenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Jacobus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 5. 1928 eingetragen: Dr. Arthur Jacobus ist nicht mehr Geschäftsführer.

Verein für Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. Main ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Prokuristen Dr. Eugen Bossung, Dr. Theodor Harth und Friedrich Heicher auf den Betrieb der Hauptniederlassung ist aufgehoben. (1815)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Mai 1928.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inlande entsprach im Monat Mai der ihrem Ende entgegengehenden Bestellzeit. Die Erzeugung und der Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im Mai im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF 0,95 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M., im Natronsalpeter BASF 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Nitrophoska IG I kostete im Mai 26 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG II 24,50 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG III 26 M. für 100 kg Ware.

Diese für Mai gültigen Preise erfahren im Juni keine Aenderung.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz normal. (1809)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 545—550	Chlorkalium (gew.) 84—87
Aetznatron (fest, entfärbt) 236—240	Chlorkalk (105—110%) 105—109
Alaun (gew., in Stücken) 163—165	Chromalaun (krist.) 300—305
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 200—204	Eisenchlorid (trocken) 68—69,50
Aluminiumsulfat (17%) 94—95,50	Eisensulfat (krist.) 300—305
Ammoniak (22° Bé) 170—175	Jodkalium (weiß) 305—315 (kg)
Ammonphosphat (krist.) 625—640	Kalisalpeter (gereinigt) 405—41
Ammonsulfat (gew.) 161	Kaliumchlorat (krist.) 425—440
Bariumchlorid (krist.) 152—155	Kaliummetabisulfit (krist.) 700—71
Bariumsuperoxyd (87%) 625—640	Kaliumpermanganat (techn.) 1540—1590
Bleiglätte (pulverförmig) 565—585	Kaliumsulfat (gereinigt) 200—210
Bleiweiß (pulverförmig) 560—570	Kaliumphosphat (techn.) —
Blutlaugensalz (gelbes) 1575—1625	Kalksalpeter (pulverförmig) —
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1540—1555
Bromkalium (rein) 2825—2900	Kupfersulfat (krist.) 445—460
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172	Magnesiumcarbonat (leicht) 460—47
Calciumphosphat (pulverförmig) 175—180	Magnesiumchlorid (geschm.) 87—90
Chlorcalcium (geschm.) 71—74	Magnesiumsulfat (techn.) 105—109

Digitized by Google

Mennige (versch. Sorten) 595—625
Natriumbicarbonat (techn.) 127—130
Natriumbichromat (krist.) 550—565
Natriumchlorat (krist.) 430—440
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 195—200
Natriumnitrit (krist.) 415—425
Natriumsulfat (krist., neige) 15—17
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 124—128
Natronsalpeter 163,50
Salmiak (pour piles) 425—440
Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 190—194
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 41—42,75
Zinkchlorid (fest) 420—430
Zinksulfat (krist., techn.) 175—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 640—815
Zinnchlorid 3550—3625
Zinnchlorür 2575—2650
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400

Bulgarien (Burgas), 12. Mai 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (kristall.) 36
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 33
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

Canada (Montreal und Toronto), 1. Mai 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2.25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; f. o. b. Toronto) 0,05¾
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,63
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3.70—3.90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0.25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4,75—5 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08½—0,08¾
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 27 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein (engl.) 1,95
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstlich) 0,08 bis 0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl (Gall.)
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob., N.Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,07—0,08
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98/99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 60 (t)
Natriumnitrit 0,05—0.07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1.10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0.08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,80
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd(franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,12½—0,13
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 30. Mai 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50 bis 44,50
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 168—173
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 5,60 bis 6,10
Chlorzink 24,50—25,75
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 20,50—23,50
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47 bis 49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Italien (Mailand), Ende Mai 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 785
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 310
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 255
Aetznatron (70—72%) 137
Aetznatron (76—78%) 156
Arsenige Säure (99%) 188
Benzin 300
Bleiglätte 298
Bleiweiß 315
Borax (99%, krist.) 191
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 371
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1025
Calciumcarbid 83
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 665
Carbolsäure (flüssig, 95%) 355
Chlorbarium (krist.) 107
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 78
Chlorkalk (110—115) 86
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 220
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 255
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 920
Eisenmennige (inländisch) 105
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 55
Essigsäure (40%, techn.) 215
Flußsäure (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 101
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 415
Glycerin (rein, 28° Bé) 550
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 288
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 315
Kaliumnitrat (rein, 99%) 215
Kaliumpermanganat (techn.) 465
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 75
Knochenkohle (Ia) 525
Knochenkohle (IIa) 215
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithopone (30%, inländ.) 225
Lithopone (ausländ.) 238
Magnesia, citronensaure 1255
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 56
Mannit 36 (kg)
Mennige 298
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 375
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 159
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 43
Natriumphosphat 131
Natriumnitrat (rob) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 128
Natriumnitrit (96—98%) 208
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 230 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 310 (kg)
Orangenöl 130 (kg)
Rosmarinöl 42 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 95 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 118
Ruß (ausländ.) 580
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 365
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 1030
Weinsäure (krist., bleifrei) 1310
Zink, schwefelsaures (krist.) 117
Zinkstaub 398
Zinkweiß (inländ.) 310
Zinkweiß (ausländ.) 330
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 1. Juni 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130, Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob, krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14.50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure, techn. (50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelsaures Natrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15.50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas 36/38° —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Ende Mai 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (Preis pro kg) 2,60
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Firnis 230
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N. inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (36° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) — (1780)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Versammlungskalender.

15. Juni: Chemische Fabrik Ergolding A.-G. in Ergolding, ord. G.-V., nachmittags 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats Landshut I (Notar Justizrat E. Bauschinger), in Landshut (Bayern).

18. Juni: Kohlensäurewerk „Deutschland" Akt.-Ges., Hönningen am Rhein, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Hotel Schütz in Gießen, Bahnhofstraße 52.

20. Juni: Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln Mülheim, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bank Vereins, Köln.

Aktien Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken, Pommerensdorf-Milch, Stettin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Stettin, Börse (Großer Börsensaal).

Aktien Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 21.

21. Juni: Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz Akt.-Ges., Reichenbach i. V., 15. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, (kleiner Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft), Reichenbach i. V.

22. Juni: Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

23. Juni: Gold- und Silberscheide-Anstalt, Stuttgart-Untertürkheim A.-G., V. ord. G. V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Stuttgart Untertürkheim.

Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., ord. G. V., vorm. 9 Uhr, in dem Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Niederwalluf a. Rh.

Holzverkohlungs Industrie Aktiengesellschaft Konstanz, in Konstanz, 26. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Konstanz, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Reichenaustr. 15. (1816)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 6. 28	30. 5. 28	Aktien	6. 6. 28	30. 5. 28
Byk-Guldenw.	93,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	105,—	102,50
„ Grünau	87,—	87,—	Rasquin. Farbw.	117,50	123,—
„ v. Heyden	122,50	129,25	Rh. W. Sprengst.	108,—	109,50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85 5/8	85 3/8	J. D. Riedel	40,50	41,25
„ W. Albert	86,25	91,—	Rütgerswerke	96,—	97,50
„ W. Brockhues	107,—	101,75	H. Scheidemandel	—,—	32,—
Concordia chem. F.	40,—	44,50	Schering, Chem.	260,—	255,—
Dynamit Nobel	138,50	137,—	Sprengst Carb.	—,—	111,—
Egestorff. Salzw.	119,—	118,—	Staßfurter Chem.	28,—	29,—
Fahlberg, List	123,25	124,—	Thür. Bleiweißf.	49,75	49,25
I. G. Farbenindustr.	280,50	277,25	Union Fabr. chem. P.	60 7/8	61,—
Gehe & Co.	74,—	79,25	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	151,25
Th. Goldschmidt	101,—	103 3/8	„ Glanzstoff F.	750,—	749,—
Harkort Bergw.	—,—	32,—	„ Ultramarinfabr.	155,—	157,25
Heine & Co.	60,—	63,50			
Linde's Eismasch.	182,—	197,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	6. 6. 28	2. 6. 28	Devisen	6. 6. 28	2. 6. 28
Argentinien	1,785	1,784	Jugoslawien	7,365	7,358
Canada	4,176	4,169	Dänemark	112,28	112,20
Japan	1,960	1,946	Island	92,25	92,20
Aegypten	20,955	20,925	Portugal	18,10	17,95
Türkei	2,153	2,154	Norwegen	112,08	111,92
England	20.434	20,398	Frankreich	16,455	16,45
Ver. Staaten	4,1855	4,177	Tschechoslowakei	12,399	12,377
Brasilien	0,503	0,5030	Schweiz	80,64	80,53
Uruguay	4.280	4.270	Bulgarien	3,025	3,015
Holland	168,88	168,73	Spanien	69,82	69,80
Griechenland	5,420	5,440	Schweden	112,26	112,09
Belgien	58.39	58,32	Oesterreich	58,88	58,79
Danzig	81,58	81,53	Ungarn	73,04	72,98
Finnland	10,53	10,518	Rumänien	2,592	2,57
Italien	22,04	22,015			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 6. 28	30. 5. 28
Elektrolytkupfer	139 1/2	139 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	93—98	94—99
Silber in Barren per 1 kg	82 1/2—83 1/2	84 1/4—85 1/4 (1833)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion IV.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am

Dienstag, den 26. Juni 1928, 18 Uhr,

zu Köln a. Rh., Brückenstr. 19, Hotel Disch, stattfindenden

Sektionsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1927.
2. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1927.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1929.
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts für 1928.
5. Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
6. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand:
Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer,
Vorsitzender. (1765)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 16. Juni 1928 Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Juni 1928.

Ueber die Tagung des Beratenden Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes im verflossenen Monat ist soeben ein Bericht veröffentlicht, in dem die von dem Ausschuß auf Grund der voraufgegangenen Verhandlungen gefaßten Beschlüsse von besonderem Interesse sind. Es erscheint nicht zwecklos, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen, da bei der Zusammensetzung des neuen Reichstags sehr wohl die Möglichkeit besteht, daß unsere künftige Wirtschaftspolitik, insbesondere die Handelspolitik, von diesen Beschlüssen beeinflußt wird.

Die Aufgabe der Tagung des Ausschusses war, festzustellen, wie weit die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz in der Zwischenzeit zur Durchführung gelangt sind. Aus den von verschiedenen Mitgliedern erstatteten Berichten über die gegenwärtige Weltwirtschaftslage und die Gestaltung des Welthandels im verflossenen Jahre stellte der Ausschuß fest, daß trotz einer unstreitigen Besserung auf einzelnen Gebieten die wirtschaftliche Diagnose im wesentlichen dieselbe geblieben sei wie vor einem Jahre bei der Tagung der Weltwirtschaftskonferenz. Aus diesem Grunde müßte die Wirtschaftspolitik weiterhin auf eine Steigerung des Welthandels und der Weltproduktion gerichtet bleiben, ohne die eine Hebung der Lebenshaltung nicht eintreten könne. Diese Vermehrung von Handel und Produktion wäre das hauptsächlichste Ziel der Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz gewesen. Angesichts des heute noch so niedrigen Standes des Welthandels müßten die Bemühungen fortgesetzt werden, durch Kollektivabkommen eine allgemeine Herabsetzung der Zolltarife zu erreichen.

Also das wichtigste Ziel der Weltwirtschaftskonferenz war die Hebung der Lebenshaltung in allen Ländern durch Steigerung des Welthandels und der Weltproduktion und zu seiner Erreichung soll ein internationaler Zollabbau durchgeführt werden. Ueber die Aussichten dieser Bestrebungen haben wir mehrfach das Wort ergriffen und der Wirtschaftsausschuß selbst konnte nur feststellen, daß in der seit der Wirtschaftskonferenz verflossenen Zeit der Protektionismus keinen Abbau sondern eine Steigerung erfahren hat. Würde aber auch wirklich ein Zollabbau, selbst wenn er von allen Ländern der Welt durchgeführt würde, schon eine Steigerung der Weltproduktion und des Welthandels herbeiführen können?

Der Umfang der Gütererzeugung regelt sich nach der vorhandenen Nachfrage. Eine Steigerung der Produktion und des internationalen Warenhandels könnte mithin nur durch eine wachsende Nachfrage seitens der Verbraucher in einer Reihe von Ländern mit hohen Bevölkerungszahlen hervorgerufen werden. Eine Steigerung der Nachfrage hat aber eine Erhöhung der Kaufkraft zur Voraussetzung. Daß diese jedoch durch eine allgemeine Senkung des Zollniveaus herbeigeführt werden könnte, ist nicht anzunehmen. Es schwebt den Befürwortern dieser Theorie wohl der Gedanke vor, daß der Zollabbau eine Preissenkung herbeiführen würde, die einen stärkeren Warenverbrauch ermöglichte. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Mehrzahl der Länder mit Schutzzolltarifen überhaupt für einen teilweisen Abbau ihrer Tarife zu haben wäre, dann ließe sich doch wohl schwerlich damit rechnen, daß diese Zollsenkung ein Ausmaß erreichte, welches zu einer wesentlichen Verbilligung und Verbrauchssteigerung der Waren des internationalen Güteraustausches führen könnte.

Daß eine Verbrauchssteigerung auch ohne Senkung des allgemeinen Zollniveaus möglich ist, lehren die Erfahrungen des Jahres 1927, in dem eine Zunahme des Welthandels stattgefunden hat, weil in Deutschland und in einer Reihe mit ihm in engen Handelsbeziehungen stehender Länder eine günstige Konjunktur herrschte, die in einer wesentlichen Belebung des inneren Marktes und des Außenhandels zum Ausdruck kamen. Diese Konjunktur ist auf gesteigerte Kaufkraft aus Lohn- und Gehaltserhöhungen, aus dem Rückgang der Arbeitslosigkeit und aus den im allgemeinen guten Erträgen der wirtschaftlichen Unternehmungen zurückzuführen. Die Lebenshaltung der an diesen Einkommensteigerungen beteiligten Kreise hat also in diesem Jahre trotz des verschärften Protektionismus zweifellos eine Hebung erfahren.

Es dürfte aber auch außerordentlich schwer halten, allgemein der Theorie Geltung zu verschaffen, daß ein internationaler Zollabbau in erster Linie als ein Mittel zur Hebung der Lebenshaltung zu betrachten ist. In keinem Lande der Welt ist die Lebenshaltung der Bevölkerung eine so hohe wie in den Vereinigten Staaten. Sie beruht auf den hohen Löhnen und Gehältern, die ganz überwiegend durch die amerikanische Schutzzollpolitik ermöglicht werden. Da hierüber zwischen Produzenten und Verbrauchern Uebereinstimmung herrscht, dürfte man sich in den Vereinigten Staaten schwerlich auf das Experiment einlassen, eine weitere Hebung der Lebenshaltung durch einen allgemeinen Zollabbau herbeizuführen. Dasselbe gilt von den osteuropäischen Ländern, die ihre Existenz dem Versailler Vertrage verdanken. Dort dient der Schutzzoll dem Aufbau und der Erhaltung von Industrien, die der Bevölkerung lohnenden Erwerb verschaffen. Ein Zollabbau, der die Einfuhr in diese Länder wesentlich steigern würde, könnte also beim besten Willen nicht eine Hebung der Lebenshaltung herbeiführen.

Trotzdem wird kein verständiger Mensch gegen einen Abbau der Zollschranken, wenn er allgemein erfolgen würde, Einspruch erheben. Er wäre im Gegenteil ein durchaus erstrebenswertes Ziel. Nur darf man sich davon nicht gleich eine Hebung der Lebenshaltung der Menschheit versprechen. Weltproduktion und Welthandel kann man nur steigern durch Hebung der Kaufkraft. Da aber eine allgemeine Einkommensteigerung durch internationale Vereinbarungen nicht zu erreichen ist und auch unzweifelhaft eine ebenso allgemeine Preissteigerung zur Folge haben würde, so bleibt als sicherstes Mittel zur Hebung des Konsums die Preissenkung, die einer Steigerung der Kaufkraft gleichkommt. Das schwerste Hindernis für einen allgemeinen Preisabbau ist die durch den Krieg herbeigeführte Verschuldung Europas, an der Deutschland mit der unerhörten Reparationslast beteiligt ist. Hier wäre der Hebel anzusetzen. Nur auf diesem Wege ist der schwere Steuerdruck zu beseitigen, der die Kaufkraft der Bevölkerung lähmt. Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes sollte sich baldmöglichst über diese Frage mit dem Reparationsagenten ins Einvernehmen setzen. — Bl. (1912)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Mexiko.

Obgleich Mexiko infolge seines warmen Klimas über zahlreiche Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen verfügt, ist diese Industrie in Mexiko nur wenig entwickelt, so daß praktisch der gesamte inländische Verbrauch an ätherischen Oelen durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, diese Industrie zu fördern, zumal bereits die spontane Vegetation Mexikos eine reiche Fülle von Rohstoffen bietet; auch für die Anlegung von Kulturen sind die Bedingungen sehr günstig. Ueber irgendwelche Fortschritte in dieser Richtung ist bisher jedoch nichts bekannt geworden.

Das einzige in Mexiko gewonnene ätherische Oel, das für den Handel Bedeutung hat, ist das Linaloeöl. Das mexikanische Linaloeöl ist das älteste der im Handel befindlichen Linaloeöle; es wurde im Jahre 1866 zum ersten Male auf den Weltmarkt gebracht. Gegenwärtig ist Französisch-Guayana (Cayenne) der wichtigste Produzent von Linaloeöl. Die Produktion in Mexiko beträgt nur noch einen Bruchteil der Produktion in Französisch-Guayana, so daß das mexikanische Oel auf dem Weltmarkte immer mehr durch die in der Nachkriegszeit stark angestiegene Produktion in Französisch-Guayana verdrängt wird. Zudem ist das im letzteren Lande gewonnene Linaloeöl von feinerer Qualität.

Das Produktionsgebiet für Linaloeöl erstreckt sich durch mehrere Provinzen Mexikos (Oaxaca, Guerrero, Puebla und Michoacan), besonders längs des Laufes des Rio Mexcala.

Als Stammpflanze des mexikanischen Linaloeöls kommen verschiedene Arten *Bursera* in Frage, besonders *Bursera Aloexylon* und *Bursera Delpechiana*. Zur Gewinnung des Oeles dient das Holz, das nach primitiven und unrationellen Verfahren der Destillation unterworfen wird. Gelegentlich werden auch die Früchte zur Destillation verwandt.

Ueber die Produktion liegen keine genauen Zahlen vor; nach privaten Schätzungen soll sie über 5000 kg jährlich betragen und im Abnehmen begriffen sein.

In der Ausfuhrstatistik Mexikos besteht keine besondere Position für das Linaloeöl, sondern nur eine Sammelposition „Aetherische Oele"; da andere ätherische Oele hierfür kaum in Betracht kommen, kann man diese Zahlen praktisch mit der Ausfuhr von Linaloeöl identifizieren.

Die letzten dem Verfasser zur Verfügung stehenden amtlichen Zahlen über die Ausfuhr von ätherischen Oelen (ausschließlich Terpentinöl) betreffen das Jahr 1924. Die Ausfuhr betrug in diesem Jahre im Vergleich zum Vorjahre:

Ausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[48])	1000 RM.
1923	7 179	68
1924	8 086	106

Die Ausfuhr verteilte sich während dieser beiden Jahre auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1923 kg[48])	1923 1000 RM.	1924 kg[48])	1924 1000 RM.
Deutschland	778	11	1 872	21
Ver. Staaten	5 470	38	4 641	61
Frankreich	931	19	467	3
Großbritannien			1 106	21

Ueber die Bewegung des Preises für mexikanisches Linalocholzöl am Londoner Markte (per lb., loco) gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	32,0	12,0
1922	12,6	11,0
1923	13,0	9,6
1924	16,0	12,0
1925	16,6	15,0
1926	14,0	11,0

Für das Jahr 1927 liegen nur noch vereinzelte Londoner Marktnotierungen vor, die rückläufige Tendenz aufweisen.

Das mexikanische Linaloeöl findet in der Seifen- und Parfümerieindustrie Verwendung; für letztere Zwecke wird es jedoch immer mehr durch das Cayenne-Linaloeöl ersetzt.

Ueber die mexikanische Einfuhr von ätherischen Oelen (ausschließlich Terpentinöl) unterrichtet die folgende Tabelle:

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[48])	1000 RM.
1923	21 619	472
1924	23 471	610

Herkunftsland	1923 kg[48])	1923 1000 RM.	1924 kg[48])	1924 1000 RM.
Deutschland	5 949	79	5 890	132
Belgien	36	2	13	[49])
Aegypten	6	[49])		
Spanien	3	[49])	108	3
Ver. Staaten	11 980	313	13 507	362
Frankreich	964	29	1 724	61
Großbritannien	66	1	119	3
Griechenland			12	1
Niederlande	1 459	20	713	27
Britisch-Indien	3	[49])	87	[49])
Italien	207	1	884	13
Japan	215	4	21	1
Schweiz	711	21	378	7
Venezuela	8	[49])		
Andere Länder	12	[49])	15	[49])

Britisch-Westindien.

Unter Britisch-Westindien sind im folgenden alle britischen Besitzungen in Westindien zusammengefaßt, wie dieses auch in den Berichten des Department of Overseas Trade geschieht. Es gehören hierzu: Jamaica, Trinidad und Tobago, Barbados, die Windward-Inseln (St. Lucia, Grenada und St. Vincent), die Leeward-Inseln (Antigua, St. Christopher, auch St. Kitts genannt, und Nevis, sowie Dominica, Montserrat und die britischen Jungferninseln), Britisch-Guayana, Britisch-Honduras, die Bahama-Inseln und Bermuda.

Die Gewinnung von ätherischen Oelen erfolgt auf fast allen dieser Inselgruppen in mehr oder weniger großem Maßstabe, da das Klima für die Kulturen sehr gut geeignet ist. Die Zahl der bedeutenden Produktionsgebiete ist jedoch beschränkt und umfaßt vornehmlich die folgenden Inseln: Dominica (Limettöl und Bayöl), Jamaica (Pomeranzenöle, Pimentblätteröl und Limettöl) und St. Lucia (Limettöl und Bayöl).

Die wichtigsten Oele, die in Britisch-Westindien gewonnen werden, sind, ihrer gegenwärtigen Bedeutung nach geordnet, Limettöl, Pomeranzenöle, Bayöl und Pimentblätteröl. Außer diesen werden nur minimale Mengen von anderen ätherischen Oelen gewonnen.

Zur Berechnung der Gesamtproduktion von ätherischen Oelen sind keine genügenden Unterlagen verfügbar, so daß nur eine angenäherte Schätzung vorgenommen werden kann. Für das Jahr 1926 kann die Gesamtproduktion zu 70 000 bis 80 000 kg im Werte von rund 2 Millionen RM. angenommen werden. Die Gesamtproduktion bewegt sich seit einigen Jahren rückläufig, und zwar infolge der Abnahme der Limettöl- und Pomeranzenölproduktion.

[48]) Nettogewicht einschließlich unmittelbarer Umschließung.

[49]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen deckt sich fast mit der Gesamtproduktion, da mit Ausnahme des Bayöls der größte Teil der Produktion ausgeführt wird.

Limettöl. Die Limettölindustrie Britisch-Westindiens hat in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Weltkrieges zunehmende Bedeutung erlangt. Besonders lebhaft war die Entwicklung in den letzten Jahren vor dem Kriege. In der Nachkriegszeit hat sich die Entwicklung bis zum Jahre 1922 weiterhin günstig vollzogen; von da ab ist jedoch ein ausgesprochener Rückgang dieser Industrie zu verzeichnen. Als Hauptursachen des Rückganges sind Beschädigungen der Kulturen durch Pflanzenschädlinge und Stürme anzusehen.

Der Zweck der Limettenkulturen ist in erster Linie die Verwendung der Früchte als solcher und als Rohstoffe für die Citronensäureindustrie. Die Gewinnung des Limettöls, das als Nebenprodukt erhalten wird, hat erst später Bedeutung erlangt.

Britisch-Westindien liefert praktisch die gesamte Weltproduktion von Limettöl. Ein anderes Land, in dem dieses Oel gewonnen wird, ist Italien, wo die Herstellung jedoch nur gelegentlich und in kleinen Mengen erfolgt. In anderen Ländern wird dieses Oel nicht in technischem Maße hergestellt, obgleich die Limette noch in verschiedenen anderen Ländern, z. B. in den Vereinigten Staaten, Britisch-Indien (in letzterem Lande sind Versuche zur Gewinnung von Limettöl im Gange), den nichtbritischen Gebieten Westindiens (z. B. Haiti) usw., anzutreffen ist.

Britisch-Westindien besitzt demnach ein Monopol für Limettöl, so daß diesem Produkt vom Auslande keine direkte Konkurrenz gemacht werden kann. Indirekt besteht jedoch ein sehr enger Zusammenhang mit der süditalienischen Citrusindustrie, und zwar hinsichtlich der Produktion von Rohstoffen für die Citronensäureindustrie (Calciumcitrat). Von dieser Seite aus sind die westindischen Limettenkulturen einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt, die ihrerseits wiederum auf die Produktion von Limettöl nachteilig wirken kann.

Als Produktionsgebiete für Limettöl kommt eine ganze Reihe von Inseln Britisch-Westindiens in Betracht. An erster Stelle steht Dominica, das schätzungsweise rund zwei Drittel der gesamten westindischen Limettölproduktion aufbringt. An zweiter Stelle folgt St. Lucia mit durchschnittlich einem Sechstel der Gesamtproduktion; das letzte Sechstel der Gesamtproduktion verteilt sich auf mehrere Gebiete, wie Antigua, Barbados, Britisch-Guayana, Grenada, Jamaica, Montserrat, Trinidad usw. Nähere Einzelheiten über die Verteilung der Produktion auf diese einzelnen Gebiete sind aus den weiter unten folgenden Ausfuhrzahlen ersichtlich.

In Dominica, dem führenden Produktionsgebiet, ist die Limettenindustrie, die die wichtigste Industrie dieser Insel darstellt, durch eine seit Mai 1922 auftretende Pilzkrankheit („witherdip"), die auch auf anderen Inseln Westindiens beobachtet worden ist, schwer geschädigt worden. Die Kulturen sind deshalb vom Innern der Insel an die feuchten Küstengebiete verlegt worden, wo diese Krankheit nicht in dem Maße auftritt wie in den trockenen Gebieten im Innern der Insel. Außerdem sucht man diese Industrie durch Auswahl geeigneter Varietäten, die diesem Pilz größere Widerstandskraft entgegenbringen, wieder zu beleben. Weiteren schweren Schaden nahmen die Kulturen durch den Sturm am 22. Juli 1926, der viele Bäume vernichtete. Die Ausfuhr ist seit dem Jahre 1922 in langsamem, aber regelmäßigem Abnehmen begriffen.

Die finanziellen Erträge sind jedoch hinsichtlich des Limettöls durch die Beschädigungen der Kulturen nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil bedeutend erhöht worden, da infolge der Knappheit an Limettöl im Jahre 1924 eine Preissteigerung eingesetzt hat, die mit gewissen Unterbrechungen bis zum Ende des Janres 1927 angehalten hat.

In St. Lucia wurde die Limettenindustrie während einiger Jahre der Nachkriegszeit infolge der niedrigen Preise ziemlich vernachlässigt; seit einigen Jahren hat sich diese Industrie indessen infolge des gestiegenen Preisniveaus wieder belebt und ist jetzt die zweitwichtigste Industrie dieser Insel. Die Ausfuhr von Limettol hat sich seit dem Jahre 1922 etwa verdoppelt.

Steigende Ausfuhren haben ferner Trinidad, Grenada und Antigua aufzuweisen; im Vergleich zu Dominica und St. Lucia handelt es sich jedoch um geringe Mengen.

In Jamaica wurden früher umfangreiche Limettenkulturen unterhalten; gegenwärtig kommt dieser Industrie jedoch nur noch geringe Bedeutung zu. Aehnlich ist die Lage in Montserrat, das früher einmal zu den Hauptproduktionsgebieten Westindiens zählte; infolge des Sturmes am 28. August 1924 ist diese Industrie jedoch, die sich schon seit langem rückläufig bewegte, praktisch eingegangen.

In Britisch-Guayana geht der Umfang der Limettenkulturen ebenso wie die Ausfuhr von Limettöl langsam zurück.

Die Stammpflanze des Limettöls ist *Citrus medica* var. *acida*. Das Oel, das in den Schalen der Früchte enthalten ist, wird auf zwei Arten gewonnen. Die Hauptmenge der gesamten Produktion wird als Nebenprodukt bei der Herstellung von Citronensäure (bzw. Calciumcitrat bzw. Limettensaft) durch Destillation erhalten. Zur Gewinnung der Citronensäure werden die ganzen Früchte zerquetscht. Der hieraus gewonnene Saft wird konzentriert, wobei das verdampfende Wasser das Oel mitnimmt; dieses wird abgetrennt und bildet das „destillierte" Limettöl. Ein geringerer Teil wird durch direktes Auspressen der Fruchtschalen gewonnen; das „gepreßte" Oel ist von feinerer Qualität, da bei der Destillation infolge der erhöhten Temperatur teilweise Zersetzung der in dem Oel enthaltenen Riechstoffe eintritt.

Die Ernte der Früchte beginnt in der Zeit zwischen Juni und Juli und dauert bis November oder Dezember.

Die Gesamtproduktion Britisch-Westindiens an Limettöl betrug in den letzten zwei bis drei Jahren im Durchschnitt schätzungsweise 30 000 kg, von denen der größte Teil destilliertes Oel war, während sich die Produktion von gepreßtem Limettöl etwa in der Nähe von 6000 bis 7000 kg jährlich bewegte.

Ueber die Gesamtausfuhr von Limettöl aus den britisch-westindischen Besitzungen sind keine genauen Zahlen verfügbar, da jede Insel eine eigene Außenhandelsstatistik führt und diese Statistiken in der Nomenklatur nicht übereinstimmen. So enthält z. B. die Außenhandelsstatistik Jamaicas nur eine Sammelposition für alle ätherischen Oele, Zahlen über die Ausfuhr von Limettöl aus Jamaica sind demzufolge nicht vorhanden. Die Gesamtausfuhr läßt sich infolgedessen nur annäherungsweise berechnen.

Für das Jahr 1926 ergibt sich unter diesen Umständen eine Gesamtausfuhr von Limettöl in Höhe von 32 000 bis 33 000 kg im Werte von etwa 1,3 Millionen RM. Davon entfielen 19 500 kg im Werte von 0,77 Millionen RM. (4300 kg gepreßtes Oel im Werte von 228 000 RM. und 15 200 kg destilliertes Oel im Werte von 543 000 RM.) auf Dominica, 6600 kg auf St. Lucia, 1700 kg auf Trinidad und Tobago, 1500 kg auf Grenada, 1200 kg auf Britisch-Guayana und der Rest auf die übrigen Gebiete.

Für das Jahr 1925 berechnet sich die Gesamtausfuhr zu rund 30 000 kg im Werte von fast 0,6 Millionen RM., und zwar entfielen hiervon 20 900 kg im Werte von 0,4 Millionen RM. (4800 kg gepreßtes und 16 100 kg destilliertes Oel) auf Dominica, 5900 kg (2000 kg gepreßtes und 3900 kg destilliertes Oel) auf St. Lucia, 1200 kg auf Britisch-Guayana, 500 kg auf Grenada und 430 kg auf Trinidad.

Digitized by Google

Für die vorhergehenden Jahre ergeben sich folgende angenäherte Zahlen für die Gesamtausfuhr von Limettöl:

Jahr	kg
1921	40 000—42 000
1922	52 000—54 000
1923	33 000—35 000
1924	30 000—32 000

Die Londoner Locopreise für Limettöle (per lb.) bewegten sich in den letzten Jahren innerhalb der folgenden Grenzen:

Jahr	destilliertes Höchst.Stand sh. d.	destilliertes Niedrigst.Stand sh. d.	gepreßtes Höchst.Stand sh. d.	gepreßtes Niedrigst.Stand sh. d.
1921 . .	4,0	2,3	22,6	15,0
1922 . .	2,4	1,11	15,0	8,6
1923 . .	4,0	2,6	8,6	5,0
1924 . .	6,3	4,0	10,0	6,6
1925 . .	10.0	6,0	22,6	12,6
1926 . .	36,0	10,0	45,0	22,6

Im Jahre 1927 hielten sich die Preise in ansehnlicher Höhe; der Durchschnittspreis betrug für destilliertes Limettöl 28 bis 30 sh. per lb. (höchster Stand 30 sh. und niedrigster Stand 22 sh. per lb.) und für gepreßtes Limettöl 40 bis 45 sh. per lb. bei geringem Angebot.

Verwendung findet das Limettöl zur Herstellung von Kölnischem Wasser, Fruchtessenzen, Limonaden, Blütengerüchen und zur Gewinnung von Citral. Für den letzteren Zweck kommt nur das gepreßte Limettöl in Betracht, das 6,5 bis 9% Citral enthält.

Pomeranzenöle. Die ersten Versuche zur Gewinnung von Pomeranzenölen wurden in Britisch-Westindien, und zwar in Jamaica, wenige Jahre vor Ausbruch des Krieges unternommen. Die Industrie machte während der ersten Jahre gute Fortschritte und hatte bald eine große Produktion und Ausfuhr zu verzeichnen, da Italien, der Hauptproduzent auf diesem Gebiete, diese Industrie während des Krieges vernachlässigte. Nach Beendigung des Krieges ging es mit dieser Industrie jedoch wieder abwärts, besonders seit dem Jahre 1924, in dem die Produktion nur noch die Hälfte von der des Jahres 1923 erreichte. In den folgenden Jahren zeigte die Produktion eine weiter sinkende Tendenz; trotzdem stellt Britisch-Westindien immer noch einen erheblichen Teil der Weltproduktion von Pomeranzenöl her.

Als Ursachen des Rückganges der Pomeranzenölproduktion werden die steigende Produktion von Pomeranzenfrüchten und -öl in den Vereinigten Staaten und der dortige hohe Zollschutz für beide Artikel genannt.

Das führende Produktionsgebiet Britisch-Westindiens ist Jamaica. Alle anderen Inseln, die an der Produktion von Pomeranzenöl in Britisch-Westindien beteiligt sind, sind im Vergleich zu Jamaica von verschwindender Bedeutung; Erwähnung verdient lediglich noch Dominica, dessen Pomeranzenölproduktion sich in der Größenordnung von 1000 kg jährlich bewegt. In Jamaica gehört die Produktion von Pomeranzenöl zu den wichtigsten Industriezweigen.

Zur Gewinnung des Pomeranzenöls dienen in Jamaica kultivierte und wild wachsende Orangen. Die Kulturbedingungen sind sehr günstig. Die Gewinnung des Oels erfolgt größtenteils durch Pressung.

Die Produktion von Pomeranzenölen bewegt sich in Jamaica seit einigen Jahren rückläufig. Im Jahre 1926 betrug sie infolge der Trockenheit nur etwa die Hälfte von der im Vorjahre und war mit weniger als 30 000 kg die geringste Produktion seit Kriegsende. Die höchste, im Jahre 1919 erreichte Produktion lag in der Nähe von 80 000 kg. Der Hauptteil der Produktion ist süßes Pomeranzenöl; das bittere Pomeranzenöl stellt 10 bis 15% der Gesamtproduktion dar. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich die italienische Produktion von Pomeranzenölen in den letzten Jahren zwischen 120 000 und 130 000 kg jährlich bewegte.

Ueber die Ausfuhr von Pomeranzenöl aus Jamaica stehen keine amtlichen Zahlen zur Verfügung, da in der Statistik nur eine Sammelposition für alle ätherischen Oele besteht. Die letztere, die im folgenden wiedergegeben ist, kann indessen als geeigneter Maßstab für die Entwicklung der Pomeranzenölausfuhr in großen Zügen angesehen werden, da die anderen aus Jamaica ausgeführten ätherischen Oele, wie Limettöl, Pimentblätteröl usw., in ihrer Bedeutung hinter dem Pomeranzenöl weit zurücktreten und die starken Schwankungen der Gesamtausfuhr wohl lediglich durch die Schwankungen der Pomeranzenölausfuhr bedingt sind.

Ausfuhr von ätherischen Oelen aus Jamaica.

Jahr	kg[50])	1000 RM.
1911	[51])	41
1912	[51])	116
1913	[51])	280
1920	45 000	1 440
1921	36 000	641
1922	[52])	[52])
1923	97 000	956
1924	52 000	590
1925	61 000	782

Im Jahre 1926 ist die Ausfuhr wieder stark gesunken und hat schätzungsweise nur 35 000 kg erreicht. Die höchste bisher erreichte Ausfuhr war die des Jahres 1919 mit etwas über 100 000 kg.

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Vereinigten Staaten und Großbritannien, besonders die ersteren.

Das westindische süße Pomeranzenöl erzielte in der Nachkriegszeit am Londoner Markte folgende Locopreise (per lb.).

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	14,0	10,0
1922	12,0	8,0
1923	10,6	8,6
1924	11,0	8,6
1925	9,3	8,6
1926	9,0	7,9

Das Jahr 1927 brachte im Vergleich zum Vorjahre keine nennenswerten Veränderungen; es eröffnete mit 8 sh. per lb., später zog der Preis (im Sommer) auf 9 sh. an und ging zum Herbst wieder um eine Kleinigkeit zurück.

Bayöl. Ueber die Bayölindustrie läßt sich aus verschiedenen Gründen nur schwer ein Ueberblick geben. Erstens erfolgt die Gewinnung des Oeles auch auf mehreren anderen Inseln Westindiens außer den britisch-westindischen Besitzungen, z. B. auf den dänisch-westindischen Inseln St. Thomas und St. John, sowie auf Portorico, Guadeloupe usw.; die Statistiken dieser Inseln sind jedoch schwer zugänglich, so daß dem Verfasser hierüber keine Zahlen zur Verfügung standen. Zweitens bilden die getrockneten Bayblätter einen Handelsartikel, der in beträchtlichen Mengen ausgeführt und in Europa und den Vereinigten Staaten zur Destillation des Bayöls verwandt wird. Drittens herrscht in Westindien selbst ein bedeutender Verbrauch an Bayöl, das hier als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Bayrum verwandt wird. Die Ausfuhrzahlen konnten deshalb nur ganz roh geschätzt werden, während von der Wiedergabe von Produktionszahlen gänzlich abgesehen worden ist.

Die Herstellung von Bayöl wurde in Britisch-Westindien im Laufe der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts aufgenommen, nachdem vorher schon eine bedeutende Ausfuhr von Bayblättern bestanden hatte. In den ersten Jahren entwickelte sich die Industrie günstig. Die Entwicklung kam aber bald zum Stillstand, und seit einer Reihe von Jahren nimmt die Bedeutung dieser Industrie immer mehr ab.

---

[50]) Offenbar Bruttomengen.
[51]) Mengen nicht nachgewiesen.
[52]) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Soweit Britisch-Westindien in Betracht kommt, sind als Produktionsgebiete die meisten Inseln zwischen Trinidad und Jamaica anzusehen; fast überall ist der Baybaum anzutreffen. An der Gewinnung von Bayöl sind in erster Linie Dominica, St. Lucia und Montserrat beteiligt. Andere britische Inseln, auf denen Bayöl in geringen Mengen gewonnen wird, sind Barbados, St. Christopher, Jamaica, Nevis usw.

In Dominica wurde die Produktion von Bayöl gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufgenommen, bewegte sich aber schon in der Vorkriegszeit rückläufig. In der Nachkriegszeit hat sich diese Industrie vorübergehend etwas erholt; seit dem Jahre 1926 geht die Produktion jedoch wieder rückwärts. Dominica ist indessen immer noch der weitaus bedeutendste Exporteur von Bayöl in Britisch-Westindien. In St. Lucia stellt die Bayöl- und Bayrumproduktion einen wichtigen Industriezweig dar, ebenso bringt die Insel Montserrat, die erst nach dem Kriege einige Bedeutung in dieser Beziehung erlangt hat, nennenswerte Mengen auf den Markt.

Die Stammpflanze des Bayöls ist *Pimenta acris*. Zur Destillation werden die Blätter verwandt, die auch in getrocknetem Zustande in größeren Mengen in den Handel gelangen. Die Oelausbeuten betragen 1,1 bis 1,3% (aus grünen Blättern) bzw. 2,5 bis 3,5% (aus trockenen Blättern).

Die britisch-westindische Produktion von Bayöl weist seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz auf, da die Nachfrage nach Bayrum, zu dessen Herstellung der größte Teil der Bayölproduktion verwandt wird, in den Vereinigten Staaten und besonders in Europa zurückgegangen ist. Genaue Zahlen liegen über die Produktion und Ausfuhr nicht vor. Ganz roh geschätzt, bewegte sich letztere in den Jahren 1924 bis 1926 zwischen 6000 und 10 000 kg jährlich (von Jamaica, über dessen eventuelle Ausfuhr keine Zahlen vorliegen, abgesehen), und zwar zeigt die Ausfuhr abnehmende Tendenz. Die Hauptmenge der Ausfuhr stammt aus Dominica, das im Jahre 1926 etwa 4000 kg und im Jahre 1925 etwa 7000 kg Bayöl ausführte. In zweiter Linie folgen St. Lucia und Montserrat und danach die übrigen Inseln mit ganz geringen Mengen.

Die Schwankungen der Preise für Bayöl am Londoner Markte (per lb., loco) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	25.6	12 6
1922	14,0	12.6
1923	11,6	10 0
1924	10,6	9,0
1925	8,9	7,9
1926	9,0	7,6

Das Jahr 1927 brachte infolge der nachlassenden Nachfrage eine weitere Ermäßigung des Preisniveaus; der Durchschnittspreis betrug 7 sh. 9 d. per lb. (50% Phenole).

Das Bayöl findet fast ausschließlich zur Herstellung von Bayrum Verwendung. Ein bedeutender Teil des Verbrauchs entfällt auf die dänisch- und britisch-westindischen Besitzungen, die bedeutende Mengen Bayrum herstellen und ausführen; so führte z. B. St. Lucia allein im Jahre 1924 etwa 50 000 kg Bayrum aus.

Pimentblätteröl. Die Gewinnung von Piment (Nelkenpfeffer), für das Britisch-Westindien, und zwar Jamaica, das Hauptproduktionsland und zugleich das einzige wichtige Produktionsland der ganzen Erde ist, erfolgt in Jamaica schon seit langer Zeit.

Die Produktion von Pimentblätteröl ist jedoch erst vor wenigen Jahren in technischem Maßstabe aufgenommen worden; die erste Ausfuhr erfolgte in den ersten Nachkriegsjahren. Die Bedeutung dieses Industriezweiges ist sehr gering geblieben, da sich der Handelswert des Pimentblätteröls nach seinem Eugenolgehalt richtet und die Eugenolpreise bereits seit längerer Zeit sehr niedrig liegen. Trotzdem soll die Herstellung des Oels den Produzenten noch einen mäßigen Gewinn einbringen.

Die Stammpflanze des Pimentblätteröls ist *Pimenta officinalis*. Außer in Jamaica findet sie sich noch auf verschiedenen benachbarten Inseln Westindiens und in Mittelamerika. Das Oel, das aus trockenen Blättern in einer Ausbeute von durchschnittlich 1,6% erhalten wird, enthält in rektifiziertem Zustande bis zu 97% Eugenol.

Die Produktion beschränkt sich bisher auf Jamaica und erfolgt dort gegenwärtig an drei Stellen. Ueber die Höhe der Produktion sind keine Angaben verfügbar; allen Anzeichen nach kann es sich nur um wenige tausend kg handeln.

Neben den Blättern des Pimentstrauches stellen die getrockneten unreifen Früchte (Beeren), der Piment des Handels, ein wichtiges Ausgangsmaterial für die Gewinnung eines ätherischen Oeles, des Pimentöls, dar, das hieraus in einer Ausbeute von 3 bis 4,5% erhalten wird. Die Ausfuhr von Piment aus Jamaica betrug im Jahre 1926 genau 4 Millionen kg.

Andere ätherische Oele und Rohstoffe. Außer den bereits beschriebenen ätherischen Oelen werden in Britisch-Westindien nur geringe Mengen von anderen Oelen produziert, und zwar von Citrusölen, wie Citronenöl, Mandarinenöl und Petitgrainöl. Für den Weltmarkt haben diese Oele jedoch keine Bedeutung.

Dagegen liefert Britisch-Westindien noch zwei wichtige Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen, und zwar Ingwer und Muskatnüsse (und Muskatblüten).

Als Produktionsgebiet für Ingwer kommt in Westindien besonders Jamaica in Betracht, das eins der wichtigsten Ausfuhrländer für diesen Artikel ist.

Die Ausfuhr aus Jamaica betrug im Jahre 1926 1,34 Millionen kg gegenüber 1,18 Millionen kg im Jahre 1925 und 1.05 Millionen kg im Jahre 1913.

Das führende Produktionsgebiet für Muskatnüsse und Muskatblüte ist Grenada. Die Ausfuhr aus Grenada betrug im Jahre 1926 1,15 Millionen kg Muskatnüsse im Werte von 2,6 Millionen RM. und 0,18 Millionen kg Muskatblüte im Werte von 1 Million RM. gegenüber 1,11 Millionen kg im Werte von 3 Millionen RM. bzw. 0.2 Millionen kg im Werte von 0.8 Millionen RM. im Jahre 1925 und 0 74 Millionen kg im Werte von 0.51 Millionen RM. bzw. 0,12 Millionen kg im Werte von 0,41 Millionen RM. im Jahre 1913. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Die Lage der polnischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

Der Verband der chemischen Industrie Polens veröffentlicht einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927, der u. a. folgende Ausführungen über die Lage der chemischen Industrie enthält:

Die Wirtschaftslage Polens gestaltete sich im Jahre 1927 günstiger als in den vergangenen Jahren. Das Zusammentreffen günstiger Umstände (innere Konsolidierung, die für Polen vorteilhafte internationale Konjunktur, eine ziemlich gute Ernte) ermöglichte diese wirtschaftlichen Fortschritte.

Obwohl die Engrospreise im vergangenen Jahre eine ständig steigende Tendenz zeigten und in einzelnen Fällen sogar den internationalen Stand erreichten, so lagen sie doch im allgemeinen niedriger als die Preise vieler, mit Polen konkurrierender Länder, so daß der Absatz polnischer Erzeugnisse auf dem Inlandsmarkt erleichtert wurde. Eine solche Preisgestaltung erleichterte auch die Exportmöglichkeiten vor allem für Kohle, Holz usw.

Digitized by Google

Eine charakteristische Erscheinung des vergangenen Jahres ist das verhältnismäßig hohe Niveau der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Im Zusammenhang damit steht die Erhöhung des Verbrauchs künstlicher Düngemittel sowie landwirtschaftlicher Maschinen.

Auch andere Wirtschaftszweige zeigten Erhöhungen der Verbrauchsziffern.

Eine weitere Ursache der Besserung der Konjunktur ist die Verringerung der Produktionsunkosten vor allem infolge einer Ermäßigung des Zinssatzes und einer Reihe anderer Krediterleichterungen. Die Rentabilitätssteigerung der Produktion äußerte sich in der Auszahlung von Dividenden durch solche Unternehmen, welche in den vorhergehenden Jahren ohne Nutzen arbeiteten, sowie in der Erhöhung der Dividenden anderer Unternehmungen, Kurssteigerung der Industrieaktien, Erhöhung der Bankeinlagen usw.

Die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Stabilisierung des Zloty hatten die Auslieferung der vorher einbehaltenen ausländischen Valuten an die Polnische Bank zur Folge. Der Zufluß von Valuten und Gold aus der realisierten Stabilisierungsanleihe bildet eine gefestigte Grundlage für die polnische Währung. Die Deckung von Banknoten ist im Berichtsjahre bedeutend gestiegen

Die Erhöhung des Geldumlaufs führte zu der erwünschten Entspannung auf dem Geldmarkte. Nach Maßgabe der weiteren Steigerung der Umsätze ist eine weitere Sättigung des Marktes mit Umlaufmitteln vorauszusehen.

Eine Stabilisierung der Verhältnisse zeigte sich auch in der Erhöhung der Spareinlagen und der Kredite.

Diese Steigerung der Kreditgewährung blieb ihrerseits nicht ohne günstigen Einfluß auf das Wirtschaftsleben und ermöglichte eine stärkere Ausnutzung der bestehenden Unternehmen. Indessen konnte der tatsächliche Kreditbedarf nicht befriedigt werden. Da die Erweiterung der Kredite nach und nach durchgeführt wurde, war die Gefahr irgendwelcher plötzlicher Veränderungen der Marktlage nicht zu erwarten.

Die Handelsbilanz des Jahres 1927 war passiv. Diese Passivität trat nach einer anderthalbjährigen Periode einer aktiven Handelsbilanz (bis April 1927) ein und blieb unter gewissen Schwankungen bis Ende des Jahres 1927 bestehen; in den letzten Monaten des Berichtsjahres stieg sie an trotz der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in der Herbstsaison. Bezeichnend ist der fast vollständig gleichbleibende Wert der polnischen Ausfuhr bei steigender Einfuhr. Eine Erscheinung, welche übrigens ganz erklärlich und sogar unvermeidlich ist, da sich in Polen, infolge einer Reihe vorangegangener ungünstiger Jahre ein Warenhunger herausgebildet hat, der eine gesteigerte Einfuhr nicht nur von Produktionsmitteln, Maschinen, Rohstoffen, Halbprodukten, sondern auch von Fertigfabrikaten zur Folge hat. Die Analyse der Veränderungen, welche auf dem Gebiete der Wareneinfuhr in den letzten Monaten des vergangenen Jahres eingetreten sind, deutet auf eine qualitative Verschlechterung der polnischen Handelsbilanz hin.

Die Einfuhr an Fertigwaren zeigt im vergangenen Jahre im Vergleich mit dem Jahre 1926 einen Zuwachs um etwa 300 Mill. Goldfrancs. Davon entfallen auf die vermehrte Einfuhr von Maschinen und Apparaten nur etwa 25%. Der Rest entfällt auf Fertigprodukte der Landwirtschaft, der Mineral-, der elektrotechnischen, chemischen, Textil-, Leder-, Papier- und anderer Industrien.

Die Außenhandelsbilanz der polnischen chemischen Industrie geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1926	1927	1926	1927
	in 1000 Zloty			
Anorganische Industrie:				
Rohstoffe	21 405	43 731	1 086	1 686
Halbprodukte	232	—	—	—
Fertigfabrikate	16 726	34 294	18 441	14 051
	38 363	78 025	19 527	15 737
Fettindustrie:				
Rohstoffe	13 161	13 435	—	48
Halbprodukte	58 204	77 576	104	564
Fertigfabrikate	7 208	8 233	383	555
	78 573	99 244	487	1 167
Industrie der trockenen Destillation:				
Rohstoffe	2 768	884	—	79
Halbprodukte	1 333	1 623	12 815	8 963
Fertigfabrikate	7 947	6 995	3 891	5 685
	12 048	9 502	16 706	14 727
Synthetische Industrie:				
Rohstoffe	—	—	—	100
Halbprodukte	3 291	8 540	—	128
Fertigfabrikate	8 395	37 424	1 156	1 037
	11 686	45 964	1 156	1 265
Verschiedene Industrien:				
Rohstoffe	10 793	14 179	317	123
Halbprodukte	1 128	9 444	3 548	2 869
Fertigfabrikate	55 800	85 792	12 767	8 778
	67 721	109 415	16 632	11 770
Zusammen:	208 391	342 150	54 508	44 666

Prozentuale Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr:

Rohstoffe	25%	21%	3%	4%
Halbprodukte	31%	29%	30%	28%
Fertigfabrikate	44%	50%	67%	68%

Wie man aus dieser Tabelle ersieht, ist auch auf dem Gebiete der chemischen Produkte eine gewisse Verschlechterung der Bilanz eingetreten.

Die Einfuhrbeschränkung hat als ein Kampfmittel im Zollkrieg mit Deutschland ihre Rolle erfüllt: Sie hat die Einfuhr erschwert sowie die Lage einiger Zweige der inländischen Produktion gestärkt und zur Anknüpfung näherer Beziehungen zwischen der einheimischen Produktion und dem Handel geführt.

Infolge der Besserung der Wirtschaftlage haben sich auf dem Arbeitsmarkte wichtige Aenderungen vollzogen. So ist die Anzahl der beschäftigten Arbeiter gestiegen von 665 000 im Dezember 1926 auf 750 000 im Dezember 1927 (in runden Ziffern). Gleichzeitig verringerte sich die Arbeitslosenzahl von 227 623 (Stichtag: 25. Dezember 1926) auf 160 440 (Stichtag: 24. Dezember 1927). Der Beschäftigungsgrad in der polnischen chemischen Industrie geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Dezember 1925	27 889	Arbeiter
Dezember 1926	31 393	„
Januar 1927	32 796	„
Februar 1927	32 721	„
März 1927	33 622	„
April 1927	33 820	„
Mai 1927	34 046	„
Juni 1927	35 344	„
Juli 1927	36 069	„
August 1927	36 417	„
September 1927	35 634	„
Oktober 1927	35 646	„
November 1927	35 903	„
Dezember 1927	36 154	„

Die Arbeiterlöhne sind in dem vergangenen Jahr gestiegen.

Die Entwicklung der polnischen chemischen Industrie gestaltete sich in den einzelnen Industriezweigen nicht gleichmäßig. Man kann zwar die allgemeine Marktlage für polnische chemische Produkte in dem vergangenen Jahre als günstig bezeichnen; einzelne Zweige zeigen jedoch bedeutende Abweichungen von dieser Durchschnittscharakteristik.

Das Jahr 1927 brachte den Superphosphatfabriken eine bedeutende Erhöhung des inländischen Absatzes, welcher im Vergleich mit dem Jahre 1926

Digitized by Google

um etwa 34% gestiegen ist. Trotzdem bleibt auch die gegenwärtige Gesamtproduktion der organisierten Superphosphatfabriken noch weit hinter ihrer tatsächlichen Produktionsfähigkeit zurück, welche bei einem achtstündigen Arbeitstag auf 550 000 t jährlich geschätzt wird. Die verhältnismäßig geringe Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes für Phosphatdünger muß der unzureichenden Aufklärung des kleinen Landwirts über den Nutzen der künstlichen Düngung sowie dem Fehlen von Investitionskapital zugeschrieben werden.

Der Absatz von Superphosphat (16%) durch die in dem Superphosphatverbande zusammengeschlossenen Fabriken betrug:

In der Saison:	1926	1927	Zuwachs
	t	t	in %
Frühjahr	46 530	63 820	37,4
Herbst	108 856	143 870	32,5

Von den sechs, dem Verbande nicht angeschlossenen Superphosphatfabriken wurden im Jahre 1927 etwa 25 000 t Superphosphat verkauft.

Die Ausbeutung der inländischen Phosphoritvorkommen in Rachow zeigt eine günstige Entwicklung. In der ersten Nutzungsperiode, d. h. von Ende 1926 bis zum 31. November 1927, wurden 12 900 t Phosphorite gewonnen und etwa die Hälfte dieser Menge als fertiges Düngemittel vermahlen. Die Rachower Phosphorite werden vor allem in den westlichen Provinzen Polens verbraucht.

Die Steigerung des Superphosphatverbrauchs auf dem Inlandsmarkte im Jahre 1927 ist im gewissen Umfange auf die Propagandaaktion zurückzuführen, welche von den vereinigten Superphosphatfabriken in dem vergangenen Jahre veranstaltet wurde sowie auf die bedeutende Preisermäßigung für Superphosphat seit Mai 1927.

Mit Rücksicht auf den nur geringen inländischen Absatz, welcher immer noch kleiner ist als der der Vorkriegszeit (der Absatz an Phosphatdünger betrug im Jahre 1913 mehr als 850 000 t), sind die polnischen Superphosphatfabriken gezwungen, den Produktionsüberschuß zu exportieren. Die Ausfuhr betrug im vergangenen Jahre etwa 48 000 t. Infolge des Produktionsüberschusses an Superphosphat in fast allen westeuropäischen Ländern, insbesondere denjenigen, die während des Krieges bzw. in den ersten Nachkriegsjahren ihre Industrie übermäßig entwickelt haben (Italien, Belgien, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden), wird der Kampf um die Absatzmärkte immer schwieriger.

Der im Vergleich mit der Vorkriegszeit gesunkene Verbrauch an Phosphatdüngemitteln läßt sich nicht nur in Polen beobachten. Die verringerte Anwendung der Phosphordüngung ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Hauptgrund für die schlechteren Ernten. In einer besonders schwierigen Situation befindet sich die Superphosphatindustrie der Vereinigten Staaten Nordamerikas; dort lagen in letzter Zeit die Preise infolge der geringen Nachfrage so niedrig, daß die Hersteller mit Verlust arbeiteten. Diese Verluste betrugen in den Jahren 1924/25 und 1925/26 etwa 150 Mill. $.

Auf dem Gebiete der Versorgung der Landwirtschaft mit polnischen Kalisalzen lassen sich in dem vergangenen Jahre deutliche Fortschritte verzeichnen. Nicht nur war eine Produktionssteigerung in den kleinpolnischen Vorkommen möglich, sondern es wurden auch neue Lager gelegentlich einer Vertiefung eines Steinsalzstollens bei Hohensalza aufgefunden.

Die beiden in Betrieb befindlichen Bergwerke in Kalusz und Stebnik reichen zur Deckung des Inlandsbedarfs nicht aus, so daß die Entdeckung neuer Vorkommen von Kalisalzen, wenn auch in noch nicht feststehenden Mengen, eine prinzipielle Bedeutung für das polnische Kaliproblem besitzt.

Seit der Produktionssteigerung der polnischen Kaliindustrie im Jahre 1925 ist die Ausbeutung der Lagerstätten mit unverhältnismäßig umfangreichen Vorarbeiten im Vergleich zu dem Abbau verbunden.

Anfang des Jahres 1927 ist die Konzentrationsanlage in Kalusz in Betrieb gesetzt worden. Die wirtschaftliche Grundlage der Fabrikation besteht zunächst in der Anpassung der Einrichtungen an die Eigenschaften des Rohstoffes, der sich durch seinen stark wechselnden Gehalt und eine außerordentlich starke Beimengung salzhaltigen Schlammes auszeichnet.

Die inländische Produktion der Kalisalze ist zur Deckung des polnischen Bedarfes nicht ausreichend, so daß größere Mengen Kalisalze aus dem Auslande bezogen werden müssen; trotzdem hat der Inlandsverbrauch bisher noch nicht die Vorkriegshöhe erreicht (im Jahre 1913 495 000 t).

Der Aufschwung in der polnischen Kalisalzproduktion datiert seit dem Jahre 1925, also seit der Uebernahme der Verwaltung des staatlichen Anteiles durch die polnische Bank für Landeswirtschaft (Bank Gospodarstwa Krajowego).

Die Produktion von Schwefelsäure wurde auch weiterhin in Polen hauptsächlich in den oberschlesischen Zinkblenderöstereien betrieben und betrug im Jahre 1927 etwa 230 000 t, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, stieg also gegenüber dem Vorjahre um etwa 30 000 t. Die Produktion an Schwefligsäureanhydrid betrug im Berichtsjahre 4600 t. Weiter wurde auch Schwefelsäure aus Pyriten und erschöpfter Gasmasse, vor allem für den Eigenbedarf der produzierenden Unternehmen hergestellt.

Die Sprengstoffindustrie steht in Polen auf einer verhältnismäßig hohen Stufe. Alte, z. T. seit einem halben Jahrhundert bestehende Betriebe wurden völlig modernisiert, und die in den letzten Jahren entstandene Industrie der Zündmittel arbeitet nach den neuesten Methoden und ist mit den besten Einrichtungen versehen.

Die polnischen Fabriken, welche übrigens nur ungenügend beschäftigt sind, könnten mit Leichtigkeit nicht nur die Bedürfnisse des inländischen Marktes befriedigen, sondern auch erhebliche Mengen ihrer Produktion ausführen. Die Eroberung ausländischer Märkte ist infolge der nach dem Kriege entstandenen allgemeinen Ueberproduktion mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, die noch durch die umständlichen Transportbedingungen in Polen erhöht werden. Ein weiteres Hemmnis des polnischen Exports liegt in den hohen Rohstoffpreisen auf dem inländischen Markte, hervorgerufen durch die Zollpolitik. Zwar werden die Bemühungen um Zollrückerstattung für exportierte Produkte durch die maßgebenden Faktoren begünstigt; sie führten jedoch in dem Berichtsjahr noch zu keinem konkreten Resultat.

Die Situation auf dem Inlandsmarkte war 1927 trotz des bedeutenden Exports und der Steigerung des inländischen Verbrauchs an Kohle unbefriedigend. Die gegenseitige Konkurrenz, welche sich die Hersteller von Sprengstoffen auf dem polnischen Markte bereiten, war nicht ohne Einfluß auf die Konjunktur dieses Industriezweiges.

Auf dem Gebiete der steinsalzverarbeitenden Industrie machte sich eine günstigere Konjunktur bemerkbar im Zusammenhang mit der Preisermäßigung für den Hauptrohstoff. Mitte März des Jahres 1927 entschloß sich das Finanzministerium, den Preis für das Gewerbesalz aus Wieliczka auf 22 Zloty pro t unvergällten Steinsalzes ohne Verpackung franko Waggon Saline in Wieliczka zu ermäßigen. Das Wieliczkaer Salz entspricht jedoch nicht völlig den Bedürfnissen der chemischen Industrie

Digitized by Google

wegen der großen Menge natürlicher Verunreinigungen. Aus diesem Grunde hat der Verband der chemischen Industrie Polens immer wieder darauf gedrungen, die Preisermäßigung auch auf das Kujawer Salz auszudehnen. Zu Beginn dieses Jahres erschien eine Verordnung des Finanzministers, gemäß welcher der Preis für Bruchsalz aus Solno auf 13 Zloty pro t loco Saline ohne Verpackung festgesetzt wurde.

Die elektrochemische Industrie entwickelte sich günstig.

Die im vergangenen Jahre durchgesetzte Erhöhung des Zollsatzes für Ferrosilicium ermöglichte eine Festigung dieses Industriezweiges. Die gegenwärtige Produktion an Ferrosilicium deckt den Inlandsbedarf völlig; der trotzdem in einem gewissen Umfange immer noch stattfindende Import ist auf die konservative Einstellung der polnischen Hütten zurückzuführen, die an das ausländische Produkt gewöhnt sind.

Die Produktion von Carbid ist ständig im Steigen begriffen; seine Ausfuhr dehnt sich auf immer neue Auslandsmärkte aus (hauptsächlich Belgien, Holland, England und Südamerika).

Die Entwicklung der Verhältnisse in der polnischen Industrie der Kohlenstoffderivate ist vor allem von der Lage der oberschlesischen Kokereien abhängig. Die allgemeine Steigerung der polnischen industriellen Produktion, vor allem jedoch die gute Konjunktur in der Eisenindustrie ermöglichte den Kokereien eine erhebliche Produktionssteigerung. Die Produktion betrug im Jahre 1927 1 372 000 t, mit einem Monatsdurchschnitt von 114 338 t, während der Monatsdurchschnitt im Jahre 1926 92 881 t betrug.

Die Aussichten auf eine weitere Produktionserhöhung der Kokereien sind im allgemeinen günstig; es wurden erhebliche Investierungen vorgenommen, deren Folge eine Erhöhung der Produktion an Kohlenstoffabkömmlingen war, die sich in Oberschlesien im Jahre 1927 auf mehr als 65 000 t Rohteer und fast 18 000 t Rohbenzol belief.

Die Produktion von Urteer ist von 3700 t im Jahre 1926 auf etwa 4500 t im Jahre 1927 gestiegen.

Auch die Einfuhr von Rohteer nach Polen weist eine Steigerung auf; der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 9382 t. Diese Erhöhung der Einfuhr von Rohteer muß als ein wirtschaftlich gesundes Zeichen angesehen werden, da die inländische Produktion außerstande ist, den gesamten polnischen Bedarf an gewissen Teerprodukten, wie z. B. präpariertem Teer, zu befriedigen und die fehlenden Mengen durch die Einfuhr des Rohstoffes, nicht aber des Fertigfabrikates gedeckt werden.

Mithin gestaltete sich die Produktion von Kohlenstoffderivaten in dem Berichtsjahr ziemlich günstig. Dies trifft jedoch nicht in gleichem Maße auf die Marktkonjunktur und Absatzbedingungen zu. Die Bautätigkeit hat sich in Polen noch nicht so entwickelt, als daß der Verbrauch an präpariertem Teer und Pech in Teerpappenfabriken stark gestiegen wäre; auch die Hoffnungen betreffs Verwendung von Teermassen für den Wegebau haben sich nicht erfüllt. Der Absatz von Pech zur Herstellung von Briketts sowie der Vertrieb von Teer — insbesondere Imprägnierungsölen — entwickelte sich in den vergangenen Jahren günstig.

Weniger befriedigend waren die Absatzbedingungen für die veredelten Kohlenstoffderivate; nur für Phenol und Kresole bestand während des ganzen Jahres 1927 eine regere Nachfrage. Der Absatz von Naphthalin und Pyridinbasen war hingegen weder im Inlande selbst noch im Auslande befriedigend.

Schwierig gestalteten sich die Absatzbedingungen für Benzol und seine Homologen. Im Jahre 1927 wurden zwar chemisch reines Benzol und Toluol vor allem für die weiterverarbeitende Industrie gehandelt, jedoch bilden diese Mengen nur einen unbedeutenden Prozentsatz ihrer Gesamtproduktion. Im Zusammenhang mit dem scharfen Konkurrenzkampf der führenden Petroleumkonzerne sowie mit der Auflösung des inländischen Petroleumkartells fand Benzol für sein Hauptverwendungsgebiet, d. h. als Betriebsstoff, keinen genügenden Absatz.

In Erwartung einer erhöhten Tätigkeit im Jahre 1927 begannen die Werke des Kokereiverbandes bereits im Jahre 1926 in Groß-Heiduk mit dem Bau eines neuen Kesselhauses sowie der Durchführung einer Reihe von Instandsetzungen und apparativer Verbesserungen. Diese Arbeiten konnten in dem Berichtsjahre beendet werden; gleichzeitig wurde mit weiteren Investierungen begonnen. Daneben wurden die Untersuchungen über die Vervollkommnung der Verarbeitungsmethoden, insbesondere der bisher angewandten Methoden zur Gewinnung von Produkten aus bei niedrigen Temperaturen hergestellten Kohlenteeren fortgesetzt. Der Bedarf an diesen Oelen, vor allem zu Holzimprägnierungszwecken, ist im Steigen begriffen. Aus diesem Grunde wurden weitere Versuche über geeignete Ersatzmittel angestellt. Dank der Mitarbeit polnischer wissenschaftlicher Kreise scheinen diese Bestrebungen zu praktischen Ergebnissen zu führen. Es wurde eine neue Imprägnierungsmethode ausprobiert, die bei einem bedeutend geringeren Verbrauch an Teerölen fast zu denselben Resultaten führt, wie die auf bloßer Verwendung von Teerölen beruhenden früheren Verfahren; diese Ergebnisse werden aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß bereits im Jahre 1928 die neue Imprägnierungsmethode angewandt werden wird.

Im Jahre 1927 wurde mit der Herstellung von reinem kristallisierten Naphthalin begonnen, so daß die polnische Industrie alle handelsüblichen Sorten dieses Kohlenwasserstoffes zu liefern imstande ist. Schließlich wurde mit der Verwertung der bei der Fabrikation von Phenolen entstehenden Kalkabfälle durch ihre Verarbeitung auf Schlämmkreide begonnen.

Kohlenteer wird auch in den Gasanstalten gewonnen, von denen es in Polen mehr als 100 gibt. Von der allgemeinen Gasproduktion mit mehr als 150 Millionen cbm jährlich entfallen auf die Warschauer Gasanstalt etwa 40%. Dann folgen die Gasanstalten der westlichen Provinzen Polens.

Die in den Gasanstalten gewonnenen Nebenprodukte liefern den Rohstoff für Teerdestillationsanlagen, Benzol-, Naphthalin-, Phenol- und Ammoniakfabriken; eine vollständig eingerichtete Teerdestillationsanlage besitzt, abgesehen von Oberschlesien, die Warschauer Gasanstalt.

Die in den polnischen Gasanstalten gewonnene Menge Rohteer kann auf 15 000 t jährlich beziffert werden, so daß die gesamte polnische Produktion 80 000 t Rohteer jährlich beträgt.

Die Fabrikation von organischen Zwischenprodukten und Farbstoffen nimmt in Polen eine günstige Entwicklung.

Die Produktion von Farbstoffen stieg im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre um 10—15%; sie betrug etwa 1200 t. Eine weit höhere Steigerung weist die Einfuhr ausländischer Farbstoffe — um etwa 150% — mit 1000 t auf. Da nach Polen konzentrierte Farbstofftypen mit einer höheren Menge färbender Substanz pro Gewichtseinheit des Farbstoffes, als es der normalen Konzentration entspricht, eingeführt werden, müssen diese Zahlen einer Korrektur unterzogen werden, insbesondere, da auch inländische Fabriken stärker konzentrierte Farbstoffe auf den Markt bringen. Nach entsprechender Umrechnung beträgt die inländische Produktion 1400 t und die Einfuhr mehr als 2000 t normaler Farbstofftypen.

In der inländischen Produktion macht sich die Bestrebung zur Einführung neuer, echter Farbstoffe bemerkbar.

Obwohl die polnischen Farbstoffabriken bisher zu keiner engeren Fühlungnahme untereinander bezüglich der Produktion und des Vertriebes gekommen sind, so

Digitized by Google

treten sie doch innerhalb der teerverarbeitenden Gruppe des Verbandes der polnischen chemischen Industrie solidarisch für den Schutz ihrer Interessen ein.

Im Jahre 1927 wurde die Fabrikation von Anilin aufgenommen.

Die Lage der pharmazeutisch-chemischen Industrie hat sich im Jahre 1927 im Vergleich mit den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. Durch die inländische Produktion an galenischen Präparaten wird der Inlandsbedarf vollständig gedeckt; der Import dieser Erzeugnisse ist sehr unbedeutend. Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten betrug in dem Berichtsjahr 120 t im Werte von 2,5 Millionen Zloty, gegenüber einer inländischen Produktion von 1000 t im Werte von 18 Millionen Zloty. Die durch den Warschauer Aerzteverband eingeleitete Aktion zur ausschließlichen Verwendung inländischer pharmazeutischer Präparate hat für die Entwicklung dieses Industriezweiges eine große Bedeutung. Die Fabrikation von Salicylsäure und ihren Derivaten ist bereits aus dem Versuchs- in das Fabrikationsstadium übertragen.

Die Lage auf dem Gebiete der Holzdestillation hat sich im Berichtsjahre nicht verändert. Es macht sich eine deutliche Tendenz in der Richtung des Ersatzes der Destillation von Nadelhölzern zur Gewinnung von Terpentin und Kolophonium durch Holzextraktion mittels Benzin, Benzol, chlorhaltige Lösungsmittel und selbst Terpentinöl bemerkbar.

Die Fabrikation von Lösungsmitteln umfaßt in Polen ein nur verhältnismäßig kleines Gebiet. Es werden, abgesehen von Destillationsprodukten des Holzes und des Kohlenteeres, höhere aliphatische Alkohole sowie einige Aether und Ester hergestellt. In bezug auf einige höhere Alkohole ist Polen sogar neben wenigen anderen Ländern in der Lage, zu exportieren.

Die Produktion von Kunstfasern in Polen zeigt eine günstige Entwicklung. Im Jahre 1927 wurden insgesamt 1500 t Kunstseidengarn, -stroh und -haar hergestellt. Ferner wurde in dem Berichtsjahr der Bau einer neuen großen Viscosefabrik in Tomaszow beendet. Mit ihrer Inbetriebsetzung stieg die Anzahl der in der Kunstseidenindustrie beschäftigten Arbeiter auf 6000. Das Schwergewicht wird auf die Viscoseseide gelegt. Die Steigerung der Viscoseproduktion betrug im Jahre 1927 100% im Vergleich zu dem Vorjahre, während die Erhöhung der Produktion der Collodiumseide sich nur auf 50% gegenüber dem Jahre 1926 belief.

Im Jahre 1927 wurde auch der Export von Kunstseide, der sich noch bis vor kurzem auf fast alle Länder erstreckte, endgültig geregelt. Die Anzahl der Märkte wurde eingeschränkt, wobei man besondere Aufmerksamkeit einigen geographisch günstig gelegenen zuwandte, um dort eigene Verkaufsstellen zu errichten. So wurden die Tschechoslowakei, Oesterreich, Rumänien, Ungarn sowie die baltischen und skandinavischen Länder mit einem Netz von Vertretungen überzogen. Auch die Art des Exports hat sich verändert: gewichtsmäßig hat er sich verringert, hingegen vergrößerte er sich in bezug auf den Wert, da das Hauptaugenmerk auf die Ausfuhr von Sorten hoher Qualität auf Kosten der niederen Qualitäten gerichtet wurde.

Auf dem Gebiete der Kunstseidenfabrikation sind weitere technische Fortschritte zu verzeichnen. So konnten die bei der Fabrikation von Kunstseidenfasern abfallenden Stoffe Verwertung finden; es gelang die vollständige Ausnutzung der Abfallnatronlauge sowie des sogenannten „sauren Bades" durch Verarbeitung auf Natriumhydrosulfit. Diese Methode wurde in Polen patentiert. Man begann auch mit der Ausnutzung der bisher ungenutzt entweichenden Stickoxyde, welche jetzt durch die Abfallauge oder durch Kalk geleitet werden, wobei ein Gemisch von Nitraten und Nitriten erhalten wird.

In der Industrie der Oele war die Situation im Jahre 1927 nicht günstig Die auf Belebung der Bautätigkeit gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, wodurch auch die erwartete Erhöhung des Verbrauchs an Firnis ausblieb. Hinzu kommt, daß die hohen Transportsätze für Oelsaaten im Berichtsjahr nicht ermäßigt und die Zollsätze nicht valorisiert wurden. Aus diesem Grunde sind auch die von den inländischen Oelfabrikanten sowohl hinsichtlich der Ausbeuteerhöhung und Apparaturverbesserung als auch der Sicherung größerer Rohstoffmengen unternommenen Bemühungen nicht von dem erwünschten Erfolg begleitet gewesen.

Hingegen gestaltete sich die Konjunktur der Danziger Oelfabriken in dem Berichtsjahr günstig. Diese Fabriken haben dank ihrer geographischen Lage nicht so hohe Transportkosten zu tragen, sind von der Umsatzsteuer befreit und können ihre Existenz auf den Verkauf von Oelpreßkuchen und nicht des Oeles selbst, wie in Polen, stützen.

Die Lage der Fabrikation mit Oel angeriebener Farben und diejenige der Lackfabrikation gestaltete sich im Jahre 1927 günstig als Folge der erhöhten Beschäftigung der Eisenbahnwerkstätten, Militärbehörden, Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen, in Fabriken für Blechemballagen und Spielzeugwaren. Alle Fabriken konnten ihren Umsatz im Vergleich zum Jahre 1926 um 40—50% erhöhen, indessen macht sich eine starke Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmen bemerkbar. Um in Zukunft die großen Preisspannen zwischen den von verschiedenen Fabriken offerierten Artikeln zu vermeiden (diese Preisspanne ist vor allem auf die verschiedenen Sorten der von den Fabriken hergestellten Erzeugnisse zurückzuführen), ist eine endgültige Durchführung der Normung der Farben und Lacke sowie die Festsetzung der Abnahmebedingungen erforderlich. Die Kommission für chemische Technologie bei dem polnischen Normungskomitee hat bereits mit diesbezüglichen Arbeiten begonnen.

In der Seifenindustrie betrug die durchschnittliche Steigerung der Produktion in dem Berichtsjahr im Vergleich mit dem Jahre 1926 etwa 30%. Von den größeren Fabriken wurden verbesserte Produktionsmethoden eingeführt, wodurch die Qualität der hergestellten Seifen günstig beeinflußt wurde. Die Fabrikation sowohl von gewöhnlichen als auch sauerstoffhaltigen Waschpulvern macht gute Fortschritte.

Der Verbrauch an Seife stieg gegenüber dem Jahre 1926 um etwa 25% und überschritt (einschließlich der Waschpulver) 2 kg pro Kopf der Bevölkerung jährlich.

Von den verschiedenen Zweigen der Fettindustrie hat sich lediglich die Produktion des Glycerins infolge der auf dem Weltmarkt herrschenden Krisis und eines bedeutenden Preissturzes verringert. Als Ursache dieser Situation ist die Spekulation der amerikanischen Handelskreise anzusehen, die vor zwei Jahren in Europa gewaltige Glycerineinkäufe zur Kühlung von Verbrennungsmotoren, vor allem Automobilmotoren, getätigt haben. Diese Aktion ist in Amerika fehlgeschlagen. Die chemische Industrie begann jedoch, angeregt durch die damaligen hohen Glycerinpreise, an der Verbesserung der Gewinnungsmethoden der Glycerinersatzmittel, insbesondere des Glycols, zu arbeiten. Hierdurch trat auf dem Glycerinmarkte ein noch nie beobachteter Stillstand und infolgedessen ein bedeutender Preissturz ein; im Zusammenhang damit senkten sich auch die Preise für Seifenablaugen.

Die Knochenindustrie nahm im Jahre 1927 eine normale Entwicklung. Das in den ersten Nachkriegsjahren vernachlässigte Sammeln der Knochen wird intensiver betrieben. Die während des Krieges eingetretene Verschlechterung der Qualität dieses Rohstoffes hat sich noch immer nicht gehoben, was als ein Zeichen des schlechten Ernährungszustandes der Tiere anzusehen ist. Die Verbandsfabriken verarbeiteten in dem Berichtsjahre 15000 t Knochen, während die Gesamtverarbeitung in Polen ca. 17000 t

Digitized by Google

betrug; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 22%. Gleichzeitig mit dem steigenden Verbrauch an Rohstoffen erhöhten sich auch die Preise. So wurden für rohe Knochen im November 1926 11 Zloty pro 100 kg, hingegen im November 1927 bereits 15 Zloty pro 100 kg bezahlt.

Der Handel mit den Produkten der Knochenindustrie gestaltete sich in dem Berichtsjahr ziemlich günstig. Aus diesem Grunde verringerte sich trotz der erhöhten Produktion der inländischen Fabriken die Ausfuhr von Knochenleim nach England; sie betrug im Jahre 1927 584 t gegenüber 624 t im Vorjahre.

Infolge steigender Zufuhr an Rohstoffen hat sich auch die Produktion von Knochenmehl gehoben, jedoch ist die erwartete Absatzerhöhung nicht eingetreten, und es sind noch bedeutende Lagervorräte von diesem Produkt vorhanden. Trotz der Nachfrage seitens der internationalen Abnehmer ist eine nennenswerte Ausfuhr nicht zustandegekommen, da sich durch Preiserhöhung des Rohstoffes sowie durch Steigerung der Produktionsunkosten die Selbstkosten höher stellten als die internationalen Marktpreise. Dementsprechend fiel der Export, der noch im Jahre 1925 1409 t betragen hat, in der ersten Hälfte des Jahres 1927 auf 185 t und blieb in der zweiten Jahreshälfte noch hinter dieser Zahl zurück.

Die in den letzten Monaten des Jahres 1927 mit Rußland angeknüpften direkten Beziehungen lassen auf eine Einfuhr russischer Knochen in größeren Mengen und deshalb auf eine Senkung der ziemlich hohen Produktionsunkosten durch Ausnutzung der infolge Rohstoffmangels stillgelegten Anlagen hoffen.

Das Jahr 1927 brachte der Industrie der photographischen Platten Erhöhung der Produktion und Verbesserung der Plattenqualität; es wurde auch mit Arbeiten zur Aufnahme der Produktion von photographischen Papieren begonnen.

Alle anderen Gebiete der chemischen Industrie erfreuten sich einer günstigen Konjunktur, die sich in der Verbesserung der Produktionsmethoden, Renovierung der Einrichtungen sowie Rationalisierung der Betriebe auswirkte. (1700)

Die englische Chemikalienausfuhr nach Südamerika.

Einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Bericht entnehmen wir die folgenden Angaben über die Handelsbeziehungen Großbritanniens zu Südamerika.

Alle Länder Südamerikas erlangen allmählich ihre Vorkriegskaufkraft wieder; auf die britischen Exporteure entfällt ihr normaler Anteil an der Gesamtentwicklung.

Vor dem Kriege führte Großbritannien nach allen südamerikanischen Ländern zusammen Chemikalien im Werte von 1,1 Millionen £ jährlich aus. Diese Ausfuhr stellte annähernd 25% der gesamten Chemikalieneinfuhr dieser Länder dar.

Brasilien bezog vor dem Kriege für 320 000 £ Chemikalien von Großbritannien bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 1,2 Millionen £. Im Finanzjahr 1925/26 waren die entsprechenden Zahlen 550 000 £ und 1,85 Millionen £. Die scheinbare Zunahme beider Werte entfällt wahrscheinlich größtenteils auf die erhöhten Chemikalienpreise im Vergleich zur Vorkriegszeit; die britische Ausfuhr nach Brasilien hat aber zweifellos ihren Platz gut behauptet.

Die wachsende Textilindustrie Brasiliens bietet gute Absatzmöglichkeiten für Farbstoffe. Brasilien ist in dieser Beziehung der beste Markt Südamerikas. Die gesamte britische Farbstoffausfuhr nach Südamerika geht praktisch nach Brasilien. Eine bedeutende Zunahme zeigt die britische Ausfuhr von Natriumverbindungen nach Brasilien, die von 15 000 t vor dem Kriege jetzt auf 25 000 t gestiegen ist. Die wichtigste Natriumverbindung ist Aetznatron, von dem Brasilien jetzt das doppelte Quantum wie vor dem Kriege aus Großbritannien bezieht. Der Anteil Großbritanniens ist größer, als der aller anderen Lieferanten zusammen.

Die brasilianische Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln ist bedeutend; der Anteil Großbritanniens in Höhe von 250 t ist jedoch gering. Aehnlich verhält es sich mit den Düngemitteln, von denen Großbritannien nur 7% der Gesamteinfuhr bestreitet. Fortschritte zeigen sich dagegen auf dem Anstrichfarbenmarkt, sowie im Handel von Schwefelsäure, Borsäure und Essigsäure.

In Argentinien ist die Stellung der britischen Exporteure ähnlich wie in Brasilien. Nach den letzten veröffentlichten Statistiken liefert Großbritannien Chemikalien im Werte von 1 Million £ jährlich nach Argentinien, der eine Gesamteinfuhr von Chemikalien in Höhe von über 4 Millionen £ gegenübersteht. In der Vorkriegszeit betrug der britische Anteil 620 000 £ bei einem Gesamteinfuhrwerte von 2,8 Millionen £. Der Anteil Großbritanniens an der Chemikalienbelieferung Argentiniens beträgt demnach ebenso wie bei Brasilien roh ein Viertel der Gesamteinfuhr.

Uruguay und Chile beziehen jährlich für etwa 100 000 £ Chemikalien von Großbritannien gegenüber einigen 60 000 £ in der Vorkriegszeit. Während jedoch der Anteil Großbritanniens an der gesamten Chemikalieneinfuhr von Uruguay fast 30% beträgt, bezieht Chile nur ein Zehntel seines Chemikalienbedarfs von Großbritannien.

Bei den übrigen Ländern des südamerikanischen Kontinents ist die Chemikalieneinfuhr nicht besonders entwickelt. Vor dem Kriege betrug die gesamte Chemikalieneinfuhr Columbiens, Perus und Venezuelas nicht mehr als 60 000 £. Die Hälfte stammte aus Großbritannien. Nach den letzten Informationen scheint der Anteil Großbritanniens an der Chemikalieneinfuhr dieser Länder zurückgegangen zu sein.

Als Gesamtergebnis stellt sich demnach heraus, daß alle südamerikanischen Länder zusammen jährlich britische Chemikalien im Werte von 2 Millionen £ beziehen. Die Konkurrenz ist jedoch auf diesen wertvollen Märkten sehr scharf, da die Ausdehnungsmöglichkeiten dieser Absatzgebiete schier unbegrenzt erscheinen.

Während der ersten Nachkriegsjahre machten besonders die Vereinigten Staaten den britischen Exporteuren Konkurrenz. Das Bureau of Foreign and Domestic Commerce der Vereinigten Staaten hat wiederholt auf die Absatzmöglichkeiten in verschiedenen südamerikanischen Ländern hingewiesen. So wird z. B. Argentinien als günstiges Absatzgebiet für Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel angesehen. Gegenwärtig bezieht Argentinien von Großbritannien ebensoviel chemische Erzeugnisse dieser Art, wie alle anderen Abnehmer zusammen. Man könne auch weiter damit rechnen, daß in Argentinien jährlich 5000 bis 6000 t britische Schädlingsbekämpfungsmittel usw. abgesetzt werden.

In Großbritannien ist man auch der Ansicht, daß Argentinien ein gutes Absatzgebiet für Weinsäure darstellt; noch größere Absatzmöglichkeiten bestehen für Oxalsäure und Salicylsäure. Auch für Schweröl aus Steinkohlenteer bestehen gute Aussichten. In früheren Jahren setzten die britischen Exporteure hiervon bedeutende Mengen ab, vor dem Kriege im Durchschnitt 2000 t jährlich; in letzter Zeit ist die Ausfuhr jedoch zurückgegangen. Abgenommen hat auch die britische Ausfuhr von Anstrichfarben nach Argentinien. Argentinien ist der zweitbeste Kunde Großbritanniens auf diesem Gebiete und

Digitized by Google

zweifellos der bedeutendste Verbraucher aller südamerikanischen Staaten. Hauptsächlich besteht Nachfrage nach Ocker und Erdfarben; obgleich gute Absatzmöglichkeiten bestehen, hat sich die britische Ausfuhr dorthin um 20% unter das Vorkriegsniveau gesenkt. (109)

Die chilenische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Wie ein vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebener Bericht des britischen Handelssekretärs in Santiago besagt, hat der Chemikalienverbrauch Chiles in den letzten Jahren sehr zugenommen. Die Einfuhrwerte und die wichtigsten Herkunftsländer sind im folgenden wiedergegeben:

Jahr	Einfuhr insgesamt 1000 £	aus Großbritannien %	aus Deutschland %	aus Ver. Staaten %	aus Norwegen %
1921 . . .	233	34	22	20	2
1924 . . .	277	33	31	6	9
1925 . . .	389	23	26	17	11
1926 . . .	325	30	30	20	7

Norwegen kommt nur als Lieferant von Calciumcarbid in Betracht. Die wichtigsten von den anderen Ländern gelieferten Chemikalien sind Soda, Aetznatron, Natriumthiosulfat, Natronwasserglas, Schwefelnatrium, Natriumbicarbonat und verschiedene andere Natriumsalze, Kaliumchlorat und verschiedene andere Kaliumsalze, sowie verschiedene Alkaloide, Schwefelsäure usw. Einzelheiten über die chilenische Einfuhr von Schwerchemikalien zeigt die folgende Tabelle.

Warenbezeichnung	Jahr	t	%-Anteil Großbritann.	Herkunftsländer Rest aus[1])
Natronwasserglas . . .	1926	454	60	Ni. V.
	1925	298	40	Ni. 55%
	1924	135	—	Ni. 36%, D. 49%
Natriumthiosulfat . .	1926	1 084	40	D. B. V.
	1925	849	20	V. 40%, D. 20%
	1924	1 077	58	D. 24%, Ni. 11%
Calcinierte Soda . .	1926	2 731	80	
	1925	3 756	64	V. 29%
	1924	2 116	96	
Aetznatron .	1926	1 811	60	D. B. V.
	1925	1 585	82	V. D.
	1924	918	91	V. D.
Schwefelsäure	1926	415	30	D. 28%, Ni. 30%
	1925	332	30	D. 30%, Ni. 28%
	1924	320	54	D. 30%, Ni. 10%
Schwefelnatrium .	1926	455	40	B. D.
	1925	557	57	B. D.
	1924	469	64	D. 20%, B. 15%
Verschied. Natriumsalze .	1926	347	25	D. 50%, V. B.
	1925	303	36	D. 30% 0, Sp. V.
	1924	315	23	D. 50%, Ni.
Natriumbicarbonat	1926	252	95	D.
	1925	321	88	D.
	1924	270	83	Ni.
Verschied. Kaliumsalze	1926	358	—	V. 50% 0, D. 40% 0
	1925	162	—	D. 67% 0, Ni. 15%, V. 10%
	1924	150	4	D. 58% 0, V. 20%
Kaliumchlorat	1926	221	—	D. 60%, Sch. 30%
	1925	141	—	D. 67%, Sch. 35%
	1924	100	—	D. 20%, Sch. 60%, V. 20%
Calciumcarbid	1926	5 039	10	No. 40%, D. 30%, V. 20%
	1925	6 828	8	No. 40%, D. 35%, V. 14%
	1924	2 885	—	No. 60%, D. 16%, Schw. 16%

Die jetzt in Chile produzierten Schwerchemikalien sind Schwefelsäure, Kupfercarbonat, kristallisierte Soda, Natriumhypochlorit (Eau de Javelle), sublimierter Schwefel und Borax. Eine Papierfabrik in Santiago hat kürzlich eine Anlage zur Herstellung ihres Bedarfs an Aetznatron errichtet.

Die durchschnittliche Jahreseinfuhr Chiles an Arzneimitteln beträgt etwa 300 000 £, von denen die Vereinigten Staaten und Frankreich je 30%, Deutschland 20%, Großbritannien 8% und Belgien, Italien, die Schweiz usw. den Rest liefern. Außer der gewöhnlichen Reklame in Zeitungen usw. ist die Gratisverteilung von Arzneimitteln an die Aerzte des ganzen Landes üblich.

Die Anteile Großbritanniens, Deutschlands und der Vereinigten Staaten an der chilenischen Gesamteinfuhr von Farben und Lacken, deren Wert jährlich 125 000 £ beträgt, sind während der letzten sieben Jahre fast unverändert geblieben. Der größte Posten dieser Gruppe sind teigförmige Farben, jährlich etwa 2200 t, von denen 80% aus Großbritannien, 10% aus den Vereinigten Staaten und der Rest aus den Niederlanden, Deutschland und Belgien kommen. In streichfertigen Farben liefern die Vereinigten Staaten 75% und Großbritannien 20% der Gesamteinfuhr, die etwa 320 t jährlich beträgt.

Die Einfuhr von Emaillefarben betrug im Jahre 1926 150 t; davon stammten 90% aus den Vereinigten Staaten und der Rest aus Großbritannien, Deutschland und Belgien. Die Einfuhr von Lacken in Höhe von 120 t kam zu 35% aus den Vereinigten Staaten und zu je 30% aus Großbritannien und Deutschland. An trockenen Farben gelangten 250 t zur Einfuhr, und zwar aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien, Belgien, usw.

Die Konkurrenz in streichfertigen Farben von seiten der chilenischen Produzenten nimmt dauernd zu und wird sich in Zukunft weiter verschärfen, da der neue Zolltarif bedeutende Erhöhungen der Einfuhrzölle vorsieht. (1494)

[1]) B. = Belgien, D. = Deutschland, Ni. = Niederlande, No. = Norwegen, Sch. = Schweden, Schw. = Schweiz, Sp. = Spanien, V. = Ver. Staaten.

Die Platinindustrie Sowjet-Rußlands.

Der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR.", Nr. 4, entnehmen wir die folgende Darstellung: :

Das Verschwinden des russischen Platins in den ersten Nachkriegsjahren vom Weltmarkte führte zu einem sprunghaften Anziehen der Preise. Vor dem Kriege, wo Rußland etwa 95% des 200 000 Unzen betragenden Jahresbedarfs der Welt deckte, stellte sich der Preis auf 45 $ (1913), um bis 1920 auf 150 $ pro Unze emporzuschnellen.

Diese Preisbewegung ist umso verständlicher, als die übrigen Produktionsländer von Platin nicht in der Lage waren, den Ausfall auszugleichen, und obendrein mit hohen Produktionskosten arbeiteten. Immerhin waren Columbien, Canada und späterhin Südafrika in größerem Maßstab als Produzenten auf dem Weltmarkt erschienen; die Gesamtproduktion dieser Länder betrug 1926 66 000 Unzen.

Das Wiedererscheinen des russischen Platins auf dem Weltmarkte brachte einen Preisrückgang. Von 1924 bis Anfang 1927 stellte sich der Preis mit geringen Schwankungen auf 115 bis 120 $.

Das bis Anfang 1927 gehaltene, noch relativ hohe Preisniveau findet seine Erklärung in den hohen Gestehungskosten der kolumbischen und südafrikanischen Platinindustrie. Das von diesen Erzeugungsländern gebildete Syndikat war naturgemäß bestrebt, die Entfaltung der russischen Produktion, von der letzten Endes ein Sinken der Preise unter die Gestehungskosten der kolumbischen und südafrikanischen Erzeuger zu befürchten war, zu beschränken. Diese Behinderungsversuche gaben der UdSSR. in der Folgezeit Veranlassung zu selbständigem Auftreten auf dem Weltmarkt. Im März 1927 lief der letzte Lieferungsvertrag zwischen der Firma Johnson Mattey und der Sowjetregierung ab. Seit dieser Zeit datiert der selbständige

Digitized by Google

Verkauf des russischen Platins auf dem Weltmarkte. Die Edelmetall-Vertriebsgesellschaft A.-G. („Rusplatina", Sitz Berlin) tätigt ihre Abschlüsse direkt mit den Großabnehmern und hat außerdem in allen Importländern ein Verkaufsnetz für die Versorgung der Kleinverbraucher geschaffen. Um diese Verbindung mit den Konsumenten noch enger zu gestalten, hat die Gesellschaft in verschiedenen Ländern mit kleineren, Platin verarbeitenden Werken Verträge auf Herstellung von Platin-Halbfabrikaten abgeschlossen. Die Ergebnisse des ersten Geschäftsjahres werden von der Gesellschaft als durchaus günstig bezeichnet. Es ist der Gesellschaft gelungen, in relativ kurzer Zeit einen leistungsfähigen Absatzapparat zu schaffen und dem russischen Platin eine bedeutende Rolle auf dem Weltmarkt zu sichern. Der weitere Ausbau der Platingewinnung und -verarbeitung in der Sowjetunion läßt erwarten, daß diese Stellung in nächster Zeit noch eine Verstärkung erfahren wird.

Die englische Firma, mit der der Vertrag aufgehoben wurde, hatte es abgelehnt, den Jahresanteil der UdSSR. an der Deckung des Weltbedarfs zu erhöhen, und wollte sogar die frühere Quote nicht einmal garantieren. Nach Ansicht der Firma, die den Weltverbrauch auf 130 000 Unzen schätzte, waren 45 000 Unzen durch Columbien, 20 000 durch Canada, 12 000 durch Südafrika und der nach dieser Rechnung verbleibende Rest durch die UdSSR. zu decken. Die erwähnte Trennung der russischen Platinlieferungen von der englischen Kommissionsfirma führte zu weiterer Preissenkung. Auf dem Londoner Markte stellten sich die Preise 1927 folgendermaßen: Jahresanfang 21 £, April 18 £ 1 sh. 2 d., September 13 £ 7 sh. 8 d., Jahresschluß 14 £.

Zur Frage der Schätzung des Weltverbrauchs von Platin sei hinzugefügt, daß die „Deutsche Goldschmiede-Zeitung" den Verbrauch viel höher ansetzt als die englische Firma und einen Bedarf von 160 000 bis 170 000 Unzen schätzte. Diese letztere Schätzung dürfte den Tatsachen bedeutend näher kommen.

Wir lassen einige wichtige Angaben über die Entwicklung der russischen Platinindustrie folgen:

Der Platinbergbau der Sowjetunion konzentriert sich auf die Ausbeutung der Vorkommen im Ural, welche durch den 1921 gegründeten Trust „Uralplatina" betrieben wird. Der Trust ist seit seiner Gründung im Besitz des Monopols auf Platingewinnung. Außer seinen Förderbetrieben hat der Trust ein Affinagewerk in Swerdlowsk und eine Fabrik zur Herstellung von Platinwaren in Moskau in Betrieb. Die Konzentration des gesamten Platinbergbaues in einem Trust ermöglichte den raschen Wiederaufbau der Platinindustrie. So stieg die Anzahl der in den Platingruben arbeitenden Bagger unausgesetzt: 1921 11, 1922/23 20, 1923/24 22, 1924/25 25, 1925/26 25. Im Wirtschaftsjahr 1926/27 wurden in Amerika fünf Großbagger mit elektrischem Antrieb gekauft. Vier dieser Bagger haben ein Fassungsvermögen von 13 500 Kubikfuß, der fünfte ein solches von 7500 Kubikfuß. Zum Teil wurden diese Bagger bereits 1927 in Betrieb genommen, wodurch sich die Produktionsleistung der Gruben beträchtlich gehoben hat.

In der Vorkriegszeit gelangte ausschließlich unverarbeitetes Platin zum Export. Neuerdings dagegen wird die Affinage in dem Swerdlowsker Werk, dem auch die Erforschung der Verarbeitungsmethoden obliegt, vorgenommen. Darüber hinaus verfügt der Trust über die Unterstützung einer Reihe von Forschungsanstalten, u. a. des Platininstituts, des Instituts für die Verarbeitung industriell nutzbarer Bodenschätze und des Laboratoriums zur Untersuchung platinhaltiger Erze. Mehrfache Analysen haben erwiesen, daß die Produktion des Affinagewerkes in Swerdlowsk in qualitativer Beziehung den Erzeugnissen ausländischer Fabriken nicht nachsteht, in einigen Fällen ihnen sogar überlegen ist. Die Platinwarenfabrik in Moskau stellt u. a. Tiegel, Elektroden, Draht und eine Reihe anderer Artikel für die chemische, elektrotechnische und Juwelierindustrie her. In der Herstellung von Gerät für Laboratorien hat das Moskauer Werk nach dem Urteil ausländischer Spezialisten bedeutende Erfolge zu verzeichnen. Der Trust „Uralplatina" liefert für den Export technisch reines Platin (99,8%) in Form von Barren, Platten, Draht und Klumpen, chemisch reines Platin, Iridium, Rodium, Palladium und Osmium.

Ueber den Umfang der Platingewinnung in der UdSSR. können wir folgende Ziffern geben (nach „La vie Economique des Soviets", Nr. 66):

Jahr	1000 Unzen	In % von der Weltproduktion
1923	37,4	41,7
1924	56,9	46,3
1925	94,8	59,3
1926	92,7	56,0

(965)

Die chinesische Antimonindustrie im Jahre 1927.

Nach einem Berichte der „Commerce Reports" ist die Produktion von Antimon in China im Jahre 1927 trotz der militärischen Operationen in und bei dem Zentrum dieser Industrie, trotz Erhöhung der Ausfuhrabgaben und trotz des Rückganges der von den Verbrauchern gezahlten Preise, im Vergleich zu der Produktion während der Jahre 1925 und 1926 nicht zurückgegangen. Die Ausfuhr war aber anscheinend geringer als im Vorjahre.

Da die Provinz Hunan über 95% der gesamten chinesischen Antimonproduktion und schätzungsweise 85% der Weltantimonproduktion aufbringt, bietet die Statistik über den Versand von Antimon aus dem Binnenhafen Tschang-scha, in der Provinz Hunan, einen geeigneten Maßstab für die Beurteilung der gesamten chinesischen Antimonindustrie. Wenn auch gewisse Lagerbestände in Tschang-scha gehalten werden, so fallen diese doch den Vorräten in Hankou und Schanghai gegenüber nicht sonderlich ins Gewicht. Der chinesische Antimonverbrauch ist für das Jahr 1927 nicht bekannt; im Vergleich zur Ausfuhr ist er jedoch unbedeutend.

Nach der Seezollstatistik betrug die Ausfuhr von Antimon aus Tschang-scha während der letzten Jahre wie folgt:

	1924	1925	1926	1927
		Mengen in long t		
Antimonregulus	11 142	15 465	16 658	17 324
Rohantimon	1 798	2 865	3 348	2 653
Antimonoxyd			1 750	1 597

Die Vorräte in Tschang-scha sind vom amerikanischen Konsulat für den 1. Januar 1927 zu 900 long t angegeben worden.

Im Jahre 1925 lagen schätzungsweise 80% des gesamten Antimonhandels in Tschang-scha in den Händen ausländischer Firmen. Im Jahre 1926 betrug der Anteil der chinesischen Händler bereits 60%; zuverlässige Schätzungen berichten, daß im Jahre 1927 über 75% des gesamten Handels von Chinesen kontrolliert wurden. Infolgedessen hat sich Hankou, das zwar kein Produktionszentrum ist, aber doch zum Zentrum des chinesischen Antimonausfuhrhandels entwickelt.

Für das in Hankou verladene Antimon wird teilweise Schanghai als Bestimmungsort genannt, größtenteils werden jedoch die ausländischen Bestimmungsorte angegeben. Da jedoch alle aus Hankou auslaufenden Schiffe Schanghai passieren müssen und in der Zollstatistik des letzteren Hafens auch die Wiederausfuhr vermerkt wird, geben die Ausfuhrzahlen Schanghais ein ziemlich genaues Bild der chinesischen Gesamtausfuhr von Antimon.

(Fortsetzung auf S. 659.)

Digitized by Google

Lettlands Chemikalien-Einfuhr 1927.

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Acetanilid	875	2 894	875	2 894
Aceton	18 230	27 132	18 230	27 132
Agar-Agar	3 118	27 385	3 118	27 385
Alaun, in Kristallen	50 599	12 605	29 632	8 383
Alaun, pulv.	20 935	4 630	17 282	3 874
Alizarinlack	327	2 728	241	1 721
Alizarin	53 612	547 346	42 136	444 657
Alkaloide u. deren Salze	179	26 885	154	15 463
Ammoniumbichromat	1	5	1	5
Ammonium, schwefelsaures, roh (t)	109	33 211	79	23 475
Ammoniak, phosphorsaures	856	953	856	953
Ammoniak, kohlensaures	19 846	10 818	19 556	10 645
Salmiakgeist	27 400	12 199	25 210	11 383
Ammoniak, salpetersaur.	17	27	17	27
Anilinfarben	59 051	616 312	44 277	483 045
Anilin u. Anilinsalze	815	1 601	815	1 601
Antimonoxyd	1 099	1 636	5	23
Antimonschwefel	8 738	12 462	7 689	11 117
Antipyrin	486	5 697	447	5 181
Anthracen	—	—	—	—
Atropin	—	43	—	43
Bakelit	52	311	52	311
Betzbaryt	14	18	14	18
Baryt, kohlens., künstl.	353	429	353	429
Baryt, schwefels., künstl.	10 488	20 173	9 461	20 047
Benzin (t)	4 043	1 301 139	1 337	510 748
Benzoesäure	409	2 030	404	2 010
Salze der Benzoesäure	52	204	52	204
Benzol, gereinigt	1 165	819	1 165	819
Berliner Blau	1 220	4 391	1 220	4 391
Bertholetsalz (chlorsaur. Kalium)	96 859	51 193	71 465	34 418
Bickfordschnur	1 329	3 268	1 329	3 268
Bismutgallate	209	4 409	203	4 275
Borax, gereinigt	25 706	20 956	20 201	18 319
Borsäure, gereinigt	12 456	10 807	11 881	10 367
Borsäure, ungereinigt	—	—	—	—
Bromkalium	2 183	7 779	2 183	7 779
Bromnatrium	1 619	6 487	1 619	6 487
Cellophan, verarbeitet	108	2 180	108	2 180
Celluloid, verarbeitet	347	7 050	290	5 750
Chininsalze	35	1 606	27	1 561
Chinin	361	18 075	307	15 402
Chlorbarium	18 310	5 075	18 310	5 075
Chlorzink	3 276	2 706	2 979	2 511
Chloreisen	1 198	3 430	376	324
Chlorkalk	297 804	51 219	274 920	47 774
Chlorcalcium, techn.	87 100	10 428	73 126	9 962
Chloroform	3 476	10 542	3 476	10 542
Chlorschwefel	1 843	1 632	1 843	1 632
Chromalaun	107 954	37 225	107 954	37 225
Chromkalium	5 601	5 102	2 048	1 805
Chrombichromat	6 278	5 866	5 420	5 050
Chromsäure	22	98	22	98
Chromsäure-Salze	3 900	3 797	3 900	3 797
Kalkweiß	256 671	218 345	145 625	122 340
Chromober	656	4 252	51	864
Citronensäure	4 036	16 856	3 402	14 225
Cocosseife	31	181	31	181
Cordschnur	1 245	9 601	106	926
Cremor	14 593	8 120	9 818	5 042
Cumalin	5 473	3 465	5 473	3 465
Cumarin	4 078	12 606	3 557	10 266
Cyannatrium	1 211	8 875	861	7 441
Cyanin	9	2 160	9	2 160
Dachfarbe	12 771	42 313	7 811	27 481
Dachsilberoxyd-Salze	551	8 438	427	6 681
Dachsilberoxyd	81	1 170	49	965
Dextrakte	5 988	9 639	897	2 032
Diazo-Farbstoffe, pulv.	112 390	21 362	77 652	15 907
Diazo- und Farbstoffe n. b. g.	71 620	150 368	26 930	82 781
Farbholzpulver	52 311	11 927	36 893	8 817
Alizarinöl	32 511	43 037	17 347	27 596
Holzöl	10 700	18 361	10 700	18 361
Leinöl	128 550	94 506	3 013	2 447
Paraffinöl	1 595	4 414	1 585	4 372
Ricinusöl	31 363	38 230	8 851	10 495
Schmieröl	407 687	238 404	235 483	113 695
Terpentinöl	18 673	19 838	17 301	18 507
Vaselinöl	171	64	171	64
Oele, ätherische, natürl., ohne Spiritus	286	15 075	152	9 618
Oele, ätherische, künstl., ohne Spiritus	6 262	212 301	4 620	138 600
Oelfarbe	600	1 516	233	459
Oellack	9 449	17 722	8 959	15 796
Parfümöle, künstl., ohne Spiritus	632	24 112	489	16 193
Schwefeläther	7 495	12 584	7 495	12 584
Essigsäure	28 126	29 880	27 347	29 207
Graukalk	40 325	16 059	20 622	7 934
Essigsäure-Salze	287	665	215	585
Phenacetin	738	5 705	677	5 141
Phenol, unger. (Carbolsäure) (t)	3 288	739 136	946	329 727
Phosphorsäure	308	700	308	700
Sauerstoff	1 541	5 869	1 541	5 869
Gase, verflüssigt	5 365	15 051	2 509	5 765
Gerbextrakt, Quebracho	892 578	558 443	387 610	246 697
Gerbextrakt, Mimosa	218 161	128 440	139 122	88 455
Gerbextrakte, nicht bes. genannte	403 199	252 637	145 158	100 617
Gerbsäure (Tannin)	855	5 087	855	5 087
Glycerin, ungereinigt	748	1 352	748	1 352
Glycerin, gereinigt	32 958	83 309	21 174	52 531
Granitol	6 151	39 794	6 088	39 138
Guajacol	166	1 881	94	1 069
Guajacol, kohlensaures	87	1 163	26	373
Hämatein, trocken	2 297	4 555	236	668
Indigo, künstl.	123	1 072	123	1 072
Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form)	29	422	1	22
Jodkalium	2 804	54 739	1 640	49 158
Jodnatrium	274	10 416	274	10 416
Jodhaltige organ. Verbindungen	145	6 772	129	5 658
Calciumcarbid (t)	127	37 918	62	20 669
Calcium, phosphorsaures	23	54	23	54
Calcium, kohlensaures	16 645	7 053	15 920	6 651
Kali, doppeltkohlensaures	48	97	48	97
Aetzkali, ungereinigt	33 622	25 918	33 622	25 918
Aetzkali, gereinigt	384	647	384	647
Cyankali	327	865	327	865
Kalomel	2	31	2	31
Carbolineum	27 601	11 170	27 150	11 058
Carbolsäure, helle	383	646	383	646
Carbolsäure in Kristallen	726	1 446	726	1 446
Casein (t)	310	460 720	157	249 334
Cachou	2 072	2 911	1 362	1 481
Chinesische Tusche	1 250	6 618	1 127	6 155
Codeinsalze	45	9 003	33	6 103
Codein	111	21 433	75	12 733
Coffeinsalze	293	883	293	883
Coffein	304	4 783	304	4 783
Cocainsalze	3	949	3	949
Cocain	5	2 786	5	2 786
Collodium	1 181	1 950	1 181	1 950
Zubereitete Arzneimittel, dosiert	9 421	367 586	8 072	312 393
Zubereitete Arzneimittel, nicht dosiert	7 706	162 606	3 427	87 691
Kosmetika, n. b. g.	20 225	290 889	7 759	82 717
Cochenillecarmin	141	7 114	126	5 998
Lackfarben	164	400	164	400
Farbton	24 881	5 134	14 762	3 992
Eisenoxydfarben, n. b. g.	139 909	31 033	58 230	18 077
Farberden	26 674	7 105	926	254
Kreolin	2 511	2 098	1 155	785

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Kreosot	882 376	148 294	357 013	76 197
Couleur	555	1 097	555	1 097
Wasserglas	8 740	1 410	8 740	1 410
Lanolin	3 263	5 247	3 152	5 116
Hektographenband	1 006	4 246	971	4 140
Schapirographenband	562	2 545	562	2 545
Lederleim	8 478	13 286	7 273	11 955
Appreturleim	2 047	2 791	947	2 329
Pflanzenleim	7 812	7 990	3 154	5 702
Knochenleim	3 167	4 360	2 256	3 015
Schusterleim	714	1 620	204	472
Fischleim	153	1 602	153	1 602
Linoleum	11 324	19 031	10 826	17 958
Lithopone	133 076	58 402	17 716	9 227
Lysol	1 457	1 423	1 235	1 248
Chlormagnesium, techn.	91 191	11 914	86 854	11 309
Magnesium, kohlensaures techn.	9 549	3 982	9 543	3 976
Magnesium, schwefels.	30 172	8 129	30 172	8 129
Magnesia usta	7 000	5 001	7 000	5 001
Tonerdehydrat	1 035	1 327	1 035	1 327
Tonerde, schwefelsaure	528 232	67 233	328 651	43 533
Düngemittel n. b. g.	37 777	8 080	22 777	7 889
Miniaturfarben	6 903	39 939	5 634	32 250
Morphiumsalze n. b. g.	35	10 108	26	8 583
Morphium	37	6 163	30	5 095
Mumie	12 185	3 180	4 139	1 623
Naphthalin, ungereinigt	62 803	22 074	62 803	22 074
Naphthalin, gereinigt	238	310	238	310
Naphthol	473	3 988	467	3 968
Natriumbisulfid	98 811	31 079	93 437	29 579
Natriumsulfid	117 326	32 487	113 158	31 474
Natrium, chlorsaures	1 014	803	1 014	803
Natrium, salpetersaures	99	75	99	75
Natrium, benzoesaures	48	212	48	212
Natrium, citronensaures	24	87	24	87
Natrium, doppelkohlensaures	27 171	7 889	12 787	5 249
Natrium, phosphorsaures	23	29	23	29
Natrium, schwefelsaures	30 110	7 825	28 183	7 304
Natrium, schwefligsaures	3 534	1 132	2 653	822
Natrium, schwefels., ger.	28 724	6 361	25 724	6 240
Natrium schwefelsaures, neutral (Glaubersalz)	521 009	57 068	409 705	45 442
Natrium, doppelschwefelsaures	4 676	1 323	3 614	1 008
Natrium, salicylsaures	2 940	868	2 940	868
Nickeloxyd-Salze	2 025	3 354	2 025	3 354
Nickeloxyd	6	15	6	15
Nitrobenzol	288	558	264	412
Oker	515 213	101 101	294 489	47 096
Olein	151 116	152 411	25 809	24 399
Opium	174	12 196	94	6 472
Pariserblau	2 970	10 595	2 818	10 197
Zahnpasta	—	—	—	—
Pastellkreide	310	1 438	286	1 238
Pepsin	261	991	261	991
Pepton	1	33	1	33
Firnis	4 217	4 585	1 825	1 728
Milchsäure, unger.	6 555	9 488	6 555	9 488
Milchsäure, gereinigt	2 216	9 229	2 216	9 229
Milchsäure-Salze n. b. g.	30	241	30	241
Pigmente organ. Farbstoffe	8 940	75 547	6 352	58 425
Pigmentlack	114	588	114	588
Pyrogallussäure	46	753	46	753
Heilpflaster	189	6 337	174	6 073
Pottasche, unger.	71 922	43 707	68 557	41 803
Platinpräparate u. -Salze	2	129	2	129
Silberpräparate u. -Salze	1 422	58 536	1 216	44 421
Goldpräparate u. -Salze	75	11 076	47	5 319
Schießpulver	7 099	26 304	6 727	25 152
Saccharin in Kristallen	1 682	14 514	1 622	13 916
Saccharintabletten	9 363	62 773	6 210	46 352
Salzsäure	169 324	28 526	115 990	21 631
Salze n. b. g. Säuren	14 220	20 776	14 203	20 427
Santonin	30	22 233	10	8 501

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Präparate zum Kleben	3 002	12 000	2 839	11 194
Präparate z. Haarfärben	153	2 306	65	877
Präparate für Metallputz	11 561	21 141	8 888	16 518
Schwefelkohlenstoff	9 709	4 468	9 689	4 458
Schwefelsäure, verdünnt	10 376	1 822	10 376	1 822
Schwefelsäure, konzentr.	1 836 520	241 319	1 061 907	159 922
Sera	439	16 731	404	15 505
Ferrocyankali	2 111	3 413	2 111	3 413
Ferricyankali	465	1 873	270	1 092
Oxalsäure	2 304	1 536	2 027	1 366
Ameisensäure	7 923	6 929	7 588	6 607
Salpetersäure	48 592	19 317	29 420	11 740
Parfüms mit Spiritus	1 089	52 316	113	3 318
Toilettewasser m. Spirit.	127	5 172	5	239
Toilettewasser o. Spirit.	87	1 937	54	459
Parfümstoffe, krist.	974	31 220	692	23 866
Stiefelschmiere	10 598	35 020	4 319	12 210
Schmiermittel a. Naphtha	42 735	37 254	31 215	26 957
Kienruß	52 786	41 702	40 640	36 278
Spirituslack	18 560	20 302	18 207	18 497
Methanol	135 084	133 213	126 655	124 351
Sprengstoffe	12 230	17 976	6 524	9 537
Stearin	65 877	81 129	7 804	10 048
Strychninsalze	13	96	1	39
Strychnin	36	1 376	36	1 376
Sublimat	245	3 538	199	2 728
Kerzen	15	144	5	48
Harzöl	8 958	2 674	8 958	2 674
Bleiweiß	30 994	32 052	3 141	2 670
Bleiasche	263	369	263	369
Bleiglätte	53 967	47 699	10 285	8 961
Bleimennige	15 791	11 415	6 784	5 282
Blei, essigsaures	1 573	1 848	1 573	1 848
Schminke	105	2 076	42	739
Terpentinlack	809	3 046	424	1 162
Tetrachlorkohlenstoff	1 756	2 424	1 756	2 424
Tetralin	33 654	22 082	33 654	22 082
Tinte	7 216	14 040	6 591	12 300
Thomasmehl (t)	20 176	1 264 436	14 151	862 310
Wasserstoffsuperoxyd für industr. Zwecke	4 161	7 946	1 808	3 436
Ultramarin	6 225	7 319	527	993
Umbra	14 882	2 616	5 568	1 573
Vanillin	474	19 310	300	13 675
Arsenkupferfarben	308	667	308	677
Vaselin, ungereinigt	5 197	3 331	5 197	3 331
Vaselin, gereinigt	5 106	6 132	4 126	4 540
Veratrin	41	2 276	37	1 957
Weinsäure	20 871	67 791	18 963	61 070
Weinsäuresalze	31	89	31	89
Weinstein, gereinigt	2 883	5 080	1 585	3 803
Weinstein, roh	308	549	290	503
Zinkvitriol	1 597	939	1 586	879
Eisenvitriol	1 347	285	1 347	285
Kupfervitriol	284	440	86	331
Salicylsäure	3 144	9 138	3 139	9 073
Salipyrin	151	2 455	151	2 455
Salmiak (Chlorammon.)	13 582	7 098	13 121	6 886
Salol	565	3 281	542	3 144
Chilesalpeter (t)	717	238 243	662	222 253
Salpeter, norweg. (t)	242	67 285	138	41 482
Salpeter, gewöhnl.	40 640	22 924	28 157	15 142
Siegellack	195	4 311	83	490
Seife, kosmetische	7 144	44 187	3 926	21 775
Seife, medizinische	161	755	134	621
Soda, calciniert, kristallisiert, technisch (t)	2 116	287 135	64	10 656
Soda, kaust., unger. (t)	844	229 579	130	50 576
Soda, kaust., gereinigt	934	1 573	754	1 464
Superphosphat (t)	42 044	3 011 214	3 949	275 607
Gelatine-Glycerinpräpar.	1 586	13 710	1 530	12 751
Gelatine	8 165	42 426	7 512	37 611
Chemische und pharmazeutische Produkte n. b. g. (t)	164	567 625	130	473 655 (1925)

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 656.)

Ausfuhr aus Schanghai

(einschließlich Wiederausfuhr.)

	1926	1927
	Mengen in long t	
Antimonregulus	11 899	7 888
Rohantimon	2 068	913
Antimonoxyd	1 172	374

Obgleich die Produktion im Jahre 1927 nicht vermindert wurde, hatten die Produzenten in Hunan fast dauernd mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Seit dem Juli 1926 sind die Gestehungskosten durch erhöhte Löhne der Arbeiter, Unterbrechung des Verkehrs durch militärische Maßnahmen und Auferlegung neuer Steuern heraufgesetzt worden. Fast alle Gruben und Hütten verwenden noch die alten chinesischen Verfahren, mit Ausnahme der Tang-Grube in Jijang.

Während des dritten Quartals des Jahres 1927 bereitete die Beschaffung ausländischer Chemikalien, die im Raffinationsbetriebe Verwendung finden, Schwierigkeiten, so daß die Hütten gezwungen waren, minderwertige chinesische Erzeugnisse zu verwenden. Infolgedessen tauchten in dieser Zeit größere Mengen Regulus auf dem Markte auf, die die Standardbedingungen (90%) nicht erfüllten. Seit Oktober sind die Betriebe jedoch in dieser Beziehung wieder auf der Höhe, und die Erzeugnisse erlangen wieder ihre übliche Reinheit.

Zu der letzteren Entwicklung haben Berichte, die von der Produktion von Regulus in Südamerika und England und der zunehmenden Beliebtheit dieser Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten auf Kosten Chinas sprachen, wesentlich beigetragen.

Am 31. Dezember 1927 betrugen die Lagerbestände in Hankou etwa 600 t und in Tschang-scha etwa 1400 t. Ueber die Bestände in Schanghai sind keine zahlenmäßigen Angaben bekannt.

Die Produktion in der Provinz Hunan betrug gegen Ende des Jahres 1927 400 t monatlich, lag also bedeutend niedriger als vor einem Jahre. Die Ausfuhr aus Tschang-scha und Hankou ist infolge der militärischen Operationen in diesem Bezirke unregelmäßig. (840)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung. Pos. 648. Platten aus formbarer Kohle.

Aus formbarer Kohle hergestellte auf 4 Seitenflächen bearbeitete Platten sind als Kohlenbürsten nach Tarifnr. 648 zollpflichtig. (Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 2. Mai 1928 IV A 33/28.)

Aus den Gründen: Gegenstand des Streites ist die Zollbehandlung von Kohlenplatten, deren Verzollung als „Kohlenbürsten" nach Tarifnr. 648 zum Satze von 200 RM. für 1 dz die Vorinstanz gebilligt hat, während die Beschwerdeführerin Verzollung als „nur vorgepreßte Kohlenplatten" nach dem Satze von 175 RM. für 1 dz der gleichen Tarifnummer verlangt.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz sind die aus formbarer Kohle hergestellten rechteckigen Platten auf vier Seitenflächen bearbeitet. Hiermit stimmen die Angaben der Beschwerdeführerin überein, die ausführt, daß die wahrnehmbaren Spuren der Bearbeitung auf ein Anschleifen der Platten zurückzuführen sind. Zu welchem Zwecke diese Bearbeitung erfolgt, ist zolltariflich ohne Bedeutung. Sie bewirkt aber, daß die Platten nicht mehr als „nur vorgepreßte" im Sinne der Bestimmungen des Warenverzeichnisses unter Ziffer 6 Buchstabe a des Wortes „Kohlen" erachtet werden können, denn die Waren haben nach ihrer Herstellung durch Pressen eine weitere Bearbeitung durch Abschleifen erfahren. Die Vorinstanz führt weiter aus, daß die durch diese weitere Bearbeitung erzeugte Beschaffenheit der Ware den Charakter einer Kohlenbürste im Sinne des Buchstaben b a. a. O. verleihe, denn die Ware entspreche nach ihrer Beschaffenheit den in Abs. 2 Ziffer 140b Teil III der Anl. für die Zollabfertigung beschriebenen Gegenständen.

Nach dieser Begriffserläuterung, auf die im Warenverzeichnis durch Beisetzung des Zeichens A verwiesen ist und die hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft dem Warenverzeichnis gleichsteht (vgl. Entsch. d. RFH., Bd. 15, S. 346), sind unter Kohlenbürsten „plattenartige, stromableitende Teile von Dynamomaschinen" zu verstehen. Daß solche Erzeugnisse vorliegen, wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Wenn sonach die Vorinstanz nach der Beschaffenheit der Ware zu der Annahme gelangte, daß es sich um Kohlenbürsten handle, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Aus der Begriffsumschreibung für Kohlenbürsten in der Anl. für die Zollabfertigung kann nicht, wie die Beschwerdeführerin annimmt, geschlossen werden, daß darunter nur solche Waren begriffen werden sollen, die zum Einsetzen als Kohlenbürsten gebrauchsfertig hergerichtet sind, es muß aus dem Wortlaut im Zusammenhalte mit Ziffer 6a des Wortes Kohlen im Warenverzeichnis vielmehr geschlossen werden, daß als Kohlenbürsten nach Ziffer 6b a. a. O. alle als Kohlenbürsten verwendbaren Kohlenplatten, die eine über das Vorpressen hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, zu verzollen sind.

Bemerkung. Nach Angabe der Beschwerdeführerin sollen diese Waren anderwärts unrichtigerweise als „nur vorgepreßte Platten" zum Satze von 175 RM. für 1 dz der Tarifnr. 648 verzollt werden. IIa 7636. („Reichszollbl." Nr. 32.) (1913)

Ausland.

Großbritannien. **Meistbegünstigung für britische Waren in Spanisch-Guinea.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist durch Notenaustausch zwischen dem britischen Gesandten in Madrid und dem spanischen Minister für auswärtige Angelegenheiten am 31. Mai den britischen Waren bei der Einfuhr nach den spanischen Besitzungen im Golf von Guinea die Meistbegünstigung eingeräumt worden. Die in Frage kommenden Artikel (5, 6 und 24) des durch das Abkommen vom 5. April 1927 revidierten spanisch-britischen Vertrages vom 31. Oktober 1922 sind in entsprechender Weise abgeändert worden. (1899)

Irischer Freistaat. **Zoll- und Steueränderungen.** Der irische Finanzminister hat bei der Einbringung des Haushaltsplans für das Finanzjahr 1928/29 dem Abgeordnetenhaus wie üblich eine Anzahl Finanzresolutionen zur Beschlußfassung vorgelegt, von denen sich einige auf Zollfragen beziehen. Das Abgeordnetenhaus hat die ihm vorgelegten Beschlüsse angenommen. Diese haben damit nach irischem Etatsrecht vorläufige Gesetzeskraft erlangt.

Neue Zölle sind in diesem Jahre nicht eingeführt worden. Dagegen sind Aenderungen an bestehenden Zöllen vorgenommen worden, die wir, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen, nachstehend wiedergeben.

Glasflaschen und Kruken, die zollpflichtige Waren enthalten, unterlagen bisher einem Einfuhrzoll von 3 d je Dutzend, wenn sie ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 5 Unzen (Flüssigkeit) besitzen. Bei einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Unzen war der Zollsatz 6 d je Dutzend. Vom 26. April 1928 an unterliegen nur noch Glasflaschen und Kruken mit einem zollpflichtigen Inhalt, die ein Fassungsvermögen von 5 Unzen und mehr haben, einem Einfuhrzoll. Dieser beträgt 6 d je Dutzend. Teile eines Dutzend werden als volles Dutzend gerechnet (Zollresolution Nr. 6).

Die Finanzresolution Nr. 9 sieht eine Erhöhung der bisherigen Grundrate der Abgaben auf Zucker vor. Diese betrug bisher 1 d für 1 Pfund. Vom 26. April 1928 an wird dieser Satz um ¼ d erhöht. Die Hälfte der Erhöhung von ¼ d entfällt auf den bisherigen Einfuhrzoll, die andere Hälfte auf die Zuckersteuer. Die Erhöhung der Abgaben auf Zucker betrifft auch Glucose.

Die Resolution sieht neben der erwähnten Erhöhung eine entsprechende Heraufsetzung des Zolls und der Steuer auf Saccharin vor. Der Zoll für Saccharin beträgt gegenüber dem bisherigen Satz von 3 sh für die Unze jetzt 3 sh und 9 d für die Unze. Die gleichen Zahlen sind für die Steuer auf Saccharin maßgebend. Der Zollresolution sind Tariftabellen beigefügt, aus denen die Zoll- und Steuersätze für Zucker und Glucose nach dem jeweiligen Grade der Polarisation usw. unter Zugrundelegung der neuen Grundrate und die

Digitized by Google

Sätze für Saccharin hervorgehen. Ferner enthalten die Tabellen die Sätze für Zoll- und Steuervergütungen und -erstattungen.

Im Zusammenhang mit der durch die Resolution Nr. 9 vorgenommenen Erhöhung der Abgaben auf Zucker usw. stehen die Bestimmungen der Zollresolution Nr. 10. Diese sehen vom 26. April 1928 an eine Erhöhung des bisherigen Einfuhrzolls auf alle Artikel, die Zucker oder anderes Süßmaterial enthalten, vor. Der Zoll beträgt bei Artikeln, die nach Gewicht verzollt werden, gegenüber dem bisherigen Satz von 1 d für 1 Pfund jetzt 1¼ d für 1 Pfund, und falls ein Flüssigkeitsmaß in Betracht kommt, gegenüber dem bisherigen Zoll von 10 d per Gallone jetzt 1 sh je Gallone. Tafelwasser und Kakaopräparate gehören nicht zu den in Betracht kommenden Positionen.

Die Zollresolution Nr. 11 bestimmt, daß Lacke, zu deren Herstellung Weingeist mit verwendet worden ist, mit Genehmigung der Finanzkommissare zollfrei eingeführt werden können, wenn sie für die Herstellung von Waren bestimmt sind, für die im Freistaat gefertigte Lacke nicht geeignet sind. Bedingung ist ferner, daß ein wesentlicher Teil der in Frage kommenden Waren ausgeführt wird. Die näheren Bedingungen, unter denen die zollfreie Einfuhr gewährt wird, sind von den Finanzkommissaren zu bestimmen. Eine Dauererlaubnis darf auf längstens 3 Jahre erteilt werden. Sie ist dann gegebenenfalls zu erneuern.

Durch die Finanzresolutionen Nr. 7 und 8 werden die aus der britischen Zollgesetzgebung übernommenen McKenna-Zölle, wie bisher alljährlich, um ein weiteres Jahr verlängert. So bleibt die bisherige Zollhöhe für unbelichtete Filme bis zum 1. Mai 1929 bestehen. („I. u. H.") (1877)

Frankreich. **Anbringung des Vermerks „importé de . . . ." auf Reklameartikeln, die französische Marken tragen.** Die französische Zollverwaltung hat durch eine im „Bull. Douan." vom 11. Mai 1928 veröffentlichte Anweisung in Abweichung von den bestehenden Vorschriften entschieden, daß der Vermerk: „importé de . . ." bei Reklameartikeln nicht unmittelbar neben der auf denselben befindlichen französischen Marke, sondern an anderer Stelle, z. B. auf der Rückseite derselben, angebracht werden kann. Außerdem kann dem Vermerk: „Importé de . . ." das Wort oder die Bezeichnung des Reklameartikels, um den es sich handelt, vorgesetzt werden. Es soll auf diese Weise vermieden werden, daß der Eindruck erweckt wird, als verkaufe die betreffende französische Firma, mit deren Fabrikmarke die Reklameartikel versehen worden sind, ausländische Waren. (1855)

Schweden. **Zollrückerstattung für von der Veredelungsindustrie unbenutzt wieder ausgeführte Waren.** Der schwedische Reichstag hat am 29. Mai 1928 beschlossen, die allgemeinen Zollbestimmungen dahin zu ergänzen, daß der Zoll für nach dem 1. Januar 1928 eingeführte und zur Herstellung von Ausfuhrgütern bestimmte Waren rückvergütet werden kann, falls diese aus irgendeinem Grund in unbenutztem Zustand wieder ausgeführt werden. Diese Regelung soll zunächst bis zum 30. Juni 1930 gelten. („I. u. H.") (1876)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung von Zöllen auf Kunstseide und unbelichtete Filme bevorstehend.** Wie „Prag. Tagbl." meldet, bereitet das Finanzministerium den Entwurf einer Verordnung vor, durch die einige Zölle für die Einfuhr bestimmter Industrieprodukte, und zwar nur zu bestimmten Produktionszwecken, herabgesetzt werden sollen. Es handelt sich vor allem um die Herabsetzung des Zolles auf Kunstseide, und zwar für Erzeugung von Seiden- und Halbseidengeweben und auf unbelichtete Filme. Die Verordnung wird in nächster Zeit dem Ministerrat vorgelegt werden, so daß mit ihrer Veröffentlichung noch in diesem Monate zu rechnen ist. (1864)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu den Pos. 42, 125 und 137. Auf eingegangene Mitteilungen hin, daß die Verzollung schwarzer anorganischer Farben in den Zollämtern nicht einheitlich erfolgt, ersucht das Finanzministerium, den nachgeordneten Zollämtern bekanntzugeben, daß schwarze Eisenoxydfarben mit Beimischung von Knochenschwarz, ferner mineralische Farben, sogen. Hefenschwarz, Kohlenschwarz, Koksschwarz, Rebenschwarz, Weinrebenschwarz, ebenso Schieferschwarz, da sie in Pos. 125 nicht genannt sind und auch keine Eisenoxydfarben darstellen, nach Pos. 137 zu verzollen sind. Schwarze Farbe aus Eisenoxyd, im Handel unter dem Namen „Eisenoxydschwarz" bekannt, ohne Beimischung von Konchenschwarz, ist nach Pos. 125 P 2 zollpflichtig.

Russ, Kohle aus Holz und Knochen, künstlich pulverisiert, ohne Beimischungen anderer Färbeartikel, sind nach Pos. 42 zu verzollen.

Zu Pos. 52. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß Modellierwachs für Zahnärzte, bestehend aus rosa gefärbtem Ceresin in kleinen Tafeln von einer Stärke von etwa 1 mm, der Verzollung nach Pos. 52, 6 unterliegt.

Zu Pos. 85. Das polnische Finanzministerium hat mitgeteilt, daß der warenkundige Beirat in seiner Sitzung vom 14. 2. 1928 folgendes beschlossen hat: die im Handel unter der Phantasiebezeichnung Kernöl, Harzöl, Albertusöl und dgl. bekannten Erzeugnisse vom Aussehen einer schwarzen oder schwarzgrauen Masse, eines weichen Teigs oder einer dicken öligen Flüssigkeit, nach Gasteer oder Harzöl riechend, die aus verschiedenen Mischungen bestehen, wie aus Harzöl mit Sulfitlauge, Harzöl mit Mineralöl, Sulfitlauge mit Cumaronharz, Gasteer mit Kalk und einer Dextrinlösung, oft mit Zusatz von Oel oder Seife und dgl. — in allen Fällen für technische Zwecke bestimmt — sind mit Rücksicht auf ihre Bestimmung und Zusammensetzung, die sich in hohem Maße den festen Schmiermitteln nähert, nach Pos. 85, 4 als Schmiermittel zu verzollen.

Im Zusammenhang damit ersucht das Finanzministerium, alle Erzeugnisse von einer ähnlichen Zusammensetzung und Bestimmung nach Pos. 85, 4 zu verzollen.

Zu Pos. 177. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß mit Bakelit durchsetztes Papier ebenso wie getränktes Papier nach Pos. 177, 19 b zollpflichtig ist.

Zu Pos. 216. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß ein Buntstift in einer Stärke von etwa 1 cm, nicht in Holzfassung, sondern nur mit Papier umklebt, der Verzollung nach Pos. 216, 4c unterliegt. („Danz. Zollbl.") (1911)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Unter der Bezeichnung: „Masse zum Verzinnen von Gegenständen" in den Verkehr gebrachtes Präparat, zum größten Teil aus Zink- und Ammoniumchlorid bestehend, wird — sofern es kein Blei oder Zinn enthält — nach Pos. 268a mit 10 Goldkronen je dz verzollt; ähnliche Präparate, jedoch mit einem Blei- oder Zinngehalt, werden als Lote nach Pos. 770b behandelt und mit 25 Goldkronen je dz verzollt.

Für den Kleinhandel aufgemachte, fetthaltige Poliermittel (z. B. Schleifriemen-Paste u. a. m.), werden gemäß den Sätzen für fetthaltige Putzmittel nach Pos. 375 mit 150 Goldkronen je dz verzollt.

Bis zu einem Bruttogewicht von 5 kg gelten Lacke als für den Kleinhandel aufgemacht und werden nach Pos. 417 verzollt. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf weingeisthaltige Lacke, für die weiterhin die Gewichtsgrenze von 1 kg bestehen bleibt. Hingegen werden (ohne Rücksicht auf ihr Bruttogewicht) auch jene Lacke gemäß Pos. 417 verzollt, die mit einer, unmittelbar für den Verbraucher bestimmten Gebrauchsanweisung versehen sind.

Knochenfett mit einem Glyceringehalt von mehr als 3% ist gemäß Pos. 337 zollfrei. Bei einem Glyceringehalt von rund 3% oder weniger als 3% wird Knochenfett nach Pos. 354 je dz mit 18 Goldkronen verzollt. Die Zollbehandlung von anderen Oelen und Fetten (mit Ausnahme der in Pos. 335 angeführten) erfolgt nur dann gemäß ihrer Qualität, wenn sie mehr als 5% Glycerin enthalten; bei einem Glyceringehalt von 5% oder weniger als 5% werden sie gemäß Pos. 354 je dz mit 18 Goldkronen verzollt.

Mit Harz oder Wachs zubereitete pulverisierte Farben werden nach Pos. 416 c je dz mit 70 Goldkronen verzollt.

„Diagum", ein in der Leder-, Papier- und Textilindustrie verwendetes Präparat, das nach einem besonderen Verfahren aus Johannisbrotkörnern hergestellt wird und mit Wasser eine Gallerte bildet, ist nach Pos. 391 zollfrei.

Adronolacetat wird nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt.

Anon ist als anderweitig nicht genanntes organisches Lösungsmittel nach Pos. 448 zollfrei.

Tamasol, Methylglykol und Methylglykolacetat werden nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt

Butanol wird nach Pos. 425 je dz mit 160 Goldkronen verzollt.

Anol, Methylanol und Methylanon sind als anderweitig nicht genannte organische Lösungsmittel nach Pos. 448 zollfrei.

Digitized by Google

Aethylglycol und Aethylglycolaceat werden den zuzüglich Zollzuschlag nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt.

Isopropylalkohol wird nach Pos. 425 je dz mit 16 Goldkronen und Pyranton nach Pos. 456 mit 15% v. W. verzollt.

Der Zoll für „Havegit", einem Kitt, bestehend aus Phenolharz und mineralischen Stoffen, beträgt je dz 25 Goldkronen. (1859)

Lettland. **Zollrückerstattungen.** Die Verordnungen Nr. 82 und 169 des Zolldepartements erteilen der Rigaer Gummifabrik A.-G. „Kontinent" das Recht auf Zollrückerstattung für ausländische Rohstoffe, die zur Herstellung von auszuführenden Gummischuhen verwendet wurden. Zollrückerstattungen erfolgen u. a. für Benzin, Terpentin, Kreide, Schwefelblüte, Kolophonium, Bleiglätte.

Laut Verordnung Nr. 171 des Zolldepartements werden die Einfuhrzölle für ausländische Ausgangsmaterialien bei der Ausfuhr der Schucreme „Vici" zurückerstattet. Die Verordnung bezieht sich auf das pharmazeutische und chemisch-technische Laboratorium „I. A. Mednis u. Co." und betrifft folgende eingeführte Waren: Wachs, Ceresin, Paraffin, Nigrosin, Benzin, Terpentin, Dekalin, Riechstoffe und Farben (weiße, gelbe, rote und schwarze) zum Anstreichen der Blechdosen.

Laut Verordnung Nr. 176 des Zolldepartements wird der Einfuhrzoll für Benzin, das zur Herstellung von auszuführendem Knochenleim verwendet wurde, zurückerstattet, und zwar für 35 kg Benzin auf 1000 kg Knochenleim.

Bei der Ausfuhr von Herrengummimänteln werden, laut Verordnung Nr. 178, der lettl. Gummifabrik „Varonis" außer den auf S. 492 der „Chem. Ind." angegebenen Waren die Zölle für Mineralfarben (Pos. 125,2) zurückerstattet. Die Rückzahlung für Benzin erfolgt nicht, wie auf S. 492 angegeben, nach Pos. 85,3, sondern nach Pos. 85,1b. (1875)

Estland. **Zolltarifänderungen.** Laut „Riigi Teataja" sind am 5. Juni d. J. folgende Zolltarifänderungen in Kraft getreten.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsätze in Goldfranken je kg br.
	I. Einfuhrtarif.	
51, 3	Anmerkung: Degras, auch mit anderen Produkten vermengt, für industrielle Zwecke und laut Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums	0,04
87, 4	Anmerkung: Die in Pos. 87, 4 aufgeführten Produkte, außer Casein, für industrielle Zwecke laut Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums . . .	zollfrei
124, 3	Anmerkung: Nach Pos. 124, 3 werden auch jegliche andere im Tarif nicht besonders genannte Chemikalien und Mischungen verzollt, welche beim Gerben von Leder angewandt werden — laut Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums.	
	II. Ausfuhrtarif.	
3, 4	Kälbermagen	zollfrei

(1903)

Hafengebühren. In „Riigi Teataja" Nr. 26 ist ein neuer Hafentarif veröffentlicht worden, der am 1. April d. J. in Kraft getreten ist. (1891)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 16 und 18.)

Es ist abzufertigen nach Position:

154 Cacaoextrakt, enthaltend 40% Branntwein, aber keine Essenzen.

507 „Rostfrei Concrete Hardener", grau, bestehend aus pulverisiertem Eisen.

844 „Rostfrei Concrete Hardener", rotbraun, bestehend aus pulverisiertem Eisen und Eisenoxyd.

867 Flores Camphoris.

872 „Reumatism Läkemedel" (Rheumatismus-Heilmittel), bestehend aus parfümiertem Fett.

872 „Anti-Moustique", eine mit Terpineol parfümierte Salbe gegen Mückenstiche.

927 „Aloe capensis", ein festes Harz.

941 Mittel zur Verhinderung lokaler Transpiration, bestehend aus einer schwach rot gefärbten Aluminiumchloridlösung.

941 „Dymuth", ein Mottenvertilgungsmittel, bestehend aus Dichlorbenzol und Mineralstoffen.

824 „Bitumen Solution", ein Rostschutzmittel, bestehend aus in Lackfirniß verriebener Farbe und Bitumen.

836 „Kauxeme-Black", ein Dichtungsmittel für Schiffsdecks, bestehend aus Asphalt und Petroleumpech, ferner „Ships Enamel", ein Mittel zum Anstreichen von Zisternen, bestehend aus Asphalt und Petroleumpech.

862 „Cello Solve", der Monoäthyläther des Aethylenglycols.

864 Aethylenglycol.

941 „Flüssiges technisches Hühner Eigelb", ein Ledergerbstoff, bestehend aus Eigelb, Eieröl und Mineralstoffen. (1851)

Sowjet-Rußland. **Warenbegleitpapiere.** In einem Rundschreiben an die Außenhandelsvertretungen der UdSSR. im Auslande („Gesetzgebung und administrative Verordnungen Nr. 29) weist das Handels-Kommissariat darauf hin, daß zur Zollabfertigung vielfach Fakturen usw. ohne Gewichtsangabe vorgelegt werden. Solche Dokumente werden von der Zollverwaltung als Unterlagen nicht zugelassen.

Fakturen und Spezifizierungen müssen die handelsübliche Bezeichnung der Ware (möglichst in Anlehnung an die Nomenklatur) und das Gewicht (brutto und netto) enthalten. (1909)

Normen für Ammoniumcarbonat. Beim Normungskomitee ist ein Antrag auf Normung von Ammoniumcarbonat für Speisezwecke eingegangen. Danach soll der Ammoniakgehalt nicht weniger als 28% betragen, das Salz soll in fünf Teilen Wasser löslich sein; Schwermetallsalze, Arsen, Calcium, Schwefelsäure, Salzsäure, organische Verunreinigungen dürfen nicht enthalten sein. (1869)

Rumänien. **Aenderung von Ausfuhrgebühren.** Wie „Argus" berichtet, wurden auf Grund von Beschlüssen des Finanz- und Handelsministeriums mehrere Exportgebühren geändert. Die neuen Gebühren sind sofort in Kraft getreten.

Eichenrinde wird zollfrei.

Kölnisches Wasser, Kosmetika wie Puder, Mundwasser, Kopfwasser, Zahnpasta u. dgl. werden mit 500 Lei pro Waggon verzollt.

Luxusseife, Extrakte aus Medizinalpflanzen, Medizinalinsekten, Paraffinkerzen: 500 Lei je Waggon. (1785)

Jugoslawien. **Zulassung von Wertkästchen.** Vom 15. Juni 1928 an sind im Verkehr mit Jugoslawien außer Wertbriefen auch Wertkästchen bis zum Meistbetrag von 8000 M. zugelassen. Leitung über Oesterreich oder Tschechoslowakei. Jedem Wertkästchen sind — außer einem statistischen Anmeldeschein für die deutsche Warenstatistik — bei der Leitung über Oesterreich eine, über die Tschechoslowakei zwei Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache beizufügen. („I. u. H.") (1848)

Griechenland. **Statistische Taxe.** Durch Verordnung vom 26. April 1928 (veröffentlicht in der Regierungszeitung Band I, Nr. 77 vom 8. Mai 1928) sind folgende statistischen Gebühren festgesetzt worden:

a) Bei der Verzollung nach dem Gewicht:
1 Papierdrachme je 500 kg.

b) Bei der Verzollung nach dem Volumen:
1 Papierdrachme je 5 cbm.

c) Bei der Verzollung nach Einheiten (Stück, Paar, Dutzend, 1000 Stück):
1 Papierdrachme für 50 Stück, 50 Paar, 50 Dutzend und 5000 Stück.

d) Bei der Verzollung nach dem Werte:
1% vom Zoll.

Für die Bruchteile der obigen Einheiten wird die volle Gebühr erhoben. Diese Verordnung ist am 8. Mai 1928 in Kraft getreten. („I. u. H.") (1856)

Spanien. **Fortfall der spanischen Zollbindungen im Handelsvertrage mit Schweden.** Nach einem Telegramm der Deutschen Botschaft in Madrid hat Schweden in einem am 28. Mai 1928 unterzeichneten Zusatzabkommen zu dem

Digitized by Google

spanisch-schwedischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1925 auf die in der Anlage B dieses Handelsvertrages enthaltenen Bindungen spanischer Zollsätze verzichtet. Schweden wird in Zukunft lediglich die allgemeine Meistbegünstigung in Spanien genießen.

Der Wegfall der bisher von Spanien an Schweden gewärten Vertragssätze wird am 1. September 1928 in Kraft treten. Die spanische Handelspolitik ist damit ihrem Ziele, alle vertraglichen Bindungen der früheren Handelsverträge zu beseitigen, um einen weiteren Schritt näher gekommen.

Für Deutschland hat der Verzicht Schwedens auf die bisherigen spanischen Zollbindungen die Rückwirkung, daß die Vertragssätze, an denen Deutschland im Wege der Meistbegünstigung teil hatte, fortfallen werden. Zollbindungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie waren im schwedisch-spanischen Vertrag nicht enthalten, so daß die chemische Industrie durch die Neuregelung nicht betroffen wird. (1907)

Rauschmittelkontrolle. Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" ist durch ein königliches Dekret-Gesetz vom 30. April 1928 die Staatskontrolle über den Verkauf und die Verteilung von Rauschmitteln in Spanien, den spanischen Kolonien und den spanischen Besitzungen in Nordafrika eingeführt worden, um die mißbräuchliche Verwendung der Rauschmittel zu verhüten.

Die Kontrolle wird durch ein dem Innenministerium angegliedertes Kontrollamt ausgeführt, das die ausschließlichen Rechte zur Einfuhr und Verteilung von Rauschmitteln und rauschmittelhaltigen Präparaten in- und ausländischer Herkunft besitzt. Der Bedarf des Kontrollamtes wird durch Ausschreibungen in der „Gaceta de Madrid" beschafft werden.

Innerhalb dreier Monate werden ausführliche Ausführungsbestimmungen erlassen werden; inzwischen wird die „Dirección de Sanidad" im Einvernehmen mit dem „Instituto Tecnico de Comprotación" darüber entscheiden, welche Stoffe und Präparate dieser Kontrolle unterliegen. (1886)

Valuta-Zollzuschläge. Die „Gaceta de Madrid" vom 31. Mai enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für Juni 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,059
Bulgarien	4,331
Südslawien	10,523
Griechenland	7,805

(1849)

Ver. St. von Nordamerika. **Besteuerung der Produktion und der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Im Rahmen der „Revenue Act of 1928", wie sie am 23. Mai d. J. vom Präsidenten der Ver. Staaten bestätigt wurde, sind neue Bestimmungen über die Besteuerung von Betäubungsmitteln getroffen worden.

Gemäß Sektion 432 dieses neuen Gesetzes haben die Importeure, Produzenten und Verarbeiter von Opium und Cocablättern sowie von Alkaloiden daraus und deren Salzen, Derivaten oder Präparaten eine jährliche Gebühr von 24 $, die Großhändler eine jährliche Gebühr von 12 $ und die Kleinhändler eine solche von 3 $ zu entrichten. Für Aerzte, Zahnärzte, Veterinäre usw. beträgt der Satz 1 $.

Diese Bestimmungen erlangen mit dem 1. Juli d. J. Gültigkeit.

Die „Revenue Act of 1928" ist in ihrem vollen Wortlaut als Anlage zum „U. S. Daily" vom 31. Mai erschienen. (1871)

Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol. Gemäß Bekanntmachung in der „Treasury Decicions" ist ab 1. Mai d. J. die Verwendung von denaturiertem Alkohol der Formeln Nr. 2-A, 2-B und 12-A zur Herstellung von Patentleder, Kunstleder, Lederlack, von Verdünnungs-, Weichmachungs- und Lösungsmitteln, die in der Lederindustrie benutzt werden, sowie von Lösungsmitteln aller Art mit Ausnahme von Aethylacetat und ähnlichen Estern nicht mehr gestattet.

Zur Herstellung dieser Produkte ist statt dessen denaturierter Alkohol der Formeln Nr. 1, 23-A und 44-A freigegeben. (1536)

Französische Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses. „U. S. Daily" schreibt: Gelegentlich der zwischen der französischen und der amerikanischen Regierung bezüglich verschiedener Tariffragen stattgehabten Verhandlungen wurde u. a. vereinbart, daß französische Wünsche hinsichtlich der Zollbehandlung einiger Waren der Tariff Commission zum Zwecke der Untersuchung von Produktionskosten bekanntgegeben werden sollen.

Frankreich hat nunmehr eine Reihe von Erzeugnissen benannt, für die es die Untersuchung der Produktionskosten durchgeführt wissen möchte. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält diese Liste Parfümerien und Rohweinstein.

Weiterhin ist vereinbart worden, daß die Regierungen beider Länder auf die sanitären Bestimmungen und andere Einfuhrformalitäten der Vertragspartner sich beziehende Wünsche der Gegenseite wohlwollend prüfen werden. In diesem Zusammenhang hat die französische Regierung um Nachprüfung der amerikanischen Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln ersucht.

Die seitens der Vereinigten Staaten zu erhebenden Gegenforderungen für Produkte amerikanischen Ausfuhrinteresses sollen der französischen Regierung in Kürze bekanntgegeben werden. (1904)

Antrag auf Aufhebung der flexible provisions. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Wahlkomitee des Senats einen Bericht über die Tätigkeit der Tariff Commission ausgearbeitet, in dem Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit der flexible provisions angestellt und Vorschläge für ihre Abänderung gemacht werden. Dieser Bericht wurde dem Senat am 29. Mai vorgelegt.

Das Wahlkomitee hat seine Untersuchungen über die flexible provisions, insbesondere über die Sektion 315 sowie über die Tätigkeit der Tariff Commission im Mai 1926 aufgenommen. Im Verlauf dieser Untersuchungen ist festgestellt worden, daß die Tätigkeit der Tariff Commission sehr unter der Uneinigkeit ihrer Mitglieder leidet und daß die ständige Angst vor abfälliger Kritik ihrer Arbeiten ein übertrieben peinliches Vorgehen bei den Produktionskostenuntersuchungen gezeitigt hat. Eine Folge hiervon ist, daß die so sorgfältig zusammengetragenen Daten über die Produktionskosten am Zeitpunkt ihrer Auswertung kein richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Der Bericht enthält folgende Vorschläge: Die auf dem Tarifgesetz von 1922 basierenden flexible provisions, im besonderen die Sektion 315, werden aufgehoben. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, die Erfahrung habe einen praktischen Wert der flexible provisions nicht erwiesen. Die Tariff Commission sei durch die Ausübung der ihr gemäß diesen Bestimmungen obliegenden Tätigkeit dauernd stark in Anspruch genommen, ohne daß dieser Arbeit entsprechende Ergebnisse aufgezeigt werden könnten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß der Präsident durch die ihm mit den flexible provisions übertragenen Verpflichtungen zu stark überlastet werde. Ueberdies sei die Tarifgestaltung gemäß der Verfassung des Landes eine gesetzgeberische Maßnahme; eine Uebertragung solcher Verpflichtungen an die oberste Exekutivgewalt, den Präsidenten, bedeute mithin eine Verquickung gesetzgeberischer und ausübender Belange.

Die Tariff Commission müßte in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses einbegriffen werden.

Soll die Tariff Commission weiter bestehen bleiben, so müßte auf sorgfältige Auswahl ihrer Mitglieder geachtet werden. Persönlichkeiten, die Interessen oder Organisationen vertreten, welche in irgendeinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Tariff Commission stehen, dürfen an den Arbeiten der Tariff Commission nicht beteiligt sein.

Endlich wird empfohlen, der Tariff Commission so weitgehende Vollmachten zu erteilen, daß sie in der Lage ist, dem Kongreß zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten. Die Untersuchungsergebnisse und Vorschläge der Tariff Commission müßten nach ihrer Durchberatung im Kongreß veröffentlicht werden. (1908)

Untersuchung der Tarifkommission über die Gestehungskosten für Kreide. Die Tarifkommission der Vereinigten Staaten hat auf den 20. Juni 1928 eine öffentliche Kommissionssitzung anberaumt, in der allen, die an einer etwaigen Zolländerung für Kreide (trocken, gemahlen, gesiebt oder gefällt) der Pos. 20 des Zolltarifs interessiert sind, Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wird. („I. u. H.") (1914)

Canada. **Bevorstehende Zollerhöhung für Natriumsulfat.** Laut „U. S. Daily" werden am 19., 20. und 21. Juni vor dem Canadian Advisory Board on Tariff and Taxation Verhandlungen betreffend die Abänderung verschiedener Zollsätze stattfinden. Gelegentlich der Beratungen am 19. Juni wird auch über die Zollerhöhung für Natriumsulfat gesprochen werden. (1905)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Im Warenverzeichnis zum mexikanischen Zolltarif wird die Anmerkung aufgehoben, wonach Farben in Pulverform, komprimiert oder als Konglomerat zur Herstellung von Temperafarben oder zum Färben, unter Pos. 537 fallen. Gemäß einer neuen An-

Digitized by Google

merkung zum Zolltarif umfaßt die Pos. 537 fortan Farben pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sowie Teerfarben, in Kristall- oder Pulverform oder in wässeriger Lösung.

Mit Oel, Firnis oder Sikkativen zubereitete Farben, gleichviel ob sie gebrauchsfertig sind oder eine mit irgendeinem Oel zubereitete Paste darstellen, die in einem entsprechenden Mittel aufgelöst werden muß, fallen unter Pos. 538.

Ebenfalls unter Pos. 538 gehören komprimierte oder konglomerierte Farben in Masse jeder Form, zum Gebrauch in der Färberei oder zur Herstellung von Tempera- oder Wasserfarben, für Mauern, Decken usw., sowie ferner Pastillen oder Tabletten mit Waschblau. Mischungen von Calciumcarbonat und Leim werden ebenfalls als zubereitete Farben nach Pos. 538 verzollt. („Diario Oficial".) (1866)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** Medizinalpillen wurden als Spezialität unbekannter Zusammensetzung nach Pos. 626 verzollt. Auf eine Beschwerde, in der die Verzollung nach Pos. 623 als Pillen bekannter Zusammensetzung verlangt wurde, entschied die Zollbehörde folgendermaßen:

Da die Ware ohne Angabe der Zusammensetzung und Dosierung eingeführt und die entsprechenden Angaben erst nach der Abrechnung vorgelegt wurden, werden die Pillen nach Pos. 626 mit einem Zollsatz von 2 $ und 15% v. W. verzollt. („Diario Oficial".) (1874)

Ecuador. **Zolltarifentscheidungen.** Seifen und Kölnisches Wasser für Propagandazwecke machen keine Ausnahme und unterliegen der normalen Verzollung nach den entsprechenden Positionen.

„Palatol", ein medizinisches Lebertranpräparat zur Bekämpfung von Lungenerkrankungen, wurde nach Pos. 372 d verzollt.

Chinin in Tablettenform sollte nach Pos. 372 c verzollt werden, wurde jedoch auf Einspruch des Importeurs nach Pos. 356 abgefertigt. („Registro oficial".) (1838)

Peru. **Zollentscheidung.** Benzol für Industriezwecke ist mit 10% v. W. zu verzollen sofern es sich um eine Einfuhr von mehr als 500 kg handelt. („El Peruano.") (1858)

Chile. **Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten.** Wie „Diario Oficial" unter dem 21. April 1928 mitteilt, müssen alle Gesuche an den „Spezialitäten-Ausschuß" um Erteilung von Verkaufs- oder Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten mit einem Zeugnis des Schutzmarkenamtes versehen sein, gemäß welchem weder Name noch Etikette der Ware bereits für ein anderes Produkt registriert worden sind. Dem Gesuch ist fernerhin eine Etikette mit Namen und Zeichen sowie ein Muster in Verkaufspackung beizufügen. (1846)

Zolltarifentscheidungen. Cartonschachteln als Verpackungsmaterial für ausländische pharmazeutische Spezialitäten dürfen nicht eingeführt werden.

Kunstseidenfransen für große Schleier werden gemäß Pos. 1740 mit einem Zollsatz von 3 Pesos je kg l. verzollt. („Diario Oficial.") (1845)

Türkei. **Verbot der Einfuhr von gefärbten Chinintabletten.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Com." ist die Einfuhr von gefärbten Chinintabletten verboten worden. (1887)

Britisch-Indien. **Währungsangaben in Fakturen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist die kürzlich für den Hafen Bombay erlassene Verordnung über die Angabe der Werte in der Originalwährung und in Rupien (vgl. „Chem. Ind.", Seite 409) auf alle anderen Häfen Britisch-Indiens ausgedehnt worden. (1900)

China. **Der neue Seezollzuschlag in Kanton.** Der vom 1. Juni ab eingeführte 20proz. Zuschlag auf den Seezoll, über den wir auf S. 637 der „Chem. Ind." berichteten, wird nach einer Drahtmeldung des deutschen Generalkonsulats in Kanton nur für die Dauer von 6 Monaten erhoben werden. (1915)

Neu-Seeland. **Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung usw. von „explosiven und gefährlichen Gütern".** In der „New Zealand Gazette" werden Bestimmungen über den Verkehr mit verschiedenen, als „gefährlich" bezeichneten Erzeugnissen bekanntgegeben. Die unter diese Bestimmungen fallenden Produkte sind in vier Gruppen eingeteilt. Zur ersten Gruppe gehören u. a. Benzin, Benzol, Benzolin, Gasolin, Petroläther, Motortreibstoffe (auch für Flugzeugmotoren) sowie Petroleumdestillate, Aceton, Schwefelkohlenstoff, Amylacetat oder -äther und Zubereitungen, die diese letztgenannten Produkte enthalten und einen Flammpunkt von unter 73° Fahrenheit aufweisen. Unter die zweite Gruppe fallen u. a. Petroleumöl, Kerosen, Methanol, Terpentinöl und seine Ersatzprodukte, unter die dritte Gruppe gelber Phosphor und Calciumcarbid, unter die vierte Gruppe Heizöl, sofern es in Umschließungen von einem Fassungsvermögen von mehr als 90 Gallonen enthalten ist.

Von diesen Produkten dürfen nur vorgeschriebene, beschränkte Mengen — je nach der Gefahrenklasse, unter welche die Produkte fallen — und nur unter bestimmten Bedingungen gelagert werden.

Besondere Vorschriften gelten für die Verpackung der unter die Gruppen 1 und 2 fallenden Produkte. Die Umschließungen dieser Produkte müssen außer dem Handelsnamen der Ware besonders vorgeschriebene, farbige Wortzeichen (bei Waren der ersten Gruppe rot auf weißem Grund, bei Waren der zweiten Gruppe schwarz auf gelbem Grund) tragen, durch die auf die Feuergefährlichkeit des Inhalts hingewiesen wird. Auf Ansuchen der Importeure dieser Güter können die Markierungsvorschriften unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise außer Anwendung gesetzt werden.

Die Behälter, in denen Waren der Gruppen 1 und 2 zum Versand gelangen, müssen aus Metall oder einem anderen Material bestehen, dessen Verwendung für diesen Zweck einer vorherigen Bestätigung bedarf, und so beschaffen sein, daß der Inhalt weder in flüssigem noch in gasförmigem Zustande entweichen kann. Die Behörde bestimmt, welcher Art Umschließungen für den Versand dieser Güter benutzt werden dürfen. Diese Umschließungen werden durch Veröffentlichungen in der „New Zealand Gazette" kenntlich gemacht.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Lagerung und Anwendung der als „gefährlich" bezeichneten Güter. Bezüglich der Feststellung des Flammpunktes sind besonders eingehende Vorschriften erlassen.

Die in der Nr. 26 der „New Zealand Gazette" bekanntgegebenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 24. März d. J. in Kraft gesetzt worden. (1783)

RECHTSPRECHUNG

Die Bedeutung der Klausel „Glückliche Ankunft vorbehalten".

Ganz allgemein gesehen, wird die Klausel Verwendung finden, wenn transportempfindliche Waren verfrachtet werden müssen, wenn der Verkäufer mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes gewisse Risiken auszuschalten oder einzuschränken sich veranlaßt sieht.

Sind dies einige Gründe, die den Verkäufer zwecks Verminderung des Risikos bestimmen mögen, diese Klausel in den Lieferungsvertrag aufzunehmen, so ist doch weiter zu beachten, ob diese Klausel im Verhältnis zu den übrigen Vereinbarungen auch wirklich die rechtliche Wirkung auslöst, die sie nach seinem Willen haben soll. — Ueber die rechtliche Bedeutung der Klausel gibt nun ein Urteil des O.L.G. Hamburg vom 9. 3. 1928 — Bf. V. 718/27 — den nötigen Aufschluß. Diese für die Praxis, besonders des Ueberseegeschäftes wichtige Entscheidung beruhte auf folgendem, kurz wiederzugebenden Sachverhalt.

Gegenstand des Lieferungsvertrages waren flüssige, chemische Substanzen, „zu liefern Bilbao in Teilsendungen glückliche Ankunft vorbehalten". Während die erste Teilsendung ohne Differenzen erledigt werden konnte, blieb die Verkäuferin nach Angabe des Käufers mit der restlichen Teilsendung im Rückstande. Nach-Fristsetzung blieb erfolglos, so daß der Käufer demnächst Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung einleitete. Die beklagte Verkäuferin erklärte demgegenüber, die Ware sei ordnungsmäßig verschifft worden, hätte aber durch Schiffshavarie derart Schaden erlitten, daß sie teils überhaupt nicht mehr vorhanden, teils für den gedachten Verwendungszweck völlig unbrauchbar geworden sei. Eine Nachlieferungspflicht bestände indessen für sie, die Verkäuferin, nicht, da die glückliche Ankunft der Güter ausdrücklich im Vertrage vorbehalten worden wäre.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. kann nun nur dann erfolgreich begehrt werden, wenn der Vertragsgegner sich in Verzug mit seiner Leistung befindet. Tatsäch-

Digitized by Google

lich hatte aber die Verkäuferin die Behälter mit den chemischen Substanzen ordnungsmäßig verladen und verschiffen lassen, so daß jetzt zu entscheiden war, ob sie nach dem Wortlaut der Lieferungsbedingungen auch das Transportrisiko zu tragen hatte. Die diesbezügliche Vertragsbestimmung lautete: „Zu liefern Bilbao" und aus dieser Wortfassung war zu schließen, ob ein Abladegeschäft oder ein Cif Lieferungsgeschäft vorlag, denn erstgenanntes, bei dessen Vorliegen die Verkäuferin ihre vertraglichen Pflichten bereits in dem Augenblick erfüllt hätte, in dem sie die Ware im Ausgangshafen (Hamburg) zur Verschiffung abfertigen ließ, belastet den Käufer mit dem Transportrisiko der Seereise (Hamburg—Bilbao) und ein unterwegs erfolgter Untergang oder eine Verschlechterung der Ware befreit ihn nicht von seiner Zahlungspflicht. — Letztgenanntes hingegen, bei dessen Vorliegen die Verkäuferin ihre vertraglichen Pflichten erst in dem Augenblick erfüllt, in dem die Ware im Ankunftshafen (Bilbao) dem Käufer übergeben wird, belastet die Verkäuferin mit dem Risiko der Seereise, also auch mit eventueller Nachlieferungspflicht. Aus dieser Begriffsbestimmung (Reichsgericht) geht nun hervor, daß es sich hier um ein Cif Lieferungsgeschäft handelte, bei dem die Vertragserfüllung der Verkäuferin erst in Bilbao erfolgen konnte — es war eben Bilbao zu liefern —, um so mehr, als die für ein Abladegeschäft typischen Papiere, Konnossemente usw. hier gar nicht für den Käufer unmittelbar nach Verladung ausgestellt und ihm übersandt worden waren.

Lag nun aber das Risiko der Seereise bei der Verkäuferin, so konnte an sich der Käufer Nachlieferung verlangen und nach erfolgloser Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehren, aber er verkannte im vorliegenden Fall den Sinn der Klausel „glückliche Ankunft vorbehalten". Diese Klausel, die, wie gesehen, praktische Bedeutung nur für Lieferungsgeschäfte besitzt, schaltete zwar das gesamte Risiko der Verkäuferin nicht aus, schränkte es aber erheblich ein, indem durch ihre Vereinbarung die sogenannte Lieferungsgefahr, das reine Transportrisiko auf den Käufer abgewendet wurde, so daß sie, die Verkäuferin, ging die Ware zugrunde, von der Lieferung befreit wurde, während — und das ist eine der beachtlichsten Eigentümlichkeiten dieser Klausel — der Käufer im Gegensatz zu seiner Zahlungspflicht trotz Unterganges der Ware beim Abladegeschäft hier, wie die Verkäuferin von der Lieferung, so er von der Zahlungspflicht enthoben wird.

Bei dieser Auffassung des Rechtscharakters der Klausel mußte das Gericht die Klage des Käufers abweisen, wie auch geschehen. (1840)

VERKEHRSWESEN

Frachtbriefformulare.

Mit der zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden neuen Eisenbahnverkehrsordnung werden auch neue Frachtbriefmuster eingeführt. Da nur mit einer kurz bemessenen Aufbrauchsfrist der jetzt geltenden Frachtbriefe zu rechnen ist, ist es nicht ratsam, jetzt noch größere Vorräte von diesen Frachtbriefformularen auf Lager zu nehmen. (1867)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 14. Juni 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 3 B usw. die Station „Calbe (Saale) Ost" nachgetragen worden. (1894)

Ausfuhrausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. über die trockene Grenze.

Mit Gültigkeit vom 14. Juni 1928 ist die Versandstation Wilhelmsburg nachgetragen worden. (1896)

Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte.

Als Druckfehlerberichtigung ist die Abgangsstation Düsseldorf-Derendorf mit Stationsfrachtsätzen nach den Seehafenstationen des Ausnahmetarifs 59 nachgetragen worden. (1895)

Einfuhrausnahmetarif für Bormineral.

Unter den Versandstationen des Einfuhrausnahmetarifs 95 für Bormineral ist zu Ziffer 3 des Warenverzeichnisses, für die der Frachtsatzzeiger gilt, die Station Eisenspalterei mit Gültigkeit vom 14. Juni 1929 nachgetragen worden. (1897)

Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 11. Juni 1928 ist unter den Stationsfrachtsätzen des Ausnahmetarifs 77 für Calciumcarbid die Station Bobrek nachgetragen worden. (1852)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Jugoslawien. **Abänderung des Patentgesetzes.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Com." ist durch eine kürzlich erlassene Verfügung der jugoslawischen Regierung das Patentgesetz vom 17. Februar 1922 abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen sehen u. a. die Einführung von Kollektivzeichen vor. (1901)

Brasilien. **Anmeldung von Patenten und Warenzeichen.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Com." ist das brasilianische Patentamt angewiesen worden, keine Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen im Namen dritter Personen anzunehmen, wenn diese nicht mit einer Vollmacht versehen sind. Das gleiche gilt auch für die Einlegung von Einsprüchen. (1898)

Chile. **Besteuerung von Markenschutzeingaben usw.** Nach dem am 29. Februar 1928 in Chile in Kraft getretenen neuen Stempelsteuergesetz sind Eingaben in Markenschutzsachen auf jedem Blatt mit 2 Pesos, Eintragungen oder Erneuerungen von Marken in das Schutzregister mit 100 Pesos und Uebertragungen von Marken mit 50 Pesos zu versteuern. („I. u. H.") (1847)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Handel mit Arzneimitteln.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin veröffentlicht in ihren letzten „Mitteilungen" folgende Ausführungen:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (RGBl. 1901/382 ff.) ist unter Anlehnung an den § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung das Feilhalten sowie der Verkauf bestimmter Heilmittel, die in den der Verordnung angeschlossenen Verzeichnissen (s. auch RGBl. 1924 I/772 ff.) aufgeführt sind, im Einzelhandel außerhalb der Apotheken verboten. Der Großhandel in diesen Artikeln ist dagegen gemäß § 3 der Verordnung den Bestimmungen nicht unterworfen.

Bei der Ueberwachung der Einhaltung der Verordnung haben sowohl die dazu berufenen Polizeibehörden als auch die im Streitfall angerufenen Gerichte den Begriff „Großhandel" enger ausgelegt, als er der Verkehrsauffassung entspricht. Andererseits haben sie dem Großhandel eine weitgehende Verantwortung für seine Abnehmer auferlegen wollen. Einige Oberlandesgerichte und selbst das Kammergericht vertraten noch in den Jahren 1925 und 1926 den Standpunkt, daß sich nicht nur beispielsweise der Drogist, der entgegen der Verordnung die angeführten Artikel im Kleinhandel veräußert, sondern auch der Großhändler, der den Drogisten beliefert, strafbar macht. Erst im vergangenen Jahre hat am 2. November das Oberlandesgericht Dresden dahin entschieden, daß der Großhandel gemäß § 3 der erwähnten Verordnung den angegebenen Beschränkungen nicht unterliege, und daß als Mittäter nur derjenige in Frage kommen könnte, der die Tat als Täter begehen könne.

In einem Einzelfalle war kürzlich einer Großhandlung in unserem Außenbezirke eine polizeiliche Strafverfügung zugegangen, weil sie durch Abgabe von 10 bis 20 Packungen Pyramidon und Aspirin und 10 bis 20 Flaschen Hienfong-Essenz an einen Drogisten unerlaubten Kleinhandel betrieben habe. Wir haben dazu die Bekundung abgegeben, daß im Großhandel unseres Bezirks die Abgabe von 10 bis 20 Röhren Aspirin oder 10 Flaschen Hienfong-Essenz durchaus üblich ist. Während vor dem Kriege ein Apotheker oder ein Drogist, also die für den Absatz der genannten Artikel an die Verbraucher in Frage kommenden Kleinhändler, jeweils ihren Monats- oder Halbmonatsbedarf einzukaufen pflegten, sind sie jetzt, teilweise gezwungen durch Kapitalmangel, teilweise verwöhnt durch die stete Lieferungsbereitschaft der Großhändler selbst bei kleinsten Mengen, dazu übergegangen, ihren Bedarf für einen oder einige Tage jeweils einzudecken. Es ist daher im Großhandel durchaus üblich, an Kleinhändler auch 4 oder 5 Packungen obengenannter Präparate in einem einzelnen Auftrag abzusetzen. Nach der im kaufmännischen Leben zur Herrschaft gelangten Auffassung kommt es allgemein bei der Unterscheidung von Groß- und Kleinhandel mit Waren nicht mehr auf die gelieferten Mengen oder auf deren Wert (Umsatz), sondern nur darauf an, ob der Käufer Wiederverkäufer oder aber Verbraucher ist. (C. 12 102/28.) (1865)

Digitized by Google

Lieferbedingungen für Leder- und Knochenleim.

Eine Reihe von Verbänden der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher hat unter Führung des „Reichsausschusses für Lieferbedingungen" neue Lieferbedingungen für Haut-, Leder-, Knochen- und Mischleim vereinbart.

Die Bedingungen sind von der Vertriebsstelle des Reichsausschusses, dem Beuth-Verlag, Berlin S. 14, Dresdener Str. 97, zu beziehen. (1857)

Ausland.

Großbritannien. **Produktion von Milchsäure.** Auf eine Anfrage im Parlament erwiderte der Präsident des Handelsamtes, wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, daß Milchsäure, die allen Anforderungen der Verbraucher entspricht, seit einigen Jahren in Großbritannien hergestellt wird und infolgedessen eine Befreiung vom Industrieschutzzoll nicht in Frage kommt; ausgenommen ist lediglich Milchsäure, die die Anforderungen des britischen Arzneibuches erfüllt und deshalb bereits vom Industrieschutzzoll befreit worden ist. (1881)

Produktion von Cocain. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, erklärte der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Parlament, daß Cocain und Cocainchlorhydrat seit einiger Zeit in Großbritannien in beträchtlichen Mengen hergestellt werden und in Kürze zur Verfügung stehen werden, so daß die Bedingungen, die zur Befreiung dieser Erzeugnisse vom Industrieschutzzoll erforderlich sind, nicht erfüllt sind. (1882)

Frankreich. **Produktion von synthetischem Campher.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, beabsichtigt die „Société Alsacienne de Produits chimiques", die Produktion von synthetischem Campher in großem Maßstabe aufzunehmen. (1441)

Niederlande. **Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak.** Im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf zur Erhöhung des Budgets der staatlichen Minen in Limberg berichtet „Algemeen Handelsblad" über Pläne zum Bau einer Ammoniakstickstoffabrik. Die Staatsminen haben sich das Verfügungsrecht über einen der zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak dienenden Prozesse gesichert. Für die Errichtung der Gebäude, Maschinerien usw. werden nach einer runden Schätzung 12 500 000 f. benötigt. Man beabsichtigt, unverzüglich mit den Bauten zu beginnen. (1837)

Dänemark. **Aus der Zündholzindustrie** (vgl. „Chem. Ind.", S. 640). In der Generalversammlung der Kopenhagener Zündholzfabrik H. E. Gosch & Cos. Taendstikfabrikker vom 8. Juni d. J. teilte der Vorsitzende mit, daß die früher angekündigte Zusammenarbeit der Gesellschaft mit dem Schwedentrust jetzt näher festgelegt worden ist. Die dänische Gesellschaft habe dem weltumfassenden Trust gegenüber nicht allein stehen können noch wollen. Die Zusammenarbeit mit dem Trust bezwecke, Ueberproduktion und Dumping zu verhindern, den verlustbringenden Streit um die Exportmärkte unmöglich zu machen und die technischen Hilfsmittel zu verbessern. Gosch habe ein Abkommen mit der Svenska Taendstiks A.-B. in Stockholm getroffen. Von beiden Seiten seien gewisse Zugeständnisse gemacht worden. Man könne hoffen, daß die Verkaufsverhältnisse überall alsbald ruhiger werden würden, und daß der Umsatz Dänemarks auf dem Zündholzmarkt steigen werde. Der Schwedenkonzern sei schon früher als Aktionär an der Gesellschaft Gosch interessiert gewesen. (1860)

Tschechoslowakei. **Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig.** Auszug aus dem Geschäftsbericht für 1927: „Der allgemeine Aufstieg der Konjunktur 1927 hat sich auch in der chemischen Industrie ausgewirkt. Die Fabriken der Gesellschaft waren durchschnittlich sehr gut, einzelne Abteilungen sogar mit voller Kapazität beschäftigt. Auf anorganischem Gebiet wurde, trotzdem 1927 eine Verständigungsaktion der tschechoslowakischen Industrie einen Preisabbau erforderte, ein Mehrumsatz von 20%, in organischen Erzeugnissen ein solcher von 45% erzielt. Für das laufende Jahr wird eine weitere Entfaltung des Unternehmens festgestellt.

Die Sodafabrik, welche die Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Solvay-Compagnie in Brüssel betreibt, hat 1927 günstig gearbeitet. Der Umsatz ist wesentlich gestiegen, so daß die vergrößerte Kapazität von Nestomitz zur vollen Ausnützung kam. Die von der Sodafabrik in Ebensee mit dem österreichischen Bundesstaat errichtete elektrotechnische Anlage in Hallein ist seit einigen Monaten in Betrieb. Auch die jugoslawischen, rumänischen und polnischen Fabriken verzeichnen zufriedenstellende Ergebnisse. Die polnischen Solvay-Werke haben 80 000 neue Geschäftsanteile ausgegeben, wovon die Aussiger Gesellschaft 8210 Anteile übernommen hat. Das Chlorzinkwerk, System Goldschmidt, Aussig, hat ebenfalls günstig gearbeitet. Die Falkenauer Kohlenbergbau A.-G., deren sämtliche Aktien die Chemische besitzt, hat eine erhöhte Förderleistung aufzuweisen. Die geschaffenen Neuanlagen haben sich bewährt. Die Hruschauer Tonwarenfabriks-A.-G. wird wieder einen entsprechenden Gewinn ausweisen, die Böhmischen Glanzstoffwerke, System Elberfeld, in Lobositz werden den Ueberschuß des Vorjahres zu Abschreibungen verwenden. Die Bilanz der Silleiner Kunstdünger- und Chemische Fabrik A.-G. liegt noch nicht vor. Die „Zorka", Erste jugoslawische A.-G. für chemische Industrie in Subotica ist in ihren technischen Teilen reorganisiert. Die wirtschaftliche Situation hat sich gebessert, die zukünftigen Ergebnisse hängen jedoch von der Handelspolitik des Staates ab. Der Abschluß der „Chinopin", Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte A.-G. in Ujpest, liegt noch nicht vor. Die „Hungaria", Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische Industrie A.-G. in Budapest, hat größere Investitionen durchgeführt und für das Vorjahr auf das erhöhte Kapital einen ausreichenden Dividendensatz ausgeschüttet. Die Abschlußarbeiten der Kommandite Salzbergwerk Neu-Staßfurt und Teilnehmer in Bitterfeld sind gleichfalls noch nicht beendet."

Der Reingewinn beträgt 15,3 Mill. Kr. Eine Dividendenverteilung von 20% wurde beschlossen. („Prag. Tagbl.") (1910)

Polen. **Exportpreise für Paraffin.** Vom Syndikat der Naphthaindustrie in Lemberg wurden folgende Exportpreise pro 100 kg 50/52 grädiges Paraffin festgesetzt:

Nach Oesterreich, Tschechoslowakei, Jugoslavien, Deutschland (außer Hamburg), Rumänien, Holland, Norwegen und Ungarn 8,50 $; nach der Schweiz 8,25 $; nach Großbritannien 17,10 £ pro engl. t cif östl. engl. Hafen, 18,— £ pro engl. t cif westl. engl. Hafen; nach Frankreich cif westl. Hafen 9 $, cif Marseille 9,25 $; nach Belgien, Dänemark, Schweden, Estland, Finnland, Lettland 8,75 $; nach Hamburg für Veredelungsverkehr 9,— $; nach Litauen cif Memel 8,75 $, franko Grajewo 8,50 $; nach Italien franko Piotrowice 7,75 $, cif nordöstl. Häfen 8,75 $, cif westl. und südöstl. Häfen 8,50 $ nach überseeischen Ländern fob Danzig bzw. Hamburg 8,50 $; nach der Türkei fob Danzig bzw. Hamburg Orientierungspreis 8,50 $.

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben, franko Grenzstation bzw. cif ausländ. Hafen; Liefertermin bis Ende Juni. (1755)

Lettland. **Abschluß eines Abkommens mit dem schwedischen Zündholztrust.** Wie uns berichtet wird, hat die lettländische Regierung ein Abkommen mit dem schwedischen Zündholztrust unterschrieben. Danach gehen die lettländischen Zündholz- und Zündholzdrahtfabriken in den Besitz des Schwedentrusts über. Letzterer verpflichtet sich, jährlich nicht weniger als 80 Millionen Schachteln Zündhölzer zu exportieren. Die Inlandspreise werden von einer gemischten lettländisch-schwedischen Kommission festgesetzt. Das Abkommen soll 35 Jahre in Kraft bleiben. Während dieser Zeit darf die lettländische Regierung keine Konzessionen zur Neugründung von Zündholzfabriken erteilen. Der Schwedentrust erhält das Recht, im Bedarfsfalle eine der größten Fabriken in Goldingen zu schließen.

Als Kompensation für die ihm eingeräumten Rechte gewährt der Schwedentrust der lettländischen Regierung eine Anleihe im Betrage von 6 Millionen Dollar zu 6% auf 35 Jahre.

Das Abkommen wird dem Parlament beschleunigt zur Abstimmung vorgelegt werden. (1888)

Sowjet-Rußland. **Finanzielle Schwierigkeiten innerhalb der chemischen Industrie.** Eine Spezialkommission war von der „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung beim Obersten Volkswirtschaftsrat) beauftragt worden, die finanzielle Lage der chemischen Industrie zu untersuchen. Das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) berichtet über das Resultat der Erhebungen.

Beim Trust „Chimugolj" ist die Höhe der Betriebsmittel ständig zurückgegangen. Ein großer Teil der nicht vor-

Digitized by Google

gesehenen Ausgaben war für finanzielle Operationen, die Anfertigung von Reserveapparaturen und dgl. gemacht worden; außerdem hatte der Trust im vergangenen Geschäftsjahr statt mit einem Gewinn von 4 Millionen Rbl., wie vorgesehen, mit einem Defizit von 2 Millionen Rbl. abgeschlossen. Die Kommission hält eine Erhöhung des Betriebskapitals um 4,5 bis 5 Millionen Rbl. für notwendig.

Ein ganz ähnliches Bild ergab sich beim Nördlichen Chemietrust („Ssewerochim"). Das Betriebskapital soll um 6,4 Millionen Rubel vergrößert werden.

Die Kommission hielt die Preissenkungsaktion für die Haupturheberin der schwierigen Finanzlage. Die Preise könnten nur gesenkt werden, wenn die Betriebsmittel ausreichten. Falls diese nicht aufgefüllt würden, bestände von neuem die Gefahr, daß die Selbstkosten bei den Trusts in die Höhe gingen.

Die „Glawchim" erklärte sich mit den Ausführungen der Kommission einverstanden und beschloß, beim Obersten Volkswirtschaftsrat um Bewilligung der notwendigen Mittel für die beiden genannten Trusts vorstellig zu werden. (1892)

Intensivierung der chemischen Industrie. Von verschiedenen Seiten ist die Regierung der U.d.S.S.R. auf die mangelhafte Ausnutzung der chemischen Industrie für die Volkswirtschaft des Landes hingewiesen worden; insbesondere beschäftigte sich eine Eingabe wissenschaftlicher Kreise mit den bestehenden Fehlern innerhalb der Organisation dieser Industrie. Der Rat der Volkskommissare nimmt in einem Erlaß („Sammlung der Gesetze" vom 16. Mai 1928) zu den Vorschlägen Stellung und verfügt u. a.:

Beim Rat der Volkskommissare ist ein besonderes Komitee zu bilden, das Direktiven zur Intensivierung der chemischen Industrie ausarbeiten und deren Ausführung überwachen soll. Außerdem werden Unterkommissionen gebildet, Spezialisten werden zur Mitarbeit an technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen herangezogen.

In erster Linie sollen folgende Fragen bearbeitet werden: Rationalisierung und Erweiterung der einheimischen Rohstoffgewinnung; Nutzbarmachung der Eroberungen auf dem Gebiete der Chemie für die einzelnen Industriezweige, die Bautätigkeit, das Transportwesen, die Volksgesundheitspflege usw., Organisation der Industrie der Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel; Schaffung einer Kali-Industrie; Erweiterung der Farbstoff-Industrie, der Teerdestillation, Holzverwertung, der Industrie der seltenen Elemente, der synthetischen Chemie (Kautschuk, Benzin, Oele usw.), Laboratoriumsreagenzien. Besonders zu bearbeiten sind: die Frage der „Gasifizierung", die Untersuchung und Anreicherung der Phosphorite und die Probleme der chemisch-metallurgischen und elektrochemischen Industrien.

Der Erlaß beschäftigt sich ferner mit dem Ausbau der „Industriepläne", mit der Maschinenversorgung, der Ausbildung des technischen Personals, der Verbesserung der wissenschaftlichen Institute und deren Subsidierung, der Erweiterung der Spezialbibliotheken. Zum Schluß wird auf die Notwendigkeit einer großzügigen Propagandatätigkeit für die Intensivierung der chemischen Industrie mit Hilfe der Presse hingewiesen. (1868)

Türkei. **Auflösung des Zündholzmonopols.** Wie „Frankf. Ztg." schreibt, hat die türkische Regierung den Kontrakt mit der belgischen Gruppe, die in Gestalt einer belgisch-türkischen Gesellschaft das Zündholz-Monopol betreibt, wegen Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen für aufgelöst erklärt. Die Regierung hat vorläufig das Monopol in eigene Regie übernommen. Nach dem Spiritusmonopol, das bekanntlich einer polnischen Gesellschaft übergeben war, ist dies der zweite Monopolkontrakt, der aufgelöst wird. (1908)

Japan. **Aus der chemischen Industrie.** Auf S. 595 der „Chem. Ind." berichteten wir nach der Zeitschrift „Kagakukagei Kiriu" über die Formaldehydeinfuhr nach Japan, wonach als Haupteinfuhrland dieses Artikels Frankreich genannt wurde.

Abweichend von dieser Darstellung gibt die amtliche japanische Außenhandelsstatistik folgende Einfuhrdaten für Formaldehyd im Jahre 1926 an:

Pos. 132 Formalin	Piculs	1000 Yen
Gesamt:	19 886	663
Großbritannien	164	5
Frankreich	5 996	244
Deutschland	2 475	76
Schweiz	1 846	55
Ver. St. v. Amerika . . .	9 401	282

(1890)

Vom Superphosphatmarkt. Nach einer Meldung der „Nihon Kwagaku Kogyo Shimbun" war das Superphosphatgeschäft Ende April d. J. sehr lebhaft. Für die Frühjahrsbestellung wurden über 10 Millionen Säcke (1 Sack enthält 7,5 Kan) verbraucht, d. h. etwa 2 Millionen Säcke mehr als im Vorjahre. Die günstige Konjunktur ist auf die Preiserniedrigung für Superphosphat einerseits und andererseits auf die Stabilisierung der Reispreise zurückzuführen. (1844)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Fritz Henkel jr. Dr. e. h.

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln verlieh Fritz Henkel jr., Vorstandsmitglied der Firma Henkel & Cie. A.-G., Düsseldorf, in Anerkennung seiner seit zwanzig Jahren bewährten Tätigkeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber. (1902)

Geschäftliches.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin. Wir entnehmen dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 folgende Ausführungen: „Im abgelaufenen Jahre stand die Wirtschaft weiter unter dem Drucke gesteigerter Reparationslasten und litt unter der überspannten Höhe der Steuern und sozialen Aufwendungen. Die Selbstkosten im Bergbau und in der Kokerei-Industrie gingen infolge von Lohnsteigerungen und Arbeitszeitverkürzungen in die Höhe, ohne daß es bei der Fortdauer der behördlichen Preisregulierung möglich war, durch entsprechende Aufbesserung der Erlöse einen Ausgleich herbeizuführen. Die Grenzsperre nach Polen hielt in verschärfter Form an und verschloß uns weiter die Belieferung der früher zu unserem natürlichen Koksabsatzgebiete gehörenden polnischen Hüttenwerke. Nur vereinzelt war es möglich, der von dort kommenden Nachfrage nach unserem Gleiwitzer Spezial-Hochofenkoks auf Grund ausnahmsweise erteilter Einfuhrbewilligungen zu entsprechen. Dagegen führten die allgemeine Belebung der inländischen Wirtschaftslage und die bessere Beschäftigung der deutsch-oberschlesischen Hüttenwerke zu gesteigerten Abrufen in Koks, so daß wir von Mitte des Jahres ab den Durchsatz unserer oberschlesischen Kokereien verstärken konnten. Auch das Geschäft in Hausbrand war, begünstigt durch die Wetterlage, lebhafter. Der Koksabsatz 1927 weist daher gegenüber den Absatzzahlen des Vorjahres, die durch den englischen Streik schon vorteilhaft beeinflußt waren, eine bemerkenswerte Steigerung auf.

In Teererzeugnissen waren wir im allgemeinen das Jahr hindurch gleichmäßig gut beschäftigt, nur der Absatz von Brikettpech war zeitweise nicht befriedigend. Die guten Preise, die in Teererzeugnissen unter den günstigen Nachwirkungen des englischen Streiks im ersten Halbjahr erzielt werden konnten, zeigten eine rückgängige Entwicklung.

Auf dem Benzolgebiet wirkten sich neben der wesentlich gesteigerten Einfuhr ausländischer Benzolmengen der Wettbewerb und Preiskampf der auf dem deutschen Markte führenden Benzin-Konzerne sehr ungünstig aus. Wir mußten zeitweise mit erheblichen Mengen im Bestand bleiben und waren gezwungen, uns den Preisherabsetzungen auf dem Benzinmarkt anzuschließen. Gegen Ende des Jahres gelang es, mit den Benzingesellschaften ein Abkommen zu treffen, das in den ersten Monaten des laufenden Jahres zu einer Verständigung aller auf dem deutschen Markte maßgebenden Betriebsstoff-Firmen führte; es ist zu hoffen, daß dadurch eine Gesundung der Verhältnisse und eine normale Preisgestaltung erreicht werden. Die Absatzorganisation wurde durch Ausbau und Vermehrung von Tankanlagen und Zapfstellen erheblich erweitert, und zwar auf dem Berliner Platz und dem dazugehörigen Provinzgebiet in Zusammenarbeit mit dem westlichen Benzolverband.

In Ammoniak war die Nachfrage zu beinahe gleichbleibenden Preisen befriedigend.

Unsere Hindenburger Kokereien arbeiteten ohne Störung. Die Redenhütte war gut beschäftigt; ihre Herstellungsziffern weisen gegenüber dem Vorjahre wesentliche Steigerungen auf.

In unseren Bergwerksbetrieben führten wir Verbesserungen und Neuerungen durch, um die Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit zu erhöhen. Die Gleiwitzer Grube entwickelte sich planmäßig unter Steigerung der Förderung und Leistung weiter. Die mechanischen Fördereinrichtungen wurden weiter ausgebaut. Ende des Jahres begannen wir mit dem Neubau einer mit allen modernen Einrichtungen ausgestatteten Koksofenanlage; im Herbst d. J. hoffen wir mit der neuen Gruppe in Betrieb zu kommen. Die Gasfernleitung Gleiwitz—

Digitized by Google

Hindenburg, die wir im vorigen Bericht erwähnten, wurde fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Die Ergebnisse unserer niederschlesischen Grubenbetriebe waren zwar besser als in den letzten Jahren, indessen blieb die allgemeine Notlage des niederschlesischen Reviers, hervorgerufen durch schwierige Abbauverhältnisse und ungünstige Absatzlage, bestehen. Um eine größere Wirtschaftlichkeit zu erreichen, wurde die Kokerei Viktorgrube stillgelegt. Das Netz der an die Kokerei Fuchsgrube angeschlossenen Gasfernversorgung wurde erweitert.

Das Bestreben der im Revier beteiligten Bergwerksverwaltungen, durch ein gemeinschaftliches Vorgehen und unter Zurückstellung von Sonderinteressen wieder ein wirtschaftliches Arbeiten der Betriebe zu erreichen, führte im laufenden Jahre zu einer Verschmelzung unserer Zechen mit dem Grubenbesitz der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks von Kulmiz und der Gewerkschaft der Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung. Die Ueberleitung der Betriebe auf die zum Zwecke der Vereinigung neu gegründete Niederschlesische Bergbau-A. G. ist mit Wirkung vom 1. November 1927 ab vertraglich vereinbart, wird aber erst im Laufe dieses Jahres durchgeführt und kommt deshalb in der vorliegenden Bilanz noch nicht zum Ausdruck. Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, durch Ersparnisse in der Verwaltung, durch eine Zusammenlegung der Kohlenförderung auf die unter günstigeren Verhältnissen arbeitenden Gruben durch Verbesserung und volle Ausnutzung vorhandener Anlagen, durch Neubauten und die Entwicklung neuer Betriebszweige eine Rente in der neuen Gesellschaft herauszuwirtschaften und die Lebensfähigkeit der Betriebe nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vieler Tausender von Angestellten und Arbeitern sicherzustellen.

Unsere Handelsfirmen arbeiteten befriedigend.

Der Geschäftsgang unserer Pacht- und Tochtergesellschaften war im allgemeinen günstig. Zwischen der Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin, und der C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H., die schon im vorigen Jahre ihre Verwaltungen zusammengelegt hatten, wurde eine Fusion herbeigeführt. Das vereinigte Unternehmen, welches Schering-Kahlbaum A. G. firmiert, ist in der Lage, für das abgelaufene Jahr einen guten Abschluß vorzulegen. Unser Interessengemeinschaftsvertrag mit Schering, der einen Ausgleich der beiderseits erzielten Gewinne vorsah, soll mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab zur Aufhebung kommen. Nachdem unsere Beteiligung an der Schering-Kahlbaum A. G. sich auf rund 98% des Kapitals erweitert hat, ist der mit dem Interessengemeinschaftsvertrag angestrebte Zweck gesichert.

Bei der Concordia Bergbau-A. G. wirkten sich der Ausbau und die Erneuerung der Betriebe über und unter Tage günstig aus. Es ist möglich, für 1927, das erste Geschäftsjahr nach der Sanierung, die Ausschüttung einer Dividende von 6% in Vorschlag zu bringen.

Mit der Rütgerswerke A. G. führten wir eine Zusammenfassung unserer beiderseitigen Interessen auf dem Dachpappengebiete durch eine Fusion zwischen der uns angeschlossenen C. F. Weber A. G., Leipzig-Plagwitz, und ihren Zweigniederlassungen mit den der Rütgerswerke A. G. nahestehenden Dachpappenfabriken herbei. Die C. F. Weber A.-G. änderte als aufnehmende Gesellschaft ihre Firma in Vereinigte Dachpappenfabriken A. G. und verlegte den Sitz der Hauptverwaltung nach Berlin. Der Verlauf des ersten Geschäftsjahres 1927, der die Ausschüttung einer Dividende von 10% gestattete, hat gezeigt, daß der erstrebte Zweck, durch Ausschaltung eines unnötigen Wettbewerbs und durch Zusammenfassung der Betriebe bessere Ergebnisse zu erzielen, erreicht worden ist. Auch die weitere Entwicklung des Unternehmens bietet gute Aussichten.

Unsere Beteiligung an der Union, Fabrik chemischer Producte, Stettin, an der Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. und der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin, haben wir zu befriedigenden Bedingungen veräußert, ebenso unsere Anteile an der Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Stettin, und unsere Beteiligung an verschiedenen Konsortien für Oelbohrungen in Hannover und Baden.

Wir können auf eine im ganzen befriedigende Entwicklung des abgelaufenen Jahres zurückblicken und die Erwartungen, die wir in unserem letzten Geschäftsbericht hinsichtlich der Möglichkeit, die Dividendenzahlung wieder aufzunehmen, aussprachen, sind gerechtfertigt gewesen. Die allgemeine Belebung der Wirtschaft hat sich bei unseren vielseitigen Betrieben, die in den verschiedensten Wirtschaftsgebieten ihre Verbindung und Betätigung finden, vorteilhaft ausgewirkt.

Wir sehen uns aber veranlaßt, auf die schweren Gefahren hinzuweisen, die in der jetzigen Lohnbewegung, in den Bestrebungen, die Arbeitszeit weiter zu verkürzen, und in den Methoden liegen, mit der diese Fragen bei dem jetzigen Schlichtungswesen häufig von nicht einmal sachverständigen Schlichtern entschieden werden. Ein Verfahren, das Lohnerhöhungen verfügt, trotzdem durch Sachverständige einwandfrei begutachtet ist, daß die Betriebe eine Steigerung der Selbstkosten nicht auf sich nehmen können, muß verhängnisvolle Folgen haben, vor allem dann, wenn durch die in Deutschland geltende Zwangswirtschaft in Brennstoffen und durch den Wettbewerb des Auslandes eine entsprechende Erhöhung der Preise unmöglich gemacht wird. Der Bergbau, dessen Gedeihen für die gesamte Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, wird zu Betriebsstillegungen und Einschränkungen gezwungen, die die eigene Volkswirtschaft zum Vorteil des Auslandes schwer schädigen müssen. Angesichts dieser Verhältnisse können wir der weiteren Entwicklung des deutschen Bergbaues nicht ohne Sorge entgegensehen." Der Reingewinn betrug 7 235 296 M. Folgende Dividendenverteilung wird beantragt: 5% Dividende auf das dividendenberechtigte Kapital an Stammaktien und Genußscheinen und 1% Superdividende. (1889)

Schering-Kahlbaum A.-G., Berlin. Aus dem Geschäftsbericht für 1927: „Der Verlauf des Geschäftsjahres entsprach unseren Erwartungen. Dem Absatz unserer Industriechemikalien kam die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zugute. Bei einigen unserer Haupterzeugnisse ermöglichten uns Produktionssteigerungen und Rationalisierungsmaßnahmen in Verbindung mit günstigen Rohmaterialeinkäufen eine nennenswerte Herabsetzung der Verkaufspreise. Die Nachfrage nach unseren pharmazeutischen Präparaten war während des ganzen Jahres lebhaft. Von den in den letzten Jahren von uns in die Therapie eingeführten Spezialitäten erfreute sich insbesondere das Schmerzstillungsmittel Veramon steigender Beachtung der Aerztekreise des In- und Auslandes. Der Erforschung neuer Heilmittel war weiterhin die Hauptarbeit unserer Laboratorien gewidmet. Der Stand unserer wissenschaftlichen Arbeiten läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die erheblichen in den letzten Jahren und namentlich auch im Berichtsjahre von uns für wissenschaftliche Zwecke aufgewendeten Beträge entsprechende Resultate zeitigen werden. Zu dem Gewinnergebnis haben erstmalig wieder unsere photographischen Betriebe beigetragen. Auch die Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft, deren Betriebe von uns im Berichtsjahre gepachtet wurden, hat sich unseren Erwartungen entsprechend entwickelt, eine Reihe von verbesserten und gleichwohl preiswerten Kameratypen, die von der Gesellschaft auf den Markt gebracht wurden, hat im In- und Auslande großen Anklang gefunden. Der Umsatz des Unternehmens konnte erheblich gesteigert werden. Die von uns gepachteten Betriebe der W. Spindler Aktiengesellschaft waren befriedigend beschäftigt. Unsere ausländischen Vertriebs- und Fabrikationsgesellschaften haben sich günstig entwickelt. Die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. April 1927 beschlossene Fusion mit der seit dem Jahre 1818 bestehenden C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. ermöglichte uns nach Verlegung und Rationalisierung einer Reihe von Betrieben die Stillegung unseres Charlottenburger Werkes. Die dadurch freigewordenen Räumlichkeiten haben wir zu angemessenen Preisen vermietet. Der Aufnahme der Kahlbaum-Gesellschaft wurde durch die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. September 1927 genehmigte Aenderung unserer Firma Rechnung getragen. Auch im laufenden Jahre ist der Geschäftsgang befriedigend. Das Gewinnergebnis der ersten 4 Monate übersteigt bei erhöhten Umsätzen das der entsprechenden Vorjahrszeit. Ueber die weiteren Aussichten lassen sich angesichts der Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zuverlässige Angaben nicht machen." Der Reingewinn beträgt 4 654 418 Mark. Der Vorstand beantragt die Verteilung von 5% Gewinnanteil auf 25 000 000 Mark Stammaktien und eines weiteren Gewinnanteils von 4,6% auf 25 000 000 Mark Stammaktien. (1893)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „In unserem letzten Berichte konnten wir darauf hinweisen, daß am Jahresschlusse 1926 alle unsere Abteilungen gut beschäftigt waren und daß die Belebung, die sich in den letzten Monaten des Jahres 1926 bemerkbar gemacht hatte, auch in den ersten Monaten 1927 angehalten habe. Seitdem sind die Umsätze dauernd weiter gestiegen. Besonders erfreulich ist der Aufschwung in unseren neu aufgenommenen Fabrikationszweigen auf dem Kunststoffgebiet. Im übrigen können wir über die einzelnen Betriebe berichten: Das Geschäft in Sprengkapseln entwickelte sich weiter, besonders auch auf den Auslandsmärkten. Das Sprengstoffgeschäft hielt sich auf normaler Höhe. Das Zelluloidgeschäft brachte eine restlose Ausnutzung

Digitized by Google

der vorhandenen Fabrikationseinrichtungen. Gegen Ende des Jahres wurden Verständigungsverhandlungen mit den deutschen Zelluloidfabrikanten aufgenommen, um den scharfen und alle Beteiligten schädigenden Konkurrenzkampf zu beendigen. Die Verhandlungen werden im laufenden Jahre erfolgversprechend weitergeführt. Das Geschäft in Pulver und Sportmunition hat eine bedeutungsvolle Ergänzung durch Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages mit der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin, erfahren. Der Schwerpunkt unserer Munitionsabteilung lag in der Produktion, während umgekehrt bei der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft die Verkaufsorganisation im Inlande und im Auslande besonders herausgebildet war. Die Vorbedingungen für eine beiden Gesellschaften wertvolle Interessengemeinschaft waren also von vornherein gegeben. Die bisherige Entwicklung entspricht durchaus unseren Erwartungen. Die Metallwarenfabrik arbeitete zufriedenstellend. Das im Berichtsjahr in Angriff genommene Röhrenwalzwerk in Troisdorf ist Ende Februar des laufenden Jahres dem Betrieb übergeben worden. Es hat die Aufgabe, in erster Linie Spezialrohre für den Bedarf der Werke der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft anzufertigen. Wegen des Absatzes einer eventuell über den Bedarf der I. G. hinausgehenden Produktion ist es zu einer freundschaftlichen Verständigung mit dem Röhrenverband gekommen. Nachdem auf die Verwertungsaktien eine Dividende nicht zur Ausschüttung kommt und nach § 30. Absatz 5 unserer Satzung für die im Besitze der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellchaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien der Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ein Reingewinn von 396 796 M." Die Verteilung von 4.8% Dividende auf Stammaktien wird vorgeschlagen. (1853)

Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, Halle a. d. S. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahre konnte die Förderung und Produktion in Rohkohle, Briketts und chemischen Produkten gesteigert werden. Der Absatz war im allgemeinen gut. Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Grudekoksprodukte suchen wir durch Erschließung neuer Absatzgebiete zu überwinden. Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über Förderung und Erzeugung unserer Werke:

		1927/28		1926/27
Rohkohle:	Förderung . .	2 452 151 t	gegen	2 371 710 t
	Versand . . .	89 789 t	„	147 945 t
Briketts:	Produktion . .	772 801 t	„	722 218 t
	Absatz . . .	721 094 t	„	677 087 t
Naßpreßsteine:	Produktion . .	11 090 t	„	21 380 t
	Absatz . . .	10 973 t	„	20 872 t
Teer und Rohbenzin:	Verarbeitung einschließl. Kaufware	249 089 dz	„	193 063 dz
Grudekoks:	Produktion . .	120 939 t	„	109 188 t

Auch in dem letzten Geschäftsjahre waren wir bemüht, unser Unternehmen auszugestalten, sowie die Gestehungskosten durch Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere durch Anschaffung von Maschinen, herabzudrücken, um einen Ausgleich für die Lasten zu finden, die uns zwangsweise auferlegt wurden durch Lohnschiedssprüche, Arbeitszeitverkürzung, Erhöhung der sozialen Beiträge und steuerliche Belastungen. Ein Ausgleich durch Preisaufbesserung für diese Belastungen und für die eingetretene Arbeitszeitverkürzung wurde uns durch die Zwangswirtschaft verwehrt. Nachdem wir schon unsere Tiefbaugrube Werschen stillgelegt hatten, haben wir auch den Tiefbau in Neuzetzsch eingestellt, weil die Gestehungskosten im Tiefbau eine Rentabilität nicht mehr zuließen. Dagegen haben wir begonnen, unseren Tagebau Wählitz zu einer wesentlich höheren Förderung auszubauen. Wir werden von diesem Tagebau aus die Brikettfabrik der Gewerkschaft Hohenzollernhall, an welcher wir wesentlich beteiligt sind, bekohlen und in den Stand gesetzt werden, später auch bei Stillegung des Tiefbaues Bunge-Nebe die Brikettfabrik Profen von hier aus zu versorgen. Abgesehen von einem im Oktober 1927 im mitteldeutschen Revier ausgebrochenen Bergarbeiterstreik, konnten alle unsere Betriebe während des ganzen Jahres voll arbeiten. In unserer chemischen Abteilung konnten wir die Teer- und Koks-erzeugung steigern. Wir haben uns an der von den Werken des Mitteldeutschen Braunkohlen-Bergbaues begründeten „Gesellschaft zur Förderung der Braunkohlengaserzeugung e. V.„ beteiligt. Das von uns hergestellte Benzin sowie die von uns hergestellten Oele finden nach wie vor glatte Aufnahme. In dem Gewinnergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ist die uns zugeflossene Dividende der Christoph-Friedrich Braunkohlen-Aktiengesellschaft für 1926/27 von 6% auf die Vorzugsaktien und 10% auf die Stammaktien, sowie die Ausbeute der Gewerkschaft Hohenzollernhall mit enthalten. Beide Gesellschaften haben auch in dem letzten Geschäftsjahr befriedigend gearbeitet." Der Reingewinn beträgt 1 987 840 M. Es wird vorgeschlagen, 10% Dividende auszuschütten. (1870)

Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die gemäß Interessengemeinschaftsvertrag mit der Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. von dieser auszuführenden Neu- und Umbauten sowie technischen Modernisierungen sind im Berichtsjahre beendet worden. Alle diese Anlagen sind in unser Eigentum übergegangen; sie dienen als Ersatz für veraltete, unwirtschaftlich und unbrauchbar gewordene und daher abgebrochene Fabrikanlagen, deren Wert entsprechend abgeschrieben ist, soweit nicht die Ersatzbauten einen Ausgleich boten. Da, wie bereits im Vorjahre berichtet, die Kalifabrikanlagen stillgelegt worden sind, die Kaliquote uns jedoch bis Ende des Jahres 1953 verbleibt und einen entsprechenden Ersatzwert bildet, haben wir in die Bilanz einen Abschreibungsposten „Stillgelegte Kaliwerksanlagen" eingestellt. Unsere Beteiligung an der Saline Liebenhalle in Salzgitter haben wir aus Zweckmäßigkeitsgründen abgestoßen. Abschreibungen sind im besonderen auf Grund und Boden, Wohnhäuser und Sonderanlagen vorgenommen. Letztere stehen außerhalb des Interessengemeinschaftsvertrages. Der Grund und Boden stellt größtenteils Baugelände dar und mußte auf den Tageswert gebracht werden. In einem von uns gegen die Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. angestrengten Schiedsgerichtsverfahren über offene Fragen des Interessengemeinschaftsvertrages ist entgegen den ursprünglich gehegten Erwartungen endgültig zu unseren Ungunsten entschieden worden. Hierauf sind die in der Bilanz erscheinenden einmaligen außerordentlichen Kosten zurückzuführen. Um diese Kosten zu decken und um die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen, haben wir die bereits vorsorglich gebildete Rücklage II in Höhe von 276 025 M. aufgelöst und in der Bilanz verrechnet. Die Differenzen mit der Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. sind nunmehr restlos beigelegt. Für das Jahr 1927 wird die Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. keine Gewinnausschüttung vornehmen. Wir schlagen vor, den bilanzmäßig verbleibenden Gewinn von 14 154 M. auf neue Rechnung vorzutragen." (1850)

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch in Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Der in der letzten außerordentlichen Generalversammlung beschlossene Zusammenschluß mit der Firma „Chemische Fabrik Milch, A.G. Berlin" ermöglichte uns, weitere Maßnahmen für Rationalisierung und produktivere Arbeit durchzuführen. Zahlenmäßig werden die dadurch gemachten Ersparnisse aber erst im Laufe der Zeit zur Auswirkung kommen. Der Fusionsgewinn wurde ausschließlich für Abschreibungen und zur Deckung der entstandenen Steuern, Notariats- und Gerichtskosten, Abfindungen usw. verwandt. Der Absatz in Superphosphat stieg im Frühjahr, flaute im Herbst aber etwas ab, da infolge der schlechten Ernte ein Teil der Verbraucher mit Käufen zurückhielt. Das Chemikalien-Geschäft wickelte sich ziemlich normal ab. Es war, obwohl gewisse Erschwernisse in den Absatzverhältnissen eintraten, im großen ganzen zufriedenstellend. Unsere Mitteldeutschen Werke waren trotz mancher Schwierigkeiten ebenfalls normal beschäftigt. Ein Teil der Produkte konnte günstig, ein anderer Teil weniger günstig abgesetzt werden. Bei unseren Danziger Unternehmungen trat eine gewisse Besserung ein. Das Werk in Kaiserhafen war gut und zum Schlusse des Geschäftsjahres unter annehmbaren Bedingungen voll beschäftigt. Die allgemeine Lage unserer Industrie ist leider noch nicht als stabil zu bezeichnen. Besonders lähmend wirken nach wie vor die im Verhältnis zu den Verdienstmöglichkeiten viel zu hohen sozialen Lasten, Steuern, Zinssätze sowie die dauernden Lohnkämpfe und Lohnsteigerungen. Hierauf kann gar nicht oft genug hingewiesen werden. Hierzu kommt auch, daß die Schutzlosigkeit, der unsere Industrie dem Auslande gegenüber steht, ihr jede weitere Entwicklung erschwert. Eine eigenartige Zollpolitik ermöglicht allen Ländern mit Meistbegünstigungsklausel zollfreie Einfuhr von Superphosphat nach Deutschland, während die meisten Länder, in die wir bisher exportfähig waren, ihre Industrie durch Einfuhrzölle schützen. Nach Vornahme der Abschreibungen, die sich aus der Bilanz ergeben, verbleibt ein verfügbarer Reingewinn von

Digitized by Google

323945 M." Der Vorstand schlägt vor, 4% Gewinnanteil Vorzugsaktien und 4% Gewinnanteil Stammaktien zu verteilen. (1854)

Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Unsere Dynamitfabrik Förde war im Berichtsjahre gut beschäftigt. Von Unglücksfällen blieb sie erfreulicherweise verschont. Im übrigen verweisen wir auf den Bericht des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen-Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, in dessen Händen auch die Führung der Geschäfte unserer Gesellschaft liegt. Nach Verrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ergibt sich ein Reingewinn von 25834 M." Der Vorstand schlägt eine Dividendenverteilung von 4,8% vor. (1861)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Eldor Franke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Frankfurt a. Main, Zweigniederlassung Friedrichshütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laubach, Hessen ist am 15. 5. 1928 eingetragen: 1. Die dem Kaufmann Eugen Siegle in Frankfurt a. Main erteilte Prokura ist erloschen. 2. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma der Zweigniederlassung Friedrichshütte berechtigt ist.

Knoll Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. rer. pol. Helmut Hammelmann, Max Kümmet und Dr. phil Philipp Zutavern, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen; der Gesamtprokurist Hammelmann ist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt.

Metajodin Aktiengesellschaft für pharmazeutische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Stenzel & Co., Chemische Fabrik, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 22. 5. 1928 eingetragen: Dem Max Schmelz, Breslau, ist Prokura erteilt.

Dr. Freund, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 29. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 3. 1928 abgeschlossen und am 25./26. 5. 1928 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte und ähnlicher Artikel. Das Stammkapital beträgt 20000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikbesitzer Heinrich Winter in Dresden.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft, Sitz: **Harburg, Zweigniederlassung Staßfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Dem Johannes K. Stelzer in Neugraben ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Gebrüder Wächter, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 18. 5. 1928 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Wilhelm Wächter in Bielefeld. Ein Kommanditist ist eingetreten. Die Gesellschaft hat am 15. 5. 1928 begonnen.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz,** Zweigniederlassung **Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Koloman Róka ist nun ordentliches Vorstandsmitglied. Weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder: Eugen Bauder und Geo Hubert, beide in Konstanz.

Chemische Fabrik Apotheker Weitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Tzscheeren, Kreis Sorau, Niederlausitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Triebel ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 13. 12. 1927 ist der Sitz der Gesellschaft von Tzscheeren, Kreis Sorau, nach Groß-Berlin verlegt.

Dr. Bruno Beckmann Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Buga, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Goldbilanzverordnung nichtig. Die bisherigen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz,** Zweigniederlassung **Frankfurt/Oder:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Geo Hubert in Konstanz wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Chemische Fabrik Kalk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 5. 1928 ist der § 10 (Geschäftsanteile) geändert worden.

Schulte & Weine, Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Sitz: **Neheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura der Ehefrau Johann Schulte, des Kaufmanns Josef Klettner und des Betriebsleiters Josef Schwätter in Neheim sind erloschen. Der Fabrikant Johann Schulte in Neheim ist als Geschäftsführer abberufen. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 24. 4. 1928 ist der Kaufmann Hugo Wohlfahrt in Dortmund zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Wilhelm Thaler, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, — Bayerische Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse, — Chemische Fabrik „Silesia", Gesellschaft mit beschrankter Haftung, Sitz samtlicher Firmen ist **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **München,** Zweigniederlassung **Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Dr. rer. pol. Helmut Hammelmann, Kaufmann, Max Kümmet, Apotheker, und Dr. phil. Philipp Zutavern, Chemiker, alle in Ludwigshafen a. Rh., je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Der Gesamtprokurist Dr. Helmut Hammelmann ist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Aktiengesellschaft, Filiale Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 22. 12. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 66000 M. auf 5000 M. ist durchgeführt. Die durch dieselbe Generalversammlung beschlossene Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals ist in Höhe von 20000 M. erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 25000 M. und ist eingeteilt in 20 Stammaktien im Nennwert von je 20 M. und 246 Stammaktien im Nennwert von je 100 M.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Erich Franz Oskar Fischer in Zwickau. Er darf die Gesellschaftsfirma nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen zeichnen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Beuthen, O.-S., Verkaufsbüro.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen, O.-S., ist am 29. 5. 1928 eingetragen: Dem Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee und Dr. Harry Schmidt in Zerbst, Anh., ist Gesamtprokura erteilt. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Cöpenick ist am 24. 5. 1928 eingetragen: Chemiker Dr. Fritz Sommer in Berlin-Charlottenburg und Diplomingenieur Walter Kirchner in Berlin-Grünau sind zu Gesamtprokuristen mit der Maßgabe bestellt, daß sie befugt sind, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied bzw. stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Digitized by Google

Carl Weinreben Fabrik pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Marcel Schwartz & Co. Ges. für Lack-, Farben- und Firnis-Fabrikation m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Loschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft, Sitz: **Oldenbrok.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Elsfleth ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 19. 5. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Fritz Harms in Oldenburg ist Liquidator.

Farb- und Gerbstoffwerke Carl Flesch jr., Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Dr. phil. Carl Dreyfuß ist nunmehr berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Die Prokura Kurt Koerbs ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 1. 4. 1928 ist die Fassung des Art. 4 (Grundkapital und Einteilung) abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt 25 000 Mark und ist eingeteilt in 20 Stammaktien im Nennbetrage von je 20 Mark und 246 Stammaktien im Nennbetrage von je 100 Mark.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert.

Holzverkohlungsindustrie-Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Georg Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Verein chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Zeitz,** Zweigniederlassung **Dodendorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Dodendorf ist aufgehoben, die Firma daher hier gelöscht.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heidingsfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 2. 6. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Josef Struthmann, Kaufmanns in Halle-Nietleben, ist beendigt.

Chemische Fabrik Cöln-Braunsfeld G. m. b. H., — Verico Chemische Industrie G. m. b. H., Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Die Firmen sollen von Amtes wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger pp. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Torfkoks & Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Petershagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Petershagen (Weser) ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Oertgen & Schulte Fabrik chemisch-technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Die hiesige Niederlassung ist aufgehoben. (1878)

LITERATUR

Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Das Werk bezweckt in erster Linie, dem Industriellen, dem Techniker und dem Kaufmann alle wissenswerten Einzelheiten der Warenkunde zu bieten, wie Handelsformen, Statistik, gesetzliche Bestimmungen, Organisation des Welthandels, Rohstoffkenntnis, Technologie, Moglichkeiten sachgemäßer Surrogierung, Streckung und Verbilligung der Waren, Erkennung von Verfälschungen und Untersuchungsmethodik, alles unter Beschränkung auf das Wesentliche. Auf Grund der so gesammelten dargestellten Kenntnisse der in Rede stehenden Gebiete ist der Fachmann in der Lage, für neue Ideen gesicherte Grundlagen zu finden oder Verbesserungen in seinen technischen oder kaufmännischen Betrieben durchzuführen, neue Bezugsmöglichkeiten ausfindig zu machen und eine breitere Wissensgrundlage für die Beurteilung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu finden. Sorgfältige Literaturübersichten ermoglichen dem Interessenten eine Weiterorientierung, soweit sie aus räumlichen Gründen nicht geboten werden konnte.

Von dem Gesamtwerk, dessen einzelne Bände in zwangloser Reihenfolge erscheinen (es sind fünf Vollbände bzw. zehn Halbbände mit insgesamt etwa 4500 Seiten Text und über 2000 Abbildungen vorgesehen), liegen bis jetzt vor:

I. Band, 2. Halbband: **Grundlinien der Rohstoff- und Warenprüfung.** XX und 356 Seiten mit 295 Abbildungen. Der Band enthält Beiträge von Prof. Dr. H. v. Euler, Dr. E. Färber, Dr. Fr. Feigl, Dr. J. Kisser, Prof. Dr. G. Klein, K. Myrbäck, Prof. K. Ohara und Prof. Dr. R. Wasicky und befaßt sich mit den physikalischen, chemischen, physiologischen, phytochemischen, mikroskopischen und mikrochemischen Methoden der technischen Warenuntersuchung.

II. Band, 1. Halbband: **Warenkunde und Technologie der Kohlehydrate und der Waren der Kohlehydratgruppe.** XX und 632 Seiten mit 224 Abbildungen. Der Band enthält Beiträge von Dr.-Ing. G. Doerell, Prof. Dr. V. Grafe, Prof. Dr. H. Harms, Prof. Dr. M. Kitt, Prof. Ing. H. Kojetinsky, Dr. H. Leibowitz und Prof. Dr. E. Neuberg und beschäftigt sich mit den Waren der Kohlehydratgruppe und deren Untersuchung. Das Technologische wird nur so weit erörtert, als es zur Beurteilung der Ware nötig ist; überall steht das Handels- und Warenkundliche im Vordergrunde. (1841)

Die aktive Kohle, ihre Herstellung und Verwendung. Von Dr. Oskar Kausch, Oberregierungsrat und Mitglied des Reichspatentamts. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. d. S. 1928.

Auf 342 Seiten gibt der Verfasser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Chemie der aktiven Kohle unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Patentliteratur. Nach einem allgemeinen Kapitel über aktive Kohle, das sich mit den Eigenschaften, den verschiedenen im Handel befindlichen Sorten der aktiven Kohle usw. befaßt, folgt ein ausführliches Kapitel über die verschiedenen Herstellungsverfahren und ein weiteres über die zahlreichen Verwendungszwecke der aktiven Kohle. Den Abschluß bilden die Regenerierung der aktiven Kohle und ausführliche industrielle Berichte über die Herstellung von aktiver Kohle. Erwähnung verdient außerdem ein umfangreiches Literaturverzeichnis und die Liste der auf dem Gebiete der aktiven Kohle erteilten in- und ausländischen Patente. (1855)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 25. Mai 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8.50
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 90
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanien Extrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 33
Lanolin 11
Minium 30
Mineralfarben 8—20
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Soda (kaustisch, deutsche) 14
Soda (kaustisch, Solvey) 15
Stearin 60
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

Digitized by Google

England (London), 6. Juni 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure 0/1/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermangat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 33
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 5/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 42/0/0
Weinsäure 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 11/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/8
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/2—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben. [1]) Verpackung extra oder rücklieferbar. [2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Juni 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 18 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13—14
Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin, wasserlösl. 96
Norgesalpeter (in Fässern zu 100 kg) 19
Ocker 3,50—4,60
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) (Sack zu 100 kg) —
Seifenstein (72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,80
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13—14
Zündhölzer (Originalkiste gleich 5000 Dosen) —

Frankreich (Paris), 25. Mai 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22 °) 132,50
Ammoniak (28—29 °) 225
Ammoniumphosphat (neige) 475
Antimonoxyd (weiß) 540—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 270
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110 bis 120
Bariumchlorid (krist.) 110—115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 395
Bleinitrat 580
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 396
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Mangansulfat (trocken) 450—475
Mennige (versch. Sorten) 360—395
Natriumbicarbonat (Solvay) Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 205—220
Natronwasserglas (neutr. 35 °) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 290—375
Salpetersäure (36 °) 145
Salzsäure (20—21 °, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66 °) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 394 (kg)
Soda (Solvay; 98—100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschließl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48 °, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 75—80
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 435—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1965
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2125
Zinnober (rein, hitzebeständig) — kg)
Zinnoxyd 36 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:

(Preise in frs. per kg)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absolut. (ab Fabr.) 775 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—535 (100 kg)
Amylacetat 17—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 10,05
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 185—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 29—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2800—3200
Codein 3600
Coffein (rein) 100
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—98
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200—220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 950 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 975 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 28—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isocugenol 195
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2785—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 390
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpenineol 21—35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 148 bis 155
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan (Osaka), 25. Mai 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 36,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
(seit 22. April 1928 plötzlich 10,70)
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 41,50
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 19
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,30
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 28,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 19,50
Phenol 55
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21,
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 27 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 4,80
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 12,40
Jodkalium 9,30
Jodnatrium 12,40
Jodoform 14,30
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,50
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 4,30
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,80
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,38
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tschechoslowakei (Prag), 9. Juni 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1873)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 6. 28	6. 6. 28	Aktien	13. 6. 28	6. 6. 28
Byk-Guldenw.	93,—	93,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	108,75	105,—
„ Grünau	82,50	87,—	Rasquin. Farbw.	121,—	117,50
„ v. Heyden	125,—	122,50	Rh. W. Sprengst.	105,—	108,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	87,—	85 5/8	J. D. Riedel	89,50	40,50
„ W. Albert	88,75	86,25	Rütgerswerke	96,—	96,—
„ W. Brockhues	104,—	107,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	39 7/8	40,—	Schering, Chem.	285,—	280,—
Dynamit Nobel	136,—	138,50	Sprengst. Carb.	114,50	—,—
Egestorff. Salzw.	117,—	119,—	Staßfurter Chem.	28,50	28,—
Fahlberg, List	119 7/8	123,25	Thür. Bleiweißf.	49,75	49,75
I. G. Farbenindustr.	274,25	280,50	Union Fabr. chem. P.	56,50	60 7/8
Gehe & Co.	76,50	74,—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,50	151,—
Th. Goldschmidt	99 5/8	101,—	„ Glanzstoff F.	707,—	750,—
Harkort Bergw.	30,50	—,—	„ Ultramarinfabr.	153,50	155,—
Heine & Co.	66,—	60,—			
Linde's Eismasch.	179,50	182,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	13. 6. 28	9. 6. 28	Devisen	13. 6. 28	9. 6. 28
Argentinien	1,783	1,784	Jugoslawien	7,23	7,362
Canada	4,174	4,174	Dänemark	112,23	112,31
Japan	1,950	1,955	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,952	20,957	Portugal	19,10	18,35
Türkei	2,145	2,150	Norwegen	112,08	112,12
England	20,427	20,437	Frankreich	16,445	16,465
Ver. Staaten	4,184	4,1855	Tschechoslowakei	12,40	12,402
Brasilien	0,5025	0,5025	Schweiz	80,625	80,64
Uruguay	4,280	4,265	Bulgarien	3,025	3,025
Holland	168,85	168,91	Spanien	69,54	69,59
Griechenland	5,430	5,410	Schweden	112,27	112,35
Belgien	58,47	58,46	Oesterreich	58,865	58,89
Danzig	81,61	81,63	Ungarn	78,—	78,01
Finnland	10,531	10,531	Rumänien	2,50	—,—
Italien	22,005	22,04			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinen	100 Goldpesos	406,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,96
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,84
			Chile	100 Pesos	51,60
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 6. 28	6. 6. 28
Elektrolytkupfer	139 3/4	139 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	93—99	93—98
Silber in Barren per 1 kg	82 3/4—83 3/4	82 3/4—83 3/4 (1 916)

Versammlungskalender.

26. Juni: Bayerische Farben- und Lackindustrie, Aktien-Gesellschaft, München, Hans-Sachs-Straße 6, ord. G.-V., abends 7 Uhr, in München, Gewerbehausgaststätte (Vereinssaal), Damenstiftstraße 5/0.

Chemische Werke Oranien A.G., Laggenbeck i. W., ord. G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Sitzungssaal der Ibbenbürener Volksbank zu Ibbenbüren.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum, VII. ord. G.-V., nachmittags 15½ Uhr, im Büro des Notars Mattenklodt, Bochum, Victoriastraße 15.

27. Juni: „Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht, Berlin, ord. G.-V., 12 Uhr mittags, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. a. A., Abteilung Behrenstraße, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.

Chemische Werke vorm. H. & C. Albert, Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich, 33. ord. G.-V., vormittags 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma.

28. Juni: Gebr. Meyer, Chem.-techn. Fabrik Akt.-Ges., Hannover-Ricklingen, G.-V., mittags 1 Uhr, in Hannover, Theaterstraße 8 II

Runge-Werke Aktiengesellschaft, Spandau, 11. ord. G.-V., vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Spandau, Lazarusstraße 19.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in dem Geschäftshause der Gesellschaft, Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

29. Juni: Farbwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf, G.-V., nachmittags 4 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Straße 74.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin, 29. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Schiffbauerdamm 21.

30. Juni: Dr. Laboschin Akt. Ges. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Carl Cahn zu Berlin, Mohrenstraße 11/12.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Londra-Werke) Aktiengesellschaft, Berlin, 30. ord. G.-V., vormittags 11 Uhr, in Berlin im Hotel „Der Kaiserhof".

Heyl & Co. Chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., um 1 Uhr mittags, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Siemensstraße 15.

Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Akt.-Ges., Lüneburg, ord. G.-V., nachmittags 4½ Uhr, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp. (1879)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 23. Juni 1928 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Juni 1928.

Vorgestern haben in Wien die Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich ihren Anfang genommen. Ihr Ziel ist, die bisherige provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern durch einen endgültigen Tarifvertrag zu ersetzen. Bei den auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet traditionell zwischen den beiden Völkern bestehenden engen Beziehungen ist es selbstverständlich, daß die Verhandlungen mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer Verständigung auf Grund eines gerechten Interessenausgleiches geführt werden. Es ist kein Geheimnis, daß man in den deutschen Wirtschaftskreisen die Verhandlungen mit Oesterreich gern bis zum Abschluß des bereits seit dem vorigen Jahr schwebenden Vertrages mit der Tschechoslowakei vertagt hätte. Indessen bestand auf österreichischer Seite der dringende Wunsch, für die kürzlich beschlossenen Zollerhöhungen, deren Inkraftsetzung gewisse Zollbindungen in dem Handelsvertrage mit Deutschland entgegenstehen, freie Hand zu bekommen. Es kommt hinzu, daß einstweilen gar nicht abzusehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt es möglich sein wird, eine Verständigung mit der Tschechoslowakei herbeizuführen.

Die ständig fortschreitende Entwicklung des Warenaustausches zwischen Deutschland und Oesterreich zeugt für die wirtschaftliche Interessengemeinschaft zwischen beiden Ländern. Trotzdem sind die Verhandlungen mit einer ganzen Reihe von Zollfragen belastet, deren Lösung in einer alle Interessenten befriedigenden Weise nicht ganz leicht sein wird. Auch auf dem Gebiete der chemischen Industrie bestehen auf deutscher Seite Wünsche in größerer Zahl, von denen zu hoffen ist, daß sie bei der österreichischen Schwesterindustrie verständnisvolles Entgegenkommen finden werden. An Kompensationsobjekten für solche Zugeständnisse ist ja kein Mangel, da Oesterreich von Deutschland auf einzelnen für seinen Export bedeutsamen Gebieten Zugeständnisse erwartet. Dazu gehört vor allem die von der österreichischen Forstwirtschaft erstrebte Regelung der deutschen Holzzölle. Bei dem außerordentlich hohen Bedarf, den Deutschland an ausländischem Holz hat, dessen Einfuhrwert sich im verflossenen Jahre auf 176 Millionen Mark belief, sind wir gegenwärtig der beste Kunde der österreichischen Holzwirtschaft. Aber gerade auf diesem Gebiet wird es sehr schwer sein, den österreichischen Wünschen Rechnung zu tragen, da die Tschechoslowakei und Polen in noch höherem Grade als Oesterreich an dem deutschen Holzmarkt interessiert sind. Infolgedessen läge es naturgemäß mehr im deutschen Interesse, etwaige Zollvergünstigungen in den Vertragsverhandlungen mit diesen Ländern zur Erlangung gleichwertiger Gegenleistungen zu benutzen, als sie ihnen auf dem Wege der Meistbegünstigung zur Verfügung zu stellen. Diese Frage allein zeigt schon, daß der Abschluß des Handelsvertrages mit Oesterreich vor dem mit der Tschechoslowakei für die gegenwärtigen Verhandlungen in Wien teilweise eine Erschwerung bedeutet.

Auf die großen Schwierigkeiten, die in dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei zu überwinden sind, hat vor einigen Tagen auch der Ministerpräsident Dr. Benesch im Parlament hingewiesen. „Wir sind ein Exportland für industrielle Erzeugnisse und haben dabei eine sehr entwickelte Landwirtschaft." Dieser Satz kennzeichnet unsere handelspolitische Situation der Tschechoslowakei gegenüber. Wir sollen einmal auf agrarischem Gebiet möglichst weitgehende Konzessionen machen. Andererseits ist die tschechoslowakische Industrie, die zu 80 bis 85% auf den Export angewiesen ist, in hohem Grade an dem deutschen Markt mit seinen 63 Millionen Verbrauchern interessiert; sie will sich aber gleichzeitig den Inlandsmarkt, der nur einen Bruchteil ihrer Erzeugung aufzunehmen vermag, soweit als möglich erhalten. In letzterer Beziehung erklärte der tschechoslowakische Handelsminister vorgestern aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Zentralverbandes der Industriellen, eine der Hauptaufgaben der von ihm geleiteten Wirtschaftspolitik sei der Schutz der heimischen Erzeugung gegenüber der ausländischen Konkurrenz, daneben müßten aber in den Handelsverträgen Zollermäßigungen zur Ausfuhrsteigerung für Industrieprodukte erreicht werden. Die Durchführung eines solchen Wirtschaftsprogramms ist für den überindustrialisierten Agrarstaat, wie man die Tschechoslowakei nennen kann, eine recht problematische Aufgabe, die nur bei richtiger Einschätzung des Erreichbaren und bei völliger Ausschaltung außenpolitischer Einflüsse zu lösen ist. In dieser Beziehung kann man von einer Aeußerung, die Dr. Benesch bei dem oben erwähnten Anlaß getan hat, nur mit Genugtuung Kenntnis nehmen. Er sagte: „unsere Außenpolitik muß sich immer mehr mit wirtschaftlichen Fragen befassen." Damit räumt er den handelspolitischen Fragen in dem Gebiete der großen Politik diejenige Stellung ein, die ihnen zukommt. Es hat den Anschein, daß unser Handelsvertrag mit Frankreich auf das politische Denken der verantwortlichen Staatsmänner auch anderer Länder nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Auch den Handelsvertrag mit Ungarn hätte Deutschland gern vor dem österreichischen erledigt. Er dürfte ebenfalls recht erhebliche Schwierigkeiten bieten, weil die ungarischen Forderungen überwiegend auf landwirtschaftlichem Gebiete liegen. Der ungarische Handelsminister hat sich vor einigen Tagen über die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland geäußert. Dabei sprach er die Ansicht aus, daß eine Verständigung mit Deutschland möglich sein müßte, wenn er Gelegenheit hätte, sich mit Vertretern der deutschen Landwirtschaft auszusprechen. Ungarn wolle keine Steigerung der agrarischen Einfuhr in Deutschland erreichen, sondern sich lediglich einen Anteil an der unentbehrlichen Einfuhr sichern.

Es ist bekannt, daß man in einigen Ländern, mit denen wir in Handelsvertragsverhandlungen stehen, an die Umgestaltung des Reichstages Hoffnungen in Bezug auf eine leichtere Durchsetzung ihrer Forderungen knüpft. Die deutsche Wirtschaft darf aber das Vertrauen haben, daß die neue Regierung den für die heimische Produktion und ihre Ausfuhrinteressen unentbehrlichen Schutz nicht versagen wird. Die Hauptsache ist, daß es recht bald gelingt, die Lebensfragen von Industrie Handel und Verkehr aus dem Streit der Parteien herauszuheben in die reine, von politischem Wind und Wetter freie Stratosphäre des wirtschaftlichen Denkens. — Bl. (1994)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Französisch-Westindien.

Auf den französisch-westindischen Besitzungen, Guadeloupe und Martinique, werden nur sehr geringe Mengen von ätherischen Oelen gewonnen, obgleich besonders Guadeloupe über ausgedehnte Vorkommen von geeigneten Rohstoffen verfügt und die Bedingungen zum Anbau von Riechpflanzen auf beiden Inseln sehr gut sind.

Die in Französisch-Westindien hergestellten ätherischen Oele sind Citronenöl und Bayöl; versuchsweise sind verschiedene andere Citrusöle, Mandarinenöl und Neroliöl, sowie Vetiveröl, Geraniumöl, Citronellöl, Ylang-Ylang-Oel und andere Blütenöle usw. hergestellt worden. Alle Voraussetzungen zur Gründung einer Industrie sind erfüllt. Außerdem werden verschiedene Gewürze angebaut, besonders Pfeffer, Muskat, Zimt und Nelken.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen (Bayöl und Citronenöl) aus Guadeloupe betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 794	23
1923	1 536	23
1924	1 539	20
1925	914	11
1926	727	6

Aus Martinique wurden im Jahre 1925 19 400 kg Citronenöl ausgeführt gegenüber 600 kg im Jahre 1922 und 0 kg im Jahre 1911. Der Anbau von Citronenbäumen, der in Martinique erst jungen Datums ist, hat sich in den letzten Jahren mit großer Schnelligkeit ausgedehnt. Außerdem führt Martinique jährlich einige tausend kg Moschuskörner aus (z. B. im Jahre 1922 4300 kg).

Französisch-Guayana.

Die Industrie der ätherischen Oele, die sich in Französisch-Guayana bisher auf die Produktion von Linaloeöl, das zum Unterschied vom mexikanischen Linaloeöl als Cayenne-Linaloeöl bezeichnet wird, beschränkt, hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten mit ziemlicher Regelmäßigkeit entwickelt, so daß Französisch-Guayana jetzt einen beachtenswerten Platz unter den Produktionsländern auf dem Gebiete der ätherischen Oele einnimmt.

Außer dem Linaloeholz könnte noch eine ganze Reihe anderer wildwachsender Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Oelen verwandt werden. In dieser Richtung ist bisher jedoch nichts unternommen worden.

Die Gründung der Linaloeölindustrie Französisch-Guayanas erfolgte in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, nachdem bereits längere Zeit vorher das Holz als solches zur Destillation nach Europa ausgeführt worden war. Die Industrie hat schnell große Bedeutung erlangt und sich besonders nach dem Kriege sehr gut entwickelt. Gegenwärtig gehört das Linaloeöl zu den Hauptausfuhrartikeln Französisch-Guayanas. Die Produktion betrug in den letzten Jahren das Vier- bis Fünffache des Durchschnitts der letzten Vorkriegsjahre. Französisch-Guayana ist bei weitem das bedeutendste Produktionsland für Linaloeöl und bringt schätzungsweise rund drei Viertel der Weltproduktion dieses Oeles auf.

Von anderen Ländern, die Linaloeöl hervorbringen, verdient besonders Brasilien Erwähnung, das dieses Oel etwa seit dem Jahre 1925 produziert und im Jahre 1926 bereits eine Ausfuhr von weit über 10 000 kg zu verzeichnen hatte. Ebenso ist diese Industrie vor kurzem in Niederländisch-Guayana gegründet worden, das voraussichtlich ebenfalls bald bedeutende Mengen auf den Markt bringen wird. In Mexiko bewegt sich dagegen die Linaloeölindustrie rückläufig. Von Formosa wird ebenfalls ein Linaloeöl (Schiuöl) in den Handel gebracht, das jedoch hinsichtlich der Qualität mit den echten Linaloeölen nicht verglichen werden kann.

Als Produktionsgebiet für Linaloeöl kam in früheren Jahren nur die Stadt Cayenne an der Küste in Betracht, während sich die Produktion nach dem Kriege immer weiter in das Innere der Kolonie ausgedehnt hat. Die Hauptmengen des Oels werden zurzeit in kleinen Destillationen, die sich an den Ufern der im Osten der Kolonie befindlichen Flüsse Approuague und besonders Oyapock befinden, gewonnen. Die kleinen Destillationen im Innern des Landes befinden sich den Destillationen in Cayenne gegenüber wesentlich im Vorteile, da sie die hohen Kosten für den Transport des Holzes nach der Küste sparen.

Die Stammpflanze, die im ganzen Gebiete Französisch-Guayanas wild wächst und dort weit verbreitet ist, ist bis heute noch nicht endgültig festgestellt worden. In den meisten Fällen wird sie als *Ocotea caudata* Mez. bezeichnet; nach neueren Feststellungen soll es sich jedoch um *Acrodiclidium chrysophyllum* Messn. handeln. Zur Destillation wird das Holz verwandt, das hierbei im Durchschnitt 0,9—1% Oel abgibt.

Die verfügbaren Waldbestände sind durch die in der Nachkriegszeit stark gestiegene Oelproduktion schon merklich gelichtet worden, so daß man zur Gewinnung des Holzes immer mehr in das Innere des Landes eindringen muß, während früher die Destillationen mit dem Holze aus der Küstengegend von Sinnamary, Montsinéry, Tonnégrande, Roura und Kaw versorgt wurden. Seit kurzem sind Stimmen laut geworden, die auf die Wiederaufforstung der Wälder drängen, da sonst infolge der ziellosen Vernichtung der Wälder das weitere Bestehen der Linaloeölindustrie in Frage gestellt wird.

Die Produktion von Cayenne-Linaloeöl wird für das Jahr 1927 auf 80 000—100 000 kg geschätzt im Vergleich zu durchschnittlich rund 20 000 kg während der letzten Vorkriegsjahre.

In der Ausfuhrstatistik Französisch-Guayanas wird das Linaloeöl zum ersten Male im Jahre 1889 nachgewiesen; die Ausfuhr betrug in diesem Jahre 347 kg. In den folgenden Jahren schwankte die Ausfuhr stark, zeigte aber eine stark steigende Tendenz und betrug im Jahre 1900 2096 kg. Im folgenden Jahrzehnt nahm die Aufwärtsbewegung ihren Fortgang, und im Jahre 1910 gelangten bereits 22 147 kg zur Ausfuhr. Ueber die weitere Entwicklung unterrichtet die folgende Tabelle:

Ausfuhr von Linaloeöl.

Jahr	kg
1911	46 642
1912	12 144
1920	59 921
1921	40 846
1922	69 303
1923	83 858
1924	86 424
1925	80 200

Die Preise für Cayenne-Linaloeholzöl (per lb., loco) bewegten sich am Londoner Markte während der letzten Jahre innerhalb der folgenden Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	60,0	40,0
1921	40,0	14,0
1922	14,0	10,0
1923	14,6	10,0
1924	22,0	13,6
1925	19,0	11,0
1926	12,0	9,0

Digitized by Google

Im Jahre 1927 sind die Preise weiter zurückgegangen. Während die Londoner Notierungen zu Anfang des Jahres auf 11 sh. bis 11 sh. 6 d. per lb. lauteten, bewegten sich die Preise zum Schluß des Jahres in der Nähe von 7 sh. 6 d. bis 8 sh. per lb. Die genannten Preise stellen gleichzeitig die Maxima bzw. Minima dar.

Um ein weiteres Sinken der Preise zu verhüten, haben sich die Produzenten im Jahre 1927 zu einem Syndikat zusammengeschlossen.

Das Cayenne-Linaloeöl findet in der Parfümerieindustrie ausgedehnte Anwendung, z. B. zur Herstellung von Parfümeriekompositionen, zum Fixieren von Rosen- und anderen Gerüchen; des weiteren dient es der Riechstoffindustrie als Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Linalool, das den Hauptbestandteil des Cayenne-Linaloeöls darstellt und seinerseits wiederum auch zur Herstellung von Linalylacetat verwandt wird.

Columbien.

Die Produktion von ätherischen Oelen ist in Columbien ebenso wie der Verbrauch von geringer Bedeutung. Wie aus der Position „Citronell- und Lemongrasöl" der Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten (vgl. S. 624) hervorgeht, führte Columbien in der Zeit von 1923 bis 1925 jährlich einige tausend kg ätherische Oele nach den Vereinigten Staaten aus. Nähere Angaben liegen über die Produktion in Columbien nicht vor.

In der Ausfuhrstatistik Columbiens werden ätherische Oele nicht nachgewiesen.

Die Einfuhrstatistik führt die ätherischen Oele in zwei Positionen, die der geringen Bedeutung halber im folgenden zusammengezogen worden sind.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	9 547	22
1923	9 118	38
1924	3 325	35
1925	7 653	72

Unter den Herkunftsländern stehen die Vereinigten Staaten, die in den letzten Jahren über die Hälfte der Gesamteinfuhr bestritten, an erster Stelle:

Herkunftsland		1923	1924	1925
Deutschland	M.[54])	3 306	248	788
	W.[55])	6	1	10
Frankreich	M.	281	158	1 015
	W.	5	2	17
Großbritannien	M.	63	161	71
	W.	1	1	[56])
Italien	M.	192		3
	W.	1		[56])
Niederlande	M.	643	16	172
	W.	4	1	2
Vereinigte Staaten	M.	3 739	2 532	5 522
	W.	19	29	43
Andere Länder	M.	894	210	82
	W.	2	1	[56])
Insgesamt:	M.	9 118	3 325	7 653
	W.	38	35	72

Venezuela.

Aetherische Oele werden in Venezuela nicht in technischem Maßstabe produziert, so daß Venezuela nur als Verbraucher interessiert. Zu erwähnen ist indessen, daß Venezuela der wichtigste Produzent des sogenannten westindischen Sandelholzes ist. Bedauerlicherweise stehen über dessen Ausfuhr keine statistischen Daten zur Verfügung, da das Sandelholz in der venezolanischen Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert ist.

[54]) M. = Menge in kg.
[55]) W. = Wert in 1000 RM.
[56]) Unter 500 RM.

Die Stammpflanze des westindischen Sandelholzöles ist *Amyris balsamifera;* das Holz gibt bei der Destillation 1,5—3,5% ätherisches Oel ab, das von dem ostindischen Sandelholzöl gänzlich verschieden ist und eigentlich gar keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Sandelholzöl" hat.

Das westindische Sandelholzöl erzielte am Londoner Markte während der letzten Jahre folgende Preise (per lb., loco).

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	25,0	17,6
1922	24,0	20,0
1923	16,0	15,0
1924	21,0	21,0
1925	12,0	7,9
1926	6,3	5,6

Da in den letzten Jahren viele verfälschte Oele auf den Markt gelangten, stellten verschiedene europäische Produzenten die Fabrikation von westindischem Sandelholzöl ein, so daß im Jahre 1927 eine beträchtliche Knappheit eintrat und die Preise lebhaft anzogen. Während man in London zu Beginn des Jahres 5 sh. 6 d. bis 6 sh. per lb. notierte, stiegen die Preise im Laufe des Jahres bis auf 10 sh. per lb.

Ueber die starke Zunahme der Einfuhr von ätherischen Oelen unterrichtet die Position „Aetherische Oele für technische Verwendungszwecke" der venezolanischen Einfuhrstatistik, die im folgenden wiedergegeben ist. (Das Terpentinöl wird in einer besonderen Position geführt.)

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1922	12 908	75
1923	18 496	105
1924	28 051	126
1925	26 296	214
1926	61 428	423

Die Herkunftsländer der während der beiden letzten Jahre eingeführten ätherischen Oele sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Herkunftsland	1925		1926	
	kg brutto	1000 RM.	kg brutto	1000 RM.
Deutschland	2 503	24	5 545	57
Frankreich	2 037	25	5 796	108
Großbritannien	2 548	14	2 426	12
Italien			385	7
Niederlande	2 421	27	3 277	30
Spanien			33	0,3
Trinidad			327	1
Ver. Staaten	16 787	123	39 403	205
Insgesamt:	26 296	214	61 428[53])	423

Peru.

Peru tritt auf dem Weltmarkte nur als Importeur von ätherischen Oelen auf, da eine Industrie dieser Art in Peru nicht besteht.

Der peruanische Verbrauch von ätherischen Oelen ist gering. Die Gesamteinfuhr von natürlichen und künstlichen ätherischen Oelen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	kg netto	1000 RM.
1923	3 114	113
1924	4 060	94
1925	3 961	91
1926	6 368	143

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunftsländer der Gesamteinfuhr der letzten Jahre:

[53]) Die Addition stimmt nicht; anscheinend liegt im Original ein Fehler vor.

Digitized by Google

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[57]	2	38	50	14
	W.[58]	[60]	1	1	1
Deutschland	M.	621	664	904	1 463
	W.	24	17	17	29
Frankreich	M.	216	333	433	421
	W.	14	8	10	14
Großbritannien	M.	463	683	588	1 447
	W.	19	10	8	19
Italien	M.	98	103	120	97
	W.	3	3	1	4
Niederlande	M.	81	297	87	338
	W.	5	8	2	6
Spanien	M.	8	2	17	22
	W.	1	[60]	1	1
Hongkong	M.	503	96	120	482
	W.	9	2	2	7
Ver. Staaten	M.	1 112	1 812	1 601	2 080
	W.	37	43	48	62
Andere Länder	M.	10	32	41	4
	W.	[60]	2	1	[60]
Insgesamt:	M.	3 114	4 060	3 961	6 368
	W.	113	94	91	143

In der Einfuhrstatistik werden die ätherischen Oele in fünf Positionen geführt:

1. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Neroliöl, Resedaöl, Rosenöl und Veilchenöl."

Die Einfuhr von Oelen dieser Positionen lag während der letzten Jahre zwischen 6 und 26 kg im Werte von 2000—7000 RM. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland und Frankreich.

2. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Eucalyptusöl, Wacholderbeeröl, Geraniumöl, Ylang-Ylang-Oel, Jasminöl, Fliederöl, Irisöl, Millefleuröl, Maiglöckchenöl, Patschuliöl und Sandelholzöl."

Die Einfuhr von ätherischen Oelen dieser Position schwankte während der Jahre 1923 bis 1925 zwischen 65 und 104 kg im Werte von jährlich rund 5000 RM. und betrug im Jahre 1926 835 kg im Werte von 37 000 RM. Ueber 80% der Einfuhr stammten im Jahre 1926 aus den Vereinigten Staaten.

3. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Anisöl, Bergamottöl, Zimtöl, Citronellöl, Lavendelöl, Pfefferminzöl, Melissenöl, Petitgrainöl, Rosmarinöl, Thymianöl, Verbenaöl und Wintergrünöl."

Von den unter diese Position fallenden ätherischen Oelen wurden eingeführt:

Jahr	kg netto	1000 RM.
1923	1 649	52
1924	2 004	43
1925	2 008	39
1926	3 713	64

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1926 Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich.

4. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Cajeputöl, Gewürznelkenöl, Citronenöl, Mirbanöl (Nitrobenzol), Pomeranzenöl, Sassafrasöl und allgemein die gewöhnlichen, nicht besonders genannten ätherischen Oele für die Seifenindustrie."

Die Einfuhr bewegte sich während der letzten Jahre zwischen 1500 und 2000 kg im Werte von 30 000 bis 40 000 RM. und stammte hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien.

5. „Nicht besonders genannte ätherische Oele[59], natürliche oder künstliche."

Im Jahre 1923 betrug die Einfuhr 765 kg im Werte von 43 000 RM. und in den folgenden Jahren 100—230 kg im Werte von 5 000—10 000 RM. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten.

[57]) M. = Menge in kg netto.
[58]) W. = Wert in 1000 RM.
[59]) Ausschließlich Essenzen für Liköre, Zuckerwaren usw.

Brasilien.

Brasilien ist erst vor etwa drei Jahren in die Reihe der Produzenten von ätherischen Oelen eingetreten, und zwar wird seit dieser Zeit ein linaloolreiches Linaloeöl produziert.

Die Produktion wurde von Anfang an in verhältnismäßig großem Maßstabe aufgenommen, wie auch aus der Ausfuhrstatistik hervorgeht. Die Stellung Französisch-Guayanas als des führenden Weltproduzenten von Linaloeöl wird hierdurch jedoch noch nicht beeinträchtigt.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen, die bis zum Jahre 1925 praktisch gleich Null war und in der Ausfuhrstatistik erst seit dem Jahre 1926 nachgewiesen wird, betrug in dem letzteren Jahre bereits 16 444 kg im Werte von 270 000 RM. und dürfte wohl größtenteils aus Linaloeöl bestanden haben. Die Produktion soll noch weiter erhöht werden.

Im übrigen kommt Brasilien nur als Verbraucher von ätherischen Oelen in Betracht. Der Verbrauch, der mit Ausnahme des Linaloeöls vollständig durch eingeführte Oele gedeckt wird, ist bedeutend, da die brasilianische Parfümerieindustrie, der wichtigste Verbraucher in diesem Lande, über drei Viertel des einheimischen Bedarfs produziert.

Ueber die brasilianische Einfuhr von ätherischen Oelen unterrichtet die Position:

„Künstliche ätherische Oele aller Art; feste, flüssige oder konkrete, pyrogene oder empyreumatische flüchtige ätherische Oele."

Die Einfuhr der in dieser Position zusammengefaßten Oele betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1911	52 099	715
1912	41 434	711
1913	25 549	743
1920	55 449	2 360
1921	25 212	910
1922	53 480	1 304
1923	66 892	1 788
1924	96 021	2 082
1925	82 563	2 083
1926	81 760	2 060

Ueber die Herkunftsländer sind in der Statistik der Nachkriegszeit keine Angaben veröffentlicht.

Paraguay.

Als bedeutendster Weltproduzent von Petitgrainöl spielt Paraguay unter den Produzenten von ätherischen Oelen bereits seit einer Reihe von Jahren eine beachtenswerte Rolle. Die Produktion von Petitgrainöl, die in der Zeit zwischen 1870 und 1880 aufgenommen worden ist, entwickelte sich besonders seit dem Jahre 1908 mit großer Geschwindigkeit und stellte im Jahre 1926 einen Wert von etwa 1,2 Millionen RM. dar. Da die Preise infolge der Ueberproduktion in der letzten Zeit gesunken sind, besteht die Absicht, die Produktion einzuschränken.

Außer dem Petitgrainöl wird Neroliöl in geringen Mengen gewonnen. Ueber die Produktion von anderen ätherischen Oelen ist nichts bekannt, obgleich Paraguay bezüglich der Produktion von Citrusölen über große Mengen von Rohstoffen verfügt, die bisher nicht ausgenutzt werden. So erntete man in Paraguay im Jahre 1926 schätzungsweise 200 000 dz Orangen, die ungefähr der halben Produktion entsprachen; ungefähr die gleiche Menge ist unverwertet umgekommen.

Andere Länder, in denen Petitgrainöl gewonnen wird, sind Frankreich, Italien, Spanien usw.; im Vergleich zu Paraguay spielt die Produktion in diesen Ländern jedoch eine ganz untergeordnete Rolle, so daß das Paraguay-Petitgrainöl praktisch den Weltmarkt beherrscht.

Digitized by Google

Das führende Produktionsgebiet ist die Gegend bei Yaguaron; außerdem befinden sich zahlreiche Destillationsbetriebe in den benachbarten Gebieten. Durchweg handelt es sich um kleine Betriebe, die sich hauptsächlich in den Händen der Eingeborenen befinden. Ihre Zahl beträgt einige hundert. Größere Betriebe sind nicht vorhanden.

Die Stammpflanze des Petitgrainöls ist der Bitterpomeranzenbaum *(Citrus Bigaradia* Risso). Der größte Teil der Bäume wächst wild; aus kultivierten Bäumen wird nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtproduktion gewonnen.

Die Gewinnung des Petitgrainöls erfolgt in Paraguay mit ziemlich primitiven Apparaten, indessen zumeist doch durch Destillation mit Wasserdampf. Zur Destillation werden die Zweige und Blätter, bisweilen auch die daran hängenden Früchte, verwandt; die Ölausbeute beträgt im Durchschnitt 0,3%. Die Destillation wird fast das ganze Jahr hindurch betrieben.

Da zur Gewinnung der Blätter die ganzen Bäume gefällt werden, sind die Destillationen, die sich ursprünglich in den Ortschaften befanden, immer mehr in das Innere der Wälder verlegt worden. Die noch in den Ortschaften befindlichen Destillationen haben dafür mit großen Transportschwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung der Rohstoffe zu kämpfen. Infolge des Raubbaus, der mit den wilden Orangenwäldern getrieben wird, sind bereits ganze Wälder in der Nähe der Ortschaften gelichtet worden. Es bestehen aber noch große abgelegenere Wälder, die bisher noch nicht ausgenutzt worden sind, deren Ausbeutung aber infolge der hiermit verbundenen Transportschwierigkeiten nicht rentabel ist.

Die Produktion lag in den letzten Vorkriegsjahren (1911 und 1912) infolge der damals herrschenden politischen Unruhen unter dem Niveau der Jahre 1909 und 1910, hat sich dann aber vom Jahre 1913 ab wieder gut erholt und beträgt gegenwärtig mit 70 000—80 000 kg jährlich etwa das Dreifache der Produktion des Jahres 1913 und das Vier- bis Fünffache der Produktion der Jahre 1911 und 1912. Die gesamte Produktion wird ausgeführt.

Die Ausfuhr ist in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten (mit geringen Ausnahmen) dauernd gestiegen. Sie betrug im Jahre 1900 9 545 kg und hatte im Jahre 1910 bereits 28 056 kg erreicht. Ueber die späteren Jahre enthält die amtliche Statistik die folgenden Zahlen:

Ausfuhr von Petitgrainöl.

Jahr	kg[60])
1911	18 901
1912	22 906
1913	32 922
1920	73 675
1921	57 541
1922	56 188
1923	59 290
1924	73 000
1925	75 000
1926	90 176

Angaben über die Bestimmungsländer des aus Paraguay ausgeführten Petitgrainöls sind in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht vorhanden; es besteht aber eine private Ausfuhrstatistik hierüber, die folgende Zahlen (Nettogewichte) enthält:

Bestimmungsland	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto	1926 kg netto	1927 kg netto
Frankreich	19 520	27 720	30 480	29 920	28 880
Deutschland	1 200	7 280	5 360	6 320	5 200
Großbritannien	5 360	2 960	4 500	6 080	7 040
Uebriges Europa	2 120	4 880	8 760	5 720	8 680
Ver. Staaten und außereuropäische Länder	25 600	11 960	17 400	25 760	26 960
Insgesamt:	53 800	54 800	66 500	73 800	76 760

[60]) Offenbar Bruttomengen.

In den Einfuhrstatistiken verschiedener Länder sind Argentinien und Uruguay als Herkunftsländer angegeben; da in diesen beiden Ländern, soweit bekannt, keine ätherischen Oele in technischem Maßstabe produziert werden, kommt für die aus diesen Ländern ausgeführten ätherischen Oele nur das aus Paraguay stammende und über Argentinien bzw. Uruguay ausgeführte Petitgrainöl in Betracht.

Die Schwankungen des Londoner Locopreises für Paraguay-Petitgrainöl (per lb.) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	33,0	17,0
1921	25,0	9,6
1922	9,6	7,6
1923	9,0	6,9
1924	9,9	8,3
1925	9,9	8.6
1926	8,8	7,0

Das Jahr 1927 brachte für das Petitgrainöl ein ermäßigtes Preisniveau; zu Beginn des Jahres wurde der höchste Preis des ganzen Jahres (7 sh. 6 d. per lb.) und im Mai der niedrigste Preis (6 sh. 3 d.) notiert. Das Jahr schloß mit 6 sh. 9 d. bis 7 sh. per lb.

Verwendung findet das Petitgrainöl in der Parfümerieindustrie zur Herstellung von Kölnischem Wasser und als Ersatz für das kostbare Neroliöl; auch in der Toiletteseifenindustrie ist es gut verwendbar.

Außer dem Petitgrainöl liefert Paraguay noch einen Rohstoff für die Gewinnung eines ätherischen Oels, und zwar das Guajakholz, für das Argentinien der Hauptproduzent ist. Ueber die Ausfuhr stehen indessen weder amtliche noch private Zahlen zur Verfügung.

Argentinien.

Soweit bekannt ist, werden in Argentinien keine ätherischen Oele in technischem Maßstabe produziert. In verschiedenen Einfuhrstatistiken (z. B. Deutschlands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten usw.) erscheint Argentinien als Herkunftsland für zum Teil bedeutende Mengen von ätherischen Oelen; hierbei handelt es sich jedoch nicht um argentinische Erzeugnisse, sondern um Petitgrainöl aus Paraguay, das auf dem Wege über Buenos Aires ausgeführt wird.

An Rohstoffen für die Gewinnung von ätherischen Oelen liefert Argentinien (neben Paraguay) das Guajakholz, das aus den nördlichen Gebieten Argentiniens stammt und zur Destillation des Guajakholzöles dient. Die Oelausbeute beträgt 4—8%. Ueber die Ausfuhr von Guajakholz stehen indessen keine amtlichen Zahlen zur Verfügung.

Der argentinische Verbrauch von ätherischen Oelen, der schon vor dem Kriege recht erheblich war, hat in der Nachkriegszeit mit der weiteren Entwicklung der inländischen Parfümerieindustrie bedeutend zugenommen. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle über die argentinische Einfuhr zu entnehmen.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1912	71 446	1 126
1913	61 793	1 006
1920	79 324	1 902
1921	50 245	947
1922	74 278	1 477
1923	91 065	1 891
1924	71 583	1 932
1925	88 734	2 842
1926	110 576	3 369

Ueber die Herkunftsländer der eingeführten ätherischen Oele gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Digitized by Google

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[54]	390	20	166	1
	W.[55]	9	1	8	[56]
Bulgarien	M.	11			1
	W.	2			[56]
Deutschland	M.	14 506	9 894	14 354	16 906
	W.	297	289	428	504
Frankreich	M.	29 675	25 991	33 388	41 481
	W.	853	922	1 491	1 685
Großbritannien	M.	7 615	7 826	6 645	9 816
	W.	136	176	166	316
Italien	M.	23 441	12 371	10 529	14 306
	W.	280	189	204	252
Niederlande	M.	4 218	2 732	4 078	2 418
	W.	71	55	81	65
Oestereich	M.		9	296	
	W.		[50]	8	
Schweiz	M.	1 219	1 971	2 180	2 155
	W.	61	106	126	128
Spanien	M.	219	1 194	2 337	2 279
	W.	3	26	46	58
China	M.		490	78	393
	W.		15	1	6
Japan	M.	556	2	32	478
	W.	23	[56]	2	30
Paraguay	M.	702	483	558	407
	W.	6	5	7	5
Ver. Staaten	M.	8 347	7 458	9 169	13 831
	W.	147	136	220	263
Brit. Besitzungen	M.		936	4 838	5 831
	W.		5	53	53
Andere Länder	M.	166	206	86	273
	W.	3	6	1	3
Insgesamt:	M.	91 065	71 583	88 734	110 576
	W.	1 891	1 932	2 842	3 369

Uebrige Länder Amerikas.

Ueber die übrigen Länder Amerikas ist nur wenig zu berichten, teils aus dem Grunde, weil die Produktion von ätherischen Oelen in diesen Gebieten, soweit eine solche überhaupt erfolgt, zumeist von geringer Bedeutung ist, und teils aus dem Grunde, weil die Statistiken dieser Gebiete schwer zugänglich sind oder über den Außenhandel in ätherischen Oelen keine Auskunft geben.

Als Produzenten von ätherischen Oelen verdienen noch Erwähnung: Dänisch-Westindien (St. Thomas und St. John) als Produzent von Bayöl, das an Ort und Stelle zur Herstellung von Bayrum verwandt wird (St. Thomas ist das Zentrum der westindischen Bayrumindustrie, bezieht aber die Bayblätter von anderen westindischen Inseln), Niederländisch-Guayana (Surinam), wo im Jahre 1927 die Produktion von Linaloeöl in bedeutendem Maßstabe aufgenommen worden ist, und Cuba als Produzent von Pomeranzenöl. Hinsichtlich einiger anderer Länder kann nur auf die Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten verwiesen werden, aus der hervorgeht, daß die Vereinigten Staaten aus einigen Ländern Mittelamerikas, wie Costa Rica, der Dominikanischen Republik und Guatemala ätherische Oele einführen (vgl. Seite 541, 593 und 624); durchweg handelt es sich jedoch nur um geringe Mengen. In den Statistiken dieser letzten drei Länder werden ätherische Oele nicht gesondert geführt.

Als Verbraucher von ätherischen Oelen kommen noch in Betracht: Chile, dessen Parfümerieindustrie sich in fortschreitender Entwicklung befindet und weit über die Hälfte des chilenischen Bedarfs deckt, dessen Statistik aber über die Einfuhr von ätherischen Oelen keine Auskunft gibt, und Cuba, in dessen Statistik die ätherischen Oele mit den Parfümerien zusammen in einer Position geführt werden; die Gesamteinfuhr von Waren dieser Position betrug im Jahre 1926 1,57 Millionen kg im Werte von 8,24 Millionen RM. Die wichtigsten Herkunftsländer waren, ihrer Bedeutung nach geordnet, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Spanien, Deutschland und Großbritannien. Die eingeführten ätherischen Oele stammen überwiegend aus Frankreich, Spanien und Italien und synthetische Essenzen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, der Schweiz und Frankreich.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Bezeichnung des aus Essigsäure hergestellten Essigs.

In sachverständigen Kreisen war schon seit Jahrzehnten die Auffassung vorherrschend, daß mit Hilfe von Essigsäure (Essigessenz) hergestellter Essig unter der Bezeichnung Essig schlechthin, Speiseessig u. dgl. in den Verkehr gebracht werden könne.

So gab z. B. Prof. Dr. C. A. Neufeld in seinem bekannten 1907 erschienenen Buche „Der Nahrungsmittelchemiker als Sachverständiger" in dem Abschnitt Essig folgende Begriffsbestimmung: Unter Essig oder Speiseessig versteht man das bekannte saure Genuß- und Konservierungsmittel, welches durch Essiggärung aus alkoholischen Flüssigkeiten erzeugt oder durch Verdünnung von konzentrierten Essigsäurelösungen (Essigessenzen) mit Wasser gewonnen wird.

Auch in der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches, die seit dem 1. Januar 1927 Geltung hat, wird Essig (Acetum) als durch Essiggärung oder durch Verdünnen von Essigsäure mit Wasser erhaltene, klare farblose oder schwach gelbliche, sauer riechende und schmeckende Flüssigkeit bezeichnet.

Entgegen dieser amtlichen Begriffsbestimmung kam das Amtsgericht Bonn am 26. Januar 1928 zu einer Verurteilung mehrerer Händler, die in der vielfach üblichen Weise Essig aus Essigessenz hergestellt und unter der Bezeichnung „Speiseessig" und „Einmachessig" verkauft hatten. Das Amtsgericht war der unhaltbaren Auffassung, ein derart hergestellter Essig dürfe nur mit dem besonderen Hinweis „künstlich gewonnener Essig" oder „aus Essenz gewonnener Essig" oder „Essenzessig" verkauft werden.

Das Oberlandesgericht Köln hob jedoch am 4. Mai 1928 das von den Beklagten angefochtene Urteil auf, ihre Freisprechung erfolgte unter nachstehender Begründung:

Der Vorderrichter geht zutreffend von dem in der Rechtssprechung (vgl. RGST. 41, 207) herausgebildeten Begriff des Nachmachens von Nahrungs- oder Genußmitteln aus. Seine Darlegungen lassen jedoch erkennen, daß er diesen Begriff bei der Würdigung des Sachverhalts nicht richtig angewandt hat, indem er zum Abschluß der Nachahmung völlige Gleichheit der Erzeugnisse nach ihrer chemischen Zusammensetzung fordert, während nur Gleichwertigkeit nach Wesen und Gehalt verlangt werden können.

Unter Essig versteht man, was auch der Vorderrichter nicht verkennt, eine zur Würzung und Konservierungszwecken geeignete Flüssigkeit, die als wesentlichen Bestandteil Essigsäure enthält. Das Wesen des Essigs besteht somit in dem Essigsäuregehalt und der auf ihm beruhenden Eignung zur Zubereitung und Haltbarmachung von sauren Speisen. Er wird heute sowohl durch Essiggärung alkoholischer Flüssigkeiten als auch durch Verdünnung von Essigsäure mit Wasser gewonnen. Der Vorderrichter hat hier nun gleichwohl den von den Angeklagten vertriebenen, aus reiner Essigessenz (konzentrierter Essigsäure) hergestellten Essig deswegen als eine Fälschung von Gärungsessig angesehen, weil er im Anschluß an das eingeholte Sachverständigen-Gutachten annimmt, daß in dem Essenzprodukt neben der reinen Essigsäure noch eine Anzahl von Nebenstoffen enthalten seien, durch die Farbe und Geschmack bestimmt würden, die aber im Gärungsessig nicht vorhanden seien. Die Ausführungen lassen erkennen, daß auch das von dem Angeklagten vertriebene Erzeugnis als wesentlichen Bestandteil Essigsäure enthalten hat, und daß ihm auch sonst die wesent-

Digitized by Google

lichen Eigenschaften des Essigs nicht gefehlt haben. Dann aber mißt der Vorderrichter dem Vorhandensein der Nebenstoffe eine Bedeutung bei, die ihnen nicht zukommt. Da sie nur Geschmack und Farbe der Flüssigkeiten beeinflussen, sind sie nicht ohne weiteres geeignet, die im übrigen vorhandenen Merkmale der Gattung Essig aufzuheben und dadurch den Essenzessig zu einem nur essigähnlichen Erzeugnis zu machen oder ihm den Schein von wirklichem Essig zu geben. Das Vorhandensein der Nebenstoffe ist hier für die Wesenheit des Erzeugnisses bedeutungslos. Auch der mit ihnen behaftete Essig ist wirklicher Essig, und er darf daher nicht als nachgemacht im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden. Der vom Vorderrichter festgestellte Hundertsatz an Essigsäuregehalt läßt auch den Schluß auf eine Verfälschung von Essig nicht zu.

Liegt hiernach weder ein Nachmachen noch eine Verfälschung von Essig vor, so entfällt ohne weiteres die Möglichkeit einer Verurteilung der Angeklagten aus §§ 11, 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Der Angeklagte F. hat auch keine Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung feilgehalten, i. S. des § 4 Nr. 3 Lebensmittelgesetz, weil eine besondere Bezeichnung des aus Essigessenz hergestellten Essigs ausdrücklich nirgendwo vorgeschrieben ist, und die Bezeichnung „Speise-Essig" nichts weiter bedeutet, als Essig, der zu Speisezwecken geeignet ist. Daß dem von F. vertriebenen Essig diese Eignung gefehlt habe, wird von dem Vorderurteil nicht angenommen. Auf eine etwaige verschiedene Einschätzung der beiden Essigsorten durch die Verbraucherschaft kann es hierbei um so weniger ankommen, als sich im Verkehr ein bestimmter und allgemein anerkannter Brauch über die unterschiedliche Bezeichnung von Gärungs- und Essenz-Essig nicht herausgebildet hat.

Hiernach ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Freisprechung der Angeklagten geboten. (§§ 337, 353, 354 StPO.). Die Kosten sind nach § 476 StPO. der Staatskasse aufzuerlegen. (S. 125/28)

Dr. Sch.
(1976)

Die chemische Industrie Griechenlands im Jahre 1927.*)

Nach dem Jahresbericht der Banque d'Athènes hat sich die chemische Industrie Griechenlands im Jahre 1927 in bemerkenswerter Weise weiter entwickelt; für das abgelaufene Jahr ist neben einer beträchtlichen Steigerung der Produktion eine Verbesserung der Qualität der verschiedenen Erzeugnisse zu verzeichnen.

Die Produktion von organischen Farbstoffen ist im Jahre 1927 weiter gestiegen, wie aus den folgenden Ziffern hervorgeht.

	kg	1000 Drachmen
1925	106 000	8 600
1926	114 000	12 500
1927	137 660	16 200

Zur Einfuhr gelangten während der letzten Jahre an organischen Farbstoffen:

	kg	1000 Drachmen
1925	116 600	12 247
1926	60 400	6 944
1927	202 050	14 843

An mineralischen Farben wurden folgende Mengen und Werte eingeführt:

	kg	1000 Drachmen
1925	2 689 900	25 282
1926	2 490 300	18 872
1927	2 947 370	22 109

Die Produktion der griechischen Sprengstoffindustrie hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 080 000	48 080
1926	1 105 000	44 450
1927	1 092 000	33 510

Während der beiden letzten Jahre verteilte sich die Gesamtproduktion auf folgende Einzelposten:

	1926		1927	
	1000 kg	1000 Drachm.	1000 kg	1000 Drachm.
Bergwerkspulver	215	3 780	220	3 100
Jagdpulver	145	5 800	69,1	2 790
Rauchloses Pulver	80	14 000	53	10 000
Dynamit A	85	5 700	59,6	3 660
Dynamit B	80	2 670	14,4	475
Andere Sprengstoffe	250	8 250	253,5	8 000
Jagdschrot	250	4 250	422,2	5 485
Insgesamt:	1 105	44 450	1 092	33 510

Die Einfuhr von Sprengstoffen ist im Vergleich zur inländischen Produktion von untergeordneter Bedeutung. Die Einfuhr betrug:

	kg	1000 Drachmen
1925	46 300	5 186
1926	26 745	3 974
1927	99 640	2 561

Die griechische Produktion von Kriegsmunition, die in der folgenden Tabelle wiedergegeben ist, ist nur ihrem Werte nach bekannt.

	1000 Drachmen
1925	64 300
1926	100 000
1927	48 000

Die Düngemittelindustrie Griechenlands war im Jahre 1927 sehr lebhaft beschäftigt; die Produktion betrug 30 440 000 kg Superphosphate im Werte von 23 620 000 Drachmen und 45 663 000 kg Mischdünger im Werte von 102 546 000 Drachmen.

Bei der Berechnung der Gesamtproduktion dieser Industrie muß man indessen berücksichtigen, daß die Mischdünger großenteils mit Hilfe der in Griechenland produzierten Superphosphate hergestellt werden. Schätzungsweise wurden in den Jahren 1925 und 1926 70% der griechischen Superphosphatproduktion zur Herstellung von Mischdüngern verwandt, während im Jahre 1927 die gesamte Superphosphatproduktion von der Mischdüngerindustrie verbraucht wurde. Unter diesen Bedingungen ergeben sich für die griechische Gesamtproduktion von chemischen Düngemitteln während der letzten Jahre folgende Mengen und Werte:

	kg	1000 Drachmen
1925	39 502 000	66 543
1926	40 200 000	60 000
1927	45 663 000	102 546

Ueber den Außenhandel von chemischen Düngemitteln in den letzten drei Jahren gibt die folgende Tabelle Auskunft.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 kg	1000 Drachm.	1000 kg	1000 Drachm.
1925	28 008	50 000	6 672	12 441
1926	9 640	25 658	4 808	6 801
1927	13 814	55 257	8 257	16 368

Die Terpentinindustrie Griechenlands war im Jahre 1927 bedeutend lebhafter beschäftigt als im Vorjahre. Im Jahre 1927 wurden etwa 10 Millionen kg Terpentinharz und 2 Millionen kg Abfallharz verarbeitet.

Aus diesen Mengen wurden insgesamt 7,26 Millionen kg Kolophonium gewonnen, die bei einem mittleren Werte von 5,50 Drachmen per kg einen Gesamtwert von 39,93 Millionen Drachmen darstellen. Die Produktion von Terpentinöl betrug 1,8 Millionen kg und stellt bei einem Durchschnittswert von 12 Drachmen per kg einen Gesamtwert von 21,6 Millionen Drachmen dar.

*) Bericht für das Jahr 1920 vgl. „Chem. Ind.", 1927, S. 597.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 verarbeitete diese Industrie 8 Millionen kg Harz und 3 Millionen kg Abfallharz gegenüber 6 Millionen kg bzw. 2 Millionen kg im Jahre 1925. Die Produktion von Kolophonium betrug im Jahre 1926 6 Millionen kg im Werte von 39 Millionen Drachmen (6,50 Drachmen per kg) im Vergleich zu 5 Millionen kg im Werte von 17,5 Millionen Drachmen (3,50 Drachmen per kg) im Jahre 1925. An Terpentinöl wurden produziert: im Jahre 1926 1,5 Millionen kg im Werte von 24 Millionen Drachmen (Durchschnittswert 16 Drachmen per kg) und im Jahre 1925 1,1 Millionen kg im Werte von 16,5 Millionen Drachmen (15 Drachmen per kg).

Die Produktion ist fast ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt. Letztere betrug:

	Kolophonium		Terpentinöl	
	1000 kg	1000 Drachm.	1000 kg	1000 Drachm.
1925	7 140	20 764	1 732	25 826
1926	8 700	37 334	2 273	40 786
1927	9 264	41 368	2 060	33 746

Ueber die Produktion von Sauerstoff sind die folgenden Zahlen angegeben:

	Menge cbm	Wert 1000 Drachmen	Wert per cbm Drachmen
1925	111 470	2 120	19,—
1926	116 400	3 190	27,40
1927	125 000	3 750	30,—

Für gelöstes Acetylen sind folgende Produktionsangaben gemacht:

	Menge cbm	Wert 1000 Drachmen	Wert per cbm Drachmen
1925	9 135	550	60,—
1926	6 380	391	60,—
1927	22 400	1 450	60,—

Die Produktion von Gerbstoffauszügen ist im Laufe der letzten drei Jahre regelmäßig gestiegen, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	kg	1000 Drachmen
1925	900 000	5 000
1926	1 100 000	6 600
1927	1 500 000	15 000

Die Einfuhr betrug während der gleichen Jahre:

	kg	1000 Drachmen
1925	3 950 000	14 000
1926	2 728 000	12 617
1927	3 675 910	23 713

Die Produktion von Weinsäuresalzen hat sich in den letzten drei Jahren gut entwickelt. Es wurden produziert:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 000 000	5 000
1926	1 600 000	8 000
1927	1 750 000	10 500

Die Weinsäuresalze sind ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt, die sich wie folgt entwickelt hat:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 315 900	5 361
1926	1 730 150	7 126
1927	1 505 550	7 446

An Calciumcarbid wurden während der letzten Jahre produziert:

	kg	1000 Drachmen
1925	490 500	1 960
1926	1 000 000	3 800
1927	700 000	2 600

Die Einfuhr betrug während dieser Jahre:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 098 000	4 847
1926	1 146 000	6 608
1927	1 721 760	10 055

Die Produktion von Paraffin ist im abgelaufenen Jahre erheblich über die Zahlen der beiden vorhergehenden Jahre hinaus gestiegen. Es wurden in Griechenland produziert:

	kg	1000 Drachmen
1925	450 000	12 600
1926	450 000	12 600
1927	600 000	15 000

Die Einfuhr, die sich während der letzten Jahre rückläufig bewegte, ist im folgenden wiedergegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	114 200	1 704
1926	27 300	508
1927	8 000	150

Ueber die griechische Produktion von Asphalt gibt der Bericht die folgenden Zahlen:

	kg	1000 Drachmen
1925	7 500 000	6 400
1926	8 300 000	8 300
1927	3 400 000	2 500

Die Produktion von Toiletteseifen erreichte im Jahre 1927 450 000 kg im Werte von 18 Millionen Drachmen gegenüber 350 000 kg im Werte von 10 Millionen Drachmen im Vorjahre. Die Einfuhr stellte sich wie folgt:

	kg	1000 Drachmen
1925	11 100	703
1926	69 250	1 748
1927	66 200	2 339

Ueber die griechische Produktion von Leinöl, die im Jahre 1927 die Produktion der beiden Vorjahre um 10% überstieg, unterrichtet die folgende Tabelle:

	kg	1000 Drachmen
1925	930 000	18 600
1926	928 500	19 560
1927	1 092 600	24 100

Die Einfuhr von Leinöl betrug:

	kg	1000 Drachmen
1925	336 000	5 210
1926	141 600	2 847
1927	126 870	2 027

Eine bedeutende Zunahme zeigt in den letzten Jahren die Produktion von Ricinusöl; diese betrug im Jahre 1927 170 000 kg im Werte von 4 Millionen Drachmen im Vergleich zu 102 100 kg im Vorjahre und 70 000 kg im Jahre 1925.

Ueber die Produktion von verschiedenen Säuren, tierischem Leim usw. werden die folgenden Zahlen gegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	21 900 000	13 350
1926	25 000 000	21 000
1927	24 500 000	40 000

Des weiteren enthält der Bericht Angaben über zwei Gruppen von chemischen Erzeugnissen, bei denen bedauerlicherweise nichts Näheres darüber gesagt ist, welcher Art die eingerechneten Erzeugnisse sind. Die erste dieser Gruppen nennt sich: „Wasserstoffsuperoxyd und verschiedene pharmazeutische Erzeugnisse". Die Produktion wird wie folgt angegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	500 000	12 000
1926	450 000	16 000
1927	500 000	20 000

Die zweite Gruppe nennt sich: „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse". Deren Produktion betrug:

	kg	1000 Drachmen
1925	35 000 000	80 550
1926	40 000 000	105 000
1927	33 500 000	120 000

Die Einfuhr „verschiedener chemischer Erzeugnisse" wird für die letzten Jahre folgendermaßen angegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	17 997 300	220 217
1926	15 700 000	160 000
1927	21 222 340	175 536

Digitized by Google

Von den von der metallurgischen Industrie Griechenlands erzeugten Waren, die im Berichte erwähnt sind, kommt für die chemische Industrie nur der Arsenik in Betracht. Der fast reine Arsenik wird von einem einzigen Unternehmen in Laurium gewonnen. Die Produktion betrug während der letzten Jahre:

	t	1000 Drachmen
1925	423	2 961
1926	1 150	8 050
1927	1 100	4 500

Die Ausfuhr bewegte sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

	kg	1000 Drachmen
1925	661 800	4 650
1926	1 470 000	5 866
1927 (10 Mon.) .	965 700	3 985

Die Kunstseidenindustrie ist in Griechenland durch eine Fabrik in Athen vertreten. Die Produktion dieses Unternehmens betrug im Jahre 1926 22000 kg im Werte von 8,8 Millionen Drachmen (Durchschnittswert 400 Drachmen per kg) und in der ersten Hälfte des Jahres 1927 13 100 kg im Werte von 5 Millionen Drachmen (Durchschnittswert 380 Drachmen per kg).

Unter den im Jahre 1927 erfolgten Neugründungen befinden sich folgende chemische Unternehmen:

	PS.
1 Fabrik zur Herstellung von Kohlensäuregetränken . . .	...
1 Parfümeriefabrik	5
1 Fabrik zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	35
1 Terpentindestillation	...
1 Paraffinfabrik	...
1 Fabrik zur Herstellung von Leinölfarben	...

Im Jahre 1926 wurden vier chemische Fabriken gegründet, die insgesamt über 73 PS. verfügten. (1619)

Handelsbräuche in der schwedischen chemischen Industrie.

Unter dieser Ueberschrift wird in den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" eine Zusammenstellung veröffentlicht, die einen Versuch zur Schaffung allgemein gültiger Handelsnormen für die chemische Industrie darstellt. Sie wird im folgenden auszugsweise wiedergegeben.

Branntwein.

Als Vergällungsmittel finden folgende Verbindungen Anwendung: Terpentin (für die Farben- und Firnisfabrikation), Pyridin (für die Essigesterfabrikation), Essigsäure (für die Essigfabrikation), Benzol (für Lösungsmittel usw.), Pyridin und Formaldehydlösung (für die Trockenspiritusfabrikation), Lauge und Ricinusöl (für die Seifenfabrikation), Krotonaldehyd (zur Kunstharzherstellung), Aether (für die Pulver- und Lederfabrikation), Methanol (für die Herstellung von Glühlampen und Stempelfarben), Campher (für die Herstellung von Glühstrümpfen und dergleichen).

Ammoniak.

Komprimiertes Ammoniak wird gewöhnlich in Stahlflaschen zu 20 kg (8 kg Druck pro cm^2) geliefert. Die Behälter werden verliehen und vom Käufer franko zurückgegeben.

Die wässerige Lösung wird in Demijohns oder Eisenfässern versandt. Die Demijohns sind manchmal im Preise enthalten, werden aber meist gesondert in Rechnung gestellt und dann zum gleichen Betrage frachtfrei Versandplatz zurückgenommen. Für Eisenfässer berechnet man in der Regel eine Leihgebühr von 5 Oere pro Tag und Faß. Ammoniak wird, wenn nichts anderes verabredet, fob bzw. frei Wagen an Verkäufers Station geliefert.

Ammoniumnitrat.

Die Handelsware enthält 99,5% NH_4NO_3. Die Verpackung ist meist im Preis einkalkuliert und besteht aus Holzfässern zu 100—250 kg, Tönnchen zu 50 kg und Kisten zu 50—100 kg.

Ammoniumchlorid.

Salmiak wird in Schweden nicht hergestellt. Verpackt in kostenfreien Holzfässern zu etwa 250 kg netto wird er gewöhnlich gegen Dokumente cif schwedischer Hafen verkauft.

Benzol.

Die Ware kommt als Reinbenzol, 90%iges und 70%iges (Motor-) Benzol, in den Handel, und zwar in Eisenfässern zu den gleichen Bedingungen wie Ammoniaklösung.

Borsäure.

Roh mit einem Gehalt von 80—82% H_3BO_3, raffiniert, technisch rein mit mindestens 99% H_3BO_3 und chemisch rein wird sie in freien Holzfässern zu 50—250 kg oder Säcken zu 100 kg geliefert, und zwar cif schwedischer Hafen bei Posten von 500 kg, fob Verkäufers Hafen bei kleineren Partien.

Borax wird in Säcken zu 100 kg oder in freien Holzfässern zu 50—250 kg verkauft. Barbezahlung nach Empfang der Ware oder gegen Konnossement.

Verdichtete Gase.

Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff. Der Verkauf geschieht fob oder frei Wagen an Herstellers Station. Bezahlt wird auf Verlangen oder per 30 Tage netto. Die Stahlflaschen werden auf 30 Tage gratis verliehen, darüber hinaus sind für jede 40-Liter-Flasche pro Tag 10 Oere zu zahlen.

Kohlensäure wird unter ähnlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgegeben; die Flaschenmiete beträgt 2 Oere pro Tag und Stück, wenn nicht ein dem Wert der Flasche entsprechender Betrag in bar hinterlegt wird.

Acetylen. Kleinere Flaschen („Gasakkumulatoren" A-1, A-2, A-5) sind Eigentum der Kunden und werden in Depots gefüllt (auch mit Aceton, soweit erforderlich). Größere Flaschen werden nach Gewicht fob oder frei Wagen an Herstellers Station verkauft; Bezahlung auf Verlangen oder per 30 Tage netto.

Calciumcarbid

In Schweden gelten die gleichen Normen wie in Deutschland.

Glycerin.

Unterlaugenglycerin. Standardglyceringehalt 80%; ein Mehrgehalt wird pro rata des Preises für den Standardgehalt bezahlt; bei einem Mindergehalt wird der Preis 1½ Mal pro rata des Standardgehalts reduziert. — Standardaschengehalt 10%; bei einem Gehalt von 10—10,5% erfolgt vom Preis für die 10%ige Ware ein prozentueller Abzug; bei einem Gehalt von 10,5—11% geschieht die Preisherabsetzung auf der Grundlage des doppelten Aschengehalts über 10,5%. — Standardgehalt an organischen Verunreinigungen 3%; ein Mehrgehalt bedingt eine Preisherabsetzung pro rata im Verhältnis 3:1 des Mehrgehalts. — Eine Ware mit weniger als 78% Glycerin bzw. mehr als 11% Asche bzw. mehr als 3,75% organischer Verunreinigungen darf der Käufer zurückweisen.

Saponifikat-Rohglycerin wird analog gehandelt. Standardglyceringehalt 88%, Minimum 86%. Standardaschengehalt 0,5%, Maximum 2%. Standardgehalt an organischen Verunreinigungen 1%, Maximum 2%.

Digitized by Google

Für Destillationsrohglycerin sind keine genauen Bestimmungen festgesetzt.

Raffiniertes Glycerin gelangt mit 24 bis 30° Bé, entsprechend 80—95% Glycerin, in den Handel.

Sogen. chemisch reines Glycerin (einfach destilliert) wird von schwedischen Fabrikanten mit einer Stärke von 28° Bé entsprechend einem Gehalt von etwa 80% reinem Glycerin verkauft.

Pharmazeutisches Glycerin (doppelt destilliert) hat den Anforderungen des schwedischen Arzneibuches zu entsprechen.

Dynamitglycerin (einfach destilliert) wird nach den Vorschriften des sogen. Nobeltests geprüft.

Verpackung. Roh- und Dynamitglycerin werden in eisernen Leihfässern zu 500 kg netto, chemisch reines und Apothekerglycerin in verzinnten Eisenfässern zu 500 kg, Zisternen zu 100 kg, Glasdemijohns zu 70 kg oder Blechgefäßen zu 25 kg (alles netto) versandt.

Verkaufsbedingungen. Leihfässer für Roh- und Dynamitglycerin werden, sofern der Kauf fob bzw. frei Wagen an Verkäufers Station abgeschlossen ist, cif bzw. frei Bahnwagen an gleicher Station zurückgeliefert, wird aber der Kauf cif bzw. frei Bahnwagen an Käufers Station abgeschlossen, so erfolgt die Rückgabe fob respektive frei Wagen an dieser Station. Das chemisch reine und das Apothekerglycerin wird je nach Uebereinkunft einschließlich oder ausschließlich Verpackung verkauft. — Bezahlung nach Uebereinkunft.

Kalisalpeter.

Verpackung in kostenfreien Fässern zu 50—500 kg oder doppelten Säcken zu 100 kg. Der Verkauf geschieht gegen Dokumente fob Verkäufers oder cif Käufers Hafen oder nach Uebereinkunft.

Aetzkali.

Fest mit einem Gehalt von 88—92% KOH, wässerige Lösung mit einer Konzentration von etwa 50° Bé. Die Verkaufsbedingungen sind folgende: Innerhalb des Landes nach Uebereinkunft, beim Import gewöhnlich gegen Dokumente fob oder cif. Für festes Aetzkali ist die Verpackung frei. Für Kalilauge in Leihfässern gilt der Brauch, daß der Käufer, sofern er die Ware cif oder frei Bahnwagen an seiner Station erhält, die leeren Fässer fob bzw. frei Wagen an der gleichen Station zurückgibt, wenn der Kauf aber fob bzw. frei Wagen an Verkäufers Station getätigt wird, dann sind die leeren Fässer cif bzw. frei Bahnwagen an dieser Station zurückzuliefern.

Chlorkalk.

Chlorkalk wird in der Regel fest als 35/37%ige Ware, seltener in wässeriger Form gehandelt. Die Verpackung — Holzfässer oder Blechtrommeln — wird frei geliefert.

35/37%iger Chlorkalk wird meist nach dem reinen Kilogrammpreis bezahlt, wobei eine bei der Absendung angestellte Analyse das Vorhandensein eines Minimalgehalts von 35% an wirksamem Chlor erweisen muß. Für die Lösungen gelten besondere Abmachungen. Der Verkauf geschieht im allgemeinen cif bzw. frei Bahnwagen an Käufers Station.

Chlorate und Perchlorate.

Die Verpackung erfolgt in kostenfreien Fässern oder Kisten mit haltbarem Ueberzug aus Stoff, Papier oder Pergament, auch in doppelten Säcken zu 50 bis 100 kg netto. Für die Bezahlung werden gewöhnlich drei Monate Ziel gegeben.

Kupfer- und Eisenvitriol.

Verpackung in Holzfässern zu 150 kg netto, bei Importware zu 350 kg netto; für das Kupfersalz frei.

Alaune.

Kalichromalaun und Ammoniakchromalaun werden mit Garantie für Säurefreiheit und Chromgehalt in kostenfreien Holzfässern zu 250 bis 300 kg netto fob oder cif abgegeben; Bezahlung nach Uebereinkunft.

Kalialuminiumalaun in Kristall- und Pulverform kommt in kostenfreien Holzfässern zu 150 oder 300 kg netto in den Handel; Bezahlung nach Uebereinkunft.

Schwefelsaure Tonerde in Pulver- oder Stückform wird in Säcken zu 100 kg brutto für netto oder in kostenfreien Fässern verpackt; Kuchen werden in der Regel lose versandt. Bezahlung nach Uebereinkunft, gewöhnlich frei Wagen an Verkäufers Station oder cif Käufers Hafen.

Methanol kommt in Schweden in zwei Qualitäten, als Verkohlungsmethanol und Sulfatmethanol in den Handel, die außerdem noch in Roh- und Reinmethanol unterschieden werden. — Die Zusammensetzung des rohen Verkohlungsmethanols wechselt stark, weshalb bestimmte Normen nicht aufgestellt werden können. Das rohe Sulfatmethanol wird in den Sulfatfabriken häufig erst von seinem üblen Geruch befreit und kommt dann mit einem bestimmten Minimalgehalt an Methanol, z. B. 90%, in den Verkehr.

Zur Verpackung dienen hauptsächlich Eisenfässer zu 200—400 l oder Zisternenwagen, seltener Holzemballage, die für reine Ware überhaupt nicht in Frage kommt.

Verkaufsbedingungen. Rohes Verkohlungsmethanol wird nach seinem Prozentgehalt, gewöhnlich 75—85%, verkauft, der Preis wird per Nettogewicht auf der Basis von 100 Gewichtsprozent berechnet. Beim Absatz in Schweden geschieht die Bezahlung bar oder per 30 Tage nach Uebereinkunft.

Natriumbisulfat.

Größere Posten werden lose per Schiff oder Bahn. „Weinsteinpräparat" stets in freien Holzfässern zu etwa 100 und 250 kg geliefert. Die Preisberechnung gründet sich auf eine Analyse bei der Absendung und richtet sich nach dem Gehalt an Sulfat und freier Schwefelsäure. Die Bezahlung erfolgt gewöhnlich gegen Dokumente.

Aetznatron.

Festes Aetznatron wird verkauft nach dem Kilogrammpreis, berechnet auf reine Ware. Die Verpackung ist frei. Tara wird in gewissen Fällen zu 2,5% berechnet. Gewöhnlich gilt die Abmachung frei Bahnwagen an Käufers Station oder cif, beim Import ferner Bezahlung gegen Dokumente.

Natronlauge wird entweder nach kg Lösung von bestimmtem spezifischem Gewicht oder nach dem Preis des in der Lösung vorhandenen 100%igen Natriumhydroxyds bezahlt. Dem Käufer stehen in der Regel Leihfässer zur Verfügung.

Natriumsulfat.

Wasserfrei. Der Verkauf geschieht hauptsächlich cif Käufers Hafen, manchmal fob Löschungshafen oder frei Bahnwagen an Käufers oder Verkäufers Station. Calcinierte Ware und Kaliware wird lose oder in Jutesäcken versandt, die reinsten Produkte sind in Säcken oder Fässern verpackt. Die Emballage ist kostenfrei. Der Preis wird aus dem Nettogewicht berechnet. Die Bezahlung erfolgt gegen Dokumente, bestehend aus Analysenattest, Gewichtsattest, Konnossement und Versicherungspolice. Abzüge für Mindergehalt werden nach Uebereinkunft vorgenommen.

Das kristallisierte Salz wird in Säcken oder Fässern verpackt in den Handel gebracht.

Digitized by Google

Natronsalpeter.

Verpackung für gewöhnlichen Salpeter: Kostenfreie Säcke zu gewöhnlich 100 kg brutto für netto. Für raffinierte Ware auch Holzfässer. Verkauf cif schwedischer Hafen gegen Dokumente.

Pottasche und Soda.

Verpackung in Holzfässern zu 300—500 kg netto bzw. kostenfreie Säcke zu 100 kg netto oder Fässer zu etwa 500 kg netto. Verkaufsbedingungen nach Uebereinkunft, gewöhnlich fob oder cif gegen Dokumente.

Säuren.

Oxalsäure, technisch rein, kommt in Holzfässern zu 50—400 kg herein und wird nach Uebereinkunft, gewöhnlich cif schwedischer Hafen, verkauft.

Essigsäure. Eisessig wird in Flaschen zu 2½ kg, in Glasdemijohns zu 10—12, auch 60 kg Nettogewicht — reine Essigsäure meist in Glasdemijohns zu 60 kg netto —, Speiseessigsäure in gradierten Glasflaschen — technisch reine Essigsäure in Holzfässern —, Spritessig in Glasflaschen oder Holzfässern verkauft. Bedingungen nach Uebereinkunft. — Essigsaurer Kalk wird aus Schweden meist in Säcken zu 70—75 kg netto cif ausländischer Hafen exportiert.

Phosphorsäure wird in Holzfässern oder Krukenwagen gehandelt. Verkaufsbedingungen nach Uebereinkunft.

Salzsäure wird in der Regel fob oder frei Wagen an Verkäufers Station geliefert. Wenn sie in Glasdemijohns versandt wird, erhält der Käufer die Verpackung geliehen, muß letztere aber cif oder bahnfrei Verkäufers Station zurücksenden. Ueber die Krukenwagen darf der Käufer eine gewisse Zeitlang frei verfügen; die Rückfracht hat im allgemeinen der Käufer zu tragen.

Schwefelsäure wird, wenn nicht anders verabredet, nach dem Handelsgewicht verkauft, ausgenommen 60-grädige Säure zur Ammoniumsulfatherstellung, die auf der Basis von 78% oder 100% Monohydrat gehandelt wird. Ueber- oder Untergehalt wird pro rata berechnet. — Eisenfässer und Demijohns werden gewöhnlich gegen Pfand abgegeben. Lieferung erfolgt fob Verkäufers Hafen oder frei Wagen Verkäufers Station. In diesem Falle hat der Käufer innerhalb einer gewissen Zeit die Gefäße cif oder frei Bahnwagen an Verkäufers Station zurückzusenden. — Zisternen- und Krukenwagen darf der Käufer nur für die zum Entleeren notwendige Zeit gratis behalten, er hat auch die Rückfracht zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart. — Bezahlung nach Uebereinkunft, gewöhnlich per 30 Tage netto. (1633)

Die Valonea-Extrakt-Fabrikation in Smyrna.

Ueber die gegenwärtige Entwicklung der Valonea-Extraktfabrikation in Smyrna werden von zuständiger Seite die folgenden Angaben gemacht:

Mit der Herstellung dieses Produktes befaßte in Smyrna sich vor kurzem ausschließlich die Société Anonyme Turque d'Industrie et de Commerce, eine Gründung der Firma C. J. Giraud & Co. Das von ihr hergestellte „Valex" (gesetzlich geschützte Fabrikmarke) wird neuerdings in pulverisierter Form hergestellt und ist leicht löslich. Sein Tanningehalt variiert zwischen 68 und 73%. Die Gesellschaft hat sich in den in Frage kommenden Ländern ständige Absatzgebiete gesichert. Ihre durchschnittliche Tageserzeugung beläuft sich gegenwärtig auf etwa 18 t (2½ t Valoneen ergeben 1 t Valex).

Erst kürzlich ist dieser Firma eine Konkurrentin entstanden in der „Société Industrie de Smyrne", welche in gemeinschaftlicher Rechnung mit der Firma Boudot-Lamotte, Karman & Co., die Valoneaextraktherstellung in größerem Maßstabe begonnen hat. Die Société Industrielle de Smyrne verfügt über hochmoderne Fabrikanlagen, die ursprünglich für die Lakritzenfabrikation bestimmt waren. Der von ihr erzeugte Extrakt, für den sie die Schutzmarke „Valonextrakt" handelsgerichtlich hat eintragen lassen, ist nach dem Gutachten bekannter deutscher Chemiker dem Valex gleichwertig, vor allem was seinen Tanningehalt und die helle Farbe anbetrifft. Die Firma steht im Begriff, die Ausfuhrerlaubnis nach Rußland, dem Hauptabnehmer dieses Artikels, zu erhalten und hat bereits eine Reihe von Probeaufträgen zur Zufriedenheit der betreffenden Interessenten ausgeführt. Das durchschnittliche Tagesquantum, das sie in ihrem Werk erzeugen kann, beträgt 9 bis 10 t.

Die gegenwärtige Marktlage ist gekennzeichnet durch starke Nachfrage, ohne daß größere Abschlüsse zustandekommen, da die geforderten Preise äußerst hoch liegen. Die gegenwärtigen Fobpreise in Smyrna betragen etwa 42 £. (1934)

Produktion und Verbrauch von Schwefel und Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten.

Der Zentschrift „Chem. and Metall. Engin." entnehmen wir die folgenden Mitteilungen:

Da die amerikanische Schwefelsäureindustrie im Jahre 1927 weniger Schwefel anforderte als im Vorjahre und einige andere Schwefel verbrauchende Industrien weniger lebhaft beschäftigt waren als im Jahre 1926, hat der amerikanische Gesamtverbrauch von Schwefel im Jahre 1927 das Vorjahresniveau nicht erreicht. Durch die Zunahme der Ausfuhr nach dem Auslande ist der Ausfall im inländischen Absatz jedoch reichlich ausgeglichen worden, so daß der Gesamtversand von Schwefel ab Bergwerk mit schätzungsweise 2 100 000 t den Versand im Vorjahre in Höhe von 2 072 687 t etwas übersteigen konnte.

Die amerikanische Produktion von Schwefel betrug im Jahre 1927 etwa 2 Millionen t; da der Absatz etwas darüber lag, sind die Vorräte in Händen der Verkäufer auf 2,15 Millionen t zurückgegangen.

Die Entwicklung der amerikanischen Schwefelproduktion und des inländischen Verbrauchs ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Produktion t	inländ. Verbrauch t
1920 . . .	1 255 249	1 040 219
1921 . . .	1 879 150	668 675
1922 . . .	1 830 942	865 920
1923 . . .	2 036 097	1 146 780
1924 . . .	1 220 561	1 051 544
1925 . . .	1 409 240	1 228 469
1926 . . .	1 890 057	1 495 721
1927 . . .	2 000 000	1 350 000

Der amerikanische Verbrauch von Schwefel verteilte sich im Jahre 1927 auf die einzelnen Industrien schätzungsweise wie folgt:

Verbrauchende Industrie:	t
Schwerchemikalien	490 000
Feinchemikalien	13 000
Elektrochemikalien	20 000
Farbstoffe und Steinkohlenteerprodukte	40 000
Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel	300 000
Petroleumprodukte	1 000
Zellstoff und Papier	260 000
Kautschuk	35 000
Nahrungsmittel	3 000
Farben und Lacke	5 000
Sprengstoffe	65 000
Verschiedenes	118 000
Inländischer Gesamtverbrauch:	1 350 000
Ausfuhr:	750 000
Gesamtabsatz (rund):	2 100 000

Digitized by Google

Die Produktion von Schwefelsäure war etwas geringer als im Vorjahre. Die Superphosphatindustrie, der Hauptverbraucher dieser Säure, schränkte ihre Tätigkeit in der ersten Hälfte des Jahres 1927 beträchtlich ein und blieb mit der Gesamtproduktion während des Jahres 1927 hinter der des Vorjahres zurück, obgleich die Produktion in der zweiten Hälfte des Jahres wieder angestiegen ist. In dem gleichen Maße ist infolgedessen auch der Schwefelsäureverbrauch zurückgegangen. In den anderen Schwefelsäure verbrauchenden Industrien war die Lage verschieden; insgesamt machte sich jedoch auch hier eine Tendenz zu geringerem Schwefelsäureverbrauch bemerkbar.

Hinsichtlich der zur Herstellung von Schwefelsäure verbrauchten Rohstoffe sind nur sehr wenig Veränderungen festzustellen. Eine Steigerung der amerikanischen Produktion von Pyriten wird durch einen Rückgang der Einfuhr ausgeglichen. Der Schwefel ist demnach nach wie vor der wichtigste Ausgangsstoff.

Die Produktion von Schwefelsäure in Zinkhütten wurde im Jahre 1925 mit 3 734 126 $ und die in Kupferhütten mit 444 558 $ bewertet. Nach Schätzungen aus industriellen Kreisen hat sich die Produktion aus diesen Quellen während der beiden letzten Jahre nur wenig verändert.

Da der Schwefel das wichtigste Rohmaterial für die Herstellung von Schwefelsäure geblieben ist, ist der Schwefelsäurepreis durch den erhöhten Schwefelpreis maßgeblich beeinflußt worden.

Der Außenhandel in Schwefelsäure ist unbedeutend, und neue Absatzmöglichkeiten im Inlande lassen sich nur langsam entwickeln. Der Absatz von Schwefelsäure wird demnach durch die Betätigung der bisherigen Verbraucher beeinflußt. Da die Düngemittelindustrie, die chemische Industrie und die Eisen- und Stahlindustrie im Jahre 1927 geringeren Bedarf hatten als im Vorjahre, ist der Gesamtabsatz um etwa 233 000 t gesunken. Nähere Einzelheiten über die Verteilung des Verbrauchs von Schwefelsäure (50° Bé) während der beiden letzten Jahre zeigt die folgende Aufstellung:

	1926	1927
Verbrauchende Industrie:	t	t
Düngemittel	2 059 000	1 925 000
Petroleumraffinerie	1 325 000	1 350 000
Chemikalien	750 000	725 000
Steinkohlenteerprodukte	742 000	732 000
Eisen und Stahl	740 000	685 000
Andere Metallurgie	725 000	700 000
Pigmente und Streichfarben	200 000	210 000
Sprengstoffe	190 000	183 000
Textilien	120 000	135 000
Verschiedenes	317 000	290 000
Gesamtverbrauch:	7 168 000	6 935 000 (1918)

Aus der englischen Glycerinindustrie.

Den „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Angaben über die englische Glycerinindustrie:

Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten, die etwa 30% ihres Glycerinbedarfs einführen, führt Großbritannien etwa 60% seiner Glycerinproduktion aus. Im Jahre 1924, dem letzten Jahre, über das amtliche Produktionsangaben vorliegen, wurden in Großbritannien 410 000 cwt. Glycerin zum Verkauf produziert. Von dieser Gesamtmenge waren 209 000 cwt. Rohglycerin und 201 000 cwt. destilliertes Glycerin.

Zur Ausfuhr gelangten im gleichen Jahre 65 375 cwt. Rohglycerin und 175 660 cwt. destilliertes Glycerin, denen eine Nettoeinfuhr von etwa 25 000 cwt. gegenüber stand. Der englische Verbrauch berechnet sich hieraus zu etwa 194 000 cwt. (etwas über 22 Millionen lbs.), d. h. etwas weniger als einem Viertel des entsprechenden amerikanischen Verbrauchs.

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über die Lage der britischen Glycerinindustrie während des Jahres 1924:

1924	roh cwt.	destilliert cwt.	insges. cwt.
Produktion	209 000	201 000	410 000
Einfuhr	26 941	1 269	28 210
Insgesamt verfügbar:	235 941	202 269	438 210
Ausfuhr	65 375	175 660	241 035
Wiederausfuhr	3 075	12	3 087
Insgesamt ausgeführt:	68 450	175 672	244 122
Verfügbar für den inländischen Verbrauch	167 491	26 597	194 088 (358)

Einfuhr von Chemikalien nach China.

In der „Ostasiatischen Rundschau", Heft 12, ist der Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Shanghai 1927/28 veröffentlicht, dem wir über die Einfuhr von Chemikalien folgende Mitteilungen entnehmen:

Dieser Geschäftszweig hatte empfindlich darunter zu leiden, daß während des größten Teiles des Berichtsjahres die kriegerischen Ereignisse und sonstige Unruhen sich im Yangtsebecken konzentrierten und die Warenbewegung hemmten, wenn nicht ganz unterbanden. Für technische Chemikalien wirkte sich das zwiefach aus. Die lokale Industrie litt an Rohstoffmangel und unter der Arbeiterbewegung und konnte nur sehr eingeschränkt arbeiten; andererseits wurde der Weiterversand technischer Chemikalien durch die allgemeine Verkehrsstörung gehemmt. Wichtige Gebiete, wie die Provinzen Hunan, Hupeh, Yunan, Kweichow, Szechuan, Honan, Shensi und Shansi, waren für Postpakete gar nicht erreichbar; auf Frachtsendungen lagen Spesen, die die Ware nicht trug.

Die drohende Zollerhöhung brachte im August reges Geschäft; die Händler deckten sich daher reichlich mit Vorräten von Artikeln ein, die von der Luxussteuer bedroht wurden, konnten jedoch einen großen Teil der Waren im Herbst nicht mehr realisieren, was im nächsten Frühjahrgeschäft besonders in ätherischen Oelen, Saccharin usw. zum Ausdruck kommen dürfte.

Pharmazeutische Chemikalien waren im Vergleich mit Vorjahren wenig gefragt. Die enge Fühlung interessierter amerikanischer und japanischer Kreise und die günstigen Transportverhältnisse beider Länder für China sollten daheim nicht unberücksichtigt bleiben. Japan steht heute schon mit einer ganzen Anzahl von Chemikalien auf dem chinesischen Markt, deren Herstellung für Japan ganz jungen Datums ist. Es mag zutreffen, daß Japans Produkte den deutschen an Qualität nicht gleichkommen, aber es wird in China Nachfrage nach geringeren Qualitäten bei billigen Preisen lebendig bleiben.

Medizinische Spezialpräparate: Die englische und japanische Konkurrenz erlitt einen erheblichen Schlag durch die Zurückziehung der Missionen und Hospitäler; doch wurde hierdurch zum Teil auch deutsches Geschäft in Mitleidenschaft gezogen. Die französische Konkurrenz konnte mit billigen Preisen infolge der Franc-Inflation einen beachtenswerten Anteil des Absatzes sowohl im Präparate- als auch im pharmazeutischen Geschäft auch im Berichtsjahr behaupten. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß großzügige Reklame besonders bei diesen Artikeln von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Ainilinfarben: Die Vergleichstabelle der Einfuhrziffern nach Shanghai während der Jahre 1926 und 1927 zeigt folgende Zahlen in H/T:

	1926	1927
Deutschland	1 425 000	2 410 000
Frankreich	45 000	77 000
Schweiz	85 000	116 000
Amerika	440 000	317 000
Japan	12 000	51 000
England	90 000	197 000
zusammen	2 097 000	3 168 000

(Fortsetzung auf S. 688.)

Digitized by Google

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.†)

Einfuhr.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Steinkohlenteerprodukte, roh:				
Kreosotöl . 1000 Gall.	87 519	11 720	95 915	15 381
Pyridin	743	366	136	42
Acenaphthen, Fluoren, Methylanthracen und Naphthalin	28	4	.	.
Anthracen, weniger als 30%ig	444	8	.	.
Anthracenöl . . Gall.	16 213	2	.	.
Benzol	8 316	215	.	.
Naphthalin, mit Erstarrungspunkt unter 79° C	6 963	126	.	.
Toluol	29	2	.	.
Cresylsäure	5 703	332	.	.
Xylol	298	15	.	.
Steinkohlenteer u. -pech: roher Teer, Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgas- u. Wassergasteer . . . Barrel	18 663	58	.	.
Kohlenpech, Hochofenpech, Oelgaspech und Wassergaspech Barrel	5 141	19	.	.
Andere rohe Steinkohlenteerprodukte	3 331	201	.	.
Zwischenprodukte, außer Farben, Farbstoffen, Leuco - Verbindungen, Indoxyle, Tintenpulver, photographischen Chemikalien, Arzneimitteln, Kunstharzen, synthetischen, aromatischen und wohlriechenden Chemikalien, synthetischen Gerbstoffen, Explosivstoffen u.a.m.	1 246	751	.	.
Phenol (Carbolsäure): kristallisiert (Phenol)	218	47	819	120
flüssig (Kresol)	26	5		
Andere Steinkohlenteersäuren	39	50		
Anilinöl und Anilinsalze	2	1	.	.
Naphthalin, mit Erstarrungsp. über 79° C	0,4	0,1	.	.
Acetanilid, nicht medizinisch	2	1	.	.
Amidonaphthol, Amidophenol und Amidophenetol	0,4	0,5	.	.
Anthracen, 30%ig und darüber	0,3	0,1	.	.
Anthrachinon, Amidoanthrachinon, Nitroanthrachinon	7	8	.	.
Benzaldehyd, nicht medizinisch, Nitrobenzaldehyd	4	4	.	.
Benzanthron, Benzochinon, Benzidin, Benzidinsulfat und Benzyl-, Benzal- und Benzoylchlorid	138	84	.	.
Carbazol, 65%ig oder darüber	2	0,3	.	.
Dihydroxynaphthalin und Dianisidin	1	0,5	.	.
Diphenylamin	0,01	0,01	.	.
Metakresol, Orthokresol, Parakresol, 90%ig oder darüber	105	15	.	.
Methylanthrachinon	5	1	.	.
Alpha- und Betanaphthol, nicht medizinisch	25	36	.	.
Naphthylamin u. Naphtylendiamin	0,3	0,3	.	.
Para- und Meta-Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrophenylendiamin, Nitrosodimethylanilin, Nitrotoluol, Nitrotoluylendiamin	29	10	.	.
Phenylendiamin, Phenylglycin, Phenylhydrazin und Phenylnaphthylamin	11	12	.	.
Resorcin, nicht medizinisch	15	21	.	.
Tolidin, Toluolsulfochlorid, Toluolsulfonamid, Toluidin und Tolylendiamin	23	8	.	.
Alle anderen Zwischenprodukte	591	445	1 768	1 027
Teerfarbstoffe, saure und basische Farbstoffe einschließlich Indigo und deren Derivate, insgesamt	5 141	5 673	5 497	6 182
Belgien	236	367	180	242
Frankreich	178	241	235	274
Deutschland	2 179	2 323	3 238	3 427
Italien	92	111	112	131
Schweiz	1 865	2 171	1 493	1 869
Großbritannien	201	203	146	148
Andere Länder	221	185	91	91
Alizarin und seine Derivate: Alizarin, natürlich	2	2	4	3
Alizarin, synthetisch	1	1		
Farben, Farbstoffe, Leuco- und Indoxylverbindungen, aus Alizarin hergestellt	19	32		
Indigo, natürlich	0,3	0,3	.	.
Indigo, synthetisch	2	0,3	.	.
Farben, Farbstoffe, Leuco- u. Indoxylverbindungen, aus Indigo hergestellt	15	24	.	.
Farblacke	0,5	1	.	.
Andere Farben und Farbstoffe, saure und basische Farbstoffe	5 102	5 614	.	.
Arzneimittel, aus Steinkohlenteerderivaten hergestellt	84	271	130	277
Acetanilid medizinisches, Acetphenetidin (Phenacetin) und Acetylsalicylsäure	1	2	.	.
Antipyrin	16	15	.	.
Beta-Naphthol u. Benzaldehyd, medizinisch	1	2	.	.
Benzoesäure, medizinisch	0,2	0,2	.	.
Phenolphthalein	1	2	.	.
Salicylsäure und ihre Salze, medizinisch	0,1	2	.	.
Resorcin, medizinisch	12	20	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Die vorläufigen Veröffentlichungen für 1927 sind nicht so weitgehend unterteilt wie die Angaben für 1926.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Arsenphenamin, Neoarsenphenamin u. ähnliche medizinische Arsenverbindungen . .	0,2	21	.	.
Andere Arzneimittel, aus Steinkohlenteerderivaten hergestellt. .	52	208	.	.
Andere Fertigerzeugnisse des Steinkohlenteers .	25	63	42	83
Photographische Chemikalien	24	62	.	.
Kunstharze aus Steinkohlenteerderivaten der §§ 27 oder 1549 . . .	2	1	.	.
Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, insgesamt . . .	.	5 891	.	5 423
Chininsalze und Salze von Alkaloiden der Chinarinde:				
Chininsulfat 1000 Unz.	1 584	655	1 916	735
Chininalkaloid 1000 Unzen	170	89	.	.
Andere Salze und Derivate des Chinin . . . 1000 Unzen	117	63	.	.
Cinchonidin und seine Salze . . 1000 Unzen	381	128	.	.
Cinchonin und seine Salze . . 1000 Unzen	90	24	.	.
Chinidin und seine Salze . . 1000 Unzen	26	13	.	.
Alle anderen Salze und Alkaloidderivate der Chinarinde 1000 Unzen	562	109	1 232	473
Andere Alkaloide, Salze und Derivate:				
Strychninalkaloid 1000 Unzen	29	10	.	.
Strychninsulfat 1000 Unzen	8	3	.	.
Andere Strychninsalze 1000 Unzen	51	20	.	.
Coffein	1	2	.	.
Andere Alkaloide, deren Salze und Derivate . .	19	70	.	116
Menthol	452	2 808	369	1 332
Antitoxine, Sera, Vaccine und therapeutische Bacterienpräparate Unzen	4 354	3	.	17
Canthariden, and. blasenziehende Insecten . .	0,4	1	.	.
Andere Arzneimittel:				
Pepsin, Papain, Pancreatin, Enzympräparate . . . . . lbs.	238	1	.	.
Nebennieren-, Schilddrüsen- und andere Drüsenpräparate . .	.	0,2	.	.
Ochsengalle, Gallensalze und Gallenverbindungen	0,03	0,01	.	.
Schieferöl	25	34	.	.
Salicin . 1000 Unzen	22	4	.	.
Santonin u. seine Salze	1,6	61	.	.
Heft-, Heil- und Zugpflaster	8	13	.	.
Thymol	19	47	.	.
Andere chemische Arzneimittel pflanzlichen Ursprungs a. n. g. . .	32	74	.	597

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Andere medizinische und pharmazeut. Präparate:				
Präparate in Kapseln, in Pillen-, Pulver-, Tabletten-, Trochisci-, Ampullen-, Tuben- usw. Form	479	654	3 218	2 153
desgl. von Cuba . . .	0,1	0,2		
Präparate, nicht alkoholhaltig	1 004	633		
desgl. von Cuba . . .	1	0,5		
desgl. v. d. Philippinen	0,5	0,2		
Präparate, 20 % oder weniger Alkohol enthaltend	399	151		
desgl. von Cuba . . .	0,2	0,2		
über 20% Alkohol, aber nicht mehr als 50 % enthaltend	760	208		
Ueber 50 % Alkohol enthaltend	8	10		
desgl. von Cuba . . .	1	0,2		
Technische Chemikalien: insgesamt	.	28 392	.	28 369
Säuren und Säureanhydride:	.	2 497	.	.
Arsenige Säure oder weißer Arsenik . . .	15 407	510	25 034	922
Citronensäure	285	78	117	33
Ameisensäure	2 315	164	3 220	231
Oxalsäure	1 583	72	1 844	99
Schwefelsäure, Vitriolöl	55 937	338	34 869	198
Weinsäure	1 575	331	2 854	644
Chromsäure u. Chromsäureanhydrid . . .	7	3	.	.
Salzsäure	1 180	7	.	.
Fluorwasserstoffsäure .	0,01	0,01	.	.
Salpetersäure	2	0,1	.	.
Mischsäure	445	3	.	.
Valeriansäure	1	1	.	.
Essigsäure, nicht mehr als 65% Essigsäure enthaltend	6 027	289	.	.
Essigsäure, mehr als 65% Essigsäure enthaltend	1 996	233	.	.
Essigsäureanhydrid .	127	22	.	.
Arsensäure	2	0,2	.	.
Borsäure	180	12	.	.
Glycerophosphorsäure, deren Salze u. Verbindungen	62	50	.	.
Milchsäure mit einem Milchsäuregehalt von 30 bis 55%	625	48	.	.
Milchsäure mit einem Milchsäuregehalt von 55% oder darüber . .	195	59	.	.
Phosphorsäure . . .	229	25	.	.
Gerbsäure, Tannin, Galläpfelauszug mit einem Gerbsäuregehalt von weniger als 50% .	91	12	.	.
desgl. mit einem Gerbsäuregehalt von 50 % und darüber:				
nicht medizinische . .	92	25	.	.
medizinische	1	0 5	.	.
Alle anderen Säuren u. Anhydride a. n. g. .	1 641	216	12 963	1 207
Alkohole, einschl. Fuselöl	.	445	.	830
Amylalkohol	2	1	.	.
Butylalkohol	205	33	.	.
Fuselöl	385	54	.	.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Propylalkohol	30	7	.	.
Aethylalkohol (denaturiert) Proof. Gall.	375	0,3	.	.
desgl. (aus Virgin Islands) 1000 Proof. Gall.	10	4	.	.
desgl. (rein) Proof. Gall.	120	0,6	.	.
Methanol . 1000 Gall.	755	346	.	.
Ammonverbindungen	25 225	1 060	.	.
Ammonchlorid, weiß	14 168	551	14 279	509
Ammonchlorid, grau	1 562	62		
Ammonnitrat	8 353	383	11 218	451
Ammoncarbonat und -bicarbonat	573	36	.	.
Ammonperchlorat	24	2	.	.
Ammonphosphat	442	22	.	.
Salmiakgeist	103	4	.	.
Alle anderen Ammonverbindungen	.	.	1 769	72
Bariumverbindungen	23 849	307	14 649	239
Bariumcarbonat (Präzipitat)	18 528	190	.	.
Bariumchlorid	3 547	49	.	.
Bariumsuperoxyd	99	8	.	.
Bariumhydroxyd	472	10	.	.
Bariumnitrat	1 204	49	.	.
Magnesiumverbindungen	28 164	2 4	21 054	212
Magnesiumcarbonat (Präzipitat)	241	16	.	.
Magnesiumchlorid, n. b. g.	16 094	110	.	.
Magnesiumoxyd, gebrannte Magnesia	520	51	.	.
Magnesiumsulfat (Epsomsalz)	10 601	61	.	.
Magnesiumfluorsilicat	708	45	.	.
Kaliumverbindungen	.	4 763	.	.
Kaliumcyanid	104	36	340	70
Kaliumcarbonat	11 523	534	13 192	619
Aetzkali	12 967	770	14 762	915
Kalisalpeter, roh (Kaliumnitrat) t	9 416	527	4	228
Kaliumbitartrat, roh oder teilweise raffiniert (Rohweinstein, Weinhefe):				
nicht mehr als 90 % Kaliumbitartrat enthaltend	25 426	1 780	24 906	2 289
mehr als 90% Kaliumbitartrat enthaltend	145	11		
Cremor tartari	247	31	291	57
Kaliumchlorat	12 111	431	13 392	496
Kaliumperchlorat	426	29		
Kaliumbicarbonat	527	31	.	.
Kaliumbromid	70	19	.	.
Kaliumchromat u. -bichromat	8	1	.	.
Kaliumferrocyanid (Gelbkali)	138	18	.	.
Kaliumferricyanid (Rotkali)	165	46	.	.
Kaliumjodid	0,01	0,01	.	.
Salpeter (Kaliumnitrat) raffiniert	10 145	461	.	.
Kaliumpermanganat	236	21	.	.
Alle anderen Kaliumverbindungen a. n. g.	179	20	9 817	500
Natriumverbindungen	.	4 001	.	.
Natriumcyanid	31 804	2 558	32 559	2 604
Natriumferrocyanid) (Gelbnatron)	815	55	1 787	143
Natriumnitrat	1 927	70	.	.
Natriumnitrit	.	.	292	11

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Borax, roh	0,02	0,01	.	.
Kalk- oder Natriumborat und andere Bormineralien, roh	9 192	130	.	.
Natriumbisulfat	5	0,3	.	.
Natriumsulfat, roh	12 539	66	.	.
Natriumacetat	753	43	.	.
Natriumarsenat	116	8	.	.
Natriumbicarbonat	6	0,7	.	.
Natriumbisulfit, -metabisulfit	1 209	30	.	.
Natriumborat, raffiniert (Borax)	9	0,9	.	.
Natriumbromid	212	73	.	.
Natriumcarbonat, calciniert	160	8	.	.
Natriumchlorat	1 954	70	.	.
Natriumchromat u. -bichromat lb.	220	0,04	.	.
Natriumfluorid	793	52	.	.
Natriumformiat	23	2	.	.
Natriumcarbonat (Monohydrat)	41	2	.	.
Kaustische Soda	99	10	.	.
Natriumhydrosulfit u. dessen Verbindungen	206	46	.	.
Natriumphosphat	9 055	228	.	.
Wasserglas (Natriumsilicat)	194	4	.	.
Natriumfluorsilicat	3 178	93	.	.
Natrium-Kaliumtartrat (Seignettesalz)	270	31	.	.
Natriumsulfat, wasserfrei t	1 262	36	.	.
Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz) t	3 152	38	.	.
Natriumsulfid:				
nicht mehr als 35 % Natriumsulfid enthaltend	898	23	.	.
mehr als 35% Natriumsulfid enthaltend	7 707	157	.	.
Schwefligsaur. Natrium	886	26	.	.
Natriumsulfoxylatverbindungen	4	1	.	.
Natriumsulfohydrat	5 191	137	.	.
Natriumthiosulfat	119	2	.	.
Alle anderen Natriumverbindungen	.	.	.	1 602
Alle anderen technischen Chemikalien	.	15 032	.	4 948
Calciumverbindungen:				
Calciumacetat, roh (Graukalk)	4 934	155	.	.
Calciumchlorid	14 743	97	.	.
Calciumarsenat	1	0,3	.	.
Calciumtartrat, roh	155	11	.	.
Calciumcarbid	21 845	847	4 561	171
desgl. (aus Cuba)	0,1	0,01		
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	2 559	117	1 979	89
Jod, roh	711	2 272	926	2 901
Radiumsalze . . Grain	169	549	.	394
Radioaktive Substanzen Grain	.	0,7		
Annatto u. Annattoauszüge (Orleans)	588	33	.	.
Arsensulfid, Realgar und Auripigment	565	41	.	.
Kupferacetat und basisches Kupferacetat	32	4	.	.
Cyanidsalze, -mixturen u. -verbindungen a. n. g.	26	8	.	.
Eisenvitriol	504	8	.	.
Mineralöl, medizinisch	860	79	.	.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung v. S. 684.)

Die Importziffern 1927 sind demnach gegenüber 1926 um über 50% gestiegen. An der Steigerung partizipierte Deutschland mit 92%. Die deutschen Importe betrugen 76% der Gesamteinfuhr. Diese Zahl zeigt jedoch nicht den Anteil Deutschlands am Farbengeschäft, da aus den großen Importen des Jahres 1924 (Deutschland 6 411 556 H/T, alle anderen Länder 505 000 H/T) nicht geringe Bestände noch Anfang 1927 vorhanden waren. Andererseits erklärt das allmähliche Schwinden dieser großen Bestände zum Teil das Anwachsen der Einfuhr im Jahre 1927.

In den jetzigen politisch unruhigen Zeiten eine Ansicht zu äußern über Aussichten für 1928 dürfte zwecklos sein.

Im Indigo-Geschäft dauert der scharfe Konkurrenzkampf an. Die Importziffern 1927 betrugen nach der Zollstatistik 282 000 Piculs, der deutsche Anteil 187 000 Piculs.

Mineralfarben: Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres das Geschäft fast stillag, konnten in der zweiten Hälfte nennenswerte Aufträge in Zinnober, Lithopone, Preußischblau, Imit. Mennige und ebenfalls in Schweinfurter Grün, worin der Markt seit über einem Jahr überfüllt war, gebucht werden. Die gegen Mitte des Jahres eingetretene Knappheit hatte lebhafte Abnahmen zur Folge; in jeglicher Art Bronzepulver, besonders aber in Aluminiumbronzen, entwickelte sich ein sehr reges Geschäft bei prompter Abnahme nach Ankunft. (1969)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung zwischen Deutschland und den Ver. Staaten über Beaufsichtigung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

Die deutsche Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben, um die Aufsicht über den Verkehr mit Betäubungsmitteln zu erleichtern, auf Grund eines Schriftwechsels der Botschaft der Ver. Staaten von Amerika in Berlin und des Auswärtigen Amtes vom 24. Dezember 1927/14. Februar 1928 das Reichsgesundheitsamt in Berlin NW 87 und das Amerikanische Schatzamt (Deputy Commissioner in charge of Narcotics, Treasury Department) in Washington, D. C., ermächtigt, in laufenden Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung unmittelbar miteinander zu verkehren.

Die Ermächtigung umfaßt:

1. den Austausch von Nachrichten und Beweismitteln, die sich auf Personen beziehen, die an dem verbotenen Verkehre mit Betäubungsmitteln beteiligt sind, insbesondere die Uebersendung von Lichtbildern, Straflisten, Fingerabdruckbogen, Bertillon-Messungen sowie Mitteilungen über die Arbeitsweise und das Tätigkeitsfeld der in Frage kommenden Personen und der sonst etwa Beteiligten;
2. die briefliche und telegraphische Uebermittlung von Nachrichten über vermutete Verlagerungen von Betäubungsmitteln und vermutete Ortswechsel der am Schmuggel von Betäubungsmitteln beteiligten Personen, soweit der andere Staat davon berührt werden kann;
3. Ersuchen um Unterstützung bei Ermittlungen und Untersuchungen.

Berlin, den 11. Juni 1928. (1973)

(„Reichsministerialbl." Nr. 26, v. 15. 6. 1928.)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Neuregelung der deutschen Außenhandelsstatistik.

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Es faßt die bisher bestehenden Vorschriften zusammen und enthält als wesentliche Neuerung die Anmeldepflicht auch bei der Einfuhr. Im Laufe der kommenden Monate sind die Ausführungsbestimmungen zu diesem Rahmengesetz zu erwarten; nach deren Bekanntwerden wird eine zusammenfassende Besprechung in dieser Zeitschrift erfolgen.

Für die Anmeldescheine wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. eine neue Form vorgesehen. An Stelle des bisherigen Querformats sollen die Anmeldescheine ein Hochformat erhalten, das ihre Beschriftung in der üblichen Schreibmaschine ermöglicht.

Bei einer etwa erforderlichen Beschaffung von Anmeldescheinen empfiehlt es sich, sie nur in solchem Umfange zu bestellen, daß deren Bedarf bis längstens Ende September dieses Jahres gedeckt wird.

Zurzeit von einzelnen Druckfirmen herausgegebene Angebote über die neuen amtlichen statistischen Anmeldescheine eilen den Tatsachen voraus, da die neue Form sowie ihr abgeänderter Inhalt vom Reichsrat noch nicht genehmigt ist. Dieser wird sich voraussichtlich erst im kommenden Monat mit dem Entwurf des Statistischen Reichsamts für die neuen Anmeldescheine beschäftigen. (1941)

Zollbehandlung von deutschen Natural-Reparationslieferungen für den Aufbau der befreiten Gebiete in Frankreich.

Gemäß einem Erlaß vom 24. Mai 1928 ist die Gewährung der Zollvergünstigungen nach Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1928 für deutsche Naturallieferungen auf Reparationskonto abhängig von der Beibringung von Bescheinigungen der Behörden der befreiten Gebiete, in welchen bestätigt wird, daß die eingeführten Waren Natural-Reparationslieferungen sind und daß die Einfuhr unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungsstellen für die befreiten Gebiete erfolgt.

Die Ankunft der Waren am Bestimmungsort wird durch einen Passierschein sichergestellt, auf dem für den Fall, daß die für die Anmeldung vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden, die Zahlung des doppelten Zolles garantiert wird. Dieser Schein muß an die Ausgabestelle zusammen mit einem von den örtlichen Dienststellen der befreiten Gebiete ausgestellten Ablade-Zertifikat zurückgesandt werden. („Journal Officiel".) (1950)

Verzicht Haitis auf die Repressalienklausel.

Nach erneuten Schritten bei der Regierung der Republik Haiti hat diese die formelle Verzichterklärung betreffend den § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages unter dem 9. Mai abgegeben. (1925)

Ausland.

Irischer Freistaat. **Branntweinvergällung.** Die irischen Vorschriften unterscheiden die folgenden vier Arten von vergälltem Weingeist:

1. Industrial methylated spirit,
2. Mineralised methylated spirit,
3. Power methylated spirit,
4. Besonders vergällter Weingeist.

Für die zu 1. und 2. genannten Arten darf zur Denaturierung nur einfacher, im Freistaat hergestellter Weingeist von nicht weniger als 50% Stärke (over proof), ungesüßter ausländischer Weingeist von entsprechender Stärke oder Rum von einer Stärke von nicht weniger als 20% verwendet werden. Die gleichen Arten von Weingeist können für Weingeist für Betriebszwecke (Punkt 3) Verwendung finden, jedoch darf in diesem Falle die Stärke nicht weniger als 66% (over proof) betragen, gleichviel ob es sich um ein irisches oder ausländisches Erzeugnis oder um Rum handelt. Für besonders vergällten Weingeist (Punkt 4) darf nur einfacher, im Irischen Freistaat hergestellter Weingeist bzw. ungesüßter ausländischer Weingeist von nicht weniger als 50% (over proof) Stärke verwendet werden.

Industrial methylated spirit besteht aus 95% Weingeist und 5% Holzteeröl.

Mineralised methylated spirit besteht aus einer Mischung von 90% Weingeist, 9½% Holzteeröl und ½% Rohpyridin. Dieser Mischung sind ¾% amtlich zugelassenes Petroleum und nicht weniger als 0,025 Unzen Anilinfarbe für je 100 Gallonen hinzuzufügen. So vergällter Weingeist ist für den Kleinverkauf bestimmt. Er wird unter amtlicher

Digitized by Google

Ueberwachung hergestellt. Er kann ohne besondere vorherige Genehmigung der Finanzkommissare gekauft und verwendet werden. Eine Ueberwachung der Verwendung findet nicht statt.

Power methylated spirit, der für Antriebszwecke bestimmt ist, wird durch Hinzufügung von 2½% Holzteeröl, ½% Rohpyridin und 5% Benzol denaturiert. Auf 100 Gallonen dieser Mischung sind ¾ Unze Eosin und ¼ Unze „Spirit Red 3" Farbe zuzusetzen. Vor der Verwendung sind außerdem nicht weniger als 25% denaturierter Aether, Benzin, Benzol oder irgendeine andere hierfür zugelassene Substanz hinzuzufügen. Dieser Weingeist darf ohne amtliche Ueberwachung verkauft und verwendet werden.

Für den für gewerbliche Zwecke bestimmten „besonders denaturierten Weingeist" sind keine besonderen Denaturierungsmittel vorgeschrieben. In der Regel werden Materialien benutzt, die in dem betreffenden Fabrikationsprozeß an sich Verwendung finden. Es können aber auch andere Mittel gewählt werden.

Denaturierter Weingeist darf bestimmungsgemäß nicht zur Herstellung, Zusammensetzung oder Zubereitung irgendeines Artikels benutzt werden, der ganz oder teilweise als ein Getränk oder innerliche Medizin verwendet werden kann. Für die Herstellung von Parfümerien darf im Irischen Freistaat nur versteuerter, also nicht denaturierter Weingeist verwendet werden. Die Einfuhr von Parfümerien, die vergällten Weingeist enthalten, aus dem Auslande in den Irischen Freistaat ist verboten. (1955)

Frankreich. **Zolltarifentscheidungen** („Bulletin Douanier" Nr. 566 und 567). Nachstehende Erzeugnisse werden nach den angegebenen Positionen verzollt:

Glycerincarbonat — Pos. 0381 (Organisch-synthetische chemische Erzeugnisse, n. b. g.).

Dekalin (Dekahydronaphthalin) — Pos. 0381.

Terpentinölrückstände — Pos. 116 (Terpentinöl).

Antimonnatriumfluorid — Pos. 0381 (Chemische Produkte, n. b. g.).

Rohes und kristallisiertes Isatin — Pos. 0381 (Organisch-synthetische chemische Produkte, n. b. g.). (1988)

Hafenabgaben. Durch Dekret werden für den Hafen von Landerneau folgende Gebühren festgesetzt:

3 frs. je t oder eines Teiles davon für Güter, soweit sie nicht für Brest bestimmt sind oder daher stammen.

1 fr. je t oder eines Teiles davon für Güter, die für Brest bestimmt sind oder daher stammen.

Befreit von diesen Gebühren sind unter anderem alle für den Staat bestimmten Güter. („J. Off.") (1939)

Dänemark. **Hafengebühren.** Nach einer Mitteilung in „Børsen" wird der augenblicklich für den Hafen von Kopenhagen gültige Gebührentarif, der Ende Juni außer Kraft tritt, auf weitere zwei Jahre in unveränderter Form beibehalten bleiben; nur einige weniger wichtige Gütergebühren sollen eine Aenderung erfahren. (1922)

Schweden. **Explosivstoffverordnung.** In „Svensk Författningssamling" Nr. 139 ist eine Verordnung über den Verkehr mit Explosivstoffen veröffentlicht, die am 1. Juli 1928 in Kraft treten soll.

Die Verordnung enthält Bestimmungen:

1. Allgemeiner Art. (Begriffsbestimmung, Einteilung in 2 Klassen, deren einzelne Vertreter namentlich angeführt werden; Prüfungsbestimmungen. Celluloid. Nicht unter diese Bestimmungen fallen: z. B. gewisse Feuerwerkskörper.)

2. Ueber die Herstellung. (Zwei Klassen.)

3. Ueber die Verpackung.

4. Ueber Besitz und Aufbewahrung. (Fabriksniederlagen, zufällige Lager; Lager, für die eine Erlaubnis nicht eingeholt zu werden braucht.)

5. Ueber den Handel.

6. Ueber den Transport. (Allgemeine Bestimmungen. Transport zu Lande: a) nicht mit der Eisenbahn; b) mit der Eisenbahn, Transport zu Wasser.)

7. Ueber die Einfuhr.

8. Ueber die Verantwortlichkeit und dergleichen. (1927)

Zolltarifänderungen. In „Svensk Författningssamling" Nr. 140 werden nachstehende Zolltarifänderungen veröffentlicht, die am 1. Juli 1928 in Kraft treten:

Pos.		Zollsatz in Kronen je 100 kg
1135	Phosphorsäure, Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat; Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) sowie für die Erzanreicherung bestimmte Flotationsmittel, die Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) enthalten	1,50
1145	Kochsalz (Chlornatrium) aller Art; Chlorkalium, Salmiak (Chlorammonium), Chlorcalcium, Chlorbarium, Bariumoxyd, Bariumsuperoxyd, Barythydrat, Chlormagnesium und Aluminiumchlorid; ferner Brom, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium sowie Jod, Jodkalium, Jodnatrium und Jodammonium .	frei
1176	Benzolöle (Steinkohlenbenzin), Carbolsäure, Kresol, Naphthalin, Kreosotöl, Carbolineum und andere ähnliche Steinkohlenteerdestillationsprodukte; ferner Carbolkalk sowie Tetrahydronaphthalin und andere Hydrierungsprodukte des Naphthalin	frei
1228	Kalkstickstoff	frei

(1940)

Norwegen. **Betäubungsmittelkontrolle.** Ein in „Norsk Lovtidende" am 1. Juni veröffentlichtes Gesetz enthält Bestimmungen über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. (1921)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 8 und 9).

„Ritzma Brillantine", bestehend aus gelbem Paraffinum liquidum und wenig ätherischem Oel, ist nach „Oele 1. f." abzufertigen.

„Mandel-Konzentrat", bestehend aus Benzaldehyd, ist nach „Oele 2. c." abzufertigen.

„Arbor Bands", bestehend aus Schmirgelleinwand; abzufertigen nach „Tücher I. d."

Lederfarbe, genannt „Wilbra", bestehend aus Aceton, Cyclohexanolformiat, Lithopone, Teerfarbstoff und synthetische aromatische Verbindungen (welch letztere Oele und Harze ersetzen sollen), ist nach „Branntwein 5" abzufertigen. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf ein Gesuch hin, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wurde.

Ein Haarerneuerungsmittel, genannt „Van Ess Liquid Scalp Massage", eine gefärbte und parfümierte Flüssigkeit, die aus ca. 80% Wasser und ca. 20% Petroleumdestillat besteht, worin sich außer unbedeutenden Mengen Branntwein noch Stoffe mit auflösender und antibakterieller Wirkung fanden; das Präparat ist unter die „Wohlriechenden Wässer b." aufgenommen worden.

„Crane-Cement", ein Dichtungsmittel für Gasrohre, bestehend aus ca. 40% siccativhaltigem, verkochtem Leinöl, in dem natürlicher quarzhaltiger Graphit und ein pulverisiertes talkspathaltiges Mineral (in Amerika häufig Asbest genannt) verrieben ist, fällt unter die letzte Position des Tarifs.

„Joudal M", ein Packungsmaterial, bestehend aus ca. 46% unreinem Graphit, das in fetthaltigem Paraffinwachs verrieben ist, fällt unter die letzte Position des Tarifs.

„Centralit I", ein Stabilisator für Nitrocellulose, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß die Ware bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden kann.

„Durchspülöl K. für Kunstseide" und „Kunstseidenpräparation H", Präparate für die Kunstseidenfabrikation, sind nach „Oele 1b" abzufertigen. Die Waren enthalten geringe Mengen Wasser und 5,5 bzw. 4,9% Asche (Alkalien und Schwefelverbindungen) und bestehen aus den Ammonium- und Alkalisalzen eines sulfurierten Oeles sowie aus Neutralöl; sie müssen zu den Türkischrotölen gerechnet werden. Unter diesem Namen, der ursprünglich nur für Sulforesinatverbindungen galt, werden jetzt auch Sulfoverbindungen aus Leinöl, Kokosöl, Olivenöl, Rüböl, Tran usw. verstanden.

Eine bastähnliche Ware mit Seidenglanz, die sich wie eine aus Viscose hergestellte Kunstmasse verhält, ist unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden.

Digitized by Google

„Baykanolfarbe", bestehend aus braunem Ocker, Teerfarbstoff, Eiweißspaltprodukten und Wasser, ist nach „Farben 9" zu verzollen. (1768)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Stand der Zolltarifrevision.** Wir entnehmen den „Wiad. Przem. Chem.":

Die Arbeiten über den neuen Zolltarif machen gute Fortschritte. Ende Mai erschien das zweite Heft mit den Unterlagen zum neuen Zolltarif, und zwar der Entwurf der Zollnomenklatur. Dieser Entwurf sieht insgesamt 1296 Positionen vor. Die chemische Gruppe umfaßt mehr als 200 Positionen und unter Berücksichtigung der in anderen Tarifgruppen aufgeführten Artikel der chemischen Industrie mehr als 300 Positionen. Die chemische Tarifkommission ist bereits seit einigen Monaten mit den Arbeiten über die Festsetzung der Zollsätze beschäftigt. (1954)

Ungarn. **Umsatzsteuerpauschalierung für Zündhölzer.** Gemäß Verordnung Nr. 39 800/1928 des Finanzministers (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 9. 6. 1928) ist für folgende Zündholzsorten die Umsatzsteuer pauschaliert worden:

1. Zündhölzer, paraffiniert oder schwefelhaltig: paraffinierte Zündhölzer, Sicherheitshölzer (schwedische Sicherheitshölzer), Salonhölzer, Schwefelhölzer.

2. Andere Zündholzarten: Wachszündhölzer (Wachskerzchen) und Sturmzündhölzer.

Bei der Einfuhr der angeführten Zündholzsorten ist der Transport bis zum Verbraucher umsatzsteuerfrei; bei der Verzollung wird ebenfalls keine Umsatzsteuer erhoben.

Der Schlüssel für die Pauschalsätze beträgt für im Inland erzeugte Ware 5,5%, für eingeführte Ware 7%.

Die Verordnung findet auf eingeführte Ware Anwendung, wenn die Zollbehandlung nach dem 1. Juli 1928 erfolgt. (1949)

Lettland. **Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten.** Durch Verordnung Nr. 194 („Vald. Vestn.", Nr. 133) wird das auf S. 465 und S. 492 der „Chem. Ind." erwähnte Verzeichnis der Spezialitäten, die nach Pos. 113 des lettländischen Tarifs verzollt werden, ergänzt. (1969)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 192 („Vald. Vestn.", Nr. 133) sind folgende Erzeugnisse für technische Zwecke nach Pos. 112, 9b zu verzollen:

„Vulkacit" (I. G. Farbenindustrie A.-G.), Titanweiß. (1968)

Finnland. **Futter- und Düngemittelkontrolle.** Die finnische Regierung hat eine Gesetzesvorlage, betreffend Herstellung, Handel und Einfuhr von Futter- und Düngemitteln, ausgearbeitet, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Jeder, welcher zwecks Verkauf Futtermittel oder Düngemittel oder Mischungen solcher herstellt, oder in das Land einführt, ist verpflichtet, spätestens einen Monat, ehe die Herstellung beginnt, oder ehe die eingeführte Ware in den Verkehr gebracht wird, bei der landbrukstyrelsen (landw. Verwaltung) Anzeige über die Benennung und Beschaffenheit des betreffenden Futter- oder Düngemittels zu machen, welche er herzustellen oder einzuführen wünscht.

Kraftfuttermischungen dürfen in das Land nur mit Erlaubnis der landwirtschaftlichen Verwaltung eingeführt werden. Im eigenen Lande dürfen solche zum Verkaufe nur unter Kontrolle hergestellt werden.

Die landwirtschaftliche Verwaltung ist berechtigt, die Herstellung, den Handel und die Einfuhr von Futter- und Düngemitteln, sowie von Mischungen solcher und von Rohstoffen, bestimmt zur Herstellung vorgenannter Waren, zu verbieten, falls eine sachkundige Untersuchung ergibt, daß diese nicht den durch Verordnung bestimmten Qualitätsbedingungen entsprechen oder schädlich sind. („I. u. H.") (1924)

Rumänien. **Stand der Zolltarifrevision.** Die Obere Zollkommission hat ihre Arbeiten beendet. Die Zollsonderkommission, welche die Ergebnisse der Revisionsarbeiten zu überprüfen hat, beginnt, nach der bereits erledigten Ueberprüfung der ersten zwei Teile des Tarifs, nunmehr mit dem dritten Teil (Mineralien). (1912)

Bulgarien. **Zollbefreiungen.** Lt. „Darjawen Westnik" werden folgende Waren für den Bedarf des Kriegsministeriums vom Zoll, Steuern usw. befreit: Mineralöle, Benzin, Carbid. (1967)

Aufgehobene Zollbefreiungen. Wie auf S. 39 der „Chem. Ind." mitgeteilt worden war, hatte das bulgarische Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit die zollfreie Einfuhr verschiedener Rohstoffe und Halbfabrikate für bestimmte Betriebe und bestimmte Zwecke verfügt. Nach einer Bekanntmachung im „Darjawen Westnik" vom 8. Juni 1928 wird die Zollfreiheit für folgende Produkte aufgehoben: Wasserglas, Kunstseide (sämtliche Zweige der Industrie); Garn von Nr. 50 aufwärts, aus Wolle und Kunstseide bestehend (Tuchfabriken); Sprengkapseln (Zement- und Kalkfabriken). (1966)

Jugoslawien. **Zolltarifentscheidung.** Lt. Verordnung vom 30. Mai 1928, veröffentlicht in „Službene Novine" vom 5. Juni 1928, werden Zündkerzen für Explosionsmotoren nach Pos. 666 des jugoslawischen Einfuhrzolltarifs verzollt. (1979)

Griechenland. **Ablehnung des Handesvertrags mit Sowjet-Rußland.** Die griechische Kammer hat den Gesetzentwurf auf Ratifizierung des Zollabkommens mit Sowjet-Rußland abgelehnt. Das Abkommen war am 23. Juni 1926 unterzeichnet worden und sah die Meistbegünstigung für eine Reihe Waren vor. (1956)

Ver. St. von Nordamerika. **Rechtsgültigkeit des Urteils, betr. das Einfuhrverbot für synthetisches Phenolharz.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, wurde seitens der Importeure von synthetischem Phenolharz die Zuständigkeit des United States Court of Customs Appeals, das in dieser Angelegenheit die Berufung gegen die Entscheidung der United States Tariff Commission verworfen hatte (vgl. „Chem. Ind.", 1928, S. 440) bestritten. Zur Begründung wurde angeführt, daß dieser, gemäß Art. III, Sektion 1 der Verfassung eingesetzte Gerichtshof sich mit der Berufung, betr. das Einfuhrverbot für synthetische Phenolharze, nicht zu befassen habe, da es sich nicht um einen „Fall" („case") oder eine „Kontroverse" („Controversy") im Sinne des Artikels III, Sektion 2 der Verfassung handele.

Das United States Court of Customs Appeals, das über seine Zuständigkeit in dieser Frage selbst zu befinden hatte, entschied, daß es zwar ein niederer Gerichtshof im Sinne der Verfassung der Vereinigten Staaten sei; es handele sich bei der vorliegenden Berufung aber um einen „Fall" bzw. eine „Kontroverse" im Sinne des Artikels III, Sektion 2 der Verfassung. Die Entscheidung dieses Gerichtshofes betr. die Berufung gegen das Einfuhrverbot für synthetische Phenolharze müsse daher als rechtskräftig angesehen werden. (1991)

Bericht der Tariff Commission über die Produktionskosten für Schlämmkreide und gefällte Kreide. Nach dem von der Tariff Commission herausgegebenen vorläufigen Berichte, der vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegeben wird, wurde der Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Schlämmkreide am 18. Februar 1927 von der Taintor Company, New York, gestellt; die Untersuchungen, in die gefällte Kreide einbezogen wurde, begannen am 26. Mai 1927.

Die amerikanischen Produktionskosten wurden von fünf Firmen, die Schlämmkreide zum Verkauf herstellen, für das Jahr 1926 ermittelt; die Produzenten, die Schlämmkreide für ihren eigenen Bedarf herstellen, sind nicht berücksichtigt worden. Als Hauptkonkurrent wurde Belgien festgestellt; Angaben über die Produktionskosten wurden von zwei von insgesamt vier belgischen Produzenten für das erste Halbjahr 1927 erhalten.

Die belgischen Produktionskosten wurden zu 28,42% der amerikanischen berechnet.

Die Einfuhr von Schlämmkreide betrug im Jahre 1926 62 707 306 lbs., die Ausfuhr war verhältnismäßig gering. Der scheinbare Verbrauch betrug 251 Millionen lbs. Die Einfuhr entsprach 25% des scheinbaren Verbrauchs, 33% der amerikanischen Gesamtproduktion und 56% der Produktion zum Verkauf.

Während die belgischen Produzenten einheimische Kreide verarbeiten, beziehen die amerikanischen Produzenten die Kreide aus dem Auslande, wodurch sich die Rohstoffe für die Amerikaner infolge der Fracht bedeutend erhöhen.

Der Vergleich der amerikanischen und belgischen Produktionskosten ergibt, daß der Unterschied auch durch eine 50prozentige Zollerhöhung noch nicht ausgeglichen wird. Nach dem Tarifgesetz tritt dann die Unterabteilung b der Sektion 315, Titel III, in Kraft, nach der bei der Berechnung des Wertzolles der amerikanische Verkaufspreis an Stelle des ausländischen Marktwertes zugrundezulegen ist, wenn der Unterschied der in- und ausländischen Produktionskosten durch eine 50prozentige Zollerhöhung noch nicht ausgeglichen wird.

Digitized by Google

Für gefällte Kreide ermittelte die Kommission die Produktionskosten von den beiden amerikanischen Produzenten und dem führenden Produzenten in England, dem wichtigsten Konkurrenzlande. Die Produktionskosten waren in ihrer Gesamtheit für beide Länder gleich. (1987)

Besteuerung alkoholischer Parfümerien. Wie in den „Treasury Decisions" bekanntgegeben wird, erhob die Firma Roger & Gallet (NewYork) gegen die Erhebung einer Steuer von 1,10 $ per Gallone eines alkoholischen Parfüms, das nach Pos. 62 verzollt worden war, Einspruch, ohne jedoch diesen Einspruch zu begründen. Das „U. S. Customs Court" erkannte den Einspruch nicht als berechtigt an. (1989)

Zolltarifentscheidungen. Eine Ferrolegierung, als Ferromangan deklariert, wurde mit 1⅞ c. je lb. Mangangehalt zuzüglich 15% v. W. als Manganosilicium verzollt. Hiergegen, sowie gegen die Entscheidung des United States Customs Court, das die Ware als eine mit 25% v. W. zollpflichtige Legierung zur Herstellung von Stahl bezeichnete, wurde Einspruch erhoben. Dem Einspruch wurde seitens des United States Court of Customs Appeals stattgegeben. Das Produkt unterliegt einem Zoll von 1⅞ c. je lb. Mangangehalt als Ferromangan.

Stearinpech, aus Baumwollrückständen gewonnen, wurde nach Pos. 1459 mit 20% v. W. verzollt. Gegen diese Eintarifierung wurde seitens des Importeurs Protest eingelegt und Verzollung nach Pos. 1457 oder Pos. 1459 mit 10% v. W. verlangt. Das Produkt wurde als Abfall in die Pos. 1457 mit 10% v. W. verwiesen.

Ein Produkt wurde vom Zollabschätzer als Graphitstaub nach Pos. 213 mit 20% v. W. verzollt. Der Einspruch des Importeurs, der die Ware als amorphen Graphit nach der gleichen Position mit nur 10% v. W. verzollt wissen wollte, wurde abgewiesen.

Bezüglich der Eintarifierung von Quillayarindenpulver erwuchsen Zweifel darüber, ob das Produkt als veredeltes Erzeugnis nach Pos. 34 oder als nichtveredeltes Erzeugnis nach Pos. 1567 zu tarifieren habe. Nach Pos. 34 tarifieren Drogen, die einen im Mahlen, Schneiden, Zerreiben usw. bestehenden Veredelungsprozeß durchgemacht haben, soweit diese Verarbeitung nicht für die Verpackung bzw. den Versand oder die Haltbarkeit der Ware unerläßlich ist. Nach Pos. 1567 tarifieren die gleichen Drogen in nicht veredeltem Zustande, einschließlich derjenigen, für deren Verpackung, Haltbarkeit usw. das vorangegangene Mahlen, Schneiden, Zerreiben usw. Vorbedingung ist. Da festgestellt werden konnte, daß Quillayarinde auch in rohem, also ungemahlenem, unzerriebenem usw. Zustand zum Versand gelangt, erkannte das United States Court of Customs Appeals den bei dem in Rede stehenden Produkt vorgenommenen, in den Pos. 34 und 1567 vorgesehenen Verarbeitungsprozeß nicht als für den Versand der Ware unerläßlich an; vielmehr wurde die gepulverte Quillayarinde als veredeltes Produkt der Pos. 34 zugewiesen. Damit wurde zugleich die entgegenlautende, frühere Entscheidung des United States Customs Court verworfen.

Eigelb in Pulverform, anders als durch Kochen in den trockenen Zustand übergeführt, wurde nach Pos. 713 als „getrocknetes Eigelb" mit 18 c. per lb. verzollt. Der Einspruch des Importeurs, welcher Verzollung als „Eigelb ... präpariert oder konserviert, n. b. g." nach der gleichen Position mit nur 6 c. per lb. verlangte, wurde durch zwei Instanzen abgewiesen. (1990)

Canada. **Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung.** Wie „Drug Merchandising" (Toronto) berichtet, sind Eucodal und Dicodid auf die Liste der unter die Opium and Narcotic Drug Act fallenden Rauschmittel gesetzt worden. Die Verordnung ist am 12. Juni 1928 in Kraft getreten. (1986)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Zu den auf S. 639 der „Chem. Ind." veröffentlichten Zolltarifänderungen ist noch nachzutragen:

643 Zünder aller Art für Sprengstoffe n. b. g. kg br. 0,07 $ (1948)

Zolltarifentscheidung. Glucose in Packungen bis zu 30 kg (einschl. innerer Umhüllung) ist nach Pos. 120, in größeren Packungen nach Pos. 120 A zu verzollen. (1932)

Bolivien. **Zollermäßigungen.** Mit Rücksicht auf den Sturz des Zinnpreises hat die Regierung ein Gesetz erlassen, wonach die Einfuhrzölle der für Minenbetriebe notwendigen Gegenstände, die im Zolltarif unter den Positionen 926, 551, 131 und 129 aufgeführt sind (Zündhütchen, Sprengkapseln, Lunten, Zünder, soweit sie nicht für Feuerwaffen bestimmt sind, grobes Pulver, Dynamit, Explosivstoffe im allgemeinen für Bergbau-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, Paraffin und Schmieröle in Form von Pasten, in Blechbüchsen oder anderer roher Form) um 50% des ursprünglichen Zollbetrages ermäßigt worden sind. („I. u. H.") (1957)

Columbien. **Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten.** Laut Meldung des „U. S. Daily" hat die Kommission für pharmazeutische Spezialitäten in Abänderung der Resolutionen 391 vom 3. März 1927 und 417 vom 2. April 1927 durch Resolution 419 von 1928 verfügt, daß der Termin, bis zu welchem Lizenzen für den Verkauf ausländischer Pharmazeutika erworben werden können, vom 1. Juli 1928 auf den 1. Dezember 1928 verschoben wird. Der entsprechende Termin für inländische Präparate ist am 30. April 1928 abgelaufen*).

Präparate angesehener ausländischer Firmen, die durch autorisierte öffentliche oder Privatlaboratorien anerkannt sind, brauchen gemäß Resolution 417 vom 2. April 1927 keiner chemischen Analyse unterzogen zu werden, falls der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten ein Zeugnis darüber vorgelegt wird, daß diese Präparate den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Erzeugerlandes entsprechen. In diesem Falle braucht auf den Etiketten auch nicht die von der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten jeweils festgesetzte Lizenznummer angegeben zu werden, sondern es genügt, wenn diese Nummer in den Konsularfakturen vermerkt ist. (1992)

*) S. „Chem. Ind." 1927, S. 559.

Zolltarifentscheidung. Tromboplatin, ein biologisches Präparat, wird mit 25 Centavos je kg verzollt. („Diario Oficial", Bogota.) (1933)

Angola. **Neuer Zolltarif.** Am 1. Juli 1928 tritt in Angola ein neuer Zolltarif in Kraft (Gesetz Nr. 746). Bei dieser Gelegenheit werden alle Wertzuschläge, der Industriebeitrag, die Stempelgebühr und noch verschiedene andere Abgaben abgeschafft; nur die zollfreien Waren werden auch weiterhin mit ihnen belastet.

Die Zölle werden eingeteilt in solche auf Waren, die 1. durch die Bureaus du Bassin conventionnel du Congo und 2. durch andere eingeführt werden. In jeder dieser beiden Abteilungen wird in gewissen Fällen eine weitere Unterscheidung in Waren aus Portugal und aus anderen Ländern vorgenommen. Wenn eine Unterscheidung nach dem Ursprung der Waren gemacht wird, so werden portugiesische Produkte im allgemeinen halb so hoch belastet wie gleichwertige aus anderen Ländern. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur:

	Portugal	Andere Länder
7. Mineralwässer, n. b. g. v. W.	6%	50%

(1926)

Türkei. **Oktroiabgaben in Konstantinopel.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, hat die Präfektur von Konstantinopel eine Liste der revidierten Oktroiabgaben in Konstantinopel herausgegeben. Die neuen Sätze sind am 1. Juni in Kraft getreten. (1982)

Hongkong. **Abänderung des Rauschmittelgesetzes.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist das bisherige Rauschmittelgesetz (Dangerous Drugs Ordinance, 1928) in einigen Punkten abgeändert worden, um es in Uebereinstimmung mit der Genfer Konvention zu bringen. Die Neuregelung betrifft die Begriffe „Rauschmittel", „Einfuhr" und „Ausfuhr", die Liste der dem Gesetz unterliegenden Rauschmittel (einschließlich Cocablätter), die Lizenzen und Einfuhrzertifikate. (1983)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Bekanntmachung in der „New Zealand Gazette" sind folgende Erzeugnisse in die Pos. 448 eintarifiert (britischer Vorzugstarif: frei; Generaltarif: frei):

Bohröle, enthaltend Oel, emulgierende Agentien und andere Stoffe, die vom Zollminister als Bestandteile dieser Produkte in von ihm festzusetzenden Mengenverhältnissen bestätigt werden:

„Hocut"-Oel;

Emulgierbare Oele, 4% oder mehr freie Fettsäuren enthaltend:

„Raylubric-Oel Nr. 10".

„Wetordry", eine Flüssigkeit, die zusammen mit Poliermaterialien zum Bearbeiten von Metalloberflächen vor dem Lackieren derselben Anwendung findet. (1872)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 18. Juni 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 3B usw. die Station Groschowitz nachgetragen worden. (1913)

Verzeichnis der Tarife.

In nächster Zeit wird das „Verzeichnis der Tarife, an denen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit eigenen Stationen oder im Durchgang beteiligt ist, mit Anhang, enthaltend die Privatbahntarife" in der bisherigen Form nach dem Stande vom 1. Juni 1928 neu herausgegeben. Der Preis wird etwa 3,— M. betragen. Interessenten können das Verzeichnis durch Vermittlung ihrer Güterabfertigung und Stationskassen beziehen. (1914)

Ausnahmetarif 184 für Kaolin zur Gewinnung von Aluminiumvorlegierung.

Mit Gültigkeit vom 18. Juni 1928 ist der Ausnahmetarif 184 für Koalin, geschlämmt, zur Gewinnung von Aluminiumvorlegierung bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Mai 1929, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht die Frachtberechnung nach den Frachtsätzen der Klassen G und G 10 in der Verkehrsbeziehung von Schnaittenbach nach Horrem vor. (1945)

Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif.

Nach einer Mitteilung der Reichsbahndirektion Königsberg i. Pr. hat im Mai 1928 in der Krim die 6. Verbandskonferenz des deutsch-litauisch-russischen Eisenbahnverbandes stattgefunden. Auf Grund der Beschlüsse dieser Konferenz ist am 1. Juni 1928 der deutsch- und litauisch-sowjetische Gütertarif neu herausgegeben worden. Der Tarif ist am 1. Juni 1928 in Kraft getreten. Er bringt eine Reihe wesentlicher Verbesserungen. Es sind 30 neue Güter in den Tarif aufgenommen, so daß das Güterverzeichnis jetzt 200 Tarifnummern enthält. Die Frachttabellen sind ebenfalls neu bearbeitet worden, auch sind die Vorschriften für die Frachtberechnung in den Tarif aufgenommen worden, so daß eine genaue Vorausberechnung der zu erhebenden Fracht ermöglicht wird. Ferner sind die Sätze für die estnischen Durchgangsstrecken und für eine weitere litauische Durchgangsstrecke aufgenommen worden. Auch die Anzahl der sowjetischen Tarifstationen ist sehr erheblich vermehrt worden. Endlich sind Erleichterungen für den Verkehr mit den im Tarif nicht enthaltenen sowjetischen Stationen geschaffen, so daß jetzt der Eisenbahngüterverkehr mit jeder sowjetischen Station durchführbar ist. Eine Reihe weiterer Verbesserungen, die ebenfalls bereits von der Konferenz beschlossen sind, werden nach der Bestätigung der Beschlüsse im Nachtragswege durchgeführt werden. (1916)

Frachtbriefformulare.

Auf die Einführung neuer Frachtbriefformulare am 1. Oktober 1928 war bereits hingewiesen worden (vgl. „Chem. Ind." Nr. 24 vom 16. 6. 28, S. 664). Inzwischen ist vom Reichsverkehrsminister bereits verfügt worden, daß die Aufbrauchsfrist für die derzeitig gültigen Frachtbriefformulare auf den 31. Dezember 1928 festgesetzt ist. (1981)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Der Handel mit pharmazeutischen Produkten.** Wie „Commerce Reports" berichten, fanden pharmazeutische Chemikalien im ersten Vierteljahr 1928 bei im allgemeinen recht festen Preisen guten Absatz. Zwei Auktionen wurden abgehalten. In der Januar-Auktion wurden nur kleine Abschlüsse erzielt, doch war das Geschäft infolge der günstigen Angebote in finanzieller Beziehung besser als gewöhnlich. Die März-Auktion war nur mäßig beschickt, die Nachfrage war aber lebhafter als im Januar. (1923)

Ungünstige Aussichten der Campherkulturen im Britischen Reich. Einem Berichte des „Perf. and Ess. Oil Record" zufolge teilt das Imperial Institute in seinem Jahresberichte für 1927 mit, daß das Institut der Frage der Gewinnung von natürlichem Campher im Britischen Reiche besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe. Nach sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Berichte über die allgemeine Campherlage, die Versuchskulturen im Britischen Reiche und die Konkurrenz des synthetischen Camphers wäre das Institut zu dem Schluß gekommen, die Anlegung von Campherkulturen für technische Zwecke gegenwärtig in keinem Teile des Britischen Reiches zu empfehlen. (1490)

Frankreich. **Keine Verpachtung des Zündholzmonopols.** Die Verhandlungen der französischen Staatsregierung mit dem Schwedentrust wegen Abschlusses der Verpachtung des französischen Zündholzstaatsmonopols an den Schwedentrust sind, wie „Köln. Ztg." schreibt, als gescheitert anzusehen. Zwar hat der Schwedentrust eine Kaution von 80 Millionen Dollar gestellt bzw. der französischen Staatsregierung in dieser Höhe zu außerordentlich günstigen Bedingungen eine Anleihe besorgt, die 10 Jahre läuft. Trotzdem hat die französische Staatsregierung dem Schwedentrust gegenüber die erhofften Bedingungen nicht erfüllt, sondern läßt das Staatsmonopol fortbestehen, da es lediglich an eine private Gesellschaft verpachtet worden ist, der von französischer Seite die Gesellschaft France-Afrique nahesteht, in der Loucheur die Mehrheit besitzt. An dieser Gesellschaft wird der Schwedentrust lediglich mit 35% beteiligt, während die Preisregulierung das französische Finanzministerium bzw. die französische Staatsregierung uneingeschränkt für sich behält. (1931)

Die Carbidindustrie. Wie wir einem Berichte der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim.." entnehmen, verteilt sich die französische Carbidindustrie auf drei Gebiete: die Alpen, die Pyrenäen und das gebirgige Mittelfrankreich. Im allgemeinen handelt es sich um Fabriken mit ziemlich geringer Leistungsfähigkeit.

Die wichtigsten produzierenden Fabriken sind die Fabriken in Arlod und Bellegarde im Departement Ain, die Fabriken in Avrieux, Saint Julien-Montricher, Notre-Dame de Briançon, Glandon und Bozel im Departement Savoyen, die Fabrik in Giffre im Departement Obersavoyen, die Fabrik in Serres im Departement Hautes-Alpes, die Fabriken in Livet, Séchilienne, Rioupéroux, Clavaux und Brignoud im Departement Isère, die Fabrik in Allassac im Departement Corrèze, die Fabrik in Plan du Var im Departement Alpes-Maritimes, die Fabriken in Marignac und Boussens im Departement Haute-Garonne, die Fabrik in Lannemezan im Departement Hautes-Pyrénées und die Fabrik in Castelet im Departement Ariège.

Der Verbrauch von Carbid (das zu diesem Zwecke in Acetylen übergeführt wird) zum autogenen Schweißen betrug in Frankreich im Jahre 1912 etwa 5000 t und im Jahre 1926 50 000 t. Der Verbrauch entsprach im Jahre 1926 12,5 Millionen cbm Acetylen.

Die französische Carbidproduktion betrug im Jahre 1926 125 000 t gegenüber 31 000 t im Jahre 1912. (1616)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Aus dem 1927er Jahresbericht der Koninklijke Stearine-Kaarsenfabriek Gouda veröffentlicht „Chemie en Industrie" folgende Mitteilungen:

Im allgemeinen ist der Geschäftsgang im Jahre 1927 nicht hinter den Ergebnissen von 1926 zurückgeblieben. Die Konkurrenz ist weiterhin scharf, während die Ausfuhrmöglichkeiten eher vergrößert als vermindert sind. — In den letzten Monaten von 1927 trat ein starker Sturz der Glycerinpreise ein, der bis in das neue Jahr hinein angedauert hat; dabei ist es bis jetzt nicht möglich gewesen, durch eine entsprechende Erhöhung der Stearin- und Oleinnotierungen dafür einen Ausgleich zu schaffen. Wenn dieses Mißverhältnis zwischen Stearin- und Oleinpreisen einerseits und dem Glycerinpreise andererseits noch lange bestehen bleibt, werden nachteilige Folgen für das Jahr 1928 zu erwarten sein. — Der Umsatz an Teerspritzmitteln ist, verglichen mit 1926, der gleiche geblieben; die Präparate zur Wegeverbesserung fanden bedeutend besseren Absatz. (1430)

Ungarn. **Kampf um das Zündholzmonopol.** Die „Frankf. Ztg." schreibt: „Schon seit vielen Jahren hat keine Regierungsvorlage die politischen Kreise in eine derartige Aufregung versetzt, als dies jetzt durch die offiziell in einer Konferenz der Regierungspartei in überraschender Weise erfolgte Ankündigung der Vorlage über das sogenannte Zündholzmonopol der Fall ist, welches dem schwedisch-amerikanischen Zündholztrust auf die Dauer von 50 Jahren übertragen werden soll. Die Opposition bezeichnet den mit dem schwedisch-amerikanischen Trust abzuschließenden Vertrag als eine Auslieferung der Gesamtbevölkerung an fremde Interessen und kündigt den äußersten Widerstand an, welcher auch vor der technischen Obstruktion nicht zurückschrecken will, um die Annahme der Vorlage, welche im Sinne des zwischen der Regierung und dem Trust zustande gekommenen Vorvertrages bis 15. Juli erledigt sein muß, zu verhindern. Es ist

Digitized by Google

jedoch anzunehmen, daß die Regierung die Vorlage durchbringt.

Als Gegenleistung stellt der Trust der Regierung eine Anleihe von 36 Millionen Dollar gleich 300 Millionen Pengö zu einem Kurse von 92 bei einer 5½%igen Verzinsung zur Verfügung. Die Regierung betont, daß sie sich einen entscheidenden Einfluß auf die Preisbestimmung vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt hat sie jedoch nicht behindert, dem Trust für die ersten zweieinhalb Jahre eine 25 bzw. 50%ige Erhöhung der Zündholzpreise zuzubilligen und die weitere Preisbestimmung von der wirtschaftlichen Gestaltung nach Ablauf des erwähnten Termins abhängig zu machen. Der Vertrag ist auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, kann aber nach Ablauf von 10 Jahren auf 25 Jahre gekündigt werden, so daß er praktisch nur 35 Jahre in Kraft zu bleiben braucht." (1630)

Sowjet-Rußland. **Exportpropaganda.** Infolge starker Verringerung der Getreideausfuhr sah sich die Regierung der UdSSR. gezwungen, in erhöhtem Maße andere Waren, die vom Ernteergebnis unabhängig sind, zur Ausfuhr zu bringen. In mehreren Erlassen an die Regierungen der Bundesrepubliken ist darauf hingewiesen worden, daß alle nur denkbaren Anstrengungen darauf zu richten wären, möglichst viele Waren zum Export bereitzustellen. Die Regierungen der Bundesrepubliken, deren untergeordnete Stellen, ebenso die Wirtschaftsverbände, sind angewiesen worden, die Exportwaren in guter Qualität und zu billigen Preisen zu liefern, während die Außenhandelsstellen für die Unterbringung von Aufträgen im Auslande zu sorgen hatten. Auch vermittels der Presse wird eine starke Propaganda für den Warenexport getrieben.

In einem Erlaß vom 26. Mai nimmt das Handelskommissariat erneut zu den Exportfragen Stellung und weist die untergeordneten Stellen an, nichts außer acht zu lassen, was der Steigerung der Ausfuhr dienlich sein könnte. U. a. wird auf die Notwendigkeit der Subsidierung derjenigen Unternehmungen hingewiesen, die für die Intensivierung der Ausfuhr arbeiten. (1977)

Der Bedarf an Superphosphat. Die Anwendung künstlicher Düngemittel in der UdSSR. war bisher gering. Im Jahre 1927 wurden 110 000 t gegen 300 000 t im früheren Rußland (1913) verbraucht.

Die Erniedrigung der Preise und andere Regierungsmaßnahmen haben die Nachfrage neuerdings stark erhöht. Besonders viel wird Superphosphat verlangt. Für die Frühjahrsbestellung wurden 160 000 t benötigt, welche jedoch nicht ausschließlich von der inländischen Industrie geliefert werden konnten. Das Landwirtschaftskommissariat beantragte die Freigabe der Einfuhr von Superphosphat, die auch in gewissen Grenzen gestattet wurde. Es standen im ganzen schließlich für die Frühjahrsbestellung 150 000 t zur Verfügung (davon 90 000 t inländischer Produktion).

Der Bedarf an Superphosphatmehl für die Winterdüngung wird auf 5500 t geschätzt.

Künstliche Düngemittel werden an die Bevölkerung unter Gewährung eines zweijährigen Kredits abgegeben, für welchen Zweck von der Landwirtschaftsbank 4 Millionen Rubel zur Verfügung gestellt worden sind. (1937)

Geplante Produktion von Flotationsmitteln. Bisher wurde Fichtennadelöl zur Erzflotation ausschließlich aus dem Auslande eingeführt.

Vor kurzem sind jedoch, angeblich mit Erfolg, Versuche auf diesem Gebiet in der Terpentinfabrik „Wachtan" ausgeführt worden. Das im Laboratoriumsmaßstabe gewonnene Fichtennadelöl zur Flotation soll den ausländischen Produkten sehr ähneln, in einigen Eigenschaften sogar überlegen sein.

Gegenwärtig beschäftigen sich wissenschaftliche Laboratorien mit der Frage. (1936)

Erhöhung der Gestehungskosten für Sodaprodukte. Nach Angaben der „Glawchim" sind bei fast allen wichtigeren Schwerchemikalienproduzenten die Gestehungskosten für calcinierte Soda und Aetznatron in die Höhe gegangen. So erhöhten sich die Selbstkosten z. B. beim Beresnikowsker Werk des „Ssewerochim" für calc. Soda von 39,76 Rubel auf 41,58 Rubel je t, für Aetznatron von 112,19 Rubel auf 116,10 Rubel je t.

Als Ursachen werden angegeben: Verteuerung der Rohstoffe, Heizmaterialien usw.; Nichterfüllung des Industrieplanes; der häufige Wechsel der technischen Werkleiter, wodurch der kontinuierliche Gang der Arbeiten sehr litt. (1938)

Bulgarien. **Langsame Zunahme der Rosenkultur.** Zu dem Bericht über die Industrie der ätherischen Oele in Bulgarien auf S. 83 der „Chem. Ind." bringen wir folgende Ergänzungen nach einer Meldung der „I. u. H." Die Krise, unter der die bulgarische Rosenkultur in den letzten Jahren zu leiden hatte, scheint nach den vorliegenden Anzeichen im Rückgang begriffen. Vor dem Kriege wurden im Jahre 1911 7665 ha mit Rosen angepflanzt. Der jährliche Durchschnittsertrag an Rosenöl vor dem Kriege betrug 3000 bis 4000 kg, die überwiegend für die Ausfuhr — vor allem auch heute noch nach Frankreich — bestimmt waren. Nach dem Kriege ging der Rosenanbau in Bulgarien — meist zugunsten des Tabakanbaus — zurück und erreichte im Jahre 1923 mit einer Anbaufläche von 4561 ha seinen niedrigsten Stand. Von da ab ist eine langsame Zunahme des Rosenanbaus festzustellen. Es wurden angepflanzt: im Jahre 1924 4727 ha, 1925 4870 ha, 1926 4901 ha, 1927 5142 ha. Das wieder erwachte Interesse am Rosenanbau dürfte einmal darauf zurückzuführen sein, daß die im Auslande — vor allem an der Riviera — unternommenen Anpflanzungsversuche mit Rosen und Jasmin nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt haben und daher die Nachfrage nach bulgarischem Rosenöl wieder stärker wurde. Zweitens dürften auch gewisse Maßnahmen der bulgarischen Regierung von Bedeutung gewesen sein, die dem Tabakanbau auf ungeeignetem Boden entgegenarbeiten. Im Jahre 1926 wurden in Bulgarien 1600 kg Rosenöl gewonnen, d. h. eine geringe Menge weniger als 1925. Nach dem vorliegenden statistischen Material dürfte der Ertrag im vergangenen Jahre rund 2800 kg erreichen. (1253)

Jugoslawien. **Förderung des Opiumanbaus.** Die Nationalbank hat einen Kredit von 30 Millionen Dinar für Zwecke des Opiumanbaus und -handels bewilligt. Die Hälfte der Summe soll sofort, die andere Hälfte im Laufe eines Jahres ausgezahlt werden. (1978)

Italien. **Fusion in der Kunstseideindustrie.** Auf der am 29. März in Mailand abgehaltenen Aktionärversammlung der Snia Viscosa wurde der Erhöhung des Aktienkapitals von 800 auf 1000 Millionen Lire zugestimmt. Das neue Kapital dient zur Aufnahme der Società Anonima Italiana Fabbriche Viscosa in Turin, deren bisheriges Kapital 50 Millionen Lire betrug, und der Società Italiana Seta Artificiale in Turin, die über ein Aktienkapital von 38,5 Millionen Lire verfügt. Die Fusion soll rückwirkend vom 1. Januar 1928 ab wirksam sein. (1486)

Aus der chemischen Industrie. „Montecatini". Dem in der Zeitschrift „La Miniera Italiana" veröffentlichten Jahresbericht, entnehmen wir in Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 411 der „Chem. Ind." die folgenden Einzelheiten:

Im Jahre 1927 förderten die Gruben der Montecatini 448 670 t Pyrite gegenüber 415 753 t im Vorjahre, und einschließlich der von der Montecatini kontrollierten Gruben 501 933 t, d. h. die Montecatini-Gruppe kontrollierte im Jahre 1927 83% der gesamten italienischen Pyritproduktion.

Der Versand aus den Gruben der Montecatini betrug im Jahre 1927 415 945 t im Vergleich zu 395 966 t im Jahre 1926; davon gelangten im Jahre 1927 98 662 t und im Jahre 1926 91 860 t zur Ausfuhr. Einschließlich des Versandes der von der Montecatini kontrollierten Unternehmen (der „Società Sclopis" und der „Calceranica") betrug der Gesamtversand der Montecatini-Gruppe 465 844 t, von denen 29 178 t auf die Sclopis und 20 721 auf die Calceranica entfielen.

Aus Frachtersparnisgründen hat die Montecatini im Jahre 1927 wiederum Pyrite aus dem Auslande eingeführt, und zwar 85 057 t.

Die Produktion von Quecksilber hat in Italien im Jahre 1927 lebhaft zugenommen und 1990 t erreicht; im Jahre 1926 betrug die Produktion 1871 t.

Die Kupfersulfat-Saison 1926/27 hat in sehr befriedigender Weise abgeschlossen. Die Saison 1927/28 hat infolge der niedrigen Preise, zu denen die Montecatini liefern konnte, unter besonders günstigen Bedingungen begonnen und sich bis jetzt ebenso weiter entwickelt; auch auf ausländischen Märkten konnte der Auslandskonkurrenz begegnet werden.

Die Fabriken der Montecatini produzierten im Jahre 1927 381 998 dz Kupfersulfat gegenüber 377 694 dz im Jahre 1926. Einschließlich der Produktion der mit der Montecatini verbündeten Gesellschaft Ollomont betrug die Gesamtproduktion der Montecatini-Gruppe 667 003 dz. Der Versand betrug im Jahre 1927 insgesamt 696 941 dz im Vergleich zu 670 800 dz im Jahre 1926 und 544 721 dz im Jahre 1925. Davon wurden im Jahre 1927 84 160 dz ausgeführt gegenüber 65 639 dz im Vorjahre.

Auch im Jahre 1927 war Italien der erste Weltproduzent von Kupfersulfat. (1614)

Digitized by Google

Spanien. **Vorschlag zur Errichtung eines Kolophoniumsyndikats.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die spanische Regierung nach einer halbamtlichen Mitteilung die Errichtung eines Syndikats zur Regelung der Produktion und des Preises von Kolophonium vorgeschlagen. (1984)

Gewinnung von Pyriten. Die spanischen Pyritgruben liefern gegenwärtig, wie „Le Phosphate et les Engr. Chim." berichtet, über die Hälfte der Weltproduktion von Pyriten; die spanische Produktion betrug im Jahre 1926 3 305 000 t und die Weltproduktion 6,2 Millionen t. Die wichtigsten spanischen Lager werden von den englischen Gesellschaften Rio Tinto und Tharsis ausgebeutet.

In Rio Tinto werden täglich 7000 t Pyrit gefördert; davon werden 5000 t versandt, 1000 t an Ort und Stelle geröstet und 1000 t auf ihren Kupfergehalt hin verarbeitet. Der Kupfergehalt der Pyrite scheint im Abnehmen begriffen zu sein, so daß eine neue Versuchsanlage errichtet werden mußte, um neue Verfahren für die kupferarmen Pyrite auszuarbeiten, die in einigen Gruben in großen Mengen vorkommen. (1492)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Lage der Teerdestillationen.** Wie wir der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." entnehmen, war die Lage der Industrie der Teerdestillationsprodukte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 mit Ausnahme des Pechs günstig; allen Anzeichen nach war das vergangene Jahr überhaupt das günstigste seit Kriegsende.

Teilweise hat hierzu die Lage in England und auf dem europäischen Kontinent beigetragen. Großbritannien hat sich von dem Streik noch nicht völlig erholt, und die ruhigere Lage der Stahlindustrie hat eine Einschränkung der Kokereibetriebe zur Folge gehabt, die ihrerseits wiederum die Produktion von Teer, Kreosotöl, Kresolen, Kresylsäure usw. beeinflußt hat.

Europa verbraucht steigende Mengen Teer zur Straßenerhaltung und -verbesserung. Der jährliche Verbrauch wird auf 1 Million t geschätzt, von denen etwa 400 000 t in England und 300 000 t in Frankreich verbraucht werden.

Frankreich hat in den nördlichen und östlichen Kohlenfeldern neue Kokereien eingerichtet und steigende Mengen Kreosotöl produziert. Die französische Produktion von Kreosotöl aus diesen Quellen wird für das Jahr 1927 auf 80 000 t geschätzt; das hier gewonnene Kreosotöl ist von der für die Holzkonservierung gebrauchten Qualität, die in den Vereinigten Staaten von den inländischen Betrieben nicht in ausreichendem Maße geliefert werden kann.

Kresylsäuren und Kresole sind seit einigen Jahren nicht so knapp gewesen wie im letzten Jahre. Die Knappheit ist teilweise auf die Lage in England zurückzuführen, da die erzeugte Teermenge hier sowieso schon geringer war als in früheren Jahren und außerdem die Destillationen infolge der hohen Kreosotpreise die Kresylsäuren teilweise im Kreosotöl belassen. Darüber hinaus hat die steigende Nachfrage nach Kresylsäure von seiten des Bergbaus zu der jetzigen Knappheit beigetragen.

Für Leichtöle, wie Benzol, Toluol und Xylol, bestand in den Vereinigten Staaten regelmäßige Nachfrage, besonders im Osten. Im Westen haben die Preise infolge der Konkurrenz nachgelassen. Die weiteren Aussichten sind gut, besonders hinsichtlich des Bedarfs der Kautschuk- und Lackindustrie, sowie der zunehmenden Nachfrage in Cuba und Argentinien.

Die amerikanischen Naphthalinraffinerien beziehen das von ihnen verarbeitete Rohnaphthalin jetzt aus inländischen Quellen. Früher bestand hierin eine bedeutende Einfuhr aus Europa; infolge der jetzigen hohen Preise in Europa ist eine derartige Einfuhr jedoch unmöglich. (1722)

Zunehmende Produktion von Natronwasserglas. „Chem. and Metall. Engin." schreibt: Nach den Zahlen der Censusberichte betrug die amerikanische Produktion von Natronwasserglas (40°) im Jahre 1925 394 824 t. Die entsprechende Zahl für das Jahr 1927 liegt noch nicht vor; nach privaten Schätzungen liegt die Produktion in diesem Jahre jedoch wesentlich über der des Jahres 1925. Als Beweis hierfür ist auch der erhöhte Absatz der Silicatgesellschaften an Rohstoffen für die Herstellung von Wasserglas anzusehen.

Zur Erhöhung des Absatzes haben besonders die Verwendung von Natronwasserglas zur Herstellung von Pappkartons und die Verwendung beim Straßenbau beigetragen.

Allem Anscheine nach liegt die Produktion gegenwärtig über dem Bedarf der Verbraucher, da der Markt unregelmäßig und die Konkurrenz unter den Verkäufern scharf ist. Infolge der geringen Preise und der im Verhältnis hierzu hohen Frachten herrscht die Tendenz vor, die Produktion auf kleine, in der Nähe der Verbrauchszentren gelegene Fabriken zu verteilen. Des weiteren machen sich Bestrebungen unter den Produzenten bemerkbar, durch Zusammenschluß ihrer Interessen die Konkurrenz zu vermindern.

Die Ausfuhr zeigt im Jahre 1927 eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahre, während die Einfuhr unbedeutend ist. Die Ausfuhr war im vergangenen Jahre die größte bisher überhaupt erreichte. (1723)

Der Natriumbichromatmarkt. Am amerikanischen Natriumbichromatmarkte erfolgten im vergangenen Jahre nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." nur unwesentliche Veränderungen. Die Preise wiesen nur geringe Schwankungen auf. Die Produktionskosten waren praktisch die gleichen wie im vorhergehenden Jahre, da die Preise für Chromerze unverändert waren und die Ermäßigung der Sodapreise durch die Erhöhung des Schwefelsäurepreises ausgeglichen wurde.

Die Produktion, die auf insgesamt 26 000 t geschätzt wird, war etwa dieselbe wie im Jahre 1926; die Anlagen arbeiten praktisch mit ihrer vollen Kapazität.

Erhöhte Nachfrage bestand für Natriumbichromat von seiten der Lederindustrie; die nächstgrößten Verbraucher sind die Textil- und Trockenfarbenindustrie.

Die Ausfuhr von Natriumchromat und -bichromat hat etwas zugenommen; sie betrug im Jahre 1927 8 907 155 lbs. im Werte von 565 055 $ gegenüber 8 526 936 lbs. im Jahre 1926 und 7 299 336 lbs. im Jahre 1925.

Die Einfuhr von Chromerzen ist sowohl mengen- als auch wertmäßig um rund die Hälfte im Vergleich zum Jahre 1926 gestiegen. Von der Gesamteinfuhr werden schätzungsweise 13% von der chemischen Industrie aufgenommen; der Hauptteil wird von der Stahlindustrie und der Industrie der feuerfesten Materialien aufgenommen.

Das Kaliumbichromat tritt gegenüber dem Natriumbichromat in den Hintergrund zurück; die meisten industriellen Verbraucher bevorzugen die Natriumverbindung. (1724)

Aus der chemischen Industrie. Superior Thread & Yarn Company. Auf dem Gelände der Gesellschaft in Gloucester, New Jersey, befindet sich eine Kupferammoniakseidefabrik im Bau, deren Kosten auf 5 Millionen $ veranschlagt werden. Die Anlage ist eine der ersten in Amerika, die das Kupferammoniakverfahren zur Herstellung von Kunstseide anwenden.

Sidney Edelstein & Co. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Laufe der nächsten Zeit in Union, South Carolina, eine neue Kunstseidefabrik zu errichten. Die Liberty Fabrics Corporation in Union, deren Kunstseidefabrik jetzt bereits in Betrieb ist, ist ebenfalls eine Gründung der obengenannten Gesellschaft.

Viscose Co. Die Gesellschaft berichtet für Dezember 1927 eine Produktion von 3,93 Millionen lbs. Kunstseide und einen Absatz von 3,84 Millionen lbs. gegenüber 3,1 Millionen lbs. Produktion und 3,0 Millionen lbs. Absatz im Dezember 1926. Die Gesamtproduktion während des Jahres 1927 betrug 40,96 Millionen lbs. und der Gesamtabsatz (einschließlich des Uebertrags zu Beginn 1927) 48,39 Millionen lbs. Ein derartiger Ueberschuß ist gegenwärtig nicht verfügbar.

E. I. du Pont de Nemours & Company. Gegenwärtig fabrizieren zwei Fabriken in Europa „Duco" (Nitrocelluloselacke); eine dritte befindet sich im Bau und wird binnen kurzem den Betrieb aufnehmen.

Die „Société Française Duco" besitzt eine Anlage zur Herstellung von Duco in Stains bei Paris, die gerade die Produktion aufgenommen hat. Eine weitere Anlage zur Herstellung von Duco befindet sich in Großbritannien, und in Italien ist die „Duco Società Italiana" gegründet worden, die in der Umgebung von Turin eine Fabrik errichtet und in kurzer Zeit mit der Produktion beginnen wird.

Texas Gulf Sulphur Co. Als Ergebnis der letzten Bohrungen am Boling Dome hat sich herausgestellt, daß die Gesellschaft ihre jetzige Produktion, die sich auf über 1 Million t Schwefel im Jahre beläuft, über 40 Jahre lang aufrechterhalten kann.

Pittsburgh Safety Glass Co. Das Unternehmen, das über ein Kapital von 1 Million $ verfügt, ist von der „Du Pont Viscoloid Co." und der „Pittsburgh Plate Glass Co." gegründet worden, um nichtsplitterndes Glas („Duplate") herzustellen. Das Kapital befindet sich vollständig in den Händen der beiden Gründer. Die Anlage des neuen Unternehmens soll wahrscheinlich in Creighton, Pennsylvania, errichtet werden.

Digitized by Google

Godfrey L. Cabot. Die Firma errichtet in der Nähe von Skellytown, Texas, eine Gasrußfabrik, die die Abgase der „Roxana Petroleum Corporation" als Ausgangsmaterial verwenden wird. Die anfängliche Produktion der neuen Anlage wird sich auf 25 000 lbs. täglich belaufen und soll später auf 60 000 lbs. täglich erhöht werden.

American Cyanamid Company. Die Gesellschaft hat die technische Produktion von Milchsäureäthylester nach einem neuen Verfahren aufgenommen, durch das ein reineres Produkt zu geringeren Kosten als bisher erhalten wird.

Ein gänzlich neues, jetzt ebenfalls in technischen Mengen verfügbares Lösungsmittel ist der Oxybuttersäureäthylester, der Nitro- und Acetylcellulose gut löst.

Carbide & Carbon Chemicals Corporation. Die Gesellschaft hat zwei neue Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke unter den Namen „Carbitol" und „Butyl Carbitol" auf den Markt gebracht; der erstere ist Diäthylenglykolmonoäthyläther (Siedepunkt 186° C) und der letztere Diäthylenglykolmonobutyläther (Siedepunkt 240° C).

Du Pont Rayon Co. Die Gesellschaft hat ihre Vorzugsaktienkapital von 10 auf 25 Mill. $ erhöht; die Erhöhung dient in erster Linie zum Ausbau der neuen Werke in Richmond, Virginia, die über eine Produktionskapazität von 3,5 Mill. lbs. Kunstseide jährlich verfügen werden. Die Kosten der neuen Anlage werden auf 8 bis 10 Mill. $ berechnet.

R. E. M. By-Products Corp., Wilmington. Neugegründete Gesellschaft zur Herstellung von Anilinfarbstoffen. Das Kapital beträgt 5 Mill. $.

Allied Chemical & Dye Corporation. Der Jahresbericht für 1927 weist einen Reingewinn in Höhe von 24,59 Mill. $ aus gegenüber 24,07 Mill. $ im Vorjahre.

Die weiteren Aussichten der Gesellschaft werden als günstig bezeichnet. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Expansion auf verschiedenen Gebieten der chemischen Industrie fortzusetzen. (1397)

Canada. **Bevorstehende Ausbeutung der Pechblendevorkommen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben die canadischen Pechblendevorkommen in Haliburton County, Ontario, in letzter Zeit beträchtliches Interesse hervorgerufen. In einem vor dem Canadian Progress Club in Toronto gehaltenen Vortrage wurde ausgeführt, daß diese Vorkommen mit denen im belgischen Kongostaat gut vergleichbar wären; in kurzer Zeit würde eine lebhafte Entwicklung einsetzen. (1487)

Mexiko. **Produktion von Schwefelsäure.** Die mexikanische Produktion von Schwefelsäure wird, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, für das Jahr 1927 auf 23 000 t geschätzt, von denen 13 000 t von der Huasteco und der Mexican Eagle Petroleum Co., die beide große Verbraucher sind, produziert wurden. (1511)

Jamaica. **Krisis in der Blauholzindustrie.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Unter den wenigen natürlichen Farbstoffen, die bisher trotz der Konkurrenz von seiten der synthetischen Farbstoffe eine gewisse Bedeutung beibehalten haben, nimmt das Blauholz eine hervorragende Stellung ein. In letzter Zeit hat sich allerdings die Lage dieser Industrie in Jamaica wesentlich verschlechtert; die Produzenten stehen gegenwärtig einer ernstlichen Krisis gegenüber.

Als Ursachen dieser Krisis sind zwei Umstände anzusehen: erstens der allgemeine Rückgang der Nachfrage nach Blauholzerzeugnissen während der letzten ein bis zwei Jahre und zweitens der Verlust der amerikanischen und französischen Märkte für Blauholzauszüge und Haematinkristalle.

In Großbritannien ist die Einfuhr von Blauholz, die im Jahre 1924 1224 t betrug, in den beiden folgenden Jahren auf 406 t bzw. 171 t gesunken. Von der Einfuhr des letzteren Jahres (1926) stammten 139 t aus Britisch-Honduras, während Jamaica, das im Jahre 1925 146 t nach Großbritannien lieferte, im Jahre 1926 gar nicht mehr vertreten war. Die britische Einfuhr von Blauholzauszügen und Haematinkristallen ist im Laufe der letzten Jahre ständig gesunken, und zwar von 73 640 cwt. im Jahre 1922 auf 23 972 cwt. im Jahre 1926; der Anteil Jamaicas hieran ist in der gleichen Zeit von 54 379 cwt. auf 12 007 cwt zurückgegangen.

Die Produzenten in Jamaica haben sich an die Regierung gewandt, um mit deren Hilfe die Lage ihrer Industrie zu verbessern. Es ist jedoch nicht recht klar, worin die Hilfe der Regierung (von einer Beschränkung der Ausfuhr von Blauholz abgesehen) bestehen könnte. Soviel scheint festzustehen, daß die Blauholzauszüge ohne wesentliche Verbilligung keinen steigenden Verbrauch mehr erzielen können. Zur Färbung von Baumwolle wird in steigenden Mengen billiges Schwefelschwarz verwandt, und ebenso ist die Nachfrage nach Blauholzschwarz für beschwerte Seide zurückgegangen, und zwar infolge der zunehmenden Verwendung von Kunstseide. (1493)

Brasilien. **Der Handel mit Carnaubawachs.** Wie „Chemie en Industrie" mitteilt, hat der brasilianische Handel mit Carnaubawachs im Jahre 1927 eine große Zunahme erfahren. Die überraschendste Tatsache war die Vergrösserung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten um nahezu 100%; sie belief sich auf 1439 t. (1570)

Marokko. **Produktion von Manganerzen.** Wie ein von der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" veröffentlichter Bericht ausführt, ist die Ausbeutung der marokkanischen Manganlager in Bou Arfa für Frankreich von größter Bedeutung, da die tunesische Produktion den französischen Bedarf nicht zu decken in der Lage ist. Die Gruben von Bou Arfa liegen 300 km südlich von Oudjda, dicht an der westlichen Grenze von Oran und enthalten neben metallurgischen Manganerzen auch den kostbareren Braunstein. Eine Million Tonnen ist bereits sichergestellt worden, und weitere 10 Millionen Tonnen werden als wahrscheinlich vorhanden angesehen.

Eine Anlage ist seit November 1927 in Betrieb. Sobald das erste Stück der transsaharischen Eisenbahn, das die Gruben mit Oudjda verbinden wird, fertiggestellt sein wird, kann man für die beiden ersten Jahre mit einer Produktion von je 80 000 t, für das dritte Jahr mit 100 000 t, für das vierte mit 150 000 t und für die späteren Jahre mit 200 000 t rechnen. (1729)

Süd-Rhodesien. **Erzproduktion im Jahre 1927.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, wurden in Süd-Rhodesien im Jahre 1927 nach der Statistik der rhodesischen Bergbaukammer in Bulawayo folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Erze produziert:

	t	t
Chromerze	218 018	490 653
Wolframerze	34	1 661
Arsenik	42	763
Lepidolith	21	48
Schwerspat	15	26
Tantalerze	—	11

(1693)

Südafrika. **Aus der Platin-Industrie.** — Nachstehende Angaben entnehmen wir „L'industrie Chimique".

Die „Lydenburg Platinum Areas Ltd." befaßt sich mit der Ausarbeitung eines Verfahrens zur Gewinnung von Edelmetallen aus den Konzentraten von Maandagshoek und Dwarsriver. Die Pläne dieser Gesellschaft sind durch das Sinken des Platinpreises durchkreuzt worden. Die Verwertung der Erze aus Dwarsriver scheitert vorerst an dem hohen Selbstkostenpreis von 20 £ für die Unze Platin.

In Johannesburg ist eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 300 000 £ gegründet worden, die die Ausbeutung von Elandsfontain in der Nähe von Rustenberg wieder aufgenommen hat.

Infolge einer neuen Erfindung zur Gewinnung von Platin aus Platinerz soll Südafrika angeblich binnen kurzem in die Lage gelangen, den Weltbedarf an Platin zu einem Preise von 4 £ pro Unze zu decken. Einzelheiten über das Verfahren liegen z. Zt. nicht vor. (1950)

Persien. **Bevorstehende Schließung der Zündholzfabrik in Taebris.** Nach „Messager de Téhéran" soll die Zündholzfabrik in Taebris in Kürze geschlossen werden, da sie mit der ausländischen Konkurrenz nicht mehr Schritt halten kann. Sollte die Fabrik geschlossen werden, so wird dies sicherlich von nachhaltiger Wirkung auf andere persische Industrien sein. Der persischen Regierung wird zum Vorwurf gemacht, daß sie der Zündholzfabrik in Taebris nicht die genügende Unterstützung angedeihen ließ und nichts unternahm, um die ausländische Konkurrenz zu unterdrücken. (1953)

Ceylon. **Die ungünstige Lage der Graphitindustrie.** Die ungünstige Lage der ceylonesischen Graphitindustrie hat sich auch im Jahre 1927 nicht gebessert, die Aussichten für eine Besserung sind sehr gering. Die kleinen Betriebe konnten nicht wieder aufgemacht werden; auch die

Digitized by Google

größeren Betriebe haben unter den niedrigen Preisen und unter den gesteigerten Gewinnungskosten gelitten. Die Ausfuhr Ceylons an Graphit betrug 1927: 257 686 cwt. gegen 232 453 cwt. in 1926. Auf die einzelnen Absatzgebiete verteilt sich die Ausfuhr wie folgt: Großbritannien 1927: 26 370 cwt. (1926: 58 395 cwt.), Deutsches Reich 61 946 cwt. (35 086 cwt.), Vereinigte Staaten 95 840 cwt. (90 081 cwt.), Australien 11 390 cwt. (10 453 cwt.), Britisch-Indien 9235 cwt. (5082 cwt.), Belgien 4995 cwt. (3973 cwt.), Dänemark 2013 cwt.. (102 cwt.), Frankreich 16 351 cwt. (8725 cwt.), Holland 426 cwt. (372 cwt.), Italien 11 684 cwt. (1728 cwt.), Japan 16 474 cwt. (17 935 cwt.), andere Länder 962 cwt. (521 cwt.), insgesamt 257 686 cwt. (232 453 cwt.). Der Durchschnittspreis per Tonne ist von 225 Rs. im Jahre 1926 auf 198 Rs. im Jahre 1927 gesunken. (1632)

China. **Der Arzneimittelmarkt in Peking.** Nach einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer ist der Arzneimittelhandel in China, solange Umsatz besteht, ein sehr einträgliches Geschäft. In Peking werden keine Arzneimittel produziert; die dort verkauften chinesischen Arzneimittel stammen aus den Provinzen Kwantung, Sze-tschwan, Junnan, Kweitschou und den drei mandschurischen Provinzen.

Die Preise für Arzneimittel haben sich in den letzten Jahren wie die der anderen Waren auf das Dreifache erhöht. Im Jahre 1927 war der Umsatz nach einer Mitteilung des wirtschaftlichen Informationsbüros der chinesischen Regierung schlecht. Verschiedene chinesische Händler mußten ihre Geschäfte stillegen. Mit einer einzigen Ausnahme haben alle chinesischen Kleinhändler im vergangenen Jahre am Geschäft zugesetzt, da der Umsatz erheblich vermindert und die Unkosten gestiegen waren. Auch die chinesischen Spezialitätenfabrikanten hatten wenig zu tun; der gesamte Jahresumsatz soll geringer gewesen sein als der Umsatz eines einzigen Monats in früheren Glanzjahren. Einige hatten sogar eine zeitlang den Betrieb gänzlich eingestellt.

Ebenso wie die chinesischen Händler haben auch die meisten ausländischen Arzneimittelhändler im letzten Jahre am Geschäft zugesetzt. Da teure Arzneimittel wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nur schwierig Absatz finden, verkaufen viele ausländische Drogerien jetzt auch Toilettemittel. (1691)

Japan. **Die Unternehmungen der Kunstseideindustrie.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" sind die beiden wichtigsten Unternehmen in der japanischen Kunstseideindustrie die Imperial Artificial Silk Co. und die Asaki Silk Weaving Co. Ueber die einzelnen in dieser Industrie beschäftigten Unternehmen liegen folgende Angaben vor:

	Kapital 1000 Yen	Tagesproduktion lbs.
Imperial Artificial Silk Co.	12 500	12 000
Asaki Silk Weaving Co.	8 750	12 000
Tokio Artificial Silk Co.	10 000	5 000
Artificial Silk Industry	3 000	1 000
Mije Artificial Silk	1 000	2 000

Im Bau befinden sich Fabriken der folgenden Unternehmen:

Oriental Rayon Co.	10 000	6 600
Japan Rayon Co.	15 000	4 400
Kurashi Ki Co.	10 000	3 300
Orient Spinning Co.	10 000	2 200
Japan Woolen Co.	1 000	1 000
Maruwa Co.	1 000	1 000
Imperial Explosives Co.	1 000	1 000
Gosho Co	5 000	2 500
Insgesamt	87 250	52 000

(1792)

Errichtung einer Sodafabrik. Nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" beabsichtigt die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft, die Fabrikation von calcinierter Soda in Dairen aufzunehmen. Dieser Plan soll der Tokioter Regierung in kurzem unterbreitet werden. Die Gesellschaft hofft, jährlich ca. 20 000 t calcinierter Soda herzustellen und so die Einfuhr dieses Artikels zu verringern. Bis jetzt beträgt die japanische Produktion 20 000 t, die zu gleichen Teilen von der Nippon Soda Company und Asahi Glass Company geliefert werden. (1962)

Aus der Superphosphatindustrie. Nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" beabsichtigen acht führende Firmen Westjapans zusammen mit sechs östlichen Superphosphatfabriken eine Interessengemeinschaft zwecks Stabilisierung des Marktes zu gründen. Die gesamte Jahresproduktion an Superphosphat ist nicht allzugroß und wird von den Konsumenten aufgenommen. (1965)

Pyrethrum. Wie „The Japan Weekly Chron." berichtet, ist der Pyrethrumanbau in Hokkaido, Hiroshima und anderen Bezirken vom Landwirtschaftsministerium gefördert worden. Der Export brachte jährlich vier Millionen Yen. Neuerdings geht der Pyrethrumhandel stetig zurück, was hauptsächlich dadurch zu erklären ist, daß die Vereinigten Staaten ihren Bedarf in immer steigendem Maße aus anderen Quellen decken. Da der für Pyrethrum erzielte Preis oftmals nicht einmal die Unkosten deckt, sind die Pflanzer zur Reduktion der Anbaufläche gezwungen. Die Lage wird als sehr ernst betrachtet, und es werden Pläne zur Unterstützung der Pflanzer erwogen. (1963)

Titanvorkommen. Wie „Japan Weekly Chronicle" aus Kyoshu mitgeteilt wird, ist auf der der Goto-Gruppe angehörenden Insel Nagasaki-ken ein Titanvorkommen entdeckt worden, das angeblich 1600 ken*) lang und 50 ken*) breit sein soll. Die Richtigkeit des Fundes wurde bereits von einem seitens der Japan Titanium Company an den Fundort entsandten Spezialisten bestätigt. Bisher wurde Titan nach Japan importiert. (1964)

Australien. **Fusion in der chemischen Industrie.** Wie wir dem „Chem. Trade Journal" entnehmen, ist die Imperial Chemical Industries (Australasia), Ltd., in Melbourne eingetragen worden. Das Kapital beträgt nominal 2,5 Millionen £ in 1-£-Aktien. Die neue Gesellschaft übernimmt die Interessen der australischen Brunner-Mond- und Nobel-Gesellschaften. (1985)

Erzproduktion in Tasmanien. Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, betrug die Produktion von Bergbauerzeugnissen in Tasmanien während des im Juni 1927 abgelaufenen Jahres:

	Menge	Wert in £
Osmiridium (Unzen)	1854	28 724
Wolframerze (t)	152	10 181
Cadmiumerze (t)	19	3 174

Die Produktion von Carbid wird zu 2457 t im Werte von 47 040 £ angegeben. (1692)

*) 1 ken = ca. 1,8 m. (D. Red.)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

20 Jahre Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Hannover. Am 26. Juni d. J. begeht das Lecinwerk die Feier seines 20jährigen Bestehens. Seine Anfänge gehen bis in das Jahr 1905 zurück, wo zum erstenmal ein Patentverfahren von Prof. Dr. Ernst Laves zur Herstellung einer eisen- und phosphatreichen Eiweißlösung im Großlaboratorium verwirklicht wurde und ein Präparat unter dem Namen „Lecin" in den Handel kam. Langjährige wissenschaftliche Prüfungen sind dieser Herstellung vorangegangen. Im Jahre 1908 wurde dann das Lecinwerk Dr. Ernst Laves gegründet, um die Herstellung auszubauen und der stark gestiegenen Nachfrage nach Lecin und Arsa-Lecin zu genügen. Im Jahre 1916 wurde die pharmazeutische Abteilung der Firma Dr. Walther Wolff & Co., G. m. b. H., Elberfeld, erworben, wobei Dr. Zuckmayer als Betriebsleiter eintrat. Da der verfügbare Raum nicht ausreichte, wurde zunächst ein Zweigbetrieb errichtet und dann 1920 ein umfangreiches Grundstück erworben, wodurch die Verlegung des ganzen Betriebes in moderne Fabrikräume von etwa 3000 Quadratmeter Arbeitsfläche und ebenso viel Lagerfläche sowie die Verwendung neuzeitlicher Apparatur ermöglicht wurde. Zur Zeit ist ein weiterer Ausbau des Werkes geplant, um dem Versuchslaboratorium die Möglichkeit einer wissenschaftlich genauen und objektiven Prüfung neuer Präparate zu geben. Beabsichtigt ist insbesondere eine Erweiterung der organo-therapeutischen Versuchsstation zur Herstellung von Hormonen, Fermenten usw. Auch die Herstellung von Rohchemikalien hat eine Erweiterung erfahren; insbesondere wird Phenylchinolincarbonsäure in beträchtlichem Umfange fabriziert. Weitere Rohprodukte sollen folgen. Das Hauptgewicht liegt zur Zeit auf den medizinisch-pharmazeutischen Spezialpräparaten. (1928)

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich. Der Vorstand hat über das 33. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Leider waren im vergangenen Jahre nicht die Ergebnisse zu erzielen, die es ermöglichen würden, eine Dividendenausschüttung der Generalversammlung in Vorschlag zu bringen. Die Schäden, die der Krieg und die Kriegsfolgen unserer Gesellschaft zugefügt und ihr früher breites Fundament erschüttert haben, sind erst im vergangenen Jahr voll in Erscheinung getreten. In unserem Hauptgeschäftszweig, dem Gebiet der Dünge-

Digitized by Google

mittel, hatten wir im letzten Jahr besonders große Gewinnausfälle; es besteht wenig Aussicht, daß hierin in absehbarer Zeit eine wesentliche Aenderung eintritt. Die Kaufkraft der Landwirtschaft wurde durch eine zweite Mißernte und die ungünstigen Arbeiterverhältnisse, die zu einem erheblichen Teil durch die soziale Gesetzgebung verursacht werden, noch bedeutend herabgemindert, so daß selbst der verhältnismäßig geringe Absatz des Vorjahres in 1927 nicht erreicht werden konnte, obwohl die Preise bis auf den Stand der Vorkriegsjahre 1913 und 1914 ermäßigt wurden. Leider ist auch die Tatsache, daß eine Vollernte nur bei Verwendung reichlicher Mengen Phosphorsäure zu erreichen ist, bei vielen Landwirten in Vergessenheit geraten. Es ist eine Frage von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß die erhöhte Anwendung von stickstoffhaltigen Düngern nicht auf Kosten der Phosphorsäure geschehen darf. Wir haben unser Bestes getan, durch Einsparungen und Rationalisierung sowohl die allgemeinen wie die Betriebsunkosten herabzusetzen, was auch in gewissem Maße gelungen ist. Die Einführung unserer pharmazeutischen Artikel hat weitere Fortschritte gemacht; wir sind bemüht, Fabrikationen auf anderen Gebieten der Chemie auszubauen, um einen Ersatz für die Ausfälle zu finden. Die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen muß abgewartet werden; infolgedessen können wir die Ergebnisse für das laufende Jahr heute noch nicht beurteilen." Der Reingewinn beträgt 145 877 M.; es wird beantragt, denselben auf neue Rechnung vorzutragen. (1970)

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgendes: „Die im Jahre 1926 eingetretene Besserung in Betrieb und Absatz hielt im Berichtsjahr an. Bei unserer Tochtergesellschaft, den Kalk- und Emaillier-Werken Gebrüder Wandesleben G.m.b.H., Stromberg (Hunsrück), war das Kalkgeschäft gut, während das Emaillierwerk noch unter sehr gedrückten Preisen zu leiden hatte. Das Konto „Beteiligungen" hat sich durch Verminderung der Beteiligung an der Rheinischen Elektrodenfabrik um 175 000 M. ermäßigt und durch Beitritt zur Ferrosilicium-Gesellschaft G.m.b.H., Wien, um 3 231 M. erhöht. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 1 039 373 M." Es wird eine Dividende von 8% gezahlt. (1971)

„Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erteilt: „Im verflossenen Geschäftsjahr war die Abforderung von Glühstrümpfen durch die Vertriebsgesellschaften sowohl dem Werte als auch der Zahl nach erheblich höher als im Vorjahr. Der Mehrabsatz erstreckte sich ausschließlich auf die Lieferung nach dem Ausland, während der Inlandsabsatz sich ungefähr auf der gleichen Höhe des Vorjahres hielt. Die Belebung des Absatzes hat auch in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres angehalten. Die Verkaufspreise auf dem deutschen Markte ließen wiederum einen entsprechenden Nutzen und auch im Ausland konnten sie den Herstellungskosten angepaßt werden. Die Entwicklung der Batterie-Fabrik war eine besonders günstige. In dieser Abteilung konnte der Umsatz sowohl der Menge als auch dem Werte nach vervielfacht werden. Auch die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres zeigen hier eine weitere Entwicklung nach oben. Der gute Ruf unserer Fabrikate breitet sich mehr und mehr aus, und es gelang namentlich am Ende des vergangenen und in den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres die früher etwas gedrückten Preise den Herstellungskosten besser anzupassen, so daß sich auch für diese Abteilung für die Zukunft eine aussichtsreiche Perspektive eröffnet. Entsprechend dem gesteigerten Umsatz in beiden Abteilungen haben wir unsere Fabrikationsanlagen nicht nur erheblich verbessert, sondern auch stark erweitert, so daß dieselben, wenigstens für die nächste Zeit den erhöhten Ansprüchen genügen werden. Der Druck der steuerlichen und sozialen Lasten hat sich auch im Berichtsjahr nicht vermindert, so daß der ungünstige Einfluß derselben auf die Ergebnisse der Gesellschaft bestehen bleibt. Zu den einzelnen Posten der Bilanz ist zu bemerken, daß die schon in der vorigen Bilanz auf 1 M. abgeschriebenen Aktivposten unverändert auf dem gleichen Stand erhalten wurden. Zugänge auf denselben wurden über Fabrikationskonto abgebucht. Außenstände und besonders die Warenvorräte wurden vorsichtig bewertet. Der letztere Posten ist daher trotz des stark vergrößerten Umsatzes niedriger als im Vorjahr. Die Zugänge auf Maschinenkonto wurden in voller Höhe zu Lasten des Fabrikationskontos abgeschrieben." Der Reingewinn beträgt 86 274 M.; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien, 4% Dividende auf die Stammaktien und 4% Superdividende auf die Stammaktien zu verteilen. (1972)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Adropha" Aktiengesellschaft zur Herstellung und Verwertung zollamtlich abgefertigter Vergällungsmittel für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1928 ist die Firma in **Adropha Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt** geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate sowie der Einkauf von Rohstoffen für Vergällungsmittel aller Art, ferner Handelsgeschäfte mit Artikeln der Drogen- und Chemikalienbranche sowie aller Materialien, welche zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten jeglicher Art benötigt werden. Das Grundkapital soll auf 13 200 M. erhöht werden. Der Gesellschaftsvertrag ist geändert worden.

Dr. Jacob, Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Bad Kreuznach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Hans Robert Jacob und Georg Karst, beide in Bad Kreuznach wohnhaft, ist Gesamtprokura erteilt.

„Burgit" Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 6. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 4. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt und ist einer davon Herr Heinrich Ferdinand Henkel, Kaufmann in Bad Reichenhall, oder Herr Hans Henkel, Kaufmann in Salzburg, so ist jeder von diesen beiden allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Hans Henkel in Salzburg bestellt. Seine Prokura sowie die des Kaufmanns Hermann Meidl sind erloschen.

Glanzfäden-Aktiengesellschaft Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 4. 1928 ist die Satzung abgeändert worden.

H. A. Meyer & Riemann Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Richard Heymann ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Vereinigte Kunstseidefabriken A. G. in Kelsterbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langen, Bez. Darmstadt, ist am 7. 6. 1928 eingetragen: Das Vermögen ist als Ganzes auf die Vereinigten Glanzstofffabriken Aktiengesellschaft in Elberfeld unter Ausschluß der Liquidation übertragen worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Ammoniakwerk Merseburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 19. u. 31. 5. 1928 eingetragen: Den Herren Dr. Heinrich Bütefisch, Konrad Eichenauer, Dr. Alfred Höing und dem Oberingenieur Dr. Hermann Kleinböhl, sämtlich in Neu-Rössen, ist Prokura erteilt worden. Dem Kaufmann Dr. Max Ilgner in Berlin ist Prokura erteilt.

„Lusatia" Gesellschaft für chemisch-technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Heinrich Hoffmann und Adalbert Langer sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Friedrich Hermann, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

August Rudolf, chemisch-technische Produkte, Hilzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Engen in Baden ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft **Flensburger Soda- und Chem. Fabrik Johannes Wulff in Flensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg ist am 5. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Franz Christian Wulff in Flensburg ist alleiniger Inhaber der Firma. Die dem Kaufmann Friedrich Abild in Flensburg erteilte Prokura bleibt bestehen.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Philipp Kampf ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Dr. Terwelp & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 5. 6. 1928 ein-

Digitized by Google

getragen: Der Oberingenieur Alfred Dix in Arnstadt ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt und dem Kaufmann Otto Buchholz in Arnstadt ist Gesamtprokura erteilt worden.

Ozonos, chemisch-technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **„Konzernos" Gesellschaft für Erwerb und Verwertung von Geschäftsanteilen mit beschränkter Haftung.**

Eulith Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Hugo Frehse ist nicht mehr Geschäftsführer, Kaufmann Ulrich Schneider, Berlin-Charlottenburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Apotheker Dr. Kreuder, P. Fred Eckstein & Co. Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Hans Ahlers ist nicht mehr Geschäftsführer, Kaufmann Hugo Jehne, Berlin-Britz, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Eitzum H. Cleve in Nordstemmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elze in Hannover ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lipsia, chemische Fabrik in Mügeln, Bez. Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mügeln, Bez. Leipzig, ist am 7. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 7. 10. 1898 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 3. 1928 laut Notariatsprotokoll von demselben Tage abgeändert worden.

„Paratect" Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 27. 4. 1928 auf 20 000 M. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. 4. 1928 und 23. 5. 1928 in den §§ 3, 5, 6, 7 und 17 abgeändert worden. Dr.-Ing. Kropfhammer ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist Elsa led. Ritter in Leipzig bestellt.

Chemische Fabrik Krewel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Walter Schmidt ist durch Tod ausgeschieden. Der Geschäftsführer Eugen Proestler hat sein Amt niedergelegt.

Permutit Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Paul Schüler ist erloschen.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Prokurist: Berthold Hirschberger in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Brilon-Wald. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brilon ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Geo Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 25 (Berufung der Generalversammlung) und 26 (Aktienhinterlegung) geändert worden.

Deutsche Myrabola-Werke Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Wesermünde-Geestemünde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Chemische Werke Unterweser Aktiengesellschaft.** In der Generalversammlung vom 28. 4. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals von 50 000 M. auf 225 000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. In der Generalversammlung vom 28. 4. 1928 ist die Aenderung der §§ 1, 4 und 21 der Satzungen beschlossen worden.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg am Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg (Harz) ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert.

Chemische Fabrik Butendiek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lilienthal ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemisches Werk Fischeln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fischeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A. G. Höllriegelskreuth. Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 6. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Franz Pollitzer und Philipp Borchardt, je Gesamtprokura für die hiesige Zweigniederlassung mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Perleberger Impfstoffwerk G. m. b. H. in Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 10. 2. 1928 ist der Diplomkaufmann Dr. Fritz Riedel in Perleberg zum Geschäftsführer bestellt und der § 2 des Gesellschaftsvertrags ergänzt worden. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Herstellung, der Vertrieb und der Versand von pharmazeutischen Präparaten.

Holzverkohlungsindustrie, Aktiengesellschaft, in Konstanz. Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 7. 6. 1928 eingetragen: Dr. Koloman Róka ist zum Vorstandsmitglied ernannt.

Erste Deutsche Virginia-Vaseline Fabrik Carl Hellfrisch & Co., Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 9. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. In das Geschäft ist Otto Heinrich Hermann Schümann, Kaufmann, zu Hamburg, als Gesellschafter eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 5. 6. 1928 begonnen.

Damm-Werk Chemische Fabrik, Inh. Franz Reinholz, Sitz: **Damm.** Die Firma ist am 8. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog eingetragen und als deren Inhaber der Fabrikant Franz Reinholz in Damm.

Silikawerk Pfaffenhain Pötzsch G. m. b. H. in Pfaffenhain. Das Amtsgericht Stollberg im Erzgebirge macht unterm 14. 6. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Uslar Aktiengesellschaft in Uslar. Das Amtsgericht Uslar macht unterm 5. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Gesellschaft nach dem von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gestellten Antrag überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Krüger in Uslar ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. 8. 1928 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 29. 6. 1928, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. 8. 1928, vormittags 11 Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. (1961)

LITERATUR

Eine neue internationale Fachzeitschrift für Kunstdüngung.

Seit dem 1. Juni d. J. erscheint in Hamburg, herausgegeben vom Propaganda-Ausschuß der International Superphosphate Manufacturers' Association, London, eine dreisprachige (englisch, französisch, deutsch) internationale illustrierte Monatsschrift für Kunstdüngung unter dem Titel „Superphosphate". Sie war seit dem 1. Januar d. J. als internes Organ der Gesellschaft herausgegeben und erscheint ab 1. Juni in vergrößerter Auflage und erweitertem Umfang. Sie bezweckt in erster Linie, über Versuchsarbeiten zu berichten, die in den verschiedenen Ländern mit Superphosphat ausgeführt werden. Weiter soll sie die weit verstreuten Veröffentlichungen über die Anwendung des Superphosphates und von Mischdünger sammeln und eine internationale Wirtschaftsstatistik der Kunstdüngung bringen. Es ist das erste dreisprachige Organ dieser Art.

Der Bezugspreis beträgt 3 sh. für die Monate Juni—Dezember 1928. Preis der Nummer 6 d. (1960)

Kolloidchemie der Stärke. Von Prof. Dr. M. Samec. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1927. Band II vom **Handbuch der Kolloidwissenschaft** in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Prof. Dr. Wo. Ostwald, Leipzig.

Der vorliegende Band gibt eine zusammenfassende und erschöpfende Darstellung der Kolloidchemie der Stärke. Die

Digitized by Google

wertbeständigeren experimentellen Resultate sind den mit der Entwicklung der Stärkechemie wechselnden Theorien gegenüber in den Vordergrund gerückt worden. Der Inhalt gliedert sich in folgende Kapitel: Allgemeine Charakteristik der Stärkesubstanzen, Elementarmolekel der Stärke, Aufbau des Stärkekorns, physikalische Eigenschaften der Stärkekörner, das Stärkekorn als Sorbens, Verkleisterung der Stärke, Stärkekleister und Stärkelösung, wichtigste zur Charakterisierung der Stärkelösungen benutzte Eigenschaften, Stärkesubstanzen als Schutzkolloide und als Sorbendum, Alterungen der Stärkelösungen, Fällung der Stärkesubstanzen, Alkalistärke, Formaldehydstärke, Stärkeester, Dextrine. (1884)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—545
Aetznatron (fest,entfärbt) 233—237
Alaun (gew., in Stücken) 162—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 202 bis 205
Aluminiumsulfat (17%) 95—96,25
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 610—635
Ammonsulfat (gew.) 162,50
Bariumchlorid (krist.) 155—158
Bariumsuperoxyd (87%) 640—655
Bleiglätte (pulverförmig) 590—600
Bleiweiß (pulverförmig) 570—585
Blutlaugensalz (gelbes) 1600—1640
Blutlaugensalz (rotes) 3575—3625
Bromkalium (rein) 2775—2850
Calciumcarbid (in Stücken) 169—171
Calciumphosphat (pulverförmig) 173 bis 177
Chlorcalcium (geschm.) 70—73
Chlorkalium (gew.) 83—86
Chlorkalk (105—110°) 105—108
Chromalaun (krist.) 295—300
Eisenchlorid (trocken) 68—69
Eisensulfat (krist.) 305—308
Jodkalium (weiß) 315—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 410—415
Kaliumchlorat (krist.) 430—445
Kaliummetabisulfit (krist.) 725—740
Kaliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1575
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1575 bis 1610
Kupfersulfat (krist.) 450—465
Magnesiumcarbonat (leicht) 465 bis 475
Magnesiumchlorid (geschm.) 88 bis 90
Magnesiumsulfat (techn.) 107—110
Mennige (versch. Sorten) 610—635
Natriumbicarbonat (techn.) 128—130
Natriumbichromat (krist.) 545—560
Natriumchlorat (krist.) 435—445
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—177
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 203
Natriumnitrit (krist.) 425—430
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 124—127
Natronsalpeter 164,50
Salmiak (pour piles) 430—445
Salpetersäure (36°, weiß) 225—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 191—194
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 77—82
Soda (krist.) 40,75—42,50
Zinkchlorid (fest) 425—430
Zinksulfat (krist., techn.) 176—178
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—830
Zinnchlorid 3525—3600
Zinnchlorür 2525—2600
Zinnoxyd (pulverförmig) 5225—5325

Holland (Amsterdam), 13. Juni 1928. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) —
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50 bis 44,50
Ammoniak (25%) 11,60—12
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45—46
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 168—173
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 20,50—23,50
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Italien (Mailand), Mitte Juni 1928. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 800
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 645
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 312
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 262
Ammoniumperchlorat 745
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 138
Aetznatron (76—78%) 158
Arsenige Säure (99%) 191
Benzin 305
Bleiglätte 305
Bleiweiß 318
Borax (99%, krist.) 192
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 372
Borsäure (krist.) 347
Brechweinstein 1030
Calciumcarbid 80
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 355
Chlorbarium (krist.) 107
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63
Chlorkalk (100—105) 77
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 235
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 253
Dextrin (weiß) 269
Eisessig (98—99%) 910
Eisenmennige (inländisch) 103
Eisenmennige (ausländisch) 147
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 216
Flußsäure (50%, techn.) 415
Formaldehyd (40%) 535
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 400
Glycerin (rein, 28° Bé) 540
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 310
Kaliumnitrat (rein, 99%) 214
Kaliumpermanganat (techn.) 460
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 74
Knochenkohle (Ia) 526
Knochenkohle (IIa) 213
Kupfervitriol (98—99%) 226
Lithopone (30%, inländ.) 235
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1260
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 36 (kg)
Mennige 299
Milchsäure (50%) 298
Naphthalin (weiß, Schuppen) 135
Naphthalin (chem. rein) 372
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 160
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 44
Natriumphosphat 135
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Natriumbicarbonat 131
Natriumnitrit (96—98%) 215
Natriumhyposulfit 118
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 250 (kg)
Bittermandelöl 165 (kg)
Mandarinenöl 330 (kg)
Orangenöl 150 (kg)
Rosmarinöl 43 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 110 (kg)
Oxalsäure (krist.) 320
Ruß (inländ.) 118
Ruß (ausländ.) 570
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 364
Salmiakgeist (18° Bé) 153
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 165
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 134
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 36
Wasserglas (Stücke) 56
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 424
Weinstein (raff., 98—99%) 1035
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 116
Zinkstaub 397
Zinkweiß (inländ.) 315
Zinkweiß (ausländ.) 335
Zinnober 62 (kg)

Jugoslawien (Belgrad), 16. Juni 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 8,50
Antichlor 6
Borax (krist.) 16
Borax (pulverf.) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd (40%) 25
Oxalsäure 6,50
Salmiak 13
Salpeter 19
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (64%) 12
Soda (bic.) 8

Oesterreich (Wien), 15. Juni 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure 39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Juni 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (Preis pro kg) 2,60
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresol 135
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5%, P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 4. Juni 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kialalaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2.05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08½ bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) — (Gall.)
Amylacetat (raff.) — (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,69—2,74 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,43 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—63 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,62—0,63
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Cloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52—0,55
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12⁵/₈
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 nom. (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,40½ bis 0,41 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,07⁷/₈—0,08½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; in Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U.S.P.) 0,87—0.93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0.53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0.38
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38
Zinnoxyd 0,56

K o h l e n t e e r p r o d u k t e :

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0.65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1335)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 6. 28	18. 6. 28	Aktien	20. 6. 28	18. 6. 28
Byk-Guldenw.	90,—	93,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	94,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	113,25	108,75
„ Grünau	81,—	82,50	Rasquin. Farbw.	121,—	121,—
„ v. Heyden	124⁵/₈	125,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	105,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	83,—	87,—	J. D. Riedel	36,25	39,50
„ W. Albert	82,—	88,75	Rütgerswerke	99⁷/₈	96,—
„ W. Brockhues	105,—	104,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	38,25	39⁷/₈	Schering. Chem.	282,25	285,—
Dynamit Nobel	128,—	136,—	Sprengst. Carb.	—,—	114,50
Egestorff. Salzw.	118,—	117,—	Staßfurter Chem.	28⁷/₈	28,50
Fahlberg. List	119,—	119⁷/₈	Thür. Bleiweiß.	49,50	49,75
I. G. Farbenindustr.	270,25	274,25	Union Fabr. chem. P.	56,50	56,50
Gehe & Co.	75¹/₈	76,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,50	150,50
Th. Goldschmidt	100,—	99⁵/₈	„ Glanzstoff F.	670,—	707,—
Harkort Bergw.	80⁶/₈	80,50	„ Ultramarinfabr.	154,75	153,50
Heine & Co.	68,25	66,—			
Linde's Eismasch.	175,25	179,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	20. 6. 28	16. 6. 28	Devisen	20. 6. 28	16. 6. 28
Argentinien	1,781	1,784	Jugoslawien	7,370	7,363
Canada	4,174	4,173	Dänemark	112,17	112,22
Japan	1,950	1,950	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,932	20,945	Portugal	18,80	19,—
Türkei	2,130	2,147	Norwegen	112,03	112,06
England	20,414	20,42	Frankreich	16,445	16,45
Ver. Staaten	4,1835	4,183	Tschechoslowakei	12,398	12,399
Brasilien	0,5005	0,502	Schweiz	80,66	80,64
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,78	168,80	Spanien	68,40	69,32
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,26	112,28
Belgien	58,425	58,44	Oesterreich	58,895	58,875
Danzig	81,57	81,63	Ungarn	72,96	72,96
Finnland	10,528	10,532	Rumänien	2,55	—,—
Italien	21,985	22,02			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	406,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,96
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,84
			Chile	100 Pesos	51,09
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278,38

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 6. 28	13. 6. 28
Elektrolytkupfer	139¹/₂	139¹/₄
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—95	90—99
Silber in Barren per 1 kg	81¹/₄—82³/₄	82³/₄—83¹/₄

(1966)

Versammlungskalender.

29. Juni: Karl Gilg Fabrik chem.-techn. Produkte Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Brahm & Fischer, Hamburg, Neß 1.

4. Juli: Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Kaiserhof, Berlin, Wilhelmplatz.

Kaufels & Apotheker Andernach-Hansawerk, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Düsseldorf, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen Düsseldorf-Gerresheim, Heyestraße 33/35.

6. Juli: Norddeutsche Chemische Fabrik in Harburg, Harburg/Elbe, G.-V., nachm. 4 Uhr, in Köln, Elisenstraße 17/19.

7. Juli: Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., in Liquidation, Winkel (Rheingau), G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Chemikalien-Aktiengesellschaft in Winkel.

Wiesbaden, Mainzer Straße 25. (1947)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten.

Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 30. Juni 1928 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Juni 1928.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels war vor einigen Tagen zu einer Beratung zusammengetreten, auf der sie dem bekannten Mitglied des Reichswirtschaftsrats Max Cohen Gelegenheit gegeben hatte, über wirtschaftliche Tagesfragen zu sprechen, insbesondere über die Zollgesetzgebung, die Handelsvertragsverhandlungen und die Stellung des Einzelhandels zu diesen Fragen. Es wäre nur zu wünschen, daß seine Ausführungen in die weitesten Kreise des Kleinhandels dringen möchten. Sie liefern erneut den Beweis, daß man im Reichswirtschaftsrat die Fragen der Wirtschaftspolitik nicht nur frei von jeder parteipolitischen Einstellung, sondern auch unbeeinflußt von allen theoretischen Prinzipien behandelt.

Der Redner führte aus, Hochschutzzölle seien kein Mittel, um den wirtschaftlichen Wohlstand wieder zu erringen, aber es wäre auch nicht möglich, durch autonome Zollsenkungen oder eine radikale Abschaffung der Zölle dem Uebergang zum allgemeinen Freihandel die Wege zu ebnen. Der Freihandel sei zwar das erstrebenswerte Endziel, aber es könne nur erreicht werden auf der Grundlage gegenseitiger Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten. Bei der heutigen handelspolitischen Einstellung der Welt hätte auch der Einzelhandel ein Interesse an einem gemäßigten Schutzzoll, denn nur hierdurch sei die Stabilität der deutschen industriellen Produktion gewährleistet. Für das Gedeihen des Einzelhandels sei die Kaufkraft der breiten Massen die wichtigste Voraussetzung. Diese Kaufkraft wäre aber nur aufrechtzuerhalten, wenn man verhinderte, daß durch einen einseitigen Abbau des Schutzzollsystems eine Steigerung der Arbeitslosigkeit herbeigeführt würde.

Als Beispiel dafür, wie ein unzulänglicher Zollschutz einen deutschen Industriezweig geradezu in seiner Existenz gefährden könne, wies Max Cohen auf die gegenwärtige katastrophale Lage der deutschen Schuhindustrie als Folge der tschechoslowakischen Konkurrenz hin. Nun ist allerdings ohne weiteres zuzugeben, daß die gegenwärtige Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit Bata-Schuhwerk nicht ausschließlich auf mangelnden Zollschutz zurückzuführen ist. Es ist aber ebensowenig richtig, zu behaupten, wie es von einem gewissen Teil der Presse dargestellt wird, daß die Ueberlegenheit der tschechoslowakischen Konkurrenz ausschließlich auf dem hohen Stand der Rationalisierung der Bata-Produktion beruht. Daß diese weiter vorgeschritten ist wie in der deutschen Schuhfabrikation, trifft allerdings zu, aber bei dem tschechoslowakischen Wettbewerb wird in Deutschland ein Faktor viel zu wenig beachtet, auf den nachdrücklich hinzuweisen, auch mit Rücksicht auf die Handelsvertragsverhandlungen notwendig ist, die Lohnfrage. Die tschechoslowakische Industrie klagt stets bei Erörterungen ihrer Lage über die hohen sozialen Lasten, die sie zu tragen hätte. Aber über ihre Löhne spricht sie grundsätzlich nicht.

Wie es in dieser Beziehung in der Tschechoslowakei aussieht, darüber erfuhr man vor zwei Monaten aus einem Aufsatz in der Prager „Wirtschaft", einem Blatt, das sich in industriellen und Handelskreisen des Landes eines großen Ansehens erfreut. „Arbeiterelend in Trautenau" lautete die Ueberschrift des Aufsatzes, der ein geradezu erschütterndes Bild von dem Elend entwirft, das unter den dortigen Textilarbeitern herrscht. Der verfügbare Raum ermöglicht es nicht, auf die fast unglaublich klingenden Schilderungen der geradezu trostlosen Lage der dortigen Arbeiterschaft einzugehen. Als Ursache dieser unerhörten Zustände führt das Blatt an, die Arbeiter seien nicht organisiert, da sie von ihren Löhnen unmöglich noch Gewerkschaftsbeiträge zahlen können. Als Durchschnittslöhne, die aber häufig noch gekürzt würden, gibt das Blatt 67—70, ausnahmsweise 75 Kr. pro Woche an, das sind 8,04 M. bis 8,40 M. Wochenlohn für Hilfsarbeiter, die in der Textilindustrie das Gros der Beschäftigten bilden. Eine Spinnerin, also eine Facharbeiterin, bringt es zu einem Wochenlohn von 14,40 M.

Daß es sich bei diesen Löhnen nicht etwa um Ausnahmen handelt, die für einen rückständigen Industriezweig gelten, beweisen die Mindestlöhne für Heimarbeiter der Glasindustrie, die vor einigen Tagen im tschechoslowakischen Amtsblatt veröffentlicht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die tschechoslowakische Glasindustrie zu den größten Exportindustrien des Landes zählt. Nach der amtlichen Bekanntmachung beläuft sich der Mindestlohn für qualifizierte Heimarbeiter auf täglich 1,44 M. Für Gablonzer Waren, ein Exportartikel nach orientalischen Ländern, in denen die tschechoslowakische Industrie nahezu konkurrenzlos ist, beträgt der Mindestlohn für den qualifizierten Heimarbeiter 0,60 M. pro Tag; er gilt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakei, mit Ausnahme von Karpatho-Rußland, wo vermutlich noch niedrigere Lohnsätze gelten. Den höchsten Lohn erreichen die Kristallglasschleifer, also die Facharbeiter einer ausgesprochenen Luxusindustrie mit 18, —M. wöchentlich. Daß diese Mindestlöhne die tatsächlichen Löhne sind, darf ohne weiteres angenommen werden.

Daß derartig niedrige Löhne auf die Exportfähigkeit der Industrie von großem Einfluß sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Max Cohen hatte deshalb durchaus recht, wenn er in bezug auf die Schuhindustrie von der tschechoslowakischen „Dumping-Konkurrenz" sprach. Der bekannte Prager Statistiker Dr. Uhlig hat vor einigen Tagen eine Zusammenstellung der Aktivität bzw. Passivität des tschechoslowakischen Außenhandels im Verkehr mit den hauptsächlichsten Ländern im verflossenen Jahr veröffentlicht. Danach ist Deutschland das Land, demgegenüber die Tschechoslowakei den größten Exportüberschuß erzielt hat, und zwar in Höhe von 164 Millionen M. Worauf diese Aktivität der Handelsbilanz beruht, erklären die obigen Lohnsätze. Kürzlich haben Beratungen zwischen deutschen, belgischen und tschechoslowakischen Industriellen eines für die Tschechoslowakei besonders wichtigen Zweiges der Keramik stattgefunden, bei denen der tschechoslowakische Vertreter dem deutschen Kollegen in rührender Offenheit erklärte, keine deutschen Preisermäßigungen würden den Export fördern können, denn die Tschechoslowakei wäre in der Lage, jeden Preis zu unterbieten. Also Dumping ohne jeden Rückhalt. Damit lassen sich aktive Handelsbilanzen erzielen. Bl. (2065)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Madagaskar.

In Madagaskar und den zugehörigen Gebieten (Komoren, Mayotta, Nossi-Bé und Sainte-Marie) hat sich die Industrie der ätherischen Oele nach dem Kriege gut entwickelt; die Produktion der wichtigeren Oele zeigt eine lebhaft steigende Tendenz, und außerdem ist die Herstellung verschiedener neuer Oele in der Nachkriegszeit aufgenommen worden. Im Jahre 1926 hat die Produktion zum ersten Male die Grenze von 1 Million RM. überschritten.

Als Produktionsgebiete kommen besonders die Westküste Madagaskars, die nordwestlich von Madagaskar liegenden Inseln Nossi-Bé, Mayotta und die Komoren, sowie die an der Ostküste Madagaskars liegende Insel Sainte-Marie in Frage.

Die wichtigsten Oele, die in Madagaskar gewonnen werden, sind gegenwärtig, ihrer Bedeutung nach geordnet, Ylang-Ylang-Oel, Gewürznelkenöl und Lemongrasöl, auf die zusammen im Jahre 1926 über 95% des gesamten Produktionswertes entfielen. Außer diesen wird eine ganze Reihe anderer ätherischer Oele hergestellt, denen jedoch nur eine geringe Bedeutung zukommt.

Die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen betrug in Madagaskar und den zugehörigen Gebieten im Jahre 1926 rund 70 000 kg im Werte von 1,3 Millionen RM. im Vergleich zu etwa 10 000 kg im Werte von 0,5 Millionen RM. in den letzten Vorkriegsjahren. Die geringe Zunahme des Produktionswertes im Vergleich zu der starken Steigerung der Produktionsmenge ist in erster Linie dadurch verursacht, daß die Preise für Ylang-Ylang-Oel, das weitaus bedeutendste der in Madagaskar gewonnenen ätherischen Oele, nach dem Kriege sehr gesunken sind. Während sich die Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel in der Zeit von 1912 bis zum Jahre 1926 mengenmäßig etwa verfünffacht hat, ist der Wert dieser Ausfuhr nur auf das Doppelte gestiegen.

Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	7 700	380
1912	10 200	530
1923	50 800	820
1924	61 400	860
1925	60 000	780
1926	71 600	1 330

Der größte Teil der Gesamtausfuhr wird nach Frankreich versandt.

Ylang-Ylang-Oel. Die Gewinnung von Ylang-Ylang-Oel hat in Madagaskar während der Nachkriegszeit sehr an Bedeutung zugenommen, so daß Madagaskar gegenwärtig unter den Produzenten von Ylang-Ylang-Oel an erster Stelle steht. An zweiter Stelle folgt, der Produktionsmenge nach, Réunion, und an dritter Stelle stehen die Philippinen, die in früheren Jahrzehnten das führende Produktionsland waren und hinsichtlich der Qualität der verschiedenen Ylang-Ylang-Oele auch heute noch den ersten Platz einnehmen.

Die führenden Produktionsgebiete sind die westlich von Madagaskar liegenden Inseln, Nossi-Bé, Mayotta und die Komoren, sowie die östlich von Madagaskar liegende Insel Sainte-Marie. Das beste Oel wird auf Nossi-Bé destilliert.

Der Umfang der Kulturen beträgt in Madagaskar und den zu Madagaskar gehörenden Inseln gegenwärtig etwa 3500 ha.

Die Stammpflanze des Ylang-Ylang-Oels ist *Cananga odorata*. Das Oel wird durch Destillation der Blüten gewonnen. Je nach der Art der Destillation erhält man verschiedene Sorten, die in der Qualität teilweise beträchtlich voneinander abweichen. Die in Madagaskar erzielten Ausbeuten sind sehr gut; aller Wahrscheinlichkeit ist die Ausdehnung der Kulturen in den letzten Jahren auf diesen Umstand zurückzuführen.

Zur Beurteilung der Produktion genügt die folgende Tabelle über die Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel aus Madagaskar und den zugehörigen Inseln.

Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	2 200	324
1912	3 200	447
1923	11 000	451
1924	13 200	466
1925	12 800	[64])
1926	16 100	879

Gewürznelkenöl. Der Anbau von Gewürznelken, der in Madagaskar gegen Anfang des 20. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangt hat, hat nach dem Kriege sehr zugenommen. Die Produktion von Gewürznelken wird für das Jahr 1927/28 auf 1,2—1,5 Millionen kg geschätzt, während sie für die letzten Vorkriegsjahre im Durchschnitt zu 100 000 bis 200 000 kg angenommen werden kann. Wenn die Produktion auch noch weit hinter der Produktion Sansibars und Pembas zurückbleibt, so stellt sie doch bereits einen beachtenswerten Teil der Weltproduktion von Gewürznelken dar. In den nächsten Jahren ist mit einer starken Zunahme der Produktion in Madagaskar zu rechnen, da in den letzten Jahren eine große Zahl neuer Bäume angepflanzt worden ist.

Das wichtigste Produktionsgebiet ist die Insel Sainte-Marie, die etwa die Hälfte der gesamten Nelkenproduktion Madagaskars aufbringt. Im allgemeinen wechselt eine gute Ernte (in den Jahren mit ungerader Zahl) mit einer weniger guten Ernte (in den Jahren mit gerader Zahl) ab.

Hand in Hand mit der Steigerung des Nelkenanbaus geht die Zunahme der Ausfuhr von Gewürznelken und der Produktion und Ausfuhr von Gewürznelkenöl.

Ueber die Ausfuhr von Gewürznelkenöl in der Vorkriegszeit bestehen keine statistischen Aufzeichnungen. Einen Anhalt bieten die in der Position „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" der Vorkriegsausfuhrstatistiken von Madagaskar und Mayotta angeführten Mengen und Werte, da die Hauptmengen dieser Ausfuhren in der Vorkriegszeit aus Gewürznelkenöl bestanden. Die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen (besonders genannt war in der Vorkriegsstatistik nur das Ylang-Ylang-Oel) betrug im Jahre 1911 5500 kg im Werte von 57 000 RM. und im Jahre 1912 7000 kg im Werte von 81 000 RM.

In den letzten Jahren gelangten folgende Mengen zur Ausfuhr:

Ausfuhr von Gewürznelkenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1923	17 300	176
1924	25 500	225
1925	27 800	[64])
1926	31 100	297

Eine ähnliche Zunahme weist die Ausfuhr von Gewürznelken auf, die im Jahre 1911 0,13 Millionen kg betrug und in der Nachkriegszeit folgende Mengen erreichte:

Ausfuhr von Gewürznelken.

Jahr	kg
1923	757 000
1924	561 000
1925	858 000
1926	795 000

Die Hauptmengen der Ausfuhr gehen nach Frankreich, und zwar im Jahre 1926 641 000 kg, im Jahre 1925

[64]) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

748 000 kg, im Jahre 1924 515 000 kg und im Jahre 1923 590 000 kg. An zweiter Stelle folgt Großbritannien mit 30 000 bis 140 000 kg in der Zeit von 1923 bis 1926.

Lemongrasöl. Die Gewinnung von Lemongrasöl ist in Madagaskar und den zugehörigen Gebieten in den letzten Jahren allmählich gestiegen, so daß Madagaskar jetzt nach Britisch-Indien und Französisch-Indochina den dritten Platz unter den Produzenten dieses Oeles einnimmt.

Das Lemongrasöl wird in Madagaskar und auf den Komoren aus angebautem Gras gewonnen; die Stammpflanze ist *Cymbopogon citratus*.

Die Ausfuhr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Ausfuhr von Lemongrasöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1923	9 800	50
1924	13 200	58
1925	11 700	[64])
1926	16 700	91

Andere ätherische Oele. Außer den drei bereits besprochenen ätherischen Oelen (Ylang-Ylang-Oel, Gewürznelkenöl und Lemongrasöl) bringt Madagaskar noch verschiedene andere ätherische Oele hervor, die aber im Vergleich zu den drei schon genannten von viel geringerer Bedeutung sind und im Jahre 1926 zusammen kaum 5% des gesamten Ausfuhrwertes ausmachten.

Die Außenhandelsstatistik Madagaskars (einschließlich der zugehörigen Gebiete) enthält über die Ausfuhr dieser Oele die folgenden Zahlen:

		1923	1924	1925[65])	1926
Zimtblätteröl	M.[62])	9 600	8 500	4 100	4 400
	W.[63])	123	94		30
Geraniumöl	M.	130	400	800	900
	W.	5	13		18
Patschuliöl	M.			50	270
	W.				9
Citronellöl	M.	2 100	600	1 300	1 800
	W.	5	1		5
Bitterpomeranzenöl	M.			110	80
	W.				1
Basilicumöl	M.		20	25	35
	W.	[61])	[61])		1

Außerdem besteht in der Statistik Madagaskars noch eine Position „Verschiedene ätherische Oele", deren jährliche Ausfuhr zwischen wenigen kg und einigen hundert kg schwankt.

Britisch-Südafrika.

Britisch-Südafrika ist bisher noch nicht als Produzent von ätherischen Oelen aufgetreten; die Aufnahme der Produktion scheint indessen bevorzustehen, und zwar in erster Linie die Produktion von Citrusölen.

Die Möglichkeit zur Gewinnung von Pomeranzenöl und Citronenöl in bedeutendem Maßstabe ist vorhanden, da sich die südafrikanischen Citruskulturen in der Nachkriegszeit ganz bedeutend ausgedehnt haben. Die Zahl der vorhandenen Citrusbäume betrug im Jahre 1927 3,15 Millionen, von denen 1,79 Millionen jünger als fünf Jahre waren. Die Produktion von Citrusfrüchten, deren Ausfuhr im Jahre 1927 über 1 Million Kisten betrug (gegenüber 0,61 Millionen Kisten im Vorjahre, 0,75 Millionen Kisten im Jahre 1925 und wenigen tausend Kisten in der Vorkriegszeit), wird demnach in den nächsten Jahren noch bedeutend steigen, so daß der Verwertung der Abfallprodukte jetzt steigende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Angesichts der Erfolge, die in Californien erzielt worden sind, sollen jetzt Schritte in dieser Richtung unternommen werden. Besonderes Interesse besteht für die Herstellung von Pomeranzenöl.

Der Verbrauch von ätherischen Oelen ist nicht sehr groß, wie aus der Einfuhrstatistik hervorgeht. Vor dem Jahre 1924 wurde in der Einfuhrstatistik der Südafrikanischen Union kein Unterschied zwischen der Einfuhr zum Verbrauch und dem Transitverkehr gemacht; letzterer dürfte indessen auch von geringer Bedeutung gewesen sein. Die mit der Post eingeführten ätherischen Oele sind in der Statistik, soweit es sich feststellen ließ, eingerechnet. Die folgenden Einfuhrzahlen entstammen der amtlichen Statistik der Südafrikanischen Union, die sich hinsichtlich der Einfuhr von ätherischen Oelen auf die Wiedergabe der Einfuhrwerte beschränkt.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1912	392
1913	471
1920	608
1921	245
1922	361
1923	482
1924	650
1925	622
1926	785
1927	667

Die folgende Tabelle gibt die Ursprungsländer der nach der Südafrikanischen Union eingeführten ätherischen Oele wieder; in den Fällen, in denen die Ursprungsländer nicht festgestellt werden konnten, gibt die Statistik die Herkunftsländer an.

Ursprungsland	1913 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.	1927 1000 RM.
Großbritannien	76	166	199	264	201
Britisch-Indien	250	6	9	14	13
Ceylon	3	23	34	28	23
Australien	30	58	58	63	62
Straits Settlements	[61])	[61])	1	[61])	
Britisch-Westindien	1	3	5	6	4
Andere brit. Besitz.		[61])	1	[61])	[61])
Belgien	[61])	124	[61])	[61])	[61])
Bulgarien	2	1	1	[61])	1
Dänemark					3
Deutschland	21	11	23	24	22
Frankreich	15	44	46	69	57
Italien	27	42	45	97	91
Niederlande	3	20	47	48	75
Oesterreich		[61])	2	[61])	[61])
Oesterreich-Ungarn	1				
Schweiz	[61])	[61])	[61])	1	1
Spanien	2	9	5	12	12
China	2	50	8	11	6
Japan	5	11	37	36	21
Niederländisch-Indien	[61])	6	7	14	4
Türkei	1	1	[61])	[61])	[61])
Vereinigte Staaten	32	62	92	94	69
Port.-Ostafrika		9			
And. nichtbrit. Länder	[61])	1	2	1	1
Insgesamt:	471	650	622	785	667

An Rohstoffen, die die Südafrikanische Union der Industrie der ätherischen Oele liefert, verdienen die Buccoblätter Erwähnung, die medizinisch Verwendung finden und daneben zur Destillation des Buccoblätteröls dienen. Auffallend ist der Rückgang des durchschnittlichen Wertes der ausgeführten Buccoblätter.

Ausfuhr von Buccoblättern.

Jahr	kg	1000 RM.
1912	101 000	780
1913	74 000	654
1920	63 000	1 035
1921	57 000	344
1922	56 000	294
1923	93 000	511
1924	69 000	331
1925	90 000	334
1926	85 000	180
1927	63 000	123

[61]) Unter 500 RM.
[62]) M. = Menge in kg.
[63]) W. = Wert in 1000 RM.
[64]) Werte nicht verfügbar.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1924	1925	1926	1927
Großbritannien .	M.[62])	53 000	35 000	32 000	31 000	21 000
	W.[63])	429	161	121	71	40
Australien . . .	M.		4 000	2 000	2 000	2 500
	W.		17	8	6	6
Neuseeland . . .	M.		100	400	400	300
	W.		[61])	1	1	1
Britisch-Indien . .	M.		100	400		
	W.		1	1		
Deutschland . .	M.	4 000	300	7 000	3 000	1 500
	W.	48	1	23	6	4
Ver. Staaten . .	M.	17 000	30 000	48 000	48 000	38 000
	W.	177	150	180	96	72
Insgesamt:	M.	74 000	69 000	90 000	85 000	63 000
	W.	654	331	334	180	123

Réunion.

In Réunion (früher auch Insel Bourbon genannt) stellt die Industrie der ätherischen Oele einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar; die ätherischen Oele gehören zu den wichtigsten Ausfuhrerzeugnissen dieser Insel. Ebenso gehört Réunion selbst zu den bedeutenderen Produzenten von ätherischen Oelen auf der Erde; stellte doch z. B. die Ausfuhr in einigen Jahren Werte bis zu fast 6 Millionen RM. dar.

Die Entwicklung dieser Industrie hat sich in Réunion nach dem Kriege sehr günstig vollzogen; seit kurzem ist jedoch infolge der Ueberproduktion von Geraniumöl eine gewisse Krise eingetreten.

Das wichtigste ätherische Oel, das Réunion hervorbringt, ist das Geraniumöl; dahinter folgt in größerem Abstande das Vetiveröl und dahinter wiederum in größerem Abstande das Ylang-Ylang-Oel. Hinsichtlich der beiden zuerst genannten ätherischen Oele ist Réunion der bedeutendste Produzent der ganzen Erde.

Die jährliche Gesamtproduktion von ätherischen Oelen stellte schon vor dem Kriege Werte von über 1 Million RM. dar und ist in der Nachkriegszeit stark angestiegen. Der Menge nach zeigt die Produktion eine größere Zunahme als dem Werte nach, da zwei der bedeutendsten Oele (Geraniumöl und Ylang-Ylang-Oel) nach dem Kriege im Preise beträchtlich herabgegangen sind. Bezüglich näherer Einzelheiten über die Entwicklung der Produktion sei auf die folgende Ausfuhrstatistik verwiesen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	47 000	1 230
1912	48 000	1 750
1923	96 000	3 820
1924	127 000	5 750
1925	188 000	5 350
1926	163 000	3 160

Das wichtigste Bestimmungsland, das fast die gesamte Ausfuhr aufnimmt (im Jahre 1926 151 000 kg von insgesamt 163 000 kg) ist wie bei den anderen französischen Kolonien Frankreich.

Geraniumöl. Die Geraniumölindustrie, die in Réunion im Laufe der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegründet worden ist, ist schnell aufgeblüht und hatte Algerien bereits vor dem Kriege überflügelt. Gegenwärtig ist Réunion, dessen Geraniumölindustrie sich nach dem Kriege mit großer Geschwindigkeit weiter entwickelt hat, das bedeutendste Produktionsland auf diesem Gebiete.

Von anderen Ländern, in denen Geraniumöl gewonnen wird, ist besonders Algerien zu erwähnen, das ebenfalls einen bedeutenden Teil der Weltproduktion aufbringt. Alle anderen Länder, wie Frankreich, Spanien, Italien, Rußland, Madagaskar usw., sind dagegen nur mit sehr geringen Mengen vertreten.

Die Stammpflanze des in Réunion gewonnenen Geraniumöls, das zum Unterschied von dem in Algerien destillierten Geraniumöl als „Bourbon-Geraniumöl" bezeichnet wird, ist *Pelargonium capitatum*. Zur Destillation, die im Oktober beginnt, wird das Kraut der ganzen Pflanze verwandt.

Die Produktion von Geraniumöl betrug in Réunion während der letzten Vorkriegsjahre rund 40 000 kg jährlich und ist in der Nachkriegszeit stark angestiegen. Seit kurzem bewegt sich die Produktion infolge der Ueberproduktion während der letzten Jahre und der hiermit verbundenen Preisrückgänge wieder abwärts. Für das Jahr 1927 schwanken die Produktionsschätzungen zwischen 100 000 und 120 000 kg gegenüber 160 000—180 000 kg im Vorjahre.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Aus der chemischen Industrie Britisch-Indiens.

Ueber die britisch-indischen Produktions- bzw. Absatzverhältnisse in einigen Zweigen der chemischen Industrie sind vor kurzem folgende Angaben bekannt geworden.

Schwefelsäure. Die Regierung des Staates Mysore erwägt die Frage der Herstellung von Schwefelsäure in diesem Staate, sowie die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik für die Herstellung von Essigsäure aus Graukalk.

Für die Errichtung einer Fabrik, die täglich 3 t Schwefelsäure produzieren soll, wird ein Kapital von 125 000 Rs. erforderlich sein.

Aetznatron und Chlorkalk. Das Industriedepartement des Staates Mysore hat beschlossen, die Produktion von Aetznatron und Chlorkalk aufzunehmen. Elektrische Energie ist in großen Mengen und zu billigen Preisen verfügbar. Zurzeit besteht noch die Frage, ob die Fabrikation vom Staate selbst oder von einer Privatgesellschaft betrieben werden soll.

Citronen- und Weinsäure. Das Industriedepartement von Madras hat Untersuchungen über die Verwendbarkeit von Limetten bzw. Tamarinden zur Gewinnung von Citronen- und Weinsäure angestellt.

Die Ergebnisse waren für Citronensäure wenig aussichtsreich, so daß von der Aufnahme der Produktion abgesehen werden soll; als Gründe werden angegeben: Ungenügende Mengen von Rohstoffen (Limetten), die hohen Schwefelsäurepreise und die hohen Kosten der erforderlichen Anlage, sowie die möglichen Verluste, die aus der Leichtlöslichkeit der Säure entstehen können. Versuchsweise kommt nur die Herstellung von Calciumcitrat in Frage, wenngleich auch hier die Aussichten nicht besonders günstig sind.

Bezüglich der Verwertung von Tamarinden zur Gewinnung von Weinsäure ergab die Untersuchung, daß die Preise für Tamarinden deren Verwendung als Ausgangsstoff unmöglich machen, wenn nicht gleichzeitig der durch Gärung aus dem in den Tamarinden enthaltenen Zucker gebildete Alkohol destilliert und verkauft werden kann. Dagegen scheine die Produktion von Calciumtartrat bessere Aussichten zu besitzen.

Indigo. Aus dem endgültigen Bericht über die letzte Indigoernte ergibt sich ein bedeutender Rückgang dieser Industrie. Die Berichte aus den fünf bedeutendsten Provinzen, die über mehr als 84% der gesamten Indigokulturen Britisch-Indiens verfügen, geben das insgesamt bestellte Gebiet zu 60 200 acres an, d. h. um 43% geringer als im Vorjahre.

Die Produktion von Indigo wird auf 11 200 cwt. geschätzt im Vergleich zu 21 000 cwt. im vorhergehenden Jahre; d. h. die Abnahme beträgt 47%. In Madras beträgt die diesjährige Produktion schätzungsweise

Digitized by Google

7800 cwt., läge demnach um 40% unter der Vorjahresproduktion. Die Produktionsschätzungen basieren auf der Annahme, daß die gesamte Ernte auf Indigo verarbeitet wird, was indessen nicht der Fall sein dürfte.

Chinarinde. Der Ertrag der Pflanzungen in Mungpoo und Munsong (in Bengalen) an grüner Chinarinde wird auf 21,76 Millionen lbs. geschätzt und entspricht etwa 8,6 Millionen lbs. trockener Rinde. Der Wert dieser Rinde ist, an den bisher erzielten Preisen gemessen, wenigstens 1,58 Millionen Rupien.

Die während des abgelaufenen Jahres in der Fabrik verarbeitete Menge trockener Rinde betrug 1 127 519 lbs,. von denen 587 000 lbs. aus Bengalen und der Rest aus Java stammten. Insgesamt wurden 55 136 lbs. Chininsulfat im Werte von 159 Rupien pro lb und 19 197 lbs. Alkaloidmischung („febrifuge") außer geringen Mengen anderer Salze hergestellt.

Bei Anhalten der Nachfrage in der gegenwärtigen Höhe würde die auf den Pflanzungen zur Verfügung stehende Menge Rinde für etwa 24 Jahre ausreichen.

Parfümerien und Toiletteprăparate. Der Markt in Parfümerien und Gesichtspudern wird fast vollständig von Frankreich beherrscht, während die Vereinigten Staaten große Mengen von Zahnpasten und Talkumpudern absetzen. Außerdem werden in den Bazaren deutsche und japanische Toiletteartikel verkauft. (1327)

Die Alkaliindustrie der Vereinigten Staaten.

Der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." entnehmen wir die folgenden Angaben über die Lage der Aetznatron- und Sodaindustrie der Vereinigten Staaten:

Obgleich sich der Bedarf an Aetznatron in verschiedenen Industriezweigen im Jahre 1927 rückläufig bewegt hat, ist sowohl hinsichtlich der Produktion, als auch des Gesamtverbrauchs eine weitere Steigerung im Vergleich zum Vorjahre eingetreten.

Ueber die Entwicklung der Produktion und Ausfuhr von Aetznatron während der letzten Jahre unterrichtet die folgende Tabelle. (Die Produktionszahlen für 1921, 1923 und 1925 stammen aus den Berichten des Bureau of the Census, die übrigen Produktionszahlen sind Schätzungen aus Industriekreisen):

	Produktion t	Ausfuhr 1000 lbs.
1921	238 591	101 022
1923	430 961	114 684
1924	408 000	92 116
1925	497 000	100 955
1926	547 000	103 295
1927	552 000	100 889

Der größte Teil der Produktion wird nach dem Kalk-Soda-Verfahren und nur wenig über ein Drittel nach dem elektrolytischen Verfahren gewonnen.

Unter den Verbrauchern von Aetznatron haben im Jahre 1927 verschiedene Veränderungen stattgefunden. Die Seifenindustrie verwendet in steigenden Mengen Soda auf Kosten von Aetznatron. Die Produktion von Lauge ist in allmählichem Abnehmen begriffen und erfordert demgemäß geringere Mengen Aetznatron. In der Zellstoff- und Papierindustrie ist der Bedarf an Aetznatron zurückgegangen; der Rückgang hat sich jedoch infolge des steigenden Verbrauchs von Zellstoff in der Kunstseidenindustrie in engen Grenzen gehalten. In der letzteren Industrie zeigt sich dagegen eine Zunahme des Aetznatronverbrauchs.

Weitere Einzelheiten über die Verteilung des Verbrauchs von Aetznatron sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verbrauchende Industrie	1926 (t)	1927 (t)
Seife	100 000	90 000
Chemikalien	85 000	80 000
Petroleumraffinerie	75 000	82 500
Kunstseide	60 000	65 000
Lauge	40 000	35 000
Ausfuhr	52 000	48 000
Textilien	38 000	42 500
Kautschukregeneration	30 000	31 000
Pflanzliche Oele	10 000	12 000
Zellstoff und Papier	35 000	33 000
Ba terien	5 000	4 000
Verschiedenes	17 000	29 000
Gesamtabsatz:	547 000	552 000

Eine weit bedeutendere Zunahme der Produktion ist für calcinierte Soda zu verzeichnen; über die Entwicklung der Produktion während der letzten Jahre unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	t
1923	1 260 000
1924	1 190 000
1925	1 371 000
1926	1 493 000
1927	1 528 000

Der Gesamtverbrauch lag im Jahre 1927 erheblich über dem des Vorjahres, der ebenfalls bereits eine bedeutende Zunahme aufwies. Wenn auch in vereinzelten Fällen Rückgänge des Verbrauchs auftraten, so bleiben diese doch weit hinter den Steigerungen des Verbrauchs in einigen anderen Industrien zurück.

So hat z. B. die chemische Industrie, die in ihrer Gesamtheit im Jahre 1927 weniger beschäftigt war als im Vorjahre, trotzdem größere Mengen Soda verbraucht. Teilweise ist diese Erscheinung auf die gestiegene Produktion von Aetznatron und Natronwasserglas zurückzuführen. Desgleichen zeigt der Verbrauch von Soda in der Seifenindustrie eine bedeutende Zunahme, einmal infolge der erhöhten Produktion von Seife und zum anderen infolge der vorherrschenden Tendenz, Soda an Stelle von Aetznatron zu verwenden. Aus dem gleichen Grunde hat auch die Zellstoff- und Papierindustrie, obgleich sie im Jahre 1927 weniger produziert hat als im Jahre 1926, größere Mengen Soda aufgenommen. Eine mäßige Zunahme zeigt auch der Verbrauch von Soda in der Petroleumraffinerie.

Die Ausfuhr ist verhältnismäßig gering geblieben und zeigt eine geringe Besserung im Vergleich zum Jahre 1926. Der Rückgang der Bedeutung der Ausfuhr ergibt sich daraus, wenn man berücksichtigt, daß die jetzige Ausfuhr nur noch etwa ein Drittel von der des Jahres 1920 beträgt.

Im Gegensatz zu der Ausfuhr ist dagegen der inländische Absatz in den letzten Jahren sehr gestiegen. Nach den Berichten des Bureau of the Census betrug der Gesamtabsatz im Jahre 1923 1 258 780 t und im Jahre 1925 1 368 660 t. Nach den revidierten Schätzungen für das Jahr 1926 betrug der Absatz 1 493 000 t und im Jahre 1927 1 528 000 t.

Ueber die Verteilung des Absatzes von calcinierter Soda während der beiden letzten Jahre gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Verbrauchende Industrie	1926 (t)	1927 (t)
Glas	665 000	640 000
Seife	200 000	225 000
Chemikalien	200 000	220 000
Reinigungsmittel, Waschsoda usw.	125 000	130 000
Zellstoff und Papier	80 000	85 000
Wasserenthärtung	72 000	70 000
Petroleumraffinerie	25 000	27 000
Textilien	36 000	40 000
Ausfuhr	20 000	21 000
Verschiedenes	70 000	70 000
Gesamtabsatz:	1 493 000	1 528 000

Infolge der erhöhten Produktion und der Verbesserungen der Betriebsführung bewegten sich die Preise für Soda in den beiden letzten Jahren rückläufig. (1919)

Digitized by Google

Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1927.

Die Zahl der zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörenden Betriebe ist im Jahre 1927 gestiegen, und zwar von 14 091 im Vorjahre auf 14 377. Die Zunahme beträgt 2,03%.

Auch die Zahl der beschäftigten Vollarbeiter, worin die Betriebsbeamten mitenthalten sind, hat sich erhöht, und zwar von 335 918 auf 377 992, d. i. um 12,52%. Damit ist der Stand wieder erreicht, wie er vor den durch die schwierige Wirtschaftslage verursachten Betriebsstillegungen und den Rationalisierungsmaßnahmen in der Industrie zu verzeichnen war.

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 113 397 624. Außer den 377 992 Vollarbeitern waren auf Grund der §§ 50 und 51 der Satzung noch freiwillig versichert: 353 Betriebsunternehmer und 2332 Bürobeamte.

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter einschließlich der Betriebsbeamten, freiwillig versicherten Unternehmer und Bürobeamten) beziffert sich somit auf 380 677 gegen 338 831 im Vorjahre, d. i. eine Steigerung von 12,35%.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen ohne Berücksichtigung der Jahreseinkommen der 353 freiwillig versicherten Unternehmer betrug 847 169 486 RM. (1926 = 727 907 322). Demnach beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 16,38%.

Bei den Versicherten mit mehr als 15 000 RM. Jahreseinkommen ist der Teil des Jahreseinkommens, der den Betrag von 15 000 RM. übersteigt, nicht in Ansatz gebracht.

Da bei der Berechnung der Beiträge bei den freiwillig versicherten Bürobeamten nur ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes anzurechnen ist, stellt sich die Summe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter auf 840 020 430 RM.

Die gesamten Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden auf die einzelnen Mitglieder umgelegt nach Maßgabe der Anteilziffern, die sich aus der Multiplikation der anrechnungsfähigen Löhne mit der Gefahrziffer jedes Betriebes ergeben. Die Summen dieser Anteilziffern und der anrechnungsfähigen Löhne aller Betriebe stellen sich in den einzelnen Sektionen wie folgt:

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne und Gehälter RM.	Summe der Anteilziffern
I	83 216 259	610 087 782
II	39 274 466	310 767 569
III	119 181 089	821 529 348
IV	155 948 361	1 287 576 812
V	169 092 483	1 701 398 720
VI	135 565 361	1 315 555 524
VII	94 084 168	715 784 163
VIII	43 658 243	368 848 813
	840 020 430	7 131 548 731.

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende durchschnittliche Gefahrziffern:

Sektion I	7,33	Sektion V	10,06
„ II	7,91	„ VI	9 70
„ III	6,89	„ VII	7,61
„ IV	8,26	„ VIII	8,45.

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1927 = 8,49 (gegen 8,35 im Jahre 1926).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 9 510 000 RM. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 578 663,57 RM.

Diese Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert umzulegen.

Nach weiterem Abzug von 3530 RM., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 8 927 806,43 RM. Da, wie wir bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilziffern aller genossenschaftlichen Betriebe 7 131 548 731 beträgt, so entfallen auf 1000 Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{8\,927\,806{,}43 \times 1000}{7\,131\,548\,731} = 1{,}2519\ \text{RM.}$$

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag stellt sich hiernach auf je 1000 RM. Löhne bei der Gefahrziffer 1 auf 1,34 RM. gegen 1,44 RM. im Vorjahr.

Auf den Kopf der versicherten 380 677 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 24,97 RM. Von diesen 24,97 RM. entfallen auf:

Unfallentschädigungen für 1927 einschließlich der Unfalluntersuchungs- und Unfallverhütungskosten . . . . . 20,86 RM.,

die Rücklage und die Einlage in den Betriebsstock . . . . . 2,50 RM.,

den Gesamtverwaltungsaufwand einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung . . . 1,61 RM.

Der Beschäftigungsgrad und die Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie gegenüber der Vorkriegszeit gehen aus den nachstehenden Zahlen hervor:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %	Arbeitsverdienst RM.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters RM.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %
1913	15 042	277 629	—	351 520 206	—	1 266	—
1924	14 357	360 390	+ 29,81	540 293 516	+ 53,70	1 499	+18,40
1925	13 936	371 408	+ 33,78	704 166 333	+ 100,32	1 896	+49,76
1926	14 091	335 918	+ 21,00	718 893 382	+ 104,50	2 140	+69,03
1927	14 377	377 992	+ 36,15	838 233 166	+ 138,46	2 217	+75,12

Während in den letzten Jahren zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung ergangen waren, die teilweise tief eingriffen in die finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Berufsgenossenschaft, hat in der jüngsten Zeit die Gesetzgebungsmaschine auf diesem Gebiet erfreulicherweise etwas langsamer gearbeitet. Eine allgemeine Ruhepause war dringend erforderlich, um einen sachgemäßen Vollzug der großen Novelle zur Reichsunfallversicherung vom 14. Juli 1925 und der im Anschluß daran ergangenen Verordnungen zu gewährleisten. War es zwar gelungen, die Umrechnung der

Digitized by Google

alten Renten in den etwa 14 000 hierfür in Frage kommenden Unfallsachen bereits bis zu Beginn des Jahres 1926 durchzuführen, so brachte doch eine weitere VO. vom 14. Juni 1926 insofern gewaltige neue Verwaltungsaufgaben, als es notwendig wurde, in allen den Fällen, bei denen der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet war, nunmehr eine neue Rentenberechnung unter Zugrundelegung des Jahresarbeitsverdienstes gleichartig Beschäftigter vorzunehmen. Ebenso machte das kurz danach — unterm 25. Juni 1926 — erlassene Gesetz zur Aenderung der RVO., in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulagen und Kinderrenten eine wesentliche Erleichterung zugunsten der Versicherten erfuhren, zahlreiche Neuberechnungen erforderlich.

Zweck des Aenderungsgesetzes von 1925 war nicht nur die Umstellung der Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse — eine der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechende Erhöhung der Renten —; vielmehr sollte durch das Gesetz auch das Wesen der Leistungen selbst in gewisser Hinsicht geändert werden. Gegenüber den reinen Geldleistungen sollten fortan die Sachleistungen mehr in den Vordergrund rücken, als dies bisher der Fall war.

Den Berufsgenossenschaften ist es zur Pflicht gemacht worden, in Zukunft dem Heilverfahren eine weit größere Beachtung beizulegen, als es früher geschehen ist. Es kommt jetzt darauf an, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die von der zunächst zuständigen Krankenkasse gewählte Art der Krankenbehandlung ausreicht, oder ob sich nicht eine besondere berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in dem richtigen Krankenhaus und durch den für die Art der Verletzung geeigneten Arzt als notwendig und zweckmäßig erweist. Es liegt auf der Hand, daß es einer viel weiter gehenden individuellen Bearbeitung des einzelnen Falles bedarf als früher, wenn sich die Berufsgenossenschaft auf diesem zweifellos äußerst wichtigen Aufgabengebiet mit Erfolg betätigen soll. Notwendig hierzu ist aber auch eine bereitwillige Mitwirkung der anderen beteiligten Stellen, nämlich der Krankenkassen, der Aerzte und nicht zuletzt der Unternehmer selbst.

Der Ausbau der Sachleistungen hat neben der möglichst vollkommenen Heilung der Verletzten eine Herabminderung der geldlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft zum Ziele. Der Vorstand hat deshalb auch im Berichtsjahr auf eine tunlichst baldige und vollständige Wiederherstellung der Verletzten hinzuwirken gesucht, um ein weiteres Ansteigen der Zahl der Rentenempfänger und damit ein Anwachsen der Höhe der Unfallentschädigungen, die im letzten Jahre bereits die Summe von 7 732 836,15 RM. (gegen 7 087 280,54 RM. im Vorjahre) erreicht haben, nach Möglichkeit zu verhindern. Wiederholt hat er den Sektionsverwaltungen dringend empfohlen, in allen geeigneten Fällen die Verletzten in eigne Behandlung zu nehmen. Angesichts der günstigen Erfahrungen, die auf diesem Gebiet bisher gemacht worden sind, darf auch mit Sicherheit erwartet werden, daß die anfänglichen Mehrkosten, die der Genossenschaft hieraus erwachsen, durch Ersparnisse bei den Rentenzahlungen infolge frühzeitiger Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit reichlich aufgewogen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die in dieser Richtung jetzt erst aufgenommene erhöhte Tätigkeit ihre Früchte erst in späteren Jahren zeitigen wird, so daß die finanzielle Auswirkung noch nicht bewertet werden kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine VO., die unterm 10. Februar 1928 erlassen wurde und unter Umständen eine weittragende finanzielle Auswirkung für die Berufsgenossenschaften haben kann. Es ist die Zweite VO. über die Abfindungen für Unfallrenten. Durch sie ist die Möglichkeit gegeben, zu einem bestimmten Zwecke über den bisherigen Rahmen hinaus, also auch bei Renten von mehr als 25%, Kapitalabfindungen zu gewähren, nämlich zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Die Einzelbestimmungen dieser Verordnung lassen gewisse Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung befürchten, so daß aus diesem Grunde und wegen des beschränkten Maßes an Mitteln, die für Abfindungszwecke zur Verfügung stehen, die Anwendung der Verordnung vorerst nur in einem begrenzten Rahmen erfolgen kann.

Nicht unerheblich waren auch im vergangenen Jahre die Arbeiten, die die Berufsgenossenschaft auf dem neuen Gebiet der Versicherung der Berufskrankheiten zu leisten hatte, zumal sich, wie vorauszusehen war, mancherlei Schwierigkeiten bei dem Vollzug der „VO. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten" vom 12. Mai 1925 ergaben. Diese beruhten zum Teil auch auf den vielfach verfehlten Meldungen von Betriebsunternehmern. Dem Unternehmer obliegt bekanntlich nach § 7 der VO. die Pflicht, jede in seinem Betriebe vorgekommene Berufskrankheit, die unter die VO. fällt und den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, binnen drei Tagen dem Versicherungsamt und dem Versicherungsträger anzuzeigen. Um dieser Vorschrift zu genügen, haben nicht selten Unternehmer, denen die erforderliche Sachkenntnis fehlte, um nachprüfen zu können, ob tatsächlich eine Berufskrankheit vorliegt, auch solche Fälle gemeldet, die nicht unter die VO. fielen. Das hatte zur Folge, daß nicht nur vielfach unnötigerweise ein Verfahren eingeleitet werden mußte, sondern daß auch bei den Versicherten unberechtigte Hoffnungen wachgerufen wurden. Außerdem ergaben sich Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen auf diesem neuen Gebiete, und infolge der wenig befriegenden Mitarbeit der Aerzte. Vor allem aber war zu klagen über die erheblichen Mängel, die dem Verfahren vor dem Versicherungsamt anhafteten.

Die im Verlauf von weiteren eineinhalb Jahren gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß es gelungen ist, durch umfassende Aufklärungsarbeit in mancher Hinsicht klarere Verhältnisse zu schaffen, daß indessen die Schwierigkeiten noch keineswegs als überwunden gelten können. Insbesondere bedeutet die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Versicherungsämter eher eine Hemmung, als eine Förderung des Vollzuges der Verordnung, und zwar in der Hauptsache dadurch, daß die ersten Ermittlungen, die das Versicherungsamt nach Meldung der Berufskrankheiten anzustellen hat, nicht mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden, so daß oft später die typischen Symptome einer Berufskrankheit verschwunden sind und eine Klarheit über den Fall nicht mehr zu schaffen ist. Auch wird vom Versicherungsamt nicht immer der „geeignete Arzt", wie ihn die VO. vom 12. Mai 1925 nennt, zur Untersuchung des Erkrankten herangezogen. Als geeignete Aerzte können nur solche angesehen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf gewerbehygienischem Gebiete verfügen. Die mangelnde Sachkenntnis mancher sogenannter „geeigneten Aerzte" macht in vielen Fällen noch die Beiziehung von weiteren Gutachten durch die Berufsgenossenschaft notwendig, wodurch unnötige Kosten entstehen. Außerdem ist dann meist schon eine so lange Zeit nach der Erkrankung dahingegangen, daß das Krankheitsbild sich nicht mehr einwandfrei feststellen läßt. Andererseits wird in zahlreichen Fällen unnötig ein geeigneter Arzt mit der amtlichen Untersuchung beauftragt, obwohl eine sachgemäße Prüfung ohne weiteres ergeben hätte, daß der angeblich Erkrankte gar nicht zum Kreis der versicherten Personen gehörte oder aber überhaupt nicht mit Stoffen beschäftigt war, wie sie für eine Entschädigung nach der VO. vorausgesetzt werden. Auch ist es schon vor-

Digitized by Google

gekommen, daß die Untersuchung durch einen geeigneten Arzt in die Wege geleitet wurde, obwohl bereits in der ersten Meldung eine Krankheit namhaft gemacht war, die überhaupt nicht zu den nach der VO. vom 12. Mai 1925 entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten gehört.

Zu beklagen ist außerdem, daß die Versicherungsämter der ihnen nach § 8 der VO. obliegenden Verpflichtung, binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Arztanzeige zu übersenden, nur in den seltensten Fällen nachkommen. Dadurch kommt es vor, daß die Berufsgenossenschaft nicht in der Lage ist, ihrerseits rechtzeitig die ihr erforderlich erscheinenden Ermittelungen anzustellen.

Die geschilderten Verhältnisse zeigen, daß dem in der Verordnung vorgesehenen besonderen Verfahren unter Mitwirkung der Versicherungsämter eine Reihe von Mängeln anhaftet, die, ohne daß der gute Wille dieser in der Hauptsache mit anderen Aufgaben betrauten Behörden irgendwie in Zweifel gezogen werden soll, den Wunsch berechtigt erscheinen lassen, die Durchführung der Ermittelungen ausschließlich in die Hände der Berufsgenossenschaft selbst zu legen.

Eine Uebersicht über die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 angemeldeten Berufskrankheiten und die Art ihrer Erledigung ergibt die nachstehende Tabelle:

Berufskrankheiten vom 1. Januar 1927 bis einschließlich 31. Dezember 1927.

Erkrankungen	Gemeldet	Wiederhergestellt nach Ablauf von 4 Wochen	4–6 Wochen	6–8 Wochen	8–10 Wochen	10–12 Wochen	mehr als 12 Wochen	Von den in den Spalt. 3–8 nachgew. Erkrankung. w. d. Kost. d. Heilbehdl. Krankengeld, Heil- u. Heilanstaltspflegekost. usw. übern.	Zu einer Rentenzahlung bzw. Entschädigung führten	darunter Todesfälle	Als Berufskrankheit nicht anerkannt	Noch nicht zum Abschluß gelangte Fälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
durch *Blei* oder seine Verbindungen	504	87	95	66	35	23	66	97	22	1	86	24
durch *Phosphor*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
durch *Quecksilber* oder seine Verbindungen .	4	1	.	1	.	.	.	.	1		.	1
durch *Arsen* oder seine Verbindungen	45	26	1	.	1	.	4	9	2	.	8	3
durch *Benzol* oder seine Homologen	15	1	2	2	.	.	.	1 *	1	.	8	1
durch *Nitro- u. Amidoverbindungen* der aromatischen Reihe . . .	38	6	8	6	1	3	3	4	7	2	4	.
durch *Schwefelkohlenstoff*	69	19	8	4	1	1	5	10	.	.	25	6
an Hautkrebs durch *Ruß, Paraffin,* usw.	4	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.
durch *Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie*	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	680	140	114	80	38	27	78	121	34	4	133	36.

Von den im Jahre 1927 angemeldeten 504 Erkrankungen durch *Blei* oder seine *Verbindungen* entfallen
296 Erkrankungen auf Versicherte in Bleifarbenfabriken,
173 „ „ „ „ anderen Betrieben,
28 „ „ Bleilöter,
7 „ „ Maler, Anstreicher, Tüncher und Lackierer.

An Entschädigungen sind im Jahre 1927 insgesamt 7 732 836,15 RM. gezahlt worden.

Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1927 gezahlten Entschädigungen wie folgt:

Heilverfahren	665 487,60 RM
Heilanstaltpflege	322 846,— „
Gewährung der Pflege	75 091,43 „
Berufsfürsorge	31,99 „
Renten an Verletzte und Erkrankte	4 023 673,46 „
„ „ Witwen	1 203 153,01 „
„ „ Waisen	856 554,01 „
„ „ Verwandte aufsteigend. Linie	68 168,02 „
Abfindung. an Verletzte (§ 616, Abs. 1 u 2)	148 410,42 „
„ „ Witwen	38 203,73 „
Einmalige Witwenbeihilfen	19 546 55 „
Sterbegeld	30 198,72 „
Unfalluntersuchungskosten	236 204,89 „
Kosten des Rechtsgangs	45 266,32 „
Zusammen	7 732 836,15 RM

Im Jahre 1927 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 33 350, die der Berufskrankheiten 713 gegen 23 670 Unfälle und 710 Berufskrankheiten im Jahre 1926. Erstmalig entschädigt wurden im Jahre 1927 1946 Unfälle und 34 Berufskrankheiten, von denen 169 den Tod, 28 eine völlige, 1783 eine teilweise bzw. vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zunächst zur Folge hatten.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1926 14 259, und zwar 9352 Verletzte und Erkrankte, 2583 Witwen, 2100 Waisen und 224 Verwandte. Zu diesen 14 259 Rentenempfängern traten im Jahre 1927 2177 neue, und zwar 1852 Verletzte und Erkrankte, 133 Witwen, 181 Waisen und 11 Verwandte, während 1490 Verletzte und Erkrankte, 99 Witwen, 161 Waisen und 22 Verwandte, insgesamt 1772 ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1927 14 664 Rentenempfänger, und zwar 9697 Verletzte und Erkrankte, 2614 Witwen, 2140 Waisen und 213 Verwandte.

Nach den Graden der Erwerbsunfähigkeit verteilen sich die Verletzten wie folgt:

Digitized by Google

128	Verletzte, die infolge des Unfalls so hilflos sind, daß sie ohne Wartung und Pflege nicht bestehen können					
236	Verletzte	mit	einer	Erwerbsunfähigkeit	von	100%
23	„	„	„	„	„	90%
15	„	„	„	„	„	85%
116	„	„	„	„	„	80%
188	„	„	„	„	„	75%
111	„	„	„	„	„	70%
229	„	„	„	„	„	66⅔%
23	„	„	„	„	„	65%
329	„	„	„	„	„	60%
42	„	„	„	„	„	55%
726	„	„	„	„	„	50%
48	„	„	„	„	„	45%
631	„	„	„	„	„	40%
112	„	„	„	„	„	35%
493	„	„	„	„	„	33⅓%
734	„	„	„	„	„	30%
1413	„	„	„	„	„	25%
1748	„	„	„	„	„	20%
1318	„	„	„	„	„	15%
1034	„	„	„	„	„	10%
9697	Verletzte.					

(Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1927 ist diesem Heft als Anlage beigefügt.) (2006)

Versorgung der australischen Industrie mit Schwefel.

Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge liegt dem australischen Tariff Board ein Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls für Pyrite vor, der wahrscheinlich genehmigt werden wird.

Vor fünf Jahren hat die Regierung von Australien, um die Herstellung von Düngemitteln, besonders Superphosphaten, zu beleben, die Sulphur Bounty Act erlassen, nach der für jede in Australien produzierte Tonne Schwefel eine Prämie von 45 sh. gezahlt wird, bis zum Maximum von 100 000 £ jährlich (für 44 000 t). So lange die Prämien gezahlt werden, ist der Einfuhrzoll für Schwefel aufgehoben worden. Für Pyrite wurde der Einfuhrzoll dagegen nicht aufgehoben, so daß dieser immer noch in Höhe von 25 sh. (Generaltarif) per Tonne erhoben wird.

Schwefel als solcher wird in Australien kaum oder gar nicht produziert; die gezahlten Prämien beziehen sich lediglich auf den in den Röstgasen enthaltenen Schwefel, der in der tasmanischen Zinkindustrie als Nebenprodukt erhalten wird. Dieser Schwefel dient zur Herstellung von Schwefelsäure, die teilweise zur Flotation von Erzen, hauptsächlich aber zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht wird.

Australien besitzt zwar aussichtsreiche Pyritlager, die bisher aber nicht zur Herstellung von Schwefelsäure ausgebeutet worden sind. Die letztere wird nur aus Abgasen der Zinkhütten gewonnen. Die auf die Sulphur Bounty Act gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, da im Jahre 1927 nur für 15 262 t die Prämie (insgesamt 34 339 £) gezahlt wurde und diese Produktion geringer ist als die einiger Vorjahre.

Die jährliche Produktion von Superphosphaten in Australien und Tasmanien liegt gegenwärtig in der Nähe von 800 000 t und wird voraussichtlich noch weiter steigen, da der Wert der Superphosphatdüngung in Australien erkannt worden ist und diese Industrie mit billigen und guten Rohphosphaten aus Nauru versorgt wird.

Australien produziert gegenwärtig nur 15% seines Schwefelsäurebedarfs aus eigenen Rohstoffen; der Rest (85%) entspricht einem Jahresbedarf von 85 000 t Schwefel, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden. Der australische Schwefel deckt den Bedarf der Superphosphatindustrie Tasmaniens und eines Teils von Südaustralien, während die anderen Staaten, wie Victoria und Westaustralien hinsichtlich der Schwefelsäureproduktion gänzlich vom amerikanischen Schwefel abhängig sind. (1997)

Produktionscensus der chemischen Industrie Canadas 1927.

Wie „Can. Chem. and. Metall." berichtet, war der Absatz von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 in allen Gruppen der Industrie mit einer Ausnahme, der Holzverkohlungsindustrie, höher als im Vorjahre. Da die gleiche Erscheinung bereits im Jahre 1926 und im Jahre 1925 zu beobachten war, ergibt sich hieraus eine gleichmäßige befriedigende Entwicklung dieser Industrie Canadas.

Außer der Produktion sind auch die Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen gestiegen. Die Produktion und Einfuhr sind in den letzten drei Jahren dauernd gestiegen, während die Ausfuhr im Jahre 1926 hinter dem Jahre 1925 zurückblieb; im Jahre 1927 weist diese indessen auch eine bedeutende Zunahme auf.

Der scheinbare Verbrauch Canadas an chemischen und verwandten Erzeugnissen berechnet sich für das Jahr 1927 aus Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr zu 142,13 Millionen $ und hat im Vergleich zum Vorjahre um 4,67 Millionen $ zugenommen.

Die Zahl der Produzenten von chemischen und verwandten Erzeugnissen betrug im Jahre 1927 560 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen der chemischen Industrie folgendermaßen:

Steinkohlenteer und Derivate	16
Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase	41
Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer	16
Düngemittel	12
Medizinische und pharmazeutische Präparate	135
Pigmente, Streichfarben und Lacke	62
Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate	111
Tinten, Druckfarben, Farbstoffe und verschiedene Farben	28
Holzdestillation und -extraktion	11
Verschiedene chemische Industrien	128

Das in diesen 560 Unternehmen investierte Kapital betrug im Jahre 1927 135 Millionen $ und ist seit dem Vorjahre um über 1 Million $ gestiegen.

Die Zahl der beschäftigten Personen ist gestiegen, ebenso die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter. Insgesamt waren im Jahre 1927 14 405 Personen beschäftigt, die 18,59 Millionen $ an Löhnen und Gehältern bezogen.

Die Entwicklung der chemischen Industrie Canadas während der letzten Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	475	125 279	15 322	18 891
1924	457	123 223	13 972	17 504
1925	510	126 483	14 128	17 887
1926	556	133 408	14 345	18 309
1927	560	134 550	14 405	18 586

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	54 638	111 244	56 606
1924	54 312	108 217	53 905
1925	56 299	112 907	56 608
1926	60 125	122 590	62 465
1927	63 512	126 669	63 156

Ein noch deutlicheres Bild von der Entwicklung der chemischen Industrie Canadas ergibt sich, wenn die tatsächlichen Produktionswerte der einzelnen Jahre

Digitized by Google

nach den Chemikalienpreisindices auf die Werte des Jahres 1913 umgerechnet werden. Es ergaben sich dann folgende Zahlen für die Gesamtproduktion der canadischen chemischen Industrie:

Jahr	Tatsächliche Produktion 1000 $	Auf die Preise von 1913 umgerechnet 1000 $	Preisindex 1913 = 100
1920	124 546	55 990	223,3
1921	88 902	48 140	184,7
1922	94 944	57 650	166.4
1923	111 244	67 480	164,8
1924	108 217	67 090	161,8
1925	112 907	71 869	157,1
1926	122 590	77 687	157,8
1927	126 669	82 359	153,8

Auf die einzelnen Provinzen Canadas verteilte sich die chemische Industrie im Jahre 1927 in folgender Weise:

Provinz	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
Neuschottland	10	2 051	216	233
Neubraunschweig	8	794	100	123
Quebec	171	47 859	5 290	6 415
Ontario	297	72 730	7 739	10 472
Manitoba	31	4 636	485	615
Saskatchewan	2	80	12	24
Alberta	9	512	74	90
Brit.-Columbia	32	5 888	489	614
Insgesamt:	560	134 550	14 405	18 586

Provinz	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
Neutschottland	827	2 087	1 260
Neubraunschweig	624	953	329
Quebec	18 395	39 307	20 912
Ontario	38 178	73 959	35 781
Manitoba	2 516	4 614	2 098
Saskatchewan	65	123	58
Alberta	260	469	209
Britisch-Columbia	2 647	5 157	2 509
Insgesamt:	63 512	126 669	63 156

Der vom Bureau of Dominion Statistics berechnete Preisindex für chemische und verwandte Produkte (Durchschnittspreis 1913 = 100) ist im Jahre 1927 auf 153,8 gegenüber 157,8 im Vorjahre zurückgegangen. Im Januar war der Index 155,7, von Februar bis April 155,4 und ging danach allmählich auf 151,3 im November und Dezember zurück.

Ueber die einzelnen Gruppen der chemischen Industrie enthält der Censusbericht die folgenden Zahlen.

Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukte wurden im Jahre 1927 in größeren Mengen als im Vorjahre produziert. Diese Gruppe umfaßt alle Unternehmen Canadas, die sich mit der Destillation von Teer oder der Herstellung von Teerprodukten, wie z. B. Desinfektionsmitteln, befassen. Ueber die Entwicklung dieser Gruppe unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	14	3 206	238	335
1924	14	3 100	208	281
1925	15	3 281	190	275
1926	15	4 147	183	257
1927	16	4 251	213	302

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	1 382	3 166	1 784
1924	1 137	2 638	1 500
1925	1 419	2 623	1 204
1926	1 860	3 088	1 228
1927	2 347	3 754	1 407

Die Schwerchemikalienindustrie, d. h. die mit der Herstellung von Säuren, Alkalien, Salzen und verdichteten Gasen beschäftigte Industrie, ist der wichtigste Zweig der chemischen Industrie Canadas. Die Zahl der Unternehmen, die technische Chemikalien, wie Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Salzsäure, Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Aetznatron, Phosphor, flüssiges Chlor und verdichtete Gase, wie Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure und Acetylen, herstellten, betrug im Jahre 1927 41. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	47	36 436	2 788	3 780
1924	41	34 298	2 413	3 469
1925	40	35 657	2 409	3 474
1926	43	38 390	2 400	3 597
1927	41	35 312	2 185	3 463

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	11 636	23 913	12 277
1924	11 617	26 242	14 625
1925	12 843	27 483	14 640
1926	13 360	30 232	16 872
1927	15 656	30 679	15 024

In der Sprengstoff-, Munitions-, Feuerwerk- und Zündholzindustrie betrugen das investierte Kapital im Jahre 1927 18,33 Millionen $ und die Produktion 12,92 Millionen $. In dieser Industriegruppe haben sich einige interessante Veränderungen vollzogen. Die „Northern Explosives" in Dragon, P. Q., und die „National Explosives Company" in Deseronto, Ontario, sind von der „Canadian Industries, Limited", aufgenommen worden. Die Anlage der Nobel-Gesellschaft wurde im vergangenen Jahre wieder in Betrieb gesetzt. In der Zündholzindustrie erfolgte im Dezember 1927 eine Fusion, derzufolge die „Canadian Match Company" in Pembroke, Ontario, die „World Match Corporation" in Berthierville, P. Q., die „Dominion Match Company" in Deseronto, Ontario, und die „E. B. Eddy Company" in Hull, P. Q., in der „Eddy Match Company, Limited" aufgegangen sind.

Der Censusbericht enthält über diese Industriegruppe die folgenden Zahlen.

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	18	15 132	2 463	2 589
1924	18	17 185	2 350	2 489
1925	15	16 827	2 249	2 322
1926	14	16 857	2 109	2 243
1927	16	18 329	1 946	1 927

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	9 271	14 428	5 158
1924	8 787	13 310	4 523
1925	6 849	12 313	5 464
1926	6 827	12 155	5 328
1927	6 872	12 921	6 049

In der Düngemittelindustrie hat sich die Zahl der Anlagen im Jahre 1927 nicht verändert. Die Produktion weist eine geringe Zunahme auf.

Das Haupterzeugnis der in dieser Gruppe geführten Unternehmen sind Mischdünger. Außer diesen Unternehmen bestehen in Canada noch zahlreiche andere Fabriken, die neben ihren Haupterzeugnissen, nach denen die Eingruppierung im Censusbericht erfolgt, Düngemittel herstellen. Deren Produktion ist in den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, ebensowenig die Produktion von Ammoniumsulfat in Kokereien und Gasanstalten und die Produktion von Kalkstickstoff (letzterer zählt im canadischen Censusbericht zu den Schwerchemikalien). Die Produktion von Düngemitteln wurde in diesen anderen Industrien im Jahre 1926 mit 6,75 Millionen $ bewertet.

Digitized by Google

Ueber die vom Censusbericht in der Gruppe „Düngemittelindustrie" zusammengefaßten Unternehmen gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	18	3 616	329	310
1924	14	2 072	166	159
1925	13	2 096	201	205
1926	12	1 891	221	210
1927	12	1 930	226	212

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	831	1 487	656
1924	730	1 277	547
1925	1 045	1 438	392
1926	1 048	1 450	402
1927	1 132	1 629	497

Der Wert der Produktion der Gruppe der medizinischen und pharmazeutischen Präparate ist seit einer Reihe von Jahren im Steigen begriffen. Zu den in dieser Industrie hergestellten Erzeugnissen gehören pharmazeutische Spezialitäten und Erzeugnisse, Toilettepräparate einschließlich Parfümerien, Haarwässer usw., und eine ganze Reihe anderer medizinischer Erzeugnisse, wie Antiseptica, Wasserstoffsuperoxyd, doppelt sublimiertes Jod, Jodkalium, Silbernitrat, Wismutsalze, Aethylnitrit und ähnliche Erzeugnisse.

Diese Industriegruppe hat sich nach den Angaben des Censusberichtes in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	104	14 656	2 271	2 668
1924	104	15 156	2 193	2 667
1925	120	16 037	2 273	2 893
1926	130	17 195	2 365	2 876
1927	135	17 457	2 531	3 126

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	4 474	12 257	7 782
1924	4 895	13 350	8 455
1925	4 798	13 988	9 190
1926	5 553	15 382	9 830
1927	5 753	16 060	10 307

Der Wert der Produktion der Pigment-, Streichfarben- und Lackindustrie des letzten Jahres wird nur von der Produktion des Jahres 1920 überstiegen. Die Produktion stellte im Jahre 1927 einen Wert von über 25 Millionen $ dar.

Besondere Erwähnung verdienen auf diesem Gebiete die Nitrocelluloselacke, die in Canada großem Interesse begegnen und von vielen der größeren Firmen jetzt hergestellt werden. Für das Jahr 1927 liegt die Produktion von Nitrocelluloselacken noch nicht vor; im Jahre 1926 betrug sie 1,67 Millionen Gallonen. Andere wichtige Erzeugnisse dieser Industrie sind streichfertige Farben und Lacke, Bleiweiß, trocken und angerieben, Emaillelacke usw.

Ueber die Entwicklung dieser Industrie in den letzten Jahren gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	57	20 807	2 591	3 666
1924	55	20 588	2 287	3 044
1925	62	21 460	2 355	3 093
1926	64	22 891	2 484	3 376
1927	62	23 168	2 574	3 568

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	10 754	21 553	10 799
1924	11 675	20 201	8 526
1925	12 614	22 234	9 620
1926	13 105	24 803	11 698
1927	13 049	25 361	12 312

Die Industrie der Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate berichtete im Jahre 1927 über eine Produktion von 19,61 Millionen $. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	70	15 669	2 082	2 460
1924	66	16 367	1 904	2 359
1925	88	16 732	2 050	2 619
1926	108	17 351	2 068	2 589
1927	111	19 376	2 122	2 680

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	9 401	17 909	8 508
1924	8 782	15 965	7 183
1925	10 094	17 389	7 295
1926	10 960	19 073	8 113
1927	11 273	19 611	8 339

Die Industrie der Druckfarben-, Schreibtinten, Farbstoffe und verschiedenen Farben war im Jahre 1927 durch 28 verschiedene Anlagen vertreten. Die ganze Gruppe wird in drei Untergruppen eingeteilt: a) Farbstoffe und verschiedene Farben, einschließlich Haushaltsfarben, Farbseifen, Farben für Butter und andere Nahrungsmittel, Karamelfarben, Waschblau, b) Druckfarben und c) Schreibtinten; die letzteren Unternehmen produzieren auch gewisse Mengen von Klebstoffen.

Die Entwicklung der Gesamtgruppe geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	26	2 252	415	659
1924	24	2 392	377	633
1925	27	2 670	403	677
1926	27	2 729	441	728
1927	28	2 858	439	724

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	1 141	2 876	1 735
1924	942	2 656	1 714
1925	969	2 750	1 781
1926	1 070	2 820	1 750
1927	1 164	3 144	1 981

Die Holzverkohlungsindustrie hat im vergangenen Jahre die Abwärtsbewegung weiter fortgesetzt. (Im Jahre 1918 betrug der Wert der Produktion 7,65 Millionen $.)

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	9	2 814	344	332
1924	12	2 785	367	384
1925	10	2 287	309	239
1926	9	2 217	255	215
1927	11	1 908	291	255

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	977	2 743	1 767
1924	1 056	2 283	1 228
1925	848	1 990	1 142
1926	828	1 735	907
1927	865	1 588	723

Digitized by Google

Die Erhöhung der Zahl der Unternehmen im Jahre 1927 ist darauf zurückzuführen, daß die Anlage der „Windsor Mills" von der „Canadian Industries, Limited", zwecks Gewinnung von Holzkohle für die Herstellung von Schießpulver wieder in Betrieb gesetzt worden ist und eine andere Anlage in Klarney, Ontario, zur Gewinnung von Holzkohle in Betrieb genommen wurde.

In der Gruppe „Verschiedene chemische Erzeugnisse" sind alle chemischen Unternehmen zusammengefaßt, die in die vorstehend beschriebenen neun Gruppen nicht einrangiert werden konnten. U. a. gehören hierzu die Fabriken zur Herstellung von Klebmitteln, Backpulver, Kesselsteinmitteln, Celluloidprodukten, Essenzen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Polier- und Reinigungsmitteln, Süßstoffen und zahlreichen anderen Erzeugnissen von geringerer Bedeutung.

Ueber die Entwicklung dieser Gruppe unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	112	10 691	1 800	2 091
1924	109	9 280	1 707	2 019
1925	120	9 436	1 689	2 090
1926	134	9 740	1 819	2 217
1927	128	9 962	1 878	2 329

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	4 771	10 911	6 140
1924	4 690	10 294	5 604
1925	4 821	10 699	5 879
1926	5 514	11 851	6 337
1927	5 403	11 922	6 518

(1917)

Der sowjetrussische Farben- und Lacktrust „Lakokraska".

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise einen Aufsatz von A. A. Kortschagin aus dem russischen Journal der chemischen Industrie.

Der staatliche Trust „Lakokraska" wurde im März 1922 gegründet. Anfangs bildeten folgende Werke den Bestand desselben: die Lackfabrik von Mamontow in Moskau, die Ismailowsker Farben- und Lackfabrik von Chudomorkow in Moskau, die Maljzewsker chemische Fabrik von Woronzow-Daschkow, die Bleiweißfabrik von Olowjanischnikow in Wolkuschi bei Jaroslawl, die Farben- und Lackfabrik von Wachramejew in Jaroslawl, die Farbenfabrik von Sorokin in Jaroslawl.

Das Grundkapital betrug bei der Gründung des Trustes 2,8 Millionen Goldrubel, das Betriebskapital 1,7 Millionen Goldrubel.

Gegenwärtig gehören die Ismailowsker und die Maljzewsker Fabriken nicht mehr zum Trust Lakokraska.

Bei der Uebernahme der Fabriken befanden sich diese in einem äußerst schlechtem Zustande; die Apparatur war veraltet, und die Kriegs- und Revolutionsjahre hatten das ihre dazu beigetragen, die Verwahrlosung zu vergrößern. Besonders gelitten hatten die Fabriken in Jaroslawl infolge der dort besonders heftig aufgetretenen inneren Unruhen. Die Produktionstätigkeit der letztgenannten Fabriken war zum Zeitpunkt der Uebernahme durch den Trust minimal. Hochwertige Oel- und Spirituslacke, Bleiweiß u. ä. wurden so gut wie gar nicht mehr hergestellt.

Der vernachlässigte Zustand der Werke erforderte für die Instandsetzung der Bauten und der Apparaturen größere Geldmittel. Bis einschließlich 1926/27 sind für diese Zwecke 2,7 Millionen Goldrubel verausgabt worden.

Es gelang, die Produktionskapazität bedeutend zu heben und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern. Das holländische Verfahren bei der Bleiweißherstellung wurde durch das Kammerverfahren ersetzt. Auf diese Weise wurde die Herstellungszeit abgekürzt und gleichzeitig eine Senkung der Gestehungskosten ermöglicht. Bei der Herstellung von Bleiglätte wurden das nasse Mahlverfahren und der zweite Brand eingeführt. Die Qualität der Glätte konnte auf das Niveau ausländischer Erzeugnisse erhoben werden. Außerdem wurden noch andere Verbesserungen in den Produktionsverfahren eingeführt.

Zum Zeitpunkt der Bildung des Trustes wurde die jährliche Produktionskapazität der ihm angeschlossenen Werke zu 12 500 t angegeben. Die tatsächliche Produktion gestaltete sich wie folgt:

Jahr	t
1913	13 155
1921/22	1 497
1922/23	6 620
1923/24	8 200
1924/25	11 615
1925/26	26 325
1926/27	25 295

Die Produktionsentwicklung einzelner Erzeugnisse (in t) ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Erzeugnisse	1913	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27	Plan für 1927/28
Oellacke	1 560	819	5 903	1 543	1 765	2 500
Spirituslacke	740	131	230	594	667	1 100
Bleiweiß	2 290	1 541	2 259	2 272	2 300	5 020
Bleiglätte	*)	—	820	1 752	2 200	4 200
Bleimennige	390	559	738	860	1 070	1 400
Zinkweiß	*)	—	331	737	965	1 560
Emaillefarben	180	—	—	—	219	360
Trockene Farben	130	98	65	—	464	480
Siegellack	250	131	115	232	232	300
Firnis	1 560	1 180	—	623	3 030	3 770
Grünspan	50	49	65	93	139	485

*) Wurde nicht hergestellt.

Der Wert der verkauften Produkte stellte sich folgendermaßen:

Jahr	1000 Rubel
1913	6 075
1923/24	6 855
1924/25	13 597
1925/26	18 136
1926/27	19 030

Die Produktion der den Bestand des Trusts bildenden Fabriken hat sich gegenüber 1913 der Menge nach fast verdoppelt, dem Werte nach etwa verdreifacht.

Für das Wirtschaftsjahr 1927/28 ist laut Industrieplan eine Produktion zum Gestehungspreis von 18,9 Millionen Rubel vorgesehen. Aus dem Verkauf sollen unter Zugrundelegung der geltenden Verkaufspreise 26,7 Millionen Goldrubel erzielt werden.

Nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Angestellten und Arbeiter in den dem Trust angeschlossenen Fabriken für das Jahr 1913 und die Jahre 1923 bis 1927 an:

Jahr	Angestellte	Arbeiter
1913	125	1 130
1923	—	1 020
1924	137	1 392
1925	268	1 675
1926	279	1 430
1927	223	1 432

Die im Verhältnis zur Produktionssteigerung geringe Vergrößerung des Betriebspersonals gegenüber der Vorkriegszeit ist auf die Verbesserung der technischen Anlagen zurückzuführen.

Folgende Erweiterungsbauten sind geplant: Eine Fabrik zur Herstellung von Bleiverbindungen, mit deren Errichtung noch im laufenden Wirtschaftsjahr begonnen werden soll, eine Lackfabrik, eine Zinkweißfabrik, Fabriken zur Herstellung von Kronen-, Cellulose- und Nitrocelluloselacken. (2118)

Digitized by Google

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.†)

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 25.)

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Mineralwassersalze	413	28	.	.
Kieserit	1 201	6	.	.
Schafwaschmittel	120	14	.	.
Uranoxyd und Salze des Urans	53	47	.	.
Strontianit, Strontiumcarbonat und Cölestin, Strontiumsulfat	4 399	58	.	.
Kobaltoxyd	333	632	370	704
Chlorkalk oder Bleichpulver	3 760	85	2 712	76
Kalkcitrat	3 039	347	166	17
Glycerin, roh	26 729	3 849		
desgl. (von Cuba)	835	135	14 785	2 197
desgl. (v. d. Philippinen)	95	12		
Glycerin, gereinigt (zollpflichtig)	10 839	2 329		
desgl. (unt. Zollverschluß)	27	4	8 268	1 692
Aceton, Acetonöl und Aethylmethylketon	257	28	.	.
Aldol oder Acetaldol lbs.	220	0,04	.	.
Aldehyde:				
Acetaldehyd	95	13	.	.
Aldehydammoniak lbs.	363	0,1	.	.
Butyraldehyd	20	4	.	.
Crotonaldehyd	20	5	.	.
Formaldehydlösung lbs.	396	0,4	.	.
Paracetaldehyd, Paraldehyd	61	11	.	.
Paraformaldehyd, fest. Formaldehyd lbs.	505	0,2	.	.
Aluminiumverbindungen:				
Aluminiumhydroxyd (raff. Bauxit)	216	27	.	.
Kaliumaluminiumsulfat, Kalialaun	3 346	57	.	.
Aluminiumsulfat:				
nicht über 15% Aluminium und mehr als 1‰ Eisenoxyd enthaltend	90	1	.	.
über 15% Aluminium und nicht mehr als 1‰ Eisenoxyd enthaltend	1 903	20	.	.
Ammoniumaluminiumsulfat, Ammoniakalaun	152	3	.	.
Alle and. Aluminiumsalze u. -verbindungen a. n. g.	167	34	.	.
Antimonverbindungen:				
Antimonoxyd	3 423	441	.	.
Antimonsulfid, rotes und gelbes	1 019	63	.	.
Brechweinstein	6	1	.	.
Alle anderen Antimonsalze u. -verbindungen	70	13	.	.
Brom	38	14	.	.
Bromverbindungen	272	103	.	.
Tetrachlorkohlenstoff lbs.	100	0,04	.	.
Ceriumverbindungen:				
Ceriumnitrat lbs.	124	0,2	.	.
Alle and. Ceriumsalze	12	0,9	.	.
Chloroform lbs.	6	0,01	.	.
Chromsulfat lbs.	1 310	0,7	.	.
Kobaltverbindung. a. n. g.				
Kobaltlinoleat	2,5	1	.	.
Kobaltsulfat	34	20	.	.
Alle and. Kobaltsalze u. -verbindungen lbs.	354	0,5	.	.
Kupferoxyd und -oxydul	342	60	.	
Dextrin, hergestellt aus Kartoffelstärke oder Kartoffelmehl	1 535	68	.	.
Dextrin a. n. g., Dextrinersatzmittel	39	2	.	.
Aether und Ester:				
Nicht mehr als 10% Alkohol enthaltend:				
Amylacetat	5,4	3	.	.
Aethylacetat, Essigäther	0,9	0,1	.	.
Diäthylsulfat	3,5	3	.	.
Dimethylsulfat	2	1	.	.
Andere Aether und Ester, nicht mehr als 10% Alkohol enthaltend	284	78	.	.
Mehr als 10% Alkohol enthaltend:				
Mehr als 10%, aber nicht über 20% lbs.	761	1	.	.
Mehr als 20%, aber nicht über 50% lbs.	1	0,001	.	.
Aethylenverbindungen:				
Chlorhydrin lbs.	1 216	0,7	.	.
Dichloräthylen lbs.	55	0,01	.	.
Glycol lbs.	1 512	0,4	.	.
Eucalyptol lbs.	720	0,5	.	.
Aromatische Extrakte, Fruchtaromen, -ester, -öle und -essenzen:				
nicht alkoholhaltig	89	72	.	.
desgl. (von Cuba) lbs.	654	0,3	.	.
20% oder weniger Alkohol enthaltend	25	25	.	.
Ueber 20% Alkohol enthaltend, aber nicht mehr als 50%	6	9	.	.
Ueber 50% Alkohol enthaltend	85	112	.	.
desgl. (von Cuba)	19	3	.	.
Glycolmonoacetat	3	3	.	.
Guajacol und dessen Derivate	8	11	.	.
Hexamethylentetramin	23	10	.	.
Wasserstoffsuperoxyd	582	123	.	.
Eisenverbindungen:				
Ferrichlorid	1 248	20	.	.
Eisenalaun	0,7	0,1	.	.
Eisensulfid	34	1	.	.
Bleiverbindungen:				
Bleiacetat, weiß	254	23	.	.
Bleiacetat, braun, grau oder gelb	21	2	.	.
Bleinitrat	43	4	.	.
Andere Bleiverbindungen a. n. g.	38	5	.	.
Manganverbindungen:				
Manganborat	18	1	.	.
Mangansulfat	34	2	.	.
Alle anderen Manganverbindungen u. -salze	266	15	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Die vorläufigen Veröffentlichungen für 1927 sind nicht so weitgehend unterteilt wie die Angaben für 1926.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Quecksilberchlorid (Sublimat)	2	2	.	.
Quecksilberchlorür (Calomel)	6	7	.	.
Quecksilberoxyd (rotes Präzipitat)	36	34	.	.
Andere Quecksilberpräparate	5	5	.	.
Pariser Grün und Londoner Rot	5	1	.	.
Propylenchlorhydrin, Propylendichlorid und Propylenglykol . . lbs.	231	0,3	.	.
Pyroxylin und flüssige Lösungen des Pyroxylin, Collodium und andere Celluloseester u. -äther	104	87	.	.
Phosphor	126	49	.	.
Saccharide	15	19	.	.
Strontiumkarbonat (Präzipitat) . . . lbs.	50	0,1	.	.
Strontiumnitrat	1 027	57	.	.
Strontiumoxyd	7	0,6	.	.
Terpinhydrat	2	0,5	.	.
Tetrachloräthan	33	2	.	.
Trichloräthylen . . lbs.	22	0,003	.	.
Thoriumnitrat	21	28	.	.
Thoriumoxyd u. a. Salze a. n. g. lbs.	13	0,02	.	.
Zinndichlorid, -tetrachlorid u. a. Salze, -Verbindungen und -Präparate	180	46	.	.
Titankaliumoxalat u. a. Titanverbindungen und -Präparate	82	12	.	.
Harnstoff	378	30	.	.
Zinkchlorid	1 135	52	.	.
Zinksulfat (weißer Vitriol)	132	5	.	.
Zinksulfid	8	4	.	.
Schuhschwärzen und Putzmittel, nicht alkoholhaltig:				
Putzmittel	42	7	.	.
Schuhschwärze	59	16	.	.
And. Schwärzen, Pulver, Flüssigkeiten, Poliercremes	254	52	.	.
Chemische Elemente, Verbindungen, Salze und Präparate a. n. g.:				
Nicht alkoholhaltig	8 697	1 191	.	.
Alkoholhaltig:				
20% od. weniger lbs.	1 667	0,7	.	.
über 20%, aber nicht mehr als 50% . lbs.	622	0,5	.	.
über 50% . . lbs.	640	0,2	.	.
Chemikalien, Drogen und ähnliche Erzeugnisse in Kapseln, Pillen usw., mit einem Zollsatz von weniger als 25%	14	9	.	.
dto. aus Cuba . . lbs.	10	0,02	.	.
Wismuthverbindungen, -Salze und Präparate	13	19	.	.
Gold-, Silber-, Platin-, Rhodium-Verbindungen, -Salze u. Präparate lbs.	2 091	6	.	.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Pflanzliche oder mineralische Substanzen, gelöst in oder getränkt mit Alkohol a. n. g.:				
bis zu 20% Alkohol enthaltend . . . lbs.	654	0,2	.	.
über 20%, aber nicht mehr als 50% Alkohol enthaltend . . . lbs.	5 263	1	.	.
über 50% Alkohol enthaltend . . . . lbs.	697	1	.	.
Erdfarben:				
Eisenoxyd und Eisenhydroxydfarben	27 986	667	24 050	588
Ocker, roh, nicht gemahlen	123	3	20 872	448
Sienna, roh, nicht gemahlen	2 018	49		
Ocker und Sienna, geschlämmt od. gemahlen	18 522	335		
Casseler Erde, Van-Dyck-Braun oder Casseler Braun	1 476	23	.	.
Baryt, roh . . . . t	45 550	195	.	.
Baryt, gemahlen oder verarbeitet . . . . t	2 988	45	.	.
Umbra, roh, nicht gemahlen	5 775	37	.	.
Umbra, geschlämmt oder gemahlen	1 324	48	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	650	0,1	.	.
Pariserweiß, trocken, gemahlen od. gereinigt	43 015	127	.	.
Kalkweiß, in Oel angerieben	113	3	.	.
Alle anderen Erdfarben a. n. g.	29	3	.	594
Chemische Farben:				
Zinkoxyd u. bleihaltiges Zinkoxyd, nicht mehr als 25% Blei enthaltend:				
trockenes Pulver	2 255	199	.	.
in Wasser oder Oel angerieben	188	23	.	.
Lithopone oder andere Zinksulfid-Bariumsulfatfarben	17 371	662	18 787	886
Schwärzen, trocken, in Wasser oder Oel angerieben:				
Gasruß	2	0,2	.	.
Lampenruß	566	38	.	.
Andere Schwärzen	1 264	28	.	.
Blaue Farben (Ferro- und Ferricyanblau, Persischblau, Chinesischblau, Berlinerblau)	6,8	2	.	.
Ultramarin und Waschblau und alle Blaufarben enthalt. Ultramarine	870	119	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	140	0,05	.	.
Bleifarben:				
Bleiglätte	0,1	0,01	.	.
Orangemennige	58	5	.	.
Bleimennige, rot	10	0,8	.	.
Sulfobleiweiß (Basisches Bleisulfat) . lbs.	266	0,03	.	.
Bleiweiß (Carbonatbleiweiß)	297	32	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	450	0,2	.	.
Andere Bleifarben	84	4	.	.
Blanc fixe, gefälltes Bariumsulfat	5 946	137	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Chromgelb, Chromgrün und and. Chromfarben	183	42	.	.
Satinweiß (gefälltes Calciumsulfat)	1	0,05	.	.
Vermillonzinnober	176	169	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	22	0,02	.	.
Alle and. chem. Farben a. n. g.	22	5	.	.
Farben, Beizen u. Lacke:				
Künstlerfarben:				
nicht in Kästen	296	239	.	.
in Kästen usw.	69	20	.	.
Wasserfarben, Freskofarben . . . . . lbs.	1 408	0,7	.	.
Farben m. Japanlack lbs.	849	0,3	.	.
Lackfarben	172	31	.	.
Keramische Farben				
gemahlen od. gepulvert	561	164	.	.
in anderer Form	622	215	.	.
And. Farben, Farbstoffe, Pigmente und Beizen	490	78	.	.
dto. (aus Cuba) lbs.	20	0,002	.	.
Lacke:				
Spirituslacke:				
weniger als 5% Methanol enthaltend . Gall.	86	0,7	.	.
5% oder mehr Methanol enthaltend . Gall.	141	0,6	.	.
Alle anderen Lacke Gall.	37 510	75	.	.
Stickstoffdüngemittel:				
Kalkstickstoff . . t	89 728	4 245	109 730	4 353
Kalksalpeter . . . t	12 103	535	17 990	830
Natriumnitrat . . t	914 294	42 781	748 782	30 132
Guano . . . . . t	11 673	430	23 321	898
Getrocknetes Blut . t	11 412	707	11 993	696
Schlachthausabfälle t	24 568	1 009	23 672	900
Ammoniumsulfat . t	8 386	468	17 153	780
Andere Stickstoffdüngemittel . . . t	55 487	1 425	53 627	1 195
Phosphordüngemittel:				
Knochenphosphate für Düngemittel . . . t	46 715	1 380	54 586	1 541
Mineralphosphate, roh . . . . . t	17 378	193	.	.
Thomasschlacke . t	269	3	.	.
And. Phosphordüngemittel, roh . . . . t	4 335	86	47 229	561
Zubereitete Mischdünger . . . . . t	3 125	103	.	.
Andere Düngemittel . t	51 174	652	42 987	901
Sprengstoffe, Feuerwerk und Munition	.	1 119	.	1 093
Schießpulver und and. Explosivstoffe . . .	52	36	.	.
Dynamit u. and. hochexplosive Stoffe . . .	5	0,8	.	.
Azide, Fulminate, Fulminat-Pulver und ähnl. Erzeugnisse	94	165	.	163
Zündhütchen . . m	655	2	.	.
Zündhütchen 1000 St.				
Zündschnüre usw. 1000 Fuß	851	2	.	.
Schwärmer (fire cracker)	3 736	788	4 415	835
Bomben, Raketen, Leuchtkugelröhren und and. Feuerwerk . . .	153	42	.	.
Patronen und leere Patronenhülsen	.	82	.	.
Ladepfropfen	0,1	0,02	.	.
Feuerwerk u. Munition a. n. g.	.	163	.	95
Seifen:				
Toiletteseife:				
parfümiert	1 061	371	1 653	570
dto. (aus Cuba) . .	2,5	2		
nicht parfümiert . .	181	40		
dto. (aus Cuba) . . .	10	0,3		
Medizinische Seifen . .	53	10	.	.
Hilfsmittel für die Alizarinfärberei, Türkischrotöl, Sulfuröl, Seife, Ricinusöl enthaltend, und alle anderen löslichen Fette für Textilzwecke .	104	4	.	.
Parfümerien, Toilettewässer, Kosmetika und andere Toilettepräparate	.	5 419	.	.
Parfümerien einschl. Kölnisch Wasser:				
Alkoholhaltig	381	1 581	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	4	0,03	.	.
dto. (aus den Philippinen) . . . . lbs.	1 547	3	.	.
Nicht alkoholhaltig:	860	408	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	50	0,02	.	.
dto. (von den Philippinen) . . . . lbs.	2 575	5	.	.
Bay-Rum und Bay-Rum-Wasser	32	4	.	.
dto. (aus Virgin Islands)	394	40	.	.
Toilettewässer:				
alkoholhaltig	5	8	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	21	0,02	.	.
nicht alkoholhaltig . .	3,5	4	.	.
Blütenwässer, nicht alkoholhaltig a. n. g. . . .	161	18	.	.
Enfleurage-Fett	9	21	.	.
Konkrete Oele u. Blütenessenzen	18	1 132	.	.
Parfümeriestoffe (außer Markenartikeln) nicht mehr als 10% Alkohol enthaltend:				
Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropine, Jonon, Rhodinol, Safrol, Terpinol	79	28	.	.
Ambra . . . . lbs.	114	12	.	.
dto. (v. d. Philippinen) lbs.	20	2	.	.
Castoreum . . . Unz.	2 556	2	.	.
Zibeth . . . . Unz.	12 079	25	.	.
Moschus in Körnern oder Beuteln . . lbs.	410	128	.	.
Vanillin . . . . . lbs.	221	1	.	.
Alle natürl. oder synthetischen Riechstoffe a. n. g.	90	232	.	.
Alle Mischungen, enthaltend ätherische oder destillierte Oele, natürliche oder synthetische Riechstoffe	114	771	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Künstl. Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Diphenyloxyd, Methylanthranalit, Methylsalicylat, natürliche Methylsalicylat (Wintergreen-Oel) und ähnliche synthetische wohlriechende Stoffe, nicht alkoholhaltig	141	361	.	.
Kosmetische und Toilettepräparate, Zahnpflegemittel, Haarwässer, Gesichtspuder, Schminken, Pomaden, Cremes:				
nicht alkoholhaltig	1 225	503	1 024	731
dto. (aus Cuba)	1	1		
alkoholhaltig	55	131		
Parfümerien, zollfrei	.	.	18	1 796
Parfümerien, zollpflichtig	.	.	.	2 533
Photographische Artikel:	.	5 697	.	5 827
Photographische Apparate St.	9 312	199	.	370
Teile von photographischen Apparaten ausschl. Linsen	.	143		
Photographische od. kinematographische Filme:				
Sensibilisierte Filme, nicht belichtet od. entwickelt, 1 3/8" breit 1000 Lin. Fuß	292 659	3 802	278 013	3 709
dto. außerdem (für den Gebrauch auf Schiffen) 1000 Lin. Fuß	12	0,3	.	.
Negativfilme, für kinematographische Zwecke:				
belichtet, aber nicht entwickelt 1000 Lin. Fuß	943	160	2 283	315
belichtet und entwickelt 1000 Lin. Fuß	753	169		
Positivfilme einschl. kinematographischen Filmen u. Kopien 1000 Lin. Fuß	3 670	186	3 834	167
dto. außerdem (aus Cuba) 1000 Lin. Fuß	2	0,4		
dto. außerdem (für diplomatische Zwecke) 1000 Lin. Fuß	4	0,2		
Trockenplatten a. n. g. 1000 Dtz.	341	165	.	226
Photograph. oder kinematograph. Filme oder Negative, belichtet durch einen amerikan. Photographen 1000 Lin. Fuß	38	1	.	.
Photopapiere:				
Photopapiere, nicht albuminisiert, mit Baryt überzogen	600	143	3 771	1 039
Photopapiere, albuminisiert, sensibilisiert	2 681	728		
Zündhölzer:				
in Schachteln, mit nicht mehr als je 100 Stück 1000 Gros-Schtl.	6 022	2 226	6 102	2 167
in anderen Packungen 1 000 000 St.	83	14	.	.
Kavalier- und Luxuszündhölzer	178	25	.	50
Wachszündhölzer, Nachtlichte u. dgl.	.	4		.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Pyroxylinerzeugnisse a. n. g.				
Celluloid usw.:				
in Blöcken, Tafeln od. anderen Formen, keine Fertig- oder Halbfabrikate	157	138	.	2 715
Halb- oder Fertigfabrikate	.	2 687		
Bleistifte:				
Zeichenstifte einschl. Holzkohlenstifte 1000 Gros	28	24	.	.
Bleistifte od. and. nicht metallische Stifte a. n. g. 1000 Gros	104	421	.	.
mit Hersteller- oder Fabrikmarke gezeichnete Stifte 1000 Gros	6	29	.	.
Bleistifthülsen:				
mit Bleistiften 1000 Gros	6	.	.	.
ohne Bleistifte 1000 Gros	7	3	.	.
Schieferstifte, nicht in Holz gefaßt 1000 Gros	0,3	0,1	.	.
Drehbleistifte, nicht mit Gold, Silber oder Platin versehen 1000 Gros	16	80	.	.
Drehbleistifte a. n. g. 1000 Gros	18	109	.	.
Bleistifte, nicht in Holz oder anderes Material gefaßt 1000 Gros	50	19	.	.
Minen zum Nachfüllen, nicht über 6/1000" im Durchmesser und nicht über 2" lang 1000 Gros	86	15	.	.
Kopier-, Farb- und Zeichenstifte a.n.g. 1000 Gros	13	10	.	.
Bleistifte, insgesamt 1000 Gros	322	684	433	708
Glühstrümpfe 1000 Dtzd.	139	43	.	.
Tinte und Tintenpulver a. n. g.				
Schreib- und Kopiertinte	26	6	.	.
Druck- u. Litographentinte	50	17	.	.
Andere Tinten	70	19	.	.
Kerzen:				
Wachskerzen	438	123	.	.
dto. (aus Cuba) lbs.	100	0,01	.	.
Andere Kerzen	12	4	.	.
Cellophan in Platten	93	82	.	.
Marineleim	318	25	.	.
Knochen-, Leder- und anderer Leim, a. n. g.	45 855	1 767	43 372	1 845
Gelatine, eßbare:				
wenig. als 40 cts. p. 1 lb.	2 377	486	2 741	541
40 cts. od. mehr p. 1 lb.	8	7		
Gelatine, nicht zu Genußzwecken, und Erzeugnisse daraus:				
bis zu 40 cts. p. 1 lb.	940	175	2 067	1 181
40 cts. und darüber p. 1 lb.	687	865		
Gelatinewaren, a. n. g.	196	140	.	.
Leimbrühe				
Leim und Fischleim:				
bis zu 40 cts. p. 1 lb.	6 895	520	9 194	731
40 cts und darüber p. 1 lb.	10	8		
Caseinleim, gereinigt od. zubereitet	34	32	.	.
Leimwaren	18	7	.	.
Casein	26 832	2 901	24 210	3 120

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juli 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 22. Juni 1928. (2008)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erweiterung des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Die Verhandlungen über die reibungslose Durchführung des Handelsabkommens vom 17. August 1927 sind am 20. Juni in Paris zum Abschluß gekommen.

Die Verhandlungen hatten einmal die Berichtigung einer Anzahl von im Abkommen vom 17. August 1927 enthaltenen Druck- und Uebersetzungsfehler zum Gegenstand, deren Beseitigung in einem Protokoll festgelegt worden ist.

Außerdem wurde ein zweites Protokoll vereinbart, das die zolltechnische Behandlung einiger Waren betrifft, bei denen sich Schwierigkeiten herausgestellt hatten. Diesem Protokoll sind vier Listen angeschlossen.

Liste A behandelt die Tarifierung einer Reihe von Waren bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet, und zwar handelt es sich dabei um solche Zolländerungen, die von der französischen Regierung im Verwaltungswege durchgeführt werden können.

Liste B enthält ähnliche Bestimmungen. Hier handelt es sich jedoch um so weitgehende Zolländerungen zugunsten Deutschlands, daß sie die französische Regierung nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur im gesetzlichen Wege über das Parlament durchführen kann.

Liste C enthält einige Vereinbarungen über die zolltarifarische Behandlung von verschiedenen Waren bei der Einfuhr aus Frankreich nach Deutschland, und zwar handelt es sich hier um solche Aenderungen, die die deutsche Regierung ebenfalls im Verwaltungswege durchführen kann.

Liste D enthält drei Positionen, darunter Platten aus formbarer plastischer Kohle für elektrotechnische Zwecke, für die Frankreich Aenderungen verlangte, die ebenfalls nur auf gesetzlichem Wege in Deutschland erfolgen können. Hier hat sich Frankreich mit der Zusicherung begnügt, daß die gewünschten Aenderungen im Wege einer allgemeinen Senkung der autonomen Zölle erfolgen sollen.

Das obenerwähnte Protokoll enthält außerdem in Art. 16 die Vereinbarung, daß deutsche Waren hinsichtlich der Beibringung des Ursprungszeugnisses die gleiche Vergünstigung genießen sollen, wie sie Frankreich den belgischen Waren in dem einige Zeit nach dem deutschen Abkommen mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrage zugestanden hat. Es bedarf daher der Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht mehr bei allen Postpaketen, bei Sendungen von 5 kg und weniger, die auf dem Luftwege eingehen, und bei allen Sendungen von Waren, die besonders aufgeführt sind.

Ferner wurde ein drittes Protokoll vereinbart, das einige Aenderungen des Handelsabkommens hinsichtlich der Verzollung der Waren enthält und daher von beiden Regierungen durch Gesetz in Kraft gesetzt werden muß. Für die Ausfuhr aus Deutschland nach Frankreich handelt es sich hier im besonderen um die Tarifierung von Collodium, Coffein, und für die Einfuhr aus Frankreich nach Deutschland u. a. um die Zollfreiheit für Gerbstoffauszüge.

Endlich sind in einem Protokoll und einem Notenwechsel einige Schwierigkeiten beseitigt worden, die bei Durchführung des Saarabkommens vom 23. Februar 1928 sich gezeigt haben und sich auf die Ausnutzung der Kontingente und die Auslegung einiger Vertragsbestimmungen bezogen. („I. u. H.") (2062)

Inkrafttreten des deutsch-griechischen Handelsvertrages.

Der am 24. März zwischen Deutschland und Griechenland abgeschlossene Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", S. 338) tritt am 1. Juli 1928 in Kraft. (2060)

Ausland.

Großbritannien. **Zollabkommen mit Haiti.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind für einige Waren britischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Haiti die im Modus vivendi zwischen Haiti und Frankreich vom 29. Juli 1926 vorgesehenen Zollermäßigungen (um ein Drittel der normalen Zollsätze) gewährt worden, wenn die betreffenden Waren mit einem von einem Konsul Haitis visierten Ursprungszeugnis versehen sind.

Aus der Liste der die 33⅓%ige Zollermäßigung genießenden Waren kommen die folgenden für die chemische Industrie in Betracht.

Pos.	Warenbezeichnung
2 126/7	Medizinische Spezialitäten (Patentmedizinen), gemischte oder zusammengesetzte, mit oder ohne Alkohol; und Liköressenzen.
2 128	Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische Präparate, Pflaster, Umschläge und leere Kapseln, im Zolltarif nicht besonders genannte.
2 306	Extrakte, Essenzen oder Wohlgerüche zum Parfümieren von Taschentüchern oder für ähnliche Zwecke.
2 309	Toilettewässer, Emulsionen und Waschwässer (außer Haarwässer), Toiletteessige und ähnliche Erzeugnisse.
2 315	Pomaden aller Art und Präparate zur Haar- und Bartpflege; Toilettecreme. (2041)

Einspruch der Farben- und Lackfabrikanten gegen den Zoll auf Terpentinöl. Aus der Antrage eines Mitgliedes des englischen Unterhauses geht hervor, daß der Nationalverband der englischen Farben- und Lackfabrikanten bei dem Schatzkanzler dagegen Einspruch erhoben hat, daß Terpentinöl mit einem Zoll belegt worden ist (vgl. „Chem. Ind." S. 490 und S. 519). Zur Begründung hat der Verband angegeben, daß Terpentinöl, das übrigens in England nicht hergestellt werden könne, für die Zwecke der Herstellung von Qualitätsfarben und Qualitätslacken nicht durch white spirit ersetzt werden könne, andererseits aber auch als Brennstoff für Verbrennungskraftmaschinen (Motore) unbrauchbar sei. Der Schatzkanzler hat die Freilassung von Terpentinöl vom Zoll abgelehnt und den Fragesteller darauf verwiesen, die Angelegenheit in den Komitee-Beratungen über den Petroleumzoll zur Sprache zu bringen. (1998)

Düngemittelkontrolle in Schottland. Nach einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal" treten die Fertilizers and Feeding Stuffs Regulations, 1928 (Statutory Rules and Orders, 1928, No. 421), betreffend die Düngemittelkontrolle in Schottland (vgl. „Chem. Ind." Seite 297), laut Ministerialverordnung am 1. Juli 1928 in Kraft. (2043)

Frankreich. **Neuregelung des Zollregime der französischen Kolonien.** Durch Gesetz vom 13. April 1928 werden die französischen Kolonien und Mandatsgebiete in zwei Gruppen eingeteilt:

1. in solche, die dem Mutterlande „assimiliert" sind, das sind Indo-China, Madagaskar mit den zugehörigen Gebieten, Guadeloupe mit den zugehörigen Gebieten, Martinique, Guayana und Réunion.

2. in solche mit besonderem Zollregime. Diese Gruppe umfaßt die Kolonialgebiete außer den im vorhergehenden Absatz*) bezeichneten und die unter französisches Mandat gestellten afrikanischen Gebiete.

Bei den „assimilierten" Kolonien ist zu beachten, daß die französische Regierung auf Wunsch der Kolonien für gewisse Artikel auf dem Verordnungsweg Abänderungen des mutterländischen Zolltarifs vornehmen kann. (2061)

Erhebung der Umsatzsteuer von Schwefel. Nach Art. 31 des Budgetgesetzes vom 19. April 1928 erfolgt ab 1. Juli 1928 die Erhebung der Umsatzsteuer von rohem und raffiniertem Schwefel ausschließlich bei der Einfuhr (S. „Chem. Ind." S. 378 und S. 407), und zwar in der Höhe von 5%. Diese Pauschalsteuer deckt alle weiteren Umsätze; die 2%ige Umsatzsteuer ist nicht mehr zu bezahlen.

*) Ausgenommen ist Algier, das bekanntlich mit Frankreich ein Zollgebiet bildet. (D. Red.)

Digitized by Google

Lt. „Bull. Douan." vom 12. Juni hat eine nachträgliche Prüfung ergeben, daß der obengenannte Gesetzartikel auf Pyrite nicht anzuwenden ist (entgegen den ursprünglichen Erklärungen, vgl. „Chem. Ind." S. 407), da sie nicht als Ausgangsmaterial für die Produktion von Schwefel anzusehen seien. Infolgedessen wird von Pyriten die 2%ige Umsatzsteuer wie zuvor erhoben werden. (2040)

Zolltarifentscheidungen. („Bulletin Douanier" Nr. 568.) Nachstehende Erzeugnisse werden nach den angegebenen Positionen verzollt:

Kolloidales Palladium — 0381 (Erzeugnisse, n. b. g.).

Paradichlorbenzol — 0255 (Dichlorbenzol).

Phosocrésol A und B (Produkte mit dem Charakter von Phosphaten und Thiocresolen) — 0381 (Synthetische organische Verbindungen, n. b. g.).

Lösungsmittel, bestehend aus Methylacetat und Methanol — 0202 (Lösungsmittel, bestehend aus Aceton und Methylacetat). (2007)

Schweiz. **Provisorisches Handelsabkommen mit Aegypten.** Der Präsident der Schweizerischen Handelskommission in Kairo und der ägyptische Minister des Auswärtigen haben am 9. Juni durch Notenaustausch ein provisorisches Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Aegypten abgeschlossen.

Jede der beiden Regierungen erklärt sich darin unter der Bedingung des vollständigen Gegenrechts bereit, auf die Erzeugnisse des anderen Landes die Behandlung der meistbegünstigten Nation anzuwenden.

Das Abkommen soll 14 Tage nach seiner Ratifikation in Kraft treten und von der einen wie der anderen der beiden Vertragsparteien jederzeit auf drei Monate gekündigt werden können. (2001)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 135, 1928.)

Schmirgelblöcke, in zugeschnittenen Stücken von 5,5 cm bzw. 11 cm langen Stücken, bestehend aus Faktis und Schleifmittel, sind nach Pos. 636 abzufertigen.

Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 96 bis 98%, zur Herstellung von Dynamoblechen, gehört unter Pos. 709.

Umbrenal, eine sterilisierte Jodlithiumverbindung in Glasampullen; das Präparat dient in Form von Einspritzungen als Kontrastmittel bei Röntgenuntersuchungen und ist nach Pos. 1153 zollpflichtig.

Filling Up 116 E, ein feines Pulver, bestehend aus Mineralstoffen und wenig schwarzer Farbe, ist nach Pos. 1187 zu verzollen. Die Verzollung einer Filling Up genannten Ware nach Pos. 1188 wird nicht mehr vorgenommen. (2039)

Oesterreich. **Der neue Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten.** Am 19. d. M. wurde in Wien der neue, zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Abschluß gelangte Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag unterzeichnet, der nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommen ist. Der Vertrag stellt im wesentlichen ein Meistbegünstigungsabkommen dar. (2031)

Zolltarifentscheidungen. Aus dem „Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen." a) Valdapastillen, b) Anästhesinbonbons, c) Coryfinbonbons.

Bonbons a) mit Eucalyptol, b) mit 0.01 Anästhesin, c) mit 0,01 Coryfin versetzt.

Verzollt als Bonbons der Pos. 107 f (150/120 K.); beansprucht als zubereitete Arzneiwaren der Pos. 513 c (50 K.).

Bonbons, die einen wirksamen Arzneistoff in einer Menge enthalten, die Heilwirkung herbeizuführen imstande ist, sind ohne Rücksicht auf den Geschmack im Sinne der Bem. 1 (3) zu Pos. 513 als Arzneiwaren zu behandeln. Demgemäß sind die Bonbons ad b) und c) wegen des Zusatzes von Anästhesin und Coryfin nicht mehr als Genußmittel der Pos. 107 im Sinne der Bem. 2 (22) zu Pos. 513, sondern als Arzneiwaren der Pos. 513 zu tarifieren. Hingegen sind die Valdapastillen, die abgangs eines wirksamen Arzneistoffes nicht ausschließlich arzneilich verwendet werden, als Bonbons der Pos. 107 f zu behandeln.

Hexalin (Cyclohexanol). Eine klare, schwachgelbstichige, als Lösungsmittel dienende, campherartig riechende Flüssigkeit, durch Hydrieren von Phenol hergestellt. Dichte 0.945, Siedepunkt 160° C.

Abgefertigt als chemische Erzeugnisse, n. b. g., der Pos. 511a (10% v. W.); beansprucht als Kresole der Pos. 500 g 1 (2 K.).

Hexalin ist dem aus Naphthalin hergestellten Tetralin der Pos. 130 gleichzustellen und demnach nach Pos. 130 a zu verzollen.

Preßkuchennaphthalin. Eine weiße bis schwachgraue Kristallmasse aus Rohnaphthalin durch Destillation und Pressen hergestellt, von den Oelen, Phenolen und sonstigen Verunreinigungen befreit (Tarifanfrage).

Derlei Naphthalin ist im Sinne der Bem. (7), Absatz 3 und 9, zu Pos. 509 als gereinigtes Naphthalin der Pos. 509 h 2 zu verzollen.

Gelatine. Gelatinetafeln in der Größe von 25X9 cm in mit Spagat verschnürten Papierpaketen zu je 500 g.

Verzollt als Gelatine in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Pos. 510 A (60 K.); beansprucht als Gelatine der Pos. 510 b (20 K.).

Die vorliegende Aufmachung von Gelatine stellt sich nicht als eine solche für den Kleinverkauf, sondern als eine fabrikmäßige Aufmachung dar. Hiernach ergibt sich im Sinne der Bem. zu Pos. 510 die Zollbehandlung nach Pos. 510 b.

a) Fixiersalz, b) Schnellfixiersalz. Trockene Salzgemenge für photographische Zwecke aus a) Fixiernatron, Natriumbisulfit und Natriummetabisulfit, b) Chlorammonium, Fixiernatron, Natriumbisulfit und Natriummetabisulfit bestehend, in Glaspatronen und Blechdosen zu 50 bis 1000 g verpackt.

Verzollt als chemische Erzeugnisse, n. b. g., der Pos. 511 b (15% v.W.); beansprucht als Fixiernatron der Pos. 500 g 5 (9K.).

Durch die Beimengung von Natriumbisulfit und Natriummetabisulfit zum gewöhnlichen Fixiersalz (Natriumthiosulfat) entsteht ein neues im Tarif n. b. g. chemisches Produkt. Da alle im Zolltarif nicht namentlich tarifierten chemischen Stoffe in die Pos. 511 einzureihen sind, ist die Bestimmung des § 22 VO., wonach Gemenge und Gemische aus verschieden tarifierten Stoffen, die weder im Tarif besonders benannt noch inbegriffen sind, nach dem höchst belegten Gemengteil zu verzollen sind, auf derlei Gemenge nicht anwendbar, weil sie als n. b. g. chemische Stoffe der Pos. 511 zugewiesen, somit als im Tarif inbegriffen anzusehen sind.

Hiernach ergibt sich die Verzollung nach Pos. 511.

Gemahlene Zinkblende. Fein gemahlene Zinkblende, durch natürliche Beimengungen von Metalloxyden grau gefärbt, für Anstrichzwecke geeignet.

Verzollt als Farberde, gemahlen der Pos. 522 b (5 K.); beansprucht als Erze, auch aufbereitet der Pos. 109 (frei).

Die Verzollung als gemahlene Farberde ergibt sich gemäß Bem. (6) zu Pos. 109 und Bem. 3 (1) zu Pos. 522.

Ofenpolitur. Eine schwarze Masse aus tonhaltigem Graphit und Wasser mit etwa 6% Seife, in etikettierten Blechdosen.

Verzollt als Putzpasten, nicht seifenhaltig, der Pos. 540 (24 K.); beansprucht als Seife, gemeine, der Pos. 539 a (12 K.).

Unter Außerachtlassung des für die Verwendung der Ware unwesentlichen Seifengehaltes sind derlei Putzpasten gemäß Bem. (8) zu Pos. 540 als nicht seifenhaltige Putzpasten der Pos. 540 zu behandeln. (2027)

Litauen. **Zolländerung.** Nach einer Bekanntmachung im „Vyriausybés Zinios" Nr. 278, ist mit Wirkung vom 15. Juni 1928 der litauische Einfuhrzoll für Benzin, Gasolin, Petroläther usw. der Pos. 85,1 von 0,20 auf 0,30 Lit. je kg erhöht worden. (2028)

Rumänien. **Devisenkontrolle.** Das rumänische Zentraldevisenamt bewilligt auf Befürwortung einheimischer Banken und Kassen den Personen, die Zahlungen ins Ausland auf Grund von Wechseln zu leisten haben, die angeforderten Summen. Vertrauenspersonen und Vertrauenshäusern, welche im Auslande Wechsel zu zahlen haben, wird die verlangte Genehmigung gewährt, sogar ohne Befürwortung, unter der Bedingung, daß die quittierten Wechsel, für welche die Devisen gekauft worden sind, in einem Zeitraum von 12 bis 20 Tagen vorzulegen sind. Für Personen, welche im Auslande Zahlungen für laufende Rechnung zu leisten haben, werden Devisen ausgegeben, nachdem festgestellt worden ist, daß die Schuld fällig ist und der Antragsteller zum Zeitpunkt, an welchem er die Devisen beantragte, auch eine Zahlung zu leisten hat. Sollten mehrere Zahlungen auf einmal zu leisten sein, dann wird zuerst eine Genehmigung für die dringendste gegeben. Für Zahlungen, die nicht so drängen, wird nach und nach der verlangte Betrag gewährt.

Um dem Handel seitens der Devisenkontrolle keine Fesseln aufzuerlegen, bemüht sich das Devisenamt, nach seinen Angaben, so kulant wie möglich zu sein und den tat-

Digitized by Google

sächlichen Bedürfnissen zu genügen, selbstverständlich, ohne dadurch ungerechtfertigten Devisenoperationen freie Bahn zu lassen. („I. u. H.") (2023)

Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte. Laut Verordnung des Finanzministers, veröffentlicht im „Monitorul oficial" Nr. 134, werden die mittleren Werte, die für die Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer als Grundlage dienen und deren Gültigkeit am 30. Juni ablief, auf weitere drei Monate bis zum 1. Oktober 1928 verlängert. (Vgl. „Chem. Ind." S. 355.) (2053)

Unterbrechung der Arbeiten am neuen Einfuhrzolltarif. „Argus" teilt mit, daß die Zollsonderkommission, deren Aufgabe es ist, den neuen Zolltarif zu überprüfen, ihre Arbeiten unterbrechen mußte, da einige Mitglieder als Delegierte nach Genf gesandt worden sind. Die weitere Ueberprüfung des Tarifs wird voraussichtlich erst gegen Ende August fortgesetzt werden. (2054)

Griechenland. **Kündigung des Handelsvertrags mit Frankreich.** Infolge der Erhöhung der französischen Einfuhrzölle durch das Zollzusatzgesetz vom 15. März 1928 hat die griechische Regierung den im Jahre 1926 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag gekündigt, sich aber zugleich zu Verhandlungen bereit erklärt, um vor Ablauf des alten Handelsvertrags einen neuen abzuschließen. (2030)

Spanien. **Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten.** Durch eine königliche Verordnung vom 21. April 1928 ist der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten zu anderen als den auf dem Etikett angegebenen Preisen verboten, ebenso die Zugabe irgendwelcher Artikel, die eine Umgehung des Verbots darstellen würde. In den auf den Etiketts angegebenen Preisen sind Stempel- und andere Steuern und Abgaben einzurechnen. Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Strafen von 100 bis 1000 Pesetas belegt. ("Commerce Reports.") (2052)

Portugal. **Zum Warenverkehr mit den portugiesischen Kolonien.** Im „Boletin Oficial la Colonia de Moçambique" vom 28. April 1928 sind die neuen Verwaltungsgrundsätze für die portugiesischen Kolonien veröffentlicht worden, die am 24. März 1928 von der portugiesischen Regierung erlassen worden sind. Nach diesem Gesetz genießen die Erzeugnisse des Mutterlandes bei der Einfuhr in irgend eine Kolonie einen Zollnachlaß von mindestens 50% auf die Sätze der in Geltung befindlichen Tarife. Die Erzeugnisse der Kolonien genießen das gleiche Vorrecht bei der Einfuhr in das Mutterland oder in eine andere Kolonie. Dieser Zollnachlaß wird stets nach dem niedrigsten Tarifsatz berechnet, der auf gleiche Waren fremder Herkunft anwendbar ist. Die über Häfen des Mutterlandes ein- und wieder ausgeführten Waren genießen bei der Einfuhr in eine Kolonie einen Zollnachlaß von 20%. Die Vergünstigung wird an der afrikanischen Westküste, vorbehaltlich internationaler Abmachungen, nur für solche Waren gewährt, die unter portugiesischer Flagge verschifft werden. Bei der Verschiffung von Erzeugnissen aus den Kolonien wird bezüglich der zu erhebenden Abgaben stets unterschieden zwischen der Ausfuhr nach portugiesischen Häfen mit portugiesischen oder fremden Schiffen. Die differentielle Behandlung wird beibehalten, solange die Fracht auf portugiesischen Schiffen nicht teurer als auf fremden Schiffen ist. („I. u. H.") (2010)

Ver. St. von Nordamerika. **Einwendungen gegen den Antrag auf Aufhebung der flexible provisions.** Gegen die Ausführungen des Select Committee des Senats, über die wir auf S. 662 der „Chem. Ind." berichteten, und die darin gipfeln, daß eine Aufhebung der flexible provisions dringend erwünscht ist, hat ein Vertreter der Republikanischen Partei der USA. in eingehenden Darlegungen Stellung genommen. Der volle Wortlaut dieser „Verteidigung" der flexible provisions wird im „U. S. Daily" veröffentlicht.

Als ein besonders schwerwiegendes Argument dafür, wie wichtig die Beibehaltung der flexible provisions für das Gedeihen der Wirtschaft Nordamerikas sein soll, wird die Entscheidung des Supreme Court in dem Prozeß der Firma J. W. Hampton gegen die Vereinigten Staaten bezeichnet. Durch das in diesem Gerichtsverfahren gefällte Urteil wurde bekanntlich die seitens der Firma J. W. Hampton angefochtene Gesetzmäßigkeit der flexible provisions bestätigt.

Rein gesetzestechnisch sollen die flexible provisions verschiedene Vorzüge gegenüber der in anderen Ländern vorkommendenfalls angewendeten generellen Zolltarifrevision besitzen. Darüber hinaus aber werde die durch eine Neugestaltung des gesamten Zollwesens bedingte Beunruhigung der Wirtschaftskreise vermieden, wenn der Schutz oder die Förderung einheimischer Produktionszweige Erhöhung oder Senkung von Zollsätzen verlangen.

Wie wirkungsvoll die Anwendung der flexible provisions gewesen sein soll, wird an Hand verschiedener Beispiele, in denen Zollerhöhungen für Agrarprodukte eingeführt wurden, erläutert. (2050)

Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die für Weinsäure und Cremor tartari beantragte Zollerhöhung. Auf Vorstellungen des italienischen Botschafters in Washington hin hat die Tariff Commission den ursprünglich auf den 14. Juni festgesetzten Termin für die Verhandlungen über die Ergebnisse der Produktionskostenuntersuchung für Weinsäure und Cremor tartari bis zum 25. Juli verschoben. Die Tariff Commission erklärte ausdrücklich, daß seitens der einheimischen Industrie keine Einwendungen gegen ein Hinausschieben des Verhandlungstermins erhoben seien. Die Vertreter der amerikanischen Produzenten sollen erklärt haben, daß sie ihrerseits nicht genügend Zeit gehabt hätten, sich mit den Ergebnissen der seitens der Tariff Commission innerhalb der Weinsäure- und Weinsteinindustrie angestellten Ermittlungen genügend vertraut zu machen. (2048)

Ablehnung von Anträgen auf Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln, Süßholzextrakt und Titan-Kaliumoxalat. Wie wir „U. S. Daily" entnehmen, hat die Tariff Commission es abgelehnt, die Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln, Süßholzextrakt und Titan-Kaliumoxalat anzuordnen. Die Ablehnung der entsprechenden Anträge wurde damit begründet, daß eine Produktion dieser Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten nicht stattfände. (2049)

Ammoniumrhodanid mit 25% v. W. zollpflichtig. Der „U. S. Customs Court" hatte eine dahingehende Entscheidung getroffen, daß Ammoniumrhodanid nach Pos. 1565 zollfrei zu belassen sei. Laut „U. S. Daily" hat das „Bureau of Customs" diese Entscheidung umgestoßen und bestätigt, daß die von der Zollbehörde ursprünglich in Anwendung gebrachte, einen Zoll von 25% v. W. vorsehende Pos. 5 auch weiterhin für die Verzollung des Produktes heranzuziehen sei. (2046)

Zolltarifentscheidungen. Toiletteseife in Form von Birnen, Aepfeln und anderen Früchten, war nach Pos. 1 419 mit einem Zoll von 60% v. W. belegt worden. Dem Antrag auf Eintarifierung der Ware in die Pos. 82 mit 30% v. W. wurde seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Sulfoniertes, verseiftes, pflanzliches oder tierisches Oel wurde nach Pos. 56 mit 35% v. W. verzollt. Der Einspruch gegen diese Verzollung wurde seitens des U S. Customs Court abgewiesen.

Erhebungsmaßstab bei der Wertverzollung. Kresol wurde bei der Verzollung zum Fakturenpreise deklariert, der dem Auslands- und Ausfuhrpreise entsprach. Bei der Verzollung wurde der Inlandspreis für ähnliche einheimische Ware zugrunde gelegt; dieser Inlandspreis lag um mehr als 100% über dem Fakturenpreise. Gegen die Erhebung eines Zusatzzolles wegen zu niedriger Wertangabe wurde Protest eingelegt mit der Begründung, daß eine betrügerische Absicht bei der Angabe des zollpflichtigen Wertes nicht vorgelegen habe. Der U. S. Customs Court gab dem Einspruch statt und diese Entscheidung wurde vom U. S. Court of Customs Appeals bestätigt.

Ein Explosivstoff wurde als rauchschwaches Pulver zollfrei belassen. Die E. J. Du Pont de Nemours & Co., Inc. erhob als einheimischer Produzent gegen diese Eintarifierung Einspruch und verlangte, daß das Produkt mit 60% v. W. verzollt werden solle, weil seine wertmäßig wesentlichen Bestandteile Celluloseverbindungen wie Pyroxylin und andere Aether und Ester der Cellulose seien. Die Entscheidung des U. S. Customs Court, daß das Produkt gemäß dem Verlangen der E. J. Du Pont de Nemours & Co., Inc. mit 60% v. W. zu verzollen sei, wurde vom U. S. Court of Customs Appeals bestätigt. (2047)

Bolivien. **Regelung der Einfuhr von Waffen und Munition.** Zu den im neuen bolivianischen Zolltarifgesetz vom 28. September 1927 unter Art. 9 Abs. 6 u. 7 erlassenen Bestimmungen über Einfuhrverbote für Kriegswaffen, Munition usw. sind jetzt von der Regierung die dazugehörigen Ausführungsvorschriften erlassen worden. Danach darf die Einfuhr von Kriegswaffen und derjenigen Arten von Munition, die das Heer verwendet, ausschließlich für Rechnung des

Digitized by Google

Staates bewerkstelligt werden. Als Kriegswaffen im Sinne dieser Verordnung gelten: alle Arten von Maschinengewehren, Geschützen, Mörsern, Tanks, Sprengbomben, ferner Mauser-, Manlicher-, Remington- und Winchestergewehre. Alle anderen Büchsen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver und deren Munition können auf Grund einer besonderen Einfuhrgenehmigung des Kriegsministeriums eingeführt werden.

Ohne besondere Einfuhrgenehmigung können Jagd- und Salonflinten und -büchsen oder andere kleinkalibrige Waffen sowie die dazugehörige Munition in Mengen von nicht mehr als 50 Kugeln und 10 000 Schrotschüssen eingeführt werden. Für größere Munitionsmengen ist eine besondere, vor der Einfuhr zu beantragende Einfuhrgenehmigung beim Kriegsministerium erforderlich.

Besondere Einfuhrgenehmigungen, die beim Kriegs- bzw. Industrieministerium vorher zu stellen sind, sind nötig für die Einfuhr von Dynamit, Pulver und ähnlichen Explosivstoffen für Industriezwecke. Die Gesuche um Einfuhrgenehmigung sind vor dem Eingang der Erzeugnisse zu stellen. („I. u. H.") (2064)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Zur Hebung der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt Cobija im sogenannten Kolonialgebiet (Nordwesten Boliviens) hat die Regierung eine Verordnung über die Zollfreiheit gewisser Waren erlassen, die in diese Stadt zum dortigen Verbrauch eingeführt werden. Es handelt sich u. a. um Mineralwässer und unverarbeitete chemische Erzeugnisse, jedoch nur unter der Voraussetzung der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften. („I. u. H.") (2059)

Uruguay. **Zolltarifänderungen.** Gemäß Bekanntmachung im „Diario Oficial" ist der geltende Tarif für den Abschnitt „Schuhmacher- und Sattlerwaren" aufgehoben und durch nachstehend im Auszuge wiedergegebenen Tarif ersetzt worden. Die neuen Zölle sind am 18. Februar 1928 in Kraft getreten.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg
2605	Kunstseidene Schnürsenkel jeder Art	4,00
2609	Schuhlack (siehe Farben)	
2610	Schuhwichse, fest und flüssig, zum Reinigen von Schuhen, in jeder Verpackung, einschl. Verpackung	0,40
2631	Schuhwachs jeder Art und ähnl. Zusammensetzungen	1,00
2633	Schusterpech	0,10
2658	Schuhkleister	0,10
2680	Schreibstifte zum Zeichnen von Leder . . .	0,50
2699	Pomaden, Cremes, feste Pasten zum Putzen von Leder, einschl. innere Umhüllung . . .	0,65
2724	Wasserfarben für Leder in Fässern oder Weißblechbehältern, einschl. Verpackung . . .	0,50
2725	Desgl., in Gläsern jeder Größe, einschl. Verpackung	0,40
2726	Farben und Lacke auf Grundlage von Alkohol, Terpentinöl, Benzin usw. für Leder, in Gläsern jeder Größe, einschl. Verpackung . .	0,60
2727	Desgl., in Fässern oder Weißblechbehältern, einschl. Verpackung	0,80
2730	Kreide in Paste, Pulverform oder flüssig, zum Reinigen des Schuhzeuges	0,20

Anmerkungen: Unter dem Gewicht „einschließlich Verpackung" wird das Gewicht der Ware mit der inneren Umhüllung verstanden.

Alle Waren, die „einschließlich der Verpackung" verzollt werden und die nur eine Umhüllung haben, werden nach ihrem Bruttogewicht abgefertigt.

Wenn nichts anderes angegeben ist, wird die Ware nach dem Nettogewicht verzollt. (1959)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Schwedische Titanfarbe, bestehend aus Titanoxyd und Bariumsulfat, wurde als „Farbe in Pulverform" nach Pos. 3229 mit 0,20 $ je kg und 15% v. W. verzollt. („Boletin Oficial.") (1958)

Chile. **Einfuhrverbot für Stroh usw. als Warenverpackung.** Nach einem im „Diario Oficial" veröffentlichten Dekret des Wirtschaftsministers ist die Einfuhr von Waren aller Art und Herkunft, die in Stroh, Weide oder Sträuchern aller Pflanzengattungen verpackt sind, verboten. Nicht erlaubt ist die Einfuhr von Flüssigkeiten, die in Strohhülsen verpackt sind, falls nicht eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde beigebracht wird, wonach die Strohhülsen mindestens 15 Minuten hindurch mit Dampf von einer Temperatur von 115° entkeimt worden sind. Die Bestimmungen dieses Dekrets treten bezüglich der Verpackung am 1. August 1928 in Kraft. (1999)

Madagaskar. **Berechnung der Wertausfuhrzölle.** „J. Off. de Madagaskar" vom 31. März 1928 veröffentlicht eine Verordnung, nach der die von der Zentralkommission getroffenen Wertfestsetzungen als Grundlage zur Berechnung der Wertausfuhrzölle für das zweite Vierteljahr 1928 angenommen werden. (2002)

Britisch-Indien. **Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist durch eine Verordnung vom 7. Mai 1928 bestimmt worden:

Die Worte „spirit" und „spirits" in den Nummern 30, 31 und 32 des Einfuhrzolltarifs, Teil II, Liste II *), beschränken sich nicht auf den Aethylalkohol, sondern umfassen auch alle anderen Alkohole, wie Methanol, Isopropyl-, Amyl- und Butylalkohol. (2051)

*) S. „Chem. Ind." S. 145, Pos. 10, 11 u. 12 (lfd. Nr.).

Siam. **Aenderung des Zollgesetzes.** Das siamesische Zollgesetz ist durch The Customs Law Amendment Act Nr. 1 B. E. 2471 ergänzt worden. Artikel 10 erhält den Zusatz, daß bei der Berechnung des Zollsatzes von Gütern, die gemäß Artikel 43 in Zollverwahrung genommen worden sind oder gemäß Artikel 8 in „bonded warehouses" (Lagerhäusern unter Zollverschluß) lagern, der zur Zeit ihrer tatsächlichen Uebernahme geltende Tarif maßgebend sein soll. Im Falle, daß bereits vor ihrer Auslieferung ein Zollbetrag bezahlt worden ist, wird der etwaige Unterschied nachbezahlt oder zurückerstattet. („I. u. H.") (2022)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In Abänderung einer früheren Verfügung wird in der „New Zealand Gazette" folgende Tarifentscheidung bekanntgegeben:

Parfümkompositionen oder ähnliche Erzeugnisse, bestehend aus Mischungen natürlicher mit synthetischen ätherischen Oelen, zur Herstellung von Toiletteseifen bestimmt, sind nach Pos. 448 („Artikel und Materialien zur ausschließlichen gewerblichen Anwendung in Neu-Seeland, mit Genehmigung des Ministers und unter den vorgeschriebenen Bedingungen; in jedem Fall erfolgt Veröffentlichung in der „New Zealand Gazette") zu behandeln.

Die Pos. 448 sieht sowohl im britischen Vorzugstarif als auch im Generaltarif Zollfreiheit vor.

Gemäß Bekanntmachung in Nr. 22 der „New Zealand Gazette" tarifiert das Putzmittel „Wetordry" — eine Paste, die zur Bearbeitung von Mealloberflächen Verwendung findet, die lackiert werden sollen — als Metallputzmittel nach Pos. 393. Der Zollsatz beträgt im britischen Vorzugstarif 20%, im Generaltarif 40% v. W. (1951)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 25. August 1928 wird im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Station Vincheringen als Versandstation gestrichen. Als Versandstationen werden im Abschnitt Geltungsbereich zu Ziffer 3 B, D, E und F mit Gültigkeit vom 1. Juli 1928 die Stationen Edemissen und Woltorf nachgetragen. (2055)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1928 werden im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung die Stationen Kaarst und Melle als Empfangsstationen und die Station Löhne (Westf.) als Versandstation nachgetragen. Gleichzeitig wird der Ausnahmetarif widerruflich, längstens bis zum 30. Juni 1929 verlängert. (2056)

Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1928 wird widerruflich, längstens bis zum 30. Juni 1929, der Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde eingeführt werden. Der Ausnahmetarif sieht für Sendungen, die an eine Bleicherdefabrik gerichtet sind und zwischen bestimmten Versand- und Empfangsstationen verkehren, die Berechnung der Fracht nach den Sätzen der Klassen F und F 10 vor. Als Abgangsstationen sind aufgenommen:

Bad Köstritz, Bitterfeld, Duisburg Hbf., Gablingen, Gelsenkirchen-Schalke, Grevenbrück (Westf.), Griesheim

Digitized by Google

(Main), Höchst (Main), Köln-Deutz, Köln-Mülheim-Nord, Mannheim-Käfertal, Nienburg (Saale), Rheinfelden (Baden), Schönebeck, Staßfurt-Leopoldshall, Stolberg, (Rheinl.) Hbf. Uerdingen, Wolfen (Kr. Bitterfeld).

Empfangsstationen sind: Deggendorf Hafen, Kitzingen, Moosburg. (2057)

Verzeichnis der Tarife.

Das in der „Chemischen Industrie", Nr. 25, vom 23. Juni 1928, S. 692, erwähnte Verzeichnis der Tarife wird, wie inzwischen bekanntgegeben wird, erst nach dem 1. Juli 1928 geliefert werden können. (2058)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. **Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Estland.** Einer Meldung der „Iswestija" zufolge ist zwischen der UdSSR. und Estland ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Warenzeichen und Fabriksmarken abgeschlossen worden.

Das Präsidium des Zentral-Exekutiv-Kommitee der UdSSR. hat das Abkommen bereits genehmigt. (2019)

Persien. **Erfinderschutz.** Nach einer Mitteilung des „Messager de Téhéran" hat der Handelsminister einen Gesetzentwurf über Erfinderschutz fertiggestellt. Das Gesetz besteht aus 20 Paragraphen. (1952)

SOZIALPOLITIK

5. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Dresden.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene wird ihre diesjährige Jahreshauptversammlung am 11. und 12. September in Dresden veranstalten. Die Verhandlungen sind öffentlich. Am ersten Verhandlungstag werden die Fragen der Frauenarbeit in fünf größeren Referaten besprochen werden. Am zweiten Verhandlungstag werden zwei Referate die Fragen der Beziehungen zwischen Arbeit und Sport behandeln. Außerdem bringt der zweite Verhandlungstag eine größere Anzahl von kürzeren aus den Kreisen der Tagungsteilnehmer anzumeldenden Berichten, die den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung eine Uebersicht über die wichtigsten neueren Arbeiten auf gewerbehygienischem Gebiet vermitteln. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (2024)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Fristablauf für Entschädigungen auf USA.-Patente.

Auf Grund des amerikanischen Freigabegesetzes vom 10. März d. J. können diejenigen deutschen Patentbesitzer, deren Patentrechte und Erfindungen von der amerikanischen Regierung gebraucht oder gekauft worden sind, eine Entschädigung bei dem dafür errichteten Schiedsrichteramt in Washington beanspruchen. Die zur Wahrnehmung der hieraus sich ergebenden Rechte im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt errichtete „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber", Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12/14, weist nachdrücklich darauf hin, daß die Frist für die Anmeldung solcher Entschädigungsansprüche am 2. August d. J. abläuft, d. h., daß derartige Anträge bis zu diesem Tage in Washington eingereicht sein müssen. Im Hinblick darauf, daß die Vorbereitung der formgerechten Anmeldungen sowohl hier wie drüben eine gewisse Zeitspanne erfordert, und unter Berücksichtigung der Laufzeit des Ueberseeschriftwechsels wird denjenigen Besitzern von während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Patenten, die sich noch nicht mit der genannten Interessenvertretung in Verbindung gesetzt haben, dringend empfohlen, dies unverzüglich zu tun, da damit gerechnet werden muß, daß Ansprüche, die seitens der Interessenvertretung nicht bis zum 12. Juli d. J. an ihr amerikanisches Büro abgesandt worden sind, Gefahr laufen, nicht mehr berücksichtigt werden zu können. Es sei erneut darauf hingewiesen, daß die Entschädigungspflicht der amerikanischen Regierung sich nur auf Anträge erstreckt, die bis zum 2. August d. J. in Washington eingereicht sind. Es handelt sich dabei um eine seitens des amerikanischen Kongresses gesetzlich festgelegte Frist, deren Verlängerung im Verwaltungswege infolgedessen unmöglich ist. (2009)

Ausland.

Kontingentierung der Quecksilberproduktion.

Das italienisch-spanische Abkommen zur Kontingentierung der Quecksilberproduktion steht, wie der „Frankf. Ztg." aus Rom gemeldet wird, vor dem Abschluß. Die Vereinbarung wird praktisch die gesamte Weltproduktion umfassen. An ihr nehmen teil die spanischen Gruben von Almadén, sowie die italienischen fiskalischen Gruben „Idria" (Istrien), sowie die Gesellschaften Monte Amiata und Seclve in Toscana. Spanien wird den größeren Teil des Gesamtkontingents erhalten. Der Absatz soll von einer neu zu gründenden Gesellschaft erfolgen mit dem Sitz in Nonado oder einem anderen neutralen Ort. An ihr wird auch der Großhandel beteiligt sein. (2063)

Die Weltproduktion von Morphin.

Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, antwortete Mr. Locker-Lampson auf eine Anfrage im britischen Parlament, daß er der Ansicht wäre, daß die Nachricht von der Steigerung der Weltproduktion von Morphin von 30 t im Jahre 1921 auf 60 t im Jahre 1926, über die wir auf Seite 523 der „Chem. Ind." berichteten, nicht zutreffend wäre. Eine kürzlich vom Völkerbund herausgegebene Statistik gäbe die Weltproduktion für das Jahr 1926 zu 40 245 kg und die Produktion für das Jahr 1921 zu 29 657 kg an; beide Zahlen wären jedoch unvollständig, und zwar in höherem Maße die Zahl für das Jahr 1921. Der Vergleichswert beider Zahlen wäre daher gering. Außerdem sind in der Zahl für 1926 große Mengen Morphin eingerechnet, die zur Herstellung von Alkaloiden, die nicht Rauschmittel sind, wie Codein, verwandt worden sind. Die Produktion von Morphin, das als solches verwandt wird, wäre tatsächlich weit geringer.

Soweit Großbritannien in Betracht kommt, zeigt die Produktion von Morphin während der letzten fünf Jahre eine ständig sinkende Tendenz. (1710)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** International Artificial Silk Co., Ltd. Wie auf der kürzlich abgehaltenen Gründungsversammlung mitgeteilt wurde, befindet sich die Gesellschaft bereits im Produktionsstadium, ohne große Summen für Versuchszwecke ausgegeben zu haben. In Aubenton sind die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden worden. Die neuen Anlagen in Clairoix sind nach sorgfältiger Erwägung ausschließlich für die Fabrikation von Acetatseide bestimmt worden. Zu diesem Zwecke ist die ausschließliche französische Lizenz eines Verfahrens zur Herstellung von hochgrädiger Acetatseide erworben worden, während die Gesellschaft die nach diesem Verfahren hergestellte Kunstseide in der ganzen Welt absetzen kann.

Die Politik der Verwaltung besteht demnach in der Fortsetzung der Viscoseproduktion in Aubenton und der Aufnahme der Acetatseideproduktion in Clairoix.

British Acetate Silk Corporation, Ltd. Die Eintragung der Gesellschaft ist kürzlich erfolgt. Das Kapital beträgt nominal 2,7 Millionen £ in 2 557 500 gewöhnlichen Aktien zu 1 £ und 2 850 000 deferred Aktien zu 1 sh. Die Gesellschaft hat die Viscose- und Acetatseidefabrik der Bulmer Rayon Company, Ltd., in Stowmarket übernommen.

Die gegenwärtige Produktion der Fabrik in Stowmarket beträgt 11 bis 12 t Viscose und 1 t Acetatseide wöchentlich. Nach dem neuen Programm ist eine Erhöhung der Viscoseproduktion auf 25 t und der Acetatseideproduktion auf etwa 50 t wöchentlich vorgesehen.

Caledonian Electro-Chemical Company, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 47 500 £ gegründet worden, um das elektrochemische Verfahren von C. O. Griffith zur Herstellung von Antimonsulfid zu erwerben. Das nach diesem Verfahren im kontinuierlichen Betriebe hergestellte Antimonsulfid soll nicht über 0,06% freien Schwefel enthalten; das Verfahren kann jedoch so modifiziert werden, daß ein Antimonsulfid mit bis zu 34% freiem Schwefel entsteht.

Die neue Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer Fabrik in Gretna. Der Sitz des Unternehmens ist Glasgow. (1392)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Lyonnaise de Soie Artificielle. „L'industrie Chimique" veröffentlicht über das Geschäftsjahr 1927 nachstehende Angaben: Das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinn von 8 127 164 frs. Der Prozentsatz der Dividenden betrug 6%. Die tägliche Produktion der Kunstseidenfabrik beträgt im Durchschnitt etwa 4600 kg.

Digitized by Google

Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis. Nach „L'industrie Chimique" schloß das Geschäftsjahr 1927 mit einem Reingewinn von 8 122 929 frs. gegen 7 529 266 frs. im Vorjahre. Die Dividenden sind auf 18% oder 95 frs. für die alten Aktien und auf 9% oder 22 frs. 50 c. für die neuen Aktien festgesetzt worden. Ein großer Teil der Aktien der „Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis" ging in die Hände der „Etablissements Kuhlmann" über.

„Etablissements Kuhlmann". Der Reingewinn belief sich im Jahre 1927 auf 34 402 134 frs. gegen 33 760 192 frs. im Vorjahre. Die „Etablissements Kuhlmann" haben im Geschäftsjahre neben der Beteiligung an der Farbstoffabrik Saint-Denis noch folgende neue Geschäftsanteile erworben: Verarbeitung von Oelprodukten in Gemeinschaft mit der Oelverarbeitungs-Gesellschaft (Gründung der Gesellschaften Marles-Kuhlmann und Courrières-Kuhlmann), Beteiligung an der Kunstseidenfabrik „Textiles chimiques du Nord et de l'Est" und Ausdehnung der Beteiligung an den Koksofenwerken von Selzaete neben Gaud.

Usines du Rhône. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1927 beträgt 16,6 Mill. frs., die Dividende wurde auf 42 frs. für die Aktie festgesetzt.

Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Fusion mit den „Etablissements Poulenc Frères". (2012)

Ungarn. **Förderung des Verbrauchs von inländischer Mennige.** Die Landesbehörden werden von der ungarischen Regierung angehalten, bei ihren Bestellungen keine ausländischen Produkte zu berücksichtigen, sondern ihren Bedarf nur mit ungarischer Mennige zu decken. („Vegyi Ipar".) (1646)

Lettland. **Der Anbau von Arzneipflanzen.** In größerem Maßstab werden in Lettland nachstehende Arzneipflanzen angebaut, welche 1927 folgenden Ernteertrag ergeben:

Flores Chamomillae	6 400 kg
Fl. Arnicae	1 700 kg
Folia Trifolii	8 300 kg
Fol. Uvae Ursi	2 000 kg
Fol. Menthae pip.	1 300 kg
Herba Absinthi	2 000 kg
Radix Valerianae	6 000 kg
Rhizoma Calami	1 600 kg
Rad. Althaeae	1 000 kg
Fructus Juniperi	3 000 kg
Fr. Coriandri	1 100 kg
Semina Sinapis	1 300 kg
Cortex Quercus	1 200 kg

Die Gesamtmenge der in Lettland geernteten Arzneipflanzen wird auf 60 000 kg im Werte von 200 000 Ls. geschätzt. („Rig. Wirtsch. Ztg.") (1974)

Sowjet-Rußland. **Neue Chemietrusts.** Im Jahre 1926 war, wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, in Dnepropetrowsk in der Ukraine ein „Chemiekombinat" gegründet worden, zu dessen Bestand das Sauerstoff- und Acetylenwerk „Perzi", eine Oelfarbenfabrik und eine Glasfabrik gehörten.

Fortgesetzte Schwierigkeiten, die hauptsächlich mit der Glasfabrik zusammenhingen, gaben schließlich die Veranlassung, das „Kombinat" aufzulösen. Statt dessen ist in Dnepropetrowsk jetzt ein Chemietrust gegründet worden, dem außer der genannten Fabrik „Perzi" und der ebenfalls erwähnten Oelfarbenfabrik noch die Schmiermittelfabrik „Petroleum", angehört. Später soll noch eine größere in Dnepropetrowsk befindliche Seifenfabrik angeschlossen werden. Die Produktion des neuen Trusts soll im laufenden Wirtschaftsjahr 0,5 Mill. Rbl. betragen.

Wie „Ekon. Sch." meldet, hat eine Sonderkommission des Obersten Volkswirtschaftsrats der U.d.S.S.R. die Lage der Teerdestillationsindustrie untersucht und ist zum Ergebnis gekommen, daß die Auflösung der Gesellschaft „Koksobenzol" notwendig geworden ist. Die Kommission schlägt die Gründung eines allgemeinen Trusts unter gleichem Namen „Koksobenzol" vor, der alle auf dem Gebiete der U.d.S.S.R. befindlichen Teerdestillationen und alle Kokereien, die mit Rekuperatoren arbeiten, umfassen soll. Es sollen nur diejenigen Kokereien nicht dem Trust angehören, die infolge ihrer geographischen Lage nicht von metallurgischen Werken abgetrennt werden können. (2025)

Ausfuhr von Glycerin. Der Glycerinexport aus der UdSSR. wurde, wie die „Volkswirtschaft der UdSSR." schreibt, 1926 wieder aufgenommen und hat 1927 einen lebhaften Aufschwung genommen. Es gelangen vorwiegend Rohglycerine, also Unterlaugenglycerin und Saponifikatglycerine sowie chemisch reines Glycerin zur Ausfuhr. Als Tara dienen für das destillierte Glycerin in Weidenkörbe verpackte Glasballons von etwa 25 kg Fassungsvermögen, für die Rohglycerine Standard-Eisenfässer von etwa 500 kg Nettoinhalt. Die letzteren wurden entweder als Leerfässer von dem Käufer angedient, am Gewinnungsort des Glycerins aufgefüllt und dann dem Käufer zurückgesandt, oder die Ware wurde in des Verkäufers eigenen Leihfässern dem Käufer angedient, der diese dann nach einigen Wochen leer fob einem europäischen Hafen zurücklieferte.

Die Verkäufe von Rohglycerin werden auf Abladung oder ab Lager europäischem Hafen getätigt, der Preis wird für die englische Tonne (1016 kg) netto festgesetzt. Nach Eingang der Ware im Bestimmungshafen wird ein gemeinsames Muster von Käufer und Verkäufer gezogen, dieses versiegelt und dann analysiert. Für Deutschland und einige andere angrenzende Länder werden diese Analysen von der „Hessischen Chemischen Prüfungsstation für die Gewerbe und Chem. Untersuchungsamt der Provinz Starkenberg" in Darmstadt hergestellt. Die Analyse wird auf Grund der British Standard Specifications (International Standard Methods) ausgeführt, da auch die Verkaufsverträge sämtlicher Handelsvertretungen der UdSSR. nach diesen Standardbestimmungen abgeschlossen werden.

Die aus der UdSSR. exportierten Rohglycerine, die aus den verschiedensten Seifenfabriken der Union stammen, entsprechen den Anforderungen dieser BSS.-Bedingungen, wonach die Unterlaugenglycerine im allgemeinen 80% Reinglycerin sowie unter 10% Asche und 3% aschefreien organischen Rückstand enthalten.

Von den zahlreichen Saponifikatglycerinen, die 1927 ausgeführt wurden, zeigten drei folgende Zusammensetzung:

	I.	II.	III.
Reinglycerin	92,45%	91,3 %	89,4 %
Asche	0,33%	0,66%	0,28%
Organischer Rückstand	0,9 %	1,04%	0,98%

Die exportierten Rohglycerine wurden vorwiegend nach England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland verkauft, das ausgeführte chemisch reine Glycerin nach Oesterreich und den Balkanländern.

Eine Partie chemisch reinen Glycerins der Kasaner Seifen- und Kerzenfabrik, die von dem oben angegebenen Darmstädter Laboratorium untersucht wurde, zeigte keinerlei Spuren von schädlichen Bestandteilen, und die Ware entsprach allen Anforderungen des Deutschen Apotheker-Buches VI. (1794)

Bulgarien. **Verlängerung des Erdbebenmoratoriums.** Der bulgarische Ministerrat hat nach „Darjawen Westnik" vom 14. Juni eine Verfügung erlassen, derzufolge das vom 14. April bis 14. Juni bereits gewährte Teilmoratorium um weitere zwei Monate, also bis zum 14. August, verlängert wird. Der jüngste Erlaß weicht insofern von dem früheren ab, als diesmal der Wirkungskreis bedeutend enger gezogen worden ist. Unter das Moratorium fallen lediglich noch der Stadt- und Landbezirk Philippopel, die Stadtbezirke Tschirpan und Borisowgrad, sowie einige kleinere Ortschaften in den Bezirken Stanimaka, Stara Sagora und Haskowo. Ausländische Forderungen sind von der Verfügung, wie bisher, nicht betroffen. (2057)

Das Industrieschutzgesetz. Laut „Darjawen Westnik" vom 14. Juni ist das Industrieschutzgesetz von der Sobranje angenommen worden. Ueber die Vorlage berichteten wir bereits auf S. 1327, Jahrg. 1927 der „Chem. Ind." Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Teile zeigen keine wesentlichen Abweichungen von der Vorlage, bis auf die Bestimmungen über die Abgabenermäßigung für Heizmaterialien, die folgendermaßen lauten:

Alle Heizmaterialien, die im Inlande nicht erzeugt oder durch im Inlande erzeugte Heizmaterialien nicht ersetzt werden können, genießen bis zum 31. März 1933 eine völlige Befreiung von Zöllen und Gemeindesteuern vom 1. April 1933 bis 31. März 1938 eine Ermäßigung von 75% und danach eine solche von 50% auf genannte Abgaben.

Das Gesetz ist am 15. April 1928 mit 15jähriger Dauer in Kraft getreten. (2045)

Die Rosenernte Wie „Targowsko-promischlen Glas" meldet, sind die Ernteaussichten für Rosen infolge der großen Kälte ungünstig. Die Preise bewegen sich zwischen 14 und 16 Lewa pro Kilogramm Rosenblüten. (2066)

Digitized by Google

Türkei. **Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna.** Am Berge Soboudja zwischen Sokia und Aidin in der Nähe von Smyrna besitzen türkische Beamte eine Konzession ausgedehnter Arsenkieslager, für deren Ausbeutung die Inhaber kapitalkräftige Teilhaber suchen. — Einem ausführlichen Bericht eines englischen Mineningenieurs, der das Vorkommen begutachtet hat, entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Die Minen sind günstig in einem volkreichen Landstriche gelegen und können innerhalb weniger Stunden von Aidin, welches Bahnverbindung mit Smyrna hat, erreicht werden. — Der Arsenkies findet sich auf einer Fläche von 6000 Hektar in zahlreichen parallellaufenden Gängen von schätzungsweise 1600 m Länge und ungefähr 700 m Tiefe; die Dicke der einzelnen Adern schwankt zwischen 5 und 80 cm und beträgt durchschnittlich 10 cm. Eine Analyse des Erzes ergab folgendes Resultat:

Arsen	43,00%
Eisen	32,15%
Schwefel	18,32%
Unlöslicher Rückstand	6,46%

Außerdem enthält es Gold, und zwar etwa 2 Unzen je Tonne, sowie teilweise Silber.

Wenn bei der Ausrichtung der Lagerstätten keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten, so darf man annehmen, daß die Minen von Soboudja wegen der günstigen Transportmöglichkeiten, der billigen Arbeitskräfte und anderer örtlicher Vorzüge erfolgreich mit ähnlichen Unternehmungen konkurrieren könnten. (2016)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G. Unter Mitwirkung der I. G. Farben-Industrie Aktiengesellschaft wurde in Basel eine „Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G." (Société Internationale pour Entreprises chimiques S. A.) mit einem Kapital von 20 Millionen Schweizer Franken gegründet. Die Gesellschaft hat den Zweck, sich an chemischen Unternehmungen zu beteiligen. In den Verwaltungsrat sind bei der Gründung zunächst folgende Herren eingetreten: Geheimrat Dr. H. Schmitz, Ludwigshafen a. Rh.; Bankier Eduard Greutert, Basel; Bankdirektor A. Germann, Zürich. (2067)

J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erteilt: „Im Jahre 1927 hat sich eine gewisse Besserung in der Lage der deutschen chemischen Industrie bemerkbar gemacht. Unsere Umsätze sind sowohl im Inlande wie im Auslande gestiegen, insbesondere auch die unserer Spezial-Präparate. Von diesen haben u. a. das organische Jod-Präparat „Dijodyl" und das Schlafmittel „Noctal" großen Anklang bei der Aerztewelt gefunden. Allerdings ist die Einführung neuer Präparate, vor allem im Auslande, recht langwierig und mit erheblichen Unkosten verbunden, so daß sich die Erfolge erst später auswirken. Wir sind unablässig mit Forschungsarbeiten im Dienste der medizinischen Wissenschaft wie auch mit der Ausgestaltung technischer Verfahren beschäftigt und dürfen aus dieser unserer Tätigkeit mit der Zeit entsprechende Erträgnisse erhoffen.

Angestelltengehälter und Arbeiterlöhne mußten erneut erhöht werden; damit wuchsen die sozialen Lasten, ohne daß ein entsprechender Ausgleich in den Preisen möglich war. Derartige schematische Lohnerhöhungen ohne jede Rücksicht auf das Ergehen der einzelnen Industriezweige gefährden schließlich die gesamte Wirtschaft.

Zu dem wichtigsten Konto unseres Abschlusses, dem Beteiligungs-Konto, haben wir zu bemerken:

Unsere 1 000 000 RM. Aktien der „Deutsche Hydrierwerke A.-G." haben wir mit einem Buchgewinne verkauft. Andererseits hat sich das Beteiligungs-Konto, wie im November v. J. bekanntgegeben, um 1 500 000 RM. vollgezahlte Anteile und 1 931 000 RM. Genußscheine der „Ring-Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H." erhöht. Eine weitere Erhöhung betrifft unsere Beteiligung an der „Gewerkschaft Wölsendorf" im Nennwerte von 500 000 RM.

E. de Haën A.-G.: Das Unternehmen, für dessen Erneuerung und Umgestaltung die Mittel unter unserer Ausfallbürgschaft auf dem Darlehenswege beschafft worden sind, hat im Jahre 1927 recht befriedigend gearbeitet. Nach Vornahme ausreichender Abschreibungen und nach Versehung des 478 891,93 RM. erfordernden Zinsendienstes ergab sich ein Reinertrag von 372 645,25 RM., um den sich der aus dem Jahre 1926 vorgetragene Verlust von 817 585,52 RM. auf 444 940,27 RM. ermäßigt. Bei im allgemeinen befriedigenden Preisen haben sich die Umsätze im laufenden Geschäftsjahre weiter nennenswert gehoben.

Die Aktien der E. de Haën A.-G. haben wir bekanntlich in den Jahren 1921—1922 erworben, weil dieses Unternehmen mit seinem Weltrufe auf dem Gebiete der anorganischen Feinchemie eine wertvolle Ergänzung unserer seit über 100 Jahren auf dem Gebiete der organischen Feinchemie arbeitenden Firma darstellt. Es erscheint uns zweckmäßig, dieses Unternehmen mit dem unsrigen vollkommen zu vereinigen und den zusammengeschlossenen Gesellschaften, für die wir den Namen „J. D. Riedel-E. de Haën Aktiengesellschaft" vorschlagen, eine einheitliche Organisation zu geben, von der sich Ersparnisse erwarten lassen. Durch die Fusion würde uns nach Tilgung des Verlustvortrages von rund 445 000 RM. ein Buchgewinn in Höhe von rund 1 000 000 RM. erwachsen.

Ring-Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H.: Da die Durchführung der von der Gesellschaft übernommenen Aufgaben weitere Geldmittel erforderte, haben wir, wie bereits im November v. J. durch die Presse mitgeteilt worden ist, die hälftige Beteiligung einem Firmenkreise überlassen, der Mittel für die weitere Durchführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt hat, während wir selbst seit Mitte v. J. finanziell nicht mehr in Anspruch genommen wurden. Das Kapital der Ring-Gesellschaft wurde von 5000 RM. auf 3 000 000 RM. erhöht. Gegen Uebernahme der von uns verbürgten Schuldverpflichtungen der Ring-Gesellschaft erhielten wir 1 500 000 RM. Stammanteile sowie 1 931 000 RM. Genußscheine, die uns in dieser Höhe auf Beteiligungs-Konto zu Buche stehen. Die im Jahre 1927 bei der Ring-Gesellschaft geleistete Arbeit ergab wichtige Fortschritte, jedoch noch kein endgültiges Ergebnis. Die Versuchsanlage ist jetzt aber seit mehreren Monaten in Betrieb, und es wird laufend, wenn auch vorerst in geringen Mengen, ein Produkt von vorzüglicher Reinheit gewonnen. Das weitere Arbeitsprogramm bleibt im Rahmen der bei der Ring-Gesellschaft verfügbaren Mittel.

Die der Gewerkschaft Wölsendorf gehörenden Bergwerksgerechtsamen wurden in den Jahren 1924—1926, und zwar treuhänderisch, für uns erworben. Die Gewerkschaft besitzt umfangreiche Vorkommen von Bleierz und Flußspat. Flußspat ist ein Rohstoff sowohl für wichtige Fabrikationen der E. de Haën A.-G. wie auch für die Verfahren der Ring-Gesellschaft. Das Kapital der im vorigen Jahre ins Leben getretenen Gewerkschaft beträgt 1 000 000 RM., von dem wir 500 000 RM. besitzen. Die Abgabe der anderen Hälfte erbrachte die Mittel zur Schaffung moderner Förder- und Aufbereitungsanlagen, die im Laufe dieses Jahres in Betrieb genommen werden. Die Aufnahme größerer Förderung und Aufbereitung hat sich infolge der durch Streik verspäteten Apparatelieferung verzögert. Mit Erträgnissen dürfte daher für dieses Jahr kaum gerechnet werden können.

Unser in den Vereinigten Staaten beschlagnahmtes Vermögen, bestehend aus rund 40 000 $ in bar und nom. 170 000 $ in Common Shares der Permutit Company, New York, haben wir auch diesmal unbewertet gelassen. Es dürfte sich bei 80% Freigabe um einen Wert von gegenwärtig etwa 400 000 RM. handeln.

Ueber die Entwickelung im laufenden Jahre haben wir zu berichten, daß wir mit Wirkung vom 1. Februar d. J. die Abteilung unseres Geschäftes, die sich mit der Belieferung von Apotheken und Drogerien im Deutschen Reiche befaßt hat, auf die Riedel & Grund G. m. b. H. vormals C. W. Barenthin, Berlin S., übertragen haben. An dieser z. Zt. mit einem Kapital von 600 000 RM. ausgestatteten, in aufsteigender Entwickelung befindlichen Gesellschaft sind wir zur Hälfte beteiligt. Diese Abzweigung war von uns seit langem beabsichtigt, da wir infolge unserer Lage am Teltowkanal den außerordentlich gestiegenen Ansprüchen der Kundschaft auf rascheste Warenanfuhr nicht genügend gerecht werden konnten. Auch mußten wir für dieses unser „Kleinhandels-Geschäft" die hohen Tarifgehälter und -löhne der chemischen Großindustrie zahlen, was naturgemäß unwirtschaftlich war.

Wir pflegen nunmehr in verstärktem Maße den Verkehr mit dem Großhandel und der Industrie und bauen unseren Export weiter aus.

Trotz des Fortfalles unserer Lieferungen an Apotheker und Drogisten sind infolge der Ausdehnung unseres Fabrikationsgeschäftes in den ersten fünf Monaten d. J. unsere Umsatzziffern höher als die in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Digitized by Google

Die von uns übernommenen Bürgschaften beziffern sich auf 5 261 500 RM. Es handelt sich im wesentlichen um eine Ausfallbürgschaft über 4 900 000 RM., mit der wir für die Bankschulden der E. de Haën A.-G., die Ende 1927 4 821 000 Reichsmark betrugen, gutgesagt haben. Diese Verbindlichkeiten sind unfundiert und bedürfen der Ordnung, die zur Zeit nur in der Weise durchführbar erscheint, daß im wesentlichen eine Tilgung durch Beschaffung neuen Kapitals erfolgt. Hierzu ist eine Zusammenlegung und Wiedererhöhung unseres Aktienkapitals erforderlich.

Wir stellen in der Generalversammlung den Antrag auf fusionsweisen Uebergang der E. de Haën A.-G. auf unsere Gesellschaft; ferner den Antrag auf Herabsetzung unseres Stammkapitals auf 4 000 000 RM., während die 10 000 RM. Vorzugsaktien in Stammaktien des gleichen Nennbetrages umzuwandeln sind; schließlich den Antrag auf Wiedererhöhung des Stammkapitals auf 10 000 000 RM. durch Ausgabe neuer Aktien, die für 1928 zum Bezuge des halben Gewinnanteiles berechtigt sind. Ein in Bildung begriffenes Banken-Konsortium würde die neuen Aktien übernehmen und deren Bezug den Aktionären zum Kurse von 100% anbieten.

Aus dem durch die Kapitalsherabsetzung entstehenden Buchgewinne in Höhe von 6 000 000 RM. und aus dem Fusionsgewinne von rund 1 000 000 RM. schlagen wir vor, zunächst das mit rund 3 400 000 RM. zu Buch stehende „Ring-Engagement" vollständig abzuschreiben; denn bei der durchzuführenden Sanierung werden zweckmäßig nur bereits ertragsfähige Betriebszweige unter den Aktiven belassen; außerdem beabsichtigen wir die Vornahme einer Reihe besonderer Abschreibungen und Rückstellungen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird unsere seither stark eingeengte Finanzlage geordnet und unsere mit der Firma E. de Haën A.-G. vereinigte Gesellschaft, wie wir erwarten dürfen, in den Stand gesetzt, angemessene Erträgnisse aus dem laufenden Geschäfte zu erzielen.

Mit Rücksicht auf die Dividendenlosigkeit der Stammaktien haben die Vorzugsaktionäre auf die ihnen für 1927 zustehende Vorzugsdividende verzichtet und gleichzeitig erklärt, daß sie auch ihr Recht auf Nachzahlung von Dividende für 1927 nicht geltend machen werden. (2029)

E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Besserung der Geschäftslage hat weitere Fortschritte gemacht. Der wesentlichste Anteil an der recht erheblichen Umsatzsteigerung entfällt auf die lebhafte Nachfrage aus dem Inlande, die das ganze Jahr über ziemlich gleichmäßig angehalten hat. Trotz der bekannten Schwierigkeiten war es aber auch erfreulicherweise möglich, das Auslandsgeschäft weiter auszubauen und neue Absatzgebiete zu erschließen. Die Anlage-Konten haben nur geringfügige Veränderungen aufzuweisen. Der in den letzten Jahren unter Aufwand großer Mittel durchgeführte Ausbau unserer Fabrikationsanlagen hat es uns ermöglicht, den gesteigerten Anforderungen voll zu entsprechen. Die allgemeinen Unkosten haben dem Vorjahre gegenüber nur eine unwesentliche Veränderung erfahren. Die Steuern und Abgaben sind dagegen nicht unbeträchtlich gestiegen, während sich die Zinsausgaben etwas verringert haben. Nach Vornahme von Abschreibungen im Betrage von 216 749 M. ergibt sich für 1927 ein Ueberschuß von 372 645 M., um den sich der Verlustvortrag aus den früheren Jahren im Betrage von 817 585 M. auf 444 940 M. verringert. Im neuen Jahre hat sich die Belebung des Geschäfts weiter fortgesetzt. Bei Beurteilung des voraussichtlichen Ergebnisses ist allerdings zu berücksichtigen, daß die kürzlich in Kraft getretenen Tariferhöhungen der Löhne und Gehälter eine außerordentliche Belastung bedeuten. Es wird voraussichtlich nur sehr allmählich gelingen, einen Ausgleich durch Erhöhung der Verkaufspreise herbeizuführen. Wir haben mit der J. D. Riedel Aktiengesellschaft, die bekanntlich unser Großaktionär ist, über einen vollkommenen Zusammenschluß unseres Unternehmens mit dieser Gesellschaft verhandelt. Dieser Zusammenschluß erscheint aus organisatorischen Gründen, die Ersparnisse erwarten lassen, zweckmäßig. Wir werden unserer Generalversammlung den abgeschlossenen Fusionsvertrag zur Genehmigung vorlegen." (2015)

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1927 hat im allgemeinen unseren Erwartungen nicht entsprochen. Wir konnten zwar in einzelnen der von uns hergestellten Produkte befriedigende Absatzziffern erreichen, dieser Fortschritt gegen das Vorjahr wurde aber leider durch Rückschläge in anderen Produktionszweigen sehr stark beeinträchtigt, so daß das Gesamtbild nicht als zufriedenstellend angesprochen werden kann. Die schon im vorjährigen Bericht erwähnte scharfe in- und ausländische Konkurrenz auf dem Gebiete der anorganischen Erzeugnisse hat sich, nach vorübergehender Abschwächung, gegen Ende des Berichtsjahres wieder so stark bemerkbar gemacht, daß wir gezwungen waren, weitere Einschränkungen verschiedener Betriebszweige vorzunehmen. Das Geschäft in phosphorsäurehaltigen Düngemitteln konnte sich trotz einer erheblichen Preissenkung nicht erholen. Die Ueberflutung des deutschen Marktes mit ausländischer Ware hat gegenüber den früheren Jahren erheblich zugenommen. Die Einfuhrzahlen der letzten Monate lassen die Befürchtung berechtigt erscheinen, daß der Import der Phosphorsäuredüngemittel im Jahre 1928 weiter ansteigen und damit nicht nur das Fortbestehen sondern eine Verschärfung des schweren Wettbewerbs bringen wird. Mit einer angemessenen Erhöhung der Verkaufspreise darf also einstweilen nicht gerechnet werden. Trotz dieser für uns nicht günstigen Verhältnisse haben wir die Hoffnung, nach Durchführung der inzwischen eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen und nach der Errichtung verschiedener Neuanlagen aller Schwierigkeiten allmählich Herr zu werden. Die in der Generalversammlung vom 14. Juni 1927 beschlossene Herabsetzung des Stammkapitals von 20 000 000 M. auf 10 000 000 M. sowie die Ermäßigung des gesetzlichen Reservefonds von 3 700 000 auf 1 000 000 M. hat einen Buchgewinn von 12 700 000 M. ergeben. Der für den Rückkauf der 540 000 M. Vorzugsaktien erforderliche Betrag, der gemäß den Bestimmungen des § 289 HGB. nach Ablauf des Sperrjahres — also am 13. Juli 1928 — fällig wird, steht uns zur Verfügung. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Betriebsgewinn von 479 487,16 M. Wir schlagen vor, für Abschreibungen 516 681,23 M. bereitzustellen und den sich hiernach ergebenden Verlust mit 37 194 07 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Mit Rücksicht auf die Art und das Alter unserer Betriebsanlagen ist die Gesamtabschreibung von 516 681,23 M. (= 3,9% der Anlagewerte) als mäßig zu bezeichnen. Wir sind uns darüber klar, daß die Abschreibungssätze in der Folgezeit erhöht werden müssen." (2005)

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erteilt: „Auf Grund des Beschlusses der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 1927, das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr zu verlegen, haben wir unserem heutigen Bericht nur die sechs Monate umfassende Zeit vom 1. 7. 1927 bis 31. 12. 1927 zugrunde zu legen.

Nachdem sich die Zusammenarbeit unserer Industrie in angenehmer Weise weiterentwickelt hat und besondere Störungen im Berichtshalbjahr nicht eingetreten sind, haben sich auch unsere an den letzten Bericht geknüpften Voraussetzungen erfüllt. Wir sind erstmalig seit der Inflation in der Lage, unseren Aktionären einen Gewinnabschluß vorlegen zu können, abschließend mit einem Ueberschuß von 744 142,40 Mark, welcher zur Verfügung der Generalversammlung steht. Wir schlagen vor, daraus eine Dividende von 10% p. a., also 5% für die sechs Monate des Berichtsjahres, auszuschütten. Dem gegenwärtigen Abschluß liegen auch erstmalig wieder vollkommen ordnungsmäßige Abschreibungen zugrunde, soweit Fabrikgebäude, Maschinen, Utensilien usw. in Frage kommen. Nicht genügend sind bisher berücksichtigt Abschreibungen, die infolge der Konzentration und Rationalisierung notwendig geworden sind. Die Verwaltung hat reiflich erwogen, ob sie deshalb schon jetzt eine Ausschüttung von 10% verantworten könne. Unter Berücksichtigung aber, daß die Einigung der Industrie nicht nur für wenige Jahre erfolgt ist, glauben wir, die gegenwärtige Dividende durchaus verantworten zu können. Wir hoffen, daß auch für die nächsten Jahre eine ähnliche Verzinsung des Kapitals erzielt werden wird. Hierbei ist zugrunde gelegt, daß keine besonderen Störungen für die Industrie eintreten und daß die durch die Rationalisierung bedingten besonderen Abschreibungen nicht in größeren Beträgen sofort erfolgen, sondern auf eine Anzahl der kommenden Jahre verteilt werden. Es bezieht sich dies ganz besonders auf die Herabsetzung der Gebäude- und Firmenwerte aller stillgelegten Werke sowie der buchmäßigen Verluste beim Uebergang unserer Verkaufsorganisation auf die gemeinsame Verkaufsgesellschaft. Was die Verbesserungen in unseren Fabriken anbelangt, so sind bis auf Mannheim-Rheinau und Kassel alle Werke nunmehr auf das allermodernste durchgebildet. Die Wirkung zeigt sich in erheblichen Leistungssteigerungen, die günstig auf das Ergebnis gewirkt haben. Das Werk Coswig ist nach der Erneuerung wieder annähernd mit Volleistungen im Betrieb, während das Werk Ahaus nach Vollendung der Modernisierung und Vergrößerung noch die mit der Anlernung vieler neuer Arbeits-

Digitized by Google

kräfte verbundenen üblichen Schwierigkeiten zu überwinden hat und erst im laufenden Jahre auf die in Aussicht genommenen Höchstleistungen kommen wird. Als letztes der Modernisierung harrendes Werk ist nunmehr Mannheim-Rheinau in Angriff genommen. Um möglichst Betriebsstörungen zu vermeiden, wollen wir den Umbau auf zwei Jahre ausdehnen, so daß wir Ende 1929 endgültig unser großes Modernisierungsprogramm zum Abschluß gebracht haben werden. Die Beschäftigung der Werke in den verflossenen sechs Monaten war in allen Abteilungen einschließlich der Pyrotechnik gut. Bei der Durchführung des Sperrgesetzes haben sich für die Reichsregierung offenbar eine Reihe Schwierigkeiten ergeben, die sich nachteilig für unsere Industrie auszuwirken beginnen. In der augenscheinlichen Furcht vor Arbeitslosigkeit haben einzelne Landesregierungen bisher den Betrieb neuer, nach dem Gesetz nicht zulässiger Außenseiter geduldet, unter gänzlicher Außerachtlassung der mit dem Sperrgesetz verbundenen Absichten der Reichsregierung. Die Landesbehörden übersahen dabei gänzlich, daß durch die Duldung derartiger illegaler Betriebe kein einziger Arbeiter m e h r beschäftigt wird; denn in dem Maße, wie diese illegalen Betriebe geduldet werden, finden wieder Arbeiterentlassungen bei den Syndikatsfabriken statt. Es darf von der Reichsregierung erwartet werden, daß sie mit allem Nachdruck auf die Landesregierungen einwirkt, daß das Gesetz zur Durchfuhrung gelangt. Der gegenwärtige Zustand, wonach die im Syndikat zusammengeschlossenen Fabriken die schweren, mit dem Vertrag von der Regierung geforderten Pflichten erfüllen, während die Außenseiter nicht nur diese Pflichten und Auflagen nicht zu tragen haben, sondern sich auch noch um die Vorschriften des Sperrgesetzes nicht kümmern, ist auf die Dauer unhaltbar. Wir erwähnen diese Tatsache, da bei nicht sinngemäßer Durchführung des Sperrgesetzes die schädigenden Rückwirkungen auf die einzelnen Mitglieder des Syndikats über kurz oder lang eintreten müssen, also besonders auch auf unsere Gesellschaft, da wir den größten Fabrikationsanteil im Syndikat haben. Wir schlagen vor, die Gewinnverteilung wie folgt vorzunehmen: Ueberweisung an den gesetzlichen Reservefonds 129 543,53 M., 5% Dividende 590 000 M., Vortrag auf neue Rechnung 24 598,87 M." (2004)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Georgswärder" Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer O. Lindner und Dr. O. Wagner ist beendet. Carl Heinrich Eduard Dreyer, Angestellter, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

G. Neukranz Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Salzwedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Salzwedel ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Richard Heymann ist aus dem Vorstand ausgeschieden, die Prokura des Paul Kühn ist erloschen.

Chemische Fabrik Oschersleben Adolph Brückmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 31. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 7 (Gewinnverteilung) und 8 (Abtretung von Geschäftsanteilen) geändert.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 24. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee, Dr. Harry Schmidt in Zerbst, mit der Berechtigung, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Dr. Rütgers & Co. Bergisches Lack- & Farben-Werk, Gräfrath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kommerzienrat Louis Mann, Kaufmann in Berlin W 15, Meinekestraße 4, bestellt.

Dachpappen, Teerprodukte und Straßenbau, G. m. b. H., Stendal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 12. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist in **L. Osterholz G. m. b. H.** geändert und der Sitz der Gesellschaft nach **Schwerin i. M.** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Vertrieb von Düngemitteln aller Art und Futtermitteln.

Waldhof-Werke für chem. Produktion, Ges. m. b. H. in Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma zu loschen. Gemäß § 31 Abs. 2 H.-G.-B., § 141 F. G.-G. wird zur Geltendmachung von Widersprüchen eine Frist von drei Monaten gesetzt.

Johann Maria Farina, Fabrik feiner Toilettenseifen und kosmetischer Präparate G. m. b. H. zu Soest. In das Handelsregister des Amtsgerichts Soest ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die Firma heißt jetzt: **Johann Maria Farina zum St. Marcus von Venedig G. m. b. H., Soest.** Die §§ 1 und 8 des Gesellschaftsvertrags sind geändert.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft in Harburg a. d. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke Friedrich Thörl, Sitz: **Harburg-Wilhelmsburg.** Die Firma ist am 19. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg eingetragen und als deren Inhaber Kommerzienrat Friedrich Thörl in Hamburg. Dem Kaufmann Heinrich Freie in Bergedorf ist Prokura erteilt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Wennigsen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen (Deister) ist am 29. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee, Dr. Harry Schmidt in Zerbst (Anhalt). Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Aktiengesellschaft, Sitz: **Höllriegelskreuth b. München, Zweigniederlassung Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Dr. Richard Linde in München und Rudolf Wucherer in München sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern, Otto Hippenmeyer in Wiesbaden und Dr. Hugo Ombeck in Wiesbaden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Jeder dieser vier Herren vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem nicht allein zur Vertretung befugten Vorstandsmitglied oder mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten. Die Prokuren der Herren Richard Linde, Rudolf Wucherer, Otto Hippenmeyer und Hugo Ombeck sind erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Greifenhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert.

Fr. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Königsberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Dem Fritz Lany in Königsberg, Pr., ist für die Zweigniederlassung in Königsberg, Pr., Prokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Sitz: **Konstanz (Baden), Zweigniederlassung Wildau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Georg Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Dermatoid-Werke Paul Meißner, Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 24. 9. 1920 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 5. 1928 im § 20 abgeändert worden.

Chemicos Chemisch-Kosmetische Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 6. 1928 eingetragen: Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berech-

Digitized by Google

tigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

„Leros" Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Fabrikation und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Reichenbach (Oberlausitz), Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Flesch-Werke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Zweigniederlassung Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Dem Dr.-Ing. Richard Huttenlocher in Oberlahnstein ist Prokura mit der Beschränkung auf den Betrag der Zweigniederlassung zu Oberlahnstein mit der Maßgabe erteilt worden, daß er berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mannheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Philipp Kampf ist nicht mehr Geschäftsführer.

Verein für Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 15. 6. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 33 geändert; § 21 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Deutsche Formpuderwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 34 350 M. auf 34 400 M. herabgesetzt. Laut Beschluß vom 27. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Der Buchhalter Wierum in Brackwede hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Bremer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Hude. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 13. 6. 1928 eingetragen: Den Prokuristen Otto Gustav Adolf Isermann in Hude und Hermann Wilhelm Luks in Klaffenbach, die bisher Gesamtprokura hatten, ist Einzelprokura erteilt.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. 6. 1928 eingetragen: Die am 17. 5. 1928 beschlossene Kapitalserhöhung ist nunmehr in Höhe von 100 000 M. durchgeführt.

Farbenfabrik R. Hebberling, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Miltitz b. Leipzig. Geschäftsstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 32 geändert. Kaufmann Hermann Breitenstein, Zürich, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ohne Einzelvertretungsbefugnis bestellt. Die Prokura des Hermann Breitenstein ist erloschen.

Bigot, Schärfe & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 6. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, pharmazeutischen Präparaten sowie der Handel mit Chemikalien und Rohstoffen der chemischen Industrie. Stammkapital: 150 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Carl Albert Bigot, Kaufmann, zu Hamburg, und Dr. phil. Willi Erich Hermann Schärfe, Chemiker, zu Altona. Prokura ist erteilt an Hermann Wilhelm Tecke und Ernst Christian Kriege; sie sind gemeinsam oder jeder in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Ciba Berlin Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 15. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Produkten und der Vertrieb derselben im Gebiete des Deutschen Reiches, insbesondere der ausschließliche Vertrieb der unter dem in der deutschen Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen „Ciba" im Verkehr befindlichen chemisch-pharmazeutischen Waren. Die Gesellschaft kann sich bei anderen Unternehmungen mit ähnlichem Zweck beteiligen. Grundkapital: 200 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 5. 1928 festgestellt und am 6. 6. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Chemiker Dr. Heinrich Samter, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Potsdamer Straße 108. Das Grundkapital zerfällt in 200 Namensaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Industrieller Dr. Jacob Brodbeck-Sandreuter, Arlesheim, 2. Chemiker Dr. Theodor Beck-Scherrer, Basel, 3. Kaufmann Ernst Salathe, Riehen, 4. Professor Reinhard von den Velden, Berlin, 5. Rechtsanwalt Hermann Hirsch, Berlin-Grunewald. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Gründer zu 1 bis 4 und der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Julius Hayn, Berlin.

Farbenfabrik Gebr. Baer in Lengenfeld. Das Amtsgericht Amberg macht unterm 15. 6. 1928 bekannt, daß am 14. 6. 1928 mittags 12 Uhr über das Vermögen des Kaufmanns Paul Baer, Inhaber der Firma, das Konkursverfahren eröffnet wurde. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mühlbauer in Amberg. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigefrist in dieser Richtung bis zum 7. 7. 1928. Termin zur Anmeldung der Konkursforderungen: 9. 7. 1928. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Montag, den 16. 7. 1928, nachmittags 3¼ Uhr, im Sitzungssaale Nr. 34/I des Amtsgerichts Amberg.

„Hansa" chem.-metallurg. Gesellschaft m. b. H. in Gießen. Das Amtsgericht Gießen macht unterm 15. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 10½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter ist Hermann Kirchner, Geschäftsführer in Gießen. Anmeldefrist bis 30. 6. 1928. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 11. 7. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer 106. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. 6. 1928. (2038)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Stickstoffpreise für das neue Düngejahr.

Das Stickstoff-Syndikat gibt für das am 1. Juli beginnende Düngejahr 1928/29 seine Preise bekannt. Sie sind wie bisher nach Monaten gestaffelt, um zur frühzeitigen Abnahme anzuregen.

Der Preis beträgt frei Verbraucherstation bei Bezug ganzer Wagenladungen für ein Kilogramm Reinstickstoff im

	Schwefelsauren Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	Kalkstickstoff	Salzsauren Ammoniak	Kalkammon DAVV
Juli	0,85	0,78	0,78	0,83
August . . .	0,86	0,80	0,79	0,84
September . .	0,87	0,81	0,80	0,85
Oktober . .	0,88	0,81	0,81	0,86
November . .	0,89	0,83	0,82	0,87
Dezember . .	0,91	0,85	0,84	0,89
Januar . . .	0,94	0,87	0,87	0,92
Februar/Juni .	0,95	0,88	0,88	0,93

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Reinstickstoff bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Die Packungszuschläge sind unverändert, jedoch versteht sich zukünftig der Preis für Kalksalpeter einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack.

Für zwei Drittel des Rechnungsbetrages können wie bisher Dreimonatswechsel gegeben werden. Für den ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigenden Teil der Barzahlung wird ein Nachlaß von 3% gewährt. (2041)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 9. Juni 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 34
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel (Pulver) 9,50
Schwefel (Stangen) 11,50
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

England (London), 20. Juni 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 36/10/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure 0/1/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermangat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light ab Schiff) 34
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/10/0
Weinsäure 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/15/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/7—2/9
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) —
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 13. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphophat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 510—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 290
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—120
Bariumchlorid (krist.) 110—115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 400 bis 410
Bleinitrat 580
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 625
Chromalaun 240
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100%), auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 5550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 370—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,25 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (com., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 215—220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) —
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—375
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschmolz.) 381 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 75—80
Zinkweiß (Fulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1945
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2110
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 37 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:

(Preise in frs. per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absolut. (ab Fabr.) 775 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—20
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,05
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195 bis 210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2600—3200
Codein 3600—3785
Coffein (rein) 100
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 27—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 3000—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50 (kg)
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,75

Digitized by Google

Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 148 bis 175
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Japan (Osaka), 8. Juni 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 36,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 43,50
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 19
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,30
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 19,50
Phenol 53,50
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 400
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther (250 g) 0,48
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 28,50 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 20 (25 g)
Jod 12,10
Jodkalium 9
Jodnatrium 12,10
Jodoform 14,10
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,50
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,80 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes (25 g) 0,55
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,38
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

Tschechoslowakei (Prag), 22. Juni 1928. Preise in čKr. per 100 kg*) (exkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(2035)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 6. 28	20. 6. 28	Aktien	27. 6. 28	20. 6. 28
Byk-Guldenw.	89,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	91,—	94,—	Koksw. u. Chem. Fabriken	111,75	113,25
„ Grünau	81,—	81,—	Rasquin. Farbw.	128,—	131,—
„ v. Heyden	123,25	124 %	Rh. W. Sprengst.	101,50	—,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	80,—	88,—	J. D. Riedel	88,75	86,25
„ W. Albert	89,—	89,—	Rütgerswerke	99,50	99 1/8
„ W. Brockhues	97,50	105,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	88,50	88,25	Schering, Chem.	284,—	282,25
Dynamit Nobel	130,—	128,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	117,—	118,—	Stalfurter Chem.	26,50	26 1/8
Fahlberg, List	118 7/8	119,—	Thür. Bleiweißf.	48,50	49,50
I. G. Farbenindustr.	272,75	270,25	Union Fabr. chem. P.	51,50	56,50
Gehe & Co.	75,50	75 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	158,25	151,50
Th. Goldschmidt	98,25	100,—	„ Glanzstoff F.	701,—	670,—
Harkort Bergw.	80 3/8	80 3/8	„ Ultramarinfabr.	153 1/8	154,75
Heine & Co.	65,—	63,25			
Linde's Eismasch.	172,25	175,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	27. 6. 28	23. 6. 28	Devisen	27. 6. 28	23. 6. 28
Argentinien	1,779	1,780	Jugoslawien	7,370	7,380
Canada	4,171	4,173	Dänemark	112,06	112,11
Japan	1,941	1,948	Island	92,25	92,35
Aegypten	20,926	20,932	Portugal	18,85	18,90
Türkei	2,140	2,132	Norwegen	111,96	111,99
England	20,402	20,408	Frankreich	16,455	16,435
Ver. Staaten	4,1835	4,1845	Tschechoslowakei	12,398	12,40
Brasilien	0,498	0,501	Schweiz	80,69	80,675
Uruguay	4,260	4,260	Bulgarien	3,022	3,023
Holland	168,51	168,65	Spanien	69,22	69,18
Griechenland	5,420	5,430	Schweden	112,22	112,22
Belgien	58,425	58,44	Oesterreich	72,93	72,94
Danzig	81,60	81,60	Ungarn	58,925	58,94
Finnland	10,531	10,53	Rumänien	2,55	2,555
Italien	22,005	22,02			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	168,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,86
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,69
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,24
			Chile	100 Pesos	51,89
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 6. 28	20. 6. 28
Elektrolytkupfer	139 1/8	139 1/8
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	87—92	90—95
Silber in Barren per 1 kg	81 1/8—83	81 1/8—82 1/8 (2066)

Versammlungskalender.

7. Juli: Steuerrad-Farbwerke A.-G., Nordenham, außerord. G.-V., nachm. 5½ Uhr, in der Fabrik daselbst, Hansingstraße.

9. Juli: E. de Haen Aktiengesellschaft, Seelze bei Hannover, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstraße 39.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Deutschen Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstraße 22—23.

10. Juli: Lackfabrik Ludwig Marx Aktiengesellschaft, Mainz, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Dr. Kirstein, Mainz, Rheinstr. 46 I.

12. Juli: Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- und Teerproduktefabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms a. Rh., 6.ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Worms.

14. Juli: Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., in Weilimdorf, VII. ord. G.-V.. nachm. 3 Uhr, im Gemeindegasthaus zu Korntal.

Mimosa, Aktiengesellschaft, Dresden, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18—22.

„Telluria" Bergbau- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin, 2. ord. G.-V. nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 53.

16. Juli: Farbwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf, außerord. Hauptversammlung, nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74. (2052)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

BERICHT

ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER TECHNISCHEN AUFSICHTSBEAMTEN IM JAHRE 1927

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Betriebsunfälle.

1. Zahlenangaben.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug 14377, in denen 377992 vollbeschäftigte Versicherte tätig waren, gegen 14091 Betriebe mit 335918 Vollbeschäftigten im Jahre 1926. Die Anzahl der Betriebe hat somit um 286 zugenommen; bei den versicherten Vollarbeitern ist eine Zunahme von 42074 = 12,52% zu verzeichnen.

Es wurden 33350 Unfälle gemeldet gegen 23670 im Jahre 1926. Diese Zunahme der Unfallmeldungen findet, wie im Vorjahre, ihre Erklärung durch eine lebhaftere, durch Arbeitsstreitigkeiten ungestörte Tätigkeit der Betriebe, die sich insbesondere in der Durchführung von Umbauten und Erweiterungsbauten auswirkte, ferner durch die stärkere Beschäftigung infolge der etwas besseren Wirtschaftslage. In einzelnen Bezirken hat der durch Konjunkturschwankungen veranlaßte häufige Arbeiterwechsel die Höhe der Unfallziffern ungünstig beeinflußt. Weiterhin umfassen die gemeldeten Unfälle eine große Anzahl von leichteren Verletzungen, welche gemäß § 1552 der RVO. nicht anzeigepflichtig gewesen wären, weil die Arbeitsunfähigkeit weniger als 3 Tage betrug.

Die Vermehrung der Zahl der gemeldeten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß zahlreiche Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit, die durch die Novelle von 1925 in die Unfallversicherung einbezogen worden sind, gemeldet wurden.

Von Einfluß auf die Steigerung der Unfallzahlen ist die für eine Anzahl in ländlichen Bezirken liegende Werke bestehende Notwendigkeit, ihren Arbeiterersatz aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu decken, die sich erst an die Industriearbeit gewöhnen muß und wenig Sinn für den Arbeiterschutz hat. In zunehmender Zahl traten hauptsächlich Unfälle bei Transportarbeiten und auf Arbeitswegen auf, bei denen die Betriebsüberwachung wenig Einfluß ausüben kann. Viele Unfälle sind auf das strenge Winterwetter und Glatteis zurückzuführen. Bei den Straßenunfällen auf dem Wege von und zur Arbeit sind die vielen Fahrradunfälle bemerkenswert, die vielfach durch die große Hast bedingt sind, mit der die Leute aus den Betrieben nach Hause kommen wollen.

Soweit die Zahlen bis zum 20. April feststehen, wurden im Berichtsjahre 1946 Unfälle mit 165 Todesfällen gegen 2011 Unfälle mit 156 Todesfällen im Jahre 1926, erstmals entschädigt. Auf 1000 vollbeschäftigte Versicherte entfallen:

1927	(1926)	
88,23	(70,5)	gemeldete Unfälle,
5,15	(6)	*entschädigte Unfälle,*
0,44	(0,46)	*Todesfälle.*

Wenngleich die Zahl der gemeldeten Unfälle zugenommen hat, zeigt doch eine nähere Betrachtung der Zahl der entschädigten Unfälle und der Todesfälle, daß die von verschiedenen Seiten aufgestellten Behauptungen über die allgemeine Steigerung der Betriebsgefahr für den Bereich unserer Berufsgenossenschaft nicht zutreffen. Den sichersten Maßstab zur Beurteilung des Standes der Betriebssicherheit bieten die Zahlen über die entschädigten und tödlich verlaufenen Unfälle. In den letzten Jahren sind diese Zahlen andauernd zurückgegangen. Dadurch wird bewiesen, daß die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft auf den Gebieten der Unfallverhütung und des Heilverfahrens stetige Erfolge aufzuweisen hat.

2. Unfallursachen und Schuldfrage.

Ueber die Unfallursachen ist vom Reichsversicherungsamt an Stelle der bisherigen großen Tafel eine eingehende Statistik vorgeschrieben, die im Laufe des Jahres 1928 fertiggestellt und voraussichtlich dem nächsten Jahresbericht beigegeben werden wird. Aus diesem Grunde sehen wir von der zahlenmäßigen Verteilung der entschädigten Unfälle auf die bisherigen zwölf Untergruppen zur Beurteilung der Schuldfrage ab. Es wurden lediglich bei Durchsicht der Unfallanzeigen eine Anzahl Unfälle herausgezogen und in den Betrieben untersucht, um ihre Veranlassung und den Hergang, das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen und die Schuldfrage zu ermitteln.

Hierbei wurden festgestellt:

1. Mangelhafte Betriebseinrichtungen im wesentlichen bei den Unfällen an Hebezeugen, Leitern und Gerüsten,
2. ungenügende Anweisung bei der Verwendung heißer, ätzender und giftiger Stoffe, jedoch nur in ganz vereinzelten Fällen,
3. das Fehlen von Schutzvorrichtungen, besonders bei den Motoren und Arbeitsmaschinen, vorwiegend bei den Pressen, ganz besonders häufig bei Leitern,
4. die Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen bei den Unfällen an Seifenpressen, bei der Arbeit mit ätzenden Stoffen (Fehlen von Brillen), mit staubförmigen Materialien oder giftigen Gasen (Maske oder Atemschutz),
5. Handeln wider bestehende Vorschriften, in der Hauptsache bei der Arbeit an Motoren und an Arbeitsmaschinen, hier besonders an Pressen, ferner an Hebezeugen, z. B. Nichtbenutzung der Sperrklinken an Winden oder durch den Aufenthalt an gefährlichen Stellen,
6. ungeeignete Kleidung an laufenden Maschinenteilen, z. B. herabhängende Schürzen und Aermel oder ungeeignetes Schuhwerk beim Besteigen von Leitern oder in Betrieben mit schlüpfrigem Fußboden,
7. die Schuld von Mitarbeitern bei der Bedienung von Maschinen, an denen mehrere Personen beschäftigt sind, z. B. an Kartonnage- und Hülsenmaschinen, in Seifenpulver- oder Verbandstoffabriken,

Digitized by Google

8. Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit, sowie die Gefahr des Betriebes und unglücklicher Zufall bei allen vorkommenden Betriebseinrichtungen und Anlagen.

Die angestellten Erhebungen zeigten, daß die durch das Verschulden von irgendeiner Seite hervorgerufenen Unfälle gegen die durch die Betriebsgefahr und durch unglücklichen Zufall veranlaßten an Zahl nicht zurückstehen. Hier ist zu beachten, daß Betriebsgefahr und unglücklicher Zufall sich in der chemischen Industrie stärker auswirken, weil in dieser überwiegend ungelernte Arbeiter beschäftigt werden, die sich bei ungewöhnlichen Vorkommnissen im Betriebe oft nicht zu helfen wissen. Es bedarf also weiterer Aufklärungsarbeit unter den Versicherten, um die Zahl der durch Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit sowie mangelnde Kenntnis der Betriebsgefahr möglichen Unfälle künftig zu verringern.

3. Bedeutsame Einzel- und Massenunfälle.

Unfälle an Kraftmaschinen.

Die meisten Unfälle dieser Gruppe haben sich beim Ingangsetzen von Dampfmaschinen und Explosionsmotoren ereignet.

Beim Andrehen einer Dampfmaschine ereignete sich ein Todesfall. Der Verunglückte erhielt durch einen Klinkenhebel einen so schweren Schlag an der einen Kopfseite, daß der Tod eintrat. Vermutlich wollte er das rückwärtsgehende Schwungrad mit der Klinke anhalten.

Um eine stehengebliebene Dampfmaschine wieder in Gang zu bringen, öffnete ein Arbeiter verbotswidrig das Dampfabsperrventil und zog an dem auf dem Schwungrad aufgelegten Riemen. Infolge eines Wasserschlages erfolgte ein Rückstoß, und der Arbeiter kam zwischen Riemen und Schwungrad, wodurch er sich den rechten Arm auskugelte.

Durch Rückschlag beim Ankurbeln von Kraftwagen sind viele Unfälle eingetreten, da rückschlagsichere Andrehkurbeln oder andere Einrichtungen, die Spätzündung zwangsläufig sicherstellen, fehlten. Solange man solche Einrichtungen nicht hatte, konnte die Vorschrift, daß Verbrennungsmotoren über 2 PS. mit rückschlagsicheren Andrehkurbeln auszurüsten sind, nicht streng durchgeführt werden. Jetzt sind aber mehrere Konstruktionen vorhanden, die nach den vorgenommenen Dauerprüfungen und Verbesserungen einwandfrei ihren Zweck erfüllen. Ein Hinweis darauf findet sich unter dem Abschnitt „Neue Schutzvorrichtungen". Die Betriebe werden die Ausrüstung ihrer Kraftwagen mit Sicherheitskurbeln vornehmen müssen, um Unfälle durch Zurückschlagen der Kurbeln beim Andrehen in Zukunft zu vermeiden. Es wäre erwünscht, daß auch die Fahrzeughersteller dieser Frage eine größere Aufmerksamkeit zuwenden und die Kraftwagen mit den Schutzeinrichtungen ausrüsten, ehe sie sie in Verkehr bringen.

Unfälle an Wellenleitungen.

Der Schutz der Triebwerksteile findet immer noch nicht die Beachtung, die ihm im Hinblick auf die Schwere der Unfälle in dieser Gruppe zukommt. Beträchtlich ist hier immer noch die Zahl der Unfälle beim Auflegen, Fetten oder Harzen der Treibriemen. Diese Unfälle sind fast alle vermeidbar, wenn die hierfür erlassenen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Es ist Pflicht der Unternehmer wie der Versicherten, für die Durchführung der Vorschriften Sorge zu tragen, so z. B. darauf zu halten, daß das Auf- und Ablegen von Riemen nur im Stillstand und nur von bestimmten, durch die Betriebsleitung damit Beauftragten vorgenommen werden darf.

In einer Zellhornwarenfabrik wurden die Kleider eines Arbeiters, der einen Riemen während des Ganges aufzulegen versuchte, von der Welle erfaßt. Er kam mit Kopf- und Armquetschungen davon, da glücklicherweise seine Kleider rissen, sonst wäre er aufgewickelt, herumgeschleudert und getötet worden.

Gleichfalls glimpflich verlief folgender Unfall: Ein Riemen sollte in der Mittagspause abgeschlagen und ausgebessert werden. Um rechtzeitig mit der Arbeit fertig zu werden, war alles sorgfältig vorbereitet worden. Bevor jedoch das Signal zur Mittagspause und zur Abstellung der Maschinen gegeben war, bestieg ein Schlosser, wahrscheinlich aus übergroßem Eifer, die zur Riemenscheibe führende Leiter. Er wurde von der Welle erfaßt und mehrmals herumgeschleudert. Da das Unglück sofort bemerkt und der Motor durch den im selben Raum befindlichen Schalter stillgesetzt wurde, erlitt der Schlosser nur geringe Verletzungen und wurde in kurzer Zeit wieder voll arbeitsfähig.

In einem anderen Falle mußte ein Arbeiter, der anscheinend die Gefahr laufender Triebwerksteile verkannte, die Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit dem Tode bezahlen. Im Betriebe wurde nachts ein eigenartiges Geräusch an einer Deckentransmission wahrgenommen; die Arbeiter stellten den Antriebsmotor ab, worauf die vollständig verstümmelte Leiche eines Mitarbeiters von der in etwa 3 m Höhe laufenden Wellenleitung herunterfiel. Verschiedene Anzeichen lassen darauf schließen, daß der Getötete auf den Deckel eines hohen Rührgefäßes geklettert war. Da Arbeitsverrichtungen dort nicht vorzunehmen sind, muß angenommen werden, daß er von dort aus eine Unregelmäßigkeit an der Wellenleitung beobachten oder den abgefallenen Riemen des Rührwerks auflegen wollte, wobei er von dem Riemen erfaßt, an die Welle gezogen und zu Tode geschleudert worden ist.

Welche Gefahr selbst schmale Riemen bieten, zeigte sich, als eine Arbeiterin den kaum fingerdicken Schnurriemen einer Blechbearbeitungsmaschine abwarf. Er fiel zu Boden, bildete eine Schlinge, die sich um den Fuß der Arbeiterin legte und sie emporriß, da der Riemen inzwischen von der Welle aufgewickelt wurde. — Der Versuch, eine laufende Riemenscheibe zu reinigen,

Digitized by Google

kostete einem Arbeiter einen schweren Bruch des rechten Oberarmes, der vom Riemen erfaßt worden war.

Durch langsames Anlassen der Dampfmaschine sollte der an der Riemenscheibe einer Transmission festgebundene Riemen aufgelegt werden. Der bedienende Arbeiter blieb auf der Leiter stehen. Der Riemen zerriß, und das eine Ende verwickelte sich mit dem Unterarm des Arbeiters und zog ihn gegen die Welle. Durch sofortiges Abstellen der Maschine wurde schwereres Unheil verhütet, und der Arbeiter kam mit schweren Armbrüchen davon. Wäre er nach dem Festbinden des Riemens heruntergestiegen, so hätte ihm nichts geschehen können.

Ein Betriebsleiter in einer Lackfabrik war dabei, eine neue Farbenreibmaschine auszuproben. Dabei glitt der Treibriemen von der Leerscheibe herunter, erfaßte den rechten Arm des Betriebsleiters und riß ihn an die Welle. Ein Bruch des Unterarmes war die Folge. Hier liegt eine große Fahrlässigkeit des Betriebsleiters vor, der glaubte, von einer Verkleidung des Riemens und der Scheibe absehen zu können, weil die Benutzung der Maschine nur vorläufig war. Gerade er als Leiter durfte schon des guten Beispiels wegen, das er seinen Leuten bieten sollte, auf keinen Fall von der Anbringung des Riemenschutzes absehen.

Ein Arbeiter wurde bei der Reinigung einer Maschine während des Ganges von der mitumlaufenden Staufferbüchse einer Welle für Schneckenantrieb am Rock erfaßt und trug eine Armverrenkung davon. Vorstehende und umlaufende Erhöhungen an Wellen sind, wie z. B. die Nasenkeile, besonders gefährlich und müssen stets gut geschützt werden.

Auch das Riemenharzen am auflaufenden Teil hatte mehrere Unfälle zur Folge. Ein Schmierer war beim Riemenharzen mit der Leiter umgefallen und von der Kupplung einer darunter liegenden Welle erfaßt worden. Er wurde heruntergeschleudert und gegen ein Wasserleitungsrohr geworfen, wobei er einen Oberschenkelbruch erlitt. Ein Riemenschmierer wurde bewußtlos an einer Motorumwehrung aufgefunden und starb, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben; wahrscheinlich ist er vom Riemen weggeschleudert worden, als er ihn innerhalb der Umwehrung schmieren wollte. — Beim Wachsen eines laufenden Treibriemens wurde einem Arbeiter das Riemenwachs aus der Hand gerissen und durch Zurückprallen von der Riemenscheibe ihm mit solcher Wucht an den Kopf geworfen, daß er einen leichten Schädelbruch erlitt.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

Der Anteil der an Arbeitsmaschinen vorgekommenen Unfälle ist im Berichtsjahre weiter zurückgegangen. Hierdurch wird die große Bedeutung guter Schutzvorrichtungen und der Erfolg der berufsgenossenschaftlichen Einwirkung auf die Maschinenhersteller zur Lieferung geschützter Maschinen bestätigt. Die meisten Unfälle sind auf das Hineingreifen mit den Händen in die Arbeitsöffnungen laufender Maschinen zurückzuführen. Die Vorschrift, daß die Entfernung von Abfällen, Zurechtschiebung von Arbeitsstücken, Reinigung usw. nur mit dem hierfür bestimmten Gerät oder nur bei ausgerückter Maschine und festgestellter Ausrückung vorzunehmen ist, wird trotz aller Belehrungen und Warnungen immer wieder außer acht gelassen.

Die Unfälle an Schleif- und Schmirgelscheiben, die meist durch Einklemmen der Hände zwischen der Scheibe und der nicht nachgestellten Auflage hervorgerufen werden, sind an Zahl zurückgegangen. Dies darf wohl als ein Erfolg der persönlichen Belehrung der Versicherten durch die Betriebsaufsicht gewertet werden.

Die Zersprengung von Schmirgelscheiben, die glücklicherweise selten vorkommt, zieht fast regelmäßig schwere Unfälle nach sich, wenn die Fangvorrichtung für die Scheibentrümmer nicht sehr sachverständig und sorgfältig angebracht ist oder gar fehlt. Als ein besonders günstiger Zufall ist es zu betrachten, daß eine Arbeiterin, die an einer vollständig ungeschützten Schmirgelwalze von 30 cm Länge und 25 cm Durchmesser ein Gummifell bearbeitete und beim Auseinanderfliegen der mit 1200 Umdrehungen in der Minute laufenden Walze von einem größeren Trümmerstück getroffen wurde, mit verhältnismäßig geringen Verletzungen davon kam. Sie fiel bewußtlos um und hatte den Verlust einer Anzahl Zähne zu beklagen, konnte aber nach wenigen Tagen ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Beim Schärfen der Schmirgelscheibe einer automatischen Schleifmaschine verfing sich der Schärfapparat zwischen Scheibe und Auflage, wobei die Scheibe zertrümmert wurde, ein abfliegendes Stück zerschmetterte dem Schleifer das Nasenbein.

Die teils recht schweren Unfälle beim Sägen von Zeichenkreide, die sich in den Vorjahren häuften, haben sich im Berichtsjahre nicht wiederholt. Hier hat sich die Einrichtung der selbsttätigen Zuführung und Weiterbeförderung der Kreide nicht nur in unfalltechnischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorzüglich bewährt.

An Kreissägen hat der zu große Abstand des Spaltkeiles vom Sägeblatt, wodurch das Abschleudern oder Einklemmen von Holzstückchen möglich wurde, zu einigen entschädigungspflichtigen Unfällen geführt. So erlitt ein Kreissägenschneider den Verlust eines Auges, weil er ein kleineres Abfallholzstück beim Arbeiten mit in die Säge schob. Der Abschnitt wurde von der laufenden Säge erfaßt und ihm ins Gesicht geschleudert. — Ein weiterer Unfall ereignete sich an einer Kreissäge dadurch, daß der Arbeiter die vorhandene Schutzvorrichtung nicht richtig eingestellt hatte und daher dem Sägeblatt zu nahe kommen konnte.

Die Unfallmöglichkeiten an Pressen und Stanzen durch die Schneide- und Prägewerkzeuge sind so mannigfaltig, daß der Unfallgefahr meist nur durch Anbringung geeigneter Zuführungsrinnen

Digitized by Google

oder durch Einrichtung einer selbsttätigen Beschickung wirksam vorgebeugt werden kann. Die üblichen Schutzvorrichtungen (Handabweiser, Schutzbügel, Doppelarretierung) haben noch große Mängel. Abgesehen davon, daß an vorhandenen Maschinen der nachträgliche Einbau dieser Schutzvorrichtungen oft auf große Schwierigkeiten stößt, bieten sie meist nur bedingten Schutz, sind hinderlich und arbeiten nicht wirtschaftlich genug. Daher stößt ihre Anbringung und Benutzung bei Unternehmern und Versicherten auf Widerstand. Zahlreiche, glücklicherweise meist leichte Verletzungen sind auf diese Ursachen zurückzuführen. — Eine schwere Handverletzung entstand dadurch, daß bei der Entfernung eines festgeklemmten Arbeitsstückes der Stempel infolge Wellenbruchs plötzlich herunterfiel.

Die lebhafte Beschäftigung der Feinseifenindustrie hatte eine Zunahme der Unfälle an Seifenpressen zur Folge, obwohl gerade diese Maschinen sich durch Schutzvorrichtungen von bewährter Bauart in fast vollkommener Weise sichern lassen. Bei Betriebsbesichtigungen wurde mehrfach die absichtliche Abstellung der Sperrvorrichtung durch die Presser beobachtet.

Einer Presserin wurden an einer hydraulischen Presse, angeblich durch unvermutetes Anlaufen, der rechte Zeige- und Mittelfinger teilweise abgequetscht. Nach dem Ergebnis der Unfalluntersuchung war dies ausgeschlossen, vielmehr hat die Presserin sich mit einer Mitarbeiterin unterhalten und die rechte Hand auf dem Werkstück liegen lassen, während sie mit der linken Hand das Steuerventil öffnete.

Eine Arbeiterin entfernte an einer hydraulischen Plattenpresse Rückstände mit der Hand, statt den hierfür bestimmten Besen zu benutzen. Durch ein Mißverständnis wurde die Presse eingerückt und zerquetschte der Arbeiterin mehrere Finger an der rechten Hand.

Beim Schließen einer Filterpresse brach die Spindel, infolge Auseinanderschnellung der Spannbacken wurde dem Arbeiter das Handrad an den Kopf geschlagen.

Ein Arbeiter öffnete die Schauklappe eines Hammerbrechers, um ein eingeklemmtes Karbidstück zu lösen. Hierbei wurde er von einem herausgeschleuderten Karbidbrocken getroffen.

Schwer ausrottbar ist die Angewohnheit, in Kollergänge während des Ganges hineinzufassen. Ein Vorarbeiter verlor in einer Farbmühle hierbei einen Finger völlig, ein anderer Finger wurde schwer gequetscht.

An den Walzwerken der Gummiindustrie sind wiederum viele entschädigungspflichtige Unfälle mit schweren Handverletzungen eingetreten, trotzdem die Augenblicksausrückvorrichtungen überall in Ordnung waren. Schutzvorrichtungen, die nicht hinderlich sind und trotzdem die Hände der Arbeiter schützen, sind für die Walzwerke der Gummiindustrie bisher nicht bekannt.

Die Unsitte, Walzen während des Laufens der Maschine zu reinigen, hat mehrere schwere Handverletzungen verursacht. Bei Kalandern erwies sich das Einziehen des Zugleinens als ein besonders gefährlicher Vorgang.

In die Zahnräder einer Walzenmaschine geriet ein Arbeiter, als er bei der Reinigung mit Druckluft den Drahtschutzkorb entfernte, statt die Maschine stillzusetzen oder wenigstens die Luft durch die Drahtmaschen hindurchzublasen. Er büßte seine Fahrlässigkeit mit dem Verlust seiner linken Hand.

Steinbrecher bleiben leicht stehen, wenn ihr „Maul" mit zu großen Steinen beschickt wird. Schwer zu bekämpfen ist die Angewohnheit der Arbeiter, in solchen Fällen die Steine im „Maul" mit Brechstangen zu bearbeiten, ohne den Brecher still zu setzen. Ein Arbeiter hatte sich hierzu auf den Brecher gestellt und war beim Arbeiten mit der Brechstange ausgerutscht und mit dem Fuß in den Brecher geraten, als der nicht ausgerückte Brecher wieder zu arbeiten anfing. Diese unüberlegte Handlungsweise führte eine schwere Fußverletzung herbei.

Fast sämtliche Finger der linken Hand verlor ein Arbeiter, als er an einer großen Blechziehpresse nach Betätigung der Verriegelung noch im letzten Augenblick eine Blechscheibe während des Stempelniedergangs festlegen wollte.

An den Folgen völliger Zertrümmerung beider Beine verstarb ein Arbeiter, der ohne Auftrag und Aufsicht sich an die Reinigung einer Mischschnecke machte. Nach Angabe eines Mitarbeiters lief die Schnecke plötzlich an, als der Verletzte mit beiden Beinen in der Schnecke stand. Entweder war die Schnecke nicht ordentlich ausgerückt oder sie wurde irrtümlich von einem Mitarbeiter eingerückt. Bei solchen gefährlichen Arbeiten sollte stets Vorsorge getroffen werden, daß außer der die Reinigung vornehmenden Person niemand die Schnecke anlassen kann.

Ein Schwefelkiesofen-Arbeiter, der beim Stillsetzen eines Ofens nicht den vorhandenen Ausrücker, sondern eine eiserne Stange benutzte, wurde dadurch getötet, daß diese Stange in der Klauenkupplung hängen blieb und ihn gegen den Ofen klemmte, wobei ihm der Brustkorb eingedrückt und das Herz verletzt wurde.

An einer Farbholzraspelmaschine rutschte der Arbeiter beim Andrücken eines Stückes Farbholz aus und geriet in die Raspelmesser, da die besondere Schutzhaube durch die dauernde Beschädigung mit den schweren Hölzern vorn abgeschlagen war.

An Flachsbrechern ereigneten sich entschädigungspflichtige Unfälle, weil an der Einführungsstelle nur ein ungenügender Schutz vorhanden war.

Ein Todesfall wurde durch die Zersprengung eines großen Exhaustors verursacht. Die Maschine war nach der Instandsetzung fünf Minuten lang ohne besondere Merkmale ordnungsmäßig gelaufen. Die Ursache des Bruches konnte nicht ermittelt werden, vielleicht war irgendein Handwerkszeug in der Maschine liegen geblieben.

Einem Maschinenwärter wurde beim Schmieren eines in großer Höhe über dem Fußboden laufenden Entlüfters ein Fingerglied abgeschlagen.

Digitized by Google

Die vorgeschriebene Verkleidung der Flügel war in der irrigen Meinung unterlassen worden, daß diese Vorschrift sich nicht auf die außerhalb des Verkehrsbereiches laufenden Flügellüfter erstrecke.

Eine große Farbenmischtrommel war im Stillstand entleert worden. Um den letzten Rest des an der Wandung haftenden Farbstoffes zu entfernen, setzte der Führer die Mischflügel noch einmal in Gang. Hierbei faßte trotz vorhergegangener Warnung ein Arbeiter in die Auslauföffnung, um Farbstoff vom Rande fortzustreichen. Durch einen vorbeiziehenden Flügel wurde ihm die rechte Hand abgequetscht. Die Maschine wurde daraufhin mit einem Zwangsverschluß versehen, der die Ingangsetzung der Mischflügel bei offenem Auslauf unmöglich macht.

Drei Trockentrommeln waren zur Reinigung abgestellt. In einer von ihnen befand sich ein Arbeiter. Ein anderer Arbeiter rückte die Maschine ein, obwohl er sehen mußte, daß der Mannlochdeckel der Trommel offen war, ein Luftschlauch für den Drucklufthammer hineinführte, und eine elektrische Lampe darin brannte. Er stellte die Maschine sofort wieder ab, als er aus der Trommel einen Schrei hörte; dem in der Trommel Beschäftigten waren jedoch schon die Beine schwer gequetscht worden.

Ein Arbeiter griff bei laufendem Rührer in einen Rührapparat. Der Rührer erfaßte ihn und quetschte seine Hand.

Ein Dreher hatte seine Drehbank nicht richtig abgestellt und entfernte Späne vom Stahl. Hierbei lief die Bank wieder plötzlich an. Die Mitnehmerschraube erfaßte die Hand des Drehers und preßte sie gegen den Support, wodurch ein komplizierter Bruch des Mittelhandknochens entstand. — Ein ähnlicher Fall ereignete sich an einer Bohrmaschine. Der Arbeiter wollte den Bohrer auswechseln, die Maschine war nicht ganz ausgerückt, sodaß der Riemen auf die Vollscheibe übersprang. Die Maschine lief an, dem Arbeiter wurde der zum Auswechseln des Bohrers benutzte Keil aus der Hand gerissen und die Hand schwer verletzt.

Beim Auswechseln des Bohrers, der sich plötzlich drehte, wurde einem anderen Arbeiter die behandschuhte Hand mitgenommen und Daumen und Handballen abgerissen.

Ein Arbeiter wollte an einem liegenden Druckapparat die Stopfbüchse entfernen. Er stieg hierzu auf den Apparat, ohne das Rührwerk trotz der Warnung eines anderen Arbeiters vorher abzustellen, rutschte aus und kam mit dem Fuß in die laufenden Kammräder, die ihm starke Quetschungen beibrachten. Die Kammräder waren seitlich umwehrt, nur das Herabgleiten von oben her machte den Unfall möglich. Dieser Unfall zeigt, daß die leichten Schutzbleche an der Eingriffsstelle der Kammräder nicht genügen, sondern durch einen Drahtschutzkorb eine völlige Umkleidung der Kammräder vorgenommen werden muß!

Unfälle an Hebemaschinen.

In dieser Gruppe werden immer wieder Unfälle verursacht durch unvorschriftsmäßige Bedienung der Hebezeuge, unsachgemäßes Einladen der zu befördernden Gegenstände und nicht genügend weites Wegtreten unter der schwebenden Last.

Eine Arbeiterin wurde getötet durch Einklemmung zwischen Schachtverschluß und Fahrbühne, als sie eigenmächtig einen Fahrstuhl in Gang setzte.

Um den Weg nach dem Ausgang abzukürzen, benutzte ein Arbeiter nach Schichtschluß einen Aschenaufzug, auf dem das Mitfahren von Personen strengstens verboten war. Er setzte den nur von außen zu steuernden Aufzug in Gang und versuchte auf die Fahrbühne zu springen, glitt dabei ab und wurde zwischen Förderschale und Gerüst totgequetscht.

Auf einer Kranbahn, auf der sich zwei Laufkrane bewegen, waren Glaser mit dem Einsetzen von Fensterscheiben beschäftigt. Da es unterlassen war, den Führer des zweiten Krans zu verständigen, setzte dieser seinen Kran in Gang und zerquetschte einen Glaser, der gerade dem Kran den Rücken zukehrte und sein Ankommen nicht bemerkt hatte.

Ein Arbeiter wollte unbefugterweise einen zwischen zwei Bauten fahrenden Laufkran von einem Fenster des Treppenpodestes aus im Vorbeifahren besteigen. Hierbei wurde er zwischen Kran und Mauerwerk eingeklemmt und sofort getötet.

Bei der Ausräumung eines stehengebliebenen Elevators lief das halbgefüllte Becherwerk zurück, wodurch dem Arbeiter der linke Arm gequetscht wurde.

Mehrere Verletzungen wurden durch die rückschlagende Kurbel infolge unachtsamer Bedienung der Windeeinrichtungen an Bodenwagen und ähnlichen Maschinen hervorgerufen.

Ein Todesfall entstand an einem Laufkran dadurch, daß ein Schlosser an einer Krankatze Ausbesserungsarbeiten ausführte, bei denen er eine bestimmte Lage des Körpers einhalten mußte, um nicht von der danebenlaufenden Katze erfaßt zu werden. Nach Aenderung der Stellung wurde er erfaßt und zerquetscht.

Eine Arbeiterin wurde an einem laufenden Kistenförderband verletzt, auf das sie den Fuß zum Zuknöpfen ihrer Schuhe gestellt hatte.

Beim Löschen einer Schiffsladung wurde aus einer Gruppe von vier beieinander stehenden Arbeitern ein Mann von dem plötzlich aus der Höhe durch Wellenbruch an der Winde der Laufkatze abstürzenden Förderkorb der Ladevorrichtung erschlagen. Das Unglück hätte sich vermeiden lassen, wenn das Verbot der Arbeit unter schwebenden Lasten befolgt worden wäre.

An den Hebezeugen zur Verladung von Kiesabbränden werden einzelne Drähte der Seile von dem feinen, sauer reagierenden Kiesabbrand-Staub stark angefressen. Die Staubschicht täuscht starke Seile vor. Die Seilfestigkeit fällt namentlich bei andauerndem Regenwetter bisweilen schnell bis unter die zulässige Grenze ihrer Beanspruchung. Aus dieser Ursache entstand ein Bruch der Halteseile des Auslegers eines Greiferkrans. Beim Abbrandverladen kippte der Ausleger mit dem

Digitized by Google

Förderkorb aus und erschlug mit seinem äußersten Ende den Leiter der Verladearbeiten, der mit dieser Unfallmöglichkeit nicht gerechnet und sich daher nicht weit genug entfernt aufgestellt hatte. Der Unfall lehrt, daß die Drahtseile von Kranen zum Verladen von Kiesabbränden besonderer Pflege und kurzfristiger, möglichst monatlicher Prüfung bedürfen. Die übliche jährliche Prüfungsfrist genügt für diese Hebezeuge nicht.

Bei der Versetzung eines Laufkatzen-Flaschenzuges war übersehen worden, die Fahrtbegrenzungswinkel wieder anzubringen. Der Flaschenzug stürzte mit der Last herab und brachte einem Arbeiter einen komplizierten Unterschenkelbruch bei.

Kurz nach der Inbetriebnahme eines Sackfördergurtes kamen in mehreren Fällen Handquetschungen zwischen Antriebstrommel und Rollenablauftisch vor, denen durch lose Lagerung der ersten Rolle für die Zukunft vorgebeugt worden ist.

Zwei gleichartige von schweren Folgen begleitete Unfälle an Lastaufzügen zeigen, wie wichtig es ist, auch in der zwischen den vorgeschriebenen Prüfungsterminen liegenden Zeit sorgfältigst für die laufende Instandhaltung der Sicherheitsvorrichtungen bemüht zu bleiben, dies gilt besonders für die elektrisch betriebenen Aufzüge mit ihrem empfindlichen Mechanismus. In beiden Fällen stürzte ein Mann, der die Schachttür geöffnet hatte und, ohne weiter hinzusehen, einen Karren auf die Plattform schieben wollte, in den Fahrschacht, da der Förderkorb sich nicht auf der gleichen Höhe befand. Die mit der Türverriegelung oder Steuerung in Verbindung stehenden Türkontakte hatten versagt.

An einem Aufzug war ein Arbeiter, der den Auftrag hatte, die Fahrstuhlverkleidung zu säubern, auf danebenliegende gefüllte Säcke gestiegen, um über die Umwehrung in den Fahrschacht zu sehen. Das herabkommende Gegengewicht drückte ihm den Schädel ein. — Beim Abrollen eines Fasses wurde ein Arbeiter durch den sich plötzlich in Bewegung setzenden Fahrkorb erfaßt und zwischem diesem und einem Quereisen des Fahrstuhlgerüstes gequetscht. Es konnte nicht festgestellt werden, wodurch sich der Fahrkorb in Bewegung gesetzt hatte. Im Schloß der Verriegelung wurden allerdings Holzstücke gefunden, die die Verriegelung außer Betrieb setzen und damit die Betätigung der Steuerung bei geöffneter Fahrstuhltür ermöglichen konnten.

Während des Schließens der Aufzugtür wurde der Aufzug von einer unteren Stelle weggeholt, der Führer blieb bei dem unvermuteten Anfahren mit dem Schlüssel an der Tür hängen, wobei er vom herabkommenden Fahrkorbgestell an beiden Händen gequetscht wurde.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkoch- und Druckgefäßen.

Ein Vorheizer wollte einen Schieber in der zum Dampfkessel führenden Speisewasserleitung auswechseln. Er wurde beim Lösen der Kappenschrauben tödlich verbrüht. Das Unglück wurde dadurch veranlaßt, daß sich noch heißes Druckwasser in der Leitung befand, ferner dadurch, daß der Heizer mit der Bauart des Schiebers nicht vertraut war. Für die Zukunft ist der Wiederholung eines solchen Unfalls durch den Einbau einer Heißwasserablaßeinrichtung vorgebeugt worden.

Am Ekonomiser einer Dampfkesselanlage sollte das schadhafte Schlammablaßventil erneuert werden. Der Meister hatte dabei versäumt, zuerst die Rauchgasführung umzustellen, noch weiter durch den Ekonomiser zu speisen, bis sich dieser genügend abgekühlt hatte, und dann erst die Instandsetzung vorzunehmen. Unter Umgehung des Ekonomisers war nun die Druckwasserleitung umgestellt worden. Als der Meister merkte, daß durch seine falsche Maßnahme die Gefahr des Erglühens für den Ekonomiser bestand, weil inzwischen das Wasser ziemlich abgelaufen war, versuchte er die Wasserventile wieder umzustellen. Dabei flog ein Blindflansch ab, und der Meister erlitt durch das ausströmende heiße Wasser Verbrühungen am ganzen Körper, denen er nach einer Woche schweren Leidens erlag. Ein Meistergehilfe wurde durch einen zweiten platzenden Blindflansch gefährdet. Das Unglück wäre vermieden worden, wenn der Meister den Betriebsleiter von der beabsichtigten Instandsetzung Kenntnis gegeben und dessen Anweisungen abgewartet hätte.

Bei der Wasserdruckprobe an einem Ofeneinsatz für Kontaktöfen in der Werkstatt gab der Verschluß der Abdichtung nach, weil bei einem von zwei Verschlußbolzen die Unterlagscheibe nicht unter die Verschlußmutter eingelegt war. Die beiden ineinandergesteckten Rohre wurden geschoßartig auseinandergetrieben und brachten einem in der Nähe stehenden Arbeiter tödliche Brustverletzungen bei.

In einer Gummifabrik flog von einem großen liegenden zylindrischen Vulkanisierkessel morgens kurz nach dem Anheizen bei 3,5 atü Dampfdruck plötzlich der schwere Deckel ab und durchschlug die gegenüberliegende Wand des Betriebsraumes, wobei ein in der Nähe beschäftigter Arbeiter auf der Stelle getötet und mehrere andere verletzt wurden. Der Unfall ist nur so zu erklären, daß der Deckel, der am Kessel nicht wie gewöhnlich mit Schrauben sondern mit einem sogenannten Schnellverschluß befestigt ist, am Vorabend von der mit dem Beschicken und Fertigmachen des Kessels betrauten Spätschicht nicht ordnungsmäßig geschlossen worden war, so daß die Verschlußknaggen nicht vollständig sondern nur zu einem ganz geringen Teil übereinandergriffen. Als am nächsten Morgen der Heizer der Frühschicht ohne Beachtung der zur Sicherheit angebrachten, den ungenügenden Deckelschluß anzeigenden Vorrichtung den Heizdampf anstellte, löste sich bei der Drucksteigerung diese unvollkommene Verbindung, und der Deckel flog, ohne an den Verschlußknaggen Beschädigungen zu verursachen, ab. Der Kessel war über ein Jahr lang anstandslos im Gebrauch. Im Abschnitt „Neue Schutzvor-

Digitized by Google

richtungen" ist eine Schnellverschlußvorrichtung beschrieben, die eine Inbetriebsetzung bei ungenügend verschlossenem Deckel unmöglich macht. Es wird erwogen, Vorschriften zu erlassen, die an derartige Kesselarten zu stellende Sicherheitsanforderungen festlegen, um der Wiederholung solcher Unfälle an Schnellverschlüssen vorzubeugen.

Obwohl dauernd davor gewarnt wird, Flüssigkeiten aus gewöhnlichen Eisenfässern mit Druckluft oder Dampf abzudrücken, sind im Berichtsjahr wieder Unfälle durch diese Unbedachtsamkeit hervorgerufen worden. So traf ein herausfliegender Faßboden einen in der Nähe stehenden Arbeiter, als Oel aus einem Versandfaß in ein Vorratsgefäß hochgedrückt wurde. Fässer, die als Druckgefäß benutzt werden sollen, müssen gemäß den bestehenden Vorschriften für Dampffässer und Druckgefäße einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Die gewöhnlichen Fässer sind in der Regel gegen Druckbeanspruchung zu schwach gebaut.

Beim Anziehen der Schrauben eines undichten Kondenstopfes, der unter 16 atü Druck stand, wurde der Flansch abgerissen und traf den Schlosser tödlich am Kopf. Der Unfall lehrt, daß auch bei kleinen Gefäßen Verschlußschrauben nicht unter Druck angezogen und daß zur Erzielung großer Kraftwirkung nicht unsachgemäße Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

Bei der Entleerung eines mit Braunkohlenstaub gefüllten Kesselwagens wollte der Bedienungsmann eine Undichtheit durch Anziehen der Schrauben am Fülloch beseitigen. Dabei wurde der Deckel hochgeschleudert, der Arbeiter fiel vom Wagen und erlitt einen zum Tode führenden Schädelbruch. Wahrscheinlich hatte der Arbeiter nach Abstellung der Preßluft nicht gewartet, bis der Luftdruck aus dem Kessel völlig entwichen war.

In einer Kunstharzfabrik wird die Bildung des rohen Kunstharzes in einem Druckapparat vorgenommen. Durch ein Versehen wurde die Masse überhitzt, geriet ins Schäumen und verstopfte das Entlüftungsrohr. Da das Manometer ½ Atm. anzeigte, der Druck anscheinend fast völlig gefallen war, wollte der viele Jahre in dem Betriebe beschäftigte Vorarbeiter den Mannlochdeckel abschrauben. Als er bereits die letzten Schrauben gelockert hatte, riß der Ueberdruck den Deckel los. Der Arbeiter wurde gegen einen Träger geschleudert und getötet. Nach der Wirkung muß der Druck bedeutend höher gewesen sein, als das Manometer anzeigte. Dies ist nur so zu erklären, daß auch das Manometerrohr durch den Schaum verstopft war. Gegen eine Verstopfung der Rohre wurden Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Im übrigen wies der Apparat, der laufend geprüft wird, keine Mängel auf.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Die Aufräumungsarbeiten in einem der letzten Munitionszerlegebetriebe forderten zwei Todesopfer. Ausgelaugter Sprengstoff aus Minenfüllungen hatte seit Jahren in Form von schweren Blöcken auf dem Gelände der früheren Entladestelle gelagert und sollte durch Verbrennen vernichtet werden. Bei der Zerkleinerung, die von Hand mit aller Vorsicht geschah, entstand ohne erkennbare Ursache eine Explosion, durch welche zwei Arbeiter getötet, einer schwer und einer leicht verletzt wurden.

Ein Chemiker stellte Bleibromat aus Kaliumbromat und Bleiacetatlösung her. Bei der Zerkleinerung des fertigen Salzes in einer Reibschale erfolgte plötzlich eine heftige Explosion der 1 kg betragenden Menge. Die 5 cm starke Betonplatte des Arbeitstisches wurde durchschlagen, der Chemiker und sein Gehilfe getötet. Das Unglück ist darauf zurückzuführen, daß dem Chemiker die Literaturangabe entgangen war, daß bei der Herstellung von Bleibromat aus einer Kaliumbromat-Bleiacetatlösung Diaceto-diplumbobromat entsteht, das reibungsempfindlich ist und schon früher einmal zu einer Explosion geführt hat. Wir haben uns bei den in Frage kommenden Stellen dafür eingesetzt, daß die Explosionsmöglichkeit dieses Salzes in den Lehrbüchern Aufnahme findet.

In einer Knallquecksilberfabrik wurde der Lader bei der Entleerung des Knallquecksilbers aus der Lademaschine durch Explosion getötet. Statt die vorschriftsmäßig vorhandene Kippvorrichtung zu benutzen, die lediglich hierzu dient, war der Lader hinter die Maschine gegangen und hatte den Kasten mit Knallquecksilber gelöst und ausgeschüttet, ein Vorgang, der völlig unverständlich ist, weil diese Arbeit auf dem vorgeschriebenen sicheren Wege leichter bewerkstelligt werden konnte.

Durch unvorsichtiges Abstellen von Knallquecksilbertrockenrahmen wurde eine Explosion veranlaßt, wobei der Laborant mit leichten Quetschwunden davonkam.

Während der Zerstörung von Abfallzündsätzen mit Salzsäure trat eine Explosion auf, zwei Laboratoriumsarbeiter trugen hierbei Verletzungen an den Füßen und am Oberkörper davon.

Der Wärter in der Nachscheidung einer Nitroglycerinfabrik wollte eine zerfressene Bleischlange eines Gefäßes auswechseln, in dem das von den Nachscheidegefäßen abgezogene Nitroglycerin unter Wasser aufbewahrt wird. Er löste die Bleischlange von der Luftleitung und begab sich damit an einen Eisenrost der Abflußleitung vor dem Nachscheidungsgebäude. Auf diesem Rost bearbeitete er die Schlange mit einem von ihm selbst mitgebrachten Eisenhammer, um ein Rohr abzulösen. Hierbei explodierten die in der Schlange befindlichen etwa 100 g betragenden Nitroglycerinreste und brachten den Arbeiter ums Leben. Der Wärter war seit Jahren im gleichen Betriebe beschäftigt und über die Gefahrmöglichkeiten unterrichtet, vor allem darüber, daß niemals Arbeiten an Gegenständen, die mit Nitroglycerin oder sonstigen Sprengstoffen in Berührung gekommen sind, vorgenommen werden dürfen, ehe die Sprengstoffreste nicht völlig beseitigt worden sind. — Beim Abbau eines Scheidetrichters in einer abzubrechenden Nitroglycerinfabrik mußte der äußere Holz-

Digitized by Google

kasten im Raume zerlegt werden. Er war mehrfach mit Natronlauge gereinigt worden und wurde mit Messingwerkzeugen auseinandergeschlagen. Es trat eine kleine Explosion ein, die eine Verbrennung des Gesichtes eines Arbeiters hervorrief. Wahrscheinlich war durch eine nicht sichtbare Undichtheit im Bleitrichter Sprengöl in den Holzkasten gedrungen und durch den Schlag zur Explosion gekommen.

Daß besondere Vorsicht bei der Benutzung von Betriebseinrichtungen stillgelegter Pulverfabriken zu beachten ist, beweist ein tödlicher Unfall. Ein Arbeiter erhielt den Auftrag zur behelfsmäßigen Ueberbrückung eines Feldbahngleises. Es fehlten ihm noch zwei eiserne Platten, die er von der Kanalabdeckung eines früheren Pulverbetriebsgebäudes fortholte. Bei der Abhebung der Platten entstand ein heftiger Brand, durch den der Arbeiter tödlich verletzt wurde. Die genaue Ursache konnte nicht ermittelt werden. Es wird angenommen, daß an der Kanalwandung noch Pulverreste vorhanden waren, die durch Anstoßen der Platten oder Hineinleuchten mit offenem Licht entzündet wurden. Trotzdem die Kanäle bei der Abrüstung sämtlich ausgewaschen worden waren, müssen wesentliche Pulverreste übersehen worden sein. Die Betriebsleitung hat nunmehr die Gebäude abbrechen und die Kanäle zuschütten lassen.

In einer Feuerwerkerei verunglückte ein jüngerer Arbeiter tödlich, der am Unglückstage als Zuträger von fertigem Satz an die einzelnen Arbeitsstellen tätig war. Der Werkmeister stellte den Satz in einem vorschriftmäßig umwallten Mischhause selbst her. Er wollte zu dem chlorsaures Kali und Aluminium enthaltenden Satze noch Aluminiumflitter zumengen und diese aus dem Lager holen; so lange sollte der Zuträger im Mischhause warten. In der kurzen Zeit der Abwesenheit des Meisters erfolgte eine Explosion im Mischhause, die den Arbeiter einige Meter weit hinausschleuderte, sein rechter Arm wurde an der Ausgangstür aufgefunden. Hieraus kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß der Zuträger in der Abwesenheit des Meisters sich an dem noch unfertigen Satz zu schaffen machte, wodurch die Explosion ausgelöst wurde.

Bei der Herstellung eines Satzes für Eisenbahn-Knallsignale erfolgte eine Explosion, durch die der Besitzer einer Feuerwerkerei, der diesen Satz selbst herstellte, schwere Brandwunden davontrug. Der Unfall hat zwar die Berufsgenossenschaft nicht belastet, weil der Unternehmer nicht versichert war, ist aber von allgemeinem Interesse, als zum Jahresanfang 1928 eine Explosion des gleichen Knallsatzes in einem Privathause in einer behördlich nicht angemeldeten Werkstatt vorkam, die vielleicht auf denselben Grund zurückgeht: Dem Knallsatz mußten auf Anordnung des Auftraggebers zur Erhöhung der Empfindlichkeit einige Sandkörnchen beigemengt werden! Diese Beimengung ist durch unsere besonderen Unfallverhütungsvorschriften wegen der Explosionsgefahr streng verboten.

In einer anderen Feuerwerkerei erlitten ein Meister, ein Arbeiter und zwei Mädchen durch Inbrandgeraten eines Pulversatzes schwere Verbrennungen, denen der Meister und eine Arbeiterin erlagen. In einem vorschriftsmäßig gebauten Arbeitsraum arbeiteten zwei Mädchen und ein Arbeiter, zur Aufsicht kam der Meister herein. Der Arbeiter füllte zur Anfertigung von Schwärmern Papierhülsen mit Pulversatz, den er auf einem hölzernen Schlagklotze leicht mit einem Holzhammer festschlug. An einem anderen Tische versahen die Mädchen die Hülsen mit feuchtem Pulversatz. Beim Pulverfestschlagen entzündete sich der Satz und entflammte auch das auf dem Klotz und auf dem Fußboden verstreute Pulver, worauf der Arbeiter unbedachtsamerweise die brennenden Hülsen hinter sich auf die Mädchen zuwarf. Dort entzündeten sich die auf dem Tisch liegenden fertigen und halbfertigen Schwärmer und flogen zischend und knatternd im Raume herum, die Leute mehr oder weniger verbrennend. Die Beschäftigten dachten in ihrer Kopflosigkeit nicht an die Flucht durch die beiden Ausgangstüren. Zu seinem Unglück hatte der Meister Vorhemd und Kragen aus Zellhorn an, die sofort Feuer fingen und sich durch Luftabschluß mit aufgedrückten Kleidungsstücken nicht löschen ließen, so daß schwere Hals- und Brustverbrennungen entstanden. Die Brandursache ist wohl darin zu suchen, daß der Pulversatz mit Sand verunreinigt war und sich beim Schlagen entzündet hat.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße, ätzende und giftige Stoffe.

Unter den verhältnismäßig zahlreichen Unfällen dieser für die chemische Industrie bedeutsamen Gruppe befinden sich neben vielen durch Zufälligkeiten, wie Glasbruch, unerwarteten Reaktionsverlauf usw., verursachten nur wenige, die auf mangelhaften Betriebsanlagen beruhen. Die große Mehrzahl der Unglücksfälle ist auf Nichtbeachtung der Verhaltungsvorschriften zurückzuführen, z. B. auf zu schnelle Oeffnung von Hähnen und Ventilen, zu schnelles Einlaufenlassen von Säuren, Nichtingangsetzen des Rührwerks vor dem Eintragen, Nichtabwarten der Entlüftung von Druckgefäßen vor der Oeffnung, Nichtanlegung von Schutzbrillen oder Gasschutzmasken vor der Beseitigung von Verstopfungen, Abflanschung von Rohrleitungen, Lockerung von Hähnen usw.

Ein Arbeiter füllte ein leeres Benzinfaß mit Wasser und leuchtete mit einem Streichholz hinein, um zu sehen, wie weit die Füllung vorgeschritten war. Das im Faß vorhandene Benzin-Luft-Gemisch entzündete sich und brachte ihm schwere Brandwunden bei.

In einer Glycerinfabrik sollte ein lange auf Lager gelegenes leeres Faß geöffnet werden, dessen im Gewinde festgerostete Spundschraube mit dem Schlüssel nicht aufging. Es wurde in die Werkstatt gebracht, in der ein kleines Loch in die Wandung gebohrt und die Wandung um den Spund herum mit einem Schweißbrenner angewärmt

Digitized by Google

wurde. Das Faß explodierte, ein herausfliegender Boden tötete einen Arbeiter. Bei der sofort vorgenommenen Untersuchung wurden von den Krusten im Faßinnern Proben entnommen, die nach Ansicht des Betriebsleiters nur aus Glycerinwasserrückständen bestehen konnten. Die nähere Nachprüfung ergab, daß die Rückstände über 50 % Eisensulfat enthielten. Man hatte also ein altes Schwefelsäurefaß vor sich, das später mit Unterlauge oder Glycerinwasser gefüllt worden war. Die Säure saß jedoch noch unter den Rückständen an der Wandung, entwickelte Wasserstoffgas, das in Mischung mit Luft Knallgas gab und durch Zündung an der Schweißflamme explodierte. Die oft nachdrücklich ausgesprochene Mahnung, schwer zu öffnende Fässer stets durch vorsichtiges Ausbohren des Spundes unter reichlicher Bespülung und durch Anfüllung des Fasses mit Wasser zu behandeln, wird leider trotz aller Veröffentlichungen hierüber immer noch nicht ausreichend beachtet!

In einem anderen Falle wurde ein offenes eisernes Faß, in welchem sich ein pechähnliches Kohleprodukt befand, zur Entleerung auf einen Gasbrenner gelegt. Dabei hat sich das explosible Gasgemisch im Faßinnern entzündet. Das Faß explodierte, ein herausgeschleuderter Boden verletzte einen Arbeiter schwer.

In einer Seifenfabrik leuchtete ein Vorarbeiter mit einem Streichholz in ein eisernes Faß, um festzustellen, ob sich in ihm noch ein Rest Natronlauge befinde. Hierbei erfolgte eine Knallgasexplosion, da das Faß innen verzinkt war, und sich Wasserstoffgas durch die Einwirkung der starken Lauge auf das Zink gebildet hatte. Innenverzinkte Fässer sollten von der Laugebeförderung ausgeschlossen werden. Insbesondere gehört in alle Betriebe mit starkem Faßverkehr ein elektrischer Leuchtstab, der in einschlägigen Geschäften leicht zu haben ist.

Eine Oelfabrik hatte gebrauchte Eisenfässer gekauft, die auf einer Ausdämpfstation gebrüht und dann instand gesetzt wurden. Als ein Schlosser mit der Lötlampe den Rand eines Faßbodens von außen erwärmte, erfolgte eine Explosion, durch die der Boden herausgeschleudert, und einem daneben stehenden Gehilfen eine schwere Stirnwunde beigebracht wurde. Das Faß hatte zuletzt Benzin enthalten und war anscheinend ungenügend ausgedämpft und weder mit Wasser noch Stickgas angefüllt worden. Bei der Erwärmung durch die Lötlampe waren die in den Bodenfalzen haftenden Benzinreste verdampft und hatten sich an dem glühenden Blech entzündet. — In ähnlicher Weise wurde ein leeres Alkoholfaß beim Schweißen auseinandergerissen. Der Schlosser erlitt tödliche Zerreißungen und Verbrennungen.

Ein Arbeiter, der in eine Oelgrube gefallen war, begab sich mit einem offenen Gefäß voll Benzin in eine Meisterbude, um sich und seine Kleider zu reinigen. Ein Mitarbeiter trat hinzu und zündete sich — entgegen dem bestehenden Rauchverbot — eine Pfeife an. Sofort entflammten sich die Benzindämpfe und brachten dem Oelarbeiter schwere Verbrennungen bei. Der Raucher wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung und fahrlässiger Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Ein Angestellter, der die Nacht durchgekneipt hatte, hielt an die durch verschüttetes Benzin naß gewordene Hose eines Lehrlings ein Zündholz. Der Lehrling stand sofort in Flammen und trug erhebliche Verbrennungen davon. Der Angestellte erhielt für seinen Leichtsinn ein Jahr Gefängnis.

Ein Arbeiter reinigte sich die Hände mit Benzol und kam einer brennenden Lötlampe zu nahe, so daß er sich beide Hände und die Unterarme verbrannte.

Ein mit der Reinigung eines Asphaltgefäßes Beschäftigter benutzte hierzu trotz des Verbots Benzin, das er auch noch auf offener Gasflamme erwärmte! Das Benzin entzündete sich natürlich, und der Leichtsinnige wurde schwer verbrannt.

Bei der Auswechselung eines Absperrventils der Entschlammungsleitung einer Kammer für Hydrierung von Kohlenwasserstoffen trat im Zusammenhang mit einer plötzlichen Undichtheit eines zweiten Absperrventils Dampfentwicklung und Brand auf. Zwei Arbeiter wurden schwer verbrannt, davon einer tödlich.

Schwere Verbrennungen erlitt ein Schlosser, der eine Dampfleitung an eine Ammonnitratleitung anschließen sollte. Der die Apparatur Bedienende hatte auf die Frage, ob die Nitratleitung abgesperrt sei, dieses bejaht, worauf der Schlosser an seine Arbeit ging. Beim Auseinandernehmen der Leitung zeigte sich jedoch, daß dies nicht der Fall war. Der Schlosser wurde von der herausschießenden Lauge überschüttet, so daß er schwere Verbrennungen am ganzen Körper erlitt. Die Fahrlässigkeit brachte dem Mitarbeiter eine gerichtliche Bestrafung mit 14 Tagen Gefängnis ein.

Ein als Laborant beschäftigter früherer Drogist wurde durch Explosion von Aetherdämpfen getötet. Er hatte den Auftrag, einen Aether-Alkohol-Gemisch enthaltenden Brei, der später tablettiert werden sollte, an der Luft zu trocknen. Um die Trocknung zu beschleunigen, benutzte der Laborant einen außer Betrieb befindlichen alten Gastrockenschrank, dessen Abzugsrohr durch eine drehbare Klappe verschlossen war, was ihm offenbar entging. Die Benutzung des Trockenschrankes war von der Betriebsleitung strengstens verboten worden. Die Aetherdämpfe konnten nicht abziehen. Es erfolgte eine Explosion, die die eiserne Trockenschranktür absprengte und den Laboranten sofort tötete. Der Verunglückte hätte — zumal als früherer Drogist — die Gefahr der Aetherdämpfe kennen müssen.

Ein Apothekenbesitzer dampfte auf offener Gasflamme ein alkoholisches Präparat ab. Die Dämpfe entzündeten sich und setzten seine Kleidung in Brand.

Beim Verreiben von Phosphor und Schwefel unter Wasser auf einem Wasserbad als Vorarbeit für die Herstellung von Phosphorlatwerge durch den Apothekenbesitzer erfolgte eine heftige

Digitized by Google

Explosion, die Fenster und Türen eindrückte und den Apotheker durch Brand- und Schnittwunden verletzte. Als Ursache muß angenommen werden, daß bei zu geringem Wasserzusatz Teile der Mischung an der Oberfläche trocken geworden waren und sich bei Berührung mit dem Holzspatel entzündeten. Phosphor bildet mit Schwefel erwärmt explosive Gemenge, die reibungsempfindlich sind!

Ein Laboratoriumsarbeiter hatte eine leicht verschlossene Blechbüchse mit gemahlener Holzkohle zum Trocknen statt in den Trockenofen in die Feuerung eines Dampfkessels gelegt. Als er die Büchse, deren Boden glühend geworden war, nach einiger Zeit herausnahm und vor dem Kessel niederlegte, entstand eine kleine Oeffnung in der Büchse, aus der ein Strahl glühender Holzkohle herausblies, der zwei Arbeiter in einen Funkenregen einhüllte, ihre Kleidung in Brand setzte und schwere Brandwunden hervorrief. Einer von ihnen starb darauf an den erlittenen Verletzungen. — Ein weiterer Unfall, der ebenfalls die Gefährlichkeit des Holzkohlenstaubes beweist, ereignete sich in einer Holzdestillation. Ein Arbeiter versuchte einen auf dem Fabrikhof lagernden Sack mit gemahlener Holzkohle, die ins Glimmen geraten war, auszuschütten. Es entstand eine Staubwolke, aus der explosionsartig eine Stichflamme herausschlug, die zwei in der Nähe befindliche Arbeiter beträchtlich verbrannte.

In einer Rußfabrik schlug bei stürmischem Wetter durch einen starken Windstoß die Flamme des Anthracen-Brennofens zurück, über die Vorhängebleche hinweg bis weit in den Vorraum hinein und traf den gerade vorübergehenden Brenner, dessen Kleidung sofort in Brand geriet. Er starb am nächsten Tage an den erhaltenen Brandwunden.

Beim Versuch, aus einer fertig abdestillierten Teerblase Pech abzulassen, zeigte sich, daß der Ablaßhahn verstopft war. Zur Beseitigung der Verstopfung führte ein Arbeiter ohne Auftrag eine glühend gemachte Eisenstange in den Hahn ein. Plötzlich schossen Pech und Gase aus dem Hahn heraus und entzündeten sich explosionsartig. Der Arbeiter wurde durch seine Fahrlässigkeit so schwer verbrannt, daß er kurz darauf starb.

In einer Harzdestillation betrat ein Vorarbeiter den Destillationsraum mit einer Petroleumlaterne, die er wegen der Dunkelheit zu einem Gange in seine in der Nähe liegende Wohnung benutzt hatte, und leuchtete am Ablaufstutzen für das Oel herum. Es trat eine Entzündung ein, vermutlich waren von dem Oel Gase mitgerissen worden.

Die selbst bei technisch Gebildeten häufiger angetroffene Meinung, daß ungeschützte elektrische Glühlampen selbst in Räumen mit explosionsfähigen Gasgemischen ungefährlich seien, kann durch einen Unfall widerlegt werden, der sich beim Ableuchten des Innenraumes eines Dampffasses mit einer Handlampe ereignete. Die Glühlampe wurde durch Anschlagen an eine Wand zertrümmert und entzündete die im Kessel noch vorhandenen Gase. Der über dem Mannloch befindliche Arbeiter erlitt Schnittwunden durch Glassplitter sowie Verbrennungen im Gesicht und an den Händen.

Beim Aufschütten von Schmiedekohlen beim Anfeuern der Esse ereignete sich eine Explosion, wobei ein Lehrling im Gesicht und an der Hand verbrannt wurde. Als Ursache wurde das Aufschütten eines Restes von Schwerbenzin auf die nahezu erloschenen Kohlen durch einen Mitarbeiter ermittelt.

In einer Abfüllanlage für gelöstes Acetylen explodierte ein Oelabscheider zwischen Verdichtungs- und Füllanlage in dem Augenblick, als ein Arbeiter sich an einer Flanschenverbindung zu schaffen machte. Er und der hinzukommende Betriebsleiter erlitten durch die Stichflammen erhebliche, ein zweiter im Raum befindlicher Arbeiter tödliche Verbrennungen. Wahrscheinlich wollte der Arbeiter eine Undichtheit beseitigen, ohne vorher den Druck abgesperrt zu haben, wobei sich das austretende Acetylengas entzündet hat.

An dieser Stelle sei eine für Schweißbetriebe, Acetylenabfüllstationen usw. wichtige Erfahrung mitgeteilt, die man in einem großen Werk gelegentlich von Schweißversuchen gemacht hat. Dort zeigte sich, daß Acetylen, das aus Flaschen frei ausströmen konnte, sich selbst entzündete, und zwar trat die Entzündung um so leichter ein, je wärmer das Gas war. Die Erscheinung beruht auf der elektrischen Aufladung mitgerissener Acetontröpfchen, stimmt also überein mit der schon seit Jahren bekannten Selbstentzündung von ausströmendem feuchten Wasserstoff.

Unter eigenartigen Umständen hat sich ein Todesfall durch Verbrennung in einer Stauerstoffüllanlage ereignet. Ein Maschinenwärter bemerkte auf der Niederdruckseite eines dreistufigen Kompressors eine Undichtheit. Als er und der Schichtführer sich von der Wasserschmierung für die Zylinder überzeugen wollten, schlug, noch ehe die Maschine stillgesetzt war, aus der Stopfbüchse des Hochdruckzylinders eine Stichflamme heraus und setzte die Kleidung des Maschinisten in Brand. Als Ursache ergab sich, daß der hochgespannte Sauerstoff durch die Manschette des Hochdruckkolbens gedrungen war und sich infolge der besonderen Kolbenstangenbauart nach der Befestigungsstelle des Kolbens im Kreuzkopf durchgepreßt hatte. In dem Keilloch befindliches Oel wurde durch den Sauerstoffstrahl zur Entzündung gebracht. Durch herabtropfendes geschmolzenes Metall geriet das Oel im Kurbelkasten in Brand, so daß plötzlich die ganze Maschine in Flammen eingehüllt war. Nach Angabe der Lieferfirma sind nunmehr bei allen in Frage kommenden Werken andere Kolben eingebaut, so daß weitere Unfälle vermieden werden.

Beim Prüfen einer Sauerstoffflasche explodierte das wahrscheinlich fetthaltige Kontrollmanometer, wobei ein Werkmeister Brandwunden und Splitterverletzungen davontrug.

Als ein Schlosser zum Schweißen eine volle Flasche Sauerstoff angeschlossen hatte und deren

Digitized by Google

Ventil zu schnell öffnete, flog aus dem Reduzierventil älterer Bauart eine Verschlußschraube heraus. Durch den nunmehr mit großer Geschwindigkeit ausströmenden Sauerstoff wurde ein mitgerissenes Metallteilchen zum Glühen gebracht und dadurch der Brand des ganzen Ventils eingeleitet.

Ein Schweißer, der eine Karbidtrommel als Sitz benutzte, erlitt infolge Entzündung des aus der Trommel strömenden Acetylen-Luft-Gemisches eine Verbrennung der linken Hand.

Als ein Schweißer seinen Brenner an den Funken einer Schmirgelscheibe entzünden wollte, erhielt der Schmirgler eine Brandwunde an der linken Hand.

Durch Stichflammen infolge von Schlauchschäden zogen sich mehrere Schweißer Brandwunden zu. Nichtbenutzung der Schutzbrillen führte zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Sehkraft und Augenverletzungen durch abspringende Zunderfunken.

Bei der Ausführung einer Schweißarbeit in liegender Stellung erlitt ein Schweißer durch einen abspringenden Funken eine Trommelfellverbrennung mit nachfolgender Mittelohreiterung.

Im Zuschmelzraum einer Chloräthyl-Abfüllanlage kam wegen unsachgemäßer Anlage der Entlüftungseinrichtung ein Chloräthyl-Luft-Gemisch zur Explosion, wobei drei Personen Verbrennungen erlitten, die bei zweien zum Tode führten. Bei dem Versuch, sich aus dem Gebäude zu retten, verunglückten zwei weitere Personen.

In einem Kalkstickstoffelevator kam kurz nach der Inbetriebnahme nach einer Instandsetzung eine Explosion eines Acetylen-Luft-Gemisches infolge ungenügender Entlüftung vor, wobei sechs Personen, hiervon eine tödlich, verletzt wurden. Es war unterlassen worden, die Entstaubungsanlage zur Abführung des sich ständig bildenden Acetylens vorher anzustellen, da deren Reinigung noch nicht beendet war.

Beim Tragen eines Natriumgefäßes entzündete sich verschüttetes Metall am feuchten Handschuh des Arbeiters, der hierdurch Verbrennungen an der linken Hand davontrug.

Beim Herausnehmen gefüllter Kästen aus der Komplettmaschine entzündeten sich die Zündhölzer; die Stichflammen fügten mehreren Arbeitnehmern Brandwunden im Gesicht und an den Vorderarmen zu.

In einem Benoidgaserzeugungsraum erfolgte kurz nach dem Betreten durch einen Schlosser eine Explosion, wodurch er an Kopf und Händen verbrannt wurde; die Explosionsursache war nicht aufzuklären.

Mehrere Leuchtgasexplosionen in Gasfeuerungen für Trockenanlagen usw. lenken wegen ihrer äußerst heftigen Wirkung die Aufmerksamkeit auf die Gefahr, die in solchen Anlagen durch Ausströmung unverbrannten Gases im Verbrennungsraum eintreten kann. In einem Fall hatte der Wärter vergessen, die Zündflamme anzustecken, bevor er den Gashahn für die Heizbrenner öffnete, in einem anderen Falle war durch die Zündeinrichtung nur ein Teil der Brennerflammen angezündet worden, während aus anderen Oeffnungen unverbranntes Gas ausströmen konnte. In einem dritten Fall, der einen Toten und zwei Schwerverletzte zur Folge hatte, war vermutlich infolge einer Druckschwankung in der Preßluftleitung der Brenner durch zu reichliche Luftzufuhr zum Erlöschen gekommen, so daß unverbranntes Gas-Luft-Gemisch den Heizraum erfüllen konnte. Bei jeder derartigen Heizanlage sollte daher geprüft werden, ob durch Sicherstellung einer ständig wirksamen selbsttätigen Zündgelegenheit, durch Vermeidung geschlossener Brennerräume oder auf sonstige Weise der Ansammlung explosionsfähiger Gasgemische vorgebeugt werden kann.

Eine ausgebaute Gasuhr zersprang beim Löten in der Werkstatt. Dem Werkmeister, der diese Arbeit selbst ausführte und hierbei an beiden Augen und an einem Arm verletzt wurde, mußte bekannt sein, daß vor Beginn der Ausbesserungsarbeiten für die Entfernung aller Gasreste gesorgt werden mußte.

Elektrische Heizgefäße, wie sie in Laboratorien, Zelluloidwarenfabriken usw. zum Anwärmen kleiner Mengen Aceton, Benzol und dergleichen verwendet werden, haben in mehreren Fällen dadurch Brände herbeigeführt, daß im Augenblick des Abziehens des unmittelbar am Gefäß befindlichen Steckers der Stromzuführungsleitung die aus dem Wärmegefäß überströmenden Gase durch den Oeffnungsfunken gezündet wurden. Falls der Stecker nicht funkensicher ist, sollte das Abschalten des Stromes von einer vom Heizgefäß entfernteren Stelle aus erfolgen.

In dem Vorfülltrichter eines Acetylengroßentwicklers entstand durch unachtsames Hineinfallenlassen eines eisernen Karbidgefäßes durch die Funkenbildung eine leichte Acetylenexplosion, welche Anlaß gab, den Vorfülltrichter in Zukunft während des Füllvorganges mit Stickstoff anzufüllen.

Die Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gefährlichen Eigenschaften des Zellhorns hat zu vielen Unfällen Anlaß gegeben. Bei der Verarbeitung von beschädigten Bildstreifen zeigte es sich, daß diese bei Temperaturen von weit unter 100° C. zur Entzündung kamen, zumal dann, wenn der Kampfergehalt des Zellhorns zu gering war. Das Zellhorn beginnt zunächst zu schmoren und kann sich dann, zumal bei Zutritt von Luft, entzünden. Solche Bildstreifen entzündeten sich im Trockenraum einer Fabrik für die Verarbeitung von Zellhornabfällen bei der üblichen Trockenwärme von etwa 40—50°. Die Stichflammen schlugen zur offenen Tür hinaus und trafen im Vorraum einen Arbeiter, der sich gerade umzog, um nach Hause zu gehen. Da in solchen Anlagen stets mit einem Brande gerechnet werden muß, war es eine Nachlässigkeit, den Trockenraum offen zu lassen. Man hatte anscheinend keine Ahnung von der Gefahrmöglichkeit, trotzdem sich ähnliche Fälle mehrfach ereignet haben und in Fachzeitschriften beschrieben worden sind.

Beim Eintragen von entsilberten Abfallbildstreifen in ein mit Amylacetat gefülltes Lösegefäß

Digitized by Google

entstand bei stillstehendem Rührer eine Explosion, wobei der an der Füllöffnung stehende Arbeiter durch die aus dem Gefäß herausschlagende Stichflamme verbrannt wurde. Es ließ sich nicht mehr feststellen, ob die Zündung durch elektrische Erregung, durch einen Fremdkörper oder durch eine andere Ursache hervorgerufen worden war.

Im Berichtsjahre waren wieder die Unfälle sehr häufig, die dadurch entstanden, daß Schlosser Arbeiten an Rohrleitungen usw. vornahmen, die vorher nicht richtig entleert waren oder sogar noch unter Druck standen, was dann zu Verbrennungen durch Säuren, Laugen und andere ätzende Stoffe führte. Diese Unfälle gaben Veranlassung, bei den Besichtigungen die Werksleitungen darauf hinzuweisen, daß derartige Instandsetzungsarbeiten nur unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Betriebsführers und erst nach dessen Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

In Ueberschreitung eines ausdrücklichen Verbotes stellte sich ein Arbeiter auf eine mit Schwefelnatrium gefüllte Schale, die mit einem Schutzrost lose abgedeckt war. Der Rost verschob sich hierbei, und der Arbeiter geriet mit dem Fuß in die heiße Masse.

Bei der Vornahme von Versuchen stellte ein Arbeiter einen mit einem Gemisch von Oleum und Chlorsulfosäure gefüllten Glaskolben auf den Fußboden. Aus Versehen stieß er später mit einem Fuß dagegen, so daß der Kolben zersprang und der Inhalt sich auf den Boden und in einen Kanal ergoß. Hier trat durch die Vermischung mit Wasser eine heftige Reaktion unter Verspritzung des Säuregemisches ein, wodurch der Arbeiter am ganzen Körper schwere Säureverbrennungen davontrug. Da er die Schutzbrille abstreifte, wurde auch noch ein Auge durch Säure verletzt.

In einer Asphaltfabrik sollte der Schwimmer eines Behälters, in dem sich heiße Seifensteinlauge befand, in Ordnung gebracht werden. Dies konnte leicht und gefahrlos durch Herausheben des Schwimmers von einer Leiter aus geschehen. Ein Arbeiter bestieg jedoch hierzu den Behälterrand, glitt aus und fand in der heißen Lauge den Tod.

Beim Nachprüfen gefüllter Sauerstoffflaschen riß eine Stahlflasche auf. Der Prüfer wurde getötet, mehrere im Raume beschäftigte Arbeiter erlitten leichte Verletzungen durch umfallende Stahlflaschen. Es ließ sich nicht feststellen, ob der Getötete die Stahlflasche versehentlich zu heftig an eine zweite angeschlagen hat. Die Stahlflasche war wiederholt geprüft worden, zuletzt vor einem Jahre. Die Baustoffuntersuchung nach dem Unglücksfall ergab einen 60 cm langen in der Längsrichtung der Flasche liegenden Lunker.

An einem gußeisernen Zweikörper-Verdampfapparat explodierte der erste Körper. Von der Haube des Apparates, deren Durchmesser etwa 2,50 m beträgt, flog der obere Teil ab und durchschlug das Dach. Durch die herausschießende Lauge wurden vier Arbeiter verletzt. Als Ursache wird Siedeverzug angenommen. Der Apparat war vor der Inbetriebnahme mit 4 atü abgedrückt worden, obwohl der Betriebsdruck nur 0,3 atü beträgt. Durch die Einwirkung der Lauge war die Wandstärke etwas schwächer geworden, so daß das Ermüdungserscheinungen zeigende Gußeisen dem auf den Siedeverzug folgenden Druckanstieg nicht standhalten konnte. Zur Verhütung der Wiederkehr eines solchen Unfalles wird die Haube jetzt aus einem zylindrischen Teil und einem gewölbten Deckel hergestellt. Ferner soll das Material von Zeit zu Zeit durch Anbohren der Apparate untersucht werden.

Ein Meister wollte zur Behebung einer Verstopfung einen Silo befahren und hatte vorher den Exhaustor der elektrischen Entstaubungsanlage abgestellt. Er erlitt eine starke Reizung der Luftwege durch zurückgestautes Ozon.

Drei Todesfälle und ein entschädigungspflichtiger Unfall ereigneten sich in einem kleineren Betriebe in einem Benzollager. Die Lagerkessel standen zu einem Viertel in einer mit Betondecke versehenen Grube. Da Grundwasser eingedrungen war, sollte die Grube abgedichtet werden. Ein hiermit beauftragter Klempner hatte bereits an zwei Tagen längere Zeit darin gearbeitet. Am dritten Tage wurde er am Boden liegend tot aufgefunden. Bei dem Versuch, ihn zu bergen, wurden der Direktor und der Betriebschemiker bewußtlos und starben trotz der Zuführung von Sauerstoff, die allerdings behelfsmäßig nur durch einen Gummischlauch von einer Stahlflasche aus erfolgte. Die vierte Person, die die drei Vergifteten geborgen hatte, erkrankte ebenfalls, konnte jedoch wiederhergestellt werden. Die auffallend starke Giftwirkung des wahrscheinlich durch den Klempner unerklärlicherweise aus dem Lagerkessel in die Grube entleerten Rohbenzols, das auf dem Grundwasser schwamm, dürfte auf Schwefelverbindungen und auf hochgiftige Bestandteile, die sich im Rohbenzol im Gegensatz zum technisch reinen Benzol befanden, zurückzuführen sein. Während der Klempner einem unglücklichen Zufall zum Opfer fiel, ist der Tod der beiden anderen Personen durch die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften und durch das Fehlen der einfachsten Schutzvorrichtungen, wie Sauerstoffapparat, Frischluftzuführung, Anseilen usw., verursacht worden.

In einer Stickstoffdüngerfabrik, in der nitrose Gase durch hohe Berieselungstürme gesaugt werden, sollten in einem Verbindungsgaskanal zwischen den Türmen kleine Aufmauerungen angebracht werden. Die Kontaktöfen zur Erzeugung der nitrosen Gase waren stillgesetzt, die Türme mehrere Stunden lang entlüftet, dann erst waren zwei Maurer, mit neuen Gasmasken versehen, in den Kanal hineingeschickt worden, wobei darauf geachtet wurde, daß sie alle 5 Minuten ins Freie zurückkehrten. Während der Arbeit wurde durch die in der Mitte des Kanals an seiner Decke befindliche Einsteigöffnung Frischluft angesaugt. Da sich der eine Maurer diesseits, der andere jenseits der Deckenöffnung befand, muß angenommen werden, daß nur der eine von der angesaugten Außenluft bestrichen wurde. Ueber den anderen sind anscheinend in den Türmen noch vorhandene nitrose Gase hinweggesaugt worden. Er

Digitized by Google

verließ das Werk und begab sich unmittelbar nach Hause, ohne sich in der Krankenstation des Werkes einer Sauerstoffbehandlung zu unterziehen, erkrankte in der Nacht und starb trotz ärztlicher Hilfe. Der zweite Maurer wurde nur von einem leichten Unwohlsein befallen, aber bald wiederhergestellt. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Sauerstoffbehandlung von der Betriebsleitung nicht erzwungen wurde. Vermutlich waren die neuen Gasmasken nicht ordnungsmäßig angelegt und haben daher nicht dicht geschlossen. Derartige Masken sollten daher nur dann benutzt werden, wenn die mit ihnen Ausgerüsteten sorgfältig über Anlegung und Verwendung unterwiesen worden sind. Bei längeren Arbeiten in gebückter Stellung in Räumen mit giftigen Gasen sollten jedenfalls Respiratoren mit Frischluftzuführung oder tragbare Sauerstoffapparate benutzt werden.

Ein Laborant ließ Kupferdrehspäne mit verdünnter Salpetersäure reinigen. Die Späne wurden handvollweise bis zum Blankwerden in die in Porzellanschalen befindliche Säure eingetragen, danach herausgenommen und mit Wasser abgespült. Bei der Arbeit entstanden mehrmals starke Wolken nitroser Gase, die auf einen Arbeiter so heftig einwirkten, daß er starb.

Entgegen der ausdrücklichen Anweisung hatte ein Nitrierer seine mit Nitrobenzol bespritzte Arbeitskleidung nicht sofort gewechselt, sondern in dieser bis Schichtschluß weitergearbeitet. Er erkrankte daher an Anilismus.

Bei der Reinigung eines 4 m hohen, gutentlüfteten Toluolkessels war übersehen worden, diesen von der für mehrere Kessel gemeinsamen, in das Freie mündenden Abluftleitung abzusperren. Bei der Füllung eines Nachbarkessels drang etwas toluolhaltige Abluft aus der Entlüftungsleitung in den Kessel, in dem sich gerade ein Arbeiter befand. Diesem wurde unwohl, und beim Verlassen des Kessels wurde er ohnmächtig.

Nach beendeter Reinigung eines Kessels von Dinitrotoluolspuren wurde einem Arbeiter etwas übel. Aber erst der Genuß einer Flasche Bier zum Mittagessen brachte die Vergiftung zur Auswirkung. Alkoholgenuß in jeglicher Form ist nicht nur während der Arbeit mit Nitro- und Amidoverbindungen, sondern auch während der Pausen gefährlich und daher unbedingt untersagt.

Durch Einatmung von Schwefelwasserstoffgas zog sich ein Arbeiter eine Vergiftung zu. Er hatte Schwefelwasserstoffwasser in Ballons abzufüllen und versäumte, den Hahn rechtzeitig zu schließen, so daß das Wasser überlief. Statt nun den Raum laut Anweisung sofort zu verlassen, blieb er noch kurze Zeit in dem Raum, verlor das Bewußtsein und fiel hin. Die außerordentliche Giftigkeit des Schwefelwasserstoffgases wird in den Betrieben immer noch zu leicht genommen. Oeftere ernstliche Unterweisungen der Arbeitnehmer erscheinen daher notwendig.

Ein Todesfall durch Schwefelwasserstoffgas kam in einer chemischen Fabrik vor. In einer Versuchsanlage wurde eine Schmelze durch Wasser zersetzt, wobei sich Schwefelwasserstoffgas entwickelte. Durch unvorhergesehene Verstopfung des Zulauftrichters wurde die Masse mit Gewalt von außen hinabgestoßen, worauf die Schmelze in großer Menge auf einmal ins Wasser fiel und plötzlich eine bedeutende Gasentwicklung erzeugte. Der Exhaustor konnte die große Gasmenge nicht so schnell bewältigen, so daß Gas durch den Fülltrichter in den Nebenraum drang. Der anwesende Betriebsleiter wies die Leute an, sofort die Gasmasken aufzusetzen. Ein Arbeiter, der dies nicht tat, wurde aus dem Raum herausgeschickt. Nach Beseitigung der Störung entfernten sich die Leute. Es fiel ihnen später auf, daß der hinausgeschickte Arbeiter draußen nicht gesehen wurde. Man suchte ihn und fand ihn im Füllraum am offenen Fenster tot liegen. Er muß wahrscheinlich unbemerkt nochmals den Raum betreten haben, um irgendeinen Gegenstand zu holen. Da er seine Gasmaske hierbei nicht aufgesetzt hatte, erlitt er durch das immer noch vorhandene Gas durch seine eigene Fahrlässigkeit den Vergiftungstod.

Bei der Herstellung von Chlorameisensäureester aus Alkohol und Phosgen hatte ein Arbeiter Dämpfe eingeatmet, wodurch ihm übel wurde. Obwohl er über die Gefahren der verwendeten Körper genau unterrichtet und seit 28 Jahren mit der Herstellung dieses Präparates vertraut war, glaubte er auf die Gasmaske verzichten zu können. Er verließ am Abend die Fabrik mit dem Bemerken, daß er sich wieder völlig wohl fühle. In der Nacht jedoch traten Atembeschwerden auf, die seinen Tod herbeiführten. Der Fall bietet ein neues Beispiel für die heimtückische Wirkung des Phosgens. Arbeiten mit diesem Stoff sind stets nur mit Gasmaske vorzunehmen, dabei ist außerdem eine gute Luftzufuhr dringend erforderlich, desgleichen eine sofortige Sauerstoffbehandlung bei dem geringsten Unwohlsein.

In einem großen Laboratoriumsgebäude strömte aus einem undicht gewordenen Stahlflaschenventil Phosgen aus. Auf Alarm verließen alle, außer zwei Chemikern, das Gebäude. Diese beiden waren in ihren Zimmern geblieben, in der Erwartung, daß sich das Gas bald verflüchtigen werde. Unglücklicherweise drang aber Phosgen vom Wind getragen auch durch die geöffneten Fenster ein. Die Chemiker versuchten, sich durch Aussteigen aus den Fenstern ins Freie zu begeben, atmeten hierbei jedoch so viel Giftgas ein, daß sie in der Nacht darauf starben.

Zur Erzielung einer bestimmten chemischen Reaktion wurde in einem Betriebe seit Jahren in Bottichen, die bis auf die Einfüllöffnung vollständig geschlossen sind, eine salzsaure Lösung mit einer bestimmten Menge Zinkstaub zersetzt. Hierbei haben sich bisher keine Anstände gezeigt. Eines Tages war jedoch unbemerkt arsenhaltiger Rohstoff in die Fabrikation gelangt. Der Zinkstaub-Einträger fiel bewußtlos um und wurde vom Meister ins Freie gebracht, wo er sich schnell erholte, sodaß er seine Arbeit wieder aufnehmen wollte. Vorsorglicherweise wurde er aber heimgeschickt. Zu Hause traten bald schwere Krankheitserscheinungen auf. Er wurde in ein Kranken-

Digitized by Google

haus gebracht, wo er zwei Tage später an Arsenwasserstoffvergiftung gestorben ist. Am Tage nach dem Unfall stellten sich auch bei dem Meister und mehreren anderen Arbeitern, die in demselben Raum gearbeitet hatten, Krankheitserscheinungen teils recht schwererArt ein. Es gelang jedoch den Aerzten, diese Leute wieder herzustellen. Einer Wiederholung des Unglücks ist durch Anbringung guter Absaugevorrichtungen vorgebeugt worden. Die Betriebsleitung hatte bisher geglaubt, von einer Entlüftung der Bottiche absehen zu können, weil die Gasentwicklung nur gering war und nur arsenfreie Stoffe zur Verwendung kommen sollten. Tatsächlich ist auch die Bildung von Arsenwasserstoff seit Jahren bei dieser Arbeit nicht aufgetreten. Auf die hohe Giftigkeit des Arsenwasserstoffes ist ein weiterer bemerkenswerter Vergiftungsfall bei der Reinigung eines Schwefelsäure-Kesselwagens zurückzuführen: Der Kesselwagen war vor dem Befahren auf der eigens dafür eingerichteten Schwenkstation eines Werkes in der seit Jahren üblichen Weise einem 15 Stunden dauernden Ausspülprozeß unterworfen worden, bestehend in ständigem Zulaufenlassen von Frischwasser aus einer mehrzölligen Rohrleitung unter fortwährendem Aufwühlen des Schlammes mit am Boden eingeblasener Druckluft und gleichzeitigem Absaugen des Schlammgemisches durch einen eingehängten Heber. Erst nachdem der die Reinigungsarbeit leitende Vorarbeiter sich selbst davon überzeugt hatte, daß der leergeheberte Kessel geruchfrei, und kein trüber Schlamm mehr in ihm bemerkbar war, stieg ein Arbeiter ein, um den vom Heber nicht erfaßbaren letzten Wasser- und Schlammrest auszuschöpfen. Hierbei trat eine Gasentwicklung ein, die aber den Eingestiegenen trotz wiederholter Mahnung seines am Mannloch Wache haltenden Mitarbeiters erst nach geraumer Zeit zum Verlassen des Kessels veranlaßte. Trotz sofortiger ärztlicher Behandlung starb er später unter Vergiftungserscheinungen. Wahrscheinlich waren alte harte Schlammkrusten, die in ihrem Kern noch Säure enthielten, beim Ausschöpfen aufgebrochen und hatten zu Arsenwasserstoffgasbildung Anlaß gegeben. Derartige Unfälle können mit Sicherheit verhütet werden, wenn ohne Rücksicht auf den Grad der durch die Ausspülung erzielten Reinheit des Kessels während der ganzen Dauer der Befahrung die Luft am Boden des Kessels abgesaugt und dadurch ein so starker Zustrom von Frischluft in das Kesselinnere erzeugt wird, daß etwa auftretende giftige Gase sofort bis zu vollkommener Unschädlichkeit verdünnt und abgeführt werden.

Ein Chemiker hatte zur Ausfällung von Wismut zur Beschleunigung der Reaktion statt der bisher verwendeten Eisenspäne Zinkabfälle eingetragen. Durch das in der folgenden Nacht bei ihm auftretende Blutharnen wurde er erst darauf aufmerksam, daß er sich eine Arsenwasserstoffvergiftung zugezogen hatte.

Bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an einem Extraktionsapparat wurden zwei Schlosser durch Aetherdämpfe betäubt, die aus dem nicht ganz dicht schließenden Ventil der Aetherzuleitung eingedrungen waren. Entgegen der bestehenden Vorschrift war die Leitung nicht durch Blindflansch abgesperrt worden.

Ein Wachswarenfabrikant hatte eine gebrauchte Extraktionsanlage gekauft und ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen diese in seinem Betriebe zur Extraktion von Wachsrückständen mit Trichloräthylen selbst aufgestellt. Infolge fehlerhafter Montage und unsachgemäßer Behandlung entstand nach der Inbetriebnahme Ueberdruck im Extrakteur. Trichloräthylendämpfe bliesen aus und fügten einem Arbeiter eine Vergiftung zu. Da die Anlage auch nicht den für Dampffässer vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen worden war, hätte sehr leicht durch den übermäßigen Druck eine Explosion der ganzen Anlage eintreten können.

Eine Arbeiterin öffnete den Deckel eines Gefäßes, in welchem sich mit Trichloräthylen angesetzte Gummilösung befand, um nachzusehen, wie weit es entleert sei. Sie brach im Augenblick bewußtlos zusammen. Diese heftige Wirkung ist daraus zu erklären, daß die Arbeiterin einige Stufen hinaufsteigen mußte, daher tiefe Atemzüge nahm und sich tief in das Gefäß hineingebeugt hatte.

Ein Arbeiter hatte den Auftrag erhalten, einen Teerkessel auszudämpfen und auszuschaben. Zur Beschleunigung der Reinigungsarbeit wusch er den Kessel mit Benzol aus. Durch die Dämpfe wurde er bewußtlos und hatte längere Zeit unter den Folgen der erlittenen Benzolvergiftung zu leiden.

In einem Betriebe wurden längere Zeit Versuche durchgeführt, um Dinitrobenzol aus alten Minenfüllungen durch Auskochen mit Wasser zu reinigen. Der Betriebsleiter hatte es unterlassen, die Leute über die Giftigkeit dieses Stoffes zu unterrichten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Zahlreiche Erkrankungen, teils recht schwerer Art, waren die Folge. Die Arbeiten waren sowohl dem staatlichen als auch dem berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten verheimlicht worden. Gegen den Betriebsleiter wurde Strafantrag gestellt. Glücklicherweise scheint keiner der Arbeiter bleibenden Schaden an seiner Gesundheit genommen zu haben.

Eine schwere akute Quecksilbervergiftung zog sich ein Chemiker bei wissenschaftlichen Laboratoriumsversuchen — Kochen von Quecksilberverbindungen mit Holzöl — zu, da die Apparatur wahrscheinlich undicht war.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

Mangelhafte Gerüste führten oft zu Unfällen, sei es, daß sie zusammenbrachen oder daß Gegenstände von ihnen herabfielen.

Von einem Kontaktofen fiel einem Arbeiter durch einen Zwischenraum zwischen Ofen und Podest ein Schraubenschlüssel herab und traf einen darunter arbeitenden Schlosser tödlich am Kopf.

Digitized by Google

Eine schwere Verletzung erlitt ein Schlosser, der auf einem Bau an einer Rohrleitung arbeitete, dadurch, daß Zimmerleute von einem über ihm befindlichen Gerüst eine große Axt herabfallen ließen, die ihn in gebückter Stellung in den Rücken traf. Wenn die auch auf den Baugerüsten vorgeschriebenen Fußleisten vorhanden gewesen wären, so wäre das Herabfallen der Werkzeuge wahrscheinlich verhütet worden.

Weiterhin gaben gestapelte Waren wie Säcke, Fässer, Bleche, Wellen usw. durch Einsturz der Stapel Anlaß zu schweren Verletzungen, da die nötige Vorsicht beim Aufsetzen und Abtragen der Stapel unterlassen worden war. Bei den Besichtigungen mußten gefahrdrohende Warenstapel wiederholt bemängelt werden.

Ein Düngerberg wurde durch Sprengungen abgebaut. Die letzte Sprengung hatte vor längerer Zeit stattgefunden. Das überhängende Material war vorschriftsmäßig mit einem langen Spaten abgestoßen worden. Beim Abfahren der untenliegenden Salzmengen löste sich von der glatten senkrechten Wand ein größerer Brocken und traf einen Arbeiter, der einen Schädel- und Wirbelsäulenbruch erlitt. Der Unfall ist besonders beachtenswert, als auch bei senkrechten Wänden des Ammoniaksuperphosphats herabstürzende Massen in Frage kommen können, da der Dünger infolge nach dem Aufschütten noch eintretender chemischer Umsetzungen in den Schichten verschieden erhärtet, da ferner die Fallhöhe beim Schütten und die Verschiedenheit des Schüttvorganges zur Schichtenbildung führt, so daß sich in der Halde lockere Stellen befinden können, die jederzeit ein Herabstürzen einzelner Brocken ermöglichen.

Unfälle beim Transport, Auf- und Abladen von Hand usw. auf Wegen von und zur Arbeit.

Die Transportunfälle haben in den stark beschäftigten Holzimprägnierungsanstalten zugenommen. Ebenso sind die Unfälle bei der Beförderung der Stahlflaschen mit verdichteten Gasen, besonders beim Auf- und Abladen, gewachsen, eine Folge des dauernd steigenden Verbrauches der verdichteten Gase zum Schweißen und Schneiden. Der Unfallschutz ist hier von den örtlichen Verhältnissen stark abhängig, besonders aber von der Umsicht des Transportleiters und der eigenen Vorsicht der Ausführenden.

Mehrere Unfälle entstanden dadurch, daß die Wege nicht genügend frei gehalten waren, so daß Träger über herumliegende Gegenstände fielen oder mit ihrer Last anstießen.

Ein Arbeiter stellte Fässer auf einem Wagen zurecht, rutschte dabei aus und fiel vom Wagen herunter. Ein nachstürzendes Faß drückte ihm Brust und Leib ein, daß er sofort getötet wurde. Beim Koksabladen wurde ein Arbeiter durch einen Lastkraftwagen, den er zurückfahren hieß, zwischen Wagen und Gebäudewand totgequetscht.

Auf einem hochgelegenen Absturzgleis war ein Waggon mit Schwefelkies zum Abladen abgestellt. Da die Wagentür nicht aufging, stemmte sich ein Arbeiter mit aller Kraft dagegen. Die Tür öffnete sich plötzlich, und der Arbeiter stürzte mit den nachrollenden Schwefelkiesmassen 3 m tief ab. Der Fall bot Veranlassung, das Gleis beiderseits durch Fangroste zu sichern.

Mehrfach kamen Unfälle an Sackrutschen dadurch vor, daß die gefüllten Säcke zu schnell hintereinander eingeworfen wurden. Der unten mit dem Abnehmen eines Sackes Beschäftigte konnte nicht schnell genug zur Seite springen und wurde vom nächsten Sack getroffen.

In einer Apotheke wurde ein 120 kg schweres Faß Lebertran eine steile Treppe in den Keller hinunter geschafft. Es kam ins Rutschen und fügte einem Gehilfen eine Oberschenkelverletzung zu. Die Herabbeförderung einer so schweren Last lediglich von Hand ohne Benutzung einer Schrotleiter und Seilen oder Ketten bedeutet eine grobe Fahrlässigkeit!

Die in einigen Werken durchgeführte Aufstellung von besonderen Transportkolonnen, den sogenannten Riesenkolonnen, die zu allen vorkommenden Transportarbeiten herangezogen werden, hat sich sehr bewährt. Wegen der ständigen Uebung der Kolonne gehen die Arbeiten sicherer und schneller vor sich. Auch findet die Kolonne ständig genügende Beschäftigung.

Auf Geschäftsfahrten kamen viele Radfahrer durch Sturz zu Schaden, ein Radfahrer wurde durch einen Motorradfahrer zu Fall gebracht und vom Pferd eines nachfolgenden Fuhrwerks getreten. Mehrere Motorradfahrer erlitten infolge Reifenschadens und schlechter Wege schwere Verletzungen durch Stürze.

Durch Scheuen der Pferde kamen mehrere Wagenlenker zu Schaden, hiervon einer tödlich.

In mehreren Fällen fuhren Kraftwagen durch Reifenschaden oder Versagen der Steuerung einen Abhang hinab, wobei die Wagenführer mit Brustquetschungen davonkamen.

Beim Ankuppeln von Lastkraftwagen kam der Anhänger ins Rollen und konnte nicht mehr abgebremst werden. Ein Verladearbeiter wurde zwischen den Wagen totgequetscht. Es gibt eine ganze Reihe brauchbarer Wagenkupplungen, die sich mit Rücksicht auf die Unfallverhütung sehr bewährt haben. Leider hat sich ihre Einführung noch nicht genügend durchgesetzt.

Beim Wagenverschieben mit einem Elektrokarren brach beim Wenden der Steuerungsgriff. Der Führer konnte den Karren nicht mehr zum Halten bringen und wurde zwischen Eisenbahnwagen und Karren eingeklemmt. Ein Elektrokarren brach durch eine zu schwache Schachtabdeckung, wobei Führer und Beifahrer Fußverletzungen erlitten.

Eine große Zahl von schweren und tödlichen Unfällen ereignete sich bei der Ausführung von Verschiebearbeiten, wobei die für diese Arbeiten erforderliche besondere Vorsicht außer acht gelassen wurde. Beim Schieben an den Puffern wurden fünf Personen, eine hiervon tödlich, verletzt. Durch Fall infolge Ausgleitens kamen beim Wagenverschieben vier Personen zu Schaden, ein

Digitized by Google

Arbeiter verlor beide Füße und einen Arm und erlitt eine Verstümmelung der zweiten Hand. Beim Durchgehen zwischen den Wagen während des Verschiebens erhielt ein Arbeiter eine Ellenbogenquetschung. Beim Auf- und Abspringen von bewegten Zugteilen kamen viele Personen zu Schaden, während ein auf dem Trittbrett der Lokomotive stehender Rangierarbeiter beim Vorbeifahren an einer offenstehenden Wagentür herabgerissen wurde und Rippenquetschungen erlitt. — Ein Arbeiter versuchte 2 m von der Vorderachse des Wagens entfernt einen Bremsschuh vorzulegen, der aber zwischen das Gleis fiel. Beim Bemühen, ihn hervorzuholen, stolperte er, so daß der linke Arm auf das Gleis zu liegen kam und ihm von dem nachrollenden Wagen abgequetscht wurde.

Ein Chemiker wollte während des Verschiebens eines Zuges zwischen zwei Eisenbahnwagen hindurchgehen. In diesem Augenblick stieß die Lokomotive einen Wagen heftig an. Der Chemiker wollte noch rasch aus dem Gleis herausspringen, wurde jedoch zwischen den Puffern zerquetscht.

Im Straßenverkehr erlitt eine Arbeiterin einen schweren Unfall. Die Wagen der Straßenbahn waren gegen Schluß der Arbeitszeit stets sehr besetzt. Um noch Platz zu bekommen, bestiegen die Arbeiter bereits an einer vor der Haltestelle liegenden Weiche den Wagen, der dort die Fahrt verlangsamte. So sprang auch die Verunglückte an dieser Stelle auf, rutschte aber aus und geriet unter die Räder des Wagens. Sie büßte ihren Leichtsinn mit dem Verlust des rechten Beines.

Soweit bisher feststeht, sind im Berichtsjahr auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle 1568 Unfälle angemeldet worden, von denen 105 (mit 13 Todesfällen) entschädigt worden sind! Die Feststellung des Unfallherganges und der Schuldfrage ist bei diesen Unfällen meist durch das Fehlen von Augenzeugen sehr erschwert.

Beim Auffahren eines hauptsächlich von Arbeitern benutzten Personenzuges auf einen Güterzug wurden 43 Personen verletzt. Eine Arbeiterin fiel aus einem fahrenden Zuge, als sie sich wegen des starken Rauches im Abteil auf der geschlossenen Plattform aufhielt, vermutlich wollte sie auf einen anderen Wagen übersteigen, wobei sie abstürzte.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.

Die Zahl der durch Abrutschen der Leitern verursachten Unfälle ist trotz aller Ermahnungen bei den Betriebsrevisionen und Unfalluntersuchungen immer noch sehr groß. Die Betriebsräte wurden stets ganz besonders darauf hingewiesen, daß das leichtsinnige Besteigen ungesicherter Leitern durch die Mitarbeiter schärfstens bekämpft werden muß, wenn hier wirkliche Erfolge der Unfallverhütung erzielt werden sollen. Die vielen Unfälle mit ihren oft so schweren Folgen könnten zweifellos in ganz beträchtlichem Umfang vermindert werden, wenn auf die mit nur geringen Kosten verbundene Instandhaltung, Sicherung und achtsame Benutzung der Leitern größere Sorgfalt verwendet würde.

Ein Zimmermann stürzte beim Abmessen von Dachsparren auf einem Neubau 6 m tief ab und erlitt schwere Verletzungen. Er lief rückwärts und trat auf eine neben dem Gerüstlaufgang liegende Halbdiele, die etwa 50 cm über ihren Stützpunkt hinausragte, nicht befestigt war und beim Darauftreten umkippte.

Weitere Unfälle wurden durch Gruben, deren Deckel abgenommen und nicht wieder aufgelegt worden waren, veranlaßt.

Ein Arbeiter kam durch Fall in eine Baugrube zu Schaden, als er versuchte, an den Absteifhölzern hinunter zu klettern, statt die Leiter zu benutzen.

Das Gleichgewicht verlor ein Arbeiter, als er ohne Auftrag von einem Podest aus mit einer Leiter verbotswidrig eine Glühlampe auswechselte. Er stürzte 8 m tief mit der Leiter herab und erlitt einen tödlichen Schädelbruch.

Durch Abrutschen einer Leiter beim Oeffnen eines Schiebers an einer hoch liegenden Leitung wurde ein Todesfall hervorgerufen. Der Arbeiter fiel auf den Schieber einer darunterliegenden Leitung und zog sich tödliche Unterleibsverletzungen zu. Dieser Unfall lehrt nicht nur, daß es erforderlich ist, gegen Abrutschen gesicherte Leitern zu verwenden, sondern auch, wie die Vorschriften verlangen, hochliegende Armaturen so einzurichten, daß sie vom Fußboden aus bedienbar sind.

Beim unbefugten Ueberschreiten eines Glasdaches brach ein Arbeiter durch, so daß er 10 m tief herabstürzte.

Unfälle durch den elektrischen Strom.

Ein großer Teil der Unfälle durch den elektrischen Strom wurde durch Arbeiten an Leitungen usw. unter Spannung herbeigeführt, so z. B. bei der Berührung stromführender Teile mit abrutschendem Werkzeug.

Nach Fertigstellung eines Anschlusses in einer 380/220-Volt-Drehtstrom - Umformeranlage wollte der Monteur, ohne abzuschalten, noch eine lockere Schraube anziehen. Infolge Abgleiten des Schraubenziehers stellte er Kurzschluß her, wobei er und sein Helfer durch die auftretende Stichflamme starke Verbrennungen erlitten.

Bei der Arbeit mit einer elektrischen Handbohrmaschine fiel ein Schlosser infolge auftretenden Kurzschlusses zu Boden, wobei er eine Hüftquetschung davontrug.

Bei der Prüfung einer 380-Volt-Anschlußleitung zersprang die 220-Volt-Prüflampe und brachte den beiden Monteuren durch die Glassplitter Augenverletzungen bei.

In einer Fabrik wurde in der letzten Wochenschicht, wie üblich, die Reinigung der Arbeitsräume vorgenommen. Als ein Lampenschirm vom Staub gereinigt werden sollte, stieg ein Arbeiter, anstatt diese Arbeit von der hölzernen Arbeitsbühne aus ohne Gefahr und besondere Mühe zu verrichten, auf eine mit den Maschinen in Verbindung stehende verbleite Rinne, um noch näher an den Schirm heranzugelangen; er kam ins

Digitized by Google

Wanken und versuchte, sich an der Lampe festzuhalten, faßte wohl dabei fest zu, wodurch sich die Zuleitung aus der Lampe löste und der Lampensockel Spannung erhielt, die durch den Körper des Arbeiters zur Erde abgeleitet wurde. Der Strom führte den Tod des Arbeiters durch Herzschlag herbei.

In einer 6000-Volt-Anlage zog der Schaltmeister irrtümlich ein belastetes Trennmesser. Ein Flammenbogen entstand, der seine Kleider entzündete und ihm tödliche Verbrennungen beibrachte. Der Meister, der zur Ueberwachung der Schaltung besonders angestellt war, hätte sich davon überzeugen müssen, ob die Leitung noch unter Spannung stand.

Ein Ofenarbeiter, der mit dem Hilfsmeister zusammen eine Schaltung vorgenommen hatte, wollte ihm, trotz dessen Abraten, zeigen, wie man die Hälfte der ganzen Schaltstation durch Herausnahme der Trennmesser an drei Sammelschienen ausschalten könne. Dabei bildete sich ein Flammenbogen mit nachfolgendem Kurzschluß zwischen den Sammelschienen. Durch die auftretenden Stichflammen wurden beide sehr schwer verletzt, der Ofenarbeiter starb noch an demselben Tage. Es wurde Vorsorge getroffen, daß die Schaltstation gegen das Herumhantieren Unberufener gesichert wurde, trotzdem der Getötete verbotswidrig gehandelt hatte.

Ein schwerer Unfall ereignete sich beim Abwischen des Kupferstaubes mit einem hölzernen Handbesen an einer Dynamomaschine. Es entstand auf unaufgeklärte Weise Kurzschluß, und der bedienende Arbeiter erlitt schwere Verbrennungen an Gesicht und Händen.

Unfälle durch Handwerkszeug.

Die meisten der durch Handwerkszeug hervorgerufenen Unfälle waren durch Abgleiten der Werkzeuge oder Fehlschläge mit dem Hammer veranlaßt, in einigen Fällen war der brechende Hammerstiel bzw. der abfliegende Hammer Unfallursache. Es muß immer wieder auf die Gefahr hingewiesen werden, die die Verwendung ausgeleierter oder unpassender Schraubenschlüssel mit sich bringt.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Beim Abfüllen von Mineralwasser kommen in jedem Jahre mehr oder minder schwere Augenverletzungen durch Nichttragen der Schutzbrillen vor. So erlitt ein Arbeiter eine schwere Verletzung des rechten Auges beim Platzen einer Flasche.

Beim Einhängen eines Schlüssels in einen Schrank fiel einem Maschinisten ein daneben-hängender Schlüssel auf eine vor ihm liegende Glühlampe. Diese platzte, und die Splitter flogen dem Maschinisten ins Auge.

Ein Bierfaß von 100 l wurde mit Kohlensäure abgefüllt. Als die eingefrorene Kohlensäure plötzlich auftaute, wurde ein Faßboden herausgedrückt. Der Abfüller erhielt glücklicherweise nur eine Fleischwunde an der Hand.

Bei Versuchen wurde eine Apparatur verwendet, bei der auf der einen Seite ein Druck von 200 atü, auf der anderen Seite von 15 atü in Anwendung kam. Zwischen beiden Behältern, die mit Absperrventilen versehen waren, war noch ein besonderes Absperrventil in die Leitung eingebaut. Von der Anordnung eines Sicherheitsventils war abgesehen worden, weil durch Undichtheiten leicht Fehlerquellen in den an der Apparatur auszuführenden Untersuchungen entstehen konnten. Bei der Arbeit drückte sich das hochgespannte Gas durch das etwas undicht gewordene Absperrventil in den Behälter mit niederem Druck. Dieser zersprang, da er ungleichmäßige Wandstärke besaß, obwohl er rechnungsmäßig 200 atü aushalten mußte. Ein in der Nähe stehender Arbeiter wurde durch ein wegfliegendes Behälterstück am Unterleib und linken Arm so schwer getroffen, daß er den Verletzungen erlag.

Ein Kupferschmied wollte einen Schwimmer auseinanderlöten. Durch die Erwärmung war im Innern ein Ueberdruck entstanden, der beide Hälften auseinandertrieb. Ein Teil traf den Unterleib des Kupferschmiedes so schwer, daß der Tod herbeigeführt wurde. Da solche Vorkommnisse in den Tageszeitungen, in Fachblättern und den Berichten der Berufsgenossenschaften immer wieder erörtert werden, hätte man von einem Facharbeiter erwarten müssen, daß er über die Gefahr unterrichtet war.

An einer ihm mutwillig zugereichten zerbrochenen Bierflasche zerschnitt sich ein Arbeiter die Hand; eine Arbeiterin erhielt eine Schnittwunde am rechten Arm durch die bei einer Neckerei zerbrechende Windscheibe eines Kraftwagens.

Ein Arbeiter erlitt eine Verätzung beider Augen durch den Schlag eines Mitarbeiters mit einem verschmutzten Handschuh.

Ein Wächter erhielt eine Schußverletzung am rechten Oberschenkel, als sein Revolver bei der Reinigung aus Versehen losging. Gelegentlich einer im Fabrikhof auszuführenden Transportarbeit bekam ein Arbeiter einen Steckschuß in den rechten Handballen durch ein verirrtes Jagdgeschoß.

Bei der Prüfung von Handfeuerlöschapparaten traten Zerreißungen an den Behältern auf, wodurch mehrere Arbeiter verletzt wurden.

II. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gewerblichen Berufskrankheiten.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben wurde, wie bisher, durch die regelmäßigen Besichtigungen überwacht, gelegentlich welcher auch die Beseitigung der bei dem letzten Besuch vorgefundenen Mängel nachgeprüft wurde. Gleichzeitig wurde jede sich bie-

Digitized by Google

tende Gelegenheit benutzt, um das Verständnis für die Unfallverhütung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu wecken und zu fördern, insbesondere durch Besprechung der in den Betrieben selbst und in ähnlichen Betrieben vorgekommenen Unfälle. Eine Anzahl größerer Betriebe wurde mehrfach besichtigt.

Falls schon aus der Schilderung des Unfallherganges in der Unfallanzeige das Fehlen von Schutzvorrichtungen erkennbar war, erfolgte eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Außerdem wurden den Betrieben im Anschluß an Besichtigungen oder an gemeldete Unfälle Zusammenstellungen empfehlenswerter Schutzvorrichtungen übersandt, um den Betriebsleitern geeignete und erprobte Unterlagen an die Hand zu geben. Besonders geeignet hierfür waren die Sonderabdrucke aus dem Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit von Syrup, das Buch „Neue Schutzvorrichtungen" des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften und die Blätter der Holz-Berufsgenossenschaften.

Von größter Wichtigkeit ist die Verhütung von Feuer, das auch vielfach Unfälle zur Folge hat. Den Betrieben wurde das Buch „Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden?" von Dipl.-Ing. Bethke, Baurat der Berufsfeuerwehr Nürnberg (Verlag E. Nister, Nürnberg) als Ratgeber empfohlen.

Bei fehlenden oder unzweckmäßig ausgebildeten Schutzvorrichtungen an neuen Maschinen wurde gleichzeitig mit dem Unternehmer die Lieferfirma zur Behebung des Mangels aufgefordert. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften die erforderliche Beachtung finden, daß aber bei Neueinrichtungen und Umstellungen ihnen nicht sogleich Rechnung getragen wird und behelfsmäßige Sicherungen und ungesicherte Versuchseinrichtungen bestehen bleiben.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Betriebes, was sich zweifelsfrei aus den §§ 40 und 41 der „Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften", aber auch aus den §§ 5, 6 und 8 des Nachtrages hierzu ergibt; diese Durchführungspflicht zerfällt in drei Teile, die Herbeiführung des unfallsicheren Zustandes nach Einrichtung, Anordnung und Maßnahmen, die Erhaltung dieses Zustandes und die Ueberwachung der versicherten Personen, die sich bei den den Arbeitern übergeordneten Angestellten auch darauf zu erstrecken hat, ob sie die ihnen etwa auf Grund des § 913 der Reichsversicherungsordnung übertragenen Pflichten gewissenhaft erfüllen; anderenfalls bleibt auch der Unternehmer neben diesen strafbar (§ 6 des Nachtrages). Trotzdem in den Unfallverhütungsvorschriften alles Erforderliche genau festgelegt ist, begegnet man immer wieder der Ansicht, daß irgend etwas von einem anderen Aufsichtsbeamten nicht beanstandet sei; es kommt sogar häufig vor, daß Anordnungen an einzelnen Maschinen ausgeführt sind, die gleichen Stellen an anderen aber ungeschützt blieben, weil sie nicht auch ausdrücklich vom Aufsichtsbeamten in der Niederschrift aufgeführt wurden.

Solcher Auffassung gegenüber kann der etwa jährliche Besuch des Aufsichtsbeamten nicht ausreichen, der nur grobe Mängel beseitigen helfen kann und im übrigen Erziehungsarbeit zu leisten hat: Erziehung der Arbeiter zur Vorsicht, und Anspornung der Betriebsabteilungsleiter zur Mithilfe bei dieser Kleinarbeit. Die Vorarbeiter und Meister müssen die eigentlichen Träger des Erziehungsgedankens nach unten wie oben werden. Sie müssen nach unten die Mehrzahl der Arbeiter zur erforderlichen Einsicht anleiten und einsichtigen Arbeitern in der Mitarbeit eine Stütze von oben her bieten. Die meist bessere Kenntnis der Einzelheiten der Arbeit befähigt sie weiterhin, der Werksleitung geeignete Vorschläge zu machen. Die Spitze kann die Arbeitsfreude des Vorschlagenden durch ein gelegentlich aufmunterndes Wort sehr fördern. Auch ist die Stellungnahme der obersten Leitung bei der Bekämpfung von Verfehlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften von ausschlaggebender Bedeutung. Jede Stufe der Betriebsaufsicht sollte dauernd unter dem Drucke stehen, daß Fehler unter ihr auch von oberhalb her gerügt werden und Unannehmlichkeiten nach sich ziehen können. Wie vom Meister Arbeitsfehler scharf getadelt werden, die dem Unternehmer unmittelbar Geld kosten, so muß es auch mit Verstößen gegen die Betriebssicherheit sein, die bei häufiger Wiederholung ebenso sicher das Unternehmen mittelbar belasten.

Die Aufgabe des Aufsichtsbeamten wird es stets bleiben, auch seinerseits auf Fehler hinzuweisen und Anregung zum Fortschritt zu geben. In diesem Sinne wurden neben den regelmäßigen Unfalluntersuchungen an Ort und Stelle aus Anlaß gemeldeter Unfälle Berichte eingefordert, schriftliche Aenderungsvorschläge gemacht, auch wurde auf Verstöße hingewiesen und die Abstellung offensichtlicher Mängel gefordert. Andererseits wurden, anknüpfend an frühere Besprechungen, wiederholt Aufsätze in Fachzeitschriften nachgewiesen und deren Beschaffung zum Umlauf im Betriebe empfohlen.

2. Die bei den Betriebsbesichtigungen vorgefundenen Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften waren im wesentlichen der gleichen Art wie in den Vorjahren. Sie haben an Zahl merklich abgenommen und erstreckten sich auf die Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften, die Bereithaltung der Mittel zur ersten Fürsorge bei Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen und auf Schutzvorrichtungen sowohl an Apparaten, Maschinen und Triebwerken, als auch gegen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Staubarten. Neuanlagen wurden meistens mit gutem Unfallschutz versehen angetroffen. Die Beanstandungen waren hauptsächlich bei bereits längere Zeit im Gebrauch befindlichen Maschinen und Einrichtungen zu machen. Verursacht waren die Mängel dadurch, daß die natürliche Abnutzung der Schutzeinrichtungen nicht rechtzeitig bemerkt oder gemeldet war, daß bei Abänderungen der Betriebseinrichtung versäumt wurde, auch die

Digitized by Google

Schutzvorrichtungen zu ändern oder daß bei Ausbesserungen die Schutzvorrichtungen nicht wieder angebracht worden waren. Sehr oft ergab sich das Fehlen von Griffstangen an Treppen, Randgeländern an Podesten oder Gruben, Sicherungen an Leitern. Manchmal fehlten an Stanzen geeignete Fingerschutzvorrichtungen oder sie waren gebrauchsunfähig. Wiederholt wurden die Verschlüsse der Schachttüren an Aufzügen in Unordnung gefunden. Das Fehlen oder die Nichtbenutzung von Handgelenkmanschetten in Mineralwasserfabriken war oft zu bemängeln; das gleiche war hinsichtlich der Schutzbrillen und Atemschützer der Fall. In manchen Betrieben behalf man sich beim Ausfüllen ätzender Flüssigkeiten mit Kisten, anstatt einen ordnungsmäßigen Kipper oder Heber zu benutzen. Auf die Innehaltung der Prüfungsfristen von Hebezeugen, Druckgefäßen, Mineralwasserapparaten und Zentrifugen mußte häufig gedrängt werden.

Zur Ermittlung von Störungen, die an allen Maschinen und Einrichtungen auftreten, ist es oft notwendig, die Schutzvorrichtungen ganz oder teilweise zu entfernen. In diesen Fällen ist eine besonders scharfe Aufsicht, sowie gewissenhafte und fachkundige Unterweisung der Arbeiter erforderlich. Betriebsleiter und Meister sind aber meist derart mit dem Fortgang der Fabrikation beschäftigt, daß es ihnen an der nötigen Zeit für eine gründliche ständige Aufsicht, insbesondere für außergewöhnliche Aufsichtsarbeiten mangelt. Aus diesen Gründen ist bei der Besichtigung den Leitern größerer Betriebe stets empfohlen worden, fachkundige Personen als besondere Sicherheitsingenieure anzustellen, die ausschließlich oder wenigstens in erster Linie für die Sicherheit der Betriebseinrichtungen und Betriebstätigkeiten zu sorgen haben. Teilweise wurde festgestellt, daß Arbeiter und Unternehmer oder deren Vertreter von den Unfallverhütungsvorschriften wenig Ahnung hatten. Auf die Frage, warum auf die Kenntnis derselben so wenig Wert gelegt werde, wurde geantwortet, der Vorschriften wären viel zu viele, daher könnte man deren Durchsicht und Kenntnis niemandem zumuten. Eine derartige Teilnahmslosigkeit ist das größte Hindernis für eine erfolgreiche Unfallverhütung.

An Arbeitsmaschinen waren hin und wieder noch Zahnrädereinläufe zu verkleiden, an Seifenpressen befanden sich die Feststellvorrichtungen nicht in Ordnung. An Handwinden waren feststehende Kurbeln zu beanstanden; es wurde beobachtet, daß die alten Winden mehr und mehr beseitigt werden und neuzeitlichen sichereren Konstruktionen Platz machen. In Schuhkremfabriken mußte noch oft das Zusetzen von leichtentzündlichen Flüssigkeiten im Freien erst bei genügend abgekühltem Kesselinhalt angeordnet werden. In Augenhöhe verlegte Säureleitungen waren noch öfter zu beanstanden. Ueberhängende Sackstapel fielen sehr oft auf, die sofortige Abtragung wurde verlangt. Bremsschuhe für die Feststellung der Wagen zum Be- und Entladen waren meist vorhanden, wurden aber selten benutzt.

Vielfach wurden ungeprüfte Druckgefäße vorgefunden, die weder in der Bauart noch in der Ausrüstung den Bestimmungen unserer besonderen Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Dampffässern und sonstigen Gefäßen und Apparaten unter Druck entsprachen. Die mit den Gefäßherstellern und Kesselüberwachungsvereinen aufgenommenen Verhandlungen führten noch nicht in allen Fällen zum Abschluß. Die Hersteller bestreiten unsere Forderungen in Unkenntnis unserer Unfallverhütungsvorschriften und dem Fehlen staatlicher Vorschriften. Auch haben die Unternehmer bei der Bestellung der Apparate es manchmal unterlassen, auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen.

Die Mängel an unvorschriftsmäßigen Benzinlagerungen haben im Berichtsjahre abgenommen, da den Unternehmern durch die jetzt überall vorhandenen Straßenzapfstellen die Möglichkeit gegeben ist, ihren Bedarf zu decken.

In älteren Zellhornwarenfabriken mußte wiederholt wegen Ueberfüllung der Räume und Fehlen von Notausgängen vorgegangen werden.

Endlich gab die persönliche Ausrüstung der Versicherten vielfach zu Bemängelungen Anlaß. Einerseits war der Zustand der Arbeitskleider, der Schutzbrillen, Gamaschen usw., der Arbeit nicht gut angepaßt sowie ihre Instandhaltung vernachlässigt; andererseits wird von den Versicherten mit den vom Werk gestellten Sachen schonungslos umgegangen, so daß deren Benutzungsdauer stark herabgemindert wird und dem Betriebe unnötige Kosten entstehen. Leider konnte hier auch unter Mitwirkung der Betriebsvertretungen keine Besserung erzielt werden, die Betriebe sahen sich daher in einzelnen Fällen gezwungen, mit Strafen vorzugehen oder die Instandsetzungskosten auf die Versicherten abzuwälzen. Ebenso werden die Wasch- und Badeeinrichtungen wenig instandgehalten, meist sind nur dort annehmbare Zustände anzutreffen, wo die Reinigung bestimmten Personen übertragen ist.

Die neuen Schutzfassungen für Glühlampen, die einen vollständigen Abschluß aller stromführenden Teile gewährleisten, haben sich noch nicht völlig durchgesetzt. Sie sind besonders für Handleuchter und feuchte Räume von Bedeutung, wo entgegen der Vorschrift immer noch Fassungen mit ungeschütztem Lampensockel angetroffen wurden. Auf die Einführung der Schutzwandler, Kleintransformatoren, zur Herabsetzung der Stromspannung unter 40 Volt, deren Wert allgemein anerkannt wird, wurde hingewirkt. Da die Anschaffungskosten nur gering sind, z. B. für Beleuchtung bei Kesselreinigung 50 RM. nicht übersteigen, sollten derartige Schutzwandler bei dieser besonders gefährlichen Arbeit nicht fehlen!. Für Handleuchter ist zu beachten, daß sie im allgemeinen Schutzkorb oder Glasglocke haben müssen. Für die chemische Industrie aber kommt meist nur die für Kesselbeleuchtung und feuchte Räume vorgeschriebene Ausführung, Schutzglocke und Korb, aber ohne Schalter, in Frage, da man die Handleuchter überall nach Bedarf verwenden wird, unter Umständen sogar in explosionsgefährlichen

Digitized by Google

Räumen. Der Arbeiter muß daher durch die Ueberglocke gehindert werden, die Lampe durch Herausschrauben auszuschalten. Recht häufig wurden schlechte Werktischleuchter angetroffen. Wenn sie ortsveränderlich sind, müssen sie als Handleuchter ausgebildet sein. Vom Standpunkt der neuzeitlichen Beleuchtungshygiene sollten nur Schirme verwendet werden, die das Auge gegen Blendung schützen und damit auch, wie festgestellt ist, die Leistung des Arbeiters erhöhen. In Frage kommen die bekannten Osram-Nitropal-Lampen aus Milchglas, ferner die „Tiefstrahler", z. B. die im Abschnitt Neue Schutzvorrichtungen beschriebene „Ideal"-lampe.

Faßausleuchter sind kleine Handleuchter, die durch enge Spundlöcher eingeführt werden können. Sie haben von den Bestimmungen nur Erleichterungen, wenn sie geerdet sind oder mit weniger als 50 Volt betrieben werden. Sie sind auf Erhaltung ihres sicheren Zustandes laufend zu prüfen.

Wenig Aufmerksamkeit wurde in den Betrieben den Zuleitungen beweglicher Stromverbraucher geschenkt. Nach den V.D.E.-Vorschriften sind Fassungsadern verboten, und ist die Verwendung von Gummischlauchleitungen oder Zimmerschnüren vorgeschrieben, außerdem als besondere Sicherung der Einführungsstelle eine isolierte Buchse mit abgerundeten Kanten und als Sicherung gegen Herausreißen der Anschlüsse (wie bei der Aufhängung der Lampen) die Entlastung der Anschlußstelle von Zug, so daß sich die Bewegung der Leitungen nicht auf sie übertragen kann, und Kurzschlüsse vermieden werden.

Oft fehlte die Umrahmung der Verteilungstafel an der Wand, die verhindern soll, daß aufgelegte Gegenstände dahinterfallen können. Schalterhebel waren — entgegen der Vorschrift — oft so angebracht, daß ihr Eigengewicht in Richtung der Einschaltbewegung wirkte, so daß Leitungen unvermutet unter Strom kommen können. Dies ist im allgemeinen gefährlicher als eine unvorhergesehene Abschaltung einer Anlage. Es ist seit Jahren bekannt, wird aber nicht genügend beachtet, daß die sogenannten Schlitzschalter nicht mehr angebracht werden sollen. Hierbei ließen es unsere Mitglieder besonders daran fehlen, gemäß § 1 des Nachtrages zu unseren Vorschriften die Mitlieferung der Schutzvorrichtungen zu vereinbaren. Würde dies allgemein durchgeführt werden, so wäre es den Fabriken elektrotechnischer Artikel unmöglich, noch jahrelang nicht nur unvorschriftsmäßige Sachen auszuverkaufen, sondern sie sogar noch herzustellen, was die Messeaufsicht nachgewiesen hat; so haben sich z. B. die Hebelschalter nach 12 Jahren noch nicht durchsetzen können. Mit den Berührungsschutzfassungen an Glühlampen scheint es ähnlich zu gehen, so daß man nur durch Zurückweisung alter Fassungen die Fabriken wird zwingen können, sich den verschärften, aber berechtigten Neuforderungen des V.D.E. zu fügen. Durch Ausbau der Stromnetze ist durchweg die Verbrauchsspannung auf 220/380 Volt heraufgesetzt, gleichzeitig der verhältnismäßig harmlose Gleichstrom durch den Wechselstrom verschiedener Art ersetzt. Teilweise sind sogar Schaltungen gewählt, bei denen der Nulleiter an Erde liegt, so daß ein erhöhter Berührungsschutz unerläßlich ist.

Um minderwertige Waren vom Markte zu verdrängen und dadurch die Herstellung guter zu fördern, ist vom Verband Deutscher Elektrotechniker das Ursprungszeichen eingeführt, das noch durch das Prüfzeichen „V.D.E." ergänzt wird. Dies besagt, daß Apparate dieser Bauart auf Einhaltung der Verbandsvorschriften hin von der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker erfolgreich untersucht sind. Es wurde daher den Betrieben laufend empfohlen, beim Kauf elektrischer Maschinen und Apparate auf das Vorhandensein des Prüfzeichens zu achten, ganz besonders auch bei nur scheinbar geringfügigen Sachen, wie Sicherungspatronen und den Kleinautomaten.

3. Als Unterlage für die Abänderung und den Neuerlaß von Unfallverhütungsvorschriften werden die Erfahrungen aus den Betriebsbesichtigungen und Unfällen verwendet.

Abänderungsvorschläge zu den Unfallverhütungsvorschriften wurden weder von den Betriebsunternehmern noch von den Versicherten gemacht. Die seit Jahren begonnene Neubearbeitung unserer Unfallverhütungsvorschriften ist unter Verwertung des in der Zwischenzeit angesammelten Materials weitergeführt worden. Hierbei waren besonders durchzuarbeiten die von der Reichsarbeitsverwaltung angeregten Aenderungen der Vorschriften über Ammonnitratsprengstoff-Fabriken, die vom Verband Deutscher Berufsgenossenschaften aufgestellten Entwürfe von Normal-Unfallverhütungsvorschriften allgemeiner Art für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für Kompressoren und Kältemaschinen.

4. Die Betriebsbesichtigungen wurden in der üblichen Weise, meist in Begleitung des Unternehmers, sonst mit seinem Vertreter, ausgeführt. Eine vorherige Anmeldung der Betriebsbesichtigung fand nur im Ausnahmefall statt, wenn aus irgendwelchen Gründen die Anwesenheit bestimmter Auskunftspersonen für notwendig gehalten wurde. In größeren Betrieben wurde außer dem Betriebsleiter der Obmann des Betriebsrats, in kleineren Betrieben ohne Betriebsvertretung der Meister oder ein geeigneter Vertreter der Arbeiterschaft zu dem Rundgang zugezogen. Mit den Mitgliedern der Betriebsvertretungen wurden stets in längerer Unterredung die vorgekommenen Unfälle, die von den Arbeitnehmern vorgebrachten Wünsche und sonstige Verhältnisse durchgesprochen. Als Ergebnis dieser Besprechungen zeigte sich immer wieder, daß der Einfluß der Betriebsvertretungen auf ihre Mitarbeiter hinsichtlich des Unfallschutzes sehr gering ist, so daß von einer wirksamen Unterstützung kaum gesprochen werden kann. Häufig beklagten sich die Betriebsratsmitglieder, daß sie durch den Zwang, sich an der produktiven Arbeit zu beteiligen, in der Ausübung ihrer Betriebsratstätigkeit behindert und nicht in der Lage seien, in der gewünschten Weise als Unfallvertrauensmann wirken zu können. Bei

Digitized by Google

den Unfalluntersuchungen wurden, wenn möglich, die Verletzten und die Zeugen vernommen. Hier und da äußerten die Versicherten Wünsche in bezug auf die Verbesserung der Betriebseinrichtungen. Diese Wünsche wurden mit der Betriebsleitung besprochen, und wenn sich Mängel zeigten, wurde Abhilfe geschaffen.

Die Besichtigungen verliefen im besten Einvernehmen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bis auf zwei Ausnahmen. In einem ganz kleinen Betriebe wurde der Aufsichtsbeamte von dem später hinzukommenden Betriebsleiter an der weiteren Durchführung der Betriebsbesichtigung gehindert mit der Begründung, daß er sich nicht ordentlich angemeldet hätte. Der Betriebsleiter wurde in Geldstrafe genommen. In einem anderen Falle wurde dem Aufsichtsbeamten der Zutritt in der irrigen Annahme verweigert, daß der vom Unternehmer gestellte Antrag auf Ueberweisung zu einer anderen Berufsgenossenschaft dazu berechtigte.

Nachrevisionen haben sich mit wenigen Ausnahmen als nicht notwendig erwiesen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde in einzelnen Bezirken festgestellt, daß sich der zuständige Betriebsleiter häufiger von dem gemeinsamen Rundgange fern hielt, als es zweckmäßig und erwünscht ist. Die notwendige Aufklärung konnte daher nicht immer bei der richtigen Stelle angebracht werden. Wenn hier auch ein Unterschied nach der Größe des Betriebes zu machen ist, so sei erwähnt, daß es sofort den im Betriebe herrschenden Geist verrät, wenn der verantwortliche Betriebsleiter sich auf die Begrüßung beschränkt und die gebotene Gelegenheit, Neues zu hören, verschmäht. Voraussichtlich wird er sich auch später nicht mit den aufgeworfenen Fragen befassen, die dann leicht — je nach der Auffassung und Stellung des Betriebsführers — in Vergessenheit geraten. Jeder zuständige Leiter sollte daher die Begleitung aller Aufsichtsbeamten als eine Selbstverständlichkeit ansehen.

Aehnlich zu beurteilen ist die mehrfach gemachte Feststellung, daß selbst bei schweren Unfällen die höheren Angestellten keine Auskunft erteilen konnten, sich also in keiner Weise mit den vorgekommenen Unfällen beschäftigt hatten, geschweige denn auf Abstellung der durch die Unfälle zutage getretenen Mängel bedacht gewesen waren. Dagegen waren in den meisten Großbetrieben hochgestellte Führer an der Abstellung hervorgetretener Mängel beteiligt, dies hat nach unten hin eine nicht zu unterschätzende Wirkung ausgeübt.

5. Der Befund über die Besichtigung wurde dem Unternehmer — wie bisher — stets in schriftlicher Form bekanntgegeben, unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Beseitigung der vorgefundenen Mängel. Die Ueberwachung der Erledigung der Anstände erfolgte durch die Sektionsvorstände.

Bei der Abstellung von Mängeln wird oft die in der Kriegs- und Nachkriegszeit am Platze gewesene Nachsicht auch heute noch von Vielen zu Unrecht erwartet. Aus Rücksicht auf die Erhöhung der Betriebssicherheit müssen jedoch die Mängel sobald wie möglich beseitigt werden.

6. Ungeeignete Beschäftigung weiblicher oder jugendlicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen oder mit besonders gefahrbringenden Arbeiten wurde in keinem Falle festgestellt. Derartige Arbeiten waren fast durchweg männlichen Arbeitern übertragen. Die an Holzbearbeitungsmaschinen, in Zündholz- und Seifenfabriken, in Feuerwerkereien angetroffene Beschäftigung weiblicher Versicherter war infolge ausreichender Schutzvorrichtungen und genügender Aufsicht nicht zu beanstanden.

7. Die Erkenntnis, daß eine gute Schutzeinrichtung — auch wirtschaftlich betrachtet — eine Verbesserung des Betriebes bedeutet, bricht sich immer weiter Bahn und festigt damit die Anteilnahme der Unternehmer an der Unfallverhütung; aus Mangel an verfügbaren Mitteln mußten jedoch oft Betriebsverbesserungen, die mit erheblichen Kosten verknüpft sind, aufgeschoben werden. Soweit es sich aber um Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften handelte, ist die Beseitigung der in den Besichtigungsbefunden vermerkten Mängel stets durchgeführt worden, bisweilen allerdings erst nach längeren Verhandlungen und nach Verlängerung der Fristen. Nur in wenigen Fällen, wenn keine Gefahr im Verzuge war, konnte den Unternehmern auf besonderen Antrag nach § 8 des Nachtrages vom 1. Oktober 1914 zu den Unfallverhütungsvorschriften vom Genossenschaftsvorstand bedingungsweise eine — oft auch nur befristete — Befreiung von der Durchführung bestimmter Vorschriften erteilt werden. Es handelte sich hauptsächlich um die Vorschriften für Luftdruckgefäße, deren Prüfung nur von uns, nicht jedoch von anderen Berufsgenossenschaften gefordert wird.

Bei den Apothekenbesitzern war manchmal bei den Besichtigungen ein Unwille über die zwangsweise Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft zu bemerken. Es war mühevoll, hier die meist nur wenigen Forderungen durchzusetzen.

In einigen Fällen mußten die Polizeibehörden herangezogen werden, wenn Unternehmer die Erledigung gar zu sehr in die Länge zogen.

Säumige Unternehmer, in deren Betrieben gleiche Mängel wiederholt festzustellen waren, wurden verwarnt oder mit Geldstrafen gemäß § 851 der RVO. belegt.

Ein Betrieb mußte der Nachbesichtigung unterzogen werden, weil von dem Unternehmer trotz Mahnung und Hinweis darauf, daß die Kosten der Nachbesichtigung ihm zur Last fallen würden, die Meldung der Beseitigung der Mängel nicht zu erlangen war. Es lag jedoch kein böser Wille, sondern nur Nachlässigkeit vor, und innerhalb kurzer Zeit nach der zweiten Besichtigung hat der Betrieb die Beseitigung der Anstände durchgeführt und gemeldet.

Eine sehr empfindliche Strafe wurde vom Genossenschaftsvorstand gegen den Betriebsleiter einer kleinen chemischen Fabrik nach §§ 1556 und und 851 der RVO. verhängt. Infolge Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften war eine

Digitized by Google

größere Anzahl von Unfällen (Vergiftungen durch Dinitrobenzol) vorgekommen, aber nicht gemeldet worden. In einem Falle war eine falsche Meldung erstattet, um den Unfallhergang zu verschleiern. Der Betriebsleiter hatte außerdem die Beseitigung von Mängeln gemeldet, während es sich bei einer späteren Besichtigung herausstellte, daß die angeordneten Einrichtungen nicht getroffen waren.

8. Das Verhalten der Versicherten gegen die Schutzmaßnahmen war sehr verschieden. Namentlich in kleinen Betrieben wurde von der Arbeiterschaft noch oft Gleichgültigkeit gezeigt. Bisweilen stießen die Bemühungen des Aufsichtsbeamten um Vervollständigung der Schutzvorrichtungen selbst bei Vorarbeitern und Meistern auf großen Widerstand. Es fehlte oft noch die Erkenntnis, daß Maschinen und Einrichtungen so geschützt sein müssen, daß sie auch bei außergewöhnlichen Verrichtungen eine unfallsichere Arbeit gewährleisten. Hier ist besonders der Schutz von Riemen und bewegten Maschinenteilen an Stellen zu erwähnen, an denen nur ausnahmsweise ein Verkehr stattfindet, ferner der Schutz von Wellenstümpfen, kleinen Kettengetrieben, schmalen Riemen usw. In größeren Betrieben hat sich das Verständnis der Versicherten für die Unfallverhütungsbestrebungen im allgemeinen gehoben. In einzelnen Betrieben haben die Versicherten und die gesetzliche Arbeitervertretung an der Unfallverhütung eifrig mitgearbeitet, so z. B. in dem größten Betriebe einer Sektion. Dort sind an mehreren Stellen von der Betriebsleitung Kästen ausgehängt für Vorschläge der Arbeiter zur Verbesserung von Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsverrichtungen. Die Kästen werden täglich geleert und die eingegangenen Vorschläge geprüft. Der Vorsitzende des Betriebsrats und sein Vertreter sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. Brauchbare Vorschläge werden belohnt. Auch bei Nichtbrauchbarkeit der Vorschläge werden die Einsender benachrichtigt. Es sind einzelne Prämien bis zu je 300 M. ausgezahlt worden. Ein besonders begabter Arbeiter hat im Verlauf des Jahres beinahe 600 M. Nebenverdienst durch diese für Arbeitgeber und Versicherte gleich wichtige Einrichtung gehabt.

Die Beseitigung von Schutzvorrichtungen wurde namentlich an der Ausschaltung der Riegelverschlüsse an Aufzugstüren und der Sicherheitshandgriffe an Seifen-Fußschlagpressen beobachtet. Vorhandene Schutzvorrichtungen, die aus irgendwelchen Gründen entfernt werden mußten, waren häufig nicht wieder angebracht worden.

In bezug auf Maschinenschutz sind die Versicherten meist willig zur Mithilfe bereit, zum Tragen von Atemschützern und Schutzbrillen sind sie schwerer zu bewegen. Bemerkt der Aufsichtsbeamte leichtsinnige Handlungen im Betriebe, Aufsteigen auf ungeschützte Leitern, Heruntergreifen unter Umwehrungen von Transmissionsteilen usw., und stellt die Angetroffenen zur Rede, so bemerkt er meist ein erstauntes Lächeln, und muß den Versicherten erst Beispiele von schweren Unglücksfällen erzählen, bis sie die Gefahren ihrer unbedachten Handlungsweise einsehen.

Wie auf Unternehmerseite die private Haftpflichtversicherung der intensiven Mitarbeit an der Unfallverhütung im Wege steht, so mindert oft auf seiten der Versicherten der gesetzliche Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung das Selbstverantwortungsgefühl. Vielleicht wäre es zweckdienlicher, wenn grobe Fahrlässigkeit und besonders die Beseitigung von Schutzvorrichtungen die Möglichkeit zu einem Abzuge von der Entschädigung böten, wie es in der Schweiz gehandhabt wird. Es klingt hart, würde sich jedoch günstig für den Arbeiterschutz auswirken, da nur wenige krasse Fälle und deren Bekanntgabe genügen würden, um zahlreiche Unfälle durch erhöhte Vorsicht zu vermeiden.

Einem Meister und einem Vorarbeiter wurde eine Belohnung und Anerkennung zuteil, weil der Meister durch tatkräftiges Eingreifen bei Explosionsgefahr größeren Schaden von der Belegschaft abgewendet und der Vorarbeiter einen Verunglückten unter Einsetzung seines eigenen Lebens zu retten versucht hatte.

Einem Arbeiter, der bei einer durch Undichtwerden einer Phosgenflasche eingetretenen Vergasung eines Laboratoriumsgebäudes besondere Umsicht und Unerschrockenheit bei der Beseitigung einer Gefahr bewiesen hatte, ließ der Genossenschaftsvorstand eine Belobigung zuteil werden, unter gleichzeitiger Ueberreichung eines namhaften Geldgeschenkes. Wir hegen die Erwartung, daß diese Fälle die Versicherten zur Nacheiferung und zur tatkräftigen Mitarbeit bei der Unfallverhütung anspornen werden.

Zur Hebung des Verantwortungsgefühls für die Betriebssicherheit haben Strafen und ihre Bekanntgabe in den Betrieben wesentlich beigetragen. Die Arbeiter gewöhnten sich recht bald z. B. an das Tragen von Schutzbrillen, an die strikte Benutzung der Pressensicherung usw. In einem elektrochemischen Betrieb, in welchem Augenverletzungen infolge Nichtbenutzung der Schutzbrillen sehr zahlreich waren, sind nach einzelnen Bestrafungen im Berichtsjahre nur sechs Augenverletzungen vorgekommen, wovon zwei Fälle ausscheiden. In einem Falle soll das Glas zerbrochen sein, im zweiten Falle wollte der Arbeiter gerade die Schutzbrille aufsetzen, als ein Mitarbeiter aus Versehen einen feuchten Handschuh in den Ofen fallen ließ, wodurch Schmelze herausspritzte. Gegen einen Arbeiter wurde Strafantrag gestellt, weil er im Betriebe einer Pulverfabrik geraucht hatte.

Einige Unfallmeldungen sind als Täuschungsversuche erkannt worden. Ein Arbeiter hatte z. B. angegeben, daß er auf dem Wege zur Arbeit mit dem Rade gestürzt sei und sich dabei verletzt habe. Die Untersuchung ergab, daß er vor Beginn der Arbeit in einer Wirtschaft soviel Bier zu sich genommen hatte, daß er sich nach Hause begeben mußte, unterwegs hatte sich dann der angebliche Unfall ereignet. Eine gemeldete Armverletzung eines Arbeiters wurde nicht als Unfall anerkannt, weil die Ermittelungen mit hinreichender Sicherheit ergeben hatten, daß der Arbeiter sich die Verletzung nicht — wie von ihm angegeben — durch Fall auf der Treppe nach Ar-

Digitized by Google

beitsschluß, sondern bei einer Vergnügungsbootsfahrt zugezogen hatte. In zwei weiteren Fällen gelang der Nachweis, daß gemeldete angebliche Unfallverletzungen Folgen von Schlägereien gewesen sind.

9. *Neue Schutzvorrichtungen.*

Die Fortschritte auf dem Gebiete der Unfallverhütung beruhen in der chemischen Industrie weniger als in jeder anderen auf der Erfindung einzelner Schutzvorrichtungen, als vielmehr auf der Sammlung zahlloser, aus der Forschung und dem täglichen Betriebe sich ergebender Beobachtungen und Erfahrungen und ihrer Verwertung für die gefahrlose Durchführung der chemischen Prozesse. Die nachfolgende Beschreibung einiger Schutzvorrichtungen kann daher nicht ein vollkommenes Bild von der regen Fortentwicklung der Unfallverhütungstechnik in den chemischen Betrieben geben.

Zur Oeffnung von festsitzenden, eingerosteten Spundschrauben an eisernen Faßtrommeln baut die Firma Werkzeug- und Vorrichtungsbau Fr. Wentz in Ludwigshafen-Mundenheim einen Uebersetzungsschraubenschlüssel, D.R.G.M. Nr. 990938 (Abb. 1). Viele meist schwere Unfälle haben sich ereignet, weil solche festsitzenden Spundschrauben mit Hilfe von Meißeln, Hämmern, ja sogar mit Schweißbrennern mit Gewalt geöffnet wurden. Wenn solche Fässer früher mit entzündlichen Flüssigkeiten oder Säuren gefüllt waren, kamen die im Innern befindlichen Gase und Dämpfe durch die funkenreißenden Werkzeuge oder die Schweißflamme zur Explosion. Die Bauart des neuen Schlüssels erlaubt seine Benutzung an Fässern aller Art. Bei einer verhältnismäßig geringen Kraftanstrengung von etwa 15 kg am Hebelarm von 1 m ergibt die Berechnung den großen Druck von 12000 kg auf die Verschraubung. Bei dem ruhig wirkenden Druck erscheint eine Funkenbildung und damit eine Explosionsgefahr ausgeschlossen. Bei zweckmäßiger Stützung ist eine Lockerung der Rollreifen an den Fässern nicht zu befürchten.

Nachdem nunmehr eine Anzahl von Firmen rückschlagsichere Andrehkurbeln für Kraftwagen gebaut hat, kann wohl heute nach Abschluß vieler Prüfungen gesagt werden, daß die verbesserte Kurbel der Firma Präwag, Präzisionswerkzeug- und Apparatebau-G.m.b.H. in Hamburg 33, Wiesendamm 30, nach Behebung der ersten Mängel einwandfrei arbeitet (Abb. 2 bis 4). Hunderte von Unfällen, z. B. Armbrüche, Kieferzertrümmerungen, Unterleibsverletzungen, ereigneten sich alljährlich durch das Zurückschlagen der Andrehkurbeln bei Frühzündung. Diese Unfälle können und müssen verschwinden! Die Forderung unserer allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, daß Verbrennungsmotoren über 2 PS. mit rückschlagsicheren Andrehvorrichtungen versehen sein müssen, muß nunmehr auch bei Kraftwagen durchgeführt werden. Sie ruhte, solange man sicher wirkende Vorrichtungen nicht kannte. Ein unbegreiflicher, hartnäckiger Widerstand ist hier bei allen Unternehmern zu überwinden, solange die Fahrzeughersteller ihre Wagen noch nicht mit Sicherheitskurbeln ausrüsten.

Von der Firma A. Roller, Berlin, Prinzenallee 24, werden Abfüllmaschinen für Zündholzfabriken gebaut, die so eingerichtet sind, daß die Füllung nur von der Seite, und zwar in Kästen, geschieht (Abb. 5). Der sonst aufklappbare vordere Teil bleibt geschlossen. Die Einfüllung der Hölzer, die lose aufeinander gelegt werden, erfolgt bei den alten Füllmaschinen von vorn. Dabei treten sehr häufig infolge Reibung Brände unter Stichflammenbildung auf, welche die vor der Maschine stehenden Arbeiter verletzen, erst nach erfolgter Füllung wird der Deckel geschlossen. Die neue Konstruktion ist ein anerkennenswerter Fortschritt, sie wird nach Verhandlungen mit der Firma noch weiter an Hand unserer Erfahrungen verbessert werden. Es wäre zu wünschen, daß die alten Füllmaschinen nunmehr bald aus den Betrieben verschwinden möchten.

Bei Bränden an Behältern für Petroleum, Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten in Destillations- und Extraktionsanlagen, bei Feuersausbruch in Lack-, Firnis-, Terpentinbetrieben, Kohlenstaubbunkern, Wachstuch-, Kunstseide-, Seifen-, Kerzenfabriken und anderen Betrieben der chemischen Industrie, also in Fällen, in denen man mit Wasser nichts, mit Sand, Löschsalzen und dergleichen wenig ausrichten kann, hat sich seit einer Reihe von Jahren das Schaumlöschverfahren gut bewährt. Der Löschschaum ist leichter als die bekannten brennbaren Flüssigkeiten, schwimmt auf ihnen, breitet sich über deren Oberfläche völlig aus und bringt durch den Luftabschluß das Feuer zum Erlöschen, ohne Verunreinigung oder Entwertung der geretteten Flüssigkeitsmengen, da er leicht abgeschöpft werden kann. Die Abbildung 6 zeigt einen Apparat der Firma Minimax-Perkeo, Berlin W. 8, mit dem durch einfache Zufuhr von in Büchsen vorrätig gehaltenem trockenen Schaumpulver und Druckwasser je nach der Einstellung der Löschschaum in Mengen bis zu 6000 l in einer Minute erzeugt werden kann.

Gleichfalls ein Sonderlöschmittel für bestimmte Brandherde ist der Tetrachlorkohlenstoff. Die von verschiedenen Seiten behaupteten Gesundheitsgefahren für die Löschmannschaften sind bei sachgemäßer Anwendung dieses Mittels bisher nicht beobachtet worden, doch ist seine Anwendung in engen Kellerräumen mit ungünstigem Luftzutritt nur mit besonderer Vorsicht statthaft. Bei Bränden an Behältern für Petroleum, Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff usw., an Hochspannungsanlagen, Transformatoren und elektrischen Maschinen, an Tankstellen, Kraftwagen, von Filmrollen hat sich der Tetrachlorkohlenstoff als wertvolles Feuerlöschmittel bewährt. Von verschiedenen Firmen der Feuerbekämpfungsindustrie sind Löschapparate mit Tetrachlorkohlenstoff herausgebracht worden. Der bekannteste ist der Minimax-Tetra (Ab-

Digitized by Google

bildung 6a), der sich in steigendem Maße Eingang bei unseren Mitglieder-Betrieben verschafft hat. Dieser Apparat hat in letzter Zeit durch den Einbau einer Gas-Hochdruckpatrone eine wertvolle Verbesserung erfahren.

Für Brände in engen, schlecht belüftbaren Räumen (unter 30 cbm) benutzt man mit gutem Erfolge den Totaltrockenlöscher. (Abb. 6b.) Die Total-G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg, hat ihren bekannten Handfeuerlöschapparat kürzlich mit einigen zweckmäßigen Abänderungen versehen. Die Spritzdüse ist mit einem Stearinstöpsel verschlossen, der das Löschpulver gegen den Eintritt von Feuchtigkeit schützt. Das Röhrensystem im Innern des Löschpulverbehälters hat eine neue Anordnung zur besseren Aufwirbelung erhalten. Damit die Kohlensäurestahlflaschen, falls sie bei einem Brande unmittelbar den Flammen ausgesetzt sind, nicht explodieren, ist in das Ventil der Flasche ein Hartgummiverschlußstöpsel eingesetzt. Dieser wird bereits bei etwa 85° C so weich, daß die Kohlensäure abblasen kann, und dadurch gefährlicher Ueberdruck vermieden wird. Die Stahlflasche ist außerdem mit einem Handschutz gegen die beim Löschen auftretende Kältewirkung versehen. Schließlich ist im oberen Teil des Löschpulverbehälters ein Sicherheitsventil eingebaut, das den Pulverbehälter gegen Ueberdruck schützen soll, falls durch irgendeine fehlerhafte Behandlung des Apparates die Ausspritzdüse verstopft ist.

Neben den bekannten Schutzgeräten der Auer-Gesellschaft hat diese Firma in jahrelanger Arbeit die Gasmaske zum Schutze gegen Kohlenoxyd weiterhin verbessert. Bei der Geruchlosigkeit des Kohlenoxydgases war man bisher über die Erschöpfungsdauer der Masse im unklaren. Es konnte daher vorkommen, daß das Kohlenoxyd unverbrannt durch das Filter hindurchging. Dies wird jetzt auf doppelte Weise vermieden: einmal steigt der Atemwiderstand nach zu langem Gebrauch rasch an, zum anderen wird durch besondere Zusätze in der Filtermasse bei herannahender Erschöpfung ein charakteristischer Geruch erzeugt. Diese Anzeichen können auf keinen Fall übersehen werden. Die eigentlich wirksame Masse ist die in der Zeichnung (Abb. 7) als „Aktivmasse Degea" bezeichnete. Es ist ein Metalloxydgemenge, das die Fähigkeit besitzt, das Kohlenoxyd zu Kohlensäure zu verbrennen. Die entstehende Kohlensäure wird von der zwischen den beiden Aktivmassenschichten liegenden Filterschicht aufgenommen. Da die Aktivmasse feuchtigkeitsempfindlich ist, ist sie zwischen Trockenmitteln gelagert. Die beginnende Erschöpfung der Filtermasse wird durch die als „Indikator" bezeichnete Schicht angezeigt, die einen deutlichen Acetylengeruch entwickelt. Der Indikator ist so dosiert, daß der Warngeruch frühzeitig genug erfolgt, so daß der Geräteträger die gefährdete Zone in Ruhe verlassen kann. Die Einatmung erfolgt natürlich durch die Filterbüchse und den angeschlossenen Atemschlauch, die Ausatmung durch ein besonderes Ausatemventil. Die Gebrauchsdauer der Degea-CO-Büchse beträgt je nach den Verhältnissen, insbesondere dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, etwa 20—40 Gebrauchsstunden. Die Büchse wird durch Lagerung in ihrer Leistung nicht beeinträchtigt, auch nicht durch Lagerung zwischen einzelnen kürzeren Gebrauchszeiten.

Die Degea-CO-Büchse kann auch an die normale Degea-Industrieschutzmaske, welche in Verbindung mit den normalen Degea-Industrieatemeinsätzen getragen werden kann, mit Hilfe des Degea-Zwischenschlauches mit Ausatemventil angeschlossen werden. (Abb. 8.) Das Degea-CO-Gerät hat sich in sehr großem Umfange außer in der chemischen Industrie in Gas- und Hüttenwerken eingeführt.

Um das Anlaufen der Klarscheiben an Gasschutzbrillen und Maskenfenstern zu verhindern, liefert das Drägerwerk in Lübeck ein Seifenpräparat in einer Metallpackung in Verbindung mit einem Reibleder. Nachdem mit dem Klärstift Brillen oder Maskenfenster innen und außen gesäubert sind, wird die Seifenmasse mit dem Reibleder gut verteilt. Alsdann sind beide Glasseiten so lange anzuhauchen, bis sie klar sind. (Abb. 9.)

Bei dem Dräger-Injektor-Schlauchapparat, Modell 1927 (Abb. 10), werden weder Luftpumpen, noch Gebläse benutzt. Der Injektor wird vielmehr mit Preßluft oder Sauerstoff aus Stahlflaschen angetrieben. Er arbeitet mit 9 atü Druck und dosiert minutlich 6 l Sauerstoff oder Luft. Die durch ein Staubfilter angesaugte Luft wird in die Schlauchleitung geblasen und mündet in einen Zwischensack zwischen Druckschlauch-anschlußstück und Ventilkasten der Atemmaske. Die Ausatmungsluft entweicht durch ein über dem Zwischensack liegendes Ausatemventil. Das Gerät soll mit Maskenatmung benutzt werden. Durch den Ueberdruck wird die Ansaugung gesundheitsschädlicher Gase bei Schlauchundichtheiten und dergleichen verhütet.

Es hat sich gezeigt, daß kleine Filtereinsätze ungenügende Sicherheit bieten. Ein neuer vom Drägerwerk hergestellter Einsatz für das Dräger-Gasfilter-Gerät mit hängendem Einsatz (Abb. 11 und 12) gibt der Maske einen größeren Wirkungskreis. Die Einsätze werden mit Füllungen geliefert, die je gegen organische, saure oder basische Dämpfe und Gase schützen. Die Befestigung am Atemschlauch ist aus den Abbildungen ersichtlich.

Als ein Beispiel dafür, wie sich die gewerbliche Verwendung hochgiftiger Gase unfallsicher gestalten läßt, sei eine Blausäure-Desinfektionskammer beschrieben, die im Berichtsjahr für die Gesundheitsbehörde einer Großstadt zur Vernichtung von Ungeziefer in Möbeln, Kleidungsstücken usw. durch die Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung, Frankfurt a. M., eingerichtet wurde. (Abb. 13.) Der Umstand, daß die Bedienung dieser Entwesungsanlage durch ein zwar geschultes, aber nicht über wissenschaftliche Kenntnisse verfügendes Personal übernommen werden sollte, machte es erforderlich, die Unfallsicherheit weniger auf Verhaltungsvorschriften für die einzelnen Betriebsvorgänge als auf eine ge-

Digitized by Google

eignete technische Gestaltung der Anlage selbst zu gründen, die Anlage also so einzurichten, daß bei ihrem Betriebe die Möglichkeit der unmittelbaren Berührung mit Blausäure ausgeschlossen ist. Das ganz in Beton ausgeführte, auch mit Betondach ausgestattete kleine Gebäude besitzt außer zwei gegenüberliegenden Türen nur einige mit Klappen verschließbare Entlüftungsöffnungen, auf deren gasdichte Abdichtung besondere Sorgfalt verwendet ist. In einem kleinen Vorbau befindet sich der Büchsenöffnungs- und Streumechanismus. Nachdem die Kammer mit den zu entwesenden Gegenständen beschickt, und alle Türen und Oeffnungen fest verschlossen sind, wird die verlötete Blechbüchse, welche die in einem Streumittel aufgesaugte Blausäure enthält, ungeöffnet in den Büchsenöffner eingesetzt. Nachdem dieser fest verschlossen ist, wird durch eine einfache Drehung eines Handrades der Boden der Büchse herausgeschnitten, worauf die pulverförmige Masse unter Ausbreitung auf einem Treppenrost herabfällt. Eine Heizanlage sorgt dafür, daß die zur schnellen und vollkommenen Vergasung erforderliche Temperatur des Raumes sichergestellt ist. Nach Ablauf der Durchgasungszeit wird die Entlüftung der Kammer durch Ingangsetzung der elektrisch betriebenen Ventilatoren und Oeffnung der Entlüftungsklappen eingeleitet. Alle hierzu notwendigen Schalter und Handhaben liegen an der Außenwand des Gebäudes. Nach etwa einer Stunde können dann die Türen des Raumes durch die mit Gasmasken ausgerüsteten Wärter geöffnet und die entwesten Gegenstände herausgetragen werden. Die letzten Reste des in manchen Polstermöbeln, z. B. Matratzen, besonders hartnäckig haftenden Blausäuregases werden im Freien durch Ausklopfen und durch elektrischen Staubsauger herausgeholt. Die Station ist im übrigen mit Sauerstoffwiederbelebungsgerät sowie mit Spezialgasmasken ausgerüstet, in deren Bedienung die gesamte Belegschaft ausgebildet ist. Wichtig ist, daß die Gasfiltermasken schon einige Zeit vor dem Gebrauch angelegt werden, damit ihr unbedingt dichtes Anliegen am Kopf sichergestellt ist, und die Patrone sich durch die Atemluft schon etwas anfeuchtet, da sie erst dann ihre volle chemische Wirksamkeit erreicht.

Zwei empfehlenswerte Gesichtsmaskenkonstruktionen der Firma Joh. Georg Eisel, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 41, zeigen die Abb. 14a und b. Das Beschlagen der Gläser, namentlich bei länger dauernder Arbeit, welches bei der Schutzbrille durch festes Anliegen beim Schwitzen schwer vermeidlich ist, fällt hier weg, ebenso das Wundwerden an den Auflagestellen der Brille, namentlich bei ätzendem Staub. Abb. 14b zeigt eine sehr praktische Maske für Schweißarbeiten, mit aufklappbarer dunkler Scheibe, Gesichtsschutz aus Leder, sowie einer Kopfschutzhaube aus Segeltuch.

In vielen Betrieben, die mit flüchtigen, leicht entzündlichen Flüssigkeiten arbeiten, ist die Prüfung, ob und wann sich in den Räumen oder Apparaten explosive Gasluftgemische bilden, von größter Wichtigkeit. Zahlreiche Explosionen wären vermeidbar, wenn die Luft regelmäßig auf Explosionsfähigkeit geprüft würde. Ferner ist es ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, das richtige Arbeiten von Wiedergewinnungsanlagen für leicht entzündliche Flüssigkeiten, von Destillierapparaten, Kühlern und dergl. durch Analyse der Abgase zu prüfen. Zur selbsttätigen Bestimmung und Aufzeichnung von brennbaren Dämpfen, wie Benzin, Benzol, Aether, Schwefelkohlenstoff usw. im Gemisch mit Luft hat die „Union" Apparatebau-Gesellschaft m.b.H., Karlsruhe i. B., das in Bild 15 a und b dargestellte Instrument in den Handel gebracht. Das gasdynamische Meßprinzip des Apparates, das auf dem außerordentlich hohen Unterschied in der Zähigkeit dieser Dämpfe gegenüber ihrem spezifischen Gewicht beruht, hat sich seit Jahren bei den sogenannten Rauchgasprüfern bewährt. Das Instrument soll mit hoher Genauigkeit noch $^1/_{20}$% der genannten Dämpfe im Gemisch mit Luft anzeigen.

Die Prüfung von Gruben, Schächten und Behältern usw. auf das Vorhandensein giftiger und nicht atembarer Gase erfolgt meist mit offenem Licht, was beim Vorhandensein explosionsfähiger Gase von schweren Folgen begleitet sein kann. Zur Verhütung solcher Unfälle dient der Gassucher „Glückauf" von E. Callenberg in Münster i. Westf., Blumenstr. 8 (Abb. 16—18). Er beruht auf dem Prinzip der verschiedenen Diffusion von verschieden schweren Gasen. Eine kleine Tonzelle ist mit einem Rohr verlängert, das mit einem hochempfindlichen Ventil versehen ist, und bei Drucksteigerung einen elektrischen Kontakt schließt, so daß ein kleines Glühlämpchen, das im Apparat befestigt ist, aufleuchtet oder erlischt. Der Kontakt läßt sich durch einen Drehknopf so einstellen, daß die Lampe entweder gerade aufleuchtet oder gerade erloschen ist. Geht man nun mit dem Gasfinder, dessen Lampe gerade auf Dunkelheit eingestellt ist, an eine Stelle, wo ein leichteres Gas als Luft, mit einer bestimmten Konzentration, sich vorfindet, so diffundiert das leichtere Gas schneller in die Tonzelle hinein, als das entsprechende Luftvolumen herausdiffundiert. Es entsteht daher ein Ueberdruck in der Zelle, der die Membrane durchbiegt, den Kontakt schließt und damit die Lampe zum Aufleuchten bringt. Gerade umgekehrt ist es bei schwereren Gasen. Die leichtere Luft diffundiert schneller heraus als das schwerere Gas hineindiffundiert. Es entsteht ein Unterdruck gegenüber der Außenluft, und die gerade auf „hell" gestellte Lampe erlischt. Als Stromquelle ist bei den Apparaten eine kleine Trockenbatterie in den Stiel der Apparate eingebaut.

Ein ähnlicher Apparat wird von der Firma W. H. Joens & Co., Düsseldorf, unter dem Namen Gasfinder „Cajo" in den Handel gebracht (Abb. 19).

Mit den Gasprüfern wurden eingehende Versuche unternommen von verschiedenen großen Firmen, die sich teils günstig, teils ungünstig äußern. Da die Konstruktionen verbesserungsfähig zu sein scheinen, sind unsere Mitglieder zur Vornahme von Versuchen angeregt worden, da

Digitized by Google

die chemische Industrie und die Berufsgenossenschaft das größte Interesse daran haben, daß ein absolut sicherer, stets brauchbarer und auch in der Hand des Arbeiters verwendbarer Apparat gefunden wird, um Undichtheiten an Rohrleitungen, Ansammlungen von Gasen und Dämpfen in Behältern und Arbeitsräumen, namentlich bei geruchlosen Gasen, sofort festzustellen. Aus den bisherigen Versuchen mit den Apparaten kann folgendes mitgeteilt werden:

Die Apparate sprechen am besten an, je größer die Gewichtsdifferenz zwischen dem zu untersuchenden Gas und der Luft ist. Die Reichsbahn hat 70 Stück des „Glückauf" für die Untersuchung der Gasbehälter und Leitungen an den Eisenbahnwagen in den Betriebsämtern bestellt, der Apparat scheint sich also für die Beleuchtungsgase gut zu bewähren. Ueber den „Cajo" liegt ein sehr günstiges Zeugnis des Gasinstitutes der technischen Hochschule Karlsruhe i. B. vor, er ist bei verschiedenen Gaswerken in Benutzung. Die Apparate scheinen bei Wasserstoff und anderen Wasserstoff enthaltenden Gasen, wie Steinkohlenleuchtgas, Wassergas, Oelgas, Generatorgas gut anzusprechen und sicher zu arbeiten, ebenso bei Kohlensäure. Dagegen scheinen sie leider bei Kohlenoxyd nicht brauchbar zu sein, hier ist die Differenz der spezifischen Gewichte zu gering. Bei Versuchen wurde bei feinster Einstellung noch 0,1% Kohlenoxyd in der Luft gemessen, die Giftigkeit liegt bei 0,03, während 0,3% bereits tödlich wirken. Aehnlich ist es bei Acetylen, während Chlor, schweflige Säure, Schwefelwasserstoff eher durch den Geruch wahrgenommen werden, als der Apparat ihr Vorhandensein anzeigt.

Im Verwaltungsbericht 1926 wurde ein elektrischer Schutzwandler der Firma Magnus in Nürnberg besprochen, eine ähnliche Konstruktion, durch welche die Herabsetzung der Spannung von 220 oder 110 Volt auf die ungefährliche Niederspannung von 24 Volt bewirkt wird, stellt die Firma Bader & Habig, Halle a. S., unter dem Namen „Protektor" her, zur Verwendung für tragbare Handlampen und Elektrowerkzeuge. Der Apparat gestattet den Anschluß von gleichzeitig drei Stück 16- oder 25-kerzigen-Handlampen und ist sehr handlich gebaut (Abb. 20).

Bei einem Preisausschreiben der Zucker-Berufsgenossenschaft wurde Röders Zentrifugensteuerung mit Sicherheitseinrichtung (Abb. 21) mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Die Abbildung stellt vier Zentrifugen mit Scherendeckeln, ausgerüstet mit Röders-Steuerung, dar. Die Betätigung geschieht durch Druckluft von 2 atü. Ein kleiner Luftkompressor P erzeugt die Druckluft und leitet diese durch das Rohr 9 in den Windkessel W. Von hier gelangt die Druckluft durch die Rohrleitung 8 nach dem zu jeder Zentrifuge gehörigen Steuerkopf K. K steht durch die Rohrleitung 1—3 mit dem Antriebszylinder A, durch die Rohrleitungen 2—5 mit dem Deckzylinder D, durch die Rohrleitungen 4—6 mit dem Bremszylinder B und durch die Rohrleitung 7 mit dem Luftumstellhahn des Regulators R in Verbindung. Der Regulator R ist von dem Gang der Zentrifuge abhängig. Alle diese Teile bilden die Röder'sche Steuerung. Die Füllung der Zentrifuge geschieht durch die Oeffnung F im Deckel. Der Bedienungsmann hat die Zentrifuge nur durch den Handgriff des Steuerkopfes K (Abb. 22) zu bedienen. Alle erforderlichen Betätigungen der Zentrifuge erfolgen hierdurch selbsttätig. Während des schnellen Ganges der Zentrifuge ist der Steuerkopf durch den Luftumstellhahn des Regulators so gesperrt, daß man beliebig das Antriebsmittel aus- und einrücken, sowie die Bremse anziehen und lösen kann, aber eine Oeffnung des Deckels ausgeschlossen ist! Die Zentrifugensicherung gestattet ihre Anwendung für alle stehenden und hängenden Zentrifugen, alle Antriebsarten, wie Riemen-, elektrischer und Wasserantrieb, alle Zentrifugendeckelarten, wie Schiebe-, Scheren- und Klappdeckel, alle Bremsverhältnisse und alle im Betriebe befindlichen Zentrifugen ältester und neuester Bauart. Die Verschlußvorrichtung hat sich z. B. in einer Anlage zum Schleudern von Ammonsulfat, wo alle anderen Einrichtungen nach kurzer Zeit unbrauchbar geworden waren, gut bewährt. Lieferant ist Ingenieur Carl Röder in Rositz (Thür.).

Die übliche einfache Deckelverriegelung an Zentrifugen durch Verbindung mit der Einrückung leidet darunter, daß der Deckel während des Auslaufes der Trommel nach der Ausrückung bereits geöffnet werden kann. Diesem Uebelstand will der von der Maschinenfabrik Franz Simon in Dresden-A., Bünaustr. 34, hergestellte Patent-Doppelsichere-Zentrifugendeckelverschluß (Abb. 23) abhelfen. Ein Gestänge B vom Regulator A aus Rohr und Stab bestehend, kann sich je wie es der ausschwingende Zentrifugenkessel verlangt, verlängern oder verkürzen. Das Ganze ist außerdem in eine Kugellagerung C eingebettet, so daß sich das Gestänge B nach rechts und links oben und unten beliebig bewegen kann. Sobald sich die Zentrifuge in der Drehrichtung bewegt, gehen die Regulatorkugeln bei A auseinander, und somit der Hebel mit der Nase D vor, und verriegelt den Deckel E. Erst wenn die Trommel vollständig zum Stillstand gekommen ist, senken sich die Kugeln des Regulators und die Nase D gibt den Deckel E frei. Die gesamte Anordnung ist durch Abdeckung geschützt, so daß ein Verschmutzen oder ein Eingriff von dem bedienenden Personal ausgeschlossen ist. Der Ausrücker ist mit dem Deckel so verbunden, daß nur eingerückt werden kann, wenn der Deckel geschlossen ist. Auch diese Verschlußkonstruktion kann an jeder bestehenden Zentrifuge angebracht werden.

Die nachträgliche Sicherung der Knetmaschinendeckel ist häufig nur mit großen Kosten möglich. In Abb. 24 ist ein Deckelschutz gezeigt, der aus einem dreimal gebogenen Eisen besteht, das mit dem Riemenrücker verbunden ist. Während des Betriebes läßt sich der Deckel nicht öffnen, weil mit dem Riemenrücker auch das Schutzeisen als Riegel über den Deckel geschoben wird. Vor der Einrückung muß er geschlossen

Digitized by Google

sein, weil durch den geoffneten Deckel der untere Teil des Eisens und mit ihm der Einrücker in der Leerlaufstellung festgehalten wird.

Für Dampfleitungen ist als gute sicherheitsfördernde Neuerung das „Koswa"-Schnellschlußventil der Firma Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz, zu erwähnen. Es kann im Falle der Gefahr von mehreren beliebig weit entfernt gelegenen Stellen aus durch Schließen eines Stromkreises, durch Drahtzug oder ähnliches plötzlich geschlossen werden (Abb. 25). Diese Ventile ersetzen in vielen Fällen die im Falle eines Rohrbruchs selbsttätig schließenden Selbstschluß- oder Rohrbruchventile. Solche schließen bei Ueberschreitung einer bestimmten Dampfgeschwindigkeit, ein Fall, wie er bei einem Rohrbruch oder einer sonstigen Beschädigung der Rohrleitung gegeben ist. Es ist aber im Betriebe nicht zu umgehen, daß die Dampfgeschwindigkeit aus irgendeinem Grunde steigt, dann schließt ein Rohrbruchventil unbeabsichtigt und führt zu Betriebsstörungen. Das plötzliche Zuschlagen der Ventile bringt die Gefahr einer Beschädigung für das Ventil selbst oder für die Rohrleitung. Der größte Nachteil der Rohrbruchventile ist jedoch der, daß sie dem durchströmenden Dampf einen viel zu hohen Widerstand entgegensetzen und erhebliche Spannungsverluste verursachen. Das Koswa-Ventil hat dagegen einen äußerst geringen Widerstand. Die Abb. 26 und 27 zeigen das Ventil in geschlossener und in geöffneter Stellung. Die Form des Gehäuses A ist dem natürlichen Flüssigkeitsstrom angepaßt, daher ist der Durchflußwiderstand sehr gering und der Spannungsverlust ganz verschwindend. Der Eintritt erfolgt in der Pfeilrichtung. Der Druck lastet bei geschlossenem Ventil auf dem Kegel C, der als Doppelkegel ausgebildet ist, um eine leichte Oeffnung zu ermöglichen. Beim Oeffenen des Ventils hebt sich zuerst der in dem großen Kegel eingebaute kleine Kegel B und läßt solange Dampf durchströmen, bis ein Druckausgleich zwischen beiden Ventilseiten besteht. Erst dann hebt sich bei weiterem Oeffnen auch der große Kegel bis zum vollen Durchgangsquerschnitt. Der Schnellschluß wird durch Schließen eines Stromkreises und durch Erregung eines Elektrohubmagneten ausgelöst. Die Auslösung kann auch durch Ruhestromschaltung vorgenommen werden, sodann schließt das Ventil, wenn der Stromkreis unterbrochen wird. Im Augenblick der Auslösung wird der Stützhebel D vom Hubmagneten hochgezogen, und dadurch werden die Hebel H freigegeben, diese schwenken infolge Spannung der Zugfeder G nach innen und drehen die Klinken K nach außen. Der unter Spannung der Feder F stehende Zylinder J wird freigegeben, mit der Spindel L nach unten gedrückt und das Ventil geschlossen. Ein zu hartes Aufschlagen des Ventilkegels auf seinen Sitz bei einem Schnellverschluß vermeidet die innerhalb der Feder F angeordnete Oelbremse J mit dem Kolben M. Die Wirkung dieser Oelbremse kann je nach der gewünschten Schließgeschwindigkeit des Ventils eingestellt werden. Zur Wiederöffnung des Ventils nach erfolgtem Schnellschluß wird die Gewindespindel N mittels des Handrades O hochgeschraubt und damit der Zylinder J gegen die Spannung der Feder F hochgezogen, bis der Spindelbund P an der Deckelnabe Q anliegt. Die beiden Hebel H werden sodann gegen die Spannung der Feder G an den Stützhebel D angelegt. Die Klinken K greifen unter den Boden des Zylinders J. Die Gewindespindel N wird dann in die tiefste Stellung herabgeschraubt. Die Klinken K halten den Zylinder J gegen die Federspannung in der höchsten Stellung fest, damit ist das Ventil wieder in der Betriebsstellung, der Zylinder J in der höchsten, das Handrad O in der tiefsten Lage. Sehr zu empfehlen ist der Einbau in solchen Anlagen, die mit verschieden hohen Dampfdrucken arbeiten. Die Fälle werden immer häufiger, in denen zur Erweiterung einer Dampfanlage eine Kesselgruppe für eine höhere Dampfspannung Aufstellung findet und mit der alten Anlage, die mit niedrig gespanntem Druck arbeitet, gekuppelt wird. Um bei einem etwaigen Versagen der Reduzierventile oder Ueberströmventile die Niederdruckanlage vor Ueberspannung zu schützen, werden hinter die Reduzierventile die Koswa-Schnellschlußventile eingebaut. Sobald in der Niederdruckleitung eine bestimmte Druckgrenze überschritten wird, werden sie selbsttätig ausgelöst, z. B. durch ein Kontaktmanometer. Auf diesem Wege kann man Dampfgefäße, Kochapparate und dergl. schützen, die mit Niederdruckdampf arbeiten und ihren Dampf aus einem Hochdrucknetz nehmen. Die Ventile werden auch als einfache Absperrventile dem jeweiligen Betriebsdruck entsprechend, in Gußeisen oder Stahlguß ausgeführt.

Eine gute und günstige Beleuchtung der Arbeitsplätze dient mittelbar auch dem Unfallschutz, ist hygienisch von großer Bedeutung und fördert die Arbeitsleistung. Die Unternehmer wurden daher auf die neueren Bestrebungen zur richtigen Beleuchtung allgemein hingewiesen. Hier sei im besonderen die „Ideal-Arbeitslampe" der Metalldraht - G. m. b. H. in Elberfeld angeführt (Abb. 28). Sie unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von anderen, daß der Reflektor mit einer Metallkette nach allen Seiten beliebig eingestellt werden kann, so daß der Lichtkegel ausschließlich auf die gewünschte Stelle fällt.

Die Firmen Robert Kuner in Ebersbach i. Sa., Paul Voigt in Glösa bei Chemnitz und Geo. F. Kraemer in Augsburg stellen durch Gebrauchsmuster geschützte „Roku"-Leitern her. Die Holme bestehen aus je zwei hochkant gestellten Stahlstäben in T-Form, in deren Zwischenraum die aus Stahlrohr bestehenden Sprossen eingeschweißt sind. Die Leitern sind von außerordentlicher Festigkeit, ein Brechen, Herausfallen von Sprossen, Auseinandergehen, Verwinden der Holme, Morschwerden usw. ist ausgeschlossen. (Abb. 29.) Das Gewicht einer Anlegeleiter von beispielsweise 3 m Länge beträgt 9 kg bei Ausführung als Transmissionsleiter mit normalen Haken. Die Leitern werden als Anlege- und als Stehleitern mit Spitzen, Gummifüßen und dergl. geliefert.

Digitized by Google

Der innerhalb der Betriebe erforderliche Transport wird oft in unliebsamer Weise durch die ungenaue Haltestellung der Aufzüge gestört (Abb. 30). Diesem Uebelstande wird durch eine von den Aufzugswerken M. Schmitt & Sohn in Nürnberg gebaute Stockwerks-Feineinstellung vorgebeugt. Sie bringt den Fußboden der Aufzugskabine stets selbsttätig in gleiche Höhe mit dem Fußboden des Stockwerks (Abb. 31) und gleicht Differenzen, wie sie bei Seillängung auftreten, von selbst sofort aus.

Als besonders empfehlenswert sind Lösungen anzusprechen, die mit geringen Mitteln eine hohe Unfallsicherheit herzustellen gestatten, sie erleichtern damit die Durchführung des Schutzes. Dies gilt z. B. von den Aufzugssicherungen der Farbwerke Rasquin, Köln; die Sicherung alter Aufzüge gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben des Unfalltechnikers. Die Einrückung des Aufzuges (Abb. 32) erfolgt durch einen seitlich angebrachten Hebel H, der erst mit Schließung der Tür von den beiden Blechen B, zwischen denen er sichtbar ist, freigegeben wird. Eine zwangsläufige Verbindung mit dem Hebel des anderen Stockwerks verhindert die Betätigung von dort aus. Zwei Haken A, die so gebogen sind, daß sie sich durch ihre Schwere unter den Tragbalken legen, sobald die Stange C mit Oeffnung der Tür nachgibt, wirken als Aufstütz- oder Fangvorrichtung. Bei Türschluß werden diese Haken wieder zurückgedrückt. Mit Fahrtbeginn fällt ein innerer Riegel hinter die Nase N der Tür, der erst gelöst wird, wenn der Korb später wieder die Endstellung erreicht hat.

Eine neue Form des Rührwerksantriebes der J. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Elberfeld (Abb. 33), vereinigt viele technische Vorzüge mit Schönheit und Unfallsicherheit. Sämtliche Zahnräder sind verdeckt, die Leerlaufscheibe ist ohne Speichen gegossen und das Ganze läßt sich mit einer Kette von ungefährlicher Stelle aus- und einrücken.

Die vorstehenden Teile von Kugelmühlen, Rollfässern usw. dürfen dem Arbeiter nicht gefährlich werden können. Meist wird gegen den verlangten Schutz eingewandt, daß er die Füllung und Entleerung der Umlaufgefäße erschwere. Die Ausführung des in Abb. 34 gezeigten Schutzes ist sehr vollkommen, sie gestattet durch einfaches Umlegen jede Seite frei zu machen.

Die Rationalisierung der Betriebe beabsichtigt u. a. den Ersatz der Handarbeit durch Maschinenkraft, insbesondere bei der Beförderung. Eine Fördermaschine, die recht vielseitige Verwendung gestattet, ist der Wuchtförderer System Schenck-Heymann der Firma Karl Schenck, Maschinenfabrik in Darmstadt (Abb. 35). Mit einer durch Kurzschluß-Drehstrommotor betriebenen sogenannten Erregermaschine wird eine Förderrinne zu einer sinusförmigen Schwingung im Takte der Motordrehzahl (etwa 1000/min) erregt. Die Schwingungsweite beträgt nur etwa 6 mm. Durch die Eigenart dieser Wurfbewegung wird das Fördergut scheinbar fließend fortbewegt. Der Wuchtförderer hat sich in fast 1½ jährigem ununterbrochenem Dauerbetriebe bewährt und besitzt vor den üblichen Schüttelrinnen besonders folgende Vorteile: Rinnenmaterial und Fördergut werden geschont, Staubentwicklung wird meist völlig vermieden, ruckweise aufgegebenes körniges Fördergut wird bereits nach wenigen Metern verteilt und in gleichmäßigem Strom von der Rinne abgegeben, geringer Kraftaufwand (20 cbm feuchte Erde werden von 1-PS-Kraftleistung 20 m weit befördert), keinerlei Wartung außer Schmierölnachfüllung alle 3—4 Wochen, größte Unfallsicherheit, da keinerlei Riemen, Scheiben, Zahnräder und dergl. vorhanden sind. Die Förderstrecke erreicht bisher 20 m, Neukonstruktionen bis 40 m Rinnenlänge sind in Arbeit.

Aehnlich den Fräserschutzringen, welche nur für kleine Fräser brauchbar sind, wirkt die von der Firma Martin Müller in Nürnberg herausgebrachte Frässchutzvorrichtung (Abb. 36 bis 38), welche volle Beachtung verdient, da sie geeignet ist, Unfälle an diesen gefährlichen Maschinen mit Sicherheit zu verhüten. Das Wesentliche der Schutzvorrichtung besteht in einer Schutzglocke, deren Durchmesser den Flugkreis des Messers überragt, bei einem Abstand von etwa 1 mm vom Werkstück. Die Schutzglocke läuft in einem Kugellager frei auf der Spindel und verringert bei Berührung ihre Geschwindigkeit bzw. bleibt sie stehen, während die Spindel weiterläuft. Die Vorrichtung ist durch Auswechslung der Spindelbuchsen und der Schutzglocken für alle Fräsergrößen verwendbar.

Die Betriebsgefahr der verschiedenen Pressenarten führt ständig zu neuen Konstruktionen der Schutzvorrichtungen gegen Handverletzungen. Die von der Maschinenfabrik L. Schüler A.-G. in Göppingen neu herausgebrachte Doppelhebelsicherung (Abb. 39a und b) trägt allen Wünschen Rechnung. Durch den Schraubeneingriff der beiden Hebel, die auf die gemeinsame Einrückerwelle wirken, müssen stets beide Hände aus der Stempelbahn entfernt sein und die beiden Hebel für die Einrückung betätigen. Die Schraubenübertragung der beiden Hebel wirkt sperrend, so daß Eingriffe zur Außerbetriebsetzung eines oder beider Hebel ausgeschlossen sind. Die bei jedem Pressegang auszuführende Bewegung von der Einlegestelle zu den Hebelgriffen ist jedoch etwas lang, und der zum Einrücken aufzuwendende Druck scheinbar groß, so daß eine frühzeitige Ermüdung des Arbeiters durch den Gebrauch dieser Schutzvorrichtung zu befürchten ist. Während die deutsche Unfallverhütung diesem Zweihandsystem trotz aller Nachteile den Vorzug gibt, schließt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt diese Schutzvorrichtungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen in der Erwägung aus, daß beide Hände für das Einlegen und Wegnehmen des Arbeitsstückes frei sein müssen, um die Höchstleistung der Maschine nicht zu beeinträchtigen. Sie fordert, daß die Einrückung und die Schutzvorrichtung durch denselben Fußhebel betätigt werden können. In der Chronik für Unfallverhütung des Internationalen Arbeitsamts, Genf 1927, Seite 9, ist ein dieser Forderung entsprechender Schutz-

Digitized by Google

apparat abgebildet und beschrieben. Bei dieser Vorrichtung bleibt die Einrückstange unbeweglich, solange der Schutzbügel, der die Stempelbahn abschließt, nicht vollständig auf den Tisch der Maschine gesenkt ist. Die Maschine kann also nicht eingerückt werden, solange sich die Hand noch im Gefahrbereich befindet. Nach dem Pressen gibt die Schutzvorrichtung das Arbeitsfeld selbsttätig frei. Der Arbeiter ist also im Gebrauch der Hände nicht behindert. Die Rationalisierung der Arbeit läßt den ununterbrochenen Pressengang wünschenswert erscheinen. Die pneumatischen Einlegewerkzeuge zur Zu- und Abführung des Arbeitsstückes haben in der Minderung der Unfallgefahr bereits volle Erfolge erzielt. Leider scheiterte ihre allgemeine Einführung vielfach an der Kostenfrage.

An Friktionspressen sei eine neue Klappensicherung genannt (Abb. 40), an der die Vereinigung von Einrücker und Schutzklappe neuartig ist. Zum Einrücken der Presse muß der Hebel A nach unten gedrückt werden, wobei die Steuerstange B nach oben geht, wenn sie daran nicht durch den Zapfen C gehindert wird, der in einem Loch der Steuerstange oder eines mit ihr verbundenen Ansatzes ruht. C ist gleichzeitig die Verlängerung der Welle F, die mit der Schutzklappe D fest verbunden ist und beim Herunterdrücken der Klappe an Griff G eine schraubenartige Seitwärtsbewegung macht, so daß der Zapfen C die Steuerstange B in dem Augenblicke freigibt, in dem die Klappe das Werkzeug absperrt und beide Hände beschäftigt sind. Durch eine starke Feder auf F wird erreicht, daß beim Loslösen des Griffes G die Klappe hochschnellt, aber nur dann, wenn gleichzeitig der Zapfen C in das Loch der Steuerzange vorrücken kann und die Einrückung wieder sperrt.

Die üblichen Verschlüsse durch Umlegeschrauben an Dampffässern und sonstigen Druckgefäßen besitzen zwei Mängel. Erstens läßt sich schwer prüfen, ob sämtliche Schrauben gleichmäßig und fest angezogen sind, ob also der Deckel einwandfrei gesichert ist. Zweitens nimmt diese Verschlußart verhältnismäßig viel Zeit in Anspruch, ist also auch wirtschaftlich verbesserungsbedürftig. Aus letzterem Grunde haben sich immer mehr die sog. Bajonettverschlüsse eingebürgert, die durch einfaches Drehen der Deckel um einige Grade der Kreisteilung einen sehr schnellen und — wenn die Drehung weit genug geschieht — auch unbedingt sicheren Verschluß herbeiführen. Die Prüfung, ob die Verschlüsse auch einwandfrei betätigt sind, ist aber an diesen Kesseln noch bedeutend schwieriger als bei solchen mit Umlegeschraubenverschlüssen. Mangelhaft verschlossene Bajonettdeckelverschlüsse sind in den letzten Jahren mehrmals die Ursache schwerer Explosionsunglücke gewesen. Deshalb ist es unbedingt nötig, an Bajonettdeckelverschlüssen besondere Sicherungen anzubringen, von denen nachstehend einige bewährte Konstruktionen beschrieben werden. Nur Marken am Deckel und am Kessel anzubringen, ist ein ungenügendes Hilfsmittel.

1. Sicherung für liegende Kessel (Abb. 41).

Auf die Wandung des Kessels wird ein Entlüftungsventil gesetzt, auf dessen Hebel a ein Schieber b hängt. Beim Heben des Schiebers vermittels Handradspindel c wird das Ventil geöffnet, beim Senken geschlossen. Der Schieber läßt sich aber nur in einer bestimmten Stellung des Deckels abwärts bewegen, nämlich nur dann, wenn der Deckel weit genug gedreht ist, d. h. die Klauen so weit übereinander gegriffen haben, daß genügend Raum für die Abwärtsbewegung des Schiebers frei geworden ist. Ein Oeffnen (Drehen) des Deckels ist erst dann wieder möglich, wenn der Schieber gehoben, also das Ventil geöffnet und der Kessel entlüftet ist.

2. Sicherung für stehende Kessel (Abb. 42).

Für stehende Kessel besteht die gleiche Vorrichtung, nur mit dem Unterschied, daß der Hebel a nicht mittels Spindelrad, sondern durch Aufhängen des Schiebers b bewegt wird. Damit der Schieber stets zur Hand ist, wird er zweckmäßig mit einer Kette am Kessel befestigt.

Diese Konstruktionen sind bei der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie in Hannover in Gebrauch.

3. Sicherung für liegende und stehende Kessel (Abb. 43).

Diese Vorrichtung ist von der Harburger Gummiwaren-Fabrik „Phoenix" konstruiert und erprobt. Sie wird durch Preßluft betätigt und besteht aus einem in die Dampfleitung hinter dem Absperrventil eingebauten Membranventil und einem auf dem Kesselkranz an der Deckelseite angeordneten Preßluftschieber. Das Membranventil wird durch Feder stets offen gehalten, schließt aber sofort, sowie Preßluft auf die Membrane drückt. Der Preßluftschieber besteht aus einem Zylinder, der am Boden einen Stutzen für den Eintritt der Preßluft und seitlich einen zweiten Stutzen für den Durchtritt der Luft zum Membranventil hat. In diesem Zylinder ist ein Kolben luftdicht eingeschliffen. Der Kolben hat eine innere Bohrung mit Ein- und Austrittöffnung und trägt außerdem an seinem Kopfende eine Traverse, in die gleichzeitig noch zwei Führungsstangen eingeschraubt sind, die in zwei am Zylinder angebrachten Führungsböcken gleiten. Die Köpfe der Führungsstangen bilden die Hubbegrenzung für den Kolben.

Bei geöffnetem Vulkanisierkessel wird der stetig auf dem Kolben des Preßluftschiebers ruhende Druck diesen nach vorn drücken. Dadurch ist der Preßluft der Weg nach dem Membranventil freigegeben und dieses wird durch den Luftdruck geschlossen gehalten. Sowie nun der Vulkanisierkessel geschlossen werden soll, legen sich beim Einführen des Deckels die Führungsrollen auf den Kesselkranz und beim Herumdrehen

Digitized by Google

des Deckels drückt eine der Führungsrollen den Kolben des Preßluftschiebers so weit in den Zylinder hinein, daß, sobald der Deckel in seine endgültige Verschlußlage gekommen ist, die Oeffnung zu der inneren Bohrung des Kolbens genau vor der Oeffnung liegt, die den Weg zum Membranventil darstellt. Der auf diesem ruhende Luftdruck kann also nach außen entweichen, das Membranventil wird durch Federdruck geöffnet und erst jetzt kann Dampf in den Kessel einströmen.

Beim Bajonettverschluß ist jedoch die Möglichkeit vorhanden, den Deckel mehr oder weniger fest herumzuziehen, und könnte dadurch evtl. die sichere Funktion der Vorrichtung in Frage gestellt werden. Um dies zu verhindern, muß der Deckel stets in die gleiche Verschlußlage kommen. Es ist deshalb auf dem Kesselkranz ein Anschlagknaggen mit einer Stellschraube angeschweißt, gegen die eine zweite Führungsrolle anschlägt. Andererseits ist es aber möglich, daß der Deckel bei der durch den Anschlag bedingten Lage nicht mehr dicht hält und fester herumgezogen werden muß oder daß er bei Erneuerung der Gummidichtung nicht mehr so weit herumgezogen werden kann. Für diese Fälle können Anschlag und der verschiebbar angeordnete Preßluftschieber in ihrer Lage entsprechend verändert werden. Beim Oeffnen des Kessels durch Lösen des Bajonettverschlusses wird der Preßluftschieber wieder nach vorne gedrückt. Die Luft kann zum Membranventil durchtreten und dieses wieder schließen.

4. Sicherung für Vulkanisierpressen (Kesselpressen) (Abb. 44).

Diese Sicherung befindet sich an den von der Firma Köber, Harburger Eisen- und Bronzewerke, Harburg a. d. Elbe, erbauten Vulkanisierpressen und wird von mehreren größeren Gummifabriken benutzt. Die Vorrichtung besteht aus einem mit Hebelgewicht b beschwerten Ventil, das hinter dem Absperrventil in die Dampfleitung eingebaut ist. An dem Gewichtshebel greift die senkrechte Stange c an, die an ihrem unteren Ende eine Gleitrolle hat. Bei geöffneter Presse wird das Ventil durch das Gewicht geschlossen gehalten. Sobald nun der Deckel geschlossen werden soll und dabei gedreht wird, schiebt sich der auf dem Deckelkranz befindliche Keil d unter die Rolle und hebt die Stange c an. Kurz bevor der Deckel in seine endgültige Verschlußlage kommt, wird auch das an dem Gewichtshebel aufgehängte Ventil angehoben und geöffnet. Beim Oeffnen des Deckels schließt das Ventil, sobald die Rolle von dem Keil abgelaufen ist.

5. Signallampen.

Neben diesen Sicherungen empfiehlt es sich, noch die Einrichtung einer farbigen Signallampe zu treffen, die erst dann aufleuchtet, wenn der Deckel sich in seiner endgültigen Verschlußstellung befindet, und erlischt, sobald er diese Stellung verläßt. Diese Einrichtung ist besonders da angebracht, wo das von Hand bediente Dampfventil nicht in unmittelbarer Nähe des Kessels liegt, denn sie läßt auch aus größerer Entfernung mit einem Blick erkennen, ob der Kessel ordnungsmäßig geschlossen ist oder nicht. Diese Vorrichtung ist mit bestem Erfolg in der Harburger Gummiwarenfabrik „Phoenix" eingeführt.

6. Schnellverschluß System „Limmer" DRP. für Dampffässer und sonstige Druckgefäße.

Dieser Verschluß, dessen Konstruktion auf einem ganz neuartigen Gedanken beruht, läßt sich gleich schnell wie der Bajonettverschluß betätigen, kann auch an jedem vorhandenen Kessel — insbesondere an Stelle der Klappschraubenverschlüsse — ohne Betriebsunterbrechung angebracht werden und hat vor dem Bajonettverschluß noch den Vorzug, daß er keiner weiteren Sicherheitsvorkehrung bedarf.

Der Verschluß geschieht, wie aus Abb. 45a bis 45e ersichtlich, durch einen schmiedeeisernen Füllring A, welcher im geöffneten Zustand in der Nute des Ringes B versenkt liegt und beim Zusammenspannen in die Nute des Ringes C hineingleitet. Um den Ring gegen zufälliges Herausgleiten während des Betriebes aus der Nute des Ringes C zu sichern, sind an diesem Nasen angeschweißt, welche in geöffnetem Zustande in Aussparungen des Ringes B hineingleiten, beim Schließen des Verschlusses aber herausgleiten und sich gegen die Wandung des Ringes B anlegen, wodurch absolute Sicherheit gegen unbeabsichtigte Verschiebungen des Ringes gewährleistet ist. Um auch die Sicherheit zu haben, daß der den Kessel Bedienende den Verschluß ordnungsgemäß schließt, ist weiter ein Sicherungskanal K vorgesehen, welcher mit dem Innenraum des Kessels in Verbindung steht und nur durch die Nase der Spindelmutter geschlossen werden kann. Das Schließen des Kanales geschieht im letzten Augenblick, ehe der Füllring A vollständig in seine Verschlußlage gekommen ist. Wird also Dampf auf das Dampffaß gelassen, ehe der Verschluß ordnungsgemäß geschlossen ist, so strömt der Dampf durch diesen Sicherungskanal sofort wieder aus, und der Arbeiter ist gezwungen, das Schließen ordnungsgemäß zu bewirken.

Ein Oeffnen des Verschlusses, solange noch Dampf im Dampffaß vorhanden ist, ist durch diese Einrichtung ebenfalls ausgeschlossen, weil bei dem Versuch, den Verschluß zu lösen, zuerst der Sicherungskanal freigegeben wird und der Dampf ausströmt, so daß der Arbeiter hierdurch gezwungen ist, den Verschluß wieder zuzudrehen und abzuwarten, bis das Dampffaß vollständig drucklos geworden ist.

Damit der Deckel beim Schließen jedesmal, wenn er abgenommen war, genau wieder in die Verschlußlage kommt, sind Anschläge angebracht, an welche er sich anlegt.

Auch ein Bruch des Füllringes A beeinträchtigt das Oeffnen und Schließen des Verschlusses nicht, solange der Bruch, was wohl fast immer der

Digitized by Google

Fall sein dürfte, senkrecht zur Längsachse des Ringes verläuft, weil der Ring bei Beginn des Schließens zwar gezogen, aber beim Schluß der Bewegung gleichzeitig auch mit den Nasen aus den Aussparungen herausgedrückt wird. Beim Oeffnen erfolgt diese Bewegung umgekehrt.

Eine weitere Verschlußkonstruktion, die diese Gefahr zwangsläufig vermeidet, wird von der Firma Maschinenbau Scholz & Co. in Coesfeld i. W. nach eigenen Patenten ausgeführt und beruht darauf, daß erst dann, wenn der Deckel in seine richtige Verschlußstellung gebracht ist, die Möglichkeit besteht, den Kessel unter Druck zu setzen. Diese zwangsläufige Sicherung wird dadurch erreicht, daß am Kessel ein Sicherheitshahn B angebracht ist, dessen Drehgestänge eine Sperrscheibe h trägt, die mit dem kreisförmigen Teil ihres Umfanges in eine entsprechende Aussparung des Deckels hineinpaßt. Die Aussparung befindet sich nur dann gerade vor h, wenn die Verschlußlamellen des Deckels sich genau unter die entsprechenden Lamellen des Kessels geschoben haben. Bei einer nicht vollendeten Drehung des Kessels würde es also nicht möglich sein, den Hahn zu schließen, d. h. das Gefäß unter Druck zu setzen. Diese Sicherheitsvorrichtung läßt sich auch an bestehenden Gefäßen nachträglich anbringen (Abb. 46a und 46b).

Temperatur- und Feuchtigkeitsgehalt der Luft in Arbeitsräumen müssen stets den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepaßt sein, nicht nur, weil das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Belegschaft in hohem Maße von der guten Luftbeschaffenheit abhängig sind, sondern weil auch in vielen Fällen Lufttemperatur und -feuchtigkeit in einem bestimmten Verhältnis stehen und in gewissen Grenzen gehalten werden müssen, um Betriebsgefahren und Fehlfabrikate zu vermeiden (z. B. in Kunstseidefabriken und Spinnereien). In den Streichräumen der Gummifabriken z. B. treten bei trockener Luft an den Streichmaschinen leicht Selbstentzündungen, Brände und Explosionen ein, bei zu feuchter Luft aber leidet die Güte des Fabrikates. Die Kontrolle der Temperatur und Feuchtigkeit der Luft gehört daher zu den Maßnahmen, die für die Wirtschaftlichkeit der meisten Betriebe von hoher, bisher oft unterschätzter Bedeutung sind. Ein Instrument, das diesem Zweck dient, handlich ist und sich als zuverlässig bewährt hat, wird von der Firma R. Fuess, Fabrik für wissenschaftliche und technische Präzisionsinstrumente, Berlin - Steglitz, unter dem Namen Thermo-Hygrograph in den Handel gebracht. Es zeichnet auf einer mit einem Registrierstreifen bespannten Uhrtrommel fortlaufend den Stand der Temperatur und der Feuchtigkeit auf (Abb. 47).

Im Ministerialblatt für Handel und Gewerbe Nr. 16 vom 29. Juli 1927 sind Ausnahmegenehmigungen von der Dampffaßverordnung erwähnt, die für zwei Hahnsicherungen erteilt wurden, weil durch sie tatsächlich das Eintreten eines erhöhten Druckes ausgeschlossen wird. Das gab den Anlaß, eine schon vor längerer Zeit begonnene Sammlung von etwa 20 derartigen Einrichtungen zu veröffentlichen, die im „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" (Verlag Julius Springer, Berlin W 9) in nächster Zeit erscheinen wird.

Die wärmewirtschaftliche Bestrebung zur besseren Ausnützung des Heizwertes der Kohlen, hat die Firma Albert Boger, wärmetechnische Anlagen in Wildbad (Württ.), zur Konstruktion ihrer Albo-Gasfänger-Batterie geführt, welche für alle Dampfkesselanlagen verwendbar ist und eine Kohlenersparnis von 10—30% erreichen lassen soll. Die Batterie besteht aus einem mehrfachen Rost aus Dreikanteisen, durch welche die Hitze im Feuerraum gespannt und besser ausgenützt wird, sie hat sich im Betriebe bestens bewährt.

Bei Sprengarbeiten werden durch das Ausbohren von Versagern immer wieder schwere Unfälle verursacht, was der Firma „Delphia"-Sprengschutzgesellschaft m.b.H. in Berlin-Niederschöneweide Veranlassung zur Konstruktion ihrer Delphia-Sprengschutzvorrichtung gegeben hat, die ein gefahrloses Ausbohren der Versager gestattet. Die Sprengkapsel wird durch eine Hülse geschützt, die das Auftreffen des Delphia-Bohrers auf dieselbe verhindert und deren ungefährliche Entfernung gestattet. Das Verfahren wurde vom Grubensicherheitsamt des Preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe den bergbaulichen Betrieben empfohlen. Auch die in einem Sektionsbezirk ausgeführten Versuche haben die Brauchbarkeit des Delphiaverfahrens ergeben, dessen allgemeine Einführung im Hinblick auf die geringe Zahl der Versager bislang an der Kostenfrage scheiterte.

Zur Reinigung der Hände benutzen die Arbeiter meist die Haut mit der Zeit angreifende Mittel, wenn die betreffenden Stoffe mit Seife nicht oder nur unvollkommen zu entfernen sind. Die Chesavon-Fabrik G.m.b.H. in Berlin S 42, Prinzessinnenstr. 18, stellt eine Wasch- und Reinigungspaste her, welche die Haut nicht angreifen, sondern weich und geschmeidig machen soll. Ohne jedes andere Hilfsmittel soll sich damit schwer entfernbarer Schmutz, wie z. B. Teer, Lack, Druckfarbe, Tinte, Fett, Wagenschmiere usw. leicht entfernen lassen.

Die Maschinenhersteller haben sich im allgemeinen an die Vereinbarung mit dem Verbande der Berufsgenossenschaften gehalten und die Maschinen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen geliefert. Hier ist entschieden ein Fortschritt gegen früher zu verzeichnen. Wo an einzelnen Stellen die Umwehrungen von Riemenscheiben gefehlt haben, war es ein Versäumnis des Unternehmers, diesen Schutz besonders zu bestellen.

Nach Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung hat eine Lieferantin die an einer Mengmaschine fehlende Deckelverriegelung nachträglich angebracht. In einem zweiten Falle handelte es sich um eine im Ausland gekaufte Maschine. Die Lieferantin erklärte sich zum nachträglichen Einbau der Schutzvorrichtung bereit. An einer neuen Mineralwasser-Flaschen-

Digitized by Google

füllmaschine wurde eine unvollkommene Schutztür festgestellt. Der Hersteller gab zu, daß er die Schutzvorrichtung des billigeren Verkaufspreises wegen fortgelassen habe.

10. Ein häufig in den Betrieben beobachteter Mangel, der oft die Ursache zu Unfällen abgibt, ist das einfache Aufstecken von Schläuchen auf Rohrleitungen. Von Dampfleitungen, Säure- und Laugenleitungen, Gasleitungen (man denke nur an die Unfälle beim Schweißen durch Abfallen der Schläuche der Wasserstoffleitungen, wobei schwere Stichflammenverletzungen vorkamen) fallen durch die Erschütterungen beim Arbeiten oder Zug die lose aufgesteckten Schläuche ab, und Verbrühung, Verätzung, Vergiftung oder Verbrennung des dort Arbeitenden ist die Folge. Dabei ist die Befestigung mit ein paar Windungen Draht oder einer Schelle so leicht herzustellen, daß jeder sie ausführen kann. Die Betriebsleitungen wurden gemahnt, dieser kleinen aber wichtigen Sache Aufmerksamkeit zu schenken. Bei den Betriebsrevisionen wurde bei jeder Gelegenheit hierauf hingewiesen und z. B. jeder Schweißbrenner daraufhin untersucht.

In den Betrieben mit starker Staubentwicklung war es schwer, annehmbare Verhältnisse zu schaffen, da sich die Unternehmer der Einrichtung mechanischer Entstaubungsanlagen gegenüber sehr ablehnend verhalten. Auch die Fernhaltung von Zündungsmöglichkeiten in Betrieben zur Verarbeitung leichtentzündlicher Stoffe bereitet oft wegen der baulichen Anlage Schwierigkeiten, so wurden eiserne Oefen in Zelluloidwarenbetrieben, offene Gasheizungen in pharmazeutischen Betrieben mit Aetherverarbeitung, offene Elektromotoren in Lackfarbmühlen mit Schwerbenzinverarbeitung vorgefunden. Weiterhin gab die Schießwollagerung und die Verwendung ungeeigneter Betriebsgebäude zur Pulverlagerung Anlaß zu Beanstandungen. In stets zunehmender Zahl wurden Druckgefäße mit kantengeschweißten Böden und mit Federsicherheitsventilen ohne Anlüftvorrichtung angetroffen. Der Grund ist in dem Trachten nach Verbilligung der Herstellung und dem Mangel an Prüfungsbestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften der übrigen Berufsgenossenschaften zu erblicken; diese Verhältnisse werden sich erst ändern, wenn die Dampffaßverordnung allgemein auf die Druckgefäße ausgedehnt wird. Auch der Aufzugsbau leidet darunter, daß sich jeder Mechaniker berufen fühlt, Aufzüge herstellen zu können und sich dann sehr erstaunt zeigt, wenn bei der Prüfung derartiger neuer oder umgebauter Anlagen eine große Zahl Fehler festgestellt wird.

Oefter an Maschinen beobachtete Mängel betrafen fehlende Zahn- und Kettenradverkleidungen, fehlenden Messerradschutz an Häckselmaschinen, nicht rückschlagsichere Kurbeln an Winden, Gasmotoren und Kraftwagen.

Wie die Unfallverhütungsvorschriften — § 59 — das Tragen von Zöpfen, von loser Kleidung usw. in der Nähe bewegter Teile verbieten, so ist auch, was weniger bekannt ist, das Tragen leicht entflammbarer Kleidungsstücke bei feuergefährlichen Arbeiten untersagt. Da in Brand geratene Zellhornkragen zwei Todesfälle verursacht haben, wurde auch auf diese Gefahr häufiger hingewiesen. Erwähnt sei auch die Vernichtung einer Zelluloidwarenfabrik durch Brand (ohne Unfall); hier war als Folge von Hochwasser und feuchten Wänden Kurzschluß entstanden, der in einem weit abgelegenen Raume eine Sicherung hatte durchbrennen lassen, von der abspringende glühende Teile Fertigwaren in Brand gesetzt hatten. Der Fall lehrt, daß bei Zellhorn größte Vorsicht geboten ist, mindestens ist die Unterbringung der Sicherungen in einem eisernen Schutzkasten erforderlich, wie es die „Grundsätze für die gewerbepolizeiliche Ueberwachung der Zelluloidwarenfabriken" schon 1910 gefordert haben.

Was in Sprengstoffbetrieben längst bekannt ist, mußte einem anderen Betrieb, der sonst mit Kaliumchlorat nichts zu tun hat, erst Lehrgeld kosten. Dort wurde Kaliumchlorat in Säcke gefüllt, die nach einiger Zeit in Feuer aufgingen, jedoch glücklicherweise ohne größeren Schaden anzurichten.

Gewaltigen Aufschwung hat seit dem Kriege die Herstellung von Gasschutzgeräten genommen, jedoch scheint nicht immer mit der nötigen Vorsicht und Erfahrung seitens der Hersteller vorgegangen zu sein. So schrieb die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft in ihrem Bericht:

„Wiederholt ist darauf hingewiesen, daß gegen kohlenoxydhaltige Gase nur Geräte verwendbar sind, die den Träger unabhängig von der Luft in der Gefahrzone machen, also freitragbare Atemschutzgeräte mit Sauerstoffausrüstung oder Schlauchgeräte, nicht aber Masken oder sogen. „Respiratoren". Es ist deshalb irreführend, wenn Firmen, die solche herstellen, auf ihren Angeboten in Preislisten und Zeitschriften ihre Atemschützer als Schutzmittel gegen „giftige Gase" anpreisen.

Auch heute dürfte es mit den „Respiratoren" noch nicht viel besser stehen. Ebenso wie Kohlenoxyd scheinen nitrose Gase noch nicht zuverlässig darin absorbiert zu werden. So gute Dienste diese Masken im Kriege geleistet haben mögen, wo man auf sie und ihre Form aus mancherlei Gründen angewiesen war, auch Versager bei der großen Zahl Toter unbeachtet blieben, so wenig passen sie bei nicht ganz klaren Verhältnissen und großer Giftgefahr in den Fabrikbetrieb, da zuverlässigere Mittel zur Verfügung stehen. Wenn also das Giftgas in großer Konzentration auftreten kann, wenn es geruchlos, oder die Absorptionsfähigkeit der Masse fraglich oder fragwürdig ist, sollte trotz der Unbequemlichkeit der Frischluft- oder Sauerstoffzuführung der Vorzug gegeben werden! Die Schwierigkeit der Aufgabe wächst mit der Reaktionsträgheit des Giftstoffes mit seiner Konzentration und der Uneinheitlichkeit, wie beispielsweise bei den nitrosen Gasen. Während es natürlich leicht ist, Salpetersäureanhydrit und ähnliche Verbindungen ausgesprochen sauren Charakters (oder umgekehrt stark alkalische) zu absorbieren, vermindert sich diese Zuverlässigkeit, wenn Teile des Gases erst

Digitized by Google

absorbierbar gemacht werden müssen, wie es bei den nitrosen Gasen, einem Gemisch vieler verschiedener Oxydationsstufen des Stickstoffes, der Fall ist, die man vor ihrer chemischen Bindung erst durch eine andere Patrone oxydieren muß. Schon bei einer Patrone besteht die Gefahr, daß die Masse verbraucht ist und bei zweien ist sie verdoppelt. Unzuverlässig wird die Maske auch dann sein, wenn sich die Giftgasmoleküle in zu großer Zahl um die Moleküle der Absorptionsmasse drängen, da dann bei schneller Ansaugung (Aufregung, Außeratemsein usw.) etliche nicht festgehalten werden, die, je nach Giftigkeit, mehr oder weniger Unheil anrichten können. Auch werden Undichtheiten des Abschlusses zwischen Gesicht und Maske bei hoher Konzentration und bei Geruchlosigkeit des Giftstoffes eine erhöhte Gefahr bedeuten, so daß in unsicheren Fällen die Masken nur zu kurzer Benutzung (unvorhergesehene Störungen, Rettung Verunglückter usw.) bereitgehalten werden sollten, nicht aber zur Ausführung größerer Arbeiten.

11. Von auf die Unfallverhütung gerichteten behördlichen Vorschriften sind bekanntgeworden:

a) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 4. 1. 1927, Nr. III 9827, betr. Verkehr mit Mineralölen.
b) Desgl. v. 29. 3. 1925, Nr. III 2193.
c) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 21. 3. 1925, Nr. III 2955, betr. Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.
d) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 31. 5. 1927, Nr. III 4309, betr. Absorptionskältemaschinen.
e) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 15. 6. bzw. 6. 8. 1925, Nr. III 5494, betr. Sprengungen in Düngemittellagern bzw. Lagern von Ammonsalpeterdüngemitteln.
f) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 17. 10. 1927, Nr. III 9863, betr. Beförderung von Acetylenentwicklern.

Von neuen Polizeiverordnungen von Belang kann die preußische „über den Bau und die Einrichtung von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen" genannt werden, die in den einzelnen Verwaltungsbezirken meist im Berichtsjahre herausgekommen ist, aber auf den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. Januar 1926 zurückgeht. Bemerkenswert ist, daß die Verordnung im Gegensatz zu § 18 der „Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften" keine Gefahr in der Anbringung funkengebender Armaturen sieht, wenn sie oberhalb 1,50 m über dem Fußboden angebracht sind.

Auf Grund der Aufzugsmusterverordnung wurde in Bayern die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 18. Januar 1925 erlassen, welche die amtliche Prüfung sämtlicher Aufzüge durch den Bayerischen Revisionsverein für Ostbayern und die Pfalz, sowie durch die Bayerische Landesgewerbeanstalt für Westbayern vorschreibt.

Die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge wurde durch die bayerische Verordnung und oberpolizeiliche Vorschriften über Einstellräume für Kraftfahrzeuge und über die Einstellung von solchen vom 10. Mai 1927 geregelt. Wichtig ist, daß in den Einstellräumen nur 5 kg Karbid in dicht schließenden Gefäßen und Betriebsstoff nur in einem zerknallsicheren Blechgefäß von höchstens 15 l Inhalt vorhanden sein dürfen.

Zu folgenden polizeilichen und sonstigen Vorschriften waren gutachtliche Aeußerungen abzugeben:

1. Richtlinien der Reichsarbeitsverwaltung für den Bau und Betrieb von Dampf- und Druckgefäßen;
2. Vorschläge der Zentralstelle betr. Kühlung von Kompressoren;
3. Vorschläge der Zentralstelle betr. Ueberwachung von Acetylenanlagen.

12. Auf Ausstellungen und Messen sorgte wie bisher eine jeweils bestellte Aufsichtskommission dafür, daß nur mit dem erforderlichen Unfallschutz ausgerüstete Maschinen zur Schau gestellt werden. Soweit aber die Berichte es erkennen lassen, wird der Unfallverhütung dort immer noch zu wenig Rechnung getragen. Das ist unter allen Umständen zu vermeiden, denn gerade die Ausstellungen bilden für die Oeffentlichkeit den besten Anschauungsunterricht.

Die laufende Besichtigung der Maschinen auf der Leipziger, Kölner und Frankfurter Messe hat zur Folge gehabt, daß die Zahl ungenügend geschützter Maschinen sehr zurückgegangen ist.

In den verschiedenen der Berufsgenossenschaft angehörigen Hochschullaboratorien wurde die Anregung gegeben, die Studenten bei Gelegenheit der Vorlesungen auch auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen, was überall bereitwilligst zugesagt wurde. An der Technischen Hochschule Karlsruhe ist die Unfallverhütung in chemischen Betrieben Gegenstand einer Vorlesung.

Ueber die Erteilung von Unterricht über Unfallverhütung ist bekanntgeworden, daß solche Einrichtungen an einzelnen Fortbildungs-, Lehrlings- und Fachschulen, sowie auf einigen Hochschulen bestehen. Im einzelnen wurde ermittelt, daß regelmäßig bei Besprechung von Maschinen, Apparaten usw., die Gefahren im Vortrage erwähnt werden, und daß vor Beginn des wöchentlich einmal stattfindenden Unterrichts drei Viertelstunden zur Besprechung bemerkenswerter Unfälle benutzt werden. Besonders die Unfallbilder werden dem Unterricht dienstbar gemacht, und auch in der Lehrlingswerkstatt hängen bei den Maschinen die zugehörigen Bilder. Außerdem bringen mehrere Werkzeitungen in Sektionsbetrieben Aufsätze und sonst Lehrreiches aus der Unfallverhütung. Die praktische Einübung der Verkehrsvorschriften an den Volksschulen erscheint geeignet, den Sinn für Unfallverhütung überhaupt zu wecken.

Digitized by Google

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

13. Von den gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1925 kommen hauptsächlich Arsen- und Bleiverbindungen in Frage. Bei der Schweinfurtergrünherstellung ist ein Verstauben des getrockneten Produktes infolge seiner Feinheit unvermeidlich, weshalb das Tragen von Respiratoren, gute Instandhaltung der mechanischen Entstaubungsanlage und Reinhaltung der Arbeitskleidung, wie des Körpers, ein Gebot der Notwendigkeit ist, gegen das fortlaufend verstoßen wird. Während die Arsenvergiftungsfälle infolge der Ekzembildung bald in Erscheinung treten und der Heilung zugeführt werden können, sind die Bleivergiftungen schwieriger und oft zu spät zu erkennen. Der Durchführung der hygienischen Maßnahmen wird von den Versicherten, wie auch von den Unternehmern, noch nicht die nötige Anteilnahme entgegengebracht, so wird die regelmäßige ärztliche Untersuchung nicht immer in der vorschriftsmäßigen Weise durchgeführt.

Bleierkrankungsfälle in einer Mennigefabrik gaben Veranlassung zu einer gemeinschaftlichen Revision mit dem Landesgewerbearzt und dem zuständigen Gewerberat, wobei die einzelnen Erkrankungsfälle genau untersucht, und die Entstehungsursachen ermittelt wurden. Die Erkrankungen betrafen meist ungeübte Arbeiter, die nur einige Tage im Betriebe waren. Teils meldeten sich die Arbeiter aus allen möglichen wirtschaftlichen Ursachen bleikrank, ihre ärztliche Untersuchung stellte auch geringe Bleierkrankungserscheinungen fest.

In Betrieben mit Staub- und Gasentwicklung wird zur Behebung von Gesundheitsschädigungen durch geeignete Absaugung oder die Benutzung von Atemschützern Sorge getragen. Neuanlagen werden nach Möglichkeit so angelegt, daß Staub und Gase gleich an der Entstehungsstelle beseitigt werden.

Zur Verwendung von Atemschutzgeräten sei bemerkt, daß Benzol, Benzin, Alkohol und Amylacetat auf Kalipatronen lähmend einwirken. Atemgeräte mit Kalipatronen dürfen daher diesen Dämpfen nicht ausgesetzt werden. Hierauf ist auch bei der Aufbewahrung Rücksicht zu nehmen.

Vielfach herrscht noch große Unsicherheit und vollkommene Unkenntnis über die Bedeutung und den Umfang der Verordnung, betr. die gewerblichen Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925. Die Anmeldungen von gewerblichen Berufserkrankungen erreichten etwa die gleiche Höhe wie im Vorjahre. Unter ihnen befand sich wieder eine beträchtliche Anzahl, die bei sorgfältiger Prüfung durch die die Anzeige erstattenden Unternehmer, Aerzte und Versicherungsämter als keinesfalls unter die Verordnung betr. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Gewerbekrankheiten fallend, hätten erkannt werden können; sie verursachten häufig einen umfangreichen Briefwechsel und Einziehung von ärztlichen Gutachten. Hauptsächlich betrafen diese irrtümlich gemeldeten Fälle: Hauterkrankungen durch ätzende Stoffe, Benzin, Farbstoffe, Alkaloide oder mechanische Reizung, Erkrankungen durch Staub und dergl., auch auf natürlichem Wege erworbene Magen- und Darmstörungen, Lungenkrankheiten und nervöse Beschwerden befanden sich darunter. Aerzte sollten, bevor sie Anzeige erstatten, die Angaben ihrer Patienten über die Art ihrer beruflichen Tätigkeit und der schädlichen Stoffe, welche die Erkrankung hervorgerufen haben sollen, nach Möglichkeit nachzuprüfen versuchen, auch selber die häufig vorkommende Verwechslung von Benzin mit Benzol vermeiden.

Von den Bleierkrankungen waren die aus Bleiweiß- und Chromfarbenfabriken stammenden Fälle vorwiegend leichterer Art. Mehrere waren hervorgerufen durch unachtsames Verstäuben bei der Verarbeitung von trockener Bleiglätte. Wo die Arbeitsweise es zuläßt, sollte Bleiglätte nur in feuchtem Zustand bezogen und verarbeitet werden. Ein Arsenfall betrifft einen seit Jahren mit der Herstellung von Arsenpräparaten beschäftigten Chemiker. Obwohl die bei ihm beobachteten Krankheitssymptome eine gewisse Aehnlichkeit hatten mit denen der Arsenvergiftung, stellte sich sein Leiden als ein natürliches heraus, das durch seine berufliche Tätigkeit nicht hervorgerufen sein konnte. Ein Arbeiter, der in einer Alkaloidfabrik etwa 1½ Jahre mit dem Ausnehmen von Gefäßen beschäftigt war, in welchen Drogen mit Benzol extrahiert wurden, erkrankte tödlich an perniziöser Anämie. Der Verdacht eines Zusammenhanges der Erkrankung mit dieser Tätigkeit erwies sich als unbegründet, nach ärztlichem Obergutachten lag genuine perniziöse Anämie vor. — Schwefelkohlenstofferkrankungen waren vielfach eingebildet.

Die Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten sind leider vom Reichsversicherungsamt noch nicht genehmigt. Da in unserer Berufsgenossenschaft die Berufskrankheiten dicht an der Unfallgrenze liegen, müssen vorläufig die bestehenden Sonder-Unfallverhütungschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe die Handhabe bieten, um Berufskrankheiten in den Betrieben vorzubeugen. Dazu kommt, daß eine Reihe von behördlichen Verordnungen zum Schutze gegen gewisse Giftstoffe, wie Bleifarben, Alkalichromate, Phosphor, Schwefelkohlenstoff usw., dem Schutze gegen Berufskrankheiten dienen.

Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

14. Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgte allgemein durch den Aushang in Plakatform, in größeren Betrieben oft in mehrfacher Zahl. An gefährlichen Maschinen werden die Arbeiter vielfach durch Warnungsplakate auf die Gefahr aufmerksam gemacht, wie auch dort einschlägige Unfallverhütungsbilder angebracht werden. In anderen Betrieben finden sich letztere an beliebigen Stellen oder auch sämtliche an einer Stelle aufgehängt, wodurch die erhoffte Wirkung verlorengeht. Es ist notwendig,

Digitized by Google

daß der Arbeiter durch die Unfallverhütungsbilder stets neu angeregt wird, was nur durch einen regelmäßigen Wechsel der Bilder zu erreichen ist. Der Anregung zur Anbringung von Wechselrahmen, trotzdem solche in brauchbarer Ausführung von der Firma C. Ernst Kaufmann in Berlin W 30, Motzstraße 67, zu billigem Preise geliefert werden, sind die Betriebe wenig gefolgt, wie auch zu beklagen ist, daß sie von Lohntüten mit aufgedruckten Unfallverhütungsbildern, wie sie die Firma Gebr. Biele in Halle a. d. Saale liefert, noch nicht in wünschenswertem Maße Gebrauch machen. Die Unternehmer sollten diese Aufklärungstätigkeit mit Hilfe der Unfallverhütungsbilder in ihrem eigensten Interesse mehr fördern!

Ein Großbetrieb der elektrochemischen Industrie, der einen besonderen Sicherheitsingenieur angestellt hat, hat in Plakatform „10 wichtige Regeln zur Verhütung von Unfällen" ausgehängt, die von einem Werksarbeiter anläßlich eines Preisausschreibens verfaßt wurden. Solche Regeln sind auch an vielen Stellen des Betriebes wie an den Eigentumswegen angebracht. Außerdem erscheinen in der Werkszeitung „Südbayerische Chemie" Aufsätze über Unfallverhütung, in jeder Nummer zwei Sprüche, die sich auf Unfallverhütung beziehen, und endlich ab und zu ein Unfallverhütungsbild. Monatlich wird durch Anschlag die Unfallzahl der einzelnen Betriebsabteilungen unter Beifügung einer Kritik der Unfallursachen bekanntgegeben, und die Arbeiterschaft kann Vorschläge in einem Wunschzettelkasten niederlegen. Hinsichtlich der Wirkung ihrer Maßnahmen schreibt die Firma: „Der Wunschzettelkasten für Vorschläge der Arbeiter bleibt unbenützt. Der Betriebsrat beschränkt sich auf die Teilnahme an der Untersuchung stattgefundener Unfälle, ohne seinerseits Vorschläge zu machen. Die Belegschaft lobt im allgemeinen die Werbearbeit, ohne sich jedoch dafür mehr als platonisch einzusetzen." Einige andere Unternehmer lassen es sich angelegen sein, für gewisse Betriebsabteilungen Merkblätter auszuarbeiten, welche die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften vertiefen, indem sie die Eigenart des betreffenden Betriebes eingehender berücksichtigen. Diese Merkblätter, die in kurzgefaßter, volkstümlicher Sprache abgefaßt sind, werden jedem neu eintretenden Arbeiter ausgehändigt und belehren ihn vom ersten Tage ab über die Gefahren seiner Arbeitsstelle und ihre Verhütung. In der Spinnabteilung einer Kunstseidefabrik ereigneten sich viele leichte Verletzungen dadurch, daß die Versicherten die Spinntrichter aus Glas durch Druck mit den Händen am Trichter statt am Trichterrohr einsetzten. Die Betriebsleitung hat die mündliche Belehrung über die richtige, gefahrlose Art des Einsetzens der Trichter durch ein in den Spinnsälen ausgehängtes Bild (s. Abbildung) unterstützt, mit dem Erfolg, daß die Handverletzungen durch abbrechende Trichter an Zahl erheblich zurückgegangen sind.

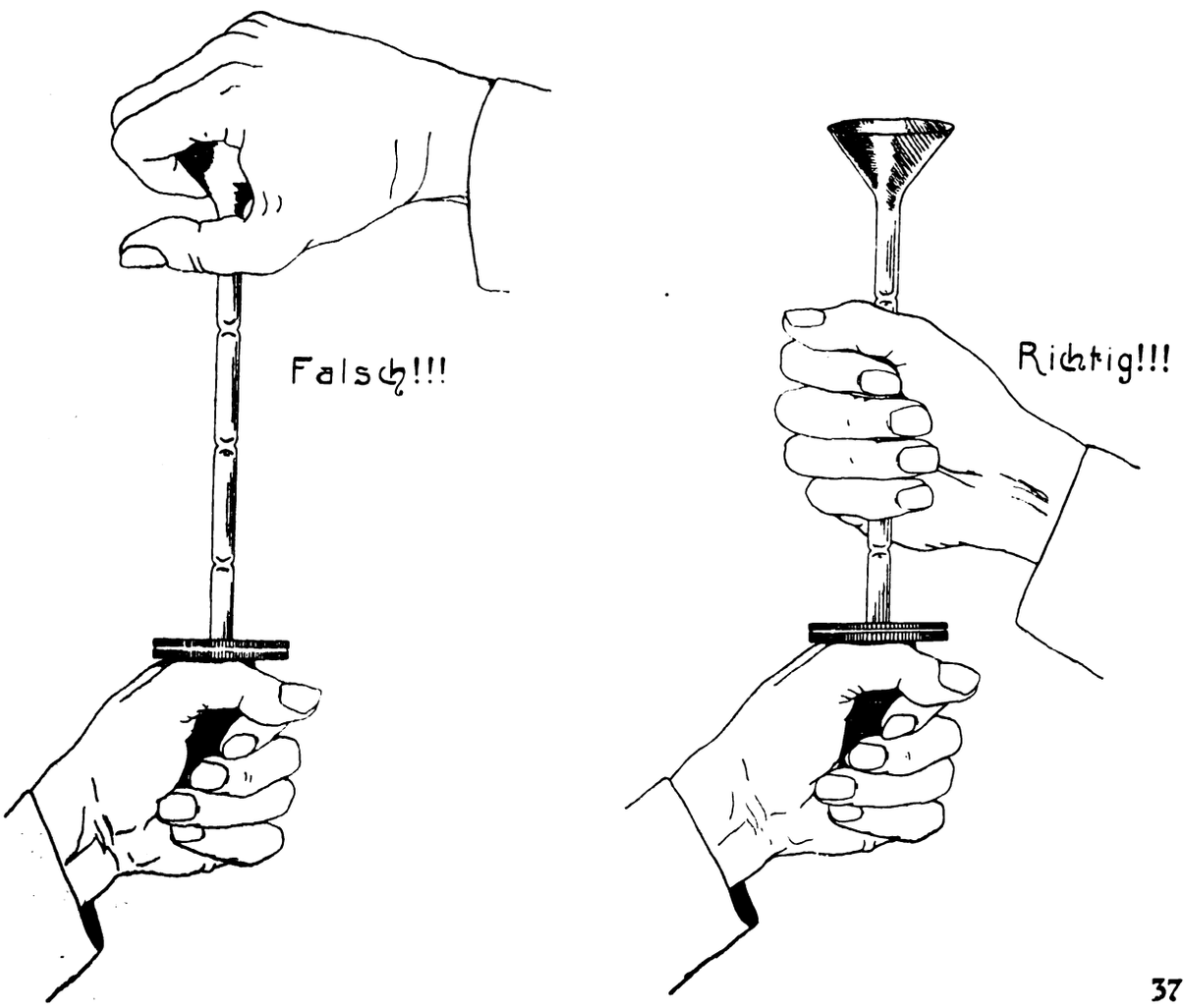

Digitized by Google

Die Unfallverhütungsbilder werden nach wie vor von vielen Unternehmern wegen ihrer anhaltenden Wirkung auf das Denken der Arbeiter geschätzt. Die in letzter Zeit etwas allzu reichliche Produktion derartiger Bilder birgt den Nachteil in sich, daß die wenigen wirklich wichtigen Mahnungen übersehen werden oder doch weniger zur Geltung kommen, als ihnen gebührt. Es wird erwogen, in bestimmten Zeiträumen alle besonderen neuen Unfälle unter Angabe der Verhütung auf einem Druckblatt den Betrieben zuzustellen, und, wo Werkszeitungen vorhanden sind, die Unfälle darin zu beschreiben.

Gelegentlich versandten die Aufsichtsbeamten ausgewählte Bilder aus Anlaß von passenden Unfallvorgängen mit der Aufforderung an den Unternehmer, das Bild an geeigneter Stelle bzw. der Unfallstelle zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Solche Bilder können etwa den Aufdruck erhalten: „So wäre der Unfall . . . . . am . . . . . zu vermeiden gewesen!" Die Erweiterung dieses Verfahrens durch die Betriebe würde den Arbeitern nicht nur den Fall selbst im Gedächtnis erhalten, sondern ihnen auch vor Augen führen, daß es sich bei den Unfallbildern nicht um erdachte, sondern erlebte Vorgänge handelt.

Nebenbei sei erwähnt, daß auch schon die Hersteller von Schutzmitteln sich eigener Unfallverhütungsbilder bedienen. Die Unternehmer, die bemüht sind, eine überlegte und dem Betriebe angepaßte Bildwerbung zu treiben, wurden auf das Heft „Unfallverhütung durch das Bild" aus dem Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19 (Preis 0,50 RM.), und die Unfallbildmappe der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin NW 40 (Preis 0,25 RM.), hingewiesen, wodurch sie in Besitz von etwa 250 verkleinerten Nachbildungen kamen. Als weiteres geeignetes Unterrichtsmittel für die Mitarbeit an der Unfallverhütung wurden die Betriebe auf das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" (Verlag Julius Springer, Berlin W 9) oder die Zeitschrift „Arbeitsschutz" (Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61) aufmerksam gemacht.

Aus allem ist ersichtlich, daß das Gebiet der Unfallverhütung sehr umfangreich geworden ist; der Unternehmer ist verpflichtet, sie zu betreiben. Dieser Aufgabe gerecht werden kann ein Unternehmer eines größeren Betriebes nur, wenn er die hier behandelten Gebiete in eine Hand legt, und zwar, je nach Größe, hauptamtlich oder doch als wesentliches Amt. Nachdem diese Einrichtung des „Sicherheitsingenieurs" sich bereits in vielen Fällen bewährt und bezahlt gemacht hat, kann die weitere Einführung nur dringend empfohlen werden. Die Sicherheitsingenieure, wie auch die sonst verantwortlichen Stellen, müssen beherzigen, daß Unfallverhütung nicht von oben erzwungen werden kann, sondern daß nirgends so wie hier ein Zusammenwirken mit dem Manne der praktischen Arbeit erforderlich ist, der mit dem Schutze und seiner Arbeit fertig werden soll und daher auch um seine Ansicht gefragt werden muß, auch wenn es oft nur psychologische Bedeutung haben wird. Der erstmals für das Jahr 1927 herausgegebene und namentlich unter der Arbeiterschaft der Großbetriebe weitverbreitete Unfallverhütungskalender hat nach Aeußerungen von Betriebsleitern und Betriebsratsmitgliedern eine günstige Aufnahme gefunden und wird als ein geeignetes Hilfsmittel zur Erweckung des Interesses an der Unfallverhütung bei den Versicherten angesehen.

III. Maßnahmen für eine wirksame erste Hilfe.

Der Aushang der Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen und die Bereithaltung von Verbandmaterial in Menge und Art, wie es der Größe und Eigenart des Betriebes entspricht, war wiederholt, namentlich in kleineren Betrieben, nicht durchgeführt. Zu bemängeln war öfters, daß die Verbandkästen im Schreibtisch des Betriebsleiters wohlverschlossen waren und nicht zum Gebrauch kamen, weil der Leiter vielfach abwesend war. Andere Unternehmer glaubten wieder, es genüge die Anschaffung, damit sie auf Verlangen vorgezeigt werden konnten; zur Benutzung kamen sie nicht. Viele Unfallmeldungen bewiesen, daß man beim Verbinden der Wunden nicht die unbedingt notwendige Sorgfalt angewendet hat, denn es traten nachträglich Blutvergiftungen ein. — Häufig ist von Versicherten versäumt worden, kleine Wunden sofort verbinden zu lassen, um sie vor Verunreinigung zu schützen. Die Ausbildung von Versicherten im Samariterdienst macht nur langsam Fortschritte. In Großbetrieben sind die Einrichtungen zur ersten Hilfeleistung meist als mustergültig zu bezeichnen. So finden sich hier eigene Sanitätskraftwagen. Diese sind bei schweren Verletzungen von hervorragendem Wert, da der Verletzte in bequemer Lage schnellstens dem Krankenhaus zugeführt werden kann. Verhältnismäßig wenig Zeit geht auch verloren, wenn eine benachbarte Sanitätskolonne oder Rettungsstation durch Fernruf herbeigeholt werden kann. Hiervon kann sich aber fast jeder Betrieb unabhängig machen, wenn für die vorhandenen Lastkraftwagen ein „Tintner-Krankenbeförderungsgestell" (Abb. 48) bereitgehalten wird, welches die Firma Gustav Kunze jun., G. m. b. H., in Berlin N 39, Lindower Straße 18/19, in verschiedener Ausführung liefert.

Digitized by Google

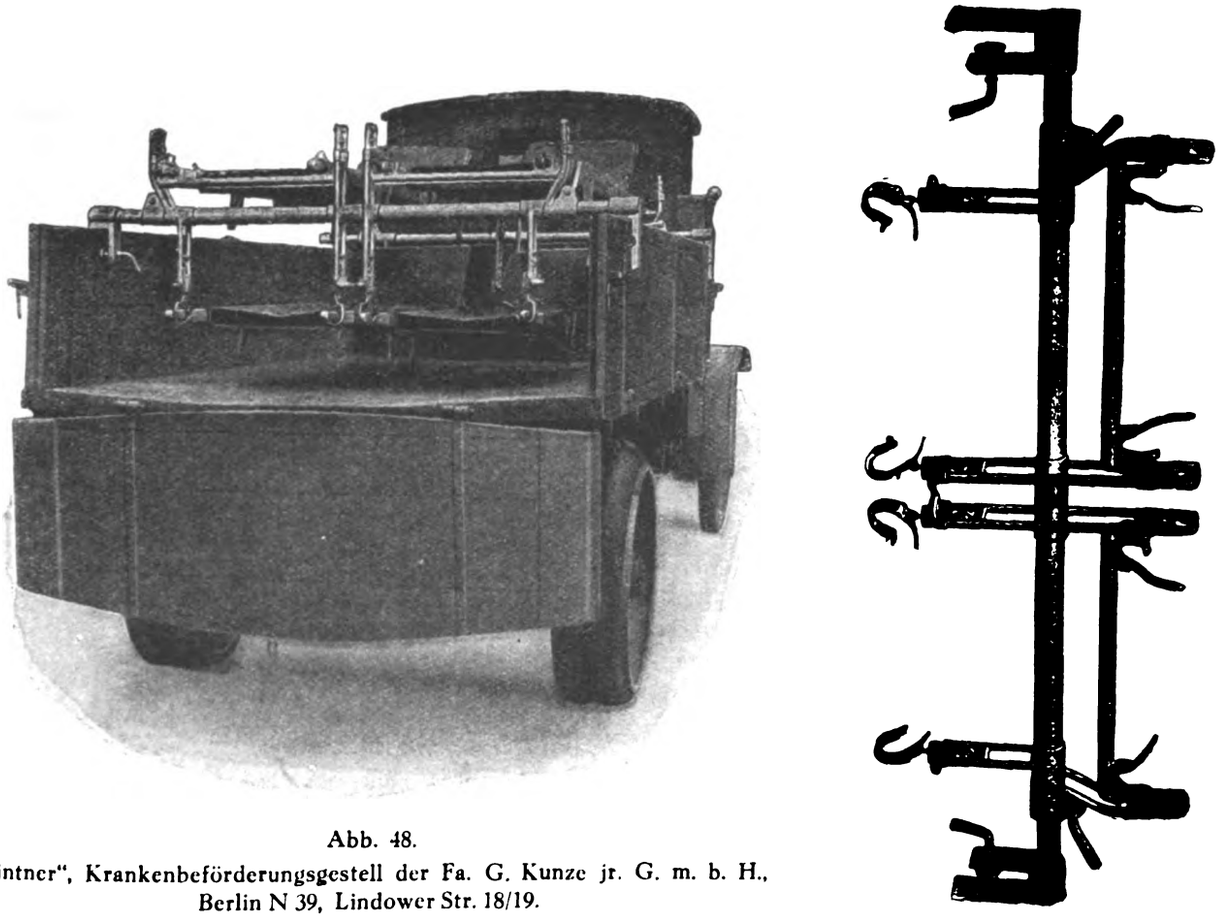

Abb. 48.
„Tintner", Krankenbeförderungsgestell der Fa. G. Kunze jr. G. m. b. H., Berlin N 39, Lindower Str. 18/19.

In mehreren Fällen von Kohlenoxydgasvergiftungen — teils schwerer Art — sind Injektionen mit Lobelin verabreicht worden mit überraschend gutem Erfolg. Da schnelle Anwendung dieses Heilmittels Bedingung ist, erscheint es wünschenswert, daß in allen Betrieben, in denen die Möglichkeit einer Vergiftung durch Kohlenoxyd, Kohlensäure, Leuchtgas, Blausäure, aromatische Nitroverbindungen und dergleichen besteht, das Lobelin vorrätig gehalten wird, damit der ankommende Arzt es sofort zur Hand hat. Sollte die ärztliche Hilfe sich verzögern, so können ausnahmsweise gelegentlich besonders hierzu ausgebildete Samariter die Einspritzung vornehmen. Die bei allen Vergiftungsfällen notwendigen Wiederbelebungsversuche — möglichst mit Sauerstoffbehandlung — werden durch die Lobelin-Injektionen nicht ersetzt, nur unterstützt!

Weiteste Verbreitung verdient die Erkenntnis, daß zur Erzielung einer kurzfristigen und sicheren Heilung die Wunden spätestens nach 4—6 Stunden zur ärztlichen Wundversorgung kommen müssen, bei der sich das Verfahren der sog. primären Wundausschneidung besonders bewährt hat. Anderenfalls besteht immer die Gefahr, daß die in fast jeder größeren Wunde befindlichen Krankheitskeime in das Blut übergehen und Wundkrankheiten, wie Wundrose, Wundstarrkrampf, Blutvergiftung und dergleichen entstehen.

Wie die Zahl der Gasschutzgeräte ins Unübersehbare gewachsen ist, so auch die der Wiederbelebungsgeräte. Wenn sie auch meist der technischen Prüfung standhalten, so ist damit doch nicht der Beweis erbracht, daß auch der Arzt mit ihnen ebenso zufrieden ist wie die Hersteller, die ihre Apparate in ihren Anpreisungen erfreulicherweise gegenseitig kritisieren. Es fehlt eine amtliche oder andere Prüfstelle, die auch die verschiedenen Fabrikate untereinander vergleicht und — wenigstens vertraulich — den Aufsichtsbeamten das Ergebnis bekanntgibt, damit sie in der Lage sind, bestimmte Vorschläge zu machen. In bestimmten Fällen haben sich die Fabrikärzte der chemischen Industrie bereits mit einzelnen Geräten und Mitteln kritisch beschäftigt.

Für alle Geräte gleich wichtig ist deren gute Wartung durch einen verantwortlichen Mann und die Bereitschaft ausgebildeter Leute in jeder Arbeitsschicht. Als Mittel zur Dichtheitsprüfung sei auf den Dichtheitsprüfer des Drägerwerkes hingewiesen.

Anlagen, die mit Augenverletzungen durch Alkalien zu rechnen haben, sei die Aufstellung von Spritzflaschen, wie sie im Laboratorium verwendet werden, mit verdünnter Borsäure empfohlen, wobei nicht nur die Bereithaltung, sondern auch die Sauberkeit von Wichtigkeit ist. — In einigen Betrieben, welche öfters mit Hautausschlägen bei ihren Arbeitern zu rechnen haben, wurde Töpfers Keramin-Seife, hergestellt von der Firma Carl Töpfer in Seebenisch bei Leipzig, als ein wirksames spezifisches Gegenmittel gelobt.

Digitized by Google

IV. Allgemeines.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten.

1. In der Einteilung des Aufsichtsdienstes und der Abgrenzung der Sektionen sind im Berichtsjahre keine Aenderungen eingetreten. Die technischen Aufsichtsbeamten besichtigten im Berichtsjahre in

Sektion	I	1000	von	2326	vorhandenen Betrieben
„	II	446	„	1322	„ „
„	III	606	„	2097	„ „
„	IV	1146	„	2630	„ „
„	V	434	„	2122	„ „
„	VI	343	„	1238	„ „
„	VII	330	„	1087	„ „
„	VIII	783	„	1555	„ „

insgesamt 5088 von 14377 vorhandenen Betrieben, mithin 36 %. Von den 14 377 Betrieben sind 5719 Apotheken, die im allgemeinen nur in mehrjährigen Zwischenräumen der Besichtigung bedürfen. Läßt man die Apotheken unberücksichtigt, so ergibt sich ein Satz von 59 % besichtigte Betriebe.

Die nicht für den Außendienst aufgewendete Zeit diente zur Erledigung der laufenden Büroarbeiten und zum Schriftverkehr mit dem Genossenschafts-Vorstand, den Sektionen, Behörden und Betriebsunternehmern. Für die Aufstellung besonderer Statistiken und Berichte, hauptsächlich die Auszeichnung der Unfallzählkarten nach der neuen Anleitung des Reichsversicherungamtes, hat die Tätigkeit auf dem Büro nicht unerheblich zugenommen.

2. Die Beziehungen der technischen Aufsichtsbeamten zu den staatlichen Aufsichtsbeamten waren ziemlich rege. Die Gemeinschaftsarbeit erstreckte sich auf gemeinsame Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen, Besprechungen über Konzessionierung von Neuanlagen der chemischen Industrie und sonstige Unterredungen. Der gesamte Verkehr hat sich reibungslos und sachlich vollzogen, Meinungsverschiedenheiten wurden durch Aussprache geklärt und ausgeglichen. Die Besichtigungsbefunde wurden meist vom technischen Aufsichtsbeamten ausgefertigt. Die unvermeidliche Erschwerung des Außendienstes durch die mit der Gemeinschaftsarbeit verbundenen zeitlichen Bindungen machte sich für den technischen Aufsichtsbeamten empfindlich fühlbar, obwohl durch den Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 22. Februar 1927 die Gemeinschaftsarbeit durch Ausscheidung der Betriebe unter zehn Arbeitern eine gewisse Einschränkung erfahren hatte. Ein wesentliches Hemmnis für die Gemeinschaftsarbeit ist in der Bestimmung zu erblicken, daß die Initiative zu den gemeinschaftlichen Besichtigungen im allgemeinen von den berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten ausgehen soll. Die Folge davon ist, daß sie bei der Anregung gemeinsamer Besichtigungen recht oft einen abschlägigen Bescheid erhalten, mit der Begründung, daß die Betriebe bereits von den Gewerbeaufsichtsbeamten besichtigt seien, und zu einer erneuten gemeinsamen Besichtigung Zeit und Anlaß fehlen. Das erstrebenswerte Ziel, die Unternehmer davor zu schützen, daß aus gleichem Anlaß von Gewerbeaufsichtsbeamten, Gewerbe-Medizinalräten und technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft Betriebsbesichtigungen nacheinander vorgenommen würden, ließ sich aber nicht voll erreichen.

Gemeinsame Besichtigungen mit den Gewerbe-Medizinalräten haben sehr selten stattgefunden, weil hier die Verbindung noch schwieriger herzustellen ist als mit den Gewerberäten. Von wesentlichem Wert für die Berufsgenossenschaft waren eigentlich nur die gemeinsamen Prüfungen von Konzessionsanträgen für Neuanlagen, z. B. mit den Sachbearbeitern der Regierungen bei Genehmigung von Sprengstoffbetrieben, da sich hier eine in der Reichsversicherungsordnung und den Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit bisher nicht vorgesehene, für den Unternehmer wie für die Berufsgenossenschaft gleich wertvolle Gelegenheit bot, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bereits in dem erst in der Entstehung begriffenen Betriebe zur Geltung zu bringen. Ein Gewerbeaufsichtsamt hat die regelmäßige Hinzuziehung der technischen Aufsichtsbeamten zu diesen Beratungen ausdrücklich im Hinblick darauf abgelehnt, daß die Richtlinien für Gemeinschaftsarbeit keine Handhabe dazu bieten. Wir haben wiederholt dem Reichsversicherungsamt hierüber berichtet mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, daß unsere Mitwirkung an der Begutachtung der Gesuche für genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der RGO. gesetzlich ermöglicht werde.

Enge Fühlungnahme bestand mit Dampfkesselüberwachungsvereinen, die ihre großen Sondererfahrungen bereitwilligst den Aufsichtsbeamten zur Verfügung gestellt und sie mit ihrem Rat unterstützt haben. Von besonderem Wert waren die der Berufsgenossenschaft erstatteten Gutachten anläßlich Befreiungsgesuchen betr. Zulassung und Prüfung von Druckgefäßen.

3. Die Polizeibehörden wurden wiederholt zur Hilfeleistung zugezogen, um säumige Unternehmer zur Ausführung der angeordneten Unfallverhütungsmaßnahmen anzuhalten. Die Mithilfe erstreckte sich ferner auf gelegentliche Feststellungen in abgelegenen Betrieben über den Stand der Erledigung vorgefundener Mängel einfacher Art. Durch die Bereitwilligkeit der Polizeibehörden war der Zweck immer erreicht worden.

Polizeibehörden wurden oft zur Aufnahme von Unfalluntersuchungsprotokollen (§1559RVO.) in Anspruch genommen; während in einzelnen Bezirken die Vordrucke mit großem Verständnis für die Bedeutung dieser Feststellungen ausgefüllt wurden, ließen andere Bezirke ein Bestreben, durch Verhandlung eine Aufklärung der Unfälle zu erzielen, vermissen.

Digitized by Google

Unfalluntersuchungen werden von den technischen Aufsichtsbeamten im allgemeinen so bald als möglich an der Unfallstelle vorgenommen. Aus diesem Grunde haben sich die Aufsichtsbeamten an polizeilichen Unfalluntersuchungsterminen gemäß § 1562 der RVO. nur selten beteiligt.

Die Versicherungsämter wurden öfters angerufen, wenn von den Betriebsunternehmern auf mehrmalige Mahnung keine Antwort über die Ausführung der gemachten Auflagen einging.

4. Im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren waren in einzelnen Bezirken Gutachten abzugeben, die in der Hauptsache der chemischen Industrie zugehörige Betriebe betrafen. Im übrigen wurden nur Gutachten eingefordert, soweit die Lagerung von Sprengstoffen und die Verarbeitung leichtentzündlicher Stoffe in Frage kam. Weitere Gutachten waren abzugeben an die Staatsanwaltschaft wegen des tödlichen Unfalles eines Riemenschmierers und an ein Landgericht in einer Bergschadenssache wegen der Möglichkeit, die Gebäudeschäden auf den Fabrikationsbetrieb zurückzuführen. Sonstige Gutachten an Versicherungsbehörden erstreckten sich nur auf Zugehörigkeitsfragen von Betrieben.

Bei Behandlung staatlicher Vorschriften gemäß § 871 RVO. waren nachstehende Entwürfe zu begutachten:

1. Polizeiverordnung über Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.
2. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe wegen Erleichterungen für Extrakteure.
3. Polizeiverordnung zum Schutze der elektrischen Starkstromanlagen.

Zwei technische Aufsichtsbeamte wirkten als Mitglieder des Mineralölverkehrsausschusses und der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken an den Beratungen über einschlägige Vorschriften mit.

5. Zu verschiedenen Sitzungen der Sektionsvorstände und zu Sektionsversammlungen waren die technischen Aufsichtsbeamten zugezogen worden. Ueber ihre Tätigkeit erstatteten sie dem Vorsitzenden der Sektion regelmäßig Bericht.

Die technischen Aufsichtsbeamten erledigten den gesamten technischen Schriftverkehr. Soweit es sich um technische Angelegenheiten des Sektions- und Genossenschaftsvorstandes handelt, wurden diese von ihnen vorbereitet. Teilweise wurden die Aufsichtsbeamten zu Betriebsbesichtigungen des Herrn Präsidenten und der technischen Sachbearbeiter des Reichsversicherungsamtes zugezogen.

Die alljährliche Versammlung der technischen Aufsichtsbeamten fand in Berlin am 21. und 22. November statt über verschiedene Fragen der Unfallverhütung, über gemeinsame Wege der Betriebsrevision, über die Veranlassung bedeutsamer Unfälle und über Gesuche zur Befreiung von gewissen Unfallverhütungsvorschriften. An sie schloß sich eine Sitzung zur Beratung des neuen Gefahrentarifs und ein Besuch des Arbeitsschutzmuseums in Charlottenburg an.

Einzelne Aufsichtsbeamte beteiligten sich an den Messeüberwachungskommissionen und an dem Schriftverkehr mit den Ausstellern. Ferner ist eine Beteiligung an gemeinsamen Sitzungen von technischen Aufsichtsbeamten anderer Berufsgenossenschaften, staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und Beamten des Dampfkesselüberwachungsvereins zum Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung erfolgt.

Die Unfalluntersuchungen wurden möglichst mit den regelmäßigen Betriebsbesichtigungen verbunden. Bei schweren Unfällen wurden sofort besondere Untersuchungen an der Unglücksstelle vorgenommen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde in Aktenvermerken niedergelegt. Ueber Unglücksfälle größeren Umfanges und Unfälle, die in unfalltechnischer Beziehung oder im Hinblick auf die Schuldfrage von besonderer Bedeutung waren, ist dem Genossenschaftsvorstand ausführlich berichtet worden. Erforderlichenfalls wurden Vorschläge zur Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften beigefügt.

6. Die weitere Aus- und Fortbildung der technischen Aufsichtsbeamten erfolgt durch die Kenntnisnahme von Berichten unserer Berufsgenossenschaft über Explosionen und dergleichen, der einschlägigen chemisch-technischen Literatur, durch Besichtigung von Ausstellungen und Messen, Versammlung der technischen Aufsichtsbeamten unserer Berufsgenossenschaft und Zusammenkünfte mit Gewerbeaufsichtsbeamten und Kesselrevisionsingenieuren.

Mehrere Aufsichtsbeamte wohnten dem Fortbildungskursus für technische Aufsichtsbeamte bei, welcher durch den Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in Köln veranstaltet wurde, ebenso einer anschließenden Besichtigung der Deutzer Gasmotorenfabrik. Ferner wurde mehreren Aufsichtsbeamten der Besuch der Hauptversammlung und der Vorträge des Vereins Deutscher Revisionsingenieure in München und anderen Städten, der Ausstellung „Das Bild im Dienst der Unfallverhütung" in der Bayerischen Landesgewerbeanstalt, Nürnberg, sowie der Vorführung eines Bau-Unfallfilms im Sozialen Landesmuseum in München ermöglicht, auch haben sich einzelne Herren an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure beteiligt.

Eine Fülle von Anregungen gab die Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Hamburg, die mit einer Vortragsfolge der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft verbunden war. Zur weiteren Fortbildung wurde die Bücherei des Aufsichtsbeamten durch eine Reihe von Schriften und Werken aus dem Gebiet der Unfallverhütung und Gewerbehygiene vermehrt, darunter das dreibändige vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup herausgegebene Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit.

Digitized by Google

7. Die Bestimmung des § 1503 der RVO., daß die Krankenkassen verpflichtet sind, jeden ihnen zur Kenntnis kommenden Betriebsunfall dem Versicherungsträger unverzüglich anzuzeigen, hat sich allmählich zu einer recht fühlbaren Arbeitsbelastung der Berufsgenossenschaften ausgewirkt, weil die Krankenkassen zur Sicherung ihrer Ersatzforderungen auch in Zweifelsfällen Unfallmeldungen erstatten. Es laufen daher zahlreiche Krankenkassenanzeigen über Unfälle ein, die von Unternehmern nicht gemeldet sind, und die weiteren Ermittlungen, die deshalb von der Berufsgenossenschaft eingeleitet werden müssen, führen zu dem Ergebnis, daß fast alle diese Anzeigen Vorkommnisse betreffen, die entweder überhaupt keine Betriebsunfälle sind oder wenigstens zu den Unfällen im Betriebe gehören, die vom Unternehmer nicht gemeldet zu werden brauchen.

Die Unfallanzeigen gingen — abgesehen von wenigen Ausnahmen — rechtzeitig ein. Schwere, namentlich tödliche Unfälle wurden meist telephonisch oder telegraphisch gemeldet. Gleich nach dem Eingang der Anzeigen wurden die Unfallzählkarten ausgefertigt, die von dem technischen Aufsichtsbeamten die für die Statistik nötigen Vermerke erhalten. Bemerkenswerte Unfälle wurden in die Katasterkarten eingetragen, die die technischen Aufsichtsbeamten zu den Revisionen mitnehmen.

Zahlreiche Unfallanzeigen enthielten eine durchaus unzureichende Schilderung der Veranlassung und des Herganges des Unfalles. Selbst größere Betriebe bedenken oft nicht, daß die Anzeige außer dem Nachweis, daß ein Unfall im Betriebe vorliegt, auch der Unfallverhütung als Unterlage zu dienen hat und deshalb diejenigen Angaben ausführlich enthalten muß, die auch dem Fernstehenden ein klares Bild des Unfallverlaufes zu vermitteln geeignet sind. Ein entsprechender Hinweis wurde bei den Revisionen an die Mitglieder der Berufsgenossenschaft gegeben.

Die Krankheits- und Unfallmeldungen gaben in zahlreichen Fällen Anlaß, mit den Unternehmern zur Verhütung gleichartiger Unfälle in Verbindung zu treten, sowie besondere oder mit Betriebsbesichtigungen verbundene Unfalluntersuchungen vorzunehmen, worüber mehrfach eingehende Berichte erstattet wurden.

In zahlreichen Fällen mußten an die Firmen Rückfragen über das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen gerichtet werden. Ebenso wurden auf Grund der Unfallanzeige bei Unfällen geringeren Umfanges schriftlich Anordnungen über die Anbringung von Schutzvorrichtungen getroffen.

8. Durch die technischen Aufsichtsbeamten waren wie bisher Beschwerden gegen Bestrafungen, ferner Gefahrtarifzugehörigkeits- und Beitragsangelegenheiten zu bearbeiten. Daneben waren für den Genossenschaftsvorstand Unterlagen für den Geschäftsbericht zusammenzustellen oder Gutachten über besondere technische Angelegenheiten zu erstatten, die Aenderungen zu den Normal-Unfallverhütungsvorschriften, Vorschläge für die Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften, z. B. für Chlorat- und Ammonnitrat-Sprengstoffabriken, sowie die Allgemeinen und Besonderen Vorschriften zur Verhütung von gewerblichen Berufskrankheiten betrafen.

Die Verteilung der Unfälle auf die neue, den Vorjahren gegenüber erheblich erweiterte Unfallstatistik verursachte den Aufsichtsbeamten erhebliche Mehrarbeit, nicht nur wegen des größeren Umfanges der neuen Statistik, sondern auch, weil die Schilderung des Herganges auf den Unfallanzeigen für die bis auf Einzelheiten an Maschinen zurückgreifende neue Statistik meist nicht genügte.

9. Einzelne technische Aufsichtsbeamte beteiligten sich an folgenden Angelegenheiten:

Untersuchung einer Explosion auf Ersuchen einer anderen Berufsgenossenschaft in einem zu dieser gehörigen Betriebe, Teilnahme an einer Sitzung der Zentralstelle für Unfallverhütung in Berlin, auf welcher der Beamte ein Referat über die von ihm ausgearbeitete Eingruppierung der Unfallverhütung in die Internationale Dezimal-Klassifikation erstattete, Besichtigung einer Bleihütte auf Veranlassung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zur Ermittelung der Entstehungsursache einer Anzahl von Bleierkrankungen, Teilnahme an der Eröffnungsvorlesung eines an der Technischen Hochschule zu Darmstadt neu eingerichteten Kollegs über Unfallverhütung und Gewerbehygiene. Ein Aufsichtsbeamter leistete ferner einer Berufung in einen Ausschuß Folge, welchen die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene zur Prüfung der Frage einer gegebenenfalls in Frankfurt a. M. zu errichtenden ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt eingesetzt hatte.

10. Die Vertreter der Versicherten, die bei den Unfalluntersuchungen immer, und bei der Besichtigung größerer Betriebe häufig zur Besprechung des Befundes zugezogen wurden, bewiesen meist nur dort, wo sie schon längere Zeit dem Betriebsrat angehörten, tieferes Interesse für die Fragen der Unfallverhütung. In zahlreichen Betrieben bestand kein Betriebsrat, Frauen fehlten in ihm meist auch dann, wenn die Belegschaft überwiegend aus weiblichen Arbeitern bestand.

Das Interesse der Arbeiter an der Verhütung von Unfällen und ihr Verantwortungsgefühl den Mitarbeitern gegenüber würde zweifellos wachsen, wenn die **Betriebsräte** an der Unfallverhütung mehr mitwirkten und ihre Mitarbeiter unablässig an die Vermeidung der Betriebsgefahren erinnerten, daran aber fehlt es noch sehr.

Digitized by Google

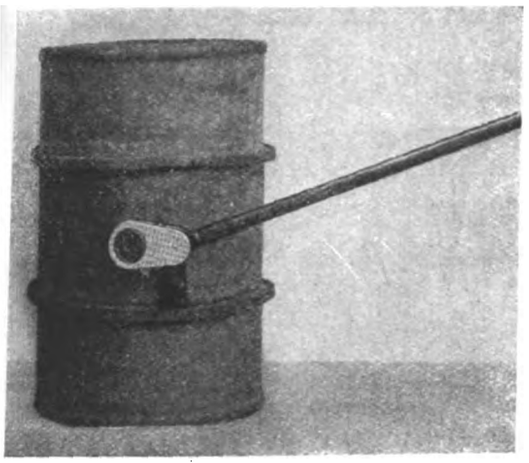

Abb. 1.
Uebersetzungsschlüssel der Fa. Wentz, Ludwigshafen-Mundenheim.

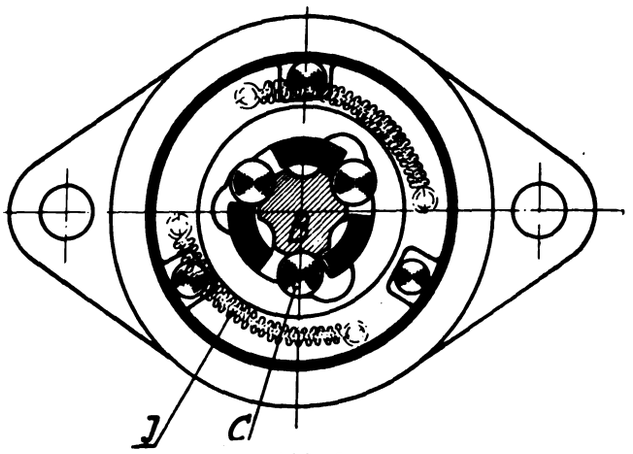

Abb. 3.

Abb. 4.

Abb. 2.

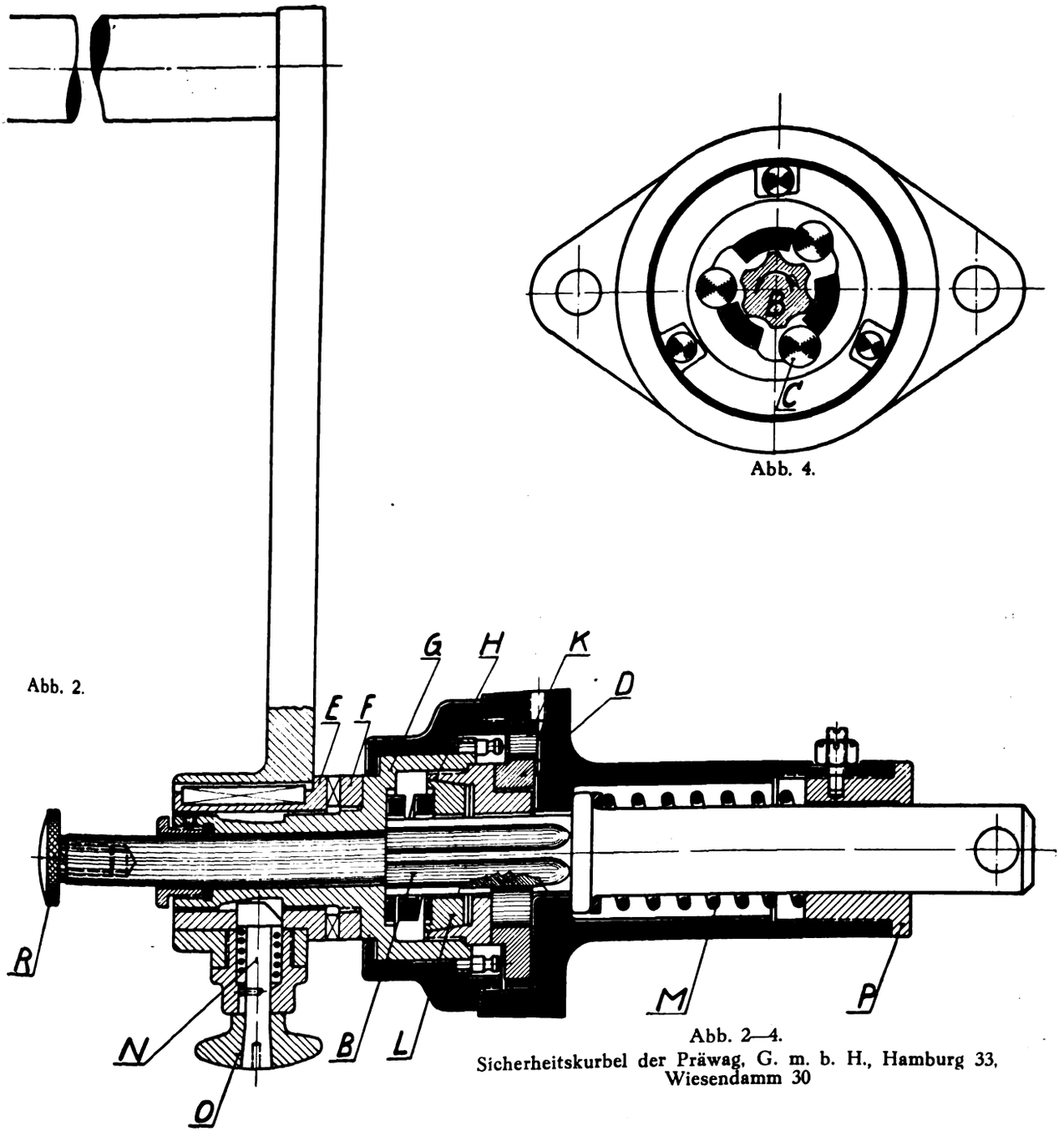

Abb. 2—4.
Sicherheitskurbel der Präwag, G. m. b. H., Hamburg 33, Wiesendamm 30

Digitized by Google

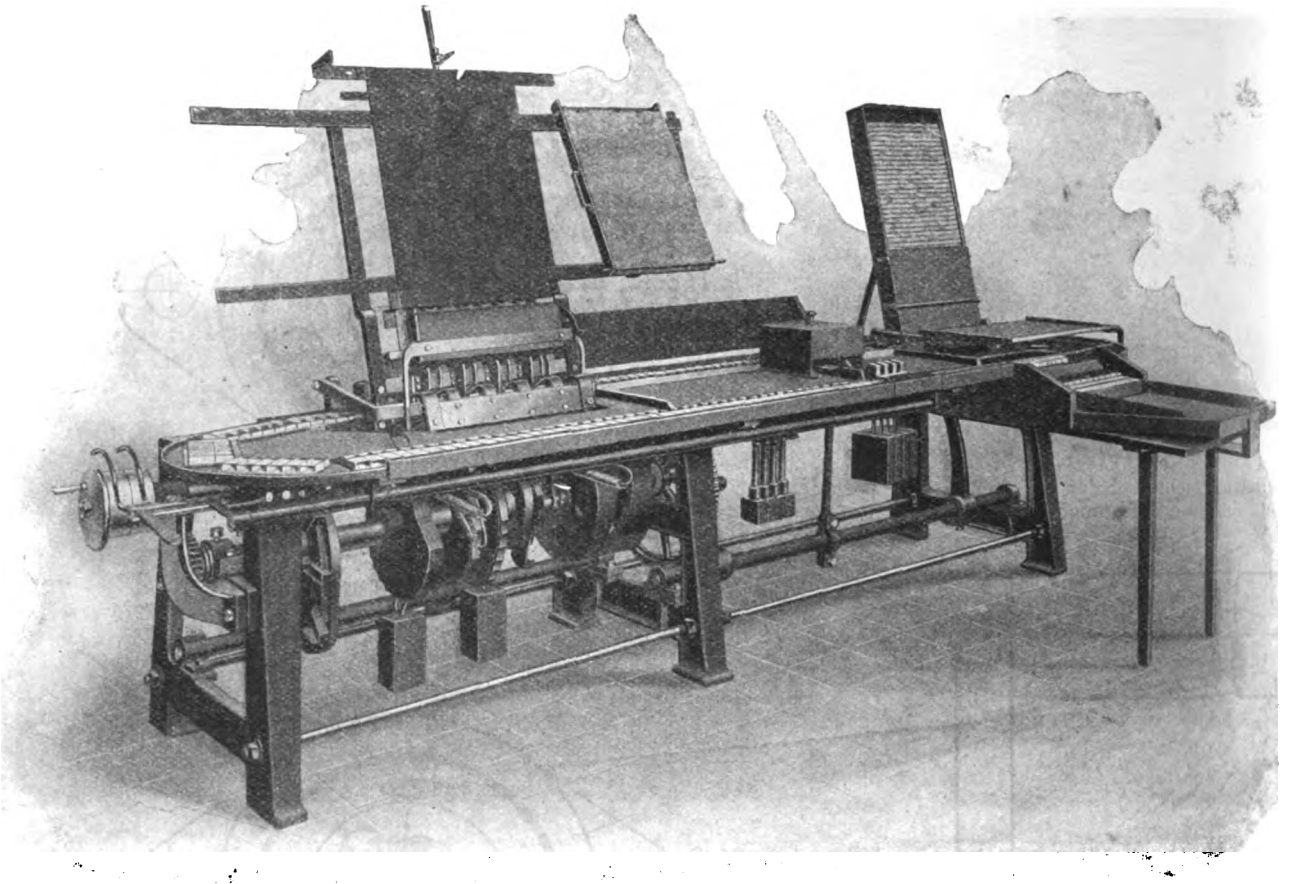

Abb. 5.
A. Roller, Berlin, Prinzenallee 24. Zündholzabfüllmaschine.

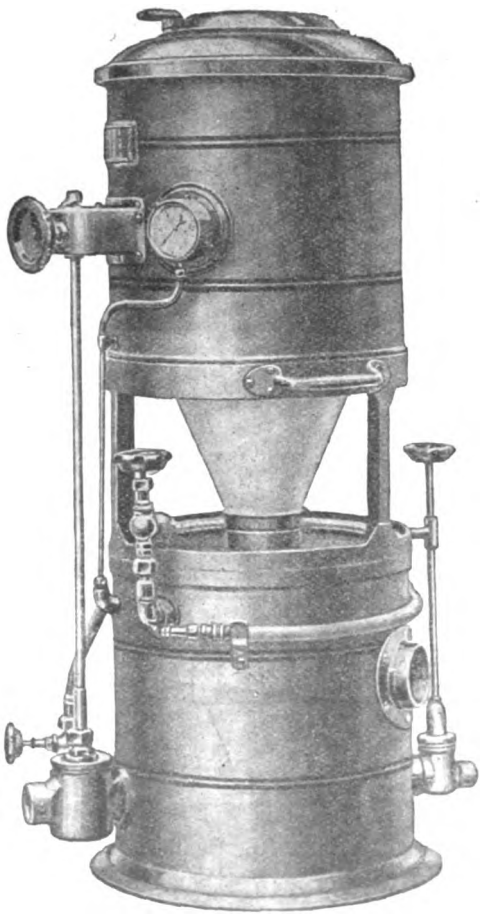

Abb. 6.
Minimax-Schaumgenerator

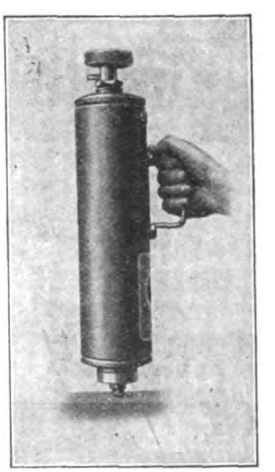

Abb. 6a.
Tetra-Löscher
der Minimax-A.-G., Berlin

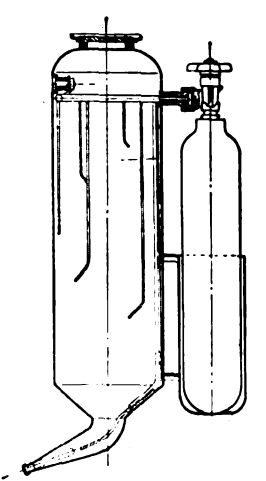

Abb. 6b.
Trockenlöscher
der Total G. m. b. H.,
Bln.-Charlottenburg

Digitized by Google

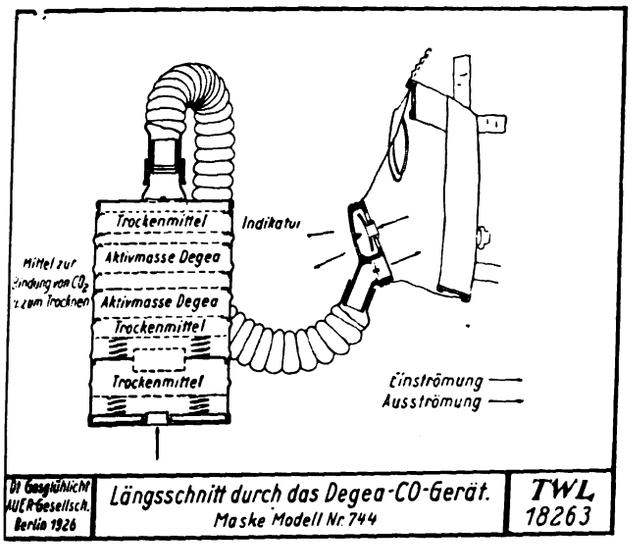

Abb. 7.

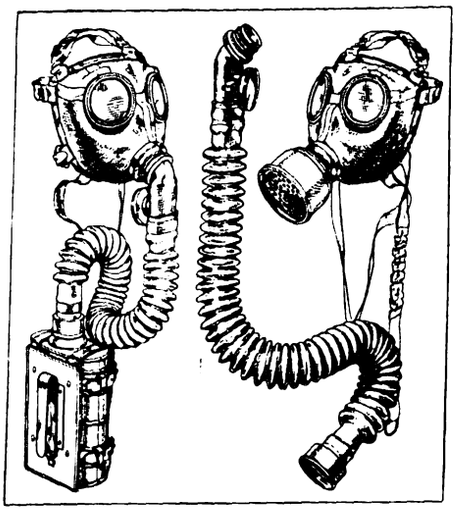

Abb. 8.
Degea-Zwischenschlauch mit Ausatemventil Nr. 770

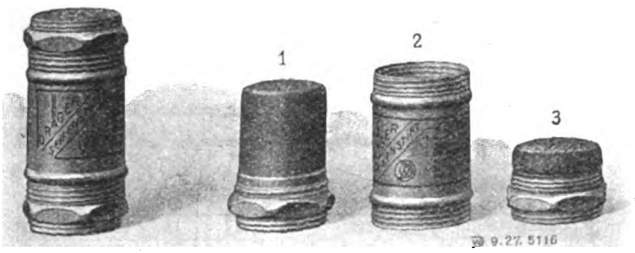

Abb. 9.
Dräger-Klärstift.

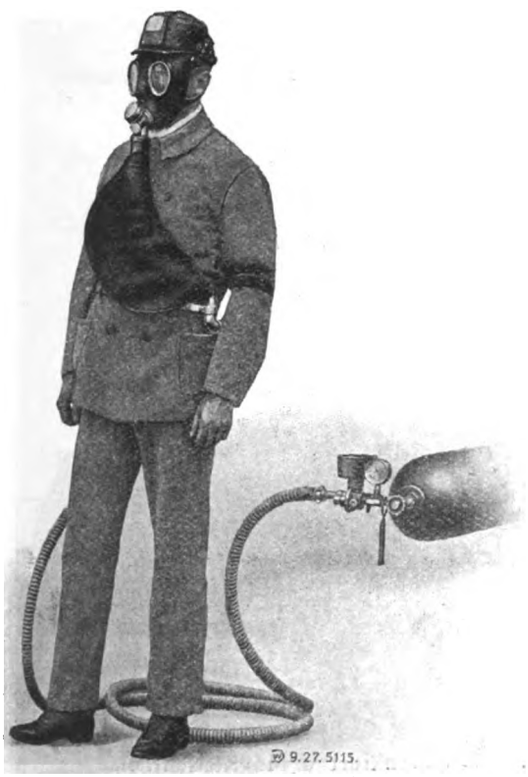

Abb. 10.
Dräger-Injektor-Schlauchapparat Modell 1927

Abb. 11.

Abb. 12.
Dräger-Gasfiltergerät mit hängendem Einsatz.

Digitized by Google

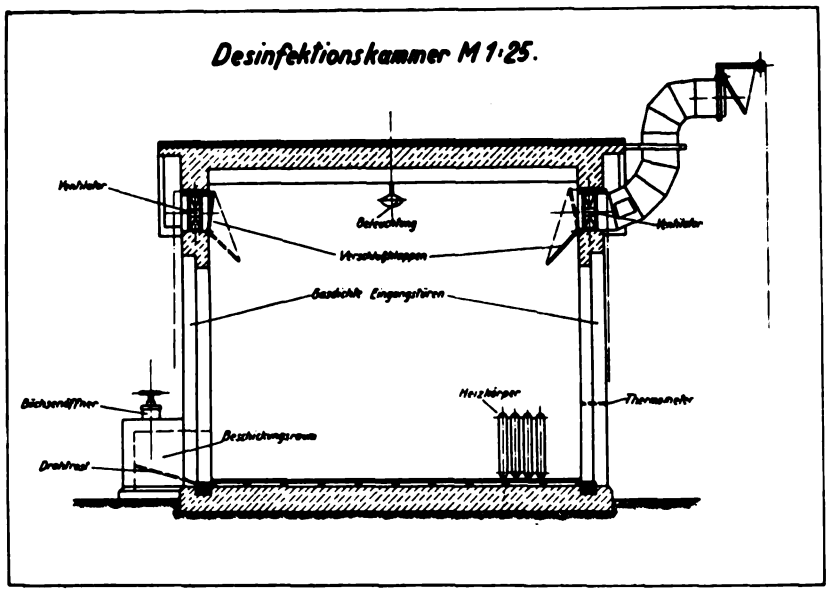

Abb. 13.

Abb. 14a.

Abb. 14b.

Gesichtsmasken der Fa. Joh. Georg Eisel, Frankfurt a. M., Kleiststr. 41.

Digitized by Google

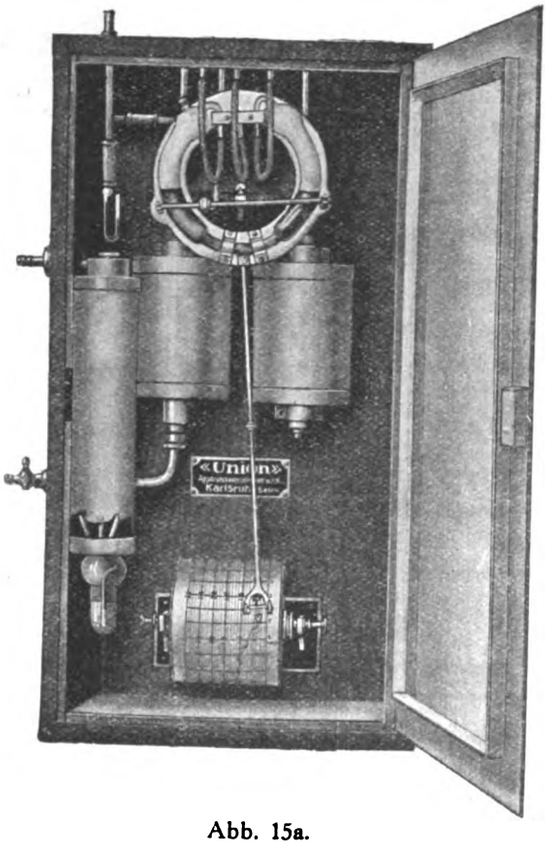

Abb. 15a.

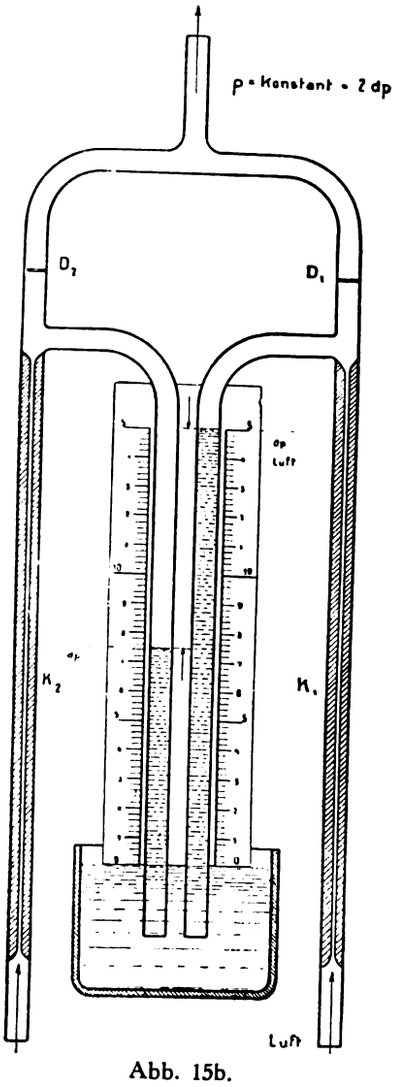

Abb. 15b.

„Union"-Registrierapparat zur selbsttätigen Aufzeichnung des Gehalts brennbarer Dämpfe in Luftgemischen.

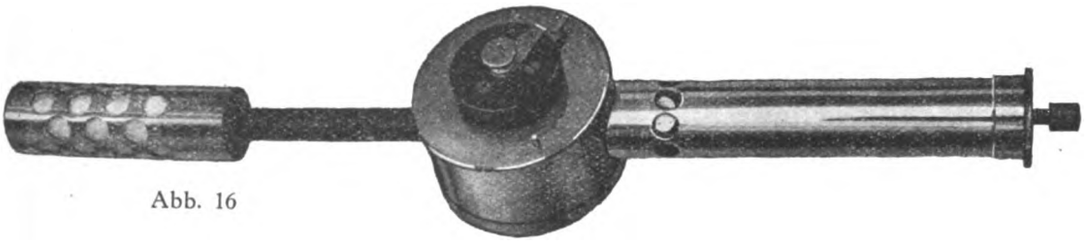

Abb. 16

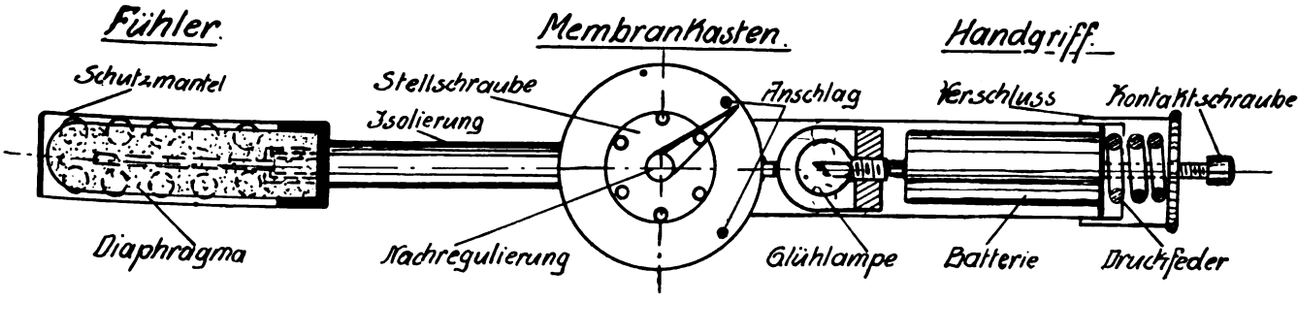

Abb. 17.

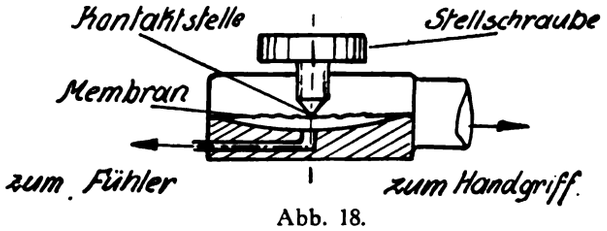

Abb. 18.

Abb. 16—18.
Gassucher „Glückauf", E. Callenberg, Münster i. W.

Digitized by Google

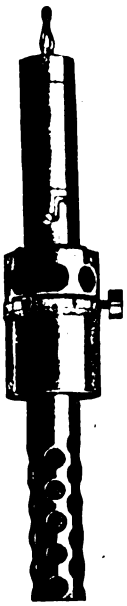

Gassucher „Cajo"
der Fa. W. H. Joens & Co.,
Düsseldorf.

Abb. 19.

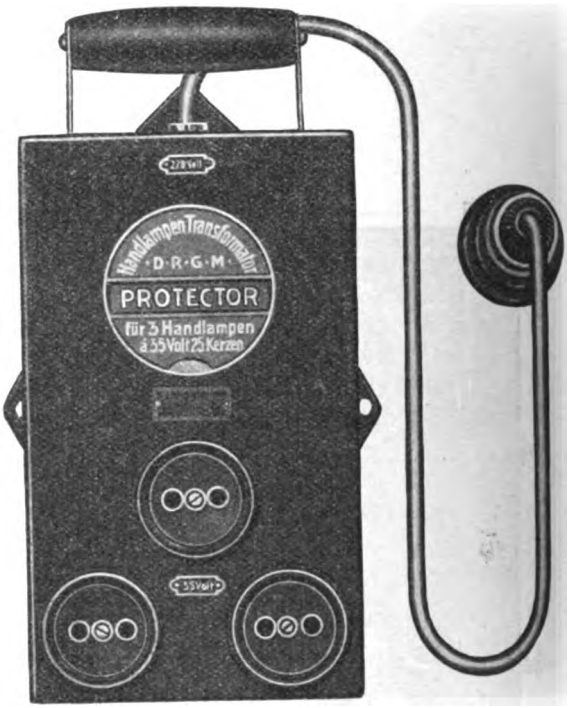

Abb. 20.
„Protector" der Fa. Bader & Habig, Halle (Saale).

Zentrifugenstation mit Röder s Zentrifugensicherung. D.R.P.

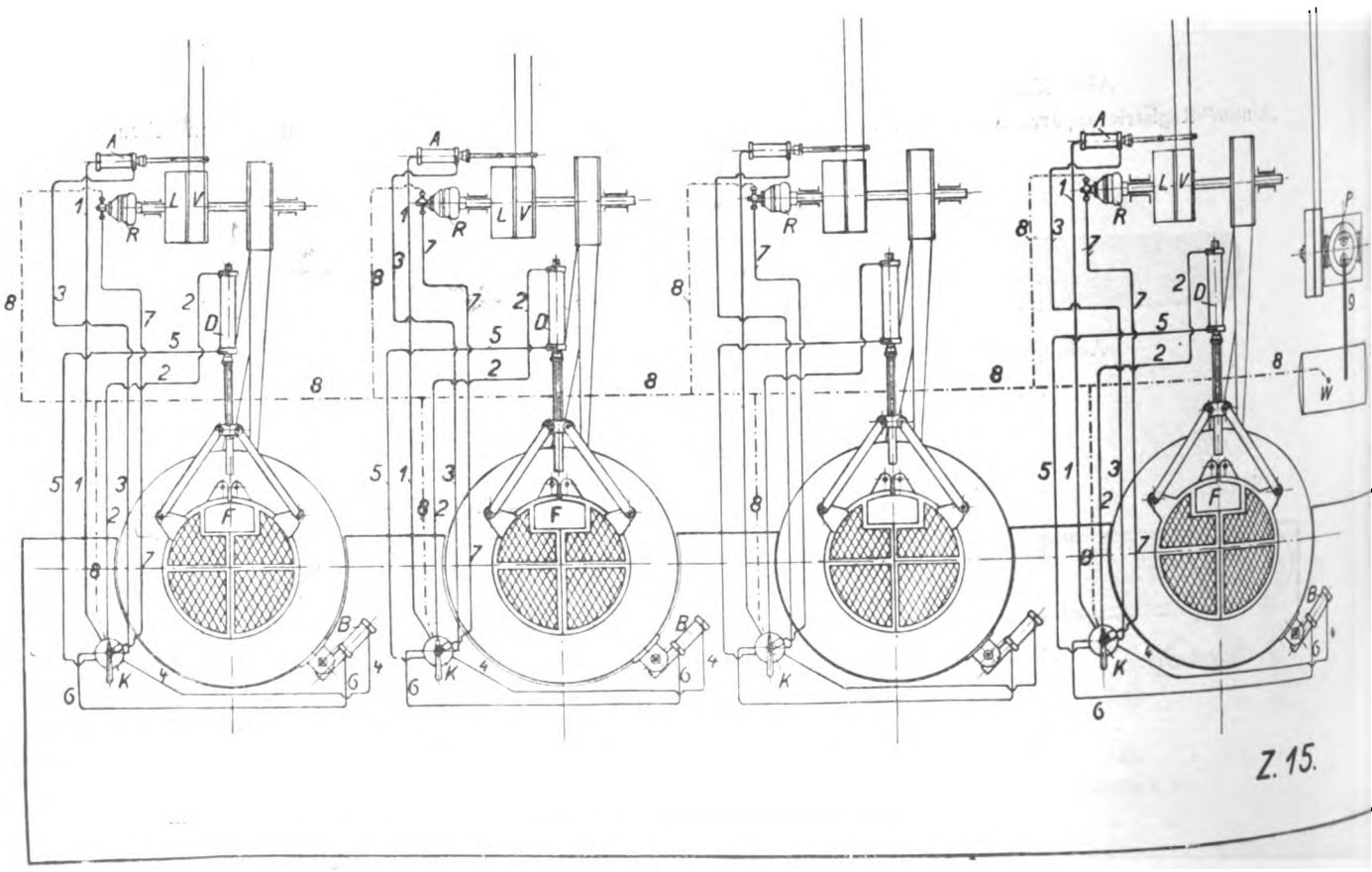

Abb. 21.
Ing. Carl Röder in Rositz (Thür.)

Digitized by Google

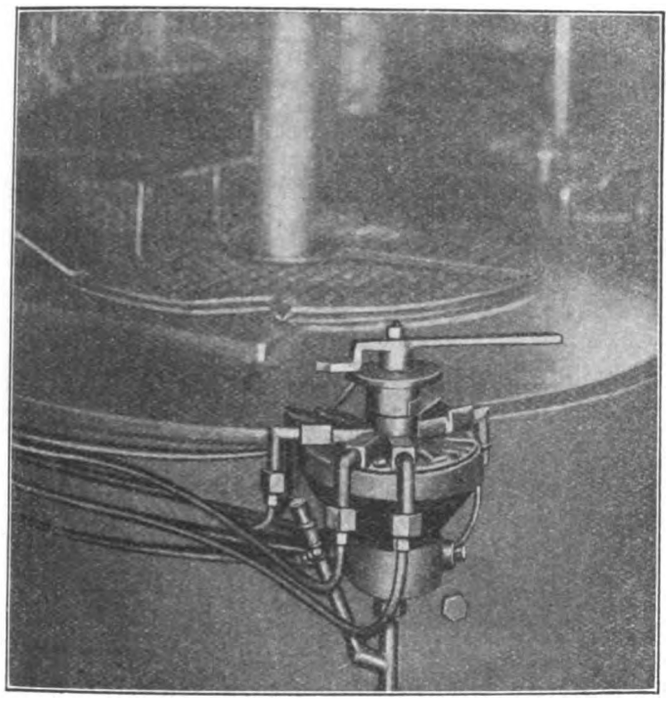

Abb. 22.
Röders Steuerkopf.

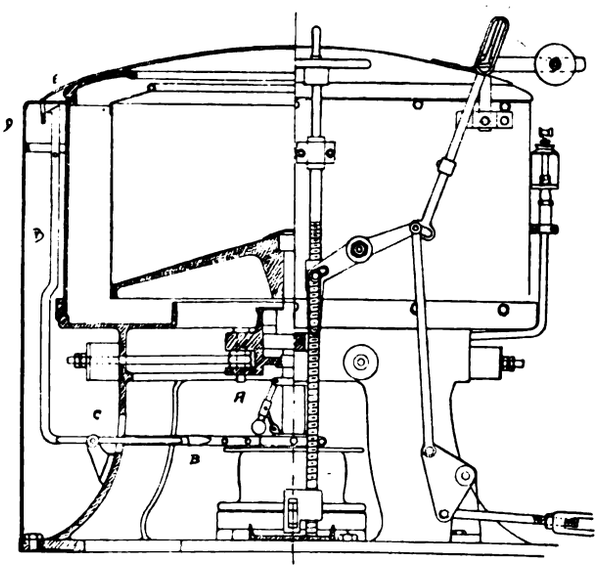

Abb. 23.
Zentrifugen-Deckel-Verriegelung der Maschinenfabrik Franz Simon in Dresden-A.

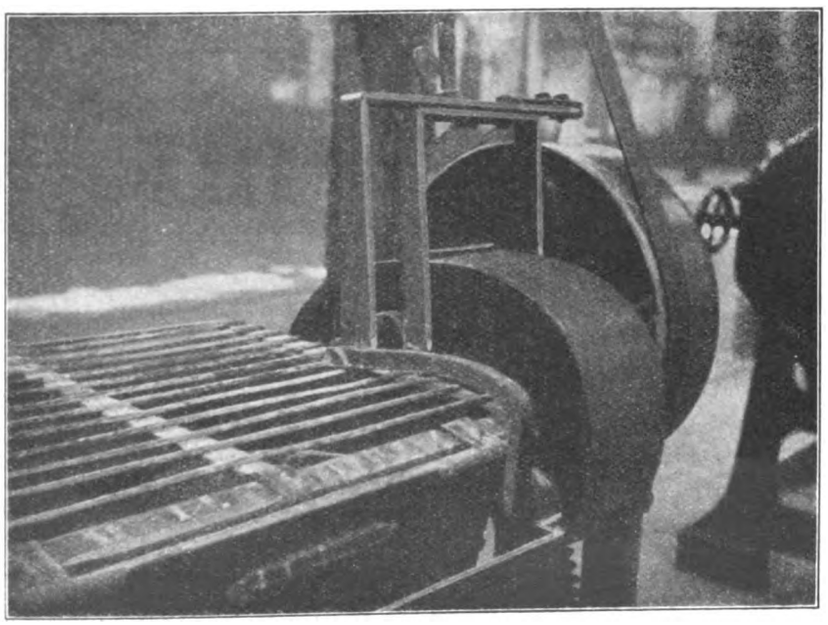

Abb. 24.
Deckelverriegelung an Knetmaschinen.

Digitized by Google

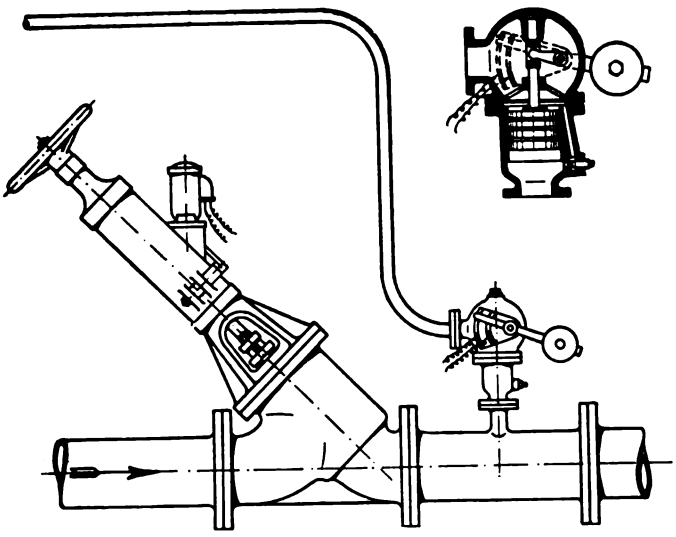

Abb. 25.

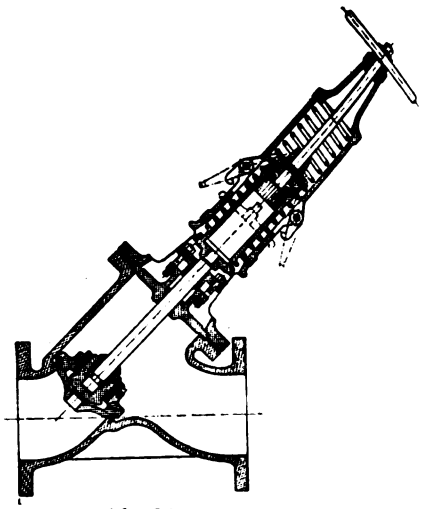

Abb. 26.

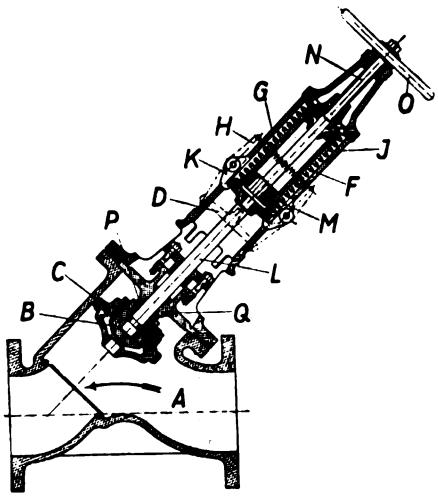

Abb. 27.
„Koswa", Schnellschlußventil der Fa. Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz.

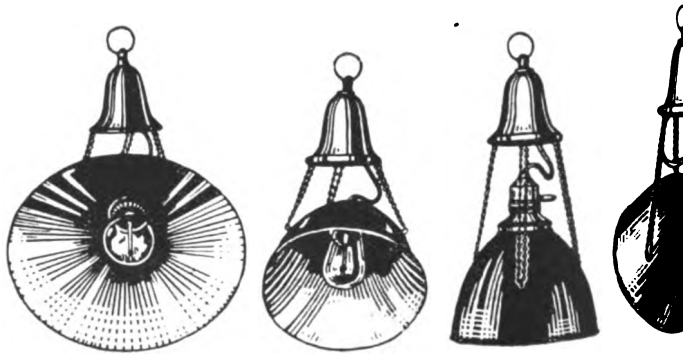

Abb. 28.
Ideal-Arbeitslampe der Metalldraht-G. m. b. H. in Elberfeld.

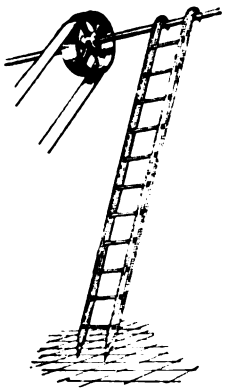

Abb. 29.
Roku-Leiter.

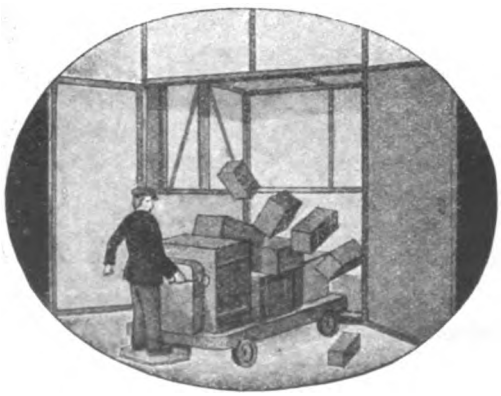

Abb. 30.

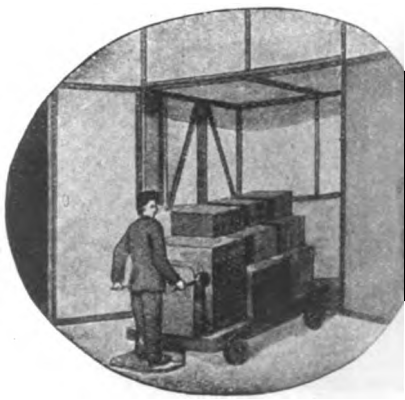

Abb. 31.

Feineinstellung der Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn, Nürnberg.

Digitized by Google

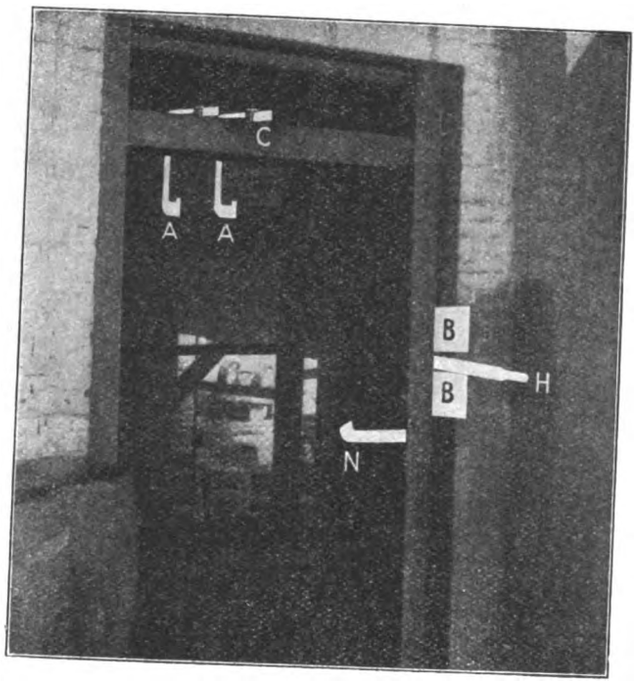

Abb. 32.
Aufzugssicherung der Farbwerke Rasquin, Köln.

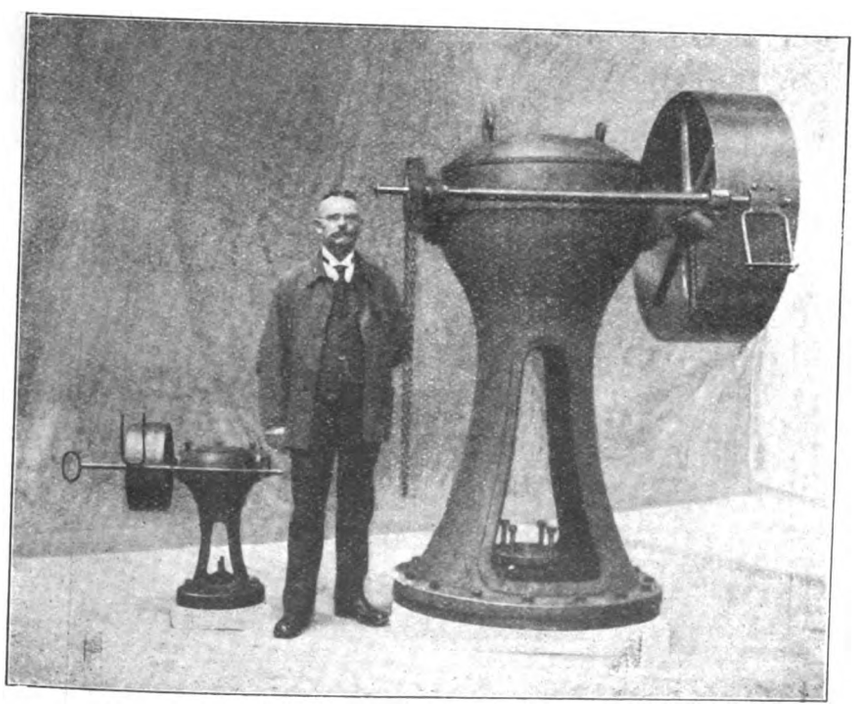

Abb. 33.
Rührwerksantrieb der I. G. Farbenindustrie, Elberfeld.

Digitized by Google

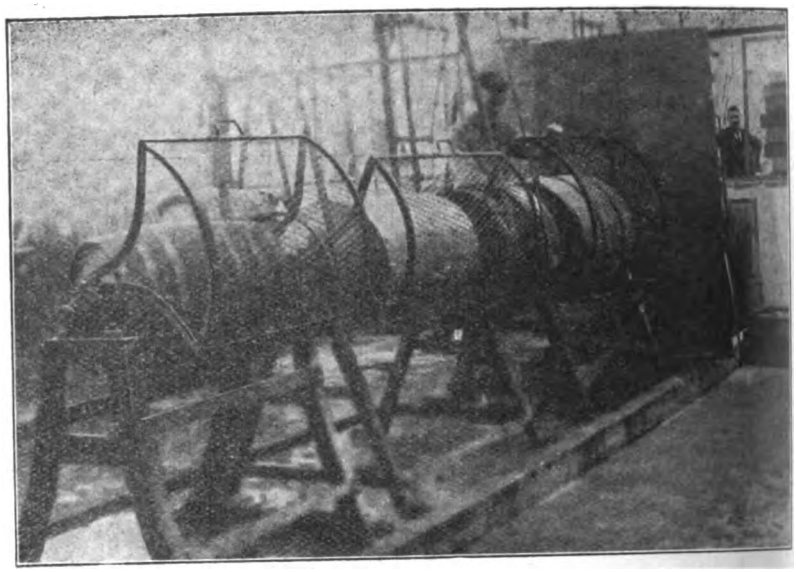

Abb. 34.
Schutzvorrichtungen an Rollfässern, Kugelmühlen usw.

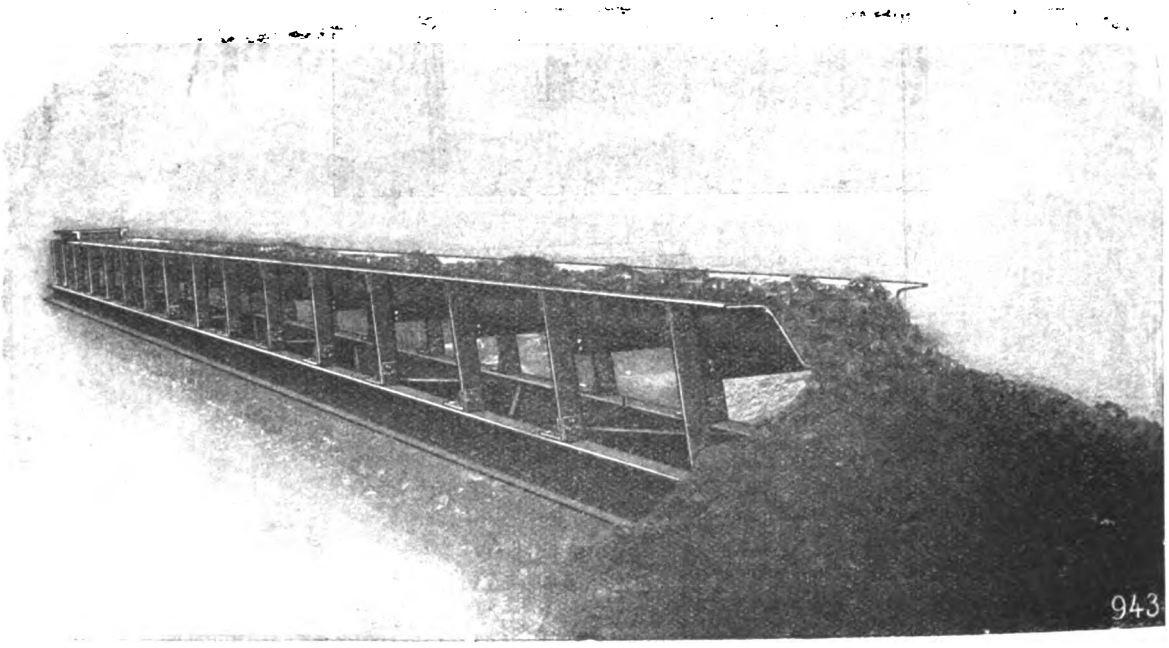

Abb. 35.
Wuchtförderer, System Schenck-Heymann, der Maschinenfabrik Karl Schenck, Darmstadt.

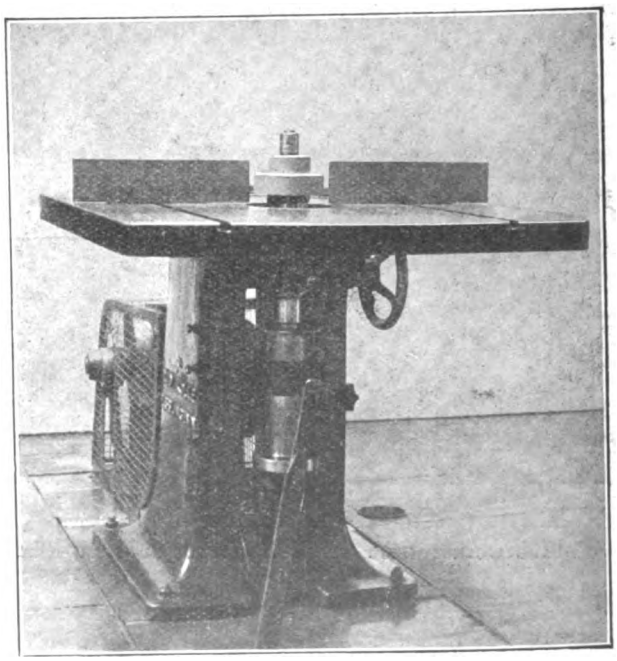

Abb. 36.

Digitized by Google

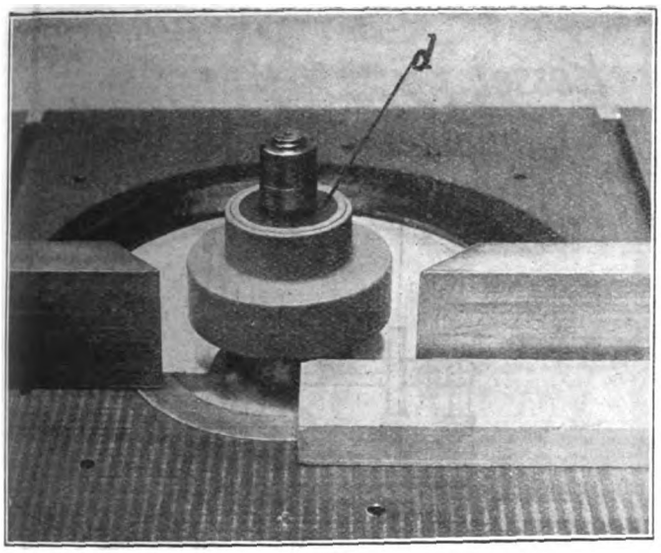

Abb. 37.
Frässchutzvorrichtung der Fa. Martin Müller in Nürnberg.

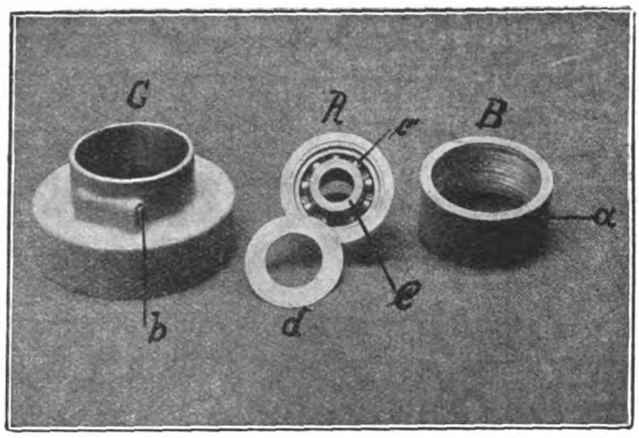

Abb. 38.

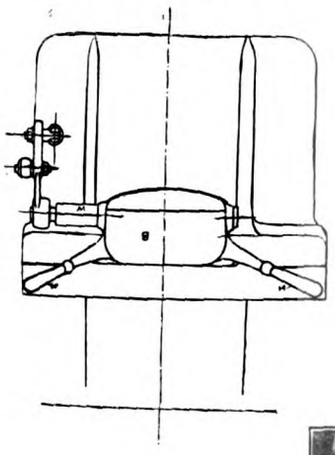

Abb. 39a und b.
Doppelhebelsicherung
an Pressen,
der Maschinenfabrik
L. Schüler A.-G.
in Göppingen.

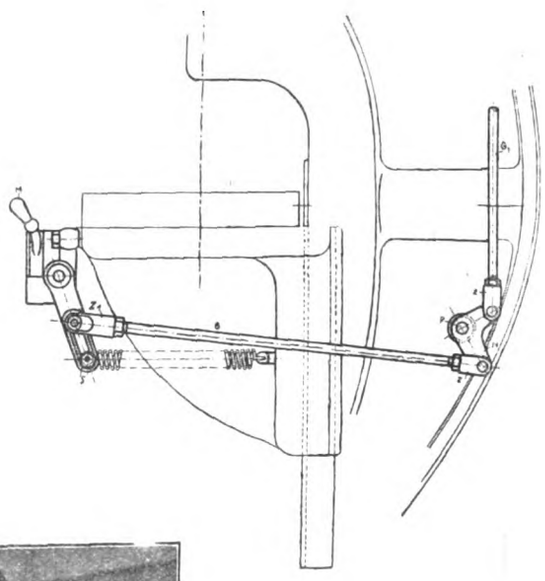

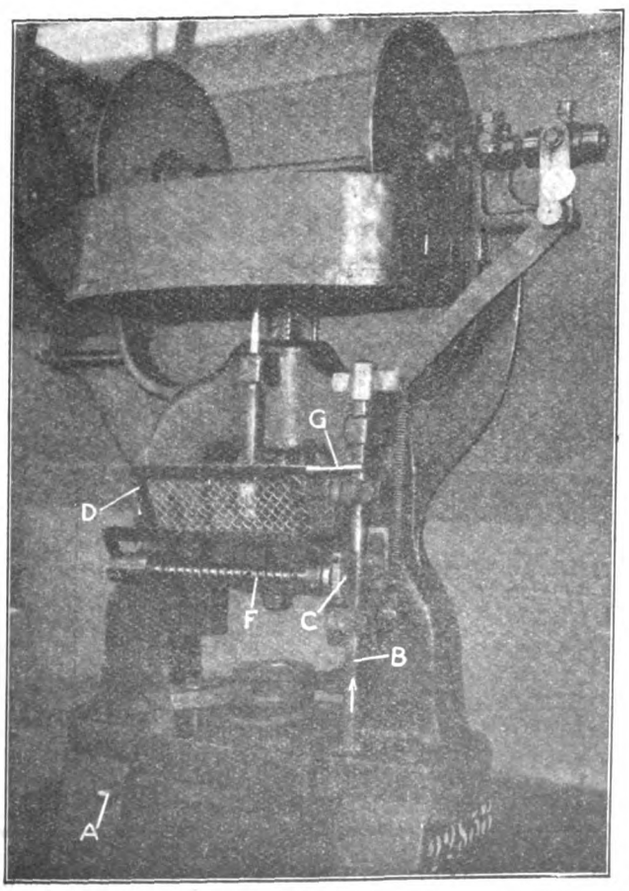

Abb. 40.
Klappensicherung
an Friktionspressen.

Digitized by Google

Sicherung für liegende Kessel

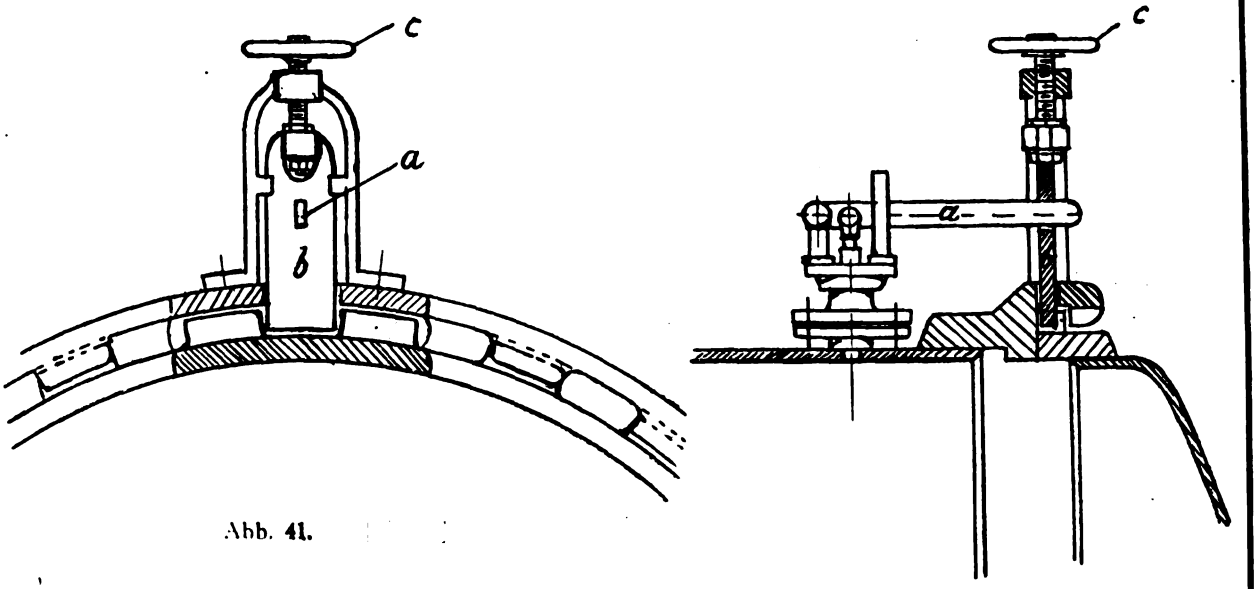

Abb. 41.

Sicherung für stehende Kessel

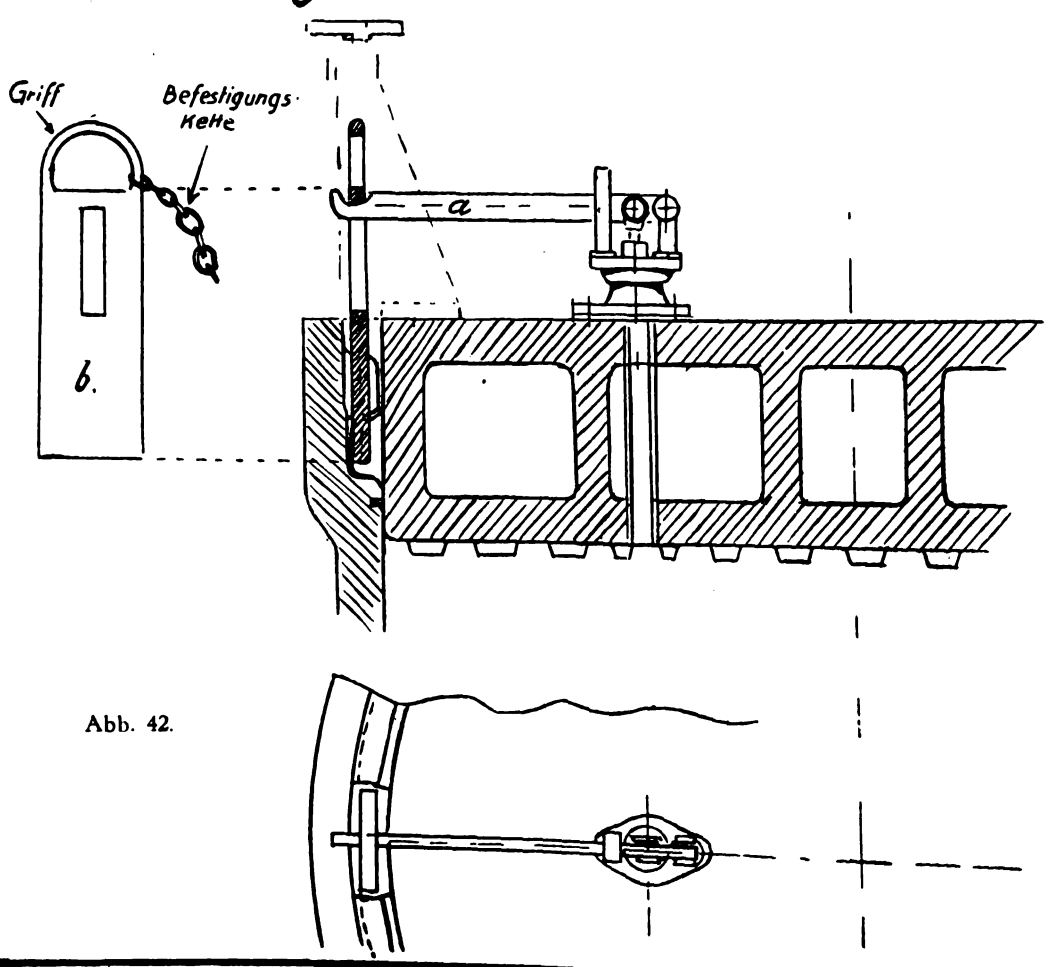

Abb. 42.

Sicherungen im Betriebe der Continental Caoutchouc u. Gutta-Percha-Compagnie in Hannover.

Digitized by Google

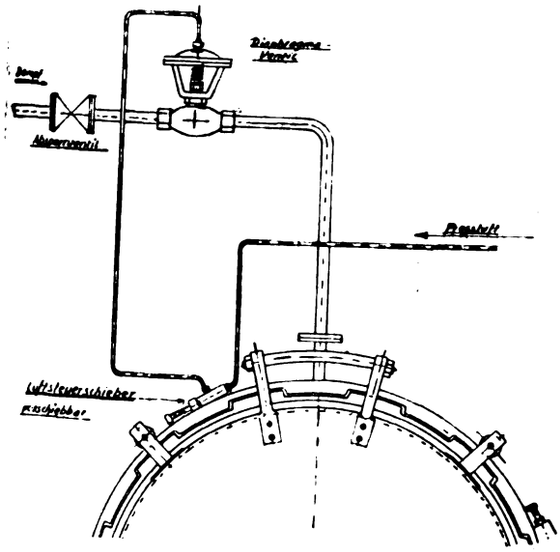

Abb. 43.
herung für liegende und stehende Kessel der Harburger Gummiwarenfabrik „Phoenix"

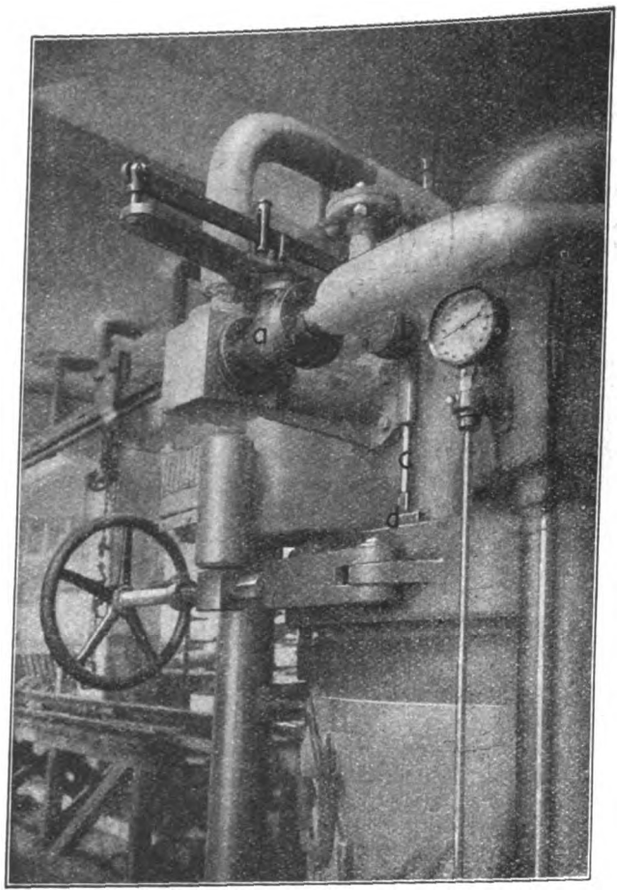

Abb. 44.
Sicherung für Kesselpressen der Fa. Köber, Harburg/Elbe.

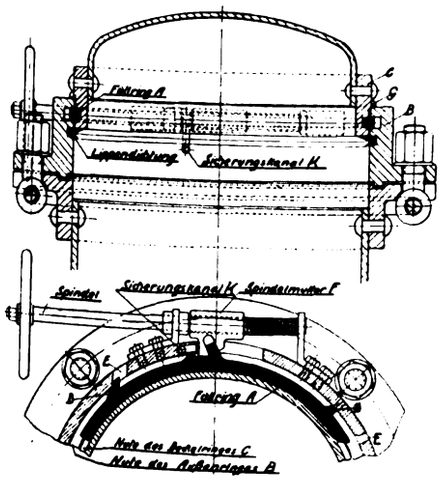

Abb. 45a.
Schnellverschluß, System „Limmer".

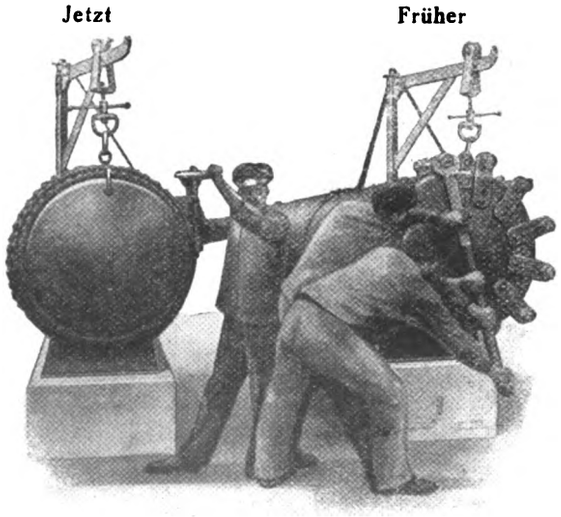

Abb. 45b.
Jetzt: Oeffnen und Schließen in wenigen Sekunden. Keine Wärmeverluste und Schraubenbrüche.
Früher: Zeitraubendes Oeffnen und Schließen. Große Wärmeverluste.

Digitized by Google

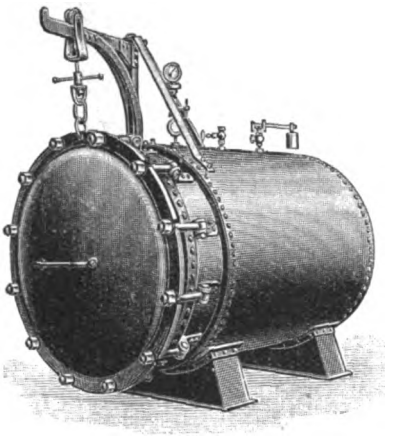

Abb. 45c.

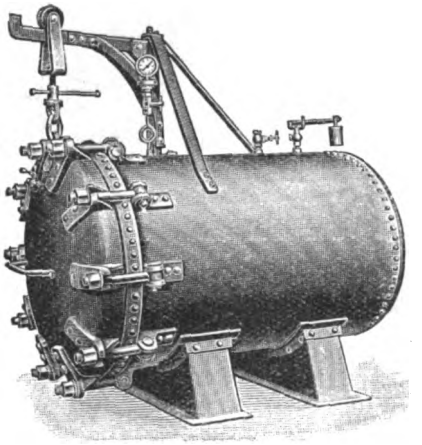

Abb. 45d.

Abb 45e.

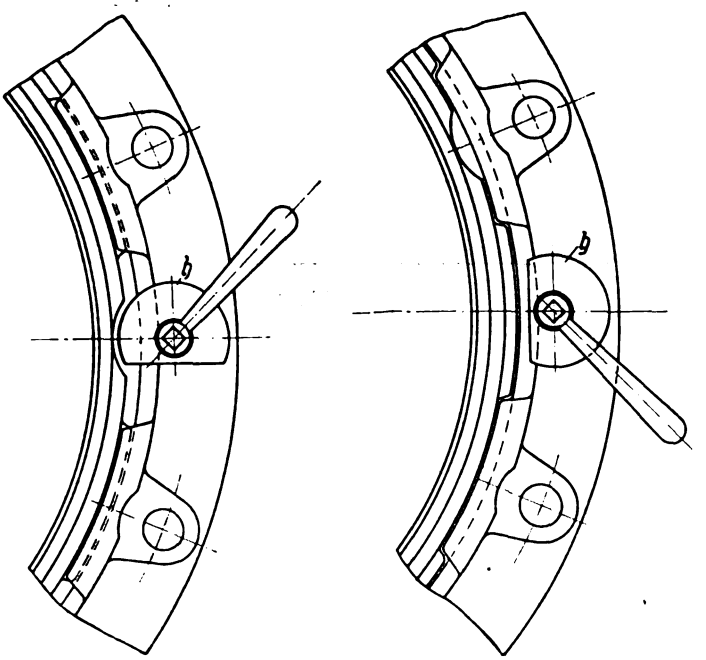

Abb. 46a.

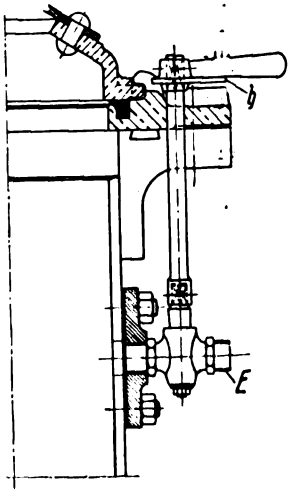

Abb. 46b.

Deckelverschluß der Maschinenbauanstalt Scholz & Co. in Coesfeld i. W.

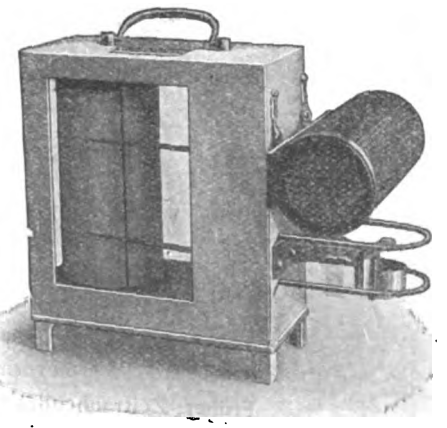

Abb. 47.

Thermo-Hygrograph
der Fa. R. Fuess, Berlin-Steglitz, Dünterstraße 8.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 7. Juli 1928 | Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. Juli 1928.

Die neue Reichsregierung hat gestern dem Reichstag ihr Programm unterbreitet. Bei der überragenden Stellung, die heute in der staatlichen Betätigung die Wirtschaftsfragen einnehmen, überrascht es nicht, daß das Kabinett Müller dieses Gebiet in den Richtlinien seiner künftigen Amtsführung besonders ausgiebig behandelt und unter den Fragen der Innenpolitik dem Außenhandel die erste Stelle einräumt.

Ein rückhaltsloses Bekenntnis zu den Ergebnissen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz leitet die Ausführungen ein, wobei die Regierung in der angenehmen Lage ist, ihre Uebereinstimmung mit der Stellungnahme ihrer Vorgängerin zu betonen. Sie will zu ihrem Teil für die Verwirklichung der Genfer Beschlüsse beitragen und sich insbesondere an den Arbeiten zur Senkung der aus den protektionistischen Bestrebungen der Nachkriegszeit hervorgegangenen Zollüberhöhungen beteiligen. Diese Ankündigung wird in allen am Welthandel beteiligten Kreisen der deutschen Wirtschaft auf Zustimmung zu rechnen haben. Der Beratende Wirtschaftsausschuß hat auf seiner letzten Tagung Mitte Mai dieses Jahres einen praktischen Vorschlag zu einem Versuch eines internationalen Zollabbaus gemacht, dessen Durchführung zweifellos die Möglichkeit bietet, festzustellen, ob auf diesem Gebiet überhaupt irgendwelche Aussichten zu einer Besserung auf Grund internationaler Vereinbarungen bestehen. Es soll zunächst versucht werden, Abkommen über einige Warengruppen zu treffen, wobei man mit solchen Erzeugnissen beginnen will, die nach ihrer Art und ihrer Stellung im internationalen Handel für eine Verständigung die besten Chancen bieten. Sobald man über eine beschränkte Anzahl solcher Produkte eine Einigung erzielt hat, will man vor Beginn der Verhandlungen den in Betracht kommenden Interessentengruppen, Produzenten, Händlern und Verbrauchern, Gelegenheit geben, sich über ihre Stellungnahme schlüssig zu werden.

Die Angelegenheit ist inzwischen dadurch einen Schritt vorwärts gekommen, daß die Ständige Wirtschaftskommission folgende Objekte für Zollsenkungen durch Kollektivverträge in Vorschlag gebracht hat: Aluminium, Eisenhalbfabrikate, Zement, Rund- und Schnittholz, Cellulose und Papier, Reis, frische Früchte und Gemüse. Es fragt sich nun, welches Ziel man diesen Verhandlungen zugrunde legen wird. Bei früheren Erörterungen über einen internationalen Zollabbau ist der Vorschlag gemacht, es sollten alle Länder mit Schutzzolltarifen von den einzelnen, internationalen Vereinbarungen unterliegenden Tarifpositionen einen einheitlichen prozentualen Nachlaß durchführen. Eine solche Regelung könnte aber niemals zu gerechten Wettbewerbsverhältnissen im Welthandel führen. Denn während dieser prozentuale Abbau in einem Lande mit mäßigem Zollschutz, wie in Deutschland, zu Zollsätzen führen könnte, die der heimischen Produktion keinen Schutz mehr gewähren, würde in Ländern mit hohen Schutzzöllen, wie in den Vereinigten Staaten, derselbe Nachlaß noch immer die prohibitive Wirkung des Zolles bestehen lassen. Andererseits dürfte es auch aussichtslos sein, eine Verständigung über einen Einheitszollsatz herbeizuführen, da die Zollhöhe von dem Inlandspreis, der von den Produktionskosten entscheidend beeinflußt wird, abhängt. Es könnte sich mithin wohl nur um eine Verständigung über Maximalsätze handeln, wobei dann allerdings damit zu rechnen wäre, daß diejenigen Länder, deren Zollhöhe unter diesem Satz liegt, eine Erhöhung bis zu der vereinbarten Höchstgrenze vornehmen würden, wodurch dann der Höchstzoll zu dem Weltzoll werden würde. Immerhin handelt es sich hier um ein Gebiet, auf dem praktische Arbeit zu leisten ist, der sich Deutschland sicher nicht versagen wird.

Wenn dann aber das Regierungsprogramm die Wiederaufnahme der autonomen Zollsenkungsaktion auf der Grundlage der Vorschläge des Reichswirtschaftsrats in nahe Aussicht stellt, so dürfte diese Ankündigung in industriellen Kreisen keineswegs auf Zustimmung zu rechnen haben. Hierüber ist an dieser Stelle wiederholt ausgiebig gesprochen worden. Der Kernpunkt der Frage besteht darin, daß es für ein mit ausländischen Zahlungsverpflichtungen im höchsten Grade überlastetes Land wie Deutschland unmöglich ist, seinen an sich schon mäßigen Zollschutz abzubauen, während alle anderen Länder in viel günstigerer Wirtschaftslage im Protektionismus beharren oder ihn sogar noch steigern. Als Bismarck, veranlaßt durch die Rückkehr der meisten europäischen Länder zum Schutzzollsystem, sich entschloß, auch der deutschen Wirtschaft einen mäßigen Zollschutz wiederzugeben, leitete er diese Aktion im April 1878 mit der folgenden ersten offiziösen Ankündigung ein: „Unsere Handelspolitik huldigt im weitesten Maße dem System des Freihandels und die Vorzüge desselben an und für sich sollen nicht bestritten werden, insofern dabei die Gegenseitigkeit unter den Völkern gewährt ist, — ohne Gegenseitigkeit schädigt der Freihandel denjenigen, der sich ‚edel' dem Prinzip zu opfern bereit ist." Ist unsere Wirtschaftslage so günstig, daß wir uns aus Edelmut opfern könnten?

In allen programmatischen Erklärungen früherer Regierungen fand sich bei der Erörterung der Steuerpolitik jedesmal die Zusicherung, daß die neue Regierung es für ihre selbstverständliche Pflicht betrachte, im Interesse einer allgemeinen Preissenkung eine Entlastung des auf der Wirtschaft ruhenden außerordentlichen Steuerdrucks herbeizuführen. In dem gestrigen Regierungsprogramm findet sich darüber kein Wort. Es spricht lediglich von der drückenden Steuerlast, die insbesondere auf den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung liegt und eine Erleichterung notwendig macht. Ein Berliner demokratisches Blatt gibt eine Erklärung dafür; es bezeichnet als typisch an dem Regierungsprogramm seine Betrachtung der ganzen Wirtschaft vom Standpunkt des Konsumenten aus. Dagegen sei nichts einzuwenden, weil die Produktion für den Konsum da ist und nicht umgekehrt. Entscheidend sei nur, was man zum Nutzen des Verbrauchers der Produktion zumuten zu können glaubt. Ueber dieses Problem zu sprechen, habe das Kabinett gestern versäumt, vermutlich aus Rücksichtnahme auf die mangelnde Einsicht des Durchschnittswählers. — Bl. (2156)

Digitized by Google

Direktor Dr. Karl Krekeler

zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 9. Juli 1928 blickt der Vorsitzende des Direktoriums des Werkes Leverkusen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Herr Dr. phil., Dr.-Ing. h. c., Dr.-Ing. e. h. Karl Krekeler auf eine vierzigjährige Tätigkeit in diesem Weltunternehmen zurück.

Nach seiner Promotion in Göttingen trat er im Alter von 23 Jahren als Chemiker in das damals noch kleine Mutterhaus, die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, ein. Durch seine unermüdliche Tatkraft, sein reiches Wissen und sein hervorragend technisches Verständnis erregte er schon nach kurzer Zeit die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten. In den ersten Jahren war Herr Dr. Krekeler im Wissenschaftlichen Laboratorium tätig und erwarb sich hier durch die epochemachende Erfindung des Diamantschwarz F, die er in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Dr. Lauch machte, ein dauerndes Verdienst um das Werk und die Entwicklung der deutschen Farbenindustrie überhaupt. Seiner Veranlagung entsprechend wandte er sich dann in den nächsten Jahren in erster Linie der Betriebsführung zu, wo er sich durch die Einführung von zahlreichen neuen Produkten in die Großfabrikation und durch Verbesserung der technischen Einrichtungen schon bald so auszeichnete, daß ihm immer weitere Betriebe unterstellt wurden und ihm allmählich die gesamte technische Leitung der Farbstoffbetriebe übertragen wurde. Das außergewöhnlich schnelle Aufblühen der Elberfelder Farbenfabriken ist zu einem erheblichen Teil sein Verdienst. Der Erweiterung seines Wirkungskreises entsprechend wurde er 1901 zum Prokuristen, 1906 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied und 1912 zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt. Als bei der im Jahre 1926 vollzogenen Fusion der deutschen Farbenindustrie der bisherige Vorsitzende des Direktoriums der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Herr Geheimrat Professor Dr. Duisburg zum Vorsitzenden des Verwaltungs- und Aufsichtsrates der neugegründeten I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft gewählt wurde, übernahm Herr Dr. Krekeler den Vorsitz im Direktorium der Betriebsgruppe Niederrhein, zu der die Werke Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen usw. gehören.

Seine weitumfassenden Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gesamtgebiet der chemischen Technik finden ihre Würdigung darin, daß er zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ernannt wurde.

Mit noch immer jugendlicher Rüstigkeit und Tatkraft waltet er seines verantwortlichen Amtes, und es ist im Interesse der deutschen chemischen Industrie zu hoffen, daß er seine wertvolle Kraft ihr noch lange Jahre widmen kann. Alle, die ihn näher kennengelernt und ihn auch seiner vortrefflichen menschlichen Eigenschaften wegen schätzen gelernt haben, wünschen ihm zum heutigen Tage von Herzen Glück. (2158)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Die Ausfuhr von Geraniumöl aus Réunion, die sich um 1900 herum in der Nähe von 20 000 kg jährlich bewegte, ist in den nächsten zehn Jahren schnell gestiegen und erreichte im Jahre 1910 über 60 000 kg. Nach einem mäßigen Rückgange in den Jahren 1911 bis 1913 ist in der Nachkriegszeit wieder eine bedeutende Zunahme erfolgt, wie die folgende Tabelle zeigt.

Ausfuhr von Geraniumöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	44 600	1 036
1912	44 000	1 365
1913	37 600	[66])
1920	59 800	[66])
1921	72 800	[66])
1922	68 500	[66])
1923	83 900	3 425
1924	115 500	5 241
1925	173 200	4 570
1926	148 100	2 387

Die Hauptmengen der Gesamtausfuhr von Geraniumöl gehen nach Frankreich, so z. B. im Jahre 1926 137 900 kg; andere Bestimmungsländer waren in diesem Jahre die Vereinigten Staaten mit 8000 kg und Großbritannien mit 1900 kg.

Am Londoner Markte erzielte das Geraniumöl-Bourbon in der Nachkriegszeit folgende Locopreise (per lb.):

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	43,0	35,0
1921	37,0	14,0
1922	26,0	18,0
1923	36,0	26,0
1924	36,0	29,0
1925	29,0	13,0
1926	13,0	10,0

Im Jahre 1927 hielten sich die Preise ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres; der höchste Preis war 13 sh. 6 d. per lb. (Mai und Juni) und der niedrigste Preis 10 sh. 9 d. per lb. (Februar). Das Jahr schloß mit 12 sh. 3 d. bis 12 sh. 6 d. per lb. Der Preisrückgang der letzten Jahre ist auf die starke Zunahme der Produktion zurückzuführen.

Das Geraniumöl findet in der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie als Ersatz für das kostbare Rosenöl Anwendung.

Vetiveröl. Während das Vetiveröl vor dem Kriege größtenteils in europäischen Fabriken aus eingeführten Wurzeln destilliert wurde, hat sich diese Industrie in Réunion nach dem Kriege sehr lebhaft entwickelt, so daß Réunion jetzt, der Produktionsmenge nach beurteilt, den wichtigsten Produzenten dieses ätherischen Oeles darstellt; allerdings bleibt die Qualität des in Réunion gewonnenen Vetiveröls, da es durch Destillation über direktem Feuer erhalten wird, hinter der Qualität der in Europa destillierten Oele zurück.

Als Produzenten von Vetiverwurzeln kommen außer Réunion besonders Niederländisch-Indien, ferner Britisch-Indien und die Philippinen in Betracht; die in diesen Ländern gewonnenen Wurzeln werden jedoch großenteils in Europa und den Vereinigten Staaten verarbeitet.

Die Stammpflanze des Vetiveröls ist eine Grasart, *Vetiveria zizanioides* Stapf. Zur Destillation werden die Wurzeln verwandt, die in frischem Zustande durchschnittlich 0,5 bis 0,9% Oel abgeben.

Ueber die Entwicklung der Produktion geben die folgenden, der Ausfuhrstatistik entnommenen Zahlen Aufschluß.

Ausfuhr von Vetiveröl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	800	22
1912	1 200	42
1923	8 600	300
1924	6 500	395
1925	9 600	664
1926	10 500	654

Die Ausfuhr geht praktisch vollständig nach Frankreich; so gingen im Jahre 1926 10 100 kg dorthin und 400 kg nach den Vereinigten Staaten.

[66]) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Ueber die Schwankungen der Preise für Vetiveröl-Bourbon am Londoner Markte (per lb., loco) gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	45,0	18,0
1922	23,0	19,0
1923	32,0	19,0
1924	52,0	32,0
1925	55,0	50,0
1926	50,0	40,0

Im Jahre 1927 setzte sich die Abwärtsbewegung des Preises in verstärktem Maße fort; die niedrigsten Preise betrugen 20 sh. per lb.

Das Vetiveröl wird in der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie verwandt, besonders als Fixiermittel.

Ylang-Ylang-Oel. Die Gewinnung von Ylang-Ylang-Oel erfolgt in Réunion etwa seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Ihren Höhepunkt erreichte diese Industrie in den Jahren 1920 bis 1922; von da ab zeigt die Produktion unter der Konkurrenz von seiten Madagaskars rückläufige Tendenz.

Die Produktion betrug in der Zeit vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1910 im Durchschnitt etwa 1000 kg jährlich und stieg dann plötzlich bis zum Jahre 1913 auf über 4000 kg. Die gleiche Produktion wurde auch noch in den ersten Nachkriegsjahren erreicht (1920 fast 5000 kg); über die weitere Entwicklung unterrichtet die folgende Tabelle:

Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 200	175
1912	2 500	335
1923	2 500	85
1924	3 200	100
1925	3 500	104
1926	2 800	104

Infolge des Rückganges der Preise für Ylang-Ylang-Oel sind die Ausfuhrwerte der Nachkriegsjahre trotz der Zunahme der ausgeführten Mengen bedeutend niedriger als die Werte der Vorkriegsausfuhr.

Von der Gesamtausfuhr des Jahres 1926 gingen 2600 kg nach Fankreich und 200 kg nach den Vereinigten Staaten.

Andere ätherische Oele. Außer den drei genannten ätherischen Oelen produziert Réunion noch verschiedene andere ätherische Oele, wie Citronellöl, Lemongrasöl, Gewürznelkenöl, Patschuliöl und Basilicumöl. Bei den ersten drei Oelen handelt es sich um je einige hundert kg jährlich, bei den beiden letzteren um geringere Mengen als 100 kg. Die Gesamtausfuhr dieser ätherischen Oele betrug im Jahre 1925 1 800 kg gegenüber 350 kg im Jahre 1912. Im Vergleich zu den auf diesen Gebieten führenden Produktionsländern spielt die Produktion dieser ätherischen Oele in Réunion demnach eine ganz untergeordnete Rolle.

Seychellen.

Die Gründung der Industrie ätherischer Oele erfolgte auf den Seychellen im Jahre 1906, als die Produktion von Zimtblätteröl aufgenommen wurde. Im Jahre 1907 betrug die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen kaum 200 kg im Werte von etwa 3000 RM. Bis zum Ausbruch des Krieges ging die Entwicklung nur langsam vor sich, nahm dann aber während des Krieges ein schnelles Tempo an, so daß gegen Ende des Krieges eine beträchtliche Produktion erreicht wurde, die sich in der Nachkriegszeit nicht mehr erheblich verändert hat. Gegenwärtig ist die Industrie der ätherischen Oele auf den Seychellen die zweitwichtigste Industrie; an erster Stelle steht die Copraindustrie.

Das wichtigste ätherische Oel oder, richtiger gesagt, das einzige wichtige ätherische Oel, das auf den Seychellen produziert wird, ist das Zimtblätteröl. Alle anderen ätherischen Oele spielen im Vergleich zu diesem eine untergeordnete Rolle.

Die jährliche Gesamtproduktion, die vor dem Kriege einem Werte von nur wenigen tausend RM. entsprach, hat sich in der Nachkriegszeit vervielfacht und beträgt seit einigen Jahren im Durchschnitt rund 0,5 Millionen RM. Die Zunahme ist fast ausschließlich auf die erhöhte Produktion von Zimtblätteröl zurückzuführen. Einen Anhalt zur Beurteilung der Produktion bietet die folgende Tabelle über die Ausfuhr von ätherischen Oelen aus den Seychellen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	900	4
1912	2 400	10
1913	4 400	22
1920	45 000	640
1921	40 000	270
1922	45 000	[66])
1923	40 000	480
1924	36 000	440
1925	48 000	580
1926	48 000	500

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind Frankreich und Großbritannien; ersteres nimmt über die Hälfte und Großbritannien etwa ein Drittel der Gesamtausfuhr ab.

Zimtblätteröl. Die Herstellung von Zimtblätteröl wurde auf den Seychellen im Jahre 1906 aufgenommen und betrug bis zum Jahre 1911 einschließlich nur einige hundert kg jährlich. Vom Jahre 1912 ab hat sich diese Industrie mit großer Geschwindgkeit ausgedehnt, besonders während der Kriegszeit und der ersten Nachkriegsjahre.

Die bedeutendsten Weltproduzenten von Zimtblätteröl sind Ceylon und die Seychellen, die abwechselnd den ersten Platz einnehmen. Bis zum Jahre 1911 war Ceylon der bedeutendste Produzent, im Jahre 1912 traten die Seychellen an die erste Stelle, und seit dem Jahre 1924 ist wieder Ceylon an der Spitze; allerdings ist der Unterschied zwischen den in beiden Ländern produzierten Mengen gegenwärtig nur gering. Die in anderen Produktionsgebieten, wie z. B. Madagaskar, hergestellten Mengen sind für den Weltmarkt von geringer Bedeutung.

Das sogenannte chinesische Zimtöl (Cassiaöl) ist eigentlich auch ein Zimtblätteröl, wird jedoch von einer anderen Stammpflanze gewonnen und ist von ganz anderer Zusammensetzung; es ist deshalb bei den vorstehenden Erörterungen nicht berücksichtigt worden.

Die Produktion und Ausfuhr von Seychellen-Zimtblätteröl betrugen während der letzten drei Vorkriegsjahre im Durchschnitt 1 500 kg im Werte von 8 000 RM. und bewegten sich in dieser Zeit in aufsteigender Linie. Seit dem Jahre 1920 liegt die jährliche Ausfuhr in der Nähe von 40 000 kg, d. h. sie stellt den größten Teil der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen aus den Seychellen dar. Nennenswerte Veränderungen sind seit dem Jahre 1920 nicht erfolgt.

Andere ätherische Oele. Die übrigen auf den Seychellen gewonnenen ätherischen Oele sind Basilicumöl, Ingweröl, Lemongrasöl, Nelkenblätteröl, Patschuliöl, Ylang-Ylang-Oel und Zimtöl. Die Produktion von Patschuliöl beträgt jährlich etwa 1 000 kg oder etwas darüber, während es sich bei den anderen Oelen durchweg nur um verhältnismäßig geringe Mengen handelt, bei Lemongrasöl, Nelkenblätteröl und Zimtöl um je einige hundert kg jährlich und bei den übrigen um geringere Mengen als 100 kg. Die Gesamtausfuhr dieser ätherischen Oele liegt gegenwärtig in der Nähe von 2 000—3 000 kg jährlich. Steigendes Interesse zeigte sich während der letzten Jahre für die Destillation von Patschuliöl, Lemongrasöl und Basilicumöl.

[66]) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Außerdem führen die Seychellen jährlich einige tausend kg Moschuskörner aus.

Versuche zur Herstellung von Vetiveröl haben keine Erfolge gezeitigt, während für Palmarosaöl, das versuchsweise hergestellt worden ist, gute Aussichten bestehen.

Sansibar.

Ueber die Gewinnung von ätherischen Oelen im Sansibar-Protektorat liegen keine neueren Nachrichten vor; außer geringen Mengen Nelkenöl scheinen keine ätherischen Oele in technischem Maßstabe produziert zu werden, obgleich verschiedentlich auf die Möglichkeit zur Herstellung von Zimtblätteröl hingewiesen worden ist.

Die Bedeutung, die dieses Protektorat für die Industrie der ätherischen Oele hat, liegt darin, daß es die Hauptmengen der zur Gewinnung von Nelkenöl und Nelkenstielöl dienenden Rohstoffe liefert.

Die Nelkenindustrie ist die wichtigste Industrie des Sansibar-Protektorats und besteht bereits etwa 100 Jahre. Das Protektorat liefert seit langem den Hauptteil der Weltproduktion von Gewürznelken, während der letzten Jahre schätzungsweise rund drei Viertel. Andere Länder, die Gewürznelken in größeren Mengen hervorbringen, sind besonders die Britischen Malayenstaaten und Madagaskar mit je 1,2 bis 1,5 Millionen kg jährlich. Außerdem erfolgt der Anbau von Nelkenbäumen in verschiedenen anderen Gebieten der Erde, wie in Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, Ceylon, Siam, Westindien, Réunion, dem Kongostaat usw. Zur Destillation des Gewürznelkenöls dienen in erster Linie die Nelken aus dem Sansibar-Protektorat; seit einer Reihe von Jahren werden daneben auch Nelken aus Madagaskar und Britisch-Indien für Destillationszwecke verbraucht. Die Industrie der ätherischen Oele nimmt neben dem Gewürzhandel einen großen Teil der gesamten Nelkenproduktion Sansibars auf.

Der größte Teil der Weltproduktion von Gewürznelkenöl, die einige hunderttausend kg jährlich beträgt, wird in Europa und den Vereinigten Staaten gewonnen. In Europa sind fast alle Länder, die ätherische Oele hervorbringen, wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Italien und die Tschechoslowakei, an der Produktion von Gewürznelkenöl, das zu den wichtigsten aller ätherischen Oele gehört, beteiligt.

Im Vergleich zu der Produktion in diesen Ländern ist die Produktion in den Ländern, die die Gewürznelken hervorbringen, von geringer Bedeutung. Als einzige Ausnahme kann Madagaskar angesehen werden, das in der Nachkriegszeit steigende Mengen Gewürznelkenöl auf den Markt gebracht hat (im Jahre 1926 31 100 kg).

Das führende Produktionsgebiet im Sansibar-Protektorat ist die Insel Pemba; die Insel Sansibar kommt erst an zweiter Stelle. Pemba brachte während der letzten Jahre im Durchschnitt 70% der gesamten Nelkenproduktion des Protektorats auf. Zur Destillation des Nelkenöls werden besonders die Nelken aus Pemba verwandt, während die in Sansibar gewonnenen Nelken überwiegend in den Gewürzhandel gehen. Im Handel werden jedoch auch die ersteren als Sansibarnelken bezeichnet.

Der Umfang der Kulturen beträgt zurzeit etwa 25 000 ha, von denen zwei Drittel auf Pemba entfallen.

Die Stammpflanze des Gewürznelkenöls ist *Eugenia caryophyllata* Thunb. Die Ernte der Nelken beginnt gewöhnlich im Juli und dauert mit Unterbrechungen während der Regenzeit bis zum Februar des folgenden Jahres. Die Oelausbeute aus Sansibarnelken liegt zwischen 16 und 19%; Nelken anderer Herkunft liefern bisweilen bis zu 21% Oel.

Die Produktion von Gewürznelken ist im Sansibar-Protektorat von Jahr zu Jahr außerordentlich starken Schwankungen ausgesetzt. Da die Ernte während der letzten drei Jahre ausnahmsweise regelmäßig gut ausgefallen ist (auch für die Saison 1926/27 ist von einer guten Ernte berichtet worden), sind die Preise für Gewürznelken bedeutend gesunken, so daß die Verwaltung des Sansibar-Protektorats bereits den teilweisen Ersatz der Nelkenkulturen durch rentablere Kulturen (z. B. Cocospalmen) in Erwägung gezogen hat. Mitbestimmend hierbei ist die Konkurrenz, die der Nelkenindustrie durch das synthetische Vanillin (aus Guajacol, das seinerseits aus Steinkohlenteer gewonnen wird) entstanden ist; während das Vanillin früher ausschließlich aus dem Nelkenöl (Eugenol) hergestellt wurde, erfolgt jetzt auch die Fabrikation auf synthetischem Wege in großen Mengen, so daß die in den letzten Jahren erfolgte Senkung des Vanillinpreises ebenfalls den Nelkenpreis beeinflußt hat. Im Falle einer weiteren größeren Senkung des Vanillinpreises oder einer größeren Steigerung des Nelkenpreises käme die Vanillinindustrie, die jetzt noch große Mengen Nelkenöl bzw. Eugenol verarbeitet, nicht mehr als Verbraucher hierfür in Betracht.

Ueber die Entwicklung der Nelkenproduktion im Sansibar-Protektorat unterrichten die folgenden Zahlen.

Produktion von Gewürznelken.

Jahr	Pemba	Sansibar	Insgesamt
	1000 kg	1000 kg	1000 kg
1911/12	9 245	3 438	12 683
1912/13	1 657	493	2 150
1913/14	10 133	2 312	12 445
1920/21	5 025	3 682	8 707
1921/22	3 192	1 045	4 237
1922/23	10 965	4 628	15 593
1923/24	3 760	1 191	4 951
1924/25	8 265	3 826	12 091
1925/26	6 235	3 481	9 716

(Fortsetzung folgt.) (327)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in biologischen Erzeugnissen.

Einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Abhandlung zufolge stellte der gesamte Außenhandel der Vereinigten Staaten in biologischen Erzeugnissen im Jahre 1927 einen Wert von 1,75 Millionen $ dar, von denen 99% auf die Ausfuhr entfielen. Letztere betrug 1,73 Millionen $ und hatte im Vergleich zum Vorjahre um 21% zugenommen.

Der Wert der amerikanischen Produktion von biologischen Erzeugnissen (Seren, Antitoxinen und Vaccinen) betrug im Jahre 1925 nach dem Berichte des Bureau of the Census 10,62 Millionen $ gegenüber 14,20 Millionen $ im Jahre 1923. Die Zahl für das Jahr 1925 ist zu niedrig angegeben, da hierbei nur die Produktion derjenigen Firmen eingerechnet ist, die biologische Erzeugnisse als Haupterzeugnisse herstellen, während die Produktion derjenigen Unternehmen, die die biologischen Erzeugnisse nicht als Haupterzeugnisse herstellen, zu den Produktionszahlen anderer Industrien eingerechnet ist. Der Hauptproduktionsstaat ist Michigan mit einem Produktionswerte in Höhe von 2,37 Millionen $, an zweiter Stelle steht der Staat New York mit 1,52 Millionen $.

Die Ausfuhr zeigt in den letzten Jahren sehr befriedigende Fortschritte. Im Jahre 1924 betrug der Wert der Ausfuhr (1,06 Millionen $) mehr als das Doppelte der Vorjahresausfuhr (1923: 0,42 Millionen $). Eine bedeutende Zunahme zeigt auch die Ausfuhr des

Digitized by Google

Jahres 1925 in Höhe von 1,25 Millionen $. Da der Absatz von biologischen Erzeugnissen im Auslande mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Entwicklung als befriedigend bezeichnet werden.

Der Handel von biologischen Erzeugnissen unterliegt der Staatskontrolle. Der Verkauf und die Anpreisung von Erzeugnissen für menschliche Verwendung unterliegen der Aufsicht des Public Health Service des Treasury Department. Die Lizenzen werden vom Schatzsekretär nach Befürwortung durch den Generalarzt des Public Health Service erteilt. Die herstellenden Anlagen unterliegen der Kontrolle, und Proben der zum Verkauf hergestellten Erzeugnisse werden regelmäßig untersucht. Die Lizenzen werden sowohl ausländischen wie einheimischen Unternehmen erteilt.

Die Kontrolle der für Veterinärzwecke bestimmten biologischen Erzeugnisse wird von dem Bureau of Animal Industry des Department of Agriculture ausgeübt. Der Betrieb derartiger Unternehmen ist ebenfalls von der Erlangung einer Lizenz abhängig, ebenso wie die herstellenden Anlagen regelmäßig kontrolliert werden.

Ueber die Kontrollbestimmungen im Auslande enthält der Bericht folgende Angaben:

In einigen Ländern sind die Herstellung und der Vertrieb von biologischen Erzeugnissen durch den Staat monopolisiert. In Griechenland wird der größte Teil dieser Erzeugnisse von dem mikrobiologischen Laboratorium des griechischen Landwirtschaftsministeriums hergestellt, und in Italien werden Vaccine in einem privaten Laboratorium unter staatlicher Kontrolle hergestellt.

In Rumänien ist die Einfuhr von biologischen Erzeugnissen verboten. Im vorigen Sommer wurde jedoch anläßlich einer Kinderlähmungsepidemie von der Regierung eine besondere Erlaubnis zur Einfuhr bestimmter Mengen von Seren erteilt.

Die Regierung Dänemarks stellt die für Veterinärzwecke benötigten Vaccine her und verteilt sie an die Viehhalter zu den Gestehungskosten. In Schweden produziert das staatliche veterinärbakteriologische Institut in Stockholm biologische Erzeugnisse für Veterinärzwecke.

Für amerikanische biologische Erzeugnisse sind deshalb die Absatzmöglichkeiten in Europa nicht besonders günstig. Portugal, Spanien und Großbritannien sind praktisch die einzigen europäischen Verbraucher von amerikanischen biologischen Erzeugnissen; von diesen bezieht Spanien von Jahr zu Jahr steigende Mengen.

Die besten Absatzmöglichkeiten bieten den amerikanischen Produzenten die Märkte in Nord- und Südamerika. Anticholeraseren für Schweine werden in beträchtlichen Mengen nach Mexiko, Spanien und verschiedenen südamerikanischen Ländern, besonders Peru, ausgeführt. Fast alle in Peru verbrauchten biologischen Erzeugnisse werden (mit vorstehender Ausnahme) von dem Institut für Landwirtschaft, mikrobiologische Seren und Vaccine hergestellt.

Die Produktion von Schlangenvirus wird in Brasilien in großem Umfange betrieben. Die wirtschaftlichen Schäden infolge der Schlangenbisse werden auf jährlich rund 8 Millionen $ geschätzt. 4800 Personen werden jährlich getötet und fast 20 000 arbeitsunfähig gemacht.

In Mexiko werden von der Gesundheitsbehörde gewisse Vaccine kostenlos geliefert. In Japan werden Seren und Vaccine unter staatlicher Aufsicht hergestellt und an die Bevölkerung zu den Selbstkosten abgegeben.

In China scheint der Absatz von Seren mit dem Fortschritt der Aufklärung gute Aussichten zu bieten, desgleichen in Indien. In Australien werden fast alle Seren und Vaccine hergestellt, einzelne biologische Erzeugnisse für Veterinärzwecke müssen indessen eingeführt werden.

Der bedeutendste ausländische Verbraucher von amerikanischen biologischen Erzeugnissen ist Argentinien, das Cuba, das jetzt an zweiter Stelle steht, von dem ersten Platze verdrängt hat. In den einzelnen Ländern schwankt jedoch die Nachfrage von Jahr zu Jahr mitunter beträchtlich, je nach dem Auftreten der Krankheiten.

Insgesamt stellen die Länder Südamerikas die besten Absatzgebiete dar. Von den 16 bedeutendsten Ausfuhrländern sind über die Hälfte südamerikanische Länder. Argentinien allein nahm im Jahre 1927 über 21% der amerikanischen Gesamtausfuhr von biologischen Erzeugnissen auf. Auf Cuba entfielen 15%, auf Mexiko 12%, auf Spanien 10%, auf Canada 9% und auf Großbritannien 5%. Bedeutende Zunahmen weist die Ausfuhr nach Spanien, Mexiko, Peru, Chile und Venezuela auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der amerikanischen Ausfuhr von biologischen Erzeugnissen auf die 16 bedeutendsten Abnehmer in den letzten Jahren (Werte in 1000 $).

	1923	1924	1925	1926	1927	1. Quart. 1928
Mexiko	9,3	133,2	194,4	204,6	216,2	48,2
Cuba	86,7	250,8	256,2	292,3	263,1	63,2
Argentinien	68,1	114,6	107,7	187,7	366,9	40,6
Portugal	52,3	127,3	59,3	36,0	59,3	17,9
Spanien	1,8	33,9	94,2	99,7	182,8	51,3
Canada	86,5	90,8	124,5	139,9	150,3	51,0
Großbritannien	40,0	67,8	67,7	74,6	85,3	41,0
China	—	25,8	37,8	43,4	33,3	11,1
Philippinen	3,9	37,1	55,8	39,7	22,6	18,7
Britisch-Indien	21,0	20,6	28,4	33,4	49,0	17,5
Columbia	6,6	10,7	28,2	37,3	48,1	8,9
Peru	0,6	13,6	22,5	32,7	27,2	7,4
Chile	0,7	16,1	24,0	23,7	20,1	2,0
Venezuela	0,3	8,8	19,7	17,7	24,0	7,9
Brit.-Südafrika	7,7	11,0	22,6	17,5	17,8	1,5
Australien	13,6	14,9	11,3	12,5	35,2	14,6
Gesamtausfuhr:	419,7	1054,9	1248,9	1439,2	1729,9	432,4

Im Vergleich zu der Ausfuhr ist die Einfuhr zurzeit belanglos. Letztere betrug während der letzten Jahre 8000 $ (1923), 3000 $ (1926) und 17 000 $ (1927).

(2080)

Die Weltproduktion von Arsenik.

Einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Bericht des United States Bureau of Mines entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Produzenten von raffiniertem und rohem weißen Arsenik (Arsentrioxyd) in den Vereinigten Staaten berichteten im Jahre 1926 über eine Produktion von 6759 short t. Davon waren 5895 t raffinierter Arsenik (99% rein) und 864 t roher Arsenik. Der größte Teil dieser Produktion wurde als Nebenprodukt in den Blei- und Kupferhütten gewonnen; die Produktion der Jardine Mining Company ist jedoch ebenfalls eingerechnet.

Die Hüttenbetriebe, die raffinierten weißen Arsenik, rohen weißen Arsenik und Arsenikflugstaub für Verkaufszwecke produzierten, waren die der American Smelting & Refining Company in Tacoma, Washington, und Murray, Utah, die der United States Smelting, Refining & Mining Company in Midvale, Utah, und die der Anaconda Copper Mining Company in Anaconda, Montana, und Tovele, Utah.

Ueber eine Produktion von rohem Arsensulfid oder metallischem Arsen wurde nicht berichtet.

Der gesamte Absatz der Produzenten an raffiniertem und rohem Arsenik belief sich im Jahre 1926 auf 11 805 short t im Werte von 674 350 $, d. h. 2,856 c. per lb. In diesen Absatzzahlen sind 5046 t, die den aus früheren Jahren verbliebenen Lagerbeständen entnommen worden sind, eingerechnet. 10 977 t raffinierter

Digitized by Google

Arsenik wurden insgesamt für 627 708 $ verkauft, ein lb. erzielte demnach einen Durchschnittspreis von 2,859 c. 828 t roher Arsenik brachten 46 642 $ ein, d. h. 2,817 c. per lb.

Die folgende Aufstellung zeigt den Absatz von weißem Arsenik durch alle Produzenten der Vereinigten Staaten während der letzten zehn Jahre:

Jahr	Raffinierter t	Roher t	Gesamtwert 1000 $	Durchschnittswert c. per lb.
1917	6 151	...	1 118	9,1
1918	6 323*)	...	1 213	9,6
1919	6 029*)	...	1 182	9,8
1920	10 942	560	2 021	8,8
1921	3 427	1 359	718	7,5
1922	8 905	1 122	1 475	7,4
1923	12 357	1 914	2 809	9,8
1924	12 270	2 183	2 655	9,2
1925	11 240	1 077	1 199	4,9
1926	10 977	828	674	2,9

Die amerikanische Einfuhr von weißem Arsenik ist von 9316 short t im Jahre 1925 auf 7703 t im Jahre 1926 gesunken. Der größte Teil (und zwar 5353 t) stammte aus Mexiko. Aus Canada wurden 1504 t und aus Japan 357 t eingeführt. Der Rest stammte aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland und Britisch-Indien.

Nähere Einzelheiten über die Einfuhr von Arsenverbindungen zeigen die folgenden Aufstellungen:

Jahr	Weißer Arsenik short t	Weißer Arsenik 1000 $	Arsensulfid (Realgar und Auripigment) short t	Arsensulfid (Realgar und Auripigment) 1000 $
1917	1 178	265	2 777	410
1918	1 847	441	4 842	841
1919	4 389	624	2 151	317
1920	3 740	533	4 080	684
1921	1 669	253	3 343	531
1922[1])	1 081	164	3 815	472
1923[2])	10 152	1 985	1 097	268
1924[3])	8 877	1 597	234	45
1925[4])	9 316	1 076	476	63
1926[5])	7 703	510	283	41

Jahr	Schafwaschmittel lbs.	Schafwaschmittel 1000 $	Schweinfurter Grün und Londoner Purpur[6]) lbs.	Schweinfurter Grün und Londoner Purpur[6]) 1000 $
1917	[7])	15,8	48	0,2
1918	[7])	23,5	...	...
1919	146 803	12,3	18	0,014
1920	70 168	5,2	772	0,3
1921	61 377	6,4	325	0,12
1922	70 390	4,9	3 866	0,7
1923	87 739	5,2	100 781	20,6
1924	114 801	10,8	76 241	15,7
1925	73 477	4,9	2 880	0,7
1926	119 947	10,1	4 747	1,0

Der wichtigste Verbraucher von weißem Arsenik ist nach Angaben der Produzenten die Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie (hauptsächlich für die Herstellung von Bleiarsenat, Calciumarsenat und Schweinfurter Grün), die etwa 75% des gesamten, von den Produzenten während des Jahres 1926 verkauften Arseniks abnahm. Die Glasindustrie verbraucht 15%, und 8% entfallen auf die Fabrikation von flüssigen Unkrautvertilgungsmitteln (Natriumarsenat).

*) Ein Teil der Produktion der Jahre 1918 und 1919 bestand aus elementarem Arsen. Für die Jahre 1920 und 1921 ist elementares Arsen in den obigen Zahlen nicht eingerechnet. In den Jahren 1922 bis 1926 wurde kein elementares Arsen produziert.

[1]) Dazu 41 296 lbs. Arsensäure im Werte von 4195 $, und 22 487 lbs. metallisches Arsen im Werte von 3484 $, eingeführt in der Zeit vom 22. September bis 31. Dezember 1922. Vorher in Tarif nicht besonders genannt.

[2]) Dazu 166 354 lbs. Arsensäure im Werte von 15 597 $, 174 415 lbs. metallisches Arsen im Werte von 37 314 $ und 26 lbs. Bleiarsenat im Werte von 9 $.

[3]) Dazu 420 lbs. Arsensäure im Werte von 121 $, 122 467 lbs. metallisches Arsen im Werte von 23 684 $, 3585 lbs. Bleiarsenat im Werte von 525 $ und 3172 lbs. Calciumarsenat im Werte von 278 $.

[4]) Dazu 59 112 lbs. Arsensäure im Werte von 2676 $, 149 018 lbs. metallisches Arsen im Werte von 31 918 $, 10 467 lbs. Bleiarsenat im Werte von 1514 $ und 1074 lbs. Calciumarsenat im Werte von 135 $.

[5]) Dazu 2340 lbs. Arsensäure im Werte von 165 $, 174 490 lbs. metallisches Arsen im Werte von 35 745 $ und 1057 lbs. Calciumarsenat im Werte von 284 $.

[6]) Abfallprodukt für die Schädlingsbekämpfung mit etwa 40% Arsenik und 25% Kalk; der Rest besteht aus Eisen-, Aluminiumverbindungen usw.

[7]) Nicht verfügbar.

Der Verbrauch von geringgrädigen Arsenerzeugnissen zum Konservieren von Grubenhölzern und der unteren, eingegrabenen Teile von Telegraphenstangen und Zaunpfählen ist im Steigen begriffen. Vollständige Statistiken über die Produktion derartiger Erzeugnisse sind nicht verfügbar.

Während des am 30. Juni 1926 beendeten Jahres verbrauchten 28 Anlagen (nach Angaben des Bureau of Census) 1056 short t raffinierten weißen Arsenik für die Herstellung von Calciumarsenat, 2692 t für Bleiarsenat und 1128 t für Schweinfurter Grün. Diese Schädlingsbekämpfungsmittelfabrikanten stellten ungefähr zwei Drittel dieser gesamten Industrie dar, so daß der Gesamtverbrauch an weißem Arsenik für die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln für den oben genannten Zeitabschnitt zu 7300 short t angenommen werden kann.

Nach der Statistik des American Bureau of Metal betrug die Gesamtlieferung von weißem Arsenik während des am 30. Juni 1926 abgelaufenen Jahres 16 587 t, von denen 9365 t von den amerikanischen Raffineuren geliefert und 7222 t durch Einfuhr beschafft wurden.

Die wichtigsten Länder, die an der Weltproduktion von Arsenerzen und weißem Arsenik beteiligt sind, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Für das Jahr 1926 liegen nur wenige Angaben vor; Mexiko produzierte in diesem Jahre 7119 short t Arsenik.

Produktionsland und Produkt.	1924 metr. t	1925 metr. t
Algerien:		
Bleiarsenat	9 335	6 750
(Arsenikgehalt)	1 587	1 215
Australien:		
Neusüdwales:		
Erze und Konzentrate	4 487	3 400
Weißer Arsenik	328	301
Queensland:		
Erze	[7])	1 133
Weißer Arsenik	573	...
Südaustralien:		
Erze	69	102
(Arsenikgehalt)	[7])	[7])
Victoria:		
Weißer Arsenik	437	[7])
Oesterreich:		
Erze[8])	560	89
(Arsenikgehalt)	40	15
Arsenikgehalt von Golderzen	216	237
Belgien:		
Weißer Arsenik	1 850	[7])
Brasilien:		
Weißer Arsenik	146	[7])
Canada:		
Weißer Arsenik	1 631	910
Arsenikgehalt von Erzen und Konzentraten[9])	465	648
China:		
Erze[8])	472	395
Weißer Arsenik[9])	237	94
Korea:		
Erze	...	[7])
Weißer Arsenik	...	107[9])
Tschechoslowakei:		
Erze	217	[7])
(Arsenikgehalt)	[7])	[7])
Frankreich:		
Erze	14 029	28 990
Weißer Arsenik	802	[7])
Deutschland:		
Erze und Konzentrate[10])	10 818	[7])
(Arsenikgehalt)	3 499	[7])
Griechenland:		
Weißer Arsenik	1 096	[7])
Italien:		
Erze	147	4
(Arsenikgehalt)	33	1
Japan:		
Erze	7 416	[7])
Weißer Arsenik	3 703	3 485

Digitized by Google

Produktionsland und Produkt.	1924 metr. t	1925 metr. t
Mexiko:		
Weißer Arsenik	2 551	4 193
Peru:		
Erze	...	[7])
Weißer Arsenik	...	119[11])
Portugal:		
Erze	279	76
Weißer Arsenik	874	1 092
Südrhodesien:		
Erze	533	170
(Arsenikgehalt)	[7])	[7])
Schweden:		
Erze	80	110
(Arsenikgehalt)	19	21
Schweiz:		
Erze	[7])	[7])
(Arsenikgehalt)	[7])	[7])
Türkei:		
Erze	[7])	[7])
(Arsenikgehalt)	[7])	[7])
Südafrikanische Union:		
Weißer Arsenik	96	31
Vereinigtes Königreich:		
Erze	304	[12])
Weißer Arsenik und Arsenflugstaub	3 258	2 586
Vereinigte Staaten:		
Weißer Arsenik	13 111	11 174

[8]) Ausschließlich der arsenikhaltigen Gold- und Silbererze.
[9]) Ausfuhr.
[10]) Produzierte Konzentrate und ohne vorherige Konzentration verkaufte Erze.
[11]) Ausfuhr der Anglo- French Ticapampa Silver Minig Co. Ltd.
[12]) Produktion ist erfolgt, Zahlen sind aber nicht veröffentlicht worden. (542)

Die chemische Industrie Lettlands.

Nachstehende Ausführungen sind unter Benutzung von Meldungen der „Chem.-Ztg." und anderer Blätter zusammengestellt worden.

Die Bedingungen für die Entwicklung einer chemischen Industrie im heutigen Lettland sind äußerst ungünstig. An Rohstoffen ist in ausreichenden Mengen nur Kalk im Lande vorhanden. Als Heizmaterial wird Holz aus den reichen Waldungen und Torf verwandt; Kohle fehlt vollständig. Das Absatzgebiet erstreckt sich in der Hauptsache auf das Inland, da eine Konkurrenz mit den westlichen Ausfuhrländern in den benachbarten Randstaaten so gut wie ausgeschlossen ist und der russische Markt stark an Bedeutung eingebüßt hat. Die Kaufkraft der 1,8 Millionen zählenden, zu über 60% in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung Lettlands ist sehr schwankend, da sie zum größten Teil vom Ernteergebnis abhängt.

Wohl hat die lettländische Regierung durch eine entsprechende Zollpolitik versucht, die Entstehung einer chemischen Industrie zu begünstigen, doch haben nur einige Nebenzweige im bescheidenen Ausmaße Fuß fassen können. Zu ihnen gehören: Oele, Seifen, Kerzen, Farben, Lacke, Zündhölzer, Superphosphat.

Vor dem Kriege betrug der Produktionswert der chemischen Industrie auf dem Gebiete des heutigen Lettland 27 Millionen Rubel. (Nicht eingerechnet ist die Gummiindustrie.)

Im Kriege wurde fast die gesamte Industrie des Landes von der russischen Regierung vernichtet, indem beim Herannahen der Front etwa 95% der Facharbeiter und Maschinen ins Innere Rußlands „evakuiert" wurden. Nach Abschluß des Friedens mit Sowjetrußland gelang es, einen Teil der Maschinen zurückzuerhalten, und die chemische Industrie konnte sich wieder allmählich erholen.

Die Klein- und Mittelbetriebe waren die ersten, die nach dem Eintreten normaler Wirtschaftsverhältnisse die Arbeiten wieder aufnahmen, wobei sie sich zunächst auf die Befriedigung des Inlandsbedarfs einstellten. Hierzu gehören in erster Linie die Seifen- und Kerzenfabriken, denen sich eine große Anzahl chemischer Laboratorien, ohne großzügig in technischer Beziehung ausgerüstet zu sein, anschloß. Ferner sind die wieder erneuerten Oelmühlen und Zündholzfabriken zu nennen. Die in jener Zeit entstandenen Farben- und Lackfabriken verdienen hingegen eher die Bezeichnung von Farbenmischfabriken, da für die Herstellung feinerer chemischer Farben wegen Mangels der erforderlichen Rohstoffe, wie Anilin, Benzol usw., die nötige Grundlage fehlt.

Von den chemischen Betrieben nehmen gegenwärtig die Oelmühlen die erste Stelle ein. Deren Produktionswert belief sich 1925 nach amtlicher Statistik auf rund 5,8 Mill. Ls. Dieser Fabrikationszweig verdient als bodenständig bezeichnet zu werden, da er auf der Verarbeitung einheimischer Produkte beruht.

Einen namhaften Aufschwung hat in Lettland die Zündholzfabrikation, insbesondere in den letzten Jahren, genommen. Dieser Industriezweig ist ebenfalls als bodenständig anzusehen, da Lettland über vorzügliches Espenholz verfügt, das nicht nur zur Zündholzherstellung benutzt wird, sondern auch zur Ausfuhr gelangt.

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der lettländischen Industrie ist die Erneuerung der Superphosphatfabrik in Mühlgraben, bei Riga, zu erwähnen, die den inländischen Markt mit Phosphaten versorgen und den Import möglichst herabmindern soll. Ursprünglich bestand dortselbst die 1892 gegründete „Erste russische Superphosphatfabrik", die im Herbst 1926 wieder eröffnet wurde. Von großer Bedeutung ist, daß sie auch die Fabrikation von Schwefelsäure aufnehmen soll, für die bereits 1880 infolge der damaligen russischen Schutzzollpolitik eine Fabrik eröffnet wurde.

Die Mühlgrabener Superphosphatfabrik hat angeblich eine Produktionskapazität von 400 000 Sack jährlich; sie hat 1927 260 000 Sack hergestellt und soll im laufenden Jahr die Produktion auf 300 000 Sack steigern. Dem Vernehmen nach werden zurzeit Verhandlungen mit Rußland über die Lieferung von 200 000 Sack für die kommende Herbstsaison geführt. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme dieser Fabrik ist seit dem Jahre 1926 eine erhebliche Steigerung der Einfuhr von Rohphosphaten zu verzeichnen.

An der industriellen Produktion Lettlands im Jahre 1926 waren die einzelnen Zweige der chemischen Industrie wie folgt beteiligt:

	Mill. Ls.
Holz- und Naphthadestillationsprodukte	5,58
Oele und Fette	4,78
Zündhölzer	2,60
Seifen, Kerzen, Kosmetika	2,43
Farben	2,18
Knochenmehl	1,03
Teerprodukte (Dachpappe)	0,72
Säuren, Basen, Salze	0,70
Lacke	0,63
Pharmazeutika	0,60
Tinte, Schuhcreme und Wagenschmiere	0,35
Leim und Gelatine	0,08
Kondensierte Gase	0,06
Kunstdünger	*)

Ueber die einzelnen Hauptzweige der chemischen Industrie seien noch folgende Einzelheiten angeführt:

Am 1. Januar 1928 waren für Zündhölzer fünf als Großbetriebe zählende Fabriken (mit mehr als 100 Arbeiter, insgesamt etwa 900 Arbeiter) vorhanden, und zwar die Firmen: „Vulkan" in Goldingen nebst einer Zweigfabrik in Libau, „Komet" in Riga, „Stars" in Zabeln und „Vesuv" in Riga. Die Gesamtproduktion betrug 1925: 186,4 Mill. Schachteln à 75 Zündhölzer. 1926: 178 Mill. Schachteln, 1927: 195 Mill. Schachteln. Etwa zwei Drittel der Produktion werden im Inlande verbraucht. Der Ausfuhrwert betrug 1925: 1,17 Mill. Ls., 1926: 1,23 Mill. Ls.

*) 1926 statistisch noch nicht erfaßt.

(Fortsetzung auf S. 740.)

Digitized by Google

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927†).

Einfuhr.

(Schluß zu Nr. 26.)

Warengattung	1926		1927	
	1000 lbs*)	1000 $	1000 lbs*)	1000 $
Bienenwachs und anderes tierisches Wachs	4 622	1 604	5 041	1 635
Albumin a. n. g.	274	105	.	.
Wachswaren	49	25	.	.
Bienenwachs, gebleicht	372	164	.	.
Knochenschwärze, Knochenkohle usw.	1 694	82	.	.
Caseinverbindungen (Caseinkunsthorn u. ähnl.):				
in Blöcken, Scheiben, Stangen u. and. Formen	35	19	.	.
in Halb- oder Fertigfabrikaten	81	186	.	.
Weinessig 1000 Gall.	242	116	.	.
Hefe	1 229	64	.	.
Gummen, Harze u. Balsame, insgesamt		32 012	.	32 536
Lackgummen und -harze	103 251	20 309	.	.
Dammarharz	15 156	2 280	15 492	2 128
Kauriharz	5 456	952	4 092	589
Schellack	31 296	10 515	25 102	10 395
Andere Lackharze a. n. g.	51 344	6 563	49 291	6 924
Stock-, Knopflack	13 806	3 497	.	.
Sandarak	190	48	.	.
Kopal u. and. Lackharze	37 347	3 017	.	.
Terpentin, Teer u. Pech	.	517	.	350
Terpentinöl . 1000 Gall.	307	196	.	.
Terpentinbalsam	194	20	.	.
Holzteer und -pech Barrels von je 280 lbs.	40	293	.	.
Burgunder Pech	88	8	.	.
Campher, natürl., roh	2 019	1 158	1 690	810
Campher, natürlicher, gereinigt	1 104	735	1 481	823
Campher, synthetischer	2 870	1 524	2 934	1 263
Chiclegummi, roher	8 547	4 281	12 167	6 156
Chiclegummi, raffiniert oder vorbereitet	0,1	0,1	.	.
Balsame, rohe, nicht alkoholhaltig	313	164	413	204
Copaiva-Balsam	166	42	.	.
Kanada-Balsam	7	7	.	.
Peru-Balsam	49	65	.	.
Tolu-Balsam	42	33	.	.
Styrax	20	6	.	.
Andere rohe Balsame	29	13	.	.
Gummen u. Harze a. n. g.:				
Arabisches Gummi	9 907	977	8 057	691
Traganth-Gummi	1 415	740	1 464	756
Asa foetida	73	16	.	.
Benzoeharz	117	40	.	.
Drachenblut	44	20	.	.
Kadaya	1 987	210	.	.
Mastix	43	17	.	.
Myrrhe	55	7	.	.
Kolophonium	10 557	575	.	.
Fichtenharz	3	2	.	.
Tragasolgummi	885	42	.	.
Gummen und Harze n. b. g.	6 853	633	14 818	1 446
Amber und Ambroid, unverarbeitet	4	26	.	.
Geigenharz	36	18	.	.
Chinarinde und andere chininhaltige Rinden	3 906	1 056	1 936	546
Insektenpulver	9 853	1 219	8 993	1 220
Süßholzwurzel	43 767	1 382	80 195	2 174
Süßholzextrakt i. Pasten-, Rollen- od. anderer Form (zollpflichtig)	916	198	724	162
Desgleichen, unter Zollverschluß	23	5		
Opium, roh, mit 8,5% od. mehr Morphingehalt	144	952	145	1 044
Senna	3 695	241	2 558	179
Leinsamen . 1000 Bushels	22 316	40 941	21 821	37 780
Leinöl, roh oder gekocht	9 610	677	946	77
dto. (außerdem aus Cuba lbs.	72	0,01		
Ricinusöl	450	47	.	.
Aetherische u. destillierte Oele, insgesamt	.	6 504	.	6 449
Zimtöl	322	475	378	488
Geraniumöl	222	527	186	469
Rosenöl . 1000 Unzen	36	380	26	297
Bergamottöl	76	418	104	626
Citronellöl	1 320	745	1 466	612
Lavendelöl	106	410	323	927
Spiköl	88	94		
Pomeranzenöl	497	946	400	723
dto. (außerdem unter Zollverschluß)	1	2		
Pomeranzenöl	213	525	204	495
Sandelholzöl	6	18	4	16
Bittermandelöl	8	19	.	.
Anisöl	123	68	.	.
Campheröl	2 335	217	.	.
Kümmelöl	12	15	.	.
Ylang-Ylang-Oel (Canangaöl)	27	148	.	.
Limettöl	48	279	.	.
Linaloeöl	101	208	.	.
Neroliöl	0,7	50	.	.
Origanumöl	18	24	.	.
Palmarosaöl	2	4	.	.
Petitgrainöl	63	107	.	.
Rosmarinöl	104	44	.	.
Thymianöl	104	53	.	.
Amberöl	3	0,6	.	.
Kamillenöl lbs.	6	0,1	.	.
Birkenteeröl	1	0,3	.	.
Cajeputöl	9	5	.	.
Cedratöl	0,5	1	.	.
Nelkenöl	3	5	.	.
Eucalyptusöl	230	79	.	.
Fenchelöl	1	0,6	.	.
Jasminöl lbs.	22	0,2	.	.
Wacholderöl	9	16	.	.
Veilchenwurzelöl . lbs.	295	10	.	.
Patschuliöl	7	32	.	.
Pfefferminzöl	16	164	.	.
Japanisches Pfefferminzöl	30	120	.	.
Fichtennadelöl	21	4	.	.
Rosenholzöl lbs.	220	0,6	.	.
Baldrianöl lbs.	80	0,4	.	.
Andere n. b. g. alkoholfreie ätherische Oele	139	290	.	.
Andere, alkoholenthalt. ätherische Oele:				
20% od. weniger lbs.	83	1	.	.
mehr als 20%, aber n. mehr als 50% lbs.	132	0,6	.	.
mehr als 50% lbs.	395	0,4	.	.
Alle and. ätherischen Oele	3 331	2 043	3 496	1 793

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Die vorläufigen Veröffentlichungen der Einfuhr 1927 sind nicht so weitgehend unterteilt wie die Angaben für 1926.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Farb- u. Gerbstoffe, insgesamt	.	7 857	.	10 103
Blauholz . . . 1000 t	25	510	32	578
Myrobalanen . 1000 t	14	488	27	978
Quebrachoholz 1000 t	32	510	61	1 068
Sumach:				
gemahlen . . . . t	3 118	248	4 573	267
ungemahlen . . . t	753	55		
Valonea	19 413	332	10 435	245
Gambir, Catechu . . .	4 016	366	3 939	276
Alle anderen rohen Farb- und Gerbstoffe	66 661	1 309	76 543	1 550
Brasilholz	942	11	.	.
Cochenille	154	53	.	.
Orseille, Lackmus . .	178	27	.	.
Divi-Divi	1 752	33	.	.
Gelbholz	9 865	78	.	.
Hemlockrinde	7 200	32	.	.
Mangroverinde . . .	13 743	197	.	.
Safran	4	78	.	.
Galläpfel	3 165	306	.	.
Eichenrinde	1	0,01	.	.
Curcumawurzel . . .	840	39	.	.
Akaziengerbrinde . .	19 826	354	.	.
Rohe n. b. g. Gerbstoffe	3 515	62	.	.
Farbextrakte, nicht weingeisthaltig:	5 477	39	.	.
Chlorophyll	10	10	.	.
Catechuextrakt . . .	512	39	.	.
Gelbholzextrakt . . .	8	2	.	.
Blauholzextrakt . . .	1 364	115	.	.
Kreuzbeerenextrakt . .	13	2	.	.
Saffiorextrakt	3	4	.	.
Sumachextrakt . . .	77	7	.	.
Andere nicht alkoholhaltige u. medizinische Extrakte	340	36	.	.
Farbextrakte, insgesamt .	2 373	229	275	131
Gerbextrakte, nicht weingeisthaltig:				
Quebrachoholzextrakt .	101 526	3 721	112 002	4 930
Mangroveextrakt . . .	2 279	65	.	.
Akaziengerbextrakt . .	110	5	.	.
Valonea- u. Myrobalanenextrakt	75	4	.	.
Andere n. b. g. Gerbextrakte	505	27	.	.
Gerbextrakte, a. n. g., insgesamt	2 928	97	1 792	82
Agar-Agar	466	321	366	230
Pflanzenleim:				
weniger als 40 ct. p. lb.	400	0,04	.	.
Künstliches Roßhaar:				
einfach	217	271	.	.
zwei- und mehrfach gezwirnt	19	24	.	.
Künstliches Roßhaar und Waren daraus	.	767	.	177
Kunstseide, insgesamt .	4 528	1 413	2 299	639
Kunstseidenabfall . . .	4 093	1 149	.	.
Kunstseideabfallgarn:				
einfach	97	78	.	.
zweimal gezwirnt . . .	78	89	.	.
Kunstseidegarn:				
einfach	9 057	8 583	.	.
zweimal gezwirnt . .	294	284	.	.
Kunstseidegarn, insges. .	10 063	9 051	16 218	13 628
Inlaid-Linoleum Sq. yd.[1])	713 413	879	622 031	690
Anderes Linoleum Sq. yd.[1])	781 442	859	469 971	476
Paraffiniertes od. Wachspapier	32	11	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben. [1]) 1 Square yard = 0,8361 m².

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Paraffin u. Paraffinwachs	9 983	652	20 462	1 187
Künstl. Edelsteine:				
geschnitten od. facett.	.	2 510	.	2 670
ungeschnitten	.	69		
Korund, natürlicher . t	4 831	302	1 133	70
Schmirgel, natürlicher t	4 237	183	4 126	71
Siliciumcarbid, Carborundum, Crystolon, Carbolon, Electrolon usw. . .	61 815	1 792	.	.
Aluminium enthaltende Schleifmittel, wie Alundum, Aloxite, Exolon, Lionite, Borocarbon usw.	46 242	1 201	.	.
Wetz- und Mühlsteine t	45	1	.	.
Schleifsteine . . . . t	2 012	120	.	.
Korundum und Schmirgel, gemahlen, gepulvert oder raffiniert	306	13	.	.
Schmirgel u. Sandpapier	562	87	.	.
Künstl. Schleifmittel, gemahlen, gepulvert oder raffiniert	397	28	.	.
Elektrodenkohlen:				
unbearbeitet	9	1	.	.
für elektr. Bogenlampen 1000 Stck.	4 732	126	.	.
für elektr. Schmelzöfen und für Elektrolyse .	262	14	.	.
Kohlebürsten 1000 Stck.	806	80	.	.
Platten, Stäbe und in and. Form zur Herstellung von Kohlebürsten	254	253	.	.
Kryolith . . . 1000 t	8	558	5	411
Flußspat . . . 1000 t	68	746	64	595
Eisenpyrite, natürl., Gasreinigungsmasse, über 25% Schwefel enthaltend 1000 t	366	857	251	648
Talkum, Steatit:				
roh und ungemahlen .	399	16	.	.
gemahlen, gereinigt, gepudert	46 853	437	.	.
geschnitten, in Blättern, Stiften, Würfeln Scheiben, od. anderen Formen	189	8	.	.
Talkum, Steatit insges.	48 692	564	50 246	545
Magnesit, roh	1 216	7	20 703	232
Magnesit, calciniert . .	29 516	328		
Magnesit, totgebrannt, gekörnt	151 069	1 111	99 745	728
Graphit, amorpher . .	16 500	162	.	.
Graphit, kristallinisch, in Blöcken	10 516	434	.	.
Graphit in kristallinisch. Flocken	5 316	326	.	.
Graphit insgesamt . .	32 387	924	34 857	722
Monazitsand und andere Thoriumerze . . . . t	299	24	.	.
Schwefel und Schwefelgestein . . . . . t	48	1	.	.
Schwefel in anderer Form	400	24	.	.
Whitherit	6 760	81	.	.
Ferrolegierungen, insges.	.	19 405	.	16 425
Manganerz (von Cuba) 1000 t	14	225	13	142
Manganerz, über 30 % Mangan enthaltend 1000 t	291	9 388	.	.
Manganlegierungen:				
Ferromangan, 30% oder mehr Mangan enthalt.:				
über 1% Kohlenstoff 1000 t	48	4 365	.	.
nicht üb. 1% Kohlenstoff . . . . . t	47	13	.	.
Andere Manganlegierungen . . . . t	123	32	.	.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Chromerz . . . 1000 t	215	1 705	222	1 739
Chrom und Chromlegierungen:				
Ferrochrom, mit einem Gehalt von 3% oder mehr Kohlenstoff . .	33	3	.	.
mit einem Gehalt von weniger als 3% Kohlenstoff	1 109	120	.	.
Chrom oder Chrommetall . . . . lbs.	1 120	0,1	.	.
Chromvanadium . . .	44	3	.	.
Ferrosilicium, 8 % und weniger als 60% Silicium enthaltend	29 152	1 373	.	.
60% und weniger als 80% Silicium enthaltend . .	53	3	.	.
90% und mehr Silicium enthaltend . . . . lbs.	1	0,01	.	.
Ferrosilicium insges. . .	29 398	1 386	17 364	1 026
Wolframerze (Wolframite, Scheelite, Ferberite, Hubnerite, Stolzite und Raspite) u. Konzentrate	2 535	567	.	.
Wolfram, Ferrowolfram, Wolframpulver, Wolframsäure und andere Wolframverbindungen . . .	330	117	.	.
Ferrochromwolfram; Chromwolfram; Chromcobaltwolfram	19	8	.	.
Wolframnickel und Wolframlegierungen n.b.g. lbs.	71	0,4	.	.
Wolfram und Wolframlegierungen insges. . .	3 442	871	1 614	308
Vanadiumerz . . . . t	7 471	914	6 199	561
Tantalerz . . . . lbs.	350	0,1	.	.
Molybdänerz und Konzentrate	13	11	.	.
Ferromolybdän, Molybdänmetall- und -pulver, Calciummolybdat und andere Molybdänlegierungen . . . . . lbs.	604	1	.	.
Chrom u. Zirkumsilizium u. Calciumsilizium . . .	76	5	.	.
Spiegeleisen weniger als 30% Mangan über 1% Kohlenstoff . . . . t	8 783	257	.	.
Ferrotitan und Titan .	51	9	.	.
Tantal und nicht eisenhaltige Tantallegierungen lbs.	137	20	.	.
Ferrophosphor	2 487	83	.	.
Ferrozirkon, Zirkon und Zirkonferrosilicium lbs.	783	0,04	.	.
Ferrobor . . . . lbs.	100	0,2	.	.
Andere Ferrolegierungen a. n. g.	2 201	182	.	.
Bauxit, roh . . . 1000 t	282	1 187	357	1 572
Antimonerz	8 112	287	10 988	278
Spießglanz, Antimon, gesaigert	4 080	344	24 740	2 516
Antimon Regulus . . .	23 012	3 144		
Cobalterz	154	56	468	844
Cobaltmetall	387	821		
Quecksilber	1 948	1 784	1 849	2 189

Ausfuhr.

Chemikalien und verwandte Produkte: Gesamt	.	124 856	.	131 828
Steinkohlenteerprodukte Gesamt	.	14 093	.	17 097
Benzol . . . 1000 Gall.	19 137	5 513	25 794	6 665
Steinkohlenteer u. -pech, roh . . . 1000 Barrels	216	883	673	3 256
Andere rohe Kohlenteerdestillate	25 368	663	14 201	438
Zwischenprodukte . .	1 750	340	2 423	353
Fertigprodukte aus Steinkohlenteer:				
Teerfarbstoffe . . .	25 812	5 950	26 766	5 491
Arzneimittel	733	387	655	328
Andere Fertigprodukte	1 746	357	4 134	565
Medizinische u. pharmaz. Präparate . . Gesamt	.	19 677	.	20 103
Chininsulfat und and. Chininsalze 1000 Unz.	289	144	252	113
Antitoxine, Sera und Impfstoffe	.	1 439	.	1 730
Medizinische Pflaster .	445	585	315	422
And. mediz. u. pharm. Präparate	.	17 509	.	17 839
Technische Chemikalien Gesamt	.	31 130	.	35 689
Schwefelsäure	9 224	174	7 513	166
And. Säuren und Anhydride	16 382	830	14 247	789
Methanol, rein und denaturiert . 1000 Gall.	417	312	311	263
And. Alkohole rein u. denaturiert 1000 Gall.	425	235	477	467
Ammoniak u. Ammonverbindungen außer Ammonsulfat	4 878	675	4 338	561
Aluminiumsulfat . .	44 063	521	42 258	492
Backpulver	4 501	1 634	4 747	1 710
Calciumacetat . . .	18 589	626	11 634	409
Calciumcarbid	4 534	184	4 873	197
Chlorkalk oder Bleichpulver	20 858	388	16 689	311
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	4 799	231	6 207	321
Dextrin (British gum) .	22 200	906	24 659	1 002
Formaldehyd	2 387	226	2 240	207
Glycerin	768	192	699	144
Vaselin	5 095	899	5 275	869
Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel	13 190	2 722	.	.
Nicotin u. Tabakextrakt	.	.	2 307	641
And. landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel	.	.	4 396	498
Desinfektions- u. andere Schädlingsbekämpfungsmittel für den Haushalt .	.	.	14 983	3 650
Kaliumverbindungen a. n. g.	3 356	319	2 930	488
Natriumverbindungen insgesamt	346 038	8 427	391 547	9 675
Natriumbichromat und -chromat	8 527	531	8 907	565
Natriumcyanid	1 883	305	1 299	213
Borax	28 610	1 257	73 908	2 422
Soda, calziniert	39 533	936	40 802	977
Natriumsilicat (Wasserglas)	48 345	396	54 886	432
Kristallsoda	12 653	160	12 742	164
Kaustische Soda	103 295	3 112	100 889	2 994
Natriumbicarbonat . .	19 339	373	18 287	338
Andere Natriumverbindungen	83 854	1 357	79 826	1 569
Waschpulver u. -flüssigkeiten	4 935	263	5 488	317
Metallputzmittel . . .	2 285	338	2 402	361

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926		1927	
	1000 lbs*)	1000 $	1000 lbs*)	1000 $
Schuhputzmittel	3 393	996	3 512	994
Andere Putzmittel	3 500	628	3 380	642
Andere technische Chemikalien	95 241	9 400	.	10 514
Pigmentfarben, Malerfarben, Lacke, insgesamt	.	18 888	.	20 906
Erdfarben, Ocker, Umbra, Sienna, Tünche usw.	31 955	1 006	37 320	1 132
Zinkoxyd	29 323	1 917	28 939	1 819
Lithopone	3 881	200	4 220	223
Beinschwarz u. Lampenruß	3 529	242	3 016	189
Gasruß	39 210	3 623	54 431	4 600
Mennige und Glätte	1 550	175	2 858	271
Bleiweiß	12 478	1 119	12 095	947
And. chemische Farben	5 576	707	4 046	523
Emaillefarben 1000 Gall.	432	1 147	480	1 213
And. zubereitete Farben 1000 Gall.	2 208	4 590	2 634	5 378
Andere Farben	9 973	2 120	9 968	1 999
Oellacke . . 1000 Gall.	631	1 128	482	870
Andere Lacke einschl. Celluloselacke, 1000 Gall.	476	912	802	1 740
Düngemittel insgesamt 1000 t	1 108	20 040	1 273	17 724
Ammonsulfat . . . t	181 125	9 824	140 492	6 827
Canada	2 283	128	3 119	170
Cuba	5 612	291	15 544	737
Uebriges Westindien und Bermudainseln	2 700	164	3 678	193
China, Hongkong und Kwantung	5 460	320	1 823	99
Niederl. Ostindien	62 704	8 469	54 650	2 724
Japan	66 856	3 590	30 927	1 467
Philippinen	13 302	728	15 052	733
Andere Länder	22 208	1 134	15 699	703
Andere Stickstoffdüngemittel . . . . . t	9 639	566	8 951	492
Hochwertige Phosphatgesteine . . . 1000 t	104	1 196	129	890
Land pebble phosphate 1000 t	645	3 240	789	3 843
Superphosphate 1000 t	64	937	107	1 614
Fertige Mischdünger 1000 t	26	1 009	15	618
Andere Düngemittel . . 1000 t	72	3 268	83	3 441
Sprengstoffe und Schießbedarf insgesamt	.	4 223	.	3 455
Rauchloses Pulver	614	453	236	168
Anderes Schießpulver	672	163	484	179
Sprengpulver	1 694	126	2 957	226
Dynamit	16 221	2 331	12 110	1 808
Andere Sprengstoffe	921	277	767	136
Sicherheitszünder 1000 Lin. Fuß	83 710	515	91 191	564
Fulminate, Spreng- und Zündkapseln 1000 Stck.	66 617	358	33 989	373
Seife u. Toilettezubereitungen	.	16 806	.	16 854
Toilette- oder Luxusseife	8 975	3 038	8 186	2 801
Waschseife	60 767	4 120	56 230	3 878
Andere Seife	13 625	1 245	12 992	1 183
Parfümerie- u. Toilettewässer	.	391	.	374
Talkum und andere kosmetische Puder	3 289	1 727	3 254	1 621
Cremes, Schminken und andere Kosmetika	2 889	1 624	2 958	1 707
Zahnpasten	3 119	3 021	3 828	3 357
Andere Zahnpflegemittel	491	359	697	383
Andere Toilettezubereitungen	1 760	1 281	2 006	1 548
Photographische Artikel insgesamt	.	18 603	.	18 698
Cameras	437	1 621	474	2 461
Camerateile, auß. Linsen	.	702	.	892
Sensibilisierte Filme, unbelichtet 1000 Lin. Fuß	41 437	1 033	49 514	1 354
Belichtete Filme insges. 1000 Lin. Fuß	220 627	7 731	231 995	7 231
desgl. Negative 1000 Lin. Fuß	6 601	1 335	9 449	1 456
desgl. Positive 1000 Lin. Fuß	214 027	6 396	222 546	5 776
Andere photographische Filme, unbelichtet 1000 Stck.	23 457	4 371	20 940	3 500
Photographische Trockenplatten . . 1000 Dtzd.	1 000	526	664	370
Photographisches Papier	1 830	1 471	1 915	1 576
And. photgraph. Zubehör	.	1 149	.	1 314
Füllbleistifte u. Bleistiftminen . . 1000 Dtzd.	3 460	819	3 661	711
Andere Bleistifte 1000 Dtzd.	6 557	1 325	5 780	1 197
Schreibtinte	.	209	.	195
Druckerschwärze und lithographische Tinte	10 895	1 439	10 741	1 301
Andere Tinten	585	219	842	287
Kleister und Gummilösung	3 335	373	3 419	327
Kohlepapier	1 111	843	1 189	880
Schreibmaschinen-Farbbänder . . 1000 Dtzd.	209	637	217	658
Dachbedeckungsmaterial: flüssig oder fest	7 618	366	7 912	411
Asphalt-Dachbedeckung in 1000 Quadratfuß	938	1 212	859	1 152
Asbest-Dachbedeckung in 1000 Quadratfuß	95	559	68	509
Andere Dachbedeckung in 1000 Quadratfuß	144	295	132	285
Zündhölzer	583	103	631	95
Pyroxylin-Erzeugnisse in Blättern, Stäben, Röhren	2 323	1 712	1 530	1 303
Kerzen	1 253	255	1 146	263
Vulkanfiber: Platten, Streifen, Stangen und Röhren	5 354	1 590	4 285	1 264
Gelatine	282	214	307	197
Leim, tierischer	2 463	381	2 352	384
Glucose	146 718	4 594	135 634	4 403
Mineralwässer, natürl. u. künstl. . . . 1000 Gall.	256	192	215	175
Kolophonium 1000 Bbl. zu je 500 lbs.	1 094	24 633	1 382	23 074
Belgien	23	509	27	431
Deutschland	232	5 331	324	5 326
Italien	30	610	32	506
Niederlande	41	871	74	1 171
Schweden	26	575	25	393
England	237	5 300	303	4 973
And. Europa	26	581	64	1 070
Canada	61	1 331	65	1 100
Cuba	17	407	16	282
Argentinien	83	1 922	88	1 598
Brasilien	103	2 373	146	2 375
Uruguay	10	234	14	253
And. Südamerika	25	584	31	506
Niederländ.-Ostindien	42	930	52	902
Japan	88	1 940	77	1 307
Australien	17	408	13	254
Andere Länder	33	726	32	625

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Terpentinöl 1000 Gall.	11 587	10 636	15 810	9 505
Belgien	257	236	710	399
Deutschland	739	686	2 036	1 253
Niederlande	916	820	2 309	1 307
England	6 682	5 877	7 579	4 109
Canada	896	761	1 091	615
Argentinien	478	589	436	417
Brasilien	218	236	212	184
Anderes Südamerika	247	257	293	252
Australien	721	736	714	618
Brit.-Südafrika	82	92	84	75
Andere Länder	349	347	346	276
Holzterpentin 1000 Gall.	685	530	681	395
Holzteer und Pech 1000 bl. zu je 500 lbs.	14	220	28	255
And. Gummen u. Harze	3 095	845	3 756	1 097
Ginseng	180	2 640	169	2 557
Andere vegetabilische Rohdrogen	4 922	937	4 864	1 030
Pfefferminzöl	68	571	213	833
Andere ätherische Oele	3 067	1 125	3 612	1 284
Blauholzextrakt	1 862	204	2 724	253
Andere Farbstoffextrakte	666	138	1 048	97
Farb- u. Gerbstoffe, roh 1000 t	1	60	2	82
Kastanienholzextrakt	6 176	175	5 875	176
And. Gerbstoffextrakte (vegetabilische und chemische)	24 847	1 262	30 824	1 605
Kunstseidene Garne	400	521	401	754
Paraffin, ungereinigt	70 948	3 658	76 123	2 748
Paraffin, gereinigt	264 636	15 277	264 174	12 282
Paraffin, insgesamt	335 584	18 934	340 297	15 030
Belgien	7 933	454	10 695	517
Deutschland	17 160	995	14 711	640
Irischer Freistaat	4 582	236	6 609	233
Italien	48 548	2 872	41 324	2 073
Niederlande	8 744	493	12 890	519
Spanien	16 616	976	17 891	881
Schweden	6 287	334	7 645	299
England	84 526	3 966	107 330	4 062
Anderes Europa	7 477	449	5 613	276
Zentralamerika	6 569	414	7 140	367
Mexiko	12 583	749	18 439	793
Cuba	3 018	193	3 275	182
Argentinien	9 616	581	14 274	642
Chile	8 593	453	7 814	312

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Columbien	8 726	537	7 655	366
Peru	4 987	288	4 809	206
Anderes Südamerika	9 185	576	10 553	515
China, Hongkong und Kwantung	39 695	2 476	19 024	932
Japan	16 193	1 032	6 702	391
Philippinen	1 926	108	1 681	91
Brit. Südamerika	4 240	253	3 169	174
Andere Länder	8 378	499	11 055	560
Natürlicher Asphalt und Erdpech:				
Nicht verarbeitet 1000 t	34	906	36	1 034
Verarbeitet	52 175	977	59 137	1 249
Asbest, unverarbeitet t	986	86	276	49
Elektroden f. elektrische Oefen	13 711	1 641	13 729	1 858
Andere Elektroden	30 577	1 361	32 997	1 296
Schwefel, roh Gesamt 1000 t	577	10 918	789	16 269
Frankreich	92	1 826	127	2 791
Deutschland	108	2 160	176	3 806
Niederlande	20	412	51	1 105
Spanien	6	127	12	269
England	27	519	36	745
Anderes Europa	18	304	21	440
Canada	159	2 961	165	2 988
Mexiko	19	318	12	270
Südamerika	16	303	12	254
Australien	67	1 178	115	2 337
Neuseeland	27	464	26	533
Andere Länder	18	347	37	738
Schwefel, raffiniert, sublimiert u. Schwefelblume	12 002	236	30 267	529
Magnesia und Fabrikate daraus	6 579	323	5 553	315
Graphit und Fabrikate daraus, ausgenommen Schmelztiegel	4 284	512	3 650	436
Ferromangan u. Spiegeleisen 1000 t	1	44	2	62
Ferrowolfram, Wolframmetall und -draht	29	156	20	165
Andere Ferrolegierungen	6 032	618	7 294	849
Bauxit und andere Aluminiumerze und Konzentraten 1000 t	88	4 741	122	7 800

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung von S. 735.)

Der einzig vorhandene Betrieb für Mineralöle sind die „Mineralölwerke von O. Oelrich & Co." in Riga mit 150 Arbeitern, die Mineralöle, medizinische und technische Vaselinöle, Maschinenöle u. dergl. herstellen. Die Rohstoffe müssen ausschließlich vom Auslande bezogen werden. In erster Linie dient die Produktion der Deckung des Inlandsbedarfs; doch werden darüber hinaus gewisse Mengen Weißöle, medizinische, Auto- und Spezialöle nach Indien, Italien, Skandinavien und Südamerika ausgeführt.

Als wichtigste Unternehmen für Pflanzenöle sind zu nennen: A.-G. Libauer Oelfabrik vorm. Kieler in Libau mit 50 Arbeitern (hergestellt werden u. a. Leinöl und Firnis), A.-G. der Rigaer Dampfölmühle vorm. W. Hartmann mit 30 Arbeitern (Lein- und Soyabohnenschrot), J. Kalnin & A. Baumann in Riga mit 25 Arbeitern (Leinöl, Firnis, Oelkuchen).

Für die Herstellung von Seifen und Kerzen sind mit Ausnahme der Firma A. Brieger in Riga, die etwa 60 Arbeiter beschäftigt, kleinere Betriebe mit bis zu höchstens 20 Arbeitern vorhanden. Von diesen sind zu nennen die Firmen: „Venus", Tomberg, Kleingarn, Mielentz und „Florange" in Riga. Die Produktion erstreckt sich fast ausschließlich auf billige Ware, wie Haushaltungs- und einfache Toiletteseifen, grüne und Glycerinseife.

Parfümeriewaren werden außer durch die vorstehend genannten Seifenfabriken von einer Reihe kleiner chemischer Laboratorien hergestellt, von denen „Lux" und „Zea" in Riga zu erwähnen sind. Hierbei ist zu bemerken, daß die im Lande hergestellten Parfümeriewaren durchweg von mangelhafter Qualität sind und hauptsächlich auf dem Lande und bei der einfacheren Stadtbevölkerung Absatz finden. Der Aufmachung wegen werden die benötigten Flaschen aus dem Auslande bezogen. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Zollverhältnisse (Gewichtszoll) haben verschiedene ausländische Firmen im Lande Abfüllstationen errichtet, so für Haarwasser, Eau de Cologne usw. Insgesamt umfaßt die Seifen- und Parfümerieindustrie 16 Betriebe mit etwa 150 Arbeitern.

Digitized by Google

Die vorhandenen Farbenfabriken zählen zu den Mittel- und Kleinbetrieben, die sich in der Hauptsache mit der Verarbeitung der vom Auslande bezogenen Pigmente befassen. Der größte Betrieb ist die A.-G. der Blei- und Zinkfarbenwerke in Riga mit etwa 50 Arbeitern, die Blei- und Zinkweiß, Blei- und Orangemennige und Bleiglätte herstellt. Außerdem ragen hervor die Farbenfabriken „Star" in Riga mit 30 Arbeitern (Stoffarben) und Dr. Leverkus & Söhne in Riga mit 30 Arbeitern (Ultramarin, Jahresproduktion etwa 600 t). Von den vorhandenen Lackfabriken sind zu nennen die Firmen: W. Hjordt, J. C. Koch, A.G., und Ed. Rosit in Riga mit je 25 Arbeitern, die Spiritus- und Oellacke, Emaillelacke, Speziallacke und Oelfarben herstellen. Für Mineralfarben müssen die erforderlichen Rohstoffe, ausgenommen Kreide, eingeführt werden. Unter dem Schutze eines sehr hohen Einfuhrzolles ist von einigen Farbenfabriken auch die Herstellung chemischer Farben aufgenommen worden; dem Vernehmen nach sind die einheimischen Erzeugnisse indessen von sehr mangelhafter Beschaffenheit.

Der Bedarf des Landes an Leim wird ausschließlich durch die einheimische Produktion gedeckt. Besonders zu erwähnen ist die A.-G. für Knochenkohlenfabrikation und andere Knochenprodukte in Riga mit 13 Arbeitern, die sich mit der Herstellung von Knochen- und Lederfett, Lederleim, entleimtem und nicht entleimtem Knochenmehl befaßt.

Die jährliche Einfuhr an Teer beträgt 100 bis 125 Waggons, hiervon wurden im Jahre 1927 55 Waggons zur Herstellung von Dachpappe benutzt, der Rest fand für Asphalt, Dachteerung usw. Verwendung. Dachpappe wird hergestellt von den Firmen Carl Nevermannn & Co., J. Walter, „Gudron" Joh. J. Sprogis, E. Ansohn & Co. und A. Krams in Riga, die zusammen etwa 80 000 bis 100 000 Rollen im Jahr erzeugen.

Arzneimittel, verschiedene kosmetische Erzeugnisse, Schuhcreme usw. werden in einer großen Anzahl von Apotheken, Laboratorien und sonstigen kleinen Betrieben hergestellt; die Einfuhr ist durch einen teilweise sehr hohen Einfuhrzoll außerordentlich erschwert. Der Pressebericht über den Verkauf der kürzlich in Riga stattgefundenen Drogistenausstellung übertreibt zwar das Loblied auf die Güte der ausgestellten Waren stark. Die Ausstellung beweist aber doch, daß die einheimische Produktion unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse überaus hinderlich ist. (2000)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zum deutsch-japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. Zwischen der Deutschen Botschaft in Tokio und der Japanischen Regierung hat ein Notenwechsel stattgefunden, durch den vereinbart worden ist, daß Artikel 7 des deutsch-japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 20. Juli 1927 („Chem. Ind." S. 390) für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sowohl auf deutscher wie auf japanischer Seite die Behörden der Zollverwaltung und sämtliche Industrie- und Handelskammern zuständig sind. (2114)

Gegenseitige Meistbegünstigung zwischen Deutschland und Spanisch-Guinea. Nach telegraphischer Meldung der deutschen Botschaft in Madrid ist mit der spanischen Regierung ein Notenaustausch vollzogen worden, wonach deutsche Waren vom 1. Juli d. Js. ab bei der Einfuhr nach Spanisch-Guinea die Meistbegünstigung genießen. Umgekehrt werden vom gleichen Datum ab Erzeugnisse Spanisch-Guineas bei der Einfuhr nach Deutschland meistbegünstigt behandelt werden. (2086)

Dreifache Zolldeklaration für Reparationslieferungen nach Frankreich. Anläßlich der Aufhebung des Einzelerhebungsverfahrens bei der 26%igen Reparationsabgabe und deren Ersatz durch ein System von Pauschalzahlungen in Frankreich ist zur Ueberwachung der Einfuhr von Reparationslieferungen bestimmt worden, daß künftig die Zolldeklarationen für Reparationslieferungen in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind*). Die dritte Ausfertigung, die zu Kontroll- und statistischen Zwecken dient, wird vom Zollamt mit einem besonderen Stempel „Prestations en nature" versehen und durch Vermittlung der zuständigen Zolldirektionen an das Büro für Reparationssachleistungen beim französischen Finanzministerium monatlich dreimal eingesandt.

Bei Reparationslieferungen, die für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete bestimmt sind und die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1928 einen 40%igen Abschlag auf die Zollsätze des Minimaltarifs genießen, bedarf es einer dritten Ausfertigung der Zolldeklaration nicht. Es genügt hier die Vorlegung der Bescheinigung der Dienststellen des Ministeriums für die befreiten Gebiete, aus der hervorgeht, daß die Waren zu dem angeführten Abschlag zugelassen werden (sogen. certificat d'admissibilité).

Es ist hierbei zu beachten, daß vom 16. April 1928 ab nicht nur die in den Dekreten vom 28. Juli und 30. Dezember 1922 aufgeführten Waren, sondern sämtliche Erzeugnisse, die als Reparationslieferungen für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete eingeführt werden, den angegebenen 40%igen Abschlag genießen. („I. u. H.") (2138)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 577.

Ausland.

Die internationale Konferenz zur Beseitigung der Ausfuhrverbote von Knochen. Am 29. v. M. ist die Sonderkonferenz für die Beseitigung der Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle für Häute und Knochen in Genf zusammengetreten, um die im März ausgearbeiteten Protokolle auf Grund der Stellungnahme der einzelnen Länder endgültig festzulegen. Die Konferenz hat ihre Arbeiten am 2. Juli d. J. zum Abschluß gebracht. Nach dem Protokoll über die Ausfuhr von Knochen soll in sämtlichen Ländern bis zum 1. April 1929 die Aufhebung der Ausfuhrverbote erfolgen mit Ausnahme von Italien, dem ein späteres Datum unter der Bedingung zugestanden wurde, daß es sobald als möglich geschehe. Der Ausfuhrzoll auf Knochen wurde nach einem Bericht der „Frankf. Ztg." allgemein auf 1,50 Goldfranken für 100 kg festgesetzt mit Ausnahme folgender zwei Ländergruppen: Oesterreich, Ungarn und die Tschechoslowakei, die einen Zoll bis zu 3 Goldfranken je 100 kg behalten können, sowie Polen, Südslawien, Rumänien, Finnland, Estland und Lettland, die volle Freiheit für die Festsetzung des Zollmaximums erhalten. Dabei ist vorgesehen, daß einzelne Länder unter sich den Knochenausfuhrzoll ganz aufheben können, was namentlich von einigen westeuropäischen Ländern bald in Aussicht genommen werden dürfte. Ferner wird ebenfalls für einige westeuropäische Länder ein besonderes Abkommen über die Einfuhrzölle für Leim und Gelatine befürwortet, wodurch die Herabsetzung der Ausfuhrzölle für Knochen erleichtert würde.

Dieses Ergebnis der Konferenz kann als befriedigend nicht angesehen werden. Denn wenn den oben genannten sechs Ländern das Recht zugesprochen ist, die Höhe des Ausfuhrzolles selbst festzusetzen, dann besteht die Möglichkeit, daß der Ausfuhrzoll in einer Höhe angesetzt wird, die einem Ausfuhrverbot gleichkommt. (2147)

Inkraftsetzung der Opiumkonvention. Der ständige Vertreter Canadas beim Völkerbund hat im Ratssekretariat die Ratifikationsurkunde seines Landes zur Genfer Opiumkonvention vom Februar 1925 niedergelegt. Damit ist die für das Inkrafttreten der Konvention nötige Anzahl von sieben Ratifikationen durch Ratsstaaten erreicht. Vertragsmäßig tritt die Konvention nunmehr nach drei Monaten in Kraft. Die Schaffung des in der Konvention vorgesehenen Zentralkontrollamtes, für das die nächste Völkerbundsversammlung die Kredite zu genehmigen hat, hat in weiteren drei Monaten zu erfolgen. (2153)

Irischer Freistaat. **Zoll- und Steueränderungen.** Zu unserem auf S. 659 und S. 660 der „Chem. Ind." wiedergegebenen, der „I. u. H." entnommenen Bericht erfahren wir von zuständiger Seite, daß die Meldung über eine Verlängerung der McKenna-Zölle für unbelichtete Filme auf einem Druckfehler der „I. u. H." beruht. Unbelichtete Filme sind, wie auch in den vorhergehenden Jahren, von der Verlängerung ausgenommen. (2149)

Digitized by Google

Frankreich. **Abschluß des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei.** Am 2. Juli d. Js. ist ein neuer Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei unterzeichnet worden. Während das erste Abkommen von 1920 nur ein Rahmenvertrag war, schuf das zweite Abkommen von 1923 mit dem Zusatzvertrag von 1924 eine Grundlage für Tarifvereinbarungen. Der neue Vertrag enthält nach Mitteilungen Prager Zeitungen umfangreiche tarifarische Vereinbarungen. Frankreich hat für eine Reihe von Erzeugnissen, an denen die Tschechoslowakei ein Ausfuhrinteresse hat, Ermäßigungen seines Minimaltarifs zugestanden, während die Tschechoslowakei ebenfalls Zollherabsetzungen für Waren des französischen Ausfuhrinteresses eingeräumt hat. Ferner hat Frankreich der Tschechoslowakei die „tatsächliche Meistbegünstigung" zugestanden, also anscheinend nicht die Meistbegünstigung de jure, die auch Oesterreich in dem kürzlich abgeschlossenen Vertrage mit Frankreich nicht erreicht hat.

Sobald über die Tarifvereinbarungen zuverlässige Mitteilungen vorliegen, kommen wir auf den Vertrag zurück. (2148)

Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Heilmitteln. Gemäß einem von der Generalzolldirektion einer Firma erteilten Bescheid ist bei der Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Produkten in Aufmachung als Arzneimittel, in gleicher Weise wie bei der Erhebung des Wertzolles, der Kleinverkaufspreis zugrunde zu legen, ohne die im allgemeinen stattfindende Hinzufügung des Zolles und eventueller innerer Abgaben zu dem Wert der Produkte. (2085)

Belgien. **Aufschiebung der geplanten Zolltarifrevision.** „Journ. Ind." (Paris) schreibt: Wir glauben zu wissen, daß die belgische Ministerkommission für Wirtschafts- und Handelsvertragsfragen in einem Gutachten die Aufschiebung der für den 1. Juli vorgesehenen Inkraftsetzung der revidierten Zölle empfohlen hat*). Es handelt sich dabei um die allgemeine Erhöhung der spezifischen Zölle, um diese der Francentwertung anzupassen. Da aber einerseits seit der Stabilisierung der belgischen Währung schon einzelne Zollerhöhungen stattgefunden haben, und andererseits Verhandlungen mit mehreren Staaten schweben oder in Aussicht genommen sind, so wurde beschlossen, die allgemeine Erhöhung bis zum glücklichen Abschluß dieser Verhandlungen, der nicht vor einigen Monaten zu erwarten ist, aufzuschieben. (2108)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 520.

Dänemark. **Der neue Zolltarif.** Bereits auf S. 463 und S. 520 der „Chem. Ind." hatten wir die in diesem Jahre vorgenommenen Abänderungen des Zolltarifs gebracht. Inzwischen liegt der amtliche Wortlaut des neuen Tarifs vor („Lovtidenden" A. — Nr. 24), dem wir nachträglich noch folgende Aenderungen entnehmen:

In der Position 186 (Garn und Zwirn) ist der Zollsatz der Unterabteilungen a und c von 5 Kr. in 3 Kr. je kg zu ändern.

Bei der Position 273 (Lichtempfindliches photographisches Papier) ist unter den Tarabestimmungen hinzuzufügen: „Nach Befund."

Position 308 erfährt folgende Aenderung:

	Kreditlager: Anschreibung	Abschreibung
Lakritzensaft	150 kg	25 kg (statt 50 kg)

(2081)

Schweden. **Vereinfachung der Zollrückerstattungsbestimmungen.** Der Vorschlag der Sachverständigen zur Vereinfachung der Zollrückerstattungsbestimmungen ist nach „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" jetzt vorgelegt worden. Man hat die bisher in vielen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen zusammengefaßt. Das Recht zur Bewilligung einer Rückerstattung wird der Generalzolldirektion übertragen. Die Bewilligungen werden auf Grund der Buchführung der Gewerbetreibenden erteilt. Deshalb ist eine genaue Prüfung der Qualifikation der Antragsteller erforderlich, die von der Generalzolldirektion in Zusammenarbeit mit dem Handelsamt, nötigenfalls mit den Handelskammern, vorgenommen wird. (2109)

Zollrückerstattung für von der Veredlungsindustrie unbenutzt wieder ausgeführte Waren. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 660 der „Chem. Ind." entnehmen wir „Svensk Författningssamling", daß die genannte Bestimmung am 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist. (2088)

Norwegen. **Die Branntweinumsatzsteuer.** Nach „Norsk Lovtidende" ist vom 1. Juli 1928 ab für den Branntwein, der durch A/S. Vinmonopolet zum einheimischen Verbrauch abgegeben wird, eine Umsatzsteuer von 20% des Bruttoverkaufspreises (einschl. Steuer) zu zahlen. Ausgenommen ist Spiritus, der auf Grund besonderer Bewilligung ohne Bezahlung der gewöhnlichen Herstellungssteuer oder des Zolls für wissenschaftliche, technische oder ähnliche Zwecke ausgeliefert wird.

Dem Finanz- und Zolldepartement steht es zu, Spiritus von mehr als 94% Alkoholgehalt, der für die Herstellung von Seifen, Parfümen, Toilettenwasser, Haarwasser, Mundwasser, Essenzen u. dergl. dient, von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn der Spiritus ein wesentlicher Faktor bei der Herstellung ist, und wenn die Verhältnisse im übrigen eine Steuerbefreiung als erforderlich und befugt erscheinen lassen.

Auch in anderen, ganz speziellen Fällen kann das Departement unter gewissen, von ihm festzusetzenden Bedingungen eine Befreiung von der Umsatzsteuer genehmigen.

Nähere Bestimmungen über die Berechnung und Erlegung der Steuer werden vom Finanz- und Zolldepartement ausgefertigt. (2082)

Zolländerung. Anläßlich der Behandlung des neuen Zolltarifs wurde nach „Norges Handels- og Sjøfartstidende" im Storting vorgeschlagen, Fettsäuren zur Herstellung von Seifen vom Einfuhrzoll zu befreien sowie den Zoll für Fichtennadelöl von 2,50 Kronen auf 7 Øre je kg herabzusetzen. Während der erste Vorschlag abgelehnt wurde, nahm man den zweiten einstimmig an. (2072)

Tschechoslowakei. **Handelsabkommen mit Polen.** Die polnisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsverhandlungen, die in Warschau geführt wurden, haben am 27. Juni mit der Unterzeichnung der vier Protokolle zu dem Rahmenvertrag vom 23. April 1925 ihren Abschluß gefunden. Die Protokolle enthalten die Novellisierung der Listen der konventionellen Ermäßigungen, welche beiderseitig gewährt wurden, und regulieren die Frage des tschechoslowakischen Exports nach Polen.

Wie „Prag. Tagbl." meldet, wurden in der Mehrzahl der Fälle für die polnischen Vertragszölle Sätze festgesetzt, die der Höhe der vor der Valorisierung gültig gewesenen Sätze entsprechen.

Darüber hinaus wurden in einigen wichtigen Exportartikeln, für welche im alten Vertrag keine Vereinbarungen bestanden hatten, Ermäßigungen bis nahe den Zollsätzen vor der Valorisierung erzielt. Schließlich wurde in einigen Spezialartikeln eine Reduktion unter die vor der Valorisierung geltenden Zollsätze erreicht.

Wichtig ist, daß Polen im neuen Zusatzvertrag von dem bisherigen System abgeht, die Vertragszölle prozentual festzusetzen, vielmehr jetzt die Zölle in absoluten Ziffern festlegt. Dadurch ist Sicherheit geboten, daß während der Vertragsgültigkeit keine neuen Zollerhöhungen erfolgen, wie es früher bei dem prozentualen Zollsystem der Fall war.

Weiterhin wurden auch bei der Ein- und Ausfuhr für einige wichtige Exportwaren ausreichende Kontingente vereinbart.

Von tschechoslowakischer Seite wurden an dem Vertrag fast keine Veränderungen vorgenommen.

Das Datum des Inkrafttretens des Zusatzabkommens ist noch nicht bekannt, da dasselbe erst den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden muß. Unter Umständen wird es provisorisch auf dem Verordnungswege in Kraft treten. (2155)

Revision von Zollpositionen verlangt. Industrielle Kreise fordern vom Finanzministerium eine Revision einzelner Zolltarifpositionen. Diese Forderung wird damit begründet, daß die bisherigen Positionen infolge der wenig detaillierten Bestimmungen sowie mit Rücksicht auf die vielen Erfindungen der Technik und insbesondere der chemischen Industrie den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. („Prag. Tagbl.") (2097)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen.** „Dz. U." Nr. 64 veröffentlicht eine Verordnung vom 13. Juni 1928, betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen, in welcher die auf Grund der Verordnung vom 29. Februar 1928 geltenden Rückerstattungssätze für die bei der Herstellung von Sprengstoffen verwendeten importierten Rohstoffe (s. „Chem. Ind.", S. 235 und 326) wie folgt abgeändert werden:

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Rückerstattung in Zloty je 100 kg
Luntenpulver	9,—
Sprengsalpeter, Lignosit u. dergl.	26,—
Lunten	45,50
Kapseln	104,—
Dynamit	28,50
Nitroglycerin	41,50
Trotyl	32,50
Rauchloses Pulver	260,—

Die Verordnung ist am 25. Juni 1928 in Kraft getreten. (2136)

Oesterreich. **Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn.** Im Nationalrat ist, wie der Wiener „Handel" berichtet, eine Regierungsvorlage eingebracht worden, die das zweite Zusatzabkommen zu dem bestehenden Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Ungarn enthält. Durch dieses Abkommen treten sowohl auf österreichischer wie auf ungarischer Seite wichtige Aenderungen in einzelnen Zollpositionen ein, von denen die chemische Industrie die Zollbefreiung von Kunstseide (aus Pos. 194 aus a: Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt: einfach, von weniger als 100 Denier) in Oesterreich interessiert. (2090)

Aenderungen der Erläuterungen zum Zolltarif. Im „Bundesgesetzblatt", Stück 47, vom 26. Juni 1928 ist eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1928 veröffentlicht, durch welche die Erläuterungen zum Zolltarif abgeändert werden. Nachstehend bringen wir die Verordnung im Auszuge:

In Bemerkung (2) zu Nr. 91 sind in der 3. Zeile die Worte „derlei Wässer" durch „Tafelwässer" zu ersetzen.

In Bemerkung (8)e zu Nr. 107 sind in der 5. Zeile die Worte „oder flüssige" und in der 6. und 7. Zeile die Worte „jedoch nicht alkoholhaltig" zu streichen.

In der 7. Zeile dieser Bemerkung hat die Zitierung in der Klammer zu lauten: „(flüssige, auch alkoholhaltige Likörpatronen, Nr. 518)".

In der Bemerkung (7) zu Nr. 118 ist in der 9. Zeile nach „usw." einzuschalten: „schließlich mit emulgierenden Stoffen, wie Alkali, Sulfitcelluloseextrakt und anderer (sogenannte Kaltasphalte)".

In Bemerkung (6) zu Nr. 122 ist die „Nr. 528" auf „Nr. 510 A" abzuändern.

In der Bemerkung (3), Zeile 2 und 5, zu Nr. 129 ist das Wort „Teer" durch „Steinkohlenteer" zu ersetzen.

Die allgemeine Bemerkung IV, 10, zu den Klassen XVIII—XXI ist in Absatz (1) wie folgt zu ergänzen:

Posamentierwaren und deren Elemente werden auf dem Schnurrad, der Gimpen- oder Plattiermaschine durch Drehen oder durch Umspinnen einer Einlage (Seele) hergestellt. Hierunter fallen zum Beispiel: gedrehte Schnüre, Fransen, Picots, Gorl, Gimpen, plattierte Biesen, Krepinen, Besätze u. dgl. Manche Posamentierwaren, wie Quasten, Pompons usw., werden auch auf einfache Weise mit der Hand gearbeitet. Ferner gehören hierher Chenillen, bestehend aus wenigen Kettenfäden (auch aus dünnem Draht) und einem beiderseitig vorstehenden Schuß, der als geschlossener oder gerade oder wellenförmig geschnittener Poil durch die erfolgte Drehung der Kette quirlständig festgehalten ist."

In Bemerkung (12) zu Nr. 365 ist in der 3. Zeile nach dem Worte „aber" einzuschalten „mit Ausnahme des Temperroheisens".

Am Schlusse dieser Bemerkung ist anzufügen:

„Temperroheisen mit höchstens 0,8% Mangan und weniger als 1,5% Silicium, das ausschließlich von Tempergießereien verwendet wird, ist wie Gießereiroheisen zu behandeln. Sollte das Vorliegen von Temperroheisen nicht schon aus der Art des beziehenden Betriebes feststellbar sein, so ist wie in den vorhergehenden Fällen die Beibringung eines Zeugnisses über den Mangan- und Siliciumgehalt zu verlangen."

In der Bemerkung (25) zu Nr. 500 ist der 3. Absatz zu streichen.

Im 5. Absatz, Zeile 1, der Bemerkung (8) zu Nr. 502 ist die Klammerbezeichnung (Eisensesquisulfid) auf (Eisensesquichlorid) abzuändern.

In Bemerkung (4) zu Nr. 506 sind in der 2. und 3. Zeile die Worte „höchstens 25% ihres Gewichtes" zu streichen.

Die Bemerkung (5) zu Nr. 506 hat zu lauten: (5) Ammonphosphat, Nr. 500 i 2.

Die Bemerkung (6) zu Nr. 506 hat zu entfallen.

Die Bemerkung (7) ist mit „(6)" zu bezeichnen.

Im zweiten Absatze der Bemerkung (1) zu Nr. 511 ist am Schlusse an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen: „sowie Bem. (1) zu Nr. 523".

In Bemerkung 2 (1) zu Nr. 523 ist als zweiter Absatz aufzunehmen: „Zinkoxyd, künstlich gefällt, für pharmazeutische oder kosmetische Zwecke, Nr. 511". (2133)

Ungarn. **Zollfreie Mineralwässereinfuhr.** Ungarn hat im Handelsvertrag der Tschechoslowakei (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 941) die zollfreie Einfuhr von Mineralwässern zugestanden, die im Schlußprotokoll des Vertrages angeführt sind. Die tschechoslowakisch-ungarische Handelskammer hat sich auf Wunsch ihrer Mitglieder an die tschechoslowakische Regierung mit dem Ersuchen gewandt, das Verzeichnis dieser Mineralwässer noch zu ergänzen. Wie verlautet, hat nun die ungarische Regierung durch eine Verordnung des Finanzministeriums die Liste der Mineralwässer erweitert, die vom 27. Juni zollfrei nach Ungarn eingeführt werden können. Ein Zoll wird nur auf Flaschen nach dem Gewicht der leeren Flaschen erhoben. („Prag. Tagbl.") (2095)

Besteuerung ausländischer Vertreter. Die „Mitteilungen des Allg. Dtsch. Textilverbandes", Reichenberg, schreiben: „Mit Rücksicht auf das in der letzten Zeit offenbar verschärfte Vorgehen ungarischer Steuerbehörden gegen ungarische Vertreter ausländischer Firmen dürfte es angezeigt sein, darauf aufmerksam zu machen, daß der ungarischen Umsatzsteuer einerseits Geschäfte über im Auslande befindliche, an ungarische Kunden zur Lieferung gelangende Waren unterliegen, die von den ungarischen Vertretern abgeschlossen wurden, andererseits Lieferungen, die von einem ungarischen Lager der Auslandsfirma durchgeführt werden. Es ist also, um die Besteuerung aus dem Titel des Geschäftsabschlusses durch den Vertreter zu vermeiden, unbedingt notwendig, dafür Vorsorge zu treffen, daß einwandfrei der Nachweis erbracht werden kann, daß der betreffende Abschluß erst durch die Bestätigung des Verkäufers, nicht schon durch die Entgegennahme einer Bestellung durch den Vertreter zustande kam. Wird unter diesen Umständen trotzdem eine Steuer vorgeschrieben, so haben Rechtsmittel dagegen wohl alle Aussicht auf Erfolg. — Bemerkt sei noch, daß die Rechtslage in Ungarn außerordentlich stark den Bestimmungen des tschechoslowakischen Umsatzsteuergesetzes ähnelt, weshalb im Zusammenhang auf den Erlaß des tschechoslowakischen Finanzministriums Z. 78 958/27—III/23 verwiesen sei, der die Erfordernisse der Umsatzsteuerfreiheit von Geschäften inländischer Vertreter für ausländische Firmen klarstellt. Dieser Erlaß besagt im wesentlichen, daß der Abschluß eines Geschäftes durch den Vertreter nur dann nicht angenommen wird, wenn im Schlußbrief oder dem sonstigen Schriftstück über die Bestellung oder Lieferung ausdrücklich vermerkt ist, daß die Bestellung oder das abgeschlossene Geschäft von der Genehmigung der vertretenen Firma abhängt." (2089)

Lettland. **Einfuhreinschränkung.** Im Zusammenhang mit der durch die Ueberschwemmungen hervorgerufenen Krise in der lettländischen Getreidewirtschaft und der Notwendigkeit, im Herbst d. J. große Getreideeinkäufe im Auslande zu tätigen, hat die lettländische Regierung alle Behörden angewiesen, Aufträge nur in Ausnahmefällen nach dem Auslande zu vergeben. Hiervon erhofft die Regierung eine Einschränkung des Valutaabflusses nach dem Auslande, da größere Valutamengen für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung auf dem Einfuhrwege erforderlich sind. Daneben befaßt sich das Finanzministerium gegenwärtig mit der Frage eventueller Einfuhrverbote. (2152)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen. Die auf S. 439 veröffentlichte Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel usw., die nach Pos. 112, 10 Anm. zollfrei eingehen, ist durch Verordnung Nr. 201 („Vald. Vestn." vom 26. Juni 1928) ergänzt worden durch:

8. Fungimors (Dr. Rother).

Die Verordnung ist am 26. Juni in Kraft getreten. (2069)

Zollrückerstattungen. Dem auf S. 634 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Verzeichnis der Firmen, die Anspruch auf Zollrückerstattung für Kunstseide haben, ist laut Verordnung Nr. 199 des Zolldepartements („Vald. Vestn." v. 26. Juni 1928) hinzuzufügen:

12. Strickerei „Stern und Meilach". (2068)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 200 („Vald. Vestn." vom 26. Juni 1928) werden nachstehende Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen verzollt:

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Pos.
Bonnaplast mit einem Vermerk auf der Ware selbst oder auf der Verpackung, daß Arzneimittel enthalten sind	113,1 b
Bonnaplast, ohne den genannten Vermerk	wie Gewebe
Leukoplast mit einem Vermerk auf der Ware oder auf der Verpackung, daß Arzneimittel enthalten sind	113,1 b
Leukoplast, ohne den genannten Vermerk	wie Gewebe
Munition für Zwecke des Kriegsministeriums	frei

Die Verordnung ist am 26. Juni 1928 in Kraft getreten. (2070)

Finnland. **Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr.** Nach „Finlands Författningssamling" hat das Landwirtschaftsministerium die Zollämter beauftragt, eingeführte Chilesalpeterpartien sofort nach einer Probeentnahme an den Empfänger auszuhändigen, unter der Bedingung, daß letzterer die Ware auf eigenem Lager so lange beläßt, bis ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit durch das staatliche agrikulturchemische Laboratorium erwiesen ist. Anderenfalls ist die Ware unverzüglich wieder auszuführen. (2112)

Zolltarifänderungen. Der finnische Staatsrat hat in Abänderung des Beschlusses vom 30. Dezember 1927 (vgl. „Chem. Ind." S. 98), betreffend Erhöhung der Zölle für verschiedene Waren, die während des Jahres 1928 nach Finnland eingeführt werden, verordnet, daß fortan für nachstehende Waren folgende Zollsätze bei der Einfuhr nach Finnland erlegt werden sollen:

für die unter Pos. 25 des finnischen Zolltarifes fallenden Waren (Fleischextrakt usw. in nicht luftdicht verschlossenen Behältern) 15 Fmk. je kg.;

für die unter Pos. 146 fallenden Waren (Konserven in luftdicht verschlossenen Behältern, Fleischextrakt usw.) 25 Fmk. je kg. („I. u. H.") (2101)

Portugal. **Spezialitätenkontrolle.** Nach einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer wird in Kürze ein Dekret veröffentlicht werden, das die Herstellung, Einfuhr usw. von pharmazeutischen Spezialitäten regelt. Von den für ausländische Spezialitäten geltenden Bestimmungen sei hervorgehoben, daß diese nur nach Portugal eingeführt werden dürfen, wenn die Etiketts und Gebrauchsanweisungen in portugiesischer Sprache gedruckt sind; außerdem soll der Verkauf von ausländischen Spezialitäten durch besondere Abgaben belastet werden. Falls der Entwurf genehmigt wird, dürfte es fraglich sein, wie das Journal schreibt, ob in Zukunft überhaupt noch eine ausländische Spezialität in Portugal verkauft werden wird; derartig seien die Schwierigkeiten, die dem Absatz ausländischer Spezialitäten gemacht werden sollen. (2143)

Italien. **Neues Spezialitätengesetz angekündigt.** Der italienische Ministerrat hat, wie bekanntgegeben wird, einem Gesetzesvorschlag zugestimmt, durch den das Kgl. Gesetzdekret vom 7. August 1925 Nr. 1732 über die Herstellung und den Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten eine Abänderung erfährt, und zwar zu dem Zweck, die Bestimmungen zum Schutze des öffentlichen Wohls und der Moral wirksamer zu gestalten und die Maßnahmen des einheimischen Gesetzes mit einigen Nützlichkeitserwägungen internationaler Art in Uebereinstimmung zu bringen. („I. u. H.") (2115)

Ver. St. von Nordamerika. **Beratung über die französischen Anträge auf Untersuchung von Produktionskosten.** Wie wir auf S. 662 der „Chem. Ind." berichteten, ist von französischer Seite der Antrag gestellt worden, es möchte in Untersuchungen über die Produktionskosten verschiedener Erzeugnisse eingetreten werden. Die Tariff Commission hat laut „U. S. Daily" mit ihren Untersuchungen über die Herstellungskosten der betreffenden Produkte in den Ver. Staaten und Frankreich begonnen. Die Arbeiten der Kommission sind jedoch noch nicht so weit gediehen, als daß dem Department of State ein Bericht über die Untersuchungen vorgelegt und ein bestimmter Vorschlag gemacht werden könnte.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält die Zahl der in die Untersuchungen einbegriffenen Produkte Parfümerien und Rohweinstein. (2107)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Leinöl. Wie „U. S. Daily" schreibt, dürften die Verhandlungen über die Ergebnisse der Produktionskostenuntersuchungen für Leinöl schwerlich vor Ablauf einiger Monate stattfinden können. Ausführliches Material über die ausländischen und einheimischen Produktionskosten soll zwar vorliegen, es ist der Tariff Commission aber trotzdem noch nicht möglich gewesen, zu entscheiden, welcher fremde Staat als das hauptsächlich konkurrierende Land anzusehen ist. Man hat sich noch nicht Klarheit darüber verschaffen können, ob Holland oder Großbritannien als Hauptlieferant von Leinöl fungiert. Daten über die Produktionskosten des Ausgangsmaterials — der Leinsaat — in Argentinien konnten ebenfalls nicht beigebracht werden. (2106)

Canada. **Herabsetzung der Umsatzsteuer.** Auf S. 579 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine bevorstehende Herabsetzung der Umsatzsteuer von 4% auf 3%, die mit Wirkung vom 17. Februar 1928 in Kraft treten sollte. Ergänzend teilen wir mit, daß die entsprechende Bill, wie in Canada üblich, mit der Einbringung im Parlament bereits am 17. Februar vorläufig in Kraft getreten ist. (2150)

Cuba. **Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten.** Nach „Oil, Paint and Drug Reporter" besteht unter den amerikanischen Exporteuren von Arzneimitteln große Bestürzung, da die cubanischen Regierungsbeamten seit kurzem eine alte Arzneimittelverordnung wieder anwenden.

Das Gesetz wurde im Jahre 1920 in Kraft gesetzt und betrifft alle in bestimmten Packungen befindlichen Arznei- und Nahrungsmittel, besonders pharmazeutische Spezialitäten, sowohl in- als auch ausländischer Herkunft. Das Gesetz verbietet den Verkauf dieser Waren, wenn diese nicht beim cubanischen Generalinspektor der Pharmazie eingetragen worden sind. Der Antrag auf Eintragung muß den Handelsnamen (sofern ein solcher für das Erzeugnis angewandt wird), die wichtigsten Bestandteile, den Hersteller und den verantwortlichen cubanischen Agenten angeben, für eingeführte Waren außerdem den Ort, an dem sich die herstellende Fabrik befindet, und eine Versicherung enthalten, daß die Herstellung der Erzeugnisse in Uebereinstimmung mit den im Ursprungslande herrschenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und daß die Qualität der Waren die gleiche ist wie die Qualität der in anderen Ländern unter dem gleichen Handelsnamen verkauften Waren. Aus verschiedenen Gründen sind diese Bestimmungen bisher nicht genau angewandt worden, so daß sich viele Spezialitäten im Umlauf befinden, die nicht eingetragen sind. (2144)

Columbien. **Begleitpapiere für Warensendungen.** „U. S. Daily" veröffentlicht folgende Notiz:

Gemäß dem columbischen Zollgesetz gelten Warensendungen, die bei ihrem Eintreffen in columbischen Häfen nicht von beglaubigten Konsularfakturen und Frachtbriefen begleitet sind, als Konterbande und unterliegen der Konfiskation. Verschiedene columbische Konsulate haben in letzter Zeit sogenannte „carta de aviso" ausgestellt, die an Stelle der ordnungsmäßigen Begleitpapiere gleichzeitig mit der betreffenden Warenpartie zum Versand gelangten, während die Konsularfakturen und die Frachtbriefe erst später eintrafen.

Die columbischen Zollbehörden haben diese Praxis bisher stillschweigend geduldet. Neuerdings ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Warensendungen auch dann als Konterbande angesehen werden, wenn sie an Stelle der Konsularfaktur und des Frachtbriefes lediglich von der „carta de aviso" begleitet sind. (2140)

Peru. **Hafengebühren.** Laut „Commerce Reports" sind bei der Wareneinfuhr über den Hafen von Callao allgemein 2 Soles je 1000 kg zu zahlen; der Satz für 1000 kg ausgeführte Waren beträgt 1 Sol.

Diese Einnahmen werden von der Regierung zum Bau von neuen Hafenanlagen und eines Trockendocks verwendet. (2073)

Bolivien. **Anwendung von Zollermäßigungen.** Das neue bolivianische Zolltarifgesetz vom 28. September 1927 sieht im § 7 eine Ermäßigung der Zollsätze auf 50% der im Tarif angegebenen Beträge für Waren vor, die in die östlichen Provinzen Beni, Santa Cruz, dem Kolonialgebiet (nördliches Bolivien) und dem Gran Chaco zum Verbrauch in diesen Gebieten eingeführt werden. Hierzu hat die Regierung Ausführungsbestimmungen erlassen, durch die diese Bestimmungen gewisse Einschränkungen erfahren. Danach werden die über das Zollamt in Yacuiba (im Süden Boliviens) für die Provinz Santa Cruz eingeführten Waren von der Zollermäßigung überhaupt nicht berührt. Weiterhin fallen künftig die nachstehend aufgeführten Waren nicht unter die Ermäßigung: Oele, Essen-

Digitized by Google

zen der Pos. 230 a, b, c (Essenzen zur Herstellung von Parfüm, Likören und Süßigkeiten), ferner Oele, Brillantinen, Haarwässer, Lavendelwasser, Kölnisch-Wasser usw., die unter die Pos. 231, 232, 235 und 236 fallen, echte und unechte Steine der Pos. 940.

Die über die Grenzzollämter in Puerto Suarez und Puerto Sucre eingeführten Waren genießen ohne weiteres nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezmber 1926 vollständige Zollfreiheit. („I. u. H.") (2011)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** (Laut „Boletin Oficial" vom 12. Mai.)

Leim mit Zusatz von Zinksulfid ist im Zolltarif nicht vorgesehen und wird daher mit 25% v. W. verzollt.

Flüssige Lackfarben werden nach Pos. 3232 verzollt.

„Bismatix" eine Asphaltbitumenpaste mit Naphtharückständen ist im Zolltarif nicht vorgesehen und wird mit 25% v.W. verzollt.

Gereinigter Steinkohlenteer wird nach Pos. 72 verzollt.

Removedor und Reducer „Dural", enthaltend Aethylalkohol, Aceton, Aldehydverbindungen und Petroleumleichtöle werden mit 25% v.W. verzollt.

Paste zum Polieren von Anstrichen wird mit 25% v.W. verzollt.

Rotvioletter Lack, enthaltend Aether und Cellulose, wird nach Pos. 2886 verzollt.

Gewöhnliche Seife, enthaltend pulverisierten Quarz und eine aromatische Essenz, wird nach Pos. 3137 verzollt.

„Duralwachs", Paste zum Polieren, bestehend aus Wachs, organischen Farben und Naphtha, wird mit 25% v.W. verzollt.

„Metal-Cleauer-Dural", Flüssigkeit zur Reinigung von Möbeln, wird nach Pos. 785 verzollt.

Magnesiamilch in Fässern wird mit 25% v.W. verzollt.

Flüssige Lackfarbe, enthaltend Erdölbenzin, Leinöl, polymerisiertes Oel und eine Mineralfarbe (Zinkoxyd oder eine Bleiverbindung) wird nach Pos. 3232 verzollt.

Lack, ein Gemisch von trocknendem Oel, Harz und verdunstendem Lösungsmittel, wird mit 25% v.W. (Schätzungswert: 0,60 $ je kg + 60% Aufschlag) verzollt. (2135)

Südafrikanische Union. **Zolltarifänderungen.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge sind die vom Finanzminister am 4. April vorgeschlagenen Zolltarifänderungen als Customs Duties Amendement Act, Nr. 19 of 1928, mit einigen Abänderungen angenommen worden. Die Zollermäßigungen sind infolgedessen am 7. Juni in Kraft getreten, während die Zollerhöhungen bereits seit dem 5. April Anwendung finden. Nähere Einzelheiten liegen noch nicht vor (vgl. „Chem. Ind.". S. 467 u. S. 522). (2142)

Palästina. **Hafengebühren.** „Official Gazette" Nr. 213 veröffentlicht eine Verordnung, in der die Bedingungen, unter denen die Ladung und Löschung sowie die Güterabfertigung im Hafen von Haifa erledigt werden, eine genaue Regelung erfahren. Der Verordnung ist eine Liste beigegeben, in der die einzelnen Gebührensätze festgelegt sind. (2075)

Syrien. **Handelsabkommen mit Aegypten.** Wie aus Beirut gemeldet wird, wird demnächst ein Handelsabkommen zwischen den syrischen Staaten (Staat Syrien, Republik Libanon, Staat der Alaouiten und Drusenstaat) und Aegypten in Kraft treten. Das Abkommen sieht vor, daß die syrischen Erzeugnisse in Aegypten Meistbegünstigung genießen, während die ägyptischen Erzeugnisse in Syrien wie die Erzeugnisse der Völkerbundstaaten behandelt werden. Sie genießen demnach nicht die bevorzugte Behandlung, die gewissen an Syrien angrenzenden Staaten gewährt wird. („I. u. H.") (2071)

Einfuhrverbot für ätherische Oele. Durch Verordnung Nr. 1959 vom 29. Mai 1928 werden die Einfuhr, der Verkehr und die Lagerung von Anisöl, Sternanisöl und Fenchelöl in den unter französischem Mandat stehenden Staaten der Levante verboten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird nur dann gemacht, wenn die Waren noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom Absender direkt nach den Mandatsgebieten expediert sind (Nachweis durch Konsularvisum), oder wenn besondere Verhältnisse eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Das Einfuhrverbot ist einen Tag nach Veröffentlichung dieser Verordnung durch Aushang in Kraft getreten. — Das Verbot betreffend den Verkehr und die Lagerung tritt am 29. August 1928 in Kraft. (2134)

Britisch-Indien. **Beantragter Zollschutz für die chemische Industrie.** „I. u. H." schreibt: „Die deutsche Industrie hat ein außerordentliches Interesse am indischen Markt für Chemikalien. Indien kauft große Mengen von Essigsäure, Magnesiumchlorid usw. Ein Schutzzoll würde daher den deutschen Export nach Indien schwer schädigen. Muß doch daran erinnert werden, daß im Jahre 1914, bei Kriegsausbruch, Indien, das seine Chemikalien vorwiegend aus Deutschland kaufte, so von allen Lieferungen entblößt war, daß es minderwertige japanische Ware in ungenügenden Quantitäten schon damals mit den fünffachen Preisen bezahlen mußte.

Schon 1923 war ein Antrag auf einen Schutzzoll gestellt, aber abgelehnt worden. Jetzt beschäftigt sich der Tariff Board Calcutta erneut mit einem Antrag der wenigen Werke, darunter der Pioneer Magnesia Works in Kharagoda und der Okha Salt Works, Baroda, den Zoll auf einige der wichtigsten Chemikalien zu erhöhen. Der Zoll beträgt gegenwärtig 15% ad valorem und soll auf 25 bis 30% heraufgesetzt werden. Die indische chemische Industrie will sich verpflichten, die Produktion so zu erhöhen, daß der einheimische Bedarf gedeckt wird." (2154)

Indochina. **Die Arzneimittelgesetzgebung.** Durch Verordnung vom 22. Juni 1928 werden die Bestimmungen der französischen Arzneimittelgesetzgebung, und zwar die Verordnungen über Geheimmittel, über den Verkauf neuer Arzneimittel und über die Abgabe zubereiteter Medikamente an das Publikum, auch in Indochina zum Gesetz erhoben („Journal Officiel"). (2110)

Australien. **Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens einiger Zölle.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" ist das Inkrafttreten der Zölle für Aceton (Pos. 6 [B]), Citronensäure (Pos. 279 [A]) und die in der Pos. 397 (D) enthaltenen Spreng- und Schießstoffe (Jagdpulver usw.) (vgl. „Chem. Ind." S. 46) auf den 1. Januar 1929 verschoben wurden. (2141)

Strohverpackungen*). Die australische Regierung fordert für die Verwendung von Strohverpackungsmaterial bei Warensendungen die Beifügung einer Unbedenklichkeitserklärung. Nach einer von der australischen Regierung erlassenen Bekanntmachung (Nr. 178, „Board of Trade Journal" Nr. 1637) wird hinsichtlich der Unbedenklichkeitserklärung verlangt, daß bei der Verwendung von Strohverpackungsmaterial bestätigt wird, daß das zur Herrichtung von Strohwaren oder zur Verpackung verwendete Stroh reines Getreidestroh ist und 3 Monate lang vor seiner Verwendung frei von jeder Berührung mit Tieren, die von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können, gelagert hat oder auf Lager gehalten worden ist.

Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, so wird die Beibringung einer Bescheinigung verlangt, wonach das Stroh nach einer der nachstehend mitgeteilten drei Verfahrensarten behandelt worden ist:

a) Es muß der Einwirkung von frischem Dampf in einem verschlossenen Raume ausgesetzt worden sein, wobei eine Temperatur von mindestens 185° F in allen Teilen des Raumes mindestens 10 Minuten lang gehalten worden ist;

b) es muß lose in einem Raume gelagert sein, der eine Temperatur von mindestens 65° F hatte und durch und durch mit 10 Flüssigkeitsunzen einer Formaldehydlösung (die mindestens 37% an Gewicht Formaldehyd enthält) auf je 1000 Quadratfuß des Raumes besprengt worden sein; der erwähnte Raum muß sofort in solcher Weise verschlossen worden sein, daß ein Entweichen der Formdehyddämpfe ausgeschlossen war; und mindestens acht Stunden lang verschlossen gehalten worden sein; oder

c) es muß lose in einem verschlossenen Raume gelagert haben und im feuchten Zustand einer Hitzeeinwirkung von einer Temperatur von mindestens 260° F ausgesetzt worden sein, und diese Temperatur muß im ganzen Raume mindestens 2 Stunden lang gehalten worden sein.

Das Reichsministerium des Innern teilt hierzu mit, daß für die Ausstellung der von der australischen Regierung geforderten Unbedenklichkeitserklärung die nachstehend aufgeführten Dienststellen in den deutschen Ländern zuständig sind:

in Preußen: die Ortspolizeibehörden,
in Bayern: die Bezirkspolizeibehörden,

*) Vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 994 u. S. 1281, 1928, S. 206.

Digitized by Google

in Württemberg: die Polizeibehörden,
in Baden: die Bezirksämter,
in Thüringen: die Kreisämter, in den Stadtkreisen die Stadtvorstände,
in Mecklenburg-Schwerin: die Kreistierärzte,
in Braunschweig: die Landespolizeibehörden (Kreisdirektionen, für die Stadt Braunschweig das Polizeipräsidium),
in Oldenburg: die beamteten Tierärzte,
in Anhalt: die Kreispolizeibehörden,
in Bremen: das Landesgesundheitsamt (Abt. Veterinärbehörde),
in Lippe: die Regierung — Wirtschaftsabteilung — in Detmold,
in Lübeck: das Gesundheitsamt (Veterinärwesen),
in Mecklenburg-Strelitz: die Kreistierärzte,
in Waldeck: der Landesdirektor in Arolsen,
in Schaumburg-Lippe: die Polizeibehörden.

Nach weiterer Mitteilung des Reichsministeriums des Innern sind seitens der Regierung von Sachsen, Hessen und Hamburg Dienststellen für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht namhaft gemacht worden, weil nach Ansicht dieser Regierungen die australischen Vorschriften für den deutschen Exporteur als kaum erfüllbar angesehen werden und weil die Möglichkeit der Verwendung anderen Packmaterials als Stroh gegeben sei. (2119)

Neu-Guinea. **Bestimmungen über den Verkehr mit Explosivstoffen.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 24. Mai wird eine Explosivstoff-Verordnung bekanntgegeben, die an einem durch Veröffentlichung in der „New Guinea Gazette" festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft tritt. Unter den Begriff „Explosivstoff" im Sinne dieser Verordnung fallen „Dynamit, Nitroglycerin und jegliche andere Substanz, die diesen Produkten ähnlich ist oder für die gleichen Zwecke Verwendung findet. Diese Erzeugnisse werden durch Veröffentlichung in der „New Guinea Gazette" als Explosivstoffe im Sinne dieser Verordnung gekennzeichnet".

Für die Einfuhr oder den Vertrieb von Explosivstoffen ist die Einholung einer Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird für ein Jahr erteilt; sie erlischt jeweils am 30. Juni. Die Lizenzgebühr beträgt 1 £ jährlich. Wird eine Lizenz nach Ablauf des Juli eines Jahres erworben, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend derjenigen Frist, die für die Laufzeit der Lizenz übrig bleibt.

Außer den für Uebertretungsfälle vorgesehenen Strafbestimmungen enthält die Verordnung Vorschriften über die Anwendung von Explosivstoffen für bestimmte Zwecke sowie Bestimmungen über ihren Vertrieb. (2139)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II Nr. 30 vom 3. Juli 1928, ist folgende Verordnung veröffentlicht:

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93) und die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 401) werden wie folgt geändert:

Bei Randziffer 80 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 82) wird unter dem Buchstaben e) vor dem mit den Worten „Zündladungen für Torpedos" beginnenden Absatz der folgende neue Absatz eingefügt:

Für Zündladungen, die zu höchstens 5 Stück in entsprechend ausgebohrten Holzklötzen verpackt sind, gelten folgende Vorschriften:

Die Holzklötze und die sie dicht umschließenden Zinkblechbüchsen müssen dem in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten Muster entsprechen. Der Deckel der Zinkblechbüchse ist durch ein über den unteren Rand des Deckels und den Büchsenunterteil geklebtes Band luftdicht zu verschließen. Höchstens 20 solcher Zinkblechbüchsen sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Wandstärke so zu verpacken, daß ein Schlottern des Inhalts ausgeschlossen ist. Eine Ueberkiste ist nicht erforderlich.

Aufschrift wie bei a) für Sprengkapseln angegeben.

Bei Randziffer 123 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 128) wird am Schlusse des Abs. (2) als neue Zeile nachgetragen:

Bei Verwendung von starken Eisenfässern (Trommeln) mit wasserdichtem Verschlusse sind für Stoffe der Ziffer 1 keine Schutzumhüllungen erforderlich.

Bei Randziffer 133 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 138) wird die Ziffer 2 gefaßt:

2. Ferrosilicium, auf elektrischem Wege gewonnen, mit einem Gehalt an Silicium von mehr als 30 vom Hundert und weniger als 70 vom Hundert, ferner auf demselben Wege hergestellte Legierungen von Ferrosilicium mit anderen Metallen, z. B. Mangan, Aluminium.

Bei Randziffer 134 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 139) wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Stoffe der Ziffer 2 sind in starke, fest zusammengefügte Behälter, die das Ausströmen von Gasen gestatten, oder in starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken. Bei Aufgabe als Wagenladung ist jedoch keine besondere Verpackung erforderlich.

Bei Randziffer 136 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 141) wird

1. im Abs. (1) die Angabe unter c) gestrichen und die Angabe unter d) — künftig c) — gefaßt:
   c) in beliebiger Menge die Stoffe der Ziffer 2, 6, 7 und 9; doch ist die Beipackung von Stoffen der Ziffer 6 c zu Säuren oder sauren Salzen verboten.
2. der Abs. (5) gefaßt:

(5) Die Stoffe der Ziffer 2 sind völlig trocken und in völlig trockenen Behältern aufzuliefern. Zur Beförderung dürfen offene oder gedeckte Wagen verwendet werden, jedoch müssen bei Aufgabe als Wagenladung die gedeckten Wagen mit Lüftungsöffnungen versehen und diese geöffnet sein. An den gedeckten Wagen sind in diesem Falle Zettel mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Luftklappen öffnen! Vor der Entladung unbedingt lüften! Kein offenes Licht!"

Berlin, den 25. Juni 1928. (2146)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Mai 1928.

Im Verlaufe des Monats Mai hat sich nach dem „Reichsarbeitsblatt" die Arbeitsmarktlage weiter gebessert, da die saisonbedingte Aufnahmefähigkeit in der Landwirtschaft und besonders im Baugewerbe weiter angehalten hat. Doch dürfte sich die saisonmäßige Entlastung des Arbeitsmarktes nunmehr ihrem Ende nähern. In den übrigen Berufsgruppen ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes uneinheitlich. Doch überrascht diese Tendenz nach dem Stande der Wirtschaftslage, wie ihn das Institut für Konjunkturforschung für Ende Mai festgestellt hat, nicht. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Lage auf den Arbeitsmarkt zeigen sich in einer Steigerung der Kurzarbeiterziffer (nach der Gewerkschaftsstatistik) und in einer erhöhten Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden in den zunächst besonders betroffenen Industriegruppen: dem Spinnstoffgewerbe und der Lederindustrie, in denen die Arbeitsmarktlage im Mai demnach als weiter ungünstig zu kennzeichnen ist; dies gilt besonders für den Arbeitsmarkt der Frauen. Inwieweit durch die Lage des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der Eisenindustrie der Arbeitsmarkt ungünstig beeinflußt werden wird, ist zunächst noch nicht zu ersehen, wenngleich aus einzelnen schwerindustriellen Arbeitsamtsbezirken bereits größere Entlassungen gemeldet werden. Im Ganzen betrachtet, fiel die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen von rund 1 387 000 Ende April auf rund 1 246 000 Personen Ende Mai 1928, d. h. um etwa 10%. Für den gegenwärtigen Stand kennzeichnend ist es, daß die Ziffern der verfügbaren Arbeitsuchenden wie die der unterstützten Arbeitslosen Ende Mai dieses Jahres niedriger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres sind. Bei den Ziffern der unterstützten Arbeitslosen hat sich in der zweiten Maihälfte das Abnahmetempo bereits erheblich und stärker verlangsamt als in der ersten Maihälfte. Die Zahl der in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung unterstützten Arbeitslosen zusammen betrug 762 000 Ende Mai gegenüber 785 000 Mitte Mai. Von dem Rückgang um insgesamt 23 000 Personen entfällt der größere Teil mit über 12 000 auf die Arbeitslosenversicherung. Die Rückgangsbewegung ist in der zweiten Maihälfte in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken nicht mehr einheitlich; es zeigen sich bei einzelnen Landesarbeitsämtern, besonders bei den Frauen, bereits Zunahmen an Hauptunterstützungsempfängern, insbesondere in der Arbeitslosenversicherung, die

Digitized by Google

jedoch weniger wegen ihrer absoluten Höhe als wegen der Entwicklungsrichtung, die sie zum Ausdruck bringen, bedeutsam sind. Diese uneinheitliche Entwicklung des Arbeitsmarktes prägt sich in der ersten Junihälfte noch den neuesten Berichten einiger Landesarbeitsämter noch kräftiger aus. (2120)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Die französischen Kolonien und die Sachlieferungen. Im französischen Senatsausschuß für die Kolonien wurde an dem Kolonialminister wegen der geringen Ausnutzung der deutschen Sachlieferungen für die Erschließung des französischen Kolonialreiches Kritik geübt. Es wurde mit Bedauern festgestellt, daß nach Auffassung des Kolonialministers das riesige Kolonialreich von dem französischen Anteil an der Dawesannuität nur 2,7% aufnehmen könne, und einmütig die Ansicht ausgesprochen, daß die Nutzbarmachung der deutschen Sachlieferungen für die Kolonien unter einem viel großzügigeren Gesichtspunkt betrachtet werden müsse. Der Vorsitzende des Ausschusses wurde beauftragt, dem Minister die Auffassung des Ausschusses in entschiedener Weise zur Kenntnis zu bringen und ihn aufzufordern, sofort nach den Parlamentsferien sein Programm zur Verwendung der Sachlieferungen für die französischen Kolonien festzulegen. („I. u. H.") (2102)

Ausland.

Großbritannien. **Produktion von Farbstoffen im Jahre 1927.** Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" hat das Handelsamt auf Grund freiwilliger Angaben der Produzenten die Gesamtproduktion von Farbstoffen im Vereinigten Königreich während des Jahres 1927 berechnet. Die Angaben sind nicht ganz vollständig; die Produktion der Firmen, die keinen Bericht erstattet haben, kann jedoch im Vergleich zu der Gesamtproduktion vernachlässigt werden. Danach betrug die Produktion im Jahre 1927:

Farbstoffklasse	schwarz 1000 lbs.	blau 1000 lbs.	braun 1000 lbs.	grün 1000 lbs.	orange 1000 lbs.
Direktbaumwollfarbst.	2 172	1 012	422	143	276
Säurewollfarbstoffe	1 439	1 317	104	295	501
Chrom- und Beizenf. (incl. Alizarin)	1 468	760	530	107	662
Basische Farbstoffe	8	338	128	172	123
Schwefelfarbstoffe	5 397	296	993	196	32
Küpenf. (incl. Indigo)	166	7 600	31	141	127
F. für Farblacke	—	—	—	76	0,4
Oel-, Sprit- u. Wachsf. u. verschiedene F.	410	415	71	5	63
Insgesamt:	11 060	11 738	2 279	1 136	1 784

Farbstoffklasse	rot 1000 lbs.	violett 1000 lbs.	gelb 1000 lbs.	insgesamt 1000 lbs.
Direktbaumwollfarbst.	721	75	795	5 116
Säurewollfarbstoffe	1 340	479	759	6 233
Chrom- und Beizenf. (incl. Alizarin)	3 536	50	388	7 502
Basische Farbstoffe	451	452	345	2 015
Schwefelfarbstoffe	105	—	99	7 117
Küpenf. (incl. Indigo)	244	284	225	8 819
F. für Farblacke	988	—	74	1 138
Oel-, Sprit- u. Wachsf. u. verschiedene F.	89	29	30	1 111
Insgesamt:	7 473	1 368	2 714	39 552

(1725)

Schweiz. **Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G., Basel.** Auf der kürzlich stattgefundenen Generalversammlung machte der Vorsitzende u. a. folgende Mitteilungen: Das Unternehmen sei zurzeit mit der planmäßigen Verwirklichung des industriellen Programms beschäftigt, das an der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar von seiten der Verwaltung dargelegt worden war. Ueber die Tragweite der Vereinbarung der Lonza mit der Enka wurde ausgeführt: Die Interessengemeinschaft mit der Enka umfaßt die Erzeugung von Acetylcellulose und die Verarbeitung derselben zu Kunstseide nach dem sogenannten Trockenspinnverfahren. Die Enka bringt technische und kommerzielle Erfahrungen auf dem Textilgebiet, die Lonza die ihrigen auf dem chemischen Gebiet ein. Die so zusammengelegten Erfahrungen sollen in neuen Gründungen verwertet werden, an welchen sich beide Gesellschaften auf paritätischer Grundlage beteiligen können. Eine offene und freundschaftliche Zusammenarbeit der beiden Gruppen dürfte wohl Gewähr bieten für eine gesunde und fachkundige Entwicklung der gemeinsamen Unternehmen. Es wurde hervorgehoben, daß beabsichtigt ist, vorsichtig und schrittweise zu Werke zu gehen, so daß selbst bei günstiger Entwicklung längere Zeit vergehen werde, bis aus der Betätigung in der Kunstseide nennenswerte Gewinne der Lonza zufließen.

Außerdem erschien eine neue Fassung des Firmennamens erwünscht. Da das Wort Elektrizitätswerk nur ein einziges Arbeitsgebiet bezeichnet, ist es als Kennzeichen eines Unternehmens, das auf verschiedenen Gebieten tätig ist, nicht mehr geeignet. Der Name wurde geändert in „Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G." („Lonza Usines Electriques et Chimiques S. A."). („N. Zürch. Ztg.") (2098)

Tschechoslowakei. **Gegen die Verstaatlichung der Kölnischwasser-Erzeugung.** Kürzlich fand die Schlußsitzung des Subkomitees des Wirtschaftsbeirates statt, die den Verhandlungen über das neue Spritgesetz gewidmet war. Den Hauptpunkt bildete ein Antrag bezüglich der Zentralisierung der Erzeugung von Mund- und Kölnischwasser. Der Experte Dr. Groß sprach sich gegen diesen Antrag aus. Er wies darauf hin, daß die Industrie 80grädiges Kölnischwasser von ausgezeichneter Qualität bereits erzeuge, das sie als nicht markierte Ware im Detailverkauf zu 70 čKr. für den Liter absetze. Dabei arbeite sie mit einem Spiritus, der infolge der Steuern und Abgaben 37 čKr. pro Liter koste. Würde der Industrie jener Spiritus zur Verfügung gestellt werden, der für die Erzeugung von Mund- und Kölnischwasser unter staatlicher Aufsicht beantragt wird, d. i. um etwa 12 čKr. ein Liter, so würde der Preis für Kölnischwasser auf 30 čKr. sinken. Es sei daher der Zentralisierungsantrag unzweckmäßig. Bei dieser Gelegenheit betonte Dr. Groß neuerdings die Forderung der Parfümerieindustrie nach einer Herabsetzung des Spirituspreises. („Prag. Tagbl.") (2151)

Aus der Zündholzindustrie. Wie bekannt, wurde im Juli 1927 ein Abkommen zwischen der Solo-Zündholzgesellschaft mit dem schwedischen Zündholztrust abgeschlossen.*) Durch diesen Schritt hat sich, wie „Chemicky Listy" schreiben, die tschechoslowakische Zündholzindustrie einen dauernden Absatz im Auslande verschafft.

Der Schwedentrust hat in London eine Verkaufsstelle für tschechoslowakische Zündhölzer, das „Solodepartement" errichtet. Mit Hilfe dieser Verkaufszentrale können die tschechoslowakischen Zündhölzer (mit der Markierung „Made in Czechoslowakia") auch auf Märkten verkauft werden, die für die tschechoslowakischen Exporteure nicht zugänglich sind. Die Zündholzausfuhr ist bereits bedeutend gestiegen.

Mit Ausnahme der slowakischen Fabriken, die größtenteils für den Inlandsmarkt arbeiten, sind in der Tschechoslowakei jetzt sieben Fabriken in Betrieb, und zwar zwei in Schüttenhofen, je eine in Böhmisch-Budweis, Lipnik, Tyrnau und Neusohl, deren Majorität vom Schwedentrust aufgekauft wurde, und eine in Cinadievo.

Vor einiger Zeit wurde eine gemeinsame Prager Verkaufsstelle der Firmen A.-G. Solo und Schell u. Neffe, Schüttenhofen, errichtet, die den Absatz in den tschechischen Gebieten regelt. Eine entsprechende Verkaufsstelle wurde für die Slowakei und Karpathenrußland in Rosenberg errichtet, in welcher alle dortigen Betriebe vertreten sind (drei Fabriken der Firma Solo, Velká Bytča, Reiter jun., die Rosenberger Aktiengesellschaft und Gutenberg in Sillein). (2092)

*) Vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 822.

„Medica" Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte. Die „Medica" hielt kürzlich ihre Generalversammlung ab. Für 1927 wird zuzüglich des Vortrages von 14 977 čKr. ein Reingewinn von 307 293 čKr. (i. V. 254 944 čKr.) ausgewiesen, aus dem eine Dividende von 6% = 12 čKr. (i. V. 10 čKr.) verteilt wird.

Im Geschäftsbericht wird auf die fortschreitende Konsolidierung der Werke und auf die zufriedenstellende Beschäftigung verwiesen. Die Fabrik in Wysotschan habe einen weiteren Teil ihres Programms realisiert. Die radiologische Abteilung werde mit der Erzeugung von radioaktiven Präparaten beginnen, sobald die formale Genehmigung des Gesundheitsministeriums vorliegt. Die Fabrik in Kralup sei das ganze Jahr hindurch genügend beschäftigt gewesen. Neben der normalen Produktion (Stein- und Braunkohlenteerdestillation) wurde besonderes Augenmerk dem modernen Straßenbau zugewandt. Mit der International Colfix Ltd. in London sei es zu einer Vereinbarung über die Einführung einer Harzemulsion in den heimischen Handel gekommen. Die Großdrogerie

Digitized by Google

weise einen steigenden Umsatz auf, auch die Apotheke „Zum weißen Engel" habe angemessene Ergebnisse erzielt. Die jugoslawische „Medica" habe infolge der ungünstigen Verhältnisse in Jugoslawien nur einen kleinen Gewinn aufzuweisen.

Im laufenden Jahre seien sämtliche Abteilungen und Werke gut beschäftigt. („Prag. Tagbl.") (2099)

Vereinigte Carborundum und Elektrit-Werke A.-G. Die Vereinigte Carborundum- und Elektrit-Werke A.-G. hielt vor kurzem ihre Generalversammlung ab. Der vorgelegte Rechnungsabschluß 1927 weist einen Reingewinn von 111 872 čKr. aus, der sich nach Hinzurechnung des vorgetragenen Vorjahrsgewinnes von 159 308 čKr. auf 271 180 čKr. erhöht. Es wurde beschlossen, wie im Vorjahr, von der Auszahlung einer Dividende abzusehen und den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsbericht führt aus, daß das abgelaufene Geschäftsjahr befriedigend war. Wenn trotzdem die Ausschüttung einer Dividende nicht vorgeschlagen werde, so sei die Erwägung maßgebend, daß es in Anbetracht der noch bestehenden wirtschaftlichen Schwankungen ratsam erscheine, auf die innere Kräftigung des Unternehmens Wert zu legen. Die Filialen Wien und London sowie die Tochterunternehmen in Paris haben sich im letzten Jahre erfreulich entwickelt, weshalb nunmehr auch in Italien eine Tochtergesellschaft errichtet wurde.

Im laufenden Jahre sind die Werke, wie erklärt wird, voll beschäftigt, und man glaubt, bei anhaltend guter Konjunktur in diesem Jahre mit einem günstigen Abschluß rechnen zu können. („Prag. Tagbl.") (2098)

Ungarn. **Annahme der Zündholzvorlage.** Das ungarische Abgeordnetenhaus hat die von der Opposition wegen des mit dem Schwedentrust abgeschlossenen Vertrages aufs heftigste bekämpfte Zündholzvorlage angenommen. (Vgl. „Chem. Ind." S. 692.) (2074)

Sowjet-Rußland. **Die Lage der Platinindustrie.** Die russische Platingewinnung im Ural, die durch den Trust „Uralplatina" betrieben wird und der eine Raffinerie in Swerdlowsk und eine Fabrik zur Erzeugung von Platinwaren in Moskau angegliedert sind, hat in den letzten Jahren stark zunehmende Produktionsziffern aufzuweisen. Im Jahre 1926/27 wurden für die Bergwerke fünf große elektrische Bagger aus Amerika angeschafft. Die Betriebe stehen mit verschiedenen Forschungsstellen in Verbindung.

Die Entwicklung wird durch folgende Produktionszahlen gekennzeichnet:

	1 000 Unzen	Anteil an der Weltproduktion in %
1923	37,4	41,7
1924	56,9	46,3
1925	94,8	59,3
1926	92,7	56,0 (1655)

Die Bezüge an chemischen Produkten aus Deutschland. In dem Organ der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. „Die Volkswirtschaft der UdSSR." Nr. 10 ist eine Zusammenstellung der im ersten Halbjahr 1927/28 von der Handelsvertretung erteilten Aufträge an die verschiedenen Industriezweige Deutschlands enthalten. Daraus ergeben sich für die chemische Industrie folgende Zahlen in 1000 Goldrubel:

	Okt./Dez. 1927	Jan./März 1928
Chemische Produkte	2 858	4 849
Pharmazeutische Produkte . . .	2 645	2 309

Zu den Zahlen für chemische Produkte wird darauf hingewiesen, daß bei diesen Lieferungen der 300-Millionen-Kredit keine Rolle gespielt hat. Trotzdem weisen diese Bestellungen gegenüber dem vorhergegangenen Halbjahre eine beträchtliche Zunahme auf. Dabei entfällt die größte Zunahme in erster Linie auf Gerbstoffe und ätherische Oele.

In demselben Heft wird über die Aussichten für eine weitere Entwicklung der chemischen Industrie berichtet, daß das für diesen Industriezweig aufgestellte fünfjährige Produktionsprogramm einen besonders intensiven Ausbau für Schwerchemikalien vorsieht. Nach fünf Jahren soll die gesamte Jahresproduktion der chemischen Industrie einen Wert von 972 Millionen Rubel erreichen, was einer Steigerung um 133% gleichkommt. Das Hauptgewicht soll dabei auf die Entwicklung der organischen Industrie, der Säure-, der Sodafabrikation und anderer Industriezweige gelegt werden. Eine besonders große Produktionssteigerung ist für die Superphosphatindustrie vorgesehen, die zum Ende des Jahrfünfts 500 000 t Düngemittel liefern soll, womit sie den Umfang der Vorkriegsproduktion um das 42-fache übersteigen würde. (1771)

Bulgarien. **Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland.** Die belgische Handelspresse weist auf die zunehmende Bedeutung hin, welche das Kupfersulfat belgischer Herkunft am bulgarischen Markt einnimmt. Die bulgarischen Käufe an diesem Material seien in letzter Zeit bereits wesentlich größer gewesen als die Bezüge an deutschem Kupfersulfat. Sie ständen in der bulgarischen Gesamteinfuhr an zweiter Stelle hinter den Bezügen aus England. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Zahlen, auf welche sich das Brüsseler „Bulletin Commercial" hierbei stützt, veraltet sind. Sie umfassen nämlich nur die Jahre 1925 und 1926. In diesen beiden Jahren ist die deutsche Kupfersulfatausfuhr nach Bulgarien in der Tat zurückgegangen, nämlich von 485 t auf 360 t. Eine entsprechende Ermäßigung hat aber auch die deutsche Ausfuhr an Kupfersulfat im Laufe der beiden genannten Jahre nach anderen Ländern erfahren. Das belgische Blatt übersieht aber, daß sich die Verhältnisse im Jahre 1927 wieder wesentlich günstiger für Deutschland entwickelt haben. („I. u. H.") (2116)

Italien. **Quecksilberbergwerk Monte Amiata.** Der Bericht für das am 31. März beendete Geschäftsjahr erwähnt die inzwischen erfolgreich zu Ende geführten Verhandlungen über ein Abkommen zwischen den italienischen Quecksilberproduzenten und Spanien zur Kontingentierung der Erzeugung.*) Die Kontingentierung zwischen den beiden führenden Produktionsländern und gemeinsame Absatzorganisation sollen die Konkurrenz ausschalten, die allein dem ausländischen Verbrauch zugute gekommen sei. Bei der Monte Amiata allein sind, wie aus der Bilanz ersichtlich, infolge der Ueberproduktion die Quecksilbervorräte in einem Jahre von 4 auf 25 Mill. Lire gestiegen, jedoch sei ein Teil davon schon im neuen Betriebsjahr abgesetzt worden. Der Reingewinn beträgt 15,93 (21,25) Mill. Lire, woraus, wie telegraphisch mitgeteilt, eine Dividende von 45% (60) ausgerichtet wird. („Frankf. Ztg.") (2104)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 721.

Ver. St. von Nordamerika. **Außenhandel in Arzneimitteln.** Die Arzneimittelausfuhr aus den Ver. Staaten nahm nach Veröffentlichungen in den „Commerce Reports" im 1. Vierteljahr 1928 um 5% zu und erreichte damit eine Summe von 5 180 000 $. In jeder Warengruppe sind Aufbesserungen zu verzeichnen. — Zum ersten Male ist die Gruppe „alle übrigen Arzneimittel" folgendermaßen unterteilt worden: Mittel, 1. zum äußeren Gebrauch: 1 012 000 $; 2. zum inneren Gebrauch mit Einschluß von Sirupen, Pillen, Pulvern, Tabletten und Tonica: 2 835 000 $; 3. alle anderen medizinischen und pharmazeutischen Zubereitungen: 748 000 $. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die drei ersten Monate des Jahres 1928.

Im gleichen Zeitraum belief sich die Einfuhr dieser Erzeugnisse auf nur ein Fünftel der Gesamtausfuhr, d. h. auf 1 340 000 $. Ein Rückgang trat beim Menthol, einem der wichtigsten Artikel dieser Gruppe, ein, der in der Hauptsache das synthetische Produkt aus Deutschland betraf. Aus Japan wurden insgesamt 92 000 lbs. im Werte von 330 000 $ eingeführt. Die Bezüge an „allen übrigen Arzneimitteln" aus Italien haben im Laufe des letzten Jahres ständig zugenommen und erreichten im ersten Viertel dieses Jahres eine Höhe von 130 000 $. (1806)

Türkei. **Aus der Zündholzindustrie.** Auf S. 666 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Auflösung des Zündholzmonopolkontrakts zwischen der Regierung und der belgischen Finanzgruppe.

Nach „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" sind jetzt Verhandlungen zwischen der türkischen Regierung und dem Schwedentrust zwecks Neuregelung des Monopols im Gange, im Laufe deren der Trust die Summe von 225 000 £ als Vergütung angeboten hat. (2084)

Vom Opiummarkt. Wie wir den „Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank" entnehmen, ist auf dem türkischen Opiummarkt für die ersten beiden Maiwochen nichts besonderes zu verzeichnen. Die aus dem Auslande eingegangenen Aufträge blieben auf die Marktlage ohne Einfluß. Umgesetzt wurden in dieser Zeit: 31 Kisten „Droguist" zu 23,— bis 27,— Ltq. für die Oka, 11 Kisten „Soft" zu 29,— bis 32,50 Ltq. für die Oka, 3 Kisten „Malatia" zu 31,— bis 31,50 Ltq. für die Oka. In der zweiten Monatshälfte machte sich eine größere Festigkeit der Preise bemerkbar, die auf die wenig günstigen Nachrichten über den Ernteverlauf anzogen. In der zweiten Monatshälfte wurden um-

Digitized by Google

gesetzt: 61 Kisten „Droguist" zu 24,— bis 27,25 Ltq. für die Oka, 38 Kisten „Soft" zu 30,50 bis 33,— Ltq. für die Oka, 3 Kisten „Malatia" zu 31,— bis 33,— Ltq. für die Oka. Die Spekulation hat 10 Kisten „Droguist", die verfügbar waren, zu 26,— bis 27,50 Ltq. aufgekauft und hat weitere 10 Kisten mit 11½% Morphium von einer Smyrnaer Firma, lieferbar Juli, zu 24 Ltq. für die Oka übernommen. Der Markt schloß in so fester Tendenz, daß vorhandene Aufträge nicht gedeckt werden konnten, da die Abgeber fehlten. Letztere zogen es vor, etwas zu warten, um die Aussichten der neuen Ernte besser beurteilen zu können. Der Vorrat stellte sich Ende Mai auf: 533 Kisten „Droguist", 119 Kisten „Soft", 86 Kisten „Malatia". (2129)

Vom Tragantgummimarkt. Die Umsätze in Tragantgummi waren im Mai stärker als im April. 170 Sack sind verkauft, 300 Sack sind nach Hamburg, Marseille und New York verladen worden. Der Vorrat stellt sich auf etwa 850 Sack. Es notierten:

Fiori	400	Pstr. für die Oka
Blanche I	300	„ „ „ „
Blanche II	260—290	„ „ „ „
Biondo I	225—230	„ „ „ „
Biondo II	210—220	„ „ „ „
Jaune I	200—210	„ „ „ „
Jaune II	180—200	„ „ „ „
Djalo	130—150	„ „ „ „
Scarto	80— 90	„ „ „ „

(„Wirtsch. Mitteilungen der Deutschen Bank"). (2131)

Japan. **Die Unternehmungen der Kunstseideindustrie.** Zu unserer Meldung auf S. 696 der „Chem. Ind." erhalten wir von unterrichteter Seite die Mitteilung, daß die „Oriental Rayon Co." (japanisch: „Toyo Rayon K. K.") bereits die Menge von 6600 lbs. täglich produziert, und daß auch Erweiterungsbauten zur Vergrößerung der Produktion auf etwa 16 000 lbs. in Arbeit sind. (2091)

Neu-Seeland. **Vorkommen und Gewinnung von Quecksilber.** „Chemist and Druggist" schreibt: Durch die Presse ist die Nachricht gegangen, daß ein Ingenieur der Imperial Chemical Industries, Ltd., in Nord-Auckland ausgedehnte Quecksilberlager entdeckt habe, und daß dieses Unternehmen 800 acres Land erworben habe, um die Forschungen nach Quecksilber aufzunehmen. Wenn man auch hoffen darf, daß diese Versuche von Erfolg begleitet sein werden, so sind doch in Anbetracht der bisherigen Ergebnisse auf diesem Gebiete einige Zweifel angebracht. Innerhalb der letzten Jahre sind verschiedene Gesellschaften gegründet worden, die die neuseeländischen Zinnoberlagerstätten auszubeuten beabsichtigten; wie sich jedoch aus den Statistiken ergibt, hat die produzierte Menge Quecksilber bisher in keinem Jahre 1 cwt. überstiegen. (2078)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Leo Sambraus †. Am 29. Juni d. J. entschlief das Vorstandsmitglied der „Union" Fabrik chemischer Produkte in Stettin, Dr. Leo Sambraus. Die Gesellschaft verliert in dem Entschlafenen einen Mann von hoher wissenschaftlicher Begabung, einen tatkräftigen Industriellen und einen auf ihrem Spezialgebiet hervorragend tüchtigen Mitarbeiter. Seine Freude am Beruf, für den er alles einsetzte, sein gerader, aufrechter Sinn, verbunden mit der Lauterkeit seines Charakters, sichern ihm dankbare Anerkennung und treues Gedenken für alle Zeiten. (2127)

Geschäftliches.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz. Der Vorstand hat über das 26. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Versorgung der Fabriken mit Holz war zufriedenstellend, dagegen ließen die Holzpreise nach wie vor zu wünschen übrig. Die im Betriebe befindlichen Fabriken waren voll beschäftigt. Der Absatz der Produkte konnte weiter gesteigert werden, bei allerdings niedrigeren Preisen als im Vorjahr. Die erwartete Besserung bei der Atlas Ago Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Mölkau bei Leipzig, ist eingetreten. Für das am 31. 3. abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Dividende von 10% ausgeschüttet werden, die im neuen Geschäftsjahr bei uns zur Verbuchung kommt. Die Chemische Fabrik von J. E. Devrient A.-G., Zwickau in Sachs., hat ihre Erträgnisse zu Abschreibungen verwendet. Wir haben einen Teil des Aktienkapitals dieser Gesellschaft an eine befreundete Firma abgetreten und dadurch eine Sicherstellung der Rohstoffbasis erreicht. Gemeinsam planen wir, eine Rationalisierung der Betriebe durchzuführen. Für diese Neuanlage werden noch größere Mittel aufzuwenden sein. Von unseren ausländischen Beteiligungen haben die Bantlinsche Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Perecin, und die Union Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Aussig, keine Dividende ausgeschüttet. Die Betriebsüberschüsse werden zur weiteren inneren Stärkung der Unternehmungen verwendet. Unser Werk Liesing bei Wien hat mit 48 930,38 S. zum Ergebnis beigetragen. Unser in Amerika beschlagnahmtes, in der Bilanz noch nicht bewertetes Barguthaben beträgt laut Mitteilung des Verwalters des feindlichen Vermögens 1 003 790,41 $ einschließlich Zinsen. Die Höhe der zu kürzenden amerikanischen Steuern und Gebühren ist nicht bekannt. Ebenso steht noch nicht fest, wann die Auszahlung der vom amerikanischen Kongreß freigegebenen 80% erfolgen wird. In den letzten Monaten haben wir Auslandsverbindungen angeknüpft, die es uns ermöglichen sollen, eine Reihe unserer Produkte auch in anderen Ländern, vorwiegend in England, herzustellen. Die allgemeine technische Umstellung unserer Werke, von der wir im letzten Geschäftsbericht Mitteilung machten, ist weiter fortgeschritten. Der oben berichtete Rückgang der Preise unserer Produkte konnte durch die Betriebsverbesserungen und -erweiterungen wettgemacht werden. Der Ausbau ist jedoch noch nicht abgeschlossen, er wird vielmehr auch im laufenden Jahr noch erhebliche Mittel beanspruchen. Die Rationalisierung des Betriebes erfordert noch erhöhte Abschreibungen auf die vorhandenen Anlagen. Hierzu kommt, daß unsere stillgelegten Werke in Hochspeyer, Biebrich und Münder bisher noch nicht abgestoßen werden konnten. Leider sind die Aussichten auf dem Grundstücksmarkt nicht günstig, so daß wir mit einem baldigen Verkauf nicht rechnen können. Obwohl das Ergebnis die Ausschüttung einer Dividende zulassen würde und auch die Zukunftsaussichten nicht ungünstig sind, halten wir es im Interesse der weiteren inneren Stärkung unseres Unternehmens und mit Rücksicht auf die noch erforderlichen Investitionen für richtig, von einer Dividendenzahlung abzusehen." Der Reingewinn wird zur Abschreibung auf die Holzverkohlungsanlagen und Beteiligungen verwendet. (2128)

Heine & Co. A.-G., Leipzig. In der am 26. Juni d. J. stattgehabten Bilanzsitzung der Heine & Co. Aktiengesellschaft berichtete der Vorstand über eine günstige Weiterentwicklung der Gesellschaft. Bei kaum erhöhten Unkosten konnte der Umsatz erheblich gesteigert werden. Die flüssige Bilanz zeigt, nach reichlichen Abschreibungen, eine gesunde finanzielle Lage des Unternehmens. Seitens des Aufsichtsrats wurde beschlossen, mit der Ausschüttung der Dividende wieder zu beginnen. Für das vergangene Geschäftsjahr sollen, bei fast unverändertem hohen Vortrag, 3% auf die Stammaktien, 6% auf die Vorzugsaktien ausgeschüttet werden, da bei der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage und der empfindlichen Geldknappheit Vorsicht geboten erscheint, zumal auch im laufenden Geschäftsjahr mit höheren Unkosten infolge von Lohnsteigerungen usw. zu rechnen ist. (2094)

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erteilt: „Im abgelaufenen Berichtsjahr hat die Benzolerzeugung unserer Werke einerseits infolge Auswirkung des Beitritts der Vereinigten Stahlwerke A.G., andererseits durch die nicht unwesentliche Vermehrung der Kokserzeugung eine Zunahme von rund 50% gegenüber dem Vorjahre erreicht. Obwohl die Benzolpreise im Laufe des Berichtsjahres infolge wesentlicher Ermäßigung der Benzinpreise und des Konkurrenzkampfes auf dem Betriebsstoffmarkt wiederholt herabgesetzt werden mußten, ist es uns doch gelungen, die Mehrbewertung des Benzols gegenüber dem Benzin im wesentlichen aufrechtzuerhalten. Der Absatz war unter Berücksichtigung der vermehrten Erzeugung befriedigend. Sehr wesentlich beeinflußt worden ist die Marktlage durch die Zerrüttung auf dem Benzinmarkt, Ueberproduktion an Benzin im Auslande und durch die erhebliche Einfuhr von amerikanischem Benzol, die gegenüber dem Vorjahre um mehr als 100% zugenommen hat. Diese Mehreinfuhr von Benzol ist auf die durch das Bestehen unseres Verbandes und durch unsere Absatzbemühungen einigermaßen gehaltene deutsche Preislage und auf die vom Deutschen Reich gewährte Einfuhrprämie zurückzuführen, da bei der Einfuhr von Benzin ein Zollsatz von 7,50 M. per 100 kg erhoben wird, während Benzol zollfrei eingeführt werden kann.

Am 6. Mai ist die Dauer des Lieferungsvertrages des Benzolverbandes um 10 Jahre verlängert worden. Die mit der Benzolvereinigung des Ostens G. m. b. H. gepflogenen Verhandlungen haben im August 1927 zum Abschluß eines Kartellvertrages geführt. Am 6. Mai ist die Bergwerksgesellschaft Hermann auf die Rheinischen Stahlwerke und am 28. Oktober die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks ver. Helene & Amalie auf die Friedr. Krupp A.-G. übergegangen. (2132)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chem. Fabrikation „Cemes" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart,** Lange Str. 61. Die Firma ist am 16. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 22. 5. 1928 mit Nachtrag vom 12. 6. 1928. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb der Einheitsschuhsahne unter der Schutzmarke „Cemes" und anderer chemischer Artikel. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Geschäftsführer: Carl Mährle, Fabrikant, Obertürkheim, Josef Börtlein, Steinbruchbesitzer, Pfullingen.

Apotheker Kuttner und Starke, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 19. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien aller Art, vor allem pharmazeutische Chemikalien, sowie der Erwerb und die Veräußerung von Chemikalien. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte zu machen, die mit dem Zwecke des Unternehmens auch nur indirekt zusammenhängen, sowie sich an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen oder sie zu erwerben oder ihre Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Leo Kuttner, Berlin, Apotheker Hans Starke, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 5. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

„Bebri" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 19. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Artikel, insbesondere der unter dem Namen „Bebri" bekannten Präparate, sowie alle Geschäfte, welche hiermit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder die Vertretung solcher Unternehmungen zu übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Peter Franz Graf Bopp von Oberstadt, Berlin, Kaufmann Nate Mock, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer selbständig.

Hanseatische Dachpappenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schnelsen.** Die Firma ist am 27. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 2. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ludwig Hermann Beckmann in Schnelsen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz in Baden, Zweigniederlassung Bruchhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Rôka wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Geo Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Laufach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des Kaufmanns Eugen Siegle in Frankfurt a. M. ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger und den Chemikern Dr. Eugen Bossung und Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M., ist Gesamtprokura erteilt derart, daß jeder derselben in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Zeichnung und Vertretung der Zweigniederlassung Laufach berechtigt ist.

Metallochemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 19. 6. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 5. 1928 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrags (Geschäftsjahr) geändert.

M. Weltenberg & Co. Chem.-techn. Fabrik, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Josef Hermann Liebermann, Kaufmann, Berlin, ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 13. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach **Köln** verlegt sowie der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 1 (Sitz), 14 Abs. 2 (Berufung der Generalversammlung durch den Vorstand), 17 (Aufsichtsratsvergütung), 30 (Vorsitz in der Generalversammlung), 32 (Verteilung des Reingewinns) und 33 (Tantieme für Vorstand und Angestellte) geändert worden.

Liquidationen.

Oberschlesische Thomasphosphatwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Oppeln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln ist am 20. 6. 1918 eingetragen: Auf Antrag ist die Liquidation der Gesellschaft erneuert, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß noch Vermögen vorhanden ist. Liquidator ist der Kaufmann Albert M. Zieger in Oppeln.

Gußmann & Raab, chemisch-technische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Weißenburg i. B.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Mit Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 2. 1928 hat sich die Firma aufgelöst. Liquidator ist Raab, Adolf, Kaufmann in Weißenburg i. B.

Chemisches Werk Maingau, Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Robert Weintraud wird aus dem Amt des Liquidators auf seinen Antrag entlassen und der Bücherrevisor Erwin Reiner in Offenbach a. M. gemäß § 295 HGB. als solcher bestellt.

Chemische Fabrik Neumidol-Werk Hermann Neumeister, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Prokura von Herbert Otto Hermann Neumeister ist erloschen. Zum Liquidator ist bestellt Adelgunde Alexandrine Neumeister, geb. Müller, in Leipzig.

Strehlow & Wermuth, Parchimer Dachpappen- und Teerproduktenfabrik, Sitz: **Parchim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Parchim ist eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Bücherrevisor Wilhelm Roepke in Güstrow.

Konkurse.

Eisenschutz Zonca-Union, Aktiengesellschaft, Farbenfabriken in Düsseldorf, Nordstr. 34. Das Amtsgericht Düsseldorf macht unterm 20. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 10,45 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet wurde. Als Vertrauensperson ist Dr. rer. pol. Erich Trescher in Düsseldorf bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist bestimmt auf den 21. 7. 1928, vormittags 9½ Uhr, vor dem Amtsgericht.

Farben-, Lacke- und Pflanzenleimfabrik in Stettin, Oberwick. Das Amtsgericht Stettin macht unterm 23. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Werner Kannenberg am gleichen Tage, nachmittags 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens eröffnet wurde. Der Kaufmann Arthur Lüdke in Stettin, wird zur Vertrauensperson bestellt. Zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag des Schuldners wird Termin auf den 25. 7. 1928, vormittags 9½ Uhr, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen ist auf der Geschäftsstelle 6 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Sitz: **Oldenburg.** Das Amtsgericht Oldenburg macht unterm 25. 6. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma das Verfahren nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Löschungen.

Chemische Fabrik Rowa Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Frankfurter Trockenplatten-Fabrik E. vom Werth & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Metallchemie, Fabrik metallurgischer und chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in Eisleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisleben ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Hubert Kochs jun. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Aschaffenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist

Digitized by Google

am 22. 6. 1928 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Calderara & Bankmann Parfümerien- und Feinseifen-Aktiengesellschaft. — Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Ammarite Fabrik chemisch-technischer Produkte GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Hainholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Terpenwerk, Aktiengesellschaft, Graben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 18. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Nolte GmbH., Chemische Fabrik vormals Hörmann & Co., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Brandenburger chemische Lack-Fabrik, Wilhelm Stellmacher (vorm. Deutsches Standard-Werk für chemische & Lack-Fabrikation G. Reinhard Beuster), Sitz: **Brandenburg (Havel).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. H. ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2130)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 234—237
Alaun (gew., in Stücken) 161—164
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 201—205
Aluminiumsulfat (17%) 95—96
Ammoniak (22° Bé) 170—174,50
Ammonphosphat (krist.) 620—640
Ammonsulfat (gew.) 160
Bariumchlorid (krist.) 154—157
Bariumsuperoxyd (87%) 635—650
Bleiglätte (pulverförmig) 595—610
Bleiweiß (pulverförmig) 575—590
Blutlaugensalz (gelbes) 1626—1650
Blutlaugensalz (rotes) 3600—3650
Bromkalium (rein) 2725—2775
Calciumcarbid (in Stücken) 168—170
Calciumphosphat (pulverförmig) 172 bis 176
Chlorcalcium (geschm.) 70—72
Chlorkalium (gew.) 83—86
Chlorkalk (105—110%) 106—108
Chromalaun (krist.) 290—300
Eisenchlorid (trocken) 67—68,50
Eisensulfat (krist.) 302—306
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415—425
Kaliumchlorat (krist.) 425—435
Kaliummetabisulfit (krist.) 700—725
Kaliumpermanganat (techn.) 1500 bis 1525
Kaliumsulfat (gereinigt) 200—210
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1525 bis 1575
Kupfersulfat (krist.) 440—455
Magnesiumcarbonat (leicht) 460 bis 470
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—91
Magnesiumsulfat (techn.) 107—111
Mennige (versch. Sorten) 600—650
Natriumbicarbonat (techn.) 127 bis 130
Natriumbichromat (krist.) 540—550
Natriumchlorat (krist.) 430—440
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 173 bis 176
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—200
Natriumnitrit (krist.) 420—425
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43,50 bis 45
Natriumsulfit (krist.) 123—128
Natronsalpeter 163,50
Salmiak (pour piles) 425—440
Salpetersäure (36°, weiß) 220—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 191—194,50
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 76—80
Soda (krist.) 41—42,75
Zinkchlorid (fest) 420—430
Zinksulfat (krist., techn.) 176—179
Zinkweiß (versch. Sorten) 640—825
Zinnchlorid 3475—3500
Zinnchlorür 2475—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5175—5275

Holland (Amsterdam), 27. Juni 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%) 82—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50 bis 44,50
Ammoniak (25%) 11,60—12
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 44,50—45,50
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17.50—18.50
Citronensäure 225—230
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 20,50—23,50
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 36,75—38,50

Italien (Mailand), Ende Juni 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 805
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammonak (flüssig, wasserfrei) 640
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 315
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 285
Ammoniumperchlorat 755
Ammonsulfat (20—21%) 96
Aetzkali (88—92%) 265
Aetznatron (70—72%) 137
Aetznatron (76—78%) 157
Arsenige Säure (99%) 192
Benzin 310
Bleiglätte 303
Bleiweiß 316
Borax (99%, krist.) 192
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 373
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1030
Calciumcarbid 80
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 655
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 108
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 62
Chlorkalk (100—105) 77
Chlorkalk (110—115) 86
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 230
Citronensäure (krist., bleifrei) 1660
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 930
Eisenmennige (inländisch) 103
Eisenmennige (ausländisch) 147
Eisenoxydul (schwarz) 56
Essigsäure (40%, techn.) 218
Flußsäure (50%, techn.) 415
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 100
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 124
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 288
Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 398
Glycerin (rein, 28° Bé) 530
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 293
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 310
Kaliumnitrat (rein, 99%) 213
Kaliumpermanganat (techn.) 465
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 73
Knochenkohle (Ia) 523
Knochenkohle (IIa) 213
Kupfervitriol (98—99%) 224
Lithopone (30%, inländ.) 230
Lithopone (ausländ.) 240
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 55
Mannit 37 (kg)
Mennnige 299
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 158
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 101
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Natriumbicarbonat 130
Natriumnitrit (96—98%) 210
Natriumhyposulfit 116
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 245 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 340 (kg)
Orangenöl 160 (kg)
Rosmarinöl 44 (kg)
Salbeiöl 50 (kg)
Citronenöl 120 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 119
Ruß (ausländ.) 575
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 365
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 161
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 133
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 1028
Weinsäure (krist., bleifrei) 1310
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 396
Zinkweiß (inländ.) 313
Zinkweiß (ausländ.) 333
Zinnober 62 (kg)

Jugoslawien (Belgrad), 30. Juni 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 8,50
Antichlor 6
Borax (krist.) 16
Borax (Pulver) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd (40%) 25
Oxalsäure 25
Salmiak 13
Salpeter 19
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (64%) 11
Schwefelsäure 4,30
Soda (bic.) 8

Polen, 18.—23. Juni 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton —
Aetzkali (88—92% 193
Aetznatron —
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) —
Ammoniak 50
Ammoniaksoda —
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) —
Ammonsulfat —
Antichlor 95
Antimon 2,60 (kg)
Benzol (handelsübl., 90%) —
Benzol (rein) —
Bleiacetat —
Bleiglätte 135
Borax (in Pulverform) 150
Bromkalium 850
Bromnatrium 860
Calciumcarbid 59,50—63,50
Carbolineum 48,50
Carbolsäure (rein) —
Ceresin (gelb) 310
Chlorammonium (techn., krist.) 170
Chlorammonium (in Stücken) 310
Chlorkalk —
Chloroform (für Narkose) —
Chloroform (rein) —
Chlorzinklauge (50%) —
Essigsäure (techn. 30%) —
Formaldehyd (30%) —
Glaubersalz (calc., ungem.) —
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (pharm.) —
Glycerin (techn., weiß, 28° Bé) 360
Glycerin (chem. rein, 28° Bé) 450
Harzteer 40
Holzteer, 1. Sorte 45
Holzteer, 2. Sorte 23

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kalialaun 68
Kalisalpeter 150
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp. —
Knochenleim —
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) —
Kohlensaurer Kalk 8,90
Kresole —
Kupfersulfat 130
Lederleim —
Leinöl 255
Methanol (rein. 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) —
Naphthalin (roh, gepreßt) —
Natriumacetat —
Natriumbisulfat —
Natronwasserglas (38° Bé) 28
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) —
Paraffin 150
Pyridin (rein, pro kg) —
Ricinusöl (in Büchsen) 368—398
Ricinusöl (med.) 400—410
Ricinusschrot 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) —
Salzsäure (techn.) (19—22%) 12
Salzsäure (chem. rein) 70
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) —
Schwefelsäure (techn. 66° Bé) 150
Superphosphat (16%) —
Steinkohlenteer 34
Terpentinöl —
Toluol (rein) —
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —
Zinkweiß 150

Vereinigte Staaten (New York), 18. Juni 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08½ bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) — (Gall.)
Amylacetat (raff.) — (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,69—2,74 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,43 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½/s—0,07⅝/s
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—63 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,02½
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0.45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0.1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0.62—0,63
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0.27
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,07½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12⅝/s
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0.18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0.09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik 0,08¾—0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 nom. (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,40½ bis 0,41 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0.62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0.37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅜/s—0,05⅞/s
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; in Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist, ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0.35—0,40
Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½/s—0,06⅝/s
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

(2100)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 7. 28	27. 6. 28	Aktien	4. 7. 28	27. 6. 28
Byk-Guldenw.	90.-	8).—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	93.50	91.—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	110,75	111.75
„ Grünau	81,50	81.—	Rasquin. Farbw.	124,25	128.—
„ v. Heyden	121,—	123,25	Rh. W. Sprengst.	—,—	101.50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	79 50	80,—	J. D. Riedel	38,25	39.75
„ W. Albert	92,—	89,—	Rütgerswerke	100,25	99.50
„ W. Brockhues	97,—	97,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	36,75	38,50	Schering. Chem.	268,—	284.—
Dynamit Nobel	128,—	130,—	Sprengst. Carb.	105.-	—,—
Egestorff. Salzw.	117,—	117,—	Staßfurter Chem.	28,—	29.50
Fahlberg. List	119.50	118⅞	Thür. Bleiweißf.	46,25	48.50
I. G. Farbenindustr.	279,—	272.75	Union Fabr. chem. P.	54.-	51.50
Gehe & Co.	74,—	75.50	Ver. chem. Wk. Chl.	156,—	58.25
Th. Goldschmidt	98,—	98,25	„ Glanzstoff F.	692,—	705.—
Harkort Bergw.	—,—	30⅜	„ Ultramarinfabr.	154,25	153⅞
Heine & Co.	65,—	65,—			
Linde's Eismasch.	180,—	172,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	4. 7. 28	30. 6. 28	Devisen	4. 7. 28	30. 6. 28
Argentinien	1,776	1,779	Jugoslawien	7,370	7.387
Canada	4,175	4,173	Dänemark	112,17	112.37
Japan	1,945	1,945	Island	92.25	92.25
Aegypten	20,936	20,93	Portugal	18.85	18.85
Türkei	2,140	2,134	Norwegen	112,05	112.02
England	20,41	20,407	Frankreich	16,435	16.44
Ver. Staaten	4,1875	4,1845	Tschechoslowakei	12,408	12.403
Brasilien	0,499	0,500	Schweiz	80.70	80.67
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,022	3.022
Holland	168,77	168,65	Spanien	69.14	68.95
Griechenland	5,420	5,410	Schweden	112,34	112.35
Belgien	58,45	58,45	Oesterreich	59,02	58.96
Danzig	81.63	81,60	Ungarn	72,96	72.92
Finnland	10,537	10,527	Rumänien	—,—	2.55
Italien	22,005	22,025			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	169.25
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212.80
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153.80
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235.40
			Chile	100 Pesos	51.00
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278.35

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 7. 28	27. 6. 28
Elektrolytkupfer	139⅞	139⅞
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	87—92
Silber in Barren per 1 kg	81⅛—83	81⅛—83

(2100)

Versammlungskalender.

21. Juli: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V. nachm. 2 Uhr, bei Herrn Notar Dr. Rebattu, Hamburg, Adolphsbrücke 4.

Behringwerke Aktiengesellschaft Marburg-Lahn, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauen-Kirchhof 4—7.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 14. Juli 1928 | Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Juli 1928.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich, denen im Beginn ein schneller und glatter Verlauf prophezeit wurde, sind einstweilen zum Stillstand gekommen und sollen im Oktober wieder neu aufgenommen werden. Nach Mitteilungen eines führenden Mitgliedes der deutschen Delegation gegenüber einem österreichischen Pressevertreter ist es bisher noch nicht gelungen, über eine Frage von besonderer Wichtigkeit eine Verständigung zu erzielen, nämlich darüber, in welchem Umfang es Deutschland möglich sein wird, auf die von österreichischer Seite in den bisherigen Abkommen gewährten Zollzugeständnisse zu verzichten. Um diese auf den ersten Blick überraschende Frage zu verstehen, muß man sich über die Tendenz klar werden, welche die Handelspolitik Oesterreichs gegenwärtig verfolgt.

Oesterreich hatte in der Nachkriegszeit mehrfach eine Umgestaltung seines Zolltarifs vorgenommen, wobei im allgemeinen das Prinzip eines gemäßigten Zollschutzes vorherrschte. Aber die hiervon erwartete Besserung seiner Wirtschaftslage ist nicht eingetreten. Die Handelsbilanz hat sich vielmehr in den letzten Jahren dadurch nicht unwesentlich verschlechtert, daß nennenswerte Erfolge in der Exportförderung nicht erzielt wurden, gleichzeitig aber die Einfuhr ausländischer Waren sich wesentlich steigerte. Es bildete sich deshalb in den maßgeblichen amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen die Ueberzeugung heraus, daß eine Besserung der Wirtschaftslage nur durch eine Abkehr von der bisherigen Handels- und Zollpolitik und eine Sicherung des heimischen Marktes für die inländische Produktion zu erreichen wäre. Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Zolltarifrevision durchgeführt, die in erster Linie der österreichischen Landwirtschaft einen verstärkten Schutz gewährte, daneben aber auch auf industriellem Gebiet manche Erhöhungen brachte.

Der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs standen nun aber eine große Anzahl von Bindungen entgegen, die Oesterreich in seinen Handelsverträgen der letzten Jahre zur Erreichung günstiger Ausfuhrbedingungen zugestanden hatte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Revision aller bestehenden Tarifverträge mit dem Ziel, vom Vertragsgegner einen Verzicht auf bisher gewährte Zollermäßigungen zu erreichen. Die gegenwärtige österreichische Handelspolitik bewegt sich also in der entgegengesetzten Richtung, wie die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz. Man will keine Zollermäßigungen gewähren, sondern Zollerhöhungen durchsetzen. Dieses Ziel ist naturgemäß nur dadurch zu erreichen, daß Oesterreich selbst auf Zollvergünstigungen verzichtet, die ihm früher zugestanden waren. Eine Reihe von Verträgen sind bereits nach diesem Prinzip abgeschlossen, so der Vertrag mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn, Frankreich und mit Jugoslawien. Der letztere Vertrag ist in dieser Beziehung besonders charakteristisch, denn Oesterreich hat darin zur Erreichung eines verstärkten Zollschutzes für seine Viehzucht wesentlich erhöhte Vieh- und Fleischzölle durchgesetzt und als Gegenleistung für eine ganze Reihe von Erzeugnissen auf die bisherigen Zollermäßigungen von jugoslawischer Seite verzichtet. Mit diesem Vertrage ist das Programm der österreichischen Handelspolitik in bezug auf den agrarischen Schutz zum Abschluß gebracht.

In den Vertragsverhandlungen mit Deutschland handelt es sich nun darum, festzustellen, bis zu welchem Grade wir bereit sind, auf die eingeräumten industriellen Vertragssätze der von der letzten österreichischen Tarifrevision betroffenen Positionen zu verzichten. Daß hierbei nur wirtschaftliche Rücksichten maßgebend sein können, ist begreiflich. Deutschlands enorme Zahlungsverpflichtungen zwingen uns zu einer Steigerung der Ausfuhr nach allen Ländern, wir können daher ohne Gegenleistungen auf keine Vorteile verzichten, deren Durchsetzung uns seinerzeit Opfer auferlegt hat. Diesem Standpunkt scheint man auch in den maßgebenden österreichischen Kreisen Rechnung zu tragen. Wenigstens hat die österreichische Delegation für den wirtschaftlichen Zusammenschluß beider Länder im Hinblick auf die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland an die österreichischen Wirtschaftsverbände die dringende Mahnung gerichtet, keine Forderungen aufzustellen, die auf eine Erhöhung der Zollsätze hinauslaufen. Die Verhandlungen mit Deutschland müßten stets unter Berücksichtigung des handelspolitischen Endzieles, des Wirtschaftszusammenschlusses geführt werden.

Mit diesem Endziel, der Zollunion, steht nun allerdings die neue Richtung der österreichischen Handelspolitik, Sicherung des heimischen Marktes der heimischen Produktion, nicht ganz im Einklang. Vielleicht ist dabei aber der Gedanke maßgebend, daß als die wichtigste Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Zusammenschluß eine gute Wirtschaftslage zu betrachten ist. Daß aber erhebliche Unterschiede in dem Zollniveau zweier Länder einem wirtschaftlichen Zusammenschluß, der sich doch hinter einer gemeinsamen Zollgrenze vollziehen muß, große Schwierigkeiten bereiten, ist unbestreitbar. Auf österreichischer Seite betrachtet man auch den deutschen Zollschutz überwiegend als unzulänglich.

Daß unser industrieller Zollschutz sehr mäßig ist, beweist eine soeben vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Zusammenstellung über die deutschen Zollerträge in den letzten beiden Jahren. Daraus geht hervor, daß die Zolleinnahmen im Jahre 1927, dem Jahre der Hochkonjunktur, um 383,7 Mill. M. gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Der Gesamtertrag im verflossenen Jahr stellt sich auf 1224,1 Mill. M. An dieser recht beträchtlichen Zahl sind die Erzeugnisse der chemischen Industrie, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren, mit nur 7,9 Mill. beteiligt; das ist für einen Industriezweig von der Bedeutung, wie sie die deutsche chemische Industrie hat, ein minimaler Betrag, der allerdings nicht überrascht, wenn man bedenkt, daß 60% der Produktion unserer chemischen Industrie keinen Zollschutz genießt. Auch sonst zeigt die Veröffentlichung, daß im allgemeinen der Zollschutz der deutschen Industrie nur als sehr mäßig zu betrachten ist. Denn von dem Gesamtbetrage der Zolleinnahmen in Höhe von 1,2 Milliarden Mark entfallen nahezu 74% auf die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel. Die gesamte industrielle Erzeugung ist mithin an dem Zolleinkommen nur mit einem Viertel beteiligt. Und trotzdem beschäftigt sich bereits die neue Regierung mit dem autonomen Zollabbau! — Bl. (2227)

Digitized by Google

Die Erweiterungen des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Die „Saarwirtschaftszeitung" veröffentlicht den Wortlaut der am 20. Juni 1928 unterzeichneten Protokolle zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927, dem wir nachstehenden, die chemische Industrie interessierenden Auszug entnehmen:

Aus dem I. Protokoll.

Artikel 2.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit den in der Liste B genannten Erzeugnissen die Verzollung nach den dort aufgeführten Positionen und unter den in dieser Liste vorgesehenen Bedingungen gesichert wird.

Artikel 3.

Die Deutsche Regierung erklärt hinsichtlich der in der Liste C aufgeführten Erzeugnisse, daß sie bei Erfüllung der in dieser Liste vorgesehenen Bedingungen nach den dort aufgeführten Positionen verzollt werden können.

Artikel 4.

Die Deutsche Regierung erklärt, daß sie hinsichtlich der in der Liste D aufgeführten Erzeugnisse eine autonome Zollsenkung ins Auge faßt, deren Ausmaß von den Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland abhängt.

Aus Artikel 5.

Aus I. Für die Anwendung des Art. 9 Absatz 2 erklärt die Französische Regierung, daß sie bei Veränderungen des Zollschemas oder der Art der Tarifierung hinsichtlich der Erzeugnisse der Liste B die dort vorgesehenen Zollsätze selbst dann nicht erhöhen wird, wenn infolge der etwa vorzunehmenden Zollherabsetzungen für Auspositionen eine Verminderung der durchschnittlichen Zollbelastung gegenüber den vorgesehenen Zollsätzen sich ergeben würde.

Die Deutsche Regierung erklärt, daß hinsichtlich der in der Liste E vorgesehenen Zollsätze eine Erhöhung gegenüber Frankreich nach deutscher Auffassung von Meistbegünstigung und Bindung nicht in Frage kommt.

Aus Artikel 6.

Postpakete deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft sind von der Beibringung des Ursprungszeugnisses bei ihrer Einfuhr von Deutschland nach Frankreich befreit, ebenso wie Sendungen von 5 kg und weniger, die mit Flugzeug eingeführt werden.

Ebenfalls befreit vom Nachweis des Ursprungs bei ihrem Eingang nach Frankreich sind u. a. aus Deutschland eingeführte

Superphosphate in Säcken, die mit deutschen Fabrikmarken versehen sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Zollverwaltung auf jeden Fall die Möglichkeit behält, das gesetzliche Sachverständigenverfahren (expertise légale) in Anspruch zu nehmen, wenn ihr der Ursprung der Sendung zweifelhaft erscheint.

Aus Artikel 7.

Die Deutsche Regierung wird die nach Artikel 3 erforderlichen Maßnahmen und die Französische Regierung die nach den Artikeln 2 und 6 erforderlichen Maßnahmen unverzüglich treffen.

Aus Liste B.

Pos. des französisch. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze in frs.
aus 115	Gummen und Bernstein, geschmolzen, Gummiester, harzige Erzeugnisse, geschmolzen oder gefällt, Bernstein- oder Kopalsalz u. alle künstl. zubereiteten Harzerzeugnisse, mit Ausnahme der Kunstharze nach Art des Bakelith, Albertol, Plastose, hergestellt auf dem Wege einer Kondensation v. Aldehyden m. Phenolen, Aminen und Amiden, usw.	100 kg	25,—[1]
0376 bis[2]			

[1]) Der Zollsatz findet Anwendung seit dem Inkrafttreten des Dekrets vom 30. August 1927, ratifiziert durch das Gesetz vom 2. März 1928.

[2]) Erzeugnisse, die durch Verbindung oder Mischung von Naturharzen mit Kunstharzen oder anderen entsprechenden Erzeugnissen entstanden sind, unterliegen der Zollbehandlung der Pos. 0376 bis, erster Absatz, wenn sie in Oel löslich und in ihrer Gesamtheit sich nicht polymerisierend sind. In allen anderen Fällen unterliegen sie der Zollbehandlung der Pos. 0376 bis, zweiter Absatz.

Aus Liste C.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Gegenstand	Ergebnis der Verhandlungen
Zu 130	Salbenartiges Wollfettdestillat und Wollfettstearin.	Die deutsche Regierung ist damit einverstanden, daß die fraglichen Waren in Zukunft der Pos. 130 zugewiesen werden.

Aus Liste D.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
aus 648	Platten aus formbarer Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen.

Aus dem II. Protokoll.

Die Deutsche und die Französische Regierung sind anläßlich der Besprechungen, die sie über die Durchführung des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 gepflogen haben, übereingekommen, hinsichtlich einiger Erzeugnisse folgende Abänderungen des Handelsabkommens vom 17. August 1927 zu vereinbaren:

Aus der 1. Liste E.

Pos. des französisch. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze in frs.
0127	Zinnoxyd, braun	100 kg	625,—
0250	Collodium, enthaltend:		
	mehr als 10% lösliche Cellulose auf Basis von Alkoholäther	„	225,—[1] [2]
	mehr als 10% lösliche Cellulose auf Basis anderer Lösungsmittel . . .	„	225,—[1] [2]
0289 bis	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren und ihre Anhydride	kg	16,25
0347	Coffein und seine Salze . .	„	25.—

[1]) Ausschließlich gegebenenfalls der inneren Abgaben für Alkohol.

[2]) Außer den obigen Zöllen ist für jedes Kilogramm lösliche Cellulose über 10% eine Abgabe von 4 frs. für das Kilogramm zu zahlen.

Aus der 2. Liste E.

3. Die Position „aus 384" erhält folgende Fassung:

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), im allgemeinen Tarif anderw. nicht genannt	frei

Die vorstehende Vereinbarung soll den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie soll ratifiziert und sobald als möglich in einer Form in Kraft gesetzt werden, die von den beiden Regierungen in gemeinsamem Einvernehmen festgesetzt werden soll. (2191)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Die durchschnittliche Ausfuhr von Gewürznelken, die den Hauptausfuhrartikel des Sansibar-Protektorats darstellen, ist in der Nachkriegszeit gestiegen; in den letzten Jahren betrug sie im Durchschnitt über 10 Millionen kg jährlich im Vergleich zu etwa 8 Millionen kg in den letzten Vorkriegsjahren. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung.

Ausfuhr von Gewürznelken.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	9 190 000	8 910
1912	6 920 000	6 980
1913	8 080 000	8 410
1920	3 910 000	9 020
1921	8 500 000	12 400
1922	9 480 000	13 830
1923	10 190 000	20 820
1924	8 600 000	16 280
1925	11 140 000	20 320
1926	8 050 000	13 280
1927	13 180 000	16 720

Das wichtigste Bestimmungsland ist Britisch-Indien, in zweiter Linie folgen die Vereinigten Staaten und Großbritannien und dahinter die anderen Länder Europas, Frankreich, Deutschland, die Niederlande usw.

Der Londoner Locopreis (per lb.) für Gewürznelkenöl (90—92% Eugenol) schwankte in den letzten Jahren innerhalb der in der folgenden Tabelle wiedergegebenen Grenzen.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	12,6	5,0
1922	11,6	7,6
1923	9,6	6,0
1924	9,3	7,0
1925	7,6	6,3
1926	6,9	5,10

Das Jahr 1927 brachte eine weitere Ermäßigung des ohnehin schon niedrigen Preisniveaus. Es eröffnete mit 5 sh. 6 d. bis 6 sh. per lb. und schloß mit 4 sh. 8 d. bis 4 sh. 9 d. per lb.

Das Gewürznelkenöl wird zur Herstellung von Parfümerien, billigen Toiletteseifen, Essenzen und Likören verwandt; wichtig ist es auch für die Riechstoffindustrie, der es als Ausgangsstoff für die Gewinnung von Eugenol, Isoeugenol und Vanillin dient.

Außer den Gewürznelken führt Sansibar bedeutende Mengen von Nelkenstielen aus; durch Destillation wird aus diesen das Nelkenstielöl, das dem Nelkenöl sehr ähnlich ist, gewonnen, und zwar in einer Ausbeute von 5—6%. Die Ausfuhr ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Ausfuhr von Nelkenstielen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	[67])	260
1912	[67])	510
1913	880 000	330
1920	2 360 000	840
1921	2 630 000	830
1924	1 250 000	650
1925	2 110 000	1 140
1926	2 010 000	980

Unter den Bestimmungsländern steht Deutschland an erster Stelle; andere wichtige Bestimmungsländer sind Großbritannien und Britisch-Indien.

Der Preis des Nelkenstielöls liegt um eine Kleinigkeit unter dem Preise des Nelkenöls.

Aegypten.

In Aegypten besteht keine Industrie ätherischer Oele, so daß dieses Land nur als Verbraucher in Betracht kommt. Der Verbrauch ist, wie aus der unten folgenden Einfuhrstatistik hervorgeht, seit einigen Jahren ziemlich konstant.

Die wichtigsten Verbraucher sind die Parfümerie- und die Essenzenindustrie. Verlangt werden auf dem ägyptischen Markte hauptsächlich Rosenöl, Bergamottöl, Pomeranzenöl, Citronenöl, Gewürznelkenöl, Pfefferminzöl, Veilchenöl, Mimosablütenöl usw.

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen (außer Terpentinöl und Terpentinölersatzmitteln) enthält die amtliche Außenhandelsstatistik Aegyptens die folgenden Zahlen:

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	39 193	930
1921	30 421	400
1922	24 165	410
1923	24 361	420
1924	30 218	490
1925	30 876	620
1926	33 583	670
1927	30 735	560

Herkunftsland		1924	1925	1926	1927
Deutschland	M.[68])	3 632	4 303	6 340	6 631
	W.[69])	59	75	107	115
Frankreich	M.	3 734	7 137	9 174	4 112
	W.	75	131	181	109
Griechenland	M.	4	9		
	W.	[70])	[70])		
Großbritannien	M.	5 760	5 370	7 005	5 380
	W.	80	89	110	84
Italien	M.	3 761	5 007	3 420	2 645
	W.	49	73	84	72
Niederlande	M.	5 817	2 842	1 439	3 031
	W.	73	66	28	40
Oesterreich	M.	211	13		
	W.	2	[70])		
Schweiz	M.	667	1 563	1 783	2 970
	W.	46	111	88	85
Tschechoslowakei	M.	107	229		
	W.	2	3		
Türkei	M.	4	2		
	W.	1	[70])		
Ungarn	M.		28		
	W.		1		
Aden	M.	92	52		
	W.	1	1		
Britisch-Indien	M.	5 869	3 147	2 961	2 841
	W.	96	58	57	47
Ceylon	M.	178	1 072		
	W.	1	6		
Japan	M.		54		
	W.		2		
Persien	M.	3			
	W.	1			
Syrien	M.	17	24		
	W.	[70])	[70])		
Vereinigte Staaten	M.	356	1		
	W.	4	[70])		
Tunis	M.		12		
	W.		[70])		
Andere Länder	M.	6	11	1 461	3 125
	W.	[70])	[70])	10	13
Insgesamt:	M.	30 218	30 876	33 583	30 735
	W.	490	620	670	560

Algerien.

In Algerien hat die Industrie der ätherischen Oele nach dem Kriege eine günstige Entwicklung genommen, die in erster Linie auf die Ausdehnung der Geraniumölindustrie zurückzuführen ist.

Das wichtigste ätherische Oel, das in Algerien produziert wird, ist das Geraniumöl; erst in sehr großem Abstande folgen dahinter Neroliöl und zahlreiche andere ätherische Oele. Auch in der Gewinnung dieser Oele sind teilweise erhebliche Fortschritte zu verzeichnen.

Die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe werden teilweise von Kulturen (besonders Geraniumöl

[67]) Von der Statistik nicht nachgewiesen.

[68]) M. = Menge in kg.
[69]) W. = Wert in 1000 RM.
[70]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

und Neroliöl) und teilweise von der spontanen Vegetation geliefert. Die letztere ist in Algerien sehr üppig entwickelt und bietet viele Rohstoffe, die bisher kaum oder nur in geringem Maße ausgenutzt werden. Von den wildwachsenden Pflanzen verdienen besonders Lavendel, Majoran, Myrten, Pfefferminze, Rosmarin, Thymian usw. Erwähnung.

Gewisse Rückschlüsse auf die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen gestattet die folgende Ausfuhrstatistik, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß von verschiedenen in Algerien produzierten ätherischen Oelen nicht unbedeutende Mengen im Lande selbst verbraucht werden.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	17 200	1 230
1921	19 100	1 070
1922	18 800	1 360
1923	63 600	2 740
1924	[66])	[66])
1925	73 200	2 490
1926	151 000	3 500

Unter den Bestimmungsländern nimmt Frankreich die erste Stelle ein; ein großer Teil der dorthin ausgeführten ätherischen Oele wird jedoch nach anderen Ländern weiter versandt. Nähere Einzelheiten über die Ausfuhr finden sich weiter unten.

Der algerische Verbrauch von ätherischen Oelen ist infolge der Ausdehnung der Parfümerieindustrie ziemlich bedeutend und wird teilweise durch die inländische Produktion gedeckt.

Die folgenden Zahlen über die algerische Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen sind nach der amtlichen Außenhandelsstatistik berechnet worden. Terpentinöl und Harzöl, sowie synthetische und künstliche Riechstoffe, die in der Statistik besonders aufgeführt werden, sind nicht eingerechnet.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	7 200	900
1921	5 700	790
1922	4 500	730
1923	2 800	70
1924	[66])	[66])
1925	4 600	160

In der Einfuhrstatistik werden die ätherischen Oele zurzeit in vier Positionen geführt:

1. „Rosenöl". Die Einfuhr betrug im Jahre 1920 37 kg im Werte von 65 000 RM., im Jahre 1922 130 kg im Werte von 143 000 RM. (vollständig aus Frankreich) und in den Jahren 1921, 1923 und 1925 0 bis 1 kg.
2. „Geraniumöl." Die Einfuhr schwankte in der Zeit von 1922 bis 1925 zwischen 60 und 530 kg jährlich im Werte von 5000 bis 37 000 RM. und stammte praktisch vollständig aus Frankreich.
3. „Andere ätherische Oele." Die Einfuhr, in die bis zum Jahre 1921 die terpenfreien ätherischen Oele eingerechnet wurden, betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1920	5 600	723
1921	5 728	790
1922	3 659	396
1923	2 735	66
1924	[66])	[66])
1925	4 083	124

Herkunftsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg
Frankreich	3 141	2 447	3 860
Großbritannien	10	19	
Italien	331	216	223
Tunis	175	35	
Schweiz		18	

4. „Terpenfreie ätherische Oele." Diese Position besteht erst seit dem Jahre 1922, in dem die Einfuhr 450 kg im Werte von 155 000 RM. betrug und vollständig aus Deutschland stammte. In den Jahren 1923 und 1925 wurden keine terpenfreien ätherischen Oele nach Algerien eingeführt.

[66]) Nicht verfügbar.

Geraniumöl. In Algerien erfolgt die Gewinnung von Geraniumöl, das im Handel zum Unterschied von dem Bourbon-Geraniumöl als „afrikanisches" Geraniumöl bezeichnet wird, bereits seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach einer günstigen Entwicklung bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts hinein setzte im Jahre 1907 ein Rückgang ein, der bis zum Jahre 1922 angehalten hat. Von da ab haben sich die Kulturen wieder bedeutend ausgedehnt.

Das führende Produktionsland für Geraniumöl war in der Nachkriegszeit bisher Réunion, dessen Produktion jahrelang ein Mehrfaches der algerischen Geraniumölproduktion betrug. Infolge der Entwicklung dieser Industrie in Algerien seit dem Jahre 1923 ist die algerische Produktion jetzt jedoch wieder dichter an die Produktion Réunions herangerückt.

Das algerische Produktionsgebiet für Geraniumöl ist die Mitidjaebene (unmittelbar hinter Algier); die Zentren dieser Industrie sind Boufarik und Blida. Die Stammpflanze ist *Pelargonium capitatum* oder *Pelargonium graveolens.*

Das Kraut wird jährlich zwei- bis dreimal geerntet. Der erste Schnitt erfolgt im Frühjahr, der zweite im Juni und Juli und der dritte, wenn überhaupt, im Oktober und November. Der Jahresertrag schwankt zwischen 10 und 40 kg Oel pro ha und beträgt im Durchschnitt 20—25 kg.

Der größte Teil der Produktion wird von drei Genossenschaften kontrolliert, die sich zwecks Stabilisierung der Preise zusammenzuschließen beabsichtigen.

Die algerische Ausfuhr von Geraniumöl bewegte sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb weiter Grenzen. Im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts wurden jährlich im Durchschnitt 45 000 kg ausgeführt (in den günstigsten Jahren über 60 000 kg und in schlechten Jahren nur 30 000 kg). In den letzten Vorkriegsjahren und den ersten Nachkriegsjahren lag das Niveau viel niedriger; seit dem Jahre 1923 ist jedoch wieder ein starker Anstieg der Ausfuhr zu verzeichnen.

Ausfuhr von Geraniumöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	28 500	[66])
1912	24 900	[66])
1913	38 400	[66])
1920	14 780	1 090
1921	14 400	790
1922	13 940	960
1923	42 715	2 450
1924	[66])	[66])
1925	66 553	2 260
1926	143 800	3 330

Im Jahre 1927 soll die Ausfuhr 85 600 kg betragen haben.

Ueber die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern enthält die amtliche Statistik die folgenden Zahlen.

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg
Frankreich	13 050	31 865	43 313
Großbritannien		3 560	5 370
Deutschland			230
Japan			550
Vereinigte Staaten	340	7 100	17 070
Französisch-Marokko		190	20
Tunis	550		
Insgesamt:	13 940	42 715	66 553

Die am Londoner Markte notierten Preise für afrikanisches (algerisches) Geraniumöl (per lb., loco) wiesen in den letzten Jahren folgende Schwankungen auf.

Digitized by Google

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	44,0	22,0
1922	40,0	30,0
1923	34,0	25,0
1924	40,0	28,6
1925	30,0	13,0
1926	12,6	9,10

Das Jahr 1927 brachte im Vergleich zu den Vorjahren ziemlich beständige Preise. Die höchste Notierung lautete auf 12 sh. 6 d. (Mai) und die niedrigste auf 10 sh. 9 d. (Februar). Das Jahr schloß mit 11 sh. 6 d. bis 11 sh. 9 d. per lb.

Neroliöl. Bezüglich der Produktion von Neroliöl nimmt Algerien nach Frankreich die zweite Stelle unter den Produzenten dieses Oeles ein. Im Vergleich zu der französischen Produktion ist die algerische von weit geringerer Bedeutung.

Ueber die Ausfuhr enthält die amtliche Statistik Algeriens die folgenden Zahlen.

Ausfuhr von Neroliöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	90	119
1921	150	211
1922	257	311
1923	370	142
1924	[66])	[66])
1925	290	104

Als Bestimmungsland kommt nur Frankreich in Betracht, das während der letzten Jahre die gesamte Ausfuhr aufnahm.

Andere ätherische Oele. Alle anderen ätherischen Oele, die in Algerien produziert werden, sind in der Außenhandelsstatistik mit Ausnahme des Rosenöls[71]) in der Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" zusammengefaßt. Ueber die Entwicklung dieser Ausfuhr in der Nachkriegszeit unterrichtet die folgende Tabelle.

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	2 300	20
1921	4 500	70
1922	4 600	95
1923	10 500	145
1924	[66])	[66])
1925	6 400	128
1926	8 000	168

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg
Frankreich	4 300	9 700	6 300
Französ.-Marokko	300	200	
Ver. Staaten		600	

Die für diese Position in Betracht kommenden ätherischen Oele stellen eine stattliche Reihe dar; in Anbetracht des Umstandes, daß die Gesamtausfuhr dieser ätherischen Oele jährlich nur einige tausend kg beträgt, muß man annehmen, daß es sich bei den einzelnen Oelen nur um geringe Mengen handeln kann, die im Vergleich zu den jeweilig bedeutendsten Produzenten dieser Oele kaum ins Gewicht fallen. Die in Betracht kommenden ätherischen Oele sind: Basilicumöl in geringen Mengen; Cassieblütenöl aus den Blüten von *Acacia Farnesiana* Willd.; Cypressenöl; Eucalyptusöl in verhältnismäßig geringen Mengen, obgleich Eucalyptusbäume in Algerien weit verbreitet sind; Lavendelöl aus wildwachsenden und kultivierten Pflanzen (die Kulturen sind in den letzten Jahren ausgedehnt worden); Petitgrainöl in Mengen von wenigen hundert kg jährlich; Pfefferminzöl aus wildwachsender Pfefferminze; Poleiöl, eins der wichtigeren Oele dieser Gruppe; Rautenöl, das für den Weltmarkt ebenfalls von größerer Bedeutung ist; Rosmarinöl aus wildwachsenden Pflanzen; Thymianöl; Verbenaöl usw.

[71]) Das Rosenöl ist in der Ausfuhrstatistik spezifiziert; vom Jahre 1920 bis zum Jahre 1925 ist jedoch kein Rosenöl aus Algerien ausgeführt worden.

Gute Aussichten bestehen ferner für die Gewinnung von Jasminöl und anderen Jasminerzeugnissen, sowie Salbeiöl, Lorbeerblätteröl, Myrtenöl, Majoranöl, verschiedenen Citrusölen, Rosenöl usw.

Versuche zum Anbau von Rosen sind seit einer Reihe von Jahren im Gange. Ebenso wird die Kultur von Campherbäumen empfohlen, da die seit einigen Jahren unternommenen Versuche sehr aussichtsreich erscheinen; die vollen Erfolge können sich jedoch erst nach 20 bis 25 Jahren zeigen, da die meisten Bäume jetzt erst wenige Jahre alt sind.

Uebrige Länder Afrikas.

Unter den übrigen Ländern Afrikas befinden sich nur noch wenige, die als Produzenten von ätherischen Oelen Erwähnung verdienen.

In Tunis werden verschiedene ätherische Oele produziert, z. B. Blütenöle, wie Neroliöl, Rosenöl und Jasminöl, ferner Geraniumöl, Majoranöl, Myrtenöl, Poleiöl, Rosmarinöl, Thymianöl usw. Für den Welthandel spielt diese Produktion jedoch nur eine ganz untergeordnete Rolle, da die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen im Jahre 1926 nur 10 800 kg im Werte von 21 000 RM. betrug gegenüber 29 500 kg im Werte von 70 000 RM. im Jahre 1913.

Von der Ausfuhr des Jahres 1926 gingen 8056 kg nach Frankreich, 2737 kg nach Algerien und 5 kg nach den Vereinigten Staaten. Von der Ausfuhr des Jahres 1913 ging der größte Teil nach Großbritannien (11 744 kg), Frankreich (7598 kg) und Italien (7086 kg).

Die tunesische Einfuhr von ätherischen Oelen betrug im Jahre 1926 nur 350 kg im Werte von 12 000 RM. und stammte größtenteils (287 kg) aus Frankreich.

Im übrigen ist die Lage dieser Industrie hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Rohstoffe ungefähr die gleiche wie in Algerien, wenn man vom algerischen Geraniumöl absieht; in den vielen wildwachsenden Pflanzen (Rosmarin, Myrten, Thymian usw.) stehen große Mengen von Rohstoffen zur Verfügung, die nur in geringem Maße verwertet werden. Die Boden- und klimatischen Bedingungen sind für die Entwicklung der Pflanzen sehr günstig.

Der Anbau von Riechpflanzen wird in Tunis bereits seit langer Zeit betrieben. Vielfach werden die von kultivierten Pflanzen gewonnenen Rohstoffe, wie Orangenblüten, Rosen usw., jedoch nur zur Destillation der Blütenwässer verwandt; an Oelen wird wohl nur das Orangenblütenöl (Neroliöl) in größeren Mengen (bis zu 100 kg jährlich) gewonnen. Die Geraniumkulturen werden seit einigen Jahren erweitert, verschwinden jedoch noch gänzlich hinter den algerischen Geraniumkulturen.

In Marokko stehen ebenso wie in Algerien und Tunis viele von der spontanen Vegetation gebotene Rohstoffe zur Verfügung; die Produktion von ätherischen Oelen erfolgt jedoch mit Ausnahme des Atlascedernöls nur in sehr geringen Mengen und wird fast vollständig im Inlande verbraucht. Teilweise beschränkt sich auch die Verarbeitung auf die Destillation der Blütenwässer.

Die spontane Vegetation ist ungefähr die gleiche wie in Algerien.

Von den angebauten Riechpflanzen sind besonders Rosen, Citronen- und Pomeranzenbäume, Krauseminze, Schwertlilien und Majoran zu nennen.

Der Anbau von Rosen erfolgt in beträchtlichem Maßstabe; die Gewinnung von Rosenöl steckt jedoch noch in den ersten Anfängen. Die Hauptmenge der Rosen wird auf Rosenwasser verarbeitet; ein Teil der Rosen wird auch ausgeführt, in den letzten Jahren 50 000 bis 60 000 kg. Die gepflückten Neroliblüten werden an Ort und Stelle zur Gewinnung von Orangenblütenwasser verwandt. Der Anbau von Schwertlilien, die die Iriswurzel liefern, ist in den letzten Jahren

Digitized by Google

sehr ausgedehnt worden; die Ausfuhr von Iriswurzeln betrug im Jahre 1925 27 600 kg. In Marokko selbst werden nur wenig Wurzeln verbraucht. Majoran wird besonders in der Tangerzone angebaut; die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 13 400 kg. Gute Ergebnisse haben ferner Kulturversuche mit Geranium, Lavendel, Rosmarin und Thymian geliefert. Der Anbau von Geranium entwickelt sich immer mehr und wird als aussichtsreich angesehen.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der sowjetrussische Chemikalienmarkt im Jahre 1926/27.

Die nachstehenden Ausführungen sind einem Artikel von J. J. Naumow aus dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Nach einer Reihe von Jahren der sogenannten „Aufbauperiode", im Laufe deren die Industrie in Sowjet-Rußland sich von Jahr zu Jahr zusehends entwickelte, zeigt das Jahr 1926/27 ein starkes Nachlassen der Aufwärtsbewegung.

Der Chemikalienabsatz der acht Chemie-Trusts*) (Chimugolj, Ssewerochim, Moschimosnowa, Leningrader [St.-Petersburger] Farbentrust, Anilintrust, Koksobenzol, Lakokraska und Ljeßochim) im Jahre 1926/27 belief sich auf 121,5 Millionen Goldrubel, d. h. war gegenüber 1925/26 um 11,5% gestiegen.

In den vorhergehenden Jahren waren die Umsätze der genannten Trusts folgendermaßen angewachsen: im Jahre 1923/24 um 69%, im Jahre 1924/25 um 65% und im Jahre 1925/26 um 56% gegenüber den Vorjahren.

In der übrigen Großindustrie der Sowjetunion machte sich das Nachlassen der Entwicklung in ähnlicher Weise bei den Umsätzen bemerkbar: sämtliche Trusts und Syndikate setzten im Durchschnitt im Jahre 1926/27 um 19% mehr ab als im Vorjahre, dessen Zunahme an Umsätzen wiederum gegenüber 1924/25 46% betrug. Am stärksten war jedoch die chemische Industrie von der Ungunst der Lage betroffen worden.

Bei den einzelnen Trusts gestalteten sich die Umsätze in den letzten Jahren wie folgt:

Trusts	in 1000 Goldrubel	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr	in 1000 Goldrubel	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr
	1924/25		1925/26	
Südl. Chemietrust (ohne Glas)	15 740	33	28 362	80,1
Ssewerochim	13 008	51,6	17 514	32,3
Moschimosnowa	3 345	31,4	4 524	35,2
Leningrader Farbentrust	7 018	59,2	9 276	32,2
Anilintrust	9 858	120	18 027	82,8
Acetomethyl	1 953	28,3	2 675	37
Koksobenzol	4 804	117,5	10 165	112,9
Lakokraska	13 597	106,4	18 413	35,4
Insgesamt:	69 323	64,9	108 956	56
	1926/27		1927/28 (nach dem Industrieplan)	
Südl. Chemietrust (ohne Glas)	32 280	13,8	40 650	25,9
Ssewerochim	17 564	0,2	20 789	15,8
Moschimosnowa	4 794	5,9	8 500	77,2
Leningrader Farbentrust	9 494	2,3	17 340	80,1
Anilintrust	21 139	17,2	22 633**)	7,8
Acetomethyl	4 124***)	—	6 802	65
Koksobenzol	13 638	34,1	19 115	56,4
Lakokraska	19 152	4	25 151	26
Insgesamt:	121 500	11,5	160 980	32,5

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat die Entwicklung im Jahre 1926/27 bei einigen Trusts sehr geringe Fortschritte gemacht; beim Ssewerochim, dem Leningrader Farbentrust und dem Trust Lakokraska kann man von einer Entwicklung gegenüber dem Vorjahre eigentlich überhaupt nicht sprechen.

Die Ursachen für die schlechte Konjunktur auf dem Chemikalienmarkt reichen z. T. bis in die zweite Hälfte des Jahres 1925/26 hinein; im Zusammenhang mit der damaligen Finanzkrisis in der staatlichen Industrie wurde der gesamte Industrieplan revidiert und stark reduziert. Auf diese Weise stieg die Produktion der staatlichen Industrie gegenüber dem Vorjahre nicht, wie anfangs geplant worden war, um ca. 50%, sondern nur um 40%. Eine analoge Reduktion der geplanten Bautätigkeit wurde ebenfalls vorgenommen.

Die Revision des Industrieplanes um die Mitte des Jahres 1925/26 machte sich auf dem Chemikalienmarkt äußerst ungünstig bemerkbar. Von vielen industriellen und Bauunternehmen waren im Hinblick auf die bevorstehende großzügige Entwicklung in der ersten Hälfte des Jahres 1925/26 große Chemikalieneinkäufe getätigt worden. Als die erwarteten Aufträge nicht erfolgten, bemühten sich die Käufer, die sämtlich ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten waren, die eingekauften Chemikalien so schnell als möglich wieder zu verkaufen. Dadurch entstanden naturgemäß auf dem Markte große Anhäufungen von Chemikalien, die schlecht verkauft werden konnten.

Für das Jahr 1926/27 sah der Industrieplan von vornherein für die gesamte staatliche Industrie nur eine Produktionszunahme um 15% gegenüber dem Vorjahre vor. Infolgedessen und infolge der soeben gemachten schlechten Erfahrungen hielten sich die Käufer zu Beginn des Berichtsjahres stark zurück.

Die bezeichnete ungünstige Lage begann sich bereits voll im vierten Quartal 1925/26 auszuwirken, das an Stelle der sonst beobachteten Belebung, eine erhebliche Absatzverringerung gegenüber dem dritten Quartal brachte. Noch ungünstiger wurde die Lage im ersten Quartal 1926/27, in welcher Zeit die acht Trusts nur für 25,7 Mill. Rbl. absetzen konnten, gegenüber 29,1 Mill. Rbl. im vierten Quartal 1925/26.

In den beiden folgenden Vierteljahren trat ebenfalls keine Besserung ein. Die industriellen Verbraucher waren noch immer im Besitz großer Chemikalienbestände, die sie mit großer Zurückhaltung ergänzten. Erst im letzten Quartal des Berichtsjahres macht sich wieder eine Belebung auf dem Chemikalienmarkte bemerkbar.

Die vier Trusts mit vorwiegend Schwerchemikalienproduktion tätigten im Berichtsjahr folgende Abschlüsse (in 1000 Rbl.):

Trusts	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Insges.
Chimugolj	7 639	5 651	7 010	17 376	37 676
Ssewerochim	3 605	3 466	2 418	7 631	17 120
Moschimosnowa	1 094	1 087	647	1 105	3 933
Leningrader Farbentrust	1 132	1 334	305	2 053	4 824
Insgesamt	13 470	11 538	10 380	28 165	63 553

Aus den angeführten Zahlen ist die zunehmende Verschlechterung der Konjunktur bis zum 4. Quartal ersichtlich. Dagegen verbesserte sich die Lage im vierten Quartal so erheblich, daß annähernd dieselben Mengen verkauft werden konnten, wie in den drei vorhergehenden Quartalen zusammen.

Bei den übrigen Chemietrusts (Anilintrust, Ljeßochim, Koksobenzol) gestaltete sich die Konjunktur in derselben Weise; eine Ausnahme hiervon bildet der Trust Lakokraska (Farben und Lacke), der im ersten Halbjahr mehr verkaufte als im zweiten.

Die Produktion der staatlichen chemischen Industrie vergrößerte sich im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre im Durchschnitt um 10,2%.

Im Verhältnis zu dem oben genannten prozentualen Anstieg des Absatzes (11,5%) bewegt sich die Produktionssteigerung in normalen Grenzen. Immerhin

*) Der Chemikalienabsatz der acht Trusts umfaßt 92—93% des Gesamtabsatzes der sowjetrussischen Großindustrie.

**) Nach neuen Angaben soll der Industrieplan für den Anilintrust einen Umsatz von 26 Millionen Gold-Rbl. (entspr. einer Erhöhung um 24% gegenüber dem Vorjahr) vorsehen.

***) In der zweiten Hälfte des Jahres wurden die Trusts Russkaja Smola und Acetomethyl zum Trust Ljeßochim vereinigt.

Digitized by Google

überstiegen die Lagerbestände am 1. Oktober 1927 diejenigen zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres bei Berücksichtigung der in beiden Jahren verschiedenen Preise.

Die Wertzunahme der Lagerbestände zum 1. Oktober 1927 im Verhältnis zum 1. Oktober 1926 bei sechs Trusts zeigen die folgenden Angaben:

	Lagerbest. in 1000 Rbl. am 1. 10. 26	am 1. 10. 27
Chimugolj	3 719	3 480
Ssewerochim	3 111	2 900
Moschimosnowa	462	1 114
Leningrader Farbentrust	987	1 017
Koksobenzol	1 522	2 500
Ljeßochim	694	627
Insgesamt	9 801	11 638
Proz. Verhältnis zu den Jahresumsätzen	12,4	13,4

Im allgemeinen war die Nachfrage nach Chemikalien während der ganzen Berichtsperiode äußerst träge. Das Bestreben der Käufer, möglichst geringe Lagerbestände anzulegen, führte dahin, daß auch bei schon abgeschlossenen Verträgen die Lieferungsfristen stets bis zum äußersten Termin hinausgeschoben wurden. Namentlich das Textilsyndikat bereitete in dieser Hinsicht immer neue Schwierigkeiten.

Sehr schlecht konnte Schwefelsäure abgesetzt werden. Das Angebot überstieg so weit die Nachfrage, daß die Trusts gezwungen waren sich in den Preisen dauernd zu unterbieten, um überhaupt verkaufen zu können.

Besonders schwierig gestaltete sich auch der Absatz von Düngemitteln. Superphosphat konnte nicht einmal bei Gewährung von sechsmonatigen Krediten verkauft werden, Ammonsulfat konnte dagegen in geringen Mengen exportiert werden.

Ein Ueberangebot bestand fernerhin in Schädlingsbekämpfungsmitteln, Kupfervitriol, Formaldehyd, Magnesiumsulfat, Phenol, Benzol, Anilin, Schwefelschwarz und eine Reihe von Farben und Lacken aus einheimischen Rohstoffen besonders Mineralfarben.

Dafür konnte eine ganze Reihe von Erzeugnissen, für welche im Vorjahre die Nachfrage das Angebot überstiegen hatte (Pottasche, Chromsalze u. a.), im Berichtsjahre in Mengen auf den Markt gebracht werden, die, namentlich im zweiten Halbjahr, die Nachfrage mehr oder weniger decken konnten.

Nicht befriedigt wurde die Nachfrage für folgende Erzeugnisse: calcinierte Soda, Natriumbicarbonat, Chromkali, einige Farben, Azofarbstoffe, Kolophonium; außerdem im ersten Halbjahr: Essigsäure, Aceton und einige andere Produkte.

An Erzeugnissen der Sodaindustrie wurden im Berichtsjahre 126 500 t verkauft (nur 12,7% mehr als im Vorjahre) bei einer Aufnahmefähigkeit des Marktes für 175 000 t. Hieraus folgt, daß der Bedarf an „Sodaprodukten im Berichtsjahr nur zu 73—74% gedeckt werden konnte."

Aehnlich lagen die Verhältnisse für Pottasche. An Stelle von Chromkali, das fast gar nicht hergestellt wurde, wurde Chromnatron auf den Markt gebracht. Die Nachfrage für Azo- und andere Farbstoffe wurde durch einheimische Produktion zu 45—47%, für hochwertige Farben und Lacke zu 75—80% gedeckt.

Im finanziellen Ergebnis des Geschäftsjahres macht sich neben den angeführten Faktoren noch äußerst ungünstig bemerkbar die Preissenkungsaktion der chemischen Industrie, da sie nicht, wie programmäßig vorgesehen war, auf Grund einer allgemeinen Preissenkung im gesamten Wirtschaftsleben der Sowjetunion vorgenommen werden konnte, sondern zum Teil trotz erhöhter Rohstoffpreise, Arbeitslöhne usw., erfolgte.

Die Entwicklung des Großhandelsindex in der chemischen Industrie zeigt die folgende Tabelle an:

Industriezweig	1. 10. 26	Durchschnitt im Jahre 1925/26	1. 10. 27	Durchschnitt im Jahre 1926/27
Schwerchemikalien	1661	1652	1547	1598
Teerfarbstoffe	1617	1679	1390	1497
Farben u. Lacke	2453	2326	2107	2198
Verarbeitung von Forstprodukten	3816	2950	3581	3676

Als Resultat aller angeführten Ursachen ergab sich für die chemische Industrie ein starkes Zurückbleiben hinter den vom Industrieplan vorgesehenen Absatzziffern.

Die acht oben genannten Trusts setzten im Berichtsjahr für 121,5 Mill Rbl. Chemikalien ab, während im Industrieplan die Summe von 151,9 Mill. Rbl. vorgesehen war, d. h. im Durchschnitt wurde der Plan nur zu 80% erfüllt, wobei zu beachten ist, daß bei einigen Trusts der Plan nur zu 60% erfüllt wurde.

Von den einzelnen Trusts wurde das Programm für den Chemikalienabsatz folgendermaßen erfüllt:

Trusts	in %	Trusts	in %
Chimugolj	77,5	Koksobenzol	97,0
Ssewerochim	82,4	Lakokraska	77,3
Moschimosnowa	63,2	Anilintrust	90,0
Leningrad. Farbentrust	60,0	Ljeßochim	96,0

Es sei noch erwähnt, daß ein weiterer wichtiger Faktor ebenfalls viel zur schlechten Konjunktur auf dem Chemikalienmarkt beigetragen hat; das ist die Unorganisiertheit der sowjetrussischen chemischen Industrie in handelspolitischer Hinsicht. Die einzelnen Trusts waren, größtenteils aus Kapitalmangel, jeweils von der Konjunktur in den Chemikalien verbrauchenden Industrien abhängig und gerieten daher völlig in die Hand der letzteren. Man hofft, diesen Uebelstand durch die Gründung des Chemiesyndikats*) abgeschafft zu haben.

Der Chemikalienabsatz von 6 Trusts (in Mill. Rbl.) im Berichtsjahr verteilte sich auf folgende Verbraucher:

Trusts	Insgesamt	Industrie und Volkskommissariat	Staatl. Handelsgesellschaft	Genossenschaften	Private	Kleinhandel	Export
Chimugolj	32,3	18,0	8,1	4,4	0,5	0,5	0,8
Ssewerochim	17,5	14,3	0,8	1,6	0,8	—	—
Anilintrust	21,1	16,9	1,2	1,5	0,2	1,4	—
Lakokraska	19,5	6,6	6,2	4,8	0,6	0,9	—
Leningrader Farbentrust	9,5	5,5	1,9	1,4	0,7	—	—
Koksobenzol	13,6	9,1	1,2	0,3	0,2	—	2,6
Insgesamt	113,2	70,2	19,4	14,0	3,0	2,8	3,4
Anteile in %	100,0	62,0	17,1	12,5	2,8	2,6	3,1

*) Vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 1372.

(1083)

Die Produktion von Lösungsmitteln in den Vereinigten Staaten.

Wie wir einem in der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." veröffentlichten Aufsatze entnehmen, sind in der Lösungsmittelindustrie der Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre einige unvorhergesehene Ereignisse eingetreten.

Die Nachfrage nach Lösungsmitteln ist ständig gestiegen, trotzdem liegt die Produktionskapazität für eine Reihe von Lösungsmitteln über dem jetzigen Bedarf der Industrie. Die scharfe Konkurrenz, die eventuell zur Ausschaltung der kleineren Unternehmen führen kann, hat verschiedene Veränderungen und Schwankungen in dieser Industrie verursacht. Die weitere Entwicklung scheint jedoch durch die Konkurrenz und die ermäßigten Preise nicht bedroht zu sein.

Aus der folgenden Tabelle, die die letzten amtlichen Produktionszahlen der Tarifkommission wiedergibt, ist die steigende Bedeutung einer Reihe von Lösungsmitteln ersichtlich. (Fortsetzung auf S. 763.)

Digitized by Google

Außenhandel Jugoslawiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
478	Quecksilber	51	570	31	263
	Italien	28	313	23	194
	Deutschland	13	150	3	22
479	Quecksilberamalgam	4	88	3	31
	Oesterreich	2	43	1	12
	Deutschland	1	22	0,6	12
480	Quecksilberverbindungen und -salze	65	795	65	713
	Oesterreich	27	318	20	199
	Italien	4	61	7	150
	Ungarn	1	9	—	—
	Deutschland	28	326	29	281
	Tschechoslowakei	4	73	8	65
481	Schwefel, roh, nicht gereinigt	3 979	603	3 211	509
	Italien	3 968	594	3 206	503
482	Schwefel, gereinigt, und Schwefelblumen	30 245	8 431	33 154	8 356
	Oesterreich	110	31	27	20
	Italien	29 891	8 319	33 014	8 009
	Deutschland	204	66	41	132
483	Metallsulfide	283	150	27	65
	Italien	126	45	0,2	0,3
	Deutschland	19	56	25	62
	Niederlande	129	38	—	—
484	Gewöhnl. Phosphor und roter Phosphor	92	238	107	268
	Oesterreich	2	8	0,4	2
	Italien	3	2	—	—
	Deutschland	87	227	106	266
485	Antimon, metallisch	65	74	26	52
	Oesterreich	32	63	15	34
	Deutschland	32	11	0,9	2
486	Brechweinstein und seine Derivate	25	62	11	24
	Deutschland	11	23	7	15
	Frankreich	13	37	—	—
487	Borax, roh, und Borsäure, roh	24	18	11	4
	Deutschland	3	3	0,1	0,05
	Ver. St. v. Amerika	20	14	—	—
	Oesterreich	0,2	0,2	10	4
488	Borax, gereinigt, in Pakkungen bis ½ kg einschl.	0,6	1	3	4
	Deutschland	0,3	0,4	2	3
	Tschechoslowakei	0,3	0,2	0,1	0,5
489	Borax in ander. Packung.	4 114	2 724	2 536	1 758
	Oesterreich	501	374	1 487	1 017
	Großbritannien	213	129	178	93
	Italien	23	19	15	11
	Deutschland	572	619	316	286
	Ver. St. v. Amerika	2 766	1 508	527	320
	Tschechoslowakei	37	74	8	21
490	Borsäure, rein	106	113	66	82
	Oesterreich	14	26	10	17
	Italien	2	3	0,3	0,5
	Deutschland	89	82	50	58
491	Ammoncarbonat	1 267	705	6 175	3 480
	Oesterreich	545	276	3 099	1 269
	Großbritannien	15	21	99	90
	Deutschland	541	302	2 328	1 682
	Polen	150	92	—	—
492	Andere Ammonsalze	4 355	2 073	[3]	
	Oesterreich	1 647	972		
	Großbritannien	75	70		
	Italien	63	62		
	Ungarn	450	213		
	Deutschland	1 278	626		
	Polen	152	20		
	Niederlande	11	7		
	Tschechoslowakei	669	96		
493	Ammonnitrat	10 437	11 341	5 962	516
	Deutschland	8 276	8 747	5 961	514
	Norwegen	2 159	2 592	—	—
497	Künstliche Mineral- und Quellsalze	20	26	36	
	Oesterreich	14	19	18	
	Deutschland	4	4	4	
499	Brom und Bromsalze, Jod und Jodsalze	85	1 407	78	
	Oesterreich	4	94	3	
	Deutschland	77	1 258	60	
	Frankreich	1	15	0,3	
	Niederlande	2	27	—	
500	Weißer Arsenik (arsenige Säure)	68	96	137	
	Oesterreich	14	21	20	
	Deutschland	53	69	100	
501	Schwefelarsen, gelb und rot	36	53	[3]	
	Griechenland	1	7		
	Deutschland	34	44		
502	Natrium- und Kalium-Ferrocyanid und ähnliche	855	966	538	
	Oesterreich	216	321	170	
	Großbritannien	21	23	11	
	Deutschland	572	578	276	
	Tschechoslowakei	44	40	1	
503	Alaun, Aluminiumsulfat, Natriumaluminat, kristallisiert	3 134	1 342	3 816	
	Oesterreich	1 587	637	577	
	Belgien	15	4	—	
	Griechenland	31	9	131	
	Großbritannien	68	15	52	
	Italien	10	6	12	
	Deutschland	1 203	570	2 470	
	Tschechoslowakei	220	101	567	
504	desgl. calciniert, gemahlen oder pulverisiert	417	316	326	
	Oesterreich	188	61	41	
	Deutschland	229	255	283	
505	Tonerde, Tonerdehydrat	4 802	6 600	3 574	
	Oesterreich	2 414	3 761	1 881	
	Großbritannien	71	67	126	
	Italien	331	398	397	
	Deutschland	1 162	1 641	494	
	Polen	374	210	212	
	Frankreich	281	266	239	
	Niederlande	13	14	—	
	Tschechoslowakei	149	208	173	
506	Aluminiumchlorid	19 416	3 579	12 390	
	Oesterreich	12 423	2 387	6 628	
	Ungarn	22	6	20	
	Deutschland	6 332	1 001	5 352	
	Tschechoslowakei	630	182	157	
507	Calciumphosphat	108	33	2 183	
	Oesterreich	3	2	1 171	
	Deutschland	4	8	579	
	Niederlande	101	23	0,2	
508	Magnesiumcarbonat, künstliches; Magnesiumoxyd; Strontiumcarbonat; Calciumsulfat, künstliches und ähnl. Verbindungen	2 241	1 180	[3]	
	Oesterreich	516	170		
	Italien	780	439		

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
	Deutschland	807	513		
	Frankreich	98	35		
	Tschechoslowakei	35	17		
19	Chilesalpeter und synthetischer Natronsalpeter	8 573	2 808	4 107	1 414
	Oesterreich	150	30	0,1	0,1
	Großbritannien	243	75	300	137
	Italien	399	115	1 454	408
	Deutschland	664	245	1 177	479
	Tschechoslowakei	345	114	—	—
	Chile	6 773	2 229	817	278
20	Ammonnitrit	—	—	[3]	
21	Natriumnitrit	38	34	32	34
	Oesterreich	8	7	7	6
	Deutschland	24	23	20	24
	Norwegen	4	4	—	—
22	Kaliumnitrat	5 319	4 391	142	108
	Oesterreich	574	483	63	55
	Deutschland	4 719	3 876	55	27
	Tschechoslowakei	20	22	19	21
23	Natriumcarbonat, roh, auch calciniert	161	65	511	103
	Oesterreich	5	3	123	31
	Italien	123	28	388	72
	Deutschland	12	4	0,1	0,1
	Frankreich	20	31	0	0
24	Natriumcarbonat, kristallisiert	26	24	40	37
	Oesterreich	11	8	18	15
	Großbritannien	3	4	—	—
	Italien	3	1	1	0,3
	Deutschland	3	6	9	19
	Tschechoslowakei	6	6	0,1	0,2
25	Kaliumcarbonat	1 130	680	966	683
	Oesterreich	74	72	91	75
	Belgien	24	7	—	—
	Griechenland	11	4	26	7
	Großbritannien	342	82	26	7
	Ungarn	240	154	39	33
	Deutschland	363	298	389	245
	Tschechoslowakei	72	59	390	311
26	Kalium- und Natriumbicarbonat	2 304	965	2 683	1 072
	Oesterreich	1 479	588	1 386	532
	Belgien	29	7	116	34
	Griechenland	11	8	114	39
	Großbritannien	260	84	585	205
	Italien	59	21	15	5
	Ungarn	108	55	123	54
	Deutschland	296	172	166	109
	Frankreich	60	28	106	40
27	Aetznatron	843	400	[3]	
	Oesterreich	80	78		
	Griechenland	14	5		
	Großbritannien	651	251		
	Italien	70	27		
	Deutschland	27	38		
	Tschechoslowakei	2	1		
28	Aetzkali	455	331	2 115	878
	Oesterreich	24	18	47	49
	Griechenland	10	5	343	126
	Großbritannien	166	57	571	220
	Italien	43	19	816	247
	Ungarn	35	7	69	47
	Deutschland	171	222	119	128
29	Natriumsulfat und Natriumsulfit	4 186	1 657	3 155	1 239
	Oesterreich	1 167	454	1 151	413
	Deutschland	1 393	637	1 917	803
	Niederlande	1 447	519	—	—
	Tschechoslowakei	158	32	50	8
520	Natriumbisulfat, Calcium- und Natriumsulfit, -bisulfit, -hydrosulfit; Kalium- und Natriumsilicat; Kaliumsulfat und -bisulfat	8 451	3 344	6 546	3 152
	Oesterreich	4 394	874	2 656	652
	Griechenland	52	21	116	41
	Großbritannien	197	55	18	3
	Italien	224	89	284	68
	Ungarn	181	68	10	16
	Deutschland	2 009	1 872	2 653	2 125
	Frankreich	15	16	48	34
	Niederlande	466	145	—	—
	Tschechoslowakei	912	204	706	136
521	Bariumchlorat, Kalium- und Natriumchlorat, Natriumphosphat, Natriumthiosulfat	2 788	1 423	2 389	1 063
	Oesterreich	1 678	749	359	305
	Ungarn	10	9	845	357
	Deutschland	960	570	1 123	354
	Frankreich	17	8	14	12
	Tschechoslowakei	9	19	31	22
	Schweiz	111	66	0,1	0,2
522	Chlor, verdichtet, Chlorwasser und Chlorkalk	714	159	412	112
	Oesterreich	46	36	14	25
	Italien	629	78	133	21
	Tschechoslowakei	23	22	12	12
523	Schwefelsäure, handelsüblich	1 300	418	1 025	235
	Oesterreich	920	229	304	81
	Griechenland	12	3	6	2
	Italien	66	13	106	21
	Deutschland	301	172	169	98
524	Schwefelsäure, rauchend; Schwefelsäureanhydrid	352	127	405	126
	Oesterreich	20	5	347	85
	Griechenland	35	15	25	5
	Italien	2	0,4	1	2
	Deutschland	295	106	18	18
525	Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorschwefel u. Tetrachlorkohlenstoff	1 106	459	775	432
	Oesterreich	92	90	54	65
	Deutschland	121	117	63	90
	Frankreich	129	25	4	2
	Tschechoslowakei	764	228	654	274
526	Salpetersäure	4 575	1 763	2 597	775
	Oesterreich	1 037	405	2 094	618
	Deutschland	3 534	1 354	328	111
527	Salzsäure	4 922	946	3 588	641
	Oesterreich	3 309	594	2 475	418
	Griechenland	5	3	4	1
	Italien	127	20	131	21
	Deutschland	296	140	368	102
	Tschechoslowakei	1 183	187	603	95
528	Kohlensäure, Chromsäure; Phosphorsäure u. schweflige Säure und alle anderen Säuren a. n. g.	926	903	2 334	1 709
	Oesterreich	629	494	1 821	1 490
	Italien	8	9	186	31
	Ungarn	52	144	75	37
	Deutschland	187	212	68	87
	Rumänien	50	40	167	42
529	Eisenvitriol; Chloreisen	435	127	430	54
	Oesterreich	3	1	4	1
	Griechenland	6	2	121	14
	Großbritannien	8	2	—	—
	Italien	369	46	124	15
	Deutschland	5	14	8	5
	Tschechoslowakei	44	63	151	16

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
530	Kupfervitriol	71 975	41 133	91 734	50 211
	Oesterreich	5 001	1 922	457	183
	Großbritannien	4 890	2 566	10 943	6 172
	Italien	48 478	28 786	54 370	31 084
	Ungarn	53	35	—	—
	Deutschland	13 016	7 451	25 491	12 520
	Ver. St. v. Amerika	531	370	—	—
531	Chlorzink u. Zinkvitriol	683	452	[3]	
	Oesterreich	74	44		
	Großbritannien	5	3		
	Deutschland	474	305		
	Tschechoslowakei	130	99		
532	Gold-, Platinsalze kg	38	30	13	15
	Oesterreich	26	21	—	—
	Deutschland	7	2	13	15
	Frankreich	1	4	—	—
	Tschechoslowakei	4	3	—	—
533	Silbersalze aller Art kg	832	222	480	236
	Oesterreich	64	28	83	30
	Griechenland	3	0,5	—	—
	Deutschland	753	190	339	178
	Frankreich	7	2	31	10
	Tschechoslowakei	5	2	26	18
534	Essigsaure Salze, Bleizucker	74	179	58	280
	Oesterreich	32	38	22	103
	Ungarn	2	7	0,7	3
	Deutschland	34	116	10	51
	Frankreich	1	3	6	12
	Tschechoslowakei	4	15	13	102
535	Zinnsalze a. n. g., Kupfer-, u. Bleinitrat, Nickelsulfat, Nickeloxyd u. Nickelammonsulfat	312	390	74	191
	Oesterreich	38	94	49	113
	Ungarn	60	103	0,5	2
	Deutschland	206	171	22	69
	Tschechoslowakei	8	22	0,4	5
536	Calciumcarbid, Aluminiumcarbid und andere Metall-Carbide a. n. g.	124	32	6	4
	Oesterreich	119	29	2	2
	Italien	4	2	4	2
	Deutschland	0,7	1	—	—
537	Verdichtete Gase, a. n. g.	217	283	136	311
	Oesterreich	97	69	30	53
	Italien	101	177	67	118
538	Glühstrümpfe 1000 Stck.	290	1 217	346	1 260
	Oesterreich	119	597	155	628
	Griechenland	0,2	1	0,6	3
	Italien	2	11	3	17
	Ungarn	4	28	0,4	2
	Deutschland	164	571	182	580
539	Alle anderen Metalle, Metalloide, Salze u. anorganische Verbindungen a. n. g.	1 020	2 303	1 049	2 289
	Oesterreich	172	401	140	327
	Großbritannien	68	100	14	25
	Italien	11	24	4	10
	Ungarn	203	151	178	125
	Deutschland	522	1 567	530	1 091
	Frankreich	11	24	2	8
	Tschechoslowakei	28	27	127	590
	Schweiz	4	5	2	2
540	Citronen-, Wein- und Milchsäure	681	1 892	644	1 583
	Oesterreich	222	701	214	537
	Griechenland	16	54	27	74
	Großbritannien	31	100	26	68
	Italien	228	710	248	659
	Deutschland	161	249	118	207
	Frankreich	22	73	11	30
541	Essigsäure, roh	3 006	3 252	210	38
	Belgien	2 544	2 719	179	29
	Großbritannien	150	261	—	
	Deutschland	0	0,05	14	
	Niederlande	312	271	—	
542	Calciumacetat	2 591	1 064	[4]	
	Belgien	1 861	760		
	Deutschland	152	71		
	Frankreich	145	67		
	Schweden	432	166		
543	Essigessenz, Essigsäure, mehr als 80 g Säure pro Liter enthaltend kg	1 384	26	4 114	
	Oesterreich	87	3	1 165	
	Griechenland	319	4	31	
	Großbritannien	365	5	—	
	Deutschland	613	13	790	
544	Oxalsäure und Oxalate, Tannin, Gallus- u. Pyrogallussäure	1 477	1 197	1 309	1
	Oesterreich	43	71	70	
	Belgien	112	55	—	
	Deutschland	946	776	952	
	Frankreich	8	9	0	
	Niederlande	364	272	247	
	Tschechoslowakei	4	13	6	
545	Salicylsäure	150	391	101	
	Oesterreich	3	15	0	
	Ungarn	13	33	2	
	Deutschland	129	322	99	
	Frankreich	5	21	0	
546	Weinstein und Kaliumcitrat und -tartrat, nicht gereinigt kg	125	4	129	
	Oesterreich	5	0,1	28	
	Griechenland	120	4	77	
547	Weinstein und Kaliumcitrat und -tartrat, gereinigt kg	3 823	81	5 360	
	Oesterreich	1 333	26	2 828	
	Italien	775	23	621	
	Deutschland	1 165	28	1 347	
	Frankreich	100	3	—	
548	Gelatine u. Fischleim kg	14 510	571	14 323	
	Oesterreich	934	52	1 728	
	Belgien	607	47	1 345	
	Bulgarien	13	0,1	—	
	Großbritannien	272	14	13	
	Italien	472	18	185	
	Ungarn	24	0,7	20	
	Deutschland	10 339	390	5 460	
	Norwegen	230	4	—	
	Frankreich	928	22	1 091	
	Ceylon	34	1	—	
	Tschechoslowakei	647	20	4 322	
	Schweiz	10	0,5	—	
549	Eiweiß und Casein	264	426	500	
	Ungarn	206	250	418	
	Deutschland	36	121	67	
	Frankreich	12	21	2	
550	Tischler-, Maler- und Schusterleim	829	1 383	1 024	1
	Oesterreich	344	436	482	
	Großbritannien	33	34	32	
	Italien	17	25	51	
	Ungarn	166	380	180	
	Deutschland	133	241	95	
	Frankreich	41	77	14	
	Tschechoslowakei	80	168	78	
551	Spodium, Knochen- und Blutkohle	205	155	376	
	Italien	47	45	2	
	Deutschland	107	61	80	
	Frankreich	42	23	229	
552	Walzenmasse, Hektographenmasse	193	719	211	
	Oesterreich	121	462	118	
	Deutschland	42	141	23	
	Schweiz	25	99	56	

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1926 nicht nachgewiesen.
[4] 1926 in Pos. 541 enthalten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 759.)

Die Zunahme der Produktion von Essigester, Amylacetat, Amylalkohol und Butylacetat ist fast ausschließlich auf die Ausbreitung der Celluloselackindustrie zurückzuführen. (Die folgenden Zahlen stellen die produzierten Mengen dar, für vergällten Alkohol und Rohmethanol in 1000 Gallonen und für alle übrigen Lösungsmittel in 1000 lbs.)

	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Vergällter Alkohol .	33 346	57 565	67 687	81 808	105 376	95 449[4])
Rohmethanol	6 809	8 594	6 878	7 651	7 949	7 820
Aceton . .		8 743				
Tetrachlorkohlenstoff	11 166	3 514	14 275	16 163	18 999	16 533
Chloroform .		1 805	1 301	1 306	1 910	
Aether . .	4 017	5 104	5 315	5 355	5 900	5 203
Essigester .	16 144	25 888	27 223	26 679	43 661	50 273
Amylacetat .	1 692	3 207	1 514	1 338	2 702	2 691
Butylacetat .	2 468	1 816	7 096	16 473	27 240	26 653
Butylalkohol .	4 000[1])	[2])	14 250[3])			
Amylalkohol		1 130		155	565	

Ueber die Produktion von Butylalkohol stehen keine Angaben zur Verfügung, und die vorhandenen Schätzungen schwanken beträchtlich. Eine vor einiger Zeit veröffentlichte Schätzung gab die Jahresproduktion zu 36 Millionen lbs. und eine erst kürzlich veröffentlichte Schätzung zu etwa 20 Millionen lbs. an.

Während des Jahres 1927 sind in der Herstellung verschiedener Lösungsmittel beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen, wie auf dem Gebiete des synthetischen Methanols, des synthetischen Amylalkohols, der Glykolester, des Butylpropionats usw.

Die Produktion von Rohmethanol hat sich ungefähr auf dem Stande des Vorjahres gehalten; die Holzverkohlungsindustrie befindet sich jedoch nach wie vor in einer sehr prekären Lage. Die Produktion von synthetischem Methanol ist durch die Tariferhöhung gefördert worden.

Die bedeutendste Maßnahme für die Lösungsmittelindustrie war im letzten Jahre der Beschluß der Prohibitionsbehörde, die Produktion von Aethylalkohol einzuschränken. Die Produzenten von technischem Alkohol haben demzufolge ein ereignisreiches Jahr hinter sich. Die Produktion war während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Fiskaljahres geringer als im Vorjahre, und die Preise waren im ersten Teil des Jahres 1927 äußerst niedrig. Im Oktober wurde die Verordnung des Schatzamtes, betreffend die Regelung und Einschränkung der Produktion von Alkohol für technische Zwecke, erlassen.

Die Prohibitionsbehörde glaubt, durch diese Maßnahme der Abgabe von Alkohol an Spekulanten und unzuverlässige Unternehmen besser vorbeugen zu können. Man erwartet, daß einige Produzenten vorübergehend ihre Anlagen stillegen werden, um die Wünsche der Prohibitionsbehörde zu erfüllen.

Nach Schätzungen der Prohibitionsbehörde soll der Bedarf der Vereinigten Staaten an technischem Alkohol im Jahre 1928 85 Millionen Gallonen betragen. (1920)

[1]) Geschätzt.
[2]) Ueber 4.6 Millionen lbs.
[3]) Angenäherte Zahl.
[4]) Fiskaljahr bis 30. 6. 1927.

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Die Vereinbarungen über die Erleichterung der Knochenausfuhr.

„N. Fr. Presse" schreibt: „Bei den Genfer Beratungen über die Beseitigung der Export- und Importbeschränkungen ist eine Vereinbarung über die Ausfuhrzölle für Knochen getroffen worden, nach der Oesterreich ebenso wie Ungarn und die Tschechoslowakei einen Ausfuhrzoll von maximal 3 Goldfrancs erheben darf (vgl. „Chem. Ind." S. 741). In der österreichischen Landwirtschaft herrscht bezüglich dieser Frage keine volle Uebereinstimmung. Während sich ein Teil für die völlige Freigabe der Knochenausfuhr ausspricht, treten andere Kreise mit Rücksicht auf die Verwendung des Knochenmehls als Düngemittel für eine Beschränkung des Exports ein. Die chemische Industrie, insbesondere die Leim- und Knochenmehlerzeugung, ist in Anbetracht der Aufbringung des Rohmaterials gegen eine Freigabe des Exports. Gegenwärtig unterliegen Knochen einem strengen Ausfuhrverbot und es sind, obwohl auch eine Ausfuhrabgabe existiert, in der letzten Zeit fast gar keine Exportbewilligungen erteilt worden. Nunmehr wird die Ausfuhr prinzipiell freigegeben, doch dürfte die Höhe des Ausfuhrzolls einem übermäßigen Export entgegenwirken." (2188)

Großbritannien. **Annahme der Zölle für Kohlenwasserstofföle.** In der Sitzung vom 25. Juni 1928 hat der Ausschuß des Unterhauses bei der Beratung der Finanzbill die Sektion 2 des Gesetzentwurfs, die den neuen Zoll für Petroleumöle (Kohlenwasserstofföle) von 4 d. per Gallone behandelt, nach langer und lebhafter Debatte angenommen. (Vgl. „Chem. Ind." SS. 490, 519, 717.)

Der Ertrag des Zolls ist in erster Linie dazu bestimmt, die Deckung für die Senkung der Munizipalitäts- und Grafschaftsabgaben zu bilden, die die Regierung im Interesse der Landwirtschaft und der Industrie plant. Die Opposition hat deshalb gegen den Zoll geltend gemacht, daß es sinnlos sei, zu diesem Zweck einen Artikel wie Treiböle mit einem Zoll zu belasten, die in landwirschaftlichen und industriellen Betrieben im weitesten Umfange gebraucht werden.

Auf Antrag des Vertreters des Schatzamts ist auch eine ganze Reihe von Anträgen auf Freilassung bestimmter Betriebszweige von dem Zoll abgelehnt worden. Derartige Anträge bezogen sich z. B. auf Treiböle für besondere Zwecke und auf Terpentinöl für die Fabrikation von Farben und Lacken. („I. u. H.") (2223)

Gegen Heraufsetzung der Schutzzölle. Die britische Farbstoff-Verbraucher-Vereinigung, die „Colour Users Association", hat auf ihrer Jahresversammlung in Manchester betont, es sei nötig, eine noch weitere Rationalisierung der englischen Farbstoffindustrie durchzuführen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Farbstoffproduzenten und Verbrauchern herbeizuführen. Die letztere Forderung müsse schon mit Rücksicht auf den nahenden Ablauf der englischen Farbstoffeinfuhrgesetze erhoben werden. Es sei nicht angängig, daß 1930 die Schutzzölle im Farbstoffimport eine Heraufsetzung erfahren, da schon jetzt die weiterverarbeitende Industrie Millionen von Pfund Sterling jährlich mehr zahlen müsse, als die europäische Konkurrenz. Die englischen Farbstoffverbraucher seien zwar gern bereit, einen etwas höheren Preis für das inländische Erzeugnis zu bezahlen, jedoch dürften die Forderungen nicht übersteigert werden. (2193)

Frankreich. **Die Verzollung von Waren amerikanischen und canadischen Ursprungs*).** „Journal Officiel" vom 2. und 3. Juli 1928 bringt folgende Verordnung:

Vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1928 ab, durch das der Zolltarif auf Grund des französisch-italienischen Handelsvertrages vom 7. März 1928 modifiziert wird, sind nachstehende Waren amerikanischen und canadischen Ursprungs (soweit letztere zurzeit höheren Zollsätzen unterliegen), die unter den üblichen Bedingungen nach Frankreich eingeführt werden, vorläufig folgendermaßen zu verzollen:

Position des franz. Zolltarifs	Warengattung	Zoll in frs. je 100 kg
aus 141	Watte, wasseraufsaugend, imprägniert oder für pharmazeutische Zwecke .	168,—
aus 189	Schwefel, gepulvert, gereinigt, raffiniert, sublimiert	11,70
0215	Weinsäure	60,—

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 567. (2225)

Eintarifierung. Laut „Bulletin Douanier" Nr. 572 ist Rosenholzöl unter die Position 112: „Flüchtige Oele oder Essenzen" aufgenommen worden und wird wie Rosenöl verzollt. (2199)

Digitized by Google

Schweiz. **Blei- und Zinkgehalt in Metalltuben usw.** Das Schweiz. Gesundheitsamt hat vor einiger Zeit folgende interne Anweisung gegeben: Zu Artikel 345 Abs. 4 L. M. V. Metalltuben und Verschlüsse für kosmetische Mittel: Metalltuben und Verschlüsse dürfen höchstens 1% Blei oder Zink enthalten. Die gleiche Anforderung ist auch an die Ausgußvorrichtungen von Mundwässern zu stellen. („J. u. H.") (2202)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben Nr. 1, 1928, des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben.)

Es ist abzufertigen nach Position:

3, 13: Kohlensäure-Bad in fertigen Kleinverkaufspackungen, bestehend aus 1. saurem Natriumsulfat in Form grüner, von Bleifolie umschlossener Platten und 2. pulverförmigem sauren Natriumcarbonat, verpackt in Papiertüten.

4, 21: Ein Reinigungs- und Entfettungsmittel, bestehend aus einer wässerigen Lösung von Natriumsilicat und Aetzkali.

7, 2: Isopropylalkohol.

8, 45: „Cohesan".

8, 46: Ein Mittel zum Weichmachen von Leder, genannt „Eukesolöl", das sich wie ein höherer Alkohol (Glycol) verhält.

8, 47: Ein Waschmittel, bestehend aus Natriumsulfat, Soda und den Natriumsalzen von Sulfonsäuren.

8, 48: Ein pastaförmiges Rattengift, daß ein Thalliumpräparat enthält. Die Ware wird teils in Aluminiumdosen, teils in lackierten Zinntuben eingeführt.

8, 49: Hexachloräthan.

46, 9: „Erana-Essenz" (Arrak), bestehend aus einer wässerigen Auflösung von Pflanzenschleim, Geschmacks- und Geruchstoffen und ungefähr 20% Fruchtäther.

46, 10: Ein Linderungsmittel gegen Zahnschmerzen, bestehend aus einem Gemisch von Aethern, Oelen und Branntwein, das nach Nelkenöl riecht.

46, 11: „Cinnamon Langdale", eine nach Zimt riechende Flüssigkeit, die ungefähr 65 Volumen-% Branntwein, 2,5% Oel und einen gelben Farbstoff enthält.

49, 1: „Tartricid", eine alkalische wässerige Auflösung eines gerbsäurehaltigen Pflanzenextrakts.

50, 17: „Kron Forgrund", ein Firnis mit Gehalt an Mangan und Harz, gelöst in einer Mischung von Erdöldestillaten und Aether.

52, 3: Ein Frostschutzmittel, genannt „Arktis", eine salbenartige Masse, bestehend aus Kreide, Lehm und Eisenfarbe sowie unverseifbarem Oel.

103, 1: Kunstdünger „Nitrophoska".

121, 2: Calcium carbonicum, von dem nicht eindeutig ermittelt werden kann, ob es aus natürlichem Calciumcarbonat durch Schlämmung oder durch Fällung hergestellt ist.

122, 13: Sogenanntes Oelschwarz, bestehend aus pulverisiertem, kohlehaltigem Lehmschiefer.

122, 14: Ein Mauerabdichtungsmittel, genannt „Prufit", bestehend aus gelöschtem Kalk, Gips und geringen Mengen Oel.

142, 3: „Erana-Essenz" (Vanille), eine wässerige Auflösung von Pflanzenschleim, die mit Geschmacks- und Geruchstoffen sowie mit Vanillin versetzt ist. (2196)

Schweden. **Nachtrag zum Giftgesetz.** Den schwedischen Zollämtern wird in „Tullverkets Författningssamling" mitgeteilt, daß die Medizinaldirektion folgende, zur Bekämpfung von schädlichen Insekten beim Gartenbau und dergleichen dienende nicotinhaltige Zubereitungen unter die giftigen Stoffe der II. Klasse einreiht:

Nicotinhaltige Spritzflüssigkeiten, höchstens 10% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Verdampfungsflüssigkeiten, höchstens 35% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltiges Papier, höchstens 30% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Seife, höchstens 10% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Räucherpulver, höchstens 30% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Räucherkerzchen, höchstens 35% Nicotin enthaltend. (2200)

Norwegen. **Berechnung des Verzollungswertes.** Wie das Finanz- und Zolldepartement der Zollverwaltung mitteilt, ist der Verzollungswert einer wertzollpflichtigen Sendung auf der Grundlage des Preises festzusetzen, den der inländische Käufer zu entrichten hat, unter Abzug des darin eingeschlossenen Zolles. (2167)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 10 und 11).

Kunsthorn, genannt „Herolith", in Form von Platten, runden und viereckigen Stangen, Röhren usw. darf unter Bezugnahme auf den kgl. Beschluß vom 2. Juni 1922 auf Antrag bis auf weiteres unter den üblichen Bedingungen zollfrei eingeführt werden.

„Tamol N.N.O.", ein Egalisier- und Klärmittel zur Färbung von Leder, bestehend aus den Alkalisalzen — im wesentlichen Natronsalzen — von Sulfonsäuren eines Naphthalinformaldehyd-Kondensationsprodukts, ist nach „Salze 12" abzufertigen.

„Fußboden-Zinolin", bestehend aus einem Gemisch von Terpentinöl und Terpentinölersatzstoffen in einer Menge von 80% sowie aus Paraffinwachs und einer fettartigen Substanz, etwas Farbe und Bariumcarbonat —, und „Zinolin-Möbelpolitur", bestehend aus einem hochsiedenden Petroleumdestillat, ungefähr 50% Wasser, geringen Mengen einer fettartigen Substanz und Parfüm, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Gerbmittel (Nachgerbungsextrakt), genannt „Kepeco-Walkpulver", bestehend aus tierischem Leim, Mehl, Rohrzucker, Traubenzucker, amorpher Kieselsäure und kleinen Mengen einer organischen Säure, ist unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement auf Antrag, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,08 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird.

„Correcting Fluid", eine dicke, mit Fluorescein gefärbte Flüssigkeit, die beträchtliche Mengen Aethyläther enthält, ist nach „Branntwein 3" zollpflichtig. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 unter „Branntwein" gestattet das Departement auf Antrag, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden darf.

„Bubisal", eine Flüssigkeit zum Gebrauch bei der Wasserondulation in Frisiersalons, ein branntweinfreies, parfümiertes, stark wasserhaltiges kosmetisches Spezialpräparat, das Glycerinersatzstoffe, organische Salze und eine Kohlehydratverbindung enthält, ist nach „Wohlriechende Wasser b" abzufertigen.

„Bagrosin", ein „darmregulierendes" Präparat, gehört nach Ausage des Medizinaldirektors unter A III a (syrupi medicinati) der Bekanntmachung vom 14. März 1919 und ist folglich Gegenstand des Apotheken-Kleinhandels; da die Zusammensetzung des Präparats nicht angegeben ist, gehört es unter die Geheimmittel, deren Einfuhr und Verkauf verboten ist. (2169)

Tschechoslowakei. **Bevorstehende Zolländerungen.*)** Das Finanzministerium hat den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch welche einige Zollsätze und Erläuterungen zu ihnen abgeändert und ergänzt werden.

Bemerkung 1 zu Zollposition 244 wird aufgehoben und durch einen neuen Wortlaut ersetzt, der besagt: Kunstseide, rohe oder weiße, ungefärbt, einfach oder verwoben, gegen Bewilligungsscheine für Fabriken eingeführt, welche Seide und Halbseide, Gewebe und Bänder, seidene und halbseidene Wirk-, Strick- und Posamentierwaren erzeugen, Zollsatz 1,50 čKr. je 1 kg. Für unbelichtete Filme wird der Koeffizient 3 festgesetzt. Neu geregelt werden die Erläuterungen zu Zollpositionen 168 (Asphalt), 170 (Aspahltkitt), 244 (Kunstseide), 406 (Schleifpapier), 407 (Schleiftuch usw.) und 600 (Erdalkalisalze).

Wie gemeldet wird, hätte die Verordnung über die Bewilligung der Einfuhr von 400 000 kg Kunstseide zu ermäßigtem Zollsatz von 1,50 čKr. je kg schon am 1. Juli erlassen werden sollen. Infolge politischer Einflüsse ist aber eine Verzögerung eingetreten, die jedoch, wie erklärt wird, bloß formalen Charakters sein soll. Nunmehr scheint es der Intervention der interessierten Korporationen gelungen zu sein, die Vorlage des Verordnungsentwurfes zu erreichen, so daß zu erwarten ist, daß die Verordnung nun doch in absehbarer Zeit publiziert werden dürfte. („Prag. Tagbl.") (2184)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 660.

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zur Anwendung der Einfuhrverbote für einige Waren.** Angesichts der Zweifel, die in einigen Zollämtern bei der Anwendung der Einfuhrverbote auftauchen, erläutert das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel zusätzlich und in Verfolg des Rundschreibens vom 3. 3. 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 353) folgendes:

1. Die verbindlichen allgemeinen Verbote der Einfuhr nach Polen sind in der Verordnung des Ministerrats vom 10. 2. 28 über die Aufhebung des Einfuhrverbots für einige Waren enthalten (vgl. „Chem. Ind.", S. 204).

Digitized by Google

Waren, die aus dem Deutschen Reich „stammen" oder „eintreffen", unterliegen dem Einfuhrverbot nach Polen nicht nur dann, wenn sie von obiger Verordnung umfaßt sind, sondern auch in dem Falle, wenn sie in der Verordnung des Ministerrats vom 17. 6. 25 (Dz. Ust. Nr. 61 Pos. 430) und vom 11. 7. 25 (Dz. Ust. Nr. 69 Pos. 486) enthalten sind.

Als aus dem Deutschen Reich „stammende" Waren sind solche anzusehen, die in Deutschland erzeugt oder umgearbeitet worden sind (nicht weniger als 50% des Wertes der Ware entfallen zusammen auf deutsche Arbeit und deutsches Material).

Als aus dem Deutschen Reich „eintreffende" Waren sind die Waren zu betrachten (ob sie nun aus dem Deutschen Reich oder aus einem dritten Lande stammen), die nach Polen auf einen Eisenbahn-, Schiffs-, Post- und dergleichen Warenaufgabebeleg eingeführt sind, der in Deutschland, mit Einschluß der deutschen Häfen (Freibezirke in den deutschen Hafen und dergleichen), ausgestellt ist. („Danz. Zollbl.") (2177)

Zollermäßigungen. „Dz. Ustaw", Nr. 68, veröffentlicht eine Verordnung, wonach mit Genehmigung des Finanzministers ein Nachlaß der Einfuhrzölle u. a. auf folgende Waren zugestanden wird:

Pos.	Ware	Ermäßigung in % des Normalzolls
108, 4 a	Salpetersäure, conc. (über 40° Bé) . . .	75
135	Organisch-synthetische Farbstoffverbindungen zur Erzeugung von Pigment-Lacken	60

Diese Zollermäßigungen gelten vom 8. Juli bis einschl. 31. Dezember 1928, und zwar auch für jene Länder, für die der Maximaltarif in Anwendung gebracht wird. (2230)

Zollbehandlung von Kohlenelektroden. „Dziennik Ustaw" vom 30. Juni 1928 veröffentlicht eine Verordnung vom 22. Juni 1928 betr. Zollerleichterungen, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Einfuhr von nicht im Lande hergestellten Kohlenelektroden, welche zur Erzeugung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium bestimmt sind, kann auf Grund einer Genehmigung des Finanzministeriums der Zoll um 10% ermäßigt werden.

Diese Verordnung ist am 1. Juli 1928 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1928. (2204)

Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz. „Dz. U." Nr. 60 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers, die die bestehenden Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz ergänzt bzw. abändert.

Wir entnehmen der Verordnung:

Die Fiskalabgabe wird bei der Verzollung erhoben.

Der abgabepflichtige Alkoholgehalt wird grundsätzlich für Kosmetika zu 70%, für Parfümerien zu 85%, für alkoholische Extrakte und Essenzen zu 70%, für Arzneimittel und Pharmazeutika zu 80% festgesetzt.

Eine Rückerstattung der Abgaben kann bei der Ausfuhr branntweinhaltiger Erzeugnisse erfolgen.

Parfümerien und Kosmetika, die mit Branntwein zu ermäßigten Preisen hergestellt werden, müssen einen Alkoholgehalt von mindestens 60° Tr. aufweisen. Für verschiedene Friseurartikel wird ein Mindestgehalt von 45° zugelassen. Alkoholgehalt und Nettogewicht des Flüssigkeitsinhalts müssen auf der Etikette angegeben sein.

Branntwein zu ermäßigten Preisen wird u. a. zur Herstellung von Essigsäureäthylester und Ameisensäureäthylester für den Export abgegeben.

Methanol darf nicht enthalten sein in: Genußmitteln, Heil- und Kräftigungsmitteln, Parfümerien, Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Nägel, in Mundwässern.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Formalinprodukte und Produkte, in denen geringe, technisch nicht zu vermeidende Mengen von Methanol enthalten sind.

Die Vergällungsvorschriften werden (bezogen auf 1 hl absoluten Alkohol) wie folgt ergänzt: zur Herstellung von Brauereiglasur und Appretur für Gummierzeugnisse: 1 kg Kolophonium oder 6 kg Schellack; zur Herstellung von botanischen, zoologischen und medizinischen Präparaten: 1 l Phthalsäurediäthylester oder 1 l flüssiges Phenol oder 1 l Petroleumbenzin; zur Fabrikation von Seifen und verwandten Erzeugnissen: 1 kg Ricinusöl und 0,4 kg Aetzkali oder Aetznatron; zur Herstellung von Fetten und Salben, Spinnerei- und Walkölen, sowie Caseinkunsthorn*): 5 l Petroleumbenzin; zur Herstellung von Tafelessig: Essigsäure in solchem Verhältnis, daß der Gehalt an wasserfreier Säure im Gemisch mindestens 10% des Alkoholgehaltes und dieser 20 Vol.% der Gesamtmischung nicht überschreitet.

Außerdem ist der Finanzminister berechtigt, für besondere Zwecke andere Vergällungsmittel zuzulassen. (2137)

*) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith" angeführt.

Oesterreich. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Wie „N. Fr. Presse" meldet, ist am 9. Juli 1928 in Wien ein Zusatzabkommen zum österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag unterzeichnet worden, welches eine ziemlich durchgreifende Revision des jetzt geltenden Wirtschaftsvertrages darstellt.

Die chemische Industrie interessieren folgende Vereinbarungen:

In Berücksichtigung seines geringen Interesses an dem Export nach Oesterreich hat Jugoslawien bei nachstehenden Artikeln auf die bisherigen vertraglichen Ermäßigungen im österreichischen Tarif verzichtet: Schwefelsäure, nicht rauchende, Natriumsulfat, Aluminiumsulfat.

Die Zugeständnisse auf österreichischer Seite sind zum Teile solche im jugoslawischen, zum Teile solche im österreichischen Tarif. Im jugoslawischen Tarif wurde von Oesterreich teils auf bisher eingeräumte vertragliche Ermäßigungen, die für die österreichische Ausfuhr nach Jugoslawien von geringerer Bedeutung sind, ganz verzichtet, teils einer Hinaufsetzung der bisherigen Vertragssätze zugestimmt. Zu letzterer Gruppe gehört flüssige Kohlensäure, für welches Produkt ein Vertragssatz von 12,50 Dinar je 100 kg (bisher 10.— Dinar) festgesetzt wurde. (2229)

Ungarn. **Besteuerung ausländischer Vertreter*).** Da Unklarheiten darüber herrschen, wann tschechoslowakische Exporteure die Umsatzsteuer in Ungarn zu zahlen haben, hat die tschechoslowakische Gesandtschaft in Budapest eine authentische Information beschafft, der wir folgendes entnehmen:

In Ungarn wurde die Umsatzsteuer mit Gesetz XXXIX/1921 vom 3. August 1921, mit Wirksamkeit ab 1. September 1921, eingeführt. Das Gesetz enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 34. Zahlungspflicht. Die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer obliegt demjenigen, der eine umsatzsteuerpflichtige selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Mit den im Inlande nicht ständig ansässigen sowie den im Auslande sich aufhaltenden Personen haftet solidarisch ihr inländischer Geschäftsführer oder Bevollmächtigter für die Umsatzsteuer, wie auch für sämtliche sonstigen weiterhin festgesetzten Pflichten.

§ 38. Einfuhr. Bei der Einfuhr aus dem Zollauslande hat der erste inländische Beschaffer gleichzeitig mit dem Zoll eine Umsatzsteuer von 3% des Kaufpreises zu entrichten.

Zu diesem Gesetze wurde vom Finanzministerium die Durchführungsverordnung Z. 130.000/1921 vom 24. August 1921 herausgegeben.

Der die tschechoslowakischen Exporteure berührende Teil der Verordnung besagt folgendes:

Eine Erwerbstätigkeit übt im Inlande jeder aus, der a) im Inlande eine Betriebsstätte, einen Betrieb, ein Lager oder ein Büro hat, b) der im Inlande wohnhaft ist oder sich dort zu Erwerbszwecken aufhält, c) der einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat, der hier in seinem Namen eine Erwerbstätigkeit ausübt. (Siehe auch Abs. 1, § 2 der Durchführungsordnung 130.000/1921.)

Nach Absatz c) ist die tschechoslowakische Firma, die in Ungarn ihren Vertreter hat und durch ihn Geschäfte im Inland endgültig abschließt, zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet. Ob der Vertreter zum endgültigen Abschluß von Geschäften ermächtigt ist, wird in erster Reihe durch den Vertrag des ungarischen Vertreters mit der tschechoslowakischen Firma bestimmt; besteht kein solcher, erachten ihn die ungarischen Finanzbehörden als hierzu ermächtigt, die bestreitende Partei hat den Gegenbeweis zu liefern.

Die tschechoslowakische Firma ist zur Entrichtung der Umsatzsteuer in dem Falle nicht verpflichtet, wenn ihr ungarischer Vertreter die Geschäfte bloß vermittelt. Die Vermittlungstätigkeit nehmen die ungarischen Finanzbehörden als erwiesen an, wenn der Vertreter nachweist, daß er keine Vollmacht zum Abschlusse von endgültigen Geschäften hat. In einem jeden einzelnen Falle prüfen die Finanzbehörden sehr sorgfältig die Begleitumstände darauf hin, ob es sich um einen endgültigen Abschluß von Geschäften im Inlande handelt. („Mittlg. d. Allg. Dt. Textilverb. Reichenberg.") (2217)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 743.

Litauen. **Staatliche Kontrolle der Kunstdüngereinfuhr.** Litauen führt mit jedem Jahr immer mehr Kunstdünger ein. 1927 wurden 55 000 t Superphosphat eingeführt. Im laufenden Jahr ist die Kunstdüngereinfuhr noch höher als im Vorjahre. Da bei der Kunstdüngereinfuhr viele Fälschungen vorkommen sollen, hat, wie aus Kowno gemeldet wird, das Landwirtschaftsministerium einen Gesetzentwurf betreffend Kunstdüngereinfuhrkontrolle ausgearbeitet. (2172)

Digitized by Google

Lettland. **Ursprungszeugnisse.** Um in Lettland die Verzollung nach dem Minimaltarif zu beanspruchen, müssen Ursprungszeugnisse vorgelegt werden. Da es bisher vielen Importeuren usw. nicht möglich war, die in gehöriger Form abgefaßten Ursprungszeugnisse*) zu beschaffen, ist es gestattet, bis zum 1. September 1928 solche Waren, die mit unvollständigen Ursprungszeugnissen eingeführt sind, gegen Hinterlegung des Höchstzollsatzes aus dem Zollager freizugeben und dem Verfügungsberechtigten der Waren einen Monat Zeit zur Einreichung neuer, in richtiger Form abgefaßter oder ergänzter Ursprungszeugnisse zu geben. Auf Grund der neu vorgelegten Zeugnisse wird dann die Differenz zwischen dem Maximal- und Minimalsatz zurückgezahlt. (2226)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 354, 439, 465.

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 21—23.)

Es ist abzufertigen nach Position:

158: Der Medizinalwein „Antanemin" mit einem Branntweingehalt von 13,5%. Zur Einfuhr ist die Erlaubnis der Branntweinabteilung des Sozialministeriums einzuholen.

872: „Frotol", ein fetthaltiges, parfümiertes, Heilmittel enthaltendes Präparat.

873: „Mawi Enthaarungscreme", Calciumsulfid enthaltend, parfümiert.

941: „Eutersalbe Rotscheck", ein fetthaltiges, parfümiertes, Heilmittel enthaltendes Präparat.

941: „Urbanus Pillen", ein zubereitetes Arzneimittel gegen Magenkrankheiten, Kopfschmerzen, Rheumatismus und dergl.

936: Der flüssige, tierische Leim „Seccotine".

201: „Glanzgarn-Bouclé" genanntes Effektgarn, aus kurzen Kunstfasern gesponnen; soll nicht Seide imitieren.

922: Das Flotationsmittel „Phosokresol".

922: „Tefra-Bombe"*), bestehend aus Tetrachlorkohlenstoff in geschlossenem Glase; auch die Blechschachtel, in der sich die Bombe befindet, ist als Umschließung in das Warengewicht mit einzurechnen.

941: Ein Beizmittel für Acetatseide, genannt „Celloxan", ein in Wasser gelöstes Kondensationsprodukt aromatischer Verbindungen.

Kola-(Dallmann) Pastillen (Pos. 123) sind der Zuckerwarensteuer nicht unterworfen. (2215)

*) Soll wahrscheinlich „Tetra-Bombe" heißen. D. Red.

Sowjet-Rußland. **Rauschmittelkontrolle.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 18. Juni 1928 enthält eine Verordnung vom 23. Mai 1928, die den freien Verkehr von Opium, Opiumderivaten und deren Salzen im Gebiet der U.d.S.S.R. verbietet.

Die Unternehmen, denen das Recht auf Produktion und Vertrieb von Opiumalkaloiden erteilt wird, werden auf dem Wege der Gesetzgebung benannt werden.

Die Regelung der Ein- und Ausfuhr erfolgt durch das Handelskommissariat der U.d.S.S.R. (2205)

Rumänien. **Die Zolltarifvorlage.** Die Arbeiten der Zolltarifrevisionskommission sind abgeschlossen. Der Entwurf liegt nunmehr der Ueberprüfungskommission vor, die indessen, wie bereits berichtet (vgl. „Chem. Ind." S. 719) ihre Tätigkeit augenblicklich unterbrochen hat.

Der neue Zolltarif sieht wie bisher Minimal- und Generalzölle vor. Die Höhe der Generalsätze ist noch nicht festgelegt worden; sie werden voraussichtlich das 1½- bis 2fache der Minimalsätze betragen.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem Entwurf, wie er der Ueberprüfungskommission vorgelegt wurde. Berücksichtigung haben nur die Aenderungen erfahren, die sich gegenüber unserer Veröffentlichung auf S. 452, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind." ergeben haben.

Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, nimmt die rumänische Industrie an den Arbeiten der Ueberprüfungskommission nicht teil, so daß mit Ermäßigungen gegenüber den von der Revisionskommission vorgeschlagenen Sätzen gerechnet werden kann.

Pos.	Warenbezeichnung		Alter Minimalzoll Papierlei*) je 100 kg**)	Neuer Minimalzoll Papierlei*) je 100 kg**)
275	a)		3 760,—	4 500,—
	b)		5 000,—	6 250,—
281			5 120,—	5 100,—
314	Fischöle und alle anderen flüssigen tierischen Oele:			
	a) hydriert		400,—	800,—
	b) sulfuriert		400,—	1 000,—
316	Tierische Talge und Fette zur industriellen Verwendung und durch Denaturierung ungenießbar gemacht		1 200,—	400,—
			1 600,—	400,—
	(a und b fallen fort)			
341			1 280,—	1 200,—
			1 200,—	1 200,—
	(a und b fallen fort)			
343	Vegetabilische Leime aus Kartoffeln und Getreide:			
	a) Papp- und Schusterleim		1 500,—	3 500,—
	b) andere, n. b. g.		1 500,—	1 200,—
370	(fällt weg)		2 000,—	800,—
373			2 000,—	1 500,—
374				
375	Leinöl, gekocht, sowie and. gekochte vegetabilischen Oele, auch vermengt mit Sikkativen für Lacke		1 600,—	1 500,—
375	bis Chinaholzöl, für Lackfabriken			400,—
	Bemerkung. Die Einfuhr von Chinaholzöl ist nur Lackfabriken auf Grund einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			
382	Ricinusöl:			
	a) roh oder gereinigt		1 680,—	1 680,—
	b) sulfuriert (Türkischrotöl)		2 160,—	2 160,—
	Bemerkung. Nach Pos. 382 werden auch andere sulfurierte vegetabilische Oele verzollt.			
584			3 000,—	3 000,—
585			6 000,—	4 000,—
894			3 000,—	2 500,—
897			250,4	250,—
899			5 000,—	2 500,—
900			270,4	270,—
901		kg	7,2	7,—
902			1 500,—	1 200,—
910	(fällt weg)			
911		kg	18,4	18,—
916	a)		700,—	600,—
	b)		600,—	500,—
	c) Natürliche medizinische Mineralwässer		454,4	300,—
919			1,6	6,—
920	a)		6,4	6,—
	b)		18,4	18,—
921			1,6	1,2
923			20,—	45,—
924	Schwefel:			
	a) roh		2,4	2,—
	b) gereinigt, auch Stangenschwefel u. Schwefelblume (Text von Pos. 925)		8,—	7,—
	c) Bänder und Platten aus Schwefel zum Ausräuchern von Fässern und and. Gefäßen (Text von Pos. 926)		104,—	50,—
925	(fällt weg)			
926	(fällt weg)			
929			1,6	1,—
974	bis Talk:			
	a) in natürlichem Zustand		50,4	90,—
	b) gemahlen oder in Pulverform		120,—	180,—
975	a)		44,8	15,—
	b)		175,2	45,—
1060	a)	kg	20,—	10,—
	b)	kg	1 000,—	100,—
1086			104,—	88,—
1088			1 000,—	800,—
1089			800,—	700,—
1090			2 400,—	1 800,—
1091			2 400,—	2 000,—
1092			1 200,—	1 050,—
1093	Kerzen aus reinem Paraffin		2 400,—	3 000,—
1094	a)		752,—	750,—
	b) unverändert			200,—
	c) Bergwachs			(218

*) 1 Papierlei = 1 Goldlei × Koeff. (40).
**) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland. **Revision des Zolltarifs.** (Vgl. „Chem. Ind." S. 67.) Die mit der Revision des Zolltarifs betraute Kommission hat nach einer Meldung aus Athen ihre Arbeiten abgeschlossen. Nachdem über die leitenden Grundsätze Einigung erzielt war, wurde auf Grund derselben ein

Digitized by Google

neuer Zolltarif aufgestellt, der nach Vornahme einiger Ergänzungen in kurzem dem Finanzminister zur endgültigen Festlegung vorgelegt werden soll.

Wann der neue Tarif der Kammer vorgelegt werden wird, steht noch nicht fest. Bis auf weiteres bleibt daher der bisherige Tarif in Kraft. (2195)

Ursprungszeugnisse. In Griechenland sind zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigt: 1. Zollbehörden, 2. Handels- und Industriekammern, 3. die beteiligten Ausfuhrfirmen mit der Maßgabe, daß die von ihnen ausgestellten Ursprungszeugnisse zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch die Zollbehörden oder die für den Sitz der Firmen zuständigen Handels- und Industriekammern bedürfen. („Reichszollbl.") (2160)

Spanien. **Erhebung von Eilgebühren für Beglaubigung von Ursprungszeugnissen durch die Konsulate.** Nach einem spanischen Dekret vom 13. Januar 1927 wird, wenn von irgendeinem Beteiligten die vorzugsweise Vornahme einer amtlichen Handlung oder der Ausfertigung eines Papiers beantragt wird, ein Zuschlag von 50%, der in dem spanischen Konsulargebührentarif verzeichneten Gebühren erhoben. Nach einer amtlichen Mitteilung aus Madrid sind die spanischen Konsulate unter dem 15. Juni 1928 angewiesen worden, die erwähnte Eilgebühr nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen der konsularische Sichtvermerk im Augenblick der Vorlage der Urkunde verlangt wird, daher die gewöhnliche Abfertigung der sonst schwebenden Dienstgeschäfte aufgehalten und somit die Gewährung einer vorzugsweisen Erledigung vorliegt. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß gemäß Artikel 29 des Konsulartarifs für den Sichtvermerk von Ursprungszeugnissen nur 25% des Zollbetrages erhoben werden, wenn für die in dem Ursprungszeugnis aufgeführten Waren bei ihrer Einfuhr in Spanien an Zoll ein Betrag von weniger als 20 Peseten zu erlegen ist. („I. u. H.") (2203)

Ver. St. von Nordamerika. **Bevorstehende Zolltarifrevision.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, wurde gelegentlich einer Sitzung des Finanzkomitees des Senats angekündigt, daß der Kongreß sich bei seiner nächsten Sitzungsperiode bzw. in nächster Zukunft mit einer Revision des amerikanischen Zollwesens zu befassen haben werde.

Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, das jetzt geltende Zolltarifgesetz begünstige einzelne Produktionszweige zum Nachteil anderer. Insbesondere würden die Verbraucherinteressen bei der derzeitigen Handhabung der Zollpraxis ganz außer acht gelassen.

Der künftige Zolltarif würde den Zweck haben, eher internationalen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, als lokalen oder nationalen. Die Vereinigten Staaten insbesondere hätten allen Grund, jeglichen im Verkehr mit anderen Ländern möglichen wirtschaftspolitischen Komplikationen, die durch die Ausübung der amerikanischen Zollbestimmungen hervorgerufen werden könnten, rechtzeitig vorzubeugen. Besonders zu berücksichtigen sei die Tatsache, daß an verschiedene fremde Staaten umfangreiche Anleihen gewährt seien und noch gewährt würden. Eine gute Verzinsung dieses Kapitals läge im ureigensten amerikanischen Interesse; um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, seien aber die ausländischen Schuldner gezwungen, sich für ihre Erzeugnisse ein möglichst weites Absatzfeld, insbesondere auch in den Vereinigten Staaten, zu erschließen. Die amerikanische Zollgesetzgebung und das vertragliche Verhältnis zum Auslande müßten daher diesen Wechselbeziehungen angepaßt werden. (2219)

Das Schicksal der Gesetzesvorlage betreffend die Muscle-Shoals-Anlage. Seit längerer Zeit beschäftigt sich das Parlament der Vereinigten Staaten mit einer Gesetzesvorlage, die die Schaffung einer staatlichen Gesellschaft, der „Muscle-Shoals Corporation of the United States" mit einem Kapital von 10 Millionen $ vorsieht. Diese Gesellschaft sollte die Stickstoffwerke am Tennessee im Staate Alabama, die seit Jahren stilliegen, wieder in Betrieb nehmen und den amerikanischen Landwirten besonders billige Düngemittel liefern. Immer wieder wurde dieses Problem diskutiert, und man kam lange Zeit hindurch zu keiner Einigung. Die amerikanische Düngemittelindustrie protestierte lebhaft gegen die Verwirklichung des Projektes, wobei nicht nur mit dem Argument operiert wurde, daß die Begründung einer staatlichen Stickstoffindustrie den Privatunternehmen ein sicheres Ende bereiten würde; man wies vielmehr auch ganz prinzipiell auf die Nachteile einer Verstaatlichung eines so bedeutsamen Industriezweiges hin. Demgegenüber wurde von den Verfechtern des Planes betont, in den Vereinigten Staaten bestünde zurzeit nicht ein einziges Privatunternehmen, das sich mit der Bindung atmosphärischen Stickstoffes befaßt. Von einer Konkurrenz zwischen staatlicher und privater Produktion könne deshalb keine Rede sein. Die Schaffung einer leistungsfähigen nationalen Stickstoffindustrie habe nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch eine immense Bedeutung. Ferner wurde hervorgehoben, daß die Inbetriebnahme der Muscle-Shoals-Werke einen weiteren Ausbau der Wasserkraftanlagen bedingen würde; die notwendigen Dammbauten aber würden erheblich zur Vervollkommnung der Flußschiffahrtsstraßen beitragen.

Die heißumstrittene Vorlage wurde schließlich am 16. Mai mit 251 gegen 165 Stimmen im Parlament angenommen. Im Senat wurde die Frage am 24. Mai diskutiert. Auch hier wurde die Vorlage bestätigt, und zwar mit 47 gegen 28 Stimmen.

Der volle Wortlaut des Gesetzentwurfes ist im „United States Daily" vom 26. Mai veröffentlicht.

Die Entscheidung des Präsidenten mußte innerhalb der gesetzmäßigen Frist von 10 Tagen, in diesem Fall bis zum 10. Juni, getroffen werden. Obwohl der Präsident eher für die Aufnahme einer privaten als einer staatlichen Produktion in den Muscle-Shoals-Werken war, hat er davon abgesehen, innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist sein Veto gegen die Durchführung der Beschlüsse der parlamentarischen Körperschaften einzulegen. Aber auch eine Bestätigung des Gesetzes ist nicht erfolgt, so daß ein sogenanntes „pocket-veto" vorliegt.

Die Pläne zur Schaffung einer staatlichen Stickstoffproduktion haben demnach zunächst eine Verwirklichung nicht gefunden. (2208)

Die Tätigkeit der Tariff Commission in Europa. Laut „U. S. Daily" hat die Tariff Commission den Beschluß gefaßt, noch in diesem Sommer Vertreter nach Europa zu entsenden, die mit den hier bereits tätigen Mitarbeitern der Commission verschiedene aktuelle Zollfragen erörtern und auch mit ausländischen Interessenten Fühlung nehmen sollen. Ins einzelne gehende Pläne bezüglich des Tätigkeitsbereichs der neu zu entsendenden Vertreter der Tariff Commission sind noch nicht ausgearbeitet. Fest steht lediglich, daß diese Tätigkeit den Grund für weitere Untersuchungen über ausländische Produktionskosten legen soll.

Besonders eingehend sollen verschiedene, mit den Produktionskostenuntersuchungen in Frankreich zusammenhängende Fragen erörtert werden. (2220)

Untersuchung der Produktionskosten für Eieralbumin und Eigelb. Auf den 10. Juli waren von der Tariff Commission Verhandlungen über die für Eieralbumin und Eigelb, in gefrorenem Zustande, getrocknet, oder auf andere Weise präpariert oder konserviert, beantragte Produktionskostenuntersuchung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 angesetzt. Ergebnisse der Verhandlungen liegen noch nicht vor. (2189)

Zollpflichtiger Wert von Wasserstoffsuperoxyd. In den „Treasury Decisions" wird eine Entscheidung des U. S. Court of Customs Appeals betr. den der Verzollung zugrunde zu legenden Preis veröffentlicht.

Aus Oesterreich wurde Wasserstoffsuperoxyd zu einem Fakturenpreis von 29 c. je kg eingeführt. Der Zollabschätzer legte jedoch der Verzollung einen Wert von 3,60 österr. Schilling je kg, zuzüglich 4½% Steuer, insgesamt also von 3,762 Schilling je kg zugrunde.

Gegen diese Veranlagung legte die importierende Firma Berufung ein. Die Untersuchungen der amerikanischen Gerichtsbehörden ergaben folgendes:

Die exportierende Firma ist das einzige Unternehmen, welches in Oesterreich Wasserstoffsuperoxyd herstellt. Dieses Unternehmen — die Oesterreichischen Chemischen Werke — verkauft seine gesamte Produktion, soweit sie für den österreichischen Verbrauch bestimmt ist, durch die Firma Neuber, beliefert also die österreichischen Verbraucher nicht direkt. Von der Gesamtproduktion entfallen nicht mehr als 5% auf den österreichischen Verbrauch, der Rest wird ausgeführt. 8 bis 10% der Ausfuhr richten sich nach den Vereinigten Staaten.

Die österreichischen Inlandspreise schwanken je nach den gelieferten Mengen (4200 kg bis weniger als 1200 kg) zwischen 3,60 und 4,10 österr. Schilling je kg (zuzüglich 4½%). Es sind dies die Preise, wie sie von der Firma Neuber gestellt werden, während diese Firma das Wasserstoffsuperoxyd von den Oesterreichischen Chemischen Werken zu 2,075 Schilling für die pharmazeutische bzw. 1,80 Schilling je kg für die technische Qualität bezieht. Hinzu kommen 4½% Umsatzsteuer.

Das U. S. Court of Customs Appeals kam zu dem Ergebnis, daß für im Großhandel übliche Mengen Wasserstoffsuperoxyd in Oesterreich im freien Handel zu derjenigen Zeit, als die

Digitized by Google

in Rede stehenden Lieferungen nach den Vereinigten Staaten erfolgten, ein Preis von 3,60 Schilling je kg zuzüglich 4½% üblich gewesen sei. Der vom Zollabschätzer angenommene Preis von 3,762 österr. Schilling je kg Wasserstoffsuperoxyd einschl. Verpackung muß daher im vorliegenden Fall als „ausländischer Marktwert" angesehen und der Verzollung richtigerweise zugrunde gelegt werden. (2213)

Zolltarifentscheidungen. Kunstseideabfall. Zur Einfuhr gelangte eine Ware, die als Kunstseideabfall bezeichnet wurde. Die Verzollung erfolgte nach Pos. 1213 mit 20 c. per lb., aber nicht weniger als 25% v. W., also zu dem für „Kunstseideabfall, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinst verarbeitet" vorgesehenen Satz. Die Untersuchung ergab, daß es sich um das beim Verspinnen der Kunstseidefäden erhaltene Fasergewirr handelte, welches im „Picker" (picker) durch Garnettieren für das Kämmen vorbearbeitet war. Gegen die Verzollung mit 20 c. per lb., aber nicht weniger als 25% v. W. wurde Einspruch erhoben; die Streitfrage gelangte vor dem U. S. Customs Court zur Entscheidung. Das Urteil lautete dahin, daß zwar das beim Verspinnen der Kunstseidefäden abfallende Fasergewirr, wie beantragt, nach Pos. 1213 mit 10% v. W. zollpflichtig sei, daß aber das vorliegende Produkt sich bereits in einem für das Kämmen vorbereiteten Stadium befände und mithin zu dem für „Kunstseideabfall, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinst verarbeitet" vorgesehenen Satz zu verzollen sei. Hierfür genüge allein die Tatsache, daß die Ware irgendwie „weiterverarbeitet" sei; die Weiterverarbeitung brauche noch nicht ein Stadium zu ergeben, das als „Kunstseideabfall, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinst verarbeitet" angesehen werden müsse.

Peperiton wurde als aromatisches Produkt nach Pos. 61 mit 45% v. W. verzollt. Verlangt wurde Verzollung nach Pos. 5 mit 25% v. W. Die Untersuchung ergab, daß das Produkt kein Parfüm oder Parfümstoff ist, sondern eine chemische Verbindung. Dem Antrag auf Eintarifierung in die Pos. 5 mit 25% v. W. wurde daher seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Aetherisches Oel. Iriskonkret wurde nach Pos. 61 mit 45% v. W. verzollt. Dem Antrag nach Eintariferung in die Pos. 59 mit 25% v. W. als ätherisches Oel wurde stattgegeben.

Farbstiftminen. Gegen die Entscheidung des U. S. Customs Court, wonach farbige Füllungen für mechanische Schreibstifte nicht nach Pos. 1452 mit 40% v. W., sondern nach der gleichen Position mit 6 c. per Gros als „Minen für Bleistifte, weder in Holz- noch in einer anderen Fassung" zollpflichtig sind, wurde seitens der Zollbehörde Protest eingelegt. Die Angelegenheit wird vor dem U. S. Court of Customs Appeals zur Behandlung kommen.

Markierung von Einfuhrwaren. Das Court of Customs Appeals hat entschieden, daß u. a. die nachstehenden Produkte mit der im Zollgesetz vorgesehenen Markierung, aus der das Ursprungsland ersichtlich sein muß, nicht versehen werden können, und daß demnach die Unterlassung dieser Kennzeichnung keinen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen darstellt:

Photographische Chemikalien aus Steinkohlenteer in Pulverform, enthalten in einem Glasgefäß von 1 lb. Inhalt; Druckfarben in Pastenform, enthalten in Zinnumschließungen; Aluminiumpulver, in Papierumschließungen, die in einer Holzkiste enthalten sind; Lupulinpulver, in Zinnumschließungen. (2190)

Jungferninseln. **Zollzuschlag.** Wie „Board of Trade Journal" mitteilt, wird durch Verordnung Nr. 2 vom 29. März 1928 ein Zuschlag von 2% auf die Einfuhrzölle aller nach den Jungferninseln eingeführten Waren erhoben. Dieses Aufgeld tritt an Stelle der früher zu zahlenden Kai- und Leichtergebühren. (2209)

Peru. **Zollzuschläge.** Nach einer in der „West Coast Leader" vom 10. April 1928 von einem Handelsattaché veröffentlichten Abhandlung über den neuen peruanischen Zolltarif finden die allgemeinen Zuschläge, die in den peruanischen Häfen bisher galten, weiter Anwendung. Die einzige Aenderung, die eingetreten ist, besteht darin, daß der Zuschlag von 20% der Zölle jetzt in Chimbote, Pisco und Talara ebenso wie in Paita Anwendung findet. Der Zuschlag im Hafen von Callao beträgt noch wie früher 19% des Zolles und in allen anderen Häfen 18% des Zolles. Außerdem werden weiter allgemeine Zuschläge, die bis 2% der Zölle betragen, auf alle Einfuhrsendungen im Fracht- und Postpaketverkehr erhoben und der fünfprozentige Wertzollzuschlag auf alle Waren, die in Postpaketen eingeführt werden.

Besondere Zuschläge werden weiter, wie folgt, erhoben: für pharmazeutische Spezialitäten 6% v.W., für Parfüms und Waschmittel 10% v. W., für Gasolin im Hafen von Salaverry 10 Centavos für die amerikanische Gallone.

Nach der Veröffentlichung dieser Abhandlung ist noch eingeführt worden: durch Gesetz vom 25. Februar 1928 eine Einfuhr- und Ausfuhrabgabe zur Ausführung von Hafenarbeiten in Callao*), durch Gesetz vom 7. März 1928 eine Zuschlagsabgabe für Alkohol und Alkoholerzeugnisse im Departement Lima und in der Provinz Callao. (2162)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 744.

Zollbehandlung von Celluloid. Nach einer Präsidialverfügung unterliegt Celluloid in Blättern, Platten oder Barren einem Zoll von 10% v. W. (Regel 46 des Zolltarifs), wenn es zu gewerblichen Zwecken in Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. („I. u. H.") (2201)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Kunstharz, n. b. g., war nach Pos. 129 (kg 1200 Reis) zur Abfertigung angemeldet worden; die Zollprüfungsstelle stellte Galalithplatten fest. Die Verzollung erfolgte nach Pos. 83, zum Satze von 2 $ 000 je kg.

Seife, als „einfache Medizinalseife" angemeldet, wurde als „zusammengesetzte Medizinalseife" nach Pos. 297, 2 zu 3 $ 000 je kg verzollt.

Eine Ware war als Benzin zum Satze von $ 200 je kg angemeldet, sollte aber als „chemisches Erzeugnis n. b. g." mit 50% v. W. verzollt werden. Die Prüfungsstelle veranlaßte die Abfertigung als „Toluol" (Pos. 328, 50% v. W.).

„Medizinische Lösungen" und „Zusammengesetzte Pulver" sollten als chemische Erzeugnisse, n. b. g. (Pos. 328, 50% v. W.), verzollt werden. Die Prüfungsstelle entschied, das Pulver sei nach Pos. 293 (8 $ 000 je kg), die Lösung als „Urosin" nach Pos. 227 (3 $ 200 je kg) zu verzollen.

„Salol" (Pos. 301) war angemeldet worden und sollte nach Pos. 328 (50% v. W.) abgefertigt werden. Die Prüfungsstelle entschied, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des chemischen Laboratoriums, daß die Ware als „Acetamidosalol" nach Pos. 301,5 wie Naphtholsalicylat zu verzollen sei (5 $ 000 je kg).

Eine Firma wollte „Oelfarbe mit und ohne Zusatz von Harz" zu 500 und 100 Reis je kg einführen. Das Zollamt veranlaßte die chemische Untersuchung durch das staatliche Laboratorium. Auf Grund des Prüfungsergebnisses wurde Oelfarbe mit Harz nach Pos. 173 ($ 500 je kg), Lack, n. b. g., nach Pos. 175 (1 $ 000 je kg) und unreines Terpentinöl nach Pos. 162 ($ 100) verzollt.

Angemeldet war „Beize zum Vergolden" (500 Reis je kg), festgestellt wurde „Lack, n. b. g.", und nach Pos. 175 (1 $ 000 je kg) verzollt.

Nach derselben Position wurde eine Ware verzollt, die als „chemisches Erzeugnis, n. b. g.", angemeldet worden war. („Rev. Aduan.") (2093)

Uruguay. **Taraherabsetzung.** Gemäß Dekret vom 10. Mai 1928 wird der für den Zolltarifabschnitt „Pharmazeutika und Chemikalien" festgesetzte Tarasatz für Eisenumhüllungen auf 10% herabgesetzt. („Diario Oficial" vom 21. Mai 1928.) (8761)

Tunis. **Ermäßigung der Ausfuhrgebühr für Phosphate.** Mit Wirkung vom 1. Juni 1928 ist die bei der Ausfuhr von Phosphaten zu entrichtende Gebühr, auf 0,50 fr. je t ermäßigt worden. („I. Off. Tunisien".) (2214)

West-Samoa. **Zollzuschlagsgebühr.** Wie „Board of Trade Journal" mitteilt, wird durch eine Hafen- und Zolldienstverordnung vom 1. Juli 1928 ab auf alle Waren (zollpflichtige und zollfreie), die in das Gebiet von West-Samoa eingeführt werden, eine Hafen- und Zolldienstgebühr in Höhe von 2½% v.W. erhoben. Als Grundlage für die Berechnung des Wertes der Waren dienen die Bestimmungen des neuseeländischen Zollgesetzes von 1913, betreffend die Erhebung der Wertzölle.

Der Administrator dieses Territoriums kann durch Bekanntmachung gewisse Waren oder Warengruppen von der Zahlung des Aufgeldes befreien. (2210)

Türkei. **Ursprungszeugnisse.** Die nach der Türkei bestimmten deutschen Ursprungszeugnisse werden in den seltensten Fällen von den Exporteuren mit der notwendigen Sorgfalt ausgefüllt. Um der Gefahr der Zurückweisung unvollständig oder unrichtig ausgefüllter Zeugnisse durch die

Digitized by Google

Zollbehörden zu entgehen, empfiehlt es sich dringend, die vorgedruckten Rubriken, namentlich die auf das Roh- und Reingewicht bezüglichen, sowie die Angaben betreffs Zeichen und Nummer der Gepäckstücke, der Bezeichnung der Markierung der einzelnen Kolli ganz genau und mit Sorgfalt auszufüllen. (2221)

Syrien und Libanon. **Bevorstehende Zollermäßigungen.** In Beirut haben schon seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen der Mandatsregierung und Mitgliedern der dortigen Handelskammer über eine Herabsetzung der Einfuhrzölle stattgefunden (vgl. „Chem. Ind.", S. 637). Wie nunmehr aus Beirut gemeldet wird, treten am 3. September 1928 ermäßigte Zölle für Syrien und das Libanongebiet in Kraft. In der betreffenden Verordnung ist für eine Reihe Waren Zollfreiheit vorgesehen, für viele Waren der Wertzoll von 25% auf 11% herabgesetzt und wiederum für andere Waren ein spezifischer Zoll festgesetzt. („I. u. H.") (2183)

Britisch-Indien. **Forderungen auf Zollrückerstattung.** In der Zollvorschrift Nr. 2 vom 16. März 1928 wird festgestellt, daß ein Protest, der gleichzeitig mit der Zahlung eines Zollbetrages abgegeben wird, bereits praktisch als eine Behauptung betrachtet wird, daß der Zoll in der festgesetzten Höhe auf Grund eines „Mißverständnisses" der Gesetze durch den betreffenden Zollbeamten erhoben wurde; der Protest wird daher als eine Berufung auf Sektion 40 des Seezollgesetzes behandelt.

Wenn ein allgemeiner Protest bezüglich einer ganzen Reihe von gleichartigen Fällen eingereicht wird, so ist es nicht nötig — solange die allgemeine Untersuchung noch schwebt — für jede folgende Zollzahlung einen besonderen Protest abzugeben, um sich vor der Anwendung der Fristbestimmungen in Sektion 40 zu schützen. Voraussetzung dabei ist, daß sich der allgemeine Protest auf einen bestimmten Paragraphen des Zollgesetzes bezieht, auf Grund dessen eine allgemeine Verfügung erlassen werden kann, die automatisch und ohne weitere Prüfung der Waren bei allen ähnlichen Sendungen zur Anwendung kommt. (2216)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A und Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1928 tritt der Nachtrag VIII zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A vom 15. März 1926 in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst Ausführungsbestimmungen sowie Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen II und III.

Ferner tritt mit Gültigkeit vom 15. Juli 1928 der Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, vom 1. April 1928 in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

In den Nachträgen enthaltene Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nach § 6 (5) EVO. erst am 15. September 1928 in Kraft, sofern nicht in den Nachträgen ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Tarif- und Verkehrsbüros der deutschen Eisenbahnverwaltungen. Beide Nachträge können von den deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahnauskunftei für Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (2185)

Merkblätter für den Reiseverkehr.

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hat in Gemeinschaft mit der dortigen Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel ein Merkblatt für die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen herausgegeben, das jetzt in zweiter, die inzwischen eingetretenen Aenderungen berücksichtigender Auflage vorliegt. Sie faßt die Bestimmungen aller Länder über die Mitnahme von Geld und allen sonstigen Zahlungsmitteln bei der Einreise, Ausreise und Durchreise zusammen. Preis 0,40 M. ausschl. Porto.

Die Handelskammer Stuttgart, Auskunfts-Abteilung, hat von der in den letzten drei Jahren erschienenen Zusammenstellung der Deutschen Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes eine vierte Ausgabe nach dem Stande vom Juni 1928 unter Mitarbeit des Leiters einer württembergischen Paßstelle herausgegeben. Preis 4,— M. (2165)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Antimonoxyd. 1. Nach der im Berliner Metallhandel vorherrschenden Auffassung hat bei einem Abschluß über Antimonoxyd, bei dem der Preis fob Bordeaux, die Lieferung Mai ab Hütte und die Zahlung gegen fob-Dokumente ausbedungen waren, die Untersuchung im Bestimmungshafen Hamburg nach Ankunft der Ware zu erfolgen. Die Bedingung „Lieferung Mai ab Hütte" ist dahin aufzufassen, daß die Verladung im Mai ab Hütte geschehen und nicht, daß die Zurverfügungstellung der Ware im Mai auf der Hütte erfolgen sollte. Da der Preis fob Bordeaux festgesetzt war und die Zahlung gegen fob-Dokumente erfolgen sollte, so konnte der Käufer erst durch Aufnahme der fob-Dokumente, d. h. durch Zahlung, die Verfügung über die Ware erlangen und sie erst nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen Hamburg untersuchen. Eine Untersuchung französischen Antimonoxyds im Verschiffungshafen pflegt im allgemeinen auch schon deshalb nicht vorgenommen zu werden, weil dieses Material von den französischen Hütten in der Regel in gleichmäßiger und bekannter Beschaffenheit geliefert wird und der Käufer daher mit einer bestimmten Qualität rechnen kann.

2. Das anorganische Untersuchungslaboratorium Dr. Benzian in Hamburg ist vom Vorstand der Berliner Metallbörse für die chemische Untersuchung von Kupfer zugelassen, dagegen nicht für die Probenahme, da die Inhaber wohl nicht für die Probenahme vereidigt sind. Von der Berliner Metallbörse sind für die Untersuchung von Antimonoxyd keinerlei Richtlinien vorgeschrieben. Es ist aber bekannt, daß das genannte Laboratorium in der Untersuchung von Antimon und Antimonoxyd große Erfahrung besitzt. C 2622/28 (XII A 4). (2222)

Handelskammer Reutlingen.

Zu der Frage, wer bei Lieferung „Frei Anschlußgleis" an einen Empfänger, dessen Anschlußgleis von einer Privatbahn abzweigt, die von der Privatbahn für die Stellung auf das Anschlußgleis beim Empfänger erhobenen Gebühren zu tragen habe, hat die Handelskammer Reutlingen festgestellt, daß die Klausel „ Lieferung frei Anschlußgleis" im Geschäftsverkehr allgemein dahin ausgelegt wird, daß der Lieferant alle bis zur Stellung auf das Anschlußgleis beim Empfänger entstehenden Kosten zu tragen hat, insbesondere also auch die Kosten der Ueberführung vom Staatsbahngleis auf das Privatbahngleis und vom Privatbahngleis auf das Anschlußgleis. Die Gebühr für die Beförderung vom Privatbahngleis auf das Anschlußgleis wird zwar von der Endstation gewöhnlich nicht mit der Versandstation verrechnet, sondern der Einfachheit halber in der Regel direkt vom Empfänger eingezogen, diesem steht es jedoch dann frei, diese Spesen dem Absender aufzurechnen, bzw. an der Rechnung in Abzug zu bringen. („I. u. H.") (2161)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Litauen. **Patentgesetz.** Das litauische Amtsblatt „Vyriausybės Žinios" vom 14. Mai 1928 veröffentlicht ein Patentgesetz, dem wir nachstehendes entnehmen:

Patente für Erfindungen und Verbesserungen werden sowohl litauischen Staatsangehörigen als auch Ausländern erteilt. Im Auslande wohnhafte Personen müssen sich eines in Litauen ansässigen Vertreters bedienen.

Nicht patentiert werden u. a.: Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen; chemische Stoffe, Heil-, Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht ein neues Herstellungsverfahren festsetzen; Erfindungen und Verbesserungen, welche bis zum Tage der Anmeldung in der Presse Litauens oder des Auslandes ausführlich oder teilweise beschrieben waren oder in Litauen bereits offenkundig benutzt wurden.

Der Patentanmelder hat einen entsprechenden Antrag an das Finanzministerium zu richten, unter Beifügung einer Quittung der Lietuvos Bankas über die Einzahlung von 40 Lit. an das Finanzministerium, einer Beschreibung der Erfindung oder Verbesserung und gegebenenfalls von Zeichnungen und Modellen. Die Beschreibung kann auch in einer fremden Sprache eingereicht werden, jedoch mit der Bedingung, daß innerhalb dreier Monate eine Uebersetzung in litauischer Sprache nachgereicht wird.

Ergänzungen zur Beschreibung, zu den Zeichnungen und Modellen können ebenfalls binnen drei Monaten nachgereicht werden.

Digitized by Google

Drei Monate nach dem Tage der Anmeldung wird das gesamte Material drei Monate lang zur Besichtigung ausgestellt. In dieser Zeit können von dritter Seite Beanstandungen eingereicht werden. Falls solche Beanstandungen erfolgen, wird der Patentanmelder aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate dazu zu äußern.

Das Patent für eine Erfindung oder Verbesserung wird dem ersten Anmelder erteilt. Schwebt ein gerichtliches Verfahren über die Aneignung einer fremden Erfindung, so wird die Erteilung des Patents bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt.

Bürger fremder Staaten, deren Regierungen mit Litauen einen Vertrag zum Schutze gewerblichen Eigentums auf der Grundlage der Priorität abgeschlossen haben, genießen, wenn sie in einem dieser Staaten eine Erfindung zum Patent angemeldet haben, zur Erlangung des Patents auch in Litauen Prioritätsrechte auf die Dauer von zwölf Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet.

Patente werden für jeden Zeitraum bis zu 15 Jahren erteilt.

Vor Ablauf der Patentdauer kann der Inhaber ein Zusatzpatent erhalten, dessen Gültigkeit zugleich mit der Gültigkeitsdauer des Hauptpatents erlischt.

Alle Veröffentlichungen erfolgen in den „Vyriausybės Žinios." (2174)

Patent- und Warenzeichengebühren. Im litauischen Amtsblatt „Vyriausybės Žinios" ist ein Gesetz veröffentlicht, das die Gebührenerhebung für Patente, Warenzeichen und Fabrikmuster regelt. Für Patente sind folgende Gebühren zu zahlen:

Im 1. bis 3. Jahr einschl. der Inanspruchnahme: je 40 Lit., im 4. Jahr 60 Lit., im 5. Jahr 80 Lit., im 6. Jahr 100 Lit. Von da ab erhöht sich die Gebühr in jedem weiteren Jahr je um 25 Lit. bis zur Höchstsumme von 350 Lit. im 15. Jahr.

Die Gebühr für das 1. Jahr wird bei der Ausstellung des Patents, für die folgenden Jahre zu Beginn eines jeden Jahres entrichtet.

Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Fristen wird eine Geldstrafe erhoben. Wird die Gebühr im Laufe von drei Monaten nicht entrichtet, so verliert das Patent seine Gültigkeit.

Für ein Zusatzpatent wird eine einmalige Gebühr von 100 Lit. erhoben.

Ferner sind folgende Gebührensätze festgesetzt: Für die Anmeldung von Warenzeichen 10 Lit. im Jahr, für Fabrikmuster (Modelle und Zeichnungen) jährlich 5 Lit., für den Antrag auf Uebertragung eines Warenzeichens auf den Besitzer eines anderen Unternehmens vor Ablauf der Schutzfrist 25 Lit. (2173)

RECHTSPRECHUNG

Ausstellung eines reinen Konnossements gegen Revers.

Gegenstand eines Geschäftes nach Uebersee war Ammoniumsulfat in Säcken, zu verladen nach Spanien. Der Käufer hatte bei einer deutschen Bank ein Akkreditiv zu stellen, und die Bank war angewiesen, die Auszahlung nur gegen reines Mate's receipt vorzunehmen. Die Ware wurde nun verladen, und die Verkäuferin ersuchte die Schiffahrtsgesellschaft um Ausstellung „reiner" Konnossemente, ein Ersuchen, dem die Gesellschaft indessen nicht entsprechen zu können glaubte, weil die Säcke teilweise vom Inhalt gelb durchschlagen waren. Sie fertigte daher die Papiere mit dem Vermerk aus „Säcke vom Inhalt gelb durchschlagen", und die Bank zahlte infolgedessen weisungsgemäß nicht aus. Nunmehr vereinbarten Verkäuferin und Schiffahrtsgesellschaft, daß neue Papiere auszustellen seien, die jenen Vermerk nicht enthielten, und daß die Verkäuferin der Gesellschaft für allen Schaden haften solle, falls Beanstandungen seitens des Käufers kämen. Die Bank regulierte jetzt auf Grund des Akkreditivs, da ihr „reine" Konnossemente präsentiert wurden. — Die Ware kam beschädigt im Bestimmungshafen an, sie mußte umgepackt werden, und der Käufer beanspruchte Ersatz der entstandenen Kosten. Die Schiffahrtsgesellschaft bezahlte und verlangte nun von der Verkäuferin Deckung auf Grund des Reverses.

In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg wandte die Verkäuferin ein, das Fortlassen jenes Vermerkes sei für das Entstehen des Schadens gar nicht ursächlich gewesen, denn nicht die Tatsache, daß die Säcke bei Verladung vom Inhalt gelb durchschlagen gewesen seien, habe im Bestimmungshafen ein Umsacken notwendig gemacht, sondern die Ursache läge in der Eigenart der Ware selbst. Schwefelsaures Ammonium greife die Verpackung immer an, das sei bekannt, und der Schaden wäre ebenso entstanden, wenn die Säcke nicht gelb durchschlagen gewesen wären. Weil das aber bekannt sei, habe der Käufer die Pflicht gehabt, die Ware dem Schutz einer Versicherung gegen inneren Verderb zu unterstellen und wenn er dies nicht getan habe, wie tatsächlich der Fall, könne er Ansprüche überhaupt nicht geltend machen, um so mehr als zwischen ihr, der Verkäuferin, und dem Käufer eine Haftung für inneren Verderb der Ware vertraglich ausgeschlossen worden sei.

Außerhalb des praktischen Falles gesehen, könnten die Einwendungen der Verkäuferin an sich schon begründet sein, denn der Schaden brauchte nicht unbedingt dadurch entstanden zu sein, daß die Säcke bereits bei Verladung gelb durchschlagen waren, wie auch der Käufer mit Rücksicht auf den vertraglichen Ausschluß der Haftung für inneren Verderb in seinem eigensten Interesse Versicherung hätte nehmen müssen, weil eben die Verkäuferin nicht für derartige Schäden aufzukommen hatte, aber die Vereinbarung mit der Schiffahrtsgesellschaft, entgegen der wahren Sachlage reine Konnossemente auszufertigen, und ihr Gebrauch zwecks Erlangung des bei der Bank unter ganz bestimmten Voraussetzungen hinterlegten Betrages, stellte eine Verletzung des Vertrages dar, die grundsätzlich schadensersatzpflichtig machte. Wenn nämlich gegen reines Mate's receipt gekauft wird, kann der Käufer beanspruchen, daß sich die Ware im Zeitpunkt der Einladung in das Schiff in auch äußerlich völlig einwandfreiem Zustande befindet, und er muß auch darauf vertrauen können, daß der Inhalt der Konnossemente nicht in Widerspruch mit dem wahren Sachverhalt steht. Dieser Rechtsanspruch des Käufers wurde hier verletzt durch eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. und die Verkäuferin mußte für a l l e n daraus entstehenden Schaden haften. Hierzu gehört auch der Aufwand für das Umsacken, der dem Käufer nicht entstanden wäre, wenn bei Ausstellung des Mate's receipt ordnungsmäßig verfahren wäre, weil nämlich dann die Säcke mit dem Ammoniumsulfat als nicht vertragsmäßig geliefert, von ihm sogleich der Verkäuferin hätten wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Bei dieser Rechtsauffassung mußte das Hamburger Gericht ein Urteil (— H XIII 132/27) auf Schadensersatzleistung gegen die Verkäuferin fällen. (2163)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Der Handel mit Borax und Borsäure.** Die folgenden Angaben sind der jährlichen Sonderausgabe der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnommen:

Bekanntlich hatten die englischen Hersteller von Borpräparaten viele Jahre hindurch nur der — nicht sehr fühlbaren — Konkurrenz Amerikas die Spitze zu bieten. Eine direkte Folge davon war, daß der Markt auf Monate hinaus ziemlich fest stand. Während dieser Zeit fand sich auch Borax und Borsäure aus Italien auf dem Weltmarkt, doch wurde die italienische Borsäure in England entweder auf Grund von Uebereinkommen nicht angeboten oder aber durch einheimische Firmen eingeführt und abgesetzt.

Seit einiger Zeit indessen bietet ein italienischer Produzent seine Erzeugnisse in offener Konkurrenz an, und auch die Vertreter der amerikanischen Boraxhersteller scheinen sich viel stärker als bisher um das englische Geschäft zu bemühen. Die natürlichen Konsequenzen sind beträchtlich niedrigere Preise für Borax und Borsäure sowie durch und durch unbeständige Marktverhältnisse. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Preise noch weiter fallen werden. (2206)

Verwendung von arsenhaltigen Schafwaschmitteln. Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, erließ der Landwirtschaftsminister im Jahre 1926 eine Verordnung, durch die die Verwendung von arsenhaltigen Mitteln bei der zweiten Waschung von Schafen verboten wurde, wenn bei der ersten Waschung bereits ein ähnliches Mittel verwandt wurde. Diese Verordnung wurde infolge zahlreicher Beschwerden der Landwirte erlassen, die bei den in kurzen Abständen erfolgten Waschungen mit arsenhaltigen Mitteln ernstliche Verluste an Schafen erlitten hatten.

Kürzlich sind die Landwirte wieder um Aufhebung dieses Verbots eingekommen, da die Fabrikanten der arsenhaltigen Schafwaschmittel die Garantie für alle entstehenden Verluste übernommen haben, wenn die Gebrauchsanweisungen genau innegehalten werden und den Fabrikanten Gelegenheit ge-

Digitized by Google

geben wird, die entstehenden Schäden zu untersuchen. Der Landwirtschaftsminister hält es unter diesen Umständen für angebracht, das Verbot vom Jahre 1926 wieder aufzuheben; eine entsprechende Verordnung soll veröffentlicht werden. (2042)

Belgien. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" wird der schwedische Zündholztrust in Belgien unter dem Namen Central Match Cy. eine Gesellschaft gründen, deren Kapital 5 Millionen frs. betragen soll. (2170)

Niederlande. **Vom Chinarindenmarkt.** Wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst" meldet, wurden auf der am 6. Juni d. J. in Amsterdam abgehaltenen Versteigerung 969 Kilo pharmazeutischer Chinchona succirubra angeboten, wovon vor und während der Versteigerung 295 Ballen und 430 Kisten veräußert wurden, zusammen 27 360 kg, und 605 kg Chininsulfat. Die Stimmung war fest.

Die Ausfuhr von Chinarinde hat im Jahre 1927 5897 t gegen 6039 t im vorhergehenden Jahre betragen. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres stellte sie sich auf 212,3, 432,7 und 412,3 t gegen 332,2, 247,2 und 608,8 t im vorigen Jahre. Die Chininausfuhr aus Java betrug in diesen drei Monaten 946, 1351 und 2887 kg gegen 1567, 1082 und 1440 kg in der gleichen Zeit des Vorjahres. (2176)

Aus der Leimindustrie. Dem Jahresbericht der Leim- und Gelatinefabrik „Delft" für 1927 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die Leimpreise waren sehr gedrückt, während für Knochen gegen Ende 1927 und in den ersten Monaten dieses Jahres erhöhte Notierungen zu verzeichnen waren.

Der Markt für Gelatine war während des ganzen Jahres sehr matt; die Preise gingen weiter zurück, wogegen sich die Rohstoffe auf fast gleicher Höhe hielten.

Die Konkurrenz, der wir auf verschiedenen Märkten die Spitze zu bieten hatten, wird durch die hohen Produktionskosten im Lande — eine Folge der drückenden Steuerbelastung und Arbeitsgesetze — sehr erschwert.

Erfreulich ist dagegen, daß trotz des schwachen Gelatinemarktes die finanziellen Resultate günstiger gewesen sind als im vorigen Jahr. Unter den vorliegenden Verhältnissen mußte allerdings von der Verteilung einer Dividende Abstand genommen werden.

Der europäische Leimmarkt ist seit einigen Monaten fester gestimmt und die Aussichten für dieses Fabrikat dementsprechend gut. Die Lage der knochenverarbeitenden holländischen Industrie krankt jedoch an dem Umstande, daß die Ausfuhr des Rohmaterials zollfrei ist. („Algem. Handelsbl.") (2207)

Oesterreich. **„Ausschließlich" deutscher Gerichtsstand.** Reichsdeutsche Firmen vereinbaren in Verträgen mit Vertretern usw. in Oesterreich häufig als Gerichtsstand den Sitz der deutschen Firma in Deutschland. Trotz dieser Vertragsbestimmungen erklären sich die österreichischen Gerichte in solchen Fällen für zuständig, und zwar aus dem Grunde, weil in dieser Vereinbarung die Bestimmung fehlt, daß das deutsche Gericht „ausschließlich" zuständig ist. Diese Praxis der Gerichte ist auch in allen Fällen von dem Obersten Gerichtshof in Oesterreich gutgeheißen worden.

Es ist daher zu empfehlen, daß in solchen Gerichtsstandvereinbarungen das Wort „ausschließlich" oder eine ähnliche Bestimmung aufgenommen wird, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, daß der deutsche Gerichtsstand unter allen Umständen den österreichischen Gerichtsstand ausschließt. („J. u. H.") (2181)

Ungarn. **Geschäftsabschlüsse nur mit einheimischen Vertretern.** Die Budapester Handels- und Gewerbekammer hat vor kurzer Zeit einen Beschluß gefaßt, wonach die ungarischen Fachverbände aufgefordert werden, Waren aus dem Auslande nach Möglichkeit nur von solchen Firmen zu beziehen, die für Ungarn einen einheimischen Vertreter bestellt haben. — In einer mißverstandenen Auslegung dieses Beschlusses hat daraufhin der angesehene „Landesverein der ungarischen Eisenhändler und -Industriellen" an die deutsche, österreichische und tschechische Gesandtschaft in Budapest ein Schreiben gerichtet, in welchem ausländische Firmen, die ihre ungarische Vertretung auflassen, mit Boykott bedroht werden.

Da dieses Schreiben auch in der ungarischen Presse erwähnt wurde, nahm der deutsche Gesandte in Budapest Veranlassung, die Angelegenheit mit dem Vorstand des Landesvereins zu besprechen. Dabei hat sich herausgestellt, daß bezüglich deutscher Firmen tatsächlich kein konkreter Beschwerdefall vorgebracht werden konnte. Der Landesverein hat sich daraufhin bei der deutschen Gesandtschaft entschuldigt, und gleichzeitig für entsprechende Aufklärung in der Budapester Presse Sorge getragen. („I. u. H.") (2180)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Laut „Ekon. Sch." wird in Kürze der Bau einer Phosphoritfabrik in der Nähe der Eisenbahnstation Polpino im Gouvernement Brjansk in Angriff genommen werden. Die Jahreskapazität soll 19 000 t Phosphoritmehl betragen. Es ist vorgesehen, daß das neue Werk bereits im Herbst dieses Jahres in Gang gesetzt wird, damit es in der Lage ist, die vorgeschriebenen Mengen Phosphoritmehl für die Frühjahrsbestellung 1929 zu liefern. Die Gegend um Polpino ist reich an Phosphoritlagern. Man rechnet damit, daß die Fabrik auf über 100 Jahre mit Rohstoffen an Ort und Stelle versorgt ist.

Wie „Ekon. Sch." meldet, soll die Fabrik „Krasnoje Plamja" in Petersburg, die bisher in Arrende war und Kirchenlichte herstellte, demnächst zur Fabrikation von ätherischen Oelen übergehen. Es werden im ganzen 16 verschiedene Oele hergestellt werden, die zurzeit aus dem Auslande eingeführt werden müssen. Der Bedarf der Petersburger Fettindustrie an ätherischen Oelen soll zu 50% von der „Krasnoje Plamja" gedeckt werden.

In Kiew ist die Chloroformfabrik des „Ukrmedtorg" (Ukrainische Arzneimittelhandelsgesellschaft), die 1½ Jahre lang stillgestanden hatte, wieder in Gang gebracht worden. Die Jahresproduktion beträgt 20 t. Der Chloroformbedarf der Ukraine wird angeblich fortan im Lande gedeckt werden können.

Im Rayon von Alagir (Nordkaukasus) ist mit dem Bau einer Holzverkohlungsanlage begonnen worden. Die Produktion von Essigsäure, Holzkohle, Methanol und Kreosot ist in Aussicht genommen worden.

„Oil Paint and Drug Rep." vom 21. Mai 1928 schreibt:

Die erste russische Produktion von synthetischem Campher in halbfabrikmäßigem Maßstabe begann in der chemischen Fabrik in Ochtensk nach erfolgreichen Versuchen. (2014)

Bulgarien. **Submission.** Am 31. Juli d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 9500 kg Calciumcarbid statt. Annahme der Angebote bis 2—3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen im Materialbüro zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 99 750 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

In Deutschland sind die Submissionspapiere in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10—2 Uhr erhältlich. („Darjawen-Westnik.") (2224)

Marokko. **Keine zwecklosen Angebote!** Von maßgebender Seite Algiers wird darauf aufmerksam gemacht, daß teils direkt, teils über die Botschaft in Paris häufiger Angebote eingehen, wie sie für ein Land mit entwickelter Industrie, nicht aber für ein so ganz vorwiegend landwirtschaftliches Gebiet wie Marokko in Betracht kämen. Solche Angebote seien auf absehbare Zeit hinaus völlig aussichtslos. („I. u. H.") (2182)

China. **Schwefel.** Wie ein vom „Engin. and Min. Journal" veröffentlichter Bericht besagt, wird wahrscheinlich mehr als die Hälfte der chinesischen Schwefelproduktion zur Herstellung von Schwarzpulver und Feuerwerk verbraucht. Ein geringer Teil wird als Düngemittel und eine noch geringere Menge in der chemischen, Textil- und anderen Industrien verbraucht.

Wegen der Bedeutung des Schwefels für die Munitionsfabrikation unterliegen die Gewinnung und der Verkauf von Schwefel im allgemeinen der Kontrolle durch die Regierung. Zur Betätigung auf diesem Gebiete sind behördliche Konzessionen erforderlich.

Pyrite sind in China weitverbreitet; der Umfang der einzelnen Lager ist jedoch, soweit bekannt ist, nur gering. (1883)

Japan. **Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien.** Der jährlich vom „Japan Advertiser" herausgegebenen Uebersicht über Finanz, Industrie und Handel entnehmen wir folgende Angaben:

Der japanische Verbrauch an Bedachungsmaterialien läßt sich auf Grund von verschiedenen Handelsberichten auf ungefähr 10 000 000 Yen per Jahr veranschlagen, wovon für 1 700 000 Yen durch Einfuhr gedeckt werden. — Seit vielen Jahren haben ausländische Firmen dieser Branche in Japan

Digitized by Google

festen Fuß gefaßt. Trotz der ständig wachsenden Konkurrenz von seiten der einheimischen Industrie haben sie ihren Absatz auf der gleichen Höhe erhalten können. Doch erwartet man, den Markt im Laufe von etwa 10 Jahren aufgeben zu müssen, da die Japaner gelernt haben, diese Waren in einwandfreier Qualität selbst herzustellen. — Die wichtigsten ausländischen Marken auf dem japanischen Markt sind Malthoid, Ruberoid und Certain-teed. (1843)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Dr.-Ing. Karl Bosch und **Geheimrat Dr.-Ing. Fritz Haber** erhielten aus Anlaß der Liebig-Wöhler-Feier in Darmstadt die Würde eines **Dr.-Ing. ehrenhalber** für überragende Verdienste auf technischem wissenschaftlichem Gebiet, besonders dem der Ammoniaksynthese. (2192)

Ehrungen seitens der Universität Marburg. Bei Gelegenheit der diesjährigen Hauptversammlung des Marburger Universitätsbundes wurden von der Universität Marburg u. a. die folgenden Ehrungen verlichen:

Die neu geschaffene Ehrenplakette für verdiente Ehren-Senatoren erhielt als erster **Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser**, der langjährige Vorsitzende des Universitätsbundes, dem bereits früher die philosophische und medizinische Fakultät Marburgs den Ehrendoktor verliehen haben. Außerdem wurde **Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. Paul Duden**, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Universität Marburg und den Universitätsbund sowie in Würdigung seiner Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten der Universität Marburg die Würde eines Ehrensenators verliehen. Diese letztere Ehrung wurde auch dem Chemiker **Dr. Hermann Mengel** aus Höchst a. M. zuteil auf Grund seiner vorbildlichen Verdienste um die Schaffung und Organisation verschiedener Ortsgruppen des Universitätsbundes. (2168)

Geschäftliches.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die ersten vier Monate des abgelaufenen Geschäftsjahres brachten uns erfreulicherweise einen wesentlich besseren Auftragseingang als die gleichen Monate des voraufgegangenen Jahres, so daß unsere Läger einschließlich des aus 1926 übernommenen Bestandes von 57 000 t trotz größerer Erzeugung bereits im Laufe des Monats März geräumt wurden. Die Erzeugung in schwefelsaurem Ammoniak im Jahre 1927 wies mit 366 616 t ein Steigerung gegenüber 1926 von 22,3% auf. Während der Frühjahrsabsatz als ausgezeichnet angesprochen werden konnte, machte sich gegen Ende des Jahres als Folge der schlechten Ernteergebnisse und der außerordentlichen Notlage der Landwirtschaft eine starke Unlust zum Bezuge von Düngemitteln bemerkbar. Trotzdem ist es uns gelungen, im Jahre 1927 den Gesamtabsatz so weit zu steigern, daß wir am 31. Dezember 1927 mit einem Bestande von nur 66 000 t ins neue Jahr getreten sind, eine Menge, die unter Berücksichtigung der dauernd im Steigen begriffenen Erzeugung als günstig zu bezeichnen ist. Auch im vorliegenden Jahre ist uns beim Absatz das mit der I. G. Farbenindustrie getätigte Abkommen auf Belieferung der Chemischen Werke Lothringen mit Ammoniak zur Herstellung von Leunasalpeter zustatten gekommen. Die Preise für das Inland bewegten sich in folgender Weise je kg Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak frei deutscher Empfangsstation: im Januar —,99 M., im Februar 1,— M., im März 1,— M., bis Mitte April 1,— M., bis Ende April —,99 M., im Mai —,98 M., im Juni —,98 M., im Juli —,85 M., im August —,86 M., im September —,88 M., im Oktober —,90 M., im November —,90 M., im Dezember —,92 M. Nicht unberücksichtigt darf bleiben, daß der erfreulich hohe Absatz zum erheblichen Teil auf die Verbesserung der Ware bei einer großen Anzahl unserer Mitglieder zurückzuführen ist, da es uns dadurch möglich gewesen ist, auch wieder Lieferungen nach dem Auslande in größerem Umfange auszuführen. Die erzeugten Mengen salzsauren Ammoniaks konnten auch im Berichtsjahre, und zwar zum größten Teil im Ausland, abgesetzt werden. Mit der Gewerkschaft Mont-Cenis wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach auch die aus der neuen Anlage stammende synthetische Ware durch die DAVV. abgesetzt werden wird. Am 6. Mai ist die Gesellschaft für Teerverwertung dem Lieferungsvertrag beigetreten. Am 6. Mai bzw. am 28. Oktober ist die Bergwerksgesellschaft Hermann auf die Rheinischen Stahlwerke und die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ver. Helene & Amalie auf die Friedr. Krupp A.-G. übergegangen. (2175)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Bork Gesellschaft mit beschränkter Haftung Essen. Die Firma ist am 22. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb einer chemischen Fabrik in Bork in Westfalen zwecks Aufarbeitung von Rückständen aller Art, insbesondere zwecks Regenerierung von Abfallschwefelsäure sowie die Erzeugung und der Handel in chemischen Produkten aller Art. Das Stammkapital beträgt 150 000 M. Geschäftsführer sind Hermann Sprenger, Kaufmann in Essen und Joseph Grubenbecher, Kaufmann in Essen. Je zwei Geschäftsführer sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke Friedrich Thörl, Sitz: **Harburg. Zweigniederlassung in Bergedorf.** Die Firma ist am 28. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf eingetragen. Inhaber: Kommerzienrat Friedrich Thörl in Hamburg. Dem Kaufmann Heinrich Freie in Bergedorf ist Einzelprokura erteilt worden.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. Zweigniederlassung Höllriegelskreuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Neubestellt: a) ordentliche Vorstandsmitglieder: Dr. Richard Linde und Rudolf Wucherer in München, b) stellvertretende Vorstandsmitglieder: Otto Hippenmeyer und Dr. Hugo Ombeck in Wiesbaden. Prokura des Dr. Richard Linde und Rudolf Wucherer gelöscht. Die neubestellten vier Vorstandsmitglieder sind je mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

G. Siegle & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Adolf Theurer, Stuttgart, hat Gesamtprokura, zeichnungsberechtigt in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Gräflich von Landsberg-Velen und Gemen'schen chemische Fabrik, Berg- und Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Grevenbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Direktor Wilhelm Heuell ist am 17. 5. 1928 gestorben, seine Geschäftsführung daher erloschen. Zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft ist Direktor Wilhelm Hertin zu Balve in der Gesellschafterversammlung vom 25. 5. 1928 berufen. § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist dahin abgeändert: Der Sitz der Gesellschaft ist **Wocklum bei Balve.**

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld a. d. Nahe ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in § 27, Abs. 1, §§ 4, 5, 7, 35 Ziff. 2, §§ 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21. Ziff. 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert.

Dr. H. Heinricy & Co. Kosmetische und chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 5. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsteile und der Vertretung abgeändert. Das Stammkapital ist auf 600 M. umgestellt und sodann um 1400 M. auf 2000 M. erhöht. Der Geschäftsführer Schmitz ist abberufen.

Chemische Fabrik Opladen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 22. 6. 1928 eingetragen: § 1 der Satzung betr. den Sitz der Gesellschaft, ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter vom 12. 6. 1928 geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Opladen** verlegt.

Henkel & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Dem Anton Hen... in Düsseldorf, Franz Hermanns, daselbst, und dem Fr... Schötz, daselbst, ist Prokura derart erteilt, daß jeder v... ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder eine... anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Freiberger Chemische Werke vorm. A. Brunne & C... Richard R. Otto in Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. Sa. ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Firma lautet künftig **Otto & Richter, vorm. Freiberger Chemische Werke.**

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist der § 26, Abs. 1, Ziffer 2 und 5 des Gesellschaftsvertrags, betr. den Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung, geändert.

Aktiengesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 sind die §§ 16, Abs. 2 über die Einberufung der Generalversammlung und 17, Abs. 1, Satz 1, über die Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Gesellschaftsvertrags geändert. § 23 der Satzung über die Verteilung des Jahresgewinnes ist auf Grund desselben Beschlusses durch Hinzufügung eines Absatzes 5 erweitert.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M. gehören dem Vorstande nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln. Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Diplomingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Diplomingenieur in Höchst a. M., Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Diplomkaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokura des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neurössen, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Arthur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, und Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Friedr. Wilh. Remy & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist in **Remynol Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik für Lacke, Farbenfabrikate und chemische Erzeugnisse vorm. Friedr. Wilh. Remy & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** geändert. § 1 des Gesellschaftsvertrags (Firma) ist geändert. (Beschluß vom 11. 6. 1928.)

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Waidmannslust b. Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 7. 1927 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 6000 M. durch Einziehung der Vorzugsaktien Lit. B und seine Erhöhung um 1 000 000 M. beschlossen. Die Herabsetzung und Erhöhung sind durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 2 200 000 M. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 11./18. 6. 1928 in § 4 abgeändert.

Neolitwerk Aktiengesellschaft, Sitz: **Dessau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 19. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 12. 1926 ist das Grundkapital um bis zu 30 000 M. auf bis zu 90 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist um 20 000 M. auf den Betrag von 80 000 M. durchgeführt.

Hermann Adelmann, Fabrik chem. Produkte in Hall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hall (Schwäbisch) ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Neue Inhaberin: Frieda Adelmann, geb. Linke, Ehefrau des bisherigen Inhabers Hermann Adelmann, Fabrikanten in Hall; die Firma lautet nur noch: **Hermann Adelmann.** Die im Betrieb des bisherigen Inhabers begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf die neue Inhaberin nicht übergegangen.

Süddeutsche Düngergesellschaft mit beschränkter Haftung vormals J. P. Lanz & Cie., Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Hans Wirth und Eberhard Rub sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Dr. Erich Meyer, Mannheim, ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Otto Stützer und des Dr. Erich Meyer ist erloschen.

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Hugo Baum ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Kommanditgesellschaft Spatwerke H. von Verschuer und Co. in Oberkirch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberkirch in Baden ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Die Pretzschner u. Fritzsching Erzbergwerke und Chemische Werke Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Dresden ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Der persönlich haftende Gesellschafter Hans Freiherr von Verschuer in Oberkirch ist aus der Gesellschaft ausgetreten.

Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 7. 1927 und 31. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag völlig neu festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse und Apparate. Die Bestimmungen des bisherigen Gesellschaftsvertrages über die Vertretung der Gesellschaft sind aufgehoben. Dr. Arthur Horowitz und Eugen Schäffer sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Leonhard Kluftinger, Berlin. Prokuristen: 1. Bruno Kirchhoff, Berlin. 2. Dr. Henryk Cohn, Berlin. 3. Willy Jende, Berlin. Je zwei von ihnen vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Hessische Kunstfeuerwerkerei Otto Günther, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Geschäft samt Firma ist auf Margarete, geborene Reuter, Ehefrau des Kaufmanns Otto Günther, in Darmstadt übergegangen. Die Prokura der Otto Günther Ehefrau Margarete, geborene Reuter, ist erloschen. Kaufmann Otto Günther in Darmstadt ist zum Prokuristen bestellt.

Dachpappen-Fabrik von Riedeburg & Möller, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Jens Jacobsen. Die an A. M. Jacobsen erteilte Prokura ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Actien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 17 (Hinterlegungsstellen der Aktien) geändert.

Bleifarbwerk Wilhelmsburg, G. m. b. H., Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 5. 1928 ist das Stammkapital um 100 000 M. auf 150 000 M. erhöht. Der Gesellschaftsvertrag ist dementsprechend geändert.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle/Saale ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Otto Häffner ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura für Moritz Simon ist erloschen.

Digitized by Google

Conradsdorfer Superphosphatfabrik Maurice Halphen in Conradsdorf bei Halsbrücke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. Sa. ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura des Fabrikdirektors Richard Dux in Freiberg ist erloschen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Leo Dux in Freiberg.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 6. 10. 1911 ist in § 3 durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 25. 6. 1928 auf Grund der ihm von der Generalversammlung vom 31. 5. 1928 erteilten Ermächtigung laut der notariellen Niederschriften von den gleichen Tagen abgeändert worden. Das Grundkapital von 6 400 000 M. zerfällt nunmehr in 36 000 Aktien zu je 140 M., 1 130 Aktien zu je 100 M. und 1 247 Aktien zu je 1000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten.

Pabst & Lambrecht, Zweigniederlassung von G. Siegle & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Stuttgart, in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Dem Chemiker Dr.-Ing. Adolf Theurer in Stuttgart ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen erteilt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Bensberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 1. 7. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. phil. Lothar Hertel zu Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann zu Berlin-Halensee, Dr. Harry Schmidt, Chemiker zu Zerbst, Anhalt. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Butzbacher Farbenfabrik in Butzbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach ist am 15. 6. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Butzbacher Farbenfabrik, Inhaber Gläßner und Patz.**

Heko-Werk Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschlusse der Generalversammlung vom 17. 3. 1928 ist das Grundkapital um 50 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 100 000 M. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 entsprechend geändert.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Franz Grundhöfer in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: **Füssen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempten, Allgäu, ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Vorstandsmitglied Dr. Walter Schepang ist ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied ist Erich Ries, Kaufmann in München.

Glasglühlicht-Gesellschaft Hamburg mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers F. A. Macziossek ist beendet. Landgerichtsdirektor a. D. Dr. jur. Adolf Gerdes, zu Berlin-Grunewald, und Paul Ihlenfeld, Kaufmann, zu Berlin-Lichtenberg, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt worden.

Organotherapeutische Werke G. m. b. H., Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 1. 1926 ist das Stammkapital auf 60 000 M. erhöht, der Gegenstand des Unternehmens erweitert und der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt Herstellung und Vertrieb medizinischer, organotherapeutischer Präparate und Beteiligung an ähnlichen Unternehmen.

Alkaliwerke Sigmundshall, Aktiengesellschaft zu Bokeloh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. Rübenberge ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: 1. der Bergbau jeder Art; 2. die Verarbeitung und Verwertung von Bergwerkserzeugnissen; 3. der Betrieb sonstiger industrieller Unternehmungen; 4. der Erwerb von bergbaulichen, industriellen und kommerziellen Unternehmungen jeder Art sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Die 600 Vorzugsaktien zu je 80 M. sind in 480 Vorzugsaktien zu je 100 M. umgewandelt. Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, daß zwei Prokuristen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Im übrigen ist der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 5. 1928 geändert und neu gefaßt.

Süddeutsches Serum-Institut Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Münchens ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 11. 6. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen. Neu bestellte Geschäftsführer: Friedrich Cremer, Ingenieur in München, und Max Wessig, Geheimrat in Berlin.

Liquidationen.

Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 24. 3. 1921 ist in § 10 durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Jeder Liquidator ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz Aktiengesellschaft in Reichenbach i. V. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 hat sich laut Notariatsurkunde vom gleichen Tage die Gesellschaft aufgelöst. Die Vorstandsmitglieder Kaestner und Beger sind ausgeschieden. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Max Kaestner und der Rechtsanwalt Dr. Schöffler, beide in Reichenbach i. V.

Schlesierwerke, Oel- und chemische Produktenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Deutsch-Lissa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neumarkt i. Schl. ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Friedrich Georg Hirschfeld ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle der Prokurist Franz Deutsch in Breslau zum Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 11. 1927 aufgelöst. Geschäftsführer Franz Deutsch ist Liquidator.

Löschungen.

Chemische Fabrik Hucowerk G. m. b. H., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik Hakenfelde, Aktiengesellschaft, Sitz: **Spandau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Curt Rothe, Vereinigte Farben- und Wachsprodukte-Fabrik, Commandit-Gesellschaft, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Schimmel & Co in Miltitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 23. Juni 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 8,50	Natriumbicarbonat 12
Ammoniumsulfat (Stücke) 20	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 14,50
Anilinfarben 190—450	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 9,50
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 18	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9,50
Glycerin 85	Schwefel (Stangen) 11,50
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 18	Soda (gewöhnl.) 6
Kupfersulfat (engl.) 23	Stearin 60
Kupfersulfat (belg.) 22,80	Spermazetöl 55
Leim 34	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 160
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 4. Juli 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])	Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bariumcarbonat (natürl., 92—94% 5/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])	Bariumcarbonat (gefällt: 98—100% 7/10/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])	Bariumchlorid 9
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0	Bariumsulfat 4—6
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Bleiglätte (ausländ.) 29
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Bleinitrat 37/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0	Bleiweiß (ausländ.) 36/10/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0/0	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure (lb.) 0/1/10½
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/3/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 21
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/5/0
Weinsäure (lb.) 0/1/4
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/7—2/8
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6—1/9
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Juli 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 18 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14,20
Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer 3,50—4
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin, wasserlösl. 88
Norgesalpeter 19 (in Fässern zu 100 kg)
Ocker 3,10—4,30
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 100 kg)
Seifenstein (72%) 4,85—5,10
Soda (inländ.) 1,70—1,90
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3,10
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer — (Originalkiste = 5000 Dosen)

Japan (Osaka), 15. Juni 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 36,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 43,50
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 19
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumbichromat 21,30
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20
Phenol 53,50
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 398
Soda, calc. 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther (250 g) 0,48
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 28,70 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 20 (25 g)
Jod 12,10
Jodkalium 9
Jodnatrium 12,10
Jodoform 13,90
Kalium-Antimonyltartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,60
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 4,80
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,80 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes (25 g) 0,55
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,38
Wismutsubnitrat 5,20
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,40

Oesterreich (Wien), 6. Juli 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure 39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 288
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) —

Polen, 2. Hälfte Juni 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetzkali (88—92%) 193
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antichlor 95
Antimon 3 (kg)
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Bleiglätte 135
Borax (in Pulverform) 150
Bromkalium 850
Bromnatrium 860
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Ceresin (gelb) 310
Chlorammonium (techn., krist.) 170
Chlorammonium (in Stücken) 310
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (pharm.) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Glycerin (chem. rein, 28° Bé) 450
Harzteer 40
Holzteer, 1. Sorte 45
Holzteer, 2. Sorte 23
Kalialaun 68
Kalisalpeter 150
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp. 1,95
Knochenleim 250
Knochenleim (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kohlensaurer Kalk 8,90
Kresole 135
Kupfersulfat 130
Lederleim 400
Leinöl 255
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Natronwasserglas (38° Bé) 28
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin —
Phosphorite, rohe, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5%, P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (in Büchsen) 368—398
Ricinusöl (med.) 400—410
Ricinusschrot 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Salzsäure (techn.) (19—22%) 12
Salzsäure (chem. rein) 70
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé) 6,98 (Preis in Goldzloty)
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Steinkohlenteer 34
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —
Zinkweiß 150

Spanien (Barcelona), Mai 1928. Preise in Pesetas per 100 kg.*)

Anorganische Produkte.

Aetznatron (76—77°) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück., en gros) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 69,50 bis 72,50
Borsäure (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 48
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 142
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflasch.) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 124
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 4 (kg)
Natriumphosphat (krist) 65
Natriumsulfat 10
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 60
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 310 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 400 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid (gereinigt) 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid (rein) 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 38
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 16
Orangenöl (gepreßt) 32
Rosmarinöl 5
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Tschechoslowakei (Frag), 6. Juli 1928. Preise in čKr. per 100 kg*) (exkl. Verpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(2187)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 7. 28	4. 7. 28	Aktien	11. 7. 28	4. 7. 28
Byk-Guldenw.	88,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	93,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	110,—	110,75
„ Grünau	81,—	81,50	Rasquin. Farbw.	124,50	124,25
„ v. Heyden	125,75	121,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Geisenk.	74,—	79,50	J. D. Riedel	40,50	88,25
„ W. Albert	94,75	92,—	Rütgerswerke	98,—	100,25
„ W. Brockhues	94,—	97,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	84,50	86,75	Schering. Chem.	288,—	288,—
Dynamit Nobel	125,—	128,—	Sprengst. Carb.	105,—	105,—
Egestorff Salzw.	118,—	117,—	Staßfurter Chem.	27 7/8	28,—
Fahlberg, List	117,50	119,50	Thür. Bleiweißf.	48,—	46,25
I. G. Farbenindustr.	262,75	270,—	Union Fabr. chem. P.	51,75	54,—
Gehe & Co.	73,25	74,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	156,—
Th. Goldschmidt	95,—	98,—	„ Glanzstoff F.	629,—	692,—
Harkort Bergw.	—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	154,25
Heine & Co.	62,50	65,—			
Linde's Eismasch.	188,—	180,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	11. 7. 28	9. 7. 28	Devisen	11. 7. 28	9. 7. 28
Argentinien	1,770	1,770	Jugoslawien	7,370	7,370
Canada	4,181	4,176	Dänemark	112,10	112,13
Japan	1,936	1,936	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,92	20,926	Portugal	18,90	18,80
Türkei	2,140	2,142	Norwegen	112,06	112,08
England	20,395	20,402	Frankreich	16,415	16,43
Ver. Staaten	4,1935	4,180	Tschechoslowakei	12,428	12,411
Brasilien	0,501	0,499	Schweiz	80,80	80,70
Uruguay	4,265	4,265	Bulgarien	3,040	3,022
Holland	168,82	168,74	Spanien	69,12	69,14
Griechenland	5,420	5,410	Schweden	112,32	112,28
Belgien	58,45	58,44	Oesterreich	59,14	59,06
Danzig	81,53	81,55	Ungarn	73,07	72,96
Finnland	10,551	10,534	Rumänien	2,58	2,56
Italien	21,96	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	408,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,98
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,84
			Chile	100 Pesos	51,08
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 7. 28	4. 7. 28
Elektrolytkupfer	139 1/4	139 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	80 1/8—82	81 1/8—83

(2228)

Versammlungskalender.

24. Juli: Metall- und Farbwerke Aktiengesellschaft, Oker am Harz, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, in Hannover, in den Geschäftsräumen der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank.
Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vorm. Frank, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61/66 III.

25. Juli: Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt, Spezialfabrik für Hand-, Nagel-, Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Berlin, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin W 35, Lützowstraße 31.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Berlin, Viktoriastraße 13 pt.

27. Juli: F. Ad. Richter & Cie. A.-G. Chemische Werke, Rudolstadt in Thüringen, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank in Ludwigshafen am Rhein.

28. Juli: Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, ord. G.-V., mittags 12¼ Uhr, auf der Amtsstube des Notars Justizrat Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

31. Juli: Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger Straße 29. (2197)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 21. Juli 1928 | Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Juli 1928.

Der im Beginn dieses Monats in Genf zusammengetretenen Diplomatenkonferenz zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote ist es trotz zahlreicher Widerstände von den verschiedensten Seiten im letzten Augenblick doch noch gelungen, ein Abkommen zustande zu bringen, dessen Inkrafttreten allerdings noch von gewissen Voraussetzungen abhängt. Die Tatsache der Unterzeichnung dieses Abkommens hat der kürzlich aus seiner Stellung als Leiter der französischen Handelspolitik zurückgetretene Herr Serruys in einem Interview als ein Ereignis von größter wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gefeiert. Er erklärte, man habe anscheinend noch nicht begriffen, daß diese Konferenz das erste gelungene Experiment einer internationalen Organisation des europäischen Wirtschaftslebens bedeutet, die allen Ländern ein besseres und billigeres Dasein schaffen soll. Derartige Ausführungen kann man nur als starke Uebertreibung bezeichnen, die geeignet ist, vollkommen irrige Vorstellungen über das bisher Erreichte zu erwecken und die Bestrebungen auf internationale wirtschaftliche Vereinbarungen zu kompromittieren.

Endgültig zustande gekommen ist bisher nur eine Vereinbarung über die Knochenausfuhr. Aber auch hierbei wird man sich klar darüber werden müssen, ob damit wirklich ein nennenswerter Erfolg erzielt ist. Bekanntlich hatte sich eine gegen Ende des verflossenen Jahres abgehaltene Konferenz, an der Vertreter der knochenverarbeitenden Industrien aus 16 Ländern beteiligt waren, gegen jede Vereinbarung über die Regelung der Ausfuhr von Knochen ausgesprochen. Da man aber in Genf unbedingten Wert auf das Zustandekommen einer Vereinbarung legte, versuchte man, ein Kompromiß abzuschließen, in dem auch dem Standpunkt der gänzlich widerstrebenden Staaten Rechnung getragen wurde. Nach einem Vorschlage des österreichischen Delegierten Dr. Schüller kam folgende Vereinbarung zustande. Alle Länder verzichteten auf die Aufrechterhaltung eines Ausfuhrverbotes. Aber sie verzichteten keineswegs auf die Erhebung von Ausfuhrzöllen, und das ist der springende Punkt in der ganzen Frage. Nämlich gerade diejenigen Länder, die als Lieferanten von Knochen eine erhebliche Rolle spielen, Polen, Rumänien und Jugoslawien, lehnten jegliche Bindung in bezug auf die Höhe ihrer Ausfuhrzölle ab. Um trotzdem eine Verständigung herbeizuführen, mußte man ihnen volle Autonomie in dieser Beziehung zugestehen, während für die westlichen europäischen Länder ein Ausfuhrzoll von höchstens 120 M. pro Waggon und für vier weitere Länder, Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei und Italien, ein Zoll von 240 M. festgesetzt wurde. Diese Regelung bedeutet nichts weiter, als daß die drei Länder mit Zollautonomie ihre Ausfuhrverbote aufrechterhalten werden. Polen beispielsweise hat erst kürzlich seinen Ausfuhrzoll auf Knochen nahezu verdoppelt, er beträgt zurzeit 1489 M. pro Waggon. Da bei diesem Zoll niemand Knochen aus Polen kaufen wird, besteht das Ausfuhrverbot tatsächlich weiter. Der Erfolg dieses Abkommens ist mithin nur ein Scheinerfolg, denn das Ziel der Vereinbarung, eine Ausfuhrhemmung durch ein internationales Abkommen zu beseitigen, ist nicht erreicht.

Ob sich das endgültige Ergebnis des am 10. Juli unterzeichneten Abkommens über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote als ein wirklicher Erfolg herausstellen wird, bleibt abzuwarten. Wie erinnerlich, war es auf der im Herbst vorigen Jahres abgehaltenen diplomatischen Konferenz nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen gelungen, ein vorläufiges Abkommen zu vereinbaren, in dem sich die Vorbehalte für die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote auf ein erträgliches Maß beschränkten. Aber die beteiligten Staaten konnten bis zum 1. Februar d. J. weitere Vorbehalte anmelden. Hiervon hatte man recht ausgiebigen Gebrauch gemacht. Insbesondere meldete die Tschechoslowakei, die bekanntlich für ihren industriellen Ausfuhrüberschuß von 80% der Gesamtproduktion in hohem Grade auf die Erschließung der Weltmärkte angewiesen ist, eine derartige Menge neuer Einfuhrverbote an, daß jede Verständigung von vornherein ausgeschlossen war.

In mühseligen Verhandlungen ist es dann im Beginn des laufenden Monats in Genf gelungen, die Tschechoslowakei und einige andere Staaten, die sich in Einfuhrverbotsanträgen stark übernommen hatten, zur Einsicht zu bekehren. Der größere Teil der nachträglichen Anträge wurde zurückgezogen. Aber dabei ist keinerlei Garantie gegeben, daß nicht an die Stelle des Einfuhrverbots Einfuhrzölle treten, die genau die gleiche prohibitive Wirkung haben. So hat dann auch die Tschechoslowakei auf das beantragte Einfuhrverbot für Schweine verzichtet, aber sofort den geltenden Zollsatz für Schweine auf den sechsfachen Betrag erhöht. Dieses eine Beispiel zeigt, welchen Wert derartige Abkommen über Ein- und Ausfuhrverbote haben können, wenn nicht gleichzeitig Bindungen über die Höhe der Ein- und Ausfuhrzölle vereinbart werden.

Die Voraussetzung für das Zustandekommen der Vereinbarung über die Ein- und Ausfuhrverbote ist, daß bis zum 30. September 1929 18 Staaten, zu denen auch die Vereinigten Staaten gehören, das Abkommen ratifizieren. Falls dies zutrifft, soll es am 1. Januar 1930 in Kraft treten. Herr Serruys, der von diesem Abkommen den Anbruch des goldenen Zeitalters für die Menschheit erwartet, scheint ohne weiteres anzunehmen, daß die 18 Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten, unterzeichnen werden. Aber gerade er hätte allen Anlaß, mit seinen Prophezeiungen vorsichtig zu sein.

Denn die Vereinigten Staaten haben auf der Konferenz eine Niederlage erlebt, deren Wirkung abzuwarten bleibt. Sie betrachteten es als selbstverständlich, daß mit dem Inkrafttreten des Abkommens alle Einfuhrbeschränkungen, die in verschiedenen Ländern gegen amerikanische Filme bestehen, aufgehoben werden. Frankreich hat hiergegen entschiedenen Einspruch erhoben und in Uebereinstimmung mit den anderen Delegierten den Standpunkt vertreten, daß die Filmeinfuhr keine wirtschaftliche, sondern eine kulturelle Frage sei. Auch der deutsche Vertreter, Staatssekretär Trendelenburg, vertrat denselben Standpunkt mit den Worten: „Europa hat das Recht und die Pflicht, seine Kultur und seine Zivilisation zu schützen". — Was wird Charlie Chaplin dazu sagen? —

Bl. (2302)

Digitized by Google

Die Erweiterungen des deutsch-französischen Handelsvertrags.

In Ergänzung zu unserer Veröffentlichung auf S. 754 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Reichsanzeiger" vom 12. Juli noch folgende Einzelheiten der deutsch-französischen Vereinbarungen:

Die Deutsche und die Französische Regierung, die durch das am 20. Juni 1928 unterzeichnete Protokoll gewisse aus der Anwendung des deutsch-französischen Handelsabkommens sich ergebende Fragen geregelt haben, haben im übrigen gewisse Fragen verwaltungsmäßiger oder verordnungsmäßiger Art klarstellen wollen, die nach den Erfahrungen der letzten Monate im Interesse der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern einer Lösung bedürfen, und haben zu diesem Zweck Schreiben gewechselt.

*

Nachstehend veröffentlichen wir Auszüge aus den die chemische Industrie betreffenden Schreiben des deutschen Delegationsführers an den französischen Delegationsführer vom 20. Juni 1928:

Im Verlauf der Verhandlungen, die zur Unterzeichnung eines Protokolls zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 geführt haben, hat die deutsche Delegation Ihre Aufmerksamkeit auf die Schwierigkeiten gelenkt, die den deutschen Exporteuren einiger in Frankreich einer inneren Abgabe unterworfenen Erzeugnisse aus der Verpflichtung entstehen, die Steuerzeichen, die zum Beweise der Entrichtung der genannten inneren Abgaben dienen, bei den Zollstellen anzubringen.

Sie hatten die Güte, mir mitzuteilen, daß auf Ihren Antrag der Herr Minister der Finanzen beschlossen hat, die deutschen Hersteller von pharmazeutischen Spezialerzeugnissen zu ermächtigen, sich in Frankreich bei den Haupthebestellen der Verwaltung der indirekten Steuern mit Steuerzeichen zu versehen, die zum Beweise der Entrichtung der inneren Abgaben dienen, und diese Steuerzeichen vor der Einfuhr auf den den Bestimmungen gemäß abgemessenen Schachteln und Verpackungen anzubringen.

Ich habe die Ehre, Ihnen für diese Mitteilung zu danken, von der ich namens der Deutschen Regierung Kenntnis nehme.

*

Bei Unterzeichnung des Protokolls vom 20. Juni 1928 zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 hat die Deutsche Delegation Sie gebeten, die Verzollungsbedingungen bei der Einfuhr gewisser Waren nach Frankreich näher anzugeben.

Sie haben die Güte gehabt, mir folgende gewünschten Angaben zu machen:

1. Erzeugnis „Cyclon": Der Umstand, daß die Bezeichnung „Blausäure" aus Sicherheitsgründen auf dem Behältnis angebracht ist, in dem sich das auf Grundlage von Blausäure hergestellte Erzeugnis „Cyclon" befindet, ändert an der Eintarifierung des genannten Erzeugnisses nichts.

Ich habe die Ehre, Ihnen für diese Mitteilung, von der ich im Namen der Deutschen Regierung Kenntnis nehme, zu danken.

*

Mit Schreiben vom 20. Juni 1928 hatten Sie die Güte, mir folgendes mitzuteilen:

„Um dem von Ihnen ausgedrückten Wunsche nachzukommen, habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Französische Regierung der Deutschen Regierung gern die Zusicherung gibt, daß trotz des bestehenden Monopols kein Einfuhrverbot für Collodium (Pos. 0250 des französischen Zolltarifs) erlassen werden wird."

Ich beehre mich, Ihnen für diese Mitteilung zu danken, von der ich namens der Deutschen Regierung Kenntnis genommen habe.

Einem weiteren Schreiben vom 20. Juni 1928 des deutschen Delegationsführers an den französischen Delegationsführer entnehmen wir:

„Die Deutsche Delegation hat gegen die Erhöhungen der französischen Zollsätze, die aus Anlaß der Aenderungen der Nomenklatur vorgenommen worden sind, Einspruch erhoben auf Grund der Auslegung, die sie dem Artikel 9 des Abkommens vom 17. August 1927 gibt. Nach dieser Auslegung steht der französischen Regierung nicht das Recht zu, irgendeinen Zollsatz der Positionen zu erhöhen, die in der Liste B oder in den in Absatz 1 des Artikels 6 aufgenommenen Nummern der Liste A erscheinen.

Die Französische Delegation hat die abweichende Auslegung, die sie dem Artikel 9 gibt, aufrechterhalten. Auf diese Auslegung hat die Französische Regierung die von ihr vorgenommenen Tarifänderungen gestützt, indem sie der Ansicht ist, Erhöhungen gewisser im Absatz 1 des Artikels 6 gebundener Positionen vornehmen zu dürfen, wenn diese Erhöhungen als Ausgleich für Herabsetzungen bei anderen dieselben Erzeugnisse betreffenden Positionen dienen, so daß die durchschnittliche Zollbelastung nicht erhöht wird."

Eine Verständigung über die grundsätzliche Frage konnte nicht erzielt werden.

Die deutsche Delegation macht im vorliegenden Falle*) den Verzicht auf ihren Einspruch abhängig von: 1. der Rückerstattung des Unterschiedes zwischen dem vor dem Inkrafttreten der Zollnovelle erhobenen und dem neuen Zoll; 2. von der Zusicherung, daß die französische Regierung im Falle einer neuen Tarifierung der betreffenden Ware den Schaden berücksichtigen wird, den Deutschland erlitten hat. (224)

*) Betrifft nicht die chemische Industrie.

Der deutsch-siamesische Handelsvertrag.

Der Reichstag hat am 12. Juli d. J. den Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam angenommen.

Artikel I.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Siam sollen dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft herrschen.

Artikel II.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragschließenden Teiles sind ebenso wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt, das Gebiet des anderen Teiles zu betreten, darin zu reisen und sich dort niederzulassen, vorausgesetzt, daß sie die Vorschriften und Bedingungen einhalten, die die Landesgesetze allgemein für Ausländer enthalten. Sie sind ebenso wie die Inländer oder wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt, sich dort auf dem Gebiete der Religion, des Unterrichts und der Wohltätigkeit zu betätigen und jedem gesetzlich zulässigen Handel, Gewerbe, Geschäft, industriellen Unternehmen, Beruf, Studien- und Forschungsunternehmen nachzugehen; Häuser, Fabriken, Lagerhäuser und Läden als Eigentum zu besitzen, zu mieten oder innezuhaben, selbstgewählte Vertreter zu beschäftigen; und überhaupt alles zu tun, was zur Ausübung des Handels gehört oder nötig ist.

In allem, was Eigentums- oder Nutzungsrechte jeder Art, ihren Erwerb und Besitz oder die Verfügungsbefugnis darüber betrifft, sind die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragschließenden Teiles auf dem gesamten Gebiete des anderen Vertragsteils ebenso gestellt wie die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Digitized by Google

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragschließenden Teiles sind befugt, über ihr Eigentum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, letztwillige Verfügung oder auf andere Weise unter den nämlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen zu verfügen. Es steht ihnen ferner frei, den Erlös des Verkaufs ihres Eigentums oder überhaupt alles, was ihnen gehört, auszuführen, ohne daß sie Bedingungen unterworfen oder zu Abgaben herangezogen werden, die anders geartet oder höher sind als die, die unter gleichen Umständen für die eigenen Staatsangehörigen oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation gelten.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragschließenden Teiles werden im Gebiete des anderen Teiles zu keinen anderen oder höheren Abgaben herangezogen, als die eigenen Staatsangehörigen oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation. Jedoch sind die Hohen Vertragschließenden Teile berechtigt, Einwandererabgaben zu erheben, vorausgesetzt, daß die Meistbegünstigung gewährt wird.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen der Hohen Vertragschließenden Teile erhalten im Gebiete des anderen Vertragsteils vollsten Schutz und Sicherheit für Personen und Eigentum und genießen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den Inländern gewährt sind oder gewährt werden sollten, vorausgesetzt, daß sie sich den Inländern auferlegten Bedingungen unterwerfen.

Sie sind in dem Gebiete des anderen Vertragsteils von Militärdienstpflicht in Landheer, Marine und Luftflotte sowie in der Landwehr oder der Miliz befreit, ebenso von allen Abgaben, die als Ablösung der persönlichen Militärdienstpflicht auferlegt werden, und von Zwangsanleihen.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragschließenden Teiles genießen in dem Gebiete des anderen volle Gewissensfreiheit und nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen das Recht, Gottesdienst abzuhalten.

Artikel III.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern sich volle gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen ihren Gebieten zu.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile sind befugt, mit ihren Schiffen und Ladungen alle Orte, Häfen und Flüsse im Gebiete des anderen Vertragsteils frei und ungehindert zu besuchen, die dem Außenhandel und der ausländischen Schiffahrt jetzt oder künftig geöffnet sind; sie genießen dort bei Beachtung der Landesgesetze die gleichen Rechte, Vergünstigungen, Freiheiten und Befreiungen in Handel und Schiffahrt wie jetzt oder künftig die eigenen Staatsangehörigen oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragschließenden Teiles genießen in bezug auf Patente, Warenzeichen, Herkunftsbenennungen, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Modelle, Urheberrechte und Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes in dem Gebiete des anderen bei Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten den nämlichen Schutz wie eigene Staatsangehörige oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation.

Artikel V.

Die Hohen Vertragschließenden Teile vereinbaren, daß der Einfuhr und Ausfuhr von Handelswaren zwischen den beiden Ländern keine Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden, vorbehaltlich folgender Ausnahmen, soweit diese auf alle Länder in gleicher Weise oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die nämlichen Bedingungen zutreffen:

1. Verbote oder Beschränkungen für Kriegsmunition und unter außergewöhnlichen Umständen auch für anderen Kriegsbedarf;
2. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Landessicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheitspflege;
3. Verbote oder Beschränkungen für Waren, die jetzt oder künftig Gegenstand eines Staatsmonopols sind;
4. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge oder von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
5. Verbote oder Beschränkungen für gewisse Waren, wenn die Landesgesetze die Erzeugung, den Verbrauch, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren verbieten oder in ähnlicher Weise beschränken.

Artikel VI.

Hinsichtlich der Durchfuhr von Handelswaren aus oder nach dem Gebiete des einen der Hohen Vertragschließenden Teile durch das Gebiet des anderen Teiles werden beide Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs enthalten sind.

Artikel VII.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen der Hohen Vertragschließenden Teile haben zur Wahrung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Vertragsteils. Es steht ihnen ebenso wie eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation frei, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Vertreter zur Wahrung oder Verteidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu bestellen. Den Staatsangehörigen oder Untertanen des einen Hohen Vertragschließenden Teiles darf der Zutritt zu den Gerichten des anderen nicht durch Bedingungen oder Leistungen erschwert werden, die nicht auch für die eigenen Staatsangehörigen oder für Staatsangehörige oder Untertanen der meistbegünstigten Nation gelten.

Artikel VIII.

Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften und Vereinigungen, die nach den Gesetzen des einen Hohen Vertragschließenden Teiles bereits bestehen oder noch gegründet werden und in dessen Gebiet ihren Sitz haben, sind auf dem Gebiete des anderen Vertragsteils nach Maßgabe der Gesetze des Landes befugt, ihre Rechte auszuüben und als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu erscheinen. Derartige Gesellschaften und Vereinigungen haben das Recht, unter den Bedingungen, die in der Gesetzgebung des letztgenannten Landes niedergelegt sind, insbesondere nach Einholung der erforderlichen Ermächtigung, wo die Gesetze des Landes eine solche fordern, sich dort niederzulassen, Zweiggesellschaften oder Vertretungen zu gründen und ihr Geschäft zu betreiben.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit genießen solche Gesellschaften und Vereinigungen die nämliche Behandlung, wie sie ähnliche Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig genießen.

Solche Gesellschaften und Vereinigungen sind keine andern oder höheren Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art zu zahlen verpflichtet, als sie von den einheimischen Gesellschaften und Vereinigungen oder von den Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegün-

Digitized by Google

stigten Nation bezahlt werden. Sie sind auch von allen Zwangsanleihen befreit.

In allem, was Eigentums- oder Nutzungsrechte jeder Art, ihren Erwerb und Besitz oder die Verfügungsbefugnis darüber betrifft, sind diese Gesellschaften und Vereinigungen ebenso gestellt wie die Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Artikel IX.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes Hohen Vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Teiles hinsichtlich des Betrags, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie hinsichtlich aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel X.

Die inneren Abgaben, die in dem Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Erzeugung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Gegenstandes liegen, dürfen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teiles höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel XI.

Alle Waren, gleichviel welcher Art und welchen Ursprungs, deren Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Lagerung in dem Gebiete des einen Hohen Vertragschließenden Teiles gestattet ist, wenn sie durch einheimische Schiffe oder durch Schiffe der meistbegünstigten Nation befördert werden, können in diesem Gebiet eingeführt, ausgeführt, durchgeführt oder gelagert werden, wenn sie durch Schiffe des anderen Vertragsteils befördert werden; diese Waren genießen die nämlichen Vergünstigungen und werden keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Belastungen oder Beschränkungen unterworfen als denen, die für gleichartige Waren gelten, die durch einheimische Schiffe oder durch Schiffe der meistbegünstigten Nation befördert werden.

Vorstehende Bestimmung gilt nicht für die Sonderbehandlung, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile bei der Einfuhr in sein Gebiet für Fische zugesteht, die von Mannschaften einheimischer Schiffe gefangen worden sind. Fische, die von Schiffen eines der Hohen Vertragschließenden Teile gefangen worden sind, werden jedoch bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Vertragsteils nicht ungünstiger behandelt als Fische, die von Schiffen eines dritten Landes gefangen worden sind.

Artikel XII.

Beim Anweisen von Liegeplätzen, beim Laden und Löschen von Schiffen in dem Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile und überhaupt hinsichtlich aller Förmlichkeiten und Bestimmungen, denen Handelsschiffe, ihre Besatzungen und Ladungen gegebenenfalls unterliegen, sollen den einheimischen Schiffen keine Vorrechte oder Vergünstigungen eingeräumt werden, die nicht im gleichen Falle auch den Schiffen des anderen Vertragsteils gewährt werden; die Absicht der Hohen Vertragschließenden Teile geht dahin, daß die Schiffe beider Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Hinsicht gleich behandelt werden sollen.

Artikel XIII.

Die Nationalität der Schiffe wird nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen des Landes bestimmt, dem sie angehören, und zwar auf Grund von Urkunden und Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt und an Bord mitgeführt werden.

Artikel XIV.

Bei Erhebung von Tonnen-, Hafen-, Lots-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- oder ähnlichen oder entsprechenden Gebühren gleichviel welcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater, von Körperschaften oder Anstalten irgendeiner Art erhoben werden, genießen die Schiffe jedes Hohen Vertragschließenden Teiles in den Häfen und Gewässern des anderen zum mindesten ebenso günstige Behandlung wie einheimische Schiffe oder Schiffe anderer fremder Länder.

Artikel XV.

Die Küstenschiffahrt der beiden Hohen Vertragschließenden Teile ist von den Bestimmungen dieses Vertrags ausgenommen und wird nach den Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften eines jeden Hohen Vertragschließenden Teiles geregelt. Jeder Vertragsteil kann jedoch für seine Schiffe die Befugnisse und Vorrechte beanspruchen, die den Schiffen dritter Länder eingeräumt werden, vorausgesetzt, daß er den Schiffen des anderen Vertragsteils die nämlichen Befugnisse und Vorrechte gewährt.

Artikel XVI.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsfahrzeug eines der Hohen Vertragschließenden Teile in den Gewässern oder Häfen des anderen Staates gestrandet ist oder Schiffbruch erlitten hat oder wegen Seeschadens oder Seenot in einen Hafen des anderen Staates hat einlaufen müssen, so genießen das Fahrzeug, seine Passagiere und seine Ladung die nämlichen Vergünstigungen und Befreiungen, die die Gesetze und Vorschriften dieses Staates jetzt oder künftig in ähnlichen Fällen einheimischen Fahrzeugen oder Fahrzeugen der meistbegünstigten Nation gewähren. Dem Schiffführer und der Mannschaft wird im nämlichen Maße wie eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation Beistand und Hilfe geleistet. Die Waren, die aus einem gestrandeten oder schiffbrüchigen oder gezwungenermaßen einen Nothafen anlaufenden Handelsfahrzeug eines der Hohen Vertragschließenden Teile geborgen worden sind, unterliegen in dem Gebiete des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles keinerlei Zöllen, sofern die Waren nicht in den inneren Verbrauch dieses Staates übergehen.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsfahrzeug, das einem der Hohen Vertragschließenden Teile gehört, an der Küste des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, werden die Ortsbehörden unverzüglich den örtlich zuständigen oder den nächsten Konsularbeamten des Flaggenstaates davon benachrichtigen.

Artikel XVII.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in Städten und Häfen des anderen Teiles ernennen, wo solche Beamte anderer Mächte ihren Sitz haben dürfen.

Sie sollen ihr Amt nicht antreten, bevor ihnen das Exequatur oder eine andere erforderliche Ermächtigung erteilt worden ist.

Die Konsularbeamten und -agenten genießen im Gebiete des anderen Teiles alle Ehrenbezeugungen, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten, die den Konsularbeamten und -agenten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden. Keiner der Hohen Vertragschließenden Teile wird jedoch auf Grund der Meistbegünstigungsklausel für seine Konsularbeamten und -agenten weitergehende Ehrenbezeugungen, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten beanspruchen, als er den Konsularbeamten des anderen Teiles gewährt.

Artikel XVIII.

Bei der Wiederergreifung von Personen, die von den Schiffen eines der Hohen Vertragschließenden Teile entwichen sind, leisten die Ortsbehörden dem Konsular-

Digitized by Google

beamten dieses Teiles, der seinen Sitz im Gebiete des anderen Teiles hat, den gesetzlich zulässigen Beistand. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Staatsangehörige des Vertragsteils, von dessen Ortsbehörden Beistand erbeten wird.

Artikel XIX.

Falls ein Staatsangehöriger eines der Hohen Vertragschließenden Teile im Gebiete des andern sterben sollte, ohne in dem Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, sollen die zuständigen örtlichen Behörden sofort den nächsten Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehöriger der Verstorbene war, von der Tatsache seines Ablebens in Kenntnis setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den beteiligten Parteien übermittelt werde.

Falls ein Staatsangehöriger eines der Hohen Vertragschließenden Teile ohne letzten Willen oder Testament im Gebiete des anderen Vertragschließenden Teiles stirbt, soll der Konsularbeamte des Staates, dessen Angehöriger der Verstorbene war, und des Konsularbezirkes, in dem der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, soweit es das am Orte geltende Recht erlaubt, bis zur Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder bis zur Bestellung eines Nachlaßpflegers als berufen gelten, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen zu dessen Erhaltung und Schutz in Verwahrung zu nehmen. Ein solcher Konsularbeamter kann nach dem Ermessen eines Gerichts oder einer anderen für die Verwaltung von Nachlässen zuständigen Behörde seine Ernennung zum Nachlaßverwalter beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Gesetze des Ortes, wo der Nachlaß verwaltet wird, es gestatten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in den Fällen Anwendung, in denen ein Staatsangehöriger oder Untertan eines der beiden Hohen Vertragschließenden Teile, der Vermögen im Gebiete des anderen Teiles besitzt, außerhalb dieses Gebietes stirbt, ohne in dem Lande, in dem sich das Vermögen befindet, einen Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Artikel XX.

Die beiden Hohen Vertragschließenden Teile vereinbaren, daß alle etwaigen Streitigkeiten zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen des vorliegenden Vertrags auf Antrag eines der Teile einem Schiedsgericht vorgelegt werden sollen.

Der Schiedsgerichtshof, dem solche Streitigkeiten vorzulegen sind, ist der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag, sofern die beiden Hohen Vertragschließenden Teile nicht im Einzelfall anderes vereinbaren.

Artikel XXI.

Die Bestimmungen dieses Vertrags über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung gelten nicht für:

1. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem angrenzenden Staate zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;
2. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem dritten Staate auf Grund einer Zollvereinigung gewährt werden;
3. Begünstigungen, die jetzt oder künftig durch Abkommen einem dritten Staate zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder zur Sicherung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen gewährt werden;
4. Begünstigungen, die jetzt oder später einem angrenzenden Staate für das Befahren oder die sonstige Benutzung von See aus nicht befahrbarer Grenzwasserstraßen gewährt werden.

Artikel XXII.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von diesem Tage an für fünf Jahre. Falls keiner der Hohen Vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieser fünfjährigen Frist die Absicht kundgegeben hat, von dem Vertrage zurückzutreten, so behält dieser bindende Kraft bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Tage seiner Kündigung durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile.

Artikel XXIII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich in Bangkok ausgetauscht werden. Der Vertrag ist in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt worden; es wird vereinbart, daß in Fällen strittiger Auslegung der englische Wortlaut für Sinn und Zweck des Vertrags maßgebend ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hierunter ihre Namen gesetzt und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bangkok am siebenten April des Jahres eintausendneunhundertundachtundzwanzig der christlichen Zeitrechnung entsprechend dem siebenten Tage des ersten Monats des Jahres zweitausendvierhundertundeinundsiebenzig der buddhistischen Zeitrechnung.

Protokoll, betreffend das Vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Siam.

Vor der heutigen Unterzeichnung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Siam haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen Vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Wenn der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag in Kraft tritt, verliert das am 28. Februar 1924 zu Berlin unterzeichnete Vorläufige Deutsch-Siamesische Wirtschaftsabkommen seine Gültigkeit, mit Ausnahme des Protokolls, welches endgültig in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hierunter ihre Namen gesetzt und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bangkok am siebenten April des Jahres eintausendneunhundertundachtundzwanzig der christlichen Zeitrechnung entsprechend dem siebenten Tage des ersten Monats des Jahres zweitausendvierhunderteinundsiebenzig der buddhistischen Zeitrechnung. (2242)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die marokkanische Ausfuhr von ätherischen Oelen liegen bis zum Jahre 1925 keine Zahlen vor, da die ätherischen Oele bis dahin in der Statistik Französisch-Marokkos anscheinend neben verschiedenen anderen Oelen in der Position „Nicht besonders genannte Oele" geführt wurden. Im Jahre 1926 erscheint in der Statistik zum ersten Male die Position Cedernöl (Atlascedernöl); die Ausfuhr betrug 4315 kg im Werte von 6000 RM. Die Gewinnung dieses Oels erfolgt durch Destillation von Sägemehl und Abfällen von der Bearbeitung des Holzes der Atlasceder, *Cedrus atlantica*, von der große Wälder vorhanden sind.

In früheren Jahren kann die Ausfuhr auch nicht bedeutend gewesen sein, da die Ausfuhr von „n. b. g. Oelen" im Jahre 1925 nur 6191 kg im Werte von 7000 RM., im Jahre 1924 2134 kg im Werte von 5000 RM. und im Jahre 1923 2024 kg im Werte von 2000 RM. betrug.

Die Einfuhr Französisch-Marokkos an ätherischen Oelen betrug während der Jahre 1923 bis 1926 durchschnittlich 800 kg im Werte von 7000 RM.

In Französisch-Westafrika stehen viele Rohstoffe zur Gewinnung von ätherischen Oelen zur Verfügung, wie Moschuskörner, Vetiverwurzeln, Lemon-

Digitized by Google

gras, Citronellgras, Patschuliblätter und zahlreiche andere. Die Gewinnung von ätherischen Oelen beschränkt sich bisher jedoch auf das Lemongrasöl, das fälschlicherweise häufig als Citronellöl bezeichnet wird. Die Stammpflanze ist *Cymbopogon citratus;* die Ausfuhr aus der Kolonie Elfenbeinküste, dem Hauptproduktionsgebiete, belief sich im Jahre 1925 auf 8000 kg. Geringe Mengen, etwa 1000 kg jährlich, werden auch aus Französisch-Guinea ausgeführt.

In der Kenya-Kolonie wird seit kurzem ein Mawahöl genanntes ätherisches Oel produziert, das im Geruch dem Geranium- und Palmarosaöl ähnelt. Die Stammpflanze ist eine kultivierte Grasart, deren botanischer Name noch nicht ermittelt worden ist. Die Produktion soll gegenwärtig 12000 kg jährlich betragen.

Außer dem Mawahöl werden in dieser Kolonie, die gute Aussichten besitzt, sich zu einem wichtigen Produktionslande für ätherische Oele zu entwickeln, Geraniumöl, Vetiveröl und einige andere ätherische Oele in technischem Maßstabe gewonnen.

Als Produzent von Rohstoffen für die Gewinnung von ätherischen Oelen sei noch Sierra Leone erwähnt, das neben Britisch-Indien und Jamaica zu den wichtigsten Produzenten von Ingwer gehört. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 2,81 Millionen kg Ingwer im Werte von 1,47 Millionen RM. und im Jahre 1925 2,50 Millionen kg im Werte von 2,43 Millionen RM. gegenüber durchschnittlich 2,01 Millionen kg im Werte von 0,85 Millionen RM. in den Jahren 1911 bis 1913. Nach kürzlich vorgenommenen Untersuchungen liefern auch die Abfälle vom Schälen des Ingwers ein brauchbares Ingweröl. Eine geringe Ingwerproduktion wird auch von Nigeria aufgebracht.

Deutschland.

Deutschland nimmt unter den ätherische Oele produzierenden Ländern in verschiedenen Richtungen hin eine hervorragende Stellung ein. Es steht neben einigen anderen Ländern in der ersten Reihe der bedeutendsten Produzenten; besonders aber ist die deutsche Industrie in wissenschaftlicher Beziehung immer führend gewesen.

Diesem Umstande ist in erster Linie die glänzende Entwicklung zu verdanken, die die deutsche Industrie der ätherischen Oele in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege genommen hat. Im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde in der deutschen Industrie der ätherischen Oele das erste Versuchslaboratorium eingerichtet, das zugleich das erste seiner Art auf der ganzen Erde war, und bereits wenige Jahre später setzte der Aufschwung dieser Industrie ein, den die Umstellung von den früheren empirischen Herstellungsverfahren auf wissenschaftliche Grundlage mit sich brachte. Während die meisten anderen bedeutenden Produktionsländer, wie z. B. Frankreich, Italien, Japan usw., die Entwicklung ihrer Industrien den günstigen klimatischen Bedingungen und den großen Mengen zur Verfügung stehender inländischer Rohstoffe verdanken, ist Deutschland, das in dieser Hinsicht von der Natur ziemlich stiefmütterlich behandelt worden ist, nur durch die Auswertung seiner wissenschaftlichen Leistungen in die Lage versetzt worden, eine Industrie ätherischer Oele in großem Maßstabe zu entwickeln.

Die glänzenden Fortschritte, die die deutsche Industrie der ätherischen Oele gerade in den letzten Vorkriegsjahren wieder zu verzeichnen hatte, sind durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh unterbrochen worden. Die weitere Entwicklung dieses Industriezweiges ist ebenso wie die der meisten anderen Zweige der deutschen chemischen Industrie durch die folgenden Worte gekennzeichnet, die Herr Geheimrat Dr. Haeuser in seiner Begrüßungsansprache anläßlich der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" am 11. November 1927 in Frankfurt a. M. an die Festversammlung richtete:

„Der Krieg hat der chemischen Industrie (Deutschlands) schwere Wunden geschlagen; aber der Industrie ist es doch gelungen, wieder festen Boden zu fassen und sich wieder zu stärken."

Auch auf dem Gebiete der ätherischen Oele hat sich in der Nachkriegszeit eine allmähliche Besserung vollzogen, so daß die schlimmsten Zeiten als überwunden angesehen werden können und die Hoffnung besteht, daß die deutsche Industrie der ätherischen Oele die ihr auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen, von denen auch das Ausland in reichem Maße profitiert hat, zukommende Stellung wiedererlangen wird. Trotz der bereits eingetretenen Besserung ist die Gesamtlage dieser Industrie jedoch noch nicht befriedigend.

Die Gründung der deutschen Industrie ätherischer Oele erfolgte in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Die jetzige Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Miltitz bei Leipzig, die auf dem Gebiete der ätherischen Oele und Riechstoffe nicht nur in Deutschland führend ist, sondern auch als die größte Firma dieser Branche auf der ganzen Erde angesehen werden kann, gehört zu den ältesten deutschen Unternehmen auf diesem Gebiete. Das Grundkapital beträgt 6 Millionen RM. und befindet sich vollständig in den Händen der Gründer. Die Gründung dieser Aktiengesellschaft, die aus den offenen Handelsgesellschaften Schimmel & Co. in Miltitz bei Leipzig und E. Sachsse & Co. in Leipzig-Reudnitz hervorgegangen ist, erfolgte im Jahre 1927. Die beiden letzteren Firmen sind jedoch viel älter.

Die Firma Schimmel & Co. geht auf das Jahr 1829 zurück; sie ist im Jahre 1854 aus der Firma Spahn und Schimmel, früher Spahn und Büttner in Leipzig, hervorgegangen. Im Jahre 1900 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Miltitz bei Leipzig verlegt.

Die Firma E. Sachsse & Co. in Leipzig-Reudnitz, die im Jahre 1927 in der Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft aufgegangen ist, ist im Jahre 1859 gegründet worden.

Ein weiteres bedeutendes Unternehmen Deutschlands auf dem Gebiete der ätherischen Oele ist die Firma Heine & Co. in Leipzig und Gröba, deren Gründung im Jahre 1853 erfolgte.

Besonders erwähnt sei ferner noch die Firma Heinrich Haensel in Pirna (Sachsen), die im Jahre 1841 gegründet worden ist und sich durch die Gründung der Industrie der terpenfreien ätherischen Oele besondere Verdienste erworben hat.

Außer den vorstehend genannten Firmen bestehen in Deutschland noch einige weitere, die ätherische Oele herstellen und sich daneben großenteils ebenso wie die oben genannten mit der Herstellung von natürlichen und synthetischen Riechstoffen befassen, wie überhaupt diese beiden Industriezweige in Deutschland sehr innig miteinander verbunden sind.

Die in den deutschen Fabriken zur Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe stammen größtenteils aus dem Auslande, da das deutsche Klima zum Anbau von Riechpflanzen nur wenig geeignet ist. Wenn es trotzdem den führenden deutschen Firmen gelungen ist, wichtige Riechpflanzen, wie besonders Rosen, in Deutschland zu akklimatisieren, so sind diese Leistungen unter Berücksichtigung der in Deutschland herrschenden klimatischen Verhältnisse besonders hoch zu bewerten. Viele andere wichtige Riechpflanzen, die in Südeuropa (Mittelmeergebiet) prächtig gedeihen, können in Deutschland aber nicht für technische Zwecke kultiviert werden, sei es, daß die Pflanzen überhaupt nicht gedeihen oder nicht die Riechstoffe entwickeln wie in wärmeren Gegenden. Zu dieser Kategorie gehören z. B. Lavendel, Salbei, Thymian usw. sowie vor allen Dingen die meisten Blütenöle liefernden

Digitized by Google

Pflanzen, die in Südfrankreich die Grundlage der Riechstoffindustrie bilden.

Andere Faktoren, die die Gewinnung von einheimischen Rohstoffen in Deutschland sehr erschweren, sind die hohen Bodenpreise und die hohen Kosten, die die Einbringung der Ernten verursacht.

Die spontane Vegetation Deutschlands liefert außer dem ostpreußischen Kümmel nur wenig Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen. Seit einiger Zeit wird indessen auch der ostpreußische Kümmel nicht mehr industriell verwertet.

Die deutsche Industrie hat infolge dieser Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung von jeher ihr besonderes Augenmerk auf die Herstellung synthetischer Erzeugnisse, wie synthetischer Oele, besonders Blütenöle, und synthetischer Riechstoffe, gerichtet.

Die Zahl der ätherischen Oele, die in Deutschland in technischem Maßstabe produziert werden, beträgt einige Dutzend, da die deutschen Fabriken die meisten ätherischen Oele herstellen, denen irgendwelche technische Bedeutung zukommt. Ausgenommen hiervon sind naturgemäß diejenigen Oele, die infolge der Beschaffenheit der Rohstoffe oder der hohen Kosten für deren Transport nur in den Ländern gewonnen werden können, die auch die Rohstoffe hervorbringen; hierzu gehören z. B. die Agrumenöle (Citrusöle), Cassiaöl, Citronellöl, die Eucalyptusöle, Geraniumöl, Lemongrasöl, Rosmarinöl, Sternanisöl, Ylang-Ylang-Oel und verschiedene andere Blütenöle.

Die deutsche Industrie hat es sich indessen nicht nehmen lassen, sich auch mit diesen Oelen intensiv zu befassen, und zwar in Form der Veredelung, der in Deutschland große Bedeutung zukommt. Die Veredelung besteht in der Rektifizierung der rohen ätherischen Oele (Entfernung von unerwünschten, den Geschmack oder Geruch störenden Bestandteilen). Ein weiterer wichtiger Zweig dieser Industrie ist die Herstellung von terpenfreien und sesquiterpenfreien ätherischen Oelen; dieser umfaßt beinahe alle ätherischen Oele, denen eine technische Bedeutung zukommt.

Die wichtigsten Oele, die Deutschland gänzlich aus inländischen Rohstoffen gewinnt, sind gegenwärtig Angelicawurzelöl, Calmusöl, Dillöl, Hopfenöl, Liebstocköl und Petersilienöl. Keinem dieser Oele kommt jedoch eine so ausgesprochene Bedeutung zu, und keines dieser Oele ist für Deutschland so typisch, wie z. B. das Lavendelöl für Frankreich, das Pfefferminzöl für Japan und die Vereinigten Staaten, die Grasöle für Britisch-Indien, Ceylon und Niederländisch-Indien usw.

Außer den Rohstoffen, die zur Herstellung der vorstehend aufgeführten, gänzlich aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen dienen, liefert der deutsche Boden noch für drei wichtige Oele die Rohstoffe; es sind dieses Fenchelöl, Kamillenöl und Wacholderbeeröl. Außer den inländischen Rohstoffen werden jedoch zur Herstellung dieser Oele auch ausländische Rohstoffe in großem Maßstabe herangezogen.

Außerdem produziert Deutschland verschiedene andere ätherische Oele von geringerer Bedeutung aus inländischen Rohstoffen und eine stattliche Reihe von ätherischen Oelen aus ausländischen Rohstoffen; unter letzteren befinden sich zahlreiche Oele von größerer Bedeutung.

Das weitaus bedeutendste Produktionsgebiet Deutschlands für ätherische Oele ist von jeher Sachsen gewesen, und zwar befindet sich das Zentrum dieser Industrie in Leipzig und Umgebung. Als Produktionsgebiete für Rohstoffe kommen verschiedene Gegenden Deutschlands in Betracht, besonders Thüringen und Sachsen.

Bei der Betrachtung der Statistik über den deutschen Außenhandel in ätherischen Oelen ist zu beachten, daß das Fichtennadelöl mit dem Terpentinöl und Harzgeist zusammen in einer Position geführt wird und infolgedessen in den weiter unten folgenden Außenhandelszahlen nicht eingerechnet worden ist. Noch ungünstiger macht sich für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung bemerkbar, daß Menthol und Menthol stifte von der Statistik in der gleichen Position geführt werden wie die ätherischen Oele.

Nach dem Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif sind in den weiter unten folgenden Außenhandelszahlen außer den natürlichen ätherischen Oelen auch die daraus hergestellten konzentrierten und terpenfreien ätherischen Oele, sowie die künstlichen ätherischen Oele einbegriffen. Soweit diese jedoch chemisch einheitliche Stoffe darstellen, werden sie wie Riechstoffe behandelt und infolgedessen nicht zu den ätherischen Oelen gezählt. Ebensowenig sind die im Handel vielfach als künstliche flüchtige Oele bezeichneten Ester eingerechnet. Abfallterpene werden dagegen den ätherischen Oelen gleichgestellt.

Die im folgenden wiedergegebenen statistischen Daten über den deutschen Außenhandel in ätherischen Oelen geben die Mengen als Nettogewichte einschließlich unmittelbarer Umschließung an.

Für die Jahre 1920 bis 1922 sind infolge der Inflationsverhältnisse keine Wertangaben vorhanden.

Die deutsche Ausfuhr von ätherischen Oelen ist in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Weltkrieges mit großer Geschwindigkeit gestiegen. Sie betrug im Jahre 1880 172 300 kg im Werte von 2,58 Millionen RM., im Jahre 1900 390 000 kg im Werte von 4,66 Millionen RM. und in den Jahren 1911—1913 im Durchschnitt 798 000 kg im Werte von 11,13 Millionen RM.

Das Niveau der letzten drei Vorkriegsjahre ist bisher in der Nachkriegszeit nicht wieder erreicht worden; die durchschnittliche Jahresausfuhr in der Zeit von 1925 bis 1927 betrug 503 000 kg im Werte von 9,19 Millionen RM.

Die Reparationslieferungen werden in der Ausfuhrstatistik erst seit dem Jahre 1927 eingerechnet; die Ausfuhr auf Reparationskonto betrug im Jahre 1927 900 kg ätherische Oele im Werte von 3 000 RM. und ging nach Belgien. Bis zum Jahre 1926 einschließlich sind die Reparationslieferungen in der deutschen Ausfuhrstatistik nicht eingerechnet; für die vorliegenden Zwecke hat dieses jedoch keine Bedeutung, da die oben erwähnte Ausfuhr nach Belgien (im Dezember 1927) bisher die einzige in der ganzen Nachkriegszeit erfolgte Ausfuhr von ätherischen Oelen auf Reparationskonto ist.

Ueber die Entwicklung der deutschen Ausfuhr von ätherischen Oelen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen und Menthol.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	595 800	8 090
1912	725 500	9 650
1913	1 073 900	15 660
1920	129 100	
1921	148 860	
1922	353 200	
1923	407 000	5 490
1924	383 900	7 590
1925	430 400	10 180
1926	477 100	8 780
1927	600 700	8 610

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern. Für das Jahr 1927 liegen bisher nur Mengenangaben und diese auch nur für einige Länder vor. Auch in den übrigen Jahren sind die Angaben über die Bestimmungsländer nicht ganz vollständig, sondern auf die wichtigeren Bestimmungsländer beschränkt.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1924	1925	1926	1927
Belgien	M.[72]	17 800		1 700	2 100	
	W.[73]	159		31	31	
Bulgarien	M.	6 300		1 500	1 100	
	W.	89		48	41	
Dänemark	M.	8 100	7 300	5 200	8 600	
	W.	146	148	140	159	
Danzig	M.		5 100	3 000	2 400	2 100
	W.		143	53	39	
Estland	M.			1 000	1 500	
	W.			34	45	
Finnland	M.	3 100		1 000	2 300	
	W.	37		42	66	
Frankreich	M.	102 100	3 600	2 200	14 200	
	W.	1 562	51	62	56	
Griechenland	M.	2 900	4 100	6 200	4 100	
	W.	47	91	124	96	
Großbritannien	M.	114 700	23 400	30 000	32 300	42 700
	W.	1 446	261	379	240	
Italien	M.	29 100	9 700	12 700	13 100	14 900
	W.	426	192	226	189	
Jugoslawien	M.		6 000	5 900	6 500	11 500
	W.		145	184	211	
Lettland	M.		4 400	4 200	3 600	
	W.		90	103	100	
Litauen	M.			1 300	1 100	
	W.			34	29	
Niederlande	M.	29 100	56 500	49 200	36 400	36 400
	W.	306	991	1 025	608	
Norwegen	M.	5 500	5 200	5 300	7 300	
	W.	101	137	145	159	
Oesterreich	M.		14 700	20 200	28 700	37 700
	W.		368	461	484	
Oesterreich-Ungarn	M.	90 200				
	W.	1 694				
Ostpolen	M.		23 100	14 400	16 700	27 800
	W.		764	444	420	
Poln.-Oberschlesien	M.		1 500	2 900		2 300
	W.		26	57		
Westpolen	M.		4 400	3 300	1 800	3 600
	W.		146	125	39	
Portugal	M.	2 200		2 400	1 600	
	W.	44		49	48	
Rumänien	M.	15 800	7 400	5 200	6 400	6 500
	W.	119	174	153	197	
Rußland	M.	99 600	11 800	45 600	28 900	20 200
	W.	1 980	458	1 389	1 052	
Schweden	M.	16 800	8 200	9 400	16 200	16 300
	W.	268	244	299	411	
Schweiz	M.	20 400	16 200	17 200	17 900	21 500
	W.	244	281	331	274	
Spanien	M.	46 900	12 700	7 700	6 300	
	W.	334	53	134	123	
Tschechoslowakei	M.		20 700	25 600	20 800	30 200
	W.		457	637	464	
Ungarn	M.		7 100	10 400	13 200	16 600
	W.		219	268	326	
Britisch-Indien	M.	25 700	6 200	7 800	18 300	18 800
	W.	339	158	182	301	
China	M.	5 900	21 900	15 200	24 300	15 400
	W.	190	169	160	185	
Hongkong	M.	2 700				
	W.	146				
Japan	M.	41 200	42 500	15 100	22 100	13 600
	W.	689	399	295	326	
Niederl.-Indien	M.	7 000	1 900	6 600	6 200	13 600
	W.	89	54	160	129	
Siam	M.	2 000		600	1 200	
	W.	33		19	27	
Türkei	M.	8 300	5 000	5 300	5 600	8 700
	W.	109	89	113	121	
Austral. Bund	M.	12 000				
	W.	140				
Aegypten	M.	5 200		2 500	3 500	5 000
	W.	68		48	57	
Brit.-Westafrika	M.	7 800				
	W.	63				
Argentinien	M.	9 200	3 500	5 600	6 800	10 500
	W.	166	109	113	166	
Brasilien	M.	13 400	7 800	9 800	7 600	16 000
	W.	286	184	284	203	
Canada	M.	9 400		1 000	1 900	
	W.	76		26	89	

Bestimmungsland		1913	1924	1925	1926	1927
Chile	M.	4 700	2 700	3 700	4 300	
	W.	149	91	123	118	
Cuba	M.	2 300				
	W.	53				
Mexiko	M.	3 700	3 800	3 300	4 200	
	W.	104	93	98	125	
Salvador	M.	200		200	600	
	W.	3		17	22	
Venezuela	M.	1 100		1 500	2 200	
	W.	20		36	65	
Ver. Staaten	M.	271 100	15 300	37 000	51 900	87 700
	W.	3 677	411	1 242	711	

[72]) M = Menge in kg netto einschließlich unmittelbarer Umschließung.
[73]) W = Wert in 1000 RM.

Die deutsche Einfuhr von ätherischen Oelen weist ebenso wie die Ausfuhr in den letzten Jahrzehnten außerordentlich starke Steigerungen auf. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1880 166 400 kg im Werte von 2,54 Millionen RM., im Jahre 1900 463 400 kg im Werte von 5,84 Millionen RM. und in den Jahren 1911 bis 1913 im Durchschnitt 1 465 000 kg im Werte von 24,39 Millionen RM.

Der wertmäßige Rückgang der Einfuhr in der Nachkriegszeit ist bei weitem stärker als der Rückgang der Ausfuhr; die durchschnittliche Einfuhr betrug in den Jahren 1925 bis 1927 jährlich 1 357 000 kg im Werte von 17,15 Millionen RM.

Die jetzige Einfuhrstatistik unterteilt die nach Deutschland eingeführten ätherischen Oele in zwei Positionen:

1. „Orangen-, Citronen-, Bergamott- und andere Citrusfruchtöle."
2. „Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl und andere flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)."

Aus diesen beiden Positionen berechnet sich die Gesamteinfuhr folgendermaßen:

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen und Menthol.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 251 500	17 810
1912	1 578 400	24 820
1913	1 566 000	30 530
1920	708 900	
1921	615 300	
1922	1 138 300	
1923	678 600	14 140
1924	810 700	17 410
1925	1 264 700	21 110
1926	1 473 200	15 260
1927	1 333 100	15 090

Angaben über die Herkunftsländer finden sich weiter unten bei den beiden einzelnen Positionen; die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen aus den einzelnen Ländern kann aus diesen beiden Tabellen bequem entnommen werden. Angaben sind nur für die wichtigeren Herkunftsländer vorhanden.

Es folgen die statistischen Daten über die Einfuhr der in der ersten Position geführten ätherischen Oele.

Einfuhr von Citrusölen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	110 500	1 768
1912	111 600	2 232
1913	105 800	2 751
1920	56 500	
1921	82 800	
1922	85 300	
1923	74 700	1 291
1924	108 700	1 964
1925	149 200	2 465
1926	119 000	2 348
1927	166 000	3 101

In der folgenden Tabelle über die Verteilung der Einfuhr von Citrusölen (ebenso bei der Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen, s. weiter unten) nach Her-

Digitized by Google

kunftsländern sind die Wertangaben für das Jahr 1924 fortgelassen, da für dieses Jahr ein amtlicher Einheitswert (eine Folgeerscheinung der Inflation) berechnet wurde, nach dem auch die Werte der Einfuhr aus den verschiedenen Ländern berechnet wurden. Für das Jahr 1927 liegen ebenso wie bei der Ausfuhr nur vorläufige Angaben vor.

Herkunftsland		1913	1924	1925	1926	1927
Frankreich .	M.[72]	6 500	5 800	11 600	15 400	19 300
	W.[73]	169		342	325	
Großbritannien	M.	3 100	4 200	8 700		
	W.	81		77		
Italien . . .	M.	73 300	82 500	110 800	87 500	116 400
	W.	1 906		1 809	1 751	
Oesterreich-Ungarn .	M.	1 400				
	W.	36				
Schweiz . .	M.	200		1 700	1 600	
	W.	5		29	26	
Spanien . .	M.	200	4 400	2 100	1 400	
	W.	5		28	24	
Brit.-Indien .	M.	8 900		1 300	2 000	
	W.	232		18	30	
Niederl.-Indien	M.	3 200		2 400	2 200	
	W.	83		26	21	
Ceylon . . .	M.	4 000				
	W.	104				
Brit. Amerika	M.	2 000				
	W.	52				
Ver. Staaten .	M.	1 200	3 000	5 500	5 100	
	W.	31		61	93	

In verschiedenen Jahren erscheinen Britisch-Indien, Niederländisch-Indien und Ceylon als Herkunftsländer für Citrusöle. Anscheinend handelt es sich hier um falsche statistische Anschreibungen (vielleicht ist das „Citronellöl" irrtümlicherweise als „Citronenöl" angeschrieben worden?), da Deutschland aus diesen Ländern bisher keine Citrusöle eingeführt hat. Nach dem Warenverzeichnis zum Zolltarif fallen nur die ätherischen Oele aus den Schalen der Citrusfrüchte unter diese Position. (3279)

(Schluß folgt.)

Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens im Jahre 1927.

Wir entnehmen „PrzegladGospodarczy" folgende Ausführungen:

Die Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens gestaltete sich in den letzten fünf Jahren in folgender Weise:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
		in 1000 Zloty	
1923	151 240	61 989	— 89 251
1924	125 250	38 400	— 86 850
1925	139 174	36 518	— 102 656
1926	208 391	54 508	— 153 883
1927	342 150	44 666	— 297 484

Analysiert man die einzelnen Einfuhrpositionen, so ist vor allem die Steigerung der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln um ca. 30 Millionen Zloty zu nennen; ferner ist die Einfuhr der Halbprodukte der Fettindustrie um ca. 20 Millionen, der organischen Zwischenprodukte um 5 Millionen, der verschiedenen Halbprodukte um 8 Millionen Zloty gestiegen. Dieses Ansteigen der Einfuhr auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Halbprodukte sowie der künstlichen Düngemittel ist eine durch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Landes durchaus begründete Erscheinung. Beunruhigend ist hingegen das Anwachsen der Einfuhr von Fertigfabrikaten im Berichtsjahr um 68 Millionen Zloty. In der Hauptsache ist für diese Erscheinung der zu geringe Zollschutz verantwortlich zu machen. Auch die zu spät erfolgte Zollvalorisierung hatte für die chemische Industrie nachteilige Folgen, und es ist fraglich, ob diese „allzu niedrige und verspätet erfolgte Umrechnung der Zölle" imstande sein wird, in Zukunft dem Zufluß ausländischer Waren entgegenzuwirken, so daß auch in den nächsten Jahren eine Besserung der Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens fraglich erscheinen muß.

Der prozentuale Anteil der verschiedenen Warengruppen in den Ein- und Ausfuhrpositionen wird durch nachstehende Zahlen erläutert:

Waren	1926 Einfuhr	1927 Einfuhr	1926 Ausfuhr	1927 Ausfuhr
	%	%	%	%
Rohstoffe	25	21	3	4
Halbprodukte . . .	31	29	30	28
Fertigfabrikate . . .	44	50	67	68
	100	100	100	100

Die Verringerung der Ausfuhr um ca. 10 Millionen Zloty gibt zu Befürchtungen keinen Anlaß, da die polnische chemische Produktion auf den inneren Konsum eingestellt ist und die Ausfuhr auf diesem Gebiete eher einen Konjunkturcharakter trägt und erst dann größere Bedeutung erlangen wird, wenn der Entwicklungsprozeß der chemischen Industrie zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Im einzelnen gestaltete sich die Außenhandelsbilanz im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre wie folgt:

Bezeichnung	1926 Einfuhr	1927 Einfuhr	1926 Ausfuhr	1927 Ausfuhr
		in 1000 Zloty		
Anorganische Industrie:				
Rohprodukte . . .	21 405	43 731	1 086	1 686
Halbprodukte . . .	232	—	—	—
Fertigfabrikate . . .	16 726	34 294	18 441	14 051
	38 363	78 025	19 527	15 737
Fettindustrie:				
Rohstoffe	13 161	13 435	—	48
Halbprodukte . . .	58 204	77 576	104	564
Fertigfabrikate . . .	7 208	8 233	383	555
	78 573	99 244	487	1 167
Industrie der trockenen Destillation:				
Rohstoffe	2 768	884	—	79
Halbprodukte . . .	1 333	1 623	12 815	8 963
Fertigfabrikate . . .	7 947	6 995	3 891	5 685
	12 048	9 502	16 706	14 727
Synthetische Industrie:				
Rohstoffe	—	—	—	100
Halbprodukte . . .	3 291	8 540	—	128
Fertigfabrikate . . .	24 179	37 424	1 156	1 037
	27 470	45 964	1 156	1 265
Verschiedene Industrien:				
Rohstoffe	10 793	14 179	317	123
Halbprodukte . . .	1 128	9 444	3 548	2 869
Fertigfabrikate . . .	40 016	85 792	12 767	8 778
	51 937	109 415	16 632	11 770
	208 391	342 150	54 508	44 666

Auf dem Gebiete der anorganischen Produkte wäre vor allem die Einfuhr künstlicher Düngemittel im Betrage von ca. 54 Millionen Zloty zu erwähnen. Sämtliche Positionen der künstlichen Düngemittel zeigen eine bedeutende Erhöhung der Einfuhr; dies ist einerseits auf die relativ hohen Preise für landwirtschaftliche Produkte, andererseits auf die wachsende Kreditaktion der Regierung zurückzuführen.

Trotz der Steigerung der Kunstdüngereinfuhr im Jahre 1927 betrug der Import nur etwa 25 Prozent des gesamten Verbrauchs mit insgesamt 850 000 Tonnen. Nach Meinung des Landwirtschaftsministeriums wird der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln weiter steigen.

Die Ausfuhr von Superphosphaten ist von 13 000 Tonnen im Jahre 1926 auf 46 000 Tonnen im Jahre 1927 gestiegen. Diese Steigerung ist auf die günstige Gestaltung der Transporttarife zurückzuführen, die den

Digitized by Google

Fabriken in den Grenzgebieten eine Ausfuhr nach Deutschland, der Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und Rumänien ermöglichten.

Im Jahre 1927 wurden 28 000 Tonnen Schwefelsäure, d. h. 5000 Tonnen mehr als im Jahre 1926, ausgeführt. Der Wert stieg um 400 000 Zloty auf 1 900 000 Zloty.

Die Ausfuhr von Ferro- und Ferricyaniden im Berichtsjahre (der Fabrik „Azot" in Jaworzno) betrug 865 Tonnen, hatte sich also gegenüber dem Vorjahre nicht verändert. Man rechnet mit einer Exportsteigerung auf diesem Gebiet im laufenden Jahre, da bei der Ausfuhr von Ferro- und Ferricyaniden jetzt Zollrückerstattungen bewilligt werden.

Das Auslandsgeschäft der salzverarbeitenden Industrie zeigte im Jahre 1927 eine weitere Verschlechterung. Durch die verhältnismäßig hohen Preise für Gewerbesalz in Polen wurde die Ausfuhr erschwert. Andererseits konnten die auf billigeren Rohstoff basierenden ausländischen Produkte mit Leichtigkeit auf dem polnischen Markte konkurrieren, um so mehr, als die „entwerteten Zölle" im Jahre 1927 nur in ungenügendem Maße die inländische Produktion schützten. Die nachstehende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten:

Waren	1926 Einfuhr	1927 Einfuhr	1926 Ausfuhr	1927 Ausfuhr
	in 1000 Zloty			
Ammoniak- und Kristallsoda .	14	17	1543	1156
Aetznatron und Aetzkali . . .	250	458	1127	932
Glaubersalz und wasserfreies Natriumsulfat	45	64	129	130
Natriumbisulfat, Natriumbisulfit und Natriumthiosulfat . . .	328	452	—	—
Natriumsulfhydrat	422	246	—	—
Natriumsulfid	118	156	70	53
Salzsäure	27	27	72	61
	1204	1420	2941	2332

Die Lage dieses Industriezweiges wird noch erschwert durch die besonderen Erleichterungen, welche die Freie Stadt Danzig genießt, da diese billiges Salz mit einem niedrigen Zollsatz einführt und so imstande ist, den polnischen Markt mit billigen chemischen Produkten zu überschwemmen. Man erwartet im Jahre 1928 eine Besserung auf dem Gebiete der salzverarbeitenden Industrie, vor allem im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Umrechnung der Zölle und infolge der Preisermäßigung für einige für die chemische Industrie bestimmte Salzsorten.

Die Handelsbilanz der Fettindustrie zeigt im Berichtsjahr eine Erhöhung der Einfuhr um 20 Millionen auf 91 Millionen Zloty. Die Steigerung betrifft hauptsächlich Rohstoffe und Halbfabrikate, und ist auf die rasch fortschreitende Entwicklung dieses Industriezweiges zurückzuführen. Die Einfuhr von Fertigfabrikaten der Fettindustrie (Seifen, Seifenpulver, Oelfarben, Lacke, Firnisse usw.) ist in dem Berichtsjahre um 1 Million Zloty auf 8,2 Millionen gestiegen. Diese Einfuhrerhöhung betrifft jedoch lediglich Seifenpulver.

Die Industrie der trockenen Destillation der Kohle zeigt im Berichtsjahr als einzige eine positive Handelsbilanz. Gegenüber dem Vorjahr läßt sich eine Verringerung der Einfuhr von Rohstoffen um ca. 2 Millionen sowie der Fertigfabrikate um 1 Million Zloty feststellen. Gleichzeitig senkte sich auch die Ausfuhr der Halbfabrikate um ca. 4 Millionen Zloty, während die Ausfuhr der Fertigprodukte um ca. 2 Millionen Zloty stieg. Die günstige Lage dieses Industriezweiges ist auf die bedeutend erhöhte Produktion von Koks im Jahre 1927 zurückzuführen, die eine bisher noch nie erzielte durchschnittliche Monatsproduktion von 114,388 t erreichte.

Die Einfuhr von Rohteer und präpariertem Teer stieg im Jahre 1927 sehr erheblich im Vergleich zum Vorjahre:

	1926 t	1927 t
Rohteer	577	9743
Präparierter Teer . . .	945	4027

Eine erhebliche Verringerung weist die Ausfuhr von Rohbenzol von 3,9 Millionen Zloty auf 1,7 Millionen Zloty im Jahre 1927 auf; hingegen stieg in derselben Zeit die Ausfuhr von gereinigtem Benzol von 2,4 Millionen Zloty auf 3,7 Millionen Zloty sowie der gereinigten Carbolsäure von 0,6 Millionen Zloty auf 1,3 Millionen Zloty, ein Zeichen für die wachsende Tendenz der Verarbeitung von Halbprodukten im Inlande.

Auf dem Gebiete der Holzverkohlung ist eine Verringerung der Einfuhr im Berichtsjahr im Vergleich zum Jahre 1926 eingetreten, was auf die ständig steigende inländische Produktion von Kolophonium zurückzuführen ist. Gestiegen ist die Ausfuhr von rohem Terpentinöl sowie von Holzkohle, obwohl hier die Konjunktur aus Mangel an speziellen Eisenbahnwagen nicht völlig ausgenutzt werden konnte.

In der synthetischen Industrie ist vor allem die Steigerung der Farbstoffeinfuhr um 100% gegenüber 1926 beachtenswert; die inländische Produktion nahm nur um 10 bis 15% zu.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen und Parfümerien stieg von 12,8 Millionen Zloty im Jahre 1926 auf 18,4 Millionen Zloty im Berichtsjahre. Demgegenüber hat sich die Fabrikation dieser Artikel im Verhältnis zum Vorjahre kaum verändert, wenngleich qualitativ große Fortschritte zu verzeichnen sind.

Die Handelsbilanz der Kunstseideindustrie hat sich gegenüber dem Vorjahre grundlegend geändert. So stieg die Einfuhr der Kunstseide von 1,6 Millionen Zloty auf 8,2 Millionen Zloty, hingegen verringerte sich die Ausfuhr dieses Produktes um 2 Millionen auf 1 Million Zloty. (2269)

Aus dem neuen mexikanischen Zollgesetz.

Am 1. September 1928 tritt in Mexiko ein neues Zollgesetz in Kraft. Wir entnehmen dem im „Diario Oficial" vom 31. Mai 1928 veröffentlichten Wortlaut folgende Bestimmungen:

I. Ausfertigung der Dokumente im Ausland.

Der Absender hat dem mexikanischen Konsul oder Konsularagenten des Verschiffungshafens 4 Exemplare der auf den Empfänger der Waren ausgefertigten Fakturen zur Visierung vorzulegen. Falls die Waren an dem betreffenden Hafenplatz nicht notiert werden, so sind die Fakturen von dem Konsul bzw. Konsularagenten des Verkaufsplatzes und darauf nochmals von dem Konsul des Verschiffungshafens zu visieren. Die Originalfaktur, die der Absender visiert zurückerhält, ist zusammen mit dem Abfertigungsgesuch (s. u.) der Zollbehörde vorzulegen. Die Fakturen müssen enthalten: 1. spezifizierte, handelsübliche Aufstellung der Waren nach Art, Menge und Wert, und zwar den Nettobetrag für jede Warengattung und zugleich etwaige Abzüge für jede Gattung einzeln (anstatt vom ganzen Rechnungsbetrag). Der Wert ist in der Valuta des Landes, in dem die Faktur ausgestellt wird, oder in einer von diesem Land für den Export zugelassenen Valuta anzugeben; 2. Name des Verkaufsplatzes und gegebenenfalls Ursprungsland der Waren; 3. Signierungen, Art und Nummer der Frachtstücke und ihre Gesamtzahl; 4. Datum der Fakturenausfertigung, Unterschrift des Verkäufers mit der Versicherung, daß der angegebene Wert dem wahren entspricht; 5. Frachten und Unkosten der Waren vom Verkaufsort bis zum Verschiffungshafen müssen getrennt aufgeführt werden. Die Fakturen müssen noch vor der Ankunft der Waren in Mexiko konsularisch visiert sein.

II. Zolldeklaration.

Die Deklaration muß unter der Bezeichnung „Gesuch um Einfuhrabfertigung" (pedimento de despacho

Digitized by Google

de importación) nach Muster in vierfacher Ausführung zugleich mit der visierten Originalfaktur dem Zollamt eingereicht werden. Das Gesuch muß deutlich und in einer Form, die nachträgliche Zusätze ausschließt, geschrieben sein; falls es zwei oder mehr Blätter umfaßt, sind diese fortlaufend zu numerieren. Die Deklaration muß enthalten: Signierungen, Nummerierung, Anzahl der Frachtstücke, Bruttogewicht eines jeden, Tarifbezeichnung der Waren, ihr Wert, Herkunfts- und Ursprungsland, Name und Adresse des Empfängers, Nummer des Schiffskonnossements, Ort der konsularischen Visierung, Nummer der Faktur. Die Teilsumme der Frachtstücke wird am Schluß eines jeden Blattes in Ziffern die Totalsumme in Worten angegeben. Falls sich in einer einzigen Verpackung mehrere verschieden verpackte Stücke befinden, muß deren Anzahl angegeben werden, falls es sich nicht um übliche mit der Natur der Ware zusammenhängende Verpackungen handelt. Die Tarifbezeichnung der Waren kann nach der Nomenklatur des Zolltarifs oder in sonstigen handelsüblichen und deutlichen Bezeichnungen stattfinden.

Ferner sind anzugeben: die legalen und Netto-Gewichte jeder Ware, Anzahl der Stücke, Paare usw., die zur Grundlage für die Anwendung des Zollsatzes dienen (Gewichte und Maße metrisch), Zolltarifabschnitt und Zollsatz. Falls die Ware im Tarif nicht genannt ist, werden ihr Handelsname und alle zu ihrer Charakterisierung dienenden Angaben aufgeführt mit Zusatz „in Angleichung" (de asimilación). Falls der Wert der Waren von der Höhe der Zollgebühren abhängig gemacht wird, muß dies in der Deklaration vermerkt werden.

Wenn in demselben Frachtstück oder in einem Posten nach Inhalt und Gewicht gleichförmiger Frachtstücke Waren enthalten sind, die unter sich verschieden sind und darunter solche, die nach dem Bruttogewicht verzollt werden, so ist das legale Gewicht einer jeden Ware anzugeben. Die Deklaration des legalen Gewichts erfolgt unbeschadet der Deklaration des Nettogewichts, welche jede der Waren erfordert, die nicht nach dem Bruttogewicht verzollt werden. Den Abfertigungsgesuchen ist ein Begleitschreiben in doppelter Ausführung mit der Unterschrift des Beteiligten beizufügen, in dem Signierungen, Nummern, Zahl, Art und Gesamtsumme der Frachtstücke anzugeben sind; gleichsignierte und -numerierte Stücke brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vorausgesetzt, daß sie sich in einer einzigen Deklaration unterbringen lassen. In einem einzigen Abfertigungsgesuch können Waren einer und derselben Schiffsladung vereinigt werden, auch wenn sie auf verschiedene Zolldokumente*) verteilt sind. Die Verteilung von Waren eines einzigen Zolldokuments auf verschiedene Abfertigungsgesuche kann gestattet werden, besonders dann, wenn es sich um Sonderbehandlung von Explosivstoffen handelt.

Wenn die Angaben des Gesuches vom Zollamt verifiziert sind, hat der Antragsteller auf dem Zollamt dem Gesuch folgendes hinzuzufügen: „Ich beantrage, daß die in diesem Gesuch aufgeführten Waren zollamtlich untersucht werden." (Solicito que se practique el reconocimiento aduanal de los efectos que ampara este pedimento.)

Vorzugsweise werden u. a. untersucht Explosivstoffe und leicht veränderliche Waren. Solche Waren können auf Antrag auch an Bord der Schiffe untersucht werden.

Von gleichartigen Frachtstücken müssen mindestens 10% für die zollamtliche Untersuchung geöffnet werden.

Bei Gegenständen, deren Gewicht sich durch Feuchtigkeitsanziehung oder Austrocknung verändern können, wird folgendermaßen verfahren: bei einer Gewichtszunahme bis zu 3% des deklarierten Gewichts wird das resultierende Gewicht verzollt, bei einer darüberhinausgehenden Zunahme werden zusätzliche Gebühren erhoben, und zwar außer denen für das resultierende Gewicht noch die für die Differenz zwischen festgestelltem und deklariertem Gewicht. Wenn die Zunahme des Gewichts bis zu 3% nach Ansicht der Zollbehörde nicht auf Feuchtigkeitsanziehung beruht, entscheiden die höheren Instanzen.

Bei Waren, die im Zolltarif nicht verzeichnet sind und deshalb „assimiliert" werden müssen, hat der Beteiligte gegen die tarifliche Einordnung ein Einspruchsrecht innerhalb einer dreitägigen Frist.

Bei Beschädigungen, die vor der Zolluntersuchung eintreten, werden Zollgebühren nicht erhoben, wenn die Beschädigung zum totalen Verlust der Ware führt oder die Waren vom Verzoller wegen teilweiser Beschädigung ganz aufgegeben werden, andernfalls werden die Gebühren ermäßigt, z. B. für Flüssigkeiten, die durch Verschütten an Gewicht verloren haben. Kommt die Ware infolge der Beschädigung in eine andere Tarifklasse, so wird nach dieser verzollt.

An Gebühren für Visierung der Fakturen werden erhoben: bei einem Rechnungsbetrag 1. bis zu 10 Pesos: frei; 2. von mehr als 10 bis weniger als 100 Pesos: 2,— $; 3. von 100 und mehr Pesos: 4,— $.

Postsendungen bedürfen keines Visums. (2272)

*) Gemeint sind wahrscheinlich die visierten Fakturen.

Die Lage des sizilianischen Schwefelbergbaus.

In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Messina veröffentlicht:

Die sizilianische Schwefelförderung betrug 1927 insgesamt 231 441 metr. t gegenüber 208 741 metr. t im Vorjahre. Im Vergleich zum Jahre 1900 ist die Produktion um annähernd 50% zurückgegangen; die Ursachen dieses Rückganges dürften zum großen Teil der Konkurrenz des amerikanischen Produktes auf fast allen Märkten zuzuschreiben sein. Die Steigerung der Produktion im Jahre 1927 wird auf die Verbesserung des Lirakurses und auf eine geringe Senkung der Einstandspreise zurückgeführt.

Die größte Monatsproduktion wurde 1927 im Juli mit 28 703 metr. t erreicht; im August sank sie auf 18 239 metr. t, betrug aber immerhin noch mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Dagegen sank die Produktion im Dezember unter die im Dezember 1926 geförderte Menge.

Abgesetzt wurden im Jahre 1927 268 621 metr. t Schwefel, während 1926 nur 232 190 metr. t verkauft werden konnten. Die Lagervorräte sanken von 245 199 metr. t am 31. Dezember 1923 auf 94 541 metr. t Ende 1926 und weiter auf 59 697 t zum Jahresschluß 1927.

Obwohl die Produktionskosten im letzten Jahr gesenkt werden konnten, befindet sich die sizilianische Schwefelindustrie in einer keineswegs günstigen Lage. Einem befriedigenden Geschäftsgang stehen u. a. die eingeengte Förderung und das niedrige Niveau der erzielbaren Preise hindernd entgegen.

Der italienische Wirtschaftsminister berichtete der Deputiertenkammer am 21. März d. J. über die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie, wobei er der Erwartung Ausdruck verlieh, daß das neue Bergbaugesetz geeignet sein würde, diesem daniederliegenden Industriezweig neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Um Kapitalinvestierungen genügenden Anreiz zu bieten, sei es erforderlich, einen über die Amortisierung hinausgehenden Ertrag der zu finanzierenden Unternehmen sicherzustellen. Vor allem müsse im derzeitigen Ausbeutungsmodus der Schwefelminen ein gründlicher Wandel geschaffen werden. Das zur Zeit angewandte System („Estaglio") beruht darauf, daß die Mineninhaber von ihren Konzessionären auf jeden Fall 30 bis 70% des jährlichen Gesamtertrages des betreffenden Unternehmens erhalten, wodurch eine rationelle Ausbeutung der Gruben unmöglich gemacht wird.

(Fortsetzung auf S. 793)

Digitized by Google

Außenhandel Jugoslawiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 28)

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
553	Chinin u. seine Salze kg	4 689	1 053	6 317	1 541
	Oesterreich	5	2	18	8
	Griechenland	70	7	32	12
	Großbritannien	8	0,7	18	3
	Italien	3	1	1 517	781
	Ungarn	101	11	—	—
	Deutschland	3 731	899	2 453	545
	Frankreich	36	14	—	—
	Niederlande	719	109	2 275	191
	Schweiz	16	10	4	1
554	Coffein, Nicotin, Spartein, Codein usw. kg	1 986	1 047	1 981	797
	Oesterreich	74	17	70	30
	Großbritannien	231	166	143	88
	Ungarn	8	3	—	—
	Deutschland	1 283	660	1 621	626
	Ver. St. v. Amerika	17	6	—	—
	Frankreich	63	11	—	—
	Niederlande	65	51	2	0,6
	Tschechoslowakei	60	25	84	34
	Schweiz	185	109	61	20
555	Collodium, flüssiges Celloidin, Chloroform kg	8 877	283	10 610	286
	Oesterreich	134	14	281	24
	Deutschland	8 394	261	9 606	232
	Niederlande	32	1	—	—
	Tschechoslowakei	317	8	708	28
556	Gerbstoffe, Gerbextrakte a. n. g.	12 361	8 355	40 404	23 947
	Argentinien	359	251	533	297
	Oesterreich	968	575	1 361	861
	Belgien	1	2	—	—
	Griechenland	40	40	5	12
	Großbritannien	97	97	6 336	3 735
	Brit.-Indien	218	223	—	—
	Italien	12	8	172	70
	Ungarn	150	60	3	3
	Deutschland	1 696	1 682	2 785	1 847
	Ver. St. v. Amerika	8 153	5 024	27 816	16 184
	Frankreich	102	52	308	160
	Tschechoslowakei	564	343	440	409
557	Quebracho	22 578	15 189	[3]	
	Oesterreich	10	10		
	Griechenland	8	4		
	Großbritannien	10	80		
	Brit.-Indien	247	165		
	Deutschland	361	294		
	Ver. St. v. Amerika	21 755	14 586		
	Frankreich	98	50		
558	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe kg	225	52	195	66
	Oesterreich	52	16	75	26
	Großbritannien	5	1	—	—
	Italien	2	1	1	0,3
	Deutschland	99	20	73	15
	Niederlande	4	0,4	—	—
	Tschechoslowakei	45	10	23	11
	Schweiz	18	5	4	3
559	Lackritzensaft, roh oder gekocht	59	154	37	61
560	Lackritzensaft, gereinigt	35	97	32	97
561	Künstliche Balsame, Extrakte u. Essenzen, Tinkturen, Wässer, nicht parfümiert, für medizinische oder technische Zwecke, mit Ausnahme von Farb- und Gerbextrakten, ohne Weingeist u. Aether kg	9 840	561	6 627	687
	Oesterreich	1 451	62	1 063	58
	Griechenland	12	1	244	5
	Dänemark	233	19	1 199	78
	Großbritannien	3	0,2	201	13
	Italien	150	4	528	10
	Ungarn	3 981	42	221	19
	Deutschland	2 776	346	2 185	393
	Frankreich	469	31	264	43
	Niederlande	415	27	320	4
	Tschechoslowakei	325	27	300	51
	Schweiz	25	3	37	11
562	desgl. mit Weingeist oder Aether kg	7 547	708	4 376	522
	Oesterreich	1 491	86	118	31
	Großbritannien	30	2	9	0,9
	Italien	197	9	218	30
	Ungarn	56	5	78	13
	Deutschland	2 639	284	1 447	204
	Frankreich	984	185	1 025	64
	Niederlande	70	10	69	20
	Tschechoslowakei	2 074	127	1 342	152
	Schweiz	6	0,7	53	5
563	Zubereitete Arzneimittel, dosierte Arzneimittel	1 372	26 732	938	18 841
	Oesterreich	128	1 375	114	1 861
	Großbritannien	26	366	22	367
	Italien	30	187	27	211
	Ungarn	370	10 203	129	2 698
	Deutschland	577	10 756	414	10 137
	Frankreich	138	2 093	150	2 398
	Niederlande	20	341	3	112
	Tschechoslowakei	30	350	22	370
	Schweiz	40	908	40	674
564	Pflaster	48	757	35	703
	Oesterreich	4	64	6	142
	Deutschland	34	528	22	427
	Frankreich	4	54	1	36
	Tschechoslowakei	2	31	3	60
565	Photographische organ. Chemikalien kg	7 376	655	8 234	694
	Oesterreich	1 415	115	969	113
	Belgien	2	0,4	—	—
	Großbritannien	40	12	9	1
	Italien	39	3	13	1
	Ungarn	67	8	2	0,5
	Deutschland	5 220	466	6 546	524
	Ver. St. v. Amerika	21	1	52	4
	Frankreich	434	35	573	42
	Niederlande	4	0,3	6	0,8
	Tschechoslowakei	109	11	51	7
	Schweiz	21	2	11	0,6
	Schweden	4	0,4	—	—
566	Andere organische, chemische und pharmazeutische Präparate	1 913	9 903	903	7 442
	Oesterreich	212	885	144	972
	Ungarn	42	210	39	184
	Deutschland	1 081	6 590	531	4 911
	Polen	80	84	30	21
	Ver. St. v. Amerika	194	43	4	15
	Frankreich	82	390	55	353
	Tschechoslowakei	153	1 246	53	507
	Schweiz	47	237	20	203
567	Pflanzliche und tierische Farbstoffe in Pulverform a. n. g.	866	1 081	725	857
	Oesterreich	96	84	17	23
	Aegypten	199	264	10	12
	Großbritannien	395	478	373	500
	Brit.-Indien	10	6	25	11
	Italien	31	84	20	8
	Jamaika	10	5	—	—
	Ungarn	0,1	0,4	2	1
	Deutschland	63	93	85	55
	Türkei	15	21	27	64
	Frankreich	26	23	5	19

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
568	Cochenille und tierischer Kermes . . . kg	3 567	261	2 141	157
	Griechenland . . .	887	51	246	11
	Großbritannien . . .	240	20	—	—
	Italien . . .	209	4	263	21
	Deutschland . . .	30	2	78	7
	Peru . . .	5	0,5	—	—
	Frankreich . . .	1954	158	1 498	115
	Spanien . . .	242	25	—	—
569	Carmin u. and. Cochenillezubereitungen . kg	491	16	1 476	27
	Oesterreich . . .	8	1	41	1
	Deutschland . . .	462	11	1 249	22
	Tschechoslowakei . .	21	4	5	0,5
570	Erdfarben . . .	6 393	1 833	5 285	1 583
	Oesterreich . . .	790	258	240	92
	Griechenland . . .	20	6	10	6
	Italien . . .	124	35	26	11
	Ungarn . . .	14	11	142	56
	Deutschland . . .	608	181	197	103
	Frankreich . . .	4 814	1 3 .0	4 457	1 263
	Tschechoslowakei . .	22	11	212	52
571	Eisenfarben . . .	2 635	1 265	1 744	697
	Oesterreich . . .	57	32	367	163
	Italien . . .	288	89	106	35
	Deutschland . . .	1 874	1 020	536	217
	Frankreich . . .	22	4	6	2
	Niederlande . . .	22	10	—	—
	Spanien . . .	369	105	653	235
572	Natürlicher und künstlicher Indigo und Indigokarmin . . .	457	2 948	350	2 531
	Oesterreich . . .	23	172	30	110
	Belgien . . .	60	145	—	—
	Ungarn . . .	29	92	14	35
	Deutschland . . .	298	2 143	313	2 203
	Frankreich . . .	13	151	11	55
	Schweiz . . .	20	121	18	73
573	Farbextrakte . . . kg	9 910	148	15 006	234
	Oesterreich . . .	951	16	3 008	63
	Dänemark . . .	47	1	—	—
	Italien . . .	23	0,2	8	0,2
	Ungarn . . .	131	8	649	12
	Deutschland . . .	1 176	29	2 538	50
	Frankreich . . .	6 910	87	7 912	102
	Tschechoslowakei . .	657	8	314	2
	Schweiz . . .	15	0,4	—	—
574	Synthetische organische Farben . . .	5 707	31 496	4 077	23 406
	Oesterreich . . .	194	981	213	920
	Griechenland . . .	4	22	4	12
	Italien . . .	18	48	12	51
	Ungarn . . .	191	924	65	368
	Deutschland . . .	3 915	23 101	2 968	18 019
	Polen . . .	23	79	8	35
	Frankreich . . .	505	2 601	356	1 494
	Niederlande . . .	29	142	14	68
	Tschechoslowakei . .	90	334	57	297
	Schweiz . . .	739	3 263	358	1 993
575	Zinkoxyd . . .	8 674	8 884	8 433	9 393
	Oesterreich . . .	104	100	104	118
	Belgien . . .	14	16	99	71
	Griechenland . . .	10	9	4	7
	Italien . . .	28	26	145	128
	Deutschland . . .	319	262	184	184
	Polen . . .	284	303	302	291
	Frankreich . . .	334	293	40	61
	Niederlande . . .	711	981	137	234
	Tschechoslowakei . .	6 868	6 893	7 399	8 273
576	Ultramarin . . .	2 894	3 929	2 773	3 102
	Oesterreich . . .	1 6.8	2 499	1 446	1 833
	Belgien . . .	949	1 071	763	757
	Griechenland . . .	27	19	48	30
	Großbritannien . . .	39	88	76	89
	Italien . . .	25	20	60	41
	Deutschland . . .	18	23	8	18
	Frankreich . . .	40	64	27	31
	Niederlande . . .	64	44	—	—
	Tschechoslowakei . .	75	100	335	281
577	Zinkolith, Lithopone, Zinkgrau . . .	3 716	2 508	3 157	2 291
	Oesterreich . . .	40	32	278	247
	Belgien . . .	47	28	44	24
	Italien . . .	18	12	10	6
	Deutschland . . .	760	488	717	443
	Polen . . .	168	166	—	—
	Niederlande . . .	2 283	1 539	1 010	902
	Tschechoslowakei . .	401	243	973	608
578	Bleiweiß, Bleiglätte und Bleimennige . . .	1 794	1 950	2 511	3 261
	Oesterreich . . .	1 688	1 798	1 932	2 608
	Aegypten . . .	18	40	—	—
	Großbritannien . . .	7	9	3	5
	Italien . . .	44	62	273	239
	Deutschland . . .	10	13	35	50
	Polen . . .	5	6	—	—
	Tschechoslowakei . .	22	22	258	349
579	Bronzefarben . . .	311	1 173	218	979
	Oesterreich . . .	129	534	92	430
	Großbritannien . . .	9	19	0	0,2
	Italien . . .	1	6	1	4
	Deutschland . . .	149	568	122	531
	Frankreich . . .	22	44	0,4	2
580	Andere Metallfarben, a. n. g. . . .	193	530	114	281
	Oesterreich . . .	20	39	15	37
	Deutschland . . .	166	459	64	174
	Tschechoslowakei . .	7	30	12	51
581	Chrom-, Antimon- und Cobaltfarben . . .	384	1 001	299	1 292
	Oesterreich . . .	196	283	75	110
	Belgien . . .	6	45	—	—
	Großbritannien . . .	29	33	10	40
	Italien . . .	4	6	9	8
	Ungarn . . .	2	18	22	42
	Deutschland . . .	146	608	183	1 090
	Tschechoslowakei . .	1	6	0,2	2
582	Rauchschwarz, Frankfurterschwarz, natürlich, pulverisiert . . .	844	850	729	668
	Oesterreich . . .	147	109	226	172
	Deutschland . . .	501	466	265	150
	Ver. St. v. Amerika .	114	183	19	32
	Tschechoslowakei . .	75	87	150	274
583	Mit Ultramarin, Anilinfarben u. anderen chem. Farben bis zu 2% geschönte Farben . . .	129	163	41	45
	Oesterreich . . .	50	57	7	8
	Deutschland . . .	2	5	30	24
	Tschechoslowakei . .	77	100	0,2	0,4
584	Pigmente und Farblacke a. n. g. . . .	2 787	8 220	2 779	7 276
	Oesterreich . . .	953	3 228	1 177	3 242
	Belgien . . .	3	6	0	0
	Griechenland . . .	38	115	28	119
	Großbritannien . . .	60	306	51	225
	Italien . . .	98	200	54	91
	Ungarn . . .	72	312	99	237
	Deutschland . . .	765	2 703	680	1 968
	Ver. St. v. Amerika .	62	157	23	68
	Frankreich . . .	497	466	347	274
	Niederlande . . .	141	400	184	548
	Tschechoslowakei . .	82	274	114	424
	Schweiz . . .	15	55	21	76

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
585	Tintenpulver . . . kg	482	33	461	37
	Oesterreich	343	22	263	20
	Ungarn	16	1	—	—
	Deutschland	74	6	171	14
	Tschechoslowakei . .	49	4	21	2
586	Schreibtinte, flüssig . .	174	407	169	382
	Oesterreich	164	379	161	366
	Deutschland	2	5	1	6
	Tschechoslowakei . .	7	23	2	4
587	Hektographen- u. Lithographentinte u. ähnliche kg	1 767	117	2 717	193
	Oesterreich	890	67	1 321	92
	Großbritannien . . .	85	6	878	52
	Italien	23	1	2	0
	Ungarn	16	1	92	10
	Deutschland	262	26	227	24
	Frankreich	18	2	12	1
	Tschechoslowakei . .	219	7	185	14
	Schweiz	254	7	—	—
588	Schreibmaschinen-Farbbänder und ähnliche kg	4 108	778	3 802	736
	Oesterreich	1 697	301	1 738	359
	Italien	9	2	5	0,7
	Ungarn	2	0,4	—	—
	Deutschland	1 413	306	1 525	297
	Ver. St. v. Amerika .	270	52	238	32
	Frankreich	50	9	38	5
	Tschechoslowakei . .	585	94	257	42
	Schweiz	43	8	—	—
	Schweden	39	6	—	—
589	Stempel-Farben	42	215	83	345
	Oesterreich	30	152	61	209
	Großbritannien . . .	0,4	1	0,6	5
	Italien	0	0	0	0
	Deutschland	12	56	19	112
	Ver. St. v. Amerika .	0	0	0	0
	Frankreich	0	0,3	—	—
	Tschechoslowakei . .	0,8	5	2	18
590	Graphit, roh, gewaschen, calciniert u. pulverisiert .	9 938	1 144	16 277	1 586
	Oesterreich	9 284	902	15 424	1 394
	Deutschland	136	136	150	89
591	Graphit in Verpackungen für den Kleinverkauf .	1 940	635	1 514	378
	Oesterreich	987	205	712	122
	Ungarn	416	298	—	—
	Deutschland	0	0	0,2	0,6
	Tschechoslowakei . .	536	132	801	255
592	Schneiderkreide . . .	193	147	189	186
	Oesterreich	68	53	60	65
	Ungarn	5	5	0,8	0,6
	Deutschland	2	1	4	2
	Tschechoslowakei . .	117	87	121	115
594	Farbige Schreibkreide .	100	316	61	205
	Oesterreich	34	96	28	88
	Deutschland	28	80	14	70
	Tschechoslowakei . .	38	129	15	43
595	Billardkreide . . . kg	450	17	653	20
596	Schieferstifte	321	258	138	192
	Oesterreich	19	38	51	81
	Deutschland	301	319	85	102
597	Andere Schreibstifte kg	5 875	214	3 258	173
	Oesterreich	1 461	52	726	27
	Deutschland	30	95	996	47
	Tschechoslowakei . .	13	60	1 488	97
598	Schreibstifte mit gewöhnlicher Holzfassung:				
	Bleistifte, schwarze kg	708	31	846	55
	Oesterreich	250	10	348	19
	Deutschland	429	19	431	32

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
599	Farb- oder Kopierstifte kg	782	57	551	42
	Oesterreich	341	25	159	13
	Deutschland	293	20	355	28
	Tschechoslowakei . .	131	12	33	2
600	Schreibstifte mit anderer Fassung:				
	Bleistifte, schwarze . .	336	2 322	290	2 161
	Oesterreich	27	162	30	201
	Deutschland	174	1 120	147	1 131
	Tschechoslowakei . .	131	1 005	94	859
601	Farb- oder Kopierstifte	200	1 680	160	1 591
	Oesterreich	20	180	27	257
	Deutschland	94	833	91	858
	Tschechoslowakei . .	83	652	38	439
602	Chinesische Tusche . .	102	654	118	759
	Oesterreich	71	478	90	582
	Deutschland	9	69	13	83
	Rumänien	4	14	—	—
	Tschechoslowakei . .	17	90	13	75
603	Leinölfirnis	593	339	261	347
	Oesterreich	16	43	21	51
	Italien	10	10	55	69
	Deutschland	26	44	28	38
	Niederlande	515	203	118	144
	Tschechoslowakei . .	19	26	3	5
604	Weingeistlack . . kg	4 098	148	7 848	352
	Oesterreich	1 434	53	1 123	39
	Großbritannien . . .	452	6	282	14
	Italien	10	0,4	20	0,8
	Ungarn	46	2	—	—
	Deutschland	1 132	51	3 174	147
	Ver. St. v. Amerika .	59	4	6	0
	Frankreich	42	12	9	0
	Tschechoslowakei . .	724	21	3 063	147
	Schweiz	1	0	171	5
605	Oel-Lacke, Asphaltlacke und ähnliche	689	2 043	788	2 626
	Oesterreich	247	601	236	626
	Großbritannien . . .	53	215	49	168
	Deutschland	124	439	162	532
	Ver. St. v. Amerika .	4	15	9	32
	Frankreich	51	67	8	20
	Niederlande	16	37	46	127
	Tschechoslowakei . .	173	616	219	977
606	Siegellack rot oder schwarz, gewöhnlicher kg	6 469	248	7 005	299
	Oesterreich	843	45	915	49
	Belgien	2	0,1	—	—
	Italien	9	0,3	19	0,9
	Ungarn	2	0	105	3
	Deutschland	300	13	32	1
	Rußland	3	0,2	—	—
	Frankreich	63	4	118	3
	Niederlande	98	5	1 108	62
	Tschechoslowakei . .	5 143	180	4 311	164
	Schweiz	6	0,4	—	—
607	Anderer Siegellack . kg	280	18	432	35
	Oesterreich	71	5	89	4
	Deutschland	90	4	56	3
	Frankreich	16	1	20	1
	Tschechoslowakei . .	103	8	267	26
608	Oel- u. Harz-Mastix kg	6 443	70	8 919	109
	Oesterreich	3 662	43	5 273	73
	Großbritannien . . .	14	0,1	36	0,7
	Italien	1 224	10	686	7
	Deutschland	1 232	13	2 066	29
	Ver. St. v. Amerika .	60	0,6	—	—
	Frankreich	4	0	24	0,3
	Tschechoslowakei . .	247	4	829	5
609	Anderer Mastix	353	846	353	940
	Oesterreich	193	406	256	613
	Deutschland	97	285	54	185

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
	Ver. St. v. Amerika	27	61	0	0,9
	Frankreich	11	34	15	64
	Tschechoslowakei	13	23	14	26
610	Aether kg	4 066	359	3 869	476
	Oesterreich	911	71	591	90
	Ungarn	393	59	538	96
	Deutschland	2 157	176	1 274	144
	Frankreich	137	9	11	2
	Tschechoslowakei	412	32	1 226	118
611	Kognaköl, Oenanthäther kg	110	13	68	7
	Oesterreich	42	4	25	2
	Deutschland	31	5	27	3
	Frankreich	35	4	11	1
612	Amylalkohol, Methanol, Aceton, Formaldehyd kg	2 507	74	3 819	123
	Oesterreich	403	12	1 268	37
	Deutschland	1 707	47	1 277	54
	Ver. St. v. Amerika	124	2	—	—
	Frankreich	56	7	—	—
	Tschechoslowakei	217	5	682	27
613	Pflanzenteer-, Kautschuk-, Hirschhorn-, Terpentin-, Harz- und Campher-Oel	6 046	7 217	5 489	7 507
	Oesterreich	1 353	1 843	1 590	2 181
	Griechenland	140	153	233	329
	Italien	92	99	158	243
	Deutschland	722	927	279	366
	Polen	121	80	418	447
	Rußland	198	178	—	—
	Ver. St. v. Amerika	381	245	197	86
	Frankreich	2 718	3 354	1 954	3 206
	Tschechoslowakei	65	81	161	149
	Schweiz	21	33	0,3	2
	Schweden	225	208	481	471
614	Wacholder-, Fichtennadel-, Lavendel-, Lorbeer- u. Rosmarinöl kg	1 979	187	1 042	185
	Oesterreich	334	49	151	44
	Italien	424	10	—	—
	Deutschland	788	58	681	78
	Frankreich	139	21	44	20
	Niederlande	24	3	23	2
	Tschechoslowakei	74	7	59	11
	Schweiz	196	40	83	29
615	Jasmin-, Bergamotte-, Bittermandel-, Rosen- u. ähnliche Oele kg	16 062	4 425	12 926	3 963
	Argentinien	7	9	—	—
	Oesterreich	779	447	763	481
	Belgien	3	0,7	—	—
	Bulgarien	31	12	59	27
	Griechenland	37	9	—	—
	Dänemark	116	30	—	—
	Großbritannien	549	69	197	30
	Italien	677	165	452	112
	Ungarn	29	11	91	18
	Deutschland	9 677	2 573	7 706	2 268
	Norwegen	74	22	6	1
	Ver. St. v. Amerika	240	74	11	8
	Frankreich	1 448	453	1 446	513
	Niederlande	960	221	688	162
	Tschechoslowakei	351	96	418	121
	Schweiz	1 060	228	1 053	211
	Spanien	24	5	—	—
616	Künstliche Riechstoffe kg	9 099	1 417	7 704	1 444
	Oesterreich	278	41	129	69
	Belgien	9	1	—	—
	Griechenland	88	4	386	32
	Dänemark	70	25	—	—
	Großbritannien	41	11	26	7
	Italien	6	1	8	1
	Ungarn	4	1	4	3
	Deutschland	5 290	831	4 078	703
	Norwegen	37	7	—	—
	Polen	8	0,7	—	—
	Rumänien	5	0,7	—	—
	Frankreich	1 485	213	1 360	188
	Niederlande	802	85	631	101
	Tschechoslowakei	74	9	472	165
	Schweiz	899	184	600	173
	Schweden	3	2	—	—
617	Salben und Mineral-Oele, parfümiert kg	300	40	429	32
	Oesterreich	8	1	10	2
	Deutschland	226	21	118	17
	Frankreich	29	5	23	3
	Tschechoslowakei	19	2	24	4
	Schweiz	18	11	2	1
618	Wohlriechende Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer kg	8 367	2 199	11 700	3 194
	Oesterreich	274	99	465	137
	Belgien	12	2	1	0,1
	Griechenland	19	3	31	5
	Großbritannien	279	49	303	104
	Italien	78	12	111	17
	Ungarn	43	17	11	2
	Deutschland	720	199	536	147
	Rumänien	4	2	1	0,4
	Ver. St. v. Amerika	1	0,3	3	1
	Frankreich	6 831	1 797	10 005	2 749
	Niederlande	2	0,7	8	1
	Tschechoslowakei	84	5	170	11
	Schweiz	16	10	55	21
	Spanien	4	2	—	—
619	Toilette-Essig kg	258	58	197	45
	Oesterreich	13	8	4	2
	Griechenland	3	1	—	—
	Italien	4	1	—	—
	Deutschland	56	10	3	0,6
	Frankreich	182	38	167	38
620	Natürliche aromatische Wässer, erhalten durch Destillation ätherischer Oele, weder weingeist- noch ätherhaltig: in Umschließungen, im ganzen über 1 kg wiegend kg	95	3	135	24
	Deutschland	7	1	54	4
	Frankreich	83	2	15	4
	Tschechoslowakei	5	0,2	8	1
621	in Umschließungen, im ganzen bis zu 1 kg einschl. wiegend kg	52	14	378	36
	Oesterreich	20	5	364	29
	Frankreich	19	3	—	—
	Niederlande	1	0,3	—	—
	Tschechoslowakei	12	6	—	—
622	Künstliche aromatische Wässer, weder weingeist- noch ätherhaltig: in Umschließungen, im ganzen über 1 kg wiegend kg	27	7	65	12
	Oesterreich	4	1	10	2
	Deutschland	2	0,8	21	3
	Frankreich	21	6	34	8
623	in Umschließungen, im ganzen bis zu 1 kg einschl. wiegend kg	348	177	147	69
	Oesterreich	18	8	28	5
	Ungarn	2	0,4	1	0,1
	Deutschland	112	47	22	5
	Frankreich	214	121	81	50
	Tschechoslowakei	2	0,6	4	2

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
624	Antiseptisch. Zahnwässer, Zahnpulver, -seife und -paste	201	1 363	224	1 545
	Oesterreich	15	153	4	62
	Großbritannien	12	143	10	94
	Deutschland	15	131	14	139
	Ver. St. v. Amerika	3	45	3	26
	Frankreich	150	842	179	1 059
	Schweiz	2	23	7	109
625	Puder, Pomaden, rote u. weiße Schminke, Haarfärbemittel u. ähnliche	400	6 454	413	7 592
	Oesterreich	19	271	19	343
	Großbritannien	8	165	6	98
	Ungarn	4	43	2	33
	Deutschland	33	389	35	535
	Ver. St. v. Amerika	10	210	10	201
	Frankreich	322	5 295	332	6 240
626	Künstliche Düngemittel, natürliche Phosphate	34 441	996	183 659	6 592
	Marokko	19 000	643	42 000	1 018
	Deutschland	302	17	358	79
	Italien	301	20	51 834	2 713
	Frankreich	14 500	254	48 464	1 635
627	Knochenmehl	370	51	89 581	6 959
	Oesterreich	368	50	1 363	332
	Italien	—	—	77 949	5 274
628	Thomasschlacke	14 202	1 709	[3]	
	Oesterreich	151	18		
	Deutschland	3 001	457		
	Frankreich	11 050	1 234		
629	Superphosphate	6 147	366	[3]	
	Italien	6 144	364		
630	Andere künstliche Düngemittel	1 205	113	[3]	
	Oesterreich	155	9		
	Frankreich	1 050	104		
631	Schießpulver, Sprengstoffe sowie Zünder und andere Zündwaren:				
	Schießpulver, rauchl. kg	1 133	130	3 308	278
	Oesterreich	555	81	2 795	239
	Deutschland	578	49	513	39
632	Schwarzpulver kg	15	1	—	—
	Großbritannien	15	1	—	—
633	Dynamit	1 352	4 511	2 051	6 922
	Oesterreich	958	3 450	1 262	4 859
	Deutschland	143	406	789	2 063
	Polen	250	654	—	—
634	Andere Sprengstoffe	704	1 556	632	1 480
	Oesterreich	390	616	209	482
	Italien	5	30	—	—
	Deutschland	310	910	401	910
635	Raketen und Feuerwerke aller Art	114	521	327	1 351
	Oesterreich	24	95	202	693
	Ungarn	43	167	67	309
	Deutschland	40	204	45	201
	Tschechoslowakei	7	53	12	133
636	Militärpatronen, gefüllt	—	—	—	—
637	Patronen, leer, mit oder ohne Zünder	—	—	—	—
638	Andere Patronen, gefüllt	161	960	131	828
	Oesterreich	19	140	5	50
	Belgien	37	208	27	132
	Italien	12	57	21	119
	Deutschland	88	517	71	479
639	Andere Patronen, leer, mit oder ohne Zünder	319	1 179	222	817
	Oesterreich	87	357	12	51
	Italien	210	688	194	673
	Deutschland	21	130	15	196
640	Zündkapseln aller Art, gefüllt oder leer	130	1 454	42	400
	Oesterreich	70	880	3	39
	Italien	21	189	19	155
	Deutschland	27	292	19	196
	Polen	11	90	—	—
641	Zündhölzer aus Holz od. aus Papier	—	—	—	—
642	Zündhölzer aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen kg	195	46	59	12
	Oesterreich	132	42	18	2
	Tschechoslowakei	53	3	41	10
	Deutschland	10	1	—	—
643	Wachs-Fackeln kg	104	10	171	27
	Oesterreich	4	0 5	24	2
	Italien	7	0,8	2	0,2
	Deutschland	8	0,3	—	—
	Tschechoslowakei	85	8	145	25
644	Pech- u. Teerfackeln kg	494	10	7 853	86
	Oesterreich	358	5	7 652	82
	Deutschland	80	3	40	2
	Tschechoslowakei	56	2	114	2
645	Antimon-, Magnesium-, Zink- u. and. Fackeln kg	283	24	532	56
	Oesterreich	104	9	157	15
	Italien	3	0,3	—	—
	Deutschland	86	7	217	24
	Ver. St. v. Amerika	3	0,3	—	—
	Frankreich	36	4	52	6
	Tschechoslowakei	40	4	91	10
	Schweiz	11	1	15	1
646	Andere Beleuchtungsartikel, a. n. g.	372	3 570	339	3 016
	Oesterreich	106	981	87	706
	Italien	20	217	29	183
	Deutschland	190	2 051	182	1 963
	Polen	10	78	—	—
	Tschechoslowakei	45	236	10	71
790	Kunstseide, roh, ungefärbt und weiß	1 864	16 037	794	8 067
	Oesterreich	377	3 606	255	2 550
	Belgien	263	2 218	81	900
	Großbritannien	5	81	1	11
	Italien	531	3 922	170	1 433
	Ungarn	35	348	26	303
	Deutschland	447	4 307	196	2 074
	Frankreich	5	62	3	19
	Niederlande	18	139	—	—
	Tschechoslowakei	121	760	35	357
	Schweiz	60	593	20	317
791	Kunstseide, gefärbt	1 054	12 821	615	6 089
	Oesterreich	462	6 040	190	2 543
	Belgien	90	1 025	45	715
	Großbritannien	3	62	2	33
	Italien	182	1 646	121	1 513
	Ungarn	92	1 029	44	599
	Deutschland	113	1 507	103	1 324
	Norwegen	6	55	—	—
	Frankreich	3	46	5	69
	Tschechoslowakei	61	682	77	780
	Schweiz	42	721	29	490
1033	Celluloid und ähnliche Stoffe, nicht bearbeitet	401	1 174	171	926
	Oesterreich	35	72	77	435
	Großbritannien	263	648	—	—
	Ungarn	4	17	0,8	4
	Deutschland	72	324	69	469
	Frankreich	1	3	4	18
	Tschechoslowakei	21	91	20	61
	Schweiz	5	20	—	—

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1926 nicht nachgewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 787).

Die italienische Regierung trägt sich mit der Absicht, die Schwefelgruben zu verstaatlichen. Die bisherigen Mineninhaber sollen dann in Zukunft nur noch als Konzessionäre fungieren und lediglich denjenigen Teil des Ertrages erhalten, der nach Begleichung der Zinsen und der Amortisationskosten übrig bleibt.

Man ist sich darüber klar, daß es der sizilianischen Schwefelproduktion nur dann möglich ist, mit den Amerikanern zu konkurrieren, wenn eine Reihe technischer Verbesserungen vorgenommen werden. Insbesondere müßten die Transport- und Verladevorrichtungen auf einen neuzeitlichen Stand gebracht werden.

Wie beachtlich die Konkurrenz der Schwefelproduktion in den Vereinigten Staaten ist, geht auch daraus hervor, daß dort 1927 mehr als 2 Mill. t Schwefel gefördert wurden. Die Verkäufe betrugen im gleichen Jahr 2 139 371 long t, wovon 1 350 000 t im Lande verbraucht wurden. Der Rest gelangte zur Ausfuhr. (2243)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. „Reichsgesetzbl.", Teil I, Nr. 27, vom 16. Juli 1928 veröffentlicht nachstehende Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Juli 1928 zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff (Inlandspackungen).

Auf Grund des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 („Reichsgesetzbl." I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 („Reichsgesetzbl." I, S. 467) erhält folgende Fassung:

Benzoesäuresulfinid darf für den Verbrauch im Inland nur in den für den Inlandsabsatz bestimmten, von der Reichsregierung genehmigten Fabrikpackungen abgegeben oder zur gewerblichen Verwendung oder Weiterveräußerung bezogen werden; diese Packungen müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält:

a) die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte, bei Tabletten nach der Stückzahl,
b) eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
c) die Angabe „Von der Reichsregierung genehmigte Inlandspackung".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1928 in Kraft. (2276)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verzicht Australiens auf die Repressalienklausel. Nach Meldung aus London hat nunmehr auch die australische Regierung auf ihr Repressalienrecht aus § 18 Annex II zu Teil VIII des Versailler Vertrags verzichtet. (2277)

Ausland.

Großbritannien. **Zeitweilige Zollbefreiung für chemische Erzeugnisse.** Auf Grund einer Verordnung des englischen Schatzamtes sind für die Zeit vom 9. Juli bis 31. Dezember Vanadium-Silicat-Verbindungen, die hauptsächlich als Kontaktsubstanz bei der Gewinnung von Schwefelsäure verwandt werden, von dem auf der Schlüsselindustrie lastenden Zoll befreit. (2261)

Untersuchungen der Handelsmarkenkommission. Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" wird die Handelsmarken-Kommission Untersuchungen über die Markierung*) von verschiedenen Arten von Baumwollwatte, Gaze und hygienischen Binden am 30. und 31. Juli 1928 anstellen. (2301)

Außerkrafttreten des Handelsvertrages mit Mexiko. Der englisch-mexikanische Handelsvertrag vom Jahre 1888 wurde am 22. Dezember 1926 von seiten der mexikanischen Regierung aufgesagt. Nachdem er dann in der Folgezeit dreimal um je sechs Monate verlängert worden war, konnte schließlich eine abermalige Erneuerung nicht mehr erreicht werden.

Seit dem 30. Juni 1928 besteht zwischen den beiden Ländern ein vertragsloser Zustand. (2284)

*) Ursprungsbezeichnung.

Belgien. **Aufschiebung der geplanten Zolltarifrevision.** Auf S. 742 der „Chem. Ind." berichteten wir nach einer französischen Quelle über die Aufschiebung der seitens der belgischen Regierung geplanten Zolltarifrevision. Hierzu schreibt uns der Reichsverband der Deutschen Industrie: Im französisch-belgischen Handelsabkommen vom 23. Februar 1928 (in Kraft getreten am 15. April 1928) hat Belgien Frankreich gegenüber Bindungen zugestanden, die teils auf die jetzt geltenden Zölle, teils aber auf höhere als die jetzt geltenden Koeffizienten abgestellt sind. Aus dieser Tatsache war der Schluß zu ziehen, daß die belgische Regierung eine umfassende Zolltarifrevision vorbereitet. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, hat der belgische Ministerrat beschlossen, den Plan der Zolltarifrevision vorläufig zurückzustellen. Es wird angenommen, daß die Entschließung der belgischen Regierung durch die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz wesentlich beeinflußt worden ist und daß die beabsichtigten Zollerhöhungen vielleicht endgültig aufgegeben werden. (2254)

Dänemark. **Einfuhrverbote.** Durch eine in „Lovtidenden A." veröffentlichte Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Gemische von Chloraten oder Perchloraten mit organischen Stoffen, Schwefel oder dergl., als Sprengstoffe anzusehen sind, die unter die Bestimmungen der §§ 1—8 des Gesetzes Nr. 74 vom 7. IV. 1899 und unter das geltende Verbot der Einfuhr von Sprengstoffen fallen. (2232)

Umtarifierungen. Ein Rundschreiben des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben bringt in Verbindung mit dem neuen Zolltarif (vgl. S. 742) eine Reihe von Umänderungen früherer, in den Tarifierungs-Rundschreiben seit dem 1. Juli 1924 veröffentlichter Zolltarifentscheidungen.

Danach sind von jetzt ab abzufertigen nach Position:

50, 18: Chemische rote und weiße Farben in Kleinverkaufspackungen zu je 500 g. Die Farben sind in Papiertüten und Pappkartons mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung und dergl. verpackt.

50, 19: „Lamprit-Lederschwärze", bestehend aus Benzol, Spiritus und Farbstoff. Die Ware wird in einer Glasflasche eingeführt, die für sich nach Pos. 88 mit 18 Øre je kg zu verzollen ist; außerdem wird ein kleiner Schwamm beigegeben.

261, 9: Ein Präparat zur Entfernung alter Malerfarbe, genannt „Paint remover", ein Gemisch von Aceton mit Teerdestillaten (u. a. Benzol).

261, 10: Petroleum-Naphthensäure ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durchsichtig ist oder nicht. — (2211)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschrb. Nr. 1, 1928, des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben.)

Es ist abzufertigen nach Position:

262, 13: Hexanol.

262, 14: Sogenanntes Gerböl, bestehend aus einer Mischung von Erdöl mit weicher Seife.

262, 15: Lederreinigungsmittel:

a) „Kleurhersteller", bestehend aus Mineralöl, emulgiert mit Wasser, in chlorierten Kohlenwasserstoffen.

b) „Lederreinigungsmittel", eine Emulsion von Mineralöl, chlorierten Kohlenwasserstoffen und dünner Seifenlösung.

262, 16: Sogenanntes „Sangajol-Parfüm", eine Mischung von Terpentinöl, Schwerbenzin und Harzöl.

284, 11: Die Tabakparfüms:

a) „Betun",
b) „Tobacco Flavor Nr. 5" und
c) „Honey Flavor" (Isopropylalkohol enthaltend).

Digitized by Google

284, 12: „Erana-Essenz" (Ananas), eine wässerige Lösung von Pflanzenschleim mit Zusatz von Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie von 3% eines höheren Alkohols.

284, 13: Parfümstoffe für die Seifenfabrikation: „Methyl-Protocatechualdehyd", „Yara-cumhelivan", „Zimtsäuremethyl", „Bourbonal" und „Batavero krist.", sämtlich mit vanilleähnlichem Duft.

284, 14: Das Abmagerungsbad „Osmos", bestehend aus Seifenspänen und verschiedenen Chemikalien.

284, 15: Fichtennadelöl.

284, 16: Parfümstoffe für die Seifenherstellung:
a) Acetophenin,
b) Citronellol,
c) Diphenyloxyd,
d) Hydroxycitronellol,
e) Isoeugenol,
f) Rhodinol,
g) Solverol,
h) Portugalwasseröl.

363, 12: Parfümstoffe für die Seifenherstellung:
a) Benzoesäure-Methylester,
b) Linalylacetat,
c) Terpinylacetat. (2196)

Island. **Zollerhöhung.** Auf S. 491 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine am 4. April 1928 erfolgte Erhöhung der Zölle von 10% auf 15% bzw. von 20% auf 30%.

Wie „Norges Utenrikshandel" mitteilt, gilt diese Zollerhöhung zeitweilig und tritt mit Ablauf des Jahres 1930 außer Kraft. (2304)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet.")

„Uricedin Stroschein", ein Arzneimittel, bestehend aus verschiedenen Natriumsalzen, Eisen usw., ist nach „Apothekerwaren b" zu verzollen.

„Flerhenol", ein Egalisiermittel zum Färben und Bleichen, bestehend aus der wässerigen Auflösung eines sulfurierten Oeles und dessen Alkalisalzen, einer Art Türkischrotöl und geringen Mengen von Petroleumdestillat ist nach „Oele 1b" zu verzollen.

„Anisol", ein Insektenvertreibungsmittel, bestehend aus technisch reinem Phenolmethyläther, ist nach „Branntwein 5" abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung unter der Position „Insektenpulver" bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Kesselreinigungsmittel, genannt „Vulkasito", bestehend aus wasserfreier Soda, kristallisiertem Alaun und Graphitpulver; abzufertigen nach Position „Salze 8".

Bengalische Zündhölzer gehören unter „Munition 10".

Die Gerbmittel „Neradol D.", „Neradol N.D.", „Gerbstoff T." und „Gerbstoff N." sind nach „Salze 12" abzufertigen.

Tabletten zum Schlichten von Baumwollgarnen, bestehend aus einer festen wasserhaltigen Emulsion von Paraffinwachs, für deren Herstellung als Emulgator kleine Mengen Seife und Alkalisalze einer sulfurierten organischen Verbindung benützt werden, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr dieser Ware.

„Clover Cream", ein Ersatzstoff für Cremor tartari, bestehend aus Maisstärke, etwas Fett und etwa 50% saurem phosphorsaurem Natrium, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen. (2169)

Tschechoslowakei. **Das Exportförderungsgesetz.** Wie „Prag. Tagbl." meldet, ist dem Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch welchen das Finanzministerium ermächtigt wird, den Exportindustrien die Umsatz- und Transportsteuer zurückzuerstatten. Wir entnehmen dem Entwurf folgende Einzelheiten:

Der Finanzminister wird ermächtigt, Export-Unternehmungen oder Vereinigungen solcher Betriebe ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

die Umsatz- oder Luxussteuer, die für Lieferungen von solchen Rohstoffen und Halbfabrikaten entrichtet wurde, welche Exportbetriebe zur Verarbeitung von Waren verwendet haben, welche ausgeführt oder als Bestandteile in der Erzeugung von Exportwaren oder als Verpackung beim Export verwendet wurden;

die Transportsteuer, welche für den Warentransport nach dem Ausland und für den Transport von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Erzeugung von Exportwaren entrichtet wurde.

Bedingung für die Rückstellung der Steuern ist, daß die Steuern einen Posten bilden, durch welchen die Konkurrenzfähigkeit eines Industriezweiges beim Export gefährdet werden könnte.

In der Begründung wird ausgeführt:

Die Umsatz-, Transport- und Kohlensteuer belasten die Industrieerzeugnisse vor ihrer Fertigstellung und bilden eine Komponente der Erzeugungskosten und des Preises auch dann, wenn das Produkt ausgeführt wird. Hierdurch erschweren diese Steuern die Konkurrenz der inländischen Erzeugnisse im Ausland in jenen Fällen, wo im Ausland solche Steuern nicht oder in geringerer Höhe bestehen. Diese Steuern bilden vielfach einen großen Teil der fiskalischen Belastung der Produktion, was in einem Exportstaat, wie die Tschechoslowakei, mit der wirtschaftlichen Konstruktion des Landes nicht in Einklang steht. Ein vollständiger Abbau dieser Steuern ist aus Budgetgründen derzeit nicht möglich. Es kann jedoch, soweit die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland gefährdet ist, eine Erleichterung in der Form gewährt werden, daß die Steuern, welche die exportierten Erzeugnisse belasten, zurückerstattet werden. Bezüglich der Kohlensteuer wurde der Finanzminister schon im Juli 1926 ermächtigt, sie den Produzenten jener Waren zurückzuerstatten, bei denen sie die Konkurrenzfähigkeit im Ausland bedrohen könnte. Zweck des Gesetzes ist, Wirtschaftskrisen zu verhindern, welche zeitweilig in einigen Industriezweigen in Erscheinung treten, Beschäftigungslosigkeit hervorrufen und auf das Staatsbudget nicht nur dadurch Einfluß haben, daß sie einen Rückgang der Steuereinkünfte bewirken, sondern auch dadurch, daß sie den Staat zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützung zwingen. (2239)

Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag mit Estland. In Reval wurden die Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und Estland ausgetauscht. Der Vertrag ist am 17. Juli in Kraft getreten. („I. u. H.") (2300)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollbehandlung von Kohlenelektroden.** Auf S. 765 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine Verordnung des Finanzministers, derzufolge der Zoll für nicht im Lande hergestellte Kohlenelektroden, welche zur Erzeugung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium bestimmt sind, um 10% ermäßigt werden kann. Zur Berichtigung dieser Meldung teilen wir mit, daß mit Genehmigung des Finanzministers nicht nur eine Zollermäßigung um 10%, sondern ein ermäßigter Zoll, der 10% des Normalzolls beträgt, Anwendung finden kann. (2303)

Zolltarifentscheidungen. In einer Sitzung des Sachverständigenrates wurden folgende Entschließungen gefaßt:

Zu Pos. 139, 4: Die Verzollung von Ferrosilicium erfolgt nach der Pos. 139, 4.

Zu Pos. 35, 5: Das als Futtermittel dienende Blutmehl wird mit Rücksicht auf den Albumingehalt in Höhe von 83,5% nach Pos. 35, 5 verzollt.

Zu Pos. 124, 5: Die Verzollung von trocknem Gerbstoffextrakt, welcher zum Kleben von Fässern verwendet wird, enthaltend trockene Sulfitlauge, erfolgt nach Pos. 124, 5. („Wiad. Przem. Chem.")

Zu Pos. 112: Das Finanzministerium hat entschieden, daß Milchzucker nach Pos. 112.25c als organisches chemisches Erzeugnis zu verzollen ist. Entgegengesetzte frühere Bestimmungen werden aufgehoben. („Danz. Zollbl.") (2218)

Oesterreich. **Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn.** Das zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-ungarischen Handelsvertrag, über das wir bereits auf S. 743 der „Chem. Ind." berichteten, hat in Oesterreich Gesetzeskraft erlangt. Uns liegt nunmehr der amtliche Wortlaut des Abkommens vor („Bundesgesetzbl." v. 13. Juli 1928, 50. Stück), dem wir als Ergänzung zu unserer früheren Meldung folgendes entnehmen:

In der Anlage A (zum österreichischen Zolltarif) des Zusatzabkommens vom 9. April 1926 (vgl. „Chem. Ind." 1926, S. 732) werden folgende Aenderungen vorgenommen: Der Vertragssatz von Goldkr. 2.60 für Schwefelsäure, nicht rauchend, der Pos. 499 d 1 wird in Goldkr. 2.80 je 100 kg abgeändert; neu vereinbart worden ist ein Vertragssatz von 12,— Goldkr. je 100 kg für „Kleber, Schusterpapp" aus Pos. 510.

Aus der Anlage B (zum ungarischen Tarif) des Zusatzabkommens von 1926 wird gestrichen: Pos. 416 b „andere Druckfarben", Zollsatz 40,— Goldkr. je 100 kg.

Digitized by Google

Im Schlußprotokoll zum Zusatzabkommen von 1926 sind ebenfalls Abänderungen vorgenommen worden, von denen die chemische Industrie folgende Zusatzerklärung zum ungarischen Zolltarif interessiert:

Zu Pos. 277: Natriumbicarbonat, technisch rein, ist nach dieser Position zu verzollen. In Fässern oder großen Kisten ohne innere Umschließung verpacktes Natriumbicarbonat ist nicht als chemisch reines Natriumbicarbonat zu behandeln.

Das Abkommen ist provisorisch am 15. Juli 1928 in Kraft getreten. Es gilt zunächst für die Dauer eines Jahres und kann (zusammen mit dem Abkommen von 1922 und dem Zusatzabkommen von 1926), erstmalig zum Jahresablauf, mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. (2256)

Lettland. **Amtliche Kurse für ausländische Valuta.** In einer Verordnung des Finanzministers vom 6. Juli 1928, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 148, werden zum Zwecke der Erhebung von Steuern und Abgaben in ausländischer Valuta amtliche Kurse festgesetzt. 100 Reichsmark werden danach 123,46 Lat gleichgesetzt. Die Verordnung gilt ab 10. Juli 1928 bis auf weiteres. (2293)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 214 („Vald. Vestn." vom 12. Juli 1928) wird das Verzeichnis der Waren, welche von der Fournierfabrik „Julius Potempa A.-G." zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen*), wie folgt ergänzt:

Schleif- und Polierstoffe (Pos. 71, 1—3); Alizarin, Farbstoffe usw. (Pos. 135); Farben und Farbstoffe usw. (Pos. 137, 1 und 5). (2291)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 634.

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnungen Nr. 213 u. 215 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 11. und 12. Juli 1928, sind nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Dibenzoylperoxyd ab 11. Juli 1928;

Vulkacit (hergestellt von den Firmen „Lehmann u. Voss", Hamburg; „Joseph Clermont", Aachen; „Rubber Regenerating Co." Ltd., Manchester) ab 12. Juli 1928. (2292)

Rumänien. **Stand der Zolltarifrevision.** Wie „Argus" berichtet, hat die Zolltarif-Ueberprüfungskommission ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Nach Fertigstellung soll der Tarif dem Industriellenverband, der Union der Handelskammern, der Vereinigung der Landwirtschaftskammern und den landwirtschaftlichen Verbänden zur Meinungsäußerung vorgelegt werden.

Man glaubt, daß die Ueberprüfungskommission mit der Bearbeitung gegen Ende Juli fertig werden wird. (2268)

Bulgarien. **Wertfestsetzungen zur Erhebung der Ausfuhrzölle usw.** In einem Schreiben der Zollabteilung des Finanzministeriums an die Zollämter werden die Werte der Ausfuhrwaren zum Zwecke der Erhebung der Zölle und (ab 1. Juli 1928) der Stempelabgabe im Betrage von 3‰ wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Werte in Lewa*) für die Erhebung der Zölle	Stempelabgabe
13	Rosenwasser, kg	30,—	30,—
17	Holzkohle, kg	2,50	2,50
42	Holzteer, kg	15,—	15,—
52	Rosenkonkret, kg	1 000,—	1 000,—
52	Rohe und entfettete Knochen, gemahlen, kg	—	1,—
80	Rosenöl, gewöhnliches, kg	—	45 000,—
81	Rosenöl aus Rosenkonkret, kg	—	15 000,—
96	Opium, kg	—	2 300,—
133	Manganerz, t	15,—	15,—
145	Gelbholz, kg	—	3,50
150	Leim, kg	—	30,—

Die in vorstehendem Verzeichnis nicht enthaltenen Waren, die bei der Ausfuhr einem Wertzoll unterliegen, werden nach den Tagesgroßhandelspreisen verzollt; die Stempelabgabe von nicht genannten Waren wird nach den „wirklichen" Preisen erhoben. („Darjawen Westnik" vom 30. Juni 1928.) (2283)

*) Im amtlichen Text ist das Wort „Lewa" nicht enthalten, welcher Umstand auf ein Versehen zurückzuführen sein dürfte. D. Red.

Italien. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist zwischen Italien und Ungarn am 4. Juli in Rom ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden. Außer der gegenseitig zugestandenen Meistbegünstigung enthält der Vertrag für die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse beider Länder Tarifabreden, über die jedoch noch nichts Näheres mitgeteilt worden ist. Der Vertrag soll 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und drei Jahre in Kraft bleiben. (2250)

Einfuhr von Kunstseide auf Zeit. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 2. Juli 1928 veröffentlichtes königliches Dekretgesetz vom 7. Juni wird die Liste der zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren wie folgt ergänzt:

Kunstseide in Bändchen für die Herstellung von Bändern aus Kunst- und Naturseide und für die Herstellung von Geflechten für Hüte.

Die Erlaubnis gilt zunächst für ein Jahr. Die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (2251)

Spanien. **Verzollung von Amylacetat.** Wir entnehmen aus „El Eco de las Aduanas" vom 7. 7. 1928:

Nach einer Mitteilung der Tarifkommission des Wirtschaftsrates an die Generalzolldirektion wird Amylacetat (bzw. in diesem Fall ein Gemisch von mehr als 50% Amylacetat mit etwa 47% Xylol) nicht nach der für Ester geltenden Pos. 933, sondern nach Pos. 932*) (Aether) verzollt, unter welcher Position es auch im Warenverzeichnis aufgeführt ist. (2289)

Ver. St. von Nordamerika. **Handelsvertrag mit Norwegen.** Am 5. Juni 1928 ist in Washington ein Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Norwegen unterzeichnet worden. Dieses Abkommen, das an Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 4. Juli 1827 (mit Schweden und Norwegen) treten wird, ist auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebaut, jedoch mit der Einschränkung der üblichen Nachbarländerklausel.

Die Bestimmungen des Abkommens erstrecken sich nicht auf Svalbard (Spitzbergen) und den Panamakanal.

Der Vertrag ist zunächst auf drei Jahre abgeschlossen und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die spätere Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. (2236)

Das Ergebnis der Produktionskostenuntersuchung für Schlämmkreide und gefällte Kreide. „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet über die vor der U. S. Tariff Commission stattgehabten Verhandlungen, betreffend die für Schlämmkreide beantragte Produktionskostenuntersuchung folgendes:

Eine vorläufige Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse zeigte, daß die Herstellungskosten in Belgien nur 28,42% derjenigen in den Vereinigten Staaten ausmachen. Man kam daher zu dem Schluß, daß eine Zollerhöhung berechtigt sei.

Die Importeure und Verbraucher von Schlämmkreide führten aus, daß die von der Tariff Commission gesammelten Daten nicht verwendbar seien, weil es sich bei der in den Vereinigten Staaten hergestellten Schlämmkreide um ein Produkt handle, daß sowohl in bezug auf das Herstellungsverfahren, als auch in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten sich von dem belgischen Erzeugnis durchaus unterscheide. Der überwiegende Teil der belgischen Einfuhr soll lediglich zur Herstellung von Glaserkitt Verwendung finden, während dieses Produkt in der Kautschuk-, der Farben-, der Linoleumproduktion und in der keramischen Industrie kaum verkäuflich ist. Demgegenüber soll wiederum das amerikanische Erzeugnis sich zur Herstellung von Glaserkitt nicht eignen.

Im Widerspruch zu den Ausführungen der Importeure standen die Mitteilungen der amerikanischen Produzenten insofern, als sie behaupteten, auch das von ihnen hergestellte Produkt finde in der Glaserkitterzeugung weitgehende Verwendung und stünde hier in scharfer Konkurrenz mit dem belgischen Erzeugnis. Irgend welche Angaben über das Herstellungsverfahren und die Preise derjenigen Qualitäten ihrer Ware, die mit dem ausländischen Produkt in Konkurrenz stehen, gaben die Amerikaner nicht aus der Hand. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, es gäbe so viele verschiedene Arten amerikanischer Schlämmkreide, daß absolut präzise Angaben dieser Art nicht möglich seien. Im allgemeinen träfen aber die Untersuchungsergebnisse der Tariff Commission zu.

*) An einer Stelle der Entscheidung der Generalzolldirektion ist die Pos. 943 genannt. U. E. handelt es sich um einen Druckfehler, da aus dem übrigen Text hervorgeht, daß die Pos. 932 gemeint ist; wir haben uns überdies davon überzeugt, daß Amylacetat im Warenverzeichnis tatsächlich der Pos. 932 zugewiesen wird. D. Red.

Digitized by Google

Die Erzeuger von Glaserkitt wiesen insbesondere darauf hin, daß eine Erhöhung des Zolles für Schlämmkreide ihre Konkurrenzfähigkeit vermindern und eine starke Einfuhr ausländischen Glaserkitts zur Folge haben würde.

Eine weitere Verhandlung in dieser Angelegenheit findet am 23. Juli statt. (2281)

Definition des Begriffs „Antiseptikum". Seine Untersuchungen bezüglich des Gebrauchs der Bezeichnung Antiseptikum für gewisse Erzeugnisse hat das amerikanische Department of Agriculture nach „Chemicals" folgendermaßen zusammengefaßt:

Durch die Food, Drug and Insecticide Administration wurden die im Handel befindlichen, als Antiseptika bezeichneten Erzeugnisse geprüft. In Beantwortung der zahlreichen Anfragen von Kaufleuten, ob es nach der Federal Food and Drugs Act richtig sei, diese Waren „Antiseptika" zu nennen, veröffentlicht das Department folgende Definition:

Die gebräuchlichen Sachwörterbücher bringen für das Wort „Antiseptikum" zwei Bedeutungen: Ein „Antiseptikum" muß Bakterien entweder töten oder ihr Wachstum verhindern. Solche Produkte, wie Salben und Verbände, die lange Zeit mit dem Körper in Berührung bleiben, können füglich als „Antiseptika" bezeichnet werden, wenn sie das Wachstum von Bakterien verhindern. Andrerseits dürfen Mund- und Gurgelwässer sowie ähnliche Präparate, die nur wenige Augenblicke zur Einwirkung gelangen und daher nicht das Wachstum verhindern können, nur dann mit Recht „Antiseptika" genannt werden, wenn sie unter den Anwendungsbedingungen, d. h. in der vorgeschriebenen Verdünnung und Einwirkungszeit, die Bakterien abtöten. (2234)

Zolltarifentscheidung. Im „U. S. Daily" wird folgende Entscheidung des U. S. Customs Court veröffentlicht:

Aluminiumsulfat mit weniger als 15% Aluminiumoxyd und nicht mehr als $^1/_{10}$% Eisenoxyd entsprechende Mengen Eisen enthaltend, ist nach Pos. 6 mit $^3/_8$ c. je lb. zollpflichtig.

Der Antrag der Rhodia Chemical Company auf Eintarifierung des Produktes in den letzten Absatz der Pos. 6 mit 25% v. W. unter „alle anderen Aluminiumsalze n. b. g." wurde abgewiesen. (2280)

Canada. **Warenbegleitpapiere.** Die Zollabteilung des Department of National Revenue hat am 9. Juni 1928 ein Zirkular erlassen, welches Vorschriften über die Ausstellung der Fakturen und Frachtbriefe zu den Warensendungen nach Canada enthält.

Um die Zollabfertigung der aus allen Ländern eingeführten Waren zu erleichtern, werden die Versender darauf aufmerksam gemacht, daß die Fakturen die Marken und Nummern der Packstücke enthalten müssen. Ebenso sollen die Frachtbriefe in der Weise ausgestellt sein, daß sich daraus deutlich Name und Adresse des Empfängers, die Marken, Nummern und die Art der Packstücke ergeben.

Die Fakturen müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Reglements bescheinigt sein.

Der Frachtbrief muß mit der Schreibmaschine oder von Hand mit Tinte oder unauslöschlichem Bleistift leserlich ausgestellt sein. Er muß alle vorgeschriebenen Angaben enthalten und die Sendung begleiten. Der Frachtbrief muß mit dem Konnossement und dem Verschiffungsauftrag übereinstimmen.

Für Sendungen in die Zollniederlage («in bond») ist ein besonderer Frachtbrief auszustellen, der auf der Vorderseite wie auf der Rückseite in großen Buchstaben die Angabe «In Bond» zu tragen hat.

Bei offen verladenen Waren ist die Anzahl der Stücke, Bündel, Bushels usw. anzugeben.

Bei Eilfrachtsendungen müssen Name und Adresse des Versenders wie Name und Adresse des Empfängers deutlich auf jedem Packstück angegeben sein. Als weiteres Erkennungszeichen soll das Packstück den Wert des Inhalts ersichtlich machen.

Diese Bestimmungen, die nicht auf leicht verderbliche Waren Anwendung finden, treten am 1. August in Kraft. (2259)

Mexiko. **Pflanzenschutzmittelkontrolle.** „Diario Oficial" vom 1. Juni 1928 veröffentlicht Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 15. November 1924 (Ley de Plagas), das den Verkehr mit Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten regelt.

Danach sind die genannten Mittel bei der Officina Federal para la Defensa Agricola anzumelden. Bei den Gesuchen um Zulassung ist anzugeben: Zusammensetzung des Mittels, physikalische Eigenschaften, Dosierung und Gebrauchsanweisung; Proben sind beizufügen. Gleichzeitig sind die vorgeschriebenen Gebühren für Analysen usw. einzusenden.

Die zugelassenen Pflanzenschutzmittel müssen in Verpackungen verkauft werden, auf denen die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Inhalts, das Herstellungsdatum (bei leicht verderblichen Mitteln), Dosierung und Gebrauchsanweisung in spanischer Sprache an gut sichtbarer Stelle angegeben sein müssen. Außerdem muß die Verpackung einen Vermerk tragen, daß das Produkt von der Officina Federal zugelassen ist (Angabe der Nummer des Zulassungszeugnisses). (2275)

Verpackungsvorschriften. Einem Bericht des „U. S. Daily" zufolge hat der mexikanische Präsident ein Gesetz unterzeichnet, wonach sämtliche Waren nur nach Gewicht, Maß oder Volumen unter Zugrundelegung des metrischen Systems zum Verkauf gebracht werden dürfen. Der Verkauf von „Packungen" als solchen, ohne bestimmte Abmessung nach Gewicht usw., würde demnach verboten sein. Man befürchtet, daß durch diese Maßnahmen insbesondere der Vertrieb von Patentmedizinen nachteilig beeinflußt würde, da der mexikanische Markt für einzelne Produkte kein so erhebliches Absatzgebiet darstellt, als daß sich die Einführung neuer Packungen speziell für den Versand nach Mexiko lohnen würde.

Vor der Inkraftsetzung dieser neuen Verordnung soll den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur kritischen Aeußerung gegeben werden. (2257)

Cuba. **Bestimmungen über Konsularfakturen.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die cubanische Regierung verfügt, daß ab 1. September d. J. Konsularfakturen von den cubanischen Zollämtern nur dann als gültig anerkannt werden dürfen, wenn sie in spanischer Sprache ausgestellt sind. (2279)

Peru. **Zollfreie Einfuhr.** Ein im „El Peruano" Nr. 120 vom 29. 5. 1928 veröffentlichtes Gesetz bestimmt, daß Materialien, die der Stadtrat von Callao für städtische Arbeiten einführt, von Konsular-, Zoll- und Zollzusatzgebühren befreit sind. (2270)

Bolivien. **Zollfreie Einfuhr.** In Ergänzung der im Zolltarifgesetz vom 28. September 1927 vorgesehenen Zollbefreiungen, ist ein Gesetz vom 29. Januar 1928 ergangen, wonach eine Befreiung von staatlichen Abgaben für solche fremden Waren zugestanden wird, die eingeführt werden:

für staatliche Zwecke; von den Stadtverwaltungen für öffentliche Arbeiten, Wohlfahrtseinrichtungen und für Unterrichtszwecke; von der Eisenbahn- und anderen Gesellschaften auf Grund ihrer Verträge, wobei es ausschließliches Recht des Kongresses ist, Befreiungen vom Einfuhrzoll zuzugestehen. („I. u. H.") (2268)

Argentinien. **Verschiffungspapiere.** Das Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington hat unter dem Titel „Preparing Shipments to Latin America, Consular and Customs Regulations" eine Zusammenstellung der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere nach dem Stande vom 1. Januar 1928 veröffentlicht.

Danach gelten für Argentinien folgende Bestimmungen:

Nach den argentinischen Einfuhrbestimmungen muß mit jeder Sendung je ein konsularisch beglaubigtes Ursprungszeugnis und Konnossement mit demselben Schiffe reisen. Beide Papiere sind in spanischer Sprache in dreifacher Ausführung einzureichen. Eine Konsulatsfaktura ist nicht unbedingt erforderlich, aber rätlich, wenn es sich um für Argentinien neuartige Güter handelt, für deren Abschätzung sie gute Dienste leisten kann.

Muster und Kataloge in größeren Posten können auf Paket-Empfangsschein reisen, der aber auch konsularisch beglaubigt sein muß.

Bei den harten Zollstrafen selbst bei offenkundigen Schreibfehlern ist peinlichste Prüfung aller Einzelheiten dringend anzuraten; Korrekturen können notfalls durch besondere Erklärung — ebenfalls dreifach einzureichen — innerhalb drei Tagen nach Abgang des Schiffes erfolgen.

Die Konsulatsgebühren betragen:

Konnossement dreifach (einschl. Ursprungszeugnis)	U. S. $ 4.—
jede weitere Kopie	U. S. $ 1.—
Paket-Empfangsbescheinigung Wert bis U. S. $ 20.—	U. S. $ 1.—
Paket-Empfangsbescheinigung Wert bis U. S. $ 100.—	U. S. $ 2.—
Korrektur dreifach	U. S. $ 8.—

Digitized by Google

Bei der Verpackung ist zu berücksichtigen, daß die Zölle bzw. die zollamtlichen Abschätzungen auf dem „inneren Bruttogewicht", also Ware mit unmittelbarer Umschließung basieren.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von 22 lbs. sowie Seitenmaß von 19 engl. Zoll zugelassen. Zwei Kopien der Zollerklärung sind beizufügen.

Mit (möglichst eingeschriebener) Briefpost können Waren bis zu einem Höchstgewicht von 4 lbs. 6 ozs. und im Ausmaß 18 : 18 : 18 engl. Zoll befördert werden.

Für den gewöhnlichen Musterversand ist Kennzeichnung durch entsprechende Aufschrift, sowie ein Höchstgewicht von 18 ozs. und ein Höchstmaß von 12 : 8 : 4 engl. Zoll vorgeschrieben. Diese Mustersendungen sind frei von Dokumenten, zollfrei und in den Postgebühren begünstigt.

Die Frist für die Deklaration der Güter in Argentinien beträgt acht Tage ab Ankunft des Schiffes, für die zollamtliche Erklärung der Einzelheiten sechzehn Tage. Unter Zollverschluß werden Güter höchstens bis zu zwei Jahren gelagert. (2258)

Zolltarifentscheidung. Schwedische Titanfarbe, bestehend aus Titanoxyd und Bariumsulfat, wurde laut „Boletin Oficial" als „Farbe in Pulverform" nach Pos. 3229 mit 25% v. W. (Schätzungswert 0,20 $ je kg + 60% Aufschlag) verzollt. Die Angaben auf S. 720 der „Chem. Ind." sind ungültig. (2294)

Togo. **Giftgesetz.** „Journal Officiel" veröffentlicht für die französische Kolonie Togo ein Giftgesetz, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Präparate zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen müssen mit stark riechenden Stoffen vermischt und auffällig gefärbt sein. — Der Verkauf und die Anwendung von löslichen Arsenverbindungen zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen und Fliegen ist verboten. — Der Verkauf und die Anwendung von arsen-, blei- und quecksilberhaltigen Verbindungen zum Beizen von Getreide, zur Unschädlichmachung von Kadavern und zur Vertilgung von Unkraut auf Gartenwegen und Sportplätzen ist verboten. — Der Verkauf von Pikrotoxin, von Kokkelskörnern und Präparaten daraus ist verboten, mit Ausnahme zur Herstellung von Arzneien.

Toilettenartikel, wie Enthaarungsmittel oder dergl., die giftige Stoffe enthalten, müssen den Bestimmungen über die Verpackung von Giften genügen, d. h. die Umschließung muß mit dem Namen des Giftes in schwarzen Buchstaben auf orangerotem Grunde und außerdem mit der Bezeichnung „Poison" versehen sein. (2268)

Angola. **Neuer Zolltarif.** In Ergänzung des auf S. 691 der „Chem. Ind." veröffentlichten, einer französischen Quelle entstammenden Berichtes über den neuen Zolltarif von Angola entnehmen wir den „Commerce Reports" folgende Angaben:

Waren, die aus fremden (nicht portugiesischen) Häfen eingeführt werden, unterliegen dem vollen Zoll; gelangen sie jedoch in portugiesischen Schiffen zur Einfuhr, so sind nur 90% des vollen Zollbetrages zu entrichten. In Portugal erzeugte, verarbeitete oder nationalisierte Waren haben nur 40% des Zolles zu zahlen*); Waren, die aus Portugal oder seinen Kolonien wieder ausgeführt wurden, sowie Waren, die unter dem Regime der Zollrückerstattung zur Ausfuhr gelangen, zahlen 80%, und endlich solche Produkte, die in portugiesischen Kolonien erzeugt oder verarbeitet sind, 50% des vollen Zollbetrages. Die Zollvergünstigung wird den Erzeugnissen letzter Art jedoch nur dann gewährt, wenn die betreffende Kolonie aus Angola stammenden Waren die gleiche Vorzugsbehandlung zuteil werden läßt.

Der neue Tarif sieht für eine Reihe ausländischer Waren, die mit portugiesischen Erzeugnissen in keiner oder in einer nur geringen Konkurrenz stehen, gegenüber den bisherigen Zöllen ermäßigte Sätze vor. Dies gilt z. B. für Petroleumprodukte, während der Zoll für pharmazeutische Spezialitäten eine Erhöhung erfahren hat. Ueber die Höhe der neuen Sätze enthält der amerikanische Bericht keine Angaben.

Der Aufbau des am 1. Juli in Kraft getretenen Tarifs weicht von der ursprünglichen Form stark ab. Die Zölle sind in der Mehrzahl der Fälle Wertzölle. Als zollpflichtiger Wert gilt der Preis der Waren am Ursprungsort, zuzüglich aller Unkosten (Fracht, Versicherung, Kommissionsgebühr usw.), die beim Transport bis zum Zollamt in Angola entstehen. Der Importeur muß nach Möglichkeit Fakturen beibringen; handelt es sich um f. o. b.-Preise, so sind Einzelheiten über die Versandkosten anzugeben. Für Zwecke der Zollerhebung wird die Faktur nur dann als maßgebend betrachtet, wenn sie zum Zeitpunkt der Deklaration vorliegt, nicht aber, wenn sie nachgereicht wird. Sind f. o. b.-Preise angegeben, ohne daß aus der Faktur Einzelheiten über die Versandkosten ersichtlich wären, so wird als zollpflichtiger Wert der Fakturenpreis zuzüglich 20% angenommen.

Soweit der Tarif spezifische Zölle enthält, werden sie vom Nettogewicht der Waren erhoben. Die Ermittlung dieses zollpflichtigen Gewichts erfolgt, indem vom Bruttogewicht ein bestimmter Prozentsatz als Taraabschlag in Abzug gebracht wird.

Die Ausfuhrzölle werden fast ausschließlich vom Werte der Waren erhoben. Von Ausfuhrzöllen auf Rohstoffe der chemischen Industrie nennt der Bericht folgende:

„Almeidina"-Harz: bei der Ausfuhr nach portugiesischen Häfen 1%, bei der Ausfuhr nach fremden Häfen 2% v. W.; Kopalharz und andere Harze, Medizinalpflanzen: entsprechend 3% bzw. 6%; Wal- und Fischöl, Walfischguano: entsprechend 3% bzw. 8%; Wachs: entsprechend 8% bzw. bei der Ausfuhr nach fremden Häfen in portugiesischen Schiffen 10%, in fremden Schiffen 11%; Mineralien und Waren n. b. g.: einheitlich 3%. (2296)

*) Nach der französischen Quelle im allgemeinen halb soviel wie gleichwertige Ware aus anderen Ländern.

Mauritius. **Aenderungen im Zolltarif.** Nach Mitteilung im „Board of Trade Journal" werden durch die Zolltarifverordnung Nr. 4 vom 31. März 1928 gewisse Zolländerungen zum Gesetz erhoben.

U. a. sind folgende Güter der Liste der zollfreien Waren hinzugefügt worden: Tierkohle; Arrowroot; Asphalt und Bitumen; Campher (roh, raffiniert und gepulvert); Leim; Aetznatron, Stoffe, von denen bewiesen werden kann, daß sie zum Gebrauch als Desinfektionsmittel in die Kolonie eingeführt werden; Schädlingsbekämpfungsmittel; Eisensulfat, Kupfersulfat.

Folgende Position des Einfuhrtarifs erfährt eine Aenderung:

aus 87 Petroläther . . . . . je hl 7,50 Rs.

Eine weitere Verordnung (Nr. 5, 1928), die sogenannte Vorzugszolltarif-Verordnung, über deren am 15. November 1927 erfolgtes Inkrafttreten wir bereits auf S. 300 der „Chem. Ind." berichteten, bezweckt eine Erniedrigung des bisherigen Vorzugstarifbetrages für gewisse, in Großbritannien und Irland hergestellte und von dort versandte Waren. Ferner wird eine Reihe von Artikeln der Liste der einen Vorzugstarif genießenden Waren hinzugefügt und bestimmt, daß in gewissen Fällen auch auf Waren canadischen Ursprungs der Vorzugstarif anzuwenden ist.

Für die folgenden Positionen sind neue bzw. geänderte Vorzugszölle für britische Waren festgesetzt worden:

Pos. d. Zolltarifs	Nr. in der Liste des Vorzugstarifs	Warengattung	Zollsatz für Großbritannien und Irland	Zollsatz für andere Länder
73	14	Indigo, Preußischblau u. Ultramarin	Rs. 1,— je kg	Rs. 2,50 je kg
133	20	Parfümerien u. Toilettenartikel sowie zur Herstellung dieser Waren verwendete Stoffe . .	10% v.W.	15% v.W.

(2212)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B, gültig vom 1. April 1928.

Mit Gültigkeit vom 20. Juli 1928 treten im vorgenannten Tarif nachstehende die chemische Industrie interessierende Aenderungen und Ergänzungen ein:

Auf Seite 41 des Tarifs ist im Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter als Ziffer 49a nachzutragen:

„49a. Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung."

Ferner ist auf Seite 43 im Verzeichnis V der zur Beförderung in Privatwagen (ausgenommen Behälterwagen) zugelassenen Güter bei Ziffer 26 hinter „Soda, calcinierte" nachzutragen „und kristallisierte".

Der Hinweis KW auf Seite 252 des Tarifs erhält folgende Fassung:

KW: Chlormagnesiumlauge, rohe (Endlaugen von der Verarbeitung der Kalirohsalze) und Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung.

In die Tarifstelle „Salze" der Klasse F ist als neue Ziffer 4 nachzutragen:

Digitized by Google

„4. Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung."

In der Tarifstelle „Soda" der Klasse D ist der Hinweis „PW: Calcinierte" zu ändern in „PW: Calcinierte und kristallisierte". (2299)

Frachtbriefformulare.

„Reichsgesetzbl.", Teil II, Nr. 32, veröffentlicht nachstehende Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 4. Juli 1928: Die jetzt zugelassenen Frachtbriefe und Frachtbriefduplikate dürfen noch bis zum 31. März 1929 verwendet werden. Nach dem 30. September 1928 dürfen jedoch nur noch solche Frachtbriefe und Frachtbriefdoppel hergestellt werden, die den Bestimmungen der am 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 („Reichsgesetzbl.", II, S. 401 ff.) entsprechen. (Vgl. „Chem. Ind." S. 692.) (2240)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay.

„Reichsgesetzbl.", Teil II, Nr. 32, veröffentlicht nachstehende Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 7. Juli 1928:

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 („Reichsgesetzbl." 1923, II, S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Uruguay deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. (2241)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Freigabe des deutschen Eigentums in den portugiesischen Kolonien.

Wie im vorigen Jahre für die Kolonien Moçambique und Angola hat jetzt die portugiesische Regierung auch für Cap Verde und Guinea angeordnet, daß die Immobilien und nicht eingezogenen Kredite, die deutschen Staatsangehörigen seinerzeit beschlagnahmt wurden, nunmehr zurückerstattet werden. (2253)

Verstärkte Heranziehung der Sachlieferungen in Frankreich.

Das französische Finanzministerium veröffentlicht über die Verwendung des französischen Anteils aus der vierten Dawes-Annuität eine Mitteilung, in der erklärt wird, daß die Frankreich aus dieser Annuität zur Verfügung stehenden Kredite bereits jetzt vergeben sind, und daß angesichts des stets wachsenden Interesses französischer Kaufleute und Industrieller an den Sachlieferungen für das fünfte Annuitätsjahr die Ausführung eines großzügigen Arbeitsprogramms in Aussicht genommen werden könnte.

Die einzigen Arbeiten, die aus der vierten Annuität, übrigens nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil, bezahlt wurden, sind für die autonomen Häfen und Eisenbahngesellschaften erfolgt. Man kann unter diesen Umständen damit rechnen, daß die fünfte Annuität, die zum ersten Male den Normalbetrag erreicht, mühelos verwendet werden wird. Das Finanzministerium arbeitet augenblicklich im Benehmen mit mehreren Handelskammern und Berufsvertretungen Vertragstypen für die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der französischen Industrie aus, durch die die Durchführung des Dawesplanes unter Bedingungen, die die beiden Parteien vollständig zufriedenstellen, gesichert werden soll. („I. u. H.") (2245)

Reparationsmaterial für Marokko.

Der Staatsanzeiger von Marokko veröffentlicht einen Gesetzentwurf, durch den Marokko ermächtigt wird, für öffentliche Bauten eine Anleihe aufzunehmen. Der Gesetzentwurf gibt der Regierung von Marokko die Erlaubnis, die Lieferung des Eisenbahnmaterials und des Materials für öffentliche Bauten in Höhe bis zu 30 Millionen RM. nach dem Dawesplan zu beschaffen. (2295)

Ausland.

Die Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz London 1928.

Unter allen Gegenwartsfragen der Technik hat das Energieproblem von jeher eine besondere Stellung eingenommen. Viele unter den belangreichen technischen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts sind nichts anderes als neuartige Formen seiner Lösung. Um den Fachleuten der ganzen Welt Gelegenheit zu bieten, mit Staatsmännern, Wissenschaftlern, Vertretern der öffentlichen Meinung und den Energieverbrauchern zur Erörterung der wichtigsten Fragen aus der Energietechnik und Energiewirtschaft zusammenzukommen und ihre Lösung durch gemeinsamen Meinungsaustausch zu fördern, wurde zur Bearbeitung des ganzen umfassenden Aufgabenkreises im Jahre 1924 die erste große Weltkraftkonferenz nach London einberufen, der im Jahre 1926 eine Teilkonferenz über Wasserkraftbenutzung und Binnenschiffahrt in Basel folgte. Als nächste Veranstaltung im Rahmen der Weltkraftkonferenz steht nunmehr gleichfalls eine Teilkonferenz, die Brennstofftagung (Fuel Conference) in London vom 24. September bis 6. Oktober 1928 bevor.

Das Programm der Tagung sieht nicht weniger als 170 Berichte vor, unter denen Deutschland mit 17 Beiträgen vertreten ist. Sie werden im einzelnen nicht mündlich vorgetragen, sondern stehen bereits vor der Konferenz den Interessenten gedruckt zur vorherigen Durcharbeitung zur Verfügung und werden lediglich in geschlossener Form von Generalberichterstattern gemeinsam zur Erörterung gestellt. Die Berichte umfassen die Gebiete der festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe und gehen ausführlich auf die mannigfachen Aufgaben ihrer Behandlung, Lagerung, Verwendung und Beförderung unter besonderer Berücksichtigung der Fernversorgung ein. Weiterhin werden die Fragen der Abhitzeverwertung und Tieftemperaturverkokung, der wissenschaftlichen Ausbildung in der Brennstofftechnik, der organisatorischen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Brennstoffe, sowie internationaler Vereinbarungen über Bestimmungen, Maßeinheiten, Untersuchungsmethoden u. a. m. behandelt.

Im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit der Probleme ist mit einer großen Teilnehmerzahl, insbesondere aus Deutschland, zu rechnen. Darum sei die rechtzeitige Anmeldung durch das Deutsche Nationale Komitee der Weltkraftkonferenz, Berlin NW 7, Ingenieurhaus, dringend empfohlen. Zur Teilnahme an der Tagung berechtigt der Erwerb der Mitgliedschaft gegen einen Beitrag von 30 sh.; dieser ermäßigt sich für Mitglieder der dem Deutschen Nationalen Komitee angehörenden Verbände auf 20 sh. — Als Ort für die im Juni 1930 abzuhaltende zweite Vollkonferenz ist Berlin vorgesehen. (2238)

Großbritannien. **Ermäßigung des Wismutpreises.** Die Wismutkonvention hat den höheren Preis, den sie für Wismutmetall festsetzte (9 sh je lb.*) nicht halten können. Der Preis ist mit Wirkung ab 9. Juli auf 7 sh. 6 d. herabgesetzt worden. Der Preis liegt jetzt niedriger als vor der Wiedererrichtung der Konvention, die unter der Führung von Johnson Matthey & Co., London, steht. („I. u. H.") (2257)

Belgien. **Aus der Kunstseideindustrie.** Société générale de Soie Artificielle par le procédé Viscose. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927 einen Reingewinn von 35,2 Mill. frs. gegen 31 Mill. frs. im Vorjahr; es wird eine Dividende von 300 frs. (brutto), gegen 256 frs. im Vorjahr, vorgeschlagen.

Soie de Valenciennes. Die nicht ganz befriedigenden Ergebnisse des Geschäftsjahres 1927 sind nach dem Geschäftsbericht auf die Nachwirkungen der Krise in der Kunstseideindustrie zu Ende des Jahres 1926 und auf die Instabilität der französischen Währung zurückzuführen. Im Laufe des Jahres 1927 konnten aber die angesammelten Bestände abgestoßen werden und auch der Eingang von Bestellungen war zufriedenstellend. Der Fabrikbetrieb und die Qualität des Produkts sind verbessert worden, und man darf hoffen, daß die mit jedem neuen Unternehmen verbundenen Schwierigkeiten jetzt überwunden sind.

Es ist daher beschlossen worden, den zurückgestellten Plan einer Verdoppelung der Produktion wieder aufzunehmen, und von einer a. o. Generalversammlung die Vollmacht zu einer Erhöhung des Aktienkapitals bis zu 60 Mill. frs. zu erbitten; diese Kapitalerhöhung gründet sich auf einen im Juli zwischen der Gesellschaft und dem Bankhaus Erlanger in London abgeschlossenen Vertrag. (1562)

Schweiz. **Ausfuhr von Chemikalien in der ersten Hälfte des Jahres 1928.** Nachstehende Angaben über die Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1928 im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1913 und 1927 entnehmen wir einer Veröffentlichung der eidgenössischen Oberzolldirektion.

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 207.

Digitized by Google

Waren	1913 dz	1927 dz	1928 dz
Düngemittel, aufgeschlossene	65 822	263 854	176 231
Kunstseide	2 065	15 224	17 539
Ferrosilicium, Ferrochrom	79 395	41 284	23 750
Parfümerien	699	1 861	2 138
Calciumcarbid	146 262	33 807	37 202
Soda, calciniert	1	11	21
Formaldehyd, Aldehyd	—	1 794	1 527
Gerbstoffextrakte	6 492	10 016	10 628
Anilinfarben	35 240	34 746	37 481
Indigo	8 744	5 561	9 345

(2252)

Tschechoslowakei. **Fusion in der chemischen Industrie.** Wie die Prager „Wirtschaft" meldet, haben die auf Fusion der Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien in Kolin mit der Kunstdünger- und Chemikalien-Aktienfabrik in Schlan abzielenden Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis geführt. Die Schlaner Gesellschaft geht vollkommen in der Koliner Kunstdünger-A.-G. auf, die aus diesem Grunde ihr Aktienkapital von 15 Millionen Kronen auf 20 Millionen Kronen erhöhen wird.

Das Aktienkapital der Schlaner Fabrik, die zum Konzern der Živnostenská banka gehörte, betrug 6 Millionen Kronen, für 1926 ist eine Dividende von 8%, d. s. 32 Kronen, gezahlt worden. Die Schlaner Gesellschaft befaßt sich mit der Erzeugung von Superphosphaten, Kunstdünger, Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Knochenleim, Pflanzen- und Speiseölen usw. Durch die Fusion erfährt die Position der Koliner Dünger im Superphosphatkartell eine wesentliche Stärkung. (2255)

Estland. **Produktion von Kadeöl und anderen Destillationsprodukten.** Unter dem Namen „Amylderivat" ist kürzlich in Reval ein chemisches Unternehmen gegründet worden, das Oele und chemische Erzeugnisse gänzlich aus inländischen Rohstoffen produzieren wird. Eins der Haupterzeugnisse wird Kadeöl sein, für das von seiten der Lederindustrie große Nachfrage besteht. Seit einigen Jahren besteht Knappheit für Kadeöl. Außerdem wird das Unternehmen aus Holzabfällen Pech, Methanol und Aceton gewinnen, die bisher eingeführt werden. Mit Hilfe der von inländischen Brennereien gelieferten Fuselöle sollen ferner Amylalkohol, Amylacetat, Butylacetat und Holzkonservierungsmittel hergestellt werden. (2126)

Italien. **Preissenkungsaktion der Bimssteinindustrie.** Die wichtigsten Firmen der italienischen Bimssteinindustrie haben ein Uebereinkommen zur Verbilligung der Produktion und des Verkaufs abgeschlossen, um der Konkurrenz des künstlichen Bimssteins begegnen zu können. („I. u. H.") (2246)

Ver. St. von Nordamerika. **Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau.** Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" meldet, ist mit einer baldigen Beilegung der zwischen dem Kina Bureau in Amsterdam und der Regierung der Vereinigten Staaten entstandenen Differenzen zu rechnen. Diese Differenzen hatten ihren Ursprung bekanntlich darin, daß die amerikanischen Behörden die Tätigkeit des Kina Bureau in den Vereinigten Staaten als gegen das Sherman-Anti-Trust-Gesetz und das Wilson-Tarifgesetz verstoßend ansahen und demzufolge die Beschlagnahme umfangreicher Chinin-Lieferungen anordneten*). Neuerdings sollen nun in Amsterdam und Paris Verhandlungen zwischen Vertretern der zuständigen amerikanischen Behörden und solchen des Kina Bureau stattgefunden und zu einer Einigung geführt haben. Einzelheiten des Verhandlungsergebnisses sind nicht bekannt geworden, es verlautet jedoch, daß einige Vertreter des Kina Bureau nach den Vereinigten Staaten zu reisen beabsichtigen, um dort das Verhandlungsergebnis in Form eines Vertrages zu fixieren.

Der Firma R. W. Greef & Co., New York, soll seitens der amerikanischen Regierung die Erlaubnis erteilt werden, zur Deckung des amerikanischen Bedarfs voll ausreichende Mengen Chinaalkaloide nach den Vereinigten Staaten einzuführen. (2287)

*) S. „Chem. Ind.", S. 466 u. 525.

Aus der Düngemittelindustrie. „Chemicals" bringen eine Uebersicht über den vierten jährlichen Kongreß der National Fertilizer Association, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Im Laufe der Tagung wurde darauf hingewiesen, daß ein gemeinsamer Pressefeldzug zur weiteren Bekanntmachung der Ziele und Probleme der Düngemittelindustrie von allergrößter Wichtigkeit für ihren glücklichen Fortbestand sei; deshalb wurde vorgeschlagen, ein Aufgeld von 5 c. je t oder ungefähr 1/6% bei Engros-Verkäufen zur Errichtung eines jährlichen Fonds von 350 000 $ für die drei bis fünf Jahre lange Durchführung einer solchen Reklame zu erheben. Besonders müßte gegen die unwirtschaftliche Gewohnheit der Bauern, Düngemittel nur nach dem Preise und nicht nach dem Gehalt an ausnutzbarer Pflanzennahrung einzukaufen, angegangen werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß der jetzige Düngemittelverbrauch der Vereinigten Staaten mit ungefähr 7 500 000 t völlig unzureichend sei, den Bedarf des Bodens zu decken. — Zum Schluß wurde beschlossen, zwei Vertreter der Gesellschaft in diesem Sommer zum Studium des Düngemittelhandels nach Europa zu entsenden. (2235)

Aus der Industrie der Zink- und Bleiverbindungen im Jahre 1926. Die nachfolgenden Ausführungen sind einer von A. Stoll verfaßten und vom Department of Commerce herausgegebenen Schrift entnommen.

Produktion.

Die Höhe der Produktion an Zink- und Bleifarben und -salzen läßt sich durch nachstehende Angaben über den Absatz veranschaulichen. Dabei wurden indes die zu Anfang und Ende des Jahres vorhandenen Lagerbestände unberücksichtigt gelassen; ferner sind die von den Erzeugern im eigenen Betriebe verbrauchten Mengen mit in den Absatz eingerechnet worden, dessen Gesamtwert sich auf ungefähr 106 253 000 $ im Jahre 1926 gegenüber 114 016 000 $ im Jahre 1925 belief.

Absatz an einheimischen Bleifarben.

	1917 Menge sh. t	1925 Menge sh. t	1925 Wert[1]) 1000 $	1926 Menge sh. t	1926 Wert[1]) 1000 $
Bleiweiß:					
trocken	27 869	43 426	8 623	37 968	7 511
mit Oel angerieben	87 331	120 479	31 353	111 845	28 663
Basisches Bleisulfat:					
weiß[2])	8 231	14 996	2 692	12 271	2 221
bläulich[2])	1 369	1 090	210	1 236	225
Mennige	25 478	41 669	9 446	42 550	9 181
Orange-Mennige		840	237	813	229
Bleiglätte	44 102	86 546	18 587	82 540	16 364

Die statistischen Angaben über den Absatz von Bleiarseniat und Bleiacetat werden alle zwei Jahre durch das Bureau of the Census zusammengestellt. Die Zahlen für 1925 sind: Bleiarseniat; 5,969 sh. t im Werte von 1 777 552 $. Bleiacetat; 1251 sh. t im Werte von 359 686 $.

Absatz an einheimischen Zinkfarben und -salzen.

	1917 Menge sh. t	1925 Menge sh. t	1925 Wert[1]) 1000 $	1926 Menge sh. t	1926 Wert[1]) 1000 $
Zinkoxyd[3])	107 586	151 354	21 441	146 923	20 340
Bleihaltiges Zinkoxyd[3])	23 450	31 750	3 966	23 859	3 111
Lithopone	63 713	145 019	15 186	159 931	16 062
Zinkchlorid (50° Bé)	—	45 619	2 004	45 724	2 151
Zinksulfat	—	5 332	270	3 649	195

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über Menge und Herkunft des in den Farben und Salzen enthaltenen Bleis und Zinks. Die Zahlen für Blei schließen das im Zinkoxyd und im bleihaltigen Zinkoxyd enthaltene Blei in sich ein. Das für Bleiarseniat und -acetat verbrauchte Metall ist unberücksichtigt geblieben.

Herkunft	1925 in sh. t Blei in Farben	1925 in sh. t Zink in Farben	1925 in sh. t Zink in Salzen	1926 in sh. t Blei in Farben	1926 in sh. t Zink in Farben	1926 in sh. t Zink in Salzen
Einheim. Erz	17 547	110 554	673	13 685	127 685	2 106
Metall	256 064	33 581	453	240 902	32 735	51
Abfallmaterial[4])	—	11 714	10 928	1 029	12 480	10 084

1) Ab Fabrik, ausschließlich Behälter.
2) Dargestellt durch vollständige bzw. teilweise Oxydation von Bleisulfid.
3) Zinkoxyd mit mehr als 5% Blei ist unter „bleihaltiges Zinkoxyd" aufgenommen worden.
4) Zinkaschen, Abschaum, Schlacken und Altmetall.

Digitized by Google

Preisschwankungen.

Die wöchentlichen Notierungen des basischen Bleisulfats standen vom Anfang des Jahres bis Mitte November konstant bei 10—10½ c. per lb., fielen dann aber bis auf 9—9½ c., die Preiskurve des Bleiweiß hatte auf der Basis 10¾—9¾ c. einen ganz entsprechenden Verlauf. Die Forderungen für Bleiglätte, „gepulverte Handelsware, in Fässern", schwankten während des Jahres beträchtlich, und zwar zwischen 10½—11¾ c. mit fallender Tendenz gegen Ende des Jahres. Für Mennige, „trocken, in Fässern", zahlte man beim Jahresanfang 12¼ c. per lb. und 11¼ beim Jahresende; die niedrigsten Buchungen — 11 c. — fielen in den Frühling. Orange-Mennige „nach amerikanischer Art hergestellt, in Fässern", fiel während des Jahres nach einigen kleineren Schwankungen von 14¼ auf 13½—14½ c. Zinkoxyd, bleifrei, hielt sich bis in den Oktober bei 7¾ c. und fiel dann auf 7—7¼ c. Die Notierung der Lithopone war von Januar bis Mai 6¼—6⅝ cents, von Juni bis November 6¼ cents und im Dezember 5⅞ cents. Zinkchlorid und -sulfat standen das Jahr hindurch relativ fest bei 3—4 cents. (1842)

Chile. **Der Jodhandel.** In einem Schreiben an die Vereinigung der Jodproduzenten kennzeichnet der chilenische Finanzminister folgende Mißstände im Jodhandel: Der Handel mit Jod ist seit Jahrzehnten in den Händen von Generalagenten, die ihrerseits durch zahlreiche Zwischenhändler mit einem begrenzten Kreis von Käuferfirmen des Auslands in Verbindung stehen. Die Folge dieses Monopols sind durch Produktionsbeschränkung künstlich hochgehaltene Preise und dadurch und auch mangels aktiver Propaganda bedingte Absatzbeschränkung. Infolge des verzweigten Zwischenhandels wird ferner der Produzent in Unkenntnis über die Marktlage gehalten. Zur Behebung dieser Mißstände macht der Minister folgende Vorschläge: Freier Verkauf oder Erweiterung des Verkaufs auch an andere Käuferfirmen; Organisation der Verkäufe ausschließlich von Chile aus; Preispolitik, die eine Verbrauchssteigerung ermöglicht, unter Ausschaltung der Generalagenten; Anstellung von sachkundigen Beamten, möglichst Chilenen, die sich ausschließlich mit dem Jodhandel befassen. Die Neuregelung soll möglichst bei Ablauf der bestehenden Verträge im Juni 1929 in Kraft treten. („Quimica e Industria".) (2271)

Algier. **Der Markt für Kupfersulfat.** Algier hat einen starken Verbrauch von Kupfersulfat zur Bekämpfung der Pilzkrankheiten der Reben und Kartoffeln.

Die Einfuhr, die im Durchschnitt der letzten Jahre 8000 t betrug, verteilte sich auf die einzelnen Herkunftsländer wie folgt (in t):

	1924	1925	1926	1927
Frankreich	7 100	5 183	5 370	4 285
England	3 414	797	523	1 243
Belgien	122	477	813	599
Italien	10	67	985	1 246
Tunis	—	22	—	—
Gesamteinfuhr	10 655	6 546	7 691	7 373

Die Einfuhr geht ausschließlich über den Hafen von Algier, wo die wichtigsten Importhäuser ihren Sitz haben. (2260)

Tanganyika. **Ausfuhr von Bienenwachs.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge betrug die Ausfuhr von Bienenwachs aus dem Tanganyikagebiet im Jahre 1927 11 169 cwt. und hat damit um 80% im Vergleich zum Vorjahr zugenommen und die Vorkriegshöhe wieder erreicht. Der Wert der Ausfuhr, der im Jahre 1927 80 863 £ betrug, lag um 10 000 £ über dem Wert der Ausfuhr des Jahres 1913. (2263)

Niederländisch-Indien. **Preissteigerungspolitik auf dem Chininmarkt.** In der „Ostasiatischen Rundschau", Heft 14, sind folgende Ausführungen enthalten:

Mehr als neun Zehntel des Weltbedarfs an Chinin werden von Niederländisch-Indien gedeckt. Die durch das holländische Chininbureau kontrollierten Mengen betrugen 1926: 660 000 kg, 1927: 700 000 kg, 1928: 725 000 kg Rinde. Hierzu kommen jährlich rund 200 000 kg von Außenseitern und 80 bis 90 000 kg aus anderen Ländern, hauptsächlich aus Britisch-Indien. In den letzten Jahren macht sich eine wachsende Unzufriedenheit mit der Ausübung des Chinin-Verkaufsmonopols durch das Amsterdamer Bureau auch seitens der Pflanzer in Holländisch-Indien bemerkbar. Im Jahre 1918 hatten sich die Chininfabriken zur Abnahme von jährlich 515 000 kg Rinde verpflichtet. Jetzt werden aber nur noch rund 300 000 kg im Jahre abgenommen, während der Ertrag der Plantagen auf Java insgesamt mehr als 800 000 kg ausmacht. Die Preissteigerungspolitik der holländischen Chininfabriken hat die Chinin verbrauchenden Länder gezwungen, ihren Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken. So kauft Sowjetrußland, wo der Einkauf nur durch den Staat geschieht, z. B. jährlich nur 140 000 kg, wogegen sein Bedarf auf wenigstens 250 000 kg geschätzt wird. Ein Vergleich der jetzt für Chinin bezahlten Preise ergibt gegen die Vorkriegszeit eine Steigerung um 150 bis 200%, und wie sehr die holländischen Chininfabriken ihre Monopolstellung ausnutzen, geht aus den Jahresabschlüssen hervor, die eine Dividendenverteilung von jährlich 35 bis 55% erlauben. Auch die Regierungsplantagen erzielen Jahresgewinne, die durchschnittlich das investierte Stammkapital wesentlich übertreffen. (2289)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im letzten Geschäftsjahr dauerte der schon im vorigen Jahresbericht erwähnte Preiskampf in verschärftem Maße an, ebenso die ungünstige Lage auf dem Bleimarkt. Nach schwierigen Verhandlungen ist es erst Ende des Jahres gelungen, sowohl in Deutschland wie auch mit den ausländischen Wettbewerbern für Bleiweiß zu einer Verständigung zu gelangen, die aber auf das Ergebnis des letzten Jahres keinen Einfluß mehr haben konnte. Im Mennigegeschäft konnte eine Verständigung bisher nicht erzielt werden. Infolge dieser Umstände brachte das Geschäftsjahr einen Verlust von 39 661,35 M., der sich durch den vorjährigen Verlustvortrag von 15 750,62 M. auf 55 411,97 M. erhöht. Hierzu kommen die Abschreibungen, die wir vorschlagen zu bemessen mit 37 900,31 M., so daß sich ein Verlust ergibt von 93 312,28 M. Die im Vorjahr begonnenen Neu- und Umbauten unserer Anlagen, die durch Aufnahme neuer Verfahren sowie zur Rationalisierung unseres Betriebes erforderlich waren, sind nahezu vollendet und auf den Anlagekonten in Zugang gebracht. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr können noch nicht beurteilt werden, da der Preiskampf in Mennige andauert und die steuerlichen Lasten nach wie vor außerordentlich hoch sind."

In der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni, in der alle Aktien vertreten waren, wurde der Abschluß genehmigt und ein turnusmäßig ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrats wiedergewählt.

In der sich daran anschließenden außerordentlichen Hauptversammlung, in der ebenfalls sämtliche Aktien vertreten waren, wurde einstimmig der Zusammenschluß der Farbwerke A.-G., Düsseldorf, mit den Firmen Chemische Fabrik Freiweinheim Dr. Hermann Bopp, Freiweinheim, und Toelle & vom Hofe, Köln-Deutz, mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab genehmigt unter Erhöhung des Aktienkapitals auf 1 500 000 M. und Abänderung des Namens der Firma in Vereinigte Farbwerke Actien-Gesellschaft, Düsseldorf. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren: Dr. Hermann Bopp, Freiweinheim, Dr. Ernst Toelle, Köln-Deutz, und Carl Rompel, Frankfurt a. M. Das Werk in Köln-Deutz wird stillgelegt, und erwartet man aus dem Zusammenschluß ein rentableres Arbeiten. (2247)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Kreuz-Hammer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 3. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Großhandel von beziehungsweise mit Kreuz-Hammer-Präparaten, insbesondere Seifen, Toilettemitteln, Drogen und sonstigen chemischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Poscich, Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 5. 1928 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik „Roka" Pieper, Freitag & Co., Sitz: Mülheim, Ruhr. Die Firma ist am 3. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, eingetragen. Gesellschafter sind: 1. Chemiker Julius Pieper zu Mülheim, Ruhr, 2. Apotheker Peter Abels zu Mülheim, Ruhr, 3. Kaufmann Emil Freitag zu Düsseldorf-Oberkassel. Die Gesellschaft hat am 1. 6. 1928 begonnen. Zur Vertretung sind nur die Gesellschafter Julius Pieper und Emil Freitag ermächtigt, und zwar nur gemeinschaftlich.

Digitized by Google

Chemische Fabrik Rudolf Barthel, Sitz: **Dresden,** Industriegelände, Eingang G. Die Firma ist am 10. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Fabrikbesitzer Rudolf Barthel in Dresden ist Inhaber. Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten.

Böselager & Walderdorff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Baierbrunner Str. 14—16. Die Firma ist am 11. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 5. 1928 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit künstlichen Düngemitteln. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Erich Netschert, Diplomlandwirt in München.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Calla Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Kaufmann Erich Heynemann in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

J. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen, Zweigniederlassung Pfersee.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 7. 1928 eingetragen: An Dr. Werner Schlie, Kaufmann, Barmen, ist Prokura mit einem Vorstandsmitglied erteilt.

Reformator-Farbwerk, Aktiengesellschaft zu Mellendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgwedel ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Der Hüttendirektor Paul König in Hannover ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck/Elbe ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Dem Volkswirt Dr. phil. Lothar Hertel, Berlin-Wilmersdorf, dem Kaufmann Wilhelm Teichmann, Berlin-Halensee, und dem Chemiker Dr. Harry Schmidt, Zerbst, Anh., ist Prokura erteilt. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder Prokuristen.

Chemische Fabrik Dr. Rudolf Hauschka, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Neuß, wohin der Sitz von Köln verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 9. 1923 errichtet. Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. 12. 1923 und 7. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 bezüglich des Sitzes und vom 29. 11. 1924 in § 5 bezügl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Produkte und chemischer Geräte sowie der Handel mit diesen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 1500 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der bisherige Geschäftsführer Direktor Otto Waldthausen ist abberufen. An seiner Stelle ist der Kaufmann Manfred Boeckle in Neuß zum Geschäftsführer bestellt.

Weißbach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Ansgar Johannes Neisen ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Kaufmann Ernst Ronneburg in Alfeld a. d. L. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. In der Gesellschafterversammlung vom 12. 6. 1928 ist beschlossen worden, das Stammkapital um 2000 M. auf 3000 M. zu erhöhen. In derselben Versammlung ist der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt. Hervorgehoben wird: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Polituren, Beizen, Mattierungen, Lacken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie allen Erzeugnissen gleicher und ähnlicher Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu begründen, auch sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Die Geschäftsführer Richard Weißbach und Ernst Ronneburg sind nur berechtigt, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

Buntfarbenfabrik „Farula" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 6. 1928 ist der § 6 des Gesellschaftsvertrags aufgehoben worden. Hans Rudolf Constantin Schmidt ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Westfalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Recklinghausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura der Ehefrau Kaufmann Moritz Rhée und der Ehefrau Kaufmann Max Katz ist erloschen.

Dr. Kurt Rüger's Keramisch-Chemische Werke, Sitz: **Waldenburg-Altwasser.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg, Schles., ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Erich Lante in Weißstein ist Prokura erteilt. Die Prokura des Herbert Schmidt ist erloschen.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) Actien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 23 geändert.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 11, 15 und 20 geändert.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 3. 7. 1928 eingetragen worden, daß den Herren Direktor Fritz Reuter in Berlin-Friedenau, Volkswirt Dr. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee und Chemiker Dr. Harry Schmidt in Zerbst, Anh., Prokura in der Weise erteilt ist, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

„Dragoco", A.-G., Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe zu Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 30. 6. 1928 eingetragen, daß a) zum weiteren Vorstandsmitglied der Kaufmann August Bellmer zu Holzminden bestellt ist und die Vorstandsmitglieder Gerberding und Bellmer jeder zur alleinigen Vertretung der Aktiengesellschaft berechtigt sind, b) dem Kaufmann Alfred Fischer zu Holzminden in der Weise Prokura erteilt ist, daß er die Firma gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zeichnen und vertreten kann.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 21. 7. 1928 sind § 5 (der Betrag, zu welchem Aktien ausgegeben werden) und § 18 (Teilnahme an Generalversammlungen und Ausübung des Stimmrechts) geändert.

Radeberger Dachpappenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Radeberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Radeberg ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Radeberger Pappenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gesellschaftsvertrag ist in § 4 Satz 1 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 6. 1928 laut Protokoll des Amtsgerichts Radeberg vom gleichen Tage abgeändert worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt am Main gehören dem Vorstande nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln. Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst, Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D., Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst, Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ingenieur in Höchst, Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neurössen, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Arthur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frank-

Digitized by Google

furt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bochum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 6. 7. 1928 eingetragen, daß die Herabsetzung des Grundkapitals um 50 000 M. und Wiedererhöhung um 50 000 M. durchgeführt ist. Das Grundkapital beträgt jetzt 150 000 M.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmeß, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ing. in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ing. in Höchst a. M., Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neurössen, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Arthur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bochum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötsch, bisher in Bad Soden a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Das bisher stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M., gehören dem Vorstand nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln.

Warnecke & Böhm Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 7. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 10. 11. 1927 hat eine neue Satzung errichtet, welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 6. 1928 in § 10 geändert ist. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von Farben, Lacken und chemischen Produkten, insbesondere die Fortführung der früher von der offenen Handelsgesellschaft in Firma Warnecke & Böhm in Berlin-Weißensee betriebenen Farben- und Lackfabrik, sowie die Beteiligung an anderen, dem Betrieb der Gesellschaft verwandten Unternehmungen. Die Vorstandsmitglieder Georg Dietzel und Heinrich Richard Brinn vertreten jeder die Gesellschaft allein. Sind außer ihnen noch mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gsellschaft durch diese gemeinschaftlich oder durch eines von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Rudolf Thomas ist erloschen. Prokura ist erteilt den Kaufleuten Karl Ahrens und Hanns Walter Brose, beide in Dresden. Sie dürfen die Gesellschaft nur je mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen gemeinsam vertreten.

Metallchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Walter Gordon und Louis Levy sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann August Haßlinghaus senior in Düsseldorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des **Vereins für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist am 28. 6. 1928 eingetragen: Die dem Kaufmann Eugen Siegle in Frankfurt erteilte Prokura ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 ist die Satzung im § 27 Abs. 1, §§ 4, 5, 7, 33 Ziffer 2, 36 (Stimmrecht), 18 und 33 geändert, § 21 Ziffer 5 und 6 sind gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert.

Liquidationen.

Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in **Hönningen a. Rhein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rhein ist am 18. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum alleinigen Liquidator ist Dr. Fritz Eulenstein in Köln bestellt.

Löschungen.

Schlesische Auerlicht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Schimmel & Co. Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

Chemische Fabriken Gladbeck, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gladbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladbeck ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Konkurse.

Otto und Dr. Quarch, G. m. b. H., Chemische Fabrik in Grettstadt. Das Amtsgericht Schweinfurt macht unterm 4. 7. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt ist auf den 8. 8. 1928, vormittags 8½ Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, 3. Festsetzung des Honorars und der Auslagen des Konkursverwalters, 4. Beschlußfassung über die nicht beitreibbaren Außenstände, 5. Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse. (2275)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. Juli 1928. Preise in frs. per 100 kg*)

Aetzkali (fest, 85—95%)	555—570
Aetznatron (fest, entfärbt)	225—228
Alaun (gew., in Stücken)	160—163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé)	190—195
Aluminiumsulfat (17%)	100—105
Ammoniak (22° Bé)	180—185
Ammonphosphat (krist.)	635—650
Ammonsulfat (gew.)	162,50
Bariumchlorid (krist.)	150—155
Bariumsuperoxyd (87%)	640—650
Bleiglätte (pulverförmig)	560—570
Bleiweiß (pulverförmig)	540—555
Blutlaugensalz (gelbes)	1550—1575
Blutlaugensalz (rotes)	3450—3475
Bromkalium (rein)	2875—2950
Calciumcarbid (in Stücken)	170—175
Calciumphosphat (pulverförmig)	175 bis 180
Chlorcalcium (geschm.)	65—69
Chlorkalium (gew.)	89—92
Chlorkalk (105—110°)	110—113
Chromalaun (krist.)	315—325
Eisenchlorid (trocken)	61—64
Eisensulfat (krist.)	275—280
Jodkalium (weiß)	310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt)	430—435
Kaliumchlorat (krist.)	450—475
Kaliummetabisulfit (krist.)	725—750
Kaliumpermanganat (techn.)	1525 bis 1575
Kaliumsulfat (gereinigt)	210—225
Kaliumphosphat (techn.)	—
Kalksalpeter (pulverförmig)	—
Kupferoxyd (schwarz, pulv.)	14[illegible] bis 1475
Kupfersulfat (krist.)	455—470
Magnesiumcarbonat (leicht)	470—48[illegible]
Magnesiumchlorid (geschm.)	90—92
Magnesiumsulfat (techn.)	102—108
Mennige (versch. Sorten)	550—625
Natriumbicarbonat (techn.)	130—13[illegible]
Natriumbichromat (krist.)	53[illegible]—[illegible]
Natriumchlorat (krist.)	420—430
Natriumhyposulfit (krist., techn.)	175—177
Natriumhyposulfit (photogr.)	19[illegible] bis 195
Natriumnitrit (krist.)	430—440
Natriumsulfat (krist., neige)	46,50 bis 48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.)	4[illegible] bis 47
Natriumsulfit (krist.)	127—130
Natronsalpeter	163
Salmiak (pour piles)	420—430
Salpetersäure (36°, weiß)	215—22[illegible]
Salzsäure (20—21°, gew.)	45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%)	195—200
Schwefelsäure (66°)	58—60
Soda (calc., 98—99%)	72—76
Soda (krist.)	42—43
Zinkchlorid (fest)	450—465
Zinksulfat (krist., techn.)	173—18[illegible]
Zinksulfat (versch. Sorten)	625—65[illegible]
Zinkweiß	3325—3375
Zinnchlorid	2500—2550
Zinnchlorür	5200—52[illegible]
Zinnoxyd (pulverförmig)	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Frankreich (Paris), 28. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 460
Antimonoxyd (weiß) 510—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 270
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 120—125
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 580
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 250
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—87
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%), auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,75 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 375—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,25 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 198
Natriumnitrit 375
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß arsenfrei) 660
Pottasche (95—98%) —
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 335—340
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schwefflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschmolz.) 381 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 410
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 100
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1835
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1975
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 34 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 16—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—20
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,05
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195 bis 215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl —
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2600—3200
Codein 3600—3785
Coffein (rein) 100
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 25—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 3000—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50 (kg)
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 148 bis 170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 410—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 11. Juli 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%) 82—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50—44,50
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 44,50—45,50
Borax (krist.) 23—24
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,40—6,90
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225—230
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,25 bis 11
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte Juli 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 810
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 760
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 136
Aetznatron (76—78%) 156
Arsenige Säure (99%) 198
Benzin 300
Bleiglätte 305
Bleiweiß 315
Borax (99%, krist.) 191
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 375
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1025
Calciumcarbid 79
Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 655
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 107
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63
Chlorkalk (100—105) 76
Chlorkalk (110—115) 86
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 240
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 250
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 930
Eisenmennige (inländisch) 100
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 415
Formaldehyd (40%) 550
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 288
Glaubersalz (techn., krist.) 39
Glaubersalz (entwässert) 51
Glycerin (techn., 28° Bé) 400
Glycerin (rein, 28° Bé) 528
Kaliumbichromat (510)
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit (305)
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 490
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 74
Knochenkohle (Ia) 520
Knochenkohle (IIa) 215
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 235
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 70
Mannit 36 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 158
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 146
Natriumbicarbonat 128
Natriumnitrit (96—98%) 210
Natriumhyposulfit 116
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 250 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 370 (kg)
Orangenöl 180 (kg)
Rosmarinöl 45 (kg)
Salbeiöl 50 (kg)
Citronenöl 130 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 125
Ruß (ausländ.) 575
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 161

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff., 98—99%) 1030
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 114
Zinkstaub 400
Zinkweiß (inländ.) 320
Zinkweiß (ausländ.) 340
Zinnober 61 (kg)

Vereinigte Staaten (New York), 9. Juli 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2.05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylaceat (high test) 1,90
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70—2,75 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¹/s—0,07²/s
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 57—64 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,62—0,63
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2.35
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,07½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12⁵/s
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0.42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 nom. (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,40½ bis 0,41 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,06½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⁸/s—0,05⁷/s
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; in Stahlzyl.) —
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist, ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,57—0,58 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¹/s—0,06⁵/s
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36½
Zinnoxyd 0,55

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(2257)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 7. 28	11. 7. 28	Aktien	18. 7. 28	11. 7. 28
Byk-Guldenw.	88,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem.		
„ Grünau	77,—	81,—	Fabriken	112,—	110,—
„ v. Heyden	123,50	125,75	Rasquin. Farbw.	120,—	124,50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	96,50	—,—
„ Gelsenk.	76,—	74,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	89.25	94,75	J. D. Riedel	40,—	40,50
„ W.Brockhues	91,50	94,—	Rütgerswerke	96,—	98,—
Concordia chem. F.	33,75	34,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	122,—	125,—	Schering, Chem.	310,—	298,—
Egestorff. Salzw.	118,—	118,—	Sprengst. Carb.	105,—	105,—
Fahlberg, List	117,—	117,50	Staßfurter Chem.	26 1/8	27 1/8
I. G. Farbenindustr.	258,50	262,75	Thür. Bleiweiß.	42,—	43,—
Gehe & Co.	70,50	73,25	Union Fabr. chem. P.	50,75	51,75
Th. Goldschmidt	94,—	95,—	Ver. chem. Wk. Chl.	149,—	153,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	610,—	629,—
Heine & Co.	61,—	62,50	„ Ultramarinfabr.	153,25	154,—
Linde's Eismasch.	184,50	188,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	18. 7. 28	16. 7. 28	Devisen	18. 7. 28	16. 7. 28
Argentinien	1,768	1,772	Jugoslawien	7,365	7,375
Canada	4,174	4,182	Dänemark	112,03	112,12
Japan	1,919	1,930	Island	92,25	92,30
Aegypten	20,903	20,92	Portugal	18,70	18,65
Türkei	2,140	2,139	Norwegen	111,93	112,07
England	20,372	20,395	Frankreich	16,40	16,41
Ver. Staaten	4,1895	4,1950	Tschechoslowakei	12,417	12,423
Brasilien	0,502	0,501	Schweiz	80,68	80,73
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,020	3,030
Holland	168,67	168,79	Spanien	68,96	68,96
Griechenland	5,420	5,430	Schweden	112,16	112,28
Belgien	58,36	58,42	Oesterreich	59,09	59,18
Danzig	81,46	81,55	Ungarn	73,—	73,10
Finnland	10,54	10,555	Rumänien	—,—	2,55
Italien	21,95	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,42	Argentinien	100 Goldpesos	405,43
Mexiko	100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,19
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,68
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,53	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,70
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 7. 28	11. 7. 28
Elektrolytkupfer	139 3/4	139 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	80²/4—81¹/4	80¹/s—82

(2278)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Versammlungskalender.

6. August: Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen Bockenheimer Anlage 45 zu Frankfurt a. M.

Metallgesellschaft Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen Bockenheimer Anlage 45, Frankfurt a. M.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Cöpenick, ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Hotel „Der Kaiserhof", Berlin, Eingang Wilhelmplatz. (2274)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 28. JULI 1928 | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. Juli 1928.

Wenn der Reichstag im Spätherbst seine Beratungen wieder aufnimmt, wird er auf finanzpolitischem Gebiet sich zuerst mit der auf Grund eines Parteiantrages bereits beschlossenen Senkung der Lohnsteuer zu befassen haben, gegen die der Reichsrat mit sehr knapper Mehrheit auf einen Einspruch verzichtet hat. Es ist an dieser Stelle vor einiger Zeit auf die äußerst gespannte Lage hingewiesen, in der sich die Reichsfinanzen nach dem Etat für das laufende Jahr befinden, dessen Balancierung nur unter der Voraussetzung aufrechterhalten werden kann, daß die auf der Hochkonjunktur des verflossenen Jahres beruhenden Ertragsschätzungen sich nicht als zu optimistisch erweisen.

Nun hat vor einigen Tagen eine Großbank, die Berliner Handels-Gesellschaft, einen Ueberblick über unsere finanzielle Lage entworfen, von dem man wünschen möchte, daß er bei der künftigen Beschlußfassung über die Lohnsteuersenkung berücksichtigt würde. Diese Maßnahme steht allerdings im Einklang mit einer gesetzlichen Bestimmung aus dem Dezember 1927, nach der eine Senkung der Lohnsteuer eintreten soll, wenn ihr Ertrag im laufenden Jahr den Etatsansatz von 1300 Millionen übersteigt. Ob dies der Fall sein wird, läßt sich mit Sicherheit erst nach Ablauf des Steuerjahres feststellen; da aber nach den bisherigen Erträgen dieser Steuer voraussichtlich der Etatsansatz überschritten wird, hat man die Ermäßigung der Lohnsteuer schon vor der Vertagung des Reichstages beschlossen. Ohne weiteres ist zugegeben, daß ein Bedürfnis nach einer Senkung der Lohnsteuer und der gesamten Einkommensteuer besteht. Denn durch die außerordentlich hohe steuerliche Inanspruchnahme der Einkommen wird nicht nur die Kaufkraft des heimischen Marktes stark beeinträchtigt, sondern es leidet auch die Sparfähigkeit und die Neubildung von Inlandskapital in hohem Grade. Diese letztere Erwägung hat der Reichskanzler als maßgebend für die Senkung der Lohnsteuer bezeichnet.

Aber er hat gleichzeitig eine Nacherhebung rückständiger Vermögenssteuern in Aussicht gestellt, die im Jahre 1926 aus Gründen der Steuermilderung niedergeschlagen waren. Diese Maßnahme verhindert nicht nur in noch weit höherem Grade die Kapitalneubildung, sondern sie führt sogar zu einer Verminderung des vorhandenen Kapitals. Denn die Vermögenssteuer ist heute in einem Ausmaß überspannt, daß sie zum großen Teil nur aus der Substanz gezahlt werden kann. In dem reichen Deutschland der Vorkriegszeit belief sich im letzten Friedensjahr der Ertrag der Vermögenssteuer auf rund 80 Millionen M. Dagegen soll im laufenden Jahr trotz der ungeheuerlichen Verluste an Vermögen infolge der Inflation die Vermögenssteuer 520 Millionen M. aufbringen! Und zu dieser enormen Summe soll noch die Nachzahlung von 41 Millionen erhoben werden. Wenn sich diese Nacherhebung tatsächlich als notwendig erweist, dann stehen wir einer Finanzlage gegenüber, bei der ein Verzicht auf einen Teil des Lohnsteuerertrages mit den Grundsätzen einer besonnenen Finanzpolitik nicht in Einklang zu bringen ist. Bei den Beratungen über die Lohnsteuersenkung im Reichsrat hat der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums die Maßnahme mit der „Besonderheit der Lage, die mit dem Regierungswechsel zusammenhängt", gekennzeichnet. Das ist vorsichtig ausgedrückt, aber ganz eindeutig.

Wenn sich tatsächlich ein Ueberschuß aus der Lohnsteuer über den Etatsansatz ergeben sollte, dann wäre er dringend benötigt zur Deckung von unvermeidlichen Ausfällen auf anderen Gebieten. Nach der Berechnung der Berliner Handels-Gesellschaft wird der neue Reichsfinanzminister schätzungsweise zunächst für die Deckung eines Ausfalles von rund 400 Millionen Mark Sorge zu tragen haben. Ob es möglich sein wird, in annähernd dieser Höhe Ersparnisse zu machen, erscheint mehr wie zweifelhaft, denn bisher hat die Ausgabenseite des Reichshaushalts stets eine wachsende Tendenz gehabt, der die Einnahmen durch weiteres Anziehen der Steuerschraube angepaßt werden mußten. Die Handelsgesellschaft glaubt deshalb auch annehmen zu können, daß neue Wege zur Erleichterung der künftigen Finanzgebarung gefunden werden müssen, das heißt, daß eine weitere Steigerung der auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Steuerlast zu erwarten ist. Diese dürfte, da die Besitzsteuern keine Möglichkeit einer Erweiterung zulassen, auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern zu erwarten sein.

Die künftige Finanzpolitik der Reichsregierung wird mithin nicht nur keine steuerliche Entlastung, die einen Preisabbau ermöglichte, bringen, sondern die Industrie wird mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß infolge einer wachsenden Steuerlast eine weitere Steigerung der Produktionskosten eintritt, durch welche die schon heute im Inland und Ausland bestehenden Absatzschwierigkeiten noch verschärft werden. Daraus muß dann eine weitere Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hervorgehen, die sich in der Zunahme der sozialen Lasten auswirkt.

Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus erscheint ein Abbau der Lohnsteuer im Herbst in hohem Grade bedenklich. Nach Aeußerungen des Reparationsagenten Parker Gilbert ist zu erwarten, daß gegen Ende dieses Jahres die Frage einer endgültigen Festsetzung unserer Zahlungsverpflichtungen zwischen den beteiligten Ententestaaten den Gegenstand von Erörterungen bilden wird. Bei dem engen Zusammenhang, in dem diese Regelung mit der Frage der interalliierten Kriegsschulden steht, hat auch Frankreich ein Interesse daran, baldmöglichst Klarheit über die Möglichkeit einer Abdeckung seiner amerikanischen Schulden durch die deutschen Reparationszahlungen zu erhalten. Daß es hierbei der äußersten Anstrengungen von deutscher Seite bedürfen wird, um die Festsetzung der Leistungen in Einklang zu unserer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bringen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ist es nun zweckmäßig, gerade in dieser Zeit, wo der Reparationsagent jedenfalls eine erneute Nachprüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit vornehmen wird, auf Steuereinnahmen zu verzichten, ohne daß ein zwingender Grund vorliegt und ohne daß die Möglichkeit eines Ersatzes durch andere, die Wirtschaft nicht noch stärker schädigende Abgaben besteht? Man sollte meinen, daß die Rücksichten auf eine für Deutschland tragbare Endregelung der Reparationszahlungen den aus den Wahlen hervorgegangenen innerpolitischen Bedürfnissen vorangehen. — Bl. (2396)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Schluß.)

Ueber die zweite für die Einfuhr von ätherischen Oelen in Betracht kommende Position enthält die deutsche Statistik folgende Zahlen.

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen und Menthol.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 141 000	16 040
1912	1 466 800	22 586
1913	1 460 200	27 778
1920	652 400	
1921	532 500	
1922	1 053 000	
1923	603 900	12 847
1924	702 000	15 444
1925	1 115 500	18 650
1926	1 354 200	12 910
1927	1 167 100	11 991

Herkunftsland		1913	1924	1925	1926	1927
Bulgarien . .	M.[72]	1 400	600	300	600	400
	W.[73]	2 100		200	588	
Frankreich .	M.	91 600	57 600	89 400	74 700	77 900
	W.	5 954		3 020	2 189	
Großbritannien	M.	37 500	21 200	30 300	27 000	47 600
	W.	2 625		817	760	
Italien . . .	M.	15 600	17 400	16 700	19 400	23 600
	W.	112		529	757	
Niederlande	M.	26 600	8 100	16 400	7 200	14 500
	W.	372		453	133	
Oesterreich .	M.		1 500	2 000	1 700	
	W.			77	23	
Oesterreich-Ungarn . .	M.	42 600				
	W.	596				
Rußland . .	M.	9 600				
	W.	154				
Schweiz . .	M.	2 200	4 600	10 900	7 000	9 500
	W.	35		351	253	
Spanien . .	M.	46 900	38 800	53 200	54 900	60 200
	W.	516		813	445	
Tschechoslow.	M.		2 000	2 000	1 600	
	W.			84	29	
Ungarn . .	M.		3 000	5 100	3 600	
	W.			126	88	
Brit.-Indien .	M.	53 700	43 200	30 000	77 000	55 000
	W.	1 074		449	884	
Ceylon . .	M.	90 400	21 400	48 900	29 500	34 000
	W.	307		271	217	
China . . .	M.	184 200	84 500	125 500	79 800	76 000
	W.	1 564		1 091	441	
Franz.-Indien	M.	17 300	6 500	10 700	8 300	
	W.	277		83	68	
Japan . . .	M.	503 700	288 200	503 900	705 100	326 300
	W.	5 223		7 557	3 509	
Niederl.-Indien	M.	95 900	44 600	83 600	102 700	123 200
	W.	1 151		984	711	
Algerien . .	M.	4 200		1 200	2 400	
	W.	168		33	43	
Brit.-Ostafrika	M.	3 200			4 900	
	W.	35			52	
Argentinien .	M.	1 300		1 000	1 800	
	W.	22		15	31	
Mexiko . . .	M.	20 600	1 500	2 500	1 500	
	W.	453		62	25	
Paraguay . .	M.	4 200	3 600	4 600	5 000	
	W.	101		174	77	
Ver. Staaten .	M.	137 600	29 200	27 000	29 000	41 700
	W.	4 262		655	701	
Franz. Amerika	M.	23 600	5 500			
	W.	496				
Austral. Bund	M.	41 100	12 600	37 100	99 800	208 200
	W.	119		528	719	

Angelicawurzelöl. Die Gewinnung von Angelicawurzelöl erfolgt in Deutschland bereits seit vielen Jahrzehnten. Andere Länder, in denen dieses Oel hergestellt wird, sind die Tschechoslowakei, die Niederlande usw. Das bedeutendste Produktionsland ist Deutschland.

Die wichtigsten deutschen Produktionsgebiete für Angelicawurzeln sind Thüringen und Sachsen. Der Umfang der dortigen Kulturen wurde im Jahre 1924 auf 30—40 ha geschätzt; von einer anderen Seite ist diese Schätzung jedoch als zu niedrig bezeichnet worden. Für die Destillation des Oels kommt besonders die thüringische Wurzel in Betracht. Die Stammpflanze ist *Archangelica officinalis* Hoffm.

Das Angelicawurzelöl findet zur Herstellung von Likören, Suppenwürzen und für medizinische Zwecke Verwendung.

Calmusöl. An der Gewinnung von Calmusöl sind neben Deutschland verschiedene andere Länder Europas beteiligt, wie Ungarn, Rußland, die Niederlande, Großbritannien usw. Außerhalb Europas ist Britisch-Indien als Produzent zu nennen.

Die Stammpflanze ist *Acorus Calamus* L.; zur Gewinnung des Oeles dient die Wurzel.

Verwendung findet das Calmusöl in der Parfümerie-, Seifen- und kosmetischen Industrie, ferner zur Herstellung von Likören und in der Medizin.

Dillöl. Der Dill wird in vielen Ländern angebaut und auch in verschiedenen Ländern zur Gewinnung des ätherischen Oeles verwandt. In Europa sind Deutschland, Großbritannien, die Niederlande, Spanien, die Tschechoslowakei usw., und außerhalb Europas Britisch-Indien und die Vereinigten Staaten als Produzenten von Dillöl zu nennen.

In Deutschland wird Dill an verschiedenen Stellen angebaut, besonders in Thüringen, Sachsen und Bayern.

Die Stammpflanze ist *Anethum graveolens* L. Das ätherische Oel wird aus den Samen gewonnen, die Oelausbeute liegt zwischen 2,5 und 4%.

Das Dillöl wird zur Herstellung von Parfümerien und Seifen, sowie von Likören und Suppenwürzen verwandt.

Hopfenöl. Das Hopfenöl wird zwar nur in geringen Mengen hergestellt; infolge des hohen Preises, den dieses Oel erzielt, stellt indessen auch eine geringe Produktion schon einen verhältnismäßig hohen Wert dar.

Auch die Gewinnung dieses Oels erfolgt noch in anderen Ländern Europas, wie z. B. in Großbritannien und der Tschechoslowakei.

Zur Destillation werden die Blüten von *Humulus Lupulus* L. verwandt; die Oelausbeute beträgt 0,5 bis über 1%.

Als Verbraucher des Hopfenöls sind die Parfümerie-, Seifen- und Toilettemittelindustrie zu nennen.

Liebstocköl. Der Anbau der Liebstockpflanze erfolgt in Deutschland besonders in Mittelthüringen, wo im Jahre 1924 schätzungsweise 10—15 ha angebaut waren. Nach einer anderen Quelle soll dagegen die Anbaufläche bedeutend größer sein.

Die Stammpflanze ist *Levisticum officinale* Koch. Zur Herstellung des Oels werden die Wurzeln als Ausgangsmaterial verwandt.

Das Liebstocköl wird zur Herstellung von Getränken und Gewürzextrakten verwandt.

Petersilienöl. Die Petersilie wird in fast allen Ländern mit gemäßigtem Klima angebaut, vielfach jedoch nur als Gewürz verwandt. Die Gewinnung von Petersilienöl erfolgt außerhalb Deutschlands noch in verschiedenen Ländern, wie z. B. in der Tschechoslowakei, Großbritannien, den Vereinigten Staaten usw.

Die Stammpflanze des Petersilienöls ist *Petroselinum sativum* Hoffm. Das ätherische Oel, das auch als Petersiliensamenöl bezeichnet wird, wird aus den Samen durch Destillation gewonnen; die Oelausbeute bewegt sich zwischen 2 und 7%.

[72] M. = Menge in kg netto einschließlich unmittelbarer Umschließung.
[73] W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Als Verbraucher des Petersilienöls kommen die Parfümerie-, Seifen-, Likör- und Gewürzextraktindustrie in Betracht.

Fenchelöl. Das Fenchelöl gehört zu den ersten der in Deutschland in technischem Maßstabe produzierten ätherischen Oele und hat viele Jahrzehnte hindurch unter den aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen eine der ersten Stellen eingenommen.

Andere Länder, die an der Produktion von Fenchelöl beteiligt sind, sind die Tschechoslowakei, Spanien, Ungarn, Britisch-Indien usw., die im eigenen Lande gewonnenen Fenchel verarbeiten; außerdem erfolgt die Destillation in anderen Ländern, die den Fenchel hierzu aus dem Auslande beziehen. Die Hauptmengen von Fenchel für die Oeldestillation liefert gegenwärtig Rumänien.

Der Anbau von Fenchel erfolgt in Deutschland hauptsächlich in Thüringen. Der hier geerntete Fenchel geht jedoch nur noch in geringem Maße in die Fabriken ätherischer Oele; der Hauptabnehmer ist der Drogenhandel. Die deutschen Fabriken beziehen ihren Bedarf an Fenchel seit einiger Zeit größtenteils aus Rumänien, da sich der rumänische Fenchel erheblich billiger als deutscher Fenchel stellt. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß das aus deutschem Fenchel destillierte Oel von feinerer Qualität ist. Die thüringische Fenchelernte wird auf 400 000 kg jährlich geschätzt.

Die Stammpflanze des Fenchelöls ist *Foeniculum vulgare* Miller. Zur Destillation werden die Früchte verwandt, die hierbei je nach Herkunft im allgemeinen 4—6% ätherisches Oel abgeben.

Das Fenchelöl wird zur Herstellung von Getränken, Arzneimitteln und Zuckerwaren verwandt.

Kamillenöl. Zur Herstellung von Kamillenöl werden in Deutschland ebenso wie zur Herstellung von Fenchelöl in- und ausländische Rohstoffe verarbeitet.

Die Stammpflanze des Kamillenöls, *Matricaria Chamomilla* L., ist in den meisten Ländern Europas anzutreffen; für die Destillation des Oels kommen besonders ungarische Kamillen in Betracht.

Der Hauptteil der Kamillenölproduktion wird von der Parfümerie-, Toiletteseifen- und kosmetischen Industrie aufgenommen.

Wacholderbeeröl. Der Wacholder ist in Deutschland weit verbreitet und auch außerhalb Deutschlands in zahlreichen Ländern mit gemäßigtem Klima anzutreffen. Neben geringen Mengen deutscher Wacholderbeeren verarbeiten die deutschen Fabriken in erster Linie aus Italien eingeführte Beeren. Die Stammpflanze ist *Juniperus communis* L.

Das Wacholderöl wird hauptsächlich zur Herstellung von Spirituosen und in geringerem Maße auch medizinisch verwandt.

Andere ätherische Oele. Aus einheimischen Rohstoffen werden in Deutschland außer den bereits genannten noch folgende ätherische Oele in technischem Maßstabe produziert:

Alantöl	Pastinacöl
Angelicasamenöl	Petersilienblätteröl
Arnicablütenöl	Schafgarbenöl
Arnicawurzelöl	Schlangenwurzelöl, canad.
Birkenknospenöl	Schwarzkümmelöl
Coniferennadelöle	Senföl (echtes)
Estragonöl	Weinbeeröl
Möhrensamenöl	Wermutöl
Muskateller Salbeiöl	Ysopöl.
Pappelknospenöl	

Verschiedene Arznei- und Gewürzpflanzen, die in Deutschland (zum Teil in größerem Umfange) angebaut werden, kommen dagegen nicht als Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen in Betracht, da sie normalerweise infolge der hohen Preise nur vom Drogen- und Gewürzhandel aufgenommen werden können. Für die Gewinnung von ätherischen Oelen kommen nur einige in Betracht, und dieses auch nur, wenn die Ernte z. B. durch Frost beschädigt ist und infolgedessen zu niedrigen Preisen abgegeben werden muß.

Die in Deutschland angebauten und zurzeit nicht zur Herstellung von ätherischen Oelen verwandten Pflanzen sind z. B. Baldrian, Coriander, Krauseminze, Kümmel, Majoran, Pfefferminze und Thymian. Ob gegenwärtig in Deutschland noch nennenswerte Mengen Pfefferminzöl hergestellt werden, konnte vom Verfasser nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Der Anbau erfolgt zwar noch an verschiedenen Stellen (Gesamtumfang der Kulturen schätzungsweise 100 ha); das Kraut wird jedoch zurzeit anscheinend vollständig vom Drogenhandel aufgenommen.

Der Vollständigkeit halber muß noch ein wichtiger deutscher Rohstoff erwähnt werden, und zwar handelt es sich um die in Deutschland angebauten Rosen, obgleich Rosenöl als solches nicht mehr in Deutschland destilliert wird. Die Firma Schimmel & Co., Aktiengesellschaft, unterhält ihre Rosenkulturen in Miltitz nach wie vor, gewinnt die Rosenduftstoffe aber nur noch durch Extraktion mit flüchtigen Lösungsmitteln. Die Ernte betrug in den günstigsten Jahren bis zu 250 000 kg Rosen, liegt aber normalerweise darunter. Der Rosenextrakt gelangt jedoch ebensowenig wie die von der Firma Heine & Co. gewonnenen Blütenöle in den Handel; vielmehr werden diese Blütenprodukte von den herstellenden Firmen als Grundlage für die Fabrikation von künstlichen Blütenölen verwandt. Die Firma Heine & Co. baut außer Rosen noch den sogenannten deutschen Jasmin *(Philadelphus coronarius)*, Veilchen und andere Blumen für diese Zwecke an.

Auf dem Gebiete der Blütenöle zeigt sich in der deutschen Industrie besonders die Tendenz, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in der Praxis auszuwerten, da Deutschland von Natur aus nicht in der Lage ist, auf diesem Gebiete mit den führenden ausländischen Produzenten, wie Frankreich, Bulgarien usw., zu konkurrieren. Die in Deutschland produzierten Blütenöle werden daher auf synthetischem Wege gewonnen; als Grundlage hierzu werden natürliche Blütenöle verwandt, die teilweise in Deutschland gewonnen und teilweise aus dem Auslande bezogen werden.

Das erste künstliche Blütenöl, Neroliöl (Orangenblütenöl), wurde im Jahre 1895 von Schimmel & Co. in den Handel gebracht; im nächsten Jahre folgten bereits künstliches Jasminöl und künstliches Ylang-Ylang-Oel und im Jahre 1899 weitere künstliche Blütenöle, wie Rosenöl, Hyacinthenblütenöl usw.

Hinsichtlich der ausschließlich aus eingeführten Rohstoffen hergestellten ätherischen Oele haben sich in der Nachkriegszeit teilweise erhebliche Veränderungen vollzogen, die zum Teil auf die Gründung neuer Industrien im Auslande (z. B. der Sandelholzölindustrie in Britisch-Indien), zum Teil auf die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung (z. B. Rückgang der Aniskulturen in Rußland) und zum Teil auf die Fortschritte in der synthetischen Herstellung von Riechstoffen (z. B. die synthetische Herstellung von Thymol, durch die die Gewinnung von Thymol aus Ajowanöl und damit die Destillation von Ajowanöl unrentabel geworden ist) zurückzuführen sind. Insgesamt stellt dieser Zweig jedoch nach wie vor die Hauptmenge der in Deutschland produzierten ätherischen Oele dar.

Unter den in Deutschland ausschließlich aus ausländischen Rohstoffen hergestellten ätherischen Oelen befindet sich eine ganze Reihe von Oelen, denen größere Bedeutung zukommt. Es sind dieses besonders:

Bittermandelöl	Guajakholzöl
Cardamomenöl	Gurjunbalsamöl
Cedernholzöl	Ingweröl
Copaivabalsamöl	Irisöl

Digitized by Google

Kümmelöl	Pfefferöl
Muskatnußöl	Pimentöl
Moschuskörneröl	Sandelholzöl, ostind.
Nelkenöl	Sandelholzöl, westind.
Nelkenstielöl	Vetiveröl
Patschuliöl	Zimtöl aus Ceylonzimt.
Perubalsamöl	

Andere ätherische Oele, die aus eingeführten Rohstoffen in technischem Maßstabe hergestellt werden, sind:

Asafoetidaöl	Labdanumharzöl
Baldrianöl	Mastixöl
Cubebenöl	Matikoöl
Cuminöl	Myrrhenöl
Curaçaoschalenöl	Opoponaxöl
Elemiöl	Spanischhopfenöl
Galbanumöl	Storaxöl
Galgantöl	Tolubalsamöl
Kostuswurzelöl	Weihrauchöl.

Ein weiterer wichtiger Zweig der deutschen Industrie ätherischer Oele ist die schon erwähnte Veredelung von rohen ätherischen Oelen in- und ausländischer Produktion; in erster Linie handelt es sich jedoch um ätherische Oele, die in Deutschland nicht hervorgebracht werden. Von der beträchtlichen Zahl der unter diese Gruppe fallenden ätherischen Oele seien besonders die fraktionierten Campheröle genannt, die bei der Gewinnung von Safrol aus Rohcampheröl anfallen und hauptsächlich von der Seifen- und Lackindustrie verbraucht werden.

Weltproduktion.

Einen Anhalt zur Beurteilung der gegenwärtigen Weltproduktion von ätherischen Oelen gibt die folgende Tabelle, in der die wichtigsten Ausfuhrländer für ätherische Oele zusammengestellt sind. Die Länder sind nach den Werten ihrer durchschnittlichen Ausfuhr während der letzten Jahre geordnet; es muß jedoch besonders betont werden, daß die für die einzelnen Länder angegebenen Zahlen infolge der Verschiedenartigkeit der Nomenklatur der Außenhandelsstatistiken nicht direkt miteinander verglichen werden können. Die Mengen sind nicht miteinander vergleichbar, da es sich teilweise um Nettogewichte, teilweise um Bruttogewichte und teilweise um Nettogewichte einschließlich unmittelbarer Umschließung handelt. Andere Faktoren, die sowohl den Vergleichswert der Mengen als auch den Vergleichswert der Werte sehr herabmindern, sind die, daß bei verschiedenen Ländern die synthetischen ätherischen Oele eingerechnet sind, daß die Ausfuhr in Postpaketen nur teilweise berücksichtigt ist und daß für viele Länder noch keine Zahlen für das Jahr 1927 (z. T. fehlen auch die Zahlen für frühere Jahre) vorliegen.

Für die wichtigsten Ausfuhrländer, d. h. die Länder, deren durchschnittliche Ausfuhr von ätherischen Oelen während der letzten Jahre mindestens 1 Million RM. betrug, ergeben sich folgende Zahlen. (Bei den Ländern, für die nicht alle Zahlen für die Jahre 1925 bis 1927 zur Verfügung stehen, ist der Durchschnitt nach den bisher bekannten Zahlen berechnet worden.)

Ausfuhr von ätherischen Oelen[74]).

Ausfuhrland		1925	1926	1927	Durchschnitt
Frankreich	M.[75])	1 226	1 317	1 330	1 291
	W.[76])	32,9	28,9	22,6	28,1
Italien	M.	1 124	962	949	1 012
	W.	14,9	21,7	25,1	20,6
Deutschland	M.	430	477	601	503
	W.	10,2	8,8	8,6	9,2
Japan	M.	1 165	1 895	1 609	1 556
	W.	9,8	10,4	6,0	8,7
Vereinigte Staaten	M.	630	1 422	1 735	1 262
	W.	7,0	7,1	8,9	7,7
Niederländ.-Indien	M.	1 054			1 054
	W.	7,5			7,5
Britisch-Indien[77])	M.	382	380		381
	W.	6,3	6,0		6,1
Formosa[78])	M.	4 425			4 425
	W.	6,0			6,0
Bulgarien	M.	2	3		3
	W.	2,7	6,3		4,5
Réunion	M.	188	163		176
	W.	5,4	3,2		4,3
Spanien[79])	M.				400—500
	W.				über 4
Großbritannien	M.	175	202		189
	W.	3,7	4,0		3,9
Ceylon	M.	707	704		706
	W.	4,3	3,3		3,8
Algerien	M.	73	151		112
	W.	2,5	3,5		3,0
Niederlande	M.	257	278	285	273
	W.	3,0	2,9	3,0	3,0
China	M.	479	450		465
	W.	2,9	2,7		2,8
Australien[77])	M.				
	W.	2,4	2,4	1,9	2,2
Brit.-Westindien[79])	M.		70—80		70—80
	W.		2,0		2,0
Französ.-Guayana[80])	M.	80			80
	W.	1,5—2			1,5—2
Französ.-Indochina[80])	M.	237			237
	W.	1,2—1,5			1,2—1,5
Paraguay[80])	M.	75	91		83
	W.	1,2	1,2		1,2
Madagaskar	M.	60	72		66
	W.	0,8	1,3		1,1

Die Summe der insgesamt während der letzten Jahre aus diesen Ländern ausgeführten ätherischen Oele ergibt sich aus der obigen Tabelle pro Jahr im Durchschnitt zu rund 15 Millionen kg im Werte von 130 bis 135 Millionen RM.

Um von dieser Zahl zu der durchschnittlichen Weltproduktion von ätherischen Oelen zu gelangen, muß man noch die Differenzen zwischen Produktion und Ausfuhr einiger wichtiger Produktionsländer (besonders Frankreichs, Deutschlands, Japans, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, der Niederlande und Australiens) und die Produktion der in der obigen Tabelle nicht enthaltenen Länder, unter denen sich sicherlich noch einige befinden, deren durchschnittliche Jahresproduktion Werte von über 1 Million RM. darstellt (wie z. B. Rußland) berücksichtigen.

Für die in der obigen Tabelle nicht enthaltenen Länder läßt sich die Gesamtproduktion noch mit einiger Gewißheit schätzen, da es sich teilweise um außereuropäische Länder handelt, bei denen die Produktion mit der Ausfuhr praktisch identifiziert werden kann. Für diese Länder ergibt sich die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen zu höchstens 1 Million kg im Werte von höchstens 10 Millionen RM. Wie man sieht, fällt sie im Vergleich zu der Gesamtausfuhr der wichtigeren Produktionsländer nicht mehr sonderlich ins Gewicht.

Anders verhält es sich dagegen mit den Differenzen zwischen Produktion und Ausfuhr der führenden Produktionsländer, d. h. mit dem Absatz der Fabriken der führenden Produktionsländer innerhalb der eigenen Landesgrenzen. Bei den meisten dieser Länder liegen hierüber bedauerlicherweise gar keine Anhaltspunkte vor.

Die durchschnittliche Weltproduktion von ätherischen Oelen während der letzten Jahre betrug schätzungsweise

[74]) Amtliche Zahlen, soweit nicht anders angegeben.
[75]) M. = Menge in 1000 kg.
[76]) W. = Wert in Millionen RM.
[77]) Fiskaljahre.
[78]) Geschätzte Produktion.
[79]) Mengen und Werte geschätzt.
[80]) Werte geschätzt.

Digitized by Google

20—22 Millionen kg
im Werte von
200—250 Millionen RM.

Infolge der oben erwähnten Schwierigkeiten mußte beiden Schätzungen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden; die Größenordnung, in der sich diese Zahlen bewegen, kennzeichnet jedoch die Bedeutung, die der Industrie der ätherischen Oele zukommt, in ausreichender Weise. (3279)

Zollbehandlung mechanischer Gemenge von Waren.

Von Regierungsrat Scherer, Reichsfinanzministerium, Berlin.

Die nachfolgenden Ausführungen haben besonders für die chemische Industrie aktuelle Bedeutung, da aus dem Ausland eingehende Chemikalien häufig zwar wirtschaftlich als Individua, zolltariflich aber als Gemenge anzusehen sind. Stellt man hier, wie es die vom Verfasser bekämpfte Ansicht will, die zolltarifliche Behandlung auf die Trennungsmöglichkeiten ab und verneint die Anwendbarkeit der Gemengevorschrift, weil die Bestandteile nur auf anderem als mechanischem Wege getrennt werden können, dann würde sich allmählich ein durchaus unerwünschter Tarifzustand herausstellen.

Ueber die Zollbehandlung von Waren, die aus mehreren verschieden tarifierten Bestandteilen bestehen, enthält der Zolltarif von 1902 bei den einzelnen Tarifstellen zahlreiche Vorschriften. Soweit solche besonderen Vorschriften nicht erlassen sind, greifen die Vorbemerkungen zum amtlichen Warenverzeichnis ergänzend mit allgemeinen Vorschriften ein. Die Zollbehandlung mechanischer Gemenge von Waren ist hierbei in der Vorbemerkung 9 zum amtlichen Warenverzeichnis geregelt. Diese Vorbemerkung schreibt u. a. folgendes vor .

(Abs. 1.) Wenn für mechanische Gemenge von Waren, die verschiedenen Tarifstellen angehören, eine besondere Tarifvorschrift nicht besteht und die Aussonderung der Bestandteile untunlich erscheint oder von den Beteiligten abgelehnt wird, so sind solche Gemenge bei Zollfreiheit oder bei gleicher Zollbelegung aller Bestandteile derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, unter welche der vorwiegende Bestandteil fällt, beim Vorhandensein nur eines zollpflichtigen Bestandteiles der für diesen Bestandteil zutreffenden Tarifstelle und beim Vorhandensein mehrerer zollpflichtiger Bestandteile, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, derjenigen Tarifstelle, welche dem am höchsten belegten Bestandteil entspricht.

(Abs. 4.) Mechanische Gemenge, deren Bestandteile miteinander fest verbunden sind, ... gelten nicht als mechanische Gemenge . . . . . im Sinne dieser Vorschrift.

Die allgemeinen Vorschriften über die Zollbehandlung von Waren, die aus verschieden tarifierten Bestandteilen bestehen, und mit ihnen die Vorschriften der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis gewinnen in steigendem Maße an Bedeutung, je größer bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung der Kreis der Waren wird, für die der Zolltarif und das Warenverzeichnis Einzelvorschriften nicht enthalten und vielfach auch in Zukunft nicht werden aufnehmen können, wenn nicht die Uebersichtlichkeit des Zolltarifs in Frage gestellt werden soll. Bei dieser Sachlage ist es besonders wichtig, daß die den Zolltarif und das Warenverzeichnis ergänzenden allgemeinen Vorschriften klare Rechtsgrundlagen schaffen und eine einheitliche Auslegung sicherstellen. Die Frage, ob die Vorschriften der Vorbemerkung 9 zum geltenden Warenverzeichnis diesen Notwendigkeiten Rechnung tragen, begegnet in jüngster Zeit vielfach Zweifeln. Diese Vorschriften werden seit kurzem nicht mehr einheitlich ausgelegt. Die Unklarheiten, die hieraus entstanden sind, haben bereits große Unsicherheit in die Verwaltungspraxis getragen. Da diese Unsicherheit bei der oben dargelegten Bedeutung der Vorschriften in gleicher Weise für die heimische Wirtschaft wie auch für die Reichsfinanzverwaltung zu erheblichen Schwierigkeiten führt, ist es dringend geboten, die bestehenden Zweifelsfragen rasch zu klären.

Der Feststellung dessen, was nach der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis geltendes Recht ist, wird es dienlich sein, wenn die Frage der Zollbehandlung mechanischer Gemenge im Zusammenhang mit ihrer geschichtlichen Entwicklung erörtert wird.

Vorschriften über die Zollbehandlung mechanischer Gemenge sind nicht erst mit dem geltenden Zolltarif geschaffen worden. Auch das frühere Zolltarifrecht hat die Zollbehandlung der mechanischen Gemenge geregelt. Das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif vom 15. Juli 1879 enthält in Ziffer 3 f u. a. die folgende Vorschrift:

(Abs. 1.) Mechanische Gemenge aus verschieden tarifierten Bestandteilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandteil des Gemenges unterliegt, sofern dieser nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Die Vorbemerkung 3 f zum Warenverzeichnis brachte danach nur Vorschriften darüber, wie mechanische Gemenge zu verzollen waren. Sie sprach als Grundsatz aus, daß für die Verzollung mechanischer Gemenge der höchst tarifierte Bestandteil maßgebend ist, und stellte in das Ermessen der Zollbehörde, zu beurteilen, welche Bestandteile in unerheblicher Menge vorhanden sind und bei der Tarifierung außer Betracht bleiben können. Den Begriff „mechanisches Gemenge" erläuterte die frühere Vorbemerkung 3 f nicht. Sie überließ die Bestimmung dieses Begriffs den Zollbehörden. Diese haben, ohne daß jemals ersichtlich Zweifel zutage getreten wären, als mechanische Gemenge alle Waren behandelt, die durch bloßes Vermengen oder Vermischen ihrer Bestandteile hergestellt waren. Die Beschaffenheit der Bestandteile blieb unberücksichtigt, sofern sie nur nicht über das bloße Vermengen oder Vermischen hinaus in irgendeine feste Verbindung zueinander gebracht waren. Insbesondere blieb unberücksichtigt, ob die einzelnen Bestandteile des Gemenges ohne weiteres bei der Zollabfertigung ausgesondert werden konnten oder ob die Aussonderung der Bestandteile, wie etwa bei pulver- und mehlförmigen Gemengen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war oder auf mechanischem Wege überhaupt nicht erfolgen konnte[1]).

War demgegenüber beabsichtigt, durch die Vorbemerkung 9 im geltenden Warenverzeichnis Vorschriften über die Auslegung des Begriffs „mechanisches Gemenge" zu geben und mit einer solchen Begriffsbestimmung etwa den Kreis der Waren, die früher zolltariflich als mechanische Gemenge behandelt wurden, in anderer Weise zu umgrenzen? Die Verwaltungspraxis hat diese Frage verneint. Sie hat auch nach dem Inkrafttreten des geltenden Zolltarifs alle die Gemenge, die bereits nach der Anschauung der früheren Verwaltungspraxis als mechanische Gemenge im Sinne des Zolltarifrechts angesehen wurden, der Zollbehandlung nach Vorbemerkung 9 des Warenverzeichnisses unterworfen[2]).

---

[1]) Als mechanische Gemenge wurden von der früheren Verwaltungspraxis u. a. folgende Waren behandelt: ein Düngemittel, bestehend aus einem Gemenge von Tonerde mit kohlensaurem Natron, kohlensaurem Kalk, Chlornatrium (Kochsalz) und schwefelsaurem Ammoniak; ein Gemenge von gemahlenem Kalk (Kalkstaub) und Gasruß (PrFM. vom 5. 10. 1893 III 12 505); ein Gemenge von gedarrten und gerösteten Eicheln; ein Gemenge von Mehl mit Kochsalz (PrFM. vom 29. 8. 1878 III 10 011); ein Gemisch der rohen Mehle von Weizen, Gerste und Johannisbrot, gewürzt durch Bockshornsamen- und Alteewurzelmehl (PrFM. vom 23. 1. 1886 III 143); eine Feuerlöschmasse in Pulverform, bestehend aus Kochsalz, doppeltkohlensaurem Natron, schwefelsaurem Natron, kohlensaurem Kalk und Silicat. — Zu vgl. Appelt-Behrend, Kommentar zum deutschen Zolltarif, 1897, Anmerkung zu Abs. 1 der Vorbemerkung 3 f zum amtlichen Warenverzeichnis.

[2]) Ueber die Zollbehandlung mechanischer Gemenge sind in den Nachrichtenblättern für die Zollstellen und in den Reichszollblättern zahlreiche Entscheidungen und Zollauskünfte veröffentlicht. Um nur einige in diesem Zusammenhang wichtige Beispiele herauszugreifen, sei verwiesen auf die

Digitized by Google

Die Gegenüberstellung des früheren und des geltenden Rechtes und die sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergebenden Schlußfolgerungen werden zeigen, daß die Verwaltungspraxis die vorstehend aufgeworfene Frage wohl mit Recht verneint hat.

Die Vorbemerkung 9 zum geltenden Warenverzeichnis hat, wie der Vergleich mit der früheren Vorbemerkung 3 f ergibt, in das geltende Zolltarifrecht dem Sinne nach unverändert die Vorschrift übernommen, daß mechanische Gemenge beim Vorhandensein mehrerer zollpflichtiger Bestandteile, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen sind, welche dem am höchsten belegten Bestandteile entspricht. Darüber hinaus bringt sie eine Reihe von Vorschriften, die gegenüber der früheren Regelung der Zollbehandlung mechanischer Gemenge teilweise bedeutsame Neuerungen bringen. Um die Frage beantworten zu können, inwieweit die Verwaltungspraxis nach dem Inkrafttreten des geltenden Zolltarifs berechtigt war, sich in der Frage, welche Waren im Sinne des Zolltarifs als mechanische Gemenge zu behandeln sind, der früheren Verwaltungspraxis anzuschließen, muß geprüft werden, welche Bedeutung diesen Aenderungen der früheren Vorschriften zukommt.

Die Vorbemerkung 9 dehnt die Vorschriften über die Zollbehandlung mechanischer Gemenge auch auf solche Gemenge aus, bei denen sämtliche Bestandteile zollfrei oder mit den gleichen Zöllen belegt sind oder bei denen von mehreren nur e i n Bestandteil zollpflichtig ist. Sie schreibt vor, daß in diesen Fällen das Gemenge der Tarifstelle des vorwiegenden oder des einzigen zollpflichtigen Bestandteils zuzuweisen ist. Sie trifft damit für Waren, die durch die frühere Vorbemerkung 3 f nicht erfaßt waren, unter Berücksichtigung der besonderen tariflichen Beschaffenheit ihrer Bestandteile, ebenso wie die frühere Vorbemerkung 3 f innerhalb ihres Anwendungsbereichs, nur Bestimmungen darüber, welche Tarifstellen anzuwenden sind. Irgendwelche Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs „mechanisches Gemenge" bietet die Vorbemerkung 9 mit dieser Neuregelung dagegen nicht. Dies letztere gilt auch für den Teil der Vorschriften der Vorbemerkung 9, durch die abweichend von der früheren Regelung die Entscheidung der Frage, welche Bestandteile in einer für die Tarifierung unerheblichen Menge vorhanden sind, dem Ermessen der Zollbehörde entzogen wird. Diese Neuerung verfolgt sichtlich nur den einzigen Zweck, durch die Ausschaltung des persönlichen Ermessens der Zollabfertigungsbeamten eine gleichmäßige Behandlung aller mechanischen Gemenge zu gewährleisten.

Weitere Aenderungen bringt die Vorbemerkung 9 im Abs. 4, der bestimmt, daß mechanische Gemenge, deren Bestandteile fest miteinander verbunden sind, zolltariflich nicht als mechanische Gemenge gelten, und weiterhin im Abs. 1 mit der Vorschrift, die die Anwendung der Vorbemerkung davon abhängig macht, daß die Aussonderung der Bestandteile untunlich erscheint oder von den Beteiligten abgelehnt wird. Diesen beiden Aenderungen wird neuerdings die Bedeutung einer Begriffsbestimmung beigemessen nicht in dem Sinne, daß durch sie positiv umgrenzt wird, was im Sinne der Vorbemerkung 9 als „mechanische Gemenge" zu gelten hat, sondern in dem Sinne, daß durch sie aus dem Kreis der Waren, die von der früheren Vorbemerkung 3 f erfaßt waren, bestimmte Warengruppen ausgeschieden werden sollen. Diese Anschauung geht davon aus, daß sich aus dem Zweck des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 und insbesondere aus dem Vergleich mit Abs. 1 a. a. O. ergebe, daß im Sinne des Abs. 4 die Bestandteile eines mechanischen Gemenges fest miteinander verbunden seien, wenn ihre Aussonderung bei der Zollabfertigung infolge ihrer Verbindung unmöglich und nicht nur, wie im Abs. 1 vorausgesetzt, untunlich oder ablehnbar ist[8]). Der Wortlaut des Abs. 4 läßt eine solche Auslegung nicht zu. Abs. 4 nimmt aus den Vorschriften der Vorbemerkung 9 die Waren aus, deren Bestandteile „fest miteinander verbunden sind". Nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung liegt eine „feste Verbindung" dann nicht vor, wenn die Bestandteile lediglich zusammengemengt sind und lose, wenn auch in kleinen und kleinsten Teilen, aneinander liegen. Der engen Wortauslegung sollen jedoch Sinn und Zweck des Abs. 4 und sein Zusammenhang mit Abs. 1 entgegenstehen. Ueber Sinn und Zweck des Abs. 4 gibt seine Entstehungsgeschichte Aufschluß. Zu dem Entwurf des geltenden Warenverzeichnisses, der vom früheren Reichsschatzamt den Bundesregierungen zur Stellungnahme zugeleitet wurde, hat (zu vgl. Zusammenstellung der Anträge der Bundesregierungen zu den Vorentwürfen eines Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarif und einer Anleitung für die Zollabfertigung, Ziff. 52) der Statthalter von Elsaß-Lothringen den Antrag gestellt, den Abs. 4 zu streichen. Der Antrag war damit begründet, daß mechanische Gemenge, deren Bestandteile fest miteinander verbunden sind, weder technisch noch sprachgebräuchlich Gemenge seien, und daß es daher überflüssig sei, sie im Sinne der Tarifbestimmungen nicht als mechanische Gemenge gelten zu lassen. Das Reichsschatzamt hat die Streichung des Abs. 4 abgelehnt und dazu bemerkt, daß sich seine Beibehaltung empfehle, weil vielfach Waren, die aus mehreren fest miteinander verbundenen Bestandteilen hergestellt waren, irrtümlich als mechanische Gemenge tarifiert worden seien. Diese Bemerkung des Reichsschatzamtes zeigt klar, daß durch die Vorschriften des Abs. 4 nicht solche Waren getroffen werden sollen, die die Verwaltungspraxis früher ständig als mechanische Gemenge behandelt hatte, sondern nur solche Waren, die auch schon unter der Geltung des alten Zolltarifs als mechanische Gemenge nicht tarifiert werden durften. Die Bemerkung bringt deutlich zum Ausdruck, daß die frühere Verwaltungsübung durch den Abs. 4 der Vorbemerkung 9 nicht eingeschränkt werden sollte. Dem Abs. 4 kommt nur die Bedeutung einer Klarstellung von Zweifeln darüber zu, daß Waren, die nicht durch bloßes Vermengen oder Vermischen entstanden sind, nicht als mechanische Gemenge angesehen werden dürfen.

Stehen der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 der Anschauung entgegen, daß er den Begriff „mechanisches Gemenge" einschränken wolle, so bleibt noch zu untersuchen, welcher Art die Ergänzungen sind, die der Abs. 1 a. a. O. gegenüber den früheren Vorschriften erhalten hat, und ob diese Ergänzungen mit dem Abs. 4 in einem für seine Auslegung irgendwie bedeutungsvollen Zusammenhang stehen. Nach dem früheren Tarifrecht waren grundsätzlich alle mechanischen Gemenge nach dem am höchsten belegten Bestandteile zu verzollen. Der Zollpflichtige konnte der ihm ungünstigen Zollbehandlung der Ware nur dadurch entgehen, daß er die einzelnen Bestandteile für sich gesondert zur Verzollung stellte. Im geltenden Recht ist die Verzollung einer Ware als mechanisches Gemenge davon abhängig gemacht, „daß die Aussonderung der Bestandteile untunlich erscheint, oder von dem Beteiligten abgelehnt wird". Diese Erweiterung der früheren Vorschriften

Auskünfte A 665/06, A 244/08, A 424/10, A 425/10, A 28/26 und die Mitteilung 1912 S. 256 („ätzende Salze"). Vgl. ferner RFH. IV A 495/26 vom 7. 12. 1926 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, TNr. 230 R. 1) und IV. A 264/26 vom 30. 6. 1926 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, TNr 312, R. 1).

[8]) In dem Urteil IV A 203/27 vom 28. 6. 1927 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis, R. 1 und ZfZ. 1927 S. 342 führt der RFH. aus:

Im Sinne von Abs. 4 der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis sind, wie aus dem Zwecke der Bestimmungen und insbesondere aus dem Vergleiche mit Abs. 1 a. a. O. erhellt, die Bestandteile eines mechanischen Gemenges dann fest miteinander verbunden, wenn ihre Aussonderung bei der Zollabfertigung infolge ihrer Verbindung unmöglich und nicht nur, wie im Abs. 1 vorausgesetzt, „untunlich" oder ablehnbar ist. Es kommt sohin auf den Begriff des „Festverbundenseins", auf die Möglichkeit an, die Bestandteile durch Einwirkung eines chemischen oder physikalischen Verfahrens getrennt werden können, steht ihrer Eigenschaft als „fest miteinander verbunden" im Sinne der erörterten Tarifvorschrift nicht entgegen.

Die gleichen Ausführungen enthält das Urteil IV A 379/27 vom 23. 11. 1927 (RFH. Bd. 22, S. 181, Mrozek Steuerrechtsprechung in Karteiform, Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis R. 3 und ZfZ. 1928 S. 17).

Digitized by Google

hat ihren Grund darin, daß das geltende Tarifrecht offenbar gegenüber der Zollbehandlung der mechanischen Gemenge eine grundsätzlich andere Stellung einnimmt. Das geltende Tarifrecht geht davon aus, daß bei der Einfuhr von mechanischen Gemengen die Aussonderung der Bestandteile und damit die Verzollung der einzelnen Bestandteile nach ihrer Menge und Beschaffenheit grundsätzlich vorgenommen werden darf. Insbesondere dadurch, daß den Beteiligten das Recht eingeräumt wird, bei der Verzollung von mechanischen Gemengen die Aussonderung der Bestandteile abzulehnen, wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich die Beschaffenheit des einzelnen Bestandteiles für die Verzollung maßgebend sein soll und daß die Verzollung der Ware als mechanisches Gemenge mit Rücksicht darauf, daß sie für den Beteiligten ungünstige Folgen nach sich zieht, nur dann eintreten soll, wenn sich der Beteiligte durch die Ablehnung der Aussonderung selbst mit der ungünstigen Zollbehandlung einverstanden erklärt. Der Abs. 1 der Vorbemerkung 9 ist danach als eine Vorschrift zu werten, die eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regel schafft, daß bei mechanischen Gemengen die Bestandteile für sich verzollt werden können. Neben dem Fall, daß die Aussonderung von den Beteiligten abgelehnt wird, sieht Abs. 1 der Vorbemerkung 9 die Verzollung einer Ware als mechanisches Gemenge auch dann vor, wenn die Aussonderung der Bestandteile „untunlich" erscheint. Diese Vorschrift trägt den Bedürfnissen des Abfertigungsverkehrs Rechnung und kann nur den Zweck verfolgen, Störungen des Abfertigungsverkehrs hintanzuhalten. Als Ausnahmevorschrift wird sie nur dann Anwendung finden können, wenn der Aussonderung der Bestandteile Schwierigkeiten entgegenstehen, die vom Abfertigungsbeamten nicht beseitigt werden können. Sie wird stets dann Anwendung finden müssen, wenn bei gegenseitiger Abwägung der Interessen des Zollpflichtigen und der Interessen des Zollabfertigungsverkehrs die letzteren überwiegen. Die Frage, ob die Interessen des Zollpflichtigen zurückstehen müssen, hat der Abfertigungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Erwägungen, die der Abfertigungsbeamte hierbei anzustellen hat, werden für ihn zu dem Ergebnis, daß die Aussonderung der Bestandteile untunlich ist, stets dann führen, wenn ihr für den Abfertigungsdienst nicht überwindbare Schwierigkeiten entgegenstehen, d. h. wenn sie, vom Standpunkte des Zollabfertigungsbeamten aus gesehen, „nicht möglich" ist. Die Auffassung, daß im Sinne des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 die Bestandteile eines mechanischen Gemenges dann fest miteinander verbunden seien, wenn ihre Aussonderung „bei der Zollabfertigung infolge ihrer Verbindung unmöglich" ist, dürfte danach wohl kaum begründet sein. Es zeigt sich im Gegenteil, daß die Fälle, die nach dieser Anschauung durch die Anwendung des Abs. 4 aus dem Geltungsbereich der Vorschriften über die Zollbehandlung von mechanischem Gemenge ausgeschlossen würden, gerade durch den Abs. 1 a. a. O. erfaßt werden sollen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Vorbemerkung 9, ebenso wie die Vorbemerkung 3 f den Begriff „mechanische Gemenge" nicht bestimmt. Abs. 4 der Vorbemerkung 9 stellt nur klar, was früher Rechtens war, und hat jedenfalls nicht die Bedeutung einer das frühere Zolltarifrecht einschränkenden Auslegungsvorschrift. Ein mechanisches Gemenge im Sinne der Vorbemerkung 9 liegt stets dann vor, wenn die Bestandteile auf mechanischem Wege lediglich vermengt oder vermischt sind. Entscheidend dafür, was zolltariflich als mechanisches Gemenge anzusehen ist, ist nur die Frage, wie die Gemenge als solche entstanden sind. Die Frage, ob die Bestandteile eines mechanischen Gemenges auf mechanischem Wege voneinander getrennt werden können oder nicht, spielt für die Begriffsbestimmung überhaupt keine Rolle. Diese letztere Frage hat nur Bedeutung für den Zollpflichtigen insofern, als ihm die Vorschriften des Abs. 1 der Vorbemerkung 9 das Recht geben, die Bestandteile des Gemenges unter gewissen Voraussetzungen auszusondern. Mit der Vorbemerkung 9 steht es mithin durchaus in Einklang, daß auch pulver- oder mehlförmige Gemenge ihren Vorschriften unterworfen werden[4]).

Gegen die Auffassung, daß „fest verbunden" im Sinne des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 alle Waren seien, deren Bestandteile bei der Zollabfertigung nicht ausgesondert werden können, dürfte auch die Tatsache sprechen, daß die Vorbemerkung 9 für die Zollbehandlung mechanischer Gemenge verschiedener Getreidearten besondere Vorschriften trifft. Selbst dann, wenn solche Gemenge nur in geringen Mengen eingehen, wird praktisch die Aussonderung der Bestandteile wohl in allen Fällen „bei der Zollabfertigung unmöglich" sein. Wären die Bestandteile dann als „fest verbunden" anzusehen, so müßten derartige Gemenge nach Abs. 4 der Vorbemerkung 9 behandelt werden, mit der Folge, daß sie, weil eine besondere Tarifvorschrift für solche Gemenge nicht besteht, nach § 3 des Vereinszollgesetzes zollfrei belassen werden müßten. Aus den Vorschriften der Vorbemerkung 9 ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß ein solches Ergebnis nicht beabsichtigt gewesen ist. Andernfalls wären nicht gerade für Gemenge von Getreide ganz besondere Vorschriften in die Vorbemerkung 9 aufgenommen worden. (2355)

[4]) Dies wird noch bestätigt durch die Stellungnahme des früheren Reichsschatzministers zum Beispiel gegenüber dem Antrage einer Bundesregierung, dem Stichwort „Backpulver" die Worte „und ähnliche Mischungen" beizufügen. Zu diesem Antrag hat das Reichsschatzamt bemerkt: „Soweit die Backpulver doppeltkohlensaures Natron enthalten, enthält das Stichwort in seiner jetzt abgeänderten Fassung für ihre Zollbehandlung die erforderliche Anleitung. Andere Backpulver können nur nach den Bestimmungen über die mechanischen Gemenge in der Vorbemerkung 9 tarifiert werden." (Zu vgl. Zusammenstellung der Anträge der Bundesregierungen, Ziffer 226.)

Spezialitätenkontrolle in Italien.*)

Das italienische Amtsblatt „Gazzetta Uffiziale" vom 7. Juli 1928 veröffentlicht ein Gesetzdekret über Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 3. Juni 1928, welches nachstehende Aenderungen des Gesetzdekrets vom 7. August 1925 enthält:

Art. 1. Die Fristen, von denen in den Artikeln 13 und 14 des am 9. Januar 1927 in ein Gesetz umgewandelten Gesetzesdekrets vom 7. August 1925 die Rede ist, werden bis zum 30. Juni 1929 verlängert.

Diese Verlängerung ist jedoch nicht anwendbar auf die Herstellung und den Handel medizinischer Spezialitäten, welche Eigenschaften und Wirkungen anpreisen, die in irgendwelcher Weise der Moral und der guten Sitte zuwider sind, sowie auch nicht auf diejenigen Spezialitäten, denen sichere Heilwirkungen gegen Krebs, Flechten (Lupus) und Lungenschwindsucht zugeschrieben werden.

Art. 2. Die Gesuche um Bewilligung der weiteren Herstellung medizinischer Spezialitäten im Sinne des Art. 13 des Gesetzesdekrets vom 7. August 1925, sowie die Gesuche um Bewilligung des weiteren Handels mit medizinischen Spezialitäten im Sinne des Art. 14 desselben Gesetzesdekrets und diejenigen zur Erlangung der Ermächtigung der weiteren Herstellung der in Art. 12 des gleichen Gesetzesdekrets angegebenen Erzeugnisse zum Zwecke des Verkaufs, müssen beim Ministerium des Innern bis zum 31. Dezember 1928 eingereicht werden.

Für die Einschreibung medizinischer Spezialitäten und für die Ermächtigung zur Herstellung der in Art. 12 des Gesetzesdekrets vom 7. August 1925 genannten Erzeugnisse zum Zwecke des Verkaufs, die nach Ablauf der hierfür angegebenen Frist nachgesucht werden, wird unterschiedslos die in Ziffer 3 der Tabelle A zum Gesetzesdekret vom 7. August 1925 angeführte Gebühr (1000 Lire für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten) erhoben.

Art. 3. Auf den Verkauf an das Publikum von medizinischen Spezialitäten, die Angaben über den Gebrauch für Kinder aufweisen, finden, wenn jene

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1925, S. 740, u. Jahrg. 1927, S. 473.

Digitized by Google

Spezialitäten einen oder mehrere toxische Stoffe enthalten, die eine betäubende Wirkung in einem das in Tabelle A zum Reglement vom 9. November 1923 angegebene Verhältnis nicht übersteigendem Maße ausüben, die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des Art. 61 des mit Dekret vom 1. August 1907 genehmigten bereinigten Textes der Gesundheitspolizeigesetze Anwendung.

Der Minister des Aeußern wird außerdem ermächtigt, nach Anhören der beratenden Zentralkommission für medizinische Spezialitäten zu bestimmen, auf welche andern Erzeugnisse hinsichtlich des Verkaufs an das Publikum die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden sollen.

Art. 4. In Fällen, in denen, durch Gesetzesbestimmungen oder Präfektorialverordnungen, für vorbeugende oder heilende Eingriffe auch zu tierärztlichen Zwecken der Gebrauch von Sera, Impfstoffen und dgl. obligatorisch erklärt wird, können für die erforderliche Verwendung unter der Aufsicht der provinziellen Gesundheitsämter diesen die genannten Produkte direkt von den sie herstellenden Instituten geliefert werden.

Art. 5. Die Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Beilage A zum Gesetzesdekret vom 7. August 1925 werden durch die folgenden ersetzt:

3. Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Einschreibung ausländischer oder einheimischer medizinischer Spezialitäten, für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 1000 Lire.

4. Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Neueinschreibung ausländischer oder einheimischer Spezialitäten, deren Zusammensetzung geändert wurde, für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 100 Lire.

5. Jährliche Gebühr für jede eingeschriebene ausländische oder einheimische Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 250 Lire.

6. Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Einschreibung bereits bestehender ausländischer oder einheimischer Spezialitäten, die bis zum 31. Dezember 1928 angemeldet werden, für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 500 Lire. (2306)

Das türkische Spezialitätengesetz.

Im Amtsblatt der Türkei, „Ressmi Ghazeta", vom 26. Mai 1928, wird das Gesetz (Nr. 1262) über pharmazeutische und medizinische Präparate vom 21. Mai 1928 veröffentlicht, welches wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

Aus Art. 1.

Einfache oder zusammengesetzte Medikamente jeder Art, die unter dem Namen ihres Herstellers oder unter einem speziellen Namen in den Handel gebracht werden, deren Herstellung und Zusammensetzung durch die Vorschriften der Pharmakopoe nicht geregelt sind, und die in einer bestimmten und den wissenschaftlichen Regeln entsprechenden Form hergestellt werden, werden als „pharmazeutische und medizinische Präparate" bezeichnet.

Art. 2.

Nachstehend aufgeführte Mittel werden nicht zu den pharmazeutischen und medizinischen Präparaten gerechnet:

a) jede Art Sera und Lymphen, die keine stark wirkenden Mittel enthalten, und für die Bakteriotherapie bestimmte Mikrobenemulsionen,
b) Extrakte, die für physiologische Reaktionen bestimmt sind, Ambozepturen und ähnliche Mittel,
c) medizinische Nahrungsmittel und Seifen, die in der Kategorie der Arzneimittel nicht einbegriffen sind,
d) aller Art Toiletteartikel, die keine stark wirkenden Mittel und giftigen Substanzen enthalten, mit Ausnahme von Haarwässern, Haarfärbemitteln, Zahnpulvern, Zahnwässern und Zahnpasten.

Die Herstellung von Mitteln aus den im Abschnitt a) erwähnten Sera, Lymphen und für die Bakteriotherapie bestimmten Mikrobenemulsionen und im Abschnitte b) erwähnten Extrakten für physiologische Reaktionen, Ambozepturen und ihnen ähnlichen Stoffen unterliegt aber am Orte ihrer Ausführung der Kontrolle des Staates*), wobei die angefertigten Mittel die vom Ministerium für Volksgesundheit vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen müssen.

Die Herstellung dieser Mittel im Inlande ohne Genehmigung ist verboten.

Aus Art. 3.

Bevor die im Auslande hergestellten Präparate eingeführt werden, muß eine entsprechende Erlaubnis vom Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge eingeholt werden.

Aus Art. 7.

Das Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge prüft das Gesuch und analysiert die Muster. Ferner wird festgestellt, ob der Antragsteller die durch dieses Gesetz bestimmte Berechtigung besitzt, ob das Präparat den Regeln der Heilkunde entspricht und ob der Preis angemessen ist.

Das Ministerium bestimmt ferner, ob das Präparat auf ärztliches Rezept oder frei verkauft wird.

Aus Art. 8.

Anträge auf Genehmigung für eingeführte Präparate werden nur in dem Falle angenommen, wenn sie von Besitzern von Apotheken und Drogerien, die zur Ausübung des Gewerbes in der Türkei berechtigt sind, oder von den in der Türkei wohnhaften Vertretern der Herstellerfirmen gestellt worden sind. Um die Genehmigung für solche Präparate zu erhalten, muß ein Antrag an das Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge gestellt werden.

Dem Antrage müssen beigefügt werden:

1. Formeln und Gebrauchsanweisungen, die vom örtlichen türkischen Konsul beglaubigt sind;
2. eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung, wenn eine solche für den freien Verkauf oder für den Verkauf auf Rezept im Ausfuhrlande vorhanden ist, und fünf Muster des Präparates.

Der Antrag wird nach der im Art. 7 erwähnten Art bearbeitet.

Art. 9.

Spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages beim Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge muß das Untersuchungsverfahren abgeschlossen sein und dem Antragsteller eine Antwort erteilt werden.

Art. 11.

Für etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung, der äußeren Form, der Gebrauchsanweisung und der Benennung des Präparates ist eine Genehmigung des Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge erforderlich.

Art. 12.

Auf der äußeren Verpackung des Präparates und auf der in der Packung enthaltenen Gebrauchsanweisung sollen deutlich der Name des Herstellers, der Ort der Herstellung, die Nummer der Genehmigungsurkunde, die Art der Verwendung und der Preis angegeben werden. Wenn in der Zusammensetzung des Präparates stark wirkende Mittel und giftige Arzneien vorhanden sind, so sollen in einer die Aufmerksamkeit auf sich lenkenden Weise die Art und das Quantum dieser Mittel und Arzneien bezeichnet werden. Falls die Genehmigung zum Verkauf nur auf ärztliches Rezept lautet, ist auch dieser Umstand deutlich zu vermerken.

Aus Art. 13.

Jede Propaganda durch Anpreisung von Eigenschaften, die die Präparate nicht besitzen, oder durch Uebertreibung ist verboten. Reklameangaben für die Presse oder die Gebrauchsanweisungen unterliegen der

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 827.

Digitized by Google

vorhergehenden Genehmigung des Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge.

Aus Art. 15.

Die Gebühren für Analysen und Genehmigungsurkunden betragen je 25 T.Pf. Die Zahlung der Analysentaxe erfolgt bei Antragstellung; die Gebühren für die Genehmigungsurkunden werden bei Aushändigung der Urkunde geleistet.

Aus Art. 16.

Die aus dem Auslande eingeführten Präparate unterliegen der Verbrauchssteuer (Jstihlak Wergissi) je nach ihrem Preise. Die Steuer beträgt von dem auf der Umhüllung des Präparates angegebenen Verkaufspreise

bei Preisen	bis	25 Piaster	=	1 Piaster
„ „	„	50 „	=	2 „
„ „	„	100 „	=	3 „
„ „	über	100 „	=	5 „

Aus Art. 17.

Die Verbrauchssteuer von eingeführten Präparaten wird bei der Zollabfertigung erhoben. Die Umhüllung eines jeden Präparates wird mit einer Marke beklebt, deren Art und Gestalt vom Finanzministerium und vom Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge festgesetzt wird. Das Aufkleben der Marken liegt dem Besitzer des Präparates ob. Die Marken sollen so aufgeklebt werden, daß beim Oeffnen der Umhüllung des Präparates die Marken zerrissen werden müssen.

Art. 21.

Die Art der Anwendung dieses Gesetzes wird durch eine Verordnung bestimmt.

Aus Art. 22.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Es ist jedoch erlaubt, daß Präparate, deren Einfuhr augenblicklich unter der Bedingung genehmigt ist, daß die Genehmigung im Laufe von drei Monaten erneuert wird, im Laufe von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb der Türkei verkauft werden. Nach sechs Monaten werden die Mengen der Präparate, die noch im Lande vorhanden sind, festgestellt und von jedem Präparat nach einer vom Ministerium für Volksgesundheit und sozialen Fürsorge herzustellenden Liste Abgaben erhoben.

Art. 23.

Mit der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden der Justizminister, der Finanzminister und der Minister für Volksgesundheit und soziale Fürsorge beauftragt. (2310)

Ausführungsbestimmungen zum chilenischen Zolltarif.

Dem „Diario Oficial" vom 29. Mai 1928 entnehmen wir folgende Ausführungsbestimmungen zum chilenischen Zolltarif*):

In Zweifelsfällen werden die Waren nach dem höheren Tarifsatz verzollt; Reklamation hat bei dem Zoll-Administrator zu erfolgen, der außer dem betreffenden Zollbeamten einen von dem Verzoller bezeichneten Sachverständigen anhören muß. Gegen den Entscheid des Administrators ist Berufung an den Zoll-Superintendenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Reklamation bzw. Berufung muß an dem auf den Bescheid folgenden Wochentag erfolgen. Während der noch schwebenden Reklamation können die Waren zurückgezogen werden, wenn Muster und vollständige Gebühren hinterlegt sind.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waren mit allen inneren und äußeren Behältern und Umhüllungen verstanden. Unter Nettogewicht wird das Gewicht der hüllenlosen oder der von Behältern und Hüllen befreiten, einfach gebündelten Waren verstanden. Unter legalem Gewicht wird verstanden das Gewicht der Waren mit allen inneren Behältern einschließlich Binden, Schachteln, Packungen, in welchen die Waren innerhalb der äußeren, einfachen oder doppelten Verpackung, die ihnen als gemeinsamer Behälter dient, untergebracht sind, mit Ausschluß von Stroh, Hobelspänen, Papieren, Sägemehl usw. Bei lose in Kisten, Fässern oder andern Behältern verpackten pulverförmigen oder flüssigen Waren wird das Bruttogewicht als legales Gewicht betrachtet.

Der Zoll-Superintendent entscheidet über die Höhe der Tara, die vom Bruttogewicht gewisser Waren, die nach Nettogewicht verzollt werden, abzuziehen ist, und bestimmt ferner die Belastung von Waren, die unverpackt oder mit einfacher Umhüllung nach Bruttogewicht oder solcher, die unverpackt nach legalem Gewicht verzollt werden.

Bei der Abmessung oder Abwägung werden die Maßeinheiten (Gramm, Kilo, metr. Quintal, Kubikmeter usw.) bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, jedoch bei Zollsätzen von mehr als 10 Pesos per Einheit nur bis zum nächsten Zehntel dieser Einheit.

Behälter und Umhüllungen werden in den folgenden Fällen als von ihrem Inhalt unabhängige Waren angesehen und demgemäß verzollt:

1. wenn sie nicht gewöhnlich und handelsüblich sind, d. h. nicht nur ausschließlich zur Bewahrung und Transportierung der Objekte dienen;
2. wenn sie bestimmt sind, den Inhalt durch übermäßiges Gewicht zu verteuern, oder wenn ihre Qualität nicht derjenigen der Ware entspricht, sondern einem höheren Zollsatz unterliegt;
3. wenn deutlich hervorgeht, daß sie weiterhin noch als Gefäß, Behälter, Schmuck oder ähnliches in einer von ihrer ursprünglichen Bestimmung abweichenden Art dienen sollen. Etuis und Futterale gelten gleichfalls als Waren, falls sie nicht wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, Werkzeuge usw. in üblicher Art enthalten.

Als gewöhnliche Behälter werden die Eisentonnen angesehen, die zum Transport von Oelen, Fetten usw. dienen.

Erläuterungen zum Tarif.

Als Artikel mit Teilen von Celluloid, Galalith, Bakelit, Gummi usw. gelten nur solche, die nicht mehr als 20% davon enthalten.

Feuerwerksraketen (cohetes-sorpresas) werden als nicht besonders genanntes Spielzeug abgefertigt.

Als dem Degras analoge Produkte werden diejenigen Präparate betrachtet, die oxydierte Fischöle zur Grundlage haben.

Die Arsenobenzolpräparate der Positionen 778 und 1040 werden auf Rechnung des Staates eingeführt.

Nach Pos. 954 werden nur unreine chemische Produkte abgefertigt, die für industrielle Verwendung bestimmt sind und aus Elementen oder chemischen Verbindungen oder Gemischen von solchen oder mit anderen Naturprodukten bestehen.

Synthetische Düngemittel (Pos. 1058) sind solche, deren konstituierende Hauptbestandteile durch Synthese vereinigt sind, z. B. Kalkstickstoff, basisches Calciumnitrat usw.

Künstliche Düngemittel (Pos. 1057) sind solche, die nur Reinigungs- oder Umformungsprozesse durchgemacht haben, wie Kaliumnitrat, Kaliumsulfat, Staßfurter Salze, Thomasschlacke usw.

Rektifiziertes Terpentinöl ist eine neutrale Flüssigkeit von der Dichte 0,86—0,87 bei 15°; zwischen 155 und 165° destillieren mindestens 85%. Auf dem Wasserbad darf nicht mehr als 2% Rückstand bleiben.

Mineralteer (Pos. 1077) ist die dicke schwärzliche Flüssigkeit von spezifisischem Gewicht 1,1—1,3, die durch Kondensation der bei der trocknen Destillation der Steinkohle entstehenden flüchtigen Produkte erhalten wird.

Lacke sind die Lösungen von Harzen, Pyroxylin, Celluloid, Guttapercha usw. in trocknenden Oelen oder in flüchtigen Lösungsmitteln.

Rektifiziertes Petroleumbenzin ist das Petroleumdestillat, das zwischen 60 und 80° siedet und oberhalb 80° nicht mehr als 5% Rückstand hinterläßt.

Rektifiziertes Benzol siedet zwischen 80 und 81° und hat die Dichte 0,88 bei 15°.

Mineralpech ist der feste oder halbfeste Rückstand der teilweisen Destillation des Steinkohlenteers oder des Petroleums.

Mineralwachs schmilzt bei 60° oder höher.

Pharmazeutika der Pos. 994 (Drogas medicinales) sind einfache, pflanzliche oder tierische Naturprodukte, ihre flüssigen Extrakte und einfache Tinkturen.

Rektifizierter Petroläther ist das zwischen 40 und 60° siedende Petroleumdestillat, das bei 60° nicht mehr als 5% Rückstand hinterläßt.

*) S. „Chem. Ind." S. 288, 356, und 382.

Digitized by Google

Verdickte Medizinalextrakte (Pos. 1001) sind aus Drogen erhaltene Produkte, die je nach der Herstellung trocken, hart oder weich wie Bienenhonig sind.

Ligroin ist das zwischen 80 und 120° siedende Petroleumdestillat.

Weichparaffin schmilzt unterhalb 60°.

Parfümerien sind aromatische Präparate oder Produkte, die bestimmt sind, Personen oder Gegenstände zu parfümieren mit Ausnahme pharmazeutischer und chemischer Produkte und solcher, in denen das Parfüm nur den Zweck hat, andere Gerüche des betreffenden Produktes zu neutralisieren.

Pharmazeutische Produkte (Pos. 1055) sind alle aus zwei oder mehr arzneilichen Substanzen bestehende Präparate, wie die zusammengesetzten Tinkturen und andere dosierte und direkt verwendbare Präparate.

Für Drogen, Getränke, Nahrungsmittel und andere Substanzen, die unter die durch Art. 17 des Reglements für die Einfuhr verbotenen Waren fallen könnten, muß der Importeur beim Zollamt Entnahme von Proben beantragen, die vom Administrator zur chemischen Analyse weggeschickt werden. Diese Maßnahme kann unterbleiben, wenn eine glaubhafte Analyse vorliegt, die von einem vom Ursprungsstaat anerkannten Beamten usw. ausgeführt und von dem betreffenden chilenischen Konsul beglaubigt ist. Das Zertifikat muß außer den Ergebnissen der Analyse die Erklärung enthalten, daß der Artikel im Ursprungsland für den Verbrauch unter denselben Bedingungen geeignet und erlaubt ist, unter denen er importiert werden soll und in Uebereinstimmung mit den dort herrschenden Vorschriften. Das Zertifikat ist der Deklaration beizufügen, bzw. je eine Abschrift, falls die betr. Artikel auf mehrere Deklarationen verteilt sind. Bei der Beurteilung der Drogen usw. werden sich die Administratoren an die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Prinzipien halten. (2361)

Die Entwicklung der englischen Kunstseidenindustrie.

Von allen englischen Industrien hat sich die Kunstseidenindustrie in der Nachkriegszeit bei weitem am schnellsten entwickelt. Gegen Ende des Krieges wurde Kunstseide in England nur von einem Unternehmen hergestellt. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der produzierenden Gesellschaften mit großer Geschwindigkeit erhöht.

Als Folge hiervon zeigt sich eine ständig steigende Produktion von Kunstseide. Vor kurzem wurde auf die Gefahr einer Ueberproduktion hingewiesen; die Industrie hat jedoch ihre glänzende Entwicklung fortgesetzt, und von verschiedenen Seiten ist sogar betont worden, daß die Hauptentwicklungsperiode noch bevorsteht.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der Kunstseide produzierenden Gesellschaften in Großbritannien zwölf. Die Gesamtproduktion liegt zurzeit in der Nähe von 22 000 t jährlich, von denen der Hauptteil auf Viscose entfällt. Daneben werden auch bedeutende Mengen Acetatseide produziert.

Das Gesamtkapital der englischen Kunstseidenindustrie ist gegenwärtig etwa 33 Millionen £. Die Courtaulds allein trägt hierzu 20 Millionen £ und die Britisch Celanese 6 Millionen £ bei. Sobald alle jetzt bestehenden Projekte zur Ausführung gelangt sein werden, wird die englische Gesamtproduktion wohl 40 000—50 000 t jährlich erreichen.

Im Laufe des Jahres 1927 hat die Industrie große Fortschritte gemacht. Die Produktion und der Verbrauch sind im Vergleich zum Jahre 1926 um rund die Hälfte gestiegen; auch die Ausfuhr weist eine fast ebenso große Zunahme auf. Nähere Einzelheiten hierüber zeigt die folgende Aufstellung:

	1926	1927
	1000 lbs.	1000 lbs.
Produktion	25 488	38 803
Verbrauch	21 449	32 934
Einfuhr	2 301	2 701
Ausfuhr	5 839	8 358
Wiederausfuhr	501	211

Die Zahl der englischen Kunstseideunternehmen ist, wie schon erwähnt, in dauernder Zunahme begriffen. In Schottland ist die North British Artificial Silk Company gegründet worden, deren Kapital etwa 1,5 Millionen $ beträgt. Eine andere Gesellschaft von etwa der gleichen Größe ist die Yorkshire Artificial Silk Company. Die Union Artificial Silk Company richtet in Nottingham eine Fabrik, an der auch die Niederlande interessiert sind, zur Herstellung von Viscose ein. Die Firma J. & P. Coats, Ltd., hat die Produktion einer neuen Art Kunstseide aufgenommen. Die Courtaulds, Ltd., hat die Kapazität ihrer großen Fabrik in Wolverhampton verdoppelt, und die British Acetate Silk Corporation hat Aktien im Betrage von etwa 10 Millionen $ zur öffentlichen Zeichnung ausgelegt. Die letztere Gesellschaft wird die jetzt von der Bulmer Rayon Company betriebene Viscose- und Acetatseidefabrik in Stowmarket übernehmen; das endgültige Programm sieht eine Produktion von 25 t Viscose und 50 t Acetatseide pro Woche vor. (2121)

Die chinesische Antimonindustrie im ersten Vierteljahr 1928*).

„Commerce Reports" entnehmen wir folgende Angaben über die Lage der Antimonindustrie in China:

Die Produktion von Antimonregulus in der Provinz Hunan wies mit 1300 long t im Monat Januar, 1200 long t im Monat Februar und 1900 long t im Monat März eine erhebliche Zunahme gegenüber den letzten Monaten des Jahres 1927 auf. Ende März waren in der Provinz Hunan 30 Schmelzereien in Betrieb. Die gesamte Vierteljahres-Produktion geht allerdings nicht über die des entsprechenden Zeitraumes im Jahre 1926 hinaus.

Die Nachfrage war gering, so daß am Ende des Vierteljahres ziemlich beträchtliche Bestände unverkauft auf Lager genommen werden mußten. Diese ungewöhnlich hohen Lagerposten in Sikwanschan, Tschangscha und Hankou wurden für Ende März auf 4000 long t geschätzt. Auch die Verschiffungen nach Hankou bzw. Shanghai für den Uebersee-Export litten stark unter der unsicheren militärischen und politischen Lage.

Die Ausfuhrstatistik von Shanghai gibt, wie wir schon früher berichteten, sowohl die direkten Verschiffungen von diesem Hafen aus, als auch die „Wiederexporte" von Hankou über Shanghai an. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß direkte Auslandsverschiffungen ab Hankou infolge des ungünstigen Wasserstandes erst vom April ab möglich sind, lassen sich folgende Daten der Ausfuhrstatistik von Shanghai als ziemlich zuverlässiges Bild der Gesamtausfuhr von Antimon im ersten Vierteljahr 1928 ansehen.

Bestimmungsland	Regulus	Rohantimon	Antimonoxyd
	Mengen in long t		
Vereinigte Staaten	1425	135	260
Großbritannien	877	175	75
Frankreich	166	264	25
Japan	428	10	—
Deutschland	100	301	135
Italien	65	30	5
Holland	160	30	115
Uebrige Länder	29	55	25
Insgesamt	3250	1000	640

Die Verschiffungsschwierigkeiten und der nicht unbeträchtliche Produktionsüberschuß führten im Laufe des ersten Vierteljahres zu einer ungewöhnlichen Senkung der Preise in Tschangscha und Hankou. (2129)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 656.

Digitized by Google

Außenhandel Jugoslawiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr.

(Fortsetzung und Schluß zu Nr. 29.)

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
1034	Celluloid und ähnliche Stoffe, bearbeitet kg	9 419	822	5 795	485
	Oesterreich	1 013	66	1 292	115
	Ungarn	729	30	449	29
	Deutschland	6 871	644	3 696	295
	Frankreich	517	58	173	24
	Tschechoslowakei	203	17	125	10
1037	Filmbänder, Kinofilme	191	11 750	221	10 767
	Oesterreich	34	3 652	56	4 783
	Belgien	5	93	20	272
	Dänemark	0,3	12	—	—
	Großbritannien	3	436	7	404
	Italien	1	86	1	51
	Japan	0,3	4	—	—
	Litauen	0,1	3	—	—
	Ungarn	17	289	23	582
	Deutschland	84	4 400	64	2 632
	Polen	0	1	0	1
	Ver. St. v. Amerika	19	1 253	26	1 083
	Frankreich	23	1 438	20	810
	Tschechoslowakei	3	78	2	80
	Schweiz	0,3	6	0,2	3
1135	Sand-, Glas-, Schmirgel- und ähnliches Papier	1 430	1 496	1 121	1 323
	Oesterreich	216	330	206	336
	Italien	21	20	48	44
	Deutschland	1 174	1 074	825	880
	Ver. St. v. Amerika	12	45	26	41
1136	Blau-, Kohle-, Fett- und Toilettepapier	256	1 413	230	1 237
	Oesterreich	174	831	156	778
	Großbritannien	21	168	28	167
	Deutschland	29	198	28	175
	Ver. St. v. Amerika	5	40	2	5
	Tschechoslowakei	21	147	14	99
1148	Photographisches Papier, nicht sensibilisiert kg	2 347	167	1 523	95
	Oesterreich	747	47	617	39
	Großbritannien	5	0,3	—	—
	Ungarn	30	2	8	0
	Deutschland	1 276	98	892	56,6
	Frankreich	93	5	—	—
	Tschechoslowakei	195	15	—	—
1149	Photographisches Papier, sensibilisiert	658	5 080	593	4 375
	Oesterreich	49	423	47	406
	Belgien	27	206	19	190
	Großbritannien	46	406	11	91
	Ungarn	137	969	147	834
	Deutschland	229	1 704	209	1 656
	Frankreich	155	1 283	151	1 136
	Tschechoslowakei	9	66	5	42
	Schweiz	7	19	0,8	7
112	Exotische Arzneipflanzen oder Teile davon, nicht zerkleinert	213	370	205	304
113	Andere Arzneipflanzen, nicht zerkleinert	114	212	53	142
114	Exotische Arzneipflanzen, geschnitten od. gerieben	134	380	129	415
115	Andere Arzneipflanzen, geschnitten od. gemahlen	170	540	156	501
168	Bienenwachs	444	1 721	341	1 075
174	Knochenöle und -fette	411	426	804	821
175	Wollfett, Degras u. and. künstl. Fette	1 872	1 584	3 118	1 976
176	Fischöl und Fischtran; Spermacet u. Spermacetöl	4 743	4 021	4 624	4 079
235	Farbhölzer kg	1 833	16	2 996	15
	Quebrachoholz u. andere Hölzer und Rinden:				
237	in Blöcken	2 094	607	1 453	367
	Großbritannien	1 281	427	980	233
	Deutschland	459	106	465	132
	Frankreich	200	40	—	—
238	in kleinen Stücken kg	11 525	41	69 010	203
	Griechenland	1 557	9	2 997	11
	Italien	4 953	12	2 272	5
	Deutschland	5 015	20	7	0,3
	Großbritannien	—	—	48 195	14,8
239	Myrobalanen, Galläpfel, Kino, Sumach u. andere Gerbstoffe, a. n. g.	4 064	1 306	6 505	1 500
	Albanien	1 375	160	1 664	180
	Bulgarien	640	93	1 761	258
	Venezuela	425	113	—	—
	Griechenland	400	259	763	324
	Brit.-Indien	645	306	159	74
	Italien	432	135	1 507	363
	Deutschland	51	25	2	3
	Frankreich	44	129	7	17
243	Terpentinbalsam	28	50	[4]	
	Oesterreich	23	36		
	Deutschland	0,7	2		
244	Andere Weich- u. Hartharze	3 461	4 463	[4]	
	Oesterreich	1 117	1 187		
	Belgien	72	96		
	Griechenland	116	79		
	Großbritannien	131	353		
	Brit.-Indien	14	47		
	Italien	39	90		
	Ungarn	25	19		
	Deutschland	1 169	1 947		
	Niederlande	54	87		
	Tschechoslowakei	70	523		
245	Gummi arabicum in Stücken:	652	860	414	558
	Aegypten	149	182	45	61
	Großbritannien	390	458	213	267
	Deutschland	24	32	23	36
	Frankreich	35	77	9	21
246	Gummi arabicum in Lösung kg	810	22	4 038	82
	Oesterreich	399	14	1 059	34
	Großbritannien	10	0,2	1 459	19
	Italien	19	0,7	—	1
	Ungarn	14	0,2	29	—
	Deutschland	342	6	114	4
	Tschechoslowakei	26	1	853	16
247	Kolophonium, roh	18 156	12 625	10 826	7 911
	Oesterreich	1 517	1 126	1 199	1 013
	Griechenland	3 271	1 747	2 355	1 580
	Italien	188	186	182	116
	Deutschland	416	293	130	41
	Portugal	172	121	—	—
	Ver. St. v. Amerika	2 545	1 398	918	626
	Frankreich	9 283	7 086	5 555	4 135
	Niederlande	108	80	—	—
	Tschechoslowakei	500	429	146	115
	Spanien	156	160	125	100
248	Geigenharz kg	1 110	52	1 003	68
	Deutschland	273	18	290	18
	Tschechoslowakei	778	30	310	19
249	Gummen und natürliche Balsame, a. n. g.	1 696	1 377	1 144	1 174
	Oesterreich	223	252	137	157
	Griechenland	237	202	355	183

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[4] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
	Ungarn	246	286	—	—
	Deutschland	19	36	14	24
	Portugal	108	40	—	—
	Ver. St. v. Amerika	111	50	—	—
	Frankreich	617	322	13	20
	Tschechoslowakei	131	184	618	774
	Natürliche Balsame:				
250	Weihrauch und Myrrhe:	730	1 259	727	1 149
	Griechenland	12	25	28	39
	Großbritannien	517	849	415	681
	Brit.-Indien	66	97	112	150
	Italien	28	52	33	44
	Deutschland	17	43	6	17
	Frankreich	59	120	28	50
	Ceylon	12	22	38	58
	Tschechoslowakei	12	27	—	—
251	Campher kg	7 883	484	4 955	362
	Oesterreich	451	36	187	22
	Bulgarien	6	0,5	—	—
	Griechenland	142	20	162	10
	Dänemark	7	2	—	—
	Großbritannien	1 428	63	15	1
	Brit.-Indien	67	5	—	—
	Italien	741	35	853	34
	Japan	136	10	152	14
	Ungarn	6	0,2	0	0,2
	Deutschland	4 413	274	2 927	222
	Persien	10	0,4	—	—
	Frankreich	476	38	431	34
252	Holzteer	605	117	841	170
	Albanien	439	78	489	88
	Oesterreich	11	7	10	5
	Italien	152	29	173	57
263	Leinöl	8 110	6 473	[4]	
268	Olein und andere flüssige Fettsäuren	3 525	3 294	2 550	2 396
296	Medizinische Weine kg	2 172	88	6 418	126
	Oesterreich	57	1	7	0,1
	Italien	8	0,2	4 089	40
	Ungarn	25	1	0	0,1
	Deutschland	25	1	45	1
	Frankreich	2 018	83	2 186	74
	Tschechoslowakei	39	2	81	11
	Essenzen und Extrakte, weder weingeist- noch ätherhaltig:				
336	für die Herstellung von Kaffee, Limonaden und ähnl. Getränken kg	1 845	157	881	69
	Oesterreich	176	11	464	29
	Großbritannien	15	1	4	0,8
	Italien	82	6	89	6
	Deutschland	1 245	112	271	26
	Frankreich	14	1	12	1
	Niederlande	24	3	14	3
	Tschechoslowakei	283	23	23	2
	Schweiz	6	0,5	—	—
337	zur Zubereitung und zum Würzen von Nahrungsmitteln kg	8 310	310	389	18
	Oesterreich	795	293	62	3
	Belgien	2	0,1	3	0,4
	Großbritannien	200	7	83	4
	Ungarn	3	0,3	2	0,2
	Deutschland	52	2	99	6
	Ver. St. v. Amerika	5	2	60	1
	Frankreich	13	1	—	—
	Niederlande	2	0,2	3	0,3
	Tschechoslowakei	74	5	51	1
	Schweiz	4	0,3	12	0,3

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[4] 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
338	Andere Essenzen und Extrakte, a. n. g. kg	496	39	382	29
	Oesterreich	61	5	56	3
	Belgien	12	2	—	—
	Italien	4	0,4	—	—
	Deutschland	207	15	297	23
	Ver. St. v. Amerika	12	0,5	—	—
	Frankreich	38	2	—	—
	Niederlande	27	2	—	—
	Tschechoslowakei	126	12	18	1
	Schweiz	4	0,3	—	—
	Schweden	5	1	—	—
356	Veroneser Erde, roh	—	—	9500	3
357	Kölnische Erde, roh kg	11	0,2		
	Oesterreich	6	0,1	—	—
	Deutschland	5	0,1	—	—
	Ungarn	—	—	9 500	3
358	Andere Farberden, roh, a. n. g.	8 415	342	8 510	423
	Oesterreich	1 670	78	1 262	66
	Italien	1 022	78	264	12
	Ungarn	4 054	85	4 284	111
	Deutschland	201	19	564	46
	Tschechoslowakei	1 435	77	2 022	152
363	Bimsstein, Schmirgel, Wiener Kalk, Tripel, Carborund und ähnliche Stoffe zum Glätten und Polieren, roh	59	21	69	32
	desgl., gekörnt oder gemahlen:				
364	für den Kleinverkauf hergerichtet	24	42	45	55
365	Andere Polier- und Reinigungsmittel	1 110	560	1 064	547
366	Kreide und Talkum, roh	215	11	38	5
367	Kreide, gemahlen, geschlämmt oder calciniert	13 571	1 517	8 886	1 044
368	Talkum, gemahlen, geschlämmt oder gebrannt	3 487	606	3 897	553
372	Magnesit, in Stücken[5] kg	519	1	1 359	56
374	Magnesit, gemahlen oder calciniert[5]	17 716	2 756	16 845	2 240
	Baryt und Witherit in Stücken:				
376	Baryt[6]	909	57	150	6
377	Witherit[7]	—	—		
378	Baryt, gemahlen[6]	3 132	355	4 689	522
379	Witherit, gemahlen[7] kg	7	0,1		
380	Strontianit[8]	—	—	4 863	240
381	Cölestin[9]	—	—		
382	Fluorit[9]	6 226	271		
383	Bauxit[9]	1 849	34		
432	Ozokerit und Erdwachs	707	480	861	626
	Oesterreich	20	17	104	66
	Belgien	0,4	0,2	—	—
	Italien	74	61	108	146
	Deutschland	569	375	436	296
	Ver. St. v. Amerika	2	0,9	—	—
	Frankreich	2	3	—	—
	Tschechoslowakei	40	23	206	100

[5] 1926 einschl. Dolomit.
[6] 1926 einschl. Witherit.
[7] 1926 in den Pos. 376 u. 378 enthalten.
[8] 1926 einschl. Cölestin, Fluorit und Bauxit.
[9] 1926 in Pos. 380 enthalten.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
435	Leichtöle, wie Benzol, Toluol, Xylol	3 311	2 049	5 377	2 212
	Oesterreich	589	276	1 308	505
	Italien	35	18	21	11
	Ungarn	182	109	0,2	0,3
	Deutschland	58	59	29	40
	Tschechoslowakei	2 448	1 588	4 018	1 654
436	Schweröle, wie Anthracenöl, Phenol- und Kreosotöl	13 913	3 323	26 653	6 085
	Oesterreich	5 220	1 337	2 887	692
	Großbritannien	57	42	—	—
	Italien	176	39	320	62
	Ungarn	191	53	1 550	377
	Deutschland	229	57	2 449	622
	Polen	153	30	—	—
	Rumänien	38	6	1 611	289
	Niederlande	57	17	—	—
	Tschechoslowakei	7 792	1 742	17 837	4 013
437	Benzin in Zisternen oder Tanks:	109 094	37 521	189 095	82 386
	Oesterreich	253	121	124	87
	Großbritannien	1 848	687	4 524	1 725
	Italien	1 198	402	438	257
	Polen	1 282	787	816	447
	Rumänien	103 162	34 939	179 005	77 998
	Ver. St. v. Amerika	1 352	586	4 079	1 805
438	Benzin in anderen Behältern:	3 381	937	1 968	716
	Oesterreich	0,6	1	29	32
	Großbritannien	0,7	2	10	8
	Italien	1	0,6	28	20
	Deutschland	1	1	4	4
	Rumänien	3 378	932	1 756	608
445	Naphthalin, Anthracen, Phenol, Pyridinbasen u. and. Derivate des Steinkohlenteers, a. n. g.	4 844	3 103	3 384	2 291
	Oesterreich	109	116	603	311
	Belgien	1 426	996	—	—
	Großbritannien	164	203	3	3
	Italien	31	24	54	52
	Deutschland	973	1 058	1 261	1 079
	Tschechoslowakei	2 027	584	1 395	789
446	Kresolseifenlösung, Kresolin und ähnliche Präparate	1 133	903	243	720
	Oesterreich	162	235	64	143
	Belgien	828	500	—	—
	Deutschland	18	34	130	462
	Niederlande	117	121	—	—
447	Bienenwachswaren	92	396	44	198
448	Pflanzenwachswaren	191	575	222	565
449	Bienenwachsabfälle kg	60	1	1	0
450	Ceresin, auch mit Paraffin vermischt	250	354	442	638
451	Paraffin, gereinigt	23 516	14 377	25 253	19 905
452	Stearin- und Palmitinsäure u. ähnliche Stoffe, deren Schmelzpunkt über 40° liegt	679	905	723	1 039
453	Spermacet, gereinigt	29	94	18	62
455	Wachskerzen	5	16	11	23
456	Paraffin-, Stearin-, Spermacet- und ähnliche Kerzen	118	141	75	108
462	Andere als gewöhnliche Seife	1 104	4 472	1 396	5 901
	Oesterreich	370	1 376	466	1 955
	Großbritannien	65	285	132	457
	Ungarn	129	683	62	302
	Deutschland	291	1 040	296	1 363
	Frankreich	210	933	351	1 429
464	Glycerin: roh	146	277	344	551
	Oesterreich	145	273	343	548
465	gereinigt	170	389	201	530
	Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinesalbe (nicht parfümiert u. geschmacklos), Lanolin und alle Lanolinverbindungen, auch die nicht parfümierten:				
466	in Fässern	1 235	1 202	1 063	745
467	in anderen Behältern	53	103	549	269
470	Gewöhnliche schwarze Schuhcreme, für den Kleinverkauf zubereit. kg	5 010	118	4412	131
	Oesterreich	3 364	31	806	14
	Griechenland	405	18	253	7
	Großbritannien	13	0,3	—	—
	Italien	8	0,5	80	2
	Ungarn	50	2	—	—
	Deutschland	957	59	185	5
	Ver. St. v. Amerika	3	0,2	—	—
	Frankreich	130	5	3073	103
	Tschechoslowakei	80	2	15	0,7
471	Gewöhnliche schwarze Schuhcreme, anders zubereitet kg	590	8	573	20
	Oesterreich	511	6	180	6
	Ungarn	36	2	—	—
	Deutschland	29	0,3	368	13
	Ver. St. v. Amerika	9	0,2	—	—
	Tschechoslowakei	5	0,3	15	0,4
472	Andere Schuhcreme, anders zubereitet	926	2 853	1206	3643
	Oesterreich	145	509	169	618
	Belgien	29	98	124	189
	Griechenland	22	84	62	181
	Großbritannien	31	81	53	198
	Deutschland	100	420	46	205
	Ver. St. v. Amerika	1	8	2	5
	Frankreich	581	1 565	723	2204
473	Andere Schuhcreme, anders zubereitet	185	378	177	447
	Oesterreich	100	192	61	184
	Deutschland	71	150	83	194
	Tschechoslowakei	8	21	5	14
474	Flüssige Reinigungs- und Poliermittel, für den Kleinverkauf zubereitet	23	76	46	148
	Oesterreich	7	30	18	59
	Italien	3	4	0	0,07
	Deutschland	2	6	2	8
	Ver. St. v. Amerika	10	30	10	22
475	Flüssige Reinigungs- und Poliermittel, anderweitig zubereitet kg	391	14	1894	57
	Oesterreich	136	6	1262	33
	Italien	7	0,2	0	0,2
	Ungarn	23	1	0	0,4
	Deutschland	154	5	565	18
	Frankreich	19	1	17	2
	Niederlande	10	0,05	—	—
	Tschechoslowakei	42	2	23	2

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ausfuhr.

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
	Metallsulfide	[3]		154	28
349	Schwefel, roh kg	12	0,2	[4]	
350	Schwefel, gereinigt	2	0,8	2	2
351	Antimon, metallisch	886	558	559	495
352	Borsäure, rein	2	0,9	[4]	
353	Ammoniaksoda	183466	38 736	146 667	30 420
	Oesterreich	4 950	1 087	13 180	2 585
	Ungarn	55 657	12 028	70 716	15 110
	Tschechoslowakei	122860	25 621	62 772	12 725
354	Ammoniak	4	2	[4]	
355	Ammoncarbonat kg	90	0,5	[4]	
356	Ammonchlorid kg	78	1	302	8
358	Bromsalze kg	25	0,6	[4]	
359	Manganat	2	0,4	[4]	
360	Alaune	1	1	1	1
	Calciumchlorid	[3]		156	35
361	Künstliche Tonerde	25 786	5 024	[4]	
362	Bleiasche	1 957	267	[4]	
363	Bittersalz	5	0,9	[4]	
364	Aetznatron	53 963	30 373	25 250	14 890
365	Natriumbicarbonat kg	2	0	[4]	
366	Natriumsulfat (Glaubersalz)	25	5	112	19
	Natriumbisulfat	[3]		8	3
367	Chlorkalk	5 851	1 488	2 834	1 207
	Oesterreich	1 263	322	2 010	807
	Italien	1 587	416	823	401
	Niederlande	3 001	750	—	—
368	Schwefelsäure	420	52	1 121	684
	Salzsäure kg	[3]		26	0,3
369	Salpetersäure kg	41	0,7	13 751	109
	Kohlensäure	[3]		13	19
370	Andere Säuren	86	37	[4]	
371	Eisenvitriol	2 382	271	[4]	
372	Kupfervitriol	2 740	1 022	775	163
	Albanien	19	8	35	13
	Oesterreich	686	300	—	—
	Italien	148	71	3	2
	Rumänien	1 887	643	477	120
373	Essigsaure Salze	33	20	203	124
	Ungarn	33	20	71	70
	Italien	0,1	0,1	—	—
	Oesterreich	—	—	85	15
374	Calciumcarbid	179046	47 010	128 640	29 258
	Albanien	51	13	1	0,7
	Argentinien	112	33	2 171	455
	Oesterreich	1 647	460	1 021	279
	Bulgarien	585	168	1 320	278
	Griechenland	9 190	2 568	4 421	1 008
	Aegypten	100	25	—	—
	Großbritannien	53 257	11 889	35 491	6 661
	Italien	43 899	11 373	25 259	6 130
	Ungarn	6 796	1 957	7 252	1 678
	Deutschland	31 045	8 866	17 916	5 060
	Portugal	4 010	754	5 089	720
	Ver. St. v. Amerika	1 250	293	—	—
	Türkei	163	48	27	8
	Frankreich	22 277	7 371	—	—
	Niederlande	4 664	1 192	28 671	6 982

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
376	Citronensäure kg	2	0,1	1	0,0
377	Essigsäure	12	12	0,1	0,1
	Albanien	0	0,1	—	—
	Oesterreich	2	2	0,1	0,1
	Ungarn	7	5	—	—
	Deutschland	3	5	—	—
378	Calciumacetat	11 296	15 986	[4]	
380	Salicylsäure	4	12	[4]	
381	Weinsäure	9	4	0,05	0,1
382	Andere Säuren	17	12	[4]	
383	Weinstein	3 449	2 382	1 768	997
384	Tischlerleim	5 009	3 309	4 028	2 963
	Albanien	0,1	0,1	—	—
	Oesterreich	0,5	0,7	5	3
	Großbritannien	150	150	—	—
	Italien	4 716	3 060	4 023	2 975
	Ungarn	0,1	0,2	—	—
	Türkei	142	98	—	—
	Tschechoslowakei	0,1	0,1	—	—
385	Eiweiß	166	61	[4]	
386	Casein	5	8	[4]	
387	Gelatine	5	13	[4]	
388	Pech	1	3	[4]	
389	Spodium	216	87	[4]	
	Italien	1	2		
	Ungarn	215	85		
390	Chinin kg	1	0,8	[4]	
391	Kastanienholzextrakt z. Gerben	79 370	44 886	[4]	
	Oesterreich	5 523	2 698		
	Belgien	506	110		
	Bulgarien	1 807	873		
	Dänemark	162	130		
	Großbritannien	1 134	512		
	Italien	18 129	9 150		
	Ungarn	12 783	5 502		
	Deutschland	1 376	826		
	Polen	412	201		
	Rumänien	8 190	3 737		
	Rußland	13 852	11 241		
	Niederlande	2 551	1 038		
	Tschechoslowakei	12 842	8 793		
	Schweiz	104	75		
392	Eichenholzextrakt zum Gerben	80 533	33 005	[4]	
	Oesterreich	10 461	4 097		
	Bulgarien	1 044	486		
	Aegypten	240	69		
	Großbritannien	14 773	4 591		
	Italien	12 489	4 386		
	Ungarn	8 005	2 856		
	China	110	70		
	Deutschland	13 400	6 096		
	Norwegen	72	20		
	Polen	1 825	870		
	Portugal	312	139		
	Rumänien	2 172	1 250		
	Rußland	150	50		
	Frankreich	306	163		
	Niederlande	2 673	841		
	Tschechoslowakei	12 296	6 881		
	Schweiz	205	140		
393	Andere Gerbextrakte	29 157	13 313	127 511	59 5[illegible]
	Oesterreich	—	—	17 834	10 0[illegible]
	Albanien	1 970	923	—	—
	Belgien	104	75	600	204
	Bulgarien	805	302	1 559	790
	Griechenland	2	2	111	55

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1927 nicht nachgewiesen.
[4] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz[2]	1926 Wert in 1000 Din.
	Italien	1 304	554	25 076	8 616
	Ungarn	7 972	3 535	27 497	8 722
	Deutschland	651	182	6 893	2 405
	Polen	148	60	714	548
	Rumänien	8 261	3 326	12 712	7 298
	Ver. St. v. Amerika	405	270	—	—
	Tschechoslowakei	7 534	4 084	18 156	11 684
394	Künstl. Extrakte, ohne Aether od. Weingeist kg	46	1	[4]	
	Extrakte mit Aether und Weingeist für medizinische und industrielle Zwecke kg	[3]		5	0,3
395	Zubereit. Arzneimittel	41	235	25	395
396	Trichloräthylen	6 407	4 210	4 296	2 834
	Oesterreich	1 864	1 188	1 058	629
	Griechenland	214	202	259	201
	Aegypten	32	32	—	—
	Ungarn	1 332	899	924	556
	Deutschland	149	89	—	—
	Großbritannien	—	—	233	332
	Rumänien	4	3	—	—
	Türkei	151	151	—	—
	Tschechoslowakei	2 662	1 648	1 776	1 060
397	Pharmazeutische Produkte, a. n. g.	375	440	57	172
398	Organische chemische Produkte, a. n. g.	722	971		
399	Farberden	2 489	827	3 411	868
	Albanien	8	7	5	3
	Oesterreich	180	52	94	40
	Bulgarien	157	15	—	—
	Griechenland	309	223	106	53
	Italien	1 292	365	2 183	531
	Ungarn	431	118	648	145
	Deutschland	2	2	—	—
	Rumänien	108	45	375	95
	Tschechoslowakei	1	1	0,5	0,2
400	Vegetabilische Farben	4	20	157	153
401	Mineralfarben	573	107	314	76
	Albanien	0	0	1	2
	Griechenland	26	5	—	—
	Italien	11	2	157	40
	Ungarn	466	87	155	34
	Rumänien	70	14	—	—
402	Farbextrakte kg	3	0,4	29	0,6
403	Synthetische organische Farben	11	19	155	801
404	Anilinfarben	34	104	641	885
405	Zinkoxyd	6	0,5	0,1	0,4
406	Kupferfarben kg	5	0,5	[4]	
408	Firnislacke, Farblacke	7	46	40	378
409	Oelfarben kg	35	2	[4]	
410	Stempelfarben	16	28	[4]	
411	Flüssige Tinten kg	6	0,2	21	0,5
	Graphit	[3]		133	5
412	Bleistifte	1	26	0,4	2
413	Schreibkreide kg	4	0,3	[4]	
	Chinesische Tusche	[3]		1	0,4
415	Methanol	7 556	15 429	8 155	13 917
416	Aceton	7 079	10 489	9 500	13 612
417	Amylalkohol	33	34	46	250
418	Fuselöl	218	240	[4]	
419	Formaldehyd	2 593	3 965	2 402	2 436
	Großbritannien	862	962	1 694	1 612
	Italien	1 572	2 830	529	550
	Ungarn	61	73	62	73
	Schweiz	98	100	—	—
420	Terpentinöl	19	94	22	87
421	Acetonöl	231	210	1 287	2 478
	Ungarn	227	200	—	—
	Italien	4	9	976	1 923
	Frankreich	0,2	1	0,2	0,3
	Großbritannien	—	—	249	404
422	Rosmarinöl	77	320	59	193
	Oesterreich	—	—	2	6
	Albanien	1	2	—	—
	Großbritannien	12	55	—	—
	Italien	60	251	57	187
	Deutschland	3	12	—	—
	Chile	0,2	0,5	—	—
424	Aetherische Oele, a. n. g.	173	290	39	124
	Albanien	0	0,2	2	7
	Oesterreich	13	65	36	112
	Italien	0,8	3	1	6
	Ungarn	159	220	—	—
	Deutschland	0,4	2	—	—
425	Parfümerien mit Aether oder Weingeist kg	10	1	15	1
426	Riechwässer kg	91	2	[4]	
427	Parfümerien, a. n. g., und Kosmetika	3	38	18	27
428	Kalkstickstoff	283038	72 868	228452	60 144
	Oesterreich	71 390	17 595	36 374	9 731
	Griechenland	1 148	312	—	—
	Italien	144758	37 895	163969	42 182
	Deutschland	6 282	1 369	—	—
	Polen	29 100	8 730	—	—
	Tschechoslowakei	30 360	6 967	28 109	8 231
429	Kalkstickstoff, geölt	29 800	8 940	[4]	
	Italien	15 800	4 740		
	Polen	14 000	4 200		
430	Künstliche Düngemittel, a. n. g.	178701	19 769	304941	50 997
	Oesterreich	780	80	628	48
	Belgien	764	77	—	—
	Bulgarien	300	30	—	—
	Danzig	19 708	1 966	—	—
	Italien	154410	17 351	230330	43 433
	Ungarn	938	81	300	24
	Deutschland	900	98	—	—
	Ver. St. v. Amerika	600	60	71 133	7 260
	Tschechoslowakei	301	26	2 550	233
431	Superphosphat	132471	12 162	101321	11 440
	Bulgarien	951	88	—	—
	Ungarn	131415	12 062	79 061	8 990
	Tschechoslowakei	105	12	—	—
	Oesterreich	—	—	21 803	2 399
432	Knochenmehl	22 076	3 261	21 726	2 491
	Oesterreich	2	0,4	500	80
	Großbritannien	1	0,1	—	—
	Italien	21 922	3 234	20 701	2 346
	Deutschland	152	26	100	10
	Frankreich	0,2	0,05	—	—
433	Patronen für Kinderpistolen	1	5	[4]	
434	Kaliumchlorat kg	[3]		64	0,5
	Andere Zündwaren	2	1	[4]	
476	Kunstseide	23	258	0,6	8
	Ungarn	13	110	—	—
	Deutschland	0,7	8	—	—
	Rumänien	9	140	—	—
	Oesterreich	—	—	0,6	8

[2] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[3] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1927 nicht nachgewiesen.
[4] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Stat. Nr.[1]	Warengattung	1927 Menge in dz.[2]	1927 Wert in 1000 Din.	1926 Menge in dz.[2]	1926 Wert in 1000 Din.
552	Celluloid	11	17	3	16
553	Celluloidabfälle	2	0,2	2	0,2
554	Celluloidwaren a. n. g.	3	48	3	36
555	Filme	6	70	[4]	
581	Cellulose	105385	30 467	85 965	23 482
595	Photographisches Papier	3	5	6	15
652	Ferrosilicium	48 879	23 150	[4]	
	Oesterreich	16 428	7 990		
	Italien	8 505	3 555		
	Ungarn	3 021	1 620		
	Deutschland	518	327		
	Polen	9 176	4 058		
	Rumänien	1 608	1 058		
	Tschechoslowakei	8 972	4 069		
	Schweiz	653	474		
657	Ferromangan	971	493	[4]	
	Oesterreich	151	92		
	Tschechoslowakei	820	401		
10	Industrie- und Arzneipflanzen	305154	251258	216035	266042
	Albanien	7	4	0,7	0,8
	Oesterreich	37 367	6 514	17 532	12225
	Belgien	2 216	3 216	5	4
	Bulgarien	3	3	—	—
	Griechenland	2 166	444	1 122	141
	Großbritannien	704	175	190	58
	Italien	30 753	12 827	62 879	24 275
	Ungarn	113306	13 097	30 183	4 931
	Deutschland	35 777	152134	28 556	117 164
	Polen	3 245	3 950	3 062	11 412
	Rumänien	61	59	1	1
	Rußland	51	13	—	—
	Ver. St. v. Amerika	2 458	2 337	31 293	4 206
	Frankreich	665	4 173	1 204	1 038
	Niederlande	4 873	4 779	610	122
	Tschechoslowakei	70 844	46 228	38 510	86 460
	Schweiz	658	1 306	881	3 998
33	Erdwachs	13	50	26	50
34	Erdwachskerzen	14	25	9	20
68	Anis	842	492	1 559	692
	Griechenland	842	492	1 559	692
90	Blätter und Blüten für Insektenvertilgungspräp.	7 345	8 334	5 250	4 950
	Großbritannien	24	36	—	—
	Italien	5 546	6 248	5 057	4 737
	Ver. St. v. Amerika	1 634	1 823	193	212
	Frankreich	141	228	—	—
91	Insektenpulver	795	880	[4]	
	Albanien	0,1	0,4		
	Oesterreich	2	1		
	Bulgarien	3	3		
	Griechenland	0,1	0,2		
	Italien	427	509		
	Ungarn	8	12		
	Deutschland	0,6	2		
	Rumänien	4	2		
	Ver. St. v. Amerika	351	351		
92	Pflanzen f. Insektenvertilgungspräparate, a. n. g.	34	23	[4]	
	Italien	34	23		
93	Rosmarinblätter	280	86	[4]	
	Italien	280	86		
95	Belladonna-Wurzeln und -Blätter	208	208	[4]	
	Italien	11	11		
	Niederlande	198	198		
189	Holzkohle	611425	54 079	531480	48 385
	Albanien	2	0,3	—	—
	Oesterreich	2 841	271	640	50
	Griechenland	52 843	4 982	87 328	8 352
	Italien	503503	44 061	377276	34 202
	Ungarn	51 917	4 733	65 920	5 755
	Deutschland	160	15	26	3
	Schweiz	158	16	96	8
194	Kastanienholz	7 741	1 113	4 379	500
212	Galläpfel	2 512	226	2 460	300
221	Opium	824	62 133	875	46 666
	Belgien	9	490	—	—
	Griechenland	597	45 334	675	36 107
	Großbritannien	5	250	—	—
	Ungarn	3	203	2	100
	Deutschland	85	6 153	120	6 289
	Frankreich	49	4 149	—	—
	Schweiz	75	5 555	52	2 727
222	Schellack	7	53	4	16
223	Wohlriechende Harze	0,2	3	[4]	
224	Natürliche Balsame kg	2	0,2	[4]	
	Harze kg	[3]		3	0,2
225	Andere Harze a. n. g.	15	56	[4]	
226	Holzteer	267	143	123	101
234	Oelsäure	105	125	1 097	777
249	Medizinische Weine	4	9	3	6
254	Mineralwässer	19 969	2 100	17 409	2 349
298	Magnesit	302	31	100	3
299	Bauxit	973295	10 903	967154	11 079
	Italien	101190	1 397	2	0,06
	Deutschland	130000	1 390	57 001	580
	Ver. St. v. Amerika	229500	2 290	627000	7 166
	Niederlande	512500	5 825	282700	3 312
	Tschechoslowakei	105	1	—	—
306	Chromerz	100694	2 322	[4]	
309	Manganerz	5700	163	[4]	
310	Antimonerz	500	50	[4]	
311	Pyrit	411803	5 282	[4]	
327	Kreosot	365	371	[4]	
328	Kreosotöl	113	18	300	258
329	Teeröl	120	49	179	39
330	Benzol	3	5	27	4
331	Benzin	134	130	0,1	0,2
337	Wachskerzen	1	3	0,6	3
338	Stearinkerzen	10	16	[4]	
339	Paraffinkerzen	0,04	0,1	6	13
342	Toiletteseife	0,6	2	1	5
343	Medizinische Seife	1	3	[4]	
344	Bleichflüssigkeiten	6 111	798	1 291	195
	Oesterreich	764	94	332	42
	Italien	319	40	58	16
	Ungarn	5	0,9	273	48
	Deutschland	151	24	—	—
	Rumänien	2 628	337	302	50
	Tschechoslowakei	2 244	302	265	27
345	Glycerinwasser	509	103	[4]	
346	Glycerin, gereinigt	217	258	176	310
347	Glycerin, roh	1 966	3 294	1 734	2 826
348	Schuhcreme	2	4	0,6	0,7

[1] Stat.-Nr. des Jahres 1927.
[2] Soweit nicht anders angegeben.
[3] 1927 nicht nachgewiesen.
[4] 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil I, Nr. 28 vom 20. Juli 1928 ist die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 veröffentlicht. Die Verordnung trägt das Datum vom 13. Juli 1928. (2322)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Teilweise Inkraftsetzung der ergänzenden Vereinbarungen zum deutsch-französischen Handelsvertrage*).

In Artikel 7 des ersten deutsch-französischen Protokolls vom 20. Juni 1928 haben sich die deutsche und die französische Regierung verpflichtet, zur Ausführung der Abmachungen, die nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen, sondern auf verwaltungs- oder verordnungsmäßigem Wege zur Anwendung gebracht werden sollen, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Als Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen haben, nach einer amtlichen Meldung, die beiden Regierungen inzwischen den 1. August 1928 vereinbart. Zu den Abmachungen dieser Art gehört auch die französischerseits zugestandene Befreiung vom Ursprungszeugniszwang für gewisse deutsche Einfuhrwaren. Bei den bis zum 31. Juli 1928 deklarierten Waren ist daher die Beibringung eines Ursprungszeugnisses zur Inanspruchnahme des Minimaltarifs noch erforderlich. (2333)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 754 u. 778.

Berichtigung zum deutsch-französischen Handelsabkommen.

Im „Reichsgesetzbl." II, Nr. 34 ist eine „Zweite Berichtigung" zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 veröffentlicht. Soweit es sich nicht um Druckfehler handelt, die bei der Veröffentlichung des Abkommens auf S. 893, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind." schon berücksichtigt worden waren, werden die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Korrekturen nachfolgend wiedergegeben.

Pos.	Zu berichtigen:	Richtig:
	Aus Liste B.	
178 bis B	Carborundum od. Carborandum (Siliciumcarbid)	Siliciumcarbid (Carborundum oder Carborandum)
0213 bis 0213 ter	0213 bis 0213 ter	0206 bis 0206 ter
0381 (hint. 0381 quat.)	0381	0381 quinquies.
294	Pyroline (33. Zeile der Position auf S. 906 der „Chem. Ind.")	
308	mit frs. 5,— od. weniger im Minimaltarif belegt	Pyronine. mit frs. 5,— od. weniger für 100 kg im Minimaltarif belegt.
313	Stärke	Satzmehl.
	Aus Liste E.	
aus 92	aus 92	92
	Aus dem Zeichnungsprotokoll.	
Zu Art. 12	1928 (Zeile 2 der 2. Spalte auf Seite 912 der „Chem. Ind.")	1927
Zu Art. 12	und deren Salze (I) Diamidophenole (Zeile 46 und 47, Spalte 2, S. 912 der „Chem. Ind.")	und deren Salze. (I) Diamidophenole.

(2398)

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine.** Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" soll die Verordnung über die Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine, von der wir auf S. 351, 438 und 605 der „Chem. Ind." berichteten, am 13. Oktober in Kraft treten. (2378)

Gesuch um Befreiung von Zirkoniumoxyd vom Industrieschutzzoll. Nach einer Bekanntmachung des Handelsamtes im „Board of Trade Journal" ist ein Gesuch um Befreiung von Zirkoniumoxyd vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 eingegangen.

Auf dieses Gesuch bezügliche Mitteilungen sind an den Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung (19. Juli 1928), zu richten. (2379)

Ausfuhrverbotene Sprengstoffe und Narkotika. „Board of Trade Journal", Nr. 1648 veröffentlicht nachstehende, vom 1. Juli 1928 ab gültige Liste der Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotika, welche alle früheren Listen außer Kraft setzt.

Sprengstoffe.

Alle Sprengstoffe mit Ausnahme der folgenden: Sprenggelatine, Dynamit, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Supercliffit Nr. 1 und 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Viking-Pulver; Zündhütchen, Sprengkapseln, „Bonbons", elektrische Zünder, Sicherheitszündschnüre; Feuerwerk; Nebelsignale.

Außerdem folgende Artikel und ihre Bestandteile: Patronen mit Ladungen aller Art (vgl. aber oben); Land- und Seeminen; Granaten; Flammenwerfer; Torpedos; Projektile aller Art (mit Ausnahme der Munition für Luftdruckgewehre); Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre).

Narkotika.

Cocain und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1% Cocain.

Diamorphin (Heroin) und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1% Diamorphin.

Ecgonin und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1% Ecgonin.

Morphin und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,2% Morphin.

Opium (Rohopium und medizinisches Opium). — Die Ausfuhr von präpariertem Rauchopium ist absolut verboten. (2316)

Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art. Nach dem „Board of Trade Journal" Nr. 1648, ist die „offene Generallizenz" für die Ausfuhr der Sprengstoffe: Dynobel, Samsonite, Thames-Pulver, Subulit Nr. 1, Supersubulit, Barwick und Hertford sowie von Munition für nichtgezogene Gewehre nach allen Bestimmungsorten mit Ausnahme gewisser Zonen in Afrika und Asien erneuert worden. (2360)

Frankreich. **Handelsvertrag mit Litauen.** In Paris ist zwischen den beiden Ländern ein Handelsvertrag abgeschlossen worden. Frankreich gewährt Litauen für die wichtigsten litauischen Waren die Anwendung des Minimaltarifs. Für andere Waren wird Litauen gegenüber, wie dies bei Lettland und Estland bereits der Fall ist, der Mitteltarif angewendet. Litauen gewährt Frankreich Zollvergünstigungen hinsichtlich einer Reihe von Positionen des litauischen Tarifs. Außerdem verpflichtet sich Litauen, französische Waren vor Nachahmung zu schützen. Der Vertrag enthält die baltische Klausel. Er tritt am 15. August 1928 mit halbjähriger Kündigungsfrist in Kraft. Der Abschluß einer Tarifkonvention ist vorgesehen. („I. u. H.") (2367)

Belgien. **Senkung der Transportsteuer auf den Eisenbahnen.** Das belgische Finanzministerium hat im „Moniteur Belge" vom 7. Juli 1928 eine Verordnung erlassen, die eine Senkung der Verkehrssteuer vorsieht. Bisher ruhte eine Steuer von 2% auf allen Verträgen über den Transport von Waren, jetzt ist diese Steuer auf 2‰ ermäßigt worden. (2392)

Niederlande. **Kontrolle von Sera und Vaccinen.** Im „Staatsblad", Nr. 208, wird ein Beschluß veröffentlicht, durch den der 1. Oktober 1928 als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. April 1927 („Gesetz über Sera und Vaccine") sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (vgl. „Chem. Ind.", S. 379) festgesetzt wird. (2328)

Norwegen. **Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen.** Nach „Board of Trade Journal" ist dem norwegischen Storthing ein Gesetzentwurf über die Regelung des Handels mit pharmazeutischen Präparaten und dergl. vorgelegt worden.

In dem Entwurf wird bestimmt, daß „pharmazeutische Spezialitäten" in Norwegen nur nach Erhalt einer von den

Digitized by Google

zuständigen norwegischen Behörden ausgestellten Erlaubnis in den Handel gebracht werden dürfen. Die Waren müssen dem Medizinal-Direktor vorgelegt, von letzterem anerkannt und mit einer einregistrierten Nummer versehen sein. Bei norwegischen Spezialitäten hat diese Vorlegung durch den Fabrikanten, bei ausländischen Präparaten durch einen Vertreter in Norwegen zu erfolgen. Als „pharmazeutische Spezialität" gilt ein Arzneimittel, das in einer durch Form und Mengeninhalt charakteristischen Kleinverkaufspackung auf den Markt gebracht wird. Alle pharmazeutischen Spezialitäten haben eine Aufschrift zu tragen, die außer dem Namen des Artikels und des Herstellers sowie der Registriernummer Angaben über die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Präparats enthält. Ohne besondere Erlaubnis des Medizinaldirektors für jeden einzelnen Fall darf auf der Etikette nur noch eine kurze Gebrauchsanweisung enthalten sein.

Chemisch einheitliche Substanzen, die in Packungen zum sofortigen Gebrauch verkauft werden, und dosierte Mengen solcher Substanzen, die nur einen wirksamen Bestandteil enthalten, ferner Sera, Vaccine und andere Bakterienpräparate sind von der Registrierung befreit. Die Behörden können auch alte, viel benutzte Volksmittel von der Registrierung ausnehmen. Medizinische Präparate, die in ihrer Zusammensetzung ganz oder hauptsächlich mit einer in dem norwegischen Arzneibuch oder in pharmazeutischen Handbüchern angegebenen Vorschrift übereinstimmen, dürfen in der Regel nicht als Spezialitäten registriert werden.

Uebertriebene oder irreführende Anpreisungen von Medikamenten sind verboten. Die öffentliche Ankündigung besonderer Medikamente usw., die als Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten angeboten werden, kann untersagt werden, wenn dies aus allgemeinen Gesichtspunkten notwendig erscheint. (2341)

Zolltarifänderungen. In „Norsk Lovtidende" Nr. 27 werden folgende Abänderungen des Zolltarifs bekanntgemacht:

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je kg
	Celluloid:	
	b) bearbeitet	
96	3. Transparentes Viscosepapier*)	0,50
	4. n. b. g. (früher 3)	2,—
zu 571	Fichtennadelöl (vgl. S. 472 der „Chem. Ind.")	0,07 (2375)

*) Amtlicher Text: „Cellophan, Sidac, Viscosepapier u. dgl."

Tschechoslowakei.

Handelsvertrag mit Estland. Ueber das Inkrafttreten des tschechoslowakisch-estnischen Handelsvertrages berichteten wir bereits auf S. 794 der „Chem. Ind.". Der Vertrag beruht auf dem Grundsatz gegenseitiger Meistbegünstigung und ist vorläufig für die Dauer eines Jahres mit automatischer Verlängerung und gegenseitiger sechsmonatiger Kündungsfrist abgeschlossen worden.

Nach dem Vertrage ist die Einfuhr von estländischem Casein (aus Pos. 612 des tschechoslowakischen Zolltarifs) zur Erzeugung von Kunsthorn nach der Tschechoslowakei gegen Erlaubnisschein zollfrei. (2393)

Zolltarifentscheidungen. (Aus dem „Nachrichtenblatt des Finanzministeriums", Juniheft 1928.)

Zu Pos. 141 a: Stäbe aus imitiertem Schildpatt, aus Celluloid hergestellt, von kreisrundem oder linsenförmigem Querschnitt oder von einem Querschnitt von der Form eines Kreissegments.

Derartige Stäbe aus imitiertem Schildpatt sind in Anbetracht dessen, daß sie zur Weiterverarbeitung noch nicht hergerichtet und im Sinne der ersten Bestimmung der Erklärung zu Pos. 141 unbearbeitet sind, in die Pos. 141, a einzureihen.

Zu Pos. 141 b: Trolit in Platten und Stäben. Die Zusammensetzung ist ähnlich der des Celluloids; an Stelle des Camphers ist jedoch Triphenylphosphat enthalten; es ist dem Parkesin ähnlich, in der Bearbeitung dem Galalith.

Das Zollamt hatte die Ware der Pos. 141, b (künstliche Schnitzstoffe, n. b. g., nicht weiter verarbeitet) zugewiesen, während von seiten des Importeurs die Anwendung der Pos. 141, a (Celluloid in Platten und Stäben, nicht weiter verarbeitet) verlangt wurde.

Die Eintarifierung nach Pos. 141, b wurde als richtig anerkannt.

Zu Pos. 488 f: Magnesium in Stangen, nicht weiter verarbeitet, war nach Ansicht des Zollamts nach Pos. 496, d 1 (Stäbe aus anderen gewöhnlichen Metallen, stärker als 0,5 mm) zu verzollen.

Auf Antrag des Importeurs wurde die Ware gemäß Pos. 488 f behandelt.

Zu Pos. 503 a: Lötpaste „Fludor" in Tuben, mit Gebrauchsanweisung versehen.

Befund des Zollamts: Lötmittel in Tuben, Pos. 627.

Forderung der Partei: Weichlot (für Klempner), Position 503 a.

Entscheidung: Die strittige Ware ist ein gemahlenes Lötmittel mit Zusatz von Fett und Zinkchlorid und einer unbedeutenden Menge Harz und Ammoniumchlorid. Den Charakter der erwähnten Paste bestimmt das Weichlot, welches der Menge nach überwiegt. Demzufolge ist diese Paste ohne Rücksicht auf die Packung im Sinne der Bestimmung des 1. Absatzes Art. VI des Gesetzes über den Zolltarif vom 13. Februar 1906, Nr. 20 d. RG. als Weichlot zu verzollen nach Pos. 503 a.

Zu Pos. 604 f 2: Präparat „Nedrosol".

Befund des Zollamts: Kreolinpräparat, Pos. 604 f 2.

Forderung der Partei: Chemisches Produkt, n. b. g., Pos. 622.

Entscheidung: Das Präparat „Nedrosol" besteht aus einer Lösung von Harzseife in Wasser und schwerem Steinkohlenteeröl. Mit Berücksichtigung der Bestimmung des 1. Abs. der 6. Erklärung zur Pos. 604 muß diese Ware in die Position 604 f 2 eingereiht werden.

Zu Pos. 622: „Nitrophoska" ist ein Kunstdünger, welcher hauptsächlich aus Chloriden, Sulfaten, Nitraten und Kaliphosphaten und Ammoniumphosphaten besteht. In Anbetracht dieser Zusammensetzung ist das Produkt in die Pos. 622 einzureihen. (2371)

Oesterreich.

Aenderung der Zündmittelsteuer. „Bundesgesetzbl." vom 18. Juli 1928, 52. Stück, veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums über die Zündmittelsteuer, die wir nachfolgend im Auszuge wiedergeben:

Zum Verbrauch im Inlande wird folgende neue Einzelpackung von Zündhölzchen zugelassen:

Packung XII: ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche, buntköpfige Zündhölzchen (Salonzündhölzchen) in zylinderförmigen Dosen aus Karton mit 55 bis 56 Millimeter äußerer Höhe und 40 bis 41 Millimeter äußeren Durchmessers mit nicht mehr als 110 Stück Inhalt.

Je 100 Einzelpackungen sind zu einem Pack zu vereinigen. Eine Kiste hat 25 Pack zu enthalten.

Die Zündmittelsteuer für 100 Einzelpackungen der im § 1 bezeichneten Art wird bis auf weiteres mit 5 S. die Zündmittelsteuer zuzüglich Warenumsatzsteuer mit 6,60 S festgesetzt.

Für 100 Einzelpackungen der im Inlande erzeugten Zündhölzchen werden an Zündmittelsteuer zuzüglich Warenumsatzsteuer und an Zündmittelsteuer allein bis auf weiteres nachstehende Steuerbeträge festgesetzt:

	Bezeichnung der Zündhölzchen	Packung	Z.	Z. + W.**) Z ***) f. 100 Einzelpackungen S	S
ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündl.	Schweden, Normalformat	Nr.	I	0,60	0,46
	Schweden, Merkur .	Nr.	II	0,60	0,46
	Schweden, Westen .	Nr.	III	0,60	0,46
andere ungeschwefelte	Mikado Nr. 56 (werden derzeit nicht erzeugt)	Nr.	IV	—	—
geschwefelte	100er Schwefel (werden derzeit nicht erzeugt)	Nr.	V	—	—
	Schwefel Nr. 65 . . .	Nr.	VI	0,95	0,72
ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündl.	1000 er Wirtschaftszünder	Nr.	VII	5,95	4,52
ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündl.	1000 er Wirtschaftszünder	Nr.	VIII	7,47	5,67
	Schweden, Pappezünder in Buchform . . .	Nr.	IX	0,44	0,33
	Schweden, Holzzünder in Buchform . . .	Nr.	X	0,44	0,33
ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündl.	Zündkerzchen a. Wachs	Nr.	XI	*)	2,—
	buntköpfige Salonzündhölzchen	Nr.	XII	6,60	5,—

*) Für die Packung Nr. XI ist die Warenumsatzsteuer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer gesondert zu entrichten.
**) Zündmittelsteuer zuzügl. Warenumsatzsteuer.
***) Zündmittelsteuer.

Digitized by Google

Bei der Einfuhr von Zündhölzchen über die Zollgrenze ist die Zündmittelsteuer nach den in der letzten Kolonne der obigen Tabelle für gleichartige inländische Erzeugnisse festgesetzten Steuerbeträgen mittels Steuerzeichen (Art. II, § 7a, Abs. 4, der Verordnung vom 25. Juli 1924, BGBl. Nr. 267) zu entrichten.

Gemäß Artikel II, § 7a, Abs. 4, der vorbezeichneten Verordnung werden die für je 100 Stück Steuerzeichen entfallenden Steuerbeträge bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für Steuerzeichen	in weißer Farbe	. . .	7,— S
„ „	„ rosa Farbe	. . .	5,— S
„ „	„ lichtgrüner Farbe	.	2,40 S
„ „	„ lichtblauer Farbe	.	2,— S
„ „	„ grauer Farbe	. . .	1,40 S
„ „	„ lichtbrauner Farbe	.	0,50 S

(2330)

Ungarn. **Zolltarifentscheidung.** Gemäß „Budapesti Közlöny" vom 12. Juli 1928 kann Kohleelektroden-Altmaterial (Bruch) zollfrei eingeführt werden. (2326)

Lettland. **Eintarifierungen.** „Vald. Vestn." vom 17. Juli veröffentlicht eine Verordnung des Zolldepartements (Nr. 224), welche eine Liste von Yatren-Präparaten enthält, die in Pos. 113,2 eintarifiert werden. Die Verordnung ist am 17. Juli in Kraft getreten. (2362)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 221 des Zolldepartements („Vald. Vestn." vom 17. Juli 1928) werden folgende Erzeugnisse nach Pos. 112,9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt:

Dr. Vogels Beizzusatz und Dr. Vogels Sparbeize. (Herstellerfirma: Max Hoeck, Düsseldorf-Oberkassel).

Sparbeize „Adacid". (Herstellerfirma: Rostschutz G. m. b. H., Halle).

Methylacetat (hergestellt von der Firma I. G. Farbenindustrie A.-G.).

Redomin.

Isoltan.

Diese Verordnung ist am 17. Juli 1928 in Kraft getreten. (2363)

Finnland. **Stand der Zolltarifrevision.** Obgleich die Frage der Vorlage eines neuen finnischen Zolltarifentwurfs für das nächste Jahr im finnischen Staatsrat noch nicht behandelt worden ist, kann doch schon jetzt gesagt werden, daß Finnland auch im nächsten Jahre gezwungen sein wird, sich mit einem weiteren Provisorium zu behelfen, also mit dem jetzigen Zolltarif, nötigenfalls mit kleineren Aenderungen. Die Arbeiten für den in Aussicht genommenen neuen Zolltarif nehmen so viel Zeit in Anspruch, daß sie bis zum Beginn des nächsten Jahres schwerlich beendet sein werden. Der mit der Ausarbeitung der Vorschläge für den neuen Zolltarif befaßte Ausschuß hat seine Arbeit für diesen Sommer abgeschlossen und wird erst im Herbst wieder zusammentreten. Wann sein Vorschlag vorliegen wird, läßt sich daher noch nicht sagen. (2331)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 24.) Es sind abzufertigen nach Position:

824 „Echtdeck-Bordeaux neu konz.",
„Echtdeckschwarz",
„Echtdeck-Carmin" und
„Schutzlack B. A. S. F., konz.". Die vier Präparate sind branntweinfreie Zaponlacke.

914 Frigeo-Limonadentabletten, bestehend aus zwei in Stanniol gemeinsam verpackten Tabletten, von denen die eine Citronensäure, die andere Soda, Zucker und ein wenig einer geschmackgebenden Essenz enthält Auch „Frigo Trinktabletten" sind von jetzt ab nach dieser Position abzufertigen (d. h. nicht mehr nach Pos. 123). (2374)

Sowjet-Rußland. **Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern.** Laut Verordnung der Haupt-Zollverwaltung vom 18. Mai 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 10. Juli 1928, wird bei der Ausfuhr von Zündhölzern einheimischer Produktion ein Zollrückerstattungssatz von 0,44 Rbl. je 1000 Schachteln festgesetzt.

Die Verordnung ist bereits am 1. Mai 1928 in Kraft getreten. (2364)

Italien. **Umsatzsteuer für Kaliumsalze.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 9. Juli 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 21. Juni werden zwecks Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr folgende neuen Minimalwerte festgesetzt:

Chlorkalium, 50—52% Kaliumoxyd, Pos. 715 e des Zolltarifs: Minimalwert 80 Lire per dz.

Kaliumsulfat, 48—50% Kaliumoxyd, Pos. 715 e des Zolltarifs: Minimalwert 100 Lire per dz.

Die neuen Sätze sind am 1. Juli 1928 in Kraft getreten. (2369)

Portugal. **Zollrückerstattungen.** Durch ein Dekret vom 11. Juli d. J. wird bestimmt, daß die Einfuhrzölle für Rohstoffe zurückgezahlt werden, wenn die Waren, die aus den eingeführten Stoffen hergestellt worden sind, binnen einem Jahre ausgeführt werden. Ebenso werden 10% der Stempelgebühr unter den angegebenen Bedingungen erstattet. Falls die Einfuhr von Rohstoffen entbehrlich wird, weil der heimische Markt sie unter guten Bedingungen liefern kann, ist der Finanzminister ermächtigt, die Erstattung der Einfuhrzölle bei der Ausfuhr im entsprechenden Verhältnis anzuordnen. („Diario do Governo", Nr. 160.) (2381)

Ver. St. von Nordamerika. **Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke.** Wie „U. S. Daily" berichtet, beschäftigt sich das U. S. Customs Court mit der Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke. Den Anlaß hierzu boten Einfuhren dieser Erzeugnisse, die durch die Morganite Brush Co. getätigt wurden. Einheimische Unternehmen, insbesondere die Union Carbide Company, nehmen starkes Interesse an diesen Untersuchungen. Die noch ausstehende Entscheidung des U. S. Customs Court dürfte für die Festsetzung des Marktwertes eingeführter Kohleblöcke von allgemeiner Gültigkeit sein. (2337)

Ablehnung der Anträge auf Untersuchung der Produktionskosten für Acetaldehyd, Paraldehyd und Natriumsulfat. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, hat die Tariff Commission es abgelehnt, in die beantragte Untersuchung der Produktionskosten von Acetaldehyd, Paraldehyd und Natriumsulfat einzutreten. Die Vorarbeiten haben ergeben, daß in diesen Fällen die Vorbedingungen für die Abänderung des Zolles gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 nicht gegeben sind. (2335)

Zolltarifentscheidung. In den „Treasury Decisions" wird folgende Entscheidung des U. S. Customs Court bekanntgegeben:

Eine Sendung arabischen Gummis hatte während des Seetransports Schaden gelitten, so daß die Ware ihren Charakter als Gummi arabicum völlig verloren hatte. Das Produkt mußte daher zum halben Preise verkauft werden. Die zum Versand gelangte Menge war trotz der die Qualität verändernden Einflüsse die gleiche geblieben.

Das U. S. Customs Court entschied, daß das Produkt zolltariflich als arabischer Gummi zu gelten habe und demnach nach Pos. 11 mit ½ c. je lb. zollpflichtig sei und nicht nach Pos. 1587 als „Produkt zur Bereitung von Leim" zollfrei eingehen könne. (2394)

Canada. **Zollfreiheit für Aethylenglykol.** Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Sektion 284 der Customs Act (Kap. 42, R. S. 1927) verordnet der Generalgouverneur, daß Aethylenglykol, wenn es zum Gebrauch in der canadischen Industrie bestimmt ist, bis zum Ende der nächsten Parlamentssitzung nach Canada zollfrei eingeführt werden darf. Die Ware ist im Zolltarif unter Position 788 aufgenommen worden. („Canada Gazette", Nr. 1.) (2376)

Niederländisch-Guayana. **Zolltarifänderungen.** (Aus dem „Gouvernments Advertentie-Blad" von Surinam.)

Essigsäure, 100 g wasserfreie Säure oder mehr im Liter enthaltend, auch wenn zu Heilzwecken eingeführt, wird nach Pos. 4 mit 1 Gulden je Liter verzollt.

Unsere Meldung auf S. 579 der „Chem. Ind." über die Zollbefreiung für Verpackungen ist folgendermaßen zu ergänzen:

Die Zollbefreiung für Verpackungen gilt auch in den Fällen, in denen die Verpackung bei der Einfuhr von Waren gebraucht wird, die außer mit einem spezifischen auch mit einem Wertzoll belastet sind. (2383)

Chile. **Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** In dem am 29. April 1925 in Kraft getretenen chilenischen Gesetz über die Umsatzsteuer für Parfümerien und pharmazeutische Spezialitäten, über das wir auf S. 417 und 785, Jahrgang 1925, berichtet haben, befindet sich folgende Bestimmung: „Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (29. April 1930) ist die Einfuhr von medizinischen

Digitized by Google

Spezialitäten, spezifischen Mitteln und biologischen Erzeugnissen fremder Herkunft für die menschliche Gesundheitspflege und den tierärztlichen Gebrauch nicht mehr gestattet, es sei denn, daß solche von der zuständigen Gesundheitsbehörde als für die öffentliche Gesundheit oder zur Bekämpfung von Krankheiten bei Tieren oder Pflanzen notwendig erklärt worden sind."

Unter Hinweis auf diese Bestimmung schreibt der schweizerische Konsul in Valparaiso folgendes: „Die ausländischen Hersteller von Spezialitäten werden demnach gut tun, sich rechtzeitig vorzusehen und ihre Produkte entweder hier in Chile herstellen oder abfüllen zu lassen, und zwar vermittels erfahrener Agenten oder Drogenimporteure, da die Vorschriften seitens der Sanitätsbehörden äußerst streng sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß der eine oder andere Artikel noch für einige Zeit eingeführt werden kann auf Grund eines neuen Gesetzes oder eines Regierungsdekrets, aber auf jeden Fall arbeiten die hiesigen Apotheker sehr darauf hin, daß das Gesetz, wie oben angeführt, nicht abgeändert wird. Die Apothekerkongresse und selbst das größte chilenische Importhaus von Spezialitäten haben ein Interesse daran; hat doch letzteres Importhaus bereits eine große Spezialitätenfabrik im Konsularbezirk Valparaiso seit einigen Jahren in vollem Betriebe." (2323)

Aegypten. **Zolltarifrevision.** Auf Grund von Vorschlägen ausländischer Sachverständiger hat die ägyptische Regierung die Durchführung einer Zolltarifrevision beschlossen, die in Kraft treten soll, sobald im Jahre 1931 die Wirtschaftsverträge mit dem Ausland abgelaufen sind. Die Zollreform besteht in der Hauptsache in der Einführung von zwei verschieden hohen Tarifen für sämtliche Artikel, die bei niedrigen Preisen als Gebrauchswaren, bei höheren Preisen als Luxuswaren qualifiziert werden können, in welch letzterem Falle ein beträchtlich höherer Zoll zu zahlen ist. Ein ägyptischer Finanzausschuß ist bereits nach Frankreich abgereist, um im Zusammenhang mit der beschlossenen Zollreform die französischen Erhebungsmethoden einem eingehenden Studium zu unterziehen.

Nach einer Meldung des „Board of Tr. Journ." sollen Vorschläge interessierter Kreise zur Reform bis spätestens April 1929 eingereicht werden. (Vgl. „Cem. Ind.", S. 69.) (2344)

Wertfestsetzungen für Erdölprodukte. Durch Bekanntmachung im ägyptischen „J. off.", Nr. 59, werden die auf S. 607 der „Chem. Ind." veröffentlichten Werte wie folgt geändert:

No.	Produkt	Wert per 1000 kg £E.	Millièmes
3	Benzin aller Art, amerikanisches . .	8	600
4	Benzin aller Art, anderen Ursprungs	8	250
5	Heiz- und Dieselöl, jeden Ursprungs	2	550
6	Solar- und Gasöl, jeden Ursprungs	3	650

Der vorliegende Tarif gilt bis zum 31. August 1928. Erfolgt bis zum 15. August 1928 keine Kündigung, so verlängert sich seine Gültigkeit stillschweigend um zwei Monate und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. (2308)

Türkei. **Stand der Zolltarifrevision.** Einer Nachricht der Zeitschrift „La République" zufolge soll der neue türkische Zolltarif demnächst fertiggestellt werden. Der neue Zolltarif sieht einen weitgehenden Schutz für einheimische Rohstoffe vor, während Rohmaterialien, die im Inlande nicht gewonnen werden, zollfrei eingeführt werden können. Die Entwicklung der türkischen Industrie soll durch Erhebung hoher Einfuhrzölle auf Fertigwaren unterstützt werden. (2327)

Ursprungszeugnisse. In einem Runderlaß des türkischen Außenministeriums in Angora an die türkischen Konsulate über die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse wird festgestellt, daß an manchen Orten die Handelskammern den Wert der in den Ursprungszeugnissen bezeichneten Waren nicht angeben. Da in den Mustern der mit der türkischen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge keine Spalte vorhanden ist, in der der Wert der Waren bezeichnet wird, ist es nach dem Runderlaß in diesen Fällen nicht richtig, die Interessenten zu zwingen, durch die Handelskammern in den Ursprungszeugnissen den Wert der Waren beglaubigen zu lassen.

Wie aus den Erläuterungen einer Ausführungsverordnung hervorgeht, haben die Beteiligten den Nachweis, daß die Warenwerte mit den örtlichen Werten übereinstimmen, durch Urkunden oder auf eine andere Art und Weise zu führen. Daher kann eine von der zuständigen Handelskammer beglaubigte Rechnung der Waren gefordert und im Konsulat aufbewahrt und die Gebühr nach dem Wert dieser Rechnung festgestellt werden. Der auf der Rechnung angegebene Wert kann durch andere Urkunden bestätigt, und zu diesem Zweck können Sachverständige hinzugezogen werden. („J. u. H.") (2291)

Syrien und Libanon. **Zolländerungen.** In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 769 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Moniteur Officiel" vom 18. 7. 1928 die nachstehenden Angaben:

Folgende Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, wenn sie aus einem dem Völkerbunde angehörenden Lande oder den Vereinigten Staaten stammen:

Quebracho-, Kastanien-, Sumach-, Eichen-, Myrobalanen-, Mimosa- und andere flüssige oder feste pflanzliche Gerbstoffauszüge;
Degras (Gerberfett);
Chrom*);
Farberden;
Farbholz- und andere flüssige oder feste pflanzliche Farbstoffauszüge;
Anilin- und Teerfarbstoffe;
Indigo, natürlicher und synthetischer;
Chinin und Chininsalze.

Unter den Waren, für die der Einfuhrzoll von 25% auf 11% des Wertes herabgesetzt wird, befinden sich folgende, die für die chemische Industrie Interesse haben:

Kunstseidegarn, eingefach oder gezwirnt, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet;
Seidenabfälle (Schappe), einfach oder gezwirnt, nicht für den Kleinverkauf aufgemacht;
Bitumina und Asphalt;
Schwefelnatrium;
Jod, Jodide und Jodoform;
Pharmazeutische Erzeugnisse, mit Ausnahme der pharmazeutischen Spezialitäten.

Von Schwefelsäure für gewerbliche Verwendung wird für 100 kg ein Zoll von 12 libano-syrischen Goldpiastern nach dem Normaltarif erhoben.

Die neuen Zölle treten am 3. September 1928 in Kraft. (2368)

*) Wahrscheinlich sind Chromverbindungen gemeint

Irak. **Zolltarifänderungen.** Durch das in „Iraq Government Gazette" Nr. 25 veröffentlichte Zolltarifgesetz Nr. 27/1928 werden nachstehende Zolltarifänderungen vom 15. Juni 1928 ab in Kraft gesetzt:

Art. 11. Der Einfuhrzoll von 48 Rs. je Imperial Gallone auf branntweinhaltige Parfümerien wird auf 40 Rs. ermäßigt.

Art. 12. Der Einfuhrzoll auf Motorenbenzin, wie er im Art. 3 des „Oil and Oil Products Duties Law" Nummer 48/1927 definiert ist, wird von 5 auf 4 Annas je Imperial Gallone ermäßigt.

Art. 13. Der Einfuhrzoll auf branntweinfreie Parfümerien und Toilettenartikel, ausschließl. Seife, wird von 20% v. W. auf 15% v. W. ermäßigt.

Art. 14. Sämtliche Düngemittel dürfen zollfrei eingeführt werden. Bei künstlichen Düngemitteln ist dabei Voraussetzung, daß der Importeur zur Zeit der Einfuhr ein vom Director-General of Agriculture ausgestelltes Zertifikat vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß das Düngemittel ausschließlich zu Düngezwecken eingeführt wird.

Art. 16. Der Einfuhrzoll auf Zündhölzer beträgt 1 Rupie 4 Annas per Gros Schachteln zu je 60 Zündhölzern anstatt 1 Rupie per Gros Schachteln zu je 60 Zündhölzern plus 15% v. W.

Art. 17. Der Einfuhrzoll auf mechanische oder automatische Zünder (Aaddaha) beträgt 50% v. W.

Art. 20. Folgende Einfuhrzollsätze finden für nachstehende Waren Anwendung:

	Maßstab	Rs	Annas
Kerzen, gefärbte	1 kg		2½
ungefärbte	1 kg		2
Natriumcarbonat (Waschsoda)	50 kg	1	12
Henna	1 kg		1
Indigo	1 kg	1	2

Art. 23. Der Ausfuhrzoll auf Süßholzwurzeln beträgt 8 Annas je mtr. t. (2341)

Digitized by Google

Wertfestsetzungen für Kunstseidengarn. Der Berechnung des gesetzlichen Werteinfuhrzolls auf Kunstseidentwist und -garn ist laut Verordnung („Iraq Government Gazette", Nr. 25) ein Wert von 5 Rs. je kg zugrunde zu legen. Der Zoll beträgt 20% v. W. — Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in der „Official Gazette" in Kraft getreten. (2318)

Persien. **Handelsverträge mit Oesterreich und der Tschechoslowakei.** Am 17. Juni d. J. sind in Teheran zwischen Persien und Oesterreich sowie zwischen Persien und der Tschechoslowakei vorläufige Abkommen unterzeichnet worden. Bezüglich der Zollbehandlung von Einfuhrwaren wurde vereinbart, daß österreichische bzw. tschechoslowakische Waren bei der Einfuhr nach Persien den persischen Mindesttarif sowie etwaige Ermäßigungen dieses Tarifs und persische Waren bei der Einfuhr nach Oesterreich bzw. der Tschechoslowakei die Meistbegünstigung genießen werden.

Das persisch-tschechoslowakische Abkommen ist bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1928 vorläufig in Kraft gesetzt worden. („J. u. H.") (2366)

Vorläufig kein Luxuszollgesetz. Einer aus Teheran eingegangenen Meldung zufolge ist die ursprünglich geplante Einführung eines Einfuhrverbotes für Luxuswaren bzw. eines Luxuszollgesetzes von der persischen Regierung anscheinend fallen gelassen worden. Da der persische Minimalzolltarif (vgl. „Chem. Ind.", S. 566) durch das englisch-persische Zollabkommen vom 10. Mai 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 577) auf acht Jahre gebunden ist, ist mit einer Inkraftsetzung des Entwurfes eines Luxuszollgesetzes in Persien bis auf weiteres nicht zu rechnen. (2309)

Australien. **Antrag auf Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolles.** Wie wir „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist seitens der Crystal Chemical Works, Ltd. beim Commonwealth Tariff Board die Erhöhung des Einfuhrzolles für 10%iges Wasserstoffsuperoxyd auf 2 sh. 6 d. je Gallone beantragt worden. Der neue Zoll soll gegenüber sämtlichen Ländern Anwendung finden. Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß die Firma, die im Jahre 1916 mit der Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd begann, ihre Produktionskapazität, die 100 000 Gallonen jährlich beträgt, wegen der Konkurrenz der Einfuhrware nur zur Hälfte ausnutzen könne. Die Verhandlungen über den Zollerhöhungsantrag sind vertagt worden. (2359)

VERKEHRSWESEN

Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck.

Die Deutsche Reichspost macht erneut darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der Postordnung die Absenderangaben sowie die Reklamen des Absenders nur auf der Rückseite und dem linken Drittel der Vorderseite der Briefumschläge angebracht sein dürfen. Ferner müssen Umschläge, deren Rückseite zu Aufdrucken benutzt wird, am oberen Rande der Rückseite einen mindestens 2½ cm breiten freien Raum haben, der zur Niederschrift postdienstlicher Vermerke benötigt wird. Für den Aufbruch von Umschlägen, die über das zulässige Maß mit Aufdrucken auf der Vorder- oder der Rückseite versehen sind, ist eine Frist von 2½ Jahren gewährt worden. Diese Frist läuft am 30. September 1928 ab. Mit einer Verlängerung der Aufbrauchfrist über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht zu rechnen. Die Versender werden daher gut tun, sich nur auf den Aufbrauch vorhandener Bestände an unzulässigen Umschlägen zu beschränken und nicht — wie von den Postanstalten vielfach wahrgenommen worden ist — Neudrucke herstellen zu lassen, die bis zum 30. September 1928 nicht aufgebraucht werden können. Nach diesem Zeitpunkt müssen Briefumschläge, die den Postordnungsbestimmungen nicht genügen, von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. („Reichsanzeiger" Nr. 168 vom 20. Juli 1928.) (2342)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Juli 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Ziffer 3 B, D, E und F des Geltungsbereiches die Station Leer (Ostfriesland) als Versandstation nachgetragen worden. (2384)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat.

Mit Gültigkeit vom 26. Juli 1928 sind im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure die Stationen Ammendorf, Gablingen und Rheinfelden (Baden) als Versandstationen nachgetragen worden. (2389)

Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 26. Juli 1928 sind im Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde (vgl. „Chem. Ind.", Nr. 26, vom 30. 6. 1928, S. 720) die Stationen Nienburg (Weser) und Scheune als Versandstationen und die Station Rendsburg als Empfangsstation nachgetragen worden. (2387)

Ausnahmetarif 15 für Graphit usw.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 15 für Graphit (Roh- und Reingraphit), auch gemahlen, und Graphitstaub wird mit Gültigkeit vom 1. August 1928 unter den am Empfangsgebiet beteiligten Privateisenbahnen die Brandenburgische Städtebahn nachgetragen. (2388)

Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte (Bleioxyd), Bleimennige, Bleiweiß, Lithopone, Zinkgrau und Zinkweiß, zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Mit Gültigkeit vom 26. Juli 1928 ist unter den Versandstationen zu a) die Station Bad Blankenburg (Thüringerw.) nachgetragen worden. (2390)

Ausfuhrausnahmetarif 98 für Ammoniak usw.

Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs 98 für phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat), salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak (Ammonsulfat), künstlichen Harnstoff, Kalksalpeter, Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter) und Natronsalpeter, künstlicher, zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Juli 1929, verlängert worden.

Mit Gültigkeit vom 23. Juli 1928 sind in das Warenverzeichnis folgende Güter neu aufgenommen worden: Ammonphosphat (Leunaphos), Harnstoffkalksalpeter und Kalkammonsalpeter.

Unter den Stationsfrachtsätzen ist als Empfangsstation „Brake (Oldbg.)" mit folgenden Frachtsätzen aufgenommen worden:

	Rpf. für 100 kg
Bövinghausen	70
Höchst (Main)	106
Ludwigshafen (Rhein), Anilinfabrik	110

(2385)

Ausfuhrausnahmetarif 120 für Ammoniak usw.

Der Ausnahmetarif 120 für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Ammoniak, schwefelsaures (Ammonsulfat), Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter), Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer, und Kalksalpeter zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 15. Juli 1929, verlängert worden.

Mit Gültigkeit vom 23. Juli 1928 sind ferner folgende Aenderungen eingetreten:

In das Warenverzeichnis sind folgende Güter neu aufzunehmen:

Ammonphosphat (Leunaphos),
Harnstoffkalksalpeter und
Kalkammonsalpeter.

Unter den Stationsfrachtsätzen ist als Empfangsstation „Brake (Oldbg.)" mit einem Frachtsatz von 111 Rpf. für 100 kg aufgenommen worden. (2386)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Mannheim.

Die Industrie- und Handelskammer Mannheim hat kürzlich die Frage, ob zwischen den Klauseln „franko" und „frachtfrei" im Verkehr ein Unterschied gemacht wird, einer Prüfung unterzogen und ist zu dem Schluß gekommen, daß diese nicht eindeutig beantwortet werden kann.

Grundsätzlich sind Klauseln wie „franko" und „frachtfrei" reine Frachtklauseln, d. h. sie besagen lediglich, wer der beiden Vertragskontrahenten die Transportkosten zu übernehmen hat. Die Frage der Versicherung richtet sich abweichend hiervon nach dem Erfüllungsort, der durch derartige Klauseln an sich nicht berührt wird. Da Erfüllungsort der Wohnsitz des Herstellers bzw. Lieferanten ist, so geht mangels anderer Vereinbarung das Risiko des Versands zu Lasten des Käufers, so daß bei der Klausel „franko" oder „frachtfrei" der Käufer wohl frei ist von den Frachtkosten bis zum Empfangsort, die Versicherungsspesen jedoch selbst zu tragen hat.

Für die Frage, ob sich in dieser Hinsicht ein Handelsbrauch im Schiffsverkehr herausgebildet hat, ist eine Preisfrage interessant, deren Lösung im „Schiffsfrachtendienst" vom 16. Juni 1928 Nr. 24 enthalten ist. Hierin heißt es, daß bedeutende Exportfirmen bei der Lieferung „franko Bestimmungsort" noch sehr unsicher sind, wer in solchem Falle

Digitized by Google

die Transportgefahr zu tragen hat. Im allgemeinen ist wohl anzunehmen, daß bei „frachtfrei" der Käufer die Transportgefahr deckt, während bei Franko-Lieferung der Verkäufer dafür aufzukommen hätte. Auf Grund langer Erfahrungen muß man zu dem Schluß kommen, daß „frei Bestimmungsort" gleichbedeutend ist mit der Tragung des Risikos bis zum Bestimmungsort durch den Verkäufer, und daß man unter „frachtfrei Bestimmungsort" die Tragung der Gefahr durch den Käufer versteht. Ob sich allerdings diese Ansicht der Praxis dem Gericht gegenüber durchführen läßt, ist infolge der vielen auseinandergehenden Meinungen nicht sicher.

Die Industrie- und Handelskammer Mannheim hat über diese Frage bei Mitgliedern der Kammer aus den verschiedensten Branchen eine Rundfrage veranstaltet, die indessen kein einheitliches Bild ergeben hat. Als allgemein üblich wurde von diesen bezeichnet, daß die Tragung des Risikos einer besonderen Vereinbarung unterliegt, und daß die Klauseln „frachtfrei" und „franko" sich beide nur auf die Frage der Frachtkosten beziehen. Da diese Ansicht auch die des maßgebendsten Kommentars zum Handelsgesetzbuch ist, darf man wohl annehmen, daß in der Regel den Klauseln „franko" und „frachtfrei" die gleiche bereits erwähnte Bedeutung zugemessen wird, daß sich jedoch besonders im Schiffahrtsverkehr ein von dieser Regel abweichender Handelsbrauch herausgebildet hat. („I. u. H.") (2334)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Sinkende Preise für Wismutsalze.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, sind infolge der Preisherabsetzung für Wismutmetall*) auch die Notierungen für Wismutverbindungen zurückgegangen. Mitte des Monats wurden folgende Preise je lb. notiert:

	Bei Abnahme von weniger als 1 cwt. sh. d.	Bei Abnahme von mindestens 1 cwt. sh. d.
Wismutcarbonat	10	9 9
Wismutcitrat	9 6	9 3
Wismutnitrat, krist.	6	5 9
Wismutoxyd	12 6	12 3
Wismutsalicylat	9	8 9
Wismutsubchlorid	11	10 9
Wismutsubgallat	8	7 9
Wismutsubnitrat	8 6	8 3

*) „Chem. Ind.", S. 798. (2356)

Tschechoslowakei. **Die Konjunktur in der chemischen Industrie.** In der Prager „Wirtschaft" wird eine Uebersicht über die Konjunktur der tschechoslowakischen Industrie während des ersten Halbjahres 1928 veröffentlicht. Ueber die chemische Industrie sind darin folgende Mitteilungen enthalten:

Schwerchemikalien. Die Beschäftigung war besser als im Vorjahre, jedoch wurde die Kapazität einzelner Betriebe nicht ausgenutzt. Der Inlandsabsatz war im ganzen besser als im Vorjahre; der Export war unbedeutend. Die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten war ziemlich gut, jedoch zeigt sich der Wunsch nach langfristigem Kredit. Die Geschäftsaussichten für die nächste Zeit sind schwer vorauszusagen; es macht sich ein gewisses Abflauen des Geschäftsganges in einigen Abnehmerindustrien bemerkbar.

Farbenindustrie. Die Kapazität der Betriebe wurde bis zu zwei Dritteln ausgenutzt. Der Absatz im Inlande entwickelte sich normal; der Absatz ins Ausland ist unbedeutend. Im allgemeinen ist ein immer langsamerer Zahlungswille zu konstatieren. Die Aussichten für die Zukunft sind unbestimmt.

Pharmazeutische Industrie. Dieser Industriezweig war im ersten Halbjahr 1928 sehr gut beschäftigt, obwohl die Kapazität der einzelnen Betriebe Erzeugungsmöglichkeiten bietet, welche insbesondere bei genügendem Ausbau der Exportorganisation in weit größerem Maße ausgenutzt werden könnten. Der Absatz im Inland hat sich bedeutend gebessert; immerhin könnte er mit Rücksicht auf den noch großen Absatz von ausländischen Präparaten erheblich größer sein, als er tatsächlich ist. Infolge der bedeutenden Konkurrenz ist die Ausfuhr bei weitem nicht so groß, wie sie sein könnte. Die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer ist sehr schlecht und bildet die Hauptschwierigkeit, mit der diese Industrie zu kämpfen hat. Die Aussichten für die Zukunft sind nicht ungünstig.

Leimindustrie. Dieser Industriezweig war im ersten Halbjahr 1928 gut beschäftigt; die Kapazität der Betriebe wurde bis zu 60% ausgenutzt. Der Absatz im Inlande war gut; die Ausfuhr war durch niedrige Preise stark beeinträchtigt. Der Industrie droht die Ausfuhr der Rohstoffe infolge des Abbaues des Ausfuhrverbotes. Der Zahlungseingang von seiten der Kunden ist schwerfällig. Die Aussichten für die Zukunft sind annähernd ähnliche wie im ersten Halbjahr. (2343)

Estland. **Die Zündholzindustrie.** In Estland arbeiteten bis jetzt in der Zündholzindustrie 690 Arbeiter, dazu 55 administrative Beamte.

Die Zündholzproduktion war wie folgt:

Jahr	Mill. Schachteln
1913/14	72
1919	26,4
1920	43,5
1923	73,7
1924	123
1925	207
1926	166,7
1927	162,2

Zu den bestehenden vier Zündholzfabriken wurde eine fünfte Zündholzfabrik neu ins Leben gerufen.

In das Ausland wurden ausgeführt:

Jahr	t
1925	1 686
1926	1 808
1927	1 831

im Wert von ca. 1 Mill. Esti-Kronen.

Als Abnahmeländer sind besonders England und Amerika zu nennen. („Rig. Wirtsch. Ztg.") (1975)

Sowjet-Rußland. **Einschränkung des Firnisverbrauchs.** Laut „Ekon. Sch." hat der Oberste Volkswirtschaftsrat der russischen Bundesrepublik verfügt, daß in Anbetracht der Knappheit an inländischem Firnis die Verwendung dieses Erzeugnisses eingeschränkt wird. Die Anwendung von Firnis wird nur noch gestattet zum Streichen von Dächern, Fensterrahmen und Türen und zur Kitherstellung. Für alle sonstigen Zwecke darf Firnis bis auf weiteres nicht verwandt werden. (2260)

Die Qualität der Malerfarben. In einer vom Baugewerbe und der Lack- und Farbenindustrie gemeinsam beschickten Konferenz wurde die Notwendigkeit festgestellt, die Qualität von Bleiweiß, Grünspan und Firnis zu heben.

Aus den Ausführungen einzelner Vertreter ging u. a. hervor, daß der Firnis sehr langsam trocknet und viel Rückstände enthält.

Die schlechten Eigenschaften der Farben wurden auf den Mangel an ausländischen Rohstoffen (Metalle, Leinöl, Essigsäure usw.) zurückgeführt.

Die Konferenz beschloß, die Obersten Volkswirtschaftsräte der UdSSR. und der russischen Bundesrepublik, ferner die „Glawchim" (Oberste Chemieverwaltung) zu bitten, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rohstoffe für die Farben- und Lackindustrie zu ergreifen. Die Versammlung stellte ferner das Vorhandensein von Farbensurrogaten auf dem Markt fest, die angeblich „grobe Fälschungen" von seiten privater Firmen darstellen, und beschloß, das Handelskommissariat um ein Verkaufsverbot für diese Surrogate zu ersuchen.

Außerdem wurde der Wunsch ausgesprochen, Grünspan in einem solchen Ausmaße herstellen zu dürfen, daß die Einfuhr dieses Artikels eingestellt werden könnte. (2013)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Produktion von Schleifmitteln im Jahre 1927.** Laut Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" wurden im Jahre 1927 insgesamt 90 626 sh. t künstlicher Schleifmittel im Werte von 7 959 891 $ hergestellt und verkauft. Auf die einzelnen Erzeugnisse verteilte sich diese Produktion wie folgt: Carbide 26 289 sh. t im Werte von 2 603 571 $, Aluminiumoxyd 50 973 sh. t im Werte von 4 516 637 $, metallische Schleifmittel 13 364 sh. t im Werte von 839 683 $.

An natürlichen Schleifmitteln wurden u. a. 506 t Schmirgel im Werte von 5 855 $, 6 939 t Granat im Werte von 573 525 $, 53 298 t Bimsstein im Werte von 221 481 $ und 26 099 t Tripel im Werte von 447 068 $ produziert. (2...)

Gewinnung von Manganerzen. Der amerikanische Verbrauch von Manganerzen lag im Jahre 1927 unter dem des Vorjahres; als Ursache des Rückganges ist die Einschränkung der Stahlproduktion anzusehen. Sowohl der Versand von Manganerzen ab Bergwerk als auch die Einfuhr sind im Jahre 1927 zurückgegangen.

Digitized by Google

Der amerikanische Versand von Manganerzen mit mindestens 35%*) Mangangehalt ab Bergwerk schwankte während der letzten Jahre nach der Statistik des Bureau of Mines wie folgt:

Jahr	Zahl der Gruben	long t	Wert in 1000 $
1920	56	94 420	2 396
1921	14	13 531	495
1922	18	13 404	455
1923	36	31 500	875
1924	39	56 515	1 307
1925	42	98 324	1 858
1926	45	46 258	1 229
1927	**)	43 609	**)

Für das Jahr 1928 ist mit einer bedeutenden Zunahme der amerikanischen Produktion zu rechnen, da die im vorigen Jahre gegründete Domestic Manganese & Development Company am 15. März 1928 den Betrieb aufgenommen hat. Die Gesellschaft betreibt eine Anlage in Butte, in der Rhodochrositerze behandelt werden; die Produktionskapazität der Anlage beträgt anfänglich pro Tag 300 t Fertigprodukt mit einem Mangangehalt von 57%, das zur Herstellung von Ferromangan geeignet sein soll. Die Gesellschaft ist bereits große Lieferungsverpflichtungen (750 000 t in den nächsten fünf Jahren) eingegangen.

Die Einfuhr von Manganerzen betrug im Jahre 1927 308 684 long t (Mangangehalt) im Vergleich zu 374 378 long t im Jahre 1926. Im Jahre 1926 gelangten außerdem 14 112 t Manganerze aus Cuba zur Einfuhr, deren Mangangehalt nicht angegeben worden ist.

Unter den Herkunftsländern der eingeführten Manganerze stand im Jahre 1927 Rußland an erster Stelle, während Brasilien, das im Vorjahre den ersten Platz einnahm, an die zweite Stelle gedrängt worden ist. Die Einfuhr verteilte sich während der beiden letzten Jahre wie folgt:

Herkunftsland	1926 long t	1927 long t
Rußland	122 345	133 159
Brasilien	130 698	98 602
Britisch-Indien	30 596	47 863
Britisch-Westafrika	48 295	42 172

(2370)

Die Graphitindustrie im Jahre 1927. Nach „Chemical Trade Journal" belief sich der Absatz von natürlichem Graphit durch amerikanische Erzeuger im Jahre 1927 auf 5207 sh. t im Werte von 232 971 $, was im Vergleich mit 1926 eine Abnahme von 5% der Menge und 6% des Wertes bedeutet; davon waren 2595 sh. t amorpher und 2612 sh. t kristallinischer Graphit. Die Produktion an letzterem erreichte in diesem Jahre einen Höhepunkt.

Auch die Fabrikation von künstlichem Graphit (im Staate New York) nahm beträchtlch ab, und zwar von 21 163 986 lbs. im Jahre 1926 auf 12 257 239 lbs. 1927, d. h. um 42%.

Die Einfuhr von Graphit betrug 1927 17 452 sh. t im Werte von 723 923 $ (1926: 16 166 sh. t im Werte von 921 233 $). (2286)

Unlautere Handelsgebräuche in der Farben- und Lack-Industrie. Dem „U. S. Daily" entnehmen wir folgende Nachricht:

Vor der Federal Trade Commission werden demnächst Verhandlungen stattfinden, gelegentlich welcher unliebsame Vorgänge in der Lack- und Farben-Industrie zur Sprache kommen sollen. Die Verhandlungen finden auf Antrag von ungefähr 75% sämtlicher Lack- und Farbenproduzenten statt.

Zur Diskussion werden u. a. Klagen über Bestechung, Verfälschung von Konkurrenzware, falsche Markierung und irreführende Reklame stehen.

Die Federal Trade Commission hat bereits 149 Beschwerden dieser Art gegen Vertreter der Lack- und Farbenindustrie behandelt, von denen sich 91 als begründet erwiesen, während in 58 Fällen die Schuld nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte. (2338)

Argentinien. **Caseinausfuhr.** Die Caseinausfuhr über Buenos Aires belief sich nach „Chemicals" im Jahre 1927 auf 14 161 metr. t., was gegenüber dem vorhergehenden Jahre einem Rückgang um 27,2% entspricht. Davon bezogen die Vereinigten Staaten 8 542 t und Deutschland 4 020 t, während der Rest in der Hauptsache nach Großbritannien, Holland, Spanien, Japan und Schweden ging. (2233)

Marokko. **(Französische Zone). Mineralvorkommen.** Nach einem deutschen Konsularbericht tritt das „Echo du Maroc" in einem längeren Artikel den vielfachen Uebertreibungen über den Erzreichtum in Französisch-Marokko entgegen, indem es Marokko vorläufig in erster Linie als Ackerbau treibend bezeichnen zu müssen glaubt. Unter den augenblicklichen Landesverhältnissen sei nur die Ausbeute der bekannten Phosphatgruben sowie einiger kleiner Zinn- und Manganerzlagerstätten möglich.

Das „Echo du Maroc" weist u. a. auf folgende Ergebnisse der Arbeiten der wichtigsten Mineralvorkommen hin, die als den Tatsachen entsprechend angesehen werden können:

Die Manganmine von Bou-Arfa wird zurzeit aufgeschlossen, wobei man besondere Aufmerksamkeit der Kontaktzone der Lagerstätten mit den angrenzenden eruptiven Gesteinsmassen des Hochplateaus im Norden schenkt. Mit dem Studium der Eisenbahnlinie von Bou-Arfa nach Oujda ist begonnen.

Von den Phosphatlagern liegen die reichsten unterhalb der Hochebene von Oulad Abdoun östlich von Oued Zem, ihr Gehalt an Phosphorsäure (76%) übertrifft alle anderen Nordafrikas, die Produktion im Jahre 1927 hat 1 198 000 t gegenüber 884 000 t im Jahre 1926 betragen.

Die Ausfuhr der einzelnen Mineralien i. J. 1927, die als Ergebnis der verschiedenen Aufschlußarbeiten angesehen werden muß, betrug für Manganerz 2440 t und Molybdän 4,2 t. (2118)

Türkei. **Gründung eines „Zentralinstituts für Gesundheitsschutz".** Das türkische Amtsblatt „Ressmi Ghazeta", Nr. 899 vom 27. Mai 1928, veröffentlicht ein „Gesetz über das Zentralinstitut der Türkischen Republik für Gesundheitsschutz", dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

In Angora ist das dem Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge angegliederte Zentralinstitut der Türkischen Republik für Gesundheitsschutz gegründet worden. Das Institut erhält u. a. folgende Aufgaben: Herstellung der vom Ministerium vorgeschriebenen Lymphen, Sera usw.; Ausübung der Kontrolle über die aus dem Auslande eingeführten Präparate, physiologischen Zusammensetzungen u. dergl. Bestimmung der Verkaufspreise für die von den Unternehmen hergestellten Präparate auf Grund eines vom Ministerium bestätigten Tarifes.

Das Gesetz ist am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten. (2305)

Britisch-Indien. **Die Formulierung der Schiedsklausel bei Geschäftsverträgen.** Im deutschen Handel mit Indien spielt das Schiedsverfahren eine große Rolle, und es wird von den Konsulaten immer wieder empfohlen, in alle Geschäftsverträge die Schiedsklausel aufzunehmen und sich angesichts der offenkundigen Mängel der Rechtspflege der Gerichte möglichst wenig zu bedienen. Die Schiedsklausel fängt meist mit dem Satze an: „It is agreed that all disputes of whatever nature arising between sellers and buyers regarding this contract shall be reffered to the arbitration of two European merchants (two merchants)" . . . oder ähnlich. Im Zusammenhang mit dieser Klausel ist eine Gerichtsentscheidung von Wichtigkeit, die vor kurzem ergangen ist und die den Sinn des Wortes „merchant" betrifft. Die bei einem auf Grund dieser Schiedsklausel zustandegekommenen Schiedsspruch unterlegene Partei machte nämlich vor dem High Court geltend, daß der Schiedsrichter (surveyor) der Gegenpartei kein „merchant", sondern nur ein „merchants assistant" gewesen sei. Das Gericht entschied in diesem Sinne und hob demzufolge den Schiedsspruch auf. Bei obigem Wortlaut besteht somit die Gefahr, daß ein Schiedsspruch mit Erfolg angefochten wird, wenn der „merchant" für den Survey einen Angestellten oder Vertreter geschickt hat, und es wird daher empfohlen, die Schiedsklausel diesbezüglich genauer zu formulieren und auf Vertreter auszudehnen, beispielsweise den Text in „merchant or a merchant's assistant" umzuändern. („I. u. H.") (2332)

Australien. **Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, ist kürzlich in Neu-Südwales die Firma „Dryice, Ltd." mit einem Kapital von 50 000 £ gegründet worden. Zweck des neuen Unternehmens ist die Fabrikation fester Kohlensäure. Die Patente wurden von Eric W. Richards und der Dryice Co., Ltd. of Canada, zum Preise von 20 000 £ erworben. (2336)

*) Der Versand von Manganerzen mit 10 bis 35% Mangan betrug im Jahre 1928 364 312 long t im Werte von 1,18 Millionen $ und der Versand von Manganerzen mit 5 bis 10% Mangan 853 412 long t im Werte von 1,93 Millionen $. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1927 liegen noch nicht vor.

**) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Jacob Dion, Dr.-Ing. e. h. Dem Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Direktor Jacob Dion, ist in Anbetracht seiner Verdienste um die technische Entwicklung der chemischen Industrie, insbesondere der I. G. Farbenindustrie, Werke Griesheim-Elektron, von der Technischen Hochschule in Stuttgart die Würde eines Dr.-Ing. e. h. verliehen worden. (2399)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Lederleimfabrik Blumau G. Metzger & Sohn, Sitz: **Blumau b. K., Hauptniederlassung in Pinneberg i. H.** Die Firma ist am 12. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 10. 1926. Gesellschafter: Fabrikant Johann Metzger und Kaufmann Arthur Metzger in Pinneberg.

Santiago Sabioncello Chile-Salpeter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 10. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 2. 7. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit natürlichen und künstlichen Düngemitteln, und zwar besonders mit Chilesalpeter, sowohl für eigene Rechnung wie kommissionsweise. Stammkapital: 100 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Santiago Sabioncello, Kaufmann, zu Paris, Juan Maritano, Kaufmann, zu Paris, Franz Herbert Martin Weber, Kaufmann, zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Max Paul Pflugbeil.

F. Reichelt Aktiengesellschaft Breslau, Zweigniederlassung Hamburg, vorm. Hasche & Woge. Die Firma ist am 12. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 20. 9. 1922. Er ist wiederholt geändert worden, zuletzt am 28. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung des von F. Reichelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Breslau, mit Zweigniederlassungen in Berlin, Königsberg und Kottbus betriebenen Geschäfts, die Herstellung und der Vertrieb von Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, chirurgischen und photographischen Gegenständen, pharmazeutischen und ähnlichen Erzeugnissen, Seifen und Oelen. Grundkapital: 2 005 000 M. Vorstand: Franz Beerel, Kaufmann und Handelsgerichtsrat, und Max Kunz, Apotheker, beide zu Breslau. Die Gesellschaft hat das bisher von dem Kaufmann Max Adolph Wilhelm Kämmle, zu Hamburg, unter der Firma Schwenn & Eigner vorm. Hasche & Woge, zu Hamburg, betriebene Geschäft mit dem Firmenrecht übernommen. Die im Betrieb dieses Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten sind von der Aktiengesellschaft nicht übernommen worden.

Dr. Arthur Reich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberursel. Die Firma ist am 10. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer, kosmetischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 5100 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1924 festgestellt und durch Beschluß der Gesellschafterversammlnug vom 5. 6. 1928 in § 1 (Sitz) und § 5 (Vertretungsbefugnis) geändert worden. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Leopold von Nida und Frau Mathilde von Nida, geb. Bach, beide in Oberursel, mit der Maßgabe, daß jeder der beiden Geschäftsführer zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Albunger Baryt-Werk, v. Leyser & Co., Sitz: **Hannover,** Landschaftsstraße 6. Die Firma ist am 13. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und als deren persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Fritz von Leyser in Hannover und der Kaufmann Karl Schriever in Bad Sooden, Werra, Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 23. 6. 1928 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide persönlich haftenden Gesellschafter gemeinsam oder ein persönlich haftender Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Dem Kaufmann Ernst Krueger in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er gemeinschaftlich mit einem persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertritt.

Bodelin-Gesellschaft Hagelberg & Cie., Chemische Fabrik, **Konstanz.** Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 13. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz in Baden eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 7. 1928 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Fritz Hagelberg und Karl Weltin, Kaufleute in Konstanz. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chem.-techn. Erzeugnisse und deren Rohprodukte.

Bergische Sprengstoff- und Zünderwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln,** Zeppelinstraße 1/3, wohin der Sitz von Magdeburg verlegt worden ist. Die Firma ist am 13. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Fabrikation von Sprengstoffen und Zündern sowie verwandten Artikeln, b) Handel in diesen Gegenständen. Grundkapital: 100 000 M. Vorstand: Heinrich Lore, Direktor, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 12. 8. 1927, 6. 10. 1927 und 13. 4. 1928. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach **Köln** verlegt sowie der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 2 (Sitz) und 12, Abs. 2 (Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats) geändert worden.

„Paratect" Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 6. 1928 in dem § 5 abgeändert worden. Elsa, ledige Ritter, ist als Geschäftsführerin ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Johann Martin in Bad Schmiedeberg bestellt. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind der Chemiker Dr.-Ing. Georg Kropfhammer in Leipzig und der Kaufmann Franz Zjawinski in Berlin.

Propharma-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. 1. 1928 auf 30 200 M. erhöht worden.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **München, Zweigniederlassung Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 7. 7. 1928 eingetragen: Stellvertretendes Vorstandsmitglied Ferdinand Röller gelöscht.

Pretzschner & Fritzsching Erzbergwerke und Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt den Kaufleuten August Kleinknecht und Otto Reuschel, beide in Dresden. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Jacobus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Dem Joseph Siegel in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Licoloid-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Willy Paege ist nicht mehr Geschäftsführer.

E. Merck, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 13. 7. 1928 eingetragen: Der seitherige Gesamtprokurist, Dr. Henry Pfotenhauer, Ingenieur in Darmstadt, ist zum Einzelprokuristen bestellt.

Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Mülheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 6. 1928 ist § 21 des Gesellschaftsvertrages, betr. die Aktienhinterlegung, geändert worden.

Rheinische Dynamitfabrik, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages betreffs Beschlußfassung des Aufsichtsrats geändert worden.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh.

Digitized by Google

ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag Satz 10 geändert bezüglich des Gewinnanteils des Aufsichtsrats.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Herren Eugen Bauder und Georg Hubert in Konstanz sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrags abgeändert: 4 (Grundkapital und Einteilung), 14 Abs. 1 (Stimmrecht), 25 Abs. 1 (Vergütung des Aufsichtsrats), 12 Abs. 2 und 3 (Teilnahme an der Generalversammlung), 27 Abs. 2 fällt fort. Abs. 3 wird Abs. 2. Der Umtausch der Aktien ist gemäß § 35a der fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldmarkbilanzen durchgeführt. Das Grundkapital beträgt 6 820 000 M. Das Grundkapital ist eingeteilt in 5500 Stammaktien Nr. 1—5500 über je 1000 M., 12 200 Stammaktien Nr. 5501—17 700 über je 100 M., 100 Vorzugsaktien Lit. A Nr. 1—100 über je 1000 M. Je 100 M. der Inhaberaktien gewähren eine Stimme, je 1000 M. einer Namensvorzugsaktie gewähren 100 Stimmen.

Chemische Fabrik Weilimdorf A. G., Sitz: **Weilimdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist eingetragen: Die Prokura des Robert Krautter, Kaufmanns in Weilimdorf, ist erloschen. Einzelprokura ist dem Kaufmann Hermann Claasen in Weilimdorf erteilt.

Verdener Dachpappenfabrik, Inh. Reinhold Goebel, Sitz: **Verden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Verden (Aller) ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Verdener Dachpappenfabrik Reinhold Goebel Nachf. Inh. Paul Hey.** Firmeninhaber ist der Kaufmann Paul Hey in Verden. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Paul Hey ausgeschlossen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 geändert. Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Troponwerke Dinklage & Co., Sitz: **Köln-Mülheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 7. 1928 eingetragen: Die Einlagen von 13 Kommanditisten sind auf Reichsmark umgestellt. Ein Kommanditist ist in die Gesellschaft neu eingetreten. — Dem Wilhelm von Grumme-Douglas, Köln, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er zur Vertretung und Zeichnung der Firma nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen befugt ist.

Hannopharm, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Helipharm Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und vollständig neu gefaßt. Beim Vorhandensein zweier oder mehrerer Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diese gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Artur Schumacher und Kurt Appelt sind abberufen und der Kaufmann Hans Warfelmann in Hannover ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung der Firma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ingenieur in Höchst a. M., Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider in Neurössen, Arthur Hinrichs, Köln-Stammheim, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., wohnt jetzt Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., wohnt jetzt Frankfurt a. M. Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kertens und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M. gehören dem Vorstand nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **J. D. Riedel—E. de Haen Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist: Erwerb und Fortführung der zu Berlin belegenen chemischen Fabrik, der Drogengroßhandlung, wie des Ein- und Ausfuhrgeschäfts der früheren offenen Handelsgesellschaft in Firma J. D. Riedel und der zu Seelze belegenen chemischen Fabrik der Firma E. de Haen Aktiengesellschaft zu Seelze, auch die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 7. 1928 ist das Grundkapital unter Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien auf 4 010 000 M. herabgesetzt. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß derselben Generalversammlung ist das Grundkapital sodann um 5 990 000 M. erhöht und beträgt jetzt 10 000 000 M. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Liquidationen.

Bodolin A.-G. Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz i. Baden ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Kaufmann Fritz Hagelberg in Konstanz.

„Orplid" G. m. b. H., Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer und technischer Präparate in Butzbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des alleinigen Gesellschafters vom 14. 4. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Bücherrevisor Paul Mackel in Butzbach.

Konkurse.

Ernst Weiß & Co., Kommanditgesellschaft in Bielefeld, Fabrik chem., pharmaz., kosmet. Präparate in Brake i. W. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 11. 7. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Löschungen.

Neue Chemische Glühstrumpffabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Marcel Schwartz & Co. Ges. für Lack-Farben und Firnis-Fabrikation m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248 von Amts wegen gelöscht.

Digitized by Google

Fabrik pflanzlicher Antitoxine Dr. Friedrich Bösser, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2347)

LITERATUR

Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Vierte, wesentlich veränderte und vermehrte Auflage. 1928. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57.

Die vor vier Jahren erschienene erste Auflage dieses Werkes hatte sich das Ziel gesteckt, die Ueberleitung des Zivilprozesses in das neue Verfahren zu erleichtern. Die jetzt erschienene vierte Auflage ist ein neues Werk; alle Teile sind neubearbeitet und erheblich vermehrt. Alle Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis sind berücksichtigt. Die alten Grundgedanken sind geblieben: keine Entscheidungssammlung, keine Anhäufung alter und neuer Entscheidungen, weil vieles, was sie bringen, dem Geist nach überholt ist und den Benutzer irreführt. Der Verfasser hat sich bemüht, die großen Gedanken des Prozeßrechts klar herauszuschälen. Die bekannten Kommentare und Lehrbücher sind fortlaufend angeführt; bei Entscheidungsbeispielen hat sich der Autor nach wie vor auf jeweils eines beschränkt. Wo Baumbach der herrschenden Meinung entgegentritt, ist die Abweichung gewissenhaft verzeichnet. Bei der Erläuterung leiteten ihn die Bedürfnisse des Lebens und des Rechtsgefühls. Das inhaltlich erheblich vermehrte Register erleichtert die Benutzung des Kommentars sehr wesentlich. (2321)

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat und o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Erste Abteilung: Das deutsche Patentschriftwesen. Bearbeitet von Professor Dr. J. Houben. IV. Band, 1913—1917, XI, *114* und 882 Seiten. 1928. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. 90 RM.

Der vorliegende Band umfaßt die Patentschriften der Jahre 1913 bis 1917; es liegt einschließlich der vorhergehenden in dieser Zeitschrift*) besprochenen Bände nunmehr die gesamte deutsche chemisch-pharmazeutische Patentliteratur der ersten vier Jahrzehnte seit Bestehen des Kaiserlichen Patentamtes vor. Wie bei den ersten drei Bänden wurde auch in dem kürzlich herausgekommenen vierten Band die Zusammenfassung einzelner Patentschriften unter gemeinsame therapeutische Gesichtspunkte dadurch erschwert, daß vielfach Haupt- und Zusatzpatente der gleichen Erfindung infolge der eigentümlichen Systematik des Patentamtes verschiedenen Klassen oder Untergruppen zugeteilt sind. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen aus fertigen und bereits bekannten Stoffen oder Heilstoffen durch Einführung bestimmter Elemente, deren physiologische Wirkung sicher vorauszusehen ist, Verbindungen mit völlig neuen physiologischen Wirkungen erzeugt werden. — Zusatzpatente wurden zuweilen wegen ihrer therapeutischen Bedeutung in die Sammlung aufgenommen, obwohl ihre Hauptpatente darin fehlen, weil mit diesen physiologische oder Heilwirkungen nicht beabsichtigt waren. Hier wurde beim Zusatzpatent die Stelle des chemischen Zentralblatts angegeben, aus dem sich der Benutzer im erforderlichen Falle über das Hauptpatent unterrichten kann.

Wenn auch das Werk noch nicht abgeschlossen vorliegt, so zeigt sich doch schon jetzt, daß es sich bei ihm nicht einfach nur um eine Patentsammlung handelt; neben dem historischen Ueberblick über die Heilstoffchemie vermittelt es vielmehr eine Erkenntnis der inneren Zusammenhänge der Entwicklung dieses umfangreichen und vielgestaltigen Gebietes.

Die uneingeschränkte Anerkennung einer hervorragenden Leistung des Verfassers kann an dieser Stelle nur wiederholt ausgesprochen werden. Auch der vierte Band zeigt die schon bei den früheren Besprechungen*) hervorgehobene, gediegene und würdige Ausstattung. — Dr. Sch. (2307)

*) „Chem. Ind." 1926, S. 925; 1927, S. 518; 1928, S. 77.

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 7. Juli 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 34
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefel (Pulver) 9,50
Schwefel (Stangen) 11,50
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Juli 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85) (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; f. o. b.Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,62½
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chlorhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (lfüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,90½
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%,Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (LCL.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,08½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,06½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02¼—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,13¾ bis 0,11
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,95—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B.P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß,Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10-Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100-Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,80
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinkoxyd (techn.) 0,05—0,05¼
Zinksulfat (techn.) 0,41—0,42
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl Kesselwagen) 0,12⅝—0,12¾
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

England (London), 18. Juli 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67,)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6[5]/0
Ameisensäure (85%) 46[1])

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 9
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/10½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/3/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb, 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14
Natriumchlorat 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/15/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chlorhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp. 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

Japan (Osaka), 6. Juli 1928. Preise in Yen per 50 kg*)

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 36,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 14,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 43,50
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 17,50
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 19,30
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumbichromat 21,60
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 12
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20
Phenol 51,50
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18
Quecksilber 390
Soda, calc. 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 29 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,60
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 20 (25 g)
Jod 12
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,80
Jodoform 13,80
Kalium-Antimonyltartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,60
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 4,80
Phenol (J. P.) 0,85
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,80 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,38
Wismutsubnitrat 5,20
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,40

Jugoslawien (Belgrad), 21. Juli 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 8,50
Antichlor 6
Borax (krist.) 16
Borax (Pulver) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd (40%) 25
Naphthalin 8
Oxalsäure 25
Salmiak 13
Salpeter 19
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (64%) 11
Schwefelsäure 4,30
Soda (bic.) 8

Oesterreich (Wien), 20. Juli 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 115
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure 39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 62
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 1. Hälfte Juli 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetzkali —
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsalpeter (35%, lose, loco Waggon Chorzow) 105
Ammonsulfat 43
Antichlor —
Antimon (pro kg) 2,40
Benzol (handelsübl., 90%) 91,10
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Bleiglätte —
Borax (in Pulverform) —
Bromkalium —
Bromnatrium —
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45—48,50
Carbolsäure (rein) 275
Ceresin (gelb) —
Chilesalpeter (inkl. Verp. franko Waggon Danzig) 47
Chorammonium (techn., krist.) —
Chlorammonium (in Stücken) —
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Chorzowsalpeter (Nitrofos; 15,5%, inkl. Verp.[1]) 46
Essigsäure (techn., 30%) 100
Fichtenteer, wasserfrei (pro kg²) 0,48
Fichtenkohle (pro kg²) 0,12
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glaubersalz (krist.) —
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (chem. rein, 28° Bé) —
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Harzcarbolineum (pro kg²) 0,65
Harzteer (Nettopreis) 40
Holzteer I. Sorte (Nettopreis) 34
Holzteer II. Sorte —
Kalialaun —
Kalisalpeter —
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Kohlensaurer Kalk 8,90
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresol 135
Kupfersulfat —
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Natronwasserglas —
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, rohe 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (in Büchsen) —
Ricinusöl (med.) —
Ricinusschrot —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Salzsäure (techn., 19—22%) —
Salzsäure (chem. rein) —
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.
*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Loco Chorzow.
[2]) Franko Eisenbahnstation Hajnowka oder Bialowieza.
*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Steinkohlenteer —
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl (Med. pur „A"; Preis pro kg[3]) 2
Thomasmehl (15—18%, pro kg %[3]) 0,6591
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —
Zinkweiß —

[3]) Inkl. Verp. franko Waggon deutsch-polnische Grenze, unverzollt.

Spanien (Barcelona), Juni 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (76—77°) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück., en gros) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist., pulverförmig) 65,50 bis 68,50
Borsäure (pulverförmig) 111
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 50
Cyankalium —
Cyannatrium —
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflasch.) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit —
Natriumphosphat (krist) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 275 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid (gereinigt) 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid (rein) 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 47
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5,50
Geraniol 30
Isoeugenol 45
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 60
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tschechoslowakei (Prag), 20. Juli 1928. Preise in čKr. per kg (exkl. Verp.

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,6
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (2219)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 7. 28	18. 7. 28	Aktien	25. 7. 28	18. 7. 28
Byk-Guldenw.	88,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	177 ½	172,—
„ Grünau	79,—	77,—	Rasquin. Farbw.	—,—	120,—
„ v. Heyden	124,—	123,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	90,50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	78,—	76,—	J. D. Riedel	—,—	—,—
„ W. Albert	91,50	89,25	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Brockhues	92,—	91,50	Rütgerswerke	98,—	98,—
Concordia chem. F.	88,—	83,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	122,75	122,—	Schering, Chem.	305,—	310,—
Egestorff. Salzw.	119,75	118,—	Sprengst. Carb.	101,—	105,—
Fahlberg, List	121,75	117,—	Staßfurter Chem.	37,50	38 ½
I. G. Farbenindustr.	257,50	258,50	Thür. Bleiweiß.	49,—	42,—
Gehe & Co.	70,75	70,50	Union Fabr. chem. P.	51,—	50,75
Th. Goldschmidt	94,—	94,—	Ver. chem. Wk. Chl.	157,—	149,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	607,—	610,—
Heine & Co.	63,50	61,—	„ Ultramarinfabr.	153,—	153,25
Linde's Eismasch.	180,75	184,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	25. 7. 28	23. 7. 28	Devisen	25. 7. 28	23. 7. 28
Argentinien	1,767	1,768	Jugoslawien	7,365	7,367
Canada	4,184	4,177	Dänemark	111,96	111,96
Japan	1,910	1,912	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,877	20,895	Portugal	18,60	18,60
Türkei	2,130	2,127	Norwegen	111,87	111,93
England	20,354	20,365	Frankreich	16,40	16,395
Ver. Staaten	4,1890	4,190	Tschechoslowakei	12,413	12,417
Brasilien	0,4995	0,501	Schweiz	80,66	80,66
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,020	3,022
Holland	168,48	168,56	Spanien	68,97	69,13
Griechenland	5,410	5,420	Schweden	112,07	112,13
Belgien	58,32	58,355	Oesterreich	59,095	59,06
Danzig	81,39	81,42	Ungarn	73,—	73,—
Finnland	10,589	10,537	Rumänien	2,55	2,555
Italien	21,925	21,94			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsbasis).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,42	Argentinien	100 Goldpesos	168,42
Mexiko	100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,10
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,68
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,53	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,70
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	277,70

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 7. 28	18. 7. 28
Elektrolytkupfer	139 ½	139 ½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	81—82 ½	80 ½—81 ½ (2307)

Versammlungskalender.

10. August: Heine & Co., Aktiengesellschaft, Leipzig, 17. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig.

11. August: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Biberach a. d. Riß, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, auf dem Büro des Herrn Notars Wilh. Thony in Ulm a. D., Hirschgasse 1.

13. August: Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft in Dorfstadt i. N., ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in Leipzig, im Hotel Sachsenhof, Johannesplatz, Konferenzzimmer. (2346)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 4. AUGUST 1928 | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Leo Gans

zum 85. Geburtstage.

Am 4. August dieses Jahres begeht unser hochverehrtes Ehrenmitglied Geheimrat Dr. Leo Gans seinen 85. Geburtstag.

Als wir ihm vor fünf Jahren an dieser Stelle aus Anlaß des 80. Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche des Vereins aussprachen, konnten wir auf die erfreuliche Tatsache hinweisen, daß es ihm vergönnt war, diesen Tag in bewundernswerter Frische zu begehen. Heute nach fünf Jahren dürfen wir wiederum mit Genugtuung feststellen, daß das verflossene halbe Jahrzehnt nicht vermocht hat, seiner geistigen und körperlichen Rüstigkeit Abbruch zu tun. Bei der Jubiläumsfeier des Vereins im November vorigen Jahres hatten wir die große Freude, Geheimrat Dr. Gans unter uns zu sehen und ihm als Mitbegründer des Vereins und als Senior der deutschen Teerfarbenindustrie zu huldigen. Als er am Begrüßungsabend zu einem Trinkspruch das Wort ergriff, um der Jugend sein Glas zu weihen, aus der nach seiner Überzeugung der deutschen chemischen Industrie auch in Zukunft Führer und Förderer von Weitblick und Tatkraft erstehen werden, ernteten seine temperamentvollen Worte begeisterten Beifall.

Diese Erinnerung an die Ehrentage des Vereins berechtigt uns zu der Hoffnung, daß wir nach abermals fünf Jahren dem dann Neunzigjährigen unsere Dankbarkeit und Verehrung bezeugen dürfen. In dieser Zuversicht übermittelt der Verein seinem hochverdienten Ehrenmitglied die allerherzlichsten Glückwünsche.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

(2463)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. August 1928.

Die Hochflut der Generalversammlungen und der von den Aktiengesellschaften der deutschen Industrie veröffentlichten Berichte über den Geschäftsgang des Jahres 1927 ist vorüber. Da es sich um ein Hochkonjunkturjahr handelt, in dem der Gesamtwert des Warenverkehrs nach Ausweis des Umsatzsteuerertrages gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 20% erfahren hat, war von vornherein anzunehmen, daß auch die Gesellschaften eine gesteigerte Rentabilität erzielt haben, die in höheren Dividenden zum Ausdruck kommt.

Wie in den letzten beiden Jahren hat auch diesmal der Verein z. W. eine Ertragsberechnung der deutschen chemischen Industrie aufgestellt, bei der für 115 Aktiengesellschaften, deren Geschäftsergebnisse für 1927 zur Zeit vorliegen, das Verhältnis zwischen der Gesamtsumme des investierten Kapitals zur Gesamtsumme der gezahlten Dividenden ermittelt wurde. Bei der überragenden Stellung, die in unserem Industriezweige die I. G. Farbenindustrie A. G. durch ihr Kapital und die gezahlten Dividenden einnimmt, ist es erforderlich, die durchschnittliche Kapitalsverzinsung sowohl unter Einschluß dieser Gesellschaft wie auch ohne dieselbe zu berechnen.

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Rentabilität der deutschen chemischen Industrie in den letzten drei Jahren.

1. Prozentsatz der dividendenlosen Gesellschaften.

1925	70%
1926	55,8%
1927	28,9%

2. Durchschnittliche Kapitalverzinsung einschl. der I. G. Farbenindustrie A. G.

1925	6,6%
1926	6,6%
1927	9,4%

3. Durchschnittliche Kapitalverzinsung ausschl. der I. G. Farbenindustrie A. G.

1925	3,1%
1926	3,7%
1927	6,8%

Die obigen Zahlen lassen erkennen, daß die gute Konjunktur des verflossenen Jahres auch der chemischen Industrie einen fühlbaren wirtschaftlichen Aufschwung gebracht hat. Einmal ist die Zahl der Gesellschaften, deren Kapital ertraglos geblieben ist, wesentlich zurückgegangen. Ferner hat die durchschnittliche Verzinsung des investierten Kapitals (ohne I. G.), die in den Jahren 1925 und 1926 eine durchaus unzulängliche war, im verflossenen Jahre einen Stand erreicht, der dem Zinssatz der deutschen Sparkassen entspricht; er rechtfertigt jedoch keineswegs die vielfach übertriebenen Anschauungen über die Lage der chemischen Industrie im allgemeinen, die in der Tagespresse zum Ausdruck kommen und wohl auch in amtlichen Kreisen herrschen.

Bei der großen Bedeutung, die der Export für die Rentabilität der chemischen Industrie hat, geben wir nachstehend zur Vervollständigung des Bildes die Gesamtwerte der Ausfuhr an chemischen Produkten in 1000 RM. wieder:

1925	937 306
1926	1 020 296
1927	1 162 521

An dem Gesamtwert der deutschen Ausfuhr ist die chemische Industrie mit folgenden Prozentzahlen beteiligt:

1925	10,6
1926	10,4
1927	11,4

Da im Jahre 1913 der Anteil der chemischen Industrie an dem Gesamtwert der deutschen Ausfuhr sich auf 9,1% belief, ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung als Exportindustrie in den letzten Jahren gegenüber der Vorkriegszeit noch gestiegen, worauf überwiegend die Zunahme der Ausfuhr von Stickstoffdüngemitteln von Einfluß war.

Was nun die Aussichten für das laufende Jahr betrifft, so ist damit zu rechnen, daß der zwar langsam aber ständig fortschreitende Konjunkturrückgang auch auf die chemische Industrie seine Wirkung ausüben wird. Im ersten Vierteljahr 1928 hat sich die Ausfuhr mit 328 Millionen Mark annähernd genau auf der Höhe des letzten Quartals 1927 gehalten. Aber das zweite Viertel des laufenden Jahres brachte mit 295 Millionen bereits einen Rückgang um 10%, und es ist als wahrscheinlich anzusehen, daß dieser Rückgang im zweiten Semester seinen Fortgang nehmen wird. — Bl. (2474)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Schwedens im Jahre 1927.

Im folgenden geben wir eine kurzgefaßte Uebersicht über die Lage der einzelnen Zweige der chemischen Industrie Schwedens während des Jahres 1927 wieder. Sie ist den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" entnommen und basiert auf Angaben, die von Repräsentanten der verschiedenen Industrien eingeholt sind. Das „Industrikontor" bemerkt hierzu, daß diese Angaben augenscheinlich recht objektiv gehalten sind.

Die in den Tabellen aufgeführten Ziffern für 1927 sind als vorläufige zu betrachten.

Elektrochemische Produkte.

Das Jahr 1927 war im allgemeinen durch stabile Preise für Rohstoffe und Verbrauchsmaterialien gekennzeichnet. Die einzige Ausnahme war — ebenso wie im Jahre 1926 — das Quecksilber, dessen Preis eine starke Erhöhung erfuhr. Er betrug nämlich beim Jahresschluß ungefähr 23 £ per Flasche cif Göteborg, was im Vergleich mit der Notierung zur gleichen Zeit im vorhergehenden Jahr eine Steigerung um nicht weniger als 30% bedeutet.

Der Verbrauch von Chlorkalk hat im Verlauf des Jahres erheblich zugenommen und dürfte jetzt auf etwa 19000 t per Jahr geschätzt werden. Trotzdem die einheimische Erzeugung um rund 1000 t erhöht wurde, hat auch die Einfuhr etwa 2000 t mehr zu verzeichnen. Eine Verschiebung der Importverhältnisse hat insoweit stattgefunden, als Deutschlands Anteil, der 1926 ungefähr 85% ausmachte, jetzt auf etwa 60% gesunken ist. Dafür hat England seine Ausfuhr stark vergrößert, so daß sein Anteil an der Einfuhr heute rund 35% beträgt. Die Verschiebung zeigte sich am deutlichsten im zweiten Halbjahr, während dessen sich der Import praktisch zu gleichen Teilen zwischen diesen beiden Ländern verteilte .

Chlorkalk (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	539	7 378	82	7 835
1925	6 823	7 709	376	14 156
1926	9 402	6 447	732	15 117
1927		8 436		

Die Absatzmöglichkeiten für Aetznatron waren im Jahre 1927 gut, und das schwedische Erzeugnis hat weiteren Boden gewonnen, so daß sein Anteil am einheimischen Verbrauch nunmehr ungefähr 80% beträgt. Die Preise waren durch schwach fallende Tendenz gekennzeichnet und beliefen sich beim Jahreswechsel auf etwa 27 Oere per kg für gegossene Ware (etwa 76/77°), frei Göteborg, ein Preis, der im Vergleich mit den Verhältnissen beim Jahresbeginn einer Senkung um 1 Oere per kg oder etwa 3½% entspricht. Der Verbrauch an Aetznatron kann auf etwa 4000 t geschätzt werden. Auch ein nicht unbedeutender Export fand im Laufe des Jahres statt.

Aetzkali. Absatz und Preis waren während des Jahres zufriedenstellend. Die Einfuhr — in der Hauptsache aus Deutschland — hatte einen geringeren Umfang als in den beiden vorhergehenden Jahren.

Aetzkali und Aetznatron, berechnet (durch Halbieren der Ziffern für flüssiges Hydrat) auf 100%ige Ware (in t).

	1913	1925	1926	1927
Erzeugung:				
Aetzkali, fest	141	1 293	845	
Aetzkali, flüssig			197	
Aetznatron, fest	163	2 118	2 689	
Aetznatron, flüssig			612	
Insgesamt:	304	3 411	4 343	
Einfuhr:				
Aetzkali, fest	1 943	205	299	178
Aetznatron, fest		1 585	981	817
Aetzkali, flüssig	1 646	1 581	1 720	1 118
Aetznatron, flüssig		1	4	3
Insgesamt:	3 589	3 372	3 004	2 116
Ausfuhr:				
Aetzkali, fest	245	460	890	
Aetznatron, fest		97	173	
Aetzkali, flüssig	—	282	80	
Aetznatron, flüssig		—	—	
Insgesamt:	—	839	1 143	
Verbrauch:				
Aetzkali	3 468	2 337	2 091	
Aetznatron		3 607	4 113	
Insgesamt:	—	5 944	6 204	

Die Erzeugung von Chloraten und Perchloraten ist weiter vergrößert worden. Die Preislage war indessen, besonders für Kaliumchlorat, weniger befriedigend.

Chlorate und Perchlorate (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	3 608	255	1 819	2 044
1925	4 182	310	2 488	2 004
1926	6 983	207	3 466	3 724
1927			3 738	

Der Export von Calciumcarbid hat sich, wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, im Jahre 1927 von dem im Jahre 1926 eingetretenen, hauptsächlich durch den englischen Kohlenstreik begründeten Rückgang wieder erholt. Mit Ausnahme der bedeutenden Mengen, die direkt für die Gewinnung von Kalkstickstoff Verwendung finden, ist der einheimische Carbidverbrauch verhältnismäßig gering. Er dürfte 1927 keiner nennenswerten Veränderung unterworfen gewesen sein.

Calciumcarbid (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	31 952	2	13 587	18 367
1925	43 397	182	12 359	31 220
1926	43 270	198	9 551	33 917
1927			12 534	

Anorganische Säuren und Salze.

Schwefelsäure. Die Produktion an Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren dürfte im Jahre 1927 etwas größer als im Jahre 1926 gewesen sein. Die Verkaufspreise waren im großen und ganzen die gleichen wie im vorigen Jahre.

Schwefelsäure, berechnet als Kammersäure von 50°Bé mit etwa 62% Monohydrat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	135 400	1 800	1 170	136 030
1925	184 000	310	50	184 260
1926	179 200	980	60	180 120

Salzsäure. Produktion und Umsatz haben sich im Vergleich mit dem Jahre 1926 etwas gehoben, die Preise sind unverändert geblieben.

Salzsäure, berechnet auf 20° Bé (= etwa 32% HCl) (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1 684	1 444	1	3 127
1925	5 223	599	982	4 840
1926	3 932	1 645	429	5 148

Salpetersäure. Die Erzeugung dieser Säure war auch im Jahre 1927, verglichen mit der Einfuhr, nur von unbedeutendem Umfang.

Salpetersäure, berechnet auf 100%ige Säure (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2 465	87	—	2 552
1925	351	3 290	—	3 641
1926	358	3 872	—	4 230

Digitized by Google

Natriumsulfat. Die einheimische Produktion war 1927 etwas größer als 1926. Der Absatz war quantitativ gut, aber die erzielten Verkaufspreise sind etwas geringer als im Jahre 1926 gewesen. Der Hauptanteil des schwedischen Verbrauchs wird weiterhin durch Einfuhr gedeckt. — Seit 1926 weist die schwedische Industriestatistik calciniertes und kristallisiertes Natriumsulfat getrennt auf.

Natriumsulfat und -bisulfat (in t).

Jahr	Erzeugung Sulfat calc.	Sulfat krist.	Bisulfat	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5 623			31 740	519	36 844
1925	5 362		218	59 721	75	65 226
1926	3 976	266	134	65 758	8	70 126
1927				87 225		

Tonerdesalze. 1927 wurde die Erzeugung um nahezu 25% gesteigert. Obwohl vom Ausland wie früher starke Konkurrenz vorlag, konnte der Absatz im gleichen Maße wie die Produktion vergrößert werden.

Alaun und Aluminiumsulfat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5 774	2 222	640	7 356
1925	12 746	2 323	5 650	9 419
1926	14 483	1 204	4 406	11 281

Düngemittel.

Superphosphat. Der inländische Absatz zeigte im Jahre 1927 infolge der Wiederaufnahme des Rübenbaues eine befriedigende Zunahme gegenüber 1926. Dies war besonders im Frühling der Fall; im Herbst dagegen war der Umsatz wegen des ungünstigen Erntewetters weniger erfreulich.

Der Export von Superphosphat erstreckte sich in der Hauptsache auf den Osten; sein Volumen erfuhr indes auf Grund der scharfen Dumpingkonkurrenz, die sich aus den Ländern mit Ueberproduktion geltend machte, eine Verminderung.

Wegen der obenerwähnten ungünstigen Erntevorhältnisse, die naturgemäß auf die wirtschaftliche Lage der Landwirschaft schwächend eingewirkt haben, sind die Aussichten für den 1928er Absatz noch ungewiß.

Superphosphat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	184 259	3 260	36 037	151 482
1925	239 732	16 653	88 609	167 776
1926	231 109	14 235	56 198	189 146
1927			48 441	

Kalkstickstoff. Der einheimische Verbrauch hat während des Jahres 1927 noch weiter zugenommen, indem gleichzeitig die Ausfuhr nachließ.

Kalkstickstoff (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	18 352	—	16 930	1 422
1925	34 369	292	11 587	23 074
1926	37 311	—	15 664	21 647
1927			9 120	

Ammoniumsulfat. Die Erzeugung hat sich 1927 auf ungefähr dem gleichen Niveau wie im Jahre 1926 gehalten; sie wurde hauptsächlich im Lande untergebracht, die Ausfuhr war unbedeutend.

Ammoniumsulfat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1 377	38	254	1 161
1925	6 717	20	5 878	859
1926	5 279	132	1 107	4 304

Erzeugnisse der Explosivstoffindustrie.

Die Absatzverhältnisse in der Explosivstoffindustrie haben sich gegenüber den letztvergangenen Jahren im allgemeinen nicht verändert. Zum Export gelangten hauptsächlich Sprengstoffe für militärische Zwecke. Die Einfuhr hatte nur geringen Umfang.

An die Steigerung des Glycerinpreises im Laufe des Jahres 1926 schloß sich ein andauernder Preisfall während des Jahres 1927 an, der wahrscheinlich auf der immer allgemeineren Verwendung von Glycol beruht. Dieses Produkt wird jetzt in großem Maßstabe hergestellt und hat trotz seines merklich höheren Preises das Glycerin auf vielen Gebieten verdrängt.

Das Glycol hat eine zufriedenstellende Lösung des Problems der Herstellung kältebeständiger Dynamitarten ermöglicht und auch aus diesem Grunde in Schweden recht bedeutende Anwendung gefunden.

Erzeugung an Explosivstoffen (in t).

	1913	1925	1926
Schwarzpulver	328	283	296
Nitroglycerinhaltige Explosivstoffe	2 121	2 819	2 974
Schießbaumwolle	316	565	809
Rauchschwaches Pulver	246	391	737
Andere Explosivstoffe	85	705	82

Holzverkohlungsprodukte.

Die günstigen Verhältnisse, die sich auf dem Markte für Holzverkohlungsprodukte während des Jahres 1926 herausbildeten, dauerten auch im ersten Halbjahr 1927 an, obgleich die Absatzmöglichkeiten nach den Vereinigten Staaten als neugewonnenem großen Exportmarkt fast vollständig ausblieben. Wegen der Lebhaftigkeit des Geschäftes und der verminderten Lagerbestände, die sich beim Jahresanfang noch vorfanden, konnte die Neuproduktion im vollen Ausmaß aufrechterhalten werden. Während des Sommers und Herbstes erfuhren indessen die Verkaufsmöglichkeiten eine starke Einschränkung, da die schwedischen Erzeuger nur schwierig der preisdrückenden Konkurrenz Polens und Rußlands im Hauptprodukte Holzteer die Stange halten konnten. Als Folge davon waren die Lagerbestände beim Jahresausgang bedeutend größer als am gleichen Zeitpunkt des vorvorigen Jahres.

Die Preise für Ofenteer waren während des Jahres recht fest, mit schwächerer Tendenz im letzten Vierteljahre.

Die Herstellung von Terpentinöl, sowohl rohem wie gereinigtem, stellte sich wegen des andauernden starken Preisrückganges auf dem Weltmarkte für französische und amerikanische Ware recht ungünstig und der Umsatz — besonders auf den Exportmärkten — ließ viel zu wünschen übrig.

Für die sonstigen Nebenprodukte, wie Holzteerpech, essigsaurer Kalk und Rohmethanol, waren die Absatzmöglichkeiten im großen und ganzen befriedigend. Allerdings trat in den letzten Monaten des Jahres für Rohmethanol eine Preisverschlechterung ein, die durch die seit einiger Zeit in den Vereinigten Staaten aufgenommene Großproduktion von synthetischem Methanol veranlaßt war und größere Mengen Trockendestillationsmethanol auf den Exportmarkt mit preisdrückender Wirkung zwangen.

Die Zukunftsaussichten für die Holzverkohlungsindustrie sind auf Grund der allgemeinen Verschlechterung der Preise für die Nebenprodukte nicht besonders günstig, um so mehr, als eine Preisbesserung für die Holzkohle nicht zu erwarten steht, solange die schwedische Eisenindustrie unter so drückenden Verhältnissen, wie sie augenblicklich bestehen, arbeiten muß. Da auch die Aussichten für eine Verbilligung der

Digitized by Google

Rohstoffe und Arbeitskosten nicht sehr groß sind, müssen Anstrengungen gemacht werden, den Wert der gewonnenen Nebenprodukte zu steigern.

Erzeugung von Holzverkohlungsprodukten.

		1913	1925	1926
Holzkohle (Retorten-) . .	in 1000 hl	3 412	4 134	3 577
Holzteer, Teeröle	t	6 772	7 382	7 170
Pech und Pechöl	t	180	472	494
Methanol, als 100%ig ber.	t	527	850	795
Essigsaurer Kalk, als 100%ig ber. .	t	913	1 220	1 282
Aceton	t	—	21	24
Kreosotöl und dergl.	t	65	94	44
Terpentinöl, gereinigt	t	629	1 403	1 739
Holzessigsäure, als 100%ig ber. .	t	731	604	486

Produkte der Fettindustrie.

Tran. Für 1927 weist die Statistik eine Einfuhr von nur 156 t auf, was unter der Voraussetzung, daß diese Zahl nicht noch nachträglich eine Aenderung erfährt — einen starken Rückgang gegenüber dem Jahre 1926 mit 5 296 t bedeutet.

Leinöl. Die Produktion ist während des Jahres 1927 von etwas geringerem Umfang als 1926 gewesen; die Menge der verarbeiteten Rohwaren ist von etwas über 39 000 t auf etwa 35 000 t gesunken. Der Export war wie im vorigen Jahre auch diesmal nicht von größerer Bedeutung. Die Konkurrenz des Auslandes, speziell Hollands, war weiterhin recht fühlbar.

Der Großhandelspreis für verkochtes Leinöl, der beim Jahreswechsel 1926/27 73 Oere per kg betrug, stieg während des Frühjahrs langsam auf 81 Oere im Mai, worauf sich fallende Preistendenzen bemerkbar machten, so daß beim Jahresschluß nur 67 Oere für das kg gezahlt wurden.

Trotz der oben erwähnten Auslandskonkurrenz ist das Jahresergebnis in finanzieller Hinsicht als etwas besser als das des vorherigen Jahres zu bezeichnen. —

In der Waschmittelindustrie haben die Verhältnisse im Jahre 1927 im Vergleich zu 1926 keine größeren Veränderungen erfahren. Die Rohmaterialpreise haben im großen und ganzen eine schwach fallende Tendenz gezeigt.

Waschpulver hatte im Jahre 1926 eine Verbrauchsziffer von über 6500 t erreicht, was, verglichen mit 1925 einer Steigerung um etwa 660 t entspricht; aber die einheimische Produktion war nur um etwa 300 t erhöht, die Ausfuhr jedoch um 230 t vermindert worden, woraus auf eine nicht unwesentliche Vermehrung der Einfuhr geschlossen werden kann. In der Hauptsache exportieren Deutschland und England Waschpulver nach Schweden.

Die Produktion von Toiletteseifen hat allem Anschein nach in quantitativer Hinsicht keine nennenswerten Veränderungen erfahren. Offenbar haben die billigen pilierten — auf Kosten der kaltgerührten Seifen an Boden gewonnen. — Was die Preise angeht, so zeigen die der geringeren Sorten einen ständigen Abfall, und es steht zu befürchten, daß diese Produkte binnen kurzem zu Preisen verkauft werden müssen, die den Fabrikanten keinen Gewinn mehr übriglassen. — Die Arbeitsverhältnisse waren in dieser Branche während des Jahres 1927 ruhig.

Toiletteseife (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5 106	348	19	5 435
1925	4 600	379	48	4 931
1926	4 828	293	36	5 085

Wasch- und Seifenpulver (in t)*).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	3 478	218	364	3 332
1925	5 910	450	462	5 898
1926	6 198	606	237	6 567

Einfuhr von Seife in % nach Schweden aus:	Parfümiert im Jahre 1925	Parfümiert im Jahre 1926	Andere Arten im Jahre 1925	Andere Arten im Jahre 192
Dänemark	8,9	14,4	31,9	2,2
Deutschland	7,3	9,0	1,1	3,8
England	27,2	20,6	15,2	12,5
Frankreich	22,3	22,6	43,8	75,4
U.S.A.	31,4	31,6	—	0,5
Uebrige Länder . . .	2,9	1,8	8,0	2,6

Parfüms, Eau de Cologne, kosmetische Artikel, Toilette- und Mundwässer usw. weisen einen ständig steigenden Verbrauch auf, und auch die einheimische Produktion ist in den letzten Jahren ununterbrochen vergrößert worden. Die Industriestatistik wies für 1926 eine Produktionsziffer von nahezu 6 500 000 Kronen auf. Dazu kommt der Import im Werte von 3 200 000 Kronen, woraus sich ein Verbrauchswert von etwa 10 000 000 Kronen berechnen läßt. Die Ausfuhr von kosmetischen Artikeln war unbedeutend. 1927 dürften die Verhältnisse ähnlich gelegen haben. Es verdient indessen der Beachtung, daß ein neuer Artikel, nämlich Rasiercreme, während des letzten Jahres von den Vereinigten Staaten auf dem schwedischen Markte in bedeutendem Umfange eingeführt worden ist. Die geschickte Verkaufsmethode der Amerikaner wird sicherlich auf lange Zeit hinaus nachteilig auf die einheimische Erzeugung von Rasierseife und Rasiercreme einwirken.

Während des Jahres 1927 haben in dem Handel mit Waschmitteln und kosmetischen Artikeln besondere Verhältnisse geherrscht. Gegen Ende 1926 schloß sich nämlich eine größere Reihe von Fabrikanten und Großhändlern zusammen, um eine Anzahl ungesunder Geschäftsbräuche abzuschaffen, und bildeten das Institut für Warenmarkenkontrolle. Die Tätigkeit dieses Instituts richtete sich hauptsächlich darauf, zu kontrollieren, daß die von den Erzeugern festgesetzten Warenpreise auch wirklich sowohl von Herstellern als auch Weiterverkäufern eingehalten werden. Die Schwierigkeiten der Durchführung des gestellten Programmes führten bereits Ende 1927 zur Auflösung des Instituts.

Die Stearinindustrie hatte auch 1927 mit hohen Rohstoffpreisen zu rechnen, doch zeigte sich gegen Jahresmitte eine bestimmt fallende Tendenz. Der Verbrauch von Stearin- und Kompositionskerzen war auch 1927 bedeutend geringer als vor dem Kriege, aber doch etwas größer als in den kurz vorhergehenden Jahren. Ein kräftiges und für die einheimische Industrie deutlich fühlbares Dumping hat auch 1927 von Holland aus vorgelegen. Der Export von Kerzen war wiederum gering.

Stearin- und Kompositionskerzen (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2 428	23	36	2 415
1925	1 175	179	4	1 350
1926	1 273	184	5	1 452

Der Glycerinmarkt ist während des größeren Teiles des Jahres 1927 lebhaft gewesen, aber gegen Jahresschluß trat doch eine gewisse Abschwächung ein, die auf den großen Lagervorräten in den Vereinigten Staaten und auf der Verwendung des neuen Ersatzmittels Glycol beruhte.

Glycerin, roh und gereinigt (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	462	335	184	613
1925	477	682	52	1 107
1926	607	704	258	1 053
1927		885		

Auf dem Oleinmarkte herrschten während des Jahres ziemlich stabile Preise, die indessen, im Verhältnis zu den Fabrikationsunkosten, allzu niedrig lagen.

*) Die Zahlen für Ein- und Ausfuhr enthalten Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, dargestellt aus Seife, Fett oder Öl, fest oder in Pulverform.

Digitized by Google

Olein (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1 227	831	261	1 797
1925	1 370	1 884	616	2 638
1926	2 230	2 021	1 095	3 156
1927		2 098		

Gehärtetes Fett. Die von der Aktiengesellschaft Henriksborgs Fabriker früher betriebene Fabrikation von gehärteten Fetten hat während des Jahres 1927 stillgelegen.

Farben, Firnisse und Lacke.

Die Farben- und Firnisfabrikation zeigte während des Jahres 1927 eine vollkommen normale Entwicklung. — Die in diesen Betrieben verwendeten Rohmaterialien hatten in diesem Zeitraum recht erhebliche Preisschwankungen zu verzeichnen.

Die Notierung des wichtigsten Rohstoffes, des Leinöles, erreichte ihren Höhepunkt im Mai und ihren Tiefpunkt gegen Ende Dezember; der Preisunterschied war ziemlich groß und betrug etwa 20%. — Der Preis des Holzöles war beim Jahresschluß auf gleichem Niveau mit der Notierung des Jahresanfangs und stand um ein weniges höher als in den entsprechenden Zeitabschnitten von 1926. Aber infolge der politischen Unruhen in China während des Frühlings 1927 stieg der Preis Mitte April um ungefähr 100%, um darauf im Mai ebenso rasch wieder auf seinen früheren Stand herabzusinken; es zeigte sich nämlich, daß die Verschiffungen aus Ostasien ziemlich unbehindert weiter vonstatten gingen. — Die Preiskurve für Terpentin war 1927 sehr unregelmäßig. Sein Wert fiel während des ersten Halbjahres andauernd, worauf er indessen bis zum Jahresschluß einen stabileren Charakter annahm. Zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Punkte war ein Unterschied von 45%, von oben gerechnet. — Die Harzpreise wichen wegen der guten Ernte im Laufe des Jahres ziemlich regelmäßig und lagen zum Jahresschluß um rund 30% niedriger als zum Jahresanfang. — Schellack erfuhr im Vergleich zu 1926 eine bedeutende Steigerung; er erreichte seinen tiefsten Stand im April, um dann ständig bis zum Juli auszuziehen, worauf seine Kurve in ziemlich gleicher Höhe bis zum Jahresende verlief, an dem die Notierung ungefähr 30% höher als beim Jahresanfang 1927 lag.

Die Erdfarben waren keinen nennenswerten Preisschwankungen unterworfen und erzielten ungefähr die gleichen Preise wie 1926. Die Metallfarben, wie Zinkweiß, Bleiweiß, Mennige, Lithopone usw. sind dagegen 1927 weiterhin der abwärtsgehenden Tendenz gefolgt, die sich bereits 1926 bemerkbar gemacht hatte. So standen beispielsweise die Notierungen für die drei erstgenannten Erzeugnisse gegen Jahresende um rund 20% niedriger als Anfang 1927.

In den Fertigfabrikaten hat sich weiterhin scharfe Konkurrenz zwischen den einheimischen Fabrikanten geltend gemacht, als deren Folge ein teilweises Nachlassen der Preise zu verzeichnen ist.

Die 1926 begonnene Verwendung von Nitrocelluloselacken in Schweden hat nicht unerheblich zugenommen; in der Hauptsache beherrschten amerikanische und englische Produkte den Markt, aber auch einige einheimische Fabriken, die diesen Artikel aufgenommen haben, fanden guten Absatz.

Im Jahre 1927 sind etwa 80% der normalen Arbeitskraft der Farben- und Firnisfabriken in Anspruch genommen worden. Arbeitsstreitigkeiten sind nicht vorgekommen. Das Jahresresultat in finanzieller Hinsicht dürfte als verhältnismäßig gut zu bezeichnen sein.

Vegetabilische Gerbstoffe.

Der 1926 in Südamerika gebildete Quebrachoring hat sich weiter gefestigt und entwickelt, womit gleichzeitig die Preise für Quebrachoextrakt in die Höhe gegangen sind. Dies hat einen wohltätigen Einfluß auf die Rentabilität der schwedischen Gerbstoffindustrie gehabt, indem hierdurch die Konkurrenz der Südamerikaner nicht mehr so fühlbar wurde. Auch die italienischen, französischen und jugoslawischen Hersteller von Kastanien- und Eichenextrakt haben sich zu einem Trust zusammengeschlossen, wodurch die Preise auf einem etwas höheren Niveau stabilisiert wurden. Eine Folge dieser für die schwedische Industrie günstigen Entwicklung war, daß die Ausfuhr schwedischer Gerbstoffe 1927 beträchtlich gesteigert werden konnte, obwohl die erzielten Preise — besonders für Eichen- und Fichtenextrakt — noch nicht als zufriedenstellend angesehen werden können.

Zur Erreichung wirklicher Rentabilität gilt auch heute noch die Forderung, daß die Produktionsunkosten in Schweden unbedingt verringert werden müssen. Die Arbeitslöhne und vor allem die Eisenbahnfrachten für die Rohstoffe Eichenholz und Fichtenrinde liegen allzu hoch, als daß sie bei der Fabrikation einen annähernd ausreichenden Verdienst zuließen.

Wenn der neue Eisenbahntarif, der eine gewisse Ermäßigung der geltenden Frachtgebühren für Eichenholz und Fichtenrinde vorsieht, 1928 in Kraft träte, wären die Aussichten für dieses Jahr als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen.

Gerbstoffextrakte (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2 840	9 073	987	10 926
1925	4 482	7 652	2 710	9 424
1926	5 831	8 072	4 140	9 763
1927		7 968		

Elektrometallurgische Produkte.

Die Verhältnisse in der elektrometallurgischen Industrie Schwedens waren im Jahre 1927 im allgemeinen den 1926 herrschenden ähnlich. Doch war die Nachfrage, besonders nach Ausfuhrware, 1927 besser, da die durch den englischen Kohlenstreik verursachten Störungen überwunden werden konnten.

Der Zugang von Rohstoffen ist normal gewesen. Der Absatz innerhalb des Landes war gut und die ausländische Konkurrenz kaum merkbar. Auf den internationalen Märkten sind die schwedischen Produzenten besonders in Chromlegierungen gut eingearbeitet. — Die Arbeitsverhältnisse waren während des vergangenen Jahres ruhig. Das finanzielle Ergebnis verbesserte sich weiter und darf als zufriedenstellend betrachtet werden.

Produktion von Ferrolegierungen (in t).

	1913	1925	1926
Ferrosilicium	9 863	18 216	20 466
Silicium-Mangan-Eisen	1 375	1 348	4 065
Manganeisen	—	1 652	1 999
Chromeisen	760	8 921	11 213
Andere Legierungen	136	434	789
Insgesamt:	12 134	30 571	38 532

Leim und Knochenmehl.

Der Umsatz von Leim, Knochenmehl und Knochenfett war während des Jahres 1927 gut; bedeutende Mengen wurden von den schwedischen Fabriken exportiert. Der Zufluß an einheimischem Rohmaterial, Knochen, hat wie im vorhergehenden nicht einmal annähernd den Bedarf des Landes decken können, weshalb Einfuhr in großem Ausmaße notwendig gewesen ist. Die Preise für innerhalb des Landes gewonnene Knochen waren normal, während sich die importierten Knochen sehr teuer stellten. Die Leimfabrikation wurde daher nur in einem Umfang betrieben, der etwa 70% der Kapazität der gesamten schwedischen Fabriken entspricht.

Der Preis für Knochenmehl-Phosphorsäure betrug ungefähr 74% des Preises für Superphosphatphosphorsäure, der für Knochenfett ist be-

Digitized by Google

sonders stark gesunken und entspricht ungefähr 75% des Talgpreises. Die Leimnotiz ist um weitere etwa 5% gestiegen.

Wegen Mangel an schwedischem Rohmaterial und des hohen Preises für ausländischen Rohstoff dürften die schwedischen Fabriken in diesem Jahre nur geringen Gewinn gebracht haben.

Verschiedene Industriezweige.

Glucose und Dextrin. Die Preise für Kartoffelstärke waren im ersten Halbjahr 1927 sehr niedrig, teilweise niedriger als vor dem Kriege. Wegen der abnorm geringen Kartoffelernte des Jahres stiegen indessen zur Herbstzeit die Preise sehr kräftig, was eine besonders ungünstige Einwirkung auf die Glucose- und Dextrinindustrie hatte, die deshalb den Betrieb einstellen mußte. Die Produktion an genannten Erzeugnissen geht aus folgender Tabelle hervor:

Mengenangaben in t.

	1913	1925	1926
Stärkezucker und -sirup . .	1 835	435	1 324
Dextrin und Präparate daraus (Appreturmittel)	361	418	510

Sulfitspiritus. Die Produktion ist im letzten Jahre erhöht worden und weist die höchste Produktionsziffer seit der Aufnahme der Erzeugung auf. Die Verkaufsmenge erreichte 1927 42% der Produktionskapazität der Fabriken. Der Absatz von Motorspiritus zeigte im Vergleich mit dem Vorjahre eine Steigerung um 45,5%. Auf Grund der Ueberproduktion an Rohöl waren die Benzinpreise während des Jahres sehr schlecht, was ungünstig auf die Motorspirituspreise eingewirkt hat.

Essigsäure (10%ig). Die Absatzverhältnisse waren 1927 etwas weniger ungünstig als 1926. Ausländische Konkurrenz, besonders aus Dänemark, lag weiterhin vor.

Produktion an Spritessig, berechnet auf 10%ige Ware (in t).

1913	1925	1926
1 026	1 286	1 250

Zinkoxyd. Die Ablaugen des Kupferwerkes in Hälsingborg lieferten 2541 t Zinkoxyd, dessen Wert in direktem Verhältnis zu der geltenden Zinknotierung steht. (1836)

Die Entwicklung der Gasrußindustrie in den Vereinigten Staaten.

Nach den Erhebungen des Bureau of Mines ist die amerikanische Gasrußproduktion des Jahres 1927 die höchste bisher erreichte. Die Entwicklung dieses Industriezweiges hat sich nach den Berichten des Bureau of Mines wie folgt vollzogen:

Jahr	Zahl der Produzenten	Gasrußproduktion 1000 lbs.	1000 $	Geschätzter Naturgasverbrauch Mill. Kubikfuß
1920 . . .	19	51 322	4 032	40 599
1921 . . .	23	59 766	5 446	50 565
1922 . . .	26	67 795	5 820	53 629
1923 . . .	47	138 263	11 692	109 096
1924 . . .	46	186 872	11 565	156 514
1925 . . .	42	177 417	9 640	140 366
1926 . . .	33	180 578	9 929	130 321
1927 . . .	33	198 429	10 995	144 087

Das Jahr 1927 brachte eine wesentliche Belebung des in- und ausländischen Absatzes. Der Gesamtabsatz, der 223,43 Millionen lbs. betrug, hat im Vergleich zum Vorjahre um 33,4% zugenommen. Von dem Gesamtverbrauch entfielen 169 Millionen lbs. auf die Vereinigten Staaten und 54,43 Millionen lbs. auf das Ausland.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Lage der Gasrußindustrie während der beiden letzten Jahre.

	1926	1927
Zahl der berichtenden Produzenten	33	33
Zahl der Anlagen	62	61
Wert der Gesamtproduktion, ab Fabrik (1000 $)	9 929	10 995
Durchschnittswert per lb. (c.)	5,5	5,5
Durchschnittsausbeute aus 1000 Kubikfuß (lbs.)	1,4	1,4
Produktion von Gasruß:	1000 lbs.	
Louisiana	130 377	124 188
Texas	36 328	56 396
Wyoming	n. verfügb.	6 294
West-Virginia	3 804	2 796
Kentucky	6 310	5 669
Andere Staaten	3 757	3 086
Gesamtproduktion	180 578	198 429
Vorräte der Produzenten am 31. 12. . . .	108 378	82 831
Absatz: inländischer	128 294	168 999
Ausfuhr	39 210	54 431
Gesamtabsatz	167 504	223 430

In Texas werden im Laufe der nächsten Monate mehr als ein Dutzend Gasrußfabriken in Betrieb genommen werden, die größtenteils im Panhandle-Bezirk liegen. Nach den in diesem Staate geltenden Gesetzen dürfen nur Abgase der Erdgasgasolinfabrikation zur Herstellung von Gasruß verwandt werden. Für das Jahr 1928 rechnet man in Texas mit einer Produktion von über 75 Millionen lbs. (2033)

Ausfuhr chemischer Erzeugnisse aus Sowjet-Rußland.

Die „Volkswirtschaft der U.d.S.S.R." veröffentlicht nachfolgende Angaben über die russische Chemikalienausfuhr:

Der gesamte Export an Industriewaren hatte im Jahre 1913 einen Wert von 503 Mill. Rbl. Hiervon entfielen auf chemische Waren 11,4 Mill. Rbl. Im einzelnen verteilte sich der Export auf die chemischen Industriezweige folgendermaßen:

Waren	Wert in 1000 Rbl
Holzverkohlung	3 226
Chemisch-pharmazeutische Produkte	2 248
Zündhölzer	1 309
Fette und Oele	1 909
Knochenverarbeitung	1 609
Pottasche	805
Düngemittel	250
	11 356

An Holzverkohlungsprodukten wurden im Jahre 1913 die folgenden Mengen ausgeführt:

	Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
Harze	25 333	1 270
Teer	6 180	547
Terpentinöl	7 197	1 331
Sonstige Holzverkohlungsprodukte	—	78
	—	3 226

In der Nachkriegszeit ging der Export von Holzverkohlungsprodukten sehr zurück. Erst in den letzten Jahren erholte er sich wieder. Es wurden im einzelnen in den letzten drei Wirtschaftsjahren folgende Quantitäten ausgeführt:

	1924/25 t	1925/26 t	1926/27 t
Teer	638	163	53
Harze	8 874	5 145	5 834
Terpentinöl . . .	820	318	184
Fichtennadelöl . .	211	15	219
	10 543	5 651	6 290

Die Nachfrage war am größten nach den Harzen Marke „Spezial" und „glatt" und nach Fichtennadelöl

Digitized by Google

Der Trust „Rußkaja Smola" hat ganz besonders daran gearbeitet, den Export von Holzverkohlungsprodukten zu erhöhen. Die relativ hohen Ziffern des Jahres 1924/25 erklären sich daraus, daß bei Wiederaufnahme des Exportes noch ältere Vorräte zur Verfügung standen.

Die Ausfuhr von Produkten der fettverarbeitenden Industrie hat im Jahre 1913 einschließlich kosmetischer Artikel fast 2 Mill. Rbl. dem Werte nach erreicht. An einzelnen Produkten wurden folgende Mengen exportiert:

	Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
Glycerin	1 498	703
Toilettenseife	297	383
Verschiedene Kosmetika	201	537

Von den genannten Artikeln wurden auf den westeuropäischen Märkten Glycerin und Eau de Cologne abgesetzt. Dem Werte nach gestaltete sich der Export einzelner Produkte der fettverarbeitenden Industrie in den letzten drei Jahren folgendermaßen (in 1000 Rbl.):

	1924/25	1925/26	1926/27
Glycerin	—	—	900
Toilettenseife (u. and. Kosmetika)	8	32	132

Die Ausfuhr von Glycerin dürfte im laufenden Jahre wegen des niedrigen Preises, den dieses Produkt zurzeit auf den westeuropäischen Märkten erzielt, eingeschränkt werden. Neu aufgenommen wurde wieder der Export von russischem Eau de Cologne und einigen sonstigen in Westeuropa bekannten Parfümmarken.

Der Export der knochenverarbeitenden Industrien gestaltete sich im Jahre 1913 folgendermaßen:

	Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
Verschiedene Knochen	1 710	60
Knochenkohle	5 541	295
Knochenmehl	32 398	1 203
Knochenleim	194	51
	39 843	1 609

Im Jahre 1924 wurde die Ausfuhr dieser Waren, die in der Nachkriegszeit ganz zum Erliegen gekommen war, wieder aufgenommen. Es wurden in den drei letzten Jahren folgende Mengen exportiert:

	1924/25 t	1925/26 t	1926/27 t
Knochenmehl und -kohle	1 393	97	6 993
Knochenleim	2	3	75
	1 395	100	7 068

Im laufenden Jahre ist hierzu der Export von Feldknochen gekommen. Außerdem erfuhr die Ausfuhr von Knochenleim eine bedeutende Steigerung. Neben Knochenleim wurden auch bereits einige Partien Lederleim ausgeführt. Der Knochenleim wird vor allem von dem Moskauer Trust „Teshe", dem Leningrader Fetttrust „Lenshet", der in der deutschen Wolgarepublik gelegenen „Pokrowsker" Leimfabrik, der Leimfabrik „Wolga" des Gouvernementsrates von Jaroslaw und der Odessaer Leimfabrik des Zuckertrustes hergestellt.

Der Export von Zündhölzern erreichte im Jahre 1913 etwa 300 000 Kisten im Werte von 1,3 Mill. Rbl. Hiervon wurde etwa ein Drittel auf westeuropäischen Märkten abgesetzt. In der Nachkriegszeit war der Zündholzexport sehr zurückgegangen, um sich dann im letzten Jahre wieder zu erholen. Es wurden im Jahre 1924/25 2578 t, 1925/26 1220 t und 1926/27 1350 t exportiert. Im ersten Halbjahr 1927/28 hatte der Export bereits 400 000 Kisten erreicht. Die Produktion hat im letzten Jahre bedeutend zugenommen, und für das laufende Jahr ist ein weiteres starkes Steigen zu erwarten. Es wurde, verglichen mit 1913, in den letzten Jahren produziert:

	1913	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Produktion (in 1000 Kisten)	3 960	3 200	3 950	4 170	5 300*)

Von den augenblicklich in Betrieb stehenden 31 Zündholzfabriken arbeiten zurzeit für den Export nur die größeren mit mechanischen Einrichtungen ausgerüsteten Betriebe und unter diesen auch nur die transportlich günstig gelegenen. Unter diesen sind zu nennen: das Leninwerk des Nordwestlichen Zündholztrustes, die Werke „Rewput" und „Wolna Revoluzii" des Brjansker Kombinates und die Fabrik „Krasnaja Swesda" des Wjatsker Zündholztrustes.

Durch die Aufnahme der Paraffingewinnung und der Vergrößerung der Phosphorherstellung ist es möglich gewesen, die Produktionsbasis der zündholzfabrizierenden Betriebe zu verbessern, da sämtliche nötigen Rohstoffe nunmehr im Inland gewonnen werden können.

Schwerchemikalien wurden in der Vorkriegszeit so gut wie gar nicht ausgeführt. Lediglich in Pottasche, die aus Sonnenblumen gewonnen wurde, fand ein nennenswerter Export statt. Im Jahre 1924/25 wurde zum erstenmal mit der Ausfuhr von Soda begonnen. Es wurden exportiert (in t):

	1924/25	1925/26	1926/27
Aetznatron	9 224	4 789	5 663
Calcinierte Soda	1 843	103	49
Doppelkohlens. Natron	154	—	110
	11 221	4 892	5 822

Im Jahre 1924/25 wurde zum erstenmal eine Partie Natrium- und Kaliumbichromat, und zwar 357 t, aus der U.d.S.S.R. ausgeführt. In den folgenden Jahren mußte die Ausfuhr wieder eingeschränkt werden, weil der Innenverbrauch überraschend gestiegen war. 1928 ist mit dem Export wieder begonnen worden.

Ein wichtiger Exportzweig könnte für die U.d.S.S.R. der Export von Sulfat werden, das aus der Karabugasbucht des Kaspischen Meeres gewonnen werden kann. Bisher war es schwierig, die Transportfrage so zu lösen, damit das natürliche Glaubersalz aus dem Karabugas mit dem künstlichen Glaubersalz auf den europäischen Märkten hätte konkurrieren können. Zurzeit ist man damit beschäftigt, bei der „Glasfabrik an den Dagestanfeuern" ein Werk für die Herstellung von Sulfat zu bauen. Man wird hier natürliche Gase, die bisher nutzlos dem Erdboden entwichen sind, zur Calcinierung des am Karabugas gewonnenen Glaubersalzes verwenden. Auf diese Weise werden die Produktionskosten für das Sulfat auf ein Minimum herabgesetzt werden können, und es wird möglich werden, dieses zu exportieren.

Die Pottascheausfuhr ist in den letzten Jahren zurückgegangen, um 1926/27 ganz zu erliegen, weil der gesamte Anfall auf dem Innenmarkt verbraucht wurde. 1924/25 waren 740 t im Werte von 124 000 Rbl. und 1925/26 301 t im Werte von 90 000 Rbl. exportiert worden.

Von Kokereinebenprodukten war in der Vorkriegszeit nichts exportiert worden. Erst 1925/26 ist mit dem Export größerer Partien von Nebenprodukten aus dem Donezrevier begonnen worden. Unter anderem wurde damals für 450 000 Rbl. Steinkohlenteerpech verkauft. Infolge der guten Konjunktur, die 1926 bis 1927 herrschte, nahm auch der Export dieser Produkte aus der U.d.S.S.R. zu. Es wurden 1926/27 34 000 t Pech, 3000 t schwefelsaures Ammonium, 1000 t Steinkohlenteer, 800 t Solventnaphtha und einige kleinere Partien Ammoniaksalpeter und Natriumnitrit ausgeführt. Der Wert der gesamten Ausfuhr dieser Art erreichte über 2½ Mill. Rbl. und machte 14% der Gesamtproduktion an Steinkohlenteerprodukten des Trustes Koksbenzol aus.

An sonstigen chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen wurden Santonin und eine Reihe kleinerer Warenpartien, wie Farben, Lacke, Gerbextrakte usw., ausgeführt. (2249)

*) Voraussichtliche Produktion.

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
XI.	Anorganische chemische Produkte, insgesamt t	540 182	77 421	218 635	38 032
	davon: Rohmaterialien und Halbfabrikate . . t	525 253	65 502	206 955	29 532
	Fertigfabrikate . . t	14 930	11 919	11 679	8 500
503	Natürliche Salze, nicht besonders genannt, ungereinigt; Solen, Heringslake; mineralischer Schlamm	497	58	2 944	34
504	Fabrikabfallauge . . .	—	—	11	1
505	Schwefel	19 138	693	17 291	564
506	Borhaltige Mineralien, Natriumborat, Borsäure, nicht gereinigt .	15 459	722	11 906	589
507	Magnesit und Talk . . .	50 948	1 318	28 401	686
508	Schwerspat und Witherit	50 664	429	39 903	282
509	Strontianit und Cölestin, in Stücken und in Pulver	1	0,2	3	0,0
510	Braunstein	1 125	101	404	24
511	Phosphorite . . . . t	202 180	8 524	76 174	4 170
512	Natürliche Kalisalze (Kainit, Kieserit, Carnallit, Sylvin u. dergl.), ungemahlen und gemahlen	822 111	11 168	270 189	2 981
513	Kaliumchlorid u. -sulfat	1 813	79	2 443	106
514	Kalisalpeter	5 577	442	3 876	357
515	Chilesalpeter	340 440	17 293	214 640	10 824
516	Kalksalpeter	62 925	2 723	17 819	669
517	Mineralische Superphosphate	26 422	363	9 970	166
518	Ammoniaksuperphosphat	272	6	300	4
519	Ammonsulfat	31 044	1 453	2 375	134
520	Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	84 269	2 781	10	0,3
521	Thomasschlacke, gemahlen und ungemahlen t	170 349	17 068	67 139	7 787
522	Künstliche mineralische Düngemittel, a. n. g. .	14 530	281	13 945	154
523	Ammonnitrat	7 794	455	2 150	94
524	Ammoniak, gereinigt, in Lösung von verschiedener Konzentration .	83	9	65	7
525	Salpetersäure	12 880	884	14 175	1 047
526	Chlorammonium (Salmiak), kohlensaures Ammoniak	3 825	380	2 288	221
527	Kalium- u. Natriumnitrit	1 781	139	1 317	97
528	Blutlaugensalz, gelb und rot	123	46	41	20
529	Natrium und Kalium, metallisch; ihre Superoxyde u. Persulfate .	601	154	186	86
530	Ammoniak- u. Kristallsoda	326	17	326	14
531	Pottasche; Schlempekohle	2 857	303	2 529	262
532	Kalium- und Natriumbicarbonat	23 046	605	15 956	591
533	Aetznatron und Aetzkali, gereinigt und ungereinigt	3 642	458	2 589	250
534	Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz) und Natriumsulfat	4 171	64	2 055	45
535	Doppeltschwefelsaures Natrium (Bisulfat); schwefligsaures Natrium u. Kalium, neutrales und saures (Bisulfit); Natrium- und Kaliumthiosulfat . .	9 562	452	5 326	328
536	Kalium- und Natriumhydrosulfid	1 290	246	7 324	422
537	Calciumhydrosulfid . .	0,2	0,0	0,0	0,0
538	Natriumsulfid	3 646	156	2 700	118
539	Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas) .	4 675	138	5 087	139
540	Salzsäure	592	27	1 017	27
541	Chlorkalk, Bleichkalk, Natriumhypochlorit .	5 456	146	3 634	124
542	Kalium- und Natriumchlorat	1 562	172	810	92
543	Chlormagnesium und Chlorcalcium, auch gereinigt	10 983	300	8 302	190
544	Anorganische Chloride, a. n. g.	3 183	310	1 745	174
545	Schwefelsäure jeder Konzentration; rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid; schweflige Säure	3 764	137	4 085	101
546	Schwefelkohlenstoff . .	1 225	61	2 297	116
547	Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol, Salzburger Vitriol	454	50	291	23
548	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	6 075	84	10 315	113
549	Borax, gereinigt; Borsäure, gereinigt; Perborate	8 897	1 096	1 708	556
550	Magnesiumoxyd u. -hydrat	70	21	40	8
551	Bariumoxyd u. -hydroxyd	389	49	100	14
552	Kohlensaur. Magnesium; kohlensaurer Kalk . .	5 852	343	4 573	215
553	Arsen, metallisch, Arsenik, weißes (Arsenigsäureanhydrid); gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid) .	501	108	164	42
554	Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	8 373	1 262	4 879	731
555	Chromalaun	3 619	224	4 282	303
556	Chromsäure; Chromoxyd	15	9	22	6
557	Alaun, kristallisiert, gebrannt, Aluminiumsulfat	750	27	267	9
558	Strontium- und Aluminiumoxyd und -hydrat .	469	31	1 004	49
559	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	260	143	69	48
560	Phosphorsäure und ihre Salze	232	68	264	74

*) Soweit nicht andere angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
561	Silber-, gold- und platinhaltige Salze und Verbindungen	36	461	27	264
562	Antimonoxyd	708	168	532	142
563	Andere Antimonsalze	474	187	100	39
564	Jod, Brom u. Bromeisen	170	478	80	346
565	Jodkalium und -natrium	77	323	56	179
566	Nickeloxyd und Nickelsalze	186	61	58	18
567	Kobaltsalze	34	59	10	13
568	Zinnoxyd	71	90	96	104
569	Sublimat; Zinnober; Calomel; Quecksilberoxyd u. andere Quecksilberverbindungen	86	173	57	84
570	Salpetersaures Wismut, Wismutoxyd und andere anorganische Wismutverbindungen	91	288	72	249
571	Kaliumpermanganat und Mangansalze a. n. g.	24	4	61	12
572	Calciumcarbid	1 311	108	664	68
573	Verdichtete Gase	190	65	150	35
574	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	2 814	280	847	207
XII.	Organische chemische Erzeugnisse, insgesamt	965 089	141 393	671 040	103 708
	davon:				
	Rohstoffe und Halbfabrikate	909 493	107 804	633 733	85 295
	Fertigfabrikate	55 596	33 589	37 307	18 413
575	Steinkohlenteer, roh	97 427	1 274	5 765	87
576	Steinkohlenteer, präpariert	40 272	1 149	9 445	201
577	Steinkohlenpech	43 744	730	27 329	368
578	Imprägnieröle	626	53	212	7
579	Holzteer	3 075	83	2 760	62
580	Teer anderer Art, a. n. g.	727	32	539	12
581	Harzöl, Terpentin, roh	259	39	383	48
582	Kolophonium u. Galipot	73 969	7 224	61 414	7 446
583	Brauerpech	853	129	362	52
584	Benzol, roh	21	2	620	26
585	Toluol u. and. Leichtöle	196	32	48	1
586	Schwer- und Mittelöle, a. n. g.; Naphthalin, roh	944	29	14	1
587	Kreosot und Kreosotöl	20	5	1 367	49
588	Benzol, gereinigt	417	44	174	14
589	Toluol, Xylol und Anthracen, gereinigt	22	3	26	4
590	Phenol, gereinigt	197	38	165	34
591	Naphthalin, gereinigt, Tetralin u. Dekalin	553	150	137	25
592	Pyridin	38	18	18	4
593	Gummi arabicum und andere Gummen	3 479	865	2 222	579
594	Schellack, Agar-Agar, Tragant	3 182	2 672	2 943	1 800
595	Harze, a. n. g.	5 375	1 037	2 086	363
596	Olivenöl, denaturiert, für technische Zwecke, Lorbeeröl	1 097	201	367	74
597	Leinöl	1 221	203	1 790	261
599	Ricinusöl	2 241	483	2 965	677
604	Fischtran	29 566	4 627	22 116	3 412
605	Spermacet, Palmitin, Stearin	1 810	407	444	109
606	Degras	1 984	272	1 185	175
607	Olein	4 933	1 063	2 631	474
608	Knochenöl, Lanolin und andere Oele tierischen Ursprungs, a. n. g.	11 632	1 526	9 951	1 594
609	Japanwachs	1 732	878	1 288	748
610	Bienenwachs	110	77	224	100
611	Glycerin	85	36	111	41
612	Natürliche Gerbstoffe	34 575	1 471	27 981	1 074
613	Gerbextrakte	154 104	16 298	149 410	14 444
614	Künstliche Gerbstoffe und Sulfitlauge	3 122	602	1 420	265
615	Andere organische Rohmaterialien, a. n. g.	625	92	497	94
616	Nitrobenzol, -naphthalin, -chlorbenzol	183	49	451	118
617	Anilin, Toluidin, Naphthylamin, para-meta-Nitroanilin und seine Salze	5 032	1 578	2 597	799
618	Dinitrobenzol, -naphthalin, -chlorbenzol, Mono- u. Dinitroderivate des Toluols und Phenols	2 102	584	751	205
619	Naphthol, Resorcin und Hydrochinon	1 195	399	846	284
620	Diphenylamin, Phenylendiamin, Toluilendiamin und seine Salze	822	521	71	66
621	Xylidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin usw.	222	249	100	95
622	Benzidin	166	127	156	119
623	Chlorbenzol, Dichlorbenzol usw.	529	69	1 005	214
624	Phthalsäure, Aminosalicylsäure usw.	18	13	8	9
625	Sulfonsäuren	1 174	592	333	165
626	Pyrazolon und seine Derivate	28	38	—	—
627	Organische Zwischenprodukte, a. n. g.	10 116	5 726	3 227	1 464
628	Aceton	409	87	103	38
629	Methanol	219	33	29	6
630	Amylalkohol und Glycol	4	2	2	2
631	Terpentin, gereinigt	784	174	485	131
632	Wismutsalze, organische	8	24	7	10
633	Calciumacetat	9 148	684	10 129	616
634	Acetate, a. n. g.	884	158	550	95
635	Cremortartari, gereinigt, und Milchsäure	1 273	343	838	212
636	Essigsäure	393	86	310	74
637	Weinsäure	2 081	1 047	1 851	784
638	Oxalsäure	1 757	200	1 448	149
639	Tannin-, Gallus- und Pyrogallussäure	962	600	374	261
640	Salicylsäure	324	180	204	133
641	And. organische Säuren	633	373	325	148
642	Coffein, Chinin u. Theobromin	123	459	81	352
643	Strychnin, Codein, Veratrin und Atropin	13	331	6	259
644	Morphin	6	219	11	317
645	Cocain	3	107	2	111
646	Opium und Lactucarium	13	125	8	52
647	Alkaloide, a. n. g., und deren Salze	11	270	10	97
648	Lysol, Kresol, Trikresol und Kreolin, gereinigt	182	60	255	49
649	Andere Desinfektionsmittel, a. n. g.	475	114	228	71
650	Chloral, Chloroform und Aether f. medizinische Zwecke	134	156	278	130

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz*)	1926 Wert in 1000 Zl.
651	Chloraethyl u. -aethylen	431	81	538	79
652	Campher, gereinigt	270	312	126	166
653	Andere Anaesthetika	4	3	6	11
654	Antipyrin, Salipyrin, Glycerophosphorsäure u. ihre Salze, Guajacol, Thiocol und deren Derivate	320	543	255	405
655	Phenacetin, Aspirin, Eiweißtannine, Methyl-, Aethyl-, Amyl- u. Phenylsalycilat, Benzylbenzoat	550	472	264	251
656	Pepsin, Pepton u. Käselab	57	96	42	49
657	Ricinusöl, raffiniert	168	46	836	300
658	Casein, Albumin usw.	6 176	1 861	4 549	1 186
659	Arsenbenzolverbindung.	13	167	5	69
660	Sera, Vaccine u. andere bakteriologische Erzeugnisse	66	320	69	259
661	Pflanzliche Extrakte für medizinische Zwecke	210	43	125	48
662	Pflaster für medizinische Zwecke	71	210	53	128
664	Andere Arzneimittel, a. n. g.	1 854	4 297	1 131	2 460
665	Aromatische Wässer ohne Alkohol; Essigäther	21	13	13	14
666	Rote u. weiße Schminke, Puder, Haarpflegemittel, Pomaden und kosmetische Cremes	2 053	3 748	1 016	1 980
667	Parfümerien mit oder ohne Alkohol; Benzaldehyd	306	1 254	220	826
668	Zahnpasten, -wässer und -pulver	12	20	92	78
669	Aetherische, aromatische, natürliche und synthetische Oele ohne Alkohol	1 525	4 248	824	2 384
670	Künstliche Süßstoffe	0,2	1	0,1	0,0
671	Photochemikalien	47	44	29	22
XIII.	Farben, Farbstoffe und Lacke, insgesamt	80 538	28 421	52 399	13 761
672	Farberden	10 997	455	9 010	334
673	Kreide, gewaschen und geschlämmt	24 195	282	17 185	194
674	Farbstoffe, natürliche	3 105	770	2 803	694
675	Blanc fixe	1 917	104	989	44
676	Eisenoxydfarben	3 214	225	1 132	63
677	Pariserblau, Preußischblau, Turnbullsblau, Ultramarin u. Waschblau	3 250	908	1 579	423
678	Bleiweiß	2 177	334	1 479	268
679	Zinkweiß	414	71	1 539	185
680	Lithopone	804	79	304	35
681	Bleiglätte und Mennige	5 051	819	2 602	529
682	Kupferfarben u. Schweinfurtergrün	98	34	92	28
683	Chromgelb und andere Chromfarben	631	148	397	83
684	Andere anorganische Farben	1 264	189	703	143
685	Malgold u. Bronzepulver	1 807	1 635	688	544
686	Alizarin- u. Anilinfarben	1 664	2 871	954	1 590
687	Synthetische organische Farben, a. n. g.	8 910	15 193	3 249	6 127
688	Leim-, Wasser- und Oelfarben	1 125	453	684	226
689	Pigmentfarben	1 391	288	1 173	241
690	Künstlerfarben, Trockentinte	253	169	75	111
691	Ruß	2 140	438	1 004	180
692	Andere Farben	2 091	1 321	1 270	604
693	Lacke, mit Terpentin, Oel, Aceton, Benzol usw. zubereitet	1 683	884	898	367
694	Lacke, mit Alkohol zubereitet und mit Schellackzusatz	214	104	174	70
695	Lacke, a. n. g.	624	351	487	269
696	Pflanzliche Oele, gekocht	1 514	293	1 991	390
XIV.	Verschiedene chemische Produkte, insgesamt	41 395	17 217	31 626	10 894
697	Toilette- u. medizinische Seife	664	635	649	479
698	Seifenpulver	2 408	829	827	228
699	Andere Seifen	7 768	1 890	8 463	1 746
700	Gewöhnl. Sprengpulver	1	0,2	43	10
701	Dynamit und andere Sprengstoffe	4 948	2 449	310	163
702	Jagdpulver (Schwarzpulver)	25	12	63	30
703	Jagdpulver, nicht rauchend	172	185	46	60
704	Sicherheitszünder, Zündschnüre usw.	83	208	501	306
705	Zündhölzer	1 064	223	1 399	258
706	Andere Feueranzünder	381	367	442	486
707	Stearin-, Wachskerzen; Talglichte	423	127	92	41
708	Tischlerleim	608	149	873	81
709	Anderer Leim	430	159	139	55
710	Gelatine	850	762	162	171
711	Schuhcreme	384	225	400	222
712	Andere Pasten, a. n. g.; Metallreinigungsmittel, Mastix, flüssige Gummen, flüssige Tinte	1 789	613	1 275	424
713	Celluloid	2 306	2 409	1 485	1 320
714	Kaseinkunsthorn und Bakelit	3 544	2 231	1 446	969
715	Emaille und andere Glasuren	3 101	935	1 496	491
716	Andere chemische Produkte, a. n. g.	10 448	2 870	12 074	3 511
720	Ferromangan	7 481	381	15 005	815
721	Ferrosilicium	14 787	1 006	7 061	406
722	Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram	2 096	529	810	147
723	Andere Ferrolegierungen	50 125	1 575	13 227	904
746	Quecksilber	230	414	153	240
747	Cadmium	6	5	1	1
748	Antimon	1 471	330	756	199
1004	Kohlen für elektrotechnische Zwecke, Abfälle von Elektrodenkohlen	61 468	4 824	44 478	3 035
1022	Patronen und Sprengkapseln	1 290	1 262	798	786
1077	Wachs- und Paraffinpapier	818	465	591	314
1078	Lichtempfindliches photographisches Papier	2 303	2 644	1 564	1 660
1113	Hygroskopische und antiseptische Watte	380	242	559	329

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
115	Abfälle von Kunstseide und Watte	325	200	182	149
141	Kunstseide, gezwirnt	3 938	8 481	661	1 505
143	Kunstseidegarn auf Bobinen	12	41	24	91
175	Linoleum	6 355	1 909	2 340	754
251	Photographische, kinematographische und Projektionsapparate	239	1 064	140	580
254	Kinematograph. Filme	406	2 649	257	1 599
255	Photographische Glasplatten aller Art	1 274	1 342	1 294	1 136
266	Bleistifte	107	231	108	145
162	Natürl. Mineralwässer	12 286	837	6 221	371
163	Künstl. Mineralwässer	440	24	128	8
203	Knochen, gebrannt, und Knochenkohle	3 552	74	941	32
204	Knochensuperphosphat	—	—	—	—
235	Ambra, Moschus, Castoreum und Zibeth	1	14	3	15
371	Kaolin und Ton, a. n. g.; Bauxit	1 432 049	6 112	1 110 952	3 810
418	Schwefelkiese	122 872	446	209 540	1 005
419	Pyritabbrände u. eisenhaltige Schlacken	1 090 798	4 465	489 790	2 015
422	Zinkerze	1 966 558	50 383	1 009 321	26 228
424	Antimon, natürlich	351	43	251	35
429	Infusorienerde usw.	23 915	584	19 481	524
434	Graphit	18 663	913	9 648	369
462	Torf, Holzkohle u. Torfkohle	11 371	136	6 790	83
469	Ozokerit, roh (Erdwachs)	136	35	578	98
471	Paraffin, roh	150	11	—	—
482	Gasolin	157	14	194	17
483	Rohbenzin	1	0,0	1	0,1
484	Schwerbenzin	1	0,1	0,1	0,0
485	Mittelbenzin	86	7	20	1
486	Leichtbenzin	3	1	3	0,3
488	Ozokerit, gereinigt (Ceresin)	405	113	210	46
489	Paraffin, gereinigt	2 972	382	311	43
490	Vaseline	1 762	287	1 480	224
491	Paraffinkerzen	17	5	177	56

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Ausfuhr folgt.) (2440)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken.

„Reichszollbl.", Ausgabe A, Nr. 40, vom 31. Juli d. J., veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 24. Juli 1928:

Die folgenden, auf besonderen Antrag ausnahmsweise genehmigten Zusatzstoffe zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln werden zurückgezogen:

Folia Cocae, Opium, Secale cornutum, Radix Ratanhiae, Radix Saponariae, Cortex Quillajae und alle in Form von Fluidextrakten angewendeten Zusatzstoffe. (2477)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden für den Doppelzentner wasserfreier Säure. 74,10 RM.

Berlin, den 26. Juli 1928. (2414)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen in Frankreich.

Durch das Gesetz vom 24. März 1928 (vgl. „Chem. Ind." S. 351) war bestimmt worden, daß vollständige oder teilweise Zollbefreiung für Erzeugnisse gewährt werden kann, die aus Deutschland stammen und von dort als Reparationssachlieferungen unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungen eingeführt werden, wenn diese Erzeugnisse für Arbeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden sollen.

Auf diese begünstigte Zollbehandlung haben nur solche Waren Anspruch, die vom Staat, von den Kolonien, Departements, Gemeinden, öffentlichen Unternehmen und den Verbänden, die durch die Gesetze vom 21. Juni 1865 und 22. Dezember 1888 genehmigt sind, oder Konzessionären eingeführt werden, deren Einrichtungen bei Ablauf der Konzession teilweise oder vollständig an die konzessionierende Behörde zurückgehen müssen.

Um die Anwendung der von Deutschland zu bewirkenden Sachlieferungen auf das kürzlich geschaffene Programm zur Errichtung billiger Wohnhäuser zu ermöglichen, sind die obigen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1928 auf die Arbeiten zur Ausführung des Wohnungsbauprogramms zur Anwendung gebracht worden. Die demnach zur Einräumung vollständiger oder teilweiser Zollbefreiung zu erlassenden Dekrete haben die Kontrollmaßnahmen aufzuführen, deren Anwendung sicherstellen soll, daß die als Reparationslieferungen eingeführten Materialien für die angeführten Bauten bestimmt sind. („J. u. H.") (2449)

Ausland.

Frankreich. **Neuregelung des Zollregimes der französischen Kolonien.** Ein Dekret vom 2. Juli 1928 enthält Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 13. April 1928 über die Neuregelung des französischen kolonialen Zollregimes (vgl. „Chem. Ind." S. 717). Wir entnehmen dem Dekret:

I. Bestimmungen über die Kolonien der ersten Gruppe.

Art. 4. Wenn der Zollsatz, mit dem ein Erzeugnis im mutterländischen Zolltarif belegt ist, zum Teil eine Verbrauchssteuer enthält, welche die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse trifft, wird als Zoll in den assimilierten Kolonien, in denen dieses Erzeugnis nicht im Spezialtarif enthalten ist, nur der dem Zoll entsprechende Teil erhoben.

Art. 5. Die gegenwärtig in den Kolonien der ersten Gruppe angewandten Spezialtarife bleiben weiter in Kraft.

Art. 6. Die im Mutterland geltenden Bestimmungen über das Zollverfahren finden in den Kolonien der ersten Gruppe Anwendung, jedoch können Ausnahmen davon durch Dekrete getroffen werden, die nach dem Verfahren und in den Formen erlassen werden, wie sie für die Einführung von Spezialtarifen vorgesehen sind.

II. Bestimmungen über die Kolonien der zweiten Gruppe.

Art. 8. Bis zur Veröffentlichung der Spezialtarife der Kolonien Gabon und Neucaledonien finden die gegenwärtig in diesen Kolonien angewandten Zolltarife vorläufig weiter Anwendung.

Gleicherweise bleibt die Zollbehandlung, die auf die aus diesen beiden Kolonien nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse Anwendung findet, weiter in Kraft.

Art. 9. Bis zum Erlaß des in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1928 vorgesehenen Dekretes bleiben die Zoll-

Digitized by Google

befreiungen oder Abschläge, die durch die geltenden Dekrete zugunsten der Rohstoffe und Lebensmittel der Kolonien der zweiten Gruppe, welche den mutterländischen Erzeugnissen eine Vorzugsbehandlung einräumen, vorgesehen sind, weiterhin in Kraft.

Ebenso bleiben die Befreiungen oder Abschläge in Kraft, die 1. anderen Erzeugnissen als Rohstoffen und Lebensmitteln der gleichen Kolonien, 2. den aus den anderen Kolonien als den vorgenannten stammenden Erzeugnissen eingeräumt sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 10. Die Bestimmungen der Handelsverträge finden auf die Kolonien nur dann Anwendung, wenn dies darin ausdrücklich vereinbart ist.

Aus Art. 11. Im Falle von Hungersnot oder Teuerung können besondere Ausfuhrverbote durch Verordnungen auf Widerruf der Generalgouverneure oder der Gouverneure der Kolonien erlassen werden.

Art. 12. Der Kolonialminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. (2467)

Schweiz. **Zolltarifentscheidung.** Die „Deutsch-Schweizerische Wirtschaftszeitung" veröffentlicht nachstehende Entscheidung der Eidgenössischen Zollrekurskommission:

Als Schellack im Sinne der Pos. 990 kann nur ein durch Schmelzen von Stocklack gewonnenes Produkt, das keine weitere Bearbeitung erfahren hat, behandelt werden. Wird diesem Produkt Kolophonium beigemischt, so fällt es als verarbeitetes Harz unter Pos. 1057. (2439)

Schweden. **Industrie-Enquete über Zölle.** Das neue Zollkomitee ist mit Vorarbeiten für ein neues Zollsystem beschäftigt.

Um eine Grundlage für die Untersuchungen zu schaffen, sind vor einiger Zeit den meisten schwedischen Industrieunternehmen Fragebogen zugestellt worden mit der Bitte um Angaben über die Wirkungen des derzeitigen Zollschutzes.

Die erbetenen Angaben sollen u. a. Aufklärung bringen über die Konkurrenzfähigkeit schwedischer Unternehmen im In- und Ausland, sowie auch, in welcher Beziehung die konkurrierenden Länder hinsichtlich der Produktionsmöglichkeiten überlegen sind.

Ferner sind Angaben erwünscht über die Leistungsfähigkeit der schwedischen Anlagen und über die Belastung der Produktion durch die derzeitigen Zölle auf Roh- und Halbfabrikate sowie Hilfsstoffe.

Besonderes Gewicht wird auf Beantwortung der Frage der Notwendigkeit des augenblicklichen Zollschutzes in den verschiedenen Produktionszweigen gelegt.

Außerdem ist das Komitee dabei, zusammen mit der Generalzolldirektion die Zölle auf die verschiedenen Importwaren der einzelnen Zollpositionen zu prüfen, um eine möglichst zuverlässige Importpreisstatistik zu erhalten. („Dagens Nyheter".) (2458)

Zollrückerstattung für Lackfirnis. In „Svensk Forfattningssamling" No. 298 wird verordnet, daß dem in der Bekanntmachung No. 694 vom 17. Oktober 1919 enthaltenen Verzeichnis von Waren, für die in gewissen Fällen Zollrückerstattung beantragt werden kann, Lackfirnis (aus Pos. 1119 des Zolltarifs) hinzuzufügen ist. — Diese Bestimmung ist am 1. August 1928 in Kraft getreten. (2454)

Zolltarifentscheidung. („Tullverkets Författningssamling" No. 170.)

Sogen. Terpentinteer, im Aussehen und Geruch an Holzteer erinnernd, aber teilweise verseift und mit Wasser leicht emulgierbar. Die Ware ist zum Anstreichen von Gebäuden, Brücken und dgl. bestimmt und wird nach Rubrik 1180 abgefertigt. (2456)

Norwegen. **Ausfuhrabgabe für Lebertran.** In „Norsk Lovtidende" wird ein Gesetz Nr. 15 vom 22. Juni 1928 veröffentlicht, welches bestimmt, daß für Dorschlebertran nachstehender Sorten bei der Ausfuhr aus Norwegen vorübergehend folgende Abgaben zu zahlen sind:

Für mit Dampf gereinigten Medizinaltran . 1,50 Kronen je t
Für rohen Medizinaltran und Blanktran . . 0,50 Kronen je t

Die Beträge, die auf diese Weise einkommen, sollen — nach Abzug der Ausgaben für ihre Erhebung durch die Zollbehörde — zur Gründung eines Fonds zur Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Reklame aller Tranproduzenten für den norwegischen Medizinaltran im Auslande dienen. Ein Teil des Geldes kann auch zu wissenschaftlichen Untersuchungen verwendet werden, soweit solche zu Reklamezwecken notwendig erscheinen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (2407)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet", Nr. 12.)

„V. G. B.", ein Kunstharz, und „Vulkanit M." sind nach der letzten Position des Tarifs zu verzollen und können bis auf weiteres auf Ersuchen zollfrei eingeführt werden.

Isolationsmaterialien, genannt „Asphaltkorsil", „Absorbit" und „Antivibrit", sind abzufertigen nach „Kork B. d." bzw. „Papier 4 b" bzw. „Leim 16 b 1".

„Trialin", ein Mittel zum Abfetten von Leder, bestehend aus einer Auflösung von Türkischrotöl in Petroleumdestillaten, ist nach „Oele 1 b" abzufertigen.

„Trikresylphosphat", ein Zusatz zu Branntwein und branntweinhaltigen Lösungsmitteln für Lackfarben, bestehend aus einer esterartigen Verbindung von Phosphorsäure mit p-Kresol, ist nach „Branntwein 5" abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement die Herabsetzung des Zolles auf 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen.

Gelatinepulver („Gelatineleim") ist nach „Leim a" abzufertigen. (2408)

Tschechoslowakei. **Handelsabkommen mit Polen.** Ueber die Unterzeichnung des vierten Zusatzprotokolls zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag vom 23. April 1925 berichteten wir bereits auf S. 742 der „Chem. Ind.". Das Protokoll ist nun, wie „Prag. Tagbl." meldet, mit Geltung vom 1. August provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Das neue Abkommen umfaßt drei Warenverzeichnisse A, B, C, sowie ein Schlußprotokoll. Im Verzeichnis A sind jene Erzeugnisse angeführt, für welche bei der Einfuhr nach Polen keine höheren als die in diesem Verzeichnisse festgelegten Zölle gezahlt werden. Dieses Verzeichnis garantiert für die Dauer des Vertrages die Unveränderlichkeit der Zollsätze, während bisher nur eine prozentuale Ermäßigung vom Grundzoll zugestanden worden war. Im Verzeichnis B sind diejenigen Waren angeführt, welche beim Export nach Polen die im Verzeichnis angeführten prozentualen Ermäßigungen genießen. Diese Prozentsätze bleiben bei Erhöhung oder Ermäßigung der Zölle unverändert. Verzeichnis C korrigiert eine Reihe tschechoslowakischer Einfuhrzölle. Das Schlußprotokoll enthält Erläuterungen über die Verzollung der Waren.

Eine vollständige Wiedergabe der in den Verzeichnissen enthaltenen Chemiepositionen ist uns zur Zeit nicht möglich, da amtliches Material bei Redaktionsschluß noch nicht vorgelegen hat.

Nach „Prag. Tagbl." enthält Liste C u. a. folgende Zollvereinbarung:

Pos. des tschechosl. Zolltarifs	Waren	Zollsatz in čKr je 100 kg
aus 244	Kunstseide:	
	a) roh oder weiß, ungefärbt:	
	1. einfach	1050.—
	2. gezwirnt	1400.—

(2454)

Zolländerungen. Wie „Prag. Tagbl." meldet, sind die auf S. 764 der „Chem. Ind." angekündigten Zolländerungen in einer Verordnung am 26. Juli bekanntgegeben worden. Die Aenderungen sind am 1. August 1928 in Kraft getreten.

Das genannte Blatt schreibt weiter:

„Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf verwiesen, daß die Bezugsberechtigten nicht schon vom 1. August ab das Recht zur zollbegünstigten Einfuhr von Kunstseide haben, sondern erst vom Tage der Bewilligung des Erlaubnisscheines durch die zuständige Zolldistriktsverwaltung. Dem Vernehmen nach werden die Erlaubnisscheine erst nach Ratifizierung der Abänderung des belgisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages durchgeführt werden. Neben der bereits erteilten Zustimmung Polens muß nämlich noch Belgien der Freigabe des im Vertrag gebundenen Zollsatzes für Kunstseide zustimmen. Außerhalb des mit 400 000 kg festgesetzten Einfuhrkontingents würden dann die alten Zollsätze für Kunstseide von 10,50 bzw. 14 čKr. durch Verordnung des Finanzministeriums wieder eingeführt werden. Man rechnet mit der belgischen Ratifizierung und der Erteilung der Erlaubnisscheine bis spätestens 15. August." (2467)

Freier Devisenverkehr. Infolge der Demission des Finanzministers bestand die Befürchtung, daß die geplante völlige Freigabe des Devisenverkehrs eine Verzögerung erfahren

Digitized by Google

könnte. Deshalb hat sich der Bankrat der Nationalbank entschlossen, im Rahmen der ihm gegebenen Ermächtigung weitere Erleichterungen zu bewilligen, die vielfach einer völligen Aufhebung der gebundenen Devisenwirtschaft gleichkommen. Die neuen Erleichterungen werden in einer Bekanntmachung der Nationalbank vom 24. Juli 1928 mit Wirkung vom 1. August festgelegt. Im Prinzip kommen die jetzigen Bestimmungen vielfach einer völligen Freigabe des Devisenverkehrs gleich. Zu bemerken wäre aber, daß das Währungsschutzgesetz auch weiterhin in Kraft bleibt, demnach Devisentransaktionen jeglicher Art, bei denen kein wirtschaftlicher Zweck vorhanden ist, nicht gestattet sind. Auch Arbitragen in Tschechenkronen sind nach wie vor verboten und lediglich den devisenberechtigten Banken bis zum Betrag von 250 000 čKr. gestattet. Weiterhin müssen alle Transaktionen ausschließlich bei einer zum Devisenhandel berechtigten inländischen Bank getätigt werden, bzw. muß bei Devisengeschäften einer der beiden Kontrahenten eine Devisenbank sein. Was die Exportvaluta anlangt, bleibt diese im ganzen weiterhin ablieferungspflichtig. („Prag. Tagbl.") (2461)

Zolltarifentscheidungen. (Aus dem „Nachrichtenblatt des Finanzministeriums", Juniheft 1928.)

Zu Pos. 624: „Tokiolkit" besteht aus oxydiertem Leinöl, Harz und verschiedenen Mineralstoffen, es ist als Harzkitt in die Pos. 624 einzureihen.

Zu Pos. 630: Flüssigkeit zur Insektenvertilgung „Flit".

Befund des Zollamtes: Arzneiware, zubereitet, Pos. 630.

Forderung der Partei: Chemisches Produkt, n. b. g., Pos. 622.

Entscheidung: Die Insektenvertilgungsflüssigkeit „Flit" ist eine Mischung aus Petroleum mit Terpentinöl. Da sie in kleinen lackierten Blechkannen für den Kleinverkauf hergerichtet eingeführt wird, mit Etikette, Aufschriften und einer Gebrauchsanweisung versehen ist, nach welcher sie zur Vertilgung von Parasiten bei Menschen und Tieren verwendet wird, muß diese Ware unter Hinweis auf die Bestimmung des 1. Abs. der 1. Erklärung zur Pos. 630 und des 3. Absatzes der 6. Erklärung zur Pos. 604 in die Pos. 630 eingereiht werden.

Zu Pos. 630 und Pos. 633a: Präparate für Wannenbäder: a) Mutterlaugensalz, b) Fichtennadelbadetabletten, c) natürliches Solbad, d) Inhalol, e) Abietin und f) Cordis.

Befund des Zollamts: Arzneiwaren, zubereitete Badesalze, Pos. 630.

Forderung der Partei: Erniedrigter Zollsatz, eventuell nach Pos. 593 oder Pos. 594.

Entscheidung: Ad a), c) und f): die Ware ist mit einer Ankündigung und einer Gebrauchsanweisung versehen; sie muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des 1. Absatzes der 2. Erklärung zu den Pos. 593 bis 594 und des 1. Absatzes der 1. Erklärung zu Pos. 630 in die Pos. 630 eingereiht werden.

Ad b), d) und e): die Ware ist mit einer Ankündigung und einer Gebrauchsanweisung versehen; sie dient infolge Entwicklung des Waldesdufts auch zur Parfümierung des Bades, gegebenenfalls zur Luftverbesserung in den Räumlichkeiten und muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des 9. und 13. Absatzes der Erklärungen zu Pos. 633 in die Pos. 633a eingereiht werden. (2371)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aufhebung des Ausfuhrzolles für Glycerinablaugen.** „Dz. Ust.", Nr. 68 vom 5. Juli 1928 veröffentlicht unter Pos. 626 eine Verordnung vom 25. Juni d. J., nach welcher der Ausfuhrzoll für die unter Pos. 253 des polnischen Zolltarifs genannten Glycerinlaugen für die Zeit vom 5. Juli bis zum 5. November d. J. aufgehoben wird. (2429)

Feststellung des Verzollungsgewichts. „Danz. Zollbl." veröffentlicht nachstehende Verfügung des polnischen Finanzministeriums vom 28. Juni 1928.

Nach einer hier eingegangenen Mitteilung nehmen die Danziger Zollämter, wenn sie auf Grund des § 22 des Erlasses über das Zollverfahren Einheitswaren, die sich in Verpackungen von gleicher Art und gleichem Gewicht befinden, durch probeweises Verwiegen abfertigen, das bei der probeweisen Verwiegung erhaltene Gewicht als Grundlage für die Berechnung des Zolls von der ganzen Partie an, und zwar in den Fällen, wenn die Probeverwiegung eine Unstimmigkeit bis zu 2% ergibt.

Im Zusammenhang damit wird erläutert, daß im Sinne des oben angezogenen Paragraphen des Erlasses über das Zollverfahren das im Handelspapier angegebene Gewicht der ganzen Sendung bzw. das Deklarierungsgewicht in obigen Fällen nur nach Auswiegung der gesamten Ware verringert oder erhöht werden kann; erfolgt dagegen sogar ein Probeverwiegen und tritt nur eine unerhebliche Unstimmigkeit zutage (bis 2%), so ist als Bemessungsgewicht für die ganze Sendung das deklarierte Gewicht anzuwenden. (2443)

Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen. Das polnische Gewerbesteuergsetz vom 15. Juli 1925, die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, wie auch die durch das Finanzministerium herausgegebenen Erläuterungen verursachen für den Handelsvertreterstand in Polen eine sehr schwierige Lage, sowohl infolge der Steigerung der Steuerlasten, als auch infolge verschiedener Vorschriften, welche die Tätigkeit des Handelsvertreters beträchtlich erschweren.

Den Unterschied zwischen den jetzigen, den Handelsvertreterberuf betreffenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von 1925 und dem früheren Gewerbesteuergesetz vom 14. Mai 1923 zeigt folgende Zusammenstellung (die früheren Vorschriften in Klammern):

Der Steuersatz für die Provision beträgt 6¼% (2½%).

Um das Kommissionsverhältnis nachzuweisen, müssen Kommissionsvertrag und regelrechte Buchführung vorhanden sein. (Es genügte eine Bescheinigung des vertretenen Hauses, wie auch die Vorlegung des Provisionsauszuges.)

Das Konsignationslager für eine ausländische Firma verursacht eine Besteuerung in Höhe von 2½% vom Umsatz. (Verursachte keine Besteuerung des Warenumsatzes.)

Ein Handelsvertreter eines ausländischen Hauses darf keine Deckung für sein Haus annehmen, weder in bar, noch in Scheck oder Wechsel. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Besteuerung des ganzen Warenumsatzes mit 2½% ohne Rücksicht auf die Höhe des einkassierten Betrages nach sich. (Durfte ohne irgendwelche Hindernisse das Inkasso für sein Haus besorgen.)

Am 21. Juni d. J. ist ein Runderlaß des polnischen Finanzministeriums (Nr. 6658) erschienen, laut welchem die oben genannten Bestimmungen sich nur auf solche Vertreter ausländischer Firmen beziehen, welche in Polen Waren ausländischer Firmen verkaufen und außerdem eine Provision von diesen ausländischen Firmen für den Verkauf von Waren derselben Art erhalten, welche von den ausländischen Firmen unmittelbar an inländische Käufer verkauft wurden. Von dem Umsatz dieses unmittelbar getätigten Verkaufs muß also der ausländische Vertreter die volle Umsatzsteuer, d. h. 2½% vom Warenumsatz zahlen (falls er eine Provision bezieht). Dagegen zahlt er die Umsatzsteuer nur von seiner Provision, und zwar in Höhe von 5 bis 6¼% der Provisionssumme für diejenigen Geschäfte, bei denen er als reiner Agent Waren einer ausländischen Firma verkauft. Um diese Vergünstigung zu erhalten, darf er aber weder Waren für eigene Rechnung verkaufen, noch ein Kommissionslager unterhalten, noch Inkassoaufträge der ausländischen Firmen ausführen.

Der Verband der Handelsvertreter in Warschau erklärt in einer Zuschrift an die „Gazeta Handlowa", daß auch nach dem neuen Runderlaß des Finanzministeriums gewisse Unklarheiten für die Besteuerung ausländischer Handelsvertreter weiterbeständen und der Verband auch fernerhin bemüht sein werde, eine Ermäßigung der hohen Sätze zu erreichen, welche jetzt für die Besteuerung der Handelsvertreter angewandt werden. („I. u. H.") (2438)

Lettland. **Handelsvertrag mit den Ver. Staaten.** Am 20. April 1928 war in Riga zwischen Lettland und den Ver. Staaten ein Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung. Er ist am 25. Juli 1928 zunächst für die Dauer von 10 Jahren in Kraft getreten. („Vald. Vestn." vom 26. Juli 1928.) (2453)

Zollrückerstattungen. Dem auf S. 634 (vgl. auch S. 743) der „Chem. Ind." wiedergegebenen Verzeichnis der Firmen, die Anspruch auf Zollrückerstattung für Kunstseide haben, ist laut Verordnung Nr. 231 des Zolldepartements („Vald. Vestn." v. 26. Juli 1928) hinzuzufügen: Trikotagen-Fabrik „M. Hān". (2452)

Rumänien. **Stand der Zolltarifrevision.** Wie „Argus" berichtet. fand kürzlich eine Sitzung der Zollsonderkommission unter Vorsitz des Finanzministers statt, in welcher beschlossen wurde, den neuen Zolltarif, welcher zur Zeit von den maßgebenden wirtschaftlichen Organisationen des Landes geprüft wird, im September einer parlamentarischen Zollkommission vorzulegen, damit die darauffolgende Beratung im Parlament ohne größere Debatten vor sich gehen kann. (2434)

Digitized by Google

Bulgarien. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" vom 26. Juli 1928 schreibt, beschloß der Ministerrat in seiner Sitzung am 25. Juli d. J., das Zollaufgeld bei der Erhebung der Einfuhrzölle, der Steuern, Gebühren usw. von 1500 auf 2000 (für 100 Goldlewa) zu erhöhen; mit anderen Worten: 1 Goldlewa wird = 20 Papierlewa gleichgesetzt. Der Beschluß wurde sofort telegraphisch den Zollämtern mitgeteilt und ist am 26. Juli d. J. in Kraft getreten.

Für folgende Positionen des Einfuhrzolltarifs bleibt der bisherige Koeffizient auch weiterhin in Anwendung.

Pos.	Warenbezeichnung.
103	Glucose usw.
122	Oele und Fette für Industriezwecke mit Ausnahme der aromatischen.
154*)	Paraffin.
189	Drucker-, Lithographen- und andere Tinten, schwarz und farbig.
199	Arzneimittel in der offiziellen Pharmakopöe vorgesehen, mit Ausnahme der besonders genannten.
201	Fischöl.

Nach einer Ergänzungsverordnung vom 26. Juli d. J. an die Zollämter bleibt das bisherige Zollaufgeld (1500) für die obengenannten Positionen nicht nur bei der Erhebung der Einfuhrzölle, sondern auch bei der Erhebung der Einkommensteuer bestehen.

Bei der Erhebung der Gemeindesteuer wird der neue Koeffizient (200) zugrunde gelegt.

*) In der bulgarischen Quelle ist die Pos. 152 angegeben; „Paraffin" wird jedoch im bulgarischen Zolltarif nicht unter Pos. 152, sondern unter Pos. 154 aufgeführt. D. Red.

Griechenland. **Zolltarifänderungen.** Durch ein Gesetz Nr. 3605 vom 5. Juli 1928, veröffentlicht in der griechischen Regierungszeitung Band I, Nr. 116 vom 6. Juli 1928, sind verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des griechischen Einfuhrzolltarifs getroffen worden.

Unter dem Wortlaut der Pos. 160a ist folgende Anmerkung hinzugefügt worden:

„Anmerkung: Die Bestimmungen des Abs. 1 des Art. 6 des Gesetzes Nr. 527 von 1914, betreffend den Handel mit chemischen Düngemitteln, finden keine Anwendung auf chemische Düngemittel der Pos. 160a, 1 und 160a, 2 bei ihrer Einfuhr aus dem Auslande."

Das Gesetz ist am 6. Juli 1928 in Kraft getreten. („I. u. H.") (2420)

Italien. **Handelsabkommen mit Estland.** Am 1. Juli 1928 ist der Abschluß eines vorläufigen italienisch-estnischen Handelsabkommens in Rom vollzogen worden.

Es regelt die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder auf der Grundlage der Meistbegünstigung.

Das Abkommen soll bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, der in kürzester Frist abgeschlossen werden soll und zu dem Verhandlungen bereits, wie es in dem Abkommen heißt, aufgenommen worden sind, in Kraft bleiben. Es kann jederzeit mit einer Frist von nur einem Monat gekündigt werden. (2411)

Spanien. **Zolltarifrevision.** Nachrichten aus Madrid zufolge sind die Kommissionsberatungen über die große spanische Zolltarifrevision zurzeit unterbrochen und bis zum Oktober d. J. vertagt worden. Erst dann sollen Entscheidungen über die Zollsätze getroffen werden. Der neue spanische Zolltarif dürfte frühestens Ende dieses Jahres veröffentlicht werden. Mit einer Inkraftsetzung des neuen Tarifs dürfte nicht vor April des nächsten Jahres zu rechnen sein. (2412)

Berichtigung des Zolltarifs. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verordnung ist die in der vom Nationalen Wirtschaftsrat herausgegebenen Zolltarifausgabe bei den Positionen 1280 und 1281 (Florettseide und Kunstseidenabfall) aufgeführte Anmerkung 83 dort zu streichen. Die Anmerkung ist irrtümlich für diese beiden Positionen eingefügt worden. (2442)

Portugal. **Ursprungszeugnisse für Güter, die auf Durchkonnossemente verschifft werden.** Die Generalzolldirektion in Lissabon hat auf Anfrage bestätigt, daß gemäß Artikel 32 der Einführungsbestimmungen zum portugiesischen Zolltarif die Beschaffung von Ursprungszeugnissen für die auf indirektem Wege mit Durchkonnossement versandten Güter nicht erforderlich ist. Sie hebt jedoch ausdrücklich hervor, daß aus dem Durchkonnossement selbst der Ursprung der Ware ersichtlich sein muß. (Dagegen erklärt sie die Anheftung des Rheinkonnossements an das zweite Konnossement nicht als genügenden Ersatz für ein Durchkonnossement.) („I. u. H.") (2410)

Aufhebung der Zollfreiheit für verschiedene Waren. „Diario do Governo" vom 16. Juli 1928 veröffentlicht ein Gesetzdekret, welches folgende Gesetze über zollfreie Einfuhr aufhebt:

Gesetz Nr. 149 vom 1. Mai 1914: Bienenwachs;

Dekr. Nr. 7933 vom 16. Dezember 1921: Material zur Herstellung von Düngemitteln;

Gesetz Nr. 1471 vom 6. August 1923: Bedarf für das radiologische Hospital in Ponta Delgada;

Dekr. Nr. 12 477 vom 12. Oktober 1926: Bedarf für die General-Gesundheitsdirektion;

Aus Dekr. Nr. 13 564 vom 6. Mai 1927: unbelichtete Filme, zur Belichtung im Lande eingeführt.

Das Dekret ist am 16. Juli in Kraft getreten. Es bezieht sich nicht auf Waren, die auf Grund der bisherigen Vergünstigungsbestimmungen vor dem 16. Juli bestellt worden sind. (2410)

Canada. **Anwendung der Markierungsvorschriften.** Durch Anfrage bei der Zollabteilung des canadischen Ministeriums der Staatseinkünfte ist festgestellt worden, daß die Bezeichnung „Best German Make" den Markierungsvorschriften des canadischen Zolltarifgesetzes (Sektion 16 [früher 12 A]) nicht Genüge leistet. Nach den Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften muß entweder eine bestimmte Angabe wie „Made in Germany" oder der Name des Herstellers, Erzeugers oder Verlegers mit dem Namen des Landes oder einem Orte in einer Provinz, einem Staate oder einer anderen Unterteilung des Landes, in dem die Waren hergestellt oder erzeugt sind, als Angabe des Ursprungslandes aufgeführt sein. Bezeichnungen wie „Best German Make" und „English Production Throughout" genügen nicht. („I. u. H.") (2150)

Honduras. **Neue Steuern bei der Einfuhr.** Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir, daß Honduras ein Dekret betr. die Besteuerung einheimischer und ausländischer Waren in Kraft gesetzt hat. Für Produkte der chemischen Industrie kommen folgende Steuersätze in Betracht: Mineralwässer 0,02 Peso die halbe Flasche; moussierende Wässer, einfache oder zusammengesetzte, 0,02 Peso die halbe Flasche; parfümierte Wässer 0,06 Peso die Flasche; Essenzen 0,10 Peso die Flasche; Parfümerien 1% vom Wert.

Für einheimische Erzeugnisse ist die Hälfte der vorstehend für Einfuhrwaren angegebenen Sätze zu zahlen. (2466)

San Salvador. **Ablehnung des Modus vivendi mit Großbritannien.** Der kürzlich vereinbarte Modus vivendi zwischen Großbritannien und Salvador ist, wie der britische Vertreter in San Salvador telegraphisch mitgeteilt hat, von der Nationalversammlung abgelehnt worden.

Es besteht daher zur Zeit in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern ein vertragloser Zustand. (2419)

Peru. **Zollabfertigung von Erzeugnissen zu industriellen Zwecken.** Nach einer Präsidialverordnung vom 19. Juni 1928 hat bei der Zollabfertigung von Erzeugnissen, die zu industriellen Zwecken eingeführt und nach Ziffer 46 der Regeln über die Anwendung des Tarifs nur mit einem Zolle von 10% v. W. verzollt werden sollen, die Zolldeklaration die Unterschrift des in Betracht kommenden Fabrikbesitzers oder Leiters des industriellen Unternehmens zu tragen. Falls von der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die in dieser Weise eingeführten Waren für verschiedene Empfänger bestimmt waren, wird der Uebertreter mit einer Strafe in Höhe des Wertes der verkauften Waren belegt. („I. u. H.") (2418)

Brasilien. **Verschiffungspapiere.** Nachstehende Angaben entnehmen wir einer Veröffentlichung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington. (Vgl. „Chem. Ind." S. 796.)

Jeder Exportsendung nach Brasilien im Werte von mehr als U.S.$ 48,65 muß eine Konsulatsfaktur und ein beglaubigtes Konnossement beigefügt werden, sowie in doppelter Ausführung die gezeichnete Rechnung.

Die Konsulatsfaktur (auf vorgeschriebenen Formularen) ist in vierfacher Ausführung dem Konsulat zur Beglaubigung vorzulegen. Zugelassen ist neben der portugiesischen

Digitized by Google

Sprache auch die englische, doch wird in diesem Falle eine Uebersetzungsgebühr in Anrechnung gebracht. Die Angabe von Maßen und Gewichten muß in metrischer Einheit erfolgen, die Wertangabe für die einzelnen Artikel in der Währung des Exportlandes, während am Schluß der Faktur der Gesamtwert in englischer Währung erscheinen muß.

Außerdem ist die Kundenrechnung (Sprache portugiesisch oder englisch, wie oben) in doppelter Abschrift einzureichen, ebenso eine nicht übertragbare Kopie des Konnossements (letztere in der Regel von der betreffenden Reederei.).

Bei kleineren Stücken, die auf Paket-Empfangsbescheinigung (parcel receipt) reisen, ist die Konsulatsfaktur nicht erforderlich.

Die Konsulatsgebühren betragen für Konsulatsfakturen
mit einem Werte bis U. S. $ 973,30 . . U. S. $ 2,20.
weitere je U. S. $ 486,65 . . . . . U. S. $ 0,55,
Konnossemente . . . . . U. S. $ 1,65,
Kundenrechnung . . . . . kostenfrei.

Hinsichtlich der Verpackung und Markierung bestehen keine besonderen Vorschriften.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von 22 lbs. zugelassen. Briefpost-Versand kleinerer Sachen erfolgt nur auf Gefahr des Absenders.

Handelsübliche gewöhnliche Muster sind bei entsprechender Markierung in Päckchen von höchstens 18 ozs. und einem Höchstmaß 12 : 8 : 4 engl. Zoll frei von der Vorlage von Konsulatspapieren und zollfrei. Größere Muster werden wie gewöhnliche Güter behandelt.

Die brasilianischen Vorschriften erfordern nicht die Reise der Konsulatspapiere mit dem Schiffe der Waren. Vielmehr ist in Brasilien eine vorläufige Abfertigung auch ohne diese Papiere möglich durch Vereinbarung einer Frist von 90 Tagen, den sogen. „termino de responsabilidad". Die Lagerung von Waren des täglichen Verkehrs unter Zollverschluß geht bis zu sechs Monaten, bei Stapelware bis zu drei Jahren.

Die Zollstrafen werden im allgemeinen sehr scharf gehandhabt, sobald nur kleinste Abweichungen von den Vorschriften vorliegen. (2325)

Zolltarifentscheidung. Die Gefäße (tambores), in denen ein Posten Natriumbichromat eingeführt worden war, wurden besonders verzollt. Auf den Einspruch der Einfuhrfirma erfolgte eine Untersuchung, bei der sich herausstellte, daß die Behälter durch den Inhalt angegriffen und zu anderweiter Verwendung ungeeignet waren. Sie blieben deshalb vom Einfuhrzoll befreit. („Diario Official v. 28. 6. 28.) (2428)

Chile. **Verschiffungspapiere.** Einer Veröffentlichung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington entnehmen wir nachstehende Zusammenstellung nach dem Stand vom 1. Januar 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 846).

Für jede Sendung nach Chile ist eine Konsulatsfaktur (auf vorgeschriebenen Formularen) und ein beglaubigtes Konnossement erforderlich, die mit demselben Schiffe wie die Güter abgehen müssen.

Die in spanischer Sprache ausgefertigte Konsulatsfaktur muß in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden; der Verlader erhält zwei Abschriften zurück. Zu beachten ist, daß bei cif-Quotierungen der Warenwert ausschließlich Versicherung und Seefracht einzusetzen ist. Da Aenderungen usw. das Dokument wertlos machen, ist für etwaige Korrekturen ein besonderer Brief (ebenfalls in spanischer Sprache) vorgesehen, der in dreifacher Ausfertigung zur konsularischen Beglaubigung gebracht werden muß.

Von dem Konnossement sind zwei Exemplare zwecks Visierung einzureichen. Es wird vielfach empfohlen, dem Empfänger eine weitere Kopie des Konnossements zu übersenden. In den Verladepapieren müssen Netto-Gewichte angegeben sein.

Die Gebühren betragen:

	U. S. $
für die Beglaubigung von Konnossementen bis 200 t .	2,—
für jede weiteren 200 t	2,—
Konsulatsfakturen im Werte von weniger als U. S. $ 10	frei
Konsulatsfakturen im Werte von U. S. $ 10 bis 20 . . .	2,—
Konsulatsfakturen im Werte von U. S. $ 20 bis 200 . .	5,—
bei mehr als U. S. $ 200: 2% des Mehrwertes.	
Jede weitere Sonderausfertigung	2,—
Briefe für Korrekturen	4,—

Bezüglich der Verpackung ist zu beachten, daß bei Gütern in Säcken oder Beuteln das Höchstgewicht auf 80 kg festgesetzt ist.

Bei Postpaketen (Höchstgewicht 22 lbs.) ist außer der Zollerklärung die Mitgabe einer Konsulatsfaktur (beide in doppelter Ausfertigung) erforderlich; gewöhnliche Muster sind bei entsprechender Markierung in Päckchen von höchstens 18 ozs. und einem Höchstmaß 12 : 8 : 4 engl. Zoll frei von der Vorlage von Konsulatspapieren und zollfrei.

Sofern Transitgüter für Bolivien über Chile versandt werden, sind außer den oben angegebenen Papieren noch dreifach ausgefertigte Frachtbriefe mitzugeben.

Die Lagerung unter Zollverschluß ist auf ein Jahr begrenzt.

Die Zollstrafen sind bei jeder Abweichung von den bestehenden Vorschriften recht empfindlich. (2324)

Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. In Abänderung verschiedener Artikel der Zollordnung wird nach „Diario Oficial" vom 13. Juni 1928 u. a. bestimmt, daß Ueberschreitungen des effektiven Gewichts bis zu 5% über das deklarierte oder des deklarierten bis zu 10% über das effektive Gewicht keinen Strafen unterliegen. (2430)

Uruguay. **Konsulatsgebühren.** Nach einem Dekret vom 17. Mai 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 16. Juni 1928, werden die uruguayischen Konsulate ermächtigt, bei Inanspruchnahme außerhalb der Dienststunden für die erste Stunde eine Gebühr von $ urug. 6,— und für die weiteren eine solche von $ urug. 2,— (nach 19 Uhr $ 3,—) zu erheben. (2417)

Tunis. **Zollfreiheit für französische Erzeugnisse*).** Laut Verordnung des französischen Finanzministeriums vom 24. Juli d. J. finden die Bestimmungen bezüglich der zollfreien Einfuhr bestimmter Artikel auf folgende Erzeugnisse tunesischer Herkunft (auf der Grundlage der Gegenseitigkeit) Anwendung:

Französ. Zolltarif-Pos.	Warenbezeichnung
aus 112	Aetherische Oele od. Essenzen: Rosen-, Geranium-, Citronen-, Orangen-, Bergamott-, Mandarinen-, Cedrat- u. ähnl., Jasmin-, Pfefferminz-, Thymian-, Verbena-, Lavendel-, Rosmarin-, Eucalyptus-, Majoran-, Bittermandel-, Pommeranzenöl.
030	Brom.
073	Schwefelsäure.
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß).
aus 0151	Bleioxyde (Mennige, Bleiglätte).
0175	Zinkoxyd (Zinkweiß).
0375	Celluloid.
0379	Phosphorhaltige Düngemittel.
294	Teerfarben.
298	Lacke und Lackfarben.
aus 303	Ocker.
308	Angeriebene Oelfarben.
309	Wasser- und Leimfarben.
310	Farben, anderweitig nicht genannt. (2470)

Angola. **Reform der Währung**).** Nach einem Dekret mit Gesetzeskraft vom 20. Juli d. J. wird der Angolar am 1. August 1928 in Umlauf gesetzt. Der Umtausch der bisherigen Werte (Escudos von Angola) in Angolares erfolgt im Verhältnis von 80 Einheiten der neuen Münze gleich 100 Einheiten der alten. Vom 1. August d. J. hört der Zwangskurs der Noten der Banco de Angola auf, die Bank ist verpflichtet, diese Noten gegen die neuen Werte einzulösen. („Diario do Governo", 20. 7. 28.) (2414)

Mozambique. **Spezialitätenkontrolle.** Nach „Chemist and Druggist" wurde vom Direktor des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege in Lourenço Marques ein Gesetzentwurf, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Präparaten in Mozambique, eingereicht.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs ist für die Herstellung, Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten einheimischen oder ausländischen Ursprungs die Genehmigung durch den Rat für Hygiene und Gesundheitspflege erforderlich. Apotheken, Drogerien und pharmazeutische Laboratorien, von denen diese Artikel hergestellt, eingeführt oder verkauft werden, haben an die Be-

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 267.
**) Vgl. „Chem. Ind." S. 129.

Digitized by Google

hörden Muster ihrer Erzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verwendungszwecks der letzteren einzusenden. — Eine Verkaufssteuer von 5 bzw. 2 Goldescudos soll auf alle pharmazeutischen Spezialitäten ausländischen bzw. einheimischen Ursprungs erhoben werden; ausgenommen ist nur Chinin, in Tablettenform oder flüssig, für subcutane Injektionen. (2406)

Türkei. **Aufhebung des Herkunftsbezeichnungszwanges für Exportwaren.** Der Kabinettsbeschluß vom 15. November 1341 (1922), welcher für die Ausfuhr von einheimischen Produkten die Vorweisung von Ursprungszeugnissen, die Angabe eines Firmenzeichens und des Firmennamens vorschrieb, ist auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums aufgehoben worden. („Ressmi Ghazeta" Nr. 927, 1. 7. 28.) (2437)

Persien. **Der neue Zolltarif.** In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen auf S. 566 der „Chem. Ind." über den neuen Zolltarifentwurf, der am 3. Mai von der persischen Regierung angenommen wurde, entnehmen wir dem „Board of Trade Journal" noch folgende Angaben:

Außer den Zöllen werden noch nachstehende Zusatzgebühren erhoben:

Eine Kanzleigebühr in der Höhe von 2 Kran;

Gebühren von 4 Shahi für ein Zollsiegel und 2 Shahi für ein Wachssiegel, das von der Zollbehörde auf einer Ware angebracht wird;

Abfertigungsgebühren nach örtlichen Tarifen;
Krangebühren: 1 Shahi je 100 Batman;
Zollkai- usw. Gebühren nach örtlichen Tarifen;
Verschiedene Speichergebühren.

Bei Waren, die laut Tarif nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, wird der Zoll auf Grund des wirklichen Warengewichts einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen errechnet.

Bei Waren, die nach Gewicht zu verzollen sind und laut Tarif nicht nach dem Bruttogewicht abgefertigt werden müssen, steht es den Importeuren oder Exporteuren frei, bei der Deklaration anzugeben, ob sie die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht oder dem legalen Nettogewicht wünschen. — Beim Fehlen näherer Angaben wird der Zoll nach dem legalen Nettogewicht berechnet.

Als gesetzliche Tara wird in Abzug gebracht:
für Kisten oder Fässer 20% vom Bruttogewicht;
für Körbe, Kanister oder Verpackungen aus Leder 8%;
für Matten, Säcke und ähnliche Umhüllungen 3%.

Bei allen in bulk-Ladungen ein- oder ausgeführten Waren hat der Importeur bzw. Exporteur das Nettogewicht, bei der Ein- oder Ausfuhr zollfreier Waren im Stückgutverkehr das Bruttogewicht anzugeben. Das Ursprungs- bzw. das Bestimmungsland der Ware sowie ihr Wert muß regelmäßig verzeichnet sein. Wenn wertzollpflichtige Waren von verschiedenem Wert in derselben Umhüllung verpackt sind, muß im allgemeinen der Wert einzeln angegeben werden.

Der zollpflichtige Wert einer Ware wird errechnet aus dem Wert im Ursprungslande, vermehrt um die Kosten von Verpackung, Versicherung, Fracht usw. Bei Importgütern darf der Wert nicht geringer sein als der Großhandelspreis ähnlicher Waren am nächsten persischen Markt, vermindert um 10% und um die verschiedenen bei der Einfuhr zu zahlenden Gebühren.

Die Angaben über den Wert oder das Gewicht müssen auf der Deklaration stets voll ausgeschrieben werden. (2109)

Britisch-Indien. **Beantragter Zollschutz für die chemische Industrie.** Unsere Mitteilung auf S. 745 der „Chem. Ind." ergänzen wir wie folgt nach „The Chamber of Commerce Journal":

Die indische Regierung hat dem Tariff Board die Frage eines Zollschutzes für Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und verschiedene andere in Indien hergestellte Chemikalien überwiesen. Das Board wird besonders untersuchen, inwieweit ein Zollschutz die diese Artikel verbrauchenden Industrien berühren würde; ferner wird man sich mit der Abschaffung der Einfuhrzölle auf Rohstoffe, die in den indischen Industrien Verwendung finden, beschäftigen. (2377)

Indochina. **Produktionssteuern und Ausfuhrzölle.** Durch eine Verordnung im „Journ. Off." wird die Einführung einer Steuer auf in Indochina gewonnene Mineralien, Anreicherungsprodukte derselben und Metalle nach vom Generalgouverneur näher festgesetzten Regeln bestätigt.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 1918 bezüglich der Erhebung eines Ausfuhrzolls auf gewisse Mineralien und metallurgische Produkte werden außer Kraft gesetzt. (2455)

China. **Zolltarifvertrag mit den Vereinigten Staaten.** Das Staatsdepartement in Washington gibt bekannt, daß am 25. Juli 1928 in Peking der neue Zolltarifvertrag mit China von dem amerikanischen Gesandten und dem Finanzminister der nationalistischen Regierung unterzeichnet worden ist. Der Vertrag, welcher die De-facto-Anerkennung der neuen Regierung darstellt, gewährt China volle Autonomie in allen Fragen der Zolltarifpolitik. Alle Vorzugsrechte Amerikas werden annulliert, und Meistbegünstigung wird beiderseits zugestanden. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1929 in Kraft, die Ratifizierung durch beide Regierungen vorausgesetzt. (2415)

Australien. **Einspruch gegen die für Pyrit beantragte Zollfreiheit.** Laut Nachricht des „Chemical Trade Journal" hat ein Vertreter der National Mining Corporation of Great Britain vor dem Commonwealth Tariff Board Einspruch dagegen erhoben, daß Pyrite beim Eingang nach Australien zollfrei gestellt werden. In Australien sind bereits erhebliche Beträge im Pyritbergbau investiert. Die anfängliche Jahresproduktion der National Mining Corporation wird mit 100 000 t Pyrit angegeben. (2358)

Zolltarifentscheidung. In der „Commonwealth of Australia Gazette" wird eine Verordnung veröffentlicht, wonach das Düngemittel „Synthetic Plant Food", auf der Basis von Stickstoff und Phosphorsäure, zolltariflich dem Ammonsulfat gleich zu behandeln ist*), weil es zu den gleichen Zwecken Anwendung findet bzw. finden kann wie dieses Produkt. (2372)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Der Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin hat mit Gültigkeit vom 1. August 1928 durch die Aufnahme einer größeren Anzahl neuer Empfangsstationen eine Erweiterung erfahren. (2471)

Durchfuhr-Ausnahmetarif für Superphosphat.

Mit Gültigkeit vom 2. August 1928 ist im Durchfuhr-Ausnahmetarif D 54a für Superphosphat von Holland nach Ungarn im Umschlagverkehr Mannheim—Regensburg—Passau ein Frachtsatz von 110 Rpf. für die Hauptklasse und 100 kg von Mannheim nach Passau, Donauumschlagstelle, nachgetragen worden. (2472)

RECHTSPRECHUNG

Spediteurhaftung. Verladeauftrag für einen bestimmten Dampfer. Eine chemische Fabrik gab ihrem Spediteur Auftrag, 20 000 kg Chlorkalk nach Uebersee zu expedieren, und zwar sollte Frachtraum in einem bestimmten Dampfer genommen werden, mit dessen Reederei die Fabrik ein besonderes Frachtabkommen geschlossen hatte. Der Spediteur gab den Auftrag an einen anderen Spediteur weiter, der ihn bestätigte. Daraufhin ging das Gut ab. Demnächst aber teilte der Spediteur mit, daß der zur Verfrachtung bestimmte Dampfer schon vollgebucht sei, also keine Güter mehr annehmen könne. Nunmehr wurde die Ware mit dem Dampfer einer anderen Reederei verladen. Es entstand ein Mehr an Frachtkosten, ferner Kailagergeld und Spesen für das Verbringen der Güter nach dem Ladeplatz des anderen Dampfers. Für diese Mehrkosten wurde der Spediteur haftbar gemacht und das Gericht (Hamburg — 19. III. 28 — 5 HS. 1585/27) verurteilte antragsgemäß. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Das Gericht sieht ein Verschulden des Spediteurs darin, daß er den Auftrag bestätigte, ohne vorher festgestellt zu haben, ob der ihm namhaft gemachte Dampfer auch wirklich annahmebereit oder schon endgültig vollgebucht war. Denn hätte der Spediteur, wie es die ihm obliegende Sorgfaltspflicht erforderte, sich sogleich nach Erhalt des Auftrages mit dem Schiffsmakler in Verbindung gesetzt und seine Auftraggeber dann pflichtgemäß benachrichtigt, daß eine Verlademöglichkeit mit dem aufgegebenen Dampfer nicht vorhanden sei, würde diesen ein Schaden nicht entstanden sein, sie hätten anders disponieren können. Auch den Einwand des Spediteurs, man könne allgemein damit rechnen, daß eine Warenladung, die zur Verschiffung mit einem bereits vollgebuchten

*) Ammonsulfat unterliegt der Verzollung nach Pos. 271 brit. Vorzugstarif 15%, Mitteltarif 20%, Generaltarif 25% v. W.).

Digitized by Google

Dampfer angemeldet sei, trotz der Vollbuchung auch mit diesem Dampfer abgeladen würde, weil stets einige festangenommene Warenpartien ausfielen, ihm, dem Spediteur, also keine Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, ließ das Gericht nicht gelten. Möge dies auch richtig sein, so habe der Spediteur doch die Pflicht, die Tatsache der Vollbuchung dem Auftraggeber mitzuteilen und dessen weitere Order abzuwarten. Tue er das nicht, so übernehme er eben das Risiko und müsse den entstehenden Schaden in vollem Umfange tragen. (§ 408 HGB.)

Verladeauftrag für eine bestimmte Reiseroute mit vorgeschriebenen Transportmitteln. Einer Speditionsfirma wurde der Auftrag gegeben, Kisten mit hochwertigen Chemikalien nach Uebersee zu festem Frachtsatz zu versenden, und zwar wurde ausgemacht, daß die Ware nur in geschlossenen Waggons mit der Bahn und auf Schiff unter Deck zur Verhütung von Wasserschäden verladen werden dürfe. Als Reiseroute war der Bahnweg nach Bremen und von da mit Dampfer nach Uebersee vorgeschrieben. Die Ware kam am Bestimmungsort beschädigt an und konnte nur mit erheblichem Preisnachlaß einen Abnehmer finden. Der Käufer selbst hatte sie zur Verfügung gestellt. Die Beschädigung ist auf Nässe zurückzuführen und wurde dadurch möglich, daß der Spediteur entgegen der Vorschrift die Güter in offenen Waggons zum Flußschiff, mit diesem nach Rotterdam und von dort aus nach Uebersee abfertigte. Die Versicherungsgesellschaft, bei der die Ware versichert war, lehnte Ersatzleistung ab, weil der Spediteur — für dessen Verschulden der Versicherungsnehmer bekanntlich einzutreten hat — widerrechtlich von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen sei. Der Spediteur wurde in allen Instanzen zum Schadensersatz verurteilt. (RG. Urteil v. 14. 4. 28 — I. 265/27 —)

Das Abkommen zwischen der chemischen Fabrik und der Speditionsfirma kennzeichnete sich nun nicht als reiner Speditionsvertrag, denn letztgenannter wurde nicht der Auftrag, die Versendung der Güter zu besorgen (§ 407 HGB.), sondern sie hatte sich mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, also die Beförderung selbst übernommen. Ein solches Abkommen legt nach § 413 HGB. dem Spediteur die sehr viel weitergehenden Pflichten eines Frachtführers auf und läßt ihn für den Schaden haften, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entstanden ist. Nur der Beweis, daß der Schaden auf Umständen beruht, die der Spediteur auch durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abwenden konnte, vermag ihn aus seiner Haftung zu befreien (§ 429 HGB.). In dem Rechtsstreit suchte zwar die Speditionsfirma den Beweis zu erbringen, daß die Beschädigung der Chemikalien auf Umständen beruhte, für die sie jedenfalls nicht einzutreten habe, allenfalls die Frachtunternehmen, wie Eisenbahn, Reederei usw., aber die Spruchbehörden hielten diesen Beweis, selbst wenn er schlüssig geführt werden sollte, für unbeachtlich, weil die Speditionsfirma weder die vorgeschriebene Reiseroute noch vor allem die vorgeschriebenen Transportmittel zur Ausführung des Auftrages benutzt habe. Durch dieses Vorgehen sei der Schaden verursacht und die darin liegende Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen begründe die Haftung der Speditionsfirma. (2320)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irak. **Eintragung von Fabrikmarken.** „'Iraq Government Gazette" vom 8. Juli 1928 veröffentlicht eine Verordnung über die Eintragung von Fabrikmarken, der wir nachstehendes entnehmen:

Vom 15. Juli 1928 ab nimmt die Regierung von Irak Gesuche betreffs Einschreibung von Fabrikmarken entgegen und gibt darüber Zeugnisse auf Grund des türkischen Fabrikmarken-Gesetzes von 1888 aus, das — mit gewissen Abänderungen — im Irak gültig ist. Wer einen Antrag zwecks Eintragung einer Fabrikmarke stellen will, hat entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Finanzministerium zwei Muster seiner Fabrikmarke oder zwei naturgetreue Zeichnungen des Originals unter Beifügung aller notwendigen Erklärungen unterschrieben und gesiegelt zu hinterlegen. Gleichzeitig sind die Beglaubigung des Bevollmächtigten und etwaige andere Schriftstücke mit einzureichen.

Die Gültigkeit der Fabrikmarke beträgt 15 Jahre und kann nach dieser Zeit wieder erneuert werden. An Gebühren sind 45 Rs. zu entrichten. — Auch ausländische Kaufleute haben das Recht auf Eintragung ihrer Fabrikmarken. (2405)

STEUERWESEN

Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes.

Die Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat sich an die Reichsregierung und einige der Industrie nahestehende Abgeordnete des Reichstags gewandt und eine Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften der §§ 8 bis 12 des StMildG. beantragt. Daraufhin ist seitens der Regierungsparteien ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt worden, der die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vorschriften um ein weiteres Jahr, also bis zum 30. September 1929, vorsieht. Dieser Gesetzentwurf sollte ursprünglich am 12. Juli durch das Plenum des Reichstags erledigt werden, mußte aber infolge Ueberlastung der Tagesordnung auf den 13. verschoben werden. In dieser Sitzung wurde der Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung angenommen. Die dritte Lesung konnte wegen des Widerspruchs der Kommunisten nicht stattfinden. Infolgedessen mußte die dritte Lesung und somit die Verabschiedung des Gesetzes bis zum Herbst vertagt werden.

Der Regierungsvertreter hat aber ausdrücklich erklärt, daß nach Ablauf der Geltungsdauer des alten Gesetzes (30. September 1928) die Finanzverwaltung insofern noch nach dem alten Gesetz verfahren würde, als sie die Mehrbeträge, die infolge des Ablaufs des alten Gesetzes erhoben werden müßten, bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes stunden werde.

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs dürfte als gesichert angesehen werden können. (2413)

SOZIALPOLITIK

Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Der diesjährige arbeitstechnische Lehrgang des Instituts für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik findet vom 8.—13. Oktober statt.

In Vorlesungen, Uebungen und Besichtigungen werden die Mittel der Leistungssteigerung im Betriebe behandelt.

Das Grundthema lautet: „Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen".

Theoretisch und praktisch werden erörtert: Das Studium des Arbeitsplatzes. Die Zeitmessung. Das Zuschlagwesen. Arbeitsteilung und Bindung. Die Schaltung von Menschen am Drehtisch und am Bande. Die Mittel der Ermüdungsbeseitigung. Zweckmäßige Anlernung und Schulung. Eignungsfeststellung im Betriebe.

Es sollen nicht mehr als 30 Teilnehmer am Lehrgang zugelassen werden, und es empfiehlt sich umgehende Anmeldung beim Institut für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik, Technische Hochschule, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 171.

Das endgültige Programm richtet sich nach der Branchenzugehörigkeit der Hörer. (2421)

Der Arbeitsmarkt im Juni 1928.

Im verflossenen Wirtschaftshalbjahr 1928 hat nach dem „Reichsarbeitsblatt" die aufsteigende Entwicklung der deutschen Wirtschaft einer schwach rückläufigen Bewegung Platz gemacht. Im ersten Viertel des Jahres hat zwar die Produktion noch den verhältnismäßig hohen Stand des Vorjahres behauptet, im zweiten Viertel wurde jedoch bei einer Reihe von Gewerbezweigen ein Rückgang in den Aufträgen und der Erzeugung erkennbar. Erfreulicherweise hält sich die Abschwächung bis jetzt noch in engem Rahmen und hat noch lange nicht alle Wirtschaftszweige ergriffen. Immerhin hat sie in diesem Frühjahr der saisonmäßigen Entlastung auf dem Arbeitsmarkt entgegengewirkt und diese nicht in dem gleichen Maße wie im Vorjahr in die Erscheinung treten lassen. Die Ermüdungserscheinungen haben in den letzten Monaten auch auf einzelne Produktionsmittelindustrien übergegriffen, nachdem vorher nur die Verbrauchsgüterindustrien über ein Nachlassen in der Beschäftigung zu klagen hatten. Die Gründe für die Entwicklung liegen bei den Verbrauchsgüterindustrien in der Hauptsache in der Sättigung des Binnenmarktes und bei den Produktionsmittelindustrien im Kapitalmangel bzw. in den Absatzschwierigkeiten nach dem Auslande. Für die nächste Zeit erscheint jedoch der gegenwärtige Stand der Beschäftigung gesichert.

Die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft für Arbeitslose im ersten Halbjahr 1928 ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nicht unbedeutend zurückgegangen. Während von Ende Januar, dem Höhepunkt der Arbeitslosigkeit, bis Ende Juni vorigen Jahres allein 1 343 710 verfügbare Arbeitsuchende oder 53,0% der Gesamtzahl in den Wirtschaftsprozeß wieder

Digitized by Google

eingegliedert werden konnten, waren es in diesem Jahre nur 806 207 oder 40,1%. Dabei entfielen von den in die Wirtschaft wieder aufgenommenen Arbeitskräften diesmal allein 11,5% gegenüber 9,7% im Vorjahre auf die ausgesprochenen Außenberufe, das Baugewerbe*), die Industrie der Steine und Erden und die Landwirtschaft. Die Entlastung in den übrigen, nicht unmittelbar von der Jahreszeit abhängigen Berufen ging somit in diesem Jahre bedeutend langsamer vonstatten als im Vorjahre.

Auf dem Arbeitsmarkt wurde der Beschäftigungsstand des Monats Mai im großen und ganzen behauptet. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden fiel von Ende Mai bis Ende Juni um weitere 43 000 auf 1 206 000 Personen. Die Besserung gegenüber dem Vormonat beläuft sich auf rund 3,4%. Dabei ist aber die Zahl der arbeitsuchenden Frauen, denen von den Arbeitsnachweisen eine Stelle nicht vermittelt werden konnte, in der gleichen Zeit um rund 16 000 oder 5,4% gestiegen. Diese Zunahme ist in erster Linie auf die weitere Abschwächung des Geschäftsganges im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe zurückzuführen. Das Restangebot an verfügbaren offenen Stellen ist weiter gefallen.

Auch die Entwicklung der Ziffern der unterstützten Arbeitslosen während der zweiten Junihälfte spiegelt die Unsicherheit und uneinheitliche Lage des Arbeitsmarktes wieder. Zwar hat zwischen dem 15. und 30. Juni die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung um 31 000 Personen auf 529 500 abgenommen, doch sind in dieser Ziffer auch die aus der Krisenunterstützung ausgesteuerten Personen, die weiter als Arbeitsuchende auftreten, enthalten. Die Zahl der unterstützten Frauen bei den Unterstützungseinrichtungen ist in der zweiten Junihälfte weiter gestiegen, und zwar um 8000 auf 194 700 Personen, so daß sich die Gesamtzahl der Unterstützten am 30. Juni auf 724 000 Personen beläuft.

Die neuesten Berichte der Landesarbeitsämter für das erste Julidrittel lassen das Anhalten der uneinheitlichen Entwicklung erkennen, wenngleich im Hinblick auf die Aussteuerung der sogenannten Altempfänger in der Arbeitslosenversicherung und insbesondere in der Krisenunterstützung sich ein weiterer ziffernmäßiger Rückgang in der Unterstütztenzahl ergibt, der aber für die Beurteilung des Arbeitsmarktes ohne Bedeutung ist. (2464)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Ungeeignete Exportpropaganda in Bulgarien.

„I. u. H." veröffentlicht nachstehende halbamtliche Meldung:

„Wir hören aus Bulgarien, daß es immer noch eine große Anzahl von deutschen Firmen gibt, welche es für notwendig oder vorteilhafter halten, Propagandaschriften, Kataloge, Preislisten usw. in einer anderen außer der deutschen Sprache nach Bulgarien zu übersenden. Wenn es schon in der letzten Zeit durchaus nicht mehr als notwendig bezeichnet werden kann, daß dieses Material neben der deutschen Sprache etwa noch französisch geschrieben ist, so muß es erst recht als verfehlt betrachtet werden, wenn deutsche Firmen ihre Drucksachen gar in englischer Sprache nach Bulgarien versenden. Die Kenntnis der deutschen Sprache hat besonders unter der jüngeren Generation der Händlerkreise in letzter Zeit außerordentliche Verbreitung gefunden, so daß es vollkommen genügt, wenn Kataloge und sonstiges Propagandamaterial in deutscher Sprache verbreitet werden. Drucksachen in englischer Sprache sind jedenfalls absolut wertlos und versprechen keinerlei Erfolg." (2451)

Ausland.

Großbritannien. **Vom Chemikalienhandel.** Wie in der jährlichen Sonderausgabe des „Chemist and Druggist" mitgeteilt wird, ist die Lage des Marktes für Pharmazeutika und Industriechemikalien in den ersten sechs Monaten dieses Jahres durch eine im allgemeinen feste Tendenz gekennzeichnet. Schwaches Nachlassen wird von einer Reihe pharmazeutischer Produkte berichtet, während die Notierungen der Industriechemikalien etwas in die Höhe gingen; jedoch haben sich diese Bewegungen nur schrittweise entwickelt.

Der Umsatz in pharmazeutischen Produkten war zwar gleichmäßig, aber nur von kleinem Umfang, da die einlaufenden Aufträge fast stets auf geringe Beträge lauteten. Eine große Zahl von Erzeugnissen wird jetzt zu Konventionspreisen oder nach einem ähnlichen Kontrollsystem abgesetzt; trotzdem war es fast jederzeit möglich, die Waren mit einem kleinen Nachlaß zu bekommen. — Das Geschäft in Industriechemikalien war während der ersten drei Monate des Jahres dem Volumen nach sehr zufriedenstellend, später aber zeigte sich eine deutlich fallende Tendenz, die bis in den Herbst anhalten dürfte. (2171)

Benzolstatistik. Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal" machte Sir P. Cunliffe-Lister im Parlament folgende Angaben: Die Einfuhr von Benzol zum Verbrauch betrug im Jahre 1927 13 Millionen Gallonen. Ueber die britische Benzolproduktion liegen keine genauen Zahlen vor; nach einer Schätzung der National Benzole Association soll sie im Jahre 1927 annähernd 26 Millionen Gallonen raffiniertes Benzol betragen haben. Die Ausfuhr betrug fast 2 Millionen Gallonen. Der scheinbare Verbrauch kann demnach für das Jahr 1927 zu etwa 37 Millionen Gallonen angenommen werden (von Veränderungen der in Großbritannien vorhandenen Lagerbestände abgesehen), von denen etwa zwei Drittel in Großbritannien produziert worden sind. (2262)

Aus der chemischen Industrie. Xetal Safety Glass, Ltd., Stapleford. Neugegründetes Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Sicherheitsglas, die bisher von der Safety Glass and Xetal Products, Ltd., in Stapleford betrieben worden ist. Das Aktienkapital beträgt nominal 185 000 £.

British Enka Artificial Silk Co., Ltd. Der Bericht für das Jahr 1927 erwähnt, daß das Kapital im letzten Jahre auf eine Million £ erhöht worden ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Jahr schließt mit einem Gewinn von 4 467 £, der zu Abschreibungen verwandt wird.

Auf der ordentlichen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß die Fabrik Nr. 1 jetzt mit ihrer vollen Kapazität arbeitet. Die Fabrik stellt Viscoseseide her. Die größere Fabrik Nr. 2 überwindet allmählich ihre Anfangsschwierigkeiten. Infolge des engen Zusammenarbeitens mit der Enka-Gesellschaft und der Maekubee-Gesellschaft in Holland stehen der Gesellschaft große Betriebserfahrungen zur Verfügung.

Beecham's Pills, Ltd. Die Gesellschaft, deren Kapital 2,5 Millionen £ beträgt, von denen 1,25 Millionen jetzt ausgegeben werden, ist eingetragen worden. Sie übernimmt die Geschäfte der Beecham's Pills und über 94% des Vorzugsaktienkapitals der Veno Drug Company (1925), Ltd., zweier der bestbekannten Spezialitätenfirmen Großbritanniens.

British Drug Houses, Ltd. Wie auf der kürzlich abgehaltenen diesjährigen Generaljahresversammlung mitgeteilt wurde, beträgt der Reingewinn des Jahres 1927 43 819 £ gegenüber 5772 £ im Vorjahre. Obgleich die allgemeine wirtschaftliche Lage während des Jahres 1927 nicht günstig war, ist der Absatz der Gesellschaft an Arzneimitteln in befriedigender Weise gestiegen, und zwar sowohl im Inlande als auch im Auslande. Der inländische Absatz von gewöhnlichen Arzneimitteln und Chemikalien steht unter dem Zeichen scharfer Konkurrenz.

Die Produktion von „Radiostol" (Vitamin D) wurde in großem Maßstabe betrieben. Ebenso hat sich das neue Erzeugnis der Gesellschaft, „Radio-Malt", zu einem wichtigen Produkt entwickelt.

Tarapaca and Tocopilla Nitrate Co., Ltd. Wie auf der am 19. April in London abgehaltenen Jahresversammlung mitgeteilt wurde, hat die Gesellschaft im Januar die Produktion von Jod aufgenommen. Die gegenwärtige Produktion soll noch weiter erhöht werden.

Chemical and Metallurgical Corporation. Der Bau der neuen Anlagen in Runcorn geht schnell vorwärts. Der erste Teil der Anlage, der zur Herstellung von Salzsäure bestimmt ist, ist bereits am 1. Januar 1928 in Betrieb genommen worden und arbeitet seitdem ununterbrochen Tag und Nacht. Die Kosten der Salzsäure, die die Gesellschaft für metallurgische Zwecke verbraucht, sind jetzt viel geringer als früher, als die Säure von anderen Unternehmen bezogen werden mußte.

Die zur Herstellung der Salzsäure erforderliche Schwefelsäure hat die Gesellschaft bisher gekauft; es ist jedoch beschlossen worden, auch für deren Herstellung eine eigene Anlage zu errichten, die in Kürze den Betrieb aufnehmen kann.

*) Einschl. der Bauhilfsarbeiter.

Digitized by Google

Transparent Paper, Ltd., London, E. C. Neugegründetes und kürzlich eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Viscosepapier usw. Das Kapital beträgt nominal 400 000 £. (1497)

Aus dem Bericht über die 8. ordentliche Generalversammlung der Firma British Glues and Chemicals, Ltd., bringen wir nach „Chemistry and Industrie" folgende Mitteilungen:

Die geschäftliche Lage ist im allgemeinen besser. Die Direktion hofft, daß das gegenwärtige Marktniveau einige Beständigkeit haben wird. Die Stellung der Landwirtschaft ist immer noch eine gedrückte, weshalb die Düngemittelpreise etwas sinken mußten; die Leimpreise dagegen waren höher. Die unter dem Namen Churn Brand bekannten Erzeugnisse haben guten Anklang gefunden. Die Konkurrenz am eigenen wie an fremden Märkten war weiterhin scharf, aber die freundschaftlichen Beziehungen der Gesellschaft blieben die gleichen. — Nach Abzug der Unkosten bleibt ein Reingewinn von 51 286 £. (1497)

Irischer Freistaat. **Außenhandel in Phosphordüngemitteln.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." stammen die vom Irischen Freistaat eingeführten natürlichen Phosphate zu 64% aus Algier, 25% aus Tunis und 11% aus Marokko. Die eingeführten Superphosphate kommen größtenteils (60%) aus Belgien und zum Rest aus den Niederlanden, Frankreich und Algier, die Thomasphosphate ebenfalls hauptsächlich aus Belgien und im übrigen aus England, den Niederlanden und Frankreich.

Die Einfuhr von Superphosphaten zeigt eine sinkende Tendenz; die ausländische Konkurrenz macht sich indessen immer noch sehr bemerkbar, um so mehr, als die irischen Fabriken in der Lage sind, den gesamten Bedarf der Insel an Superphosphaten zu bestreiten.

Die Einfuhr betrug:

	1925 t	1926 t
Mineralische Phosphate	42 414	56 750
Superphosphate	44 735	41 668
Thomasphosphate	29 324	31 269

Die Ausfuhr von Phosphordüngemitteln ist unbedeutend; die Gesamtausfuhr von Düngemitteln erreichte im Jahre 1926 noch nicht einmal 2000 t. (1720)

Frankreich. **Bromproduktion im Elsaß.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wurde im Jahre 1925 auf der Amélie-Grube eine Anlage errichtet, deren jährliche Produktion anfänglich 60 t raffiniertes Brom betrug und später verdoppelt wurde. Die Ste.-Thérèse-Kaligruben haben ebenfalls eine Anlage errichtet. Die gegenwärtige Produktionskapazität der elsässischen Kaliwerke beträgt 180 t Brom jährlich. (2123)

Aus der chemischen Industrie. Société Algérienne de Produits Chimiques et d'Engrais. Die Gesellschaft verfügt über vier große, in Nordafrika gelegene Fabriken, in Sénia (Oran), Maison Carrée (Algier), Bône und El Afrane (Tunis). Die Fabrik in Sénia liefert jährlich 29 000 t Schwefelsäure und 50 000 t Superphosphat. Die Produktion von Superphosphaten in Maison Carrée beträgt jährlich 20 000 t. In Bône befinden sich zwei Schwefelsäureanlagen in Betrieb und eine im Bau. Diese Fabrik liefert 64 000 t Superphosphat und fabriziert außerdem Doppelsuperphosphat mit 40% Phosphorsäure, Mischdünger, Eisen- und Kupfersulfat. (2077)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Dem „Algemeen Handelsblad" entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Dem Jahresbericht der Hoeks' Maschinen- und Sauerstoffabrik zufolge war das abgelaufene Jahr für die Gesellschaft im allgemeinen nicht ungünstig; der Umsatz von Gas hat einigermaßen zugenommen, wohingegen die Preise jedoch durchschnittlich nachließen. Da aber die Herstellungskosten jetzt etwas niedriger sind, konnte das Gleichgewicht wieder hergestellt werden. Der Umsatz an eigenen sowie fremden Handelsartikeln war größer als im Vorjahr. (2021)

Sowjet-Rußland. **Ausbeutung der Phosphoritlager im Gouvernement Wjatka.** Im Omutninsker Kreise des Gouvernements Wjatka befinden sich, einer Meldung der „Ek. Sch." zufolge, Phosphoritlager, die auf 500 Millionen t geschätzt werden. Infolge ihres hohen Phosphorsäuregehaltes und ihrer sonstigen Eigenschaften sind die Phosphorite abbauwürdig. Die Ausbeutung war bisher allerdings minimal, da das völlige Fehlen von Eisenbahnverbindungen die Transporte erschwert.

Die Regierung hat beschlossen, eine Eisenbahnlinie zu den Phosphoritlagern zu bauen, die im Jahre 1931 fertiggestellt sein soll.

Für das nächste Jahrfünft ist ein Abbau von 200 000 t Phosphoriten im Omutninsker Lager vorgesehen. (2026)

Rumänien. **Gründung einer Sauerstoffabrik.** Mit dem Sitz in Bukarest ist, wie „Buletinul Camerci de Comert si Industrie Bucuresti" meldet, eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Industria Oxigenului" mit einem Aktienkapital von 5 Millionen Lei gegründet worden, deren Hauptzweck die Erzeugung komprimierter und flüssiger Gase, insbesondere Sauerstoff, ist. (2433)

Italien. **Bevorstehende Stillegung der Sodafabrik Monfalcone?** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist die „Adria Soda"-Fabrik in Monfalcone in den Besitz der belgischen Solvaygesellschaft übergegangen. Diese Gesellschaft betreibt ein großes Alkaliwerk in Rossignano bei Mailand, dessen Produktionskapazität ausreichen soll, um den gesamten italienischen Bedarf zu decken. Es wird angenommen, daß die Produktion im Werke Monfalcone, wo annähernd 100 t Aetznatron und 50 t calcinierte Soda täglich hergestellt werden, eingestellt werden wird. (2465)

Spanien. **Ausfuhr von ätherischen Oelen nach den Vereinigten Staaten.** Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, betrug die spanische Ausfuhr von ätherischen Oelen nach den Vereinigten Staaten nach einem Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Madrid wie folgt:

	1926		1927	
	lbs.	$	lbs.	$
Spiköl	53 461	57 461	125 703	79 458
Thymianöl	13 465	12 112	33 455	30 217
Rosmarinöl	68 893	33 375	72 533	37 842
Eucalyptusöl	7 988	2 765	23 328	9 143
Wacholderöl	14 255	2 239	9 526	1 645
Lavendelöl	14 422	16 412	6 779	6 004
Pomeranzenöl	23 746	17 433	2 390	4 575
Origanumöl	15 708	17 116	31 730	35 877
Poleiöl	5 861	8 331	2 390	2 542
Salbeiöl	2 473	1 298	—	—
Mandarinenöl	5 103	1 550	1 048	3 347
Andere ätherische Oele	6 828	3 516	2 770	1 968
Insgesamt:	232 203	173 608	311 952	212 618

(2079)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Aceton.** Wie „Chemicals" berichten, hat das Federal Specifications Board Normen für die Eigenschaften von Aceton, das für Behörden bestimmt ist, herausgegeben.

Die Ware soll nur einen Qualitätsgrad haben, frei von festen oder flüssigen Verunreinigungen sein und im übrigen folgenden Forderungen gerecht werden:

1. Farblosigkeit, klare Mischbarkeit mit Wasser in jedem Verhältnis.

2. Dichte bei 25°: Höchstens 0,790, verglichen mit Wasser von gleicher Temperatur.

3. 95 Volumen-% müssen bei Atmosphärendruck innerhalb 56—58° überdestillieren.

4. Abdampfrückstand von 50 ccm: Höchstens 0,5 g.

5. Der Säuregehalt darf nicht mehr als 0,002% betragen, berechnet als Kohlendioxyd.

6. 25 ccm Aceton mit dem gleichen Volumen Wasser verdünnt und mit Methylrot versetzt, dürfen zur Neutralisation nicht mehr als 0,1 ccm einer $^1/_{10}$ n.-Natronlauge verbrauchen.

7. 10 ccm Aceton dürfen innerhalb 15 Minuten bis 25° 0,05 ccm einer $^1/_{10}$ n.-Kaliumpermanganatlösung nicht vollständig entfärben.

8. Eine jodometrische Bestimmung hat einen Gehalt von mindestens 99% Rein-Aceton zu ergeben. (2312)

Produktion von Leim und Gelatine. Die folgende Statistik des Department of Commerce über die Produktion von Leim, die wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, basiert auf den Berichten von 30 Gesellschaften, die insgesamt 47 Anlagen betreiben. Von den Anlagen liegen 7 in Illinois, 7 in Massachusetts, 6 in Pennsylvania, 5 in New York, 4 in Kansas, 3 in Californien und die restlichen 15 in zehn anderen Staaten.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Leim in den einzelnen Quartalen der beiden letzten Jahre und die Lagerbestände am Ende jedes Quartals.

	Insgesamt	Hautleim	Knochenleim Insgesamt	Leim aus Anderer extrahierten Knochen	
Zahl der Anlagen:					
4. Quartal 1927 . .	47	32	29	10	24
	Mengen in 1000 lbs.				
Produktion:					
4. Quartal 1927 . .	28 848	16 105	12 744	2 944	9 800
3. „ 1927 . .	23 100	13 101	9 999	1 701	8 299
2. „ 1927 . .	24 180	15 102	9 078	2 316	6 762
1. „ 1927 . .	28 040	17 213	10 827	3 231	7 596
4. „ 1926 . .	27 911	15 791	12 119	2 919	9 201
3. „ 1926 . .	20 364	11 213	9 151	1 599	7 552
2. „ 1926 . .	24 289	15 464	8 825	2 046	6 779
1. „ 1926 . .	27 609	16 128	11 481	3 433	8 048
Lagerbestände:					
4. Quartal 1927 . .	33 616	21 703	11 913	3 127	8 786
3. „ 1927 . .	33 063	22 692	10 371	3 449	6 922
2. „ 1927 . .	36 124	25 827	10 298	4 073	6 225
1. „ 1927 . .	36 429	26 069	10 360	4 000	6 360
4. „ 1926 . .	35 226	23 264	11 962	4 176	7 786
3. „ 1926 . .	36 675	24 198	12 477	3 798	8 679
2. „ 1926 . .	42 842	28 358	14 484	4 160	10 324
1. „ 1926 . .	44 854	28 728	16 126	4 449	11 677

Die Statistik über die Produktion von Speisegelatine beruht auf den Angaben von 12 Firmen, die 13 Anlagen betreiben, die sich auf die Staaten Illinois, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Wisconsin verteilen. Die Produktion dieser Firmen und die Lagerbestände am Ende der einzelnen Quartale sind im folgenden wiedergegeben:

	Produktion	Lagerbestände
	1000 lbs.	1000 lbs.
4. Quartal 1927 . .	4 652	7 845
3. „ 1927 . .	2 497	7 297
2. „ 1927 . .	5 055	9 277
1. „ 1927 . .	5 344	9 265
4. „ 1926 . .	4 541	8 421
3. „ 1926 . .	2 401	7 191
2. „ 1926 . .	3 894	8 882
1. „ 1926 . .	4 637	10 104
4. „ 1925 . .	4 009	8 990
3. „ 1925 . .	1 440	7 146
2. „ 1925 . .	2 829	8 931
1. „ 1925 . .	4 258	11 271
Ganzes Jahr 1927 .	17 548	—
„ „ 1926 .	15 473	—
„ „ 1925 .	12 535	—

(2125)

Die Gilsonit-Vorkommen. Im „U. S. Daily" wird ein Bericht des Bureau of Mines veröffentlicht, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Das Mineral Gilsonit — eine Asphaltart — wurde um das Jahr 1862 entdeckt. Das einzige bis jetzt bekannte Vorkommen befindet sich im Ashley-Tal, im Uintah-Bassin (Staat Utah). Das Produkt stellt sich als eine glänzende, schwarze Masse dar; sein spezifisches Gewicht ist 1,035, seine Härte beträgt 2. Setzt man es längere Zeit Witterungseinflüssen aus, so verliert sich sein Glanz allmählich. In Wasser ist Gilsonit unlöslich, dagegen löslich in Alkohol, Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Schwerölen und Fetten.

Die Qualität des Materials differiert je nach der Tiefe, in der es gefunden wird. Das an der Erdoberfläche durch Tagebau gewonnene Material schmilzt um 400° Fahrenheit. Es enthält ziemlich viel Fremdstoffe, vorwiegend Silicate, und wird als Imprägniermittel für Filz usw. angewandt. Annähernd die Hälfte der insgesamt gewonnenen Mengen findet für diesen Zweck Anwendung. Das um 400° schmelzende Produkt wird als „Weiß-Marke" gehandelt. In Tiefen von 50 Fuß und mehr unter der Erdoberfläche wird die „Auswahl-Qualität" gefördert. Diese Gattung schmilzt bei 275° Fahrenheit und findet Verwendung zur Herstellung hochwertiger Farben und Lacke sowie zur Fabrikation von Isoliermaterial. Auch nur geringe Beimengungen von Fremdstoffen machen den Gilsonit für diese Zwecke untauglich. Die mit Hilfe von Gilsonit hergestellten Lacke sollen sich durch außerordentliche Elastizität auszeichnen, obwohl dem Mineral selbst diese Eigenschaft vollkommen abgeht.

Die Produktion des Minerals stellt sich relativ billig, irgend welche Aufbereitungsanlagen sind nicht erforderlich, es wird vielmehr in der Form, in welcher es gewonnen wird, in der Mine selbst in Säcke verpackt und gelangt direkt zum Versand. Lediglich der Abtransport ist ziemlich umständlich, da die Lager sich in einer schlecht zugänglichen Gegend befinden. Die Vorkommen sollen praktisch unerschöpflich sein. Es wird geschätzt, daß die „Cowboy-Ader" allein in einem Volumen von 1 Meile × 100 Fuß Tiefe 316 800 t Mineral enthält.

Ein Fünftel der Gesamtproduktion von Gilsonit wird im Auslande abgesetzt. Als wichtigste der ausländischen Absatzmärkte werden England, Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Belgien und Japan bezeichnet. (2077)

Der Verbrauch von Limonaden und anderen alkoholfreien Getränken. Laut einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Bericht werden in den Vereinigten Staaten jährlich mehr als 11 Mill. Flaschen nicht alkoholischer Getränke verbraucht. Für die Herstellung dieser Getränke werden u. a. schätzungsweise 5 Mill. lbs. verschiedener Fruchtsäuren (Weinsäure, Citronensäure usw.), 50 000 lbs. künstlicher Farbstoffe und 1 Mill. Gall. Geschmackstoffe verarbeitet.

Die künstlichen Limonaden usw. bestehen zum Teil aus reinen Fruchtsäften, zum Teil enthalten sie nur 15 bis 20% Fruchtsaft, im übrigen aber Weinsäure, Citronensäure, Farbstoffe usw. Sehr gebräuchlich sind alkoholfreie Likör-Ersatzprodukte, die unter Bezeichnungen wie „Curaçao", „Benedictine", „Vermouth" usw. in den Handel kommen. Einige dieser Likör-Ersatzprodukte enthalten Coffein und sind daher nicht ohne physiologische Wirkung. Besonders viel gekauft werden die verschiedenen Sodawässer. Sie enthalten in der Regel Fruchtsäuren oder Phosphorsäure sowie geringe Mengen Farbstoffe und Geschmackskorrigenzien. Als Geschmackstoffe werden außer natürlichen Produkten pflanzlichen Ursprungs auch große Mengen synthetischer Erzeugnisse verbraucht. Außer Estern kommen hier höhere Aldehyde und Alkohole in Betracht. Die Verwendung von Nitrobenzol ist verboten. Zur Erhöhung der Färbung dürfen natürlich nur die als Lebensmittelfarben anerkannten Produkte verwendet werden.

Der Vertrieb alkoholfreier Getränke unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Es bestehen Kontrollvorschriften bezüglich der Etikettierung, der Zusammensetzung und der Wirksamkeit. Die „Federal Food and Drugs Act" bestimmt u. a., daß auf den Etiketten keine falschen Angaben über den Charakter der Produkte enthalten sein dürfen, daß Nachahmungen als solche zu kennzeichnen sind, und daß aus den Etiketteninschriften das Volumen des Inhalts der Flaschen ersichtlich sein muß. (2076)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Nova Scotia Wood Fibres, Ltd. Die Gesellschaft, die am 7. Februar 1928 eingetragen worden ist, wird Kunstseide herstellen. Das Kapital beträgt 15 Millionen $. (1513)

Aegypten. **Ausfuhr von Rohphosphaten.** Nach Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." betrug die Ausfuhr von Phosphaten aus Aegypten im Jahre 1927 274 326 t, die sich auf folgende Bestimmungsländer verteilten:

	t
Japan	163 970
Italien	39 985
Ceylon	17 011
Neu-Seeland . .	12 706
Andere Länder . .	40 654

(1888)

Madagaskar. **Entdeckung von Platinlagern.** Nach „Algemeen Handelsblad" sind in der Gegend von Vatomandry im Süden von Tamatave an der Küste von Madagaskar vor kurzer Zeit goldführende Sandmassen entdeckt worden, die große Mengen von Platin enthalten. Bereits 1908 wurde südlich von dieser Gegend das Vorhandensein von Platin in Verbindung mit Gold, jedoch in nur geringer Menge, entdeckt. Der diesmalige Fund scheint viel bedeutender zu sein. (2156)

Türkei. **Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte.** — Einer Nachricht der „La République" zufolge sollen demnächst für pharmazeutische Produkte Höchstpreise festgesetzt werden, um in Zukunft den Preiswucher zu verhindern. Die Preisregelung tritt mit Veröffentlichung der Liste in Wirksamkeit und soll streng durchgeführt werden. (2402)

Neu-Seeland. **Rückgang der Kauriharzausfuhr.** Das Jahr 1927 war für die Kauriharzindustrie ungünstig. Der Umsatz beschränkte sich auf mittlere und ge-

Digitized by Google

ringgrädige Qualitäten unter gleichzeitiger Abwärtsbewegung der Preise. Der steigende Verbrauch von Kopalharz hat die Nachfrage nach Kauriharz beeinträchtigt.

Die Eingänge von Kauriharz in Auckland bewegen sich seit einigen Jahren rückläufig; sie betrugen in den Jahren 1923 bis 1927 6562 t, 5484 t, 5069 t, 4250 t bzw. 3820 t.

Die Produktion betrug während des am 31. März 1927 abgelaufenen Jahres 3911 t gegenüber 4833 t im Vorjahre; die Ausfuhr betrug 4529 t im Werte von 301 335 £ gegenüber 5495 t im Werte von 414 420 £.

Die Ausfuhr verteilte sich während der letzten drei Jahre auf folgende Bestimmungsländer:

	Jahre bis 31. März 1927 £	1926 £	1925 £
Vereinigte Staaten	136 397	211 623	250 379
Großbritannien	133 032	179 868	169 975
Canada	7 181	3 569	5 726
Frankreich	6 980	9 136	5 121
Deutschland	5 432	4 670	6 367
Belgien	4 563	1 168	—
Italien	2 469	2	3 546
Niederlande	1 950	1 809	1 917
Schweden	1 929	—	820

(2122)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generalkonsul Carl v. Weinberg, Dr. rer. pol. h. c. Die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M. hat dem Generalkonsul Carl v. Weinberg einstimmig, in Anerkennung seiner Verdienste als führender Kaufmann, der in hervorragender, mehr als 50jähriger Arbeit geholfen habe, der deutschen chemischen Industrie ihre Weltgeltung zu erkämpfen, die Würde eines Doctor rerum politicarum honoris causa verliehen. (2468)

Generaldirektor Hugo Baum †. Am 26. Juli d. J. starb im Alter von 76 Jahren der Generaldirektor der Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie Hugo Baum. Der Verstorbene gehörte bereits seit dem Beginn des Jahres 1884 der deutschen Kohlensäure-Industrie an, zu deren wirtschaftlichem Aufstieg er u. a. durch die Konstruktion des exzentrischen Absperrventils „Abor" wesentlich beigetragen hat. Auch um die Verbandsorganisation dieses Industriezweiges hat er sich große Verdienste errungen. Bis vor kurzem stand Hugo Baum noch in voller Rüstigkeit an der Spitze der von ihm gegründeten Industrie. Jetzt ist er an den Folgen einer Operation während einer Erholungsreise in Finnland verschieden. (2469)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chedro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lüdenscheid, Zweigniederlassung Vorhalle.** Die Firma ist am 25. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen i. Westf. eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 18. 8. 1922 und abgeändert am 6. 8. 1925. Gegenstand: An- und Verkauf sowie Herstellung von Chemikalien und Drogen zu industriellen und sonstigen Zwecken. Stammkapital: 25 000M. Geschäftsführer: Drogist Friedrich Gerold und Kaufmann Adolf Gerold, beide zu Lüdenscheid. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Personal-, Kapital und Statutenänderungen.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Dem Arthur Radtke in Berlin-Wilmersdorf ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

„Aumag", Berliner Automarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Parfümerie Messina Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist jetzt die Herstellung von Seifen und Parfümerien. Das Stammkapital ist um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Laut Beschlüssen vom 9. 3. und 7. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals der Firma, des Gegenstands und der §§ 5—10 abgeändert bzw. neu gefaßt. Max Goldschmidt und Arthur Heine sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Willy Naschelski, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Heller Aktiengesellschaft Kunstdünger, Futtermittel und landwirtschaftliche Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1928 hat der § 16 des Gesellschaftsvertrags einen Zusatz betreffend die Gewinnbeteiligung neuer Aktien erhalten.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 7. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 25. 4. 1928 ist die Aenderung bzw. Neufassung des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel von verflüssigtem Acetylen und Sauerstoff in Flaschen, sowie die Herstellung, der Vertrieb und der Handel aller damit zusammenhängenden Artikel. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen. Die Aenderung des § 3 (jetzt § 4) des Gesellschaftsvertrags wird von der Eintragung ausgeschlossen.

Chemische Fabrik für Zündhölzer und Feueranzünder Heinrich Maas, Inhaber Heinrich Maas in Neustadt i. Holst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt (Holstein) ist am 19. 7. 1928 eingetragen: Das Pachtverhältnis zwischen dem Inhaber Maas und dem Diplom-Ingenieur Lichtenstein ist erloschen.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 14. 7. 1928 eingetragen: Kaufmann Otto Franke aus Berlin ist als Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit einem anderen Prokuristen abzugeben.

Feuerschutz- und Fassadenfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Fritz Abramowitz ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Osias Balicer in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M. gehören dem Vorstande nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln.

Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst, Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter, Ludwigshafen, Dr. Carl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst, Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ingenieur in Höchst, Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokura des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neurössen, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Artur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten bei den nachstehend verzeichneten Prokuristen: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt

Digitized by Google

a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung in Zerbst.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Dem Volkswirt Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, dem Kaufmann Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee, dem Chemiker Dr. Harry Schmidt in Zerbst-Anhalt ist Prokura erteilt. Sie vertreten gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Ferrolegierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 7. 1928 eingetragen: Bergwerksdirektor Hermann Albert in Berlin-Lichterfelde-Ost, Kaufmann Emil Feigenbaum in Berlin sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Henkel & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 19. 7. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 8. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß Gesellschafterbeschluß vom 8. 5. 1928 ist das Stammkapital um 10 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt: 24 000 000 M.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Lohe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung, dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura für die Zweigniederlassung in Lohe erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in § 27 Abs. 1, in den §§ 4, 5, 7, 33 Ziff. 2 und 36 (Stimmrecht) geändert. § 21 Ziff. 5 und 6 sind gestrichen worden und die darauffolgenden Ziffern 7 bis 11 entsprechend umnumeriert. Der Hinweis in § 13 auf § 21 Ziff. 6 ist gestrichen.

Ferdinand Streetz — Chemische Fabrik — Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 18. 7. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Oskar Schultzen ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter nur gemeinschaftlich berechtigt. Die Gesellschaft hat am 11. 7. 1928 begonnen und führt die bisherige Firma fort.

Zündhütchen- und Patronenfabrik vorm. Sellier und Bellot in Schönebeck a. Elbe (Inhaberin Steyr Werke A.-G. in Wien). In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck (Elbe) ist am 3. 7. 1928 eingetragen, daß Dr. Oskar Pollack durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden und Dr. Karl Pfeffer in Wien zum Vorstandsmitglied bestellt ist.

Chemische Fabrik Ottensen Kasch & Kersten, Altona-Ottensen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hans Esrom ist erloschen.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Die Prokuren Max Miesner und Martin Jonas sind erloschen.

Leimknorz- Leim- & Klebstoff-Industrie Hermann Zeiler & Spiegel, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Hermann Spiegel ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet jetzt: **Leimknorz Leim- und Klebstoff-Industrie Zeiler und Spiegel Inh. Hermann Spiegel.**

Lack- und Farbenfabrik W. Weinberger, Inh. Birk u. Weinberger, Sitz: **Dinkelsbühl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 21. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Siegfried Stein ist erloschen.

Fett & Hönsch chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Fräulein Charlotte Exner ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 23. 7. 1928 eingetragen, daß der § 3 des Gesellschaftsvertrags geändert und Dr. Wilhelm Treibs nicht mehr Vorstandsmitglied ist.

Chemische Fabrik Domina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 19. 7. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Paul Stratmann ist als Geschäftsführer abberufen und an seine Stelle Karl Lorenz Becker zum Geschäftsführer gewählt.

Chemische Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Co., Kommandit-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1928 eingetragen: In die Kommanditgesellschaft ist ein Kommanditist eingetreten.

Serinolgesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Major a. D. Oswald Karl zu Bonn ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Apotheker Hermann Leber zu Bonn ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Porta Theodor Wilhelm in Trier. In das Handelsregister des Amtsgerichts Trier ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Barthel aus Cordel ist erloschen.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: Hamburg, Zweigniederlassung in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Schwamm in Hamburg ist erloschen.

Chemische Fabrik Schwalbach, A.-G., in Bad Schwalbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach ist am 24. 7. 1928 eingetragen: § 7 Abs. 1, 4 und 7 der Satzung ist geändert. § 8 Abs. 1 der Satzung ist dahin geändert, daß hinter „Prokuristen" einzuschalten ist: „oder einen Handlungsbevollmächtigten".

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Dem Richard Kraehmer in Bochum ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen u. Co. Aktiengesellschaft Hamburg-Dömitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dömitz ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Dömitz nach **Köln a. Rh.** verlegt. In der gleichen Versammlung wurden Aenderungen des Gesellschaftsvertrages in den §§ 1 (Sitz und Dauer der Gesellschaft), 13 (Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats) und 18 (Hinterlegung) beschlossen. Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1930 verlängert.

Bernhard Zimmermann & Co. G. m. b. H. in Brandis. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet künftig **Brandiser Farbenfabrik (vormals Bernhard Zimmermann & Co.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gesellschaftsvertrag ist durch die Beschlüsse der Gesellschafter vom 8. 2. und 15. 6. 1928 laut Notariatsprotokollen von diesen Tagen abgeändert worden. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer Fabrikant Bernhard Zimmermann in Brandis ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikdirektor Karl Richard Kuchs in Treuen i. V.

Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: Köln **a. Rh.,** Zeppelinstr. 1/3, wohin der Sitz von Hamburg verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung von Waren und sonstigen Industrieerzeugnissen aller Art sowie der Handel mit solchen. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluß aller Geschäfte befugt, welche mit dem vorgenannten Zweck in irgendeinem Zusammenhang stehen. Sie ist insbesondere befugt, zu diesem Zweck auch Grundstücke zu erwerben, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen oder andere Unternehmungen ins Leben zu rufen. Grundkapital: 1 250 000 M. Vorstand: Direktoren Friedrich Karl Emil Marquardt, Ahrensburg, August Ludwig Ferdinand Wolf, Hamburg, Generaldirektor Dr. Paul Müller, Direktoren Andries Born und Dr. jur. Rudolf Schmidt, Köln a. Rh. Gesellschaftsvertrag vom 3. 11. 1882, 2. 11. 1915, 14. 6. 1919, 19. 6. 1920, 18. 5. 1922, 20. 11. 1924, 23. 6. 1927 und 20. 6. 1928. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat sowohl einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten, als auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt

Digitized by Google

sein sollen. Jedes der Vorstandsmitglieder: F. K. E. Marquardt, A. L. F. Wolf, Dr. P. Müller, Andries Born und Dr. jur. R. Schmidt ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Frimesol Gesellschaft für medizinisch-kosmetische Präparate m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregitser nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl., Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Löschungen.

Florex Parfümerie- u. Seifenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schlesierwerke, Oel und chemische Produktenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Deutsch-Lissa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neumarkt in Schlesien ist am 18. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Schwefelsäurewerke Curtius, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg, Sitz: Huckingen-Eichelskamp b. Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratingen ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Chemisches Werk St. Benno Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. — Chemische Fabrik München, Aktiengesellschaft, Sitz: München. — „Silikat" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Grünwald. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 7. 1928 eingetragen: Nach den gepflogenen Erhebungen sind die Firmen erloschen. Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firmen Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firmen von Amts wegen in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Hela-Gesellschaft m. b. H. für chemische und technische Erzeugnisse, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik „Union" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 21. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden. (2462)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juli 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Juli war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland entsprechend der Jahreszeit befriedigend. Versand und Erzeugung verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Juli 0,85 M. im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,78 M., im Kalkammon DAVV 0,83 M.

Für August sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak . . .	0,86 M.
Leunasalpeter BASF	0,86 „
Kaliammonsalpeter BASF und .	0,86 „
Harnstoff BASF	0,86 „
Kalkstickstoff	0,80 „
salzsauren Ammoniak	0,79 „
Kalkammon DAVV	0,84 „

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (2476)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 10. Juli 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 475
Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 270
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 520
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—87
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100%), auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 425
Mennige (versch. Sorten) 360—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,25 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 198
Natriumnitrit 360
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 215—220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78.25
Phosphorsäure (60°, weiß arsenfrei) 660
Pottasche (95—98%) 365—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300
Salpetersäure (36°, weiß) 160
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) 30
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 100
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1830
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1970
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 36 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:
(Preise in frs. per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 800 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 16—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—18
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,90
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 8—10,25
Benzaldehyd 27.50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195 bis 215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 785 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 26,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3490
Coffein (rein) 98
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 27—30,75
H-Säure 52
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 3190—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (kg)
Paranitranilin 26,50 (kg)
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 18,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin (venetianisch., rein, Nr. 1) 25
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol(weiß, krist.; Codex) 145 bis 170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 380—410 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverf. od. Stücken) 1725
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 25. Juli 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%) 82—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50—44,50
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,60—10
Arsenik (weißer) 22—23,50
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 44,50—45,50
Borax (krist.) 23—24
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225—230
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 29,75—31
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50.
Schwefelnatrium (60—62%) 10,25 bis 11
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende Juli 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 815
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 322
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 280
Aetznatron (70—72%) 132
Aetznatron (76—78%) 150
Arsenige Säure (99%) 206
Benzin 295
Bleiglätte 300
Bleiweiß 325
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1050
Calciumcarbid 75
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 355
Chlorbarium (krist.) 106
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 75
Chlorkalk (110—115) 85
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 245
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 235
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 900
Eisenmennige (inländisch) 102
Eisenmennige (ausländisch) 155
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 215
Flußsäure (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 124
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 286
Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 395
Glycerin (rein, 28° Bé) 530
Kaliumbichromat 515
Kaliumchlorat (techn.) 300
Kaliumchlorat (rein) 350
Kaliummetabisulfit 315
Kaliumnitrat (rein, 99%) 235
Kaliumpermanganat (techn.) 480
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 73
Knochenkohle (Ia) 510
Knochenkohle (IIa) 210
Kupfervitriol (98—99%) 223
Lithopone (30%, inländ.) 235
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 60
Mannit 35 (kg)
Mennige 298
Milchsäure (50%) 298
Naphthalin (weiß, Schuppen) 122
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 162
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 41
Natriumphosphat 133
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
Natriumbicarbonat 127
Natriumnitrit (96—98%) 208
Natriumhyposulfit 117
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 345 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 370 (kg)
Orangenöl 210 (kg)
Rosmarinöl 46 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 129 (kg)
Oxalsäure (krist.) 320
Ruß (inländ.) 123
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 205
Salmiak (Stücke) 398
Salmiakgeist (18° Bé) 158
Salicylsäure 13 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 162
Salzsäure (20—21° Bé) 23
Schwefelantimon 260
Schwefelkohlenstoff 181
Schwefelnatrium (60—62%) 128
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 127
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 432
Weinstein (raff., 98—99%) 1020
Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 305
Zinkweiß (inländ.) 330
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 61 (kg) (2436)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 8. 28	25. 7. 28	Aktien	1. 8. 28	25. 7. 28
Byk-Guldenw.	87,—	88,—	Koksw. u. Chem. Fabriken	118,50	117½
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Raquin, Farbw.	120,—	—,—
„ Grünau	79,50	79,—	Rh. W. Sprengst.	96,50	—,—
„ v. Heyden	128,—	124,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	J. D. Riedel —		
„ Gelsenk.	76,25	78,—	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Albert	94,—	91,50	Rütgerswerke	104,50	98,—
„ W. Brockhues	95,50	92,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	83,75	83,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	302,—	305,—
Dynamit Nobel	123,50	122,75	Sprengst. Carb.	101,—	101,—
Egestorff. Salzw.	120,—	119,75	Staßfurter Chem.	36,50	37,50
Fahlberg, List	123,75	121,75	Thür. Bleiweiß	46,50	49,—
I. G. Farbenindustr	261,—	257,50	Union Fabr. chem. P.	51,—	51,—
Gebe & Co.	71,50	70,75	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	157,—
Th. Goldschmidt	97⅞	94,—	„ Glanzstoff F.	569,—	607,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	153,—
Heine & Co.	68,—	68,50			
Linde's Eismasch.	179,50	180,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			
Nitritfabrik	—,—	—,—			

Devisen	1. 8. 28	30. 7. 28	Devisen	1. 8. 28	30. 7. 28
Argentinien	1,767	1,768	Jugoslawien	7,365	7,360
Canada	4,187	4,185	Dänemark	111,87	111,89
Japan	1,900	1,900	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,86	20,86	Portugal	18,75	18,75
Türkei	2,133	2,135	Norwegen	111,88	111,82
England	20,34	20,347	Frankreich	16,395	16,40
Ver. Staaten	4,1895	4,1885	Tschechoslowakei	12,416	12,412
Brasilien	0,499	0,4990	Schweiz	80,64	80,64
Uruguay	4,285	4,285	Bulgarien	3,026	3,020
Holland	168,32	168,44	Spanien	68,89	68,91
Griechenland	5,420	5,400	Schweden	112,09	112,06
Belgien	58,275	58,28	Oesterreich	59,12	59,10
Danzig	81,36	81,39	Ungarn	72,98	72,98
Finnland	10,54	10,539	Rumänien	2,55	2,53
Italien	21,92	21,915			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,42	Argentinien	100 Goldpesos	168,43
Mexiko	100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,19
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,53	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,76
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 8. 28	25. 7. 28
Elektrolytkupfer	139½	139½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	81⅛—82⅛	81—82 (24,75)

Versammlungskalender.

14. August: Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Kfkath, Berlin W., Budapester Str. 15.
16. August: Meitinger Sauerstoff-A.-G., ord. G.-V., vorm. 8 Uhr, in Meitingen. (2443)
Brauerei Probst.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 11. AUGUST 1928 | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. August 1928.

Zu den Ländern, bei denen eine vertragliche Regelung der Handelsbeziehungen den größten Schwierigkeiten begegnet, zählt auch Litauen. Diese Tatsache ist erstaunlich, denn man sollte annehmen, daß ein Land mit 2 Millionen Einwohnern, deren ganz überwiegende Produktion in landwirtschaftlichen Erzeugnissen besteht, den allergrößten Wert auf gute und vertraglich gesicherte Handelsbeziehungen zu einem Nachbarlande mit 63 Millionen Einwohnern und einem starken Bedarf an Erzeugnissen der Landwirtschaft legen müßte. Dazu kommt, daß Deutschland tatsächlich der beste Kunde für diejenigen litauischen Exportwaren ist, deren Ausfuhr nach anderen Absatzmärkten durch die geographische Lage des Landes sehr erschwert wäre. Von der Ausfuhr an litauischen Schweinen und Fleisch sind im verflossenen Jahre nahezu 100% von Deutschland aufgenommen, und für die litauische Holzausfuhr ist die Aufnahmefähigkeit der Provinz Ostpreußen von geradezu entscheidender Bedeutung.

Trotzdem aber stehen dem Abschluß eines Handelsvertrages zu einer endgültigen Regelung aller in den wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder in Betracht kommenden Fragen außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Schon das Zustandekommen des ersten provisorischen Abkommens verzögerte sich bis zum Jahre 1923, obwohl der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern unmittelbar nach Einstellung der kriegerischen Operationen im Osten wieder in die Bahnen der Vorkriegszeit zurückkehrte. Aber dieser Vertrag vom 1. Juni 1923 konnte erst nach drei Jahren, am 5. Mai 1926, in Kraft treten. So erklärt es sich, daß erst acht Jahre nach Friedensschluß eine Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auf vertraglicher Grundlage zustande kam.

Bei dem provisorischen Charakter dieses Abkommens, das im wesentlichen nur die Meistbegünstigung im Warenverkehr festsetzte, war es begreiflich, daß auf beiden Seiten der Wunsch bestand, durch baldige Wiederaufnahme von Verhandlungen auch über andere Fragen, insbesondere über Zollfragen, zu einer Verständigung zu gelangen. Tatsächlich haben denn auch bereits im Sommer 1927 neue Verhandlungen ihren Anfang genommen, die aber immer wieder vertagt werden mußten, weil berechtigte Forderungen von deutscher Seite angeblich innerpolitische Bedenken in Litauen hervorriefen, die es der Regierung unmöglich machten, zu einem Vertragsabschluß zu gelangen. Diese Verhandlungen haben sich dann bis in den Sommer dieses Jahres hineingezogen, und im Beginn des laufenden Monats konnte die deutsche Presse auf Grund amtlicher Informationen verkünden, daß ein Handelsvertrag mit Litauen bis auf einige Eisenbahntarifbestimmungen fertig war, so daß die Unterzeichnung durch die beiden Delegationen in kürzester Zeit bevorstand.

Aber zwei Tage darauf standen wir wiederum vor einer neuen Situation, denn der litauische Gesandte war von Berlin abgereist, ohne daß die angekündigte Unterzeichnung des Vertrages erfolgt wäre. Als Grund für dieses abermalige Scheitern in letzter Minute wird von litauischer Seite angegeben, daß die letzte Fassung des Entwurfs wiederum für Litauen innerpolitisch nicht tragbar sei. Dabei scheint es sich hauptsächlich um die Eisenbahntariffrage zu handeln, und zwar um die Durchfuhr durch Litauen. Bei der von litauischer Seite geforderten Regelung wären die Interessen Königsbergs zugunsten Memels erheblich benachteiligt worden. Daß Deutschland in dieser Frage bestrebt ist, die Wünsche Memels soweit als irgend möglich zu erfüllen, ist selbstverständlich. Aber das Entgegenkommen hatte seine Grenze in der unerläßlichen Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage Königsbergs. Der in dieser Beziehung von deutscher Seite vorgeschlagene Ausgleich fand auch die Zustimmung Memels. Es ist daher schwer zu verstehen, wie er zu innerpolitischen Schwierigkeiten in Litauen führen könnte.

Ob der Abbruch der Verhandlungen das Zustandekommen eines endgültigen Handelsvertrages für lange Zeit verhindern wird, bleibt abzuwarten. Deutschland kann der weiteren Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ruhe entgegensehen, denn seine Ausfuhr nach Litauen bildet naturgemäß nur einen geringen Bruchteil seines Gesamtexports. Eine Regelung von Zollfragen sah der Vertragsentwurf, über den man sich kürzlich verständigt hatte, nicht vor, da sie erst nach Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages geregelt werden sollen.

Neue Handelsvertragsverhandlungen sind soeben mit der Südafrikanischen Union aufgenommen worden. Die deutsche Presse meldete, daß Vertreter der Reichsregierung, und zwar je ein Referent des Auswärtigen Amtes und des Reichsfinanzministeriums, sich zu mündlichen Verhandlungen nach Pretoria begeben haben. Aus welchem Grunde man auf die Mitwirkung eines Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums verzichtet hat, ist nicht erkennbar. Denn daß es sich bei diesem Handelsvertrage um eine wirtschaftliche Angelegenheit handelt, darüber dürfte doch auch in amtlichen Kreisen kein Zweifel bestehen, und darum wäre es doch wohl zweckmäßig gewesen, an den Verhandlungen dasjenige Reichsressort zu beteiligen, welches über die Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft am besten informiert ist.

Uebrigens hat der Wunsch nach Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union bereits seit längerer Zeit bestanden. Schon im Herbst des Jahres 1925 gab die Union der Reichsregierung den Wunsch zu erkennen, in absehbarer Zeit zu einer vertraglichen Regelung ihrer Handelsbeziehungen mit Deutschland zu kommen. Daß es sich dabei lediglich um die Ausdehnung des deutsch-englischen Vertrages auf Südafrika handeln sollte, wie in der Presse behauptet wurde, ist kaum anzunehmen, denn die Tatsache, daß Deutschland den Handelsvertrag mit England zum Jahre 1930 kündigen wird, steht ja bereits fest. Außerdem haben die britischen Dominions mit Selbstverwaltung stets Wert darauf gelegt, von ihrem Recht zum Abschluß selbständiger Handelsverträge mit dem Ausland Gebrauch zu machen. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß die Union sich lediglich dem Vertrage zwischen Deutschland und dem Mutterlande anschließen wird. Da es sich bei der Südafrikanischen Union um ein aufstrebendes Land in guter wirtschaftlicher und finanzieller Lage handelt, in dem eine Reihe von Industriezweigen unter einem ziemlich beträchtlichen Zollschutz im Aufblühen begriffen ist, wäre der Abschluß eines Handelsvertrages zur Förderung der zurzeit nur geringen Ausfuhr deutscher Waren dorthin für unsere Industrie sehr erwünscht. — Bl.

(2549)

Digitized by Google

Die Saarkontingente.

Die Verteilung der Kontingente der Listen A und A I gemäß Abkommen vom 23. Februar 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 247) für die Kontingentsperiode vom 1. Juli bis 31. Dezember 1928 ist nunmehr erfolgt. Nachstehend bringen wir das uns von der Handelskammer zu Saarbrücken zur Verfügung gestellte Verzeichnis der Kontingentsinhaber des Saargebiets, soweit die Kontingente sich auf die chemische Industrie beziehen.

Aus Liste A:

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres-kontingent t*)	Zugeteilte Menge t*)
aus 115	Brauerpech, dessen Grundlage einheimische harzige Erzeugnisse bilden	2 500	
	Neufang-Jaenisch Brauerei, Saarbrücken		7,5
	Walsheim Brauerei A. G., Saarbrücken		7,5
	Brauerei Gebr. Becker, St. Ingbert		6,25
	Bayer. Bierbrauerei zu Karlsberg, Homburg		6,25
	Schloßbrauerei A. G., Neunkirchen		5
	Aktienbrauerei Saarlouis		3,75
	Aktienbrauerei Merzig		5
	Bergbrauerei G. H. Mohr, Saarbrücken		2,5
	Ottweiler Brauerei A. G., Ottweiler		2,5
	Brauerei Gebr. Paquée, St. Wendel		2,5
	Schloßbrauerei G. m. b. H., Geislautern		1,25
	Brauerei W. Groß, Riegelsberg		1,00
	nicht verteilt		2 449,00
aus 198†)	Braunkohlenteer sowie Naphtha und Petroleumteer (Oel für Walzenstraßen)	125	
	A. G. der Dillinger Hüttenwerke		62,5
	Oelwerke Bous G. m. b. H., Bous		62,5
020 ter	Ammoniumnitrat für gewerbliche Zwecke	400	
	Sté. Nobel Franço-Sarroise, Saarbrücken		400
aus 074	Schweflige Säure, verflüssigt	12,5	
	Saar-Brown-Boveri, Saarbrück.		12,5
aus 0130	Eisenoxyde, künstlich, in Pulver	5	
	Fritz Fontaine, Emaillier- und Stanzwerke, Fraulautern		5
0175	Zinkoxyd	2,5	
	Villeroy & Boch, Merzig		2,5
aus 0379 / aus 0380	Nitrophoska	25	
	Konrad Tiator, Saarbrücken 1		12,5
	Gottlob Leuthe, Saarbrück. 3		12,5
aus 0381	Chemische Erzeugnisse, n. gen.: Basische Chromlaugen	25	
	SüddeutscheLederwerkeA.G., St. Ingbert		25
	Möbelwachs zur Verwendung bei der Möbelfabrikation	2	
	Völklinger Möbelindustr. A.G.		1,250
	Schneider & Kaulen, Saarbr.		0,500
	Ligna-Werke, G. m. b. H., Homburg		0,100
	Mech. Drahtindustrie A. G., Saarbrücken		0,100
	Walter, Sulzbach		0,050
	Ammoniakalische Lösungen von Zinkoleaten zur Undurchlässigmachung von Wänden	2,5	
	Hugo Sarg & Co., Saarbrücken		2,3
	Louis Sander, Saarbrücken		0,2
	Anästhesin (Aethylparamidobenzoat) kg	2,5	
	H. Becker Sohn, Saarbrücken kg		1,0
	Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken kg		1,0
	Pharmasar A.G., Saarbrücken kg		0,50
	Tannoform kg	5	
	H. Becker Sohn, Saarbrücken kg		2,250
	Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken kg		2,250
	Pharmasar A.G., Sulzbach kg		0,500
	Segerkegel	0,5	
	Villeroy & Boch, Merzig		0,305
	Villeroy & Boch, Mettlach		0,305
	Villeroy & Boch, Wallerfangen		0,050
	Chamottewerke Fraulautern		0,015
	Verreries de Trois Fontaines, Fenne		0,025
	Apomorphinchlorhydrat kg	1	
	H. Becker Sohn, Saarbrücken kg		0,5
	Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken kg		0,5
0381 ter	Synthetische Gerbstoffe	3	
	Süddeutsche Lederwerke A.G., St. Ingbert		3
aus 294	Farben in Pulverform für den Hausgebrauch	0,5	
	Johann Louis, Saarbrücken		0,5
aus 298 / aus 298 bis	Lacke und Farben für Möbel	45	
	Mechanische Drahtindustrie A.G., Saarbrücken		1,000
	Jacob Burgard & Söhne, Brebach		1,475
	Lignawerke, Homburg		1,475
	Schneider & Kaulen, Saarbr.		0,500
	Fr. Maret GmbH., Saarbr.		0,500
	Michel & Co., Saarlouis		0,500
	Daniel Müller & Co., Saarbr.		0,500
	K. Schneider, Saarbr.		0,500
	Junker & Steinlein, Saarbr.		0,500
	Schultze & Mendel, Saarbr.		1,475
	Nik. Mathieu, Fraulautern		0,500
	R. Ostermann, Saarbr.		0,500
	J. Kluck, Söhne, Saarbr.		0,250
	L. Beckelmann, Saarbr.		0,250
	Burbacher Hütte, Saarbr. 5		0,700
	Röchl. Eisen- u. Stahlwerke, Völklingen		0,700
	Gebr. Adt, Ensheim		3,025
	Neunkircher Eisenwerk, Neunkirchen		0,760
	Friedrichsthaler Eisenwerk, Friedrichsthal		0,900
	Metallwerke A.G., Fraulautern		0,400
	Chem. Fabrik, Niederwürzbach		1,500
	H. Becker Sohn, Saarbr.		1,500
	G. Gramling, Saarbr.		1,500
	H. Gramling, Saarbr.		1,500
	L. Sander, Saarbr.		1,500
	Moser jr., Saarbr.		1,500
	J. Kalkoffen, Saarbr.		1,500
	E. Kalkoffen & Co., Saarbr		1,500
	J. Spiess, Saarlouis		1,500
	H. Hufer, Fraulautern		0,200
	M. Backes, Saarbr.		0,100
	M. Bermes, Saarbr.		0,100
	F. Bettinger, Saarbr.		0,100
	H. Böhm, Saarbr.		0,750
	P. Braun, Saarbr.		0,150
	H. Burger, Saarbr.		0,100
	R. Burgardt, Brebach		0,200
	Fritz Volk, St. Ingbert		0,100
	G. Embs, Saarbr.		
	Freital & Leistenschneider, Saarbrücken		0,150
	F. Freund, Saarbr.		0,150
	F. Göggel, Saarbr.		0,500
	Fr. Gottmann, Saarbr.		

†) Vgl. „Chem. Ind." S. 869.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres-kontingent t*)	Zugeteilte Menge t*)
	A. Groß, Saarbr.		0,150
	F. Henn, Saarbr.		0,250
	J. Hermann, Schafbrücke		0,100
	F. Hoer, Bischmisheim		0,100
	L. Hußlein, Saarbr.		0,450
	W. Kaiser, Saarbr.		0,250
	Karr Nachf., Büch		0,100
	P. Klaus, Saarbr.		0,100
	G. Konrad, Saarbr.		0,100
	H. Kornfeld, Saarbr.		0,450
	H. Lühmann, Saarbr.		0,450
	R. Lutz, Saarbr.		0,150
	H. Mader, Saarbr.		0,150
	Gebr. Maringer, Saarbr.		0,150
	Th. Müller, Saarbr.		0,250
	F. Münster, Saarbr.		0,100
	H. Pfeifer, Saarbr.		0,200
	A. Philippi, Saarbr.		0,425
	A. Pitz Söhne, Saarbr.		0,250
	P. Pompejus, Saarbr.		0,150
	H. Rauh, Saarbr.		0,400
	W. Röttgerding, Saarbr.		0,450
	C. Ruppenthal, Saarbr.		0,400
	J. Schank, Saarbr.		0,500
	W. Schmelzer, Saarbr.		1,200
	E. Schneider, Saarbr.		0,125
	F. Schmidt, Saarbr.		0,200
	E. Schöffler, Saarbr.		0,100
	F. Schwarz, Saarbr.		0,500
	L. Steiber, Saarbr.		0,400
	R. Weiß, Saarbr.		0,100
	Ph. Werner, Saarbr.		0,400
	Meyer & Backes, Saarbr.		0,200
	W. Zimmer, Saarbr.		0,150
	H. Kiefer, Saarbr.		0,200
	H. Mathis, Saarbr.		0,100
	Walter jr., Sulzbach		0,400
	P. Bartholomae, Neunkirchen		0,175
	Gust. Bonnermann, Dillingen		0,175
	Richard Geiger, Fraulautern		0,100
	Fritz Vaterrodt, Saarlouis		0,100
	Louis Serrier, Saarlouis		0,100
	Peter Ries, Homburg		0,040
	Ernst Becker, Saarbr.		0,200
aus 298 bis 298	Lacke und Farben verschiedener Art für Handwerker	5	
	E. Schäfer, Saarbr.		0,150
	W. Köth, Schnappach		0,050
	R. Pflug, St. Ingbert		0,050
	M. Volk, St. Ingbert		0,150
	M. Weißgerber, St. Ingbert		0,050
	J. Woll, St. Ingbert		0,050
	R. Woll, St. Ingbert		0,050
	J. Becker, Fraulautern		0,050
	P. Besch, Altenwald		0,050
	P. Bornheimer, Völklingen		0,050
	H. Breier, Holz		0,050
	W. Angel, St. Wendel		0,350
	H. Altpeter, Fürstenhausen		0,075
	F. Füll, Völklingen		0,075
	L. Göhr, Söhne, Sulzbach		0,100
	von Freital, Ludweiler		0,100
	E. Hilgert, Fraulautern		0,050
	F. Klein, Ottweiler		0,050
	H. Leist, St. Ingbert		0,075
	M. Loser, Altenwald		0,075
	F. Ludwig, Neunkirchen		0,075
	K. Mathias, Saarbrücken		0,100
	A. & W. Müller, Brebach		0,100
	F. Maul, Fraulautern		0,050
	F. Rein, Dudweiler		0,025
	A. Schultheis, Altenwald		0,025
	E. Schemann, Dudweiler		0,400
	A. Schmidt, Püttlingen		0,050
	F. Schaack, Neunkirchen		0,375
	F. Scholl, Bildstock		0,075
	B. Schröder, Völklingen		0,050
	A. Schug, Völklingen		0,050
	P. Schulke, Wahlschied		0,075
	J. Schaufert, Altenkessel		0,100
	A. Spies, Homburg		0,150

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres-kontingent t*)	Zugeteilte Menge t*)
	L. Venitz, Sulzbach		0,150
	J. Toussaint, Niederwürzbach		0,100
	H. Westermann, Völklingen		0,100
	W. Willms, Völkingen		0,600
	J. Ziemer, Holz		0,050
	J. Roppenecker, Blieskastel		0,050
	D. Gernsheimer, St. Ingbert		0,100
	W. Wagner, Ottweiler		0,100
	H. Sonntag, Homburg		0,050
	P. Bartholomae, Neunkirchen		0,075
	Gustav Bonnermann, Dillingen		0,075
	Richard Geiger, Fraulautern		0,050
	Fritz Vaterrodt, Saarlouis		0,050
	Louis Serrier, Saarlouis I		0,050
aus 308 quater	Keramische Farben	1,5	
	Fritz Fontaine, Fraulautern		0,5
	Eisenwerk Fraulautern		1,0
316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannt frs.	2 000 000	
	H. Becker Sohn, Saarbr. frs.		962 500
	Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken frs.		962 500
	Pharmazeutische A.G., Sulzbach frs.		25 000
	Pharmazeutische Präparate, Saarbrücken frs.		25 000
	O. L. Oppelt, Saarbrücken frs.		25 000

Aus Liste AI:

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres-kontingent t*)	Zugeteilte Menge t*)
aus 0375	Celluloid, in Platten und Blättern kg	250	
	Kardex A.G., Saarbrücken kg		250
aus 463 bis	Vulkanfiber	0,75	
	Gebr. Adt, Ensheim		0,75 (2514)

Die Lage der chemischen Industrie Ungarns im Jahre 1927.

Der Verband der chemischen Industriellen Ungarns veröffentlicht einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927, der u. a. folgende Ausführungen über die Lage der chemischen Industrie enthält.

Bis zum Herbst 1927 gestaltete sich die Lage der chemischen Industrie recht günstig. Von diesem Zeitpunkte an setzte jedoch ein starker Rückgang des Verbrauches an inländischen Erzeugnissen ein, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte. Die ungarische Industrie sieht die Ursache dieser Wendung in den ungünstigen Handelsverträgen, die für eine Reihe von Fertigwaren die Einfuhr erleichterten.

Die Gesamteinfuhr erreichte im Berichtsjahre einen Wert von 50 Millionen Pengö, ist demnach im Vergleich zum Vorjahre um 20% gestiegen.

An Fertigwaren wurden insbesondere Feinseifen, Zündhölzer, Leim und zubereitete Farben in größeren Mengen eingeführt, was jedoch keineswegs auf einer Zunahme der Verbrauchskraft beruht; der Verbrauch an Inlandserzeugnissen hat fast um den gesamten Betrag der Einfuhrzunahme abgenommen.

Die Einfuhr an chemischen Rohmaterialien wurde im Berichtsjahre ebenfalls erhöht. Insbesondere wurden Rohöle, Schwefel, Fette, Teerfarben und Materialien zum Straßenbau eingeführt.

Nach Angaben der amtlichen Statistik hatte die Inlandsproduktion der chemischen Industrie einen Wert von 200 Millionen Pengö, wovon ein Anteil im Werte von 20 Millionen Pengö ausgeführt wurde. Die vom Verband zwecks Förderung der Ausfuhr verlangte Rückerstattung der Umsatzsteuer für exportierte Waren konnte bisher bei der Regierung nicht erreicht werden. Ebensowenig hat diese die langfristigen Exportkredite eingeräumt, um die der Verband wiederholt nachgesucht hatte.

Digitized by Google

Immerhin hatten einzelne Zweige der chemischen Industrie eine starke Zunahme ihrer Ausfuhr zu verzeichnen. Die Ausfuhr an Pflanzenölen, photographischen Papieren und Stärkeprodukten ist um 50% gestiegen und auch Feinseifen wurden in immer steigenden Mengen ausgeführt. Besonders günstig gestaltete sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 die Ausfuhr an Arzneimitteln und Pflanzenschutzpräparaten.

Von seiten der Industrie sind verschiedentlich Klagen an das Handelsministerium gerichtet worden, um die Bevorzugung der einheimischen Produzenten bei Vergebung staatlicher Aufträge sicherzustellen. Das Ministerium ist hierdurch veranlaßt worden, eine ständige Kontrollstelle einzurichten, welche die Wahrung der diesbezüglichen Interessen der ungarischen Industrie vorzunehmen hat.

Die Industrie hat die Erhöhung folgender Einfuhrzölle beantragt, ohne sie jedoch (im Berichtsjahre) durchgesetzt zu haben: Für Bleioxyd, dessen Inlandsproduktion den Bedarf vollkommen decken könnte, sollte der Schutzzoll von 10 Goldkronen wieder in Kraft gesetzt werden. — Für Rohfilme werden seit Jahren 10% des autonomen Zollsatzes erhoben. Die Industrie fordert die Einführung eines 40%igen Zolles. — Der 2—5%ige Zoll für Schreibmaschinen-Farbbänder wird ebenfalls als ungenügend angesehen. — Die Zollfreiheit für Argongas, das in ausreichenden Mengen im Inlande hergestellt wird, soll aufgehoben werden. — Ferner wird die Erhöhung der Zollsätze für Nitrocelluloselacke, Fliegenpapier und Eisenoxydfarben vorgeschlagen.

Der im vorjährigen Bericht geschilderte ungünstige Handelsvertrag mit Oesterreich konnte durch die im Berichtsjahre erfolgte Revision zum Teil verbessert werden. Die österreichische Regierung hat den Zoll von 12 Goldkronen für Kleister zugebilligt und auf die Zollbegünstigungen für Druckerschwärze und zubereite Farben verzichtet. Ferner hat Oesterreich Ungarn das Recht zugesprochen, die Zollsätze dieser Produkte auf gleiche Höhe mit den in Oesterreich geltenden Sätzen zu erhöhen.

Der Wert der Zollbegünstigungen, die im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei an Ungarn für Feinseifen u. a. m. gewährt worden sind, ist durch Gebührenerhebungen und Ordnungsvorschriften lokaler Behörden der Tschechoslowakei weitgehend herabgesetzt worden.

Die Ausfuhr nach Polen mußte infolge der polnischen Zollvalorisierung fast gänzlich eingestellt werden.

Die Verhandlungen mit Italien haben im Berichtsjahre noch zu keinem Abschluß geführt, da von italienischer Seite für eine Reihe von Waren Zollbegünstigungen gefordert werden. Von ungarischer Seite stellt die pharmazeutische Industrie diesbezügliche Forderungen.

Im Jahre 1927 sind vom Finanzministerium folgende, die chemische Industrie betreffende Maßnahmen in Aussicht genommen, jedoch noch nicht durchgeführt worden: Pauschalierung der Umsatzsteuer für Kunstdünger, Kupfersulfat, Erdöl und Stärke, ferner eine Herabsetzung der Abgaben für Benzin.

Durch Vermittlung des Verbandes konnte die Befreiung der Geheimmittel von der Luxussteuer erzielt werden, hingegen bleiben Feinseifen, Kosmetika und Parfümerien weiterhin der Luxussteuer unterworfen. Ferner sind die ermäßigten Gütertarifsätze für Kupfersulfat, Pyrite, Erdölprodukte und Spiritus auch für das Jahr 1927 genehmigt worden.

Die Entwicklung der ungarischen chemischen Industrie gestaltete sich in den einzelnen Industriezweigen nicht gleichmäßig. Einzelne Zweige konnten eine viel höhere Arbeiterzahl beschäftigten als im Vorjahre, während bei anderen eine starke Verschlechterung der Lage eingetreten ist. Neue Unternehmen sind im Berichtsjahre nicht entstanden, hingegen haben einige Werke ihre Betriebe um neue Fabrikationszweige erweitert. So ist die Fabrikation von elektrolytischem Wasserstoff und Argongas, von Essigsäure, Aceton, Benzol und reinem kristallisierten Naphthalin neu aufgenommen worden. Bleioxyd und Mennige wurden nach neuen Herstellungsverfahren in verbesserter Qualität erzeugt, und die Fabrikation von Nitrocelluloselacken und Rohfilmen erfolgte in einem größeren Maßstabe als im Jahre 1926.

Eine Anzahl von kleineren Unternehmen, die Kunstmassen, Celluloid, zusammengesetzte Aether sowie kosmetische und Haushaltartikel hergestellt haben, mußten ihre Betriebe im Jahre 1927 stillegen.

Die Lage der einzelnen Industriezweige wird im Jahresbericht folgendermaßen geschildert:

Das Jahr 1927 brachte für die Kunstdüngerindustrie eine nur unwesentliche Verbesserung der Lage. Der Vorkriegs-Jahresverbrauch von 140 000 t Superphosphat ist zwar mit Hilfe von unverzinsbaren staatlichen Krediten, die den Landwirten zur Anschaffung von Kunstdünger genehmigt wurden, zum erstenmal wieder erreicht worden, doch hat sich hierdurch nur die Einfuhr aus Italien und Jugoslawien erhöht. Der Verbrauch an Superphosphat betrug im Berichtsjahre rund 150 000 t, gegen 105 000 t im Vorjahre; hiervon hat die inländische Industrie 115 000 t geliefert, die Produktion stieg also gegenüber dem Jahre 1926 um 35 000 t. Die ungarische Kunstdüngerindustrie war im Berichtsjahre bis zu 55% beschäftigt, gegen 40% im Jahre 1926. Die Einfuhr an Superphosphat ist von 6000 t auf 35 000 t gestiegen, wodurch die Außenhandelsbilanz um 3 Millionen Pengö belastet wurde.

Die Ausfuhr an Blutmehl ist fast um das Doppelte gestiegen und belief sich im Jahre 1927 auf 400 t. Die ausgeführte Menge Blutmehl entsprach einem Werte von 120 000 Pengö, gegen 40 000 Pengö im Vorjahre.

Die Produktion von Kupfersulfat ist bei gutem Absatz von 7000 t auf 9000 t gestiegen, während die Einfuhr von 2200 t auf 1700 t zurückgegangen ist. Die Einfuhr erfolgte hauptsächlich aus Italien und erreichte einen Gesamtwert von 1 Million Pengö.

Neben Kupfersulfat sind weitere Pflanzenschutzmittel, im Werte von 650 000 Pengö (350 t entsprechend) eingeführt worden. Von den in Ungarn erzeugten Pflanzenschutzmitteln sind 130 t in die Nachfolgestaaten ausgeführt worden.

Die Anlagen der Glaubersalz- und Salzsäurefabriken waren nur bis zu einem Drittel beschäftigt, da die ungarischen Glas- und Textilindustrien ausländische Produkte bevorzugen. Eingeführt wurden 1900 t Glaubersalz im Werte von 200 000 Pengö.

An Schwefelsäure wurden 1200 t, an Salpetersäure 1400 t eingeführt, und die Einfuhr an Essigsäure erreichte einen Wert von 150 000 Pengö.

Die Knochenverarbeitungsindustrie hatte infolge des starken Rückganges des Fleischverbrauches bei Beschaffung ihrer Rohmaterialien mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Inlande konnten nur etwa 10% des Bedarfes an Knochen und Leimleder gedeckt werden.

Der Leimverbrauch ist durch Zunahme der Bautätigkeit stark gestiegen, und der erhöhte Bedarf wurde zum Teil durch Einfuhr aus Rußland gedeckt. Ausgeführt wurden im Berichtsjahre 230 t Leim, gegen 330 t im Vorjahre.

Die Caseinproduktion hat etwas zugenommen, so daß die Anlagen besser ausgenutzt waren als im Vorjahre, doch stellten sich die Produktionsunkosten dieser Industrie noch zu hoch. Immerhin hat bei einer Produktion von 200 t Casein ein Anteil von 120 t in Deutschland und Oesterreich Absatz gefunden.

Digitized by Google

Pottasche ist im Berichtsjahre in größeren Mengen erzeugt worden, als im Vorjahre, die Ausfuhr jedoch ist von 1300 t auf 830 t zurückgegangen.

Das im Inlande erzeugte Calciumcarbid war durch Zunahme des Verbrauches für Autogenschweißung nicht ausreichend, so daß an Stelle von 500 t im Berichtsjahre 1540 t Calciumcarbid eingeführt wurden.

Wasserglas wird in Ungarn vorerst nur in flüssigem Zustande hergestellt. Eingeführt wurden 700 t flüssiges und 460 t festes Wasserglas.

Durch den erhöhten Verbrauch der Minen an Sicherheitssprengmitteln ist sowohl die Inlandsproduktion der Sprengstoffindustrie als auch die Einfuhr an Collodiumwolle und an Halbprodukten dieser Industrie auf das Doppelte gestiegen.

Die Industrie der flüssigen und verdichteten Gase hat trotz erhöhter Produktion ihre Anlagen erst bis zu 30% ausgenutzt. Als Folge der gesteigerten Beschäftigung in der Eisenindustrie ist im Berichtsjahre eine starke Zunahme des Sauerstoffverbrauches eingetreten.

Die Lage der Kohlensäureindustrie gestaltete sich günstiger als im Vorjahre, da einerseits infolge des warmen Sommers der Inlandsverbrauch zugenommen hatte, andererseits die Bruttoverzollung von Kohlensäure in Stahlflaschen ausländische Waren fernhielt. Es wurden insgesamt 90 t Kohlensäure eingeführt.

Steinkohlenteer wird hauptsächlich in der Budapester Gasanstalt gewonnen, deren Produktion 90% der gesamten Gasproduktion ausmacht. Die in Ungarn erzeugten 5700 t Steinkohlenteer konnten den Bedarf nicht voll decken, so daß noch weitere 2000 t eingeführt wurden.

Die Teerverarbeitungsindustrie war infolge der Zunahme der Bautätigkeit gut beschäftigt, und auch die Asphaltindustrie hat ihre Produktion um 50% erhöht.

Die Pflanzenölfabrikation befindet sich in rückläufiger Entwicklung. Die Industrie war gezwungen, Leinölsamen einzuführen (die Einfuhr ist von 1740 t auf 2900 t gestiegen), fand aber für ihre Fertigprodukte nur ungenügenden Absatz.

Die ungarische Fettindustrie konnte den Inlandsbedarf an Glycerin nicht befriedigen; 85 t Glycerin sind eingeführt worden.

In der Seifenindustrie ist bei gleichbleibender Produktion nur insofern eine Veränderung eingetreten, als die Fabrikation speziellen Zwecken dienender Seifensorten und neuartiger Waschmittel sowie von Seifenflocken und -spänen aufgenommen wurde.

Die Feinseifenindustrie hatte einen erheblichen Aufschwung zu verzeichnen. Bei einer Produktion im Werte von 5 Millionen Pengö sind nur für 150 000 Pengö ausländische Artikel eingeführt worden, und die Ausfuhr ungarischer Erzeugnisse ist dem Werte nach von 58 000 Pengö auf 200 000 Pengö gestiegen. Eine weitere Verbesserung der Lage erwartet die Industrie für das Jahr 1928, wenn es gelingen sollte, die Feinseifen von der Luxussteuer zu befreien.

Der Verbrauch an kosmetischen Artikeln und Parfümerien ist in Ungarn im Vergleich zu anderen Ländern, infolge der allgemeinen Verarmung, nur sehr gering und es machte sich ein äußerst scharfer Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Unternehmen bemerkbar.

Die Produktion an ätherischen Oelen ist im Berichtsjahre wieder stark eingeschränkt worden, während die Einfuhr gestiegen ist und einen Wert von 1 Million Pengö erreicht hat.

Die Industrie der zusammengesetzten Aether und Essenzen hatte, dem Mangel an Rohstoffen und den hohen Weingeistpreisen zufolge, schwer zu kämpfen. Eine Belastung für diese Industrie bestand auch darin, daß Steuerkredite für Weingeist nur auf einen Monat genehmigt wurden. — Die Einfuhr an zusammengesetzten Aethern und Essenzen hat vollkommen aufgehört, da jene ausländischen Firmen, die Ungarn im Vorjahre belieferten, eigene Filialbetriebe im Lande selbst gegründet haben.

Die Lage der pharmazeutisch-chemischen Industrie hat sich im Jahre 1927 im Vergleich mit dem Vorjahre wesentlich gebessert. Nicht allein Inlands-Produktion und -Verbrauch sind stark gestiegen, sondern es ist auch eine Zunahme der Ausfuhr erzielt worden. Ausgeführt wurden pharmazeutische Artikel im Werte von 5 Millionen Pengö gegen 1,8 Millionen Pengö im Vorjahre; die Einfuhr erfolgte im Werte von 2 Millionen Pengö. Für die Entwicklung dieses Industriezweiges ist die am Ende des Jahres 1927 eingeleitete Aktion zur ausschließlichen Verwendung inländischer Präparate von größter Bedeutung.

Die Produktion und Ausfuhr von Sera und Lymphen hat im Berichtsjahre zugenommen, doch befürchtet die Industrie für das Jahr 1928, ihre Absatzgebiete nicht mehr halten zu können.

An Farben, Lacken und Firnis ist, der Zunahme von staatlichen Investierungen und der erhöhten Bautätigkeit zufolge, um etwa die Hälfte mehr produziert worden als im Vorjahre. Obwohl diese Industrien überdimensioniert sind, und daher ein scharfer Konkurrenzkampf herrscht, konnten infolge der erhöhten Nachfrage die Produkte günstig abgesetzt werden. — Die Einfuhr an Farben hat erheblich zugenommen, da die ausländischen Industrien günstigere Zahlungsbedingungen gewähren konnten als die ungarische. Insbesondere wurden Druckerfarben, Zinkweiß und Mennige in größeren Mengen eingeführt. Die Einfuhr erreichte einen Wert von 4 Millionen Pengö. Demgegenüber steht eine, den hohen Transportspesen zufolge kaum nennenswerte Ausfuhr an Druckfarben, im Werte von 65 000 Pengö.

Die Lackindustrie konnte im Berichtsjahre gegenüber der ausländischen Konkurrenz nur schwer bestehen, doch erhofft sie durch Anpassung an die neuen Bedürfnisse des Marktes und durch Steigerung der Nitrocelluloselack-Fabrikation ihre Lage zu verbessern. Eingeführt wurden im Berichtsjahre 160 t Lacke.

Die Produktion an Firnis und zubereiteten Farben fand weder im Inlande noch auf ausländischen Märkten genügenden Absatz.

Die Einfuhr an Tinte ist trotz ausreichender Inlandsproduktion von 45 000 Pengö auf 79 000 Pengö im Berichtsjahre gestiegen.

In der photochemischen Industrie hatte die im Vorjahre neu aufgenommene Fabrikation von Rohfilmen noch keine Erfolge zu verzeichnen; der ungarische Markt wurde auch im Berichtsjahre vom Auslande beliefert. Hingegen zeigte die Produktion von photographischen Papieren eine günstige Entwicklung. Für Silbersalze und Gelatine, die in Ungarn in der gewünschten Qualität noch nicht erzeugt werden, ist im Berichtsjahre die Zollfreiheit erlangt worden. Die Steigerung der Produktion an photographischen Papieren betrug im Vergleich mit dem Jahre 1926 etwa 25%. Die Ausfuhr erfolgte im Werte von 600 000 Pengö. Die Einfuhr erreichte annähernd den gleichen Wert.

Der Verbrauch an Zündhölzern hat im Berichtsjahre etwas zugenommen, und die Produktion ist dementsprechend gestiegen. Ausgeführt wurden Zündhölzer nach den Vereinigten Staaten im Wert von 18 000 Pengö, und auch die Ausfuhr von Wachszündhölzern erreichte im Jahre 1927 nur einen geringen Wert. Die ungarische Zündholzindustrie ist bisher nicht bestrebt gewesen, einen Export zu er-

Digitized by Google

erzielen, sondern war lediglich bemüht, sich den inländischen Markt zu sichern.

In den weiteren Gebieten der ungarischen chemischen Industrie ist keine wesentliche Aenderung eingetreten.

Die Lage der Kunstmassenindustrie war eine sehr ungünstige. Die Poliermittelindustrie konnte sich ebenfalls nicht behaupten, so daß sie gezwungen war, ihre Produktion auf eine Anlage zu beschränken. — An Schuhcreme und Lederputzmitteln sind im Berichtsjahre deutsche und englische Erzeugnisse im Werte von 100 000 Pengö eingeführt worden.

Die Produktion an chemischen Papieren ist um 50% gestiegen, hingegen ist die Ausfuhr, die im Jahre 1926 besonders nach der Tschechoslowakei eine recht rege war, im Berichtsjahre stark zurückgegangen. Der Bedarf des ungarischen Marktes an Schreibmaschinenbändern und Lichtpauspapieren ist fast ausschließlich durch Einfuhr gedeckt worden. (2103)

Die schweizerische Kunstseideindustrie.

Die schweizerische Kunstseideindustrie hat im Jahre 1927 eine außerordentlich günstige Entwicklung zu verzeichnen.

Der schweizerische Außenhandel in roher (Position 446 a) und in gefärbter (Pos. 446 b) Kunstseide betrug insgesamt:

Jahr	Einfuhr Wert in Mill. Fr.	Einfuhr Durchschnittswert Fr./t	Ausfuhr Wert in Mill. Fr.	Ausfuhr Durchschnittswert Fr./t
1913	1,2	8 759	4,8	12 623
1923	19,4	19 323	14,4	21 302
1924	26,6	18 333	17,7	17 560
1925	21,7	17 472	30,4	16 851
1926	13,3	13 220	34,1	11 702
1927	21,4	13 049	36,3	11 138

Die schweizerische Kunstseideausfuhr hat gegenüber dem Jahre 1926 um 345 t = 2,2 Millionen Fr. zugenommen. In der vorstehenden Tabelle ist der Durchschnittswert der Ein- und Ausfuhrtonne angegeben worden. Ein Vergleich ergibt, daß der Wert der Ausfuhrtonne seit dem Jahre 1924 ununterbrochen zurückgeht und daß der Wert der Einfuhrtonne seit diesem Zeitpunkte nicht unwesentlich höher liegt. Entsprechend dem höheren Einfuhrwert dürfte es sich bei der Einfuhr hauptsächlich um Qualitäten handeln, die im Inlande nicht oder nicht in genügendem Maße erzeugt werden. Die Hauptlieferanten der Schweiz sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und England, die Hauptproduktionsländer Europas von Kunstseide.

Seit dem Jahre 1925 hat die Schweiz einen größeren Ausfuhrüberschuß zu verzeichnen. Die schweizerische Kunstseideindustrie hat sich durch die Vergrößerung ihrer Betriebe und durch die gesteigerte Produktion in der Hauptsache zur Exportindustrie entwickelt. Ein noch wesentlich günstigeres Bild würde sich ergeben, wenn die zum Teil oder ganz aus Kunstseide hergestellten Fertigfabrikate, die in großen Mengen zur Ausfuhr kommen, zahlenmäßig festgestellt werden könnten.

Die wichtigsten Absatzgebiete der Schweiz für rohe (ungefärbte) Kunstseide sind:

Länder	Wert in Mill. Fr. 1923	1924	1925	1926	1927
Deutschland	1,3	3,4	4,7	4,4	9,6
England	3,4	2,9	4,6	0,7	0,4
Spanien	2,3	2,8	5,8	6,0	7,5
Tschechoslowakei	0,5	1,1	1,7	1,5	2,9
U. S. A.	1,6	1,0	3,9	4,9	1,88
Italien	0,6	0,7	1,4	3,5	1,4
Japan	0,8	0,2	0,3	2,3	0,05
Argentinien	0,1	0,2	1,0	1,6	1,7
	10,6	12,3	23,4	24,9	25,43

Deutschland steht an der Spitze der Absatzländer und hat den bisher besten Abnehmer Spanien bei weitem überflügelt. Der Absatz nach England ist infolge der hohen Einfuhrzölle weiter gesunken. Auch die Ausfuhr nach Amerika und Japan ist außerordentlich stark zurückgegangen. Als weitere gute Abnehmer sind im verflossenen Jahre aufgetreten:

Schweden . . . 1,2 Mill. Fr.
Brit.-Indien . . 1,15 Mill. Fr.
China . . . . 0,9 Mill. Fr.

Das Jahr 1927 war für die gesamte schweizerische Kunstseideindustrie ein Jahr vollen Erfolges. In sämtlichen Betrieben konnte die Erzeugung erhöht werden. Die Nachfrage nach Kunstseide war bei guten Preisen zeitweilig so stark, daß verhältnismäßig lange Lieferfristen verlangt werden mußten. In einzelnen Betrieben ist bereits ein Teil der Jahreserzeugung 1928 verkauft. Infolge des guten Beschäftigungsgrades und der vorgenommenen Betriebserweiterungen ist die Nachfrage nach Arbeitskräften stark gestiegen. Sie wird sich noch weiter steigern, weil die Eröffnung einer weiteren Kunstseidefabrik bevorsteht. Neben der vermehrten Ausfuhr verarbeitet auch die schweizerische Textilindustrie in größeren Mengen Kunstseide, sowohl einheimische wie auch ausländische Erzeugnisse Während bisher Kunstseide in der Schweiz hauptsächlich für Krawatten, Mantel- und Futterstoffe Verwendung fand, wird sie nunmehr auch für die Strumpffabrikation und für Kreppgewebe benutzt. Auch in der Hutgeflechtindustrie spielt die Kunstseide eine große Rolle. Der Verbrauch in dieser Industrie wird auf jährlich 400 t geschätzt. Daß die schweizerische Seidenbandindustrie in vermehrtem Maße Kunstseide verwendet, ist bekannt. Dagegen ist in der Schweiz die Verwendung von Kunstseide in der Baumwollindustrie im Gegensatz zu anderen Ländern noch ziemlich unbedeutend.

Das bedeutendste Unternehmen, die zum Viscose-Konzern gehörende Société de la Viscose-Suisse in Emmenbrücke (Aktienkapital 100 Mill. Fr.) beschäftigt in ihren 2 Fabriken in Emmenbrücke und in Heerbrugg-Widnau gegen 3500 Arbeiter und Arbeiterinnen. Ueber ihre Produktionszahlen ist näheres nicht bekannt. Sie ist jedoch entsprechend ihrer Arbeiterzahl die bedeutendste Erzeugerin schweizerischer Kunstseide. Die Betriebe in Emmenbrücke werden ständig vergrößert.

Das an zweiter Stelle stehende Unternehmen, die Feldmühle A.-G. in Rorschach (Aktienkapital 5 Millionen Fr.) gehört der schweizerisch-amerikanischen Stickerei-Industriegesellschaft in Glarus und beschäftigt etwa 800 Arbeiter. Sie hat ihre Erzeugung im verflossenen Jahre wiederum beträchtlich erhöht. Die vorgeschenen Mengen sollen jedoch wegen Mangel an Arbeitskräften nicht erreicht worden sein. Das im Jahre 1923 gegründete Unternehmen „Borvisk Kunstseidewerk A. G. in Steckborn", das bekanntlich Ende 1926 in Konkurs geriet, ist nunmehr in die Hände der schweizerischen Prioritätsaktionäre übergegangen, nachdem das schweizerische Bundesgericht die Beschwerde der Gruppe Borzykowski abgewiesen hat. Das Unternehmen führt heute den Namen „Steckborn Kunstseide A. G." (Aktienkapital 1,5 Mill. Fr.). Das verflossene Jahr war für dieses Unternehmen recht erfolgreich. Bei einer Zahl von 600 Arbeitern, die zum Teil aus der badischen Nachbarschaft kommen und im Zweischichtenbetrieb arbeiten, konnte die Tageserzeugung von 1000 kg auf 2500 kg erhöht werden, ohne daß kostspielige Umbauten erforderlich waren. Der Betrieb soll durch Spinnerei und Färberei vergrößert werden.

Das kleinste Unternehmen, die Société Anonyme Viscose in Rheinfelden (Kt. Aargau), dessen Aktienkapital von 1 Million Fr. sich in schweizerischen und italienischen Händen befindet, soll angeblich der Snia-Viscosa nahestehen. Die Tageserzeugung beträgt etwa 1200 kg bei einer Arbeiterzahl von 450. Die Aargauische Hutgeflechtindustrie ist an diesem Unternehmen durch die Firma Dübler & Co. in Wohlen beteiligt.

Digitized by Google

Neugründungen:

Eine neue Kunstseidefabrik wurde von der Aktiengesellschaft Seeriet in Arbon errichtet. Diese Firma, die sich bisher mit dem Bau und der Errichtung von Bleichereien und Färbereien usw. befaßte, war infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, ihren Betrieb einzustellen. Sie hat jetzt in ihrem Werk eine Kunstseidefabrik eingerichtet und ihre Firma in „Novaseta A. G." in Arbon abgeändert. Das Aktienkapital wurde von 2 auf 4 Millionen Fr. erhöht. Das Unternehmen befindet sich noch im Gründungsstadium. Solange die Fabrik nicht im Betrieb ist und solange das fertige Erzeugnis sich nicht als verkaufsfähig erwiesen hat, ist es schwer, etwas über die Aussichten dieses neuen Werkes zu sagen. Die an diesem Unternehmen beteiligten Personen gelten indessen als finanzkräftig und zuverlässig. Es verlautet, daß die Fabrikation von Acetatseide aufgenommen werden soll.

Die Schweiz verfügt nunmehr über 6 Kunstseidefabriken.

Von den weiteren Neugründungen auf dem Gebiete der Kunstseide sind noch zu erwähnen:

1. Die Firma „Kunstseide-Verkaufskontor A. G." (Kafag) in St. Gallen mit einem Kapital von 100 000 Fr. Diese Aktiengesellschaft bezweckt den vertretungsweisen Verkauf der von der Société de la Viscose-Suisse geführten Produkte. Es dürfte sich hier um eine Gründung des Emmenbrücker Unternehmens handeln.

2. Ende 1927 wurde mit Sitz in Stein a. Rh. die A. G. für Kunstseideunternehmungen mit einem Grundkapital von 100 000 Fr. gebildet. Diese Firma ist eine Gründung der Steckborn Kunstseide A. G. in Steckborn.

3. Die Celta-Holdinggesellschaft in Basel mit einem Aktienkapital von 750 000 Fr., die für den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen auf dem Gebiete der Kunstseideindustrie gebildet wurde.

4. Die im Februar 1926 in Basel gegründete Internationale Gesellschaft für die Industrie künstlicher Textilien A. G., eine Beteiligungsgesellschaft bei Fabrikationsunternehmen von Kunstseide und anderer künstlicher Textilien im Auslande, zunächst in Polen, erhöhte letzthin ihr bisheriges Aktienkapital von 8 auf 16 Millionen Fr.

Ueber die Pläne der Lonza Elektrizitätswerke und chemische Fabriken A.-G. in Basel auf dem Gebiete der Kunstseide berichteten wir bereits kurz auf S. 747 der „Chem. Ind.". (2498)

Zunehmende Gewinnung von Pyriten in den Vereinigten Staaten.

Als der Weltkrieg im Jahre 1914 ausbrach, waren die Pyrite nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets" praktisch die einzigen Rohstoffe, die in den Vereinigten Staaten zur Herstellung von Schwefelsäure verwandt wurden. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre 1 026 617 t, denen eine inländische Produktion von 336 622 t gegenüber stand. Der Verbrauch von elementarem Schwefel war damals fast ausschließlich auf die Papierindustrie und einige andere Industrien beschränkt.

Als im April des Jahres 1918 die Einfuhr von Pyriten durch das War Trade Board eingeschränkt wurde, setzte eine intensive Produktion von amerikanischem Schwefel ein; gleichzeitig wurden lebhafte Untersuchungen nach Pyritlagern eingeleitet.

Die Säureproduzenten, die nicht in der Lage waren, ihren Schwefelbedarf durch Pyrite zu decken, mußten jetzt den elementaren Schwefel verwenden, da die amerikanische Produktion von Pyriten trotz der Einschränkung der Einfuhr keine wesentliche Erhöhung aufwies. Die höchste Pyritproduktion wurde im Jahre 1918 (464 494 t) erreicht. In den folgenden Jahren ging die Produktion wieder bedeutend zurück und hat sich erst im Jahre 1927 wieder erholt.

Die Produktion und Einfuhr von Pyriten (mit über 25% Schwefel) haben sich nach den Feststellungen des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Jahr	Produktion		Einfuhr	
	long t	1000 $	long t	1000 $
1920 . .	310 777	1 597	332 606	1 661
1921 . .	157 118	711	216 229	819
1922 . .	169 043	671	279 445	1 199
1923 . .	181 628	661	263 695	1 254
1924 . .	160 096	645	246 737	599
1925 . .	170 081	650	276 385	774
1926 . .	166 559	617	366 151	857
1927 . .	215 786	804	250 794	648

Die Hauptmenge der Produktion stammte im Jahre 1927 aus Californien und Virginia. Von der Einfuhr kam der größte Teil aus Spanien (241 591 t); der Rest wurde von Canada geliefert. Die Abnahme der Einfuhr wird durch die Steigerung der inländischen Produktion nicht ausgeglichen, so daß für den Verbrauch etwa 60 000 t weniger zur Verfügung standen als im Jahre 1926.

Die amerikanische Produktion von Schwefel hat im Jahre 1927 die Vorjahresproduktion um 12% überstiegen, während der Versand der gleiche geblieben ist wie im Vorjahre. Die Produktion des Jahres 1927 übersteigt alle früheren Jahre.

Ueber die Produktion und den Versand von Schwefel berichtet die Statistik des Bureau of Mines wie folgt:

Jahr	Produktion	Versand	
	long t	long t	Millionen $*)
1920 . . .	1 255 249	1 517 625	30
1921 . . .	1 879 150	954 344	17
1922 . . .	1 830 942	1 343 624	22
1923 . . .	2 036 097	1 618 841	26
1924 . . .	1 220 561	1 537 345	25
1925 . . .	1 409 262	1 858 003	29
1926 . . .	1 890 027	2 072 657	37,3
1927 . . .	2 111 618	2 072 109	38,3

Die Einfuhr und Ausfuhr von Schwefel haben sich in den gleichen Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch		Ausfuhr	
	long t	1000 $	long t	1000 $
1920	136	27	477 450	8 994
1921	50	6	285 762	4 525
1922	296	15	487 969	7 209
1923	465	22	474 475	7 216
1924	1 005	40	484 143	7 894
1925	100	4	632 250	11 154
1926	48	1	582 324	11 155
1927	5384	**)	789 371	16 269

Die Lagerbestände haben sich im Laufe des letzten Jahres um etwa 40 000 t erhöht und betrugen am Ende des Jahres 1927 rund 2,1 Millionen t. Seit dem Jahre 1924, d. h. seit der Stillegung des Schwefelbergwerks Louisiana, ist der Versand zum ersten Male durch die laufende Jahresproduktion gedeckt worden.

Ueber 99,9% der gesamten amerikanischen Schwefelproduktion wurden im Jahre 1927 von zwei Gesellschaften in Texas aufgebracht. Von dem Versand entfielen über 99,9% auf diese beiden Gesellschaften und das Bergwerk in Louisiana, das seine Lieferungen immer noch aus alten Vorräten bestreitet. An der Produktion und dem Versand sind außer diesen Gesellschaften zwei weitere beteiligt, von denen eine in Nevada und die andere in Utah liegt.

Von der Ausfuhr des Jahres 1927 gingen 175 602 t nach Deutschland, 165 141 t nach Canada, 126 664 t nach Frankreich, 114 597 t nach Australien, 50 775 t nach Holland, 36 450 t nach Großbritannien und 25 978 t nach Neu-Seeland. (2164)

*) Angenäherter Wert.
**) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Chinas Holzölgeschäft im Jahre 1927.

Holzöl gehört zu den hauptsächlich aus Hankou verschifften Waren. Die jährliche Gesamtverschiffung mag in den einzelnen Jahren etwas voneinander abweichen, im allgemeinen aber bleibt der Export auf gleicher Höhe. Die Ursache hierfür liegt darin, daß das Holzöl in anderen Ländern kein Konkurrenzprodukt hat, das als Ersatz bei zu hohen Preisen in China an seine Stelle treten könnte. Daß das Hankouer Holzöl eine Art Monopolstellung auf dem Weltmarkt einnimmt, geht auch daraus hervor, daß schon bei geringen Störungen in der Zufuhr nach Hankou die Preise in Amerika sprungweise in die Höhe gehen. Diese in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden heftigen Schwankungen auf dem Holzölmarkt machen neben der ohnehin ausgedehnten Spekulation das Holzgeschäft äußerst riskant.

Die Zufuhren nach Hankou verteilen sich beinahe regelmäßig über das ganze Jahr. Die Saison dauert deshalb auch von Jahresanfang bis Jahresende. Von Mißernten abgesehen, die jedoch selten vorkommen, treten Stockungen in der Zufuhr hauptsächlich dann ein, wenn infolge der in den letzten Jahren chronisch gewordenen militärischen Unruhen im Innern die Transportmittel beschlagnahmt oder aufgehalten werden. Außerdem muß man mit Abnahme der Zufuhren in den Wintermonaten rechnen, wenn infolge niedrigen Wasserstandes der Verkehr mit den Versorgungsgebieten (Hunan, Szechuan, Nord-Hupeh) nur mit kleineren Fahrzeugen aufrechterhalten werden kann.

Nach einer von der Deutschen Handelskammer in Hankou aufgestellten Statistik betrug die ungefähre Ausfuhr von Holzöl aus Hankou im Jahre 1927 42 660 t, wovon nach Amerika 32 300 t und nach Europa 10 360 t (8170 i. vorh. J.) verschifft wurden. Hinzu kämen noch Verschiffungen von Hankou nach Shanghai für den einheimischen Konsum, die schätzungsweise 10 000 t betrugen, so daß 1927 insgesamt etwa 52 660 t Holzöl aus Hankou ausgeführt wurden gegen 60 820 t im Jahre 1926.

Hinsichtlich der Preise sind die steigenden Kaufziffern Europas bemerkenswert. Allerdings gingen 1927, wie auch schon in früheren Jahren, wieder einige hundert Tonnen Holzöl von Europa nach Amerika, wo die Preise gelegentlich über europäischer Parität standen. Während in den ersten fünf Monaten des Jahres 1926 noch Preise bis herunter zu 15,50 Hk.-Taels bezahlt wurden, die im August 1926 bis zu 30 Hk.-Taels stiegen und im Dezember 1926 wieder auf 22 Hk.-Taels fielen, waren die Preise im Jahre 1927 im Durchschnitt viel höher, indem sie sich zwischen 26 und 32, d. h. 70 bis 90 £ pro t, hielten, um zeitweilig bis auf 36 Hk.-Taels per Pikul bzw. 108 £ per t heraufzugehen, wobei allerdings gewisse Schwankungen des Kurses berücksichtigt werden müssen. Häufig konnte man während des vergangenen Jahres in Europa billiger kaufen, als man sich in China hätte eindecken können. Außerdem waren oft große Preisdifferenzen zu verzeichnen, die sich je nach den verlangten Ablade- oder Lieferungsterminen richteten. Noch spekulativer war auch 1927 das Holzölgeschäft mit Amerika, wohin nur Verladungen in „bulk" in Frage kommen und wo seitens der Spekulanten „auf Lieferung" mitunter zu 10% niedriger quotiert oder gar verkauft wurde, als man in China zum selben Termin hätte Deckung vornehmen können. Im allgemeinen dürften aber die „Kurzverkäufer" schließlich schwere Verluste erlitten haben.

Infolge der politischen Umwälzungen im Yangtse-Tal und der damit verbundenen Geschäftsschwierigkeiten wurde im Berichtsjahre der Export von Holzöl aus Hunan (Changteh) nach Hongkong abgedrängt, während sonst die Hongkonger Verschiffungen gar nicht ins Gewicht fallen. Durch die Schwierigkeiten im Yangtsetal zogen natürlich die Preise für Hongkonger Holzöl, das allgemein als mindere Qualität gilt, an. So wurden in Hongkong im Jahre 1927 zwischen 45 und 50 Hongkong-$ per Pikul frei Leichter bezahlt, während in normalen Zeiten höchstens 33 Hongkong-$ erzielt werden. Der hohe Preis verlockte natürlich die chinesischen Verkäufer in Hongkong, das Holzöl mit anderen billigen Oelen, meistens Bohnenöl, zu strecken, was zu großen Beanstandungen in England und Amerika geführt hat. In Hongkong verfügen die Exportfirmen über keine größeren Reinigungs- und Kläranlagen, und man kann sagen, daß das von Hongkong exportierte Holzöl im Handel nur begehrt wird, wenn es 5 bis 8% unter dem Preis des Hankouer Holzöls angeboten wird.

Das Geschäft in Szechuan-Holzöl ist infolge der innerpolitischen Lage wenig befriedigend gewesen. Die Nußernte des Jahres 1926, deren Oelertrag in 1927 auf den Markt kam, wurde auf 25 000 t geschätzt, d. h. rund 5000 t weniger als im Jahre vorher. Zu Beginn des Jahres 1927 stellte sich der lokale Marktpreis in Szechuan auf 16,10 Szechuan-Taels per Pikul. Trotz der unsicheren Verhältnisse, die zu jener Zeit in Hankou herrschten, setzte ein ziemlich lebhaftes Geschäft ein, so daß der Preis bald auf 24,80 Taels stieg. Als aber im März infolge des Zwischenfalls in Nanking die Dampferverbindung zwischen Chungking und Hankou unterbrochen wurde und Verschiffungen nach Hankou mit Dschunken wegen der Räuberplage unmöglich waren, kam das Geschäft in Holzöl ganz zum Stillstand. Dadurch gingen die Preise während der Monate April bis Juni auf 15,20 Taels für den Pikul herunter und schwankten den Verhältnissen entsprechend, bis sie sich im Oktober etwas zu bessern begannen und die Preise wiederum anzogen, und von Mitte Oktober bis zum Schluß des Jahres zwischen 18,35 und 15,30 Taels für den Pikul schwankten.

Im allgemeinen scheinen die chinesischen Holzhändler im Berichtsjahr gut abgeschnitten zu haben. Ihre Einkaufspreise im Innern — soweit sie überhaupt Käufe im Innern wagten und bereit waren, das Transportrisiko auf sich zu nehmen — ließen oft bis zu 20% marge, doch mußten einige direkte Einkäufer gelegentlich große „Abgaben" an Räuber und Soldatengruppen bezahlen, um „Schutz" für ihre Warentransporte zu bekommen. Inwieweit sich diese Zustände in kommender Zeit zum Guten wenden werden, bleibt abzuwarten. Die Berichte über die Lage und den Markt im Innern des Landes sind meist ganz unzuverlässig und widersprechend. (253)

Die ukrainischen Graphite.

Nachstehende Ausführungen sind der „Volkswirtschaft der U.d.S.S.R." entnommen:

Die Graphitvorkommen von Berdjansk und Koschar-Aleksandrowsk, die im Südwesten der Ukraine liegen, sind seit längerer Zeit bekannt. Schon in der Vorkriegszeit fand dort daher auch hin und wieder eine untergeordnete Gewinnung relativ minderwertiger Graphite statt, die in den Eisengießereien der Ukraine Verwendung fanden. Da diese Graphite ihrer Natur nach Flinzgraphite sind, so war ihre bisherige Verwertung lediglich als Gießereigraphite durchaus nicht dem Wert des Rohstoffes entsprechend. Die Ursache, daß man diese Graphite nicht schon früher zur Tiegelherstellung benutzen konnte, lag daran, daß sie in ihrem Muttergestein nur in verhältnismäßig geringer Menge vorkamen. Um sie also zur Tiegelherstellung und zur Verwertung in elektrischen Elementen geeignet zu machen, ist unbedingt eine weitgehende Aufbereitung des Roherzes nötig.

Mit diesen Aufbereitungsfragen haben sich nun die Professoren W. I. Lutschitzkij und B. I. Rosow befaßt, und es ist ihnen gelungen, ein neues Flotationsverfahren auszuarbeiten. (Fortsetzung auf S. 868)

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr.

(Einfuhr s. Nr. 31.)

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
.I.	Anorganische chemische Produkte, insgesamt t	89 375	16 920	94 878	18 719
	davon:				
	Rohmaterialien u. Halbfabrikate . . . t	45 992	8 488	53 783	9 838
	Fertigfabrikate . . t	43 384	8 432	41 095	8 881
03	Natürliche Salze, n. b. g., ungereinigt; Solen; Heringslake; mineralischer Schlamm . . .	33	6	1 448	22
04	Fabrikabfallauge . . .	14 985	158	26 120	244
05	Schwefel	—	—	24	1
06	Borhaltige Mineralien, Natriumborat, Borsäure, nicht gereinigt .	—	—	—	—
07	Magnesit und Talk . .	10	0,4	144	4
08	Schwerspat und Witherit	1	0,0	—	—
09	Strontianit und Cölestin, in Stücken und in Pulver	0,0	0,0	—	—
10	Braunstein	—	—	—	—
11	Phosphorite	0,3	0,0	2	0,0
12	Natürl. Kalisalze (Kainit, Kieserit, Carnallit, Sylvin und dergl.), ungemahlen u. gemahlen	174 688	1 444	143 037	709
13	Kaliumchlorid u. -sulfat	—	—	—	—
14	Kalisalpeter	410	53	710	65
15	Chilesalpeter	10	2	51	2
16	Kalksalpeter	112	8	450	39
17	Mineralische Superphosphate	121 807	1 477	129 699	1 224
18	Ammoniaksuperphosphat	1 855	30	5 584	55
19	Ammonsulfat	115 191	4 559	138 639	5 527
20	Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	23 772	685	73 265	1 866
21	Thomasschlacke, gemahlen und ungemahlen .	1 959	22	0,1	0,0
22	Künstliche mineralische Düngemittel, a. n. g. .	5 083	44	18 657	80
23	Ammonnitrat	574	44	5 727	401
24	Ammoniak, gereinigt, in Lösung von verschiedenen Konzentrationen	302	27	555	16
25	Salpetersäure; Nitrosesäure	0,1	0,0	272	10
26	Chlorammonium (Salmiak); kohlensaures Ammoniak	—	—	0,0	0,0
27	Kalium- und Natriumnitrit	—	—	—	—
28	Blutlaugensalz, gelb und rot	8 659	1 159	8 633	1 285
29	Natrium und Kalium, metallisch; ihre Superoxyde und Persulfate .	—	—	350	9
30	Ammoniaksoda und Kristallsoda	47 317	1 156	55 540	1 543
31	Pottasche; Schlempekohle	1 759	51	1 666	105
32	Kalium- und Natriumbicarbonat	462	22	194	11
33	Aetznatron und -kali, gereinigt und ungereinigt	16 416	932	20 208	1 127
34	Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz); Natriumsulfat	8 767	130	10 798	129
35	Doppeltschwefelsaures Natrium (Bisulfat); schwefligsaures Natrium und Kalium, neutrales und saures (Bisulfit); Natrium- und Kaliumthiosulfat . .	0,0	0,0	49	1
36	Kalium- und Natriumhydrosulfid	—	—	25	1
37	Calciumhydrosulfid . .	0,0	0,0	—	—
38	Natriummonosulfid . .	1 196	53	1 458	70
39	Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas) .	92	3	—	—
40	Salzsäure	4 155	61	4 396	72
41	Chlorkalk; Bleichkalk; Natriumhypochlorit .	1 223	39	2	0,1
42	Kalium- und Natriumchlorat	0,1	0,0	897	107
43	Chlormagnesium und Chlorcalcium, auch gereinigt	3	1	5 341	112
44	Anorganische Chloride, a. n. g.	12	2	0,4	0,1
45	Schwefelsäure jeder Konzentration; rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid, schwefelige Säure	280347	1 918	235810	1 474
46	Schwefelkohlenstoff . .	—	—	—	—
47	Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol; Salzburger Vitriol	9 107	51	10 783	68
48	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	1	0,0	—	—
49	Borax, gereinigt; Borsäure, gereinigt; Perborate	—	—	9	3
50	Magnesiumoxyd u. -hydrat	0,0	0,0	—	—
51	Bariumoxyd und -hydroxyd	—	—	—	—
52	Kohlensaures Magnesium; kohlensaurer Kalk . .	—	—	—	—
53	Arsen, metallisch; Arsenik, weißes (Arsenigsäureanhydrid); gelbes (Arsentrisulfid) und rotes Arsenbisulfid .	—	—	—	—
54	Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	—	—	4	1
55	Chromalaun	—	—	—	—
56	Chromsäure; Chromoxyd	1	0,4	0,0	0,0
57	Alaun, kristallisiert, gebrannt; Aluminiumsulfat	0,1	0,0	6	0,2
58	Strontium- und Aluminiumoxyd und -hydrat .	—	—	120	8
59	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	—	—	0,0	0,0

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
560	Phosphorsäure und ihre Salze	—	—	3	1
561	Silber-, gold- und platinhaltige Salze und chemische Verbindungen	0,0	0,5	0,1	0,3
562	Antimonoxyd	6	1	—	—
563	Andere Antimonsalze	—	—	—	—
564	Jod, Brom u. Bromeisen	0,0	0,2	—	—
565	Jodkalium und -natrium	—	—	0,0	0.0
566	Nickeloxyd und Nickel	0,0	0,0	0,0	0,0
567	Kobaltsalze	—	—	—	—
568	Zinnoxyd	94	132	0,2	0,3
569	Sublimat, Zinnober, Kalomel, Quecksilberoxyd u. andere Quecksilbersalze	1	4	0,1	0,1
570	Salpetersaures Wismut, Wismutoxyd u. andere anorganische Wismutverbindungen	—	—	1	3
571	Kaliumpermanganat und Mangansalze, a. n. g.	—	—	—	—
572	Calciumcarbid	53 306	2 639	48 081	2 317
573	Verdichtete Gase	37	7	17	7
574	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	—	—	0,0	0,0
XII.	Organische chemische Produkte t	28 176	15 658	30 877	14 280
	Rohstoffe und Halbfabrikate t	27 478	14 534	29 906	12 850
	Fertigfabrikate t	698	1 124	972	1 430
575	Steinkohlenteer, roh	3 574	79	6 099	70
576	Steinkohlenteer, zubereitet	3 008	91	7 386	131
577	Steinkohlenpech	5 820	94	33 483	480
578	Imprägnieröle	83	3	137	5
579	Holzteer	101383	3 528	87 922	2 652
580	Teer anderer Art, a. n. g.	31	2	518	7
581	Terpentin, roh, u. Harzöl	20 166	2 074	10 801	603
582	Kolophonium u. Galipot	222	23	0,0	0,0
583	Brauerpech	119	10	91	5
584	Benzol, roh	43 299	1 725	81 292	3 910
585	Toluol u. andere leichte Teeröle	19 378	784	155	11
586	Mittel- und Schweröle, a. n. g.; Naphthalin, roh	26 682	712	10 738	245
587	Kreosot und Kreosotöl	—	—	14 548	313
588	Benzol, gereinigt	37 193	3 116	31 854	2 349
589	Toluol, Xylol und Anthracen, gereinigt	766	69	769	65
590	Phenol, gereinigt	7 529	1 322	4 553	578
591	Naphthalin, gereinigt; Tetralin und Dekalin	343	16	302	10
592	Pyridin	264	108	469	55
593	Gummi arabicum und andere Gummen	8	2	23	4
594	Schellack, Agar-agar, Tragant	4	2	146	28
595	Harze, a. n. g.	12	2	255	21

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
596	Olivenöl, denaturiert, für techn. Zwecke, Lorbeeröl	27	3	0,3	0
597	Leinöl	0,1	0,0	0,3	0
599	Ricinusöl	—	—	3	1
604	Fischtran	180	23	63	12
605	Spermacet, Palmitin, Stearin	0,1	0,0	—	—
606	Degras	0,0	0,0	0,0	0
607	Olein	25	7	2	0
608	Knochenöl, Olein und andere Oele tierischen Ursprungs, a. n. g.	277	19	149	25
609	Japanwachs	22	11	11	7
610	Bienenwachs	449	296	1 238	704
611	Glycerin	1 091	248	994	252
612	Natürliche Gerbstoffe	893	20	4 294	81
613	Gerbextrakte	0,1	0,0	0,0	0
614	Künstliche Gerbstoffe u. Sulfitlauge	699	13	0,1	0
615	Andere organische Rohstoffe, a. n. g.	813	93	495	183
616	Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrochlorbenzol	8	2	—	—
617	Anilin, Toluidin, Naphthylamin, para-meta-Nitroanilin und seine Salze	0,1	0,1	—	—
618	Dinitrobenzol, Dinitronaphthalin, Mono- und Dinitroderivate des Toluols u. des Phenols	77	16	0,0	0
619	Naphthol, Resorcin und Hydrochinon	—	—	0,0	0
620	Diphenylamin, Phenylendiamin, Toluylendiamin und seine Salze	—	—	—	—
621	Xylidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin usw.	—	—	—	—
622	Benzidin	—	—	—	—
623	Chlorbenzol, Dichlorbenzol	—	—	—	—
624	Phthalsäure und Aminosalicylsäure usw.	—	—	—	—
625	Sulfonsäuren	—	—	0,0	0
626	Pyrazolon und seine Derivate	—	—	—	—
627	Organische Zwischenprodukte, a. n. g.	306	82	0,0	0
628	Aceton	—	—	—	—
629	Methanol	928	119	700	104
630	Amylalkohol und Glycol	105	46	156	80
631	Terpentin, gereinigt	1 847	246	965	107
632	Wismutsalze, organische	—	—	—	—
633	Calciumacetat	0,0	0,0	147	10
634	Acetate, a. n. g.	0,0	0,0	5	1
635	Cremortartari, gereinigt, und Milchsäure	0,0	0,0	9	2
636	Essigsäure	6	1	0,0	0
637	Weinsäure	0,3	0,2	—	—

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
638	Oxalsäure	—	—	—	—
639	Tannin-, Gallus- u. Pyrogallussäure	0,0	0,0	—	—
640	Salicylsäure	—	—	—	—
641	And. organische Säuren	1 396	159	2 573	272
642	Coffein, Chinin u. Theobromin	—	—	1	2
643	Strychnin, Codein, Veratrin und Atropin	—	—	0,0	0,0
644	Morphin	—	—	—	—
645	Cocain	—	—	—	—
646	Opium und Lactucarium	—	—	—	—
647	Alkaloide, a. n. g., und deren Salze	—	—	—	—
648	Lysol, Kresol, Trikresol und Kreolin, gereinigt	2 182	191	4 779	312
649	Andere Desinfektionsmittel, a. n. g.	2	1	—	—
650	Chloral, Chloroform und Aether f. medizinische Zwecke	—	—	202	67
651	Aethylenchlorid u. Chloräthyl	—	—	0,0	0 0
652	Campher, gereinigt	—	—	—	—
653	Andere Anästhetika	0,2	0,0	—	—
654	Antipyrin, Salipyrin, Glycerophosphorsäure und ihre Salze, Guajacol, Thiocol und deren Derivate	—	—	0,1	0,0
655	Phenacetin, Aspirin, Eiweißtannine, Methyl-, Aethyl-, Amyl-, Phenylsalicylate, Benzylbenzoat	1	6	—	—
656	Pepsin, Pepton und Lab	0,0	0,0	0,2	0,2
657	Ricinusöl, raffiniert	0,0	0,0	—	—
658	Casein, Albumin usw.	23	7	1	0,3
659	Arsenbenzolverbindungen	0,0	2	0,2	4
660	Sera, Vaccine und andere bakteriologische Produkte	3	8	5	10
661	Pflanzliche Extrakte für Arzneizwecke	0,1	0,0	0,3	2
662	Pflaster für medizinische Zwecke	0,0	1	0,0	0,2
664	Andere Drogen und Arzneimittel a. n. g.	20	66	45	134
665	Aromatische Wässer ohne Alkohol, Essigäther	0,0	0,0	1	0,3
666	Weiße u. rote Schminke, Puder, Haarpflegemittel u. kosmetische Cremes	46	71	53	80
667	Parfümerien mit u. ohne Alkohol, Benzaldehyd	6	12	4	13
668	Zahnpasten, -pulver und -wasser	0,2	1	0,1	1
669	Aetherische und aromatische, synthetische u. künstliche Oele ohne Alkohol	22	67	66	225
670	Künstliche Süßstoffe	2	20	3	8
671	Photo-Chemikalien	0,0	0,0	2	1
XIII.	Farben, Farbstoffe und Lacke, insgesamt	40 059	4 884	31 257	4 989
672	Farberden	2 438	63	622	14
673	Kreide, gewaschen und geschlämmt	102	4	46	3
674	Farbstoffe, natürliche	87	3	14	4
675	Blanc fixe	0,1	0,0	—	—
676	Eisenoxydfarben	0,0	0,0	—	—
677	Pariserblau, Preußischblau, Turnbullsblau, Ultramarin u. Waschblau	106	29	473	130
678	Bleiweiß	—	—	133	21
679	Zinkweiß	14 034	1 930	14 670	2 114
680	Lithopone	12 927	725	8 286	547
681	Bleiglätte u. Mennige	9 164	1 232	5 729	889
682	Kupferfarben u. Schweinfurtergrün	1	1	3	3
683	Chromgelb und andere Chromfarben	2	1	—	—
684	Andere anorganische Farben	377	32	8	4
685	Malgold u. Bronzepulver	1	1	0,0	0,0
686	Alizarin- u. Anilinfarben	49	78	851	1 118
687	Synthetische organische Farben a. n. g.	550	714	21	22
688	Leim-, Wasser- und Oelfarben	19	17	28	9
689	Pigmentfarben	4	3	0,4	1
690	Künstlerfarben; Trockentinte	1	2	0,1	0,4
691	Ruß	125	26	16	2
692	Andere Farben	28	3	177	51
693	Lacke, mit Terpentin, Oel, Azeton, Benzol usw. zubereitet	22	11	148	44
694	Lacke, mit Alkohol zubereitet u. mit Schellackzusatz	1	0,3	9	6
695	Lacke a. n. g.	11	6	22	8
696	Pflanzliche Oele, gekocht	11	3	0,1	0,0
XIV.	Verschiedene chemische Erzeugnisse insges.	26 856	3 031	22 465	2 797
697	Toiletteseife	9	6	17	10
698	Seifenpulver	3	1	5	1
699	Andere Seifen	16	4	182	20
700	Gewöhnliches Sprengpulver	—	—	0,1	0,0
701	Dynamit und andere Sprengstoffe	712	105	40	26
702	Jagdpulver (Schwarzpulver)	0,1	0,0	—	—
703	Jagdpulver, nicht rauchend	0,0	0,0	—	—
704	Sicherheitszünder, Zündschnüre usw.	112	66	29	13
705	Zündhölzer	9 461	1 384	10 287	1 256
706	Andere Feueranzünder	1	1	1	0,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 Menge in dz.*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1926 Menge in dz.*)	1926 Wert in 1000 Zl.
707	Stearin-, Wachskerzen; Talglichte	721	177	32	8
708	Tischlerleim	8 581	939	6 856	956
709	Anderer Leim	175	31	96	8
710	Gelatine	0,2	0,0	1	0,3
711	Schuhcreme	43	15	89	15
712	Andere Pasten a. n. g.; Metallreinigungsmittel, Mastix, flüssige Gummen, flüssige Tinte	37	13	48	20
713	Celluloid	334	142	181	70
714	Kaseinkunsthorn und Bakelit	33	5	4	2
715	Emaille u. and. Glasuren	1	0,2	146	37
716	Andere chemische Produkte a. n. g.	6 620	144	4 452	353
720	Ferromangan	54 080	2 923	74 721	4 016
721	Ferrosilicium	0,0	0,0	450	10
722	Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram	850	12	55	3
723	Ferrolegierungen	2 352	39	42 914	668
746	Quecksilber	1	1	0,1	0,2
747	Cadmium	54	42	116	98
748	Antimon	0,1	0,0	26	5
1004	Kohlen für elektrotechnische Zwecke; Abfälle von Elektrodenkohlen	7 743	175	7 860	154
1022	Patronen und Sprengkapseln	5	10	13	7
1077	Wachs- u. Paraffinpapier	31	11	61	14
1078	Lichtempfindliches photographisches Papier	88	129	63	60
1113	Hygroskopische u. antiseptische Watte	12	8	7	6
1115	Abfälle von Kunstseide und Watte	314	84	72	29
1141	Kunstseide, gezwirnt	420	827	1 103	2 910
1143	Kunstseide auf Bobinen	45	84	102	193
1175	Linoleum	8	5	1	0,3
1251	Photographische, kinematographische und Projektionsapparate	5	42	7	43
1254	Kinematographische Filme	9	104	9	56
1255	Photographische Glasplatten aller Art	42	42	9	16
1266	Bleistifte	147	140	131	103
162	Natürliche Mineralwässer	2	0,0	1	0,0
163	Künstl. Mineralwässer	0,0	0,0	15	1
203	Knochen, gebrannt und Knochenkohle	1 815	40	1 797	41
204	Knochensuperphosphat	2 288	31	—	—
235	Ambra, Moschus, Castoreum, Zibeth	—	—	—	—
371	Kaolin und Ton a. n. g.; Bauxit	45 346	42	35 615	40
418	Schwefelkiese	136975	359	101 829	270
419	Pyritabbrände und eisenhaltige Schlacken	132874	284	61 275	196
422	Zinkerze	2 864	91	2 228	40
424	Antimon, natürlich	—	—	5	2
429	Infusorienerde usw.	137	1	62	0,4
434	Graphit	1 582	39	318	5
462	Torf, Holzkohle u. Torfkohle	60 578	587	33 707	305
469	Ozokerit, roh (Erdwachs)	6 660	1 571	6 288	1 397
471	Paraffin, roh	15 051	1 478	—	—
482	Gasolin	10 097	606	1 405	77
483	Rohbenzin	101123	4 570	108 269	4 390
484	Schwerbenzin	98 895	4 002	76 502	3 240
485	Mittelbenzin	359436	17 655	466 803	22 502
486	Leichtbenzin	43 519	2 517	68 012	4 265
488	Ozokerit, gereinigt (Ceresin)	776	250	552	128
489	Paraffin, gereinigt	215252	20 793	295 757	34 768
490	Vaseline	9	2	9	1
491	Paraffinkerzen	2 450	404	406	61

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung von S. 864.)

Dieses Verfahren stellt nicht nur ein hohes Ausbringen an Graphit sicher, sondern liefert diesen auch in einer bemerkenswerten Reinheit. Besonders günstige Resultate lieferten die Aufbereitungsversuche mit dem Erz der Koschar-Aleksandrowsker Lagerstätte.

Nach den neuesten geologischen Feststellungen beträgt der durchschnittliche Graphitgehalt in dem Berdjansker Erz 10% und in dem Koschar-Aleksandrowsker Erz 11,7%. Die Vorräte an reinem Graphit können in diesen Lagerstätten auf 30 000 t bzw. 10 000 t geschätzt werden. Die Schürfungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß es möglich ist, daß sich auf Grund weiterer Forschungen noch das Vorhandensein größerer Vorräte ergeben wird.

Die Aufbereitungsversuche mit dem Koschar-Aleksandrowsker Erz ergaben außerdem die interessante Tatsache, daß es wirtschaftlich möglich ist, als Nebenprodukt bei der Graphitgewinnung Titankonzentrate zu erhalten. Der Titangehalt des Erzes beträgt im Durchschnitt 3%; infolge des hohen spezifischen Gewichtes der Titanerze (Rutil, Ilmenit) ist es technisch nicht schwierig, sie sowohl von dem Graphit wie dem tauben Gestein ziemlich restlos zu trennen und ein reines Titanerzkonzentrat zu erhalten, das dann sowohl zur Verhüttung in Stahlwerken wie zur chemischen Verarbeitung auf Titanweiß Verwendung finden kann.

In diesem Sommer wird das Institut für angewandte Mineralogie, das sich hauptsächlich mit der Erforschung der ukrainischen Graphite befaßt, weitere eingehende Schürfungen auf den Lagerstätten von Flintgraphit am Flusse Bug im Gouvernement Podolien, im Eisenerzrevier von Kriwoj Rog und in dem Revier an der Küste des Asowschen Meeres vornehmen lassen. Es besteht die begründete Aussicht, daß in diesen Revieren Lagerstätten gefunden werden, in deren Gestein der Gehalt an reinem Graphit höher ist als in den bereits anfangs erwähnten Lagerstätten. Man wird aber dann trotzdem jene auch ausbeuten, und zwar vor allem deshalb, weil ihre geographische Lage gerade für den Export die denkbar günstigste ist. Denn die Berdjansker Lagerstätte liegt direkt am Ufer des Asowschen Meeres, die Aleksandrowsker Graphite lagern unweit des Dnjepr, so daß bei einer Ausfuhr der Transport des aufgearbeiteten Graphites ganz auf dem Wasserwege vor sich gehen könnte.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Kennzeichnung der vom Deutschen Pflanzenschutzdienst erprobten Pflanzenschutzmittel.

Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt veröffentlicht in der Augustnummer des „Nachrichtenblatts für den Deutschen Pflanzenschutzdienst" folgende Bekanntmachung:

Den Herstellern solcher Pflanzenschutzmittel, die vom Deutschen Pflanzenschutzdienst als erprobt anerkannt und deshalb in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommen worden sind, wird das Recht eingeräumt, die Packungen dieser Mittel, ebenso wie die diese Mittel betreffenden Drucksachen, mit einem Aufdruck zu versehen, der enthält:

1. Das der Biologischen Reichsanstalt durch Eintragung in die Zeichenrolle des Reichspatentamtes (Nr. 280 771, Klasse 28, Aktenzeichen B 42 001) geschützte Zeichen der Aehrenschlange,
2. die Buchstaben D.P.D.,
3. die Jahreszahlen der letzten Ausgabe des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses des Deutschen Pflanzenschutzdienstes,
4. den Namen des Mittels.

Außerdem kann noch der folgende Zusatz gemacht werden: „Gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit ist der Biologischen Reichsanstalt gewährleistet."

Dieser Zusatz darf jedoch nur in Verbindung mit den Bestandteilen 1 bis 3 des Aufdruckes gebraucht werden. Ebenso ist die Berechtigung zur Anbringung der Aehrenschlange an die Bedingungen geknüpft, daß die Angaben zu 2 und 3 gemacht werden.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß das Recht, diese Kennzeichnung anzuwenden, nur für solche Präparate gewährt wird, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes geführt werden. Präparate, die aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis gestrichen werden müssen, dürfen mit dieser Kennzeichnung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Bei Anbringung dieser Kennzeichnung auf Drucksachen, in denen auch Angaben über andere Präparate enthalten sind, muß durch Umrahmung des Kennzeichens stets zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Kennzeichen nur auf das Präparat bezieht, dessen Name als Bestandteil des Kennzeichens neben der Aehrenschlange angegeben ist.

Mißbräuchliche Anwendung der Kennzeichnung zieht die Streichung des betreffenden Präparates aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis nach sich, die öffentlich bekanntgegeben wird. Eine mißbräuchliche Anwendung würde auch vorliegen, wenn sie in Verbindung mit Anpreisungen und Gebrauchsanweisungen erfolgt, die unrichtig oder irreführend sind oder mit den Erfahrungen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes nicht übereinstimmen. (2540)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zusatzprotokoll zum Saarabkommen*).

Im „Reichsanzeiger" vom 6. August 1928 wird das am 20. Juni 1928 unterzeichnete deutsch-französische Protokoll zu der Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet vom 23. Febr. 1928 sowie der deutsch-französische Notenwechsel vom 20. Juni 1928 über eine Aenderung des Zeichnungsprotokolls zu der erwähnten Vereinbarung veröffentlicht. Die Vereinbarung unterliegt noch der Genehmigung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften.

Die chemische Industrie wird lediglich durch nachstehend wiedergegebene Bestimmung betroffen.

Aus dem Protokoll.

In dem Wunsche, einige bei der Durchführung der von ihnen am 23. Februar 1928 gezeichneten Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete aufgetretene Schwierigkeiten zu beseitigen, sind die deutsche und die französische Regierung über folgendes übereingekommen:

Aus Liste A.

b) Die Nr. aus 198 „Braunkohlenteer sowie Naphtha und Petroleumteer (Oel für Walzenstraßen) . . . frei . . . 250 t" bezieht sich nur auf Oel für Walzenstraßen.

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 247. (2536)

Ausland.

Großbritannien. **Allonal fällt nicht unter die Rauschmittelgesetzgebung.** Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, wurde im Parlament auf eine Anfrage hin von zuständiger Seite erklärt, daß Allonal nicht unter die Dangerous Drugs Act fällt. Allonal ist ein Barbitursäurederivat. (2545)

Frankreich. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Oesterreich.** Durch Verordnung der französischen Regierung vom 30. Juli 1928, veröffentlicht im „J. Off." vom 30./31. Juli, ist der Handelsvertrag mit Oesterreich am 1. August 1928 in Kraft gesetzt worden. In Ergänzung zu unseren Mitteilungen auf SS. 549, 605 und 633 der „Chem. Ind." entnehmen wir der amtlichen französischen Veröffentlichung des Vertrages noch folgende Einzelheiten.

Die gegenseitige Meistbegünstigung erstreckt sich auch auf die französischen Kolonien.

Dem Vertrag sind 3 Listen: A, B und C beigefügt. Liste A enthält französische Zollbindungen, Liste C enthält die österreichischen Vertragszölle, während Liste B diejenigen französischen Zollpositionen aufzählt, für welche den österreichischen Waren keine Meistbegünstigung gewährt wird.

Nachstehend geben wir die Listen wieder, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

Aus Liste A.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. je 100 kg*)
060	Wasserstoffsuperoxyd	20% v. W.
aus 0135	Gebrannte Magnesia, natürliche	frei
0150	Bleicarbonate (Bleiweiß) . . .	35
aus 461 ter	Nichtphotographische lichtempfindliche Papiere (Lichtpauspapiere)	200
648 ter, B	Ceriummetall, Ferrocerium und alle anderen Legierungen mit Metallen der seltenen Erden, sowie pyrophores Eisen kg	25

*) Wenn nicht anders angegeben.

Aus Liste B (S. „Chem. Ind.", S. 633).

Aus Liste C.

Pos. d. österr. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldkr. je 100 kg
aus 452 c	Elektrotechnische Kohlen:	
	Kohlen für elektr. Batterien (Elementkohlen) mit einem Gewicht von weniger als 1 kg auf den laufenden Meter (Kohlen mit 6 mm Durchmesser und einer Länge von 54 mm) . . .	frei
517	Parfümierter Toiletteessig, parfümierte Fette und Oele . .	300
518	Aromatische Essenzen:	
	a) weingeist- oder ätherhaltig .	500
	b) andere	200
519	Parfümerien, Kosmetika usw.:	
	a) ohne Weingeist	
	1. Zahnpulver und -pasten	400
	2. andere	
	a) Puder	600
	b) andere	400
	b) weingeisthaltige	1 500
aus 522 b	Ocker	3
539	Seifen:	
	a) gewöhnliche usw.	15
	b) Feinseifen	50
	c) Rasierseifen in kleinen Packungen	80

Bei der Anwendung der Meistbegünstigung auf Waren österreichischen Ursprungs oder österreichischer Herkunft wird die französische Regierung für die nachstehend genannten Erzeugnisse die Bestimmung in Anwendung bringen, wonach

Waren, die in einem dritten Lande mit einem günstigeren Zolltarif als das Ursprungsland eine vollständige Umwandlung erfahren haben,

als aus diesem dritten Lande stammend anzusehen sind, wobei es unerheblich ist, ob die Umwandlung unter einem Zollkontrollregime stattgefunden hat oder nicht.

Digitized by Google

Pos.		
178 bis aus 298	Schmirgel, gepulvert; Korund gekörnt; Lacke und ähnliche Farben, außer im rohen Zustande;	
aus 585	Zündkapseln für die Jagd und für Schießstände.	

Außerdem wurde vereinbart, daß Zirkonoxyd (Terrar) nach Pos. 0126 des französischen Tarifs wie Zinnoxyd bis auf weiteres zur zollfreien Einfuhr gelangt. Die endgültige Regelung dieser Frage wird gelegentlich weiterer Verhandlungen der beiden Regierungen erfolgen. (2546)

Minimaltarif für polnische Erzeugnisse. Nach einem im „J. Off." vom 30./31. Juli 1928 veröffentlichten Dekret werden auf die Waren der Zolltarifpositionen 0179,0179 bis und 0180 B—K (Steinkohlenteerderivate) polnischen Ursprungs ab 1. August 1928 die Sätze des französischen Minimalzolltarifs angewandt. (2521)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling" No. 170.)

Butylpropionat zum Lösen von Celluloselacken; abzufertigen nach Rubrik 1226.

Titon E., Dr. Röhms, eine in Gefäßen von einem Gewicht von weniger als 3 kg brutto eingeführte Mischung von Casein und tierischem Leim, die bei der Herstellung von Leder Verwendung findet; abzufertigen nach Rubrik 1247.

Nach Rubrik 1259 sind abzufertigen:

Advita, ein Vitaminkonzentrat, bestehend aus den unverseifbaren Anteilen von Fischlebertran, gelöst in Arachidöl.

Butyl Carbitol, bestehend aus Diäthylenglycolmonobutylester, und

Carbitol, bestehend aus Diäthylenglycolmonoäthylester, bestimmt zur Herstellung von Farben für die Lackierung von Oefen.

Diathylenglycol, ein Ersatz für Glycerin bei der Herstellung von künstlichem Kork sowie ein Schmiermittel für die Seidenspinnerei.

Dichloräthan, Aethylenchlorid, ein Extraktionsmittel für Fette. Gift 1. Klasse. (2456)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet", Nr. 12.)

Bitumen-Klebemasse (Anstreichmittel), genannt „Heißflüssige Betonklebemasse", ist nach „Asphalt" abzufertigen, während „Ruberoid Klebemasse" und „Rubol" unter „Teerkompositionen" gehören.

Lötmittel, genannt „Hilefit", enthaltend Eisen und wenig Borax, ist nach „Metalle II A 4" abzufertigen.

Dachdeckmaterial, genannt „Tectoplast", bestehend aus Naturasphalt, Petroleumrückstand, Paragummi und Asbestfasern, ist nach „Asphalt" abzufertigen.

„Nafténsepeolje" (Bohröl), bestehend aus den Natriumsalzen sulfurierter Naphthenverbindungen, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement die Einfuhr der Ware gegen einen Zoll von 0,04 Kronen nebst Zuschlägen.

„Novocarnit"; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Tarifposition gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr dieser Ware (vgl. Zolltarifentscheidung v. 24. April 1926). (2108)

Tschechoslowakei.

Handelsabkommen mit Polen. Das 4. Zusatzprotokoll zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag ist in der tschechoslowakischen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 28. Juli 1928 veröffentlicht worden. In Ergänzung zu unseren früheren Mitteilungen (vgl. „Chem. Ind.", S. 844 und S. 742) bringen wir nachstehend die Zollvereinbarungen zum Abdruck, soweit sie die chemische Industrie betreffen.

Aus Verzeichnis A:

Pos. des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty je 100 kg
aus 13, aus 2	Pepton und andere Nährpräparate und Extrakte außer den besonders genannten einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	150,—
aus 24, aus 8	Pharmazeutische Kapseln aus Oblaten einschl. des Gewichts der unmittelb. Verpackung	99,—
51, 3	Degras	14,—
aus 53	Getränkte Kerzendochte	78,—
aus 71, aus 4	Künstliche Scheiben zum Schleifen, Wetzsteine, Platten und Feilen zum Schärfen, Schleifen u. Polieren, alles aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat u. a. Materialien, außer den besonders genannten	140,—
aus 72, aus 9, aus a	Geschlämmter Graphit, chemisch nicht bearbeitet, in Granat- und Plattenform	11,—
aus 112, aus 25, aus b	Natürliche Salze aus Quellen von Karlsbad, Marienbad und Darkowo, in Originalverpackung, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	60,—
aus 112, aus 25, aus c	Holzkohle zu Entfärbungszwecken: Carboraffine einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	12,—
aus 113, 3	Hygroskopische Watten mit Heilmitteln getränkt	350,—
aus 113, 4	Bandagen und Gazen aus Geweben aller Art (mit Ausnahme seidener und halbseidener) mit Heilmitteln getränkt	640,—
aus 122, 3	Brauerpech	18,—
aus 137, aus 5	Fußbodenpasten und Bohnermittel, Mittel zum Reinigen und Schmieren von Leder und Metallen, auch zum Polieren und Schleifen, mit einer Beimischung von Fett, Wachs und dergleichen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung:	
	b in anderer Verpackung	84,—
aus 137, aus 5, aus b	Schwarze, nicht flüssige Schuhpaste, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	72,—
aus 185, 3	Kunstseide:	
	a) gezwirnt, ungefärbt	880,—
	b) gezwirnt, gefärbt, Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	1120,—
4	Garn aus Kunstseidewatte, sowie aus Kunstseidenabfällen (chappe artificielle Vistra), ein- oder mehrfach gezwirnt, auch mit Beimischung von anderem Garn:	
	a) ungefärbt	1100,—
	b) gefärbt	1400,—

Aus Verzeichnis B:

Pos. des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung in %
108, 6 b	Ameisensäure	38,46
aus 112, aus 25, aus b	Natriumhydrosulfit, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	38,46
aus c	Formaldehydsulfoxylat einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	42,31

Aus Verzeichnis C:

Pos. des tschechoslow. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in % je 100 kg
96	Paraffin:	
	a) nicht gereinigt, auch Paraffinschuppen	80,—
	b) anderes:	80,—
	1. Montanwachs	100,—
	2. anderes	
aus 244	Kunstseide:	
	a) roh oder weiß, nicht gefärbt:	1050,—
	1. einfache	1400,—
	2. gezwirnt	
aus 598, aus c	Schwefelsäure (Monohydrat):	
	1. Kammersäure (englische), nicht rauchend	18,20 180,—
aus 600, aus 1	2. Calciumcarbid	30,—
aus 621	Verflüssigte Gase, n. b. g.:	
	a) Schwefeldioxyd	

Digitized by Google

Zollbegünstigtes Kunstseide-Kontingent ab 20. August*). Wie dem „Prag. Tagbl." mitgeteilt wird, sind die Verhandlungen mit Belgien bezüglich der Regelung der Kunstseidenzölle abgeschlossen worden. Die vor den Verträgen mit Polen und Belgien in Geltung gewesenen Zollsätze von 10,50 bzw. 14 čKr. per kg werden daher ab 20. August in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig wird für ein Einfuhrkontingent von 400 000 kg der ermäßigte Satz von 1,50 čKr. per kg unter den bekannten Bedingungen Wirksamkeit erlangen.

In dieses Quantum fallen nach der Prager „Wirtschaft" in erster Linie solche Kunstseidesorten, die im Inlande überhaupt nicht hergestellt werden, also Chardonnetseide, Acetatseide, Kupferseide (Bembergseide), ferner Spezialviscoseseide, sogenannte feindfädige, und Kunstseide von einem Titer von unter 80 den. Nur diejenigen Quantitäten, die nach Freigabe der bezeichneten Spezialsorten auf das Kontingent von 400 000 kg jährlich fehlen, werden in normaler Viscosekunstseide freigegeben. (2525)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 844.

Verzollung mechanischer Gemische. Nach § 7, Abs. 4 lit. h der Durchführungsverordnung zum neuen tschechoslowakischen Zollgesetz werden mechanische Gemische, sofern sie weder durch den Zolltarif noch durch die Erläuterungen anders eingereiht sind, nach demjenigen Bestandteil abgefertigt, für den im Zolltarif der höhere Zoll festgesetzt ist, sofern dieser Bestandteil in dem Gemisch nicht in unerheblichen Mengen vorkommt. (2531)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Rauschmittelkontrolle.** „Dz. Ust." Nr. 72 veröffentlicht eine Verordnung vom 31. Mai 1928, in welcher folgende narkotische Substanzen und Erzeugnisse als gesundheitsschädlich bezeichnet werden:

1. Dicodid (Dihydrocodeinon), Tropacocain, Cannabin, Ecgonin und deren Salze,
2. Eucodal, Paramorfan, Dilaudid und andere Salze von: Dihydrooxycodeinon, Dihydromorphin und Dihydromorphinon,
3. Cocablätter,
4. Cannabinon, indischer Hanf, sowie Aufgüsse und Extrakte aus diesem,
5. alle aus obenstehenden Substanzen hergestellten Erzeugnisse.

Als Opium-, Morphin-, Cocain-, Heroinerzeugnisse, ferner als Erzeugnisse aus den unter 1—4 genannten Substanzen gelten alle Präparate, welche in ihrer Zusammensetzung irgend eine der genannten Substanzen bzw. deren Salze enthalten, ohne Rücksicht auf die Form des Präparats (Flüssigkeit, Pulver, Salbe u. dergl.), wie z. B. Tinctura Opii, Opium concentratum, Pantopon, Eumecon, Trivalin, Laudanon und dergleichen.

Alle die in den vorangegangenen Absätzen erwähnten Substanzen und Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1923 betr. narkotische Substanzen und Erzeugnisse („Dz. Ust." Nr. 72, Pos. 559).

Diese Verordnung ist am 8. August 1928 in Kraft getreten. (2533)

Aufhebung der Verbrauchssteuer für Benzin. Wie wir „Wiad. Przem. Chem." entnehmen, hat sich das polnische Finanzministerium infolge der Vorstellungen des Verbandes der chemischen Industrie Polens entschlossen, die Verbrauchssteuer für Benzin zur Lackfabrikation bis auf weiteres aufzuheben sowie die Besteuerung des zur Holzextraktion bestimmten Benzins auf 20% des bisherigen Satzes herabzusetzen. (2515)

Estland. **Keine Höchstzölle für deutsche Waren.** Auf S. 578 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß das Gesetz über das Inkrafttreten eines allgemeinen und eines Minimalzolltarifs am 15. September d. J. Gültigkeit erhält.

Der „allgemeine" Tarif, dessen Sätze um 50% höher liegen als diejenigen des geltenden (des künftigen Minimal-) Tarifs, wird auf Erzeugnisse der Staaten angewendet, mit denen Estland keine Handelsverträge abgeschlossen hat und mit denen auch keine Handelsvertragsverhandlungen stattfinden.

Da zwischen Deutschland und Estland die Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen bevorsteht, ist mit einem Inkrafttreten der estnischen Maximalzölle am 15. September d. J. Deutschland gegenüber nicht zu rechnen. (2537)

Jugoslawien. **Ausdehnung der Meistbegünstigung auf sämtliche britische Besitzungen.** Laut Verordnung des Finanzministers („Sluzbene Novine" Nr. 156) wird die im jugoslawisch-britischen Handelsvertrag enthaltene Meistbegünstigungsklausel auf sämtliche britischen Kolonien, Protektoratsgebiete, Dominien usw. ausgedehnt. (2500)

Italien. **Handelsvertrag mit Persien.** Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." ist zwischen Italien und Persien ein vorläufiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, der an die Stelle des bisherigen, am 10. Mai abgelaufenen Vertrages tritt. Auf Grund des neuen Vertrages genießt Italien bei der Einfuhr nach Persien die Minimalsätze des neuen, am 3. Mai in Kraft getretenen persischen Zolltarifs. (2543)

Portugal. **Zolltarifänderung.** Pos. 326 des portugiesischen Zolltarifes hat laut Verordnung vom 23. Juni d. J. folgenden Zusatz erhalten: Natrium- oder Kaliumcarbonat, mit Seife gemischt, mit Vorherrschen des Carbonates zum Weichmachen. (2502)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktionskostenuntersuchung für Bariumchlorid.** Die Tariff Commission hat, wie aus Washington berichtet wird, eine Untersuchung der Produktionskosten für Chlorbarium angeordnet. Der amerikanische Zoll auf Chlorbarium, das nach Angaben der Tariff Commission hauptsächlich aus Deutschland importiert wird, beträgt gegenwärtig gemäß Pos. 12 des Zolltarifs 1¼ Cents je lb. (2511)

Zolltarifentscheidungen. Homatropinbromhydrat war vom Zollabschätzer als Kohlenteerprodukt angesehen und mit einem Zusatzzoll belegt worden. Dem Antrag des Importeurs auf Rückerstattung des zusätzlichen Zollbetrages wurde seitens des U. S. Customs Court mit Rücksicht darauf, daß das Produkt kein Kohlenteerderivat ist, stattgegeben.

Künstliche Halbedelsteine wurden nach Pos. 1429 mit 60% a. v. verzollt. Gegen diese Eintarifierung erhob der Importeur Einspruch und verlangte Verzollung nach Pos. 1429 mit 20% a. v. Die Revisionsverhandlung vor dem U. S. Customs Court führte zu der Entscheidung, daß geschnittene und facettierte künstliche Halbedelsteine nach Pos. 1429 mit 20% a. v. zollpflichtig sind.

Kupferrhodanid wurde nach Pos. 5 mit 25% a. v. verzollt. Der Importeur beanstandete diese Eintarifierung und führte eine Entscheidung des U. S. Customs Court herbei, wonach das Produkt wie beantragt, nach Pos. 1565 zollfrei zu belassen ist.

Gegen die Verzollung eines alkoholischen Mundwassers, das als „mouth wash Vademecum" bezeichnet war und nach Pos. 62 mit 40 c. je lb. und 75% a. v. belegt wurde, erhob der Importeur Einspruch und verlangte Verzollung nach Pos. 24 mit 40 c. je lb. und 25% a. v. Dem Antrag des Importeurs wurde seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Zollrückerstattung für durch die Zollbehörde vernichtete Waren. Für eine Sendung einfuhrverbotener Sera war nach Pos. 5 ein Zoll von 25% a. v. eingehoben. Die Ware wurde nicht zum Verkehr zugelassen, sondern durch das Zollamt vernichtet. Dem Antrag des Importeurs, der Firma Merck & Co. (New York) auf Rückerstattung des für die vernichtete Ware entrichteten Zolls wurde seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Bezüglich der Eintarifierung von Gardenal-Pulver ist eine Verhandlung vor dem U. S. Court of Customs Apneals beantragt worden. Die Firma Thomas S. Wilbeen erklärte, daß das Produkt weder als eines der in den Pos. 27 und 28 genannten Kohlenteerprodukte angesehen werden könne, noch dem Luminal ähnlich sei. Eine Entscheidung über die Tarifpflichtigkeit des Produkts steht noch aus. (2516)

Canada. **Anwendung des britischen Vorzugstarifes auf Waren aus Neufundland.** Laut Verordnung vom 26. Juni 1928 ist ab 30. Juni auf Waren neufundländischen Ursprungs in Canada der britische Vorzugszolltarif anzuwenden. (2517)

Mexiko. **Zolltarifänderung.** Im Zolltarif wird mit Wirkung vom 1. Januar d. J. eine neue Position, 259 A, eingefügt, welche lautet: Kreosotöle zur Holzkonservierung, in Wagen- oder Schiffstanks, Zollsatz 0,50 $ je 100 kg netto. das Warenverzeichnis ist entsprechend abzuändern. („Diario Oficial" vom 5. Juli 1928.) (2539)

Konsulatsfakturen. Das mexikanische Generalkonsulat in Hamburg teilt mit, daß die Bestimmung über die bisher in den Konsulatsfakturen erforderliche Deklaration des Gegenwertes jeder einzelnen Partie in mexikanischen Gold-

Digitized by Google

pesos sowie auch des Gesamtwertes der Faktura ab 1. August 1928 aufgehoben worden ist. Somit muß in Zukunft der Gegenwert der einzelnen Partiewaren und der Gesamtwert der Faktura nur noch in Reichsmark oder in U.S.A.-Dollar deklariert werden. (2505)

San Salvador. **Konsulargebühren.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist durch ein im „Diario Oficial" vom 23. Juni veröffentlichtes Gesetzdekret der Zahlungsmodus für die Konsulargebühren für Warensendungen nach San Salvador abgeändert worden. Die Höhe der Konsulargebühren bleibt unverändert (4%); vom 1. Juli ab ist jedoch an das Konsulat im Ausfuhrlande nur die Hälfte der gesamten Gebühr zu zahlen, der Rest wird in dem Zollamt erhoben, in dem die Faktur zur Löschung der Waren vorgelegt wird. (2544)

Ecuador. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Sendungen nach Ecuador ist neben dem konsularisch beglaubigten Konnossement eine Konsulatsfaktur vorgeschrieben, an deren Stelle gegebenenfalls die Paketempfangsbescheinigung (parcel receipt) tritt.

Die Konsulatsfaktur muß in fünffacher Ausführung in spanischer Sprache zur Visierung eingereicht werden. Vorgeschriebene Formulare sind auf den Konsulaten erhältlich. Zu beachten ist, daß der angegebene Wert mindestens 70% des Versicherungswertes betragen muß; zur Prüfung wird die Vorlage der Versicherungsurkunde verlangt.

Das Konnossement ist in doppelter Ausfertigung zwecks Visierung vorzulegen, das parcel receipt bei Stücken von kleinerem Umfange in fünffacher Ausfertigung. Bei Gütern im Werte von höchstens 50,— sucres ist eine besondere Konsulatsfaktur außer dem parcel receipt nicht erforderlich.

Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

Konsulatsfakturen bis U. S. $ 50,— Wert, Grundgebühr U. S. $ 1,—, dazu	1% a. v.
Konsulatsfakturen bei Frachtgütern im Werte von mehr als U. S. $ 50,— bzw. Paketen im Werte von mehr als U. S. $ 40,—	4% a. v.
Parcel receipts	U. S. $ —,50 je Paket
Beglaubigung der Konnossemente	frei

Bei Vorlage der Papiere nach Abgang des Schiffes kommen folgende Zuschläge zur Anwendung:

Konsulatsfaktur	1% a. v.
Parcel receipt (je Paket)	U. S. $ —,10

Für die Verpackung ist von Bedeutung, daß in Ecuador für die Verzollung unter „Nettogewicht" das Warengewicht zuzüglich unmittelbarer Umschließung (Kartons, kleine Holzkistchen) verstanden wird. Das Bruttogewicht muß auf jedem Frachtstück in mindestens 6 cm hohen Buchstaben angegeben sein.

Postpakete sind bei einem Höchstgewicht von je 22 lbs. zulässig und mit der Kundenrechnung zu versehen; bei einem Werte über U. S. $ 40.— ist die Vorlegung einer Konsulatsfaktur nötig.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung und einem Höchstgewicht von 18 ozs. sowie Höchstmaß 12 : 8 : 4 engl. Zoll frei von allen konsularischen Formalitäten. (2348)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 847.

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Auf Anfragen hat die zuständige staatliche Stelle entschieden, daß die Verbrauchsabgabe für eingeführte Desinfektionsmittel bei der Zollabfertigung zu entrichten ist.

Der Verbrauchsabgabe sind auch Spezialitäten und verschiedene Kosmetika unterworfen. Dagegen werden nicht als pharmazeutische Spezialitäten die in der Tierheilkunde nötigen Arzneimittel betrachtet. Zu ihnen gehört die Veterinärseife, die daher der Verbrauchsabgabe nicht unterliegt.

Harzhaltige Oelfarbe war mit $ 500 je kg angemeldet und wurde als zubereitetes Wachs nach Pos. 54 mit $ 1,600 je kg abgefertigt.

Natriumglycerophosphat jeder Art unterliegt dem Zollsatze von $ 4,500 je kg (Pos. 243). Der abfertigende Beamte veranlaßte aber in einem Fall auf Grund der Bemerkung 21 des Tarifs die Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 25%, da die Ware in Pulverform eingeführt worden war.

Eine Ware, deren amtliche Untersuchung vor der Abfertigung beantragt worden war, wurde als Antigonococcenvaccin nach Pos. 249 mit $ 3,200 je kg verzollt.

Nach derselben Pos. wurde „Stomasinaantituberculosa" verzollt, welches Produkt ursprünglich als chemisches Erzeugnis mit 50% v. W. verzollt werden sollte. Pyramidon wurde mit $ 50,000 je kg nach Pos. 328 verzollt.

Teerfirnis sollte nach Pos. 175 als Firnis n. b. g. mit $ 1,000 je kg verzollt werden. Auf Antrag der Einfuhrfirma entschied die Zollkommission, die Ware sei „Oelfarbe mit Firnis zubereitet" und nach Pos. 173 mit $ 500 je kg zu verzollen.

Nach dieser Pos. sollte Oelfarbe zum Anstreichen von Häusern abgefertigt werden. Der Importeur erlangte jedoch durch die Kommission eine Verzollung zu $ 100 je kg (nach dem vorletzten Absatz der Pos. 173).

Eine Firma wollte „grüne Farbe" nach Pos. 174 ($ 400 je kg) verzollen, mußte aber nach der Entscheidung der Tarifkommission $ 800 je kg bezahlen (Pos. 139, Ultramarinblau).

Statt Pflanzenöl n. b. g. (Pos. 123, $ 300 je kg) mußte Holzteerkreosot nach Pos. 221 mit $ 2,000 je kg verzollt werden.

Eine Ware, deren Beschaffenheit bei der Abfertigung nicht festgestellt werden konnte, wurde von der Tarifkommission als Campheröl erkannt und nach Pos. 160 mit $ 2,000 je kg verzollt (Oel n. b. g.).

Nach Art. 13 der Vorbemerkungen zum Tarif wurde Holzkohle nach Pos. 166 mit $ 100 je kg abgefertigt.

Ein „Pflanzenextrakt, trocken, mit Tannin" war zur Abfertigung mit $ 150 je kg angemeldet, wurde aber nach der Entscheidung der Kommission als „unreines Tannin" nach Pos. 316 mit $ 2,000 je kg verzollt.

Eine Einfuhrfirma wollte Fett n. b. g. (Pos. 67) zu $ 100 je kg abfertigen lassen. Die Kommission entschied, die Ware sei als flüssige Schuhwichse nach Pos. 149 mit $ 250 je kg zu verzollen.

Drei chemische Erzeugnisse „Necaron", „Cadechol" und „Perichol" wurden nach Pos. 328 mit 50% v. W. verzollt.

„Tinkal" war zur Zollabfertigung angemeldet und wurde als Natriumborat nach Pos. 200 mit $ 150 je kg verzollt. („Rev. Aduan." Nr. 6.) (2492)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** Magnesiumfluorsilicat für industrielle Zwecke ist mit 25% des Lagerwertes nach Pos. 3157 zu verzollen.

Die Erhebung eines Zolles in der Höhe von 25% des um 60% vermehrten Schätzungswertes würde nur bei Magnesiumverbindungen für medizinischen Gebrauch in Betracht kommen.

Eine Saatbeize, eine organische Quecksilberverbindung enthaltend, ist mit dem geringsten, im Gesetz Nr. 11 281, Art. 2, Abschnitt 9 vorgesehenen Satz von 5% zu verzollen. („Boletin Oficial" vom 13. u. 16. 6. 1928.) (2504)

Tunis. **Besteuerung von Essigsäure.** Durch Dekret vom 19. Juli 1928 („J. Off. Tunesien" Nr. 58) sind mit Wirkung vom 21. Juli 1928 die Steuersätze für Essigsäure wie folgt festgesetzt worden:

Gehalt an Essigsäure in %	Steuersatz in frs. je hl Lösung*)
8	30,—
9—12	45,—
13—16	60,—
17—30	112,50
31—40	150,—
über 40	315,—
Essigsäure, krist. (100 kg)	375,—

(100 kg Essigsäureanhydrid = 117 kg krist. Essigsäure.)

Die vorgenannten Steuersätze werden auch bei Importware — neben den Zöllen — erhoben.

Essigsäure für die Ausfuhr ist steuerfrei.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret ist vergällte Essigsäure für gewerbliche Zwecke steuerfrei, sofern der Verbleibsnachweis einwandfrei geführt wird. Ausgenommen von dieser Vergünstigung bleibt jedoch Essigsäure für die Herstellung von Toilette-Essig und Parfümerien sowie von Mostrich, Konserven und Nahrungsmitteln aller Art. (2518)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Seehafenausfuhrtarif für Aceton, Essigsäure, Holzgeist und Formaldehyd.

Mit Gültigkeit vom 9. Mai 1928 ist der bisherige Seehafenausnahmetarif 145 für Essigsäure auch auf Aceton, Holzgeist und Formaldehyd ausgedehnt worden. Der Ausnahmetarif sieht wie bisher besondere Frachtsätze zwischen den deutschen Nordseehäfen und den Häfen Lübeck und Stettin vor. (2548)

Ausfuhrausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1928 sind die Anwendungsbedingungen zum Ausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak, salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak, künstlichen Harnstoff, Kalksalpeter, Ammonsulfatsalpeter und künstlichen Natronsalpeter zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern teilweise abgeändert worden. Näheres geht aus der entsprechenden Verfügung der Reichsbahndirektion Altona im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 71 vom 9. 8. 1928 hervor. (2547)

Verpackungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten.

Nach einer Verfügung im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 70 vom 6. August 1928 sind die Reichsbahndienststellen angewiesen worden, von der strengen Durchführung der zum 1. August in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bis zum 1. Oktober 1928 insoweit Abstand zu nehmen, als gegenüber den bis zum 1. August geltenden Bestimmungen Erschwerungen eingetreten sind. Die früheren günstigeren Bestimmungen dürfen demnach bis zum 1. Oktober 1928 weiter angewendet werden. (2506)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Großbritannien. **Patentfragen im Verein britischer Chemikalien-Fabrikanten.** Auf der diesjährigen Jahresversammlung des Vereins britischer Chemikalien-Fabrikanten erstattete Dr. Armstrong ein Referat über Patentfragen. Er erklärte, alle Mitglieder des Vereins würden wohl die außerordentliche Zahl fremder Patente kennen, die im vergangenen Jahr in Großbritannien erteilt worden sind, und viele Mitglieder würden zweifellos durch diese Patente beunruhigt sein. Denn es handle sich dabei überwiegend nicht um wirkliche Erfindungen. Die Patente würden vielmehr zu dem Zweck genommen, um britische Fabrikanten an der Herstellung oder Verwendung von Erzeugnissen zu verhindern, die vielfach vollkommen bekannt wären. Der Tag sei nicht mehr fern, wo eine durchgreifende Aktion in der Frage der ausländischen Patente unternommen werden müsse. Der Verein besitze einen vorbildlichen Patentausschuß, der sich von Zeit zu Zeit mit Fragen allgemeiner Bedeutung beschäftige. Es sei jetzt der Vorschlag gemacht, der Ausschuß solle seine Tätigkeit auf dieses Gebiet ausdehnen und sich bemühen durch Fühlungnahme mit den Mitgliedern des Vereins Informationen über Einzelfälle zu erhalten. Das auf diese Weise gewonnene Material sollte dann daraufhin geprüft werden, ob es zu einem Einschreiten in der Patentfrage ausreichend erscheine. Der Mißbrauch mit der englischen Patentgesetzgebung dürfe nicht weiter bestehen, wenn die britische Industrie unbehindert auf dem Wege des Fortschritts fortschreiten wolle. Das Patentamt treffe kein Vorwurf, denn es sei durch die geltenden Bestimmungen und seine Auslegungen gebunden. Aber man müsse Unterlagen beschaffen, um dem Patentamt die Möglichkeit zu geben, in seiner Praxis eine Aenderung vorzunehmen. Dr. Armstrong zweifelte nicht, daß das Patentamt derartige Unterlagen mit Genugtuung entgegennehmen würde, wenn es dadurch in die Lage käme, zu erkennen, ob es sich bei der Erteilung eines Patentes lediglich um die Absicht der Erreichung einer Monopolstellung handelte. Er glaubte voraussagen zu können, daß der Verein auf diesem Arbeitsgebiet sich in den nächsten zwei Jahren ausgiebig betätigen würde. (2535)

Peru. **Warenzeichenschutz.** Dem Antrag der Firma Bayer-Meister Lucius, Mann u. Co. in Lima auf Beschlagnahme und Zerstörung einer widerrechtlich mit den Bezeichnungen Aspirin und Aspirina versehenen Sendung wurde stattgegeben; die Zerstörung wurde angeordnet mit der Begründung, daß eine Fälschung des Warenzeichens auch auf eine Fälschung des Inhaltes schließen lasse und daß, da es sich um pharmazeutische Produkte handele, ein im Warenzeichengesetz vorgesehener zwangsweiser Verkauf nicht in Frage käme. („El Peruano".) (2522)

RECHTSPRECHUNG

Zur Frage der Feststellung von Beschädigungen im Ueberseeverkehr.

Ein Transport chemischer Erzeugnisse (Chlorkalk, Chromalaun, Bleizucker), auszuführen in zwei Teillieferungen, war bei einer Vers.-Ges. für die Reise nach Barcelona in dem üblichen Umfange versichert, doch fehlte in der Police die namentliche Bezeichnung eines Havariekommissars, der etwaigen Schaden durch Zertifikate festzustellen hätte. Die Fässer mit den Chemikalien kamen in B. teilweise beschädigt an, und die spanischen Empfänger ließen den Schaden an der ersten Teillieferung durch Lloyds Vertreter in B., den an der zweiten Lieferung durch einen Agenten des „Comité des Assurances Maritimes de Paris" aufnehmen. Beide fertigten je ein „Certificat d'avaries" aus, die alsbald an den Versicherungsnehmer abgingen, der sie seinerseits der Vers.-Ges. mit dem Verlangen der Ersatzleistung vorlegte. Diese weigerte sich, den Schaden zu regulieren, weil die Feststellung des Schadens nicht entsprechend den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS.) erfolgt sei.

Diese Bedingungen schreiben nun vor, daß die Beschädigung sowie der Gesundwert und der Wert der beschädigten Güter durch Sachverständige festzustellen ist, von denen je einer seitens des Versicherers und des Versicherungsnehmers unverzüglich nach erlangter Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu benennen ist. Auch hinsichtlich des Verfahrens bei der Schadensaufnahme enthalten die ADS. ganz bestimmte Vorschriften.

Im vorliegenden Fall hatte jedoch unbestritten die Vers.-Ges. einen Sachverständigen nicht ernannt, vielmehr haben die Empfänger in B. den Schaden durch Personen aufnehmen lassen, die weder Vertreter der in Anspruch genommenen Vers.-Ges. waren, noch Vertreter deutscher Vers.-Ges. überhaupt. Zwar können die Parteien in der Police andere Bestimmungen hinsichtlich der Schadensfeststellung vereinbaren, aber da dies nicht geschehen, ein Havariekommissar, der meist für beide Parteien tätig zu werden pflegt, in der Police im übrigen nicht genannt war, galten die Bestimmungen der ADS. Nicht aber durfte die Versicherungsnehmerin, die absendende chemische Fabrik, aus dem Fehlen der Benennung eines Havariekommissars nun das Recht herleiten, sich vermittels der Empfänger an andere beliebige Sachverständige zu wenden, die nicht Vertreter der Vers.-Ges. oder anderer deutscher Vers.-Ges. waren. Die Rechtslage war vielmehr die, daß streng nach den Vorschriften der ADS. verfahren werden mußte: Unverzügliche Benennung eines Sachverständigen durch die Absenderin, Aufforderung an die Vers.-Ges., mit Rücksicht auf den eingetretenen Schadensfall ein gleiches zu tun, Feststellung des Schadens durch beide Experten nach Maßgabe der Formvorschriften der ADS.

Da dies nicht geschehen war, wies das Gericht (OLG. Hamburg, Urteil vom 29. 1. 1928) die Klage der chemischen Fabrik ab. (2542)

SOZIALPOLITIK

V. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Dresden vom 10.—12. Sept. 1928.

Die Verhandlungen der Tagung sind einer Besprechung der Themen „Die Frauenarbeit" und „Arbeit und Sport" gewidmet. Im Rahmen des ersten Tages sprechen Ministerialrat Geheimrat Prof. Dr. Thiele-Dresden über „Frauenarbeit und Volksgesundheit", Regierungsgewerberat Dr. Elisabeth Krüger-Dresden über „Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht" Geh. Medizinalrat Dr. Sellheim-Leipzig und Privatdozent Dr. H. Küstner-Leipzig über „Frauenarbeit und Schwangerschaft", Frau Juchacz-Berlin über „Die berufstätige Frau" und Direktor Leifer-Siemensstadt über „Betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen zur Hygiene der Frauenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie". Ueber das Thema „Arbeit und Sport" referieren Ministerialrat Dr. Mallwitz-Berlin und Dr. Klinge-Charlottenburg.

Im Anschluß an die Jahreshauptversammlung findet die Aerztliche Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene mit Verhandlungen über das Thema „Aerztliche Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten", Referenten Ministerialrat Professor Dr. Koelsch-München und Dr. Hergt-Ludwigshafen, statt.

Digitized by Google

Außerdem wird von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene für das sächsische Industriegebiet ein gewerbehygienischer Vortragskursus über aktuelle Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung veranstaltet.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (2513)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Normung im chemischen Apparatebau.

Kürzlich wurde von der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen ein „Fachnormenausschuß für chemisches Großapparatewesen" ins Leben gerufen, dessen Vorsitz Herr Direktor A. Traub — A. Borsig, Berlin-Tegel — übernommen hat.

Es herrschte Uebereinstimmung darüber, daß es sich in der Hauptsache nur darum handeln könnte, Apparateteile bzw. Apparateelemente zu normen.

Die maßgebenden Vertreter der chemischen Industrie, des chemischen Apparatebaues sowie der an diesen Arbeiten interessierten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verbände und Vereine begrüßten die Aufnahme der Normungsarbeiten und haben sich bereit erklärt, bei der Durchführung mitzuarbeiten.

Zunächst sollen in Angriff genommen werden: Mannlöcher und Handlöcher, Schaugläser, Stutzen für Rohranschlüsse, Tragpratzen, Röhrenkühler und Austauscher, Vorrats- und Sammelbehälter, Anschlußflanschen für Rohranschlüsse.

Näheres ist durch die Hauptgeschäftsstelle der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, Seelze b. Hannover, zu erfahren. (2495)

Ausland.

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Wie „The Chemical Age" mitteilt, wurde auf der Generalversammlung der British Oxygen Co., Ltd., geäußert, daß die Nachfrage nach Sauerstoff in ständigem Wachsen begriffen sei. Seit einiger Zeit befaßt sich die Gesellschaft mit den Transportversuchen von Sauerstoff in flüssigem Zustande. Der Absatz anderer Gase war zufriedenstellend, besonders im Hinblick auf Kohlendioxyd und Stickoxyd, in denen das Geschäft eine Zunahme erfuhr. (2490)

Frankreich. **Produktion von Naval Stores*).** Während bis zum Kriege die Erzeugung von Naval Stores in Frankreich auf das Gebiet der Landes beschränkt blieb, brachte der gesteigerte Bedarf während des Krieges und nachher auch die Ausnutzung anderer Quellen, insbesondere in Südostfrankreich in den Departements Var und Bouches du Rhône.

Wir entnehmen den „Commerce Reports" nachstehende Angaben über die gegenwärtige Lage und die Zukunftsaussichten der Naval Stores-Industrie der letztgenannten Gebiete.

Die Ernte in Südostfrankreich wird auf etwa 3000 t jährlich geschätzt, und zwar sind acht Konzerne an dieser Ausbeute beteiligt. Gegenüber der jährlichen Ernte von etwa 95 000 t Harz in den Landes spielt die kleine Produktion in Südostfrankreich eine sehr geringe Rolle, wenn auch die ganz moderne Ausrüstung der Betriebe die Gewinnung von Harzen ermöglicht, die an Qualität der amerikanischen Ware nur wenig nachstehen. An der Ausfuhr von Naval Stores aus Frankreich (Frankreich steht mit einer Ausfuhr von 63 822 t an zweiter Stelle auf dem Weltmarkt) ist der Südosten überhaupt nicht beteiligt, da die gewonnenen Mengen restlos von der Marseiller Seifenindustrie aufgenommen werden.

Die Zukunftsaussichten der Naval-Stores-Produktion in Südostfrankreich werden sehr pessimistisch beurteilt. Das ständige Nachgeben der Preise seit 1926 macht die durch Verwendung von Facharbeitern aus dem Westen Frankreichs ziemlich kostspielige Gewinnung immer mehr unrentabel, zumal das Absatzgebiet beschränkt ist und auch für Terpentinöl nur wenige Abnehmer in Frage kommen. So sind die nicht bodenständigen Facharbeiter vielfach abgewandert. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, daß gerade in der Provence in den allerletzten Jahren durch verheerende Brände der Waldbestand erheblich vermindert worden ist. (2519)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 46.

Belgien. **Radiumproduktion.** Die „Union Minière du Haut-Katanga" teilt in ihrem Geschäftsbericht für 1927 mit, daß die Radiumabteilung etwa 26 g Radium (Radiumelement) abgesetzt habe. (3486)

Niederlande. **Aus der pharmazeutischen Industrie.** „Chemische Industrie" bringt den Geschäftsbericht der N. V. Koninklijke Pharmaceutische Fabrieken, früher Brocades — Stheeman & Pharmacia über das Jahr 1927, dem wir folgendes entnehmen:

Das abgelaufene Geschäftsjahr stand im Zeichen der Fusion mit der Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereeniging. Obwohl dieser Zusammenschluß mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1927 stattfand, konnte an eine wirklich ökonomische gemeinsame Arbeit erst gegangen werden, als bereits das erste Halbjahr verstrichen war. Die Ersparnisse, die man aus der Vereinigung erwartete, konnten daher nur in kleinem Maße eintreten; zudem wurde der Gang der Geschäfte durch verschiedene andere Störungen erheblich erschwert. Hinzu kam, daß man gegen alle Erwartung gezwungen war, den Betrieb in Hilversum vorläufig weitergehen zu lassen, was das Unkostenkonto nachteilig beeinflußte. Jüngst wurde jedoch diese Fabrik endgültig geschlossen, so daß jetzt die gesamte Fabrikation in Meppel konzentriert ist.

Aus genannten Gründen waren die Ergebnisse des abgelaufenen Buchjahres ziemlich enttäuschend, man nimmt aber als sicher an, daß binnen kurzem alle Schwierigkeiten überwunden sein werden.

Der Gewinn betrug 340 356 f (364 013). Verteilt wurden eine Dividende von 6% (8%) und eine Vorzugsdividende von 5% (unverändert). (2317)

Schweiz. **Der Markt für technische Chemikalien.** Die Einfuhr technischer Chemikalien nach der Schweiz zeigte, „Commerce Reports" zufolge, im Jahre 1927 eine nicht unbeträchtliche Zunahme gegenüber dem Jahre 1926. Der Wert der eingeführten Mengen betrug 1927 ca. 85 647 000,— M. gegenüber ca. 77 728 000,— M. im Jahre 1926. Während für 1927 die Anteilziffern der Hauptversorgungsländer nicht vorliegen, waren an der Einfuhr 1926 hauptsächlich beteiligt: Deutschland mit ca. 25 143 000,— M., die Vereinigten Staaten mit ca. 14 330 000,— M. und Frankreich mit ca. 12 975 000,— M. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Vereinigten Staaten erklärt sich daraus, daß die umfangreichen Lieferungen von Gasolin und Benzol für Motoren (ca. 87% der amerikanischen Quote) in dieser Ziffer enthalten sind.

Während Deutschland und Frankreich sich in den Lieferungen einer großen Anzahl von Chemikalien (außer Chlormagnesium, das in sehr beträchtlichem Umfange von Deutschland kam) die Wage halten, ist die Ueberlegenheit Frankreichs bei der Versorgung der Schweiz mit Schwefelsäure und Kupfersulfat von Interesse. Letzteres wird bekanntlich gerade in der Schweiz in großem Umfange zur Schädlingsbekämpfung herangezogen. An der Befriedigung des Schweizer Bedarfes an Glycerin sind in erster Linie Oesterreich und Holland beteiligt. Bemerkenswert war im Jahre 1927 die erhebliche Zunahme des Bedarfes an Chlormagnesium für die Herstellung von Kunststein und Steinholzfußböden in der Schweiz. Der im Jahre 1927 mit 10 500 000 RM. angegebene Wert der eingeführten Mengen betrug mehr als 12% der Gesamteinfuhr an technischen Chemikalien einschließlich Gasolin und Benzol.

Vergleichsweise werden folgende Einfuhrmengen der Jahre 1926 und 1927 gegenübergestellt:

Ware	1926 dz	1927 dz	Zunahme in %
Aetzkali	42 597	12 106	— 71,5
Aetznatron	3 890	11 798	+ 203
Kali- und Natronlauge	2 883	3 932	+ 36,4
Chlormagnesium	316 927	403 232	+ 27,2
Borsäure, Phosphorsäure	2 013	2 039	—
Chlorcalcium	4 405	5 202	+ 18
Borax	2 676	3 386	+ 26,5
Schwefelsäure	50 701	58 471	+ 15,4
Aetherische Oele	4 020	5 567	+ 38,5
Glycerin	53 055	66 583	+ 25,5
Anilin	12 020	14 489	+ 20,5
Anilinverbindungen	6 881	7 952	+ 15,7
Mineral- und Erdfarben	61 344	72 910	+ 19,-
Zinkweiß	11 734	13 873	+ 18,2

(2457)

Digitized by Google

ngarn. **Aus der Kunstseideindustrie.** Einem Bericht des „Vegyi Ipar" zufolge wird die „Sárwárer Kunstidenfabrik" demnächst ihren Betrieb wieder aufnehmen. iese größte Kunstseidenfabrik Ungarns wurde vor einigen ihren stillgelegt, wobei die Maschinen und andere Einrichngsgegenstände abmontiert und nach dem Hauptsitz der rma in Belgien befördert worden waren. Die Anlage wird tzt neuzeitlich ausgestaltet und der Betrieb vorerst mit 0 Arbeitern aufgenommen, an Stelle von 1200 Arbeitern, die or Stillegung der Fabrik beschäftigt gewesen waren. (2431)

itauen. **Der Markt für Chemikalien.** Nach „Chamber of Commerce Journal" erreichte die litauische Einhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten im ahre 1927 eine Summe von 50 000 £. Der Anteil Großritanniens am Import ist sehr klein; nur Natriumbicarbonat (100 t) ist größtenteils englischen Ursprungs. Säuren nd Schwerchemikalien, Pharmazeutika und Feinchemikalien tammen in der Hauptsache aus Deutschland, obgleich uch britische Erzeugnisse dieser Art zu finden sind. — Medinische Präparate müssen zuerst dem Gesundheitsdepartement vorgelegt werden, um in die Liste der zur Einfuhr zulassenen Waren aufgenommen zu werden. — Die Nachfrage ach ausländischen Toilettenseifen, Zahnpasten u. dergl. ist lein. (2290)

Estland. **Höchstpreise für Zündhölzer geplant.** Wie „Päewaleht" meldet, hat nach der Unterzeichnung des Monopolvertrages mit dem schwedischen Zündholztrust n Estland eine starke Spekulation mit Zündhölzern eingesetzt, so daß zurzeit die Preise im Einzelverkauf höher sind, als der im Vertrag festgesetzte Höchstbetrag von 3 Cts. für die Schachtel. Gegenuber der Beschuldigung der Preissteigerung hat die Monopolgesellschaft erklärt, daß sie zu bestimmten Preisen an die Wiederverkäufer liefere und diese verpflichte, zu festen Preisen an die Kleinverkäufer zu verkaufen. Die von letzteren den Verbrauchern abgeforderten Preise könne die Kontrollstelle der Gesellschaft aber nicht nachprüfen. Es wird daher angenommen, daß der Finanzminister demnächst eine verbindliche Verordnung erlassen wird, nach der für die nächsten sechs Monate der Höchstpreis der Zündholzschachtel auf 3 Cts. festgesetzt wird. (2512)

Sowjet-Rußland. **Errichtung einer Caseinkunsthornfabrik.** Am 15. Juli d. J. wurde die erste Caseinkunsthornfabrik der U.d.S.S.R. in Betrieb gesetzt, die vom Trust „Moschimosnowa" im Dorf Mnewniki bei Moskau errichtet worden ist. Zur Organisation der Produktion des Werkes, das mit ausländischen Maschinen ausgerüstet ist, sind zwei deutsche Fachleute berufen worden. Die anfängliche Leistungsfähigkeit der Fabrik soll 750 kg pro Tag bei einer Arbeitsschicht und 1,5 t bei zwei Arbeitsschichten betragen. Es ist beabsichtigt, die Kapazität des Werkes auf 12 t pro Tag zu steigern und damit den gesamten Bedarf der U.d.S.S.R. zu decken. Hieraus wird eine jährliche Ersparnis von 3,3 Mill. Rbl. Auslandsvaluta erwartet. Das für die Herstellung des Kunsthorns notwendige Casein muß zurzeit aus dem Ausland bezogen werden; der Bedarf wird wertmäßig auf etwa 180 000 Rbl. beziffert. Es ist beabsichtigt, nach Maßgabe des Ausbaues der Caseinkunsthornherstellung zur Organisation einer Caseinproduktion im Inlande heranzutreten. („I. u. H.") (2459)

Aus der chemischen Industrie. Wie das Moskauer „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" meldet, hat das Ledersyndikat der U.d.S.S.R. auf einer Sitzung des Moskauer Chemie-Komitees den Wunsch geäußert, daß die Produktion von Chemikalien, welche in der Moskauer Lederindustrie benötigt werden, nach Möglichkeit innerhalb des Moskauer Schwerchemikalientrusts („Moschimosnowa") konzentriert würde, und hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Moskauer chemische Fabrik des Ledersyndikats an den Trust Moschimosnowa übergeht.

Der letztere Trust ist verpflichtet worden, die Produktion von Erzeugnissen für die Lederindustrie zu organisieren, insbesondere möglichst bald die Produktion von künstlichen Gerbstoffen, zunächst versuchsweise, aufzunehmen. (2424)

Rumänien. **Neue Preise für staatliche Minenprodukte.** „Monitorul oficial" veröffentlicht in seiner Nr. 165 eine Verordnung des Ministeriums für Handel und Industrie, welche für verschiedene staatliche Minenprodukte neue Preise festsetzt. Wir entnehmen ihr die folgenden Angaben:

Antimon 80,— Lei je kg sowie 2% Hilfsfondsgebühr, loco Waggon Firiza-de-Jos.

Metallisches Wismut 1200,— Lei je kg und 2% Hilfsgebühr, loco Waggon Baia-Mare.

Kupfersulfat im Großhandel 22,40 Lei je kg und 0,5% Hilfsgebühr, loco Waggon Zlatna, netto, Verpackung kostenlos.

Schwefelblüte, Durchschnittspreis 10,50 Lei je kg und 1% Hilfsfondsgebühr, loco Waggon Zlatna, netto, Gratisverpackung.

Eisensulfat 3,— Lei je kg brutto per netto.

Schwefelkohlenstoff 20,— Lei je kg und 1% Hilfsfonds, loco Waggon Zlatna. Für die Fässer müssen je Faß und 100 kg Inhalt 1000,— Lei Sicherheit hinterlegt, sowie für je 100 Liter Fassungsvermögen wöchentlich 2,— Lei Leihgebühr bezahlt werden.

Bei Barzahlungen 3% Skonto.

Zu den obigen Preisen kommen die gesetzlichen Gebühren gemäß „Einheitstarif für die Luxus- und Umsatzsteuern". (2508)

Spanien. **Verlängerung des Industrieschutzes.** Durch Dekret ist das spanische Gesetz vom 30. April 1924 zum Schutze der einheimischen Industrie, welches am 30. Juni ablief, bis zum Ende des laufenden Jahres verlängert worden. („I. u. H.") (2496)

Ver. St. von Nordamerika. **Neue Mittel zur Bekämpfung von Bohrwürmern.** Veranlaßt durch den ungeheuren Schaden, der durch die zerstörende Tätigkeit verschiedener Bohrwürmer an im Seewasser befindlichen Holzbauten, wie Hafenanlagen und dergl., verursacht wird, hat der National Research Council nach „Chemicals" den Chemical Warfare Service beauftragt, Verfahren ausfindig zu machen, mit deren Hilfe eine wirksame Bekämpfung dieser Schädlinge durchgeführt werden kann.

Gegenwärtig wird das Holz im allgemeinen mit Kreosot imprägniert, und es hat sich gezeigt, daß man bei Verwendung geeigneter Kreosotpräparate die Bohrwürmer rund 15 Jahre fernhält. Jetzt ergab eine Untersuchung von über Hundert chemischen Verbindungen durch den Chemical Warfare Service, daß eine ganze Reihe von Stoffen in Verbindung mit Kreosot oder Heizölen eine weit größere Schutzwirkung entfaltet als Kreosot allein. Es sind dies vor allem Kupferorthonitrobenzoat, Quecksilberbenzoat, Quecksilberresinat, Quecksilberstearat und Diphenylaminochlorarsin. — Der Verwendung dieser Stoffe in den Imprägnieranstalten stehen keinerlei Schwierigkeiten im Wege. (2313)

Einfuhr und Produktion von Butanol und Butylacetat. Das Department of Commerce und die U. S. Tariff Commission haben laut „Oil, Paint and Drug Reporter" über die Einfuhr von Butanol und die Produktion von Butylacetat während der letzten Jahre folgende Daten zusammengestellt:

Jahr	Einfuhr von Butanol 1000 lbs.	Produktion von Butylacetat 1000 lbs.
1922		2 468
1923	9 699	1 816
1924	405	7 096
1925	2 152	16 473
1926	204	27 240
1927	32	26 653

(2446)

Produktion von Natriumsilicat. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir folgende Angaben:

Im Jahre 1927 wurden in den Vereinigten Staaten 499 857 t Natriumsilicat im Werte von 6,7 Millionen $ produziert. 1925 wurden 394 884 t im Werte von 5,7 Millionen $ hergestellt. Die Produktionszunahme beträgt somit dem Werte nach 18%, der Menge nach 26,6%.

Die vorstehenden Daten sind dem Censusbericht für das Jahr 1927 entnommen, der auf den Angaben von 23 Unternehmen beruht. Der Standort dieser Unternehmen war folgender: 4 Werke in Ohio, je 3 in Indiana, New Jersey und New York, je 2 in California, Illinois und Kansas und je 1 in Massachussetts, Michigan, Pennsylvania und Wisconsin. Die gleiche Zahl der Unternehmen berichtete im Jahre 1925.

Ueber die amerikanische Produktion an Natriumsilicat während der letzten fünf Censusberichtsjahre enthält der Bericht folgende Angaben:

Jahr	1000 t	Millionen $
1927*)	500	6,7
1925	395	5,7
1923	331	5,0
1921	222	4,6
1919	287	6,0

*) Vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Die Angaben über die mengenmäßige Produktion gelten für 40°ige Ware; lediglich die Angaben für das Jahr 1919 enthalten keine nähere Definition der Qualität des Produktes, auf die sich die betr. Daten beziehen. (2501)

Die Industrie der Platinmetalle. Die Platinraffineure der Vereinigten Staaten bezogen laut Angaben des U. S. Bureau of Mines, die wir „Engineering and Mining Journal" entnehmen, im Jahre 1927 236 Unzen Rohplatin einheimischen und 48 907 Unzen ausländischen Ursprungs, gegenüber 171 Unzen bzw. 43 096 Unzen im Jahre 1926. Davon stammten 1927 aus Alaska 10, aus Kalifornien 189, aus Oregon 37, aus Australien 1390, aus Canada 19, aus Columbia 43 557, aus Rußland 17 und aus Südafrika 3924 Unzen.

Raffination von Platinmetallen in den Vereinigten Staaten; in Troy-Unzen.

	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Platin	54 142	46 780	57 827	41 300	76 154	41 121
Palladium	1 943	1 934	6 065	7 358	6 437	3 879
Iridium	210	280	680	283	234	256
Osmiridium	1 301	787	1 261	648	2 113	631
Andere	122	16	174	54	43	163
Insgesamt	57 718	49 797	66 007	49 643	84 981	46 050

Der Verbrauch von Platinmetallen in den Vereinigten Staaten, nach Industriezweigen geordnet, nach Angaben der Raffineure; in Troy-Unzen.

1926

	Chemie	Elektrotechnik	Zahnheilkunde	Schmuck-Industrie	Verschiedenes
Platin	10 253	16 765	8 542	85 908	17 381
Palladium	213	3 508	11 063	7 770	2 181
Iridium	145	1 608	131	2 949	581
Andere	228	185	—	454	1 751
Insgesamt	10 839	22 066	19 736	97 081	21 894
Prozentuale Beteiligung an der Gesamtsumme	6	13	11	57	13

1927

	Chemie	Elektrotechnik	Zahnheilkunde	Schmuck-Industrie	Verschiedenes
Platin	11 010	14 905	7 504	86 036	3 176
Palladium	180	2 491	12 194	3 706	312
Iridium	101	1 618	153	4 059	305
Andere	175	121	—	329	1 311
Insgesamt	11 466	19 135	19 851	94 130	5 104
Prozentuale Beteiligung an der Gesamtsumme	8	13	13	63	3

Platinmetallvorräte in Händen der Raffineure in den Vereinigten Staaten am 31. Dezember der Jahre 1923—1927; in Troy-Unzen.

	1923	1924	1925	1926	1927
Platin	36 554	40 464	44 024	64 203	68 757
Palladium	26 266	27 400	26 740	31 950	24 313
Iridium	5 208	3 622	3 720	3 933	4 617
Andere	2 697	3 053	4 609	5 485	4 369
Insgesamt	70 725	74 539	79 093	105 571	102 056

(2380)

Canada. **Zunehmender Verbrauch von Calciumchlorid.** Laut einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" ist der Verbrauch von Calciumchlorid zur Entstaubung von Wegen in den Provinzen Ontario und Quebec in ständiger Zunahme begriffen. Dementsprechend steigt auch die Einfuhr dauernd an. Annähernd drei Viertel der Einfuhr von Calciumchlorid stammen aus den Vereinigten Staaten.

Bis zum Februar hatte Calciumchlorid beim Eingang nach Canada nach dem Generaltarif einen Zoll von 15 c. je cwt. zu zahlen. Das Produkt ist jetzt zollfrei gestellt, sofern es in Schuppen, für die Entstaubung von Wegen eingeführt wird. (2447)

Produktion und Verbrauch von Schwerspat. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, betrug der Versand von Schwerspat im Jahre 1927 56 t gegenüber 100 t im Jahre 1926. Wie in früheren Jahren war auch im Jahre 1927 das Lager von Lake Ainslie, Inverness County, Neuschottland, die Quelle der gesamten Produktion. Die canadische Einfuhr von Schwerspat betrug im Jahre 1927 2841 t im Werte von 58 504 $ im Vergleich zu 2422 t im Werte von 48 011 $ im Jahre 1926. (2264)

Bolivien. **Keine Bestimmungen über Branntweinvergällung.** In Bolivien bestehen keine Bestimmungen über die Vergällung von Branntwein. („I. u. H.") (2329)

Brasilien. **Die Lage der Carnaubawachsindustrie.** „Chemist and Druggist" schreibt:

Der beträchtliche Rückgang des brasilianischen Carnaubawachshandels während der letzten beiden Jahre ist unerklärlich. Bis vor kurzem wurde Carnaubawachs im Vergleich mit Bienenwachs immer für teuer gehalten, was jetzt nicht mehr der Fall ist, denn Bienenwachs steht fest bei 160—170 sh. je cwt., während „fettiges graues" (auch „wachsig-grau" genanntes) Carnaubawachs zwischen 125—130 sh. je cwt. schwankt. Geht man in frühere Jahre zurück, so findet man, daß die Notierungen der „fettigen grauen" Ware seit 1921 sich zwischen 72 sh. 6 d. und 175 cwt. bewegten und dabei Tiefen erreichten, die das Bienenwachs nicht kannte.

Aus folgender Tabelle ist die Ausfuhr von Carnaubawachs (in t) aus Brasilien ersichtlich. (Vgl. auch S. 73 der „Chem. Ind.".)

Bestimmungsland	1913	1923	1924	1925	1926	1927
Großbritannien	686	801	932	990	1006	1175
Belgien	20	81	36	15	42	—
Frankreich	508	540	765	698	834	—
Deutschland	1710	638	1104	1279	1547	1992
Holland	—	3	6	23	19	—
Italien	—	78	114	100	80	—
U.S.A.	941	2135	1987	1981	2197	2755
Verschiedene	2	65	48	29	42	—
Insgesamt	3867	4341	4992	5115	5767	7033

Die Preise für Carnaubawachs waren in den Jahren 1925 und 1926 hoch. Infolgedessen wurden im Jahre 1927 große Mengen Wachs auf den Markt gebracht, wodurch deren Wert rasch fiel. Nach letzten Berichten steht nicht zu erwarten, daß die Produktion dieses Jahres annähernd wieder so groß sein wird; die Ausfuhr dürfte auf ungefähr 5000 t zu veranschlagen sein. Man rechnet daher für den Herbst mit einem Anziehen der Preise. (2285)

Türkei. **Förderung der einheimischen Industrie.** Wir entnehmen einem Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums („Ressmi Ghazeta" Nr. 946 vom 24. Juli 1928) folgendes:

„Provinzial- und städtische Verwaltungen und die ihnen gehörenden Unternehmen sowie konzessionierte Gesellschaften und alle diejenigen Unternehmen, die die Privilegien des Gesetzes zur Förderung der Industrie genießen, müssen ihren gesamten Bedarf an Gegenständen und Materialien vorzugsweise durch Erwerbung inländischer Erzeugnisse decken, wenn diese Erzeugnisse im Inlande hergestellt werden, wenn die inländischen Erzeugnisse in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht den ausländischen ebenbürtig sind und ihr Preis die ausländischen Erzeugnisse nicht mehr als um 10% übersteigt." (2454)

Schließung von Apotheken*). Wir entnehmen einem deutschen Konsularbericht: Die Bestimmungen des türkischen Apothekergesetzes vom 24. Januar 1927 sind am 9. Mai d. J. für Konstantinopel in Kraft getreten. Es sind insgesamt 136 Apotheken beibehalten worden, die sich auf die einzelnen Stadtteile wie folgt verteilen: Stambul 42, Pera 48, Skutari 32, Bakirköj 4, Tatavla 3 und Prinzeninseln 6 Apotheken. In dieser Zahl sind 17 Apotheken enthalten, die in andere Stadtteile haben verlegt werden müssen. Eine ganze Reihe derjenigen Apotheker, deren Offizinen geschlossen wurden — es handelt sich zum weitaus größten Teil um Griechen, Armenier und Juden — sind in die beibehaltenen Apotheken eingetreten. Weiter besteht der Plan, eine Fabrik zu errichten, die medizinische Spezialitäten erzeugen und in der einige der jetzt brotlosen Apotheker Beschäftigung fänden, doch dürfte die Gründung der Fabrik noch in weitem Felde liegen, da die dazu erforderlichen Kapitalien nicht aufgebracht sind. Schließlich ist damit zu rechnen, daß ein Teil der Apotheker und Drogisten, deren Betriebe geschlossen wurden, sich dem kommissionsweisen Vertrieb von Medikamenten hingeben. Charakteristisch ist, daß die Regierung keinerlei Vorsorge für die Inhaber der geschlossenen Betriebe getroffen hat. Sie erhalten keine Entschädigung, ja es wird ihnen sogar verboten, ihre Waren

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 555.

Digitized by Google

durch Detailverkäufe zu liquidieren. Jetzt endlich fängt die türkische Presse an, gegen die Maßnahme der Regierung und ihre Härten Front zu machen. Deutsche Reichsangehörige sind hiervon nicht betroffen. (2530)

Britisch-Indien. **Ricinussamen und Ricinusöl.** Einem Aufsatze des Londoner Handelskammerblattes über die wichtigsten Handelsartikel des britischen Reiches entnehmen wir folgendes:

Die Produktion des Erntejahres 1927/28 wird auf etwa 135 000 t Ricinussamen geschätzt von etwa 1 457 000 acres Anbaufläche, was gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 5% bzw. 4% bedeutet. Die Ausfuhr von Ricinussamen war 1927 mit 118 297 t erheblich stärker als 1926 (101 954 t), während die Ausfuhr von Ricinusöl mit 474 406 Gall. im Jahre 1927 beträchtlich hinter derjenigen des Vorjahres (553 295 Gall.) zurückblieb. (2503)

Japan. **Die Aetznatronindustrie.** In Ergänzung unserer früheren Veröffentlichungen über dieses Thema bringen wir aus amerikanischer Quelle noch folgende Mitteilungen:

Die Entwicklung der japanischen Aetznatronindustrie nahm ihren Anfang in den Jahren vor 1921, hauptsächlich infolge des allgemeinen Wohlstandes, der zu jener Zeit in Japan herrschte. Ihre Kapazität wurde in den Jahren 1922 bis 1924 sehr erheblich gesteigert; damals verbrauchte Japan ungefähr 40 000 t Aetznatron jährlich.

Japan besitzt 12 Fabriken zur elektrolytischen Herstellung von Aetznatron, darunter zwei in Tokio. Im Jahre 1927 wurden ungefähr 10 000 t Aetznatron zur Erzeugung von Kunstseide verwendet. Für das Jahr 1928 erwartet man eine Verdoppelung der Produktion von künstlicher Seide, und dementsprechend ist die Nachfrage nach Aetznatron gestiegen.

Schwierigkeiten treten dabei für die Unterbringung der großen als Nebenprodukt erhaltenen Chlormengen auf. 1927 stellte Japan 14 000 t Chlor her, von denen 6% ausgeführt und die restlichen 13 000 t sich folgendermaßen auf die einheimischen Industrien verteilten: Zum Bleichen von Cellulose wurden 75%, in der Textilindustrie 17%, in anderen Bleichereien 2,5% und für verschiedene Zwecke 1,5% verbraucht, die zum allergrößten Teil in der Form von Chlorkalk zur Anwendung gelangten. (2435)

Der Handel mit Pyrethrumblüten. „Commerce Reports" schätzen den Verbrauch von Pyrethrumblüten und -stengeln im Jahre 1927 auf 1000—1240 sh. t. Die Anwendung von Insektenvertilgungsmitteln nimmt rasch zu und verlangt Jahr für Jahr größere Mengen von Pyrethrum. In Japan werden folgende Präparate hergestellt: Insektenpulver aus Pyrethrumblüten, Räucherstöcke und Räucherpulver aus geringwertigeren Blüten sowie im Gemisch mit anderen Pflanzen, Pyrethrum in flüssiger Form zum Zerstäuben.

Der durchschnittliche Preis für Pyrethrumblüten betrug per 100 Kin im Jahre 1924 72 Yen, fiel 1925 auf 40 Yen und 1926 weiter auf 32 Yen. Amtliche Zahlen für 1927 liegen nicht vor, doch wurde festgestellt, daß die Notierung per lb. sich durchschnittlich auf 69 Sen — entsprechend 91 Yen per 100 Kin — stellte. Der Preisstand um die Mitte Mai betrug 58 Sen per lb. oder 77 Yen per 100 Kin. (1863)

Die Erzeugung von Methanol. Die japanische Produktion von Methanol ist nicht sehr bedeutend. Nach „Chemicals" werden indessen Schritte unternommen, weitere Betriebe zum Zwecke der Ausnutzung der flüchtigen, bei der Herstellung von Holzkohle anfallenden Produkte zu errichten, was schließlich zur Folge haben dürfte, daß in einiger Zeit genügende Mengen von Methanol japanischer Erzeugung zur Deckung des einheimischen Bedarfs verfügbar sein werden. — Die Methanoleinfuhr betrug in den letzten Jahren:

	1000 $
1924 . . .	243
1925 . . .	180
1926 . . .	160
1927 . . .	304

(2315)

Neu-Seeland. **Ausbeutung von Quecksilberlagerstätten.** Nach „Chemistry and Industrie" haben Imperial Chemicals Industries, Ltd., in Nord-Auckland ein Gebiet von 800 acres erworben, auf dem bereits Probebohrungen nach Quecksilber vorgenommen worden sind. Man beabsichtigt, dort ausgedehnte Quecksilberextraktionsanlagen zu errichten. (2265)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Dr. Leo Gans ist aus Anlaß seines 85. Geburtstages „als Pionier der in Frankfurt domizilierenden chemischen Industrie und als eifriger Förderer der vielfachen kulturellen und künstlerischen, sozialen und allgemeinen Interessen der Stadt" das Ehrenbürgerrecht der Stadt Frankfurt a. M. verliehen. (2550)

Ö. o. Prof. Dr. H. G. Grimm, a. o. Prof. für physikalische Chemie an der Universität Würzburg, ist mit Wirkung vom 1. August an auf Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung aus seinem Dienstverhältnis entlassen und gleichzeitig zum Honorarprofessor an der Universität Würzburg ernannt worden. Prof. Grimm tritt am 1. 1. 29 in das Forschungslaboratorium Oppau der I. G. Farbenindustrie A. G. Ludwigshafen a. Rhein ein. (2497)

Dir. Dr.-Ing. E. h. Emil Milde beging am 1. August ein seltenes Jubiläum; er konnte an diesem Tage auf eine 50jährige Tätigkeit bei der Chemischen Fabrik Goldschmieden, H. Bergius & Co. in Breslau-Goldschmieden, zurückblicken. 1856 in Rothenfurt bei Freiberg in Sachsen geboren, studierte er an der Technischen Hochschule in Dresden, wo er noch kurze Zeit nach Beendigung seines Studiums als Assistent verblieb, trat 1878 in die Chemische Fabrik von G. E. Loewig in Mügeln bei Dresden als Chemiker ein und ging 1879 zur Chemischen Fabrik Loewig & Co. nach Goldschmieden. Als diese Fabrik 1883 unter der Firma H. Bergius & Co. in andere Hände überging, blieb er in dieser Fabrik bis zum heutigen Tage tätig. Seiner Arbeit ist es zu verdanken, daß die Goldschmiedener Fabrik in den Jahren der zunehmenden Verbreitung des Aluminiums immer weiter ausgebaut werden konnte. Die Technische Hochschule Breslau würdigte seine Verdienste um die Tonerde-Industrie bereits im Jahre 1920, indem sie ihm den Titel eines Dr.-Ing. ehrenhalber verlieh. (2551)

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Berichtsjahr konnten wir die Umsätze unseres Unternehmens wiederum, und zwar um etwa 30%, gegen das Vorjahr erhöhen. Unvermeidliche Steigerungen der Unkosten, sowie verschiedene Aufwertungsbeträge belasten jedoch das um etwa 45% höhere Bruttoerträgnis, so daß wir auch in diesem Jahre die Verteilung einer Dividende noch nicht in Vorschlag bringen können. Die Beschäftigung im laufenden Geschäftsjahr ist bisher zufriedenstellend. Der Reingewinn beträgt 26 362 M. Von diesem Reingewinn, der sich um die satzungsgemäße Vergütung an den Aufsichtsrat vermindert, schlagen wir vor, 18 598 M. dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Die im vergangenen Jahre beschlossene Kapitalerhöhung um 1 000 000 M. ist durchgeführt worden und die Einziehung der 6000 M. Lit. B. Vorzugsaktien erfolgt." (2493)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Starahadium, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate Johannes Starcke, Berlin. Die Firma ist am 24. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Johannes Starcke, Kaufmann, Berlin.

Chemische Fabrik Meyer und Jönsson, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gelsenkirchen-Buer. Die Firma ist am 14. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 5. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Laboratoriumsbedarfsartikeln. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Chemiker Theodor Meyer und Kaufmann Heinz Walter Jönsson, beide in Gelsenkirchen-Buer. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Moutonol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 27. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Vertrieb und die Fabrikation chemischer und technischer Erzeugnisse, insbesondere die Verwertung des Vertrags des Werner Knaebel, den dieser mit der Firma

Digitized by Google

Bernhard Mouton, Dresden-N., Großenhainer Straße 156, zum Zweck des Vertriebs der von dieser Firma herzustellenden Erzeugnisse abgeschlossen hat. Das Unternehmen soll insbesondere dem Vertrieb der von der genannten Firma Mouton herzustellenden chemischen Erzeugnisse (Lacke, Spachtel, Verdünnungen, Waschmittel) gewidmet sein, welche unter der Bezeichnung „Moutonol" in den Handel gebracht werden sollen und für welche die Eintragung des Wortes „Moutonol" als Warenzeichen bereits beantragt ist. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Werner Knaebel, Dresden, Architekt Richard Hübner, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 5. 1928, 31. 5. 1928 und 3. 7. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten Aktiengesellschaft, Sitz: **Eisenberg (Thür.)**. Die Firma ist am 25. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenberg i. Thür. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung der unter der Firma Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten bestehenden Fabrik zur Herstellung photographischer Trockenplatten sowie die Errichtung von Anlagen, welche zur Förderung dieses Zwecks geeignet sind. Das Grundkapital beträgt 350 000 M. und ist eingeteilt in 350 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 7. 1928 festgestellt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Gesellschaft wird vertreten, 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser allein, 2 wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zweien seiner Mitglieder oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung zu erteilen. Gegenwärtig einziger Vorstand ist der Kommerzienrat Karl Kirschten in Eisenberg. Die Gründer, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kommerzienrat Karl Kirschten, 2. Frau Ella Kirschten, geb. Hager, 3. Kaufmann Fritz Kirschten, 4. Landwirt Hans Kirschten, sämtlich in Eisenberg, und 5. Direktor Ernst Lange in Leipzig. Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik von J. G. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 24. 5. 1889 mit seinen mehrfachen Abänderungen ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 4. 1928 außer Kraft gesetzt worden. An seine Stelle tritt der am 14. 4. 1928 festgestellte neue Gesellschaftsvertrag, der durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 7. 7. 1928 im § 9 anders gefaßt worden ist. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Sind mehrere Mitglieder des Vorstandes vorhanden, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Wilhelm Hofman ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura für Otto Franke ist erloschen.

J. D. Riedel — E. de Haen Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Prokuren Dr. Karl Grohmann, Dr. Ludwig Heß, Konrad Sammler, Johannes Schulz, Dr. Franz Staubach, Fritz Güldenpfennig, Georg Richter, Dr. Richard Rosenbusch, Dr. Ernst Schmidt, Otto Schultz sind auf den Betrieb der Hauptniederlassung in Berlin beschränkt. Die Prokura des Heinrich Haumbach ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung in Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 9. 7. 1928 eingetragen: Folgenden Herren ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind: Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Diplomingenieur in Leverkusen, Ernst Holz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Diplomingenieur in Höchst, Walter Kretzschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Diplomkaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Karl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M.

Die Prokuren der nachbenannten Herren sind erloschen: Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider in Neurössen, Wilhelm Bindernagel in Höchst a. M., Arthur Heinrichs in Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann in Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal in Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk in Fechenheim, Hans Horst Siebert in Fechenheim, Dr. Walter Vorster in Leverkusen, Fritz Seeber in Krefeld.

Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, jetzt Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, jetzt Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, jetzt Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. T., jetzt Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. T., jetzt Frankfurt a. M.

Hermann Waibel, bisher stellvertretendes Vorstandsmitglied, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt.

Dr. Christian Schneider, Neurössen, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln am Rhein.

Dr. Adolf Kerteß und Dr. Karl Schleußner, stellvertretende Vorstandsmitglieder in Frankfurt a. M., gehören dem Vorstand nicht mehr an.

Calla Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 18. 3. und 5. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert und durch Bestimmungen über einen Beirat ergänzt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam, oder es vertritt ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Hans Koppel ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Rudolf Hering, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Breslau. Zweigniederlassung Königsberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Fritz Lamy in Königsberg i. Pr. ist erloschen.

Mimosa Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 14. 7. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen um 800 000 M. durch Ausgabe von 300 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 M. und 5000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 100 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 6. 1901 ist dementsprechend im § 4 durch Beschluß derselben Generalversammlung abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 300 000 M.

Liquidationen.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont und Co., Winkel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdesheim a. Rh. ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 7. 7. 1928 ist der Chemiker Dr. Liebermann als Liquidator ausgeschieden. Direktor Karl Schneider ist alleiniger Liquidator.

Konkurse.

C. G. Burgbacher, chem. Fabrik, G. m. b. H. in Freiburg i. Br., Weißstr. 100. Das Amtsgericht Freiburg i. Br. macht unterm 21. 7. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, Konkurs eröffnet ist. Verwalter: Rechtsanwalt Werle in Freiburg i. Br. Offener Arrest mit Anzeigepflicht sowie Anmeldefrist bis 13. 8. 1928, mittags 12 Uhr. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. 8. 1928, mittags 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Freiburg i. Br.

Digitized by Google

Wächter & Co. G. m. b. H. Chemische Fabrik, Brackwede b. Bielefeld. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 25. 7. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 10½ Uhr vormittags, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Riedenklau in Bielefeld. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 11. 9. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 22. 8. 1928, 10¼ Uhr, im Amtsgericht, Detmolder Str. 9. Prüfungstermin am 19. 9. 1928, 10 Uhr, daselbst.

Chemische Farben- und Lackfabrik „Elektra" Reinhold Bockisch in Leipzig, Dauthestr. 6. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 25. 7. 1928 bekannt, daß über das Vermögen des Chemikers Reinhold Georg Bockisch in Leipzig, Comeniusstr. 18, alleinigen Inhabers der Firma, am 25. 7. 1928, mittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Zimmermann, Leipzig. Anmeldefrist bis zum 15. 8. 1928. Wahltermin am 21. 8. 1928, vormittags 9½ Uhr. Prüfungstermin am 4. 9. 1928, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. 8. 1928.

Löschungen.

Phorosanos Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Hammer Munitionswerk Bianka Kaempfe in Wallendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gräfenthal ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Firma und damit die Prokura des Kaufmanns Hans Kaempfe in Wallendorf ist erloschen.

Chemische Fabrik Grimma A.-G. in Grimma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Schutz- und Heilserum-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemica Chemische und Technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (2528)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. August 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 565—580
Aetznatron (fest, entfärbt) 223—226
Alaun (gew., in Stücken) 157—162
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 188—195
Aluminiumsulfat (17%) 105—110
Ammoniak (22° Bé) 185—190
Ammonphosphat (krist.) 630—640
Ammonsulfat (gew.) 168,50
Bariumchlorid (krist.) 152—155
Bariumsuperoxyd (87%) 630—645
Bleiglätte (pulverförmig) 550—560
Bleiweiß (pulverförmig) 535—545
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1550
Blutlaugensalz (rotes) 3100—3450
Bromkalium (rein) 2825—2900
Calciumcarbid (in Stücken) 170—174
Calciumphosphat (pulverförmig) 173 bis 178
Chlorcalcium (geschm.) 66—69
Chlorkalium (gew.) 88—91
Chlorkalk (105—110°) 110—114
Chromalaun (krist.) 310—320
Eisenchlorid (trocken) 59—62
Eisensulfat (krist.) 270—275
Jodkalium (weiß) 305—310 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 435—440
Kaliumchlorat (krist.) 450—465
Kaliummetabisulfit (krist.) 710—735
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1600
Kaliumsulfat (gereinigt) 210—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1425 bis 1450
Kupfersulfat (krist.) 450—465
Magnesiumcarbonat (leicht) 465—480
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—92
Magnesiumsulfat (techn.) 103—108
Mennige (versch. Sorten) 560—640
Natriumbicarbonat (techn.) 131—133
Natriumbichromat (krist.) 525—550
Natriumchlorat (krist.) 425—435
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175 bis 178
Natriumhyposulfit (photogr.) 192—197
Natriumnitrit (krist.) 435—450
Natriumsulfat (krist., neige) 47 bis 48,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 126—130
Natronsalpeter 163
Salmiak (pour piles) 425—435
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73—76
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 440—450
Zinksulfat (krist., techn.) 172—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 630—815
Zinnchlorid 3275—3325
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5200

Bulgarien (Burgas), 21. Juli 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 36
Lanolin 11
Mennige 30
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefel (Pulver) 9,50
Schwefel (Stangen) 11,50
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

*) Wenn nicht anders angegeben.

England (London), 1. August 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 9
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/10½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36
Glaubersalz 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb, 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14
Natriumchlorat 0/0/2[7]/8 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/5—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp. 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.
*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 3. August 1928. Preise in Schilling per 100 kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 115
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure 39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure —
Pottasche (80—85) 62
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 3. August 1928. Preise in čKr. per kg*) (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25

Digitized by Google

Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0.55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Vereinigte Staaten (New York), 23. Juli 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2.05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70—2,75 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (feat, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 57—64 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0.03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12⁸/₈
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0,17½—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpeter (krist.) 0,07¾—0,08
Kaliumbichromat —
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat —
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) — (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) — (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) — (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) —
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist, ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,56½—0,57½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¹/₈—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

(2541)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 8. 28	1. 8. 28	Aktien	8. 8. 28	1. 8. 28
Byk-Guldenw.	88,—	87,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	116,—	118,50
„ Grünau	78,75	79,50	Raequin. Farbw.	—,—	120,—
„ v. Heyden	130,—	128,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	96,50
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	76,25	J. D. Riedel — E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Albert	95,25	94,—	Rütgerswerke	106⁷/₈	104,50
„ W. Brockhues	99,—	95,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	—,—	88,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	302,—
Dynamit Nobel	125,25	123,50	Sprengst. Carb.	98,—	101,
Egestorff. Salzw.	119,50	120,—	Staßfurter Chem.	29,—	26,50
Fahlberg, List	123,—	123,75	Thür. Bleiweißf.	48,75	46,50
I. G. Farbenindustr.	265,25	261,—	Union Fabr. chem. P.	54,—	51,—
Gehe & Co.	75,—	71,50	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	153,—
Th. Goldschmidt	96⁵/₈	97⁷/₈	„ Glanzstoff F.	590,—	569,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	153,75	154,—
Heine & Co.	63,—	63,—			
Linde's Eismasch.	182,—	179,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	8. 8. 28	6. 8. 28	Devisen	8. 8. 28	6. 8. 28
Argentinien	1,768	1,769	Jugoslawien	7,372	7,365
Canada	4,187	4,187	Dänemark	111,96	111,97
Japan	1,899	1,910	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,885	20,878	Portugal	19,20	19,15
Türkei	2,159	2,160	Norwegen	111,93	111,93
England	20,362	20,36	Frankreich	16,295	16,395
Ver. Staaten	4,194	4,1945	Tschechoslowakei	12,429	12,426
Brasilien	0,4995	0,4995	Schweiz	80,78	80,74
Uruguay	4,285	4,285	Bulgarien	3,027	3,025
Holland	168,31	168,41	Spanien	70,30	68,88
Griechenland	5,420	5 42¹/₈	Schweden	112,27	112,21
Belgien	58,33	58,32	Oesterreich	59,175	59,16
Danzig	81,38	81,38	Ungarn	73,11	73,09
Finnland	10,552	10,553	Rumänien	2,545	2,545
Italien	21,94	21,94			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,42	Argentinien	100 Goldpesos	405,43
Mexiko	100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,19
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,68
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,53	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,70
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 8. 28	1. 8. 28
Elektrolytkupfer	139⁰/₀	139⁰/₀
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	850	850
Antimon-Regulus	87—92	85—90
Silber in Barren per 1 kg	80¹/₈—82	81¹/₈—82⁵/₈

(2552)

Versammlungskalender.

20. August: Chemische Fabrik Riba, A.-G., in Liquidation in Nordenham. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Dampffischereigesellschaft „Nordsee" in Nordenham, Am Fischereihafen.

23. August: Victri Aktiengesellschaft, Altona, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, Rathausmarkt. (2527)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 18. AUGUST 1928 | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. August 1928.

Unter den von Deutschland in der Nachkriegszeit abgeschlossenen Handelsabkommen haben zwei Verträge unsere Industrie in besonderem Grade enttäuscht, weil es sich dabei um Länder von größter wirtschaftlicher Bedeutung handelt, deren Markt für den deutschen Export von Fertigwaren ein Absatzgebiet von hohem Werte sein würde, wenn die Handelsverträge die Voraussetzungen dafür geschaffen hätten, was leider nicht der Fall ist. Großbritannien und die Vereinigten Staaten, die angelsächsischen Länder, deren überragende politische Bedeutung gegenüber dem durch den Versailler Vertrag zerstückelten und geknebelten Deutschland sich auch in der vertraglichen Regelung der Handelsbeziehungen durchsetzte. Denn die Verträge Deutschlands mit beiden Ländern sind Produkte der Politik aus einer noch stark unter dem Einfluß der Kriegspsychose stehenden Zeit. Daß diesen beiden Verträgen auch noch von allen deutschen Handelsabkommen die längste Lebensdauer innewohnt, macht die von ihnen ausgehende Enttäuschung für unsere Wirtschaft besonders schmerzlich.

Aber die beiden Verträge haben auch noch eine andere gemeinsame Eigentümlichkeit. Ihre Schädigung unseres Außenhandels beruht nämlich auf der in beiden Ländern herrschenden Handelspolitik, die ihren Ursprung in den Mehrheitsverhältnissen der Parlamente hat. Und da sowohl in den Vereinigten Staaten wie in England Wahlen bevorstehen, deren Ergebnis auf die weitere Gestaltung der Handelspolitik von Einfluß sein könnte, ist es begreiflich, wenn man sich in deutschen Wirtschaftskreisen mit diesen Wahlen und ihren eventuellen Rückwirkungen auf unsere Außenhandelsverhältnisse beschäftigt. Wenn wir nun eine derartige Frage zum Gegenstand einer Erörterung machen, kann es sich selbstverständlich nicht um die Aufgabe handeln, zu untersuchen, wie sich die Chancen der an den Wahlkämpfen beteiligten Parteien stellen, denn solche Prophezeiungen sind schon im eigenen Lande ein gewagtes Unternehmen, bedeuten aber dem Ausland gegenüber eine Kühnheit, die nur der politische Fachmann aufbringt.

Wenden wir uns nun zunächst den Vereinigten Staaten zu, wo die Kandidaten für die Präsidentschaft bereits die Arena der Wahlschlacht betreten haben, so wird eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine etwaige handelspolitische Neuorientierung zu der Erkenntnis führen, daß man in Deutschland gut daran tut, die dortige Präsidentenwahl als eine Angelegenheit zu betrachten, die für unsere Wirtschaft ohne Interesse ist.

Wenn man in Deutschland vielfach mit der Möglichkeit einer Neuorientierung der amerikanischen Zollpolitik, denn dies ist der Kernpunkt der ganzen Frage, rechnet, so ist dies überwiegend auf zwei Ereignisse zurückzuführen. Vor etwa einem halben Jahre hatte der Vorsitzende einer Kommission des amerikanischen Kongresses, des „Ways and Means Committee", also eine für Wirtschaftsfragen bedeutsame Persönlichkeit, seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß eine allgemeine Revision des geltenden Zolltarifgesetzes im Jahre 1929 stattfinden werde, bei der grundlegende Fragen, wie beispielsweise die Festsetzung des Großhandelswertes importierter Waren, zur Entscheidung kommen sollten. Ferner war etwa um dieselbe Zeit bekannt geworden, daß innerhalb der Tarifkommission starke Meinungsverschiedenheiten herrschten, die ein namhaftes Mitglied zum Austritt veranlaßt hatten, weil die Kommission von dem Einfluß hochschutzzöllnerischer Industrieller beherrscht würde und dadurch zu keiner unparteiischen Entscheidung fähig wäre. Man ist in Deutschland und auch sonst im Ausland leicht geneigt, an derartige Anzeichen einer Opposition gegen die herrschende Hochschutzzollpolitik der Vereinigten Staaten Hoffnungen in bezug auf einen Umschwung zu knüpfen. Aber solche Hoffnungen entbehren tatsächlich jeder Berechtigung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die offiziellen Programme der an der Präsidentenwahl beteiligten Parteien als die tatsächlichen Richtlinien der künftigen Politik anzusehen sind und daß sie daher auch gegenwärtig bereits die Möglichkeit bieten, sich über die künftige Handels- und Zollpolitik der Union ein klares Bild zu machen. Vergleicht man nun die wirtschaftlichen Programme der beiden Parteien, so ergibt sich eine geradezu überraschende Uebereinstimmung in bezug auf die künftige Zollpolitik. Hieraus geht hervor, daß die überwiegende Mehrheit des amerikanischen Volkes sich heute schon über die einzuschlagende Richtung in der Handelspolitik vollkommen klar ist. Daß die republikanische Partei an der bisherigen Politik des Hochzollschutzes, die in dem Fordney-Tarif ihren Ausdruck findet, unentwegt festhält, ist eine bekannte Tatsache, die auch auf der letzten Tagung der Partei in Kansas mit größtem Nachdruck betont wurde. Kenner amerikanischer Verhältnisse waren hierüber niemals im Zweifel. Aber mit Spannung sah man der Entscheidung der demokratischen Partei auf zollpolitischem Gebiet entgegen, die auf dem Parteitag in Houston in einer Form gefallen ist, die jede Aussicht auf eine Abkehr der Union von dem herrschenden Hochprotektionismus auf absehbare Zeit verschließt. Bereits seit Jahren haben sich die ursprünglich freihändlerisch orientierten Demokraten mehr und mehr dem Schutzzollprinzip genähert, bis sie sich jetzt in Houston entschlossen, anzuerkennen, daß auch sie das Hochschutzzollsystem der Republikaner für das den wirtschaftlichen Interessen des Landes am meisten entsprechende betrachten. Denn der Zweck der amerikanischen Zollpolitik besteht auch nach Ansicht der Demokraten darin, den Unterschied der Produktionskosten in der Union und im Ausland auszugleichen und dadurch die amerikanische Industrie vor dem Wettbewerb der Länder mit niedrigeren Löhnen zu schützen und dem amerikanischen Arbeiter den hohen Lohn zu erhalten, auf dem die starke Kaufkraft des Inlandsmarktes und die Möglichkeit der industriellen Massenproduktion beruht.

Man möge sich deshalb in Deutschland keinen trügerischen Hoffnungen auf eine amerikanische Tarifreform im Sinne der Weltwirtschaftskonferenz hingeben. Die offiziellen Programme der an der Präsidentenwahl beteiligten beiden Parteien sprechen in dieser Beziehung eine vollkommen eindeutige Sprache. Wie in England die Frage der künftigen Zollpolitik zu beurteilen ist, wird demnächst erörtert werden. — Bl. (2827)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Italiens in den Jahren 1926 und 1927.

Der letzte Jahresbericht des im Jahre 1920 gegründeten Verbandes der italienischen chemischen Industrie betraf das Jahr 1925 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, Seite 735). Für das Jahr 1926 wurde kein Bericht veröffentlicht, da der Verband als solcher aufgelöst wurde und an seine Stelle die „Federazione Nazionale Fascista Industrie Chimiche ed Affini" (Faschistischer Nationalverband der chemischen und verwandten Industrien) getreten ist. Der letztere Verband hat jetzt die Gewohnheit des früheren Verbandes aufgenommen und anläßlich seiner Generalversammlung am 21. Juni einen Bericht über die Jahre 1926 und 1927 herausgegeben, dem wir nach dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." die nachstehenden Angaben entnehmen:

Die wirtschaftliche Sanierung Italiens, zu der die Stabilisierung der Währung den Anfang bildet, wird langwierig sein und Schwierigkeiten bereiten. Es fehlt jedoch nicht an günstigen und erfolgversprechenden Symptomen, wie sich aus der folgenden Schilderung der wichtigsten Zweige der italienischen chemischen Industrie ergibt.

Schwerchemikalien. In der anorganischen chemischen Industrie Italiens hat sich die Lage im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre verschlechtert. Die Preise für die Rohstoffe sind keineswegs zurückgegangen; im Gegenteil trat für Kohle infolge des englischen Bergarbeiterstreiks eine bedeutende Verteuerung ein.

Die Schwerchemikalienindustrie ist in ihrem Absatze auf andere Industrien angewiesen, die sich größtenteils in kritischer Lage befanden. Infolgedessen zeigte die Nachfrage nach Erzeugnissen der Schwerchemikalienindustrie eine beträchtliche Einschränkung, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte und die Preise allmählich herabgesetzt werden mußten. Auch die ausländische Konkurrenz machte sich mehr bemerkbar.

Der Verbrauch von Schwefelsäure ist zurückgegangen, ebenso der Verbrauch von Salzsäure; letztere wurde zu ziemlich niedrigen Preisen abgegeben. Salpetersäure ist großenteils eingeführt worden.

Das Angebot an Natriumsulfat und Natriumbisulfat ist gestiegen, während die Nachfrage nach Natriumbisulfat von seiten der Kunstseideindustrie beträchtlich nachgelassen hat.

In Schwefelnatrium zeigte sich verstärkte Konkurrenz von seiten der ausländischen Produzenten; hierdurch und durch die verringerte Nachfrage in den einheimischen Gerbereien und Färbereien wurden die italienischen Fabrikanten gezwungen, ihre Produktion einzuschränken, obgleich die Kapazität der italienischen Fabriken zur Deckung des inländischen Verbrauchs an Schwefelnatrium ausreicht.

Für verschiedene Salze, wie Magnesiumsalze, Bariumsalze, Natriumphosphat usw., ist im allgemeinen eine lebhafte Konkurrenz festzustellen, während sich die Produktion dieser Salze im allgemeinen rückläufig bewegt.

Im ersten Viertel des Jahres 1927 trat eine weitere Verschärfung der Lage der Schwerchemikalienindustrie ein. Der Absatz von anorganischen Säuren ging infolge der Verringerung des Verbrauchs in der Textil-, metallurgischen und Papierindustrie weiter zurück. An Superphosphaten sind zum Ende des Düngejahres unverkaufte Vorräte zurückgeblieben, und der Verbrauch an Superphosphaten scheint sich ebenfalls rückläufig bewegt zu haben. Der Absatz an wasserfreiem Natriumsulfat ging infolge der verringerten Nachfrage von seiten der verbrauchenden Industrien, wie der Glasindustrie usw., zurück. Die Einfuhr von Schwefelnatrium und Bariumsulfat bewegte sich in aufsteigender Linie, obgleich die Textilindustrie ihren Verbrauch einschränkte; die Ursache der Einfuhrsteigerung ist darin zu suchen, daß die italienischen Produktionskosten den Preisen der ausländischen Konkurrenz nicht mehr standhalten konnten.

Im vorletzten Viertel des Jahres 1927 haben sich die Verkaufspreise fast stabilisiert. Für einige Erzeugnisse stehen die Preise indessen mit den Produktionskosten nicht in Uebereinstimmung, so daß die Produktion weiterhin nur in verringertem Maßstabe betrieben wird.

Im September 1927 trat eine gewisse Belebung in der Nachfrage nach Schwerchemikalien ein; in den verbrauchenden Industrien herrscht jedoch die Tendenz vor, nur den augenblicklichen Bedarf zu decken.

Die Gesamtproduktion von Schwefelsäure ist um etwa ein Drittel gesunken; als eine der wichtigsten Ursachen ist der verringerte Verbrauch von Superphosphaten in der italienischen Landwirtschaft anzusehen. Die Produktion von Salzsäure war fast normal, wobei besonders nach synthetischer Säure Nachfrage bestand; ebenso war die Produktion von Natriumsulfat fast normal. Der Verbrauch von Natriumbisulfat in der Kunstseideindustrie, die praktisch als einziger Verbraucher hierfür in Frage kommt, bewegt sich infolge der Wiedergewinnungsverfahren rückläufig. Die Produktion von Bariumsalzen ist eingeschränkt; für Chlorbarium beträgt der Rückgang der Produktion infolge der Verringerung der inländischen Nachfrage und Verschärfung der ausländischen Konkurrenz über die Hälfte.

Scharfe Konkurrenz von seiten des Auslandes zeigte sich auch im Handel von Schwefelnatrium, für das die Preise herabgesetzt werden mußten, und im Handel von Magnesiumsulfat; für letzteres hat sich die Lage insofern verschlechtert, als die Kunstseideindustrie seit einiger Zeit das Magnesiumsulfat, von dem sie große Mengen verbraucht, auf dem Wege des Veredelungsverkehrs zollfrei einführen kann.

In Chromaten und Bichromaten ist eine Krise eingetreten, deren Ursachen verringerte Nachfrage von seiten der Gerbereien, der Woll- und Baumwollindustrie, Rückgang der Verkaufspreise infolge der Steigerung des Lirakurses und scharfe ausländische Konkurrenz sind.

Auch die Leim- und Gelatineindustrie steht im Zeichen einer schweren Krise; einige kleine Fabriken sind vollständig stillgelegt worden.

Im letzten Quartal des Jahres 1927 waren wieder starke Schwankungen in der Nachfrage nach Schwerchemikalien zu verzeichnen. Im November trat ein neuer Rückgang ein, während sich im Dezember eine geringe Erholung bemerkbar machte. Für Schwefelsäure ist die Nachfrage infolge der Herabsetzung der Preise etwas gestiegen, während die Produktion von Salzsäure und Natriumsulfat weiter eingeschränkt werden mußte. Die Fabrikation von Schwefelnatrium hat sich teilweise erholt, während sich hinsichtlich der Bariumsalze keine Veränderungen vollzogen haben. In Magnesiumsulfat und Bichromaten hat sich die Lage infolge der Verschärfung der ausländischen Konkurrenz verschlechtert.

Elektrochemikalien. In der elektrochemischen Industrie bestand in der ersten Hälfte des Jahres 1926 noch einige Nachfrage, die aber in der zweiten Hälfte des Jahres infolge der Krise in der Textil- und Papierindustrie nachließ.

Die Einfuhr von Aetznatron war im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre sehr gering, da die italienischen Fabriken den inländischen Bedarf, der infolge der verringerten Produktion von Kunstseide zurückgegangen war, nahezu decken konnten.

Der Verbrauch von Chlor und Chlorverbindungen hat abgenommen. Für Chlorkalk betrug der Rückgang etwa 10% im Vergleich zum Jahre 1925; die Einfuhr aus dem Auslande ist dagegen um ein

Digitized by Google

Drittel gestiegen, während die Ausfuhr nach Großbritannien und den nordischen Ländern, die im Jahre 1925 der Hälfte des italienischen Verbrauchs entsprach, um über 50% gesunken ist.

Im allgemeinen ist festzustellen, daß sich die Lage der elektrochemischen Industrie infolge der durch die erhöhten Elektrizitätspreise gestiegenen Produktionskosten immer schwieriger gestaltete, und sogar eine der größten italienischen Fabriken dieses Industriezweiges (die Società Pomilio in Neapel) war in den ersten Monaten des Jahres 1926 gezwungen, den Betrieb einzustellen. Das wichtigste Erzeugnis dieser Industrie, das Aetznatron, erlitt fortgesetzte Preiseinbußen, so daß der italienische Markt von der Solvay-Gesellschaft beherrscht wurde, die über internationale Beziehungen verfügt, an denen es der italienischen Industrie fehlt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1927 war die Lage der Aetznatronindustrie hinsichtlich des Umsatzes in großen Zügen die gleiche wie in dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahres; im zweiten Halbjahre trat infolge der kräftigen Erholung der Kunstseidenindustrie eine Belebung der Nachfrage ein.

Die Verkaufspreise neigten indessen während des ersten Quartals immer noch zur Schwäche, teilweise infolge der Konkurrenz von seiten der ausländischen Aetznatronproduzenten und teilweise infolge der Erhöhung der Produktion in den Anlagen der Società Adria-Soda in Monfalcone.

Andere Faktoren, die die Lage dieses Industriezweiges stark beeinträchtigen, sind die Preise für Salz und Elektrizität, die trotz der Werterhöhung der Lira noch nicht merklich zurückgegangen sind. Die Fabriken, die Aetznatron nach dem Solvayverfahren herstellen, konnten dagegen schon von der Herabsetzung der Kohlenpreise profitieren.

Der Verbrauch von Chlor ist im Jahre 1927 infolge der Krise der Hauptverbraucher, der Baumwoll- und der Papierindustrie, erheblich zurückgegangen; der Rückgang beträgt im Vergleich zum Jahre 1926 etwa 20%. In den letzten Monaten des Jahres trat eine gewisse Belebung in der Nachfrage ein, von einer merklichen Besserung kann jedoch noch keine Rede sein.

Die Ausfuhr von Chlorkalk, die sich in letzter Zeit in Richtung auf die nordeuropäischen Märkte in bemerkenswerter Weise entwickelt hatte, ist im Jahre 1927 stark gesunken.

Die Società Pomilio hat den Betrieb noch nicht wieder aufgenommen, und das bedeutendste Unternehmen der elektrochemischen Industrie Italiens, die Società Italiana di Elettrochimica, stand gegen Ende des Jahres 1927 im Begriffe, mit der Società Meridionale di Elettricità eine Fusion einzugehen.

Sprengstoffe. Für Bergwerkssprengpulver und Dynamit bestand im Jahre 1926 infolge des Baues von Wasserkraftwerken und infolge der vom Staate geförderten Hafen- und Eisenbahnbauten lebhafte Nachfrage, während der Umsatz von Jagdpulver infolge der Beschränkungen im Handel von Handwaffen zurückging.

Im Jahre 1927 ließ die Nachfrage nach Jagdpulver noch mehr nach, und auch der Absatz von Bergwerkssprengpulver und Dynamit ging infolge der Krisis des italienischen Bergbaus (Marmor, Zink und Blei) und verschiedener anderer italienischer Verbraucher in beachtenswertem Maße zurück.

Die Verkaufspreise für Pulver bewegten sich um 15 bis 20% abwärts.

Wein- und Citronensäure. Die Weinsäureindustrie zeigte im Jahre 1926 eine günstige Entwicklung. Der Absatz stieg im Vergleich zum Vorjahre um über 15%, während der Absatz von Citronensäure eine beträchtliche Einbuße erlitt; infolge der Weltüberproduktion befindet sich diese Industrie in einer ernsten Krise.

Die Frage des Weinsäurepreises wurde für das Jahr 1926 in befriedigender Weise geregelt, während der Preis für Citronensäure um über 20% zurückgegangen ist.

Im Jahre 1927 war die Lage der italienischen Weinsäureindustrie nicht günstig; die Ausfuhr hat abgenommen und war der Konkurrenz von seiten Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten ausgesetzt. Die französische Konkurrenz hat sich auch auf dem italienischen Markte bemerkbar gemacht; die Anlagen in Treviso und Barletta haben die Produktion eingestellt.

Auch die Citronensäureindustrie hatte im Jahre 1927 unter der Ueberproduktion sehr zu leiden; infolge der scharfen Konkurrenz von seiten der französischen und amerikanischen Citronensäureproduzenten hat die ernste Krise angehalten.

Aus diesen Gründen hat sich die italienische Weinsäureindustrie zwecks Verkaufs ihrer Erzeugnisse in Italien und im Auslande gegen Ende des Jahres 1927 zu einem Konsortium zusammengeschlossen, und aus den gleichen Erwägungen heraus wurde im Februar des Jahres 1928 das Consorzio Nazionale di Fabbricanti di Acido Citrico gegründet.

Gerbstoffauszüge. Die Lage dieser Industrie im Jahre 1926 kann als normal bezeichnet werden; im Vergleich zum Jahre 1925 ist in der Ausfuhr ein Rückgang um 10% eingetreten, besonders in der ersten Hälfte des Jahres, während die Ausfuhr sich im zweiten Halbjahre bereits wieder erholte.

Die Produktion von Kastanienauszügen, die den wichtigsten Artikel der italienischen Gerbstoffindustrie darstellen, betrug im Jahre 1926 0,8 Millionen dz gegenüber einer Produktionskapazität von 0,9 Millionen dz. Für Sumachauszüge war die Marktlage im Jahre 1926 weder im Inlande noch im Auslande so gut wie im Jahre 1925, ebenso war der Absatz von Quebrachoauszügen im Jahre 1926 etwas geringer als im Vorjahre.

Im Jahre 1927 hat sich die Lage der italienischen Gerbstoffindustrie verschlechtert; sowohl der inländische Verbrauch, als auch die Ausfuhr nach dem Auslande bewegten sich rückläufig. Der Rückgang des inländischen Absatzes ist auf die Krisis der Lederindustrie und der Rückgang der Ausfuhr auf die Wertsteigerung der Lira und die infolgedessen erhöhte Konkurrenz der französischen Produzenten von Kastanienauszügen zurückzuführen.

Infolge dieser Umstände trat eine Ueberproduktion ein, so daß die italienischen Produzenten gezwungen wurden, die Produktion allmählich einzuschränken. Es wurde daraufhin ein italienisch-französisch-jugoslawisches Abkommen über die Ausfuhrpreise abgeschlossen.

In den letzten Monaten des Jahres 1927 nahm die Ausfuhr wieder zu, wozu u. a. der erhöhte Bedarf Rußlands an Gerbstoffauszügen beitrug; im Dezember erfolgte jedoch wieder ein neuer Rückgang.

Farbstoffe. Infolge der engen Verknüpfung dieser Industrie mit der Textilindustrie, insbesondere der Baumwollindustrie, unterlag die Farbstoffindustrie dem gleichen Schicksal wie die Textilindustrie; der Verbrauch von Farbstoffen betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1926 nur etwa zwei Drittel des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres und in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 nur die Hälfte des vorjährigen Verbrauchs. Gleichwohl wurde die Ausfuhr von Farbstoffen nach Europa, Asien, Afrika und Südamerika aufgenommen.

Im Jahre 1927 verschärfte sich die Krise der italienischen Textilindustrie, so daß die Produktion von Farbstoffen stark herabgesetzt werden mußte; der Rückgang berechnet sich zu etwa 40 bis 50%. Auch die im Jahre 1926 aufgenommene Ausfuhr stand im

Digitized by Google

Jahre 1927 großen Schwierigkeiten gegenüber, da der Goldwert der Lira höher stand als im Vorjahre. Um die mühsam erworbenen Absatzmöglichkeiten nicht wieder zu verlieren, wurde jedoch die Ausfuhr zu Preisen, die unter den Selbstkosten lagen, aufrechterhalten.

Zwecks Herabsetzung der Produktionskosten haben sich die drei bedeutendsten italienischen Farbstoffproduzenten, Sipe, Italica und Bonelli, zusammengeschlossen. Der Absatz von Farbstoffen zeigt sowohl auf den inländischen, als auch den ausländischen Märkten eine Wiederbelebung.

Farben und Lacke. Die italienische Produktion von Farben und Lacken hat sich im Jahre 1926 ziemlich regelmäßig entwickelt; der Umsatz während des Jahres war annähernd der gleiche wie im Jahre 1925. Die Preise der Rohstoffe waren infolge der Währungsschwankungen in der zweiten Hälfte des Jahres starken Schwankungen ausgesetzt, bewegten sich aber gegen Ende des Jahres rückläufig. Immerhin wurden noch Farben und Lacke aus dem Auslande eingeführt, hauptsächlich aus Nordamerika.

Im Jahre 1927 wurde die italienische Produktion von Farben und Lacken trotz der 20%igen Ermäßigung der Rohstoffpreise erheblich eingeschränkt; auch der Absatz lag unter dem vorjährigen. Die Ursache liegt in der allgemeinen Wirtschaftskrise und besonders in der Krise der Bautätigkeit, sowie in der Zunahme der Einfuhr, die auf die Besserung der italienischen Valuta zurückzuführen ist.

Trotz der schon erwähnten Ermäßigung der Rohstoffpreise befindet sich die italienische Farben- und Lackindustrie in einer schwierigen Lage, da die Rohstoffe in dieser Industrie nur 50% der Kosten der Fertigprodukte ausmachen.

Toiletteseifen und Parfümerien. Für Toiletteseifen und Parfümerien war die Marktlage in der ersten Hälfte des Jahres 1926 im allgemeinen ruhig, verschlechterte sich dann aber in der zweiten Jahreshälfte und besonders gegen Ende des Jahres zusehends.

Die Gründe für die Verschlechterung der Marktlage sind die allgemeine ungünstige wirtschaftliche Lage Italiens und die ausländische Konkurrenz.

Im Jahre 1927 war die Lage dieser Industriezweige bei weitem ungünstiger als im Vorjahre; der Absatz soll um etwa 40% im Vergleich zum Jahre 1926 zurückgegangen sein. Die Hauptursache war in diesem Jahre die ausländische, besonders französische Konkurrenz, der die Valutaveränderungen hierbei zustatten kamen.

Arzneimittel. Das Jahr 1926 brachte eine Verschlechterung der Lage der pharmazeutischen Industrie im Vergleich zum Jahre 1925, als deren Ursachen die Lieferungen auf Reparationskonto, die Konkurrenz ausländischer Unternehmen und die Rohstoffpreise anzusehen sind. Die inländische Nachfrage war sehr gering.

Für pharmazeutische Spezialitäten hielt sich die Marktlage im Jahre 1926 günstig, teils infolge der Organisation des Handels in Italien und im Auslande und teils infolge der Bevorzugung italienischer Spezialitäten in den italienischen Kolonien. Auf den Märkten Mittel- und Südamerikas und im Gebiete des Mittelmeeres waren die italienischen Erzeugnisse jedoch einer scharfen Konkurrenz von seiten der ausländischen Spezialitätenproduzenten ausgesetzt.

Das Jahr 1927 brachte infolge der Befestigung der italienischen Währung eine Verschlechterung der Lage der italienischen pharmazeutischen Industrie; ausländische Arzneimittel wurden in bedeutenden Mengen und zu sehr konkurrenzfähigen Preisen eingeführt. Der inländische Absatz gestaltete sich infolgedessen sehr schwierig, bis im letzten Quartal des Jahres 1927 eine gewisse Besserung eintrat.

Für pharmazeutische Spezialitäten war die Marktlage im Jahre 1927 besser, aber auch hier machte sich die ausländische Konkurrenz bemerkbar; infolge der Valutaverhältnisse wurden viele französische und englische Spezialitäten eingeführt.

•

Für das erste Quartal des Jahres 1928 gibt der Bericht noch keine Einzelheiten; nach den bis jetzt vorliegenden Anzeichen wird jedoch festgestellt, daß die Lage der chemischen Industrie Italiens in verschiedenen Zweigen zwar noch ungünstig ist, daß aber merkliche Anzeichen der Erholung festzustellen sind.

Ueber die Veränderungen des in der italienischen chemischen Industrie investierten Kapitals unterrichtet die folgende Tabelle:

	Zahl	1000 Lire
1926.		
Neue Gesellschaften	94	70 089
Gesellschaften, die ihr Kapital erhöht haben	90	179 600
		249 689
Erloschene Gesellschaften	38	39 622
Gesellschaften, die ihr Kapital herabgesetzt haben	22	18 244
		57 866
Differenz:		+ 191 822
1927.		
Neue Gesellschaften	94	34 889
Gesellschaften, die ihr Kapital erhöht haben	92	310 044
		344 933
Erloschene Gesellschaften	30	34 347
Gesellschaften, die ihr Kapital herabgesetzt haben	28	52 408
		86 755
Differenz:		+ 258 178

Die Zahl der Arbeitslosen betrug in der chemischen Industrie Italiens am 31. Dezember 1926 2301, am 30. November 1927 5647, am 31. Dezember 1927 5279, am 31. Januar 1928 4836 und am 29. Februar 1928 5076. Während der Jahre 1924 und 1925 betrug die Ziffer der Arbeitslosen im Durchschnitt rund 2000, so daß das Jahr 1926 noch als normal angesehen werden kann, während im Jahre 1927 eine deutliche Verschlechterung der Lage eingetreten ist.

Der Außenhandel Italiens in chemischen Erzeugnissen während der letzten drei Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	Einfuhr Millionen Lire	Ausfuhr Millionen Lire
1925.		
Mineral-, Harz-, Teeröle, Gummen und Harze	969	13
Aetherische Oele, Parfümerien, Seifen, Kerzen	53	123
Anorganische chemische Produkte	186	87
Chemische Düngemittel	203	15
Organische chemische Produkte	84	166
Medizin. und pharm. Produkte	52	65
Farb- und Gerbwaren, Farben und Lacke	179	101
Insgesamt:	1 734	570
1926.		
Mineral-, Harz-, Teeröle, Gummen und Harze	1 147	24
Aetherische Oele, Parfümerien, Seifen, Kerzen	56	158
Anorganische chemische Produkte	150	85
Chemische Düngemittel	212	18
Organische chemische Produkte	83	171
Medizin. und pharm. Produkte	52	80
Farb- und Gerbwaren, Farben und Lacke	175	106
Insgesamt:	1 875	642

Digitized by Google

1927.	Einfuhr Millionen Lire	Ausfuhr Millionen Lire
Mineral-, Harz-, Teeröle, Gummen und Harze	1 010	26
Aetherische Oele, Parfümerien, Seifen, Kerzen	44	137
Anorganische chemische Produkte	144	76
Chemische Düngemittel	157	23
Organische chemische Produkte	70	146
Medizin. und pharm. Produkte	47	74
Farb- und Gerbwaren, Farben und Lacke	151	94
Insgesamt:	1 623	576

(2571)

Die Antimonindustrie in Mexiko.

Einem Berichte der Zeitschrift „Commerce Reports" über die mexikanische Antimonindustrie entnehmen wir folgende Angaben:

In Mexiko wird Antimon hauptsächlich in den Staaten Queretaro, Oaxaka, San Luis Potosi und Sonora gewonnen. Während die Ausbeute in den beiden erstgenanten Landesteilen von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist und nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Gesamtproduktion ausmacht, steht der Staat San Luis Potosi der Erzeugung nach an weitaus erster Stelle. In San Luis Potosi befindet sich der Hauptteil der Antimonhütten der Republican Mining & Metal Co. Ltd., welche hier die ganze Produktion beherrscht. In den Anlagen dieser Gesellschaft, deren Einrichtungen modern gehalten sind, wird bei einer Kapazität von wöchentlich 200 t die völlige Verarbeitung der Antimonerze vorgenommen. Das gewonnene Antimonmetall gelangt zum allergrößten Teile zur Ausfuhr, die teils nach den Vereinigten Staaten, teils nach Europa hin (im Jahre 1927 je zur Hälfte) erfolgt.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in dem Staate Sonora, dessen Antimonindustrie innerhalb Mexikos an zweiter Stelle rangiert. Während aus dem Staate San Luis Potosi nur das reine Antimonmetall, nachdem die Erze an Ort und Stelle verhüttet waren, zur Ausfuhr gelangt, werden vom Staate Sonora die geförderten Erze als solche exportiert. Dank der geographischen Lage dieser sogenannten „Antimonprovinz" an der nordamerikanischen Grenze gehen die ganzen Erze restlos nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie weiterverarbeitet werden. Besonders gut ist die Erzausbeute in dem nördlichen Teile des Staates Sonora, dem Altar-Distrikt, in welchem Erzadern von außerordentlicher Stärke, zum Teil im einfachsten Tagebau, die Gewinnung eines ziemlich reinen natürlichen Antimonoxydes gestatten.

Zu den Antimonmengen, welche in den oben genannten Bezirken gefördert werden, kommt noch das im Staate Nueve León in den Bleihütten von Monterey als Nebenprodukt gewonnene „Bleiantimon", das z. B. im Jahre 1926 nahezu ein Viertel der mexikanischen Gesamtproduktion ausmachte.

Im Ganzen wurden im Jahre 1927 in Mexiko etwa 1894 long t Antimonmetall produziert gegenüber der Rekordziffer des Jahres 1926 von etwa 2573 t. Der Produktionsrückgang hat seine verschiedenen Gründe. Einmal dürfte er daher kommen, daß der Abbau — besonders im Altar-Distrikt — ganz von der Marktgestaltung bzw. der Nachfrage seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika abhängig ist und nicht selten vorübergehend ganz eingestellt oder doch erheblich eingeschränkt wird. Im allgemeinen wiesen bis 1926 die Produktionsziffern für Antimonerze des Staates Sonora eine ständige Steigerung auf; es wurden gewonnen an Antimonmetall:

	lbs.
1915	36 100
1918	1 510 730
1926	1 804 979

dann setzte der Rückgang ein infolge Nachlassens amerikanischer Aufträge:

	lbs.
1927	1 391 500
(bis 18. April) 1928	340 000

Außerdem dürfte die Abnahme der Antimonerzeugung in Mexiko dadurch herbeigeführt sein, daß die geförderten Erze zum Teil einen geringen Silber- und Goldgehalt aufweisen, der jedoch die Verwendung des Metalles zu gewissen Zwecken, z. B. bei der Hartblei-Industrie, unmöglich macht. Andererseits werden die mexikanischen Bergwerks-Abgaben bei solchen Erzen infolge des Edelmetallgehaltes erheblich erhöht, während die Trennung des Silbers bzw. Goldes an Ort und Stelle unmöglich ist, meistens auch recht unrentabel bleibt. Die Bestimmungen über die staatlichen Abgaben sehen bei goldhaltigen Antimonerzen ausdrücklich im Falle einer Ausfuhr die Rücklieferung des Goldes an den mexikanischen Staat in Barrenform oder gemünzt vor. Unter diesen Umständen wird der Abbau von Erzen mit Edelmetallgehalt immer mehr zurückgehen.

Ueber die Zukunftsaussichten der mexikanischen Antimonindustrie lassen sich zuverlässige Schätzungen nicht machen. Die Ausnutzung der vorhandenen Lager durch die Besitzer (mexikanische und amerikanische Firmen ohne einen festeren Zusammenschluß beherrschen in Form einer Interessengemeinschaft etwa 90% der Förderung des Altar-Distriktes) erfolgt durch Verpachtung an einzelne Unternehmer, welche als Gegenwert Erze in vereinbarter Menge mit einem Standard-Gehalt an Antimon abzuliefern haben. Nach Angaben der Minen-Ingenieure im Staate Sonora soll noch auf Jahre hinaus mit einer Förderungsmöglichkeit von monatlich 200 bis 300 t Antimonerz, 50% Sb, allein im nördlichen Teil des Staates zu rechnen sein. (2579)

Die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgenden Angaben aus dem letzten Halbjahrescensusbericht der amerikanischen Farben- und Lackindustrie:

Die Produktion betrug in dem Halbjahre vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927 206,9 Millionen lbs. teigförmige Anstrichfarben, und zwar 138,5 Millionen lbs. Bleiweiß, 14,8 Millionen lbs. verschnittenes Weiß, 3,8 Millionen lbs. Zinkweiß und 49,7 Millionen lbs. andere teigförmige Farben, ferner 46,7 Millionen Gallonen streichfertige und halbteigförmige Anstrichfarben, 33,4 Millionen Gallonen cellulosefreie Lacke usw. und 15,9 Millionen Celluloselacke, sowie große Mengen verschiedener anderer Erzeugnisse, wie Anstrichentfernungsmittel usw. (vgl. weiter unten).

Der Vergleich des jetzt vorliegenden Halbjahresberichtes mit dem Berichte für das erste Halbjahr 1927 ergibt eine Zunahme der Produktion von teigförmigen Farben um 3,7%, eine Abnahme der Produktion von streichfertigen Farben usw. um 7,9%, eine Abnahme der Produktion von cellulosefreien Lacken um 4,1% und eine Zunahme der Produktion von Celluloselacken um 6,4%.

Die Statistik für die zweite Hälfte des Jahres 1927 beruht auf den Angaben von 602 Niederlassungen; von diesen produzierten 105 reines Bleiweiß in Oel, 196 verschnittenes Weiß, 167 Zinkoxyd in Oel, 359 andere teigförmige Anstrichfarben, 419 streichfertige Farben usw., 363 cellulosefreie Lacke usw. und 182 Nitrocelluloselacke.

Einige unbedeutende Niederlassungen, die im ersten Halbjahr 1927 über ihre Produktion berichtet hatten, haben für die zweite Hälfte des Jahres 1927 keine Zahlenangaben geliefert. Die Zahl dieser Niederlassungen betrug im ersten Halbjahr 23; andererseits sind in der Statistik für das zweite Halbjahr die An-

Digitized by Google

gaben von 45 Niederlassungen eingerechnet, die über ihre Produktion im ersten Halbjahr 1927 nicht berichtet hatten.

Der Anteil der genannten 23 Niederlassungen an der Gesamtproduktion der Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten betrug im ersten Halbjahr 1927 0,7% der teigförmigen Farben, 2% der streichfertigen Farben, 2,5% der cellulosefreien und 0,1% der Celluloselacke.

Ueber die Entwicklung der wichtigsten Gruppen während der letzten Jahre unterrichtet die folgende Aufstellung:

	Teigförmige Farben Mill. lbs.	Streichfertige Farben Mill. Gall.	Lacke Mill. Gall.
1927 ganzes Jahr . .	406	97	99
1927 2. Hälfte . . .	207	46	49
1927 1. „ . . .	199	51	50
1926 ganzes Jahr . .	422	91	97
1926 2. Hälfte . . .	212	46	49
1926 1. „ . . .	210	45	48
1925 ganzes Jahr . .	465	99	82
1925 2. Hälfte . . .	224	47	41
1925 1. „ . . .	241	52	41
1924 ganzes Jahr . .	488	88	70
1924 2. Hälfte . . .	234	43	34
1924 1. „ . . .	254	45	36

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Farben- und Lackindustrie in den letzten drei Halbjahren:

	Zahl der Betriebe [1])	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Prod. d. Betriebe, d. üb. Absatz berichteten 1000 lbs.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 lbs.
Teigförmige Anstrichfarben:				
2. Hälfte 1927 . .	—	206 864	187 164	168 051
1. „ 1927 . .	—	199 473	182 385	188 744
2. „ 1926 . .	—	212 537	190 462	160 664
a) Bleiweiß in Oel, rein:				
2. Hälfte 1927 . .	105	138 538	138 476	120 061
1. „ 1927 . .	103	132 796	132 719	142 411
2. „ 1926 . .	76	128 931	128 796	113 416
b) Verschnittene weiße Farben:				
2. Hälfte 1927 . .	196	14 804	8 262	8 269
1. „ 1927 . .	183	15 878	11 946	9 542
2. „ 1926 . .	157	14 536	8 313	8 390
c) Zinkoxyd in Oel:				
2. Hälfte 1927 . .	167	3 845	2 648	2 360
1. „ 1927 . .	151	3 439	2 350	2 643
2. „ 1926 . .	137	4 363	3 821	3 350
d) Bunte Farben in Oel:				
2. Hälfte 1927 . .	297	13 107	8 575	8 538
1. „ 1927 . .	284	13 656	9 438	9 330
2. „ 1926 . .	268	13 461	9 625	9 123
e) Lackfarben:				
2. Hälfte 1927 . .	152	1 807	1 539	1 494
1. „ 1927 . .	145	2 059	1 602	1 431
2. „ 1926 . .	129	2 617	2 075	1 875
f) Andere teigförmige Farben:				
2. Hälfte 1927 . .	—	34 763	27 665	27 329
Mennige in Oel	56	1 878	1 863	1 932
Andere . . .	259	32 885	25 802	25 397
1. Hälfte 1927 . .	—	31 646	24 330	23 387
Mennige in Oel	61	2 503	2 493	2 214
Andere . . .	237	29 143	21 837	21 173
2. Hälfte 1926 . .	223	48 631	37 831	24 511
Streichfertige und halbteigförmige Farben, einschließlich Emaillelacke:				
a) Grundierfarben:		1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
2. Hälfte 1927 . .	267	3 434	3 002	2 894
1. „ 1927 . .	253	4 136	3 534	3 427
2. „ 1926 . .	245	3 873	3 450	3 410
b) Kalkfarben:				
2. Hälfte 1927 . .	344	7 583	6 075	6 059
1. „ 1927 . .	337	8 808	6 900	6 859
2. „ 1926 . .	331	7 116	5 787	5 741
c) Emaillelacke:				
2. Hälfte 1927 . .	308	7 346	6 140	6 102
1. „ 1927 . .	304	8 336	6 783	6 699
2. „ 1926 . .	320	7 929	6 489	6 400
d) Andere:				
2. Hälfte 1927 . .	—	28 295	21 969	21 436
Oelfarben . . .	330	15 931	12 827	12 470
Andere . . .	288	12 363	9 142	8 966
1. Hälfte 1927 . .	—	29 382	23 680	23 464
Oelfarben . . .	291	15 368	13 126	13 068
Andere . . .	280	14 014	10 555	10 396
2. Hälfte 1926 . .	412	26 704	21 265	21 133
Lacke:				
a) Nitrocellulosefreie Lacke:				
1. Oelharzlacke und harzhaltige Beizen:				
2. Hälfte 1927 . .	294	20 415	16 314	14 884
1. „ 1927 . .	287	22 152	17 957	15 579
2. „ 1926 . .	305	21 660	16 695	14 166
2. Spritlacke (ohne Terpentinöl):				
2. Hälfte 1927 . .	164	2 963	2 716	2 622
1. „ 1927 . .	152	2 793	2 414	2 352
2. „ 1926 . .	180	2 547	2 300	2 275
3. Andere Lacke:				
2. Hälfte 1927 . .	132	4 887	4 138	3 624
1. „ 1927 . .	132	4 925	3 670	3 446
2. „ 1926 . .	159	6 049	4 978	4 669
4. Sikkative:				
2. Hälfte 1927 . .	212	3 030	2 610	2 495
1. „ 1927 . .	200	2 762	2 289	2 210
2. „ 1926 . .	225	2 798	2 343	2 214
5. Ofenlacke:				
2. Hälfte 1927 . .	100	2 111	1 863	1 839
1. „ 1927 . .	97	2 199	1 936	1 945
2. „ 1926 . .	106	3 190	3 051	2 980
b) Nitrocelluloseerzeugnisse:				
1. Helle Nitrocelluloselacke:				
2. Hälfte 1927 . .	144	3 810	3 682	3 531
1. „ 1927 . .	130	3 075	2 920	2 737
2. „ 1926 . .	117	3 244	2 754	2 547
2. Pigmenthaltige Nitrocelluloselacke:				
2. Hälfte 1927 . .	149	5 540	5 130	5 023
1. „ 1927 . .	130	5 570	5 373	5 290
2. „ 1926 . .	113	4 377	4 265	3 898
3. Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke:				
2. Hälfte 1927 . .	138	4 966	4 847	4 792
1. „ 1927 . .	125	4 915	4 790	4 732
2. „ 1926 . .	106	4 327	4 186	3 810
4. Andere Nitrocelluloseerzeugnisse:				
2. Hälfte 1927 . .	48	1 574	1 240	1 258
1. „ 1927 . .	45	1 370	1 306	1 280
2. „ 1926 . .	46	896	855	993
Verwandte Erzeugnisse:				
a) Farben- und Lackentfernungsmittel:				
2. Hälfte 1927 . .	126	761	714	716
1. „ 1927 . .	121	522	476	466
2. „ 1926 . .	126	413	376	394
b) Beizen (nicht harzhaltig):				
2. Hälfte 1927 . .	235	2 082	1 884	1 088
1. „ 1927 . .	233	1 898	1 722	1 054
2. „ 1926 . .	226	2 160	1 979	1 954
c) Flüssige Füllmittel:				
2. Hälfte 1927 . .	193	491	427	435
1. „ 1927 . .	199	431	379	377
2. „ 1926 . .	173	377	333	331

[1]) Die Gesamtzahl der über die Produktion von Farben und Lacken berichtenden Betriebe betrug in der zweiten Hälfte 1927 602, in der ersten Hälfte 1927 580 und in der zweiten Hälfte 1926 581.

Digitized by Google

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Prod. d. Betriebe, d. üb. Absatz berichteten 1000 lbs.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 lbs.
d) Teigförmige Füllmittel:				
2. Hälfte 1927 . .	242	7 907	7 193	7 144
1. „ 1927 . .	222	7 554	6 630	6 553
2. „ 1926 . .	232	7 516	6 802	6 594
e) Glaserkitt:				
2. Hälfte 1927 . .	171	32 420	24 698	24 622
1. „ 1927 . .	162	28 528	20 015	19 922
2. „ 1926 . .	163	30 837	22 824	22 780

Einem anderen, in der Zeitschrift „Chemicals" veröffentlichten Berichte über den Verbrauch von Oelen und Harzen in der Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir in diesem Zusammenhange noch die folgenden Angaben:

Viele zur Herstellung von Farben und Lacken verwandte Oele und Harze müssen noch eingeführt werden, obgleich die amerikanische Produktion einiger dieser Rohstoffe gestiegen ist und einige auf synthetischem Wege gewonnen werden. Im Jahre 1927 stellte die Einfuhr dieser Rohstoffe einen Wert von 33 Millionen $ dar und stammte aus allen Teilen der Erde, in erster Linie aus dem Fernen Osten.

Die Verwendung synthetischer Erzeugnisse ist in den Vereinigten Staaten zwar im Steigen begriffen, für verschiedene natürliche Erzeugnisse, wie chinesisches Holzöl und Perillaöl sowie Schellack und andere Lackharze sind die Vereinigten Staaten aber immer noch der größte Verbraucher.

Im folgenden ist eine kurze Uebersicht über die wichtigsten in der amerikanischen Farben- und Lackindustrie verbrauchten Oele und Harze gegeben.

Das am meisten verwandte und infolgedessen wichtigste trocknende Oel für diese Industrie ist das Leinöl. Die Stammpflanze ist in Zentralasien heimisch, wird aber auch in Argentinien, den Vereinigten Staaten, Sowjetrußland, Indien und Canada in großem Umfange angebaut. Der Oelgehalt der Samen schwankt je nach Herkunft zwischen 32 und 42%.

Die Vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1927 über 238 Millionen lbs. Leinöl, denen im gleichen Jahre eine Leinöleinfuhr in Höhe von 0,95 Millionen lbs. gegenüberstand.

Das chinesische Holzöl, das auch die Bezeichnung Tungöl führt, wird aus den Nüssen zweier Varietäten *Aleurites* gewonnen, die in Zentralchina in großen Mengen wachsen.

Die Vereinigten Staaten sind ebenso wie die anderen Länder hinsichtlich der Deckung ihres Bedarfs an Tungöl auf China angewiesen. Die amerikanische Einfuhr betrug im Jahre 1927 89,65 Millionen lbs. im Werte von 11,81 Millionen $.

Die Früchte oder Nüsse des Tungbaumes enthalten drei oder mehr Samen, deren Oelgehalt sich zwischen 33 und 50% bewegt. Die Extraktionsverfahren sind sehr roh; als Folge hiervon entstehen erhebliche Oelverluste beim Pressen, auch enthält das Oel Verunreinigungen.

Infolge der Bedeutung des Tungöls und der Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von China wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1912 Versuchskulturen mit Tungbäumen angelegt, und zwar in Gainesville, Florida. Die Versuche erwiesen sich von Anfang an erfolgreich. Die klimatischen Bedingungen sind denen der chinesischen Produktionsgebiete ähnlich. Außerdem zeigte sich, daß das in den Vereinigten Staaten produzierte Tungöl dem chinesischen in der Qualität sogar überlegen war.

Im letzten Jahre wurden in Gainesville, wo zurzeit etwa 1000 acres mit Tungbäumen bepflanzt sind, 16 t Früchte geerntet; für das laufende Jahr rechnet man mit einem höheren Ertrage. Zur Pressung des Tungöls sollen demnächst in Florida moderne Maschinen aufgestellt werden.

Auch Großbritannien bemüht sich, sich im Bezuge von Tungöl von China unabhängig zu machen, und zwar durch Anlegung von Versuchskulturen in den Britischen Malayenstaaten, Indien, Birma, Ceylon, Australien, Südafrika, Hongkong und Ostafrika.

Das Perillaöl wird von den Pflanzen *Perilla nankinensis* und *Perilla ocymordes* gewonnen, die in China, Japan, der Mandschurei und Indien vorkommen. Das Oel wird aus den Samen durch Pressung gewonnen, die Oelausbeute beträgt etwa 35%.

An verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten sind Versuchspflanzungen angelegt worden; die amerikanische Produktion von Perillaöl ist jedoch gering, so daß bedeutende Mengen aus dem Orient eingeführt werden müssen.

Das Perillaöl ist zwar für die Farben- und Lackindustrie nicht so wichtig wie das Leinöl, der Verbrauch ist jedoch gestiegen. Das Oel wurde früher im Vergleich zum Leinöl als minderwertig betrachtet, da es beim Trocknen Streifen bildet; dieser Fehler ist jedoch durch Zusatz von Blei- oder Mangansikkativen behoben worden.

Das Sojabohnenöl, ein halbtrocknendes Oel, wird aus dem Samen einer in China, der Mandschurei und Japan einheimischen Pflanze gepreßt. Es wird bisweilen als Ersatz für Leinöl zur Herstellung von Anstrichfarben und im Gemisch mit Leinöl zur Herstellung von Emaillelacken verwandt.

Im Jahre 1915 wurde die Produktion im Süden der Vereinigten Staaten aufgenommen. Inzwischen hat sich diese Industrie weiter entwickelt; die Produktion betrug im Jahre 1927 3088 lbs. rohes und 5681 lbs. raffiniertes Sojabohnenöl. Der Verbrauch an Rohöl betrug 10 686 lbs. und der an raffiniertem Oel 3502 lbs. Die Einfuhr von rohem und raffiniertem Sojabohnenöl betrug 14 915 lbs., denen eine Ausfuhr von 5444 lbs. an beiden Sorten zusammen gegenüberstand.

Der Verbrauch von Fischölen in der Farben- und Lackindustrie ist beschränkt; das wichtigste ist das Menhadenöl. Bezüglich der Trockeneigenschaften sind diese Oele mit den vorher genannten nicht vergleichbar. Die amerikanische Produktion von Menhadenöl betrug im Jahre 1927 insgesamt etwa 4 Millionen Gallonen.

Die amerikanische Einfuhr von Harzen ist sehr bedeutend. Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr der wichtigsten Harze nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1927:

	1000 lbs.	1000 $
Dammarharz	15 492	2 128
Kauriharz	4 092	589
Schellack	25 102	10 395
Sandarrak	145	30
Rohschellack, Stocklack usw. . . .	11 896	3 925
Kopal und andere Lackharze . . .	37 220	2 959

Die Fabrikation von Kunstharzen hat sich in den letzten Jahren in bemerkenswerter Weise entwickelt. In der Farben- und Lackindustrie ersetzen diese Kunstprodukte bereits in großem Umfange die natürlichen Harze. Die Entwicklung schreitet in dieser Richtung rüstig weiter.

Außer in der Farben- und Lackindustrie finden die Kunstharze für viele andere Zwecke Verwendung.

Die Produktion von Kunstharzen betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 nahezu 13,5 Millionen lbs. und zeigte damit eine bedeutende Zunahme im Vergleich zum Jahre 1926. Die Produktion wurde im Jahre 1927 von sieben Firmen aufgebracht. Im Jahre 1922, dem letzten Jahre, für das genaue Zahlen über die amerikanische Kunstharzproduktion veröffentlich wurden, betrug diese fast 6 Millionen lbs.

Neben den Kunstharzen vom Phenoltypus (aus Phenol, Kresol und Formaldehyd) wird jetzt eine neue Klasse von Kunstharzen produziert (aus Glycerin und Phthalsäureanhydrid). Diese neuen Harze besitzen gute Aussichten auf weitgehende Verwendung.

(Fortsetzung auf S. 693.)

Digitized by Google

Außenhandel Brasiliens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.†)

Einfuhr.

Pos.	Warengattung	1925 Menge in t*)	1926 Menge in t*)	1925 Wert in £**)	1926 Wert in £**)
34	Wachs, roh oder zubereitet	14	12	2 290	1 476
35	Leim und Gelatine	109	133	15 230	16 461
36	Walrat u. Stearin kg	6 679	7 577	603	362
37	Guano und andere tierische Düngemittel	121	147	1 723	1 791
63	Bleiweiß	169	129	7 724	5 574
64	Zinkweiß	3 700	4 184	136 001	158 630
65	Tierkohle kg	3 090	1 721	165	98
66	Anilin- und Fuchsinfarben	422	337	189 789	132 883
67	Aetherische Oele aller Art (feste, flüssige, konkrete usw. Oele)	83	82	101 981	100 620
67 A	Vegetabilische Gerbextrakte	4 216	3 372	91 410	76 723
68	Indigo, Ultramarinblau	387	340	31 256	20 536
69	Leinöl	5 318	4 665	317 083	223 901
70	Soda und Potasche	11 404	9 546	112 236	99 087
71	Terpentin	1 523	1 621	60 891	78 029
72	Farben in Pulverform	538	743	26 189	27 417
72 A	Schweinfurtergrün	47	25	5 901	2 308
73	Zinnober u. Mennige	560	506	29 035	24 382
74	Andere Erzeugnisse für Parfümerie- und Farbzwecke	813	351	47 583	21 255
76	Antimon, Arsenik, Wismut, Kalium u. Natrium	574	421	31 480	20 629
77	Schwefel	6 838	3 923	47 912	35 721
78	Metallisches Quecksilber kg	3 896	4 959	1 628	2 691
94	Blüten, Blätter, Stengel, Flechten, Knollen, Wurzeln und Rinden für medizinische und Färbereizwecke	303	457	27 353	35 154
99	Asbest	105	108	3 164	2 611
101	Asphalt	3 008	6 291	28 964	47 120
107	Schmirgel und Glaspulver	75	86	4 980	6 124
111	Salpeter	8 414	1 275	118 225	35 804
117	Steinkohlenteer und Pech	185	174	3 787	4 187
120	Kolophonium	16 880	17 772	365 892	548 989
121	Pflanzenwachs kg	2 356	2 359	200	273
122	Natürliche Gummen, Harze und Balsame	761	809	116 952	111 748
333	Schuhcreme	23	79	4 235	9 582
333 A	Karnevalparfümerien in Fläschchen oder Tuben kg	235	307	12	148
334	Parfüme	330	491	198 765	295 085
335	Schreibtinte	77	52	11 426	7 965
336	Druckfarben	684	342	72 632	47 329
337	Wasserfarben	176	89	21 102	8 991
338	Zubereitete Farben a. n. g.	2 189	1 831	179 245	164 905
339	Lacke aller Art	416	391	61 354	53 512
340	Essigsäure	134	98	7 296	5 477
341	Schwefelsäure	385	455	10 962	13 384
342	Salpetersäure kg	8 459	38 333	756	2 208
343	Tannin kg	9 058	9 345	2 470	2 840
344	Säuren a. n. g.	988	451	60 474	40 507
345	Künstl. Düngemittel	12 565	7 711	116 159	76 040
346	Medizinal- u. Mineralwässer, natürliche u. künstliche	48	88	5 332	8 118
347	Benzin	72	30	4 410	2 128
348	Calciumcarbid	204	278	4 208	5 449
349	Kapseln, Pillen, Dragées usw. für medizinische Zwecke	45	63	76 336	89 9
350	Chlorkalk	609	711	10 117	14 3
351	Chloräthyl kg	15	172	5	1
352	Glycerin	50	34	5 064	4 4
353	Lebertran und Lebertranemulsion	57	89	8 267	12 9
354	Aetzkali kg	26 412	6 904	935	2
355	Medizinische Seife kg	3 903	8 256	783	1 6
356	Aetznatron . Gesamt	14 278	13 277	304 203	3 1 2
	Deutschland	203	1 721	—	—
	Argentinien	—	4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	3 415	2 605	—	—
	Großbritannien	10 570	8 616	—	—
	Uruguay	0,6	143	—	—
	Andere Länder	90	189	—	—
356 A	Vaseline	250	209	16 525	17 6
356 B	Kupfersulfat	674	760	21 151	22 1
356 C	Natriumsulfat	661	1 177	6 217	10 6
357	Chemische Erzeugnisse, Drogen und pharmazeutische Spezialitäten a. n. g.	13 341	12 946	1 030 746	1 114 0
387 A	Congoleum, Linoleum und ähnl.	412	735	36 349	62 2
391	Dynamit	158	148	24 126	21 7
392	Sicherheitszünder	35	25	6 010	3 8
396	Gasolin	143 318	152 552	2 337 794	2 403 8
401	Bleistifte aller Art	156	78	60 759	38 0
403	Glas- und Schmirgelpapier	173	182	23 150	22 8
406	Celluloidwaren	38	33	21 595	23 4
410	Paraffin	973	914	34 340	31 4
414	Zündhölzer kg	511	104	116	2
416	Sprengpulver	—	—	—	—
423	Wachs-, Spermazet-, Stearin-kerzen, Talglichte	16	17	1 323	1 4
424	Glühstrümpfe kg	2 587	2 140	2 949	2 0
426	Mineral-Tafelwasser	163	185	7 637	6 4
484	Weinessig	197	226	7 366	7

Ausfuhr:

19	Casein	—	—	—	—
20	Bienenwachs	419	171	53 379	28
34	Glycerin	91	221	5 333	9
65	Künstliche Düngemittel kg	240	. . .	8	. .
66	Mineralwasser kg	456	668	17	
67	Teer	47	107	766	1
70	Monazitsand	20	199	91	1
71	Zirkonerde	124	11	824	
71 A	Ilmenit	1 500	1 498	6 567	6
71 B	Weißer Arsenik in Pulver	69	. . .	1 508	. .
73	Calciumcarbid kg	380	. . .	12	. .
81	Mangan 1000 t	312	320	787 794	766
91 A	Chromerze	. . .	1 500	. . .	1
104	Zündhölzer kg	2 198	165	239	
106	Schießpulver kg	2 591	288	351	
112	Talkum kg	158	. . .	13	. .
118 A	Farben in Pulverform	149	46	1 508	
119	Zubereitete Farben kg	106	9 630	52	
150 A	Chicle-Gummi	—	—	—	—
163	Holzkohle	—	—	—	—
177 A	Aetherische Oele für Parfümerien	. .	16	. .	13
180	Farbextrakte kg	511	977	9	
196	Guarana kg	4 944	6 613	1 413	2
197	Ipecacuanha	60	68	37 363	55
198	Jatoba kg	2 945	306	94	
199	Blätter, Rinden und Harze f. medizinische Zwecke a. n. g.	104	120	3 628	3
223	Kopal	—	—	—	—
250	Arzneimittel	85	78	9 605	9
258 A	Parfümerien kg	2 168	4 184	440	1
265 A	Ucutuba kg	2 270	134	70	

†) Die in der Zusammenstellung enthaltenen Zahlen sind der kürzlich erschienenen amtlichen Statistik entnommen; die Angaben für das Jahr 1927 liegen noch nicht vor.

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Der leichteren Vergleichbarkeit wegen sind für die in Papierreis ermittelten Außenhandelswerte die Aequivalentwerte in £ wiedergegeben.

Digitized by Google

Chemikalienausfuhr aus Britisch-Indien in den Fiskaljahren†) 1926/27 und 1927/28.

Warenbezeichnung	Menge 1926/27 Cwts.*)	Menge 1927/28 Cwts.*)	Wert 1926/27 1000 Rup.	Wert 1927/28 1000 Rup.
Kalisalpeter . . gesamt	98 309	99 063	1 212	1 213
Großbritannien . . .	15 000	15 462	172	182
Ceylon	68 491	64 116	728	714
Straits Settlements (einschl. Labuan) . .	5 145	3 548	86	54
Hongkong	2 588	. .	101	. .
Mauritius und Niederlassungen	3 130	12 682	55	189
Andere Länder . . .	3 955	3 255	69	74
Andere Kaliverbindungen	. .	. .	. .	. .
Borax	1 782	1 256	44	35
Andere Chemikalien . .	. .	. .	431	526
Chinarinde . . 1000 lbs.	81	174	44	90
Strychnossamen	54 347	50 702	349	328
Sennesblätter	49 117	52 814	899	949
Andere Drogen und Arzneimittel	. .	. .	2 420	2 069
Gerbrinden	10 101	5 949	110	26
Catechu und Gambir gesamt	40 074	46 027	865	850
Großbritannien . . .	24 982	28 015	525	499
Frankreich	3 650	3 694	80	72
Andere Länder . . .	11 442	14 218	260	279
Indigo . . . . gesamt	1 588	1 865	424	513
Großbritannien . . .	367	452	75	126
Mesopotamien . . .	411	487	122	147
Persien	92	75	21	18
Aegypten	225	172	53	40
Andere Länder . . .	493	679	153	182
Myrobalanen . gesamt	1 377 633	1 927 487	8 154	12 204
Großbritannien . . .	674 765	700 012	3 938	4 674
Deutschland	130 772	242 271	941	1 771
Niederlande	55 656	65 542	429	551
Belgien	66 902	71 762	410	497
Frankreich	91 058	140 979	575	1 025
Ver. St. v. Amerika .	285 584	634 075	1 368	3 225
Andere Länder . . .	72 896	72 846	494	461
Myrobalanen-Extrakt .	38 156	59 594	483	824
Kurkumawurzel . . .	69 544	60 546	1 296	1 165
Andere Gerb- und Farbstoffe (einschl. Lackdye)	21 797	42 003	440	489
Gerb- u. Farbstoffe, insgesamt	1 558 893	2 143 471	11 772	16 070
Knopflack . . . gesamt	20 626	18 042	2 177	2 839
Großbritannien . . .	11 562	11 609	1 192	1 804
Deutschland	1 369	2 296	153	375
Frankreich	1 560	827	178	134
Ver. St. v. Amerika .	3 701	1 860	386	289
Andere Länder . . .	2 434	1 450	269	237
Körnerlack . . . gesamt	89 389	54 694	7 236	6 770
Großbritannien . . .	3 073	4 083	258	495
Ver. St. v. Amerika .	83 952	49 233	6 799	6 114
Andere Länder . . .	2 364	1 378	179	161
Schellack . . . gesamt	424 936	404 367	43 245	56 857
Großbritannien . . .	86 858	117 611	9 360	16 319
Deutschland	35 219	62 492	3 916	9 095
Belgien	3 952	2 573	401	365
Frankreich	14 572	8 271	1 512	1 157
Italien	5 072	5 069	519	706
Japan	16 621	17 219	1 932	2 537
Ver. St. v. Amerika .	239 500	170 053	23 162	23 616
Australien	3 547	3 757	420	534
Neu-Seeland	791	448	89	61
Andere Länder . . .	18 804	16 874	1 933	2 467
Stocklack . . . gesamt	7 220	9 130	471	776
Großbritannien . . .	688	1 277	52	133
Ver. St. v. Amerika .	1 495	5	64	0,4
Andere Länder . . .	5 037	7 848	356	642
Andere Lackarten (ausschl. Lackdye)	49 859	57 351	1 594	2 643
Lack, insgesamt	592 030	543 584	54 724	69 886
Knochendüngemittel:				
geschrotet . . . tons	53 805	58 755	5 556	6 241
ungeschrotet . . . „	599	122	54	9
Knochenmehl . . „	45 601	39 319	4 165	3 514
Knochendüngemittel, insgesamt . . . . . tons	100 005	98 196	9 776	9 764
Großbritannien . . .	3 677	3 991	305	387
Deutschland	1 856	5 798	194	598
Belgien	41 135	42 389	4 242	4 524
Frankreich	10 238	9 534	1 059	993
Ceylon	16 793	14 314	1 530	1 345
Japan	13 083	6 937	1 343	642
Ver. St. v. Amerika .	7 682	11 312	542	868
Neu-Seeland . . .	1 650	700	179	77
Andere Länder . . .	3 891	3 221	383	329
Fischdünger und Guano tons	7 404	10 676	921	1 307
Hornmehl . . . . „	1 342	1 706	215	277
Ammonsulfat . . . „	4 304	3 756	711	639
Andere Düngemittel „	5 475	5 978	918	813
Düngemittel, insgesamt tons	118 530	120 312	12 540	12 801
Chromeisenerz, gesamt tons	21 404	25 767	687	822
Großbritannien . . .	2 875	1 715	87	64
Schweden	3 650	100	119	4
Frankreich	4 175	4 000	126	120
Ver. St. v. Amerika .	5 010	2 170	180	89
Andere Länder . . .	5 694	17 782	176	544
Ferromangan . . . tons	6 727	4 000	523	108
Manganerze, gesamt tons	536 214	703 949	14 914	19 544
Großbritannien . . .	57 720	234 223	1 524	6 320
Deutschland	6 141	14 880	145	356
Niederlande	13 300	15 000	397	430
Belgien	186 477	182 397	5 230	5 163
Frankreich	168 366	149 838	4 637	4 229
Italien	7 400	5 650	285	205
Japan	20 510	3 282	517	59
Ver. St. v. Amerika .	71 300	97 200	2 104	2 736
Andere Länder . . .	5 000	1 479	75	46
Eisenmanganerz . . tons	8 600	12 350	52	275
Wolframerz gesamt tons	1 574	3 009	2 441	4 200
Großbritannien . . .	1 337	2 064	2 252	3 542
Deutschland	184	425	141	344
Andere Länder . . .	53	520	48	313
Monazit . . . . tons	400	429	71	66
Aetherische Oele:				
Sandelholzöl, gesamt 1000 lbs.	144	142	2 260	2 226
Großbritannien . . .	73	57	1 168	919
Frankreich	21	24	300	369
Japan	38	44	608	673
Andere Länder . . .	12	17	184	266
Lemongrasöl . . Gall.	67 565	76 163	1 189	1 333
Palmarosaöl . . Gall.	7 550	9 264	322	368
Andere äther. Oele Gall.	3 822	3 590	108	79
Vegetabilische Oele:				
Ricinusöl, gesamt Gall.	647 114	474 451	1 398	1 013
Großbritannien . . .	467 215	264 486	1 030	568
Britisch-Südafrika . .	33 912	58 866	64	118
Australien	16 104	15 542	28	29
Neu-Seeland	24 589	21 804	47	43
Andere Länder . . .	105 294	113 753	228	255
Leinöl . . . . Gall.	41 266	73 297	112	183
Opium, gesamt (Kisten)	5 296	4 977	21 185	19 909
Persien	. .	. .	. .	. .
Borneo (Britisch) . .	36	65	144	260
Java	1 500	1 205	6 000	4 820

†) Fiscaljahr vom 1. April bis 31. März.
*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1926/27 Cwts.*)	Menge 1927/28 Cwts.*)	Wert 1926/27 1000 Rup.	Wert 1927/28 1000 Rup.
Siam	1 400	1 565	5 600	6 260
Indo-China	2 360	2 142	9 440	8 568
Japan	. .	. .	. .	. .
Andere Länder	. .	. .	0,8	0,8
Malerfarben	—	—	643	833
Paraffinwachs, gesamt tons	38 535	51 132	18 460	24 246
Großbritannien	13 038	15 133	6 716	6 901
Niederlande	2 824	4 191	1 285	1 909
Belgien	6 171	5 880	2 808	2 720
China	2 680	2 749	1 313	1 374
Brit.-Südafrika	3 001	2 414	1 366	1 118
Port.-Ostafrika	3 075	5 496	1 437	3 252
Ver. St. v. Amerika	1 366	1 880	621	856
Australien	943	898	429	409
Neu-Seeland	189	494	86	225
Andere Länder	5 248	11 997	2 399	5 481
Parfümerien (einschließlich Moschus, aber ausschließl. parfümierte Alkohole [perfumed spirits])	—	—	203	225
Coriander . . . . tons	4 419	4 371	1 170	1 707

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Menge 1926/27 Cwts.*)	Menge 1927/28 Cwts.*)	Wert 1926/27 1000 Rup.	Wert 1927/28 1000 Rup.
Römischer Kümmel (nicht schwarzer) . . . . tons	579	610	487	502
Andere aromatische Oelsamen . . . . . tons	2 147	2 521	704	853
Ricinussaat, gesamt tons	101 548	121 711	20 373	25 833
Großbritannien	22 883	32 540	4 415	7 123
Belgien	4 645	7 695	948	1 593
Frankreich	18 245	16 462	3 540	3 393
Italien	7 594	10 393	1 540	2 253
Ver. St. v. Amerika	43 731	48 291	9 068	10 194
Andere Länder	4 450	6 330	863	1 277
Cardamom	8 312	8 893	2 560	2 327
Ingwer	44 798	47 067	1 778	1 732
Wachs aller Art, außer Paraffinwachs (ausschl. Kerzen)	28 116	16 719	963	657
Sandelholz . . . . . t	866	993	1 488	1 621
Großbritannien	26	25	33	34
Deutschland	32	60	54	102
Hongkong	23	56	40	88
Japan	19	4	30	7
Ver. St. v. Amerika	630	729	1 101	1 188
Andere Länder	136	119	229	202

Außenhandel Finnlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.†)

Einfuhr:

Pos.	Warengattung	1927 Menge in t*)	1926 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fmk.	1926 Wert in 1000 Fmk.
591/595	Gerbstoffe	1 727	1 404	4 564	3 506
596/601	Gerbextrakte, Tannin, Gallussäure und Pyrogallussäure	2 836	1 946	13 369	8 759
1303	Harze	2 236	2 594	9 350	13 753
1342	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl	48 472	27 847	99 559	83 045
1344/1345	Schmieröl	10 609	10 158	31 039	30 276
1347	Paraffin	694	873	3 169	4 879
1352	Leinöl, ungekocht	2 701	2 33[illegible]	17 601	16 509
1353	Oelfirnis	257	395	2 029	3 164
1372	Stearin	322	260	2 865	2 658
1378	Oellacke, Asphalt- und Zaponlack	429	383	8 730	7 664
1413	Roter Bolus	1 924	1 698	3 393	2 998
1414/1416	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithopone, Barytweiß	2 551	2 137	17 666	15 623
1427/1428	Teerfarben einschl. Farbextrakte mit Zusatz von Lösungsmitteln	273	296	19 489	20 198
1453	Schwefel	49 364	42 980	47 303	39 077
1470	Kaustische Soda	1 718	2 072	4 690	6 143
1485	Chlorkalk	5 892	6 085	7 723	8 393
1489	Glaubersalz	28 100	24 795	17 269	15 766
1493/1495	Alaun und Aluminiumsulfat	4 702	4 507	4 374	4 356
1505/1506	Soda	5 548	5 247	6 556	6 601
1531	Rohphosphat	19 353	17 655	9 969	9 225
1532	Knochen- und Hornmehl	25 565	19 502	23 620	19 225
1533/1534	Chilesalpeter, Norgesalpeter	14 217	13 446	25 024	24 844
1537	Kalisalze	37 299	35 225	35 000	28 175
1538	Thomasschlacke	49 107	20 317	26 373	11 162
1539	Superphosphat	44 662	55 980	28 815	36 922
	Ausfuhr.				
457	Holzteer	879	989	2 533	2 798
463	Harz	719	1 068	1 589	2 269
465	Gelatine und Gelatinekapseln . . . . kg	23	—	1	—
499	Zündhölzer	3 838	4 899	29 926	37 244
504	Kaliumchlorat	1 195	1 159	5 842	4 935

†) Vorläufige summarische Veröffentlichung.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Außenhandel Canadas mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1926/27 und 1927/28.

Einfuhr.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Borsäure, in Packungen über 25 lbs.	740	62,1	551	44,7
Großbritannien	3	0,4	112	9,1
Ver. St. v. Amerika	737	61,7	439	35,6
Kieselfluorwasserstoffsäure	13	1,0	3	0,4
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	13	1,0	3	0,4

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Salzsäure	365	9,4	290	7,0
Großbritannien	. .	. .	0,1	0,0
Ver. St. v. Amerika	365	9,4	289	7,5
Salpetersäure	306	23,0	303	24,5
Großbritannien	. .	. .	0,2	0,0
Ver. St. v. Amerika	306	23,0	297	24,5
Schwefelsäure	87	7,5	114	9,2
Großbritannien	. .	. .	0,5	0,0
Ver. St. v. Amerika	87	7,5	112	9,1

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Fiscaljahr vom 1. April bis 31. März.

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Essigsäure, rohe Holzessigsäure, mit einem Essigsäuregehalt von nicht mehr als 30 % Gall.	2 608	2,2	1 507	1,7
Großbritannien	14	0,09	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	2 594	2,1	1 507	1,7
Essigsäure und Holzessigsäure a. n. g., nicht über „proof" . . . Gall.	215	0,2	219	0,3
Großbritannien	. .	. .	23	0,09
Ver. St. v. Amerika	215	0,2	196	0,3
Essigsäure und Holzessigsäure über „proof" Gall.	530	1,4	690	1,7
Großbritannien	172	0,8	161	0,7
Ver. St. v. Amerika	358	0,6	529	0,9
Citronensäure	246	71,5	203	71,0
Großbritannien	112	32,1	164	58,0
Ver. St. v. Amerika	16	5,0	5	2,2
Italien	96	28,1	34	10,8
Kresylsäure zur Herstellung von Desinfektions-, Wasch- und Spritzmitteln	89	6,5	172	12,5
Großbritannien	46	2,5	117	7,9
Ver. St. v. Amerika	36	3,4	50	4,1
Oxalsäure	242	13,0	255	17,0
Großbritannien	12	0,7	35	2,3
Ver. St. v. Amerika	6	0,4	12	1,5
Stearinsäure für Kerzenfabrikation	156	19,3	563	56,1
Großbritannien	45	5,7	62	6,7
Ver. St. v. Amerika	67	7,9	499	49,2
Stearinsäure a. n. g.	877	101,9	1 011	96,9
Großbritannien	9	1,2	18	2,0
Ver. St. v. Amerika	781	87,6	911	85,7
Gerbsäure	56	24,6	48	24,7
Großbritannien	0,2	0.2	6	1,8
Ver. St. v. Amerika	53	23,3	38	20,4
Weinsäure, krist.	442	99,5	627	171,0
Großbritannien	130	30,2	255	72,1
Ver. St. v. Amerika	26	6,4	123	34,4
Frankreich	97	21,4	33	8,6
Deutschland	102	21,9	140	39,6
Italien	87	19,6	76	16,3
Andere Säuren	1 610	175,2	1 472	203,5
Großbritannien	423	37,8	303	45,2
Ver. St. v. Amerika	821	100,7	743	108,3
Deutschland	299	28,8	396	44,8
Säuren Gesamt	. .	618,5	. .	743,2
Großbritannien	. .	111,6	. .	206,6
Ver. St. v. Amerika	. .	340,4	. .	385,9
Amylalkohol, Fuselöle Gall.	8	0,04	8	0,06
Ver. St. v. Amerika	8	0,04	8	0,06
Amylalkohol und raffiniertes Fuselöl, denaturiert für die Lackfabrikation . . . . Gall.	1 079	2,6	1 660	3,8
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	1 079	2,6	1 660	3,8
Äthylalkohol . Gall.	1 451	5,9	63	0,2
Großbritannien	1	0,06	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	1 450	5,9	9	0,06
Äthylalkohol, denaturiert . . . . Gall.	70	0,3	. .	. .
Methanol, Holzgeist, Holznaphtha . . Gall.	58	0,3	41	0,2
Großbritannien	4	0,05	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	54	0,2	41	0,2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Methanol für Denaturierzwecke	. .	. .	. .	. .
Celluloid in Form von Messer- u. Gabelgriffen, ungebohrt, unbearbeitet; geformte Celluloidkugeln und -zylinder, mit Zinnfolie versehen, keine Fertigfabrikate; Celluloid-Lampenschirme und -Kämme	. .	0,5	. .	0,2
Ver. St. v. Amerika	. .	0,5	. .	0,2
Celluloid, Xylonit oder Xyolit in Platten, Klumpen, Blöcken, Stangen oder Barren; nicht weiterverarbeitet als nur geformt oder gepreßt	. .	1 660,8	. .	1 659,9
Großbritannien	. .	55,4	. .	59,2
Ver. St. v. Amerika	. .	1 401,2	. .	1 372,2
Frankreich	. .	27,9	. .	28,6
Deutschland	. .	170,5	. .	183,1
Celluloidwaren a. n. g.	. .	594,9	. .	818,5
Großbritannien	. .	25,7	. .	27,0
Ver. St. v. Amerika.	. .	530,2	. .	743,8
Deutschland	. .	21,1	. .	27,1
Collodium für photographische und graphische Industrie . . Gall.	1 856	4,4	1 774	4,7
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	1 856	4,4	1 774	4,7
Pyroxylin und Methanolpräparate für die Kunstlederindustrie	. .	74,7	. .	25,1
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	. .	74,7	. .	25,1
Cellulose-Produkte insgesamt	. .	2 335,4	. .	2 508,5
Großbritannien	. .	81,1	. .	86,1
Ver. St. v. Amerika	. .	2 011,0	. .	2 146,2
Coffein und seine Salze	13	23,5	17	24,3
Großbritannien	0,3	0,6	1	2,0
Ver. St. v. Amerika	0,6	1,4	0,2	0,6
Niederlande	9	15,3	10	15,6
Cocain . . . . Unzen	2 659	13,0	2 967	10,6
Großbritannien	. .	. .	2	0,02
Ver. St. v. Amerika	109	0,6	25	0,2
Codein und seine Salze 1000 Unzen	10	33,6	12	37,6
Großbritannien	7	26,0	8	27,3
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	0,1	0,3
Morphin . . . Unzen	8 873	28,1	6 926	22 9
Großbritannien	6 202	20,9	5 197	17,4
Ver. St. v. Amerika	36	0,2	3	0,01
Nikotinsulfat	64	70,4	46	47,4
Großbritannien	0,1	0,04	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	64	70,4	46	47,4
Opium, roh	1	7,7	1	8,2
Großbritannien	1	7,7	1	8,2
Opium in Pulverform lbs.	256	1,7	338	2,6
Großbritannien	256	1,7	338	2,6
Chinin-Salze 1000 Unzen	147	66,2	130	56,7
Großbritannien	19	10,9	39	16,1
Ver. St. v. Amerika	95	40,9	69	31,5
Strychnin u. seine Salze 1000 Unzen	89	27,6	73	24,3
Großbritannien	9	4,5	21	8,5
Ver. St. v. Amerika	12	3,5	1	0,6
Deutschland	67	19,6	49	14,5
Andere medizinische u. pharmazeutische Zubereitungen: flüssig, nicht alkoholhaltig, Desinfektions-, Wasch- und Spritzmittel a. n. g.	. .	168,8	. .	175,3
Großbritannien	. .	68,7	. .	66,5
Ver. St. v. Amerika	. .	97,9	. .	97,7

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Medizinische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschl. Spezialitäten in trockener Form	. .	2 082,1	. .	1 961,7
Großbritannien	. .	776,5	. .	512,4
Ver. St. v. Amerika	. .	992,6	. .	1 072,7
Frankreich	. .	174,0	. .	217,9
Deutschland	. .	54,2	. .	69,3
Hongkong	. .	30,7	. .	33,4
Medizinische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschl. Spezialitäten in flüssiger Form, nicht mehr als 2½% Proof-Alkohol enthaltend	. .	448,6	. .	520,1
Großbritannien	. .	161,3	. .	218,7
Ver. St. v. Amerika	. .	155,0	. .	141,5
Frankreich	. .	109,9	. .	127,9
Alle and. medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse einschl. Spezialitäten	. .	69,8	. .	75,8
Großbritannien	. .	6,9	. .	7,4
Ver. St. v. Amerika	. .	46,1	. .	46,0
Frankreich	. .	15,9	. .	20,9
Medizin. Weine, nicht mehr als 40% Proof-Alkohol enthaltend Gall.	7 716	11,8	6 589	14,2
Großbritannien	. .	. .	100	0,7
Frankreich	7 660	11,6	6 476	13,5
Papain	. .	0,5	. .	1,5
Großbritannien	. .	0,04	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	. .	0,5	. .	1,5
Arzneimittel, a. n. g. (Elixire, Tinkturen usw.) Gall.	5 767	54,8	3 925	53,4
Großbritannien	1 084	22,0	1 073	21,0
Ver. St. v. Amerika	881	7,8	611	6,6
Frankreich	691	14,0	933	20,5
Drogen, Arzneien und pharmazeutische Erzeugnisse . . . . Gesamt	. .	3 108,2	. .	3 036,4
Großbritannien	. .	1 107,8	. .	909,0
Ver. St. v. Amerika	. .	1 416,7	. .	1 446,7
Anilin- u. Teerfarbstoffe, in Wasser löslich, in Umschließungen von nicht mehr als 1 lb., einschl. Alizarin und künstl. Alizarin	2 894	1 823,2	2 948	1 657,8
Großbritannien	135	84,4	100	73,5
Ver. St. v. Amerika	1 466	876,9	1 633	854,7
Frankreich	162	38,6	33	14,5
Deutschland	814	588,9	799	508,2
Schweiz	314	232	379	205,0
Anilin- und Teerfarbstoffe a. n. g.	20	11,0	16	6,3
Großbritannien	4	2,7	5	2,4
Ver. St. v. Amerika	17	8,3	8	3,6
Anilinöl, roh	146	23,2	216	31,4
Ver. St. v. Amerika	145	23,0	214	31,0
Anilinsalze . . . lbs.	7 151	1,6	4 050	0,7
Großbritannien	560	0,2	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	6 591	1,4	2 050	0,4
Zwischenprodukte für die Teerfarbstoffindustrie	480	95,9	277	79,5
Großbritannien	0,2	0,3	0,6	0,1
Ver. St. v. Amerika	421	82,9	144	42,5
Deutschland	59	12,7	131	36,6
Annatto, fest od. flüssig	64	12,2	45	9,5
Großbritannien	11	2,2	0,2	0,04
Ver. St. v. Amerika	40	7,2	32	5,7

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Antimonsalze für Färbezwecke . . . . . lbs.	2 785	0,8	14 861	2,6
Großbritannien	. .	. .	10 528	1,3
Ver. St. v. Amerika	2 783	0,8	4 333	1,3
Rotholz und Sumach und Auszüge davon	324	15,7	303	13,3
Großbritannien	5	0,4	16	1,1
Ver. St. v. Amerika	308	14,9	265	11,4
Chemische Verbindungen, aus zwei oder mehreren Säuren oder Salzen zusammengesetzt, für Färbe- oder Gerbzwecke	1 926	187,6	2 973	294,7
Großbritannien	287	29,2	314	29,9
Ver. St. v. Amerika	1 281	120,0	2 325	216,7
Deutschland	334	32,4	299	44,7
Cochenille . . . . lbs.	158	0,1	189	0,2
Großbritannien	28	0,02	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	130	0,1	189	0,2
Indigo . . . . . lbs.	102	0,1	232	0,2
Ver. St. v. Amerika	102	0,1	232	0,2
Indigopaste und Indigoextrakt	97	10,4	147	15,6
Großbritannien	0,4	0,2	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	97	10,2	147	15,6
Eisenbeize (Lösung von Eisenacetat oder Eisennitrat) für Gerbzwecke oder Calicodruck	74	2,5	103	1,5
Großbritannien	30	0,9	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	44	1,6	103	1,5
Blau- und Gelbholz, gemahlen, und gemahlene Eichenrinde	42	4,4	53	5,5
Ver. St. v. Amerika	42	4,4	48	4,9
Blauholz- und Gelbholzextrakt	540	49,3	664	54,8
Großbritannien	27	1,5	136	6,2
Ver. St. v. Amerika	445	42,6	517	45,3
Galläpfel und Galläpfelextrakt . . . . . lbs.	8 439	1,8	8 087	2,1
Großbritannien	2 247	0,3	2 264	0,4
Ver. St. v. Amerika	6 192	1,5	5 327	1,7
Eichenrinde, Quebrachoholzauszug und ähnliche Auszüge	37 003	1 339,6	42 215	1 662,3
Großbritannien	383	17,8	292	14,5
Ver. St. v. Amerika	25 205	860,0	33 336	1 242,5
Argentinien	11 045	443,3	6 750	314,8
Paraguay	292	14,0	1 826	89,2
Persico u. Cudbear lbs.	75 483	3,3	1 447	0,3
Ver. St. v. Amerika	75 483	3,3	1 447	0,3
Rotbeize (Aluminiumacetatlösung)	49	1,0	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	49	1,0	. .	. .
Safran und Safranextrakt lbs.	387	1,3	233	0,6
Großbritannien	. .	. .	5	0,0
Ver. St. v. Amerika	376	1,0	207	0,4
Catechu und Gambir	498	34,3	309	25,8
Großbritannien	99	7,0	58	4,1
Ver. St. v. Amerika	321	23,6	184	17,5
Curcumawurzel	55	4,3	83	5,2
Großbritannien	7	0,7	6	0,5
Ver. St. v. Amerika	36	3,1	43	3,4
Farbstoffe, rohe, a. n. g.	97	6,3	40	4,5
Großbritannien	61	3,7	5	0,3
Ver. St. v. Amerika	19	1,7	30	3,4
Gerbstoffe, roh, a. n. g.	3 484	109,0	1 911	66,7
Großbritannien	108	5,9	137	7,6
Ver. St. v. Amerika	2 200	69,8	1 504	50,1
Farb- und Gerbstoffe, insgesamt	. .	3 739,0	. .	3 940,9
Großbritannien	. .	157,6	. .	138,3
Ver. St. v. Amerika	. .	2 159,5	. .	2 555,0

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 887.)

Allgemein rechnet man mit einer weiteren Zunahme der Kunstharzproduktion, da die Preise der Rohstoffe — Phenol, Formaldehyd und Glycerin — weiter zur Schwäche neigen und dadurch eine weitere Herabsetzung der Produktionskosten ermöglicht werden würde. Durch letzteren Umstand würde auch die Verwendungsmöglichkeit der Kunstharze weiter zunehmen, da sie dann zur Herstellung vieler Artikel dienen können, die heute noch aus anderen Materialien hergestellt werden.

Die Produktion und der Absatz von Kunstharzen in den Vereinigten Staaten betrug:

Jahr	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
1922	6416	4315	5944
1927	13084	6095	13452

(2570)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. September 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 14. August 1928. (2625)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Die künftige Zollpolitik.** Der englische Premierminister hat schon jetzt im Hinblick auf die Wahlkampagne programmatische Erklärungen über die künftige Schutzzollpolitik der Konservativen Partei abgegeben, und zwar in einem Brief an Eyres-Monsell, Chief Whip der Partei.

Danach wird sich die Partei verpflichten, keine Zölle auf Lebensmittel und keine „Protection", also allgemeine Zölle einzuführen, aber bei der bisher verfolgten Politik des „Safeguarding" einzelner Industrien nach Maßgabe seit 1921 bestehender Bestimmungen zu verbleiben und auf Grund der in den vier letzten Jahren gemachten Erfahrungen bestimmte Einzelheiten des Schutzzollverfahrens zu vereinfachen. („I. u. H.") (2563)

Belgien. **Zolländerung.** Laut Verordnung vom 27. Juli 1928, veröffentlicht im „Moniteur belge" vom 11. August, wird die Zolltarfposition 382 wie folgt geändert:

Pos.	Warenbezeichnung	Maximaltarif	Minimaltarif
382	Arzneimittel, zubereitete; dosierte Präparate u. pharmazeutische Spezialitäten:		
	a) Pankreasextrakte mit antidiabetischen Eigenschaften (Insuline)[1]	frei	frei
	b) Andere	60% v.W.[2]	15% v.W.[2]

[1]) Um unter diese Kategorie gezählt zu werden, müssen die Erzeugnisse den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

[2]) Die Zölle werden nach dem auf den Flakons, Schachteln, Paketen usw. angeschriebenen Verkaufspreis berechnet. Alkoholhaltige Erzeugnisse können keinem niedrigeren Zolle als dem der alkoholhaltigen Zubereitungen der Pos. 269 unterworfen werden. (2628)

Tschechoslowakei. **Handelsabkommen mit Polen.** In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen (vgl. S. 870 der „Chem. Ind.") entnehmen wir dem Schlußprotokoll zum neuen tschechoslowakisch-polnischen Abkommen folgende Bestimmungen:

Die Zollsätze des tschechoslowakischen Tarifs, die im Verzeichnis „C" des IV. Zusatzprotokolls festgesetzt sind, verstehen sich in tschechoslowakischen Kronen, deren Verhältnis zu den vollwertigen ausländischen Goldwährungen durch Gesetz (Art. III des Gesetzes vom 23. April 1925) bestimmt ist.

Wenn dieses gesetzlich festgesetzte Verhältnis sich derart verändern sollte, daß es vom Kurs der tschechoslowakischen Krone zum Dollar oder englischen Pfund im Monatsdurchschnitt um mindestens 10% abweicht, so wird die tschechoslowakische Regierung Koeffizienten einführen, welche die Differenz ausgleichen.

Folgende Vereinbarungen für die Anwendung von Bestimmungen des tschechoslowakischen Zolltarifs sind getroffen worden:

Zu Anmerkung 1 zur Kl. XXI. Die Gebühren für die Einfuhrerlaubnis der Mineralölhalbfabrikate der Positionen 177 und 178, sowie der Destillationsrückstände der Pos. 179 des tschechoslowakischen Zolltarifs können teilweise oder gänzlich durch Zölle ersetzt werden, wobei die neuen Zölle oder die Summe der neuen Zölle und der neuen Gebühren für die Einfuhrbewilligung in keinem Falle folgende Sätze übersteigen dürfen, welche für die ganze Gültigkeitsdauer des Handelsvertrages in Kraft bleiben:

Pos. d. tschech. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gebühr in Kč je 100 kg netto
Aus 177	Rohbenzin	20.—
	Paraffinöl	7.—
Aus 178	Schmieröldestillate	20.—
	Paraffinöl	7.—
Aus 179	Rückstände der Mineralöldestillation . .	7.—

Andererseits werden bei der Ausfuhr der angegebenen Halbfabrikate in Polen keine Gebühren oder Ausfuhrzölle erhoben.

Zu Pos. 96. Die Vertragszölle werden nur dem Paraffin und Montanwachs zuerkannt.

Zu Pos. 600. Sollte der Zoll der Pos. 600 m, (Kalkstickstoff), erhöht werden, so wird der neue Zollsatz 21,60 Kč je 100 kg nicht übersteigen.

Dem auf S. 870 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Auszuge aus Verzeichnis C zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrage ist hinzuzufügen:

aus Pos. 602, aus f Lithopone . . . Zolls. 288 čKr. je 100 kg (2567)

Zolländerungen. „Sammlg. d. Ges. u. V." No. 41 enthält die auf S. 764 der „Chem. Ind." (vgl. auch S. 844) angekündigten Zolländerungen. Wir entnehmen der Verordnung in Ergänzung unserer früheren Mitteilungen folgende Angaben:

Der Zolltarif wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

Anmerkung 1 zu Pos. 244 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. „Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach oder gezwirnt, eingeführt auf Erlaubnisschein für Fabriken zur Herstellung seidener und halbseidener Gewebe, Wirkwaren, Strickwaren, Posamentierwaren, unter Aufsicht und zu den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen:
   a) roh oder weiß, nicht gefärbt:
      1. einfach, Koeffizient 0.075, Zolls. 1,50 Kč für 1 kg;
      2. gezwirnt, Koeffizient 0.0625, Zolls. 1,50 Kč für 1 kg.

Die Erläuterungen zum Zolltarif werden folgendermaßen abgeändert:

Der dritte Absatz der Erklärungen zu Pos. 170 erhält folgenden Wortlaut: „Natürliche Asphalterden, die eine bedeutende Menge Asche enthalten, unterscheiden sich von den Asphaltprodukten der Pos. 170, welche eine künstliche Mischung des Asphalts mit Mineralstoffen sind, durch den Charakter der Zusätze. Die Asche aus der Ware der Pos. 170 besteht in der Regel aus einheitlichen Stoffen: Sand, Kreide, Kalkstein u. ähnl., wogegen die natürlichen Asphalterden stets etwas von den natürlichen mineralischen Unreinlichkeiten, wie z. B. Lehm, Letten, Mergel u. a. enthalten. Siehe auch Erklärungen zu Pos. 168."

Hinter dem sechsten Absatz der 1. Erklärung zu Pos. 173 wird folgender (siebenter) Absatz eingeschaltet: „Als gereinigtes Terpentinöl wird auch campherfreies Terpentinöl verzollt. Das ist ein Rückstand nach der Destillation des Pinen aus Terpentinöl, enthaltend namentlich Dipenten, außer kleinerem Anteil Abfallstoffe von der Herstellung künstlichen Camphers."

Der siebenundzwanzigste Absatz der I. Abteilung der allgemeinen Erklärungen zu den Klassen XXII—XXV wird

Digitized by Google

wie folgt abgeändert: Dritter Satz: „Kunstseide besteht entweder aus Fäden oder aus Fädenbündchen, die parallel nebeneinanderliegen, auf bestimmte kürzere Teile geschnitten (‚Quastseide'),“ und der fünfte Satz: „Kunstseide wird auch in Form flacher Streifen hergestellt, (sogen. Viska), welche je nach Bedarf noch auf verschiedene Weise gedreht werden, (sogen. Lames) werden aufgehoben.“

Die 2. Erklärung zu Pos. 244 erhält folgenden Wortlaut:

2. „Die Elementarfasern der Kunstseide besitzen einen runden oder auch anderen Querschnitt. Die einfache Kunstseide wird aus einigen Elementarfasern runden Querschnitts hergestellt, die zusammengedreht sind. Die gezwirnte Kunstseide entsteht durch Zusammendrehen zweier und auch mehrerer derart zusammengedrehter Fäden der einfachen Seide.“

Die 3. Erklärung zu Pos. 244 erhält folgenden Wortlaut:

3. „In die Pos. 244 gehört auch die Kunstquastseide (Elementarfasern der Kunstseide runden Querschnitts, roh oder weiß, nicht gefärbt, nicht zusammengedreht, nicht gewebt und nicht gesponnen, nebeneinander in einer Richtung liegend), Quastgarn (Garn aus künstlicher Quastseide hergestellt), ferner Garn aus Kunstseideabfällen, flache Kunstseidenfasern viereckigen Querschnitts (Elementarfasern der Kunstseide, welche auch Viska genannt werden, oder, falls sie gedreht oder gebrochen sind, Lames), sowie auch Imitationen von Roßhaar (Elementarfasern runden Querschnitts, jedoch bedeutend stärker und fester, die im Handel verschiedene Bezeichnung führen, wie Crinol, Astraphil, Sirius).“

Neu aufgenommen worden ist folgende 4. Erklärung zu Pos. 244:

4. „Nach der 3. Anmerkung zu Pos. 244 werden auch Cellophanstreifen von höchstens 5 mm Breite behandelt.“

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes der Erklärungen zu Pos. 406 werden folgendermaßen abgeändert:

1. „In die Pos. 406 gehört auch Papier in Bogen oder in mehr als 18 cm breiten Streifen geschnitten, dessen Oberfläche mit gemahlenen, gebrannten, geschlämmten Mineralien, auch mit Glasstaub versehen ist, welche zum Reinigen, Schleifen und Polieren verschiedener Sachen dienen, z. B. Bimssteinpapier, Klauen-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgelpapier u. ähnl.“

2. „Schleifpapier, in Scheiben geschnitten oder in Streifen von 18 cm Breite oder schmaler; zusammengeklebt, gebogen oder sonst für bestimmten Gebrauch hergerichtet (z. B. zum Ueberziehen der Polierscheiben), wird nach Pos. 409a verzollt.“

Die Erklärungen zu Pos. 407 werden, wie folgt, abgeändert:

1. „Nach Pos. 407 werden Gewebeblätter, Schleifen oder Gurte verzollt, die mit mineralischen Stoffen überzogen sind, auch mit Glasstaub usw., auch Schleifleinwand, die nur in Streifen geschnitten ist, von mehr als 18 cm Breite.“

2. „Die Schleifmittel dieser Pos. werden nach der Pos. 409 verzollt, falls sie in Scheibenform oder in Streifen von 18 cm Breite oder enger sind, oder auch anders zugeschnitten, zusammengeklebt, gebogen oder sonst zu einem bestimmten Gebrauch hergerichtet (z. B. zum Ueberziehen der Polierscheiben).“

Hinter den vierten Absatz der 1. Erklärung zu Pos. 600 werden folgende Absätze eingeschaltet:

5. „In die Pos. 600a gehört auch technisches, nicht gereinigtes Calciummolybdat. Es ist ein Pulver von gelbgrauer Farbe, im Wasser unlöslich, dagegen aber in Säuren löslich, und dient zur Herstellung von Molybdänstahl.“

6. „Durch Erwärmung einer kleinen Probe des Molybdates mit einigen Tropfen conc. Schwefelsäure, kommt nach Abkühlung eine intensive Blaufärbung zum Vorschein: nach starker Verdünnung mit Wasser verschwindet diese Färbung und man sieht einen weißen Niederschlag.“

7. „Konzentrierte Lösung von Calciummolybdat in Salzsäure liefert mit einigen Tropfen Schwefelsäure oder essigsaurem Blei einen weißen Niederschlag; dieselbe Lösung mit Ammoniakzusatz bis zur alkalischen Reaktion gibt mit oxalsaurem Ammoniak einen weißen Niederschlag.“

8. „Chemisch reines Calciummolybdat, von weißer Farbe, welches in den Laboratorien als Reagenz benutzt wird, Pos. 622.“

Diese Verordnung ist am 1. August 1928 in Kraft getreten. (2568)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollermäßigungen.** Auf S. 765 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine polnische Verordnung, wonach mit Genehmigung des Finanzministers für verschiedene Waren ermäßigte Zölle angewandt werden können (Salpetersäure 75%, Farbstoffverbindungen 60% des Normalzolles).

Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich nicht, wie angegeben, bis zum 31. Dezember, sondern bis einschließlich 31. Oktober 1928. (2558)

Litauen. **Regelung der Arzneimitteleinfuhr.** Das litauische Amtsblatt „Vyriausybés Zinios“ vom 31. Juli 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministers über die Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Ausland, der wir folgendes entnehmen:

§ 1.

Die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus dem Ausland ist gestattet:

a) alle chemischen Verbindungen in Substanz, auch wenn sie keine chemischen, sondern empirische Bezeichnung haben;
b) Lymphen, Sera und Vaccine;
Bemerkung: Auf jeder Flasche, Ampulle oder Verpackung muß die herstellende Firma, das Datum der Herstellung sowie die Zeitdauer der Wirksamkeit der Lymphe, des Serums oder Vaccins angegeben sein;
c) alle natürlichen Mineralwässer;
d) galenische Präparate, homöopathische Mittel und alle Hygiene-Artikel, Kosmetika und Parfümerien, außer denjenigen, welche in der Liste der einfuhrverbotenen verzeichnet sind;
e) patentierte und dosierte Arzneimittel und patentierte Nährpräparate, mit dem Charakter von Arzneimitteln, welche im Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen erwähnt sind.
Bemerkung. Patentierte Arzneimittel werden diejenigen genannt, welche aus verschiedenen Medikamenten zusammengestellt sind und einen besonderen Namen haben. Dosierte Arzneimittel sind z. B. Tabletten, Oblaten, Kapseln, Pillen, Flüssigkeiten in Ampullen u. a. m.

§ 2.

Importeure, die patentierte oder dosierte Arzneimittel aus dem Ausland einführen wollen, welche nicht in dem Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen erwähnt sind, müssen dem Gesundheits-Departement ein entsprechendes Gesuch einreichen, welchem beizufügen sind:

a) drei Muster der Mittel in Original-Packung;
b) Angabe der Bestandteile sowie der Art der Herstellung;
c) je drei Exemplare von Literaturgutachten von drei verschiedenen Autoren über jedes Mittel.

§ 5.

Die Kliniken und Laboratorien der litauischen Universität, das Staatliche Hygien. Institut, die militärische Sanitätsverwaltung, das Veterinär-Departement, Krankenhäuser, Doktoren der Medizin und andere Aerzte können aus dem Auslande für ihren eigenen Gebrauch (nicht zum Handel) alle patentierten und dosierten Mittel, auch die im Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen nicht erwähnten, ohne besondere Genehmigung des Gesundheitsdepartements einführen, indem sie jedesmal dem Gesundheitsdepartement darüber Mitteilung machen.

§ 6.

Einfuhrverboten sind Arzneimittel,

a) wenn sie schnell verderben;
b) wenn sie gesundheitsschädlich wirken können;
c) wenn die Zusammensetzung nicht den Angaben entspricht;
d) wenn ihre Herstellung und ihr Vertrieb im Herkunftslande verboten sind.

§ 7.

Die Verzeichnisse der zur Einfuhr zugelassenen und einfuhrverbotenen Arzneimittel werden vom Aerzterat aufgestellt und vom Innenministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium veröffentlicht.

§ 8.

Patentierte und dosierte Arzneimittel, welche die Apotheken ohne ärztliches Rezept verkaufen dürfen, sind in den Verzeichnissen mit einem Stern, stark wirkende mit zwei Sternen und Gift mit drei Sternen bezeichnet.

§ 9.

Stark wirkende Mittel **, Gifte *** und die in den Verzeichnissen A und B*) enthaltenen Medikamente können nur durch solche Personen und Behörden eingeführt werden,

*) Der Abdruck der Verzeichnisse ist aus Raummangel nicht möglich.

Digitized by Google

welche in einem speziellen Verzeichnis des Gesundheitsdepartements angegeben sind.

§ 10.

Nötigenfalls prüft das Gesundheitsdepartement die Rechnung des Herstellers oder Importeurs für die aus dem Auslande eingeführten und einzuführenden Arzneimittel.

§ 11.

Die Zusammensetzung der aus dem Ausland eingeführten patentierten und dosierten Mittel wird vom Gesundheitsdepartement in medizinischen, pharmazeutischen oder tierärztlichen Zeitschriften veröffentlicht. (2588)

Jugoslawien. **Tarabestimmungen.** Laut Bekanntmachung des Finanzministers vom 30. Juli 1928, veröffentlicht in „Službene Novine" vom 4. August, sind unlackierte und unpolierte Doppelfässer aus hartem oder weichem Holz als handelsübliche Umschließung für folgende Waren anzusehen:

Pos. d. jugosl. Zolltarifs	Ware	Pos. d. jugosl. Zolltarifs	Ware
104	Fette Oele.	191	Konsistentes Fett.
177,4	Mineralschmieröle.	173	Rohparaffin. (2623)

Spanien. **Exportüberwachung.** Durch königl. Verfügung vom 22. Juli 1928 wird ein ständiges Komitee zur Ueberwachung des Exports (Comité Permanente de Vigilancia de la Exportación) unter Vorsitz des Generaldirektors für Handel, Industrie und Versicherungen geschaffen, dem außerdem angehören: ein Beamter des Rates der nationalen Wirtschaft, ein Beamter der Generaldirektion der Zölle und der Chef der Handelssektion des Staatsministeriums. Das Komitee, das dem Ministerium für Arbeit, Handel und Industrie untersteht, erhält folgende Vollmachten: Intervention bei allen Exporten, Vorschläge für Maßnahmen zur Marktorganisation und zu ihrer Durchführung, Erteilung von Instruktionen, Annahme von Klagen, Einleitung von Ersatzansprüchen usw. Nähere Ausführungsbestimmungen werden noch erlassen werden . („Gaceta de Madrid".) (2534)

Portugal **Zollzuschläge.** Durch Dekretgesetz vom 31. Juli d. J. werden einige in den letzten Jahren eingeführte Zollzuschläge aufgehoben und durch neue Zuschläge, wie folgt, ersetzt. Es werden erhoben:

2,5% von der Summe des Warenwertes und der Zollgebühren für Abfertigungsscheine bei der Einfuhr von Waren oder deren Verpackungsmitteln, für welche bisher ein Zuschlag von 1% erhoben wurde;

2,5% v. W. für Abfertigungsscheine bei der Einfuhr von Waren, für die kein Zoll erhoben wurde, die aber bisher einer Abfertigungsgebühr von 1% unterlagen;

2% von der Summe des Warenwertes und der Zollgebühr für Abfertigungsscheine bei der Ausfuhr von Waren, die bisher in den Zollämtern eine Geschäftsgebühr zu entrichten hatten;

0,5% v.W. für Abfertigungsscheine bei der Wiederausfuhr von Waren, die aus den portugiesischen Kolonien stammen. („Diario do Governo" v. 4. 8. 28.) (2622)

Zolltarifänderungen. Durch Dekret vom 31. 7. 1928 werden folgende, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zolltarifänderungen verfügt:

Pos.			Höchst- Zollsatz in Eskudos	Mindest- Zollsatz in Eskudos
57	Kohle in Pulverform	kg	0,03	0,015
58	Kohle, n. b. g.	kg	0,004	0,002
120	Petroläther und Benzin (Óleos minerais: éteres e essências)	kg	0,05	0,023
124	Mineralöle, n. b. g.	t	1,00	0,50
836	Parfümerien, Waschmittel, Haartinkturen, Zahnpflegemittel, Reispuder und Kosmetika	kg	5,00	2,50

Die Positionen 122 und 123 (Mineralöle) werden gestrichen. („Diario do Governo" v. 4. 8. 28) (2621)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifrevision.** Wie „U. S. Daily" mitteilt, hat Präsident Coolidge erklärt, daß es nicht möglich sein werde, eine allgemeine Tarifrevision gelegentlich der nächsten Dezembersitzung des Kongresses durchzuführen. Vorbedingung für eine solche Tarifrevision sei die Zusammenarbeit der beiden führenden Parteien, was zur Zeit wegen der Präsidentenschaftswahl aber nicht möglich sein wird. Auch die Behandlung einzelner Teilfragen sei nicht durchführbar, weil dadurch das ganze Problem der Gestaltung des Zolltarifs aufgerollt würde, wozu aber eingehende Durchberatungen der einzelnen Fragenkomplexe erforderlich seien. (2619)

Französische Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die Tariff Commission die vorbereitenden Arbeiten bezüglich der seitens Frankreichs beantragten Produktionskostenuntersuchungen („Chem. Ind." S. 662 und 744) zum Abschluß gebracht. Die vorläufigen Ergebnisse sind nicht ausreichend, um eine Beschlußfassung über die französischerseits verlangten Zolländerungen zu gestatten. Zwecks Ergänzung des bisher beigebrachten Materials ist ein Agent der Tariff Comission nach Frankreich entsandt worden, um dort die erforderlichen Erhebungen anzustellen.

Auf Grund der bisher vorliegenden Daten konnte zunächst lediglich festgestellt werden, daß für einzelne der in Frage kommenden Produkte Frankreich nicht der Hauptinteressent ist. (2618)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Weinsäure und Cremor tartari. Laut „U. S. Daily" wurde über den Antrag der Royal Baking Powder Company, New York, auf Erhöhung der Zölle für Weinsäure und Cremor tartari am 26. Juli vor der Tariff Commission verhandelt.

Die Tariff Commission hatte sowohl den Antragstellern als auch den Importeuren dieser Produkte die vorläufigen Ergebnisse der Produktionskostenerhebungen vorgelegt.

Seitens der einheimischen Produzenten wurde ausgeführt, daß das Rohmaterial den ausländischen Herstellern zu niedrigeren Preisen einstünde, als den amerikanischen. Die Produktionskosten in Europa seien entsprechend niedriger als die in den Vereinigten Staaten. Es sei den amerikanischen Herstellern unmöglich, dem ausländischen Wettbewerb standzuhalten. Als das hauptsächlich konkurrierende Land wurde Italien angegeben.

Die Importeure wiesen darauf hin, daß ausländische Weinsäure um 1½ c. je lb. teurer zu stehen kommt, als das amerikanische Erzeugnis. Das deutsche Erzeugnis besäße qualitative Eigenschaften, die dem amerikanischen Produkt abgehen.

Die nächste Verhandlung wurde auf den 6. August angesetzt; die Schlußverhandlung soll am 17. September stattfinden. (2620)

Zolltarifentscheidung. Fakturenpreise und amerikanischer Verkaufspreis. Vor der Bestellung einer Sendung Kresol zog der Importeur vom Zollschätzer Erkundigungen über die Verzollung des Kresols ein, worauf ihm erklärt wurde, daß der Zollsatz einen bestimmten Teil des Fakturenwertes betrage. Nach der Bestellung und noch vor dem Eingang der Ware erhielt der Importeur auf Anfrage beim Zollschätzer nochmals die gleiche Auskunft und meldete deshalb das Kresol zum Fakturenwert an. Bei der Verzollung wurde jetzt jedoch der amerikanische Verkaufspreis von amerikanischem Kresol zugrunde gelegt, der um über 100% über dem Fakturenwert lag. Der United States Customs Court, bei dem der Importeur Beschwerde einlegte, billigte dem Importeur den guten Glauben zu und ordnete die Verzollung zum Fakturenwert an. (2598)

Canada. **Dumpingzollerhebung für im Ausland verbrauchsabgabepflichtige Waren.** Waren, die im Ausland einer Verbrauchsabgabe unterliegen, für die aber als Verzollungswert der Inlandsmarktpreis abzüglich Verbrauchsabgabe angegeben wurde, unterlagen bisher in Canada nicht dem Sonder- oder Dumpingzoll. Nach einer neueren Verordnung ist diese Bestimmung aufgehoben, so daß nunmehr bei im Ausland verbrauchsabgabenpflichtigen Waren der Sonder- oder Dumpingzoll erhoben wird, wenn bei der Wertdeklaration die Verbrauchsabgabe vom Inlandsmarktpreis in Abzug gebracht ist. Wenn z. B. eine Ware im Inland einschließlich der Verbrauchsabgabe 100 M. gekostet hätte, wobei die Verbrauchsabgabe 20 M. betragen hätte, und wenn dann die Ware zu 80 M. nach Canada verkauft worden wäre, so wäre bisher der Zoll von 100 M. zu erheben gewesen. Es würde indes kein „dumping" Zoll erhoben worden sein. Durch die neue Bestimmung ist insofern eine Verschärfung eingetreten, als in dem gedachten Falle auch der „dumping" Zoll zu erheben ist. („I. u. H.") (2574)

Meistbegünstigung für lettländische Erzeugnisse. Durch eine auf einer Order in Council beruhende Proklamation vom 13. Juli 1928, veröffentlicht in „The Canada Gazetta" vom 21. Juli 1928, ist bekanntgemacht worden, daß die Erzeugnisse Lettlands vom 14. Juli 1928 ab in Canada die Meistbegünstigung genießen. (2561)

Zollbefreiung. Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist die Liste der Waren, die vom 1. April 1928 **ab zollfrei nach Canada eingeführt werden können,** durch folgenden Posten ergänzt worden:

Digitized by Google

Baumwollumpenbrei („cotton pulp"), wenn dieser von Fabrikanten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren eigenen Fabriken zur Herstellung von Kunstseidegarn oder ähnlichen künstlichen Fasern nach chemischen Verfahren verwandt wird. (2609)

Porto Rico. **Regelung des Arzneimittelhandels.** Laut „U. S. Daily" ist in Porto Rico mit Wirkung vom 4. 5. ein neues Dekret betr. den Arzneimittelhandel in Kraft gesetzt worden.

Gemäß diesem Dekret müssen Patentmedizinen u. a. im Eigentumsrecht befindliche Arzneimittel für inneren und äußeren Gebrauch registriert werden. Ueber die erfolgte Eintragung wird eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes ausgestellt. Die Verkäufer von Arzneimitteln bzw. die Vertreter ausländischer Häuser müssen ihre Namen und die Adresse bei der Leitung des Gesundheitsamtes von Porto Rico eintragen.

Die Bestimmungen des Dekrets beziehen sich auf ein jedes für inneren oder äußeren Gebrauch bestimmte Arzneimittel, dessen Name, Zusammensetzung usw. nicht in der Pharmakopöe der Vereinigten Staaten oder in der National Formulary eingetragen sind. Die Antragsteller haben in den Gesuchen um Eintragung ihrer Präparate deren Namen, den Herstellungsort und die Form, in welcher die Erzeugnisse in den Verkauf gebracht werden, anzugeben. Außerdem ist die Zusammensetzung des Präparates mitzuteilen, ihre Wirkung bekanntzugeben und das die Packungen begleitende Reklamematerial dem Gesuch beizufügen sowie der Handelsname anzugeben.

Die Eintragung von Präparaten, die mehr Alkohol enthalten, als zu Lösungs- bzw. Konservierungszwecken erforderlich ist, wird verweigert. Ebenso werden zur Eintragung nicht zugelassen alkoholhaltige Präparate, die zu Trinkzwecken Verwendung finden können, Präparate, die Opium oder eines seiner Derivate enthalten, ohne daß die Etikette eine entsprechende Angabe in Buchstaben von mindestens 1 Zoll Höhe enthielte, sowie Präparate, die Cocain und seine Salze und andere Betäubungsmittel enthalten.

Die Eintragungsfrist läuft für einheimische und ausländische Präparate 1 Jahr, gerechnet vom 4. Mai 1928. (2616)

Columbien. **Verschiffungspapiere.***) Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den am 1. Januar 1928 gültigen Bestimmungen ist bei Sendungen nach Columbien eine Konsulatsfaktur und ein konsularisch visiertes Konnossement erforderlich.

Die in spanischer Sprache ausgefüllte Konsulatsfaktur, deren Original eine 50-cts.-Stempelmarke tragen muß, ist sechsfach zur Visierung vorzulegen. Sie muß eine eidesstattliche Versicherung bezüglich der wahrheitsgetreuen Angabe von Preisen und Gewichten enthalten.

In fünffacher Ausführung wird das Konnossement verlangt.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten infolge verzögerter Ankunft der genannten Papiere ist die besondere Benachrichtigung der Zollbehörde in Columbien durch die „carta de aviso" vorgesehen, welche auf vorgeschriebenen Formularen in sechsfacher Ausführung beantragt werden kann. Neuerdings ist jedoch von einzelnen Zollstellen die Abfertigung auf Grund dieser Benachrichtigung zunächst abgelehnt. Es empfiehlt sich also vorherige Rückfrage bei dem Konsulat.

Gegebenenfalls können Berichtigungen nachträglich innerhalb 3 Tagen nach Abgang der Sendung durch besonderen Brief und gegen Zahlung der Kabelgebühren vorgenommen werden.

An Gebühren werden erhoben:

Konsulatsfaktur (außer Stempelgebühr), sofern nicht Sonderbestimmungen vorliegen	3% a. v.
Parcel-Receipt (falls Visum erwünscht)	5% a. v.
Korrektur-Brief	U. S. $ 3,—

Bei der Verpackung ist zu beachten, daß diese bei gleichzeitiger Verwendung für verschiedene nach Gewicht zu verzollende Artikel wie der höchstverzollbare Artikel zur Verzollung gelangt.

Postpakete sind bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. und einem Höchstmaß von 3½ engl. Fuß Länge bzw. 6 engl. Fuß kombinierte Länge und Umfang zugelassen. Neben doppelter Zollerklärung muß eine Spezialfaktur in doppelter Ausführung mit Schwurformel vorliegen. Konsularische Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Briefpost-Versand zollpflichtiger Artikel ist nicht gestattet.

Gewöhnliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) müssen entsprechend gekennzeichnet sein und sind frei von konsularischen Formalitäten.

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 180, 327, 744. (2351)

Venezuela. **Errichtung eines Freihafens in der Bucht von Turiamo.** Ueber die Regelung der Hafen- und Zollverhältnisse im künftigen venezolanischen Freihafen von Turiamo trifft ein in der „Gaceta Oficial" No. 16 531 veröffentlichtes Gesetz folgende Bestimmungen:

Artikel 4—7 und Artikel 33 bestimmen, daß die über Turiamo eingeführten Waren ohne Zollzahlung gegen Lagergebühren eingelagert oder wieder ausgeführt werden, und zwar binnen 6 bzw. 12 Monaten, wenn sie mit besonderer ausdrücklich auf Einlagerung lautender Konsularfaktur vom Ausfuhrhafen direkt nach Turiamo bestimmt sind. Ausgeschlossen vom besonders für Turiamo geltenden Einlagerungsverfahren sind einfuhrverbotene, gesetzlich zollfreie, auf Antrag zollfreie und explosive Waren. Gesetzlich zollfreie Waren unterliegen den allgemeinen Einfuhrbestimmungen, antragsweise freie und explosive Waren den für sie geltenden Sonderbestimmungen.

Artikel 8—13 regeln das Zollverfahren bei der Ankunft der Waren bis zu ihrer Einlagerung. Während Zollstrafen und Konsulargebühren (für die Fakturen) sofort zu zahlen sind, bleiben die Zölle, Zuschläge und inneren Abgaben bis zur Warenentnahme oder Wiederausfuhr gestundet.

Artikel 14—20 handeln von der Einlagerung der Waren. Die durch Reglement festzusetzenden Lagergebühren sind ebenso wie die Transport- und Staugebühren vom Importeur zu zahlen. Probeentnahmen und sonstiges Oeffnen der eingelagerten Kisten sind unzulässig. Die während des Lagerns eintretenden Verluste gehen zu Lasten des Einlagerers.

Soweit nicht das neue Gesetz Sonderbestimmungen aufstellt, gelten auch für die Ein- und Ausfuhr über Turiamo die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes vom 10. Juli 1926.

Die von der Regierung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz sind noch nicht ergangen („I. u. H.") (2562)

Peru. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den am 1. Januar 1928 gültigen Vorschriften ist für Exportsendungen nach Peru eine Konsulatsfaktur und ein konsularisch gestempeltes Konnossement erforderlich.

Die Konsulatsfaktur, auf vorgeschriebenen Formularen in spanischer Sprache ausgestellt, ist in vier Exemplaren einzureichen. Sie muß eine besondere Erklärung bezüglich der Richtigkeit des Inhaltes und der rechtlichen Bedeutung als Dokument in Zweifelsfällen enthalten.

Das Konnossement ist in mindestens doppelter Ausfuhrung gleichzeitig mit der Konsulatsfaktur zur Stempelung vorzulegen. Beide Papiere müssen mit demselben Schiffe gehen wie die Waren. Korrekturen können gegebenenfalls durch besonderen Brief (vierfach zur Visierung vorzulegen) innerhalb acht Tagen nach Abgang der Sendung vorgenommen werden.

An Gebühren werden berechnet:

Konsulatsfaktur (außer für Postpakete und zollfreie Waren)	4% a. v.
Konsulatsfaktur für Postpakete	2% a. v.
Konsulatsfaktur für zollfreie Waren	2% a. v.
Korrektur-Brief	U. S. $ 1,—
Konnossemente	gebührenfrei

Für die Verpackung ist zu beachten, daß Waren, die nach dem gesetzlichen Gewicht zollpflichtig sind und keine weitere Umschließung haben als die äußere, einen Zuschlag von 5% bezw. 2% auf ihr Nettogewicht erhalten (vgl. „Ch. Ind." S. 424).

Postpakete im Höchstgewicht von je 22 lbs. bedürfen neben der Kundenrechnung einer beglaubigten Konsulatsfaktur, wenn der Wert 10 P£. überschreitet. Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist bei einem Höchstgewicht von 4 lbs. 6 ozs. und einem höchsten Seitenmaß von 18 engl. Zoll zulässig.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei ent-

Digitized by Google

sprechender Kennzeichnung frei von der Vorlage von Konsulatspapieren.

Soweit über Peru Transitgüter für Bolivien versandt werden, sind diese je Stück mit der Aufschrift „En transito a Bolivia" zu versehen. Diesen Sendungen sind die für Peru vorgeschriebenen Zollpapiere beizufügen. (2352)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 872.

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Eine Ware, die als „Beize zum Vergolden" angemeldet worden war, wurde im Zoll-Laboratorium als Collodium für industrielle Zwecke (nicht pharmazeutisch) erkannt, d. h. als eine Auflösung von Nitrocelluloselack in flüchtigen Lösungsmitteln. Die Ware wurde nach Pos. 175 mit 1$000 je kg abgefertigt.

„Anilinfarben" wurden als flüssige Schreibtinte nach Pos. 173 mit $ 600 je kg verzollt.

Bei der Abfertigung von Terpentinöl wurden unter Berufung auf ein Rundschreiben vom 12. April 1923 auch die Behälter (tambores) mit $ 100 je kg verzollt. Die Einsprache dagegen bei der Tarifkommission war erfolglos.

Natriumphosphat, -sulfat und Casein mit vorherrschendem Gehalt an mineralischen Stoffen wurden als zusammengesetztes Natriumphosphat nach Pos. 285 mit 2$000 je kg verzollt. („Diario Official", 12. 7. 28) (2583)

Bolivien. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Den Sendungen nach Bolivien müssen neben der Kundenfaktur noch eine Konsulatsfaktur und ein konsularisch beglaubigtes Konnossement beigefügt sein; die Dokumente gehen zunächst an die Vermittler in Peru, Chile, Argentinien, Paraguay oder Uruguay, welche Länder von nach Bolivien bestimmten Sendungen passiert werden.

Die Konsulatsfaktur muß auf vorgeschriebenen Formularen in spanischer (eventuell auch englischer) Sprache ausgestellt und in fünffacher Ausführung spätestens 24 Stunden vor Abgang des Schiffes eingereicht werden. Sie muß am Schluß eine eidesstattliche Versicherung, die sogenannte „Schwurformel", bezüglich der wahrheitsgemäßen Wertangabe tragen.

Das Konnossement wird vom Konsulat bei Verschiffungen via Mollendo in sechsfacher, via Antofagasta in fünffacher, bei allen anderen Transithäfen in vierfacher Ausfertigung verlangt.

Berichtigungen können gegebenenfalls mit besonderem Brief erfolgen, der unverzüglich fünffach zur Visierung vorzulegen ist.

Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

Konsulatsfaktur, fünffach	6% a. v. (aber mind. U. S. $ 1,20 bei einem Werte unter U. S. $ 80,—)
Sonderkopien, je	U. S. $ 2,—
Konnossement, je Satz	U. S. $ 1,—
Berichtigungsschreiben	U. S. $ 5,—

Postpakete sind bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. und einem Höchstmaße von 3½ engl. Fuß Länge bzw. 6 engl. Fuß kombinierte Länge und Umfang zugelassen. Bei Sendungen im Werte von weniger als 40 $ ist ein konsularisches Visum nicht erforderlich.

Gewöhnliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaß 12 : 8 : 4 engl. Zoll sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von allen konsularischen Formalitäten, ebenso Wertmuster, wenn der Wert nicht über 40 $ hinausgeht.

Alle erwähnten Papiere müssen mit demselben Schiffe wie die Waren reisen. (2350)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Kunstseidegarne.** Laut „Journ. Off. du gouv. Ég." sind mit Wirkung vom 24. Juli vorläufig für die Zeit von drei Monaten, also bis zum 23. Oktober d. J. die Verzollungswerte für Kunstseidegarne wie folgt festgesetzt worden:

Kunstseidegarne von beliebiger Qualität, beliebiger Titer und beliebiger Herkunft: 265 Millièmes per kg netto.

Der Wert erhöht sich per kg:
um 30 Millièmes für gefärbte Garne;
um 70 Millièmes für Perlgarne (im Strang oder auf Spulen) und für Cordonets;
um 120 Millièmes für Krepp- und Phantasiegarne. (2576)

Türkei. **Giftverordnung.** Das türkische Amtsblatt „Ressmi Ghazeta" Nr. 784 enthält eine Verordnung des türkischen Ministerrats über die Aufbewahrung und den Verkauf giftiger Produkte, der wir folgendes entnehmen:

Auf den Behältern, welche giftige Produkte enthalten, muß in fetter Schrift das Wort „Gift" und darunter der Name des Produktes gemäß Liste enthalten sein; in kleinerer Schrift wird der lokale und volkstümliche Name des Produktes außerdem angegeben.

Die Namen der Produkte, welche in einer der Verordnung beigefügten Liste A angegeben sind, müssen rot auf weißem Grund, die der in den Listen B und C aufgeführten, schwarz auf weißem Grunde unradierbar angebracht sein. Auf Flaschen, welche Mineralsäuren und Alkalilösungen enthalten, muß der Name auf weißem Grunde nach besonderem Verfahren eingraviert sein.

Der Abdruck der Listen ist aus Raummangel nicht möglich. (2573)

Warenbegleitpapiere. Alle Sendungen nach der Türkei (ausgenommen staatliche Bestellungen) benötigen ein Ursprungszeugnis.

Ursprungszeugnisse müssen von der zuständigen Handelskammer ausgestellt werden. Nur wenn eine solche am Orte nicht vorhanden ist, können die Zeugnisse vom Zollamt, Stadtrat und dergleichen Behörden ausgestellt werden.

Jedes Zeugnis muß von einem türkischen Konsulat beglaubigt werden.

Die Beglaubigungsgebühren werden auf Grund des Warenwertes berechnet und zwar:

a) für Waren bis zu einem Werte von 115 RM. erfolgt die Beglaubigung gebührenfrei,
b) für Waren bis zum Werte von 4600 RM. wird 0,5% des Warenwertes erhoben,
c) bei Sendungen höheren Betrages wird bis 4600 RM. 0,50% und für den Teil darüber 0,25% des Warenwertes berechnet.

Rabatte, welche vom Verkäufer dem Käufer gewährt werden, können bei Berechnung der Gebühren nicht berücksichtigt werden.

Der Wert der Sendung muß entweder durch eine von der Handelskammer beglaubigte Faktur oder durch Angabe auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses dem Konsulate nachgewiesen werden. Im letzteren Falle muß auch unter der Wertangabe auf dem Zeugnis ein Beglaubigungsstempel der Handelskammer vorhanden sein.

Die Wertangabe muß nach Möglichkeit in Reichsmark erfolgen; sollten jedoch die Fakturen in fremden Valuten ausgestellt sein, so muß der Endbetrag auch in Reichsmark hinzugefügt werden. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der vom Reichsfinanzministerium für Berechnung der Wechselsteuer herausgegebenen Mittelkurslisten.

Verpackungskosten, Versicherungsspesen und dergleichen können vom Fakturenwert abgezogen werden.

Postpakete bis zum Werte von 115 RM. können ohne Ursprungszeugnis zum Versand kommen, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt nicht zu Handelszwecken verwandt wird.

Zwecks beschleunigter Erledigung ist es empfehlenswert, nach Möglichkeit eine beglaubigte Abschrift des Ursprungszeugnisses dem Konsulat einzureichen und eine andere dem Original-Ursprungszeugnis für das Zollamt beizufügen.

Die beglaubigten Rechnungen bleiben als Unterlage bei den Akten des Konsulats. (2557)

RECHTSPRECHUNG

Kommt es für die Anwendung des Eisenbahngütertarifes auf die chemische Zusammensetzung oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Gutes an?

Diese Rechtsfrage entschied das Reichsgericht mit Urteil vom 1. II. 1928 — I 198/27 — dem folgender kurz wiederzugebender Sachverhalt zugrunde lag: Als Waggonladungen wurden zinkhaltige Abfallerzeugnisse aus der Alizarin- und Anilinherstellung verladen und in den Frachtbriefen nach dem Wortlaut der Gütereinteilung in Tarifklasse E bezeichnet als: „Zinkoxydhydrat aus der Alizarin- und Anilinherstellung, auch getrocknet, nicht geglüht." Demgemäß berechnete die Bahnverwaltung die Fracht nach den für derartige Güter geltenden ermäßigten Sätzen der Tarifklasse E. (Ziffer 5). Bei Gelegenheit nahm die Bahnverwaltung eine chemische Analyse vor und stellte dabei fest, daß es sich nicht um Zinkoxydhydrat, sondern um Zinkcarbonat handelte und verlangte Nachzahlung des Frachtunterschiedes zwischen den Tarifklassen A und E. Der Unterschied wurde bezahlt, aber von der Empfängerin der Güter, weil zu Unrecht erhoben, zurückverlangt.

Digitized by Google

Ursprünglich seien nämlich jene zinkhaltigen Abfallerzeugnisse tatsächlich durch Natronlauge gefällt worden und hätten dann Zinkoxydhydrat ergeben, an Stelle der Natronlauge habe man allerdings später Natroncarbonat verwendet, so daß das Erzeugnis nunmehr Zinkcarbonat gewesen wäre. Aber trotz der an sich verschiedenen chemischen Zusammensetzung seien Zinkoxydhydrat und Zinkcarbonat, rein wirtschaftlich betrachtet, im wesentlichen einander gleich zu stellen und darauf komme es für die Frachtberechnung an. Im übrigen sei die Aufzählung der unter Tarifklasse E fallenden chemischen Produkte nicht vollzählig, was aus den Allgemeinen Erläuterungen zum Tarif schon hervorgehe.

Das Landgericht folgte dieser Auffassung und verurteilte demgemäß die Bahnverwaltung zur Rückzahlung entsprechend dem Klageantrag. OLG. und, als Revisionsinstanz, das Reichsgericht aber entschieden mit übereinstimmender Begründung anders.

Möge, rein wirtschaftlich betrachtet, Zinkoxydhydrat auch immer dem Zinkcarbonat im wesentlichen gleichzustellen sein und bei der gleichen Alizarin- und Anilinherstellung anfallen, so sei dieses doch unerheblich, weil tatsächlich Zinkcarbonat eine andere chemische Verbindung als Zinkoxydhydrat sei und damit einen seiner Wesenheit nach anderen Stoff darstelle. Zinkcarbonat sei ferner in der Aufzählung der unter Tarifklasse E fallenden Güter nicht genannt, und da diese Aufzählung vollständig sei, wie sich ganz unbestreitbar aus dem Aufbau des Gütertarifes ergebe, könne Zinkcarbonat auch nicht zu den Frachtsätzen der Klasse E befördert werden. Die Bezeichnung im Frachtbrief als „Zinkoxydhydrat" sei daher unrichtig gewesen, und dies berechtige die Bahnverwaltung, Nachzahlung des Frachtunterschiedes zu verlangen. Die Frage, ob es für die Anwendung eines Tarifes auf die chemische Zusammensetzung ankomme oder auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit, müsse dahin beantwortet werden, daß die chemische Zusammensetzung des Gutes maßgebend sei und nicht, wenngleich auch die Auffassung eines gehörten Sachverständigen eine andere sei, die wirtschaftliche Verwertbarkeit. Es könne zwar sein, daß hierdurch im Einzelfall Härten entständen, aber anderenfalls würden der ständig zunehmende Verkehr und die Fortschritte der Technik, die immer neue Güter schafft, eine unerträgliche Rechtsunsicherheit hervorrufen. Der Gedanke, daß Frachterleichterungen, die nach dem Tarif ausdrücklich nur für bestimmte Güter vorgesehen sind, auch anderen Gütern gewährt werden sollten, bei denen sich nach den Gesichtspunkten, die bei Erlaß des Tarifes maßgebend gewesen seien, an sich die gleiche Frachtermäßigung wirtschaftlich vielleicht rechtfertigen ließe, sei nur durch Fortbildung des Tarifes, durch Tarifänderung zu verwirklichen. (2509)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Die Leitung der Imperial Chemical Industries Ltd. hat bekanntgegeben, daß die Nobel Industries Ltd., eine der bei Gründung einbezogenen Konzern-Gesellschaften, liquidiert werden soll. Zu diesem Zweck muß die verschwindende Gesellschaft eine Ausgabe von 1,53 Mill. £ 5½ %ige erststelliger Schuldscheine ablösen, die zu 103 auf den 30. September d. J. gekündigt werden. Den Schuldscheininhabern steht das Recht zu, an Stelle einer Barabfindung für je 100 £ Nennwert 80 7%ige Vorzugsaktien der Imperial Chemical Industries Ltd. mit Zinsberechtigung ab 1. Oktober 1928 entgegenzunehmen. („Köln. Ztg.") (2581)

Frankreich. **Der Verbrauch von Phosphatdünger.** Frankreichs Verbrauch an phosphathaltigen Düngemitteln hat laut „Chemical Trade Journal" während der letzten zwei Jahre eine Abnahme erfahren. 1927 fanden in der französischen Landwirtschaft 1 954 253 t Superphosphat (gegenüber 2 164 786 t im Jahre 1926) und 620 000 t basische Schlacken (gegenüber 650 000 t im vorhergehenden Jahre) Verwendung. — Man führt diesen Rückgang auf unzweckmäßige und unzureichende Propaganda zurück. (2285)

Norwegen. **Gewinnung von Pyriten.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals Markets" entnehmen, produzierten die neun in Betrieb befindlichen Pyritbergwerke Norwegens im Jahre 1927 600 000 t Pyrite im Vergleich zu 635 000 t im Jahre 1926. Die Ausfuhr von Pyriten ist von 582 771 t im Jahre 1926 auf 603 157 t im Jahre 1927 gestiegen.

In Norwegen selbst wurden im Jahre 1927 gegen 40 000 bis 50 000 t Pyrite von der inländischen Industrie, in erster Linie von den Zellstoffabriken, verbraucht. Viele norwegische Zellstoffabriken verbrauchen auch amerikanischen Schwefel; die Einfuhr hiervon beträgt jährlich etwa 35 000 t. (2294)

Oesterreich. **Tschechoslowakisch-österreichische Kunstseide-Beratung.** Kürzlich fand in Wien die übliche Konferenz der an der tschechoslowakisch-österreichischen Kunstseiden-Konvention beteiligten Fabriken statt. Beschlüsse über Aenderung der Lieferbedingungen bzw. der Preise wurden nicht gefaßt, es scheint vielmehr das Bestreben vorzuherrschen, an den gegenwärtigen stabilisierten Preisen festzuhalten, zumal die tschechoslowakischen Werke für den Bezug von Viscoseseide ohnedies Treurabatte gewähren. („Prag. Tagbl.") (2575)

Aus der Bleifarbenindustrie. Im Berg- und Hüttenbetrieb Kärntens hat der Bleibergbau und die Gewinnung von Bleierzeugnissen eine nicht geringe Bedeutung. Sowohl der Abbau der Bleigruben sowie die Verhüttung der Erze wird von der Bleiberger Bergwerksunion mit dem Verwaltungssitz in Klagenfurt betrieben. Das Aktienkapital beträgt 7 500 000 S., in 2500 Aktien zu je 3000 S. geteilt. Die Union stellt Bleifarben in ihren Werken in Klagenfurt (Bleiweiß) und in Saag am Wörther See (Mennige und Glätte) her.

Die Union produzierte im Jahre 1927 (im Vergleich zu 1926) u. a.: 735 t Bleiweiß (657), 2 394 t Mennige (2 087) und 1 049 t Bleiglätte (674). Die Fabriken der Union sind voll beschäftigt, und es ist gelungen, für das durch den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie bedeutend zusammengeschrumpfte Inlandsabsatzgebiet bei gleichzeitiger Entstehung von Konkurrenzfabriken in den Nachfolgestaaten, die durch hohe Zölle geschützt werden, anderweitige überseeische Absatzgebiete zu erschließen. Die für die Verarbeitung notwendigen Rohmaterialien werden beinahe ausnahmslos in Oesterreich aufgebracht bis auf Koks und Schwerspat, die aus Deutschland eingeführt werden. Die Ausfuhr der Bleiprodukte ist recht bedeutend und geht in erster Linie nach den europäischen Staaten, aber auch nach Nord- und Südamerika.

Die Handelsverträge sind für die Fertigprodukte wie Mennige, Glätte und Bleiweiß insbesondere hinsichtlich der Nachfolgestaaten, sehr ungünstig, speziell der Export von Mennige und Glätte nach der Tschechoslowakei ist durch ungünstige Zollverhältnisse stark beeinflußt. Dasselbe gilt mehr oder weniger für Rumänien und Ungarn (Bleiweiß). In den genannten Staaten wurden in der Nachkriegszeit, obwohl sie über keine eigene Bleibasis verfügen, künstlich Industrien dieser Art geschaffen, die durch fast prohibitive Zollschranken reichlichen Schutz finden. (2582)

Litauen. **Phosphatvorkommen.** Nach einer Notiz der „L'Industrie Chimique" sind unweit der Hauptstadt Kowno Phosphatvorkommen entdeckt worden, deren Ausbeutung durch ein in Kürze zu errichtendes Werk beabsichtigt ist. (2577)

Lettland. **Aus der Zündholzindustrie.*)** Das lettländische Finanzministerium hat kürzlich vom schwedischen Zündholztrust die Antwort auf die Abänderungsvorschläge erhalten, die lettländischerseits in bezug auf den Vertrag mit dem Schwedentrust gemacht worden sind. Der Trust erklärt sich in der Antwort bereit, die Frist der Auslandsanleihe, die er der lettländischen Regierung einräumt, von 35 auf 28 Jahre herabzusetzen, sowie einige andere Zugeständnisse zu machen. (2577)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 665.

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Das estländische Zündholzmonopol*) ist nach einer Bekanntmachung im estländischen Amtsblatt „Riigi Teataya" mit dem 1. August d. J. in Kraft getreten. Laut Durchführungsverordnung des Finanzministers zum Monopolgesetz ist der Verkauf von Zündhölzern zu einem höheren Preise als 3 Cents pro Schachtel unter Strafandrohung verboten worden. Von der Bevölkerung, die seit der Unterzeichnung des Monopolvertrages unter dem spekulativen Hochschnellen der Preise zu leiden hatte, wird diese Bestimmung mit Genugtuung begrüßt. Wie die Presse meldet, hat der Schwedentrust für die letzten fünf Monate dieses Jahres dem Staate 50 000 Kronen an Akzise zu entrichten. Der Trust darf dafür rund 20 Millionen Schachteln Zündhölzer verkaufen. Für weitere 5 Millionen Schachteln müßten 12 500 Kronen Akzise nachgezahlt werden. (2580)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 496 u. S. 875.

Digitized by Google

Jugoslawien. **Die Opiumernte.** Wie die Prager „Wirtschaft" schreibt, beträgt die diesjährige Opiumernte 160 000 kg, das dürfte viermal so viel sein wie im Vorjahre. Bisher hatten Zwischenhändler die Opiumernte bei den kapitalarmen Produzenten aufgekauft und dann, von Saloniki aus, ins Ausland mit fetten Gewinnen weiterverkauft. Im vorigen Jahre begannen sich Bestrebungen zur Ausschaltung des Zwischenhandels praktisch geltend zu machen. Es wurde eine nationale Exportgesellschaft gegründet. Die Nationalbank hatte eine Kreditsumme von 30 Millionen Dinar zur Finanzierung des Exportes bewilligt, auch hatten Institute, wie die Erste Kroatische Sparkasse, Opiumlagerhäuser errichtet und so an der Finanzierung teilgenommen. Der Erfolg dieser Selbständigkeitsbestrebungen ist allerdings nicht groß gewesen. Einige ausländische Firmen, eine französische voran, haben es verstanden, südslawische Händler für sich zu gewinnen, haben ein Kartell zum billigen Einkauf des Opiums gebildet und die Preise bereits erheblich zu drücken vermocht. (2499)

Italien. **Vergällung von Alkohol.** Laut Ministerial-Dekret, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale", ist der Firma Secondo Prati, Mailand, für den zur Herstellung des Kraftstoffs „Discol" verwandten Alkohol Befreiung von der Fabrikationssteuer gewährt worden, wenn dieser Alkohol durch Zusatz von 5 l Benzol, 2,5 l Acetonöl und 0,5 l Pyridin pro hl Alkohol vergällt wird. (2608)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Ferrophosphor.** Einer Meldung der „News Edition" des „Industrial and Engineering Chemistry" zufolge hat das U. S. Bureau of Standards eine Standardprobe (75 g) Ferrophosphor mit 26,17% Phosphor hergestellt (Nr. 90), die zum Preise von 2 $ (einschließlich Porto nach dem Auslande 2,20 $) vom Bureau of Standards, Washington D. C., zu beziehen ist. Bestellungen aus dem Auslande sind vorher zu bezahlen. (2597)

Normen für Trinatriumphosphat. Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das Federal Specifications Board für technisches Trinatriumphosphat Normen (Specification Nr. 558) herausgegeben, die bezüglich ihrer technischen Anforderungen für alle Staatsbehörden spätestens am 22. August 1928 in Kraft treten.

Technisches Trinatriumphosphat muß nach diesen Normen u. a. folgende Eigenschaften besitzen: fein granuliert; nicht weniger als 95% kristallisiertes Trinatriumphosphat ($Na_3PO_4 . 12H_2O$); Totalalkalinität (Methylorange als Indicator), als Na_2O berechnet, nicht unter 15,5% und nicht über 20%; Gehalt an Phosphorsäureanhydrid (P_2O_5) nicht unter 17,7%; in destilliertem Wasser unlöslicher Teil nicht über 0,1%. (2600)

Verbrauch von Gerbstoffen im Jahre 1927. Nach dem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Censusbericht verbrauchten im Jahre 1927 362 in Tätigkeit befindliche Gerbereien der Vereinigten Staaten 393 000 t Rinden, Hölzer und andere rohe pflanzliche Gerbstoffe im Werte von 6 765 956 $ und 415 106 872 lbs. pflanzliche Gerbstoffauszüge im Werte von 14 020 170 $. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1925 (von 347 Gerbereien) waren 400 000 t rohe Gerbstoffe im Werte von 7 221 896 $ und 415 557 587 lbs. Gerbstoffauszüge im Werte von 12 918 635 $. Der Verbrauch an Gerbstoffauszügen während des Jahres 1927 setzte sich aus 319 161 322 lbs flüssigen und 95 945 550 lbs. festen Auszügen im Werte von 8 777 804 bzw. 5 242 366 $ zusammen.

Der Verbrauch von rohen Gerbstoffen betrug während der beiden letzten Censusberichtsjahre:

Rohe Gerbstoffe:	1927 t	1927 1000 $	1925 t	1925 1000 $
Insgesamt	392 579	6 766	398 204	7 222
Hemlockrinde	138 853	1 935	158 942	2 610
Eichenrinde	109 251	1 802	103 775	2 039
Kastanienholz	102 641	868	104 268	777
Myrobalanen	15 292	603	7 298	325
Wattlerinde	6 215	330	5 952	228
Valonea	6 197	302	8 042	374
Mangroverinde	5 637	252	2 115	81
Sumachblätter	3 231	235	2 832	381
Quebrachoholz	2 910	302	3 571	319
Dividivi	1 232	65	1 037	59
Blauholz[1])	252	27	129	24
Alle anderen	868	46	243	14

Verschiedene Gerbereien haben in beiden Jahren ihren Verbrauch in Klaftern angemeldet; bei der Berechnung des Verbrauchs der gesamten Gerbereien wurde ein Klafter einer Tonne gleichgesetzt.

Ueber den Verbrauch von pflanzlichen Gerbstoffauszügen in den amerikanischen Gerbereien während der Jahre 1927 und 1925 unterrichten die folgenden Zahlen des Censusberichtes.

Gerbstoffauszüge:		flüssige 1000 lbs.	flüssige 1000 $	feste 1000 lbs.	feste 1000 $
Insgesamt	1927	319 161	8 778	95 946	5 242
	1925	309 543	7 950	106 015	4 969
Kastanien	1927	186 236	4 597	19 880	829
	1925	193 138	4 094	23 671	1 027
Quebracho	1927	82 385	2 506	70 870	3 946
	1925	58 865	2 016	72 841	3 248
Eichen	1927	15 704	482	139	11
	1925	6 243	246	38	3
Hemlock	1927	5 041	182	105	6
	1925	6 745	251	635	23
Blauholz[1])	1927	2 393	130	687	119
	1925	1 453	86	877	116
Gambir	1927	538	53	1 561	165
	1925	658	66	1 946	260
Sumach	1927	1 739	121	308	14
	1925	1 917	133	362	24
Wattle	1927	2 611	56	308	19
	1925	860	32	88	4
Valonea	1927	63	3	551	42
	1925	[2])	[2])	984	49
Sulfitcellulose	1927	7 154	117	66	1
	1925	6 310	92	—	—
Myrobalanen	1927	648	20	109	8
	1925	936	25	5	0,3
Mangrove	1927	140	12	1 145	52
	1925	36	1	1 954	74
Alle anderen	1927	14 509	500	215	29
	1925	32 382	908	2 614	142

[1]) Zum Färben verbraucht.
[2]) In „Alle anderen" eingerechnet. (2553)

Die Konjunktur der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1928. Der „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen aus seinem eigenen statistischen Material und aus Umfragen zusammengestellten Bericht über die Konjunktur der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928, dem wir die folgende Tabelle entnehmen (erstes Halbjahr 1927 = 100):

Industriezweig	Allgemeine Lage	Absatz	Preise
Technische Chemikalien	102,4	104,4	96,8
Teerprodukte	101,3	100,0	97,6
Farb- und Gerbstoffe	98,4	99,2	89,4
Düngemittel	104,9	108,6	99,2
Farben und Lacke	102,8	103,4	98,8
Naval Stores	105,0	110,0	102,4
Arzneimittel u. Feinchemikalien	103,0	102,9	109,0
Pflanzliche Drogen	99,4	101,3	103,4
Aetherische Oele	100,8	99,0	134,4
Gummen und Wachse	99,1	97,8	94,1
Durchschnitt:	101,7	102,7	102,5

(2599)

Aus der chemischen Industrie. Die Southern Distributing Company in Shreveport, Louisiana, hat für eine Reihe von Staaten das ausschließliche Recht zur Herstellung und zum Vertrieb des Unkrautvertilgungsmittels „Champion Weed and Grass Killer" erhalten. Eine Anlage zur Mischung der Chemikalien mit einer Leistungsfähigkeit von 1000 Gallonen pro Tag wird sofort in Shreveport errichtet, zwei weitere Betriebe sollen später gebaut werden.

Commercial Solvents Corporation beabsichtigt, ihre Werke in Peoria, Illinois, um eine Anlage zur Gewinnung von Formaldehyd zu erweitern, deren Kosten auf 150 000 $ veranschlagt werden.

Unter dem Namen Coal Products Corporation wurde in Portland (Oregon) ein Konzern mit einem Kapital von 1 000 000 $ gegründet, dessen Produktionskapazität nach Fertigstellung der einzelnen Einheiten auf 500 t am Tage berechnet ist. Außer mit der Herstellung eines patentierten Braunkohlenbriketts beschäftigt sich die Gesellschaft mit der Erzeugung von Kreosot, Benzol, Phenol, Anilinfarbstoffen und anderen Produkten.

Die Freeport Texas-Company produzierte während der ersten fünf Monate dieses Jahres 356 890 t Schwefel gegenüber 303 325 t im gleichen Zeitraum des

Digitized by Google

Vorjahres. Die bisher höchste Monatsproduktion wurde im Mai mit 83 580 t erreicht.

Die Firma Colgate & Co. und die Palmolive-Peet Company beabsichtigen eine Fusion einzugehen. Das neue Unternehmen soll den Namen „Colgate-Palmolive-Peet Company" führten; in ihm werden die drei (in der Palmolive-Peet Company sind bereits zwei Firmen zusammengeschlossen) ältesten amerikanischen Seifen- und Parfümeriefabriken vereinigt sein. Die Verkäufe der drei Firmen hatten im Jahre 1927 einen Wert von ungefähr 100 Mill. $. Das neue Unternehmen wird Produktionsstätten in Jersey City, Milwaukee, Chicago, Jeffersonville (Ind.), Kansas City, Berkeley (Cal.) und Portland (Ore.) besitzen. Außerdem verfügen die drei Firmen in verschiedenen ausländischen Städten über Zweigunternehmen. (2339)

Canada. **Aus der Superphosphatindustrie.** Wie „Frankf. Ztg." schreibt, hat die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada das Recht auf Ausbeutung sehr bedeutender Phosphatvorkommen am Elk River in Britisch-Columbien erworben und hat die Absicht, die dort gebrochenen Rohphosphate auf Superphosphat zu verarbeiten. Versuche haben ergeben, daß das Material hierfür geeignet ist. Die Gesellschaft verfügt auch aus ihren Metallhütten über eine ausreichende Schwefelsäureproduktion, um die Rohphosphate aufschließen zu können. (2624)

Südafrikanische Union. **Ausbeutung der Manganlager von Postmasburg.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, ist in Johannesburg die Gloucester Manganese Mines, Ltd., gegründet worden, um einen Bezirk im Postmasburg-Distrikt auszubeuten; das Kapital, das von Privatleuten gezeichnet worden ist, beträgt 55 000 £. Millionen Tonnen Erze sollen verfügbar sein. (2602)

Niederländisch-Indien. **Die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz.** „Chemicals" bringen einen Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Surabaya (Java), demzufolge die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz aus Niederländisch-Indien (Macassar und Celebes) im Jahre 1927 im Vergleich mit 1926 stark abgenommen hat. Die genauen Zahlen sind für Kopalharz: 1926 15 646 000 lbs. im Werte von 1 419 000 $; 1927 10 762 000 lbs. im Werte von 896 000 $; für Dammarharz: 1926 251 000 lbs. im Werte von 24 000 $; 1927 76 000 lbs. im Werte von 9000 $. (2345)

Britische Malayenstaaten. **Produktion von Wolframerzen.** Wie ein in den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht besagt, ist die Produktion von Wolframerzen in den nördlichen Malayenstaaten in hohem Maße von dem jeweilig herrschenden Preisniveau abhängig. Die Preise zwischen 24 und 30 sh. per Einheit scheinen die Minima darzustellen, bei denen die lokalen Gruben noch die Gewinnung von Wolframerzen betreiben können. Liegt das Preisniveau darunter, so werden keine Versuche unternommen, die verhältnismäßig geringen Mengen Wolframerze, die in den malayischen Zinnerzen enthalten sind, abzutrennen. Die allmahliche Einstellung des Handels von Wolframerzen seit März 1926 scheint darauf hinzudeuten, daß die jetzigen Preise keinen Anreiz für die Produzenten bieten.

Genaue Zahlen über die Produktionskapazität für Wolframerze stehen nicht zur Verfügung. Nach der Schätzung eines lokalen Exporteurs könnten pro Monat 50—100 t für die Ausfuhr verfügbar sein, wenn die Produktion durch die Preise günstig beeinflußt würde.

Im Jahre 1926 betrug die gesamte Ausfuhr von Wolframerzen aus den Vereinigten Malayenstaaten 1 505 Picul (89,5 t) gegenüber 2 663 Picul (158,5 t) im Jahre 1925. Die Ausfuhr des Jahres 1926 setzte sich aus 830 Picul Wolframit und 675 Picul Scheelit zusammen, die des Jahres 1925 aus 2209 Picul Wolframit und 454 Picul Scheelit und die des Jahres 1924 aus 140 Picul Wolframit und 1498 Picul Scheelit.

Während des Jahres 1927 betrug die Gesamtausfuhr von Wolframerzen aus den Vereinigten Malayenstaaten nur 20 t, davon 10 t im letzten Quartal. Zur Ausfuhr gelangte nur Wolframit und gar kein Scheelit. (2560)

Australien. **Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl.** Im Jahre 1927 beantragte die Firma Plaimar, Ltd., in Perth, West-Australien, eine staatliche Prämie für in Australien produziertes Pfefferminzöl (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 197).

Der ursprüngliche Antrag verlangte eine Prämie von 40% des durchschnittlichen Marktpreises für bestes Pfefferminzöl, die so lange gezahlt werden sollte, bis die Höhe der Produktion die Einführung eines Schutzzolls rechtfertigen würde. Später wurde der Antrag dahin formuliert, daß pro lb. Pfefferminzöl eine Prämie von 45 sh. für die Dauer von fünf Jahren gezahlt werden sollte, und noch später erfolgten weitere Abänderungen des Antrages.

Das Tariff Board hat kürzlich über diesen Antrag verhandelt und sagt in seinem Berichte hierüber:

Die Antragsteller hoffen, in fünf Jahren Pfefferminzöl zum Preise von 15 sh. pro lb. herstellen zu können. Die beantragten Prämien erscheinen viel zu hoch. Das Tariff Board hält eine Prämie von 15 sh. per lb., die für die Dauer von fünf Jahren zu zahlen ware, für angemessen. In dieser Zeit wäre der Industrie Gelegenheit gegeben, sich zu befestigen, und für den Absatz des australischen Pfefferminzöls wäre durch diese Prämie genügend Garantie geleistet.

Diese Gesellschaft gedenkt, im Jahre 1931 eine Produktion von 1 200 lbs. zu erreichen, in den vorhergehenden Jahren sollen produziert werden: 1930: 900 lbs., 1929: 600 lbs. und 1928 350 lbs. Für das Jahr 1927 ist die Produktion zu 120 lbs. angegeben. (2607)

Neu-Seeland. **Neue Superphosphatfabrik.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, wird in Ravensbourne, Dunedin, demnächst mit dem Bau einer Superphosphatfabrik begonnen. Das Kapital des neu zu gründenden Unternehmens soll 250 000 £ betragen, wovon der überwiegende Teil durch eine neuseeländische Firma gezeichnet wird. Auch englische Interessen sollen beteiligt sein. (2567)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. Alfred Ammelburg Dr. med. vet. E. h. Von der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Gießen wurde dem Direktor Dr. Alfred Ammelburg, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Höchst a. M., „der sich in 34jähriger Tätigkeit für die glanzvolle Entwicklung der deutschen Arzneimittelindustrie eingesetzt hat, und unter dessen Leitung eine große Zahl wertvoller biologischer und synthetischer Arzneimittel zur Behandlung von Tierseuchen hervorgebracht wurde", die Würde eines Dr. med. vet. E. h. verlienen. (2588)

Geschäftliches.

Heine & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Das am 29. Februar 1928 zu Ende gegangene 17. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft hat uns ein Stück vorwärts gebracht. Die in unserem letzten Berichte erwähnte freundlichere Stimmung hat das Jahr hindurch angehalten, und die in einzelnen Geschäftszweigen aufgetretene Konjunktur hat eine größere Kaufkraft ausgelöst, die auch uns zugute gekommen ist. Wir haben den Umsatz erfreulich steigern können bei nur unwesentlich höheren allgemeinen Unkosten, das Ergebnis ist aber durch eine rückläufige Preisbewegung nicht unbeeinflußt geblieben. Die schutzzollnerischen Maßnahmen des Auslandes wirken nach wie vor stark hemmend auf die Ausfuhr. Aktiva: Die Abschreibungen sind in dem üblichen Ausmaße erfolgt. Die Erhöhung der Außenstände ist die natürliche Folge des gesteigerten Umsatzes, wobei aber auch zu berücksichtigen ist, daß zufolge der notorischen Geldknappheit in allen Ländern der Erde die eingeräumten Ziele recht großzügig von der Kundschaft ausgenutzt werden. Trotzdem halten sich die Verluste auf Dubiose in sehr mäßigen Grenzen. Das Warenlager ist äußerst vorsichtig bewertet. Ueber die Passiven ist nichts Besonderes zu bemerken. Die in der Gewinnverteilung für die Steche-Stiftung eingesetzten 25 000 M. entsprechen der gesetzlichen Aufwertung. Das Ergebnis des vergangenen Jahres erlaubt die Ausschüttung einer Dividende, wir glauben aber nicht mehr als 3% vorschlagen zu sollen, da die Gesundung des Wirtschaftslebens nur langsame Fortschritte macht und die Verhältnisse in unserem Geschäftszweige sowie auch ein verschärfter Wettbewerb zur Vorsicht mahnen. Es steht fest, daß die Kaufkraft in diesem Jahre nachgelassen hat, und es wird deshalb der größten Anstrengungen bedürfen, um den gewonnenen Vorsprung festzuhalten. Die allgemeinen Unkosten werden im laufenden Jahre durch Gehalts- und Lohnsteigerung, Steuern usw. eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren." Der Reingewinn beträgt 411 333 M., es wird eine Dividende von 3% auf die Stammaktien gezahlt. (2561)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Elektrochemische Werke München Aktiengesellschaft, Sitz: **Höllriegelskreuth.** Die Firma ist am 1. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 11. 6. und 26. 7. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation sowie der Vertrieb von Wasserstoffsuperoxyd und dessen Derivaten sowie von Persulfaten und sonstigen chemischen Produkten. Grundkapital: 3 000 000 M., eingeteilt in 3000 Namensaktien zu je 1000 M., die zum Nennwert ausgegeben werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei oder eines mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt, doch kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis der Alleinvertretung erteilen. Jedes der drei erstbestellten Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder: Dr. Gustav Adolph, Chemiker, Albert Pietzsch, Ingenieur, und Kurt Pietzsch, Baurat, alle in Solln. Prokurist: Willy Schleicher, Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Die offene Handelsgesellschaft E. Merck in Darmstadt, 2. Wilhelm Francke, Oberst in Aarau, 3. Dr. Gustav Adolph, Chemiker in Solln, 4. Albert Pietzsch, Ingenieur in Solln, 5. Kurt Pietzsch, Baurat in Solln, 6. Friedrich August Teichmann, Justizrat in Zwickau, 7. Frida Magdalena Kramer, Fabrikbesitzerswitwe in Solln, 8. Dorothea Ilse Kramer und 9. Gerda Elfriede Kramer, Fabrikbesitzerstöchter in Solln. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: 1. Dr. Karl Merck, Fabrikant in Darmstadt, 2. Justizrat Friedrich August Teichmann, Rechtsanwalt und Notar in Zwickau, 3. Direktor Bernhard Pfotenhauer in Darmstadt, 4. Oberst Wilhelm Francke in Aarau, Schweiz.

Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik, Sitz: **München,** Plinganser Straße 72 und 115. Die Firma ist am 1. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Inhaber: Kommerzienrat Dr. Ivo Deiglmayr, Fabrikbesitzer in München.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Aktiengesellschaft für chemische Fabrikate in Oßmannstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Apolda ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Egon Michael, früher in Weimar, jetzt in Rudolstadt, ist aus dem Vorstand ausgeschieden: Direktor Harry Buschmann in Weimar ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Prokura ist dem Oberbuchhalter Franz Hlawa in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Aktiengesellschaft für Tonerde und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 11. 7. 1928 ist die Liquidation und damit die Auflösung der Gesellschaft rückgängig gemacht worden. Die Gesellschaft wird in der bisherigen Weise fortgesetzt. § 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages (Sitz der Gesellschaft) ist geändert worden. Der bisherige Liquidator Kaufmann Gustav Kaufmann, Frankfurt a. M., ist zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft bestellt. Der Sitz der Gesellschaft ist von Köln nach **Frankfurt a. M.** verlegt worden.

Chemische Werke Kirchhoff & Neirath Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Die bisherige Prokuristin Berg in Berlin-Grunewald führt infolge Verheiratung den Namen Frau Margarete Neirath, geb. Berg.

Germania-Werk G. m. b. H., Fabrik für Farben, Lacke und chem. Erzeugnisse, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Paul Röselmüller ist abberufen, an seiner Stelle ist Kaufmann Ernst Krell in Kassel bestellt.

Glibberleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aachen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 30. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Caspar Schwalbach ist abberufen. Edmund Jakoby, Kaufmann in Aachen, ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Big" Chemisch-technische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Boeckel ist erloschen.

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 9. 11. 1926 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma beschlossen. Diese lautet nun: **Chemische Fabrik Sendling, Aktiengesellschaft.** Prokura Wilhelm Bir gelöscht.

Metall- und Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Oker.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 31. 7. 1928 eingetragen: Die Herren Dr. Joseph Legge und Dr. Richard Paul sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Aktiengesellschaft Chemische Werke vormals P. Römer & Co., Sitz: **Nienburg a. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Adolf Scharke ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Direktor Franz Reichardt in Nienburg, Saale, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Fabrikation chemisch-technischer Präparate Rheinland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 9. 7. 1928 ist § 10 des Gesellschaftsvertrags dahin geändert: Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Luise Funck und Franz Kerp sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum weiteren Geschäftsführer ist Wilhelm Hancke, Kaufmann in Bonn, bestellt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Ingenieur Gustav John zu Spandau ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Direktor Rudolf Freiherr von Schmidt auf Altenstadt und Ingenieur J. B. Ridder de van der Schueren, beide zu Breslau, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges. Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 4. 1928 ist der § 5 der Satzung (Grundkapital) geändert. Das Grundkapital ist um 600 000 M. erhöht. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von 10 000 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien über je 60 M.

Chemische Fabrik „Lubrico" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Heinrich Lüdemann ist durch Tod ausgeschieden.

Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Otto Franke ist erloschen.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Sitz) und 22 Abs. 1 (Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen) geändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist von Hamburg nach **Köln** verlegt worden.

Teerdestillation Stuttgart Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 28. 7. 1928 eingetragen: Emil Breuninger, Kaufmann, Stuttgart, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Gesamtprokuristen Julius Baun und Johannes Binder in Stuttgart.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft, Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Der Chemiker Dr. Kurt Höbold zu Goslar ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Kaufmanns Wilhelm Volmer ist erloschen.

Bremer Chemische Fabrik, Zweigniederlassung in Klaffenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 4. 8. 1928 eingetragen: Den bisherigen Gesamtprokuristen Otto Gustav Adolf Isermann und Hermann Wilhelm Luks ist Einzelprokura erteilt worden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 4. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 7. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital unter den in dem Beschluß angegebenen Bestimmungen um 3 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu 1000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 29. 5. 1926 ist dementsprechend in § 5 und § 18 Abs. 1

Digitized by Google

geändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 000 000 M.

Soteria, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Königsee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee i. Thür. ist am 25. 7. 1928 eingetragen: § 15 der Satzung (Geschäftsjahr) ist abgeändert durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 5. 1928.

Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Oschatz-Zschöllau, in Zschöllau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oschatz ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 6. 1928 laut Notariatsprotokolls von diesem Tage in § 5 abgeändert worden. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom gleichen Tage auf 135 000 M. herabgesetzt worden.

Farbwerk Holländer Mühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roßlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau (Anhalt) ist am 14. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Otto Wahl ist mit Wirkung vom 1. 7. 1928 als Geschäftsführer ausgeschieden.

Leonar-Werke Arndt & Löwengard, offene Handelsgesellschaft, Sitz: **Wandsbek.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Der Chemiker Fritz Carl Eugen Albert in Hamburg ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Chemische Industrie Karlsruhe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe in Baden ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 21. 7. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag in § 2 Abs. 1 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen, Farben, Glasfarben, Glasplakaten und Farben für Glasplakate.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz **Berlin, Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und an anderen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen u. Co. Aktiengesellschaft, Köln, Zeppelinstr. 1—3, wohin der Sitz von Dömitz verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Waren und sonstigen Industrieerzeugnissen, sowie Handel mit solchen. Grundkapital: 700 000 M. Vorstand: Carl Friedrich Emil Marquardt, Direktor, Ahrensburg, Dr. jur. Rudolf Schmidt, Direktor, Hamburg, und August Wolf, Kaufmann, Hamburg. Prokura: Otto Karl Riedel, Hamburg, hat Prokura in der Weise, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 12. 1930. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern und sind Prokuristen bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat die Vertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder Wolf, Schmidt und Marquardt vertreten gemeinsam zu je zwei Vorstandsmitgliedern oder jeder allein mit einem Prokuristen.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1928 eingetragen: Kaufmann Max Schober ist als Liquidator abberufen. Gerichtsassessor a. D. Dr. Herbert Stein, Frankfurt a. M., ist alleiniger Liquidator.

E. Merck, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren: Dr. Gustav Adolph, Chemiker, und Albert Pietzsch, Ingenieur, beide in Solln. Prokuren Dr. Gustav Adolph und Albert Pietzsch gelöscht. Die Liquidatoren sind je allein vertretungsberechtigt.

Electrochemische Werke München Dr. Adolph, Pietzsch & Co., Sitz: **Höllriegelskreuth.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren: Dr. Gustav Adolph, Chemiker, Kurt Pietzsch, Baurat, und Albert Pietzsch, Ingenieur, alle in Solln. Die Liquidatoren sind je allein vertretungsberechtigt. Prokura des Willy Schleicher gelöscht.

Oberschlesische Dachpappenwerke G. m. b. H., Sitz: **Oppeln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 6. 1928 aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Egon Pletz in Oppeln.

Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Trünzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Werdau ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt der Fabrikbesitzer Willi Hempel in Teichwolframsdorf.

Konkurse.

Franz Fritzsche & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg-Billbrook, Billbrookdeich 42/44, Chemische Fabrik. Das Amtsgericht Hamburg macht unterm 7. 8. 1928 bekannt, daß der Konkurs nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Löschungen.

Chemisch-technische Fabrik Bertiel Bernstein & Thiele, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Carl Sens, Fabrikation chemisch-technischer Erzeugnisse, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte ist am 26. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Holtmann und Co., Sitz: **Gelsenkirchen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Fraureuth, M. Müller in Fraureuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greiz ist am 27. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Chemische Werke Thansau Aktiengesellschaft, Sitz **Thansau, A.-G. Rosenheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 27. 7. 1928 eingetragen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Pooth Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Fabrik Pharmaceutischer Praeparate Droguen engros Eduard Hochbaum Apotheker, Nachf. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hydrxydol-Gesellschaft, G. m. b. H. in Birkenau i. Odw. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth (Odenwald) ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenberg (Thür.) ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Vasosalvin Aktiengesellschaft für pharmazeutische Erzeugnisse, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen. (2611)

LITERATUR

Enzyklopädie der technischen Chemie, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann, Genf. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. I. Band: Abasin bis Ausdehnung, mit 275 Textbildern. Preis 48 RM. Verlag: Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien 1928.

Die wissenschaftliche Forschung und die Technik auf dem Gebiete der Chemie haben ein Tempo der Entwicklung erreicht, das es durchaus verständlich macht, wenn der Verfasser im Vorwort sagt, daß sich bereits drei Jahre nach dem Erscheinen des zwölften Bandes der ersten Auflage die Notwendigkeit ergeben habe, an die Vorbereitung der neuen Auflage heranzugehen.

An der grundlegenden Anordnung des Textes ist nichts geändert worden.

Das Werk, das sich in der ersten Auflage auf zwölf Bände verteilte, soll diesmal lediglich zehn Bände umfassen. Da trotzdem sämtliche Apparate, Verfahren, Produkte aller erdenklichen Art, die gegenwärtig in irgendeinem Zweige der chemischen oder metallurgischen Industrie benutzt werden, in einer möglichst noch lückenloseren Weise erfaßt werden sollen, als dies die erste Auflage bereits tat, so war zunächst eine schärfere Auswahl der zu nennenden Produkte daraufhin, ob sie praktisch Interesse bieten, erforderlich. In dieser Hinsicht wurden pharmazeutische Produkte, Farbstoffe und sonstige Chemikalien fortgelassen, die nicht mehr im Handel sind oder bezüglich deren die Bearbeiter der Ansicht waren, daß sie veraltet seien.

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, daß das rein subjektive Moment im letztgenannten Grund, ein Produkt fortzulassen, leicht Angriffsmöglichkeiten bietet.

Sodann mußte aber auch eine straffere Anordnung des Materials erfolgen, wie dies besonders erkennbar z. B. bei Stichworten wie synthetische Arzneimittel, Asbest, Aethylalkohol der Fall ist.

Wertvolle Ergänzungen des Materials der ersten Auflage bringen insbesondere die Stichworte: abdampfen, Abscheider, Abwässer, Aceton, Acetylcellulose, Acetylsalicylsäure, Adhäsionsfette, Aluminiumverbindungen, Ameisensäure, Ammoniak, organische Arsenverbindungen, Asphalt, Aethylalkohol, Aethylen, Aethylenalkohol, Aethylenbromid, Aethylenchlorid, Aufbereitung der Erze.

An neuen Stichworten allgemeiner Natur seien Abfüllmaschinen, Acidität, Adipinsäure, Aktivitätskoeffizient, Aldol, Aethylendiamin erwähnt.

Was den Wert des Werkes anbetrifft, so hat sich die erste Auflage — wie jeder Fachmann weiß — in der Praxis bereits so bewährt, daß sie damit selbst den Beweis ihrer Güte und Zuverlässigkeit erbracht hat. Beim Durchstudieren des ersten Bandes der zweiten Auflage erhält man den Eindruck, daß eine noch weitere Vervollkommnung erreicht wurde.

An dieser Feststellung ändern auch folgende Anregungen nichts:

1. Im allgemeinen ist das begrüßenswerte Bestreben festzustellen, geschützte Bezeichnungen als solche zu kennzeichnen.

In dieser Beziehung kann nur die größtmögliche Sorgfalt empfohlen werden.

2. Seit Jahren ist die Industrie bestrebt, die Bezeichnung „Methylalkohol" aus den bekannten Gründen aus ihrem Sprachschatz verschwinden zu lassen. Hierbei wird ihr von amtlichen Stellen häufig entgegengehalten, daß ja „Standardwerke der chemischen Industrie auch von Methylalkohol sprächen."

Wir glauben, daß es nur dieses Hinweises bedürfen wird, um in den weiteren Bänden und künftigen Auflagen nur von Rohholzgeist und Methanol zu lesen.

3. Die Angabe statistischer Ziffern soll die Wirtschaftslage des betr. Produktes dem Leser veranschaulichen.

Das wertvollste Material hierfür sind Produktionsziffern, die aber nur äußerst selten aus amtlichen Quellen erhältlich sind. Regelmäßig wird man sich mit den Außenhandelsziffern begnügen müssen, die naturgemäß als solche nur ein unvollständiges Bild geben können, da auch ein Land, das eine große Einfuhr hat, unter Umständen eine ganz beträchtliche Produktion haben kann und auf dem internationalen Markt beachtlich mitzusprechen haben kann.

Bedauerlicherweise läßt sich auch der Außenhandel nicht mit der wünschenswerten Vollständigkeit vergleichen, da die statistischen Schemata nur selten soweit übereinstimmen, daß die Außenhandelszahlen sämtlicher in Betracht kommender Länder gebracht werden können.

Daß bei den einzelnen Produkten die deutschen Ein- und Ausfuhrzahlen in jedem Falle, in denen die Statistik sie nennt, angegeben werden, erscheint immerhin von gewissem Wert. Diese Zahlen sollten weitgehend nach Ländern aufgeteilt werden.

Von stark bedingtem Wert scheint es jedoch zu sein, wenn im übrigen nur Ziffern von Ländern angegeben werden, deren Statistik zufällig das Produkt getrennt nachweist, ohne daß im übrigen die betr. Länder eine besondere Bedeutung in dem fraglichen Produkt zu haben brauchen.

Zu einer solchen Kritik fordern besonders die über Ameisensäure gemachten Angaben heraus.

Hauptproduktionsländer für Ameisensäure sind Deutschland, Tschechoslowakei und Niederlande. Zunehmende Bedeutung haben Großbritannien, Frankreich, Italien und Polen.

Absatzgebiet ist der Weltmarkt, insbesondere Vereinigte Staaten, Großbritannien, Schweiz, sodann Spanien, Skandinavien und der Ferne Osten.

Produktionsstatistiken sind nicht vorhanden. Im Außenhandel der Produktionsländer ist Ameisensäure getrennt nachgewiesen lediglich bei Deutschland, Frankreich, Italien und Polen.

Statistische Angaben sind gemacht für Deutschland, Großbritannien, Oesterreich, Polen und die Vereinigten Staaten.

Man vermißt die französischen und italienischen Ziffern, von denen besonders die letzteren charakteristisch sind, indem im Jahre 1925 etwa 220 t ein-, jedoch nur 1 t ausgeführt ist. In Jahre 1927 dagegen wurden lediglich etwa 140 t eingeführt, aber bereits 177 t ausgeführt.

Auf jeden Fall erscheint es prüfenswert, ob nicht die wahllos zusammengestellten ausländischen Außenhandelsziffern ohne Schaden für die Aufgabe des Werkes fortgelassen werden können, da sie unter Umständen nur geeignet sind, unrichtige Vorstellungen zu erwecken. Ihr an und für sich nur geringer Wert wird überdies bei einem Werk wie dem vorliegenden noch dadurch beeinträchtigt, daß sie sehr bald veralten und nicht auf dem laufenden gehalten werden.

Vermieden werden sollten unrichtige Angaben, so z. B., daß die deutsche Ausfuhr an Ameisensäure und Ameisensäuresalzen im Jahre 1925 8169 dz im Werte von 512 000 RM., im Jahre 1926 dagegen 39 293 dz im Werte von 112 717 000 RM. betragen habe.

Die für das Jahr 1925 angegebene Ziffer erstreckt sich nicht auf das ganze Jahr, sondern lediglich auf das letzte Quartal.

Der Wert der Ausfuhr im Jahre 1926 beträgt nicht 112 717 000 RM., sondern 2 717 000 RM.

Eine wertvolle Neuerung ist die Neuanordnung des Registers, derart, daß mit jedem neu erscheinenden Bande ein Register erscheint, das nicht nur den Inhalt dieses einzelnen Bandes, sondern den gesamten Inhalt aller früher erschienenen Bände nachweist.

Diese Neuregelung dürfte zweifellos die Benutzung der bereits erschienenen Bände während der Erscheinungsdauer erheblich erleichtern.

Wenn der Herausgeber mit dem Wunsche schließt, daß die neue Auflage bei den Fachgenossen wiederum freundliche Aufnahme finden möchte, so dürfte eine solche seitens der chemischen Industrie sicher sein.

Zum Schluß bleibt noch die — bei dem Verlag nicht anders zu erwartende — mustergültige Ausstattung lobend hervorzuheben. (2590)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 8. August 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 9
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[4])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/10½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36
Glaubersalz 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/7—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/0
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4½—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8

Digitized by Google

Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp. 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.
*) Wenn nicht anders angegeben.

Estland (Reval), 1. August 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) 18
Bleiweiß 12,75—14
Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7,75
Holzteer 3,50—4
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin, wasserlösl. 88
Norgesalpeter 19 (in Fässern zu 100 kg)
Ocker 3,10—4,35
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn. 25—27%) 5 (Sack zu 100 kg) 5
Seifenstein (72%) 4,85—5,10
Soda (inländ.) 1,85—1,90
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3,10
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer — (Originalkiste = 5000 Dosen)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 8. August 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%) 82—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—74
Anilinsalz 73—75
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22—23,50
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 44,50—45,50
Borax (krist.) 23—24
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 230—240
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kalumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 29,75—31
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 38—40
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,25 bis 11
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 168,50—173
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, 2. Hälfte Juli 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetzkali —
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsalpeter (35%, lose, loco Waggon Chorzow) 105
Ammonsulfat 43
Antichlor —
Antimon (pro kg) 2,40
Benzol (handelsübl., 90 %) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Bleiglätte —
Borax (in Pulverform) —
Bromkalium —
Bromnatrium —
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Ceresin (gelb) —
Chilesalpeter (inkl. Verp. franko Waggon Danzig) 47
Chorammonium (techn., krist.) —
Chlorammonium (in Stücken) —
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Chorzowsalpeter (Nitrofos; 15,5%, inkl. Verp.[2]) 46
Düngekalk gemahlen 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Fichtenteer, wasserfrei (pro kg[1]) 0,48
Fichtenkohle (pro kg[1]) 0,12
Firnis[3]) 2,20 (Preis pro kg)
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glaubersalz (krist.) —
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (chem. rein, 28° Bé) —
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Harzcarbolineum (pro kg[1]) 0,65
Harzteer (Nettopreis) —
Holzteer I. Sorte (Nettopreis) —
Holzteer II. Sorte —
Kainit (inländ.) 334
Kalialaun —
Kalisalpeter —
Kalk (in großen Stücken) 40
Kalisalze (inländ. 25%, loco Grube[5]) 1025
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Kalkstickstoff (gemahlen, 20—70%, inkl. Verpackung in Säcken[4]) 1,78
Kalkstickstoff (gran., 20—23%, in Blechtrommeln[4]) 1,98
Kohlensaurer Kalk —
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Kupfersulfat —
Lederleim 400
Leinöl[3]) 1,90—2 (Preis pro kg)
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Natronwasserglas —
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, rohe 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (in Büchsen) —
Ricinusöl (med.) —
Ricinusschrot (Kunstdünger) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Salzsäure (techn., 19—22%) —
Salzsäure (chem. rein) —
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Steinkohlenteer —
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl[1]) „Med. Pur. A" (Preis pro kg) —
Thomasmehl, ausländ. (15—18%, pro kg %[6]) 0,0625 $
Toluol (rein) 108
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —
Zinkweiß —

[1]) Franco Station Hajnowka oder Bialowieza.
[2]) Loco Chorzow.
[3]) Je nach dem Umfang der Bestellung.
[4]) Preis pro kg % loco Waggon Chorzow.
[5]) Preis pro 100 Tonnen.
[6]) Brutto für netto cif Danzig oder Gdynia loco Waggon Chorzow.

(3635)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 8. 28	8. 8. 28	Aktien	15. 8. 28	8. 8. 28
Byk-Guldenw.	88,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	115,—	116.
„ Grünau	78,50	78,75	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
„ v. Heyden	127,50	130,—	Rh. W. Sprengst.	100,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F Gelsenk.	76,—	76,—	J. D. Riedel	—	—
„ W. Albert	93,50	95,25	E. de Haen A.-G.	40,—	40.
„ W. Brockhues	96,—	99,—	Rütgerswerke	108,—	106
Concordia chem. F.	47,—	—,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	127,—	125,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	315,—	312,—
Egestorff. Salzw.	119,75	119,50	Sprengst. Carb.	97,75	98,—
Fahlberg, List	122,50	123,—	Staffurter Chem.	33	29,—
I. G. Farbenindustr.	268,25	265,25	Thür. Bleiweißf.	46,50	48,75
Gehe & Co.	75,—	75,—	Union Fabr. chem. P.	61,75	54,—
Th. Goldschmidt	95,50	96 %	Ver. chem. Wk. Chl.	151,50	150,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	558,—	590,—
Heine & Co.	59,—	63,—	„ Ultramarinfabr.	155,50	155,75
Linde's Eismasch.	181,75	182,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	15. 8. 28	13. 8. 28	Devisen	15. 8. 28	13. 8. 28
Argentinien	1,769	1,771	Jugoslawien	7,380	7,382
Canada	4,199	4,2005	Dänemark	112,01	112,12
Japan	1,890	1,889	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,895	20,915	Portugal	19,—	19,10
Türkei	2,161	2,154	Norwegen	111,99	112,08
England	20,37	20,39	Frankreich	16,39	16,40
Ver. Staaten	4,1975	4,2005	Tschechoslowakei	12,436	12,44
Brasilien	0,5005	0,5015	Schweiz	80,76	80,85
Uruguay	4,297	4,300	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,31	168,48	Spanien	69,97	70,10
Griechenland	5,420	5,420	Schweden	112,31	112,47
Belgien	58,38	58,42	Oesterreich	59,21	59,255
Danzig	81,40	81,47	Ungarn	73,18	73,22
Finnland	10,568	10,569	Rumänien	2,54	2,56
Italien	21,95	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	169,67
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,43
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,55	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,64
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	273,86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 8. 28	8. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	139¾
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink. umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	86—91	87—92
Silber in Barren per 1 kg	80¾—82¼	80¾—82 (26,25)

Versammlungskalender.

3. September: Hamburg-Quickborn, chemische Industrie Aktiengesellschaft, Quickborn (Holstein), ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Firma B. Roos & Co., Berlin NW 7, Schadowstraße 1 b. (2615)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 25. AUGUST 1928 | Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. August 1928.

Während die Prüfung der Frage, ob bei den kommenden Wahlen in den Vereinigten Staaten die vorliegende parteipolitische Konstellation Aussicht auf eine Neuorientierung der Handelspolitik bietet, zu einem negativen Ergebnis führte, liegt diese Frage in bezug auf die im nächsten Jahre in England stattfindenden Wahlen wesentlich komplizierter.

Zum Verständnis der in der letzten Zeit vom britischen Premierminister Baldwin abgegebenen Erklärungen in bezug auf die Pläne seines Kabinetts für die weitere Gestaltung der Handelspolitik muß man sich der Tatsache erinnern, daß Baldwin, der bekanntlich der hochschutzzöllnerischen Schwerindustrie entstammt, für den Wahlkampf des Jahres 1923 den Schutz der nationalen industriellen Produktion zur Wahlparole machte, was zu einer Niederlage der Konservativen Partei zugunsten der Arbeiterpartei führte. Als dann im folgenden Jahre der Appell an die Wähler erging und der konservative Führer den Kampf gegen das Kabinett MacDonald aufnahm, hatte sein handelspolitisches Programm eine wesentliche Umgestaltung im Sinne einer grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Freihandelsprinzips erfahren. Ein Industrieschutz wurde aber trotzdem durchgeführt, um leistungsfähige, für die englische Wirtschaft bedeutsame Produktionszweige vor einem „unfairen" Wettbewerb des Auslandes zu schützen. Diese recht geschickte Umgestaltung des früheren protektionistischen Programms verfehlte ihre Wirkung auf die Wählermassen nicht, zumal jeder Engländer bei dem „unfairen" Wettbewerb an die deutsche Konkurrenz dachte, deren Bekämpfung als eine nationale Pflicht galt. Diese Erfahrungen haben gelehrt, daß es unmöglich ist, in dem kommenden Wahlkampf das Banner des Hochschutzzolles zu entfalten, wohl aber den in den letzten Jahren in Angriff genommenen und nach und nach ausgebauten partiellen Zollschutz einzelner Industriezweige mit dem Ziel einer Beschränkung der wieder stark zunehmenden Arbeitslosigkeit weiter auszudehnen.

So erklärt sich die Antwort, die Baldwin in den ersten Tagen des laufenden Monats auf eine Anfrage im Unterhaus bezüglich der zollpolitischen Pläne des Kabinetts erteilte, die Regierung beabsichtige in Uebereinstimmung mit den bei der letzten Wahl abgegebenen Versprechen n i c h t, eine grundlegende Abkehr von dem bisherigen Freihandelssystem einzuleiten. Sie lehnte es deshalb auch ab, die Frage der Einführung eines Schutzzolles für die Eisen- und Stahlindustrie zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Wenn Baldwin bei diesem Anlaß eine Beantwortung der Frage, ob diese Politik bei den nächsten Wahlen das offizielle Parteiprogramm der Konservativen bilden würde, ablehnte, so entsprang dies nur einer selbstverständlichen Rücksichtnahme auf die Partei, die erst im Herbst zu diesen grundlegenden Fragen Stellung nehmen soll.

Nun konnte Baldwin aber nicht im Zweifel darüber sein, daß die obige Antwort in seiner Partei des Unterhauses starken Widerspruch hervorrufen würde, wo 200 ausgesprochene Schutzzöllner erst kürzlich einen erneuten Antrag auf einen Zollschutz für die Eisen- und Stahlindustrie eingebracht hatten. Er hat deshalb wenige Tage später dem sogenannten Haupteinpeitscher der konservativen Fraktion im Unterhause ein Schreiben zugehen lassen, in dem er auf die Frage des Protektionismus zurückkommt. Er konstruiert dabei einen Unterschied zwischen dem Schutzzollprinzip und dem Safeguarding-System, das bekanntlich aus dem Jahre 1921 stammt, als noch Lloyd George an der Spitze der Regierung stand. Schutzzollpolitik zu treiben, lehnt Baldwin ab, insbesondere hält er sich an seine Zusage, die Zollfreiheit für Lebensmittel aufrechtzuerhalten, gebunden. Aber das Safeguarding-Gesetz hat in seinen Augen mit Schutzzoll nichts zu tun, da es ja nur einen unfairen Wettbewerb des Auslandes ausschalten soll, wobei man dem wahren Sinn des Wortes „unfair" am nächsten kommt, wenn man es mit „unbequem" übersetzt. Eine sorgfältige Prüfung der bisherigen Anwendungspraxis dieses Gesetzes während der letzten vier Jahre hat nun, so sagt Baldwin, die Möglichkeit geboten, gewisse Einzelheiten des Verfahrens bei der Genehmigung neuer Schutzzölle „zu vereinfachen". Keine Industrie soll verhindert werden, einen von ihr gestellten Antrag auf Zollschutz vor dem zu diesem Zweck ernannten Schiedsgericht zu vertreten. Bisher mußte zunächst ein Kabinettsausschuß über die Zulassung eines Gesuches zu einer näheren Prüfung durch eine Kommission des Handelsamts entscheiden. Auf diese Vorentscheidung ist zweifellos die Tatsache zurückzuführen, daß von der beträchtlichen Zahl der eingereichten Anträge der überwiegende Teil von der Kabinettskommission abgelehnt wurde und dadurch nicht vor die vom Handelsamt eingesetzte Safeguarding-Kommission gelangte, in deren Händen die eigentliche f a c h l i c h e Prüfung liegt, während bei den Entscheidungen der Regierungskommission vielfach politische Rücksichten den Ausschlag geben.

Hierin soll nun, wie Baldwin zusagt, eine Aenderung eintreten, indem jedes Gesuch eines Industriezweiges auf Gewährung von Zollschutz unmittelbar an die Kommission des Handelsamtes gerichtet wird. Allgemein faßt man in der englischen Presse diese Absicht des Premierministers als eine Konzession an die Protektionisten seiner Partei auf. Diese Auffassung ist zweifellos richtig, indessen dürfte die Ausschaltung der Vorentscheidung durch die Kabinettskommission in erster Linie doch das Ziel verfolgen, die konservative Partei von der Verantwortung für einen weiteren Ausbau des Schutzzollsystems zu entlasten. Ob sich im übrigen die von Baldwin in Aussicht genommenen „Erleichterungen in der Anwendungspraxis des Safeguarding-Gesetzes" auf diese Maßnahme der Beseitigung der Vorentscheidung beschränken werden, oder ob nicht auch in den der Kommission des Handelsamts vorgeschriebenen Richtlinien für die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit gewisse „Erleichterungen" beabsichtigt sind, bleibt abzuwarten.

Ob sich bei den Wahlen des nächsten Jahres die Regierung Baldwin am Ruder erhalten wird, darüber ist jede Vorhersage ausgeschlossen. Ist es aber der Fall, dann wird die deutsche Industrie damit zu rechnen haben, daß trotz der programmatischen Ablehnung einer protektionistischen Zollpolitik seitens der Konservativen, die Schutzzollpolitik Englands, für die das Safeguarding-Gesetz eine bequeme und ausbaufähige Grundlage geschaffen hat, sich in einem noch lebhafteren Tempo als in den letzten Jahren weiterentwickeln wird. Die Kündigung unseres Handelsvertrages mit England liegt mithin im dringenden Interesse der deutschen Wirtschaft. — Bl. (2710)

Digitized by Google

Der deutsch-chinesische Zollvertrag.

Der deutsche Gesandte in China, und der Außenminister der chinesischen Nationalregierung haben am 17. August im Namen ihrer Regierungen folgenden Vertrag unterzeichnet:

Artikel I.

„Die beiden Hohen vertragschließenden Staaten vereinbaren zum Zweck der Durchführung voller Gleichstellung in Zollangelegenheiten und unter Ergänzung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und China vom 20. Mai 1921, daß in allen Zoll- und verwandten Angelegenheiten keiner der beiden Hohen vertragschließenden Staaten in dem Gebiet des anderen irgendwie gegenüber der Behandlung irgendeines anderen Landes benachteiligt werden soll.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragschließenden Staaten sollen unter keinen Umständen gezwungen werden, in dem Gebiet des anderen Staates irgendwelche höheren oder anderen Zölle, inneren Abgaben oder Steuern bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu zahlen, als die von den Angehörigen des Landes oder von Angehörigen irgendeines anderen Landes gezahlten.

Die Bestimmung im Notenwechsel zum deutsch-chinesischen Abkommen vom 20. Mai 1921, wonach deutsche Einfuhrwaren Zölle nach den allgemeinen Zollbestimmungen bezahlen, bis die autonomen Zollbestimmungen allgemein angewendet werden, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel II.

Die beiden Hohen vertragschließenden Staaten werden sobald als möglich in Verhandlungen zwecks Abschlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrags auf der Grundlage vollkommener Gleichberechtigung und Gleichstellung eintreten.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutsch, Chinesisch und Englisch abgefaßt; im Falle einer Auslegungsverschiedenheit gilt der englische Text.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich ratifiziert werden und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die beiden Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die Ratifikationen vollzogen worden sind."

•

Hierzu wird folgende halbamtliche Erklärung veröffentlicht:

Dieser Vertrag bildet eine wesentliche Erweiterung des alten deutsch-chinesischen Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 20. Mai 1921, in dem die Zollfragen ja nur eine reichlich provisorische Regelung fanden. Dieser alte Vertrag enthielt als wesentlichsten Bestandteil die Bestimmung, daß deutsche Waren den „allgemeinen Zollbestimmungen" — also dem Konventionaltarif — unterliegen sollten bis zu dem Zeitpunkt, daß ein autonomer Tarif allgemein angewandt werden würde. Damals bedeutete diese Bestimmung de facto die Meistbegünstigung. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse insofern geändert, als China auf Grund der Ergebnisse der Pekinger Zollkonferenz vom Jahre 1925/26 seine Zollautonomie am 1. Januar 1929 herstellen will.

Bisher konnte China seinen Zolltarif, den sogenannten Konventionaltarif, nur mit Zustimmung der Vertragsmächte ändern. Dieser Tarif sieht einen Grundzoll von 5% auf alle eingeführten Waren vor, wozu nach den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz vom Jahre 1922 ein allgemeiner Zuschlag von 2½% kommt, dessen Erhebung jetzt in allen Provinzen durchgeführt ist, und ein Zuschlag in doppelter Höhe — insgesamt also 10% — auf Luxuswaren. Der Begriff der Luxuswaren ist dabei ziemlich weit gefaßt und umfaßt auch viele für den deutschen Export wichtige Warengattungen, um nur einiges anzuführen: optische und medizinische Instrumente, Photoapparate und Materialien, Musikinstrumente, Taschenuhren mit Edelmetallgehäusen, Gold- und Silberwaren, Spielwaren, Toiletteartikel, Thermosflaschen, Schreibmaschinen, Kraftwagen (mit gewissen Ausnahmen) usw.

Die nationalistische Regierung hat sich bereits mit der Aufstellung eines neuen autonomen Generaltarifs befaßt. Vor kurzem erst hat die Zolltarifkommission der chinesischen Regierung einen Entwurf vorgelegt, der aber noch nicht bekannt ist. Welche Gestalt der Zolltarif, den die Regierung am 1. Januar einführen will, endgültig haben wird, ist aber gerade bei den in China herrschenden Verhältnissen noch gar nicht abzusehen.

Der erwähnte Entwurf scheint aber die Befürchtungen, daß China eine starke Erhöhung seiner Zölle vornehmen werde, um seine Staatseinnahmen zu erhöhen, nicht allzusehr bestätigt zu haben. In China ist der Zolltarif nicht ein Instrument der Handelspolitik, sondern Gegenstand der Finanzpolitik, was natürlich nicht ausschließt, daß für gewisse Produkte der autonome Zolltarif auch Schutzzollcharakter haben wird. So scheint Japan gewisse Befürchtungen zu haben, daß seine Baumwollindustrie durch hohe Schutzzölle zur Förderung der jungen chinesischen Textilindustrie geschädigt werden könnte.

Für Deutschland dürften sich indessen Schwierigkeiten in dieser Richtung nicht ergeben, da in China Industrie für solche Produkte, die als deutsche Einfuhrwaren in Betracht kommen, nicht besteht. Immerhin können natürlich die deutschen Interessen aus Verschiebungen in den Zollsätzen, die daraus entstehen, daß China aus irgendwelchen politischen Gründen andern Ländern für einige Warengruppen Ermäßigung gewährt, berührt werden. Allerdings deckt sich unser Export-Interesse mit demjenigen anderer Länder, die, wie die Vereinigten Staaten, eine viel größere Rolle im chinesischen Wirtschaftsleben spielen. Die diesen Ländern etwa eingeräumten Zolltarifvergünstigungen werden, nach dem soeben vereinbarten Vertrage, mit dem Deutschland dem Vorgehen Amerikas gefolgt ist, automatisch auch uns zugute kommen. Man wird sich daher mit dem Beginn der angekündigten Handelsvertragsverhandlungen nicht zu beeilen brauchen und kann in Ruhe dem neuen autonomen chinesischen Tarif entgegensehen. (2677)

Digitized by Google

Die Neuregelung der deutschen Außenhandelsstatistik.

Das zur Zeit noch geltende Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906 (R.G.Bl. S. 109) mit den Ausführungsbestimmungen vom 9. Februar 1906 war in der Nachkriegszeit durch zwei Verordnungen vom 15. Januar 1919 und 12. Februar 1924 sowie sechs Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1919, 19. Juni 1920, 12. Februar 1921, 15. Juli 1921, 14. Februar 1924 und 20. Februar 1925 wiederholt abgeändert worden. Dadurch, daß die verschiedenen Vorschriften für die deutsche Außenhandelsstatistik in nicht weniger als zehn verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen zerstreut sind, mußte schließlich die Uebersichtlichkeit verlorengehen. Hieraus erwuchs das Bedürfnis nach einer Neufassung der Vorschriften unter Ausmerzung alles überflüssig Gewordenen. Der Gedanke, mit dieser Neufassung zugleich ein altes Problem der Handelsstatistik, nämlich eine zuverlässige Erfassung des Wertes der Ein- und Ausfuhr, der Lösung näher zu bringen, war naheliegend.

Beiden Zielen wird das am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 27. März 1928 (R.G.Bl. I, S. 111) dadurch gerecht, daß es als Rahmengesetz gefaßt ist. Das neue Gesetz schreibt grundsätzlich die Angabe des Wertes (§ 4) und die Anmeldung mit Anmeldeschein (§ 3) vor. Das Gesetz ist so gehalten, daß durch Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung jeweils erforderliche Abänderungen schneller zur Geltung gelangen können, als es auf dem langsameren Wege der Gesetzgebung möglich ist.

Die mit Spannung erwarteten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sind im Reichsgesetzblatt Teil I vom 16. August d. J. (S. 293 ff.) nunmehr veröffentlicht worden. Das Gesetz beschränkt sich darauf, in § 3 vorzuschreiben, daß die Anmeldung für die Statistik der Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr durch Uebergabe eines Anmeldescheins seitens des Anmeldepflichtigen an die Anmeldestelle zu erfolgen habe. Die Bestimmung, wie der Schein auszusehen hat, wer ihn auszustellen und in gewissen Fällen zu ergänzen hat, bleibt nach dem Gesetz (§ 6) der Reichsregierung überlassen. Die Ausführungsbestimmungen zeigen uns nun, in welcher Weise die Reichsregierung von der ihr im Gesetz erteilten Vollmacht Gebrauch gemacht hat.

Bei der Ausfuhr ist schon seit vielen Jahren die Anmeldung mit Anmeldeschein vorgeschrieben. Bei der Einfuhr in das Zollgebiet brauchte bisher ein Anmeldeschein nicht abgegeben zu werden. Das Statistische Reichsamt erhielt von den Zollstellen in Form von Auszügen aus den Zollpapieren Kenntnis von der Einfuhr. Der Wert der Einfuhrwaren sollte den Zollämtern von den Empfängern gemeldet werden. In Wirklichkeit ist aber bisher noch bei einer großen Anzahl von statistischen Nummern der Wert lediglich geschätzt worden. Soweit vom Statistischen Reichsamt die Anmeldung des Wertes verlangt wurde, konnten die Angaben vom Spediteur oder Frachtführer (Eisenbahn, Schiffahrtsgesellschaft) in Vertretung des Empfängers gemacht werden, die dann auch in der Regel von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben. Es liegt auf der Hand, daß durch die Einschaltung von Personen, die mit dem Erwerb der Waren im Ausland an sich nichts zu tun haben, eine gewisse Unsicherheit in die Wertanmeldung hineingetragen wird.

In der Presse und auch sonst hat man in der Tat die Zuverlässigkeit unserer Handelsstatistik in bezug auf die Bewertung sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr wiederholt in Zweifel gezogen, und man konnte sich hierbei auf die bisher geübte Methode der Werterfassung berufen, die bei der Einfuhr nicht bis zu demjenigen dringt, der die Ware an das Ausland zu bezahlen hat, also den Importeur, und die bei der Ausfuhr sich häufig nicht auf die Angaben des Exporteurs stützen kann, sondern sich mit den Angaben seines Lieferanten begnügen muß. Das Statistische Reichsamt bestreitet diese Mängel auch nicht; es sieht sich nur außerstande, bei dem jetzigen Erhebungsverfahren diese Fehlerquellen bei den einzelnen Warenpositionen festzustellen. Es glaubt aber annehmen zu dürfen, daß die Einfuhr mit 3% in der Statistik zu hoch und die Ausfuhr mit 1,5% zu niedrig bewertet ist.

Noch immer werden die Ergebnisse der Handelsstatistik monatlich mit großer Spannung erwartet und in der Oeffentlichkeit gründlich diskutiert, wenn auch die zur Regel gewordene Passivität unserer Handelsbilanz nicht mehr mit solcher Nervosität wie früher betrachtet wird, seitdem man sich über die Ursache dieser Passivität klar geworden ist, und wenn man auch aufgegeben hat, diese hauptsächlich mit Fehlern der Handelsstatistik zu erklären. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die erwähnten, vom Statistischen Reichsamt angebrachten Korrekturen den Gesamteindruck der Handelsbilanz nicht erheblich ändern. Immerhin ist es zu verstehen, daß man danach trachtet, die handelsstatistische Methode möglichst zu verbessern, um allen Angriffen gegen die Glaubwürdigkeit der Außenhandelszahlen, die doch schließlich den sichersten Posten in der Zahlungsbilanz bilden, mit gutem Gewissen entgegentreten zu können.

Wir wollen im folgenden näher ausführen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln die neuen Ausführungsbestimmungen dieses Ziel zu erreichen suchen. Wir beschränken uns auf die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr; die Behandlung der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs dürften unsere Industrie weniger interessieren. Bei der Einfuhr wollen wir uns wiederum auf den für unsere Industrie wichtigsten Fall der Einfuhr in das Zollgebiet beschränken.

Die Anmeldung liegt nach den neuen Bestimmungen bei der Einfuhr in das Zollgebiet dem Empfangsberechtigten ob, wenn er den Zollabfertigungsantrag stellt. Stellt den Antrag ein Spediteur im Auftrag des Empfangsberechtigten, so hat er zugleich die Anmeldung für die Statistik zu bewirken. Stellt ein Frachtführer (also in der Regel die Eisenbahn) den Abfertigungsantrag, so liegt ihm damit auch die Anmeldung für die Einfuhrstatistik ob.

Diese Anmeldepflichtigen (Empfänger oder Spediteur oder Frachtführer) haben aber auch den Anmeldeschein über die eingeführten Waren auszustellen. Den Wert der Waren darf in dem Anmeldeschein aber nur der Importeur angeben. Der Spediteur und die Eisenbahn sind also von der Wertanmeldung — und dies bedeutet eine wesentliche Neuerung — ausgeschlossen.

Der Empfänger kann und wird wohl vielfach identisch sein mit dem Importeur; er braucht es aber nicht zu sein. Wer als Importeur zu betrachten ist, ist in § 30 der Ausführungsbestimmungen angegeben. Wir ersehen aus der Aufzählung in § 30, daß der anscheinend so einfache Begriff des Importeurs recht verwickelte Vorgänge deckt. Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist nämlich nach den Bestimmungen:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler von einem Ausländer gekauft hat;
b) wer die Waren von einem Ausländer in Kommission (Konsignation) nimmt;
c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;
d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer gekauft hat;
e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

Digitized by Google

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers übernimmt;
g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden Waren aus anderem Anlaß eingeführt, als vorstehend angegeben, so gilt als Importeur, wer zur Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, über die eingeführten Waren Bestimmung trifft. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn der Vorschrift unter a gleichzuachten. Die Fälle c und e schließen den aktiven Lohnveredelungsverkehr und den passiven Veredelungsverkehr ein.

Man nahm an der großen Zahl der Vordrucke für die Einfuhr (9) Anstoß. In der Tat ist sie geeignet, auf den ersten Blick Verwirrung auszulösen, die aber wohl wieder verschwindet, wenn wir uns den Zweck der einzelnen Vordrucke vergegenwärtigen. Der Vordruck ist verschieden, je nachdem die Ware

a) in den freien Verkehr tritt oder
b) auf eine Niederlage unverzollter Waren gebracht wird oder
c) zur Veredelung bestimmt ist.

Welchen Vordruck man zu wählen hat, ergibt sich mithin zwangsläufig aus der Art der beantragten Zollabfertigung. Es wird Sache der Zollämter sein, sich einen angemessenen Vorrat von Vordrucken zu halten und dem Anmeldepflichtigen — wenigstens in der ersten Zeit, bis sich das Verfahren eingespielt hat — den passenden Vordruck zu verabfolgen. Insoweit dürften sich in der Praxis kaum Schwierigkeiten ergeben. Jede dieser drei Arten von Scheinen zerfällt aber wieder in drei Unterarten: Importeurschein, Doppelschein und sogenannter Auftragsschein.

Der Importeurschein ist stets zu verwenden, wenn der Anmeldende der Importeur selbst ist; ob er berechtigt ist, sich Importeur zu nennen, hängt davon ab, ob er zu den in § 30 der Ausführungsbestimmungen genannten Personen (vgl. obige Liste) gehört. Diese Liste ist auch auf der Rückseite der Anmeldescheine abgedruckt.

Der Importeur hat in dem Anmeldeschein die Waren handelsüblich und sprachgebräuchlich zu benennen, das Gewicht anzugeben, den Wert einzutragen und den Schein entweder selbst zu unterschreiben oder durch einen seiner Angestellten unterschreiben zu lassen. Begrüßt wird wohl die Bestimmung, daß als Unterschrift die Faksimile-Unterschrift des Ausstellers genügt. Wenn die Eisenbahn oder der Spediteur die statistische Anmeldung bewirkt, so können sie sich der Anmeldepflicht dadurch entledigen, daß sie der Zollstelle einen vom Importeur vollständig ausgefüllten Anmeldeschein übergeben. Man darf annehmen, daß auch dieser Weg häufig beschritten wird.

Soweit für die Anmeldung der Importeurschein genügt, dürfte das Anmeldeverfahren auch nach den neuen Bestimmungen als verhältnismäßig einfach zu bezeichnen sein.

Verwickelter wird das neue Verfahren erst dann, wenn vom Spediteur oder Frachtführer (Eisenbahn, Schiffahrtsgesellschaft) oder vom Abnehmer des Importeurs die Anmeldung bewirkt wird, ohne daß sie einen Anmeldeschein des Importeurs besitzen. Dann sollen sie einen sogenannten Doppelschein ausstellen, das ist ein aus zwei zusammenhängenden Blättern bestehendes Formular, wovon das eine Blatt mit Ausfertigung A, das andere mit Ausfertigung B bezeichnet ist. Der Anmeldende hat beide Ausfertigungen auszustellen; dies kann im Wege der Durchschrift geschehen. Er darf aber die Wertspalte nicht ausfüllen. Statt dessen soll der Frachtführer in dem Schein den Namen des Empfangsberechtigten nennen. Der Spediteur soll den Namen seines inländischen Auftraggebers oder, wenn er den Auftrag von einem Ausländer erhielt, den Namen desjenigen nennen, dem er die Ware auszuliefern hat. Stellt eine Firma den Zollabfertigungsantrag, die weder der Importeur noch der Spediteur ist, sondern z. B. der Abnehmer des Importeurs ist, so soll sie den Namen desjenigen angeben, der ihr die Ware geliefert (z. B. verkauft) hat. Für die Angabe des Namens der vorerwähnten Personen ist in dem Anmeldeschein eine besonderes Feld (Spalte 11) vorgesehen.

Mit der Ausfüllung dieser Spalte 11 und der übrigen Spalten — mit Ausnahme der Spalte für den Wert, die unausgefüllt bleibt — und mit der Unterschrift des Anmeldescheins ist für den Aussteller (Spediteur, Eisenbahn, Empfänger usw.) die Anmeldung erledigt, denn diese Ausfertigung A wird nun von dem Zollamt an die in der Spalte 11 genannte Person geschickt.

Diese letztere hat sich bei Erhalt der Ausfertigung nun zu fragen, ob sie nach den statistischen Vorschriften berechtigt ist, den Wert anzumelden. In welchem Falle diese Voraussetzung gegeben ist, ist auf der Rückseite der Anmeldescheine angegeben. (2699)

(Schluß folgt.)

Die Lage der tschechoslowakischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie gab aus Anlaß ihrer VII. ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht heraus, dem wir nachfolgende Daten über die Lage der chemischen Industrie der Tschechoslowakei im Jahre 1927 entnehmen.

Die Situation der allgemeinen chemischen Industrie, d. i. derjenigen Zweige, die nicht in die einzelnen Fachsektionen der Vereinigung eingereiht sind und den größten Teil der chemischen Produktion repräsentieren, hat sich im Jahre 1927 im Vergleich zu 1926 etwas besser gestaltet.

Bekanntlich prosperiert die Textilindustrie vorzüglich, aber auch die übrigen tschechoslowakischen Industrien sind gut beschäftigt, und die Statistik weist nach, daß gegen früher jetzt bedeutend mehr exportiert wird; so hat sich auch die Situation der in gewissen Fällen als Lieferantin auftretenden allgemeinen chemischen Industrie, gebessert. Bei den Preisen macht sich infolge schärferer Konkurrenz fast überall eine Senkung bemerkbar, dafür ist der Absatz etwas gestiegen; die Produktionskapazität der Vorkriegszeit wird aber trotzdem bei weitem nirgends erreicht.

Der Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie im Berichtsjahr war sehr verschieden; während einige Fabriken oder Fabrikabteilungen mit einer 100%igen Kapazität arbeiteten, sind andere Betriebe nur zu 30% beschäftigt gewesen.

Der wirtschaftliche Aufstieg der Tschechoslowakei blieb auch auf die Beschäftigung der anorganischen chemischen Industrie nicht ohne Einfluß. Die veränderten Nachkriegsverhältnisse brachten die Notwendigkeit einer intensiveren Produktion und das Bestreben der einheimischen Industrie, den Absatz nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Absatzvergrößerung im Berichtsjahre war mit einer weitgehenden Preissenkung gegenüber 1926, besonders bei den Schwerchemikalien, verbunden. Obgleich die Verkaufspreise herabgesetzt wurden, haben die Produktionsbedingungen sich nicht geändert und die Rohstoffe sind entweder nicht billiger geworden, wie Pyrite, Phosphate, Steinsalz, Kalisalze, Baryt, Braunstein, verschiedene Erze, oder haben sich verteuert, wie z. B. Kohle. Auch verschiedene Steuerlasten und andere Produktionskosten blieben auf derselben Höhe wie im vorigen Jahre. Die Steuerreform gestattet auch keine optimistische Beurteilung der Zukunft. Der Absatz anorganischer Produkte zeigt eine Zunahme um 22% gegen das Jahr 1926. Bemerkenswert ist die Steigerung bei Aetzalkalien, Chlorverbindungen, Lithopone, verschiedenen anderen Farben, Schwefel-

Digitized by Google

natrium, schwefligsaurem Natron, Pottasche und Entfärbungskohle. Eine hohe Bedeutung hat ebenfalls die neu eingeführte Produktion von Titanweiß. Auch der Absatz verschiedener Mineralsäuren (z. B. Salz- und Schwefelsäure) ist gestiegen. Gleichfalls zugenommen hat der Absatz an künstlichen Düngemitteln.

Der Superphosphatabsatz im Jahre 1927 stieg unter dem Einfluß günstiger Getreide- und Zuckerrübenpreise, aber die Inlandsproduktion wurde auch ferner durch die Konkurrenz der Nachbarländer bedroht, welche bei erhöhter Produktion auf die tschechoslowakischen Märkte einen Druck ausübten, um neue Absatzpunkte zu gewinnen. Die tschechoslowakischen Preise wurden nicht erhöht, obgleich Rohphosphate und Kiese bedeutend emporschnellten und andere Lasten, wie z. B. Löhne, Kohle usw. nicht reduziert werden konnten. Die Aussichten für das Jahr 1928 sind nicht schlechter als für 1927.

Der Absatz organischer Produkte hat ebenfalls zugenommen, namentlich, überraschender Weise, bei den Teerfarbstoffen.

Die Explosivstoff-Fabriken waren nicht voll beschäftigt, die Arbeiterzahl wurde aber dennoch etwas vergrößert. Es gelang nicht, den Absatz nach dem Auslande befriedigend zu erweitern. Die Explosivstoffindustrie beabsichtigt ihre Betriebe so weit auszubauen, daß sie den Inlandsbedarf voll decken kann.

Die Situation der Steinkohlenteer verarbeitenden Industrie war infolge besserer Beschäftigung der Eisenindustrie und der Kokereien im Ostrau-Karwiner Revier zufriedenstellend, so daß die Produktion um 25% gestiegen ist; der Inlandsverbrauch blieb jedoch gegen den Verbrauch im Jahre 1926 etwas zurück, namentlich in Imprägnierungsöl und Brikettpech. Dagegen gestaltete sich der Export in Teerprodukten bei festen Preisen sehr lebhaft. Der geringere Inlandsabsatz kann durch die verminderte Beschäftigung der Dachpappenfabriken erklärt werden. Die Hoffnung auf einen Mehrverbrauch dieser Produkte im Inlande durch den Einfluß des neuen Investierungsprogramms für die Regulierung der Staatsstraßen erfüllte sich nicht. Ganz vorzüglich gestaltete sich der Absatz von Phenol für die Kunstharzfabriken. Die Benzolproduktion stieg um etwa 30%. Der Benzolverbrauch im Inlande nimmt zu, weil dessen Vorzüge als Antriebstoff immer mehr und mehr zur Geltung kommen.

Die Lage der Braunkohlenteerindustrie war analog, die Verkaufspreise der Fertigprodukte waren nicht derartige, wie man sie gewünscht hätte.

Die Asphaltindustrie war zufriedenstellend beschäftigt, weil der Verbrauch an Erzeugnissen dieser Industrie durch ausgiebigere Verwendung beim Straßenbau sich etwas vergrößert hatte. Das im Herbst 1927 in Kraft getretene Straßenbaugesetz rief die Industrie der Asphaltemulsionen ins Leben, die sich auf eine vorzügliche Konjunktur vorbereiten kann, jedoch dabei eine verständige Unterstützung seitens des Staats und öffentlicher Korporationen benötigt.

Die Situation der pharmazeutischen Industrie im Jahre 1927 war im ganzen nicht ungünstig, ihrer weiteren Entwicklung stellen sich jedoch bedeutende Hindernisse in den Weg. Die Einfuhr ausländischer pharmazeutischen Spezialitäten kann aus handelspolitischen Gründen leider nicht wirksam eingeschränkt werden. Die ausländischen Präparate werden zudem von den tschechoslowakischen Aerzten bevorzugt, auch dann, wenn einheimische Mittel genügen würden. Die Statistik des Außenhandels weist nach, daß im Jahre 1924 für 22 Millionen čKr., im Jahre 1925 für 26 Millionen čKr. und im Jahre 1926 sogar für 40 Millionen čKr. pharmazeutische Spezialitäten eingeführt wurden. Ferner wirkt die Uneinigkeit im Vorgehen der sozialen Versicherungsinstitute auch nachteilig, die oft überflüssige ausländische Spezialitäten zum Verschreiben zulassen, aber manche einheimischen Produkte in ihren Verzeichnissen gar nicht führen. Als weitere schädliche Momente sind anzusehen die schlechte finanzielle Lage der Apotheken, deren Privatrezeptur auf ein Minimum gesunken ist, und gewisse Gepflogenheiten der Krankenkassen. Letztere beharren auf dem Prinzip, die Arztrechnungen erst nach sehr langer Zeit zu liquidieren und absorbieren dadurch einen bedeutenden Teil des flüssigen Kapitals, welches hauptsächlich der pharmazeutischen Industrie entzogen wird, die zu ihrem Schaden langfristige Kredite gewähren muß und dadurch in eine bedrängte finanzielle Lage gerät. Weiterer Schaden entsteht durch das allzu wohlwollende Verhalten der Sanitätsbehörden bei Einfuhrbewilligungen für ausländische Spezialitäten, obgleich dem öffentlichen Verkauf tschechoslowakischer Spezialitäten im Auslande die größten Schwierigkeiten in den Weg gestellt werden. Abhilfe kann jetzt schwer geschaffen werden; man kann nur an das Verständnis tschechoslowakischer Aerzte appellieren.

Die Lage der Holzverkohlungsindustrie war im Jahre 1927 infolge der Konkurrenz mit den synthetischen Produkten (Essigsäure, Aceton, Methanol) sehr gedrückt. Die Transportspesen für den Rohstoff, das Buchenholz, überstiegen oft den Holzpreis im Walde, der seinerseits in der Tschechoslowakei höher ist als in Rumänien und Jugoslawien. Die Holzverkohlungsindustrie in der Slowakei beschäftigt viele tausende von Arbeitern, und es wäre schmerzlich, wenn infolge des Einflusses ungünstiger Verhältnisse diese Arbeiter ihre Existenz verlieren sollten.

Die Schleifmittelindustrie war im Jahre 1927 gut beschäftigt. Die Arbeiterzahl blieb fast unverändert und soweit sie reduziert wurde, geschah es unter dem Einflusse der Produktionsrationalisierung.

Die Kunstseidenindustrie war besser beschäftigt als im Jahre 1926; in den letzten Monaten hatte der Absatz infolge der Zollermäßigung für Kunstseide etwas nachgelassen. Die Kunstseidenindustrie ist hauptsächlich auf einheimische Absatzgebiete angewiesen.

Die knochenverarbeitende Industrie litt im Jahre 1927 an inländischem Rohstoffmangel, denn die Ueberseeknochen waren so teuer, daß an Einkauf und Verarbeitung derselben gar nicht gedacht werden konnte. Der verhältnismäßig niedrige Leimpreis gegenüber den Auslandspreisen schuf eine äußerst bedenkliche Situation, so daß kleinere Fabriken ihre Knochenquote in größeren Betrieben verarbeiten ließen, um ihre Regie zu verringern. Die Situation wurde verschärft durch die Absicht des Völkerbundes, die Knochenausfuhr freizugeben.

Mit denselben Schwierigkeiten hatte auch die Leimlederindustrie zu kämpfen, so daß die Preise für Lederleim im Jahre 1927 erhöht werden mußten; die neue Preisregelung kann jedoch ebenfalls nicht als angemessen zu den Leimlederpreisen angesehen werden.

Die Beschäftigung in der Industrie der Mineralfarben war im Jahre 1927 ebenfalls unerfreulich, und namentlich bei den Erdfarben war eine Verschlechterung zu konstatieren. Einige Firmen mußten die Produktion bedeutend einschränken. Die Ausnutzung der Produktionskapazität erfolgte zu annähernd 30%, bei einigen Betrieben zu 50%. Die Ultramarinfabriken hatten ebenfalls kleinen Absatz, denn der Export stieß auf große Hindernisse, hauptsächlich auf hohe Schutzzölle, so daß die unverkäuflichen Vorräte beständig zunahmen. Mit denselben Schwierigkeiten kämpfte auch die Zinkweißindustrie, welche zwei Drittel ihrer Produktion ausführen muß und überall hohen Zöllen begegnet. Bei der Ausfuhr genießt die tschechoslowakische Zinkweißproduktion nicht derartige Eisenbahntarifvergünstigungen, wie sie einigen ausländischen Industrien zugute kommen. Der Absatz von Lithopone und Titanweiß zeigt eine aufsteigende Linie.

Auch der Lackindustrie brachte das Jahr 1927 keine Erfüllung ihrer Wünsche; sie litt unter bedeuten-

Digitized by Google

der Ueberproduktion und hohen Produktionskosten. Der Prohibitivzoll für Lösungsmittel bleibt fernerhin in Kraft; daher nimmt auch die Lackeinfuhr weiter zu. Diese Industrie hatte infolge Pauschalierung der Umsatzsteuer für Mineralöle in der Höhe von 5% eine Rohstoffverteuerung zu verzeichnen. In dieser Frage wird eine erträgliche Regelung angestrebt. Man hofft ferner, daß es gelingen wird, den Zoll für chinesisches Holzöl günstiger zu gestalten und einen Steuernachlaß beim Bezuge von Sprit zu erreichen.

Die Toiletteseifenhersteller kämpfen mit ungeschwächten Kräften gegen die Einfuhr ausländischer Produkte und es scheint, daß diese Bestrebungen von Erfolg begleitet sein werden.

Die Parfümerieindustrie hatte wie im vorigen Jahre unter ausländischer Konkurrenz zu leiden, denn einheimische Verbraucher geben den Fabrikaten mit ausländischen Bezeichnungen immer noch den Vorzug, in der Meinung, daß diese besser sind. Diese Industrie hat eine Sanierung sehr nötig und braucht die Bezugsmöglichkeit steuerfreien Sprits, sowie genügenden Zoll- und Rechtsschutz. Man verspricht sich viel von dem neuen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Die bessere Konjunktur der Textil- und Metallindustrie verursachte größeren Absatz technischer Fette, Oele und Schmiermittel, und alle Anzeichen sprechen dafür, daß der Absatz noch weiter steigen wird. In diesem Industriezweig wurde die Produktion rationalisiert, so daß die Arbeiterzahl nicht erhöht zu werden brauchte.

Sehr unerfreulich gestaltete sich dagegen die Situation der Schuhcremefabriken. Infolge einer ungeheuren Ueberproduktion wurden die Preise sehr gedrückt. Ebenso ungünstig wirkt die Verminderung des Gesamtkonsums; es ist zu befürchten, daß der Absatz sich auch fernerhin verringert. Die Produktion leidet unter teueren Rohstoffen. Auch der Export war nicht besonders erfolgreich.

Die Industrie des Brauereipechs war wie im Jahre 1926 mit 60 bis 70% der Produktionskapazität beschäftigt. In Anbetracht des geringen Inlandsabsatzes ist diese Industrie auf den Export angewiesen, der allerdings durch die Vorschriften des Auslandes, namentlich Frankreichs, denen sehr schwer zu entsprechen ist, sich äußerst schwierig gestaltet.

Die Industrie der Verbandstoffe hat sich im Jahre 1927 fast gar nicht verändert, weil die Produktionsbedingungen sich auch nicht günstiger gestaltet hatten. Diese Industrie ist zu 80% auf die Ausfuhr angewiesen, die jedoch bei der gegenwärtigen handelspolitischen Situation äußerst schwierig ist. Auch die inneren Verhältnisse waren nicht erfreulich, denn die Ueberproduktion drückte die Preise auf ein Minimum herab, und auch die durch die Apothekertaxe festgesetzten Preise waren derart niedrig, daß für die Apotheker fast gar kein Gewinn übrig blieb.

Gegenüber 1926 war die Beschäftigung der Fabriken für photographische Trockenplatten bedeutend besser und erreichte etwa 50% ihrer Produktionskapazität. Soll diese Industrie ihre Produktion entsprechend verbilligen können, so muß außer dem Inlandsverbrauch auch noch Absatz im Auslande gesucht werden, in welcher Richtung die Fabriken bereits Verbindungen anknüpften, namentlich in Polen und Oesterreich. Auch die Industrie photographischer Papiere war besser beschäftigt und trachtete ihren Absatz zu erweitern, namentlich in Polen, Oesterreich und Jugoslawien; äußerst ungünstig ist jedoch der Umstand, daß alle Rohstoffe vom Auslande bezogen werden müssen.

Im Rahmen der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie waren im Jahre 1927 neunzehn Fachsektionen organisiert, darunter:

Die Sektion der allgemeinen chemischen Industrie mit den Untergruppen der Essigsäureindustrie, deren Funktion von dem Verkaufsbüro „Acetic" mit selbständiger Wirksamkeit vertreten wird, und der Untergruppe der Knochen und Leimleder verarbeitenden Industrie;

die Sektion der Fabriken für Teer und Teerderivate;

die Sektion der Emulsionen für Bauzwecke herstellenden Fabriken;

die chemisch-pharmazeutische Sektion;

die Sektion der Fabriken für technische Fette, Schmiermittel, Oele und Brauereipech;

die Sektion der Seifen- und Parfümerieindustrie;

die Sektion der Kerzenindustrie;

die Sektion der Pflanzenölindustrie;

die Sektion der Lack- und Farbenindustrie;

die Sektion der Schuhcreme-, Glanz-, Polier- und Schuhschmiermittel, mit selbständiger Wirksamkeit;

die Sektion der Tinten- und Bürobedarfsindustrie;

die Sektion der Schleif- und Putzmittelindustrie;

die Sektion der Verbandstoff- und Medizinalwattefabriken;

die Sektion der Industrie für photographische Bedarfsartikel;

die Sektion der Fliegenfängerfabriken. (2554)

Gewinnung von Boraten und natürlichen Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht über die Gewinnung von natürlichen Natriumsalzen (außer Kochsalz) und Bormineralien in den Vereinigten Staaten ist unter Verwendung der Statistik des Bureau of Mines nach mehreren in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichten Berichten zusammengestellt.

Der Versand von natürlichen Natriumverbindungen (außer Kochsalz) durch die amerikanischen Produzenten hat sich nach dem Kriege nach der Statistik des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Jahr	short t	1000 $
1919	29 120	874
1920	42 683	1 513
1921	25 000	894
1922	45 406	1 416
1923	59 440	1 776
1924	76 420	1 826
1925	73 300	2 095
1926	93 480	2 327
1927	145 770	3 834

In den obigen Zahlen sind folgende natürliche Natriumverbindungen eingerechnet: Natriumcarbonat (calcinierte Soda), Natriumbicarbonat, Natriumsulfat (wasserfreies und Glaubersalz) Trona und Natriumborat (Borax und Kernit). Die gewaltige Zunahme der Produktion im Jahre 1927 ist teilweise auf die Entwicklung der Kernitvorkommen zurückzuführen.

Ueber die Produktion von Natriumcarbonaten wurde im Jahre 1927 nur aus Californien berichtet; der Versand betrug 67 240 short t im Werte von 1,25 Millionen $. An der Produktion waren die folgenden Unternehmen beteiligt: The Clark Chemical Co. in Lone Pine (calcinierte Soda), die Inyo Chemical Co. in Lone Pine (calcinierte Soda, Natriumbicarbonat und Trona) und die Natural Soda Products Co. in Keeler (calcinierte Soda, Natriumbicarbonat und Trona); die Erzeugnisse dieser Gesellschaften wurden aus dem Owens-See in Inyo County gewonnen. Außerdem war an der Produktion die Westend Chemical Co. in Westend (Natriumbicarbonat) beteiligt, die ihre Produkte aus dem Searles Lake in San Bernardino County gewinnt.

Der Absatz von natürlichem Natriumsulfat betrug im Jahre 1927 23 080 t im Werte von 0,17 Millionen $. Wasserfreies Natriumsulfat wurde in Clark-

Digitized by Google

dale, Yavapai County, Arizona, von der Sodium Products Corp. produziert; ferner in Wabuska, Lyon County, Nevada, von der American Sodium Co., und in Monse, Okanogan County, Washington, von der Naso Chemical Co. Glaubersalz wurde von der Firma D. W. Gill in Casper, Laramie County, Wyoming, produziert.

Natriumborat in Form von Borax wurde im Jahre 1927 von der American Potash & Chemical Co., Trona, und der Burnham Chemical Co. und der Westend Chemical Co., Westend, aus den Solen des Searles Lake in San Bernardino County, Californien, gewonnen. In Form von Kernit wurde Natriumborat von der Pacific Coast Borax Co. aus dem Baker-Lager in Kern County bei Barstow, Californien, gefördert.

Colemanit (Calciumborat) wurde von der Pacific Coast Borax Co. aus den Ryan-Gruben, Dead Valley Junction, Californien, von C. M. Rasor in der Gerstley-Anlage, Shoshone, Californien, und von der Westend Chemical Co. aus der Anniversary-Grube, Las Vegas, Nevada, gefördert.

Der Versand von Boraten (Colemanit und natürlichem Borax) durch die amerikanischen Gruben zeigt nach dem Kriege nach der Statistik des Bureau of Mines die folgende Entwicklung:

Jahr	short t	1000 $
1919	66 146	1 380
1920	120 320	2 173
1921	50 000	1 600
1922	85 220	2 705
1923	136 650	3 995
1924	116 110	3 184
1925	113 700	3 086
1926	115 970	3 128
1927	109 080	3 473

Durch die Ausbeutung der Kernitlager in der südöstlichen Gegend von Kern County, Californien, sind in der Boraxindustrie wesentliche Veränderungen eingetreten. Die neue Grube, die von der Pacific Coast Borax Co. in Betrieb gesetzt worden ist, ist jetzt anscheinend in vollem Gange; der Versand von Kernit erfolgt in großem Maßstabe.

Die gegenwärtige Produktion von Boraten in den Vereinigten Staaten kann etwa wie folgt angenommen werden:

	Durchschnittl. Tagesversand:
Pacific Borax Co., Grube bei Kramer, Californien . . .	200 t roher Kernit von hohem Reinheitsgrade
American Trona Corporation, Searles Lake, Californien .	140 t raffinierter Borax
Westend Chemical Co., Grube bei Las Vegas, Nevada	25 t calcinierter Colemanit
Westend Chemical Co., Anlage am Searles Lake, Californien	15 t raffinierter Borax

Die gesamte Tagesproduktion dieser Unternehmen beträgt demnach zurzeit etwa 380 t; wird diese Produktion das ganze Jahr hindurch aufrechterhalten, so kann man für das Jahr 1928 mit einer Produktion von 140 000 t Borverbindungen rechnen, die ungefähr den gegenwärtigen Anforderungen des Marktes entsprechen.

Das neuentdeckte Kernitvorkommen bei Kramer ist wahrscheinlich das bedeutendste Borvorkommen auf der ganzen Erde. Die Förderungskosten belaufen sich anscheinend auf weniger als 10 $ per t. Die Umwandlung dieses Kernits in das handelsübliche Produkt erfolgt mit Hilfe einfacher Raffinierungsverfahren.

Die Colemanitvorkommen von Death Valley und Las Vegas haben infolge der geschilderten Entwicklung einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingebüßt, wozu im übrigen auch die Konkurrenz des aus den Solen von Searles Lake als Nebenprodukt gewonnenen Borax beigetragen hat. (2630)

Der brasilianische Markt für Arzneimittel.

Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist der brasilianische Markt sehr aufnahmefähig für Arzneimittel, die auch in großen Mengen aus dem Auslande bezogen werden. Während des Krieges wurde die Entwicklung der inländischen pharmazeutischen Industrie durch die Schwierigkeiten in der Beschaffung von ausländischen, besonders europäischen Arzneimitteln, durch die Transportschwierigkeiten und die Nachfrage im Inlande sehr gefördert; dieselben Umstände erleichterten auch den Amerikanern, auf dem brasilianischen Arzneimittelmarkte festen Fuß zu fassen.

In den letzten Jahren hat die inländische Industrie, die durch hohe Einfuhrzölle geschützt ist, auf die Entwicklung der Einfuhr von Arzneimitteln Einfluß gewonnen; letztere ist seit einigen Jahren dem Werte nach fast gleich geblieben und hat mengenmäßig sogar etwas abgenommen.

Amtliche Angaben über die Einfuhr einzelner Arzneimittel, aus denen man Rückschlüsse über die wichtigsten nach Brasilien eingeführten Heilmittel ziehen könnte, sind nicht verfügbar, da die brasilianische Einfuhrstatistik alle Arzneimittel in einer einzigen Position nachweist. Auf Grund anderer, nichtamtlicher Quellen kann man annehmen, daß von seiten des Publikums besondere Nachfrage nach Tonica, organotherapeutischen Erzeugnissen im allgemeinen, Heilmitteln für Hautkrankheiten, Desinfektionsmitteln, Purgiermitteln usw. besteht.

Die Gesamteinfuhr von medizinischen Erzeugnissen nach Brasilien hat sich während der letzten Jahre nach den Angaben der amtlichen Außenhandelsstatistik wie folgt entwickelt.

Jahr	dz	£
1924 . . .	146 178	1 110 444
1925 . . .	134 434	1 115 349
1926 . . .	130 984	1 216 809

Ueber die Herkunft der nach Brasilien eingeführten Arzneimittel gibt die amtliche Statistik keine Auskunft. Auch aus den Ausfuhrstatistiken der wichtigsten in Betracht kommenden Herkunftsländer lassen sich keine Anhaltspunkte gewinnen, da die medizinischen Erzeugnisse durchweg in zahlreichen Einzelpositionen geführt werden und die Nomenklaturen der Statistiken stark voneinander abweichen. Die folgenden Angaben, die aus nichtamtlichen, aber beachtenswerten Quellen stammen, geben immerhin einen Anhalt über die Anteile einiger wichtiger Länder an der brasilianischen Gesamteinfuhr von Arzneimitteln.

In den oben angeführten Mengen sind jährlich etwa 500 dz Arzneimittel in Pillen und Tabletten und etwa 800 dz Lebertran eingerechnet. Erstere stammen größtenteils, etwa zur Hälfte, aus Frankreich, zu 30% aus den Vereinigten Staaten und im übrigen aus mehreren anderen Ländern. Die Hauptmengen des eingeführten Lebertrans werden aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten bezogen.

Von den übrigen nach Brasilien eingeführten Arzneimitteln kommen etwa 35% aus Deutschland, einige 20% aus den Vereinigten Staaten, etwa 15% aus Großbritannien und einige 10% aus Frankreich. Alle übrigen Länder sind nur mit geringen Mengen vertreten. Italien hat in den letzten Jahren nach der italienischen Ausfuhrstatistik zwar geringe, aber steigende Mengen Arzneimittel nach Brasilien ausgeführt, und zwar im Jahre 1925 940 dz, im Jahre 1926 1367 dz und im Jahre 1927 1551 dz.

Bei der Konkurrenz ist die Qualität ausschlaggebender als der Preis. Der Absatz muß durch Reklame gefördert werden; letztere erfolgt nicht nur in Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch durch direkte Verbindung der Vertreter mit den Aerzten.

(Fortsetzung auf S. 917.)

Digitized by Google

Außenhandel Canadas mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1926/27 und 1927

Einfuhr.

(Fortsetzung au

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Dinitrotoluol, Trinitrotoluol und Ammoniumperchlorat, ausschl. für den Gebrauch in der Sprengstoffindustrie . .	302	28,2	486	46,5
Großbritannien . . .	. .	. .	. .	.
Ver. St. v. Amerika .	62	7,5	369	36,8
Deutschland	240	20,8	118	9,8
Salpetersäureverbindungen a. n. g., ausschl. für den Gebrauch in der Sprengstoffindustrie . .	. .	. .	459	34,7
Großbritannien . . .	. .	. .	112	3,8
Ver. St. v. Amerika .	. .	. .	17	1,4
Deutschland	. .	. .	330	29,5
Salpetersäureverbindungen a. n. g. u. Aethylenglykol, ausschl. für den Gebrauch in der Sprengstoffindustrie	286	44,2	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	12	1,2	. .	. .
Sprengpulver, Bergwerkspulver	0,5	0,08	152	10,3
Ver. St. v. Amerika .	0,5	0,08	152	10,3
Dynamit u. Nitroglycerin	88	11,1	9	4,1
Ver. St. v. Amerika .	88	11,1	9	4,1
Raketen und Feuerwerk aller Art	. .	67,3	. .	77,6
Großbritannien . . .	. .	0,6	. .	0,5
Ver. St. v. Amerika .	. .	34,9	. .	51,7
Zünder, nicht metallische	. .	0,8	. .	0,3
Ver. St. v. Amerika .	. .	0,8	. .	0,3
Schieß- und Sportpulver	100	72,0	123	73,8
Großbritannien . . .	20	17,0	45	28,3
Ver. St. v. Amerika .	80	55,0	78	45,5
Dynamitähnliche und andere Explosivstoffe a. n. g.	636	246,2	1 498	339,5
Großbritannien . . .	103	84,3	75	29,2
Ver. St. v. Amerika .	532	161,8	1 423	310,3
Sprengstoffe insgesamt .	. .	469,9	. .	586,7
Großbritannien . . .	. .	102,0	. .	61,8
Ver. St. v. Amerika .	. .	272,4	. .	460,3
Ammonsulfat, 1000 cwts.	33	98.1	50	124,5
Großbritannien . . .	0,5	1,3	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	31	91,0	49	122,2
Thomasschlacke, gestoßen oder gemahlen 1000 cwts.	89	56,1	155	96,9
Großbritannien . . .	2	1,3	21	10,0
Ver. St. v. Amerika .	0,9	0,1	. .	. .
Belgien	49	36,9	134	86,9
Cyanamid oder Kalkstickstoff . . . cwts.	453	0,7	15	0,2
Ver. St. v. Amerika .	453	0,7	15	0,2
Kainit und andere rohe „deutsche" Kalidüngesalze . . . . cwts.	2 339	1,9	6 608	10,3
Großbritannien . . .	122	0,08	112	0,08
Ver. St. v. Amerika .	2 217	1,8	2 002	1,9
Kaliumchlorid, roh, 1000 cwts.	315	472,1	380	670,0
Ver. St. v. Amerika .	86	143,9	131	214,0
Deutschland	221	311,6	211	373,0

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927 Menge in 1000 lbs.*)
Kaliumsulfat, roh cwts.	13 087	28.5	16 021
Großbritannien . . .	200	0,4	1
Ver. St. v. Amerika .	5 694	12,7	4 384
Deutschland	6 450	13,7	11 436
Natriumnitrat, 1000 cwts.	454	1 115,6	549
Großbritannien . . .	18	37,0	0,2
Ver. St. v. Amerika .	201	527,0	294
Chile	204	466.7	246
Deutschland	31	82,8	6
Superphosphat, saurer phosphorsaurer Kalk 1000 cwts.	1 530	927,2	1 734
Großbritannien . . .	. .	. .	22
Ver. St. v. Amerika .	1 484	900	1 625
Düngemittel, gemischt od. verarbeitete, 1000 cwts.	661	792,3	799
Großbritannien . . .	2	6 9	0,7
Ver. St. v. Amerika .	602	738,2	779
Düngemittel insgesamt 1000 cwts.	3 097	3 492,4	3 689
Großbritannien . . .	23	46,9	43
Ver. St. v. Amerika .	2 413	2 415,5	2 895
Bleiglätte . . . cwts.	25 165	2 9,8	30 556
Großbritannien . . .	7 908	72.3	11 620
Ver. St. v. Amerika .	15 000	150,4	12 721
Bleimennige, trocken, Orangemennige	1 290	122.0	1 869
Großbritannien . . .	646	58,9	963
Ver. St. v. Amerika .	530	53,5	169
Bleiweiß trocken . . .	94	8,2	368
Großbritannien . . .	80	6,7	233
Ver. St. v. Amerika .	12	1,3	20
Bleiweiß, in Oel angerieben	95	9.4	433
Großbritannien . . .	91	8,9	425
Ver. St. v. Amerika .	4	0,4	8
Gasruß	6 886	497,2	10 050
Ver. St. v. Amerika .	6 861	494,8	10 001
Lampenruß, Knochenschwarz und Elfenbeinschwarz	1 428	124.2	1 998
Großbritannien . . .	135	6,2	564
Ver. St. v. Amerika .	1 222	113,4	1 334
Blanc fixe	901	24.4	1 084
Großbritannien . . .	169	4,7	282
Ver. St. v. Amerika .	433	14,7	459
Bronzepulver	94	53 5	123
Großbritannien . . .	0,2	0,09	4
Ver. St. v. Amerika .	71	44,1	58
Lithopone	13 769	572.3	15 821
Großbritannien . . .	1 156	45,9	1 417
Ver. St. v. Amerika .	3 620	188.2	3 986
Deutschland	3 099	115,1	2 696
Niederlande	5 620	211,5	7 643
Zinn-, Kupfer-, Kobaltoxyde a. n. g.	293	160,6	228
Großbritannien . . .	157	87,8	96
Ver. St. v. Amerika .	123	67,3	129
A. n. g. Oxyde, feuerbeständige Farben, Füllstoffe, Farben, trockene a. n. g.	6 358	598,2	6 590
Großbritannien . . .	1 177	126,7	1 200
Ver. St. v. Amerika .	4 982	445,5	5 160
Parisergrün, trocken . .	26	5,0	91
Großbritannien . . .	5	1,1	30
Ver. St. v. Amerika .	16	3,0	61

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Fiscaljahr vom 1. April bis 31. März.

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
...weiß	2 256	32,0	2 047	29,2
...roßbritannien	. .	. .	40	0,5
...er. St. v. Amerika	2 240	31,8	2 007	28,8
...amarinblau, trocken				
...r in Teigform	432	61,6	494	64,2
...roßbritannien	254	30,3	245	29 7
...er. St. v. Amerika	86	14,0	124	18,8
...kweiß	14 011	982,1	17 068	1 126,9
...roßbritannien	123	9,5	145	10,8
...er. St. v. Amerika	10 322	710,4	12 901	850,4
...elgien	654	55,4	1 001	65,1
...iederlande	2 747	193,8	2 624	178,1
...ker, Ockererden, Si...				
...a, Umbra	5 738	96,6	5 848	99,2
...roßbritannien	335	8,9	300	9,0
...er. St. v. Amerika	3 874	57,2	4 228	65,9
...t	1 014	25,4	1 645	39,5
...roßbritannien	63	2,0	35	1,2
...er. St. v. Amerika	143	8 2	183	11,0
...elgien	797	15,0	1 425	27,3
...instlerfarben a. n. g.,				
...pulvert oder flüssig	. .	91,2	. .	73,8
...roßbritannien	. .	69.8	. .	53,5
...er. St. v. Amerika	. .	14,0	. .	16,8
...alergold, flüssig	. .	16,4	. .	11,4
...roßbritannien	. .	1,2	. .	0,4
...er. St. v. Amerika	. .	13,0	. .	8,9
...achtelfarben, Rost...				
...hutzfarben und andere				
...geriebene Farben a. n. g.	3 065	511,7	3 488	528,4
...roßbritannien	943	156,4	1 041	149,5
...er. St. v. Amerika	2 062	342,9	2 380	362,0
...arben mit Alkoholzusatz				
...lkoholhaltige Lacke und				
...elluloselacke 1000 Gall.	26	94,2	28	91,1
...roßbritannien	0,8	2,3	1	2,6
...er. St. v. Amerika	25	91,7	27	88,0
...acke, Cellulose-Lacke,				
...apanlacke, Japantrock...				
...er und flüssige Sikkative				
...nd Zusatzmittel a. n. g.				
1000 Gall.	132	281,5	110	216,3
Großbritannien	14	24,8	20	33,0
Ver. St. v. Amerika	117	255,6	90	181,3
...arben, Pigmente und				
...acke insgesamt	. .	4 607,4	. .	5 015,2
Großbritannien	. .	724,4	. .	771,4
Ver. St. v. Amerika	. .	3 115,6	. .	3 327,7
Alkoholhaltige Parfümerien und parfümierte Alkohole, Bayrum, Kölnisches und Lavendelwasser, Haar- und Zahnwässer und andere Toilettepräparate, in Behältern von höchstens 4 Unzen	. .	96,1	. .	115,4
Großbritannien	. .	8 8	. .	11,6
Ver. St. v. Amerika	. .	11,2	. .	15,2
Frankreich	. .	66,7	. .	78,6
Alkoholhaltige Parfümerien, Bayrum, Kölnisches u. Lavendelwasser, Haar- und Zahnwässer und andere Toilettepräparate in Behältern von mehr als 4 Unzen . . . 1000 Gall.	4	103,2	2	105,5
Großbritannien	0,3	20,0	0,4	25,0
Ver. St. v. Amerika	0,4	8,5	0,4	9,5
Frankreich	3,5	70,0	1.5	65,3
Pomaden usw., in Behältern von mindestens 10 lbs. lbs.	212	0,4	150	0,3
Ver. St. v. Amerika	32	0,1	30	0,07

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Haaröl, Zahnpulver, Pomaden, Pasten und alle ander. parfümierten Toiletteartikel für Haar-, Zahn- und Hautpflege a. n. g.	. .	903,9	. .	1 091,7
Großbritannien	. .	226,7	. .	249,2
Ver. St. v. Amerika	. .	498,3	. .	577,5
Frankreich	. .	164,3	. .	244,7
Parfümerien und Kosmetika insgesamt	. .	1 103,7	. .	1 312,8
Großbritannien	. .	255,6	. .	285,8
Ver. St. v. Amerika	. .	518,1	. .	602,2
Seifenpulver und gepulverte Seife	471	35,6	350	27,2
Großbritannien	15	0,9	84	5,3
Ver. St. v. Amerika	456	34,7	264	21,9
Toiletteseife	. .	269,2	. .	252.5
Großbritannien	. .	104.5	. .	113,2
Ver. St. v. Amerika	. .	126,2	. .	99 7
Frankreich	. .	31,7	. .	32,2
Alaun in Stücken, gemahlen od. ungemahlen, nicht calciniert cwts.	55 962	70,8	25 259	37,4
Großbritannien	8 913	14,9	8 436	14.0
Ver. St. v. Amerika	23 971	34,8	16 517	22,9
Aluminiumchlorid cwts.	3 382	5,7	16 194	15,6
Großbritannien	3 139	2,6	16 041	14,5
Ver. St. v. Amerika	243	3,1	153	1,1
Eisensulfat . . cwts.	12 166	13,6	10 866	12,6
Großbritannien	906	0,8	1	1,1
Ver. St. v. Amerika	10 595	11,9	9 730	11,4
Aluminiumsulfat cwts.	428 026	488,9	427 040	485,5
Großbritannien	16 767	16,2	9 176	10,4
Ver. St. v. Amerika	405 126	466,2	406 366	464,7
Ammonnitrat	4 849	210,6	5 416	241,0
Großbritannien	1	0,1	1 574	85,6
Ver. St. v. Amerika	340	15.1	230	10,3
Deutschland	2 536	114,6	1 414	54,2
Norwegen	1 971	80,8	2 199	90,9
Salmiak	2 586	127,5	3 412	141.1
Großbritannien	617	34,3	271	13,5
Ver. St. v. Amerika	1 112	58,6	1 732	73,9
Deutschland	773	31,3	1 248	47,1
Salmiak (skimmings)	11	1,1	49	2,0
Großbritannien	5	0,3	5	0,3
Ver. St. v. Amerika	6	0,8	43	1,8
Antimonsalze: Brechweinstein, Antimonchlorid und -lactat	31	6,3	36	8,1
Großbritannien	11	1,8	7	1,4
Ver. St. v. Amerika	9	1,9	14	3,1
Arsensulfid	65	2.6	85	5,1
Ver. St. v. Amerika	61	2,3	67	3,9
Arsenoxyd	202	7.6	260	12,6
Großbritannien	2	0,3	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	197	6,9	257	12,1
Kupferazetat, basisches, trocken	32	2,3	3	0,7
Ver. St. v. Amerika	32	2,2	1	0,3
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	3 375	158,1	4 509	219,1
Großbritannien	1 238	56,9	577	28,5
Ver. St. v. Amerika	838	42,1	1 816	91,1
Belgien	537	25,0	. .	. .
Deutschland	761	34,2	2 115	100,0
Kupfersulfat, entwässert, für landwirtschaftliche Zwecke	232	12,6	992	50,1
Großbritannien	79	3,9	307	14,6
Ver. St. v. Amerika	108	6,5	269	14,6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Zinnchlorid	261	92,9	563	191,0
Großbritannien	. .	. .	0,8	0,4
Ver. St. v. Amerika	164	58,8	562	190,7
Zinksulfat und -chlorid	1 744	75,2	1 938	83,2
Großbritannien	22	0,7	55	1.7
Ver. St. v. Amerika	1 505	65,0	1 610	70,3
Wismutsalze	. .	39,7	. .	53,4
Großbritannien	. .	18,9	. .	27,9
Ver. St. v. Amerika	. .	20,8	. .	25,4
Bleiacetat, nicht gemahl.	78	8,1	118	10,5
Großbritannien	1	0,1	6	0,6
Ver. St. v. Amerika	14	2,0	12	1,7
Bleinitrat, nicht gemahl.	131	11,0	182	14,9
Großbritannien	45	3,9	36	3.0
Ver. St. v. Amerika	17	1,7	5	0,6
Brom lbs.	5 899	1,9	391	0,3
Großbritannien	5	0,005	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	5 894	1,8	391	0,3
Bromide, roh	. .	. .	. .	. .
Flüssiges Chlor	12 645	394,2	7 679	252,3
Ver. St. v. Amerika	12 645	394,2	7 679	252,3
Jod, roh	16	59,0	13	46,4
Großbritannien	4	17,4	4	17,4
Ver. St. v. Amerika	11	41,5	8	28,9
Calciumacetat lbs.	136	0,004	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	36	0,002	. .	. .
Calciumchlorid in Pack. von mindestens 25 lbs.	10 419	118,0	19 483	220,3
Großbritannien	1 323	14,4	1 421	18,1
Ver. St. v. Amerika	8 545	98,7	15 269	181,2
Calciumchlorid in Pack. unter 25 lbs. lbs.	5 049	0,5	1 444	0,2
Großbritannien	11	0,005	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	5 038	0,5	1 444	0,2
Chlorcalcium z. Straßenentstaubung (ab 16. 2. 28)	. .	. .	16	0,2
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	16	0,2
Chlorkalk und Calciumhypochlorit in Packung. von mindestens 25 lbs.	17 438	280,3	14 660	224,7
Großbritannien	701	13,3	1 486	25,4
Ver. St. v. Amerika	16 273	260,1	11 796	183,2
Chlorkalk und Calciumhypochlorit in Packung. unter 25 lbs.	277	13,8	164	14,0
Großbritannien	4	0,4	2	0,2
Ver. St. v. Amerika	273	13 5	162	13,8
Weinstein kristall.	966	149,0	703	128,9
Großbritannien	38	5.2	107	21,2
Ver. St. v. Amerika	20	3,0	58	12,1
Frankreich	623	95,1	429	76.8
Italien	217	35,1	110	18,8
Pottasche in Pack. von mindestens 25 lbs.	255	14.5	90	5,9
Großbritannien	3	0,3	4	0.4
Ver. St. v. Amerika	51	3,7	44	3,4
Pottasche in Packungen unter 25 lbs. lbs.	56	0,02	145	0,05
Ver. St. v. Amerika	56	0,02	145	0,05
Kaliumbicarbonat lbs.	7 659	C,8	2 686	0,4
Großbritannien	1 400	0,1	570	0,07
Ver. St. v. Amerika	951	0,1	2 116	0,3
Kaliumbichromat	140	10,4	217	17,3
Großbritannien	38	3,1	42	3,7
Ver. St. v. Amerika	95	6,7	127	11,0
Aetzkali in Packung. von mindestens 25 lbs.	385	39,2	623	45,7
Großbritannien	43	2,6	27	1,6
Ver. St. v. Amerika	111	9,0	155	13,0
Deutschland	222	26,0	361	23,8

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Aetzkali in Packung. von weniger als 25 lbs.	20	3,8	2	0,6
Ver. St. v. Amerika	9	1,9	2	0,6
Großbritannien	0,1	0,006	. .	. .
Kaliumchlorat	1 192	75,6	2 079	128,8
Großbritannien	7	0,8	219	19,2
Ver. St. v. Amerika	858	54,7	779	47,4
Rot- und Gelbkali	26	5,3	18	2,9
Großbritannien	5	1,1	5	0,6
Ver. St. v. Amerika	6	1,6	3	0,6
Kaliumnitrat, Kalisalpeter	1 672	80,3	1 224	59,9
Großbritannien	106	5,3	109	5,5
Ver. St. v. Amerika	227	12,4	296	15,1
Belgien	726	32,7	256	12,6
Deutschland	552	26,8	562	26,7
Kaliumverbindungen a. n. g.	1 097	151,0	708	149,5
Großbritannien	23	16,6	40	18,7
Ver. St. v. Amerika	1 014	125,5	563	119,4
Kaliumverbindungen insgesamt	5 760	529,9	5 667	539,9
Großbritannien	266	35,3	553	70,9
Ver. St. v. Amerika	2 393	218,8	2 031	223,1
Backpulver	43	12,7	51	16,4
Großbritannien	6	1,6	12	3,7
Ver. St. v. Amerika	37	11,2	39	12,7
Borax in Packungen von mindestens 25 lbs.	3 010	135,2	2 510	95,8
Großbritannien	8	1,5	30	4,6
Ver. St. v. Amerika	3 002	133,7	2 480	91,2
Glaubersalz	1 459	10,5	653	6 0
Großbritannien	0,2	0,004	68	0,2
Ver. St. v. Amerika	555	5,3	130	2,0
Natriumarsenat und -stannat	15	3,1	25	3,9
Großbritannien	0,3	0,05	2	0,1
Ver. St. v. Amerika	15	3,0	22	3,8
Soda, calciniert	1 679	27,8	2 203	36,8
Großbritannien	908	12,3	1 107	15,2
Ver. St. v. Amerika	770	15,5	1 096	21,1
Natriumbicarbonat	10 294	175,7	10 263	172,0
Großbritannien	379	12,5	217	7,6
Ver. St. v. Amerika	9 915	163,2	10 043	164,3
Natriumbichromat	1 758	106 5	2 002	117,1
Großbritannien	140	9,7	126	8,3
Ver. St. v. Amerika	1 260	75,7	1 498	87,0
Natriumbisulfat	23 867	48,6	28 933	51,4
Ver. St. v. Amerika	23 826	47,0	28 930	51,3
Natriumbisulfit	924	27,9	891	30,9
Großbritannien	60	2,1	17	3,6
Ver. St. v. Amerika	429	13,6	572	19,3
Kaustische Soda, in Pack. von mindestens 25 lbs.	10 890	345,4	6 794	210,4
Großbritannien	2 595	115 3	1 081	35,8
Ver. St. v. Amerika	7 292	229,8	5 713	174,6
Kaustische Soda in Pack. von weniger als 25 lbs.	115	8,4	106	8,2
Großbritannien	1	0,1	0,6	0,1
Ver. St. v. Amerika	114	8,3	106	8,0
Natronlauge	1 141	24,5	829	22,2
Großbritannien	0,1	0,05	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	1 140	24,4	828	22,1
Natriumchlorat	237	17,0	622	46,5
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	91	5,9	163	10,2
Deutschland	145	11,1	173	22,4
Natriumhyposulfit für Gerbzwecke	489	10,4	405	8,6
Großbritannien	. .	. .	34	2,7
Ver. St. v. Amerika	150	4,0	89	2,1
Natriumhyposulfit a.n.g.	514	10,6	913	19,2
Großbritannien	29	0,7	40	1,0
Ver. St. v. Amerika	299	6,3	373	7,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
itriumnitrit	267	8,6	739	22,4
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	25	0,8	313	8,8
atriumsuperoxyd	228	61,4	222	52,6
Ver. St. v. Amerika	228	61,4	222	52,6
atronblutlaugensalz	364	33,8	425	40,8
Großbritannien	. .	. .	234	22,3
Ver. St. v. Amerika	218	21,8	. .	. .
ristallsoda	10 562	128,1	10 391	123,4
Großbritannien	432	5,3	267	3,0
Ver. St. v. Amerika	9 873	120,2	10 106	120,2
latronwasserglas, fest der in Lösung	45 677	315,6	53 582	354,1
Großbritannien	284	5,6	225	4,2
Ver. St. v. Amerika	45 391	310,0	53 330	349,5
Natriumsulfat, roh (Sulfat)	82 119	645,0	86 864	689,8
Großbritannien	36 147	303,0	36 558	305,3
Ver. St. v. Amerika	45 823	338,9	49 597	378,6
Natriumsulfid	3 051	67,1	3 262	73,3
Großbritannien	293	8,3	624	15,3
Ver. St. v. Amerika	1 127	28,0	1 582	39,2
Deutschland	1 438	26,0	960	17,3
Natriumsulfit	481	19,7	454	24,4
Großbritannien	5	1,5	13	2,4
Ver. St. v. Amerika	398	15,5	353	17,8
Natriumcyanid	1 824	284,9	1 988	307,1
Großbritannien	1 657	256,2	1 716	261,9
Ver. St. v. Amerika	165	28,4	222	36,7
Natriumverbindungen a. n. g.	14 567	634,7	14 609	647,6
Großbritannien	189	33,5	114	28,4
Ver. St. v. Amerika	13 446	547,0	12 917	560,1
Deutschland	595	41,2	593	34,3
Natriumverbindungen, Gesamt	215 576	3 163,1	229 737	3 181,4
Großbritannien	44 134	769,1	42 488	727,0
Ver. St. v. Amerika	165 583	2 218,9	180 724	2 240,7
Phosphorsäure, nicht medizinisch	4 004	261,5	3 080	232,3
Großbritannien	94	5,0	98	5,8
Ver. St. v. Amerika	3 909	256,5	2 980	226,4
Bariumsuperoxyd z. Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd	71	3,2	22	2,3
Großbritannien	18	1,9	9	0,9
Ver. St. v. Amerika	9	0,9	12	1,4
Kohlensäure	. .	3,7	. .	4,1
Großbritannien	. .	0,1	. .	0,2
Ver. St. v. Amerika	. .	3,6	. .	3,9
Wasserstoffsuperoxydlösungen	. .	72,8	. .	60,0
Großbritannien	. .	10,4	. .	2,9
Ver. St. v. Amerika	. .	50,3	. .	41,4
Magnesiumoxyd	272	19,6	357	24,4
Großbritannien	101	10,4	138	10,1
Ver. St. v. Amerika	166	8,8	218	13,9
Magnesiumsulfat	4 632	41,3	4 657	39,5
Großbritannien	229	4,7	205	4,3
Ver. St. v. Amerika	898	18,0	932	18,0
Quecksilbersalze	. .	17,1	. .	27,5
Großbritannien	. .	14,0	. .	25,3
Ver. St. v. Amerika	. .	0,8	. .	2,0
Phosphor	93	41,5	79	27,3
Ver. St. v. Amerika	92	40,5	46	14,4
Radium	. .	17,9	. .	21,8
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	. .	. .
Thoriumnitrat	. .	17,9	. .	21,8
Anorganische Chemikalien, insgesamt	. .	6 373,5	. .	6 502,9
Großbritannien	. .	1 052,0	. .	1 125,9
Ver. St. v. Amerika	. .	4 446,0	. .	4 467,1
Aceton und Amylacetat	. .	24.4	. .	58,8
Ver. St. v. Amerika	. .	24,4	. .	58,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Schuh- u. Lederappretur, Schuh- und Lederputzmittel, a. n. g.	. .	316,7	. .	319,7
Großbritannien	. .	112,4	. .	114,2
Ver. St. v. Amerika	. .	204,4	. .	205,3
Waschblau	. .	25,1	. .	21,5
Großbritannien	. .	20,1	. .	13,8
Ver. St. v. Amerika	. .	4,7	. .	7,7
Campher	85	59,5	77	45,9
Großbritannien	0,5	0,4	0,7	0,6
Ver. St. v. Amerika	25	18,9	23	14,4
Japan	42	30,0	53	30,9
Schwefelkohlenstoff	896	47,2	1 106	56,9
Großbritannien	0,02	0,006	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	896	47,2	1 106	56,9
Tetrachlorkohlenstoff	. .	28,1	. .	39,2
Großbritannien	. .	0,4	. .	0,9
Ver. St. v. Amerika	. .	27,7	. .	38,3
Chloroform	85	31,0	68	27,4
Großbritannien	13	13,6	12	14,4
Ver. St. v. Amerika	66	15,6	33	7,9
Kalium- und Natriumcyanid, Cyanbromid	12	3,1	7	2,4
Großbritannien	4	1,0	2	0,1
Ver. St. v. Amerika	4	1,5	4	1,8
Aethylenglykol für die einheimische Industrie	. .	. .	1 505	311,8
Großbritannien	. .	. .	110	20,4
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	30	6,8
Deutschland	. .	. .	1 365	284,6
Formaldehyd	. .	0,4	. .	0,3
Ver. St. v. Amerika	. .	0,4	. .	0,3
Glycerin, roh, für die Herstellung gereinigten Glycerins	0,1	0,03	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	0,1	0,03	. .	. .
Glycerin zur Herstellung von Sprengstoffen	3 870	826,2	1 607	310,6
Großbritannien	2 885	618,0	430	82,9
Ver. St. v. Amerika	99	25,8	172	27,2
Deutschland	794	165,9	1 006	200,5
Glycerin a. n. g.	171	40,2	97	19,4
Großbritannien	103	24,2	29	6,9
Ver. St. v. Amerika	68	15,9	53	9,3
Druckfarben	1 094	260,2	1 233	291,0
Großbritannien	45	24,0	53	38,4
Ver. St. v. Amerika	1 039	232,6	1 173	250,6
Schreibtinte	. .	42,9	. .	40,8
Großbritannien	. .	16,5	. .	14,5
Ver. St. v. Amerika	. .	23,1	. .	24,5
Naphthalin, gereinigt, in Schuppen und Kugeln	503	14,0	475	15,7
Großbritannien	22	0,8	2	0,08
Ver. St. v. Amerika	5	0,4	6	0,5
Salpeterester und aromatischer Salmiakgeist, Gall.	201	1,5	148	1,4
Großbritannien	41	0,3	29	0,2
Ver. St. v. Amerika	154	1,2	119	1,2
Aethyläther	200	56,8	217	57,8
Großbritannien	0,7	0,4	0,2	0,6
Ver. St. v. Amerika	199	56,4	217	57,7
Messerputzmittel und andere Putzmittel a. n. g.	. .	329,3	. .	323,5
Großbritannien	.	70,5	. .	87,5
Ver. St. v. Amerika	.	256,7	. .	231,7
Vanillin	. .	. .	21	62,3
Großbritannien	. .	. .	9	29,2
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	0,2	0,6
Alle and. Drogen, Farben, Chemikalien, a. n. g.	. .	2 666,0	. .	2 578 6
Großbritannien	. .	228,8	. .	239,4
Ver. St. v. Amerika	. .	2 038,2	. .	2 031,7
Deutschland	. .	272,4	. .	158,5

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1827/28 Menge in 1000 lbs.*)	1827/28 Wert in 1000 Dollar
Filme für photographische Zwecke	. .	. .	. .	337,2
Großbritannien	. .	. .	. .	19,1
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	. .	291,5
Kinematograph. Filme, von 1¹/₂" und darüber 1000 Fuß	19 956	1 594,4	11 359	912,2
Großbritannien	366	29,0	1 099	89,2
Ver. St. v. Amerika	19 504	1 559,9	10 211	817,6
Natürl. Mineralwässer Gall.	140	0,08	369	0,1
Ver. St. v. Amerika	140	0,08	369	0,1
Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer, a. n. g.	. .	171,8	. .	195,7
Großbritannien	. .	7,2	. .	9,9
Ver. St. v. Amerika	. .	46,7	. .	57,9
Frankreich	. .	111,5	. .	117,7
Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer insgesamt	. .	189,4	. .	212,8
Großbritannien	. .	9,7	. .	11,1
Ver. St. v. Amerika	. .	61,9	. .	73,0
Vegetabilische und mineralische Wachse, a. n. g. 1000 lbs.	614	122,3	2 681	246,3
Großbritannien	45	2,4	1 596	78,5
Ver. St. v. Amerika	443	111,1	731	149,2
Wachs und Wachswaren a. n. g.	. .	84,0	. .	84,2
Großbritannien	. .	7,2	. .	7,9
Ver. St. v. Amerika	. .	71,9	. .	73,6
Patronenhülsen, Ladepfropfen, Zündhütchen, Zündpillen	. .	8,5	. .	8,5
Großbritannien	. .	4,8	. .	0,3
Ver. St. v. Amerika	. .	3,6	. .	8,0
Gewehr- und Pistolenpatronen u. a. n. g. Munition	. .	358,4	. .	373,9
Großbritannien	. .	9,0	. .	19,9
Ver. St. v. Amerika	. .	348,1	. .	345,8
Bleistifte	. .	803,9	. .	813,8
Großbritannien	. .	103,6	. .	105,8
Ver. St. v. Amerika	. .	500.3	. .	515,7
Deutschland	. .	161,8	. .	158,0
Gasolin, spez. Gewicht 0,725 bei 60° F 1000 Gall.	63 833	9 135,6	88 937	8 800,1
Ver. St. v. Amerika	63 833	9 135,6	88 935	8 799,6
Gasolin vom spez. Gewicht 0,725 bis 0,770 bei 60° F . . . 1000 Gall.	23 649	3 326,6	23 073	2 727,9
Ver. St. v. Amerika	23 648	3 326,3	23 056	2 724,1
Gasolin a. n. g. 1000 Gall.	68	11,1	241	21,8
Ver. St. v. Amerika	68	11,1	141	21,8
Lakritzen in Kugeln und Stangen, nicht gesüßt lbs.	7 579	2,1	3 630	1,2
Großbritannien	2 416	0,7	322	0,2
Ver. St. v. Amerika	4 458	1,2	3 206	0,9
Süßholzextrakt, nicht gesüßt	1 686	230,1	1 640	232 2
Großbritannien	3	0,4	1	0,2
Ver. St. v. Amerika	1 680	229,3	1 632	231,1
Malzextrakt, flüssig oder nicht, einschl. Melasse, Sirup	3 832	297,5	4 023	309,2
Großbritannien	206	18,6	372	26,7
Ver. St. v. Amerika	3 624	278,8	3 650	282 4
Gummi arabacum, Elemi-, Gedda-, Senegal- und Tragantgummi	710	116,9	625	98,5
Großbritannien	34	5,2	77	6,4
Ver. St. v. Amerika	374	77,7	397	76,8
Brit.-Sudan	218	21,4	76	6,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Australischer Kopal, Dammar-, Kauri-, Mastix-, Pontianac-, Sandarac-Harz	2 217	302,7	2 087	279,4
Großbritannien	42	3,7	41	2,5
Ver. St. v. Amerika	1 833	262,4	1 668	240,8
Neu-Seeland	296	30,4	366	32,7
Britisch-Gummi	744	44.0	599	42,3
Großbritannien	109	4,6	185	7,3
Ver. St. v. Amerika	635	39,5	413	35,0
Burgunderpech	240	14,5	516	15,8
Großbritannien	. .	. .	3	0,3
Ver. St. v. Amerika	232	13,4	502	14,1
Chicle- oder Sappatogummi, roh	1 126	558,2	1 186	553,6
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	748	380,4	978	447,7
Brit.-Honduras	377	177,8	177	86,8
Dextrin, trocken	3 883	178,7	5 096	213,5
Großbritannien	28	1,3	20	1,0
Ver. St. v. Amerika	3 476	161,2	4 634	159,2
Niederlande	336	14,3	442	23,2
Drachenblut . . . lbs.	1 363	2,1	25 184	16,5
Ver. St. v. Amerika	1 363	2,1	25 184	16,5
Schellack, Stocklack, Körnerlack, Knopflack, roh	1 573	643,0	1 493	759,5
Großbritannien	2	0,7	0,6	0,3
Ver. St. v. Amerika	1 555	637,4	1 487	756,1
Kolophonium in Packung. von mindestens 100 lbs. cwts.	317 849	1 357,0	334 544	1 093,4
Großbritannien	65	0,7	28	0,3
Ver. St. v. Amerika	316 371	1 343,9	333 677	1 069,4
Siegellack	. .	29,0	. .	24,7
Großbritannien	. .	8,4	. .	8,4
Ver. St. v. Amerika	. .	20,2	. .	15,7
Andere Gummen und Harze, a.n.g.	182	24.2	200	31 6
Großbritannien	3	0,9	7	2,4
Ver. St. v. Amerika	178	23,0	190	26,7
Gummen und Harze, insgesamt	. .	3 270,3	. .	3 128,8
Großbritannien	. .	25 5	. .	28,9
Ver. St. v. Amerika	. .	2 961,3	. .	2 907,9
Ricinusöl . . 1000 Gall.	129	136,4	130	141,8
Großbritannien	95	93,9	69	73 3
Ver. St. v. Amerika	17	24,0	24	22,2
Belgien	17	17,9	20	19,2
Holzöl, chinesisches	4 494	562,4	4 507	726,5
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	4 245	531,6	4 247	686 4
China	249	30,8	261	40,0
Aetherische Oele a. n. g., einschl. Bay-Oel	523	790,4	554	855,0
Großbritannien	134	116,9	116	112,0
Ver. St. v. Amerika	261	391,7	255	393,0
Frankreich	45	109,1	38	131,7
Italien	20	45,3	31	80,0
Eucalyptusöl	18	7,2	18	9,4
Großbritannien	. .	. .	2	0,9
Ver. St. v. Amerika	1	0,8	1	1,3
Leinöl, roh oder gekocht	886	86,2	725	68,8
Großbritannien	519	39,9	428	31,4
Ver. St. v. Amerika	353	44,8	281	35,7
Pfefferminzöl	25	155 3	31	118,0
Großbritannien	2	5,6	2	5,0
Ver. St. v. Amerika	20	140,3	27	109,3
Harzöl . . . 1000 Gall.	185	120,5	175	94,9
Großbritannien	0,04	0.01	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	185	120,5	173	94,5
Annatto-Saat	64	5,9	41	3,1
Ver. St. v. Amerika	47	4,8	36	2,8

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 911.)

Die großen Einfuhrhäuser verteilen ebenso wie viele inländische Produzenten zahlreiche Gratismuster an die Aerzte. Zur Einführung neuer Erzeugnisse auf dem brasilianischen Markte sind aus diesen Gründen in der ersten Zeit große Kosten für Reklamezwecke erforderlich; für gute Produkte bestehen jedoch, wenn die Reklame richtig gehandhabt wird, günstige Absatzmöglichkeiten.

Zum Verkauf von eingeführten pharmazeutischen Erzeugnissen in Brasilien ist vorher die Erlaubnis des Wohlfahrtsdepartements einzuholen, und von den Importeuren, die in Brasilien Verkaufsagenturen und Vertretungen für ihre Erzeugnisse errichten wollen, sind genaue Vorschriften zu beachten.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Eintragung eines Warenzeichens für die einzuführenden Arzneimittel. Berufungen sind innerhalb 5 Tagen nach der Veröffentlichung eines Warenzeichens im „Diario Official" statthaft; für Importeure, die keine Vertretung in Brasilien haben, beträgt die Frist, innerhalb derer Berufung eingelegt werden kann, 35 Tage. Sechs Monate nach dem Antrag auf Eintragung eines Warenzeichens wird dieses Warenzeichen ausschließliches Eigentum des Antragstellers. Im allgemeinen erfordert die Eintragung eines Warenzeichens fünf Monate. (2569)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt", Nr. 36 vom 17. August 1928, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 638) wird folgendes bestimmt:

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, sind hinzuzufügen:

Rumänien, Salvador, Curaçao und West-Samoa.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach den vorgenannten Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Nachstehend wird das Verzeichnis derjenigen Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht:

Aegypten	Indien	Panama
Albanien	Irak	Polen
Australien	Irland	Portugal
Belgien	Italien	Rumänien
Britische Kolonien	Japan (einschl. Kwantung u. Formosa)	Salvador
Bulgarien	Kamerun	Samoa-West
Chile	Kanada	Schweden
China	Kuba	Schweiz
Curaçao	Lettland	Siam
Dänemark	Luxemburg	Spanien
Danzig	Mexiko	Südafrika
Estland	Neu-Seeland	Tanganyika
Finnland	Niederlande	Togo
Griechenland	Niederl.-Ostindien	Tschechoslowakei
Großbritannien	Norwegen	Ungarn
Guatemala	Oesterreich	Vereinigte Staaten von Amerika
Haiti	Palästina	(2675)

Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien nach Frankreich.

Eine Bekanntmachung im „Journal Officiel" vom 15. Aug. 1928 weist darauf hin, daß die Londoner Abmachungen die letzte Frist für die Bestellung von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die auf Reparationskonto aus Deutschland zollfrei eingeführt werden können, auf den 15. August festgesetzt haben. Andererseits können auf Grund des Unterzeichnungsprotokolls zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 die in diesem Protokoll aufgeführten Farbstoffe und anderen synthetischen chemischen Produkte, deren Einfuhr über die für Reparationslieferungen vorgesehenen Mengen hinaus bisher einer besonderen Genehmigung bedurfte, vom 16. August ab ohne Erlaubnisschein und ohne Beschränkung zu den Sätzen des gegenwärtigen französischen Minimaltarifes eingeführt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung hat die französische Generalzolldirektion im „Bull. Dauan." Nr. 580 eine Anweisung erlassen, der wir folgendes entnehmen:

Im Einverständnis mit dem „Office des produits chimiques et pharmaceutiques" wird bestimmt, daß vom 16. August d. J. ab die Vorzugsbehandlung für chemische Erzeugnisse und Farbstoffe deutschen Ursprungs (die sich auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 1919 ergibt und in der Zollfreiheit bestand) nur noch für diejenigen Erzeugnisse gewährt wird, die nachweislich vor dem 16. August bestellt wurden und für welche die Annahme der Bestellung vor dem 20. August gefordert war. Außerdem muß die Einfuhr dieser Erzeugnisse innerhalb sechs Monate vom 20. August an gerechnet erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat keine Einfuhrerlaubnis mehr Gültigkeit. (2658)

Freigabe der Einfuhr französischer Farbstoffe nach Deutschland.

Im „Reichsanzeiger" vom 20. August 1928 wird folgende Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. August veröffentlicht:

In § 1 der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 295 vom 17. Dezember 1925) wird im Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr nur mit Bewilligung gestattet ist, gestrichen:

Farben und Farbwaren, nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.) einschließlich der Schwefelfarbstoffe . .	319	sofern sie französischen Ursprungs oder französischer Herkunft sind.
Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	320	
Indigo, natürlicher und künstlicher . . .	321a	
Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu-(Wasch-)Blau von Indigo und Indigocarmin	321b	

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 15. August 1928 in Kraft getreten. (2676)

Ausland.

Großbritannien. **Anträge auf Befreiungen vom Industrieschutzzoll.** Eine vom 15. August 1928 datierte Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß dem Board of Trade Anträge auf Befreiung folgender chemischer Erzeugnisse vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 zugegangen sind:

Butylchloralhydrat, Celtiumoxyd, Dysprosiumoxyd, Erbiumoxyd, Europiumoxyd, Gadoliniumoxyd, Holmiumoxyd, Lutetiumoxyd, Samariumoxyd, Terbiumoxyd, Thuliumoxyd und Ytterbiumoxyd.

Einsprüche gegen diese Anträge sind innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bekanntmachung an den Principal Assistent Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW. 1, zu richten. (2695)

Frankreich. **Erleichterte Bestimmungen über Ursprungszeugnisse.** Wir entnehmen einer im „Bull. Douan." Nr. 582 veröffentlichten Anweisung der Generalzolldirektion an die Zollstellen folgendes:

Die Anwendung des Minimaltarifes auf alle deutschen Waren ohne Ausnahme mit Wirkung vom 16. April d. J. und auf fast alle österreichischen Erzeugnisse seit dem 27. Mai d. J. hat das Verschwinden der meisten Zwischentarife zur Folge gehabt, die für bestimmte europäische Länder Geltung hatten. Der Minimaltarif wird also praktisch wieder, wie in der Vorkriegszeit, der Gebrauchstarif für die Beziehungen Frankreichs zu den meisten anderen Staaten. Daraus ergibt sich als Folge, daß der Ursprungsnachweis für die Mehrzahl der Waren nicht mehr ein genügendes Interesse bietet, um

Digitized by Google

die Beibehaltung einer Formalität zu rechtfertigen, welche oft genug im internationalen Handelsverkehr lästig empfunden wird. Infolgedessen sind das Außenministerium und das Handels- und Finanzministerium übereinstimmend zu dem Entschluß gekommen, den Ursprungsnachweis, der im Prinzip in allen Fällen Zwang bleiben soll, praktisch nur noch für eine Reihe von Waren zu fordern, bei denen aus verschiedenen Gründen die Ursprungskontrolle unerläßlich ist.

Es folgt ein Verzeichnis derjenigen Waren, für welche der Ursprungsnachweis auch weiterhin erbracht werden muß. Die chemische Industrie interessieren die folgenden Erzeugnisse: Natürliche Mineralwässer, Mineralöle (roh, raffiniert, Schweröle und Rückstände), konkrete Pflanzenöle, in einem europäischen Lande aus überseeischen Samen gewonnen, Tierknochen, roh, und Knochenmehl, eingeführt aus einem europäischen Lande und als Erzeugnis dieses Landes deklariert. (2681)

Handelsvertrag mit Litauen.*) Im „Bull. Douan." Nr. 582 ist die Liste derjenigen Waren litauischen Ursprungs veröffentlicht, welche bei der Einfuhr nach Frankreich und Algerien nach dem Minimaltarif verzollt worden. Die Liste enthält u. a. Bleicarbonat (Bleiweiß). (2683)

Einfuhrbehandlung von Petroleumprodukten. Im „J. Off." Nr. 187 ist ein Dekret veröffentlicht, das umfangreiche Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 16. März 1928 über Abänderung der Zölle für Erdölerzeugnisse (vgl. „Chem. Ind.", S. 352) enthält. Das erwähnte Gesetz vom 16. März ist nunmehr am 9. August 1928 in vollem Umfange in Kraft getreten. (2690)

Schweden. **Stand der Zolltarifrevision.** Da in der letzten Zeit aus angeblich zuverlässiger Quelle stammende Nachrichten über drohende Zollerhöhungen in Schweden verbreitet worden sind, bringen wir nachstehende Mitteilung über den wirklichen Stand der Bestrebungen über eine Revision des geltenden schwedischen Zolltarifs zum Abdruck:

1. Auf Grund eines Beschlusses der schwedischen Regierung vom 23. Januar 1925 hat ein Sachverständigen-Komitee Vorschläge für eine technische Ueberarbeitung des bestehenden Zolltarifs ausgearbeitet. Diese Revision des Zolltarifs verfolgt den Hauptzweck, Vereinfachungen und größere Uebersichtlichkeit der Zollbesteuerung zu erreichen; u. a. wird der Fortfall von 281 Positionen des bisherigen Tarifs in Vorschlag gebracht. Anstatt der bisherigen 16 Haupt- und 25 Unterabteilungen des geltenden Tarifs sieht der Entwurf 11 Haupt- und 37 Unterabteilungen vor.

2. Am 12. Januar d. J. hat die schwedische Regierung ein Sachverständigen-Komitee für die Prüfung des gesamten geltenden Zollsystems unter Leitung des Kammerpräsidenten Vennersten eingesetzt, dessen Aufgabe die Untersuchung der Zweckmäßigkeit und der Ergebnisse der bisherigen Zoll- und Handelsvertragspolitik, Ausarbeitung von Vorschlägen für Erhöhung und Herabsetzung von Zöllen und Ausgleichung des Zollschutzes der schwedischen Industrie und der Landwirtschaft umfaßt (Vennersten-Komitee).

Der zuständige Ausschuß des schwedischen Reichstags hat im Februar d. J. beschlossen, die Behandlung des zuerst genannten Sachverständigengutachtens über die technische Ueberarbeitung des schwedischen Zolltarifs auf die nächste Reichstags-Session Anfang des Jahres 1929 zu vertagen. Die umfassendere Arbeit des Vennersten-Komitees ist über die ersten grundlegenden Vorarbeiten noch nicht hinausgekommen. (2672)

Tschechoslowakei. **Erhöhung der Kunstseidezölle.** In der „Sammlg. d. Ges. u. V." vom 20. August 1928 sind die Regierungsverordnungen vom 17. Juli veröffentlicht worden, durch welche mit Gültigkeit vom 20. August die früheren Kunstseidezölle von 1050, bzw. 1400 K für 100 kg wieder in Kraft gesetzt werden. Die bezüglichen Zusatzprotokolle zu den Handelsverträgen mit Polen und Belgien, mit denen die Tschechoslowakei ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Kunstseidezölle enthoben wird, werden erst 14 Tage nach der bevorstehenden Ratifizierung in Kraft treten. Auf Grund einer Vereinbarung mit beiden Staaten wurde diesen Protokollen provisorisch schon ab 20. August Gültigkeit verliehen. („Prag. Tagbl.") (2709)

Handelsabkommen mit Polen. Nach „Sammlg. d. Ges. u. V." enthält das Schlußprotokoll zum tschechoslowakisch-polnischen Abkommen (vgl. „Chem. Ind.", S. 893) noch folgende, die chemische Industrie interessierende Bestimmung:

Zu Pos. 621. Schwefeldioxyd (schweflige Säure) wird nur dann zum Vertragssatz von 39 čKr. verzollt, wenn die Sendung mit einer Erklärung des zuständigen Wojwodschaftsamtes versehen ist, welche den Inhalt der Gefäße, in denen die Ware eingeht, bestätigt. (2686)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 821.

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Kontrolle von Sera und Vaccinen.** Im „Dz Ust." vom 11. August ist eine Verordnung des polnischen Landwirtschaftsministers vom 13. Juni d. J. veröffentlicht, welche Kontrollvorschriften für Sera und Vaccine enthält. Die Verordnung ist am 11. August in Kraft getreten. Wir kommen in der nächsten Nummer der „Chem. Ind." darauf zurück. (2705)

Ungarn. **Zollfreie Einfuhr von Mineralwasser.** Einer Verordnung des Finanzministers vom 30. 7. 1928 zufolge wird die Liste der auf Grund des österreichisch-ungarischen Zusatz-Handelsvertrages vom 9. April 1926, zur zollfreien Einfuhr nach Ungarn zugelassenen Mineralwässer um folgende natürliche Mineralwässer ergänzt: Sulzer „Vita-Quelle", „Kaulsdorfer Sauerbrunn" und „Paulquelle". („Budapesti Közlöny" v. 2. 8. 1928.) (2702)

Lettland. **Kontrolle der Herstellung von chemischen usw. Präparaten.** Laut Bekanntmachung des Gesundheitsdepartements vom 11. August 1928 („Vald. Vestn." vom 15. August) bedürfen chemische, kosmetische, pharmazeutisch-technische Laboratorien und Fabriken, ferner Genußmittel herstellende Unternehmen zur Herstellung ihrer Präparate einer Genehmigung des Gesundheitsdepartements. Entsprechende Gesuche sind unter Beifügung von drei Musterproben einzureichen. Auf der Musterpackung müssen alle Angaben enthalten sein, mit denen das Präparat in den Verkehr gebracht werden soll. (2652)

Verbotene Verwendung von Methanol. Laut Verordnung des Gesundheitsdepartements („Vald. Vestn." vom 15. August 1928) ist die Verwendung von Methanol außer bei der Herstellung von pharmazeutischen Präparaten auch bei der Herstellung von hygienischen und kosmetischen Mitteln, wie Parfüms, Toiletteseifen usw., verboten. (2653)

Estland. **Aufhebung der Verordnung betr. Zollrückerstattung für Casein und Albumin.** Laut Verordnung vom 8. August 1928, veröffentlicht im „Riigi Teataja" vom 14. August, wird die auf S. 98 der „Chem. Ind." erwähnte Verordnung betr. Rückzahlung der Einfuhrzölle für Casein und Albumin bei der Ausfuhr von Fournieren aufgehoben. (2671)

Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren. In Estland wird für Waren ausländischen Ursprungs bei der Einfuhr keine Umsatzsteuer erhoben. Wohl aber wird für jede Faktura über ausländische Waren eine Stempelsteuer von 2% gefordert. („I. u. H.") (2630)

Sowjet-Rußland. **Neue Einfuhrkontingente für persische Waren.** Wie aus einem Zeitungsinterview des Bevollmächtigten der Handelsvertretung der UdSSR. in Persien für die Provinz Chorossan hervorgeht, ist das für die Einfuhr aus Persien nach Sowjet-Rußland in Höhe von 50 Millionen Rbl.*) vorgesehene Warenkontingent z. Zt. schon erschöpft. Aus diesem Anlaß hat das Handelskommissariat der UdSSR. ein zusätzliches Einfuhrkontingent an Persien in Höhe von 21 850 000 Rbl. zugestanden. Davon sollen etwa 10 Millionen Rbl. auf dem Wege von direkten Geschäftsabschlüssen seitens der Sowjetorganisationen und der Rest in Höhe von 11 850 000 Rbl. über die Messe in Nishni-Nowgorod realisiert werden. Das für die Messe zugestandene Kontingent enthält u. a. einen Posten Tragant-Gummi in Höhe von 0,8 Millionen Rbl. (2640)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 29.

Vorschriften für die Einfuhr feuergefährlicher Chemikalien. In einem in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 39 veröffentlichten Schreiben des Handelskommissariats der U.d.S.S.R. an die Sowjet-Handelsvertretungen im Auslande wird darauf hingewiesen, daß alle Frachtstücke, die feuergefährliche Chemikalien enthalten, bei ihrer Einfuhr ins Gebiet der U.d.S.S.R. vorschriftsgemäß an sichtbarer Stelle den Stempel „Feuergefährlich" tragen müssen. Denselben Stempel müssen auch die Begleitpapiere tragen.

Kisten, die feuergefährliche Chemikalien enthalten müssen mit Hilfe von Infusorienerde verpackt sein, und nicht, wie es verschiedentlich beobachtet worden ist, mit Hobelspänen. (2681)

Bulgarien. **Der Zweck der letzten Zollerhöhungen.** Der Hamburger „Wirtschaftsdienst", Heft 33, enthält folgende Ausführungen: „Der Zweck dieser Zollerhöhung ist keineswegs die Einschränkung der bulgarischen Einfuhr im

Digitized by Google

Interesse der weiteren Aktivierung der Handelsbilanz, wie vielfach geglaubt wird. Im Gegenteil, die Regierung hofft, wie sich bereits aus ihrer Veranschlagung der erwarteten Mehreinnahmen zeigt, daß sich kein Einfuhrrückgang einstellen wird. Die Erhöhung der Zölle erfolgte auf Anregung der Reparationskommission. Die bulgarischen Zolleinnahmen müssen bekanntlich dreifach als Sicherheit dienen: für die Diskontogesellschaft (1914), für die Reparationskommission (1921) und für die erwartete Völkerbundsanleihe (1928). Da sich die Reparationen bis zum Jahre 1932 auf über 1100 Mill. steigern werden, hat die Reparationskommission dem Finanzminister Moloff im Juni in Paris erklärt, daß eine Erhöhung der bulgarischen Zölle im Interesse der auf dieselben gegebenen Pfänder wünschenswert sei. Daß die Erhöhung jetzt schon vorgenommen ist, obwohl in diesem Jahre nur 300 Mill. Lewa Reparationen zu zahlen sind, ist auf rein fiskalische Erwägungen zurückzuführen. Die bulgarischen Staatskassen sind gegenwärtig erschreckend leer; selbst die dringendsten Gehalts- und anderen Zahlungen können nur unter großen Schwierigkeiten aufgebracht werden, und auch die Stundung der am 1. Oktober 1928 und am 1. April 1929 fälligen Reparationszahlungen um 6 Monate hat bisher keine fühlbare Erleichterung gebracht, da ja die schweren Erdbebenschäden vorliegen." (2641)

Griechenland. **Handelsvertrag mit Norwegen.** Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge haben Griechenland und Norwegen einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, demzufolge sich beide Staaten gegenseitig Meistbegünstigung gewähren. Von den übrigen im Vertrage geschlossenen Vereinbarungen haben die folgenden Zollbindungen für die chemische Industrie Interesse, die Griechenland den folgenden norwegischen Waren gewährt hat:

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll Metalldrachmen per 100 kg
159 d) 2.	Natriumnitrat (Chilesalpeter) und Calciumnitrat	zollfrei
168 d) 4.	Zinkoxyd und Lithopone	5.—

Der Vertrag tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird zunächst für ein Jahr Gültigkeit haben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. (2667)

Spanien. **Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada.** Durch Notenwechsel zwischen dem spanischen Staatsministerium und der Britischen Botschaft in Madrid ist vereinbart worden, daß die Gültigkeit des spanisch-britischen Handelsvertrages wie auch der Uebereinkunft vom 27. Juni 1924, betreffend die Besteuerung von Handelsgesellschaften, sich auch auf Canada erstrecken soll. Dadurch ist zwischen beiden Ländern die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart worden. (2685)

Portugal. **Sonderabgabe bei der Einfuhr.** Durch ein vom Gesamtministerium unterzeichnetes Dekretgesetz vom 31. Juli d. J. wird unter der Benennung „salvação nacional" (Volkswohlfahrt) eine Sonderabgabe für einige Waren festgesetzt, die aus dem Auslande und den portugiesischen Kolonien eingeführt werden oder schon in den Niederlagen der Einfuhrfirmen und Wiederverkäufer sowie der Fabriken vorhanden sind. Da der Erlaß sofort in Kraft getreten ist, werden seit dem genannten Tage folgende Sätze erhoben:

0,03 Eskudo Gold je kg Glucose, Maltose, Lactose, Lävulose und Zucker aller Art;
0,02 Eskudo Gold je kg Gasolin.
(„Diario do Governo", 4. 8. 28.) (2654)

Zollfreie Einfuhr von Verpackungsmitteln. Die sechsmonatige Frist für die Einfuhr auf Zeit von äußeren Verpackungsmitteln, gleichviel, ob diese mit Waren eintreffen oder ohne sie, kann nach einem Dekretgesetz vom 31. 7. d. J. auf Antrag der Beteiligten von den Zollämtern dreimal nacheinander um je zwei Monate verlängert werden. Für jede Verlängerungsfrist sind 10% des Zolles zu zahlen, der für die Verpackungsmittel zu entrichten wäre, wenn sie im Lande blieben. Für die Abfertigungsscheine ist jedesmal eine allgemeine Gebühr von 1 $ und der geringste Stempelsatz zu entrichten. Nach Ablauf der letzten Verlängerungsfrist werden die entsprechenden Einfuhrzölle erhoben, wenn die Verpackungsmittel nicht wieder ausgeführt worden sind. Für die zurzeit in Portugal und auf den anliegenden Inseln vorhandenen Verpackungsmittel kann ausnahmsweise unter den oben angegebenen Bedingungen eine letzte Verlängerungsfrist von zwei Monaten bewilligt werden, nach deren Ablauf bei Nichtwiederausfuhr die entsprechenden Einfuhrzölle zu entrichten sind. („Diario do Governo", 4. 8. 28.) (2655)

Ver. St. von Nordamerika. **Kritik der Schutzzollpolitik.** Einem Bericht der „Köln. Ztg." entnehmen wir:

Der Zollsachverständige beim Nationalrat der amerikanischen Importeure und Händler, George C. Davis, hat Ende April auf der Tagung des Verbandes in Houston (Texas) einen Vortrag über den Außenhandel Amerikas im Licht des Zolltarifgesetzes gehalten. Davis ist, wie er an verschiedenen Stellen seines Vortrags hervorhebt, entschiedener Anhänger der Schutzzollpolitik. Er bekämpft Härten und Schikanen des amerikanischen Schutzzollgesetzes auch nur insoweit, als sie überflüssige Schwierigkeiten und Verärgerungen schaffen, ohne der amerikanischen Erzeugung ein entsprechendes Maß von Nutzen zu gewähren. Maßgebend ist für Davis natürlich die Tatsache, daß die betreffenden Bestimmungen des Zolltarifgesetzes den amerikanischen Importeuren Ungelegenheiten und geldliche Opfer verursachen.

Zunächst hält es Davis für verfehlt, daß fünf verschiedene Valutierungssysteme nebeneinander bestehen, nämlich der Auslandwert im Heimatland, der Ausfuhrwert nach Amerika, der Verkaufspreis der Ware in Amerika, die Erzeugungskosten und der Wert der Ware in den Vereinigten Staaten. Der amerikanische Kritiker empfiehlt eine Vereinfachung dieser Systeme, die in der Praxis zur Schikanierung „unerwünschter Einfuhr" ausgenutzt werden. Wollte man eine ausländische Ware fernhalten, so solle man ehrlicherweise entsprechend höhere Zollraten anwenden. Für völlig verfehlt hält Davis die sogenannten „flexiblen Vorschriften". Diese Vorschriften verlangen die Festsetzung der Erzeugungskosten einer Ware im fremden Lande und in den Vereinigten Staaten, wonach dann die Zollrate als eine Art Ausgleich der Erzeugungskostenunterschiede bemessen wird. Die hierfür geltenden Maßstäbe seien veraltet und bedeuteten für die amerikanischen Importeure und die ausländischen Exporteure eine in vielen Fällen ungerechtfertigte Belastung. Auch die Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung müßten nachgeprüft werden. Reiche Möglichkeiten der Schikane biete die Festsetzung der Verpackungsunkosten. Davis deutet an, daß hier und bei anderen Bestimmungen Vergeltungsmaßnahmen des Auslands gegenüber amerikanischen Ausfuhrwaren heraufbeschworen werden könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Antidumping stammen aus einer Zeit, wo in Europa billige Ersatzwaren lagerten und den amerikanischen Markt bedrohten. Auch hier empfiehlt Davis, mit offenem Visier vorzugehen und lieber die Einfuhr bestimmter Waren, die der amerikanischen Erzeugung einen unerträglichen Wettbewerb bereiten, zu verbieten.

Es muß anerkannt werden, daß der amerikanische Zollsachverständige die Berechtigung der Klagen zugibt, die aus verschiedenen europäischen Ländern gegenüber der Forderung auf Ermittlung und Angabe der Erzeugungskosten vorgebracht worden sind. Amerikanische Erzeuger würden sich eine solche Ausspähung ihrer Erzeugungskosten durch ausländische Agenten nicht gefallen lassen. Uebrigens hat sich Amerika hierbei eine schwere diplomatische Schlappe zugezogen, indem auf Verlangen Frankreichs die zur Festsetzung der Erzeugungskosten bestellten amerikanischen Untersuchungsbeamten zurückgezogen werden mußten. Hart und ungerecht seien die Zollstrafen, die die amerikanischen Zollbehörden verhängen, wenn unter den fünf verschiedenen Bewertungssystemen nicht das, ihrer Meinung nach, in dem Fall zutreffende angewandt worden ist. Häufig könnten die Zollabschätzer selbst auf Befragen nicht Auskunft geben, welches Bewertungssystem nachher angewandt wird. (2674)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Weinsäure und Cremor tartari. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 895 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" folgende Einzelheiten über die von der United States Tariff Commission abgehaltene Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Weinsäure usw.

Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung über die Produktionskosten hat ergeben, daß die durchschnittlichen Produktionskosten in den Vereinigten Staaten 0,2665 $ per lb. ab Fabrik (fob.) betragen, während die kombinierten deutschen und italienischen Produktionskosten 0,1981 $ per lb. ab Fabrik (fob.) betragen; hierdurch wäre eine Erhöhung des gegenwärtigen Einfuhrzolles von 6 c. per lb. gerechtfertigt.

Von seiten der amerikanischen Produzenten wurde im Verlaufe der Verhandlung bemängelt, daß die deutschen Produktionskosten mit den italienischen zusammengerechnet

Digitized by Google

worden sind, da Italien das wichtigste Konkurrenzland wäre und die italienischen Produktionskosten nur etwa drei Viertel der deutschen Produktionskosten betragen. Die Produktionskosten hätten im Jahre 1925 in Deutschland 22 c. und in Italien 15—16 c. per lb. betragen. Seit dem Jahre 1925 hätten sich außerdem die amerikanischen Produktionskosten um 25% erhöht.

Von seiten der Produzenten wurde übereinstimmend erklärt, daß das Geschäft in Weinsäure und Cremor tartari durch die ausländische Konkurrenz stark beeinträchtigt worden sei, während von seiten der Importeure betont wurde, daß bei der Berechnung der deutschen und italienischen Produktionskosten die Fracht bis New York nicht berücksichtigt worden wäre; unter Berücksichtigung dieser Umstände wären die durchschnittlichen deutsch-italienischen Produktionskosten die gleichen wie die amerikanischen. Eine Erhöhung des Einfuhrzolls wäre daher nicht gerechtfertigt.

Die Verhandlungen werden am 6. August fortgesetzt, und der Schlußtermin ist auf den 17. September anberaumt worden. (2688)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Natriumsilicofluorid. Laut „U. S. Daily" hat die Tariff Commission ihren Bericht über die Produktionskosten von Natriumsilicofluorid fertiggestellt. Der Bericht soll demnächst dem Präsidenten zur Beschlußfassung über den Zollsatz vorgelegt werden. Die Veröffentlichung des Materials wird jedoch erst erfolgen, nachdem die Entscheidung des Präsidenten gefallen ist. (2704)

Zolltarifentscheidung. Gegen die Verzollung von kristallisiertem Natriumcarbonat nach Pos. 83 wurde seitens der Firma J. T. Steeb & Company, Inc. Einspruch erhoben. Die Firma verlangte Eintarifierung in die Pos. 1619 mit Zollfreiheit. Das U. S. Customs Court entschied, daß die Verzollung nach Pos. 83 zu Recht erfolgt sei. (2680)

Canada. **Herabsetzung der Umsatzsteuer.** Durch Gesetz vom 11. Juni 1928, betreffend die Aenderung der Kriegssondersteuer, ist in Canada die Umsatzsteuer auf eingeführte Waren mit Wirkung vom 17. Februar 1928 ab von 4% auf 3% vom Zollwert ermäßigt worden (vgl. auch „Chem. Ind.", S. 744). (2635)

Mexiko. **Ausfuhr-Zolländerungen.** Nach einer telegraphischen Mitteilung des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko sind Anfang August eine Reihe von Ausfuhr-Zolländerungen eingetreten. Für Schwefel wurde der Ausfuhrzoll herabgesetzt, für Farb- und Gerbhölzer gänzlich aufgehoben. (2656)

Einführung des metrischen Systems. Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, ist durch ein Dekret des Präsidenten in Mexiko das metrische System unter Ausschluß aller anderen Gewichte und Maße eingeführt worden. Alle Artikel müssen nach Gewicht, Länge oder Volumen verkauft werden, der Verkauf von Waren in „Packungen" als solchen ist verboten. Der Verkauf muß in metrischen Einheiten erfolgen. Da die Anwendung von Bruchteilen nicht gestattet ist, wäre z. B. die Einfuhr oder der Verkauf von Waren in Packungen von 1 lb. (0,4535 kg) oder einem Vielfachen von 1 lb. verboten. In verschiedenen Fällen, wo sich diese Bestimmungen nicht durchführen lassen, wie z. B. bei pharmazeutischen Spezialitäten, können besondere Ausnahmen gestattet werden. (2707)

Cuba. **Verbot der Zugabe von Waren usw.** Ein kürzlich herausgegebenes Dekret des cubanischen Präsidenten verbietet, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, den Verkauf von Waren in Spezialpackungen, wenn diese irgendwelche Gutscheine auf andere Waren oder sonstige Artikel, die mit der Packung nicht in direktem Zusammenhange stehen, enthalten. (2668)

Dominicanische Republik. **Erhöhung der Gasolinsteuer.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist das nach der Dominicanischen Republik eingeführte Gasolin mit einer Zusatzabgabe von 5 c. per Gallone belegt worden. Früher wurde in der Stadt Santo Domingo für den Verkauf von Gasolin eine städtische Abgabe von 5 c. per Gallone erhoben, die jetzt in eine staatliche Abgabe von 5 c. per dominikanische Gallone umgewandelt worden ist und einer Abgabe von 5,85 c per amerikanische Gallone entspricht. Insgesamt werden jetzt bei der Einfuhr 13,85 c. per amerikanische Gallone erhoben. (2647)

Bolivien. **Herabsetzung des Einfuhrzolls für Paraffin und Gasolin.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat Bolivien den Einfuhrzoll für unbearbeitetes Paraffin von 5 Bolivianos per kg brutto auf 2½ Bolivianos herabgesetzt, solange der Zinnpreis weniger als 280 £ per t beträgt. Für Motorengasolin ist der Einfuhrzoll von 8 auf 4 Bolivianos herabgesetz worden. (S. „Ch. Ind.", S. 691.) (2646)

Herabsetzung der Konsulargebühren. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist durch ein am 1. August in Kraft getretenes Dekret bestimmt worden, daß die an die Konsularbeamten für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen zu zahlenden Gebühren auf 2,5 % herabgesetzt werden. Die anderen Gebühren für Ursprungszeugnisse bleiben unverändert. (2669)

Brasilien. **Die neue Zollstation in Bello Horizonte.** Einem im Hamburger „Wirtschaftsdienst", Heft 33, veröffentlichten Aufsatz über Brasilien entnehmen wir folgende Mitteilung: „Die rasche Entwicklung von Brasiliens wichtigstem Binnenstaat, Minas Geraes, hat nunmehr zur Errichtung der „trockenen" Zollstation in Bello Horizonte, der Hauptstadt des Staates, geführt. Die für Bello Horizonte bestimmten Waren müssen auf Sondermanifesten (in zwei Ausfertigungen) geführt werden und sind in Rio de Janeiro aus dem Schiff zu entladen. Sie gehen dann unter Zollbewachung — nicht nur unter Verschluß — in besonderen Zügen oder Waggons mit der Zentralbahn nach Bello Horizonte, wo sie nach Bezahlung des Zolls, des in Rio entstandenen Lagergeldes und sonstiger Spesen und Gebühren dem Berechtigten ausgefolgt werden. Ueber das Datum der definitiven Errichtung des Zollamts Bello Horizonte entscheidet der Finanzminister; die baldige Eröffnung darf erwartet werden. (2642)

Chile. **Meistbegünstigungsvertrag mit Norwegen.** Am 9. Juli 1928 fand in Santiago der Austausch der Ratifikationsurkunden zum chilenisch-norwegischen Handelsvertrag vom 9. Februar 1927 statt. Das Abkommen enthält die gegenseitige Meistbegünstigung, mit Ausnahme der von Norwegen an Dänemark und Island und der von Chile den lateinamerikanischen Staaten gewährten Begünstigungen. Das Abkommen ist für fünf Jahre geschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit automatisch. („La Nacion".) (2521)

Uruguay. **Wertfestsetzungen für Knochen bei der Ausfuhr.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, sind für das zweite Halbjahr 1928 zum Zwecke der Berechnung der Ausfuhrzölle folgende Werte festgesetzt worden (bisherige Werte in Klammern):

	Pesos per t
Technische Knochen	44 (47)
Andere Knochen u. Knochenasche	18 (18)

(2657)

Tunis. **Anwendung des französischen Zolltarifs auf verschiedene Waren.** Auf S. 847 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Einführung der Zollfreiheit für gewisse Erzeugnisse tunesischer Herkunft in Frankreich, und umgekehrt. Nach dem uns nun vorliegenden „Journ. off. Tunesien" vom 25. Juli 1928, das die auf S. 847 zitierte Verordnung vom 24. Juli enthält, ist unsere frühere Meldung in einigen Punkten zu ergänzen. Wir geben die Verordnung, soweit sie die chemische Industrie interessiert, nachstehend wieder:

Art. 1. Die natürlichen Erzeugnisse oder die Fabrikate, die in der beigefügten Liste aufgeführt sind und aus Frankreich oder Algerien stammen oder durch Zahlung der Einfuhrzölle in diesen beiden Ländern nationalisiert sind, werden bei ihrer unmittelbaren Einfuhr nach Tunis zollfrei zugelassen.

Art. 2. Die gleichen Erzeugnisse ausländischer Herkunft werden bei ihrem Eingang nach Tunis den im französischen Tarif aufgeführten Zöllen unterworfen.

Art. 3. Zur Zollbehandlung nach dem bisherigen Verfahren, falls dieses günstiger ist, werden die Waren zugelassen, die nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung eingeführt und unmittelbar zum Verbrauch angemeldet sind, sofern nachgewiesen wird, daß sie zu einem der Veröffentlichung dieser Verordnung vorausgehenden Zeitpunkt unmittelbar nach Tunis abgefertigt worden sind.

Die Nachweise müssen für die Eingänge auf dem See weg aus den im letzten Einschiffungshafen ausgestellten Konnossementen und für die Einfuhren auf anderen Wegen aus den letzten Beförderungspapieren (Frachtbriefe oder dergleichen), die mit der Bestimmung für Tunis ausgestellt sind, hervorgehen. Sie werden erst zugelassen, nachdem die Verwaltung ihre Gültigkeit anerkannt hat.

Digitized by Google

Die in Tunis vor der Veröffentlichung dieser Verordnung eingetroffenen Waren bleiben, gleichviel, ob sie auf Niederlage oder auf Depot genommen sind oder nicht, dem neuen Tarif unterworfen, wenn sie erst nach der Veröffentlichung des Dekrets zur Verzollung angemeldet werden.

Aus der in Art. 1 erwähnten Liste interessieren die chemische Industrie die folgenden Erzeugnisse:

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
33	Wachs.
aus 112	Aetherische Oele oder Essenzen: Rosen-, Geranium-, Citronen-, Orangen-, Bergamott-, Mandarinen-, Cedrat- und andere organgeartige, Jasmin-, Pfefferminz-, Thymian-, Verbena-, Lavendel-, Rosmarin-, Eucalyptus-, Majoran-, Bittermandel-, Pomeranzenöl.
172	Essig, anderer als Toiletteessig.
030	Brom.
073	Schwefelsäure.
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß).
aus 0151	Bleioxyde (Mennige und Bleiglätte).
0175	Zinkoxyd (Zinkweiß).
0375	Celluloid (einschließlich künstliches Elfenbein und Schildpatt).
0379	Phosphatdüngemittel.
294	Teerfarbstoffe.
298	Lacke und gleichgestellte Farben.
aus 303	Ocker.
308	Mit Oel angeriebene Farben.
309	Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet.
310	Farben, n. b. g.
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen.
381 bis A.	Garne aus Kunstseide, rein oder gemischt.
381 bis B.	Abfälle und Fasern (fibres) aus Kunstseide, rein oder gemischt. (2687)

Französisch-Westafrika. **Festsetzung neuer Erhöhungskoeffizienten.** Laut einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" sind durch Dekret des Generalgouverneurs die für das zweite Halbjahr 1928 geltenden Erhöhungskoeffizienten für die Ein- und Ausfuhrzölle festgesetzt worden. Die meisten Koeffizienten sind die gleichen, die bereits im ersten Halbjahr 1928 in Kraft waren (vgl. „Chem. Ind." S. 101); eine Veränderung gegenüber den bisherigen Koeffizienten ist nur bei den folgenden Waren eingetreten:

	Koeffizient
Tonische, bittere und appetitanregende Weine (Wermut-, Chinawein u. a.), destillierte alkoholische Wässer	4
Alkoholhaltige Parfümerien	5
Petroleum und Motortreibmittel	4

(2708)

Südafrikanische Union. **Zolltarifänderungen.** Die mit dem Budget eingebrachten Vorschläge auf einige Abänderungen des Einfuhrzolltarifs der südafrikanischen Union haben nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" durch die Customs and Excise Duties (Amendment) Act, 1928 (No. 19 of 1928) Gesetzeskraft erlangt. Die Zollerhöhungen sind bereits seit dem 5. April in Kraft, während die Zollherabsetzungen erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Für die chemische Industrie haben die folgenden Zolländerungen Bedeutung (teilweise ist der Zollsatz und teilweise die Nomenklatur geändert):

Pos.	Warenbezeichnung	alter Zoll Min.	alter Zoll Max.	neuer Zoll Min.	neuer Zoll Max.
16 a)	Cremor tartari . (lb.)	3 d.	3 d.	4 d. oder 30 % v. W., je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt	4 d.
b)	Ersatzmittel für Cremor tartari, nämlich saures Aluminium-, Calcium- und Natriumphosphat, sowie saures Kaliumphosphat *) . . (lb.)	nicht spezifiziert		2 d. oder 30 % v. W., je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt	2 d.
168	Schmirgel in Bulkladungen; Schmirgel, Korund und ähnliche Schleifmittel: Tuch, Papier und Scheiben; Sand-, Glas- und Flintpapier . . .	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
169 (2)	Haushaltsblau (ad val.)	20 %	20 %	10 %	10 %
217	Hinzuzufügen: Bariumcarbonat (ad val.) . . .	20 %	20 %	3 %	3 %
235	Pasten und Pulver mit nicht weniger als 30 % wasserlöslicher Phosphorsäure (Oxyd) in der Trockensubstanz (zum Klären von Zuckersäften) (ad val.)	20 %	20 %	20 %	20 %
244 a)	(II) Natriumcarbonat einschließlich Kristallsoda (Waschsoda), wenn unter bestimmten, vom Ministerium festzusetzenden Bedingungen für die Glasflaschen- und Wollwaschindustrie eingeführt (100 lbs.) . .	2 sh.	3 sh. 6 d.	2 sh.	2 sh.
246 (2)	Stoffe zum Verhüten der Holzfäule und Stoffe zum Konservieren von Holz, im Tarif nicht besonders genannt, aber ausschließlich Oele und Beizen *)	nicht spezifiziert		zollfrei	zollfrei
291 (b)	Kopiertinten*) (ad val.) (Die frühere Unterposition b wird jetzt 291 c.)	30 %	30 %	20 %	20 %

Die gleichen Tarifänderungen sind laut Proclamations Nr. 7, 8 und 9 von 1928 für Basutoland, Betschuanaland und Swaziland in Kraft getreten. (2698)

*) Neue Position.

Irak. **Einfuhrzollbehandlung von Postpaketen.** Im Irak ist das indische Seezollgesetz von 1878 in Geltung, nach dessen Bestimmungen der Empfänger verpflichtet ist, der Zollbehörde den richtigen Verzollungswert anzugeben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Bei Postpaketen wird indes im Interesse des Publikums ein abgekürztes Verfahren eingeschlagen, indem der Verzollung die in den Zollinhaltserklärungen angegebenen Werte zugrunde gelegt werden, sofern nicht der Empfänger unter Vorlegung anderer Belege ausdrücklich die Verzollung auf anderer Grundlage beantragt.

Die stillschweigende Inanspruchnahme dieses abgekürzten Verfahrens hat zur Voraussetzung, daß die Zollinhaltserklärung den richtigen Wert enthält und daß sich der Empfänger die in ihr abgegebene Wertangabe zu eigen macht. Er hat daher Zollstrafen zu erwarten, wenn eine Stichprobe falsche Wertangabe in der Zollinhaltserklärung nachweist. („I. u. H.") (2636)

Persien. **Einführung des Opiummonopols.** Das Persische Parlament hat am 17. Juli 1928 ein Gesetz angenommen, durch welches das Staatsmonopol für Opium eingeführt wird. Das Monopol umfaßt das Herstellungs-, Lagerungs- und Verkaufsmonopol. Das Gesetz trifft Bestimmungen über die von der Monopolverwaltung für die Opiumerzeugnisse zu zahlenden Ankaufspreise sowie über die zukünftig zu erhebenden Abgaben. Die bisher bestehenden Abgaben auf Opium, sowohl die Zollabgaben als auch die Abgaben anderer Art, werden aufgehoben. Der Monopolverwaltung wird für die Aufnahme ihres Betriebes ein Kredit von 2 Millionen Toman*) zur Verfügung gestellt. Nach dem Gesetz ist beabsichtigt, den Opiumgebrauch im Inlande innerhalb von 10 Jahren ganz zu unterdrücken und ihn zu diesem Zweck in jedem Jahre um ein Zehntel einzuschränken. („I. u. H.") (2637)

*) 1 Gold-Toman = RM. 8,10.

Britisch-Indien. **Beantragter Zollschutz für die chemische Industrie.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 848 der „Chem. Ind." geben wir nach „Gazette of India", die Liste derjenigen chemischen Erzeugnisse wieder, für welche Zollschutz beantragt worden ist:

Schwefelsäure,
Salzsäure,
Salpetersäure,
Bittersalz,
Eisenvitriol,
Kalialaun,
Schwefelsaure Tonerde,
Schwefelnatrium,
Chlorzink,
Kupfervitriol, Glaubersalz.

(2684)

Digitized by Google

Australien. **Zollerhöhung für Leinöl beantragt.** Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wie die folgenden Angaben:

Das Tariff Board Australiens bearbeitet gegenwärtig einen Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolles für Leinöl. Der gegenwärtige Einfuhrzoll für Leinöl beträgt 9 d. per Gallone; rechnet man die Fracht und andere Lasten hinzu, so ergibt sich eine Gesamtbelastung in Höhe von 47% des jetzigen Marktpreises. Der beim Tariff Board eingegangene Antrag verlangt die Erhöhung des Einfuhrzolls für Leinöl in Behältern unter 30 Gallonen um 6 d. per Gallone, so daß sich dann eine Gesamtbelastung in Höhe von 66% des Marktpreises ergeben würde.

Der jährliche Verbrauch Australiens an Leinöl beläuft sich auf etwa 2,4 Millionen Gallonen, von denen etwa 2 Millionen Gallonen aus inländischer Produktion stammen. Die Leinöleinfuhr aus Großbritannien ist von 729 666 Gallonen im Fiskaljahr 1925/26 auf 469 363 Gallonen im Jahre 1926/27 gesunken. Da das englische Leinöl fast ausschließlich in 5-Gallonen-Gefäßen eingeführt wird, würde die Erhöhung des Einfuhrzolls in ihrer Wirkung einem Einfuhrverbot gleichkommen.

In Neusüdwales sind seit dem Jahre 1901 Versuche zum Anbau von Flachs im Gange; es hat sich jedoch ergeben, daß der Anbau in Neusüdwales nicht zu empfehlen ist. (2706)

Zolltarifentscheidungen. Gemäß Bekanntmachung in der „Commonwealth of Australia Gazette" sind Chemikalien zur Verwendung in Feuerlöschapparaten unter Ueberwachung der Verwendung nach Pos. 278 D zu behandeln. Die einzelnen Chemikalien, die gemäß dieser Entscheidung einzutarifieren sind, werden von der Behörde bekanntgegeben. Diese Verfügung ist mit Wirkung vom 25. November 1927 in Kraft getreten.

Grünes Chromoxyd, das zur Herstellung von Zementdachziegeln Verwendung finden soll, kann als „Material zur Verwendung in der australischen Industrie" nach Pos. 404 (brit. Vorzugstarif: frei; Mitteltarif: frei; Generaltarif: 10% v. W.) abgefertigt werden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 10. April in Kraft gesetzt worden. (2705)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Kalkrückstände der Acetylenerzeugung.

Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs 5 f für Kalkrückstände der Acetylenerzeugung (Carbidkalk) ist widerruflich bis zum 30. September 1929 verlängert worden. (2661)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 16. August 1928 ist im Ausnahmetarif 41 für Düngemittel zur Ausfuhr unter Ziffer 3 B die Station Leer (Ostfriesl.) als Versandstation nachgetragen worden. (2662)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Türkei. **Patent- und Markenschutz.** Das türkische Amtsblatt vom 4. August 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juli, durch welche das Patentgesetz vom 18. Februar 1925 und die Schutzmarkenverordnung vom 28. April 1888 in abgeänderter Form in Kraft gesetzt werden. Wir entnehmen der Verordnung nachstehende Bestimmungen:

Die Eintragung von Patenten erfolgt durch das Wirtschaftsministerium, die Provinzialbehörden, die Industrie- und Arbeitsdirektionen, die Wirtschaftsdirektionen und, falls keine Stelle des Wirtschaftsministeriums am Orte vorhanden ist, durch die höchste Zivilbehörde.

Für die Eintragung von Schutzmarken sind zuständig das Wirtschaftsministerium und die Provinzialbehörden.

Wenn Patent- oder Schutzmarkengesuche durch im Auslande wohnende Personen eingereicht werden, so müssen deren Namen und Adresse mit lateinischen Buchstaben dem türkischen Text hinzugefügt werden. Wenn ein Gesuch durch eine gewöhnliche Gesellschaft eingereicht wird, so müssen Namen und Adresse jedes einzelnen Teilhabers und dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten besonders angegeben werden. Ist die Gesellschaft eine Handelsgesellschaft, so müssen außer den Namen der zur Unterschrift Bevollmächtigten auch die Firma und die Art der Gesellschaft angegeben werden.

Die Vollmachten für die Eintragung von Patenten und Schutzmarken, welche von im Auslande wohnenden Personen erteilt sind, brauchen nur vom örtlichen Notariat beglaubigt zu werden, und ihre türkischen Uebersetzungen nur vom Notariat des Ortes, wo die Uebersetzungen vorgenommen worden sind. Die Originale der auf Türkisch oder in einer fremden Sprache verfaßten Vollmachten brauchen nicht eingereicht zu werden; eine vom Notar beglaubigte Uebersetzung oder Abschrift genügt.

Das Verzeichnis der Patente, welche durch nicht zeitige Zahlung der Gebühren erlöschen, sowie das Verzeichnis der neu eingetragenen Patente werden alle sechs Monate im Amtsblatt veröffentlicht.

Die zum ersten Male in der Türkei eingetragenen Patente laufen, vom Datum der ersten Gebührenzahlung an gerechnet, 15 Jahre. Patentinhaber, welche im Ausland wohnen, sind verpflichtet, im Eintragungsgesuch anzugeben, ob ihre Patente außerhalb der Türkei eingetragen sind oder nicht, und, bejahenden Falles, eine durch die Behörde ihres Landes beglaubigte Bescheinigung mit Datum und Nummer der Eintragung und eine unbeglaubigte und selbst unterzeichnete Uebersetzung davon dem Gesuche beilegen. Wenn das Eintragungsgesuch während der im § 2 Abs. C des internationalen Abkommens vorgesehenen Prioritätsfrist eingereicht ist, so wird die Eintragung im Ausland nicht in Betracht gezogen, d. h., das Patent läuft 15 Jahre, von der ersten Gebührenzahlung an gerechnet, andernfalls erlischt das Patent in der Türkei zugleich mit seiner Gültigkeit im Auslande, vorausgesetzt, daß die ausländische Laufzeit nicht 15 Jahre (vom Datum der ersten Gebührenzahlung in der Türkei an gerechnet) übersteigt. (2689)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Bildung eines gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschusses der Wirtschaft.

Den Wünschen der am Ostgeschäft beteiligten Wirtschaftskreise Rechnung tragend, haben interessierte wirtschaftliche Organisationen, und zwar

der Reichsverband der Deutschen Industrie,
der Deutsche Industrie- und Handelstag,
der Reichsverband des Deutschen Groß- und Uebersee-handels,
der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und
der Deutsch-Russische Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen,

beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft in Rußlandfragen zu bilden und zu diesem Zweck an Stelle der bei einzelnen Organisationen bestehenden Sonderausschüsse einen gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschuß ins Leben zu rufen.

Der Ausschuß wird aus von den einzelnen Organisationen benannten Mitgliedern zusammengesetzt, die jedoch nach außenhin nicht als deren Vertreter zu gelten haben.

Einem engeren Arbeitsausschuß des Deutsch-Russischen Ausschusses wird es obliegen, dringende Fragen laufend zu beraten. Aus seiner Mitte wird ein Vorstand aus fünf Herren gewählt.

Die Federführung des Deutsch-Russischen Ausschusses übernimmt im gegenseitigen Einvernehmen der Reichsverband der Deutschen Industrie.

Gleichzeitig ist eine Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Verbänden dahingehend vereinbart worden, daß die Einrichtungen und Erfahrungen des Deutsch-Russischen Vereins bei der Bearbeitung der Fragen der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen nutzbar gemacht werden. Maßgebend hierfür sind geschäftsmäßige Sondervereinbarungen, die zwischen den Verbänden getroffen werden. (2673)

Gründung einer Einkaufsgesellschaft in der Knochenindustrie.

In Kassel fand kürzlich die Gründung der Deutschen Knochen-Industrie G. m. b. H. statt. Die Gesellschaft hat die Regelung des Einkaufs von Roh- und Halbmaterial der Knochenindustrie zum Gegenstand. Gemeinsam mit vorhandenen Organisationen will sie eine rationelle Erfassung der deutschen Rohstoffe sicherstellen. Der neuen Gesellschaft gehört die große Mehrzahl der deutschen knochenverarbeitenden Betriebe an. (2660)

Kein Interessengemeinschaftsvertrag I. G. Farbenindustrie—G. C. Dornheim A.-G.

Zu den Mitteilungen über den Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages zwischen der G. C. Dornheim A.-G. in Lippstadt und der Sprengstoffgruppe der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main, erfahren wir, daß ein Interessengemeinschaftsvertrag nicht abgeschlossen

Digitized by Google

ist. Ein solcher Abschluß ist auch nicht beabsichtigt. Infolgedessen entfallen auch die Schlußfolgerungen, daß eine Dividendengarantie zugunsten der G. C. Dornheim A.-G. von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft übernommen werde und ein Umtausch der Aktien der G. C. Dornheim A.-G. in Aktien der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft stattfinde. (2700)

Ausland.

Großbritannien. **Ungünstige Lage der Holzverkohlungs-Industrie.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge geht die Gewinnung von Holzdestillationsprodukten in Großbritannien dauernd weiter zurück. Die Konkurrenz von seiten der synthetischen Erzeugnisse hat sich so weit entwickelt, daß die Holzkohle jetzt das einzige Erzeugnis dieser Industrie ist, das hiervon nicht betroffen wird.

Die britischen Holzverkohlungsunternehmen befinden sich infolgedessen in einer schwierigen Lage; es sind Anregungen im Gange, wie man diesen Uebelständen abhelfen könnte. Ein Schutzzoll erscheint zwecklos; die Lage dieser Industrie könnte nur dann verbessert werden, wenn sich die britischen Verbraucher entschließen, statt der ausländischen nur inländische Erzeugnisse zu kaufen. (2606)

Teerproduktion der Gasanstalten im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, betrug die Teerproduktion in den britischen Gasanstalten im Jahre 1927 nach dem Ausweis des Board of Trade 202 Millionen Gallonen. (2605)

Frankreich. **Produktion von Farbstoffen.** Wie wir einem Berichte der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnehmen, betrug die Gesamtproduktion von Farbstoffen in den französischen Fabriken im Jahre 1927 12 513 t; von dieser Gesamtmenge entfielen 5000 t auf Schwefelfarbstoffe und Indigo.

Hinter der Produktion des Jahres 1926, die das bisher in Frankreich erreichte Maximum darstellt, bleibt die Produktion des Jahres 1927 zurück; nähere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	t
1920	7 356
1921	5 842
1922	8 065
1923	10 968
1924	14 978
1925	14 549
1926	15 617
1927	12 513

Die Einfuhr, die nur einen kleinen Teil des inländischen Verbrauchs ausmacht, ist seit einigen Jahren ziemlich stabil, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Jahr	t
1920	5 584
1921	1 134
1922	1 797
1923	1 370
1924	2 444
1925	1 451
1926	1 454
1927	1 557

Von den während des Jahres 1927 eingeführten 1557 t kamen 749 t aus Deutschland und 603 t aus der Schweiz. (2572)

Produktion von Kaliumpermanganat. Einer in „La Revue de Chim. Ind." veröffentlichten Abhandlung entnehmen wir die folgenden Angaben über die französische Kaliumpermanganatindustrie.

Die Produktion von Kaliumpermanganat wurde in Frankreich in der Zeit um die Jahrhundertwende herum aufgenommen; die anfängliche Produktion betrug etwa 200 kg pro Tag. Obgleich der 10 frs. per dz betragende Einfuhrzoll später auf 35 frs. erhöht wurde, konnte sich die französische Produktion nicht gegen die ausländische Konkurrenz behaupten, so daß Frankreich seinen Bedarf weiterhin aus dem Auslande beziehen mußte. Die Einfuhr bewegte sich außerdem in aufsteigender Linie; sie betrug im Jahre 1910 1600 dz und erreichte im Jahre 1913 2300 dz im Werte von 207 000 frs. Von der Einfuhr des letzteren Jahres stammten 2083 dz aus Deutschland, 158 dz aus Oesterreich und 54 dz aus der Schweiz. Da die französische Ausfuhr nur gering war (165 dz), kann der französische Verbrauch für das Jahr 1913 zu etwa 2100 dz angenommen werden, von denen 500 dz auf den Lyoner Bezirk entfielen.

Im Kriege war Frankreich gezwungen, seinen Bedarf an Kaliumpermanganat selbst herzustellen. Gegenwärtig ist die „Société chimique des Usines du Rhône" der einzige bedeutende Kaliumpermanganatproduzent in Frankreich. Dieses Unternehmen deckt jetzt den französischen Bedarf; die Ausfuhr und Einfuhr liegen dicht beieinander. Erstere betrug im Jahre 1926 145 dz und letztere 360 dz. Der gegenwärtige Zollschutz ist ausreichend, um dieser Industrie die Existenz zu sichern. (2611)

Aus der chemischen Industrie. Produits Photographiques et Plastiques (Prophopla). In diese vor kurzem gegründete Gesellschaft hat die „Société Nobel Francaise" die jetzt in ihrem Besitz befindlichen, zuerst der „Société Industrielle des Matières Plastiques" erteilten Konzessionen der Sowjet-Regierung eingebracht; die Ausbeutung dieser Konzessionen wird eine Hauptaufgabe der Gesellschaft sein.

Das Kapital beträgt 13 Mill. frs., kann aber auf 25 Mill. frs. erhöht werden. (2487)

Polen. **Bildung eines Farbstoffkartells.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben die polnischen Farbstoffproduzenten beschlossen, ein Kartell zu gründen, das die Erzeugnisse standardisieren und die Preise festsetzen soll. Der Hauptzweck des Kartells ist die Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz. (2694)

Ungarn. **Gründung einer neuen Sauerstoff-Fabrik.** — Einer Nachricht des „Vegyi Ipar" zufolge ist in Budapest eine Aktiengesellschaft zur Gründung einer Sauerstoff-Fabrik gebildet worden. Die Fabrik wird im kommenden Herbst in Betrieb gesetzt werden und soll mittlere und kleine Industrieanlagen unter günstigen Bedingungen mit Sauerstoff beliefern. (2701)

Finnland. **Produktion und Einfuhr von Aetznatron.** Nach einem von der Zeitschrift „Chemical Markets" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Helsingfors betrug die jährliche Aetznatroneinfuhr Finnlands bisher etwa 1600 metr. t. Ein einheimischer Sachverständiger wäre der Ansicht, daß die vor einiger Zeit von den Gesellschaften Kymmene und Diesen aufgenommene Produktion von Aetznatron (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 196) die Einfuhr nicht ernstlich beeinträchtigen werde, solange nicht die Qualität dieser finnischen Erzeugnisse wesentlich verbessert würde. (2593)

Sowjet-Rußland. **Normen für chemische Erzeugnisse.** Laut Verordnung des Normungskomitees beim Rat für Arbeit und Verteidigung vom 20. Juli 1928, veröffentlicht in „Ekon. Schisnj" vom 14. August, sind Normen für die nachstehenden Erzeugnisse bestätigt worden. Die Normen sind verbindlich für die staatlichen, Kooperativ- und privaten Industrie- und Handelsunternehmen.

Lfd. Nr.	Benennung	Datum des Inkrafttretens
277	Naphthalin, krist.	1. 11. 28
278	Lithopone, trocken	1. 10. 28
279	Mumie, trocken	1. 10. 28
280	Spezialbenzin für Gummischuhe	1. 10. 28
306	Formalin	1. 10. 28

Außerdem sind, „Iswestija" zufolge, bereits früher für folgende Produkte Normen eingeführt worden:

Malerfirnis, Zündhölzer, Leinöl, Superphosphat, calcinierte Soda, Salmiak, Aetznatron, Natriumbicarbonat, Chlorkalk, Eisenvtriol, Kupfervitriol. (2651)

Erweiterung der Produktion von Oellacken. Wie das Moskauer „Journal der chemischen Industrie" berichtet, beträgt die russische Produktion von Oellacken etwa 3000 t im Jahr. Die bevorstehende Entwicklung der heimischen Maschinenproduktion wird auch eine Erweiterun der Herstellung von Oellacken nach sich ziehen. Der Trust „Lakokraska" will daher noch im laufenden Jahr mit dem Bau einer neuen Lackfabrik in Moskau beginnen, die im Fiskaljahr 1929/30 in Betrieb gesetzt werden soll. Die Kapazität dieser Fabrik soll 5000 t im Jahr betragen. Im Jahre 1930 soll dann eine weitere Lackfabrik, in der Ukraine, mit einem jährlichen Produktionsvermögen von 1600 t erbaut werden.

Da die ausländische Praxis gezeigt hat, daß den Oellacken u. a. durch die Celluloselacke erhebliche Konkurrenz erwächst, bearbeiten der Leningrader Farbentrust und der Trust Lakokraska auch die Frage der Produktionsaufnahme von Celluloselacken. Schon für das Fiskaljahr 1927/28 sind folgende Produktionsmengen an Celluloselacken vorgeschrieben: Leningrader Farbentrust 300 t, Lakokraska 200 t. (2426)

Digitized by Google

Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis für die Parfümerieindustrie. Das Syndikat der Oele und Fette („Masloschirsyndikat") arbeitet, wie das Moskauer „Journal der chemischen Industrie" meldet, gegenwärtig an der Erweiterung des Anbaus von Riechpflanzen und der Produktion von synthetischen ätherischen Oelen. In letzterer Zeit wird in Rostow a. Don, in Turkestan und Dagestan Lavendel angebaut, im Rostowschen Rayon auch Jasmin, doch sind diese Kulturen bisher nicht nach einem bestimmten Plan angelegt worden. Man will u. a. auch in der Krim und im Kaukasus Riechpflanzen anbauen. (2425)

Spanien. **Die Calciumcarbidindustrie.** Nach einem von der Zeitschrift „Chemical Markets" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Madrid beträgt die spanische Produktion von Calciumcarbid etwa 24 000 metr. t pro Jahr. An Rohstoffen verbraucht diese Industrie jährlich 44 000 t Kalk und 15 000 t Kohlen. Die Produktion der einzelnen auf diesem Zweige tätigen Fabriken ist äußerst gering. Eine kürzlich veröffentlichte Liste enthielt die Namen von 19 produzierenden Anlagen, die insgesamt etwas über 800 Personen beschäftigten. (2592)

Entdeckung neuer Kalilager. Einer Meldung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." zufolge sind in der Gegend von Sevilla Kalilager entdeckt worden, deren systematische Erforschung von einer Studienkommission, an der die Banque Central, die Banco Español und die Banque de Biscaye beteiligt sind, aufgenommen worden ist. (2610)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Produktion von Talkum.** Nach Angaben des U. S. Bureau of Mines betrug die Gesamtmenge des im Jahre 1927 in den Vereinigten Staaten durch einheimische Erzeuger abgesetzten Talkums 192 316 sh. t im Werte von 2 234 724 $. Davon entfielen auf rohe Ware 5706 t im Werte von 25 365 $, auf zersägtes und bearbeitetes Talkum 1494 t im Werte von 111 650 $, und auf gemahlenes Talkum 185 116 t im Werte von 2 097 709 $. — Sowohl Menge wie Wert weisen gegenüber dem Jahre 1926 eine Steigerung um 6% auf.

Außerdem wurden während des Jahres 1927 25 194 sh. t im Werte von 550 382 $ eingeführt. (2267)

Produktion von Zinnoxyd. Die amerikanische Produktion von Zinnoxyd betrug im Jahre 1927 nach dem Censusbericht 4 143 579 lbs. im Werte von 2 600 299 $. Im Vergleich zum Jahre 1925 ist die Produktion dem Werte nach um 10,5% und der Menge nach um 13,5% zurückgegangen. An der Produktion waren vier Unternehmen beteiligt, und zwar je eins in Indiana, New Jersey, Ohio und Pennsylvania. (2601)

Verwendung der Leucite. Wie wir der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen, hat die Kammer für das kommende Fiskaljahr 100 000 $ und für die folgenden drei Jahre 50 000 $ bewilligt, die für die Untersuchung der Leucitlager in Wyoming Verwendung finden sollen. Gegenwärtig liegt der Entwurf dem Senat vor.

Die Leucitlager Wyomings enthalten 10—12% Kali und ebensoviel Tonerde. Man glaubt, daß die Vereinigten Staaten im Kriegsfalle oder in anderen besonderen Umständen im Bezug von Kali vom Auslande vollständig unabhängig sein können, wenn sich ein wirtschaftliches Verfahren zur Gewinnung des Kalis aus dem Leucit finden läßt. (2596)

Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung von Cedrol. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, wird von der National Lumber Manufacturers' Association im Verein mit dem Forest Products Laboratory des United States Forest Service eine neue Möglichkeit zur Gewinnung von Cedrol untersucht. Wie beobachtet worden ist, bildet sich beim Trocknen des Holzes der virginischen Ceder (red cedar") im Ofen in den Rissen der Ofentüren ein weißer Niederschlag, der als Cedrol angesprochen wird. Man vermutet, daß das auf diese Art und Weise gebildete Cedrol reiner als das bei der Destillation von Abfällen der Bleistiftfabrikation erhaltene Cedrol ist. (2649)

Wiederinbetriebsetzung eines Quecksilberbergwerks in Kalifornien. Nach einer Mitteilung im „Engineering and Mining Journal" ist die Quecksilbermine Hasting, südlich von Vallejo in Kalifornien, wieder in Betrieb gesetzt worden. Ein Luftkompressor und ein rotierender Quecksilberofen nach Andrews sind eingebaut worden, und die Ueberlandleitung ist bis an das Bergwerk herangeführt. (2311)

Südafrikanische Union. **Entdeckung und Ausbeutung eines Siennalagers.** Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist vor kurzem im Pretoria-Distrikt ein beträchtliches Siennalager entdeckt worden. Das Produkt kommt mit Erde gemischt vor und wird durch ein besonderes Verfahren abgetrennt. Gegenwärtig werden geringe Mengen reine Sienna gewonnen; die Produktion soll aber in naher Zukunft erhöht werden. Verschiedene mit Proben unternommene Versuche sollen ergeben haben, daß diese Sienna in der Qualität mit der besten italienischen Sienna vergleichbar ist. (2645)

Britisch-Indien. **Gewinnung von Wolfram in Birma.** Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Konsularberichte zufolge waren die Bergwerke Birmas, die sich nur mit der Gewinnung von Wolframerzen befassen, im Jahre 1927 nicht in Betrieb, da sich die Arbeiten infolge des niedrigen Preisniveaus nicht rentierten. Die Gruben, in denen neben Wolframerzen auch Zinnerze gewonnen werden, waren dagegen das ganze Jahr hindurch beschäftigt; die Wolframerze werden von den Zinnerzen (Cassiterit) getrennt und großenteils aufgestapelt, um bei besserer Marktlage verwertet zu werden.

Im dritten Quartal des Jahres 1927 scheint sich die Depression noch verschärft zu haben; auch im vierten Quartal war die Lage ungünstig, wenngleich die Ausfuhr von Wolframerzen aus Birma zugenommen hatte.

Infolge des Rückganges der Preise in den letzten Jahren haben viele kleine Gruben den Betrieb eingestellt. Die größeren Betriebe, die auch Zinnerze gewinnen, haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die letzteren gerichtet; infolge der erhöhten Produktion von Zinnerzen ist gleichzeitig auch die Produktion von Wolframerzen gestiegen. Die Zunahme der Wolframerzproduktion in den größeren Gruben wird jedoch teilweise durch die Einstellung der Produktion in den Kleinbetrieben ausgeglichen.

Ueber die Gewinnung von Wolframerzen in Birma sind keine Angaben verfügbar. Die Gesamtausfuhr betrug im Jahre 1926 1730 long t und im Jahre 1927 1861 t. Ueber die Verteilung der Ausfuhr von Wolframerzen unterrichtet die folgende Tabelle:

Bestimmungsland	1926 long t	1927 long t
Großbritannien	1 140	1 190
Deutschland	430	426
Belgien	75	95
Frankreich	30	150
Vereinigte Staaten . . .	55	—
Insgesamt:	1 730	1 861

(2559)

Ceylon. **Einfuhr von Farben und Lacken im Jahre 1927.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug die Einfuhr Ceylons an Anstrichfarben und Anstrichmaterialien im Jahre 1927 3 876 096 lbs. und an Lacken 26 375 Gallonen; der größte Teil der Einfuhr stammte aus Großbritannien. Die Vereinigten Staaten lieferten dagegen nur 233 744 lbs. Farben und 777 Gallonen Lacke. (2618)

Britische Malayenstaaten. **Neue Essigsäurefabrik.** Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, ist der Malayan Wood Distillation, Ltd., Penang, eine Konzession zur Erzeugung von Essigsäure erteilt worden. In Krambit ist bereits eine Fabrik in der Nähe neu erworbener Waldbestände errichtet worden. (2489)

Australien. **Entdeckung eines Ilmenitlagers.** Der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet von der kürzlich erfolgten Entdeckung eines bedeutenden Ilmenitlagers, das sich etwa 40 englische Meilen von Melbourne entfernt befindet. Der Titanoxydgehalt beträgt 45,9%. Der Besitzer beabsichtigt die technische Ausbeutung des Lagers. (2666)

Die Carbid-Industrie in Tasmanien. Dem „Chem. Trade Journal" entnehmen wir nachstehende Angaben:

Im Februar 1927 wurde die „Australian Commonwealth Carbide Company" gegründet. Der Geschäftsgang entwickelte sich zunächst wenig befriedigend, so daß im September 1927 eine Dividende nicht zur Ausschüttung gelangen konnte. Später gestaltete sich der Geschäftsgang günstiger, so daß im März 1928 eine 4%ige Dividende auf das 180 000 £ betragende Kapital ausgezahlt werden konnte. In Verhandlungen mit der tasmanischen Regierung kam man überein, daß die Regierung die Garantie für die Dividende auf 5 Jahre übernimmt. In den am 31. Januar 1928 beendeten 11 Monaten konnte die Gesellschaft 3151 t Carbid absetzen. Wie die Leitung der Gesellschaft miteilt, sind die Verkäufe in dem am 31. Januar abgelaufenen Jahr höher gewesen als in dem Vorjahr. (2654)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. K. Müller, technisches Vorstandsmitglied der Chemischen Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis), feierte am 10. August sein 25jähriges Dienstjubiläum im Goldschmidt-Konzern. (2712)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Parfums Lenth'eric Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 3. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Parfüms, Puder, Seifen, Kopfwässern, Schönheitsmitteln und allen auf kosmetischem Gebiet herzustellenden Mitteln sowie die Vertretung von Unternehmungen gleicher Branchen, Erwerb oder Beteiligung an solchen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Maurice Main, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 7. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Kaltleimfabrik Firmus Dr. Otto Schaerer, Lörrach. Die Firma ist am 20. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Inhaber ist Dr. Otto Schaerer, Chemiker in Lörrach.

„Hermeto", Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck,** Bei der Gasanstalt 12. Die Firma ist am 7. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Verwertung der von dem Techniker Ernst Wilms in Hamburg erfundenen Verfahren zur Herstellung von Isolationen, Farben, Lacken usw. Stammkapital: 32 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Friedrich Otto Grandefeld und Techniker Ernst Ewald Wilms, beide in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 6. 1928 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik, Sudbracker Nährmittelwerke „Vinces" Dr. August Wolff in Schildesche. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Drei Kommanditisten sind eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen.

„Pharmazeutikon" Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 7. 1928 sind geändert: §§ 17, 23. Franz H. Fuhrmann ist nicht mehr Vorstand. Die Prokura Margarete Bansemer ist erloschen.

Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten Aktiengesellschaft, Sitz: **Eisenberg, Thür.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenberg ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Fritz Kirschten, Emil Theilig und Edmund Hellmann, sämtlich in Eisenberg, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß je zwei von ihnen zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigt sind.

Thüringer Bleiweiß- und Farben-Fabriken, Aktien-Gesellschaft in Oberilm. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stadtilm ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Direktoren Paul Möller und Karl Wiesel sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Den Kaufleuten Wilhelm Maluschka in Oberilm und Alfred Maucke in Gehren i. Thür. ist Prokura erteilt.

Fabrik chemischer Erzeugnisse Heino Grefe, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 8. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 8. 8. 1928. Margarete Brannasky, geb. Utpatel, verwitw. Kauffrau, Berlin, ist in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

Vereinigte Carborundum- und Elektrit-Werke Akt.-Ges., Sitz: **Neu Benatek, Werk Dresden-Reick in Dresden, Zweigniederl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 3. 1910 ist in § 9 durch Erlaß des tschechoslowakischen Ministeriums des Innern vom 19. 5. 1924 geändert worden. Derselbe Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 3, 4, 5, 7, 14, 17, 21, 24, 25, 29, 34, 35 und 45 durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1921 und des Verwaltungsrats vom 14. 3. 1923 geändert worden.

Pharma, pharmazeutische Präparate-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlungen vom 7. 5. und 31. 7. 1928 haben Aenderungen des Gesellschaftsvertrags, im besonderen die Erhöhung des Stammkapitals um 15 000 M. auf 20 000 M. beschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Neubestellte Geschäftsführer: Heinrich Kühl, Diplomkaufmann in Mannheim, Erich Heinisch, Heilmagnetiseur, und Kurt Heldbeck, Kaufmann, ersterer in München, letzterer in Pasing. Geschäftsführer Ottmar Baier gelöscht.

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura von Friedrich Tillmanns ist erloschen.

Bavaria Farbenwerk Georg Ludwig, Sitz: **Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Willy Heim ist erloschen. Dem Kaufmann Ludwig Müller in Schweinfurt wurde Gesamtprokura erteilt.

Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Dem ordentlichen, jetzt in Düsseldorf wohnenden Vorstandsmitglied Siegfried Müller ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Chemiker Dr. Otto Schneider in Düsseldorf ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt, seine Prokura ist erloschen.

Lonzawerke elektrochemische Fabriken, G. m. b. H., Waldshut. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldshut ist am 27. 7. 1928 eingetragen: Theo Keppler, Kaufmann in Basel, ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Theo Keppler ist erloschen. Den Herren Paul Bohner, Kaufmann, Alexander Chatelain, Architekt, Jules Diez, Kaufmann, Emil Häuselmann, Kaufmann, Ferdinand Holzach, Ingenieur, Georges Ollmann, Kaufmann, Friedrich von Bidder, Ingenieur, alle wohnhaft in Basel, ist Kollektivprokura erteilt in der Weise, daß jeder Prokurist zur Zeichnung der Firma mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen berechtigt ist.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hermann Kötter ist erloschen.

Chemische Fabrik Schleich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 8. 1928 eingetragen: Kaufmann Otto Liebing in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz in Duisdorf bei Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 13. 8. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz Nachf.** Inhaber ist jetzt Karl Hartmann, Kaufmann in Godesberg.

Julius Napp & Co. Aktiengesellschaft für Leim- und Gelatine-Fabrikation Rölsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren (Rhld.) ist am 10. 8. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Georg Baust ist ausgeschieden. Der Fabrikant Ludwig Lang in Frankfurt a. M. ist als alleiniges Vorstandsmitglied bestellt.

Liquidationen.

Steuerrad-Farbwerke Aktiengesellschaft, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordenham ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. 7. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Kaufmann Hermann Luchterhand in Nordenham ist zum Liquidator bestimmt.

Deutsche Klebemittel-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Bösdorf a. d. Elster. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 4. 8. 1928 eingetragen: Der bisherige Liquidator, Kaufmann Heinrich Sens, ist ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Ingenieur Paul Kozieraz in Leipzig-Dölitz, Leinestr. 2, zum Liquidator bestellt worden.

Möwe, Münchener Oelwerk & chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 8. 1928 eingetragen: Liquidator Maximilian Neumann gelöscht. Neu bestellter Liquidator: Salomon Goldstern, Diplomingenieur in München.

Konkurse.

Otto und Dr. Quarch, G. m. b. H., Chemische Fabrik in Grettstadt. Das Amtsgericht Schweinfurt macht unterm 9. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt ist.

Digitized by Google

Löschungen.

Fränkische Parfümeriefabrik Heinbücher & Brechter, Walldürn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Buchen ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Wilhelm Dewor Gesellschaft für chemische und mineralische Produkte mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die Firma wird von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik „Cera" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 7. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen. (2693)

LITERATUR

Gewerbliche Abwässer, ihre Reinigung, Beseitigung und nutzbare Verwendung. Ein Handbuch zum praktischen Gebrauch für Gewerbeaufsichts-, Wasserbau- und Medizinalbeamte, städtische und Verwaltungsbeamte, Fischereiinteressenten und Gewerbeunternehmer. Bearbeitet von Bruno Böhm, Gewerberat i. R. in Breslau. Mit 80 Abbildungen. Brosch. 15 M., in Ganzleinen 17,50 M. Berlin 1928, Otto Elsner Verlagsges. m. b. H.

Auf dem Gebiete der Abwässertechnik fehlte bisher eine zusammenfassende Darstellung über gewerbliche Abwässer. Nun haben aber in der gedachten Zeit die Reinigungsverfahren für die Abwässer ganz wesentliche Verbesserungen erfahren, und zwar sowohl die rein mechanischen durch Absieben und Absitzen als auch die sogenannten künstlichen biologischen Verfahren. Gerade bei gewerblichen Abwässern ist die Beseitigung bzw. Reinigung ziemlich schwierig, da sie für jede Industrie sowohl ihrer Menge als auch ihrer Zusammensetzung nach verschieden sind. Die Beseitigung bietet oftmals wegen ihrer enormen Menge oder wegen der ungünstigen Jahreszeit, in der sie anfallen, sodann aber auch wegen ihrer sauren, alkalischen, salzigen oder giftigen Eigenschaften besondere Schwierigkeiten. Das vorliegende Werk ist nun ein Wegweiser auf diesem Gebiete. Der Verfasser hat außer seinen eigenen langjährigen Erfahrungen auch die zahlreicher Aufsichtsbeamten und Betriebsleiter benutzt, vor allem aber die namhaftesten auf dem Gebiete der Abwässertechnik in Deutschland tätigen Firmen mitwirken lassen. Alle bewährten Apparate und Reinigungsverfahren, die für den Gewerbeunternehmer technisch durchführbar und wirtschaftlich tragbar sind, sind beschrieben und durch gute Bilder erläutert. Weiter sind durch Beschreibung ausgeführter und bewährter Abwässer-Reinigungsanlagen ganzer Fabriken die erörterten Reinigungsverfahren durch praktische Beispiele erläutert. Besonders eingehend ist die Ausnutzung der verwertbaren Stoffe in den Abwässern behandelt, um die Unternehmer zu einer immer allgemeineren Anwendung rationeller Reinigungsverfahren anzuregen. Im „Anhang" sind endlich noch die „Gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern" erschöpfend zur Darstellung gebracht.

Das klar und übersichtlich angelegte Werk stellt für den Praktiker dieses Gebietes ein unentbehrliches Handbuch dar und gibt dem Unternehmer und Betriebsingenieur ein wertvolles Nachschlagewerk in die Hand. (2631)

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. Schriftleitung: Professor Dr. Rau, Stuttgart. 4. Auflage. Verlag Chemie, G. m. b. H. Berlin. Preis 5 M. (für Mitglieder des V. d. Ch. 4 M.).

Das Gebührenverzeichnis ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1913 erstmals aufgestellten Gebührenverzeichnis der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker; es wurde vom Verein deutscher Chemiker im Juni 1922 als „Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker" angenommen. Die Festsetzung der Gebührensätze, welche entsprechend der Aenderung der Untersuchungsverfahren zeitweilig geändert werden müssen, liegt in den Händen des Gebührenausschusses für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker.

Die in dem Verzeichnis enthaltenen Gebührensätze sind Mindestsätze für die am häufigsten vorkommenden bzw. allgemeingebräuchlichsten Untersuchungen und für normale Gutachter- und Beratungstätigkeit des Chemikers; sie sind vom Reichsgericht und vom Preuß. Kammergericht als „übliche Preise" anerkannt worden.

Inhaltsübersicht: Allgemeine Bestimmungen. Ansätze für häufig wiederkehrende Arbeiten und Bestimmungen. Ansätze für die Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen. Ansätze für technische Untersuchungen. Gerichtliche Untersuchungen und Photographie. Physiologisch-chemische Untersuchungen. Gebührenverordnung für Zeugen und Sachverständige. Gesetz, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis. (2632)

Taschenkommentar des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 sowie der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 nebst ergänzenden Vorschriften. Von Reichsgerichtsrat a. D. Ernst Conrad. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Preis geb. 7,50 M.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen hat durch die neue Verordnung eine umfassende und tiefgehende Neuregelung erfahren; infolgedessen sind die früher erschienenen Erläuterungswerke überholt, namentlich auch deshalb, weil die in ihnen verwertete, auf Grund der früheren Fassungen ergangene Rechtsprechung vielfach der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr entspricht. Das Erscheinen des vorliegenden, ausschließlich für den Gebrauch in der Praxis bearbeiteten Kommentars entspricht daher einem vorhandenen Bedürfnis nach leichter und zuverlässiger Orientierung und Beratung in allen Streitfragen, Haftpflichtsachen, Prozessen usw., wo es auf genaue Kenntnis der Rechtslage ankommt. (2633)

Smith-Habers Praktische Uebungen zur Einführung in die Chemie. Von V. Kohlschütter, Professor für Chemie an der Universität Bern. 3. Aufl., unter Mitarbeit von Dr. W. Feitknecht und Dr. H. W. Kohlschütter. Verlag G. Braun in Karlsruhe, 1928. Preis: broschiert 5 M., gebunden 5,60 M.

Vor fast 25 Jahren veranstaltete Fritz Haber die deutsche Ausgabe einer Laboratoriumsanleitung für Anfänger im Chemiestudium, die Alexander Smith, damals Professor für Chemie an der Universität Chicago, zum Verfasser hatte. Nachdem diese Anleitung seit Jahren aus dem Buchhandel verschwunden ist, ist jetzt eine neue Bearbeitung erschienen, die die gleichen Prinzipien wie die früheren Auflagen zur Grundlage hat, und zwar ist der praktische Ausbildungsgang des Anfängers nicht auf die analytische Chemie beschränkt, wie dieses in vielen Einführungsbüchern der Fall ist, sondern unter Berücksichtigung der allgemeinen Chemie in großen Zügen den Experimentalvorlesungen der Anfänger angepaßt. Die qualitative Analyse bildet nach wie vor die Grundlage des Ausbildungsganges, ist aber auf eine allgemeinere Basis gestellt worden. (2650)

Synthetische und isolierte Riechstoffe und ihre Herstellung. Von Dr. Rudolf Knoll, Wien. Zweite, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage von Direktor Alfred Wagner. 257 Seiten, mit 27 Abbildungen. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale), 1928. Preis broschiert 14,50 M., gebunden 16,50 M.

In dem 40 Seiten umfassenden allgemeinen Teile werden u. a. die Eigenschaften, chemischen Untersuchungsverfahren, Apparaturen zur Herstellung von Riechstoffen usw. besprochen. Der spezielle Teil befaßt sich mit den einzelnen Riechstoffen, die hierbei nach ihren chemischen Funktionen geordnet sind. Die wichtigsten der insgesamt besprochenen Riechstoffe sind nach Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Reaktionen, Derivaten usw. behandelt. Namen- und Sachregister sind beigefügt. (2660)

Kunstseide. Von Dr. O. Faust, Mannheim-Waldhof. Zweite und dritte erweiterte Auflage. VIII und 167 Seiten mit 71 Abbildungen. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1928. Ladenpreis: geheftet 7,50 M., gebunden 9.— M.

Das Buch, das von einem Fachmann aus der Kunstseideindustrie verfaßt ist, ist unter dem Gesichtspunkt „Aus der Praxis — für die Praxis" geschrieben worden. Innerhalb fünf Monaten nach dem Erscheinen der ersten Auflage hat sich die vorliegende, stark erweiterte Neuauflage notwendig gemacht.

Das Werk zerfällt in 4 Teile, den geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen und speziellen Teil. Der 60 Seiten umfassende wissenschaftliche Teil befaßt sich mit den Eigenschaften der Spinnlösung, dem Spinnvorgang, den Eigenschaften der Faser, Analyse usw., der technische Teil mit den Rohstoffen und Fabrikationsmethoden und der spezielle Teil mit den vier technischen Verfahren zur Gewinnung von Kunstseide (Nitro-, Acetat-, Kupferoxydammoniak- und Viscoseseide), sowie mit dem Celluloseätherverfahren. (2664)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. August 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 555—575
Aetznatron (fest, entfärbt) 218—224
Alaun (gew., in Stücken) 158—162
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 187—193
Aluminiumsulfat (17%) 104—108
Ammoniak (22° Bé) 185—190
Ammonphosphat (krist.) 620—630
Ammonsulfat (gew.) 152,50
Bariumchlorid (krist.) 152—154
Bariumsuperoxyd (87%) 625—640
Bleiglätte (pulverförmig) 540—560
Bleiweiß (pulverförmig) 515—530
Blutlaugensalz (gelbes) 1450—1500
Blutlaugensalz (rotes) 3350—3400
Bromkalium (rein) 2925—3000
Calciumcarbid (in Stücken) 172—175
Calciumphosphat (pulverförmig) 170 bis 175
Chlorcalcium (geschm.) 65—68
Chlorkalium (gew.) 87—90
Chlorkalk (105—110°) 108—113
Chromalaun (krist.) 310—315
Eisenchlorid (trocken) 57—61
Eisensulfat (krist.) 260—265
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 440—445
Kaliumchlorat (krist.) 455—465
Kaliummetabisulfit (krist.) 715—725
Kaliumpermanganat (techn.) 1575 bis 1625
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 445—455
Magnesiumcarbonat (leicht) 460—475
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—91
Magnesiumsulfat (techn.) 103—108
Mennige (versch. Sorten) 545—625
Natriumbicarbonat (techn.) 131—134
Natriumbichromat (krist.) 520—540
Natriumchlorat (krist.) 425—430
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 194 bis 199
Natriumnitrit (krist.) 440—450
Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 126—129,50
Natronsalpeter 164,50
Salmiak (pour piles) 420—430
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 194—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73,50—76
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 465—485
Zinksulfat (krist., techn.) 171—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 615—800
Zinnchlorid 3175—3250
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5100—5150

Canada (Montreal u. Toronto), 1. August 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85) (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; f. o. b.Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,62½
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25—0,30
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,10
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,85
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,17½ bis 0,20
Kupferoxyd (rotes) 0.17—0,18
Lithopone (LCL.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,08½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B.P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10-Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100-Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,80
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,12⅜—0,13½
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte August 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 805
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 315
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 740
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 130
Aetznatron (76—78%) 150
Arsenige Säure (99%) 215
Benzin 300
Bleiglätte 295
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 192
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 375
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1040
Calciumcarbid 74
Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 59
Chlorkalk (100—105) 70
Chlorkalk (110—115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 243
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 240
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 870
Eisenmennige (inländisch) 100
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 62
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 430
Formaldehyd (40%) 530
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 283
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 390
Glycerin (rein, 28° Bé) 525
Kaliumbichromat 510
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 505
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 73
Knochenkohle (Ia) 500
Knochenkohle (IIa) 200
Kupfervitriol (98—99%) 220
Lithopone (30%, inländ.) 233
Lithopone (ausländ.) 238
Magnesia, citronensaure 1200
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 68
Mannit 34 (kg)
Mennige 300
Milchsaure (50%) 300
Naphthalin (weiß Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 160
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 130
Natriumnitrit (96—98%) 228
Natriumhyposulfit 120
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 250 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 375 (kg)
Orangenöl 215 (kg)
Rosmarinöl 47 (kg)
Salbeiöl 50 (kg)
Citronenöl 132 (kg)
Oxalsäure (krist.) 340
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 520
Salmiak (klein, krist.) 210
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 268
Schwefelkohlenstoff 181
Schwefelnatrium (60—62%) 134
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 56
Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430
Weinstein (raff., 98—99%) 1000
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
Zink, schwefelsaures (krist.) 117
Zinkstaub 390
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 60 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 17. August 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 115
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 265
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure —
Pottasche (80—85) 62
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 17. August 1928. Preise in čKr. per kg (exkl.Verp.)

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 380
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) —
Pfefferminzöl 280
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Vereinigte Staaten (New York), 6. August 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2.05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,71—2,76 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 57—64 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarsenat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12¼—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0,17½—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,8¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) — (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist, ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54—0,55 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¹/₈—0,06⅝
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36½
Zinnoxyd 0,53

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,12¾—0,13¼
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,3[illegible] (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(267)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 8. 28	15. 8. 28	Aktien	22. 8. 28	15. 8. 28
Byk-Guldenw.	85,50	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	113¹/₈	115,—
„ Grünau	—,—	78,50	Rasquin. Farbw.	119,—	—,—
„ v. Heyden	126,—	127,50	Rh. W. Sprengst.	102,—	100,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	76,50	76,—	J. D. Riedel —		
„ W. Albert	96,—	93,50	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Brockhues	98⅞	96,—	Rütgerswerke	109,—	108,—
Concordia chem. F.	42,—	47,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	125,50	127,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	316,—	315,—
Egestorff. Salzw.	120,—	119,75	Sprengst. Carb.	97,75	97,75
Fahlberg, List	122,50	122,50	Staßfurter Chem.	32,—	33¹/₄
I. G. Farbenindustr.	263,—	268,25	Thür. Bleiweißf.	47,50	46,50
Gehe & Co.	76,—	75,—	Union Fabr. chem. P.	61,50	61,75
Th. Goldschmidt	98,—	95,50	Ver. chem. Wk. Chl.	148,—	151,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	565,—	558,—
Heine & Co.	59⁷/₈	59,—	„ Ultramarinfabr.	157,75	155,75
Linde's Eismasch.	179,—	181,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	22. 8. 28	20. 8. 28	Devisen	22. 8. 28	20. 8. 28
Argentinien	1,767	1,768	Jugoslawien	7,378	7,37
Canada	4,197	4,196	Dänemark	112,02	112,—
Japan	1,885	1,877	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,885	20,885	Portugal	18,85	18,85
Türkei	2,165	2,168	Norwegen	111,97	111,90
England	20,368	20,366	Frankreich	16,40	16,39
Ver. Staaten	4,198	4,1965	Tschechoslowakei	12,44	12,43
Brasilien	0,500	0,5003	Schweiz	80,82	80,80
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,032	3,03
Holland	168,26	168,24	Spanien	69,76	69,80
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,30	112,30
Belgien	58,36	58,355	Oesterreich	59,17	59,10
Danzig	81,40	81,39	Ungarn	73,17	73,10
Finnland	10,563	10,562	Rumänien	2,555	2,5
Italien	21,975	21,95			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	40
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	20
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	15
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,55	British Straits-Settlements	100 Dollar	23
			Chile	100 Pesos	5
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 8. 28	15. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	86—91	86—91
Silber in Barren per 1 kg	80½—82	80½—82

Versammlungskalender

6. September: Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktienge schaft, Berlin, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, Be Mauerstr. 39, im Geschäftsgebäude der Deutschen B

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemisch Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu ziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richt Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

1. Jahrgang | BERLIN, 1. SEPTEMBER 1928 | Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Vorschriften über den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten vom 1. Oktober 1928.

Abschnitt III der Anlage C zum Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. A, Randziffern 136—139).

Die Anpassung des Abschnittes III der Anlage C zum Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. A, der die Vorschriften über den Versand brennbarer Flüssigkeiten enthält, an den zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden neuen Abschnitt III der Anlage I zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahngüterverkehr war schon zum 1. Juni 1928 beabsichtigt (vgl. „Chem. Industrie" Nr. 20 vom 19. Mai 1928, S. 536 ff.), ist jedoch erst zum 1. August 1928 durchgeführt worden. Durch eine Verfügung der Reichsbahn war gleichzeitig bestimmt worden, daß mit der zum 1. August in Kraft getretenen Neuregelung verbundene Erschwerungen der vorher gültigen Beförderungsvorschriften bis zum 1. Oktober 1928 nicht durchgeführt werden sollten. Bis dahin sollte geprüft werden, inwieweit die neuen Vorschriften die Verkehrtreibenden vielleicht zu stark belasten würden und daher, soweit es die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zulassen sollte, abänderungsbedürftig seien. Die Reichsbahndirektionen waren beauftragt worden, dem Reichsverkehrsministerium entsprechende Berichte zu erstatten, außerdem hatte der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. die ihm angeschlossenen Verbände und Firmen aufgefordert, ihm etwa notwendige Abänderungsvorschläge zuzuleiten. Auf Grund der daraufhin eingegangenen Berichte der Reichsbahndirektionen und der Anträge des Vereins zur Wahrung usw. haben am 17. August 1928 Verhandlungen im Reichsverkehrsministerium stattgefunden, bei denen unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus den beteiligten verkehrtreibenden Kreisen sämtliche vorliegenden Anträge erörtert worden sind. Der Gewerbetechnische Beirat des Reichsverkehrsministeriums und ebenso die Chemisch-Technische Reichsanstalt, die mit der Vornahme von Versuchen mit Transportkannen für brennbare Flüssigkeiten beauftragt worden war, zeigten bei diesen Verhandlungen in jeder Beziehung Verständnis für die Wünsche der Verkehrtreibenden und haben dementsprechend dem weitaus größten Teil der von den Verkehrtreibenden vorgebrachten und begründeten Anträge zugestimmt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratungen werden die zum 1. August 1928 in Kraft getretenen Vorschriften eine zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretende Abänderung erfahren. Die neuen nunmehr endgültigen Vorschriften werden in dem zum 15. September erscheinenden neuen Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. A, als Abschnitt III der Anlage C mit den Randziffern 136 bis 139 veröffentlicht werden. Sie werden folgenden Wortlaut haben:

Brennbare Flüssigkeiten.

Randziffer 136.

Nachstehende Flüssigkeiten und damit hergestellte flüssige oder bei 15° C noch salbenförmige künstliche Mischungen (im folgenden kurz als „brennbare Flüssigkeiten" bezeichnet) sind besonderen Bedingungen unterworfen:

A. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A, II und III, das sind solche, die entweder selbst oder deren brennbare flüssige Anteile sich mit Wasser nicht vermischen lassen;

1. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A, das sind solche, die einen Flammpunkt unter 21° C) haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten (suspendierten) Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten (feuergefährliche Flüssigkeiten):*

a) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt bis zu 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C mehr als 5 Volumprozente Destillate geben.

b) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt von mehr als 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C höchstens 5 Volumprozente Destillate geben.

*2. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse II, das sind solche, die einen Flammpunkt von 21° C bis zu 55° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten.*

*3. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse III, das sind solche, die einen Flammpunkt von mehr als 55° C bis zu 100° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten.*

*B. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I B, das sind solche, die entweder selbst oder deren brennbare flüssige Anteile sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unterhalb 21° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten.*

Beförderungsvorschriften.

A.

Randziffer 137.

Verpackung.

(1) Zur Verpackung dürfen nur starke, dichte, sicher zu verschließende Gefäße aus solchem Werkstoff (Metall, Glas, Ton, Holz) verwendet werden, der von den darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Holzgefäßen ist für die unter A 1 a) und 1 b) aufgeführten Flüssigkeiten, ferner für Xylol und Amylazetat nicht zulässig. Die Kessel der Behälterwagen müssen aus Eisenblech oder Blech aus anderen Metallen hergestellt sein. Die Behälter und Ausflußröhren der Behälterwagen für Benzin, Benzol, Aethyläther, Aether-

*) Flamm- und Siedepunkte beziehen sich auf einen Barometerstand von 760 mm. Der Flammpunkt wird mit dem Apparat Abel-Pensky bestimmt. Die fraktionierte Destillation ist nach dem Verfahren Engler-Ubbelohde vorzunehmen.

**) Den festen Stoffen sind flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuachten.

Digitized by Google

alkohol, Spiritus, Acetaldehyd, Acetal und Schwefelkohlenstoff müssen geerdet sein.

(2) Das Rohgewicht eines Versandstückes, dessen Gefäß aus Glas oder Ton besteht, darf 75 kg nicht übersteigen. Weißblechgefäße dürfen bei Versendung ohne Uebergefäß nicht mehr als 20 kg Reingewicht, bei Versendung in Uebergefäßen nicht mehr als 75 kg Rohgewicht haben. Weißblechgefäße mit mehr als 5 kg Inhalt müssen gefalzte und gelötete Nähte haben.

Für Flüssigkeiten, die von den bisherigen Bestimmungen der Klasse III nicht getroffen wurden und bisher in Mengen bis zu 20 kg in Weißblechgefäßen ohne Falzung oder ohne Lötung der Nähte und ohne Uebergefäße befördert worden sind, ohne daß Mißstände für die Betriebssicherheit entstanden wären, bleibt diese Beförderungsart bis zum 30. September 1929 zulässig.

Gefäße aus Glas, Ton oder Weißblech, diese mit mehr als 20 kg, sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Diese Uebergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten, festen Handhaben versehen sein. Offene Uebergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen besteht, oben mit Lehm oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist. Blechgefäße, die Aethyläther oder Schwefelkohlenstoff enthalten, sind den gleichen Bedingungen unterworfen, jedoch ohne Gewichtsbeschränkung. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Flüssigkeiten in geschweißte, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus starkem Eisenblech verpackt sind.

(3) Eisenblech- oder andere Metallgefäße, auch Kesselwagen, dürfen mit den unter A 1 a) und 1 b) bezeichneten Flüssigkeiten nur bis 95 v. H. des Rauminhalts bei 15° C gefüllt werden.

(4) Jedes Versandstück mit den unter A 1 a) und b) bezeichneten Flüssigkeiten oder mit Aceton oder Mischungen davon muß entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel!) versehen sein. Körbe und Kübel mit den erwähnten Flüssigkeiten müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig behandeln", Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Nicht stürzen!" versehen sein. Sie dürfen nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden; Fahren ist nur auf sogenannten Sackkarren zulässig.

B.

Randziffer 138.

Frachtbriefe.

(1) Unter der tarifmäßigen oder handelsüblichen Inhaltsangabe ist in den Frachtbriefen folgender Vermerk anzubringen:

„Gut der Anlage C III, Gefahrklasse ....."
(gemäß Randziffer 136).

Wenn die Beförderung kleiner Mengen in gedeckten Wagen verlangt wird (Randziffer 139 Abs. (2)), so ist bei Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A noch die Zugehörigkeit zu der Unterklasse a) oder b) (Randziffer 136) anzugeben.

Die Vermerke sind mit roter Tinte oder rotem Stempelaufdruck anzubringen oder rot zu unterstreichen.

(2) Fehlt die Angabe der Gefahrklasse, so wird die Sendung nach den Vorschriften für die Gefahrklasse A 1 a) behandelt.

C.

Randziffer 139.

Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der im Abschnitt A Verpackung gegebenen Vorschriften über die Behälter in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter verpackt werden:

a) die Flüssigkeiten unter A 1 a) in Gesamtmengen bis zu 20 kg,
b) die Flüssigkeiten unter A 1 b) in Gesamtemngen bis zu 60 kg,
c) die Flüssigkeiten unter A 2, 3 und B ohne Beschränkung.

(2) Zur Beförderung sind offene Wagen zu verwenden; Flüssigkeiten unter A 1 a) in Behältern von nicht mehr als 20 kg Rohgewicht, Flüssigkeiten unter A 1 b) in Behältern von nicht mehr als 60 kg Rohgewicht — bei Schwefelkohlenstoff von nicht mehr als 12 kg Rohgewicht — und Flüssigkeiten unter A 2 und 3 sowie unter B in Behältern von nicht mehr als 80 kg Rohgewicht dürfen jedoch auch in gedeckten Wagen befördert werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der in einem Wagen verladenen Versandstücke. Gefäße aus Glas oder Ton müssen in diesem Falle in vollwandige, feste, geschlossene Uebergefäße (keine Körbe) verpackt sein. Die zur Beförderung in gedeckten Wagen zugelassenen Einzelbehälter dürfen auch in Sammelbehälter mit einem Rohgewicht von höchstens 100 kg eingesetzt sein; die Einzelbehälter müssen gegen jede Verschiebung im Sammelbehälter gesichert sein. Auch Spiritus in Glasflaschen und mit diesen in Fächerkästen darf in ganzen Wagenladungen in gedeckten Wagen befördert werden; dabei dürfen die für offene Uebergefäße unter A (2) Unterabsatz 3 vorgeschriebenen Schutzdecken fehlen, wenn die einzelnen Flaschen nicht mehr als 1 l Inhalt haben, und wenn die offenen Uebergefäße im Wagen gegen Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind.

Aethyläther in Glasflaschen von 50, 100 und 200 g Inhalt, in haltbare, sicher verschlossene Holzbehälter bis zu einem Rohgewicht von 90 kg sorgfältig verpackt, darf ebenfalls in gedeckten Wagen befördert werden.

(3) Für die Flüssigkeiten unter A 1 a) und 1 b) sowie Aceton oder Mischungen davon ist weiter zu beachten:

a) Bei Wagenladungen sind die Wagen vor Beginn der Verladung auf beiden Seiten entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel!) zu versehen, außerdem noch mit Zetteln, die die Aufschrift „Vorsichtig verschieben" tragen;
b) die Versandstücke müssen im Wagen sicher gelagert werden. Offene Körbe und Kübel sind am Wagen zu befestigen; sie dürfen nicht aufeinandergestellt werden;
c) während der Beförderung schadhaft gewordene Behälter sind sofort auszuladen; sie können, wenn sie nicht alsbald ausgebessert werden können, mit dem vorhandenen Inhalt ohne weiteres für Rechnung des Absenders verkauft werden;
d) leere Behälter dürfen nur befördert werden, wenn sie gut verschlossen sind. Solche leeren Behälter aus Eisen oder anderem Metall dürfen in gedeckten Wagen befördert werden. Gefäße anderer Art müssen in offenen Wagen befördert werden. Auf die frühere Verwendung der leeren Behälter ist im Frachtbrief hinzuweisen.

(4) Bei Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten auf elektrisch betriebenen Bahnen siehe die Bestimmungen bei Randziffer 154.

Ergänzende Erläuterungen:

Zu Randziffer 136: Begriffsbestimmung.

Im Gegensatz zu den alten Vorschriften führen die neuen Vorschriften die brennbaren Flüssigkeiten nicht mehr namentlich auf, sondern geben Begriffsmerkmale an, auf Grund deren die Verfrachter prüfen müssen, ob die von ihnen der Reichsbahn zu übergebenden Güter „brennbare Flüssigkeiten" im Sinne des

Digitized by Google

Abschnittes III der Anlage C sind, wenn ja, unter welche Gefahrenklassen sie fallen und welche Beförderungsvorschriften für Güter dieser Gefahrklassen zu beachten sind. Als Merkmale für die Gefährlichkeit der Güter sind deren Wassermischbarkeit, ihre Flammpunkte, zum Teil auch, soweit die Flammpunkte unter 21° C liegen, ihre Siedepunkte und schließlich der Prozentsatz der Zusätze an festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten (suspendierten) Stoffen angenommen worden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine brennbare Flüssigkeit bzw. Mischung unter die Bestimmungen des Abschnittes III der Anlage C zum Eisenbahngütertarif fällt, dürfte zweckmäßigerweise wie folgt vorzugehen sein:

Enthält die Flüssigkeit (Mischung) **mehr als 30 v. H.** feste, in ihr gelöste und/oder aufgeschlämmte (suspendierte) Stoffe (Pigmente, Farbkörper usw.), wobei flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C den festen Stoffen gleichzuachten sind, dann gehört die betr. Flüssigkeit überhaupt **nicht** zu den brennbaren Flüssigkeiten des Abschnittes III, **gleichgültig, wie hoch die Flamm- und Siedepunkte sind, ob Wassermischbarkeit vorliegt oder nicht.**

Beträgt die Gehaltsgrenze an festen, gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen **30 v. H. oder weniger** und lassen sich die Flüssigkeit oder deren brennbare flüssige Anteile **mit Wasser vermischen,** so fällt die Flüssgikeit, wenn sie einen Flammpunkt unter 21° C. hat, unter die Gefahrklasse I B, für welche die mildesten Beförderungsbedingungen gelten.

Lassen sich die Flüssigkeit oder deren brennbare flüssigen Anteile **mit Wasser nicht vermischen,** so fällt die Flüssigkeit, wenn der Flammpunkt unter 21° C liegt, unter die Gefahrklasse I A (feuergefährliche Flüssigkeit), wenn der Flammpunkt zwischen 21—55° C liegt, unter die Gefahrklasse II, und wenn er zwischen 55° bis zu 100° C liegt, unter die Gefahrklasse III.

Bei den Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A mit einem Flammpunkt unter 21° C wird nochmals nach dem Siedepunkt untergeteilt. Liegt der Siedepunkt unter 40° C, so kommen die Bestimmungen der Gefahrklasse I A a, andernfalls diejenigen der Gefahrklasse I A b in Frage.

Eine genaue, eindeutige Bestimmung des Begriffs der bei 15° C noch „salbenförmigen" Flüssigkeiten bzw. Mischungen, die je nach ihren Eigenschaften ebenfalls unter den Abschnitt III fallen können, besteht vorläufig noch nicht. Ein dreigliedriger, aus je einem Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, der Chemischen Versuchsanstalt Kirchmöser der Reichsbahn und des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V. bestehender Ausschuß ist jedoch beauftragt worden, eine wissenschaftlich exakte Definition des Begriffs „salbenförmig" im Sinne des Abschnittes III der Anlage C zu suchen.

Zu Randziffer 137: Verpackung.

Zunächst wird allgemein die Bedingung aufgestellt, daß zur Verpackung starke, dichte, sicher zu verschließende Gefäße aus solchem Werkstoff (Metall, Glas, Ton, Holz) zu verwenden sind, der von den darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht angegriffen wird. Für Flüssigkeiten der Gefahrklassen I A a und I A b sowie für Xylol und Amylacetat sind jedoch Holzgefäße nicht zugelassen. Unter „Blech" im Sinne der Verpackungsvorschriften wird im übrigen Eisenblech ohne Ueberzug (Schwarzblech) oder mit Ueberzug aus anderen Metallen (z. B. verzinktes oder verbleites Blech) verstanden, unter „Blech aus anderen Metallen" Messingblech, Kupferblech, Zinkblech u. dgl., unter „Weißblech" verzinntes Eisenblech, das im allgemeinen dünner als verzinktes Eisenblech ist.

Gefäße aus Glas, Ton oder Weißblech — im letzteren Falle mit mehr als 20 kg Inhalt — sind in Uebergefäße fest einzusetzen und dürfen einschließlich der Uebergefäße ein Rohgewicht von 75 kg nicht überschreiten. Blechgefäße mit Aethyläther oder Schwefelkohlenstoff sind auch dann in Uebergefäße einzusetzen, wenn ihr Inhalt weniger als 20 kg beträgt. Weißblechgefäße sind ohne Uebergefäße zugelassen, wenn ihr Inhalt nicht mehr als 20 kg beträgt. Ab 1. Oktober 1929 müssen jedoch bei diesen Weißblechgefäßen die Nähte gefalzt und gelötet sein, wenn der Inhalt mehr als 5 kg ausmacht.

Offene Uebergefäße (d. s. auch Weidenkörbe mit einer Oeffnung für den Flaschenhals) müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen besteht, **oben** mit Lehm oder Kalkmilch oder dgl. unter Zusatz von Wasserglas zu tränken ist. Diese Imprägnierung, die die Gefäße in offenen Wagen gegen die Gefahren des Funkenflugs schützen soll, braucht sich demnach nur auf den oberen Teil der aus Stroh, Rohr oder Schilf bestehenden Schutzdecke zu erstrecken und nicht etwa auf den gesamten Teil z. B. des Strohes, das sich zwischen einem Glasgefäß und einem Metallkorb befindet.

Durch die jetzige Regelung der Frage der Uebergefäße für Weißblechgefäße dürfte vielfachen Wünschen der beteiligten Verfrachterkreise Rechnung getragen worden sein.

Die Frage der Uebergefäße erledigt sich, d. h. Uebergefäße sind nicht notwendig, wenn geschweißte, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus starkem Eisenblech verwendet werden.

Zu Randziffer 138: Frachtbriefvermerke.

Im Gegensatz zur Regelung vom 1. August 1928 ist es nicht mehr notwendig, das Gut im Frachtbrief ausdrücklich als „brennbare Flüssigkeit" zu deklarieren. Es genügt vielmehr sowohl bei Wagenladungen als auch bei Stückgutsendungen der Frachtbriefvermerk: „Gut der Anlage C III, Gefahrklasse . . . ". Dieser Vermerk ist entweder mit roter Tinte oder rotem Stempelaufdruck anzubringen oder rot zu unterstreichen.

Zu Randziffer 139: Beipack, Beförderung in gedeckten Wagen und sonstiges.

Nach Absatz (1) dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a in Gesamtmengen bis zu 20 kg, brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A b in Gesamtmengen bis zu 60 kg und die brennbaren Flüssigkeiten der sonstigen Gefahrklassen in beliebigen Mengen mit anderen Gegenständen in Holzbehältern (Kisten) zusammen verpackt werden. Auch können z. B. bis zu 20 kg brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a mit bis zu 60 kg brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A b und diese wiederum zusammen mit den brennbaren Flüssigkeiten sonstiger Gefahrklassen oder anderen Gegenständen verpackt werden. Zur Klarstellung sei weiter bemerkt, daß diese Sammelkollis auch in gedeckten Wagen befördert werden dürfen.

Im Absatz (2) wird bestimmt, inwieweit brennbare Flüssigkeiten in gedeckten Wagen befördert werden dürfen. Im einzelnen wird festgelegt, daß in einem Versandstück, das ein Rohgewicht bis zu 100 kg haben darf, Einzelversandstücke von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a mit je bis zu 20 kg Rohgewicht, von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A b mit bis zu 60 kg Rohgewicht — von Schwefelkohlenstoff mit je bis zu 12 kg Rohgewicht — und von brennbaren Flüssigkeiten der übrigen Gefahrklassen mit bis zu 80 kg Rohgewicht enthalten sein dürfen. Ein Versandstück von 100 kg Rohgewicht kann demnach auch 5 Einzelversandstücke mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a zu je 20 kg Rohgewicht enthalten oder 2 Versandstücke mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a mit je 20 kg Rohgewicht zusammen mit einem Versandstück mit einer brennbaren Flüssigkeit der Gefahrklasse I A b bis zu 60 kg Rohgewicht usw. Für Aethyläther — Gefahrklasse I A a

Digitized by Google

— in Glasflaschen von 50, 100 und 200 g Inhalt gilt die Ausnahmebestimmung, daß diese einzelnen Glasflaschen in einem haltbaren, sicher verschlossenen Holzbehälter bis zu einem Rohgewicht von 50 kg enthalten sein dürfen.

Gefäße aus Glas oder Ton müssen bei der Beförderung in gedeckten Wagen in vollwandige, feste, geschlossene Uebergefäße (keine Körbe!) verpackt sein.

Soweit nach Absatz (1) und (2) der Randziffer 139 die Beförderung in gedeckten Wagen zulässig ist, werden die betreffenden Sendungen auch als Eilgut und Eilstückgut angenommen. Dr. Hg. (2735)

Direktor Dr. Otto Bonhoeffer

zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 1. September 1928 feiert der Leiter der pharmazeutischen Betriebsabteilungen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Elberfeld, Herr Dr. Otto Bonhoeffer, sein 40 jähriges Dienstjubiläum. Er folgt mit diesem Gedenktage seinen technischen Vorstandskollegen in Leverkusen, den Herren Dr. Ott und Dr. Krekeler sowie dem jetzigen Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. R. E. Schmidt in kurzem Abstand. Diese Summierung von Dienstjubiläen lenkt unwillkürlich die Blicke zurück in jene Zeit vor etwa 40 Jahren, in denen die Genannten und noch eine Anzahl weiterer Herren ihre Tätigkeit in den damaligen Bayer'schen Farbenfabriken aufnahmen.

Von dem jungen Dr. Carl Duisberg, der selbst seit Herbst 1884 in Elberfeld arbeitete, waren gerade die ersten substantiven Baumwollfarbstoffe dargestellt worden. Der Ausbau dieser Erfindungen nach allen Richtungen erforderte das Engagement zahlreicher wissenschaftlicher Mitarbeiter. Farben- und Zwischenprodukts-betriebe mußten errichtet, Abfallprodukte einer Verwertung zugeführt werden. Aus dem Nebenprodukt des *o*-Dianisidins, dem *p*-Nitrophenol, war das Phenacetin entstanden, das zum Ausgangspunkt der pharmazeutischen Abteilung wurde und dessen Fabrikation, ebenso wie die des Sulfonals, im Jahre 1888 in Aufnahme kam.

In diese Zeit lebhafter Entwicklung eines allerdings noch kleinen Betriebes fiel auch Dr. Bonhoeffers Eintritt in die Elberfelder Farbenfabriken am 1. September 1888. In Neresheim (Württ.) am 22. August 1864 geboren, hatte er seine Gymnasial- und Studienzeit in Tübingen verbracht und hier im März 1887 zum Dr. rer. nat. promoviert. Seine erste technische Stellung fand er in den Alkaloid-Betrieben der Firma C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof. Auch nach dem Uebertritt in die Farbenfabriken waren es von Anfang an pharmazeutische Probleme, denen er sich widmete. Die Fabrikation des Aethylmerkaptans, des Zwischenproduktes für Sulfonal und Trional war seine erste Sorge. Polizeilichen Verboten weichend, war die Fabrikation dieses stark riechenden Produktes von Elberfeld nach Barmen-Rittershausen, dann vorübergehend nach Haan und schließlich nach Schelploh in der Lüneburger Heide verlegt worden. Die dort errichtete Sulfonal- und Trional-Fabrik leitete Herr Dr. Bonhoeffer 9 Jahre, um sie dann einem jüngeren Kollegen zu überlassen, nachdem inzwischen neue und größere Aufgaben an ihn herangetreten waren, vor allem die Einrichtung des Betriebes für das im Jahre 1899 zur Einführung gelangte Aspirin und für zahlreiche andere pharmazeutische Produkte, späterhin auch die Leitung der Cellit-Abteilung. Der Erweiterung seines Wirkungskreises entsprach die Entwicklung seiner Stellung. Im Jahre 1912 erhielt er Prokura, 1919 wurde er zum stellvertretenden Direktor und 1921 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit widmete Herr Dr. Bonhoeffer einen großen Teil seiner Lebensarbeit der Behandlung sozialer Fragen innerhalb und außerhalb der Fabrik. 13 Jahre lang war er als Vorsitzender im Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk tätig und als solcher Vorstands- und Präsidialmitglied der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in Berlin. Als die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit den Zusammenschluß der Industrie in Berg und Mark notwendig machten, war es das Vertrauen der anderen Verbände in seine gefestigte aber auch ausgleichende Persönlichkeit, das ihn an die Spitze auch dieser Organisation berief. Dieser harmonische Grundzug seines Wesens ist für alle, die Herrn Dr. Bonhoeffer näher kennen gelernt haben und ihm zum heutigen Tage von Herzen Glück wünschen, eine seiner hervorstechendsten menschlichen Eigenschaften. (2733)

Die Neuregelung der deutschen Außenhandelsstatistik.

(Schluß.)

Unter dem Stichwort „Eintragung des Grenzwertes" ist in den auf der Rückseite des Anmeldescheins abgedruckten Erläuterungen angegeben, was derjenige, dem der Anmeldeschein von dem Zollamt zugegangen ist, zu tun hat. Nehmen wir an

1. er sei der Importeur.
   In diesem Falle hat er, weil er der Importeur ist, die Wertspalte auszufüllen.
2. er sei nicht der Importeur, habe aber demjenigen, der bei dem Zollamt die Ware in Empfang nahm, die Ware geliefert (verkauft, in Kommission usw. gegeben).
   Dann soll er ebenfalls die Wertspalte ausfüllen. Man verlangt nicht, daß er den Schein an denjenigen weitergibt, der ihm die Ware geliefert hat. Dies ist im Interesse der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses auch am Platze. Man kann von der Zwischenhand nicht gut verlangen, daß sie ihrem Lieferanten zur Kenntnis ihrer eigenen Abnehmer verhilft.
3. er sei nicht der Importeur, ihm sei aber
   a) die Ware von der Eisenbahn, von der Schiffahrtsgesellschaft, vom Spediteur, die die Zollabfertigung beantragt haben, zugeführt worden, oder
   b) er sei nicht der Importeur, er habe aber dem Spediteur den Auftrag zur Zollabfertigung gegeben, während die Ware selbst einem Dritten zuzuleiten war.
   In diesen beiden Fällen soll der Empfänger des Anmeldescheins in Spalte 13 angeben, wer ihm die Ware geliefert hat und den Schein an dessen Adresse weitersenden. Derjenige, der nun den Schein erhält, soll die Wertspalte ausfüllen, auch wenn er nicht der Importeur sein sollte.

Die vorgenannten Personen, die die Wertspalte in den Anmeldescheinen ausgefüllt haben, haben dies in der Spalte 14 des Anmeldescheins noch zu bescheinigen.

Wir sehen also, daß es auch bei dem neuen Verfahren — zum Teil im Interesse der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, zum Teil aus technischen Gründen — in manchen Fällen nicht möglich ist, die Geschäftsbeziehungen bis zum Importeur zurückzuverfolgen. Aber diese Fälle werden zweifellos nicht sehr häufig sein, denn die Zeit, wo die Ware durch „der Hände lange Kette" zu gehen pflegte, ist ja wohl vorüber.

Die Anmeldescheine sind, nachdem die Wertspalte ausgefüllt ist, an das Statistische Reichsamt einzusenden. Sie können aber auch bei irgendeinem Zollamt abgegeben werden. Für Firmen, die sehr häufig Verzollungen vorzunehmen haben, mag diese Einrichtung eine merkliche Ersparnis bedeuten.

Digitized by Google

Es kann nun vorkommen, daß der Importeur, der den Zollabfertigungantrag selbst stellt, Bedenken trägt, der Anmeldestelle den Wert der Ware bekanntzugeben. Vielleicht weiß er auch den Wert zur Zeit der Anmeldung noch nicht. Dann übergibt er der Anmeldestelle nicht den vollständig ausgefüllten Importeurschein, sondern er bedient sich des Doppelscheins. Die Ausfertigung A erhält er von der Zollstelle zurück; er hat sie nach Ergänzung durch die Wertangabe unmittelbar an das Statistische Reichsamt einzusenden.

Eine dritte Kategorie von Anmeldescheinen, der „Auftragschein", dürfte für unsere Industrie keine so große Bedeutung haben. Es kann vorkommen, daß der Importeur nur ungefähr weiß, wie groß die Menge der für ihn eintreffenden Ware ist, während er bereits den Wert für die ganze Sendung oder für die Mengeneinheit (100 kg, Stück, Faß usw.) kennt. In einem solchen Falle kann er dem Spediteur den Preis für die gesamte Sendung oder für die Mengeneinheit nennen und den Spediteur zugleich mit der Eintragung der Menge und des Wertes in den Anmeldeschein beauftragen. Der Spediteur hat gegebenenfalls den Wert für die gesamte Menge an der Hand des ihm vom Importeur mitgeteilten Preises für die Mengeneinheit auszurechnen. Dieses Verfahren ist aber nur zulässig, wenn die Anmeldung mit dem Auftragsschein bewirkt wird.

Mit dem vorstehenden ist das Wesentliche über die drei Kategorien von Anmeldescheinen (Importeurschein, Doppelschein, Auftragschein) gesagt. Es ist nicht zu leugnen, daß das System des Doppelscheins verhältnismäßig hohe Anforderungen an das Begriffsvermögen des Geschäftspersonals stellt. Es zeigt sich eben, daß die an sich löbliche Absicht, die Bewertung der Einfuhr auf die Anmeldung durch den Importeur zu gründen, in der Praxis gar nicht so einfach durchzuführen ist.

Das Gesetz schreibt vor, daß der Wert der eingeführten Waren anzumelden ist. Welche Größe ist unter „Wert" zu verstehen? Die Ausführungsbestimmungen geben darüber in § 11 Auskunft. Diese ist übrigens auch auf der Rückseite der Anmeldescheine unter dem Stichwort „Grenzwert" der Erläuterungen abgedruckt. Hiernach ist als Wert der Grenzwert in Reichsmark anzugeben. Aber was ist „Grenzwert"? Darunter soll der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze verstanden werden. Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein. Da aber häufig die Lieferung nicht frei Grenze ausgemacht ist, so wird an einzelnen Beispielen in den Ausführungsbestimmungen und in den Erläuterungen gezeigt, wie der Grenzwert in anderen Fällen zu berechnen ist (z. B. bei Lieferung ab Versendungsort, frei Bestimmungsort, ferner bei Kommissionswaren usw.).

Ebenso findet sich auf der Rückseite der Anmeldescheine der Begriff des „Herstellungslands" und der „Menge nach Gewicht" (Rohgewicht und Reingewicht) erläutert. Diese Begriffsbestimmungen finden sich auf allen Anmeldevordrucken.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden, daß die von der Handelsstatistik verwendeten Begriffe wie Importeur, Wert, Herstellungsland, Menge sehr vieldeutig sind und nur derjenige die Anmeldevordrucke richtig ausfüllen kann, der sich über diese Begriffe klar ist. Daher empfiehlt es sich, daß die Angestellten, denen die Ausstellung der Anmeldescheine übertragen ist, sich die Erläuterungen — wenigstens in der ersten Zeit — öfters ansehen.

Die Anmeldung für die Einfuhr mußte etwas ausführlich behandelt werden, weil sie alle diejenigen, die Waren einführen, vor neue Verpflichtungen stellt. Wir gehen nunmehr zu den Anmeldescheinen für die Ausfuhr über.

Während die Anmeldescheine für die Einfuhr auf weißem Papier gedruckt sind, sind die Anmeldescheine für die Ausfuhr wie bisher von grüner Farbe. Bei der Wahl der Vordrucke haben wir zu unterscheiden:

1. Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes und von „Niederlagen". (Unter Niederlagen versteht man die Zolläger, die Zollkontenläger, die Läger in den Freibezirken und den Zollausschlüssen der Seeplätze).
2. Ausfuhr im Veredelungsverkehr, und zwar sowohl die Ausfuhr nach Veredelung (aktiver Veredelungsverkehr) und Ausfuhr zur Veredelung im Ausland (passiver Veredelungsverkehr).

Bisher hatten wir einerseits für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr und andererseits für die Ausfuhr aus Niederlagen und im Veredelungsverkehr je ein besonderes Anmeldeformular. Die Neuerung besteht also darin, daß für die Anmeldung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr und von Niederlagen ein und derselbe Vordruck dient und daß ein besonderes Formular zur Anwendung kommt, das ausschließlich für den Veredelungsverkehr bestimmt ist.

Der größte Teil unserer Ausfuhr kommt aus dem freien Verkehr des Inlands. Die Geschäftswelt ist gewohnt, statistische Anmeldescheine darüber auszustellen. Werden die Waren aus einer „Niederlage" ausgeführt, so geschieht die Kennzeichnung dieser Art der Ausfuhr im Anmeldeschein dadurch, daß in dem Schein die Frage in Spalte 3 (erfolgt die Ausfuhr aus einer Niederlage?) mit „Ja" beantwortet wird.

Der neue Ausfuhranmeldeschein ist einfacher als der frühere, denn er hat statt der bisherigen 5 Spalten für die „Wertberechnung" nur noch eine einzige Wertspalte, in die der „Grenzwert" einzutragen ist. Was unter „Grenzwert" zu verstehen ist, ist oben bei der Besprechung der Einfuhr bereits gesagt. Es ist außerdem auch auf der Rückseite der Anmeldescheine in den „Erläuterungen" unter dem Stichwort „Grenzwert" angegeben. Der Aussteller des Anmeldescheins soll auf Grund der dort gegebenen Anleitung den Grenzwert selbst ausrechnen. Diese Neuerung kommt einem in Geschäftskreisen häufig geäußerten Wunsch entgegen. Nach der bisherigen Methode waren der Fakturenpreis in der vereinbarten Währung sowie die Frachten, Versicherungs- und sonstigen Kosten von der Grenze bis zum (inländischen oder ausländischen) Lieferungsort getrennt anzugeben. Damit das Statistische Reichsamt den Grenzwert sich ausrechnen konnte, war auch noch der Lieferungsort anzugeben. Schließlich war auch noch die Angabe des Zahlungsziels und des Kurses verlangt. Das Bedürfnis nach so vielen Einzelheiten war in der Zeit der Kapital- und Steuerflucht entstanden und damals begreiflich. Diese Methode war sowohl für die Geschäftswelt als auch für das Statistische Reichsamt eine Quelle von Unzuträglichkeiten und zugleich eine ständige Fehlerquelle. Es ist zu begrüßen, daß man diese Methode in den neuen Vorschriften aufgegeben hat und sich mit weniger Einzelheiten begnügt, die man aber dafür zuverlässiger erhalten wird. Das Vertrauen in die Stabilität unserer Währung kommt darin zum Ausdruck, daß der Wert in Reichsmark anzumelden ist.

Wir haben bereits im ersten Artikel festgestellt, daß ein wesentlicher Mangel der jetzigen Anmeldungsweise darin besteht, daß bei der Ausfuhr die Wertangabe häufig nicht vom Exporteur beschafft werden kann. Dies hängt damit zusammen, daß die Aufgabe der Güter zum Versand ins Ausland vielfach nicht durch den Exporteur, sondern durch seinen Lieferanten erfolgt und dieser Lieferant bestimmungsgemäß bisher auch den Ausfuhrschein auszustellen hatte. Der Lieferant wird in der Regel nur den Preis anmelden können, den er vom Exporteur erhält, dagegen nicht den Preis, den der Exporteur im Ausland erzielt, und gerade auf den letzteren kommt es in der Handelsstatistik an. Wie oben schon erwähnt, schätzt das Statistische Reichsamt den Einfluß dieses Fehlers auf den Gesamtwert der

Digitized by Google

Ausfuhr auf 1,5%, um den ihm die Ausfuhr zu gering bewertet erscheint.

Um den vorerwähnten Fehler ausschalten oder doch mildern zu können, ist für die Ausfuhr ähnlich wie bei der Einfuhr die Anmeldung mit einem Doppelschein vorgesehen. Der einfache Schein (Exporteurschein) darf nur von dem Exporteur selbst ausgestellt werden. Wer als Exporteur zu gelten hat, ist in § 39 der Ausführungsbestimmungen gesagt. Ebenso geht es aus den Erläuterungen auf der Rückseite der Anmeldescheine unter dem Stichwort „Exporteur" hervor. Hiernach gilt als Exporteur:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer*) verkauft hat;
b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;
f) bei Rückwaren derjenige, der sie zurückgehen läßt.

Werden die Waren aus anderem Anlaß, als vorstehend angegeben, ausgeführt, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren in das Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr wird einem Verkauf gleichgeachtet.

Wie die vorstehende Aufzählung zeigt, ist der Begriff des Exporteurs ebenso vieldeutig wie der des Importeurs.

Wer Waren ins Ausland versendet, ohne Exporteur zu sein, muß sich des Doppelscheins bedienen. Auch der Spediteur muß einen Doppelschein ausstellen, wenn er von seinem Auftraggeber keinen Anmeldeschein erhalten hat. Der Doppelschein für die Ausfuhr besteht (wie bei der Einfuhr) aus zwei zusammenhängenden Blättern, wovon das eine Blatt mit Ausfertigung A, das andere mit Ausfertigung B bezeichnet ist.

Die Ausführungsbestimmungen unterscheiden für die Verwendung des Doppelscheins zwischen dem Versender, der im Auftrag einer anderen inländischen Firma (z. B. als Fabrikant im Auftrag des Exporthändlers) Waren ausführt, und dem Spediteur.

Der Versender hat in dem Anmeldeschein den Namen seines inländischen Auftraggebers (also z. B. des eigentlichen Exporteurs) anzugeben. Der Spediteur würde ebenfalls den Namen seines inländischen Auftraggebers anzugeben haben; wenn er aber den Auftrag von einem Ausländer erhalten hat, dann soll er den Namen desjengen angeben, der ihm die Waren zugeführt hat. Für diese Angaben ist in dem Anmeldeschein ein besonderes Feld (Spalte 10) vorgesehen. Die Spalte 10 wird also in folgenden häufig vorkommenden 3 Fällen benutzt:

1. wenn der Exporteur die Lieferung in das Ausland durch einen Fabrikanten tätigen läßt;
2. wenn der Exporteur oder Unterlieferant den Versand in das Ausland einem Spediteur überträgt;
3. wenn der Spediteur von einem Ausländer Auftrag erhält, inländische Waren für ihn ins Ausland befördern zu lassen.

Die Aussteller des Anmeldescheins (also sowohl der Versender als auch der Spediteur) haben die von ihnen ausgefertigte und von dem Doppelschein abgetrennte Ausfertigung A an die von ihnen in der Spalte 10 genannte Person zu schicken. Bei der Aufgabe der Güter im Binnenland ist die Ausfertigung B der Güterannahmestelle der Eisenbahn, der Agentur der Schiffahrtsgesellschaft usw. zu übergeben. Auf die besonderen Bestimmungen beim seewärtigen Ausgang soll hier nicht näher eingegangen werden. Die Ausfertigungen B begleiten die Sendungen bis zur Anmeldestelle an der Grenze, wo sie von den Sendungen getrennt und an das Statistische Reichsamt gesandt werden.

Wie hat nun derjenige zu verfahren, dem die Ausfertigung A des Doppelscheins von dem Aussteller des Anmeldescheins zugegangen ist? Darüber geben die Erläuterungen auf den Anmeldescheinen unter dem Stichwort „Eintragung des Grenzwerts" genaue Anleitung. Wir wollen nur die zweifellos häufig vorkommenden Fälle behandeln, daß derjenige, der den Schein erhält,

1. der Exporteur oder
2. der Versender (also nicht der Spediteur) ist, der im Auftrag einer anderen Firma die Ware auszuführen hatte.

Im ersten Falle hat der Exporteur den Anmeldeschein durch die Wertangabe zu ergänzen und an das Statistische Reichsamt zu schicken oder bei einem Zollamt abzugeben. Im zweiten Falle hat der Versender in der Spalte 12 die Firma anzugeben, für die er die Waren ins Ausland versendet, und den so ergänzten Schein an diese Adresse zu schicken. Der Empfänger des Scheins hat nun seinerseits den Schein durch die Wertangabe zu ergänzen, auch wenn er nicht der eigentliche Exporteur ist, und den so vervollständigten Schein an das Statistische Reichsamt zu senden. Er kann den Schein aber auch bei einem Zollamt abgeben, das ihn an das Statistische Reichsamt weiterleitet. Von dieser Einrichtung werden wahrscheinlich die Spediteure gern Gebrauch machen, die häufig mit den Zollämtern zu tun haben.

Der Doppelschein bei der Ausfuhr erfüllt aber noch eine andere wichtige Aufgabe. Er soll nämlich dem Exporteur ermöglichen, den Wert der Waren dem Statistischen Reichsamt unmittelbar anzumelden, wenn er aus irgendwelchen Gründen bei der Aufgabe der Sendungen zum Versand den Wert nicht angeben will oder kann. Dies war auch bisher schon möglich, aber nur mit besonderer Zustimmung des Statistischen Reichsamts. Künftig bedarf es hierzu der Genehmigung des Statistischen Reichsamts nicht. Der Exporteur, der sich des Doppelscheins bedient, um den Wert dem Statistischen Reichsamt unmittelbar anzumelden, muß in dem Doppelschein die Spalte 10 durchstreichen, die Ausfertigung A mit der Wertangabe versehen und sie dann an das Statistische Reichsamt kurzerhand einsenden.

Zu dem einfachen Ausfuhranmeldeschein (Exporteurschein) ist oben schon bemerkt worden, daß er nur vom „Exporteur" ausgestellt werden darf. In seiner Ausgestaltung finden sich mehrere Wünsche der Geschäftswelt berücksichtigt. Das Formular ist hochgestellt und kann daher bequem in die Schreibmaschine eingespannt werden. Da bei der Ausfuhr das Bestimmungsland anzugeben ist, so ist in den Erläuterungen erklärt, was darunter zu verstehen ist.

Ebenso finden sich auf den Ausfuhranmeldescheinen genau wie bei den Einfuhranmeldescheinen die Begriffe „Grenzwert", „Rein- und Rohgewicht" erläutert.

Hiermit wäre auch das Wesentliche über den Anmeldeschein für die Ausfuhr gesagt.

Interessieren dürfte, daß bei der Ausfuhr mit der Post, da in diesem Falle der Absender als Exporteur gilt, stets der einfache Anmeldeschein (Exporteurschein) genügt. Bei der Einfuhr mit der Post sind überhaupt keine Anmeldescheine abzugeben. Ebenso sind Anmeldescheine für die Einfuhr nicht auszustellen, wenn Waren aus den Zollägern eingeführt werden. I

*) Ausländer und Inländer im Sinne des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit.

Digitized by Google

beiden Fällen bleibt es bei dem seitherigen Verfahren, wonach die eingeführten Waren dem Statistischen Reichsamt von den Zollämtern auf Grund der Zollbelege gemeldet werden.

Die Vordrucke zu den Anmeldeformularen sind von der Reichsdruckerei in Mengen von 100 Stück oder einem Vielfachen von 100 Stück zu beziehen. Bis zu 100 Stück in einer durch fünf teilbaren Anzahl sind die Vordrucke auch bei den Anmeldestellen (Zollstellen) erhältlich. Es empfiehlt sich aber, mit Bestellungen noch etwas zu warten, da die Herstellung der Formulare und die Versorgung der Anmeldestellen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Mit Ausnahme der Doppelscheine können die Formulare mit Genehmigung des Statistischen Reichsamts auch von Privatdruckereien hergestellt werden.

Mit Vorstehendem ist der Inhalt der neuen Ausführungsbestimmungen natürlich nicht erschöpft. Diese setzen sich zum Ziele, den gesamten Warenverkehr mit dem Ausland in allen seinen Variationen lückenlos für die Statistik zu erfassen. Daß nicht alles, was über die Grenze geht, für die Handelsstatistik wichtig ist, darüber gibt § 70 der Ausführungsbestimmungen interessanten Aufschluß. Dort sind nicht weniger als 36 Fälle aufgezählt, an denen die Handelsstatistik kein Interesse hat.

Schließlich noch ein Mahnwort an diejenigen, die, in welcher Beziehung es auch sei, mit der Ausfüllung der statistischen Anmeldescheine befaßt sind. Eine richtige Handelsstatistik ist nicht bloß ein wertvolles Instrument zur Orientierung über unsere wirtschaftliche Lage, die Entwicklungstendenzen unserer Wirtschaft, für eine gute Wirtschaftspolitik und die Beurteilung des Erfolges unserer Handelspolitik. Sie kann auch eine wertvolle Informationsquelle für jeden einzelnen Exporteur und Importeur sein, die um so brauchbarer wird, je gewissenhafter das zusammengetragene Anmeldematerial angefertigt ist. Wer die Anmeldescheine nachlässig ausfertigt oder die Ausfertigung Personen mit mangelndem Verständnis für diese Arbeit überläßt, beeinträchtigt damit nicht nur die Wirkung der gewissenhaften Arbeit der übrigen, sondern schädigt letzten Endes auch sich selbst. Darum möge man bei der Ausfertigung der Anmeldescheine mit der vielfach verbreiteten Ansicht aufräumen, daß diese Tätigkeit eine unproduktive Arbeit sei, für die etwa der jüngste Lehrling gerade noch gut genug ist. (2699)

Die Tätigkeit der Alkali-Inspektoren in Großbritannien.

Im „Chemical Trade Journal" wird der Bericht der Alkali-Inspektoren über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in England, Schottland und Wales im Jahre 1927 veröffentlicht. Wir entnehmen diesem Bericht die nachstehenden Angaben.

Ueber die Betriebe in England und Wales besagt der Bericht folgendes:

Insgesamt waren im Jahre 1927 gemäß der Alkali Works Regulation Act 1131 Betriebe registriert, in denen insgesamt 1844 einzelne Fabrikationsprozesse zu kontrollieren waren. Gegenüber dem Vorjahre war demnach die Zahl der zu untersuchenden Fabrikationsprozesse um 23, die Zahl der Betriebe um 21 verringert. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Unternehmen den das Entweichen schädlicher Abgase verhindernden Sicherheitsmaßnahmen genügende Aufmerksamkeit zuwenden. Nur in wenigen Fällen mußten die getroffenen Vorkehrungen als ungenügend befunden werden.

Ueber unachtsame Betriebsführung lagen 25 Klagen vor. Hiervon betrafen u. a. drei Beschwerden das Entweichen von Säuredämpfen aus Schwefelsäureanlagen, weiterhin wurde die Betriebsführung zweier Teerdestillationsanlagen, dreier Ammoniakwerke, eines Sulfidwerkes, einer Bisulfitfabrik und einer Farbenfabrik beanstandet.

Im Laufe des Jahres 1927 wurde eine Verordnung ausgearbeitet, gemäß welcher verschiedene, bisher nicht unter die Bestimmungen der Alkali Works Regulation Act fallenden Abgase als im Sinne dieses Gesetzes schädlich zu gelten haben. Des weiteren sollen eine Reihe neuer Fabrikationsprozesse unter die Bestimmungen dieses Gesetzes begriffen werden, so daß die Registrierung verschiedener Betriebe als der Kontrolle unterliegend erforderlich wird. Die Untersuchung der in Frage kommenden Fabrikationsprozesse ist zur Zeit jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht.

Von verschiedenen Seiten sind Klagen geäußert worden über Schädigungen, die durch die bei der Fabrikation von Viskoseseide entweichenden Abgase, insbesondere Schwefelwasserstoff und andere Schwefelverbindungen, hervorgerufen wurden. Die Verwendung von mehr als 300 Fuß hohen Schornsteinen hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um diese Abgase unschädlich zu machen. Zur Zeit wird an Verfahren gearbeitet, die geeignet scheinen, eine möglichst weitgehende Zersetzung der in diesen Abgasen enthaltenen schädlichen Verbindungen zu bewirken, bevor die Gase ins Freie entweichen.

Besondere Beachtung wurde weiterhin dem Leblanc-Prozeß gewidmet. Es sind verschiedene neue Kondensatorentypen in Benutzung genommen worden.

An der Verbesserung des Bleikammerverfahrens ist weiter gearbeitet worden. In einigen Fällen konnte eine ungenügende Beaufsichtigung des Fabrikationsganges festgestellt werden. Durch Unterbrechung der Säurezufuhr für einen Zeitraum von mehreren Stunden trat in einem Gloverturm Ueberhitzung ein, so daß die Bleiteile des Turmes zerstört wurden. — Die im Bleikammerprozeß gewonnene Schwefelsäure wird in verhältnismäßig geringen Mengen weiter konzentriert. Soweit Konzentrationsanlagen in Betrieb waren, konnte an der Arbeitsweise nichts ausgesetzt werden. — Der Bedarf an konzentrierter Schwefelsäure wird heute vorwiegend durch die Kontaktanlagen geliefert. Auch hier hatten die Kontrollbeamten im allgemeinen keine Beanstandungen zu äußern; das Waschen der Abgase des Kontaktprozesses durch Soda hat sich durchweg bewährt.

Bei der Herstellung von Kokereiammoniak ist in verschiedenen Gasanstalten die Verwendung vertikaler Retorten an Stelle der horizontalen Retorten gebräuchlich geworden. Das hierbei gewonnene Gaswasser weist einen relativ geringen Ammoniakgehalt auf. Da die Verarbeitung dieser verdünnten Ammoniaklösung auf Ammonsulfat Schwierigkeiten bereitet, sind einige Werke dazu übergegangen, den letzten Skrubber-Prozeß zur Entfernung des Ammoniaks aus dem Steinkohlengas auszuschalten. Statt dessen bewirkt man die Ammoniakabscheidung durch Wasserkühlung des Gases und nachheriges Waschen mit schwachem Ammoniakwasser, das bei der erstmaligen Kühlung des Gases erhalten wurde. Der Gehalt des so behandelten Steinkohlengases an unverwertbarem Ammoniak soll nicht mehr als 30 grain je 100 Kubikfuß des Gases betragen.

Die Produktion und der Verbrauch von flüssigem Chlor nehmen ständig zu. Gegenüber dem Vorjahre waren im Jahre 1927 3 Chlorwerke mehr registriert. In der Fabrikation von Chlorkalk hat man insofern einen gewissen Fortschritt zu verzeichnen gehabt, als es gelungen ist, ein „stabilisiertes" Produkt herzustellen, das sich namentlich in wärmeren Gebieten bewähren soll.

Bei der synthetischen Herstellung von Salzsäure wurde der Fabrikationsgang durchweg als befriedigend befunden.

In einer Fabrik, in der die Herstellung von Eisennitrat aufgenommen war, bedurfte die Anlage sorgfältiger Verbesserungen. (Fortsetzung auf Seite 940.)

Digitized by Google

Außenhandel Canadas mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1926/27 und 1927/28.

Einfuhr. (Schluß zu Nr. 34)

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Drogen, roh, wie Rinden, Blüten, Wurzeln, Schoten, Beeren, Balsame, Knollen, Früchte, Insekten, Samen, Gummen und Gummiharze, Kräuter, Blätter, Nüsse, in rohem Zustand, a. n. g.	..	187,8	..	214.3
Großbritannien	..	4,3	..	2,3
Ver. St. v. Amerika	..	135,9	..	146,8
Brit.-Indien	..	1,2	..	8,4
Frankreich	..	1,6	..	2,4
Hongkong	..	22,0	..	22,2
Japan	..	15,0	..	18,3
Lackmus, präpariert oder nicht lbs.	52	0,04	59	0,03
Großbritannien	50	0,04	..	..
Ver. St. v. Amerika	2	0,01	59	0,03
Isländisches Moos und andere Flechten	1 965	86.3	837	55,6
Großbritannien	7	0,5	14	0.5
Ver. St. v. Amerika	1 113	75,1	613	52,0
Pflanzenschleim	..	105,9	..	143,4
Großbritannien	..	7,8	..	8,7
Ver. St. v. Amerika	..	98,0	..	134,5
Medizinische Wurzeln, wie Alkanna, roh oder gemahlen, Aconit, Colombo, Folia digitalis, Enzian, Ginseng, Jalapa, Ipecacuanha, Iris, Süßholz, Sarsaparilla, Meerzwiebeln, Taraxacum, Rhabarber, Valeriana, ungemahlen	..	32,9	..	35 0
Großbritannien	..	0,5	..	2,8
Ver. St. v. Amerika	..	18,5	..	23,2
Holzteer in Packungen von mindestens 15 Gall.				
Holzpech . . 1000 Gall.	349	106,3	424	108,4
Großbritannien	4	1,5	3	1.0
Ver. St. v. Amerika	333	100,0	406	102,9
Terpentin, roh	12	1,4	278	25,8
Großbritannien	..	..	0,4	0,1
Ver. St. v. Amerika	12	1,4	276	25,4
Terpentinöl . 1000 Gall.	972	852,7	995	587,4
Ver. St. v. Amerika	970	851,5	989	582,3
Knochen, roh . . . cwts.	7 101	13,0	2 923	7,2
Großbritannien	15	0,3	13	0,3
Ver. St. v. Amerika	4 663	9,0	2 835	6,3
Knochenmehl, Knochenasche cwts.	47 343	147.7	57 688	183,5
Großbritannien	1 799	4.6	15 226	35,8
Ver. St. v. Amerika	42 269	139,2	34 405	137,3
Knochenpech, roh	..	1,7	..	2,0
Ver. St. v. Amerika	..	1,7	..	2,0
Casein	437	61.7	254	35,2
Großbritannien	1	0.2	..	..
Ver. St. v. Amerika	141	25,5	24	5,2
Lebertran . . 1000 Gall.	262	199,2	251	248,6
Großbritannien	1	1,3	2	2.0
Ver. St. v. Amerika	21	22,0	35	28,5
Neufundland	162	108,0	158	152,0
Norwegen	77	67,2	56	65,1
Ambra	..	0,8	..	0,1
Großbritannien	..	0,07	..	..
Ver. St. v. Amerika	..	0,7	..	0,1
Bienenwachs	151	73,1	130	69.9
Großbritannien	11	4,7	8	2.9
Ver. St. v. Amerika	42	19,3	49	20,7
Frankreich	81	41,1	67	34,9
Kerzen, a. n. g.	329	78.6	440	120,0
Großbritannien	3	0,9	4	1,3
Ver. St. v. Amerika	299	71,1	383	103,3
Ei- und Blutalbumin	..	235 7	..	219,7
Großbritannien	..	0,3	..	0.1
Ver. St. v. Amerika	..	128,3	..	145 9
China	..	107,2	..	73,4
Gelatine u. Fischleim	1 180	413 5	1 351	472 6
Großbritannien	355	74,5	333	66,9
Ver. St. v. Amerika	227	171,1	258	215,1
Australien	228	55,6	266	61,7
Belgien	69	11 4	89	15,5
Frankreich	158	39,2	233	53,4
Deutschland	35	24,0	3	1.9
Japan	26	20,5	33	23,4
Tierischer Leim, gepulvert und in Tafeln	2 311	248,5	3 246	367,7
Großbritannien	1 562	149,8	2 159	224,4
Ver. St. v. Amerika	474	64 4	580	77,8
Belgien	20	3,7	290	31,3
Frankreich	175	25,8	162	19,0
Leim, flüssig	..	73,4	..	68,5
Großbritannien	..	9,8	..	5,9
Ver. St. v. Amerika	..	63,1	..	62,4
Tierische Düngemittel cwts.	65 052	117,7	67 089	105,0
Großbritannien	258	0,6	257	0,4
Ver. St. v. Amerika	64 794	117,1	60 024	91,(
Moschus, in Beuteln od. Körnern . . . Unzen	97	2,2	90	1,7
Ver. St. v. Amerika	51	1,6	50	1,2
Schreibmaschinenbänder	..	44,3	..	49.4
Großbritannien	..	1,1	..	2,3
Ver. St. v. Amerika	..	42,3	..	47,0
Kunstseidengarne, ungefärbt	1 479	1 790,3	1 513	1 665,0
Großbritannien	139	231,1	44	66,0
Ver. St. v. Amerika	105	215,1	135	343,2
Belgien	122	186 3	157	189 6
Deutschland	195	208,8	309	276,3
Niederlande	779	801 2	710	652 3
Kunstseidenabfall	543	196,3	228	50 6
Großbritannien	76	29 2	9	1,7
Ver. St. v. Amerika	450	158 8	212	43,6
Kunstseidenfäden, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	37	60,1	50	68 8
Großbritannien	17	28,0	12	17,8
Ver. St. v. Amerika	3	7,0	4	7,4
Gerbrinde, roh . . Cord	32	0,2	144	1,1
Ver. St. v. Amerika	32	0,2	144	1,1
Holzkohle	..	180,4	..	193,4
Großbritannien	..	0,08	..	0,1
Ver. St. v. Amerika	..	179,9	..	193,3
Zündhölzer	..	35,3	..	91,1
Großbritannien	..	0.1	..	0,1
Ver. St. v. Amerika	..	0,6	..	0,1
Schweden	..	32,6	..	86,1
Albuminpapier u. anderes chemisches Papier für photographische Zwecke	..	..	..	210,1
Großbritannien	..	..	..	12,1
Ver. St. v. Amerika	..	..	..	126,1
Deutschland	..	..	..	54,1
Albuminpapier u. anderes chemisches Papier und Filme für photographische Zwecke	..	521,1	..	..
Großbritannien	..	37,6	..	..
Ver. St. v. Amerika	..	432,5	..	..
Deutschland	..	33,6	..	..
Photographische Papiere, auch sensibilisiert	..	212,8	..	21
Großbritannien	..	0,07	..	20
Ver. St. v. Amerika	..	199,4	..	..
Deutschland	..	10.6	..	21
Dachpappe	..	215,3	..	..
Großbritannien	..	0,8	..	21
Ver. St. v. Amerika	..	213,8	..	..

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März.

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 15% . . 1000 cwts.	3	9.3	4	24,3
Großbritannien . . .	0,6	1,3	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	0,4	3,6	3	22,1
Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von höchstens 15% . . . cwts.	106	1.5	20	0 3
Ver. St. v. Amerika .	106	1,5	20	0,3
Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr 15% . . . . . cwts.	43 617	137.8	65 918	213.0
Großbritannien . . .	42 282	134,0	63 305	205,0
Ver. St. v. Amerika .	1 335	3,8	2 613	8,1
Ferromangan mit einem Mangangehalt von höchstens 15% und andere Ferrolegierungen cwts.	11 754	184,8	11 005	130,0
Großbritannien . . .	11	0,1	321	4,5
Ver. St. v. Amerika .	4 255	130,7	6 067	87,5
Norwegen	4 408	23,0	2 240	12,4
Schweden	2 985	25,1	2 297	22,6
Aluminium 1000 cwts.	1 569	3 634,9	2 653	6 281,2
Großbritannien . . .	0,7	0,5	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	1 568	3 634,1	2 372	6 239,4
Kryolith . . . . cwts.	78 326	473,5	9 769	52,0
Großbritannien . . .	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	78 331	473,5	9 379	48,8
Aluminium in Stangen, Blöcken, Barren, Blättern oder Platten	1 084	293,5	1 306	399,1
Großbritannien . . .	874	229 0	888	246,2
Ver. St. v. Amerika .	210	64.4	392	145,4
Aluminiumfolien . . .	. .	196,0	. .	317,0
Großbritannien . . .	. .	94,3	. .	72,0
Ver. St. v. Amerika .	. .	46,2	. .	47,2
Deutschland	. .	32,4	. .	156,6
Zinkstaub	403	42,2	442	44,4
Großbritannien . . .	0,3	0,08	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	403	42,2	431	44,0
Zinnober	. .	. .	0,01	0.01
Manganoxyd 1000 cwts.	768	776,6	1 400	1 456,1
Großbritannien . . .	115	71,6	. .	.
Ver. St. v. Amerika .	19	57,4	35	88 7
Goldküste	633	647,5	1 355	1 340,5
Wismut, metallisch, in natürlichem Zustand lbs.	3 055	7,9	2 771	5,4
Großbritannien . . .	2 275	5,5	1 680	3.3
Ver. St. v. Amerika .	780	2,3	1 091	2.1
Quecksilber	114	105,1	99	136,7
Großbritannien . . .	15	14,9	5	6,6
Ver. St. v. Amerika .	36	37,1	40	57,3
Spanien	64	53 0	54	72,5
Chinaclay . 1000 cwts.	388	223,8	453	244,5
Großbritannien . . .	202	96,7	274	127,1
Ver. St. v. Amerika .	185	126,8	179	117 4
Zirkonsilicat	. .	2,9	. .	2,9
Ver. St. v. Amerika .	. .	2,7	. .	2,9
Photograph. Trockenplatten	. .	27,3	. .	32.9
Großbritannien . . .	. .	13,8	. .	17,3
Ver. St. v. Amerika .	. .	7,5	. .	7,5
Graphit, nicht gemahlen od. anderweitig bearbeit.	. .	2,4	. .	1,8
Großbritannien . . .	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	. .	1,9	. .	1,8
Graphit, gemahlen oder bearbeitet a. n. g. . . .	. .	58,8	. .	62,6
Großbritannien . . .	. .	11,2	. .	15,2
Ver. St. v. Amerika .	. .	47,6	. .	47,4
Asphalt, fest 1000 cwts.	440	450 9	975	865,6
Großbritannien . . .	1	1,8	0 03	0.3
Ver. St. v. Amerika .	436	447 2	969	861,6
Asphalt, nicht fest . .	. .	20 9	. .	36,5
Großbritannien . . .	. .	0.1	. .	7,3
Ver. St. v. Amerika .	. .	20,8	. .	29,2
Asphaltöl	. .	21,5	. .	71 0
Ver. St. v. Amerika .	. .	21,5	. .	71,0

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs *)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Vaseline und alle anderen Petroleumpräparate für Toilette- und medizinischen Gebrauch	. .	188,0	. .	221,3
Großbritannien . . .	. .	8,1	. .	16,5
Ver. St. v. Amerika .	.	168,8	. .	195,8
Paraffin	2 435	162,8	3 935	172,2
Großbritannien . . .	346	22,1	609	20,0
Ver. St. v. Amerika .	1 904	129,1	3 259	140,3
Paraffinkerzen	406	90,1	433	94,7
Großbritannien . . .	4	1,1	2	0,6
Ver. St. v. Amerika .	353	75,3	364	79,3
Künstliche Schleifmittel, gekörnt oder gemahlen	. .	247,2	. .	198,2
Großbritannien . . .	. .	1,2	. .	0,6
Ver. St. v. Amerika .	. .	246,0	. .	197,5
Carborundumsteine, nicht bearbeitet . . .	. .	171,1	. .	144,1
Ver. St. v. Amerika .	. .	171,1	. .	144,1
Schmirgel, gemahlen .	. .	56,7	. .	44,3
Großbritannien . . .	. .	0,9	. .	1,3
Ver. St. v. Amerika .	. .	55,9	. .	42,6
Schmirgel und Carborundum a. n. g.	. .	72,9	. .	59,1
Großbritannien . . .	. .	0,8	. .	0,6
Ver. St. v. Amerika .	. .	72,1	. .	58,5
Schmirgel und Carborundumwaren einschl. Corborundumsteine				
a. n. g.	. .	66,1	. .	89,2
Großbritannien . . .	. .	0,5	.	0,4
Ver. St. v. Amerika .	. .	65,0	. .	88,5
Sand- und Schmirgelpapier	. .	348,2	. .	359,9
Großbritannien . . .	. .	26,1	. .	25,0
Ver. St. v. Amerika .	. .	317,8	. .	329,0
Feldspat . . . cwts.	56 986	53,5	59 475	49,1
Ver. St. v. Amerika .	56 986	53.5	59 475	49.1
Flußspat . . 1000 cwts.	154	88,4	114	66,3
Großbritannien . . .	98	30,8	71	30,9
Ver. St. v. Amerika .	56	57,3	41	34,4
Magnesit . . . . cwts.	1 559	4,1	4 721	9,3
Großbritannien . . .	. .	. .	2 251	3,6
Ver. St. v. Amerika .	1 559	4,1	2 470	5,7
Phosphat, roh 1000 cwts.	292	69,8	358	96,9
Großbritannien . . .	.	. .	1	1,0
Ver. St. v. Amerika .	292	69,8	357	95,9
Talkum, gemahlen und ungemahlen . . . cwts.	83 175	84,6	103 139	94,9
Großbritannien . . .	. .	. .	0,5	2,0
Ver. St. v. Amerika .	72 670	66,2	80 987	71,9
Baryt . . . . . cwts.	47 833	47,0	59 731	62.0
Großbritannien . . .	1 804	2.1	2 705	2,7
Ver. St. v. Amerika .	22 512	25.0	29 308	34,4
Deutschland	22 747	19,2	27 718	25,0
Kohlenelektroden von 3 bis 35 Zoll Umfang . .	. .	769,2	. .	536.8
Großbritannien . . .	. .	2.4	. .	0,8
Ver. St. v. Amerika .	. .	766,9	. .	535,9
Kohlenelektroden über 35 Zoll Umfang . . .	. .	458,0	. .	190.4
Ver. St. v. Amerika .	. .	458,0	. .	190,4
Kohlenstifte für Bogenlampen a. n. g.	. .	43,8	. .	44.7
Großbritannien . . .	. .	0.3	. .	0,2
Ver. St. v. Amerika .	. .	36,5	. .	40,2
Fullererde	. .	60,9	. .	75,4
Großbritannien . . .	. .	19,5	. .	24,1
Ver. St. v. Amerika .	. .	41,4	. .	51,3
Schwefel, roh, Schwefelgestein . . 1000 cwts.	3 727	3 004.5	3 594	2 907,5
Großbritannien . . .	. .	. .	0 03	0,09
Ver. St. v. Amerika .	3 724	2 998,4	3 592	2 902,9

Digitized by Google

Ausfuhr.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Glucose und Glucosesirup	. .	0,1	. .	. .
Großbritannien	. .	0,03	. .	. .
Essig . . . 1000 Gall.	29	12,0	39	17 0
Großbritannien	2	0 6	0,8	0,3
Ver. St. v. Amerika	26	11,1	37	16,0
Balsame	. .	17,6	. .	23,1
Großbritannien	. .	5,3	. .	9,3
Ver. St. v. Amerika	.	7,3	. .	5,9
Chicle-Gummi	. .	. .	. .	. .
Leinöl . . . . . Gall.	5 377	5.4	7 630	6,8
Ver. St. v. Amerika	23	0,02	6 223	5,5
Wurzeln, Kräuter, Rinden, Blüten usw. für den Heilgebrauch	. .	95,5	. .	79,5
Großbritannien	. .	15,4	. .	11,8
Ver. St. v. Amerika	.	79,5	. .	67,2
Holzteer und -pech Gall.	87	0,05	304	0,2
Terpentin . . . Gall.	6 372	5.6	4 966	4,2
Ver. St. v. Amerika	4 461	3,1	1 387	0,9
Knochen, roh 1000 cwts.	40	75,7	52	119,6
Ver. St. v. Amerika	40	75.3	52	119,6
Knochenmehl . . cwts.	1 239	2.0	2 035	3,6
Ver. St. v. Amerika	939	1,4	2 035	3,6
Hörner und Hufe	. .	8.6	. .	10,4
Ver. St. v. Amerika	. .	8,0	. .	9,5
Knochen und Hörner insgesamt	. .	86,2	. .	133,6
Ver. St. v. Amerika	. .	84,7	. .	132,8
Casein	277	30	319	40
Großbritannien	1.7	0.2	—	—
Ver. St. v. Amerika	238	25	228	28
Lebertran . . 1000 Gall.	283	182,5	256	177,7
Ver. St. v. Amerika	281	180.8	243	170,1
Tierisches Wachs	14	4,9	8	2.5
Ver. St. v. Amerika	14	4,8	7	2,4
Leim . . . . . cwts.	1 193	11.7	2 009	17,6
Großbritannien	49	0.6	110	1.6
Ver. St. v. Amerika	815	6.5	1 744	13,8
Schlachthausabfälle 1000 cwts.	306	596,7	305	698.9
Ver. St. v. Amerika	306	596,7	305	698.9
Gerbrinden . . Cord[1])	3 467	31,6	2 766	23.7
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	3 467	31.6	2 766	23.7
Holzkohle	. .	0,7	. .	0.4
Ver. St. v. Amerika	.	0,2	. .	0,3
Zündhölzer	. .	18,5	. .	8,5
Ver. St. v. Amerika	. .	10,6	. .	. .
Zündholzspäne	. .	466,2	. .	385,7
Großbritannien	.	372 4	. .	295,4
Ver. St. v. Amerika	.	0,2	.	0 2
Irischer Freistaat	. .	92,5	.	90,2
Dachpappe aller Art	. .	. .	198	228
Großbritannien	. .	. .	79	120
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	3	1
Neufundland	. .	.	80	80
Chromit (Chromeisen)	. .	. .	. .	. .
Ferrosilicium . . 1000 t	37	1 536,4	15	512,1
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	37	1 522,1	15	500,2
Mexiko	0,2	12.5	0,1	11,0
Ferromangan und andere Ferrolegierungen 1000 t	22	1 815,0	26	2 226,2
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	22	1 813,1	26	2 225,4
Aluminiumabfälle cwts.	6 082	85,2	4 950	60,8
Großbritannien	. .	. .	311	3,2
Ver. St. v. Amerika	6 082	85,2	3 674	44,2
Aluminium in Barren, Blöcken usw. 1000 cwts.	238	5 348,0	532	10 822,2
Großbritannien	4	91,7	40	845,5
Ver. St. v. Amerika	192	4 207,1	396	7 919,8
Belgien	. .	. .	3	59.4
Britisch-Indien	. .	. .	2	41,6
Italien	. .	. .	21	449,4
Japan	42	1 043,3	63	1 340,9
Nickeloxyd 1000 cwts.	. .	. .	79	2 472,6
Großbritannien	. .	. .	3	65,8
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	12	251,2
Niederlande	. .	. .	65	2 154,0
Platin in Konzentraten od. anderer Form Unzen	301	31,7	1 296	83,5
Ver. St. v. Amerika	301	31,7	1 296	83,5
Altplatin und Abfälle Unzen	323	32 4	279	18.1
Großbritannien	3	0,3	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	320	32,1	279	18.1
Zinkerz . . . 1000 t	42	1 393,4	25	862,3
Ver. St. v. Amerika	9	226,0	. .	. .
Belgien	33	1 167,4	21	735,2
Unreines Zink 1000 cwts.	985	6 896,1	1 238	7 085,4
Großbritannien	326	2 155,5	214	1 176,6
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	0,08	0,8
Argentinien	10	75,9	18	99.5
Belgien	52	361,2	120	674.0
Britisch-Indien	6	41,0	2	9,6
China	9	70,2	6	38,9
Frankreich	34	237,4	37	203,5
Deutschland	162	1 114,0	329	1 837,4
Italien	16	110,1	5	29.7
Japan	271	2 030,1	306	1 860,4
Niederlande	49	341,9	163	90.8,5
Rußland	50	358,8	37	246,8
Kobalterz . . . . . t	479	261,7	1 027	305,2
Ver. St. v. Amerika	97	97	. .	. .
Frankreich	89	134,3	42	77,2
Deutschland	293	117,7	985	228,0
Manganerz . . . . t	242	4.4	. .	. .
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	242	4,4	.	.
Arsenik, metallisch	. .	. .	. .	. .
Kobalt, metallisch	202	363,6	339	704,4
Großbritannien	28	65.3	139	300,4
Ver. St. v. Amerika	175	298,3	134	262,3
Deutschland	. .	. .	66	141,7
Molybdän . . . . cwts.	209	10,5	. .	. .
Großbritannien	. .	. .	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	209	10,5	. .	. .
Asbest . . . . 1000 t	139	8 692.0	129	8 549,4
Großbritannien	9	650,1	11	767 5
Ver. St. v. Amerika	89	5 184,1	74	4 606,5
Australien	2	121.9	2	120,0
Belgien	9	620.3	7	501,3
Frankreich	6	425,1	6	470,6
Deutschland	12	892,1	17	1 301,2
Italien	5	312.2	2	184,3
Japan	5	292,6	7	379.4
Niederlande	2	184,7	2	193.0
Steinkohlentcer u. -pech 1000 Gall.	4 317	378,9	3 796	352.2
Großbritannien	45	6.2	1 237	128 7
Ver. St. v. Amerika	532	45.6	747	53,0
Belgien	253	34,8	. .	. .
Frankreich	3 033	238,0	733	67 9
Franz.-Afrika	363	36,7	975	82,2
Neufundland	92	17,6	98	16,7
Graphit, roh und gereinigt . . . 1000 cwts.	43	152.6	37	101,3
Großbritannien	0,01	0,3	0,2	2,5
Ver. St. v. Amerika	43	152,3	36	99,0

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) 1 Cord = 1 Klafter.

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Erdwachs . . . cwts.	11 481	67,9	1 931	11,5
Ver. St. v. Amerika .	11 301	66,7	1 724	10,1
Schleifmittel, natürliche a.n.g., gemahlen, einschl. Infusorienerde, Tripolis cwts.	2 540	3,0	5 345	5,9
Ver. St. v. Amerika .	2 540	3,0	5 323	5,8
Schleifmittel, künstliche, einschl. Carborundum 1000 cwts.	1 003	2 677,7	1 047	2 820,8
Großbritannien . . .	11	35,9	51	183,2
Ver. St. v. Amerika .	992	2 641,7	965	2 505,3
Deutschland	. .	. .	30	126,8
Corundum	. .	. .	. .	. .
Feldspat . . . 1000 t	31	232,9	31	252,0
Großbritannien . . .	0,02	0,6	0,01	0,3
Ver. St. v. Amerika .	31	231,4	31	250,9
Flußspat . . . . . t	1	0,02	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	1	0,02	. .	. .
Magnesit, roh	. .	. .	. .	. .
Magnesit, calciniert 1000 cwts.	14	20,1	43	52,6
Großbritannien . . .	11	16,6	41	49,6
Ver. St. v. Amerika .	2	2,5	2	2,7
Phosphat, roh . . . t	40	0,8	. .	. .
Ver. St. v. Amerika .	40	0,8	. .	. .
Talkum, gereinigt 1000 cwts.	213	124,7	214	126,3
Großbritannien . . .	16	10,0	15	8,6
Ver. St. v. Amerika .	190	110,2	193	114,1
Kohle- und Graphitelektroden	. .	196,9	. .	176,9
Großbritannien . . .	. .	. .	. .	0,09
Ver. St. v. Amerika .	.	19,5	. .	12,0
Norwegen	. .	159,6	. .	132 3
Schweden	. .	17,8	. .	32,3
Pyrite . . . . . t	1 418	11,3	19 530	153.3
Ver. St. v. Amerika .	1 418	11 3	19 530	153,3
Essigsäure . 1000 cwts.	245	2 365,2	303	3 137,2
Großbritannien . . .	155	1 755 9	188	2 234,9
Ver. St. v. Amerika .	86	564,6	109	837,7
Mexiko	2	27,2	3	40,8
Schwefelsäure 1000 cwts.	476	267,3	324	179,7
Ver. St. v. Amerika .	476	267,1	324	179,6
Säuren, andere, a. n. g., cwts.	7 433	7.0	6 142	13 0
Ver. St. v. Amerika .	7 348	6,7	6 095	12 5
Säuren, gesamt	. .	2 639 6	. .	3 329.9
Großbritannien . . .	. .	1 755.9	. .	2 234,9
Ver. St. v. Amerika .	.	838,4	. .	1 029,8
Methanol . . 1000 Gall.	34,2	32,5	48,4	48 9
Großbritannien . . .	5,5	4,3	5,2	3.8
Ver. St. v. Amerika .	. .	. .	0,1	0.09
Australien	24	24.1	20 8	24,1
Neuseeland	5	4,1	7,0	7,0
Andere, nicht trinkbare Alkohole a. n. g., 1000 Gall.	10	15,5	20	21,7
Großbritannien . . .	0,07	0.2	6	11,7
Ver. St. v. Amerika .	9	14,5	5	5,2
Medizinische Präparate einschl. Spezialitäten .	. .	627.1	. .	449.9
Großbritannien . . .	. .	355,0	. .	157,5
Ver. St. v. Amerika .	. .	12,6	. .	12.9
Bermuda	. .	6.6	. .	6,8
Britisch-Indien . . .	. .	35.0	. .	49 2
Brit.-Guyana	. .	12,5	. .	17,8
Jamaika	. .	22,5	. .	24,4
Trinidad u. Tobago .	. .	18,2	. .	23,7
Andere Brit.-Westind.-Inseln	. .	10,1	. .	11,2
Neufundland	. .	62,1	. .	72,1
Neuseeland	. .	51,6	. .	32,9

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Hemlockrindenextrakt .	.	1,3	. .	2,0
Neufundland	. .	1,3	. .	1,9
Dynamit	. .	96,3	. .	117.9
Ver. St. v. Amerika .	. .	0,7	.	. .
Neufundland	. .	93,9	. .	117,9
Sprengstoffe und Fulminate a. n. g.	.	25.0	. .	57,2
Ver. St. v. Amerika .	. .	.	. .	1.0
Neufundland	. .	24,8	. .	55,0
Ammoniumsulfat 1000 cwts.	327	766,7	307	657,9
Großbritannien . . .	. .	.	2	4,1
Ver. St. v. Amerika .	19	41,9	51	105,9
Brit.-Guyana	32	71,5	3	7,5
Barbados	32	85,9	20	41,1
Andere Brit.-Westind.-Inseln	0,09	0,3	8	16,7
China	63	147.5	41	94,6
Cuba	8	18,7	12	22,0
Franz.-Westind.-Inseln.	7	15,6	9	18,4
Hongkong	3	8,6	75	164,7
Japan	161	375,1	85	181,6
Cyanamid . . 1000 cwts.	1 710	3 821,5	2 413	4 726,1
Ver. St. v. Amerika .	1 622	3 621.4	2 376	4 644,4
Belgien	63	134,7	. .	. .
Porto-Rico	21	53,9	29	68,5
Düngemittel a. n. g., 1000 cwts.	23	24,9	26	30,3
Ver. St. v. Amerika .	20	19,7	23	25,9
Neufundland	3	4,8	3	4,4
Düngemittel, insgesamt . .	. .	4 613,1	. .	5 414,3
Großbritannien . . .	. .	.	. .	4,1
Ver. St. v. Amerika .	. .	3 683,0	. .	4 776,2
Mineralfarben, Eisenoxyd, Ocker usw. 1000 cwts.	18	38,5	17	34,4
Ver. St. v. Amerika .	18	38,5	17	34,3
Bleiweiß, trocken oder in Oel . . . . . cwts.	2 695	27,9	1 394	12,2
Großbritannien . . .	1 559	15,8	447	4,0
Britisch-Südafrika . .	405	4,4	168	1,5
Neufundland	413	4,2	503	4,8
Malerfarben a. n. g. . . .	. .	398,0	. .	345.4
Großbritannien . . .	. .	116,5	. .	138,5
Ver. St. v. Amerika .	. .	15,0	. .	25,1
Australien	. .	78,8	.	35,1
Britisch-Guyana . . .	. .	5,4	. .	4,8
Jamaica	. .	11,7	. .	12.4
Trinidat u. Tobago .	. .	6,2	. .	5,4
Andere Brit.-Westind.-Inseln	.	8,0	. .	10,6
Frankreich	. .	32,5	. .	5,5
Neufundland	. .	59,6	. .	52,4
Neuseeland	. .	9,5	. .	3,6
Kitt . . . . . cwts.	1 110	4,1	521	2,1
Britisch-Guyana . . .	362	1,2	257	0,9
Trinidat u. Tobago .	390	1,3	11	0,05
Lacke . . . . . Gall.	17 734	31,2	16 799	26,2
Großbritannien . . .	702	1,7	739	1,8
Ver. St. v. Amerika .	141	0,5	282	0,7
Brit.-Guyana	2 912	3,7	3 441	4,4
Brit.-Südafrika . . .	2 559	4.3	1 803	2,8
Neufundland	2 644	6,4	2 056	4,7
Neuseeland	1 204	4,1	546	2,0
Farben, Pigmente, Lacke insgesamt	.	499,7	. .	420,2
Großbritannien . . .	. .	134 0	. .	144,8
Ver. St. v. Amerika .	. .	54,0	. .	60,0
Toiletteseifen	4 088	751,0	6 837	948,0
Großbritannien . . .	3 677	664.0	6 437	878,4
Ver. St. v. Amerika .	5	1,1	0,2	0,03
Belgien	40	13,2	. .	.
Jamaica	33	10,0	45	13,2
Irischer Freistaat . .	63	7,7	279	33,7
Niederlande	160	20.2	. .	.
Neufundland	57	16,3	44	12,6

Digitized by Google

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Arsenik a.n.g., 1000 cwts.	38	127,2	35	113,6
Ver. St. v. Amerika	38	127,2	35	113 6
Kalkacetat . 1000 cwts.	60	181,5	76	245,3
Großbritannien	1	2,3	2	6,6
Ver. St. v. Amerika	59	179,2	72	238,7
Calciumcarbid 1000 cwts.	409	1 508,0	245	837,8
Großbritannien	. .	.	0,5	2,2
Ver. St. v. Amerika	175	691,0	21	77,9
Argentinien	4	13 3	0,7	2,3
Australien	8	29,0	6	22,8
Britisch-Indien	4	15,9	5	19,0
Britisch-Südafrika	3	12,2	2	7,6
Chile	16	59,0	18	52,4
Costa Rica	0,4	1,4	2	6,2
Cuba	84	273,6	73	249,1
Mexiko	62	210,1	60	204,0
Neuseeland	13	48.6	13	46,7
Peru	16	59,9	3	8,6
San Domingo	3	12.7	4	14,0
Venezuela	11	39,2	25	83,1
Laugen	. .	8,6	. .	9,9
Neufundland	. .	8,5	. .	9,8
Pottasche, roh . . cwts.	1 649	5,9	6 391	13,3
Großbritannien	291	3,2	215	2,4
Ver. St. v. Amerika	1 358	2,7	6 176	10,8
Backpulver . . . cwts.	3 801	96 0	4 111	102,9
Neufundland	3 524	91,4	3 842	98,3
Soda- und Natrium-verbindungen 1000 cwts.	608	3 601,0	704	3 666,2
Ver. St. v. Amerika	309	1 671.3	302	1 363.0
Australien	7	42,4	7	47,8
Niederl.-Ostindien	6	37.6	4	30,7
Honduras	5	29.8	6	40,9
Japan	2	19 5	64	160,6
Mexiko	208	1 343,8	226	1 457,0
Port.-Ostafrika	63	401,3	74	468,0
Spanien	4	25,5	10	63,7
Kobaltoxyd und Kobaltsalze	261	447,2	395	673,3
Großbritannien	114	158,3	202	289.9
Ver. St. v. Amerika	108	205,5	148	291,0
China	23	47,4	20	39,6
Japan	17	36,0	26	52,8
Magnesiumsulfat	. .	. .	. .	. .
Anorganische Chemikalien, insgesamt	. .	5 975,5	. .	5 662.2
Großbritannien	.	163,8	. .	301,2
Ver. St. v. Amerika	. .	2 876,9	. .	2 094,9

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27 Menge in 1000 lbs.*)	1926/27 Wert in 1000 Dollar	1927/28 Menge in 1000 lbs.*)	1927/28 Wert in 1000 Dollar
Kreosotöl . . 1000 Gall.	2 234	371,0	3 057	527 4
Ver. St. v. Amerika	2 234	371,0	3 056	527,3
Glycerin, roh . . cwts.	7 218	127,8	8 483	101,5
Ver. St. v. Amerika	7 218	127,8	8 483	101,5
Alle anderen Drogen, Farben und Chemikalien a. n. g.	. .	758.1	. .	751.4
Großbritannien	. .	490 1	. .	502.6
Ver. St. v. Amerika	. .	107,8	. .	68,9
Australien	. .	25,4	. .	35,0
Brit.-Indien	. .	8,0	. .	7,5
Jamaica	. .	6,9	. .	7,2
Japan	. .	16,8	. .	22,8
Neufundland	. .	50,0	. .	52,6
Neuseeland	. .	19,7	.	14,8
Chemische Produkte und Verbindungen, insgesamt	. .	16 574,8	. .	17 892,9
Großbritannien	. .	3 567,3	. .	4 238,4
Ver. St. v. Amerika	. .	8 092,4	. .	8 678,2
Kerzen	22	2,1	5	0.7
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	0,6	0.1
Neufundland	5	0,6	4	0.5
Natürliche Mineralwässer in Flaschen 1000 Gall.	0,5	0,2	0,8	0,2
Ver. St. v. Amerika	0,5	0,2	0,8	0,2
Mineralwässer u. kohlensäurehaltige Wässer in Flaschen	. .	49,8	. .	12,4
Großbritannien	. .	0,2	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	. .	36,1	. .	0.4
Andere Brit.-Westind. Inseln	. .	9,2	. .	4,0
Mineralwässer u. kohlensäurehaltige Wässer insgesamt	. .	50 0	. .	12,0
Großbritannien	. .	0,2	. .	. .
Ver. St. v. Amerika	.	36,3	. .	0,
Filme f. photographische und Kinozwecke	.	5 104,0	. .	3 542,
Großbritannien	.	2 145,5	. .	1 341.
Ver. St. v. Amerika	. .	2 271,2	. .	1 408.
Argentinien	.	14.1	. .	15.
China	. .	65,7	. .	85
Frankreich	. .	34,3	. .	3
Japan	. .	364,9	. .	315
Neufundland	. .	39,8	. .	21
Neuseeland	. .	4,7	. .	0

(25

(Fortsetzung von Seite 935.)

Es handelte sich um die Beseitigung der Stickoxyde, der in dem ziemlich roh ausgearbeiteten Verfahren wenig Beachtung geschenkt worden war.

Die Zahl der Bisulfitfabriken ist ungeachtet der Tatsache, daß die Verwendung von Bisulfit zur Konservierung von Nahrungsmitteln verboten ist, von 36 auf 40 gestiegen. Im großen und ganzen war die Betriebsführung dieser Unternehmen zufriedenstellend. In einem Falle lediglich waren Klagen geäußert worden über Schädigungen durch entweichende schweflige Säure.

Bei den Teerdestillationsanlagen spielte früher das Pyridin als Produkt, das vielfach Schädigungen hervorrief, die dann zur Beanstandung der Fabrikationsprozesse führten, eine erhebliche Rolle. Das Pyridin ist nunmehr in die Zahl der als schädlich geltenden Verbindungen einbegriffen worden, so daß zu erwarten ist, daß die verschärfte Betriebsaufsicht zu einer Beseitigung der Unzuträglichkeiten führen wird. Im Jahre 1927 wurden in England und Wales insgesamt 1 579 218 t Teer destilliert, wovon 1 567 072 t auf Gaswerke und Kokereibetriebe entfielen. Die Produktion von Pech betrug 438 476 t.

In Schottland waren im Jahre 1927 insgesamt 147 Werke registriert, in welchen 296 Fabrikationsprozesse unter Betriebsaufsicht standen. Unter anderem waren der Aufsicht 18 Schwefelsäureanlagen, 11 Schwefelsäurekonzentrationsanlagen, 6 Salpetersäureanlagen 107 Ammonsulfat- und Ammonformiatwerke, 3 Chlorfabriken, 3 Ameisensäurefabriken, 12 Sulfidfabriken 5 Werke zur Erzeugung von Eisennitrat und Eisenchlorid, 1 Schwefelkohlenstoffabrik, 10 Bisulfitwerke und 61 Teerdestillationsanlagen unterworfen. Insgesamt wurden 260 einzelne analytische Untersuchungen der entweichenden Gase vorgenommen. In keinem dieser Fälle konnte ein über das vorgeschriebene Maß hinausgehender Säuregehalt der Abgase festgestellt werden.

Im Jahre 1927 wurden 97 495 t Pyrit zur Herstellung von Schwefelsäure abgeröstet, gegenüber 79 438 t im Vorjahre. Der Verbrauch von Phosphaten und Knochen zur Düngemittelerzeugung betrug 43 161 gegenüber 43 130 t im Jahre 1926. Es wurden 200 051 Teer destilliert und 68 152 t Pech gewonnen. Im Jahr 1926 wurden demgegenüber 153 630 t Teer destilliert der Anfall von Pech betrug 35 394 t.

Die verstärkte Nachfrage nach Salzsäure bedingte eine ausgedehntere Verarbeitung von Chlornatrium

Digitized by Google

Ueber die Arbeitsweise der Salzsäurefabriken wurden Beanstandungen nicht geäußert, obwohl nicht überall die besten Verfahren zur Verhinderung des Entweichens von Chlorwasserstoff in Anwendung kamen. Der Durchschnittsgehalt der Abgase an Chlorwasserstoff betrug 0,04 grain je Kubikfuß; in einem Werke betrug der Höchstgehalt 0,07 grain, der Mindestgehalt 0,02 grain.

In der Schwefelsäurefabrikation war der Geschäftsgang wenig befriedigend. Als Folgeerscheinung mußte festgestellt werden, daß der Wiederinstandsetzung der Fabrikationsanlagen nicht überall die erforderliche Sorgfalt gewidmet worden war.

Als durchschnittlicher Gehalt der Abgase der Schwefelsäurefabriken an Schwefelsäureanhydrid wurden 0,52 grain je Kubikfuß festgestellt. Der höchste Grenzwert betrug 0,97 grain, der niedrigste 0,29 grain. In den Konzentrationsanlagen betrug der durchschnittliche Schwefelsäureanhydridgehalt der Abgase 0,38 grain je Kubikfuß.

Den Superphosphatfabriken ist eine ziemlich befriedigende Reinigung der Abgase möglich gewesen. Es gelang, 97,1 bis 100% der schädlichen Verbindungen in den Waschtürmen zu kondensieren. Im Durchschnitt betrug der Säuregehalt der Abgase 0,06 grain je Kubikfuß, ausgedrückt in der dem Schwefelsäureanhydrid äquivalenten Menge Kieselfluorwasserstoffsäure.

In der Fabrikation von Calcium- und Natriumbisulfit sind ebenfalls keine Zwischenfälle von Bedeutung vorgekommen. Soweit die Betriebsführung einzelner Werke nicht ganz einwandfrei gewesen ist, haben Klagen der umwohnenden Bevölkerung sowie die Beanstandungen seitens der Gesundheitsbehörde die Unternehmen zu sorgsamerer Aufsicht veranlaßt. (2678)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Wertkästchen nach den Bermuda-Inseln und nach Britisch-Guayana.

Fortan sind im Verkehr mit den Bermuda-Inseln und mit Britisch-Guayana außer Wertbriefen auch Wertkästchen bis zum Meistbetrag von 8000 M. zugelassen. Leitung über Belgien—England oder die Niederlande—England. Jedem Wertkästchen sind — außer einem statistischen Anmeldeschein für die deutsche Warenverkehrsstatistik — bei der Leitung über die Niederlande eine, über Belgien zwei Zollinhaltserklärungen in englischer oder französischer Sprache beizufügen. („I. u. H.") (2638)

Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Im „Reichszollblatt" Nr. 44, Ausgabe A, vom 29. August d. J. wird eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 25. August über die Abänderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif veröffentlicht, der wir nachstehenden Auszug entnehmen:

	Pos.	Zolls. RM. je dz.
In dem Stichwort „Alkaloide" sind folgende Aenderungen vorzunehmen:		
a) in Ziffer 1 Zeile 4 ist in der eckigen Klammer an Stelle „salpetersaures" zu setzen „citronensaures";		
b) in Ziffer 3 ist in der letzten Zeile an Stelle „Veratin" zu setzen „Veratrin".		
In dem Stichwort „Chlorkohlenwasserstoffe" sind folgende Aenderungen vorzunehmen:		
a) zwischen dem Wort „Benzylchlorid" und dem Zeichen „**A**" ist einzufügen: „(Chlorbenzyl)";		
b) am Schlusse ist anzufügen: „, Trichloräthylen **A**".		
In dem Stichwort „Chlorverbindungen" erhält Ziffer 7 folgende Fassung:		
7. Aethylenchlorid **A**, Aethylidenchlorid **A**, Chlorbenzyl (Benzylchlorid) **A**, Chlorkohlenstoff (Tetrachlorkohlenstoff, Benzinoform) **A**, Methylenchlorid **A**, Trichloräthylen **A**	317 P	5
Hinter dem Stichwort „Ferrocyankalium" ist als neues Stichwort aufzunehmen:		
Ferrocyankaliumcalcium (Vorerzeugnis zur Herstellung von Ferrocyankalium), wie Ferrocyankalium.		
In den Stichworten „Galalith usw." und „Kunsthorn usw." ist jeweils das Komma zu streichen und an Stelle des Wortes „wie" zu setzen „s.".		
In dem Stichwort „Perlweiß" erhält Ziffer 2 folgende Fassung:		
2. Wismutweiß s. Wismutsubnitrat.		
In dem Stichwort „Salmiakgeist" ist hinter „Aetzammoniak" ein „**A**" anzufügen.		
In dem Stichwort „Salpetersäuresalze" erhält Ziffer 7 folgende Fassung:		
7. basisches salpetersaures Wismut (Wismutsubnitrat, Wismutweiß)	317Q	300
Hinter dem Stichwort „Trichloraldehyd" ist als neues Stichwort aufzunehmen:		
Trichloräthylen, auch Tri genannt **A** . .	317 P	5
Hinter dem Stichwort „Wismutnitrat" ist als neues Stichwort aufzunehmen:		
Wismutoxychlorid A	317Q	300
Das Stichwort „Wismutsalze usw." erhält folgende Fassung:		
Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt **A**, z. B. basisches gallussaures Wismut (basisches Wismutgallat), salicylsaures Wismut (Wismutsalicylat), salpetersaures Wismut (Wismutnitrat), basisches salpetersaures Wismut (Wismutsubnitrat, Wismutweiß), Wismutoxychlorid	317Q	300
Hinter dem Stichwort „Wismutsalze usw." sind als neue Stichworte aufzunehmen:		
Wismutsubnitrat (Wismutweiß, basisches salpetersaures Wismut) **A**	317Q	300
Wismutweiß s. Wismutsubnitrat.		
Das Stichwort „Wismutschminken" ist zu streichen.		(2808)

Ausland.

Großbritannien. **Rauschmittelkontrolle.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, tritt die Dangerous Drugs Act, 1925, die auf den Bestimmungen der internationalen Opiumkonvention von 1925 basiert, am 25. September 1928 in Kraft. Die wichtigsten Veränderungen infolge des neuen Gesetzes sind die Ausdehnung der Kontrolle auf den indischen Hanf, den daraus gewonnenen Haschisch und auf Präparate, die weniger als 0,1% Diacetylmorphin (Heroin) enthalten. Nach dem 25. September ist zur Einfuhr und Ausfuhr dieser Präparate eine Lizenz erforderlich.

Weiterhin erfährt die Definition des medizinischen Opiums eine Abänderung durch die Dangerous Drugs Act, 1925. In Zukunft ist darunter Rohopium zu verstehen, das nach Verfahren behandelt worden ist, die erforderlich sind, um das Opium in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des britischen Arzneibuchs zu bringen, entweder in Pulverform oder in irgendeiner anderen Form, mit neutralen Stoffen gemischt oder nicht.

Des weiteren weist das Home Office darauf hin, daß durch eine Order in Council gemäß Sektion 8 (2) der Dangerous Drugs Act, 1920, der Teil III dieses Gesetzes, der die Kontrolle von Morphin, Heroin und Cocain betrifft, auch auf folgende Rauschmittel angewandt wird: Benzoylmorphin, Dihydrooxycodeinon, Dihydrocodeinon, deren Salze und alle Präparate, Mischungen und Extrakte, die diese Verbindungen enthalten. Besonders erwähnt sind in diesem Zusammenhange die Präparate „Eukodal" und „Dicodid". Diese Präparate unterliegen jetzt auch der gleichen Kontrolle. (2803)

Frankreich. **Vergünstigungen bei der Ausfuhr von Kupfersulfat.** Einer Meldung des „Bulletin Douanier" zufolge ist für Rohkupfer, das zur Herstellung von Kupfersulfat bestimmt ist, das Regime der „soumission cautionnée"

Digitized by Google

bewilligt worden. Bei der Ausfuhr des Kupfersulfats erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage, daß 100 kg Kupfersulfat 26 kg Rohkupfer entsprechen. (2801)

Filmpreise. In einem vom „Bulletin Douanier" wiedergegebenen Schreiben des Generalzolldirektors an den Vizepräsidenten der Chambre syndicale française de la Cinématographie vom 16. August teilt der Generaldirektor mit, daß er von den von der Kammer festgesetzten und am 1. Juli 1928 in Kraft getretenen Großhandelspreisen für Rohfilme Kenntnis genommen habe. Diese Preise betrugen für Rohfilme (Celluloid) 1. Qualität 1,10 frs. per m und für Rohfilme (Acetat) 1. Qualität 1,20 frs. per m. Die angegebenen Preise beziehen sich auf die Standardbreite (35 mm); für größere oder geringere Breiten sind der Breite entsprechende Preise festgesetzt.

Der Generalzolldirektor betont jedoch, daß die Zollbeamten durch diese Preisfestsetzungen in keiner Weise gebunden sind. (2802)

Norwegen. **Ausfuhrabgaben für Lebertran.** In einem Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Oktober 1927 wurde bestimmt, daß ausländischer Tran, der während des Liegens auf einem Transitlager in Norwegen kalt geklärt wurde, bis auf weiteres von den Ausfuhrabgaben, wie Hafenfonds-, Reklame-, Bracker- und Medizinalabgabe, befreit ist.

In der Eingabe, die dem letzthin gefaßten Stortingsbeschluß bezüglich eines neuen Gesetzes über die Ausfuhrabgaben für Dorschlebertran zugrunde liegt, wurde als Voraussetzung genannt, daß die im Gesetz festgesetzte Abgabe auch von ausländischem Dorschlebertran erhoben wird, der auf einem Transitlager in Norwegen kalt geklärt oder filtriert wurde.

Darauf Bezug nehmend hat das Handelsdepartement in einem Schreiben vom 21. Juni 1928 ausgesprochen, es sei das richtigste, daß man auch unter der jetzigen Gesetzgebung so bald wie möglich zu der früheren Praxis zurückkehre und die Ausfuhrabgabe in den oben genannten Fällen erhebe.

Das Finanz- und Zolldepartement schließt sich dieser Ansicht an. (2778)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" No. 13.)

„Smooth-On No. 3" (Eisencement), eine pastenähnliche Masse, bestehend aus Eisenpulver, kleinen Mengen Zinkweiß und Leinöl, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Arti-beiser", eine Mischung von drei verschiedenen pulverförmigen Steinkohlenteerfarbstoffen und ganz geringen Mengen Appreturmehl, ist nach „Farben 2" abzufertigen.

Künstliche Därme aus Viscose sind nach „Celluloid b. 3." abzufertigen.

„Methylhexalin", dargestellt aus technischem Rohkresol, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf Ersuchen zollfrei eingeführt werden. (2750)

Tschechoslowakei. **Zolländerung.** Ueber die Festsetzung des Koeffizienten 3 für unbelichtete Filme mit Wirkung vom 1. August 1928 berichteten wir bereits auf S. 764 u. S. 844 der „Chem. Ind.".

Entsprechend dieser Neuregelung hat Pos. 361 c folgende Anmerkung erhalten:

Unbelichtete Kinofilme . . . . . Koeffizient 3 (2765)

Luxussteuer für Kölnisch-Wasser. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist Lavendelwasser, um auf Grund der geltenden Bestimmungen von der Luxussteuer befreit zu werden, als Kölnisch-Lavendel-Wasser zu bezeichnen, da Kölnisch-Wasser der Luxussteuer nicht unterliegt. Außerdem wird die Luxussteuer auf die mit folgenden Namen bezeichneten Wässer nicht angewandt: Eau de Cologne Russe, Eau de Cologne Fougère, Eau de Cologne Chypre usw. (2745)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollabkommen Danzig—Polen.** Auf Grund des am 12. August 1925 abgeschlossenen Abkommens zwischen Danzig und Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen sind kürzlich zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen Verhandlungen über die Festsetzung von zollbegünstigten Kontingenten für Danziger Waren geführt worden. Die Verhandlungen sind nunmehr zum Abschluß gebracht worden. In dem Abkommen ist u. a. vorgesehen, daß die Zollbehörden baldigst Anweisung erhalten, die zwischen der Freien Stadt und der Republik Polen vereinbarten Zollvergünstigungen für eine Reihe von Waren anzuwenden (vgl. „Chem. Ind." S. 268 und S. 354). (2787)

Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten. Das polnische Finanzministerium hat unter dem 20. Juli 1928 folgende Bekanntmachung erlassen:

Hierdurch wird mitgeteilt, daß die pharmazeutischen Erzeugnisse und Spezialitäten, die in dem Verzeichnis der Spezialitäten*) enthalten und in ihren Original-Kleinverpackungen zum Verkehr im Inlande bereits zugelassen sind, auch in Großhandelsverpackungen eingeführt werden können, sofern die Einfuhr zum Zwecke einer entsprechenden Abfüllung oder Umpackung erfolgt und die Waren für Firmen eintreffen, die zu solcher Tätigkeit von den diese Spezialitäten herstellenden ausländischen Häusern ermächtigt sind.

Zusammen mit solchen Spezialitäten sind die in entsprechender Anzahl gleichzeitig ankommenden Gefäße, Aufschriftzettel (Etiketten), Broschüren und dergl., Gegenstände, die bei der Verpackung dieser Spezialitäten unerläßlich sind, ohne weiteres herauszugeben. („Danz. Zollbl.") (2730)

*) Das Verzeichnis ist abgedruckt im „Danz. Zollbl." 1928, S. 36.

Kontrolle von Sera und Impfstoffen. Wie auf Seite 918 der „Chem. Ind." bereits gemeldet, hat der polnische Landwirtschaftsminister im „Dz. Ust." vom 11. August eine „Verordnung über die Kontrolle von Sera und Impfstoffen sowie von Präparaten zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten" veröffentlicht, der wir folgende Angaben entnehmen:

Die Verordnung bestimmt u. a., daß das Antirotlaufserum, das Serum und die Vaccine gegen Milzbrand sowie das Serum und die Vaccine gegen Geflügelcholera einer ständigen, hingegen alle anderen zu Veterinärzwecken bestimmten Erzeugnisse einer gelegentlichen staatlichen Kontrolle unterliegen.

Der Landwirtschaftsminister kann die staatlichen Herstellungsanstalten für Sera, Impfstoffe und Veterinärpräparate von der ständigen oder gelegentlichen staatlichen Kontrolle befreien.

Die der ständigen staatlichen Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse dürfen erst nach vollzogener Prüfung und Bewertung als zum Gebrauch geeignet in den Verkehr gebracht werden.

Den Sera und Impfstoffen zu Veterinärzwecken sowie Präparaten zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten, welche in den Handel gebracht werden, müssen gedruckte Vorschriften über die Verwendung und Aufbewahrung sowie Hinweise über die in jedem Falle zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Verwendung solcher Produkte getroffen werden müssen, beigegeben werden, unter Angabe der Zeit, in welcher die Wirkungskraft des betreffenden Erzeugnisses sich verringert oder verschwindet.

Der Hersteller von Sera, Impfstoffen und Veterinärpräparaten muß bei der Einführung seiner Erzeugnisse in den Handel auf den Gefäßen sowie auf der unmittelbaren Verpackung der Gefäße seine Firma sowie den Zeitpunkt kenntlich machen, bis zu welchem das Erzeugnis wirksam bleibt.

Die Impfstoffe und Sera zu Veterinärzwecken sowie Präparate zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten, welche bereits staatlich geprüft wurden, müssen außerdem die Aufschrift tragen: „Amtlich geprüft" unter Angabe der laufenden staatlichen Kontrollnummer.

Impfstoffe, welche lebende Erreger von Tierkrankheiten enthalten, dürfen nur an Veterinärärzte abgegeben werden.

Personen, welche keine Approbation eines Veterinärarztes besitzen, ist die Verwendung solcher Impfstoffe verboten.

Die Hersteller von Veterinärpräparaten müssen Listen führen, aus denen sich ihre gesamte Erzeugung, Art der Herstellung, Art der Wertbestimmung (Test) sowie der Verkehr mit einzelnen Erzeugnissen ergibt, ferner dem Landwirtschaftsminister auf Aufforderung alle Aufklärungen, welche die oben genannten Umstände betreffen, geben.

Die Höhe der Gebühren für die ständige staatliche Kontrolle für Sera und Impfstoffe zu Veterinärzwecken wird folgendermaßen festgesetzt:

für die jedesmalige Prüfung in der staatlichen Kontrollanstalt von:

	Zloty
a) Serum gegen Milzbrand	60.—
b) Serum gegen Rotlauf	30.—
c) Serum gegen Geflügelcholera	30.—
d) Impfstoff I gegen Milzbrand	50.—
e) Impfstoff II gegen Milzbrand	50.—
f) Impfstoff gegen Geflügelcholera	15.—

Ferner sind noch besondere Sätze für die Tätigkeit des bevollmächtigten Veterinärarztes festgesetzt.

Digitized by Google

Der Verordnung ist ein Anhang beigefügt, in dem Ausführungsbestimmungen über die Feststellung der Wirksamkeit der Präparate angegeben werden.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 11. August 1928 in Kraft getreten. (2726)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums sind die Lecithinpräparate „Vitamargin", „Yolko" und dergl. als nicht besonders genannte organische chemische Erzeugnisse nach Pos. 112, 25 c zu verzollen.

Zu den Pos. 112, 113 u. 120. Das Finanzministerium erläutert, daß die nachstehend aufgeführten Präparate wie folgt zu verzollen sind:

1. „Zelio-Giftkörner" der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst und „Zelio-Paste" der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst, die Rattenvertilgungsmittel darstellen, als nicht besonders genannte organische chemische Produkte nach Pos. 112, 25 c.

2. „Elosal" der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst, ein Rattenvertilgungsmittel, als nicht besonders genanntes anorganisches chemisches Produkt nach Pos. 112, 25 b.

3. „Levurinose Hefe-Seife" der Firma J. Blaes & Cie. in Lindau, die Medizinalseife darstellt, nach Pos. 120, 1.

4. „Thermogene" Wanderbroek & Cie. in Forest des Bruxelles, das hygroskopische Watte mit Heilmitteln getränkt darstellt, nach Pos. 113, 3.

5. „Juvenin" der Firmen Farbstoffabrik vormals Fr. Bayer & Cie in Leverkusen und I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst, in Form einer Flüssigkeit in Ampullen und in Form von Tabletten, nach Pos. 112, 12 b und nach Anmerkung 1 zu dieser Unterposition.

Entgegengesetzte frühere Entscheidungen sind entsprechend abzuändern.

Außerdem hat das Finanzministerium entschieden, daß das gereinigte Mineralöl „Nujol" der Firma Nujol Laboratories Anglo-American Oil Company, das an Stelle von Ricinusöl angewandt wird, im Hinblick auf die besondere Verpackung und Verwendung von Etiketts, die auf seine Eigenschaften und Bestimmungen hinweisen, nach Pos. 113, 1 zu verzollen ist.

Ebenfalls nach Pos. 113, 1 ist das Präparat „Hämatopan" der Firma Dr. A. Wolff in Bielefeld in Gestalt von Körnern oder Pulver, das aus Malzextrakt mit einem Gehalt an Vitaminen, aus Hämoglobin, Eisensalz sowie verschiedenen Nährsalzen besteht, zu verzollen, da es als Nähr- und zugleich Heilmittel anzusehen ist.

Zu Pos. 137. Nach Entscheidungen des polnischen Finanzministeriums sind flüssige Lederdeckfarben mit eiweißhaltigen Bindemitteln, die unter Verwendung von organischen Farben hergestellt sind, nach Pos. 137, 3 b II zu verzollen; sind zur Herstellung der genannten Lederdeckfarben anorganische Farben verwandt worden, so sind sie nach Pos. 137, 4 zollpflichtig. („Danz. Zollbl.") (2731)

Ungarn. **Beabsichtigte Revision der Handelsverträge.** Wie in wirtschaftlichen und politischen Kreisen verlautet, beabsichtigt die ungarische Regierung, sämtliche auf Grund der Meistbegünstigung abgeschlossenen Tarifverträge einer Revision zu unterziehen und mit den Staaten, mit denen ein lebhafter Warenaustausch besteht, neue Verträge abzuschließen. („Prag. Tagbl.") (2736)

Zolldeklarationen. Wie die Kgl. Ungarische Gesandtschaft in Bern bekanntgibt, müssen laut § 39 des ungarischen Gesetzes XIX vom Jahre 1924 betreffend Regelung des Zollrechtes, bzw. der Durchführungsbestimmungen hierzu (Verordnung des kgl. ungarischen Finanzministers Nr. 92 000 vom Jahre 1926), die Absender der vom Ausland nach oder durch Ungarn spedierten Warensendungen die zur Zollbehandlung erforderlichen Zolldeklarationen den Frachtbriefen beilegen.

Diese Deklarationen, welche von den Ausstellern zu unterschreiben sind, haben folgende Angaben zu enthalten: Name des Absenders und des Adressaten, Produktionsland, Handelsherkunftsland (Versandland), Stückzahl der Sendungen, Art der Verpackung, Gewicht der Ware, Benennung der Ware (nicht allgemein aufgezeichnet, sondern detailliert; also z. B. nicht „kosmetische Artikel", sondern „Mundwasser" u. dgl.) und den Wert der Ware.

Die Ungarische Gesandtschaft macht besonders darauf aufmerksam, daß die ungarischen Zollbehörden auf die Beifügung der den oben erwähnten Bestimmungen entsprechend und genau ausgefertigten Zolldeklarationen großes Gewicht legen. (2783)

Litauen. **Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren.** Eine Umsatzsteuer wird in Litauen für Waren bei der Einfuhr nicht erhoben. („I. u. H.") (2737)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte.** Laut Verordnung Nr. 238 des Zolldepartements werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die für den Export arbeiten" („Vald. Vestn." vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (u. a. zollfreie Einfuhr bestimmter Waren) mit Wirkung vom 3. August 1928 der Firma „A. Oehlrich u. Co." (Vakuumölfabrik) gewährt.

Dieselben Vergünstigungen werden laut Verordnung Nr. 248 des Zolldepartements mit Wirkung vom 13. August 1928 der Aktiengesellschaft „Rigaer Konservenfabrik SKF." zugestanden.

Von den für die Firma Oehlrich zollfrei zugelassenen Waren interessieren laut Verordnung Nr. 252 des Zolldepartements die chemische Industrie die folgenden:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
85, 3, b u. c	Solar- und Schmieröle.
51, 3	Olein usw.
105, 3 a	Aetznatron und Aetzkali, ungereinigt, usw.
108, 1 a	Schwefelsäure u. andere Sauerstoffsäuren des Schwefels, auch gereinigt, mit Ausnahme der unter Pos. 112 fallenden; Oxal- und Ameisensäure, ungereinigt.
112, 9 a	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.
117, 4	Ricinus-, Alizarinöl usw. (2763)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen. Die auf S. 439 (vgl. auch S. 745) der „Chem. Ind." veröffentlichte Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel usw., die nach Pos. 112, 10 Anm. zollfrei eingehen, ist durch Verordnung Nr. 250 („Vald. Vestn." vom 21. August 1928) ergänzt worden durch:

9. Flit (hergestellt von der A. G. „Apekol").

Die Verordnung ist am 21. August in Kraft getreten. (2727)

Estland. **Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrückerstattung für Zündhölzer.** Lt. Verordnung Nr. 431 des estländischen Finanzministers, veröffentlicht im „Riigi Teataja" vom 21. August 1928, werden annulliert:

1. die Verordnung Nr. 173/174 vom 6. November 1925 bezüglich der Bestimmungen über die Ausfuhr von Zündhölzern (Teil I, b u. § 4 b);

2. die ergänzende Verordnung vom 2. September 1927 (betr. Rückerstattung der für Rohmaterialien zur Herstellung von Export-Zündhölzern gezahlten Einfuhrzölle, vgl. „Chem. Ind." Jahrg. 1927, S. 1040). (2784)

Griechenland. **Kündigung von Handelsverträgen.** Einem im Hamburger „Wirtschaftsdienst", Heft 34, erschienenen Aufsatz über Griechenland entnehmen wir folgenden Abschnitt:

Auf handelspolitischem Gebiet sind zwei Ergebnisse von weitgehender Bedeutung zu erwähnen: die Handelsverträge mit Sowjet-Rußland und mit Frankreich wurden seitens Griechenlands gekündigt.

Die Bedeutung der Kündigung des Handelsvertrages mit Sowjet-Rußland liegt darin, daß Griechenland wichtige Lebensmittel, wie Butter, und verschiedene landwirtschaftliche Produkte aus Rußland bezieht. Da Rußland begonnen hat, Repressalien gegen Griechenland vorzunehmen, so werden die Verhandlungen zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen bald in Gang kommen.

Bei weitem wichtiger ist die Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich. Die gute Weinernte des vorigen Jahres hatte nämlich im Laufe des Handelsjahres 1927/28 dahin geführt, daß die französische Einfuhr an griechischen Weinen und an Korinthen weit hinter dem Stand, welcher in der Nachkriegszeit erreicht wurde, zurückblieb. Bekanntlich hatte Frankreich die Weineinfuhr aus Griechenland auf 200 000 l kontingentiert. Die so geschaffene Sachlage hat Griechenland zur Kündigung des bestehenden Handelsvertrages veranlaßt. Der Handelsvertrag läuft somit am 9. September ab. Ueber eine Wiederaufnahme der Verhandlungen ist bisher nichts bekannt geworden. Die Forderungen, die Griechenland zu stellen gedenkt, erschöpfen sich eigentlich in einer Erhöhung des Weineinfuhrkontingents auf 500 000 l.

Digitized by Google

Die Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich bietet nun Deutschland eine ausgezeichnete Gelegenheit, seine Handelsbeziehungen mit Griechenland enger zu gestalten. Der neue Handelsvertrag mit Deutschland trat am 1. Juli in Kraft, und viele griechische Kaufleute wenden sich schon an den deutschen Markt, um ihren Bedarf an Artikeln für die kommende Wintersaison zu decken. Dem deutschen Kaufmann wird es also leicht sein, durch günstige Angebote auch jene Handelskreise zum Ankauf deutscher Waren zu bewegen, die bisher ausschließlich von Frankreich beliefert wurden und nun durch die Kündigung des Handelsvertrages in eine schwierige Lage geraten. (2729)

Italien. **Verzollung von Kaliumxanthogenat.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. August 1928 veröffentliches königliches Dekret-Gesetz (Nr. 1828) vom 3. August verfügt, daß die Anmerkung der Position 769 des geltenden Zolltarifs folgenden Zusatz erhält:

„Kaliumxanthogenat, das zur Flotation von Blei- und Zinkerzen bestimmt ist, wird unter Innehaltung der vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen vom Einfuhrzoll und den Abgaben für den in ihm enthaltenen bzw. zu seiner Herstellung verwandten Alkohol befreit."

Das Dekret-Gesetz ist am 18. August 1928 in Kraft getreten. (2797)

Zollbehandlung von Mineralölrückständen bei der Einfuhr. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz (Nr. 1825) vom 3. August wird verfügt, daß die Rückstände von der Destillation von Mineralölen (Petroleum oder Gasöl), die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (für Obstpflanzen) bestimmt sind, unter Innehaltung der vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen bis zum Maximalbetrage von 500 dz pro Jahr zollfrei eingeführt werden können. Das Dekret ist am 18. August in Kraft getreten. (2799)

Einfuhr auf Zeit. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz (Nr. 1829) vom 3. August bestimmt, daß ein neues Kontingent von 200 000 dz Magnesiumsulfat für die Herstellung von Kunstseide zur Einfuhr auf Zeit bis zum 31. Dezember 1928 zugelassen wird; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 10 dz und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Außerdem wird durch das gleiche Dekret die zollfreie Einfuhr auf Zeit von Kunstscidegarn von einer Fadenlänge von 60 000 m oder mehr per 0.5 kg für die Herstellung von Mischgeweben, sogenannten „Milanese"-Geweben und gänzlich aus Kunstseide hergestellten Geweben bis zum 30. Juni 1929 verlängert; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Ausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (2798)

Zugelassene biologische Erzeugnisse. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 16. August 1928 veröffentlicht auf Seite 3855 bis Seite 3888 die Listen der Sera, Vaccine, Virus, Toxine, Arsenobenzole und verwandten Erzeugnisse, deren Herstellung zum Verkauf und zur Einfuhr nach Italien zugelassen sind. Alle Erzeugnisse sind nach den herstellenden Firmen geordnet. (2800)

Rückerstattung der Glucosesteuer. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 10. August veröffentlichtes Ministerialdekret vom 28. Juli 1928 wird bestimmt, daß bei der Ausfuhr von natürlichem Fruchtsirup die Fabrikationssteuer für die zur Herstellung des Sirups verwendete Glucose zurückerstattet wird. (2744)

Spanien. **Umstellung der Zollberechnung auf Gold.** Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur spanischen Stabilisierung der Peseta hat die spanische Regierung den Finanzminister ermächtigt, für einen bestimmten Zeitabschnitt die Zahlung eines von ihm festzusetzenden Teiles der Zölle in Gold zu verlangen. Die Maßnahme wird damit begründet, daß das bisherige System der Goldzollaufschläge vielfach spekulativ mißbraucht worden sei. Die neue Methode der Zollzahlung soll außerdem einen Teil der Vorschüsse abdecken, die die Regierung zum Stabilisierungsfonds bereitgestellt hat. („Dt. Bergwerks-Ztg.") (2790)

Ver. St. von Nordamerika. **Der Zoll für Parfümerien.** „U.S.Daily" bringt folgende Nachricht: Die amerikanischen Tarifagenten sind bei ihren Ermittlungen über die Produktionskosten für Parfümerien in Frankreich insofern auf Schwierigkeiten gestoßen, als die französischen Fabrikanten sich weigern, Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Dies dürfte zur Folge haben, daß die Wertbasis für die Zollerhebung eine Aenderung erfahren wird, und zwar in dem Sinne, daß eine wesentliche Zollerhöhung eintritt. (2774)

Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle. Laut „U. S. Daily" hat die Tariff Commission am 13. August die Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle in den Vereinigten Staaten und im Auslande angeordnet. Die der Tariff Commission vorliegenden Daten ergeben, daß die amerikanische Gesamteinfuhr an Entfärbungskohle im Jahre 1927 1 Mill. lbs. überstieg. Als das auf dem amerikanischen Markt hauptsächlich konkurrierende Land werden die Niederlande bezeichnet. Daneben sollen auch verschiedene andere europäische Staaten Entfärbungskohle nach den Vereinigten Staaten liefern. (2773)

Canada. **Meistbegünstigung für Ungarn.** Laut „Canada Gazette" genießen die in Ungarn erzeugten oder hergestellten Waren seit dem 1. August 1928 Meistbegünstigung bei der Einfuhr nach Canada. (2792)

Mexiko. **Ausfuhrzoll für Schwefel.** In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 920 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Board of Trade Journal", daß der neue Ausfuhrzoll für Schwefel, roh, geschmolzen, gefällt oder sublimiert (Position 211) 0,08 Pesos per 100 kg brutto beträgt. (2794)

Salvador. **Einfuhr von Rauschmitteln.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat das pharmazeutische Amt am 16. Juni bekanntgegeben, daß im Jahre 1928 keine weiteren Lizenzen für die Einfuhr von Rauschmitteln mehr erteilt werden, da bereits genügend Lizenzen für den Bedarf eines Jahres erteilt worden sind. (2747)

Cuba. **Neue Umsatzsteuer.** „U.S.Daily" berichtet über ein neues cubanisches Umsatzsteuergesetz, ohne jedoch das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen anzugeben.

Der Steuersatz beträgt allgemein 1½% des Wertes der Waren, wie er am Zeitpunkt ihres Ankaufs, Tausches usw. gültig ist. Steuerpflichtig sind sämtliche Erzeugnisse, gleichgültig ob es sich um Rohstoffe, um Halb- oder Fertigfabrikate oder um Verbrauchsgüter handelt, sowie unabhängig davon, ob die Produkte im Inlande oder im Auslande hergestellt wurden. Werden bei der Besteuerung von Einfuhrwaren die Fakturen zugrunde gelegt, so gilt als steuerpflichtiger Wert der Fakturenwert einschließlich der Zollbeträge und sonstigen Unkosten.

Zur Steuerpflicht werden sämtliche Personen herangezogen, die ihre Geschäfte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung anderer bzw. in Kommission oder im Wege der Vertretung tätigen, unabhängig davon, ob sie in Cuba ansässig sind oder nicht. Diese Bestimmung ermöglicht es der cubanischen Regierung insbesondere, die Geschäftsreisenden ausländischer Firmen zur Steuerpflicht heranzuziehen. (2788)

Venezuela. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den in Venezuela gültigen Bestimmungen ist ein konsularisches Visum nur für die Konsulatsfaktur notwendig. Auf vorgeschriebenen Formularen (erhältlich auf dem Konsulat) muß die in spanischer Sprache ausgefüllte Konsulatsfaktur in vierfacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der Bezeichnung der Waren, der Packungen usw. sind aus den Musterexemplaren hinreichend kenntlich. Etwaige Berichtigungen können nach Abgang der Sendung bei dem Konsulat gegen Zahlung einer Strafgebühr und der Kabelkosten für die Benachrichtigung der Zollbehörde und des Empfängers in Venezuela beantragt werden.

Das Konnossement, erforderlich in dreifacher Ausfertigung, bedarf keines Visums.

Die Gebühren betragen:

Konsulatsfaktur (vierfach)	1,5% a. v. (mindest. U. S. $ 1,—)
Berichtigung vor Abgang der Sendung	U. S. $ 2,—
Duplikate oder Zusatz-Kopien	U. S. $ 1,—
Neuer Satz von vier Fakturen für Berichtigungen nach Abgang der Sendung	U. S $ 4.—

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 11 lbs. (möglichst „eingeschrieben") zugelassen. Hierbei ist nur die Zollerklärung vierfach (zweimal in spanischer und zweimal in englischer Sprache), nicht aber das Visum der Konsulatsfaktur

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 896.

Digitized by Google

erforderlich. Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist verboten.

Gewöhnliche handelsübliche Muster mit einem Höchstgewicht von 18 ozs. und den Höchstmaßen 12 : 8 : 4 engl. Zoll sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von allen konsularischen Formalitäten. (2354)

Ecuador. **Konsularfakturen für Postpakete.** Eine kürzlich erlassene Verfügung bestimmt, wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, daß für Postpakete, die aus einer Stadt abgesandt werden, in der sich kein ecuadorianisches Konsulat befindet, keine Konsularfakturen erforderlich sind. Die Gebühren werden jedoch weiterhin erhoben, und zwar vom Zollamt bei der Einfuhr nach Ecuador. (Vgl. „Chem. Ind." S. 872.) (2751)

Bolivien. **Aufhebung des Zollzuschlages auf Postsendungen.** Durch Verordnung vom 5. Juli 1928 hat die bolivianische Regierung die Bestimmung aufgehoben, wonach auf Postsendungen ein 30%iger Zollzuschlag erhoben wurde. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 580.) (2732)

Chile. **Die Zollbehörde sieht den Empfänger der Ware als deren Besitzer an.** Eine Firma in Brasilien hatte an ein chilenisches Handelshaus Waren verkauft. Letzteres verweigerte deren Annahme, da der Preis mittlerweile gefallen war. Besondere vertragliche Vereinbarungen über einen derartigen Fall bestanden nicht. Die Schiffspapiere, die Konsularfaktur und die Marken der Frachtstücke bezeichneten das chilenische Haus als Empfänger. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wurde die Ware den gesetzlichen Bestimmungen gemäß für Rechnung der Empfangsfirma in üblicher Weise öffentlich versteigert und die Firma wegen des entstandenen Schadens auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, da für die Zollbehörde der alleinige Besitzer der Ware nach Ausweis der obenbezeichneten Papiere die Empfangsfirma sei. (2776)

Paraguay. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Exportsendungen nach Paraguay müssen die Konsulatsfaktur und das Konnossement zur Visierung vorgelegt werden. In Ermangelung einer paraguayischen Küste können Verschiffungen nur transito Montevideo bzw. Buenos Aires vorgenommen werden; die Papiere müssen rechtzeitig den betreffenden Transithafen erreichen.

Für die Konsulatsfaktur, welche eine Kombination von Faktur und Ursprungszeugnis darstellt, sind bestimmte Formulare in spanischer Sprache vorgeschrieben. Das Dokument muß zur Visierung in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

Ferner wird ein beglaubigtes Konnossement in einfacher Ausführung zur Zollabfertigung benötigt.

Die Gebühren betragen für die Beglaubigung:

Konsulatsfaktur, vierfach	U. S. $ 3,—
jede weitere Kopie je	U. S. $ 1,—
Konnossement	U. S. $ 2,—
Kundenrechnung bei Beträgen nicht über 200 Goldpesos	U. S. $ 2,—

Bemerkung: Für die Beglaubigung von Abschriften der Konsulatsfaktur bzw. des Konnossements nach Abgang der Sendung wird eine Gebühr von je U. S. $ 2,— erhoben.

Die Transitverschiffung macht bei jedem Frachtstück die Aufschrift „Montevideo (bzw. Buenos Aires) transito para Paraguay" notwendig.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen. Sie können nicht eingeschrieben versandt werden und müssen von einer Kundenrechnung in doppelter Ausfertigung begleitet sein, die keiner konsularischen Beglaubigung bedarf. Für die Umladung im Transithafen kommt noch eine Sondergebühr zur Erhebung.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) frei von allen konsularischen Formalitäten.

Die Abfertigung bzw. Deklarierung nach Ankunft muß bei feuergefährlichen Gütern binnen vier, bei anderen Gütern binnen acht Tagen erfolgen. (2349)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 896.

Uruguay. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Die Bestimmungen dieses Landes sehen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses und eines Konnossements (gegebenenfalls eines parcel receipts) zur konsularischen Beglaubigung vor.

Das Ursprungszeugnis muß auf vorgeschriebenen Formularen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Neben der spanischen Sprache ist die französische und diejenige des Herkunftslandes zugelassen.

Das Konnossement muß in ein- bis dreifacher Originalausfertigung, dazu zwei Kopien zwecks Visierung vorgelegt werden. Bei kleinen Stücken genügt eine Paket-Emptangsbescheinigung (parcel receipt), die aber auch konsularisch beglaubigt sein muß. Das Ursprungszeugnis ist in diesem Falle auch erforderlich.

Etwaige Korrekturen der vorgenannten Papiere können durch besonderen Brief in spanischer Sprache auch nach Abgang der Ware vorgenommen werden; dieser Brief ist dreifach zur Visierung einzureichen.

Es werden folgende Konsulatsgebühren erhoben:

	U. S. $
Ursprungszeugnis:	
zum Konnossement	2,50
zum parcel receipt	—,85
zu Postpaketen	—,35
Konnossement (vierfach)	1,65
parcel receipt:	
bei Sendungen von Wert	1,65
bei Sendungen „ohne Wert"	—,35

Bei Postpaketen, die bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen sind, wird außer der üblichen Zollerklärung und Rechnung ein Ursprungszeugnis mit konsularischem Visum gefordert. Briefpost ist für zollpflichtige Artikel gesperrt.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs, Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind entsprechend zu kennzeichnen und unterliegen dann keinerlei konsularischen Formalitäten. (2353)

Türkei. **Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Das türkische Amtsblatt Nr. 966 vom 16. August 1928 veröffentlicht folgende Regierungsverordnung vom 22. Juli:

Bis zur Inkraftsetzung des „Gesetzes über narkotische Produkte" dürfen Medizinalopium, Morphin, Cocain, Heroin, deren Salze und über 0,10% Morphin, Cocain und Heroin enthaltende Präparate nur dann eingeführt werden, wenn sie in Paketen oder Wertpaketen an Apotheker oder Besitzer von Chemikalienhandlungen adressiert sind. Die an andere Personen adressierten Sendungen, welche obengenannte Produkte enthalten, werden zurückgewiesen. (2724)

Chemische Untersuchung von Waren bei der Einfuhr. In einem Rundschreiben über die chemische Analyse von Waren hat die Generalzolldirektion folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

Alle Waren, deren chemische Untersuchung erforderlich ist, müssen von den beamteten Chemikern untersucht werden. Das Ergebnis ist dem Eigentümer der Ware schriftlich mitzuteilen und gegen Unterschrift auszuhändigen. Der Eigentümer der Ware kann binnen 30 Tagen gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruches erfolgt eine zweite Analyse, deren Ergebnis als endgültig zu betrachten ist. (2769)

Persien. **Handelsvertrag mit Oesterreich.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 825 der „Chem. Ind." teilen wir nach den Wiener „Wirtschaftlichen Nachrichten" mit, daß die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über Zollfragen mit rückwirkender Kraft vom 17. Juni Gültigkeit haben. (2753)

Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe. Der persische Ministerrat hat am 25. Juni 1928 eine neue Verordnung über die Einfuhr synthetischer Farben nach Persien angenommen, die die bisher in Kraft befindlichen Bestimmungen ersetzt. Die Verordnung enthält keine Bestimmung mehr über das Höchstgewicht des Doseninhalts und ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergänzt durch besondere Vorschriften über die Einfuhrbedingungen für Farbstoffe, die zur Abtönung geeignet sind, und durch solche über die Einfuhr von chlorbeständigen Farben. (2807)

Digitized by Google

Australien. **Zulassung von eidesstattlichen Erklärungen in deutscher Sprache.** Die australische Zollbehörde erkennt den in Gemäßheit mit den deutschen Bestimmungen abgefaßten Abschnitt 6 der eidesstattlichen Erklärung über die Richtigkeit des Inhalts der Zollrechnungen (Deutsches Handels-Archiv 1927 S. 164) in deutscher Sprache als vollgültig an. Sie fordert daher keine englische Uebersetzung der Erklärung. Eine Beglaubigung oder Bestätigung der Unterschriften durch einen britischen Konsul wird ebenfalls nicht gefordert. Sie hat durch nachstehende Trade and Customs Order Nr. 576 vom Jahre 1927 ihre Beamten mit dem Wortlaut einer solchen eidesstattlichen Erklärung in deutscher Sprache bekanntgemacht.

Die vorgenannte Order hat folgenden Wortlaut:

Um diese (feierliche Erklärung) bei Einfuhrsendungen aus Deutschland zu erleichtern, wird folgende genaue gesetzliche Form dem Schlußabschnitt für eidesstattliche Erklärungen in Deutschland hinzugefügt:

„6. Daß ich diese feierliche Erklärung in voller Ueberzeugung von ihrer Wahrhaftigkeit abgebe, in Gemäßheit der deutschen Gesetzesvorschriften über eidesstattliche Versicherungen.

Vorstehendes Protokoll wurde Herrn . . . . . , der es als in jeder Hinsicht richtig anerkannte, von mir, dem Notar, vorgelesen und von ihm eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

. . . . . .

Hierauf erklärte Herr . . . . . feierlich:

Ich versichere die Wahrheit und Richtigkeit meiner vorstehenden Erklärungen an Eidesstatt.

Geschehen, wie oben, heute am . . . . . 19 . ."

In vorstehender Form ausgestellt, brauchen deutsche Erklärungen nicht weiter von einem britischen Konsul bestätigt zu werden. („I. u. H.") (2767)

Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, unternehmen die australischen Produzenten von pharmazeutischen Spezialitäten sowie die Vertreter der Importeure von pharmazeutischen Spezialitäten lebhafte Anstrengungen, um die Bestimmung 79 der Health Act, die die Enthüllung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten vorschreibt, mit Beginn der neuen Sitzungsperiode des Parlaments von Victoria außer Kraft zu setzen. Diese Bestimmung wurde von der Regierung von Victoria im Jahre 1924 erlassen; das Inkrafttreten wurde aber mehrere Male verschoben und soll nunmehr endgültig am 1. Januar 1929 erfolgen.

Im Mai 1927 trat eine Konferenz der australischen Staaten in Melbourne zusammen, von der empfohlen wurde, die Spezialitätenbestimmungen in allen Staaten in Kraft treten zu lassen. Bevor dieses erfolgen kann, müssen jedoch die Parlamente aller Staaten ihre Einwilligung hierzu erklären. (2791)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 27. August sind im Ausnahmetarif 41 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 2 C des Warenverzeichnisses die Station Magdeburg und unter den Empfangsstationen des Abschnittes V die Stationen Deutsch-Rasselwitz und Dittersdorf (Oberschles.) nachgetragen worden. Im Warenverzeichnis zu 2 B ist nachgetragen worden: „Gemenge aus kohlensaurem Kalk und salzsaurem Ammoniak".*) Hierzu wurde die Anmerkung aufgenommen: (2764)

*) Die handelsübliche Bezeichnung „Kalkammon" kann vom Absender der vorstehend angeführten Bezeichnung im Frachtbrief in Klammern beigefügt werden.

Ausnahmetarif für Graphitschmelztiegel.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs 165 für Graphitschmelztiegel zur Ausfuhr ist widerruflich bis zum 31. August 1929 verlängert worden. (2805)

Ausnahmetarif für Ammoniakalaun usw.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs 166 für Ammoniakalaun usw. ist widerruflich bis zum 31. August 1929 verlängert worden. (2806)

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohle.

Mit Gültigkeit vom 20. August 1928 sind im Frachtsatzzeiger des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohle zur Ausfuhr die beiden ersten Frachtsätze für 35—36 und 37—39 km gestrichen worden. Der dritte Frachtsatz gilt nur für 41 km. Außerdem wird mit Gültigkeit vom 20. Oktober 1928 die bisherige Ausdehnung des Ausnahmetarifs auf die 5-t-Nebenklasse wegfallen. (2728)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Trockenplatten. Die deutschen Trockenplattenfabriken pflegen eine Umsatzprämie nur für Markenwaren zu gewähren. Die in der Preisliste des Verkäufers festgesetzte Umsatzprämie bezieht sich daher handelsüblich nicht auf neutrale, d. h. markenlose Platten. C. 7927/28 (XII A. 4). (2779)

RECHTSPRECHUNG

Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie.

Die klagende Firma R. A.G. in Berlin-Britz, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten befaßt, ist seit 1903 Inhaberin des Warenzeichens „Kavasan", das als sogenanntes Vorratszeichen für Arzneimittel eingetragen ist. Im Jahre 1926 ließ sich die beklagte St. GmbH. in München für den Vertrieb chemischer Produkte für medizinische, hygienische und andere Zwecke das Wort „Lavasan" zeichenrechtlich schützen, das sie nunmehr für den Vertrieb von Seifen und Desinfektionsmitteln benutzte. Mit der im Jahre 1926 erhobenen Klage verlangt die Berliner Firma von der Beklagten Löschung ihres Zeichens „Lavasan", da es mit ihrem älteren Zeichen verwechslungsfähig sei. — Das Landgericht München gab der Klage statt, das Oberlandesgericht München dagegen erkannte auf Abweisung der Klage. Jetzt hat das Reichsgericht die Entscheidung des OLG. aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt. Die Beklagte hat demnach ihr Zeichen „Lavasan" löschen zu lassen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen sind folgende zeichenrechtlich interessanten Ausführungen mitzuteilen: Mit Recht bejaht das OLG. die Verwechslungsfähigkeit zwischen „Lavasan" und „Kavasan". Es kommt dann aber zu der Ueberzeugung, daß die Klägerin gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs und die guten Sitten verstoße, wenn sie, nachdem ihr Zeichen „Kavasan" günstigenfalls im Jahre 1914 nur ganz vorübergehend einmal benutzt worden sei, es jetzt hervorhole und für ihr formales Zeichenrecht den Rechtsschutz gegenüber dem inzwischen in den Verkehr eingeführten Zeichen der Beklagten beanspruche. Dieser Auffassung vermag das Reichsgericht nicht beizutreten. Das Zeichen „Kavasan" war von Anfang an ein Vorratszeichen, von dem die Klägerin nur im Jahre 1914 vorübergehend Gebrauch gemacht haben will, um einem Konkurrenzmittel „Gonosan" im Wettbewerb entgegenzutreten. Die Richtigkeit dieser Angaben kann dahinstehen. Denn als Vorratszeichen war das Zeichen „Kavasan" von vornherein wirtschaftlich berechtigt. Vorratszeichen, deren Unentbehrlichkeit namentlich für die chemisch-pharmazeutische Industrie anerkannt ist, genießen aber nach der reichsgerichtlichen Rechtssprechung grundsätzlich denselben Rechtsschutz wie andere, von Anfang an benutzte Warenzeichen; andernfalls könnten sie ihrer Bestimmung, zur künftigen Benutzung jederzeit bereit zu sein, nicht genügen. Allerdings darf das formale Zeichenrecht auch hinsichtlich eines Vorratszeichens nur innerhalb der Grenzen des lauteren Wettbewerbs und der guten Sitten, nicht also zur Verübung unlauterer Handlungen oder zur Verletzung materieller Rechte ausgeübt werden. Ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 1 UnlWG.) würde dann vorliegen, wenn ein Zeicheninhaber Jahre hindurch nichts dagegen unternommen hat, daß ein anderer sein in gutem Glauben erworbenes Warenzeichen unter Aufwand von Mühe und Kosten im Verkehr zur Geltung brachte und nun erst mit dem Anspruch auf Löschung des verwechslungsfähigen Zeichens hervortritt. So liegt die Sache hier nicht. Nachdem die Beklagte im Oktober 1925 mit dem Vertrieb der Waren unter der Bezeichnung „Lavasan" begonnen und im März 1926 die Eintragung dieses Zeichens erlangt hatte, ließ ihr die Klägerin schon im Oktober 1926 die Warnung vor weiterer Verwendung des Zeichens zugehen und erhob im November 1926 die gegenwärtige Klage. Daß die Klägerin schon vor Oktober 1926 Kenntnis von der Benutzung des Zeichens „Lavasan" erlangt hatte, ist nicht festgestellt, ebensowenig, daß die Beklagte eine besonders starke Werbetätigkeit für ihr Zeichen entfaltet hätte. (Aus „Reichsgerichtsbriefe", II 550/27.) (2752)

Digitized by Google

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Juli 1928.

Die konjunkturmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes hat sich im Juli, nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt", weiter langsam fortgesetzt. In einer Reihe von Landesarbeitsamtsbezirken war die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft und der übrigen Außenberufe nicht mehr so groß, um den sinkenden Bedarf an Arbeitskräften in den übrigen Berufsgruppen auszugleichen Die konjunkturmäßige Abwärtsbewegung des Arbeitsmarktes, insbesondere in der Textilindustrie, im Bergbau, in der metallverarbeitenden und Maschinenindustrie, im Vervielfältigungsgewerbe, sowie in einzelnen Zweigen des Bekleidungsgewerbes beginnt sich nunmehr auch zahlenmäßig auszuwirken. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden war Ende Juli d. Js. zum ersten Male höher als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Sie fiel zwar von Ende Juni bis Ende Juli noch um weitere 60 000 auf 1 147 000 Personen, liegt aber damit bereits um über 100 000 oder rund 10 % höher als Ende Juli 1927. Auch das Restangebot an verfügbaren offenen Stellen hat, obwohl es im Laute des Monats Juli noch um weitere 2500 gestiegen ist, den Stand des Vorjahres nicht wieder erreicht.

Besonders stark hat sich der Konjunkturrückgang auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Arbeitskräfte ausgewirkt. Dies tritt besonders deutlich in Erscheinung, wenn man den derzeitigen Stand an verfügbaren Arbeitsuchenden mit dem im Vorjahre günstigsten Stand von Ende September vergleicht. Während der Arbeitsmarkt für männliche Personen Ende Juli mit einer um rund ein Drittel höheren Zahl an Arbeitsuchenden belastet war als Ende September 1927, beträgt die Mehrbelastung auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Personen rund 45%. Dies hängt damit zusammen, daß der Konjunkturrückgang sich bis jetzt hauptsächlich in Gewerbezweigen ausgewirkt hat, in denen weibliche Arbeitskräfte besonders zahlreich beschäftigt sind.

Der Tiefpunkt der Arbeitslosigkeit, der im Vorjahre erst Mitte Oktober mit etwa 850 000 Arbeitsuchenden erreicht wurde, scheint in diesem Jahre wesentlich früher und mit etwas höheren Zahlen wie im Vorjahre erreicht zu werden. Mit einer wesentlichen Entlastung des Arbeitsmarktes dürfte in den nächsten Monaten nicht mehr zu rechnen sein. Es wird sich zwar der Kräftebedarf in den Außenberufen noch etwas erhöhen, jedoch ist in den übrigen Berufsgruppen, wenn man die derzeitige Konjunkturlage berücksichtigt, eine namhafte Zunahme des Bedarfs an Arbeitskräften nicht mehr zu erwarten.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen hat sich in der zweiten Julihälfte um 22 000 Personen verringert, und zwar um 15 700 Männer auf 467 000 männliche Hauptunterstützungsempfänger und um 6700 Frauen auf 180 000 weibliche Hauptunterstützungsempfänger. Die weitere Entwicklung in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung in der ersten Augusthälfte, die aus den neuesten Berichten einiger Landesarbeitsämter erkennbar ist, läßt auf das Fortbestehen der uneinheitlichen Lage schließen. Durch die Erntearbeiten wird in einzelnen landwirtschaftlichen Bezirken die Arbeitslosenversicherung noch weiter entlastet; die unsichere industrielle Lage, über die auch der auf wenige Gebietsteile beschränkte Aufschwung in einzelnen Teilarbeitsmärkten nicht hinwegtäuschen kann, drückt sich weiter durch Ansteigen der Unterstütztenzahlen in einzelnen Bezirken aus. Eine Klärung der Lage der Arbeitslosenversicherung wird sich erst nach Ablauf der Ernteperiode ergeben, wenngleich bereits jetzt schon klar zu sehen ist, daß der besonders günstige Vorjahrsstand der Arbeitslosenversicherung in den Uebergangsmonaten im Herbst unter keinen Umständen erreicht werden wird. (2781)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Aus der Lithopone-Industrie.

Wie wir von der „Sachtleben" A. G., Köln a. Rh., erfahren, ist der Belegschaft der Lithoponefabrik Schöningen zum 1. September d. J. gekündigt worden, da das Werk auf einige Monate wegen Absatzmangel stillgelegt werden soll. Trotzdem die Nachfrage nach Lithopone an und für sich nicht schlecht ist, ist es anscheinend immer noch nicht möglich, allen deutschen Lithoponefabriken ausreichende Beschäftigung zu schaffen. Aus diesem Grunde ist die Lithoponefabrik der Farbwerke G. m. b. H. Hönningen in den vergangenen Monaten verschrottet worden. Ebenso haben sich die Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Biebrich a. Rh., entschlossen, die Fabrikation von Lithopone aufzugeben. Im Zusammenhang hiermit darf daran erinnert werden, daß bei der Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, eine Lithoponefabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 7500 t gleichfalls bereits seit längerer Zeit stilliegt. (2786)

Unzweckmäßigkeit der französischen Sprache in der Auslandskorrespondenz nach Lateinamerika.

Nach einem Konsularbericht der „I. u. H." kommt es noch immer vor, daß deutsche Firmen in ihrer Auslandskorrespondenz sich gewohnheitsmäßig der französischen Sprache bedienen, selbst in Fällen, wo dieses Verfahren ganz sinnlos ist. So erhielt kürzlich wieder eine deutsche Firma in Guatemala einen Brief von einer deutschen Firma in Dresden in französischer Sprache. Die Antwort der Firma in Guatemala lautete: „Sie haben mit Ihrem Briefe genau das Gegenteil von dem erreicht, was Sie wünschen. Wir geben heute an unser Hamburger Einkaufshaus Weisung, auf keinen Fall eines Ihrer Angebote zu berücksichtigen, selbst wenn Sie billiger sein sollten als irgendeine Konkurrenzofferte." Bei spanischen Landesfirmen fliegt ein französisch geschriebener Brief einer deutschen Firma mit einem Achselzucken über derartige deutsche Würdelosigkeit in den Papierkorb!

Es sollte außerdem bekannt sein, daß ganz Mittelamerika und Südamerika, von Mexiko an bis Chile, Spanisch oder, was Brasilien betrifft, Portugiesisch spricht. Die Zahl der Franzosen im Exportgeschäft ist dort ganz gering. Die Ausländer sind neben Deutschen vorwiegend Amerikaner und vereinzelt Engländer. Die Inländer, soweit sie überhaupt eine andere Sprache als Spanisch verstehen, sind ganz auf Englisch eingestellt, als einzige Fremdsprache, und verstehen in den seltensten Fällen das Französische. (2749)

Ausland.

Die Lage des Quecksilbermarktes.

Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, soll die spanisch-italienische Quecksilberkonvention (vgl. S. 721) im Einverständnis mit den Regierungen der beiden Länder zustande gekommen sein. Das neue Abkommen, das am 1. Oktober in Kraft tritt, regelt die Produktion der beiden Länder, d. h. die Produktion soll von der außergewöhnlichen Höhe, die im vergangenen Jahre erreicht worden ist, herabgesetzt werden. Außerdem ist in dem Abkommen ein gemeinsames Verkaufsbüro vorgesehen, durch das die gesamte Produktion zu einem vereinbarten Preise verkauft wird.

Daß die Kontrolle durch die Konvention sehr scharf ausgeübt werden soll, geht daraus hervor, daß in beiden Ländern ein Quecksilberausfuhrverbot, das am 1. November in Kraft treten soll, angestrebt wird und die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis von der Zustimmung der Konvention abhängig gemacht werden soll.

Durch die Festsetzung der Quecksilberpreise durch die Konvention wird die freie Konkurrenz am Quecksilbermarkte ausgeschaltet werden, zumal das in den Vereinigten Staaten gewonnene Quecksilber restlos für einheimische Zwecke verbraucht wird. Auch wenn es den Vereinigten Staaten gelingt, ihre Produktion auf 15 000 Flaschen (wie geschätzt wird) zu erhöhen, bleibt dieses Land nach wie vor von dem spanischen oder italienischen Quecksilber (von den geringen in Mexiko produzierten Quecksilbermengen abgesehen) abhängig. Das in anderen Ländern gewonnene Quecksilber spielt für den Weltmarkt nur eine untergeordnete Rolle.

Durch diese Neuordnung wird die Bedeutung Londons als Quecksilbermarkt weiter abnehmen. Mehrere Jahrzehnte hindurch, bis zum Jahre 1925, wurde der Quecksilberpreis infolge des Vertrages von Rothschild mit der spanischen Regierung größtenteils durch Rothschild bestimmt; etwa die Hälfte der Weltproduktion wurde infolgedessen am Londoner Markte umgesetzt. Durch die während der letzten Jahre herrschenden viel höheren Preise, eine Folge der Politik der Sociedad de Mercurio, sind die spanischen und italienischen Produzenten veranlaßt worden, ihre Produktion auf eine anomale Höhe zu steigern; infolgedessen haben sich bei den Produzenten große Vorräte angesammelt. (2743)

Niederlande. **Aus der Kunstseideindustrie.** Die Direktion der Enka bestätigt die Erwerbung des Aktienpakets von 5 Millionen Gulden der Breda von der International Holding Co. Der Zweck der Transaktionen sei eine größere Zusammenarbeit der beiden holländischen Kunstseidefabriken, die von beiden Seiten gewünscht wird. (2804)

Sowjet-Rußland. **Regelung des Absatzes für Arzneipflanzen.** Einer Nachricht des „Journal chmitscheskoi promyschlennosti" zufolge ist zwischen dem

Digitized by Google

„Gosmedtorgprom" (Staatliche Gesellschaft für Arzneimittel-produktion und -handel) und dem „Gostorg" (Staatliche Handelsgesellschaft) ein Vertrag zustande gekommen, durch welchen der Anbau und der Verkauf von Arzneipflanzen auf die beiden Gesellschaften verteilt werden.

Danach übernimmt der „Gostorg" den Anbau sowie den Export ins Ausland auf dem ganzen Gebiet der UdSSR, während die Realisation im Lande durch den „Gosmedtorg-prom" erfolgt.

Im laufenden Jahr wird der „Gostorg" den Anbau von Gräsern usw. verdoppeln, wobei einige neue Gebiete herangezogen werden sollen: das Zentral-Gebiet, Wolga-Gebiet, die Krim und Sibirien. (2758)

Inbetriebnahme eines neuen Terpentinöl-Werkes. Ende April d. J. ist im Gouvernement Wjatka ein neues Terpentinol-Werk in Betrieb genommen worden. Im Lauf der sieben Monate währenden Saison soll das Werk nach dem Programm 160 t Terpentinol produzieren.

Im genannten Gouvernement werden weitere 20 Terpentinöl-Werke gebaut. („Journ. chim. prom.") (2761)

Bulgarien. **Submission.** Am 26. September d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz auf die Lieferung von Chemikalien, Farben und Lacken für das Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags.

Die Submissionsunterlagen stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 1 163 110 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. („Darjawen Westnik" vom 24. 8. 1928.) (2785)

Italien. **Betriebszählung.** Das „Bollettino Mensile di Statistica" veröffentlicht die Ergebnisse der am 15. Oktober 1927 erfolgten Zählung der technischen und Handelsbetriebe Italiens. Hiernach betrug die Zahl der chemischen Betriebe ganz Italiens an dem genannten Datum 5156; die Zahl der insgesamt in dieser Industrie beschäftigten Personen belief sich auf 97 319.

Auf die einzelnen Provinzen Italiens verteilen sich diese Zahlen folgendermaßen:

Provinz	Zahl der Betriebe	Zahl der besch. Pers.
Piemont	483	14 958
Ligurien	379	6 456
Lombardei	1 114	31 958
Tridentinisch-Venetien	53	986
Venetien	303	6 552
Julisch-Venetien u. Zara	102	2 652
Emilia	251	3 856
Toscana	471	8 926
Marken	84	1 238
Umbrien	60	2 625
Latium	266	3 447
Abbruzzen und Molise	131	1 806
Campanien	385	2 917
Apulien	249	2 349
Basilicata	20	26
Calabrien	219	1 430
Sizilien	546	4 553
Sardinien	40	584

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, konzentriert sich die italienische chemische Industrie besonders in den nördlichen Provinzen. In der Provinz Piemont ist es der Kreis Turin, der die größte Zahl chemischer Betriebe aufweist, und zwar wurden in diesem Kreise 282 chemische Betriebe mit insgesamt 10 624 beschäftigten Personen gezählt. Der bedeutendste Kreis in Ligurien ist der Kreis Genua mit 256 chemischen Betrieben und 3528 beschäftigten Personen, in der Lombardei der Kreis Mailand mit 754 chemischen Betrieben und 26 127 beschäftigten Personen, in Venetien der Kreis Venedig mit 55 Betrieben und 3213 Personen und in Toscana die Kreise Florenz mit 217 Betrieben und 2846 Personen und Livorno mit 66 Betrieben und 2423 Personen. Im Kreise Rom in der Provinz Latium wurden 215 Betriebe mit 3260 beschäftigten Personen und im Kreise Neapel 273 Betriebe mit 2442 Personen gezählt. (2720)

Südafrikanische Union. **Vergällung von Spiritus für den Betrieb von Motoren.** Lt. Bekanntmachung im „Staatskoerant" hat der § 3 der Government Notice Nr. 974 vom 24. Juli 1917 folgenden Nachtrag erhalten:

„Gebrauchsfertiger Motorentreibstoff hat in 100 Raumteilen nicht weniger als 27 Raumteile Scotol-Mischung zu enthalten. Das hierbei verwendete Vergällungsmittel hat den vom Kommissar anerkannten Bestimmungen zu entsprechen. (2789)

Türkei. **Das Ernteergebnis für Opium.** Die „Deutsch-Orientbank" berichtet: Das Ernteergebnis für Opium steht nunmehr definitiv fest und beträgt ca. 4500 Kisten, d. ca. 500 Kisten weniger, als ursprünglich angenommen. M. zahlt gegenwärtig für Waren aus den Niederungen Ltqs. 1 bis 20,—, während Hochplateau-Provenienzen zu Ltqs. 2 bis 22½ Abnehmer finden. Insgesamt wurden während Berichtsperiode 400 Kisten umgesetzt; die gegenwärtigen stände in Smyrna belaufen sich auf den gleichen Betr. Hauptabnehmer im Auslande sind nach wie vor Deutschl. die Schweiz und Frankreich.

Japan. **Subsidien für die Sodaindustrie.** Wie wir bere. auf Seite 696 der „Chem. Ind." berichteten, hat Südmandschurische Eisenbahngesellschaft beschlossen, Dairen die Produktion von calcinierter Soda aufzunehm. Wie wir jetzt dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entneh. hat das japanische Handels- und Industrieministerium schlossen, der Sodaindustrie infolge ihrer Bedeutung für Land Subsidien zu gewähren. Der Betrag ist 2,5 Millionen die im Laufe von fünf Jahren zur Auszahlung gelangen sol. In die von der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft plante Fabrik sollen anfänglich 5,5 Millionen Yen inve. werden.

KURZE NACHRICHTEN

Hundertjahrfeier der Technischen Hochschule Stuttgart.

Die Vereinigung von Freunden der Techn. Hochsch. Stuttgart E. V. bittet um Veröffentlichung folgender Not.

„Anläßlich der im Mai 1929 bevorstehenden Feier d. 100jährigen Bestehens der Techn. Hochschule Stuttgart bit. wir diejenigen Herren, welche keiner Stuttgarter Verbind. angehören, ihre Anschriften an die Vereinigung von Freund. der Techn. Hochschule Stuttgart E. V. in Stuttgart, Seestr. angeben zu wollen."

Persönliches.

Carl Freiherrn Auer von Welsbach zum 70. Geburtstag.

Am 1. September 1928 wird Carl Freiherr Auer von Wels. bach 70 Jahre alt. Auer, der Lieblingsschüler von Bunse. zerlegte 1885 Didym in Praseodym und Neodym. 1905 er legte er das Ytterbium in Aldebaranium und Cassiopeium. Auer erfand auf Grund seiner Arbeiten über seltene Erd. das Gasglühlicht, die Osmiumlampe und das Cerit. (Auer-Metall) für Feuerzeuge. Er studierte an der Tec. nischen Hochschule Wien und an der Universität Heidelberg. Er ist Ehrendoktor der Universität Graz und der Technische Hochschulen Wien, Karlsruhe und Graz, Wirkliches Mit. der Akademie der Wissenschaften in Wien, Korrespond. rendes Mitglied der preußischen Akademie der Wissensch. ten in Berlin und Auswärtiges Mitglied der Kgl. Schwedische Akademie der Wissenschaften in Stockholm. Er besitzt die Siemens-Ring und ist Ehrenmitglied der Deutschen Chem. schen Gesellschaft, des Vereins Deutscher Chemiker, des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner und vieler anderer Vereine. Von englischen und amerikanischen Gesellschaften besitzt er die großen goldenen Medaillen und zwar die Birmingham-Medal, die Elliot-Cressot-Medaille und ferner die große Medaille des Niederösterreichischen Gewerbevereins. Er lebt zurückgezogen auf seinem Sch. Welsbach in Kärnten, weil er seit mehr als 20 Jahren schwer gehörleidend ist. Auer arbeitet seit Jahren an interessanten chemischen Versuchen über seltene Erden. Zu diesem Zweck hat er sich in seinem Schloß ein hervorragend ausgestattetes Laboratorium eingerichtet. Für größere Arbeiten stehen ihm seine Chemischen Werke in Treibach zur Verfügung.

Exzellenz von Miller, Ehrenpräsident der Weltkraftkonferenz Berlin 1930.

Der Vorstand des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz hat beschlossen, das Ehrenpräsidium für die vom 16. bis 25. Juni 1930 in Berlin tagende Zweite Weltkraftkonferenz Exzellenz Dr.-Ing. Oskar v. Miller zu übertragen, der durch seine außerordentlichen Verdienste auf dem Gebiet der Wasserkraft-Elektrizitäts-versorgung Deutschlands gerade für diese Stelle in hervorragendem Maße berufen erscheint und als Schöpfer des Deutschen Museums sich und seinem Werk einen Namen von internationaler Bedeutung sichern konnte. Es wird in allen Kreisen der deutschen Wissenschaft und Technik mit Genugtuung begrüßt werden, daß Exzellenz v. Miller die Wahl angenommen hat, und daß somit für die größte, nach dem Kriege in Deutschland stattfindende internationale Veranstaltung der Technik einer ihrer bedeutendsten Vertreter als Repräsentant gewonnen ist.

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

J. D. Riedel - E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Werk E. de Haën in Seelze, Zweigniederlassung.** Die Firma ist am 15. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb und Fortführung der zu Berlin belegenen chemischen Fabrik, der Drogengroßhandlung, wie des Ein- und Ausfuhrgeschäfts der früheren offenen Handelsgesellschaft in Firma J. D. Riedel und der zu Seelze belegenen chemischen Fabrik der Firma E. de Haën Aktiengesellschaft zu Seelze, auch die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. Das Grundkapital beträgt 10 000 000 M. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Marc Fuchs in Charlottenburg, Karl Sell in Berlin-Friedenau und Rudolf Gerber in Berlin-Tempelhof, Dr. phil. Alexander Eversmann in Berlin-Grunewald und Direktor Johann Carl Pflüger in Berlin-Wilmersdorf, stellvertretende Vorstandsmitglieder sind Dr. Friedrich Boedecker in Berlin-Tempelhof und Dr. Fritz Riedel in Berlin-Wilmersdorf. Prokuristen für den Betrieb der Zweigniederlassung sind die Kaufleute Ulrich Bopp in Hannover, Eduard Gleim in Seelze, Anton Killian in Hannover, Leopold Kröhne in Seelze und Erwin Mürmann in Seelze. Jeder von ihnen ist zur Vertretung der Zweigniederlassung in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, ordentlichen oder stellvertretenden, oder mit einem anderen Prokuristen der Zweigniederlassung berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 3. 1905 festgestellt und am 14. 4. 1905, 5. 6. 1913, 24. 6. 1920, 25. 5. 1921, 15. 6. 1922, 4. 1. 1923, 19. 6. 1923, 2. 7. 1924, 27. 11. 1924 und 9. 7. 1928 geändert worden. Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die Gesellschaft vertreten: 1. wenn nur eine Person den Vorstand bildet, auch durch zwei Prokuristen, 2. falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind a) durch zwei Vorstandsmitglieder, b) durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder c) durch ein vom Aufsichtsrat zur Alleinvertretung besonders ermächtigtes Vorstandsmitglied oder d) durch zwei Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder haben dieselbe Vertretungsbefugnis wie ordentliche. Dem Vorstandsmitglied Kaufmann Marc Fuchs in Charlottenburg ist die Ermächtigung erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

„Etrico" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 16. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 3. 8. 1928 mit Aenderung vom 11. 8. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb der nach dem eingetragenen Warenzeichen Nr. 369 289 „Etrico" bezeichneten Isolierfarben nach dem bisher von dem Gesellschafter Thies ausgeübten Geheimverfahren. Stammkapital: 23 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Richard Christian Thies, Kaufmann, zu Hamburg.

Bobbi-Werk Lüptitz-Wurzen Carl Päßler, Sitz: **Lüptitz.** Die Firma ist am 18. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wurzen eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Carl Hermann Reinhold Päßler in Lüptitz. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse, insbesondere Kohlenanzünder.

Hans Ludwig Dressel, Sitz: **Bayreuth,** Pottensteiner Str. 10. Die Firma ist am 20. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen. Inhaber ist Hans Ludwig Dressel, Kaufmann in Bayreuth. Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen und kosmetischen Präparaten.

Metallbank Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 20. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, insbesondere an solchen auf dem Gebiet der Metallherstellung und Metallverarbeitung. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. und ist eingeteilt in 50 Aktien über je 1000 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind zum Nennwert ausgegeben. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder bzw. Vorstandsstellvertreter oder ein Vorstandsmitglied bzw. einen Vorstandsstellvertreter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und entlassen. Der Aufsichtsrat ist befugt, Vorstandsstellvertreter zu ernennen und zu entlassen. Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Dr. Siegfried Auerbach und Karl Bär zu Frankfurt a. M. Gründer sind: 1. Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, 2. die Herren Kaufleute Richard Kehl, Dr. Heinrich Merk, Karl Trackert und Hans Wolf, sämtlich zu Frankfurt a. M. Die Gründer haben die sämtlichen Aktien übernommen. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die Herren Direktor Rudolf Euler, Direktor Julius Sommer und Rechtsanwalt Franz Traudes, sämtlich in Frankfurt a. M.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 8. 1928 ist die Firma der Gesellschaft geändert worden. Sie lautet jetzt: **Metallgesellschaft Aktiengesellschaft.** Der Gegenstand des Unternehmens ist wie folgt geändert: Gegenstand des Unternehmens ist Gewinnung und Verhüttung von Erzen und die Weiterverarbeitung von Metallen, der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften, der Handel, insbesondere mit Erzen, Metallen und sonstigen Produkten aus dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, industrielle Unternehmungen jeglicher Art ins Leben zu rufen, sich an solchen zu beteiligen und deren Erzeugnisse zu vertreiben. Sie ist auch berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Das Grundkapital ist um 25 800 000 M. erhöht worden durch Ausgabe von 23 640 M. Inhaberstammaktien im Nennbetrag von 1000 M., 2000 M. Inhaberstammaktien im Nennbetrage von 500 M., 1800 M. Inhaberstammaktien im Nennbetrage von 200 M. und 400 Namensvorzugsaktien zu je 2000 M. Die Stammaktien sind zum Kurse von 114%, die Vorzugsaktien zum Nennwert ausgegeben. Der Beschluß ist durchgeführt. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind die Herren Georg Schwarz, Carl Schäfer, Rudolf Euler, Hermann Winkler, sämtlich zu Frankfurt a. M., zu weiteren Vorstandsstellvertretern sind die Herren Richard Erlanger, Adolf Levi, Alfred Mayer, Ernst Simon, sämtlich zu Frankfurt a. M., und Willy Simon zu Berlin bestellt worden. Den Herren Dr. Siegfried Auerbach, Ernst Böttcher, Rudolf Fuchs, Adolf Cayard, Heinrich Strauß, Heinrich Dürr, Arthur Ellinger, Hermann W. Lumme, Bruno Böttger, sämtlich zu Frankfurt a. M., und Dr. Georg Stadthagen zu Berlin ist dergestalt Prokura erteilt worden, daß sie berechtigt sind, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Vorstandsstellvertreter die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Opladen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Opladen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen und technischen Artikeln in der zu Opladen gelegenen chemischen Fabrik sowie die Führung von Handelsgeschäften in chemischen und technischen Artikeln. Stammkapital: 200 000 M. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Josef Katterbach, Kaufmann, Opladen, August Hummel, Kaufmann, New York, August Hummel sen., Kaufmann, Opladen. Helene Jenewein, Opladen, hat derart Prokura, daß sie gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 4. 1921 errichtet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 6. 1921 sind die §§ 1 und 2 und vom 31. 7. 1925 die §§ 3, 5 Ziffer 4 und 6 geändert.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt. Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born wohnt jetzt in Köln. Dr. Christian Schneider, Direktor Neuröße, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Prokuristen: 1. Dr. Fritz Bachran in Höchst a. M., 2. Udo Barthelmes in Frankfurt a. M., 3. Egon Becker in Berlin-Lichterfelde, 4. Fritz Becker in Ludwigshafen, 5. Dr. Karl Ferdinand Blumrich in Höchst a. M., 6. Walter Born in Steglitz, 7. Dr. Ludwig Braun in Ludwigshafen, 8. Fritz Bruns in Frankfurt a. M., 9. Wilhelm Dernen in Leverkusen, 10. Hermann Dunst in Neukölln, 11. Franz Gaydoul in Frankfurt a. M., 12. Dr. Friedrich Günther in Ludwigshafen, 13. Fritz Haber in Frankfurt a. M., 14. Georg Hartmann in Leverkusen, 15. Ernst Holtz in Steglitz, 16. Albert Jüngst in Höchst, 17. Walter Kretschmann in Frankfurt a. M., 18. Dr. Hans Kugler

Digitized by Google

in Frankfurt a. M., 19. Wilhelm Lauenstein in Heidelberg, 20. Otto Matthies in Dessau, 21. Dr. Carl Müller in Mannheim, 22. Dr. Eduard Münch in Ludwigshafen, 23. Hans Münch in Offenbach a. M., 24. Dr. Hans Reindel in Ludwigshafen, 25. Herbert Schill in Treptow, 26. Wilhelm Schneider in Frankfurt a. M. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren für Kurt Lickfett, Dr. Christian Schneider, Wilhelm Bindernagel, Arthur Heinrichs, Dr. Felix Klingemann, Dr. Richard Löwenthal, Ernst Heinrich Schenk, Hans Horst Siebert, Dr. Walter Vorster und Fritz Seeber sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, jetzt Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, jetzt Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, jetzt Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., jetzt Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., jetzt Frankfurt a. M.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 19. 7. 1928 ist das Grundkapital um 3 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 6 000 000 M. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung der §§ 5 und 18. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben 3000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennbetrage. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 6000 Inhaberaktien zu 1000 M.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 8. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 19. 7. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 M. auf 6 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Grundkapital und Einteilung) und 18 Abs. 1 (Teilnahme an der Generalversammlung) geändert worden. Grundkapital: 6 000 000 M., eingeteilt in 6000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die neuen Aktien werden zum Kurse von 100% ausgegeben.

Düngerfabrik Lützel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hilchenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 8. 1928 hat der § 7 der Satzung folgenden Zusatz erhalten: „Jedoch kann durch Gesellschafterbeschluß auch ein weiterer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt werden."

Aktiengesellschaft für Tonerde und chemische Industrie, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Die unter dieser Firma mit dem Sitz zu Köln in das dortige Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft hat ihren Sitz von Köln nach Frankfurt a. M. verlegt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 7. 1922, 19. 1. 1923, 21. 9. 1923, 23. 12. 1924 und 11. 7. 1928 festgestellt bzw. durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung und Verwertung von Tonerde und Tonerdesalzen und deren Nebenprodukten sowie von Erden, Bergwerks- und chemischen Produkten sowie der Handel mit diesen, die Verwertung von Wasserkräften und anderen Kraftanlagen, der Erwerb und Betrieb von Bergwerken und Hüttenanlagen sowie alle damit zusammenhängenden Unternehmungen. Willenserklärungen, die für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, von diesem allein, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von je zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen abzugeben. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes stehen in der Vertretungsbefugnis den ordentlichen Mitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft beizulegen. Das Grundkapital beträgt 300 000 M. Der Kaufmann Gustav Kaufmann in Frankfurt a. M. ist zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Konkurse.

„Probita" Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden-A., Zwickauer Straße 146. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 16. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

„Picosan" Pink & Co. Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung G. m. b. H. in Berlin, NW 40, Kronprinzenufer 3, mit Zweigniederlassungen in Breslau, Sternstr. 42, in Schwäbisch-Gmünd, in Königsberg i. Pr., Schrötterstraße, in Potsdam, Nauener Straße, und in Hamburg, Zippelhaus 18. Das Amtsgericht Berlin-Mitte macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am 1. 8. 1928 mangels Masse eingestellt worden ist.

Löschungen.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Das Vermögen der Gesellschaft ist auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. 6. 1928 als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, die jetzt den Namen Metallgesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. führt, übergegangen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Behrend & Grundmann chemisch-technische Produkte G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Heinrich J. Feddersen, Chemische Fabrik, Sitz: **Hildesheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Nolte, G. m. b. H., Chemische Fabrik vormals Hörmann & Co., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Hans Töpfer Fabrikation und Vertrieb chemischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (2780)

LITERATUR

Kaufverträge und Lieferverträge. Von Dr. Erwin Hirschfeld. Broschürt, 98 Seiten, 4,— M. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Der Verfasser behandelt im ersten Teil der Broschüre die für die Praxis besonders wichtigen Merkmale und zu beachtenden Notwendigkeiten bei Kauf- und Lieferverträgen. Im einzelnen werden unter Berücksichtigung der neuen Ergebnisse der Rechtsprechung dargestellt: Kaufabschluß und Erfüllungszeit, Sach- und Rechtskauf, der nicht erfüllte sowie trotz Lieferung einer mangelhaften Sache erfüllte Kaufvertrag, Gattungskauf, Werk- und Werklieferungsvertrag, Versendungskauf, die Pflichten des Käufers, Umsatzsteuer und Umsatzsteuerfreiheit.

Die auf das Praktische eingestellte Abhandlung will in erster Linie auf die Bedürfnisse des Kaufmanns Rücksicht nehmen, aber auch dem Juristen manchen praktischen Hinweis bieten. Dieser Aufgabe dürfte die Arbeit gerecht werden. Treffend werden gerade die Merkmale behandelt, deren Nichtbeachtung in der Praxis am häufigsten erst beim Entstehen der Prozesse oder nach dem ungünstigen Ausgang der Prozesse festgestellt wird.

Im zweiten Teil werden aus der amtlichen Sammlung des Reichsgerichts etwa 75 neuere Entscheidungen über allgemein interessierende Streitfälle in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben. (2738)

Der Kartellzwang nach § 9 der Kartellverordnung, unter Berücksichtigung des Rechtszustandes vor Erlaß der Kartellverordnung. Von Dr. Wilhelm Luley. Broschürt. 57 Seiten. 3,— M. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1928.

Die Arbeit behandelt in klarer Darstellung das Kartellzwangproblem des § 9 der Kartellverordnung, schildert den Zustand vor Erlaß der Kartellverordnung und macht nach einer Kritik des geltenden Zustandes Vorschläge zur Abstellung der kritisierten Mängel.

Luley kommt in seiner Untersuchung zu der Ansicht, daß einer gesunden Wirtschafts- und Rechtsentwicklung die Aufrechterhaltung einer staatlichen Bevormundung in Gestalt einer Präventivkontrolle über gewisse, zur Lebensfähigkeit der Kartelle notwendige Handlungen nicht förderlich sein kann. „Die staatliche Aufsicht, wie sie seither besteht, müßte vielmehr grundsätzlich beseitigt werden. Sie ist kaum geeignet, im Sinne einer stetigen Aufwärts- und Vorwärtsbewegung des Wirtschaftslebens zu wirken. Sie verhindert

Digitized by Google

aber auch nicht, daß die Wirtschaft auf anderen Wegen, die ihr durch die Rechtsetzung oder Rechtsprechung verbauten Ziele zu erreichen sucht. Daher ist zu wünschen, daß den Verbänden die Möglichkeit zum ungehinderten Ergreifen geeigneter, der Kartellpolitik entfließender Maßnahmen wiedergegeben werde." Den von Maßregelungen Bedrohten oder Betroffenen möchte Luley die Möglichkeit geben, sich durch Erhebung einer Feststellungs-, Schadenersatz- oder Unterlassungsklage unmittelbar und unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte an das Kartellgericht zu wenden und die Nachprüfung der Maßnahmen nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Lehnich kommt in seinem zum bevorstehenden Juristentag erstatteten Gutachten: „Empfiehlt sich eine Aenderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?" (W. de Gruyter & Co., 1928) bekanntlich ebenfalls zu dem Ergebnis, daß an Stelle der bisherigen Präventivkontrolle die grundsätzliche Erlaubnis für den Kartellzwang zu setzen sei, möchte jedoch Mißbräuche, soweit sie sich nicht gegen gesamtwirtschaftliche Interessen richten, im Wege des Zivilprozesses unter Anpassung der bereits bestehenden allgemeinen Bestimmungen (Unterlassung, Schadenersatz usw.) an die besonderen Bedürfnisse der Privatwirtschaft verfolgt wissen.

Im Hinblick auf die Behandlung der Frage der Kartellaufsicht auf dem Mitte September in Salzburg stattfindenden Juristentag und die erwarteten Auseinandersetzungen hierüber im Reichstag ist das Erscheinen der Luley'schen Arbeit zu begrüßen. (2739)

Textilchemische Erfindungen. Berichte über neuere deutsche Reichspatente aus dem Gebiete der Färberei, Bleicherei, Appretur, Mercerisation, Wäscherei usw., der chemischen Gewinnung der Gespinstfasern, des Karbonisierens sowie der Teerfarbstoffe, von Dr. Adolf Lehne, früher Abteilungsvorsitzender im Kaiserl. Patentamt, Professor und Vorsteher der Textilchemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe (Baden). Lieferung 2 (1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927). Verlag A. Ziemsen, Wittenberg (Bez. Halle). Preis 6 M., Subskriptionspreis 4,50 M.

Nach der 1. Lieferung, die die in der Zeit vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 erschienenen Patente umfaßte, ist kürzlich die 2. Lieferung herausgekommen (alle späteren Lieferungen sollen ebenfalls in Abständen von je einem halben Jahre veröffentlicht werden), die die in dem zweiten Halbjahre 1927 erteilten Patente behandelt. Die Zahl der wiedergegebenen Patente beträgt 104 und der Umfang der vorliegenden Lieferung 74 Seiten. Mit Hilfe dieser Schrift ist eine schnelle mühelose Orientierung über alle in dem genannten Zeitraum in Deutschland erteilten Patente auf den in Frage kommenden, die gesamte Textilchemie betreffenden Gebieten möglich. (2740)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 18. August 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 22
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 20
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22
Leim 36
Lanolin 11
Mennige 30
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Pulver) 9
Schwefel (Stangen) 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Spermazetöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

England (London), 24. August 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 70[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0.880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 9/15/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 36
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 39/15/0
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/10½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6[2])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36
Glaubersalz 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverf.; 60—62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/7—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¼—1/9¾
Bromnatrium 1/10½—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/4—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp. 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 10. August 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 260
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 380—400
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—87
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100%), auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 290—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 386
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 330—338
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 425—450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 190
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 205—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 340—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°, weiß) 160
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1870
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2015
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 16—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 8,50—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 205—225 (t)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 33
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 26,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3400—3800
Coffein (rein) 98
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
Essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 26—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 215
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—790 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2800—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—575 (100 kg)
Paranitranilin 28,50 (kg)
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 315
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 140 bis 160
Toluol (rein) 380 (100 kg)
Trichloräthylen 370 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 22. August 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%) 85—88
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 44,50—46
Borax (krist.) 21—22
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 230—240
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 75—77,50
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 29,75—31
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50-Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 38—40
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—19,75
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,25—11
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Jugoslawien (Belgrad), 25. August 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 8,50
Antichlor 6
Borax (krist.) 16
Borax (pulv.) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd (40%) 25
Naphthalin 8
Oxalsäure 25
Salmiak 13
Salpeter 19
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (64%) 11
Schwefelsäure 4,30
Soda (bic.) 8

(2770)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 8. 28	22. 8. 28	Aktien	29. 8. 28	22. 8. 28
Byk-Guldenw.	86,—	85,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	112 3/8	113 1/8
„ Grünau	75,—	—,—	Rasquin. Farbw.	119,—	119,—
„ v. Heyden	126,—	126,—	Rh. W. Sprengst.	101,75	102,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F Gelsenk.	76,—	75,50	J. D. Riedel —		
„ W. Albert	94,50	96,—	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Brockhues	99,—	98 7/8	Rütgerswerke	108 1/8	109,—
Concordia chem. F.	93,25	42,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	126 7/8	125,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,25	316,—
Egestorff. Salzw.	128,—	120,—	Sprengst. Carb.	97,25	97,75
Fahlberg, List	122,—	122,50	Staßfurter Chem.	30,50	32,—
I. G. Farbenindustr.	265 5/8	263,—	Thür. Bleiweißf.	46,—	47,50
Gehe & Co.	77,—	76,—	Union Fabr. chem. P.	64,50	61,50
Th. Goldschmidt	106,—	98,—	Ver. chem. Wk. Chl.	152,—	148,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	585,—	565,—
Heine & Co.	59,—	59 7/8	„ Ultramarinfabr.	168,50	157,75
Linde's Eismasch.	181,75	179,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	29. 8. 28	27. 8. 28	Devisen	29. 8. 28	27. 8. 28
Argentinien	1,769	1,768	Jugoslawien	7,379	7,377
Canada	4,198	4,195	Dänemark	111,95	111,92
Japan	1,893	1,901	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,875	20,875	Portugal	18,85	18,88
Türkei	2,184	2,187	Norwegen	111,90	111,90
England	20,354	20,352	Frankreich	16,38	16,37
Ver. Staaten	4,195	4,1945	Tschechoslowakei	12,433	12,429
Brasilien	0,5015	0,5015	Schweiz	80,76	80,74
Uruguay	4,275	4,275	Bulgarien	3,030	3,032
Holland	168,17	168,11	Spanien	69,72	69,65
Griechenland	5,430	5,450	Schweden	112,30	112,29
Belgien	58,315	58,32	Oesterreich	59,125	59,11
Danzig	81,38	81,38	Ungarn	73,14	73,14
Finnland	10,56	10,556	Rumänien	2,555	2,56
Italien	22,01	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	402,67
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,41
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,55	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,64
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	273,86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 8. 28	22. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—90	86—91
Silber in Barren per 1 kg	79 1/8—81	80 3/8—82 (2769)

Versammlungskalender.

10. Sept.: Steuerrad-Farbwerke A.G. i. Liqu., Nordenham, außerord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hotel Friesischer Hof in Nordenham.

11. Sept.: Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge Aktiengesellschaft in Liquidation, Baalberge i. Anh./Magdeburg, Schluß-G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro der Herren Rechtsanwälte Justizrat Meyer, Dr. Rethfeld und Dr. Martin, Magdeburg, Breite Weg 233. (2768)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. *Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Jahrgang | BERLIN, 8. SEPTEMBER 1928 | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. September 1928.

Es ist ein Merkmal der gegenwärtigen Rechtsentwicklung, daß die Vertragsbedingungen bei Geschäftsabschlüssen nicht mehr für den Einzelfall besonders aufgestellt, sondern meist Formularen entnommen werden, die in Kollektivvereinbarung von Wirtschaftsverband zu Wirtschaftsverband festgelegt worden sind. Die Bedingungen für Export- und Speditionsverträge z. B. stellte früher jede Firma für sich auf. Späterhin bearbeiteten die Verbände der Exporteure bzw. Spediteure Formulare aus, durch die ihre Mitglieder sich auf eine einheitliche Stellungnahme einigten. Heute sind sowohl Exporteur- wie Spediteurbedingungen gemeinsam von den Verbänden aller bei diesen Geschäften beteiligten Wirtschaftsparteien, Exporteure, Schiffahrt, Handel und Industrie, vereinbart worden. Die Einzelverträge richten sich beinahe automatisch nach diesen kollektiv aufgestellten Formularen. Den Wirtschaftsverbänden ist im Laufe dieser Entwicklung auch die Initiative zur Aenderung bzw. Neuschaffung von Vertragsformen zugefallen.

Auf dem Versicherungsgebiet sind die Interessenvertretungen der Industrie schon seit längerer Zeit beschäftigt, den Versicherungsschutz bei elementaren Ereignissen, wie Brand, Explosion u. dgl., so weit auszudehnen, daß im Schadensfalle der vom Ereignis Betroffene keine Investitionen aus eigenem Vermögen zu machen hat, was in seiner Situation und in der heutigen Zeit chronischer Kapitalknappheit schwierig, beinahe unmöglich wäre. Der Versicherungsnehmer rechnet mit einem so seltenen Ereignis, wie es ein größerer Brandschaden darstellt, gewöhnlich gar nicht. Er liest daher die Versicherungsbedingungen, die ja auch formularmäßig festgelegte Kollektivbedingungen sind, wohl kaum genau durch und ist vielfach der Meinung, daß im Falle des Schadens die Versicherung ihm die Mittel, die zum Wiederaufbau der zerstörten Anlagen nötig sind, zur Verfügung stelle. Das ist aber ein grundlegender Irrtum. Die Feuerversicherungspolice lautet nicht auf Ersatz des Neuwertes, sondern des Zeitwertes. Das heißt, die Versicherungsgesellschaft vergütet, ganz gleichgültig, wie hoch die Versicherungssumme ist, nach der sich die Prämie richtet, nur den Wert, den die Sachverständigen für den Tag des Schadenfalles ermitteln. Diese stellen Alter und vermutliche Abnutzung in Rechnung, auch wenn die Anlagen für den Betriebszweck noch voll brauchbar waren. Die Differenz zwischen dem Betrage, den eine Wiederherstellung erfordert, und der Bewertungssumme, die die Versicherung vergütet, muß der Versicherungsnehmer aus eigener Tasche bezahlen. Bei größeren Schäden kann diese Differenz zu einer riesigen Summe sich auswachsen.

Zwar gibt es eine Neuwertversicherung auch in Deutschland, jedoch nur bei wenigen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die in erster Linie Wohngebäude versichern. Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften dagegen haben immer eine Neuwertversicherung abgelehnt. Auch nach den vielfachen Bemühungen seitens der Industrie und nach eingehenden Verhandlungen stellen sie sich auf den Standpunkt, daß eine Auszahlung des Neuwertes von gebrauchten Maschinen und Anlagen im Versicherungsfalle nicht eine Ersetzung des Schadens, sondern eine Bereicherung darstelle, die dem § 55 des Versicherungsvertragsgesetzes zuwiderlaufe. Der Versicherte müsse im Falle eines Brandschadens eben seine in Form von Abschreibungen gemachten Rückstellungen angreifen. Er erhalte ja auch den Gegenwert für die Abschreibungen im Preise für das hergestellte Produkt. Schließlich wird die Behauptung aufgestellt, „daß die Versicherung des Neuwertes zwangsläufig zu einer Verminderung des Interesses an der Erhaltung des Bestehenden führen muß"!

Dieser Satz findet sich wörtlich in einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Verhandlungsführer auf seiten der Industrie, den Reichsverband der Industrie und den Versicherungsschutzverband. Der angesehenen Vertretung der gesamten deutschen Industrie gegenüber wird hier eine Einschätzung der industriellen Geschäftsmoral in Deutschland und der mit den Bestrebungen zur Neuwertversicherung verbundenen Absichten entgegengebracht, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann. Man kann diese umfangreichen Darlegungen nur als eine Entgleisung auffassen, um so mehr, als die Arbeitsgemeinschaft der Feuerversicherer nachher doch feststellen muß, daß der Schaden, der durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entsteht, beträchtlich höher ist, als nach der sichtbaren Vernichtung von Gegenständen gemessen werden kann. Für jedes arbeitende Unternehmen, und das ist doch der Normalfall, bringt eine auch nur vorübergehende Betriebsstillegung neben dem entgangenen Gewinn und dem Weiterlaufen der Generalunkosten die Gefahr eines dauernden Schadens mit sich durch Verlust von Absatzgebieten. In dieser schwierigen Lage ein ansehnliches Kapital plötzlich flüssig zu machen, um die zerstörte Anlage wieder aufzubauen, ist unter den heutigen Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt vielfach geradezu unmöglich.

Daß hier eine planmäßige Vorsorge am Platze ist, die nur in Gestalt einer Versicherung getroffen werden kann, erkennt selbst die Arbeitsgemeinschaft der Feuerversicherer an. Sie will aber in diesem Falle nicht eine Versicherungssumme auskehren, sondern nur ein zinsloses Darlehen gewähren. Diese sogenannte Neuwertergänzungs-Versicherung kann praktisch nur einen sehr geringen Wert haben. Es wird niemanden einfallen, hohe Prämien zu bezahlen, um späterhin in einem seltenen Schadensfalle geringe Zinsersparnisse zu machen. Ein Darlehen kann in dem Fall einer Betriebsstillegung, da Schwierigkeiten der Geldbeschaffung normalerweise zu vermuten sind, sehr willkommen sein. Jedes Industrieunternehmen aber wird lieber in der Gegenwart niedrigere Prämien und im Schadensfalle Zinsen zahlen wollen. Wenn die Versicherungsgesellschaften aber durch hohe Prämien das Kapital, aus dem sie die Darlehen gewähren, erst aufbauen wollen, müssen sie sich sagen, daß die Industrie das in Form genossenschaftlicher Selbstversicherung auch tun kann und dabei den Vorteil hat, im Besitze des Kapitals zu verbleiben.

— Gr.

(2878)

Digitized by Google

Das Preußische Wassergesetz und die chemische Industrie.

Von C. W. Rodemann.

Die nachstehende Veröffentlichung faßt die wichtigsten Bestimmungen des seit 1914 geltenden Preußischen Wassergesetzes zusammen. Wir empfehlen den Inhalt der Ausführungen dringend der Beachtung unserer Leser, zumal die Möglichkeit, bisher bestehende, aber durch Neuverleihung, Sicherstellung oder Eintragung ins Wasserbuch noch nicht aufrechterhaltene Rechte sich auch weiterhin zu sichern, nur noch für kurze Zeit besteht.

Das in Preußen um die Jahrhundertwende geltende Wasserrecht genügte schon lange nicht mehr den Antorderungen, die eine fortschreitende Entwicklung der Industrie an eine geordnete Wasserwirtschaft stellen muß. Zudem hatte die Einleitung von Abwässern aus Fabriken und Bergwerken eine früher nicht geahnte Bedeutung gewonnen, wobei die vielfach entgegenstehenden Belange der Landwirtschaft und der Fischerei einer sorgfaltigen Abwägung bedurften. Aber nicht der Kampf um das Wasser der oberirdischen Wasserläufe ist gewachsen, auch das unter der Erdoberfläche vorhandene Wasser (Grundwasser) wurde immer mehr zur Aushilfe herangezogen so daß auf diesem Gebiete ebenfalls eine durchgreifende gesetzliche Regelung unbedingt notwendig erschien.

Nach dem Vorbilde der bereits in anderen Bundesstaaten geschaffenen Wassergesetze ist auch in Preußen unter Mitwirkung namhafter Persönlichkeiten der Industrie ein Wassergesetz herausgebracht worden. Das neue Preußische Wassergesetz vom 7. 4. 1913, das am 1. 5. 1914 in vollem Umfange in Kraft getreten ist, bringt namentlich auch für die industriellen und gewerblichen Betriebe einschneidende Bestimmungen und Aenderungen, die erst jetzt praktisch in Erscheinung treten. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, daß chemische Unternehmungen, namentlich die mittleren und kleineren Werke, sich mit den Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes nicht oder doch nur sehr wenig beschäftigt haben. Unkenntnis des Gesetzes wird der Hauptgrund sein.

Vor allem sind es zwei Punkte, die eine ganz enge Verbindung zwischen dem Wassergesetz und der chemischen Industrie herstellen:

1. Die Zutageförderung unterirdischen Wassers;
2. Die Einleitung von Abwasser in einen Wasserlauf.

Beide Punkte stellen Wasserinteressen dar, die für den Betrieb einer chemischen Unternehmung von einschneidender, ja lebenswichtiger Bedeutung sein können. Der Eigentümer eines Grundstückes unterlag nach früherem Wasserrecht hinsichtlich der Verfügung über das unterirdische Wasser keinerlei Beschränkungen. Diesen Rechtszustand ändert das neue Wassergesetz grundsätzlich, indem es den Grundeigentümer hinsichtlich der Benutzung des unterirdischen Wassers (Grundwassers) erheblichen Beschränkungen unterwirft. Der Eigentümer eines Grundstückes darf also heute das unterirdische Wasser zum Gebrauch und Verbrauch nicht dauernd in weiterem Umfange als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft — als solche gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, jedoch mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, und kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange — zutage fördern, wenn dadurch der Wassergewinnungsanlage oder der benutzten Quelle eines anderen das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert wird, oder wenn die bisherige Benutzung des Grundstücks eines anderen erheblich beeinträchtigt wird (§ 200 des Preuß. Wassergesetzes).

Den durch verbotswidrig vorgenommene Zutageförderung unterirdischen Wassers Geschädigten steht nun im Gegensatz zum allgemeinen bürgerlichen Recht ein Anspruch auf Unterlassung nicht zu, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den erwachsenden Schaden erheblich übersteigt, oder wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohle dient. Die Geschädigten können jedoch die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbart und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, ist Schadenersatz zu leisten insofern, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

Die den Benachteiligten hiernach zustehenden Ansprüche sind rein privatrechtlicher Natur und müssen gegebenenfalls im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden; dabei ist es gleichgültig, ob den Unternehmer ein Verschulden trifft oder nicht.

Wenn dagegen weder die Zutageförderung des unterirdischen Wassers dem öffentlichen Wohle dient noch der daraus dem Unternehmer erwachsende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt, dann kann letzterer auf Unterlassung der weiteren Zutageförderung klagen. Schadenersatz kann er nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes aber nur für den bereits entstandenen Schaden und auch nur dann verlangen, wenn er dem Unternehmer ein Verschulden nachweist (§ 823 des BGB).

Jeder Beunruhigung durch derartige Klagen geht der Unternehmer aber aus dem Wege, wenn er entsprechend § 203 die Verleihung des Rechtes zur Zutageförderung unterirdischen Wassers zum Gebrauch und Verbrauch stellt.

Der Verbrauch des Wassers liegt hauptsächlich in der Verwendung als Kesselspeisewasser, als Kochwasser usw., der Gebrauch des Wassers in der Verwendung als Kühl- und Spülwasser, Zusatzwasser, Fabrikationswasser u. dgl. Zuständig für solche Anträge ist der Bezirksausschuß. Eine Verleihung ist schon dann zulässig und ihre Einholung in jedem Falle zu empfehlen, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß andere benachteiligt werden können.

Häufig tritt der Fall ein, daß chemische Fabriken mit großem Wasserverbrauch Wasserversorgungsanlagen wohl auf eigenem Grund und Boden besitzen, aber trotzdem getrennt von der Parzelle, auf der sich die Verwendungsstelle, die Fabrik, befindet. Die Fortleitung von der einen zur anderen Parzelle unterliegt der polizeilichen Genehmigung; diese hat aber rein polizeilichen Charakter (§ 204). Ist dagegen das Recht zur Zutageförderung verliehen, so ist die vorerwähnte Genehmigung nicht mehr erforderlich, da dann Zwangsrechte zur Verfügung stehen (siehe später den auf Zwangsrechte bezüglichen Abschnitt).

Die dem Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zustehenden Rechte können mit seiner Zustimmung auch von einem anderen durch Verleihung erworben werden, was in Frage kommt, wenn eine chemische Fabrik z. B. Brunnenanlagen auf fremdem Grund und Boden besitzt oder anzulegen gedenkt.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auch der Ableitung der anfallenden Abwässer in einem chemischen Werke zuzuwenden. Auch das Recht der Einleitung von Abwässern in einen Wasserlauf ist mit geringen Ausnahmen durch Verleihung zu erwerben. Es sei ganz besonders hervorgehoben, daß schon der kleinste Graben ein Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes sein kann.

Die nach dem früher geltenden Wasserrecht bei dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 am 1. 5. 1914 bereits bestehenden Wasserrechte der bisher beschriebenen Art werden unter besonderen Bedingungen und Vorschriften aufrechterhalten (§ 379). Liegen besondere Titel vor, so bestimmt sich der Inhalt der Wasserrechte nach diesen und ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Unter solchen

Digitized by Google

besonders titulierten Rechten sind Rechtsakte zu verstehen, durch welche solche Rechte und Pflichten begründet werden, die sich nicht schon ohne weiteres aus dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht ergeben; dazu gehören z. B. die Ersitzung und die unvordenkliche Verjährung, gesetzliche Enteignungsbeschlüsse, Auseinandersetzungsrezesse und Rechtsgeschäfte, wie Verträge und letztwillige Verfügungen. Es gehören aber nicht dazu landespolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Genehmigungen.

Sind nur derartige Genehmigungen vorhanden, so bleiben die auf ihnen, d. h. nicht auf besonderen Titeln beruhenden Rechte nur insoweit und so lange aufrechterhalten, als rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechtes vor dem 1. 1. 1913 errichtet worden sind oder vor diesem Zeitpunkt mit ihrer Einrichtung begonnen worden ist. Sind Wassergewinnungsanlagen nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes erweitert worden, ist z. B. die Zutageförderung von Wasser vergrößert worden, so ist für diese eine besondere Verleihung erforderlich.

§ 380 des Wassergesetzes schreibt vor, daß ein Recht, einen Wasserlauf zur Einleitung von Abwässern zu benutzen, aufrechterhalten bleibt, wenn spätestens 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes die Eintragung dieses Wasserrechtes in das Wasserbuch erfolgt ist, andernfalls erlischt oder verfällt dieses Recht. Der letzte Termin für derartige Eintragungen in das Wasserbuch, um die alten Rechte dadurch zu schützen, ist der 30. 4. 1929.

Falls also ein Unternehmen einen Wasserlauf benutzt, z. B. durch Aufstau, Abteilung, Einleitung von Wasser jeglicher Art, Gebrauch oder Verbrauch, so ist zur Aufrechterhaltung solcher Rechte die Eintragung in das Wasserbuch, eine neue Einrichtung des Wassergesetzes, notwendig. Wird der Termin versäumt, so besteht kein Anspruch mehr auf Ausübung des Rechtes, zur weiteren Ausübung ist dann eine Verleihung erforderlich. In diesem neuen Verfahren haben dann die Benachteiligten oder auch die Konkurrenzunternehmungen eine gesetzliche Handhabe, durch Widersprüche unter Umständen die Unterlassung der Rechtsausübung zu verlangen. Der Schaden ist nicht vorauszusehen, welcher eintritt, wenn die Eintragung versäumt wird. Es kommt dann noch hinzu, daß die etwaige Wiedererlangung des Rechtes mit großen Unkosten und Einschränkungen verbunden sein wird.

Ein Antrag auf Eintragung eines Wasserrechtes in das Wasserbuch ist bei dem zuständigen Bezirksausschuß unter genauer Beschreibung des einzutragenden Rechtes zu stellen. Sind Wasserrechte schon im Grundbuch eingetragen, so sind sie in Uebereinstimmung mit diesem auch in das Wasserbuch aufzunehmen. Hierzu genügt eine beglaubigte auszugsweise Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes, während sonst zum Nachweis des Rechtes Zeichnungen, Lagepläne, Erläuterungsberichte u. dgl. erforderlich sind. Vorhandene Urkunden reicht man zweckmäßig in beglaubigter Abschrift ein. Alle Eintragungen in das Wasserbuch gelten bis zum Nachweise des Gegenteils als richtig. Die Praxis hat gezeigt, daß der Nachweis des Gegenteils in den meisten Fällen sehr schwer zu führen ist. Derjenige ist also im Vorteil, dessen Wasserrecht frühzeitig eingetragen worden ist.

Sollen nun die alten Rechte dieselbe gesicherte Rechtsstellung einnehmen wie die nach dem neuen Wassergesetz durch Verleihung begründeten Rechte, so ist für sie der Antrag auf Sicherstellung zu stellen, und zwar wiederum bei dem zuständigen Bezirksausschuß. Das Gesetz räumt nämlich den Berechtigten die Möglichkeit ein, durch diese Sicherstellung, die gegenüber der Verleihung einfacher ist, für alte Rechte einen vollgültigen Ersatz für eine Verleihung zu erreichen. Durch eine Sicherstellung ändert sich nichts an dem Bestande, dem Inhalt und dem Umfang des sicherzustellenden Rechtes. Der Antragsteller hat im vorgenannten Falle dem Bezirksausschuß gegenüber den Nachweis zu führen, daß das Recht besteht. Unternehmungen werden besonders dann die Sicherstellung beantragen, wenn ein Widerruf der polizeilichen Genehmigung oder eine Verschärfung der polizeilichen Anforderungen zu befürchten ist.

Verleihung wie Sicherstellung haben privatrechtliche Bedeutung, indem sie dem Beliehenen den sonstigen Berechtigten gegenüber ein privates, im ordentlichen Rechtswege verfolgbares Recht zur Benutzung eines Wasserlaufes und des unterirdischen Wassers gewährt.

Aber auch öffentlich-rechtliche Wirkungen bringen die Verleihung oder die Sicherstellung insofern hervor, als sie dem Beliehenen eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber der Wasserpolizeibehörde u. a. schafft und ihn vor nachträglichen polizeilichen Anordnungen bewahrt. Es ist aus diesem Grunde jedem Unternehmen, das aus irgendeinem Grunde einen Wasserlauf benutzen will, anzuraten, da die landespolizeilichen Genehmigungen meistens doch nur widerruflich erteilt werden, den Weg der Verleihung bzw. Sicherstellung zu beschreiten, um eben der Wasserpolizeibehörde gegenüber eine unanfechtbare rechtliche Grundlage zu erlangen.

Streitigkeiten über den Umfang der verliehenen Rechte und über andere aus der Verleihung hergeleiteten Rechte können nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. Gegen jede Beeinträchtigung eines verliehenen Rechtes kann der Beliehene gemäß § 1004 BGB. auf Unterlassung klagen; dem Beliehenen gegenüber ist die Unterlassungsklage ausgeschlossen, die Gerichte haben nur nach dem Wortlaut der Verleihungsurkunde zu entscheiden.

Die Verleihungsbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob und durch welche Einrichtungen nachteilige Wirkungen verhütet werden können, auch wenn keine Widersprüche erhoben sind. In diesem Fall darf die Verleihung zwar nicht versagt werden, doch kann die Verleihungsbehörde eine nachteilige Wirkung beseitigen oder abschwächen, indem sie dem Unternehmer Bedingungen auferlegt, die ihn zur Herstellung schadenverhütender Einrichtungen verpflichten (§§ 49, 50).

Von besonderer Wichtigkeit für viele chemischen Unternehmungen sind die sogenannten Zwangsrechte, die zu Gunsten eines Unternehmens, das die Wasserbeschaffung zu gewerblichen Zwecken oder die Beseitigung von Abwässern bezweckt, begründet werden können. Der Unternehmer kann von den Eigentümern der dazu erforderlichen Grundstücke verlangen, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der davon zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt, daß sie die oberirdische oder unterirdische Durchleitung von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden. Unreines Wasser darf jedoch nur mittels geschlossener, wasserdichter Leitungen durchgeleitet werden. Auch diese Anträge von Begründung von Zwangsrechten müssen unter Beifügung schriftlicher und zeichnerischer Unterlagen bei dem zuständigen Bezirksausschuß gestellt werden.

Da im Verleihungs- und Sicherstellungverfahren, unter Umständen auch bei der Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch, die Anträge öffentlich bekanntgemacht werden, so ist allen chemischen Werken und Fabriken dringend zu empfehlen, derartige Be-

Digitized by Google

kanntmachungen zu prüfen, ob im Falle einer Beeinträchtigung der eigenen Rechte Widersprüche erhoben werden müssen. Eine Nichtbeachtung dieser Bekanntmachungen kann leicht zu erheblichen Nachteilen führen, wenn andere Unternehmungen z. B. Zuckerfabriken, Molkereien, chemische Werke, Konservenfabriken, Brennereien usw. in gleicher Weise einen Wasserlauf benutzen wollen.

Die Bearbeitung der wasserrechtlichen Arbeiten wird am zweckmäßigsten einem erfahrenen Wasserfachmann übertragen. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden sich auf jeden Fall bezahlt machen, da sie geringer sein werden als ein verlorenes Recht. Selbst wenn eine Verleihung, Sicherstellung, Eintragung usw. nicht in Frage kommen sollte, liegt es im Interesse einer jeden Unternehmung, sich durch eine fachmännische Begutachtung Gewißheit über die wasserrechtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Ferner kann noch empfohlen werden, das Wasserbuch, von dem eine Abschrift auf dem zuständigen Landratsamt ausliegt, zur Orientierung über die nachbarlichen Wasserrechte einzusehen. (2782)

Die Produktion von Teer und Benzol in Frankreich.

Die französische Produktion von Teer betrug im Jahre 1927 nach einem in der amerikanischen Presse veröffentlichten Konsularberichte insgesamt 487 000 metr. t im Vergleich zu 465 000 metr. t im Jahre 1926. Die Teerproduktion der Gasanstalten war geringer als im Vorjahre, während die Teerproduktion der Kokereien erheblich über das Vorjahrsniveau hinaus gestigen ist.

Der Produktionszuwachs der Kokereien ist auf die Inbetriebsetzung neuer Oefen im Norden und Osten Frankreichs zurückzuführen. Da Frankreich seinen Bedarf an metallurgischem Koks nicht selbst erzeugen kann, ist der Bau weiterer Oefen in Angriff genommen worden, in erster Linie im Osten Frankreichs. Insgesamt produzierten die Kokereien im Jahre 1927 254 000 t Teer; der Anteil der Gasanstalten betrug 233 000 t.

Im Saargebiet wurden während des Jahres 1927 116 000 t Teer produziert im Vergleich zu 105 000 t während des Vorjahres. Die Ausfuhr aus dem Saargebiet verteilte sich folgendermaßen: Nach Deutschland 22 000 t, nach Belgien und Luxemburg 9000 t und nach allen anderen Ländern, besonders der Schweiz, 13 000 t.

Ueber die Produktion und den Verbrauch von Teer in Frankreich unterrichten die folgenden Zahlen:

	1927 mtr. t	1926 mtr. t
Produktion	487 000	465 000
Einfuhr aus dem Saargebiet	15 000	18 500
Einfuhr aus Deutschland	41 000	16 500
Insgesamt	543 000	500 000
Verbrauch für:		
Destillationszwecke	338 000	348 000
Andere Zwecke	20 000	10 000
Ausfuhr	13 000	6 000
Straßenbau	172 000	136 000
Insgesamt	543 000	500 000

Von den von Frankreich im letzten Jahre ausgeführten 13 000 t waren 10 000 t raffinierter Teer; die Ausfuhr geht vollständig nach Nordafrika und anderen französischen Kolonien.

Die Straßenbaubehörden haben große Mengen Bitumen und Petroleumprodukte erworben; die mit Bitumenemulsionen und Steinkohlenteer angestellten Versuche haben beachtenswerte Erfolge gezeitigt. Die Zunahme des Verbrauchs von Steinkohlenteer für den Straßenbau, die nicht nur in Frankreich, sondern darüber hinaus auch in Großbritannien, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern zu beobachten ist, hält die Nachfrage hoch und trägt zur Befestigung der Preise bei.

An Teerprodukten wird besonders Kreosot in Frankreich in bedeutenden Mengen gewonnen. Da die Eisenbahnen nicht in der Lage sind, die gesamte französische Kreosotproduktion aufzunehmen, sind Lizenzen zur Ausfuhr des Ueberschusses erteilt worden. Für Kreosot bestand besonders in den Vereinigten Staaten rege Nachfrage.

Die französische Produktion von Benzol und anderen ähnlichen Kohlenwasserstoffen ist von 53 300 metr. t im Jahre 1926 auf 61 200 metr. t im Jahre 1927 gestiegen. Von der Gesamtproduktion stammten im Jahre 1927 12 700 t aus den Gasanstalten und 48 500 t aus den Kokereien und Teerdestillationen.

Die Gesamtproduktion setzte sich während der beiden letzten Jahre aus folgenden Einzelposten zusammen:

	1927 mtr. t	1926 mtr. t
50er und 90er Benzol	24 300	22 500
Motorenbenzol	26 000	13 400
Toluol, roh	2 300	1 200
Solventnaphtha	6 000	4 900
Benzol, Toluol, Xylol, rein	3 000	2 450
Leichtöle (Rohprodukte)	5 600	8 800
Insgesamt	61 200	53 250

Zwecks Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen haben sich die französischen Benzolproduzenten zu einer besonderen Organisation zusammengeschlossen, die die Bezeichnung „Union Française des Producteurs du Benzol" oder abgekürzt „Unibenzols" führt. Desgleichen haben auch die französischen Kreosotölproduzenten eine besondere Handelsorganisation gebildet. (2830)

Die mineralischen und tierischen Rohstoffe des Britischen Reiches.

Das Journal der Londoner Handelskammer veröffentlicht einen ausführlichen Bericht über eine Reihe wichtiger Erzeugnisse des Britischen Weltreichs, dem die folgenden Mitteilungen über die mineralischen und tierischen Rohstoffe der chemischen Industrie entnommen sind.

Platin. Dieses wertvolle Metall, das in der Natur im allgemeinen mit anderen Metallen, wie Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium, zusammen vorkommt, ist ein wichtiges Hilfsmittel bei der Herstellung von elektrischen und chemischen Apparaten; außerdem wird es in beträchtlichen Mengen im Juweliergewerbe und in der Zahnheilkunde verbraucht.

Im Grubenfeld von Rouyn (Quebec) in Canada befindet sich ein reiches Platinvorkommen; der Wert des in 1 t Erz enthaltenen Platins beträgt bis 40 £ und außerdem enthält das Erz Gold und Kupfer.

Platin wird in Canada in großen Mengen aus Nickel-Kupfer-Erzen gewonnen; in geringen Mengen erfolgt die Gewinnung auch aus alluvialem Sand in Britisch-Columbia. Die canadische Ausfuhr von Platin in Form von Konzentraten usw. betrug während des am 31. März 1928 abgelaufenen Jahres dem Wert nach 83 462 $ im Vergleich zu 31 713 $ während des Fiskaljahres 1926/27. Bezüglich der Weltproduktion von Metallen der Platingruppe steht Canada an dritter Stelle.

Platin wird auch in Südafrika und Neusüdwales gefunden und ausgeführt. Die kürzlich erfolgte Entdeckung von Platin in Sierra Leone hat lebhaftes Interesse hervorgerufen; die Regierung dieser Kolonie hat Forschungskonzessionen erteilt.

In Südafrika ist die Gewinnung von Platin in ständigem Steigen begriffen; der Wert der monatlichen

Digitized by Google

Produktion beträgt jetzt etwa 30000 £. Es sind hier wichtige Verbesserungen in den Gewinnungsverfahren erreicht worden, wodurch die prozentuale Metallausbeute sehr gesteigert worden ist. Sobald die Anlagen auf das neue Verfahren umgestellt sein werden, werden nicht nur die zur Zeit in Betrieb befindlichen Gruben ihre Produktion von Platin stark erhöhen, sondern es wird auch denjenigen Gruben die Wiederaufnahme der Produktion unter wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht werden, die bisher infolge zu geringer Metallausbeuten den Betrieb nicht in technischem Maßstabe durchführen konnten.

Die Platinausfuhr Südafrikas betrug im Jahre 1927 10431 Unzen im Werte von 144191 £ im Vergleich zu 4951 Unzen im Werte von 93307 £ im Jahre 1926.

Quecksilber. Das Quecksilber findet zur Herstellung von Thermometern, Barometern, Spiegeln, Amalgamen, Zinnober und zur Extraktion von Gold aus Erzen usw. Verwendung.

Die Weltproduktion von Quecksilber liegt zwischen 3000 und 4000 t pro Jahr, von denen der größte Teil von Spanien und Italien aufgebracht wird.

Die Einfuhr Großbritanniens an Quecksilber ist im letzten Jahre in bemerkenswerter Weise gestiegen; sie belief sich auf 1,42 Millionen lbs. im Werte von 346445 £ gegenüber 1,19 Millionen lbs. im Werte von 225854 £ im Vorjahre.

Südrhodesien führte im Jahre 1927 554 lbs. Quecksilber aus, die einem Werte von 162 £ entsprachen.

Mangan. Die teilweise Erholung der britischen Eisen- und Stahlindustrie von den Wirkungen des englischen Kohlenstreiks im Jahre 1926 spiegelte sich im Jahre 1927 auch in den Einfuhrziffern für Manganerze wider. Die Einfuhr von Manganerzen belief sich im Jahre 1927 auf 198527 t im Werte von 789521 £ im Vergleich zu 144308 t im Werte von 630870 £ im Jahre 1926, während sich die Einfuhr von manganhaltigen Eisenerzen im Vergleich zum Vorjahre mehr als verdoppelte; die Zahlen für das Jahr 1927 waren 74020 t im Werte von 92736 £ und für das Jahr 1926 30100 t im Werte von 47932 £.

Britisch-Indien ist ein bedeutender Produzent von Manganerzen; die Produktion des Jahres 1926 übertraf die Zahlen aller Vorjahre. Sie belief sich auf 1014928 t im Werte von 2590357 £ im Vergleich zu 839461 t im Werte von 2617220 £ im Jahre 1925. Während des letzten Jahres betrug die Ausfuhr 681443 t gegenüber 523916 t im Jahre 1926. Der größte Abnehmer war wie gewöhnlich Großbritannien mit 211401 t; sehr bedeutende Mengen gingen ferner nach Belgien und Frankreich.

Die Kolonie Goldküste gehört neben Britisch-Indien zu den vier bedeutendsten Weltproduzenten von Manganerzen; diese Industrie hat sich in dieser Kolonie in den letzten Jahren sehr entwickelt. Während des letzten Jahres betrug die Ausfuhr von Manganerzen aus der Kolonie Goldküste 369205 t im Vergleich zu 344933 t im Jahre 1926.

Außerdem verfügen sowohl Südafrika wie auch Australien über ausgedehnte Vorkommen von Manganerzen; in Postmasburg, im nördlichen Teile der Kapprovinz, bestehen günstige Aussichten. Das dort vorkommende Manganerz ist hochgrädig, und die Lager sind sehr umfangreich; der einzige Fehler ist die Anwesenheit von Aluminiumverbindungen.

Vorkommen von Manganerzen sind auch in Neuschottland und Britisch-Columbia, Canada, bekannt.

Chrom. Der Chromit ist der Ausgangsstoff zur Herstellung von Ferrochrom und metallischem Chrom, das zur Fabrikation von Chromstahl Verwendung findet. Weiterhin wird der Chromit in der Metallurgie als feuerfestes Material und von der chemischen Industrie zur Herstellung von Chromsalzen verwandt.

Südrhodesien befindet sich in der glücklichen Lage, der größte Produzent von Chromerzen auf der ganzen Erde zu sein. Die Ausfuhr aus diesem Gebiete belief sich im letzten Jahre auf 180197 t im Werte von 423752 £. Im Vorjahre gelangten 173756 t im Werte von 388913 £ zur Ausfuhr.

Aus der Südafrikanischen Union wurden im Jahre 1927 Chromerze und Pyrite im Werte von 42952 £ ausgeführt; die Ausfuhr betrug dem Werte nach mehr als das Doppelte der Vorjahresausfuhr.

Nennenswerte Mengen Chromerze werden ferner in Britisch-Indien gewonnen, und zwar betrug die Produktion im Jahre 1926 insgesamt 33382 t im Werte von 30810 £. Im Vergleich zum Jahre 1925 zeigte die Produktion des Jahres 1926 einen Rückgang um 4070 t, während der Wert der Produktion des Jahres 1925 den des Jahres 1926 um fast 10000 £ überstieg.

Andere Teile des Britischen Reiches, in denen Chromerze gefördert werden, sind Neusüdwales, Canada und Cypern; die dortige Produktion erfolgt jedoch in viel geringerem Maßstabe.

Bauxit. Bauxit ist das Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Aluminium, dessen Verwendung während der letzten zwei bis drei Jahre ganz enorm gestiegen ist. Außerdem findet der Bauxit für verschiedene andere industrielle Zwecke Verwendung.

Canada besitzt eine blühende Aluminiumindustrie, die den Bauxit aus Britisch-Guayana einführt, wo große Bauxitlager vorhanden sind. Die bedeutendsten Weltproduzenten von Bauxit sind Frankreich und die Vereinigten Staaten mit je etwa 400000 t jährlich; an dritter Stelle folgt Britisch-Guayana mit über 200000 t pro Jahr.

Die beiden einzigen anderen erschlossenen Bauxitvorkommen des Britischen Reiches befinden sich in Britisch-Indien und Nordirland. Ueber das letztere Produktionsgebiet liegen keine neueren Produktionszahlen vor; die letzten stammen aus dem Jahre 1925, in dem sich die Produktion auf über 5000 t belief. In Britisch-Indien lag die Produktion im Jahre 1926 unter 5000 t.

Die Ausfuhr von Bauxit aus Britisch-Guayana bewegte sich im letzten Jahre rückläufig; sie betrug 160933 t im Werte von 806549 $ gegenüber 183859 t im Werte von 920682 $ während des Jahres 1926.

In Britisch-Indien zeigt die Gewinnung von Bauxit seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz; im Jahre 1926, dem letzten Jahre, über das Produktionsziffern vorliegen, betrug die produzierte Menge nur 4956 t und stellte einen Wert von 2744 £ dar. Von dieser Produktionsmenge stammten über 2600 t aus dem Kaira-Distrikt von Bombay und fast 2300 t aus dem Jubbulpore-Distrikt in den Zentralprovinzen.

Es ist möglich, daß in nicht allzu ferner Zeit in der Kolonie Goldküste eine bedeutende Bauxitindustrie gegründet werden wird. Diese Kolonie verfügt über wertvolle Lager dieses Minerals, die von außergewöhnlich hohem Reinheitsgrade sind.

Ein anderer Teil des Britischen Reiches, der Bauxitvorkommen besitzt und eventuell später als Produzent von Bauxit auftreten wird, ist Neusüdwales.

Wismut. Metallisches Wismut dient zur Herstellung von niedrigschmelzenden Legierungen und Wismutamalgam zum „Versilbern" von Spiegeln und des Inneren von Vacuumflaschen. Verschiedene Wismutsalze werden medizinisch und für andere Zwecke verwandt.

In Neusüdwales werden geringe Mengen Wismut produziert. In Canada wird Wismut bei der Aufbereitung von Silber-Kobalt-Erzen angereichert; die Menge beläuft sich jährlich auf einige tausend lbs.

Molybdän. Der Molybdänit ist der hauptsächlichste Rohstoff für die Herstellung von Ferromolybdänlegierungen, die ihrerseits zur Herstellung von Legierungsstählen Verwendung finden.

Digitized by Google

Australien führt alljährlich schwankende Mengen Molybdänit aus; die Produktionsgebiete sind Westaustralien und Neusüdwales. Im Fiskaljahr 1926/27 belief sich die Ausfuhr auf 3644 £ und in dem vorhergehenden Fiskaljahre auf 7004 £.

Osmiridium. Sowohl Tasmanien als auch Südafrika sind bedeutende Produzenten dieses Metalls. Die tasmanische Produktion ist während des am 30. Juni 1927 beendeten Jahres stark zurückgegangen und betrug nur noch 1853 Unzen im Werte von 28 724 £ im Vergleich zu 4804 Unzen im Werte von 132 577 £ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Aus Südafrika wurden im vergangenen Jahre 5196 Unzen Osmiridium ausgeführt, die einen Wert von 54 197 £ darstellten. Während des Jahres 1926 belief sich die Ausfuhr auf 6360 Unzen im Werte von 96 734 £. Die gesamte Ausfuhr ging nach Großbritannien.

Wolfram. Die für die Gewinnung von metallischem Wolfram in Betracht kommenden Erze sind Wolframit und Scheelit. Von den Ländern des Britischen Reiches sind Australien, Britisch-Indien und die Britischen Malayenstaaten als Produzenten von Wolframerzen zu nennen.

In Britisch-Indien wurden während des Jahres 1926 1484 t Wolframerze im Werte von 57 535 £ produziert, während die Ausfuhr, die größtenteils nach Großbritannien gerichtet war, im Jahre 1927 2589 t betrug gegenüber 1562 t im Jahre 1926.

Von den in den Britischen Malayenstaaten produzierten Wolframerzen wurden im letzten Jahre 123 t ausgeführt, die einem Werte von 40 331 $ entsprachen. Der Wert der Ausfuhr von Wolframerzen aus Australien betrug während des Fiskaljahres 1926 bis 1927 5962 £ gegenüber 11 972 £ in dem vorhergehenden Fiskaljahre.

Schleifmittel. Das in der Natur am weitesten verbreitete und wichtigste Mineral dieser Klasse ist der Korund. Das größte bekannte Lager der ganzen Welt, das im nördlichen und östlichen Transvaal in Südafrika liegt, wird jetzt erschlossen. Korund findet sich des weiteren in verschiedenen Teilen Britisch-Indiens, außerdem wird ein großes Gebiet in Ontario, Canada, ausgebeutet.

Die gesamte Ausfuhr von Korund aus der Südafrikanischen Union betrug im letzten Jahre 1017 t im Werte von 9291 £; im Vorjahre gelangten 5424 t im Werte von 50 422 £ zur Ausfuhr.

Die während des Fiskaljahres 1927/28 aus Canada ausgeführten rohen und künstlichen Schleifmittel stellten einen Wert von 2 879 532 $ dar gegenüber 2 723 832 $ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Alunit. Dieses Mineral kommt hauptsächlich in Neusüdwales vor, wo sich eine unter dem Namen „Bullah Dellah" bekannte Hügelkette befindet, die fast vollständig aus diesem Mineral besteht. Die Kette ist etwa eine englische Meile lang.

Britisch-Indien produziert Alunit im Pandschabgebiet. Die dortige Produktion von Alaun betrug im Jahre 1926 insgesamt 2647 cwt. im Werte von 3761 £. Im Vorjahre betrug die Produktion 1050 cwt. und stellte einen Wert von 1718 £ dar.

Asphalt. Großbritannien führt bedeutende Mengen Asphalt ein. Das wichtigste Herkunftsland dieses Asphalts ist Trinidad, das über ungeheure Mengen Asphalt verfügt. Das dortige Vorkommen bildet einen Pechsee von fast 130 acres Oberfläche und unbekannter Tiefe. Trinidad führt alljährlich große Mengen Asphalt aus; im letzten Jahre betrug die Asphaltausfuhr 186 360 t.

Das größte bekannte Lager von festem Asphalt besteht in der Nachbarschaft des Athabaska River in Canada in Form von bituminösem Sand. Der Sand erstreckt sich längs der Flußufer über 70 englische Meilen und soll über eine Mächtigkeit von 150 bis 200 Fuß verfügen. Dieser Sand bildet jedoch nur einen Teil eines viel größeren asphalthaltigen Gebiets, dessen Oberfläche auf über 10 000 acres geschätzt wird. Bei heißem Wetter läuft der Teer aus dem Sande in tiefen Tümpeln zusammen.

Flußspat. Canada besitzt Flußspatlager in Ontario und Britisch-Columbia. In der Südafrikanischen Union ist die Produktion so weit vorgeschritten, daß geringe Mengen Flußspat für Ausfuhrzwecke verfügbar sind. Canada führt gelegentlich geringe Mengen Flußspat aus.

Im Mungana-Bezirk in Queensland, Australien, befinden sich zwei Flußspatvorkommen, aus denen unter günstigen Bedingungen große Mengen Flußspat zu niedrigen Preisen gewonnen werden könnten.

Magnesit. Innerhalb des Britischen Reiches sind Canada, Britisch-Indien und Neusüdwales wichtige Produzenten dieses Minerals. Der Magnesit wird von der Holzzellstoff- und metallurgischen Industrie verbraucht und findet auch zur Herstellung von feuerfesten Materialien weitgehend Verwendung. Zur Herstellung von Magnesiumsalzen wird der Magnesit ebenfalls verwandt.

Während des im März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres führte Canada insgesamt 43 369 cwt. calcinierten und totgebrannten Magnesit im Werte von 52 646 $ aus. Im Vorjahre betrug diese Ausfuhr 13 510 cwt. und entsprach einem Werte von 20 134 $.

Britisch-Indien produziert hochgrädigen Magnesit in großen Mengen. Die Produktion betrug im Jahre 1926 30 461 t im Werte von 26 444 £ gegenüber 29 620 t im Werte von 31 179 £ während des Vorjahres. Die Hauptmenge der britisch-indischen Produktion stammt aus dem Salem-Distrikt in Madras.

Magnesit wird im Britischen Reiche ferner in Neusüdwales produziert, und in Cypern, wo Magnesit in der Nähe der Akamhas-Berge gewonnen wird, entwickelt sich diese Industrie weiter.

Monazit. Der Monazit, der in Britisch-Indien in Form von Monazitsand vorkommt, ist das wichtigste Rohmaterial zur Gewinnung von Thorium, das bei der Herstellung von Glühstrümpfen Verwendung findet.

Die Produktion ist in Britisch-Indien während der letzten Jahre zurückgegangen; im Jahre 1926 betrug sie nur 64 t im Werte von 947 £. Im Vorjahre betrug sie sogar nur 1 cwt., im Jahre 1921 dagegen 1260 t.

Im Britischen Reiche bestehen wenigstens noch zwei Vorkommen von Monazit, und zwar in Ceylon und Tasmanien. In der ersteren Kolonie wird der Monazit am Strande von Bentota angeschwemmt und nach dem Einsammeln raffiniert. Tasmanien verfügt über ein Monazitlager im Gladstone-Distrikt, das von gleichem technischen Werte ist wie das indische Lager, aber noch nicht erschlossen worden ist.

Der Rückgang der indischen Monazitindustrie ist naturgemäß auf die Verdrängung der Gasbeleuchtung durch die Elektrizität zurückzuführen. Man hofft jedoch, daß der Ilmenit, der gleichzeitig mit dem Monazit gewonnen wird und bisher fast als Nebenprodukt angesehen wurde, diese alte Industrie möglicherweise wieder beleben wird. Der Ilmenit dient zur Herstellung von Titanweiß.

Graphit. Vorkommen von Graphit befinden sich innerhalb des Britischen Reiches in Ceylon, der Kenya-Kolonie und Canada. In geringen Mengen wird Graphit auch in Cumberland gewonnen. Die wichtigsten Verwendungszwecke des Graphits sind die Herstellung von Schmelztiegeln, Farben, Bleistiften, Kommutatorbürsten, Schmiermitteln usw.

Ceylon, das einen hochgrädigen, für die Herstellung von Tiegeln gut geeigneten Graphit produziert, hat viele Jahre hindurch einen großen Teil des Weltbedarfs an Graphit geliefert. Während der letzten

Digitized by Google

Jahre ist jedoch die Nachfrage nach dem Ceyloner Tiegelgraphit infolge der regeren Nachfrage nach Madagaskargraphit beträchtlich zurückgegangen, dafür hat Ceylon aber einen erhöhten Absatz anderer Sorten außer der Tiegelqualität zu verzeichnen.

Im Jahre 1927 führte Ceylon 258 122 cwt. Graphit aus gegenüber 232 352 cwt. im Jahre 1926. Die Vereinigten Staaten und Deutschland sind bei weitem die bedeutendsten Absatzgebiete, während Großbritannien im Jahre 1927 nur wenig mehr als 26 000 cwt. Ceylongraphit abnahm.

In Canada werden bedeutende Mengen Graphit produziert; die Ausfuhr betrug während des letzten Fiskaljahres (bis März 1928) 36 525 cwt. im Werte von 101 288 $; im vorhergehenden Fiskaljahre wurden 42 867 cwt. Graphit im Werte von 152 598 $ ausgeführt.

Die Kenya-Kolonie verfügt über ein großes Graphitlager am Tulimani-Berg, das jedoch noch nicht erschlossen worden ist.

Kalkphosphate. Großbritannien führt alljährlich große Mengen Kalkphosphate ein; im letzten Jahre zeigte die Einfuhr eine bedeutende Zunahme im Vergleich zum Jahre 1926. Die Einfuhr, die im Jahre 1926 292 254 t betrug und einen Wert von 422 906 £ darstellte, ist im Jahre 1927 auf 401 996 t im Werte von 574 135 £ gestiegen.

Auf der Ozeaninsel, die zu der Kolonie Gilbert- und Ellice-Inseln gehört, befindet sich ein sehr ausgedehntes Phosphatlager; die Ausfuhr ist recht erheblich. Seit einigen Jahren bewegt sich die jährliche Ausfuhr in der Nähe von 200 000 t; seitdem die Anlagen jetzt aber auf moderne Höhe gebracht worden sind, ist mit einer baldigen großen Zunahme der Phosphatausfuhr zu rechnen.

Weitere Phosphatlager befinden sich auf der Weihnachtsinsel, die ebenfalls ausgebeutet werden.

Kalisalze. Die Gewinnung von Kalisalzen für Ausfuhrzwecke ist im Britischen Reiche nur wenig entwickelt. Nigeria produziert alljährlich geringe Mengen von Kalisalzen, so daß eine Ausfuhr von etwa 100 t jährlich aufrechterhalten werden kann.

Pyrite. Großbritannien führt große Mengen Pyrite ein. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927 (einschließlich Kupferpyrite) 286 488 t im Werte von 543 705 £. Im Jahre 1926 gelangten 234 441 t im Werte von 457 948 £ zur Einfuhr.

Von den Ländern des Britischen Reiches kommen Cypern, Canada und Tasmanien als wichtige Produzenten von Pyriten in Betracht. Cypern verfügt über eine beträchtliche Ausfuhr von Pyriten.

Natürliche Soda. Bedeutende Lager von kristallisierter Soda liegen in der Kenya-Kolonie, Sudan und Britisch-Columbia. Der in der Kenya-Kolonie gelegene Magadisee wird als einer der größten und reinsten Sodaseen der Erde angesehen, und Britisch-Columbia besitzt elf kleine Sodaseen von wirtschaftlicher Bedeutung, von denen der größte etwa 70 000 t enthalten soll.

Die Ausfuhr von Soda aus der Kenya-Kolonie belief sich im letzten Jahre auf 56 675 t im Werte von 263 129 £. Im Jahre 1926 wurden 19 427 t im Werte von 87 426 £ ausgeführt.

Die Kolonie Sudan führte im Jahre 1927 insgesamt 33 t Soda aus, die einen Wert von 559 ägypt. £ darstellten, gegenüber 3 t im Werte von 75 ägypt. £ im Vorjahre.

Walfischtran und Robbentran. Die britische Einfuhr von Walfischtran ist im Jahre 1927 etwas gestiegen. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre 53 207 t im Werte von 1 637 475 £ im Vergleich zu 50 856 t im Werte von 1 826 499 £ im Jahre 1926. Der Walfischtran ist das wichtigste der nach Großbritannien eingeführten Fischöle (einschließlich der tierischen Trane); die Einfuhr aller anderen Trane zusammen belief sich im Jahre 1927 nur auf 10 086 t im Werte von 332 173 £.

Einer der wichtigsten britischen Lieferanten von Walfischtran ist die Südafrikanische Union, die über eine große Walfischindustrie verfügt. Die Gesamtausfuhr aus der Südafrikanischen Union betrug im vergangenen Jahre 3 631 295 Gallonen im Werte von 330 538 £; im Jahre 1926 betrug die gleiche Ausfuhr 2 963 001 Gallonen und entsprach einem Werte von 287 217 £.

Canada führte während des am 31. März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres folgende Mengen von Fischölen aus: Walfischtran 280 358 Gallonen im Werte von 112 964 $ (im Vorjahre 370 116 Gallonen im Werte von 168 390 $), Robbentran 12 862 Gallonen im Werte von 5821 $ (im Vorjahre 11 879 Gallonen im Werte von 6739 $) und andere Fischöle ausschließlich Lebertran 1 793 352 Gallonen im Werte von 696 769 $ (im Vorjahre 1 717 013 Gallonen im Werte von 700 539 $).

In Neufundland bildet der Robbenfang einen bedeutenden Erwerbszweig. Während des am 30. Juni 1927 beendeten Fiskaljahres betrug die Ausfuhr von Robbentran 2940 Faß gegenüber 1360 Faß im Vorjahre. An Walfischtran führte Neufundland im Jahre 1926/27 1664 Faß aus.

Neben dem Robbenfang, der in Südgeorgia in mäßigem Umfange betrieben wird (die Produktion von Robbentran betrug während der Saison 1926 8094 Barrel im Vergleich zu 6891 Barrel im Vorjahre), ist der Walfischfang die wichtigste Industrie auf den Falklandinseln und zugehörigen Gebieten. In der Saison 1925/26 ergab der Fang bei Südgeorgia, den Südshetland- und Südorkney-Inseln insgesamt 13 188 Wale, aus denen 723 831 Barrel Tran gewonnen wurden. Die gesamte Ausfuhr von Walfisch- und Robbentran stellte im Jahre 1926 einen Wert von nicht weniger als 3 982 999 £ dar.

Die Ausfuhr von Walfischtran aus Neuseeland ist während des letzten Jahres gestiegen; sie betrug insgesamt 71 437 Gallonen im Werte von 7009 £ gegenüber 65 870 Gallonen im Werte von 6836 £ im Jahre 1926.

Lebertran. Die Dominions Canada und Neufundland sind bedeutende Exporteure von Lebertran; letzteres Gebiet produziert einen Lebertran von besonders hoher Qualität in steigenden Mengen. Während des am 30. Juni 1927 beendeten Fiskaljahres führte Neufundland 276 273 Gallonen raffinierten Lebertran aus, die einen Wert von 328 123 $ darstellten.

Die canadische Ausfuhr von Lebertran betrug während des Fiskaljahres bis zum 31. März 1928 256 275 Gallonen im Werte von 177 671 $ gegenüber 282 894 Gallonen im Werte von 182 458 $ in dem vorhergehenden Fiskaljahre.

Bienenwachs. Die Kenya-Kolonie führte im Jahre 1927 761 cwt. Bienenwachs im Werte von 5319 £ aus; im Vorjahre betrug diese Ausfuhr 461 cwt. und entsprach einem Werte von 3460 £.

Das Tanganjikagebiet bringt große Mengen Bienenwachs hervor und führte hiervon im vergangenen Jahre 11 169 cwt. aus im Vergleich zu 6147 cwt. im Jahre 1926.

Andere Länder des Britischen Reiches, die wechselnde Mengen Bienenwachs ausführen, sind Sansibar, Jamaica, Nigeria und Nyassaland.

Knochen. Die Einfuhr Großbritanniens an Knochen für Düngezwecke belief sich im Jahre 1927 auf 4475 t im Werte von 34 819 £ gegenüber 4073 t im Werte von 30 629 £ im Jahre 1926.

Die Gesamtausfuhr Britisch-Indiens an Knochen für Düngezwecke betrug im Jahre 1927 97 654 t und stellte einen Wert von 98,42,264 Rupien dar; im vorhergehenden Jahre betrug die Ausfuhr 97 837 t im Werte von 94,78,335 Rupien. (2682)

Digitized by Google

Aus der englischen Industrie der Opiumalkaloide.

Dem Bericht der britischen Regierung an den Völkerbund über den Verkehr mit Opium und anderen Alkaloiden im Jahre 1927 entnehmen wir nach „Chemist and Druggist" folgende Angaben:

Rohopium.

Die Häfen, über die die Ein- und Ausfuhr von Rohopium stattfinden durfte, blieben auch im Berichtsjahre London, Liverpool und Southampton. — Nachstehende Tabelle enthält Angaben über die Mengen Rohopium (in lbs.), die im Jahre 1927 eingeführt, weiterverarbeitet und ausgeführt wurden:

Herkunftsland des Rohopiums	Einfuhr	Weiterverarbeitet auf: Morphin, Diacetylmorphin, Codein usw. u. deren Salze	Medizinalopium	Andere Präparate	Insgesamt	Ausfuhr
Europa . .	1 060	1 043	—	—	1 043	—
Türkei . .	19 888	9	7 020	12 302	19 331	7 005
Persien . .	14	78	—	23	101	—
Indien . . .	86 080	68 400	—	241	68 641	10 400
Unbekannt .	—	—	7	2	9	—
Insgesamt:	107 042	69 530	7 027	12 568	89 125	17 405

Morphin.

Es wurden eingeführt:
Rohmorphium: 8 388 Unzen (aus Indien);
Morphiumalkaloid: —
Morphinsalze: 204 Unzen;
Morphin bzw. dessen Salze in Form von Zubereitungen: 270 Unzen.

Die Lizenz zur Herstellung von Morphium war den Firmen J. F. Macfarlan & Co. und T. & H. Smith, Ltd., beide in Edinburg, übertragen worden. Die Gesamterzeugung von Morphium während des Jahres 1927, abzüglich der auf Codein, Diacetylmorphin usw. weiterverarbeiteten Mengen, betrug 324 Unzen an freiem Alkaloid und 89 779 Unzen an Salzen. Zur Herstellung von Codein, Diacetylmorphin usw. dienten folgende Mengen (in Unzen):

Verwendet zur Herstellung von	Morphium	Morphinsalzen	Insgesamt
Codein	65 746	—	65 746
Diacetylmorphin . . .	9 455	5 575	15 030
Anderen Alkaloiden oder Derivaten des Opiums und Morphiums . . .	12 516	1 079	13 595
Insgesamt:	87 717	6 654	94 371

Die Ausfuhr ist in ständiger Abnahme begriffen: 1927 66 107 Unzen; 1926 73 289 Unzen; 1925 95 726 Unzen.

Diacetylmorphin.

Den beiden oben genannten Firmen war vom Home Office auch die Darstellung dieses Artikels übertragen worden. — Die Ein- und Ausfuhr sowie die Erzeugung gestalteten sich folgendermaßen (in Unzen):

Warengattung	Einfuhr	Ausfuhr	Erzeugung
Diacetylmorphin	—	519	433
Dessen Salze	8 109	10 576	16 994
Diacetylmorphin bzw. dessen Salze in Form von Zubereitungen	0,33	70	keine Angabe

Die erhebliche Steigerung der Ausfuhr an Salzen beruht auf der Zunahme des Exports nach Frankreich von 63 Unzen auf 4673 Unzen.

Medizinalopium

wurde — mit Ausnahme von 9,13 lbs., die früher exportiert und jetzt an die Lieferanten wieder zurückgesandt waren — nicht eingeführt. — Die Ausfuhr von Medizinalopium verschiedener Art, z. B. in Form von Pulv. opii B. P., künstlich getrocknetem Opium, Pillen, Tabletten usw., belief sich auf 3811 lbs.

Mit der Herstellung waren beauftragt: Stafford, Allen & Sons, Ltd., London; Evans Sons Lescher & Webb, Ltd., Liverpool; Harker, Stagg & Morgan, Ltd., London; T. & H. Smith, Ltd., Edinburg; Southall Bros. & Barclay, Birmingham; Sumner & Co., Ltd., Liverpool; John Wylde, London. — Es wurden 7077 lbs. gewonnen.

Cocain.

Die Gewinnung von Cocain durch Extraktion von Cocablättern oder durch Reinigung des Rohprodukts wurde bis vor kurzer Zeit in Großbritannien nicht ausgeführt. Erst während des Jahres 1927 wurden von Messrs. May & Baker, Ltd., London, Versuche über die Darstellung von Cocain unternommen, allerdings durfte diese Firma ihre Produkte nicht ohne die Genehmigung des Home Office in den Handel bringen, eine Bedingung, die gegen Ende 1927 aufgehoben wurde.

Warengattung	Einfuhr	Ausfuhr
Cocablätter	12 581 lbs.	282 lbs.
Rohcocain	4 388 Unzen	—
Cocainalkaloid	612 „	68 Unzen
Cocainsalze	15 402 „	3 548 „
Cocain bzw. dessen Salze in Form von Zubereitungen .	108 „	366 „

Codein.

Folgende Einzelheiten werden über die Herstellung usw. von Codein und seinen Salzen für das Jahr 1927 angegeben:

Erzeugung	117 106 Unzen
Ausgeführt direkt durch Hersteller	109 990 „
Vorräte in Händen der Hersteller am 1. Januar	27 457 „
„ „ „ „ „ „ 31. Dez. .	26 553 „

(2584)

Die Kunstseidenindustrie der Niederlande im Jahre 1927.

Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die Kunstseideproduktion der Niederlande im Jahre 1927 beträchtliche Fortschritte gemacht.

Die großen Anlagen der Nederlandsche Kunstzijdefabrik in Arnhem mit der Filiale in Ede und die Anlagen der Hollandsche Kunstzijdeindustrie in Breda beschäftigten im Jahre 1927 zusammen 8100 Arbeiter; im Vorjahre betrug diese Zahl 7650 gegenüber nur 212 im Jahre 1914.

Die gesamte Produktion, die im Jahre 1925 3,6 Millionen kg betrug, stieg im folgenden Jahre auf 5,8 Millionen kg und erreichte im Jahre 1927 etwa 7,5 Millionen kg.

Unter den Weltproduzenten von Kunstseide nehmen die Niederlande demnach zurzeit den sechsten Platz ein; die Länder, die über eine höhere Kunstseideproduktion verfügen, sind die Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien, Italien und Frankreich.

Besondere Bedeutung kommt der während des letzten Jahres erfolgten Ausdehnung des Einflusses der niederländischen Kunstseideindustrie im Auslande zu, von den Ländern, in denen die finanzielle Beteiligung der niederländischen Kunstseideindustrie zugenommen hat, sind Belgien, Frankreich und Spanien zu nennen.

Die niederländische Einfuhr von Kunstseidegarn belief sich im Jahre 1927 auf 996 t im Werte von 2,91 Millionen Gulden; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt 100%. Der Einfuhr von rohen Kunstseidegarnen aus Italien kommt immer größere Bedeutung zu, da diese in dauernd steigenden Mengen von der niederländischen Baumwollindustrie verbraucht werden.

In der Einfuhrstatistik werden die Kunstseidegarne in verschiedenen Positionen geführt. Die Einfuhr betrug während der beiden letzten Jahre:

Digitized by Google

Kunstseidegarne:	1927 dz	1927 1000 Hfl.	1926 dz	1926 1000 Hfl.
Roh u. gebleichte, einfädig:				
Insgesamt	4 180	1 296	901	304
Davon aus:				
Italien	2 450	755	255	67
Frankreich	640	194	1	0,6
Großbritannien	520	164	201	82
Belgien	230	65	75	82
mehrfädig, ungefärbt:				
Insgesamt	880	295	215	79
Davon aus:				
Italien	—	—	13	5
Deutschland	140	54	143	56
Schweiz	190	65	37	12
Belgien	—	—	15	4
Frankreich	420	135	5	2
mehrfädig, gefärbt:				
Insgesamt	3 660	910	3 086	831
Davon aus:				
Italien	—	—	105	33
Deutschland	2 950	688	2 366	583
Schweiz	590	172	430	164
Belgien	—	—	87	29

Außerdem führten die Niederlande im Jahre 1927 1240 dz „andere Kunstseidegarne" ein im Vergleich zu 770 dz im vorhergehenden Jahre.

Die niederländische Ausfuhr von Kunstseidegarnen beschränkt sich fast einschließlich auf „rohe und gebleichte, einfädige Kunstseidegarne", die zum größten Teil nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt werden.

Im Jahre 1927 belief sich die Ausfuhr dieser Sorten Kunstseide insgesamt auf 69 520 dz, die einem Werte von 25,9 Millionen Gulden entsprechen. Als wichtigste Bestimmungsländer sind folgende zu nennen: Deutschland, das 21 010 dz abnahm, die Vereinigten Staaten mit 14 040 dz, China mit 6520 dz, die Schweiz mit 4160 dz und Canada mit 4490 dz.

Die anderen von den Niederlanden ausgeführten Sorten Kunstseide spielen im Vergleich zu der soeben beschriebenen Position nur eine untergeordnete Rolle. Die Ausfuhr von mehrfädigen Kunstseidegarnen betrug im Jahre 1927 160 dz und die von „anderen" Kunstseidegarnen 2350 dz. (2721)

Der Arzneimittelmarkt in Argentinien.

Einem Berichte des „Bolletino di Inform. Comm." zufolge besteht auf dem argentinischen Markt für Arzneimittel und pharmazeutische Präparate und Spezialitäten Konkurrenz zwischen verschiedenen Ländern, wie aus den weiter unten folgenden Einfuhrzahlen ersichtlich ist. Die zahlreichen inländischen Arzneimittelfabriken, von denen verschiedene ganz modern eingerichtet sind, hochwertige Qualitätsware erzeugen und über große finanzielle Hilfsmittel verfügen, bilden schwere Hindernisse für die Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Auslande; der Markt ist jedoch so aufnahmefähig, daß auch das Einfuhrgeschäft lebhaft blüht und die Einfuhr von Arzneimitteln sowohl der Menge als auch dem Werte nach bedeutende Beträge erreicht.

Während des Krieges bildete die Beschaffung von Arzneimitteln aus dem Auslande große Schwierigkeiten. Die Notwendigkeit der Versorgung des Landes mit Arzneimitteln wirkte deshalb auf die Gründung einer inländischen Industrie sehr fördernd, so daß sich diese infolge der damaligen außerordentlich günstigen Verhältnisse gut befestigen konnte.

Während chemische Erzeugnisse und Drogen fast in ihrer Gesamtheit aus dem Auslande eingeführt werden müssen, hat sich die argentinische Industrie auf dem Gebiete der organotherapeutischen Erzeugnisse im allgemeinen, Seren und Vaccine sehr gut entwickeln können. Rohstoffe für diesen Industriezweig stehen in den großen Mengen Vieh, die zur Herstellung von Gefrierfleisch geschlachtet werden, in großem Umfange und zu billigen Preisen zur Verfügung.

Die Konkurrenz unter den inländischen Produzenten und besonders von seiten der aus dem Auslande eingeführten Erzeugnisse hat einige der führenden argentinischen Unternehmen bestimmt, ihre Produktion immer weiter zu vervollkommnen, einerseits, indem sie ihre Anlagen mit den modernsten Einrichtungen versahen, und andererseits, indem sie dauernd die wissenschaftliche Entwicklung dieses Industriezweiges verfolgten und mit medizinischen Autoritäten zusammen arbeiteten.

Verschiedene kleinere Unternehmen spezialisierten sich auf die Herstellung einiger Spezialprodukte von großem Verbrauch und fördern ihren Absatz durch regelmäßige intensive Propaganda.

Eine Schätzung der inländischen Produktion ist mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden; man kann aber annehmen, daß die in Argentinien hergestellten pharmazeutischen Spezialitäten und Erzeugnisse etwa 60% des argentinischen Verbrauchs decken.

Die argentinische Einfuhr ist, wie schon erwähnt, recht bedeutend. Die Statistik gab für die Position „zubereitete medizinische Erzeugnisse" im Jahre 1925 eine Einfuhr in Höhe von 5 Millionen Goldpesos an, die sich im Jahre 1926 auf 5,21 Millionen Goldpesos erhöhte. Im Jahre 1927 trat ein mäßiger Rückgang ein; die Einfuhr belief sich indessen immer noch auf 4,91 Millionen Goldpesos.

Für die Einfuhr von Arzneimitteln kommt außerdem die Position „Nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Stoffe" in Betracht; die Einfuhr von Waren dieser Position betrug im Jahre 1925 42 926 dz, im Jahre 1926 52 237 dz und im Jahre 1917 68 448 dz. Die entsprechenden Einfuhrwerte waren im Jahre 1925 1,73 Millionen, im Jahre 1926 2,31 Millionen und im Jahre 1927 2,54 Millionen Goldpesos.

Bezüglich der Einfuhr von „zubereiteten medizinischen Erzeugnissen" hat Frankreich eine vorherrschende Stellung inne, da Frankreich den argentinischen Markt seit langer Zeit sorgfältig beobachtet und auch umfangreiche Propaganda betreibt. Nach Frankreich folgen, ihrer Bedeutung nach geordnet, die Vereinigten Staaten, Italien, Deutschland und Großbritannien. Nähere Einzelheiten über die Verteilung der Einfuhr von „zubereiteten medizinischen Erzeugnissen" sind aus den folgenden Zahlen ersichtlich.

Herkunftsland	1925 Goldpesos	1926 Goldpesos	1927 Goldpesos
Frankreich	2 402 124	2 604 741	
Ver. Staaten	1 006 201	962 741	
Italien	614 941	511 962	
Deutschland	424 060	488 732	
Großbritannien	258 964	280 572	
Insgesamt:	5 003 859	5 213 712	4 906 644

Infolge der großen Verschiedenartigkeit der eingeführten Arzneimittel ist es schwierig, zu sagen, welches die besonders wichtigen Erzeugnisse dieser Gruppe sind, da die argentinische Einfuhrstatistik über weitere Einzelheiten keine Auskunft gibt. So viel scheint jedoch festzustehen, daß besondere Nachfrage nach ausländischen Erzeugnissen besteht, deren Rohstoffe in Argentinien fehlen, z. B. nach pharmazeutischen Erzeugnissen von bestimmter chemischer Zusammensetzung, vielen injizierbaren Präparaten, Purgiermitteln usw. In biologischen Präparaten besteht dagegen lebhafte Konkurrenz von seiten der argentinischen Produzenten; hinzu kommt, daß die inländischen biologischen Produkte Gewähr für größere Frische geben und die zeitliche Beschränkung ihrer Verwendbarkeit nicht so ins Gewicht fällt wie bei eingeführten biologischen Erzeugnissen. (2644)

Digitized by Google

Einfuhr synthetischer Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Nordamerika Mai-Juni 1928.

Die nachstehende Aufstellung umfaßt die amerikanische Einfuhr synthetischer Steinkohlenteererzeugnisse mit Ausnahme der Teerfarben. Die Angaben beziehen sich auf die Monate Mai und Juni 1928 und sind im Gegensatz zu den sehr stark zusammengefaßten Außenhandelsveröffentlichungen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika weitgehend unterteilt; infolgedessen ermöglicht diese Zusammenstellung, wenn auch zunächst nur für einen kurzen Zeitraum, einen Einblick in den amerikanischen Einfuhrbedarf einzelner Erzeugnisse, sowie in die Beteiligung der einzelnen Herkunftsländer an der amerikanischen Einfuhr. Die beiden letzten Spalten enthalten den prozentualen Anteil des Verschiffungslandes an den jeweils genannten Erzeugnissen; es bedeutet: G. = Deutschland, B. = Belgien, S. = Schweiz, I. = Italien, F. = Frankreich, C. = Canada, E. = England, N. = Niederlande.

Warenbezeichnung	Mai lbs.	Mai Unz.*)	Juni lbs.	Juni Unz.*)	Anteil des Verschiffungslandes in % Mai	Juni
Synthetische Riechstoffe						
Acetophenon	—	—	25	—	—	G. 100
Ambrogen	2 408	—	1 116	—	S. 100	S. 100
Amylzimtaldehyd	—	—	17	8	—	F. 100
Amylsalicylat	132	—	200	—	G. 83 F. 17	G. 100
Anisaldehyd	156	8	—	—	F. 96 G. 4	—
Benzaldehyd	—	—	500	—	—	N. 100
Benzylacetat	411	—	650	—	S. 49 G. 27 F. 24	F. 54 S. 46
Benzylbenzoat	100	—	1 008	—	N. 100	G. 100
Benzylbutyrat	21	—	—	—	F. 52 S. 48	—
Benzylformiat	—	—	15	—	—	S. 100
Benzylisoeugenol	—	—	5	—	—	S. 100
Benzylpropionat	100	—	50	—	G. 100	N 100
Benzylidenaceton	100	—	—	—	S. 100	—
Bourbonal	154	—	—	—	G. 100	—
Bromstyrol	50	—	—	—	G. 100	—
Buxin	30	—	—	—	S. 100	—
Cetone D	—	—	65	—	—	S. 77 F. 23
Zimtaldehyd	—	—	2 041	—	—	G. 65 S. 35
„Cinnamic alpha asyl aldehyde"	4	8	—	—	F. 100	—
Cumarin	227	—	661	—	G. 98 F. 2	G. 97,4 F. 2,3 N. —,3
p-Cresol-phenylacetat	5	—	—	—	S. 100	—
Dimethylanthranilat	115	—	20	—	S. 100	F. 65 S. 35
Dimethylbenzylcarbinol	10	—	—	—	S. 100	—
Diphenylmethan	—	—	25	—	—	N. 100
Diphenyloxyd	288	—	198	—	G. 70 F. 30	G. 56 F. 44
Aethylcinnamat	—	—	28	—	—	N. 89 F. 11
Aethylvanillin	—	—	147	—	—	G. 84 F. 16
Heliotropin	440	—	—	—	G 50 S. 50	—
Heliotropin krist.	—	—	220	—	—	N. 100
Indol	20	—	68	6	F. 50 S. 50	G. 48 F. 37 S. 15
Isobutylbenzoat	51	—	50	—	G. 98 N. 2	G. 100
Hyacinth	—	—	28	—	—	F. 100
Jasminaldehyd	—	—	2	—	—	F. 100
Linalylbenzoat	—	—	22	—	—	F. 68 S. 32
Methylanthranilat	1 226	—	700	—	N. 80 S. 20	N. 71 S. 29
Methylcinnamat	841	—	925	—	F. 52 S. 48	S. 65 G. 32 N. 3
Methylanthranilat	—	—	26	8	—	F. 100
Methylnaphthylketon	11	—	—	—	G. 100	—
Methylphenylacetat	—	—	36	—	—	N. 69 F. 31
Ambrette-Moschus	459	8	50	—	S 72 N. 22 F. 6	N. 100
Ketonmoschus	166	—	100	—	N. 60 F. 40	N. 100
Xylolmoschus	3 664	—	320	—	S. 58 G. 41 N. 1	S. 69 N. 31
Xylolmoschus-Rückstände	220	—	—	—	S. 100	—
Nerolin	100	—	—	—	S. 100	—
Neronia	—	—	100	—	—	S. 100
Orangeketon	22	—	—	—	G 100	
Phenylessigsäure	165	—	110	—	F. 100	F. 100
Phenylessigsäure-methylester	100	—	—	—	G. 100	—
Phenylacetaldehyd	270	—	230	—	G. 81 N. 19	G. 91 F. 9
Phenyläthylalkohol	350	10	3 145	—	F. 100	S. 52 G. 27 F. 15 N. 6
Phenylpropylalkohol	10	—	—	—	N. 100	—
Skatol	—	—	—	8	—	S. 100
Styrylalkohol	—	—	10	—	—	F. 100
Vanillin	1 227	—	167	—	G. 55 E. 27 F. 18	F. 70 N. 30
Yara-yara	—	—	20	—	—	F. 100
Alle anderen synthetischen Riechstoffe (Teerderivate)	38	—	54	12	N. 36 S. 34 F. 25 G. 5	F. 79 S. 21

*) Wenn nicht anders angegeben

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Mai lbs.	Unz.*)	Juni lbs.	Unz.*)	Anteil des Verschiffungslandes in % Mai	Juni
Synthetische Pharmazeutika, Photographika und Zwischenprodukte						
Aceto-p-aminosalol	100	—	—	—	G. 100	—
Acriflavin plv.	725	g.	—	—	E. 100	—
Acriflavintabletten	15	—	—	—	E 100	—
Activol	—	—	75	—	—	E. 100
Amidol (Diaminophenolhydrochlorid)	306	—	—	—	G. 100	—
o-Aminophenol	12	—	—	—	G. 100	—
Aminoazobenzol	—	—	1 042	—	—	G. 100
Aminobenzoesäureäthylester	—	—	20	—	—	C. 100
Aminobenzylaethylaether (Aminobenzoic aethylium)	—	—	50	—	—	S. 100
Aminobenzolazocresolaether	110	—	—	—	S. 100	—
Antipyrin	3 266	—	11 630	—	S. 67 E. 33	S. 59 E. 24 G. 17
Benzaldehyd, techn.	529	—	1 190	—	S. 100	S. 100
Benzolazonaphthalin	110	—	—	—	S. 100	—
Benzoylchlorid	—	—	28 707	—	—	G. 100
Calcium-m-toluidinsulfonsäure	2 894	—	—	—	G. 100	—
Chinosol, pulverisiert	110	—	—	—	G. 100	—
Chinosoltabletten	—	—	110	—	—	G. 100
Colchicinsalicylat	—	—	—	4	—	E. 100
m-Cresol	20	—	—	—	Wales 100	—
o-Cresol	2 716	—	2 240	—	E. 100	E. 100
p-Cresol	272	—	661	—	E. 100	G. 100
Cyclohexanon	1 093	—	—	—	G. 100	—
m-Diaminoanisolsulfat	—	—	50	—	—	G. 100
Diazodiphenylaether	110	—	—	—	S. 100	—
Diphenylschwarzbase I	1 100	—	500	—	G. 100	G. 100
Dissolving salt B	1 350	—	—	—	G. 100	—
Dissolving salt B new	1 000	—	900	—	G. 100	G. 100
Epininhydrochlorid	—	—	1	15	—	E. 100
Aethylbenzolsulfonat	165	—	—	—	G. 100	—
Echtschwarzsalz B	400	—	600	—	G. 100	G. 100
Echtblausalz B	450	—	500	—	G. 100	G. 100
Echtbordeaux GP	—	—	850	—	—	G. 100
Echtorange G-Base	—	—	100	—	—	G. 100
Echtorangesalz GC	—	—	990	—	—	G. 100
Echtrot B-Base	100	—	—	—	G. 100	—
Echtrot KB-Base	220	—	1 370	—	G. 100	G. 84 S. 16
Echtrot RL-Base	900	—	—	—	G. 100	—
Echtrot RB-Paste	—	—	331	—	—	G. 100
Echtrotsalz GL	—	—	881	—	—	C. 100
Echtrotsalz GL, neu	8 000	—	3 750	—	G. 100	G. 100
Echtrotsalz GLA	—	—	200	—	—	G. 100
Echtrotsalz RC	200	—	—	—	G. 100	—
Echtrotsalz TR	200	—	—	—	G. 100	—
Echtscharlachrot-RC-Base	200	—	—	—	G. 100	—
Echtscharlachrotsalz GG	2 000	—	—	—	G. 100	—
Echtscharlachrotsalz R	7 600	—	13 102	—	G. 100	G. 100
Feltron C	3 000	—	2 000	—	G. 100	G. 100
Glycin	418	12	350	—	G. 100	E. 86 E. 14
Guajakolcarbonat	—	—	220	—	—	S. 100
Homatropinhydrobromid	—	—	—	7	—	E. 100
Homatropinhydrochlorid	1	—	—	—	E. 100	—
Hydrochinon-Entwickler	—	—	4	8	—	E. 100
p-Hydroxydiphenylmethanessigester	—	—	32	—	—	G. 100

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Mai lbs.	Unz.*)	Juni lbs.	Unz.*)	Anteil des Verschiffungslandes in % Mai	Juni
J-Säure	—	—	1 941	—	—	G 100
Katanol O	2 950	—	5 000	—	G. 100	G. 100
Katanol W	7 000	—	—	—	G. 100	—
Leonil S	2 000	—	—	—	G. 100	—
Lucidol	110	—	—	—	G. 100	—
Mercurichlorophenolbarbitursäure	22	—	—	—	G. 100	—
Methyl-p-aminophenol	700	—	700	—	G. 100	G. 100
α-Methylnaphthol	—	—	110	—	—	G. 100
β-Methylnaphthol	—	—	110	—	—	G. 100
Methylcyclohexanon	1 338	—	—	—	G. 100	—
Methylhydroxymethylester d. Salicylsäure	—	—	55	—	—	G. 100
Methylenblau	—	—	2	4	—	E. 100
Monochlorbenzol	—	—	44	—	—	G. 100
Monomethyl-p-aminophenolsulfat	320	—	881	—	G. 100	G. 66 F. 34
Naphthanylat R	—	—	220	—	—	G. 100
Naphthol AS—BG	150	—	200	—	G. 100	G. 100
Naphthol AS—D	441	—	1 103	—	G. 100	G. 100
Naphthol AS—G	1 000	—	124	8	G. 100	G. 80 C. 20
Naphthol AS—SW	882	—	275	—	G. 100	G. 100
β-Naphtholverbindung.	11	6	5	10	E. 100	E. 100
β-Naphtholaluminiumdisulfonate	—	—	11	—	—	G. 100
β-Naphtholmonosulfonsäure F	1 000	—	2 000	—	G. 100	G. 100
Novocain	2	—	3	—	F. 100	F. 100
Neoarsphenamin	—	—	3 150	g.	—	G. 100
p-Phenylendiaminbase	110	—	—	—	G. 100	—
Paratol raff.	3 500	—	—	—	G. 100	—
Paratol SL	—	—	227	—	—	G. 100
o-Phenetidin	110	—	—	—	S. 100	—
Phenol med.	—	—	21	9	—	E. 100
Phenylglycol	220	—	—	—	G. 100	—
Phenylketon-4-oxynaphthalin	331	—	—	—	S. 100	—
Phlorogucinreagenz	—	—	10	—	—	G. 100
Pinakryptol, grün	—	5	—	—	E. 100	—
Pyrazolin	1 120	—	—	—	F. 100	—
Pyrocatechin resublimiert, Brenzcatechin	—	—	50	—	—	G. 100
Pyrocatechol	6	—	—	—	G. 100	—
Resoflavin, pulv.	—	—	25	—	—	G. 100
Resorcin med.	3 214	—	—	—	F. 69,5 E. 30,5	—
Resorcin techn.	4 500	—	6 399	—	F. 89 G. 11	F. 100
Rodinol	843	12	—	—	G. 100	—
Sandelholzöl u. Salol	10	—	—	—	I. 100	—
Natriumsalicylat	52	—	72	12	E. 94 F. 6	E. 100
Stibenyl	—	3	—	—	G. 100	—
o-Sulfanilsäure	1 547	—	—	—	G. 100	—
Sulfarsenol	—	—	1	—	—	F. 100
Synth. Phenolharz	17 955	—	—	—	G. 100	—
Tetrachlorphthalsäure	1 345	—	—	—	G. 100	—
Trichlorbenzol, extra	—	—	161	—	—	G. 100
Vioform, pulv.	—	—	22	—	—	S. 100
Zinksulfanilat	50	—	—	—	E. 100	—
Alle anderen synth. Pharmazeutika, Photographika und Zwischenprodukte	890	8	175	—	—	G. 95,1
					†)N. 89	F. 1,7
					†) E. 10	S. 1,7
					†) F. 1	E. 1,5

*) Prozentualer Anteil des Wertes.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Südafrika.

Amtlich wird bekanntgegeben: Am 1. September, 1 Uhr, ist in Pretoria ein Handels- und Schiffahrtsvertrag auf breiter Grundlage zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union von den Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet worden. Der Vertrag, der sich im allgemeinen an die Bestimmungen des deutsch-englischen Handelsvertrages anlehnt, ist auf der Grundlage gegenseitiger unbedingter Meistbegünstigung aufgebaut. Die Vorzugszölle, die die Südafrikanische Union gegenwärtig England gewährt, bleiben England und den britischen Dominien usw. vorbehalten. Ein Abkommen über gegenseitige Zollzugeständnisse ist für später in Aussicht genommen. Der Vertrag enthält auch Bestimmungen über Einreise, Niederlassung, die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, der Gesellschaften, über Zulassung von Konsuln und dergleichen. (2886)

Ausland.

Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, können zum Preise von je 0,50 RM. und gegen Einsendung eines Freiumschlages bei Zusicherung der vertraulichen Behandlung bezogen werden die Merkblätter für den deutschen Außenhandel mit:

Belgisch-Kongo, Ecuador, Peru und Transkaukasien. (2849)

Großbritannien. **Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost.** Laut „Board of Trade Journal" ist die Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost im allgemeinen verboten, und die so eingeführten Waren unterliegen der Beschlagnahme. Es können jedoch die in der folgenden Liste genannten Waren mit der Musterpost als „bona-fide"-Warenproben gegen Entrichtung des Zolls eingeführt werden, wenn der Inhalt deutlich angegeben ist und die Sendungen mit einer Erklärung versehen sind, daß sie „bona-fide"-Warenproben sind. Im übrigen gelten für die einzuführenden Waren folgende Bestimmungen:

Ware	Maximalgröße od. -gewicht	Fälliger Zoll	Andere Bedingungen
Glasampullen, Seren enthaltend.	--	33⅓% des Wertes der Ampullen	Der Inhalt muß durch die Art der Herstellung und Verpackung unschädlich gemacht werden.
Chemikalien, die nach dem Schlüsselindustriegesetz zollpflichtig sind, mit Ausnahme der unter die Dangerous Drugs Act. 1920, od. unter die Dyestuffs (Import Regulation) Act, 1920, fallenden Waren	8 Unzen brutto	33⅓% des Wertes, zuzüglich einer Postabfertigungsgebühr in Höhe von 6 d.	Die Pakete müssen den Post Office Regulations regarding the Imperial and Foreign Sample Post genau entsprechen und müssen neben dem vollen Namen und der Anschrift des Empfängers an „c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depot, General Post Office, London, E. C. 1" adressiert werden.
Kunstseidegarn u. Kunstseideabfall	16 Unzen brutto	Der im Zolltarif vorgeschriebene Zoll, zuzüglich einer Postabfertigungsgebühr in Höhe von 6 d.	Jedes Paket muß an „c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depot, General Post Office, London, E. C. 1" adressiert u. mit dem vollen Namen und der Anschrift des Empfängers versehen sein, außerdem Angaben üb. das Nettogewicht und die Tarifkategorie enthalten. (2795)

Verzollung von Campheröl. Einer Mitteilung des „Perf. and Ess. Oil Record" zufolge versuchen die Zollbehörden, das weiße Campheröl mit einem Zoll von 4 d. per Gallone zu belegen, da dieses Oel kein „feines ätherisches Oel" und daher als „Kohlenwasserstofföl" (vgl. „Chem. Ind.", S. 763) zollpflichtig sei. Diese überraschende Auslegung werde scharf bekämpft werden. (2795)

Um die Farbstoffzölle. Wie im „Ind. and Engin. Chemistry" berichtet wird, hat Mr. Sutcliffe Smith, der Präsident der British Colour Users' Association, wieder einmal die Frage der britischen Farbstoffpreise erörtert und verlangt, daß die Preise weiter herabgesetzt werden, damit die englische Textilindustrie der ausländischen Konkurrenz standhalten kann. Die englischen Farbstoffverbraucher hätten die Dyestuffs Act, nach der die Einfuhr von Farbstoffen aus dem Auslande nur auf dem Lizenzwege möglich ist, im allgemeinen unterstützt; kürzlich hätten sie jedoch betont, daß dieses Gesetz als zeitliche Schutzmaßnahme für eine neue Industrie auf die Dauer von 10 Jahren und nicht länger erlassen worden sei. Dieser Zeitraum läuft im Jahre 1930 ab, und es wird jetzt bereits lebhaft erörtert, ob das Gesetz dann fallen gelassen oder in der jetzigen oder einer abgeänderten Form verlängert werden soll. Die Freihandelspartei wird für die Aufhebung dieses Gesetzes eintreten, so daß die englische Farbstoffindustrie sofort der uneingeschränkten Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt wäre. Die jetzige konservative Regierung wäre jedoch natürlich für die Beibehaltung des Schutzsystems. Die weitere Entwicklung wird in großem Maße von dem Ausfall der nächsten englischen Wahlen abhängen. (Vgl. „Chem. Ind." S. 905.) (2945)

Frankreich. **Modus vivendi mit Litauen.** Das „Journal Officiel" vom 24. August 1928 veröffentlicht den zwischen Frankreich und Litauen am 20. Juli 1928 in Paris abgeschlossenen Modus vivendi (vgl. „Chem. Ind.", S. 821).

Die in der Liste A aufgeführten Waren litauischen Ursprungs und litauischer Herkunft werden bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet nach den Sätzen des Minimaltarifs verzollt. Die Verzollung dieser Waren nach dem Minimaltarif schließt die meistbegünstigte Zollbehandlung ein.

Die in der Liste C des französisch-estländischen Vertrages vom 7. Januar 1922 genannten Waren litauischen Ursprungs und litauischer Herkunft werden nach den in dieser Liste C angeführten Zollsätzen verzollt, unbeschadet der weiter oben angeführten Vergünstigungen.

Die Erzeugnisse des französischen Zollgebietes genießen bei ihrer Einfuhr nach Litauen die Meistbegünstigung; ausgenommen hiervon sind die Vergünstigungen, die Estland und Lettland von Litauen gewährt werden.

Der Vertrag ist am 15. August in Kraft getreten und läuft zunächst für ein Jahr und wird danach automatisch um je 6 Monate verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Jahre 6 Monate und danach 3 Monate.

Liste A.

Pos. d. franz. Tarifs	Warenbezeichnung
aus 110	Leinöl, rein.
110 bis	Fette Oele, gekocht oder oxydiert.
aus 115	Bernstein, geschmolzen.

Im Unterzeichnungsprotokoll zu dem vorstehenden Modus vivendi verpflichtet sich Litauen des weiteren, die Zollsätze für die in der folgenden Liste genannten französischen Waren nicht zu erhöhen. Es sind dieses:

Position	Warenbezeichnung
aus 32	Mineralwässer, natürliche.
aus 113	Zusammengesetzte Arzneimittel:
	1 a) Galenische Heilmittel: zusammengesetzte Arzneimittel, Salben, Tinkturen, Extrakte aller patentierten und dosierten Arzneimittel.
119	Kosmetische und wohlriechende Stoffe.
aus 120	Seifen:
	1. Toiletteseifen. (2902)

Ursprungszeugnisse für die französischen Kolonien*). Die nach Algier und den „assimilierten" Kolonien eingeführten Erzeugnisse sind denselben Bestimmungen betr. Ursprungszeugnisse unterworfen, wie die nach Frankreich eingeführten Waren.

Nach der den französischen Zollämtern von der Generalzolldirektion erteilten Anweisung vom 10. August d. J. ist der Ursprungsnachweis bei der Einfuhr in Frankreich zur Zeit nur für eine beschränkte Zahl von Waren erforderlich. Die neue Vorschrift ist grundsätzlich auch auf Algier und die „assimilierten" Kolonien anzuwenden. Die nötigen Vorschriften sind jedoch bisher nur den Zollämtern in Algier erteilt worden. Die Herausgabe von Anweisungen für die

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 717 und 843.

Digitized by Google

Zollämter der Kolonien wird noch eine gewisse Zeit erfordern. Bis dahin empfiehlt es sich, Ursprungszeugnisse den nach den sogenannten assimilierten Kolonien bestimmten Sendungen auch weiter beizufügen. („Schweiz. Handelsamtsblatt.") (2890)

Belgien. **Eintarifierungen.** Dem „Bulletin des Douanes" entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Agar-Agar, in Körnerform, mit Anis- und Zuckerzusatz, als Abführmittel	382
Aloeextrakt	120 d 1
Valonea	102
Belladonnaextrakt	120 d 1
Campher:	
natürlicher, roh oder gereinigt	121
synthetischer	121
Chrysarolin (fälschlicherweise als Chrysophansäure bezeichnet)	143
Carnaubawachs	115
Pflanzenwachs:	
roh oder gereinigt	115 a
gebleicht oder gefärbt	115 b
Kolophonium:	
nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	118 b 3
für den Kleinverkauf hergerichtet	1 197
Kopal	118 b 1
Kunstseideabfälle, vom Spinnen oder Kämmen, in Flocken	114
Dextrin	58
Gerbrinden	141 b
Chinarinde	140
Weihrauch	118 b 3
Vanille, einschließlich Vanillon	64 k
Terpentinöl	122
Extrakte von Enzian, Ipecacuanha, Jalapen, Chinarinde, Rhabarber, Sarsaparilla, Tamarinden, Kola und Frangula	120 d 1
Chaulmoograöl	117 a
Leinöl, gekocht oder oxydiert	117 c 5
Ricinusöl	117 c 9
Harzöl	118 b 3
Oele, medizinische, zusammengesetzte: Campheröl, Haarlemer Oel usw.	382
Oele, konkrete wohlriechende: Abelmoschus-, Jasmin-, Narcissen-, Tuberosen-, Iris-, Veilchenöl usw.	452
Mimosarinden	141 b
Myrobalanen, trocken	102
Galläpfel	102
Olein (Oelsäure)	307 h
Opium	120 c
Papain	120 d 1
Harze: Guajakharz, Jalapenharz, Sandarak, Drachenblut	118 a
Safran, in Fäden oder Pulverform	64 j
Stearin (Stearinsäure)	307 l
Sumachrinde	141 b
Tamarinde	101 b

(2911)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Pauschal-Umsatzsteuer für Spiritus.** In der „Samml. d. Ges. u. Verordn." vom 1. September 1928 ist die Verordnung des Finanzministeriums vom 29. August über die Neuregelung der Umsatzsteuer-Pauschalierung bei Spiritus und einigen Spirituosen erschienen und mit demselben Datum in Kraft getreten.

Die Verordnung bestimmt u. a.: An Stelle der Steuer, die bisher von inländischen Rohspirituslieferungen, von Leistungen bei der Raffination und Vergällung von Spiritus, von inländischen Lieferungen von raffiniertem und denaturiertem Spiritus gezahlt wurden, wird ein Pauschalsatz von 180 čKr. (bisher 206 čKr.) von jedem im Inlande abgesetzten Hektoliter reinen versteuerten Spiritus festgesetzt. Das Pauschale des im Inland erzeugten Spiritus muß von der Spiritusverwertungsgesellschaft in Prag entrichtet werden. Für Waren, welche ausgeführt werden, ist kein Pauschale zu entrichten.

Laut Regierungsverordnung vom 30. August, welche in der „Samml. d. Ges. u. Verordn." vom 1. 9. 1928 erschienen ist, wird der Vertrag des Staates mit der Spiritusverwertungsgesellschaft bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der Spirituswirtschaft bis 31. August 1930 verlängert. („Prag. Tagbl.") (2842)

Revision der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz. Wie „Prag. Tagbl." meldet, haben die kaufmännischen Organisationen dem Finanzministerium ein Gesuch unterbreitet, wonach einzelne Vorschriften der Durchführungsverordnung*) zum Zollgesetz als dem praktischen Bedarf der Kaufmannschaft nicht entsprechend abgeändert werden sollen. In der Hauptsache wird um Neuregelung des § 179 der Durchführungsverordnung ersucht. Diese Bestimmung besagt im wesentlichen, daß das Gewicht der inneren Umschließungen bei der Verzollung in das Reingewicht der Ware einzurechnen sei, sofern in den einzelnen Fällen der Zolltarif keine gegenteilige Bestimmung enthält.

Außerdem behandelt das Gesuch die Beglaubigung durch die Zollämter und Zollverwaltungen zur zollfreien Abfertigung der Waren, die zu Reparaturzwecken ausgeführt werden und die Verlängerung der zweimonatigen Frist zur Rücksendung ungeeigneter ausländischer Waren.

Wie verlautet, ist das Finanzministerium entschlossen, diesem Begehren nur für eine beschränkte Anzahl von Warengattungen zu entsprechen. (2873)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 97.

Umsatzsteuer von Vertreterprovisionen. Die Handelskammerzentrale hat ein Gutachten über die Befreiung der Provision der Handelsagenten von der Umsatzsteuer abgegeben und beantragt, das Ministerium möge alle Agenten und Vertreter, also auch die selbständigen, von dieser Steuer befreien, da sie nicht die Möglichkeit haben, die Umsatzsteuer zu überwälzen. („Prag. Tagbl.") (2913)

Meistbegünstigte Behandlung bei der Verzollung von Reklamedrucksachen. Durch das Abkommen zwischen der Tschechoslowakei und Großbritannien mit Irland vom Jahre 1926 hat die Tschechoslowakei diesem Lande einen 50%igen Zollnachlaß für die unter die Positionen 298 bis 300 des tschechoslowakischen Zolltarifs fallenden Reklamedrucksachen mit englischem Texte eingeräumt, die ausschließlich den Zweck haben, Industrieerzeugnisse Großbritanniens zu empfehlen, oder die Gebrauchsanweisungen für die erwähnten Erzeugnisse sind. Dieser Zollnachlaß wurde in einer ähnlichen Form in früheren Handelsverträgen Frankreich und Italien und später Oesterreich gewährt.

Auf eine Anfrage, ob die Vertragsstaaten der Tschechoslowakei Anspruch auf Meistbegünstigung, also auf den Zollnachlaß von 50% bei der Verzollung von Reklamedrucksachen haben, hat das tschechoslowakische Handelsministerium mitgeteilt, daß diese Ermäßigung nur gewährt wird, wenn gewisse genau bezeichnete Bedingungen erfüllt sind, und daher keine Grundlage besteht, sie analog gegenüber Staaten anzuwenden, die die Meistbegünstigung in der Tschechoslowakei genießen, da die Ermäßigung auch als Kompensationsobjekt bei Handelsvertragsverhandlungen dient. (2874)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Einfuhrzölle für Kunstseide.** „Dz. Ust." veröffentlicht unter Pos. 699 eine Verordnung des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers vom 14. August 1928, durch welche verschiedene Zölle abgeändert werden. Wir entnehmen der Verordnung:

Pos. 185, 3 des Zolltarifs erhält den unten angegebenen Wortlaut, wobei sich die Zollsätze in der neuen Währungseinheit verstehen („Dz. Ust." Nr. 26/1928, Pos. 241):

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Zloty je 100 kg
185,3	Kunstseide:	
	a) I. gezwirnt, ungefärbt	4 290
	II. gezwirnt, ungefärbt, eingeführt zwecks Weiterverarbeitung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	1 430
	b) I. gezwirnt, gefärbt, aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	5 460
	II. gezwirnt, gefärbt, aller Art, mehr als zweimal gezwirnt; alles eingeführt zwecks Weiterverarbeitung mit Genehmigung des Finanzministeriums	1 820

Diese Verordnung ist drei Tage nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 31. August 1928, in Kraft getreten.

Die spätestens bis zum 30. August d. J. nach dem polnischen Zollgebiet aufgegebenen Sendungen von Kunstseide werden innerhalb 30 Tagen zu den bisher gültigen Sätzen verzollt und gemäß den bisherigen Einfuhrbedingungen behandelt. (2880)

Digitized by Google

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn. „Dz. Ust." Nr. 76 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers vom 6. August 1928 betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Ausfuhr von im Inlande hergestellten Kunstseidegarn kann eine Zollrückerstattung für die aus dem Auslande eingeführten, zur Herstellung dieses Erzeugnisses verbrauchten Chemikalien und Farbstoffe nach folgenden Sätzen erfolgen:

	Für 100 kg
Ungefärbtes Collodiumgarn . . .	201,50 Zloty
Gefärbtes Collodiumgarn	227,— „
Ungefärbtes Viscosegarn	70,— „
Gefärbtes Viscosegarn	96,— „

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Finanzminister erlassen werden.

Diese Verordnung ist am fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 22. August 1928 in Kraft getreten. (2879)

Zollbehandlung von Collodiumwolle. Wir entnehmen „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" folgendes:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Zollabfertigung von mit Alkohol im Verhältnis 1 : 1 stabilisierter Collodiumwolle, welche zur Herstellung von Lacken oder Collodium bestimmt ist, gestattet das Finanzministerium die Einführung solcher Baumwolle in den freien Handel nach Erstattung des Zolles nach Pos. 112, 25c. Derartige Genehmigungen werden auf Grund von Bescheinigungen erteilt, aus welchen sich die Bestimmung und die Notwendigkeit der Einfuhr aus dem Auslande ergibt. Solche Bescheinigungen werden von dem Gewerbeingenieur für die Stadt Warschau bzw. von den Wojewodschaftsgewerbeämtern erteilt. (2892)

Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Am 1. Juli d. J. trat diejenige Bestimmung der Verordnung des Innenministers vom 30. Juni 1926 in Kraft, nach welcher pharmazeutische Spezialitäten an die Verbraucher nur von Apotheken verabfolgt werden dürfen. Das Verzeichnis der zum Verkauf in den Drogerien genehmigten Spezialitäten ist in Nr. 29 der „Wiadomisci Farmaceutyczne" vom Jahre 1927 veröffentlicht.

Der angeführte § (10) der Verordnung über den Verkauf von Spezialitäten hat, soweit er sich auf Drogerien bezieht, folgenden Wortlaut:

Diejenigen Präparate, welche nicht nur als Heilmittel, sondern auch als Nähr- oder kosmetische Mittel Anwendung finden und in besonderen Listen aufgeführt sind, können außer von Apotheken auch von anderen Geschäften verabfolgt werden, wenn diesen der Detailhandel mit Heilmitteln, deren Verkauf nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, zugestanden wurde. („Wiadomosci Farm.") (2881)

Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen. Laut Mitteilung des „Przem. i Handel" ist zur Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen eine Genehmigung des Finanzministers erforderlich. (§ 17 der Verordnung v. 22. 2. 1928, vgl. „Chem. Ind.", S. 354.) (2893)

Ungarn. **Kein Systemwechsel in der Handelspolitik.** Wie „Prag. Tagbl." aus gut unterrichteter Quelle erfährt, ist die von genanntem Blatt gebrachte Meldung über eine von der ungarischen Regierung beabsichtigte Revision der Handelsverträge (vgl. „Chem. Ind." S. 943) unzutreffend. In ernsten ungarischen Kreisen sei von derartigen Absichten nichts bekannt. (2843)

Lettland. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Japan.** Laut Mitteilung des lettländischen Außenministers („Vald. Vestn." vom 29. August 1928) sind die Ratifikationsurkunden zu dem am 4. Juli 1925 zwischen Lettland und Japan abgeschlossenen Handelsvertrage sowie dem Zusatzprotokoll vom 7. April 1927 in Berlin am 25. August 1928 ausgetauscht worden. Der Vertrag ist am 3. September 1928 in Kraft getreten. (2853)

Besteuerung von Geschäftsreisenden. Das von der lettländischen Regierung geplante Gesetz „Bestimmungen für reisende Handels- und Industrieagenten und ihre Belegung mit der Handels- und Gewerbesteuer" ist noch nicht erlassen worden. Infolgedessen unterliegen Geschäftsreisende, die sich weniger als sechs Monate in Lettland aufhalten und lediglich Aufträge entgegennehmen, keiner besonderen Besteuerung. Gründen oder unterhalten solche Personen jedoch Handelsunternehmen in Lettland, so finden auf sie die einschlagigen Gesetze Anwendung. („I. u. H.") (2876)

Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren. In Lettland wird eine Umsatzsteuer, also auch eine solche auf Einfuhrwaren, nicht erhoben. („I. u. H.") (2816)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 253, veröffentlicht im „Vald. Vestn." vom 28. August 1928, sind nach Pos. 112, 9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Diamin CS, Anon, Methylanon.

Die Verordnung ist am 28. August 1928 in Kraft getreten. (2852)

Estland. **Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten.** „Riigi Teataja" Nr. 69 vom 24. August 1928 enthält das Verzeichnis der zur Einfuhr in Originalpackungen zugelassenen „zusammengesetzten Medikamente und dosierten Präparate". Mit dem 24. August verlieren die früheren Verzeichnisse ihre Gültigkeit.

Das Verzeichnis kann infolge seines Umfanges nicht abgedruckt werden. (2898)

Sowjet-Rußland. **Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.** Durch Verordnung No. 149 („Sammlg. d. Gesetze u. Verordnungen") des Rats der Volkskommissare ist der Ausfuhrzolltarif wie folgt abgeändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Rbl. je 100 kg
2	Phosphathaltige Düngemittel:	
	1. Feldknochen (roh)	frei
	2. Rohknochen aller Art, außer Feldknochen: in Stücken (Knochengrieß), zerstoßen oder auf andere Art zerkleinert, darunter Knochenmehl, gebrannte Knochen, in Stücken und Pulver, Knochenasche, Knochenkohle, Beinschwarz . . br	3

(2854)

Rumänien. **Zolltarifentscheidung.** Karlsbader Salz ist, wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, nach Pos. 1809 i zu verzollen. (2910)

Griechenland. **Verzollung von gereinigten Mineralölen.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist durch ein Dekret vom 21. Juni 1928 bestimmt worden, daß gereinigte flüssige Mineralöle bei der Einfuhr nach Griechenland vom 1. Juni 1928 ab nach Position 60 d einem Maximalzoll von 25 Metalldrachmen per 100 kg und einem Minimalzoll von 15 Metalldrachmen per 100 kg unterliegen. Dieselben Sätze werden bereits auf mineralische Schmieröle und Schmierfette angewandt, auch wenn sie tierische oder pflanzliche Oele und Fette enthalten. (2909)

Malta. **Erhöhung des Gasolinzolls beantragt.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist der gesetzgebenden Versammlung in Malta ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch den der Gasolinzoll von 1 sh. 10 d. auf 3 sh. 8 d. per hl erhöht werden soll. (2918)

Spanien. **Umstellung der Zollberechnung auf Gold*).** Aus Madrid wird gemeldet, daß vom 10. September ab 25% der Zollgebühren in Gold oder Scheck auf Gold und die übrigen 75% in kursierendem Gelde — mit einem entsprechenden Aufschlag, der jeden Monat nach dem amtlichen Kurs kalkuliert werden soll — erhoben werden. (2935)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 944.

Zolltarifentscheidungen. Den von der spanischen Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Leichtes Campheröl, das als Ersatz für Terpentinöl verwandt wird	1012
Schwefel, ziemlich rein, jedoch nicht so rein, daß er als raffiniert bezeichnet werden kann .	853
Arsendisulfid (Realgar)	834
Holzkohle in Pulverform, für techn. Zwecke	132
Calciumcarbonat in Pulverform, das der Analyse nach nicht als gefälltes Calciumcarbonat angesehen werden konnte	20
Ammoniumchlorid, unrein	959
Gelatineleim, für technische Zwecke, mit einem Schmelzpunkt von 34°	954
Enthaarungsmittel auf der Grundlage von Schwefelbarium, mit Citronenöl parfümiert . .	824
Nußblätter, pulverförmig, in der Parfümerie zum Haarfärben verwandt	830
Quecksilberoxyd, rotes	975

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
„Eugenol", sogenanntes, bestehend aus einer Lösung von Ammoniak in Wasser, im Verhältnis von 15 zu 100, und geringen Mengen Fett, in Flaschen mit dem Namen „Eugenol" verpackt, auf denen die Verwendung beim Haarondulieren angegeben ist	830
Viehfuttermittel, bestehend aus Maisrückständen, Kalk und Phosphorsäure . . .	1405
Brauerpech, auf der Grundlage von Harz und mineralischem Wachs	1014
Insektenmittel, bestehend hauptsächlich oder fast vollständig aus leichtem Kerosen, mit Wohlgeruch versehen und gefärbt	37
Lösung, wässerige, von tierischen Albuminoiden und Konservierungsmitteln, zur Verwendung als Appretur für Häute	981
Natriumsulfat und Natriumchlorid, mit pulverförmiger Cellulose; das Produkt konnte nicht als Gerbmittel angesehen werden, sondern war ein technisches Produkt, das als Beize verwandt wird	975
Fischöl, unreines	804
Acetaldehyd, technischer	975
Natriumarsenat, sehr rein, das als Reagens und in der Pharmazie verwandt werden kann .	976
Rasiercreme, bestehend aus parfümierter Seife mit sehr hohem Wassergehalt	817
Hennablätter, in Pulverform, von brauner Farbe, nicht parfümiert	830
Natriumperborat, ziemlich rein, jedoch nicht die zur pharmazeutischen Verwendung erforderliche Reinheit besitzend	863
Farbe, organische Farbstoffe (Anilinfarben) enthaltend, je nach der Form, in der sie eingeht	795 oder 796
Gemisch, bestehend aus Kieselsäure, Kalk und Leim	836
Gemisch, bestehend aus Kieselsäure, Kalk, Leim und geringen Mengen künstlichem, organischem Farbstoff	795
Zinkammoniumchlorid (Doppelsalz), nicht chemisch rein, sondern für technische Zwecke .	975
Lichtempfindliche Pappe für photographische Zwecke	1049
Schwefelemulsion in Wasser, unter Zusatz von Gummi und Stärkemehl in Mengen, die zur Herstellung einer Emulsion erforderlich sind . .	975
Schleifstein von weniger als 500 g Gewicht .	12
Natriumarsenat, unrein	958
Asphalt für den Straßenbau	788
Natriumchlorid, chemisch rein	924
Vichysalztabletten, künstliche, die nach den Angaben auf dem Etikett 0,17% Weinsäure enthalten	986
Pharmazeutische Spezialität, bestehend aus Gallenextrakt, der nicht als opotherapeutisches Produkt angesehen werden kann	986
Natriumperborat, von einem Reinheitsgrade, wie er in der Medizin erforderlich ist . .	976

(2900)

Ver. St. von Nordamerika. **Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Eisenoxyd.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die United States Tariff Commission einen Antrag abgelehnt, der die Untersuchung der Produktionskosten für Eisenoxyd für die Gasreinigung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 verlangte. Der Antrag lautete auf Erhöhung des Einfuhrzolls; eine vorläufige Untersuchung der Lage dieser Industrie ergab, daß der Antrag nicht gerechtfertigt ist. (2906)

Brasilien. **Zollfreie Einfuhr.** Nach einem Rundschreiben des Finanzministers vom 9. August d. J. an die Zollämter wird Kalkstickstoff, der ausschließlich für Düngezwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist, zollfrei zugelassen. („Diario Oficial" vom 10. 8. 28.) (2882)

Zolltarifentscheidungen. Pharmazeutische Spezialitäten sind von der Verbrauchsabgabe befreit, wenn sie als Muster unentgeltlich abgegeben werden und jede Ampulle den Vermerk trägt: „amostra gratuita" (Unentgeltliches Muster).

Ein unter dem Namen „Yatren" eingeführtes Arzneimittel ist als zusammengesetztes medizinisches Pulver nach Pos. 293 des Einfuhrtarifs mit 8 $ 000 je kg verzollt worden.

„Ongenine", „Triglandol" und „Triglandine" wurden als medizinische Injektionen nach Pos. 249 zu 3 $ 200 je kg verzollt.

Die als „Vital Cur" eingeführte Ware wurde als medizinische Lösung nach Pos. 227 mit 3 $ 200 je kg abgefertigt.

Salmiak, geruchlos, unrein, sollte nach Pos. 213 mit $ 150 je kg abgefertigt werden. Der Beamte stellte aber Ammoniumcarbonat, unrein (Pos. 205, $ 400 je kg) fest. Die Prüfung durch den Tarifausschuß bestätigte diese Annahme, und die Abfertigung erfolgte demgemäß.

„Coagulen Ciba" wollte der Zollbeamte als therapeutisches Serum nach Pos. 304 mit 15% v. W. abfertigen. Der Tarifausschuß entschied aber, daß die Ware nach Pos. 249 mit 3 $ 200 je kg zu verzollen sei.

Paraffin, einfach, in Teigform, hatte die einführende Gesellschaft zu $ 700 je kg zur Abfertigung angemeldet. Der Beamte beantragte Entscheidung durch den Zollausschuß. Dieser reihte die Ware in die Pos. 621 ($ 100 je kg) ein. Danach erfolgte die Verzollung.

Eine Firma hatte „Leim n. b. g." zur Abfertigung nach Pos. 55 mit $ 700 je kg angemeldet. Der Beamte sandte dem Tarifausschuß zwei Muster der Ware zur Prüfung. Es wurde festgestellt, daß das eine Muster Firnis n. b. g. (Pos. 175, 1 $ 000 je kg), das zweite, ein chemisches Erzeugnis, nach Pos. 328 mit 50% v. W. zu verzollen sei. Danach erfolgte die Abfertigung.

Eine Ware, die als „Farbe mit harzigem Oel zubereitet" zur Abfertigung nach Pos. 157 ($ 500 je kg) angemeldet war, wurde vom Tarifausschuß als Firnis n. b. g. erkannt und nach Pos. 175 mit 1 $ 000 je kg verzollt.

Eine Firma wollte eine „Farbe mit Wasser zubereitet" nach Pos. 173 mit $ 080 je kg verzollen, die Abfertigung erfolgte jedoch mit 2 $ 000 je kg nach Pos. 146, Anilinfarben.

Eine Einfuhrfirma beantragte für die von ihr eingeführten Waren Untersuchung. Die Prüfung im staatlichen Laboratorium ergab Essenz aus Orangenschalen (Pos. 162, 10 $ 000 je kg) und Medizinalöl (Pos. 160, 2 $ 000 je kg).

„Einfaches Pulver zu Druckerschwärze" wurde nicht nach dem Antrage mit 1 $ 000 je kg (Pos. 165), sondern mit 1 $ 500 je kg verzollt (Pos. 129 in Verbindung mit Bemerkung 15 des Tarifs).

Flussiger Asphalt war angemeldet (Pos. 121, $ 020 je kg); abgefertigt wurde die Ware als Teerfirnis nach Pos. 175 mit $ 500 je kg.

Seife, geruchlos, war in verzinnten schmiedeeisernen Trommeln eingeführt worden. Diese wurden nicht, wie die Firma hoffte, zu $ 100 je kg, sondern nach Pos. 757 zu $ 600 je kg verzollt. („Rev. Aduan." Nr. 7.) (2887)

Guatemala. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Frachtsendungen nach Guatemala müssen von der Konsulatsfaktur, einem konsularisch beglaubigten Konnossement und der Kundenrechnung begleitet sein.

Die Konsulatsfaktur ist in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen in sechsfacher Ausfertigung bei einem Konsulat einzureichen. Zu beachten ist besonders die eidesstattliche Versicherung des Absenders bezüglich der Richtigkeit der Wertangabe.

Das Konnossement muß in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden.

Die Kundenrechnung ist demselben Konsulat dreifach zum Verbleib einzureichen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Beglaubigung eines Satzes Konsulatsfakturen . .	8% a. v.
(Mindestsatz bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. $ 50,—)	U. S. $ 1,50
Beglaubigung eines Duplikatsatzes	U. S. $ 1,—
Beglaubigung eines Satzes Konnossemente . . .	U. S. $ 1,—
Beglaubigung der Kundenrechnung bei Postpaket.	8% a. v. (minimal $ —,10)

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 22 lbs. ohne Konsulatsfaktur zugelassen, doch muß die Kundenrechnung in vierfacher Ausfertigung zur konsularischen Beglaubigung eingereicht werden. Das Fehlen der beglaubigten Rechnung zieht außer der Zahlung der obenerwähnten Gebühren eine Erhöhung der Zollgebühren um 50% nach sich.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 945.

Digitized by Google

Briefpost-Benutzung für zollpflichtige Artikel ist bei Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung (Höchstgewicht je 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaß 18 engl. Zoll in jeder Abmessung) gestattet. Bei Sendungen mit einem Werte von mehr als U. S. $ 5,— wird eine Konsulatsgebühr in Höhe von 4% a. v. erhoben.

Gewöhnliche handelsübliche Muster (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung ohne besondere konsularische Formalitäten zugelassen. Jedoch wird die Angabe eines Nominalwertes verlangt mit der Maßgabe, daß solche Sendungen bis zum Werte von Peso 1,— zollfrei sind. (2481)

Salvador. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den latein-amerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Frachtsendungen nach Salvador ist neben dem Konnossement die Vorlage einer Konsulatsfaktur erforderlich.

Die Konsulatsfaktur, für welche vorgeschriebene Formulare benutzt werden müssen, ist in spanischer Sprache und gleichzeitiger Uebertragung in die Sprache des Herkunftslandes der Sendung in sechsfacher Ausfertigung zum Zwecke der Beglaubigung einzureichen. Sie muß u. a. die Erklärung des Absenders der Waren enthalten, daß alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind.

Das Konnossement muß zur Visierung in vier Exemplaren eingereicht werden.

Erfolgt die Vorlage beider Papiere erst nach Abgang des Dampfers, mit dem die Sendung geht, so wird die Beglaubigung nur gegen doppelte Gebühr vorgenommen.

Die gewöhnlichen Konsulatsgebühren betragen:

für Beglaubigung der Konsulatsfaktur (6fach) . (Zugrunde gelegt wird als Wert der Gesamtwert der Rechnung zuzüglich Versicherungsprämie. Uebersteigt der Versicherungswert den Rechnungswert um mehr als 15%, so wird die Gebühr von dem Versicherungswert erhoben.)	4% v. W.
Konnossement (4fach) für jede angefangenen U. S. $ 500,—	U. S. $ 1,—
Höchstgebühr	U. S. $ 10,—
Nachträgliche Korrektur der Konsulatsfaktur —25% der Konsulatsgebühr für die Faktur	
Nachträgliche Korrektur anderer Papiere . . .	U. S. $ 1,50

Postpakete (Höchstgewicht 22 lbs.) bedürfen außer den üblichen Zollerklärungen einer visierten Kundenrechnung, welche dem Konsulat in drei Exemplaren zur Beglaubigung vorzulegen ist.

Die Benutzung der Briefpost für den Versand zollpflichtiger Artikel erfolgt nur auf Gefahr des Absenders.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung und Einhaltung eines Höchstgewichtes von je 18 ozs. und eines Höchstmaßes von 12 : 8 : 4 engl. Zoll unter Befreiung von allen konsularischen Formalitäten und zollfrei zugelassen.

Im Zusammenhang mit vorstehenden Bestimmungen steht die folgende, im „Diario Oficial" von El Salvador vom 21. 6. 28 veröffentlichte Verfügung des Präsidenten: Zur sicheren Erhebung der Konsulatsgebühren ist jeder Absender von Waren verpflichtet, deren Versicherungssumme anzugeben. Wird eine Faktur vorgelegt ohne Angabe des Versicherungsbetrages, oder mit der Erklärung, die Ware sei nicht versichert, so hat der Konsul nachzuforschen, ob diese Erklärung zutrifft und das Ergebnis in der Faktur zu vermerken. Aehnlich hat er zu verfahren, wenn er vermutet, daß Menge, Beschaffenheit und Preis der Waren, die in der Faktur angegeben sind, mit den Tatsachen in Widerspruch stehen. Auch hier muß er bei der Beglaubigung der Faktur eine geeignete Bemerkung hinzufügen. (2555)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 967.

Bolivien. **Zollermäßigungen*).** Um die Folgen der durch den Tiefstand des Zinnpreises entstandenen und gegenwärtig noch anhaltenden Krisis abzuschwächen und einer Stillegung der vor allem besonders stark bedrohten kleinen Minenbetriebe entgegenzuarbeiten, hat die Regierung Boliviens unter dem 11. Juli 1928 ein Gesetz erlassen, demzufolge die Einfuhrzölle für die unter Pos. 926 g und j des bolivianischen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse (Zündhütchen, Sprengkapseln, Lunten, Zünder, soweit sie nicht für Feuerwaffen bestimmt sind, grobes Pulver, Dynamit und Explosivstoffe im allgemeinen) soweit sie zum Gebrauch für die Minenindustrie eingeführt werden, um 50% ermäßigt werden, wenn der Zinnpreis unter 260 £ die Tonne steht. Die Zollsätze für Pos. 131 (Paraffin, Schmieröl in Paste oder Blechbüchsen oder in anderer roher Form), sowie der Pos. 129 (Naphtha, Benzin, und ähnliche Destillationsprodukte bleiben unverändert. („I. u. H.") (2875)

*) S. „Chem. Ind.", S. 691 und S. 920.

Abessinien **Handelsbräuche und Abgaben bei der Einfuhr.** Nachstehende Angaben sind „Norges Utenrikshandel" entnommen:

Verkäufe nach Abessinien werden im allgemeinen gegen Dokumente cif. Djibouti (Hafen der französischen Somaliküste) in englischen Pfunden abgeschlossen. Das wichtigste Absatzgebiet ist Addis-Abeba und dessen Hinterland. Die Exporteure haben jedoch zu beachten, daß dieser Markt stark durch die Jahreszeiten beeinflußt wird, denn die Karawanen, die den Abtransport der Waren besorgen, stellen ihren Verkehr während der Regenzeiten (Februar bis April und Juni bis September) ein. Die Angebote sind daher zweckmäßig vor dem Anmarsch der trockenen Jahreszeiten zu machen.

Dem Namen nach gibt es in Djibouti keinerlei Zollabgaben, aber es besteht eine Steuer auf den sogenannten „einheimischen Verbrauch", die bei der Einfuhr erhoben wird. Der Exportzoll von Djibouti nach Abessinien beträgt 0,30 frs. je Frachtstück; außerdem existiert noch ein Transitzoll, „Beitrag zur Förderung des Handels" genannt, der von Waren erhoben wird, die von den Kais direkt zur Eisenbahnstation gehen.

Der Einfuhrzoll in Abessinien beträgt ausnahmslos 10% v. W. Des weiteren besteht ein inländischer Zoll, der „Coty" heißt und nach dem Gewicht oder dem Gehalt der Waren berechnet wird. Die Zollämter verändern ständig die Wertfestsetzungen für die Einfuhrwaren. Es liegt im Interesse der einheimischen Importeure, durch Vorlage von Fakturen und anderen Dokumenten, einen möglichst niedrigen Warenwert nachzuweisen, doch behält sich die Zollbehörde stets das Recht vor, diese Unterlagen zurückzuweisen.

Die Verpackung hat dauerhaft zu sein; die einzelnen Frachtstücke dürfen keinen allzu großen Umfang haben, da ja der letzte Teil des Transports (von Addis-Abeba aus) auf Maulesel oder Kamelen vonstatten geht. (2777)

Mozambique. **Unzulässigkeit der Bezeichnung „Delagoa Bay" für Lourenço Marques.** Die Zolldirektion in Lourenço Marques hat angeordnet, daß in Zukunft Konnossemente, Manifeste und andere Schiffs- und Ladungspapiere, sowie die Frachtstücke selbst, die für den dortigen Hafen bestimmt sind, die Bezeichnung Lourenço Marques und nicht Delagoa Bay tragen müssen. Die Zollbeamten sind angewiesen, von den Schiffsagenturen die Ersetzung der Bezeichnung Delagoa Bay durch Lourenço Marques zu verlangen.

Im postalischen Verkehr ist der Gebrauch der Bezeichnung Delagoa Bay an Stelle von Lourenço Marques bereits vor einiger Zeit für unzulässig erklärt worden. Postsachen mit der Anschrift Delagoa Bay werden nicht bestellt. („I. u. H.") (2845)

Persien. **Vorläufiges Handelsabkommen mit der Schweiz.** Zwischen den beiden Ländern ist am 28. August 1928 in Bern ein vorläufiges Abkommen geschlossen worden, wonach mit sofortiger Wirkung den in der Schweiz erzeugten Waren bei ihrer Einfuhr nach Persien der persische Minimaltarif sowie alle Tarifherabsetzungen zugute kommen, wie sie ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Ländern zugestanden werden. (2859)

Britisch-Indien. **Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz.** In der „Gazette of India" vom 28. Juli wird eine Verordnung veröffentlicht, wonach Dinitrophenol und Dinitrophenolate sowie Mischungen von Dinitrophenol mit anderen Substanzen als Explosivstoffe im Sinne der Indian Explosives Act, 1884, zu gelten haben.

Ausgenommen hiervon ist Dinitrophenol mit einem Wasser- oder Feuchtigkeitsgehalt von 15% und mehr. Dieser Prozentsatz kann auch unterschritten werden, sofern die einzelne Packung nicht mehr als 5 lbs. enthält und die betreffende Umschließung vollkommenn dicht ist und keine Metallteile (mit Ausnahme der Nägel und Klammern) enthält, die nicht aus einer mindestens 90%igen Aluminiumlegierung bestehen.

Diese Ausnahmen finden jedoch nur Anwendung, wenn die Umschließungen mit der Aufschrift „Dinitrophenol" ver-

Digitized by Google

sehen sind. Außerdem muß die Verpackung so beschaffen sein, daß das Dinitrophenol mit folgenden Substanzen nicht in Berührung kommen kann: Blei, Bleioxyd, Eisenoxyd, Aetzkali, Baryt, Kalk, Aetznatron, Zinkoxyd, Kupferoxyd sowie jede Verbindung dieser Metalle (mit Ausnahme der Sulfate), alle Chlorate, Nitrate und anderen oxydierenden Stoffe, sowie jedes Produkt, bezüglich dessen die Behörde erklärt, daß es mit Dinitrophenol eine explosionsfähige Verbindung eingehen kann.

Weiterhin gelten nicht als Explosivstoffe: Dinitrophenol, im Gemisch mit mindestens der dreifachen Menge seines Gewichts an wasserfreiem Natriumsulfat oder an kristallisiertem Natriumsulfat, sofern in letzterem Falle die Umschließung hermetisch verschlossen ist, oder an Kalialaun sowie Dinitrophenolat, welches mindestens 50% Wasser enthält und in wasserdichten Behältern verpackt ist. Auch in diesen Fällen müssen die Umschließungen die Bezeichnung des Inhalts tragen. (2899)

Erklärung des Ausdrucks „carbo lime". Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, hat das Central Board of Revenue bekanntgegeben, daß der Ausdruck „carbo lime" im Einfuhrzolltarif Britisch-Indiens vom 1. Januar 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Seite 145, lfd. Nr. 53) „alle Präparate von kohlensaurem Kalk, die zur Verwendung als chemische Düngemittel besonders hergerichtet sind und für andere Zwecke nicht verwandt werden können" bedeutet. (2823)

Australien. **Zolltarifentscheidung.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Kaliummetabisulfit und Natriummetabisulfit können nach Pos. 281 (I) behandelt werden, sofern diese Produkte bei der Herstellung von Wein Verwendung finden sollen und der Nachweis dieser Verwendung erbracht wird. Die Pos. 281 (I) sieht im britischen Vorzugstarif und im Mitteltarif die Zollfreiheit, im Generaltarif einen Wertzoll von 10% vor. Die Verordnung ist mit dem 7. Juni 1928 in Kraft gesetzt worden. (2775)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 5. Juli werden folgende Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Als Chemikalien zur Anwendung beim Weben und Reinigen von Textilien sind nach Pos. 448 (brit. Vorzugstarif: frei; Generaltarif: frei) zu verzollen:

„Hydraphthal", eine Zubereitung, die zum Entfetten von Garn Verwendung findet;

„Tetralix Special", ein Präparat, das zur Entfernung von Pech aus Wolle bestimmt ist.

„Lactone"-Syrup ist als „Genußmittel, n. b. g." nach Pos. 61 (brit. Vorzugstarif: 20% v. W.; Generaltarif: 40% v. W.) zu verzollen. (2679)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 13 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium.

Mit Gültigkeit vom 3. September ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 13 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium die Verkehrsbeziehung Griesheim (Main)—Bitterfeld nachgetragen worden. (2877)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. **Die Auswertung von Erfindungen.** In einer Verordnung (Nr. 399) des Rates der Volkskommissare der U.d.S.S.R. wird bestimmt, daß der Oberste Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. das Recht hat, aus der Zahl der beim Komitee für Erfindungen angemeldeten Erfindungen diejenigen herauszugreifen, deren Verwendung für die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. von Bedeutung sein kann.

Die bezeichneten Erfindungen werden vom Staate zwecks Auswertung angekauft. Die Verträge mit den Erfindern werden vom Obersten Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. oder einer anderen interessierten Behörde abgeschlossen. (2855)

Mexiko. **Patentgesetz.** Dem im „Diario Oficial" vom 27. Juli 1928 veröffentlichten mexikanischen Patentgesetz entnehmen wir:

Es gibt Erfindungspatente, Patente für gewerbliche Modelle und Zeichnungen und Zusatzpatente.

Nicht patentiert werden u. a.: Rein wissenschaftliche Darlegungen von Naturgesetzen, Erfindungen, deren Ausbeutung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, sowie der allgemeinen Sittlichkeit widerspricht, chemische Erzeugnisse (wohl aber neue Verfahren, zu deren Gewinnung oder gewerblichen Anwendung). Als Neuheit gilt eine patentierte Erfindung, so lange nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Zur Erlangung eines Patentes ist schriftlicher Antrag an die Abteilung für gewerbliches Eigentum erforderlich, wobei alle aufklärenden Beschreibungen beizufügen sind, aus denen zweifellos auf die Neuheit der Erfindung geschlossen werden kann. Falls unbedingte Gegenseitigkeit für Mexikaner im Auslande gewährt wird und keine internationalen Verträge entgegenstehen, kann ein in Mexiko angemeldetes Patent, das schon auswärts bewilligt ist, auf den Tag der Verleihung im Auslande rückwirkend erteilt werden. Die nicht zu verlängernde Gültigkeitsdauer für Erfindungspatente beträgt höchstens 20 Jahre (Zusatzpatente erlöschen mit dem Hauptpatent). Diese Frist verkürzt sich auf 15 Jahre, wenn das Patent während dieser Zeit nicht gewerblich in Mexiko ausgebeutet worden ist und nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, daß die Ausnutzung unmöglich war.

Bei der Anmeldung eines Erfindungspatents sind 15 $, eines Zusatzpatents 10 $ zu zahlen; bei der Verleihung sind erneut 15 $ bzw. 5 $ zu entrichten. Diese Gebühren gelten für 3 Jahre, nach deren Ablauf jährlich je 10 $ bzw. 5 $ gezahlt werden müssen, widrigenfalls die betreffenden Patente erlöschen.

Aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt kann ein Erfindungspatent gegen Entschädigung des Berechtigten nach den bestehenden Gesetzen staatlich enteignet werden, z. B. wenn es sich um Sprengstoffe oder Kriegsmunition handelt, deren Geheimhaltung für das Land wertvoll ist.

Patente, die nach dem Gesetze vom 25. August 1903 verliehen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, unterliegen im übrigen jedoch den Bestimmungen des neuen Gesetzes, das am 1. Januar 1929 in Kraft tritt. (2883)

Handelsmarkengesetz. Im „Diario Oficial" vom 27. Juli 1928 ist das Gesetz über die Eintragung und den Schutz von Marken, Handelsnamen und Geschäftsanzeigen veröffentlicht, das wir nachstehend im Auszug wiedergeben.

Wer für Waren, die er herstellt oder vertreibt, das ausschließliche Recht zur Führung einer unterscheidenden Marke erwerben will, muß sie bei der Abteilung für gewerbliches Eigentum eintragen lassen.

Nicht zugelassen werden: Namen oder Bezeichnungen, die im Lande allgemein üblich sind zur Benennung solcher Gegenstände, für die die Marke beantragt wird, oder die gegen Gesetz und gute Sitte verstoßen; heimische oder fremde Wappen und Namen ohne Erlaubnis der Berechtigten; Wappen und Namen des Roten oder Genfer Kreuzes; Marken, die mit schon vorhandenen leicht verwechselt werden, oder die in der Oeffentlichkeit zu Irrtümern über die Herkunft der geschützten Ware führen können.

Der Antrag kann von jeder heimischen oder fremden Einzelperson oder Gesellschaft gestellt werden, auch durch beglaubigte Vertreter. Zugleich mit der Urschrift des Antrages müssen zwei Abschriften, ein Klischee und zwölf Abzüge davon eingereicht werden; außerdem muß die Angabe enthalten sein, von welchem Zeitpunkt an die Marke benutzt und welche Waren damit geschützt werden sollen. Die Gültigkeitsdauer beträgt zunächst 20 Jahre, kann aber dann unbegrenzt um je 10 Jahre verlängert werden. Gegenseitigkeit vorausgesetzt, kann eine auswärts eingetragene Marke auch in Mexiko mit rückwirkender Kraft vom Tage der ersten Eintragung als gültig erklärt werden. Der Schutz der Marke erlischt, wenn sie 5 Jahre hintereinander nicht benutzt worden ist. Die eigenen Geschäftsnamen sind das ausschließliche Recht jedes Herstellers oder Händlers; er darf sie ohne besondere Eintragung oder Förmlichkeit benutzen, nachdem sie angemeldet worden sind und ihre amtliche Bekanntmachung erfolgt ist. Letztere wird zur Aufrechterhaltung ihrer Gültigkeit alle 10 Jahre erneuert.

Geschäftsanzeigen, die eine unterscheidende Eigentümlichkeit haben, können für 15 Jahre gesetzlich geschützt werden, eine Verlängerung erfolgt nicht.

Bei der Anmeldung einer Handelsmarke sind 10 $, für die Aushändigung der Besitzurkunde 15 $ zu zahlen. Für Geschäftsanzeigen und Handelsnamen werden in beiden Fällen je 5 $ entrichtet. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (2891)

China. **Neueintragung von Handelsmarken.** Am 14. Juli d. J. erschien folgende Bekanntmachung der Nationalistischen Regierung in der Presse:

„Es wird hiermit bekanntgegeben, daß Kaufleute, die vor Mai 1927 beim Pekinger Handelsmarkenbureau Eintragungen haben vornehmen lassen, und solche, die vor Bekanntmachung der Eintragungsbestimmungen bei dem Bureau der Nankinger Regierung Eintragungen haben vornehmen lassen, diese Ein-

Digitized by Google

tragungen wiederholen und Bescheinigungen darüber ausstellen lassen müssen. Die Frist hierfür wurde bis zum 18. Juni d. Js. ausgedehnt, wird aber mit Rücksicht auf weit entfernt domizilierte Kaufleute, wie z. B. Shantung und Chihli, noch bis zum 18. August 1928 verlängert."

Wie „The North China Herald" dazu bemerkt, ist es angesichts der Tatsache, daß ein Regierungsvertreter eigens nach Peking entsandt wurde, um die Archive vom Ministerium für Handel und Industrie zu übernehmen, zu denen auch die Akten des Handelsmarkenbureaus gehören, mit den Gesetzen von Recht und Billigkeit unvereinbar, daß die Nationalistische Regierung nun wieder neue Eintragungen verlangt. Fremde und chinesische Kaufleute haben bereits den früheren Aufforderungen der Regierung zur Anmeldung ihrer Handelsmarken entsprochen und erhebliche Summen dafür verauslagt, daß ihre im Lauf der Jahre erworbenen Rechte an diesen Marken von der Regierung geschützt werden. Die Nationalistische Regierung habe sämtliche Unterlagen in Besitz und sei in der Lage, die Namen aller Firmen festzustellen, die Eintragungen vornahmen.

Von der deutschen Handelskammer in Shanghai ist der „Ostasiatischen Rundschau" unterm 20. August ein Telegramm zugegangen, demzufolge die Frist für die nochmalige Registrierung von bereits eingetragenen Warenzeichen bis zum 18. Oktober d. Js. verlängert worden ist und Aussicht besteht, eine Ermäßigung der Gebühren durchzudrücken. (2897)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Irischer Freistaat. **Betriebszählung.** Das „Irish Trade Journal" veröffentlicht die Ergebnisse der am 31. Dezember 1927 im Irischen Freistaat durchgeführten Zählung der in die Register eingetragenen Unternehmen. Unternehmen, die sich an dem genannten Datum in der Liquidation befanden, sind nicht mitgezählt. Für die chemische Industrie sind folgende Zahlen ermittelt worden:

Industriezweig	Nom. Akt.-Kap. 1000 £	Zahl der Unternehmen
Chemische und pharmazeutische Industrie	513	13
Düngemittelindustrie	870	11
Zündholzindustrie	300	1
Oel-, Farben- und Lackindustrie	29	3
Putz- und Poliermittelindustrie	61	3

(2861)

Frankreich. **Jahresbericht der Etablissements Kuhlmann.** In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 722 der „Chem. Ind." entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques" die folgenden Angaben aus dem Jahresbericht der Etablissements Kuhlmann:

Der Absatz von anorganischen chemischen Erzeugnissen war fast normal. Auf dem Gebiete der Düngemittel sind die Verkaufspreise infolge der scharfen Konkurrenz auf ein ungenügendes Niveau gesunken, das die Weiterexistenz der kleinen Firmen in Frage stellt.

Die ernste Krise, die die Textilindustrie in der ersten Hälfte des Jahres belastete, hat im Verein mit der Lage des Indigomarktes im Fernen Osten die Gesellschaft gezwungen, die Produktion von Farbstoffen einzuschränken, so daß diese unter das Niveau der drei letzten Vorjahre zurückging. Die Produktion von neuen lichtechten Farbstoffen und Küpenfarbstoffen hat aber einen Teil des Rückganges im Umsatz von Farbstoffen ausgeglichen.

Anorganische chemische Erzeugnisse. Die Produktion der Gesellschaft an Düngemitteln betrug im Jahre 1927 446 000 t, d. h. etwas weniger als im Jahre 1926. Die Produktion anorganischer Chemikalien ist fast die gleiche gewesen wie im Vorjahre; sie betrug im Jahre 1927 505 000 t gegenüber 510 000 t im Vorjahre.

Die gesamte Produktion von anorganischen Erzeugnissen belief sich im Jahre 1927 auf 1 110 000 t gegenüber 1 130 000 t im Jahre 1926, 1 064 000 t im Jahre 1925 und 1 009 000 t im Jahre 1924.

Eine beträchtliche Zunahme der Produktion haben im letzten Geschäftsjahre Salpetersäure, Sulfite, Natriumbichromat, Bariumverbindungen und Eisensulfat aufzuweisen, während die Produktion von Chlorverbindungen und Schwefelnatrium abgenommen hat.

Im Geschäftsjahre 1927 wurde in der Fabrik in Loos eine Abteilung zur elektrolytischen Herstellung von Chlor in Betrieb gesetzt.

Organische chemische Erzeugnisse. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen durch die Gesellschaft belief sich im letzten Geschäftsjahre auf 8 000 t im Vergleich zu 9 900 t im Jahre 1926; davon waren 3 500 t Indigo-Teig (20%) (im Vorjahre 4 200 t), 2 500 t Azofarbstoffe (im Vorjahre 3 300 t) und 2 000 t Alizarin- und verschiedene Farbstoffe (im Vorjahre 2 400 t).

Rechnet man zu den eigentlichen Farbstoffen die Gewinnung von Zwischenprodukten in den Fabriken in Oissel und Villers-Saint-Paul in Höhe von 9 000 t und die Gewinnung von 500 t Hydrosulfit, so ergibt sich die Gesamtproduktion der organisch-chemischen Betriebe der Gesellschaft zu 17 500 t.

Betriebsstoffe. Unter Beteiligung der Compagnie des Mines de Courrières hat die Gesellschaft die Société de Produits Chimiques Courrières-Kuhlmann gegründet, die sich mit der Herstellung von synthetischem Methanol befassen wird. Die Fabrik befindet sich im Bau und soll gegen Ende des Jahres fertiggestellt werden.

Lithopone. Mit der Société Industrielle des Produits Barytiques ist ein Abkommen getroffen worden, demzufolge die Kuhlmann-Gesellschaft sich an dem Unternehmen beteiligt und letzteres eine neue Lithoponefabrik in Dieuze errichtet. (2811)

Belgien. **Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927.** Belgien führte im Jahre 1927 (verglichen mit 1926) u. a. folgende Chemikalien ein:

	1926 Menge in t	1926 Wert i. Mill. frs.	1927 Menge in t	1927 Wert i. Mill. frs.
Salpetersäure:				
Gesamteinfuhr	7 315	13,2	10 696,4	20
davon a. Deutschland	6 541	11,8	10 397,6	19,39
Natriumsulfat (Glaubersalz):				
Gesamteinfuhr	54 193	19,3	55 882	24,9
davon a. Deutschland	36 165	13	44 107	19,7
Anilinfarben:				
Gesamteinfuhr	2 275,4	45,1	23 741	64,9
davon a. Deutschland	937,7	21	13 938	42,8

(2838)

Schweiz. **Aus der Kohlensäureindustrie.** Die Firma „Carba", Aktiengesellschaft in Bern, mit Werken in Bern, Zürich und Basel, die vor kurzem die Fabrikation des neuen Kühl- und Konservierungsproduktes Trockeneis (in Blöcke gepreßte feste CO_2) aufgenommen hat, teilt einer Nachricht der „N. Zürch. Ztg." zufolge mit, daß sie im Laufe des kommenden Winters zwei neue Werke für Fabrikation von flüssiger Kohlensäure und Trockeneis in Basel und Lausanne errichten werde. Gleichzeitig sollen die Kohlensäurewerke der Gesellschaft in Bern-Liebefeld und Zürich auf das modernste ausgebaut und in ihrer Produktionsfähigkeit verdoppelt werden. (2838)

Schweden. **Aus der Zündholzindustrie.** Der Berliner Börsenprospekt der „Svenska Tändstiks" über 165 Millionen Kronen Aktien, Serie B, enthält die Bilanzen von Ende Dezember der Hauptgesellschaft und der wichtigsten Untergesellschaften. Es wird mitgeteilt, daß der Konzern zurzeit in 35 Ländern mehr als 150 Zündholzfabriken besitzt und einschließlich aller Nebenbetriebe über 60 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Der Konzern versorgt den Zündholzbedarf in mehr als zwölf Ländern mit über 80%, in sieben Ländern mit 50 bis 80%, in den meisten anderen Ländern mit weniger als 50% des Gesamtbedarfes. Die Aussichten werden als weiterhin günstig bezeichnet. Neben den im letzten Jahre mit Frankreich, Ecuador, Estland und Ungarn abgeschlossenen Verträgen sollen jetzt noch Verhandlungen mit Regierungen anderer Staaten über eine Zusammenarbeit auf technischem und finanziellem Gebiete zur Errichtung von Zündholzfabriken schweben. (2872)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** In der am 29. August abgehaltenen Generalversammlung der „Clotilde" A.-G. für chemische Industrie, Groß-Boškov, wurde beschlossen, den für 1927 ausgewiesenen Reingewinn von 12 530 K zur teilweisen Deckung des Verlustvortrages von 2 498 277 K zu verwenden und den verbleibenden Verlustsaldo auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsbericht gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die erfolgte Konsolidierung des Unternehmens sich in den künftigen Ergebnissen entsprechend auswirken wird. Infolge des Entgegenkommens der Gläubigerbanken konnte 1928 mit den erforderlichen Investitionen und der Instandsetzung der Anlagen begonnen werden. („Prag. Tagbl.") (2843)

Digitized by Google

Polen. **Bemühungen zur Hebung der Schwefelsäurefabrikation.** Zu dieser Frage schreiben „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego":

Die fortschreitende Entwicklung der Superphosphatfabrikation in Polen bedingt gewisse Schwierigkeiten in der Beschaffung von Schwefelsäure, die hauptsächlich von den Zinkblenderöstereien Oberschlesiens geliefert wird. Bekanntlich richtet sich die Herstellung der Säure, welche ja ein Nebenprodukt ist, nach der Konjunktur in der Zinkindustrie, nicht aber nach der Nachfrage für die Säure selbst.

In Anerkennung dieser Schwierigkeiten ist das Ministerium für Handel und Gewerbe bemüht, durch Vermittlung der Berufsgenossenschaft und der chemischen Großindustrie Polens die Initiative zur Inbetriebsetzung bzw. zur Erweiterung der Anlagen zur Gewinnung von Schwefelsäure aus Pyriten zu wecken. (2891)

Ungarn. **Aus der Zündholzindustrie.** Die „Szikra" Ungarische Zündholzfabriken Aktiengesellschaft hielt am 25. August zur Erhöhung ihres Aktienkapitals eine außerordentliche Generalversammlung ab. Die Svenska Tändsticks Aktiebolaget (S. T. A. B.) übernahm im Sinne des mit der ungarischen Regierung abgeschlossenen bekannten Vertrages (s. „Chem. Ind." S. 748) die Verpflichtung, die ganze ungarische Zündholzindustrie in einer Gesellschaft zu vereinigen. Demzufolge brachte die „Stab" die Zündholzfabriken in Albertfalva, Kecskemet, Tokay, Kiskunfelegyhaza, Steinamanger und Pesterzsebet und auch deren Rohmaterial, Halb- und Fertigwarenvorräte in die „Szikra" als Apport ein.

Die Generalversammlung beschloß die Emission von 168 000 Stück neuen Aktien zum Nennwert von je 60 Pengö, welche der „Stab" gegen die eingebrachten Fabriken und sonstigen Werte übergeben werden. Das Aktienkapital der „Szikra" erhöht sich demzufolge auf 12 Millionen Pengö.

Nach der Uebernahme der angeführten Fabriken erscheint nunmehr die ungarische Zündholzfabriken-Aktiengesellschaft vereinigt, welche in der Lage sein wird, den ganzen Zündholzbedarf des Landes zu befriedigen. („Prag. Tagbl.") (2844)

Sowjet-Rußland. **Bildung einer Manganerzexport-Organisation.** Im Zusammenhang mit der Liquidation der Harriman-Konzession in Tschiatury, die am 28. August in Paris unterzeichnet worden ist, wird, wie der Ost-Expreß erfährt, von der Sowjetregierung eine eigene Exportorganisation für Manganerze geschaffen. (2885)

Normen für chemische Erzeugnisse. Lt. „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" (Moskau) sind beim Normungskomitee des Rates für Arbeit und Verteidigung Vorschläge zur Normung von techn. Aluminiumsulfat, techn. Pottasche (aus Pflanzenasche) und techn. Chlorbarium eingebracht worden.

I. Technisches Aluminiumsulfat wird in zwei Sorten unterteilt: Sorte B zur Verwendung in der Papierindustrie, und Sorte C zur Reinigung des Trinkwassers.

Beide Sorten dürfen nicht weniger als 88,2 % Aluminiumsulfat, nicht mehr als 1% unlöslichen Rückstand, nicht mehr als 0,1% freie Schwefelsäure enthalten; Sorte B darf nicht mehr als 0,7% Eisen als Oxyd und Oxydul, Sorte C nicht mehr als 0,1% Eisenoxyd und Eisenoxydul enthalten.

II. Technische Pottasche wird in drei Sorten unterteilt: I. Sorte A darf nicht weniger als 96%, I. Sorte B nicht weniger als 94% und II. Sorte nicht weniger als 91% Kaliumcarbonat enthalten.

Der Gehalt an Chlorkalium und Kaliumsulfat (zusammen) wird folgendermaßen festgesetzt: I. Sorte A nicht mehr als 3,5%, I. Sorte B nicht mehr als 5,5% und II. Sorte nicht mehr als 8,5%. Natriumsalze dürfen in der I. Sorte A 0,2%, in der I. Sorte B und der II. Sorte 0,4% nicht übersteigen. Unlöslicher Rückstand wird zugelassen für: I. Sorte A nicht mehr als 0,3%, I. Sorte B nicht mehr als 0,4%, II. Sorte nicht mehr als 0,5%.

Die genannten Normen sind für das wasserfreie Produkt aufgestellt worden. Der Feuchtigkeitsgehalt darf in allen drei Sorten 3% nicht übersteigen.

III. Technisches Chlorbarium muß mindestens 97% Bariumchlorid, nicht mehr als 2,5% hygroskopisches Wasser, nicht mehr als 0,01% Eisen (Fe), nicht mehr als 0,2% unlösl. Rückstand und nicht mehr als 0,2% freie Säure (berechnet als Salzsäure) enthalten.

Außer den genannten technischen Bedingungen sind in den Vorschlägen Angaben über die anzuwendenden Analysenmethoden, Verpackung und Markierung enthalten. (2756)

Rumänien. **Neues Farbenunternehmen.** Mit einem Kapital von 6 Millionen Lei wurde die Aktiengesellschaft „Coloranil" mit dem Sitz in Bukarest gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind: Handel mit Farbstoffen und chemischen Produkten, sowie Handel und Fabrikation von Erzeugnissen, die damit in Zusammenhang stehen. („Bul. Cam. de Com. si Ind. Buc."). (2870)

Italien. **Erzeugung von Chlorbarium.** Einer Meldung der „Industrie Chimique" zufolge betrug der Bedarf der verschiedenen Industriezweige in Italien an Chlorbarium im Jahre 1927 etwa 1790 t. Davon wurden etwa 1000 t in Italien selbst erzeugt, während der Rest durch Einfuhr aus Deutschland und der Tschechoslowakei gedeckt wurde. Die Einfuhr wies gegenüber 1926 (680 t) und 1925 (570 t) eine beträchtliche Steigerung auf. (2639)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Leinöl.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge hat das Bureau of Standards des Department of Commerce Normen für rohes und gekochtes Leinöl herausgegeben, durch die die bisherigen Normen vom Februar 1922 außer Kraft gesetzt werden. (2905)

Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer im Jahre 1927. Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, beschränkte sich die amerikanische Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer vor dem Kriege auf Acetanilid, Benzoesäure, Acetphenetidin, einige Salicylate und wenige andere Verbindungen. Der gesamte amerikanische Bedarf an den wertvollsten und wichtigsten Arzneimitteln mußte damals aus dem Auslande bezogen werden. Während des Krieges trat eine große Knappheit an Arzneimitteln ein, so daß verschiedene amerikanische Unternehmen die Produktion aufnahmen.

Unter den wichtigen Arzneimitteln aus Steinkohlenteer, die jetzt in den Vereinigten Staaten produziert werden, befinden sich Dioxydiaminoarsenobenzol und dessen Derivate, Diäthylbarbitursäure, Phenyläthylbarbitursäure, Butyn, Butesin, Tutocain, verschiedene Farbstoffe, die wertvolle medizinische Eigenschaften besitzen, wie Acriflavin und Proflavin und viele andere.

Im Jahre 1927 betrug die amerikanische Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer insgesamt 3 599 000 lbs. und der Absatz 3 528 500 lbs. im Werte von 6 819 500 $. Im Jahre 1926 belief sich die Produktion auf 3 696 000 lbs.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz der wichtigsten Arzneimittel aus Steinkohlenteer in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927, sowie die entsprechenden Zahlen für zwei Zwischenprodukte, die im Berichte der Tarifkommission für das Jahr 1927 (vgl. „Chem. Ind.", Seite 481) nicht aufgeführt waren.

	Absatz		Produktion
Arzneimittel:	lbs.	1000 $	lbs.
Acetanilid, U. S. P. . .	365 000	112	367 000
Arsphenamin	355	94	265
Acetylsalicylsäure . .	1 721 000	1 079	1 716 000
Paraaminobenzoesäure-äthylester	2 900	36	4 000
Cinchophen	85 300	406	84 200
Neoarsphenamin . .	4 360	1 181	3 900
Salicylsäurephenylester	65 000	54	51 500
Natriumsalicylat . . .	446 400	175	493 000
Sulfoarsphenamin . .	822	287	800
Zwischenprodukte:			
Salicylsäure, U. S. P. .	1 454 000	451	2 619 000
Orthoditolylguanidin .	1 604 000	1 145	1 598 000

(2826)

Aus der chemischen Industrie. Commercial Solvents Corporation. Der Geschäftsgang der Gesellschaft war infolge der Rekordnachfrage nach Butylalkohol von seiten der Automobilindustrie, die den größten Teil der Butylalkoholproduktion der Gesellschaft abnimmt, und infolge des guten Absatzes von Aceton, Aethylalkohol und der neuen Nebenprodukte, wie z. B. von synthetischem Methanol, in der ersten Hälfte des Jahres 1928 außerordentlich gut.

Die Anlage der Gesellschaft in Terre Haute, die Butylacetat herstellt und im September vorigen Jahres stillgelegt worden ist, ist seit dem 1. März wieder in Betrieb. Infolge dieser Produktion ist die Einfuhr von Butylacetat aus dem Auslande ganz plötzlich auf einen Bruchteil der bisherigen Einfuhr zurückgegangen.

Das Haupterzeugnis des Unternehmens ist der Butylalkohol. Die weniger wichtigen Erzeugnisse der Gesellschaft sind Phthalsäurebutylester, Butyraldehyd, Diacetonalkohol,

Digitized by Google

Stearinsäurebutylester und Weinsäurebutylester, die für verschiedene chemische Zwecke Absatz finden. Der Absatz dieser Produkte hat sich seit dem Jahre 1925 jedes Jahr verdoppelt.

American Chatillon Company. Die kürzlich gegründete Gesellschaft wird in Rome, Georgia, eine Kunstseidefabrik errichten, deren Kosten auf anfänglich 4 Millionen $ veranschlagt werden; innerhalb zweier Jahre soll diese Fabrik so erweitert werden, daß die Gesamtkosten auf etwa 10 Millionen $ berechnet werden. Die erste Abteilung der Anlage wird 2200 Personen beschäftigen. Die Produktion soll am 1. März 1929 aufgenommen werden.

Das Produktionsprogramm sieht für die beiden ersten Jahre eine Tagesproduktion von 12000 lbs. Viscoseseide (80—100 Denier) und 6000 lbs. Acetatseide (35—75 Denier) vor. Gegen 1930 soll die Produktion verdoppelt werden.

Die Gesellschaft ist bereits eingetragen worden. Das autorisierte Kapital beträgt 10 Millionen $ und besteht aus 100000 kumulativen Vorzugsaktien und 1000000 gewöhnlichen Aktien ohne Pariwert. Davon sind 50000 Vorzugsaktien und 600000 gewöhnliche Aktien ausgegeben worden.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Die Gesellschaft hat eine Reihe neuer Gelatinierungsmittel für die Celluloselackindustrie auf den Markt gebracht. Die neuen Erzeugnisse, die die Handelsnamen Santicizer 1, 3 und 8 führen, sind Paratoluolsulfoanilid, Aethylparatoluolsulfoamid und Aethylmetatoluolsulfoamid. Diese Verbindungen sind bisher in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt, sondern aus dem Auslande eingeführt worden. (2825)

Einstellung der Radiumproduktion. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, wird in den Vereinigten Staaten gegenwärtig nach einem Bericht des Bureau of Mines kein Radium mehr gewonnen. Die Carnotiterze in Colorado und Utah waren viele Jahre hindurch die wichtigsten Rohstoffe zur Gewinnung von Radium. Als jedoch im Herbst 1922 die Entdeckung reicher Radiumvorkommen im Belgischen Kongostaat bekannt wurde, wurde die Produktion in den Vereinigten Staaten fast vollständig eingestellt, da es als sicher angesehen wurde, daß sich die Produktionskosten im Belgischen Kongostaat viel niedriger stellen würden als für das aus dem verhältnismäßig geringgrädigen amerikanischen Carnotit gewonnene Radium. Um aus ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen auch weiterhin Vorteile ziehen zu können, schlossen die größeren amerikanischen Produzenten mit dem belgischen Syndikat Abkommen ab, denen zufolge sie den Vertrieb des belgischen Radiums in den Vereinigten Staaten übernahmen. Der Radiumpreis wurde auf 70 $ per mg festgesetzt. Aus amerikanischem Carnotit kann bei diesem Preisniveau kein Radium gewonnen werden. Die amerikanischen Produzenten stellten mit einer Ausnahme die Produktion ein, nachdem sie ihre angesammelten Erzvorräte aufgearbeitet hatten. Die United States Radium Co., die den Betrieb noch mehrere Jahre lang aufrecht erhielt, hat ihre Anlage vor kurzem stillgelegt. (2819)

China. **Produktion von Ephedrin.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge wird Ephedrinchlorhydrat in einem medizinischen Institut bei Peking hergestellt. Die Ausfuhr aus Tientsin nach den Vereinigten Staaten betrug im vergangenen Jahre nur 23 lbs., während sich die Ausfuhr der Rohdroge, Ephedra vulgaris, nach den Vereinigten Staaten auf 622000 lbs. belief. (2829)

Japan. **Die Aetznatronindustrie*).** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, betrug die Gesamtproduktion von Aetznatron in Japan während des Jahres 1927 55,15 Millionen lbs., von denen 39,50 Millionen lbs. auf elektrolytischem Wege und 15,65 Millionen lbs. aus Soda gewonnen wurden. Die Gesamteinfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 90,99 Millionen lbs. und die Gesamtausfuhr auf 0,12 Millionen lbs.; der japanische Aetznatronverbrauch betrug demnach im letzten Jahre schätzungsweise 146 Millionen lbs.

An der elektrolytischen Gewinnung des Aetznatrons sind zwölf Fabriken beteiligt.

Der japanische Verbrauch von Aetznatron ist infolge der Entwicklung der einheimischen Kunstseideindustrie in schnellem Steigen begriffen. Die japanische Produktion von Viscose belief sich im Jahre 1927 auf etwa 8 Millionen lbs.; für das Jahr 1928 rechnet man mit einer Produktion von 12 Millionen lbs. und für das Jahr 1929 mit einer Produktion von über 30 Millionen lbs.

Ueber die gegenwärtige japanische Produktion von Chlor liegen keine genauen Zahlen vor; die gesamte Produktionskapazität der bestehenden Anlagen wird auf 110000 lbs. pro Tag geschätzt. 96% der gesamten Chlorproduktion werden in Form von Chlorkalk dem Verbrauch zugeführt; zur Verflüssigung wird weniger als 1% verwendet.

Die japanische Produktion, Ausfuhr und der Verbrauch von Chlorkalk stellen sich für das Jahr 1927 wie folgt:

Produktion (geschätzt) . .	85,2 Mill. lbs.
Ausfuhr	5,7 „ „
Verbrauch	79,5 „ „

Von der gesamten Chlorproduktion (einschl. Chlorkalk) wurden 71% von der Zellstoff- und Papierindustrie, 16% von der Textilindustrie, 2,5% zur Herstellung von synthetischer Salzsäure und 5% für andere Zwecke verbraucht. 5,5% wurden nach China, Hongkong usw. ausgeführt. (2837)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 877.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg und **Geheimrat Prof. Dr. N. Caro** wurden zu Ehrensenatoren der Universität Rostock ernannt. (2856)

Geschäftliches.

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. Der Vorstand hat über das abgelaufene 45. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Im Berichtsjahre sind sowohl die Förderung und Produktion als auch der Absatz an Kohlen und Briketts mengenmäßig höher gewesen als im Vorjahre. Dabei ist der Streik, der den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in den Tagen vom 17.—22. Oktober 1927 betroffen hat, kaum ins Gewicht gefallen, weil die durch ihn verursachten Ausfälle in der Förderung und Produktion in der Folgezeit wieder eingeholt worden sind. Dieser Streik hat aber damit geendet, daß eine Erhöhung der Tariflohne und -gehälter um 11,5% eingetreten ist, nachdem schon vorher der 1. Juli eine Arbeitszeitverkürzung gebracht hat, die sich natürlich auch wieder in einer Erhöhung der Lohnaufwendungen auswirken mußte. Unter diesen Umständen haben sich unsere Selbstkosten weiter nach oben bewegt, ohne daß dieser Steigerung auf der anderen Seite eine Erhöhung der Erlöse gegenübersteht, da für Kohlen- und Kohlenprodukte die Preise, ungeachtet der gesteigerten Selbstkosten, keine Erhöhung erfahren haben. Leider hat sich auch auf dem Markte der chemischen Erzeugnisse infolge der heimischen Ueberproduktion und der ausländischen Konkurrenz die Preisbewegung nach unten entwickelt. Wir haben uns deshalb in der Verarbeitung fremder Teere Zurückhaltung auferlegt und den Betrieb der Mineralölfabrik Döllnitz wegen Unrentabilität eingestellt, nachdem wir schon vorher den Betrieb der Schwelerei Gottlob bei Theißen aus demselben Grunde stillgelegt hatten. Im Verfolg des im letzten Geschäftsberichte erwähnten Rationalisierungsprogramms ist die Tiefbaugrube Margarete stillgelegt, und es sind ferner die Schachtförderanlagen auf den Gruben Kamerad und Marie eingestellt worden. Die neugeschaffenen Anlagen im Großtagebau Deuben sind erst im Herbst 1927 und die neuen Abraumgeräte im Ammendorfer Revier am Ende des Geschäftsjahres in Betrieb gekommen. Die Aufnahme der Großraumförderung in Ammendorf kann erst im Laufe des neuen Geschäftsjahres erfolgen. Die neuen Anlagen haben sich hiernach im abgelaufenen Geschäftsjahre nur zu einem geringen Teil auswirken können, und es ist deshalb nicht möglich gewesen, die Verluste aus der Steigerung der Selbstkosten und aus der damit nicht im Einklange stehenden Preisentwicklung durch Gewinne aus der Rationalisierung der Betriebe zum Ausgleich zu bringen. Im Berichtsjahre sind 7150227 t Kohlen (im Vorjahre 6710400 t) gefördert und 1587936 t Briketts (im Vorjahre 1563377 t) hergestellt worden. Der Durchschnittsbruttolohn je Lohnschicht (unter Ausschluß der Deputate) ist von 6,38 M im Jahre 1926/27 auf 7,23 M. im Jahre 1927/28 gestiegen. Unsere Aufwendungen für soziale Zwecke haben wiederum eine Steigerung erfahren und betragen nunmehr 15,3% der Lohnsumme gegenüber 14,7% im Vorjahre. Für die geschaffenen Neuanlagen sind im Geschäftsjahre 1927/28 insgesamt 19800225,45 M. aufgewendet worden, die in der Erhöhung der Anlagekonten und der Gläubiger in der Bilanz in die Erscheinung treten. Die Abschreibungen auf Anlagewerte haben sich von 3123042,87 M. im Jahre 1926/27 auf 4376966,90 M. im Geschäftsjahre 1927/28 erhöht. Die Erhöhung ist einerseits durch die Abschreibung von eingestellten Betrieben und andererseits durch die Neuinvestitionen bedingt. Auf Grund der Bestimmungen des mit der I. G. abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages haben wir jeweils am Jahresschlusse unseren sich nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen ergebenden Gewinn oder Verlust der I. G. gutzuschreiben bzw. zu belasten, während uns

Digitized by Google

die I. G. außer den nach unserem Gesellschaftsvertrage zur Deckung des Reservefonds und der Aufsichtsratstantieme erforderlichen Beträgen einen Betrag zur Verfügung zu stellen hat, der uns in die Lage versetzt, auf je nom. 1000 M. unseres derzeitigen Stammkapitals die gleiche Dividende zu verteilen, die die I. G. auf je nom. 600 M. ihrer eigenen Stammaktien für ihr am vorangegangenen 31. Dezember abgelaufenes Geschäftsjahr verteilt. Nach erfolgter Abrechnung mit der I. G. ergibt sich für das Geschäftsjahr 1927/28 einschließlich Vortrag aus dem Vorjahre von 404 326,53 M. ein Reingewinn von 4 282 442,87 M.

den wir wie folgt zu verwenden beantragen:

7,2% Dividende auf nom. 50 000 000 M. Stammaktien	3 600 000,— M.
Ueberweisung an den Reservefonds 5% von 3 878 116,34 M.	193 905,82 M.
Satzungsgemäße Tantieme des Aufsichtsrats	84 210,52 M.
Vortrag auf neue Rechnung	404 326,53 M.
Sa.	4 282 442,87 M.

Die aus dem Gewinn des Vorjahres im Einverständnis mit der I. G. gebildete Rücklage für laufende Ruhegehälter und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter ist unverändert bestehen geblieben, da diese Unterstützungen im Berichtsjahre aus laufenden Mitteln gezahlt worden sind. Im laufenden Geschäftsjahr war der Absatz, vor allem in Briketts, bisher sehr gut; die Erlöse waren aber für alle Produkte weiter unzureichend." (2896)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Diaponfabrik Herbert Krull Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 20. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 8. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb und die Herstellung von Diapon und gerbereitechnischen Produkten und deren verwandten Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Hugo Kantorowicz und Herbert Krull, Kaufleute, zu Hamburg. Der Geschäftsführer Kantorowicz ist alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer Krull ist in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt. Prokura ist erteilt an Arnold Heilmann; er ist in Gemeinschaft mit einem nicht alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Steuerrad-Farbwerk Luchterhand, Kommanditgesellschaft, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 23. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter: Hugo August Bernhard Luchterhand, Kaufmann, zu Altona. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 8. 1928 begonnen; sie hat einen Kommanditisten.

Chemische Fabrik Dr. Hans Sachsse & Scheidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 23. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation sowie der Handel und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und technischen Produkten aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Hans Sachsse, Wilmersdorf, Kaufmann Max Scheidt, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 7. 1928 abgeschlossen. Jeder der beiden Geschäftsführer Sachsse und Scheidt ist alleinvertretungsberechtigt. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Sachsse und Scheidt je zur Hälfte: a) eine Fabrikationseinrichtung nach besonderem Verzeichnis; b) Materialien von Bromkali, Bromnatrium und Antichlor sowie zur Fabrikation von Bromammon; c) Insulinpräparate. Der Wert dieser Sacheinlagen ist auf je 100 M. festgesetzt.

Lackfabrik Weinberg Max Weinberg, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 22. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Inhaber: Fabrikant Max Weinberg, Frankfurt a. M.

Düngerhandels-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 24. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der An- und Verkauf von Stalldung im Geschäftsverkehr mit Berliner Düngerhändlern und vorwiegend mit solchen, die dem Verein der Stalldüngerhändler Groß-Berlin E. V. angehören. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Otto Buche, Berlin, Kaufmann Hans Witzleb, Berlin, Kaufmann Martin Kluge, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 7. 1928 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch mindestens je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Einkaufsstelle Deutscher Kunstdüngerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 10. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 9. 7. 1928 hat eine Aenderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages (Sitz betreffend) beschlossen. Der Sitz der Firma ist nach **Mannheim** verlegt.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln,** Zeppelinstr. 1/3. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 14. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Friedrichshütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laubach ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Abs. 1, 4, 5, 7, 33 Ziff. 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziff. 5 u. 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7 bis 11 entsprechend umnumeriert.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 15. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura des Eugen Siegle ist erloschen. Dem Chemiker Max Klar, dem Kaufmann Heinrich Pflüger und dem Chemiker Dr. Eugen Bossung, sämtlich in Frankfurt a. M., ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß jeder in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in den §§ 27 Abs. 1, 4, 5, 7, 33 Ziff. 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziff. 5 und 6 sind gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern entsprechend umnumeriert.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Draschwitz-Reuden Weise & Co. in Draschwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 15. 8. 1928 eingetragen: Dem Fräulein Rose Weise-Ruge in Crimmlitz ist derart Gesamtprokura erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem der Prokuristen Schubert und Kunze die Firma vertreten kann.

Aktiengesellschaft Adler Farbenwerke und chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist unter entsprechender Aenderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages der Sitz der Gesellschaft nach **Essen** verlegt.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Höllriegelskreuth bei München, Zweigniederlassung Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 13. 8. 1928 eingetragen: Direktor Horst Peltz ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Nürnberger Parfümerie- & Seifenfabrik Karl & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Dem Buchhalter Eugen Mehler in Nürnberg ist Einzelprokura erteilt.

„Union" Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Leo Sambraus ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Reichalda Aktiengesellschaft Parfümerie-Fabrik, vormals Josef Reichelt Spezial-Fabrik für Hand-, Nagel-Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 7. 1928 ist der § 2 (Gegenstand) geändert. Gegenstand des Unternehmens ist ferner: Vertrieb von Drogen, Kolonialwaren und feinen Fischwaren.

Chemische Fabrik Ergolding, Aktiengesellschaft, Sitz: **Ergolding.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 13. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1928 wurde die Satzung nach Maßgabe der eingereichten Protokollabschrift geändert.

Apotheker Kurt Bartsch Fabrik pharmazeutischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 8. 1928 eingetragen: Die Niederlassung ist von Hamburg nach **Staßfurt, Bezirk Magdeburg,** verlegt worden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. Elbe ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Durch

Digitized by Google

Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwertung von chemischen und technischen Erzeugnissen und der damit zusammenhängenden Unternehmungen im In- und Ausland sowie der Abschluß aller mit Rücksicht auf diesen Gesellschaftszweck sich als notwendig oder zweckdienlich erweisenden Geschäfte, ferner die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach **Köln** verlegt sowie der § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert worden.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 7. 1928 sind geändert § 7 (Vorstand), § 12 (Vergütung des Aufsichtsrats). Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Lucian und Maximilian Wiernik sind zur Alleinvertretung berechtigt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 7. 1928 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Kapital, und der § 18 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, abgeändert. Die Generalversammlung vom 19. 7. 1928 hat ferner beschlossen, das Grundkapital unter den in dem Beschlusse angegebenen Bestimmungen um 3 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 6 000 000 M. und zerfällt in 6000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Brander Farbwerke, Chemische Fabrik Dr. Otto Haase, Sitz: **Brand-Erbisdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brand-Erbisdorf ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Fritz Rudolph Beckert in Freital.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Wennigsen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen (Deister) ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Behringwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Marburg/Lahn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg (Lahn) ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 21. 7. 1928 soll das Grundkapital um weitere 500 000 M. (500 Inhaberaktien zu 1000 M.) unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre erhöht werden. Der Beschluß kann nur bis 31. 12. 1932 durchgeführt werden. § 24 der Gesellschaftssatzung (Hinterlegung der Aktien) ist geändert (Beschluß der Generalversammlung vom gleichen Tage).

Leo-Werke Aktiengesellschaft. Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 24. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 7. 1928 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 M., zerfallend in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M., mithin auf 6 000 000 M. beschlossen. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Die §§ 5 und 18 des Gesellschaftsvertrags sind durch den gleichen Beschluß abgeändert worden. Die Ausgabe der Aktien ist zum Kurse von 100% erfolgt.

Deutsche Pyrotechnische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 5, § 14 Ziffer 8 und § 18 geändert. Die gleichfalls beschlossene Aenderung des § 9 Abs. 2 wird von der Eintragung ausgeschlossen. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 480 Inhaberaktien zu je 20 M. und 15 304 Inhaberaktien zu je 100 M.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Gemäß dem durchgeführten Beschluß vom 19. 7. 1928 ist das Grundkapital um 3 000 000 auf 6 000 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist erfolgt durch Ausgabe von 3000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Kurse von 100%. Durch Beschluß vom 19. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend dem Kapitalerhöhungsbeschluß vom gleichen Tage geändert (§§ 5, 18).

Aktiengesellschaft Silesia Verein chemischer Fabriken, Laasan b. Saarau (Ida- und Marienhütte). Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 sind § 5 (der Betrag, zu welchem Aktien ausgegeben werden) und § 18 (Teilnahme an Generalversammlungen und Ausübung des Stimmrechts) geändert. Kaufmann Otto Franke in Berlin ist als Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen abzugeben.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Herzberg (Harz) verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 8. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Kunstseide und anderen künstlichen und Textilfasern im In- unnd Auslande und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann sich auch an gleichen und gleichartigen Unternehmungen beteiligen. Grundkapital: 200 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1923 festgestellt und am 14. 8. 1924, 6. 2. 1925, 5. 5. 1925 und am 16. 5. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder für sich allein die Gesellschaft zu vertreten befugt sind. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Diplomingenieur Julius Landau, Herzberg (Harz), 2. Direktor Rudolf Freiherr von Schmidt, Herzberg (Harz). Prokuristen: 1. Wilhelm Mühlen, Herzberg (Harz), 2. Paul Bethke, Herzberg (Harz), 3. Karl Winkler, Herzberg (Harz). Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin NW 87, Flensburger Straße 17. Das Grundkapital zerfällt in 2000 Inhaberaktien über je 100 M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat ernannt und abberufen.

Liquidationen.

Kalt- und Pflanzenleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 24. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 4. 6. 1924 ist die Gesellschaft aufgelöst. Mathias Josef Bröhl, Agent in Köln, ist Liquidator.

Konkurse.

Dachpappenfabrik und Teerdestillation Georg Meyer G. m. b. H. in Alt Jabel. Das Amtsgericht Dömitz macht unterm 20. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden und der zur Deckung der in § 58 Nr. 1, 2 K.-O. bezeichneten Massekosten erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen ist. Der Schlußtermin wird auf den 29. 9. 1928, mittags 12 Uhr, bestimmt.

Kommanditgesellschaft Solinol Lack- und Farbenwerke J. H. Schröder & Co., Bremen. Das Amtsgericht Bremen macht unterm 23. 8. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage der Konkurs eröffnet worden ist. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Brauns in Bremen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Anmeldefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung: 11. 9. 1928, vormittags 9¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin: 4. 12. 1928, vormittags 9 Uhr, Gerichtshaus, Zimmer Nr. 84.

Boecker & Co. Chemische Präparate G. m. b. H. in Köln, Haus Baums, Am Hof 20, mit Fabrik in Essen, Eleonorenstraße 42. Das Amtsgericht Köln macht unterm 20. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels einer die weiteren Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt wird.

Digitized by Google

Löschungen.

Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft **Kontinenti Buntfarbenfabrik Gruschwitz & Co.**, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Alfred Wolff Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Meco, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 18. 8. 1928 aufgelöst. Liquidator: Philipp Meth, Kaufmann in München. Firma erloschen.

Kommanditgesellschaft Witte & Louis, Herstellung und Vertrieb chem. pharm. Präparate in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 18. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Alfred Eichmann, Sitz: **Brandenburg (Havel).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Havel) ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2889)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat August 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Gesamtverbrauch an künstlichen Stickstoff-Düngemitteln in Deutschland im Düngejahr 1927/28 (1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928) belief sich auf etwa 390 000 t Reinstickstoff gegen 400 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1926/27 und 330 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1925/26.

Im neuen Düngejahr werden der deutschen Landwirtschaft ausreichende Mengen von Ammoniak- und Salpeterstickstoff einheimischer Erzeugung zur Verfügung stehen. Im Interesse einer fristgemäßen Belieferung der landwirtschaftlichen Verbraucher ist indes nicht nur rechtzeitige Bestellung, sondern auch frühzeitiger Bezug dringend zu empfehlen. Bislang hielt sich die inländische Nachfrage im Rahmen der vorjährigen. Die Erzeugung verlief planmäßig; der Versand erfolgte ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im August 0,86 M., im Kalkstickstoff 0,80 M., im salzsauren Ammoniak 0,79 M., im Kalkammon DAVV 0,84 M.

Für September sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	0,87 M.
Kalkstickstoff	0,81 M.
salzsauren Ammoniak	0,80 M.
Kalkammon DAVV	0,85 M.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Der Absatz im Ausland war zufriedenstellend. (2848)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 1. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 550—565
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—221
Alaun (gew., in Stücken) 157—161
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 186—192
Aluminiumsulfat (17%) 103—106
Ammoniak (22° Bé) 185—190
Ammonphosphat (krist.) 610—620
Ammonsulfat (gew.) 152
Bariumchlorid (krist.) 152—155
Bariumsuperoxyd (87%) 620—635
Bleiglätte (pulverförmig) 530—550
Bleiweiß (pulverförmig) 505—520
Blutlaugensalz (gelbes) 1400—1450
Blutlaugensalz (rotes) 3300—3350
Bromkalium (rein) 3000—3050
Calciumcarbid (in Stücken) 173—176
Calciumphosphat (pulverförmig) 170—174
Chlorcalcium (geschm.) 64—67
Chlorkalium (gew.) 86—89
Chlorkalk (105—110 °) 107—112
Chromalaun (krist.) 305—310
Eisenchlorid (trocken) 55—59
Eisensulfat (krist.) 255—260
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 440—450
Kaliumchlorat (krist.) 450—460
Kaliummetabisulfit (krist.) 720—730
Kaliumpermanganat (techn.) 1600 bis 1625
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1400
Kupfersulfat (krist.) 440—450
Magnesiumcarbonat (leicht) 455—470
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
Magnesiumsulfat (techn.) 104—108
Mennige (versch. Sorten) 535—615
Natriumbicarbonat (techn.) 130—133
Natriumbichromat (krist.) 510—525
Natriumchlorat (krist.) 420—425
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 193 bis 198
Natriumnitrit (krist.) 445—450
Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45—47
Natriumsulfit (krist.) 126,50—130
Natronsalpeter 163
Salmiak (pour piles) 425—435
Salpetersäure (36°, weiß) 218—222
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—199
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 74—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 475—495
Zinksulfat krist., techn.) 172—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 610—790
Zinnchlorid 3125—3200
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5125—5175

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende August 1928. Preise in Lire per 100 kg *) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 820
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 130
Aetznatron (76—78%) 148
Arsenige Säure (99%) 211
Benzin 295
Bleiglätte 305
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 192
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1020
Calciumcarbid 74
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 74
Chlorkalk (110—115) 84
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 255
Citronensäure (krist., bleifrei) 1660
Dextrin (gelb) 245
Dextrin (weiß) 272
Eisessig (98—99%) 880
Eisenmennige (inländisch) 100
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 410
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 11
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 284
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 390
Glycerin (rein, 28° Bé) 520
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 290
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 350
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 490
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 505
Knochenkohle (IIa) 205
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithophone (30%, inländ.) 238
Lithopone (ausländ.) 240
Magnesia, citronensaure 1220
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 64
Mannit 35 (kg)
Mennige 308
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 360
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 160
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 130
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 154
Natriumbicarbonat 125
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 118
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 245 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 385 (kg)
Orangenöl 210 (kg)
Rosmarinöl 46 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 127 (kg)
Oxalsäure (krist.) 340
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 530
Salmiak (klein, krist.) 199
Salmiak (Stücke) 402
Salmiakgeist (18° Bé) 154
Salicylsäure 13 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 131
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 82
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1275
Zink, schwefelsaures (krist.) 114
Zinkstaub 390
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 31. August 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115
Aetznatron (128/130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor. (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzw.) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé chem. rein) 265
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50% Vol.) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure —
Pottasche (80—85) 62
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas 36/38° —
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 31. August 1928. Preise in čKr. per kg (exkl. Verp.)

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28

Digitized by Google

Bittersalz 1
Bleiglätte 6 25
Bleimennige (Inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 380
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 280
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Vereinigte Staaten (New York), 20. August 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik)0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½ bis 0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08 bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,71—2,76 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 0,45 (188 proof. Gall. tanks)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist. einheim. (t.) 60—70
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarsenïat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 12,79 bis 13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12¼—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,17 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁵/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 4,70 (einh. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66%, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist., ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinol 0,54—0,55 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¹/₈ bis 0,06⁷/₈
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,11½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S. P. IX) 1.15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22—0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,13¾
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0.52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr. 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(2858)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 9. 28	29. 8. 28	Aktien	5. 9. 28	29. 8. 28
Byk-Guldenw.	86⁵/₈	86,—	Nitrittfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98 50	97,—	Koksw. u. Chem.		
„ Grünau	76,—	75,—	Fabriken	112,25	112⁵/₈
„ v. Heyden	126,50	126,—	Rasquin. Farbw.	—,—	119,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	101,50	101,75
Chem. F. Gelsenk.	76,—	76,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	90,—	94.50	J. D. Riedel — E. de Haen A.-G.	38,—	40,—
„ W. Brockhues	98,—	99,—	Rütgerswerke	106,—	108¹/₈
Concordia chem. F.	40,75	93.25	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	127,25	126⁷/₈	Schering-Kahlbaum		
Egestorff. Salzw.	130,—	128,—	A.-G.	309,—	312.25
Fahlberg, List	121¹/₈	122,—	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
I. G. Farbenindustr.	266,75	265⁵/₈	Staßfurter Chem.	31,75	30,50
Gehe & Co.	83,—	77,—	Thür. Bleiweißf.	43,—	46,—
Th. Goldschmidt	106⁷/₈	106,—	Union Fabr. chem. P.	72,—	64,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	152,—
Heine & Co.	59,50	59,—	„ Glanzstoff F.	578,—	585,—
Linde's Eismasch.	182,50	181,75	„ Ultramarinfabr.	170,25	168,50
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	5. 9. 28	1. 9. 28	Devisen	5. 9. 28	1. 9. 28
Argentinien	1,726	1,767	Jugoslawien	7,380	7.381
Canada	4,198	4,199	Dänemark	111,97	111,99
Japan	1,915	1,913	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,882	20,885	Portugal	18,90	18,85
Türkei	2,181	2,192	Norwegen	111,97	111,96
England	20.364	20.363	Frankreich	16,39	16,385
Ver. Staaten	4,1970	4 1965	Tschechoslowakei	12.433	12.435
Brasilien	0,500	0,5005	Schweiz	80,815	80,80
Uruguay	4.265	4.270	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,28	168.22	Spanien	69.60	69.66
Griechenland	5,430	5.430	Schweden	112,32	112,33
Belgien	58,345	58,34	Oesterreich	59,135	59,14
Danzig	81 40	81.43	Ungarn	73,14	73,14
Finnland	10,563	10,561	Rumänien	—,—	2,54
Italien	21,975	21,98			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.-M
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	402,67
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208.41
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152.13
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,55	British Straits-Settlements	100 Dollar	235.64
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	273.86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 9. 28	29. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—89	84—90
Silber in Barren per 1 kg	79¹/₄—80³/₄	79¹/₈—81

(2912)

Versammlungskalender.

28. September: A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Halle a. S., im Hotel „Stadt Hamburg", Große Steinstr. 73.

22. September: Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. Fildern, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber und Häfele, Stuttgart, Poststr. 6.

Chem. Fabrik Puttendörfer & Moreau A.-G., Berlin, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin C 2, Schloßplatz 1.

(2888)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. *Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 15. SEPTEMBER 1928 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. September 1928.

In dieser Woche findet in Salzburg der deutsche Juristentag statt, der neben gleich schwerwiegenden anderen Fragen auch das Thema behandeln wird: „Empfiehlt sich eine Veränderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?" Die hierzu erstatteten Gutachten sind bereits einige Zeit vorher veröffentlicht worden und haben die Kartelldebatte mächtig auflodern lassen. Diese geht weit über die Fragestellung der Juristenverhandlungen hinaus und erhält ihre wahre Bedeutung durch die Sätze des Regierungsprogrammes, welche eine „Erweiterung der Kartell- und Monopolgesetzgebung unter Einbeziehung der den Markt beherrschenden Groß-Unternehmungen" ankündigen und „eine gesetzliche Grundlage für notwendige Kontrolle" schaffen wollen. Von den Ergebnissen des Juristentages erhofft die Regierung Unterlagen, die zur praktischen Durchführung ihrer noch sehr unbestimmten Absichten einen Fingerzeig abgeben können.

Eifrige Kartellreformer haben unter diesen Umständen gefragt, ob die Vergleichung der deutschen und österreichischen Rechtsverhältnisse nicht eine reine Zeitverschwendung wäre und die Juristen sich nicht besser sogleich mit praktischen Vorschlägen zur rechtlichen Neuregelung der Kartellfrage befaßten. Doch ist es zur Entscheidung der prinzipiellen Frage, inwiefern eine Erweiterung der Kartellgesetzgebung notwendig ist, nicht unbedeutsam, durch das Gutachten des Geschäftführers vom Hauptverband der österreichischen Industrie, Dr. Weiß-Wellenstein zu erfahren, daß Oesterreich bisher sehr gut ohne jede Kartellgesetzgebung ausgekommen ist, obwohl auch dort die Kartellbildung sehr stark entwickelt ist. Es besteht in Oesterreich ein altes Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, welches Verabredungen von Gewerbetreibenden zum Zwecke der Preiserhöhungen rechtsunwirksam sein läßt. Die Rechtsprechung hat nun die Norm entwickelt, daß diese Bestimmung auf solche Kartelle und Verabredungen nicht anzuwenden ist, welche aus höheren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheinen.

Das andere Gutachten zum Juristentag, das des Tübinger Privatdozenten Dr. Lehnich, beschäftigt sich nach eingehender Darlegung der Vorgeschichte geradewegs mit der Aufgabe des Staates und der Reform der Kartellgesetzgebung. Es ist das Verdienst von Lehnich, eindringlich darauf hingewiesen zu haben, daß die Kartellfrage zwei Seiten hat: eine wirtschaftspolitische im engeren Sinne und eine rechtspolitische. Die letztere besteht darin, den gegenwärtigen rechtlichen Ausnahmezustand, der über das Kartellgebiet verhängt ist (empfinden doch weite Kreise das Kartellgericht als „Standgericht"), in das Gebäude der normalen Rechtsprechung organisch einzugliedern. Die geltende Rechtsordnung aber basiert auf der Vorstellung der freien Verkehrswirtschaft, des freien Spiels der Kräfte. Es ist sicherlich keine einfache Aufgabe und setzt besondere Spezialuntersuchungen voraus, die Grundsätze dieser allgemeinen Rechtsordnung auch auf das Kartellgebiet in zweckentsprechender Form anzuwenden, d. h. auf ein Wirtschaftsgebiet, wo das freie Spiel der Kräfte in einem gewissen Sinne zur Aufhebung gekommen ist, wo der Individualismus der freien Konkurrenz einem organisierten Kollektivismus gewichen ist. Die Kenntnis der zugrunde liegenden soziologischen Verhältnisse ist noch bei weitem nicht in ausreichendem Maße Allgemeingut geworden, weder der gesetzgebenden noch rechtsprechenden Faktoren unseres öffentlichen Lebens. Die Dinge liegen viel zu kompliziert, um in der Weise geregelt werden zu können, daß man der allgemeinen Rechtsordnung kurzerhand einige aus dem System herausfallende Sätze hinzufügt. Hierdurch würde die auf dem Kartellgebiet bestehende allgemeine Rechtsunsicherheit nicht behoben, sondern im Gegenteil noch weiter gesteigert.

Die obenerwähnte wirtschaftspolitische Seite des Kartellproblems — im Gegensatz zur rein rechtspolitischen Seite — ist nicht von juristischen Instanzen zu lösen, sondern lediglich Angelegenheit der zentralen Verwaltungsinstanz des Reiches. Der Staat beansprucht ein Eingriffsrecht, wenn höhere volkswirtschaftliche Interessen in Gefahr sind. Um in solchen Fällen das Eingreifen des Reichswirtschaftsministers durch Verordnungen und Verfügungen zu regeln, empfiehlt Lehnich die Schaffung einer Berufungsinstanz bei einem schon aus anderen Gründen geplanten Reichsverwaltungsgericht. Wenn er weiterhin die Einführung einer allgemeinen Auskunftspflicht dem Staat gegenüber befürwortet, so hat er die Gefahren, welche eine solche Institution mit sich bringen würde, nicht deutlich genug hervorgehoben. Es müssen Garantien geschaffen werden, daß eine solche Auskunftspflicht nicht mißbräuchlich gehandhabt wird. Die Art und Weise, wie die zurzeit bestehenden Bestimmungen über Auskunftspflicht behördlicherseits verschiedentlich angewendet werden, spricht eine allzu beredte Sprache.

Ein Ergebnis der Kartelldebatte ist bereits festzustellen: In fast allen Veröffentlichungen der heterogensten politischen Herkunft ist anerkannt worden, daß durch die Kartellverordnung weitgehende Mißstände geschaffen worden sind. Es wird kaum mehr bestritten, daß das jetzige Kartellgericht eine Verlegenheitsschöpfung war, daß es hinsichtlich Zusammensetzung und Verfahren zum mindesten sehr angreifbar ist. Die Präventivzensur von Kartellmaßnahmen bringt, ganz abgesehen von allen rechtlichen Bedenken, eine völlig nutzlose Störung des Geschäftsbetriebes der größten Unternehmungen mit sich, aus den nichtigsten Anlässen. Die Erleichterung der fristlosen Kartellkündigung gefährdet die Geschäftsmoral. Die unglückliche Verquickung einer schlechten Regelung privatrechtlicher Verhältnisse mit versteckten wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist überhaupt nur verständlich aus der Atmosphäre jener Inflationstage von 1923 heraus, denen die ganze Kartellverordnung ihre Entstehung verdankt.

Privatrechtliche Streitigkeiten innerhalb der Kartelle sowie zwischen Kartellen und Außenseitern gehören vor die ordentlichen Gerichte. Wirtschaftspolitische Eingriffe gegen Kartelle sind allein von Instanzen der staatlichen Wirtschaftspolitik offen und in voller Verantwortung zu unternehmen, vorausgesetzt, daß wirklich das Wohl der Gesamtheit auf dem Spiele steht. Vor allem aber ist eine Garantie vor willkürlichen Eingriffen auf das sorgsamste auszuarbeiten.

—Gr. (2968)

Digitized by Google

Dr. h. c. Kurt Sorge †

Am 9. September ist Dr.-Ing. E. h., Dr. rer. pol. h. c. Kurt Sorge, Ehrenvorsitzender des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, im Alter von 73 Jahren sanft entschlafen. Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, dessen Verdienste um die deutsche Wirtschaft, besonders um die deutsche Industrie, unvergessen bleiben werden.

Am 28. Juli 1855 in Zwickau als Sohn eines kgl. sächsischen Oberbaurats geboren, wandte sich Kurt Sorge in Freiberg i. S. dem Studium des Berg- und Hüttenfachs zu und legte im Jahre 1877 seine Diplomprüfung als Eisenhütteningenieur ab. Nachdem er dann in verschiedenen Betrieben tätig gewesen war, wurde er im Jahre 1888 Direktor der Rombacher Hüttenwerke in Lothringen. Fünf Jahre später trat er in die Dienste der Firma Krupp in Essen, um im Jahre 1899 zum Mitglied des Kruppschen Direktoriums und bald darauf zum Vorsitzenden der Direktion des Krupp-Gruson-Werkes in Magdeburg-Buckau ernannt zu werden.

Schon vor dem Kriege betätigte sich Dr. Sorge im Interesse der Allgemeinheit in den Verbänden der Industrie: so führte er von 1910 bis 1911 den Vorsitz des Vereins Deutscher Ingenieure, von 1915 bis 1920 den Vorsitz des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten, dessen Ehrenmitglied er seither war.

Im Kriege hat Dr. Sorge als Leiter der Wirtschaftsabteilung des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes die Verbindung zwischen der Waffen und Kriegsgerät schaffenden Industrie und den Behörden hergestellt und in erster Linie mit dazu beigetragen, daß die Industrie die für die Verteidigung des Vaterlandes notwendige Geschlossenheit erhielt.

Im Jahre 1917 übernahm er den Vorsitz der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den er bis 1924 geführt hat. Als im Jahre 1918 der Reichsverband der Deutschen Industrie gegründet wurde, fiel die Wahl des Vorsitzenden einstimmig auf den Verstorbenen.

Die schweren Nachkriegsjahre fanden in Dr. Sorge einen Mann, der die wichtigen Aufgaben immer im Dienste der Allgemeinheit zu lösen verstand. Dr. Sorge hat in allen großen, die deutsche Wirtschaft betreffenden Fragen immer ein einheitliches Vorgehen der deutschen Industrie herbeigeführt.

Im Jahre 1925 wurde der Verstorbene, als er sein Amt beim Reichsverband der Deutschen Industrie niederlegte, zu dessen Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden ernannt. Bei der damals abgehaltenen Abschiedsfeier für Dr. Sorge wurden seine Verdienste mit folgenden Worten gewürdigt: „Nicht durch laute Worte, sondern nur durch unermüdliche, nie rastende Arbeit werden wir die deutsche Industrie und unser deutsches Vaterland wieder zur alten Blüte emporführen; bei dieser Arbeit wird Dr. Kurt Sorge ein bleibendes Vorbild sein."

Auch sonstige Anerkennungen wurden dem Verstorbenen zuteil. Die technische Hochschule in Dresden ernannte ihn im Mai 1924 zum Dr.-Ing. E. h. und die Bonner Universität zeichnete ihn durch die Verleihung des Dr. h. c. der Staatswissenschaften aus. Die Preußische Staatsregierung ernannte ihn 1919 zum außerordentlichen Mitglied der Akademie des Bauwesens.

Der Verstorbene war ferner Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Reichstages, dem er während der 1. Wahlperiode, 1920 bis 1924, und der beiden nächsten Wahlperioden angehörte.

Seine hervorragenden Fachkenntnisse, seine zähe unermüdliche Arbeitskraft, seine markante Persönlichkeit und nicht zum mindesten seine gütige, vermittelnde Art hatten dem Verstorbenen das Vertrauen weiter Kreise gesichert und ihn in hohem Maße befähigt, in leitender Stellung für die Allgemeinheit zu wirken. Die deutsche Wirtschaft verliert in ihm einen ihrer Besten. (2972)

Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen nach Peru.

Der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen wir die folgende Schilderung der Einfuhr von chemischen Erzeugnissen nach Peru:

Die nach Peru eingeführten chemischen Erzeugnisse werden in zwei Klassen der Statistik geführt, erstens Farbstoffe, Farben, Lacke, Wachse und Harze und zweitens chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.

Die Einfuhr von Waren der ersten Klasse belief sich im Jahre 1926 auf 0,85 Millionen peruan. £ und stellte damit 4,5% der gesamten peruanischen Wareneinfuhr dar. Diese Klasse wird weiter in zwei Unterklassen eingeteilt: erstens Farbstoffe und Farben und zweitens technische Oele, Harze und Wachse.

Auf die Einfuhr von Farbstoffen und Farben entfielen im Jahre 1926 0,19 Millionen peruan. £. Die wichtigsten Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten mit 64 221, Großbritannien mit 50 967, Deutschland mit 23 338 und die Niederlande mit 16 716 peruan. £. Unter 10 000 peruan. £ lag die Einfuhr aus Argentinien, El Salvador, Belgien, Brasilien, Chile, Frankreich (1824 peruan. £) und Ecuador.

Die Einfuhr von technischen Oelen, Harzen usw. stellte im Jahre 1926 einen Wert von 0,65 Millionen peruan. £ dar und stammte zum größten Teile aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien. Erstere lieferten für 0,46 und Großbritannien für 0,12 Millionen peruan. £ Waren der in Frage kommenden Arten. An dritter Stelle folgte Deutschland mit 13 744 peruan. £. Weitere Lieferanten waren die Niederlande, Chile, Frankreich (5328 peruan. £) und Belgien.

Die aus den beiden Unterklassen berechnete gesamte Einfuhr von Waren der Klasse „Farbstoffe, Farben, Oele usw." zeigt eine geringe Abweichung von der weiter oben für die Gesamtklasse angegebenen Zahl; diese Erscheinung ist dadurch zu erklären, daß die Einfuhr über das Zollamt Iquitos wohl in den Zahlen der Gesamtklasse, nicht aber in den Zahlen für die beiden Unterklassen eingerechnet ist.

Der Wert der peruanischen Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen betrug im Jahre 1926 0,52 Millionen peruan. £ (einschließlich der Einfuhr über das Zollamt Iquitos). In der Statistik ist diese Klasse in drei Unterklassen untergeteilt, die im folgenden besprochen sind.

Die nach Peru eingeführten sogenannten eigentlichen chemischen Erzeugnisse entsprachen im Jahre 1926 einem Werte von 0,27 Millionen peruan. £. Unter den Herkunftsländern dieser Waren waren besondern die folgenden Länder vertreten:

	Peruan. £
Vereinigte Staaten	127 814
Großbritannien	52 830
Deutschland	48 251
Niederlande	16 250

Die Einfuhr aus Frankreich stellte einen Wert von nur 3569 peruan. £ dar.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen (mit Ausnahme der pharmazeutischen Spezialitäten) stellte im Jahre 1926 einen Wert von insgesamt 0,07 Millionen peruan. £ dar und verteilte sich auf folgende wichtige Herkunftsländer:

	Peruan. £
Vereinigte Staaten	26 669
Deutschland	13 698
Frankreich	10 642
Großbritannien	5 157
Italien	5 119
Niederlande	4 916

Digitized by Google

Besondere Bedeutung kommt der peruanischen Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten zu, die sich im Jahre 1926 auf insgesamt 0,18 Millionen peruan. £ belief und hauptsächlich aus folgenden Ländern stammte:

	Peruan. £
Vereinigte Staaten	101 906
Frankreich	41 099
Italien	10 750
Niederlande	10 185
Deutschland	4 631

Ueber eine Reihe einzelner chemischer Erzeugnisse enthält der Bericht die folgenden Angaben:

Düngemittel. Peru besitzt zahlreiche Vorkommen von Guano, der in größeren Mengen für Düngezwecke verwandt wird. Außerdem besteht jedoch auch eine gewisse Einfuhr von Düngemitteln, von denen 70% aus Chile und 25% aus Deutschland stammen. Der Rest verteilt sich auf die Vereinigten Staaten, Italien und Spanien.

Leim und Gelatine. Tischlerleim (Knochenleim) in Tafelform wird hauptsächlich aus Chile eingeführt, das etwa die Hälfte der Einfuhr bestreitet. Ein Viertel stammt aus China und der Rest aus Großbritannien, Italien, Deutschland, den Vereinigten Staaten, Belgien und Frankreich.

Die Einfuhr von Gelatine aller Art stammt etwa zur Hälfte aus Großbritannien. An der zweiten Hälfte der Einfuhr sind besonders Deutschland und Japan beteiligt, während die Vereinigten Staaten, China, Frankreich usw. nur mit geringen Mengen vertreten sind (Frankreich z. B. nur mit 2% der gesamten peruanischen Gelatineeinfuhr).

Bleich- und Waschmittel. Die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse sind gut. Die einheimische Produktion ist, soweit eine solche überhaupt erfolgt, von ziemlich mittelmäßiger Qualität.

Calciumcarbid. Die Einfuhr erfolgt in großem Maßstabe, da die peruanischen Gruben zur Beleuchtung der unterirdischen Grubenanlagen fast nur Calciumcarbid verwenden. Die Einfuhr von Calciumcarbid für die Industrie stellte im Jahre 1926 einen Wert von 16 881 peruan. £ dar; der Hauptteil der Gesamteinfuhr stammt aus den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1926 für 15 054 peruan. £ Calciumcarbid nach Peru einführten.

Desinfektionsmittel. Die Einfuhr von Desinfektionsmitteln auf der Grundlage von Phenolen, wie Kreolin, Lysol usw., entsprach im Jahre 1926 einem Werte von insgesamt 14 234 peruan. £ und stammte ebenfalls zum größten Teile aus den Vereinigten Staaten. Der Anteil der letzteren an der Gesamteinfuhr belief sich auf 11 119 peruan. £.

Bleiarsenat. Der Wert der Einfuhr betrug im Jahre 1926 11 662 peruan. £. Die wichtigsten Lieferanten waren die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland.

Aetznatron. Das nach Peru eingeführte technische Aetznatron gehört zu den wichtigsten eingeführten chemischen Erzeugnissen. Die Einfuhr entsprach im Jahre 1926 einem Werte von 33 544 peruan. £ und stammte fast ausschließlich aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Der Anteil des ersteren Landes war 19 360 peruan. £ und der Anteil des letzteren Landes 13 651 peruan. £.

Cyannatrium. Die Einfuhr von reinem Cyannatrium betrug im Jahre 1926 dem Werte nach 12 922 peruan. £ und kam größtenteils aus den Vereinigten Staaten (11 702 peruan. £).

Pharmazeutische Erzeugnisse. Für pharmazeutische und tierärztliche Präparate bestehen in Peru ausgedehnte Absatzmöglichkeiten; eine Konkurrenz von seiten der Peruaner besteht nicht.

Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte. Die Einfuhr stellte im Jahre 1926 einen Wert von 12 422 peruan. £ dar, von denen 10 356 peruan. £ auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten entfielen. (2932)

Der Bariumchloridmarkt in den Vereinigten Staaten.

Angesichts der beantragten Zollerhöhung für Bariumchlorid in den Vereinigten Staaten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 871) verdienen die folgenden, der Zeitschrift „Chemical Markets" entnommenen Ausführungen, die den Bariumchloridmarkt vom amerikanischen Standpunkt aus behandeln, Beachtung.

Vor der Annahme des amerikanischen Zolltarifs von 1922 betrug der Einfuhrzoll für Bariumchlorid ¼ c. per lb.; durch das genannte Tarifgesetz wurde er auf 1¼ c. per lb., d. h. 25 $ per t, erhöht. Im Jahre 1923 bestanden in den Vereinigten Staaten nach dem Ausweise des Bureau of Census sechs Produzenten, im Jahre 1925 waren es nur noch vier, und gegenwärtig beträgt ihre Zahl nur noch zwei. Vor zwei bis drei Jahren beantragte der eine dieser beiden Produzenten bereits einen erhöhten Zollschutz; der Antrag auf Untersuchung der Produktionskosten wurde jedoch abgelehnt.

Die amerikanischen Produzenten beschlossen trotzdem, den Markt weiter zu behalten und die Konkurrenz von seiten des eingeführten Bariumchlorids abzuwehren. Die Durchführung dieses Planes ist zwar in beträchtlichem Maße gelungen, beide Produzenten behaupten jedoch, durch diesen Konkurrenzkampf schwere finanzielle Verluste erlitten zu haben. Zweifellos hat dieses Argument bei dem erneut eingereichten Antrage auf Zollerhöhung eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Die Absatzmöglichkeiten für Bariumchlorid sind in den Vereinigten Staaten nur gering; der Verbrauch wird im Maximum auf 6000 t pro Jahr geschätzt. Jeder der beiden amerikanischen Produzenten könnte zweifellos genügend Bariumchlorid produzieren, um die Anforderungen des amerikanischen Marktes zu befriedigen. Hierin liegt bereits einer der Gründe für die schwache Marktlage des Bariumchlorids in den letzten Jahren; der Markt kann nicht gleichzeitig inländische und ausländische Produzenten ernähren. Hierfür ist er zu begrenzt, und es sind auch keine Anzeichen dafür vorhanden, daß er sich weiter ausbreiten wird. Die einzigen bedeutenden Verbraucher sind die Trockenfarbenfabriken, deren Bedarf bereits ziemlich endgültig stabilisiert ist.

Die Entwicklung der amerikanischen Einfuhr von Bariumchlorid wird durch die folgenden Angaben veranschaulicht. Im Jahre 1921, als der Einfuhrzoll 5 $ per t betrug, wurden 2186 t Bariumchlorid im Werte von 72 621 $ nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Im September 1922 trat das neue Tarifgesetz in Kraft, durch das der Einfuhrzoll auf 25 $ per t erhöht wurde. Während dieses Jahres wurden 1962 t im Werte von 112 785 $ eingeführt.

Im folgenden Jahre, 1923, machte sich die Zollerhöhung deutlich bemerkbar; die Einfuhr ging auf 1278 t im Werte von 75 014 $ zurück und war damit die niedrigste Jahreseinfuhr während der Zeit von 1921 bis 1927. Das Jahr 1924 brachte dagegen wieder einen lebhaften Anstieg der Einfuhr, der entweder auf die Sorglosigkeit der amerikanischen Produzenten, die sich hinter den hohen Zollmauern wohl geborgen fühlten, oder auf verbesserte Herstellungsverfahren im Auslande zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Vorjahre betrug die Einfuhr im Jahre 1924 fast das Doppelte, und zwar 2330 t im Werte von 100 810 $, und auch im folgenden Jahre, 1925, hielt sie sich mit 2167 t im Werte von 67 306 $ auf beträchtlicher Höhe.

Digitized by Google

Seit dieser Zeit zeigt die Einfuhr der Menge nach eine sinkende Tendenz, da sich die amerikanischen Produzenten ernstlich vornahmen, die ausländische Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Als Folge hiervon ging die Einfuhr im Jahre 1926 auf 1773 t im Werte von 49 426 $ und im Jahre 1927 auf 1577 t im Werte von 45 285 $ zurück. Die bisher für das Jahr 1928 (bis Mai) vorliegenden Zahlen zeigen einen weiteren Rückgang der Bariumchlorideinfuhr im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927. In den Monaten Januar bis Mai 1928 gelangten 668 t im Werte von 14 360 $ zur Einfuhr im Vergleich zu 910 t im Werte von 27 571 $ in den Monaten Januar bis Mai 1927. Für das ganze Jahr 1928 würde sich die Einfuhr, die gleiche Höhe in den folgenden Monaten vorausgesetzt, auf etwa 1150 t belaufen; nach den bisher vorliegenden Anzeichen dürfte sie jedoch wahrscheinlich noch niedriger ausfallen. Auf alle Fälle wird aber die Einfuhr im Jahre 1928 zum ersten Male unter der Einfuhr im Jahre 1923, dem ersten Jahre des neuen Zollsatzes von 25 $ per t, liegen.

Daß die Einfuhr dauernd zurückgeht, wird von den Importeuren selbst zugegeben, die sich bitter darüber beklagen, daß sie durch das Vorgehen der amerikanischen Produzenten langsam aber sicher vom amerikanischen Markte verdrängt werden. Die Verdienstspanne ist gegenwärtig so gering, daß das eingeführte Bariumchlorid mit dem inländischen nur noch in einigen Hafenstädten, wie New Orleans, Baltimore, Philadelphia, New York und Boston, konkurrieren kann. Durch den geringsten Transport nach einem im Inlande gelegenen Punkte und die dadurch entstehenden Frachten wird jegliche Konkurrenz unmöglich gemacht.

Die amerikanischen Produzenten andererseits behaupten, daß sich die Importeure die jetzige Sachlage selbst zuzuschreiben haben, da sie in den Jahren 1924 und 1925 beständig unter den Marktpreisen verkauft haben. Weiterhin führen die amerikanischen Produzenten aus, daß sie seit über vier Jahren mit Verlust arbeiten, um nicht der ausländischen Konkurrenz das Feld räumen zu müssen; als Beweis hierfür wollen sie ihre Produktionskosten anführen.

Zu den wichtigsten Ausgangsstoffen zur Herstellung von Bariumchlorid gehört u. a. das Calciumchlorid. Da zur Herstellung von 1 t Bariumchlorid 2 t Calciumchlorid benötigt werden und letzteres 20 $ per t kostet, so ergeben sich schon allein aus diesem einen Rohstoff die Produktionskosten zu mindestens 40 $ per t. Rechnet man weiterhin die anderen Rohstoffe, Brennstoffe usw., sowie einen angemessenen Gewinn für die Produzenten ein, so ergibt sich nach Angabe der Produzenten ein angemessener Marktpreis von 85 $ per t.

Der gegenwärtige Marktpreis für Bariumchlorid liegt in der Nachbarschaft von etwa 60 $ per t. Nachdem er zwei Jahre lang außergewöhnlich niedrig gelegen hatte und im Juni 1928 wiederum auf 54 $ per t zurückgegangen war, hat er sich während der beiden letzten Monate etwas befestigt und zeigt weiter steigende Tendenz.

Die Erklärung für diese Erscheinung ist unzweifelhaft darin zu erblicken, daß das Geschäft für die Importeure bei den von den amerikanischen Produzenten festgesetzten Preisen unrentabel ist und infolgedessen weniger eingeführtes Bariumchlorid verfügbar ist.

Der Sieg in dem Konkurrenzkampfe auf dem Bariumchloridmarkte liegt augenblicklich bei den amerikanischen Produzenten; er ist jedoch sehr teuer erkauft worden und beständig von den Importeuren bedroht. Bei dem gegenwärtigen Zollsatz werde diese Gefahr eine dauernde sein, da die ausländischen Produzenten in demselben Augenblick, in dem das Preisniveau eine für die amerikanischen Produzenten günstige Höhe erreicht, die Einfuhr wieder in großem Maßstabe aufnehmen werden. (2914)

Die pflanzlichen Rohstoffe des Britischen Reiches.

Einer vom Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Abhandlung über eine Reihe wichtiger Erzeugnisse des Britischen Reiches entnehmen wir die folgenden Angaben über die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Rohstoffe des Pflanzenreiches.

Gummi arabicum. Das Gummi arabicum ist der getrocknete Saft aus der Rinde von *Acacia arabica* und anderer *Acacia*-Arten, die in Arabien, Aegypten usw. vorkommen, sowie von *Acacia decumins*, die in Australien heimisch ist. Das Gummi arabicum wird zur Herstellung von Süß- und Backwaren verwandt, ferner zur Herstellung von pharmazeutischen Mitteln, in Druckereien, der Textilindustrie, keramischen Industrie, zur Herstellung von Papier, Tinte usw.

Die Einfuhr Großbritanniens von Gummi arabicum und Tragant belief sich im Jahre 1927 auf insgesamt 131 969 cwt. im Werte von 618 557 £ im Vergleich zu 154 334 cwt. im Werte von 560 914 £ im Vorjahre.

Die Kolonie Sudan ist der bedeutendste Produzent von Gummi arabicum im Britischen Reiche; der Wert der Ausfuhr aus dieser Kolonie betrug im vergangenen Jahre 680 887 ägypt. £ gegenüber 844 198 ägypt. £ im Jahre 1926.

In Westafrika ist Nigeria, das alljährlich schwankende Mengen Gummi arabicum ausführt, und in Ostafrika das Tanganjikagebiet, das ziemliche Mengen Gummi arabicum ausführt, als Produzent dieses Harzes zu nennen.

Britisch-Indien bringt bedeutende Mengen von Gummi arabicum und anderen Gummen und Harzen hervor; der britisch-indische Ausfuhrhandel in diesen Erzeugnissen zeigt in den letzten drei Jahren eine regelmäßig steigende Tendenz. Die Gesamtausfuhr Britisch-Indiens an Gummen und Harzen belief sich im letzten Jahre auf 58 728 cwt. und stellte einen Wert von 18,69,791 Rupien dar; im Vorjahre betrug die Ausfuhr 57 078 cwt. im Werte von 14,50,537 Rupien. Von der gesamten Ausfuhr des letzten Jahres entfielen 8228 cwt. auf Gummi arabicum; im Vergleich zum Vorjahre ist diese Ausfuhr jedoch um über 3700 cwt. gesunken. Die Ausfuhr anderer Gummen und Harze außer Kolophonium hat dafür aber um über 8000 cwt. zugenommen und insgesamt 32 158 cwt. erreicht.

Schellack. Der Schellack, der in rohem Zustande die Bezeichnung „Stocklack" führt, ist die von einem Insekt auf gewissen Bäumen in der britisch-indischen Provinz Assam gebildete Inkrustation. Die jährliche Produktion von Schellack beträgt in Britisch-Indien einige 20 000 t. Der Schellack findet für zahlreiche technische Zwecke Verwendung, z. B. für die Herstellung von Siegellack, Grammophonplatten, Knöpfen, Lithographenfarben, Lacken und Polituren, Wachstuch usw., außerdem wird er bei der Herstellung von elektrischen Isoliermassen und Sprengstoffen verwandt.

Im vergangenen Jahre betrug die Ausfuhr von Schellack, einschließlich Körnerlack, Knopflack und Stocklack, aus Britisch-Indien 518 838 cwt. im Werte von 6,67,09,991 Rupien; im Vergleich zu der Ausfuhr während des Jahres 1926 ist ein Rückgang um fast 120 000 cwt. eingetreten. Großbritannien ist der bedeutendste Abnehmer für Knopflack (in Form von Knöpfen geschmolzener Schellack) und nahm außerdem fast ein Drittel der gesamten indischen Ausfuhr von Schellack auf. Die Vereinigten Staaten standen dagegen unter den Abnehmern sowohl von Schellack als auch von Körnerlack an erster Stelle.

Die Einfuhr Großbritanniens von Schellack, Körnerlack und Stocklack zeigte im letzten Jahre eine beträchtliche Steigerung im Vergleich zum Jahre 1926.

Digitized by Google

sie ist von 116 791 cwt. im Werte von 952 079 £ im letzteren Jahre auf 151 483 cwt. im Werte von 1 602 712 £ im Jahre 1927 gestiegen.

Kauriharz und andere Harze. Das Kauriharz ist ein Erzeugnis der Kaurifichte Neuseelands; dieses Dominion besitzt ein großes Lager von Kauriharzpech, das sich im Erdboden befindet und etwa 10% Kauriharz enthält. Das Kauriharz dient zur Herstellung von Lacken feinster Qualität und von Linoleum.

Großbritanniens Einfuhr an Kauriharz belief sich im letzten Jahre auf 49 189 cwt. und entsprach einem Werte von 195 516 £; im Vergleich zum Jahre 1926 hat die Einfuhr der Menge nach um 188 cwt. zugenommen.

Die gesamte Ausfuhr von Kauriharz aus Neuseeland belief sich im vergangenen Jahre auf 4674 t im Werte von 278 632 £ gegenüber 4877 t im Werte von 332 765 £ im vorhergehenden Jahre.

Unter den anderen Gummen, die Großbritannien einführt, befinden sich Xanthorrhoeaharze, Animegummi, Benzoeharz, Dammar, Kopal, Elemi, Mastix, Myrrha, Weihrauch, Sandarak und Chiclegummi.

Chiclegummi ist ein mittelamerikanisches Gummi, das aus dem Sapodillabaum gewonnen wird. Nach der Aromatisierung wird es als Kaugummi verwandt und findet in den Vereinigten Staaten ausgedehnten Absatz. Britisch-Honduras ist der einzige Exporteur von Chiclegummi im Britischen Reiche; die Ausfuhr aus dieser Kolonie belief sich im letzten Jahre auf 460 175 lbs., von denen 9738 lbs. nach Großbritannien versandt wurden.

Aus Aden werden beträchtliche Mengen an Gummen und Harzen ausgeführt, und zwar vornehmlich Gummi arabicum, Myrrha, Benzoeharz und Weihrauch.

Die Harzindustrie von Britisch-Somaliland ist ebenfalls von beachtenswerter Bedeutung.

Als Exporteure von Kopal sind innerhalb des Britischen Reiches Sansibar, Sierra Leone, Goldküste und Nigeria, ferner die Kenyakolonie und das Tanganjikagebiet zu nennen. Die zuletztgenannte Besitzung verfügt über einen ziemlich beträchtlichen Ausfuhrhandel, der sich im letzten Jahre auf 3547 cwt. belief.

Der Weihrauch ist die aromatische Ausscheidung des Baumes *Boswellia Carterii*, der in Britisch-Somaliland und Hadramut in Arabien wächst. Die Hauptverwendung findet dieses Harz bei religiösen Handlungen und für Desinfektionszwecke.

Dammarharze von außergewöhnlich feiner Qualität werden von verschiedenen Fichten in den Britischen Malayenstaaten und in Britisch-Nordborneo gewonnen und alljährlich in erheblichen Mengen ausgeführt. Die Ausfuhr von Dammarharz aus den Britischen Malayenstaaten belief sich im letzten Jahre auf 8900 t und entsprach einem Werte von 2 127 023 $. An anderen Harzen, die im letzten Jahre aus diesem Gebiete ausgeführt worden sind, wären noch Kopal und Benzoeharz zu nennen; von ersterem gelangten 1843 t im Werte von 781 315 $ und von letzterem 1402 t im Werte von 900 072 $ zur Ausfuhr.

Von den Weichharzen ist der Terpentin unbedingt das wichtigste. In Canada, besonders in Britisch-Columbia, bestehen weitgehende Möglichkeiten zur Gewinnung von Terpentin. Während des Fiskaljahres bis zum März 1928 führte Canada 4966 Gallonen Terpentinöl im Werte von 4195 $ aus im Vergleich zu 6372 Gallonen im Werte von 5562 $ während des Fiskaljahres 1926/27.

Die jährliche Einfuhr von Terpentinöl nach Großbritannien bewegt sich im Durchschnitt zwischen 450 000 und 500 000 cwt.; im vergangenen Jahre ist die Einfuhr auf 579 383 cwt. gestiegen und stellte einen Wert von 1 275 230 £ dar. Bedeutend höhere Mengen erreicht die britische Einfuhr von Kolophonium. Im Jahre 1927 belief sich diese auf 1 552 566 cwt. im Werte von 1 676 205 £ im Vergleich zu 1 382 315 cwt. im Werte von 1 832 889 £ im Vorjahre.

Beträchtliche Mengen Gummen und Harze werden in Australien produziert; die Ausfuhr dieser Erzeugnisse entsprach im Fiskaljahre 1926/27 einem Werte von 20 521 £ und im vorhergehenden Fiskaljahre einem Werte von 26 924 £.

Aetherische Oele. Trotz der Fortschritte Großbritanniens in der Herstellung von künstlichen ätherischen Oelen muß Großbritannien nach wie vor große Mengen natürlicher ätherischer Oele einführen, um den Bedarf der Industrie zur Herstellung von Parfümerien, Toiletteseifen und Essenzen, sowie den Bedarf des Landes für medizinische Zwecke zu decken.

Die Einfuhr Großbritanniens an ätherischen Oelen weist im letzten Jahre einen mäßigen Rückgang auf; insgesamt belief sie sich auf 3 999 512 lbs. im Werte von 1 102 521 £ im Vergleich zu 4 258 800 lbs. im Werte von 1 326 031 £ im Jahre 1926. Die wichtigsten von Großbritannien eingeführten ätherischen Oele sind Pfefferminz-, Citronen-, Pomeranzen-, Bergamott-, Lavendel-, Eucalyptus-, Citronell-, Bittermandel-, Limett-, Sandelholz-, Patchouli-, Palmarosa-, Campher- und Rosmarinöl. Außer diesen werden alljährlich noch etwa 40 andere ätherische Oele in geringeren Mengen eingeführt.

Die Hauptproduktionsgebiete für ätherische Oele sind innerhalb des Britischen Reiches Britisch-Indien, Ceylon, die Britischen Malayenstaaten und Britisch-Westindien. In geringerem Umfange werden ätherische Oele noch in verschiedenen anderen Gebieten des Britischen Reiches gewonnen; die Produktion könnte verschiedentlich erhöht und an einigen anderen Stellen neu aufgenommen werden.

Der bedeutendste Produzent von ätherischen Oelen und Samen zur Gewinnung von ätherischen Oelen innerhalb des Britischen Reiches ist Britisch-Indien, das in diesen beiden Gruppen von Erzeugnissen einen lebhaften Ausfuhrhandel unterhält. Im letzten Jahre betrug die Ausfuhr von Samen zur Gewinnung von ätherischen Oelen, hauptsächlich Coriander, 7283 t und stellte einen Wert von 27,74,404 Rupien dar; gegenüber dem Vorjahre ist eine Steigerung um 370 t erfolgt.

Unter den aus Britisch-Indien ausgeführten ätherischen Oelen steht das Sandelholzöl der Bedeutung nach an erster Stelle; fast die gesamte Ausfuhr geht über Bombay. Im Jahre 1927 belief sich die Ausfuhr von Sandelholzöl auf 138 121 lbs. im Werte von 21,68,011 Rupien; im Vergleich zum Vorjahre ist sie um über 10 000 lbs. zurückgegangen. Etwa die Hälfte dieser Ausfuhr ging nach Großbritannien.

Andere ätherische Oele, die Britisch-Indien im Jahre 1927 ausführte, waren Lemongrasöl (68 140 Gallonen im Werte von 11,98,112 Rupien) und Palmarosaöl (9082 Gallonen im Werte von 3,51,484 Rupien); alle anderen betrugen der Menge nach 2963 Gallonen und stellten einen Wert von 76,232 Rupien dar. Während die Ausfuhr von Lemongrasöl im Vergleich zum Vorjahre um über 9000 Gallonen gesunken ist, hat die Ausfuhr von Palmarosaöl um über 1100 Gallonen zugenommen.

Die britische Einfuhr von Citronellöl stammt größtenteils aus Ceylon und Java. Ceylon, das über eine bedeutende Citronellölproduktion verfügt, führte im letzten Jahre 1 371 844 lbs. dieses ätherischen Oels aus gegenüber 1 445 182 lbs. im Jahre 1926. Von der Ausfuhr während des letzten Jahres gingen fast 300 000 lbs. nach Großbritannien; der Hauptabnehmer des Ceylon-Citronellöls sind indessen die Vereinigten Staaten, deren Anteil das Doppelte des Anteils Großbritanniens ausmachte.

Digitized by Google

Das Vetiveröl, das ein wertvoller Grundstoff für viele Parfümerien ist, wird von Großbritannien aus Britisch-Indien, Réunion und anderen Ländern bezogen. Der zur Gewinnung dieses ätherischen Oeles dienende Rohstoff ist die Vetiverwurzel, die auch in den Britischen Malayenstaaten, der Kolonie Goldküste und auf den Seychellen gewonnen wird; in allen diesen Gebieten besteht die Möglichkeit zur Gewinnung von Vetiverwurzeln in großem Maßstabe.

Das wichtigste Produktionsgebiet für Pomeranzenöl in Britisch-Westindien ist Jamaica, das auch an der Gewinnung von rektifiziertem Pimentblätteröl, das bis zu 97% Eugenol enthält, interessiert ist. Eugenol ist auch im Zimtblätteröl enthalten. Ein in Sansibar in einer Ausbeute von 3% gewonnenes Zimtblätteröl enthielt 89% Eugenol.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen aus Jamaica betrug im letzten Jahre 13319 Gallonen im Werte von 29699 £ und hat im Vergleich zum Jahre 1926 dem Werte nach um fast 6000 £ zugenommen.

Andere Inseln Britisch-Westindiens, die alljährlich beträchtliche Mengen ätherischer Oele ausführen, wie Limettöl und Pomeranzenöl, sind besonders Dominica und St. Lucia; in geringeren Mengen erfolgt die Gewinnung ferner in Montserrat, Grenada und Trinidad.

Der das Bayöl liefernde Baybaum wächst auf den meisten Inseln Westindiens; die jährliche Ausfuhr von Bayöl ist gering. Außerdem werden geringe Mengen Bayrum, ein Gemisch aus Bayöl und Rum, auf den westindischen Inseln hergestellt und von dort ausgeführt.

Das Patchouliöl, das unter den nach Großbritannien eingeführten ätherischen Oelen eine der ersten Stellen einnimmt, kommt hauptsächlich aus den Straits Settlements und Java. Es wird größtenteils in der Parfümerie verwandt.

Die Statistik der Britischen Malayenstaaten ergibt, daß im vergangenen Jahre insgesamt 690 t Patchouliblätter im Werte von 393481 $ ausgeführt wurden; die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen belief sich im gleichen Jahre auf 3465 Gallonen im Werte von 308155 $. Beide Posten sind im Vergleich zum Jahre 1926 bedeutend gestiegen.

Die Destillation von Zimtblätteröl wird auf den Seychellen energisch fortgesetzt; steigendes Interesse zeigt sich dort ferner für die Produktion von Patchouli-, Basilicum- und Lemongrasöl. Insgesamt führten die Seychellen im Jahre 1926 46183 Liter ätherische Oele im Werte von 3,25,037 Rupien aus, d. h. etwas mehr als im Vorjahre. Ylang-Ylang-Oel wird ebenfalls in dieser Kolonie in geringem Maße produziert; gute Aussichten zur Gewinnung dieses ätherischen Oels bestehen auch in den Britischen Malayenstaaten.

Eucalyptusbäume, aus deren Blättern die Eucalyptusöle gewonnen werden, wachsen hauptsächlich in Australien und stellen die charakteristische Vegetation dieses Landes dar. Das Eucalyptusöl, das in der Medizin als Antisepticum Bedeutung hat, wird durch Destillation mit Wasser gewonnen. Eucalyptusbäume kommen auch in Afrika und Mittelamerika vor.

Die australische Ausfuhr von Eucalyptusöl betrug im Finanzjahre 1926/27 78773 Gallonen im Werte von 63284 £ im Vergleich zu 99618 Gallonen im Werte von 73023 £ im vorhergehenden Finanzjahre.

Das Fenchelöl, das das Imperial Institute aus südafrikanischem Fenchelsamen destilliert hat, wies einen Gehalt von annähernd 56% Anethol auf.

Eine Probe Nauliharz aus den Britischen Salomoninseln, das ebenfalls vom Imperial Institute untersucht worden ist, enthielt 10% eines ätherischen Oeles, das Anisgeschmack besaß und 34% Anethol enthielt.

Aus den Blättern von versuchsweise in Uganda angebauten Bäumen wurde ein ätherisches Oel in 2,3% Ausbeute destilliert, aus dem sich beim Abkühlen 70% Campher abschieden. Angesichts der Bedeutung, die der Campher für den britischen Markt hat, könnte die Begründung einer Campherindustrie in Uganda als aussichtsreich angesehen werden, dieser Campher wäre aber natürlich einer scharfen Konkurrenz von seiten des synthetischen Produkts ausgesetzt.

Die Ausfuhr von Anissamen aus Cypern betrug im Jahre 1927 760 cwt. im Werte von 1362 £ gegenüber 1613 cwt. im Werte von 2548 £ im Jahre 1926.

In Neuschottland, Canada, ist eine neue Industrie, und zwar der Anbau von Pfefferminze zwecks Gewinnung von Pfefferminzöl, entstanden. Die aus den Vereinigten Staaten eingeführten Wurzeln haben sich gut entwickelt; die Oelausbeute ist hoch, und die Qualität des Oeles ist gut. Um die Eignung des Klimas und Bodens in der Umgebung auszuprobieren, sind an die Farmer der Umgebung Wurzeln verteilt worden. Wie berichtet wird, kann der Ertrag an Pfefferminzöl aus diesen Kulturen bis zu 30 lbs. per acre erreichen. (Schluß folgt.) (2711)

Neu-Seeland als Absatzgebiet für chemische Produkte.

Einem von der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Artikel zufolge herrscht in Neu-Seeland eine beträchtliche Nachfrage nach chemischen Produkten; der Bedarf des Landes wird großenteils durch Einfuhr aus Großbritannien gedeckt.

Die Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Wollindustrie und die Obstbauer sind große Verbraucher von Desinfektions- und Düngemitteln, während das schnelle Aufwachsen der verarbeitenden Industrien, zu denen z. B. die Herstellung von Wollwaren, Baumwollwaren, Leder, Farben, Lacken, Seifen, Toilettemitteln und medizinischen Präparaten gehören, einen ständigen und steigenden Bedarf vieler Chemikalien mit sich bringt. Auf verschiedenen Gebieten besteht für die britischen chemischen Erzeugnisse scharfe Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten und einiger Länder des europäischen Kontinents.

Während des Jahres 1926 belief sich die neuseeländische Gesamteinfuhr von Säuren auf 902943 lbs. im Werte von 27737 £, von denen 320676 lbs. im Werte von 12209 £ von Großbritannien geliefert wurden. Großbritannien beherrscht praktisch den Markt für Carbol- und Citronensäure; der Hauptumsatz von Essig-, Fluß- und Weinsäure liegt jedoch in den Händen von canadischen bzw. australischen bzw. amerikanischen Fabriken. Auf dem Weinsäuremarkt besteht auch von seiten Italiens Konkurrenz, und Schwefelsäure wird in großen Mengen aus Australien bezogen.

Die Einfuhr von Ammoniumverbindungen ist nicht besonders groß; der Hauptlieferant hierfür ist Großbritannien, das auch den Hauptteil der Einfuhr von Natriumverbindungen, Arsenik, Chlorkalk, Jod, Cyankalium und Cyannatrium, sowie von raffiniertem Glycerin und Magnesiumsulfat bestreitet. Die Konkurrenz des Auslandes macht sich auf diesen Gebieten nicht sehr bemerkbar; die Nachfrage ist aber in ständigem Steigen begriffen, so daß der Markt auch weiterhin sorgfältig überwacht werden muß.

An Calciumcarbid wurden im Jahre 1926 insgesamt 14427 cwt. nach Neu-Seeland eingeführt; die Hauptmenge dieser Einfuhr, und zwar 9103 cwt., stammte aus Großbritannien und der Rest größtenteils aus Norwegen (3651 cwt.). In Cremor tartari sind die Vereinigten Staaten der Hauptkonkurrent Großbritanniens; die neuseeländische Einfuhr von dorther betrug im Jahre 1926 470968 lbs., während Großbritannien 895796 lbs. lieferte. Kaliumsalze werden hauptsächlich aus Großbritannien und Deutschland bezogen.

Digitized by Google

Die neuseeländische Einfuhr von Farbstoffen wird vornehmlich von Großbritannien bestritten. Die gesamte Einfuhr von Farbstoffen belief sich im Jahre 1926 auf 45 489 £, davon entfielen 25 931 £ auf die Einfuhr aus Großbritannien, 7107 £ auf die Einfuhr aus Deutschland und 4471 £ auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten.

Die neuseeländische Produktion von Toilettepräparaten und Arzneimitteln ist nicht sehr entwickelt, so daß sie nur einen sehr kleinen Teil des inländischen Bedarfs zu decken in der Lage ist. Die Nachfrage nach eingeführten Erzeugnissen dieser beiden Gruppen ist sehr groß. Die britischen Firmen haben sich einen großen Anteil an diesem Handel gesichert, daneben werden aber auch aus Amerika, Deutschland und Frankreich beträchtliche Mengen von Toilettepräparaten und Arzneimitteln eingeführt.

Die Einfuhr Neu-Seelands an medizinischen Präparaten und Drogen mit Ausnahme von Rinden und Blättern stellte im Jahre 1926 einen Wert von 309 459 £ dar, die entsprechende Zahl für die Einfuhr von Toilettepräparaten und Parfümerien war 149 808 £. Die Anteile Großbritanniens an diesen beiden Gruppen betrugen 173 038 £ bzw. 75 963 £ und die der Vereinigten Staaten 45 720 £ bzw. 31 006 £.

Die Wollindustrie Neu-Seelands ist ein bedeutender Verbraucher von Desinfektionsmitteln und Schafwaschmitteln; der Bedarf an diesen Erzeugnissen wird hauptsächlich durch Einfuhr aus Großbritannien gedeckt, in geringeren Mengen werden diese Erzeugnisse auch aus Australien bezogen.

Auf dem Markt für Insektenvertilgungsmittel ist die Stellung Großbritanniens nicht so günstig, da diese Mittel vielfach in großen Beträgen aus den Vereinigten Staaten bezogen werden. Im Jahre 1926 belief sich die gesamte neuseeländische Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln und Spritzmitteln für Bäume (unter Ausschluß von Schafwaschmitteln) auf 17 441 £, von denen nicht weniger als 12 005 £ auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten entfielen; außerdem lieferten Australien für 3672 £ und Großbritannien für 1655 £ Erzeugnisse der genannten Arten.

Viehwaschmittel auf der Grundlage von Schwefel und Kalk werden in Neu-Seeland hergestellt und außerdem in ziemlich bedeutenden Mengen aus den Vereinigten Staaten und Australien eingeführt. Der Handel in Schwefel und Bleiarsenat ist fast ein amerikanisches Monopol, obgleich Großbritannien seinen Anteil am Handel von Bleiarsenat im Jahre 1926 etwas erhöhen konnte. Des weiteren werden Nicotinpräparate und Calciumarsenat in großem Umfange aus den Vereinigten Staaten eingeführt, während Kupfersulfat fast vollständig von Großbritannien und Bordelaiser Gemische großenteils von Belgien geliefert werden.

Zerstäubungsmittel werden gewöhnlich in kleinen Päckchen geliefert; Bleiarsenatpulver wird in Kartons zu 25 lbs. gehandelt (zu 8 in einem Korb), außerdem in Päckchen zu 5 lbs. und in Säcken von verschiedenen Größen. Teigförmige Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Büchsen von 1, 2, 5 und 10 lbs. gehandelt; die Nachfrage nach dieser Art von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist jedoch zugunsten der feingemahlenen pulverförmigen im Abnehmen begriffen. Bordelaiser Gemische werden in Kisten eingeführt, die 8 Kartons zu je 25 lbs. enthalten, Nicotinpräparate in Büchsen mit 10 lbs. Inhalt und Schwefel in Fässern von 100 und 200 lbs.

Die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln ist in Neu-Seeland infolge der zunehmenden Entwicklung der Landwirtschaft und der Viehzucht recht bedeutend. Der in den Händen britischer Firmen liegende Anteil am Düngemittelgeschäft ist jedoch sehr gering.

Insgesamt genommen, wird der neuseeländische Chemikalienmarkt noch als entwicklungsfähig angesehen. Wesentlich ist eine wirksame Vertretung zwecks Unterhaltung guter Beziehungen zu den großen Verbrauchern. Im Handel von Toilettepräparaten und Arzneimitteln ist ferner auf geeignete Verpackung und rege Reklame großer Wert zu legen. (2824)

Die Weltproduktion von Platin.

Der Zeitschrift „Mining and Metallurgy" entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Weltproduktion von Platin und die zukünftigen Aussichten des Platinmarktes.

Die interessanteste Erscheinung auf dem internationalen Platinmarkte ist die ständig steigende Platinproduktion Rußlands. Im Jahre 1920 war diese auf 11 000 Unzen gesunken, hatte aber im Jahre 1926 bereits wieder 92 000 Unzen erreicht und kann für das Jahr 1927 wahrscheinlich zu über 100 000 Unzen angenommen werden. Man rechnet damit, daß die russische Platinproduktion in nicht allzu ferner Zeit ihr Vorkriegsniveau, d. h. annähernd 200 000 Unzen pro Jahr, wieder erreichen wird.

Vor dem Kriege belief sich die Weltproduktion von Platin auf etwa 250 000 Unzen pro Jahr; für das Jahr 1925 ist sie auf 160 000 Unzen und für das Jahr 1926 auf etwa 170 000 Unzen geschätzt worden. Der Platinverbrauch liegt gegenwärtig jedoch unter diesen Zahlen. Nach Schätzungen der internationalen Verkaufsagentur beträgt die Nachfrage zurzeit etwa 130 000 Unzen Neuplatin gegenüber einem normalen Vorkriegsbedarf in Höhe von 200 000 Unzen.

Die während des Krieges herrschenden hohen Platinpreise haben die Forschungen nach Ersatzmitteln sehr belebt, so daß sich verschiedene dieser Ersatzmittel einen festen Platz erobert haben und auch heute noch in großen Mengen das Platin ersetzen.

Nächst Rußland ist Columbien der bedeutendste Platinproduzent. Die dortige Produktion ist von etwa 10 000 Unzen vor dem Kriege auf 55 000 Unzen oder darüber im Jahre 1927 gestiegen. Im Jahre 1924 wurden in Südafrika bedeutende Platinvorkommen entdeckt. Zur Erschließung dieser Vorkommen wurde eine Reihe von Unternehmen ins Leben gerufen, von denen jedoch nur wenige wirkliche Fortschritte zu verzeichnen haben. Im Jahre 1926 betrug die südafrikanische Platinproduktion etwa 5000 Unzen. In den Vereinigten Staaten werden nur unbedeutende Mengen Platin gewonnen, während Canada dagegen seine Platinproduktion auf etwa 9000 Unzen erhöht hat, die hautpsächlich als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von Nickel-Kupfer-Erzen gewonnen werden.

In den letzten Jahren war die Weltproduktion von Platin durch ein Abkommen geregelt, das die Produktionsquoten der verschiedenen Produktionsländer festsetzte. Sowjetrußland war jedoch infolge seiner schnell ansteigenden Produktion mit der ihm zugeteilten Quote nicht zufrieden und weigerte sich deshalb im Jahre 1927, das Verkaufsabkommen zu erneuern, und verkaufte deshalb seine Produktion unabhängig von dem Abkommen. Der Platinpreis, der im Jahre 1925 am New Yorker Markte im Durchschnitt 109 $ per Unze und im Jahre 1926 im Durchschnitt 113 $ per Unze betrug, fiel darauf auf 70 $ per Unze. Für die Produzenten stellte dieser Preissturz einen großen Verlust dar. Auch Rußland scheint trotz der Erhöhung seiner Platinproduktion keine größeren Einnahmen erzielt zu haben. Bei einer Quote von 50 000 Unzen und einem Preise von 110 $ hätten sich die Roheinnahmen Rußlands auf 5,5 Millionen $ gestellt. Nimmt man an, daß sich der russische Absatz nach dem Austritt Rußlands aus der Konvention auf 80 000 Unzen erhöht hat, so ergäbe sich bei einem Preise

(Fortsetzung auf S. 987.)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1790	Schwefel	5 697	6 160	7 134	8 078
	Italien	3 006	3 407		
	Ver. St. v. Amerika	1 865	1 761		
	Deutschland	468	638		
	Hamburg	271	224		
	Triest	28	33		
	Belgien	26	44		
	Oesterreich	26	42		
	Ungarn	6	9		
	Niederlande	2	2		
1791	Schwefelblüte	242	356	267	440
	Italien	120	210		
	Deutschland	105	119		
	Hamburg	13	21		
	Ungarn	2	3		
	Oesterreich	2	3		
1792	Phosphor	47	1 038	61	1 056
	Deutschland	46	1 016		
	Großbritannien	0,7	19		
	Schweden	0,2	3		
1793	Antimon regulus	41	269	35	269
	Deutschland	23	186		
	Oesterreich	10	29		
	Großbritannien	6	43		
	China	2	10		
	Hamburg	0,1	1		
1794	Quecksilber	0,9	51	10	833
	Deutschland	0,5	30		
	Oesterreich	0,2	8		
	Andere Länder	0,2	13		
1795	Brom und Jod	13	2 088	14	2 577
	Deutschland	7	922		
	Hamburg	5	793		
	Japan	1	210		
	Großbritannien	0,9	158		
	Niederlande	0	4		
	Ungarn	0	1		
1796/1	Arsen (metallisches)	18	71	25	119
	Deutschland	9	50		
	Japan	6	14		
	Mexiko	3	7		
1797	Aetzkali	1,3	13	70	321
	Deutschland	0,8	8		
	Großbritannien	0,3	1		
	Polen	0,2	4		
1798	Aetznatron	453	1 194	9	59
	Rumänien	157	386		
	Hamburg	155	467		
	Polen	77	186		
	Jugoslawien	38	74		
	Ungarn	19	58		
	Deutschland	7	21		
	Ver. St. v. Amerika	0,4	1		
	Oesterreich	0,2	1		
1799	Aetzkalilauge	2	9	4	11
	Deutschland	2	9		
	Frankreich	0,1	0		
1800	Aetznatronlauge	2	8	2	8
	Deutschland	1	7		
	Oesterreich	0,2	0		
	Großbritannien	0	1		
1801	Bariumhydroxyd	2	3	19	22
	Deutschland	2	3		
1802	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chem. nicht rein)	2 023	1 836	2 314	2 267
	Oesterreich	1 030	819		
	Deutschland	887	885		
	Griechenland	70	87		
	Hamburg	30	37		
	Niederlande	5	6		
	Schweden	0,2	2		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1803	Bariumsuperoxyd	34	157	42	18
	Großbritannien	21	102		
	Deutschland	10	54		
	Oesterreich	2	1		
1804	Künstl. Tonerdehydrat	34	108	47	12
	Frankreich	20	31		
	Deutschland	14	64		
	Schweiz	0,2	11		
	Ungarn	0,1	2		
1805	Arsenige Säure	170	604	110	41
	Deutschland	111	434		
	Belgien	33	106		
	Hamburg	12	31		
	Ver. St. v. Amerika	6	14		
	Mexiko	5	11		
	Großbritannien	3	8		
1806	Zinkweiß, Zinkgrau	53	359	59	33
	Deutschland	44	295		
	Ver. St. v. Amerika	5	36		
	Großbritannien	3	13		
	Oesterreich	0,9	15		
1807	Zinnoxyd, künstliches	89	3 686	96	4 27
	Oesterreich	59	2 461		
	Deutschland	28	1 167		
	Ungarn	1	52		
	Großbritannien	0,6	5		
	Frankreich	0	1		
1808	Bleiasche	84	368	95	51
	Deutschland	62	202		
	Oesterreich	16	124		
	Schweiz	5	42		
1809	Bleiglätte i. Schuppen und Stücken	6,3	51	9	4
	Polen	6	48		
	Oesterreich	0,3	2		
	Deutschland	0	1		
1810	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform	149	952	155	85
	Oesterreich	81	503		
	Deutschland	59	394		
	Polen	6	39		
	Großbritannien	1	6		
	Brit. Besitzungen i. Mittelländischen Meere	1	7		
	Hamburg	0,5	3		
1811	Massicot u. Mennige	569	3 510	664	3 45
	Oesterreich	404	2 436		
	Deutschland	138	908		
	Großbritannien	25	157		
	Hamburg	1	8		
	Polen	0,1	1		
1812	Kohlensäure, verflüssigte	19	24	1	2
	Deutschland	19	24		
1813	Ammoniakwasser (Gaswasser)	673	662	1 385	1 28
	Deutschland	656	647		
	Polen	17	15		
1814	Salmiakgeist	2	8	8	2
	Deutschland	2	8		
1815	Ammoniak, flüssig	0,5	2	0,3	
	Deutschland	0,3	1		
	Oesterreich	0,2	1		
1816	Wasserstoffsuperoxyd	114	1 364	113	1 18
	Oesterreich	82	965		
	Deutschland	30	376		
	Großbritannien	2	20		
	Frankreich	0,9	3		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1817	Phosphorsäure	3	30	13	68
	Deutschland	3	30		
1818	Salzsäure	16,1	31	3	11
	Deutschland	16	30		
	Polen	0,1	1		
1819	Salpetersäure	1 053	1 878	1 288	2 258
	Deutschland	833	1 547		
	Oesterreich	220	330		
	Frankreich	0,3	1		
1820	Holzessig, roh	—	—	0,1	0,4
1821	Schwefelsäure (Kammersäure), nicht rauchende	478	184	1 126	437
	Polen	442	103		
	Deutschland	36	81		
	Oesterreich	0 1	0		
	Schweiz	0,1	0		
1822	Schwefelsäure, rauchende (Pyroschwefelsäure)	0,8	3	1	4
	Deutschland	0,8	3		
1823	Borsäure, roh	21	74	61	198
	Chile	21	74		
1824	Borsäure, raffiniert	6	37	1	6
	Deutschland	6	37		
1825	Oxalsäure	38	155	30	235
	Deutschland	38	155		
1826	Fluorwasserstoffsäure	1	13	1	21
	Deutschland	1	13		
1827	Weinsäure	170	2 714	215	3 705
	Oesterreich	92	1 465		
	Deutschland	50	813		
	Italien	28	434		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	2		
1828	Citronensäure	22	457	29	701
	Italien	14	273		
	Deutschland	5	114		
	Oesterreich	3	58		
	Hamburg	0,4	12		
1830	Chlorkalium	3 034	3 885	4 613	5 930
	Deutschland	2 989	3 827		
	Frankreich	45	58		
1831	Chilesalpeter	46 067	89 167	52 209	101 717
	Chile	42 088	81 098		
	Hamburg	1 775	3 521		
	Deutschland	1 123	2 262		
	Norwegen	1 048	2 215		
	Schweden	32	69		
	Oesterreich	1	2		
1832	Borax, roh	2 095	5 299	3 011	6 871
	Chile	1 237	3 062		
	Hamburg	357	988		
	Türkei	260	649		
	Peru	219	548		
	Deutschland	17	40		
	Ver. St. v. Amerika	5	12		
1833	Weinstein, roh	0,5	2	0,2	1
	Italien	0,3	1		
	Deutschland	0,2	1		
1834	Weinhefe, trockene	—	—	0,3	0,2
1835	Schlempekohle	3 030	3 174	3 816	3 929
	Italien	1 401	1 323		
	Ungarn	604	674		
	Jugoslavien	433	514		
	Niederlande	253	286		
	Oesterreich	153	194		
	Deutschland	94	103		
	Polen	77	74		
	Schweiz	17	16		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1836	Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	7 176	4 256	7 215	4 070
	Deutschland	7 012	4 181		
	Polen	89	39		
	Oesterreich	74	36		
1837	Kaliumsulfat	16	25	17	26
	Deutschland	16	25		
1838	Kaliumbisulfat	0,8	2	1	4
	Deutschland	0,8	2		
1839	Pottasche bis zu 85% Kaliumcarbonat enthaltend	0,2	1	0,1	0,2
	Deutschland	0,2	1		
1840	Natriumbisulfat	0,1	1	1	3
	Deutschland	0,1	1		
1841	Weinsteinpräparate	—	—	1	9
1842	Soda, roh oder kristallisiert	2	7	12	26
	Deutschland	1	4		
	Oesterreich	0,8	3		
1843	Pottasche mit mehr als 85% Kaliumcarbonat	0,8	6	1	6
	Deutschland	0,8	6		
1844	Wasserglas, festes	32	32	34	70
	Deutschland	32	32		
	Oesterreich	0,1	0		
1845	Soda, calciniert	19 176	18 681	18 154	17 510
	Oesterreich	9 661	8 787		
	Jugoslavien	8 334	8 468		
	Rumänien	599	751		
	Polen	390	411		
	Deutschland	136	197		
	Ver. St. v. Amerika	20	20		
	Schweiz	15	22		
	Hamburg	10	11		
	Großbritannien	10	14		
1846	Wasserglas, flüssiges	28	50	34	44
	Deutschland	17	22		
	Norwegen	7	18		
	Oesterreich	4	10		
1847	Salmiak (Ammonchlorid)	308	965	458	1 323
	Deutschland	308	963		
	Oesterreich	0,2	1		
	Triest	0,1	1		
	Italien	0,1	0		
1848	Ammonsulfat	8 042	13 519	2 674	4 212
	Deutschland	5 387	9 033		
	Polen	2 564	4 319		
	Oesterreich	76	143		
	Ver. St. v. Amerika	15	23		
	Großbritannien	0,3	1		
1849	Kalisalpeter	1	5	18	43
	Deutschland	1	5		
1850	Borax, raffiniert	2	15	5	23
	Deutschland	2	14		
	Oesterreich	0,2	1		
	Frankreich	0,1	0		
1851	Kalium- u. Natriumbicarbonat	594	1 383	679	1 522
	Oesterreich	492	1 127		
	Deutschland	62	146		
	Großbritannien	36	102		
	Hamburg	5	8		
1852	Natriumsulfit, Natriumbisulfit, Natriumthiosulfat	11	32	25	74
	Deutschland	11	32		
1853	Natriumnitrit	67	221	95	370
	Norwegen	29	84		
	Deutschland	28	105		
	Hamburg	10	33		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℈Kr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℈Kr
1854	Kalium- u. Natriummanganat und -permanganat	16	16	0,2	3
	Oesterreich	16	14		
	Deutschland	0,1	2		
1855	Kaliumoxalat	3	21	4	26
	Deutschland	3	21		
1856	Weinstein, raffiniert	23	261	19	301
	Deutschland	11	131		
	Italien	5	52		
	Oesterreich	5	58		
	Großbritannien	0,5	7		
	Triest	0,5	5		
	Hamburg	0,5	4		
	Frankreich	0,4	4		
1857	Ammoncarbonat	103	412	124	435
	Deutschland	73	283		
	Oesterreich	30	129		
1858	Natriumbisulfitlauge	6	19	1	3
	Deutschland	6	19		
1859	Kalium- u. Natriumchromat, gelbes, und Kalium- u. Natriumbichromat, rotes	0,8	9	2	22
	Deutschland	0,8	9		
1860	Ammoniumacetat	0,3	4	0,4	6
	Deutschland	0,3	4		
1861	Kalium- und Natriumacetat	0,7	6	1	6
	Deutschland	0,7	6		
1862	Ferro- und Ferricyankalium -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz)	140	1 215	184	1 798
	Polen	55	377		
	Deutschland	44	462		
	Oesterreich	26	276		
	Niederlande	14	87		
	Großbritannien	0,5	4		
	Frankreich	0,4	9		
1863	Schwefelleber	0,4	4	0,2	1
	Deutschland	0,4	4		
1864	Kalium- u. Natriumchlorat	160	656	48	101
	Deutschland	130	531		
	Schweden	29	124		
	Frankreich	0,8	1		
1864/1	Natriumchlorat, vertragsmäßig	75	248	71	221
	Deutschland	74	243		
	Frankreich	0,9	4		
	Oesterreich	0,1	1		
1865	Kalium- u. Natriumsulfid	2	12	13	55
	Deutschland	2	12		
1866	Natriumphosphat	66	1 139	89	1 817
	Deutschland	37	644		
	Oesterreich	30	495		
1867	Ammoniumsulfid	1 525	5 755	346	1 250
	Deutschland	1 524	5 753		
	Polen	0,5	2		
1868	Citronensaurer und weinsaurer Kalk	0,1	0	0	0,4
	Deutschland	0,1	0		
1869	Chlormagnesium	2 822	2 002	3 259	2 495
	Deutschland	2 821	2 002		
	Oesterreich	0,1	0		
1870	Strontiumcarbonat, künstl. Strontiumhydroxyd	—	—	0	0,1
1871	Chlorcalcium	70	83	104	95
	Deutschland	44	39		
	Oesterreich	11	30		
	Rumänien	10	10		
	Ungarn	5	4		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℈Kr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℈Kr
1872	Annaline (künstl. schwefelsaurer Kalk)	45	38	0,1	0,4
	Deutschland	35	33		
	Italien	10	5		
	Oesterreich	0,1	0		
1873	Schwefelbarium, roh	20	32	3	13
	Deutschland	20	32		
1874	Kohlensaurer Baryt, künstl.	201	184	159	162
	Deutschland	201	184		
1875	Spodium (Knochenkohle)	846	2 818	589	1 969
	Deutschland	596	2 081		
	Hamburg	110	330		
	Niederlande	71	189		
	Frankreich	59	189		
	Belgien	10	29		
1876	Chlorkalk	383	578	1 302	1 725
	Italien	198	311		
	Rumänien	125	180		
	Ungarn	30	39		
	Frankreich	27	32		
	Deutschland	4	15		
	Oesterreich	0,7	1		
1877	Gaskalk	—	—	—	—
1878	Glanzweiß, Barytweiß (künstl. schwefelsaurer Baryt)	41	49	24	57
	Deutschland	41	49		
	Ungarn	0,1	0		
1879	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	3	6	2	4
	Deutschland	3	6		
1880	Calciumsulfit, -bisulfit und hyposulfit, fest	—	—	0	0,2
1881	Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit, flüssig	—	—	0	0,2
1882	Graukalk	—	—	0	0,2
1883	Kohlensaurer und phosphorsaurer Kalk, künstlicher	19	48	4	27
	Deutschland	19	47		
	Oesterreich	0,1	1		
	Frankreich	0,1	0		
1883/1	Phosphorsaurer Kalk, vertragsmäßig	169	284	50	76
	Deutschland	124	220		
	Belgien	45	64		
1884	Calciumcarbid	64	106	19	28
	Deutschland	64	106		
1885	Strontiumnitrat	1	7	2	17
	Deutschland	1	7		
1886	Chlorbarium	0,6	4	9	27
	Deutschland	0,6	4		
1887/1	Bariumnitrat	50	189	33	125
	Deutschland	50	189		
1887/2	Seltene Erden	1	41	2	53
	Deutschland	0,6	21		
	Oesterreich	0,4	20		
1887/3	Zirkonerde	70	1 545	73	1 848
	Oesterreich	65	1 449		
	Deutschland	5	96		
1887/4	Kalkstickstoff	10 695	13 926	6 431	8 105
	Jugoslavien	3 322	4 162		
	Deutschland	3 124	5 172		
	Polen	2 152	1 813		
	Rumänien	1 806	2 372		
	Oesterreich	116	143		
	Norwegen	101	164		
	Ungarn	75	100		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
888	Eisenbeizen aller Art	45	93	35	112
	Deutschland	44	91		
	Oesterreich	0,1	2		
889	Eisenvitriol	1	2	1	1
	Deutschland	1	2		
890	Zaffer, Smalte, Streuglas	13	191	1	49
	Deutschland	13	191		
891	Alaun	186	489	16	50
	Deutschland	185	486		
	Oesterreich	0,3	2		
	Italien	0,2	1		
891 1	Chromalaun	57	153	260	780
	Deutschland	56	152		
	Italien	0,5	1		
1892	Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid	884	921	414	480
	Deutschland	867	903		
	Hamburg	15	15		
	Oesterreich	2	3		
1893	Essigsaure Tonerde	4	30	3	27
	Deutschland	4	30		
1894	Schwefeleisen, künstl. und Eisenchlorid, festes	7	31	10	40
	Deutschland	7	30		
	Oesterreich	0,2	1		
1895	Nickelsulfat, Nickelammonsulfat	82	795	86	786
	Deutschland	49	452		
	Oesterreich	20	271		
	Niederlande	11	50		
	Großbritannien	3	16		
	Frankreich	0,6	6		
1896	Kupfervitriol	173	551	40	160
	Deutschland	111	340		
	Rumänien	52	170		
	Triest	10	38		
	Ungarn	0,3	2		
	Oesterreich	0,1	1		
1897	Admonter Vitriol (Eisen- und Kupfervitriol, gemischter)	—	—	0	0
1898	Zinkvitriol	6	26	5	28
	Deutschland	5	21		
	Oesterreich	1	5		
1899	Grünspan	1,5	13	2	20
	Deutschland	0,9	9		
	Frankreich	0,3	2		
	Hamburg	0,2	1		
	Oesterreich	0,1	1		
1900	Bleiweiß	277	1 805	351	1 701
	Oesterreich	199	1 288		
	Deutschland	40	267		
	Großbritannien	30	199		
	Hamburg	7	44		
	Italien	1	7		
1901	Bleiacetat	2	11	4	28
	Deutschland	2	11		
1902	Zinnsalz (Zinnchlorür u. a. Zinnpräparate)	1,6	30	1	14
	Deutschland	0,9	17		
	Oesterreich	0,7	13		
1903	Bleizucker und Bleiessig	3	22	1	9
	Deutschland	3	22		
1904	Schwefelsaures Bleioxyd	0,1	2	0,4	3
	Deutschland	0,1	2		
1905	Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes	13	185	27	303
	Deutschland	13	180		
	Oesterreich	0,3	4		
	Frankreich	0	1		
1906	Salpetersaures Kupferoxyd	0,1	1	0,2	2
	Deutschland	0,1	1		
1907	Salpetersaures Bleioxyd	0,4	4	0,4	6
	Deutschland	0,4	4		
1908	Lithopone, Griffithweiß	8	37	2,2	21
	Hamburg	5	16		
	Deutschland	3	19		
	Oesterreich	0,3	1		
	Großbritannien	0,2	1		
1909	Spießglanz	32	200	16	156
	Deutschland	32	196		
	Hamburg	0,5	4		
1910	Schwefelkohlenstoff	124	289	152	335
	Deutschland	124	287		
	Oesterreich	0,2	2		
	Belgien	0,1	0		
1911	Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	51	351	47	265
	Deutschland	51	351		

(Fortsetzung folgt.)

(2919)

(Fortsetzung von S. 983.)

von 70 $ per Unze eine Roheinnahme von 5,6 Millionen $, d. h. der Mehrgewinn ist trotz der Erhöhung des Absatzes um etwa 60% nur ein minimaler. Für die übrigen Produzenten ist diese Maßnahme Rußlands jedoch von großer Bedeutung gewesen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die führenden außerrussischen Produzenten zu einem Kompromiß zugunsten Rußlands bereit finden werden.

Auf dem internationalen Platinmarkte spielt Rußland ungefähr die gleiche Rolle wie Spanien auf dem internationalen Quecksilbermarkt. Die bekannten russischen Platinvorkommen sind von großer Ausdehnung und unterstehen vollständig der Kontrolle durch die Regierung. Die Platinreserven Rußlands werden auf über 7 Millionen Unzen geschätzt; bei weiterer Herabsetzung der Produktionskosten könnten noch größere Reserven verfügbar gemacht werden.

Vor dem Kriege erzielten einige der privat betriebenen Platingesellschaften bei einem Preise von 35—40 $ per Unze große Gewinne. Da sich jetzt die ganzen Platinbetriebe in einer Hand befinden und die Gewinnungsverfahren gegenüber dem Vorkriegsstande verbessert worden sind, kann man annehmen, daß die jetzigen Produktionskosten das Vorkriegsniveau nicht übersteigen, zumal die gesamte russische Platinindustrie sorgfältig reorganisiert wird und die technischen Hilfsmittel in moderner Weise vervollständigt werden.

Ein Vergleich der Produktionskosten der führenden Platinproduzenten wäre von großem Interesse, ist jedoch mangels genauer Zahlen nicht durchführbar. Beachtung verdienen jedoch in diesem Zusammenhange die folgenden Feststellungen: In Columbien, dem bedeutendsten Platinproduzenten nach Rußland, ist die South America Gold & Platinum Co. der führende Produzent. Die Produktion dieses Unternehmens beläuft sich auf etwa 20 000 Unzen jährlich. Die Gestehungskosten,

Digitized by Google

die zwar nicht veröffentlicht worden sind, sind aber bisher recht hoch gewesen, in erster Linie infolge der hohen Kraftpreise. Kürzlich ist ein hydroelektrisches Kraftwerk fertiggestellt worden, wodurch die Produktionskosten bedeutend herabgesetzt werden konnten; die Kosten für raffiniertes Platin dürften gegenwärtig nicht mehr als 50—60 $ per Unze betragen.

Eine der bedeutendsten Gesellschaften in Südafrika ist die Onverwacht Platinum, Ltd., die im Jahre 1925 gegründet wurde und aus einer Reihe anderer Unternehmen hervorgegangen ist. Der Bericht dieser Gesellschaft für das am 30. Juni 1927 beendete Geschäftsjahr gibt an, daß aus 23 673 t behandelten Erzen 8963 Unzen Platinmetalle erhalten worden sind; die durchschnittliche Ausbeute pro Tonne behandeltes Erz belief sich demnach auf 0,37 Unzen. Während des am 31. Dezember 1927 beendeten Halbjahres wurden 13 895 t Erze behandelt, die insgesamt 3432 Unzen Platinmetalle abgaben, d. h. die Ausbeute pro Tonne war auf 0,24 Unzen zurückgegangen. Rechnet man die Aufbereitungskosten zu 10 $ per Tonne und die Durchschnittsausbeute zu 0,25 Unzen per t Erze, so ergeben sich die Gestehungskosten für 1 Unze Rohplatin zu etwa 40 $. Des weiteren muß man die Kosten für die Raffinierung, die Amortisation der Anlagen, die allgemeinen Unkosten der Gesellschaften usw. berücksichtigen, so daß die Gesamtkosten sich mindestens auf die gleiche Höhe wie die columbianischen stellen.

Zusammenfassend kann man deshalb feststellen, daß Rußland allen Anzeichen nach gut den internationalen Platinmarkt beherrschen kann, da es in kurzer Zeit in der Lage sein wird, praktisch den gesamten Weltbedarf an Platin zu produzieren und die Weltmarktpreise vorzuschreiben. Ein für die Produzenten günstiger Preis kann jedoch nur auf dem Wege internationaler Vereinbarung gesichert werden. Würde in den nächsten Jahren die gesamte Weltproduktion von Platin auf den Markt geworfen werden, so würden die Preise schnell weitersinken und sich dem Vorkriegsniveau dicht annähern. Viele Produzenten könnten bei diesen Preisen nicht bestehen, während Rußland wahrscheinlich auch noch zu Vorkriegspreisen würde liefern können. (2821)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Wegfall des Ursprungsnachweises für deutsche Sendungen auf Grund des Saarzollabkommens.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die kürzlich veröffentlichte Verfügung (vgl. „Chem. Ind.", S. 917) betreffend Wegfall des Ursprungsnachweises auch dann zur Anwendung kommt, wenn es sich um die Einfuhr deutscher Waren handelt, für die auf Grund des Saarzollabkommens vom 23. Februar 1928 entweder Zollfreiheit oder ein unter dem Minimaltarif liegender Zollsatz in Betracht kommt. Diese Zweifel werden durch das nachstehend wiedergegebene Schreiben der Zolldirektion Saarbrücken vom 30. August d. Js. dahin geklärt, daß auch für diese Sendungen die Notwendigkeit zur Beibringung von Ursprungszeugnissen in Zukunft entfällt. Das Schreiben lautet:

„Durch Brief vom 24. d. M. haben Sie an mich die Frage gerichtet, ob die mit Erlaß vom 10. August für die Mehrzahl der in das französische Zollgebiet eingeführten Erzeugnisse bestimmte Aufhebung des Ursprungsnachweises sich auch auf diejenigen Sendungen erstreckt, die unter den besonderen Vergünstigungen des französisch-deutschen Saarabkommens vom 23. Februar 1928 deklariert werden.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten ist. Da aber immerhin die durch das Abkommen für gewisse Positionen vorgesehenen Abschläge vom Minimaltarif bzw. die Zollfreiheit Erleichterungen besonderer Art darstellen, die ausschließlich Erzeugnissen deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft vorbehalten sind, ist es selbstverständlich, daß in Zweifelsfällen über den wahren Ursprung der Waren der Zollverwaltung das Recht bleibt, alle notwendigen Nachweise zu fordern und nötigenfalls auf die Expertise zurückzugreifen". (2983)

Handelsübliche Umschließungen.

Als handelsübliche Umschließungen (§ 23 T. O.) sind anzusehen:

Eisenblechtrommeln für pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle der Tarifnummer 243,

Eisenblechtrommeln für Natriumperborat der Tarifnummer 317 V,

Eisenblechtrommeln und Eisenblechfässer für Kunstbraunstein der Tarifnummer 332. („Reichszollbl." Nr. 47) (2950)

Ausland.

Großbritann: **Neue Bestimmungen über die Erhebung des Schlüsselindustriezolls von wertzollpflichtigen Waren.** Der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Von H. M. Customs sind neue Bestimmungen über die Einfuhr von schlüsselindustriezollpflichtigen Waren herausgegeben worden, die sich „Ad Valorem Duties: Evidence of Value" betiteln und in denen es heißt:

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Wertdeklarationen bei der Einfuhr von wertzollpflichtigen Waren ergeben haben, wird die folgende Bekanntmachung zur Orientierung der Importeure oder Agenten veröffentlicht. Für die Zollämter besteht keine Verpflichtung, die Fakturenpreise als gesetzliche Werte für die Berechnung der Zölle anzunehmen; wenn der Verkauf der Waren jedoch regelrecht am offenen Markte auf dem gewöhnlichen Handelswege erfolgt ist, kann der Importeur den Wert auf der Grundlage des in der Faktura angegebenen Preises zuzüglich Fracht, Versicherung und anderer Lasten deklarieren. Der so deklarierte Wert wird normalerweise als Grundlage für die Berechnung des Einfuhrzolls angenommen werden. In den Fällen, in denen jedoch die Faktura nicht einen Verkauf in der oben geschilderten Art darstellt, kann der Fakturenpreis nur dann als Grundlage für die Bewertung der Ware angenommen werden, wenn die Zollbeamten überzeugt sind, daß der Fakturenpreis dem Kaufpreise entspricht, der beim regelrechten Kauf der Ware durch eine unabhängige Firma bezahlt werden würde. (2958)

Ursprungsbezeichnung für Kohlepapiere. Wie das Journal der Londoner Handelskammer bekanntgibt, hat das Ständige Komitee, das gemäß der Merchandise Marks Act eingesetzt worden ist, empfohlen, daß eine Order in Council erlassen werden soll, durch die die Ursprungsbezeichnung für eingeführte Kohlepapiere zur Zeit des Verkaufs oder der Bereitstellung zum Verkauf vorgeschrieben wird. (2959)

Transportvorschriften für Schwefelkohlenstoff. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, werden die bisher geltenden Bestimmungen über den Transport von Schwefelkohlenstoff durch die Bisulphide of Carbon (Conveyance) Regulations, 1928, die vom 27. Juli 1928 datieren, und aus denen wir im folgenden einen kurzen Auszug wiedergeben, aufgehoben.

Zum Transport ist Schwefelkohlenstoff nur zugelassen:

a) in Stahl- oder Eisenbehältern mit einem Fassungsvermögen von je höchstens 50 Gallonen, die sich in guter Verfassung befinden und dicht verschlossen sein müssen, so daß keine Leckage eintritt;

b) in dichten und zugebundenen Flaschen mit nicht mehr als 7 lbs. Inhalt, die in starken Holzkisten in Sägemehl, Kieselgur oder anderen geeigneten Materialien sicher verpackt sind. Jede Flasche ist von den anderen durch Holzteile getrennt zu verpacken; in einer Kiste dürfen nicht mehr als 30 lbs. Schwefelkohlenstoff enthalten sein;

c) in Tankwagen.

Behälter, Flaschen und Kisten, die Flaschen enthalten, sind deutlich durch die Aufschrift „Bisulphide of Carbon Highly inflammable" zu kennzeichnen und außerdem mit dem Namen und der Anschrift des Absenders zu versehen.

Im gefüllten Zustande müssen die Behälter einen freien Raum von wenigstens 7½ % des Fassungsvermögens besitzen. (2960)

Frankreich. **Modus vivendi mit Litauen.** Wie auf S. 90 der „Chem. Ind." gemeldet, werden die in der Liste C des französisch-estländischen Vertrages vom 7. Januar 1922 genannten Waren litauischen Ursprungs und

Digitized by Google

litauischer Herkunft nach den in dieser Liste C angeführten Zollsätzen verzollt. Liste C enthält u. a. Bleicarbonat (Bleiweiß), das lt. „Bull. Douan." bei der Einfuhr aus Litauen nach Frankreich mit einem Satz von 108,50 frs. je 100 kg nach Pos. 0150 zu verzollen ist. (2990)

Eintarifierungen. Dem „Bulletin Douanier" entnehmen wir die folgenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position
Legierung aus Kupfer und Bor (Cuprobor)	205 bis
Legierung aus Mangan und Bor (Mangabor)	205 bis
Bor	205 bis
Metallisches Chrom, rein	205 bis
Metallisches Mangan	205 bis
Legierung aus Mangan u. Titan (Manganotitan)	205 bis
Molybdän, metallisches	205 bis
Silicium, kristallisiert oder nicht	205 bis
Tantal	205 bis
Titan	205 bis
Uran	205 bis
Vanadium, metallisches	205 bis

(2934)

Schweiz. **Eröffnung eines Zollfreilagers in St. Gallen.** Nach einer Mitteilung des Eidgenössischen Zolldepartements wird am 15. September 1928 im Städtischen Lagerhaus St. Gallen ein Zollfreilager im Sinne von Artikel 94/97 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen eröffnet.

Zum nämlichen Zeitpunkt wird das bisherige Eidgenössische Niederlagshaus im Güterbahnhof St. Gallen aufgehoben.

Die zur Zeit noch im genannten Niederlagshause befindlichen unverzollten Waren sind daher bei nächster Gelegenheit auszulagern, sei es durch Einfuhrverzollung durch Wiederausfuhr nach dem Ausland oder durch Ueberführung nach dem neuen Zollfreilager. (2984)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten.** Durch Rundschreiben des Zolldepartements wird erläutert, daß die aus dem Auslande eingeführten, zum Verkehr im polnischen Staate zugelassenen Spezialitäten in Gestalt von unentgeltlichen Proben für Aerzte nach Entrichtung des Zolls den Parteien selbst in solchen Fällen ausgehändigt werden können, in denen auf der Verpackung dieser Proben die Anweisung fehlt, die in den Buchstaben d, e, f und g des § 7 der Verordnung des Ministers des Innern vom 30. Juni 1926 über die Herstellung und den Verkehr mit Spezialitäten („Dz. Ust." Nr. 70 Pos. 406) vorgesehen ist. („Danz. Zollbl.") (2987)

Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke. Bei dem Ministerium des Innern (Abteilung Gesundheitsdienst) sind Mitteilungen eingegangen, daß sich eine große Menge zusammengesetzter Heilmittel im Verkehr befindet wie z. B. Arsenikpaste, Trikresolformalin-Flüssigkeit und andere, die für zahnärztliche Zwecke bestimmt sind, und für deren Absatz die Erzeuger die nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1926 („Dz. Ust.", Nr. 70, Pos. 406) erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt haben. Das Finanzministerium erläutert daher, daß die Einfuhr dieser und ähnlicher Mittel nur erfolgen kann, sofern die Empfänger vorher im Sinne der Anmerkung 3 zu Pos. 113 des Zolltarifs eine Bewilligung des Finanzministeriums erhalten haben. („Danz. Zollbl.") (2988)

Zollabfertigung von Mustern und Proben. In einem an die Zollbehörden gerichteten Rundschreiben vom 8. August 1928 werden Bestimmungen über die Zollabfertigung von Mustern und Proben erlassen. Wir entnehmen dem Rundschreiben:

Muster und Proben von einfuhrverbotenen Waren, welche auf Grund des Art. 10, Abs. 10, der Verordnung über den Zolltarif zollfrei sind, können ohne Beibringung einer Einfuhrbescheinigung und ohne Rücksicht auf ihre Herkunft eingeführt werden.

Muster und Proben von einfuhrverbotenen Waren, die eventuell gehandelt werden können und daher nicht von der Zollabgabe befreit sind, können nur auf Grund einer gewöhnlichen Einfuhrbescheinigung abgefertigt werden.

Sofern die Proben und Muster aus Vertragsländern stammen, kann, falls keine Einfuhrbescheinigung beigebracht werden kann, eine Eventualabfertigung erfolgen und zwar gegen Sicherung in Form einer Zollhinterlegung, sowie gegen Hinterlegung eines Betrages, der dem Wert der Muster bzw. Proben entspricht. Hingegen können Muster und Proben, die aus Ländern gesandt wurden, mit denen Polen keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat, nicht ohne Beibringung einer Einfuhrgenehmigung abgefertigt werden.

Bei einer Eventualabfertigung gegen eine doppelte Sicherheit (siehe oben) muß von der Partei eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, in der versichert wird, daß, falls die Proben und Muster nicht innerhalb des angegebenen Termins wieder ausgeführt werden, die dem Werte der Ware entsprechende Summe, welche als Sicherung hinterlegt wurde, dem Staatsschatz zufällt.

Bei der Abfertigung von Mustern und Proben, die aus Vertragsländern in kleinen Mengen eingeführt werden und nicht der Zollbefreiung auf Grund des Art. 10, Abs. 10, der Verordnung über den Zolltarif unterliegen, werden Konventionssätze ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen angewandt.

Die an inländische Fabriken und Unternehmungen gesandten Muster und Modelle, nach welchen die von dem ausländischen Käufer zu bestellenden Waren ausgeführt werden sollen, werden von den Zollämtern ohne besondere Genehmigungen abgefertigt ohne Rücksicht auf das Land, aus welchem sie ankommen, sofern der Importeur in jedem Einzelfalle eine Bescheinigung der betreffenden Kreishandelskammer bzw. des Industrieverbandes beibringt, aus welcher sich ergibt, daß es sich nur um ein Modell, nicht aber um eine Ware zum Handelsverkehr handelt.

Auf Verlangen des Unternehmens bzw. der Fabrik muß ebenfalls die Eventualabfertigung angewandt werden; hierbei ist ein einfache Sicherheit in Höhe des entsprechenden Zollsatzes zu erheben. („Dz. Urzendowy Min. Skarbu", Nr. 24.) (2986)

Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. Wie wir „Wiad. Farm." entnehmen, bedürfen nach einem kürzlich (am 26. Juni 1928) erlassenen Rundschreiben des Regierungskommissars für die Stadt Warschau Veröffentlichungen und Reklamen aller Art betr. Verkauf und Herstellung von Arzneimitteln, Kosmetika und hygienischen Mitteln sowie Mitteilungen über ihre Wirkungsweise und Anwendungsart einer vorherigen Genehmigung der Abteilung für öffentliches Gesundheitswesen beim Regierungskommissariat der Stadt Warschau.

Die zu genehmigenden Texte müssen in drei Exemplaren eingereicht werden.

Eine allgemeinere Bedeutung erhält dieses Rundschreiben durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 23. August 1928, die dem Regierungskommissar für die Stadt Warschau die Entscheidungen erster Instanz in Zensurangelegenheiten für Inserate ärztlichen Inhalts überträgt.

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 24. August 1928 in Kraft getreten. (2970)

Ungarn. **Ausfertigung der Stammerklärungen.** Von zuständiger Stelle ist der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mitgeteilt worden, daß die im Warenverkehr nach Ungarn erforderlichen Stammerklärungen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgefüllt werden und daher unliebsame Verzögerungen in der Zollabfertigung entstehen. Es wird deshalb die genaue Beachtung der Bestimmungen über die Ausfertigung der Stammerklärungen empfohlen. Auskünfte hierüber erteilt die Verkehrsabteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin C 2, Klosterstr. 41. (2985)

Lettland. **Ursprungszeugnisse.** Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 258 („Vald. Vestn." Nr. 197) werden die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für Transitwaren mit Wirkung vom 1. September 1928 ergänzt. Bei Transitwaren sind mithin von diesem Datum ab folgende Vorschriften zu beachten:

Zum Nachweis des Herstellungsortes von Transitwaren sind von den Zollbehörden des Durchfuhrstaates oder Freihafens ausgestellte Bescheinigungen beizubringen, welche außer den sonstigen, für Ursprungszeugnisse erforderlichen Daten noch die Bestätigung enthalten müssen, daß die eingeführten Waren sich tatsächlich während der ganzen Zeitdauer in den die Bescheinigungen ausstellenden Zollämtern oder Freihäfen befunden haben und nicht auf den örtlichen Markt gelangt sind.

Falls die für Ursprungszeugnisse erforderlichen Daten fehlen, so können letztere durch eine Bescheinigung der im Durchfuhrstaat befindlichen Behörden, Organisationen oder Amtspersonen über den Ursprungsort der betr. Transitware ergänzt werden. Zu diesem Zweck können auch von den von seiten Lettlands zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigten Behörden, Organisationen und Amtspersonen in der zuständigen Form verfaßte und visierte Bescheinigungen oder offiziell beglaubigte und visierte Abschriften derselben verwendet werden. In solchen Fällen brauchen die von den

Digitized by Google

Zollbehörden oder Freihäfen ausgestellten Ursprungszeugnisse nicht visiert zu sein.

Falls die nach dem Transitland eingeführten ausländischen Waren nach den Gesetzen dieses Staates vom Einfuhrzoll befreit sind, so können die vorgesehenen Ursprungszeugnisse für solche Waren auch von den Handelskammern des Durchfuhrstaates ausgestellt werden, ohne daß in der Bescheinigung anzugeben ist, daß die Ware während der ganzen Zeit unter Zollverschluß gestanden hat; dagegen ist anzugeben, daß die betreffende Ware nach dem Zolltarif des Durchfuhrstaates vom Einfuhrzoll befreit ist. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 766.) (2969)

Rumänien. **Gesetz zum Schutz der nationalen Industrie.** Wie „Argus" berichtet, beschäftigt sich zur Zeit eine Sonderkommission mit der Vorbereitung eines Gesetzentwurfes, welcher dazu bestimmt ist, das derzeitige Gesetz zum Schutz der nationalen Industrie auszubauen. Nach dem neuen Gesetz sollen Zölle, Steuern und Frachtsätze für diejenigen Industrien ermäßigt werden, deren Nützlichkeit für die Allgemeinheit erwiesen ist. Maschinen für derartige Industrien sollen zollfrei eingeführt werden können.

Es soll auch gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die Behörden bei Ausschreibungen die rumänische Industrie auch dann bevorzugen sollen, falls ihre Preise bis zu 5—10% höher liegen als Auslandsangebote.

Man rechnet damit, daß der Gesetzentwurf zum Herbst eingebracht wird. (2871)

Zolltarifentscheidungen. Zähflüssige Extrakte aus Leinsamen werden nach Pos. 374 mit 2000 Lei je 100 kg verzollt;

Graphitpaste in Zinntuben zum Schwärzen eiserner Oefen u. dergl. ist nach Pos. 1787 mit 3000 Lei je 100 kg zu verzollen;

Gebleichte Kunstseidenfäden, mehrfach, auf Papierrollen, sind nach Pos. 543a mit 100 Lei je kg zu verzollen;

Mit Aceton angeriebene Farben werden nach Pos. 1862 mit 1400 Lei je 100 kg verzollt. („Import-Export.") (2967)

Bulgarien. **Ratifizierung des Handelsvertrages mit der Türkei.** Wie „Targowsko-Promischlen Glas" schreibt, sind am 31. August d. J. in Sofia die Ratifikationsurkunden zu dem am 12. August d. J. zwischen Bulgarien und der Türkei*) abgeschlossenen Handelsvertrag ausgetauscht worden. (2966)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 579.

Spanien. **Umstellung der Zollberechnung auf Gold*).** Ein in der „Gaceta de Madrid" vom 31. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 28. August bestimmt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, zu verfügen, daß die Zölle bei der Einfuhr von Waren von einem bestimmten Zeitpunkt an völlig oder teilweise in Goldgeld oder Schecks in Goldwährung zu entrichten sind; die Schecks müssen von einer der folgenden Banken ausgestellt, indossiert oder garantiert sein: der Banco de España, der Banco Exterior, einer beliebigen spanischen Bank, die in die „Comisaría Regia de la Banca privada" eingeschrieben ist, oder einer ausländischen Bank, die in Spanien eine Niederlassung besitzt.

Bezüglich der Bewertung des ausländischen Goldgeldes oder der sie ersetzenden Anweisungen gelten die Bestimmungen, die gegenwärtig in Kraft sind oder in Zukunft vom Finanzministerium nach Anhörung des „Comité Interventor de los Cambios" festgesetzt werden.

Weitere Bestimmungen werden vom Finanzminister erlassen. (2933)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 966.

Zolltarifentscheidungen. Den „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Stangen aus gefärbtem Wachs, zum Polieren der Fingernägel, mit Futteral in Form eines Bleistifthalters	830
Lederschmierfett auf der Grundlage von Wollfett im Verhältnis von weniger als 50%, ohne Harzgehalt	213
Gemisch aus Gerstestärke und verschiedenen Salzen, unter denen Ammoniumsalze vorherrschen, für die Brotbäckerei	975
Künstlicher Stein auf der Grundlage von Carborundum, geformt und von einer Pappschachtel umschlossen, mit deutscher Aufschrift	12
Aluminiumpurpurin, in Blechbüchsen, Inhalt je 500 g:	
a) die Blechbüchsen	377
b) das Purpurin	460
Pharmazeutische Spezialität in Bleituben, von denen mehrere in einem Karton verpackt sind. Der Karton wurde zollfrei belassen, da er nur als Stütze diente.	
Lederschmierfett, hauptsächlich aus Harz bestehend	1 014
Gemisch aus organischen Ammoniumsalzen, das nicht als Appretur angesehen werden kann, sondern als Rohstoff für das Färben von Fasern	975
„Collose", sogenanntes, bestehend aus Stärke unter Zusatz von Natriumchlorid, zur Verwendung als Klebstoff oder Appretur geeignet	981
Präparat, bestehend aus Eisen- und Magnesiumoxyd, mit 5% Teer getränkt, für Formen für die Eisengießerei	975
„Oligisto Micaceo", natürliches Produkt, bestehend aus einer natürlichen Farbe in Pulverform	832
Halbfestes Produkt, von gelblicher Farbe, vollständig aus Casein bestehend, ohne Zusatz von Stoffen, die es von der Verwendung für Ernährungszwecke ausschließen	1 419
Säcke, die Kastanienauszüge enthielten und sehr beschädigt waren, wurden nach dem Gewebe, aus dem sie bestanden, verzollt.	
Pharmazeutische Spezialität, eingetragene, ihrer Zusammensetzung nach ein opotherapeutisches Erzeugnis. Gemäß einer früheren Entscheidung wurde die Verzollung als Spezialität vorgenommen.	
Pharmazeutische Spezialität, eingetragene, bestehend aus einem öligen Hammelhirnextrakt	986
Insektenmittel, auf der Grundlage von tonhaltiger Kieselerde, unter Zusatz von Schwefel und etwas organischer Substanz	883
Phosphorhaltige Masse zum Vertilgen von Ratten und Mäusen	975
Rohe Masse auf der Grundlage von Steinkohlenpech und Calciumcarbonat	1 455
Kaliumbichromat in Eisentrommeln. Die Verzollung wurde nach dem Bruttogewicht, d. h. einschließlich der Trommeln, vorgenommen, da die Trommeln nicht als außergewöhnliche Umschließungen angesehen werden konnten, sondern den Zweck hatten, den Inhalt vor Feuchtigkeit zu schützen.	
Farben, künstlichen organischen Farbstoff enthaltend	796
Pharmazeutische Spezialität, aus opotherapeutischen Erzeugnissen und anderen Stoffen verschiedener Natur zusammengesetzt	986

(2916)

Ver. St. von Nordamerika. **Vorbereitungen der U. S. Tariff Commission zur Zolltarifrevision.** Das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, daß die United States Tariff Commission ohne Rücksicht auf den Ausfall der Novemberwahlen ihre Arbeiten fortsetzt, um in der Lage zu sein, auf Verlangen vollständige wirtschaftliche und industrielle Informationen bezüglich des Innen- und Außenhandels der Vereinigten Staaten und deren Beeinflussung durch die Zollgesetze nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in anderen wichtigen Wirtschaftsländern vorzulegen.

Da die Tariff Commission annimmt, daß die Tarifrevision auf der nächsten Kongreßsitzung in Angriff genommen wird, sind alle Abteilungen angewiesen worden, die verschiedenen bisher angefertigten Uebersichten durch die neuesten Daten zu vervollständigen. Es sollen Anzeichen dafür vorliegen, daß dieses Material alsbald nach der Amtseinführung des neuen Präsidenten angefordert werden wird.

Anscheinend soll ein Sonderkongreß einberufen werden. Die an der Tarifrevision interessierten Kreise wollen sich nicht mit der Verschiebung der Beratungen auf den Kongreß im Dezember 1929 zufrieden geben. (2979)

Zolltarifentscheidung. Brauerpech, aus Baumwollabfällen hergestellt, wurde bei der Einfuhr nach Position 1450

Digitized by Google

mit 20% des Wertes verzollt. Auf die Beschwerde des Importeurs, A. Gusmer, Inc., erfolgte die Umtarifierung in Position 1457 (10% des Wertes). (2978)

Mexiko. **Inkrafttreten des Zollgesetzes.** Nach einer amtlichen telegraphischen Mitteilung ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen mexikanischen Zollgesetzes (vgl. „Chem. Ind." S. 786) bis zum 31. Dezember 1928 hinausgeschoben worden. (2980)

Zulassung von Spezialitäten. Das mexikanische Amtsblatt vom 4. August d. J. veröffentlicht die „Liste 5" der pharmazeutischen und kosmetischen Spezialpräparate, die von der Abteilung für Volksgesundheit zugelassen worden sind, während im Amtsblatt vom 6. August d. J. die „Liste 3" derjenigen Erzeugnisse veröffentlicht wird, deren Herstellung, Vertrieb und Verwendung nach Art. 189 des Gesetzes über das Gesundheitswesen strafbar ist. (2952)

Honduras. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Erforderlich ist bei Frachtsendungen nach Honduras neben der Konsulatsfaktur und dem visierten Konnossement die Vorlage einer konsularisch beglaubigten Kundenrechnung.

Die Konsulatsfaktur muß in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen in fünf Exemplaren eingereicht werden und u. a. eine eidesstattliche Erklärung des Versenders bezüglich der Richtigkeit seiner Angaben enthalten.

Auch das Konnossement muß in fünffacher Ausfertigung zur Beglaubigung bei demselben Konsulat vorgelegt werden.

An Gebühren kommen zur Berechnung für:

einen Satz Konsulatsfakturen .	3% a. v.
jede Sonderkopie	Peso 1,—
Konnossement	„ 1,—
Kundenrechnung	„ 1,—

Bei Postpaketen (Höchstgewicht 22 lbs., äußerste Länge 3½ engl. Fuß) ist die Vorlage einer Konsulatsfaktur nicht erforderlich, doch wird die dafür festgesetzte Gebühr von 3% a. v. erhoben.

Die Benutzung der Briefpost für zollpflichtige Artikel geschieht auf Gefahr des Versenders.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung von allen Konsulatsformalitäten befreit, zollfrei nur dann, wenn der ganze Posten nicht ein Höchstgewicht von 25 lbs. hat.

Feuergefährliche Güter müssen unter allen Umständen binnen drei Tagen abgefertigt und aus dem Bereich der Zollspeicher entfernt sein. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 551.) (2483)

Cuba. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Frachtsendungen nach Cuba müssen von folgenden Papieren begleitet sein: Konsulatsfaktur, Ursprungszeugnis und Konnossement.

Die Konsulatsfaktur ist in spanischer Sprache (wie alle für Cuba erforderlichen Papiere) auf vorgeschriebenen Formularen zwecks Beglaubigung einem cubanischen Konsulat einzureichen, und zwar bei Sendungen nach Havanna in sechs bei Sendungen nach allen übrigen Häfen in fünf Exemplaren.

Zur Sicherstellung der Abfertigung der Sendung nach dem Generaltarif müssen die Konsulatsfakturen am Ende mit einem Ursprungszeugnis versehen sein.

Die Beglaubigung der Konnossemente erfolgt bei Vorlage in dreifacher Ausfertigung.

Für die Beglaubigung werden folgende Gebühren berechnet:

Konsulatsfakturen einschließlich Ursprungs-Zeugnis bei einem Rechnungswerte:

unter U. S. $ 5,—	U. S. $ 0,10
von U. S. $ 5,— bis 49,99	U. S. $ 0,50
von U. S. $ 50,— bis 200,—	U. S. $ 2,—
für jede weiteren angefangenen U. S. $ 100,— .	U. S. $ 0,25
Ersatzdokumente im Verlustfalle usw.	U. S. $ 0,50
Konnossemente	U. S. $ 1,—

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 11 lbs. zugelassen unter Forderung der Vorlage einer Konsulatsfaktur.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 967.

Für die Benutzung der Briefpost (Höchstgewicht 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaß 18 engl. Zoll in jeder Abmessung) für zollpflichtige Artikel sind die Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung bindend.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung in spanischer Sprache frei von allen konsularischen Formalitäten.

Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse und Patentmedizinen sind gehalten, ihren Agenten oder Vertretern in Cuba eine von einem cubanischen Konsulat beglaubigte Erklärung zu übermitteln, daß die betr. Artikel im Herkunftsland zum Verkauf zugelassen und in Uebereinstimmung mit den dortigen gesetzlichen Bestimmungen hergestellt werden. Nur die in dieser Erklärung genannten Pharmazeutika sind zur Einfuhr zugelassen. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 744.) (2479)

Venezuela. **Errichtung eines Freihafens in der Bucht von Turiamo.** Nach einem Bericht aus Caracas ist der Erlaß des auf Seite 896 der „Chem. Ind." erwähnten Gesetzes, das Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren im Freihafengebiet von Turiamo enthält, als reichlich verfrühte Maßnahme anzusehen.

Die ganze Gegend sei zurzeit nur vom Meere aus zugänglich und infolge der dort herrschenden Malaria vorläufig unbewohnbar. Ein Zugangsweg wird zwar gebaut, doch sei er nur für leichte Fahrzeuge geeignet. Der Bau einer Drahtseil-Schwebebahn ist in Aussicht genommen, die Turiamo mit Maracay verbinden soll. (2850)

Britisch-Indien. **Arzneimittelkontrolle verlangt.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chemist and Druggist" zufolge sind in Britisch-Indien seit einiger Zeit erneut Bestrebungen im Gange, eine staatliche Kontrolle des Arzneimittelhandels einzuführen. Die Bewegung befinde sich zwar noch im Anfangsstadium, erscheine aber bereits aussichtsreich. Die indische Handelskammer in Bombay hat das zuständige Regierungsdepartement offiziell von diesen Bestrebungen in Kenntnis gesetzt. U. a. wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, daß in Britisch-Indien große Nachfrage nach Arzneimitteln der billigsten Qualitäten besteht und daß die Einführung einer Arzneimittelkontrolle sowohl den Interessen der Händler als auch den Interessen der Verbraucher entsprechen würde, da es bekannt wäre, daß verschiedene englische und kontinentale Firmen ihre Erzeugnisse, die sie nach Britisch-Indien ausführen, häufig verfälschen. (2976)

Französisch-Ozeanien. **Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind Düngemittel bei der Einfuhr nach Französisch-Ozeanien durch ein Dekret vom 8. Juli vom Zoll befreit worden; ausgenommen hiervon sind Rohphosphate. (2907)

VERKEHRSWESEN

Neue Eisenbahngütertarife zum 1. Oktober 1928.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 treten ein neuer Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A, ein neuer Nachtrag II zum Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B sowie ein neuer „Internationaler Eisenbahngütertarif" in Kraft.

Durch das Inkrafttreten des neuen Eisenbahngütertarifs Teil I A werden die bisherigen Nachträge I bis VIII des gleichnamigen Tarifes vom 15. März 1926 aufgehoben. Der neue Tarif enthält vor allem die neue Eisenbahnverkehrsordnung mit neuen Ausführungsbestimmungen und mit der neuen Anlage C.

Der Nachtrag II zum Eisenbahngütertarif Teil I B enthält Aenderungen und Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses, des Vorwortes, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

Der neue „Internationale Eisenbahngütertarif" enthält das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (J.Ü.G.) nebst einheitlichen Zusatzbestimmungen, das Internationale Reglement für Privatwagen (J.R.P.) und ein Verzeichnis in tabellarischer Form mit alphabetischer Uebersicht der in der Anlage I zum J.Ü.G. aufgeführten Gegenstände.

Die Tarife können von den Verkehrtreibenden von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr — Berlin SW 11, Askanischer Platz 5 — ab Ende September käuflich bezogen werden. (2982)

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Allgemeines. Eine Vereinbarung „Zahlung erfolgt durch Käufers reichsbankfähige 3-Monats-Akzepte" ist ungewöhnlich und nicht eindeutig. Abgesehen davon, daß der Begriff der Reichsbankfähigkeit nicht allgemein objektiv feststellbar ist, weil unter Umständen auch Wechsel, die nach ihren äußeren Merkmalen bei der Reichsbank diskontfähig sind, aus besonderen Gründen des Einzelfalles von der Reichsbank nicht hereingenommen werden, kommt hier noch hinzu, daß von Käufers 3-Monats-Akzepten gesprochen wird. Bisweilen werden im kaufmännischen Verkehr in einem nicht einwandfreien Sprachgebrauch Wechsel und Akzept als gleichwertige Begriffe verwendet. 1. Folgt man dem Wortlaut der Vereinbarung — und dies wird man im Zweifel tun müssen —, so muß angenommen werden, daß der Käufer sein eigenes Akzept geben sollte, obwohl auch in solchen Fällen vielfach der Verkäufer nichts dagegen einwenden wird, wenn der Käufer nicht als Akzeptant, sondern als Aussteller oder Girant aus dem Wechsel sich verpflichtet. 2. Nach kaufmännischem Sprachgebrauch wird unter Rimesse ein Wechsel verstanden, den der Herausgeber von seinem eigenen Kunden in Zahlung erhalten hat, und der daher bei Weitergabe mindestens zwei weitere Unterschriften trägt; unter Akzept versteht man dagegen lediglich einen akzepierten Wechsel. 3. Wenn ein Käufer Regulierung des Kaufpreises in Käufers reichsbankfähigen 3-Monats-Akzepten zusagt, so wird man im Zweifel entsprechend der Auskunft zu 1 annehmen müssen, daß er einen Wechsel mit seinem Akzept versieht und dafür einstehen will, daß sein Akzept von der Reichsbank als Unterschrift eines als zahlungsfähig bekannt Verpflichteten im Sinne des Bankgesetzes anerkannt wird. Daß er außer seiner eigenen Unterschrift noch weitere erforderliche Unterschriften beschaffen muß, kann nicht festgestellt werden. C 15 192/28 (XII A 4).

Farben. Im Farbenhandel besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem vom Auftraggeber bestellte Mustersendungen mangels Vereinbarung zu bezahlen sind. Im Großhandel von Farben und Lacken liefert üblicherweise der Lieferant größere Mustersendungen unentgeltlich, sofern mit den kleinen Proben die Versuche nicht genügend durchgeführt werden können, und besonders in Fällen, in denen der Lieferant die Mustersendung macht, um eventuell dem Auftraggeber eine Vertretung für einzelne Bezirke in Norddeutschland im Alleinverkauf zu vergeben. C 15 448/28 (XII A 4). (2963)

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Firmenbezeichnung „I. G." Die Bezeichnung „I. G." ist seit der Gründung der Firma I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M., in den beteiligten Verkehrskreisen auch ohne weiteren Zusatz allgemein als schlagwortartige Abkürzung für diese Firma bekannt.

Die Abkürzung „I. G." in Verwendung mit einem anderen Zusatz als „Farben" oder „Farbenindustrie" erweckt infolgedessen bei den beteiligten Verkehrskreisen den Eindruck, als bestünden nähere geschäftliche Interessen zwischen der Beklagten und der Klägerin, die tatsächlich nicht bestehen.

Die Beklagte kann ihre Interessen dadurch genügend schützen, daß sie statt der Abkürzung „I. G." die Worte „Interessen-Gemeinschaft" benützt. (Ffm. 25591/28: 31. Juli 1928.) (2922)

SOZIALPOLITIK

Fortbildungskursus für Aerzte über gewerbliche Berufskrankheiten in Bonn.

Vom 22. bis 25. Oktober 1928 veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in Gemeinschaft mit dem Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen in Bonn für Rheinland und Westfalen einen ärztlichen Fortbildungskurs über gewerbliche Berufskrankheiten. Das Programm bringt Vorträge über die durch die „Verordnung des Reichsarbeitsministers über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufserkrankungen vom 12. Mai 1925" versicherungspflichtigen Berufskrankheiten sowie Referate über ihre Begutachtung und versicherungsrechtliche Behandlung. Außerdem sieht das Programm, das mit Besichtigungen und Demonstrationen verbunden ist, eine Behandlung der gewerblichen Augen- und Ohrenkrankheiten, der Stauberkrankungen, Hauterkrankungen und der Kohlenoxydvergiftungen vor. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49 (Haus Offenbach) zu richten. (2969)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Spanien. **Anmeldung von Warenzeichen.** Wie eine in der „Gaceta de Madrid" vom 25. August 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 9. August bestimmt, sind zur Anmeldung von Warenzeichen beim Registro de la Propriedad Industrial y Comercial vorgeschriebene Formulare zu verwenden, die gegen eine Gebühr von 0,20 Pesetas abgegeben werden. (2901)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Der Mißbrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen und seine Bekämpfung.

Nachdem es während des Krieges und in der Nachkriegszeit den Anschein hatte, als ob man auch in Deutschland wie in den angelsächsischen Ländern auf die Prämiierung ausgestellter Gegenstände auf Ausstellungen und Messen und die damit zusammenhängende Verleihung von Medaillen und Urkunden verzichten wollte, hat sich doch unter starker Beteiligung gewerbsmäßiger Ausstellungsunternehmer das System der Verteilung von Auszeichnungen auf Ausstellungen erhalten. Für dieses Festhalten an den alten Gewohnheiten ist wohl in erster Linie die starke Ausstellungsmüdigkeit verantwortlich zu machen, der gegenüber die Ausstellungsunternehmer besondere Reiz- und Lockmittel für die Firmen schaffen mußten. Es haben sich nun in neuerer Zeit, genau wie vor dem Kriege, bei der Verteilung von Auszeichnungen und auch bei dem Gebrauch von Auszeichnungen durch die Ausstellerfirmen aus Handel und Industrie starke Unzuträglichkeiten ergeben, teils in der Form, daß Auszeichungen von Winkelausstellungen das Publikum irreführten, teils in der Art, daß Firmen Auszeichnungen führten, denen keine verliehen worden waren, teils auch in der Form, daß auf Winkelausstellungen fast sämtliche Aussteller mit Medaillen ohne Rücksicht auf die Qualität der ausgestellten Gegenstände versehen wurden. Auch solche Fälle, in denen Preise käuflich erworben wurden, sind vorgekommen.

Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt, die Nachfolgeorganisation der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie, hat, gestützt auf die Vorarbeiten seiner Vorgängerin, neuerdings sich der Angelegenheit angenommen und eine umfangreiche Denkschrift für die demnächst stattfindenden Verhandlungen des Ausschusses für Ausstellungs- und Messefragen bei der Internationalen Handelskammer vorbereitet. Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt macht darauf aufmerksam, daß im Jahre 1914 bereits eine Muster-Preisgerichts-Ordnung aufgestellt worden ist, die seitens der zuständigen amtlichen und wirtschaftlichen Stellen gutgeheißen wurde. Die Empfehlung dieser Muster-Preisgerichts-Ordnung ist den zuständigen Länderregierungen allgemein nahegelegt worden. Zwei Erlasse des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe gehen auf sie zurück.

Nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist — vom Falle der Medaillen-Anmaßung abgesehen — auch die geschäftliche Propaganda mit tatsächlich erhaltenen, jedoch wertlosen Ausstellungsmedaillen, soweit sie zur Irreführung der Oeffentlichkeit geeignet ist, meistenteils strafbar; nach § 3 desselben Gesetzes, der die zivilrechtlichen Folgen einer derartigen Reklame behandelt, kann auf Unterlassung und gegebenenfalls auf Schadensersatz geklagt werden.

Unter wertlosen Ausstellungsauszeichnungen sind nun nicht etwa nur die ausgesprochenen Schwindelausstellungen und im Wege des Medaillenschachers erkauften Auszeichnungen zu verstehen, vielmehr sind, wie die Gerichte wiederholt entschieden haben, hier auch solche Diplome, Medaillen, Ehrenurkunden und -preise und dergl. einbegriffen, die auf überflüssigen und wilden Ausstellungen „verliehen" worden sind, ohne daß zuvor ein ernsthafter Wettbewerb, eine sachverständige Prüfung der Ausstellungsgegenstände oder gar — ein früher nicht seltener Fall — überhaupt eine öffentliche Ausstellung der prämiierten Gegenstände stattgefunden hat.

Zahlreiche, darunter angesehene Firmen, denen an sich gewiß nichts ferner liegt, als sich bewußt des unlauteren Wettbewerbs schuldig zu machen, führen in ihren Drucksachen (Prospekten, Katalogen, Briefbogen usw.) sowie in sonstigen Geschäftseinrichtungen (Schaufenstern, Firmenschildern, Lieferwagen usw.) Abbildungen von Ausstellungsauszeichnungen der gedachten Art, offenbar ohne sich über die Wertlosigkeit und Strafbarkeit dieser Reklame klar zu sein. Treten alsdann, wie nur allzuoft, unliebsame straf- und zivilrechtliche

Digitized by Google

Weiterungen ein — Anzeigen von Konkurrenzfirmen, die sich geschädigt fühlen, polizeiliches Einschreiten, Klage auf Unterlassung und evtl. Schadensersatz, gerichtliches Vorgehen —, dann findet die Medaillenherrlichkeit ein rasches Ende.

Allen Firmen, die im Besitze von Auszeichnungen sind, die nicht von allgemein anerkannten und über jeden Zweifel erhabenen Ausstellungen stammen, wird daher empfohlen, sich an zuständiger Stelle über den Charakter ihrer Diplome zu vergewissern. Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt (Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28), die von der deutschen Wirtschaft mit der Wahrnehmung ihrer Ausstellungs- und Messeinteressen beauftragte zentrale deutsche Organisation, die hinsichtlich der meisten in Betracht kommenden Veranstaltungen über ein sorgsam gesammeltes und umfangreiches Aktenmaterial verfügt und den Staatsanwaltschaften und Gerichten als gutachtende Körperschaft in den einschlägigen Fällen dient, ist in allen Fällen zu den erforderlichen Auskünften gern bereit. Mit den Anfragen sind sämtliche vorhandenen Unterlagen über den Erwerb der Auszeichnungen, insbesondere auch die Originale oder genauen Abbildungen der fraglichen Auszeichnungen, einzureichen. (2920)

Ausland.

Vor der Erneuerung der internationalen Pyritkonvention.

„L'Industrie Chimique" schreibt: Die bisherige Konvention, die die wichtigsten spanischen Pyritproduzenten mit mehreren ausländischen Produzenten verband, ist am 31. Dezember 1927 abgelaufen, ohne daß eine Erneuerung erfolgt wäre. Die Rio-Tinto-Gesellschaft verhielt sich damals ablehnend und forderte gewisse Abänderungen der Konvention.

Wie kürzlich der Präsident der Société des Pyrites de Huelva erklärt hat, ist eine neue Konvention zwischen den großen Pyritproduzenten in der Bildung begriffen, die eine Dauer von sechs Jahren haben soll. Die Bedingungen scheinen nicht die gleichen zu sein wie bisher; man glaubt, daß die Konvention besser funktionieren werde, wenn die Bedingungen elastischer gestaltet werden.

Der Weltverbrauch von Pyriten ist von 4,3 Millionen t im Jahre 1926 auf 4,9 Millionen t im Jahre 1927 gestiegen, und für das Jahr 1928 rechnet man mit einer weiteren Zunahme. (2938)

Großbritannien. **Die Lage des Glycerinmarktes.** In den letzten Monaten haben sich nach „Chemical Trade Journal" auf dem Glycerinmarkt nur wenig Veränderungen vollzogen. Die Preise liegen, besonders für Rohglycerin, weiterhin gedrückt. Laugenglycerin, 80%, notiert immer noch in der Nähe von 35 £ per t.

Die Ausfuhr hält sich ungefähr auf dem ermäßigten Niveau des Vorjahres; die Zunahme ist nur gering. So betrug z. B. die Ausfuhr von Rohglycerin im Jahre 1927 23 093 cwt. im Vergleich zu 51 336 cwt. im Jahre 1926. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 zeigt die Ausfuhr (19 094 cwt.) im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres eine Zunahme von nur wenig über 2 000 cwt. Die Ausfuhr von raffiniertem Glycerin wird im Jahre 1928 beim Anhalten in der bisherigen Höhe etwa 120 000 cwt. erreichen, gegenüber 105 130 cwt. im Jahre 1927 und 196 688 cwt. im Jahre 1926.

Die Einfuhr von Glycerin nach Großbritannien ist dagegen im Steigen begriffen; für raffiniertes Glycerin ist in der ersten Hälfte des Jahres 1928 eine Steigerung auf das Doppelte im Vergleich zum ersten Halbjahr 1927 festzustellen, für Rohglycerin dagegen eine Abnahme auf die Hälfte.

Als einer der wichtigsten Faktoren, die zu der unbefriedigenden Preislage für Glycerin geführt haben, sind die beiden letzten milden Winter in Nordamerika anzusehen; als Folge davon hat die Nachfrage nach Glycerin als Frostschutzmittel für Automobilkühler sehr abgenommen. Außerdem hat die Einführung des Aethylenglykols das Glycerin teilweise aus der Sprengstoffindustrie verdrängt, während sich die Nachfrage nach Glycerin von seiten der pharmazeutischen und anderer Industrien nicht merklich gebessert hat.

Diesen Faktoren gegenüber ist eine beträchtliche Erhöhung der Weltproduktionskapazität für Glycerin festzustellen. Ein anderer Faktor, der im allgemeinen nicht richtig gewürdigt wird, ist die zunehmende Belieferung des Weltmarktes mit russischem Glycerin. (2954)

Irischer Freistaat. **Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Oelen.** Wie im „Irish Trade Journal" berichtet wird, werden allem Anscheine nach bisher im Irischen Freistaate keine Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Oelen im technischen Maßstabe angebaut, dagegen ist kürzlich in Cork eine Reihe dieses Gebiet betreffender Versuche unternommen worden. Die Versuche betrafen Lavendel, Pfefferminze, Dill, römische Kamillen und Rosmarin. Die Ergebnisse dieser Versuche sind bisher nur für Lavendel- und Pfefferminzöl veröffentlicht worden.

Das im Jahre 1925/26 aus irischem Lavendel destillierte Oel zeigte folgende Konstanten: Spezifisches Gewicht 0,8970, Estergehalt 15,8%, Säurezahl 0,9, optische Drehung —6°3, Refraktion 1,4678. Das in der Saison 1926/27 destillierte zeigte große Aehnlichkeit mit Hitchin-Lavendelöl. Ein abschließendes Urteil lassen die Versuche bis jetzt noch nicht zu.

Die Pfefferminze wächst an vielen Stellen im südlichen Irland wild. In Cork sind Versuchskulturen mit der Mitchampfefferminze ausgeführt worden. Von 300 Pflanzen wurden 70 lbs. Kraut erhalten, die bei der Dampfdestillation zwei Unzen Pfefferminzöl abgaben; die Oelausbeute betrug demnach etwa 0,2%. Der Geruch des Oels war nicht so scharf wie der von Mitchamöl, der Geschmack war aber sehr ähnlich. Der Estergehalt war gering; das Oel war jedoch trotzdem mit den besten auf dem Markt befindlichen Qualitäten vergleichbar. (2748)

Frankreich. **Aufnahme der Produktion von synthetischem Campher im Elsaß.** Die Société Alsacienne de Produits Chimiques hat, einer Meldung der „Revue des Produits Chimiques", kürzlich nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen die Fabrikation von synthetischem Campher begonnen. Vorläufig werden 2 t täglich hergestellt. (2971)

Die Lithoponeindustrie. Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Markets" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Konsuls A. D. Cameron in Paris besagt, werden von der kürzlich erfolgten Erhöhung des Einfuhrzolls für Lithopone große Vorteile für die französische Industrie erwartet. Nach einer Uebersicht des Handelsministers betrug der französische Verbrauch von weißen Pigmenten in den letzten Jahren vor dem Kriege normalerweise 25 000 (metr.) t Bleiweiß, 7000 t Zinkoxyd und Zinksulfid und 5000 t Lithopone. Für die Jahre 1924 bis 1926 wird der durchschnittliche Lithoponeverbrauch auf jährlich annähernd 18 000 t geschätzt, von denen 8000 t in Frankreich produziert wurden und der Rest durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft wurde. Inzwischen dürfte sich dieses Verhältnis, der Einfuhr im Jahre 1927 nach zu urteilen, wesentlich zugunsten der französischen Produktion verschoben haben.

Vor dem Kriege wurde der französische Lithoponebedarf hauptsächlich von einer Anlage der „Société Française des Produits Chimiques et des Blancs de Comines" in Comines (Nord) geliefert; ein geringerer Teil stammte von einer Fabrik in Ham (Somme). Die Kapazität der ersteren Fabrik wurde nach dem Kriege auf 5000 t erhöht. Gegenwärtig soll diese Anlage mit ihrer vollen Produktionskapazität arbeiten; für den Fall weiterer Ausdehnung sind bereits Vorkehrungen getroffen.

Die anderen Lithopone herstellenden Unternehmen, die zusammen jährlich etwa 3000 t produzieren, sind:

„Lefranc, Dargaud & Co.", Ham (Somme).
„Société Anonyme des Produits Chimiques d'Estree-Blanche", Saint-Omer (Pas-de-Calais).
„Société des Couleurs Zinciques", Autervilliers (Seine).
„F. Buisson, Fils & Gendre", La Plaine-St.-Denis (Seine).
„Rene Scherrer", Charenton-le-Pont (Seine).

Außer diesen Unternehmern produziert noch eine kleine Anlage einer Tochtergesellschaft einer amerikanischen Firma in einem Vororte von Paris Lithopone. Die „Société des Produits Barytiques", die von Kuhlmann kontrolliert wird, beabsichtigt, die Produktion von Lithopone in großem Maßstabe aufzunehmen.

Die folgende Tabelle unterrichtet über den Außenhandel Frankreichs in Lithopone:

	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t
1925	10 489	527
1926	7 626	468
1927	2 705	325

(2124)

Belgien. **Die Marktlage für plastische Massen.** Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Markets" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Konsuls in Brüssel ausführt, waren die Absatzmöglichkeiten für plastische Massen in Belgien bis zum Ende des Jahres 1925 praktisch auf Cellu-

Digitized by Google

loid und ähnliche Erzeugnisse beschränkt. Teilweise fanden diese Massen zur Herstellung von Filmen und teilweise zur Herstellung von billigen Kämmen und Toilettegegenständen Verwendung.

Seit einigen Jahren werden in Belgien Artikel aus plastischen Massen verschiedener Arten angeboten, deren Absatz nicht nur durch angemessene Preise, sondern auch durch ihr gutes Ausschen und ihre künstliche Gestaltung wesentlich gefördert wird.

Die gegenwärtig verarbeiteten plastischen Massen sind im allgemeinen Caseinmassen, für besondere Zwecke werden auch Nitrocellulosemassen gebraucht. Die mit Phenolmassen angestellten Versuche haben befriedigende Erfolge gezeitigt; die Preise für die hieraus hergestellten Artikel scheinen jedoch für den belgischen Markt zu hoch zu sein. Der Absatz von Nitrocellulosemassen ist im Abnehmen begriffen, wovon besonders die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten betroffen ist. (2928)

Niederlande. **Aus der Kunstseideindustrie.** Wie „L'Industrie chimique berichtet, hat eine belgisch-holländisch-französische Industriegruppe beschlossen, in Rosendael eine Kunstseidefabrik zu errichten. Die Gruppe verfügt über ein Anfangskapital von 2 Millionen Gulden. Die Ausführung des Planes hängt noch von der Gewährung einer Anleihe von 1 Million Gulden ab, die die Stadtverwaltung von Rosendael geben soll. Die Produktion soll anfänglich 2000 kg pro Tag betragen und später auf 5000 kg erhöht werden. (2931)

Tschechoslowakei. **Aus der Kunstdüngerindustrie.** Die Erste Mährische Kunstdünger- und Chemikalienfabrik A.-G. in Prerau hielt am 6. September in Olmütz ihre Generalversammlung ab, welcher der Rechnungsabschluß für 1927/28 und die Stabilisierungsbilanz vorgelegt wurden. Es wurde beschlossen, aus dem ausgewiesenen Reingewinn von 184 000 K., der sich durch den Vortrag auf 210 000 K. (i. V. 174.341 K.) erhöht, eine Dividende von 10% = 40 K. (i. V. 36 K.) zu verteilen.

Nach dem Geschäftsbericht betrug der Absatz an Zuckerphosphaten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2001 Waggons, an Schwefelsäure 1716 Waggons, an Leinöl 52 Waggons und an Firnis, mit dessen Erzeugung erst begonnen wurde, 8 Waggons. In der Kalkbrennerei wurden an Kalk und Schotter im ganzen 4333 Waggons abgesetzt. Der Gesamtumsatz betrug 36 Mill. K. („Prag. Tagbl.") (2921)

Bulgarien. **Submissionen.** Am 5. Oktober 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia, eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 6000 kg Kupfersulfat in Kristallen für „Meidinger"-Elemente statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Voranschlag 132 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

Am 8. Oktober 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Chemikalien, Farben und Lacken statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Voranschlag 248 600 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

Am 10. Oktober 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 3000 kg Mangan-Firnis statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Voranschlag 146 400 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

Die Submissionsbedingungen stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. (2965)

Italien. **Gewinnung von Terpentinöl und Kolophonium.** Obgleich Italien über ausgedehnte Fichtenwälder verfügt, ist die Produktion von Terpentinöl und Kolophonium nur gering. Es fehlt an Arbeitskräften, die mit den Gewinnungsverfahren genügend vertraut sind, die Gewinnungsverfahren selbst sind rein empirisch und die Transportmöglichkeiten ungenügend, so daß diese Industrie sich bisher nicht befestigen konnte.

Das Istituto Forestale ist mit genauen Untersuchungen beschäftigt, in welcher Art die Produktion in Zukunft zu fördern wäre, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß demnächst auf diesem Gebiete umwälzende Veränderungen vor sich gehen werden.

Geringe Mengen Terpentin werden in Tridentinisch- und Julisch-Venetien gewonnen; wenn die Qualität der dort gewonnenen Erzeugnisse auch sehr geschätzt wird, so kann man doch nicht von einer besonderen Bedeutung dieser Erzeugnisse für den Handel sprechen.

Die wichtigsten Verbraucher von Kolophonium und Terpentinöl sind in Italien die Papier-, Seifen-, Farben-, Lack- und Schuhputzmittelindustrie. Der Verbrauch, der in dauerndem Steigen begriffen ist, wird größtenteils durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. (2813)

Produktion und Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927. Die italienische Generalzolldirektion veröffentlicht im „Bolletino Mensile di Statistica" die folgenden Zahlen über die italienische Produktion und den Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1927 und 1926.

Warenbezeichnung	Einheit	1927	1926
Aethylalkohol, wasserfrei, für technische Zwecke*) (steuerfreier vergällter) verbraucht	hl	222 240	202 454
Methanol, produziert	hl	486	289
Methanol, für technische Zwecke verwandt	hl	467	328
Essigsäure, produziert	dz	13 022	15 268
Essigsäure, verbraucht	dz	12 190	15 251
Mineralwässer, produziert	hl	424 723	431 363
Glucose, produziert	dz	112 288	106 050
Glucose, verbraucht	dz	104 410	98 802
Bergwerkssprengpulver, produziert	dz	25 111	21 591
Jagdpulver, produziert	dz	62 066	49 689
Andere Sprengstoffe, produziert	dz	2 843	8 594
Steuerpflichtiger Verkauf von:			
Bergwerkssprengpulver	dz	15 557	16 127
Jagdpulver	dz	4 479	4 900
Anderen Sprengstoffen	dz	1 855	1 948
Sprengstoffverbrauch für nichtsteuerpflichtige Zwecke	dz	51 405	42 745

*) Unter Ausschluß der Essigindustrie. (2719)

Aus der Industrie der Gerbstoffauszüge. Einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichten Berichte zufolge gehören 30 von den 32 italienischen Fabrikanten von Gerbstoffauszügen zu der Associazione Italiana Industriali Tannici. Der Absatz auf dem inländischen Markte ist durch Abkommen geregelt, und kürzlich ist mit den französischen, schweizerischen und jugoslawischen Fabrikanten von Gerbstoffauszügen ein Abkommen getroffen worden, von dem insbesondere Kastanienholzauszüge betroffen werden.

Das internationale Abkommen betrifft u. a. den Einkauf der Rohstoffe, Festsetzung der Preise für Kastanienholz, die Produktionsquoten (letztere betragen etwas mehr als die Hälfte der Produktionskapazitäten und decken bequem den Bedarf der europäischen Gerbereien), Festsetzung der Verkaufspreise für die Inlandsmärkte (jedem der an dem Abkommen beteiligten Länder wird der inländische Markt reserviert) und die übrigen europäischen Länder. (2929)

Die Entwicklung der Talkindustrie. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, liefert das Talklager im Val Chisone bei Pinerolo etwa 95% der gesamten italienischen Talkproduktion. Der hier gewonnene Talk ist von feiner Qualität und wird auf den ausländischen, besonders nordamerikanischen Märkten sehr geschätzt.

Bis vor etwa 30 Jahren existierte die Talkindustrie in Pinerolo nur als Heimindustrie; seit jener Zeit datiert der Zusammenschluß und die Industrialisierung der kleinen Gruben, die sich über ein Gebiet von etwa 10 km Länge erstrecken und gegenwärtig von einem einzigen Unternehmen ausgebeutet werden.

Im Jahre 1926 belief sich die Talkproduktion aus diesem Vorkommen auf 40 620 t, im Jahre 1925 auf 33 620 t und im Jahre 1913 auf 23 201 t.

Außer dem Pineroleser Lager besitzt Italien ein weiteres Talklager von gewisser Bedeutung bei Iglesias in Sardinien. Die Ausbeutung dieses Lagers, die seit dem Jahre 1913 ruhte, ist im Jahre 1926 infolge der damals herrschenden lebhaften Nachfrage nach Talk wieder aufgenommen worden.

Weitere Talklager, die bisher aber noch nicht näher untersucht worden sind, besitzt Italien in den Cottischen Alpen, im Aostatale, in Sardinien usw.

Die italienische Gesamtproduktion von Talk und Steatit betrug im Jahre 1926 43 035 t im Werte von 8,61 Millionen Lire und im Jahre 1925 33 620 t im Werte von 7,06 Millionen Lire gegenüber 24 001 t im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von Talk, die im Jahre 1922 17 191 t betrug, stieg im Jahre 1923 auf 18 072 t und im Jahre 1925 auf 22 337 t im Werte von 17,48 Millionen Lire. Ueber die Ausfuhr während der beiden letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Digitized by Google

Bestimmungsland	1927 t	1927 1000 Lire	1926 t	1926 1000 Lire
Vereinigte Staaten	7 161	6 552	7 220	6 695
Großbritannien	2 970	2 603	2 605	2 311
Deutschland	2 220	1 569	1 407	1 158
Frankreich	1 333	941	3 459	2 771
Aegypten	849	695	464	400
Holland	752	650	700	650
Argentinien	646	641	631	609
Oesterreich	530	327	428	357
Brasilien	283	258	247	224
Belgien	116	76	257	186
Insgesamt:	18 227	15 485	18 744	16 487

(2718)

Spanien. **Kein Kolophoniummonopol.** Wie „Quimica e Industria" mitteilt, sind Gerüchte im Umlauf, daß die spanische Regierung die Produktion von Kolophonium zu monopolisieren beabsichtige. Von amtlicher Seite wird hierzu erklärt, daß die gegenwärtige Marktlage für Terpentinöl und Kolophonium und die dauernden Schwankungen der Verkaufspreise dieser beiden Erzeugnisse die Regierung veranlaßt haben, im allgemeinen Interesse und im Interesse der Produzenten die Bildung eines Konsortiums in Erwägung zu ziehen, das jedoch keinen monopolartigen Charakter besitzen soll. (2974)

Der Mutterkornmarkt. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, haben die spanischen Händler gegen die Monopolisierung der spanischen Mutterkornproduktion protestiert. Infolge der Monopolisierung der Ernte des Jahres 1927 sollen die Vertreter der amerikanischen und anderen ausländischen Verbraucher gedroht haben, sich im Falle einer Wiederholung des Monopols an Rußland zu wenden.

Genaue Berichte über die diesjährige Ernte sind nicht verfügbar, da die Marktlage gegenwärtig anormal ist. Einige Aufkäufer in der Gegend von Vigo erklären, daß die Ernteaussichten für das Jahr 1928 günstig sind und daß die Bauern noch große Bestände aus dem vorigen Jahre besitzen, mit denen sie auf höhere Preise warten. Es ist allgemein die Ansicht verbreitet, daß sich das russische und polnische Mutterkorn für pharmazeutische Zwecke nicht eignet; als Folge hiervon bleibt der Markt fest. Falls sich die amerikanischen Käufer an Mittel- und Osteuropa wenden würden, würde jedoch der spanische Mutterkornpreis wahrscheinlich schnell sinken.

Es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die amerikanischen Käufer das portugiesische Mutterkorn direkt aufkaufen; bisher wurde dieses praktisch vollständig von spanischen Exporthäusern gehandelt. (2962)

Portugal. **Uebernahme des Zündholzmonopols durch den Schwedentrust.** Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, hat der Schwedentrust als Gegenleistung für eine Portugal gewährte Anleihe von 10 Millionen £ das Zündholzmonopol in Portugal und den portugiesischen Kolonien übernommen. (2941)

Ver. St. von Nordamerika. **Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für Arzneimittel.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat die Federal Trade Commission der Firma Scott & Bowne in Bloomfield, New Jersey, den Herstellern von „Scott's Emulsion" und anderen Arzneimitteln, verboten, für den Wiederverkauf ihrer Erzeugnisse einheitliche Verkaufspreise zu verlangen. Die Firma versuchte, ihre Abnehmer zu verpflichten, Minimalverkaufspreise zu fordern, und verschiedene Großhändler, die sich weigerten, auf diese Forderung einzugehen, waren von der Belieferung zum Großhandelspreise ausgeschlossen worden. Auf die Beschwerde dieser Händler hin hat die Commission das obige Verbot an die Firma erlassen. (2977)

Die Talkindustrie. Die amerikanische Produktion von Talk und Steatit entspricht etwa 45% der Weltproduktion. Das bedeutendste amerikanische Talkvorkommen befindet sich im Staate New York; danach folgen die Vorkommen in Vermont und Carolina. Steatit wird besonders in den Staaten Nordcarolina und Virginia gewonnen; der zum Mahlen geeignete Steatit wird dann im Handel ebenfalls als Talk bezeichnet.

Die amerikanische Produktion reicht trotz ihrer Höhe zur Deckung des inländischen Bedarfes nicht aus, so daß immer noch bedeutende Mengen dieses Minerals aus dem Auslande eingeführt werden müssen.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Talkindustrie unterrichten die Berichte des Bureau of Mines; der Absatz von Talk und Steatit durch die amerikanischen Produzenten hat sich hiernach in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Absatz von Talk und Steatit:

Jahr	roh short t	roh 1000 $	geschnitten und zubereitet short t	geschnitten und zubereitet 1000 $	short t	1000 $
			Talk		Steatit	
1919	15 625	73	921	147	16 504	530
1920	11 008	44	1 415	139	19 707	709
1921	2 150	13	[3])	[2])	17 423[2])	628[2])
1922	4 981	23	654	86	22 700	712
1923	5 706	50	682	115	22 857	932
1924	5 710	22	846	109	25 630	1 289
1925[1])	5 684	25	895	108	[3])	[3])
1926[1])	5 988	27	1 528	130	[3])	[3])
1927[1])	5 706	25	1 494	112	[3])	[3])

Jahr	gemahlen short t	gemahlen 1000 $	Insgesamt short t	Insgesamt 1000 $
1919	151 793	1 602	184 843	2 353
1920	178 505	2 143	210 635	3 035
1921	102 413	1 115	121 986	1 756
1922	170 349	2 039	198 684	2 860
1923	167 447	1 915	196 692	3 012
1924	171 635	2 095	203 821	3 516
1925[1])	175 677	1 880	182 256	2 012
1926[1])	174 052	1 954	181 568	2 111
1927[1])	185 116	2 098	192 316	2 235

Die Zahl der Produzenten betrug im Jahre 1927 20 gegenüber 22 im Jahre 1926.

Von dem Gesamtabsatz entfielen im Jahre 1927 94 553 t im Werte von 1,19 Millionen $ auf New York im Vergleich zu 83 231 t im Werte von 1,03 Millionen $ im Vorjahre, 54 688 t im Werte von 0,50 Millionen $ auf Vermont gegenüber 53 510 t im Werte von 0,51 Millionen $ im Jahre 1926 und 15 760 t auf Californien. (2722)

Die Lage des Caseinmarktes. In der Zeitschrift „Chemical Markets" findet sich eine Schilderung des Caseinmarktes in den Vereinigten Staaten, der die folgenden Ausführungen entnommen sind.

Die Zunahme der Nachfrage nach Casein hat im Verein mit einer allgemeinen Knappheit an Vorräten an den wichtigsten Weltmärkten den Caseinpreis stark in die Höhe getrieben.

In den Vereinigten Staaten stammt schätzungsweise nicht mehr als ein Drittel des verbrauchten Caseins aus einheimischer Produktion. Trotz der Erhöhung des Einfuhrzolls im Jahre 1922, die auch zur Steigerung des Caseinpreises beigetragen hat, ist die amerikanische Einfuhr von Casein, hauptsächlich aus Argentinien, seit dem Jahre 1922 gestiegen. Die Zunahme des Verbrauchs ist in der holzverarbeitenden Industrie besonders augenfällig; diese Industrie verbraucht das Casein zur Herstellung wasserbeständiger Leime und steht jetzt unter den amerikanischen Caseinverbrauchern an dritter Stelle. An erster bzw. zweiter Stelle stehen die Papier- und Kaltwasserfarbenindustrie.

Die amerikanische Produktion von Casein kann sich infolge der dauernd steigenden Produktion von Trockenmilch nicht entwickeln. Da die Herstellung von Trockenmilch einen höheren Gewinn einbringt, als aus dem Verkauf von Casein erzielt werden kann, wird die Milchwirtschaft zweifellos auch weiterhin auf die Erhöhung der Produktion von Trockenmilch bedacht sein. Da aber insgesamt in den Vereinigten Staaten nur eine bestimmte Menge Milch zur Herstellung von entweder Trockenmilch oder Casein verfügbar ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Caseinproduktion zugunsten der Trockenmilchproduktion sinken wird.

Die amerikanische Einfuhr von Casein, die praktisch zwei Drittel des Verbrauchs von Casein in den Vereinigten Staaten deckt, stammt größtenteils aus Argentinien. Früher spielte auch Frankreich einmal eine Rolle auf dem amerikanischen Caseinmarkt; gegenwärtig kann jedoch nicht

[1]) Betrifft nur Talk.
[2]) Die Zahlen für Talk sind unter Steatit eingerechnet.
[3]) Zahlen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Digitized by Google

mit nennenswerten Lieferungen von dorther gerechnet werden, da auch der europäische Caseinverbrauch beträchtlich gestiegen ist. Frankreich hat genügend zu tun, um die Anforderungen einiger Märkte, auf denen weniger scharfe Konkurrenz besteht als in den Vereinigten Staaten, zu decken, und kommt infolgedessen als Caseinlieferant für die Vereinigten Staaten kaum in Betracht.

Die Caseineinfuhr der Vereinigten Staaten hat sich seit dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	1 000 lbs.	1 000 $
1918	7 084	965
1919	17 077	2 010
1920	21 239	2 432
1921	9 717	843
1922	14 342	1 368
1923	26 490	4 410
1924	17 750	1 385
1925	18 804	1 573
1926	26 628	2 852
1927	24 210	3 120

(2927)

Fusion in der Druckfarbenindustrie. Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" ist zwischen vier der größten amerikanischen Druckfarbenproduzenten eine Fusion zustandegekommen, aus der als neue Gesellschaft die International Printing Ink Company hervorgegangen ist. 7 Millionen $ 6%ige kumulative Vorzugsaktien sind zur Zeichnung ausgelegt worden.

Das neue Unternehmen übernimmt die Ault and Wiborg Company in Ohio, die Ault and Wiborg Company in New York, die Queen City Printing Ink Company und die Firma Philip Ruxton (Incorporated). Außerdem wird die Gesellschaft die gesamten Aktien der Untag Company und eine 60%ige Beteiligung an der Ault and Wiborg (London) Company erwerben. (2925)

Neues Konservierungsmittel. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat das Bureau of Fisheries der Vereinigten Staaten festgestellt, daß bei der Einwirkung von Oelsäure auf Kupfercarbonat eine Verbindung entsteht, die bei Verdünnung mit geeigneten Lösungsmitteln eine Flüssigkeit ergibt, die ideale Eigenschaften für die Behandlung von Netzen und Tauen, die der Einwirkung des Meereswassers ausgesetzt werden, besitzt. (2926)

Flotation von Bauxit. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, haben die vom United States Bureau of Mines unternommenen Versuche über die Flotation von Bauxit mit hohem Kieselsäuregehalt ergeben, daß Schwefelnatrium sich für diese Zwecke am besten eignet. Mit Schwefelammonium wurden Ausbeuten von etwa 90% erhalten, während die mit Natriumcarbonat und Natronlauge angestellten Versuche nur etwa zwei Drittel der mit Schwefelnatrium erzielten Ausbeuten ergaben. (2915)

Canada. **Produktion von Casein.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, betrug die Produktion von Casein in den vom Census der canadischen Milchwirtschaft erfaßten Unternehmen im Jahre 1927 862 378 lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um 289 524 lbs. zugenommen. (2957)

Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlingsbekämpfung. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Aluminiumsulfat als Bestandteil von Spritzmitteln für Obstbäume in Neuschottland sehr an Beliebtheit gewonnen. Vier bis fünf Jahre lang ist Aluminiumsulfat in dieser Provinz in geringen Mengen zu Versuchszwecken verwandt worden; die damit erzielten Erfolge sind als gut bezeichnet worden. In der jetzigen Saison hat der Verbrauch große Mengen erreicht. Wie von Fachleuten erklärt wird, soll der Verbrauch in nächster Zeit noch weiter zunehmen.

Das Aluminiumsulfat wird nicht für sich allein verwandt, sondern in Gemischen mit anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln, wie Kalk-Schwefel, Calciumarsenat und Nicotin. Infolge der außergewöhnlich großen Nachfrage in dieser Saison ist eine Knappheit an Aluminiumsulfat eingetreten. Letzteres wird aus Montreal, den Vereinigten Staaten und Großbritannien bezogen. (2975)

Aus der Kunstseideindustrie. Der letzte Jahresbericht der Canadian Celanese, Ltd., führt nach „Chemistry and Industry" aus, daß die Fabrikation von Geweben mit Hilfe eingeführter Garne in der Mitte des Jahres 1927 aufgenommen worden ist. Die Anlage zur Herstellung von Kunstseidegarn ist am 1. Januar 1928 in Betrieb gesetzt worden, und seitdem werden alle von der Gesellschaft verarbeiteten oder verkauften Garne in der Fabrik in Drummondville hergestellt. Sobald die Fabrik völlig fertiggestellt ist, kann sie alle Erzeugnisse vom Cellulose-acetat angefangen bis zu den fertigen Textilwaren hervorbringen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, alle von ihr hergestellten Garne selbst zu verarbeiten, sondern einen Teil derselben dem Handel zuzuführen und selbst nur solche Kunstseidewaren herzustellen, die von der canadischen Textilindustrie nicht hergestellt werden. (2948)

Peru. **Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat das peruanische Ministerium der öffentlichen Arbeiten einem Unternehmen in Lima für die Dauer von zehn Jahren das Monopol der Fabrikation von Kresolseifendesinfektionsmitteln gewährt. (2980)

Uruguay. **Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Nationalrat von Uruguay dem Nationalen Chemieinstitut 80 000 Pesos für Neueinrichtungen bewilligt, die zur Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten bestimmt sind. Die bisherige Produktion beträgt etwa 700 t pro Jahr. (2717)

Argentinien. **Errichtung einer neuen Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrik.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge baut die argentinische Regierung eine neue Schwefelsäurefabrik, die etwa zur Hälfte vollendet ist und gegen Ende des Jahres 1928 betriebsfertig sein soll. Eine Abteilung der Anlage wird zur Herstellung von Aluminiumsulfat in Kristallform dienen. (2946)

Aegypten. **Aus der Alkaliindustrie.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge besitzt die Egyptian Salt and Soda Co. eine Konzession zur Ausbeutung der Mineralienlager bei der Oase Wadi Natron, die etwa 120 km südwestlich von Kairo liegt. Das als Wadi Natron bekannte Gebiet umfaßt etwa 100 000 acres; bis vor kurzem war es nur mit Kamelen erreichbar, jetzt besteht jedoch eine Schmalspurbahn, die dorthin führt.

Die von der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse sind Aetznatron, calcinierte Soda, rohes Natron und Salz. Die Seen, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen werden, sind wahrscheinlich die ältesten bekannten Sodavorkommen der ganzen Erde. Annähernd 10 t Natron werden täglich extrahiert, es wird aber angenommen, daß die Produktion auf 500 bis 1000 t täglich erhöht werden kann, ohne den Umfang der Vorkommen wesentlich zu beeinträchtigen. (2920)

Außenhandel in Phosphaten im Jahre 1927. Nach einer von der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." veröffentlichten Mitteilung führte Aegypten während der beiden letzten Jahre folgende Mengen an Phosphaten und anderen chemischen Erzeugnissen für den landwirtschaftlichen Bedarf ein:

	1927 t	1926 t
Superphosphate	43 833	36 791
Düngemittel, n. b. g. (außer Chilesalpeter, Kalksalpeter, Ammoniumsulfat und Kalkstickstoff)	374	3 463
Schwefel	1 765	1 650
Kupfersulfat	186	370

Die Ausfuhr von Kalkphosphaten belief sich im Jahre 1927 auf 274 326 t im Vergleich zu 176 123 t im Vorjahre. (2818)

Sudan. **Ungünstige Lage der Gummi-arabicum-Industrie.** Wie in einem vom Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Bericht ausgeführt wird, ist die Gewinnung von Gummi arabicum im Sudan nach Angaben der Handelskammer vom Sudan seit Jahren ziemlich unrentabel. Ein großer Teil der Schuld an der unbefriedigenden Lage dieser Industrie soll die Exporteure selbst treffen, die die Preise so weit unterboten haben, daß ein normaler Gewinn nicht mehr zu erzielen ist; im übrigen hat auch die Erhöhung der Produktion zur Senkung der Preise beigetragen.

Der Vorteil, den die Produzenten im Sudan durch die Möglichkeit, erstklassiges Gummi arabicum zu niedrigen Preisen zu produzieren, haben, wird durch hohe staatliche Abgaben ausgeglichen, so daß es den Gummi-arabicum-Produzenten im Senegal möglich ist, die Preise für Gummi arabicum um wenigstens 1 £ per t zu unterbieten. Die Ersatz-

Digitized by Google

mittel für Gummi arabicum, wie Dextrin und Gelatine, machen außerdem auf verschiedenen Verwendungsgebieten scharfe Konkurrenz.

Bisher scheint das Senegalgummi hauptsächlich in Frankreich verbraucht worden zu sein, zeitweise werden jedoch auch größere Mengen in Großbritannien abgesetzt, und nach Italien wird jetzt ein regelmäßiger Ausfuhrhandel unterhalten, allerdings auf dem Umweg über Marseille.

Im Jahre 1927 wurden aus Senegal 5857 t ausgeführt gegenüber 4374 t im Jahre 1926, und für das Jahr 1928 rechnet man mit einer sehr hohen Produktion.

Während der letzten fünf Jahre betrug der Weltverbrauch von Gummi arabicum etwa 21 000 t jährlich. Bei niedrigeren Preisen könnte der Verbrauch stark steigen und auf verschiedene Verwendungszwecke ausgedehnt werden, für die heute nur Ersatzmittel verbraucht werden.

Die Handelskammer vom Sudan steht gegenwärtig in Erwägungen darüber, ob sie an die Regierung um Herabsetzung der Abgaben und Frachten für das im Sudan produzierte Gummi arabicum herantreten soll. (2814)

Goldküste. **Ausfuhr von Manganerzen im Jahre 1927.** Wie wir einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Berichte über den Handel und die Industrie der Kolonie Goldküste entnehmen, betrug die Ausfuhr von Manganerzen aus dieser Kolonie im Jahre 1927 369 205 t. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist die Ausfuhr um 24 272 t gestiegen. Sobald Takoradi mit seinen neuen Einrichtungen als Hafen in Betrieb genommen wird, kann mit einer erheblichen Zunahme der Ausfuhr gerechnet werden, da die geographische Lage der Vorkommen und die Qualität der Erze mit anderen wichtigen Produktionsländern für Manganerze gut konkurrieren können. (2956)

Türkei. **Aus der knochenverarbeitenden Industrie.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" zufolge soll die Stadtverwaltung von Konstantinopel einen Kredit von 20 000 türkischen £ bereitgestellt haben, der zur Errichtung einer Fabrik zur Verarbeitung von Knochen und anderen tierischen Abfällen bestimmt ist. (2930)

Britisch-Indien. **Warnung vor unzuverlässigen Firmen.** „Prag. Tagbl." schreibt: „Das tschechoslowakische Konsulat in Bombay wird in letzter Zeit angegangen, bei verschiedenen indischen Firmen Geldbeträge für gelieferte Waren einzutreiben. Die Interventionen haben vielfach keinen Erfolg, da es sich meistens um zweifelhafte Firmen handelt. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nur mit solchen Firmen zu arbeiten, über die vom Konsulat oder von den Banken verläßliche Informationen vorliegen." (2857)

Gewinnung von Chinarinde und Chinin. Einem im „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Berichte zufolge könnten von den gegenwärtig auf den Pflanzungen von Mungpoo und Munsong in Bengalen befindlichen Cinchonabäumen insgesamt 21,76 Millionen lbs. Chinarinde gewonnen werden.

Die bengalische Fabrik verarbeitete im Jahre 1927 insgesamt 1,13 Millionen lbs. trockene Chinarinde, davon waren 567 000 lbs. in Bengalen gewonnen, der Rest war Javarinde. Die Produktion von Chininsulfat belief sich auf 55 136 lbs., deren Kosten sich auf 159 Rs. per lb. stellten; außerdem wurden 19 197 lbs. Alkaloidmischung („febrifuge") und geringe Mengen anderer Salze gewonnen.

In Südindien sind auf dem Gebiete des Cinchonaanbaus, wie aus dem Berichte des Indian Government Cinchona Department für das Jahr 1926/27 hervorgeht, Fortschritte zu verzeichnen. Die Gewinnung von Chinarinde betrug auf den staatlichen Plantagen 50 230 lbs. Der Anbau ist weiter ausgedehnt worden. Insgesamt betrug der Umfang der Kulturen am 1. April 1927 1 452 acres.

Die Chininfabrik der indischen Regierung produzierte während des Jahres 21 540 lbs. Chininsalze, zu deren Herstellung außer der indischen Rinde auch Javarinde verwandt wurde. (2716)

Entdeckung eines bedeutenden Pyritvorkommens. Wie die „News Edition" des „Ind. and Engin. Chem." berichtet, hat der Geological Survey of India ein Pyritlager entdeckt, mit dessen Hilfe sich Britisch-Indien eventuell im Bezug von Schwefel vom Auslande unabhängig machen kann. Das Lager befindet sich in den westlichen Ausläufen der Periyamalai, einem über 3000 Fuß hohen Gebirge im North Arcot Distrikt in Südindien. Zwölf englische Meilen vom Lager entfernt liegt Polur, eine Station der Südindischen Eisenbahn; von dem Fuße des Berges führt ein guter, mit Automobilen befahrbarer Weg nach Polur.

Die Entdeckung dieses Pyritlagers ist für Britisch-Indien von großer Bedeutung, insbesondere für die britisch-indische Schwefelsäureindustrie. Gegenwärtig besteht in Britisch-Indien rege Nachfrage nach Schwefel; die Einfuhr betrug im Jahre 1926 353 168 cwt. im Werte von 16,01,369 Rupien. Die Arbeitskräfte sind billig, und der Transport ist bequem, da das Lager in einer Höhe von nur 200 Fuß liegt. (2837)

Australien. **Entdeckung von Osmiridiumvorkommen in Tasmanien.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, sind im Gebiet des Rasselas-Tales am Gordon River in Tasmanien Osmiridiumvorkommen entdeckt worden. (2940)

Neu-Seeland. **Gewinnung von Platin.** Wie „Chemistry and Industry" berichtet, ist in Neu-Seeland eine kleine Anlage mit der Gewinnung von Platin beschäftigt, die sich in der Nähe von Riverton befindet. Die Produktion soll, roh geschätzt, eine Unze pro Tag betragen. (2914)

Nauru. **Produktion von Phosphaten.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge belief sich die Produktion von Phosphaten auf der Insel Nauru während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Jahres nach dem Berichte der British Phosphate Commission auf 594 825 t.

Von der Gesamtproduktion nahm Australien 78 % ab, die restlichen 22% gingen nach Neu-Seeland. Großbritannien bezog während dieses Jahres gar keine Phosphate aus Nauru.

Die Fobkosten der Phosphate betrugen einschließlich Verzinsung und Wertverminderung 720 438 £, während sich die Einnahmen auf 780 070 £ beliefen. (2830)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geh. Rat Dr. Ludwig Kastl, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, feiert am 17. September seinen 50. Geburtstag.

Geheimrat Kastl ist aus dem bayerischen Verwaltungsdienst hervorgegangen. Er hat seine juristische Prüfung im Oktober 1902 und die große Staatsprüfung im Dezember 1905 abgelegt. Im Jahre 1906 trat er in den Kolonialdienst; er war zuerst Bezirksrichter in Windhuk, später Hilfsarbeiter im ehemaligen Reichskolonialamt und von 1911 bis 1920 Regierungsrat des Generalgouvernements Windhuk. 1920 wurde er Geh. Regierungsrat im Wiederaufbauministerium, 1921 Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. Im März 1925 ist Geh.-Rat Kastl auf eigenen Wunsch ausgeschieden, um zum Reichsverband der Deutschen Industrie zu gehen. Seit einem Jahr ist er ständiges Mitglied der Mandatskommission des Völkerbundes. (2981)

Gustav Petersen †. Am 31. August d. J. verschied nach langem Leiden der Geschäftsführer und Teilhaber der Firma Bergmann & Simons G. m. b. H., Herr Gustav Petersen.

Mit besonderer kaufmännischer Begabung ausgerüstet, hat er ein Lebensalter hindurch an dem Aufbau der Firma unermüdlich mitgearbeitet. (2973)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Offene Handelsgesellschaft „Eros" Seifen- und Parfümeriefabrik Heinrich Hampel & Co., Elberfeld. Die Firma ist am 23. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld eingetragen und als Gesellschafter Heinrich Hampel und Paul Lecke, beide in Elberfeld. Die Firma hat am 1. 8. 1928 begonnen.

Frisia Silikat-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Harburg-Wilhelmsburg. Die Firma ist am 1. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Bleicherden und anderen chemisch-pharmazeutischen und chemisch-technischen Erzeugnissen und der Handel mit solchen Produkten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind der Ingenieur Fritz Bachmann in Schönebeck a. Elbe und Dr.-Ing. Hans Schwarz in München. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 7. 1928 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Naftalan-Gesellschaft Julius Donner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wurzen. Die Firma ist am 30. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wurzen eingetragen.

Digitized by Google

Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 8. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb medizinischer, pharmazeutischer und kosmetischer Produkte, insbesondere russischer Naphthaprodukte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Hans Manicke in Wurzen bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft nur in Gemeinschaft zweier Geschäftsführer vertreten.

Apotheker Kurt Bartsch, Fabrik pharmazeutischer Präparate in Staßfurt. Die Firma ist am 30. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt eingetragen und als deren Inhaber der Apotheker Kurt Bartsch in Wandsbek. Dem Kaufmann Hans Güldenpfennig und dem Prokuristen Paul Baumann in Staßfurt ist Einzelprokura erteilt.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Abteilung E. Sachsse & Co. in Leipzig (Göschenstr. 17). Die Firma ist am 31. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen als Zweigniederlassung der in Miltitz unter der Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft bestehenden Hauptniederlassung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 5. 1927 abgeschlossen und am 8. 9. 1927 und 15. 5. 1928 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung der von den offenen Handelsgesellschaften unter den Firmen Schimmel & Co. in Miltitz bei Leipzig und E. Sachsse & Co., Leipzig, betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte in ätherischen Oelen und Essenzen, chemischen Produkten, Fruchtextrakten, natürlichen und künstlichen Riechstoffen in Miltitz bei Leipzig mit Geschäftsstelle in Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle auf dem Gebiete der chemischen Industrie und verwandten Gebiete liegenden Fabrik- und Handelsgeschäfte zu betreiben und sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann neue Gesellschaften aufnehmen und sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art anschließen. Das Grundkapital beträgt 6 000 000 M., zerfallend in 6000 Stück Aktien zu je 1000 M. Die Gesellschaft wird vertreten: a) durch ein Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis, b) wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Zum Vorstand ist bestellt der Generaldirektor Hermann Traugott Fritzsche in Leipzig. Er darf die Gesellschaft allein vertreten. Prokura ist erteilt den Kaufleuten: Heinrich Creuzburg, Paul Grimmer und Karl Otto Richard Leuteritz, sämtlich in Miltitz, Hans Erwin Alexander Schettler in Leipzig, Karl Richard Waldapfel und dem Parfümeur Guillermo Ignatio Watermeyer, beide in Miltitz. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten. Zum stellvertretenden Vorstand ist der Kaufmann Hermann Breitenstein in Zürich bestellt. Gründer sind: der Kommerzienrat Karl Fritzsche in Leipzig, der Generaldirektor Hermann Fritzsche, daselbst, Magdalene verw. Geheimrat Fritzsche, geb. Heller, daselbst, Clara verehel. Verlagsbuchhändler Staackmann, geb. Fritzsche, daselbst, Magdalene ledige Fritzsche, daselbst, Else verehel. Dr. Römer, geb. Fritzsche, München-Schwabing, der Rittergutsbesitzer Theodor Fritzsche, Klein-Tschirne bei Brieg, der Fabrikbesitzer und Chemiker Dr. phil. Otto Lampe, Leipzig, die bisherige Fabrikbesitzerin Sophie verehel. Dufour-Feronce, geb. Mayer, Genf. Sie haben sämtliche Aktien übernommen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Dr. Schäfer & Co. Kommanditgesellschaft.**

Süddeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 6. 8. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags, im besonderen die Erhöhung des Grundkapitals um 494 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 500 000 M. 494 Namensaktien zu je 1000 M. werden zum Nennwert ausgegeben. Das Grundkapital ist nun in 100 Namensaktien zu je 5000 M. eingeteilt.

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Prokurist: Wilhelm Bir.

Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Berlin, Zweigniederlassung in Hemelingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 27. 8. 1928 eingetragen: Kaufmann Hugo Baum in Berlin ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Solinol Lack- und Farbenwerke J. H. Schröder & Co., Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 24. 8. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des Otto Bachmann ist mit dem 1. 7. 1928 erloschen.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln,** Zeppelinstr. 1/3. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt.

Eckenroth Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 8. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezügl. der Vertretungsbefugnis (§ 6). Ferner ist § 7, betr. Nichteinigung bei Gesellschafterbeschlüssen, gestrichen. Die Vertretung erfolgt durch einen Geschäftsführer. Ludwig Eckenroth und Kurt Prüfke haben das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Karl Heinrich Mundorf, Kaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Munitionsfabrik Dreyse & Collenbusch, Zweigniederlassung der Selve-Kronbiegel-Dornheim-Aktiengesellschaft, Sitz: **Sömmerda.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Sömmerda ist am 22. 8. 1928 eingetragen: Der Kaufmann August Hermann Selve in Weimar ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Lactowerk-Aktiengesellschaft, Sitz: **Horchheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Friedrich Wilhelm Schredelsecker sen. und jr. sind in Gemeinschaft oder einer derselben mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Dem Kaufmann Lorenz Pfeiffer in Horchheim ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 24. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretungsbefugnis (§ 8) abgeändert. Der Kaufmann Hans Karfunkel in Berlin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 27. 8. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Firma ist geändert in: **Vereinigte Farbwerke Aktiengesellschaft.** Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 29. 6. 1928 ist das Grundkapital um 780 000 M. auf 1 500 000 M. erhöht. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1500 Aktien zu je 1000 Reichsmark. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung in Zerbst.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 30. 7. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und an anderen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag im § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Dr. Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Rud. Dietel Cylinderlackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Dietel ist ausgeschieden (gestorben am 9. 2. 1928).

Lackfabrik Union Aeckerle & Co., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Aus der Kommanditgesellschaft ist ein Kommanditist ausgetreten. Ein weiterer Kommanditist ist verstorben; seine Vermögenseinlage ist auf einen neuen Kommanditisten übergegangen.

F. Reichelt Aktiengesellschaft Breslau, Zweigniederlassung Hamburg, vorm. Hasche & Woge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Die Firma der Zweigniederlassung ist geändert in **F. Reichelt Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg vorm. Hasche & Woge.** Prokura ist erteilt an Emil Kleinert und Erna Blum. Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Prokura für die Zweigniederlassung ist erteilt an Fritz Bettink; er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Sitz: **Barnsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. 3. 1928 hat eine Aenderung des § 2 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des von Herrn Karl Schlenk und

Digitized by Google

den Vereinigten Metallwerken Aktiengesellschaft betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts. Der Umtausch der Vorzugsaktien zu 50 M. Nennbetrag in solche zu 100 M. Nennbetrag gemäß 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ist durchgeführt. Die §§ 5 und 18 Abs. II des Gesellschaftsvertrags sind entsprechend geändert. Das Vorzugsaktienkapital zu 5000 M. ist eingeteilt in 50 Namensvorzugsaktien über je 100 M.

Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Die Prokura für Willi Arnold ist erloschen. Dr. Emanuel Felheim ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 8. 1928 im § 10 abgeändert worden.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Kaufmann David Bojarski, Berlin, 2. Dr. phil. Paul Weinstock in Altona-Eidelstedt. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft allein.

Konkurse.

F. Zeitschel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikations- und Handelsgesellschaft mit chemischen Produkten, Bremen. Das Amtsgericht Bremen macht unterm 27. 8. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage der Konkurs eröffnet ist. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Mensch, Börsenhof II, in Bremen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Anmeldefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung 25. 9. 1928, vormittags 9¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin: 4. 12. 1928, vormittags 9 Uhr, Gerichtshaus, Zimmer Nr. 84.

Klebstoffwerk Liebing & Weber in Kötschau. Das Amtsgericht Lützen macht unterm 28. 8. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 20. 9. 1928, vormittags 9¼ Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 8, bestimmt ist.

Löschungen.

Heilmittelwerke Niedersachsen Graul & Co. Kommandit-Gesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Engers G. m. b. H. in Engers. — Chemische Fabrik Neuwied G. m. b. H. in Neuwied. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht (auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926).

Herbert Voigt, Farbenfabrik G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht.

Phardiko, Pharmazeutische, diätetische und kosmetische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Riba Aktiengesellschaft, Sitz: **Nordenham.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordenham ist am 30. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Berliner Essigsäurefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Thüringen, G. m. b. H., Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

E. de Haën Aktiengesellschaft, Seelze bei Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Durch Fusionsvertrag vom 9. 7. 1928, genehmigt durch Beschluß der Generalversammlung der E. de Haën Aktiengesellschaft in Seelze bei Hannover vom 9. 7. 1928, hat die E. de Haën Aktiengesellschaft in Seelze bei Hannover ihr Vermögen als Ganzes in die J. D. Riedel Aktiengesellschaft in Berlin-Britz gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft unter vertraglichem Ausschluß der Liquidation des Vermögens der E. de Haën Aktiengesellschaft übertragen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. (2953)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 31. August 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 16
Bittersalz 8	Paraffin 33
Borsäure 65	Pech 9,50
Carbid 20	Ricinusöl 65
Carbolsäure (techn.) 30	Rosenöl —
Carbolsäure (rein) 90	Salpetersäure 35
Eisensulfat 5	Salzsäure 12
Glaubersalz 5	Schwefel (Stangen) 12
Glycerin 85	Schwefel (Pulver) 9
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 18	Soda (gewöhnl.) 6
Kupfersulfat (engl.) 23	Spermazetöl 55
Kupfersulfat (belg.) 22	Stearin 60
Leim 38	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 160
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 5. September 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 78[1])	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Ameisensäure (85%) 46[1])	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Kupfersulfat 25
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Magnesiumsulfat (comm.) 3
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 17	Milchsäure (50%) 44
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])	Natriumarseniat (45%) 26
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0	Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)	Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Bariumchlorid 10	Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Bariumsulfat 4—6	Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Bleiglätte (ausländ.) 29	Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Bleinitrat 36	Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Bleiweiß (ausländ.) 37	Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Bleizucker (weiß) 40/10/0	Natriumphosphat 12
Borax (krist.) 20[1])	Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0
Borsäure (krist.) 30[2])	Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)	Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Calciumchlorid 5[2])	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)	Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Chlorkalk (35%) 7[2])	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Citronensäure 0/2/0¾ (lb.)	Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6[1])	Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ (lb.)
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])	Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)	Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])	Schwefelkohlenstoff 24[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)	Schwefelsäure (168° T.W.) 6/5/0
Formaldehyd (40%) 36	Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Glaubersalz 2/15/0	Soda (krist.) 5[2])
Glycerin (roh, 80%) 35[1])	Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])	Terpentinöl 43
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¾ (lb.)	Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9(lb.)	Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw. 12[1])
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0	Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9	

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8	Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Acetylsalicylsäure 2/8	Hydrochinon 3/9—4
Amidol 7/6—9/0	Methylsalicylat 1/3—1/6
Amidopyrin 7/9—8	Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Benzoesäure (B.P.) 2—3/3	Phenacetin 2/5—2/8
Bromkalium 1/10	Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Bromnatrium 2	Salicylsäure (B. P.) 1/6
Calomel 6/8—6/9	Salol 2/3—2/6
Chininsulfat (oz.) 1/8	Sublimat (i. Stücken) 6/1—6/2
Chloralhydrat 3/2—3/4	Sublimat (i. Pulver) 5/6—5/7

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3	H-Säure 3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8	Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Benzaldehyd 2/3	Nitronaphthalin 1/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3	Paranitranilin 1/8
Betanaphthol 0/10	Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½	Sulfanilsäure 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9	

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Holland (Amsterdam), 5. September 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%)	86—90
Aluminiumsulfat (17—18%)	7,25—7,75
Ameisensäure (85-Vol.-%)	44—46
Ammoniak (25%)	11,50—12,25
Anilinöl	71—73
Anilinsalz	72—74
Antichlor	9,50—10
Arsenik (weißer)	22,50—24
Aetznatron (76—77%)	15,50—16
Benzaldehyd	140—150
Benzoesäure	170—180
Benzol (90%)	26—29
Betanaphthol	71—73
Bittersalz	3,25—3,50
Bleizucker	44,50—46
Borax (krist.)	20,50—21,50
Borsäure (krist.)	46—47
Bromkali	160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°)	90—95
Chlorbarium	7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%)	4,25—5
Chlorkalk	6,50—7
Chlormagnesium (geschm.)	5,60—6,10
Chlorzink	25—26
Chromalaun	17,50—18,50
Citronensäure	—
Eisenvitriol	4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.)	37,28—38,50
Essigsaures Natrium	24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%)	45—47
Glaubersalz (krist.)	2,40—2,65
Glycerin (2× raff.)	75—77,50
Kalialaun (in Stücken)	9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes)	81—84
Kalisalpeter (99%)	23.75—24,25
Kaliumbichromat	42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%)	29,75—31
Lithopone (Rotsiegel)	21,50—23
Natriumbicarbonat	11—12,25
Natriumbichromat	33—35
Natriumnitrit	23—25
Natriumsulfit	11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes)	47—49
Natronsalpeter	16,25—17
Natronwasserglas (38—40°)	5,25—6
Oxalsäure (krist.)	38—40
Phosphorsäure (s. G. 1,50)	38—40
Rhodanammonium	125—140
Salmiak (krist.)	19—19,75
Salpetersäure (36°)	14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.)	1,45—1,90
Schwefelkohlenstoff	18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%)	10,25—11
Schwefelsäure (66° Bé)	4,25—4,75
Soda (98—100%)	6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.)	100—110
Weinsäure	—
Zinkweiß (Rotsiegel)	36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, 1. Hälfte August 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton	420
Aetzkali (88—92%)	193
Aetznatron	61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty)	140
Ammoniak (fl. per kg NH_3)	1,80
Ammoniak (0.910)	60
Ammoniaksoda	26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.)	103,60
Ammonsalpeter (35%, lose, loco Waggon Chorzow)	—
Ammonsulfat	43
Antichlor	95
Antimon (pro kg)	2,40
Benzol (handelsübl., 90%)	91
Benzol (rein)	103
Bleiacetat	235
Bleiglätte	235
Borax (in Pulverform)	145
Bromkalium	850
Bromnatrium	860
Calciumcarbid	58—62
Carbolineum	45
Carbolsäure (rein)	275
Ceresin (gelb)	—
Chilesalpeter (inkl. Verp. franko Waggon Danzig)	—
Chlorammonium (techn., krist.)	155
Chlorammonium (in Stücken)	310
Chlorcalcium	20—22
Chlorkalk	40
Chloroform (für Narkose)	1800
Chloroform (rein)	800
Chlorzinklauge (50%)	50
Chorzowsalpeter (Nitrofos: 15,5%, inkl. Verp.[3])	—
Düngerkalk, gemahlen	—
Essigsäure (techn. 30%)	100
Fichtenteer, wasserfrei (pro kg[1])	0,48
Fichtenkohle (pro kg[1])	0,12
Firnis[3])	2,20 (Preis pro kg)
Formaldehyd (30%)	220
Glaubersalz (calc., ungem.)	10
Glaubersalz (krist.)	24
Glycerin (pharm., 90%)	380
Glycerin (chem. rein, 28° Bé)	425
Glycerin (techn., weiß, 85—88%)	280
Harzcarbolineum (pro kg[1])	0,65
Harzteer (Nettopreis)	40
Holzteer I. Sorte (Nettopreis)	34
Holzteer II. Sorte	—
Kainit (inländ.)	334
Kalialaun	68
Kalisalpeter	150
Kalk (in großen Stücken)	—
Kalisalz (inländ. 25% loco Grube[5])	—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.)	1,95
Kalkstickstoff (gran., 20—23%, in Blechtrommeln[4])	—
Kohlensaurer Kalk	8 90
Knochenleim	290
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5)	19
Kolophonium (hell, franz.)	160
Kolophonium (dunkel)	110
Kresole	135
Kupfersulfat	130
Lederleim	400
Leinöl[3]) (Preis pro kg)	1,90—2
Methanol (rein, 99%)	—
Methanol (techn.)	250
Naphthalin (rein, in Schuppen)	65
Naphthalin (roh, gepreßt)	34,50
Natriumacetat	125
Natriumbisulfat	20
Natronwasserglas (38° Bé)	30
Oleum (20%, Preis in Goldzloty)	10,55
Paraffin	160
Phosphorite aus Rachow, rohe	3.50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5)	6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg)	12
Ricinusöl (in Büchsen)	—
Ricinusöl (med.)	340
Ricinusöl (techn.)	335
Ricinusschrot (Kunstdünger)	—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3)	110
Salzsäure (arsenfrei)	8
Salzsäure (techn., 19—22%)	12
Salzsäure (chem. rein)	70
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.)	40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty)	6.98
Schwefelsäure (techn. 66° Bé)	—
Steinkohlenteer	—
Superphosphat (16%)	13,12—13,76
Terpentinöl[1]) „Med. Pur. A." Preis pro kg)	2
Thomasmehl ausländisches (15—18% pro kg %)[6])	—
Thomasschlacke (ausl. 18%, einschl. Verp.[7])	12,24
Toluol (rein)	103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz)	—
Zinkweiß (Rotsiegel)	150

(2964)

[1]) Franko Station Hajnowka oder Bialowieza.
[2]) Loco Chorzow.
[3]) Je nach dem Umfang der Bestellung.
[4]) Preis pro kg % loco Waggon Chorzow.
[5]) Preis pro 100 Tonnen.
[6]) Brutto für netto cif Danzig oder Gdingen loco Waggon Chorzow.
[7]) Brutto für netto franco Waggon Danzig oder Gdingen.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 9. 28	5. 9. 28	Aktien	12. 9. 28	5. 9. 28
Byk-Guldenw.	86 3/8	86 3/8	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98,50	98,50	Koksw. u. Chem. Fabriken	112 5/8	113,25
„ Grünau	75,50	76,—	Rasquin. Farbw.	110,—	—,—
„ v. Heyden	124 5/8	126,50	Rh. W. Sprengst.	100,—	101,50
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	77,—	76,—	J. D. Riedel	—	—
„ W. Albert	88,—	90,—	E. de Haen A.-G.	38 1/8	38,—
„ W. Brockhues	101,75	98,—	Rütgerswerke	105,50	106,—
Concordia chem. F.	85,—	40,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	125,—	127,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	309,—
Egestorff. Salzw.	140,—	130,—	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Fahlberg. List	120 25	121 1/8	Staßfurter Chem.	81,	81,75
I. G. Farbenindustr.	262,75	266,75	Thür. Bleiweißf.	43,75	43,—
Gehe & Co.	81,50	83,—	Union Fabr. chem. P.	68,50	72,—
Th. Goldschmidt	102,50	106 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	154,50	150,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	579,—	578,—
Heine & Co.	59,50	59,50	„ Ultramarinfabr.	167,50	170,25
Linde's Eismasch.	181,—	182,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	12. 9. 28	8. 9. 28	Devisen	12. 9. 28	8. 9. 28
Argentinien	1,765	1.766	Jugoslawien	7,380	7,380
Canada	4,199	4,200	Dänemark	111,93	111,94
Japan	1,920	1 926	Island	92,15	92,25
Aegypten	20,879	20.88	Portugal	18,90	18,85
Türkei	2,175	2.180	Norwegen	111,92	111,92
England	20.357	20.355	Frankreich	16,38	16,39
Ver. Staaten	4,197	4,197	Tschechoslowakei	12,436	12,437
Brasilien	0,500	0.4995	Schweiz	80,78	80,785
Uruguay	4,275	4,275	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,21	168,23	Spanien	69,49	69,60
Griechenland	5,430	5 430	Schweden	112,30	112,29
Belgien	58,33	58,335	Oesterreich	59,12	59,14
Danzig	81,39	81,38	Ungarn	73,14	73,14
Finnland	10,566	10,562	Rumänien	2,55	—,—
Italien	21,945	21,96			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	402,21
Mexiko	100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,33
Peru	1 Pfund	16,93	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,41
			Chile	100 Pesos	51,34
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 9. 28	5. 9. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—89	83—89
Silber in Barren per 1 kg	78 3/4—80 1/4	79 1/4—80 1/4 (2991)

Versammlungskalender.

25. September: Reichalda-Aktiengesellschaft Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt, Spezialfabrik für Hand-, Nagel-, Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Berlin W 35, Lützowstraße 31, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin W 35, Lützowstr. 31.

26. September: Liebe Aktiengesellschaft Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln/Weser, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Hameln.

27. September: Chemische Fabrik Köln-Ehrenfeld, Aktien-Gesellschaft, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Hollenberg.

28. September: Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actien-Gesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Herrn Notars Dr. Wäntig in Hamburg, Bergstr. 11, I (Commeterhaus).

Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, Berlin-Schöneberg, G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2 (Nordsternhaus). (2951)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. *Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang · BERLIN, 22. SEPTEMBER 1928 · Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. September 1928.

Seit nun genau einem Jahre sind die verschiedensten Versuche gemacht worden, um auch die mittleren Industrieunternehmungen mit billigen und langfristigen Auslandskrediten zu versorgen. Der Gedanke ist, den Firmen, die eigene Anleihen nicht begeben können, weil sie nur in einem beschränktem Umkreis bekannt sind, die aber ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach sich wohl dazu eignen, eine Art von Anleihenersatz zu gewähren und ihnen gleichzeitig den Weltkapitalmarkt zu eröffnen. Die stillschweigende Voraussetzung wird dabei gemacht, daß nur im Ausland Kredite mit einer Laufzeit von Jahren und Jahrzehnten zu annehmbarem Zinssatz zu erhalten sind. Verschiedene öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und zwei Großbanken haben in Amerika bereits Anleihen aufgenommen in Höhe von zusammen etwa 250 Mill. RM. und haben sie in kleinen Teilbeträgen langfristig an die mittlere Industrie weitergegeben.

Viel zuwenig beachtet wurde, daß diesen Versuchen umfangreiche ausländische, meist amerikanische Gründungen von Finanzinstituten vorausgingen, die alle als Gegenstand des Unternehmens angaben, langfristige Kredite an die deutsche Mittelindustrie gewähren oder deutsche Hypotheken und Pfandbriefe erwerben zu wollen. Allein in den Jahren 1926 und 1927 sind ein halbes Dutzend solcher Gesellschaften mit einem Aktienkapital von zusammen rund 120 Mill. RM. ins Leben gerufen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Aktienkapital keinen Maßstab für die anzulegenden Kapitalien abgibt, die leicht das Zehn- bis Zwanzigfache davon betragen können.

Seit kurzem macht ein neues Unternehmen sehr viel von sich reden. Das Besondere ist, daß die Kredite einerseits nicht in Form von gewöhnlichen Bankkrediten, sondern als Amortisationskredite gegeben werden und andererseits öffentliche Instanzen dabei völlig unbeteiligt bleiben sollen. Das Unternehmen führt den Namen „Centralbank Deutscher Industrie" und beruht auf der Idee des früheren Reichsfinanzministers Reinhold. Gründer ist die International Germanic Trust Co. bzw. die hinter ihr stehenden amerikanischen Bankkreise. Beteiligt sind verschiedene Privatbankiers und kleinere Aktienbanken sowie einige öffentlich-rechtliche Kreditanstalten.

Die Bedingungen der Kreditgewährung sind nicht gerade als sehr günstig zu bezeichnen. Voraussetzung ist zunächst, daß der Kreditnehmer über ein Eigenkapital von mindestens 50 000 RM. verfügt und nachweist, daß er in den letzten beiden Jahren einen Reinverdienst gehabt hat in der doppelten Höhe der jährlichen Belastung, die durch den beantragten Kredit verursacht wird. Das Darlehen wird dann gegen Eintragung einer Grundschuld gewährt, die innerhalb der ersten 30% des Verkehrswertes bleiben muß. Die Eintragung übersteigt den Nennbetrag um 10% und den schließlich ausgezahlten Betrag um voraussichtlich 20%. Diese erhöhte Eintragung soll die Bürgschaftsleistung, zu der im Umfange bis zu 10% seines Darlehns jeder Kreditnehmer für alle anderen Kreditnehmer verpflichtet ist, sicherstellen. Die entscheidende Frage ist natürlich: wie teuer wird der Kredit sein? Das hängt in erster Linie von dem Zinssatz ab, zu welchem eine Anleihe in Amerika aufgelegt werden kann. Dieser Zinssatz erhöht sich dann um einen Verwaltungskostenbeitrag von $^3/_4$% und eine Risikoprämie von $^1/_2$%. Hinzuzurechnen ist ferner die aus der Ausbezahlung von nur 90% des Nennbetrages und aus der eventuellen Inanspruchnahme der Solidarhaftung sich ergebende jährliche Belastung.

Bei der sehr ausgedehnten Presseberichterstattung über das neue Unternehmen, die geradezu die Form einer lebhaften Empfehlung angenommen hat, wird schon mancher Industrielle mit dieser Möglichkeit, langfristigen Kredit zum Zweck von Betriebsumstellungen aufzunehmen, gerechnet haben. Um Enttäuschungen zu ersparen, ist hier die Feststellung zu machen: der Kredit kann auf absehbare Zeit hinaus nicht billig sein. Der Kapitalmarkt der Vereinigten Staaten befindet sich im Zustand einer scharfen Kreditrestriktion als Kampfmaßnahme gegen die Effektenspekulation und weist sehr hohe Zinssätze auf. Die Diskontrate von New York beträgt 5% gegen normal $3^1/_2$%. Das amerikanische Schatzamt versuchte vergeblich, zu $3^5/_8$% eine Anleihe unterzubringen, und mußte sie schließlich zu $4^1/_2$% auflegen. Bestünde die Aussicht auf eine Erleichterung der Geldmarktlage in absehbarer Zeit, so hätte das Schatzamt sicher noch mit seiner Anleihe gewartet. Langfristige private Kredite sind in Amerika unter 7% kaum mehr zu haben, ein Satz, der seit 1921 dort nicht mehr erreicht wurde. Eine deutsche Auslandsanleihe könnte also günstigenfalls zu 7% bei einem Zeichnungskurs von vielleicht 90% untergebracht werden, was einer Effektivverzinsung von über 8% entspräche, so daß die Kredite unter $9^1/_2$% in Deutschland nicht weiterbegeben werden können.

Derartig hochgetriebene Zinssätze stellen für die amerikanischen Banken durchaus einen Anreiz dar, in verstärktem Umfange Auslandsanleihen zu gewähren. So sind denn auch in keinem Vierteljahr, auch während des Weltkrieges nicht, in Amerika mehr Auslandsanleihen aufgelegt worden als im zweiten Vierteljahr 1928, zu dessen Ultimo tägliches Geld vorübergehend bis zu 10% bedang. In Reichsmark umgerechnet waren es über 2700 Mill., in drei Monaten!! Bei einem Gesamtumfang der Bankkredite in Amerika von 54 Milliarden $, bei einer jährlichen Neuemission von Aktien und Schuldverschreibungen in Höhe von 7 bis 10 Milliarden Dollar im Inlande, spielen die einige hundert Millionen Dollar Auslandsemissionen keine Rolle und können auch bei angespanntester Geldmarktlage leicht aufgebracht werden.

In Anbetracht der hohen Zinssätze sollte man in Deutschland die verstärkte Betriebsamkeit der ausländischen Kapitalinvestoren — ist doch erst diese Woche wieder eine neue Gesellschaft für Kredite an die mittlere Industrie gegründet worden — etwas kritischer betrachten und den Auslandsanleihen gegenüber überhaupt Zurückhaltung und Vorsicht walten lassen.

Man kann gegen eine solche vorübergehende Zurückhaltung auch nicht mehr die Möglichkeit einer Konjunkturgefährdung einwenden. Zeigt doch immerhin die Entwicklung der deutschen Kapitalbildung ein nicht unerfreuliches Bild. Die Spareinlagen haben allein im ersten Halbjahr 1928 um 1 Milliarde und der Pfandbriefumlauf hat um 700 Mill. RM. zugenommen. Inlandsanleihen sind für 485 Mill. RM. begeben worden und für 650 Mill. RM. konnten Kapitalerhöhungen und Neugründungen von Aktiengesellschaften durchgeführt werden. — Gr. (3063)

Digitized by Google

Die Erhebung des Schlüsselindustriezolls von wertzollpflichtigen Waren in Großbritannien.

Zu den dieses Gebiet betreffenden neuen Bestimmungen, über die wir bereits auf Seite 988 der „Chem. Ind." berichtet haben, schreibt das „Chemical Trade Journal":

Die Mitteilung der Londoner Zollbehörden über die Abänderung des Verfahrens zur Berechnung der Schlüsselindustriezölle von wertzollpflichtigen Waren hat in den Chemikalienhändlerkreisen beträchtliche Ueberraschung hervorgerufen. Die Bekanntmachung über diese Neuordnung wurde erst am 27. August veröffentlicht; die neuen Bestimmungen sind jedoch bereits am 1. September in Kraft getreten.

Bisher ist zur Berechnung des 33⅓%igen Einfuhrzolls gemäß Teil I des Industrieschutzgesetzes bekanntlich der Fakturenwert zuzüglich der Extralasten, wie Versicherung und Fracht, als Grundlage genommen worden. Ein Unterschied zwischen den Empfängern der Waren war bisher nicht bekannt; es war also gleichgültig, ob der Empfänger ein direkter Käufer oder ein Agent des Exporthauses war oder gänzlich oder teilweise unter der Kontrolle des Absenders stand. Nach den Bestimmungen der Safeguarding of Industries Act scheint eine andere Auslegung nicht möglich gewesen zu sein, da Teil III, 10 (I) dieser Act besagt:

„Als Wert der eingeführten Waren im Sinne dieser Act ist der Preis anzusehen, den ein Importeur für diese Waren zu entrichten hätte, wenn ihm die Waren geliefert werden und die Fracht und Versicherung im Eingangshafen bezahlt sind; der Zoll ist nach dem Werte zu bezahlen, den die Zollbehörde festsetzt."

Sieben Jahre hindurch haben die Zollbehörden die alte Auffassung vertreten, die sie sowohl in ihren Instruktionen an die Importeure, sowie in ihren schriftlichen Mitteilungen an die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association festgelegt hatten, nämlich, daß nach ihrer Auffassung unter dem zollpflichtigen Werte der „Cif-Wert zur Zeit der Einfuhr" zu verstehen sei.

Nach dem neuen Regime werden jedoch die Kaufleute, die Chemikalien als Agenten einführen, anders behandelt als diejenigen, die in wirtschaftlicher Unabhängigkeit von dem Verkäufer am offenen Markte kaufen. Im ersteren Falle soll versucht werden, die Preise festzustellen, zu denen die späteren Verkäufe der betreffenden Ware in Großbritannien erfolgen. In den Deklarationen, die diese Importeure abgeben müssen, bevor die Einfuhrware aus dem Zollverschluß entnommen werden darf, ist auf Verlangen der Zollbeamten der tatsächliche Preis anzugeben, zu dem die Ware weiterverkauft wird. Wie verlautet, haben tatsächlich verschiedene Londoner Chemikalienhändler bereits Besuche von Zollbeamten erhalten, die Einblick in die Verkaufsbücher verlangten und allgemeine Fragen über die Geschäftsverbindungen der betreffenden Firma in Großbritannien stellten.

Wie zu erwarten war, hat dieses Vorgehen bei den Händlern eine ziemliche Verstimmung hervorgerufen. Wenn auch in früheren Zeiten gelegentlich begründeter Verdacht bestand, daß einige Händler die Fakturenpreise zu niedrig deklariert hatten, um nicht den vollen Zoll entrichten zu müssen, so bestehen doch gegenwärtig keine derartigen Gründe, die zu einem Vorgehen in der oben angegebenen Richtung berechtigen würden.

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, die den Hauptteil des Chemikalienhandels in Großbritannien vertritt, hat sich bisher nach allen Richtungen bemüht, um mit den Zollbehörden hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen des Schlüsselindustriegesetzes zusammenzuarbeiten, so daß die Behörden jetzt genügend Erfahrungen gesammelt haben, um die Preise der wichtigsten eingeführten Chemikalien beurteilen und zu niedrige Wertdeklarationen sofort entdecken zu können.

Wenn die neuen Bestimmungen zur Durchführung gelangen, wird eine etwas anormale Lage der Importeure geschaffen werden, da diese dann nicht nur den Zoll nach dem Werte der Ware im Augenblick der Einfuhr entrichten müssen, sondern außerdem in dem gleichen Verhältnis ihren Gewinn verzollen müssen, den sie beim späteren Verkauf der Ware in Großbritannien erzielen können. Natürlich kann auch der Fall eintreten, daß dem Importeur ein Zollnachlaß gewährt wird, wenn er die Ware bei sinkenden Preisen wiederverkauft; es muß jedoch bezweifelt werden, ob die Safeguarding of Industries Act je so elastisch gedacht war, wie dieses jetzt der Fall ist. Soviel steht jedenfalls fest, daß die Zollbehörden keine gesetzliche Befugnis besitzen, den Absatz von Chemikalien in Großbritannien durch Einsichtnahme in die Bücher der Händler zu kontrollieren; das Recht, Anfragen in dieser Richtung zu stellen, bleibt ihnen natürlich unbenommen.

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, die die Gesetzmäßigkeit der neuen Bestimmungen scharf bekämpft, hat ihren Mitgliedern empfohlen, sich zu weigern, die von den Zollbehörden verlangten Zertifikate zu den Deklarationen zu liefern, sofern sich die von den Zollbehörden verlangte Auskunft nicht auf den Cif-Wert der Einfuhrwaren im Augenblick der Einfuhr beschränkt. Eine Abordnung der Association wird voraussichtlich in den nächsten Tagen mit den Zollbehörden darüber verhandeln; letztere haben sich bereit erklärt, inzwischen die zollpflichtigen Waren ohne Deklaration des Importeurs auszuhändigen, wenn ein Extrazoll hinterlegt wird, der 10% über dem nach dem Fakturenpreis berechneten Zoll liegen soll.

Sollten die Verhandlungen zwischen der Association und den Zollbehörden zu keinem für erstere annehmbaren Ergebnis führen und sollte sich die Association dann, wie bereits angekündigt, an den Customs Referee wenden, so ergäbe sich neben der alten Frage „Was sind Feinchemikalien?" eine neue, nicht minder interessante Frage „Was ist ein Importeur?" (3021)

Die Lage der lettländischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

Der Rigaer Fabrikanten-Verein hat über seine Tätigkeit im Jahre 1927 einen Bericht herausgegeben, der u. a. folgenden Abschnitt über die Lage der lettländischen chemischen Industrie im Jahre 1927 enthält:

Ein nennenswertes Anwachsen nach Zahl und Umfang der industriellen Unternehmen, die unter dem Sammelnamen der chemischen Industrie zusammengefaßt werden, läßt sich für die Berichtszeit nicht registrieren, im wesentlichen haben sich die Arbeitsbedingungen und die Resultate der Arbeit gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Allgemein sind die Klagen über die schwache Kaufkraft der eigenen Bevölkerung. Was die einzelnen größeren Fabriken dieser Branche anbetrifft, so hatte unsere im Jahre 1926 wieder in Betrieb gesetzte Blei- und Zinkfarbenfabrik für das Jahr 1927 eine Steigerung des Exports ihrer Fabrikate zu verzeichnen, während das inländische Geschäft im allgemeinen abgenommen hat, was wohl auf den Geldmangel in den Betrieben, die als Abnehmer für diese Fabrik in Frage kommen, zurückzuführen ist.

Digitized by Google

Die allgemeine Rentabilität des Unternehmens wurde dadurch stark beeinträchtigt, daß der Export von Bleimennige und Bleiglätte infolge der gedrückten Weltmarktpreise für diese Fabrikate keinen Verdienst erbrachte. Die hiesige Ultramarinfabrik berichtet, daß sich ihr Absatz, und zwar hauptsächlich nach Rumänien und Polen, im vergangenen Jahr etwas gehoben hat, obgleich dem Export nach letzterem Lande hohe Einfuhrzölle und Kontingentierungsschwierigkeiten immer noch hindernd im Wege stehen; angesichts des minimalen Bedarfs an Ultramarin im eigenen Lande ist aber für diese Fabrikation der Export eine Lebensnotwendigkeit.

Wie in früheren Jahren hat die Fabrikation von Produkten aus Knochen auch in der Berichtszeit unter dem Mangel an Rohmaterial, den Knochen, zu leiden gehabt. Das Quantum von exportiertem Leim und Knochenmehl hätte leicht gesteigert werden können, wenn nicht seitens Estlands eine speziell gegen lettländische Fabriken gerichtete Erhöhung der Ausfuhrzölle auf Knochen eingetreten wäre. Der Export der beiden genannten Fabrikate hätte sich um so mehr gelohnt, als die Preise für dieselben eine steigende Tendenz zeigten. Leider mußte das Hinzukommen eines neuen Unternehmens dieser Branche verzeichnet werden, das zudem den Rohstoff nur als Mehl verarbeitet und somit die teuerste Substanz vergeudet, indem das rare Rohmaterial nur teilweise ausgenutzt wird. Der Absatz im Innern des Landes war für Leim normal, für Knochenmehl und Fett aber sehr klein, was darin seine Erklärung findet, daß die hiesigen landwirtschaftlichen Kooperative es vorziehen, billige Düngemittel aus dem Auslande zu beziehen. So kommt es, daß das Knochenmehl beinahe voll ins Ausland exportiert wird.

Die Lage der Lackindustrie hat im vergangenen Jahr im allgemeinen keine Aenderung erfahren, sowohl die Anzahl der Unternehmen dieser Branche als auch der in ihnen beschäftigten Arbeiter ist nahezu dieselbe geblieben. Auch der Umsatz des einzelnen Unternehmens in dieser Gruppe zeigte keine Steigerung, was sich durch den Mangel an Neubauten und den relativ niedrigen industriellen Beschäftigungsgrad der Unternehmen, die für die Lackindustrie als Abnehmer in Betracht kommen, zu erklären ist. Auch die Exportmöglichkeiten haben sich im vergangenen Jahr nicht vergrößert. Als ein Plus könnte der Umstand gebucht werden, daß der neue Zolltarif einige Erleichterungen aufweist und es den steten Bemühungen der Lackindustriellen gelungen ist, gewisse offensichtliche Ungerechtigkeiten aus dem Tarif auszumerzen.

Für die Seifenfabrikation kann im allgemeinen festgestellt werden, daß in dieser wie in der Parfümeriebranche hinsichtlich der Zahl und des Umfanges der Betriebe gegenüber 1926 Aenderungen besonders einschneidender Art nicht stattgefunden haben. Stets wiederholt es sich, daß der eine oder der andere kleine Betrieb seinen Besitzer wechselt, wenn auch das Unternehmen unter dem Vorinhaber eine Rentabilität nicht hat nachweisen können. Im Haushaltungsseifengeschäft wurde die Rentabilität in nachteiligster Weise durch eine maßlose Konkurrenz verschiedener Kleinbetriebe beeinflußt und in der Parfümeriebranche verdient als unsere Industrie beeinträchtigend die Eröffnung von Filialbetrieben ausländischer Fabriken vermerkt zu werden, eine Erscheinung, die ihren Grund in den Zollerhöhungen vom März des verflossenen Jahres haben mag.

Die Produktionsziffer unserer Dachpappenindustrie hat sich im Vorjahre auf derselben Höhe gehalten wie bisher. Der stark eingeschränkte Absatz, der sich heute nur auf das eigene Land erstreckt, gibt der hiesigen Produktion eine normale Beschäftigung für etwa 3 Monate, so daß die Dachpappenindustrie in den meisten örtlichen Unternehmen dieser Branche zu einem Nebenbetrieb herabgesunken ist. (2918)

Censusbericht über die irländische Düngemittelindustrie im Jahre 1926.

Wie der im „Irish Trade Journal" veröffentlichte Censusbericht über die Düngemittelindustrie des Irischen Freistaates im Jahre 1926 besagt, wurden Düngemittel in diesem Jahre von elf Niederlassungen hergestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Mengen und Nettoverkaufswerte der von diesen elf Niederlassungen im Jahre 1926 zum Verkauf hergestellten Erzeugnisse:

Warenbezeichnung	Menge t	Nettoverkaufswert £
Superphosphate	71 321	212 084
Knochenmehl	1 598	8 559
Düngemittel aus Schlachthausabfällen	711	3 380
Mischdünger	44 660	266 332
Schwefelsäure	3 856	9 184
Alle anderen Erzeugnisse	—	41 918
Einnahmen für Lohnarbeiten	—	144
Gesamtwert der Produktion:	—	541 601

Praktisch die gesamte Produktion der irischen Düngemittelindustrie wird im Inlande verbraucht. Die Ausfuhr von fertigen Düngemitteln ist gering und stellte im Jahre 1926 nur einen Wert von 19 053 £ dar.

Bei der Betrachtung der gesamten Produktionszahlen ist zu berücksichtigen, daß die Produktion von Ammoniumsulfat in den irischen Gasanstalten, die in einem besonderen Censusberichte, und zwar dem der Gasfabrikation, nachgewiesen wird, in den obigen Zahlen nicht eingerechnet ist.

Unter dem Posten „Alle anderen Erzeugnisse" ist z. B. die Produktion von Leim und Fetten eines Unternehmens in Höhe von 23 231 £ eingerechnet.

Ueber den Verbrauch von Rohstoffen während des Jahres 1926 unterrichtet die folgende Tabelle:

Rohstoffe	t	£
Rohphosphate	60 939	90 854
Eisenpyrite (Schwefelgehalt)	27 224	35 655
Schwefelsäure	2 278	4 482
Knochen	2 999	17 022
Blut	1 353	1 537
Rohguano	1 850	19 560
Kalisalze	5 199	22 586
Salpeter	396	5 298
Ammoniumsulfat	7 796	87 453
Alle anderen Rohstoffe	—	15 981
Gesamtwert der Rohstoffe:	—	300 428

Die in der obigen Tabelle angegebenen Kosten für die Eisenpyrite stellen nur den Wert des in den Pyriten enthaltenen Schwefels dar; der Wert der Pyritaschen, die bei der Röstung als Nebenprodukt anfallen, ist dementsprechend nicht zu dem Werte der Gesamtproduktion eingerechnet worden.

Der Verbrauch von Kraftstoffen, Elektrizität usw. in der Düngemittelindustrie des Irischen Freistaates während des Jahres 1926 ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Verbrauchte Energie usw.	Einheit	Menge	Kosten frei Werk £
Kohlen	t	7 485	14 518
Schmier- u. and. Schweröle	Gall.	12 854	971
Petroleum u. and. Leichtöle	Gall.	1 895	112
Elektrizität, gekaufte	B.O.T.-Einheit.	388 185	3 579
Gas	—	—	706
Andere Betriebsstoffe	—	—	158
Gesamtwert:	—	—	20 044

Die Berechnung des Nettoproduktionswertes der irischen Düngemittelindustrie im Jahre 1926 wird wie folgt durchgeführt:

Digitized by Google

	£
Wert der Bruttoproduktion	541 601
Ausgaben für Rohstoffe	300 428
„ „ Betriebsstoffe usw.	20 044
„ „ Säcke, Kisten usw., die mit der Produktion verkauft werden, sowie für Werkzeuge und Materialien für die Ausführung von Reparaturen an Gebäuden und Anlagen durch die eigenen Arbeiter der Firmen	57 125*)
Wert der Nettoproduktion	164 004

*) Geschätzt.

An Löhnen und Gehältern zahlten die elf Düngemittelfabriken im Jahre 1926 folgende Beträge:

	£
Gehälter	33 128
Löhne	111 310
Insgesamt:	144 438

Die Zahl der beschäftigten Personen belief sich am 16. Oktober 1926 auf insgesamt 766. Darunter waren 701 männliche und 65 weibliche Personen oder, nach Berufsgruppen getrennt, 114 Gehalts- und 652 Lohnempfänger.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1926 nach „Chemical Trade Journal" folgende Düngemittel:

	t	£
Thomasphosphate	31 269	96 808
Kainit	8 009	19 009
Superphosphate	41 668	130 569
Andere Düngemittel	11 548	67 159

(2884)

Wertfestsetzungen für ätherische Oele, Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr nach Italien.

Die „Gazzetta Ufficiale" vom 4. September 1928 veröffentlicht die folgenden neuen Wertfestsetzungen für die wertzollpflichtigen ätherischen Oele, Riechstoffe und Alkaloide, die bei der Einfuhr nach Italien zur Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde gelegt werden (Dekret des Finanzministers vom 25. August 1928). Die bisherigen Werte (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 707) werden durch die neuen Werte außer Kraft gesetzt.

Position 658 a 2, 3, 5.

Aetherische Oele, terpenhaltige: Gewürznelkenöl, Pfefferminzöl und nicht besonders genannte ätherische Oele.

	Wert per kg Goldlire		Wert per kg Goldlire
Angelicaöl	140	Sandelholzöl, westindisch	20
Anisöl	10	Sassafrasöl	12
Sternanisöl	7.50	Lemongrasöl	8
Cajeputöl	7	Linaloeöl	20
Kamillenöl, gewöhnl.	150	Macisöl	25
Kamillenöl, römisches	400	Majoranöl	20
Canangaöl	40	Pfefferminzöl	35
Zimtöl, Ceylon	80	Bayöl	20
Zimtöl, China	20	Neroliöl	400
Cardamomenöl	320	Opoponaxöl	80
Kümmelöl	25	Origanumöl	15
Gewürznelkenöl	18	Patchouliöl	95
Citronellöl	5	Petitgrainöl	22
Cuminöl	50	Rosmarinöl	6
Eucalyptusöl	7,50	Salbeiöl, gewöhnlich.	12
Fenchelöl	10	Salbeiöl, Muskateller	320
Geraniumöl	35	Senföl	55
Wacholderöl	20	Spiköl	12
Lavendelöl	50	Thymianöl	14
Cedernholzöl	5,50	Vetiveröl	70
Rosenholzöl	85	Ylang-Ylang-Oel	180
Sandelholzöl, ostindisch	75	And. ätherische Oele	Fakturenwert

Position 658 b.

Aetherische Oele, terpenfreie.

	Wert per kg Goldlire		Wert per kg Goldlire
Anisöl	18	Pomeranzenöl, bitteres	340
Sternanisöl	15	Pomeranzenöl, süßes	750
Bergamottöl	190	Linaloeöl	40
Zimtöl, Ceylon	130	Mandarinenöl	2 250
Zimtöl, China	48	Pfefferminzöl	130
Cedratöl	130	Bayöl	50
Citronellöl	22	Neroliöl	2 200
Lavendelöl	125	Petitgrainöl	50
Lemongrasöl	40	Rosenöl	4 000
Citronenöl	250	Rosmarinöl	18
		And. ätherische Oele	Fakturenwert

Position 661.

Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von ätherischen Oelen, nicht besonders genannte.

	Wert per kg Goldlire		Wert per kg Goldlire
Künstl. Akazienöl	60	Diphenyläther	6.50
Künstl. Ambraöl	120	Eucalyptol	9
Künstl. Bergamottöl	28	Eugenol	30
Künstl. Cassieblütenöl	85	Phenylessigsäure-methyl- und äthylester	15
Künstl. Jasminöl	200	Ameisensäurebenzylester	10
Künstl. Geraniumöl	28	Ameisensäurecitronellylester	50
Künstl. Lilienöl	55	Ameisensäurephenyläthylester	40
Künstl. Mimosaöl	40	Geraniol	25
Künstl. Maiblumenöl	100	Citronellalhydrat	55
Künstl. Neroliöl	120	Indol	350
Künstl. Rosenöl	220	Jonon	40
Künstl. Sassafrasöl	4	Isoeugenol	35
Künstl. Veilchenöl	120	Linalool	55
Benzylacetat	5,50	Menthol	50
Bornylacetat	15	Methylparakresol	15
Geranylacetat	35	Methylacetophenon	17
Linalylacetat	60	Xylolmoschus	18
Terpenylacetat	9	Ketonmoschus	60
Acetophenon	17	Ambrettemoschus	60
Phenylessigsäure	15	Nerolin	7
Benzylalkohol	5,50	Propionsäurebenzylester	10
Zimtalkohol	30	Propionsäuregeranylester	45
Phenyläthylalkohol	25	Safrol	3,50
Anisaldehyd	22	Salicylsäureamylester	10
Zimtaldehyd	7,50	Salicylsäuremethylester	5
Phenylacetaldehyd	40	Terpineol	5
Anethol	10	Thymol	35
Anthranilsäuremethylester	22	Vanillin	70
Benzoesäurebenzylester	6,50	Jara-Jara	8
Benzoesäuremethyl- und -äthylester	8	Andere synthetische Riechstoffe	Fakturenwert
Bromstyrol	25	Andere Bestandteile v. ätherisch. Oelen	Fakturenwert
Zimtsäuremethyl- u. -äthylester	18		
Citral	35		
Citronellal	19		
Citronellol	35		
Cumarin	22		
Diphenylmethan	5,50		
Heliotropin	12		

Position 767.

Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze (einschließlich der Glucoside, wirksamen Prinzipien und ähnlichen Bitterstoffe der Position Alkaloide des Warenverzeichnisses).

	Wert per kg Goldlire		Wert per kg Goldlire
Aconitin und dessen Salze	2 500	Coffein	20
Agaricin (wirksames Prinzip)	230	Coffeinsalze (mit Ausnahme des Coffeinvalerianats)	16
Agurin siehe Theobrominnatrium-acetat	—	Coffeinvalerianat	35
Aloin (Bitterstoff)	30	Cantharidin (wirksames Prinzip)	3 400
Apomorphinchlorhydrat	1 500	Capsicin	42
Arecolinbromhydrat	1 000	Cocain	650
Arecolinchlorhydrat	1 150	Cocainchlorhydrat	600
Atropin	415	Codein	650
Atropinsalicylat	550	Codeinphosphat	480
Atropinsulfat	330	Codeinchlorhydrat u. Codeinsulfat	510
Berberin und dessen Salze	180	Colchicin und dessen Salze	1 900
Brucin	20	Diacetylmorphin und dessen Salze	650
Brucinsalze	17	Digitalin, amorph.	2 400

Digitized by Google

	Wert per kg Goldlire
Digitalin, kristallisiert	7 930
Dionin siehe Aethylmorphinchlorhydrat	—
Diuretin siehe Theobrominnatriumsalicylat	—
Emetinbromhydrat	4 880
Emetinchlorhydrat	5 200
Heroin s. Diacethylmorphin u. dessen Salze	—
Eserin	5 400
Eserinsalze	3 650
Aethylmorphinchlorhydrat	720
Evonymin	120
Hyoscin und dessen Salze	1 700
Hydrastin und dessen Salze	6 500
Hydrastinin u. Hydrastininchlorhydrat	3 050
Yohimbinchlorhydrat	600
Morphin	650
Morphinsalze	500

	Wert per kg Goldlire
Homatropin und dessen Salze	1 220
Papaverin und dessen Salze	140
Pelletierinsulfat	1 650
Pelletierintannat	820
Pilocarpin	520
Pilocarpinsalze	390
Salicin (Glucosid)	36
Saponin (Glucosid)	30
Scopolamin u. dessen Salze	1 350
Solanin	1 830
Solaninchlorhydrat	2 150
Sparteinsulfat	60
Strychnin u. dessen Salze	65
Theobromin	16
Theobrominnatriumacetat	13
Theobrominnatriumsalicylat	12
Tropacocainchlorhydrat	975
Veratrin	155
And. Alkaloide usw.	Fakturenwert (3031)

Der Chemikalienaußenhandel der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928.

Im ersten Halbjahr 1928 wies der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Chemikalien und verwandten Produkten, wie wir einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Aufsatze von A. H. Swift entnehmen, gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Reihe von Veränderungen auf. Die Gesamtausfuhr hielt sich auf beinahe derselben Höhe wie im Jahre 1927. Dagegen steigerte sich die Gesamteinfuhr trotz eines leichten Rückganges bei einer Anzahl von Warengruppen gegenüber dem ersten Halbjahr 1927 um reichlich 10%.

Fast drei Fünftel der Gesamtausfuhr nahm die Gruppe der Fertigfabrikate mit einem Werte von 57 Mill. $ ein; hier wiesen besonders die chemischen Spezialerzeugnisse, darunter die Schädlingsbekämpfungsmittel eine besonders auffällige Steigerung der Ausfuhr, nämlich um nahezu 50%, auf. Allerdings wurde diese Zunahme durch die Verminderung der Ausfuhr von Kohlenteererzeugnissen um fast ein Drittel wieder ausgeglichen. Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten überwog diejenige des ersten Halbjahres 1927 um 11% und betrug mehr als das Doppelte der Einfuhr von Fertigfabrikaten.

Bei der Einfuhr war das umgekehrte Verhältnis zu beobachten. Mehr als drei Viertel des Gesamtwertes, rund 90 Mill. $, nahmen Rohstoffe und Halbfabrikate in Anspruch, während nur 25 Mill. $ auf Fertigfabrikate entfielen. Die Einfuhrwerte für letztere fielen um 4 Mill. $, während Rohstoffe und Halbfabrikate, die in den Vereinigten Staaten nicht gewonnen wurden, eine Wertzunahme um 15 Mill. $ erfuhren.

Naval Stores, Gummen und Harze.

Bei den wichtigsten Erzeugnissen dieser Gruppe, Kolophonium und Terpentinöl, war eine erhebliche Verschlechterung der Ausfuhrziffern, sowohl mengen- wie wertmäßig, festzustellen. Die Ausfuhr von Kolophonium fiel von 625 250 Barrels im Werte von 11,6 Mill. $ im ersten Halbjahr 1927 auf 477 000 Barrels im Werte von 7,3 Mill. $ in der Berichtsperiode, während die Ausfuhr von Terpentinöl sich von 5 957 000 Gall. (Wert: 4,06 Mill. $) auf 4 500 000 Gall. (Wert: 2,5 Mill. $) senkte. Dagegen wies die Ausfuhr von Holzterpentinöl im ersten Halbjahr 1928 eine bedeutende Steigerung auf, nämlich auf 574 000 Gall. im Werte von 300 000 $ gegenüber 303 300 Gall. im Werte von 198 000 $ im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Die Ausfuhrziffer für Holzkolophonium zeigte mengenmäßig nur eine geringfügige Zunahme (66 000 Barrels gegenüber 65 000 Barrels); der Preissturz wirkte sich aber in einer beträchtlichen Verschlechterung des Ausfuhrwertes aus, denn er betrug nur 870 000 $ gegenüber 1,1 Mill. $ im Vorjahre.

Die Einfuhr von Gummen und Harzen blieb im ersten Halbjahr 1928 weiter hinter derjenigen von 1927 zurück. Ihr Wert betrug 16,2 Mill. $ (1927: 17,18 Mill. $). Bei den Lackharzen verteilte sich die Abnahme der Einfuhr — es wurden etwa 9 Mill. lbs. weniger eingeführt — auf nahezu alle Sorten, außer Kauriharz. Den größten Rückgang wies wiederum die Einfuhr von Schellack auf; sie fiel von 12,8 Mill. lbs. auf 10,7 Mill. lbs.

Im Campher geschäft fiel die Einfuhr von synthetischem Campher um fast 50% auf 77 000 lbs. im Werte von 300 000 $. Dagegen stieg die Einfuhr von natürlichem rohen Campher auf 2,3 Mill. lbs. im Werte von 875 000 $ (gegenüber 1,27 Mill. lbs. im Werte von 626 000 $ im Vorjahre). Die Einfuhr von natürlichem raffinierten Campher ging auf 623 000 lbs. im Werte von 300 000 $ zurück.

An Tragantgummi wurden im ersten Halbjahr 1928 1,3 Mill. lbs. (Wert: 650 000 $), an Gummi arabicum 6,4 Mill. lbs. (Wert: 500 000 $) eingeführt, was eine Erhöhung gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um etwa 36% bzw. 39% bedeutet.

Rohdrogen und pflanzliche Erzeugnisse.

Die Ziffern für die Ein- und Ausfuhr zeigen bei dieser Gruppe im Gesamtwert keine tiefgehende Veränderung. Der Wert der Einfuhr betrug 5,4 Mill. $, derjenige der Ausfuhr 1,6 Mill. $. Durch den ständig wachsenden Bedarf der sich immer weiter ausdehnenden Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel stieg die Menge der eingeführten Pyrethrum-Blüten gegenüber dem ersten Halbjahr 1927 um nahezu 50% auf rund 7,9 Mill. lbs., während der Wert der eingeführten Mengen ungefähr die dreifache Höhe des Einfuhrwertes im Vorjahre, nämlich 1,95 Mill. $, erreichte. Die Einfuhr von Süßholzwurzeln nahm gegenüber 1927 (40,03 Mill. lbs.) um 7 Mill. lbs. ab.

Aetherische Oele.

Im Geschäft der ätherischen Oele war lediglich die Erhöhung des Einfuhrpreises für Pomeranzenöl von einiger Bedeutung. Mengenmäßig war die Einfuhr dieses Oeles nur wenig gestiegen — sie betrug 128 000 lbs. gegenüber 121 300 lbs. im ersten Halbjahr 1927 —, doch erhöhte sich der Wert dieser eingeführten Menge auf 402 000 $ (1927 betrug er 273 000 $). Mengenmäßig größer war die Zunahme der Einfuhr von Citronenöl mit 378 000 lbs. im Werte von 748 000 $ gegenüber 271 000 lbs. (Wert: 514 000 $) in den Monaten Januar bis Juni 1927.

Der Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen im Werte von 3,47 Mill. $ (im Vorjahre 3,55 Mill. $) stand eine Ausfuhr im Werte von 880 000 $ gegenüber.

Pyrite und Schwefel.

Besonders bemerkenswert im ganzen Einfuhrhandel des ersten Halbjahres 1928 war die Verdoppelung der Einfuhr von Pyriten. Mit 247 000 t im Werte von 613 000 $ wurde eine Ziffer erreicht, die ungefähr dem bisherigen Durchschnitt eines ganzen Jahres entspricht.

Dagegen bewirkte der Rückgang des Ausfuhrpreises für Schwefel eine ganz erhebliche Senkung der Ausfuhrziffer. In der Berichtsperiode wurden insgesamt 321 000 t (Wert: 6,828 Mill. $), im gleichen Zeitraum

Digitized by Google

des Vorjahres 385 000 t (Wert 7,86 Mill. $) zur Ausfuhr gebracht.

Teerprodukte.

Ein starker Ausfall von Verschiffungen von Benzol und rohem Steinkohlenteerpech hatte einen ganz beträchtlichen Rückgang des Gesamtausfuhrwertes der Erzeugnisse dieser Gruppe auf 6,7 Mill. $ (10,63 Mill. $ im Vorjahre) zur Folge, während der Wert der Einfuhr mit insgesamt 12,4 Mill. $ so gut wie unverändert blieb.

Die Ausfuhrmengen an Benzol senkten sich von 15,2 Mill. Gall. im ersten Halbjahr 1927 auf 11,3 Mill. Gall. in der Berichtsperiode, während Teer und Pech von 570 000 Barrels auf nur 72 000 Barrels fielen.

Günstiger entwickelte sich das Ausfuhrgeschäft in Farbstoffen und Beizen. Im ersten Halbjahr 1928 wurden zwar nur 11,71 Mill. lbs. (gegenüber 12,53 Mill. lbs. im Vorjahre) zur Ausfuhr gebracht, aber der Wert steigerte sich auf 2,925 Mill. $ (1927: 2,74 Mill. $). Bemerkenswert ist hierbei der Anteil von 165 000 lbs. an Haushalts-Päckchenfarben mit einem Werte von 125 000 $.

An der Einfuhr sind zwei bedeutendere Gruppen im Vergleich zum Vorjahre in geringerem Umfange beteiligt. Die Kreosotöleinfuhr war zwar wertmäßig auf 7,679 Mill. $ erhöht; aber mengenmäßig war das Sinken der Ausfuhr beachtlich: es wurden gegenüber rund 50 Mill. Gall. im Vorjahre nur 45,5 Mill. Gall. zur Ausfuhr gebracht. Die Einfuhr von Farbstoffen und Beizen senkte sich von 3,19 Mill. lbs. im ersten Halbjahr 1927 auf 3,1 Mill. lbs. in der Berichtsperiode, die Einfuhrwerte betrugen 3,55 Mill. $ bzw. 3,32 Mill. $.

Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse.

Die Gesamtausfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe blieb mit einem Werte von 10,10 Mill. $ fast unverändert gegenüber der ersten Hälfte des Jahres 1927. An dieser Summe sind zubereitete Arzneimittel für äußere Anwendung (einschließlich Salben und Einreibungsmittel, Augen- und sonstige Wässer und Tinkturen) und solche für innerliche Anwendung (Sirupe, Pillen, Tabletten, Tonika, Extrakte u. ähnl.) zu nahezu gleichen Teilen beteiligt.

Die Einfuhr blieb mit einem Werte von 2,5 Mill. $ um 11% hinter der Einfuhr im ersten Halbjahr 1927 zurück. Bemerkenswert blieb der weitere Rückgang bei Menthol auf 500 000 $ (1926: 2,21 Mill. $, 1927: 728 000 $) während sich die Einfuhrwerte von Chininsulfat auf 300 000 $ und anderen Chininalkaloiden und -salzen auf 136 000 $ senkten.

Technische Chemikalien.

Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse erreichte einen Wert von 21,5 Mill. $ und überstieg damit den Wert der Ausfuhr im gleichen Zeitraum des Jahres 1927 um nahezu ein Fünftel, während der Einfuhrwert mit 11,135 Mill. $ um ein Viertel hinter 1927 zurückblieb.

Bei der Gruppe der technischen Chemikalien springt die außerordentliche Zunahme der Ausfuhr von Spezialerzeugnissen, die wertmäßig etwa 47% betrug, besonders ins Auge. Gegenüber Erzeugnissen im Gesamtwerte von 5,266 Mill. $ wurden im ersten Halbjahr 1928 solche im Gesamtwerte von 7,74 Mill. $ zur Ausfuhr gebracht. Darunter setzten Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel und ähnliche Präparate ihre Aufwärtsbewegung mit einer Ausfuhr von 15,546 Mill. lbs. im Werte von 3,08 Mill. $ fort.

Im Glyceringeschäft zeigte sich innerhalb des ersten Halbjahres 1928 ein entschiedener Wandel. Nach einem Rückgange hob sich die Ausfuhr wieder, während die Einfuhrmengen auf weniger als ein Fünftel sanken.

Fast alle technischen Chemikalien wiesen innerhalb der Monate Januar bis Juni 1928 gewisse Erhöhungen ihrer Ausfuhranteile auf, z. B. Methanol, Calciumacetat, Kupfersulfat und Kaliverbindungen. Besonders bemerkenswert war die Verdreifachung der Boraxausfuhr: es gelangten 85,738 Mill. lbs. im Werte von 2,258 Mill. $ zur Verschiffung.

Die Ausfuhrstatistik für das erste Halbjahr 1928 ergibt im einzelnen folgendes Bild:

	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
Technische Spezialerzeugnisse	—	7 740
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel u. ähnl. Präparate	—	3 080
Nikotinsulfat u. and. Tabakextrakte	1 647	441
Bleiarsenat	700	85
Calciumarsenat	597	36
Andere landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel	3 532	316
Weißes Mineralöl (1000 Gall.)	125	107
Wasserweichmachungs- u. Reinigungsmittel	1 454	151
Schädlingsbekämpfungs-, Desinfektmittel usw. für den Haushalt	9 072	2 203
Metall-Schweiß- und Lötmittel u. a. m.	930	128
Poliermittel:		
für Metalle und Oefen	1 416	194
Lederappreturen und -beizen	985	204
Bohnerwachs, Holz-, Möbel- und Automobilpolituren	1 111	243
Andere Spezialerzeugnisse	—	1 513
Technische Chemikalien	—	13 739
Säuren und Anhydride	12 079	502
Borsäure	1 924	115
Methanol (in 1000 Gall.)	342	240
Glycerin	1 283	162
Aceton	2 942	239
Formaldehyd	1 402	117
Amyl-, Butyl- und Aethylacetat	274	43
Nitro- und Acetylcellulose-Lösungen	753	175
Calciumacetat	7 711	251
Chlorkalk	12 678	204
Kupfersulfat	5 126	259
Natriumverbindungen	249 704	6 182
Natriumbichromat und -chromat	4 779	306
Cyannatrium	820	128
Borax	85 738	2 258
Soda	30 178	601
Wasserglas	25 648	306
Aetznatron	46 812	1 693
Natriumbicarbonat	10 107	184
Zinnverbindungen	335	114
Zinkverbindungen	1 626	72
Komprimierte verflüssigte Gase	4 772	472
Ammoniak	1 036	162
Kohlensäure	272	31
Chlor	2 369	111
Sauerstoff	239	42
Andere	858	126

Bei der Einfuhr waren fast alle Warengruppen an dem Rückgang beteiligt, besonders die folgenden:

	1928		1927	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
Citronensäure	32	12	108	30
Rohglycerin	954	88	6 977	1 148
Gereinigtes Glycerin	915	135	4 257	959
Jod	360	1 209	460	1 311
Rohweinstein	4 939	469	8 881	788

Bemerkenswert ist, daß im ersten Halbjahr 1928 überhaupt kein Calciumcitrat eingeführt wurde.

Farben und Lacke.

Die gesteigerte Nachfrage nach amerikanischen Erzeugnissen dieser Gruppe hielt an und bewirkte eine Zunahme des Ausfuhrwertes auf 12,547 Mill. $.

Jede Untergruppe wies mehr oder weniger erhebliche Besserungen sowohl mengenmäßig wie wertmäßig auf, insbesondere Gasruß mit einer Steigerung von 26,692 Mill. lbs. im Werte von 2,237 Mill. $ auf 37,784 Mill. lbs. im Werte von 3,263 Mill. $. Die Ausfuhr

Digitized by Google

von Emaillefarben stieg von 199 000 lbs. (Wert: 550 000 $) im Jahre 1927 auf 350 000 lbs. (Wert: 817 000 $) im laufenden Jahre. Auch Dachanstrichpräparate zeigten mit einer Zunahme von 206 000 $ auf 364 000 $ eine bemerkenswerte Besserung des Umsatzes.

Von den neu in dieser Gruppe erfaßten Waren sind bemerkenswert: Lackfirnisse, von denen 366 000 Gall. im Werte von 609 000 $ zur Ausfuhr gelangten, ferner Schiffsbodenfarben mit 31 500 Gall. (Wert: 71 000 $) und besonders die unter der Bezeichnung: „Farben-Spezialerzeugnisse" zusammengefaßten Verdünnungs-, Füll- und Grundiermittel, Farbentferner, Sikkative, Kitte und Ueberzüge. Die Ausfuhr dieser Spezialerzeugnisse erreichte einen Wert von 596 000 $.

Seifen- und Toilettepräparate.

Sowohl die Ausfuhr wie die Einfuhr von Seifen und Toilettepräparaten wiesen sinkende Ziffern auf. Letztere und Parfümerien blieben allerdings mit 4,243 Mill. $ nur um 1% hinter dem Ausfuhrwerte für das erste Halbjahr 1927 zurück (4,29 Mill. $).

Bei der Einfuhr von Parfümerien trat die zu erwartende Reaktion auf die außerordentlich hohen Einfuhrziffern in den Monaten Januar bis Juni 1927 ein: es wurden im ersten Halbjahr 1928 nur noch Parfümerien im Werte von 1,5 Mill. $ (im Vorjahre 2,24 Mill. $) eingeführt.

Düngemittel.

Die Ausfuhr von Düngemitteln stieg mengenmäßig um nur 2% auf 664 000 t, während wertmäßig im Vergleich zum Vorjahre ein Rückgang um 7% auf 8,986 Mill. $ festzustellen ist. Phosphate und zubereitete Düngemittel zeigten einen lebhafteren Auslandsumsatz. An hochgrädigen Hardrock-Phosphaten wurden 61 000 t und an Landpebble-Phosphaten 413 000 t ausgeführt. Die zubereiteten Mischdünger erreichten mehr als die doppelten Ziffern der ersten Hälfte 1927, nämlich 18 000 t im Werte von 630 000 $.

Die Einfuhr von Düngemitteln wies eine ganz außerordentliche Steigerung auf. Die im ersten Halbjahr 1928 eingeführte Menge (1,37 Mill. t) übertraf die Einfuhr im gleichen Zeitraum des Vorjahres (758 000 t) um rund 80%; wertmäßig betrug die Zunahme 65% (43,367 Mill. $ gegenüber 26,227 Mill. $). (2992)

Die pflanzlichen Rohstoffe des Britischen Reiches.

(Schluß.)

Drogen. Die Einfuhr Großbritanniens an Drogen und Arzneimitteln während der beiden letzten Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

	1926		1927	
	Menge	1000 £	Menge	1000 £
Chinin und Chininsalze (1000 Unzen)	1 488	127,4	2 079	156,0
Chinarinde . . (cwt.)	19 595	85,1	16 139	69,1
Andere Drogen und Arzneimittel . . .	—	1 929,3	—	1 705,8

Britisch-Indien produziert einige Mengen Chinarinde, die Ausfuhr schwankt jedoch sehr beträchtlich. Im letzten Jahre belief sie sich auf 124 470 lbs. und entsprach im Vergleich zum Vorjahre einer Zunahme um fast 26 000 lbs. Dem Jahre 1925 gegenüber betrug die Ausfuhr des Jahres 1927 jedoch weniger als ein Drittel.

Eine Probe Chinarinde aus Uganda lieferte bei der Untersuchung einen befriedigenden Gehalt an Chinin.

Das Strychnin ist ein wirksames Alkaloid, das aus der Brechnuß gewonnen wird. Unter den aus Britisch-Indien ausgeführten Drogen stehen die Brechnüsse an zweiter Stelle; im Jahre 1927 gelangten 52 498 cwt. dieser Droge im Werte von 3,56,263 Rupien zur Ausfuhr, während sich die Ausfuhr des Vorjahres auf 54 270 cwt. belief und einen Wert von 3,50,617 Rupien darstellte.

Als Produzenten von Sennesblättern sind im Britischen Reiche hauptsächlich Britisch-Indien und die Kolonie Sudan zu nennen. Im Drogenausfuhrhandel Britisch-Indiens nehmen die Sennesblätter die erste Stelle ein; die Ausfuhr belief sich im letzten Jahre auf 50 154 cwt. im Werte von 8,88,365 Rupien. Sudan führte im letzten Jahre 657 t dieser Droge aus, deren Gegenwert sich auf 19 909 ägypt. £ belief, gegenüber 551 t im Werte von 14 379 ägypt. £ im Jahre 1926.

Aloe ist der Saft der Aloepflanze, die in Südafrika besonders gut gedeiht. Die Ausfuhr dieser Droge aus der Südafrikanischen Union entsprach im Jahre 1927 einem Werte von 6493 £ im Vergleich zu 7603 £ im Vorjahre.

Südafrika führt außerdem zwei wichtige Drogen aus, und zwar rohen Weinstein und Buccoblätter. Die Ausfuhr von Rohweinstein aus der Südafrikanischen Union belief sich im vergangenen Jahre dem Werte nach auf 1163 £ gegenüber 1414 £ im Jahre 1926 und die Ausfuhr von Buccoblättern, deren wichtigstes Bestimmungsland die Vereinigten Staaten sind, auf 6041 £ im Vergleich zu 8841 £ im Jahre 1926.

Bilsenkraut, Koloquinten usw. werden von der Kolonie Sudan ausgeführt. Im Jahre 1927 betrug die Gesamtausfuhr von Koloquinten und anderen Arzneipflanzen 49 t und entsprach einem Werte von 1895 ägypt. £; im Vorjahre belief sich die Ausfuhr auf 30 t im Werte von 1797 ägypt. £.

Sarsaparilla ist einer der weniger wichtigen Ausfuhrartikel Jamaicas; die Ausfuhr belief sich im letzten Jahre auf 122 408 lbs. und stellte einen Wert von 4542 £ dar.

Strophantus, eine Arzneipflanze, deren Präparate als Kardiaka wertvolle Dienste leisten, kommt aus Westafrika und Nyassaland. Die Ausfuhr aus Nyassaland betrug im vergangenen Jahre 6679 lbs. gegenüber 10 654 lbs. im Jahre 1926.

Ginseng wird hauptsächlich im Fernen Osten angewandt; die Hindus, Chinesen und Japaner schreiben dieser Wurzel außergewöhnliche Heilwirkungen zu. China führt große Mengen Ginseng aus den Vereinigten Staaten ein; in geringem Umfange wird diese Droge auch in Canada angebaut, und zwar in Ontario.

Die das Cocain liefernde Cocapflanze wird für diesen Zweck in Peru, Bolivien, Java und den Vereinigten Malayenstaaten kultiviert.

Opium, das aus dem Schlafmohn *(Papaver somniferum)* gewonnen wird und verschiedene andere wichtige Heilmittel liefert, wie Morphin, Narcotin usw., wird aus Kleinasien, Britisch-Indien, den Malayenstaaten und China ausgeführt. Britisch-Indien führte im Jahre 1927 7154 cwt. Opium nach anderen Ländern des Fernen Ostens aus gegenüber 7848 cwt. im Jahre 1926.

Die Aussichten zur Gewinnung von Cascara sagrada werden in Britisch-Columbia (Canada) und der Kenyakolonie als entschieden günstig angesehen.

Gerbstoffe. Die Einfuhr Großbritanniens an Gerbstoffen während der beiden letzten Jahre ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

	1926		1927	
	cwt.	1000 £	cwt.	1000 £
Gerbstoffauszüge . .	1 122 605	1 072,3	1 280 500	1 313,6
Gerbrinden	434 059	209,5	450 052	267,2
Sumach	101 498	95,6	105 510	81,6
Gambir	34 660	78,8	41 946	82,7
Myrobalanen	625 689	311,5	677 978	344,0
Valonea	117 863	66,8	94 240	63,6
Andere Arten . . .	30 626	21,1	30 725	21,5

Der wichtigste nach Großbritannien eingeführte Gerbstoff sind die Myrobalanen, deren Einfuhr

Digitized by Google

in letzter Zeit bedeutend gestiegen ist. Die Myrobalane ist die Frucht einer in Britisch-Indien angebauten Pflanze, *Terminalia chebula*, und ist im Verein mit anderen Gerbstoffen zur Gerbung von weichem Leder sehr gut verwendbar. Die Myrobalanen werden auch als Farbstoff benutzt, z. B. zur Herstellung von schwarzer Tinte, zum Beschweren von schwarzer Seide usw. Das aus den Myrobalanen extrahierte Oel findet als Haarwuchsmittel Verwendung.

Die Ausfuhr von Myrobalanen aus Britisch-Indien betrug im Jahre 1927 1 798 319 cwt. im Werte von 1,11,81,209 Rupien im Vergleich zu 1 297 507 cwt. im Werte von 77,47,351 Rupien im Jahre 1926. Außerdem wurden im Jahre 1927 55 778 cwt. Myrobalanenauszug ausgeführt, die einen Wert von 7,43,068 Rupien darstellten; im Vorjahre betrug diese Ausfuhr 33 797 cwt. im Werte von 4,30,803 Rupien.

Die Ausfuhr von Gerbrinden aus Britisch-Indien belief sich im vergangenen Jahre auf 5846 cwt. im Werte von 32,739 Rupien; die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1926 waren 9480 cwt. und 1,03,246 Rupien. Gambir, ein aus gewissen, in Ostindien wachsenden Sträuchern gewonnener Auszug, wird ebenfalls aus Britisch-Indien ausgeführt. Gambir wird aber mit Catechu zusammen in einer Position geführt; die entsprechenden Ausfuhrzahlen finden sich bei Catechu.

Beträchtliche Mengen Gambir werden in den Britischen Malayenstaaten produziert; die Ausfuhr aus diesem Gebiete betrug im Jahre 1927 4998 t und entsprach einem Werte von 1 141 146 $.

Australien produziert gewisse Mengen Gerbrinden und führte während des Fiskaljahres 1926/27 5935 cwt. im Werte von 4010 £ aus gegenüber 6116 cwt. im Werte von 3620 £ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Wattlerinde wird in Südafrika in großem Maßstabe produziert; die Ausfuhr ist im letzten Jahre bedeutend gestiegen, und zwar von 592 830 £ im Jahre 1926 auf 868 268 £ im Jahre 1927. Die Ausfuhr von Wattlerindenauszug ist in der gleichen Zeit von 324 337 £ (1926) auf 291 384 £ (1927) zurückgegangen.

Die Gewinnung von Gerbrinden erfolgt des weiteren im Tanganjikagebiet und in der Kenyakolonie in ziemlich bedeutendem Maßstabe. Aus dem Tanganjikagebiet wurden während des vergangenen Jahres 166 601 cwt. ausgeführt im Vergleich zu 124 188 cwt. während des Jahres 1926. Aus der Kenyakolonie und Uganda wurden in den beiden letzten Jahren Gerbrinden und Auszüge im Werte von 37 410 £ (1927) bzw. 25 921 £ (1926) ausgeführt.

Der Annattoauszug (Orlean), ein gelblichroter Farbstoff, der von einem in Südamerika und Guayana wachsenden Baume erhalten wird, ist einer der wichtigsten Farbstoffauszüge, die aus Jamaica ausgeführt werden. Die gesamte Ausfuhr von Farbhölzern aus Jamaica belief sich im Jahre 1927 auf 25 483 t im Vergleich zu 31 081 t im Jahre 1926, während die Ausfuhr von Farbstoffauszügen von 6647 Ballen im Jahre 1926 auf 9816 Ballen im Jahre 1927 gestiegen ist.

Sumach ist das Holz eines in Südeuropa, hauptsächlich Sizilien, wachsenden Baumes, aus dem ein wertvoller gelber Farbstoff erhalten wird. Der gleiche Name wird auch auf den aus der Rinde erhältlichen Gerbstoff angewandt, der in großen Mengen zur Gerbung von leichtem, weichem Leder verwandt wird. Cypern führt beträchtliche Mengen Sumach aus. Im vergangenen Jahre betrug die Ausfuhr 13 831 cwt. im Werte von 8511 £ und im Jahre 1926 20 845 cwt. im Werte von 12 190 £.

Als Dividivi bezeichnet man die Schoten eines in Mexiko und Südamerika heimischen Baumes, der auch in Britisch-Indien (Madras), Australien, Java, im Tanganjikagebiet, in der Kolonie Goldküste und auf Mauritius erfolgreich angebaut worden ist. Die Schoten, die von einem ausgewachsenen Baume im Betrage von etwa 300 lbs. pro Jahr geerntet werden, enthalten im Durchschnitt 40—50% Gerbstoff.

Die einzigen Teile des Britischen Reiches, die diesen Gerbstoff, für den in Großbritannien gute Absatzmöglichkeiten bestehen, ausführen, sind Jamaica und Britisch-Indien. Die Ausfuhr von Dividivi aus Jamaica betrug im Jahre 1927 172 498 lbs. und entsprach einem Werte von 675 £.

Catechu. Unter den Farbstoffauszügen, die nach Großbritannien eingeführt werden, ist der Catechu als wichtigstes Erzeugnis zu nennen. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 48 674 cwt. im Werte von 78 647 £; im Vorjahre gelangten 59 926 cwt. im Werte von 102 355 £ zur Einfuhr. Der Catechu wird aus dem Safte von in Ostindien wachsenden Pflanzen gewonnen; in der Industrie wird er als Gerbmittel und als Farbstoff verwandt, in der Medizin dient er als Adstringens.

Großbritannien bezieht den Hauptteil seines Catechubedarfes aus Britisch-Indien. Im Jahre 1927 belief sich die Gesamtausfuhr von Catechu und Gambir aus Britisch-Indien auf 45 956 cwt. und stellte einen Wert von 8,75,422 Rupien dar. Im Vergleiche zum Vorjahre, in dem die Ausfuhr 52 130 cwt. im Werte von 12,20,173 Rupien betrug und größtenteils nach Großbritannien ging, ist ein beträchtlicher Rückgang der Ausfuhr zu verzeichnen. Große Mengen Catechu werden besonders in Birma gewonnen.

Ein weiterer bedeutender Produzent von Catechu ist Britisch-Nordborneo. Die Ausfuhr aus diesem Gebiete betrug im letzten Jahre 2260 t im Vergleich zu 2479 t während des Jahres 1926. Auch der Staat Brunei unterhält einen ansehnlichen Ausfuhrhandel von Catechu.

Aus den Britischen Malayenstaaten werden große Mengen Catechu wiederausgeführt, die größtenteils aus den britischen Besitzungen der Umgebung stammen; während des Jahres 1927 belief sich diese Wiederausfuhr auf 3472 t im Werte von 567 590 $.

Farbstoffe. Die Einfuhr von natürlichem Indigo nach Großbritannien ist während der letzten Jahre bedeutend gesunken. Im letzten Jahre betrug die Einfuhr nur noch 257 cwt. im Werte von 6524 £ im Vergleich zu 464 cwt. im Werte von 11 590 £ im Jahre 1926. Der Verbrauch von natürlichem Indigo ist infolge der Konkurrenz von seiten des künstlichen Indigos sehr zurückgegangen.

Die britische Einfuhr von anderen Farbstoffauszügen außer Teerfarbstoffen, Indigo und Catechu belief sich im Jahre 1927 auf 44 373 cwt. im Werte von 144 474 £ gegenüber 34 022 cwt. im Werte von 117 371 £ im Vorjahre.

Britisch-Indien ist der bedeutendste Produzent von natürlichem Indigo; der Umfang der dortigen Kulturen ist jedoch in schnellem Abnehmen begriffen. Im Jahre 1927/28 waren nur 60 200 acres unter Kultur im Vergleich zu 105 800 acres in der vorhergehenden Saison. Die gesamte indische Produktion von Indigo wird auf 11 200 cwt. geschätzt, d. h. nur wenig mehr als die Hälfte der Produktion während der Saison 1926/27; letztere belief sich auf 21 000 cwt. Die Ausfuhr von Indigo aus Britisch-Indien, von der der größte Teil aus Bengalen stammt, betrug im Jahre 1927 1835 cwt. gegenüber 2005 cwt. im Jahre 1926.

Die beste Qualität Curcuma wird in Britisch-Indien gewonnen. Im Jahre 1927 führte dieses Land 56 974 cwt. dieses Farbstoffs aus im Vergleich zu 76 620 cwt. im vorhergehenden Jahre.

Curcuma wird innerhalb des Britischen Reiches noch in Sierra Leone produziert; die gesamte Produktion wird jedoch anscheinend fast vollständig in der Kolonie verbraucht.

(Fortsetzung auf Seite 1013)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 37.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1912	Selenschlamm	0	1	0	2
	Oesterreich	0	1		
1913	Chlorschwefel	5	13	9	24
	Deutschland	5	12		
	Oesterreich	0,2	1		
1914	Glycerin, roh	474	4 650	596	5 970
	Oesterreich	351	3 433		
	Jugoslavien	102	1 023		
	Ungarn	21	191		
	Deutschland	0,3	3		
1915	Seifensieder-unterlauge	—	—	—	—
1916	Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei	1	19	3	42
	Deutschland	1	17		
	Frankreich	0,1	2		
1917	Anilinöl	74	727	86	815
	Deutschland	72	708		
	Frankreich	2	19		
1918	Anilinsalz	71	771	85	903
	Deutschland	66	723		
	Frankreich	5	45		
	Dänemark	0,2	3		
1919	Nitrobenzol	0,2	2	1	4
	Deutschland	0,2	2		
1920	Anthracen, roh	—	—	0	0
1921	Naphthalin, roh	—	—	1	7
1922	Carbolsäure, roh	3	9	17	62
	Deutschland	3	9		
1923	Pyridinbasen	0,4	3	2	34
	Deutschland	0,4	3		
1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der reinen kristallisierten Carbolsäure)	3	27	3	77
	Deutschland	3	24		
	Oesterreich	0	2		
	Großbritannien	0	1		
1925 1	Formaldehyd	7	51	6	45
	Oesterreich	5	31		
	Deutschland	1	20		
1925 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	6	89	6	63
	Deutschland	5	73		
	Belgien	0.7	4		
	Hamburg	0,2	4		
	Oesterreich	0,2	2		
	Groß-Britannien	0,1	6		
1926	Ruß, Kohlenpulver u. gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle)	595	2 832	812	3 923
	Deutschland	481	2 102		
	Oesterreich	51	302		
	Hamburg	29	217		
	Groß-Britannien	17	71		
	Niederlande	8	55		
	Ver. St. v. Amerika	8	77		
	Andere Länder	1	8		
1927	Rußbister	0.3	5	0,1	1
	Deutschland	0,2	3		
	Frankreich	0,1	2		
1928	Zubereit. Schwärzen	6	84	15	299
	Deutschland	5	71		
	Oesterreich	0,4	11		
	Frankreich	0,1	2		
1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	0,3	2	0,2	3
	Großbritannien	0,2	1		
	Deutschland	0,1	1		
1930	Schuhwichse, andere auch sogen. Ledercreme	23	456	78	1 659
	Oesterreich	13	229		
	Deutschland	5	100		
	Großbritannien	4	104		
	Hamburg	0,5	11		
	Ver. St. v. Amerika	0,4	10		
	Frankreich	0	1		
	Schweiz	0	1		
1931	Kitte	52	409	63	551
	Deutschland	42	287		
	Oesterreich	5,6	48		
	Ver. St. v. Amerika	3,5	47		
	Großbritannien	1	14		
	Frankreich	0,3	6		
	Schweiz	0,3	5		
	Niederlande	0,1	2		
1932	Gelatine, gereinigte, getrocknete (tierische u. vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	53	2 148	60	2 397
	Deutschland	36	1 205		
	Hamburg	11	728		
	Frankreich	2	28		
	Belgien	1	36		
	Oesterreich	0 7	16		
	Japan	0,6	45		
	Niederlande	0,5	25		
	Schweiz	0 5	23		
	Ver St. v. Amerika	0,5	15		
	Großbritannien	0.3	19		
	Dänemark	0,1	8		
1933	Waren aus Gelatine	30	1 692	40	2 318
	Deutschland	20	1 259		
	Oesterreich	6	329		
	Schweiz	3,5	64		
	Frankreich	0 5	28		
	Triest	0,1	2		
	Danzig	0	5		
	Großbritannien	0	3		
	Italien	0	1		
	Ver. St. v. Amerika	0	1		
1934	Leim aller Art	107	822	72	758
	Oesterreich	33	254		
	Hamburg	23	75		
	Deutschland	20	223		
	Frankreich	17	116		
	Polen	10	77		
	Belgien	2,5	51		
	Großbritannien	1	20		
	Andere Länder	0,4	6		
1935	Hausenblase	1,4	137	1	102
	Deutschland	1,1	104		
	Oesterreich	0,1	14		
	Hamburg	0,1	12		
	Ver. Soc. Sowjet-Republiken	0,1	3		
	Großbritannien	0	4		
1936	Albumin und Albumiode	126	1 365	186	1 769
	Niederlande	40	299		
	Schweiz	29	313		
	Oesterreich	22	224		
	Großbritannien	20	144		
	Deutschland	13	283		
	Hamburg	1	77		
	China	0,4	19		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	5		
	Ungarn	0,1	1		
	Italien	0,1	0		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
1937/1	Casein, Caseogomme	431	3 773	425	4 634
	Hamburg	150	1 272		
	Niederlande	137	1 123		
	Deutschland	72	702		
	Ungarn	20	167		
	Frankreich	19	177		
	Argentinien	16	81		
	Großbritannien	6	64		
	Oesterreich	5	133		
	Jugoslavien	2	22		
	Schweiz	1	24		
	Schweden	1	7		
	Britisch-Indien	0,1	1		
1937/2	Casein zur Erzeugung v. Kunsthorn, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollen	234	2 429	324	3 716
	Hamburg	96	985		
	Deutschland	70	765		
	Frankreich	41	429		
	Rumänien	21	189		
	Oesterreich	6	60		
	Polen	0,1	1		
1942/2	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) u. andere nicht besonders benannte Gummisurrogate	32	255	40	377
	Deutschland	30	245		
	Andere Länder	1	10		
1943	Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel	49	398	91	629
	Deutschland	41	343		
	Frankreich	5,5	32		
	Schweiz	1,4	11		
	Oesterreich	1	8		
	Hamburg	0.3	2		
	Belgien	0,1	1		
	Großbritannien	0,1	1		
1946	Phosphate mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	22 674	13 103	18 605	9 415
	Italien	6 770	3 813		
	Oesterreich	4 277	2 823		
	Ungarn	3 481	2 044		
	Polen	2 422	1 294		
	Deutschland	2 050	1 221		
	Niederlande	2 012	1 222		
	Belgien	750	282		
	Fiume	490	289		
	Jugoslawien	374	191		
	Rumänien	50	24		
1947	Waschmittel, n. parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige; Stärkeglanz	94	818	87	831
	Italien	41	334		
	Belgien	21	84		
	Deutschland	21	177		
	Niederlande	5	120		
	Großbritannien	2	34		
	Ver. St. v. Amerika	1	29		
	Frankreich	1	14		
	Oesterreich	1	16		
	Andere Länder	0,5	10		
1948	Essigsäure, konzentrierte	1	19	6	52
	Deutschland	1	19		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
1949	Collodium, Chloroform	22	405	20	382
	Deutschland	21	395		
	Frankreich	0,1	8		
	Schweiz	0,1	1		
	Oesterreich	0	1		
1950	Methanol (Holzgeist)	4	68	12	175
	Deutschland	3	56		
	Rumänien	0,7	11		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	1		
1951	Aceton	2	43	1	21
	Deutschland	2	40		
	Oesterreich	0,2	3		
1952	Aethyläther (Schwefeläther)	3	78	3	69
	Deutschland	2,4	36		
	Frankreich	0,5	41		
	Rumänien	0,1	1		
1953	Andere einfache sowie alle zusammengesetzten Aether, auch Oenanthäther:				
	in Fässern	3	41	4	56
	Deutschland	2	32		
	Ver. St. v. Amerika	0,8	9		
1954	in anderen Umschließungen	2	96	2	71
	Ver. St. v. Amerika	0,9	24		
	Deutschland	0,8	66		
	Oesterreich	0,1	4		
	Großbritannien	0	1		
	Niederlande	0	1		
1955/1	Schweflige Säure	171	195	198	200
	Polen	168	182		
	Oesterreich	2	9		
	Deutschland	0,6	3		
	Frankreich	0,3	1		
1955/2	Verflüssigte Gase, n. besonders genannte	150	530	18	215
	Deutschland	149	519		
	Ungarn	0,1	1		
	Andere Länder	0,4	10		
1956	Chinin	1,1	501	1	459
	Deutschland	0,8	347		
	Niederlande	0,3	128		
	Schweiz	0	15		
	Belgien	0	5		
	Japan	0	4		
	Frankreich	0	2		
1957	Alle übrigen Alkaloide und Alkaloidsalze	4	1 700	5	2 106
	Deutschland	3	1 063		
	Frankreich	0,3	33		
	Großbritannien	0,2	367		
	Niederlande	0,2	119		
	Schweiz	0,1	75		
	Oesterreich	0,1	42		
	Ungarn	0	1		
1958	Carborundum	406	2 273	643	3 854
	Deutschland	238	1 230		
	Ver. St. v. Amerika	76	578		
	Schweiz	53	259		
	Schweden	32	164		
	Hamburg	6	31		
	Frankreich	2	8		
	Großbritannien	0,1	2		
	Ungarn	0,1	1		
1959	Carbolsäure, reine, flüssig oder fest	0,2	2	0,3	4
	Deutschland	0,2	2		
1960	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, auch Pyrogallussäure	83	1 378	88	1 814
	Deutschland	67	1 033		
	Frankreich	16	342		
	Schweiz	0	3		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
1961	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte	3 960	45 084	4 826	58 074
	Deutschland	3 230	37 616		
	Frankreich	194	1 611		
	Jugoslawien	188	628		
	Oesterreich	119	1 417		
	Schweiz	40	742		
	Ver. St. v. Amerika	37	830		
	Hamburg	34	1 097		
	Großbritannien	33	415		
	Italien	22	86		
	Belgien	22	122		
	Rumänien	11	8		
	Ungarn	8	131		
	Polen	6	36		
	Norwegen	5	50		
	China	5	58		
	Niederlande	3	180		
	Dänemark	2	48		
	Schweden	0,4	3		
	Triest	0,4	2		
	Finnland	0	4		
1962	Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralöl):				
	in Fässern	8	72	10	286
	Deutschland	3	30		
	Oesterreich	2	21		
	Niederlande	2	13		
	Hamburg	0,9	6		
	Großbritannien	0,2	2		
1963	in Blechkanistern, Flaschen u. dgl.	3	57	5	101
	Großbritannien	1,3	31		
	Deutschland	1,1	23		
	Oesterreich	0,1	2		
	Frankreich	0,1	1		
1964	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl od. Alkohol)	209	12 359	433	27 235
	Deutschland	133	10 117		
	Großbritannien	37	1 060		
	Ver. St. v. Amerika	17	429		
	Niederlande	9	269		
	Oesterreich	5	133		
	Frankreich	4	227		
	Hamburg	2	52		
	Schweiz	2	48		
	Bremen	0,2	7		
	Ungarn	0,1	5		
	Triest	0,1	2		
	Italien	0	8		
	Danzig	0	1		
	Polen	0	1		
65	Alizarin, Alizarinfarben, künstl. Indigo	77	3 135	141	5 551
	Deutschland	60	2 234		
	Schweiz	13	767		
	Ver. St. v. Amerika	0,9	75		
	Niederlande	1	27		
	Hamburg	0,5	4		
	Oesterreich	0,4	19		
	Ungarn	0,3	6		
	Belgien	0,1	2		
	Frankreich	0	1		
66	Azo- und Schwefelfarben	454	6 027	485	4 703
	Deutschland	377	4 710		
	Niederlande	42	685		
	Ver. St. v. Amerika	12	74		
	Schweiz	19	537		
	Belgien	3	12		
	Oesterreich	0,8	7		
	Frankreich	0,2	1		
	Italien	0	1		
1967	Alle anderen Teerfarben	2 413	111538	2 971	138459
	Deutschland	1 812	90 625		
	Schweiz	407	15 143		
	Frankreich	93	2 818		
	Niederlande	51	1 636		
	Ver. St. v. Amerika	25	433		
	Oesterreich	11	483		
	Belgien	5	79		
	Großbritannien	4	169		
	Hamburg	4	95		
	Ungarn	1	36		
	Italien	0,6	10		
	Polen	0,2	10		
	Jugoslawien	0,1	1		
1968	Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung i. d. Teerfabrikation, a. Erlaubnisschein	63	666	85	1 161
	Ver. St. v. Amerika	37	177		
	Deutschland	21	374		
	Schweiz	2	75		
	Großbritannien	2	32		
	Italien	0,3	7		
	Ungarn	0,2	1		
1969	Ultramarin	109	968	154	1 589
	Frankreich	79	686		
	Belgien	14	115		
	Deutschland	12	136		
	Italien	2	9		
	Oesterreich	2	16		
	Schweiz	0,7	5		
	Hamburg	0,2	1		
1970	Andere Farben, nicht besonders benannte	224	8 359	255	9 957
	Deutschland	176	6 719		
	Oesterreich	11	275		
	Ver. St. v. Amerika	11	458		
	Hamburg	9	363		
	Frankreich	4	115		
	Großbritannien	3	162		
	Schweiz	3	73		
	Niederlande	2	40		
	Dänemark	2	35		
	Ungarn	2	45		
	Italien	0,9	57		
	Belgien	0,6	8		
	Jugoslawien	0,3	6		
	Polen	0,1	2		
	Norwegen	0,1	1		
1971/1	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	26	1 400	25	1 334
	Deutschland	18	1 018		
	Großbritannien	5	257		
	Oesterreich	2	75		
	Frankreich	0,7	26		
	Litauen	0,3	6		
	Andere Länder	0,3	18		
1972	Tinten und Tintenpulver	3	70	3	76
	Deutschland	1	30		
	Oesterreich	1	24		
	Spanien	0,7	6		
	Großbritannien	0,3	7		
	Schweiz	0,1	2		
	Frankreich	0,1	1		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℈Kr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℈Kr
1973	Siegellack	2	88	1	47
	Deutschland	1	37		
	Großbritannien	0,7	30		
	Ver. St. v. Amerika	0,3	12		
	Oesterreich	0,1	7		
	Frankreich	0	1		
	Hamburg	0	1		
1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	13	845	15	1 230
	Deutschland	10	770		
	Oesterreich	2	32		
	Bulgarien	0,2	13		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	8		
	Frankreich	0,1	4		
	Aegypten	0,1	4		
	Türkei	0,1	2		
	Schweden	0	7		
	Jugoslawien	0	2		
	Schweiz	0	2		
	Großbritannien	0	1		
1975	Zeichenkreide und Reißkohle, gefaßt und ungefaßt	1,3	39	1	48
	Deutschland	1,1	34		
	Frankreich	0,1	4		
	Oesterreich	0,1	1		
1976	Tusche, flüssige und feste	0,4	16	0,4	22
	Deutschland	0 2	10		
	Andere Länder	0,2	6		
1977	Arzneiwaren, zubereitete	266	37 741	283	39 400
	Oesterreich	25	1 604		
	Schweiz	29	6 865		
	Frankreich	47	2 827		
	Deutschland	148	24 568		
	Hamburg	0,3	32		
	Großbritannien	4	873		
	Ungarn	9	795		
	Ver. St. v. Amerika	0,4	54		
	Italien	1	46		
	Niederlande	0,7	36		
	Jugoslawien	0,2	14		
	Dänemark	0.1	17		
	Polen	0,1	5		
	Belgien	0,1	4		
	Saargebiet	0	1		
	Essige, Fette u. Oele, parfümierte:				
1979	in Umschließungen von 5 kg oder mehr	3,1	50	7	122
	Deutschland	3	50		
	Rumänien	0,1	0		
1980	in Umschließungen unter 5 kg	0,1	18	0,2	52
	Deutschland	0,1	10		
	Frankreich	0	8		
1981	Alkoholische, aromatische Essenzen	2	120	3	230
	Ungarn	0,5	44		
	Frankreich	0 5	20		
	Deutschland	0,4	35		
	Oesterreich	0.2	6		
	Großbritannien	0,1	7		
	Andere Länder	0,1	8		
	Parfümerien, kosmetische Mittel:				
1982	nicht alkoholhaltige	82	6 622	77	6 694
	Frankreich	53	4 216		
	Deutschland	16	1 034		
	Großbritannien	5	361		
	Ver. St. v. Amerika	4	675		
	Oesterreich	3	231		
	Ungarn	0,6	52		
	Hamburg	0.2	16		
	Schweiz	0,2	10		
	Rumänien	0,2	6		
	Italien	0,1	8		
	Jugoslawien	0,1	7		
	Dänemark	0	4		
	Niederlande	0	1		
	Japan	0	1		
1983	alkoholhaltige	21	2 419	14	2 770
	Frankreich	18	2 169		
	Großbritannien	1	136		
	Deutschland	0,6	60		
	Oesterreich	0,4	28		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	10		
	Hamburg	0,1	5		
	Andere Länder	0	11		
1984	Pechfackeln	—	—	0,2	1
1990	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzen	0,2	9	1	49
	Italien	0,2	8		
	Oesterreich	0	1		
1992	Zündhölzchen	43,2	258	0,2	4
	Großbritannien	43	254		
	Deutschland	0,2	4		
1993	Andere gewöhnliche Zündwaren	2	26	4	75
	Deutschland	0,7	21		
	Oesterreich	0,7	5		
	Frankreich	0,1	0		
1994	Feuerwerkskörper	4	240	4	232
	Deutschland	2	138		
	Oesterreich	1	88		
	Frankreich	0,7	14		
1995— 2001/2	Andere Zündwaren	86	2 942	63	3 193
	Deutschland	21	948		
	Rumänien	1	104		
	Oesterreich	52	1 605		
	Schweiz	1	46		
	Frankreich	2	89		
	Ver. St. v. Amerika	0.3	24		
	Großbritannien	9	111		
	Italien	0,3	10		
	Jugoslawien	0	3		
	Belgien	0	1		
	Ungarn	0	1		
2011	Dünger, tierische	122	42	160	17
	Deutschland	43	2		
	Ungarn	40	24		
	Polen	30	16		
	Andere Länder	9	0		
2014	Holz- und Knochenasche	663	9	1 021	3
	Deutschland	631	9		
	Ungarn	28	0		
	Polen	3	0		
	Oesterreich	2	0		
2015	Knochen	1 849	2 181	2 192	2 44
	Deutschland	1 303	1 557		
	Ungarn	123	52		
	Triest	119	161		
	Hamburg	113	149		
	Oesterreich	80	123		
	Italien	45	63		
	Britisch-Indien	42	57		
	Polen	23	18		
	Argentinien	1	1		
2016	Knochenasche; Knochenmehl, tote Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar	2 603	2 099	2 781	2 43
	Ungarn	880	725		
	Oesterreich	792	557		
	Rumänien	366	231		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
	Jugoslawien	267	172		
	Deutschland	227	333		
	Hamburg	36	61		
	Polen	36	20		
)17	Thomasschlacke	10 646	3 914	10 863	4 463
	Frankreich	4 689	1 515		
	Hamburg	2 236	965		
	Deutschland	2 098	763		
	Belgien	1 459	614		
	Saargebiet	135	47		
	Schweiz	30	10		
)18	Andere Schlacken	39 527	4 170	16 208	1 780
	Oesterreich	36 652	3 638		
	Deutschland	2 485	430		
	Jugoslawien	219	58		
	Ungarn	85	15		
	Polen	53	23		
	Rumänien	17	1		
	Saargebiet	15	3		
	Hamburg	0,3	2		
020	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	34	142	90	195
	Deutschland	28	129		
	Oesterreich	5	13		
2021	Tierflechsen, Fleischabfälle	393	1 059	957	2 655
	Deutschland	224	583		
	Norwegen	64	206		
	Hamburg	52	152		
	Schweden	15	45		
	Polen	15	14		
	Großbritannien	15	34		
	Oesterreich	7	25		
2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation	33	7	263	311
	Deutschland	33	7		
2023/1	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	114	15	—	—
	Deutschland	114	15		
2036/1	Weinhefe	—	—	0,1	1
2036/2	Weinhefe z. Branntweinerzeugung, auf Erlaubnisschein	—	—	—	—

(Fortsetzung folgt.) (2919)

(Fortsetzung von Seite 1008.)

Vanille. Die die Vanille liefernde Pflanze gedeiht in Mittel- und Südamerika gut; außerdem erfolgt der Anbau auf den Seychellen, Mauritius, Java usw. Die Länder des Britischen Reiches bringen nur wenig Vanille hervor.

Auf den Seychellen ist die Produktion starken Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1926 konnte diese Kolonie nur 550 kg ausführen, während im Vorjahre 2466 kg zur Ausfuhr gelangten.

Dominica führt geringe Mengen Vanille aus; die Aussichten der weiteren Entwicklung der dortigen Kulturen sind günstig, während die Vanilleindustrie in Mauritius, von dem man früher einmal hoffte, daß es sich zu einem bedeutenderen Vanilleproduzenten entwickeln würde, nur wenig Fortschritte gemacht hat.

Ricinussamen und Ricinusöl. Die Ricinusstaude, die in Indien heimisch ist und deren Samen das Ricinusöl liefern, wird jetzt an vielen Stellen der Erde angebaut. Das Ricinusöl besitzt wertvolle medizinische Eigenschaften und findet daneben als Schmiermittel Verwendung.

Großbritanniens Einfuhr an Ricinussamen belief sich im vergangenen Jahre auf 35 311 t gegenüber 27 172 t im Jahre 1926, die Einfuhrwerte waren 615 189 £ bzw. 400 128 £. Eine Zunahme zeigt auch die Einfuhr von Ricinusöl, und zwar ist diese von 2641 t im Werte von 125 378 £ im Jahre 1926 auf 3057 t im Werte von 140 668 £ im Jahre 1927 gestiegen.

Ein bedeutender Produzent von Ricinussamen ist Britisch-Indien. Für die Saison 1927/28 wird die britisch-indische Produktion von Ricinussamen auf 135 000 t geschätzt; die Anbaufläche betrug 1 457 000 acres. Im Vergleich zu der vorhergehenden Saison bedeuten diese Zahlen eine Zunahme um 5% bzw. 4%.

Britisch-Indien führt sowohl Ricinussamen als auch Ricinusöl aus, erstere großenteils nach den Vereinigten Staaten und letzteres größtenteils nach Großbritannien. Im Jahre 1927 betrug die Ausfuhr von Ricinussamen aus Britisch-Indien insgesamt 118 297 t im Werte von 2,51,42,360 Rupien gegenüber 101 954 t im Werte von 2,05,42,668 Rupien im Vorjahre. Die Ausfuhr von Ricinusöl hat sich dagegen rückläufig bewegt; zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 553 295 Gallonen im Werte von 12,04,420 Rupien und im Jahre 1927 474 406 Gallonen im Werte von 10,16,281 Rupien.

Es ist ferner festgestellt worden, daß die Ricinusstaude in Australien (Queensland) gut gedeiht, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in diesem Gebiete in nicht allzu ferner Zeit größere Mengen Ricinussamen produziert werden. Auch in Westaustralien erfolgt der Anbau in geringem Umfange.

An einigen Stellen Südafrikas, längs der Küste von Natal und in Britisch-Ostafrika kann die Ricinusstaude auch mit Erfolg angebaut werden; geringe Mengen Ricinussamen werden jetzt bereits von der Kenyakolonie und Uganda ausgeführt.

Größeres Interesse für den Anbau der Ricinusstaude zeigt sich in Sierra Leone; die gegenwärtige Produktion ist hoch genug, um die Unterhaltung einer mäßigen Ausfuhr zu ermöglichen. Man rechnet mit einer wesentlichen Erhöhung der Produktion, da die Anbauflächen vergrößert worden sind. Der Boden ist als für den Anbau der Ricinusstaude sehr geeignet befunden worden.

Leinsamen und Leinöl. Der Leinsamen ist ein wichtiger Oelsamen, der in großem Maßstabe von Indien, Rußland, Argentinien usw. ausgeführt wird. Das Leinöl findet wegen seiner trocknenden Eigenschaften zur Herstellung von Farben und Lacken, Druckfarben, Wachstuch usw. Verwendung. Der nach dem Auspressen des Oels zurückbleibende Oelkuchen ist ein wertvolles Viehfutter.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr von Leinsamen nach Großbritannien während der beiden letzten Jahre:

Herkunftsland	1926 t	1926 1000 £	1927 t	1927 1000 £
Rußland	36 713	576,0	8 130	127,1
Argentinien	269 865	4 154,4	278 044	4 319,8
Britisch-Indien	41 069	732,9	56 450	999,6
Andere Länder	13 196	225,0	9 879	153,6
Insgesamt:	360 843	5 688,3	352 503	5 600,1

Die britische Einfuhr von Leinöl belief sich während des Jahres 1927 auf 22 019 t und entsprach einem Werte von 706 884 £; die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr waren 14 291 t und 483 082 £.

Der Flachsanbau ist in Britisch-Indien ein wichtiger Erwerbszweig; die jährliche Produktion von Leinsamen beträgt mehrere hunderttausend Tonnen. In der gegenwärtigen Saison beträgt die Anbaufläche nach der endgültigen Schätzung 3 352 000 acres und

Digitized by Google

übersteigt die endgültige Zahl für die Saison 1926/27 um 1%. Die Produktion wird auf 351 000 t geschätzt, d. h. 87% der Produktion der vorjährigen Saison.

Die Ausfuhr von Leinsamen aus Britisch-Indien belief sich im vergangenen Jahre auf 216 746 t im Werte von 4,49,55,103 Rupien im Vergleich zu 186 368 t im Werte von 3,86,83,153 Rupien im Jahre 1926.

Gewisse Bedeutung kommt auch dem Flachsanbau in Canada zu; die jährliche Produktion von Leinsamen schwankt jedoch beträchtlich. Im vorigen Jahre betrug die Produktion 4 884 600 Bushel und die bebaute Fläche 475 852 acres; im Jahre 1926 lieferten 738 397 acres 5 994 700 Bushel Leinsamen.

Die canadische Ausfuhr von Leinsamen betrug während des am 31. März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres 2 170 096 Bushel im Werte von 4 290 900 $ gegenüber 2 664 058 Bushel im Werte von 5 371 787 $ während des Fiskaljahres 1926/27.

Die Kenyakolonie und Cypern sind weitere Teile des Britischen Reiches, die Leinsamen hervorbringen; beide Kolonien führen Leinsamen im Werte von jährlich einigen tausend Pfund aus.

Mohnsamen und Mohnöl. In Britisch-Indien wird Mohnsamen in ziemlich bedeutenden Mengen gewonnen; das Oel wird durch Pressen gewonnen und von der einheimischen Bevölkerung für Genußzwecke verbraucht. Daneben unterhält Britisch-Indien auch eine Ausfuhr von Mohnsamen, die im vergangenen Jahre 2249 t betrug und einem Werte von 7,81,996 Rupien entsprach. Im Jahre 1926 betrug die indische Ausfuhr von Mohnsamen 1845 t im Werte von 5,66,849 Rupien. (2741)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erstattung von Zöllen auf Grund des Saarzollabkommens.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat, einem diesbezüglichen Antrag der Handelskammer entsprechend, mit Erlaß IIa. 10 326 vom 4. September 1928 die Präsidenten der Landesfinanzämter ermächtigt, Anträge auf Erstattung bar gezahlter Zölle für Waren, die im Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928 neu kontingentiert wurden, nach der Verfügung IIa. 3391 vom 8. März 1927 zu behandeln. Das bedeutet, daß die in der Zeit nach dem 10. Januar 1925 bis zum Inkrafttreten des Saarzollabkommens vom 23 Februar 1928 bar bezahlten Zölle für Waren, für die in dem genannten Abkommen Kontingente neu vorgesehen sind, auf Antrag zurückerstattet werden können, sofern nachgewiesen wird, daß die Zölle von den saarländischen Firmen getragen worden sind bzw. nicht auf den deutschen Abnehmer abgewälzt werden konnten.

Anträge auf Rückerstattung derartiger Zölle sind bei denjenigen Zollstellen einzureichen, bei denen die Zölle bezahlt wurden.

Hinsichtlich der Ende März 1928 ohne Kontingentscheine zur Auflieferung gelangten, aber erst im April 1928 bei den Zollstellen behandelten Sendungen steht die Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen noch aus. (3032)

Ausland.

Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W 35. Schöneberger Ufer 21, können zum Preise von je 0,75 RM. bezogen werden die Merkblätter für den deutschen Außenhandel mit:

Lettland und Norwegen (vgl. „Chem. Ind.", S. 964). (2998)

Frankreich. **Verlängerung des Handelsvertrags mit Griechenland.** Der Handelsvertrag mit Griechenland vom 8. September 1926, der zufolge der Kündigung durch die griechische Regierung am 11. September 1928 außer Kraft treten sollte (vgl. „Chem. Ind." S. 943), ist um 4 Monate, gerechnet von diesem Datum, verlängert worden. (3037)

Filmpreise. Im „Bulletin Douanier" wird mitgeteilt, daß die Großhandelspreise für Rohfilme entgegen früheren Mitteilungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 942), vom 1. Juli 1928 ab wie folgt festgesetzt worden sind:

Celluloidfilme, 1,20 fr. per m.
Celluloseacetatfilme, 1,30 fr. per m. (3017)

Belgien. **Eintarifierungen.** Dem „Bulletin des Douanes" entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Carbolsäure (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kresylsäure (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Aluminiummineralien	182 a
Alunit, roh, auch zerstoßen oder gemahlen	168
Bernstein, nicht bearbeitet	201
Antimonmineralien	182 b
Arsenmineralien	182 d
Arsenpyrit	182 d
Asphalt, künstlicher	194
Judenpech	198
Asphaltmastix	199
Witherit (Bariumcarbonat)	155
Schwerspat (natürliches Bariumsulfat), roh, auch gemahlen	153
Bauxit	182 a
Benzole aus Steinkohlenteer, mit einem spezifischen Gewicht von 0,90 und darüber bei 15° C	192
Benzin aus Petroleum	195 b
Benzole (Entfettungsbenzole), mit einem spezifischen Gewicht unter 0,90 bei 15° C (Produkte der Destillation von Leichtölen aus Steinkohlenteer oder mineralischen Teeren)	193
Mangansuperoxyd, natürliches	182 h
Phenol (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kresol (Kresylsäure), (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Wismuterze	182 m
Calciumborat, natürliches	173
Calciumnatriumborat, natürliches	173
Borax, roh	173
Borax, raffiniert	384 a
Pechrückstände von der Destillation von Steinkohlenteer	194
Braunit (Manganerz)	182 h
Calciumcarbonat, natürl. (weiße Kreide)	152
Flußspat	154
Kalomel, natürliches (Quecksilbermineral)	182 i
Carbolineum (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Magnesiumcarbonat in natürl. Zustande	155
Carborundum, roh, auch gekörnt, gewaschen oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	150
Carborundum, für den Kleinverkauf hergerichtet	1 197
Ceresin (gereinigter Ozokerit)	200 b
Kohlen, für elektrische Zwecke hergerichtet, ohne Metallteile oder andere Stoffe	1 081
Kalkphosphate, natürliche, roh oder gemahlen	167
Chromit (Erz)	182 m
Zinnober (Quecksilbererz)	182 i
Steatit	164
Kreolin (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kresylin (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kryolith (Aluminiumnatriumfluorid)	153
Kryolith (Aluminiumerz)	182 a
Dialogit (Manganerz)	182 h
Ammoniakwasser, aus der Gasfabrikation oder der Destillation von Steinkohlen oder Steinkohlenteer stammend	191
Petroläther	195 b
Infusorienerde	149

(2911)

Digitized by Google

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 14 und 15.)

Medizinische Präparate, genannt „Pertussin", „Pertussinbalsam" und „Taeschners Pertussin-Bonbons". Pertussin ist unter Bezugnahme auf die Bestimmungen unter „Apothekerwaren" nach „Branntwein 1", die übrigen Präparate nach „Apothekerwaren b" zu verzollen.

Kesselreinigungsmittel, genannt „Hermazitin", bestehend aus einem Steinkohlenteer, der von den niedrigst siedenden Fraktionen sowie von Phenolen mit stark saurem Charakter befreit ist, wird nach „Teer usw." abgefertigt.

„Flotationsöl" zur Aufbereitung von Erzen, genannt „Aerofloat Oil" oder „Flotation Oil", bestehend aus Steinkohlenteerölen (Carbolölen) vom Siedepunkt 190—230° sowie einer leichtverkohlenden Cyanverbindung, die mit Schwefelwasserstoff behandelt ist, wird nach „Teer" abgefertigt.

Röntgenfolie, genannt „Radiologie-Folie", ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Dichtungsmittel für Automobilkühler, 8,4% Wasser und 10% Aschenbestandteile enthaltend und aus Leinsamenkuchenmehl, wenig mineralischem Graphit, Ammoniakalaun und einer Art Pflanzenschleim bestehend, wird nach der letzten Position des Tarifs abgefertigt. (2995)

Tschechoslowakei. **Verzollung von Indigo.** Laut Erlaß des Finanzministeriums ist zum vertragsmäßigen Satze der Pos. 162 a) im vertragsmäßigen Verkehre gemäß den Bestimmungen der Bemerkung zu Pos. 162 außer natürlichem Indigo synthetischer Indigo zu verzollen, der die gleiche Zusammensetzung besitzt wie der natürliche Indigo. Auf Derivate des synthetischen Indigos, wie z. B. auf die Farbstoffe „Cibablau 2 B und 2 BD", die als Bromderivate des synthischen Indigos anzusehen sind, und ähnliche findet die Bestimmung der angeführten vertraglichen Position keine Anwendung. (3044)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollbehandlung von Mineralwässern.** In einem Rundschreiben des Zolldepartements werden diejenigen Mineralwässer aufgezählt, welche den ermäßigten Zollsatz von 7,80 Zl. je 100 kg im Sinne der Anmerkung zu Pos. 32 genießen. Von deutschen Mineralwässern fällt unter die erwähnte Liste: Kissingen. (2993)

Oesterreich. **Zur Frage einer Zolltarifrevision.** „N. Fr. Pr." schreibt: Bei den Verhandlungen über die dritte Zolltarifnovelle war aus den Wirtschaftskreisen wiederholt die Forderung erhoben worden, nach dem Inkrafttreten der dritten Novelle eine allgemeine Revision des österreichischen Zolltarifes vorzunehmen, welche nach den bedeutenden Erhöhungen der Zölle durch die drei Novellen wenigstens in allen jenen Positionen Ermäßigungen bringen sollte, welche heute für die Wirtschaft in dieser Höhe nicht mehr notwendig sind. Diese Idee ist seither leider vollkommen zurückgestellt worden, dagegen machen sich in der letzten Zeit neuerlich Bestrebungen einzelner landwirtschaftlicher Kreise bemerkbar, eine abermalige Zollerhöhung für wichtige Lebensmittel vorzunehmen. Immerhin wäre es außerordentlich beklagenswert, wenn heute der Protektionismus noch weitere Fortschritte machen würde, während die ursprünglichen Absichten hinsichtlich einer, wenn auch bescheidenen Zollermäßigung in Vergessenheit geraten sind. (2999)

Neue Giftverordnung geplant. Wie der Wiener „Handel" meldet, beabsichtigt die österreichische Regierung die Herausgabe einer neuen Giftverordnung; die Organe des Ministeriums für soziale Verwaltung stehen, soweit dies aus den Verhandlungen bekannt ist, auf dem Standpunkt, daß alle gesundheitsschädlichen Chemikalien, wie Salzsäure, Salpetersäure, Kleesalz usw., die auf Grund des § 15 der Giftverordnung vom 21. April 1876 beim Verkauf beschränkenden Bestimmungen unterlagen, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit als „Gift" bezeichnet werden sollen und daß auch Desinfektionsmittel, wie Lysol usw., ebenfalls als in diese Kategorie gehörig zu betrachten sind. (3036)

Lettland. **Kontrolle der Herstellung von chemischen usw. Präparaten.** Laut Verordnung des Gesundheitsdepartements der Pharmazeutischen Verwaltung vom 3. September 1928 („Vald. Vestn." Nr. 201), sind die auf S. 918 der „Chem. Ind." veröffentlichten Vorschriften über die Einreichung von Gesuchen zur Genehmigung der Herstellung von chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten wie folgt zu ergänzen:

Gleichzeitig mit der Einreichung der Musterproben müssen die Bestandteile der Präparate angegeben werden. (3003)

Zollfreie Mineralwässer. Auf S. 465 der „Chem. Ind." brachten wir nach „Vald. Vestn." eine Aufzählung von Mineralwässern, die zollfrei in Lettland eingehen. Nach einer Bekanntmachung im „Vald. Vestn.", Nr. 204, ist in den Listen ein Fehler enthalten: statt „Neuendorf" muß es heißen „Nenndorfer Brunnen". (3002)

Zollrückerstattungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 261 („Vald. Vestn." Nr. 201), wird der Aktiengesellschaft „Varonis" das Recht auf Zollrückerstattung nach bestimmten Sätzen für ausländische Ausgangsmaterialien, die zur Herstellung von Export-Gummischuhen verwendet wurden, erteilt. Unter den Erzeugnissen, für welche Zollrückerstattungen gewährt werden, sind auch folgende genannt:

Pos.	Warenbezeichnung
82,1	Kolophonium
85,1b	Benzin
86	Terpentin
91,2	Schwefelblüte
104,2	Magnesia usta
125,2b	Kreide
125,2c	Talk
131	Zinkweiß, Lithopone
132	Bleiglätte.

(3004)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 266, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 14. September 1928, werden nach Pos. 112,9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt:

Gußeisen-Schweißpulver, Kupfer-Messing-Schweißpulver, Autogal (Grießheimer Autogen Verkaufs G. m. b. H.), ferner die Lötpräparate Tinol, Fludor, Lötol, Lötzinn-Pasta.

Die Verordnung ist am 14. September in Kraft getreten. (3039)

Sowjet-Rußland. **Akzise-Abgabe für Parfümerien und Kosmetika.** Laut Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare vom 8. September 1928, veröffentlicht in „Iswestija" vom 16. September, wird von eingeführten Parfümerien und Kosmetika ab 1. Oktober 1928 die Akzise-Abgabe wie folgt erhoben.

	Rbl. je kg br.
Blumen-Eau de Cologne	4
Parfüms	30
Puder	20
Sonstige Parfümerien und Kosmetika . .	20

(3053)

Jugoslawien. **Meistbegünstigung für Waren aus Estland.** Laut „Služhene Novine" vom 10. September ist zwischen den Regierungen von Jugoslawien und Estland ein Abkommen getroffen worden, wonach Waren aus einem der beiden Länder bei der Einfuhr in das andere die meistbegünstigte Zollbehandlung genießen. (3043)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung der Generalzolldirektion vom 30. August 1928 („Služhene Novine" vom 3. September) wird ein Präparat, bestehend aus einer Mischung von Alkaliarsenaten mit Melasse (aus Pos. 235,2), zollfrei eingelassen.

Die Verordnung ist am 3. September in Kraft getreten. (3050)

Griechenland. **Erleichterungen im Opiumexport.** Da als Hauptausfuhrhafen für griechisches sowie für das aus Südserbien ausgeführte Opium Salonik anzusehen ist, bisher aber die Ausfuhrerlaubnis lediglich durch das griechische Finanzministerium und das Gesundheitsamt in Athen erteilt werden konnte, haben sich die griechischen Exporteure durch Vermittlung der Saloniker Freihafengesellschaft an die Regierung gewandt und erreicht, daß von jetzt ab die notwendigen Beglaubigungen durch den Generalgouverneur von Mazedonien ausgestellt werden können. Nach wie vor benötigt der Exporteur selbstverständlich die Einfuhrerlaubnis des Landes, in das er exportieren will. Die Erlaubnisscheine müssen im allgemeinen von den zuständigen griechischen Konsulaten bestätigt sein. Für die Ausfuhr nach Deutschland genügt jedoch der Ausweis der deutschen Behörden, soweit sie von der griechischen Gesandtschaft legalisiert sind. („I. u. H.") (3001)

Spanien. **Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage mit Schweden.** Durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen ist das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum spanisch-schwedischen Handelsvertrage von 1925 (vgl. „Chem. Ind.", S. 661) auf den 1. Januar 1929 festgesetzt worden. (3051)

Digitized by Google

Einfuhrverbotene Farbstoffe und Zwischenprodukte. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 7. September 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 20. August enthält die neue Liste der in Spanien hergestellten und daher einfuhrverbotenen Farbstoffe und Zwischenprodukte (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, Seite 241, 265 und 559).

Die Liste der in Spanien hergestellten Farbstoffe wiederzugeben, ist ihres Umfanges wegen (etwa 8 Seiten) nicht möglich.

Das Einfuhrverbot für Zwischenprodukte erstreckt sich auf alle in der folgenden Liste genannten Zwischenprodukte, alle Zwischenprodukte, die in irgendeiner Phase des Herstellungsprozesses der folgenden Zwischenprodukte erhalten werden, und ähnliche, oder ähnliche Eigenschaften besitzende Zwischenprodukte. Alle anderen Zwischenprodukte sind von dem Einfuhrverbot ausgenommen, bedürfen jedoch zur Einfuhr einer besonderen Erlaubnis.

Die in Spanien hergestellten Zwischenprodukte, die zur Benzolgruppe gehören, sind die folgenden:

Benzolsulfosäure
Nitrotoluol
Dinitrobenzol
Anilin
Toluidin
Sulfanilsäure
Acetanilid
Nitrobenzol (Mirbanöl)
Paranitrotoluolorthosulfosäure
Dinitrotoluol
Anilinchlorhydrat
Xylidin
Metanilsäure
Paranitroacetanilid
Paraaminoacetanilid
Paranitroanilin
Paraphenylendiamin
Metatoluylendiamin
Chlorbenzol
Nitrochlorbenzol
Dichloranilin
Chlorbenzolsulfosäure
Dinitrochlorbenzolsulfosäure
Diaminochlorbenzolsulfosäure
Phenoldisulfosäure
Nitrophenol
Trinitrophenol (Pikrinsäure)
Nitroaminophenol
Nitroaminophenoldisulfosäure
Dinitrophenolsulfosäure
Aminophenolsulfosäure
Diaminophenolsulfosäure
Dinitroacetanilid
Metanitroanilin
Metaphenylendiamin
Metatoluylendiaminsulfosäure
Dichlorbenzol
Nitrodichlorbenzol
Dinitrochlorbenzol
Nitrochlorbenzolsulfosäure
Aminochlorbenzolsulfosäure
Phenolsulfosäure
Nitrosophenol
Dinitrophenol
Paraaminophenol
Nitroaminophenolsulfosäure
Nitrophenolsulfosäure
Nitrophenoldisulfosäure
Aminophenoldisulfosäure
Diaminophenoldisulfosäure

Die zur Naphthalingruppe gehörenden und in Spanien hergestellten Zwischenprodukte sind folgende:

Alphanaphthol
Alphanaphthylamin
Salz der Schaefferschen Säure
1,5-Naphtholsulfosäure
Neville-Winthersche Säure
Freund's Säure
Brönnersche Säure
G-Salz (2,6,8-Naphtholdisulfosäure)
1,2,4-Aminonaphtholsulfosäure
1,2,4-Diazonaphtholsulfosäure
Nitrodiazonaphtholsulfosäure
?-Säure[1])
1,3,6,8-Naphthylamintrisulfosäure
Betanaphthol
Betanaphthylamin
Naphthionsäure
1,5-Naphthylaminsulfosäure
Dahlsche Säure
Clevessche Säure
R-Salz (2,3,6-Naphtholdisulfosäure)
Amino-R-Salz (2,3,6-Aminodisulfosäure[1])
Gammasäure
S-Säure
SS-Säure
H-Säure
Acetyl-H-Säure
K-Säure
Chromotropsäure

Die Gruppe der in Spanien hergestellten „verschiedenen" Zwischenprodukte umfaßt die folgenden:

Benzidin
Diphenylamin
Tolidindisulfosäure
Aminoazobenzol
Tolidin
Benzidindisulfosäure
Dinitrooxydiphenylamin
Aminoazotoluol

Des weiteren bestimmt die genannte Verordnung, daß die Einfuhr von Mustern bis zu 250 g Gewicht für jeden Farbstoff nach Beantragung und Erlangung der Einfuhrerlaubnis erfolgen kann, unter Entrichtung der entsprechenden Einfuhrzölle aber ohne die Erfordernis, der „Junta" (der technischen Kontrollkommission) Proben hiervon vorzulegen.

Die Einfuhr von Indigo ist dem Lizenzsystem nicht unterworfen.

[1]) Aus dem spanischen Text ist nicht ersichtlich, ob es sich um die 2,3,6-Aminonaphthalindisulfosäure oder die 2,3,6-Aminonaphtholdisulfosäure handelt; im ersteren Falle würde die Uebereinstimmung mit der Formel des vorhergenannten R-Salzes und im letzteren Falle die Ortsbezeichnung für einen Substituenten fehlen.

[2]) Im Original infolge mangelhafter technischer Ausführung des Drucks nicht erkennbar; vielleicht ist die I-Säure gemeint.

Um unnötige Einfuhren zu vermeiden, werden in Spanien neu hergestellte Farbstoffe alsbald nach der Mitteilung der „Junta" an die Zentralkommission in der „Gaceta de Madrid" angekündigt. In demselben Augenblick verfallen alle für die Einfuhr des betreffenden Farbstoffs bereits erteilten Lizenzen; ausgenommen hiervon sind die Sendungen, die ihren Abgang vom Ursprungsort vor der Veröffentlichung in der „Gaceta de Madrid" nachweisen können. (3061)

Zolltarifentscheidungen. Den „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Ammoniumphosphat, in Fässern aus gewöhnlichem Holz eingehend. Die Fässer sind nach dem 5. Absatz des 5. Artikels der 5. Bestimmung des Zolltarifs von 1922 nach Position 112 zollpflichtig.	
Gemisch aus unreinem Ammoniumchlorid und unreinem Zinkchlorid	975
Produkt, das einem Lavendelöl ähnlich war	826
Gemisch, bestehend zu über 50% aus Amylacetat und zu 47% aus Xylol	932
„Provendinne" genanntes Gemisch aus Maisrückständen, Kalk und viel Phosphorsäure, für die Viehfütterung	1 405
Bleiarsenat, zur ausschließlichen Verwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel bestimmt	883
Pflanzliches Pech, durch trockene Destillation von Holz erhalten	1 014
Leim in Pulverform mit einem Schmelzpunkt zwischen 29 und 30°	954
Gelatine in Pulverform, ziemlich rein, aber mit einem Schmelzpunkt und Aussehen wie technischer Leim	954
Natriumperborat, mit einigen Carbonaten gemischt	863
Fischmehl, für die menschliche Ernährung nicht geeignet, aber als Düngemittel oder, mit geeigneten Mehlen gemischt, als Geflügelfutter verwendbar	218
Produkt, das die Eigenschaften eines sehr reinen Natriumperbonats aufweist, für medizinische Zwecke geeignet	976
Gemisch aus Natriumcarbonat und Seife, zum Waschen von Geweben und für ähnliche Zwecke	975
Produkt, bestehend zu 47,50% aus Kieselsäure, 5,66% aus Aluminium, 0,57% aus Magnesium und zum Rest aus Natrium, geringe Mengen Kalk enthaltend. Das Produkt wurde infolge seines Gehaltes an Aluminium usw. nicht als Alkalisilicat angesehen	975
Schreibtinte, blaue, Anilinfarbstoff enthaltend, von gewöhnlichen Flaschen umschlossen, deren Inhalt weniger als 1 l ist	839

(2916)

Portugal. **Frachtdokumente.** In Portugal bestehen folgende Bestimmungen über Frachtdokumente:

Das Ursprungszeugnis (konsularisches Zeugnis, im Ursprungsland ausgestellt) wird bei der Einfuhr in Portugal verlangt für die Sendungen auf dem Landweg, die nicht von einem direkten Frachtbrief begleitet sind, sowie für die Sendungen auf dem Seeweg, die nicht von einem direkten Konnossement begleitet sind. Ausgenommen sind nur die direkt nach Portugal versandten Postpakete (nicht aber die Postfrachtstücke).

Die Lade-Erklärung (Konsularfaktur), im Verschiffungshafen ausgestellt und vom dortigen portugiesischen Konsulat beglaubigt, wird nur für Sendungen auf dem Seeweg verlangt. Von der Vorlage dieses Dokuments sind jedoch befreit die Sendungen, deren Wert 22,50 Gold-Escudos nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung, sowie die direkten Postpakete.

Für die Sendungen auf dem Land- und Luftweg, inbegriffen die Postpakete, wird zwar die Lade-Erklärung nicht verlangt; wenn aber diese Erklärung nicht vorliegt, so wird gleichwohl, und zwar bei der Verzollung, die für die konsularische Beglaubigung der Erklärungen festgesetzte Gebühr erhoben.

Es sei noch erwähnt, daß Transitzeugnisse gegenwärtig nicht vorgeschrieben sind. Solche Zeugnisse (ausgestellt von der Zoll-, Hafen- oder Lagerverwaltung des Transitlandes mit der Bescheinigung, daß die Ware in jenem Lande nicht in den

Digitized by Google

freien Verkehr getreten ist, konsularisch beglaubigt) sind allerdings letzthin von der portugiesischen Zollbehörde neben den Ursprungszeugnissen und Lade-Erklärungen verlangt worden, wenn die Sendungen aus einem andern als dem Ursprungsland ankamen und nicht von einem direkten Frachtbrief oder direkten Konnossement begleitet waren. Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulats in Lissabon ist aber diese Maßnahme wieder aufgehoben worden. (3000)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von Phenanthren.** Dem „U. S. Daily" entnehmen wir die folgende Mitteilung: Infolge der verschiedenartigen Auffassungen einiger Zollämter über die Verzollung von Phenanthren und um die Verzollung in den Vereinigten Staaten einheitlich zu gestalten, hat das Bureau of Customs die Zollämter angewiesen, die Verzollung des Phenanthrens nach Position 1549 des Tarifgesetzes von 1922 vorzunehmen.

Der Zollschätzer in Philadelphia war der Ansicht, daß das Phenanthren infolge seines Reinheitsgrades (100%), seiner Isomerie mit dem Anthracen und infolge des Umstandes, daß es aus der gleichen Fraktion des Steinkohlenteers gewonnen wird wie Anthracen, nach Position 27 zu verzollen sei; das Bureau of Customs hat jedoch in der oben angegebenen Weise entschieden, besonders aus dem Grunde, weil das Phenanthren im natürlichen Zustande im Steinkohlenteer vorkommt und in Position 1549 „alle anderen Stoffe oder Produkte, die im natürlichen Zustande im Steinkohlenteer gefunden werden", einbegriffen sind. (3029)

Zollerhöhung für Natriumsilicofluorid. Laut „U. S. Daily" hat Präsident Coolidge eine Proklamation gemäß der sogenannten „flexible provisions" des Tarifgesetzes erlassen, durch die der Einfuhrzoll für Natriumsilicofluorid von 25% des ausländischen Marktwertes in 25% des amerikanischen Verkaufspreises umgeändert wird.

Die Zollerhöhungsanträge, die von der Tariff Commission befürwortet worden sind, sind von der Oconee Alkali Company in Athens, Georgia, und der Southern Alkali and Chemical Company in Savannah, Georgia, gestellt worden. Durch die Untersuchung der Kommission wurde festgestellt, daß Dänemark und Holland die wichtigsten Herkunftsländer des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Natriumsilicofluorids sind. Die dortigen Produktionskosten sind nach der Feststellung der Kommission niedriger als die amerikanischen. Um die Produktionskosten auszugleichen, ist jetzt der Einfuhrzoll erhöht worden. (3057)

Gesetzentwurf betreffend die Kontrolle der Kleinhandelspreise durch die Produzenten. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat der Senator Capper (Kansas) angekündigt, daß er im Senat beantragen wird, seinen Gesetzentwurf, durch den den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, mit den Wiederverkäufern Abmachungen über die Kleinhandelsverkaufspreise zu treffen, im Dezember zu beraten. Der Gesetzentwurf liegt gegenwärtig dem Senate Committee vor. (3028)

Nicaragua. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Den Frachtsendungen für Nicaragua müssen folgende Papiere beigefügt sein: Konsulatsfaktur, Konnossement und Ursprungszeugnis.

Die Konsulatsfaktur ist auf vorgeschriebenen Formularen (in spanischer Sprache) in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Sendungen mit einem Wert von weniger als U. S. $ 50,— wird von der Forderung der Vorlage einer Konsulatsfaktur abgesehen.

Ursprungszeugnisse zwecks Abfertigung der Sendungen nach ermäßigten Zollsätzen müssen in drei Exemplaren zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Konnossemente werden bei Vorlage in dreifacher Ausfertigung mit dem konsularischen Visum versehen.

Die Gebühren betragen für die Beglaubigung von einem Satz Konsulatsfakturen

bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. $ 100,—	U. S. $ 2,50
bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. $ 200,—	U. S. $ 3,—
bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. $ 500,—	U. S. $ 5,—
bei höherem Wert für jede angefang. U. S. $ 100,—	U. S. $ 1,— mehr
von einem Satz Konossemente	U. S. $ 3,—

Beglaubigung der Ursprungszeugnisse — kostenfrei.

Postpakete können nach Nicaragua versandt werden (Höchstgewicht je 22 lbs.), ohne daß Vorlage einer Konsulatsfaktur verlangt wird; doch kommen bei der Auslieferung gestaffelte Gebühren zur Berechnung.

Briefpost wird für zollpflichtige Artikel nur auf Gefahr des Versenders benutzt.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von allen konsularischen Formalitäten. (2484)

Panama. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Frachtsendungen nach dem Staate Panama werden neben dem Konnossement eine Konsulatsfaktur und eine ergänzende Kundenrechnung verlangt.

Die Konsulatsfaktur muß (in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen) in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden. U. a. muß sie eine eidesstattliche Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben seitens des Versenders enthalten. Drei Abschriften der Konsulatsfaktur müssen als Ergänzung je eine Abschrift der Kundenrechnung erhalten. Eine Abschrift der Kundenrechnung ist ebenfalls mit der erwähnten eidesstattlichen Erklärung des Versenders zu versehen.

Das Konnossement wird zwecks Beglaubigung in vier Exemplaren verlangt.

Es werden folgende Gebühren berechnet:

Beglaubigung der Konsulatsfaktur (sechsfach)

bei Gütern im Werte von weniger als U. S. $ 50,—	U. S. $ 1,—
bei Gütern im Werte von mehr als U. S. $ 50,—	2% a. v.
jede weitere Abschrift	U. S. $ 0,30

Beglaubigung der Konnossemente (vierfach)

bei einem Rechnungswert unter U. S. $. 100,—	U. S. $ 1,—
bei einem Rechnungswert über U. S. $. 100,—	U. S. $ 3,—
jede weitere Abschrift	U. S. $ 0,30

Beglaubigung der Kundenrechnung — kostenfrei.

Nachträglich können Korrekturen durch einen sechsfach zur Beglaubigung einzureichenden Brief erfolgen. Die Gebühr beträgt dafür U. S. $ 1,80.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von 50 lbs. ohne Forderung der Vorlage einer Konsulatsfaktur zugelassen.

Briefpost wird für zollpflichtige Artikel nur auf Gefahr des Versenders benutzt.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von konsularischen Formalitäten. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 68 u. S. 382.) (2485)

Jamaica. **Kontrolle der Wachsausfuhr.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge veröffentlicht die „Jamaica Gazette" vom 9. August 1928 die folgenden Bestimmungen:

Durch die Government Notice No. 591 wird das Wachs auf die Liste derjenigen Waren gesetzt, deren Ausfuhr aus Jamaica verboten ist, wenn sie nicht mit einem eingetragenen Warenzeichen versehen sind.

Die Government Notice No. 592 setzt die Bedingungen fest, die von den Personen zu erfüllen sind, die in Jamaica produziertes Wachs kaufen oder zum Export anbieten oder verkaufen wollen. (3060)

Columbien. **Abänderung der Arzneimittelkontrolle.** Laut „U. S. Daily" bestimmt eine im „Diario Oficial" veröffentlichte und am 3. Juli 1928 in Kraft getretene Verordnung, daß für medizinische und pharmazeutische Präparate keine Verkaufslizenz erforderlich ist, wenn der Name und die Zusammensetzung im amtlichen Kode oder Arzneibuch von Columbien eingetragen sind. Ist der Name des Präparats seit der Eintragung geändert worden, so muß eine Lizenz eingeholt werden.

Die Behälter der Präparate, für die keine Lizenz erforderlich ist, müssen mit einem Etikett oder einer Angabe in diesem Sinne versehen werden. (3056)

Ecuador. **Aenderungen des Zollgesetzes.** Ein Erlaß vom 14. Juli 1928 enthält Aenderungen des Zollgesetzes, von denen folgende beachtenswert sind:

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 991.

Digitized by Google

Art. 175 lautet jetzt: Für beschädigte oder fehlende Waren wird eine entsprechende Zollermäßigung gewährt, wobei dem Einführenden die Pflicht obliegt, in jedem Falle seine Schuldlosigkeit zu beweisen; die erwähnten Ermäßigungen werden nur bewilligt, wenn dem Erstattungsgesuch ein Zeugnis beigefügt ist mit dem Sichtvermerk des Zollverwalters oder, bei Postpaketen, die im Postamte Quito abgefertigt worden sind, des zuständigen Beamten.

Art. 361 lautet jetzt: Wenn bei einem dem Zollamte eingelieferten Frachtstück Gewichts- oder Mengenunterschiede zwischen den Angaben der Schiffspapiere und der Bestellung bestehen und Anzeichen vorliegen, daß ein Teil des Inhaltes aus dem Frachtstück entfernt oder ersetzt worden ist, so wird die Zollgebühr um den Betrag ermäßigt, der dem fehlenden Werte der Ware entspricht, sofern der Einführende nicht verdächtig ist, die Zollzahlung umgehen zu wollen; wird jedoch diese Absicht nachgewiesen, so werden die gesamten Zollgebühren und außerdem als Strafe das Doppelte des Zollbetrages erhoben, der dem fehlenden Werte der Ware entspricht.

Nach Art. 574 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die im Ladebuch aufgeführten Waren, die sich, wenn Zollsätze erhöht werden, auf dem Wege nach den ecuatorianischen Häfen befinden, sind nach den Sätzen abzufertigen, die zur Zeit ihrer Absendung galten.

Der Tag der Warenabsendung wird nach der Faktur des zuständigen ecuatorianischen Konsuls bestimmt und muß durch den Tag im Ladebuche bestätigt werden.

Diese Zubilligung gilt für alle Zollabfertigungsgesuche, die binnen sechzig Tagen nach Erlaß der Zolländerungen gestellt werden, sowie für alle Waren, die zur Zeit der Herausgabe dieser Erlasse in den Zollniederlagen vorhanden sind.

Diese Aenderungen sind am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten. („Reg. Of." v. 16. 7. 28.) (3034)

Brasilien. **Zollfreie Einfuhr.** Das unter der Bezeichnung „Phosphato Algeriano" in die Liste des Chemischen Instituts aufgenommene Erzeugnis gehört zu den Düngemitteln, die auf Grund des Erlasses vom 9. 1. 1924 zollfrei zugelassen werden. („Diario Official" v. 11. 8. 28.) (2917)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Das unter dem Namen „Abavit" eingeführte Erzeugnis, das ausschließlich als Mittel gegen den Schwamm Verwendung findet, wird zum geringsten Zollsatze von 5% v. W. zugelassen. („Bol. Of." v. 5. 7. 28.) (2923)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist der Wert für Quecksilber zwecks Berechnung des Einfuhrzolls für die Zeit vom 21. August 1928 ab zu 650 Milliemes per kg festgesetzt worden. (3058)

Düngemittelkontrolle. In einem Nachtrag zum ägyptischen „Journ. Off." Nr. 76 vom 28. August 1928 wird ein Gesetz über den Handel mit Düngemitteln veröffentlicht, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Im Landwirtschaftsministerium ist eine Comité des Engrais genannte Abteilung errichtet worden, der die Bearbeitung aller mit dem Handel mit Düngemitteln zusammenhängenden Fragen obliegt, und der die Absicht, mit Düngemitteln zu handeln, mitgeteilt werden muß.

Eingeführte Düngemittel werden dem Importeur oder seinem Vertreter von der Zollbehörde nur dann ausgehändigt, wenn sie einen Analysenschein des Erzeugers und — bei zusammengesetzten Düngemitteln — eine durch das Landwirtschaftsministerium ausgestellte Genehmigung vorlegen.

Der Verkauf der in Tabelle A, Abteilung I, aufgeführten einfachen Düngemittel ist verboten, wenn ihr Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen geringer ist, als in genannter Tabelle angegeben. — Der Verkauf von zusammengesetzten Düngemitteln, deren Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen geringer ist, als in der oben erwähnten Genehmigung angegeben, ist ebenfalls verboten.

Die in der Tabelle A, Abteilung II, aufgeführten einfachen Düngemittel dürfen nur dann zum Verkauf gelangen, wenn aus einer Bescheinigung hervorgeht, daß ihr Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen innerhalb der durch Tabelle C vorgeschriebenen Grenzen liegt. Der Verkauf von Düngemitteln, deren physikalische Eigenschaften nicht den Vorschriften entsprechen, ist verboten.

Der Verkäufer eines Düngemittels hat spätestens bei der Ablieferung der Ware dem Käufer eine Faktur zu übergeben, die die durch die Ausführungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Angaben enthält, sowie den Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen bescheinigt. Die Düngemittel müssen in geschlossenen Säcken, Fässern oder dergleichen verpackt sein.

Das Gesetz tritt am 28. September 1928 in Kraft.

Tabelle A. Einfache Düngemittel.

Abteilung I.

	Vorgeschriebener Minimalgehalt	Physikalische Eigenschaften
1. Natriumnitrat	15 % N	—
2. Ammonsulfat	20 % N	—
3. Calciumnitrat	12,5% N	Trocken, Granuliert.

Abteilung II.

Düngemittel, deren Zusammensetzung schwankt, und die nur unter Angabe des Gehalts an verwertbaren Pflanzennährstoffen — innerhalb der in Tabelle C aufgeführten Fehlergrenzen — verkauft werden dürfen. (Es folgt Aufzählung, s. Tabelle C.)

Thomasschlacken und Rohphosphate müssen einen solchen Feinheitsgrad besitzen, daß 80% der Ware durch ein Sieb mit 10 000 Löchern je Quadratzoll passieren.

Tabelle C. Fehlergrenzen in %.

Bezeichnung	Lösl. Phosphate	Unlösl. Phosphate	N
Kalkstickstoff			0,5[1]
Superphosphat: einfach	1[2]		
„ doppelt	2[2]		
Knochensuperphosphat:			
1. Wenn die Summe der auf der Faktur angegebenen Prozente an löslichem und unlöslichem Phosphat 32% oder mehr beträgt;			
a) Wenn der Überschuß der Menge des gefundenen unlöslichen Phosphats über die auf der Faktur angegebene Menge 3 oder mehr beträgt	4		0,3
b) Wenn dieser Überschuß weniger als 3 aber mehr als 2 beträgt	3		0,3
c) Wenn dieser Überschuß weniger als 2 aber mehr als 1 beträgt	2		0,3
2. In allen anderen Fällen .	1	1	0,3
Knochenkomposition	1	1	0,3
Getrocknetes Blut			0,5
Fischguano und Fleischmehl . .		2	
Knochenmehl		2	0,5
Thomasphosphatmehl	2[3]	2	
Rohphosphate, pulverisierte und andere, für je 10% Phosphorsäure		0,5	

(3033)

Südafrikanische Union. **Zollwünsche der Handelskammern.** Auf Grund der Beschlüsse eines kürzlich in Johannesburg stattgehabten Kongresses des Verbandes der südafrikanischen Handelskammern hat dessen Ausführungssausschuß dem Finanzminister eine Reihe von Resolutionen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von diesen ausschließlich Zollsachen betreffenden Beschlüssen sind besonders die nachstehenden von Interesse:

1. Antrag auf Einsetzung eines besonderen Ausschusses für die Abänderung des Artikels 14 des Zollgesetzes von 1925, wonach als Verzollungsgrundlage der „Current Domestic Value" angenommen wird;

2. Protest gegen Nacherhebung von Zöllen auf bereits verzollte und dem Verkehr übergebene Importwaren, insbesondere, wenn mehr als sechs Monate seit der Zollabfertigung vergangen sind;

3. Antrag auf Einrichtung eines Appellationshofs gegen die Entscheidungen der höchsten Zollbehörde;

4. Antrag auf größeres Entgegenkommen in der Gewährung von Präferenzzöllen gegenüber den Gliedern des Britischen Imperiums.

Das „Commercial Bulletin of South Africa" faßt in seiner Augustnummer den Text der Beschlüsse und der Antworten des Ministers folgendermaßen kurz zusammen:

[1]) Bestimmt zur Zeit des Verkaufs.
[2]) D. h. löslich in der vorgeschriebenen Ammoncitratlösung.
[3]) D. h. löslich in der vorgeschriebenen Citronensäurelösung.

Digitized by Google

Zu 1 bestritt der Minister, daß sich aus der jetzt gültigen Fassung des Artikels 14 über die für die Verzollung geltende Feststellung des „Domestic Value" für den Handel Schwierigkeiten ergeben, oder daß die geltenden Bestimmungen Verwirrung in den Kreisen der Exporteure oder Importeure erzeugen könnten. Er lehnt die Anregungen zu neuen Erörterungen der jetzt geltenden Bestimmungen rundweg ab.

Zu 2 ist der Standpunkt des Ministers, daß jeder Importeur verpflichtet ist, seine Waren nach Maßgabe des Zolltarifs zu verzollen. Wenn daher zollpflichtige Waren auf Grund inkorrekter Veranlagung in den Verkehr übergeführt sind, so sei damit nicht auch die Verpflichtung des Importeurs erloschen, den Fehler später noch gutzumachen und die Differenz gegenüber der korrekten Verzollung nachzuzahlen. Eine Frist von sechs Monaten für die Forderung der Nachzahlung sei nach Lage der Verhältnisse und des vorhandenen Personals zu kurz, aber es solle auch nicht weiter als zwei Jahre zurückgegangen werden.

Zu 3. Der Minister hält die Schaffung eines besonderen Appellationsgerichts für überflüssig, weil bei Beschwerden über einen zu hoch angenommenen Wert der Ware schon jetzt Berufung an den Minister gegeben sei, während für Beschwerden über falsche Klassifikation der Ware die „law advisers of the Crown" die zuständige Stelle sei. Höchstens Einrichtung eines „Advisory Board" erscheine zweckmäßig. Dieser müsse aus angesehenen Mitgliedern des Handels und der Industrie bestehen, die als Gutachter zu hören seien und mit den Zollbehörden Hand in Hand zu arbeiten hätten.

Den Antrag zu 4 hält der Minister für unerheblich. Mit England seien die Warengattungen, auf die Präferenzzölle gewährt werden, durch Act von 1925 geregelt, und die Liste könnte gegebenenfalls stets revidiert, d. h. erweitert oder verengert werden. Von den übrigen Ländern des Empire genösse Canada bereits Präferenzzölle, Australien habe 1926 die Vorzugszollbehandlung aufgekündigt, und mit Neu-Seeland seien die Verhandlungen bisher gescheitert. (3051)

Britischer Vorzugszoll für Bleiweiß. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist dem Bleiweiß britischer Fabrikation bei der Einfuhr nach der Südafrikanischen Union ein Zollnachlaß von 1 sh. per 100 lbs. (der Generalzoll beträgt 7 sh. per 100 lbs.) gewährt worden. Ein entsprechender Zollnachlaß wird dem mit Öl angeriebenen Bleiweiß britischer Fabrikation gewährt. (3019)

Syrien. **Einfuhrverbot für Essenzen usw.** Nach einer Mitteilung im „Commercial Bulletin" (Jerusalem) haben die syrischen Behörden durch Verordnung vom 13. Juli 1928 die Einfuhr und den Besitz aller Essenzen, Extrakte, ätherischen Öle und ganz allgemein aller chemischen Präparate aus diesen Produkten verboten, sofern sie zur Herstellung, Verfälschung oder Nachahmung von alkoholischen Getränken Verwendung finden können. Besonders fallen Cognac-, Whisky-, Brandy-, Champagner-, Bordeaux-, Porto-, Malaga-, Rum- und Vermuth-Essenzen sowie Cognacöl unter dieses Verbot. (3040)

Türkei. **Zollfreie Einfuhr von Mustern.** Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Nach Artikel 3 des türkischen Tarifgesetzes können Muster und Modelle, die keinen „Handelswert" besitzen, zollfrei eingeführt werden. Die Zollverwaltung in Angora hat kürzlich ein Rundschreiben herausgegeben, das den Begriff „Handelswert" definiert und die Bedingungen festlegt, unter denen die Muster ohne Handelswert nach der Türkei eingeführt werden können, ohne zollpflichtig zu sein.

Aus der aufgeführten Liste haben die folgenden Posten für die chemische Industrie Bedeutung:

Alle Arten Anilin- und Alizarinfarbstoffe im Gewichte von nicht mehr als 25 g; Lacke im Gewichte von nicht mehr als 15 g.

Andere Muster werden zollfrei belassen, wenn der zu entrichtende Zoll 15 Piaster nicht übersteigt.

Die genannten Muster sind zollfrei, wenn die Zollämter überzeugt sind, daß es sich um Muster handelt. Artikel, die nicht Muster sind, und Artikel zur Verwendung als Reklameanzeigen sind zollpflichtig, so gering die Menge auch sein mag.

Mehrere Artikel derselben Art und derselben Qualität sind nicht als Muster anzusehen. Große Mengen von Mustern, die von Handelsreisenden europäischer Handelshäuser eingeführt (und später wieder ausgeführt) werden, werden als Artikel mit Handelswert angesehen. (3059)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** In der „Commonwealth Gazette" vom 2. August 1928 werden nachstehende Entscheidungen des Handelsministers veröffentlicht:

Nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie) sind zu verzollen:

Butylstearat und -tartrat	für Celluloselacke u. Cellulose-Emaillelacke mit Wirkung v. 9. 7. 28.
Cyclohexanoloxalat- und phthalat . .	
Diamyl-, Dibutyl- u. Diäthylphthalat	
Dibutyltartrat	
Triacetin	
Tricresyl- und Triphenylphosphat . .	
Harnstoff	für Celluloselacke u. Cellulose-Emaillelacke m. Wirkung v. 7. 10. 28.

In beiden Fällen unter Nachweis der Verwendung.

In der Verordnung Nr. 71, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 18. März 1927, betr. die Verzollung von Waren nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie), ist gemäß einer Verordnung in der „Comm. Gaz." vom 2. August 1928, Mennige (trocken) für alle Verwendungszwecke zu streichen. Sendungen, die sich am 16. Juli 1928 auf dem direkten Transport nach Australien befanden, können noch nach Pos. 404 verzollt werden.

„Kapseln" sind nach einer vom „Board of Trade Journal" wiedergegebenen Zolltarifentscheidung (Decision No. 541) nach Position 285a des Zolltarifs zu verzollen. (2955)

VERKEHRSWESEN

Allgemeine Erhöhung der Reichsbahn-Gütertarife.

Am 1. Oktober d. J. werden in Ausführung des gefällten Schiedsspruches des Reichsbahngerichts die Reichsbahnfrachten des Güter- und Tierverkehrs um 11% erhöht. Der bisherige Frachtsatzzeiger vom 1. April 1928 wird zu diesem Zeitpunkt durch einen neuen Frachtsatzzeiger ersetzt.

Nach einer Veröffentlichung im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" werden von der Erhöhung ausgeschlossen werden:

Die Frachten für Lebensmittel, die zurzeit nach dem Nottarif für Lebensmittel befördert werden. Darunter fallen: Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse der Klasse C, frische Feld- und Gartenfrüchte der Klassen C und F, Ölfrüchte und Ölsaaten der Klasse C, frische Mohrrüben und Karotten sowie frische Kohlrüben der Klasse G und Käse der Klasse B.

Der Ausnahmetarif 16a für frische Kartoffeln zur Verwendung im Deutschen Reich.

Vorläufig folgende Ausnahmetarife des Heftes C II b des Reichsbahn-Gütertarifs:

1 e, 1 f, 1 g, 1 i, 1 m, 1 r, 1 s, 1 t, 2 g, 4 a, 5 e, 5 o, 7 c, 7 d, 7 f, 7 h, 9 a, 10 b, 16 a, 17 a, 18 b, 20, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35 c, 35 e, 35 f, 35 g, 36, 37, 38, 40 a, 40 b, 44, 44 a, 44 b, 44 c, 44 d, 45, 46, 46 a, 49, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, der Anstoßsatz des A.-T. 69, 69a, 71, 72a, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 81 a, 84, 85, 87, 90, 92, 95, 98, 99, 100, 103, 115, 120, 122, 124, 125, 126, 134, 136, 139, 141, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 171, 172, 174, 175, 177, 178, 180, 181, 182, 183, sowie die Frachtsätze tschechoslowakischer Währung des Heftes C II b.

Die Milchfrachten (Ausnahmetarif 25) werden zwar von der allgemeinen Tariferhöhung ausgeschlossen, sie sind jedoch einer mit den Interessenten abgestimmten systematischen Neuordnung unterzogen worden.

Die sog. Wettbewerbstarife (K-, SD- und D-Tarife) werden zunächst geschont, es bleibt aber Entscheidung vorbehalten, ob später Änderungen durch Verschiebung der Wettbewerbslage nötig werden.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Tariferhöhung werden folgende Tariferleichterungen durchgeführt:

Im allgemeinen Kohlentarif wird die Abfertigungsgebühr um 2 Rpf. für 100 kg ermäßigt.

Für Eisen und Stahl sowie Eisen- und Stahlwaren der Klassen A—D und für unedle Metalle und Metallwaren wird ein Ausnahmetarif 35 a eingeführt, der für die Ausfuhr über die trockene Grenze Frachtermäßigungen gewährt.

Für Heu und Stroh wird durch einen weiteren Ausnahmetarif gegenüber den künftigen Frachten der Klasse F ein Nachlaß von 15% gewährt.

Dagegen werden von der Erhöhung im allgemeinen auch die im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B (ATV. und Nebengebührentarif) sowie die im Reichsbahn-Gütertarif, Teil II, Heften A, C I b und C I e vorgesehenen Gebühren

Digitized by Google

grundsätzlich betroffen. Die in den Allgemeinen Tarifvorschriften und im Nebengebührentarif des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B eintretenden Änderungen werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkte durchgeführt werden. (3011)

Neuer Frachtsatzzeiger.

Zum 1. Oktober 1928 wird infolge der eintretenden allgemeinen Gütertariferhöhung das Heft C Ia des Reichsbahngütertarifs (Frachtsatzzeiger) neu herausgegeben werden. (3009)

Neues Heft A des Reichsbahn-Gütertarifs.

Zum 1. Oktober 1928 wird das Heft A des Reichsbahn-Gütertarifs neu herausgegeben. Es enthält Änderungen und Ergänzungen der besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. Oktober 1928, ferner infolge der Tariferhöhung Änderungen der allgemeinen örtlichen Gebühren im Abschnitt D und der Kürzungs- usw. Beträge im Anhang zum Heft A. (3010)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Litauen. **Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz.** Das litauische Amtsblatt „Vyriausybės Zinios" vom 30. August 1928 veröffentlicht eine Ausführungsverordnung zum Patentgesetz (vgl. „Chem. Ind.", S. 769), die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

Am Schluß der Beschreibung der Erfindung sind diejenigen Kennzeichen der Erfindung kurz und deutlich zu formulieren, bezüglich welcher die Erfindung nach Ansicht des Antragstellers patentiert werden soll. Die Beschreibung ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Jede Zeichnung ist auf besonderem Bogen in zwei Exemplaren, das eine auf Paus- und das andere auf gewöhnlichem Papier, einzureichen. Im Texte der Beschreibung sind Zeichnungen unstatthaft. Die Zeichnungen müssen 33 cm lang und 21 oder 42, 63, 84 usw. breit sein, mit Feldern von mindestens 2 cm Breite. Die Beschreibung sowie jedes Exemplar der Zeichnung hat der Antragsteller oder dessen Bevollmächtigter zu unterzeichnen. Die Erklärung gemäß § 9 des Gesetzes ist mit einer Abschrift einzureichen; diese wird dem Anmelder der Erfindung zugestellt.

Innerhalb dreier Monate nach Empfang der Mitteilung über die Ablehnung des Gesuches kann der Anmeldende über diesen Beschluß beim Ministerkabinett Beschwerde führen.

Als Ueberlassungsurkunden gelten: a) eine notarielle Ueberlassungsurkunde der Erfindung oder des Patents, b) eine Bescheinigung eines ausländischen Erfindungsmeldebüros über die Ueberlassung der Erfindung. (3045)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Kunstharze aus Leuchtgas.

Das Department of Commerce der Vereinigten Staaten hat vor kurzem folgenden Bericht des organisch-chemischen Laboratoriums des Bureau of Mines veröffentlicht:

Im Laufe von Untersuchungen über die Ursache des Versagens von Gasmessern ist festgestellt worden, daß eine Harzbildung aus Inden und Styrol diese Störungen verursachte. Diese beiden Verbindungen sind immer im Leuchtgas enthalten. In dem frisch hergestellten Gase sind sie flüchtig und werden daher von dem Gasstrom bequem mitgenommen; durch die Berührung mit den anderen Bestandteilen des Gases neigen sie jedoch zur Polymerisation, d. h. Bildung von Harzen. Auf diese Art sind die in den Hausgasmessern vorgefundenen Harze entstanden.

Das in den Vereinigten Staaten im Laufe eines Jahres hergestellte Gas enthält etwa acht Millionen lbs. Styrol und ungefähr die doppelte Menge Inden. Diese Verbindungen könnten zur Herstellung von plastischen Massen verwandt werden. Das Styrol kann außerdem zur Herstellung von Riechstoffen und möglicherweise auch bei der Herstellung von Kautschuk verwandt werden.

Für beide Verbindungen, die sich bisher nur in schädlicher Weise bemerkbar machen, bestehen demnach gute Entwicklungsmöglichkeiten. (3016)

Polen. **Regelung des Inlandsverkaufs von Petroleumprodukten.** Wie „Przemysl i Handel" berichtet, wurde am 18. August 1928 von den Mitgliedern des Syndikats der Petroleumindustrie ein Abkommen über die inländische Verkaufsregelung für Benzin, Gasolin, Gasöl, leichte Schmieröle und Petroleum geschlossen. Das Abkommen ist am 1. September d. J. in Kraft getreten. (3013)

Bevorstehender Zusammenschluß der Kerzenfabriken. Wir entnehmen „Przemysl i Handel" folgende Mitteilung:

Auf Anregung einer Gruppe von Kerzenindustriellen fand am 14. August d. J. eine Versammlung statt, in der beschlossen wurde, eine Organisation der Kerzenfabriken ins Leben zu rufen und sie dem Verband der Fabrikanten in Posen als Unterabteilung anzugliedern.

Zu den Aufgaben der Organisation soll u. a. die Gründung eines gemeinsamen Verkaufsbüros für Kerzen sowie die Durchführung der Normalisierung gehören. Dieser Organisation werden die bedeutendsten Firmen der Branche in ganz Polen angehören. (3014)

Sowjet-Rußland. **Die Neugestaltung des Konzessionswesens.** Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. bestätigte den für die Entwicklung des Konzessionswesens in der Sowjetunion aufgestellten Plan, der eine Heranziehung von Auslandskapital für die Haupt- und Nebenzweige der Volkswirtschaft vorsieht. Das Hauptkonzessionskomitee wird beauftragt, Konzessionsanträgen, die Pionieraufgaben verfolgen, besonders wohlwollend entgegenzukommen und Konzessionären in diesen Fällen möglichst Vergünstigungen zu gewähren. Der Rat der Volkskommissare hat es u. a. für möglich befunden, besonders günstige Bedingungen Anwärtern auf Konzessionen zur Gewinnung von Metallen zur Farbenherstellung sowie zur Kunstseide- und Gerbstoff-Fabrikation zu gewähren.

Den Konzessionären soll das Recht des freien Warenabsatzes zugestanden werden. Ferner ist das Hauptkonzessionskomitee beauftragt worden, dafür Sorge zu tragen, daß den Konzessionären bei der Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen, Rohstoffen, Baumaterial usw. Zollerleichterungen gewährt werden.

Außerdem sind eine Reihe von Maßnahmen zur Erleichterung der Ausfuhrmöglichkeiten für Devisen ins Ausland und die Einführung eines Einheitssteuersystems für Konzessionsunternehmungen vorgesehen, wobei die Steuer von einer bestimmten Behörde nach besonders festgesetzten Regeln erhoben werden soll.

Bei der Bemessung der zu zahlenden Beträge müssen den Unternehmungen entsprechende Einkünfte sowie eine normale Entwicklungsmöglichkeit gesichert werden.

Die Konzessionäre müssen auf der Grundlage russischer Rohstoffe arbeiten. Ausländische Rohstoffe dürfen nur verarbeitet werden, falls eine Notwendigkeit nachgewiesen wird; in diesem Fall wird der Konzessionär verpflichtet werden, einen Teil seiner Erzeugnisse wieder auszuführen.

In Anbetracht dessen, daß die UdSSR. daran interessiert ist, ausländisches Kapital heranzuziehen, sollen die Investitionen ausschließlich vom Ausland her erfolgen. Doch wird es den Konzessionären gestattet sein, ihren Gewinn in der Weise zu verwenden, daß die bestehenden Unternehmen erweitert oder neue Konzessionen organisiert werden.

Die Arbeitsbedingungen, Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und -nehmern usw. werden zum Teil durch die bestehenden Gesetze, zum Teil durch besondere Verordnungen oder Verträge geregelt werden.

Es wird gestattet sein, innerhalb gewisser Grenzen Qualitätsarbeiter aus dem Auslande heranzuziehen. (3012)

Liquidation des Trusts „Uralplatina". Laut Verordnung des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 10. August 1928 (veröffentlicht in „Sammlg. d. Ges. u. Verordn." vom 27. August) wird die „Vereinigung der staatlichen Platinunternehmungen Uralplatina" mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 aufgelöst. Die einzelnen Unternehmen werden Glieder der staatlichen „Goldindustrie-Aktiengesellschaft Sojussoloto." (3015)

Ver. St. von Nordamerika. **Steigender Verbrauch von Kreosotöl.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, werden in den Vereinigten Staaten alljährlich steigende Mengen Kreosotöl verbraucht; trotz der erhöhten inländischen Produktion erfolgt die Einfuhr in großen Mengen.

Für das Jahr 1927 wird die amerikanische Produktion von Kreosotöl zu 76 395 325 Gallonen im Werte von 9,85 Millionen $ angegeben. Im Vergleich zum Vorjahre, in dem sich die Produktion auf 75 495 540 Gallonen im Werte von 9,77 Millionen $ belief, ist eine Zunahme um rund 1 Million Gallonen erfolgt.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 insgesamt 95 915 22[illegible] Gallonen Kreosotöl, die einem Werte von 15,38 Millionen $ entsprachen; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt fast 10%. Im Jahre 1926 belief sich die Einfuhr zum Verbrauch auf 87 518 544 Gallonen im Werte von 11,72 Millionen $. (3[illegible])

Digitized by Google

Steigender Verbrauch von Phthalsäureanhydrid. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge hat die Nachfrage nach Phthalsäureanhydrid in den Vereinigten Staaten von seiten der Lack- und Kunstharzindustrie bedeutend zugenommen, so daß die Selden Company in Pittsburgh, Pennsylvania, die Phthalsäureanhydrid herstellt, beschlossen hat, weitere Vergrößerungen ihrer Anlagen vorzunehmen. Nach Fertigstellung der neuen Anlagen wird die Produktionskapazität dieses Unternehmens größer sein als die gesamte Phthalsäureanhydridproduktion aller amerikanischen Unternehmen im Jahre 1927. (2939)

Die Produktion von Quecksilber. „Eng. and Min. Journ." bringt eine Uebersicht, an deren Zusammenstellung namhafte Autoritäten beteiligt waren, über die Quecksilbererzeuger in den Vereinigten Staaten. Es sind dies:

Alpha Quicksilver Company, Wilbur Springs, Californien;
Arizona Cinnabar Company, Globe, Gila County, Arizona;
B. & B. Quick Company, Arlemont, Nevada;
Blackbutte Quicksilver Mine, Carlton, Oregon;
Chisos Mining Company, Terlingua, Texas;
Goldbanks Quicksilver Company, Winnemucca, Nevada;
Kings Quicksilver Mining Company, Ltd., Parkfield, Californien;
Knoxville Mine, Monticello, Napa County, Californien;
La Jova Mine, Oakville, Napa County, Californien;
Marisal Mining Company, Marathon, Texas;
Mercury Mining Company, McDermitt, Oregon;
Monumental Mercury Mines Corporation, Valley County, Idaho;
New Almaden Quicksilver Mines Corporation, New Almaden, Californien;
New Idria Quicksilver Mines, Inc., Idria, Californien;
New Guadalupe Mining Company, Los Gatos, Californien;
Oceanic Quicksilver Mine, Cambria, Californien;
Oat Hill Mine, Middletown, Napa County, Californien;
Pershing Quicksilver Company, Pershing County, Nevada.
Pacific Quicksilver Company, Palmville, Oregon;
Section No. 39, Alpine, Texas;
Sulphur Bank Mine, Clearlake, Californien;
Western Mercury Company, Inc., Cloverdale, Californien.
Yavapai Mercury Mining Company, Phoenix, Arizona;

Nachstehende Tabelle über die Produktion von Quecksilber ist einer Zusammenstellung von J. W. Furness vom U. S. Bureau of Mines entnommen:

Jahr	Einheimische Produktion Flaschen	Einheimische Produktion Wert in $	Einfuhr zum Verbrauch Flaschen	Einfuhr zum Verbrauch Wert in $
1923 . . .	7 937	521 302	18 073	816 043
1924 . . .	10 085	692 739	13 170	566 820
1925 . . .	9 174	762 616	20 855	1 200 878
1926 . . .	7 642	702 323	25 976	1 784 250
1927 . . .	11 276	—	24 650	2 189 495

Eine unbedeutende Menge wurde in jedem der genannten Jahre ausgeführt. — Bis zum Juni 1927 betrug das Nettogewicht der Normalflaschen 75 lbs.; von diesem Zeitpunkt ab enthielt sie 76 lbs.

Die Produktion des Jahres 1927 verteilte sich nach dem Berichte des Bureau of Mines auf folgende Staaten: Californien 5 748, Nevada 425, Oregon 2 082, Washington 566 und Alaska, Arizona und Texas 2 455 Flaschen. Die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr waren: Californien 5 726, Idaho 6, Nevada 197, Washington 489 und Alaska, Arizona und Texas 1 224 Flaschen.

Von der Quecksilbereinfuhr des Jahres 1927 kamen 13 663 Flaschen aus Spanien, 9 089 Flaschen aus Italien, 1 843 Flaschen aus Mexiko, 51 Flaschen aus den Niederlanden und 4 Flaschen aus Chile. Im Jahre 1926 lieferten Spanien 14 117 Flaschen, Italien 11 768 Flaschen und alle anderen Länder 2 729 Flaschen.

Der durchschnittliche Quecksilberpreis betrug im Jahre 1927 in New York 118,16 $ per Flasche mit 76 lbs. bzw. 116,60 $ per Flasche mit 75 lbs. Die durchschnittliche Notierung für die 75-lbs.-Flasche war im Jahre 1926 91,90 $. (2491)

Südafrikanische Union. **Direkte Verwendung von Rohphosphaten zu Düngezwecken.** Wie „Chemical Age" berichtet, ist durch die Ausbeutung der Apatitlager im Zoutpansberg-Distrikt von Transvaal die Möglichkeit gegeben, die südafrikanischen Farmer mit einheimischen Phosphaten zu beliefern. Die Fertiliser Act schreibt vor, daß feingemahlene Rohphosphate, die zur direkten Verwendung als Düngemittel bestimmt sind, mindestens 15% Phosphorsäure enthalten müssen. Durch diese Bestimmung ist der Absatz des Apatits in der Union sehr erschwert worden. Das South African Phosphatic Exploration Syndicate, Ltd., in Bandolier Kop, hat das Ölflotationsverfahren untersucht und ist nach mehrjährigen Versuchen zu dem Schluß gekommen, daß dieses Verfahren für den vorliegenden Fall geeignet ist. Es besteht die Absicht, jetzt die Produktion von Rohphosphatmehl aufzunehmen, das außerdem einen gewissen Prozentsatz Feldspatkali enthalten wird. Die Preise für die verschiedenen Grädigkeiten werden nach dem Phosphorsäuregehalt festgesetzt. Möglicherweise entsteht dem Absatz von Superphosphat hierdurch eine ernste Konkurrenz. (3024)

Japan. **Förderung des Außenhandels.** Zur Belebung und Unterstützung des japanischen Außenhandels wird ein Gesetz geplant, welches japanischen Kaufleuten die durch faule Kunden im Ausland entstandenen Verluste zu 80% entschädigen soll. Es handelt sich namentlich um die nach Sowjet-Rußland, Skandinavien, den Balkanstaaten und den süd- und mittelamerikanischen Ländern getätigten und noch zu tätigenden Geschäfte. Es soll ein Fonds von 12 Millionen Yen gebildet werden, aus dem alle von den ausländischen Bestellern unbezahlt bleibenden Tratten bis zu 80% ihres Betrages gedeckt werden sollen.

Von gut unterrichteter Seite wird der „Ostasiatischen Rundschau" hierzu geschrieben: „Bisher mußten die Japaner, die — z. B. in Südamerika — mit einer zweit- und drittklassigen Kundschaft arbeiteten und dadurch den besseren Importeuren das Geschäft in Japanartikeln verleideten, wenigstens ihr Lehrgeld selbst zahlen. Wenn ihnen aber nun der Staat die faulen Schuldner zu 80% abkauft, so braucht auch dies Risiko kaum noch kalkuliert zu werden, und die japanische Konkurrenz kann dann noch zügelloser vorgehen, als sie es jetzt bereits tut. Daß Ausländer von dem Gesetz, falls es durchgeht, profitieren können, ist nicht anzunehmen. Es würde nur für die japanischen Exporteure, die jetzt schon ihre Reisenden unter dem Deckmantel von Handelskommissionen auf Regierungskosten in der Welt herumsenden können, eine enorme Unterstützung bedeuten. Der einzige Trost ist vielleicht darin zu suchen, daß die Verluste, die der Regierung aus der Durchführung des geplanten Gesetzes erwachsen würden, ihr bald den Geschmack daran nehmen werden." (3052)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Abr. Frowein 50 Jahre alt. Der stellvertretende Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Herr Abr. Frowein-Elberfeld, hat am 19. September sein 50. Lebensjahr vollendet.

Herr Frowein hat sich neben dem verstorbenen Dr. Sorge um die Begründung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie besondere Verdienste erworben. Er ist seit Jahren Vorsitzender der Kartellstelle des Reichsverbandes und gilt als einer der gründlichsten und einflußreichsten Kenner des Kartellwesens. Ferner gehört er dem Präsidium der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer an. Ganz besonders hat er sich die Pflege der Beziehungen zu den übrigen Wirtschaftskreisen, vor allem zu dem Groß- und Ueberseehandel, angelegen sein lassen. (3055)

Dr. O. Bonhoeffer, Dr. med. h. c. Der Leiter der pharmazeutischen Abteilung der I. G. Farbenindustrie A.-G., Elberfeld, Dr. O. Bonhoeffer, der kürzlich sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte, wurde von der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zum Dr. med. h. c. ernannt. (3035)

Darmstadt. Die chemische Fabrik E. Merck zählt auch in diesem Jahre unter ihren Werksangehörigen wieder eine Reihe von Jubilaren, die auf 25jährige, teils sogar größere Zeitabschnitte ununterbrochener Tätigkeit in kaufmännischen, wissenschaftlichen oder technischen Betrieben der Firma zurückblicken können. Eine besondere Feier, die — wie wir hören — voraussichtlich am 29. September stattfinden wird, soll denjenigen Mitarbeitern gelten, die in diesem oder den letzt vergangenen Jahren 40 Jahre lang in den Diensten der Firma tätig gewesen sind. Der „jüngste" dieser Jubilare ist der in weiten Kreisen der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie und des Großhandels bekannte kaufmännische Direktor, Herr **Albert Schumacher**, der am 1. Oktober 1888 in die Firma Merck eintrat und an dem erwähnten Festtag eine 4 Jahrzehnte lange, außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit vollendet haben wird. (3065)

Hermann Brüing †. Am 15. September verstarb Herr Hermann Brüing, Inhaber der Firma Brüing & Sohn, Bleiweißfabrik, Düren, langjähriges Mitglied der Vereinigung Deutscher Bleiweiß-Werke Köln-Mülheim und des Vereins Deutscher Bleifarben-Fabrikanten E.V., Düsseldorf. (3064)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Druckfarbenfabrik A. Haller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 4. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemischen Produkten jeder Art, insbesondere von Farben und Lacken jeder Art. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann August Haller in Bad Homburg v. d. H.

von Könitz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Emmerich.** Die Firma ist am 5. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken und Farben sowie von anderen einschlägigen Erzeugnissen. Das Stammkapital betragt 22 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ewald Venneven in Emmerich.

Producit-Gesellschaft für Chemie und Technik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Fürstenwalde (Spree).** Die Firma ist am 10. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 7. 1928 abgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung oder der Vertrieb, oder beides, von chemischen und technischen Erzeugnissen und Apparaten aller Art. Geschäftsführer ist der Kaufmann Hermann Krüger in Berlin-Dahlem.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Domina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 27. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Domina Bahn- und Werksbedarfs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung".** Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation technischer Oele und Fette, chemisch-technischer Produkte sowie die Herstellung einschlägiger Bahn- und Werksbedarfsartikel, als auch der Handel mit diesen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 7. 1928 sind die §§ 1 (Firmenbezeichnung) und 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert.

Teerprodukten- u. Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt am Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Die Firma heißt nunmehr **„Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M.".** Dem Fräulein Käthe Lang in Frankfurt am Main und dem Kaufmann Wilhelm Reblin in Frankfurt am Main ist mit der Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Frankfurt a. M. Einzelprokura erteilt. Erich Ricke ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Saul Goldberg in Berlin ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 6. 1928 zum Geschäftsführer bestellt mit der Maßgabe, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Steuerrad-Farbwerk Luchterhand, Kommanditgesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 9. 1928 eingetragen: In die Gesellschaft ist Hermann Gottfried Conrad Luchterhand, Kaufmann, zu Nordenham, als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist geändert worden in **Steuerrad-Farbwerk Luchterhand & Co., Kommanditgesellschaft.**

Farbenfabrik Colonia von M. Meyer-Vorhaus, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Prokura der Ehefrau Julius Buchsbaum, Getty geb. Vorhaus, ist erloschen. Neuer Inhaber der Firma ist Albert Buchsbaum, Kaufmann, Köln.

Friedr. & Carl Heßel, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Prokura Felix Hacker jun. gelöscht; neu bestellte Prokuristen: Elisabeth Leitner und Franz Unglehrt, je Einzelprokura.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 19. 7. 1928 soll das Grundkapital um 3 000 000 M. erhöht werden. Das Grundkapital ist um 3 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 6 000 000 M. Durch denselben Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln, Zeppelinstr. 1—3,** wohin der Sitz von Hamburg verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Betrieb und Erweiterung eventuell auch Veräußerung der bei der Gründung in die Gesellschaft eingebrachten früher Egestorffschen Werke sowie Beteiligung an anderen ähnlichen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen. Grundkapital: 120 000 M. Vorstand: August Wolf, Direktor, Hamburg, und Carl Friedrich Emil Marquardt, Kaufmann, Hamburg. Gesellschaftsvertrag vom 3. 2. und 7. 6. 1879. Er ist wiederholt geändert, zuletzt am 26. 5. 1926, 23. 6. 1927 und 20. 6. 1928. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Einkaufsstelle Deutscher Kunstdüngerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag wurde am 13. 1. 1927 festgestellt und am 9. 7. 1928 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der in den Betrieben der Gesellschafter zur Herstellung von Kunstdünger benötigten Lederabfälle, ferner der Ein- und Verkauf von Lederabfällen sowohl für die Kunstdüngerherstellung als auch für andere Zwecke. Es können auch Abfälle ähnlicher Art eingekauft und verkauft werden. Alle Geschäfte, die der Förderung dieses Zwecks dienen, sind gleichfalls gestattet. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Paul Dietz und Conrad Schmidt, beide Kaufleute, Mannheim. Der Sitz der Gesellschaft wurde von Nürnberg nach Mannheim verlegt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftslokal: L 15. 5.

Liquidationen.

Gelatine- u. Dicalciumphosphat-Werke G. m. b. H. in **Hamborn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Kaufmann Konrad Bischoff ist zum alleinigen Liquidator bestellt.

Konkurse.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf I. C. Schulz Aktiengesellschaft in Reichenbach i. V. in Liqu. Das Amtsgericht Reichenbach i. V. macht unterm 8. 9. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 9½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Rockstroh in Reichenbach i. V. Anmeldefrist bis zum 12. 10. 1928. Wahltermin am 12. 10. 1928, vormittags 10 Uhr. Prüfungstermin am 19. 10. 1928, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. 10. 1928.

Löschungen.

Florex Parfümerie-Fabrik Arthur Müller, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Lusovia Chemisch-pharmazeutische Fabrikations- und Vertriebsges. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittelungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaige Widersprüche sind binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Chemische Fabrik Bockenem, Aktiengesellschaft, Bockenem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bockenem ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Die Liquidation der Firma ist beendet, die Firma ist erloschen.

Deutsche Ceresin- und Kabelwachsfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

E. Merck, München in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (3007)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 545—560	Bariumsuperoxyd (87%) 630—645
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—216	Bleiglätte (pulverförmig) 540—555
Alaun (gew., in Stücken) 155—160	Bleiweiß (pulverförmig) 510—535
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—191	Blutlaugensalz (gelbes) 1375—1400
Aluminiumsulfat (17%) 102—105	Blutlaugensalz (rotes) 3275—3325
Ammoniak (22° Bé) 186—192	Bromkalium (rein) 3025—3075
Ammonphosphat (krist.) 620—625	Calciumcarbid (in Stücken) 172—175
Ammonsulfat (gew.) 153	Calciumphosphat (pulverförmig) 170—175
Bariumchlorid (krist.) 153—156	Chlorcalcium (geschm.) 64—67

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Chlorkalium (gew.) 87—89
Chlorkalk (105—110°) 107—112
Chromalaun (krist.) 310—315
Eisenchlorid (trocken) 54—58
Eisensulfat (krist.) 260—265
Jodkalium (weiß) 315—320 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 440—460
Kaliumchlorat (krist.) 455—470
Kaliummetabisulfit (krist.) 725—740
Kaliumpermanganat (techn.) 1625—1650
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 140—1450
Kupfersulfat (krist.) 445—455
Magnesiumcarbonat (leicht) 465—475
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
Magnesiumsulfat (techn.) 103—138
Mennige (versch. Sorten) 525—605
Natriumbicarbonat (techn.) 130—133
Natriumbichromat (krist.) 505—520
Natriumchlorat (krist.) 415—425
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 194—198
Natriumnitrit (krist.) 440—450
Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45—47
Natriumsulfit (krist.) 127—131
Natronsalpeter 163
Salmiak (pour piles) 430—435
Salpetersäure (36°, weiß) 217—222
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73,50—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 485—500
Zinksulfat (krist., techn.) 175—176
Zinkweiß (versch. Sorten) 625—805
Zinnchlorid 3075—3150
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5200

Canada (Montreal und Toronto). 1. Septbr. 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°, fob. Toronto) 0,5¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,13½
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85% fob N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,62½
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenladg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25—0,26
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,10
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,85
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist., Wagenladg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenladg.) 0,05¾ bis 0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.) (fob N.Y.) 0,17½ bis 0,20
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd 80 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,08½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalp.) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenladg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B.P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenladg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2.25—2.60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:
Holzöl (Kesselwagen) 0,12⁵/₈—0,13½
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 28. August 1928. Preise in frs. per 100 kg.*)

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 490
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 380—400
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Chlor flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98/100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50 (kg)
Kaliblutaugensaz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewasch., Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 330—338
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60/62% Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—320
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; Waggon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98/100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1955
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2015
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absol. (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaurierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-% 100 kg) 500—530
Ameisensäure (90 Gew.-% 100 kg) 550
Amylacetat 16,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether f. Narkose (Codex ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 8—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90% o. Steuer) 205—225 (t)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3150
Codein 3300—3585
Coffein (rein) 98
Cumarin 110
Diäthylbarbitursäure 92—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 26—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Isoeugenol 215
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2750—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—33
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Cod.) 138—175
Toluol (rein) 380 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—480
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverform oder Stücken) 17,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Italien (Mailand), Mitte September 1928. **Preise in Lire per 100 kg*)** (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 825
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 325
Ammonium, kohlens. (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 300
Aetznatron (70—72%) 125
Aetznatron (76—78%) 146
Arsenige Säure (99%) 210
Benzin 295
Bleiglätte 305
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1020
Calciumcarbid 72
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 640
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 73
Chlorkalk (110—115) 83
Chlormagnesium (geschmolzen) 61
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 244
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 890
Eisenmennige (inländisch) 98
Eisenmennige (ausländisch) 149
Eisenoxydul (schwarz) 59
Essigsäure (40%, techn.) 218
Flußsäure (50%, techn.) 405
Formaldehyd (40%) 545
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 385
Glycerin (rein, 28° Bé) 515
Kaliumbichromat 485
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 335
Kaliummetabisulfit 345
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 488
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 505
Knochenkohle (IIa) 205
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1225
Magnesia, schwefelsaure (krist) 60
Mannit (kg) 35
Mennige 305
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 355
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 165
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 129
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
Natriumbicarbonat 124
Natriumnitrit (96—98%) 218
Natriumhyposulfit 117
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 245 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 390 (kg)
Orangenöl 208 (kg)
Rosmarinöl 46 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 140 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 530
Salmiak (klein, krist.) 200
Salmiak (Stücke) 400
Salmiakgeist (18° Bé) 153
Salicylsäure 13 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 164
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 82
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 127
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 435
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 390
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien). 14. September 1928. **Preise in Schilling per 100 kg.** Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115
Aetznatron (128/130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 265
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 62
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

(3006)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 9. 28	12. 9. 28	Aktien	19. 9. 28	12. 9. 28
Byk-Guldenw.	86,50	86 %	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98,50	98,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	111,—	112 %
„ Grünau	78,—	75,50	Rasquin. Farbw.	116,—	110,—
„ v. Heyden	125 ½	124 %	Rh. W. Sprengst.	97,—	100,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	77,—	77,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	38 ½
„ W. Albert	83,25	83,—	Rütgerswerke	103,50	105,50
„ W. Brockhues	103,—	101,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	36 ½	35,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	122,75	125,—	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Egestorff. Salzw.	142,—	140,—	Staßfurter Chem.	30,—	31,—
Fahlberg, List	121,50	120,25	Thür. Bleiweißf.	43,50	43,75
I. G. Farbenindustr.	261,—	262,75	Union Fabr. chem. P.	67,—	68,50
Gehe & Co.	80,—	81,50	Ver. chem. Wk. Chl.	156,—	154,50
Th. Goldschmidt	104,—	102,50	„ Glanzstoff F.	572,25	579,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	170,—	167,50
Heine & Co.	59,50	59,50			
Linde's Eismasch.	180,—	181,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	19. 9. 28	15. 9. 28	Devisen	19. 9. 28	15. 9. 28
Argentinien	1,765	1,765	Jugoslawien	7,377	7,378
Canada	4,196	4,197	Dänemark	111,89	111,92
Japan	1,927	1,922	Island	92,15	92,15
Aegypten	20,872	20,875	Portugal	18,87	18,90
Türkei	2,170	2,170	Norwegen	111,88	111,90
England	20,35	20,355	Frankreich	16,38	16,385
Ver. Staaten	4,1955	4,1965	Tschechoslowakei	12,43	12,433
Brasilien	0,5005	0,500	Schweiz	80,73	80,76
Uruguay	4,270	4,280	Bulgarien	3,030	3,032
Holland	168,23	168,28	Spanien	69,35	69,30
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,26	112,28
Belgien	58,30	58,32	Oesterreich	59,065	59,11
Danzig	81,35	81,37	Ungarn	73,11	73,14
Finnland	10,567	10,57	Rumänien	2,535	—,—
Italien	21,935	21,945			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	402,21
Mexiko	100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,83
Peru	1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,41
			Chile	100 Pesos	51,34
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 9. 28	12. 9. 28
Elektrolytkupfer	142,25	140,—
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—92	83—89
Silber in Barren per 1 kg	78—79 ½	79 ¾—81 ½

(3062)

Versammlungskalender.

29. September: Chemische Fabrik Sendling A.-G. in München, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München XVII, in München, Karlsplatz Nr. 10, I.

3. Oktober: C. Erdmann Chemische Fabrik A.-G., in Liqu., Leipzig, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Bank für Handel und Gewerbe A.-G., Leipzig, Salomonstr. 1, I.

4. Oktober: Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Hamburg, außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

6. Oktober: Chemische Fabrik Einergraben, Barmen-Wichlinghausen, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Hotel Essener Hof, in Essen, Limbecker Platz 10,

(3008)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. *Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 29. SEPTEMBER 1928 | Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. September 1928.

Das Institut für Konjunkturforschung hat in den etwa dreieinhalb Jahren seines Bestehens eine ganze Menge von brauchbarem Material gesammelt und veröffentlicht. Es hat das größtenteils anderweitig schon bekannte Material in Form von sehr geschickten Uebersichten und Diagrammen zusammengestellt. Nicht immer waren die Angaben ohne kritische Durchsicht weiter zu verwenden. Die Ursache dieses Mangels dürfte zu suchen sein in der Gedrängtheit der Veröffentlichungen und dem Erfordernis einer schnellen Bearbeitung, insbesondere bei der Auslandsberichterstattung. Aber nicht dadurch, sondern durch die Art der Schlußfolgerungen, die aus dem Material gezogen wurden, hat die Wertschätzung dieses an sich nützlichen Unternehmens sehr gelitten. Im Anfang waren die Prognosen außerordentlich bestimmt und gewagt. Nachdem aber das Institut gemerkt hat, wie störend diese bestimmten Voraussagen, ganz abgesehen von der Frage ihrer Richtigkeit, für die Dispositionen der Wirtschaftspraxis sein mußten, wurden die Prognosen immer vorsichtiger und bisweilen dermaßen verklausuliert, daß jeder einzelne das herauslesen konnte, was er wünschte, der Unvorsichtige alles, der Vorsichtige nichts.

In einem soeben erschienenen Buch umschreibt Herr Prof. Wagemann, Präsident des Statistischen Reichsamtes und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung, die Aufgaben seines Institutes folgendermaßen: „An die Stelle gefühlsmäßiger Ueberlegungen der Geschäftswelt, die im engen Bezirk individueller Routine und Erfahrung, traditioneller oder technisch-spezialistischer Vorstellung erwachsen, versucht sie (nämlich die Konjunkturlehre) wissenschaftliche Methodik und universelle Wirtschaftsbeobachtung zu setzen."

Die Unternehmer pflegen ihre Geschäftsdispositionen auf Grund einer eigenen Prognose aufzustellen, die von einer Schätzung des Bedarfs ausgeht, wobei die konkrete Marktlage des Spezialfaches und bestimmte Nachrichten über die Dispositionen der Abnehmer sichere Anhaltspunkte geben. Die Spezialinformationen des Unternehmers sind das Ergebnis einer intensiven Lebensarbeit und können dem Institut für Konjunkturforschung in ausreichendem Umfang niemals zugänglich werden, allein schon deswegen nicht, weil das Institut nicht für jeden einzelnen Wirtschaftszweig über einen Fachmann verfügt, der mit dessen Schicksal so verwachsen ist wie der betreffende Unternehmer.

Die Unternehmer wollen auch nicht von der Konjunkturforschung über ihr eigenes Spezialgebiet belehrt werden, das sie auch ohne die wissenschaftliche Terminologie aber mit Hilfe einer passenderen Systematik viel besser kennen, als es einem Wissenschaftler jemals möglich sein wird. Was sie wollen ist: Unterlagen haben, auf Grund deren sie die Verbundenheit ihres Spezialgebietes mit der Gesamtlage der Wirtschaft und mit benachbarten Spezialgebieten erfassen und von dort ausgehende Rückwirkungen abschätzen können.

An Stelle von konkreten Größenvorstellungen hat die Konjunkturwissenschaft jedoch bis jetzt nur bildhafte Vergleiche gegeben, mit Hilfe einer Anzahl von vagen Begriffen, wie „Aufschwung", „Hochspannung", „Abschwung", „Rückschläge". Anstatt für die Dispositionen der Wirtschaftspraxis brauchbare Beurteilungsmaßstäbe zu liefern, ist sie mit Hilfe von Aphorismen allzuleicht über alle Widersprüche hinweggeglitten. Anstatt die Vorgänge eindeutig festzustellen, hat sie Bewegungstypen und Phasen konstruiert, die, wie der Witterungscharakter eines bestimmten Monats — ein Vergleich, den Herr Wagemann selbst braucht — von Mal zu Mal verschieden ausfallen können. Niemand anders als Herr Wagemann verurteilt auch diese Methode, wenn er in dem zitierten Buche der Meinung von Cassel zustimmt, der es für richtiger hält: „durch geeignete Behandlung des vorhandenen Materials eine quantitative Vorstellung . . . zu geben, als an unbestimmte Gefühle, auf die man . . . durch Anhäufung passender Adjektive einzuwirken sucht, zu appellieren."

Herr Wagemann deutet jedoch an, daß dieses Ziel bisher noch nicht erreicht werden konnte, weil es an statistischen Erhebungen fehlt. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die gegenwärtig vorhandene statistische Erfassung von Tatbeständen durch die wissenschaftliche Bearbeitung noch lange nicht genügend ausgeschöpft ist. Es lassen sich noch weit mehr konkrete Anhaltspunkte daraus gewinnen. Die vom Institut für Konjunkturforschung aufgestellten Barometer sind keine Instrumente, von denen man etwas Eindeutiges über Veränderungen der Wirtschaftslage ablesen kann. Es sind bloße Versuche, um Aufschlüsse zu gewinnen. Ihre Anordnung steht noch zu sehr unter dem Eindruck der Phasenbilder. Sie läßt sich noch erheblich variieren. Richtlinie muß dabei sein, die allgemeinen Momente zu bestimmen, welche geeignet sind, das Absatzvolumen in seiner Gesamtheit zu beeinflussen, also die Lohnsumme, in ihrer wechselnden Zusammensetzung, die Kapitalbildung, die als Kaufkraft auftretenden Neukapitalien und die Kreditmöglichkeiten, schließlich die Exportmöglichkeiten. Absolute Größenangaben sind dabei mit Vorsicht aufzustellen. In jedem Fall aber ist es unentbehrlich, die Grenzen jeder Möglichkeit sauber herauszuarbeiten. Das Ergebnis darf dann nicht in Form eines bestimmten oder verklausulierten Spruches gegeben werden, sondern in Form einer einfachen Materialaufstellung, aus der sich jeder die Zahlen entnehmen kann, die er für seine Zwecke braucht.

Die vor etwa einer Woche erschienene Prognose des zweiten Vierteljahresheftes, die nach Art der Wetterberichte das etwas verminderte Wirken an sich starker depressiver Kräfte feststellt, eine Versteifung des Geldmarktes, aber vorerst keine schärferen Rückschläge ankündigt, wird hoffentlich die letzte ihrer Art gewesen sein. Aus den Wochenberichten zur Konjunkturforschung ist die Prognose bereits verschwunden.

Dem Institut für Konjunkturforschung sind umfangreiche Mittel aus der Privatwirtschaft zugeflossen, die nicht dazu dienen sollten, dem Reich zum Teil die Unterhaltung des Statistischen Amtes oder den Ländern einen Bruchteil ihrer kulturellen Aufgaben, durch Förderung der Wissenschaft von der Konjunktur, abzunehmen und somit indirekt das Steueraufkommen noch zu vergrößern, sondern sie waren gegeben, um mit Hilfe eines schon vorhandenen großen statistischen Apparates auf dem Gebiete der „universellen Wirtschaftsbeobachtung" einen praktischen Nutzeffekt für die Privatwirtschaft zu erzielen. — Gr. (3174)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Ungarns im Jahre 1927.

Die Budapester Handels- und Gewerbekammer hat einen Bericht über Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1927 herausgegeben. Die Lage der chemischen Industrie wird in einem besonderen, auf Grund des Berichts des Landesvereins Ungarischer Chemischer Industriellen (vgl. „Chem. Ind.", S. 859) zusammengestellten Abschnitt geschildert. Wir bringen den Bericht nachstehend im Auszuge:

Die Situation der chemischen Industrie hat sich im Berichtsjahre ziemlich ungleichmäßig gestaltet. Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß die meisten Zweige unserer chemischen Industrie im verflossenen Jahre verhältnismäßig gut beschäftigt waren, obzwar sich im letzten Jahresviertel zweifelsohne ein entschiedener Rückfall gezeigt hat, der einerseits in der Abnahme des Verbrauchs zum Ausdruck gelangte, andererseits in der Abflauung der Unternehmungslust, in einer gewissen Zurückhaltung und in der Anspannung des Geldmarktes. Im Zusammenhang damit war auch die Kreditkrise empfindlicher zu spüren. Die produktionsfördernde Wirkung der Investitionsarbeiten trat in starkem Maße in Erscheinung; die damit verknüpfte größere Beschäftigung der chemischen Industrie wird durch die weitere Steigerung der Rohstoffeinfuhr erwiesen, die gegenüber dem Vorjahre quantitativ eine etwa 20%ige, dem Werte nach eine 30%ige Erhöhung zeigt. Besonders großzügig war die Zunahme des Imports von Rohöl, Rohgummi, Schwefel, Fetten und Teerfarben, wie auch im Bezug von Straßenbaumaterialien, woraus wir eine bedeutendere Produktionssteigerung der Mineralölraffinerie-, Asphalt-, Fettverarbeitungsindustrie usw. feststellen können. Die Erstarkung unserer chemischen Industriezweige wird jedoch nicht nur durch diese bedeutsame Erhöhung unserer Rohstoffeinfuhr dokumentiert, sondern auch durch die in beachtenswertem Maße gesteigerte Ausfuhr zahlreicher chemischer Industriezweige. Obwohl nicht nur infolge Anwachsens des Konsums, sondern auch zum großen Teil unter dem Einfluß unserer Handelsverträge der ausländische Fertigwarenimport beträchtlich zugenommen hat, haben die meisten chemischen Industriezweige in der verschärften Konkurrenz tüchtig standgehalten und konnten außer der Befriedigung des wachsenden Bedürfnisses im Inlande auch auf den schwer erkämpfbaren Exportmärkten ihre Ausfuhr in verheißungsvoller Weise steigern. Der Export der wichtigsten Zweige der chemischen Industrie ist durchschnittlich um 50% gestiegen, und obzwar die Ausfuhr in einigen Branchen einen schmerzlichen Rückfall aufzeigt, hatten wir doch in einzelnen Pflanzenölen, in Photographiepapieren und Stärkeprodukten eine wesentlich höhere Ausfuhr als im Jahre 1926. Beachtenswert ist auch der in Toiletten- und Schmierseifen erzielte größere Export. Am auffallendsten ist jedoch die sprunghafte Erhöhung der Ausfuhr unserer Arznei- und Pflanzenschutzmittel, eine Tatsache, die einen erfreulichen Beweis für die Konkurrenzfähigkeit dieser unserer Industrie bildet.

Während die Investitionen und Bauten die Beschäftigung der inländischen Industrie in bedeutendem Maße erhöhten, ist infolge der ungünstigen Einwirkung der Handelsverträge die Einfuhr von ausländischen Fertigwaren in beängstigendem Maße gestiegen. Die Steigerung des Fertigwarenimports bedeutet nicht in jedem Falle die Besserung der Konsumfähigkeit, denn in dem Maße, in dem die Einfuhr einzelner Artikel zunimmt, geht häufig der Verbrauch der heimischen Produkte zurück. Unsere Industrie wird also im Inlande fast im selben Verhältnis zurückgedrängt, in welchem die ausländischen Produkte auf unserem Markte Raum gewinnen. Die folgenschweren Wirkungen des ursprünglichen ungarisch-französischen Handelsvertrages konnten wir zwar größtenteils ausmerzen, doch ist andererseits auf Grund der Fehler der Verträge mit der Tschechoslowakei und Polen die Konkurrenz der ausländischen Industrie stark angewachsen. Da wir die Hindernisse der Verwertung im Auslande nur schwer bekämpfen können, ist unsere chemische Industrie zum überwiegenden Teile auf die Deckung des heimischen Verbrauchs angewiesen; es ist daher um so bedauerlicher, daß die in überflüssiger Weise auf unseren Markt strömenden Auslandwaren bereits 30% unserer gesamten Produktion ausmachen.

Wie wir erwähnten, hat sich die Lage der verschiedenen chemischen Industriezweige ungleichmäßig gestaltet, weil sich bei zahlreichen Branchen bei abflauender Produktion und stagnierenden Verwertungsmöglichkeiten entschieden die Anzeichen der Rückentwicklung bemerkbar machen, während andererseits viele Branchen derart lebhaft beschäftigt waren, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter wesentlich erhöht werden konnte. Neue Unternehmungen sind im Schoße unserer chemischen Industrie im Laufe des Berichtsjahres kaum errichtet worden, dagegen können wir bei zahlreichen Produktionszweigen über eine nennenswerte Erweiterung der bisherigen Produktionsrahmen berichten, weil mehrere Unternehmungen ihren Betrieb durch wichtige neue Fabrikationszweige ausgebaut haben. Als solche können wir in der flüssigen Gasindustrie die Aufnahme der Fabrikation von elektrolytischem Wasserstoff und Argon erwähnen, in der chemischen Großindustrie das Einsetzen der Essigsäure- und Aceton-Erzeugung, im Rahmen der Braunkohlendestillierung die Aufnahme der Benzolerzeugung. Die Fabrikation von Bleioxyd und Mennige ist mit ganz neuen Methoden von einer neuerbauten Anlage in Angriff genommen worden; auch die bedeutende Steigerung der Einfuhr von in Ungarn derzeit nicht erzeugter Cellulose bestätigt die stärkere Ausgestaltung der Nitrocellulose- und im Zusammenhang damit der Nitrocelluloselack- sowie der Rohfilm-Fabrikation. Die Gewinnung von sublimiertem Naphthalin wurde wiederum von einer neueren Anlage in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen, und es bestehen ernste Pläne zur Errichtung einer Schwefligesäurefabrik, um den wachsenden Bedarf an schwefliger Säure durch die heimische Produktion befriedigen zu können.

Demgegenüber muß aber auch über das Eingehen zahlreicher Unternehmungen in den verschiedenen Zweigen unserer Industrie berichtet werden. Besonders in der Kunststoff- und Celluloidindustrie, bei den sich mit der Herstellung von organischen Lösungsmitteln, zusammengesetzten Aethern und Essenzen, kosmetischen Artikeln, Haushaltungschemikalien, Schuhcremes usw. beschäftigenden Branchen haben mehrere kleinere Industrieunternehmungen ihren Betrieb eingestellt, und obgleich eine derartige Verminderung des vorhandenen Produktionsrahmens unter allen Umständen eine betrübende Erscheinung ist, betrachten maßgebende industrielle Kreise das Verschwinden eines bedeutenden Prozentsatzes der seit dem Kriegsende wie Pilze emporgeschossenen kleineren Unternehmungen als ein Zeichen der Heilung und Reinigung und huldigen der Auffassung, daß das Eingehen der ohne entsprechende technische Kenntnisse, ohne materielle Fundierung, ohne Kapital und technische Ausrüstung, lediglich zur Ausbeutung der sich momentan darbietenden günstigen Möglichkeiten entstandenen Unternehmungen für die Betätigung der gutfundierten Betriebe gesündere Arbeitsverhältnisse schaffen wird.

Die Hypertrophie ist eine der schwersten Krankheiten bei zahlreichen unserer chemischen Industriezweige. Dessen ungeachtet entstehen gerade in den mit den größten Verwertungsschwierigkeiten kämpfen-

Digitized by Google

den Branchen, wie beispielsweise in der Stärkeindustrie, andauernd neuere kleine Unternehmungen, die die Sorgen der Produktion nur erhöhen und überhaupt keine Kräftigung der industriellen Erzeugung bedeuten. Demgegenüber begegnen wir auch Konzentrationsbestrebungen auf dem Gebiete der chemischen Industrie. So ist im Kreise der chemischen Großindustrie im Laufe des Jahres ein derartig bedeutsamer Fusionsplan zur Verwirklichung gereift, welcher der Verbesserung der Konkurrenzmöglichkeiten unserer Kunstdünger- und Leimindustrie dienen wird. Die Polierstoff- und Seifenindustrien haben hinwieder durch Zusammenfassung der einschlägigen Unternehmungen die Schaffung gesünderer Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten angestrebt. Kartellartige Gebilde gibt es kaum im Schoße unserer chemischen Industrie, und eine gewisse, eher lockere und sich nicht auf den gesamten Produktionskreis erstreckende Regulierung der Erzeugung sowie Verwertung besteht lediglich bei der Kohlensäure-, Kunstdünger- und Dachpappeindustrie sowie im Kreise der Sauerstoff- und Zündhölzchenindustrie, welche Organisationen die Lage der Produktion zweifelsohne wesentlich stärken.

Unbestreitbar bildet auch bei der chemischen Industrie der Kapitalmangel die größte Schwierigkeit. Infolge der Unzulänglichkeit der erforderlichen Anlagekapitalien kann der Ausbau der Produktion, in erster Reihe die Einführung von konkurrenzfähigen Produktionsverfahren, nicht erfolgen, während der Mangel an umlaufendem Kapital die Bekämpfung der Verwertungsschwierigkeiten behindert.

Die Situation des chemischen Großhandels war nach den eingelangten Berichten nicht günstig, obwohl sich gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Besserung ergeben hat. Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit gab es einen gewissen Aufschwung, der jedoch die berechtigten Erwartungen nicht befriedigte. Die Bewegungsfreiheit des Handels wurde durch Kapitalmangel und hohen Zinsfuß gehemmt. Die Importeure und heimischen Fabriken bekundeten jedoch im Hinblick auf die Kreditgewährung nicht jene Strenge, die auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet gewesen wäre. Demgegenüber wickelten sich die ausländischen Warenanschaffungen teils gegen Barzahlung, teils durch Bankwechsel, teils wieder durch kurzfristige Kredite ab. Das Vertrauen des Auslandes ist natürlich durch die zahlreichen Insolvenzen nicht gestärkt worden. Die erstrangigen Firmen stießen indessen bei ihren ausländischen Einkäufen auf keine sonderlichen Schwierigkeiten.

Ueber die Lage der einzelnen chemischen Branchen orientieren die nachfolgenden, auf Grund der bei der Kammer eingelangten Meldungen verfaßten Berichte:

Kunstdünger. Unter den phosphorsäurehaltigen Düngerarten, wie überhaupt unter den Kunstdüngern besitzt bei uns das Superphosphat die größte Bedeutung, dessen Einfuhr von 289 688 dz bzw. 2 275 000 Pengö im Vorjahre auf 353 900 dz und 2 976 000 Pengö gestiegen ist. Mehr als die Hälfte des Imports (192 400 dz) stammt aus Italien, während 125 151 dz aus Jugoslawien herrühren. Das Anwachsen des Superphosphatimports kann eigentlich vom Gesichtspunkt der Förderung der Landwirtschaft nicht bedenklich sein, weil es ein Zeichen des ansteigenden Kunstdüngerverbrauchs ist. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß die Produktionsfähigkeit unserer Superphosphatfabriken 20 000 Waggons beträgt, unsere Erzeugung dagegen trotz des beträchtlich wachsenden Konsums von 8052 Waggons (1926) noch immer nur auf 11 516 Waggons gestiegen ist, so kann die starke ausländische Konkurrenz als keine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden. Die an der Küste liegende italienische Konkurrenzindustrie besitzt infolge des Unterschiedes bei den Frachtsätzen für die Rohstoffe gegenüber der vom Meere weit entfernten ungarischen Superphosphatindustrie einen bedeutenden Vorteil, den sie durch den von den jugoslawischen Bahnen erwirkten und an die Minimaltransportquantität von 1000 Waggons geknüpfte 22%ige Frachttarifbegünstigung noch gesteigert hat. Der italienische Kunstdüngerkonzern hat im Jahre 1927 auf dem ungarischen Markt mit wesentlich niedrigeren Preisen, als sie in Italien üblich sind, gearbeitet. Der ungarländische Kunstdüngerverbrauch ist übrigens infolge der staatlichen Kunstdüngerkreditaktion, die die Zinsen nach den von den Fabriken auf ein Jahr kreditierten Waren an Stelle der Landwirte bezahlt, in recht hohem Maße angewachsen. Während 1926 der Superphosphatkonsum 10 500 Waggons betrug, ist er im Berichtsjahre auf 15 043 Waggons gestiegen.

Unter den sonstigen phosphorsäurehaltigen Düngern ist unser Export in entleimtem Knochengries und Knochenmehl von 38 054 dz des Vorjahres (Wert 445 000 Pengö) auf 27 228 dz im Werte von 323 000 Pengö gesunken, während unsere Einfuhr unwesentlich war. An Thomasschlacke importierten wir größtenteils aus Deutschland 43 877 dz im Werte von 606 000 Pengö.

Schwefelsäure, Salzsäure, Glaubersalz und Kupfervitriol. Die Produktion ist gegenüber 1926 gestiegen, doch konnte die Verwertung nur bei sehr gedrückten Preisen gegen die starke Auslandskonkurrenz ankämpfen.

Die annähernden Produktionsdaten des Jahres 1927, verglichen mit den Vorjahrsdaten sowie mit der Produktionsfähigkeit, illustrieren die nachstehenden Ziffern:

	Produktionskapazität	Tatsächliche Produktion Menge		Wert	
		1926	1927	1926	1927
	in Waggons	in Waggons		in Pengö	
Schwefelsäure .	12 000	7 000	7 100	6 496 000	5 400 000
Salzsäure . . .	300	164	231	190 240	231 000
Glaubersalz . .	180	105	154	121 800	154 000
Kupfervitriol .	1 200	650	800	4 524 000	5 440 000

Die produzierte Menge konnte man nicht in vollem Maße unterbringen; dies bezieht sich vor allem auf das Glaubersalz, worin ein sehr scharfer ausländischer Wettbewerb eingetreten ist. Die Einfuhr an Glaubersalz ist von 9327 dz und 86 000 Pengö auf 18 929 dz und 207 000 Pengö gestiegen, und zwar infolge des wachsenden Bedarfs der Textilindustrie. Da jedoch die heimische Glaubersalzproduktion ihre Erzeugungsfähigkeit im Berichtsjahre nicht vollständig zu entfalten vermochte, ist die Einfuhr nur in sehr geringem Maße zu rechtfertigen, mit besonderer Rücksicht darauf, daß — wie bekannt — in ähnlichen chemischen Hilfsstoffen Qualitätsunterschiede nicht bestehen und die heimische Fabrik mit einem vollkommen modernen Betrieb ausgestattet ist.

Unser Import an Kupfervitriol ist von 21 842 dz und 1 379 000 Pengö auf 17 029 dz und 1 020 000 Pengö gesunken. Die Ursache dieser Verringerung ist in gewissen Spekulationsmomenten zu suchen. Im Sommer 1926 verbreiteten sich Gerüchte über große Peronosporagefahren, und die Verbraucher haben die vorhandenen Bestände aufgekauft. Unter der Einwirkung der großen Nachfrage haben die ungarischen Fabriken selbst für Lieferungen im Frühjahr 1927 größere Quantitäten verkauft, so daß, als im Frühjahr des Berichtsjahres die ausländische Ware auf dem heimischen Markt angeboten wurde, das ungarische Absatzgebiet bereits mit eigenen Produkten versorgt war. Die Lage der inländischen Fabriken ist insofern günstiger, als die Importeure die Lieferung größerer Quantitäten zu einem späteren Zeitpunkt nur mit großem Risiko zu übernehmen vermögen, weil sie die Frist nur schwer einhalten können, andererseits ist die Haltung größerer Vorräte mit hohen Kosten verbunden. Einen bedeutenden Teil des Konsums deckte also

Digitized by Google

im Jahre 1927 die ungarische Produktion, die von den 718 Waggons des Vorjahres auf 927 Waggons gestiegen ist. Der stärkste Rivale der ungarischen Kupfervitriolproduktion ist der große italienische chemische Konzern, der bei billigen Seefrachtsätzen mit ganzen Schiffsladungen in Amerika das Kupfer zu beschaffen vermag. Die Einfuhr aus Italien ist auch im Berichtsjahre nicht zurückgegangen; in den Jahren 1926 und 1927 bewegte sie sich gleichmäßig um 14 500 dz, doch die Erhöhung der Einfuhr konnte nur durch die von den ungarischen Staatsbahnen den heimischen Kupfervitriolfabriken — als Gegengewicht gegen die im Adria-Tarif den italienischen Fabriken zugestandene Frachttarifbegünstigung — eingeräumten günstigeren Frachtsätze verhindert werden. Der Import aus Oesterreich ist von 2473 auf 784 dz gefallen. Die ungarischen Fabriken haben in den jüngsten Jahren die Ausfuhr von Kupfervitriol versucht, doch erwiesen sie sich gegenüber den unter ungleich besseren Produktionsbedingungen arbeitenden italienischen Fabriken als nicht konkurrenzfähig.

Knochenverarbeitungs- und Leimindustrie. Die heimische Knochenverarbeitungsindustrie hat auch im Berichtsjahre die Wirkung des außerordentlich großen Rohstoffmangels verspürt, und die Rohmaterialienbeschaffung aus dem Auslande ist gleichfalls auf große Schwierigkeiten gestoßen. Der Industriezweig könnte etwa 1200 Waggons Knochen aufarbeiten, in Wirklichkeit sind jedoch — infolge des Rohstoffmangels — nur ungefähr 500 Waggons verarbeitet worden. Etwa 80% der Produktion wurden im Inland, 20% im Auslande abgesetzt. Die gesteigerte Tätigkeit der Bauindustrie und die Instandsetzungsarbeiten haben eine Besserung des Geschäftsganges hervorgerufen; die Zahlkraft der Kunden ist dank dem lebhafteren Umsatz erstarkt und die Zahl der Insolvenzen hat abgenommen.

Unsere Ausfuhr an tierischem Leim ist von 3292 dz und 285 000 Pengö auf 2287 dz und 214 000 Pengö gesunken. Demgegenüber hat sich der Import von 309 dz und 37 000 Pengö auf 534 dz und 84 000 Pengö erhöht. Die Verringerung der Knochenleimausfuhr — wie auch der übrigen Knochenproduktexporte — hängt mit der Unzulänglichkeit der dem Industriezweige zur Verfügung stehenden Rohstoffmenge zusammen. Die Steigerung des Exports kann nur von der Steigerung der Wohlfahrt und damit des Fleischkonsums erwartet werden. Die Lederleimindustrie klagt ebenfalls über den geringen Vorrat der zur Produktion benötigten Lederabfälle. Ueberdies weist sie darauf hin, daß ihre Konkurrenzfähigkeit auch durch die hohen Transportkosten verringert wird; so belief sich vor dem Kriege die Fracht bis England auf 300 Goldkronen, während sich heute diese Kosten auf das Dreifache stellen. Eben darum hält die Industrie die Frachtermäßigung wenigstens auf den heimischen Strecken für erwünscht, ferner die Erhöhung der 2%igen Umsatzsteuerrückerstattung auf 5%. Schwer ist der Umstand zu erklären, daß wir an Leim auch einen geringen Import haben, obzwar die über einen Exportüberfluß verfügende ungarische Leimindustrie mit welch ausländischen Produkten immer die Konkurrenz aufnehmen kann. Scheinbar haben einzelne Kaufleute unter dem Einflusse der Propaganda ausländischer Firmen und teilweise vielleicht zwecks Erweiterung ihres Kreditrahmens zu teuren Preisen ausländischen Leim gekauft.

Die Exportdaten für Knochenmehl sind unter Kunstdünger zu finden.

Verflüssigte Industriegase. Der Absatz flüssiger Kohlensäure hängt eng mit den Witterungsverhältnissen zusammen, weil sie hauptsächlich zur Herstellung von Erfrischungsgetränken dient. Da nun der Sommer des Berichtsjahres ziemlich warm war, ist der Konsum von flüssiger Kohlensäure einigermaßen gestiegen. Das gleiche kann auch im Hinblick auf den Sauerstoff behauptet werden, dessen Umsatz infolge der größeren Beschäftigung der Metallindustrie gleichfalls zugenommen hat. Der Verkehr in den übrigen Gasen blieb auf dem Vorjahrsniveau.

Die Produktion der Industriegase erfordert eigentlich nur sehr wenig Rohstoff, da die Kohlensäure aus dem Verbrennungsprodukt des Heizmaterials, dem Rauch, der Sauerstoff und die übrigen Gase dagegen aus der Auflösung der Luft gewonnen werden. So ist das Hauptrohmaterial der Koks, der zum Teil bei den Budapester Gaswerken, im übrigen aus Deutschland und Polen beschafft wird.

Die Produktionskapazität der im Jahre 1927 in Betrieb befindlichen fünf Fabriken für flüssige Kohlensäure wird auf ungefähr 530 Waggons veranschlagt; die effektive Produktion belief sich jedoch auf nicht mehr als 85 Waggons, etwa im Werte von 510 000 Pengö. Die Leistungsfähigkeit der acht Sauerstoffabriken kann auf 1 400 000 Kubikmeter geschätzt werden, während in Wirklichkeit kaum mehr als 250 000 Kubikmeter im Werte von etwa 400 000 Pengö erzeugt wurden. Bei den übrigen Gasen ist die Differenz zwischen der Produktionskapazität und der tatsächlichen Erzeugung noch größer.

An Gasen war unser Außenhandelsverkehr ganz unwesentlich. An flüssiger Kohlensäure haben die neugegründeten Fabriken 918 dz im Werte von 31 000 Pengö importiert. Dieser Posten kann also nur als vorübergehend betrachtet werden. Ueberdies hatten wir an Schwefeldioxyd, Phosgen und Argon einen Import von 1592 dz im Werte von 59 000 Pengö.

Teerprodukte. Asphalt. Infolge des Aufschwunges der Bautätigkeit war die Lage des Industriezweiges zufriedenstellend; der Absatz ist gegenüber dem vorjährigen Verkehr um etwa 20% gestiegen. Der Straßenbau bewegte sich dagegen trotz der großen Propaganda und der in Aussicht gestellten Projekte in sehr bescheidenem Rahmen. So hat beispielsweise der Staat im Berichtsjahre nicht einmal für den Bau eines einzigen Quadratmeters Bitumenstraße einen Auftrag erteilt.

Der Industriezweig hat einen bedeutenden Teil seiner Produktion in Ungarn abgesetzt und dabei die in den abgetretenen Gebieten befindlichen alten Geschäftsverbindungen weiter gepflegt, sowie zum Teil durch seine jugoslawischen, zum Teil tschechoslowakischen und rumänischen Beteiligungen in diesen Ländern Arbeiten durchführen lassen. Die Unterbringung der Mastixfabrikate im Ausland stößt infolge der starken Konkurrenz der ausländischen Firmen auf Schwierigkeiten.

Wasch- und Toiletteseifen, kosmetische Artikel und Parfümerien. Die Geschäftslage des Industriezweiges war allgemein normal; es kamen weder besondere Verluste noch größere Gewinne vor. Den größeren Fabriken gelang es, zur Linderung des seit Jahren herrschenden scharfen Konkurrenzkampfes gewisse Vereinbarungen zustande zu bringen. Die Produktionsfähigkeit der Waschseifenfabriken wird auf etwa 3000 Waggons, die effektive Produktion dagegen auf etwa 1000 Waggons geschätzt.

Die ungarische Seifenindustrie kämpft seit Jahren mit einer großen Ueberproduktion, ihre Preise liegen unter den Weltmarktnotierungen, es ist somit auffallend, daß es aus den genannten Artikeln ungeachtet des ziemlich hohen Zolles noch immer eine Einfuhr gibt, die in ungeschönten Natron- (Wasch-) Seifen (Position 366) von 456 dz und 56 000 Pengö auf 1469 dz und 196 000 Pengö gestiegen ist. Auch unsere Waschpulver- und Seifemittelersatz-Einfuhr (Pos. 369) ist von 287 dz auf 494 dz gestiegen. Die Zunahme der Einfuhr ist auf die hiesigen Fabrikgründungspläne einzelner ausländischer Firmen zurückzuführen. Bevor nämlich diese ihre Filialfabriksanlagen aufstellen, importieren sie aus ihren ausländischen Mutterfabriken jene Mengen, mit denen sie ihre Waren auf dem hiesigen Markte einzuführen wünschen. Unsere

Digitized by Google

Einfuhr an geschönten und parfümierten Seifen ist von 195 dz und 92000 Pengö auf 211 dz und 150000 Pengö, unser Export von 151 dz und 58000 Pengö auf 441 dz und 177000 Pengö gestiegen.

Während wir an Waschseife keinen Export hatten, hat sich unsere Ausfuhr an Schmier- und geschönten Seifen erhöht. Eine bedeutendere Entwicklung des Exports hemmen jedoch in großem Maße die hohen Frachtkosten bis zu den Häfen von Triest und Fiume. Die Fracht für die Strecke Budapest—Triest beträgt fast das Dreifache der Seefracht Triest—Shanghai. Im Interesse der Absatzerhöhung müßte unbedingt eine wesentliche Ermäßigung der Frachtsätze, wie auch im Falle von Ueberseetransporten der Exportrefaktien, eintreten. Natürlich wäre die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe auch dadurch in hohem Grade gesteigert, wenn sie durch die größere Ausnutzung ihrer Produktionskapazität ihre Erzeugungskosten verringern könnten. Der Ausbreitung der Produktion steht indessen die scharfe Konkurrenz im Wege.

Den Verkehr mit den Nachfolgestaaten erschweren, von den hohen Zöllen abgesehen, die Behelligungen der dortigen Zollämter ungemein, wodurch den Käufern die Lust genommen werden soll, ungarische Seife zu beschaffen. Dadurch ist die Errichtung kostspieliger Generalvertretungen, die mit Kommissionsdepots versehen sind, unvermeidlich geworden. Dies bedeutet dann außer den Kosten für die Generalvertretung noch weitere finanzielle Opfer. Die Käufer sind infolge der Konkurrenz der dortigen Fabriken ohnehin an sehr lange Kredite gewöhnt, außerdem belastet dann noch das in den ständigen Kommissionslagern gebundene bedeutende Kapital die Unternehmungen mit großen Zinsen.

Unter den kosmetischen und Parfümerieartikeln ist die Einfuhr der parfümierten Fette, Mund- und Zahnpflegemittel von 57000 Pengö auf 95000 Pengö, der Import der ohne Alkohol verfertigten kosmetischen Präparate ist von 541000 auf 547000 Pengö gestiegen. Die Einfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien und kosmetischen Artikeln hat sich von 245000 auf 309000 Pengö erhöht. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist unsere Einfuhr an kosmetischen und Parfümerie-Präparaten überhaupt nicht so bedeutend, daß sie die gegen diese Luxuseinfuhr so oft erhobenen Anklagen rechtfertigen würde, obzwar es gewiß ist, daß die am 21. Februar 1926 in Kraft getretenen Zollermäßigungen des ungarisch-französischen Handelsvertrages die Einfuhr von kosmetischen Artikeln und Parfümerien gesteigert haben. Im übrigen müssen wir uns damit abfinden, daß die französischen Parfümerien auf der ganzen Welt die erste Stelle einnehmen und daß mit der französischen kosmetischen Industrie nicht ein einziger Staat die Konkurrenz mit wirklichem Erfolg aufzunehmen vermag. Auf jeden Fall ist die Entwicklung erfreulich, die sich auf dem Gebiete des Verbrauchs von Kölner Wasser und der sogenannten Barbierartikel (Haarwasser, Shampoons, Lotions) ungarischen Fabrikats zeigt. Diesen Konsum hat sich jetzt die ungarische Industrie fast völlig zu sichern gewußt, obwohl wir vor dem Kriege aus Oesterreich und Deutschland eine sehr beträchtliche Einfuhr in diesen Artikeln hatten.

Kerzen, Stearin, Elain. Zu Beginn des Jahres war eine Besserung zu verzeichnen; in den beiden letzten Monaten des Jahres ist jedoch im Vergleich zur entsprechenden Saison des Vorjahres abermals eine ungünstigere Gestaltung der Lage eingetreten. Die Leistungsfähigkeit der Kerzenindustrie wird auf etwa 1000 Waggons geschätzt; die effektive Produktion machte jedoch nur ungefähr ein Viertel dieser Kapazität aus. Unsere Einfuhr an Kerzen ist gering, auffallend ist es aber, daß auch unser Export ganz verschwindend ist. Diese Erscheinung kann hauptsächlich damit erklärt werden, daß das Veredlungsverfahren für den wichtigsten Rohstoff, das Paraffin, zwar genehmigt wurde, das sich jedoch auf die dem Zoll gleich große Konsumsteuer nicht erstreckt. So ist das Veredlungsverfahren vollkommen wertlos, da die Konsumsteuer die Preise der Paraffinkerzen um etwa 20% erhöht, während der auf den Exportmärkten erzielbare Nutzen höchstens 3 bis 4% beträgt. An Elain und Stearin konnte um den Preis außerordentlicher Opfer ein geringer Export erzielt werden. Unsere Stearinausfuhr bezifferte sich im Berichtsjahre auf 323 dz im Werte von 46000 Pengö (1926 gab es keinen Export); unsere Einfuhr ist von 325 dz auf 27 dz gesunken. Die Elaineinfuhr hat sich von 370 auf 886 dz (106000 Pengö), unser Export darin von 774 dz auf 1028 dz (114000 Pengö) erhöht. (Schluß folgt.) (3066)

Der Absatz von Reinigungsmitteln und Insektenvertilgungsmitteln in Frankreich.

Ueber die Absatzbedingungen für Reinigungs-, Putz- und Insektenvertilgungsmittel in Frankreich entnehmen wir einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Paris folgende Angaben:

Die amerikanischen Produzenten von Reinigungs-, Putz- und Insektenvertilgungsmitteln haben in der letzten Zeit für ihre Erzeugnisse in Frankreich sich dauernd bessernde Absatzbedingungen gefunden. Infolge der Stabilisierung der französischen Währung hat sich die Preisdifferenz zwischen französischen und ausländischen Produkten zugunsten der ausländischen immer mehr verringert, so daß die Lieferungen ausländischen Ursprungs nicht nur gesteigert werden konnten, sondern sich auch wesentlich gewinnbringender gestalten. Die Aussichten für das Jahr 1928 werden als weiterhin günstig bezeichnet. — Ueber die Marktlage der einzelnen Warengruppen wird im Bericht folgendes ausgeführt:

In Paris und seiner Umgebung befinden sich verschiedene Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Reinigungsmitteln für Kleider befassen. Die Preise dieser Erzeugnisse sind relativ niedrig; sie betragen im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte oder zwei Drittel der von den amerikanischen Produzenten verlangten Preise. Produkte amerikanischen Ursprungs haben bisher in nur geringer Zahl auf dem französischen Markt Eingang finden können.

Der überwiegenden Zahl der in Frankreich gehandelten Putzmittel für Möbel und lackierte Holzflächen wird seitens der Hersteller die gleiche Wirksamkeit auch beim Putzen von Metallen zugeschrieben. Immerhin werden auch eine Reihe von Produkten angeboten, die speziell für die Behandlung von Automobilkarosserien bestimmt sind. Während der letzten Jahre haben die amerikanischen Produzenten von Putzmitteln für Fußböden, Möbel und Metallgegenstände den Absatz ihrer Erzeugnisse in Frankreich erheblich ausdehnen können. Trotzdem macht die aus den Vereinigten Staaten gelieferte Menge dieser Produkte nur einen geringen Prozentsatz des Absatzes französischer Erzeugnisse aus. Auch hier liegen die Preise der einheimischen Produkte erheblich unter denjenigen der amerikanischen.

Im Jahre 1927 führten die Vereinigten Staaten 48704 lbs. Metallputzmittel im Werte von 12858 $ nach Frankreich aus. Für das Jahr 1928 wird eine Steigerung dieser Ziffern erwartet. Andere ausländische Konkurrenz soll sich auf den Absatz bisher nicht ausgewirkt haben.

Im Departement Seine werden 30 bis 40 verschiedene Insektenvertilgungsmittel produziert und unter geschützten Namen in den Handel gebracht. Verschiedene pulverförmige Erzeugnisse dieser Art enthalten Formaldehyd, Naphthalin, Nicotin, Schwefel und Pyrethrum. Daneben befinden sich verschiedene flüs-

Digitized by Google

sige, arsenhaltige Präparate im Handel. Am meisten werden diejenigen flüssigen Insektenvertilgungsmittel gekauft, die mit Hilfe von Zerstäubern zur Anwendung gebracht werden. Einen guten Absatz finden auch gasförmige Präparate.

Um ihren Absatz auszudehnen, hat eine amerikanische Firma in Frankreich selbst die Produktion eines ihrer Insektenvertilgungsmittel aufgenommen. Auf diese Weise konnte die niedrige Preisstufe der französischen Produkte erreicht werden. Eine Reihe anderer amerikanischer Firmen sind nur deshalb in der Lage, zu einigermaßen konkurrenzfähigen Preisen anzubieten, weil sie in Ladungen exportieren und die zum Weiterverkauf der Ware benötigten Umschließungen sowie die Zerstäuber an Ort und Stelle kaufen.

Die Ausfuhr amerikanischer Insektenvertilgungsmittel nach Frankreich erfuhr im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 426%. Nahezu 87% der Gesamtausfuhr des Jahres 1927 im Werte von 342 527 $ entfielen auf Präparate, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt waren.

Lederputzmittel werden in Frankreich in großer Zahl hergestellt. Auch diese Produkte werden von der französischen Industrie zu wesentlich niedrigeren Preisen angeboten, als es den Amerikanern möglich ist.

Die amerikanischen Produzenten von Reinigungs-, Putz- und Insektenvertilgungsmitteln liefern ihre Erzeugnisse nach Frankreich in Ladungen oder in weiterverkäuflichen Umschließungen. Entzündbare Präparate werden in Eisenfässern versandt und am Bestimmungsort in kleinere Umschließungen abgefüllt. In letzter Zeit machen die Amerikaner erhebliche Anstrengungen, auf dem französichen Markt einzudringen, zu welchem Zweck u. a. in Frankreich selbst Zweigunternehmen begründet worden sind. (2231)

Der Außenhandel Großbritanniens mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1928.

Die folgenden Ausführungen sind dem „Commerce Reports" entnommen.

Der britische Außenhandel in Chemikalien und verwandten Erzeugnissen hat sich in dem Zeitraum Januar bis Juni 1928 von der Abschwächung, die in den letzten Monaten des Jahres 1927 zu verzeichnen war, wieder erholt. Insbesondere konnte eine deutliche Erhöhung des Wertes der Ausfuhr festgestellt werden, die sich auf 15 200 000 £ belief und diese Steigerung hauptsächlich der Aufbesserung des Absatzes an Industriechemikalien und künstlichen Düngemitteln zu verdanken hatte. Dagegen war die Einfuhr mit 11 500 000 £ geringer als im entsprechenden Zeitabschnitte des Vorjahres, und zwar erfuhr die Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten und künstlichen Düngemitteln eine Abnahme, diejenige von Pharmazeutika, Arzneimitteln, Leinöl, Farben und Lacken eine Zunahme.

Von den wichtigsten Aenderungen in der englischen Gesetzgebung in Hinsicht auf den Chemikalienhandel mögen folgende genannt werden: Durch die Finance Act ist eine Steuer auf leichte Kohlenwasserstofföle (mit Einschluß von Terpentinöl) erhoben, die außer auf viele chemische Industriezweige, wie beispielsweise die Herstellung von Farben und Lacken, künstlichem Campher und Terpineol, auch auf die Gummiindustrie, die Elektrotechnik und andere Industrien ihren Einfluß ausüben wird. — Auf Grund der Safeguarding of Industries Act wurde beschlossen, Calciumbiphosphat von Backpulverqualität mit einem Einfuhrzoll von 33⅓% zu belegen — eine der bedeutendsten neueren offiziellen Entscheidungen. Man nimmt an, daß diese Bestimmung, die am 4. Juni in Kraft trat, den Beginn einer Ausdehnung des Einfuhrzolles auf eine beträchtliche Zahl anderer, in großen Mengen importierter Erzeugnisse bedeutet. — Jedoch sind auch gewisse Chemikalien zeitweilig vom Einfuhrzoll befreit worden, darunter Milchsäure, Metaldehyd und Methylchlorid.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr einiger Hauptgruppen von Chemikalien und verwandter Erzeugnisse während der ersten sechs Monate der Jahre 1926, 1927 und 1928:

	Einfuhr 1000 £			Ausfuhr 1000 £		
Warengattung	1926	1927	1928	1926	1927	1928
Steinkohlenteerprodukte	916	1 279	694	2 283	2 235	2 234
Industriechemikalien	3 243	3 422	3 409	5 235	5 457	5 916
Schwefel	202	274	205	—	—	—
Pyrite	248	266	240	—	—	—
Künstliche Düngemittel . .	933	1 183	947	1 679	1 616	2 078
Farben und Lacke .	1 237	1 193	1 288	2 283	2 368	2 350
Arzneimittel und Pharmazeutika .	1 131	887	1 047	1 550	1 403	1 491
Aetherische Oele .	781	556	592	—	—	—
Naval Stores, Gummen und Harze .	1 689	2 363	1 689	—	—	—
Leinöl	276	235	358	566	417	480
Verschiedenes:						
Natürliche Farbextrakte . . .	127	122	128	42	46	47
Zündhölzer . . .	564	516	496	—	—	—
Gelatine und Leim	367	360	429	182	176	190
Explosivstoffe . .	—	—	—	478	440	463
Insgesamt:	11 714	12 656	11 522	14 298	14 158	15 249

Steinkohlenteerprodukte. Obgleich die Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten im ersten Halbjahr 1928 um ungefähr 46% abnahm, zeigte im Gegensatz dazu die Ausfuhr im Vergleich mit 1927 kaum eine Veränderung. — Die Einfuhr von rohen Steinkohlenteerprodukten fiel auf 196 580 £, die von Alizarinfarben betrug 12 062 £ (377 cwt.), die von anderen fertigen Farbstoffen 480 471 £ (19 976 cwt.). Als die bedeutendste Veränderung ist die Wiedergewinnung des Marktes für rohe Steinkohlenteerprodukte zu erwähnen. In genanntem Zeitraum wurden exportiert: 133 888 t Pech im Werte von 494 617 £ (Januar bis Juni 1927: 157 229 t im Werte von 798 554 £) und 49 550 cwt. Teerfarbstoffe im Werte von 395 619 £ (Januar bis Juni 1927: 34 039 cwt. im Werte von 309 019 £).

Schwefel und Eisenpyrite. Die Einfuhr dieser Waren sank um 25 bzw. 9% und erreichte eine Höhe von 38 908 t bzw. 136 399 t. — Nach der offiziellen Statistik der Vereinigten Staaten verfrachteten diese in den ersten 6 Monaten des Jahres 1928 rund 6000 t Schwefel mehr nach England als im Vorjahr, d. h. 25 000 t im Werte von 500 000 $; der Rückgang der Einfuhrziffer beruht demnach auf einem Nachlassen der Verschiffungen aus anderen Ländern.

Industriechemikalien. Sowohl Ein- wie Ausfuhr wiesen eine Steigerung auf. — Die wichtigsten Verschiebungen beim Einfuhrhandel waren die Zunahme der Nachfrage nach Essigsäure, Chlorkalk, Borax und destilliertem Glycerin, während an Weinsäure, Cremor tartari, Calciumcarbid, Rohglycerin sowie Natrium- und Kaliumverbindungen ein etwas geringerer Bedarf vorlag. Beträchtliche Ausdehnung nahm die Ausfuhr von Schwefel- und Weinsäure; umgekehrt werden weniger als früher Natriumsulfat, Soda, destilliertes Glycerin und Aetznatron ausgeführt.

Künstliche Düngemittel. Der Ausfuhrüberschuß belief sich auf 1 130 463 £; die Einfuhr von Rohphosphaten und Superphosphaten ging auf 117 496 t bzw. 99 994 t zurück.

Farbstoffe, Farben und Lacke. Der starke Aufschwung des Imports beruhte größtenteils auf der erhöhten Nachfrage nach „verschiedenen Produkten", die auf 686 693 cwt. gegenüber 546 814 cwt. im Jahre 1927 stieg. Auch Baryt und Bleiweiß ge-

Digitized by Google

wannen. — Die Abschwächung des Ausfuhrhandels, die schon im ersten Vierteljahr beobachtet werden konnte, hielt an. Die bedeutendste Veränderung war bei den pastenförmigen Farben und Farbstoffen, die bis auf 289 350 cwt. heruntergingen.

Naval Stores, Gummen und Harze. Der Markt war durch eine Abschwächung des Absatzes von Gummi arabicum, Tragantgummi, Harzen und Terpentinöl gekennzeichnet. Die Einfuhr von Kauriharz und Schellack war geringer.

Leinöl. Obgleich Englands Ausfuhr an Leinöl während des ersten Vierteljahres die Einfuhr überstieg, zeigte sich gegen Ende Juni eine Tendenz zur Rückkehr zu den normalen Verhältnissen.

Pharmazeutika und Arzneimittel. In dieser Gruppe ist ein ständiges Wachsen sowohl des Einfuhr- als auch des Ausfuhrhandels zu verzeichnen. Der Import natürlicher ätherischer Oele steigerte sich auf 2 109 989 lbs. im Werte von 36 571 £.

Die Gründung neuer Gesellschaften in der chemischen Industrie hat sich in der Hauptsache auf solche Unternehmungen beschränkt, die die Herstellung von Steinkohlendestillationsprodukten, besonders von Benzol und anderen Teerölen, beabsichtigen. Letztere Erzeugnisse sind neuerdings mit einem Einfuhrzoll belegt worden.

Der Wunsch nach engem Zusammenschluß in der britischen chemischen Industrie zeigt sich besonders deutlich bei den Herstellern und Verbrauchern von Farbstoffen. — Die Bildung der Finance Co. of Great Britain and Amerika, Ltd., kann als ein Schritt in der Richtung betrachtet werden, die Interessen der Imperial Chemikal Industries, Ltd., mit einer bedeutenden amerikanischen Finanzgruppe zu vereinigen, wenigstens was die Ausarbeitung neuer chemischer Prozesse betrifft.

Die Lage der englischen chemischen Industrie gegen Ende Juni 1928 ist zufriedenstellend. Die Besserung des Handels, die sich während der letzten Monate des Jahres 1927 bemerkbar machte, hat auch im folgenden Halbjahr angehalten, und man glaubt, daß der Umsatz an Chemikalien und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1928 den von 1924 und 1925 übertreffen wird. (3103)

Die Produktion von Bauxit und Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten.

Die Bauxitvorkommen der Vereinigten Staaten verteilen sich auf mehrere Staaten. Vorkommen befinden sich im mittleren Arkansas, im nordwestlichen und südöstlichen Teile des Staates Alabama, im nordwestlichen und östlichen Teile von Georgia, im nordöstlichen Mississippi und im Osten des Staates Tennessee.

Die erste Produktion von Bauxit erfolgte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1889, und zwar im nördlichen Teile des Staates Georgia. Zwei Jahre später begann die Ausbeutung der Bauxitlager in Alabama, und bis zum Jahre 1899 stammte praktisch die gesamte Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten aus diesen beiden Gebieten. Im Jahre 1896 setzte der Versand von Bauxit aus den Lagern von Arkansas ein, die in kurzer Zeit die führende Stellung in der amerikanischen Bauxitindustrie erlangten. Der Anteil von Arkansas an der amerikanischen Gesamtproduktion von Bauxit bewegte sich während der letzten fünf Jahre im Durchschnitt zwischen 90 und 95%.

Die gesamte Bauxitproduktion in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1889 bis 1927 belief sich nach der amtlichen Statistik auf 6 758 784 t.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Bauxitproduktion in der Nachkriegszeit geben die folgenden Zahlen aus den Jahresberichten des Bureau of Mines einen Ueberblick.

Produktion von Bauxit.

Jahr	Georgia, Alabama und Tennessee		Arkansas		Insgesamt	
	long t	1000 $	long t	1000 $	long t	1000 $
1919 . .	43 076	347	333 490	1 855	376 566	2 202
1920 . .	40 029	349	481 279	2 898	521 308	3 247
1921 . .	14 700	134	124 850	755	139 550	889
1922 . .	42 810	329	266 790	1 683	309 600	2 012
1923 . .	28 810	176	493 880	2 981	522 690	3 157
1924 . .	19 940	157	327 630	1 981	347 570	2 138
1925 . .	20 220	110	296 320	1 878	316 540	1 988
1926 . .	20 680	117	371 570	2 298	392 250	2 415
1927 . .	17 110	96	303 830	1 893	320 940	1 989

Die Produktion des Jahres 1927 zeigt im Vergleich zum Vorjahre sowohl der Menge als auch dem Werte nach einen Rückgang um 18%. Die Wertangaben in der obigen Tabelle stellen die Fobwerte ab Grube dar. In Tennessee wurde im Jahre 1927 und in Alabama in den Jahren 1924, 1925 und 1926 kein Bauxit produziert. Die Produktion Alabamas stammte im Jahre 1927 vollständig aus dem Eufaula-Distrikt in Barbour County, wo die Bauxitproduktion wieder aufgenommen worden ist.

Der Absatz des in den Vereinigten Staaten gewonnenen Bauxits verteilte sich während der letzten Jahre auf die folgenden Verbraucher:

Jahr	Aluminiumindustrie long t	Chemische Industrie long t	Schleifmittelind. long t	Cementind. u. feuerf. Material long t	Gesamtabsatz long t
1923 . . .	380 520	68 870	72 830	470	522 690
1924 . . .	225 780	54 870	66 400	520	347 570
1925 . . .	173 040	67 420	73 720	260	314 440
1926 . . .	241 850	77 960	72 210	230	392 250
1927 . . .	186 490	62 410	71 790	250	320 940

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Bauxit hat sich nach der amtlichen Statistik folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch		Ausfuhr (einschl. Bauxitkonzentrate)	
	long t	1000 $	long t	1000 $
1919	6 082	37	17 701	1 372
1920	42 895	251	22 257	1 844
1921	27 587	165	5 942	489
1922	23 656	94	19 617	961
1923	119 020	594	78 560	3 380
1924	201 974	909	77 065	3 980
1925	353 696	1 549	78 633	4 134
1926	281 644	1 187	87 770	4 741
1927	356 580	1 572	121 858	7 800

Die Einfuhr stammt größtenteils aus Britisch- und Niederländisch-Guayana; geringere Mengen liefern Frankreich, Istrien und Dalmatien. Die Ausfuhr ist seit einigen Jahren in lebhaftem Steigen begriffen; die oben angegebenen Zahlen beziehen sich auf Rohbauxit und Bauxitkonzentrate. Die Hauptabnehmer sind die canadischen und norwegischen Aluminiumfabriken.

Die amerikanischen Preise für inländischen Bauxit (ab Grube) schwankten im Jahre 1927 zwischen 5 und 6,50 $ per t. Der Durchschnitt war für Arkansas-Bauxit 6,23 $, für Alabama-Bauxit 6,08 $ und für Georgia-Bauxit 5,46 $; der allgemeine Durchschnitt betrug 6,20 $ per t gegenüber 6,10 $ per t im Jahre 1926. Da der größte Teil des Bauxits von den Produzenten selbst verbraucht wird, stellen die oben angeführten Verkaufspreise in Wirklichkeit die Produktionskosten dar. Tatsächlich mußten die Verbraucher, die ihren Bedarf an Bauxit nicht selbst herstellen, im Jahre 1926 im Durchschnitt 10,40 $ per t frei Fabrik bezahlen.

Die amerikanische Produktion von Aluminiumsalzen belief sich im Jahre 1927 nach einem ebenfalls vom Bureau of Mines herausgegebenen Berichte auf 378 770 short t und stellte einen Wert von 14,29 Millionen $ dar. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Wert um 1,09 Millionen $ oder 8% und die Menge um 5075 t oder 1% gestiegen.

Der Bauxitverbrauch der Produzenten von Aluminiumverbindungen betrug im Jahre 1927 79 130

Digitized by Google

long t*) Bauxit inländischer Herkunft und 58 740 t Bauxit ausländischer Herkunft, insgesamt 137 870 t im Werte von 1,86 Millionen $ (frei Werk). Außerdem wurden 720 t Tonerde und 2780 t Aluminiumhydrat zur Herstellung von Aluminiumsalzen verbraucht.

Die Ausfuhr von Aluminiumsulfat aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1927 21 129 short t und entsprach einem Werte von 491 969 $.

Ueber die Produktion von Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 unterrichten die folgenden vom Bureau of Mines veröffentlichten Zahlen:

	Zahl der berichtenden Produzenten	Menge	Produktion Wert	
		short t	Insgesamt 1000 $	Durchschn. $
Ammoniumalaun	5	5 200	320	61,50
Natriumalaun	3	14 230	929	65,28
Aluminiumchlorid:				
flüssig	4	2 760	140	50,66
kristallisiert	3	270	36	133,81
wasserfrei	3	14 100	3 878	275,04
Aluminiumsulfat:				
technisches:				
Privatbetriebe	14	309 400	7 708	24 91
städtische Betriebe	5	6 810	149	21,96
eisenfreies	8	20 210	707	34,98
Andere Aluminiumsalze**)	6	5 790	421	72,67
Insgesamt:	—	378 770	14 288	—

(2715)

Die mineralischen Rohstoffe der chemischen Industrie in Rußland.

Der nachstehende Artikel ist dem Moskauer „Journal der chemischen Industrie" entnommen.

Der durchschnittliche Jahresbedarf der chemischen Industrie der UdSSR. an mineralischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Kohle und Naphtha) in den letzten Jahren ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Rohstoff	Jahresbedarf in 1000 t
Kaolin, Erden	400
Kalkstein	300
Pyrite	200
Phosphorite	100
Dolomit	100
Salz (NaCl)	50
Salpeter	15
Quarz	15
Kaliumsalze	15
Glaubersalz	15
Magnesit	15
Rohst. f. d. Farbenindustrie	15
Feldspat	15
Bariumverbindungen	10
Schwefel	10
Alunit	6
Chromit	6
Magnesiumsalze	5
Borsalze	2

Folgende Mineralien sind in sehr bedeutenden Mengen vorhanden: Salz, Kalk, Kreide, Quarz, Glaubersalz, Gips.

Ferner finden sich beträchtliche Vorkommen von: Phosphor, Pyriten, Schwefel, Kaolin, Magnesit, Kalisalzen, Magnesiumsalzen, Flußspat, Cölestin, Baryt, Chromit, Beryll und Selen.

In mittleren Mengen kommen vor: Bauxit, Feldspat, Farbmineralien, Dolomit, Titanverbindungen (Ilmenit, Titanomagnetit), Brom- und Jodsalze, Arsen, Radium.

In geringen Mengen sind vorhanden: Soda, Alunit, Thor-, Zirkon-, Wismut- und Vanadinverbindungen.

Vollkommen fehlen: Salpeter und Bor.

Im allgemeinen handelt es sich um nicht sehr hochwertige Sorten bei diesen Rohstoffen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die in Rußland vorkommenden Mineralien vielfach Eigenschaften aufweisen, die den entsprechenden Produkten in Westeuropa oder Amerika fehlen, so daß bei ihrer Verwertung in vielen Fällen erst eine neue Technologie ausgearbeitet werden muß. So wurden z. B. im Herbst des Jahres 1926 im Chibinsker Bergmassiv Apatitvorkommen entdeckt, die auf einige Millionen t geschätzt werden und neben etwa 25% Phosphor einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Kaliumverbindungen in leicht aufschließbarer Form aufweisen. Im Gebiete der Perekopsker Seen wurde in den Salzsolen ein hoher Gehalt an Chlormagnesium entdeckt, zu dessen Ausbeutung besondere Methoden notwendig sind. In den letzten Jahren sind vom Geologischen Komitee die Mineralvorkommen im Tichwiner Bassin untersucht worden; die Besonderheiten ihrer chemischen Zusammensetzung gaben Veranlassung, eine besondere Technologie zur Erzeugung von metallischem Aluminium, Kunstkorund und Aluminiumsulfat auszuarbeiten. Ebenfalls auf spezifische Besonderheiten stieß man bei der Ausbeutung der Jodreserven (z. B. in den an Naphthensäuren reichen Abwässern der Naphthabohrlöcher) und bei verschiedenen Radiumvorkommen (das Radium findet sich vergesellschaftet mit Vanadium, Uran, Barium und Kupfer in bisher nicht beobachteter Verteilung).

Das wertvollste, in großer Menge vorkommende Mineral in Rußland ist Glaubersalz. Es findet sich im Verein mit anderen Salzen in einem breiten Gürtel, der sich von den Ufern der Donau bis zu den Grenzen Chinas und der Mandschurei hinzieht. Mengenmäßig werden die Glaubersalzvorkommen auf 1 Milliarde t geschätzt.

Geographisch geordnet, kann man zehn Hauptgebiete unterscheiden, in denen mineralische Rohstoffe für die chemische Industrie vorkommen:

I. Weißmeer-Petersburger Gebiet: Bauxit, Feldspat, Baryt, Quarze, Farbmineralien, Cölestin, Apatit, Dolomit, Gips.

Das Vorhandensein von billigen Energiequellen (Wasserkraft und Torf) begünstigt hier die Entwicklung folgender Industrien: Aluminium und Kunstkorund (Alundum), Mineralfarben, Phosphor für die Zündholzindustrie, Feinchemikalien und Erzeugnisse, die mit der Holzverarbeitung zusammenhängen.

II. Industrie-Zentrum und Wolgagebiet: Gips, Dolomit, Tripel, Salz, Phosphorite, Braunkohle.

Obgleich die Rohstoffvorkommen in diesem Gebiet weniger bedeutend sind, so hat dennoch eine Reihe von chemischen Industriezweigen (u. a. Feinchemikalien) Entwicklungsmöglichkeiten. Dies hängt zusammen mit der zentralen Lage, die die Zufuhr erleichtert, der Nähe von bedeutenden Absatzgebieten, dem Vorhandensein von qualifizierter Arbeitskraft.

III. Donez-Ural-Gebiet: Kohle, Salz, Kreide, Quarze, Feldspat, Phosphorit, Kalkstein, Farbmineralien u. a.

Die Mineralvorkommen sind recht bedeutend. In der Hauptsache hat die Schwerchemikalienindustrie hier gute Aussichten.

IV. Schwarzmeer-Kaspisches Gebiet: Salz, Naphtha, Glaubersalz, Schwefel, Brom, Jod, Magnesium.

Das Gebiet kommt für einzelne Spezialzweige der chemischen Industrie in Betracht (Jod, Brom, Magnesium, Soda u. a.).

V. Kaukasus und Transkaukasien: Naphtha, Baryt, Pyrite, Alunit, Arsen, Salz, Glaubersalz, Schwefel, Tripel, säurebeständige Materialien, Mangan, Cobalt, Chrom, Zink, Cadmium.

VI. Kama-Ural-Gebiet: Pyrite, Kalisalze, Phosphorite, Salz, Kaolin, Talk, Farbmineralien, Magnesit, Arsen, Quarz, Feldspat, Dolomit, Selen, Titan, Chrom, Barium, Lithium, Zink u. a.

VII. Mittelasiatisches Gebiet: Naphtha, Ozokerit, Salz, Glaubersalz, Schwefel, Baryt, Cölestin, Flußspat, Vanadium, Uran, Radium, Antimon, Quecksilber.

*) Die Zahl weicht von der weiter oben angeführten, ebenfalls vom Bureau of Mines stammenden Zahl (62 410 t) ab.

**) Je 2 Produzenten von Kalialaun, Tonerde und Natriumaluminat.

Digitized by Google

VIII. Kirgisen-Altai-Gebiet: Salz, Glaubersalz, Baryt, Pyrite, Zink, Molybdän, Blei, Kupfer.

IX. Kusnezk-Minussinsker Gebiet: Kohle, Salz, Pyrite, Baryt, Feldspat, Flußspat.

X. Transbaikalien: Glaubersalz, Soda, Flußspat, Arsen, Wolfram, Wismut, Zinn, Molybdän, Zink, Blei, seltene Erden, Beryllium, Lithium.

Hier werden sich diejenigen Industriezweige entwickeln können, die als Ausgangsmaterialien Salz aus den Salzseen und Schwefelsäurerohstoffe (aus Zinkerzen) haben. (2612)

Produktion von Magnesit und Magnesium in den Vereinigten Staaten.

Ueber die Entwicklung der Magnesit- und Magnesiumindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir einigen in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichten Abhandlungen die folgenden Angaben:

Die Produktion von Rohmagnesit betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 nach Feststellung des Bureau of Mines 121 490 short t im Werte von 1,09 Millionen $. An der Produktion waren zwei Staaten beteiligt: Californien und Washington. In Californien wurden drei Gruben von drei Unternehmern betrieben, und zwar in Santa Clara County, Stanislaus County und Tulare County; die Produktion betrug hier 43 750 t Rohmagnesit im Werte von 0,51 Millionen $. Die gesamte Produktion im Staate Washington stammte aus den Gruben der Northwest Magnesite Co., die in Chewelah totgebrannten Magnesit produziert. Die Entwicklung der Produktion in den letzten Jahren ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Produktion von Rohmagnesit.

Jahr	Californien		Washington		Gesamtproduktion	
	short t	1000 $	short t	1000 $	short t	1000 $
1920	81 782	1 083	221 985	1 665	303 767	2 748
1921	47 904	510	—	—	47 904	510
1922	55 790[1])	572[1])	[2])	[2])	55 790	572
1923	73 350	939	73 900	165	147 250	1 104
1924	67 240	902	52 860	139	120 100	1 041
1925	64 600	872	56 060	561	120 660	1 433
1926	53 940	604	79 560	597	133 500	1 201
1927	43 750	508	77 740	583	121 490	1 091

Der amerikanische Absatz von inländischem Magnesit hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	roh	kaustisch	totgebrannt
	short t	short t	short t
1922	1 300	21 990	2 200
1923	6 020	28 470	34 410
1924	1 570	26 520	29 830
1925	2 090	23 900	29 110
1926	1 540	18 580	42 540
1927	1 800	13 890	40 210

Der gesamte Absatz stellte im Jahre 1927 einen Wert von 1,46 Millionen $ dar.

Ueber die amerikanische Einfuhr von Magnesit zum Verbrauch unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	roh		calciniert, nicht gereinigt	
	short t	1000 $	short t	1000 $
1920	33 550	406	14 780	373
1921	51 993	525	6 788	251
1922	73 331	976	72 265	1 268
1923	5 182	44	72 955	1 023
1924	6	0,1	64 785	1 172
1925	487	6	68 395	1 161
1926	608	7	90 293	1 439

Im Jahre 1927 betrug die Generalcinfuhr 891 short t Rohmagnesit im Werte von 9790 $ (davon kamen 88% aus Griechenland), 9463 t kaustischer calcinierter Magnesit im Werte von 229 592 $ (davon kamen 60% aus Indien und 33% aus den Niederlanden) und 49 873 t totgebrannter Magnesit im Werte von 727 861 $ (davon 75% aus Oesterreich und der Tschechoslowakei). Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1926 waren 608 t im Werte von 6555 $ (roh), 14 830 t im Werte von 330 131 $ (kaustischer) und 77 108 t im Werte von 1 128 823 $ (totgebrannter Magnesit).

Die amerikanische Ausfuhr von Magnesit wird in der Statistik nicht nachgewiesen.

Der amerikanische Gesamtverbrauch an Magnesit, als Rohmagnesit[3]) berechnet, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	inländischer short t	eingeführter short t	Insgesamt short t
1922	55 790	217 861	273 651
1923	147 250	151 092	298 342
1924	120 100	148 700	268 800
1925	120 660	142 283	262 943
1926	153 500	196 318	329 818
1927	121 490	149 126	270 616

Ueber die Weltproduktion von Magnesit in den Jahren 1921 bis 1925 hat das Bureau of Mines der Vereinigten Staten die folgenden Zahlen veröffentlicht. Soweit nicht anders angegeben ist, stellen die Zahlen in der folgenden Tabelle die Produktion der einzelnen Länder an Rohmagnesit dar.

	1921	1922	1923	1924	1925
	Mengen in metr. t				
Australien:					
Neusüdwales	12 465	3 424	6 228	12 697	14 237
Südaustralien	175	585	168	131	357
Victoria	130	99	76	77	92
Westaustralien	—	—	[2])	—	—
Oesterreich[4])	160 823	281 247	180 292	156 868	164 282
Canada	8 447	7 873	12 079	9 512	[9])
Cypern	305	895[7])	284[7])	224[7])	—
Tschechoslowakei[5])	48 578	92 942	64 030	60 044	69 532
Griechenland	60 132	56 642	62 552	65 604	90 828
Britisch-Indien	20 338	19 582	19 748	24 854	30 095
Italien	9 410	8 700	12 474	13 436	14 146
Norwegen	210[8])	738	2 359	1 976	1 699
Rußland	14 915	10 567	15 429[8])	[9])	[9])
Spanien	—	303	—	—	—
Südafr. Union	1 803	997	1 387	2 001	1 823
Ver. Staaten	43 458	50 612	133 582	108 952	109 460
Venezuela[7])	2 400	—	—	—	—

Der amerikanische Absatz von metallischem Magnesium zeigt im Jahre 1927 nach dem Ausweis des Bureau of Mines eine Zunahme im Vergleich zu dem Vorjahre.

Von dem während des Jahres 1927 verkauften Magnesium waren 69% in Ingotform; die Preise dieses Magnesiums schwankten zwischen 58 und 93 c. per lb. und betrugen im Durchschnitt 68 c. per lb. Der Absatz von Ingots hat dem Jahre 1926 gegenüber um über 6% zugenommen. Die Preise für Magnesiumpulver waren im Durchschnitt 1,56 $ per lb.

Die folgende Tabelle zeigt die Mengen Magnesium, die nach den Berichten des Bureau of Mines in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre von den Produzenten verkauft oder verbraucht wurden.

[1]) Einschließlich Washington.
[2]) Zu Californien eingerechnet.
[3]) Vor dem Jahre 1924 ist bei der Einfuhr 1 t calcinierter Magnesit gleich 2 t Rohmagnesit gesetzt worden. Seit dem Jahre 1924 ist der Faktor für die Einfuhr aus Italien 2 : 1 und für die Einfuhr aus anderen Ländern 2,5 : 1.
[4]) Ausfuhr von rohem und gesintertem Magnesit, 1 t gesinterter gleich 2,1 t Rohmagnesit gesetzt. Außerdem führte Oesterreich folgende Mengen kaustischer Magnesia aus: 1921 8252 t, 1922 12 635 t, 1923 5311 t, 1924 6431 t und 1925 10 684 t. Für das Jahr 1922 wurde die Produktion von Rohmagnesit zu 427 556 t berichtet; für die anderen Jahre liegen keine entsprechenden Zahlen vor.
[5]) Ausfuhr von rohem und gesintertem Magnesit abzüglich Einfuhr: 1 t gesinterter gleich 2,1 t Rohmagnesit gesetzt.
[6]) Ausfuhr von rohem und gesintertem Magnesit; 1 t gesinterter gleich 2,1 t Rohmagnesit gesetzt.
[7]) Ausfuhr.
[8]) Jahr bis 30 September.
[9]) Keine Zahlen verfügbar.

(Fortsetzung auf S. 1040.)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr: (Fortsetzung zu Nr. 38.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
41	Milchzucker	0,5	6	1	6
	Deutschland	0,5	6		
42	Farbzucker (Zucker- und Biercouleur)	60	720	68	695
	Deutschland	60	720		
43	Zucker and. Art (z. B. Glucose, Stärke-, Trauben-, Fruchtzucker u. dgl).	3	81	4	105
	Deutschland	3	81		
112	Leinsaat	19 321	54 492	23 616	65 994
	Niederlande	14 873	42 149		
124/2	Anis und Coriander zur Darstellung ätherischer Oele, auf Erlaubnisschein	4	4	19	38
	Ungarn	4	4		
125/2	Kümmel und Fenchel zur Darstellung ätherischer Oele, auf Erlaubnisschein	7,4	38	14	66
	Oesterreich	4,9	23		
	Deutschland	2 5	15		
146	Hopfenmehl (Lupulin)	1,1	176	1	78
	Deutschland	0,8	127		
	Frankreich	0.2	43		
	Belgien	0,1	6		
154	Pflanzen und Pflanzenteile f. d. Medizinalgebrauch	189	2 078	309	3 077
	Deutschland	55	732		
	Ungarn	34	367		
	Hamburg	32	336		
	Italien	30	191		
	Frankreich	9	54		
	Belgien	8	120		
	Oesterreich	7	66		
	Jugoslavien	5	47		
	Polen	3	37		
	Triest	3	20		
	Großbritannien	1	61		
	Ver. St. v. Amerika	0,8	7		
	Britisch-Indien	0,7	6		
	Ver. Soz. Sowjet-Republiken	0,3	9		
	Spanien	0,3	5		
	Andere Länder	1	20		
212	Wachs, tierisches, im natürlichen Zustande	65	1 340	56	1 231
213	Wachs, tierisches, zubereitet	12	378	16	400
	Deutschland	11	347		
	Oesterreich	0,4	10		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	6		
	Andere Länder	0,5	15		
252	Fisch- u. Robbentran in Fässern od. in ähnlichen größeren Behältnissen im Rohgewichte von mindestens 10 kg	12 546	63 410	14 358	66 387
253	Fisch- u. Robbentran in Behältnissen von weniger als 10 kg Rohgewicht	5	38	2	12
255	Vegetabilischer Talg	96	554	168	863
259	Japanwachs	113	1 361	165	1 740
260	Carnaubawachs u. a. n. b. g. vegetabilisches Wachs, roh	99	2 066	18	289
261/1	Carnaubawachs und anderes nicht besonders benannt. vegetabilisch. Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt	14	214	18	289
	Deutschland	13	188		
261/2	Carnaubawachs und and. hartes Pflanzenwachs für Ceresinfabriken, auf Erlaubnisschein	4	99	6	138
263	Paraffin, unrein, auch Paraffinschuppen	322	1 261	306	1 050
	Polen	154	624		
	Ver. St. v. Amerika	143	513		
	Hamburg	13	34		
	Deutschland	10	78		
	Oesterreich	2	11		
	Belgien	0,3	1		
264/1	Paraffin, anderes	1 086	4 873	40	220
	Polen	1 025	4 417		
	Deutschland	31	307		
	Hamburg	15	71		
	Ungarn	6	17		
	Oesterreich	5	30		
	Belgien	3	18		
	Britisch-Indien	1	5		
	Großbritannien	0,6	4		
	Ver. St. v. Amerika	0,6	3		
	Brasilien	0,2	1		
265/1	Oelsäure	603	3 467	549	2 889
	Deutschland	369	2 070		
	Niederlande	111	648		
	Hamburg	59	344		
	Italien	24	178		
	Ver. St. v. Amerika	16	79		
	Oesterreich	14	97		
	Belgien	9	51		
265/2	Degras	1	6	11	37
266	Ceresin	15,3	217	19	202
	Deutschland	8,5	92		
	Großbritannien	6,5	121		
	Frankreich	0,2	2		
	Hamburg	0,1	2		
267/1	Vaselin in Fässern	210	1 202	199	1 076
267/2	Lanolin in Fässern	10	103	16	156
	Deutschland	8	81		
	Schweiz	1	11		
	Großbritannien	0,7	5		
	Oesterreich	0,2	3		
	Italien	0,2	2		
	Frankreich	0,1	1		
268	Vaselin u. Lanolin in Blechdosen u. dergl. kleineren Gefäßen	24	229	28	278
	Schweden	11	68		
	Großbritannien	5	36		
	Deutschland	4	71		
	Oesterreich	2	25		
	Ver. St. v. Amerika	1	7		
	Niederlande	0,9	5		
	Frankreich	0,5	10		
	Andere Länder	0,6	7		
269	Wagenschmiere mit Mineralöl od. Mineralfett	59	319	123	771
	Deutschland	24	166		
	Polen	21	70		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
70	Wagenschmiere, and.	36	285	32	297
	Deutschland	24	179		
	Großbritannien	7	51		
	Niederlande	3	27		
	Oesterreich	0,8	14		
	Schweiz	0,8	8		
	Ver. St. v. Amerika	0,6	5		
	Frankreich	0,1	1		
74	Leinöl	1 010	5 257	498	2 420
	Deutschland	657	3 342		
	Niederlande	315	1 699		
75/1	Ricinusöl	49	355	70	538
75/2	Ricinusöl, denatur.	1 407	9 149	1 445	9 574
81	Holzkohlen	770	408	2 182	813
	Polen	602	274		
	Rumänien	75	30		
	Deutschland	50	83		
	Ungarn	33	15		
	Oesterreich	10	6		
81	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter bearbeitet	929	31 109	1 216	37 610
	Deutschland	826	28 093		
	Oesterreich	31	891		
	Hamburg	27	911		
	Schweiz	20	623		
	Großbritannien	12	280		
	Frankreich	7	215		
	Ver. St. v. Amerika	5	68		
	Bremen	1	9		
	Ungarn	0,6	10		
	Polen	0,6	3		
	Niederlande	0,2	6		
382	Andere, nicht besonders benannte künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe, nicht weiterbearbeitet	339	8 081	498	11 126
	Deutschland	212	4 955		
	Oesterreich	110	2 690		
	Großbritannien	9	239		
	Hamburg	4	106		
	Frankreich	2	40		
	Ungarn	1	26		
	Ver. St. v. Amerika	0,3	9		
	Italien	0,3	6		
	Andere Länder	0,5	10		
390	Flußspat	6 721	1 520	11 661	2 675
	Deutschland	4 019	880		
	Frankreich	1 723	192		
	Schweden	629	309		
	Dänemark	140	53		
	Belgien	81	29		
	Norwegen	76	32		
	Italien	25	12		
	Hamburg	23	8		
	Oesterreich	5	5		
391	Schwefelkies (Pyrit)	148 512	49 654	200 352	62 681
	Spanien	94 762	31 786		
	Griechenland	13 007	4 508		
	Italien	12 897	4 534		
	Deutschland	10 239	3 298		
	Polen	6 499	1 736		
	Schweden	3 005	998		
	Brit. Besitzungen in Ostafrika	2 076	690		
	Portugal	1 598	629		
	Rumänien	1 448	465		
	Algier	720	235		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	642	216		
	Oesterreich	398	123		
	Norwegen	297	89		
	Brit. Besitzungen i. Mittelländ. Meer	280	92		
	Großbritannien	239	91		
	Ver. St. v. Amerika	197	96		
	Ver. Soz. Sowjetrepubliken	167	55		
	Ungarn	22	7		
	Jugoslawien	20	6		
392	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung	119 671	16 132	118 593	17 069
	Deutschland	39 977	5 533		
	Oesterreich	30 081	4 465		
	Ungarn	26 534	3 036		
	Polen	8 918	1 235		
	Jugoslawien	7 277	925		
	Danzig	2 596	342		
	Schweden	2 436	310		
	Italien	1 593	240		
	Griechenland	130	24		
	Spanien	88	17		
	Frankreich	21	2		
	Ver. Soz. Sowjetrepubliken	20	3		
395	Manganerze	2 341	498	2 498	662
	Rumänien	2 075	441		
	Britisch-Indien	149	17		
	Jugoslawien	75	28		
	Polen	30	7		
	Hamburg	12	5		
398	Kobalt- und Nickelerze	—	—	—	—
399	Chromerz	2 027	1 222	3 558	2 479
	Jugoslavien	1 732	1 034		
	Ungarn	290	177		
	Deutschland	2	6		
	Oesterreich	2	4		
	Hamburg	1	1		
400	Wolframerz	—	—	—	—
406	Weiße Kreide, roh	178	60	215	69
	Oesterreich	106	33		
	Deutschland	73	27		
407	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), roh	5 359	619	6 723	793
	Deutschland	5 359	619		
408	Weiße Kreide, gemahlen, geschlämmt	7 707	3 035	9 018	3 415
	Deutschland	4 603	1 771		
	Oesterreich	2 749	1 075		
	Schweden	315	175		
	Ungarn	15	5		
	Schweiz	15	6		
	Polen	10	3		
	Frankreich	0,1	0		
409	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen, geschlämmt	2 929	1 365	3 224	1 510
	Deutschland	2 865	1 314		
	Oesterreich	50	38		
	Polen	15	13		
410	Schmirgel, roh	222	216	207	166
	Deutschland	155	123		
	Belgien	31	58		
	Griechenland	20	20		
	Türkei	10	10		
	Hamburg	5	5		
411	Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt	285	754	373	1 080
	Deutschland	225	582		
	Griechenland	20	43		
	Oesterreich	13	39		
	Triest	10	22		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
	Dänemark	5	28		
	Italien	5	14		
	Ver. St. v. Amerika	3	13		
	Niederlande	3	10		
	Hamburg	1	2		
	Schweiz	0,2	1		
412	Farberden, roh	4 501	4 856	3 210	3 058
	Ver. Soz. Sowjetrepubliken	1 206	1 944		
	Deutschland	981	624		
	Britisch-Indien	713	838		
	Rumänien	513	104		
	Sonst. brit. Bes. in Asien	314	382		
	Niederländ. Bes. in Asien	283	320		
	Spanien	160	145		
	Hamburg	148	289		
	Jugoslawien	80	39		
	Großbritannien	50	142		
	Oesterreich	26	5		
	Frankreich	15	19		
	Italien	10	5		
413	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt gepreßt	1 827	2 425	2 134	3 307
	Frankreich	1 118	1 130		
	Deutschland	419	629		
	Großbritannien	177	358		
	Oesterreich	54	136		
	Hamburg	34	127		
	Spanien	14	39		
	Schweiz	10	6		
	Jugoslawien	0,5	0		
	Ungarn	0,2	0		
414	Farberden, geschönt	427	1 821	244	1 126
	Deutschland	309	1 435		
	Oesterreich	78	281		
	Spanien	27	36		
	Hamburg	12	64		
	Großbritannien	1	5		
415	Andere Erden und Steine, künstl. gefärbt	0,7	4	0	0,4
	Deutschland	0,7	4		
416	Asbest	9 403	31 717	9 169	35 475
418	Graphit	1 029	2 175	2 758	2 352
	Oesterreich	652	361		
	Deutschland	262	1 304		
	Ver. St. v. Amerika	35	146		
	Hamburg	28	75		
	Ceylon	27	202		
	Japan	15	18		
	Britisch-Indien	6	49		
	Alle übrigen franz. Bes. in Afrika	4	18		
	Frankreich	0,4	2		
422	Kryolith, natürl.	668	3 711	553	2 957
	Dänemark	408	2 281		
	Deutschland	205	1 119		
	Norwegen	35	203		
	Hamburg	20	108		
	Oesterreich	0,1	0		
423	Magnesit (Sintermagnesit), roh	41	12	22	8
	Deutschland	31	11		
	Jugoslawien	10	1		
	Oesterreich	0,7	0		
424	Magnesit (Sintermagnesit) gebrannt	2 771	2 540	3 234	2 854
	Oesterreich	2 471	2 226		
	Deutschland	236	232		
	Niederlande	35	40		
	Griechenland	20	28		
	Hamburg	10	14		
426	Phosphate, natürl.	104 938	34 714	100 215	36 201
	Franz.-Marokko	31 918	9 767		
	Ver. St. v. Amer.	31 358	11 012		
	Algier	26 288	7 912		
	Italien	4 924	1 968		
	Tunis	3 477	956		
	Sonst. europ. Bes. in Amerika	3 228	1 483		
	Niederländ. Bes. in Asien	1 503	790		
	Brit. Besitzungen in Amerika	435	218		
	Britisch-Indien	408	174		
	Deutschland	378	103		
	Jugoslawien	368	158		
	Frankreich	366	97		
	Franz. Besitzungen in Asien	190	47		
	Griechenland	47	12		
	Spanien	35	11		
	Arabien	15	6		
433	Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten oder zu Blöcken geformt	6	69	7	88
	Italien	4	51		
	Deutschland	0,8	8		
	Hamburg	0,4	5		
	Frankreich	0,4	3		
	Triest	0,1	1		
	Türkei	0,1	1		
434	Ambra, graue; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschuskörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser	7	307	7	296
	Italien	6	29		
	Deutschland	0,3	80		
	Niederlande	0,3	47		
	Frankreich	0,2	3		
	Oesterreich	0,2	3		
	Großbritannien	0,1	81		
	Griechenland	0,1	50		
	Triest	0,0	12		
	Rumänien	0,0	1		
	Türkei	0,0	1		
435	Campher, roh	—	—	0,1	3
436	Campher, gereinigt (raffiniert)	14	704	19	864
	Deutschland	10	498		
	Hamburg	3	103		
	Japan	0,6	59		
	Italien	0,3	22		
	Triest	0,1	7		
	Großbritannien	0,1	6		
	China	0,1	6		
	Frankreich	0,1	3		
	Wohlriech. Wässer (ohne Weingeist), wie Orangenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- u. dergl. Wässer:				
337/1	in Gefäßen im Rohgewicht von mindestens 10 kg	2,1	25	2	39
	Deutschland	2	23		
	Italien	0,1	1		
	Schweiz	0,0	1		
437/2	in Gefäßen im Rohgewicht unter 10 kg	0,0	5	0,1	12
	Oesterreich	0,0	3		
	Schweiz	0,0	2		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ČKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ČKr
438	Lorbeer-, Rosmarin- u. Wacholderöl, leichtes Campheröl	5	129	7	141
	Deutschland	2	78		
	Italien	1	19		
	Frankreich	0,4	17		
	Jugoslawien	0,2	6		
	Hamburg	0,2	5		
	Oesterreich	0,1	2		
	Spanien	0,1	2		
439	Aetherische Oele, nicht besonders benannt	98	13 306	133	14 124
	Deutschland	50	6 626		
	Niederlande	14	794		
	Frankreich	10	1 514		
	Hamburg	9	1 544		
	Schweiz	6	1 190		
	Italien	4	655		
	Großbritannien	2	142		
	Japan	1	343		
	Oesterreich	1	266		
	China	0,5	83		
	Spanien	0,3	19		
	Ungarn	0,2	71		
	Rumänien	0,2	18		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	5		
	Ceylon	0,1	4		
	Jugoslawien	0,1	2		
	Bulgarien	0,0	18		
	Triest	0,0	9		
	Polen	0,0	1		
	Schweden	0,0	1		
	Abessinien	0,0	1		
440	Farbhölzer i. Blöcken	5	10	5	11
441	Farbhölzer, zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	24	85	31	114
	Deutschland	19	67		
	Hamburg	2	6		
	Andere Länder	3	12		
442	Farbhölzer, zerkleinert, fermentiert	23,5	85	28	85
	Deutschland	20,2	75		
	Hamburg	2,1	6		
	Andere Länder	1,2	4		
443	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer in Blöcken	0,1	1	3	5
444	Desgl., zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	11	23	6	15
	Hamburg	6	10		
	Deutschland	5	12		
	Oesterreich	0,1	1		
445	Eichenrinden	650	301	461	178
	Ungarn	471	216		
	Rumänien	168	78		
	Oesterreich	10	6		
	Deutschland	0,6	1		
	Abessinien	0 2	0		
446	Nadelholzrinden	15 593	7 408	10 545	4 985
	Oesterreich	15 505	7 370		
	Jugoslawien	64	28		
	Polen	12	6		
	Ungarn	11	3		
	Deutschland	0,6	1		
447	Galläpfel	171	349	101	406
	Ungarn	105	141		
	Rumänien	15	29		
	Polen	13	16		
	Oesterreich	11	14		
	China	10	94		
	Triest	10	13		
	Belgien	3	8		
	Hamburg	3	30		
	Deutschland	0 2	2		
	Italien	0,1	2		
448	Sumach	22	70	27	79
	Italien	17	47		
	Triest	3	12		
	Hamburg	1	8		
	Deutschland	0,7	3		
	Albanien	0,2	0		
449	Knoppern, Myrobalanen, Valoneen	899	1 476	1 137	2 409
	Triest	243	452		
	Hamburg	210	356		
	Ungarn	150	215		
	Rumänien	94	128		
	Britisch-Indien	56	89		
	Italien	42	71		
	Deutschland	42	72		
	Oesterreich	19	20		
	Türkei	17	28		
	Argentinien	15	30		
	Griechenland	11	15		
450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	3 018	5 259	2 342	4 265
	Hamburg	2 561	4 411		
	Deutschland	307	652		
	Oesterreich	52	26		
	Großbritannien	17	30		
	Brit. Besitzungen in Ostafrika	17	22		
	Argentinien	17	25		
	Algier	15	22		
	Niederländ Bes. in Asien	10	20		
	Columbien	10	26		
	Alle übrigen franz. Besitz. in Afrika	5	7		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	5	6		
	Triest	1	5		
	Frankreich	0 5	6		
	Italien	0,3	1		
	Schweden	0,1	0		
451	Dgl., zum Färben	136	308	27	90
	Deutschland	67	135		
	Hamburg	64	124		
	Triest	2	7		
	Frankreich	2	31		
	Niederlande	0.4	7		
	Andere Länder	0,7	4		
452	Catechu (jap. Erde); Kino, Kermeskörner; Lac-Dye; Orlean	80	656	105	723
	Hamburg	37	270		
	Deutschland	25	250		
	Britisch-Indien	5	32		
	Großbritannien	4	29		
	Argentinien	4	29		
	Frankreich	3	17		
	Brit. Besitzungen in Amerika	2	18		
	Ver. St. v. Amerika	1	9		
	Belgien	0,1	2		
453	Krappextrakte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	0,1	3	0,1	2
	Hamburg	0,1	2		
	Triest	0,0	1		
454	Orseille, Persico, Cochenille	0,6	4	1	14
455	Indigo, natürl.	376	5 206	401	4 049
	Deutschland	294	4 508		
	Frankreich	48	365		
	Ver. St. v. Amerika	32	230		
	Schweiz	2	53		
	Oesterreich	0,6	47		
	Ungarn	0,2	3		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
456	Galläpfelextrakt	0,7	10	12	159
	Deutschland	0,7	10		
457	Kastanienholzextrakt	527	1 928	1 728	7 613
	Jugoslawien	179	779		
	Italien	140	461		
	Hamburg	138	451		
	Deutschland	50	175		
	Argentinien	16	50		
	Polen	4	12		
	Oesterreich	0,3	0		
458	Sumachextrakt	88	351	210	847
	Deutschland	73	306		
	Jugoslawien	15	39		
	Frankreich	0,3	6		
459	Quebrachoholzextrakt	11 164	38 606	10 483	38 964
	Hamburg	8 619	30 096		
	Argentinien	1 715	5 915		
	Deutschland	667	2 101		
	Triest	104	290		
	Brasilien	45	163		
	Polen	14	40		
	Großbritannien	0,2	1		
460	Eichenholzextrakt	1 607	5 855	1 437	5 712
	Jugoslawien	1 581	5 790		
	Großbritannien	17	30		
	Hamburg	9	33		
	Deutschland	0,2	2		
461	Nadelholzrindenextrakt	427	973	690	1 501
	Deutschland	295	656		
	Jugoslawien	132	316		
	Oesterreich	0,5	1		
462	Andere Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1 518	4 674	1 711	5 787
	Hamburg	707	2 560		
	Deutschland	556	1 186		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	151	573		
	Jugoslawien	16	22		
	Großbritannien	15	62		
	Ungarn	15	54		
	Oesterreich	14	28		
	Japan	14	55		
	Brasilien	14	54		
	Frankreich	11	52		
	Schweiz	4	23		
	Schweden	1	4		
	Dänemark	0,2	1		
463/1	Blauholzextrakt, flüssig	102	550	115	648
	Frankreich	60	313		
	Deutschland	32	188		
	Hamburg	9	43		
	Schweiz	0,8	5		
	Ver. St. v. Amerika	0,3	1		
463/2	Blauholzextrakt, fest	62	1 077	53	521
	Frankreich	26	683		
	Deutschland	21	229		
	Hamburg	14	158		
	Großbritannien	0,8	6		
	Oesterreich	0,1	1		
464/1	Andere Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte, flüssig	24	165	42	243
	Deutschland	13	74		
	Frankreich	4	24		
	Schweiz	4	34		
	Hamburg	4	33		
464/2	Andere Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte fest	18	198	39	383
	Deutschland	11	110		
	Ver. St. v. Amerika	3	43		
	Hamburg	3	33		
	Frankreich	0,5	8		
	Großbritannien	0,3	4		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
465	Steinkohlenteer	7 062	3 216	1 582	1 087
	Oesterreich	3 944	1 766		
	Deutschland	3 102	1 441		
	Polen	15	9		
	Hamburg	0,1	0		
466	Holzteer u. anderer Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- u. Schieferteer)	158	320	163	338
	Polen	70	211		
	Deutschland	36	52		
	Oesterreich	35	21		
	Hamburg	12	22		
	Schweden	4	9		
	Lettland	1	3		
	Norwegen	0,4	1		
	Frankreich	0,1	1		
467	Harz, gewöhnliches; Kolophonium	12 074	48 781	12 536	40 834
	Hamburg	6 310	25 155		
	Ver. St. v. Amerika	2 248	8 480		
	Niederlande	1 403	6 598		
	Deutschland	1 024	3 707		
	Frankreich	675	3 068		
	Spanien	238	1 044		
	Argentinien	56	240		
	Oesterreich	43	168		
	Polen	17	87		
	Britisch-Indien	17	66		
	Belgien	16	68		
	Großbritannien	12	58		
	Jugoslawien	10	21		
	Mexiko	6	18		
	Italien	0,3	3		
468	Pech, nicht besonders benanntes	133	732	141	523
	Oesterreich	74	478		
	Deutschland	37	163		
	Hamburg	22	91		
469/1	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech	190	270	1 406	1 487
	Deutschland	177	247		
	Hamburg	10	12		
	Oesterreich	2	11		
	Rumänien	0,2	0		
470	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	72	310	36	141
	Deutschland	63	272		
	Oesterreich	6	33		
	Polen	3	4		
	Schweiz	0,1	1		
473	Asphaltbitumen	3 159	3 722	3 471	4 759
	Deutschland	2 156	2 654		
	Rumänien	431	378		
474	Asphaltkitt, Asphaltmastix; Harzcemente (Holzcement)	1 896	2 767	2 944	5 119
	Deutschland	1 170	1 058		
	Ungarn	359	226		
	Rumänien	282	169		
	Hamburg	42	744		
	Großbritannien	30	499		
	Oesterreich	11	58		
	Ver. St. v. Amerika	3	10		
	Schweden	0,2	2		
	Griechenland	0,1	1		
	Frankreich	0,1	0		
476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh	8	47	22	264
	Deutschland	7	29		
	Italien	0,6	6		
	Hamburg	0,5	8		
	Polen	0,3	3		
	Oesterreich	0,1	1		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
477	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe	33	77	43	308
	Oesterreich	17	17		
	Deutschland	15	52		
	Schweiz	0,7	6		
	Frankreich	0,5	2		
478/1	Terpentin, Terpentinöl	2 359	14 513	2 744	13 977
	Polen	1 118	4 410		
	Frankreich	428	4 168		
	Deutschland	261	1 674		
	Hamburg	206	1 628		
	Ver. St. v. Amerika	144	1 115		
	Schweiz	97	713		
	Schweden	38	200		
	Belgien	27	283		
	Oesterreich	24	223		
	Ver. Soc. Sowjetrepubliken	13	65		
	Italien	2	25		
	Ungarn	0,9	4		
	Brasilien	0,4	5		
478/2	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kautschuköl	59	163	10	56
	Deutschland	34	85		
	Polen	15	41		
	Hamburg	6	14		
	Italien	4	22		
	Oesterreich	0,1	1		
479	Pechöl (Harzöl)	533	1 891	375	1 442
	Polen	409	1 509		
	Deutschland	82	241		
	Hamburg	30	101		
	Schweden	10	17		
	Italien	1	18		
	Oesterreich	0,9	5		
	Jugoslawien	0,1	0		
480	Kopalharz, Dammarharz	399	3 469	432	3 631
	Hamburg	186	1 504		
	Deutschland	118	1 159		
	Belgien	29	175		
	Niederlande	19	187		
	Bremen	19	141		
	Britisch-Indien	8	76		
	Oesterreich	6	62		
	Niederländ. Bes. in Asien	4	33		
	Großbritannien	3	54		
	Frankreich	2	20		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	2	15		
	Aegypten	1	13		
	Belg. Besitzungen in Afrika	1	3		
	Italien	0.7	20		
	Neuseeland	0,1	7		
481	Schellack	319	7 165	312	8 786
	Deutschland	181	3 988		
	Hamburg	92	2 107		
	Großbritannien	19	447		
	Britisch-Indien	18	472		
	Oesterreich	3	36		
	Ver. St. v. Amerika	3	44		
	Italien	0.9	27		
	Bremen	0,7	14		
	Frankreich	0,4	13		
	Triest	0,4	12		
	Polen	0,1	3		
	Japan	0,1	2		
482	Gummi arabicum	411	3 269	668	4 744
	Hamburg	218	1 656		
	Deutschland	65	504		
	Frankreich	63	610		
	Brit. Besitzungen in Ostafrika	32	252		
483	Gummi geddah, Gummi Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen und Gummiharze n. b. g.	509	4 213	425	4 594
	Hamburg	288	1 874		
	Deutschland	160	1 548		
	Oesterreich	23	107		
	Großbritannien	14	171		
	Ver. St. v. Amerika	11	48		
	Brit. Besitzungen in Nordamerika	11	32		
	Brit. Besitzungen in Ostafrika	10	89		
	Persien	10	20		
	Britisch-Indien	7	52		
	Frankreich	7	49		
	Italien	6	71		
484	Natürl. Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	9	222	13	335
	Deutschland	5	133		
	Hamburg	2	53		
	Italien	0,7	9		
	Triest	0,5	5		
	Großbritannien	0,2	3		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	0,2	1		
	Britisch-Indien	0,1	6		
	Bremen	0,1	3		
	Oesterreich	0,1	1		
	Frankreich	0,0	7		
	Japan	0,0	1		
485	Braunkohlen- und Schieferteer	727	340	248	121
	Deutschland	447	225		
	Oesterreich	256	100		
	Schweden	16	11		
	Jugoslawien	9	3		
	Hamburg	0,1	1		
489	Benzin, gereinigt (raffiniert), von 880° und weniger	36 719	84 445	47 699	88 989
	Polen	16 486	36 270		
	Rumänien	7 267	18 468		
	Ver. Soc. Sowjetrepubliken	5 263	11 794		
	Hamburg	4 036	9 655		
	Oesterreich	1 419	3 221		
	Deutschland	755	1 794		
	Ver. St. v. Amerika	723	1 614		
	Ungarn	466	952		
	Triest	237	542		
	Italien	65	181		
	Niederländ. Bes. in Asien	1	4		
490/1	Andere Mineralöle, gereinigt (raffiniert) oder halbgereinigt, leichte, deren Dichte 880° oder weniger beträgt	2 196	3 261	1 407	3 562
	Polen	1 622	1 269		
	Hamburg	199	730		
	Deutschland	114	352		
	Ver. Soc. Sowjetrepubliken	94	329		
	Ver. St. v. Amerika	90	342		
	Lettland	23	84		
	Brit. Besitzungen in Nordamerika	18	67		
	Rumänien	15	9		
	Dänemark	8	32		
	Litauen	6	22		
	Belgien	5	21		
	Zentralamerikanische Republiken	0,9	3		
	Oesterreich	0,3	1		

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 1033.)

Jahr	Zahl der Produzenten	lbs.	1000 $
1920	2	[10])	[10])
1921	1	48 000	86
1922	2	60 000[11])	89[11])
1923	2	125 000[11])	155[11])
1924	2	128 000[11])	150[11])
1925	2	245 000	274
1926	2	322 650	390
1927		366 400	442

Die amerikanische Einfuhr von Magnesium zum Verbrauch ist seit einigen Jahren sehr gering; nähere Einzelheiten hierüber zeigt die folgende Tabelle.

Jahr	lbs.	1000 $
1920	29 275	25
1921	39 913	31
1922	182 939	54
1923	13 974	12
1924	8 738	7
1925	8 326	7
1926	10 117	5
1927	7 131	8

Die Ausfuhr von Magnesium wird in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht nachgewiesen. (2613)

[10]) Keine amtlichen Zahlen veröffentlicht.
[11]) Geschätzt.

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 21. September 1928. (3123)

Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1928/29.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

I. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1928/29 beträgt 100 Hunderteile des regelmäßigen Brennrechts.

II. Für den vom 1. Oktober 1928 ab hergestellten Branntwein beträgt

1. der Grundpreis . . . . . 64,— RM.
2. der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein
   a) aus Wein . . . . . 16,— RM.
   b) aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren . . . . . 16,— RM.
   c) aus Pfirsichen, Aprikosen, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren oder Enzian . . . . . 6,— RM.
3. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein aus anderen als den vorstehend unter 2 a bis c genannten Obststoffen . . . . . 26,— RM.

für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Uebernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

III. Für den vom 1. Oktober 1928 ab hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein beträgt

1. bei anderem als Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen der Zuschlag zum Grundpreis . . . . 2,— RM.
   in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gewichtshundertteilen der Zuschlag zum Grundpreis . . . . . 3,— RM.
   in einer Durchschnittsstärke von unter 80 Gewichtshundertteilen
   aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 50 hl W. der Abzug vom Grundpreis 3,— RM.
   aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 hl W. der Abzug vom Grundpreis in einer Durchschnittsstärke von unter
   80 bis einschl. 50 Gewichtshundertteilen . . 3,— RM.
   50 „ „ 40 „ . . 6,— RM.
   40 „ „ 30 „ . . 10,— RM.
   30 Gewichtshundertteilen . . . . . 20,— RM.
   für das Hektoliter Weingeist.
   Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge.
2. bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu III, 1 der Abzug vom Grundpreis . . . . . 0,60 RM.
   für das Hektoliter Weingeist.
   Sofern der Brennereibesitzer durch Uebersendung von bei der Branntweinabnahme amtlich entnommenen Proben, deren Mindestmenge 200 ccm betragen muß, der Reichsmonopolverwaltung den Nachweis führt, daß der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Aldehyd und Fuselöl nur in Spuren enthält, ist die Reichsmonopolverwaltung ermächtigt, den Abzug von 0,60 RM für das Hektoliter Weingeist zu erstatten und den Zuschlag nach 1 zu gewähren. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Reichsmonopolverwaltung zu. Die Untersuchung der Proben findet nur beim Reichsmonopolamt statt, die Kosten hat der Brennereibesitzer zu tragen.
3. für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgrädigen oder besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden, angesammelt und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf) unbeschadet der Abzüge zu III, 1, der besondere Abzug vom Grundpreis 4,— RM.
   für das Hektoliter Weingeist.
   Auf den Zuschlag nach III, 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch.

V. Für den vom 1. Oktober 1928 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Obstbrennereien . . 10 Hundertteile
b) für Branntwein aus anderen Brennereien 50 Hundertteile

des Grundpreises von 64,— RM.

VI. Für den vom 1. Oktober 1928 ab hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol . . . . . 18,40 RM.
für das Hektoliter Weingeist.

VII. Die Verkaufspreise ändern sich nicht.

VIII. Vom 1. Oktober 1928 ab beträgt:

1. der regelmäßige Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . 436,— RM.
   für das Hektoliter Weingeist.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes).
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 261,60 RM.
      2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . 348,80 RM.
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 436,— RM.
   für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung:
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . 186,— RM.
   für das Hektoliter Weingeist;
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . 111,60 RM.
   für einen Doppelzentner.

IX. Die Hektolitereinnahme beträgt . . . 330,— RM.
für das Hektoliter Weingeist.

Berlin, den 24. September 1928. (3124)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen nach Tunis.

Die Einfuhr von Farbstoffen aus Deutschland nach Tunis ist bisher von der Vorlegung einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Nach einer Mitteilung im „Journal Officiel Tunisien" vom 19. September 1928 dürfen genannte Erzeugnisse auf Grund der Londoner Verträge und des Zeichnungsprotokolls zum deutsch-französischen Vertrage vom 17. August 1927 aus Deutschland hinfort ohne weiteres nach den gültigen Zollsätzen eingeführt werden. (3176)

Zolltarifentscheidung.

Tarifn. 389. Kruschen-Salz. Zollsatz 1000 RM. für 1 dz.

Die Ware stellt ein mehlfeines, weißes, salzigbitter schmeckendes Pulver dar, das

a) in Kleinverkaufspackungen, und zwar in braunen, nicht luftdicht verschlossenen Gläsern, die einzeln in je einem viereckigen festen Pappkarton stecken,

b) lose in Kisten oder Fässern

eingeführt werden soll.

Zu a: Auf den Gläsern sind die Bestandteile folgendermaßen angegeben:

Magnesium	11,4490
Sodium	4,5820
Potassium	2,9913
Chloride Radicle	6,5420
Sulphate Radicle	49,6090
Jodide Radicle	0,0007
Acid Citric	1,5000
Water of constitution	23,3260
	100,0000

Auf der Außenseite der Pappkästen dagegen ist als Analyse nur vermerkt:

Soda Sulph, Soda Chlorid, Magnes Sulph, Potas Jodid, Potas Sulph, Potas Chlorid, Ac bit.

Auf den Gläsern und den äußeren Umhüllungen der Pappkästen sind in englischer Sprache eine Gebrauchsanweisung und eine Anpreisung des Mittels gegen zahlreiche Krankheiten, wie Podagra, Verstopfung, Hexenschuß, Rheumatismus usw., abgedruckt. Nach einem Gutachten des Gesundheitsamtes in Hamburg ist die Ware als ein dem Karlsbader Salz ähnliches, abführend wirkendes Salzgemisch anzusehen, das wegen der wohl unberechtigten Anpreisung seiner vielseitigen Heilkraft und auch deshalb, weil die Angaben auf der äußeren Umhüllung der Packung absichtlich allgemein und ungenau gehalten sind, als Geheimmittel anzusehen ist. Ferner gibt das Reichsgesundheitsamt den Wert des Inhalts einer Flasche (rund 250 g) mit 20 Reichspfennig an. Demgegenüber ist der Verkaufspreis für eine Packung — 3 RM. — auch unter Berücksichtigung von Herstellungs- und Verpackungskosten als unverhältnismäßig hoch zu bezeichnen. Die Zollbehandlung der Ware als Geheimmitel ist somit begründet.

Zu b: Es kommt in Betracht, daß Kruschensalz sowohl nach den Angaben der Reklame als auch nach den Aufschriften auf den Glas- und Kartonpackungen lediglich als sogenanntes Aufbausalz bekannt ist. Sein Verkauf findet regelmäßig in den beschriebenen kleinen Umschließungen statt. Das lose in Fässern oder Kisten verpackt eingehende Kruschensalz wird also im Inlande vor dem Vertrieb stets in kleinere Packungen umgepackt und in einer Form verkauft, in der es beim Eingang aus dem Zollauslande als Geheimmittel zollpflichtig ist. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß mit der Verpackung in Kisten und Fässern eine Zollersparnis durch Umgehung des Geheimmittelzolles bezweckt wird.

Die Zollbehandlung ergibt sich aus dem Stichwort „Geheimmittel" im Warenverzeichnis in Verbindung mit Ziff. 105 des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Herstellungsland: England.

Bemerkung: In einem Falle ist Kruschensalz als Mineralquellsalz angemeldet und die Verzollung der Ware nach Nr. 282 — Zollsatz 3 RM. für 1 dz — beantragt worden. Dem Antrage wurde nicht entsprochen. Auf die Rechtsbeschwerde der Firma hat der Reichsfinanzhof u. a. folgendes entschieden:

Das als künstliches Mineralquellsalz bezeichnete, dem sogenannten Kruschensalz entsprechende Salzgemisch, bestehend aus Magnesiumsulfat, Natriumsulfat, Kaliumsulfat, Natriumchlorid und Kaliumchlorid, kann als künstliches Quellsalz im Sinne der Tarifnummer 282 nicht behandelt werden.

Urteil des IV. Senats vom 7. März 1928 IV A 246/27

Aus den Gründen:

Nach der nicht bestrittenen Feststellung der Vorinstanz ist das sogenannte Quellsalz ein Salzgemisch, das nach seiner Zusammensetzung dem Kruschensalz entspricht. Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Anfechtungsschrift ausführt, enthält das Kruschensalz die wirksamen Bestandteile der Mineralquellen von Karlsbad, Marienbad, Ems, Nauheim, nämlich Rubinat, Vittel, Hunyadi-Janos, Condal, Leamington, Cheltenham und Apenta, und ist eine Nachbildung gewisser proportionaler Mischungen von Salzen, die in den genannten Quellwassern vorkommen. Die Annahme der Beschwerdeführerin, daß ein solches Gemenge als künstliches Quellsalz im Sinne der Tarifnummer 282 anzusprechen sei, steht mit den Vorschriften des Zolltarifs und des Warenverzeichnisses nicht im Einklang. Aus der beispielsweisen Aufführung der einzelnen Mineralquellen im Warenverzeichnis beim Worte „Quellsalze" erhellt, daß als künstliche Quellsalze im Sinne des Zolltarifs nur künstliche Nachbildungen gelten können, die, wenn sie auch nicht den Gesamtgehalt eines natürlichen Mineralwassers genau wiederzugeben brauchen, so doch das Salz oder die Salze enthalten müssen, die den wesentlichen Bestandteil einer Mineralquelle, d. h. den ihre Wirksamkeit bedingenden Bestandteil ausmachen. Die zusammengemischten wirksamen Bestandteile verschiedener Mineralquellen, wie solche nach Angabe der Beschwerdeführerin das in Rede stehende Kruschensalz enthält, können daher nicht mehr als künstliches Quellsalz, d. i. als die Nachbildung des Salzes eines natürlichen Mineralwassers im Sinne des Zolltarifs Nr. 282, angesehen werden. („Reichszollbl." Nr. 48.) (3127)

Ausland.

Großbritannien. **Verlängerung von Befreiungen vom Industrieschutzzoll.** Laut Mitteilung im „Board of Trade Journal" vom 20. September 1928 erwägt das Board of Trade die Erneuerung der Verordnungen, betreffend die Befreiung verschiedener Chemikalien vom Industrieschutzzoll. Die in Frage kommenden Chemikalien sind folgende:

R. Aceton,
Gärungsaceton,
Aceton, synthetisch,
Cyanwasserstoffsäure, wasserfrei,
Milchsäure, den Anforderungen des Britischen Arzneibuchs entsprechend,
Oxalsäure,
Amidopyrin (Pyramidon, Dimethylaminoantipyrin),
Ammoniumperchlorat,
Barbiton (Veronal, Malonal, Diäthylbarbitursäure, Diäthylmalonylharnstoff, Hypnogen, Deba),
Bromural (Dormigen),
Cocain, roh,
Dial (Diallylbarbitursäure),
Didial (Diallylbarbitursaures Aethylmorphin),
Elbon (Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff),
Aethylenbromid,
Aethylenglykol (Glykol, Aethylenalkohol),
Eukodal,
Furfurol,
Glykoläther,
Guajakolcarbonat (Duotal),
Hydrochinon,
R. Bleiacetat,
Tetraäthylblei,
Lipojodin,
Lithiumcarbonat,
Lithiumhydroxyd,
Metaldehyd,
Methylchlorid,
Methylsulfonal (Diäthylsulfonmethyläthylmethan, Trional),
Nickelhydroxyd,
Papaverin,
Phenacetin (Acetparaphenetidin),
Phenazon (Antipyrin, Phenyldimethylpyrazolon, Analgesin, Anodynin, Dimethyloxychinizin),
Phytin,
Piperazin (Diäthylendiamin, Dispermin),
R. Kaliumchlorat,
Kaliumguajakolsulfonat (Thiocol),
R. Kaliumhydroxyd (R. Aetzkali, R. Kaliumhydrat),
R. Kaliumpermanganat,
Pyramidon-Veronal,
Chininäthylcarbonat,
Radiumverbindungen,
Resorcin,
Salol (Phenylsalicylat),
Styracol (Guajacolcinnamat),

Digitized by Google

Sulfonal,
Synthalin,
Harnstoff (Carbamid),
Vanadiumkieselsäureverbindungen, für die Verwendung als Katalysatoren für die Schwefelsäurefabrikation besonders hergerichtet.

Alle Mitteilungen bezüglich dieser Fragen sind innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Mitteilung (19. September) an das Board of Trade zu richten. (3153)

Beantragte Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Laut Mitteilung im „Borad of Trade Journal" vom 20. September 1928 ist für Bariumnitrat und Chinosol Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act, 1926, beantragt worden. (3154)

Verzollung von ätherischen Oelen. Der Zeitschrift „Perfumery and Ess. Oil Record" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach den Definitionen der neuen Bestimmungen über die Kohlenwasserstofföle (Verzollung mit 4 d. per Gallone) fallen die ätherischen Oele großenteils unter die sogenannten „Leichtöle". Das Gesetz hat bezüglich der ätherischen Oele keine Ausnahme vorgesehen; wären die ätherischen Oele von dem Einfuhrzoll ausgenommen, so wäre damit auch das Terpentinöl vom Einfuhrzoll befreit worden.

Die Zollbehörden haben jedoch anerkannt, daß es eine Reihe sogenannter „feiner ätherischer Oele" gibt, die hoch im Preise stehen und nur in kleinen Mengen gehandelt werden; eine Verzollung dieser ätherischen Oele zu dem niedrigen Satz von 4 d. per Gallone hätte keinen Sinn.

Es ist deshalb entschieden worden, daß derartige ätherische Oele nicht verzollt zu werden brauchen, und die Zollämter sind entsprechend angewiesen worden. Für die Befreiung ätherischer Oele vom Einfuhrzoll sind demnach die eingeführte Menge und der Wert ausschlaggebend. Aetherische Oele vom Typus der gewöhnlichen Campheröle, die in großen Mengen eingeführt und zu Preisen, die dem Terpentinölpreise nahe liegen (den Zollbeamten ist mitgeteilt worden, daß der Terpentinölpreis etwa 50 £ per t beträgt), gehandelt werden, sind einfuhrzollpflichtig.

Soweit insbesondere das Campheröl in Frage kommt, so werden gegenwärtig nur die niedrigen Grade dieses Oeles verzollt. Die Liste der „feinen ätherischen Oele" ist von beträchtlichem Umfange und enthält fast alle üblichen ätherischen Oele; ätherische Oele, die in großen Mengen eingeführt werden und ihren Preisen nach als Ersatzmittel für zollpflichtige Kohlenwasserstofföle verwandt werden können, können aus der Liste gestrichen werden. (3155)

Irischer Freistaat. **Verwendung von Konservierungs- und Färbemitteln bei Genußmitteln.** Der irische Minister für Gemeindeverwaltung und öffentliche Gesundheit hat eine Verordnung über die Verwendung von Konservierungs- und Färbemitteln bei Genußmitteln, die „The Public Health (Saorstat Eireann) (Preservatives usw., in Food) Regulations, 1928", erlassen. Die Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Nach den neuen Bestimmungen ist im Irischen Freistaat die Herstellung zum Verkauf, der Verkauf und die Einfuhr zum Verkauf irgendeines Genußmittels verboten, das Konservierungs- oder bestimmte Färbemittel enthält. Von dem Verbot der Konservierungsmittel bleiben Schwefeldioxyd und Benzoesäure befreit, sofern sie bei einer Reihe von Waren, die in einem besonderen Anhang (Teil I, Anhang 1) zu der Vorordnung aufgeführt sind, in einem Gewichtsverhältnis verwendet werden, das die in dem Anhang ebenfalls vorgeschriebenen Ziffern nicht überschreitet.

Als Färbemittel für zum Genuß bestimmte Waren sind Verbindungen verboten, die Antimon, Kupfer, Arsen, Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom oder Zink enthalten. Verboten sind ferner Pikrinsäure, Viktoriagelb, Martiusgelb, Aurantia und Aurine.

Weitere Bestimmungen befassen sich u. a. mit dem Verbot des Verkaufs nicht zugelassener Konservierungs- und Färbesubstanzen. („I. u. H.") (3136)

Frankreich. **Eintarifierung.** Laut „Bulletin Douanier" Nr. 588 ist Rosenholzöl in die Position „Alle anderen ätherischen Oele" (Pos. 112 des franz. Zolltarifs) eintarifiert worden. (3049)

Belgien. **Die geplante Steuerreform.** Auf dem in Verviers stattgehabten 2. Kongreß der belgischen Handelskammern berührte der Finanzminister in seiner Rede über „Finanzpolitik der belgischen Regierung in Vergangenheit und Zukunft" grundsätzliche Fragen.

Seit dem Jahre 1926 sei eine ganz außerordentliche Besserung in der finanziellen Lage Belgiens eingetreten. Diese Besserung sei derartig grundlegender Natur, daß sie der Regierung gestatte, für die Jahreswende 1929/30 einen weitgehenden Abbau der das Wirtschaftsleben schwer bedrückenden Steuern vorzunehmen. Der Minister hoffe, daß dies schon im Laufe des Jahres 1929 der Fall sein könne, jedenfalls aber zum Jahresschluß. Die Steuererleichterungen würden sich seiner Ansicht nach, soweit er selbst entscheidend mitreden könne, hauptsächlich auf folgende Steuern zu erstrecken haben:

Herabsetzung der Umsatzsteuer auf etwa 1%. Herabsetzung und Vereinheitlichung der Luxussteuer auf allgemein etwa 5%; daneben Herabsetzung der Zahl derjenigen Artikel, für die die Luxussteuer zu entrichten ist; Abschaffung der sogenannten „Supertaxe", an deren Stelle allerdings eine leichte Erhöhung anderer Steuern werde treten müssen. („I. u. H.") (3098)

Eintarifierungen. Dem „Bulletin des Douanes" entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Schwefelblüte	170b
Gasolin	195b
Teer, durch Destillation von Steinkohlen gewonnen	190
Teere aus Petroleum, Schiefer, Lignit und ähnlichen Mineralölen	195d 3
Graphit, roh, in Stücken, Flocken oder Körnern, oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	151
Graphit, für den Kleinverkauf hergerichtet	426
Schweröle, von der Destillation von Steinkohlen	192
Anthracenöl	192
Kreosotöl und ähnliche Mineralöle zum Imprägnieren von Holz u. zum Teeren von Straßen	192
Kieselgur	149
Lasurstein (Lapis-lazuli)	180
Ligroin	195b
Magnesia, roh	172
Magnesia, gebrannt	297
Manganit (Manganerz)	182h
Mispickel (Arsenmineral)	182d
Molybdänit (Erz)	182m
Solventnaphtha	193
Chilesalpeter	169
Auripigment (Arsenmineral)	182d
Paraffin, roh	196
Paraffin, gereinigt	354
Paraffin, natürliches (mineralisches Wachs)	200
Pechblende (Radiummineral)	182k
Eisenpyrite, geröstet	182g
Pyrolusit (Manganerz)	182h
Realgar (Arsenmineral)	182d
Schwefel, roh, nicht gereinigt	170a
Schwefel, gemahlen, gereinigt, raffiniert oder sublimiert, in Blütenform oder Stangen	170b
Schwefelmineralien	182m
Speis (Arsenmineral)	182d
Ruß, gewöhnlicher, ohne Zusatz irgendeines anderen Stoffes	181
Talk, roh oder in Pulverform	164
Farberden, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	146

(2911)

Tschechoslowakei. **Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung.** Mit Erlaß vom 14. September hat das Finanzministerium bekanntgegeben, daß Teerfarbstoffe, welche unter verschiedenen Benennungen, wie Kryogengrün, Citronengelb u. dgl., eingeführt werden und mehr als 50% Salz enthalten, daher unter Pos. 592 des Zolltarifs eingereiht sind, sowohl der Verzollung als auch der Lizenzgebühr unterliegen. Jedoch mit Rücksicht darauf, daß diese Farbstoffe, bzw. ihre Salzmischungen zum Färben und Drucken von Textilstoffen, d. h. für industrielle Zwecke verwandt werden, wird bis auf Widerruf von der Erhebung der Lizenzgebühr, welche bei deren Einfuhr entrichtet werden sollte, abgesehen. Diese Entscheidung tritt am 1. Oktober in Kraft. Für die genannten Farbstoffe, welche vom Zollamt vor diesem Tage abgefertigt wurden, müssen demnach Zoll wie

Digitized by Google

Lizenzgebühr entrichtet werden. Diese Bestimmung gilt auch für Farbstoffe, welche über 50% Koch- und Glaubersalz zusammen enthalten, soweit sie unter Pos. 592 eingereiht sind. („Prag. Tagbl.") (3081)

Für Aufhebung der Mineralwasser-Steuer. Nach „Prag. Tagbl." beabsichtigt der Zentralverband der tschechoslowakischen Bäder und Mineralquellen beim Finanzminister die Aufhebung der Getränkesteuer für Mineralwässer zu beantragen. Dieser Schritt wird damit begründet, daß der aus dieser Steuer erzielte Betrag gering ist und keineswegs die Schäden aufzuwiegen vermag, die sich durch die Belastung der Mineralwässerpreise mit der Steuer ergeben. (3135)

Ungarn. **Ausfertigung der Stammerklärungen.*)** Die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern teilt mit:

Laut Bericht der ungarischen Zollämter ist es vorgekommen, daß aus dem Auslande Warensendungen ohne Stammerklärung (bei Postsendungen Warenerklärung) zur Zollbehandlung eintreffen. Da der Mangel einer infolge gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Stammerklärung (Warenerklärung) die zollamtliche Abfertigung der Ware erschwert bzw. verzögert, werden die Exporteure nach Ungarn auf folgendes aufmerksam gemacht:

Der Absender einer zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Ware ist verpflichtet, der Tranporturkunde eine Stammerklärung (bei Postsendungen Warenerklärung) beizufügen. Unterläßt der Absender die Beischließung der Erklärung, so ist die Transportunternehmung, welche die Ware zuerst dem Zollamte zustellt, verpflichtet, als Bevollmächtigter der Partei eine Ersatzerklärung auszustellen.

In der Stammerklärung müssen der Name des Absenders und des Empfängers, das Erzeugungsland und Handelsursprungsland, die Zahl der Frachtstücke, die Art der Verpackung, die Menge und Gattung der Ware nach der zolltariflichen oder der handelsüblichen Benennung sowie ihr Wert genau angegeben werden. Diese Erklärung ist von demjenigen, der sie ausstellt, zu unterfertigen.

Sollte die Gattung der Ware nicht nach der zolltariflichen Benennung angegeben werden, so ist sie genau handelsüblich zu benennen. (Ungenügende Benennung z. B. Eisenwaren, Baumwollstoffe.)

Die Erklärung kann vom Absender in den für die Ausstellung von Frachtbriefen durch internationale Verträge festgesetzten Sprachen verfaßt sein. (3143)

Vertrieb von Zahncreme und Kosmetika in Metallpackungen. In Ungarn dürfen Zahncreme und sonstige kosmetische Präparate nur dann in Tuben und dergleichen mit mehr als 1% Bleigehalt in Verkehr gebracht werden, wenn die Oberfläche der Tube oder Metallverpackung mit einer gesundheitlich unschädlichen Schutzschicht (Zinn mit einem Bleigehalt unter 1%, Cellonlack usw.) gleichmäßig und fest haftend, in der Weise überzogen ist, daß der Gehalt der Tube mit dem Grundstoff der Tube nicht in Berührung kommt. („Vegyi Ipar".) (3171)

Für Herabsetzung der Kunstseidenzölle. Der Landesverband der Kaufleute und Gewerbetreibenden hat die Interessenten zu einer Besprechung eingeladen, um die Frage der Ermäßigung der in Ungarn überaus hoch festgesetzten Zölle für Kunstseide und deren Produkte zu diskutieren. Nach Abschluß dieser Enquete sollen die Ministerien für Handel, Finanzen und Volkswohlfahrt um eine entsprechende Zollherabsetzung ersucht werden, um auch dadurch die Teuerung der Bekleidungsartikel zu lindern. („Vegyi Ipar.") (3170)

Litauen. **Ursprungszeugnisse.** Nach einer Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Kowno tritt die Erhöhung der Zölle um 30% auf Waren der Länder, die mit Litauen keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, am 1. Oktober in Kraft. Von diesem Tage an müssen daher für die Waren der Länder, die mit Litauen einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, wenn die Anwendung des bisherigen niedrigeren Zolltarifs beansprucht wird.

Die Ursprungszeugnisse der Handelskammern des Ursprungslandes sollen ohne konsularische Beglaubigung angenommen werden. Als Ursprungsland gilt das Land, wo die Ware erzeugt, hergestellt, bearbeitet oder umgearbeitet worden ist; im Falle der Weiterbearbeitung in einem anderen Lande gilt dieses nur dann als Ursprungsland, wenn dessen Anteil an Stoff oder Arbeit mindestens 50% vom Wert der in Litauen eingeführten Ware ausmacht.

In den Zeugnissen muß u. a. angegeben sein das Brutto- und Nettogewicht sowie der Wert der Ware.

Die Zeugnisse können in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie müssen bei der Verzollung vorliegen.

Für Postpakete sind keine Ursprungszeugnisse nötig. (3177)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte*).** Laut Verordnung Nr. 272 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 209) werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten" („Vald. Vestn." vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (§ 1) der Zündholz- und Patronenfabrik ehemals „Sellier u. Bellot" gewährt.

Eine weitere Verordnung des Zolldepartements (Nr. 273, „Vald. Vestn." Nr. 209) zählt diejenigen Waren auf, welche auf Grund des oben angezogenen Gesetzes von der Firma „Sellier u. Bellot" zollfrei eingeführt werden dürfen. Die chemische Industrie interessieren darunter die folgenden Erzeugnisse:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
85, 3 c	Solar- und Schmieröle
87	Gummen, Harze, Balsame u. dgl.
89	Chlorkalium, phosphorsaurer Kalk, Kaliumsulfat usw.
92	Antimonverbindungen
108, 3	Salpeter-, Salz-, Flußsäure, auch gereinigt
117, 6	Glycerin
145	Quecksilber
159, 2	Zubehör aller Art für Feuerwaffen; Zündhütchen, geladen und ungeladen, usw.
159, 3	Schießpulver aller Art
177, 2	Papier (darunter u. a. Pauspapier, Kohlepapier, photographisches Papier). (3131)

Zollrückerstattungen. Dem auf S. 634 (vgl. auch S. 743 und 845) der „Chem. Ind." veröffentlichten Verzeichnis der Unternehmungen, die bei der Ausfuhr von Strickereiwaren Zollrückerstattungen für das verarbeitete ausländische Kunstseidengarn beantragen können, ist laut Verordnung Nr. 271 des Zolldepartements („Vald. Vestn." vom 15. September 1928) hinzuzufügen: Strickerei „Lina Velle". (3132)

Zur Einfuhr zugelassene Viehfuttermittel. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn." Nr. 201 sind die folgenden Viehfuttermittel zur Einfuhr nach Lettland zugelassen:

1. „Karswood Poultry Spice" (Herstellerfirma E. Griffiths Hughes Ltd., Manchester).
2. „Vitakalk" (hergestellt von der Chemischen Fabrik Marienfelde A.-G., Berlin-Marienfelde). (3099)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 275 des Zolldepartements („Vald. Vestn." vom 19. September 1928) werden die nachstehenden Erzeugnisse wie folgt verzollt:

Warenbezeichnung	Pos.
Hepatopson	112,9 a
Tallöl	117,4

Die Verordnung ist am 19. September in Kraft getreten. (3100)

Estland. **Inkrafttreten der Maximalzölle.** Nach einer Mitteilung des estländischen Generalkonsulats in Berlin sind die estländischen Maximalzölle am 15. September in Kraft getreten. Wie wir schon mitteilen konnten (vgl. „Chem. Ind.", S. 871), finden die neuen Zölle auf Waren deutschen Ursprungs keine Anwendung, da zwischen den beiden beteiligten Staaten Handelsvertragsverhandlungen stattfinden. Es wird estnischerseits jedoch verlangt, daß der deutsche Ursprung der Waren durch ein von einem estländischen Konsul legalisiertes Ursprungszeugnis nachgewiesen wird. Als ausstellende Behörden kommen in Betracht: Handelsministerien, Handelskammern und Zollbehörden. (3129)

Rumänien. **Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte**).** Das Finanzministerium hat eine Verordnung erlassen, durch welche die Gültigkeit der mittleren Werte für diejenigen Erzeugnisse, welche der Luxus- und Umsatzsteuer unterworfen sind, über den 1. Oktober d. J. hinaus auf weitere drei Monate verlängert wird. Die 15-, 10-, 2- und 1-prozentigen Steuern werden somit wie im ablaufenden Vierteljahr erhoben. („Argus".) (3130)

Für Abschaffung der Exportgebühren. Die Klausenburger Bezirksgruppe des Verbandes der rumänischen Industriellen hielt am 7. September in Großwardein eine Sitzung ab, in welcher der Bezirksdirektor über das Arbeitsprogramm des

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 989.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 943.
**) Vgl. „Chem. Ind.", S. 719.

Digitized by Google

Verbandes referierte. Wir entnehmen den Ausführungen folgendes:

Seit zwei Jahren kämpft der Verband mit Erfolg um den Abbau der Exportgebühren, die den Export zum Teil ganz verhindern. Selbst nach der im Juni angeordneten Herabsetzung der Holz-Exportgebühren können diese Aktionen noch nicht als beendet betrachtet werden, denn während der erwähnten zwei Jahre verschwanden zwar die prohibitiven Exportgebühren, aber statt ihrer vollständigen Abschaffung trat nur ein stufenweiser Abbau ein. Während der Sommermonate stellten die Kanzleien des Verbandes diese noch immer sehr hohen und für die Konkurrenzmöglichkeit mit der ausländischen Industrie außerordentlich nachteiligen Gebühren in der Form einer Eingabe zusammen. Diese Eingabe soll dem Finanzminister überreicht werden, um, gestützt auf sein früheres Versprechen, die Herabsetzung dieser Gebühren bis auf das Niveau einer statistischen Gebühr zu erlangen. (3082)

Italien. **Einfuhr von Paraffin und Ceresin auf Zeit.** Wie wir dem „Notiziario Chim.-Ind." entnehmen, hat die Generalzolldirektion bekanntgegeben, daß der Abzug, der für das „auf Zeit" eingeführte Paraffin und Ceresin (vgl. „Chem. Ind." S. 100) bei der Wiederausfuhr gewährt wird, im Maximum 2% des Gewichtes beträgt. (3159)

Spanien. **Der Stand der Zolltarifrevision.** Wie wir der „Revista de Crédito" entnehmen, hat die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats die von ihr vorgeschlagene Nomenklatur des Ausfuhrzolltarifs sowie den Entwurf der Einführungsbestimmungen zum Zolltarif veröffentlicht. Ueber die Nomenklatur des Einfuhrzolltarifs schweben noch Verhandlungen. (3151)

Umstellung der Zollberechnung auf Gold. Laut „El Eco de las Aduanas" (Nr. 2812) sind die Waren, die in Postpaketen eingeführt werden, von den neuen Bestimmungen, betreffend die Zahlung von 25% des Einfuhrzolls in Gold (vgl. „Chem. Ind.", Seite 966), befreit; Postpakete werden vielmehr auch weiterhin nach den bisher in Kraft gewesenen Bestimmungen verzollt.

Ebenso kann der Zoll wie bisher entrichtet werden, wenn der in Gold zu entrichtende Anteil weniger als 10 Pesetas beträgt.

Des weiteren enthält die Veröffentlichung eine Liste der Banken, die in die Comisaría Regia de la Banca privada eingetragen sind, sowie eine Liste der ausländischen Banken, die in Spanien Niederlassungen besitzen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 990). (3150)

Die Stempelsteuer für Zahnpflegemittel. „Quimica e Industria" veröffentlicht ein Schreiben des Präsidenten der Nationalkammer der chemischen Industrien Spaniens an den Finanzminister, in dem u. a. ausgeführt wird:

Eine Verordnung vom 1. März dieses Jahres, die bisher weder in der „Gaceta de Madrid" noch im Amtsblatt des Finanzministeriums oder einem anderen amtlichen Blatte veröffentlicht ist, bestimmt, daß die Zahnpflegemittel, die in bestimmten Packungen verkauft werden, nach der zweiten Bestimmung des Artikels 199 des Stempelgesetzes stempelpflichtig sind. (Der Stempel beträgt demnach bei einem Verkaufspreise von über 1 Peseta 0,15, über 3 Pesetas 0,20, über 5 Pesetas 0,25 Pesetas usw., vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, Seite 536. D. Red.)

Da diese Bestimmung dem Sinne der Bestimmungen des Artikels 199 des genannten Gesetzes widerspreche, und aus verschiedenen anderen Gründen werde der Finanzminister gebeten, die Verordnung vom 1. März 1928 wieder außer Kraft zu setzen und die Versteuerung der Zahnpflegemittel nach der ersten Bestimmung des Artikels 199 anzuordnen. (Der Stempel würde dann bei einem Verkaufspreise von über 1 Peseta 0,05 und bei einem Preise von über 2 Pesetas 0,10 Pesetas betragen. D. Red.)

Da die pharmazeutischen Spezialitäten nach der ersten Bestimmung des Artikels 199 stempelsteuerpflichtig sind und die Desinfektionsmittel in der Gesetzgebung in verschiedener Hinsicht den Arzneimitteln gleichgesetzt sind, müsse demnach die Versteuerung der Zahnpflegemittel als Desinfektionsmittel die gleiche sein wie die Versteuerung der Arzneimittel, zumal die Zahnpflegemittel vom hygienischen Standpunkt aus als absolute Notwendigkeit anzusehen seien.

Zudem bewege sich der Preis für Zahnpflegemittel im allgemeinen zwischen 1 und 2 Pesetas, zu höheren Preisen würden nur wenige verkauft. Eine Stempelsteuer von 0,15 Pesetas stelle für diese Erzeugnisse eine außergewöhnlich hohe Belastung dar; da außerdem noch 0,05 Pesetas für das sanitäre Abzeichen zu entrichten seien, betrage also die Gesamtbelastung 0,20 Pesetas und entspreche damit 15 bis 20% des Verkaufspreises. (3114)

Portugal. **Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada.** In Erweiterung des englisch-portugiesischen Handelsvertrages vom 12. August 1914, verpflichten sich die Regierungen von Großbritannien und Portugal durch einen in Lissabon erfolgten Notenaustausch zu gegenseitiger Meistbegünstigung der Waren aus Canada und Portugal nebst den anliegenden Inseln (Madeira, Porto Santo und Azoren). Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. („Diario do Gov." v. 14. 9. 28.) (3076)

Canada. **Handelsvertrag mit Rumänien.** In einem Memorandum des canadischen Department of National Revenue wird mitgeteilt, daß durch Verordnung vom 16. August 1928 der Meistbegünstigungsvertrag mit Rumänien mit Rückwirkung auf den 1. August 1928 in Kraft gesetzt worden ist. (3085)

Cuba. **Die Verzollung von Kunstdünger.** In einem Rundschreiben an die Zollämter vom 14. Juli 1928 verfügt das Finanzministerium, daß nach Pos. 107 A des Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 1275) nur solche chemischen Erzeugnisse verzollt werden dürfen, die zur unmittelbaren Verwendung als Kunstdünger bereits gebrauchsfertig eingeführt werden, wobei auf den Umschließungen die einzelnen Bestandteile des Düngemittels angegeben sein müssen. Wenn die Ware ohne diese Angaben eingeht, veranlaßt die Zollbehörde die Anbringung derselben auf Kosten des Importeurs. Die Zollbeamten müssen bei der Abfertigung die Erfüllung dieser Vorschrift bescheinigen und dürfen Bestandteile, die sich zu Kunstdünger eignen, aber gesondert eingeführt werden, nur nach den ihnen entsprechenden Positionen verzollen. („Gac. Of." v. 20. 7. 28.) (3077)

Tarasatz für photographische Platten. Auf den Seiten 1275 bis 1277 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, hatten wir den neuen cubanischen Zolltarif veröffentlicht. Uns war bei der Bearbeitung des amtlichen Textes aufgefallen, daß für die Pos. 318 d (photographische Glasplatten) kein Tarasatz angegeben war, obgleich andrerseits die Position mit einem Zeichen versehen war, das darauf schließen ließ, daß bei der Verzollung ein Taraabzug gewährt würde. Auf eine Anfrage beim Finanzministerium in Habana haben wir nun die Mitteilung erhalten, daß der fehlende Tarasatz 15% beträgt. (3140)

Costa Rica. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Frachtsendungen nach Costa Rica ist keine konsularische Beglaubigung der Faktur bzw. der Konnossemente erforderlich; doch wird bei allen Sendungen bei der Ankunft eine Konsulatsgebühr in Höhe eines zweiprozentigen Aufschlages auf den Zollbetrag erhoben.

Postpakete im Höchstgewicht bis zu 22 lbs. sind ebenfalls ohne besondere konsularische Formalitäten zugelassen, desgleichen Muster. (2480)

Haiti. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Frachtsendungen nach Haiti wird neben dem Konnossement die Vorlage einer Konsulatsfaktur und gegebenenfalls eines Ursprungszeugnisses (vgl. „Chem. Ind.", S. 237) verlangt; letzteres dient zur Abfertigung der Sendung nach den evtl. in Frage kommenden Vertragszöllen.

Die Konsulatsfaktur (vorgeschriebene Formulare sind auf einem Konsulat erhältlich) ist in französischer Sprache achtfach auszufertigen und zur Visierung einzureichen. Sie muß u. a. eine eidesstattliche Erklärung des Versenders bezüglich der Richtigkeit der Angaben enthalten.

Ebenso ist das Konnossement in achtfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Gebühren betragen für:

Beglaubigung eines Satzes Konsulatsfakturen einschl. Konnossement	U. S. $ 2.—
Ursprungszeugnis	U. S. $ 0.50

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1017.

Digitized by Google

Bei Versand in Postpaketen, die bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen sind, werden keine konsularisch beglaubigten Papiere verlangt.

Briefpost kann bei Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung (Höchstgewicht 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaß 18 engl. Zoll in jeder Abmessung) zum Versand zollpflichtiger Artikel benutzt werden.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert können bei entsprechender Kennzeichnung nach Haiti zum Versand gelangen (Höchstgewicht 18 ozs., äußerste Abmessungen 12 : 8 : 4 engl. Zoll). (2482)

Venezuela. **Zolltarifänderungen.** Der Präsident von Venezuela hat unter dem 11. August 1928 beschlossen:

1. den Wortlaut der Pos. 18 des Zolltarifs wie folgt zu ändern: „Wirksame alkoholische Fermente, ausschließlich für die Likörfabrikation bestimmt" (zollfrei);

2. die folgenden Zollsätze aufzuheben: Pos. 135 — Holzkohle in Stücken — (bisher 0,10 Bolivar für 1 kg Rohgewicht), Pos. 603 — Gärungsstoffe für gewerbliche Zwecke, n. b. g. — (bisher 0,75 Bolivar für 1 kg Rohgewicht);

3. Zollfreiheit zu erklären für: Holzkohle in Stücken;

4. die folgenden Zollsätze festzusetzen: Brennbare Naturgase Kl. 1 (0,05 Bolivar für 1 kg Rohgewicht), Gärungsstoffe für gewerbliche Zwecke, n. b. g. Kl. 2 (0,10 Bolivar für 1 kg Rohgewicht). („Gaceta Of." v. 11. 8. 28.) (3086)

Konsularfakturen. Der Vorschrift des Artikels 56, 3 des venezolanischen Zollgesetzes, wonach bei mehreren Frachtstücken gleichen Inhalts, aber verschiedenen Gewichts das Gewicht jedes einzelnen Frachtstückes getrennt aufzuführen ist, wird von den venezolanischen Zollbehörden die Auslegung gegeben, daß in allen Fällen der nicht zulässigen Zusammenfassung mehrerer Frachtstücke infolge verschiedenen Inhalts oder Gewichts „für jedes Frachtstück der volle Inhalt wie das Gewicht einzeln und vollständig anzugeben ist, wobei nicht gestattet wird, diese Angaben nur beim ersten Stück zu machen und sie bei den übrigen Stücken wegzulassen oder durch Anführungszeichen (") , i t e m oder sonstige Wiederholungszeichen zu ersetzen, und daß beim Freibleiben eines Teils einer Zeile dieser Teil in einer Weise unbenutzbar gemacht werden muß, die sein späteres Beschreiben ausschließt". („I. u. H.") 3137)

Britisch-Guayana. **Einfuhrkontrolle für Schwefelsäure.** Der Entwurf über die Kontrolle der Einfuhr von Schwefelsäure, über den wir auf S. 300 der „Chem. Ind." berichteten, ist nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" durch die Ordinance No. 7 of 1928 in Kraft getreten. (3111)

Argentinien. **Verzollung von Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke*).** Wie wir dem „Notiziario Chim.-Ind." entnehmen, hat der argentinische Finanzminister in Anbetracht der Umstände, daß das Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke, insbesondere für die Herstellung gewisser Cemente, verwandt wird und nach Angaben des Wohlfahrtsdepartements medizinisch nicht Verwendung findet, die für im Tarif nicht genannte Magnesiumsalze geltende Position 3157 des Zolltarifs aber infolge des im Verhältnis zum Preise des Magnesiumsilicofluorids viel höheren amtlichen Wertes die Annahme zuläßt, daß sich diese Position nur auf medizinisch verwandte Magnesiumsalze bezieht, entschieden, daß das Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke in keiner Position des Zolltarifs enthalten ist und daher mit 25 + 7% seines deklarierten Wertes zu verzollen ist. (3158)

Persien. **Neue Zollverordnung.** Der persische Ministerrat hat am 4. Khordad 1307 (25. Mai 1928) eine neue Zollverordnung angenommen, die gleichzeitig in Kraft gesetzt worden ist. Damit hat die bisherige Zollverordnung vom Jahre 1914 ihre Gültigkeit verloren. Die neue Verordnung ist in einigen Teilen gegenüber der alten Verordnung abgeändert worden, insbesondere sind die Vorschriften über die Zollprivilegien des Diplomatischen Korps usw. den neuen, von der persischen Regierung geschlossenen Verträgen angepaßt worden. Neu hinzugekommen sind im wesentlichen nur die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr auf dem Luftwege. Die übrigen Aenderungen der Verordnung gegenüber der alten Verordnung laufen im wesentlichen auf eine Anpassung an die modernen Verhältnisse hinaus. Irgendwelche Erschwerungen des gesetzmäßigen Handels gegenüber der bisherigen Uebung sind offenbar nicht vorgenommen worden. („I. u. H.") (3162)

*) Vgl. Chem. Ind., S. 872.

Neu-Seeland. **Arzneimittel, die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen.** In „The New Zealand Gazette" Nr. 62, wird bekanntgemacht, daß die Herstellung der in nachstehender Liste aufgeführten Arzneimittel unter Verwendung von pyridinfreiem vergälltem Branntwein (methylated spirit without Pyridine) erfolgen kann, gemäß den Bestimmungen des Zollgesetzes von 1913:

Linimentum aconiti,
„ belladonnae,
„ camphorae ammoniatum,
„ capsici,
„ crotonis,
„ sinapis,
Pikrinsäurelösung,
St.-Jakobs-Oel,
Wright's Liquor Carbonis Detergens.

Die in „The New Zealand Gazette" vom 24. Februar 1927 veröffentlichte Liste wird hierdurch außer Kraft gesetzt. (3078)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B. Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1928 tritt der Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. (3165)

Seehafenausfuhrtarif für Chlor, verflüssigt, und Chlorkalk. Mit Gültigkeit vom 27. September 1928 sind im Ausnahmetarif 57 für Chlor, verflüssigt, und Chlorkalk die Stationsfrachtsätze getrennt und verschieden für Chlorkalk und Chlor, verflüssigt, neu aufgestellt worden. (3166)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

A l l g e m e i n e s. Wird eine Ware waggonfrei verkauft, so hat der Verkäufer die Kosten des Transportes bis zu dem Verladebahnhof und die Kosten der Verladung zu tragen. C 9690/28 (XII A 4). (3161)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Polen. **Patentgesetz.** Die bisher gültige Verordnung des polnischen Staatspräsidenten betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen, ist in abgeänderter Form im „Dz. Ust." Nr. 39 veröffentlicht worden. Nach der neuen Verordnung gelten in Polen jetzt folgende Bestimmungen über Patente:

Nicht patentiert werden wissenschaftliche Entdeckungen und Grundsätze, ferner

a) Erfindungen, deren Anwendung gegen das geltende Gesetz sowie gegen die g u t e n S i t t e n verstoßen, sowie Ideen, die sich offensichtlich in der Industrie n i c h t v e r w e r t e n lassen;

b) N a h r u n g s m i t t e l, H e i l m i t t e l sowie a u f c h e m i s c h e m W e g e erhaltene Erzeugnisse; die Patentierung der H e r s t e l l u n g s v e r f a h r e n dieser Gegenstände wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine Erfindung wird nicht als neu angesehen, wenn sie zur Zeit der Patentanmeldung bereits veröffentlicht, in Polen bereits angemeldet oder öffentlich ausgestellt wurde. In letzterem Falle ist jedoch eine Ausnahme zulässig, welche sich auf öffentliche Ausstellungen bezieht, welche in einer besonderen Verordnung des Ministers für Gewerbe und Handel angegeben werden, sofern die Anmeldung der Erfindung zum Patent innerhalb 6 Monaten nach dem Ausstellungsdatum geschieht. Dasselbe gilt auch für Ausstellungen in Ländern, die dem internationalen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören, sofern die Gesetzgebung dieses Landes eine entsprechende Bestimmung vorsieht.

Zwecks Erteilung eines Patents muß von dem Erfinder ein schriftlicher Antrag an das Patentamt (Anmeldeabteilung) gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen: eine genaue B e s c h r e i b u n g der Erfindung in zwei Exemplaren derart, daß ein Fachmann die Erfindung in der Industrie anwenden kann. Die authentische Beschreibung muß in polnischer Sprache erfolgen, es können auch Beschreibungen in fremden Sprachen beigelegt werden; erforderlichenfalls sind auch Zeichnungen, Modelle und Proben beizufügen. Patente werden für die Dauer von 15 Jahren erteilt.

Digitized by Google

Die Gebühren für eine Patentanmeldung betragen 35 Zloty, die innerhalb einer vom Patentamt gesetzten Frist eingezahlt werden müssen. Die Gebühren für ein bereits erteiltes Patent betragen:

Jahr	Zloty	Jahr	Zloty	Jahr	Zloty
1. . . .	40	6. . . .	200	11. . . .	600
2. . . .	60	7. . . .	250	12. . . .	700
3. . . .	80	8. . . .	300	13. . . .	850
4. . . .	100	9. . . .	400	14. . . .	1 000
5. . . .	150	10. . . .	500	15. . . .	1 150

Für die Erteilung eines Zusatzpatentes wird außer der Anmeldegebühr eine einmalige Gebühr im Betrage von 40 Zloty an Stelle der Jahresgebühren erhoben. Nach Umwandlung des Zusatzpatentes in ein selbständiges Patent werden die für ein Hauptpatent vorgesehenen Jahresgebühren erhoben.

Ein Patent erlischt:

a) wenn die Gebühren für das laufende Jahr länger als sechs Monate rückständig sind;
b) wenn der Patentinhaber auf das Patent einen Verzicht ausspricht mit Einverständnis der sachlich Berechtigten;
c) wenn eine Enteignung im Interesse der Gewerbefreiheit erfolgt ist;
d) bei Nichtrückerstattung gestundeter Druckkosten für die Patentschrift.

Ein Patent hat keine Gültigkeit, sofern dieselbe Erfindung bereits früher in Polen patentiert oder als Muster registriert worden ist. Der Patentschutz wird nicht solchen Personen gegenüber angewendet, die bereits vor der Anmeldung der Erfindung dieselbe in den jetzt Polen zugehörigen Gebieten in gutem Glauben ausgeübt haben. Solche Personen genießen ein Vorbenutzungsrecht, welches an ein Unternehmen gebunden und allein nicht übertragbar ist.

Die Priorität eines Patentes datiert vom Tage der Anmeldung einer Erfindung beim polnischen Patentamt. Das neue Patentgesetz räumt dem ausländischen Anmelder ein Prioritätsrecht innerhalb von 12 Monaten ein unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Anmeldung in einem dem internationalen Verbande zum Schutz des gewerblichen Eigentums gehörenden Lande erfolgt ist.

Der Patentinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Patentes die Ausnutzung der Erfindung in Polen in produktiver Weise — wenn die Produktion durch den Bedarf begründet ist, vorzunehmen, und zwar in einem Umfange, der annähernd diesem Bedarf entspricht.

Die Gültigkeit eines für ein bestimmtes Herstellungsverfahren erteilten Patentes erstreckt sich auch auf die unmittelbar nach diesem Verfahren herzustellenden Gegenstände. (3012)

RECHTSPRECHUNG

Die Klangwirkung im Warenzeichenrecht.

Zugunsten der Firma R. in Berlin ist seit dem 9. September 1911 in der Zeichenrolle des Patentamtes das Wortzeichen „Hexal" für „Arzneimittel für Menschen und Tiere" eingetragen. Für die Firma Dr. S. in Berlin wurde für dieselben und gleichartigen Waren am 13. November 1916 das Wort „Hexuval" und am 6. August 1926 das Wort „Hexural" patentamtlich eingetragen. Beide Firmen stehen im gewerblichen Wettbewerb, der wegen der Gleichheit der Warenbezeichnungen bald zu Differenzen führte. Die Firma R. klagte auf Löschung der Wortzeichen „Hexuval" und „Hexural" auf Grund des Warenzeichenrechts, sowie gemäß § 826 BGB. Außerdem verlangte sie die Feststellung, daß die Firma Dr. S zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Das Landgericht Berlin erkannte nach dem Klageantrag. Nachdem die klagende Firma R. mit Zustimmung der beklagten Firma Dr. S. die Klage bezüglich des Schadensersatzanspruches zurückgenommen hatte, bestätigte das Kammergericht zu Berlin das landgerichtliche Urteil. Die von der Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision, die Aufhebung des angefochtenen Urteils erstrebt, ist vom II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen worden mit folgenden reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen:

Mit Recht hat das Kammergericht dem Löschungsanspruch gemäß §§ 20, 9 Abs. 1 Nr. 1 WZG. stattgegeben. Die Verwechslungsmöglichkeit des Warenzeichens der Klägerin mit denen der Beklagten besteht schon wegen der gleichen Klangwirkung, wobei zu beachten ist, daß Anfangs- und Endsilben völlig gleich sind. Zeichen und Gegenzeichen sind im mündlichen Verkehr für das Durchschnittspublikum auch deshalb leicht zu verwechseln, weil die Zwischensilbe „uv" bzw. „ur" in den Warenzeichen der Beklagten durch die geschlossene Aussprache des „u" sehr leicht unterdrückt und überhört werden kann und dann ganz ähnlich dem Warenzeichen der Klägerin lautet. Mit Recht ist ferner festgestellt, daß die Verwechslungsgefahr für das Durchschnittspublikum das Maßgebende ist, weil das Mittel an jeden Kauflustigen und nicht nur an einen bestimmten Kreis fachlich interessierter und die Warenzeichen auseinanderhaltender Personen abgegeben wird. Daß die Silben „Hex" und „al" der üblichen chemischen und pharmazeutischen Nomenklatur angehören, bleibt ohne Belang, weil hierbei wiederum die Kenntnis und Verkehrsauffassung des allgemeinen Durchschnittspublikums bestimmend für die Frage der Verwechslungsmöglichkeit ist, die auch unter diesem Gesichtspunkt bejaht werden muß. Dazu kommt, daß die Warenzeichen der Beklagten keine Verkehrsgeltung besitzen, da sie nur verhältnismäßig kurze Zeit (während der beiden letzten Kriegsjahre) im Verkehr gewesen sind. Es bleibt deshalb ohne Nachteil für die Klägerin, deren Zeichen seit der Eintragung ständig im Verkehr war, wenn sie erst nach Ablauf von zehn Jahren mit dem Löschungsbegehren hervortrat. („Reichsgerichtsbriefe" II 558/27.) (3149)

Verurteilung wegen Heilmittelfälschung.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts I, Berlin, hatte in den letzten Wochen zweimal als Berufungsinstanz in Strafsachen wegen Aspirinfälschungen zu verhandeln.

Im ersten Falle handelte es sich um den Apotheker P. F., Berlin, dem zur Last gelegt wurde, in den Jahren 1922—1923 große Mengen gefälschten Aspirin-Pulvers in den Verkehr gebracht zu haben. Die Geschäfte wickelten sich damals hauptsächlich in Hamburg ab. F. war dieserhalb vom Schöffengericht Berlin im März d. J. wegen Warenzeichenverletzung in Tateinheit mit Betrug und Urkundenfälschung zu 6 Monaten Gefängnis und Zahlung einer Buße von 3000 Mark an die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft als Nebenklägerin verurteilt worden, wogegen F. Berufung eingelegt hatte. Die Strafkammer bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urteil.

Im zweiten Falle wurde gegen den Kaufmann B. S., Berlin, verhandelt, dem zur Last gelegt wurde, im Oktober 1925 einen Posten von etwa 30 kg gefälschtem Aspirin gehandelt zu haben. Hier endete die Verhandlung mit der Verurteilung des S. wegen Warenzeichenverletzung in Tateinheit mit Betrug zu 1000 M. Geldstrafe, evtl. 50 Tage Gefängnis und Zahlung einer Buße von 1000 M. an die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

In nächster Zeit werden sich die Berliner Gerichte noch mehrfach mit zurzeit noch schwebenden Strafverfahren wegen Aspirinfälschung zu befassen haben. (3103a)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Zur Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz.

Am 24. September hat in London eine technisch-wissenschaftliche Veranstaltung ihren Anfang genommen, in deren Mittelpunkt eine der brennendsten Gegenwartsfragen der modernen Technik, das Energieproblem gestellt ist. Die Brennstofftagung in London ist als eine Teilkonferenz der großen Weltkraftkonferenz ein internationales Ereignis von größter Tragweite, zumal sie als Auftakt der im Jahre 1930 in Berlin stattfindenden Vollkonferenz unser unmittelbares Interesse beanspruchen darf.

Im Septemberheft der vom Verein deutscher Ingenieure herausgegebenen Monatsschrift „Technik und Wirtschaft" äußert sich Dipl.-Ing. zur Nedden, der stellvertr. Geschäftsführer des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz, in sehr aufschlußreichen Ausführungen über die Brennstofftagung in London. Ausgehend von der Kraftversorgung als einem die Aufgabenkreise der Ingenieure, Kaufleute, Volkswirte, Finanz- und Staatsmänner aller Länder gleichermassen umfassenden Weltproblem, zeigt er in einer kurzen Einführungsbetrachtung das Werden und Wesen der Weltkraftkonferenz. Von dem Engländer D. N. Dunlop 1924 gegründet und in London erstmalig in der Form einer Vollkonferenz veranstaltet, bildet sie als Treffpunkt der bedeutendsten Energiefachleute und -interessenten der Welt ein einzigartiges Mittel, die aus den Arbeiten der einzelnen Nationen gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen in gesammelter und geklärter Darstellungsweise bekanntzugeben und auf dem Wege direkter persönlicher Fühlungnahme auszutauschen.

Digitized by Google

War es Aufgabe der ersten Vollkonferenz des Jahres 1924 in London, zunächst einen Gesamtüberblick über die Fülle der mit dem Energieproblem zusammenhängenden Einzelfragen zu geben, so blieb es der Baseler Teilkonferenz im Jahre 1926 über Wasserkraftnutzung und Binnenschiffahrt vorbehalten, eine Reihe solcher Einzelfragen in vertiefter, weil auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet beschränkter Untersuchung zu behandeln. Bei aller Wichtigkeit jedoch, die der Wasserkraft als Energiequelle zukommt, wird man doch der Wärmekraft die bei weitem größere Bedeutung beizumessen haben, denn noch immer sind es 80% der gesamten Kraftversorgung der Welt, die aus Brennstoffen gewonnen werden. Schon dieser Umstand weist darauf hin, welche besondere Rolle gerade die jetzt bevorstehende Brennstofftagung zu spielen berufen ist. Es ist eine irrige Auffassung, daß die Wasserkraft der Wärmekraft wegen des kostenlos zur Verfügung stehenden Betriebsmittels unter allen Umständen überlegen ist. Nicht das Betriebsmittel entscheidet die Kosten, sondern der Kapitaldienst, der bei Wasserkraftwerken wegen bedeutender Anlageaufwendungen und meist unvollkommener Ausnutzung der theoretischen Leistungsfähigkeit in der Regel höher ist als beim Wärmekraftwerk. Wird also schon aus diesem Grunde der überragende Wert des Brennstoffs als Energiequelle für alle Zeiten unumstritten bleiben, so wird er durch die Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung, der Verflechtung von Kraftversorgung und Kohlenveredelung noch um ein Bedeutendes zu steigern sein. Die Tatsache, daß gerade bei festen Brennstoffen die Energiefrage in ihrem vollen Ausmaß nur im Zusammenhang mit der Gewichtsfrage beurteilt werden kann, rückt das Problem der Energieverfrachtung mit in den Vordergrund der Erörterung. Vier Beiträge, darunter ein deutscher, werden sich mit ihm sowohl vom rein technischen, wie auch vom wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkt befassen. Untrennbar verknüpft mit der Transportfrage ist die Qualitätsfrage, denn beide zusammen bedingen erst das Optimum einer Nutzkalorie. Dem Verfahren der mechanischen Kohlenveredelung durch Brikettierung und Trocknung, Aufbereitung und Verstaubung, stehen die physikalisch-chemischen Veredelungsprozesse der Verschwelung, Verkokung, Vergasung und Hydrierung gegenüber. Im einen wie im andern Falle sind die Fragen der Kapitalinvestierung in hohem Grade bestimmend für den wirtschaftlichen Wert dieser Maßnahmen, und das Abwägen des Für und Wider erfordert die Berücksichtigung außerordentlich vieler und belangreicher Gesichtspunkte. So ist es auch verständlich, daß besonders zahlreiche und wertvolle Beiträge gerade zur Klärung dieser Fragen vorliegen. Bei der immer weitergreifenden Entwicklung des Motorenbaues beanspruchen naturgemäß auch die flüssigen Brennstoffe einen breiten Raum in den allgemeinen Betrachtungen. Besonders bemerkenswert erscheint hierbei, daß der heutige Motorenbau seine Konstruktion den durch Destillations-, Krack- und Hydrierverfahren künstlich hergestellten Triebstoffen mehr anzupassen geneigt ist, als den naturgegebenen, ohne daß die heute sehr akute Frage der Verwendung von Schwerölen in raschlaufenden Motoren an Bedeutung zurücktritt. In seiner ganzen umfassenden Weite aber erscheint das Energieproblem im Rahmen der Untersuchungen über die Kupplung zwischen Energieerzeugung und -verwendung in benachbarten Wirtschaftszweigen. Hier eröffnet sich ein weites Feld fruchtbringender Arbeit, und es ist zu hoffen, daß die zahlreichen, eben auf diesem Gebiete vorliegenden Beiträge für die Londoner Tagung zu dem geistigen Geben und Empfangen führen mögen, das die bisherigen Zusammenkünfte der Weltkraftkonferenz ausgezeichnet hat. (3079)

Tschechoslowakei. **Zusammenschluß der industriellen Spitzenorganisationen.** In einer am 18. September in Prag abgehaltenen Ausschußsitzung des Deutschen Hauptverbandes der Industrie wurde der Beitritt zum tschechoslowakischen Industriellenverband (Svaz) beschlossen. Der Hauptverband bleibt mit allen seinen örtlichen Spitzenorganisationen erhalten und wird als Ganzes Mitglied des Svaz. („Prag. Tagbl.") (3096)

Ungarn. **Protektionismus bei Ausschreibungen in Budapest.** Die Hauptstadt Budapest hat mit Wirkung vom 15. August eine Verordnung vom 3. August 1928 Nr. 44 806 (Allgemeine Bedingungen für die Hauptstadt Budapest für die von Unternehmern auszuführenden Hochbauarbeiten und die damit verknüpften Lieferungen) in Kraft gesetzt, derzufolge die die Aufträge der Hauptstadt ausführenden Unternehmer in noch weitgehenderem Maße, als dies vom Handelsministerium bisher im Verordnungswege vorgeschrieben war, verpflichtet werden, Rohstoffe, Halbfabrikate und Industrieerzeugnisse von der heimischen Industrie zu beziehen und sich in erster Linie heimischer technischer und sonstiger Arbeitskräfte zu bedienen. Die Unternehmer haben in ihren Offerten anzugeben, von welchen ungarischen Fabriken sie die zu liefernden Waren gekauft haben bzw. kaufen werden. („I. u. H.") (3084)

Lettland. **Der Kampf um das Zündholzmonopol.** Die Frist, innerhalb der nach den ursprünglichen Abmachungen der Vertrag mit dem schwedischen Zündholztrust hätte von der lettländischen Saeima angenommen sein sollen, ist am 7. September abgelaufen. Die lettländische Regierung hat sich jedoch nicht entschließen können, die hauptsächlich für die Erledigung dieser Frage geplante außerordentliche Session der Saeima einzuberufen. Differenzen über die Zweckmäßigkeit des Vertrages an sich, der auch innerhalb der Regierungskoalition Gegner hat, und vor allem Rücksichten auf die durch die dort bekannte Enthüllungskampagne erregte öffentliche Meinung haben zu diesem Entschluß geführt. Der Schwedentrust hat nunmehr sein Einverständnis damit erklärt, daß die vorgesehene Frist bis zum 7. Dezember erstreckt werde, so daß die neue Saeima endgültig Stellung zu nehmen haben wird. Im übrigen ist es in den nach Paraphierung des Vertrages unter dem Eindruck der öffentlichen Kritik noch fortgesetzten Verhandlungen gelungen, einige Abänderungen zugunsten Lettlands zu erreichen, die sich vor allem auf die Anleihebedingungen beziehen und auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Rückkaufs der Anleihe vorsehen. Der Text des Vertrages ist immer noch nicht bekannt. („I. u. H.") (3097)

Bulgarien. **Submission.** Am 22. Oktober d. J. findet um 15 Uhr im Kreissteueramt Sofia und im Kreissteueramt Russe eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 2500 kg Firnis (Besir), 200 kg Terpentinöl, 400 kg Zinkweiß, 1300 kg Blei-Mennige und 500 kg Pech (Sifin) statt. Voranschlag 200 000 Lewa. Kaution 10% des Voranschlages — 20 000 Lewa. Die bei Vertragsabschluß entstehenden Kosten sowie alle Stempelgebühren werden von dem Lieferanten getragen. Außer der Kaution sind die Bewerber verpflichtet, auch die, gemäß Artikel 125 und 127 des Gesetzes über den Staatshaushalt, das Abrechnungswesen und die Unternehmen, erforderlichen Papiere vorzulegen. Die Annahme der Angebote dauert bis 15 Uhr. Die Lieferungsbedingungen stehen in der Bauabteilung der Häfen, Sofia, uliza „Preslawska" 2, oder in dem Hafen in Russe den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. („Darjawen Westnik" No. 141.) (3167)

Spanien. **Organisation der Kolophonium- und Terpentinölindustrie.*)** Ein in der „Gaceta de Madrid" vom 16. September 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 13. September bestimmt:

Der Staat, die Städte, die Provinzialverwaltungen, die Gemeinden und öffentlichen Unternehmen, die Besitzer von Wäldern und Produzenten von Harzen sind, bilden eine Gemeinschaft; der Zweck dieser Gemeinschaft ist die geordnete und wissenschaftliche Aufforstung der Wälder und die Verwertung der gewinnbaren Harzprodukte.

Die Fabrikanten von Harzprodukten bilden ihrerseits ein Syndikat, das das ausschließliche Recht zur Gewinnung von Harzprodukten in den öffentlichen Wäldern erhält.

Aus beiden Vereinigungen wird ein Konsortium gebildet.

Die vereinigten Produzenten behalten ihre volle industrielle Freiheit mit Ausnahme der durch das vorliegende Dekret-Gesetz vorgesehenen Einschränkungen. Der Verkauf der von den Produzenten hergestellten Erzeugnisse erfolgt sowohl im Inlande als auch im Auslande ausschließlich durch das Konsortium.

Die Lebensdauer des Konsortiums ist zunächst auf zwanzig Jahre festgesetzt.

Andere Bestimmungen des Dekret-Gesetzes betreffen die Gebühren für die Verpachtung von Wäldern, die Verteilung der Gewinne zwischen den Eigentümern der Wälder und den Produzenten von Harzprodukten usw. (3152)

Japan. **Gründung einer Arzneimittelausfuhrgesellschaft.** Einer Meldung des „Chemist and Druggist" zufolge ist kürzlich die Kokusai Pharmaceutical Co. gegründet worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 100 000 £; sein Zweck ist die Ausfuhr japanischer pharmazeutischer Präparate nach Mexiko und Südamerika. (3160)

*) Vgl. „Chem. Ind", Seite 995.

Digitized by Google

Die Lage auf dem Chemikalienmarkt. Die allgemeine Lage auf dem Chemikalienmarkt im Monat August war infolge der wirtschaftlichen Situation des Landes nicht besonders günstig. Vor allem war das Geschäft in Schwerchemikalien still, ebenso in Feinchemikalien bei nachgebenden Preisen.

Aus dem Situationsbericht des „The Japan Chronicle" entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Farben. Das Farbengeschäft ist ruhiger als gewöhnlich in dieser Jahreszeit. Die Preise hielten sich kaum, mit Ausnahme von Lackfirnis, welcher nur geringen Schwankungen unterworfen war, ähnlich wie Schellack. Man rechnet damit, daß eine Belebung des Marktes nicht vor Oktober eintreten wird.

Menthol. Während zu Beginn des August Menthol sowohl für das Inland als auch für den Export lebhaft gefragt wurde und dementsprechend die Preise fest waren, trat in der dritten Woche ein Umschlag ein; so lag Menthol in Tafeln ruhig infolge des stagnierenden Geschäfts mit China. Hingegen lag Pfefferminzöl fest; es sind Anzeichen vorhanden, daß die Nachfrage in der nächsten Zukunft steigen wird.

Pyrethrum. Im August war der Pyrethrummarkt ruhig bei nachgebenden Preisen.

Agar-Agar. Eine Ausnahme bildet der Agar-Agar-Markt, der in der Berichtsperiode durchweg fest war. Die für Agar-Agar geforderten hohen Preise erklären sich durch die schlechte Ernte in Korea und Kyushu, wodurch Agar-Agar in großen Mengen von den Händlern in Osaka und anderen Handelsplätzen aufgekauft wurde, so daß die Vorräte im Winter knapp werden dürften.

Santonin. Seit März führt Sowjetrußland nach Japan Santonin ein; die Aufträge belaufen sich auf etwa 800 kg im Werte von etwas weniger als einer halben Million Yen.

Platin. Das Geschäft in Platin ist etwas umfangreicher als in dem vorangegangenen Jahre. Für Zier- und chemische Zwecke blieb der Konsum unverändert, für Maschinen für die Kunstseideindustrie, welche im ständigen Anwachsen begriffen ist, hat sich der Bedarf erhöht. Platin wird monatlich im Gewicht von 13 Kwan aus Sowjetrußland importiert. Obwohl Rußland die Abschaffung des 2%igen Diskonts vom Platinpreise angekündigt hat, wird Platin weiter aus Rußland eingeführt werden, da die neuen Preise, verglichen mit den amerikanischen, immer noch günstiger sind. (3148)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Wilhelm Mühlen, stellvertretendes Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G., begeht am 1. Oktober d. J. sein 35jähriges Geschäftsjubiläum. (3142)

Generaldirektor Dr. jur. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. h. c. Paul Silverberg, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, feierte am 25. September sein 25jähriges Jubiläum als Leiter der Rheinischen A.-G. für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation. (3168)

Direktor Alfred Freiherr von Watter †. Am 9. September verschied in Goslar Alfred Freiherr von Watter.

Der Verstorbene war bis 1923 bei der in der I. G. Farbenindustrie A.-G. durch Fusion aufgegangenen Köln-Rottweil-A.-G., Berlin, als Direktor tätig und lebte seitdem im Ruhestand. (3128)

Geschäftliches.

Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1927/28 hielt die leichte Besserung unserer Verkäufe trotz offenbarer Geldknappheit bis zum Schlusse an. Das Inlandsgeschäft war wie im Vorjahr befriedigend, im Export scheinen wir in einigen Ländern, in denen wir vor dem Kriege vorherrschend waren, mit unseren alteingeführten Marken langsam wieder festeren Fuß zu fassen. Der Wettbewerb des Auslandes ist aber außerordentlich scharf geworden und macht sich sogar im Inland immer stärker bemerkbar, so daß wir ohne die in den letzten Jahren dauernd vorgenommenen Verbesserungen in der Fabrikation das vorliegende Ergebnis nicht hätten erreichen können. Die Verhältnisse gestatten uns aber keineswegs für die Zukunft ohne Sorge zu sein, zumal zu den bekannten Reparations-, Steuer- und vielen sozialen Abgaben wiederum höhere Löhne und höhere Kohlenpreise getreten sind, die sich naturgemäß erst in der Folge auswirken werden. Es ist unverkennbar, daß durch diese fortwährend steigenden Lasten, die auch von öffentlicher Hand auf die deutsche Industrie gelegt werden, unser Kampf um Wiedererlangung wirtschaftlicher Weltgeltung immer schwieriger wird. Der aus der Bilanz ersichtliche Abgang vom Grundstücks- und Gebäude-Konto betrifft den Verkauf von entbehrlich gewordenen Grundstücken. Der Erlös kam uns zur Verstärkung unserer flüssigen Mittel zustatten. Zu unserem befriedigenden Abschluß trugen wieder zu einem großen Teil die Ergebnisse aus Wertpapieren, Hypotheken und anderen Anlagen bei. Auch diejenigen Abteilungen, die mit dem Ultramaringeschäft in keinem Zusammenhang stehen, haben durchweg gut gearbeitet. Ueber die Aussichten für das neue Geschäftsjahr läßt sich aus begreiflichen Gründen nichts sagen; in den ersten Monaten hatten wir einen normalen Auftragseingang." Der Reingewinn beträgt 799 059 RM. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 12% auf die Stammaktien zu verteilen. (3083)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Walter Klaunig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Potsdam.** Die Firma ist am 28. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einzelnen von ihnen die Befugnis beigelegt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und physikalischen Apparaten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Geschäftsführer sind: 1. der Fabrikbesitzer Walter Klaunig, 2. der Kaufmann Erwin Ehmer, beide in Potsdam. Der Chemiker Dr. Hans Joachim Kaehrn in Potsdam ist zum Prokuristen bestellt mit der Maßgabe, daß er die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer zu vertreten berechtigt ist.

Fritz Walter Fahr, Sitz: **Gera,** Elisenstr. 13. Die Firma ist am 14. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen und als ihr alleiniger Inhaber der Kaufmann Fritz Walter Fahr in Gera. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer und diätetischer Spezialitäten.

Dr. Heinrich Lubowski & Co. Handelsgesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 13. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Handel und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen und chemisch-technischen Produkten aller Art, Beteiligung an gleichartigen Geschäften sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Filialen und Niederlassungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Hugo Katz, Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 8. 1928 abgeschlossen. Die Gesellschaft ist zunächst nur für die Zeit bis zum 31. 12. 1932 geschlossen.

Lichtenberg & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 15. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb der geschützten Markenartikel „Treman" und „Tresavon" sowie ähnlicher auf Grund von Rezepten hergestellter chemisch-technischer Bedarfsartikel sowie Beteiligung an Unternehmungen dieser oder ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann August Mütze, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 9. 1928 abgeschlossen.

Tonsil-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schönebeck a. d. Elbe.** Die Firma ist am 1. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 7. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung der Rohtone des Tonwerks Moosburg A. & M. Ostenrieder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu aktiver Bleicherde „Tonsil", die Herstellung anderer Bleicherden und chemischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind der Direktor Hans Monheim aus Bad Salzelmen und Dr. Hermann Römer, München. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt, jedoch bedürfen Verkaufs-, Einkaufs- und sonstige Verträge, welche die Gesellschaft für mehr als 10 000 M. verpflichten oder die ungewöhnlichen Umfangs sind, des Einverständnisses von zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer dürfen für die Gesellschaft keinerlei Bürgschaften übernehmen und müssen sich des Abschlusses von Börsengeschäften enthalten.

Chemische Fabrik Herdain Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau,** Hellmutstr. 35. Die Firma ist am

Digitized by Google

9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ngetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Her- ellung von wasserlöslichen Oelen, Appreturmitteln und emischen Produkten ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 M. eschäftsführer sind der Kaufmann Hermann Vogt und der hemiker Dr. Carl Bloch, beide in Breslau. Gesellschafts- rtrag vom 13. 7. 1928. Zur Vertretung der Gesellschaft nd die beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich befugt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Han- elsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 9. 1928 ein- etragen: Der Direktor Curt Paul Lohse ist nicht mehr Mit- ied des Vorstandes.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **rankfurt a. M., Zweigniederlassung Mombach.** In das Han- elsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 4. 9. 1928 ein- etragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der eneralversammlung vom 16. 5. 1928 in den §§ 27 Absatz 1, , 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht) 18 und 13 geändert; 21 Ziffer 5 und 6 wurden gestrichen und demgemäß die arauffolgenden Ziffern 7 bis 11 entsprechend umnumeriert.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: **Mainz- Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1928 wurde der § 26 des Gesellschaftsvertrags (Aktienhinterlegung) geändert. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 27. 6. 1928 wurde das Vor- standsmitglied Erich Fischer ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Lactowerk-Aktiengesellschaft, Sitz: **Horchheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 10. 9. 1928 eingetragen: Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 8. 5. 1928 soll das Grundkapital der Gesellschaft von 225 000 M. auf 75 000 M. herabgesetzt werden.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln a. Rh., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handels- register des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1928 ein- getragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist der § 26 Abs. 1 Ziffer 2 und 5 des Gesellschafts- vertrags, betreffend den Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung, geändert.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Die Firma lautet nicht J. D. Riedel—E. de Haen Aktiengesellschaft, sondern **J. D. Riedel—E. de Haën Aktiengesellschaft.**

C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Mitte ist am 10. 9. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 12. 1. 1928 ist das Grundkapital auf 555 000 M. umgestellt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 28. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 und § 4 geändert.

L. Osterholz G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin i. Mecklbg. ist am 12. 9. 1928 ein- getragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 7. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Stendal nach **Schwerin** verlegt. Nach dem am 7. 6. 1928 abgeänderten Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens der Vertrieb von Dünge- mitteln aller Art und Futtermitteln. Stammkapial: 5000 M. Alleiniger Geschäftsführer: Hermann Osterholz zu Schwerin i. Mecklbg. Der Frau Luise Osterholz, geb. Henning, ist Prokura erteilt.

Ernst Sänger, Chemische Fabrik Thuringia (Inh. Paul und Ernst Sänger), offene Handelsgesellschaft in Pößneck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pößneck i. Thür. ist am 12. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert und lautet jetzt **Ernst Sänger — Thuringia (Inh. Paul und Ernst Sänger), Pößneck i. Thür.**

Chemische Industrie Karlsruhe, Gesellschaft mit be- schränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 10. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Glasplakatefabrik Union, Gesell- schaft mit beschränkter Haftung Karlsruhe.** Durch Gesell- schafterbeschluß vom 21. 8. 1928 wurde der Gesellschafts- vertrag in § 1 (Firma) geändert.

Dr. Franz Michaelis Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte, Charlottenburg. In das Handelsregister des Amts- gerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Ge- sellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Walter Rosenberg ist alleiniger Inhaber der Firma.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweignieder- lassung Bensberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gegenstand des Unternehmens ausgedehnt worden auf die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Vereinigte Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Düssel- dorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 11. 9. 1928 eingetragen: Dem Dr. Emil Zimmer in Freiweinheim, dem Friedrich Günther in Freiweinheim und dem Otto Stellbrink in Köln-Deutz ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Han- delsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 9. 1928 eingetragen: Dr. Albert Weller ist nicht mehr Geschäfts- führer. Der Chemiker Dr. Eduard Köbner in Mannheim ist zum Geschäftsführer bestellt. § 39 des Gesellschaftsvertrags ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 9. 1928 geändert worden. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer ge- meinschaftlich mit einem Prokuristen.

Pharmakon Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 9. 1928 eingetragen: Die Prokura Herbert Wilms ist erloschen.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 18. 11. 1922 ist im § 1 durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1928 abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt worden.

Dr. Behringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 14. 9. 1928 eingetragen: In der Gesellschaf- terversammlung vom 21. 6. 1928 wurde eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags betr. Firma beschlossen. Diese lautet nun: **Behrol-Gold-Parfümerie- u. Seifenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nürnberg-Reichelsdorf.**

Lignosefilm Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Erich Budack und des Walter Klemm sind erloschen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Geschäftsführer.

Konkurse.

Böhme & Häse in Dresden, Johann-Georgen-Allee 13 III, Großhandel mit Getreide-, Futter und Düngemitteln. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 14. 9. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, nachmittags 2¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Heim in Dresden. Anmeldefrist bis zum 9. 10. 1928. Wahl- termin: 12. 10. 1928, vormittags 10¾ Uhr. Prüfungstermin: 26. 10. 1928, vormittags 9½ Uhr. Offener Arrest mit An- zeigepflicht bis zum 9. 10. 1928.

Fritz Gerstenberg G. m. b. H. Lackfabrik in Breslau, Lehmgrubenstr. 5. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 13. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Ver- mögen der Firma gemäß § 204 K.-O. eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Friedrich & Glöckner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, Freiberger Str. 120, Lack-, Firnis- u. Oel- farbenfabrik. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 18. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am gleichen Tage nachmittags 2½ Uhr eröffnet ist. Konkursverwalter: Büroinhaber Paul Claus in Dresden. An- meldefrist bis zum 9. 10. 1928. Wahltermin: 16. 10. 1928, vor- mittags 11 Uhr. Prüfungstermin: 30. 10. 1928, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. 10. 1928.

Fritz Landé, Chemisch-pharmazeutische Präparate, G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 49. Das Amtsgericht Ber- lin-Schöneberg macht unterm 18. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 12 Uhr, eröffnet ist. Verwalter: Stadtrat a. D. Gustav Oske, Berlin W 15. Frist zur Anmeldung der Konkursforde- rungen und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. 10. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 16. 10. 1928, 11½ Uhr, Prüfungstermin am 20. 11. 1928, 10 Uhr, an Gerichtsstelle, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, Zimmer 58.

Digitized by Google

Löschungen.

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 9. 1928 eingetragen: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 6. 9. 1928 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Kaliwerke Neu-Staßfurt-Friedrichshall Aktiengesellschaft in Berlin übergegangen. Die Firma ist daher gelöscht.

Chemische Fabrik Celluxose, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. — Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bruno Salomon Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemopharm Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Produkte G. m. b. H. — Armosa chemische, pharmazeutische und kosmetische Fabrikate G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung, und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Frimesol Gesellschaft für medizinisch-kosmetische Präparate mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Johannes Wernicke chemisch-technische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Julius Pieper Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Firma und die Prokura der Emmy Koch sind erloschen.

Methylwerk Worms Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 9. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Friedr. und Karl Hessel, Niederselters. In das Handelsregister des Amtsgerichts Camberg ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3126)

LITERATUR

Kartell-Rundschau. Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen. In Verbindung mit Reichswirtschaftsgerichtsrat Breslauer, Prof. Dr. Flechtheim, Rechtsanwalt Prof. Dr. Geiler, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Jsay, Regierungsrat a. D. Dr. Oswald Lehnich, Privatdozent, Tübingen, Ministerialdirektor Dr. Schäffer. Herausgegeben von Dr. S. Tschierschky, Reichswirtschaftsgerichtsrat. Heft 7/8 (1928): **Zum Deutschen Juristentag in Salzburg.** Preis 8 RM. Carl Heymanns Verlag. Berlin W 8.

In dem zur Behandlung des Kartellproblems besonders zusammengestellten Doppelheft der Kartellrundschau nehmen die Reichswirtschaftsräte Breslauer und Dr. Tschierschky in der Beilage „System und Entwicklung des neuen Kartellrechts" zur Reform der Kartellverordnung Stellung. Ausgehend von der Ansicht, daß eine Wiederabschaffung der staatlichen Aufsicht über die organisatorischen wirtschaftlichen Machtkörper nicht in Frage kommen und auch nach der Fassung des Themas des Juristentages nicht zur Erörterung stehen kann, vertreten sie den Standpunkt, daß auch keine Abschwächung, vielmehr eine Erweiterung der Staatskontrolle erfolgen müsse. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der geltenden Kartellverordnung, also ohne umfangreiche verwaltungsmäßige Neuerungen und ohne vermehrte Belastung der Staatsfinanzen, wie sie die Schaffung eines neuen Reichsaufsichtsamtes bedingen müßten, dem Reichswirtschaftsminister als 1. Instanz umfassenderen Machtbereich als bisher, insbesondere auch eine weitergehende Verpflichtung zur Einleitung von Verfahren gegen Machtmißbräuche aufzuerlegen, als Ausgleich aber gegen seine Entscheidungen durchweg den verfassungsnotwendigen Rechtsschutz bei der verwaltungsgerichtlichen Instanz zu gewähren.

Im Anschluß daran enthält das Heft folgende Aufsätze: Der Vorsitzende des Kartellgerichts Dr. Lucas behandelt die „Reform der Kartellgesetzgebung", Prof. Dr. Rob. Liefmann gibt einen Beitrag „Zur Systematik wirtschaftlicher Marktstellungen", Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann, Berlin, äußert sich mit über den „Kartellbegriff" vom rechtlichen Standpunkte, R.-A. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin, liefert einen Ueberblick über „Vorschläge des Lloyd George Comittee zum Trust- und Kartellproblem", der Herausgeber Dr. S. Tschierschky einen Beitrag zur Frage des monopolistischen Charakters der Kartelle". (3145)

Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. Von Reichsminister a. D. Eugen Schiffer. 40 Seiten. 1,50 RM. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57, 1928.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens nebst Begründung" hat Reichsminister a. D. Schiffer seine in seinem Buch „Die deutsche Justiz" enthaltenen Anregungen und Vorschläge in Gestalt eines formulierten Gesetzentwurfes zusammengefaßt. Rationalisierung der Justizverwaltung und der Rechtspflege ist die grundlegende Forderung, die von Schiffer mit Recht erhoben wird. Durch die Arbeit Schiffers wird der breitesten Oeffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich von dem Hauptproblem einer durchgreifenden Justizreform Kenntnis zu verschaffen.
Dr. Hg. (3163)

Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden? Von Dipl.-Ing. Rudolf Bethke. 2. Auflage. 297 Seiten. Preis 10,— RM. Verlag von E. Nister, Nürnberg, 1928.

Die Arbeit bringt in übersichtlicher und anregender Weise eine umfassende Darstellung des gesamten Brandschutzgebietes und will dem Besitzer oder Leiter eines Betriebes, dem Betriebsingenieur, dem Werkmeister und nicht zuletzt auch dem Architekten und Bauunternehmer die Möglichkeit geben, sich über alle einschlägigen Fragen des Brandschutzes zu unterrichten. Der Verfasser, zurzeit Baurat bei der Berufsfeuerwehr in Nürnberg, hat mit seinem Werk in langjähriger Berufstätigkeit gesammelte Erfahrungen in objektiver Weise zusammengestellt. Das Werk verdient allgemeine Empfehlung.
Dr. Hg. (3164)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 14. September 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin 37
Anilinfarben 190—450	Pech 9,50
Bittersalz 8	Ricinusöl 70
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250—350
Eisensulfat 5	Schwefel (Stangen) 12
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefelsäure 20
Kastanienextrakt 25	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kupfersulfat (engl.) 23	Spermazetöl 55
Kupfersulfat (belg.) 22	Stearin 60
Leim 38	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 155
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 19. September 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 78[1])	Citronensäure 0/2/3½ (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Ameisensäure (85%) 46[1])	Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])	Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Formaldehyd (40%) 36
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Glaubersalz 2/15/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Arsenik (weißer, Cornwall) 17	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¾ (lb.)
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9(lb.)
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])	Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0	Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0	Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Bariumsulfat 4—6	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Bleiglätte (ausländ.) 29	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Bleinitrat 36	Kupfersulfat 25
Bleiweiß (ausländ.) 37	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Bleizucker (weiß) 40/10/0	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Borax (krist.) 20[1])	Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Borsäure (krist.) 30[2])	Magnesiumsulfat (comm.) 3
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Calciumchlorid 5[2])	
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)	
Chlorkalk (35%) 7[2])	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhydrosulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/5/0
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/5/0
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw. 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B.P.) 2—3/3
Bromkalium 1/10
Bromnatrium 2
Calomel 6/8—6/9
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/9
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/1—6/2
Sublimat (i. Pulver) 5/6—5/7

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 19. September 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99—100%) 88—92
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 44,50—46
Borax (krist.) 19,50—20,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure —
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 73—75
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23.75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 29.50—30,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,75—23
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—6
Oxalsäure (krist.) 38—40
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14.50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19.50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,25—11
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure —
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Japan (Osaka), 7. September 1928. Preise in Yen per 50 kg*)

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 23,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 18,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5.50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26.50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39.80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11,60
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42,80
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 17,50
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4.10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18
Quecksilber 390
Soda, calc. 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,60
Cocainchlorhydrat 33 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,60
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 22 (25 g)
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 12,40
Jodoform 13,70
Kalium-Antimonyltartrat 2
Kaliumbicarbonat. 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 6
Phenol (J. P.) 0,83
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 3,90 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0.90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,25
Wismutsubnitrat 4,95
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,20

Spanien (Barcelona), August 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97%) 44
Alaun (rein, krist., en gros) 50
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück., en gros) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 65,50—68,50
Borsäure (pulverförmig) 111
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 78
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2.85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg*.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 275 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromhydrat 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9.25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0.50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13.50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 14
Citronenöl 49
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5,50
Geraniol 30
Isoeugenol 38
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 60
Rosmarinöl 5
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Vereinigte Staaten (New York), 10. September 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik)0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½ bis 0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08 bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,72—2,77 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07⅝
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., einheim.) (t) 60—70
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd —
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 12,79 bis 13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12¼—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 4,70 (einh. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66%, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.; ab Werk) — (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) — (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,52—0,53 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¹/₈ bis 0,06⁵/₈
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S. P. IX) 1.15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0.57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22—0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,2 —0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (3102)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 9. 28	19. 9. 28	Aktien	26. 9. 28	19. 9. 28
Byk-Guldenw.	87,50	86,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98,50	98,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,—	78,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	111,50	111,—
„ v. Heyden	124⅝	125⅛	Rasquin. Farbw.	110,—	116,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,—	97,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	77,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	87,—	—,—
„ W. Albert	86,—	83,25	Rütgerswerke	106,—	103,50
„ W. Brockhues	103⅛	103,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	84 25	86⅞	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	123 75	122,75	Sprengst. Carb.	97,35	97,25
Egestorff. Salzw.	143,50	142,—	Staßfurter Chem.	31⅛	30,—
Fahlberg, List	121,—	121,50	Thür. Bleiweißf.	43⅝	43,50
I. G. Farbenindustr.	262,—	261,—	Union Fabr. chem. P.	64,—	67,—
Gehe & Co.	82,—	80,—	Ver. chem. Wk. Chl.	155,25	156,—
Th. Goldschmidt	104,50	104,—	„ Glanzstoff F.	571,—	572,25
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	168,—	170,—
Heine & Co.	61,—	59,50			
Linde's Eismasch.	176,—	180,—			

Devisen	26. 9. 28	22. 9. 28	Devisen	26. 9. 28	22. 9. 28
Argentinien	1,763	1,765	Jugoslawien	7,375	7,375
Canada	4,1945	4,195	Dänemark	111,82	111,84
Japan	1,920	1 925	Island	92,10	92,15
Aegypten	20,86	20,867	Portugal	18,90	18,85
Türkei	2,178	2.173	Norwegen	111,76	111,81
England	20,34	20,344	Frankreich	16,395	16,395
Ver. Staaten	4.1945	4.195	Tschechoslowakei	12,431	12,431
Brasilien	0,501	0.5005	Schweiz	80,705	80,685
Uruguay	4,275	4,270	Bulgarien	3,032	3,030
Holland	168,18	168,22	Spanien	69,10	69,22
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,18	112,17
Belgien	58 30	58,29	Oesterreich	59,07	59,07
Danzig	81,32	81.29	Ungarn	73,07	73,09
Finnland	10,557	10,56	Rumänien	—,—	—,—
Italien	21,935	21,94			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	402,21
Mexiko	100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,83
Peru	1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,41
			Chile	100 Pesos	51,34
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 9. 28	19. 9. 28
Elektrolytkupfer	144,50	142,25
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—92	85—92
Silber in Barren per 1 kg	78—79½	78—79½ (3175)

Versammlungskalender.

12. Oktober: Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zellner & Consorten, Köln, ord. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause zu Köln, Hohenzollernring Nr. 85. (3125)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. *Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 6. OKTOBER 1928. | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, 3. Oktober 1928.

Die Exportkreditversicherung ist vor zwei Jahren nach einigem Widerstreben auf seiten der hanseatischen Exportfachleute und unter allgemeiner Skepsis ins Leben gerufen worden. Man sagte sich damals, gestützt auf die Erfahrungen in anderen Ländern, für glatte Geschäfte ist eine Versicherung gar nicht nötig, bei risikoreichen dagegen nimmt sie zu leicht die Form einer Subsidie an, welche an die ganz Unbedenklichen und an Unerfahrene, die durch die Versicherung erst zum Export ermuntert werden, gezahlt wird. Die bisherige Praxis zeigt jedoch ganz eindeutig, daß die Gefahr einer Unterstützung von leichtfertigen und unwirtschaftlichen Exportgeschäften vermieden worden ist. Dafür aber blieb noch die Gefahr bestehen, daß infolge ungünstiger Bedingungen die Versicherung nur für Ausnahmefälle in Anspruch genommen werden konnte und ihre Bedeutung mehr auf eine Unterstützung des Versicherungswesens als auf eine Förderung des deutschen Exportes hinauslief. Nachdem aber vor Monatsfrist auf der Jahrestagung der großen Kommission für die Exportkreditversicherung die Bedingungen spürbar erleichtert und verbessert worden sind, besteht nunmehr der Eindruck, daß auch diese Gefahr im wesentlichen überwunden worden ist und die deutsche Exportkreditversicherung sich durchsetzen wird.

Dieser Eindruck besteht, obgleich rein zahlenmäßig die Ergebnisse bisher als nicht sehr erheblich zu bezeichnen sind. Vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 sind 3495 Einzelanträge mit einer Versicherungssumme von 33,9 Mill. RM. gestellt und 2682 Anträge mit 21,7 Mill. RM. angenommen worden. Im Vorjahr wurden für 56 Mill. RM. Einzelanträge angenommen. Tatsächlich versichert wurden aber vom Juli 1927 bis Juni 1928, abgesehen von der nachstehend erwähnten Versicherung im Abonnement, nur Exporte von 10 Mill. RM. In Produkten der chemischen Industrie sind in den beiden Jahren zusammen nur in Höhe von etwa 7 Mill. RM. Exportgeschäfte zur Versicherung angemeldet worden, während man nicht weiß, bei wie vielen schließlich wirklich die Versicherung abgeschlossen worden ist. Der deutsche Chemikalienexport betrug in diesen beiden Jahren zusammen über 2180 Mill. RM.

Der direkte Export der Industrie wird zwar auch versichert. Doch wird die Exportkreditversicherung ganz überwiegend dem Handel gewährt. Etwa zwei Drittel der Prämieneinnahmen stammen aus Handelskreisen und nur ein Drittel aus Industriekreisen. Es mag dies auch damit zusammenhängen, daß die Versicherer einerseits sehr vorsichtig sind in der Hereinnahme von Anträgen bei Firmen, die noch keine sehr alten Erfahrungen im Export nach dem betreffenden Land haben, und daß sie andererseits in erster Linie den Ueberseeexport versichern, der meist durch Vermittlung des Handels geht.

Im Laufe ihrer zweijährigen Praxis hat die Exportkreditversicherung eine besondere Form entwickelt, die sogenannte Bündelversicherung, die gleichfalls ihrem Wesen nach in erster Linie dem mittleren und kleinen Exporthändler zugute kommt. Im Bündelvertrag werden sämtliche Geschäfte einer Firma nach einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern versichert. Die glatten und risikoarmen Geschäfte müssen dabei ebensogut angemeldet werden, wie die schwierigen und risikoreichen. Der Versicherer steht in dauernder Geschäftsverbindung mit dem Kunden, lernt diesen viel besser kennen und kann allein schon wegen des Risikoausgleichs niedrigere Prämien und bessere Bedingungen gewähren. Die Bündelversicherung hat sich denn auch sehr erheblich ausgedehnt und zieht den Schwerpunkt der gesamten Exportkreditversicherung nach ihrer Seite. Die Versicherungssumme beträgt bei ihr im ersten Halbjahr 1928 bereits 16 Millionen RM. gegen 21,7 Millionen RM. im ganzen Jahr 1927. Im Rahmen der Bündelversicherung kamen von Juli 1927 bis Juni 1928 für etwa 50 Millionen RM. Exportgeschäfte zur Ausführung. Da die Bündelverträge sich auf etwa 22 000 Versicherungsnehmer verteilen, beträgt der durchschnittliche Jahresumsatz eines Kunden im Rahmen der Bündelversicherung etwas über 2200 RM., während bei den Einzelanträgen die Versicherungssumme eines einzigen Geschäftes sich auf durchschnittlich 10 000 RM. stellte.

Diese vielen kleinen Risiken, die untereinander sich ausgleichen nach dem Gesetz der großen Zahl, sowie die Erfassung aller und nicht nur der risikoreichen Geschäfte nach einem Land sind Ursache der finanziell nicht ungünstigen Gestaltung der Exportkreditversicherung. Bei einem Gesamtbetrag der policierten Anträge während eines Jahres in Höhe von 60 Millionen RM. betrugen die Schäden nur 72 563 RM. Die volkswirtschaftliche Leistung der Exportkreditversicherung liegt gleichfalls in der Organisierung des Kleinexportes. Zusätzliche Exporte zu ermöglichen nach kleinen aber entwicklungsfähigen Märkten an bisher wenig bekannte Abnehmer durch Vermittlung von selbständigen Exportpionieren und Ueberseespezialisten, die persönliche Beziehungen zu dem Land unterhalten und später Wegbereiter für Massenexporte werden können, das ist eine außerordentlich fruchtbare Aufgabe, die es wert ist, daß die allgemeine Aufmerksamkeit sich ihr zuwendet.

Die Ermöglichung zusätzlichen Exportes gelingt besonders dann, wenn die vorangegangene Versicherung die Finanzierung des Geschäftes erleichtert. Die Exportkreditversicherung sieht für den Fall, daß die Ansprüche aus der Versicherung an ein Finanzinstitut abgetreten werden, eine bevorzugte Erledigung in Schadensfällen vor und erschließt auf diese Weise dem kleinen Exporteur vielfach erst die Kreditquellen.

In großem Umfang Exportmöglichkeiten erschließen wird aber die Kreditversicherung erst können, wenn die Verbesserung der Bedingungen zu einem neuen Massenzuwachs an Versicherungsanträgen geführt hat und die große Zahl der einzelnen Risiken auch eine Ausdehnung der Versicherung auf Länder und Geschäfte erlaubt, bei denen die Risiken bisher gar nicht oder nur sehr vorsichtig gedeckt wurden. Die Herabsetzung der hohen Selbstbeteiligung und die Verkürzung der Auszahlungsfristen bzw. die Erleichterung in der Feststellung einer uneinbringlichen Forderung genügen aber noch nicht. Die bisherige Prämie von 1⅓% neben einer Bearbeitungsgebühr von 6 bzw. 12 RM. pro Antrag bildete bei der Kleinheit der Objekte ein mindestens ebenso großes Hindernis. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Versprechen der Versicherer, den Bündelvertragskunden bei günstigem Verlauf eines Vertragsjahres Ermäßigungen der Prämie und der Selbstbeteiligung zu gewähren, auswirkt. — Gr. (3291)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Ungarns im Jahre 1927.

(Schluß.)

Zusammengesetzte Aether, Essenzen, flüchtige Oele, Essigsäure und Aceton. Unter den natürlichen rohen flüchtigen Oelen hatten wir an Fuselöl einen geringen Export, der von 110 000 auf 104 000 Pengö gesunken ist. Dagegen war unsere Ausfuhr an rohem flüchtigen Angelika-, Wacholder-, Kamillen- usw. -Oel auch im Jahre 1926 ganz unbedeutend (29 000 Pengö), während sie im Berichtsjahre fast völlig ausgesetzt hat (7000 Pengö). An gereinigtem Wacholderöl stieg der Import von 84 000 auf 109 000 Pengö, während sich die Ausfuhr von 14 000 auf 35 000 Pengö erhöhte. Unsere Einfuhr an sonstigem gereinigtem Oel ist quantitativ von 97 auf 124 dz gestiegen, doch dem Werte nach von 493 000 auf 379 000 Pengö gesunken. Dagegen hat sich der Import von Rosenöl, Maiglöckchenöl usw. von 186 000 auf 207 000 Pengö erhöht, auch Benzaldehyd, Benzylacetat, Benzylbenzoat usw. zeigten eine Importerhöhung von 50 000 auf 93 000 Pengö. An anderweit nicht genannten Riechstoffen ist gleichfalls eine Steigerung der Einfuhr zu verzeichnen, und zwar von 208 000 auf 225 000 Pengö. Demgegenüber ist unser Import an aromatischen Essenzen wesentlich gesunken. Während noch 1926 diese Einfuhr einen Wert von 174 000 Pengö repräsentierte, bezogen wir derartige Waren im Berichtsjahre nur im Werte von 8000 Pengö. Diese Importverringerung entschädigt uns in gewissem Maße für die Einfuhrerhöhung in sonstigen Riechstoffen.

Ein großes Hindernis für die Entwicklung der ungarischen Industrie für flüchtige Oele bildet der Umstand, daß die Produktion der in Ungarn gedeihenden Duftpflanzen (Herben) in keinem Verhältnis zur Produktionsfähigkeit der Fabriken steht, nach deren Meinung das Ackerbauministerium auch um den Preis von Opfern die ungarische Herba-Kultur fördern müßte, damit die heimischen Fabriken, welche flüchtige Oele erzeugen, mit konkurrenzfähigem Rohmaterial versehen seien. So wäre es z. B. notwendig, daß das Ministerium auf seinen Versuchsanlagen und Wirtschaften mit der Entwicklung der Produktion von Pfefferminzpflanzen (woraus das Oleum Menthae Piperithae bereitet wird) mit gutem Beispiel voranginge. Es ist wohl wahr, daß in Ungarn erstklassiger Coriandersamen, Kalmuswurzeln usw. erzeugt werden, doch genügt dies nicht, und es wäre ganz natürlich, wenn Ungarn als Agrarstaat in der Erzeugung der auf seinem Gebiet produzierbaren flüchtigen Oele die führende Rolle besäße. Damit könnte man unseren Export in diesen Oelen in hohem Maße entwickeln.

Der Export der Aetheressenzen hängt auch von sonstigen Voraussetzungen ab, weil der Alkohol den Hauptbestandteil dieser Produkte bildet und die uns umgebenden Länder sich mit hohen Zöllen gegen die Alkoholpräparate schützen. Zur Förderung der Konkurrenz- und Exportfähigkeit dieses Industriezweiges wäre es vonnöten, daß es zu Weltmarkt-Paritätspreisen mit Spiritus versorgt würde, da auch die ausländischen Konkurrenzfabriken aus zu Exportpreisen angeschafftem Spiritus ihre zur Ausfuhr gelangenden Präparate herstellen. Außerdem wäre eine Milderung der Bedingungen der Spiritussteuerkredite beziehungsweise die Rückkehr zu den Friedensbedingungen erforderlich.

Die Lage der Branche hat sich allgemein gebessert. Die eine Unternehmung hat ihre eigene inländische Plantage zu dem Zwecke ausgestaltet, damit das aus den ungarischen Heilpflanzen erzeugte Oel im Hinblick auf Preis und Qualität im Auslande konkurrenzfähig sei.

Im Jahre 1927 wurde die einzige ungarische Essigsäure- und Acetonfabrik in Betrieb gesetzt, die zum Ersatz der im alten Ungarn bestandenen und durch den Friedensvertrag abgetrennten Essigsäurefabrik dient. Mit der Erzeugung von Essigsäure und Aceton geht auch die inländische Fabrikation von verschiedenen Lösungsmitteln einher. Die heimische Erzeugung der Essigsäure beziehungsweise der Vertrieb von 60%iger industrieller Essigsäure ohne finanzielle Kontrolle erübrigt für zahlreiche Industriezweige die Einfuhr von Ameisensäure, die man bisher als ein Ersatzmittel für die Essigsäure verwendet hat. Die Neugründung wird also auch für die Gestaltung unserer Handelsbilanz von günstiger Wirkung sein.

Pharmazeutische Artikel. Die Industrie war im Frühjahr des Berichtsjahres gut beschäftigt, das Herbstgeschäft war dagegen ungünstig. Die Möglichkeiten der Rohstoffeinfuhr haben sich wesentlich gebessert. Die sogenannten feinen chemischen Rohstoffe wurden zu ständig fallenden Preisen angeboten, und auch die Bedingungen für den Import der übrigen Rohmaterialien waren vorteilhafter, als im verflossenen Jahre. Die Situation charakterisiert übrigens im Inland allgemein die immer mehr erstarkende rücksichtslose Konkurrenz der ausländischen Industrie und im Ausland die Absperrung der Märkte, obzwar sich diese nach den Informationen einzelner Unternehmungen gemildert hat, und auch die Beschaffung von Bewilligungen für die Inverkehrsetzung stieß in den verschiedenen Ländern nicht mehr auf solche Schwierigkeiten wie früher. Dies bestätigt im übrigen die bedeutende Entwicklung unseres Exports an andersartig zubereiteten Arzneien. Zum Jahresende hat die Regierung eine ernste Initiative zur Unterstützung der inländischen pharmazeutischen Industrie unternommen. Die Industrie knüpft an die Bewegung große Erwartungen.

Der Produktionswert im Berichtsjahre wird auf 10 bis 11 Millionen Pengö geschätzt; die Leistungsfähigkeit ist doppelt bis dreimal so groß. Etwa 50% der Produktion haben wir exportiert.

Im Außenhandelsverkehr spielten unter den pharmazeutischen Waren die adjustierten Heilmittel (Pos. 458 d) die größte Rolle, deren Einfuhr sich von 338 000 auf 962 000 Pengö, die Ausfuhr von 2 054 000 auf 4 921 000 Pengö erhöht hat. Unser Außenhandelsverkehr in adjustierten Arzneien hat also trotz der beträchtlichen Steigerung der Einfuhr einen Exportüberschuß von etwa 3 Millionen Pengö ergeben, eine Tatsache, die von der wachsenden Entwicklung unserer pharmazeutischen Industrie Zeugnis ablegt.

In den sonstigen pharmazeutischen Artikeln hatten wir hauptsächlich eine Einfuhr; wir heben die folgenden Daten hervor: Anderweit nicht genannte aromatische Kohlenhydrate und Phenole: Einfuhr 1703 dz, 648 000 Pengö; Formaldehyd, Paraformaldehyd 807 dz, 86 000 Pengö; Alkaloide 101 dz, 431 000 Pengö; anderweit nicht genannte organische Präparate (Pos. 456) 1981 dz, 466 000 Pengö; Heilpflaster 81 dz, 124 000 Pengö; chemische einheitliche Medikamente in Tabletten adjustiert (Pos. 458 c); 281 dz, 757 000 Pengö; Arsenobenzolpräparate 44 dz, 227 000 Pengö.

Die Konkurrenzfähigkeit der ungarischen pharmazeutischen Produkte wird durch den hohen Preis des Spiritus gleichfalls beeinträchtigt, und darum hält die Industrie einen günstigeren Spirituspreis für wünschenswert. Die Sicherung der Spiritusbeschaffung zu niedrigerem Preise erscheint um so begründeter, als der mit Frankreich geschlossene Handelsvertrag den Zollschutz der zubereiteten Arzneiwaren verringert hat, indem der 20%ige Wertzoll der zur Pos. 458 c gehörigen Waren auf 15%, der 1500 Goldkronen betragende Zoll der zur Pos. 458 d gehörigen Waren gleichfalls auf einen Wertzoll von 15% beziehungsweise auf höchstens 750 Goldkronen ermäßigt wurde. Außerdem sind auch die übrigen Rohmaterialien der pharmazeutischen Industrie infolge der Umsatz- und Konsumsteuer usw. teurer als die Rohstoffe der ausländischen Industrie.

Digitized by Google

In den Fabrikationskreis der pharmazeutischen Industrie gehört auch die Erzeugung der Saatgutbeizmittel. Unsere Einfuhr an zubereiteten Saatgutbeizmitteln ist von 203 000 auf 650 000 Pengö gestiegen, doch auch unser Export hat sich von 44 000 auf 257 000 Pengö erhöht.

Der Industriezweig hat auch Lohnarbeit in solcher Form verrichtet, daß die Fabrikation oder Füllung und Verpackung gewisser ausländischer Spezialitäten aus zolltechnischen Gründen in Ungarn erfolgte.

Sera. Die geschäftliche Lage konnte im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Von der Produktion konnten 80% im Inland, 20% im Ausland abgesetzt werden. Mit den heimischen Wiederverkäufern steht der Industriezweig kaum in Verbindung, da seine Produkte hauptsächlich unmittelbar bei den Konsumenten untergebracht werden.

Unser Serumexport kann sich aus dem Grunde nicht in bedeutenderem Maße entwickeln, weil die benachbarten Staaten ihre eigene Serumerzeugung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen trachten. Die Tschechoslowakei läßt nur solches Serum über die Grenzen, das durch die staatliche Serumanstalt nicht hergestellt wird. Die Einfuhr der Serumsorten ist zentralisiert, und von jedem importierten Serum wird der staatlichen Serumanstalt sofort Meldung erstattet, die alsbald die Herstellung desjenigen Serums in Angriff nimmt, von dem sich ein Import bemerkbar macht. In Jugoslawien sind in neuester Zeit drei Seruminstitute gegründet worden, und es besteht ein Einfuhrverbot für ausländische Serumsorten. Nach Rumänien wird nur das Serum gegen die Schweinepest eingelassen, und zwar auf Grund von einer ein besonderes Verfahren erheischenden Importlizenz. Oesterreich verhält sich gegenüber der ungarischen Serumeinfuhr verhältnismäßig loyal; nichtsdestoweniger kann in Oesterreich nur Schweinepestserum abgesetzt werden. Polen, das früher ein sehr bedeutender Markt für uns war, sucht seinen Serumbedarf ebenfalls durch die heimische Erzeugung zu decken.

Die ungarischen Serumsorten verlieren allmählich ihre ausländischen Märkte und beschränken sich gewissermaßen nunmehr auf die Befriedigung des inländischen Bedarfs. Allerdings zeigt dieser Bedarf eine steigende Tendenz infolge des Anwachsens jener neuen Impfverfahren, mit denen die heimische serologische Wissenschaft in den letzten Jahren die wissenschaftliche Welt beschenkt hat. Dessen ungeachtet müßte man Versuche in der Richtung unternehmen, daß wir bei den Regierungen der einzelnen Staaten für unsere Serumsorten eine günstigere Behandlung erwirken.

Farben, Lacke, Firnisse und verwandte Produkte. Die Lage der Farben- und Mineralienmahlindustrie im heutigen Ungarn hat sich wesentlich verschlechtert. Der Friedensvertrag hat sie bekanntlich ihrer meisten Rohstoffe beraubt, so daß die rohen Farbenerden, Kreide, Gips aus dem Ausland bezogen werden müssen. Die Regiekosten der auf friedensmäßige Produktionskapazität eingerichteten Betriebe sind sehr groß, und diese verringert die Konkurrenzfähigkeit im Exportgeschäft, doch erschweren auch die hohen Zölle der in Betracht kommenden Staaten die Ausfuhr. Die Zölle Bulgariens, Griechenlands und der Türkei machen etwa das Doppelte der ungarischen Farbenzölle aus. Der Einfuhr gegenüber hat die ungarische Industrie trotzdem die Konkurrenz erfolgreich aufgenommen. Einen ansehnlichen Teil des Imports bilden daher Rohmaterialien, rohe Farbenerde, Gips, Kreide, ferner solche fertigen Farben, wie beispielsweise Teerfarben, französischer Ocker, spanisches Oxydrot, die bei uns nicht erzeugt werden, so daß ihr Import unumgänglich ist. Die Einfuhr von chemischen Pulverfarben und adjustierten Farben wurden auch durch die zugunsten einzelner alten ausländischen Industrien bestehenden qualitativen Unterschiede, ferner durch die mit Oesterreich, der Tschechoslowakei und Frankreich geschlossenen Handelsverträge gefördert, die die Zollsätze für verschönte Erdfarben, chemische Pulverfarben, darunter für Zinkweiß und Zinkgrau, sowie für Druckerfarben und die für den Kleinhandel adjustierten Farben ermäßigt haben.

Außer den hohen Auslandszöllen wird die Entwicklung der Ausfuhr dieses Industriezweiges auch durch die ungünstigen Frachtverhältnisse erschwert. Der Transport über Triest und Fiume erfordert die gleichen Kosten wie die Verfrachtung über Hamburg, denn abgesehen davon, daß der Eisenbahntransport von Budapest bis zum Meere außerordentlich teuer ist, berechnen die Triester Schiffahrtsgesellschaften wesentlich höhere Frachten als irgend eine andere westeuropäische Schiffahrtsgesellschaft von Hamburg oder Antwerpen. Außerdem begegnet die ungarische Industrie — wie auf dem Inlandmarkt — natürlich auch auf den ausländischen Absatzgebieten dem scharfen Wettbewerb der Konkurrenzstaaten mit ihren günstigen Kreditbedingungen.

Die Unternehmungen führen Klage darüber, daß das Zollverfahren der jugoslawischen und rumänischen Zollämter nicht einheitlich ist. So wird beispielsweise hervorgehoben, daß einzelne Zollämter die gleichen Farbenwaren beinahe niemals mit identischen Zollsätzen verzollen, so daß man sehr häufig zwecks Erwirkung der richtigen Verzollung in Belgrad appellieren muß. Im übrigen ist die allgemeine Situation des Industriezweiges im Berichtsjahre günstiger gewesen als 1926, weil die größere Bautätigkeit eine intensivere Nachfrage ausgelöst hat. Die verschärfte Konkurrenz hat jedoch die Preispolitik der Unternehmungen nicht günstig beeinflußt.

Die Geschäftslage der Mineralmahlindustrie hat sich aus dem Grunde gebessert, weil die Entwicklung der Wohnungs- und Straßenbautätigkeit die Massenfabrikationsmöglichkeiten gesteigert hat. Demgegenüber hat der scharfe Wettbewerb die Preise herabgedrückt. Die effektive Produktion der Mineralmahlmühlen wird annähernd auf 2400 Waggons geschätzt im Werte von 1,2 bis 1,5 Millionen Pengö. Diese Schätzung kann aber schon darum nur annähernd sein, weil es eigentlich nur drei Mineralmahlmühlen im Lande gibt; demgegenüber beschäftigen sich auch sonstige Betriebe nebenbei mit der Verwertung der ihren eigenen Bedarf übersteigenden Erzeugung. In die Schätzung ist die Produktion der Basalt-, Andesit- usw. Stampfmühlen auch nicht eingerechnet. Die Produktionsfähigkeit überflügelt die effektive Erzeugung um etwa 60%.

Während die Absatzmöglichkeit für die in Mineralmahlmühlen hergestellten Farben im Vergleich zu den Ausmaßen der Bautätigkeit den Erwartungen nicht entsprach, ist die Kunststeinfabrikation und die Anschaffung von Straßenbaumaterialien gestiegen, was eine bessere Ausnützung der Leistungsfähigkeit ermöglicht hat.

Unter den Farben ist die Einfuhr von Teerfarbstoffen von 6397 dz und 3 422 000 Pengö auf 11 157 dz und 5 085 000 Pengö gestiegen; unter den gemahlenen, geschlemmten und gebrannten Erdfarben hat sich der Import von Kreide von 5743 dz und 53 000 Pengö auf 11 335 dz und 91 000 Pengö erhöht; die Einfuhr von gemahlener Kohle, Mineral und Ton als Ocker, Satinober usw. ist von 17 804 dz und 275 000 Pengö auf 24 395 dz und 411 000 Pengö gestiegen. An geschönten Erdfarben importierten wir im Jahre 1926 eine Menge von 339 dz im Werte von 17 000 Pengö, im Berichtsjahre dagegen 414 dz im Werte von 27 000 Pengö. Unter den chemischen Pulverfarben hat sich die Einfuhr von Lithopone und Zinkweiß sowie Zinkgrau in stärkstem Maße erhöht, und zwar ersteres von 7812 dz und 353 000 Pengö auf 12 040 dz und 540 000 Pengö, letzteres von 5174 dz

Digitized by Google

und 501 000 Pengö auf 6251 dz und 587 000 Pengö. In gleicher Weise ist die Einfuhr von gemahlener Bleiglätte von 369 dz und 43 000 Pengö auf 1805 dz und 171 000 Pengö gestiegen, die des Miniums von 1204 dz und 119 000 Pengö auf 3792 dz und 374 000 Pengö, die des Ultramarins von 1661 dz und 167 000 Pengö auf 1858 dz und 192 000 Pengö, die des Ruß- und Knochenschwarz von 1687 dz und 143 000 Pengö auf 1883 dz und 161 000 Pengö, der Bronzefarben von 288 dz und 126 000 Pengö auf 352 dz und 136 000 Pengö, der anderweit nicht genannten chemischen Pulverfarben (Position 414 m) von 420 dz und 289 000 Pengö auf 507 dz und 329 000 Pengö, der nicht schwarzen Druckerfarben (Pos. 416 b) von 462 dz und 164 000 Pengö auf 722 dz und 258 000 Pengö, der anderen zubereiteten Farben in Behältnissen von mehr als 250 g Rohgewicht (Pos. 416 c) von 199 dz und 60 000 Pengö auf 576 dz und 114 000 Pengö, der Farbbänder von 28 dz und 21 000 Pengö auf 88 dz und 142 000 Pengö, der für den Kleinverkauf adjustierten Farben von 253 dz und 125 000 Pengö auf 301 dz und 149 000 Pengö. Unser Import an natürlichem Eisenoxyd belief sich 1927 auf 23 430 dz im Werte von 141 000 Pengö, an künstlichem Eisenoxyd und Englischrot auf 5415 dz im Werte von 150 000 Pengö.

Während unsere Firniseinfuhr von 350 dz auf 255 dz gesunken ist, hat sich unser Import an Sikkativen, Lacken und Farbenätzmitteln von 1253 dz und 409 000 Pengö auf 1606 dz und 633 000 Pengö erhöht. Eine geringe Ausfuhr hatten wir nur in den letztgenannten Waren: 75 beziehungsweise 111 dz. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an der Steigerung der Einfuhr in erster Linie die sich entwickelnde Bautätigkeit und die größere Beschäftigung der Industrieunternehmungen Anteil haben.

Der Wert des Tintenimports ist von 45 000 auf 79 000 Pengö gestiegen.

Zündhölzer. Der Zündholzkonsum des Landes zeigt im Vergleich mit dem Vorjahre eine geringe Erhöhung, doch war dies auf die Zündholzproduktion kaum von Einfluß, weil sich das Verbrauchsplus auf die verschiedenen über eine große Leistungskapazität verfügenden Zündholzfabriken verteilte, so daß auf die einzelne Fabrik nur ein sehr geringes Plus entfiel. Die Verzettelung des Konsums steigerte noch die im Laufe des Jahres erfolgte Gründung von zwei kleineren Fabriken. Infolge der Konkurrenz waren die Fabriken genötigt, den Preis der Zündhölzer wesentlich zu ermäßigen, so daß sie mit Verlusten arbeiteten. Die Regierung wollte die schwierige Lage der Zündholzproduktion in einer im Juni 1927 dem Reichstag unterbreiteten Vorlage über die Regelung der Erzeugung dieser Industrie lindern, der Gesetzentwurf wurde jedoch später von der Tagesordnung abgesetzt und gelangte im Berichtsjahre nicht mehr zur Verhandlung.

Der Zündholzimport belief sich im Jahre 1927 auf lediglich 94 dz Wachszündhölzchen im Werte von 36 000 Pengö, der sonstige Zündholzimport ist auf 9 dz gesunken, während er 1926 noch 152 dz umfaßte. Im Berichtsjahre hatten wir auch einen bedeutenden Export im Gewicht von 47 dz und im Werte von 19 000 Pengö.

Photographisches Papier. Die Produktion ist etwa um 20% gestiegen. Das Plus ist im Auslande abgesetzt worden. Die Preise der zur Fabrikation notwendigen Rohstoffe haben sich im Laufe des Jahres erhöht, eine Tatsache, die die Rentabilität der Erzeugung unserer einzigen photographischen Papierfabrik ungünstig beeinflußt hat. Zur Fabrikation von photographischem Papier sind größtenteils Rohstoffe von solcher Qualität erforderlich, die im Inlande nicht bezogen werden können, beziehungsweise auf deren Produktion sich im Inlande einzurichten, sich überhaupt nicht lohnen würde. Aus heimischen Quellen konnten lediglich die normalen, sogenannten chemisch reinen Industriechemikalien, Schachteln, Etiketten, sowie Klebstoffe beschafft werden. Die photographische Papierfabrik hat 496 000 Quadratmeter lichtempfindliches Photographiepapier im Werte von 1 175 000 Pengö erzeugt. Auf Grund ihrer Betriebseinrichtung wäre sie jedoch imstande, das Dreifache dieser Menge zu produzieren. Die Unternehmung hat 20% ihrer Produktion im Inland abgesetzt, während 80% ins Ausland gingen. Den Export erschwerten insbesondere in jugoslawischer, tschechoslowakischer und polnischer Relation die hohen Zölle in starkem Maße.

Die Arbeitsleistung der Arbeiter des Unternehmens hat sich im Laufe des Jahres gesteigert, was die Fabrik als ein natürliches Symptom betrachtet, da es vor der Gründung der Fabrik bisher in der Branche keine geübten Arbeiter gab und ihre Praxis eben von Jahr zu Jahr wächst.

An photographischem Papier importierten wir 578 dz im Werte von 579 000 Pengö (Deutschland 393, Oesterreich 133 dz), während sich unser Export auf 1513 dz im Werte von 600 000 Pengö belief (Rumänien 441, Tschechoslowakei 202, Italien 193, Jugoslawien 162, Oesterreich 100 dz, Lettland, Polen, Deutschland).

Calciumcarbid. Die Geschäftslage hat sich gebessert, weil die intensivere Produktion der Kohlenbergwerke und insbesondere der Eisenindustrie auch die Nachfrage nach Carbid erhöht hat. Sowohl die Erzeugung als der Verbrauch wiesen eine 30%ige Erhöhung auf. Unser Import an Calciumcarbid (Pos. 286) ist von 9827 dz und 259 000 Pengö auf 15 394 dz und 475 000 Pengö gestiegen. Die Einfuhr stammt größtenteils aus Rumänien, zum kleineren Teil aus Jugoslawien. In Rumänien wird der zur Carbidproduktion notwendige Strom durch Erdgas, in Jugoslawien durch Wasserkraft erzeugt. Die naturgegebenen ausnahmsweise billigen Energiequellen der importierenden Länder geben eine genügende Erklärung für die verhältnismäßig große Einfuhr. Mit den über solch wohlfeile Energiequellen verfügenden Konkurrenzindustrien können wir natürlich auch im Auslande nicht konkurrieren. Ueberdies machen dies auch die hohen Zölle unmöglich. Während bei uns für Carbid der im Vertrag mit Polen herabgesetzte Zoll 12 Goldkronen (13,92 Pengö) beträgt, beziffert sich der Zoll in Jugoslawien auf 40 Golddinar (44 Pengö), in Rumänien auf 20 Goldlei (28 Pengö), in der Tschechoslowakei auf 180 Tschechokronen (30,42 Pengö), in Oesterreich auf 16 Goldkronen (18,51 Pengö).

Casein. Die Caseinerzeugung hat sich 1927 qualitativ und quantitativ entwickelt. Infolge der reichlichen Milchproduktion stand der Industrie mehr Rohstoff zur Verfügung als im vorigen Jahre, und so glich die bessere Ausnützung der Betriebskapazität die mit der kleinen Erhöhung der Arbeitslöhne einhergehende Produktionskostensteigerung aus. Obzwar das überseeische, argentinische, neuseeländische und bolivische Casein im Preise, das französische in seiner hervorragenden Qualität der ungarischen Ware eine starke Konkurrenz machte, behauptete das ungarische Casein in diesem Wettbewerb derart seinen Platz, daß es im Hinblick auf die Qualität sofort nach dem als das beste Erzeugnis anerkannten französischen Casein folgt.

Etwa zwei Drittel der erzeugten Caseinmengen gelangten ins Ausland; aus dem im Inlande verbliebenen und eine bedeutende Menge darstellenden Drittel wurde kalter Leim hergestellt, der dank seiner hervorragenden Klebefähigkeit in dem Tischler-, Kartonnage- und Zimmermalergewerbe immer mehr Verbreitung findet. Die von demselben Industriezweig produzierten Lab-Caseinmengen konnten als Rohmaterial für die Kunststoffproduktion größtenteils im Inlande untergebracht werden. Unser Export bezifferte sich auf 3119 dz im Werte von 224 000 Pengö (Oesterreich, Deutschland, Tschechoslowakei, Jugoslawien). Eine Einfuhr gab es nicht. (3086)

Digitized by Google

Die Entwicklung der Cadmiumindustrie in den Vereinigten Staaten.

Nach den Berichten des Bureau of Mines hat die Cadmiumproduktion in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre steigende Bedeutung erlangt. Im Jahre 1927 betrug die amerikanische Produktion über 1 Million lbs.; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt ein Drittel.

Die New Yorker Marktnotierungen für amerikanisches Cadmium blieben während der Jahre 1926 und 1927 konstant bei 60 c. per lb. Die Nachfrage von seiten der Galvanoplastik hat kürzlich bedeutend zugenommen, so daß der Cadmiumpreis auf 65 c. per lb. gestiegen ist.

Die Einfuhr von Cadmium nach den Vereinigten Staaten war im Jahre 1926 Null und ebenso in den ersten drei Quartalen des Jahres 1927; im letzten Quartal des Jahres 1927 erfolgte eine Einfuhr in Höhe von 22 400 lbs. im Werte von 13 172 $.

Neben der Produktion von metallischem Cadmium berichteten die amerikanischen Produzenten über die Produktion der folgenden Cadmiumverbindungen: Cadmiumsulfid, Cadmiumhydrat, Cadmiumoxyd und Cadmiumlithopone.

Auf allen diesen Gebieten hat die Produktion im Vergleich zum Jahre 1926 zugenommen; das Bureau of Mines darf jedoch keine Einzelheiten hierüber veröffentlichen.

Die Entwicklung der amerikanischen Cadmiumindustrie wird durch die folgenden, vom Bureau of Mines veröffentlichten Zahlen veranschaulicht.

Produktion von metallischem Cadmium.

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1918	127	188
1919	100	122
1920	129	151
1921	69	67
1922	132	143
1923	184	162
1924	129	78
1925	503	277
1926	810	430
1927	1 075	*)

*) Nicht verfügbar.

Die amerikanische Produktion von Cadmiumsulfid, die jedoch vom Bureau of Mines nur bis zum Jahre 1922 veröffentlicht worden ist, hat sich bis dahin wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1918	52	70
1919	32	37
1920	32	37
1921	65	71
1922	135	152

Die Einfuhr war auch vor dem Jahre 1926 (vgl. weiter oben) immer sehr gering; sie betrug im Jahre 1925 5 lbs. im Werte von 6 $, im Jahre 1924 1102 lbs. im Werte von 743 $, im Jahre 1923 16 lbs. im Werte von 119 $, im Jahre 1922 2240 lbs. im Werte von 2434 $, im Jahre 1921 101 lbs. im Werte von 216 $ und in den Jahren 1918 bis 1920 0 lb.

Die Ausfuhr von Cadmium aus den Vereinigten Staaten wird in der Außenhandelsstatistik nicht gesondert nachgewiesen.

Die Verwendungszwecke des Cadmiums sind trotz seines verhältnismäßig hohen Preises sehr vielseitig; für verschiedene wichtige Zwecke findet es bereits in steigenden Mengen Verwendung. Seit kurzem wird das Cadmium als Rostschutzmittel für Schlösser, Eisen- und Kurzwaren, Automobilteile, Drahtwaren usw. verwandt; das hierzu angewandte Verfahren besteht in einer elektrolytischen Galvanisierung und nachfolgender mehrstündiger Erhitzung, durch die sich die Cadmiumschicht mit dem Metall des überzogenen Gegenstandes legiert. Häufig wird auch eine geringe Menge Cadmium mit Silber legiert, wodurch das Mattwerden des Silbers besser verhütet wird.

Ein besonders aussichtsreicher Verwendungszweck des Cadmiums ist der Zusatz von Cadmium zu Kupfer, das zur Herstellung von Kupferdrähten bestimmt ist. Derartige Legierungen sind den gewöhnlichen Kupferdrähten nach verschiedenen Richtungen hin überlegen; da der Cadmiumzusatz nur gering ist, wird die elektrische Leitfähigkeit der Drähte nicht wesentlich herabgesetzt.

In begrenzten Mengen findet das Cadmium auch im Juweliergewerbe und zur Herstellung von leicht schmelzbaren Legierungen Verwendung. Ein Cadmiumzusatz zu Aluminium ist vorteilhaft, wenn das Aluminium zur Herstellung von Aluminiumpulver verwandt werden soll. Der Cadmiumzusatz verbessert in diesem Falle den Glanz und die Farbe des Pulvers und macht die damit hergestellten Farben und Lacke gegen die atmosphärische Korrosion beständiger.

Einer der neuesten Verwendungszwecke des Cadmiums ist die Verwendung bei der Herstellung von Wolframdrähten für Glühlampen. (2943)

V. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Mit über 700 in- und ausländischen Teilnehmern wurde am 11. September in Dresden die diesjährige Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene eröffnet. Es waren die Reichsbehörden, insbesondere das Reichsarbeitsministerium, das Reichsgesundheitsamt und das Reichsversicherungsamt, die Sozialministerien sämtlicher größeren deutschen Länder, das Internationale Arbeitsamt und zahlreiche ausländische Behörden vertreten; ebenso hatten sämtliche sächsischen Behörden Vertreter entsandt. Das große Interesse, das den Verhandlungen entgegengebracht wurde, zeigten die zahlreichen Vertretungen der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften, der Krankenkassenverbände, der Berufsgenossenschaften und zahlreicher weiterer Organisationen, die sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes und der Gewerbehygiene zu befassen haben. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, Frankfurt a. M., begrüßte die Versammlung und gab einen Ueberblick über Aufgaben und Tätigkeit der Gesellschaft. Für die sächsische Regierung hielt Herr Ministerialdirektor Dr. Kittel, Dresden, vom sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Begrüßungsansprache.

Darauf begannen die Beratungen über das Verhandlungsthema des ersten Tages: „Die Frauenarbeit". Als erster Berichterstatter sprach zu diesem Thema Herr Ministerialrat Geheimrat Prof. Dr. Thiele, Dresden, vom sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium über „Frauenarbeit und Volksgesundheit":

Kein Menschengesetz kann das Naturgesetz aufheben. Jedem Geschlecht das Seine, jedem Geschlecht aber die Arbeit. Sie erst macht den Menschen zum Menschen.

Frauen haben seit Urväter- und Urmüttertagen stets und oft hart gearbeitet. Zu dieser Sachleistung für die Familie kam ihr allereigenster Dienst am Volke, Mutterschaft und Kinderaufzucht. Die volle Tragik der Frauenarbeit trat aber erst in Erscheinung, als infolge wirtschaftlicher Not Geldverdienst außer dem Hause das Ziel der Arbeit wurde. Warum wird die Frage der gewerblichen Frauenarbeit von Tag zu Tag dringlicher?

Die Rationalisierung der Fabrikation spannt auch die Frau in ihre Arbeitsweise ein. Wir haben einen

Digitized by Google

Ueberschuß von 2 Millionen Personen weiblichen Geschlechts. Die Frau ist im Laufe ihrer Entwicklung zur Forderung eigener Persönlichkeitsgestaltung gelangt. Der Artikel 109 unserer Reichsverfassung gibt dieser Entwicklung staatsrechtlich Ausdruck. Die Zahl der im Erwerbsleben stehenden Frauen hat sich von 1907 bis 1925 um 200% mehr vermehrt, als die Zunahme der Bevölkerung es erwarten ließ. Im Freistaat Sachsen sind ein Drittel aller Arbeiter, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, weibliche Arbeiter.

Wie wirkt sich dieser Wandel hinsichtlich der Volksgesundheit aus? Nach der Statistik der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse sind die Erkrankungsziffern der Frauen um 22,5% größer als die der Männer. Die mittlere Krankheitsdauer liegt bei den Frauen fast dreimal so hoch wie bei den Männern. Vor allem in der Textilindustrie liegen die Verhältnisse besonders ungünstig. Auch Frauenärzte — wie Hirsch, Liepmann, Sellheim und Lahm — bestätigen das gleiche. Die Zahl der Erkrankungsfälle liegt bei erwerbstätigen Frauen fünf- bis achtmal so hoch als bei nicht erwerbstätigen Frauen. Hierunter finden sich zahlreiche Erkrankungen der für die Fortpflanzung wichtigen Organe (Unterleib, Becken). Hand in Hand damit ist auch die Lebensdauererwartung bei den Frauen gemindert worden.

40% aller erwerbstätigen Frauen sind verheiratet. Durch die starke körperliche und seelische Belastung der Frau mit Hauswirtschaft, Kinderaufzucht und Gelderwerb tritt eine gefährliche Senkung der Geburtenziffer ein. Selbst die zunehmende Heiratsziffer vermag daran nichts zu ändern. Wo Mütter leiden, leiden Kinder! So ist die gewerbehygienische Frauenfrage nicht nur eine Sonderfrage der Wohlfahrtspflege, sondern darüber hinaus die Schicksalsfrage unseres Volkes. Es muß uns gelingen, die Frage der gewerblichen Frauenarbeit so zu lösen, daß Frau und Volk dabei bestehen. Es muß die Aufgabe verstehender Menschlichkeit sein, dem heutigen Schicksal vieler Frauen entgegenzuarbeiten.

Darauf gab Frau Regierungsgewerberat Dr. Elisabeth Krüger, Dresden, einen Bericht über „Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht", in dem sie etwa folgendes ausführte:

Die Referentin wies an Hand von Einzelbeispielen auf die besonderen Schwierigkeiten der Frauenarbeit im Betriebe hin, wie sie sich dem Gewerbeaufsichtsbeamten und besonders dem in der Gewerbeaufsicht tätigen Arzt darstellen. Insbesondere erläutert sie die Tätigkeit am Webstuhl und an der Spinnmaschine sowie Arbeitsverrichtungen in der Metallindustrie.

Typische Schädigungen der Arbeiterinnen können hervorgerufen werden durch die Art der Arbeit, ihre Mechanisierung durch den Transport schwerer Lasten, durch hygienisch unzureichende Arbeitsräume, durch einseitige Arbeitshaltung, gewerbliche Gifte u. a. m.

Ueber die Arbeit im Betrieb hinaus verdienen jedoch die Leistungen der Frau neben dem Beruf besondere Beachtung. Deshalb genügt es für eine gewerbehygienische Betrachtung nicht, die Fabrikarbeit als isolierten Vorgang zu sehen, sondern es ist dabei die Gesamtleistung der Frau stets mit zu berücksichtigen, nämlich: Fabrikarbeit, Hausfrauen- und Mutterpflichten. Diese Sorgen werden stets auch mit in die Betriebarbeit hineinspielen. Besonders stark wirkt sich diese vielfache Belastung während der Zeit der Schwangerschaft aus. Bei dieser Häufung der Pflichten kann aber auch eine Schädigung des Organismus der Frau dann vorliegen, wenn sich keine auffälligen akuten Störungen zeigen.

Durch die Summierung der Pflichten treten Uebermüdungserscheinungen auf, die sich darin äußern, daß die Arbeitskraft der in der Fabrik arbeitenden Frau nachweislich früher abnimmt, als die des Mannes, und daß sie zeitiger verbraucht und verblüht ist als die in anderen Tätigkeiten stehenden Frauen.

Damit aber ist eine genügende Begründung gegeben, durch ausreichende Schutzmaßnahmen die Fabrikarbeiterin und insbesondere die Mutter und die schwangere Frau vor körperlichen und seelischen Schädigungen zu bewahren, ganz abgesehen davon, daß von ihrer Gesundheit nicht zum mindesten auch die Kraft und Gesundheit der kommenden Generation abhängt.

Hierauf führte Herr Privatdozent Dr. Heinz Küstner, Leipzig, Oberarzt an der Universitätsfrauenklinik, folgendes zu dem Thema: „Frauenarbeit und Schwangerschaft" aus:

Zunächst wurden die physiologischen Grundbegriffe der Arbeit und der Physiologie der Schwangerschaft eingehend erörtert. Im zweiten Teil wurden vom Referenten die Störungen der Schwangerschaft besprochen, die besonders häufig in schwere krankhafte Veränderungen übergehen können, wenn größere Anforderungen an den weiblichen Organismus gestellt werden. Komplikationen im Verlauf der Schwangerschaft können durch zwei Momente eintreten: 1. durch zu starke Reize und 2. durch zu geringe Reize auf den weiblichen Körper. Unter den ersten hat man jede übermäßige Arbeitsleistung, aber auch Reize, die die Sinnesorgane treffen, zu verstehen; andererseits kann aber auch eine zu geringe körperliche Betätigung für Mutter und Kind unzuträglich sein. Ein zweckmäßiges Maß von Arbeitsleistung einerseits und Ruhepausen andererseits ist die Tätigkeit, die die sogenannten Hausschwangeren haben. Geburtskomplikationen kommen bei diesen so gut wie gar nicht vor, andererseits zeigt die Entwicklung des Kindes, daß die Arbeitsleistung nicht zu hoch bemessen war. Die Einführung eines gewissen Schwangerenschutzes ist vom ärztlichen Standpunkt aus wünschenswert.

Nach der Mittagspause behandelte Frau Reichstagsabgeordnete Marie Juchacz, Berlin, das Thema: „Die berufstätige Frau" und führte etwa folgendes aus:

Ich gehe aus von den Berufszählungen von 1907 und 1925, wobei ich nur einige Totalziffern und den Anteil der Frauen an einzelnen wichtigen Gewerbezweigen zur Grundlage meiner Betrachtung machen will. Ich stelle den Gesamtumfang der Frauenarbeit in runder Ziffer fest. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen betrug in Deutschland: 1907 etwa 9½ Millionen, 1925 etwa 11½ Millionen. — 1907 betrug der Anteil der weiblichen Erwerbsarbeit im Verhältnis zur weiblichen Bevölkerung 30,4% — 1925 = 34,5%.

Die Tatsache des Wachstums der weiblichen Erwerbsarbeit ist der Beweis dafür, daß alle ideologischen Betrachtungen und Wünsche an der Wucht der harten Tatsache zerschellen. Die Frauenarbeit ist eine volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche, also auch eine soziologische Notwendigkeit geworden.

Diese Steigerung vollzieht sich, trotzdem sich automatisch der Frauenarbeit viele Hemmungen entgegenstellen. — (Schwangerschaft, die Aufgaben der Frau als Kinderpflegerin, Erzieherin, Hausfrau.)

Von den 1907 gezählten etwa 9½ Millionen erwerbstätigen Frauen waren ledig etwa 6,8 Millionen, verheiratet etwa 2,8 Millionen einschließlich der verwitweten und geschiedenen.

1925 waren von den etwa 11,5 Millionen erwerbstätigen Frauen ledig: 7,8 Millionen, verheiratet: 3,7 Millionen.

Die meisten verheirateten Frauen der Arbeiterklasse, die heute aus irgendwelchen Gründen nicht erwerbstätig sind, sind einmal durch den Betrieb oder eine andere Arbeit gegangen. Sie fühlen eine gewisse innere Arbeitsbereitschaft für den Fall des Wiedermüssens.

Die sozialen Verhältnisse sind durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Frauenarbeit umgestaltet. Auch die unverheirateten arbeitenden Frauen, die z. T. noch im Elternhause sind, haben ihren Anteil an dieser

Digitized by Google

sozialen Umgestaltung. Eine ganze Reihe sozialer Bedürfnisse erwächst erst aus der Tatsache der Frauenarbeit. — Die Erkenntnis, daß man in Frauen reiferen Alters doch die zukünftigen Ehefrauen und Mütter sehen muß (der Frauenüberschuß im heiratsfähigen Alter ändert daran nichts, weil man keine willkürliche Auslese treffen kann oder dürfte), die Tatsache, daß es auch unverheiratete Mütter gibt und das Bewußtsein, daß der weibliche Mensch auch ohne Ehe und Mutterschaft eine bestimmte Schonung genießen muß, muß das soziale Handeln diktieren. Ich hoffe, das letztere auch als medizinischer Laie aussprechen zu dürfen. Der Durchschnitt der unverheirateten Frauen leidet in stärkerem Maße als die Männer an körperlicher und seelischer Doppelbelastung. Hier spielt die Tradition in der familiären Lebensgestaltung noch eine große Rolle.

Durch die Frauenarbeit sind soziale Einrichtungen notwendig geworden, an die man früher in dem Umfang nicht gedacht hat.

Der knappe Wohnraum der Einzelwohnung, das Wohnungselend der Mietskaserne mit Licht- und Luftmangel, die technisch unmoderne, die Arbeit der Hausfrau erschwerende Wohnung mußten automatisch während der Technisierung unserer Wirtschaft und des Anwachsens der Frauenarbeit entstehen, wenn nicht weitsichtig vorgebeugt wurde. Und das ist nicht geschehen. Muß nicht die am besten ausgebaute Gewerbehygiene den denkenden Frauen den Mangel an sozialer Wohnungshygiene besonders fühlbar machen? Ich komme damit nicht etwa zur Verneinung eines für Frauen besonders guten gewerbehygienischen Schutzes. Eng verbunden mit der Wohnungsnot und der Gesamtüberlastung der Frau ist die Jugendnot, die sogleich die besondere seelische Not der Frauen ist. Das hat den noch immer nicht genügend gut durchgeführten gesetzlichen Schutz der Jugend gebracht. Die schwangere Frau, der Säugling, das Kleinkind, das Schulkind und der junge Mensch in seiner gefährdeten Zeit des Heranreifens sind heute Objekte der öffentlichen Vorsorge und Fürsorge geworden und müssen es sein.

Es werden alle Faktoren des öffentlichen Lebens das ihrige dazu beitragen müssen, damit der arbeitende Mensch die Arbeit beherrschen und das Produkt der Arbeit in Gesundheit und Freude genießen kann.

Als letzter Berichterstatter ergriff Herr Direktor Leifer, Berlin-Siemensstadt, das Wort zu Ausführungen über das Thema „Betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen zur Hygiene der Frauenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie":

Die große Zahl der berufstätigen weiblichen Personen innerhalb der Gesamtbevölkerung Deutschlands macht es unbedingt erforderlich, Maßnahmen zur Verhütung übermäßiger Gesundheitsschädigungen bei Ausübung eines werktätigen Berufes zu treffen. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat seit 1914 und auch nach dem Kriege erheblich zugenommen. Das Statistische Reichsamt berechnet die Zunahme in den Jahren 1914 bis 1925 auf 1 947 000 Frauen. Von den etwa 32 000 000 weiblichen Personen Deutschlands sind 30,5% in einem Beruf tätig. Im Metallgewerbe sind allein im Jahre 1925 395 906 weibliche Personen erwerbstätig gewesen.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist es daher unbedingt notwendig, insbesondere bei den weiblichen Personen Vorkehrungen zu treffen, damit Gesundheitsstörungen, die auf die Ausübung des Berufes zurückzuführen sind, vermieden werden. Durch eingehendes Studium des jeweiligen Arbeitsvorganges und durch Einführung organisatorischer und betriebstechnischer Maßnahmen ist es in den weitaus meisten Fällen möglich, den Arbeitsvorgang so zu gestalten, daß die physische Beanspruchung der Frau auf ein Minimum gebracht wird. Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. Die geeignete Auswahl der Arbeiterinnen bei der Einstellung für den jeweiligen Arbeitszweck. Wenn irgend angängig, sollte vor Arbeitsbeginn eine Prüfung der Arbeiterinnen vorgenommen werden, ob die physischen und psychischen Kräfte der Betreffenden für den gedachten Arbeitszweck ausreichen.
2. Nach der Einstellung sollte der eigentlichen Arbeit eine zweckmäßige Ausbildung bzw. ein systematisches Anlernen vorausgehen. Jedes systematische Anlernen erleichtert durch Aneignung der zweckmäßigen Handgriffe die auszuführende Arbeit.
3. Es müssen organisatorische und betriebstechnische Maßnahmen getroffen werden, um die Frauenarbeit durch Auflösung schwieriger Arbeitsoperationen in einzelne leichtere Arbeitsstufen und durch Schaffung von zweckmäßigen Einrichtungen zu erleichtern.
4. Arbeiten, die körperliche Anstrengungen erfordern, sind durch Einführung entsprechender Einrichtungen so zu erleichtern, daß die frühzeitig eintretende Ermüdung behoben wird. Es kann dies durch zweckmäßige Ausbildung von Arbeitsplätzen für Hand- und Maschinenarbeit, durch Schaffung geeigneter Transporteinrichtungen und Hebevorrichtungen geschehen.
5. Bei Arbeiten, die leicht eine Gesundheitsschädigung hervorrufen können, sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um diese Schädigungen zu vermeiden, insbesondere in Betrieben, in denen durch Einatmen oder Verletzungen innere Schädigungen hervorgerufen werden können.
6. Schutzvorrichtungen zum Zwecke der Unfallverhütung, insbesondere an Maschinen, sind im weitgehendsten Umfange anzuwenden und die bestehenden Vorrichtungen ständig weiter auszubauen.
7. Zur Einnahme der Mahlzeiten ist für die Einlegung entsprechender Ruhepausen und für die Stellung geeigneter Räume Sorge zu tragen, desgleichen sind für die erste Hilfe bei Unfällen entsprechende Einrichtungen vorzuschen.

An die Referate schloß sich eine eingehende und lebhafte Aussprache.

•

Die Verhandlungen des zweiten Tages des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene nahmen am Mittwoch, den 12. September, mit der Beratung des zweiten Verhandlungsthemas der Tagung „Arbeit und Sport" ihren Fortgang. Die einführenden Referate hatten die Herren Ministerialrat Dr. Mallwitz, Berlin, vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt und Dr. Klinge, Berlin, Leiter der Abteilung „Uebungslehre" bei der deutschen Hochschule für Leibesübungen übernommen.

Der erste Referent behandelte das Thema vom Standpunkt des Sportarztes, sein Korreferent vom Standpunkte des Sportlehrers. Dr. Mallwitz stellte zunächst im allgemeinen die volksgesundheitliche Bedeutung des Sports fest, die doppelt groß sei in einer Zeit, die durch die Nachwehen von Weltkrieg und Inflation sowie durch die Notwendigkeit der höchsten Anspannung der Arbeitskraft gekennzeichnet sei. Anknüpfend an ein Wort von C. F. von Siemens auf dem Weltwirtschaftskongreß zu Genf, daß die durch die Zeitverhältnisse gebotenen höher geschraubten Anforderungen an die Industriearbeiter tunlichst durch eine Hebung des Lebensniveaus der Arbeiterschaft wettgemacht werden müßten, forderte der Vortragende, daß diese Hebung der Lebenshaltung ganz besonders durch ein planmäßiges Training des Körpers in Luft, Licht und Sonne, durch einen maßvollen Wettbewerb bei der Pflege der Leibesübungen und durch eine vernünftige Lebensweise (kräftige, aber mäßige Ernährung, regelmäßige Abwechslung von Arbeit und Erholung, genügender Schlaf) erzielt werden müsse. Sport, Spiel, Turnen und Leibesübungen seien vortreffliche Mittel für den geistig wie körperlich Arbeitenden zur psychischen und physischen Erholung. Darüber sei man sich auch in gewerbehygienischen Kreisen völlig klar geworden, und mit Freuden könne festgestellt werden,

Digitized by Google

daß neuerdings auch von staatlicher und noch mehr von kommunaler Seite beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt worden seien für die Zwecke von Arbeitersport, Turnen, Spiel, Leichtathletik, Wandern, Schwimmen usw. Die vom Reich hierfür bewilligten Mittel (1½ Millionen Mark) reichten jedoch bei weitem nicht aus und müßten unbedingt erhöht werden; sonst würden alsbald weit höhere Aufwendungen für die Erbauung von Krankenhäusern und Versorgungsanstalten gemacht werden müssen. Denn der Sport kräftige nicht nur die Körperkonstitution im allgemeinen, sondern erhöhe auch die Widerstandskraft gegen Erkrankungen, stärke die Willens- und Entschlußkraft, fördere die Hand- und Körpergeschicklichkeit und bewahre in der Regel auch vor Ausschweifungen, Alkoholmißbrauch und Müßiggang, der bekanntlich aller Laster Anfang sei.

Der zweite Referent führte zu diesem Thema folgendes aus:

Ausgehend von einer Kennzeichnung der Arbeit als eines geistigen, körperlichen oder mechanischen Prozesses wird zunächst die Notwendigkeit des Sportes als eines lustbetonten Ausgleichs in der Wertung als Spiel betont und auf die begriffliche Fassung des Sportes, auf Form und Art sportlicher Tätigkeit eingegangen. Bei der zunehmenden Mechanisierung des Arbeitsprozesses und der damit einhergehenden einseitigen körperlich-geistigen Inanspruchnahme ist sportliche Tätigkeit gerade für das Reife- und Adoleszensalter bei Lehrlingen und Lehrmädchen, in den Berufs-, Fortbildungs- usw. Schulen von ganz besonderer Bedeutung. Die gemeinschaftliche Betätigung im Mannschaftssport, im Kampfspiel usw. ist von hervorragender pädagogischer Wichtigkeit durch die Notwendigkeit und zugleich Freiwilligkeit der Ein- und Unterordnung, der Kameradschaft und Hilfsbereitschaft. Hier spielt die deutsche Jugendbewegung eine segensreiche Rolle.

Der Belebung und Stärkung aller vitalen Kräfte steht eine geistseelische Seite gegenüber. Die Erweckung anderer und nicht zuletzt geistiger Interessen und der seelischen Anteilnahme an der Natur in ihrem Werden und Vergehen, am gesamten sozialen Geschehen und darüber hinaus an den mannigfachen Kulturgütern der Nation kann von der Seite der spontanen, Freude erfüllten körperlichen Uebung nach der Schule einen neuen gewaltigen Anstoß erhalten. Der frohe, innerlich geweckte und bewußt an den Kulturgütern teilnehmende Mensch ist aber im allgemeinen einsichtiger und zufriedener und darum viel eher geneigt, sein Schaffen nicht nur egoistisch zu gestalten, sondern altruistisch werden zu lassen. Wenn so der Sport Mittel zur Erweiterung des Interessenkreises des arbeitenden Menschen werden kann, so ist gebührend auf die Sportpause während der Arbeitszeit hinzuweisen in ihrer Bedeutung als einer Art schöpferischen Pause in psychophysischer Beziehung.

An diese Ausführungen schloß sich eine ausführliche und lebhafte Diskussion.

Nach Abschluß der Beratungen über die beiden Hauptverhandlungsthemen der Jahrestagung wandten sich die Verhandlungen des Kongresses der Behandlung der angemeldeten kurzen Berichte über neuere wichtige Beobachtungen und Originalarbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene zu, durch die den Teilnehmern ein Ueberblick über wichtige aktuelle Fragen der Gewerbehygiene gegeben wurde. Es wurden hierbei insbesondere folgende Fragen behandelt: Augengefährdung der Schweißer; die neue Unfallstatistik des Reichsversicherungsamtes; Gesundheitsschäden in der Schuhindustrie; gewerbehygienische Fragen im Druckereigewerbe; Rationalisierung in der Metallindustrie; Staubgefährdung der Metallschleifer; Vergiftungen durch Motorgase; Augenuntersuchungen bei Naharbeitern; die Hamburger Phosgen-Katastrophe; neue Entstaubungsverfahren; gewerbliche Vergiftungen verschiedener Art; Gesundheitsschutz der Emaillierarbeiter; Gesundheitsschutz in der Nahrungsmittelindustrie und zahlreiche andere Themen. Auch diese Vorträge weckten eine lebhafte Diskussion.

Gelegentlich der Tagung fanden außerdem noch zahlreiche Sondersitzungen des Vorstandes und der Vorstandsausschüsse der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene tatt.

Die Beratungen haben allen gewerbehygienisch interessierten Kreisen zahlreiche neue Anregungen gegeben und zur Förderung und Vertiefung des Arbeiterschutzes beigetragen. An die Tagung schlossen sich die Aerztliche Jahrestagung der Gesellschaft und die Veranstaltung eines gewerbehygienischen Vortragskursus für das sächsische Industriegebiet. (3219)

Die Schwefelindustrie der Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht über die Schwefelindustrie der Vereinigten Staaten ist der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnommen und durch einige Zahlen aus den Berichten des Bureau of Mines ergänzt worden.

In Humboldt County im nordwestlichen Nevada ist vor kurzem ein altes Schwefelbergwerk wieder in Betrieb gesetzt worden. Durch dieses Unternehmen wird die pazifische Küste der Vereinigten Staaten zum ersten Male seit Kriegsende durch an Ort und Stelle gewonnenen Schwefel versorgt werden.

Dieses Bergwerk enthält den Oberflächenausdehnungen nach das größte der in den Vereinigten Staaten bekannten Schwefellager. Der Schwefelgehalt liegt zwischen 20 und 40%; die Abtrennung des Schwefels kann bequem durch Erhitzen vollzogen werden. Die Raffinierungsanlage kann täglich 40 t Schwefel produzieren; es ist jedoch eine Erhöhung der Produktionskapazität bis auf 100 t pro Tag vorgesehen.

In Californien wird dieser Schwefel für landwirtschaftliche Zwecke großen Absatz finden, des weiteren auch in Colorado und Utah für Zuckerfabriken.

Das Lager in Nevada ist im Jahre 1868 entdeckt worden und wurde vom Jahre 1874 ab in geringem Maßstabe ausgebeutet. Bis zum Jahre 1919 erfolgte die Gewinnung von Schwefel unregelmäßig, da sie sich nach dem jeweiligen Schwefelpreis richtete. Im Jahre 1919 wurde die Produktion infolge der Baisse der Schwefelpreise eingestellt.

Jetzt wird dieses Lager nach einem neuen Verfahren ausgebeutet, und die Ingenieure glauben, daß die Rentabilität des Unternehmens bei dem neuen Verfahren, einem den Bedürfnissen der Schwefelgruben angepaßten Flotationsverfahren, höher sein wird als in früheren Zeiten. Ein niedriger Gestehungspreis ist für das Unternehmen Lebensbedingung, da das Unternehmen mit dem in Texas gewonnenen Schwefel konkurrieren will. Eine gewisse Erleichterung wird dadurch geschaffen, daß der Schwefel aus Nevada kein Oel enthält und daher zu 2 $ per t höher verkauft werden kann als der Schwefel vom Golf von Mexiko.

In der amerikanischen Schwefelindustrie wird die Produktion in Nevada indessen nie eine bedeutende Rolle spielen, es sei denn, daß die Schwefellager am Golf von Mexiko eines Tages erschöpft sein werden. Von der gesamten Schwefelproduktion der Vereinigten Staaten stammten im Jahre 1926 99,9% aus Texas. Dieser Staat und das benachbarte Louisiana enthalten bedeutende Schwefelreserven, die auf etwa 30 Millionen t geschätzt werden, ohne die Lager, die eventuell noch entdeckt werden.

Bevor die Ausbeutung der amerikanischen Schwefelvorkommen an der Küste des Golfs von Mexiko in Angriff genommen wurde, lieferte Italien den größten Teil der Weltproduktion an Schwefel. Im Jahre 1900 betrug der Anteil Italiens 90% der Weltproduktion; die restlichen 10% verteilten sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die Vereinigten Staa-

Digitized by Google

ten und Japan. Die Zahl der mit der Förderung, Produktion, dem Transport und dem Handel von Schwefel beschäftigten Personen betrug in Italien zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts etwa 50 000.

Die Entdeckung der im westlichen Teile von Louisiana gelegenen Schwefellager erfolgte im Jahre 1865, und zwar anläßlich der Forschungen nach Petroleum. Die Tiefe, in der sich die Lager befanden, verhinderte anfänglich deren Ausbeutung, bis im Jahre 1891 der Chemiker Hermann Frasch das nach ihm benannte bekannte Heißwasserverfahren erfand.

Der nach diesem Verfahren gewonnene Rohschwefel enthält 99,5% Schwefel und gelangt größtenteils als solcher unter der Bezeichnung „Rohschwefel" in den Handel. Für besondere Zwecke werden etwa 15% der Produktion durch Sublimation raffiniert.

Die Produktion ist in den letzten zehn Jahren beträchtlich gestiegen; im Jahre 1916 belief sie sich auf nur 649 683 t gegenüber 2 Millionen t im Jahre 1927 (vgl. auch „Chem. Ind.", S. 683).

Der Versand von Schwefel aus den Gruben hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Menge long t	Angenäherter Wert Millionen $
1920	1 517 625	30
1921	954 344	17
1922	1 343 624	22
1923	1 618 841	26
1924	1 537 345	25
1925	1 858 003	29
1926	2 072 657	37,3

Seit dem Jahre 1921 ist der Versand fast regelmäßig von Jahr zu Jahr gestiegen; die Ursachen hierfür liegen in der ständigen Zunahme des amerikanischen Schwefelverbrauchs (vgl. S. 683) und in der Zunahme der Ausfuhr. Ueber die Entwicklung der letzteren und über die Entwicklung der Einfuhr unterichten die folgenden Zahlen:

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch		Ausfuhr**)	
	long t	1000 $	long t	1000 $
1920	136	27	477 450	8 994
1921	50	6	285 762	4 525
1922	296	15	487 969	7 209
1923	465	22	474 475	7 216
1924	1 005	40	484 143	7 894
1925	100	4	632 250	11 154
1926	48	1	582 324	11 155
1927	*)	*)	819 000	16 798

Der größte Teil der amerikanischen Schwefelproduktion wird im Lande selbst verbraucht. Gegenwärtig beträgt der Verbrauch ein Vielfaches des Vorkriegsverbrauches. Vor dem Kriege verbrauchten die Vereinigten Staaten jährlich nur 200 000—300 000 t.

Die Erhöhung des inländischen Verbrauchs ist teilweise auf den verhältnismäßig niedrigen Preis des amerikanischen Schwefels zurückzuführen, der in den Jahren 1921—1925 noch um 4 $ unter den Vorkriegspreisen lag. Aus diesem Grunde hat der Schwefel in der amerikanischen Schwefelsäureindustrie eine gute Aufnahme gefunden, die jetzt etwa ein Drittel der gesamten amerikanischen Schwefelproduktion verbraucht. Vor dem Kriege wurde die amerikanische Schwefelsäure fast nur aus Pyriten gewonnen, die in großen Mengen aus Spanien eingeführt wurden. Während des Krieges ging man zum Schwefel als Ausgangsmaterial über, da die Beschaffung spanischer Pyrite infolge der Transportschwierigkeiten unregelmäßig war. Die neuen Verfahren haben sich gut bewährt, so daß nur wenige Produzenten zum Verbrauch von Pyriten zurückgekehrt sind.

Von der gesamten in den Vereinigten Staaten produzierten Schwefelsäure werden gegenwärtig etwa zwei Drittel aus Schwefel und je ein Sechstel aus Pyriten und Abgasen der Kupferverhüttung usw. gewonnen. (3234)

*) Nicht verfügbar.
**) Einschließlich raffinierten Schwefels.

Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen nach Venezuela.

Dem „Bolletino di Inform. Comm." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen nach Venezuela kommt eine beträchtliche Bedeutung zu. Im Lande selbst werden keine chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse produziert; der gesamte Bedarf wird durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt, die sich dem Werte nach auf etwa 14 Millionen Bolivar jährlich beläuft und einem Werte von 11 bis 12 Millionen RM. entspricht.

Die gesamte venezolanische Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen wird in der amtlichen Außenhandelsstatistik in einer einzigen Sammelposition nachgewiesen, die sich „Drogen und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannte" betitelt.

Die Einfuhr von Waren dieser Position belief sich in den beiden Hälften des Jahres 1926 auf je 3,9 Millionen Bolivar und erreichte im ersten Halbjahr 1927 4,35 Millionen Bolivar. Im allgemeinen besteht Nachfrage nach allen in Europa gehandelten Arzneimitteln und Spezialitäten.

Die venezolanische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen wird in einer Reihe von Einzelpositionen nachgewiesen, unter denen die Positionen Paraffin, Stearin, Calciumcarbid, Zinkoxyd, Insektenmittel, Aetznatron und verschiedene andere besondere Beachtung verdienen.

Die folgende Tabelle enthält einige Einzelheiten über die venezolanische Einfuhr von Arzneimitteln und einigen chemischen Erzeugnissen von größerer Bedeutung:

Warenbezeichnung	1. Halbjahr 1926 dz*)	2. Halbjahr 1926 dz*)	1. Halbjahr 1927 dz*)
Drogen und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	7 866	8 375	17 785
Paraffin	8 178	8 393	9 197
Stearin	2 407	2 995	3 144
Calciumcarbid	5 716	7 460	6 453
Insektenmittel	—	519	523
Zinkoxyd	725	867	1 097
Aetznatron	5 504	3 223	3 052
Chinin (kg)	4 841	4 633	4 432

*) Wenn nicht anders angegeben.

Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, ist die Einfuhr verschiedener Waren, besonders die von Arzneimitteln, im 1. Halbjahr 1927 erheblich gestiegen.

Der Handel von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen in Venezuela liegt hauptsächlich in den Händen der Vereinigten Staaten, denen besonders von seiten Frankreichs Konkurrenz gemacht wird. Auch Deutschland und Großbritannien beteiligen sich in bemerkenswertem Umfang, während Belgien und Italien geringe Mengen liefern.

Die venezolanische Einfuhr von Arzneimitteln wird in erster Linie von Frankreich geliefert; danach folgen die Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien und Spanien.

Die in Venezuela angewandten Mittel zur Propagierung von Arzneimitteln sind die in den meisten Ländern üblichen. Den Aerzten und Krankenhäusern werden Gratisproben zur Verfügung gestellt, und in der Presse wird viel Reklame gemacht, und zwar sowohl in Zeitschriften wie auch in Tageszeitungen.

Von den nicht pharmazeutischen Erzeugnissen verdienen die Insektenmittel besondere Beachtung; gegenwärtig werden diese fast vollständig aus den Vereinigten Staaten eingeführt.

(Fortsetzung auf S. 1068.)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 39.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
725	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt	1 505	104 090	—	—
	Oesterreich	622	43 623		
	Deutschland	533	34 243		
	Schweiz	128	8 733		
	Belgien	127	10 175		
	Italien	31	2 120		
	Niederlande	24	1 737		
	Ungarn	19	1 807		
	Frankreich	7	557		
	Großbritannien	7	529		
	Polen	4	352		
	Hamburg	2	171		
	Ver. St. v. Amer.	0,5	16		
	Triest	0,3	16		
	Norwegen	0 2	12		
725/1	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach	—	—	9	502
725,2	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach, aus Nitrocellulose, vertragsmäßig	—	—	180	13 703
725 3	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach, andere, vertragsmäßig	—	—	2 178	163 232
725 4	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt	—	—	4	320
725 5	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt, aus Nitrocellulose, vertragsmäßig	—	—	8	677
725/6	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt, andere, vertragsmäßig	—	—	41	3 257
725,7	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach, gegen Bewilligungsschein	—	—	105	6 230
726	Kunstseide, schwarz gefärbt	61)	592	—	—
	Oesterreich	5	533		
	Deutschland	0,5	47		
	Italien	0,1	9		
	Belgien	0,0	2		
	Schweiz	0,0	1		
727	Kunstseide, anders gefärbt	401)	4 162	—	—
	Oesterreich	36	3 774		
	Deutschland	3	332		
	Italien	0,8	30		
	Schweiz	0.1	18		
	Frankreich	0,1	6		
	Belgien	0,0	2		
726	Kunstseide, gefärbt, einfach	382)	3 708	476	38 574
	Oesterreich	36	3 527		
	Deutschland	2	143		
	Italien	0'4	33		
	Schweiz	0,0	3		
	Frankreich	0,0	2		
727	Kunstseide, gefärbt, gezwirnt	1402)	13 727	6	562
	Oesterreich	138	13 535		
	Deutschland	1	97		
	Italien	0,9	78		
	Belgien	0,1	7		
	Frankreich	0,1	7		
	Schweiz	0,0	3		

1) Januar—Juli 1926.
2) August—Dezember 1926.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
877	Papier, für photographische Zwecke präpariert, nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment- usw. Papier)	0 4	32	1	91
	Deutschland	0,3	20		
	Frankreich	0,1	5		
	Großbritannien	0,0	5		
	Oesterreich	0,0	2		
878	Photopapier, lichtempfindliches	134	5 210	153	6 647
	Deutschland	52	2 069		
	Frankreich	32	977		
	Ungarn	25	1 073		
	Belgien	21	8 5		
	Großbritannien	2	145		
	Oesterreich	2	10[illegible]		
	Hamburg	0,3	17		
	Schweiz	0,1	6		
879	Andere chem Papiere	47	1 603	62	1 966
	Deutschland	41	1 322		
	Oesterreich	4	159		
	Ver. St. v. Amerika	1	65		
	Großbritannien	0,5	22		
	Frankreich	0,5	18		
1080)	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindlich	194	5 [illegible]08	205	5 394
	Deutschland	131	3 651		
	Frankreich	26	651		
	Großbritannien	23	541		
	Belgien	9	2 6		
	Hamburg	3	57		
	Oesterreich	2	45		
	Schweiz	1	31		
	Ungarn	0 2	5		
	Niederlande	0 0	1		
1148	Künstl. Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung m. Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:				
	aus Carborondum	47	1 234	37	98
	Deutschland	45	1 174		
	Oesterreich	0,9	20		
	Ver. St. v. Amer.	0,7	14		
	Großbritannien	0,2	7		
	Schweiz	0,1	6		
	Brit. Bes. i. Nordamerika	0,1	5		
	Andere Länder	0,3	8		
1149	aus Schmirgel oder ähnl. harten Schleifmitteln	119	2 641	123	2 8
	Deutschland	92	2 023		
	Oesterreich	10	201		
	Schweiz	7	139		
	Ver. St. v. Amer.	6	159		
	Frankreich	2	31		
	Schweden	2	30		
	Hamburg	0,9	39		
	Großbritannien	0,2	13		
	Jugoslawien	0,2	4		
	Finnland	0,0	1		
	Brit. Bes. i. Nordamerika	0,0	1		
1150	andere	63	366	50	1
	Deutschland	62	337		
	Oesterreich	1	14		
	Ver. St. v. Amer.	0,4	4		
	Hamburg	0,1	6		
	Frankreich	0,1	2		
	Jugoslawien	0,1	2		
	Schweiz	0,0	1		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℳKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℳKr
1151	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf hergerichtet	17	86	6	69
	Oesterreich	12	36		
	Deutschland	5	48		
	Frankreich	0,1	1		
	Großbritannien	0,0	1		
1152	Schleifpapier	163	1 292	181	1 655
	Deutschland	149	1 097		
	Ver. St. v. Amer.	7	122		
	Oesterreich	6	62		
	Hamburg	0,7	4		
	Großbritannien	0,3	6		
	Schweiz	0,1	1		
1153	Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel	129	2 594	167	3 274
	Deutschland	99	1 697		
	Ver. St. v. Amer.	14	543		
	Oesterreich	6	95		
	Hamburg	3	103		
	Schweiz	3	82		
	Frankreich	2	35		
	Großbritannien	1	38		
	Polen	0,0	1		
1422	Aluminium, Magnesium und deren Legierungen	1 084	18 702	1 414	22 815
	Oesterreich	628	11 426		
	Deutschland	254	3 570		
	Schweiz	136	2 573		
	Hamburg	31	527		
	Großbritannien	16	340		
	Norwegen	15	251		
	Ungarn	5	15		
1652	Elektr. Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen), im Gewicht von 1 kg oder darunter auf den lfd. Meter	16	408	26	577
	Deutschland	12	294		
	Frankreich	2	47		
	Schweiz	1	35		
	Oesterreich	0,9	32		
1653	Elektroden f. elektrotechnische Zwecke im Gewicht von mehr als 1 kg auf den lfd. Meter	15	143	264	1 279
	Ver. St. v. Amer.	6	71		
	Deutschland	5	47		
	Oesterreich	4	25		
1654	Andere Kohleelektroden	107	2 278	184	3 157
	Deutschland	76	1 592		
	Oesterreich	16	280		
	Frankreich	12	332		
	Ver. St. v. Amer.	2	38		
	Schweiz	0 6	27		
	Großbritannien	0,1	9		
1785,1	Kochsalz, gereinigt.	7	10	4	7
	Italien	6	8		
	Polen	0.5	0		
	Deutschland	0,4	1		
	Oesterreich	0,1	1		
1786	Salz zu wirtschaftlichen Zwecken (Viehsalz), zu Gewerbs-, Fabriks- und anderen industriellen Zwecken	109 731	14 295	122 758	15 966
	Deutschland	108 616	14 161		
	Polen	1 115	134		
1787	Kochsalz, chemisch reines, feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- u. wissenschaftlichen Zwecken	3	12	3	18
	Deutschland	2	10		
	Polen	0,4	2		
	Oesterreich	0,1	0		
1788	Salzsolen und kochsalzhaltige Mutterlaugen z. Heilzwecken	—	—	—	—

Ausfuhr.

	Bestimmungsland				
1790	Schwefel in Stücken u. Stangen, auch gemahl.	54	155	22	88
	Sowjet-Rußland	19	53		
	Estland	11	37		
	Rumänien	10	21		
	Jugoslawien	8	28		
	Polen	2	6		
	Andere Länder	4	10		
1791	Schwefelblüte	4	7	0	0
	Ungarn	4	6		
	Jugoslawien	0,2	1		
1792	Phosphor	—	—	—	—
1793	Antimon, metallisches	887	8 277	776	6 186
	Deutschland	556	5 484		
	Oesterreich	172	1 324		
	Polen	82	853		
	Ungarn	64	463		
	Italien	7	88		
	Schweiz	5	58		
	Rumänien	1	7		
	Hamburg	0,3	0		
1794	Quecksilber	42	2083	12	776
	Frankreich	13	471		
	Deutschland	13	717		
	Polen	10	629		
	Italien	2	20		
	Oesterreich	2	124		
	Rumänien	1	62		
	Ungarn	0,5	28		
	Bulgarien	0,3	18		
	Jugoslawien	0 2	14		
1795	Brom und Jod	0,2	31	1	119
	Polen	0,2	29		
	Oesterreich	0 0	2		
1796 1	Arsen, metallisches	—	—	0	0,2
1797	Aetzkali, festes	157	686	35	204
	Oesterreich	84	363		
	Neu-Süd-Wales	31	133		
	Großbritannien	18	68		
	Frankreich	11	43		
	Hamburg	6	26		
	Deutschland	2	13		
	Rumänien	2	9		
	Dänemark	1	12		
	Niederlande	0,9	6		
	Polen	0,7	12		
	Italien	0,1	1		
1798	Aetznatron, fest	37	158	4	37
	Oesterreich	30	95		
	Hamburg	4	40		
	Deutschland	1	7		
	Dänemark	0,8	5		
	Andere Länder	1	11		
1799	Aetzkalilauge	13,1	90	8	17
	Deutschland	13	90		
	Polen	0,1	0		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℳ Kr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℳ Kr
1800	Aetznatronlauge	0,8	1	2	4
	Ungarn	0,8	1		
1801	Bariumhydroxyd	—	—	12	21
1802	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chem. nicht rein)	0,2	0	1	4
	Oesterreich	0,2	0		
1803	Bariumsuperoxyd	—	—	—	—
1804	Künstliches Tonerdehydrat	0,6	1	—	—
	Deutschland	0,6	1		
1805	Arsenige Säure	0,0	1	0	0
	Bulgarien	0,0	1		
1806	Zinkweiß, Zinkgrau	3 267	18 166	3 765	19 681
	Oesterreich	996	5 435		
	Jugoslawien	711	4 441		
	Ungarn	494	2 752		
	Rumänien	429	2 657		
	Deutschland	183	360		
	Bulgarien	154	941		
	Italien	110	684		
	Schweden	50	266		
	Finnland	47	256		
	Polen	38	80		
	Großbritannien	31	163		
	Mexiko	15	74		
	Hamburg	11	57		
1807	Zinnoxyd, künstl.	63	722	37	358
	Deutschland	52	480		
	Oesterreich	5	62		
	Hamburg	4	97		
	Polen	2	48		
	Italien	0,6	13		
	Schweiz	0,3	1		
	Jugoslawien	0,1	6		
	Ungarn	0,1	5		
	Rumänien	0,1	5		
	Andere Länder	0,0	6		
1808	Bleiasche	23	44	84	154
	Deutschland	21	25		
	Polen	2	19		
1809	Bleiglätte in Schuppen und Stücken	16,3	72	2	15
	Jugoslawien	16	70		
	Ungarn	0,3	2		
1810	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform	25	127	109	518
	Ungarn	17	81		
	Polen	7	37		
	Rumänien	0,8	7		
	Oesterreich	0,2	2		
	Jugoslawien	0,1	0		
1811	Massicot u. Mennige	16	97	37	246
	Ungarn	8	55		
	Polen	3	18		
	Bulgarien	2	4		
	Oesterreich	1	8		
	Jugoslawien	1	6		
	Deutschland	0,5	6		
	Italien	0,1	0		
1812	Kohlensäure, verdichtet	277	317	18	70
	Oesterreich	274	311		
	Ungarn	3	6		
1813	Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert	59	58	28	36
	Oesterreich	59	58		
1814	Salmiakgeist	2	8	62	180
1815	Ammoniak, flüssiges	0,4	2	1	5
	Polen	0,3	1		
	Rumänien	0,1	1		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℳ Kr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℳ Kr
1816	Wasserstoffsuperoxyd	0.6	11	—	—
	Deutschland	0,6	11		
1817	Phosphorsäure, flüssige	—	—	0,1	3
1818	Salzsäure	2 646	1 045	2 394	1 068
	Oesterreich	1 286	424		
	Rumänien	605	270		
	Ungarn	510	219		
	Polen	119	83		
	Jugoslawien	114	43		
	Andere Länder	11	6		
1819	Salpetersäure	72	237	21	109
	Ungarn	35	129		
	Oesterreich	31	74		
	Polen	2	16		
	Jugoslawien	2	5		
	Rumänien	2	13		
1820	Holzessig, roh	91	71	276	204
	Oesterreich	64	41		
	Ungarn	27	30		
	Niederlande	0,7	0		
	Italien	0,2	0		
1821	Schwefelsäure (Kammersäure), nicht rauchende	6 337	2 650	11 824	4 902
	Deutschland	4 742	1 640		
	Oesterreich	1 186	652		
	Bulgarien	131	48		
	Polen	125	126		
	Rumänien	73	110		
	Ungarn	60	56		
	Jugoslawien	13	9		
	Italien	7	9		
1822	Schwefelsäure, rauchende (Pyroschwefelsäure)	200	177	754	684
	Oesterreich	175	160		
	Ungarn	23	16		
	Jugoslawien	2	1		
	Polen	0,3	0		
1823	Borsäure, roh	—	—	—	—
1824	Borsäure, raffiniert	29,1	198	30	180
	Großbritannien	29	198		
	Oesterreich	0,1	0		
1825	Oxalsäure	0,1	1	0,4	3
	Oesterreich	0,1	1		
1826	Fluorwasserstoffsäure	51	251	41	212
	Belgien	29	110		
	Oesterreich	14	88		
	Ungarn	4	23		
	Hamburg	2	11		
	Argentinien	2	7		
	Rumänien	0,9	10		
	Italien	0,2	2		
1827	Weinsäure	—	—	0,3	4
1828	Citronensäure	—	—	0	0
1830	Chlorkalium	750	801	763	933
	Großbritannien	215	244		
	Hamburg	190	173		
	Ver. St. v. Amer.	122	141		
	Deutschland	101	99		
	China	50	66		
	Belgien	50	48		
	Oesterreich	20	27		
	Brit. Bes. in Südafrika	1	2		
	Polen	1	1		
1831	Chilesalpeter	38	84	105	226
	Ungarn	17	39		
	Rumänien	15	32		
	Oesterreich	6	12		
	Polen	0,4	1		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℳKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℳKr
1832	Borax, roh	0,1	0	0,2	1
	Deutschland	0,1	0		
1833	Weinstein, roh	18	71	28	179
	Oesterreich	14	59		
	Deutschland	4	10		
	Jugoslawien	0,1	2		
1834	Weinhefe, trockene	40	41	9	7
	Oesterreich	34	21		
	Deutschland	7	20		
1835	Schlempekohle	—	—	—	—
1836	Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	559	356	707	405
	Ungarn	172	82		
	Polen	149	108		
	Rumänien	107	67		
	Oesterreich	47	34		
	Deutschland	47	29		
	Hamburg	22	24		
	Norwegen	11	8		
	Jugoslawien	5	4		
	Belgien	0,1	0		
	Italien	0,1	0		
1837	Kaliumsulfat	243	355	361	590
	Hamburg	80	95		
	Schweiz	60	100		
	Polen	60	98		
	Ungarn	17	23		
	Japan	15	28		
	Ver. St. v. Amerika	10	10		
	Rumänien	0,3	1		
	Oesterreich	0,2	0		
1838	Kaliumbisulfat	45	76	45	80
	Schweiz	30	49		
	Polen	15	27		
	Oesterreich	0,1	0		
1839	Pottasche, bis zu 85% Kaliumcarbonat enthaltend	891	2 808	1 568	4 654
	Deutschland	375	1 134		
	Italien	128	422		
	Oesterreich	113	355		
	Polen	82	221		
	Ver. St. v. Amerika	65	254		
	Türkei	54	160		
	Dänemark	21	75		
	Hamburg	21	70		
	Griechenland	15	50		
	Ungarn	15	52		
	Schweden	1	6		
	Jugoslawien	1	4		
	Rumänien	1	5		
1840	Natriumbisulfat	2 077	877	1 778	824
	Deutschland	1 255	475		
	Oesterreich	806	394		
	Ungarn	16	8		
1841	Weinsteinpräparat, (Natriumbisulfat)	3	6	0,5	0,3
	Deutschland	2	1		
	Oesterreich	1	5		
1842	Soda, roh oder kristallisiert	0,8	1	0,1	0,2
1843	Pottasche, mit mehr als 85% Kaliumcarbonat	1 447	4 803	699	2 453
	Dänemark	270	869		
	Ver. St. v. Amerika	230	855		
	Großbritannien	158	534		
	Deutschland	153	477		
	Schweden	99	315		
	Hamburg	70	223		
	Niederlande	66	211		
	Oesterreich	60	200		
	Frankreich	49	189		
	Sowjet-Rußland	48	195		
	Italien	48	152		
	Jugoslawien	38	131		
	Norwegen	27	76		
	Finnland	27	74		
	Neu Süd-Wales	20	64		
	Schweiz	18	60		
	Ungarn	16	49		
	Spanien	15	46		
	China	13	47		
	Japan	12	42		
	Brasilien	4	14		
	Rumänien	4	14		
	Polen	3	11		
	Litauen	0,6	2		
	Honkong	0,5	2		
	Belgien	0,3	1		
1844	Wasserglas, festes	106	117	66	73
	Ungarn	60	71		
	Deutschland	30	30		
	Polen	15	13		
	Oesterreich	0,3	2		
	Jugoslawien	0,1	0		
	Rumänien	0,0	1		
1845	Soda, calciniert	—	—	24	32
1846	Wasserglas, flüssiges	154	145	179	150
	Polen	109	107		
	Jugoslawien	30	24		
	Hamburg	12	8		
	Oesterreich	5	6		
1847	Salmiak (Ammonchlorid)	2,5	8	3	15
	Polen	2,4	6		
	Oesterreich	0,1	2		
1848	Ammonsulfat	7 754	13 005	324	442
	Deutschland	4 374	7 212		
	Hamburg	2 807	4 817		
	Italien	410	760		
	Ungarn	133	184		
	Oesterreich	30	37		
	Bulgarien	0,6	5		
	Polen	0,1	0		
1849	Kalisalpeter	98	430	99	430
	Oesterreich	49	214		
	Deutschland	21	81		
	Ungarn	20	95		
	Polen	4	16		
	Jugoslavien	2	7		
	Niederlande	1	5		
	Andere Länder	3	12		
1850	Borax, raffiniert	0,3	2	0,4	4
1851	Natrium- und Kalibicarbonat	97	329	90	297
	Ver. St. v. Amerika	67	225		
	Großbritannien	22	75		
	Niederlande	3	9		
	Brit. Besitzung. in Nordamerika	3	9		
	Hamburg	3	9		
	Schweiz	0,2	1		
	Polen	0,1	1		
1852	Natriumsulfit, festes Natriumbisulfit, Natriumthiosulfat	1 388	2 679	1 634	2 814
	Oesterreich	323	594		
	Hamburg	201	304		
	Argentinien	146	257		
	Schweiz	114	298		
	Ungarn	106	280		
	Polen	86	202		
	Italien	83	195		
	Ver. St. v. Amerika	71	122		
	Dänemark	55	76		
	Niederl. Besitzungen in Asien	46	85		
	Britisch-Indien	42	80		
	Rumänien	32	58		
	Niederlande	22	25		
	Norwegen	22	34		
	Brasilien	12	22		
	Chile	6	11		
	Schweden	5	11		
	Großbritannien	4	6		
	Andere Länder	13	19		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℛKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℛKr
1853	Natriumnitrit	0,2	1	0,3	2
	Polen	0,2	1		
1854	Kalium- u. Natriummanganat und -permanganat	715	4 040	945	4 894
	Großbritannien	152	850		
	Hamburg	111	606		
	Oesterreich	62	369		
	Ver. St. v. Amerika	60	337		
	Schweiz	54	279		
	Belgien	49	270		
	Niederlande	44	301		
	Deutschland	39	243		
	Frankreich	31	140		
	Britisch Indien	28	140		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	22	127		
	Italien	22	125		
	Japan	11	69		
	Brasilien	6	34		
	Ungarn	6	39		
	Aegypten	5	29		
	Norwegen	5	28		
	Spanien	2	13		
	Rumänien	2	14		
	Neu-Süd-Wales usw.	2	10		
	Polen	2	10		
	Jugoslawien	0 5	4		
	Schweden	0 5	3		
1855	Kaliumoxalat	0,2	2	0,1	1
	Jugoslawien	0 1	2		
	Argentinien	0,1	0		
1856	Weinstein, raffiniert	—	—	1	6
1857	Ammoncarbonat	0,0	1	0,3	1
	Ungarn	0,0	1		
1858	Natriumbisulfitlauge	—	—	0,1	1
1859	Kalium- u. Natriumchromat, gelbes und Kalium- u. Natriumbichromat, rotes	30	140	40	264
	Ungarn	16	62		
	Oesterreich	14	77		
	Deutschland	0,1	1		
1860	Ammonacetat	—	—	—	—
1861	Kalium- u. Natriumacetat	17	137	27	108
	Ver. St. v. Amerika	16	132		
	Ungarn	1	5		
1862	Ferro- u. Ferricyankalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz)	—	—	0,2	0,4
1863	Schwefelleber	4,3	16	4	20
	Polen	3,5	14		
	Jugoslavien	0 7	2		
	Oesterreich	0,1	0		
1864	Kalium- u. Natriumchlorat	107	453	53	215
	Ungarn	65	304		
	Japan	24	75		
	Britisch Indien	6	18		
	Deutschland	6	12		
	Oesterreich	2	19		
	Belgien	2	9		
	Dänemark	1	4		
	Jugoslawien	0,8	8		
	Polen	0,3	2		
	Rumänien	0,3	2		
1865	Kalium- u. Natriumsulfid	253	332	577	698
	Oesterreich	243	306		
	Ungarn	8	21		
	Polen	1	4		
	Rumänien	0,4	1		
1866	Natriumphosphat	22	44	10	20
	Oesterreich	22	44		
1867	Ammonsulfid	—	—	—	—
1868	Citronensaurer und weinsaurer Kalk	0,1	2	—	—
	Oesterreich	0.1	2		
1869	Chlormagnesium	12	14	7	16
1870	Strontiumcarbonat, künstl. Strontiumhydroxyd	—	—	299	113
1871	Chlorcalcium	8	13	24	36
	Italien	3	6		
	Oesterreich	2	3		
	Jugoslavien	1	3		
	Norwegen	0,9	1		
1872	Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk)	55	111	—	—
	Oesterreich	40	81		
	Deutschland	15	30		
1873	Schwefelbarium, rohes	0 1	0	—	—
	Belgien	0,1	0		
1874	Kohlensaurer Baryt, künstlicher	3	6	—	—
	Oesterreich	2	3		
	Polen	1	3		
1875	Spodium (Knochenkohle)	135	356	196	401
	Deutschland	76	2 2		
	Ungarn	46	147		
	Andere Länder	12	7		
1876	Chlorkalk	1 994	1 593	885	1 68
	Schweden	701	577		
	Sowjet-Rußland	346	244		
	Großbritannien	302	233		
	Dänemark	277	217		
	Norwegen	263	235		
	Finnland	104	85		
	Polen	0,4	2		
	Belgien	0 4	0		
1877	Gaskalk	77	19	—	—
	Oesterreich	62	16		
	Deutschland	15	3		
1878	Glanzweiß, Barytweiß (künstl. schwefelsaurer Baryt)	827	1 212	928	1 256
	Oesterreich	246	391		
	Deutschland	231	273		
	Polen	94	136		
	Norwegen	83	110		
	Italien	73	113		
	Ungarn	30	60		
	Hamburg	28	42		
	Schweden	16	19		
	Jugoslawien	12	40		
	Dänemark	9	17		
	Rumänien	5	10		
	Schweiz	0,7	1		
	Danzig	0,1	0		
1879	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	13	16	2	1
	Polen	8	9		
	Ungarn	4	3		
	Bulgarien	1	4		
	Jugoslawien	0,2	0		
1880	Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit, fest	0.1	0	1	
	Ungarn	0 1	0		
1881	Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit, flüssig	—	—	—	—
1882	Graukalk	3 065	6 879	4 546	9 9
	Oesterreich	1 383	2 735		
	Polen	865	2 599		
	Deutschland	817	1 545		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1883	Kohlensaurer und phosphorsaurer Kalk, künstlicher	131	169	217	217
	Polen	45	77		
	Bremen	28	23		
	Deutschland	25	22		
	Hamburg	16	16		
	Ver. St. v. Amerika	15	15		
	Oesterreich	2	12		
	Türkei	0,6	4		
1884	Calciumcarbid	893	919	518	531
	Deutschland	893	919		
	Oesterreich	0,1	0		
1885	Strontiumnitrat	—	—	—	—
1886	Chlorbarium	818	1 131	1 674	1 773
	Rumänien	152	178		
	Hamburg	147	148		
	Oesterreich	134	172		
	Italien	120	284		
	Ungarn	104	161		
	Großbritannien	50	54		
	Polen	21	34		
	Japan	21	21		
	Ver. St. v. Amerika	16	16		
	Sowjet-Rußland	11	11		
	Jugoslawien	11	17		
	Argentinien	11	11		
	China	11	11		
	Finnland	5	5		
	Neu-Süd-Wales usw.	3	5		
	Dänemark	2	3		
1887/1	Bariumnitrat	2	9	—	—
	Oesterreich	2	9		
1887/2	Seltene Erden	—	—	—	—
1887 4	Kalkstickstoff	1,9	2	8	11
	Oesterreich	1,8	2		
	Jugoslawien	0,1	0		
1888	Eisenbeizen aller Art	10	27	26	107
	Oesterreich	6	12		
	Deutschland	3	4		
	Ungarn	1	6		
	Italien	0 1	2		
	Jugoslawien	0 1	2		
	Polen	0.1	1		
1889	Eisenvitriol	2 778	714	3 187	822
	Deutschland	2 100	505		
	Oesterreich	395	84		
	Ungarn	220	63		
	Bulgarien	48	58		
	Jugoslawien	15	4		
1890	Zaffer, Smalte, Streuglas	—	—	0,2	4
1891	Alaun	393	869	285	902
	Polen	138	300		
	Ungarn	122	250		
	Rumänien	75	153		
	Jugoslawien	54	153		
	Oesterreich	3	9		
	Bulgarien	1	3		
	Deutschland	0,4	1		
1892	Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid	—	—	0,2	0,3
1893	Essigsaure Tonerde	—	—	1	8
1894	Schwefeleisen, künstl. und Eisenchlorid, festes	1,4	4	—	—
	Polen	1,3	4		
	Jugoslawien	0,1	0		
1895	Nickelsulfat, Nickelammonsulfat	0 8	4	0	0,4
	Deutschland	0,7	2		
	Oesterreich	0,1	2		
1896	Kupfervitriol	3	6	3	16
	Deutschland	2	2		
	Ungarn	1	4		
1897	Admonter Vitriol (Eisen- und Kupfervitriol, gemischter)	1	5	32	39
	Deutschland	1	5		
1898	Zinkvitriol	1	2	1	2
	Deutschland	1	2		
1899	Grünspan	—	—	—	—
1900	Bleiweiß	0,4	2	1	7
	Griechenland	0,4	2		
1901	Bleiacetat	0,1	2	0,1	1
	Oesterreich	0,1	1		
	Deutschland	0 0	1		
1902	Zinnsalz (Zinnchlorür) u. and. Zinnpräparate	78	1 832	88	2 074
	Oesterreich	77	1 820		
	Ungarn	0,5	10		
	Deutschland	0,1	1		
	Polen	0,0	1		
1903	Bleizucker, Bleiessig	0,3	3	0,2	2
	Ungarn	0,3	3		
1904	Schwefelsaures Blei	10	56	34	113
	Deutschland	6	7		
	Oesterreich	1	5		
	Rumänien	1	21		
	Bulgarien	1	20		
	Polen	0,1	2		
	Ungarn	0,0	1		
1905	Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes	205	705	90	295
	Oesterreich	95	314		
	Deutschland	70	235		
	Jugoslawien	21	75		
	Polen	9	46		
	Ungarn	7	22		
	Sowjet-Rußland	2	11		
	Rumänien	0,2	2		
1906	Salpetersaures Kupferoxyd	—	—	0,3	1
1907	Salpetersaures Bleioxyd	0,2	2	0,1	1
	Ungarn	0,2	2		
1908	Lithopone, Griffithweiß	852	2 220	1 263	3 204
	Oesterreich	431	1 101		
	Ungarn	244	628		
	Jugoslawien	104	311		
	Rumänien	71	171		
	Polen	3	9		
1909	Spießglanz	1	2	12	13
	Deutschland	0,8	2		
	Polen	0.2	0		
1910	Schwefelkohlenstoff	2 255	4 074	1 946	3 849
	Ungarn	770	1 4 0		
	Oesterreich	663	1 212		
	Polen	371	661		
	Deutschland	244	379		
	Schweiz	138	219		
	Jugoslawien	69	143		
1911	Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	3	3	—	—
	Deutschland	3	3		
1912	Selenschlamm	—	—	—	—
1913	Chlorschwefel	—	—	0,2	1
1914	Glycerin, roh	203	1 752	228	2 012
	Deutschland	191	1 682		
	Hamburg	11	59		
	Ungarn	1	10		
	Bulgarien	0,1	1		
1915	Seifensiederunterlauge	780	531	795	446
	Deutschland	780	531		

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 1061.)

Die Insektenmittel werden sowohl in flüssiger als auch in Pulverform eingeführt; geeignete Apparate zur Verstäubung werden gleichzeitig mitgeliefert.

Bei Offerten von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sind die Preise am besten in Bolivar oder Dollar festzusetzen, da diese beiden Währungen am meisten bevorzugt werden. Am praktischsten ist es, die Preise cif La Guayra oder einen anderen venezolanischen Hafen zu vereinbaren.

Zahlung erfolgt im allgemeinen durch Wechsel mit 90 Tagen Ziel nach Fakturendatum.

Die zu verwendenden Verpackungen schwanken je nach der Natur der Ware. Für Produkte, die durch das tropische Klima leicht zersetzt werden, sind hermetisch verschlossene Blechbüchsen zu verwenden. Letztere sind möglichst leicht auszuwählen, da die Verzollung der Einfuhrwaren nach dem Bruttogewichte vorgenommen wird. (3075)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 332. Manganschlamm. Zollsatz 7,50 RM, für 1 dz.

Manganschlamm, bestehend aus etwa 55% Mangancarbonat und 38% Wasser sowie geringen, jeweils 5% nicht übersteigenden Mengen von Eisen-, Calcium- und Anilinverbindungen, ist nach Tarifn. 332 zollpflichtig.

IV. Senats-Urteil vom 11. Juli 1928 IV A 178/28.

Aus den Gründen:

Die beschriebene als „Manganschlamm" (Mangancarbonat, Rückstände von der Anilinfarbenfabrikation) bezeichnete Ware, ist der TNr. 332, Zollsatz 7,50 RM. für 1 dz, zugewiesen worden. Beschwerdeführer beansprucht Zollfreiheit als Abfallprodukt.

Nach den Feststellungen besteht die Ware aus einem Gemisch einer Flüssigkeit (Wasser) mit festen Stoffen (Mangancarbonat), für dessen Verzollung die Vorschriften der Vorb. Ziff. 9 zum Warenverzeichnis maßgebend sind. Hiernach sind Gemische wie mechanische Gemenge beim Vorhandensein eines zollpflichtigen Bestandteils der für diesen Bestandteil zutreffenden Tarifstelle zuzuweisen. Dieser Bestandteil ist bei der begutachteten Ware „Mangancarbonat", das im Warenverzeichnis unter „Manganfarben" namentlich genannt und der Tarifnr. 332 zugewiesen ist. Das Verlangen, die Ware als Abfälle zu behandeln, findet in dem Wortlaut der Bestimmungen der Allg. Anm. beim Stichwort „Abfälle" des Warenverzeichnisses keine Begründung, da die Vorschriften nur für solche Abfälle gelten, die im Tarife nicht besonders genannt sind. Die namentliche Aufführung des Mangancarbonats in dem dem Zolltarif an Gesetzeskraft gleichstehenden Warenverzeichnis schließt daher die Anwendung der Bestimmungen für Abfälle aus.

Die eigene Angabe des Fragestellers, daß die Ware als Rückstand bei der „Anilinfarbenfabrikation" gewonnen wurde, macht auch ihre Zollbehandlung als Nebenerzeugnis der Industrie, das als rohe Farberde zu verzollen ist, unmöglich, da nach der Anl. z. Z. Abf. Teil III Ziff. 32 unter den als rohe Farberden verwendbaren Nebenerzeugnissen nur rohe eisen- oder zinkhaltige Nebenerzeugnisse bei der Herstellung von Anilin (nicht auch der Anilinfarben) verstanden werden. („Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern", Nr. 18.) (3258)

Ausland.

Großbritannien. **Die Verzollung von Calciumbiphosphat.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Vor vier Monaten fiel die Entscheidung über den Calciumbiphosphatzoll (vgl. „Chem. Ind." S. 633). Unter den Händlern und Importeuren bestanden damals ernste Befürchtungen, daß infolge dieser Entscheidung, die bekanntlich den Begriff „Feinchemikalien" völlig in Dunkel gehüllt ließ, für zahlreiche andere Erzeugnisse, die von jetzt an von der Regierung und den britischen Produzenten als in den Bereich des Industrieschutzgesetzes fallend angesehen werden konnten, ein Schutzzoll beantragt werden würde. Bisher ist jedoch keine Aktion in dieser Richtung erfolgt.

Bezüglich der Entscheidung über den Calciumbiphosphatzoll hat die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association jedoch bei den Zollbehörden Schritte unternommen, um eine Definition über die sogenannte „Backpulverqualität" zu erlangen. Nach dem Bericht der vor zwei Jahren ernannten Kommission scheine es die Pflicht des Board of Trade zu sein, eine solche Definition festzulegen; obgleich sich der Kommissionsbericht damals nur mit der Unterscheidung der R-Qualitäten von den technischen Grädigkeiten der Chemikalien befaßte, scheint das Calciumbiphosphat hiervon auch betroffen zu sein.

Die Zollbehörden scheinen jedoch nicht die Absicht zu haben oder, was wahrscheinlicher ist, scheinen nicht fähig zu sein, eine exakte Unterscheidung zwischen technischem Calciumbiphosphat und Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) festzulegen.

Nach der letzten Ankündigung des Londoner Zollamtes wird die Frage, ob es sich bei einer Sendung Calciumbiphosphat um die Backpulver- oder eine andere Qualität handelt, dadurch entschieden, „ob das Material eine gute Lieferung auf einen Auftrag auf Backpulverqualität ist".

Diese Haltung ist vom Standpunkte der Importeure aus nicht gerade befriedigend. Da die Zollbehörden diese Angelegenheit anscheinend nicht selbst bewältigen können, soll eine Anfrage im Parlament bevorstehen. (3287)

Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine. Nach einer Veröffentlichung des „Board of Trade Journal" tritt die Verordnung betreffend die Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine in der von uns auf S. 605 der „Chem. Ind." angegebenen Fassung am 13. Oktober 1928 in Kraft. (3268)

Herkunftsbezeichnungszwang für Watte, Gaze usw. befürwortet. Der Ständige Ausschuß für die Begutachtung von Markierungsanträgen hat sein Gutachten zu dem Antrag auf Einführung des Herkunftsbezeichnungszwangs für eingeführte Watte, Gaze-Gewebe und ähnliche Sanitätswaren veröffentlicht. Gegen den Antrag sind Einwendungen nicht erhoben worden und der Ausschuß hat sich nach Prüfung der Sache entschlossen, den Antrag zu befürworten. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll die Herkunftsbezeichnung auf der äußeren Umhüllung oder Verpackung angebracht werden. Die zu erlassende Vorschrift soll indessen die Anbringung der Herkunftsbezeichnung nicht schon zur Zeit der Einfuhr nach England oder beim Verkauf im Großhandel, sondern erst beim Einzelverkauf verlangen. („I. u. H.") (3268)

Belgien. **Vorläufiges Handelsabkommen mit Litauen.** Laut „Moniteur Belge" vom 26. September 1928 sind Belgien und Litauen übereingekommen, ein vorläufiges Handelsabkommen abzuschließen, nach dem sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren; ausgenommen hiervon sind die Nachbarländer gewährten Vergünstigungen. Das Abkommen soll mit der Unterzeichnung in Kraft treten. (3280)

Eintarifierungen. Dem „Bulletin des Douanes" entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Thiole (Steinkohlenteerdestillationsprodukte)	192
Toluol	193
Valentinit (Antimonerz)	182b
Vanadiumerze	182m
Vaseline, roh	196
Vaseline, gereinigt	354
White spirit	195
Wolframerze	182m
Xylol	193
Stärke, parfümierte	452
Arnicablätter	140
Faulbaumrinde	141b
Kautschuköl	123
Terpentinharz, roh oder gereinigt	118b2
Körnerlack	118b3
Buchenrinde	141b
Balsame, natürliche:	
für medizinische Zwecke	119a
andere	119b
flüssige oder halbflüssige:	
Tolubalsam, Perubalsam, Liquidambar, Storax, Copaivabalsam	119a

(2911)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens bei der Ausfuhr.** Laut Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 26. September 1928, veröffentlicht im tschechoslowakischen Amtsblatt vom 28. September, unterliegt die Ausfuhr von Pottasche (ex Pos. 599, c 1 und ex Pos. 599 c) und von Schlempekohle (ex Pos. 599 a) ab 28. September 1928 dem Bewilligungsverfahren. (3272)

Keine Einfuhrgebühr für Montanwachs. Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 24. September 1928, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. September, wird mit sofortiger Gültigkeit die Gebühr für die Bewilligung der Einfuhr von rohem Montanwachs (aus Zolltarifpos. 169), soweit sie überhaupt erteilt wird, aufgehoben. (3252)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Rauschmittelkontrolle.** Die Verordnung v. 31. 5. 1928 über die Anerkennung einiger Betäubungsmittel als gesundheitsschädlich („Chem. Ind.", S. 871) ist am 8. 8. 28 in Kraft getreten; das Finanzministerium teilt dazu mit, daß die Opiumalkaloide Aethylmorphin (Dionin), Narccin, Papaverin und Apomorphin in obige Verordnung nicht aufgenommen worden sind, da sie auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen als ungeeignet zur gewohnheitsmäßigen Verwendung anerkannt worden sind; daher sind für ihre Einfuhr Einfuhrbescheinigungen nicht zu verlangen, obwohl die allgemeine Art und Weise des Verfahrens, die bei Abfertigungen von Giften verpflichtet, weiterhin zu beachten ist. („Danz. Zollbl." v. 26. 9. 28.) (3214)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 13. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums ist Fleischbrühwürfelmasse nach Pos. 13, 2 zu verzollen. („Danz. Zollbl." v. 26. 9. 28.) (3215)

Litauen. **Provisorisches Handelsabkommen mit Estland.** Zwischen den beiden Staaten ist ein provisorisches Handelsabkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung für drei Monate abgeschlossen worden. (3273)

Zolländerungen. Laut Verordnung des litauischen Staatspräsidenten Nr. 1826, veröffentlicht in den „Vyriausybės Zinios" vom 24. September 1928, wird der Zolltarif u. a. in folgenden Positionen, wie angegeben, abgeändert:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lit. je kg
27, 2	Aether für medizinische Zwecke und branntweinhaltige Fruchtessenzen . br	20,00
123, 1	Zündhölzer:	
	a) deren 1000 Schachteln mehr als 10 kg wiegen	4,50
	b) deren 1000 Schachteln weniger als 10 kg wiegen	7,00
	c) in Buchform	25,00

(3300)

Chemisches Untersuchungsamt für das Memelgebiet. Mit dem 1. Januar 1928 ist in Memel ein „Chemisches Untersuchungsamt für das Memelgebiet" eröffnet worden. Zu den Aufgaben der Anstalt gehören u. a. die chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, ferner alle chemischen Untersuchungen und Gutachten für Behörden, Industrie, Landwirtschaft usw.

Das Direktorium des Memelgebiets hat jetzt einen Gebührentarif für das Untersuchungsamt beschlossen, der im „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 89 vom 28. September 1928 veröffentlicht worden ist. (3255)

Ursprungszeugnisse. In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 1043 bringen wir nachstehende Mitteilungen der „Berl. Börsen-Ztg." über Ursprungszeugnisse für Waren, die bei der Einfuhr nach Litauen nach dem Minimaltarif verzollt werden sollen.

Als Ursprungszeugnisse gelten auch Rechnungen, Fakturen, Konnossemente und Importdeklarationen. Die Dokumente müssen jedoch enthalten: Name und Anschrift des Empfängers der Waren, Verzeichnis der Waren, deren Zeichen und Nummern, Art der Verpackung, Eigenschaft der Waren, deren Gewicht und Wert, sowie Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments. Die Ursprungszeugnisse werden ausgestellt von den litauischen Konsulaten, örtlichen Handelskammern und Zollämtern. Die Konnossemente, Fakturen usw. gelten statt der Ursprungszeugnisse nur, wenn sie vom zuständigen litauischen Konsulat beglaubigt sind. Alle Dokumente müssen in litauischer, deutscher, französischer oder englischer Sprache ausgefertigt sein. Die Ursprungszeugnisse sind drei Monate lang gültig. Für Postpakete sind Ursprungszeugnisse nicht erforderlich. (3274)

Lettland. **Zolltarifentscheidungen.** Lt. Verordnung Nr. 280 des Zolldepartements, veröffentlicht im „Vald. Vestn." Nr. 218 vom 26. September 1928, werden nach Position 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt die Präparate:

Demantit Anstrichmasse,
Ceresitol.

Die Verordnung ist am 26. September in Kraft getreten. (3238)

Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn." Nr. 217 ist die in den Verordnungen Nr. 272 und 273 („Chem. Ind.", S. 1043) gebrauchte Firmenbezeichnung „Zündholz- und Patronenfabrik vorm. Sellier und Bellot" unrichtig; es muß heißen „Piston- und Patronenfabrik Sellier und Bellot".

Lt. Verordnung Nr. 283 des Zolldepartements („Vald. Vestn.", Nr. 220) darf die Firma vorm. „Sellier und Bellot" außer den auf S. 1043 genannten Waren u. a. noch folgende Erzeugnisse auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte zollfrei einführen:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung
169	Instrumente und Apparate*).
aus 177, 2	Vulkanfiber.

(3237)

Estland. **Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada.** Die im Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Estland enthaltene Bestimmung über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung ist mit Wirkung vom 1. September 1928 auf Canada ausgedehnt worden. (3239)

Ursprungszeugnisse. Wie wir bereits auf S. 1043 der „Chem. Ind." mitteilten, macht die estländische Regierung ab 15. September die Verzollung nach dem Minimaltarif von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig. Wie der Finanzminister im „Riigi Teataja" vom 18. September 1928 mitteilt, ist die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich, wenn:

1. die Ware in Postpaketen direkt aus dem Lande eingeführt wird, das im Genuß des Minimaltarifs steht;
2. die Ware auf dem allgemeinen Wege eintrifft und der Warenempfänger Fakturen oder Spezifikationen mit genauesten Angaben über den Ursprung der Ware vorlegt (§ 189 des Zollgesetzes), vorausgesetzt, daß die Zollbehörde die Angaben nicht anzweifelt. (3218)

Finnland. **Die Zolltarifrevision.** Nach den „Kommersiella Meddelanden" hat die finnische Regierung dem Reichstag eine Eingabe betreffend ein Gesetz über die Erhebung der Zölle während des Jahres 1929 vorgelegt.

Der Ausschuß, der zur Ausarbeitung eines Vorschlages für einen neuen, für mehrere Jahre gültigen Zolltarif zusammenberufen war, hat seinen Auftrag noch nicht erledigt, weshalb die Zölle während der nächsten Jahre noch interimistisch festgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird in der Eingabe vorgeschlagen, im Jahre 1929 die Zölle nach dem Zolltarif vom 30. Dezember 1921 unter Berücksichtigung der später vorgenommenen Abänderungen zu erheben. Einige von der Regierung vorgeschlagene Aenderungen berühren die chemische Industrie nicht. (3264)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion No. 25 und 26.) Es ist abzufertigen nach Position:

824 „Orkit", ein Asphaltlack.
„Mebacon", ein Celluloselack.
830 „Prolapin", ein aus einer Seifenlösung bestehendes Betondichtungsmittel. (3212)

Sowjet-Rußland. **Meistbegünstigungsabkommen mit Litauen.** Wie „Iswestija" melden, ist zwischen den Regierungen der beiden Länder ein Abkommen getroffen worden, wonach den Waren aus einem der beiden Länder bei der Einfuhr in das andere die meistbegünstigte Zollbehandlung gewährt wird. Den Anlaß zum Abschluß des Abkommens hat die am 1. Oktober in Kraft getretene Zollerhöhung in Litauen gegeben. Die Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Vorteile, die den Nachbarländern im Baltikum oder in Kontinental-Asien gewährt werden. (3217)

Akzise-Abgabe für Kerzen. Laut Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare der U.d.S.S.R. vom 26. September 1928, veröffentlicht in „Iswestija" vom 29. September, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 von Kerzen einheimischer sowie ausländischer Produktion

*) Unter Pos. 169 (3) fallen lichtempfindliche Filme und photographische Platten.

Digitized by Google

(m. A. von Stearinkerzen für den Haushaltsgebrauch) eine Akzise-Abgabe in der Höhe von 2 Rubel je kg erhoben.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Volkskommissariat für Finanzen der U.d.S.S.R. im Einvernehmen mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat herausgegeben werden.

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. (3253)

Bulgarien. **Die Regierung zur Zollerhöhung.** Die bulgarische Regierung hatte, wie berichtet (vgl. „Chem. Ind.", S. 846) das Zollaufgeld für die meisten Positionen des Einfuhrzolltarifes mit Wirkung ab 26. Juli d. J. erhöht, wogegen die diplomatischen Vertreter Englands, Frankreichs, Italiens, Oesterreichs und Ungarns in gleichlautenden Noten protestierten, da die Erhöhung des Zollkoeffizienten im Widerspruche mit der vom bulgarischen Delegierten auf der Genfer Wirtschaftskonferenz abgegebenen Erklärung stehe, derzufolge Bulgarien eine Herabminderung seiner Zölle anstrebe. Auf diese Note stellte das bulgarische Außenministerium den genannten Mächten die Antwort der Regierung zu. In ihr heißt es, daß Bulgarien mit der Heraufsetzung des Zollaufgeldes keine Erhöhung der Zölle vorgenommen habe, da diese in Wirklichkeit in Gold gezahlt würden, andererseits jedoch bei dem neu festgelegten Multiplikator von 20 die Goldparität von 27 (d. h. 1 Goldlewa = 27 Papierlewa) noch nicht erreicht sei. Die bulgarische Regierung könne dem in der Note ausgesprochenen Wunsche, die am 25. Juli bereits in den Zollämtern lagernden oder auf dem Wege sich befindlichen Waren nach dem bisherigen Aufgelde zu verzollen, nicht nachkommen. (3270)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit der Türkei. Nach einer Bekanntmachung im „Darjawen Westnik" vom 18. September d. J. ist der bulgarisch-türkische Handelsvertrag am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Das Verzeichnis der nach der Türkei eingeführten bulgarischen Waren, für welche Verbrauchssteuern vereinbart sind (siehe „Chem. Ind.", S. 579), ist, wie folgt, zu ergänzen:

Sodawasser und Limonaden . .	Die Höhe der Verbrauchssteuer wird nach dem Prozentgehalt des Zuckers berechnet.
Alkoholfreie Getränke	
Alle verzuckerten Produkte . .	

(3266)

Jugoslawien. **Erleichterungen für die Einfuhr von Mineralölen und chemischen Düngemitteln.** Einer im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Mitteilung zufolge ist durch ein kürzlich erlassenes Dekret des Finanzministers verfügt worden, daß Mineralöle und chemische Düngemittel den Importeuren auf Grund ihrer Zolldeklarationen sofort nach der Entnahme von Proben für die chemischen Analysen ausgehändigt und in Umlauf gebracht werden können. Die Entnahme der im Zollamt lagernden Waren durch die Importeure darf jedoch erst nach Entrichtung des Zolls und etwaiger sonstiger Abgaben, sowie Hinterlegung einer Kaution erfolgen. Die letztere ist für Fälle vorgesehen, in denen die chemische Analyse der Proben von dem deklarierten Gehalt abweicht.

Die Zollbeamten können die vorstehenden Erleichterungen auch für die Einfuhr anderer Waren gewähren, falls durch die Verzollung Verzögerungen entstehen. (3247)

Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat der jugoslawische Finanzminister durch ein Dekret verfügt, daß die Tara für Salpeter und Ammoniumnitrat, die in Eisenfässern eingehen, mit 6% berechnet wird. (3246)

Griechenland. **Außerkrafttreten des Handelsabkommens mit Polen.** Das polnisch-griechische Handelsabkommen vom 17. April 1925 ist, laut „Danz. Zollbl.", mit dem 31. August 1928 außer Kraft getreten. (3245)

Italien. **Zollbehandlung der zwecks Veredlung „auf Zeit" eingeführten und nicht rechtzeitig wieder ausgeführten Waren.** „L'Economia Nazionale" schreibt: Die Vereinigung der italienischen Aktiengesellschaften hat ihren Mitgliedern ein Schreiben zugestellt, in dem ausgeführt wird, daß die Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr „auf Zeit" — nach denen für die Waren, die „auf Zeit" eingeführt worden sind, später aber dem Verbrauch zugeführt oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeiten wieder ausgeführt wurden, die Einfuhrabgaben zu entrichten sind, die im Augenblick der Einfuhr fällig waren — hinsichtlich des zu zahlenden Goldzollzuschlags im Falle der Bezahlung der Zölle in Papierlire zu Zweifeln Anlaß geben.

In einem neuerlichen Streitfalle sollte eine Firma, die in den Jahren 1919 und 1920 Waren „auf Zeit" einführte (der Goldzollzuschlag betrug damals 50 bis 100 oder 150%), die für die Wiederausfuhr festgesetzte Zeit jedoch verstreichen ließ, für diese Waren das viel höhere Zollaufgeld bezahlen, das im Augenblick der „Nationalisierung" dieser Waren fällig gewesen wäre. Auf die Beschwerde dieser Firma hin wurde jedoch entschieden, daß für die „auf Zeit" eingeführten Waren, bezüglich deren Wiederausfuhr die gesetzlich vorgeschriebene Frist nicht innegehalten wird, der Goldzollzuschlag (nebst Zinsen) zu entrichten ist, der im Augenblick der Einfuhr fällig gewesen wäre, wenn die Waren direkt zum Verbrauch eingeführt worden wären. (3281)

Zugelassene biologische Erzeugnisse. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 13. September 1928 (Seite 4388) veröffentlicht einen Zusatz zu der früher veröffentlichten Liste der in Italien zur Herstellung und zum Verkauf zugelassenen biologischen Erzeugnisse (vgl. „Chem. Ind.", Seite 944). (3286)

Spanien. **Zentralisierung der Spezialitäten- und Rauschmittelkontrolle.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist die Kontrolle der Einfuhr, der Herstellung und des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten mit Wirkung vom 1. August 1928 ab ausschließlich der „Dirección General del Instituto Técnico de Comprobación y de Restricción de Tóxicas" übertragen worden. Das gleiche Organ ist mit der Kontrolle der Rauschmittel beauftragt worden. (3180)

Zolltarifentscheidung. Kunstseideabfall. Laut „Resoluciones de Incid. Arancel." ist Kunstseideabfall, dessen Fäden eine Länge von über 20 cm besitzen oder in dem Fäden mit einer Länge von über 20 cm vorherrschend sind, nach Position 1288 des Zolltarifs zu verzollen. (3188)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von französischen Parfümerien.** Nach einer Meldung der „I. ind." (Paris) geht das Gerücht, daß die Tarifkommission demnächst eine Aenderung in der Verzollung der französischen Parfümerien vorzuschlagen beabsichtige, wonach der Zoll auf Grund der amerikanischen Verkaufspreise erhoben werden soll. Diese Neuerung ist nach dem Bericht als eine Folge der Zurückziehung der amerikanischen Zollagenten aus Frankreich anzusehen, deren Aufgabe es war, die Produktionskosten festzustellen. (3257)

Produktionskostenuntersuchung für Eiprodukte. Wie „U. S. Daily" berichtet, haben die amerikanischen Fabrikanten von Eiprodukten bei der Tariff Commission den Antrag gestellt, dem Präsidenten die Erhöhung der Einfuhrzölle für Eiprodukte zu empfehlen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 767). Die Produzenten begründeten ihren Antrag mit der Notwendigkeit, die einheimische Industrie gegen die Konkurrenz Chinas zu schützen.

Die Untersuchungen der Tariff Commission haben jedoch ergeben, daß die amerikanischen Produzenten trotz der chinesischen Konkurrenz außerordentlich günstig dastehen, was auch von den Produzenten nicht abgestritten wird. Ein Produzent beschwerte sich zwar über die Schäden, die er durch die ausländische Konkurrenz im Jahre 1928 erlitten hätte, gab jedoch zu, daß das Jahr 1928 für ihn (mit Ausnahme des Jahres 1927) bisher das beste Geschäftsjahr war. Sein Geschäft hätte sich ebenso wie die ganze amerikanische Eiprodukteindustrie von Jahr zu Jahr ausgedehnt. Kein amerikanischer Produzent konnte nachweisen, daß seine Gewinne unbefriedigend wären, geschweige denn, daß er Verluste erlitten hätte.

Auf Grund dieser Angaben und der Untersuchung der Einfuhrzahlen ist die Tariff Commission zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle nicht gerechtfertigt ist, vielmehr müßten die Einfuhrzölle, wenn die Produktionskosten in beiden Ländern ausgeglichen werden sollten, herabgesetzt werden. (3254)

Zolltarifentscheidungen. Kupferrhodanid. Die Zollbehörde hat im Einverständnis mit dem Treasury Department gegen die Entscheidung des Customs Court, daß Kupferrhodanid nach Position 1565 zollpflichtig sei (vgl. „Chem. Ind.", Seite 871), Berufung eingelegt.

Behälter für Lemongrasöl. Metallfässer, die Lemongrasöl enthielten, wurden nach Position 328 des Tarifgesetzes von 1922 mit 25% des Wertes verzollt. Der Anspruch des Importeurs auf Zollfreiheit für die Fässer wurde abgewiesen.

Behälter für Essigsäure. Zylindrische Metallfässer, die rohe Essigsäure enthielten, wurden nach Position 328 des Tarifgesetzes mit 25% ihres Wertes verzollt. Der Importeur verlangte Zollfreiheit für die Fässer, da es sich um übliche Umschließungen handelte. Die Berufung wurde jedoch abgewiesen. („Treasury Decisions.") (3185)

Digitized by Google

Canada. **Zollentscheidungen.** Im „Appraisers Bulletin" No. 3497 werden folgende Entscheidungen des „Department of National Revenue" veröffentlicht:

Nitro Powder Solvent No. 9. Zollpflichtig nach Pos. 220 (c).

Mouse Seed. „Mouse Seed" zum Töten von Mäusen, hergestellt von den „W. G. Reardon Laboratories, Inc., Port Chester, N. Y." ist zollpflichtig nach Pos. 220 (a).

Remington Gun Grease. Gewehrfett, hergestellt von der „Remington Arms Co., N. Y.", ist mit 25% zollpflichtig (nach Pos. 220 a oder 274).

Künstliche Perlen. Nur solche künstliche Perlen, die auf der Innen- oder Außenseite mit Perlmutter- oder Fischschuppen-Essenz überzogen sind, können nach Pos. 648 verzollt werden. Die Entscheidung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1927 getroffen worden.

Gummilösung. Ein als „flüssiger arabischer Gummi" bezeichnetes Präparat der Firma „Fuchs & Lang" (New York), das mit der „Safety Solution" der Firma identisch ist, ist nach Pos. 220 b zu verzollen. (3256)

Mexiko. **Arzneimittelkontrolle.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge sind in Mexiko vor kurzem die Ausführungsbestimmungen zum Sanitätskodex von Mexiko, betreffend die Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten, sanitären, Toilette- und Schönheitspräparaten herausgegeben worden. Die Ausführungsbestimmungen sind am 16. September 1928 in Kraft getreten; für die Erfüllung der Anforderungen ist noch eine Frist von 60 Tagen gesetzt worden.

Erzeugnisse der genannten Arten, die innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht zur Eintragung vorgelegt worden sind, werden von den Sanitätsbehörden zurückgewiesen; die Einfuhr, die Ankündigung zum Verkauf und der Verkauf sind einzustellen. (3277)

Costa Rica. **Konsulargebühren.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, tritt am 1. Januar 1929 eine Neuregelung der Konsulatsgebühren für die nach Costa Rica eingeführten Waren in Kraft.

Gegenwärtig betragen die Konsulargebühren 2% des gesamten Einfuhrzolls (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1044). Vom 1. Januar 1929 ab wird die Abgabe (von den Zollämtern) nach dem in den Konsularfakturen (von denen drei Exemplare erforderlich sein werden) deklarierten Werten erhoben; sie beträgt im allgemeinen 1% des deklarierten Wertes. Für lebensnotwendige Artikel kann die Abgabe im Bedarfsfalle herabgesetzt werden. (3278)

Verzollung von Puder. Durch eine Regierungsverordnung vom 31. Juli 1928, veröffentlicht in der „Gaceta" vom 2. August, wird parfümierter und nicht parfümierter Trockenpuder und solcher aus Talk, zusammengesetzt aus antiseptischen Substanzen, unter die trockenen pharmazeutischen Präparate der Pos. 139 eingereiht und entrichtet vom 1. September 1928 einen Einfuhrzoll von 6 Colones je kg. (3271)

Cuba. **Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, tritt in Cuba am 10. November ein neues System der Kontrolle der Herstellung, Einfuhr, Lagerung, des Transports und Verkaufs von Sprengstoffen in Kraft.

Die neue Regelung bringt nicht nur Aenderungen hinsichtlich der Behandlung von Dynamit und anderen hochexplosiven Stoffen, Munition und anderen chemischen Erzeugnissen, die gewöhnlich in die Gruppe der Sprengstoffe eingeschlossen werden, sondern legt auch den Produzenten vieler anderer chemischer Erzeugnisse, Arzneimittel und Petroleumprodukte Verpflichtungen auf, die zwecks gefahrlosen Versands ihrer Waren nach Cuba zu beachten sind.

Nach den neuen Bestimmungen dürfen die von der neu geschaffenen „Comision de Explosivos" als Sprengstoffe bezeichneten Erzeugnisse nur noch über drei kleine Häfen nach Cuba eingeführt werden, und zwar sind dieses Mariel bei Havanna, Antilla an der Nordküste in der Nähe der östlichen Spitze der Insel und Tunas de Zaza an der Südküste, nicht weit von Sancti Spiritus. Mit ausdrücklicher Erlaubnis der Comision können Chemikalien, Arzneimittel und Petroleumprodukte, die gewöhnlich für allgemeine Zwecke verwandt werden, auch über andere, besonders bezeichnete Häfen eingeführt werden.

Des weiteren ist bestimmt worden, daß Erzeugnisse, bezüglich deren Einfuhr die Comision eine Kontrolle für angebracht hält, nur durch besonders zugelassene und eingetragene Importeure, die cubanische Bürger sein müssen, eingeführt werden dürfen. Kaufleute, die die kontrollierten Erzeugnisse verkaufen, müssen eine besondere Erlaubnis hierzu besitzen, eingetragen und cubanische Bürger sein. (3276)

Verbot der Zugabe von Waren usw. Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, hat das cubanische Innenministerium bekanntgegeben, daß Ankündigungen und Broschüren, die Gebrauchsanweisungen enthalten, nicht unter das Verbot der Zugabe von Waren, Gutscheinen usw. (vgl. „Chem. Ind.", Seite 920) fallen. Derartige Anweisungen können wie bisher im Inneren der Packungen enthalten sein. Verboten ist jedoch die Zugabe aller Gutscheine usw., die als Geschenk anzusehen sind oder gegen Wertgegenstände umgetauscht werden können. (3285)

Haiti. **Zolltarifänderungen.** Wie wir dem „Moniteur Officiel" entnehmen, ist im Amtsblatt der Republik Haiti vom 13. August 1928 das Gesetz vom 25. Juli 1928 veröffentlicht, durch das am Zolltarif eine Reihe von Veränderungen vorgenommen wird. Die die chemische Industrie interessierenden Positionen sind in folgendem wiedergegeben:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll in Gourdes
211	Gasolin, Naphtha und Benzin . . .	Gallone zu 3,7853 l	0,25
2101	Schwefel, roh, in Blütenform, gefällt oder in Stangenform	kg b	0,10
2127	Pharmazeut. Spezialitäten, gemischte oder zusammengesetzte, mehr als 14% Alkohol enthaltend, und Liköressenzen und Extrakte für die Bereitung von Getränken, auch ohne Alkohol	kg n	4,—
		oder ad val.	75%
2317	Aetherische Oele u. ähnl. Erzeugnisse:		
	a) Anethol, Anis-, Sternanis-, Birken-, Kade-, Cajeput-, Cedernholz-, Citronell-, Copaiva-, Eucalyptus-, Fenchel-, Fichtennadel-, Gewurznelken-, Origanum-, Rosmarin-, Tannen-, Sassafras-, Bernstein-, Thymian-, Verbenaöl und andere nicht besonders genannte ätherische Oele für hauptsächlich medizinische Verwendung	ad val.	20%
	b) Bittermandel-, Dill-, Lorbeer-, Kümmel-, Cassia-, Chenopodium-, Citronen-, Cubeben-, Erigeron-, Pimentblätter-, Wacholder-, Geranium-, Heliotrop-, Lavendel-, Linaloe-, Macis-, Pfefferminz-, Muskatnuß-, Pomeranzen-, Petitgrain-, Piment-, Rauten-, Sadebaum- und Baldrianöl	kg n	5,—
		oder ad val.	20%
	c) Andere	kg n	10,—
		oder ad val.	20%
2514	Zündhölzer in Holz- oder Pappschachteln, auch als Reklamemittel dienende	kg b	1,—
7077	Kopierpapier, weiß oder gefärbt, unter Ausschluß von Schablonen .	kg n	0,40
		oder ad val.	20%

(3286)

Dominica. **Erhöhung des Einfuhrzollzuschlags.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist der Einfuhrzollzuschlag (vgl. „Chem. Ind.", Seite 552) durch die Ordinance No. 2 of 1928 von 5 auf 15% des Zolls erhöht worden. (3284)

Dominicanische Republik. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei den Frachtsendungen für die Dominikanische Republik wird die Begleitung derselben durch Konsulatsfaktur und konsularisch beglaubigtes Konnossement gefordert, die mit demselben Dampfer gehen müssen wie die Waren.

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 1044.

Digitized by Google

Konsulatsfaktur (in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen) und Konnossement müssen dem Konsulat rechtzeitig in vierfacher Ausfertigung zur Beglaubigung eingereicht werden.

Die Konsulatsgebühren betragen für

Konsulatsfakturen im Werte bis U. S. $ 50,—	U. S. $ 1,—
über U. S. $ 50,— bis 200,—	U. S. $ 3,—
über U. S. $ 200,— f. j. angef. U. S. $ 100,—	U. S. $ —,25 mehr
Konnossement	U. S. $ 2,—

Postpakete sind bei einem Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen, können aber „eingeschrieben" nur bis zum Seehafen versandt werden. Sie unterliegen keinerlei konsularischen Formalitäten.

Ein Versand zollpflichtiger Artikel durch Briefpost ist nicht gestattet.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., äußerste Maße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung von allen konsularischen Formalitäten befreit und zollfrei zugelassen. (2401)

St. Lucia. **Erhöhung der Einfuhrzusatztaxe.** Laut „Board of Trade Journal" ist durch eine am 2. August 1928 vom Gesetzgebenden Rate verabschiedete Resolution die Zusatztaxe, der die nach St. Lucia eingeführten zollpflichtigen Waren unterliegen, von 17,5 auf 25% der Einfuhrzölle erhöht worden. Eine Reihe von Waren ist von dieser Erhöhung ausgenommen; unter diesen befinden sich jedoch keine, die die chemische Industrie betreffen. (3190)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** Injektionsampullen mit Alkaloiden waren nach Pos. 530 mit $ 1 verzollt worden, wurden jedoch auf den Einspruch der Firma zum Satze von $ 0,25 je kg nach Pos. 612 abgefertigt. („Diario Of." v. 25. 7. 28.) (3178)

Venezuela. **Einfuhr von Explosivstoffen.** „Gaceta Oficial" vom 31. Juli 1928 veröffentlicht ein Gesetz vom 2. Juli über „Einfuhr, Herstellung, Handel, Aufbewahrung und Tragen von Waffen". Wir entnehmen dem Gesetz: Schießbedarf für Kriegswaffen darf nur für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Verboten ist die Einfuhr von dichtem Pulver oder Schießbaumwolle und von Patronen, mit Ausnahme solcher für Jagdwaffen. Die Herstellung und der Handel mit Schießbedarf für die Jagd sind Privatpersonen nach eingeholter Ermächtigung durch die Regierung erlaubt. Die im Lande vorhandenen Vorräte an nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zugelassenem Schießbedarf dürfen von Händlern unter der Bedingung der Wiederausfuhr aufgekauft werden. Falls die Wiederausfuhr widerrechtlich unterbleibt, so verfällt der Uebertreter den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, und die beschlagnahmten Waren werden vernichtet.

Das Gesetz ist am 16. September 1928 in Kraft getreten.

Nach Art. 92 des Bergwerksgesetzes vom 19. Juli 1928 sollen die für die Verwendung in Bergwerken bestimmten Sprengstoffe nicht höher als nach Klasse 3*) des Einfuhrtarifs verzollt werden. Die Regierung ist befugt, Zollbefreiung zu bewilligen, wenn sie es für zweckmäßig hält. („Gaceta Oficial" vom 13. 8. 28.) (3080)

*) 0,25 Bolivar je kg br.

Niederländisch-Guayana. **Zolltarifänderung.** Auf S. 579 der „Chem. Ind." ist für Mund- und Zahnwässer der Zollsatz mit 10% v. W. angegeben worden. Lt. „Gouvernementsblad" werden Mund- und Zahnwässer tatsächlich nach Pos. 29 b mit 16% v. W. verzollt. (3210)

Britisch-Guayana. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere**) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Frachtsendungen nach Britisch-Guayana sind keinerlei konsularisch beglaubigte Papiere erforderlich. Es ist nur darauf hinzuweisen, daß für Lieferungen dorthin die Faktur nach dem abgekürzten Fakturen- und Deklarationsmuster des britischen Reiches ausgefertigt werden muß.

Postpakete mit dem vorgeschriebenen Höchstgewicht von je 11 lbs. können zwar eingeschrieben versandt, aber nicht versichert werden.

Ein Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist unter Beobachtung der Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung zugelassen, sofern das Höchstgewicht nicht über 4 lbs. 6 ozs., das äußerste Seitenmaß nicht über 18 engl. Zoll hinausgeht.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) zollfrei. (2403)

**) Vgl. „Chem. Ind." S. 1071.

Brasilien. **Bevorstehende Zolltarifrevision.** „U. S. Daily" berichtet: Der Gesetzentwurf betreffend die Revision des brasilianischen Zolltarifs wurde ursprünglich vom Abgeordnetenhaus in Rio de Janeiro im Jahre 1919 verabschiedet und im Jahre 1920 dem Senat vorgelegt. Seitdem ist der Entwurf von einer Sitzung zur anderen verschleppt worden, soll jetzt aber wieder beraten werden.

In seiner ursprünglichen Fassung sieht der Entwurf im allgemeinen wesentliche Zollherabsetzungen vor; man rechnet aber damit, daß noch verschiedene Veränderungen an dem Entwurf vorgenommen werden.

Wie das Journal der Londoner Handelskammer hierzu schreibt, wurde der jetzt in Kraft befindliche brasilianische Zolltarif vor etwa 30 Jahren entworfen, als die Bedingungen gänzlich von den jetzigen verschieden waren. Der Zweck der Zölle war ursprünglich die Erhöhung der staatlichen Einnahmen. Durch die später erfolgte Erhöhung des in Gold zu entrichtenden Teiles des Einfuhrzolles und die komplizierte Berechnung der Wertzölle (bei dem gegenwärtigen System entspricht z. B. ein Wertzoll von 50% einem Zoll in Höhe von etwa dem Doppelten des Cif-Wertes der Einfuhrware) sind die Zölle für verschiedene Waren außerordentlich erhöht worden, so daß verschiedene Waren, die in Brasilien nicht hergestellt werden und in zahlreichen Ländern Allgemeingut aller Bevölkerungsschichten sind, überhaupt nicht nach Brasilien eingeführt werden können, da der Verkaufspreis durch den enormen Zoll zu sehr erhöht wird. Hoffentlich schaffe der neue Zolltarif hinsichtlich der bisherigen komplizierten Berechnung der Einfuhrzölle gründliche Wandlung, damit die Belastung einzelner Erzeugnisse bequem und eindeutig aus dem Zolltarif entnommen werden kann. (3116)

Umrechnungskurs für Papier-Milreis. Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 23. 5. 1928 wird bestimmt, daß bei der Einziehung und Erstattung von Gebühren, Abgaben und Zöllen, sowie bei Bezahlungen in Gold ein Goldmilreis = 4 $ 567 in Papier gleichzusetzen ist. („Rev. Aduan", Nr. 8.) (3243)

Zollentscheidungen. Der Finanzminister hat auf Grund eines Sonderfalles bestimmt, daß das im Einfuhr-Zolltarif nicht besonders genannte unreine Ammoniumchlorid mit 150 $ je kg zu verzollen ist. („Diario Off.")

Das unter der Benennung „Pilogenio" eingeführte Erzeugnis gehört zu den pharmazeutischen Spezialitäten und ist der Verbrauchsabgabe unterworfen.

„Sanagosma", ein Tierarzneimittel, wird nicht zu den pharmazeutischen Spezialitäten gezählt und ist von der Verbrauchsabgabe frei. („Rev. Aduan", Nr. 8.) (3267)

Bolivien. **Arzneimittelkontrolle.** Nach einer Meldung des „U. S. Daily" ist im September in Bolivien ein Gesetz in Kraft getreten, durch das die Eintragung und Analyse von pharmazeutischen Präparaten vorgeschrieben wird. Die Einfuhr von Arzneimitteln ist verboten, solange diese nicht eingetragen sind. Zur Analyse sind zwei Proben einzureichen. (3275)

Argentinien. **Zollfreier Veredelungsverkehr.** Ueber einen zollfreien Veredlungsverkehr sind in Argentinien gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen worden. Die Zollbehörden lassen infolgedessen einen derartigen Verkehr nicht zu. („I. u. H.") (3085)

Konsulatsfakturen. Auf Grund eines Dekrets vom 20. Juli 1928 werden bis auf weiteres die den Konsulaten vorzulegenden Fakturen nicht mehr auf Richtigkeit der Preise geprüft, sondern nur visiert. („Boletin Oficial" vom 7. August 1928.) (3263)

Marokko (Französische Zone). **Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. von Seifen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind durch ein im „Bulletin Officiel" vom 28. August veröffentlichtes Dekret vom 10. August 1928 neue Bestimmungen über die Einfuhr, die Herstellung und den Verkauf von Seifen in der französischen Marokkozone erlassen worden. (3189)

Türkei. **Der Stand der Zolltarifrevision.** Die vom Obersten Wirtschaftsrat mit der Untersuchung der Grundlagen des neuen Zolltarifs beauftragte Kommission hat, wie

Digitized by Google

wir dem „Moniteur Officiel" entnehmen, ihre Arbeiten am 24. Juli beendet und ihren Bericht, der dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden soll, fertiggestellt. Der Bericht empfiehlt nach Darlegung des protektionistischen und des liberalen Zollsystems das erstere. Die Produkte, deren Herstellung in der Türkei im Steigen begriffen ist, sollen gegen die Konkurrenz ähnlicher, aus dem Auslande eingeführter Erzeugnisse geschützt werden. Für Boden- und andere Produkte, deren Herstellung den Bedarf des Landes deckt, sollen protektionistische Zölle festgesetzt werden. (3209)

Syrien. **Verbrauchssteuer für Benzin.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist kürzlich ein Dekret erlassen worden, das für das in Syrien verbrauchte Benzin eine Verbrauchssteuer in Höhe von ½ Goldpiaster per l festsetzt. Die Importeure werden aufgefordert, den Behörden die eingeführten Mengen Benzin anzugeben; die Erhebung der Verbrauchssteuer erfolgt, wenn die Waren in städtische oder private Lager übergeführt werden.

Für das in Mühlen, Fabriken oder Destillationen verbrauchte Benzin wird die Verbrauchssteuer zurückerstattet, ebenso für das in landwirtschaftlichen Maschinen und allgemein in allen Anlagen, die Benzinmotore verwenden, verbrauchte Benzin. (3191)

Persien. **Vorläufiges Handelsabkommen mit Schweden.** Die schwedische und die persische Regierung haben am 30. Juli 1928 und am 9. August 1928 auf dem Wege des Notenaustausches in Teheran ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen, das die beiderseitigen Handelsbeziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Meistbegünstigung regelt. („I. u. H.") (3269)

Britisch-Indien. **Schutz der Zündholzindustrie.** In der Gesetzgebenden Versammlung ist am 4. September eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, nach welcher die bestehenden Zölle auf Zündhölzer, Holzdraht und Furniere für Schachteln den Charakter von Schutzzöllen erhalten sollen (ohne Erhöhung der Zollsätze). (3265)

China. **Zollerhöhung für Kunstseide verlangt.** Aus Shanghai wird gemeldet: Der Verband der chinesischen Kaufleute hat an die Regierung eine Eingabe gerichtet, in der erklärt wird, es sei dringend notwendig, die Einfuhrzölle für Kunstseide zu erhöhen, da die Billigkeit der Kunstseide den Ruin von Millionen chinesischer Bauern herbeizuführen drohe, die von der Lieferung des Rohstoffs für die Seidenindustrie wirtschaftlich abhängig seien. (3210)

Japan. **Handelsvertrag mit Neu-Seeland.** Laut „Commerce Reports" ist am 9. August 1928 ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Neu-Seeland in Kraft getreten, der auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht. (3283)

Australien. **Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Neu-Seeland.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge ist das im Jahre 1922 zwischen Australien und Neu-Seeland abgeschlossene Zollabkommen auf Gegenseitigkeit vorübergehend aufgehoben worden. Nach diesem Abkommen gewährten sich beide Staaten gegenseitig die britischen Vorzugszölle; einige Artikel, für die besondere Zölle vereinbart waren, waren hiervon ausgenommen. (3203)

Zollentscheidungen. In der „Commonwealth Gazette" vom 16. August werden nachstehende Entscheidungen (By-Laws) des Handels- und Zollministers veröffentlicht:

Röntgenfilme für Zahnärzte. In dem By-Law No. 71, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 18. März 1927 (Verzollung von Filmen nach Pos. 404), ist die Beziehung auf „lichtempfindliche Filme zur Herstellung von zahnärztlichen Röntgenphotographien (Größe annähernd 1¼ zu 1⅝ Zoll) zu streichen. Filme dieser Art, welche am 23. Juli 1928 sich auf dem direkten Weg nach Australien befanden, können noch nach Pos. 404 verzollt werden.

Die Entscheidung ist am 23. Juli 1928 in Kraft getreten.

Kaliumxanthogenat. Kaliumxanthogenat zur Erzflotation ist mit Wirkung vom 27. März 1926 nach Pos. 415 A (1) zu verzollen.

Cresylphosphat. Cresylphosphat zur Erzflotation ist mit Wirkung vom 30. Mai 1927 nach Pos. 415 A (2) zu verzollen. (3262)

Neu-Guinea. **Inkrafttreten der Explosivstoffverordnung.** Laut Mitteilung des „Board of Trade Journal" wird in der „New Guinea Gazette" bekanntgegeben, daß die Explosivstoffverordnung, über die wir auf S. 746 der „Chem. Ind." berichtet haben, am 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist. (3289)

Britische Salomoninseln. **Verzollung von Treibölen.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind Treiböle außer Benzin und Kerosen auf die Freiliste gesetzt worden. Der bisherige Zoll betrug 3 d. per Gallone. (3179)

West-Samoa. **Zollzuschlagsgebühr.** Laut einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Mitteilung ist die Verordnung, betreffend die Zollzuschlagsgebühr von 2½%, die von allen nach West-Samoa eingeführten Waren erhoben werden sollte (vgl. „Chem. Ind.", Seite 768), vom zuständigen Generalgouverneur nicht genehmigt worden. (3192)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 4. Oktober 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. der Bahnhof Friedberg (Hess.) nachgetragen worden. (3290)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Aus Anlaß der allgemeinen Tariferhöhung hat der Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 eine neue Fassung erhalten, die im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 91 vom 1. Oktober 1928 veröffentlicht ist. (3261)

Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 ist der Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid von Bobrek nach Breslau-West in Kraft getreten. (3259)

Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin.

Aus Anlaß der allgemeinen Tariferhöhung hat der Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 eine neue Fassung erhalten, die im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 91 vom 1. Oktober 1928 veröffentlicht ist.

Mit Gültigkeit vom 4. Oktober ist außerdem im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs der Bahnhof Großweißandt als Versandbahnhof nachgetragen worden. (3260)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Polen. **Muster- und Warenzeichenschutz.** Die bisher gültige Verordnung des polnischen Staatspräsidenten betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen, ist in abgeänderter Form im „Dz. Ust." Nr. 39 veröffentlicht worden. Nach der neuen Verordnung gelten in Polen jetzt folgende Bestimmungen über Muster- und Warenzeichen:

Gebrauchs- und Zeichenmuster werden für den Zeitraum von 10 Jahren geschützt.

Zur Registrierung eines Musters muß ein schriftlicher Antrag an das Patentamt (Anmeldeabteilung) erfolgen.

Jedes Gebrauchsmuster muß besonders angemeldet werden, hingegen dürfen Abänderungen, die nicht wesentlich voneinander abweichen, zusammen angemeldet werden. Bei der Anmeldung von Zeichenmustern dürfen bis zu zehn Zeichen in einer Eingabe angeführt werden; dies gilt jedoch nur für Gegenstände derselben Art.

Die Gebühren betragen für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters oder einer gemeinsamen Anmeldung von Zeichenmustern (bis zu 10) 15 Zloty. Die Gebühren für die erste Schutzperiode (1. bis 3. Jahr) betragen bei Gebrauchsmustern 40 Zloty, bei Zeichenmustern 25 Zloty. In der zweiten Schutzperiode (4. bis 6. Jahr) betragen die Gebühren für Gebrauchsmuster 100 Zloty, für Zeichenmuster 50 Zloty; für die dritte Schutzperiode (7. bis 10. Jahr) sind für ein Gebrauchsmuster 200 Zloty, für die Zeichenmuster 100 Zloty zu entrichten.

Bei der Anmeldung von Zeichenmustern, welche sich auf verschiedene Warenklassen beziehen, die vom Minister für Gewerbe und Handel noch näher bezeichnet werden sollen, betragen die Gebühren für die Anmeldung sowie für die Schutzperiode ein Vielfaches der Grundgebühr, je nach der Anzahl der zu schützenden Warenklassen.

Eine Registrierung ist u. a. ungültig, wenn die Zeichen keine charakteristischen Unterscheidungsmerkmale besitzen, oder, wenn sie die Warenart, deren Eigenschaften, Qualität, Menge, Bestimmung, Wert, Ursprung bezeichnen.

Die Anmeldegebühren für Warenzeichen betragen 20 Zloty. Ferner muß der Anmelder nach Erhalt der Benach-

Digitized by Google

richtigung, daß das Zeichen zur Registrierung geeignet ist, neben den Bekanntmachungskosten der Registrierung in den „Wiadomosci Urzendo Patentowego" als Gebühr für den zehnjährigen Schutz eines jeden Zeichens 60 Zloty und pro Warenklasse 15 Zloty entrichten.

Die Gebühren für die weitere Benutzung des Warenzeichens müssen pränumerando für 10 Jahre erstattet werden.

Wichtig ist noch die Bestimmung, daß ein im Auslande wohnender Anmelder von Patenten usw. einen in Polen ansässigen Rechts- oder Patentanwalt zu seinem Bevollmächtigten ernennen und ihn zur Annahme behördlicher Mitteilungen und dergl. berechtigen muß.

Für Anträge, betr. Eintragungen von Abänderungen in das Register, die sich auf materielles Recht sowie auf das Recht der Anmelder beziehen, sind 20 Zloty zu entrichten, für Einsprüche gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilung 30 Zloty und für Anträge und Beschwerden an die Abteilung für Streitsachen sowie für Einsprüche gegen deren Entscheidungen und dgl., 60 Zloty. (3012)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im August 1928.

Der Arbeitsmarkt im Monat August hat sich nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" weiter in ungünstiger Richtung entwickelt. Diese Feststellung ist jedoch weniger wegen des absoluten Ausmaßes der Steigerung der Arbeitslosigkeit wichtig, als wegen der Fortsetzung der Entwicklungslinie, die sich infolge der bisherigen saisonmäßigen Aufnahmefähigkeit der Außenberufe für den industriellen Arbeitsmarkt trotz des Konjunkturrückganges noch nicht scharf genug ausgeprägt hat. Nachdem nunmehr erhebliche Neuanforderungen in der Landwirtschaft und im Baugewerbe über den gegenwärtigen Stand des Beschäftigungsgrades hinaus nicht mehr in Betracht kommen, beginnt sich die abwärts neigende Kurve der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem industriellen Arbeitsmarkt deutlicher abzuzeichnen. Das geht übereinstimmend aus der Arbeitsnachweisstatistik, der Statistik der Arbeitslosenversicherung und der Gewerkschaftsstatistik hervor. Auch die eingegangenen Industrieberichte bestätigen den konjunkturellen Rückgang, der sich im Monat August fortgesetzt hat. Die Ziffern der verfügbaren Arbeitsuchenden, der unterstützten Arbeitslosen und der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder zeigen Zunahmen, die in ihrem absoluten Ausmaß zunächst noch nicht erheblich sind. Symptomatischer ist das weitere Umsichgreifen der Kurzarbeit, innerhalb deren auch eine Intensivierung in Richtung auf eine Vergrößerung der Zahl der Kurzarbeiter mit einer höheren Zahl von Ausfalltagen zum Durchbruch gekommen ist. Es besteht nunmehr kaum ein Zweifel, daß infolge der bisherigen ungünstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in einzelnen Industriegruppen sich der Umschwung auf dem Gesamtarbeitsmarkt beträchtlich früher vollzogen hat als im Vorjahre, und zwar auf einem Niveau, das ziffernmäßig erheblich ungünstiger liegt, da Ende August 1928 rund 215 000 verfügbare Arbeitsuchende mehr bei den Arbeitsnachweisen eingeschrieben sind als im Vorjahre und auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um 170 000 Personen höher liegt als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres in der damaligen Erwerbslosenfürsorge.

Innerhalb des Monats August ist die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden insgesamt um 5000 Personen auf 1 160 000 gestiegen, doch sind an dieser Steigerung nur die Arbeiter beteiligt, während die Zahl der Arbeiterinnen weitere Rückgänge erkennen läßt. Dasselbe Bild zeigt die Statistik der Arbeitslosenversicherung, in der im Verlaufe des Monats August 15 000 männliche Hauptunterstützungsempfänger mehr unterstützt wurden und 4 600 weibliche weniger, so daß am 31. August 413 000 männliche und 161 000 weibliche Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung vorhanden sind. Nach der Gewerkschaftsstatistik kommt die Verschlechterung durch eine geringe Zunahme des Prozentsatzes der arbeitslosen Mitglieder von 6,3 v. H. Ende Juli auf 6,5 v. H. Ende August zum Ausdruck.

Auf dem Arbeitsmarkt der Außenberufe ist in der ersten Septemberhälfte infolge der günstigen Witterungsverhältnisse zunächst eine Veränderung kaum zu erwarten; aber auch auf dem industriellen Arbeitsmarkt wird die gegenwärtige Verschlechterung der Lage zunächst kaum größeren Umfang annehmen, da die Industrie im allgemeinen eine gewisse Widerstandsfähigkeit zeigt und auch in den Industriegruppen, die bisher unter einer absteigenden Entwicklung zu leiden hatten, vereinzelt wieder ein verbesserter Beschäftigungsgrad sich durchsetzt. Aus der Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage erklären sich auch die Schwankungen in den einzelnen Gebieten und in den einzelnen Berufsgruppen, die bereits in der Entwicklung des Monats August zum Ausdruck kommen und auch in den nächsten Wochen kaum einer einheitlichen Entwicklung weichen dürften. In Anbetracht dieser Aussichten ist für die nächsten Wochen auf dem Arbeitsmarkt nicht mit einer erheblichen Zunahme der Arbeitslosigkeit zu rechnen; es liegt sogar im Bereich der Möglichkeit, daß die Ziffern sich zunächst auf dem gegenwärtigen Stande halten. Darauf deuten auch die neuesten Berichte der Landesarbeitsämter für die ersten beiden Septemberwochen hin, die teilweise eine starke Bewegung unter den Arbeitslosen erkennen lassen. Aus dieser Belebung des Arbeitsmarkts folgt jedoch nicht eine Verbesserung des gegenwärtigen Beschäftigungsniveaus. (3216)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Magadi Soda Co., Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug im Jahre 1927 36 879 £. Da der im Jahre 1926 vorgetragene Verlust sich auf 35 497 £ belief, verbleibt ein Ueberschuß von nur 1381 £, der wiederum vorgetragen wird. Auf die Vorzugsaktien wird demnach keine Dividende verteilt, während die Zinsen für die Obligationen (6%) voll bezahlt wurden; die hierfür erforderliche Summe ist bereits bei dem obengenannten Reingewinn (36 879 £) in Abrechnung gebracht.

Die gesamte Anlage am Magadi-See ist jetzt vollständig wieder instandgesetzt. Die Produktion erreichte im Mai 1927 die volle normale Produktionskapazität, der Absatz ist befriedigend.

Während früher der größte Teil der Sodaausfuhr nach Japan ging, ist kürzlich die erste Sendung nach Australien in Höhe von 6000 t calcinierter Soda abgegangen.

Harben's (Viscose Silk Manufacturers), Ltd. Die Gesellschaft beschäftigte Ende Juli 1928 1500 Personen und brachte eine Produktion von 18 t Kunstseide pro Woche auf. Von der Verwaltung wird eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen, um die Produktion auf 25 t pro Woche steigern zu können. Die vorgeschlagene Erhöhung betrage nur 20% des Aktienkapitals, durch die aber eine Erhöhung der Produktion um 40% möglich wäre. (2924)

Schweden. **Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlauge.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, soll ein von dem schwedischen Chemiker Dr. Erik Ludwig Rinman ausgearbeitetes Verfahren die restlose Verwertung der beim Sodazellstoffverfahren anfallenden Schwarzlauge gestatten.

Nach dem Rinmanverfahren wird die Schwarzlauge in Vakuumverdampfern bis zur Sirupkonsistenz eingedampft und danach bei niedrigen Temperaturen verkokt. Die hierbei erzielten Ergebnisse sind denen der Verkokung von rohem Holze ähnlich; es werden beträchtliche Mengen von Nebenprodukten, wie Methanol, Aceton, Methyläthylketon, Acetonöl, leichten und schweren Teerölen, sowie in einigen Fällen auch Terpentinöl erhalten.

Der feste, als „Sodakohle" bezeichnete Rückstand enthält alle anorganischen Salze, hauptsächlich Natriumcarbonat, und große Mengen fein verteilter Kohle. Dieser Rückstand wird in einer besonderen Vorrichtung verbrannt und die hierbei erzeugte Wärme zur Beheizung von Dampfkesseln für den Betrieb verwandt. Die Asche ist fast reine anorganische Substanz und frei von Kohlenstoff und kolloidalen organischen Stoffen. Mit Wasser kann das Natriumcarbonat bequem extrahiert und danach durch Kochen mit Kalkhydrat in Aetznatron übergeführt werden.

In Großbritannien soll eine Finanzgruppe mit der A.-B. Cellulosa in Stockholm ein Abkommen getroffen haben, um das Verfahren, das auch auf viele andere organische Stoffe, wie Flachs, Hanf, Espartogras usw., anwendbar ist, auf der ganzen Erde zu verbreiten.

Die Ausbeuten an organischen Stoffen nach dem Rinmanverfahren sind im Durchschnitt etwa folgende: Auf die Produktion von 5 000 t Kraftpapier entfällt eine Produktion von 125 t Methanol, 90 t Aceton, 90 t Methyläthylketon, 60 t Acetonöl, 40 t Leichtölen und 250 t Schwerölen. (3196)

Tschechoslowakei. **Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscose-Kunstseidefabriken.** In Berlin fand eine Sitzung der internationalen Viscose-Kunstseidekonvention für Oesterreich und die Tschechoslowakei statt. Nach eingehender Aus-

Digitized by Google

sprache über die Marktverhältnisse wurde beschlossen, die bisherigen Verkaufsbedingungen aufrechtzuerhalten. Es wurden ferner Maßnahmen erörtert, die einen engeren Zusammenschluß der in der Konvention vereinigten Fabriken ermöglichen soll. (3134)

Aus der chemischen Industrie. Am 22. September fand die Konstituierung der Vereinigten chemisch-technischen Fabriken A. G. in Prag statt. Die neue Gesellschaft wird mit einem Kapital von einer Million K ausgestattet sein. Hiervon wird ein Teil durch Apports der „Libenia" Ges. m. b. H. in Lieben und der Firma W. und V. Bräuninger in Eger gedeckt, die ihre Fliegenfänger-Patente einbringen. („Prag. Tagbl.") (3172)

Ungarn. **Boykott gegen die französische Parfum-Industrie.** Wie aus Budapest gemeldet wird, haben sich die Mitglieder der dortigen Drogisten-Corporation zusammengeschlossen, um die Erzeugnisse des französischen Parfum-Trusts „Coty" zu boykottieren. Der Inhaber dieses französischen Unternehmens hat nämlich in einer französischen Zeitung einen für Ungarn beleidigenden Artikel veröffentlicht. Coty-Artikel sollen so lange nicht wieder ausgestellt werden, bis der französische Fabrikant volle Genugtuung für die Verleumdung Ungarns geleistet hat. (3241)

Aufnahme der Produktion von Rosenöl. Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, hat eine französische Firma der Stadtverwaltung von Szeged vorgeschlagen, eine Fabrik zur Herstellung von Rosenöl zu errichten. Das Angebot wird wahrscheinlich angenommen werden, und die Pflanzer gedenken, im nächsten Jahre 9 Millionen Rosen zu produzieren. Das Gebiet soll für den Rosenanbau sehr günstig sein; während der Monate Juni und Juli dieses Jahres sind 5 Millionen Rosen von dort nach Paris, Lyon und Berlin gesandt worden. (2816)

Aus der Farbenindustrie. Die Erdfarbenfabrik „Farba" in Budapest, deren Produktion sich bisher auf schwarze Erdfarben beschränkte, hat kürzlich die Fabrikation von anderen Erdfarben, insbesondere von französischem Ocker, aufgenommen. („Vegyi Ipar.") (3222)

Aus der Kunstseideindustrie*). Die seit langem stillstehende Sárvárer Kunstseidefabrik wird neuerdings in Betrieb gesetzt, indem statt der alten Einrichtung neue, für Acetatkunstseide geeignete Maschinen montiert werden, da mit der bisherigen technischen Ausstattung nur Chardonnetseide fabriziert werden konnte. Durch die Modernisierung der Anlage wird eine rationellere Produktion ermöglicht werden.

Die Gründung einer weiteren Kunstseidefabrik in Ungarn mit einem Kapital von 15 Mill. Pengö soll demnächst perfektioniert werden. Eine englische Unternehmung verpflichtete sich, den Betrieb mit einer Tagesleistung von 3000 kg aufzunehmen und 1500 Arbeiter zu beschäftigen, wogegen das Unternehmen seitens der Regierung die weitest gehende Unterstützung erhält. (3169)

Jugoslawien. **Verhandlungen mit dem Schwedentrust.** Aus Belgrad wird dem „Prag. Tagbl." geschrieben: Seit einiger Zeit führt das südslawische Finanzministerium Verhandlungen mit dem Schwedentrust über die Verpachtung des jugoslawischen Monopols auf Zündhölzer. Als Kompensation würde der Schwedentrust Südslawien eine Anleihe von 36 Millionen Dollar gewähren. Schon im Frühjahr hat der Schwedentrust Südslawien das Angebot gemacht, das Zündholzmonopol für fünfzig Jahre zu pachten und dafür dem Staate eine Anleihe von 30 Millionen Dollar zu gewähren. Damals ist das Angebot abgelehnt worden. Ueber das zweite Angebot, welches unter denselben Bedingungen eine Anleihe von 36 Millionen Dollar vorsieht, wird ernstlich verhandelt, und wie verlautet, stehen die Verhandlungen vor einem positiven Abschluß. Die Anleihe soll auf 50 Jahre mit 6% Verzinsung bei einem Emissionskurs von 92 ausgegeben werden. Südslawien verpachtet das Zündholzmonopol auf 50 Jahre, der Schwedentrust zahlt als Pacht einen unbedeutenden jährlichen Geldbetrag, darf aber schon in den ersten zehn Jahren den Verkaufspreis der Zündhölzer auf das Doppelte erhöhen. Der Trust hat schon jetzt den größten Teil der südslawischen Zündholzproduktion in seinen Händen. Vor einigen Jahren kaufte er die Aktien-Majorität der größten südslawischen Zündholzfabrik „Drava", nachher die kroatischen Fabriken und schließlich die Fabrik Novi-Werbas. Nur kleine, unbedeutende Produzenten stehen außerhalb des Schwedentrustes. Große Veränderungen in der Zündholzproduktion würde also das Abkommen mit dem Schwedentrust nicht nach sich ziehen, aber um so größere in der Preisfestsetzung, die bisher durch den Staat erfolgt ist, dem durch die parlamentarische Kontrolle Schranken gesetzt waren. (3221)

Spanien. **Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen.** Durch eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte königliche Verordnung werden die Funktionen des nationalen Arzneipflanzenkomitees bestimmt. Das Komitee untersteht der Dirección general de Sanidad; seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, das Sammeln und den Anbau von Arzneipflanzen in Spanien, dessen Kolonien und Protektoraten zu propagieren und zu fördern. Außer dem nationalen Komitee werden in allen Provinzen lokale Komitees gebildet, die dem ersteren unterstehen.

Zu den Funktionen der Komitees gehören u. a. die Verteilung von Samen und anderen Pflanzenteilen für Kulturzwecke, Belehrung der Landwirte durch Vorträge, Veröffentlichungen usw., Untersuchung der in Frage kommenden wirtschaftlichen Bedingungen usw. (2812)

Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind einige amerikanische Produzenten von Petroleum oder Petroleumprodukte enthaltenden Insektenmitteln beim Absatz ihrer Erzeugnisse in Spanien auf Schwierigkeiten gestoßen, da das spanische Petroleummonopol die Einfuhr und den Verkauf aller Petroleumprodukte kontrolliert.

Das Petroleummonopol beabsichtigt, selbst die Herstellung von Insektenmitteln aufzunehmen; die Belastung der ausländischen Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien ist so hoch vorgenommen worden, daß die ausländischen Insektenmittel hierdurch vom spanischen Markte praktisch ausgeschlossen werden. (3113)

Sowjet-Rußland. **Normen für chemische Erzeugnisse.** Lt. Verordnung des Normungskomitees beim Rat für Arbeit und Verteidigung sind Normen für folgende Erzeugnisse bestätigt worden:

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Datum des Inkrafttretens
315	Methanol, rein, A	1. 1. 29
331	Aluminiumsulfat	1. 10. 28
332	Aceton, rein	1. 10. 28
334	Spezialkernseife	1. 10. 28

(3236)

Förderung der Platinindustrie. Das Zentral-Exekutiv-Komitee hat gemeinsam mit dem Rat der Volkskommissare der U.d.S.S.R. unter dem 12. September 1928 („Iswestija" vom 29. 9.) eine Verordnung erlassen, lt. welcher der sowjetrussischen Platinindustrie eine Reihe von Vergünstigungen zugestanden wird.

U. a. werden sowohl die staatlichen und genossenschaftlichen als auch die privaten Platinproduzenten von allen staatlichen und örtlichen Abgaben, Gebühren und Steuern befreit mit Ausnahme einer örtlichen Abgabe in Höhe von 2% der industriellen Selbstkosten, die von der tatsächlichen Produktion an Platin und Platinmetallen erhoben wird. (3254)

Der Produktionsplan der Kunstdüngerindustrie. Der vom Obersten Volkswirtschaftsrat ausgearbeitete Produktionsplan der Kunstdüngerindustrie für das nächste Wirtschaftsjahr sieht die Herstellung von insgesamt 342000 t künstlicher Düngemittel vor, darunter 240000 t Superphosphat, 70000 t Phosphatmehl und 8000 t Knochenmehl. Nach der Meinung der Staatlichen Plankommission wird durch dieses Programm der Bedarf des Inlandes auch nicht annähernd gedeckt werden können. Deshalb soll im kommenden Wirtschaftsjahr der Schwerpunkt auf den Ausbau solcher Werke gelegt werden, die in kürzester Zeit den größten Nutzeffekt zeitigen werden. Hierfür kommen in erster Linie die Superphosphatfabrik in Konstantinowka, ferner die Düngemittelfabriken in Odessa, Winniza, Leningrad und im Zentralgebiet in Frage.

Daneben soll bereits im laufenden Jahr die Projektierung neuer Düngemittelfabriken im nordwestlichen und zentralen Gebiet, sowie im Ural begonnen werden. (2427)

Förderung der Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel. Vom „Komitee zur Regulierung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Düngemitteln" beim Handelskommissariat der UdSSR ist, laut „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen worden, die die Produktion und den Absatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln heben sollen.

Das Komitee hat sich an die Handels- und Landwirtschaftskommissariate der Bundesrepubliken mit dem Vorschlag gewandt, für die staatlichen, Kollektiv- und genossenschaftlichen Wirtschaften Vorschriften zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu erlassen.

*) Vgl. „Chem. Ind", S. 875.

Digitized by Google

Außerdem ist der Oberste Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. ersucht worden, die Produktionsbasis für Insektenbekämpfungsmittel zu erweitern und verbessern, u. a. neue Fabriken zu erbauen, damit die Nachfrage bereits in den nächsten Jahren durch Inlandsproduktion gedeckt werden könne. Sehr wichtig wäre die Versorgung der Kupfervitriolproduzenten mit billigen Ausgangsmaterialien; die Hebung der Produktion von Eisenvitriol (durch Errichtung von Anlagen bei den größeren Nagel- und Drahtfabriken); die Organisation der Herstellung von wasserfreiem Kupfervitriol, Arsenik und Arsensalzen und Raupenleim; die Erhöhung der Schwefelgewinnung und der Erzeugung von Schwefelkohlenstoff.

Mit allen Mitteln wäre die Senkung der Gestehungskosten für Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen anzustreben. Feste Normen und Verkaufspreise müßten festgesetzt werden. Etwaige Verluste der Produzenten wären vom Staat zu decken, langfristige Kredite zu gewähren.

Für das Wirtschaftsjahr 1928/29 sieht der Industrieplan u. a. folgende Produktionsmengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln vor:

Erzeugnis	Produktion in t
Kupfervitriol	5000
Eisenvitriol	2000
Schwefelblüte und Schwefel in anderer Form	1100
Formalin	600
Chlorpikrin	90
Schwefelkohlenstoff	500

(2759)

Ver. St. von Nordamerika. **Verwendung von Mangansalzen in der Landwirtschaft.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat das Department of Agriculture auf den kalkhaltigen Böden Floridas umfangreiche Versuche über den Einfluß von Mangansalzen auf das Pflanzenwachstum angestellt. Während der Boden ohne Behandlung mit Düngemitteln und Mangansalzen nur sehr kümmerliche Ernten (Tomaten) hervorbrachte, wurden mit Mangansalzen und Düngemitteln außerordentlich gute Ergebnisse erzielt; die mit Düngemitteln allein angestellten Versuche lieferten geringere Ergebnisse als unter gleichzeitiger Anwendung von Mangansalzen.

Auf einer Tagung der American Manganese Producers Association wurde unter Hinweis auf die obigen Ergebnisse des Department of Agriculture mitgeteilt, daß die zur Düngung verwendbaren Manganpräparate nicht den chemischen Reinheitsgrad aufzuweisen brauchen wie die in der Metallraffination verwandten. Es bestände demnach für die Manganindustrie die Möglichkeit, die Manganprodukte, die bisher als wenig wertvoll angesehen wurden, nutzbringend zu verwenden. (3156)

Entdeckung eines neuen Quecksilbervorkommens. Einer Meldung des „Engineering and Mining Journal" zufolge ist in der nordwestlichen Ecke von Humboldt County in Californien in der Nähe von Orleans ein Zinnoberlager entdeckt worden. Zwecks Ausbeutung dieses Lagers ist die Mill Creek Mining Company in Eureka, Californien, gegründet worden. (3208)

Canada. **Organisation der Parfümerieindustrie.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Drug Merchandising" (Toronto) zufolge haben die konzessionierten Parfümeriefabrikanten Canadas kürzlich einen Verband gegründet, der sich „The Association of Licensed Manufacturing Perfumers of Canada" nennt. Der Zweck des Verbandes ist die Besserung der wirtschaftlichen Lage dieses Industriezweiges in Canada. Bei der Gründungsversammlung wurden bereits Maßnahmen zur Abänderung der bestehenden canadischen Verbrauchssteuern beraten. (3157)

Türkei. **Vom Opiummarkt.** Die Umsätze an der Konstantinopeler und an der Smyrnaer Börse beliefen sich, wie die deutsch-türkische Vereinigung mitteilt, in der Zeit vom 12. Juni bis zum 9. Juli auf insgesamt 225 Kisten Opium, wofür die folgenden Preise gezahlt wurden (je Oka): Karahissar und Akschehir, alte Ernte, 24,80—27,00 türk. £, neue Ernte 21,60—23,50 türk. £, Biledschik 20,25—22,50 türk. £, Soft 31,50—32,50 türk. £. Weitere 200 Kisten wurden in Anatolien aufgekauft und unmittelbar nach Europa ausgeführt. Spekulationskäufe in Konstantinopel wurden auf die Meldung hin, daß der Saloniker Markt billiger als Konstantinopel verkauft, wieder eingestellt. In Anbetracht der geringen Nachfrage des Auslandes glaubte man mit einem weiteren Rückgang der Preise rechnen zu können. Preis am 14. Juli: 10/6 sh. für 12%ige Harrison-Ware je englisches Pfund (lb.) cif Ankunftshafen.

Am Konstantinopeler und Smyrnaer Markt wurden in der Zeit vom 10. Juli bis zum 21. August 570 Kisten Opium umgesetzt, wovon 315 Kisten auf Spekulationskäufe der einheimischen Händler entfallen; in der gleichen Zeit wurden ausgeführt 280 Kisten. Die Preise sind gegen den Vormonat erheblich zurückgegangen: „Soft"-Qualität kostete je Oka 24½—28 türk. £ gegen 31½—32½ im Vormonat, für „Drogist" wurden 18—26 türk. £ bezahlt. Das Erträgnis der diesjährigen Ernte steht nunmehr fest und wird mit 4800 Kisten gegen 3900 Kisten der vorjährigen Ernte angegeben, der Mehrertrag beläuft sich demnach auf 23%. Alle Anbaubezirke melden höhere Ertragsziffern, mit Ausnahme des Bezirks Malatia, der nur 6500 kg gegen 24 000 kg im Vorjahr liefert. Trotz gegenteiliger, seitens der an einer Preissteigerung interessierten Spekulantenkreise ausgestreuter Gerüchte wird von zuverlässiger Seite mit einem weiteren Nachlassen der Inlandpreise gerechnet, was den Verkauf nach dem Auslande zum Preise von 18—18,6 sh. für 12%ige Harrison-Ware je lb. cif Ankunftshafen erlauben würde. (3242)

Französisch-Indochina. **Erschließung neuer Phosphatlager.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, wird die Société des Phosphates de Tonkin ihr Kapital von 5,5 auf 11 Millionen frs. erhöhen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die im Jahre 1926 erworbenen Phosphatlager in der Kambodscha zu erschließen und in Cochinchina eine Anlage zur Aufbereitung von Phosphaten zu bauen, die der in Haiphong gelegenen Anlage des Unternehmens ähnlich werden soll. (3182)

China. **Förderung der Industrie.** Wie wir dem Journal der britischen Handelskammer in Shanghai entnehmen, haben die Nankinger Behörden kürzlich Bestimmungen erlassen, die die Förderung der chinesischen Industrie zum Zweck haben. Jeder chinesische Untertan, der Waren herstellt, die an die Stelle gleichartiger ausländischer Waren treten sollen, kann vom Arbeits- und Handelsminister ein Zertifikat erhalten, das er als Reklamemittel verwenden kann. Dem Antrage sind Muster und eine eingehende Beschreibung des Herstellungsverfahrens beizufügen. In den Fällen, in denen der Antragsteller eingeführte Waren als inländische ausgibt, unterliegt er der Bestrafung. Artikel, die als einheimische Waren beglaubigt sind, unterliegen zu beliebigen Zeiten der Prüfung durch die von der Regierung hiermit beauftragten Behörden.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden erlassen, um die chinesischen Erzeugnisse von den eingeführten zu unterscheiden, da verschiedentlich eingeführte Waren als einheimische verkauft werden. (3279)

Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina. Nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" setzte die Verwendung ausländischer Anstrichfarben in Nordchina etwa im Jahre 1900 ein, als die Ueberlegenheit der ausländischen Fabrikate über die einheimischen Erzeugnisse erkannt wurde. Die Einfuhr ist allmählich gestiegen, bis praktisch keine chinesische Anstrichfarben mehr auf dem Markte erschienen.

Während des Krieges, als die Zufuhr aus Europa und den Vereinigten Staaten aussetzte, trat ein Rückgang ein. Es kamen japanische Anstrichfarben in die Front, die zu etwa 70% der Preise für ausländische Farben verkauft wurden. Gegenwärtig werden in Nordchina mit Ausnahme der japanischen Erzeugnisse nur wenig ausländische Anstrichfarben verkauft. Die japanischen Farben sind jedoch einer scharfen Konkurrenz von seiten einer modernen Oelfarbenfabrik, der Hsin Yeh Oil Paint Company in Tientsin, ausgesetzt, ebenso der Konkurrenz von seiten der Chen Hwa Oil Paint Company in Shanghai (vgl. „Chem. Ind.", Seite 556). Die Preise sind infolge dieser Konkurrenz bereits erheblich zurückgegangen. Die Japaner arbeiten mit großen Kapitalien und guten Geschäftsmethoden. (3197)

Australien. **Normen für Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie.** Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, hat die Australian Commonwealth Engineering Standards Association Normen für zwölf Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie herausgeben, die unter den Nummern K. 28 — 1928. T. bis K. 39 — 1928. T. veröffentlicht worden sind. Die genormten Erzeugnisse sind hauptsächlich Lösungs- und Verdünnungsmittel für die Celluloselackindustrie.

Der Verbrauch von Celluloselacken ist in Australien in schnellem Steigen begriffen, besonders zum Lackieren von Automobilen.

Die jetzt herausgegebenen Normen betreffen folgende Erzeugnisse:

Digitized by Google

K. 28 — 1928. T. Benzol, Grad 1 und Grad 2.
K. 29 — 1928. T. Toluol.
K. 30 — 1928. T. Technischen Spezialalkohol (vergällter Alkohol für Spezialfabrikationen).
K. 31 — 1928. T. Butylalkohol.
K. 32 — 1928. T. Essigester.
K. 33 — 1928. T. Butylacetat.
K. 34 — 1928. T. Amylacetat.
K. 35 — 1928. T. Aceton.
K. 36 — 1928. T. Rohaceton.
K. 37 — 1928. T. Methyläthylketon.
K. 38 — 1928. T. Orangeschellack.
K. 39 — 1928. T. Xanthorrhoeaharz, rotes. (3184)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.-G. in Frankfurt a. M. Wie uns mitgeteilt wird, wurden die bisher in den Werken Leverkusen a. Rh. und Höchst a. M. getrennt geführten pharmazeutischen Verkaufsabteilungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit am 1. Oktober d. J. in Leverkusen vereinigt. Hierdurch ist eine Vereinfachung der Geschäftsführung erreicht worden, die ohne Zweifel auch für die Kundschaft von Nutzen sein wird. (3220)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Wattenscheid. Die Firma ist am 17. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wattenscheid eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Börnke, Essen.

Radium-Medizinal-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von radioaktiven Heilmitteln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Rauch, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 8. 1928 abgeschlossen. Geschäftsführer Max Rauch ist alleinvertretungsberechtigt.

Solvex-Vertrieb Erhardt Otto Nachf. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des bisher von dem Fabrikanten Friedrich Merz unter der Firma „Solvex-Vertrieb Erhardt Otto Nachf." als Einzelkaufmann betriebenen Unternehmens und die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Das Geschäft gilt vom 29. 8. 1928 ab als auf Rechnung der Gesellschaft geführt. Geschäftsführer ist Kaufmann Karl Biermann, Frankfurt a. M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei derselben oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Schaubolit-Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf,** Friedrichstraße 93. Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 1. 9. 1928. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Produkte, insbesondere der im Verkehr Schaubolit genannten Stoffbüchsenpackung. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Fritz Schaub in Düsseldorf. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Ehefrau Fritz Schaub, Maria geb. Maßhoff, in Düsseldorf ist Einzelprokura erteilt.

Paul Driver Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Tengstr. 27. Die Firma ist am 26. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 10. 9. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere von chemischen Produkten aller Art, die Uebernahme von Vertretungen in- und ausländischer Fabriken sowie der Erwerb oder die Beteiligung an anderen industriellen und kommerziellen Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Paul Driver, Apotheker in München.

Otto Höhn, Chemische Fabrik in Haan. Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Otto Höhn in Haan. Dem Kaufmann Erich Hirte in Ohlings ist Prokura erteilt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gräflich von Landsberg-Velen und Gemen'sche chemische Fabrik, Berg- und Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wocklum bei Balve, früher Grevenbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Balve ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist der Weiterbetrieb der bisher dem Grafen von Landsberg-Velen und Gemen allein gehörigen chemischen Fabrik zu Wocklum und Grevenbrück und der im Kreise Arnsberg belegenen Berg- und Hüttenwerke. Das Stammkapital beträgt 849 000 M. Geschäftsführer ist Direktor Wilhelm Hertin, Balve. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 1. 1907 festgestellt und abgeändert am 2. 12. 1909, 14. 5. 1925 und 25. 5. 1928. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt a) wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Gesellschaft endet am 1. 7. 1916. Wird die Gesellschaft nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Gesellschaftsvertrags von einem Gesellschafter gekündigt, so dauert sie stets für weitere 5 Jahre fort.

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft Rhodiaseta, Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Bankdirektor Dr. Keller ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Oberingenieur Emil Opderbeck in Freiburg ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt.

„Dextral" Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pink'schen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Leonhard Pink ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Hans Huffmann, Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Abordnung des Dr. Günther Werner-Ehrenfeucht aus dem Aufsichtsrat in den Vorstand ist beendet; er ist jetzt Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Franz Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Neubestellter Prokurist: Paul Morgner, Einzelprokura.

Chemische Fabrik Opladen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Opladen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist eingetragen: Als Geschäftsführer sind eingetragen (nicht als persönlich haftende Gesellschafter): Josef Katterbach, Kaufmann, Opladen, August Hummel, Kaufmann in New York, August Hummel senior, Kaufmann, Opladen. Die Bekanntmachung vom 6. 8. 1928 wird entsprechend berichtigt.

Schulte & Weine, Lack- u. Farbenfabrik, G. m. b. H., Kom.-Ges. in Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Richard Herrmann und dem Kaufmann Heinrich Brune in Neheim ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß ein jeder derselben nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Kommanditgesellschaft berechtigt ist. Die Prokuren der Kaufleute Josef Kleffner und Josef Schwätter in Neheim sind erloschen.

Chemische Fabriken Worms Aktiengesellschaft, Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Kurt Höbold ist erloschen.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 9. 1928 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Max Goitein in Berlin, mit der Ermächtigung, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Elcano-Leimwerk Lienig & Behnke, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Inhaber ist der bisherige Gesellschafter Paul Hans Friedrich Behnke.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Der Umtausch der bisherigen Aktien zu 7500 M., 1500 M., 150 M. und 100 M. in Aktien zu 1000 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 und § 22 Abs. 1 geändert.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Der Prokurist Ludwig Spangenberger ist berechtigt, die Gesellschaft auch in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Durch Beschluß der

Digitized by Google

Generalversammlung vom 6. 8. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert (§ 3: Einteilung des Stammkapitals, § 25: Verwendung des Reingewinns).

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 7. 1928 ist § 8 des Gesellschaftsvertrags wie folgt geändert worden: „Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann bestimmt werden, daß, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ein Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft oder ein Prokurist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft, in letzterem Falle aber mit Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung, ermächtigt ist." Der Kaufmann Hans Karfunkel ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Pieczyk führt jetzt den Familiennamen „Petersen".

Chemische Fabrik Rehmsdorf, Aktiengesellschaft in Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Der Direktor Rudolf Völker ist laut Beschluß des Aufsichtsrats vom 1. 8. 1928 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Hamburg-Quickborn Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Dr.-Ing. Richard Haas. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Neo Aktiengesellschaft für chemische und technische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 7. 1928 ist der § 1 (Firma) geändert. Die Firma lautet jetzt: **Neo Aktiengesellschaft für Handel & Industrie.**

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank A.-G., Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 7. 1928 um 480 000 M. herabgesetzt und beträgt jetzt 120 000 M. Prokurist: Hermann Vollmer, Berlin. Er vertritt mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen. Die Prokura des Rudolf Pinner ist erloschen. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Aenderung des § 17.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mannheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 26. 9. 1928 eingetragen: Dr. Albert Weller ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Eduard Köbner, Mannheim, ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 9. 1928 wurde § 9 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A. G. Zweigniederlassung Höllriegelskreuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 9. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Ernst Volland in Sürth a. Rhein ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Konkurse.

Gustav Schallehn, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Magdeburg, Frankestraße 2. Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 14. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Ahrweiler Farben- und chemische Fabrik G. m. b. H. vormals Müller & Oertel in Neuenahr in Liquidation. Das Amtsgericht Ahrweiler macht unterm 18. 9. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den 1. 12. 1928, vormittags 10 Uhr 30 Minuten, bestimmt wird.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. Das Amtsgericht Einbeck macht unterm 21. 9. 1928 bekannt: Das Gericht hat am 21. 9. 1928, vormittags 9½ Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Fabrikbesitzers Ernst Goldhammer in Einbeck, als alleinigem Inhaber der Firma, eröffnet. Vergleichstermin ist anberaumt auf den 20. 10. 1928, vormittags 9 Uhr. Zu Vertrauenspersonen sind der Rechtsanwalt und Notar Hans Urbanczyk zu Einbeck und der frühere Bankier Wilhelm Telge in Einbeck bestellt.

Bennauer und Dr. Clarenz G. m. b. H. chemische Fabrik in Eitorf (Sieg). Das Amtsgericht Eitorf macht unterm 21. 9. 1928 bekannt: Ueber das Vermögen der Firma ist am 21. 9. 1928, 11 Uhr, ein gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vertrauensperson: Kaufmann Paul Ahl in Bonn. Vergleichstermin am 16. 10. 1928, vormittags 9 Uhr.

Schmidt & Magdlung Lack- und Farbenfabrik in Dresden-N., Großenhainer Straße 86. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 27. 9. 1928 bekannt: Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Paul Schmidt, Inhaber der Firma, ist am 27. 9. 1928, nachmittags 2 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden. Vergleichstermin am 26. 10. 1928, vormittags 10¼ Uhr. Vertrauensperson Bücherrevisor Franz Zöllner in Dresden-A.

Löschungen.

Arum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Arzneipflanzenkultur und chemische Produkte in Rothenburg o. T. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Lang ist beendet, die Firma erloschen.

Lack- & Farben-Fabrik Max Braun, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemisches Werk Hollandia G. m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Es soll die Löschung der Firma von Amts wegen herbeigeführt werden. Die Firmeninhaber bzw. deren Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger sind unbekannt oder nicht aufzufinden, oder es ist die Löschung von ihnen nicht zu erlangen, obwohl von der betreffenden Firma Handelsgeschäfte nicht mehr betrieben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs wird eine Frist bis zum 5. 1. 1929 gesetzt.

Askania, Fabrik chemischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet und die Firma erloschen.

Sapukena, Gesellschaft für chemische Produkte, Scholze u. Grumbt, Lautawerk. In das Handelsregister des Amtsgerichts Senftenberg ist am 13. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dr. O. F. Schulz & P. Joerrens Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Produkte G. m. b. H. — Ogob Ges. für pharmazeutische Präparate m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 9. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Cöln-Braunsfeld G. m. b. H. — Harzleim Verwertungs-Ges. m. b. H. — Union Kölnisch-Wasser Fabrik Aktiengesellschaft, sämtlich Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 19. u. 20. 9. 1928 eingetragen: Die Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Ritzmann & Co., Aktiengesellschaft, Potsdam. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Schutz- und Heilserum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat September 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Monat September war der Absatz im Inland besser als im gleichen Monat des Vorjahres. Erzeugung und Versand verliefen programmäßig.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im September 0,87 M., im Kalkstickstoff 0,81 M., im salzsauren Ammoniak 0,80 M., im Kalkammon DAVV 0,85 M.

Für Oktober sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak . . . Leunasalpeter BASF . . . . . Kaliammonsalpeter BASF und . Harnstoff BASF	0,88 M.
Kalkstickstoff	0,81 M.
salzsauren Ammoniak	0,81 M.
Kalkammon DAVV	0,86 M.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Erstmalig wurde im Monat September ein neuer Ammonsulfatsalpeter unter der Beichnung „Montansalpeter DAVV" (Ammonsulfatsalpeter) angeboten. Stickstoffgehalt und Preis sind die gleichen wie für Leunasalpeter BASF.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird den Abnehmern in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt gehandelten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das Kilogramm Stickstoff und

bei den nach 100 kg Ware gehandelten Stickstoffdüngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3248)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—550
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—214
Alaun (gew., in Stücken) 152—158
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 186—192
Aluminiumsulfat (17%) 103—105
Ammoniak (22° Bé) 185—190
Ammonphosphat (krist.) 625—635
Ammonsulfat (gew.) 153
Bariumchlorid (krist.) 152—155
Bariumsuperoxyd (87%) 625—640
Bleiglätte (pulverförmig) 525—540
Bleiweiß (pulverförmig) 505—520
Blutlaugensalz (gelbes) 1350—1375
Blutlaugensalz (rotes) 3300—3325
Bromkalium (rein) 3050—3100
Calciumcarbid (in Stücken) 173—175
Calciumphosphat (pulverförmig) 170 bis 175
Chlorcalcium (geschm.) 65—67
Chlorkalium (gew.) 87—89
Chlorkalk (105—110°) 106—111
Chromalaun (krist.) 315—320
Eisenchlorid (trocken) 252—255
Eisensulfat (krist.) 52—54
Jodkalium (weiß) 320—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 445—465
Kaliumchlorat (krist.) 460—475
Kaliummetabisulfit (krist.) 730—750
Kaliumpermanganat (techn.) 1650 bis 1675
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1450 bis 1500
Kupfersulfat (krist.) 460—475
Magnesiumcarbonat (leicht) 470—480
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
Magnesiumsulfat (techn.) 104—108
Mennige (versch. Sorten) 515—580
Natriumbicarbonat (techn.) 130—132
Natriumbichromat (krist.) 510—525
Natriumchlorat (krist.) 410—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175 bis 178
Natriumhyposulfit (photogr.) 193 bis 197
Natriumnitrit (krist.) 435—445
Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 127—131
Natronsalpeter 163
Salmiak (pour piles) 440—445
Salpetersäure (36°, weiß) 218—222
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 196—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 74—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 495—510
Zinksulfat (krist., techn.) 174—176
Zinkweiß (versch. Sorten) 640—820
Zinnchlorid 3100—3150
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5250

Frankreich (Paris), 15. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 490
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% Na OH, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 380—400
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Chlor flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98/100% auf KCN bezogen) 1900
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50 (kg)
Kaliblutaugensaz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewasch., Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 330—338
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60/62% Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—320
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; Waggon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98/100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1955
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2010
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 35 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.

Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absol. (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-% 100 kg) 500—530
Ameisensäure (90 Gew.-% 100 kg) 550
Amylacetat 16,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether f. Narkose (Codex ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 8—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3150
Codein 3300—3585
Coffein (rein) 98
Cumarin 110
Diäthylbarbitursäure 92—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 26—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 215
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2750—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 325
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein. Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—33
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Cod.) 138—175
Toluol (rein) 380 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—480
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverform oder Stücken) 17,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Italien (Mailand), Ende September 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 825
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 325
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 285
Ammoniumperchlorat 760
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 305
Aetznatron (70—72%) 125
Aetznatron (66—78%) 145
Arsenige Säure (99%) 220
Benzin 295
Bleiglätte 310
Bleiweiß 340
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1000
Calciumcarbid 72
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 640
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 59
Chlorkalk (100—105) 72
Chlorkalk (110—115) 82
Chlormagnesium (geschmolzen) 60
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 244
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 890
Eisenmennige (inländisch) 98
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 217
Flußsäure (50%, techn.) 400
Formaldehyd (40%) 545
Gerbstoffe:
  Steineichelohe (toskanisch) 41
  Myrobalanen 97
  Valonea (Smyrna Ia) 97
  Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 126
  Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 385
Glycerin (rein, 28° Bé) 510
Kaliumbrichromat 485
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 330
Kaliummetabisulfit 340
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 485
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 70
Knochenkohle (Ia) 500
Knochenkohle (IIa) 200
Kupfervitriol (98—99%) 230
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1225
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 60
Mannit 37 (kg)
Mennige 315
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 350
Natriumbicarbonat 123
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 166
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 128
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
Natriumnitrit (96—98%) 217
Natriumhyposulfit 116
Oele, flüchtige:
  Bergamottöl 250 (kg)
  Bittermandelöl 165 (kg)
  Mandarinenöl 395 (kg)
  Orangenöl 225 (kg)
  Rosmarinöl 45 (kg)
  Salbeiöl 49 (kg)
  Citronenöl 150 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 115
Ruß (ausländ.) 525
Salmiak (klein, krist.) 200
Salmiak (Stücke) 400
Salmiakgeist (18° Bé) 152
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 164
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 82
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1260
Zink, schwefelsaures (krist.) 117
Zinkstaub 400
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 28. September 1928. Preise in Schilling per 100 kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115
Aetznatron (128/130) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 265
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 175
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98/99%) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 62
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, I. Hälfte September 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 480
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (pro kg) 2,30
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 110
Fichtenteer, wasserfrei (pro kg) 0,48
Fichtenkohle (pro kg) 0,12
Firnis (Preis pro kg) 2,15—2,25
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn.) 260
Harzcarbolineum (pro kg) 0,65
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 290
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresol 135
Lederleim 380
Leinöl (Preis pro kg) 1,90—2,00
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Phosphorite aus Rachow, rohe 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,50—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 15
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl („Med. pur. A", Preis pro kg) 1,90
Thomasschlacke (17%) 17
Toluol (rein) 103 (3249)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 10. 28	26. 9. 28	Aktien	3. 10. 28	26. 9. 28
Byk-Guldenw.	92,25	87,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98,50	98,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,—	75,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	112,—	111,50
„ v. Heyden	123,—	124 3/8	Rasquin. Farbw.	110,—	110,
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,25	97,—
Chem. F. Gelsenk.	77,50	76,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	36,—	37,—
„ W. Albert	86,—	86,—	Rütgerswerke	106 1/8	106, -
„ W. Brockhues	105,—	103 1/8	H. Scheidemandel	—,—	—,-
Concordia chem. F.	33,—	34,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	313,—	312, -
Dynamit Nobel	125,—	123,75	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Egestorff. Salzw.	142,75	143,50	Staßfurter Chem.	27,—	31 1/4
Fahlberg, List	120,—	121,—	Thür. Bleiweißf.	44,—	43 1/4
I. G. Farbenindustr.	264,50	262,—	Union Fabr. chem. P.	65,—	64,—
Gehe & Co.	79,—	82,—	Ver. chem. Wk. Chl.	152,50	155,25
Th. Goldschmidt	102,50	104,50	„ Glanzstoff F.	5 9,—	571,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	170,75	168, -
Heine & Co.	60,25	61,—			
Linde's Eismasch.	180,—	176,—			

Devisen	3. 10. 28	29. 9. 28	Devisen	3. 10. 28	29. 9. 28
Argentinien	1,765	1,764	Jugoslawien	7,380	7,370
Canada	4,197	4,195	Dänemark	111,95	111,87
Japan	1,916	1,922	Island	92,20	92,20
Aegypten	20,885	20,866	Portugal	18,95	18,90
Türkei	2,175	2,174	Norwegen	111,90	111,80
England	20,362	20,345	Frankreich	16,425	16,405
Ver. Staaten	4,1995	4,195	Tschechoslowakei	12,445	12,435
Brasilien	0,5025	0,5015	Schweiz	80,84	80,745
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	168,40	168,29	Spanien	68,39	69,—
Griechenland	5,440	5,430	Schweden	112,32	112,19
Belgien	58,345	58,295	Oesterreich	59,10	59,045
Danzig	81,37	81,35	Ungarn	73,20	73,06
Finnland	10,57	10,559	Rumänien	2,55	2,55
Italien	21,95	21,925			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskurse).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	402,21
Mexiko	100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,83
Peru	1 Pfund	16,90	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,41
			Chile	100 Pesos	51,34
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 10. 28	26. 9. 28
Elektrolytkupfer	144,75	144,50
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	860	850
Antimon-Regulus	85—90	85—92
Silber in Barren per 1 kg	78 7/8 81 1/8	78—79 (3275)

Versammlungskalender.

16. Oktober: Zündholz- und Wichsefabrik Gebrüder Ditzel Aktiengesellschaft Meckesheim bei Heidelberg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Rheinischen Creditbank Filiale Heidelberg.
„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Accumulatoren Fabrik Aktiengesellschaft zu Berlin SW 11, Askanischer Platz 3. (3276)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungerotter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

. Jahrgang | BERLIN, 13. OKTOBER 1928. | Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Oktober 1928.

Auf der Hauptversammlung des Verbandes der mitteldeutschen Industrie in Eisenach haben Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius und Ministerialdirektor Dr. Posse zu Fragen der deutschen Handelspolitik Stellung genommen und eine erschöpfende Uebersicht über den Stand unserer Handelsvertragsverhandlungen gegeben, die mit Rücksicht auf die für den kommenden Winter bevorstehenden Aufgaben für die Wirtschaftskreise von großem Interesse ist.

Dr. Curtius beschränkte sich darauf, die nach seiner Auffassung neuerdings wieder stark umstrittene Frage „Pflege des Binnenmarkts oder Förderung der Ausfuhr" kurz zu streifen und sich für eine Handelspolitik auszusprechen, die sowohl dem Schutz des Innenmarktes wie der Förderung des Exports gerecht wird, da wir gezwungen seien, mit allen Kräften zur Bezahlung der uns auferlegten Reparationen Ueberschüsse im Außenhandel zu erzielen. An die Möglichkeit derartiger Ueberschüsse werden nun allerdings nach den Ergebnissen unseres Außenhandels seit der Währungstabilisierung selbst die Väter des Dawes-Plans nicht mehr glauben, die in einem jeder wirtschaftlichen Grundlage entbehrenden Optimismus Einnahmequellen konstruierten, die bisher auch noch nicht den geringsten Ertrag geliefert haben und auch in Zukunft nicht liefern werden. Es ist deshalb heute zwecklos, die zwingende Notwendigkeit einer Exportförderung noch mit unseren Reparationsverpflichtungen zu begründen. Die deutsche Industrie muß exportieren, um den in ihr wirkenden Arbeitskräften einen lohnenden Verdienst zu gewähren. Und aus demselben Grunde tritt sie für eine Pflege des heimischen Marktes ein. Daß die Erfüllung beider Forderungen möglich ist, beweist die Geschichte der Handelspolitik des Deutschen Reichs seit ihren Anfängen: Die Bismarcksche Tarifreform vom Jahre 1879 mit ihrer Rückkehr zum gemäßigten Schutzzoll hat der heimischen Produktion den Hauptanteil an der Versorgung des Inlandsmarktes gesichert und gleichzeitig eine Steigerung der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen herbeigeführt.

Dr. Posse berührte ein anderes Problem unserer Handelspolitik, nämlich die „mit fast zunehmender Wärme" erhobene Forderung nach einem Systemwechsel. Demgegenüber stellte er fest, die Grundsätze der heutigen Handelsvertragspolitik müßten für Deutschland die gleichen sein wie vor dem Kriege; für die deutsche Wirtschaft mit ihrem vielfältigen Export nach allen Erdteilen sei das System der Meistbegünstigung das einzig brauchbare, „wenn es zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Warenaustausches zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der Handelsverträge und mit beiderseitigen Zolltarifbreden marschiert". Dr. Posse knüpft also selbst seine Behauptung, die Meistbegünstigung sei auch heute das einzig brauchbare System der Handelspolitik, an eine Bedingung, von der man jedoch nicht behaupten kann, daß sie bei allen Meistbegünstigungsverträgen der Nachkriegszeit erfüllt ist. Er bezeichnete die Verträge mit Italien und Spanien nach Methode und Inhalt als einwandfrei; trotzdem aber wäre beiden Ländern gegenüber die früher aktive Handelsbilanz Deutschlands zu einer passiven geworden. Gerade diese beiden Länder zeigen, daß auch ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifvereinbarungen keine Exportförderung herbeiführen muß, sondern auch eine Exportbeeinträchtigung hervorrufen kann. Denn die Meistbegünstigung hat zweifellos unter den zollpolitischen Wandlungen der Nachkriegszeit an Bedeutung gegenüber der Vorkriegszeit eingebüßt. Damals kamen derartige Unterschiede im Zollniveau von Vertragsstaaten, wie wir mit unserem mäßigen Zollschutz sie bei zahllosen Verträgen erlebt haben und erleben, nicht vor. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifvereinbarungen mußte deshalb stets zu einer Erleichterung des Warenaustausches zwischen den beteiligten beiden Ländern führen. Ebenso waren Ausfuhrhemmungen, wie sie in Italien unter der Bezeichnung „battaglia economica" in Uebung sind, gänzlich unbekannt. Heute beeinträchtigen sie nicht nur in Italien sondern auch in Spanien und einigen anderen Ländern die Meistbegünstigung in hohem Grade.

Wenn also heute in Wirtschaftskreisen der Meistbegünstigung nicht mehr derselbe Wert beigemessen wird, den sie in der Vorkriegszeit hatte, so beruht dies auf den nicht wegzuleugnenden Erfahrungen mit manchen Handelsverträgen. Sie berechtigen jedoch noch nicht zu der Forderung nach einem Systemwechsel. Die Meistbegünstigung ist auch heute noch von hohem Wert, wenn sie, wie Dr. Posse sagt, zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Warenaustausches führt. Damit dies aber der Fall ist, bedürfen die heutigen Handelsverträge einer sehr viel gründlicheren Durcharbeitung wie die der Vorkriegszeit. Die wichtigste Forderung, die man in Genf für den Abschluß von Handelsverträgen aufgestellt hat, ist die, daß sie den Warenaustausch erleichtern. Dieses Ergebnis können sie nur haben, wenn es gelingt, die Vertragszollsätze beider Parteien auf ein annähernd gleiches Niveau zu bringen, auch wenn ein Kontrahent mit hohen sogenannten Vertragszöllen gerüstet in die Verhandlungen eintritt. Betrachtet eine deutsche Delegation dies als ihre wichtigste Aufgabe, so kann sie sich dabei nicht nur auf die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz berufen, sondern sie verleiht gleichzeitig der Meistbegünstigung diejenige Bedeutung, die sie in der Vorkriegszeit zum Nutzen der deutschen Exportindustrien gehabt hat. Dann wird auch die Frage eines Systemwechsels aus der handelspolitischen Diskussion von selbst verschwinden.

Recht erfreulich in den Ausführungen Dr. Posses war auch seine Stellungnahme gegenüber den Meistbegünstigungsverträgen mit England und den Vereinigten Staaten. Für beide Länder würde die Meistbegünstigung mit jedem Abschluß eines deutschen Handelsvertrages mit Zolltarifabreden wertvoller, während sich die Aussichten unseres Exports gerade nach diesen beiden wichtigsten Absatzmärkten nur verschlechterten. Dr. Posse wies wiederum darauf hin, daß diese Verträge unter starkem politischen Druck zustande gekommen wären. Bereits im nächsten Jahr erfolgt die Kündigung des Handelsvertrages mit England. Daß es sich bei einer Neuregelung unserer Handelsbeziehungen zu England um eine Aufgabe von großer Tragweite und von ebenso großer Schwierigkeit handeln wird, unterliegt keinem Zweifel. Und gerade darum wird es der rechtzeitigen und weitgehenden Mitarbeit unserer Wirtschaftskreise bedürfen. — Bl. (3360)

Digitized by Google

Zuständigkeit der Behörden in Wasserrechtssachen.

Nach dem Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913.

Von C. W. Rodemann, Leipzig.

Die abändernden Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, die erst jetzt zum größten Teile praktisch in Erscheinung treten, geben vielen Wasserlaufbenutzungsberechtigten und anderen Interessenten Veranlassung, auch klage- und beschwerdeführend, mit Wasserbehörden in Verbindung zu treten. Nicht selten wird aus Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften ein falscher Weg eingeschlagen, oder es wird eine Frist versäumt, wodurch sehr oft Ansprüche auf Entschädigungen oder sogar wichtige Wasserrechte verlorengehen. Also, nicht bis zum letzten Augenblick warten! Es kann nicht oft genug und eindringlich darauf hingewiesen werden, die Bekanntmachungen in Amtsblättern über Wasser- und Fischereirechtssachen genau zu beachten und zu prüfen, ob nicht ein Widerspruch oder eine Beschwerde zu erheben ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine auszugsweise Uebersicht über die am häufigsten vorkommenden Fälle der Praxis geben, in denen man in wasserrechtlichen Angelegenheiten mit Wasserbehörden zu tun hat.

Die Tätigkeit der Wasserpolizeibehörde (Landrat, Bürgermeister bzw. Magistrat) erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: 1. Festlegung der Uferlinie; 2. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen im Wasserlauf; 3. Ueberwachung des Gemeingebrauchs; 4. Mitwirkung im Verleihungs-, Sicherstellungs- und Ausgleichsverfahren; 5. Prüfung der Staumarken bei Stauanlagen und deren Kontrolle; 6. Mitwirkung bei ordnungsmäßiger Unterhaltung und beim Ausbau von Wasserläufen. Gegen wasserpolizeiliche Verfügungen stehen dem Interessenten Klage oder Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren zu (Bezirksausschuß).

Der Kreisausschuß (Stadtausschuß) ist in nachstehenden Sachen zuständig: 1. Festsetzung des Wasserstandes im Merkpfahlsetzungsverfahren. Das Rechtsmittel ist die Beschwerde an den Bezirksausschuß. 2. Genehmigung von Anlagen im Ueberschwemmungsgebiet von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung. Das Rechtsmittel ist die Beschwerde an den Landwirtschaftsminister. 3. Verpflichtung zur Aufnahme wild abfließender Gewässer. Das Rechtsmittel ist der ordentliche Rechtsweg.

Der Bezirksausschuß beschließt über eine sehr große Anzahl von für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Geschäften, nämlich: 1. Gestattung von Vorarbeiten (z. B. Nivellements, Vermessungen usw.) zur Vorbereitung eines Verleihungs-, Sicherstellungsantrages und einer Genossenschaftsbildung; 2. Verleihungs- und Sicherstellungsanträge und deren Zurücknahme; 3. Ausgleichung; 4. Festsetzung der den Grundeigentümern zustehenden Entschädigungen; 5. Widersprüche und Ansprüche im Ausbauverfahren; 6. Leistung von Beiträgen zum Uferbau; 7. Begründung von Zwangsrechten; 8. Beseitigung von Anlagen im Wasserlauf; 9. Fischereisachen; 10. Klage gegen Festlegung der Uferlinie durch die Wasserpolizei; 11. Streitigkeiten über Heranziehung zu den Kosten einer Stauanlage; 12. Streitigkeiten über die Heranziehung zur Unterhaltungspflicht eines Wasserlaufes und seiner Ufer.

Das Rechtsmittel ist regelmäßig in diesen Fällen das Oberverwaltungsgericht, jedoch braucht in einer Beschwerde oder Berufung die höhere Instanz nicht angegeben zu werden. Es genügt die Einlegung des Rechtsmittels bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird. Ist man mit der Höhe einer Entschädigung nicht einverstanden, so ist dagegen der Rechtsweg binnen drei Monaten gegeben, also Klage bei dem zuständigen Amtsgericht oder Landgericht. Im übrigen beträgt die Berufungs- oder Beschwerdefrist 14 Tage.

Weitere Behörden, die vielen Betrieben in der Wasserwirtschaft begegnen, sind das Schauamt, das in der Hauptsache die Unterhaltung der Wasserläufe und der Ufer zu kontrollieren hat, der Wasserbeirat, der Gutachten über wichtige wasserwirtschaftliche Angelegenheiten — z. B. Einleitung von Abwässern aller Art — abzugeben hat, der Wasserstraßenbeirat, der über Fragen der Unterhaltung, des Ausbaues und Verkehrs der ihm unterstellten Wasserläufe zu hören ist. (3301)

Die elektrochemische Industrie Japans.

Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über die elektrochemische Industrie Japans aus japanischer Quelle, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind.

Für einige Zweige der elektrochemischen Industrie Japans liegen folgende amtliche Zahlen über den Verbrauch an elektrischer Energie nach dem Stande am Ende des Jahres 1926 vor:

	Kilowatt
Carbid und Kalkstickstoff	164 618
Phosphor	1 025
Ferrolegierungen	31 153
Chlorate	2 130
Aetznatron und Chlor	5 925

Die Produktion von Calciumcarbid hat sich sehr eingebürgert, da auf diese Art die überschüssige elektrische Energie kleiner Wasserkraftwerke gut ausgenutzt werden kann. Die Zahl der japanischen Carbidfabriken beträgt etwa zwanzig; mit Ausnahme der Kalkstickstoffwerke handelt es sich jedoch größtenteils um kleine Unternehmen. Acetylen wird in Japan hauptsächlich in Schweißereien und im Fischfang verbraucht.

Kürzlich hat eine Fabrik begonnen, Essigsäure aus Carbid herzustellen. Die Produktion dieses Unternehmens beträgt zurzeit 80 t pro Monat, soll aber im nächsten Jahre auf 400 t pro Monat erhöht werden.

Im vergangenen Jahre wurden etwa 17 700 t Aetznatron und 38 700 t Chlorkalk auf elektrolytischem Wege gewonnen. Diese Produktion entspricht etwa 70% der Produktionskapazität aller japanischen Aetznatronfabriken, deren Zahl gegenwärtig zwölf beträgt. Zwecks Aufrechterhaltung der Preise unterliegt die Produktion einer Kontrolle.

Die Produktion von Aetznatron aus Soda belief sich im vergangenen Jahre auf etwa 7000 t; außerdem wurden 41 300 t Aetznatron nach Japan eingeführt.

Eine Fabrik arbeitet mit Quecksilberzellen, die anderen wenden Diaphragmaverfahren an, und zwar teils horizontale und teils vertikale. Das zur Elektrolyse verwandte Salz wird gewöhnlich durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft, und zwar aus Tsingtau, Kwangtung, Aegypten oder Spanien. Die verwandten Anoden sind gewöhnlich Achesonanoden. Die Graphittafeln werden in Japan hergestellt; die Verwendung dieser Tafeln in der Elektrolyse befindet sich jedoch noch im Versuchsstadium.

Das wichtigste Chlorprodukt außer Chlorkalk ist die synthetische Salzsäure, die in der Seidenindustrie Verwendung findet.

Einige Anlagen produzieren auch Natriumhypochlorit in gelöster Form, das in der Kunstseideindustrie Absatz findet, und eine Anlage stellt flüssiges Chlor her. Der Verbrauch dieses letzteren Erzeugnisses ist jedoch noch begrenzt. Zwei Fabriken benutzen bereits seit längerem den als Nebenprodukt gewonnenen Wasserstoff zum Härten von Fischtranen, und kürzlich sind zwei weitere Fabriken zu dieser Art der Verwertung des überschüssigen Wasserstoffs übergegangen. In anderen Oelhärtungs-

Digitized by Google

nlagen wird der Wasserstoff durch die Elektrolyse von Vasser gewonnen.

Zwei Fabriken stellen Natriumchlorat her, nd zwar etwa 1600 t im Jahre; dieselben zwei Fabriken roduzieren auch metallisches Natrium, das um größeren Teil zur Herstellung von Natrium- uperoxyd Verwendung findet. Die Produktion on Natriumsuperoxyd beläuft sich auf etwa 1400 t ro Jahr.

Bei der Elektroraffination von Kupfer werden Kupfersulfat, Nickelsulfat und Selen als Nebenprodukt gewonnen und auf den Markt gebracht. Von den anderen nach Elektroverfahren arbeitenden Metallraffinerien seien noch zwei Wismutraffinerien erwähnt.

Künstlicher Graphit wird in Japan von zwei Elektrodenfabriken produziert. Die Nachfrage nach Kohleelektroden von seiten der elektrothermischen Industrien scheint etwa 5000 t jährlich zu betragen, unter Ausschluß der Elektroden, die von einigen großen Verbrauchern selbst hergestellt werden.

Die Zahl der japanischen Produzenten von Carborundum und künstlichem Korund beträgt zwei.

Die Produzenten von elektrischen Batterien verbrauchten im Jahre 1924 u .a. 1000 t Braunstein und 240 t Graphit. Die verbrauchten Kohleelektroden wurden in Japan hergestellt. Der Braunstein wird ebenfalls in Japan gewonnen, und zwar handelt es sich nur um natürlichen Braunstein; künstlicher Braunstein ist bisher in dieser Industrie nicht verarbeitet worden.

Die Akkumulatorenindustrie verbrauchte im Jahre 1924 u. a. 90 t Antimon. (3229)

Die chemische Industrie Sowjet-Rußlands im ersten Halbjahr 1927/28.

Einem Artikel von J. G. Gabrilowitsch und J. J. Naumow aus dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) entnehmen wir die folgenden Angaben:

Produktion.

Die chemische Großindustrie konnte ihre Produktion im ersten Halbjahr 1927/28 gegenüber dem ersten Halbjahr 1926/27, wie nachfolgende Tabelle zeigt, erhöhen.

Produktion in Mill. Gold-Rbl.

	1926/27	1927/28	Zunahme in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	35,9	40,67	13	46,13	87,8
2. Quartal . .	37,1	46,5	25	51,0	91,1
1. Halbjahr .	73,0	87,2	19	97,13	89,7

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß: 1. die chemische Großindustrie (hierzu werden gerechnet: Schwerchemikalien, Teerdestillation, Farbstoffe, Lacke und Farben, chemische Holzverarbeitung) den Industrieplan um 9,83 Mill. Rbl. oder 10,3% nicht erfüllt hat; 2. daß die Produktionserhöhung gegenüber dem 1. Halbjahr 1926/27 19%, statt der vorgesehenen 33% betrug; 3. daß auch bei einer völligen Erfüllung des Industrieplanes in der zweiten Hälfte 1927/28 nicht mehr damit gerechnet werden kann, daß die für das gesamte Berichtsjahr vorgesehene Produktionsentwicklung verwirklicht wird.

Eine Ausnahme macht die Farbstoffindustrie, welche in der Berichtsperiode sogar um 17% mehr produziert hat, als vorgesehen war. Bei den übrigen Zweigen der chemischen Großindustrie betrugen die Differenzen zwischen den vorgeschriebenen und verwirklichten Produktionsmengen:

	%	Mill. Rbl.
Bei der Schwerchemikalienindustrie	14	6,2
„ „ Teerdestillation	10	0,93
„ „ Lack- und Farbenindustrie . . .	17	4,2
„ „ chemischen Holzverarbeitung . .	20	1,1

Im einzelnen gestaltete sich die Produktion wie folgt:

Schwerchemikalien.

Nachfolgende Tabelle gibt die Produktionszahlen für die beiden ersten Quartale der beiden letzten Wirtschaftsjahre in Mill. Rbl. wieder (berechnet nach den Großhandelspreisen der entsprechenden Jahre).

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	17,4	18,4	5,6	21,8	84,4
2. Quartal . .	17,1	19,4	13,4	22,2	87,3
1. Halbjahr .	34,5	37,8	9,5	44,0	86,0

Von den wichtigsten Schwerchemikalien wurden folgende Mengen produziert (1000 t):

Säuren.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	66,3	68,3	3	71,9	95
2. Quartal . .	68,2	74,4	9,1	73,5	101,2
1. Halbjahr .	134,5	142,7	6,1	145,4	98

Alkalien.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	59,2	67,3	13,5	59,4	113,0
2. Quartal . .	56,2	70,1	25	67,7	103,5
1. Halbjahr .	115,4	137,4	19	127,1	108

Calcinierte Soda.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	40,2	48,6	20,8	47,2	103
2. Quartal . .	40,5	54,06	33,4	48,3	112
1. Halbjahr .	80,7	102,66	27,2	95,5	107,5

Aetznatron.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	13,2	13,2	0	16,5	80
2. Quartal . .	12,5	13,8	10,4	15,9	87,1
1. Halbjahr .	25,7	27,0	5,0	32,4	83,5

Superphosphat.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	21,8	35,3	61,9	40,5	87
2. Quartal . .	21,3	40,0	92,5	45,6	87,7
1. Halbjahr .	43,1	75,3	74,8	86,1	87,4

Farben und Lacke.

Die Produktionstätigkeit in der Farben- und Lackindustrie entwickelte sich wie folgt:

Produktion in Mill. Rbl., berechnet nach den entsprechenden Großhandelspreisen.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	7,4	9,3	25	11,0	85
2. Quartal . .	8,5	10,6	25	13,1	81
1. Halbjahr . .	15,9	19,9	25	24,1	83

Die ungenügende Erfüllung des Planes ist zurückzuführen auf Mangel an Metallen zur Farbenherstellung, auf die Unvollkommenheiten einiger Fabrikationsanlagen und schließlich auf die Firnisknappheit.

Im einzelnen hat der Trust Lakokraska in der Berichtsperiode den Plan nicht erfüllt für:

Firnis	um 38,3%
Trockene Farben . . .	„ 34 %
Oellacke	„ 19 %
Zaponlacke	„ 22 %

Dagegen konnten über die vorgesehene Norm hinaus hergestellt werden:

Glätte	um 18 %
Mennige	„ 21 %
Angeriebene Farben . .	„ 8,7%

Digitized by Google

Teerfarbstoffe.

In der Berichtsperiode gestaltete sich die Gesamtproduktion an Teerfarbstoffen (in Mill. Rbl.) gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres wie folgt:

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Erfüllung des Planes in %
1. Quartal . .	6,6	7,8	18	116,1
2. Quartal . .	7,4	9,4	27	117,5
1. Halbjahr . .	14	17,2	22,8	117

Der Anilintrust produzierte folgende Mengen an Farbstoffen (in Mill. Rbl.)

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Erfüllung des Planes in %
1. Quartal . .	4,57	6,45	41	117
2. Quartal . .	5,68	6,5	13	114
1. Halbjahr . .	10,25	12,95	20	116

Oele, Parfümerien und Kosmetika.

Die Produktion gestaltete sich wie folgt (in Mill. Rbl., berechnet auf Grund der Großhandelspreise):

	1926/27	1927/28	Plan f. 1927/28
1. Quartal	27	37,9	36,7
2. Quartal	36	48,0	41,4
1. Halbjahr	63,4	85,0	73,1

An der Produktionserhöhung gegenüber dem 1. Halbjahr 1926/27 waren in der Hauptsache die Seifenproduzenten beteiligt (zu 20% Haushaltseife und zu 78% Toiletteseifen).

Versorgung mit Ausgangsmaterialien.

Die Versorgung der chemischen Industrie mit einheimischen Rohstoffen in der Berichtsperiode kann im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Die eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate gingen in der Mehrzahl der Fälle zu Terminen und in Mengen ein, die den jeweiligen Bedürfnissen der Industrie entsprachen. Zum 1. April 1928 waren die Lagervorräte an Ausgangsmaterialien normal und verbürgten einen ungehinderten Produktionsgang.

Die Versorgung der Schwerchemikalien-Trusts mit Pyriten war während der ganzen Dauer der Berichtsperiode normal. Zu bemerken ist nur die verschlechterte Qualität der Pyrite, die auf die Preisbewegung nicht ohne Einfluß war.

In der Versorgung mit Knochenmehl zeigte sich ein Defizit, welches die Produktionsentwicklung für gemischtes Superphosphat hemmte.

Die Teerdestillationsindustrie konnte die vorgesehenen Produktionsziffern für Schwefelammonium nicht erreichen, weil die Versorgung mit Schwefelsäure teilweise nicht programmäßig vonstatten ging.

In der Farbstoffindustrie wurden Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit Nitrit, Nitrobenzol und Dinitrochlorbenzol beobachtet, die eine längere Stillegung der Schwefelschwarzproduktion zur Folge hatten. Die Vorräte an eingeführten Halbfabrikaten waren genügend und verbürgten einen ungestörten Produktionsgang.

In der Farben- und Lackindustrie ergaben sich zu Beginn des Jahres 1928 große Schwierigkeiten bei der Beschaffung von verschiedenen Oelen, die auch weiterhin andauerten. Die Versorgung mit ausländischen Metallen zur Farbenherstellung ging ebenfalls nicht nach Wunsch.

In der pharmazeutischen Industrie waren Stockungen in der Belieferung mit Silber, Chlorkalium, Weinsäure, tierischen und Pflanzenölen zu verzeichnen. Die Versorgung mit ausländischen Rohstoffen ging regelmäßig vonstatten. Der Trust „Gosmedtorprom" ist für das 3. Quartal des Berichtsjahres ausreichend versorgt.

In der Fett-, Parfümerie- und kosmetischen Industrie war die Versorgung mit tierischen und besonders Pflanzenölen, ferner mit eingeführten ätherischen Oelen und Riechstoffen nicht ausreichend.

Die Versorgung der knochenverarbeitenden Industrie mit Knochen war beim Trust T. E. Sch. E. normal. Jedoch wird auf die hohen Kosten der Knochen hingewiesen.

Absatz.

In der chemischen Großindustrie gestaltete sich der Absatz (in Mill. Rbl.) wie folgt:

Schwerchemikalien.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	14,9	15,7	6	17,85	88
2. Quartal . .	18,4	21,5	17	22,0	98
1. Halbjahr .	33,3	37,2	11	39,85	93

Teerdestillation.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	3,1	3,6	15	4,2	89
2. Quartal . .	2,75	3,8	31	4,8	80
1. Halbjahr	5,85	7,4	25	9,0	84

Teerfarbstoffe.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	5,9	7,2	24	7,8	92,3
2. Quartal . .	6,4	8,0	25	8,0	100
1. Halbjahr .	12,3	15,2	24,5	15,8	96

Lacke und Farben.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	7,26	9,0	24	11,25	82
2. Quartal . .	6,0	8,4	40	9,2	91,4
1. Halbjahr .	13,26	17,4	32	20,45	86,7

Chemische Holzverarbeitung.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	0,9	1,8	100	2,34	77
2. Quartal . .	1,8	2,5	120	2,8	80
1. Halbjahr .	2,0	4,3	110	5,14	79

Die Konjunktur des Chemikalienmarktes war für die Schwerchemikalienindustrie im Laufe der Berichtsperiode sehr gespannt. Ein Teil der im vorhergehenden Jahre in genügender Menge vorhanden gewesenen Produkte (Schwefelsäure, Sulfat) sind Defizitwaren geworden. Letzterer Umstand erklärt sich aus der verhältnismäßig schnellen Entwicklung der Verbraucherindustrien, der erhöhten Nachfrage nach Superphosphat und der teilweise ungenügenden Entwicklung der Schwerchemikalienindustrie.

Die Farbstoffindustrie hatte bis zum März ihre Produkte durch Vermittlung des Chemiesyndikats und des Textilsyndikats realisiert. Im März wurde fast die Gesamtproduktion beim Textilsyndikat untergebracht.

Bei der Farben- und Lackindustrie war der Absatz im ersten Quartal schleppend. Eine Belebung trat erst im Januar 1928 ein.

Die Absatzverhältnisse einiger Zweige der chemischen Industrie, die nicht zur Großindustrie gezählt werden, gestalteten sich in der Berichtsperiode im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres folgendermaßen (in Mill. Rbl.):

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
Chem. pharmazeut. Ind. .	15,8	17,25	9	17,35	99,5
Zündholzindustrie . . .	20,45	26,9	31	27,9	96
Fett-, Parfümerie-, Kosm. Industrie	46,5	59,0	31	61,0	96,7
Knochenverarbeitende Industrie	4,4	5,1	16	5,6	91,1

Digitized by Google

Arzneimittelkontrolle in Mexiko.

m „Diario Oficial" vom 6. September 1928 sind die Ausführungsbestimmungen zum Sanitätskodex von lexiko, betr. die Eintragung von pharmazeutischen pezialitäten, Kosmetika usw. (vgl. „Chem. Ind.", . 1071) veröffentlicht worden. Wir bringen die Bestimungen nachstehend im Auszuge.

Als Heilmittel gelten: alle natürlichen oder synthetischen, einfachen oder zusammengesetzten Produkte mit vorbeugender oder heilender Bestimmung für Menchen wie für Tiere. Dazu gehören patentierte Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Drogen, Insektenmittel und Desinfektionsmittel, Toiletten-, hygienische, chönheits- und ähnliche Mittel. Patentierte Arzneimittel sind solche, für welche auf Grund des Patentesetzes ein ausschließliches Recht erworben worden st. Als Spezialitäten gelten die Medikamente, chemischen Produkte, natürlichen Drogen oder pharmaeutischen Zubereitungen, die ihre wissenschaftlichen Bezeichnungen tragen oder einen Spezialnamen, der sie von anderen unterscheidet und von einer Firma oder Marke geschützt ist. Toiletten- oder Schönheitsmittel sind: Parfüms, Lotions, Gesichtscremes, Pasten, Schminken, Haarfärbemittel und ganz allgemein alle zur Verschönerung bestimmten Substanzen, ferner auch Seifen mit medizinischen Eigenschaften. Als Heilmittel werden n i c h t angesehen: 1. die chemischen Produkte, Drogen usw. die, wenn sie auch medizinische Eigenschaften besitzen, für industrielle Zwecke bestimmt sind und auf ihren Etiketten und Verpackungen klar und deutlich ihre ausschließliche Bestimmung für industrielle Zwecke aufweisen, ohne daß andererseits irgendeine Angabe sich findet, daß sie auch gleichzeitig als Medikamente betrachtet werden können. 2. Nährmittel, besonders Kindernährmittel, vorausgesetzt, daß sie nicht mit Arzneimitteln vereinigt sind und nicht auf ihren Etiketten, Verpackungen, Prospekten usw. medizinische Eigenschaften angeben oder irgend einen vorbeugenden oder heilenden Zweck.

Der Antrag auf Registrierung von patentierten Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten muß beim Gesundheitsdepartement schriftlich in dreifacher Ausführung gemacht werden und muß mit aller Deutlichkeit folgende Angaben enthalten: 1. Name des Antragstellers und sein Wohnort. 2. Name des Produktes. 3. Name des Fabrikanten. 4. Ortsangabe der Fabrik, des Laboratoriums oder des Etablissements, in dem das Produkt hergestellt wird. 5. Name des Importeurs oder des Vertreters des Fabrikanten und sein Handelswohnsitz, falls es sich um importierte Produkte handelt. 6. Vollständige prozentuale Zusammensetzung des Produktes ohne Abkürzungen, Symbole oder chemische Formeln und ohne Synonyme, die nicht in der Pharmakopöe oder in gesetzlichen Formelverzeichnissen vorkommen. 7. Wenn in dem Produkt einfache Drogen enthalten sind, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist und die in der Pharmakopöe oder in gesetzlichen Formelverzeichnissen nicht vorkommen, muß angegeben werden: a) die botanische Klassifizierung der Droge, b) Analyse der Pflanze, c) Untersuchung über die pharmakodynamischen Eigenschaften der Droge und d) ihre therapeutischen Anwendungen. 8. Die Herstellungstechnik, wenn es sich um biologische Produkte, Seren, Lymphen, opotherapeutische und ähnliche Produkte handelt. 9. Die Dosis, in der das Produkt verabreicht wird, gemäß Vorschrift. 10. Anwendungen der Produkte. 11. Ob das Produkt sich schon im Handel befindet oder jetzt eingeführt werden soll.

Der Antrag auf Registrierung von Toiletten-, hygienischen-, Schönheits- und ähnlichen Mitteln muß ebenfalls beim Gesundheitsdepartement schriftlich in dreifacher Ausführung gemacht werden und obige Daten, bis auf die Abschnitte 6, 8, 9, enthalten, ferner die Namen der das Produkt zusammensetzenden Substanzen. Dieselben Daten müssen im Registrierungsantrag für Insektenmittel gebracht werden. Bei Seifen mit medizinischen Eigenschaften ist die qualitative und quantitative Zusammensetzung anzugeben.

Bei Parfüms und Lotions ist die qualitative Zusammensetzung anzugeben oder, falls dies nicht möglich ist, die chemischen Funktionen der ätherischen Oele, der aromatischen, natürlichen oder synthetischen Substanzen, des Lösungsmittels und der Fixierungsmittel; außerdem muß in dem Antrag ausdrücklich vermerkt werden, daß das Produkt keine gesundheitsschädlichen Substanzen enthält. Die „Formeln" der Parfüms und Lotions können, wenn es die Interessenten wünschen, in Form von Spezialschlüsseln angegeben werden, falls sie dem Gesundheitsdepartement genügen.

Den Anträgen sind beizufügen: 1. zwei Exemplare (auf Anforderung des Gesundheitsdepartements auch mehr) — für Parfüms und Lotions nur ein Exemplar — eines jeden Produktes, wie es verkauft wird oder verkauft werden soll; 2. je zwei Exemplare der Prospekte, Anzeigen, Schriftchen und andere Handelspropaganda, wie sie für jedes Produkt gebraucht werden oder gebraucht werden sollen.

Wenn es sich um Produkte handelt, die in Mexiko oder überhaupt erstmalig in den Handel gebracht werden sollen, müssen die einzuliefernden Exemplare hinsichtlich der Etiketten und sonstigen Anzeigen auf Verpackungen, Prospekten usw. in Form von Entwürfen gehalten sein, die nach erfolgter Registrierung streng befolgt werden müssen.

Die Aufschriften und alle übrigen Anzeigen der Produkte, der inländischen wie der ausländischen, m ü s s e n in spanischer und k ö n n e n daneben a u c h in anderen Sprachen abgefaßt sein.

Ein Patent auf die fraglichen Produkte kann nur mit Zustimmung des Gesundheitsdepartements erteilt werden.

Die Anträge und Musterproben sind einzureichen bei der Abteilung für Chemie und Pharmazie des Gesundheitsdepartements oder direkt bei diesem oder auf dem Wege über die Sanitätsdelegierten im Lande, in den Häfen oder an den Grenzorten.

Ein Antragsexemplar erhält der Interessent mit der Empfangsbestätigung zurück.

Das Gesundheitsdepartement wird periodisch im „Diario Oficial" Listen der registrierten und der zurückgewiesenen, also verbotenen, Produkte veröffentlichen.

Ohne vorherige Billigung des Gesundheitsdepartements dürfen die registrierten Produkte keinerlei Aenderung erfahren, auch nicht hinsichtlich der Angaben auf Etiketten, Verpackungen, Prospekten und im allgemeinen hinsichtlich der Handelspropaganda.

Falls die Registrierung eines einmal abgelehnten Produktes in veränderter Form erneut beantragt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden, für den Fall, daß das Gesundheitsdepartement der Ansicht ist, das neue Produkt könne auf Grund der früheren Reklame zu den Zwecken, derentwegen es verboten wurde, benutzt werden und deshalb gesundheitsschädlich sein: 1. Das veränderte Produkt muß dem Sanitätskodex Genüge tun. 2. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Namen des Produktes durch einen anderen von dem früheren völlig verschiedenen zu ersetzen und sich auf den alten Namen auf den Etiketten, Verpackungen, Propagandaschriften usw. nicht zu beziehen oder statt dessen auf allen diesen klar und deutlich folgenden Vermerk zu machen: Nachdem dieses Produkt vom Gesundheitsdepartement für seine frühere Bestimmung zurückgewiesen worden ist, darf es in Zukunft nur für die auf den neuen zugelassenen Etiketten und Propagandaschriften ausdrücklich angezeigten Fälle angewendet werden. (« Habiendo sido rechazado este producto por el Departamento de Salubridad, para los usos a que anteriormente se destinaba, en lo sucesivo solamente podrá emplearse en los casos expresamente señalados en las nuevas etiquetas y propaganda permitidas.»)

Digitized by Google

Nach Einreichung eines ordnungsgemäßen Registrierungsantrages durch den Fabrikanten oder seinen gesetzlichen Vertreter wird das Gesundheitsdepartement jeden von anderer Seite für dasselbe Produkt gestellten Antrag zurückweisen und die Verhandlungen nur mit dem erstgenannten Fabrikanten oder Vertreter führen.

Ohne vorherige Registrierung dürfen die betreffenden Produkte weder angezeigt, noch importiert, hergestellt, verkauft oder dem Publikum zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für zurückgewiesene Produkte.

Diese Ausführungsbestimmungen sind am 16. September in Kraft getreten, jedoch ist zur Erfüllung aller obigen Vorschriften eine Frist von 60 Tagen, vom 16. September ab, gewährt. (3332)

Die Flußspatindustrie der Vereinigten Staaten und die Weltproduktion von Flußspat.

Einem vom Bureau of Mines der Vereinigten Staaten veröffentlichten Berichte über die Flußspatindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die hervortretendsten Erscheinungen in der amerikanischen Flußspatindustrie waren im vergangenen Jahre der Rückgang des Versands der inländischen Produzenten, eine ausgesprochene Erhöhung der Einfuhr aus Deutschland und ein ebenso ausgesprochener Rückgang der Einfuhr aus Großbritannien, sowie die Ansammlung bedeutender Vorräte in Händen der amerikanischen Verbraucher und Produzenten.

Der Versand von amerikanischem Flußspat durch die inländischen Produzenten war im Jahre 1927 erheblich geringer als im Jahre 1926; der Versand nach den Stahlwerken ist um 12%, der Versand nach Gießereien um 27% und der Versand nach Glasfabriken um 21% gesunken.

Der Versand nach Emaillewerken und Produzenten von Flußsäure ist um 12 bzw. 10% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Eine Zunahme zeigt auch der Versand von Flußspat nach Portlandcementfabriken; im Vergleich zu den anderen Verwendungszwecken des Flußspats spielt die Portlandcementindustrie jedoch nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Die amerikanische Ausfuhr von Flußspat war im letzten Jahre die niedrigste seit dem Jahre 1921.

Der gesamte Versand von Flußspat aus den amerikanischen Gruben belief sich im Jahre 1927 auf 112 546 short t und stellte einen Wert von 2,03 Millionen $ dar. Der Rückgang beträgt im Vergleich zum Vorjahre sowohl der Menge als auch dem Werte nach 13%.

Der Durchschnittspreis des versandten Flußspats betrug für alle Grädigkeiten 18,08 $ per t fob Grube oder Verschiffungsort; im Vergleich zu den Preisen des Jahres 1926 ist ein Rückgang um 12% eingetreten. Der aus dem Illinois-Kentucky-Gebiet nach den Stahlwerken versandte Flußspat entsprach im Jahre 1927 einem Durchschnittswerte von 16,59 $ per t und der aus dem Colorado-Neumexiko-Gebiete versandte einem Durchschnittswerte von 13,72 $ per t. Diese Unterschiede in den Durchschnittspreisen sind nicht auf Qualitätsunterschiede, sondern hauptsächlich auf wirtschaftliche Gründe hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der amerikanischen Flußspatindustrie in den einzelnen Staaten, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Zahlen über einzelne Produzenten nur mit deren besonderer Erlaubnis veröffentlicht werden dürfen.

Versand von Flußspat aus den amerikanischen Gruben.

		In Kiesform	In Klumpen	Gemahl.	Insgesamt
1924					
Colorado . .	short t	11 986	315	4 760	12 301
	1000 $	131	5	[3])	136
Illinois . . .	short t	54 541	2 766	5 106	62 067
	1000 $	1 042	108[1])	[3])	1 268
Kentucky . .	short t	41 809	932	77	47 847
	1000 $	789	[2])	[3])	989
Neumexiko . .	short t	1 620	883		2 580
	1000 $	19	[3])		35
Utah	short t		184		184
	1000 $		[3])		3
Insgesamt:	short t	109 956	5 080	9 943	124 979
	1000 $	1 981	113	357	2 451
1925					
Colorado . .	short t	10 560	1 216		11 776
	1000 $	137	16		154
Illinois . . .	short t	46 195	3 366	4 867	54 428
	1000 $	783	116[4])	[3])	1 024
Kentucky . .	short t	39 153	1 176	4 497	44 826
	1000 $	670	[2])	[3])	834
Neumexiko .	short t	1 487	939	213	2 639
	1000 $	21	[3])	[3])	40
Insgesamt:	short t	97 395	6 697	9 577	113 669
	1000 $	1 611	132	309	2 052
1926					
Illinois . . .	short t	47 254	1 780	4 700	53 734
	1000 $	812	[3])	[3])	1 013
Kentucky . .	short t	53 386	2 641	6 467	62 494
	1000 $	913	[3])	[3])	1 167
Neumexiko .	short t	1 063	820	106	1 989
	1000 $	[5])	[3])	[3])	[5])
Colorado . .	short t	10 389	51		10 440
	1000 $	144[6])	[3])		161[6])
Insgesamt:	short t	112 092	5 292	11 273	128 657
	1000 $	1 869	109	364	2 341
1927					
Illinois . . .	short t	38 970	2 471	4 565	46 006
	1000 $	657	[3])	[3])	864
Kentucky . .	short t	50 533	1 454	5 508	57 495
	1000 $	840	[3])	[3])	1 040
Neumexiko .	short t	1 562	574	477	2 613
	1000 $	[5])	[3])	[3])	[5])
Colorado . .	short t	5 971	461		6 432
	1000 $	102[6])	[3])		130[6])
Insgesamt:	short t	97 036	4 960	10 550	112 546
	1000 $	1 599	105	330	2 035

Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren hat sich der Versand von amerikanischem Flußspat nicht erheblich verändert, wie die folgende Tabelle zeigt:

Versand von Flußspat.

Jahr	short t	1000 $
1911 . . .	87 048	611
1912 . . .	116 545	769
1913 . . .	115 580	736
1914 . . .	95 116	570
1920 . . .	186 778	4 719
1921 . . .	34 960	724
1922 . . .	141 596	2 531
1923 . . .	121 188	2 506
1924 . . .	124 979	2 451
1925 . . .	113 669	2 052
1926 . . .	128 657	2 341
1927 . . .	112 546	2 035

Der wichtigste Verbraucher von Flußspat ist in den Vereinigten Staaten die Stahlindustrie. Der höhere Wert des zur Herstellung von Flußsäure, Glas und Emaille verwandten Flußspats ist durch die höhere Qualität des in diesen Industrien verbrauchten Materials bedingt. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

[1]) Einschließlich Kentucky, Neumexiko und Utah.
[2]) Zu Illinois eingerechnet.
[3]) Einzelangaben nicht veröffentlicht.
[4]) Einschließlich Kentucky und Neumexiko.
[5]) Zu Colorado eingerechnet.
[6]) Einschließlich Neumexiko.

Digitized by Google

Versand von Flußspat 1926:

Verbrauchende Industrie	% des Gesamtverbrauchs	Menge short t	Gesamtwert 1000 $	Wert per t $
Stahl	82,09	105 614	1 744	16,51
Gießereien	4,83	6 212	121	19,55
Glas	5,83	7 507	240	32,01
Emaille	2,65	3 410	113	33,27
Flußsäure u. Derivate	2,65	3 410	79	23,20
Verschiedenes	0,29	372	8	21,47
	98,34	126 525	2 306	18,23
Ausfuhr:	1,66	2 132	35	16,38
Insgesamt:	100	128 657	2 341	18,20

Versand von Flußspat 1927.

Verbrauchende Industrie	% des Gesamtverbrauchs	Menge short t	Gesamtwert 1000 $	Wert per t $
Stahl	82,81	93 196	1 524	16,35
Gießereien	4,03	4 533	85	18,69
Glas	5,30	5 968	184	30,91
Emaille	3,39	3 813	120	31,44
Flußsäure u. Derivate	3,33	3 748	98	26,24
Verschiedenes	0,80	903	16	17,59
	99,66	112 161	2 027	18,07
Ausfuhr:	0,34	385	8	19,50
Insgesamt:	100	112 546	2 035	18,08

An der Produktion von Flußspat waren im Jahre 1927 vier Staaten beteiligt: Colorado, Illinois, Kentucky und Neumexiko. Von allen vier Produktionsgebieten hatte nur eins, und zwar Neumexiko, eine Zunahme der Produktion im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen.

Die Produktion von rohem Flußspat in den Vereinigten Staaten wird für das vergangene Jahr auf 206 400 short t geschätzt, die etwa 114 500 t handelsüblichem Flußspat entsprachen. Zur Verarbeitung gelangten im Jahre 1927 etwa 206 000 short t, aus denen 116 400 short t handelsüblicher Flußspat gewonnen wurden. Zur Gewinnung von 1 t handelsüblichem Produkt wurden demnach 1,77 t Rohprodukt verbraucht.

Produktion von rohem Flußspat.

Staat	1926 Roher Flußspat short t	1926 Entsprechende Menge handelsübl. Flußspat short t	1927 Roher Flußspat short t	1927 Entsprechende Menge handelsübl. Flußspat short t
Illinois	84 575	50 053	81 100	45 000
Kentucky	133 203	70 585	108 700	60 400
Colorado und Neumexiko	27 475	12 439	16 600	9 100
Insgesamt:	245 253	133 077	206 400	114 500

Ueber die in den beiden letzten Jahren zur Verarbeitung gelangten Mengen Rohflußspats und die daraus gewonnenen Mengen handelsüblichen Flußspats unterrichten die folgenden Zahlen:

Verarbeitung von rohem Flußspat.

Staat	1926 Rohflußspat verarbeitet short t	1926 Handelsübl. Flußspat gewonnen short t	1926 Verhältnis	1927 Rohflußspat verarbeitet short t	1927 Handelsübl. Flußspat gewonnen short t	1927 Verhältnis
Illinois	92 291	55 088	1,68	87 600	49 000	1,79
Kentucky	123 467	63 616	1,94	102 600	59 400	1,73
Colorado und Neumexiko	26 916	12 214	2,20	15 700	8 000	1,96
Insgesamt:	242 674	130 918	1,85	205 900	116 400	1,77

Nach den Berichten der Produzenten beliefen sich die bei den Gruben befindlichen Vorräte an Flußspat am Ende des Jahres 1927 auf insgesamt 72 633 short t und überstiegen damit die am Ende des Jahres 1926 vorhandenen Vorräte um 5%. In früheren Jahren haben die Vorräte nie die Höhe erreicht wie im Jahre 1927.

Die Vorräte am Ende des Jahres 1927 bestanden aus 23 402 t versandfertigem Flußspat und 49 231 t rohem Flußspat, die vor dem Versand noch behandelt werden mußten und etwa 29 000 t versandfertigem Flußspat entsprachen.

Die gesamte Einfuhr von Flußspat nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1927 71 515 short t im Werte[7]) von 0,6 Millionen $ und war damit die weithöchste bisher erreichte Jahreseinfuhr. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist die Einfuhr der Menge nach um 5% und dem Werte nach um 20% gesunken. Der Durchschnittswert des eingeführten Flußspats war im Jahre 1927 8,32 $ per t. Für den amerikanischen Verbraucher erhöhen sich diese Kosten um 5 $ per t Einfuhrzoll und Löschungsgebühren, Ozeanfrachten, amerikanische Frachten im Inlande usw.

Die Einfuhr entsprach im Jahre 1927 64% und im Jahre 1926 59% der von den amerikanischen Produzenten versandten Mengen.

Die Einfuhr verteilte sich während der beiden letzten Jahre auf folgende Herkunftsländer:

Einfuhr von Flußspat.

	1926 Menge short t	1926 Wert 1000 $	1926 Wert per t $	1927 Menge short t	1927 Wert 1000 $	1927 Wert per t $
Brit.-Südafrika	7 534	124	16,4			
Brit.-Westafrika	610	8	13,0	7 069	91	12,9
Port.-Ostafrika	362	5	13,4			
Belgien	31	1	18,3	21	[9])	21,4
Canada	1 109	10	9,3	560	4	7,6
China	645	6	9,3	449	4	8,8
Frankreich	11 163	91	8,1	11 711	86	7,4
Deutschland	20 465	172	8,4	31 829	231	7,3
Italien	1 379	15	11,2	449	6	13,3
Asiat. Rußland	18	[9])	15,4			
Spanien	2 948	34	11,5	978	4	3,4
Großbritannien	29 407	282	9,6	18 449	169	9,2
Insgesamt:	75 671	747	9,9	71 515	595	8,3

Ueber die Verteilung des eingeführten Flußspats nach Verwendungszwecken liegen keine genauen Zahlen vor; schätzungsweise verteilte sich die Einfuhr auf folgende Industrien:

Verbrauch des eingeführten Flußspats 1927[8]).

Verbrauchende Industrie	short t
Stahl und Eisen	62 115
Flußsäure	7 500
Glas	1 300
Emaille	600
Insgesamt:	71 515

Die Preise des an die Stahlindustrie verkauften eingeführten Flußspats bewegten sich im Jahre 1927 nach Angaben der Importeure zwischen 15,71 und 17,81 $ per short t und beliefen sich im Durchschnitt auf etwa 16,47 $.

Die Preise für hochgrädigen Flußspat schwankten nach Angaben der Importeure zwischen 25 und 32,25 $ per short t, einschließlich Zoll; der Durchschnitt war etwa 29 $.

Die Preise für gemahlenen eingeführten Flußspat, der an die Glas- und Emaillefabrikanten verkauft wurde, schwankten zwischen 30 und 44 $ per short t, Zoll bezahlt; der Durchschnitt war etwa 33,50 $.

Der aus Großbritannien eingeführte Flußspat wurde im Jahre 1927 praktisch vollständig von der Stahlindustrie aufgenommen. Der aus Deutschland eingeführte Flußspat ist größtenteils die gleiche Qualität wie der aus Großbritannien eingeführte, daneben ist Deutschland der wichtigste Lieferant für gemahlenen Flußspat. Außerdem lieferte Deutschland einige Mengen Flußspat von der für die Flußsäurefabrikation er-

[7]) Der Wert des eingeführten Flußspats ist der ausländische oder Ausfuhrwert, d. h., der Marktwert oder der Preis, zu dem der Flußspat in den Ausfuhrländern nach den Vereinigten Staaten verkauft wird, im Augenblick der Ausfuhr, einschließlich Verpackung und eventuellem Ausfuhrzoll, gemäß Sektion 402 des amerikanischen Tarifgesetzes von 1922.

[8]) Teilweise geschätzt.

[9]) Unter 500 $.

Digitized by Google

forderlichen Qualität. Frankreich liefert Flußspat für die Stahlindustrie und die Säurefabrikation.

Die amerikanischen Produzenten berichteten im Jahre 1927 über eine Ausfuhr von 385 short t im Werte von 7507 $, d. h. 19,50 $ per t, gegenüber 2132 t im Werte von 34 915 $, d. h. 16,38 $ per t, im Jahre 1926. Die gesamte Ausfuhr ging nach Canada.

Nach den Angaben der Produzenten hat sich die Ausfuhr von Flußspat aus den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Menge short t	Wert 1000 $	Wert per t $
1920 . . .	2 764	65	23,69
1921 . . .	—	—	—
1922 . . .	2 296	41	17,84
1923 . . .	1 144	25	22,13
1924 . . .	617	14	23,48
1925 . . .	1 055	18	16,66
1926 . . .	2 132	35	16,38
1927 . . .	385	8	19,50

Zum Schluß gibt der Bericht die folgenden Zahlen für die Weltproduktion von Flußspat, die vom Bureau of Mines, soweit es möglich war, nach amtlichen Zahlen berechnet worden ist.

Weltproduktion von Flußspat,
(Mengen in metr. t.)

Produktionsland	1923	1924	1925	1926	1927
Australien:					
Neusüdwales . .		478			
Queensland . .		1 894	4 295	2 348	[14])
Canada	126	69	3 525		
Frankreich	12 913	23 047	24 423	[14])	[14])
Deutschland[10]):					
Bayern	10 543	21 663	31 454	32 475	[14])
Preußen	10 810	13 078	24 101	29 729	[14])
Sachsen	5 761	9 032	16 141	17 442	[14])
Großbritannien . .	49 818	50 286	39 706	36 459	38 233
Italien	3 362	6 831	7 770	6 320	5 500
Mexiko[11])	500	500	500	500	500
Norwegen[12]) . . .			5		[14])
Rußland[13]) . . .	14	215	1 211	3 765	[14])
Spanien		4 474	2 436	14 011	[14])
Südafrik. Union . .	10 975	10 192	4 883	8 403	[14])
Ver. Staaten . . .	109 939	113 378	103 118	116 715	102 099

[10]) Außer den angeführten Staaten produzieren auch Baden und Thüringen Flußspat; Angaben über die dortige Produktion sind indessen nicht verfügbar.
[11]) Geschätzte Zahlen.
[12]) Ausfuhrzahlen.
[13]) Jahre bis zum 30. September.
[14]) Nicht verfügbar.

(3121)

Produktion und Handel von pharmazeutischen Spezialitäten in Chile.

Dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die Produktion von medizinischen Präparaten ist in Chile ziemlich gut entwickelt und besitzt alle Wahrscheinlichkeit, sich dank des durch die Regierung gewährten Schutzes noch weiter zu erhöhen. Unter den zurzeit dort bestehenden Unternehmen sind verschiedene, die über moderne Einrichtungen verfügen und zahlreiche Arten von Arzneimitteln produzieren; der größere Teil besteht jedoch aus kleinen Laboratorien, die sich darauf beschränken, einige wenige zugkräftige Artikel herzustellen.

Im allgemeinen betrachtet, ist die chilenische Arzneimittelindustrie in der Lage, fast den gesamten Bedarf des Landes an pharmazeutischen Spezialitäten zu decken; besonders gut ist die Produktion von opo- und organotherapeutischen Erzeugnissen, Seren usw. entwickelt.

Der chilenische Markt bietet indessen auch den ausländischen Arzneimitteln noch genügende Absatzmöglichkeiten; insbesondere liefern Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten pharmazeutische Spezialitäten, die durch eingetragene Handelsnamen geschützt sind. Die Absatzmöglichkeiten sind zwar nicht so ausgedehnt wie in einigen anderen Ländern Südamerikas; es ist jedoch anzunehmen, daß die Marktlage den Importeuren trotz der weiteren Fortschritte der inländischen Arzneimittelindustrie auch in Zukunft Aussicht auf Betätigung bietet.

Der Wert der gesamten chilenischen Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen betrug im Jahre 1925 8,35 Millionen Pesos und im Jahre 1926 10,18 Millionen Pesos. (Der stabilisierte Peso entspricht einem Werte von 6 d.)

Die Einfuhr aus dem Auslande besteht besonders aus Tabletten, Pillen und Pastillen, Spezialitäten und in geringen Mengen auch aus injizierbaren Arzneimitteln.

Was die Herkunft der nach Chile eingeführten Arzneimittel anbetrifft, so stehen die Vereinigten Staaten unter allen Lieferanten an erster Stelle; auch Frankreich und Deutschland nehmen unter den Lieferanten einen bedeutenden Platz ein. Italien spielt unter den Herkunftsländern nur eine Rolle zweiten Grades; zudem bewegt sich die chilenische Einfuhr von italienischen Arzneimitteln rückläufig, während die Werte der Einfuhr aus den drei vorher genannten Ländern im Steigen begriffen sind.

Die chilenische Außenhandelsstatistik enthält über die Einfuhr der wichtigsten Gruppen von Arzneimitteln die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung und Herkunftsländer	1925 dz	1925 1000 Pesos	1926 dz	1926 1000 Pesos
Medizinische Erzeugnisse in Form von Pastillen, Tabletten, Pillen, Kapseln usw.:				
Italien	14	68	19	41
Deutschland	262	648	396	1 338
Ver. Staaten	235	926	401	1 037
Frankreich	276	725	434	766
Großbritannien . . .	56	114	31	56
Insgesamt:	909	2 644	1 439	3 751
Medizinische Spezialitäten nicht bes. genannte:				
Italien	112	80	103	79
Ver. Staaten	1 183	735	1 601	1 024
Frankreich	556	568	612	444
Deutschland	151	183	167	148
Großbritannien . . .	135	114	150	100
Insgesamt:	2 297	1 821	2 842	1 911
Injizierbare Arzneimittel:				
Italien	8	52	10	20
Frankreich	75	433	72	374
Deutschland	16	89	32	206
Insgesamt:	107	671	127	705

Die Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen erfolgt im allgemeinen durch lokale Vertreter, die über ausgedehnte Musterauswahlen und hinsichtlich der am meisten gefragten Arzneimittel auch über Vorräte verfügen. Einige der wichtigsten ausländischen Häuser besitzen auch Niederlassungen in Chile, im allgemeinen in Santiago. Andere wiederum führen die pharmazeutischen Spezialitäten in halbfertigem Zustande ein, um die hohen Zollabgaben teilweise zu ersparen, und richten die Spezialitäten im Lande selbst zum Kleinverkauf her.

Offerten, die cif Valparaiso gestellt sind, werden bevorzugt.

Alle aus dem Auslande eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen der staatlichen Kontrolle, d. h. sie müssen vorher vom Hygieneinstitut analysiert und zugelassen werden. Außerdem ist die Eintragung beim Ministerium für Industrie und Handel, bei der Direktion der inneren Steuer, bei der Zolldirektion und bei der Generalsanitätsdirektion erforderlich. (3067)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 40.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1916	Glycerin, raffiniert, wasserhell od. anders-farbig, aschefrei	920	12 326	1 140	15 160
	Deutschland	389	5 386		
	Oesterreich	278	3 457		
	Ungarn	70	975		
	Großbritannien	59	687		
	Rumänien	50	777		
	Niederlande	36	446		
	Hamburg	17	281		
	Jugoslavien	14	223		
	Italien	7	86		
	Bulgarien	0,7	8		
1917	Anilinöl	48	466	45	445
	Polen	30	295		
	Deutschland	10	90		
	Oesterreich	4	43		
	Ungarn	4	38		
1918	Anilinsalz	19	221	12	134
	Ungarn	15	170		
	Oesterreich	4	48		
	Bulgarien	0,2	3		
1919	Nitrobenzol	15	151	2	19
	Deutschland	12	132		
	Rumänien	0,8	6		
	Hamburg	0,7	6		
	Dänemark	0,5	3		
	Polen	0,3	2		
	Jugoslavien	0,3	2		
1920	Anthracen, roh	56	55	87	141
	Deutschland	56	55		
1921	Naphthalin, roh	1 218	1 295	801	885
	Deutschland	836	833		
	Belgien	258	291		
	Ungarn	55	60		
	Jugoslavien	24	45		
	Polen	20	12		
	Rumänien	15	36		
	Oesterreich	9	15		
	Bulgarien	1	3		
1922	Carbolsäure, roh	1 079	1 745	5570	5754
	Bulgarien	559	413		
	Deutschland	392	1 062		
	Oesterreich	57	132		
	Dänemark	47	89		
	Rumänien	19	34		
	Jugoslavien	5	13		
	Ungarn	0,2	2		
1923	Pyridinbasen	36	93	69	183
	Deutschland	26	70		
	Neu-Süd-Wales usw.	5	12		
	Oesterreich	3	6		
	Ver. St. v. Amerika	2	5		
1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge v. d. kristallisierten reinen Carbolsäure)	283	1 116	71	152
	Deutschland	221	926		
	Dänemark	17	43		
	Oesterreich	16	38		
	Rumänien	16	31		
	Jugoslavien	7	61		
	Ungarn	4	11		
	Hamburg	2	4		
	Bulgarien	0,2	1		
	Brit. Bes. i. Nordamerika	0,0	1		
1925/1	Formaldehyd	323	1 433	199	834
	Deutschland	165	709		
	Niederlande	84	401		
	Oesterreich	60	260		
	Schweiz	14	61		
	Ungarn	0,2	2		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1925/2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	400	860	584	1 062
	Oesterreich	112	169		
	Jugoslavien	101	373		
	Rumänien	83	144		
	Deutschland	45	64		
	Ungarn	32	65		
	Italien	22	36		
	Polen	6	9		
1926	Ruß, Kohlenpulver u. gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle)	584	6 158	581	5 311
	Italien	152	1 164		
	Polen	123	1 598		
	Deutschland	57	588		
	Belgien	44	362		
	Spanien	38	368		
	Oesterreich	35	426		
	Ungarn	34	346		
	Frankreich	30	219		
	Großbritannien	25	272		
	Jugoslavien	16	164		
	Rumänien	9	118		
	Schweiz	8	75		
	Lettland	5	304		
	Dänemark	4	27		
	Schweden	3	100		
	Bulgarien	2	22		
	Andere Länder	0,3	5		
1927	Rußbister	237	225	166	144
	Hamburg	147	90		
	Deutschland	38	31		
	Belgien	38	41		
	Polen	8	12		
	Saargebiet	6	50		
	Rumänien	0,7	1		
1928	Zubereitete Schwärzen	4	49	3	4
	Britisch Indien	1	7		
	Polen	0,7	13		
	Ungarn	0,7	5		
	Niederlande	0,6	10		
	Andere Länder	1	14		
1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	0,3	1	—	—
	Rumänien	0,3	1		
1930	Schuhwichse, andere, auch sogen. Ledercreme	16	305	36	528
	Polen	7	203		
	Rumänien	3	32		
	Aegypten	2	21		
	Deutschland	2	18		
	Bulgarien	0,6	9		
	Oesterreich	0,4	6		
	Jugoslavien	0,4	6		
	Andere Länder	0,9	10		
1931	Kitte	18	193	20	210
	Deutschland	5	44		
	Oesterreich	3	47		
	Frankreich	3	28		
	Jugoslavien	2	15		
	Italien	1	18		
	Schweiz	0,9	10		
	Polen	0,8	6		
	Belgien	0,7	11		
	Großbritannien	0,6	9		
	Rumänien	0,2	3		
	Ungarn	0,2	2		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
1932	Gelatine, gereinigte, getrocknete (tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert:	106	1 893	129	2 436
	Deutschland	72	1 329		
	Ver. St. v. Amerika	13	184		
	Oesterreich	12	211		
	Großbritannien	2	50		
	Rumänien	2	34		
	Jugoslawien	2	26		
	Argentinien	2	24		
	China	2	21		
	Ungarn	0,3	7		
	Andere Länder	0,3	7		
1933	Waren aus Gelatine	17	551	4	180
	Deutschland	12	310		
	Oesterreich	1	67		
	Großbritannien	0,9	48		
	Niederlande	0,5	20		
	Ungarn	0,5	16		
	Polen	0,4	20		
1934	Leim aller Art:	473	3 126	1 287	8 986
	Großbritannien	136	863		
	Deutschland	130	907		
	Ver. St. v. Amerika	98	655		
	Hamburg	78	540		
	Oesterreich	15	85		
	Polen	11	40		
	Ungarn	1	10		
	Rumänien	1	6		
	Jugoslawien	1	4		
	Chile	0,5	5		
	Andere Länder	0,9	11		
1935	Hausenblase:	—	—	0,1	1
1936	Albumin und Albuminoide:	9	81	27	334
	Großbritannien	8	60		
	Frankreich	0,5	14		
	Andere Länder	0,5	7		
1937/1	Cascin, Cascogomme	0,6	5	43	372
	Oesterreich	0,6	5		
1942 2	Stärkegummi, (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) u. and. nicht besonders benannte Gummisurrogate:	45	168	23	98
	Jugoslawien	13	52		
	Oesterreich	12	56		
	Frankreich	5	13		
	Deutschland	4	13		
1943	Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel:	260	1 482	344	2 373
	Oesterreich	117	657		
	Ungarn	43	67		
	Jugoslawien	37	230		
	Deutschland	26	254		
	Italien	11	72		
	Großbritannien	6	61		
	Rumänien	4	28		
	Hamburg	3	34		
	Polen	3	17		
	Finnland	3	21		
	Bulgarien	2	14		
	Brasilien	0,7	9		
	Portugal	0,5	5		
	Belgien	0,5	2		
	Frankreich	0,5	1		
	Spanien	0,5	1		
	Mexiko	0,3	5		
	Andere Länder	0,5	4		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
1946	Phosphate, m. Säuren aufgeschlossen (Superphosphate):	5 985	3 133	2 319	1 391
	Oesterreich	5 680	2 938		
	Polen	297	188		
	Ungarn	9	7		
1947	Waschmittel, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige; Stärkeglanz:	19	177	11	104
	Rumänien	10	104		
	Polen	4	35		
	Deutschland	1	8		
	Niederlande	1	8		
	Ungarn	1	6		
	Oesterreich	0,4	5		
	Italien	0,4	3		
	Jugoslawien	0,3	6		
	Triest	0,2	1		
	Schweiz	0,1	1		
	Spanien	0,1	0		
1948	Essigsäure, konzentrierte:	1 423	6 346	2 045	11 253
	Großbritannien	657	2 940		
	Niederlande	262	1 111		
	Italien	148	612		
	Deutschland	142	681		
	Hamburg	95	420		
	Griechenland	53	354		
	Ungarn	42	93		
	Polen	13	66		
	Türkei	7	32		
	Bulgarien	4	36		
	Argentinien	0,1	1		
1949	Collodium; Chloroform:	18	137	71	645
	Deutschland	6	67		
	Oesterreich	4	38		
	Ungarn	0,8	9		
	Polen	0,8	7		
	Schweiz	0,6	6		
	Andere Länder	0,8	10		
1950	Methanol (Holzgeist)	2 725	13 252	2 613	18 387
	Deutschland	1 195	5 673		
	Frankreich	790	4 101		
	Oesterreich	284	1 162		
	Italien	150	665		
	Argentinien	91	484		
	Ver. St. v. Amerika	78	411		
	Griechenland	60	328		
	Ungarn	44	202		
	Großbritannien	16	141		
	Bulgarien	14	35		
	Japan	4	41		
	Finnland	0,3	5		
	Jugoslawien	0,1	4		
1951	Aceton:	657	5 244	484	4 359
	Großbritannien	217	1 776		
	Frankreich	162	1 373		
	Deutschland	147	935		
	Italien	76	568		
	Belgien	40	398		
	Ungarn	9	104		
	Japan	5	64		
	Polen	1	13		
	Jugoslawien	0,7	13		
1952	Aethyläther (Schwefeläther):	83	441	461	2 248
	Deutschland	21	124		
	Oesterreich	15	85		
	Schweiz	14	77		
	Niederlande	14	51		
	Belgien	6	27		
	Finnland	5	32		
	Italien	3	18		
	Ungarn	3	15		
	Polen	2	12		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
1953	Andere einfache sowie alle zusammengesetzten Aether, auch Oenänthäther:				
	in Fässern:	5	78	3	41
	Oesterreich	5	77		
	Ungarn	0,0	1		
1954	in anderen Umschließungen:	7	200	3	99
	Oesterreich	1	22		
	Italien	1	37		
	Polen	1	32		
	Jugoslawien	0,7	22		
	Ungarn	0,6	19		
	Schweiz	0,6	13		
	Niederlande	0,5	12		
	Frankreich	0,2	9		
	Rumänien	0,2	7		
	Großbritannien	0,1	13		
	Andere Länder	0,3	14		
1955	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte:	42	55	214	254
	Ungarn	26	15		
	Polen	5	9		
	Oesterreich	4	14		
	Jugoslawien	3	14		
	Niederlande	2	2		
	Deutschland	0,9	1		
	Bulgarien	0,4	0		
1956	Chinin:	0,0	1	—	—
	Jugoslawien	0,0	1		
1957	Alle übrigen Alkaloide und Alkaloidsalze:	—	—	0	0,1
1958	Carborundum:	131	1 284	100	845
	Polen	41	374		
	Sowjet-Rußland	37	325		
	Deutschland	26	262		
	Ungarn	5	60		
	Spanien	4	47		
	Jugoslavien	4	65		
	Oesterreich	3	36		
	Niederlande	3	17		
	Britisch Indien	2	19		
	Schweden	1	15		
	Rumänien	1	18		
	Belgien	1	17		
	Schweiz	0,5	9		
	Frankreich	0,4	9		
	Andere Länder	1	11		
1959	Carbolsäure, reine, flüssige oder feste	2,9	19	1	7
	Jugoslavien	2	10		
	Arabien	0,7	8		
	Oesterreich	0,2	1		
1960	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, auch Pyrogallussäure	7	131	1	40
	Deutschland	5	92		
	Polen	1	27		
	Oesterreich	0,3	6		
	Rumänien	0,2	5		
	Jugoslawien	0,1	1		
1961	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte	5 806	44 847	5 638	31 184
	Britische Besitzungen in Südafrika	1 252	9 062		
	Mexiko	1 138	8 560		
	Ver. St. v. Amer.	1 074	8 293		
	Deutschland	751	5 906		
	Oesterreich	498	2 930		
	Ungarn	331	1 951		
	Polen	136	1 113		
	Hamburg	113	1 314		
	Sowjetrußland	103	877		
	Schweiz	87	571		
	Italien	62	614		
	Rumänien	51	361		
	Jugoslawien	43	524		
	Dänemark	36	314		
	Niederlande	25	413		
	Bulgarien	19	189		
	Japan	14	307		
	Besitzungen der Ver. St. v. Amerika in Asien u. Ozeanien	14	150		
	Großbritannien	11	196		
	China	11	107		
	Argentinien	9	130		
	Belgien	7	448		
	Peru	7	103		
	Frankreich	4	51		
	Schweden	2	25		
	Spanien	2	20		
	Neu-Südwales usw.	2	14		
	Brit. Bes. i. Nordamerika	1	17		
	Griechenland	1	23		
	Brasilien	1	23		
	Lettland	0,5	28		
	Estland	0,4	8		
	Franz. Besitzungen in Asien	0,4	8		
	Danzig	0,4	5		
	Chile	0,3	61		
	Finnland	0,3	39		
	Litauen	0,3	4		
	Kuba, Haiti und San Domingo	0,2	22		
	Britisch Indien	0,2	20		
	Aegypten	0,2	16		
	Franz. Marokko	0,1	8		
	Andere Länder	0,4	22		
	Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl):				
1962	in Fässern	17	144	23	212
	Ungarn	11	70		
	Jugoslawien	5	56		
	Polen	0,9	6		
	Deutschland	0,5	3		
	Oesterreich	0,3	9		
1963	in Blechkanistern, Flaschen u. dgl.	1	14	2	33
	Deutschland	0,3	5		
	Andere Länder	0,7	9		
1964	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl od. Alkohol)	104	1 754	135	2 321
	Jugoslawien	31	436		
	Deutschland	16	404		
	Polen	12	214		
	Oesterreich	9	168		
	Ungarn	7	105		
	Danzig	5	43		
	Türkei	4	38		
	Bulgarien	4	64		
	Rumänien	3	79		
	Italien	2	43		
	Estland	2	15		
	Lettland	1	12		
	Irland	1	7		
	Venezuela	1	6		
	Sowjetrußland	1	10		
	Arabien	1	7		
	Dänemark	0,8	11		
	Griechenland	0,8	10		
	Niederlande	0,7	18		
	Großbritannien	0,5	22		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
	Ver. St. v. Amerika	0,4	7		
	Schweiz	0,3	14		
	Belgien	0,3	9		
	Hamburg	0,1	5		
	Andere Länder	0,2	7		
1965	Anthrachinonfarbstoffe	4	66	0	1
	Niederlande	3	44		
	Hamburg	0,3	7		
	Polen	0,1	10		
	Deutschland	0,1	3		
	Ungarn	0,1	2		
1966	Azo- und Schwefelfarbstoffe	22	377	0,2	15
	Deutschland	21	369		
	Oesterreich	0,4	5		
	Ungarn	0,2	2		
	Polen	0,0	1		
1967	Alle anderen Teerfarbstoffe	752	21 472	627	20 409
	Deutschland	567	16 200		
	Oesterreich	51	1 245		
	Ungarn	41	1 068		
	Niederlande	26	471		
	Sowjetrußland	21	998		
	Belgien	11	365		
	Bulgarien	10	181		
	Jugoslawien	7	211		
	Rumänien	7	185		
	Schweiz	3	146		
	Schweden	3	78		
	Polen	2	112		
	Italien	1	74		
	Türkei	0,4	31		
	Frankreich	0,4	19		
	Ver. St. v. Amerika	0,2	20		
	Hamburg	0,2	12		
	Triest	0,2	12		
	Aegypten	0,2	11		
	Norwegen	0,2	10		
	Großbritannien	0,1	11		
	Andere Länder	0,2	12		
1968	Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabrikation	0,0	1	—	—
	Ungarn	0,0	1		
1969	Ultramarin	645	3 335	1 265	5 373
	Rumänien	243	1 100		
	Hamburg	197	837		
	Polen	100	872		
	Aegypten	40	221		
	Bulgarien	18	70		
	Ungarn	14	63		
	Jugoslawien	13	65		
	Triest	9	33		
	Tripolis und Cyrenaika	5	24		
	Franz. Marokko	3	20		
	Tunis	2	12		
	Italien	1	5		
	Albanien	0,7	6		
	Oesterreich	0,5	6		
	Deutschland	0,0	1		
1970	Andere Farben, nicht besonders benannte	157	2 726	122	3 340
	Rumänien	66	331		
	Deutschland	37	1 244		
	Polen	17	179		
	Ungarn	8	128		
	Hamburg	7	71		
	Oesterreich	5	148		
	Ver. St. v. Amer.	4	215		
	Jugoslawien	4	58		
	Großbritannien	2	41		
	Spanien	1	33		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000
	Schweden	0,9	71		
	Schweiz	0,9	43		
	Niederlande	0,6	17		
	Bulgarien	0,6	7		
	Italien	0,5	26		
	Frankreich	0,4	30		
	Bremen	0,2	27		
	Dänemark	0,2	18		
	Griechenland	0,2	7		
	Aegypten	0,2	3		
	Norwegen	0,1	9		
	Belgien	0,1	8		
	Finnland	0,1	5		
	Andere Länder	0,3	7		
1971/1	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln u. Kästen	28	452	32	5
	Großbritannien	8	63		
	Italien	3	27		
	Belgien	3	31		
	Jugoslawien	2	74		
	Oesterreich	2	36		
	Ungarn	2	45		
	Rumänien	2	51		
	Hamburg	1	21		
	Dänemark	1	13		
	Deutschland	0,8	10		
	Niederlande	0,5	5		
	Schweiz	0,4	5		
	Spanien	0,4	4		
	Türkei	0,3	23		
	Ver. St. v. Amerika	0,3	11		
	Frankreich	0,3	7		
	Polen	0,2	6		
	Aegypten	0,2	3		
	Albanien	0,1	2		
	Finnland	0,1	1		
	Arabien	0,1	1		
	China	0,0	7		
1971/2	Klebstoffe aller Art (z. B. Leim, Gummi arabicum), für den Kleinverkauf hergerichtete	5	54	9	1
	Ungarn	1	15		
	Italien	0,9	6		
	Bulgarien	0,6	6		
	Rumänien	0,6	6		
	Jugoslawien	0,4	5		
	Andere Länder	1	16		
1972	Tinten und Tintenpulver	165	715	153	6
	Italien	50	171		
	Oesterreich	46	176		
	Ungarn	33	161		
	Rumänien	20	114		
	Deutschland	5	22		
	Bulgarien	3	15		
	Türkei	2	10		
	Franz. Besitzungen in Asien	1	6		
	Griechenland	1	7		
	Jugoslawien	1	11		
	Polen	0,9	9		
	Arabien	0,7	2		
	Chile	0,5	5		
	Aegypten	0,4	2		
1973	Siegellack	14	323	15	5
	Jugoslawien	4	91		
	Ungarn	3	70		
	Oesterreich	3	69		
	Italien	1	27		
	Polen	1	24		
	Rumänien	0,9	20		
	Deutschland	0,8	16		
	Andere Länder	0,1	6		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	571	42 824	579	43 594
	Großbritannien	117	8 545		
	Oesterreich	61	3 458		
	Rumänien	54	2 472		
	Ver. St. v. Amerika	40	4 538		
	Deutschland	38	3 687		
	Sowjetrußland	37	2 644		
	Ungarn	31	1 474		
	Frankreich	27	1 989		
	Jugoslawien	26	1 763		
	Schweiz	19	2 029		
	Italien	19	1 533		
	Niederlande	12	1 131		
	Schweden	10	1 163		
	Spanien	9	770		
	Bulgarien	8	400		
	Polen	7	244		
	Belgien	7	804		
	Norwegen	6	725		
	Dänemark	6	557		
	Brit. Bes. in Nordamerika	5	455		
	Finnland	5	428		
	Griechenland	3	199		
	Mexiko	3	226		
	Aegypten	3	222		
	Hamburg	3	229		
	Niederländ. Besitzungen in Asien	2	306		
	Lettland	2	158		
	Türkei	2	107		
	Portugal	0,9	60		
	Franz. Besitzungen in Asien	0,9	51		
	Spanisch-Marokko	0,9	49		
	Arabien	0,7	54		
	China	0,7	48		
	Brasilien	0,6	51		
	Japan	0,6	42		
	Britisch-Indien	0,6	28		
	Litauen	0,4	38		
	Brit. Besitzung. im Mittelländ. Meere	0,3	19		
	Estland	0,2	21		
	Neu-Süd-Wales	0,2	12		
	Chile	0,2	11		
	Die übrigen südamerikanischen Republiken	0,1	13		
	Kuba, Haiti und San Domingo	0,1	12		
	Franz.-Marokko	0,1	9		
	Zentralamerikan. Republiken	0,1	9		
	Tripolis und Cyrenaika	0,1	7		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	0,1	6		
	Albanien	0,1	3		
	Sonst. europäische Besitzungen in Amerika	0,0	6		
	Andere Länder	0,0	19		
1975	Zeichenkreide und Reißkohle, gefaßt und ungefaßt	54	461	48	511
	Niederlande	14	104		
	Hamburg	11	44		
	Großbritannien	8	92		
	Belgien	6	49		
	Oesterreich	4	44		
	Jugoslawien	4	37		
	Ungarn	2	32		
	Dänemark	2	16		
	Litauen	1	5		
	Rumänien	1	12		
	Schweden	0,8	7		
	Bulgarien	0,6	6		
	Andere Länder	0,7	13		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1976	Tusche, flüssige und feste	0,9	15	1	13
	Deutschland	0,5	7		
	Andere Länder	0,4	8		
1977/1	Künstliche Süßstoffe	54	3 467	64	3 204
	China	22	1 279		
	Rumänien	8	713		
	Litauen	7	440		
	Niederlande	4	208		
	Hamburg	2	135		
	Polen	2	102		
	Deutschland	2	107		
	Albanien	2	99		
	Ungarn	1	88		
	Sowjetrußland	1	61		
	Frankreich	0,9	57		
	Schweiz	0,8	46		
	Türkei	0,6	42		
	Siam	0,5	27		
	Lettland	0,4	22		
	Dänemark	0,4	14		
	Italien	0,1	11		
	Niederländ. Besitzungen in Asien	0,1	6		
	Andere Länder	0,1	10		
1977/2	Arzneiwaren, zubereitete	267	7 803	290	9 632
	Deutschland	53	1 140		
	Oesterreich	53	1 149		
	Ver. St. v. Amerika	29	883		
	Polen	19	656		
	Rumänien	12	331		
	Jugoslawien	10	343		
	Niederlande	8	261		
	Schweiz	8	273		
	Großbritannien	8	239		
	Ungarn	7	223		
	Spanien	7	167		
	Schweden	6	199		
	Italien	6	158		
	Brasilien	4	123		
	Triest	4	87		
	Argentinien	3	85		
	Frankreich	3	148		
	Mexiko	3	87		
	Bulgarien	2	192		
	Uruguay	2	66		
	Aegypten	2	60		
	Belgien	2	131		
	Türkei	2	55		
	Portugal	2	40		
	Kolumbien	1	144		
	Hamburg	1	62		
	Kuba, Haiti und San Domingo	1	54		
	Zentralamerikan. Republiken	1	36		
	Norwegen	1	91		
	Litauen	1	26		
	Venezuela	0,9	30		
	Lettland	0,8	31		
	Finnland	0,6	78		
	Niederländ. Besitzungen in Asien	0,6	18		
	Danzig	0,6	17		
	Arabien	0,5	17		
	Chile	0,5	17		
	Dänemark	0,4	14		
	Griechenland	0,4	13		
	Britisch-Indien	0,4	8		
	China	0,3	12		
	Estland	0,3	9		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	0,2	10		
	Bremen	0,2	6		
	Besitzungen d. Ver. St. v. Amerika in Asien u. Ozeanien	0,2	6		
	Andere Länder	0,3	8		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
	Essige, Fette u. Oele, parfümiert:				
1979	in Umschließungen v. 5 kg oder mehr . . .	—	—	0	4
1980	in Umschließungen unter 5 kg	0,1	2	0	3
	Deutschland . . .	0,1	2		
1981	Alkoholische, aromatische Essenzen . .	16	793	14	486
	Ungarn	7	470		
	Jugoslawien . . .	5	128		
	Polen	1	72		
	Oesterreich . . .	0,6	23		
	Rumänien	0,6	16		
	Deutschland . . .	0,4	12		
	Niederlande . . .	0,3	18		
	Belgien	0,3	10		
	Italien	0,3	4		
	Griechenland . .	0,2	4		
	Großbritannien .	0,1	9		
	Aegypten . . .	0,1	6		
	Andere Länder . .	0,5	21		
	Parfümerien, kosmetische Mittel:				
1982	nicht alkoholhaltige	2	125	5	224
	Oesterreich . . .	0,6	39		
	Ver. St. v. Amerika	0,3	18		
	Deutschland . . .	0,3	14		
	Frankreich . . .	0,3	11		
	Jugoslawien . . .	0,1	12		
	Ungarn	0,1	6		
	Andere Länder . .	0,6	25		
1983	alkoholhaltige . . .	2	106	3	193
	Ver. St. v. Amerika	0,6	53		
	Belgien	0,4	26		
	Frankreich . . .	0,3	14		
	Großbritannien . .	0,2	6		
	Andere Länder . .	0,1	7		
1984	Pechfackeln	0.1	0	0	3
	Jugoslawien . . .	0,1	0		
1990	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzen	13	162	14	117
	Ver. St. v. Amerika	9	117		
	Italien	3	34		
	Brit. Besitzungen in Südafrika . . .	0,4	7		
	Deutschland . . .	0,2	1		
	Ungarn	0.1	1		
	Polen	0 0	2		
1992	Zündhölzchen . . .	6 776	30 060	5 965	27 810
	Britisch-Indien . .	1 259	5 108		
	Großbritannien . .	989	3 746		
	Aegypten	846	4 194		
	China	617	2 628		
	Ver. St. v. Amerika	577	2 241		
	Arabien	468	2 588		
	Franz. Besitzungen in Asien	467	1 676		
	Algier	451	2 702		
	Frankreich . . .	311	1 279		
	Rumänien	213	621		
	Alle übrigen franz. Besitzung. i. Afrika	138	810		
	Persien	80	478		
	Brit. Besitzungen i. Mittelländ. Meer	76	385		
	Brit. Besitzungen in Westafrika . .	72	441		
	Brit. Besitzungen in Ostafrika . . .	56	366		
	Kuba, Haiti und San Domingo . . .	33	168		
	Alle übrigen Besitzungen in Asien . .	27	120		
	Tripolis u. Cyrenaika	23	97		
	Triest	22	130		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
	Brit. Besitzungen in Amerika	11	86		
	Abessinien . . .	10	47		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	9	56		
	Portug. Besitzungen in Afrika	7	54		
	Türkei	6	32		
	Griechenland . .	5	17		
	Neuseeland . . .	4	26		
	Spanien	0,8	6		
	Andere Länder . .	0,8	8		
1993	Andere gewöhnliche Zündwaren wie Schwefelfäden, Feuerschwamm, Zünder u. ä.	17	55	2	7
	Deutschland . . .	9	30		
	Oesterreich . . .	6	20		
	Ungarn	2	4		
	Norwegen	0,1	0		
	Jugoslawien . . .	0,0	1		
1994	Feuerwerkskörper . .	67	531	22	129
	Großbritannien . .	63	491		
	Aegypten	1	11		
	Franz. Besitzungen in Asien	0,9	7		
	Türkei	0,7	10		
	Oesterreich . . .	0,1	4		
	Hamburg	0,1	1		
	Polen	0,1	1		
	Italien	0,0	5		
	Deutschland . . .	0,0	1		
1995—2001/2	Zündwaren a. n. g. (Sprengstoffe und Schießbedarf) insges.	4 315	163 920	1 056	46 185
1995	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . .	0,0	1		
	Polen	0,0	1		
1996	Patronenhülsen, Zündhütchen, Zündkapseln, leere, nicht gefüllt	5	125		
	Rumänien	2	67		
	Bulgarien	1	19		
	Jugoslawien . . .	1	30		
	Polen	0,3	5		
	Ungarn	0,1	2		
	Oesterreich . . .	0 0	1		
	Schweden	0 0	1		
1997	Fertige, geladene Patronen	2 413	84 920		
	Jugoslawien . . .	1 550	70 420		
	Griechenland . .	536	6 730		
	Deutschland . . .	191	3 741		
	Hamburg	134	3 917		
	Dänemark	1	63		
	Polen	0,7	20		
	Rumänien	0,2	12		
	China	0,1	7		
	Schweden	0,1	2		
	Türkei	0,1	2		
	Oesterreich . . .	0,0	5		
	Frankreich . . .	0,0	1		
1998	Zündhütchen u. Zündkapseln mit Zündmasse, auch fertig adjustiert (geladen) . .	74	8 926		
	Griechenland . .	44	5 327		
	Rumänien . .	19	2 541		
	Jugoslawien . . .	3	473		
	Lettland	3	255		
	Franz. Besitzungen in Asien	2	23		
	Frankreich . . .	1	169		
	Oesterreich . . .	1	87		
	Deutschland . . .	0,4	37		
	Polen	0,3	12		
	Schweden	0,0	1		
	Türkei	0,0	1		

(Schluß folgt.) (2919)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Vereinigten Staaten.

Nach einer telegraphischen Meldung aus Washington hat das Schatzamt das Vorliegen eines Dumping bei der Einfuhr von elektrischen Kohlestiften aus Deutschland festgestellt. („I. u. H.") (3362)

Ausland.

Großbritannien. **Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle.** Die Zeitschrift „Chemical Age" schreibt:

Obgleich die Zollbehörden auf die Vorstellungen der British Chemical and Dyestuffs Traders' Association (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1002) bezüglich der von den Zollämtern verlangten Wertzertifikate (die über das Verhältnis des Importeurs zu dem Absender der Waren und die Wiederverkaufspreise der von Agenten usw. eingeführten Waren Aufschluß geben sollen) noch nicht endgültig geantwortet hat, ist den Mitgliedern der Association die Einfuhr von zollpflichtigen Chemikalien bis zur endgültigen Entscheidung auch ohne diese Wertzertifikate gestattet worden, wobei auch weiterhin zunächst die Fakturenwerte, soweit sie einwandfrei erscheinen, als Grundlage zur Berechnung der Zölle genommen werden. Nach den Informationen der genannten Zeitschrift sind diese Wertzertifikate demnach zurzeit zur Entnahme von Waren aus dem Zollager nicht erforderlich; auch von der Hinterlegung von Kautionen, die über den Betrag der fälligen Zölle hinausgehen, ist abgesehen worden, sofern die Fakturenwerte als der Wahrheit entsprechend angesehen werden. (3327)

Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Narkotika. Das „Board of Trade Journal" vom 4. Okt. 1928 veröffentlicht die folgenden, vom 1. Oktober ab geltenden Listen der ausfuhrverbotenen Sprengmittel und Narkotika, deren Ausfuhr nur auf dem Lizenzwege gestattet ist. Die durch die kürzlich erlassenen Verordnungen betroffenen Rauschmittel sind in der folgenden Liste einbegriffen.

Sprengmittel.

Bomben und Teile davon,
Patronen mit Ladungen aller Art und Bestandteile davon (vgl. aber weiter unten),
Sprengstoffe mit Ausnahme der folgenden: Zündhütchen, Sprenggelatine, „Bonbons", Sprengkapseln, Dynamit, elektrische Zünder, Feuerwerk, Nebelsignale, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Sicherheitszündschnüre, Supercliffit Nr. 1, Supercliffit Nr. 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Wikingpulver,
Flammenwerfer und Bestandteile davon,
Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre) und Bestandteile davon,
Granaten und Bestandteile davon,
Land- und Seeminen und Bestandteile davon,
Projektile aller Art (mit Ausnahme der Munition für Luftdruckgewehre),
Torpedos und Bestandteile davon.

Narkotika*).

Cocain (einschließlich des synthetischen Cocains) und dessen Salze, sowie alle Stoffe, die nicht weniger als 0,1% Cocain enthalten,
Cocablätter,
Diacetylmorphin (gewöhnlich als Diamorphin oder Heroin bezeichnet) und dessen Salze, sowie alle Diacetylmorphin in beliebigen Mengen enthaltenden Stoffe,
Dihydrooxykodeinon und dessen Salze, sowie alle Dihydrooxykodein in beliebigen Mengen enthaltenden Stoffe,
Dihydrokodeinon und dessen Salze, sowie alle Dihydrokodeinon in beliebigen Mengen enthaltenden Stoffe,
Ekgonin und dessen Salze, sowie alle nicht weniger als 0,1% Ekgonin enthaltenden Stoffe,
Indischer Hanf (mit Ausnahme des Harzes daraus), wie er in der Dangerous Drugs Act, 1925, definiert ist, und alle Extrakte und Tinkturen aus indischem Hanf.
Anmerkung: Die Ausfuhr des Harzes aus indischem Hanf (das gewöhnlich als Haschisch oder Charas bezeichnet wird) ist absolut verboten.
Morphin und dessen Salze, sowie alle nicht weniger als 0,2% Morphin enthaltenden Stoffe.
Anmerkung: Die Ausfuhr von Benzoylmorphin ist absolut verboten.
Opium (rohes und medizinisches).
Anmerkung: Die Ausfuhr von zum Rauchen präpariertem Opium ist absolut verboten. (3350)

*) Auch einfuhrverboten, außer mit besonderer Lizenz.

Generallizenz für die Ausfuhr verschiedener Sprengstoffe. Laut „Board of Trade Journal" ist die offene Generallizenz für die Ausfuhr der folgenden Sprengstoffe nach allen Bestimmungsländern verlängert worden:

Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulit Nr. 1, Supersabulit, Barwick und Hertford. (3351)

Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und dazugehöriger Munition. Laut „Board of Trade Journal" vom 4. Oktober 1928 ist die Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition nach allen Ländern mit Ausnahme einiger Gebiete in Afrika und Asien erneuert worden. (3349)

Frankreich. **Regelung der Einfuhr von Petroleum und Petroleumprodukten.** Laut „Journal Officiel" vom 26. September 1928 treten die Bestimmungen über die Regelung der Einfuhr von Petroleum und Petroleumprodukten, über die wir auf Seite 407 der „Chem. Ind." berichteten, am 1. April 1929 in Kraft. (3302)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 16 u. 17.)

„Hochglanzmasse", ein Metallpoliermittel, bestehend aus Stearinsäure und (kohlensäurehaltigem) Wienerkalk, ist nach „Steine 10" abzufertigen.

Vulkanisiermittel, genannt „Vandex", enthaltend elementares Selen, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Härtungsmittel für kohlenstoffarmen Stahl, genannt „Krustall Case Hardening Compound", bestehend aus Holzkohle, die mit einem Ueberzug aus gelöschtem Kalk (carbonathaltig) versehen ist, ohne daß indes Kalkstickstoff und Carbid nachgewiesen werden kann, ist nach „Holzkohle" abzufertigen.

„Istucol", bestehend aus etwa 50% in von den Hauptmengen Naphthalin und Anthracen befreiten Teerölen gelöstem Steinkohlenteerpech, ist nach „Teerkompositionen" abzufertigen.

„Decol", ein Hilfsmittel bei der Färberei, bestehend aus Sulfitabfallauge und Beizmitteln, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Dörentrups Klebemasse" für die Eisengießerei, bestehend aus feuchtem Sand, amorpher Kieselsäure, feuerfestem Ton und einer braun-schwarzen, stark aschenhaltigen Masse, ist nach „Steine 10" abzufertigen.

„Aetzschutzpasta" (Druckfarbenzusatz), bestehend aus Wachs und einem Petroleumdestillat, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,07 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden.

Reinigungsmittel für Schriftmetall, bestehend aus einer Mischung von Kolophonium, Bariumsulfid, Holzkohle, Borax, Salmiak, Kalk, Natriumcarbonat und Talkum (etwa 22%), ist nach „Salze 12" abzufertigen.

Hautpflegemittel, genannt „Hinds Honey & Almond Cream", bestehend aus einer Seifen- und Glycerinlösung, in der ein Fett emulgiert ist, die weniger als 2% Branntwein enthält, ist nach „Wohlriechende Wässer b" abzufertigen. — Vgl. dagegen eine frühere Zolltarifentscheidung (vom 21. 7. 1923), in der eine gleichnamige Ware, die aber 7% Branntwein enthielt, unter „Branntwein" aufgenommen wurde.

„Summer Black Oil", bestehend aus 15% Petroleumpech, das in einem hochsiedenden (300°) Mineralöl gelöst ist; die Ware trocknet nach dem Aufstreichen auf eine Glasplatte nicht und ist nach „Oele 3" abzufertigen.

„Stemanin" (Milchsalz), bestehend aus einer Lösung von milchsaurem Kalk (Calciumlactat mit geringen Mengen Gips, Calciumhydroxyd und Eisen) in 78,4% Wasser, ist nach „Salze 12" abzufertigen. (3330)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Für Knochen Ausfuhrzoll beantragt.** Die Knochen verarbeitenden Industrien haben bei den Ministerien für Handel und Finanzen einen Exportzoll auf Knochen und Gelatine beantragt. Die Handelskammern empfehlen nur die Einführung eines Zolles auf Knochen, während die Gelatineausfuhr weiter zollfrei bleiben soll. („Prag. Tagbl.") (3319)

Fortfall der Lizenzgebühr für Ausfuhrbewilligungen. Laut Verordnung vom 3. Oktober 1928, veröffentlicht im tschechoslowakischen Amtsblatt vom 4. Oktober, wird ab 3. Oktober für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Pottasche und Schlempekohle (aus Pos. 599, vgl. „Chem. Ind." S. 1069) keine Gebühr erhoben. (3315)

Ungarn. **Zolltarifänderungen.** Lt. „Budapesti Közlöny" vom 30. September 1928 hat das königl. ungarische Ministerium mit Wirkung vom 12. Oktober d. J. folgende Zolländerungen verfügt:

Zollfrei ist Wasserstoffsuperoxyd bis zu einer Konzentration von 35% (bisher 30%; Pos. 267 a 2).

Mit 50% des bisherigen Zolles sind abzufertigen: Riechstoffe n. b. g., mit Ausnahme von Geraniol, Geraniumäthyläther, Jonon, Linalylacetat und künstlichem Moschus (aus Pos. 428), ferner Nitrocelluloselacke mit mindestens 20% Estergehalt (aus Pos. 430).

Erhöht wird der Zollsatz für: Leinöl mit Ausnahme des Leinöls zur Wachstuchfabrikation im Erlaubnisscheinverkehr und andere trocknende Oele in Behältern von 25 kg und darüber von 12 Goldkr. auf 18 Goldkr. je dz (Pos. 331: Chin. Holzöl z. Lackfabrikation auf Erlaubnisschein verbleibt zollfrei), Schreibmaschinen- und andere Farbbänder, montiert, von 350 Goldkr. auf 450 Goldkr., andere von 150 Goldkr. auf 1500 Goldkr. (Pos. 416 d).

Mit Wirkung vom 15. November beträgt der Zollsatz für Knochenfett und gemischtes Fett (aus Pos. 337, bisher zollfrei) 10 Goldkr. (Knochenfett zur Stearinerzeugung im Erlaubnisscheinverkehr verbleibt zollfrei). (3317)

Litauen. **Zollerhöhung gegenüber Nichtvertragsstaaten.** Auf S. 1043 hatten wir nach einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Kowno gemeldet, daß am 1. Oktober in Litauen eine generelle Zollerhöhung um 30% auf Waren derjenigen Länder, die mit Litauen keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, in Kraft treten würde.. Wie wir vom litauischen Generalkonsulat in Berlin erfahren, entspricht diese Meldung nicht den Tatsachen. Eine solche Regelung sei zwar geplant, schließlich jedoch aufgegeben worden. Es handele sich allerdings um eine Zollerhöhung gegenüber den Nichtvertragsstaaten, die aber nicht 30%, sondern 100% betrage und sich nur auf bestimmte Erzeugnisse bezöge.

Im litauischen Amtsblatt „Vyriausybės Zinios" vom 24. September sind die am 1. Oktober Nichtvertragsstaaten gegenüber in Kraft getretenen Zollsätze wiedergegeben. Die chemische Industrie interessieren folgende Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lit. je kg allgemein	erhöht
27	2. Aether für medizinische Zwecke; branntweinhaltige Fruchtessenzen br.	20,00	40,00
	4. Vergällter Festspiritus	4,00	8,00
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche, je Gefäß nicht mehr als 1 l enthaltend	0,30	0,60
85	1. Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroläther u. andere Naphthadestillate	0,30	0,60
	2. Paraffin-, Solar- und Vaselinöl . .	0,25	0,50
113	1. a) Galenische Präparate: zusammengesetzte Arzneimittel, Salben, Tinkturen, Extrakte und alle patentierten und dosierten Arzneimittel . . . . . br.	6,00	12,00
	b) Sirolin, Arsenferratose . . br.	1,00	2,00
	2. Pflaster auf Geweben jed. Art br.	4,00	8,00
	4. Salvarsan	10,00	20,00
119	Kosmetika und Parfümerien:		
	1. Weiße u. rote kosmetische Färbemittel; Haarfärbemittel ohne Alkohol; Weihrauchkerzen; Kosmetika, n. b. g. Zahnpulver und -pasta; Vanillin . . . . . br.	20,00	40,00
	2. Alkoholhaltige Parfümerien und Kosmetika: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere und andere Fabrikate, Pomaden . br.	50,00	100,00
	3. Aetherische u. wohlriechende Oele ohne Alkohol, natürliche u. künstliche; Menthol und andere Riechstoffe	6,00	12,00
120	Seifen:		
	1. Toiletteseife, flüssig, hart oder gepulvert . . . . . br.	10,00	20,00
	2. Seife jeder Art, außer der in Pos. 120, 1 genannten	2,00	4,00
aus	3. Waschseifenpulver	1,00	2,00

Unsere Mitteilungen auf S. 1043 und S. 1069 der „Chem. Ind." über Ursprungszeugnisse für Waren, die für Litauen bestimmt sind, ergänzen wir nach den im obengenannten Amtsblatt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen für Ursprungszeugnisse wie folgt:

Ursprungszeugnisse werden nicht verlangt, wenn die Warennatur oder andere Merkmale klar und unzweifelhaft den Ursprung der Waren erkennen lassen.

Die Ursprungszeugnisse sind spätestens an dem Tage einzureichen, an dem die Anmeldung zur Abfertigung der Waren dem Zollamt vorgelegt wird. Sind die Waren schon geprüft, aber noch im zollamtlichen Gewahrsam, so können die Ursprungszeugnisse mit einer besonderen Anweisung dem Zollamtsvorsteher vorgelegt werden. In diesem Falle nimmt die Warenprüfung der Zollamtsvorsteher oder sein Vertreter vor; diese Fälle bedürfen der Bestätigung der zollamtlichen Sitzung. (3312)

Lettland. **Zollabfertigung von Waren nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen.** Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 296, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 227, werden natürliche Mineralwässer der Pos. 32, 2, d. h. solche, die in besonderen vom Gesundheitsdepartement mit Zustimmung des Finanzministers zusammengestellten Verzeichnissen aufgezählt sind (vgl. „Chem. Ind." S. 465 u. S. 1015), bei der Einfuhr auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen nach dem Minimalzolltarif (zollfrei) abgefertigt, wenn sie aus einem Vertragslande stammen.

Die Verordnung ist am 6. Oktober 1928 in Kraft getreten. (3342)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung Nr. 290 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 226) ist nach Pos. 112. 9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Cohesan (I. G. Farbenindustrie A. G.).

Die Verordnung ist am 5. Oktober in Kraft getreten. (3341)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion No. 25 und 26.) Es ist abzufertigen nach Position

838 Rubberkeed", ein Mittel zum Bestreichen von Dächern, das Asphalt, Mineralöl, Asbest und Kautschuk enthält.

862 „Rozredidlo", ein Lösungsmittel, das Benzol und Methanol enthält. (Vertragszoll 3,—)

922 Der synthetische „Gerbstoff T".

941 „Lithurin E", ein Mittel zum Imprägnieren von Wänden, bestehend aus Trichloräthylen und Paraffinkohlenwasserstoffen.

864 Aethylenglycol für technische und medizinische Zwecke sowie zur Sprengstoffabrikation.

873 „Ortizon Mundwasserkugeln." (3212)

Rumänien. **Zollentscheidungen.** Laut Verordnung des Finanzministeriums wird der Einfuhrzoll für Brauerpech auf Grund des Mischungsverhältnisses in der Oberflächenschicht berechnet. Im Falle eines Widerspruchs liegt die Beweispflicht auf Seiten des Importeurs.

Auf Vorschlag des Oberen Gesundheitsrates sind die folgenden medizinischen Präparate zur Einfuhr zugelassen worden: Artine Dr. Wander, Plourin Couturieux, Cardiazol Knoll, Charbon Tissot, Granule et Naphtole, Asthamidrin Mayer, Pilules au blen de methylene Doumer, Oleolaxine Duret, Insuline Leo, Synthalin Kahlbaum. („Bul. Cam. de Com. si Ind. Buc.") (3331)

Amtliche Branntweinpreise. Das Amtsblatt „Monitorul oficial" veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums, durch welche mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Erhöhung der Verbrauchssteuer die Preise für Branntwein festgesetzt werden. In diesen Preisen ist die Steuer nicht inbegriffen. Die Preise sind: Für Getreidespiritus 3 Lei je Dekaliter-Grad; für Weingeist 10 Lei 50 Bani je Dekaliter-Grad.

Digitized by Google

Die Preise gelten für drei Monate ab 1. Oktober d. J.

Die Berechnung der 20prozentigen Supertaxe ad valorem erfolgt nach der Gesamtsumme, die sich aus dem obigen Preis, zuzüglich der Verbrauchs- und der Produktionsgebühren ergibt. („Monitorul oficial" Nr. 217.) (3346)

Italien. **Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 25. September 1928 veröffentlicht zwei königliche Dekret-Gesetze vom 24. September (Nr. 2112 und 2113), durch die die folgenden Steueränderungen verfügt werden:

Die staatlichen Zuschläge zur Verbrauchssteuer, die durch Dekret vom 13. Februar 1925 in Kraft gesetzt wurden, werden durch folgende neue Zuschläge ersetzt:

	Einheit	Zuschlag in Gemeinden 1. u. 2. Klasse Lire	Zuschlag in Gemeinden 3. u. 4. Klasse Lire
Alkohol in Fässern:			
bis 25° Alkohol n. Gay-Lussac	hl	25,—	20,—
26—50° dto.	hl	50,—	40,—
51—75° dto.	hl	75,—	60,—
über 75° dto.	hl	100,—	80,—
Alkohol in Flaschen	Flasche	1,—	1,—

Die inländische Fabrikationssteuer für Alkohol und die entsprechende Zusatzsteuer bei der Einfuhr werden auf 1800 Lire per hl wasserfreien Alkohol bei einer Temperatur von 15,56° C festgesetzt.

In der gleichen Höhe werden die Fabrikationssteuer und die Zusatzsteuer bei der Einfuhr für Methanol und alle anderen Alkohole (außer Aethylalkohol), die derart raffiniert sind, daß sie zur Herstellung von Getränken verwandt werden können, festgesetzt.

Die Rückerstattung der Fabrikationssteuer für alkoholhaltige Erzeugnisse, die diesen Vorteil bei der Ausfuhr genießen, erfolgt bis zum 30. November 1928 auf der Grundlage der bisherigen Sätze.

Beide Dekret-Gesetze sind am 26. September 1928 in Kraft getreten. (3328)

Zur Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit zugelassene Waren. „Gazzetta Ufficiale" veröffentlicht eine Zusammenstellung der zwecks Verarbeitung (Veredelung) zur Einfuhr und Ausfuhr zugelassenen Erzeugnisse. Den Listen entnehmen wir die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Angaben.

Die dauernd zur Einfuhr auf Zeit zugelassenen chemischen Erzeugnisse sind:

Warenbezeichnung	Verwendungszweck	Zugel. Minimalmenge	Spätester Termin d. Wiederausf.
Kunstseide, roh	zum Zwirnen und Färben	50 kg	1 Jahr
Blei, in Stücken und Bruch	zur Herstellung von Mennige, Bleiglätte u. Bleicarbonat (Bleiweiß)[1]	10 dz	2 Jahre
Kupfer, in Stücken und Bruch	a) zur Herstellung von Kupfersulfat[2]	100 kg	6 Mon.
	b) zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln	200 kg	1 Jahr
Zink, in Stücken und Bruch	zur Herstellung von Zinkoxyd[3]	100 kg	1 Jahr
Rohbaumwolle	zur Herstellung von Kupferammoniakseide	100 kg	2 Jahre
Benzol, Toluol u. Naphthalin	zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen u. Sprengstoffen	100 kg	1 Jahr
Sensibilisiertes photograph. Papier	zur Herstellung von illustrierten Karten	100 kg	6 Mon.
Carnaubawachs, Vaseline, Vaselinöl, Paraffin u. Rohozokerit	zur Raffinierung u. Herstellung von Gemischen	100 kg	1 Jahr
Ceresin und Paraffin	zur Herstellung von Kerzen und Nachtlichten	100 kg	1 Jahr
Kolophonium, rohes Leinöl u. Mineralfarben	zur Herstellung von Linoleum	unbegr.	2 Jahre
Künstl. Haar (Crinol)	zur Herstellung von Hüten	100 kg	1 Jahr
Caseinkunsthorn[8]) in Platten u. Blättern von 2 mm oder mehr Dicke	zur Herstellung von Knöpfen	100 kg	1 Jahr
Glucose	zur Herstellung von kandierten Früchten, Marmeladen usw.	5 dz	1 Jahr[4])

Die chemischen Erzeugnisse, die nur bis zu einem bestimmten Zeitraum zur Einfuhr auf Zeit zugelassen sind, sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Warenbezeichnung	Verwendungszweck	Ablauf d. Konzession	Zugel. Minimalmenge	Spätester Termin d. Wiederausf.
Alizarin	Zum Türkischrotfärben v. Baumwollgarnen und -geweben	7. 1. 29	100 kg	1 Jahr
Rohcelluloid	Zur Herstellung v. Knöpfen, Kämmen, Haarnadeln und für andere Arbeiten	31. 7. 29	100 kg	1 Jahr
Kunstseidegarn, 60 000 m oder mehr per ½ kg	Zur Herstellung v. Mischgeweben, sogen. Milanaisegeweben u. gänzlich aus Kunstseide hergestellt. Geweben	30. 6. 29	100 kg	1 Jahr
Nitrocellulose- u. Tauchlacke	Für d. Automobilindustrie	18. 9. 29	unbegrenzt	1 Jahr
Verschied. Materialien: (künstl. Mangansuperoxyd, Paraffin, Ammoniumchlorid, Kolophonium, Zinkchlorid kleine Kohlen für Batterien)	Zur Herstellung von elektrischen Batterien	15. 5. 30	100 kg[5])	1 Jahr
Arzneipflanzen und Teile davon[6])	Zum Aussortieren, Reinigen u. Verpacken für die Ausfuhr	1. 6. 29	100 kg	1 Jahr
Kunstseide in Bändchenform	Zur Herstellung von Bändern aus Natur- u. Kunstseide und von Hutgeflechten	3. 2. 30	100 kg	1 Jahr
Magnesiumsulfat[7])	Zur Herstellung von Kunstseide	31. 12. 28	10 dz	1 Jahr

In der Liste der dauernd zur Ausfuhr auf Zeit zwecks Veredelung zugelassenen Waren befinden sich keine die chemische Industrie betreffenden Waren.

Die Liste der für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Ausfuhr auf Zeit zugelassenen Waren enthält an chemischen Erzeugnissen nur:

Rohes Schieferöl, zur Herstellung von Tumenolsulfosaurem Ammonium; die Zulassung gilt bis zum 20. März 1930; die Ausfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiedereinfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (3282)

[1]) Es müssen ausgeführt werden 100 kg Mennige für 92,5 kg Blei, 100 kg Bleiglätte für 94,5 kg Blei und 100 kg Bleiweiß für 80 kg Blei.
[2]) Für 100 kg Kupfer müssen 395 kg Kupfersulfat ausgeführt werden.
[3]) Für 1 dz Zink müssen 80 kg Zinkoxyd ausgeführt werden.
[4]) Kann auf Antrag auf 2 Jahre verlängert werden.
[5]) Für jedes einzelne Erzeugnis.
[6]) Einschließlich Insektenblüten und im allgemeinen aller nicht pulverisierten Erzeugnisse, die in Position 777 des geltenden Zolltarifs eintarifiert werden können.
[7]) Das zur Einfuhr auf Zeit zugelassene Kontingent beträgt im Maximum 200 000 dz.
[8]) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith" angegeben.

Spanien. **Einfuhr von Mineralwasser.** Infolge von Mißständen, die sich bei der Zolluntersuchung von aus Frankreich kommenden Mineralwässern durch die pharmazeutischen Zollinspektoren ergeben haben, wird durch kgl. Verordnung vom 15. September 1928 verfügt, daß in Zukunft diese Kontrolle unterbleibt und nur die auf Ursprung und Verpackung vorgenommen wird. („Gaceta de Madrid" vom 19. Sept. 1928.) (3329)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhrquoten für Rauschmittel.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Federal

Digitized by Google

Narcotics Control Board den zugelassenen Importeuren von Rauschmitteln ihre Quoten für das Fiskaljahr 1928/29 mitgeteilt. Einzelheiten über die Höhe der Kontingente sind nicht veröffentlicht worden. Neue Importeure, die bisher keine Lizenz zur Einfuhr von Rauschmitteln hatten, sich aber auf diesem Gebiete zu betätigen beabsichtigten, haben keine Lizenzen erhalten. (3352)

Keine Teilnahme an der Genfer Opium-Konvention. Das Staatsdepartement in Washington übersandte dem Völkerbundssekretariat eine Note, in der es die Beteiligung an dem durch die Opium-Konvention geschaffenen Zentralkomitee (vgl. „Chem. Ind.", S. 741) ablehnt, da es sich von den 1925 hierüber beschlossenen Bestimmungen keine wirksame Bekämpfung des Rauschgifthandels verspreche. Die Vereinigten Staaten würden sich daher einstweilen auf die Mitgliedschaft an der Haager Opium-Konvention von 1912 beschränken. („I. u. H.") (3318)

Zolltarifentscheidungen. Kunstseideabfall. Ein als Abfall bezeichnetes Gemisch aus 53,81% Wolle, 43,12% Kunstseideabfall und 3,07% Oel usw. wurde vom Zollamt nach Position 1105 des Einfuhrzolltarifs mit 16 c. per lb. verzollt. Auf die Beschwerde des Importeurs hin tarifierte der United States Customs Court dieses Gemisch als nicht besonders genannten Abfall in Position 1457 ein, so daß es mit 10% des Wertes verzollt wurde.

Das Treasury Department hat beschlossen, beim United States Court of Customs Appeals Berufung gegen diese Entscheidung einzulegen.

Steinkohlenteerprodukt. Eine Ware, die von der Regierung als Steinkohlenteerprodukt erkannt wurde, wurde mit einem Zusatzzoll belegt. Auf den Antrag des Importeurs wurde der Zusatzzoll wieder aufgehoben, da das Produkt dem Importeur nicht genügend bekannt war und ihm daher der gute Glauben zuzubilligen wäre. („Treasury Decisions".) (3353)

Canada. **Ausdehnung der Rauschmittelkontrolle auf die Acylderivate des Morphins.** Laut „Canada Gazette" vom 22. September 1928 wird die Liste der unter die Opium und Narcotic Drugs Act fallenden Rauschmittel wie folgt ergänzt:

Acylderivate*) des Morphins und deren Salze oder Verbindungen. (3357)

*) In der französischen Uebersetzung der Bekanntmachung im gleichen Hefte der „Canada Gazette" ist nur von Acetylderivaten die Rede; wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um einen Druckfehler.

Handelsvertrag mit Jugoslawien. Zufolge einer Bekanntmachung in „The Canada Gazette" ist am 9. August 1928 ein Meistbegünstigungsvertrag mit Jugoslawien in Kraft gesetzt worden. (3293)

Meistbegünstigung für Waren aus Litauen. Durch eine auf einer Order in Council beruhenden Proklamation vom 10. September 1928, veröffentlicht in einer Sondernummer der „Canada Gazette" vom 15. September 1928, wird bekanntgemacht, daß die Erzeugnisse Litauens vom 15. September 1928 an in Canada Meistbegünstigung genießen. (3314)

Zolltarifentscheidung. Gemäß „Order in Council" vom 31. August 1928 sind mit Wirkung vom 17. Februar 1928 „Materialien aller Art zur ausschließlichen Verwendung bei der Herstellung der in Tarifposition 219 A vorgesehenen Präparate (nicht weingeisthaltige flüssige Zubereitungen zum Desinfizieren, Waschen oder Besprengen, n. b. g.)" zollfrei, unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen.

Diese Entscheidung wird unter Pos. 791 in den Zolltarif aufgenommen. (3313)

Mexiko. **Warenbegleitpapiere.** Das neue mexikanische Zollgesetz (vgl. „Chem. Ind.", S. 786 und S. 991) tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Folgende Ausführungen über verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sind einem Schreiben der spanischen Handelskammer in Mexiko entnommen und durch Mitteilungen des mexikanischen Konsulats in Zürich ergänzt worden.

An die Stelle der üblichen Konsularfaktur tritt eine Handelsfaktur in vierfacher Ausfertigung; diese Faktur muß aber das Visum des mexikanischen Konsuls in dem Verschiffungshafen erhalten.

Wenn die Waren in dem Verschiffungshafen nicht gehandelt und notiert werden und der Preis derselben daher dort nicht bekannt ist, so muß die Faktur zuerst von dem Konsul an dem Verkaufsort visiert werden, und ein zweites Mal im Verschiffungshafen.

Die Gebühren für das erste Visum sind dieselben wie die gegenwärtig für Handelsfakturen erhobenen (gebührenfrei bei einem Wert bis zu 10 Pesos; 2 Pesos bei einem Wert von mehr als 10 aber weniger als 100 Pesos; 4 Pesos bei einem Wert von 100 Pesos und mehr). Für das Visum im Verschiffungshafen sind, wie gegenwärtig für die Visa von Konsularfakturen, 10% des um die Frachten und Unkosten bis zum Verschiffungshafen vermehrten Nettowertes der Waren zu bezahlen.

Die Kosten für Verfrachtung, Seefracht, Versicherung usw. brauchen dem Konsulat nicht angegeben zu werden und sind möglichst auf einem gesonderten Blatt, das direkt an den Empfänger geschickt werden kann, aufzuführen, damit nicht auch für sie die Konsulargebühren erhoben werden.

Es empfiehlt sich, die Fakturen vor Abfahrt des Schiffes vorzulegen, wenn auch das Gesetz die Visierung nur vor Ankunft des Schiffes in Mexiko verlangt. Ferner wird empfohlen, auf den Fakturen Brutto-, Netto- und Legalgewicht anzugeben.

Mustersendungen (für kaufmännische Propaganda) bedürfen keiner Handelsfaktur und keines Visums, sondern lediglich einer vom Absender zu unterzeichnenden detaillierten „Musternote". (3339)

Britisch-Honduras. **Rauschmittelkontrolle.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, veröffentlicht das Beiheft zu der „British Honduras Gazette" vom 25. August 1928 den Text der Ordinance No. 22 of 1928 vom 23. August, durch die die Bestimmungen über die Rauschmittelkontrolle konsolidiert werden. Die Ordinance definiert die Arzneimittel, die in ihren Bereich fallen, verbietet den Anbau, Besitz und Verkauf gewisser Pflanzen, sowie die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Rohopium und gewisser anderer Arzneimittel. Des weiteren enthält die Ordinance Bestimmungen über die Lizenzen für die Einfuhr usw. von medizinischem Opium, Cocain usw. (3298)

Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Konsularisch beglaubigte Papiere sind den Frachtsendungen nach Honduras nicht beizufügen. Zu beachten ist die Ausfertigung der Faktur gemäß dem abgekürzten Fakturen- und Deklarationsmuster des britischen Reiches.

Das Höchstgewicht der zugelassenen Postpakete beträgt je 22 lbs. Der Versand kann eingeschrieben erfolgen, doch unversichert.

Ein Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist verboten.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind zollfrei. (2402)

Brit.-Westindien u. Bermuda. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Die Vorlage konsularisch beglaubigter Papiere wird nicht verlangt, doch bestehen verschiedene Vorschriften bezüglich der Ausfertigung der Fakturen. Für die Bahamas ist das allgemeine Fakturenmuster des britischen Reiches verbindlich, für Grenada, Jamaika, Leeward und Windward Islands sowie Trinidad das abgekürzte Fakturen- und Deklarationsmuster des britischen Reiches. Bei Sendungen nach Barbados sind in dieser Beziehung keine Vorschriften zu beachten.

Postpakete sind bei einem Höchstgewicht von je 11 lbs. nach allen Teilen von Britisch-Westindien zulässig, ebenso der Briefpost-Versand zollpflichtiger Artikel unter Einhaltung der Internationalen Stockholmer Vereinbarung (Höchstgewicht je 4 lbs. 6 ozs., höchstes Seitenmaß in jeder Dimension 18 engl. Zoll).

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung zollfrei ohne besondere Formalitäten. (2400)

Peru. **Einfuhrverbot für Lance-Parfüms.** Wie unter dem 8. Oktober 1928 aus Lima telegraphisch gemeldet wird, ist durch ein Dekret die Einfuhr von Lance-Parfüms nach Peru verboten worden. („I. u. H.") (3360)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1072.

Digitized by Google

Brasilien. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin.** Einer Mitteilung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat der Präsident Brasiliens ein Gesetz unterzeichnet, durch das die Einfuhrzölle für Gasolin und andere Automobilprodukte erhöht werden. (3297)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Lein- und Ricinusöl.** Das ägyptische „Journal Officiel" vom 24. September 1928 veröffentlicht die folgenden Werte, die in der Zeit vom 21. September bis zum 20. Dezember 1928 bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde gelegt werden. Werden die folgenden Werte mit Ablauf der jetzigen Geltungsperiode nicht geändert, so bleiben sie jeweilig einen Monat länger in Kraft.

	Wert per kg netto Milliemes
Leinöl, roh, alle Qualitäten	30
Leinöl, gekocht, alle Qualitäten . . .	32
Ricinusöl, pharmazeutisch	50
Ricinusöl, erste Pressung	43
Ricinusöl, zweite Pressung	42 (3356)

Sudan. **Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer für Motortreibmittel.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist in der „Sudan Government Gazette" vom 15. August 1928 „The Customs (Duty on Motor Spirit) Amendment Ordinance, 1928" veröffentlicht worden, durch die der Einfuhrzoll für Motortreibmittel mit Wirkung vom 22. August ab auf 15% des Wertes erhöht wird. In demselben Blatt wird auch „The Excise and Consumption Duties (Motor Spirit) Amendment Ordinance, 1928" veröffentlicht, durch die die Herstellung von Motortreibmitteln im Sudan mit Wirkung vom 22. August ab mit einer Steuer von ebenfalls 15% des Wertes belegt wird. (3299)

Türkei. **Warenbegleitpapiere.** In der auf S. 897 der „Chem. Ind." veröffentlichten Zusammenstellung war angegeben worden, daß Postpakete bis zum Werte von 115 RM. von der Beifügung von Ursprungszeugnissen befreit seien, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt nicht zu Handelszwecken verwandt wird. Hierzu wird von amtlicher deutscher Seite mitgeteilt, daß tatsächlich alle Postpakete nach der Türkei, deren Wert 5000 Piaster nicht überschreitet, von der Vorlage von Ursprungszeugnissen befreit sind, gleichgültig, ob ihr Inhalt zu Handelszwecken verwandt werden kann oder nicht.

In unserer Veröffentlichung ist ferner gesagt worden, daß es zwecks beschleunigter Erledigung empfehlenswert sei, dem Konsulat nach Möglichkeit eine beglaubigte Abschrift des Ursprungszeugnisses einzureichen und eine andere dem Original für das Zollamt beizufügen. Wir erfahren von unterrichteter Seite, daß die letztgenannten Abschriften nicht beglaubigt zu sein brauchen. (3345)

Zollerklärungen. Durch Verfügung vom 10. 4. 1922 wurde bestimmt, daß in den Zollerklärungen der an die Schuldenverwaltung abzuführende Teil des Zolles besonders anzugeben ist. Dies ist infolge Wegfalls der Dette Publique künftig nicht mehr erforderlich. (Rundschr. der Generalzolldirektion vom 26. 8. 1928.) (3340)

Britisch-Indien. **Der Zollschutz der Zündholzindustrie.** Auf S. 1073 berichteten wir über die bevorstehende Umwandlung der Finanzzölle für Zündhölzer usw. in Schutzzölle. Das „Board of Trade Journal" gibt den Bericht wieder, den das Tariff Board über den Zollschutz der Zündholzindustrie (vgl. „Chem. Ind.", Seite 523) verfaßt hat. Der Bericht empfiehlt der Regierung, den gegenwärtigen Zoll in Höhe von 1,8,0 Rupien per Gros beizubehalten und in einen Schutzzoll umzuwandeln. Die Zeit, für die die indische Zündholzindustrie als schutzbedürftig anzusehen ist, soll nicht begrenzt werden; für allzu lange Zeit könne jedoch die Aufrechterhaltung dieses hohen Zolles nicht befürwortet werden.

Für die nächste Zeit sei jedoch angesichts der Konkurrenz des Zündholztrusts ein hoher Zollschutz notwendig. Außerdem sollen die indischen Verbraucher nicht die eingeführten Zündhölzer bevorzugen, wie dieses jetzt der Fall sei; diese Bevorzugung müsse allmählich verschwinden, je mehr sich der Ruf der indischen Zündhölzer bessere.

Die Förderung der Herstellung von Zündhölzern in Handbetrieben könne nicht empfohlen werden.

Die Erhebung einer Verbrauchssteuer wäre im Augenblick nicht zweckmäßig.

Der Schwedentrust könne zurzeit nicht wegen unlauterer Konkurrenz belangt werden; ergeben sich jedoch Anzeichen dafür, so müsse die Regierung unverzüglich dagegen einschreiten. (3337)

Gasolinabgaben vorgeschlagen. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Indian Roads Development Committee in einem kürzlich der indischen Regierung eingereichten Berichte die Einführung einer Abgabe von etwa 4 c. per Gallone für in Britisch-Indien produziertes oder nach dort eingeführtes Gasolin empfohlen. Die Abgaben sollen zum Ausbau der Straßen Verwendung finden. (3296)

Vorläufig keine Einfuhrzölle für Petroleumprodukte. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Feststellung des Indian Tariff Board, daß ein Einfuhrzoll für Petroleumprodukte zum Schutze der inländischen Petroleumindustrie, besonders der Burmah Oil Company, nicht erforderlich ist, die Billigung der Regierung gefunden. Nach Ansicht des Tariff Board könne die Einfuhr von Petroleumprodukten nach Britisch-Indien in den nächsten zwei Jahren keinen erheblichen Umfang annehmen. (3359)

Australien. **Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens der Patronenzölle.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge, ist das Inkrafttreten des neuen Zolls für die in der Position 397 (A) geführten „Patronen, n. b. g." auf den 1. April 1929 verschoben worden. (3354)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Ostheim v. Rhön und Ritschenhausen nachgetragen worden. (3348)

Pflicht des Eisenbahnbeamten, bei Zweifel über die Anwendung des Tarifes Auskunft über das Gut vom Versender einzuholen.

Eine chemische Fabrik versandte eine Anzahl Waggons Oele, die in den Frachtbriefen ungenau und nicht der Tarifposition entsprechend nur als „Heizöl", in einem Falle auch als „Teeröl" bezeichnet worden sind. Der Beamte der Abfertigungsstelle berechnete mangels näherer Kennzeichnung die Fracht nach der allgemeinen Wagenklasse A. Die Absenderin machte geltend, daß die versandten Oele nach Tarifklasse E hätten berechnet werden müssen und verlangte demnächst mit Klage Rückerstattung der Differenz. Das Gericht (Köln) verurteilte die Reichsbahn zur Rückzahlung. Das Urteil ist rechtskräftig geworden (12. VII 28 — 47 C 986/27).

Die Reichsbahn hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß für die Berechnung der Fracht einzig die Bezeichnung im Frachtbrief und nicht der tatsächliche Inhalt der Sendung maßgebend sei. Gewiß ist dies grundsätzlich richtig, aber da in der Rechtsprechung seit langem anerkannt ist, daß eine wörtliche Bezeichnung des Gutes genau nach dem Wortlaut des Tarifs nicht vom Absender unbedingt verlangt werden kann, daß vielmehr genügt, wenn die gewählte Bezeichnung des Gutes für den die Fracht berechnenden Beamten eine genügende Grundlage für die Anwendung des richtigen Tarifes darstellt, so leitet sich daraus für den die Sendung abfertigenden Beamten die natürliche Pflicht ab, im Zweifel sich genau zu informieren und gegebenenfalls auch beim Absender vor endgültiger Frachtberechnung erst noch Rückfrage zu halten. (Im übrigen ist dies eine Rechtsauffassung, zu der sich auch das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen bekannt hat.)

Blieb die Frage zu entscheiden, ob die bloße Bezeichnung der Sendung als „Heizöl" und „Teeröl" eine „genügende Grundlage für die Anwendung des richtigen Tarifs" darstellte. Die Reichsbahn bestritt dies, das Gericht war indessen der Ansicht, daß die gewählten Bezeichnungen dem Beamten ausreichenden Hinweis auf den anzuwendenden Tarif gegeben hätten und daß er im Zweifel beim Absender hätte Rückfrage halten müssen. Denn nach Tarifklasse A seien alle Schmier- und Leuchtöle, Benzine und benzinähnlichen Stoffe zu berechnen, während aus den Erläuterungen zum Tarif deutlich hervorgehe, daß die Oele mit untergeordneten Verwendungszwecken, also die schweren Oele, wie Heizöle nach Tarifklasse E zu befördern seien. Auch auf die Gattung „Teeröle" sei ausdrücklich verwiesen. Wenn also der Absender — so fährt das Gericht wörtlich fort — den Inhalt des Gutes als Heizöle bzw. Teeröl bezeichnete, so sprach nach den Erläuterungen des Tarifes alles dafür, daß sie nach Klasse E und nicht nach Klasse A zu berechnen waren. Hegte der Beamte mangels Angabe des Siedepunktes und

Digitized by Google

Eigengewichtes noch Zweifel, so hätte er diese durch einfache Rückfrage bei der Absenderin leicht beheben können und auch müssen, da die Berechnung jener Oele nach Klasse A einen Ausnahmefall darstellen würde.

Da schließlich eine Beweisaufnahme noch ergab, daß die verfrachteten Oele tatsächlich in bezug auf die Einzelheiten, Siedepunkt und spezifisches Gewicht den Erfordernissen der Tarifposition Klasse E entsprachen, kam das Gericht zu der eingangs bereits erwähnten, die Reichsbahn verurteilenden Entscheidung. (3338)

Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn.

Vom Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 40, ist im Auftrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft das Heft „Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn" herausgegeben worden, das an Hand von mehr als 50 Zeichnungen mit erläuterndem Text in übersichtlicher Anordnung die verschiedenen Arten der Güterwagen unter genauer Angabe der Größe, Bauart, Abmessungen, des Laderaums und Ladegewichts, der Tragfähigkeit und des Eigengewichtes, sowie die einzelnen Verwendungsmöglichkeiten zeigt. Es soll dazu dienen, den Verkehrtreibenden die Wagenbestellung zu erleichtern und sie über die Ausnutzbarkeit der Wagen in leichtfaßlicher Weise zu unterrichten.

Das Heft kann bei jeder Güterabfertigung zum Preise von 1 RM. bestellt werden. (3320)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. **Neues Patentgesetz.** Vom Zentralbüro zur Förderung der Realisierung von Arbeiter-Erfindungen (Z.B.R.I.S.) und der Rechtsabteilung des Obersten Volkswirtschaftsrates ist ein Entwurf zu einem neuen Patentgesetz ausgearbeitet worden, der sehr bald weiteren Kreisen zur allgemeinen Beratung zugänglich gemacht werden wird.

Das neue Gesetz baut sich auf der Basis des ausschließlich technischen und wirtschaftlichen Wertes einer Erfindung auf. Die Bewertung einer Erfindung wird durch das Z.B.R.I.S. erfolgen. Das Gesetz wird das ganze Gebiet des Erfinderwesens (nicht nur das Patent- und Musterwesen) umfassen, einschließlich eines Systems von Maßnahmen zur Entwicklung, Richtunggebung und Förderung des Erfindertums.

Die Patentierung selbst erfolgt durch ein Spezialkomitee, das vom Obersten Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. ernannt wird; dieses Komitee befaßt sich nicht mit Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung, kann jedoch eine Patentierung verweigern, wenn die angemeldete Erfindung nicht zu verwirklichen oder offensichtlich nicht neu ist. Für diesen Fall ist eine Klageinstanz vorgesehen, an die sich der abgewiesene Erfinder zwecks Untersuchung über die Priorität wenden kann.

Das ganze Verfahren, von der Anmeldung bis zur Patentierung, soll nicht länger als zwei Monate dauern. Allerdings wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß Patente für Erfindungen erteilt werden, die nicht neu sind und bereits von anderen Personen oder Institutionen ausgebeutet werden. Aus diesem Grunde haben letztere im Laufe von fünf Jahren das Recht, bei der Klageinstanz Protest einzulegen.

Untersuchungen über die Priorität werden somit lediglich dann stattfinden, wenn eine der Parteien dies verlangt. (3343)

Ver. St. von Nordamerika. **Warenzeichenentscheidung.** „Calcyanide". Die Eintragung dieses Warenzeichens ist verweigert worden, da der Name „Calcium Cyanide" bereits für ein die gleichen Eigenschaften besitzendes Schädlingsbekämpfungsmittel geschützt ist und beide Namen leicht verwechselt werden könnten. („U. S. Daily.") (3344)

Irak. **Anmeldung und Erteilung von Patenten.** Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers in der „'Iraq Government Gazette" vom 2. September 1928 können seit dem 1. September 1928 Patente gemäß dem türkischen Patentgesetz vom 9. März 1880*) angemeldet und erteilt werden.

Die Jahresgebühr ist auf Rs 28.8 festgesetzt.

Das türkische Patentgesetz vom Jahre 1880 enthält nachstehende Bestimmungen:

Nicht patentierbar sind Erfindungen, welche sich auf pharmazeutische Produkte, alle Arten von Drogen und Arzneimittel beziehen.

Die Dauer der Patente beträgt 5, 10 und 15 Jahre; die Gebühren sind entsprechend 10, 20 und 30 £ T., zahlbar in jährlichen Raten von 2 £ T. zu Anfang jedes Jahres, die 1. Rate bei der Patenterteilung.

Abänderungen und Zusätze zu einem Patent sind gegen Zahlung einer Gebühr von 1 £ T. zulässig; das abgeänderte Patent hat dieselbe Laufzeit wie das ursprüngliche.

Für Erfindungen, die bereits in einem andern Land patentiert sind, ist die Dauer des Patentschutzes dieselbe wie in diesem Land. (3139)

*) Dieses Gesetz gilt in der Türkei nicht mehr (s. „Chem. Ind.", S. 922).

SOZIALPOLITIK

Jahresberichte der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene Nr. 4: Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927/28, Frankfurt a. M., 1928, im Selbstverlag.

Nach Abschluß der diesjährigen Jahreshauptversammlung vom 10. bis 12. September in Dresden gibt die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene der Oeffentlichkeit einen Bericht über die im abgelaufenen vierten Arbeitsjahr von ihr auf dem Gebiete des gesundheitlichen Arbeiterschutzes geleisteten Arbeiten.

Die Gesellschaft hat auch in diesem Jahre ihr Fachorgan, das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung", weiter ausgebaut. Die gewerbehygienische Literatur erfuhr eine Vermehrung durch acht im letzten Jahre von der Gesellschaft herausgegebene Schriften über „Grundlagen und Aufgaben der physiologischen Arbeitseignungsprüfung und der Anlernung".

Die Hauptvorträge der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft waren den Themen „Die Frauenarbeit" und „Arbeit und Sport" gewidmet. Im März wurden in Magdeburg, im Mai in Dortmund und im September in Dresden mehrtägige Vortragskurse zur Information aller an der Förderung und Durchführung der Gewerbehygiene interessierten Kreise abgehalten.

Der Aerztliche Ausschuß der Gesellschaft konstituierte sich neu unter Vorsitz des Herrn Geheimrat Dr. Hamel, Berlin, Präsident des Reichsgesundheitsamtes und veranstaltete im Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft eine Aerztliche Jahrestagung, in der über das Thema „Aerztliche Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten" verhandelt wurde. Auf Antrag des Fabrikarbeiterverbandes befaßte sich der Aerztliche Ausschuß mit der Untersuchung der Frage der Entstehung von Lungenerkrankungen bei Chromarbeitern. Eine besondere Kommission wurde zur Untersuchung der technischen Lösungsmittel eingesetzt.

Der Technische Ausschuß konnte von den im Vorjahr in Angriff genommenen Arbeiten die Untersuchungen über „Die Beseitigung der Asche in Großkesselanlagen" und „Das Sandstrahlgebläse unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen bei seiner Verwendung" zum Abschluß bringen und die Bearbeitung der Themen „Schutzmaßnahmen beim Reinigen und Ausbessern von Behältern, in denen Mineralöle, insbesondere Benzin und Benzol, vorhanden waren" und „Beseitigung der Dämpfe von Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel beim Vulkanisieren von Gummi" weiter fördern.

Der Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung setzte in besonderen Kommissionen seine Arbeiten zur Untersuchung der Themen „Psychologie und Physiologie der Fließarbeit", „Konstitution und Arbeitseignung", „Sitze und Tische in Groß- und Kleingewerben" und „Richtlinien für die berufskundliche Fortbildung beamteter Aerzte" fort. In einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe werden die Fragen der Betriebsrationalisierung weiterverfolgt. Zu dem Thema „Konstitution und Arbeitseignung" sollen zunächst die Beziehungen zwischen Tuberkulose und Konstitution untersucht werden.

Im November 1927 wurde unter Vorsitz des Herrn Sanitätsrat Dr. Peyser, Berlin, ein Ausschuß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmschwerhörigkeit gegründet, der sich folgendes Arbeitsprogramm wählte: 1. Bearbeitung eines Lärmmerkblattes; 2. Beschaffung von Projektions- und Demonstrationsmaterial; 3. Festlegung von Richtlinien für einheitliche ärztliche Untersuchungsmethoden; 4. Technische Maßnahmen zur Verhütung gewerblicher Ohrenschädigungen.

Die mit der Geschäftsstelle der Gesellschaft verbundene Bibliothek wurde vom In- und Ausland lebhaft in Anspruch genommen, auch die Auskunftsstelle hatte rege Nachfrage.

Der Jahresbericht zeigt, daß durch die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene bedeutsame Anregungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und des Arbeiterschutzes gegeben wurden. (3339)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Die Verkaufsstelle des Quecksilberkartells.

Als Sitz der Verkaufsstelle des Quecksilberkartells (vgl. „Chem. Ind.", S. 947) ist Lausanne gewählt worden. Die nachfolgenden Gruben geben ihre Produktion nur durch diese Stelle („Mercurio Europeo", Bureau de vente) ab: Spanien: Minas de Almaden; Italien: Azienda Erariale di Idria, Monte Amiata, Societa Mercurifera Italiana, Stabilimento Minerario del Siele. („I. u. H.") (3316)

Durchlässigkeit der Kunstseide für ultraviolette Strahlen.

Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Bureau of Standards der Vereinigten Staaten eine Reihe von Versuchen über die Durchlässigkeit verschiedener Webwaren für ultraviolette Strahlen angestellt, bei denen festgestellt worden ist, daß weiße Baumwolle und Viscosekunstseide, die beide praktisch reine Cellulose sind, sowie Celluloseacetatseide und Leinwand am durchlässigsten für ultraviolette Strahlen sind. Naturseide und Wolle, besonders letztere, lassen weniger ultraviolette Strahlen durch. (3358)

Verwendung des Gorliöls als Ersatz für Chaulmoograöl.

Dem „Bulletin de l'Agence Gén. des Col." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Als Gorli bezeichnen die Eingeborenen in Sierra Leone einen Strauch (Oncoba echinata), der in den westafrikanischen Wäldern von Französisch-Guinea bis zur Elfenbeinküste vorkommt. Die Früchte dieses Strauches enthalten zahlreiche Samen, die ein Fett enthalten, in dem im Jahre 1913 von Goulding und Ackers die Gegenwart von Chaulmoograsäure nachgewiesen wurde.

Der Fettgehalt der Samen beträgt 46—49%. Die aus dem Gorliöl abgetrennten festen Glyceride bestehen zu 85% und die flüssigen Glyceride zu 70% aus Chaulmoograsäureglycerid; der Rest besteht aus Palmitin- und Gorlinsäure.

Seiner Zusammensetzung nach müßte das Gorliöl ähnliche Eigenschaften wie das Chaulmoograöl aus Taracktogonos Kurzii und das Oel aus Hydnocarpus anthelmintica besitzen und demzufolge zur Behandlung der Lepra geeignet sein. Die Eignung hierzu muß jedoch noch durch medizinische Versuche bestätigt werden. (3015)

Großbritannien. **Entwicklung der Farbenphotographie.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, ist die Color Photographs, Ltd., mit einem Kapital von 100 000 £ eingetragen worden, deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Photographie und Herstellung von Filmen liegen wird. Die Herstellung von Filmen wird fürs erste jedoch noch nicht in Angriff genommen werden, obgleich die Gesellschaft glaubt, daß ihr neues Naturfarbensystem auf diesem Gebiete große Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. (3326)

Aus der chemischen Industrie. British Breda Silk, Ltd. Die Gesellschaft hat im Derby-Distrikt ein Gelände von 60 acres erworben, auf dem eine Kunstseidefabrik mit einer Jahresproduktionskapazität von 3 Millionen lbs. errichtet werden soll.

Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 1 Million £ eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide nach dem Viscose- oder einem anderen Verfahren und der Abschluß von Abkommen mit der N.V. Hollandsche Kunstziyde Industrie und der S. A. Consortium Industriel de la Soie.

Western Viscose Silk Mills, Ltd. Wie von der Gesellschaft erklärt wird, sind die Anlagen zur Herstellung von Kunstseide im August 1927 fertiggestellt worden. Nachdem sich anfänglich Schwierigkeiten in der Fabrikation bemerkbar machten, ist man jetzt dahin gelangt, daß pro Woche 11 t Kunstseidegarn produziert werden.

Das von der Gesellschaft hergestellte „Wescosyl"-Garn sei mit anderen Viscosegarnen gut vergleichbar und begegne guter Nachfrage.

L. & N. Coal Distillation, Ltd. Das eingezahlte Kapital betrug am 31. März 1928 247 993 £. Die Anlagen des Unternehmens sind kürzlich in Betrieb genommen worden und haben alle Erwartungen übertroffen. Man hatte geschätzt, daß die Anlage täglich 100 t Kohle nach dem Verfahren von Laing & Nielsen verarbeiten könne, nach den bisherigen Anzeichen könne man jedoch wahrscheinlich bis auf 140 t pro Tag kommen. Es soll deshalb baldigst an den Bau weiterer Anlagen geschritten werden. Die Raffinationsanlagen in Barnsley, die die Rohöle der Destillationsanlage verarbeiten, sind ebenfalls bereits in Betrieb. (2924)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Société Industrielle de Produits Chimiques de Bozel-Maletra. Auf einer im August abgehaltenen außerordentlichen Versammlung wurde beschlossen, die Manufactures Chimiques de Mennessis & Corbie, die Salzsäure und Schwefelsäure herstellt, und die Cie. Française du Silicate pour les Routes, die Natronwasserglas herstellt, aufzunehmen.

Die Bozel-Maletra besitzt bereits einen großen Teil der Aktien der Cie. Française du Silicate und versucht noch andere Gesellschaften aufzunehmen, um einerseits die Konkurrenz auszuschalten und andererseits die Betriebe zu rationalisieren. Als bestes Mittel zur Erreichung dieser Ziele wird die Fusion angesehen.

Gleichzeitig wurde die eventuell erforderliche Kapitalserhöhung von 80 auf 120 Millionen frs. genehmigt; die Ausgabe neuer Aktien ist im Augenblicke jedoch nicht geplant. (3355)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Wie der „Journée Industrielle" (Paris) aus Brüssel gemeldet wird, steht die Gründung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 30 Mill. frs. bevor, welche sich mit der Abröstung von Blende und der Gewinnung der Nebenprodukte, besonders von Schwefelsäure, befassen wird.

Zu den Gründern dieser Gesellschaft gehören: die „Produits Chimiques de Laeken", die „Métallurgique de Prayon", die „Société Anonyme de Rothem", die „Société Métallurgique de Boom" und die „Compagnie des Métaux d'Overpelt-Lommel et de Corphalie"; wahrscheinlich wird sich auch die „Société des Mines et Fonderies de Zinc et de Plomb de la Nouvelle-Montagne" dieser Gruppe anschließen.

Die Fabrik der Gesellschaft wird in Willebroek errichtet werden. (3101)

Sowjet-Rußland. **Die Kalilager von Ssolikamsk.** Wie die Leitung des Kalitrusts mitteilt, werden in den Ssolikamsker Kalilagern zwei Schächte angelegt. Schacht 1 ist 70 Meter weit vorgetrieben und befestigt worden, Schacht 2 erst 14 Meter. Der zweite Schacht wird von deutschen Spezialisten angelegt. Bis zu den ersten Salzschichten müssen noch 30 Meter überwunden werden. Diese Arbeit soll im Winter ausgeführt werden, so daß zum Frühjahr 1929 mit den ersten Kalilieferungen zu rechnen ist.

Die Lösung des Transportproblems scheint schwierig zu sein. Die in Vorbereitung begriffene Bahnlinie Ussolje-Ssolikamsk wird nur einen Teil der gestellten Aufgaben bewältigen können, und es müsse verlangt werden, daß Ssolikamsk auch mit Kaigorod (Phosphoritlager) durch eine Eisenbahnlinie verbunden wird.

Auf dem Wasserwege sollen zwei Drittel der Gesamt-Kaliproduktion abtransportiert werden, doch ist der Oberlauf der Kama seicht und es müßten zu seiner Schiffbarmachung erst Baggerarbeiten größeren Stils vorgenommen werden. (3347)

Aus der Tätigkeit des Chemiesyndikats. Nach Meldungen der Sowjet-Presse hat die Syndizierung der chemischen Industrie weitere Schritte gemacht. Die Trusts Chimugolj, Ssewerochim, Koksobenzol haben den Verkauf ihrer Produkte völlig dem Chemiesyndikat übertragen. Auch die Farben- und Lacktrusts, welche sich lange gesträubt hatten, sind dem Chemiesyndikat beigetreten. Ebenfalls mit kleineren Unternehmen, wie dem Versuchswerk des Staatlichen Instituts der angewandten Chemie, sind Verträge zustande gekommen, nach denen das Chemiesyndikat den Chemikalienabsatz übernimmt.

Allerdings sind die Erwartungen, die man an die Tätigkeit des Syndikats geknüpft hatte, bisher nicht erfüllt worden. Von Anbeginn des Wirtschaftsjahres an war es dem Chemiesyndikat bekannt, daß über die bewilligten Mittel hinaus keine staatlichen Unterstützungen gewährt werden würden. Jedoch auch die bewilligten Summen wurden nicht voll ausgezahlt, so daß das Chemiesyndikat in finanzielle Schwierigkeiten geriet.

In einer Sitzung der „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung) klagten die Vertreter des Chemiesyndikats über diese schwierige Lage, welche die Handelstätigkeit aufs äußerste erschwerte.

Von seiten der „Glawchim" wurde Abhilfe versprochen, jedoch darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten hauptsächlich durch einen anderen Umstand, und zwar durch die Handelspolitik des Syndikats, hervorgerufen worden wären.

Die Vorauszahlungen an die Teilhabertrusts überstiegen die finanzielle Möglichkeit des Syndikats. Die Menge der

Digitized by Google

eingekauften Produktion entspräche nicht dem Absatzvermögen, und zwar aus eigener Schuld des Syndikats, welches kein durchgearbeitetes Handelsnetz geschaffen hätte; so hätten sich unnützerweise nicht verkäufliche Lagervorräte gebildet.

Als besonders krasses Beispiel könnten die Produkte der Farben- und Lackindustrie gelten. Nachdem der Leningrader Farbentrust und der Trust „Lakokraska" in den Bestand des Chemiesyndikats aufgenommen worden waren, habe letzteres sich überhaupt nicht um die Schaffung einer Absatzorganisation für Farben und Lacke gekümmert. Der Verkauf wurde einfach den Vertretungen übergeben, welche den Farbenhandel gar nicht beherrschten.

Unverständlich wäre auch die Tatsache, daß das Chemiesyndikat sich vor den Terminen seiner Wechselverpflichtungen entledigte.

So hätte das Syndikat zum großen Teil sich selbst die Schuld für die schwierige Situation zuzuschreiben, in der es sich befindet. (2762)

Produktion von Bleifarben in Petersburg. Wie das „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" meldet, ist auf der Petersburger Fabrik „Mendelejeff" mit der Produktion von Mennige und Glätte begonnen worden. Mennige wurde in der genannten Fabrik zwar schon früher hergestellt, doch in sehr geringem Ausmaße aus den Abfällen der Bleiweißfabrikation. Glätte war bisher auf dem Werk nicht hergestellt worden.

Die Appatur für die neuen Anlagen war von Deutschland geliefert worden. Die Fabrik „Mendelejeff" wird 1000 t Mennige und Glätte im Jahre herstellen. (2760)

Griechenland. **Die Lage der Düngemittelindustrie.** Einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Bericht über die Produktion und den Handel von Düngemitteln in Griechenland entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Verbrauch von Düngemitteln ist in Griechenland in schnellem Steigen begriffen: Für das Jahr 1926 ist er zu etwa 60 000 t berechnet worden. Der größere Teil des Verbrauches wird durch die inländische Industrie (vgl. „Chem. Ind." S. 679) gedeckt, die auch eine mäßige Ausfuhr unterhält.

Der bedeutendste griechische Düngemittelfabrikant ist die „Société Anonyme d'Engrais et de Produits Chimiques", deren Sitz Athen ist und deren Anlagen sich im Piräus befinden. Dem Unternehmen kommt in Griechenland große Bedeutung zu; das Aktienkapital beträgt nominal 15 Millionen Drachmen und der Reservefonds (ordentlicher und außerordentlicher) 26 Millionen Drachmen. Außerdem hat die Gesellschaft durch die Ausgabe von Obligationen eine Anleihe in Höhe von 42 Millionen Drachmen aufgenommen.

Die Zahl der von dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter beträgt 900. Die Anlagen sind ganz modern eingerichtet, so daß man diese Fabrik als eins der größten Unternehmen dieses Industriezweiges in Südeuropa ansehen kann.

In den Anlagen des Unternehmens, die erst vor kurzer Zeit vergrößert worden sind, werden chemische Phosphatdüngemittel, künstliche Düngemittel, Schwefelsäure und Salpetersäure, sowie Eisensulfat, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. hergestellt.

Außer dieser Gesellschaft bestehen in Griechenland noch vier andere Düngemittelfabriken, von denen die „Société Anonyme Industrie Chimique" die wichtigste ist. Das Kapital dieser Gesellschaft beträgt 12 Millionen Drachmen, neben verschiedenen anderen chemischen Erzeugnissen produziert dieses Unternehmen Phosphat- und andere Düngemittel. Die Bedeutung dieses Unternehmens ist jedoch viel geringer als die der zuerst genannten Gesellschaft.

Die Rohstoffe, die von den griechischen Düngemittelfabriken verarbeitet werden, stammen größtenteils aus inländischer Produktion, und zwar Pyrite und Knochen; aus dem Auslande werden nur geringe Mengen von Rohstoffen eingeführt, die in Griechenland nicht gewonnen werden.

Die griechische Produktion von Pyriten beläuft sich auf etwa 75 000 t pro Jahr. Die „Société Anonyme d'Engrais et de Produits Chimiques" besitzt eigene Pyritbergwerke, von denen besonders das Bergwerk von Cassandra zu nennen ist.

Die griechische Einfuhr von Düngemitteln betrug in den beiden letzten Jahren:

Jahr	t	1000 Drachmen
1926	9 639	25 658
1927	13 814	25 257

Im Jahre 1926 verteilte sich die Einfuhr auf folgende Herkunftsländer:

	t
Aegypten	5 253
Vereinigte Staaten	2 174
Frankreich	1 053
Deutschland	515
Niederlande	324
Belgien	136
Türkei	4

Die Ausfuhr, die im Jahre 1926 4808 t im Werte von 6,80 Millionen Drachmen und im Jahre 1927 8257 t im Werte von 16,37 Millionen Drachmen betrug, verteilte sich im Jahre 1927 auf folgende Bestimmungsländer:

	t
Cypern	3 948
Türkei	26
Andere Länder	834

(2922)

Ver. St. von Nordamerika. **Einigung mit dem Kina Bureau.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, ist der Konflikt zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und dem Kina Bureau (vgl. „Chem. Ind." S. 799) durch ein „consent decree" des United States District Court for the Southern District of New York beigelegt worden, das vom Kina Bureau angenommen worden ist.

Durch das Abkommen wird allen Chininproduzenten, sowohl den amerikanischen als auch den ausländischen, verboten, Beschränkungen im Wiederverkauf von Chinin in den Vereinigten Staaten zu verlangen, den Versand oder Verkauf von Chinarinde oder Chininderivaten in, nach oder aus den Vereinigten Staaten zu behindern, sich an Abkommen über die Verteilung von Gewinnen oder Absatzgebieten in den Vereinigten Staaten zu beteiligen, Unterschiede zwischen den Käufern in den Vereinigten Staaten zu machen und unter der Bedingung zu verkaufen, daß der Käufer nicht von der Konkurrenz des Verkäufers kauft.

Alle bisherigen, den Verkauf usw. von Chinarinde und Chinin in den Vereinigten Staaten betreffenden Verträge, Abmachungen und Verständigungen werden außer Kraft gesetzt, soweit sie gegen die Antitrust-Gesetzgebung verstoßen.

Folgende Firmen haben, einer Meldung der „Köln. Ztg." zufolge, ihre Zustimmung zu der Vereinbarung gegeben:

Holländische: N. V. Amsterdamsche Chininefabrick, N. V. Bandoengsche Kininefabriek, N. V. Nederlandsche Kininefabriek, Arent Roalf Van Linge, Pieter Hajonides Van Der Muelen, S. Van Velzen Camphuis, J. G. W. Sieger.

Schweizerische: Hoffmann-La Roche & Co., Emil Barrell, Henri G. Senn.

Japanische: A. G. Hoshi Pharmaceutical Co., Ltd.

Deutsche: C. F. Boehringer & Söhne, G. m. b. H., Chininfabrik Braunschweig, Buchler & Co., Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., G. m. b. H.

Französische: Societe du Traitement des Quinquinas, A. Taillandier, Pointet & Girard, Pharmacie Central des Pharmaciens de France.

Englische: Howards & Sons, Ltd., R. W. Greeff & Co., Ltd.

Amerikanische: Merck & Co., Inc., New York Quinine & Chemical Works, Inc., R. W. Greeff & Co., Inc., Mallinckrodt Chemical Works, Inc., Hoffman-La Roche Chemical Works, Inc., Robert H. De Greeff, Elmer H. Bobst. (3325)

Vorgehen der Regierung gegen die chilenische Jodindustrie? Dem „U. S. Daily" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die Kontrolle des amerikanischen Chininmarktes durch das Chininmonopol ist durch das Vorgehen der Regierung der Vereinigten Staaten durchbrochen worden. Eine ähnliche Lage, wie sie bisher auf dem amerikanischen Chininmarkte herrschte, herrscht auch auf dem Jodmarkt.

Das Jod ist ein Nebenprodukt der Salpeterindustrie in Chile. Die Produktion wird von der Vereinigung der chilenischen Jodproduzenten scharf eingeschränkt und kontrolliert. Von dem im Salpeter enthaltenen Jod werden nicht mehr als 10% gewonnen; der Rest dieses überaus kostbaren Elements bleibt in den Abfällen.

Im Jahre 1926 produzierte Chile nur 786 t Jod, während die Produktion bequem 8 000 t hätte erreichen können. Der Jodverkaufspreis wird von der Vereinigung festgesetzt; in den letzten drei Jahren betrug er 3,89 $ per lb. und ließ den Produzenten einen Gewinn von etwa 500%.

Digitized by Google

Nach den Angaben der Vereinigung wird die Produktion eingeschränkt, damit sie die Weltverbrauchskapazität nicht übersteige. Demgegenüber ist zweifellos damit zu rechnen, daß der Jodverbrauch der Welt bedeutend steigen würde, wenn die monopolistische Marktkontrolle eingestellt würde und ein vernünftiger Preis zustande käme. Außer den medizinischen Verwendungszwecken bestehen auch technische Verwendungszwecke, die im Falle einer Preisherabsetzung für Jod bedeutend erweitert werden könnten. Bei der Raffinierung von Metallen, besonders Kupfer, bestehen ausgedehnte Anwendungsmöglichkeiten für Jod, und infolge seiner Verwandtschaft mit dem Brom könnte das Jod auch für andere technische Zwecke verwandt werden, wenn der Preis niedrig ist.

Wenn also die chilenische Industrie das Jod in großen Mengen und zu niedrigen Preisen abgeben würde, würde der Ueberschuß für technische Zwecke Verwendung finden, und neue Verwendungsmöglichkeiten würden ohne Zweifel gefunden werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bieten die hohen Preise jedoch gar keinen Anreiz dazu, neue Verwendungsmöglichkeiten zu suchen.

Einige Fortschritte in der Durchbrechung des chilenischen Jodmonopols sind bereits zu verzeichnen, und zwar durch die Entwicklung der Jodindustrie in anderen Ländern, wie in Großbritannien, Frankreich und Japan, die das Jod aus Algen gewinnen, sowie in Java, Rußland usw. (3324)

Das Kaliproblem. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, wird der Senator Oddie, Vorsitzender des Senate Committee on Mines and Mining, dem Kongreß bei dessem nächsten Zusammentritt die Bewilligung größerer Mittel für die Dauer von vier Jahren empfehlen, die zur Untersuchung verbesserter Verfahren zur Gewinnung von Kalisalzen aus den amerikanischen Leucitlagern Verwendung finden sollen. Der betreffende Gesetzentwurf ist vom „House" bereits im Mai verabschiedet worden und liegt gegenwärtig dem Senatsausschuß vor.

In dem Berichte des House Committee on Mines and Mining wurde ausgeführt, daß in den Vereinigten Staaten an verschiedenen Stellen ausgedehnte Lager bestehen, die in dem Falle, daß ein billig arbeitendes Verfahren zur Gewinnung von Kalisalzen aus diesen Vorkommen gefunden wird, die Vereinigten Staaten im Bezuge von Kalisalzen vom Auslande vollständig unabhängig machen können; möglicherweise könnten die Kalisalze sogar zu billigeren Preisen verkauft werden, als dieses jetzt für die ausländischen Kalisalze der Fall ist.

Der Gehalt einiger Leucitlager in Wyoming beträgt nach den Feststellungen des United States Geological Survey 2 Milliarden t, die praktisch vollständig an der Erdoberfläche liegen; die tiefer liegenden Massen lassen sich noch gar nicht berechnen. Der Kaligehalt dieser Lager beträgt etwa 10%. Aus diesen Vorkommen allein könnten demnach mindestens 200 Millionen t Kalisalze gewonnen werden, falls sich ein rentables Verfahren findet. (3305)

Aus der Farben- und Lackindustrie. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" schreibt, sind einige Stellen der Regierung aus dem Prinzip heraus, die Industrie zu vereinfachen, zu dem Schluß gekommen, daß ein Ueberfluß an Farben- und Lackarten herrsche und die Zahl der hergestellten Farben deshalb verringert werden müsse. Diese Verringerung müsse jedoch so vorgenommen werden, daß die Individualität der Erzeugnisse hierdurch nicht beeinträchtigt würde.

Unter den augenblicklich herrschenden Verhältnissen müsse die Zweckmäßigkeit eines derartigen Vorgehens nach Ansicht der genannten Zeitschrift sehr bezweifelt werden. Die Farben- und Lackindustrie habe bereits vor einigen Jahren die Liste der hergestellten Farbtöne eingeschränkt, eine Maßnahme, die sich damals ausgezeichnet bewährt habe. Seit dieser Zeit haben die Farben jedoch eine derartige Bedeutung im alltäglichen Leben erlangt, daß sich die weitere Entwicklung dieser Industrie nur dann günstig vollziehen könne, wenn dem Verbraucher eine möglichst große Auswahl an Farben geboten werde. Diese Umstände seien in der Farben- und Lackindustrie richtig erkannt worden; die den Farbenverbrauch bestimmenden Faktoren seien nicht nur Zweckmäßigkeitsgründe (Schutz der bestrichenen Gegenstände usw.), sondern in vielleicht noch größerem Maße Schönheitsgründe. (3322)

Die Graphitindustrie. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 827 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" die folgenden Angaben:

Die Graphit produzierenden Staaten waren im Jahre 1927 Alabama, Californien, Michigan, Montana, Nevada, Rhode Island und Texas. Alabama ist das führende Produktionsgebiet für kristallinen Graphit und brachte im Jahre 1927 66% der Gesamtmenge und 74% des Gesamtwertes von kristallinem Graphit auf.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1927 waren die erhöhte Tätigkeit der Graphitindustrie in Alabama und die Wiederaufnahme der Graphitproduktion in Californien, nachdem die dortigen Betriebe fünf Jahre lang stillgelegen hatten.

Nach den Jahresberichten des Bureau of Mines hat sich der Absatz von inländischem Graphit durch die amerikanischen Produzenten nach dem Kriege wie folgt entwickelt:

	amorpher		kristalliner	
Jahr	short t	1000 $	1000 lbs.	1000 $
1919	3 379	48	8 086	731
1920	4 694	50	9 632	576
1921	1 842	21	1 190	76
1922	2 200	*)	1 850	85
1923	4 056	40	3 965	151
1924	4 071	39	1 800	49
1925	3 536	40	2 257	57
1926	2 975	41	4 989	179
1927	2 595	36	5 224	197

Künstlicher Graphit wird von der Acheson Graphite Co., die vor 30 Jahren den Betrieb aufnahm, sich mit der Herstellung von künstlichem Graphit, Graphitelektroden und anderen Graphiterzeugnissen befaßt und jetzt durch Fusion in der Union Carbide & Carbon Corporation aufgegangen ist, in Niagara Falls, N. Y., hergestellt. Mit Erlaubnis dieser Gesellschaft veröffentlicht das Bureau of Mines die folgenden Zahlen über die Produktion von künstlichem Graphit durch dieses Unternehmen:

Jahr	1000 lbs.
1919	8 163
1920	7 400
1921	5 888
1922	13 032
1923	26 761
1924	10 986
1925	12 136
1926	21 164
1927	12 257

Nach dem Berichte des Bureau of Census betrug der Wert der Gesamtproduktion der mit der Extraktion von Graphit aus Erzen und der Raffinierung von Graphit beschäftigten Unternehmen im Jahre 1927 2,93 Millionen $ im Vergleich zu 2.60 Millionen $ im Jahre 1925. Von den 13 Unternehmen, die über die Produktion berichteten, lagen je 2 in Illinois, Michigan, New Jersey und Pennsylvania und je 1 in Alabama, Californien, New York, Ohio und Texas. (2714)

Verwendung von Paradichlorbenzol zur Schädlingsbekämpfung. Wie „U. S. Daily" bekanntgibt, hat das Department of Agriculture das Paradichlorbenzol zur Vernichtung von Schädlingen an Pfirsichbäumen empfohlen. Die durch diese Schädlinge angerichteten Schäden sind in den südlichen Staaten stellenweise recht erheblich. (3115)

Verwendung des Schweinfurter Grüns zur Moskitobekämpfung. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat das Department of Agriculture auf Grund seiner Untersuchungen das Schweinfurter Grün als sehr geeignet zur Vernichtung von Moskitos, besonders der die Malaria übertragenden Anopheles-Arten, befunden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im „Farmers' Bulletin 1570-F" zusammengefaßt. (3307)

Verbrauch und Einfuhr von Natriumsilicofluorid. In Ergänzung unserer Meldung über die Erhöhung des amerikanischen Einfuhrzolls für Natriumsilicofluorid (vgl. „Chem. Ind.", S. 1017) entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" die folgenden Angaben:

Der amerikanische Verbrauch von Natriumsilicofluorid beläuft sich auf etwa 5 Millionen lbs. pro Jahr, und die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten bewegte sich während der letzten vier Jahre zwischen 2 und 3 Millionen lbs. (3323)

Canada. **Der Natriumsulfatmarkt.** Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" entnehmen, wurden in Canada im Jahre 1927 5659 t Natriumsulfat (wasserfrei und kristallisiert) im Werte von 11 319 $ produziert. Im Vorjahre belief sich die Produktion auf 6755 t und stellte einen Wert von 13 550 $ dar.

Im Jahre 1927 stammte die Produktion vollständig aus der Provinz Saskatchewan, in erster Linie von der Bishopric & Lent Co. in Dunkirk, Saskatchewan.

*) Keine Zahl vom Bureau of Mines veröffentlicht.

Digitized by Google

Das canadische Department of Mines hat die Lager in West-Canada untersucht und die Gegenwart von über 100 Millionen t kristallisiertem Natrium- und Magnesiumsulfat festgestellt. Die beschränkten Absatzmöglichkeiten und die niedrigen Preise machen die Ausbeutung dieser Vorkommen unmöglich, es sei denn, daß die Lager in der Nähe der Eisenbahn liegen.

Die canadische Zellstoff- und Papierindustrie verbraucht jährlich etwa 40 000 t Natriumsulfat (wasserfrei); die Gewinne der west-canadischen Natriumsulfatindustrie werden jedoch durch die hohen Eisenbahnfrachten vom Westen nach dem Zentrum der Zellstoff- und Papierindustrie weitgehend herabgesetzt. Hieraus ist es auch zu erklären, daß im letzten Jahre 42 333 t Natriumsulfat im Werte von 0,69 Millionen $ nach Canada eingeführt worden sind. Durch Herabsetzung der Frachten, Vereinfachung der Raffinierungsverfahren und Erhöhung der Produktion von synthetischer Salzsäure (d. h. Verminderung der Konkurrenz von seiten des bei der Herstellung von Salzsäure aus Kochsalz anfallenden Natriumsulfats) könnte der westcanadischen Natriumsulfatindustrie sehr geholfen werden. (2866)

Rückgang der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Produktion von Schwefelsäure (66° Bé) in Canada während des Jahres 1927 98 480 t und entsprach einem Werte von 1,17 Millionen $. Im Vorjahre belief sich die Produktion auf 108 230 t im Werte von 1,31 Millionen $.

Die Produktion stammte im Jahre 1927 von 7 Anlagen gegenüber 8 im Jahre 1926. Der Rohstoffverbrauch belief sich im Jahre 1927 auf 19 377 t Pyrite und 19 805 t Schwefel; ein Unternehmen gewann die Schwefelsäure aus Hüttenabgasen.

Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1927 17 407 t Schwefelsäure, während die Einfuhr von Schwefelsäure praktisch gleich Null ist. (2833)

Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie. Die folgende Tabelle über den Chemikalienverbrauch der canadischen Seifenindustrie in den Jahren 1926 und 1925 ist dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnommen:

	1925		1926	
	Menge	Wert frei Werk	Menge	Wert frei Werk
	1000 lbs.*)	1000 $	1000 lbs.*)	1000 $
Aetherische Oele	—	182	—	84
Fettsäuren, Stearinsäure usw.	2 572	174	2 238	112
Rohglycerin, gekauftes	2 659	313	1 501	249
Raff. Glycerin, gekauftes	136	28	173	42
Leinöl Gall.	47 338	17	28 364	28
Riechstoffe	—	61	—	176
Aetzkali	217	12	140	11
Kolophonium	7 717	347	7 366	446
Calcinierte Soda	6 517	122	6 847	121
Aetznatron	7 667	269	5 456	201
Natronlauge	2 582	120	7 213	191
Natronwasserglas	12 440	107	16 252	133

(2868)

Produktion von Talk. Nach „Canadian Chemistry and Metallurgy" betrug die Produktion von gemahlenem Talk in Canada während des Jahres 1927 15 105 t und entsprach einem Werte von 178 575 $; im Vergleich zum Vorjahre ist die Produktion mengenmäßig um 333 t gestiegen. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 10 692 t im Werte von 125 123 $ im Vergleich zu 10 823 t im Werte von 125 633 $ im Jahre 1926.

Praktisch wird der gesamte produzierte Talk in Mahlwerken, die in der Nähe der Gruben liegen, gemahlen und je nach der Feinheit in drei Grädigkeiten gehandelt. In Madoc, Ontario, liegen zwei Gruben und Mahlwerke, die pulverförmigen Talk produzieren. Andere Lager in Eldorado, Ontario, und Victoria, Keefer und D'Arcy, Britisch-Columbia, werden gelegentlich ausgebeutet. Der Talk aus Keefer soll von feiner Qualität sein und sich besonders für die Herstellung von Papier, Seifen und Farben eignen; eine kleine Grube versendet von dort gelegentliche Posten Talk. Außerdem besteht ein Lager von massivem Talk (Steatit) bei Vermilion Summit, Alberta, das ein Unternehmen in Toronto auszubeuten beabsichtigt. (2867)

Argentinien. **Gründung einer neuen chemischen Fabrik.** Einer Mitteilung des „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." zufolge ist in der Provinz Mendoza die Errichtung einer neuen chemischen Fabrik beabsichtigt, die sich mit der Fabrikation von Düngemitteln und Weinsäureprodukten befassen wird. Das Kapital, das in diesem Unternehmen investiert werden soll, beträgt 8 Millionen Pesos. Die Fabrik soll in kürzester Zeit in Betrieb gesetzt werden. (3109)

Peru. **Gewinnung von ätherischen Oelen.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat ein Unternehmen in Lima die staatliche Konzession zur Aufstellung von vier Destillationsapparaten zur Gewinnung von ätherischen Oelen erhalten. (2603)

Palästina. **Die chemische Industrie.** Wie wir dem „Palestine & Near East Economic Magazine" entnehmen, beträgt die Zahl der chemischen Unternehmen Palästinas (einschl. der Färbereien, Kerzenfabriken und Alkoholdestillationen) 31. Das in diesen Unternehmen investierte Kapital beläuft sich auf 82 800 p. £; die Zahl der beschäftigten Personen beträgt 243.

Zündhölzer werden in zwei Fabriken hergestellt, von denen sich eine in Tel Aviv befindet, deren Kapital 1500 p. £ beträgt. Die zweite, die im Jahre 1925 errichtet worden ist, liegt bei Acre und verfügt über ein Kapital von 20 000 p. £. Die Tagesproduktionskapazität dieser letzteren Fabrik beträgt etwa 100 000 Schachteln und die Arbeiterzahl 90, d. h. mehr als ein Drittel der in der gesamten chemischen Industrie Palästinas beschäftigten Personen. Dieses Unternehmen ist kürzlich vom Schwedentrust erworben worden.

Phosphatdüngemittel werden von zwei Unternehmen aus gebrannten Knochen hergestellt. Die eine Anlage befindet sich in Jerusalem und besitzt ein Kapital von 1000 p. £. Die andere liegt in Tel Aviv und verfügt über ein Kapital von 2500 p. £. Die gesamte Produktion dieser beiden Unternehmen beläuft sich auf etwa 400 t im Werte von etwa 3000 p. £ pro Jahr.

Parfümeriestoffe werden aus verschiedenen im Lande wachsenden Pflanzen, wie Thymian, Jasmin usw., gewonnen. In Tel Aviv bestehen drei derartige Unternehmen, die über ein Gesamtkapital von 3100 p. £ verfügen; ein Unternehmen in Hartuv, das im Jahre 1900 gegründet worden ist, verfügt über ein Kapital von 5000 p. £ und produziert Thymianöl, und ein Unternehmen in der Kolonie Benjamina, das von der Palestine Jewisch Colonisation Association errichtet worden ist, stellt Veilchen-, Jasmin-, Rosen-, Geraniumöl usw. her. Diese Anlage wird erst im nächsten Jahr in vollem Betrieb sein. (2935)

Britisch-Indien. **Entwicklung der Naval-Stores-Industrie.** Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Vor 30 Jahren begannen die Forstbeamten in den Vereinigten Provinzen und im Pandschab, ihre Aufmerksamkeit der Gründung einer inländischen Kolophonium- und Terpentinölindustrie zuzuwenden. Nachdem einige kleine Versuche unternommen worden waren, wurde beschlossen, in beiden Provinzen die Produktion in großen Fabriken aufzunehmen. Im Jahre 1910 entsandte die Regierung von Pandschab einen Beamten nach den Vereinigten Staaten und Frankreich, den beiden bedeutendsten Produzenten von Kolophonium und Terpentinöl, der die dortigen Verhältnisse studierte. Infolge dieses Besuches wurde im Jahre 1914 die Jallo-Fabrik errichtet, und seitdem hat sich die Industrie weiter ausgedehnt.

Die Fichtenwälder, die das Kolophonium und Terpentinöl liefern, befinden sich an den südlichen Abhängen des Himalaya. Die Längenausdehnung der Wälder beträgt etwa 1500 englische Meilen und die Breite 10 bis 30 englische Meilen. Die Höhe, in der die Wälder liegen, schwankt zwischen 2000 und 10 000 Fuß.

Britisch-Indien befindet sich auf dem besten Wege, sich hinsichtlich des Kolophoniums und Terpentinöls vom Auslande unabhängig zu machen. In Jallo befindet sich ein modernes Laboratorium für laufende und Forschungsarbeiten; alle Erzeugnisse werden geprüft, ehe sie die Fabrik verlassen. Das Kolophonium wird nach den amerikanischen Normen sortiert, das Terpentinöl wird ebenfalls, je nach Qualität, in verschiedenen Grädigkeiten gehandelt.

Die Bedeutung, die die indische Naval-Stores-Industrie in den letzten Jahren erlangt hat, geht aus den Absatzzahlen der Fabrik in Jallo hervor. Letztere verkaufte im Jahre 1916 40 000 Gallonen, im Jahre 1922 80 000 Gallonen und im Jahre 1925 über 140 000 Gallonen Terpentinöl. (2945)

Japan. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Nach „Shughai Shogyu" gehört die Industrie der Kunstseide zu den aussichtsreichsten in Japan. Der Konsum ist in jeder Richtung ein sehr ausgedehnter und sowohl in den alten wie in den neuen Unternehmen wächst das investierte Kapital ständig.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ende Juli betrug die tägliche Produktionskapazität der japanischen Kunstseidefabriken insgesamt 52 900 lbs. Diese Produktionsfähigkeit wird sich um mehr als 50% erhöhen, sobald die jetzt im Bau befindlichen Fabriken arbeiten werden.

Zur Beurteilung der Lage der Kunstseideindustrie Japans seien die Gewinne dreier führender Unternehmungen dieser Branche miteinander verglichen: im ersten Halbjahr 1928 konnte die Asaki Comp. einen Gewinn von 987 000 Yen = 32,9% des investierten Kapitals erzielen (52 000 Yen bzw. 1,7% weniger als der Gewinn des vorangegangenen Halbjahres). Der Gewinn der Teikoku Gesellschaft stieg um 589 000 Yen bzw. 16% auf 2 523 000 Yen oder 24% gegenüber dem vorhergehenden Halbjahr und Nippon Rayon erzielte einen Gewinn von 263 000 Yen oder 8,8%, d. h. eine Steigerung um 126 000 Yen = 4,2% gegenüber dem letzten Halbjahr. Die Asaki Comp. verteilte eine Dividende von 15%, Teikoku von 8%, während Nippon Comp. ebenso wie im vergangenen Jahr keine Dividende ausschüttete.

Von führenden Kunstseideindustriellen wurde in jüngster Zeit eine Eingabe an das japanische Finanzdepartement gerichtet zwecks Abschaffung der Besteuerung für Kunstseidefabriken. In Japan werden jährlich Waren mit einem mehr oder weniger hohen Gehalt an Kunstseide im Werte von 30 Millionen Yen hergestellt, die mit einer 10%igen Steuer belastet sind. Diese Belastung wird als ungerecht empfunden, da die Steuer für Baumwollwaren bereits im Jahre 1926 abgeschafft wurde. Ueberdies wird die Einziehung der Steuer sehr bürokratisch betrieben, wodurch die Entwicklung des Handels empfindlich gestört wird. Gegenwärtig besteht allerdings wenig Aussicht, daß diese Wünsche erfüllt werden, da die Staatskasse mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Obwohl die Marktlage der Kunstseideindustrie fest ist, sind die laufenden Notierungen niedriger als die Februarpreise. (3147)

Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927. Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht den folgenden Bericht über die japanische Chininindustrie:

In Japan wird Chinin von zwei Produzenten hergestellt, der Hoshi Pharmaceutical Co. (Ltd.) in Tokio und der Chobei Takeda in Osaka. Die Hoshi Pharmaceutical Co. produziert Chinin seit zehn Jahren; die jährliche Produktion dieser Gesellschaft beträgt über 1 Million Unzen, während die Chobei Takeda erst seit kürzerer Zeit Chinin herstellt, und zwar nur etwa 100 000 Unzen pro Jahr. Die letztere Firma importiert auch Chininsulfat und Chininchlorhydrat aus Niederländisch-Indien, aber nur in geringen Mengen.

Die Hoshi Pharmaceutical Co. schätzt ihre Produktion für das Jahr 1928 auf annähernd 1 Million Unzen; die Takeda-Gesellschaft gedenkt im Jahre 1928 die gleiche Produktion zu erreichen wie im Vorjahre, in dem sich die Produktion auf 105 600 Unzen belief. Die Hoshi-Gesellschaft führte im vergangenen Jahre 452 308 kg Chinarinde ein und die Takeda-Gesellschaft 73 363 kg. Die gesamte Einfuhr der beiden Unternehmen stammte aus Java. Der Durchschnittspreis war annähernd 60 Sen per kg.

Die gesamte Produktion der Takeda-Gesellschaft wird in Japan verbraucht. Die Hoshi-Gesellschaft verkaufte im Jahre 1927 408 716 Unzen Chinin für den inländischen Verbrauch, so daß der japanische Verbrauch aus inländischer Produktion im Jahre 1927 etwa 514 000 Unzen betrug. Die Hoshi-Gesellschaft ist der einzige japanische Exporteur von Chinin; die Chininausfuhr dieser Gesellschaft belief sich im Jahre 1926 auf 654 150 Unzen, im Jahre 1927 auf 875 207 Unzen und im ersten Quartal des Jahres 1928 auf 177 725 Unzen.

Der japanische Chininpreis wird von der Konvention festgesetzt; die Herstellung und der Vertrieb unterliegen gegenwärtig keiner staatlichen Kontrolle.

Bei der Berechnung des japanischen Gesamtverbrauchs von Chinin ist zu berücksichtigen, daß außer den 514 000 Unzen, die im Jahre 1927 aus inländischer Produktion stammten, auch eingeführtes Chinin verbraucht wurde. Die Einfuhr von Chininsulfat und Chininchlorhydrat belief sich im Jahre 1927 auf 177 430 Unzen im Werte von 70 834 $. (2859)

Australien. **Aus der Schwefelsäureindustrie.** Der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge wurde die erste Schwefelsäurefabrik, die an metallurgische Verfahren anschloß, bei den Wallaroohütten in Südaustralien errichtet; die Anlage verarbeitete die beim Rösten von sulfidischen Kupfererzen gebildeten Abgase. Die Kapazität der Anlage, die nach dem Kammerverfahren arbeitete, betrug etwa 150 long t Schwefelsäure (60%) pro Woche; die Anlage war von 1901 bis zur Einstellung des Betriebes der Wallaroo and Moonta Co. im Jahre 1923 in Tätigkeit. Ein Teil der produzierten Säure wurde für die Flotation und das Auslaugen von Erzen verwandt, sowie zur elektrolytischen Raffinierung von Kupfer; der Rest wurde an die naheliegende Anlage der Wallaroo-Mount Lyell Fertilisers Co. geliefert, die die Säure in ihrem Superphosphatbetriebe verbrauchte.

Vor der Errichtung der Werke der Electrolytic Zinc Co. of Australasia wurde praktisch die gesamte in Südaustralien verbrauchte Schwefelsäure — mit Ausnahme der in Wallaroo aus Abgasen gewonnenen Säure — mit Hilfe von eingeführtem Schwefel hergestellt, den einige Fabriken auch heute noch als Rohstoff verwenden.

Mit der erfolgreichen Entwicklung der Zinkindustrie in den Anlagen der Electrolytic Zinc Co. in Risdon in Tasmanien wurden verschiedene Anlagen zur Röstung von Blenden errichtet, und zwar in Port Pirie, Birkenhead und Wallaroo in Südaustralien, sowie in Broken Hill und Cockle Creek in Neusüdwales; der Zweck dieser Anlagen war ein doppelter, erstens die Herstellung von Zinkasche und zweitens die Lieferung von schwefliger Säure für die Herstellung von Schwefelsäure.

Die in diesen Anlagen zur Röstung verwandten Rohstoffe sind Zinkkonzentrate, die von den Gruben in Broken Hill produziert werden; der gesamte in diesen enthaltene Schwefel wird nicht entfernt, sondern nur der Schwefelgehalt von durchschnittlich 31% auf 5 bis 6% reduziert.

In den Anlagen in Birkenhead und Wallaroo gelangt das Kammerverfahren und in der Anlage in Port Pirie das Kontaktverfahren zur Anwendung. (2861)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Emil Lindgens zum 70. Geburtstag. Am 7. d. M. beging der Mitinhaber und Leiter der Firma Lindgens & Söhne, Köln-Mülheim, Emil Lindgens, seinen 70. Geburtstag. Er wurde am 7. Oktober 1858 als Sohn des Geheimen Kommerzienrats Adolf Lindgens geboren. Nach Absolvierung der Schulzeit wurde er als Lehrling in das väterliche Geschäft aufgenommen. Zu seiner weiteren Ausbildung war er vier Jahre lang in einem bedeutenden industriellen Unternehmen der Textilbranche in den Vereinigten Staaten tätig. Nach Deutschland zurückgekehrt, trat er nunmehr endgültig in die Firma Lindgens & Söhne ein. Gemeinsam mit seinem Bruder, Kommerzienrat Adolf Lindgens, widmete er sich mit unermüdlicher Arbeitskraft, unterstützt durch eine weitgehende organisatorische Veranlagung, dem Ausbau der Firma, die auf dem Gebiete der Metallfarben (Bleimennige, Bleiglätte, Bleiweiß, Zinkweiß) und in der Produktion von Bleifabrikaten (Bleirohr und Walzblei) heute eine führende Stellung einnimmt. Seit Jahren wirkt Emil Lindgens auch als Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Mennige- und Glättefabrikanten sowie als stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Bleiweißverbandes, an dessen Gründung er maßgebend beteiligt war. Der Wertschätzung, der er sich auf Grund reicher Erfahrung mit anerkannter Unparteilichkeit in allen Wirtschaftskreisen seiner Heimat erfreut, verdankt er seine Berufung in das Amt eines Handelsrichters, in dem er sich jahrelang betätigt hat. Da Emil Lindgens seinen 70. Geburtstag in voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit begehen konnte, ist damit zu rechnen, daß er noch manches Jahr in der bisherigen Weise an der Leitung der Firma mitzuarbeiten in der Lage sein wird. (3335)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Mitteldeutsche Harzleim-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Roßlau a. E.** Die Firma ist am 29. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau i. Anh. eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Harzleim (Harzseife) und ähnlichen Artikeln für fremde oder eigene Rechnung, die Lagerung und Weiterbeförderung von Harz und anderen Rohstoffen sowie Handel für diese Waren ebenfalls für fremde und eigene Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmungen in anderen Orten zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an bestehenden zu beteiligen und sämtliche einschlägige Geschäfte

Digitized by Google

zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Gesellschafter sind der Großkaufmann Maximilian Stäcker in Dresden-N., Bautzener Str. 1, der Fabrikdirektor Johannes Petzold daselbst und Frau Vera Stäcker, geb. Gräfin v. Limburg-Stirum, in Dresden-N., Nordstraße 7. Zur Vertretung der Gesellschaft sind berechtigt zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer oder ein Prokurist oder ein Bevollmächtigter. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 7. 1928 errichtet.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Albumin" Aktiengesellschaft zur Verwertung von Pflanzeneiweiß, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Willy Gerhards ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Deutsche Pyrotechnische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Die Prokuristen Josef Weiß und Friedrich Rhode sind auch berechtigt, jeder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zu vertreten.

Josef Kolvenbach, Sauerstoffwerk Brühl in Brühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brühl (Bez. Köln) ist am 27. 9. 1928 eingetragen: Das Geschäft ist auf Fräulein Mathilde Kolvenbach übergegangen. Die Prokura der Mathilde Kolvenbach ist dadurch erloschen.

G. H. Walb & Co., Sitz: **Mainz, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Lindes Eismaschinen Aktiengesellschaft, Höllriegelskreuth b. München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Richard Linde, München, und Dipl.-Ing. Rudolf Wuckerer, München, sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern, Dipl.-Ing. Otto Hipenmeyer, Wiesbaden, und Dr.-Ing. Hugo Ombeck, Wiesbaden, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt Jeder dieser vier Herren vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem nicht allein zur Vertretung befugten Vorstandsmitglied oder mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten. Direktor Horst Peltz in Sürth a. Rh. ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Dem Wilhelm Hesse, Betriebsdirektor, Altena, Max Kluge, Direktor, Altena, Wilhelm Scheele, Direktor, Altena, Hermann Lausberg, stellvertretender Direktor, Altena, Hermann Linnemann, Werdohl, Wilhelm Jürgens, stellvertretender Direktor, Altena, Heinrich Joedt, Eveking, ist derart Prokura erteilt, daß jeder zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Prokura des Albert Düsterloh ist erloschen.

Königswarter & Ebell, Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Dem Ingenieur Fritz Meincke und dem Dr. Martin Adler in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß sie gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Dr. Arnold Voswinkel, Apotheke und chemische Fabrik, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Erbengemeinschaft ist aufgehoben. Ernst Voswinkel ist alleiniger Inhaber der Firma.

J. Michael & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Einzelprokura des Fritz Schlesinger ist erloschen.

Rhein.-Westf. Zündholz-Industrie J. H. Dienelt & Comp., Düsseldorf-Rath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Wilhelm Groß ist alleiniger Inhaber der Firma.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft in Oker a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Bente ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Crebonitlack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tönisberg (Kreis Kempen) mit **Zweigniederlassung in Arnheim (Holland).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rh. ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Die Geschäftsführung des Kaufmannes Karl Schumacher zu Krefeld und die Prokura der Ehefrau Karl Schumacher, Klara geb. Schroers, zu Krefeld sind erloschen. Zum neuen Geschäftsführer ist der Rechtsanwalt Dr. Karl Winter zu Kempen a. Rh. bestellt.

Chemische Werke München, Otto Bärlocher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 26. 9. 1927 hat weitere Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen, insbesondere die Herabsetzung des Stammkapitals um 700 000 M., sodann die Erhöhung desselben um 200 000 M. auf 500 000 M. Der Gesellschafter Dr. Hermann Ostermaier, Fabrikbesitzer in München, bringt zum Annahmewert von 60 000 M. eine ihm gegen die Gesellschaft zustehende Kaufpreisrestforderung in gleicher Höhe ein.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft in Sterkrade. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen (Rhld.) ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 9. 1928 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Salzbergwerk Neu-Staßfurt zu Löderburg, Kreis Calbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Boos in Berlin ist Prokura zur Vertretung und Zeichnung in der Weise erteilt, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen oder mit einem Mitglied des Grubenvorstandes zu handeln oder zu zeichnen berechtigt ist.

Gesellschaft Deutscher Lackfabriken mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Institut für Lackforschung Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 16. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 1 (Firma), 11 (Uebertragung von Geschäftsanteilen), 16 (Aufsichtsrat), 18 (Geschäftsjahr), 24 (Liquidation) und 28 abgeändert. Der Geschäftsführer Twittenhoff ist abberufen, zu neuen Geschäftsführern sind Syndikus Dr. Ernst Melzer, Berlin, Kaufmann Karl Maria Fried, Berlin, bestellt.

Konkurse.

Albert Fröhlich, chemische Fabrik in Dahlerau i. Westf. Das Amtsgericht Lennep macht unterm 27. 9. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Firma zahlungsunfähig ist. Der Bankdirektor a. D. Louis Schimmel aus Lennep wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist, offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 1. 11. 1928. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 3. 11. 1928, vormittags 11 Uhr.

Hermania Aktiengesellschaft, vorm. königl. preuß. chem. Fabrik in Schönebeck a. E. Das Amtsgericht Schönebeck a. E. macht unterm 1. 10. bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 31. 10. 1928, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht anberaumt ist.

Löschungen.

Johann Maria Farina gegenüber dem Elogiusplatz, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Heinrich Gerstenberg, Sitz: **Erfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Sinner & Co., Fabrik technisch-chemischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht. (3339)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 28. September 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Natriumbicarbonat 12.50
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 16
Anilinfarben 190—450	Paraffin 40
Bittersalz 8	Pech 9.50
Borsäure 65	Ricinusöl 70
Carbid 22	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 12
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefel (Stangen) 12
Glycerin 85	Schwefel (Pulver) 9
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 20	Soda (gewöhnl.) 6.20
Kupfersulfat (engl.) 23	Spermazetöl 55
Kupfersulfat (belg.) 22	Stearin 60
Leim 38	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 156
Mennige 30	Weinstein —

Digitized by Google

England (London), 3. Oktober 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/15/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; pulv.) 10
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 34
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43/44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0 (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz (fob) 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure (cwt.) 1/13/0
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T. W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetilsalicylsäure 2/4½—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¼—1/9¾
Bromnatrium 1/10½—2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 5. Oktober 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat — (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß (ausländ.) 12,75—14
Chilesalpeter — (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7—7,50
Holzteer (inländ.) 3,50—3,80
Kalkstickstoff — (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlösl.) 88
Norgesalpeter 17 (Faß zu 100 kg)
Ocker (ausländ.) 3,10—4,35
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) —
Seifenstein (72%) 4,50—5
Soda (inländ.) 1,65—1,85
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3
Superphosphat (18—20%) 5,50 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 4,50 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 130

Holland (Amsterdam), 3. Oktober 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 88—92
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,60
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 18,50—19,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,40—6,90
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure —
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,90—25,75
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 73—75
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23.75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 33,50—35
Lithopone (Rotsiegel) 21,75—23
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) —
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan (Osaka), 21. September 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 16
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 22
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 15
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26.50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 35 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42,80
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 38
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (95%) 24,50
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 405
Soda, calc. 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,60
Coainchlorhydrat (25 g) 29
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat (25 g) 22,20
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,70
Kalium-Antimonyltartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,66
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6
Phenol (J. P.) 0,83
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 3,90 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,60
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,25
Wismutsubnitrat 4,85
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,15

Polen 2. Hälfte September 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (pro kg) 2,30
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn., 30%) 110
Firnis (pro kg) —
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn.) 260
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 290
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 380
Leinöl (pro kg) —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 25
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 38,40
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103

Vereinigte Staaten (New York), 24. September 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,69—2,79 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,48 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ 0,07⁸/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 9**) (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,08¼
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775 bis 0,1875
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; barrels) 12,79—13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; barrels) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29 (100 lbs.)
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,12½—0,12¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50
Natriumbisulfit (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁸/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk 15,50 (t)
Soda (krist.; ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54½—0,55½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (prakt. bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0 15
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36½
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P.IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 Nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3311)

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Bei Barzahlung wird ein Abzug von 2% gewährt.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 10. 28	3. 10. 28	Aktien	10. 10. 28	3. 10. 28
Byk-Guldenw. . .	90,75	92,25	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	97,50	98,50	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	75,—	75,—	Kokswerk u. Chem.		
„ v. Heyden .	122,—	123,—	Fabriken . . .	112,—	112,—
A.-G. d. chem. Prod.			Rasquin. Farbw. .	110,—	110,—
Fabr. Pommerensdorf—Milch . .	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. .	—,—	97,25
Chem. F. Gelsenk. .	77,50	77,50	J. D. Riedel —		
„ W. Albert .	83 50	86,—	E. de Haen A.-G.	35,—	36,—
„ W. Brockhues	103,—	105,—	Rütgerswerke . .	102,50	106 ¹/₈
Concordia chem. F.	33,—	33,—	H. Scheidemandel .	—,—	—,—
Dynamit Nobel . .	122,—	125,—	Schering-Kahlbaum		
Egestorff. Salzw. .	139,—	142,75	A.-G.	316,50	313,—
Fahlberg, List . .	118.—	120,—	Sprengst. Carb. . .	93,25	97,25
I. G. Farbenindustr.	257.50	264,50	Staßfurter Chem. .	28,50	27,—
Gehe & Co. . . .	79,75	79,—	Thür. Bleiweißf. .	42,—	44,—
Th. Goldschmidt .	101 ⁸/₈	102,50	Union Fabr. chem. P.	69,—	65,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	152,50
Heine & Co. . . .	59,25	60,25	„ Glanzstoff F. .	556,—	559,—
Linde's Eismasch. .	176,—	180,—	„ Ultramarinfabr.	171,50	170,75

Devisen	10. 10. 28	6. 10. 28	Devisen	10. 10. 28	6. 10. 28
Argentinien . . .	1,764	1,765	Jugoslawien . . .	7,383	7,385
Canada	4,200	4,198	Dänemark	112,07	111,98
Japan	1,922	1 918	Island	92,30	92,20
Aegypten	20,90	20.885	Portugal	18,90	18,90
Türkei	2,155	2,175	Norwegen	112,—	111,91
England	20,38	20,365	Frankreich . . .	16,405	16,415
Ver. Staaten . . .	4,2015	4 2005	Tschechoslowakei .	12,449	12,445
Brasilien	0,5025	0,502	Schweiz	80,835	80,85
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,040	3,033
Holland	168,46	168,42	Spanien	68,07	68,39
Griechenland . . .	5,430	5 430	Schweden	112,83	112,30
Belgien	58 395	58 375	Oesterreich . . .	59,085	59,075
Danzig	81,45	81.38	Ungarn	73,26	73,235
Finnland	10.579	10,574	Rumänien	2,53	—,—
Italien	22,—	22.01			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	402,21
Mexiko	100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,83
Peru	1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,28
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,41
			Chile	100 Pesos	51,34
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10. 10. 28	3. 10. 28
Elektrolytkupfer	144,75	144,75
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	80¹/₈—81⁰/₈	79⁸/₈—81¹/₈

(3361)

Versammlungskalender.

23. Oktober: Steuerrad-Farbwerke, Aktiengesellschaft in Nordenham, außerord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Friesischen Hof" in Nordenham.
Berliner Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Justizrats Hallensleben, Berlin, Werderscher Markt 2—4.

24. Oktober: Minimax-Aktiengesellschaft, Berlin, 7. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14.
Chemie A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München V/XVII, Karlsplatz 10 I.

25. Oktober: Chemisch-Pharmazeutisches Werk Böller A.-G., Cassel, ord. G.-V., nachm. 5½ Uhr, zu Kassel, Restaurant Wimmer, Wilhelmshöher Allee 309.
Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld, Oberbayern, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in München, in den Räumen des Notariats München XIII, Maffeistr. 4.

26. Oktober: Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Königsee i. Thür., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Berlin N 65, Müllerstr. 170/171.

29. Oktober: Chemische Fabriken Oker und Braunschweig A.-G. in Oker a. Harz, 57. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Oker. (3334)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 20. OKTOBER 1928. | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung

findet in Form einer einfachen geschäftlichen Sitzung voraussichtlich

am Sonnabend, dem 8. Dezember d. J., in Berlin

statt.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3398)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Oktober 1928.

Bereits im Juli d. J. war an dieser Stelle auf die zu erwartenden großen Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Reichshaushaltsplans für das Jahr 1929 hingewiesen. Nun hat der Reichsfinanzminister auf der Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels sich über Fragen der Reichsfinanzpolitik geäußert und dabei die deutsche Wirtschaft darauf vorbereitet, daß es notwendig sein wird, zur Deckung der Ausgaben des nächsten Etatsjahres die laufenden Reichseinnahmen um voraussichtlich 600 Millionen Mark zu steigern. Um zu verstehen, was eine solche Summe in der Finanzgebarung des Reichs bedeutet, muß man sich der sogenannten großen Finanzreform des Jahres 1909 erinnern, welche die Aufgabe hatte, die laufenden Einnahmen des Reichs um die nach der damaligen Auffassung enorme Summe von 500 Millionen zu erhöhen. Diese Finanzreform wuchs zu einer politischen Aktion allerersten Ranges aus und führte bekanntlich zum Sturz des Fürsten Bülow, weil durch die erweiterte Erbschaftssteuer parteipolitische Schwierigkeiten hervorgerufen waren, die den Rücktritt des Kanzlers zweckmäßig erscheinen ließen. Tatsächlich hat die damalige Finanzreform durch die vom Reichstag beschlossene Umgestaltung der Vorlage den von der Reichsregierung erstrebten Ertrag nicht erbracht.

Heute sollen, nachdem alle verfügbaren Steuerquellen bis an die Grenze der Möglichkeit angespannt sind, 600 Millionen neue Einnahmen geschaffen werden. Nach den Angaben des Reichsfinanzministers setzt sich die Summe zusammen aus einem Mehrbedarf für Reparationsleistungen von 300 Millionen und dem Fortfall zweier Einnahmequellen des letzten Etats, nämlich aus dem Münzgewinn und den Ueberschüssen früherer Jahre. Das laufende Etatsjahr wird, wie zu erwarten war, Ueberschüsse nicht abwerfen, da die im ersten Halbjahr über den Etatsansatz erzielten Einnahmen von 66 Millionen infolge der rückläufigen Konjunktur im zweiten Halbjahr jedenfalls aufgezehrt werden. An irgendwelche Ersparnisse auf der Ausgabenseite scheint Dr. Hilferding von vornherein nicht zu denken, da von den Ausgaben des Reichs fünf Sechstel auf gesetzlicher Grundlage beruhen und nur ein Sechstel auf Verwaltungskosten entfällt.

Die deutsche Wirtschaft, die nach den Ausführungen des bekannten Finanzmanns Geheimrats Louis Hagen auf dem letzten Deutschen Bankiertage schon heute im Durchschnitt mit mindestens 70% ihres Reingewinnes für den Staat arbeitet, soll also mit weiteren 600 Millionen Mark Abgaben belastet werden. Aus welchen Quellen die Reichsfinanzverwaltung diese Summe zu schöpfen gedenkt, darüber hat sich Dr. Hilferding einstweilen noch nicht ausgesprochen, weil weder das Kabinett noch die Parteien sich mit diesem Problem beschäftigt haben. Auf vorhandene Steuereinnahmen zu verzichten, wie es mit der Herabsetzung der Lohnsteuer geschah, ist ja auch erheblich einfacher und dankbarer, als neue Steuern zu beschließen, die unter allen Umständen zu einer Steigerung der schon heute außerordentlich überspannten Produktionskosten und damit zu einer Verminderung des Warenumsatzes führen müssen. An die Möglichkeit der Entdeckung einer neuen und ertragreichen Steuerart glaubt man wohl in der Finanzverwaltung selbst nicht mehr. Es kann sich deshalb nur noch darum handeln, die vorhandenen Steuern weiter auszubauen. Sicher ist, daß man den Versuch machen wird, aus dem Branntweinmonopol höhere Einnahmen zu erzielen, was bis zu einem gewissen Grade möglich erscheint, wenn man den Trinkbranntwein bis an eine Grenze belastet, die keinen nennenswerten Konsumrückgang hervorruft. Dabei handelt es sich bekanntlich um eine überwiegend agrarische Frage mit stark parteipolitischem Einschlag. Gänzlich abwegig wäre der Gedanke, höhere Einnahmen aus dem Branntweinmonopol durch eine Beseitigung der Preisbegünstigungen für Pharmazeutica zu erzielen, da hierdurch eine wesentliche Verteuerung der von der Preiserhöhung betroffenen Erzeugnisse hervorgerufen würde, ohne daß Mehreinnahmen erwüchsen, die bei dem erforderlichen Gesamtbetrag von 600 Millionen irgendwelche Rolle spielen.

Als eine weitere Steuerquelle, die jetzt in Betracht kommt, soll nach Zeitungsmeldungen das Reichsfinanzministerium die Erbschaftssteuer betrachten. Zur Begründung dieser Auffassung weist man darauf hin, daß in anderen Ländern, insbesondere in England, die Erbschaftssteuer erheblich höher sei als in Deutschland. Hoffentlich wird das Reichsfinanzministerium, wenn es den Ausbau der Erbschaftssteuer zum Gegenstand einer Vorlage machen will, sich einer etwas zugkräftigeren Begründung bedienen. Der letzte Bankiertag hat in einer Entschließung ausgesprochen, ohne eigenes Kapital gäbe es für die deutsche Wirtschaft keine Entwicklungsfähigkeit und keine Unabhängigkeit; er hat damit nur die Forderung wiederholt, die seit Jahren auf allen Tagungen deutscher Wirtschaftsverbände mit größtem Nachdruck erhoben ist: die Bildung von Inlandskapital muß durch unsere steuerliche Gesetzgebung auf jede nur mögliche Weise gefördert werden. Schon aber plant man eine Erweiterung der Erbschaftssteuer als eine Maßnahme, die in gewissen kapitalfeindlichen Parteien von vornherein auf Zustimmung zu rechnen hat, obwohl unter dem Kapitalmangel Deutschlands gerade die Wählermassen dieser Parteien am stärksten in ihrer Existenz bedroht sind.

Daß in einem Zeitpunkt, in dem das Reich seine Einnahmequellen um 600 Millionen Mark steigern muß, niemand an eine Entlastung der Wirtschaft durch Herabsetzung von Steuern denken wird, leuchtet ohne weiteres ein. Aber der ständige Rückgang der Konjunktur macht eine weitere Inanspruchnahme der Industrie für den Reichsfinanzbedarf zu einer vollkommenen Unmöglichkeit. Jede Finanzreform, die heute zum Zwecke höherer Einnahmen in Angriff genommen wird, muß deshalb von einer besseren Verteilung zwischen direkten und indirekten Steuern ausgehen. Nur auf diesem Wege ist ein positives Ergebnis zu erzielen, ohne unsere Wirtschaft zugrunde zu richten. — Bl. (3438)

Digitized by Google

Die deutsche Schwefelsäureindustrie und ihre Rohstoffgrundlage.

Schwefelsäure und Sodawaren seit der Zeit, wo von einer chemischen Großindustrie gesprochen werden kann, die beiden Schwerchemikalien, die als Maßstab für den Umfang und für die Bedeutung der chemischen Industrie eines Landes angelegt wurden.

Zwar konnten beide schon vor dem Kriege durch die Entwicklung der elektrochemischen Industrie bei der Herstellung einzelner Schwerchemikalien, zu denen sie vordem unbedingt erforderlich waren, entbehrt werden. So geht z. B. die elektrolytische Gewinnung von Aetznatron unmittelbar vom Kochsalz aus, ohne erst den Umweg über die Soda zu machen, und das bei der Elektrolyse entstehende Chlor liefert in der Synthese mit Wasserstoff Salzsäure, die vordem hauptsächlich durch Zersetzung von Kochsalz mit Schwefelsäure gewonnen wurde. Das bei diesem Verfahren im Großen gewonnene Natriumsulfat wird seit einer Reihe von Jahren ebenfalls schon zum Teil ohne Verwendung von Schwefelsäure bei der Umsetzung von Kieserit (natürlichem Magnesiumsulfat) mit Kochsalzlösungen unter Anwendung niederer Temperaturen erhalten.

In einem technisch außerordentlich großem Umfang erfolgt die Ammoniakbindung des nach dem Haber-Bosch-Verfahren gewonnenen Ammonsulfats ohne Schwefelsäure mit Hilfe von Gips; dieser kann hier die verhältnismäßig teure Schwefelsäure ersetzen und trägt daher zur verbilligten Herstellung von Ammonsulfat bei. Das synthetisch gewonnene Ammoniak wird mit Kohlensäure in Ammoncarbonat übergeführt, und dieses wird mit fein gemahlenem Gips einige Zeit digeriert. Das sich dabei bildende Ammonsulfat wird vom Calciumcarbonat abfiltriert und zur Kristallisation gebracht.

Für die in letzter Zeit erzeugten großen Mengen synthetischen Ammonsulfats würde es wahrscheinlich sogar Schwierigkeiten bereitet haben, die zur Bindung des Ammoniaks erforderlichen Mengen Schwefelsäure zu beschaffen.

Ferner geschieht das Löslichmachen der Phosphorsäure im Rohphosphat bei der Herstellung der sogenannten Glühphosphate durch einen alkalischen Trockenaufschluß ebenfalls ohne Verwendung von Schwefelsäure.

Neuerdings wird auch aus Rohphosphat, gemischt mit Koks und Kalk, durch Elektrolyse elementarer Phosphor unmittelbar gewonnen, der zu Phosphorsäure oxydiert in Mischdüngern verwendet wird.

Wenn auch infolge dieser Umwälzungen in der chemischen Technik die Schwefelsäure nicht mehr wie in früheren Jahrzehnten als absoluter Maßstab für den Umfang der chemischen Industrie eines Landes herangezogen werden kann, so nimmt sie doch nach wie vor unter den chemischen Erzeugnissen eine führende Stellung ein; für viele Zwecke, z. B. die Herstellung von Kunstdünger, vielen anorganischen und organischen Säuren, Sulfaten, Teerfarbstoffen, für die Nitrierung, Beizung von Metallen, Oelraffination u. dergl. mehr, kann sie einfach nicht entbehrt werden. Die immer noch große Bedeutung der Schwefelsäurefabrikation geht aus einer Gegenüberstellung der Weltproduktion in den 16 wichtigsten Produktionsländern hervor: Die Weltproduktion an Schwefelsäure, berechnet auf Säure von 50 Bé, war 1913 11,5 Mill. t und 1925 14,6 Mill. t, hat also in dieser Zeit noch eine wesentliche absolute Zunahme erfahren.

Die deutsche Schwefelsäureindustrie dagegen ist, wenn man von den eingangs zitierten Einflüssen technischer Natur absieht, einmal durch politische Vorgänge, den Verlust von Oberschlesien, in ihren einheimischen Rohstoffquellen (Zinkblende) beeinträchtigt worden und hatte zudem als Rohstoffbelieferer eines zahlreichen Verbraucherkreises unter der wirtschaftlichen Depression der Nachkriegszeit in Deutschland stark zu leiden. Die Produktionsentwicklung der deutschen Schwefelsäureindustrie erhellt aus folgenden amtlich ermittelten Zahlen:

Deutsche Schwefelsäureproduktion.

	in 1000 t*)	1000 RM.	Zahl der Betriebe†) im ganzen	Bleikammerverf.	Kontaktverf.	davon mit beid. Verf.
1913**)	1 727	59 468	107	81	8	16
1923	743	.	70	50	11	7
1924	961	47 153	72	52	11	7
1925	1 239	55 817	74	56	11	6
1926	1 239	54 106	73	50	12	10

*) Berechnet auf Monohydrat. †) einschl. solcher, die verflüssigte schweflige Säure herstellen.
**) Altes Reichsgebiet.

Die Zahl der Betriebe ist von 107 im Jahre 1913 auf 73 zurückgegangen. Bemerkenswert ist die an sich zwar verringerte Zahl, aber verhältnismäßig stärker gewordene Beteiligung der nach dem Kontaktverfahren arbeitenden Betriebe; während 1913 nur 22% sämtlicher Betriebe nach dem Kontaktverfahren arbeiteten, hat sich deren Anteil 1926 auf 30% erhöht. Das Kontaktverfahren ist wirtschaftlicher für die Erzeugung der 66grädigen Säure, das Kammerverfahren dagegen für 60grädige Säure. Die Verschiebung der Produktion zugunsten des Kontaktverfahrens ist mit dem Rückgang der einheimischen Superphosphatfabrikation zu erklären, die zum Aufschluß des Rohphosphats Säure von 60 Bé verwendet.

Während die durchschnittliche Produktionsleistung des einzelnen Betriebes 1913 etwas über 16 000 t jährlich war, ist sie durch die inzwischen erfolgte Stillegung nicht mehr genügend wirtschaftlicher Anlagen 1925 und 1926 auf nahezu 17 000 t Schwefelsäuremonohydrat jährlich erhöht worden. Die in den beiden genannten Jahren in Deutschland hergestellten Gesamtmengen Schwefelsäure erreichten erst 71,7% der Vorkriegsproduktion. Sie sind also von dieser noch sehr weit entfernt. Diese Tatsache ist für die Gesamtlage der deutschen chemischen Industrie insofern bemerkenswert, als für die Schwefelsäureweltproduktion 1925 eine Steigerung um mehr als ein Viertel gegen 1913 festgestellt worden ist. (1927 ist mit einer Steigerung der deutschen Schwefelsäureproduktion zu rechnen, sie dürfte in diesem Jahre rund 80% der von 1913 erreicht haben.)

Der Rückgang des deutschen Schwefelsäurebedarfs zeigt sich auch weiterhin in einem Rückgang der Schwefelsäureeinfuhr. Sie schwankte in den letzten Jahren zwischen 18 und 50% der Einfuhr des Jahres 1913 und kommt erst im 1. Halbjahr 1928 nahe an die Vorkriegseinfuhr heran.

Deutsche Schwefelsäureeinfuhr.

	Gesamt t	Gesamt 1000 RM.	Poln.-Oberschl. t	Belgien t
1913	130 257	6 513	.	113 748
1924	54 504	2 825	45 671	2 373
1925	65 107	2 135	49 750	10 684
1926	23 675	916	18 252	198
1927	63 202	2 596	21 961	28 526
1. Halbj. 1928	59 570	2 450	11 766	35 821

Im Jahre 1913 war es im wesentlichen belgische Schwefelsäure, die nach Deutschland eingeführt wurde; in den letzten vier Jahren beteiligten sich Belgien und Polnisch-Oberschlesien in wechselndem Umfang an der Deckung des deutschen Einfuhrbedarfs. Der auffallende Ausfall der Einfuhr aus Belgien im Jahre 1926 ist damit zu erklären, daß in diesem Jahre infolge der starken Einschränkung der westdeutschen Kokereibetriebe von diesen geringere Mengen Ammonsulfat hergestellt wurden und infolgedessen weniger Schwefelsäure gebraucht wurde.

Die nach der amtlichen belgischen Statistik 1926 als Ausfuhr nach Deutschland gebuchte Schwefelsäuremenge von rund 13 000 t beruht sicherlich auf einem Irrtum; es handelt sich wahrscheinlich um Ware, die nur durch Deutschland durchgeführt worden ist und tatsächlich nach Frankreich gelangt ist.

Digitized by Google

Während nämlich nach der belgischen Statistik 1926 13 009 t Schwefelsäure nach Deutschland und 17 685 t nach Frankreich ausgeführt worden sein sollen, sind nach der deutschen Statistik nur 198 t, dagegen nach der französischen Statistik 29 509 t aus Belgien eingeführt worden. Diese Menge kommt der Summe der belgischen Ausfuhrangabe nach Deutschland und Frankreich ziemlich nahe.

Im Gegensatz zur deutschen Gesamteinfuhr von Schwefelsäure hat sich die Gesamtausfuhr in den letzten Jahren gegenüber 1913 nicht so sehr verändert. Sie hält sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf etwa der gleichen Höhe wie im Jahre 1913.

Deutsche Schwefelsäureausfuhr.

	Gesamtausfuhr t	1000 RM.	Niederlande t	Schweiz t	Oesterreich t	Ungarn t
1913	64 968	3 090	10 145	11 650	25 358	
1924	10 462	819	4 661	387	422	5
1925	55 169	2 880	45 785	1 928	1 285	374
1926	87 944	5 937	67 914	3 760	505	404
1927	82 495	6 000	62 682	5 364	315	106
1. Halbj. 1928	26 628	2 763	15 104	2 522	179	49

Der deutsche Schwefelsäureabsatz nach den einzelnen Ländern hat sich stark verschoben. Die bedeutendsten Abnehmer des Jahres 1913 waren die Schweiz und Oesterreich-Ungarn; nach der Schweiz ist die deutsche Schwefelsäureausfuhr 1926 auf 32% und 1927 auf 45%, nach Oesterreich und Ungarn zusammen 1926 auf 3,5% und 1927 auf 1,7% des Jahres 1913 zurückgegangen.

Einen Ausgleich für die verlorenen Absatzgebiete bildet die verstärkte Aufnahmefähigkeit des niederländischen Marktes in den letzten Jahren. Die Ursache hierfür ist in der gesteigerten Entwicklung der niederländischen Superphosphatindustrie während der Nachkriegszeit zu suchen. —

In der Rohstoffversorgung der deutschen Schwefelsäureindustrie stehen an erster Stelle die Pyrite, an zweiter Stelle Zinkblende, und im weiteren Abstande folgen Gasreinigungsmasse, Gips und elementarer Schwefel.

Während z. B. in England seit einigen Jahren die Verwendung von elementarem Schwefel auf Kosten der Pyrite zugenommen hat, kommt ihm für Deutschland nur eine untergeordnete Bedeutung für die Schwefelsäureproduktion zu.

Beachtenswerter, ohne allerdings sehr ins Gewicht zu fallen, sind schon die Schwefelmengen, die bei der Aufarbeitung des bariumsulfidhaltigen Röstgutes der Bariumcarbonatfabrikation zu Schwefelsäure oxydiert werden.

Ungefähr von gleicher Größenordnung dürften die Schwefelsäuremengen sein, die aus gebrauchter Gasreinigungsmasse und aus Gips hergestellt werden. Alle die bisher behandelten Ausgangsstoffe fallen jedoch in der deutschen Schwefelbilanz nicht sehr erheblich ins Gewicht; sie sind gegenüber der Summe von Zinkblende und Pyrit 1913 mit nahezu 10%, 1924 mit 13% und 1925 mit knapp 12% einzusetzen.

Eine größere allgemeinwirtschaftliche Bedeutung für die künftige technische Entwicklung der Schwefelsäurefabrikation kann dem Bayerschen Schwefelsäure-Gips-Verfahren beigemessen werden. Nach diesem werden in Drehrohröfen Gips, Ton und Kohle mit Zuschlägen von Sand und Schlacken erhitzt; die hierbei entstehenden Schwefeldioxydgase werden entstaubt und in der üblichen Weise zu Schwefelsäure oxydiert; als Nebenprodukt wird ein gut verwendbarer Portlandzement erhalten. Anfangs auftretende Schwierigkeiten, hervorgerufen durch einen geringen Sulfidgehalt des hierbei gewonnenen Zements, konnten bald behoben werden; heute werden von diesem die hinsichtlich der Festigkeit gestellten hohen Anforderungen im vollen Umfange erfüllt. Auf unsere Zahlungsbilanz kann eine umfangreichere Anwendung des Schwefelsäure-Gips-Verfahrens insofern günstigen Einfluß ausüben, als es die Einfuhr von ausländischen Schwefelerzen entbehrlich macht, weil im Inlande unerschöpfliche Gipsvorkommen den hierfür erforderlichen Rohstoff liefern können. Die nach dem Gipsverfahren hergestellten Mengen Schwefelsäure sind, bezogen auf Monohydrat, mit 40 000 bis 50 000 t jährlich in Rechnung zu stellen und machen zurzeit noch nicht 4% der deutschen Gesamtproduktion aus.

Wie schon erwähnt, ist die Zinkblende der zweitwichtigste Rohstoff unserer gegenwärtigen Schwefelsäurefabrikation.

Verbrauch von Zinkblende.

	insgesamt	davon aus dem Inland	Ausland
	in 1000 t		
1913 . . .	573	415	159
1923 . . .	82	30	52
1924 . . .	144	79	64
1925 . . .	168	88	80
1926 . . .	178	89	90

Bei der Zinkblende haben sich gegen 1913 die Verhältnisse insofern stark verschoben, als ein großer Teil der Inlandsförderung durch die Abtrennung von Oberschlesien für uns verlorengegangen ist. Während 1913 zur Produktion von Schwefelsäure auf 100 Teile Schwefelkies 55 Teile Zinkblende abgeröstet worden sind (davon über zwei Drittel aus inländischer Förderung), waren es 1924 nur noch 20 Teile, 1925 19 Teile und 1926 20 Teile Zinkblende auf 100 Teile Schwefelkies. Von diesem absolut stark zurückgegangenen Zinkblendeverbrauch stammte in den Jahren 1924 bis 1926 nur noch etwa die Hälfte aus dem Inlande.

Den Hauptrohstoff für die deutsche Schwefelsäureproduktion bilden nach wie vor die Schwefelkiese.

Verbrauch von Schwefelkies.

	insgesamt	davon aus dem Inland	Ausland
	in 1000 t		
1913 . . .	1 044	120	924
1923 . . .	556	144	412
1924 . . .	682	119	563
1925 . . .	871	148	723
1926 . . .	867	181	686

Im Vordergrund stehen hier die aus dem Ausland eingeführten Kiese. Doch ist, während die im Inland geförderten 1913 mit nur nahezu 12% beteiligt waren, deren Anteil an dem Gesamtkiesverbrauch der deutschen Schwefelsäureindustrie 1925 auf fast 17% und 1926 auf über 20% gestiegen.

Die gesamte deutsche Schwefelkiesgewinnung und deren Schwefelinhalt betrug (in 1000 t):

Jahr	Roherz	Berechn. Schwefelinhalt
1913 . . .	268,6	95,4
1920 . . .	436,3	164,7
1921 . . .	414,4	151,2
1922 . . .	328,7	118,1
1923 . . .	193,0	62,8
1924 . . .	159,6	48,1
1925 . . .	223,3	82,0
1926 . . .	237,9	98,9

Die Hauptmengen der deutschen Schwefelkiesgewinnung liefert das Meggener Kiesvorkommen, dessen zinkhaltige Eisenerze gleichzeitig die Rohstoffgrundlage für einen großen Teil der deutschen Lithoponeindustrie bilden.

Der Schwefelinhalt der deutschen Schwefelkiesförderung wird zwar überwiegend, jedoch nicht völlig auf Schwefelsäure verarbeitet; nennenswerte Mengen deutscher, ebenfalls auch ausländischer Schwefelkiese werden von der Zellstoffindustrie abgeröstet, deren Eigenbedarf an Schwefeldioxyd-Gas für Bleichzwecke nicht unerheblich ist.

Infolgedessen werden auch nicht die gesamten aus dem Auslande eingeführten Schwefelkiese von der Schwefelsäureindustrie aufgenommen; immerhin dürften von dem nach Deutschland eingeführten Schwefel-

Digitized by Google

kies rund neun Zehntel auf Schwefelsäure verarbeitet werden.

Ein geringer Teil der eingeführten Schwefelkiese wird zudem wieder ausgeführt.

Deutsche Schwefelkiesausfuhr in 1000 t.

1913	28,2
1924	4,1
1925	11,7
1926	10,8
1927	35,6
1. Halbjahr 1928	18,6

Diese Mengen sind jedoch belanglos gegenüber der Einfuhr:

Deutsche Schwefelkieseinfuhr.

	1913	1924	1925	1926	1927	1. Halbjahr 1928
Wert in Mill. RM.	25,3	10,2	16,2	16,4	19,6	14,7
Menge in 1000 t	1 025	456	714	791	952	539
davon aus:						
Brit. Mittelmeer-Bes.	—	32	63	50	53	32
Griechenland	0,5	21	12	27	21	8
Italien	1	29	50	16	9	30
Norwegen	49	145	103	236	235	137
Portugal	53	6	2	1,2	27	5,5
Spanien	847	204	477	451	593	321
Frankreich	24	1,1	0,1	3,1	1,7	—
Ostpolen	.	—	0,7	1,8	2,0	—
Poln.-Oberschlesien	.	1	2,1	3,1	3,4	2,5
Ver. Staat. v. Amer.	—	1,3	1,0	—	1,0	—

Bei den aus den Britischen Mittelmeer-Besitzungen eingeführten Schwefelkiesen handelt es sich um Zypernerze, deren Förderung erst in der Nachkriegszeit aufgenommen worden ist. Die hauptsächlich an der deutschen Einfuhr beteiligten Herkunftsländer sind neuerdings Norwegen und von jeher Spanien; das letztgenannte ist der größte Produzent an Schwefelkiesen überhaupt; es war 1926 allein mit 56% an der gesamten Weltproduktion beteiligt.

Schwefelkiesgewinnung (in 1000 t).

	1913	1924	1925	1926
Deutschland	268,6	159,6	223,3	237,9
Oesterreich	117,2*)	28,—	25,1	22,3
Großbritannien	11,6	5,7	5,4	4,3
Frankreich	311,2	194,2	197,8	189,1
Belgien	0,3	87,5[1])	87,5[1])	87,5[1])
Schweden	34,3	66,4	69,9	69,8
Norwegen	441,3	403,4	624,4	634,8
Portugal	39	.	.	.
Spanien, gew.	3 196	597,1	5,0	4,4
Spanien, kupferh.		1 615,2	3 354,2	3 650,4
Italien, gew.	292,1	467,6	515,8	528,7
Italien, kupferhaltig	25,2	48,1	39,9	65,7
Rumänien	.	32,7	27,—	42,—
Rußland	66,2	25,—	193,6	193,6[2])
Jugoslawien	.	26,3	39,—	53,4
Griechenland	128,9	76,3	65,—	65,0[2])
Europa:	5 283,9	3 833,1	5 472,9	5 848,7
Cypern	.	141,1	176[3])	152,8[3])
Algerien	.	17,9	12,6	11,—
U. S. A.	346,8	162,7	172,8	169,2
Canada	143,5	21,4	15,1	16,2
Japan	114,6	220,5	312,6	312,6[2])
Australien	10,4	12,1[1])	12,1[1])	12,1[1])
Außer-Europa:	615,3	575,7	701,2	673,9
Weltproduktion:	5 899,2	4 408,8	6 174,1	6 522,6

[1]) Produktionszahlen von 1923 eingesetzt.
[2]) Produktionszahlen von 1925 eingesetzt.
[3]) Ausfuhr.
*) In Oesterreich (frühere Grenzen) 10,6; in Ungarn (frühere Grenzen) 106,6.

Die Weltproduktion an Schwefelkies war 1925 nur um ein geringes, in 1926 um 10% höher als 1913. Sie hat mit der eingangs erwähnten Steigerung der Weltproduktion an Schwefelsäure nicht im gleichen Maße Schritt gehalten; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Verwendung anderer schwefelhaltiger Rohstoffe zunimmt, unter denen im Auslande vor allem dem elementaren Schwefel eine größere Bedeutung zukommt. — Dr. Sch. (3397)

Die chemische Industrie Schwedens.

In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 834 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" die folgenden Ausführungen, die vom schwedischen Industrieverband in Stockholm der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die Herstellung von Seifen, Waschmitteln, kosmetischen und antiseptischen Erzeugnissen in technischem Maßstabe wurde in Schweden etwa zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgenommen; bis dahin wurde ausschließlich in Heimbetrieben gewonnene Seife verbraucht.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieses Industriezweiges sind Seifen, Waschpulver, Parfümerien, Kölnisch-Wasser, Toiletteartikel, Zahnpflegemittel, Pomaden usw. Es besteht auf diesem Gebiete eine verhältnismäßig große Zahl von Betrieben, von denen einige nur für den örtlichen Bedarf produzieren, während sich der Absatz anderer Unternehmen über das ganze Land verteilt. Sowohl die führenden Firmen, als auch einige der kleineren Betriebe haben bezüglich ihrer technischen und kaufmännischen Einrichtungen ein hohes Niveau erreicht.

Die größeren und bekanntesten Unternehmen dieser Industriegruppe in Stockholm sind: Barnängens Tekniska Fabrikers A.-B., Hylen & Co.'s Fabriks A.-B., A.-B. Grumme & Son, Parfymerie F. Pauli A.-B., A.-B. Wilh. Becker und die Firma Lars Monten, ferner die Tekniska Fabriken Helios und Lazarolfabriken (A. Lindahl) sowie A.-B. Oxygenol. In Göteborg bestehen die Fabriken Tomten, A.-B., Eneroth & Co., Tval- and Parfymfabriken Viola, A.-B., und Scheels Fabriker, A.-B.; in Malmö: A.-B. Fabriken Carl, Malmö Gamla Tvalfabriks A.-B., A.-B. A. P. Sjobergs Fabriker, die Firma M. Zadig, Malmö Oljeslageri und Happachs Sapfabriks A.-B., sowie die Firma Joh. D. Anderssen. Außerdem können noch die folgenden, an anderen Orten ansässigen Unternehmen genannt werden: Nya A.-B. Triton, Sundbyberg; Tekn. A.-B. Flora in Gavle; Henrik Gahns A.-B. in Upsala; Fabriks A.-B. Victoria in Halsingborg, A.-B. Tekniska Fabriken Gripen in Linkoping; Henrikssons Tekniska Fabriks A.-B. in Orebro und die Industri A.-B. Sylva in Landskrona. Antiseptische Präparate werden auch von der A.-B. P. Hankansson in Eslov hergestellt.

Fabriken zur Herstellung von Superphosphaten wurden in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Stockholm und Halsingborg errichtet. Die Gewinnung von Superphosphaten erfolgt jetzt in Schweden durch die Reymersholms Gamla Industrie A.-B., die Fabriken in Halsingborg und Limhamn besitzt, durch die Stockholms Superfosfat Fabriks A.-B., die über Anlagen in Stockholm und Göteborg verfügt, und durch die Konstgodings and Svavlesyrefabrikerna in Malmö.

Die Gewinnung von Thomasphosphaten erfolgt durch die Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. in Falun. Knochenmehl wird von den Stockholms Bennjolsfabriks A.-B. in Stockholm produziert.

Farbstoffe aus Steinkohlenteer werden in Schweden nicht hergestellt. Von den verschiedenen Arten Maler- und Druckfarben werden in Schweden nur roter Ocker (Falurot), Kreide und Holzkohlenschwarz in technischem Maßstabe produziert. Das Falurot wird aus verwitterten Eisenpyriten aus den Kupferbergwerken von Falun durch Schlämmen, Brennen und Mahlen gewonnen. Holzkohlenschwarz wird gewöhnlich durch Pulverisieren und Schlämmen von Holzkohle hergestellt.

Der rote Ocker wird hauptsächlich von der Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. in Falun und Holz-

Digitized by Google

hlenschwarz von der Ousby Kimroks Fabriks B. in Ousby und anderen Firmen hergestellt.

Auf die Fabrikation von streichfertigen rben und Lacken haben sich in Schweden etwa Firmen spezialisiert, unter denen die folgenden zu vähnen sind: A.-B. Alfort and Cronholm; A.-B. ilh. Becker, M. Hansen and Klint und Bernhardt and ., alle in Stockholm; Oscar Backsins, A.-B,; Dorch, cksin and Co., A.-B.; Farg A.-B.; International, -B., und Göteborgs Hartzoljefargsfabrik and Göte- rgs Kemiska Fabriks A.-B. (die letzteren fünf in öteborg), sowie Farg and Ferniss Fabriks A.-B. ındard; und A.-B. Phylatterion, beide in Trälleborg; ner C. Ljungdahls Handels and Fabriks A.-B. in rum und Skanska Fargfabriks A.-B. in Malmö.

Druckfarben werden von den Fabriken Typo- roma und der A.-B. Lagerholms Fargfabrik, beide in ockholm, produziert.

Als Produzenten von Schuh- und Lederputz- itteln sind die Industri A.-B. Viking in Orebro d F. Ahlgrens Tekn. Fabrik in Gavle zu nennen; ßerdem erfolgt die Herstellung derartiger Erzeugnisse verschiedenen Seifenfabriken.

Metallputzmittel werden von dem größeren ile der Seifen- und Lackfabriken hergestellt, sowie n der A.-B. Axel Christiernsson in Stockholm.

Als Produzenten von Tinte sind die Barnängens kn. Fabrikers A.-B., die A.-B. Grumme and Son und e A.-B. Linds Tekn. Fabrik, alle in Stockholm, nennen.

Auf die Herstellung von Gelatine ist die Stock- olms Gelatinefabrik spezialisiert.

Appreturen und andere Präparate für die extil- und Schuhwerkindustrie werden von der A.-B. emiska Fabrikers Monopol in Boras und anderen nternehmen produziert. Als Produzenten von rzneimitteln seien besonders die A.-B. Wilh. ecker und die A.-B. Pharmacia, beide in Stockholm, nd die A.-B. Astra in Sodertalje erwähnt.

Die Gewinnung von Holzkohle erfolgte in üheren Zeiten nur in Meilern. Während der letzten 5 Jahre sind die Meiler in Schweden jedoch großen- ils durch besonders konstruierte Retorten- nlagen ersetzt worden. Während des Krieges errschte große Nachfrage nach Holzdestil- ationsprodukten; als Folge hiervon entwickelte ich die Gewinnung von Holzdestillationsprodukten ach dem Retortenverfahren sehr schnell.

Außer diesen Anlagen gewinnen noch verschiedene ägemühlen Holzkohle; als Ausgangsstoff verwenden liese Betriebe die bei der Bearbeitung des Holzes urückbleibenden Abfälle.

Die Destillation von Holz wird gegenwärtig n Schweden von der Ljusne-Woxna A.-B. in Ljusne, der ökogens Kol A.-B. in Bollnas, der Trakol in Vansbro, ler Stora Kopparsbergs Bergslags A.-B. in Falun, der Travaru A.-B., Dalarne in Vansbro und den Skanska Attikfabriken in Perstorp usw. betrieben.

Der Entwicklung der elektrochemischen Industrie ist in den letzten Jahren größere Aufmerk- samkeit gewidmet worden, und zwar beiden Verfahren: dem Erhitzen im elektrischen Ofen und der Elektrolyse. Da die elektrochemische Industrie große Mengen elek- trischer Energie verbraucht, kann diese Industrie nur produzieren, wenn die Elektrizität billig erhältlich ist.

In Schweden wird Calciumcarbid nach dem Ofenverfahren gewonnen; die Produktion von Chlo- raten, Perchloraten, Aetznatron, Aetz- kali und Chlor erfolgt nach elektrolytischen Ver- fahren.

Das wichtigste Erzeugnis der schwedischen elektro- chemischen Industrie ist das Calciumcarbid, das zum Beleuchten und Schweißen verwandt wird, in erster Linie aber der Kalkstickstoffindustrie als Rohstoff dient. Fast die Hälfte der schwedischen Calciumcarbid- produktion wird ausgeführt.

Die Chlorate und Perchlorate finden in der Zündholzindustrie ausgedehnten Absatz und werden außerdem zur Herstellung von Sprengstoffen verwandt.

Das bei der Elektrolyse von Kochsalz und Chlor- kalium zwecks Gewinnung von Aetznatron bzw. Aetzkali anfallende Chlor wird in der Form von Chlorkalk in großen Mengen von der Zellstoff-, Papier- und Textilindustrie aufgenommen.

An der Herstellung von Calciumcarbid sind folgende Firmen beteiligt: Stockholms Superfosfat Fabriks A.-B. in Stockholm, Vargöns A.-B. in Vargön und Gullspangs Elektrokemiska A.-B. in Gullspang. Chlorate und Perchlorate werden von den soeben genannten Unternehmen hergestellt; ferner Kaliumchlorat auch von der Alby Nya Klorat- fabriks A.-B. in Alby und der Elektrolytiska A.-B. Trollhättan in Trollhättan. Aetznatron und Chlorkalk werden von der Uddeholms A.-B. (Skoghallsverken) in Skoghall und der Elektrokemiska A.-B. in Bohus hergestellt. Die letztere Firma pro- duziert auch Aetzkali.

Unter den verschiedenen von der chemischen Indu- strie Schwedens hervorgebrachten Erzeugnissen kommt den Säuren und Salzen eine führende Stelle zu. Alle Superphosphatfabriken produzieren jetzt ihre eigene Schwefelsäure. Diese Säure findet des weiteren zur Herstellung von Salpetersäure, Salzsäure und Aluminiumsulfat Verwendung, sowie zu verschiedenen anderen Zwecken, wie in Stearinfabriken, Sprengstoff- fabriken, Eisenwerken, Hefefabriken usw.

Das einzige gegenwärtig zur Gewinnung von Schwefelsäure verwandte Ausgangsmaterial ist Eisenpyrit, der fast vollständig aus Norwegen und Spanien eingeführt wird. Schwedische Pyrite werden nur von der Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. ver- braucht.

Salpetersäure wird in Schweden nur noch in sehr geringen Mengen produziert, während die Her- stellung von Salzsäure, die in vielen Zweigen der chemischen Industrie Verwendung findet, in den letzten Jahren Neigung zum schnellen Steigen zeigte.

Phosphorsäure wird auch in Schweden her- gestellt; der wichtigste Verbraucher ist die Zündholz- industrie.

Erwähnung verdient ferner die schwedische Pro- duktion von Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat. Die Fabrikation von Alumi- niumsalzen, von Aluminiumsulfat, Aluminium- hydrat, Alaun usw., ist ebenfalls eine keineswegs un- bedeutende Industrie. Die Erzeugnisse dieses Industrie- zweiges werden in der Papierindustrie, den Färbereien, Gerbereien usw. verbraucht.

Endlich erfolgt auch noch die Herstellung von kristallisierter Soda; als Ausgangsmaterial zu deren Herstellung wird eingeführte calcinierte Soda ver- wandt.

Die Herstellung von Schwefelsäure wird von den bereits weiter oben genannten Superphosphat- fabriken betrieben, außerdem ist hieran die Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. in Falun beteiligt. Sal- petersäure wird von der Stockholms Superfosfat- fabriks A.-B. hergestellt; Salzsäure und Phos- phorsäure werden von der Reymersholms Gamla Industri A.-B. in Halsingborg gewonnen.

Natriumsulfat wird von dem zuletzt genann- ten Unternehmen und auch von der A.-B. Oskarhamns Kopparwerk in Oskarshamn produziert. Als Produzen- ten von Aluminiumsalzen sind die folgenden Firmen zu nennen: Reymersholms Gamla Industri A.-B. (Aluminiumsulfat und Alaun) und die A.-B. Graen in Landskrona (Aluminiumsulfat). An der Produktion von Kristallsoda ist eine Anzahl kleinerer Unter- nehmen beteiligt, die größtenteils mit der Soda- fabrikernas Forsaljnings A.-B. in Göteborg affiliiert sind.

Digitized by Google

Flüssige Kohlensäure wird von der De Forenade Kolsyrefabrikernas A.-B. in Stockholm produziert. Die Gewinnung von Acetylen und Sauerstoff erfolgt durch die Svenska A.-B. Gasaccumulator und die Nordiska Syragasverken A.-B., beide in Stockholm, ferner durch die Stromsnas Jarnverks A.-B. in Degerfors, durch die Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. in Falun und die A.-B. Sollefted Syragasverk in Solleftea.

An der Produktion von pflanzlichen Gerbstoffen sind die Garvamnes A.-B. Weibull in Landskrona und die A.-B. Tannin in Vasterik beteiligt. Filme werden von der A.-B. Svensk Filmindustri und der A.-B. Tullberg-Film, beide in Stockholm, produziert. Die Stockholms Tekn. Papperfabrik in Stockholm produziert Kopierpapiere. (3094)

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928.

Im Anschluß an unseren Artikel auf Seite 1005 der „Chem. Ind." bringen wir im folgenden aus gleicher Quelle („Commerce Reports") einige Angaben über die einzelnen Bestimmungsländer, auf die sich die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten erstreckte. Sämtliche Daten beziehen sich auf den Zeitraum Januar bis Juni 1928, sofern nichts anderes angegeben.

An der ersten Stelle unter den Abnehmern amerikanischer Chemikalien steht Canada, das zum ersten Male sein Mutterland übertraf. Dieses Zurückbleiben Englands erklärt sich hauptsächlich durch das Nachlassen der Preise für Harz, Terpentinöl, Schwefel und andere Rohstoffe und Halbfabrikate. Deutschland nahm den dritten, Japan den vierten, Frankreich den fünften Platz ein. Belgien, das in den letzten Jahren stets wachsende Mengen bezogen hatte, folgte dieser Tendenz auch jetzt. Bei den lateinamerikanischen Ländern hatten wie gewöhnlich Argentinien, Cuba und Mexiko die Führung.

Europa, der größte Verbraucher von rohen und halbfertigen Produkten aus Harz, Terpentinöl und Schwefel, deren Preise — wie gesagt — fielen, zeigte einen schwachen Rückgang, und zwar auf 37% oder 34 000 000 $. Es folgte Nord- und Zentralamerika mit 27% oder 25 500 000 $ und der Ferne Osten mit 22% oder 20 000 000 $. Südamerika nahm ungefähr die gleichen Mengen wie im selben Zeitraum des vorhergehenden Jahres auf, nämlich 12% oder 11 000 000 $, Afrika schließlich kaufte 2% oder für 2 000 000 $.

Nach den großen Quantitäten, die im Jahre 1927 nach Frankreich und Deutschland verschifft wurden, ließen die Bestellungen dieser beiden Länder jetzt etwas nach, dafür aber war die Nachfrage aus Oesterreich, Belgien, der Tschechoslowakei, Dänemark, Italien, Norwegen und besonders aus Polen erheblich höher; letzteres bezog namentlich Explosivstoffe, obgleich auch für mehr als 100 000 $ verschiedene andere chemische Erzeugnisse dorthin gingen.

In Belgien sind amerikanische Farbstoffe sehr beliebt; die Abschlüsse in Steinkohlenteerfarbstoffen hielten sich in einer Höhe von mehr als 100 000 $. Nach Belgien gelieferte künstliche Düngemittel im Werte von 130 000 $ umfaßten in der Hauptsache Rohphosphate.

Frankreich verlangte außer den in der weiter unten wiedergegebenen Tabelle aufgeführten Waren vornehmlich Benzol und Schwefel.

Deutschland bietet für alle Gruppen einen festen Markt. Es bezog von den Vereinigten Staaten für beinahe 50 000 $ Farbstoffe und für 11 000 $ Steinkohlenteerarzneimittel. Benzol, Schwefel und Rohphosphate machen den Hauptanteil der in der Tabelle nicht genannten Waren aus.

Die Ausfuhr an Schwefel nach Großbritannien nahm zu und belief sich auf über eine halbe Million $. Die Hauptmenge der im Werte von 100 000 $ bezogenen künstlichen Düngemittel bestand aus Superphosphaten.

Eine geringe Besserung wies der Handel mit den anderen europäischen Ländern auf, besonders mit Lettland, Dänemark und Norwegen. In Lettland werden amerikanische Rohphosphate verarbeitet.

Canada nahm beinahe von allen amerikanischen Chemikalien größere Mengen ab, besonders Industriechemikalien und technische Spezialitäten. Ebenfalls war dieses Land der zweitgrößte Verbraucher von künstlichen Düngemitteln; es führte für mehr als 2 000 000 $ Ammonsulfat, Superphosphate, Rohphosphate und andere Produkte dieser Gruppe ein. Ferner kommen amerikanische Farbstoffe in bedeutendem Maße zur Verwendung, wie aus dem Kauf von für mehr als 50 000 $ Päckchenfarben und für 500 000 $ anderen Farbstoffen hervorgeht.

Lateinamerikas Länder und Inselgebiete zeigten normalen Bedarf. Die hier verlangten Artikel sind fast ausschließlich hochwertige Endprodukte, wie Medikamente, Pharmazeutika, Toilettewaren, Farben und Lacke, Farbstoffe, künstliche Düngemittel, Industriechemikalien und technische Spezialitäten. Auf pharmazeutische Spezialitäten, Industriechemikalien und technische Spezialitäten erstreckte sich die Hälfte der nordamerikanischen Gesamtausfuhr nach Lateinamerika. Südamerika ist ferner ein entwicklungsfähiger Markt für Farben und Lacke; der Wert der dorthin verschifften Farben und Farbstoffe belief sich auf mehr als 100 000 $, an welcher Summe Brasilien mit 60 000 $ und Argentinien mit 42 000 $ beteiligt waren. Der Absatz von Haushaltfarben war nur verhältnismäßig klein, doch läßt seine Größe diesen Markt als der Bearbeitung wert erscheinen; es kauften Venezuela für 3000 $, Columbia für 2000 $ und Argentinien für 6000 $.

Der Chemikalienverbrauch des Fernen Osten hat sich im Vergleich mit früheren Jahren nicht geändert. Britisch-Indien blieb ein gutes Absatzgebiet für medizinische Originalpräparate und Farbstoffe.

Eine weitere Aufbesserung hat der Export nach Afrika zu verzeichnen, der eine Höhe von nahezu 2 000 000 $ erreichte. Haupthandelsartikel waren Arzneimittel, Pharmazeutika, Toiletteartikel, technische Spezialitäten und Farben.

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928; in 1000 $.

Bestimmungsland	Insgesamt	Industrie-Chemikalien	Technische Spezialitäten	Farbstoffe, Farben, Lacke	Naval Stores, Gummen und Harze	Medizinische u. pharmazeutische Präparate	Seifen und Toilettenartikel
Belgien	1 646	225	95	174	321	8	29
Frankreich	3 842	555	208	819	5	17	43
Deutschland	8 013	681	385	746	2264	116	105
Italien	1 395	133	231	412	254	29	26
Niederlande	2 548	235	38	225	871	34	102
Großbritannien	11 869	2389	746	1865	2384	1656	1222
Canada	14 206	3809	1134	1824	1275	607	782
Mexiko	3 388	850	379	405	26	625	127
Cuba	3 678	494	356	650	170	958	257
Argentinien	3 771	382	860	636	852	568	138
Brasilien	2 092	285	150	319	693	215	110
Columbia	1 621	151	118	240	105	702	119
Britisch Indien	1 858	113	190	172	9	614	413
China	2 268	170	111	161	221	222	299
Niederl. Ostindien	1 852	78	48	112	335	16	130
Hongkong	1 160	10	24	6	1	35	77
Japan	6 571	1774	144	669	742	276	136
Philippinen	2 115	224	129	347	20	371	611
Australien	2 899	193	219	493	362	289	301
Südafrikan. Union	1 382	47	360	290	77	149	176

(3383)

Digitized by Google

Die italienische Sumachproduktion.

Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge erfolgt die Gewinnung von Sumach in Italien fast ausschließlich in einigen Gegenden der Provinzen Palermo, Trapani, Catania, Girgenti und Messina. Die sizilianischen Bauern verwenden große Gebiete, die infolge ihrer Bodenbeschaffenheit zu anderen Kulturen nicht verwendbar sind, zum Anbau von Sumach, da diese Pflanze verhältnismäßig wenig Ansprüche an den Boden stellt.

Die sizilianische Produktion von Sumach wird auf durchschnittlich 300 000 bis 350 000 dz pro Jahr geschätzt. An der Gewinnung ist eine große Zahl kleiner Betriebe beteiligt.

In Sizilien werden zwei Arten Sumach unterschieden: männlicher Sumach mit einem Gerbstoffgehalt von 26 bis 30% und weiblicher Sumach mit einem Gerbstoffgehalt von 22 bis 24%. Häufig werden auch beide Sorten gemischt, um eine Einheitssorte zu erzielen.

Der überwiegende Teil wird im Lande gemahlen und in dieser Form in das Ausland ausgeführt, besonders nach Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Geringe Mengen werden in Italien selbst verbraucht, teils direkt von den inländischen Gerbereien und teils von den chemischen Fabriken zur Herstellung von Sumachauszügen. Für den letzteren Zweck werden größere Mengen verbraucht als für den ersteren.

Die Lage des Sumachmarktes ist seit etwa zwei Jahren für die sizilianischen Produzenten sehr ungünstig; die Verkaufspreise rentieren nicht mehr die Arbeiten, die zur Unterhaltung der Kulturen erforderlich sind.

Zur Ausfuhr gelangt der Sumach zum größeren Teile in gemahlener Form. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der italienischen Sumachausfuhr während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913.

Jahr	Sumach			
	Blätter dz	Gemahlen dz	Insgesamt dz	1000 Lire
1913	82 191	155 058	237 249	5 849
1923	42 321	134 940	177 261	20 182
1924	32 413	112 193	144 606	23 024
1925	22 356	89 774	112 130	29 287
1926	24 065	99 991	124 056	24 935
1927	35 536	123 012	158 548	20 309
1928 (1. Quartal)	7 834	32 459	40 293	4 335

Wie sich aus der vorstehenden Tabelle ergibt, ist die Ausfuhr in der Nachkriegszeit stark gesunken. Als Ursache ist anscheinend der Rückgang der sizilianischen Sumachproduktion anzusehen; letzterer ist wiederum durch die Aufgabe der Sumachkultur an verschiedenen Stellen oder Ersatz der Sumachkulturen durch andere Kulturen (soweit dieses in anbetracht der Bodenverhältnisse möglich war) bedingt. Im Jahre 1927 zeigt die Ausfuhr indessen eine geringe Erholung.

Der Rückgang der Sumachpreise wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht, die die Durchschnittswerte per dz des in den letzten Jahren ausgeführten Sumachs (Blätter und gemahlen) wiedergibt:

Jahr	Wert per dz	
	Papierlire	Goldlire
1913	24,50	24,50
1923	114,50	27,26
1924	160,—	36,—
1925	261,—	53,90
1926	200,—	40,—
1927	128,—	34,60
1928 (1. Quartal)	109,—	29,75

Wenn man die Erhöhung der Arbeitslöhne, der Frachten und der Steuern, sowie die Verringerung des Kaufwertes des Goldes berücksichtigt, so muß man feststellen, daß die Preise für den in letzter Zeit ausgeführten Sumach im Verhältnis zu der Vorkriegszeit zu niedrig sind.

Die italienische Ausfuhr von gemahlenem Sumach und von Sumachblättern nach Bestimmungsländern ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Bestimmungsland	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 dz
Großbritannien	43 855	46 512	40 012	45 541	49 325
Ver. Staaten	62 095	42 641	29 984	38 578	43 629
Frankreich	40 115	28 194	20 475	20 447	30 743
Belgien	11 604	6 537	9 431	7 576	14 485
Deutschland	12 112	9 117	5 553	5 699	11 193

(3026)

Produktion von Zink- und Bleisalzen der Ver. Staaten im Jahre 1927[1])

Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des Bureau of Mines war das wichtigste Ereignis in der Bleifarbenindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1927 der Rückgang des Absatzes um 12% des Wertes im Vergleich zum Vorjahre bei einer gleichzeitigen Zunahme der verkauften Menge Bleiweiß in Oel, dem wichtigsten Erzeugnis der Bleifarbenindustrie, um 6%.

Die Durchschnittswerte der im Jahre 1927 verkauften Zinkfarben zeigen eine viel geringere Abnahme, die sich zwischen 2 $ (für Zinkchlorid) und 7 $ (für Zinkoxyd) per t bewegte. Mit Ausnahme des Zinkchlorids haben alle Zinkfarben und Zinksalze Zunahmen im Absatz aufzuweisen.

Infolge des Zusammenarbeitens der Lithoponeproduzenten mit dem Bureau of Mines ist letzteres in der Lage, auch die Verteilung des Lithopone-absatzes für das Jahr 1927 nachzuweisen. Die im Jahre 1927 verkauften 176 994 t Lithopone verteilten sich auf folgende Industrien:

Verbrauchende Industrien	t
Farben und Lacke	131 145
Bodenbelagmassen und Textilien	31 186
Kautschuk	7 653
Andere Verwendungszwecke	7 010

Die Lithoponeproduzenten berichteten über eine Gesamtproduktionskapazität von 202 000 t pro Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über den inländischen Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestellten Blei- und Zinkverbindungen:

	1926		1927	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Basisches Bleisulfat:				
weißes	12 271	2 221	13 482	2 027
blaues	1 236	225	1 061	168
Bleimennige	42 550	9 181	39 073	6 980
Orangemennige	813	229	709	178
Bleiglätte	82 540	16 364	81 655	13 064
Bleiweiß:				
trocken	37 968	7 511	38 669	6 767
in Oel	111 845	28 663	119 026	27 770
Zinkoxyd	146 923	20 340	151 246	19 887
Zinkoxyd, bleihaltig	23 859	3 111	26 064	3 193
Lithopone	159 931	16 062	176 994	17 164
Zinkchlorid, 50° Bé	45 724	2 151	36 096	1 640
Zinksulfat	3 649	195	8 971	437

Ueber die Lithoponeindustrie entnehmen wir in diesem Zusammenhang dem „Chem. and Metall. Engin." noch die folgenden Ausführungen:

Die Lithopone hat sich nach dem Kriege eine führende Stellung unter den in den Vereinigten Staaten produzierten Blei- und Zinkfarben erobert. Vor dem Jahre 1910 war der amerikanische Lithoponeverbrauch nicht groß. Die amerikanische Produktion betrug in diesem Jahre 12 665 short t und die Einfuhr nur wenig über 1000 t, so daß der gesamte Verbrauch dicht unter 14 000 t lag. Von jener Zeit ab ist die Produktion in den Vereinigten Staaten ebenso wie der Verbrauch fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr gestiegen.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle, die den inländischen Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestellter Lithopone im Vergleich zu einigen anderen Blei- und Zinkfarben darstellt, gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Lithopone-industrie:

Jahr	Bleiweiß	Zinkoxyd	Zinkoxyd, bleihaltig	Lithopone
	t	t	t	t
1914 . .	159 474	82 809	11 317	32 819
1920 . .	145 695	99 444	30 460	89 373
1921 . .	170 283	74 329	16 103	55 016
1922 . .	194 991	128 465	19 613	83 360
1923 . .	162 873	126 987	23 504	98 199
1924 . .	187 494	131 470	26 729	109 469
1925 . .	163 905	153 940	31 750	145 019
1926 . .	149 813	146 923	23 859	159 931
1927 . .	157 695	151 246	26 064	176 994

Jahr	Bleimennige	Bleiglätte	Orange-mennige
	t	t	t
1914	18 697	27 345	426
1920	34 431	62 329	[2])
1921	21 805	41 909	381
1922	30 509	58 261	370
1923	38 037	75 107	646
1924	36 813	74 724	331
1925	41 669	86 546	840
1926	42 550	82 540	813
1927	39 073	81 655	709

Die Ausfuhr von Lithopone aus den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1927 auf 2 110 t. (2860)

[1]) Vgl. „Chem. Ind.", Seite 799.
[2]) Zu Bleimennige eingerechnet.

Die Kunstseideindustrie Großbritanniens.

Im Jahre 1927 hat die Kunstseideindustrie Großbritanniens ganz außergewöhnliche Fortschritte gemacht, die jedoch nicht ganz einheitlich waren.

Die Gesamtmenge Kunstseidegarn, für die im Jahre 1927 die Akziseabgabe entrichtet wurde, belief sich auf 38,80 Millionen lbs. im Vergleich zu 25,49 Millionen lbs. im Jahre 1926. Diese Zahlen stellen die genauesten amtlichen Zahlen zur Beurteilung der britischen Kunstseideproduktion dar; ganz genau sind sie aber nicht, da für bedeutende Mengen Kunstseidegarn, die im Jahre 1926 hergestellt wurden, zu Beginn des Jahres 1927 aber noch nicht verkauft waren, die Akziseabgabe erst im Laufe des letzten Jahres entrichtet wurde. Infolgedessen war die tatsächliche Produktion im Jahre 1927 etwas geringer als die obige Zahl und im Jahre 1926 etwas höher als die obige Zahl. Wie dem aber auch sei, auf alle Fälle hat sich die britische Kunstseideindustrie im Jahre 1927 in außerordentlicher Weise entwickelt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1928 ist die Produktion in schnellem Tempo weiter gestiegen. Die Bankers' Trust Co. in New York berechnet die Produktion von Kunstseide in Großbritannien für das erste Halbjahr 1928 zu 25,19 Millionen lbs. im Vergleich zu 16,51 Millionen lbs. in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; die Zunahme würde hiernach fast 60% betragen.

Für das erste Quartal des Jahres 1928 wird die Produktion zu 12,55 Millionen lbs. gegenüber 7,77 Millionen lbs. im ersten Quartal des Jahres 1927 und für das zweite Quartal des Jahres 1928 zu 12,64 Millionen lbs. im Vergleich zu 8,74 Millionen lbs. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres angegeben.

Die Produktion von Kunstseideabfall ist nach diesem Berichte von 0,63 Millionen lbs. in der ersten Hälfte des Jahres 1927 auf 1,01 Millionen lbs. im ersten Halbjahr 1928 gestiegen.

Auch der britische Außenhandel in Kunstseidegarn zeigt im Jahre 1928 bedeutende Zunahmen. Die Einfuhr hat in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 um 33% zugenommen und 1,92 Millionen lbs. erreicht; die Zunahme der Ausfuhr beträgt zwar nur 25% im Vergleich zu den ersten sieben Monaten des Jahres 1927, die absolute Zunahme beträgt jedoch etwas über 1 Million lbs. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 gelangten 5,07 Millionen lbs. Kunstseidegarn zur Ausfuhr gegenüber 4,06 Millionen lbs. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Das wichtigste der in Großbritannien zur Anwendung gelangenden Verfahren zur Herstellung von Kunstseide ist das Viscoseverfahren, das als das wirtschaftlichste Verfahren angesehen wird und nach dem über 80% der britischen Gesamtproduktion hergestellt werden.

Die Produktion der einzelnen Unternehmen mit Sicherheit zu ermitteln, ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, da die amtlichen Zahlen natürlich streng geheim gehalten werden und Gründe für die Annahme bestehen, daß die von den Unternehmen selbst veröffentlichten Produktionszahlen in einigen Fällen übertrieben sind.

Die Viscoseseideindustrie Großbritanniens kann in vier Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe bildet die seit langer Zeit bestehende Firma Courtaulds, Ltd. Zu der zweiten Gruppe gehören die neuen und schon fest eingeführten Unternehmen, wie die British Enka und die Harbens. Die dritte Gruppe bilden die neuen Unternehmen, die erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit die Produktion von Garnen aus Viscoseseide aufgenommen haben; zu dieser Gruppe gehören z. B. die Bulmer Rayon, British Visada, Sunsheen, Western Viscose, Kirklees und Rayon. Die vierte Gruppe umfaßt die Unternehmungen, die das Produktionsstadium noch nicht erreicht haben oder deren Produktion zu gering ist, als daß sie einen Einfluß auf die Marktlage ausüben könnte; es befinden sich hierunter die Nuera Art Silk Co., Ltd., die Branston Artificial Silk Co., Ltd., die Scottish Artificial Silks, Ltd., und zahlreiche andere Gesellschaften.

Die Produktion der Courtaulds, Ltd., wurde am Ende des Jahres 1927 auf etwa 12 000 t pro Jahr geschätzt, und die zu der zweiten Gruppe gehörenden Unternehmen brachten zusammen eine Produktion von etwa 2500 t pro Jahr auf. Nimmt man die Produktion der übrigen Produzenten (einschließlich der nicht besonders aufgeführten) zusammen zu schätzungsweise 2000 t an, so ergäbe sich die britische Gesamtproduktion von Viscosegarnen gegen Ende des Jahres 1927 zu etwa 16 500 t pro Jahr.

Die Qualität der Garne konnte im abgelaufenen Jahre weiter verbessert werden, so daß man mit noch größerer Nachfrage von seiten des Publikums rechnen kann, wenn diese neuen Eigenschaften allgemein bekannt werden. Die Absatzmöglichkeiten für Mischgewebe aus Kunstseide und Baumwolle, besonders die mit einem hohen Prozentsatz an künstlichen Fasern, sind inzwischen bereits erheblich erweitert worden.

Der Verbrauch von Stapelfaser ist in schnellem Steigen begriffen; die besseren Qualitäten hiervon werden besonders hergestellt, während die geringeren Qualitäten nur als Kunstseideabfall angesehen werden können.

Das vergangene Jahr brachte für alle neuen Produzenten große Schwierigkeiten. Die Einrichtung der Produktion in technischem und wirtschaftlichem Maße erfordert die größte Geduld und ein geübtes Personal. Letzteres war im abgelaufenen Jahre sehr knapp, und außerdem machte sich verschiedentlich der Uebelstand bemerkbar, daß die für die Zwecke der Kunstseidefabrikation umgebauten Fabriken einiger Unternehmen sich als gänzlich unzulänglich erwiesen. An anderen Stellen wiederum bereiteten die Beschaffung des zur Fabrikation benötigten

Digitized by Google

ssers und die Beseitigung der Abgase Schwieeiten.

Besonderes Interesse besteht auch für die Lösung Frage, wie hoch die minimale Tagesproduk n einer Fabrik zu bemessen ist, damit ein wirtftliches Arbeiten noch ermöglicht wird. Erfahrungsig ist festgestellt worden, daß viele der kleineren ernehmen nie auf besondere Gewinne rechnen nen, sofern sie nicht ihre Produktion wesentlich er en. Wenn die Produktion auch anfänglich in gerem Umfange betrieben werden muß, so müssen h auch Vorkehrungen für einen eventuell später erlerlich werdenden Ausbau der Fabrik getroffen den.

Die Branston-Gesellschaft, die zu den Unternen gehört, die noch nicht in das Fabrikationslium eingetreten sind, plant von vornherein eine l höhere Produktion als die meisten der eren Unternehmen; die Ergebnisse, die diese Gesellft erzielen wird, sind deshalb mit besonderem resse abzuwarten. Im Herbst dieses Jahres soll die duktion in Höhe von 4 t pro Tag aufgenommen den.

Die Lage der Scottish Artificial Silks ist der der anderen Kunstseideunternehmen wesentverschieden, da diese Gesellschaft außer Kunstlegarnen auch Gewebe herstellt, und demnach hstens, wenn die Produktion von Garnen aufgenomn wird, sofort für ihre gesamte Produktion in ihren nen Webereien Absatz findet.

Die North British Artificial Silk Comny, Ltd., die kürzlich gegründet worden ist, hat Fabrik in Jedburgh gekauft, wird die Produktion r erst in einigen Monaten aufnehmen.

Acetatkunstseide wurde bis vor kurzer t in Großbritannien nur von einem Unternehmen, l zwar der British Celanese, hergestellt. Die rke dieser Gesellschaft liegen in Spondon und beäftigen schätzungsweise annähernd 9000 Arbeiter. Produktion liegt zurzeit etwas über 8 t pro , soweit festgestellt werden konnte.

Die Acetatseide ist der jüngste Typus der nstseide; die Verwendung dieser Art hat sich inge der Schwierigkeiten des Färbens und hohen Produktionskosten nur verhältnisßig langsam entwickelt. Nachdem nunmehr aber Schwierigkeiten des Färbens erfolgreich übernden worden sind und die Produktionskosten durch wirtschaftlichere Gestaltung der Fabrikation und Massenfabrikation herabgesetzt werden konnten, d wohl auch der Verbrauch in nicht allzu ferner kunft wesentlich zunehmen.

Acetatseide wird ferner von Courtaulds, Ltd., oduziert. Die von diesem Unternehmen hergestellte etatkunstseide führt den Namen „Seraceta"; über Höhe der Produktion ist jedoch nichts bekannt. hätzungsweise dürfte die Produktion in der Nähe von va 1 t pro Tag liegen.

Der nächstbedeutende Produzent ist die Acetatorik der Bulmer Rayon Company in Stowirket in Suffolk. Die Produktion dieser Fabrik beift sich zurzeit auf fast 2 t pro Woche, wird aber hnell erhöht.

Des weiteren ist kürzlich eine neue Fabrik geündet worden, die British Acetate Silk Cororation, die sowohl die Viscoseseidefabriken der iheren Gesellschaft des gleichen Namens übernimmt, auch die Acetatseidefabrik der Bulmer Rayon mpany.

In geringen Mengen wird Acetatseide noch von der pex (British) Artificial Silk, Ltd., in monton und der Nelson Silks, Ltd., in Nelson rgestellt, und die vor kurzem gegründete Cellose Acetate Silk Co., Ltd., richtet in Lancaster e Fabrik zur Herstellung dieser Kunstseideart ein.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich die britische Produktion von Acetatseide in den nächsten Jahren verhältnismäßig schneller ausdehnen wird als die Fabrikation von Viscosekunstseide; es ist jedoch für viele Jahre unwahrscheinlich, daß die Acetatseide die Viscoseseide aus der führenden Stellung verdrängen wird. Ob dieser Fall überhaupt einmal eintreten wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht sagen.

Mit der Herstellung von Kupferammoniakseide in technischem Maßstabe befaßt sich in Großbritannien nur ein einziges Unternehmen. Es ist dieses die Brysilka Works, Ltd.; daneben stellen verschiedene andere Unternehmen diese Art Kunstseide in mehr oder weniger ausgedehntem Maße versuchsweise her. Ueber die gegenwärtige Höhe der Produktion der Brysilka Works sind keine Zahlenangaben verfügbar.

In der folgenden Aufstellung wird ein Versuch unternommen, die Produktion von Kunstseide in den verschiedenen Unternehmen Großbritanniens zusammenzustellen. In einer Reihe von Fällen sind die Produktionszahlen geschätzt worden, da Einzelheiten von diesen Unternehmen geheimgehalten werden. In großen Zügen dürfte die Tabelle jedoch dem Stande dieser Industrie in Großbritannien in den ersten Monaten des Jahres 1928 entsprechen. Die geplante zukünftige Produktion, die auch in der folgenden Tabelle angegeben ist, gibt einen Ueberblick über die wahrscheinliche Entwicklung dieser Industrie in der nächsten Zeit.

Viscosekunstseide.

Name des Unternehmens	Produktion pro Woche 1000 lbs.	Geplante Prod. pro Woche und Zeitpunkt 1000 lbs.
Branston Artificial Silk Co., Ltd. . . .	0	54 (Herbst 1928)
British Enka Artificial Silk Co., Ltd. .	84	108
British Visada, Ltd.	18	27
Bulmer Rayon Co., Ltd.	27	60
Courtaulds, Ltd.	500	?
Harbens (Viscose Silk Manufacturers), Ltd.	30	40
Kemil, Ltd.	15	?
Kirklees Artificial Silk Manufacturing Co., Ltd.	2,6	12
Nuera Art.-Silk Co., Ltd.	?	27
North British Artificial Silk Co., Ltd.	0	28 (1929)
Rayon Manufacturing Co. (1927), Ltd.	15,4	?
Scottish Artificial Silks, Ltd.	0	6 (1928)
Sunsheen	?	27
Western Viscose Silk Mills.	25	30

Acetatkunstseide.

British Celanese, Ltd.	124	450
Bulmer Rayon Co., Ltd.	4,5	100 (1929)
Cellulose Acetate Silk Co., Ltd. . . .	0	60 (1929)
Courtaulds, Ltd.	16	?
Apex (British) Artificial Silks, Ltd. .	?	22
Nelson Silks, Ltd.	0	5

Wie aus vorstehender Tabelle hervorgeht, ist in dem Falle, daß sich die Entwicklung der einzelnen Unternehmen programmäßig vollzieht, zunächst mit einer Zunahme der Produktion von Viscoseseide um etwa 11 Millionen lbs. pro Jahr zu rechnen. Diese Zunahme ist zwar nicht allzu bedeutend; es muß hierbei jedoch berücksichtigt werden, daß die Produktionszunahme der Courtaulds, Ltd., die sich zweifellos sehr sorgsam auf den steigenden Kunstseideverbrauch in Großbritannien einstellen wird, in der obigen Zahl nicht enthalten ist.

Die beabsichtigte große Zunahme der Produktion von Celluloseacetatseide ist auf die schnell steigende Nachfrage nach dieser Art Kunstseide zurückzuführen. Die Durchführung dieser Programme erscheint kaum glaublich, wenn man bedenkt, daß sie eine Zunahme der Produktion um etwa 20 Millionen lbs. pro Jahr darstellen. (3366)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Schluß zu Nr. 41.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
1999	Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen)	1 808	69 880		
	Jugoslawien	1 791	69 415		
	Schweden	13	290		
	Lettland	2	104		
	Frankreich	2	69		
	Oesterreich	0,0	2		
2000	Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schwarzpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle)	0,2	6		
	Frankreich	0,1	4		
	Rumänien	0,1	2		
2001/1	Dynamit	—	—		
2001/2	Sprengstoffe a. n. g.	15	62		
	Schweden	13	28		
	Deutschland	1	16		
	Frankreich	0,6	18		
2011	Dünger, tierische	272	12	397	13
2014	Holz- und Knochenasche	1 650	34	2 679	44
2015	Knochen	28	24	216	188
2016	Knochenasche; Knochenmehl, tote Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar	3 136	2 321	3 832	3 157
2017	Thomasschlacke	10 754	5 182	13 741	5 562
2018	Andere Schlacken	227	32	279	36
2020	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	25	59	54	125
2021	Tierflechsen, Fleischabfälle	11	4	86	205
2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation	93	88	0	0
2023/1	Ammoniakwasser (Gaswasser) nicht angereichert	21	1	—	—
2036/1	Weinhefe	11	5	14	37
15	Safran	0,0	18	0	1
16	Vanille	0,2	50	0	8
41	Milchzucker	77	597	80	587
42	Farbzucker (Zucker- und Eiercouleur)	70	337	87	514
43	Zucker anderer Art (z. B. Glucose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker u. dgl.)	373	1 071	248	730
112	Leinsaat	269	605	61	175
146	Hopfenmehl (Lupulin)	7	1 211	7	1 196
154	Pflanzen u. Pflanzenteile f. d. Medizinalgebrauch	600	4 254	803	5 872
212	Wachs, tierisches, im natürlichen Zustande	23	426	34	338
213	Wachs, tierisches, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln), auch mit anderen Stoffen versetzt (z. B. Baumwachs, Wachskitt)	14	135	24	185
252	Fisch- u. Robbentran in Fässern oder in ähnlichen größeren Behältnissen im Rohgewichte von mindestens 10 kg	63	339	171	847
253	Fisch- und Robbentran in Behältnissen von weniger als 10 kg Rohgewicht	—	—	0,2	1
255	Vegetabilischer Talg	0,7	5	—	—
259	Japanwachs	3	34	1	10
260	Carnaubawachs u. a. n. b. g. Pflanzenwachs	9,5	82	3	71
261/1	Carnaubawachs u. a., nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt	8	102	29	305
263	Paraffin, unrein, auch Paraffinschuppen	69	115	35	133
264/1	Paraffin, anderes	155	767	380	1 555
265/1	Oelsäure	425	2 507	1 007	6 018
265/2	Degras	532	2 030	557	2 243
266	Ceresin	147	1 213	215	1 744
267/1	Vaselin in Fässern	2	22	1	4
267/2	Lanolin in Fässern	1	6	0,2	4
268	Vaselin und Lanolin in Blechdosen u. dgl. kleineren Gefässen	22	397	16	261
269	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett	6	67	4	43
270	Wagenschmiere, andere	23	105	40	179
274	Leinöl	3	20	18	104
275/1	Ricinusöl	0,5	4	—	—
361	Holzkohlen	52 549	21 470	59 601	23 672
	Ungarn	23 130	8 578		
	Oesterreich	12 022	5 083		
	Italien	11 393	5 202		
	Deutschland	4 518	2025		
	Schweiz	1 199	485		
	Griechenland	113	34		
	Polen	94	34		
	Triest	43	14		
	Rumänien	17	6		
	Danzig	11	3		
	Niederlande	10	6		
381	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter bearbeitet	201	1 868	206	1 624
	Deutschland	178	1 525		
	Oesterreich	15	241		
	Ungarn	4	61		
	Jugoslawien	3	22		
	Schweiz	0,7	5		
	Frankreich	0,5	8		
	Andere Länder	0,1	6		
382	Andere, nicht besonders benannte, künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe, nicht weiter bearbeitet	199	4 748	316	7 787
	Deutschland	81	1 970		
	Oesterreich	30	670		
	Ungarn	25	584		
	Polen	24	614		
	China	10	118		
	Großbritannien	7	215		
	Italien	5	121		
	Frankreich	4	133		
	Bulgarien	3	84		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
	Argentinien	3	82		
	Jugoslawien	2	66		
	Rumänien	2	46		
	Danzig	0,6	16		
	Türkei	0,4	8		
	Brasilien	0,3	6		
	Andere Länder	0,5	15		
390	Flußspat	64	32	304	184
391	Schwefelkies (Pyrit)	215	41	141	26
392	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung	12 029	2 588	18 172	3 227
395	Manganerze	1	1	476	61
398	Kobalt- und Nickelerze	—	—	20	2
399	Chromerz	—	—	116	38
400	Wolframerz	67	388	58	314
406	Weiße Kreide, roh	0,3	0	3	2
407	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher) roh	45	11	0,5	0,3
408	Weiße Kreide, gemahlen geschlämmt	2	2	7	4
409	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen geschlämmt	0,4	0	0	0
410	Schmirgel, roh	10	11	2	0,4
411	Schmirgel, gekörnt, gemahl. geschlämmt	5	34	9	49
412	Farberden, roh	1 506	633	2 348	810
	Deutschland	874	291		
	Hamburg	238	113		
	Ungarn	232	79		
	Oesterreich	76	63		
	Italien	33	34		
	Rumänien	22	24		
	Polen	17	15		
	Estland	10	6		
	Jugoslawien	5	8		
413	Farberden, gebrannt, gemahl., geschlämmt, gepreßt	2 551	2 073	3 440	2 987
	Deutschland	1 112	877		
	Hamburg	398	224		
	Rumänien	374	372		
	Ungarn	193	179		
	Frankreich	155	93		
	Oesterreich	72	79		
	Polen	56	33		
	Bulgarien	45	46		
	Italien	39	23		
	Jugoslawien	29	67		
	Belgien	33	33		
	Niederländische Besitz. in Asien	17	14		
	Griechenland	9	23		
	Schweiz	7	7		
	Andere Länder	0,7	3		
414	Farberden, geschönt	88	95	691	543
	Deutschland	69	53		
	Rumänien	10	23		
	Griechenland	8	16		
	Polen	0,8	2		
	Britisch-Indien	0,3	1		
	Aegypten	0,2	0		
415	Andere Erden und Steine, künstlich, gefärbt				
416	Asbest	—	—	—	—
418	Graphit	57	179	61	195
422	Kryolith, natürlicher	9 151	5 648	13 270	8 754
423	Magnesit (Sintermagnesit) roh	12	70	19	60
	Deutschland	12 617	1 884	11 758	1 619
	Ungarn	7 928	1 577		
		4 688	307		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 čKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 čKr
424	Magnesit (Sintermagnesit) gebrannt	36 390	24 161	37 914	24 771
	Ungarn	9 817	6 557		
	Ver. St. v. Amerika	8 906	5 379		
	Deutschland	8 496	5 237		
	Frankreich	4 900	3 960		
	Polen	976	695		
	Britisch-Indien	610	369		
	Hamburg	599	371		
	Spanien	494	466		
	Rumänien	376	194		
	Großbritannien	362	226		
	Jugoslawien	177	159		
	Chile	152	122		
	Argentinien	111	73		
	Neu-Süd-Wales usw.	103	115		
	Italien	103	78		
	Belgien	85	69		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	40	24		
	Brasilien	30	24		
	Schweden	30	26		
	Oesterreich	17	13		
	Finnland	7	4		
426	Phosphate, natürliche	—	—	—	—
433	Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten oder zu Blöcken geformt	0,4	13	1	21
434	Ambra, graue; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschuskörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter)	—	—	0,5	13
435	Campher, roh	0,0	1	0,2	1
	Polen	0,0	1		
436	Campher, gereinigt, raffiniert	0,1	8	0	0,3
	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs und dergl. Wässer:				
437/1	in Gefäßen im Rohgewicht von mindestens 10 kg	0,1	2	1	3
	Polen	0,1	2		
437/2	in Gefäßen im Rohgewicht unter 10 kg	0,0	2	0,4	10
	Polen	0,0	2		
438	Lorbeer-, Rosmarin- und Wacholderöl, leichtes Campheröl	6	645	5	492
	Deutschland	4	391		
	Oesterreich	0,9	81		
	Ver. St. v. Amerika	0,6	93		
	Niederlande	0,3	37		
	Großbritannien	0,2	20		
	Italien	0,2	15		
	Frankreich	0,1	6		
	Hamburg	0,0	2		
439	Aetherische Oele, nicht bes. benannte	11	1 298	13	1 362
	Polen	3	397		
	Oesterreich	2	138		
	Deutschland	2	196		
	Jugoslawien	2	272		
	Ungarn	0,6	83		
	Rumänien	0,4	68		
	Frankreich	0,2	27		
	Niederlande	0,2	22		
	Italien	0,2	9		
	Triest	0,1	19		

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
440	Farbhölzer, i. Blöck.	0,1	0	22	7
441	Farbhölzer, zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	7	8	0,3	0,4
442	Farbhölzer, zerkleinert, fermentiert	—	—	1	2
443	Quebrachoholz u. a. Gerbhölzer, i. Blöck.	—	—	—	—
444	Quebrachoholz, zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	—	—	—	—
445	Eichenrinden	9 117	4 211	16 228	6 985
	Deutschland	7 768	3 630		
	Oesterreich	723	325		
	Polen	384	155		
	Schweiz	207	86		
	Ungarn	35	15		
	Triest	0,1	0		
446	Nadelholzrinden	4 019	1 584	9 733	3 728
	Deutschland	2 057	814		
	Ungarn	1 425	543		
	Polen	493	211		
	Niederlande	44	15		
	Oesterreich	0,4	1		
	Schweiz	0,2	0		
447	Galläpfel	93	74	146	149
448	Sumach	38	105	21	22
449	Knoppern, Myrobalanen, Valoneen	—	—	30	20
450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	49	71	111	125
451	Desgl., z. Färben	2	14	—	—
452	Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner; Lac-Dye; Orlean	0,7	5	1	9
453	Krappextrakte; Garancine u. Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	46	381	11	95
	Polen	31	254		
	Jugoslawien	14	121		
	Oesterreich	0,4	3		
	Großbritannien	0,1	2		
	Schweden	0,1	1		
454	Orseille; Persio; Cochenille	0,4	3	1	23
455	Indigo, natürlicher	38	296	13	100
	Ungarn	20	159		
	Oesterreich	14	104		
	Rumänien	3	23		
	Polen	1	10		
456	Galläpfelextrakt	0,3	1	1	5
	Deutschland	0,3	0		
	Mexiko	0,0	1		
457	Kastanienholzextrakt	0,4	1	1	4
	Deutschland	0,4	1		
458	Sumachextrakt	7	37	1	1
	Oesterreich	6	32		
	Rumänien	0,5	2		
	Deutschland	0,3	1		
	Polen	0,2	2		
459	Quebrachoholzextrakt	50	156	23	61
	Polen	39	129		
	Oesterreich	10	26		
	Deutschland	0,4	1		
	Rumänien	0,1	0		
460	Eichenholzextrakt	27	104	2	9
	Polen	27	104		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℰKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℰKr
461	Nadelholzrindenextrakt	32	73	33	82
	Polen	28	52		
	Jugoslawien	4	20		
	Deutschland	0,5	1		
462	Andere Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte	877	415	1 199	1 590
	Oesterreich	607	198		
	Deutschland	114	62		
	Polen	66	70		
	Jugoslawien	42	21		
	Italien	14	4		
	Ungarn	12	19		
	Frankreich	12	3		
	Rumänien	8	38		
463/1	Blauholzextrakt, flüssig	—	—	5	35
463/2	Blauholzextrakt, fest	0,3	2	0,1	1
	Polen	0,3	1		
	Rumänien	0,0	1		
464/1	Andere Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte, flüssig	6	26	4	31
	Deutschland	3	12		
	Oesterreich	0,8	3		
	Ungarn	0,7	5		
	Italien	0,7	2		
	Polen	0,3	3		
	Jugoslawien	0,3	1		
464/2	Andere Farbstoffextrakte, nicht besond. benannte, fest	8	34	2	21
	Polen	7	16		
	Oesterreich	1	12		
	Andere Länder	0,4	6		
465	Steinkohlenteer	2 382	1 548	2 290	1 773
466	Holzteer u. a. Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer)	131	105	56	188
467	Harz, gemeines; Kolophonium	235	979	233	849
468	Pech, nicht besonders benanntes	176	213	821	519
469/1	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- u. Stearinpech	20 949	11 696	11 131	8 103
470	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	1 615	7 068	1 571	7 301
473	Asphaltbitumen	122	420	138	302
474	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement)	76	77	157	178
476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh	10	168	58	494
477	Steinkohlenteeröle	11 729	18 704	18 398	36 425
478/1	Terpentin, Terpentinöl	279	1 492	283	1 305
478/2	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kautschuköl	0,0	1	0,1	6
479	Pechöl (Harzöl)	12	61	21	21
480	Kopalharz, Dammarharz	2	15	35	27
481	Schellack	10	262	12	27
482	Gummi arabicum	11	107	7	8
483	Gummi-Geddah, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummiharze a. n. g.	14	136	20	24

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
484	Natürl. Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte.	0,0	6	0,5	6
485	Braunkohlen- und Schieferteer	3 186	1 221	17 002	9 022
489	Benzin, gereinigt (raffiniert)	376	600	791	1 191
490/1	Andere Mineralöle, gereinigt (raffiniert) oder halb greinigt, leichte, deren Dichte 880° oder weniger beträgt (außer Petroleum)	6 005	3 920	6 294	4 586
725	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt	671	27 762	.	.
	Deutschland	350	13 857		
	Oesterreich	107	5 625		
	China	47	1 677		
	Ungarn	34	1 334		
	Britisch-Indien	21	661		
	Japan	20	706		
	Schweiz	19	639		
	Rumänien	13	655		
	Mexiko	7	380		
	Franz. Besitzungen in Asien	6	182		
	Hamburg	6	180		
	Ver. St. v. Amerika	6	250		
	Triest	6	199		
	Siam	5	183		
	Spanien	5	156		
	Großbritannien	4	163		
	Jugoslawien	4	190		
	Belgien	3	119		
	Portugal	2	110		
	Polen	2	110		
	Bulgarien	0,9	53		
	Argentinien	0,8	69		
	Schweden	0,8	37		
	Italien	0,6	61		
	Uruguay	0,5	25		
	Frankreich	0,5	23		
	Aegypten	0,4	19		
	Persien	0,4	12		
	Estland	0,3	27		
	Niederlande	0,3	15		
	Finnland	0,2	15		
	Chile	0,2	9		
	Dänemark	0,2	8		
	Brasilien	0,1	5		
	Andere Länder	0,1	8		
725/1	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach	.	.	368	15 560
725/4	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt	.	.	42	2 446
726	Kunstseide, schwarz gefärbt	[1] 2	89	—	—
	Rumänien	0,4	18		
	Arabien	0,4	13		
	Oesterreich	0,3	22		
	Lettland	0,1	11		
	Estland	0,1	7		
	Hamburg	0,1	5		
	Jugoslawien	0,1	5		
	Bulgarien	0,0	3		
	Schweden	0,0	3		
	Deutschland	0,0	2		
727	Kunstseide, anders gefärbt	[1] 20	1 235	—	—
	Oesterreich	5	387		
	Arabien	3	125		
	Ungarn	2	87		
	Siam	2	57		
	Rumänien	1	103		
	Franz. Besitzungen in Asien	1	50		
	Bulgarien	1	77		
	Estland	0,7	57		
	Hamburg	0,6	33		
	Ver. St. v. Amerika	0,6	30		
	Türkei	0,5	34		
	Argentinien	0,5	30		
	Deutschland	0,4	35		
	Jugoslawien	0,4	32		
	Britisch-Indien	0,4	27		
	Großbritannien	0,3	21		
	Griechenland	0,2	14		
	Schweiz	0,2	14		
	Chile	0,2	8		
	Schweden	0,1	6		
	Andere Länder	0,1	8		
726	Kunstseide, gefärbt, einfach	[2] 6	327	13	905
	Jugoslawien	2	86		
	Rumänien	2	73		
	Deutschland	0,7	50		
	Triest	0,5	18		
	Argentinien	0,4	24		
	Oesterreich	0,4	22		
	Türkei	0,4	14		
	Ungarn	0,3	10		
	Großbritannien	0,2	10		
	Bulgarien	0,1	8		
	Norwegen	0,1	6		
	Hamburg	0,1	3		
	Schweiz	0,0	2		
	Polen	0,0	1		
727	Kunstseide, gefärbt, gezwirnt	[2] 8	527	16	1 074
	Jugoslawien	3	184		
	Rumänien	2	187		
	Niederlande	1	39		
	Oesterreich	0,8	43		
	Ungarn	0,3	33		
	Deutschland	0,2	7		
	Bulgarien	0,1	8		
	Estland	0,1	7		
	Norwegen	0,1	6		
	Andere Länder	0,1	13		
877	Papier, f. photographische Zwecke präpariert, nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment- usw. Papier)	0,2	12	0,2	12
	Deutschland	0,2	11		
	Oesterreich	0,0	1		
878	Photopapier, lichtempfindliches	5	177	6	217
	Oesterreich	3	106		
	Deutschland	1	35		
	Polen	0,4	18		
	Jugoslawien	0,4	8		
	Andere Länder	0,3	10		
879/1	Kohle- und Indigopapier	.	.	17	590
879/2	Andere chemische Papiere	.	.	2	51
879	Andere chemische Papiere	13	488	.	.
	Italien	5	197		
	Jugoslawien	2	52		
	Spanien	1	40		
	Rumänien	0,8	29		
	Deutschland	0,6	26		
	Frankreich	0,5	29		
	Niederlande	0,4	19		
	Ungarn	0,4	16		
	Norwegen	0,3	11		

[1] Januar—Juli 1926.

[2] August—Dezember 1926.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 ℂKr	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 ℂKr
	Hamburg	0,3	7		
	Arabien	0,2	11		
	Oesterreich	0,2	8		
	Litauen	0,2	6		
	Schweiz	0,2	6		
	Bulgarien	0,2	5		
	Andere Länder	0,5	26		
1089	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindliche	16	312	16	284
	Oesterreich	6	104		
	Jugoslawien	3	48		
	Deutschland	3	70		
	Ungarn	2	29		
	Polen	2	30		
	Rumänien	0,7	14		
	Niederlande	0,7	13		
	Finnland	0,1	1		
	Frankreich	0,0	3		
	Künstliche Schleif- u. Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:				
1148	aus Carborundum	302	5 725	232	4 668
1149	aus Schmirgel oder ähnl. harten Schleifmitteln	501	8 512	472	7 928
1150	andere	2	20	4	24
1151	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf hergerichtet	31	145	77	177
1152	Schleifpapier	9	105	18	152
1153	Schleiftuch, Schleifbänder und dergl.				
	Schleifmittel	5	80	6	88
1422	Aluminium, Magnesium, sowie deren Legierungen	271	2 153	264	1 356
1652	Elektrische Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen), im Gewicht von 1 kg oder darunter auf den laufenden Meter	1	22	1	12
1653	Elektroden für elektrotechn. Zwecke im Gewicht von mehr als 1 kg auf den laufenden Meter	1	7	0,2	2
1654	Andere Kohleelektroden	4	272	10	407
1785/1	Kochsalz, gereinigt	0,1	2	0,3	1
1786	Salz zu wirtschaftl. Zwecken (Viehsalz), zu Gewerbe-, Fabrik- und anderen industriellen Zwecken	—	—	—	—
1787	Kochsalz, chemisch rein, feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken	0,4	11	0,1	1
1788	Salzsolen und kochsalzhaltige Mutterlaugen zu Heilzwecken	0,1	0	0	0

(2919)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.

„Reichsgesetzblatt", Teil I, Nr. 36, vom 12. Oktober 1928 veröffentlicht nachstehende zweite Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. September 1928 zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.)

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I.

Im § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. obergärigem Einfachbier mit einem Stammwürzegehalte von nicht mehr als 4 vom Hundert.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

(3385)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollkontroversen und Zollauskünfte in Italien.

Bei den italienischen Zollstellen entstehen häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Deklaranten der zu verzollenden Ware und den Zollbeamten über die Anwendung des italienischen Zolltarifs. Falls eine Einigung zwischen dem Deklaranten und den Zollbeamten nicht zu erzielen ist, wird das sogenannte Zollstreitverfahren anhängig gemacht. Grundsätzlich verbleibt die Ware dann im Zollgewahrsam bis zur Beendigung des Verfahrens. Will man die Ware vorher aus dem Zollgewahrsam herausbekommen, so muß der höchste in Frage kommende Zollbetrag deponiert werden.

Ueber die Zollstreitigkeit wird ein Protokoll aufgenommen, das, wenn möglich, unter Beifügung von Mustern, sonst von Zeichnungen, Photographien usw., dem Finanzministerium in Rom zur Entscheidung unterbreitet wird. Das italienische Finanzministerium entscheidet in diesem Falle aber nicht selbständig, sondern durch ein sachverständiges Kollegium, das höchstens alle zwei Monate tagt. Ein Zollstreitverfahren kann unter diesen Umständen frühestens in 3—4 Monaten zur Entscheidung gebracht werden. Die Fülle der gerade in letzter Zeit anhängig gemachten Streitverfahren hat jedoch dazu geführt, daß die Entscheidungen oft weit längere Zeit auf sich warten ließen. Der Beschluß des dem italienischen Finanzministerium beigegebenen Sachverständigen-Kollegiums wird dem Interessenten unter Angabe des endgültigen Zolles, der für die von ihm importierte Ware erlegt werden muß, zugestellt. Eine Verzinsung der zuviel hinterlegten Zollbeträge findet nicht statt.

Es empfiehlt sich, der Deutschen Botschaft in Rom von allen entstehenden Zollstreitverfahren unter Beifügung von Abschriften der vorerwähnten Protokolle Kenntnis zu geben.

Ein Mittel, sich von vornherein gegen derartige langwierige Zollstreitverfahren zu sichern, ist die Einholung einer verbindlichen Zollauskunft. Die Erteilung solcher verbindlichen Zollauskünfte ist zwischen Deutschland und Italien in einem Nachtrag zum deutsch-italienischen Handelsvertrag vereinbart worden. Der deutsche Exporteur kann sich direkt an das Ministero delle finance direzione generale delle gabelle, ufficio technico in Rom wenden. Die Anfrage ist möglichst in italienischer, gegebenenfalls auch in französischer Sprache abzufassen. Drei Muster der einzuführenden Ware sind beizufügen. Falls die Beifügung von Mustern aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind genaue Beschreibungen.

Digitized by Google

möglichst mit Photographien, einzusenden. Die Bitte um Angabe des in Frage kommenden Zollsatzes muß ergänzt werden durch die Angabe der italienischen Zollämter, über welche die Ware eingeführt werden soll. Hat der deutsche Exporteur einen in Italien ansässigen Vertreter, so ist es zweckmäßig, in der Eingabe zu vermerken, daß dieser Vertreter beauftragt ist, die Antwort des italienischen Finanzministeriums entgegenzunehmen. Ist ein solcher Vertreter nicht vorhanden, so kann auch die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand hierzu beauftragt, genannt werden. (Diese Handelskammer muß natürlich unter Zusendung einer Kopie der Eingabe rechtzeitig verständigt werden.) Ist eine solche Stelle nicht angegeben, so geht die Antwort des Finanzministeriums auf diplomatischem Wege dem Gesuchsteller mit der dadurch bedingten Verzögerung zu.

Das italienische Finanzministerium gibt den in dem Gesuch genannten italienischen Zollämtern Mitteilung von der Anfrage und dem erteilten Bescheid, so daß, wenn die Ware bei einem dieser Zollämter eingeht, Schwierigkeiten nicht mehr zu befürchten sind. Anzuraten ist in diesem Falle, in der Zolldeklaration zu vermerken: zu verzollen gemäß Note . . . vom . . . . . der Generalzolldirektion des Finanzministeriums in Rom zum Zollsatz von Lire . . . . . (3382)

Ausland.

Großbritannien. Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, ist beim Board of Trade ein Antrag auf Befreiung des Dicyandiamids vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 eingegangen. (3432)

Protest gegen die zeitliche Begrenzung der Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat das Chemical and Allied Trades Executive Committee der Handelskammer von Manchester auf einstimmigen Beschluß dem Board of Trade einen Protest eingereicht, in dem darauf hingewiesen wird, daß den Importeuren und Verbrauchern von Chemikalien, die aus der Liste der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren gestrichen worden sind, durch die zeitliche Begrenzung dieser Zollbefreiungen erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen, da stets Ungewißheit über die Dauer dieser Zollbefreiungen besteht. Des weiteren wird vom Board of Trade verlangt, Veränderungen in der Liste der zollpflichtigen Chemikalien wenigstens zwei Monate vorher bekanntzugeben, damit vermieden wird, daß die Importeure für Waren, die zu einer Zeit bestellt wurden, als die betreffenden Waren noch zollfrei eingeführt werden konnten, den Zoll bezahlen müssen. (3431)

Frankreich. Minimalzoll für Kaliumcarbonat aus der Tschechoslowakei. Im Verkehr mit der Tschechoslowakei wird laut Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 10. Oktober 1928 Kaliumcarbonat ohne weitere Formalität nach dem Minimaltarif verzollt. („Bull. Douanier" v. 12. 10. 1928.) (3417)

Niederlande. Handelsvertrag mit Persien. Laut „Commerce Reports" ist zwischen den Niederlanden und Persien durch Notenaustausch ein vorläufiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, nach dem sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren und niederländische Waren und Waren aus den niederländischen Ueberseebesitzungen bei der Einfuhr nach Persien zu den Minimalzollsätzen verzollt werden. (3429)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 17.)

„Champiessenz", ein saurer, künstlicher, 36% Branntwein enthaltender Extrakt, ist nach „Branntwein 1" abzufertigen; die Ware ist frei von Essenzen und Aethern.

Dichtungsmittel für Beton, bestehend aus einer wässerigen Lösung von gewöhnlicher Alkaliseife und Wasserglas, die gefärbt und mit wenig Terpentinöl versetzt ist, ist nach „Seife 3" abzufertigen.

„Lithurin E", eine Imprägnierflüssigkeit, bestehend aus Trichloräthylen und Paraffinwachs, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Schutzanstrich, eine schwarze, dicke Flüssigkeit von normaler Trockenzeit, bestehend aus einer Lösung von etwa 53% Petroleumpech in einem Petroleumdestillat, ist nach „Asphalt" abzufertigen.

„Silviad"-Graphitmennige, bestehend aus Graphit und Eisenoxyd, ist nach „Farben 1" abzufertigen.

„Kerasolith Stampfmasse", bestehend aus etwa 80% pulverisiertem Strandgrus und etwa 20% bituminösen Stoffen (Petroleumpech und etwas Asphalt);

„Kerasolith Spachtelmasse", bestehend aus pulverisiertem Quarz und bituminösen Stoffen (Petroleumpech und Asphalt);

„Keragel Schutzanstrich", bestehend aus in einem Petroleumdestillat gelöstem Petroleumpech und Asphalt, verhältnismäßig langsam trocknend;

„Keratekt", ein Dachdeckmaterial, bestehend aus Petroleumpech, Asphalt, etwas Asbestfaser, angerührt in einem Petroleumdestillat, verhältnismäßig langsam trocknend; alle diese Waren sind nach „Asphalt" abzufertigen.

„Keralith Saurekitt", bestehend aus pulverisiertem Quarz, Kieselsäure und Magnesiumsilicofluorid, ist nach „Steine 10" abzufertigen.

„Keralith Sauremörtel", bestehend aus einem kalkhaltigen sulfidischen Cement, ist nach „Steine 6" abzufertigen.

Oelschutzlack, bestehend aus einem in etwa 25% Branntwein gelösten Kunstharz, sehr rasch und mit blanker Oberfläche trocknend, ist nach „Branntwein 7" abzufertigen. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement auf ein entsprechendes Gesuch, daß die Ware zu einem ermäßigten Zoll von 0.15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird.

Hutappreturen, genannt „Appretur V. B. 88" und „Verdünnung V. B. 88a", sind nach „Branntwein 7" bzw. „5" abzufertigen. Erstere Ware besteht aus 6,2% Nitrocellulose, gelöst in Sulfitsprit mit wenig Sulfitspritrohvorlauf, letztere aus Sulfitspritrohvorlauf und Sulfitsprit sowie etwa 15% eines Glycoläthers. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß der Zoll auf 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen ermäßigt wird.

„Eiffel Tower Lemonade", bestehend aus Rohrzucker, Citronensäure und Citronenöl, gelbgefärbt, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

Käsepulver, bestehend aus pulverisierter Gelatine, Weinsäure, etwas Farbstoff und „Geschmackskorrigentien" (Essenzen), sind nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

„Gelatineleimpulver" ist nach „Leim a" abzufertigen.

„Chiolith", ein Flußmittel enthaltend Natriumaluminiumfluorid, ist nach „Salze 12" abzufertigen.

Farbenentfernungsmittel, bestehend aus Solventnaphtha (Benzol und Homologe), methanolhaltigem Aceton und etwa 10% Paraffinwachs, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Cadol", ein kosmetisches Präparat, das bei der Oelschampoonierung Verwendung findet, bestehend aus fettem Oel und etwas Teeröl, branntweinfrei, ist nach „Oele 1 f" abfertigen. Das Finanz- und Zolldepartement bemerkt dazu, daß zu den „Haarölen" jedes Pflanzenöl gerechnet wird, das mit Geruchs- und Farbstoffen oder Desinfektionsmitteln versetzt ist.

Amylalkohol für technische Zwecke darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Position des Tarifs auf ein entsprechendes Gesuch hin gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden. (3330)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhr von Sera und Impfstoffen. Anschließend an die von uns seinerzeit gebrachte Verordnung über die Kontrolle von Sera und Impfstoffen sowie von Präparaten zur Erkennung von ansteckenden Tierkrankheiten (vgl. „Chem. Ind.", S. 942) weisen wir noch darauf hin, daß die Einfuhr von Sera und Impfstoffen zu Veterinärzwecken nur mit Genehmigung des Finanzministers gestattet ist. (3381)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat geplant. Wie „Przemysl i Handel" mitteilt, wird die Einführung eines Zollrückerstattungssatzes für auszuführendes Kaliumchlorat in Höhe von 5 Zloty pro 100 kg für die zu seiner Herstellung benutzten, aus dem Auslande eingeführten Materialien geplant.

Die jährliche Produktion von Kaliumchlorat beträgt in Polen ca. 1200 t. Da der inländische Verbrauch nur etwa 650 t ausmacht, verbleibt ein Ueberschuß von 550 t, der im Auslande untergebracht werden muß. Indessen stößt der Export dieses Produktes auf Schwierigkeiten. (3418)

Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen.*) Folgende Angaben entnehmen wir einer offiziösen Meldung der „I. u. H.":

Die Besteuerung der Kommissionäre und Handelsvertreter ausländischer Firmen in Polen richtet sich nach Art. 5, P. 5,

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 845.

Digitized by Google

des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die Gewerbeumsatzsteuer („Dz. Ust." 79, Pos. 550) und nach § 16 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1925 („Dz. Ust." Nr. 82, Pos. 560).

Nach der Begriffsbestimmung des polnischen Umsatzsteuergesetzes ist ein Kommissionär ein selbständiger Kaufmann, welcher für fremde Rechnung im eigenen Namen verkauft. Ein Handelsvertreter, Agent oder Handelsvermittler im engeren Sinne verkauft Waren für fremde Rechnung und in fremdem Namen.

Der Kommissionär einer ausländischen Firma muß auf Grund der vorstehend angeführten Bestimmungen die Umsatzsteuer von der ganzen Bruttoeinnahme für die verkauften Waren in Höhe von 2½% jährlich zahlen. Handelsvertreter (Handelsvermittler im engeren Sinne) ausländischer Firmen bezahlen die Umsatzsteuer nur von dem Betrage der von ihnen erhaltenen Provisionen, und zwar in Höhe von 5% (mit Kommunal- und anderen Zuschlägen 6¾%), „sofern sie keine Handelsanstalten, auch keine Lager für die Aufbewahrung von Waren unterhalten und sofern sie keine Waren in ihrem Namen oder als Vertreter der repräsentierten Firmen in Rechnung stellen und auch keine Beträge für Waren einziehen". Unterhält der Handelsvertreter also z. B. ein Warenlager oder besorgt er das Inkasso für die ausländische Firma, so zahlt er die Umsatzsteuer vom vollen Warenumsatz in Höhe von 2½%.

Wenn der Handelsvertreter einer ausländischen Firma in Polen den Verkauf ausländischer Waren betreibt und hierbei 5—6¾% von seiner Provision an Steuer zahlt und außerdem eine Provision von dieser ausländischen Firma für den Verkauf der gleichen Waren erhält, welche von den ausländischen Firmen unmittelbar an inländische Käufer verkauft werden, so zahlt er die Umsatzsteuer (2½% vom Warenumsatz) von dem Umsatz dieser unmittelbar getätigten Verkäufe.

Zu erwähnen ist noch, daß außer der Umsatzsteuer der Handelsvertreter (Handelsvermittler) in jedem Jahr ein sogenanntes Handels- und Gewerbepatent erwerben muß, dessen Kosten in Warschau und den Orten I. Klasse betragen:

Grundgebühr	150,— Zl.
10% Zuschlag	15,— „
40% Zuschlag für Handelskammern .	60,— „
30% Kommunalzuschlag	45,— „
insgesamt also	270,— Zl.

Falls ein Handelsvertreter neben seiner Tätigkeit als Handelsvermittler im engeren Sinne noch selbständige Handelsgeschäfte treibt oder als Kommissionär einer ausländischen Firma auftritt, so muß er laut Verfügung des Finanzministers außer dem oben erwähnten Handelspatent ein zweites Patent lösen, dessen Kosten sich nach der Höhe seiner Warenumsätze (für eigene Rechnung oder als Kommissionär einer ausländischen Firma) richten. (3408)

Warenbegleitpapiere. Einige Zollämter verlangen in falscher Auslegung der Bestimmungen des § 16 des Erlasses über das Zollverfahren vom 13. 12. 1920 neuerdings bei der Anmeldung von Waren zur Zollabfertigung ausschließlich vom Verkäufer ausgestellte Fakturen und erheben im Falle ihrer Nichtvorlegung die Akzidenz.

Ein solches Verlangen erschwert den Parteien die Anmeldung der Waren zur Zollabfertigung und ist (nach einer neuen Verfügung des polnischen Finanzministeriums [D. IV. 7758/4/28]) nicht begründet. Denn der § 16 des Erlasses über das Zollverfahren, nach dem die Partei bei der Zollabfertigung die vom Versender ausgestellten ursprünglichen Papiere vorzulegen hat, nennt nicht nur Fakturen sondern auch andere Urkunden, wie ursprüngliche Deklarationen, kaufmännische Rechnungen u. dergl. Auch bestimmt der vorletzte Absatz des § 12 des Erlasses über das Zollverfahren vom 7. 8. 1924 („Dz. Ust." Nr. 71 Pos. 695/1924), daß die nach dem polnischen Zollgebiet aufgegebenen ausländischen Bahnsendungen mit Zolldeklaration des Aufgebers versehen sein müssen.

Eine solche Deklaration ist gleichfalls ein Handelspapier im Sinne des genannten § 16.

Wenn also die Partei diese Deklaration, die jeder Warenversender ausstellen kann, vorlegt, so ist anzuerkennen, daß die betreffende Sendung vollständig deklariert ist, und es fehlt somit an einem Rechtsgrunde für die Erhebung einer Akzidenz.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß der § 16 des Erlasses über das Zollverfahren die bei der Anmeldung der Waren vorzulegenden Papiere nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise nennt. Es ist also die Vorlegung anderer ähnlicher Papiere nicht ausgeschlossen. („Danz. Zollbl.") (3420)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 24. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D. IV. 16901/2/28 vom 24. 9. 28 eine mit Zucker gesüßte Fruchtpaste von starkem Sondergeruch in Form von dünnem, entsprechend gefärbtem, in Wasser löslichem, konzentriertem, süßem Gelee, die zur Bereitung von Limonade, Orangenwasser und dergl. verwendet wird, der Pos. 24, 2 und Anmerkung zugewiesen.

Zu Pos. 178. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D. IV. 17776/2/28 v. 15. 9. 28 an Hand eines Musters entschieden, daß in Form einer Zeitschrift herausgegebene geschäftliche Werbeschriften, bei denen lediglich das Titelblatt einen mehrfarbigen Druck aufweist, als mehrfarbige Handelsreklame nach Pos. 178, 4 b zu verzollen sind. („Danziger Zollbl.") (3419)

Oesterreich. **Verkehr mit Verbandmaterialien.** Das „Bundesgesetzblatt" vom 15. Oktober 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 2. Oktober über den Verkehr mit Watte und Verbandstoffen, der wir folgende Angaben entnehmen:

Watte jeder Art für medizinische, hygienische oder ähnliche Zwecke darf in den für Verbraucher bestimmten Packungen nur in Nettogewichtsmengen von 5, 10, 25, 50, 100, 250, 500 und 1000 g und nur unter Ersichtlichmachung des Nettogewichts gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Das Nettogewicht ist auf jeder Packung deutlich lesbar und in hervortretender Art unter Beisetzung des Wortes „Netto", das nicht abgekürzt werden darf, anzugeben. Diese Gewichtsangabe muß gegenüber anderen auf der Packung etwa angebrachten Gewichtsangaben (wie z. B. der Angabe des Nettogewichtes in anderen Gewichtseinheiten oder des Bruttogewichtes) deutlich hervortreten.

Verbandstoffe jeder Art dürfen in den für Verbraucher bestimmten Packungen nur entweder unter Ersichtlichmachung des Nettogewichtes oder unter Ersichtlichmachung des Längen- und Breitenmaßes des Verbandstoffes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Das Längen- und Breitenmaß ist auf jeder Packung in Zentimetern (cm) oder Metern (m) oder in Bruchteilen dieser Einheiten deutlich lesbar und in hervortretender Art anzugeben. Die Längen- und Breitenangabe muß gegenüber anderen auf der Packung etwa angebrachten Maßangaben (wie z. B. Angaben in anderen als metrischen Maßeinheiten) deutlich hervortreten.

Unter Watte oder Verbandstoff im Sinne dieser Verordnung ist auch Zellstoff zu verstehen, sofern er für die oben angeführten Zwecke bestimmt ist.

Die Nettogewichts- oder die Maßangabe muß auf der Seite der Packung angebracht werden, die die Bezeichnung des Inhalts (Signatur) trägt.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1928 in Kraft. (3415)

Litauen. **Handelsprovisorium mit Finnland.** Am 8. Oktober d. J. ist zwischen den beiden Ländern ein provisorischer Handelsvertrag auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung abgeschlossen worden. (3364)

Rumänien. **Die Zolltarifrevision.** Nach einer Meldung der „J. ind." aus Bukarest hat die Zolltarifkommission nach 2-jähriger Tätigkeit ihre Arbeiten jetzt abgeschlossen. Sobald der Bericht gedruckt ist, wird er allen Handelskammern und wirtschaftlichen Verbänden zugestellt werden. Da der neue Tarifentwurf eine Reihe von Zollermäßigungen vorsieht, ist von vielen Seiten ein heftiger Widerstand zu erwarten, und es werden langwierige Verhandlungen nötig sein, ehe die endgültige Fertigstellung erfolgen kann. Der neue Tarif soll als Grundlage für die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen besonders mit der Tschechoslowakei dienen. (3388)

Zolltarifentscheidungen. Die Sachverständigenkommission für das Zollwesen hat die folgenden Entscheidungen getroffen. Es ist zu verzollen:

Pflanzenleim zum Kleben von Linoleum nach Pos. 343 mit 1500 Lei je 100 kg;

Siccativ (Mangan- und Blei-Oleat) nach Pos. 370 mit 2400 Lei je 100 kg;

Gefärbtes chemisches Kopierpapier nach Pos. 813 c mit 2400 Lei je 100 kg;

Anilinöl (Toluidin), Handelsware, nach Pos. 1784 b mit 360 Lei je 100 kg;

Digitized by Google

Fischfett, hydriert, mit Soda vergällt, nach Pos. 314 mit 400 Lei je 100 kg zuzüglich der Verbrauchstaxe;

Permanentrot nach Pos. 1859 mit 800 Lei je 100 kg brutto;

Galalithbälle nach Pos. 309 mit 560 Lei je kg. (3404)

Bulgarien. **Abänderung der Liste der zoll- und oktroifreien abgabenfrei eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate.** Laut „Moniteur Officiel" hat der Minister für Handel, Industrie und Arbeit bekanntgegeben, daß die mit der Vervollständigung der Liste der Rohstoffe und Halbfabrikate, die infolge des Industrieschutzgesetzes von der Industrie zoll- und oktroiabgabenfrei eingeführt werden können, beauftragte Sonderkommission einige Abänderungen der Liste vorgenommen hat.

Folgende Rohstoffe und Halbfabrikate werden der Liste zugefügt:

1. Protokoll Nr. 194 vom 28. Juni 1928, am 10. Juli vom Minister genehmigt:
   Chlorkalk, für Kabel- und Tauwerkfabriken;
   Fettsäuren, rein oder mit pflanzlichen odere tierischen Oelen gemischt, für Seifenfabriken (einschließlich Toiletteseifenfabriken);
2. Protokoll Nr. 195 vom 13. Juli 1928, am 19. Juli vom Minister genehmigt:
   Leim zum Leimen von Papier, Teer aus Petroleum und Steinkohlen, und Asphalt für die Herstellung von Bergmannröhren;
3. Protokoll Nr. 196 vom 17. Juli 1928, am 25. Juli vom Minister genehmigt:
   Sternanisfrüchte, zerkleinert oder nicht, für die Gewinnung des ätherischen Oeles;
   Eialbumin für die Fabriken von Zuckerwaren und Zuckerbiscuits;
   Titanoxyd und Benzoesäure für die Farben- und Lackfabriken. (3407)

Spanien. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist der am 23. September 1926 zwischen Spanien und Griechenland in Athen abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag von beiden Parteien ratifiziert worden und am 10. August 1928 in Kraft getreten. Nach Artikel 17 des Vertrages kann dieser nicht außer Kraft gesetzt werden, wenn er nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt wird. Der Vertrag sieht eine „vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt" zwischen den beiden Ländern vor, behandelt jedoch keine Zollfragen. Auf allen anderen Gebieten (Niederlassungsrechte, Ausübung von Handel und Gewerbe, Warenzeichenschutz usw.) wird die gegenseitige Meistbegünstigung verabredet. (3427)

Ursprungszeugnisse. Der Oberste Wirtschaftsrat in Spanien führt auf Vorschlag seiner Abteilung für Zollwesen folgende Aenderungen in der Behandlung der Ursprungszeugnisse ein:

Die Annullierung unbrauchbar gewordener Zertifikate wird aufgehoben. Als Folge dieser Anordnung wird weiter bestimmt, daß die Frist für die Einreichung von Zertifikaten, die unbrauchbar geworden sind, verlängert wird. Wenn Marken, Inhalt, Gewicht usw. für jedes einzelne Stück einer Sendung im Zertifikat nicht mit dem tatsächlichen Befund übereinstimmt, werden nur die fehlerhaft bezeichneten Stücke nach den allgemeinen Sätzen des Zolltarifs behandelt, nicht aber wie bisher die gesamte im Zertifikat enthaltene Lieferung.

Gerade durch diese letzte Bestimmung werden eine Menge Schwierigkeiten der Importeure behoben, denen sie bisher durch rigorose Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ausgesetzt waren. Außerdem werden die Fälle für die absolute Ungültigkeitserklärung der Zertifikate eingeschränkt. Die Annullierung erfolgt nunmehr nur noch bei Gewichtsdifferenzen über 20%, oder wenn Marke oder Inhalt der Sendung nicht mit den Angaben des Zertifikates übereinstimmen, oder die Zertifikate nicht aus dem Ursprungslande der Sendungen stammen, oder Teile der Sendungen nicht aus dem laut Zertifikat angegebenen Lande stammen, oder die Zertifikate wissentlich falsche Angaben enthalten. („I. u. H.") (3421)

Portugal. **Handelsabkommen mit Irland.** Durch einen in Dublin erfolgten Notenaustausch ist bis zum Abschluß eines portugiesisch-irländischen Handelsabkommens, das in Vorbereitung ist, die Aufrechterhaltung des englisch-portugiesischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. August 1914, soweit er sich auf den Freistaat Irland bezieht, vereinbart worden. (3402)

Canada. **Bestimmung des Verzollungswertes.** Eine Handelskammer hatte angefragt, wie die Spalte 4 der canadischen Zollfakturen (Fair market value as sold for home consumption at time shipped) auszufüllen sei, wenn die in Betracht kommenden Firmen ihre ganze Erzeugung in das Ausland ausführen und ihnen daher entsprechende Vergleichszahlen für den heimischen Markt fehlen.

Hierauf hat das canadische Zollministerium geantwortet, daß in Fällen, in denen ein feststehender, typischer Inlandsmarktpreis nicht besteht, eine Entscheidung vom canadischen Zollministerium über den Verzollungswert nur nach vorheriger Untersuchung am Geschäftsorte des Exportes getroffen werden könne. Einem Zollzirkular von 1922 zufolge könne der Verzollungswert der Waren in Fällen, wo die Ermittlung des Zollwertes Schwierigkeiten bietet, vom Zollministerium festgesetzt werden, insbesondere bei Waren, die im Erzeugungslande nicht für den heimischen Verbrauch verkauft werden. („I. u. H.") (3409)

Bestimmungen über die Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert.*) Gemäß einem Rundschreiben des Zollkommissars (Appraisers Bulletin Nr. 3493) sind Verbrauchssteuern im Ausfuhrland, die nur bei Verkäufen an den Verbraucher, nicht aber bei Verkäufen an Händler erhoben werden, dem „angemessenen Marktpreis" („fair market value"), als Grundlage für die Verzollung bei der Einfuhr durch Händler nach Canada, nicht zuzurechnen.

Die französische Luxussteuer wird nur bei Verkäufen an den Verbraucher erhoben und ist daher bei der Wertfestsetzung nicht einzurechnen.

Hierzu schreibt das französische „Bulletin Douanier" (vom 5. 10. 1928):

„Die vorliegende Entscheidung bedeutet eine bedeutende Milderung der seit 1921 von den Zollbehörden geübten Praxis, nach welcher der Betrag der inneren Steuern und Abgaben des Ausfuhrlandes dem Wert der Einfuhrwaren durchgängig zugerechnet wurde.

Zugleich werden die schädlichen Auswirkungen der am 1. August in Kraft getretenen Verordnung über die Erhebung eines Dumping-Zolls von solchen Waren beträchtlich abgeschwächt.

Die Luxussteuer gibt jetzt nach dem klaren Sinn der canadischen Zollentscheidung keinen Anlaß mehr zur Erhebung eines Dumping-Zolles bei der Einfuhr durch Händler.

Da der Betrag der Luxussteuer bei der Festsetzung des „angemessenen Marktwertes nicht mehr zugerechnet wird, so kann von „dumping" keine Rede mehr sein, welches nach dem Wortlaut des Gesetzes darin besteht, daß eine Ware „unter dem angemessenen Marktpreis" ausgeführt wird.

Die Lage für die Ausfuhr französischer Waren nach Canada ist jetzt wie folgt:

Zollpflichtiger Wert. Die Abgabe von 2% wird auch weiterhin dem zollpflichtigen Wert zugerechnet, nicht aber die Abgabe von 12%, wenn die Einfuhr durch einen Händler erfolgt.

Dumping-Zoll. Im allgemeinen unterliegen alle Waren, von denen in Frankreich eine innere Steuer erhoben wird, einem Dumping-Zoll in der Höhe dieser Steuern.

Da aber der Dumping-Zoll erst in Anwendung kommt, wenn der Unterschied zwischen dem „angemessenen Marktpreis" und dem „Ausfuhrpreis" mehr als 5% beträgt, so unterliegen ihm Waren, die von Händlern eingeführt werden, nicht; wohl aber Waren, die von Verbrauchern eingeführt werden, da in diesem Fall die 12%ige Abgabe zugerechnet wird.

Außerdem sei bemerkt, daß der Dumping-Zoll für eine Reihe von Waren nicht in Betracht kommt, zunächst für Waren, die in Canada nicht erzeugt werden, und weiter für Waren, die mit einem Zoll von 50% und mehr belegt sind (u. a. eine Reihe von Parfümerieprodukten). (3435)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 895.

Cuba. **Kontrolle von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen.** Den kurzen Bericht über ein neues System der Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen (vgl. „Chem. Ind.", S. 1071) erweitern wir durch folgende Einzelheiten aus dem in der „Gaceta Oficial" vom 10. August 1928 erschienenen Dekret des Secretaria de la Guerra y Marina Nr. 1313.

Als Sprengstoffe werden angesehen:

1. Jedes Gemisch oder jeder zusammengesetzte Körper, deren Vereinigung oder Zersetzung zu einer starken und raschen Entwicklung von Gasen führt, die dynamische Wir-

Digitized by Google

kungen, verwendbar im Bergbau, für öffentliche Arbeiten, Ballistik oder Feuerwerkerei, hervorrufen können.

2. Alle leicht entflammbaren Substanzen, wie weißer Phosphor, Erdöle, Teer, Schwefelkohlenstoff, Holz- u. Steinkohlendestillationsprodukte usw.

3. Alle gasförmigen, einfachen oder zusammengesetzten, oder flüssigen oder feinverteilten oder pulverisierten festen Körper oder solche, die durch irgendein anderes Verfahren bei der Ausbreitung in der Atmosphäre dieser schädliche, erstickende Eigenschaften erteilen und sie zur Atmung unbrauchbar machen, wie Chlor, Dichloräthylsulfid, Chlorpikrin, Bromtoluol, Arsenverbindungen usw.

4. Alle Substanzen, die „zum Gebrauch gemischt" werden müssen, wie Rack-a-Rock, Break-Hills, Romperrocas und ähnliche; die Sprengstoffe vom Typ Sprengel und alle Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Sprengstoffen, entflammbaren Substanzen oder Gasen für Kriegszwecke dienen können, wie Kalium-, Ammonium- und Natriumchlorat und -perchlorat; Schwefel, Nitrate von Kalium, Ammonium, Strontium und Barium; Peroxyde und Oxyde von Eisen und Mangan usw., Sulfide, Magnesium, Aluminium, tierische und pflanzliche Kohle, Mirbanöl, Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Pikrinsäure, feste Oele usw.

5. Explosive Salpetersäureester der Phenole; explosive Abkömmlinge der Zucker und Polysaccharide (Nitrocellulosen); explosive Abkömmlinge der Phenole, der Benzoesäure (Nitrobenzoesäure usw.).

6. Patronen, Zünder, Zündhütchen, Zündschnüre und Geschosse jeder Art, ebenso wie alle Feuerwerkereiartikel.

7. Jede neue Anpassung, Herstellung oder Erfindung, die zu einer Sprengstoff- oder Entflammungswirkung oder zur Verwendbarkeit für Kriegszwecke führen.

8. Alle zur Farbstoff- und zur Parfümerieherstellung bestimmten Substanzen, wie Michlersches Keton, Anilin usw.

Ohne vorhergehende Analyse und Anerkennung durch die Comisión de Explosivos darf kein „Sprengstoff" importiert werden. Die Proben für diese Analyse entnimmt der Zolldelegierte.

Hochwertige Sprengstoffe, deren Potential höher ist als Dynamit mit 40 Gewichtsprozent Nitroglycerin und inerter Basis sind zur Einfuhr nicht zugelassen. Das Potential von Sprengstoffen mit anderer Basis darf nicht das des gleichen Gewichts 40%igen Dynamits mit inerter Basis übersteigen. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen oder bei schlechter Beschaffenheit werden die betreffenden Produkte vernichtet.

Die Verfrachtung von Sprengstoffen nach Mexiko darf der mexikanische Konsul im Ausland nur erlauben, wenn ihm das Duplikat der für diese Sendung ausgestellten Erlaubnis der Comisión de Explosivos vorliegt. Ebenso kann die Verzollung nur bei Vorliegen einer weiteren Kopie dieser Erlaubnis erfolgen.

Für die Verpackung gelten folgende Vorschriften:

Sämtliche Behälter müssen deutlich und mit roter Farbe gedruckt in spanischer Sprache die Aufschrift tragen: „Explosiv, Gefahr" (Explosivo, Peligro), ferner in gewöhnlichem Druck den Namen des Sprengstoffes, Namen des Fabrikanten, Gewicht in Kilo oder Pfund, Datum der Herstellung, Lebens- oder Benutzungsdauer. An sichtbarer Stelle ist ferner ein mit Gummi arabicum usw. angeheftetes starkes Papier oder ein Karton anzubringen mit den auf die Lagerung der Behälter bezüglichen Angaben, wie: Lage, in der die Behälter aufzubewahren sind; für die Ventilation geeignete Anordnung; Anweisung zum Oeffnen der Behälter; allgemeine Vorsichtsmaßregeln für die Handhabung usw.

Die Kommission wird genaue Vorschriften für jeden Sprengstoff geben, so z. B. für Form und Farbe der Etiketten. Jede Art von Kisten, in denen Sprengstoffe in Form von Patronen, Säcken oder Paketen verpackt werden, muß folgende Bedingungen erfüllen: Wandstärke von mindestens ¾ Zoll, ohne Verbindungsglieder an den Seitenwänden, verzinkten oder gefalzten Seitenwänden, mit dickem, paraffiniertem Papier gefüttert, der Deckel mit Schrauben gesichert; keinesfalls dürfen Nägel oder irgendein anderes Eisenmaterial für den Verschluß verwendet werden. Die Blechbehälter für flüssige Sprengstoffe sind mit auslaufsicheren Deckelschrauben oder einem ähnlichen System zu verschließen; sie müssen ferner in den oben beschriebenen Kisten verpackt sein.

Schießpulver wird verpackt in Behältern von Blech, Kupfer oder Blei, in 25 Pfund nicht übersteigenden Mengen.

Alle in Patronen, Säcken, Paketen oder ähnlichen Behältern enthaltenen Sprengstoffe müssen das gleiche Gewicht pro Behältereinheit haben. Keinerlei Sprengstoff in Form von Patronen, Säcken oder Paketen darf in einer 50 lbs. netto übersteigenden Menge pro Kiste verpackt werden. Die Einheiten für die flüssige Form dürfen 5 lbs. netto pro Blechbehälter nicht übersteigen. (3386)

Zolltarifentscheidung. Leim für gewerbliche Zwecke wird nach Pos. 109, A verzollt; dagegen fallen Klebstoffe für Geschäftszimmer, d. h. für jeden Ort, an dem etwas „ausgeführt, angeordnet oder gearbeitet" wird, unter Pos. 109, B. („Gaceta oficial", Nr. 39.) (3400)

Guayana, Guadeloupe, Martinique.

Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Frachtsendungen nach den französischen Besitzungen in Südamerika ist die Vorlage einer beglaubigten Konsulatsfaktur erforderlich. Außerdem ist ein visiertes Ursprungszeugnis für solche Artikel beizubringen, welche auf Grund des Wirtschaftsabkommens mit dem Mutterlande zu den Minimal- oder etwaigen Zwischensätzen des französischen Zolltarifes verzollt werden sollen. Konsulatsfaktur und Ursprungszeugnis können zu einem Dokument vereinigt werden.

Außer diesen Papieren muß bei Artikeln, welche mit Wertzöllen belegt werden, die Originalfaktur mit konsularischen Visum versehen sein.

Es kommen an Gebühren in Betracht:

Konsulatsfaktur	U. S. $ 4,80
Ursprungszeugnis	U. S. $ 4,80
Beide in einem Dokument vereint .	U. S. $ 4,80
Gewöhnliche Faktura	U. S. $ 2,88

Für Postpakete (Höchstgewicht 11 lbs.) kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung wie für Frachtsendungen. Bei Paketen im Werte von weniger als U. S. $ 20,— kommt lediglich die Konsulatsgebühr für die Beglaubigung des Ursprungszeugnisses in Fortfall.

Briefpostversand zollpflichtiger Artikel (Höchstgewicht 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaße 18 engl. Zoll in jeder Dimension) ist gemäß der Internationalen Stockholmer Konvention für Guayana und Martinique (hier Einfuhrgenehmigung erforderlich) zugelassen, für Guadeloupe nicht gestattet.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) frei von konsularischen Formalitäten. (2404)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1098.

Peru.

Aufschiebung des Einfuhrverbots für Lance-Parfums. Auf Vorstellung der deutschen Gesandtschaft in Lima ist das Inkrafttreten des Einfuhrverbots für Lance-Parfums (vgl. „Chem. Ind.", S. 1098) bis April 1929 aufgeschoben worden, so daß die Abnahme der bisher gemachten Bestellungen gesichert ist. (3411)

Bevorstehende Erhöhung der Verbrauchssteuer für Gasolin. Einer vom „U. S. Daily" wiedergegebenen Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Lima zufolge ist vorgeschlagen worden, die Verbrauchssteuer für Gasolin von 10 auf 30 Centavos per Gallone zu erhöhen. (3295)

Brasilien.

Geplante Einführung von Vorzugszöllen für andere südamerikanische Länder. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist dem Nationalkongreß ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den die Exekutive ermächtigt werden soll, mit den Regierungen von Argentinien, Uruguay, Bolivien und Paraguay Verhandlungen über die Einführung eines gegenseitigen Vorzugszollsystems einzuleiten. (3434)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930. Das Journal der Londoner Handelskammer teilt mit, daß in Brasilien allgemein die Ansicht herrscht, daß der neue brasilianische Zolltarif, der acht Jahre lang dem Kongreß vorgelegen hat und kürzlich dem Finanzausschuß des Senats zugegangen ist (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1072), entweder gänzlich aufgehoben oder bis zur Unkenntlichkeit abgeändert werden wird. Der Finanzausschuß hat sich mit fieberhafter Tätigkeit auf die Vorlage gestürzt, um die Inkraftsetzung des neuen Tarifs im Jahre 1929 zu ermöglichen. Von gut unterrichteter Seite wird hierzu jedoch mitgeteilt, daß sich diese Angelegenheit nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit werde erledigen lassen, so daß mit einem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vor dem Jahre 1930 nicht gerechnet werden könne.

Digitized by Google

Soweit bisher bekannt geworden ist, werden für alle in Brasilien hergestellten Erzeugnisse protektionistische Zölle festgesetzt werden, während für verschiedene andere Waren die Einfuhrzölle herabgesetzt werden sollen. (3433)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Ricinusöl.** Ueber die vom 21. September bis zum 20. Dezember 1928 gültigen Verzollungswerte für Ricinusöl berichteten wir auf S. 1099 der „Chem. Ind.". Wir ergänzen unsere Meldung nach dem „J. off. ägypt." vom 27. Sept. 1928 wie folgt:

Auf in Flaschen eingeführte Oele findet der Tarif keine Anwendung.

In den Tarif-Wertfestsetzungen ist der Wert der Behälter nicht einbegriffen; diese werden wie folgt taxiert:

		Millièmes
Holzfässer, Bruttogewicht	150—250 kg	300
„ „	über 250—600 kg	600
„ „	„ 600—900 kg	800
Eisenfässer, „	150—200 kg	300
„ „	über 250 kg	800

Die Verzollung erfolgt gemäß dem zur Zeit der Abfertigung geltenden Wert. (3399)

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off." v. 4. Oktober 1928 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zwecke der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
7	Lederabfälle (Selaté)	6
8	Hörner und Hufe	6
15	Knochen	4½
16	Knochenmehl	—
20	Senna	25
21	Safflor (usfur)	65
22	Hennablätter	27
23	Henna, gepulvert und gemischt	17
32	Sennar- und Hachab-Gummi	50
33	Gummi arabicum, weiß	50
34	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
35	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1928. (3436)

Sansibar (Protektorat). **Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, wird durch das Dekret Nr. 9 (1928) bestimmt, daß die Ausfuhrzölle für Gewürznelken und Nelkenstiele, die für die Fabrikation von Nelkenöl und Vanillin bestimmt sind, unter bestimmten Bedingungen bis zu einem gewissen Grade zurückerstattet werden können.

Das Dekret ist am 1. Juli 1928 in Wirksamkeit getreten und bleibt bis zum 30. Juni 1929 in Kraft, wenn es nicht durch ein neues Dekret verlängert wird.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Dekret sind in der „Government Notice No. 143" festgelegt worden. (3406)

Südafrikanische Union. **Handelsvertrag mit Mozambique.** In der „Government Gazette" vom 17. September wird ein Vertrag zwischen der südafrikanischen und der portugiesischen Regierung über den Handelsverkehr zwischen der südafrikanischen Union und der portugiesischen Kolonie Mozambique veröffentlicht.

Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor. Ferner können die in den nachstehenden Listen A und B aufgeführten Produkte zollfrei eingeführt werden, indessen werden Verbrauchssteuern oder andere innnere Abgaben auch von den eingeführten Produkten erhoben unter Anwendung der niedrigsten Sätze.

Liste A.

Produkte der Kolonie Mozambique:
- Bienenwachs.
- Mangroverinde und -extrakte.
- Holzkohle.

Liste B.

Produkte der Südafrikanischen Union:
- Asbest.
- Sprengstoffe.
- Düngemittel.
- Schwefelsäure.

Der Vertrag ist auf 10 Jahre, gerechnet vom Datum der Unterzeichnung (11. September 1928), abgeschlossen.

Die Wirkung des Vertrags beginnt erst nach Austausch der Ratifikationsurkunden. (3400)

Syrien. **Einfuhr von Chinin und Chininsalzen.** Laut einer Verordnung des Hohen französischen Kommissariats für Syrien, das Libanongebiet usw. vom 30. August 1928 können Chinin und seine Salze zollfrei nur noch im Rahmen eines vom Generalzolldirektor auf Vorschlag des Direktors des „Servives d'Hygiène et Santé Publiques" ausschließlich in Höhe des Bedarfs der staatlichen Apotheken jährlich neu festzusetzenden Kontingents eingeführt werden. Bis zur Festsetzung dieses Kontingents unterliegen Chinin und seine Salze bei der Einfuhr dem allgemeinen dafür festgesetzten Zollsatz von 11% des Wertes. („I. u. H.") (3410)

Britisch-Indien. **Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten?** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat die Londoner Handelskammer von der möglicherweise bevorstehenden Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten, die nach Britisch-Indien eingeführt und dort verkauft werden, Mitteilung erhalten. Die Londoner Handelskammer vertritt die Ansicht, daß ein Einfuhrzoll, durch den die Preise für den Verbraucher erhöht werden, in Britisch-Indien auf den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten nachteilig wirken würde, da die indischen Verbraucher nicht gewillt und auch nicht in der Lage seien, höhere Preise zu bezahlen. (3425)

Ceylon. **Beachtung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung.** In den „Commerce Reports" wird ein Bericht des amerikanischen Konsuls in Colombo veröffentlicht, der darauf hinweist, daß die Zollbehörden Ceylons seit kurzem die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung viel genauer anwenden als bisher, so daß die Einfuhr verschiedener amerikanischer Waren, die bisher ohne Beanstandung zur Einfuhr zugelassen worden sind, unmöglich gemacht worden ist. (3430)

China. **Ungewißheit über die Auswirkungen des neuen Zolltarifs.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge ist der Handel in China durch die Ankündigungen der nationalistischen Regierung über die Einführung eines neuen Zolltarifs am 1. Januar 1929 sehr beunruhigt worden. Die Geschäftslage, die bisher schon unbefriedigend war, hat sich hierdurch noch weiter verschlechtert. Verschiedene Händler haben umfangreiche Bestellungen aufgegeben, um ihre Waren vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs hereinzubekommen, während andere Händler, die sich nicht mit so großen Vorräten eindecken wollen, die weitere Entwicklung abwarten. Das Einfuhrgeschäft hat sich infolge dieser Verhältnisse sehr unbefriedigend gestaltet. (3424)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 18. Oktober 1928 ist im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin die Station Wilhelmshaven Industriehafen Zu 110 als Empfangsstation nachgetragen worden. (3422)

Ausnahmetarif 62 für Wasserglas.

Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1928 ist im Ausfuhrtarif 62 für Wasserglas der Versandbahnhof Oberkotzau nachgetragen worden. (3395)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Spanien. **Beachtung von Bestimmungen des Warenzeichengesetzes.** In den „Commerce Reports" wird darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung einiger Vorschriften des spanischen Warenzeichengesetzes leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann. Gewöhnlich wird in den meisten Ländern für die Eintragung eines Warenzeichens für eine bestimmte Zeit eine einmalige Gebühr erhoben; nach Artikel 52 des spanischen Warenzeichengesetzes ist jedoch während der zwanzigjährigen Schutzzeit alle fünf Jahre eine Gebühr fällig, für deren Zahlung bestimmte Fristen gesetzt sind. Nach Artikel 109 wird der Schutz aufgehoben, wenn die Gebühren gemäß Artikel 52 nicht bezahlt werden. Es wird daher allen Inhabern von in Spanien eingetragenen Warenzeichen empfohlen, diese Bestimmungen genau innezuhalten, um nicht des Schutzes ihrer Warenzeichen verlustig zu gehen. (3428)

Britisch-Indien. **Protest gegen die Einführung eines Warenzeichenregisters.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat die Handelskammer von Bengalen gegen den Plan, ein Warenzeichenregister in Britisch-Indien einzuführen, protestiert, da nach ihrer Ansicht die bestehenden Gesetze genügend Schutz gegen die Verletzung von Warenzeichen-

Digitized by Google

rechten bietet. Nach Ansicht der Handelskammer würde ein Warenzeichenregister den Inhabern von Warenzeichen nur neue Lasten aufbürden. (3426)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Aus der Sauerstoff-Industrie.

Die von der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. und der I. G. Farbenindustrie A.-G. geführten Prozesse wegen Verletzung des Deutschen Reichspatents 203 814 gegen die Firma Messer & Co. G.m.b.H., Frankfurt a. M., als Herstellerin und Lieferantin von Sauerstofferzeugungsanlagen, und mehrere Abnehmer derselben, hat das Reichsgericht am 3. Oktober d. J. endgültig zu Gunsten der beiden Klägerinnen entschieden. Die von der Firma Messer und ihren Abnehmern gegen die land- und kammergerichtlichen Urteile eingelegten Revisionen wurden unter Auferlegung der gesamten Kostenpflicht verworfen. Das Reichsgericht hat festgestellt, daß durch die Herstellung, die Lieferung und den Betrieb der der Klage zugrundeliegenden sogenannten Zweisäulenkolonne der Firma Messer zur Erzeugung hochwertigen Sauerstoffes das D.R.P. 203 814 der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen nicht nur objektiv, sondern auch fahrlässig verletzt worden ist. (3379)

Ausland.

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** British Visada Co., Ltd. Der Bericht für das Jahr 1927 führt aus, daß dieses Jahr noch mit Versuchen ausgefüllt war, um die Fabrik auf ihre volle Leistungsfähigkeit, nämlich 27 500 lbs. Viscoseseide von 150 Denier pro Woche, zu bringen und die Qualität der hergestellten Seide so weit zu erhöhen, daß sie mit allen am Markte befindlichen Viscoseseiden verglichen werden könne. Ein Gewinn ist dementsprechend noch nicht erzielt worden.

Gegenwärtig beträgt die Produktion 18 000 bis 20 000 lbs. Kunstseide pro Woche, größtenteils feine Qualitäten.

Scottish Amalgamated Silks, Ltd. Das autorisierte Aktienkapital des Unternehmens beträgt 2 Millionen £. Der Oeffentlichkeit sind 3,7 Millionen Vorzugsaktien zu je 5 sh. und 7,4 Millionen deferred Aktien zu je 1 sh. angeboten worden. Das Unternehmen, in dem einige bisher bereits bestehende Firmen aufgehen, wird den größeren Teil der gesamten schottischen Kunstseideproduktion kontrollieren. Die gesamte Jahresproduktion des neuen Konzerns wird auf 2,69 Millionen lbs. Kunstseide und Stapelfaser, außer Baumwoll-, Mischgarnen und Webwaren, geschätzt. (2924)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Dem in „Chemie en Industrie" veröffentlichten Jahresbericht der Eerste Nederl. Coöperat. Kunstmestfabriek entnehmen wir folgende Angaben:

Die Schwefelsäurefabrik arbeitete während des ganzen Buchjahres regelmäßig. Obwohl der durchschnittliche Gestehungspreis der selbsthergestellten Säure nicht niedriger als der der angekauften war, hat sich doch der Besitz einer eigenen Schwefelsäureanlage in den Zeiten von großem Schwefelsäuremangel, wie sie jetzt vorliegen, von großem Nutzen erwiesen.

Die seit mehreren Jahren bestehende ungünstige Konjunktur auf dem Superphosphatmarkt hat auch weiterhin angehalten. Da außerdem die Konkurrenz auf verschiedenen Absatzgebieten erheblich an Schärfe zunahm, ist das finanzielle Ergebnis des abgelaufenen Buchjahres als nicht befriedigend zu bezeichnen. Dabei mag erwähnt werden, daß der von den Mitgliedern gezahlte Preis, vermindert um die sehr hohen durchschnittlichen Frachtspesen, die Unkosten der Firma nicht deckte.

Wenn man auch die nächste Zukunft dieser Industrie nicht mit allzu optimistischen Augen betrachten darf, so sind doch Anzeichen vorhanden, die die Aussichten für das kommende Jahr als etwas günstiger erscheinen lassen. (3386)

Schweiz. **Chemikalien-Außenhandel in den ersten 9 Monaten des Jahres 1928.** Nachstehende Angaben über den schweizerischen Außenhandel mit Chemikalien in den Monaten Januar bis September 1928 im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1913 und 1927 sind einer Veröffentlichung der eidgenössischen Oberzolldirektion entnommen.

Warenbezeichnung	1913 dz	1927 dz	1928 dz
Einfuhr.			
Kupfervitriol	20 588	16 953	13 849
Essigsäure, vergällt, Holzgeist, ungereinigt, Milchsäure, Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen	14 210	6 226	8 536
Formaldehyd, Aldehyd, denat.	2 554	4 096	4 765
Gerbstoffextrakte	18 776	19 541	22 760
Glycerin und Glycerinlauge	1 975	48 593	55 894
Methanol, Collodium, organische Halogenverbindungen, Phosgen usw.	10 409	16 688	19 875
Teerölderivate, wie Carbolineum usw.	18 894	25 704	10 967
Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	24 741	37 822	49 850
Benzin, Benzol	122 623	695 875	906 407
Anilin	9 046	10 751	12 482
Anilinverbindungen	6 347	5 277	6 981
Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol usw.	8 164	10 398	16 918
Blauholz- und Farbstoffextrakte, n. b. g., fest oder flüssig	4 026	2 664	2 942
Anilin- und Teerfarben, n. b. g.	4 875	7 342	7 195
Leinöl	35 447	49 906	53 478
Knochenmehl, Rohphosphate usw.	153 494	233 458	234 821
Thomasphosphate	277 114	807 864	705 317
Aufgeschl. Düngemittel	257 491	153 573	161 476
Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf	1 974	12 127	11 230
Elektroden	22 306	32 397	48 718
Petroleumrückstände	62 740	351 633	403 780
Ausfuhr.			
Düngemittel, aufgeschlossene	83 657	287 303	200 715
Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf	3 074	23 267	25 246
Parfümerien und Kosmetika	1 284	2 951	3 215
Calciumcarbid	224 647	81 959	61 578
Soda, calciniert	1	13	21
Formaldehyd, Aldehyd, denat.	—	3 038	2 522
Gerbstoffextrakte	10 135	15 276	16 770
Anilin- und Teerfarben, n. b. g.	53 495	54 979	55 596
Indigo	11 123	10 306	15 302

(3437)

Estland. **Ausbeutung von Phosphoritlagern.** Das estländische Generalkonsulat in Berlin übersendet uns einen Konjunkturbericht, dem wir folgendes entnehmen:

Estland gilt im allgemeinen als ein rohstoffarmes Land, doch gibt es hier eine Anzahl von Bodenschätzen, deren Exploitation und richtige Verwertung die wirtschaftliche Struktur des Landes in Zukunft verändern könnten. Der wichtigste dieser Bodenschätze ist der Brennschiefer, mit dessen Destillation zu hochwertigen Oelen bereits die besten Resultate erzielt worden sind. Im Zusammenhang mit der Erforschung des Brennschiefergebiets stieß man während des Krieges bei den Bohrungen auf Phosphoritlager, die sich in der Folge als abbaufähig erwiesen. Die Lager befinden sich im Osten Estlands, und zwar, wie bisher festgestellt werden konnte, in zwei Schichten 15 m unter der Erdoberfläche, von denen die eine 1 m stark und die zweite 25 cm stark ist. Da Estland als ein Agrarland einen großen Bedarf an künstlichen Düngemitteln hat, wurde schon im Jahre 1920 an den Abbau der Phosphoritlager geschritten. Es wurde eine Aktiengesellschaft „Eesti Phosphorit" gebildet, die eine Konzession auf 1000 ha erhielt, von der ein Ertrag von 2 700 000 t veredelten Phosphorits zu erwarten ist. Später trat der Staat als Teilhaber ein, und es wurde 30 km östlich von Reval eine Fabrik errichtet, auf der der Rohphosphorit verarbeitet wird. Bei vollem Betrieb ist die Fabrik imstande, jährlich 4000 t Phosphorit zu liefern. Im Jahre 1926 wurden 350 t, im Jahre 1927 650 t Phosphorit an die örtlichen Landwirte verkauft, im laufenden Jahre hofft man auf einen Absatz von 1400 t. Der estländische Phosphorit enthält 25—27% Phosphorsäure. Sein Nachteil besteht darin, daß er schwer löslich ist und erst im 2. und 3. Jahre zur vollen Wirkung gelangt, die aber dann sehr gut ist. Der Preis des estländischen Phosphorits beträgt 5,80 Kr. für 100 kg, während Superphosphat ca. 6,30 Kr. kostet. Das neue Düngemittel eignet sich besonders für die Düngung von Wiesen und Weiden. Der Gesamtbedarf Estlands an Phosphordüngemitteln beträgt gegenwärtig ca. 25 000 t und wurde bisher durch den Import von Superphosphat und Thomasmehl aus dem Auslande gedeckt. (2734)

Digitized by Google

vjet-Rußland. **Die Neugestaltung des Konzessionswesens.** Auf S. 1020 der „Chem. Ind." chteten wir über die dem Hauptkonzessionskomitee er- :en Richtlinien für die Erteilung von Konzessionen an aus- lische Unternehmen. „Ekon. Schisnj" veröffentlicht eine äufige Zusammenstellung der Konzessionsobjekte, wir entnehmen, daß auch zur Ausbeutung der likamsker Kalilager Konzessionskapital herangezogen den soll. (3416)

Das Moskauer „Chemiekombinat"*). Das Präsidium des ersten Volkswirtschaftsrates der russischen Bundesrepublik zur Frage der Gründung eines Moskauer Chemiekombinats lung genommen und der neuen Organisation in erster ie die Aufgabe zuerteilt, die Versorgung der Landwirt- aft und der Kleinindustrie mit chemischen Erzeugnissen übernehmen.

Das Kombinat wird aus folgenden Produktionsgruppen ammengesetzt werden:

Die Phosphatgruppe (eingeschlossen die Phosphorit- ben) mit der Produktion von feingemahlenem Phosphorit- il, Superphosphat, Präzipitat und Schwefelsäure. Das iptphosphatwerk soll im Kreise Jegorjew, in der Nähe der nstation Woskressensk erbaut werden, um die dortigen sphorite bequem ausbeuten zu können.

Weiter wird ein Werk zur elektrolytischen Gewinnung Chlor und Aetznatron errichtet werden; der an- ende Wasserstoff soll vom Trust „Schirkostj" (Fett und chen) zur Fetthydrierung ausgenutzt werden.

Eine andere Gruppe soll die Verarbeitung von Cellulose l die Produktion von Kunstseide aufnehmen.

Die Gasgruppe wird u. a. eine neue Gasanstalt in rieb nehmen mit einer Produktion von 80 Mill. (nicht Mill. wie a. S. 103 angegeben) cbm Gas, von denen die fte zu Beleuchtungszwecken ausgenutzt werden soll. (2422)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 103.

Geplante Erweiterung der Salmiakproduktion. Wie urn. chim. prom." meldet, hat das Chemiesyndikat auf mangelhafte Befriedigung der Salmiak-Nachfrage hinge- sen.

Die „Glawchim" hat dazu mitgeteilt, daß die Produk- nskapazität des Südlichen Chemietrusts sich auf 800 t Sal- ik, die Nachfrage jedoch im laufenden Jahr auf 1100 t äuft. Dem Nördlichen Chemietrust ist nahegelegt worden, ch Möglichkeit die Produktion von Salmiak auf einem ner Werke zu organisieren. (3394)

Aus der Zündholzindustrie. Zu Beginn des Wirtschafts- res 1927/28 hatte sich, wie Meldungen der Sowjet-Presse agen, die Produktion von Zündhölzern gegenüber 1913 um % erhöht. Die Mechanisierung der Betriebe hat im be- tenden Umfang den Handbetrieb verdrängt. Jedoch wird viele Mängel hingewiesen, die beseitigt werden müssen. Jahre 1926/27 sollten die Gestehungskosten um 5% herab- etzt werden. Eine bei den Zündholztrusts in Wjatka, nsa und dem Nordwestlichen Gebiet vorgenommene ntrolle ergab, daß diese Bedingung nicht erfüllt worden r. Paraffin, Kaliumchlorat und Phosphor waren ausschließ- h aus dem Auslande eingeführt worden, obgleich diese Aus- ngsmaterialien auch im Inlande erhältlich waren.

Auf die schlechte Qualität der sowjet-russischen Zünd- lzer ist bereits auf S. 524 der „Chem. Ind." hingewiesen rden. Allerdings wird dazu von seiten des Versuchs- oratoriums beim Institut „Mendelejeff" erklärt, daß die anstandungen sich in der Hauptsache auf das Jahr 1926 und f das erste Quartal 1927 bezögen. Nach Einführung einer indigen Kontrolle hätten sich die russischen Zündhölzer deutend gebessert und näherten sich den vorgeschriebenen ormen.

Der Verkauf von Zündhölzern wird vom Zündholz-Syn- kat besorgt. Doch soll dieses Syndikat aufgelöst werden, da sich nicht bewährt hat. An seiner Stelle wird im Inland ie Kooperativgesellschaft den Absatz übernehmen, während r Zündholzexport ganz der staatlichen Außenhandels- sellschaft „Promexport" überlassen bleiben soll.

Der Innenabsatz hat bis vor kurzem daran gekrankt, daß dem vorgeschriebenen Verkaufspreise die Bahnfrachten mit nbegriffen waren. Daher wurden begreiflicherweise die- nigen Märkte ungern versorgt, welche lange Bahntransporte forderten. Gegen Ende vorigen Jahres wurde daher be- immt, daß Frachtrückerstattungen für alle Frachten er- lgen sollen, die über 420 Rbl. je Waggon betragen, und var auf Kosten der günstiger gelegenen Produzenten.

Zündhölzer werden in erster Linie nach Großbritannien sgeführt, dann aber auch nach Dänemark, überseeischen Ländern (Algier, Tunis, Marokko) und dem Nahen Osten; neuerdings wird der Zündholzexport auch nach Persien (vorgesehen ist auch Afghanistan) geleitet.

Die Gesamtausfuhr erreichte in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 1. März 1928 310 000 Kisten im Werte von 1,6 Mill. Rbl. (gegenüber 82 000 Kisten im gesamten Vorjahr). (2754)

Bulgarien. **Submission.** Am 24. November, um 15 Uhr, findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1050 kg Chinium muraticum (500 kg in Pulver, 250 kg in blauverzuckerten Tabletten à 0,05 g und 300 kg in rotverzuckerten Tabletten à 0,20 g) für die Direktion der Volksgesundheitspflege statt. Die Unternehmung ist in zwei Gruppen teilbar: 1. Chinin in Pulver, 2. Chinin in Tabletten nach der Beschreibung der speziellen Lieferungsbedingungen. Voranschlag 3 050 000 Lewa (für die erste Gruppe 1 242 000 Lewa, für die zweite Gruppe 1 808 000 Lewa). Kaution 3% des Voranschlages, die jedoch bei eventueller Auftragserteilung bis auf 5% ergänzt werden muß. Als Konkurrenten werden nur zugelassen: Chininfabriken, Fabriken für Chininpräparate oder Firmen, welche mit Chinin handeln. Die Annahme der Offerten erfolgt bis 15 Uhr am Tage der Submission. Die allgemeinen und speziellen Lieferungsbedingungen stehen in der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege (Apotheken-Abteilung) den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. („Darjawen-Westnik", 10. 10. 1928.) (3405)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Einfuhr von Campher.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die ersten in den Vereinigten Staaten unternommenen Versuche zur Herstellung von synthetischem Campher scheiterten an der damaligen Preisbewegung für Terpentinöl und natürlichen Campher. Während ersteres ein ungewöhnlich hohes Preisniveau erreichte, gingen die Preise des natürlichen Camphers gleichzeitig zurück, so daß sich die Produktion in den Vereinigten Staaten nicht rentabel gestalten konnte. Später wurde die Campherproduktion in den Vereinigten Staaten von neuem aufgenommen und hat inzwischen befriedigende Fortschritte zu verzeichnen.

Wie ein kürzlich vom amerikanischen Konsul in Taihoku, Japan, verfaßter Bericht besagt, verfügt Formosa über 77% des Weltbestandes an Campherbäumen; 15% entfallen auf Altjapan und 8% auf das südliche China. Das gemeinsame japanisch-formosanische Monopolamt hat jahrelang den Camphermarkt beherrscht, zumal es auch im Laufe der Jahre einen großen Teil der chinesischen Campherbäume in seinen Besitz gebracht hatte.

Die Einfuhr von Campher nach den Vereinigten Staaten ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Natürl. Campher, roh 1 000 lbs.	Natürl. Campher, raffiniert 1 000 lbs.	Campher, synthetischer 1 000 lbs.
1919	2 623	1 497	—
1920	3 961	1 367	116
1921	2 045	802	124
1922	1 667	1 597	—
1923	3 477	2 177	294
1924	2 138	2 659	461
1925	2 369	1 584	1 835
1926	2 019	1 170	2 944
1927	1 690	1 481	2 934

(2836)

Gewinnung von Molybdän. Dem „Engin. and Mining Journal" zufolge sind die Molybdänvorkommen in den Vereinigten Staaten im Gegensatze zu den Vorkommen der meisten anderen, zur Herstellung von Ferrolegierungen dienenden Metallen wie z. B. Wolfram, Chrom, Mangan, Vanadium usw., sehr ausgedehnt; die amerikanischen Molybdänvorkommen sind ihrem Umfange nach gut mit den canadischen Nickelvorkommen vergleichbar.

Der Hauptteil der Molybdänproduktion wird von der Stahlindustrie aufgenommen, nur ein geringer Teil, vielleicht 5%, wird in der Form des Oxyds für andere Zwecke verbraucht, wie in der elektrischen Industrie, für chemische Reagenzien, als Beize in Färbereien usw.

Das bedeutendste bekannte Molybdänvorkommen der ganzen Erde befindet sich im Besitze des führenden Produzenten, der Climax Molybdenum Company in Climax bei Leadville, Colorado. Etwa 25 Millionen geringgrädige Erze mit etwa 0,9% Molybdänit (MoS_2) sind den bisherigen Schätzungen zufolge in diesem Lager enthalten; bei Anhalten des Weltverbrauchs in der gegenwärtigen Höhe könnte dieses Vorkommen den Weltbedarf für etwa 200 Jahre decken.

Digitized by Google

Der Absatz von in den Vereinigten Staaten gewonnenem Molybdän (in Erzen oder Konzentraten) hat sich nach dem Bureau of Mines während der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1919	298	342
1920	35	17
1921	—	—
1922	—	—
1923	23	[1])
1924	297	[1])
1925	1 154	450[2])
1926	[3])	[3])
1927	2 286	1 859

[1]) Werte nicht veröffentlicht.
[2]) Vom Bureau of Mines geschätzt.
[3]) Zahlen konnten vom Bureau of Mines nicht veröffentlicht werden.

An der Produktion des Jahres 1927 waren drei Gesellschaften beteiligt: die Climax Molybdenum Company in Climax, Colorado, die Molybdenum Corporation of America in Sulphur Gulch bei Questa, Neumexiko, und die Santa Niña Mining Company in Helvetia, Arizona. Die Mühlen dieser Unternehmen verarbeiteten im Jahre 1927 insgesamt 216 595 short t Erze, aus denen 2,3 Millionen lbs. elementares Molybdän in Form von Konzentraten mit 75,14—95,4% Molybdänit (MoS_2) gewonnen wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine bedeutende Zunahme erfolgt. Der Absatz betrug 2,29 Millionen lbs. im Werte von 1,86 Millionen $ ab Werk.

Außer den von diesen Gesellschaften ausgebeuteten Vorkommen sind in den Vereinigten Staaten noch zahlreiche andere Molybdänvorkommen bekannt, die aber, mit wenigen Ausnahmen, zu unbedeutend sind, um eine technische Ausbeutung zu rentieren, obgleich verschiedene Lager hochgrädige Molybdänerze enthalten. (2742)

Die Zündholzproduktion. Im „U. S. Daily" wird folgender Bericht veröffentlicht:

Ungeachtet der starken schwedischen Konkurrenz erreichte die amerikanische Zündholzproduktion im Jahre 1927 einen Wert von 24,8 Millionen Dollar. Allerdings ist gegenüber dem Jahre 1921, als die Produktion einen Wert von 30,3 Millionen Dollar hatte, ein Rückgang zu verzeichnen. Neben Schweden sollen die Vereinigten Staaten, Norwegen und Japan über eine beachtliche Zündholzindustrie verfügen. Die jährliche Durchschnittsproduktion der amerikanischen Industrie beträgt annähernd 30 Millionen Dollar.

Die amerikanischen Produzenten decken den größten Teil des einheimischen Bedarfs. Die Einfuhr von Zündhölzern hat einen Wert von jährlich etwa 2 Millionen Dollar. Hauptlieferant ist Schweden. Die amerikanische Ausfuhr macht einen nur geringen Prozentsatz der Produktion aus.

Im Jahre 1927 waren in den Vereinigten Staaten 18 Zündholzproduktionsstätten tätig.

Außer Schweden konkurrieren auf dem amerikanischen Markt im wesentlichen noch Estland, Finnland und Norwegen. Die amerikanische Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach Honduras und Haiti. (2772)

Produktion von Alkalien im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, hat das Department of Commerce kürzlich die folgenden Censuszahlen über die Produktion von calcinierter Soda nach dem Ammoniaksodaverfahren und die Produktion von Aetznatron nach dem Kalksodaverfahren veröffentlicht:

		1927	1925	Zunahme bzw. Abnahme (%)
Calcinierte Soda nach dem Ammoniakverfahren:				
Zahl der Betriebe		6	6	
Gesamtproduktion	t	1 887 068	1 850 013	+2,0
Zum Verkauf	t	1 346 741	1 310 882	+2,7
Wert	1000 $	28 645	30 194	—7,3
Aetznatron nach dem Kalksodaverfahren:				
Zahl der Betriebe		6	6	
Gesamtproduktion (zum eigenen Verbrauch und zum Verkauf*)	t	373 901	355 783	+6,2

*) Die Produktion zum Verkauf kann nicht gesondert nachgewiesen werden, ohne daß die Produktion einzelner Betriebe offenbart wird. (2595)

Betriebsverbesserungen in der Naval-Stores-Industrie. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Department of Agriculture eine neue Dampfdestillationsanlage konstruiert, die den Produzenten von Naval-Stores empfohlen wird, die im Durchschnitt über 150 Barrel Terpentinharz in der Woche destillieren. Die neuen Anlagen sind so konstruiert, daß die Destillationsanlagen über direktem Feuer, die seit vielen Jahren in den Vereinigten Staaten in Gebrauch sind, in Dampfdestillationsanlagen umgebaut werden können. Im Vergleich zu den alten Anlagen sind die neuen Anlagen in verschiedenen Beziehungen rentabler; das erhaltene Kolophonium ist von besserer Qualität, es werden maximale und einheitliche Terpentinölausbeuten erzielt, und der Brennstoffverbrauch ist geringer. Außerdem ist der Betrieb der Dampfdestillationsanlagen einfacher als der der alten Anlagen. (2660)

Der Stand der Tieftemperaturverkokung. Wie „Chemical and Metallurgical Engin." ausführt, scheinen die Tieftemperaturverkokungsverfahren in den Vereinigten Staaten auf kolossale wirtschaftliche Schwierigkeiten zu stoßen. Die Preisverhältnisse und die Rohstoffkosten sind in den einzelnen Ländern derart verschieden, daß ein Verfahren, das in einem Lande als günstig angesehen wird, in einem anderen Lande praktisch nicht durchführbar ist.

Unter den 25 oder mehr Tieftemperaturverkokungsverfahren, die in den Vereinigten Staaten ausgearbeitet worden sind oder an denen Amerikaner beteiligt sind, befindet sich zweifellos kein einziges, das gegenwärtig als technisch anwendbar bezeichnet werden kann. Aehnlich kann auch die Lage im Auslande beurteilt werden. Die einzige Ausnahme scheint das KSG.-Verfahren zu sein, das in einer demnächst zu errichtenden Anlage in New Jersey zur Anwendung gelangen soll.

Da dieses Verfahren sich bereits im Auslande gut bewährt hat, kann man annehmen, daß es wohl auch in den Vereinigten Staaten technische Bedeutung erlangen wird. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Erfolge, die mit diesem Verfahren an einzelnen, günstig gelegenen Stellen der Vereinigten Staaten erzielt werden können, in naher Zukunft auf die Entwicklung der gesamten amerikanischen Tieftemperaturverkokungsindustrie von großer Bedeutung sein werden.

Von den Argumenten, durch die der Verfasser seine Ansicht stützt, seien die folgenden wiedergegeben:

Die Tieftemperaturteere und -öle sind in den Augen der amerikanischen Industrie von fraglichem Werte. Bei einer Produktion in großem Maßstabe müssen sie sich mit den Preisen zufriedenstellen, die ihrem Heizwerte nach im Wettbewerb mit dem fuel oil aus Petroleum erzielt werden können. Das heißt, die Gallone wird zu höchstens 5—6 c. verkauft werden können. Zwecks Erzielung höherer Preise müßten sie in der chemischen Industrie abgesetzt werden; letzterer Fall kann eintreten, würde aber unter den gegenwärtigen amerikanischen Verhältnissen eine gewisse Zeit zur Entwicklung beanspruchen.

Soweit Leichtöle bei dem Tieftemperaturverkokungsverfahren gewonnen werden, bestehen unbegrenzte Absatzmöglichkeiten, allerdings aber zu sehr begrenzten Preisen. Der erzielbare Preis richtet sich nach dem Marktwert für Motorenbenzol, der in den letzten Jahren zwischen 15 und 18 c. per Gallone fob Kokerei schwankte.

Die festen Produkte der Tieftemperaturverkokung finden als solche in den Vereinigten Staaten keinen Absatz. Für Feuerungszwecke muß der Rückstand pulverisiert werden und kann dann mit gepulverter Kohle konkurrieren, die gegenwärtig nicht höher als 2,50 $ per t einschließlich Fracht ab Bergwerk bewertet wird. Der Halbkoks kann auch brikettiert werden, kommt dann aber nur für Hausbrandzwecke in Betracht, wo er mit der billigen Braunkohle konkurrieren muß. Die festen Erzeugnisse der Tieftemperaturverkokung besitzen unter diesen Umständen wenig Aussichten, auf die Ausbildung derartiger Verfahren fördernd einzuwirken. (3194)

Canada. **Die Lage der Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927.** Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, ist der Wert der Produktion der canadischen Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927 weiter zurückgegangen. Der Gesamtwert der Erzeugnisse der zu dieser Industriegruppe gezählten Unternehmen belief sich nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics auf 1,59 Millionen $ und ist im Vergleich zum Jahre 1926 um 8,5% gesunken. Insgesamt waren im Jahre 1927 elf Unternehmen auf diesem Gebiete tätig. Das in diesen Unternehmen investierte Kapital betrug 1,91 Millionen $, die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen 291 und der Wert der verbrauchten Rohstoffe 0,87 Millionen $.

Im Jahre 1926 gehörten neun Anlagen zu dieser Industriegruppe; die Zahl der beschäftigten Personen betrug 265, der Wert der verbrauchten Rohstoffe 0,83 Millionen $ und der Verkaufswert der hergestellten Erzeugnisse 1,73 Millionen $. Der Wertzuwachs durch die Verarbeitung belief sich im Jahre 1927 auf 0,72 Millionen $ im Vergleich zu 0,91 Millionen $ im Vorjahre.

Digitized by Google

Die Entwicklung dieses Zweiges der canadischen chemischen Industrie während der letzten Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1 000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1 000 $
1923	9	2 814	344	332
1924	12	2 785	367	384
1925	10	2 287	309	239
1926	9	2 217	255	215
1927	11	1 908	291	275

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1 000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1 000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1 000 $
1923	977	2 743	1 767
1924	1 056	2 283	1 228
1925	848	1 990	1 142
1926	828	1 735	967
1927	865	1 588	723

Während der letzten Jahre stellten die in dieser Gruppe führten Unternehmen folgende Erzeugnisse zum Verkauf her:

	Einheit	1926 Menge	1926 Verkaufswert 1 000 $	1927 Menge	1927 Verkaufswert 1 000 $
Holzkohle	1 000 Bushel	2 370	565	2 759	603
Kalkhydrat, 80%	1 000 lbs.	8 567	255	8 898	167
Methanol, 95%	Imp. Gall.	69 321	38	59 336	27
Äthanol, rein	1 000 lbs.	196	191	202	182
Äthanol, fast rein (nur Spuren Aceton enthaltd.)	Imp. Gall.	3 775	5	6 052	8
Aceton	1 000 lbs.	27	5	—	—
Holzkreosotöl	1 000 lbs.	4	0,6	—	—
Holzkreosot	Imp. Gall.	2 348	0,6	—	—
Formaldehyd	1 000 lbs.	1 300	200	1 322	132
Andere Erzeugnisse	—	—	148	—	130
Gesamtwert einschl. 28% u. 80% Essigsäure usw.		—	1 409	—	1 248

Außerdem wurden folgende Zwischenprodukte zum eigenen Verbrauch hergestellt:

	Einheit	1926 Menge	1926 Verkaufswert 1 000 $	1927 Menge	1927 Verkaufswert 1 000 $
Kalkhydrat, 80%	1 000 lbs.	858	17	1 015	19
Methanol, 95%	Imp. Gall.	337 337	222	357 331	232
Äthanol, rein	Imp. Gall.	103 170	88	104 135	89
Insgesamt Zwischenprod.:		—	326	—	339

(2831)

Censusbericht der Farben- und Lackindustrie. Nach einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das Dominion Bureau of Statistics den folgenden Censusbericht über die canadische Farben- und Lackindustrie veröffentlicht.

Die Produktion von Pigmenten, Streichfarben und Lacken in Canada stellte im Jahre 1927 einen Wert von 25,23 Millionen $ dar und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 2% zugenommen; im Jahre 1926 betrug der Wert der Produktion 24,80 Millionen $.

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken dieser Industriegruppe belief sich auf 62; von denen lagen 30 in Ontario, 17 in Quebec, 8 in Britisch-Columbien, 5 in Manitoba und je 1 in Alberta und Neuschottland.

Das in dieser Industrie investierte Kapital war im Jahre 1927 23,16 Millionen $, beschäftigt wurden durchschnittlich 2563 Personen, die zusammen 3,65 Millionen $ an Löhnen und Gehältern bezogen. Die Kosten für die Rohstoffe beliefen sich auf 12,93 Millionen $, und die Erhöhung der Werte durch die Verarbeitung betrug 12,29 Millionen $.

Die wichtigsten in dieser Industriegruppe hergestellten Erzeugnisse waren in den beiden letzten Jahren:

Erzeugnisse	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
Bleiweiß, trocken	8 830	7 991
Bleiweiß, in Oel	13 493	14 442
Kaltwasserfarben	812	1 009
Trockenfarben	2 321	2 694
Eisenoxydpigmente	116	118
Temperafarben	3 886	3 238
Teigförmige Anstrichfarben	7 184	7 215
Kitt und andere Füllmittel	6 240	6 669
Fußbodenwachs und Poliermittel	607	663
Grundierfarben	316	467
	1000 Gall.	1000 Gall.
Asphalt- und Teerfarben	125	370
Emaillelacke	392	442
Japanlacke	169	164
Streichfertige Farben	3 039	3 230
Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	223	219
Nitrocelluloselacke	1 670	2 712
Linoleatsikkative	63	18
Resinatsikkative	84	145
Farben- und Lackentfernungsmittel	52	49
Schellack	172	177
Beizen	390	396
Lacke	2 304	2 482
Standöle	47	46
Leinöl, gekocht	158	171

Außer diesen Erzeugnissen wurden im Jahre 1927 Buntfarben in Oel im Werte von 0,60 Millionen $ gegenüber 0,47 Millionen $ im Vorjahre und „alle anderen Erzeugnisse" im Werte von 1,22 Millionen $ gegenüber 1,64 Millionen $ im Jahre 1926 hergestellt.

Die Einfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Lacken nach Canada stellte im Jahre 1927 einen Wert von 4,96 Millionen $ und die Ausfuhr einen Wert von 0,43 Millionen $ dar.

(3119)

Brasilien. **Einfuhr von Chemikalien aus der Schweiz.** In einem Bericht des schweizerischen Handelsattachés in Rio de Janeiro über die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Brasilien sind u. a. folgende Angaben enthalten:

Die Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach Brasilien aus der Schweiz gestaltete sich folgendermaßen:

	1926 1000 frs.	1927 1000 frs.
Pflanzliche Alkaloide	63	56
Chemische Erzeugnisse zum pharmazeutischen Gebrauche	95	83
Puder, Pasten, Salben usw.	296	336
Parfümerien, Kosmetika und synthetische Riechstoffe	184	252
Künstliche Nährstoffe	.	20
Pflanzensäfte, ätherische Oele usw.	658	752
Chlorate, Perchlorate, Persulfate	.	13
Natronsalze	69	73
Formaldehyd und Aldehyd, denaturiert	30	113
Tannin, Gallussäure usw.	.	26
Anilinverbindungen zur Herstellung von Farben	10	45
Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol und seine Derivate	35	78
Dextrin	.	1
Anilinfarben	886	1 369

Die Schweiz liefert etwas über ein Fünftel aller von Brasilien gekauften Anilinfarben, und zwar:

	Aus der Schweiz t	Gesamteinfuhr t
1913	19	431
1924	94	431
1925	95	422
1926	77	337

(3380)

Tunis. **Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1927.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." betrug die tunesische Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1927 2 956 000 t und hat damit um 298 000 t im Vergleich zum Vorjahr und um 971 000 t im Vergleich zum Jahre 1913 zugenommen. Die Zunahme der Ausfuhr während des Jahres 1927 ist in erster Linie auf die ungünstigen Verhältnisse während des Jahres 1926 (englischer Grubenarbeiterstreik) zurückzuführen, wodurch die Ausfuhr während der zweiten Hälfte des Jahres 1926 sehr beeinträchtigt wurde. Die Folge hiervon

Digitized by Google

war eine starke Zunahme der Ausfuhr während des ersten Halbjahres 1927, in dem 1 606 000 t Phosphate versandt wurden; in der zweiten Hälfte 1927 wurden 1 350 000 t ausgeführt.

Der Hauptteil der tunesischen Phosphatproduktion stammt von der Compagnie des Phosphates de Gafsa, die nach den Angaben ihres letzten Geschäftsberichtes während des letzten Geschäftsjahrs insgesamt 2 034 918 t Phosphate produziert hat, davon 917 424 t in Metlaoui, 896 403 t in Redeyef und 227 091 t in Moularès. Im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr hat die Produktion um über 300 000 t zugenommen.

Der Versand ab Grube betrug 2 120 569 t Phosphate, von denen 1 859 353 t auf der Eisenbahn nach Sfax und 261 216 t auf der Eisenbahn nach Sousse befördert wurden. Die Verschiffung ab Sfax betrug 1 789 130 t und die ab Sousse 237 163 t. Die Hälfte der gesamten Phosphatausfuhr der Gesellschaft geht nach Frankreich, fast ein Viertel nach Italien und der Rest nach Spanien, Portugal, Belgien, Großbritannien und Holland.

Der gesamt Absatz des Unternehmens an Phosphaten belief sich im Jahre 1927 auf 2 039 572 t, d. h. 209 990 t mehr als im Jahre 1926. (2815)

Abessinien **Einfuhr von Kunstseide und Ausfuhr von Zibet.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, wird Kunstseide in beträchtlichen Mengen nach Abessinien eingeführt. Die Preise werden durch eine scharfe Konkurrenz bedingt. Italien hat seinen Absatz von Kunstseide in Abessinien bedeutend erhöht.

Die Ausfuhr von Zibet beschränkt sich gegenwärtig auf sehr geringe Mengen. Der Inlandspreis beträgt etwa 3 bis 3,5 $ per Unze. Die gesamte abessinische Zibetausfuhr geht nach Aden; von dort aus wird der Hauptteil der besseren Qualität nach New York verkauft. (3376)

Goldküste. **Verbrauch von Parfümerien und Toiletteseifen.** Wie wir der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, stellt die Kolonie Goldküste ein verhältnismäßig bedeutendes Absatzgebiet für Parfümerien und ähnliche Erzeugnisse dar.

Die gesamte Einfuhr von Parfümerien (ausschließlich der Parfümerien mit hohem Alkoholgehalt und der Toiletteseifen) entsprach im Jahre 1927 einem Werte von 91 700 £, von denen über zwei Drittel auf die Einfuhr aus Großbritannien entfielen. An zweiter Stelle folgte Deutschland mit 16 615 £, während Frankreich im vergangenen Jahre nur für 3 855 £ Parfümerien nach dieser Kolonie einführte. Noch geringere Mengen lieferten die Schweiz und die Vereinigten Staaten.

Der Hauptteil des Handels in Parfümerien mit hohem Alkoholgehalt liegt dagegen in den Händen Frankreichs, das im letzten Jahre etwa 40% dieser Einfuhr bestritt. Der Gesamtwert dieser Einfuhr betrug im Jahre 1927 30 333 £; die eingeführte Menge belief sich auf 14 950 Gallonen, von denen nur 1 511 Gallonen im Werte von 3 082 £ aus Großbritannien stammten, während Deutschland, der zweitbedeutendste Lieferant, etwa die dreifache Menge lieferte wie Großbritannien.

Der Hauptteil der Einfuhr von Toiletteseifen (einschließlich Rasierseifen) stammt aus Großbritannien. Die Gesamteinfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 56 141 lbs. im Werte von 4 011 £; davon stammten etwa drei Viertel aus Großbritannien. (3371)

Angola. **Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Statistik über die wichtigsten Ausfuhrwaren Angolas entnehmen wir die folgenden Zahlen über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen aus Angola während der beiden letzten Jahre:

	1927 Contos	1926 Contos
Wachs	11 620	12 214
Ricinusöl	1 780	1 717
Walfischtran	1 241	1 249

(2697)

Südafrikanische Union. **Ausbeutung von Phosphatvorkommen.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat sich in der Südafrikanischen Union ein Syndikat gebildet, das die Ausbeutung der in Transvaal vorkommenden Phosphatlager beabsichtigt. (2828)

Réunion. **Ausfuhr von ätherischen Oelen.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" führte Réunion im Jahre 1927 158 731 lbs. Geraniumöl, 28 660 lbs. Vetiveröl und 7 767 lbs. Ylang-Ylang-Oel aus, insgesamt 195 158 lbs. im Vergleich zu 355 195 lbs. im Jahre 1926. Die Ausfuhr von Vetiver- und Ylang-Ylang-Oel ist gestiegen; die Abnahme der Gesamtausfuhr ist auf den Rückgang der Geraniumölausfuhr zurückzuführen, die im Jahre 1926 326 535 lbs. betrug.

Die Vereinigten Staaten führten im Jahre 1927 insgesamt 17 000 lbs. ätherische Oele aus Réunion ein; davon waren 13 220 lbs. Geraniumöl. (2650)

Cypern. **Gewinnung von ätherischen Oelen.** Einem von der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" wiedergegebenen Bericht des Agricultural Department von Cypern zufolge kommt der Gewinnung von ätherischen Oelen auf dieser Insel steigende Bedeutung zu. Die klimatischen und Bodenbedingungen sind für das Wachstum wichtiger Riechpflanzen, wie Origanum, Thymian, Rosen, Lavendel, Rosmarin, *Acacia farnesiana*, Majoran, Pelargonium, Veilchen usw., sehr geeignet. Origanum wächst auf einem großen Gebiet der Insel, besonders im Tilliria-Distrikt, und Thymian kommt auf der ganzen Insel verbreitet vor.

Die Pflanze, aus der das Cypern-Origanumöl erhalten wird, ist *Origanum dubium* Boiss. In wildem Zustande ist die Pflanze nur klein, erreicht aber in kultiviertem Zustande größeren Umfang. Außerdem kommen noch verschiedene *Origanum*-Varietäten auf Cypern vor. Die Destillation von Origanumöl wurde im Jahre 1898 aufgenommen; gegenwärtig werden jährlich etwa 30 cwt. Origanumöl destilliert und ausgeführt. Die Hauptkonkurrenten sind das Smyrna-Origanumöl und die französischen und spanischen Thymianöle. Da der Weltbedarf an Origanumöl nicht sehr groß ist, kann die Produktion nicht sehr erhöht werden, ohne auf die Preise zu drücken.

Die Damascener Rose gedeiht in verschiedenen Teilen Cyperns gut, wird aber bisher nur als Zierpflanze angebaut. Das Agricultural Departement hat die systematische Kultur empfohlen, so daß bereits einige kleine Pflanzungen angelegt worden sind; die größte besitzt einen Umfang von 5 acres. Die Rosenölindustrie befindet sich noch im Versuchsstadium; das produzierte Oel ist jedoch von sehr guter Qualität, so daß die weiteren Aussichten als günstig angesehen werden.

Die mit Lavendel angestellten Versuche haben keine besonders guten Qualitäten Lavendelöl ergeben, so daß jetzt mit neuen eingeführten Varietäten Versuche unternommen werden.

Für den Anbau von Rosmarin zur Gewinnung von Rosmarinöl sind die Bedingungen günstig. Außerdem wachsen noch zahlreiche andere Riechpflanzen auf Cypern, die technisch verwandt werden könnten. (2817)

Britische Malayenstaaten. **Belebung der Patchouliölindustrie.** Wie wir der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, hat sich die Patchouliölindustrie nach dem Jahresbericht des Landwirtschaftsdepartements der Vereinigten Malayenstaaten und Straits Settlements für das Jahr 1927 wieder belebt. Bei günstiger Marktlage treten fast regelmäßig neue Destillateure auf dem Markte auf, und häufig wird hierdurch auch die Qualität des destillierten Patchouliöls in Mitleidenschaft gezogen. (3372)

Absatz von Parfümerien und Kosmetika. Laut „U. S. Daily" hat sich die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika nach den Britischen Malayenstaaten im Jahre 1926 gegenüber dem Jahre 1924 nahezu verdoppelt. Die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika hatte im Jahre 1924 einen Wert von 1.6 Mill. £; im Jahre 1926 stieg der Wert auf 2,9 Mill. £. Diese Einfuhrsteigerung wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß die Produkte keinen Zoll zu zahlen haben. Zudem soll das heiße und feuchte Klima des Landes den Verbrauch dieser Produkte begünstigen. Der Handel wird nicht nur durch Großunternehmen betrieben, sondern auch kleine Läden, die im Besitz von Eingeborenen sind, vertreiben Parfümerien und Kosmetika.

Die Chinesen, die einen großen Teil der Bevölkerung ausmachen, kaufen erhebliche Mengen von Parfümerien, Pudern und Pomaden. Am beliebtesten sind kleine Parfümerieflaschchen von 1 bis 2 Unzen. Die einheimischen Händler verkaufen die Parfümerien vorwiegend in Flaschen mit Glasstöpseln. Korkstopfen werden wenig gebraucht, um die Verflüchtigung des Inhaltes zu verhindern. Cremes werden mit Vorliebe in Büchsen gehandelt, weniger in Tuben. Brillantine und andere Haarpomaden sind bei den jungen Chinesen sehr beliebt.

Hauptlieferanten sind Frankreich, England, Deutschland, China, Japan und die Vereinigten Staaten. (2817)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Carl Poersch †. Am 10. Oktober verstarb im Lebensjahr Direktor Carl Poersch in Firma Berger & Wirth benfabriken, Leipzig, der die Zweigfabrik Barmen 25 Jahre durch leitete. (3412)

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.G., Frankfurt a. M. Die Halbhressitzung des Aufsichtsrats. Von der rwaltung wird mitgeteilt:

Die diesjährige Halbjahressitzung des Aufsichtsrats der G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft fand in Bitterfeld tt und war mit einer Besichtigung der dortigen Werke bunden. Der über den bisherigen Verlauf des Geschäftsres erstattete Bericht ergab, daß Produktion und Absatz enüber dem Vorjahre weiter zugenommen haben.

Die Absatzsteigerung in Stickstoffprodukten entspricht erhöhten Produktion.

Der Ausbau der norwegischen Fabrik von Norsk Hydro terminmäßig vorangeschritten.

Auf dem Farbengebiet war die Entwicklung gleichfalls steigend. Die fortschreitende Festigung der politischen rhältnisse im Fernen Osten hat insbesondere zu einer sentlichen Steigerung der Farbenausfuhr beigetragen.

Die günstige Entwicklung der pharmazeutischen Produkte t, wie im Vorjahr, im In- und Auslande angehalten.

Der Absatz in Chemikalien bleibt gut. Dem steigenden darf an Leichtmetall in der Automobilindustrie und im gzeugbau tragen wir durch Erweiterung der Produktion chnung.

Die Nachfrage nach unseren photographischen Artikeln derart gestiegen, daß eine Erweiterung der Fabrikationslagen für alle Produkte vorgenommen werden muß.

Trotz der rückläufigen Konjunktur in Textilien in utschland hat unser Absatz an Kunstseide erheblich zunommen. Die Anlage für Kupferammoniakseide in ormagen mit einer Produktion von 5000 Kilo täglich ist tiggestellt.

Unsere Arbeiten auf dem Oelgebiet gehen programmmäß weiter.

Im Einklang mit dem allgemeinen befriedigenden Gehäftsgang stehen auch die bisher erzielten Gewinngebnisse, die einen günstigen Jahresabschluß erwarten ssen. (3387)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Rhenania — Kunheim Chemische Fabriken Gesellschaft it beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlinitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Beieb chemischer Fabriken, der Handel mit chemischen Erugnissen sowie der Erwerb von Beteiligungen und Unterehmen gleicher oder ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 lark. Geschäftsführer: Generaldirektor Theodor Feise in erlin, Direktor Dr. Fritz Rothe in Berlin, Direktor Carl dolf Clemm in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am . 9. 1928 abgeschlossen. Generaldirektor Feise ist alleinverretungsberechtigt. Die Direktoren Dr. Rothe und Clemm ertreten die Gesellschaft nur gemeinsam oder jeder von nen zusammen mit einem Prokuristen.

Dr. Walther Leonhardt Chemische Fabrik, Sitz: **Hamurg.** Die Firma ist am 3. 10. 1928 in das Handelsregister des mtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Dr.-Ing. Walther ermann Erwin Leonhardt, zu Hamburg.

Chemische Fabrik Birkach Maria Erbe, Sitz: **Birkach a. F.** ie Firma ist am 6. 10. 1928 in das Handelsregister des mtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Maria Erbe, geb. chmid, Ehefrau des Fritz Erbe, Kaufmanns in Birkach a. F. em Fritz Erbe in Birkach a. F. ist Einzelprokura erteilt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der itz von Dresden verlegt ist. Die Firma ist am 4. 10. 1928 n das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingeragen. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Die Herstellung und der Vertrieb von Acetylen, dessen Nebenprodukten sowie von Sauerstoff und die Verwendung dieser Gase ür technische Zwecke jeder Art; b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Musterschutzrechten, Erfindungen und Lizenzen, welche sich für die Fabrikation und den Vertrieb durch die Gesellschaft eignen. Grundkapital: 150 000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 11. 1922 festgestellt und am 13. 2. 1923, 9. 4. 1923, 29. 9. 1923, 24. 5. 1927 und 12. 9. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder durch eine und einen Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Alfred Hausdorf, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin O 27, Andreasstraße Nr. 71/73 (Pintsch-Haus). Das Grundkapital zerfällt in 1500 Inhaberaktien über je 100 M. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrat zu ernennenden Mitgliedern. Die Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Kodak Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Köpenick.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1928 sind geändert: §§ 3, 5, 13. Das Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien: 3500 zu 1000, 4 zu 5000, 28 zu 10 000, 12 zu 100 000, 10 zu 500 000 M.

Kommanditgesellschaft „Salzbergwerk Neustaßfurt und Teilnehmer", Sitz: **Zscherndorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Boos in Berlin ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er gemeinsam mit einem der übrigen Prokuristen oder mit einem Mitgliede des Vorstandes zu zeichnen berechtigt ist.

Kaufels & Apotheker Andernach-Hansawerk-Fabrik pharmazeutischer Präparate, Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 4. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die bisherige Alleinvertretungsbefugnis des Karl Kaufels und Otto Andernach ist fortgefallen.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitgliedes J. Pommée ist beendet. Heinrich Edmund Johannes Ziegenhals, Diplom-Ingenieur, zu Hirschfelde i. Sa., ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Sprengstoffwerk Kloster Lechfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kloster Lechfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 8. 1928 wurde das Stammkapital von 30 000 M. auf 80 000 M. erhöht.

Minimax-Perkeo Aktiengesellschaft für Schaumlöschverfahren, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 9. 1928 ist der § 9 (Aufsichtsratswahl) geändert.

Chemische Fabrik Anhalt Langner und Co. in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch das Ausscheiden des Fabrikdirektors Heinrich Meinecke in Zerbst aufgelöst. Der Kaufmann Alfred Langner führt das Geschäft unter der bisherigen Firma allein fort.

Parfümerie Elida Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Prokura unter Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung Leipzig und den der Zweigniederlassung Berlin ist erteilt dem Franz Hlawa in Leipzig. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Emil Guirr ist erloschen.

Chemische und metallurgische Fabrik, Aktiengesellschaft Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt.

Reichalda Aktiengesellschaft, Parfümeriefabrik, vormals Josef Reichelt Spezialfabrik für Hand-, Nagel- und Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Deutsche Fischversorgung Aktien-Gesellschaft.** Der Sitz ist nach **Wesermünde** verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 9. 1928 ist der § 1 geändert. Johannes Voortmann ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Walter Frerichs-Wesermünde.

Digitized by Google

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmannscher Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 27. 7. 1928 ist praktischer Arzt Dr. med. Paul Boskamp zu Düsseldorf-Rath unter Uebertragung der Alleinvertretungsbefugnis zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Hermania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Dr. Max Pückert ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft „Rhodiaseta", Sitz: **Freiburg i. Br.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Durch die Generalversammlung vom 6. 9. 1928 wurde unter entsprechender Aenderung der Satzung die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt, das Grundkapital beträgt jetzt 6 000 000 M. und ist zerlegt in 6000 Stück à 1000 M. Der Ausgabepreis der neuen Aktien beträgt 100%.

Salzbergwerk Neu-Staßfurt zu Löderburg, Kreis Kalbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Otto Schulte in Berlin ist Prokura zur Vertretung und Zeichnung in der Weise erteilt, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen oder mit einem Mitglied des Grubenvorstands zu handeln oder zu zeichnen berechtigt ist.

Wilhelm Diederichs, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Die Firma heißt jetzt: **Lackfabrik Wilhelm Diederichs.**

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Misburg b. Hannover.** Zweigniederlassung **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Carl Pieczyk führt laut Bescheid des Preußischen Justizministers vom 24. 8. 1928 an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Petersen.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 10. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. 9. 1928 ist die Aenderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) und 18 Abs. 2 (Hinterlegungsbestimmungen) beschlossen worden.

Aktiengesellschaft für metallurgische Erzeugnisse, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Peter Broich ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Herbamed-Präparate" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Hans Beuthin ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Karl Baresel in Berlin-Friedenau, Kaufmann Paul Fierlings in Berlin-Schöneberg sind zu Geschäftsführern bestellt.

Liquidationen.

Glibberleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aachen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 9. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Edmund Jacoby ist alleiniger Liquidator.

Chemische Fabrik Sendling Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 29. 9. 1928 hat die Auflösung der Gesellschaft sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen. Liquidator: Dr. Ivo Deiglmayr, Fabrikbesitzer in München.

Konkurse.

Wehrmann & Co. (Dachpappenfabrik und Teerprodukten-Großhandlung), Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** Das Amtsgericht Charlottenburg macht unterm 6. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wehrmann in Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchstraße 6, alleinigen Inhabers der Firma, nach rechtskräftigem Zwangsvergleich aufgehoben ist.

Theodor Roß & Co., G. m. b. H., Fabrik chemischer Produkte in Mannheim. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 27. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wurde.

Löschungen.

Hekro chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 14. 9 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge, Aktiengesellschaft in Liquid. Sitz: **Kleinwirschleben.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Erka Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik und Vertrieb von Waschmitteln und chemischen Produkten, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3414)

LITERATUR

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Mit einer Einführung von Dr. Cora Berliner, Regierungsrat und Mitglied des Statistischen Reichsamts. Herausgegeben in Verbindung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag. 1928. Preis 4 RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Für den Warenverkehr mit dem Auslande ist es von großer Wichtigkeit, genau und maßgebend über das am 1. Oktober 1928 in Kraft getretene neue „Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande" unterrichtet zu werden, zumal durchgängig neue Formulare zur Verwendung kommen müssen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag gibt eine Anleitung, erläutert von Regierungsrat Dr. Cora Berliner, heraus. Sie enthält den amtlichen Text des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften nebst den verschiedenen erforderlichen Vordrucken mit genauer Anweisung für deren Handhabung. Zu einer einwandfreien Ausfertigung der oft sehr schwierigen statistischen Erklärungen wird daher dieser maßgebende Leitfaden für die Praxis unentbehrlich und willkommen sein. (3377)

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 nebst den amtlichen allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen und Hinweisen auf die deutsche und die österreichische Rechtsprechung. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von Reichsbahndirektor Dr. Theodor Kittel (Reichsbahnhauptverwaltung), Regierungsrat Dr. Kurt Friebe (Reichsverkehrsministerium) und Dr. Ewald Hay (Deutscher Industrie- und Handelstag). 306 Seiten Din A. 5. In Ganzleinenband 12 RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Die Grundlage des gesamten Eisenbahnverkehrs sowohl der Personen- als der Güterbeförderung und der vielgestaltigen Rechtsbeziehungen zwischen Eisenbahn und Verkehr bildet die am 1. 10. 28 in Kraft getretene neue Eisenbahn-Verkehrsordnung, die gleichzeitig auch für die Oesterreichischen Bundesbahnen Geltung hat. Für alle Kreise der Wirtschaft, die ja täglich sich mit Beförderungsfragen zu beschäftigen hat, ist es daher eine dringende Notwendigkeit, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Besonders für die sich in der ersten Zeit ergebenden vielfachen Zweifelsfragen wird die hier angekündigte Ausgabe mit authentischen Erläuterungen berufenster Sachkenner sich für die Praxis als unentbehrlich erweisen. Die Autorenverbindung gewährleistet eine objektive Stellungnahme zu allen Fragen vom Standpunkt der Bahnverwaltung wie der Wirtschaft und macht daher das Buch zu einem wirklich maßgebenden und zuverlässigen Berater für alle, die mit dem Eisenbahnverkehr zu tun haben. (3378)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540	Kalisalpeter (gereinigt) 450—470
Aetznatron (fest, entfärbt) 211—215	Kaliumchlorat (krist.) 465—480
Alaun (gew., in Stücken) 154—158	Kaliummetabisulfit (krist.) 735—755
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 184—190	Kaliumpermanganat (techn.) 1675 bis 1700
Aluminiumsulfat (17%) 101—108	Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225
Ammoniak (22° Bé) 184—189	Kaliumphosphat (techn.) —
Ammonphosphat (krist.) 620—630	Kalksalpeter (pulverförmig) —
Ammonsulfat (gew.) 155	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1525
Bariumchlorid (krist.) 151—154	Kupfersulfat (krist.) 465—480
Bariumsuperoxyd (87%) 615—625	Magnesiumcarbonat (leicht) 475—480
Bleiglätte (pulverförmig) 535—550	Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
Bleiweiß (pulverförmig) 500—515	Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
Blutlaugensalz (gelbes) 1325—1350	Mennige (versch. Sorten) 505—570
Blutlaugensalz (rotes) 3250—3300	Natriumbicarbonat (techn.) 131—133
Bromkalium (rein) 3100—3150	Natriumbichromat (krist.) 500—520
Calciumcarbid (in Stücken) 174—176	Natriumchlorat (krist.) 415—425
Calciumphosphat (pulverförmig) 171—175	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174 bis 178
Chlorcalcium (geschm.) 64—67	Natriumhyposulfit (photogr.) 192 bis 197
Chlorkalium (gew.) 87—89	Natriumnitrit (krist.) 435—440
Chlorkalk (105—110°) 105—110	Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Chromalaun (krist.) 320—325	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Eisenchlorid (trocken) 250—253	
Eisensulfat (krist.) 51—53	
Jodkalium (weiß) 325—330 (kg)	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumsulfit (krist.) 126,50—131
Natronsalpeter 164,50
Salmiak (pour piles) 430—440
Salpetersäure (36°, weiß) 217—221
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—199
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 74—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 500—515
Zinksulfat (krist., techn.) 175—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—815
Zinnchlorid 3050—3100
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5200

Frankreich (Paris), 25. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 108
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 182,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 490—510
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 280
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (88—97%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—390
Borax (raff., krist.) 250
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Chlor, flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,25—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 575
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 325—333
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 415
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 1% (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 98
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfid (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; Wagon Corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98/100, ab Fabr., in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 335—355
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105—110
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1905
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2060
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1175 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 16,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 520
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 33
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3300—3585
Coffein (rein) 98
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 95—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 395 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 96
Hexamethylentetramin 25—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2600—2875
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex, 1908) 41
Terpentin, venetianisch. (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 148 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. oder Stücken) 19
Xylidin 24
Xylol (techn., 100 kg) —
Xylol (rein) —

Italien (Mailand), Mitte Oktober 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 800
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 123
Aetznatron (76—78%) 140
Arsenige Säure (99%) 217
Benzin 295
Bleiglätte 300
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 970
Calciumcarbid 73
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 106
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 58
Chlorkalk (100—105) 73
Chlorkalk (110—115) 83
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 260
Citronensäure (krist., bleifrei) 1700
Dextrin (gelb) 225
Dextrin (weiß) 265
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 95
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 59
Essigsäure (40%, techn.) 215
Flußsäure (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 535
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 127
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 385
Glycerin (rein, 28° Bé) 500
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 270
Kaliumchlorat (rein) 325
Kaliummetabisulfit 350
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 500
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 70
Knochenkohle (Ia) 500
Knochenkohle (IIa) 200
Kupfervitriol (98—99%) 240
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1225
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 59
Mannit 38 (kg)
Mennige 312
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 170
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 39
Natriumphosphat 127
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 154
Natriumbicarbonat 122
Natriumnitrit (96—98%) 225
Natriumhyposulfit 120
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 340 (kg)
Orangenöl 245 (kg)
Rosmarinöl 45 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 140 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 114
Ruß (ausländ.) 520
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 127
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 78
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff., 98—99%) 970
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 380
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62

Oesterreich (Wien), 12. Oktober 1928. Preise in Schilling per 100 kg Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115
Aetznatron (128/130) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 255
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 62
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), September 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist., en gros) —
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück), 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte, en gros 138
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 125
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 126
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg*.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 245 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 95 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 385 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 20—22
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 23
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 17,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 14
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 14
Citronenöl 40
Eugenol 40
Eucalyptusöl 7
Geraniol 33
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 20
Orangenöl (gepreßt) 75
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 17

Tschechoslowakei (Prag), 12. Oktober 1928. Preise in čKr. per kg (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kalilaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(3390)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 10. 28	10. 10. 28	Aktien	17. 10. 28	10. 10. 28
Byk-Guldenw.	90,—	90,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	97,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,25	75,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	112,—	112,—
„ v. Heyden	121 ⅛	122,—	Rasquin. Farbw.	—,—	110,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	96,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	77,50	77,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	85,—	85,—
„ W. Albert	84,75	83,50	Rütgerswerke	101,—	102,50
„ W. Brockhues	103,25	103,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	84,—	83,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	319,—	316,50
Dynamit Nobel	120,—	122,—	Sprengst. Carb.	93,25	93,25
Egestorff. Salzw.	133,50	139,—	Staßfurter Chem.	28,50	28,50
Fahlberg, List	118,75	118,—	Thür. Bleiweißf.	42,75	42,—
I. G. Farbenindustr.	251 ⅞	257,50	Union Fabr. chem. P.	70,—	69,—
Gehe & Co.	83,50	79,75	Ver. chem. Wk. Chl.	150,50	151,—
Th. Goldschmidt	99,50	101 ⅝	„ Glanzstoff F.	551,—	556,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	156,—	171,50
Heine & Co.	59,—	59,25			
Linde's Eismasch.	171,—	176,—			

Devisen	17. 10. 28	13. 10. 28	Devisen	17. 10. 28	13. 10. 28
Argentinien	1,764	1,765	Jugoslawien	7,378	7,38
Canada	4,199	4,1995	Dänemark	111,98	112,03
Japan	1,928	1,928	Island	92,30	92,30
Aegypten	20,89	20,895	Portugal	18,90	18,90
Türkei	2,135	2,146	Norwegen	111,95	112,—
England	20,367	20,375	Frankreich	16,405	16,395
Ver. Staaten	4,1995	4,200	Tschechoslowakei	12,442	12,445
Brasilien	0,5025	0,5025	Schweiz	80,81	80,825
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,032	3,034
Holland	168,34	168,32	Spanien	67,83	67,86
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,30	112,32
Belgien	58,375	58,39	Oesterreich	58,99	59,05
Danzig	81,40	81,41	Ungarn	73,21	73,21
Finnland	10,566	10,572	Rumänien	2,55	2,55
Italien	21,995	21,995			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	401,34
Mexiko	100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,66
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,80
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,03
			Chile	100 Pesos	51,53
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	268,05

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	17. 10. 28	10. 10. 28
Elektrolytkupfer	144,75	144,75
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	79 ½—81	80¼—81¾

(3439)

Versammlungskalender.

30. Oktober: Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7—9. (3413)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 27. OKTOBER 1928. | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Oktober 1928.

Nachdem während der Sommermonate in den Handelsvertragsverhandlungen, die Deutschland mit einer Reihe osteuropäischer Länder führt, eine Unterbrechung eingetreten war, die mit der Umgestaltung unserer innerpolitischen Lage im Zusammenhang stand, erwartete man für die Herbst- und Wintermonate eine besonders lebhafte Tätigkeit auf handelspolitischem Gebiet. Dabei war allerdings von vornherein anzunehmen, daß sich die bereits bei den früheren Verhandlungen zutage getretenen Schwierigkeiten noch verschärfen würden, weil unsere Kontrahenten an die inzwischen erfolgte Umgestaltung der Reichsregierung Hoffnungen knüpfen, deren Erfüllung unter der früheren Regierungskoalition ziemlich aussichtslos war. Es ist begreiflich, daß bei der weitgehenden Abhängigkeit Deutschlands auf dem Gebiet der Volksernährung vom Auslande gerade osteuropäische Länder bei Handelsvertragsverhandlungen in landwirtschaftlichen Fragen ein Maß von Entgegenkommen beanspruchen, das mit den Rücksichten auf unsere Landwirtschaft nicht immer vereinbar ist. Unter den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten leiden zur Zeit die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen und Oesterreich, die im Beginn des Herbstes anscheinend mit guten Aussichten auf Erfolg wieder in Angriff genommen waren.

Seit länger als drei Jahren währt nun der Zollkrieg mit Polen. Alle von deutscher Seite mit dem aufrichtigen Bestreben nach wirtschaftlichem Frieden unternommenen Versuche zu einer Verständigung sind erfolglos geblieben, und der soeben erfolgte abermalige Abbruch der Verhandlungen rückt die Aussicht auf den endlichen Abschluß eines Handelsvertrages wieder um in weite Ferne. Ueber die Ursache dieser neuesten verhängnisvollen Wendung in den Verhandlungen kann kein Zweifel bestehen. Im November 1927 war in dem Berliner Abkommen zwischen dem deutschen Außenminister und dem polnischen Ministerialdirektor Jaczkowski eine Vereinbarung zustandegekommen, bei der von deutscher Seite die Einfuhr von jährlich 200 000 dz Schweinefleisch und ein monatliches Kohlenkontingent von 200 000 t gegen angemessene polnische Gegenleistungen angeboten war. Dieses Angebot hatte die Warschauer Regierung als eine geeignete Grundlage für neue Verhandlungen betrachtet. Nachdem nun inzwischen durch die letzten Reichstagswahlen in Deutschland eine Regierung unter sozialdemokratischer Führung ans Ruder gekommen ist, glauben die Polen, ihre Forderungen ins Maßlose steigern zu können. Die Einfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch soll ohne Beschränkung freigegeben werden, während man für lebende Schweine ein Jahreskontingent von 600 000 und an Rindern von 50 000 Stück fordert und gleichzeitig das monatliche Kohlenkontingent auf 500 000 t erhöht. Dazu soll auch noch die Durchfuhr von lebenden Schweinen und Rindvieh freigegeben werden. Von deutscher Seite war man bereit, über das ursprüngliche Angebot von Fleisch und Kohlen hinauszugehen, während man die freie Durchfuhr von Vieh mit Rücksicht auf die in Polen ständig herrschenden Seuchen in voller Uebereinstimmung mit dem Standpunkt der internationalen Veterinärkonferenz selbstverständlich ablehnte. Daraufhin hat die polnische Regierung eine Fortsetzung der Verhandlungen für zwecklos erklärt.

Der „Vorwärts" macht dafür die „Verhandlungsdiplomatie" verantwortlich, das heißt, er schiebt die Schuld den beiden Delegationen zu, was in keiner Weise berechtigt ist, da bisher der wiederholte Abbruch der Verhandlungen stets auf Eingriffe der Regierung in Warschau zurückzuführen war. Das sozialdemokratische Organ vertritt den Standpunkt, daß selbst ein schlechter Vertrag immer noch besser sei als ein zehnjähriger vertragsloser Zustand. Hierüber kann man jedenfalls verschiedener Auffassung sein, zumal selbst der über drei Jahre währende Zollkrieg nicht vermocht hat, eine starke Entfaltung des Außenhandels zwischen beiden Ländern zu verhindern. Würden die an der gegenwärtigen Reichsregierung beteiligten Parteien keinen Zweifel darüber lassen, daß sie für die maßlosen polnischen Forderungen unter keinen Umständen zu haben sind, dann wäre zu hoffen, daß die zur Zeit ruhenden Verhandlungen bald wieder in Gang kommen.

Auch bei den jetzt unterbrochenen Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich spielen agrarische Fragen eine Rolle, da die österreichische Landwirtschaft neuerdings unter Zustimmung der Regierung eine stark protektionistische Politik treibt, dabei aber für ihre eigenen Produkte den deutschen Markt durch Zollvergünstigungen von unserer Seite in erweitertem Umfange zu gewinnen bestrebt ist. Aehnliche Forderungen werden aber auch auf industriellem Gebiet erhoben. Oesterreich hat im vorigen Jahr eine Reihe von Zollerhöhungen zum Schutze einzelner Industriezweige, zu denen auch die chemische Industrie gehört, durchgeführt, die erst in Kraft treten können, wenn die für die bisherigen Zollsätze in Handelsverträgen eingegangenen Bindungen rückgängig gemacht werden. Mehrere Länder haben auf diese Bindungen gegen andere angemessene Vergünstigungen bereits verzichtet. Nun soll auch Deutschland in Zollerhöhungen einwilligen, die unseren Export unzweifelhaft schädigen würden. Daneben will aber Oesterreich bestehende Bindungen deutscher Zollsätze für die weitere Vertragsdauer festlegen und darüber hinaus auch noch neue Zollermäßigungen durchsetzen. Daß gegenüber so weitgehenden Forderungen auch Deutschland Zugeständnisse zugunsten seiner Ausfuhr beansprucht, ist selbstverständlich. Aber die in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche stoßen auf starken Widerspruch bei der österreichischen Industrie. Die Verhandlungen sind daher augenblicklich ins Stocken geraten, und es ist noch nicht abzusehen, wie sie zu einem guten Ende geführt werden können. Wenn ein Staat durch einen Handelsvertrag seinen Zollschutz erhöhen will, kann er unmöglich gleichzeitig ausfuhrfördernde Vergünstigungen beanspruchen und angemessene Gegenleistungen ablehnen, selbst wenn es sich um ein Land handelt, bei dem auf Grund traditioneller guter politischer und wirtschaftlicher Beziehungen alle Voraussetzungen für eine freundschaftliche Verständigung vorhanden sind. Auf diesem Standpunkt steht auch der österreichische Großhandel. In dem Organ der Wiener Kaufmannschaft finden die Forderungen der österreichischen Delegation keine Billigung. Der Bezug deutscher Waren sei wegen ihrer weitgehenden Spezialisierung für den Handel Oesterreichs von ganz außerordentlicher Bedeutung, und Wien könne als Transitplatz für den Südosten die deutschen Erzeugnisse unmöglich entbehren. — Bl. (3522)

Digitized by Google

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

Weinsäure findet sich in der Natur in vielen Früchten und Pflanzen, teils frei, teils in Form ihrer Salze. Das bekannteste Vorkommen ist dasjenige im Traubenwein.

Sie findet Verwendung zur Herstellung von Brausepräparaten, Gesundheitssalzen, Limonaden, Zuckerwaren, Backpulvern und für verschiedene medizinische und hygienische Zwecke. Der niedrigere Preis macht sie in der Nahrungsmittelindustrie zu einem beliebten, dabei aber vollwertigen Ersatzmittel der teureren Zitronensäure, die ausschließlich im Ausland hergestellt wird.

Technische Verwendung findet sie in der Teerfarbenindustrie zur Herstellung des Farbstoffes Tartrazin.

Weiterhin bedient sich die photographische Industrie sowie die Herstellung von Gelatinepackpapier der Weinsäure.

Die wichtigsten Salze der Weinsäure sind: das Kaliumbitartrat, gereinigter Weinstein, der seine Hauptverwendung in Tausenden von Tonnen in der Backpulverindustrie der angelsächsischen Länder findet — neuerdings wird der Weinstein aus dieser Verwendung besonders in Deutschland durch verschiedene saure, phosphorsaure Salze verdrängt —, ferner das Seignettesalz und der Brechweinstein, während andere Weinsäurepräparate zur Zeit von geringerer Bedeutung sind.

Eine Herstellung im Wege der Synthese ist möglich, doch geht die wirtschaftliche Fabrikation der Weinsäure ausschließlich von Abfallprodukten der Weinbereitung aus.

Die Rohmaterialien der Weinsäure-Industrie sind in mengenmäßiger Ordnung: Der Weinstein, die Weinhefe und der weinsaure Kalk.

Der Weinstein wird zum Teile erhalten bei der Destillation von Alkohol aus den Rückständen der Weinbereitung als Tresterweinstein, Vinaccia, Tartre d'alambie usw., zum Teil als Faßweinstein. Der letztere scheidet sich aus dem Wein beim Lagern in den Fässern durch Kristallisation ab und wird je nach Preiskonjunktur und Dicke der Krusten periodisch aus den Fässern herausgeklopft und an den Markt gebracht. Der Gehalt dieser Weinsteine schwankt zwischen 60 und 70% Weinsäure. Die hauptsächlichen Verarbeiter des Weinsteins sind die englischen und amerikanischen Fabriken, die dieses Material teils aus frachtlichen Gründen, teils wegen der leichteren Verarbeitung vorziehen.

Die deutschen und italienischen Fabriken verwenden in größtem Umfange die Weinhefe, Weinstein dagegen nur nach Bedarf, da die vorhandene Weinhefe nicht ausreicht. Im besonderen Maße sind die deutschen Fabriken auf die Verwendung der Weinhefe angewiesen, da ihre ungünstigere Lage im Verhältnis zu den Rohwarenländern sie nötigt, dieses, wenn auch schwieriger zu verarbeitende, so doch wesentlich billigere Rohmaterial zu verwenden. Die Weinhefe setzt sich nach Beendigung der Gärung in den Gärbehältern ab und besteht aus einem Gemische von Hefezellen, Kaliumbitartrat (Weinstein) und Calciumtartrat (weinsaurem Kalk). — Der Weinsäuregehalt ist je nach Herkunft der Weinhefe verschieden. Den niedrigsten Gehalt haben französische und algerische Weinhefe von 15—24% Geringere Weinhefen werden im Lande zu weinsaurem Kalk verarbeitet. Spanische und italienische Weinhefe, die von wesentlich besserer Qualität sind, werden auf Basis von 23 und 24% gehandelt und steigen bis zu Weinsäuregehalten von 30% und mehr. In kleineren Mengen werden dalmatinische, griechische, türkische und russische Hefen gewonnen, die Weinsäuregehalte von 30—40% aufweisen. Der Gehalt der Weinhefen an Weinstein steigt mit dem höheren Alkoholgehalte, da das Kaliumbitartrat, der Weinstein, im Alkohol unlöslich ist.

Das Wesen der Weinsäurefabrikation beruht darin, zunächst die im Rohmaterial enthaltenen Weinsäureverbindungen, soweit sie nicht Calciumsalze sind, durch Behandeln mit Kalk in solche zu überführen und aus diesen die Weinsäure dann durch Behandeln mit Schwefelsäure freizusetzen.

Die Säure wird alsdann durch Eindampfen zur Kristallisation gebracht und durch mehrfache Umkristallisation, verbunden mit Reinigungsprozessen, in reinem Zustand erhalten.

Die Herstellung der Weinsäure besonders aus Weinhefe gehört zu den schwierigsten Fabrikationen der chemischen Industrie, da das Rohmaterial in seiner Beschaffenheit großen Schwankungen unterworfen ist und beladen ist mit bedeutenden und wechselnden Mengen anorganischer und organischer Verunreinigungen, deren Entfernung durch Kristallisation und andere Mittel die Fabrikation sehr langwierig gestaltet und je nach Verfahren und Art der Durchführung mit mehr oder minder großen Verlusten an Weinsäure verbunden ist.

Die lange Transportdauer der Rohware, die Notwendigkeit, infolge der Abhängigkeit der Rohwarenversorgung von den schwankenden Weinernten bedeutende Rohwarenmengen auf weite Sicht zu kaufen und vorrätig zu halten, die infolge der langen Fabrikationsdauer größeren Betriebsbestände erfordern ein bedeutendes Betriebskapital, das nicht mehr als zweimal im Jahr umgesetzt werden kann. So erfordert die Produktion von je 1000 t jährlich ein Betriebskapital von je 2 Millionen Mark.

Die Weinsäure-Industrie ist eine der ältesten chemischen Industrien. Die fabrikmäßige Herstellung von Weinsäure wurde zuerst zu Beginn der 1820er Jahre von der Chemischen Fabrik Thann i. Elsaß aufgenommen. Wenige Jahre darauf folgte die im Jahre 1823 gegründete Chemische Fabrik Joh. A. Benckiser in Ludwigshafen am Rhein. In Deutschland entstanden im Laufe der nächsten Jahrzehnte mehrere Weinsäurefabriken, die den Betrieb aber wieder eingestellt haben. Auch die erste Herstellerin, die Chemische Fabrik Thann, hat den Betrieb bereits seit Jahrzehnten wieder eingestellt.

Auch in Frankreich und Italien, den Hauptweinländern und größten Produzenten des weinsauren Rohmaterials, besteht seit einer Reihe von Jahrzehnten eine bedeutende Weinsäure-Industrie.

In Italien ist die Weinsäure-Industrie, nachdem eine Reihe von Fabriken entstanden und wieder verschwunden ist, bei der größten Herstellerin der Welt, der „L'Appula" Societa per l'industria chimica italiana, Mailand, konzentriert, die eine Reihe von kleineren Fabriken aufgenommen hat. Neben ihr bestehen noch zwei kleinere Privatfirmen, die mit der Appula in einem Verkaufsbüro vereinigt sind. Die im Jahre 1910 von der Firma Goldenberg gegründete Fabbrica Chimica Arenella, Societa Anonima bei Palermo hat die Weinsäurefabrikation im Jahre 1927 an die Appula abgetreten und stellt heute nur noch ihren Hauptartikel Citronensäure her.

In Frankreich bestehen neben einigen kleineren Firmen, die auf dem Weltmarkte nicht bemerkbar sind, die Firmen Mante & Cie., Marseille, sowie M. & J. Legré, Marseille.

In Spanien wurden während der letzten Jahrzehnte mehrere kleinere Weinsäurefabriken gegründet, die größtenteils wieder eingegangen sind. Von den älteren Fabriken besteht heute noch die Industrias Quimicas y Tartaricas S. A., Gerona, sowie die im Jahre 1927 durch eine englische Firma mit englischem Kapital gegründete Weinsäurefabrik der Productora de Borax y Articulos Quimicos S. A.

In England bestanden vor dem Kriege zwei Firmen, die Firma Lawes, Bennet & Co., London, eine der ältesten europäischen Weinsäurefabriken, die kurz vor dem Kriege ihren Betrieb mangels Rentabilität eingestellt hat, sowie die Firma Kemball Bishop & Co., London.

Digitized by Google

die die Firma Lawes, Bennett & Co. kurz vor dem Krieg aufgenommen hat und sich inzwischen, begünstigt durch die Kriegs- und Nachkriegslage, zu einer der größten Weinsäure- und Weinsteinfabriken der Welt entwickelt hat. In neuerer Zeit wurde in Schottland noch eine kleinere Fabrik gegründet, die sich inzwischen nicht wesentlich bemerkbar gemacht hat.

In Amerika ist die größte Herstellerin von Weinsäure und Weinstein die Firma Tartar Chemical Works, New York, die den größten Teil ihrer Fabrikate an die mit ihr verbundene Royal Baking Powder Co. abliefert, die größte Herstellerin von Backpulver der Welt. Von sämtlichen Weinsäure- und Weinsteinfabriken der Welt dürften wohl die Tartar Chemical Works durch die Verbindung mit dem größten Weinstein- und Weinsäurekonsumenten der Welt die beste Position haben. In New York besteht außerdem seit vielen Jahren die Firma Chas. Pfizer & Co. of New York, die eine Weinsäurefabrik mittleren Umfanges betreibt und daneben eine große Anzahl anderer chemischer und pharmazeutischer Artikel herstellt. Weinsäurefabriken von mehr lokaler Bedeutung sind in Amerika noch die folgenden:

Harshaw-Fuller-Goodwin Co., Cleveland,

American Cream of Tartar Co. of San Francisco.

In Deutschland befand sich vor dem Kriege der Schwerpunkt der europäischen Weinsäure-Industrie, mit dem nur die italienische Industrie, damals stark zersplittert, mengenmäßig sich vergleichen konnte. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege waren in Deutschland in Betrieb: die obengenannte Firma Joh. A. Benckiser in Ludwigshafen am Rhein, die im Jahr 1875 gegründete Firma Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie. in Wiesbaden und die im Jahre 1885 gegründete Chemische Fabrik C. H. Boehringer Sohn in Nieder-Ingelheim am Rhein. Diese Firmen waren nach langjährigen, durch vorübergehende Verständigungen unterbrochenen Konkurrenzkämpfen vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1918 in dem gemeinschaftlichen Verkaufsbüro „Vereinigte Weinsäurefabriken, Wiesbaden", vereinigt. Ihre Produktion betrug in den beiden letzten Jahren vor dem Kriege etwa 3800 t Weinsäure, wovon etwa 80% exportiert wurden, davon der größte Teil nach England.

Das im Jahre 1918 abgelaufene Syndikat wurde während der nächsten sieben Jahre nicht wieder erneuert, da die Firmen zu sehr beschäftigt waren mit dem Wiederaufbau ihrer während des Krieges mangels Rohmaterials stillgelegten Fabriken, mit der Wiedereroberung ihrer Absatzgebiete auf dem Weltmarkte und, da außerdem über die Verteilung der Mengen unlösbare Differenzen bestanden. Nach der wiederholten Stilllegung der Fabriken während eines großen Teiles des Ruhrjahres und nach der Stabilisierung der Mark führten die deutschen Fabriken in den Jahren 1924 und 1925 sowohl unter sich, als auch besonders mit den italienischen Fabriken einen schweren Kampf um die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Die Preise für Weinsäure nebst den ähnlich gelagerten Artikeln Weinstein und Citronensäure lagen während dieser Kampfjahre unter den Friedenspreisen.

Die für sämtliche Firmen des In- und Auslandes allmählich unhaltbar gewordene Lage führte schließlich im Herbst 1925 zu einer Verständigung zwischen den drei deutschen Weinsäurefabriken unter sich, die unter der Firma „Vereinigte Weinsäurefabriken G. m. b. H., Wiesbaden", gemeinschaftlich verkauften, sowie mit den beiden größten italienischen Weinsäurefabriken der Appula in Mailand und der Arenella in Palermo.

Die italienischen Fabriken verkauften während der ersten zwei Syndikatsjahre für sich und gründeten dann im Jahre 1928 nach dem Beitritt zweier kleiner Außenseiter ebenfalls ein italienisches Verkaufsbüro.

Die Folgen des außerordentlich schweren Konkurrenzkampfes konnten nur ganz allmählich überwunden werden, so daß erst seit dem Jahre 1927 von einer näherungsweisen Stabilisierung der Marktlage, wie sie durch den Zusammenschluß angestrebt war, gesprochen werden kann.

Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Preisgestaltung der Weinsäure im Vergleich mit der Preisgestaltung der sonstigen Industrieprodukte als normal noch nicht angesehen werden kann.

Vor dem Kriege kostete 1 kg Weinsäure 2,20 bis 2,50 M., im Durchschnitt also 2,35 M.

Heute kostet Weinsäure 2,90 M. das Kilogramm auf dem Weltmarkt und in Deutschland. Der Preisindex gegenüber der Vorkriegszeit gleich 100 ist also 123.

Der vom deutschen Statistischen Reichsamt veröffentlichte Gesamtgroßhandelsindex beträgt für September 140, der Index der Untergruppe Industrierohstoffe und Halbwaren, unter denen die Chemikalien fungieren, beträgt 133, der Index der Chemikalien 127.

Demgegenüber zeigt die Preisgestaltung der von der Weinsäure-Industrie benötigten Ausgangsmaterialien ein wesentlich anderes Bild.

Um nur ein Beispiel zu nennen, zahlten die Weinsäurefabriken in der Vorkriegszeit für 100 kg Schwefelsäure 2,20 M., während sie heute für die gleiche Menge 3,80 M. anlegen müssen. Der Preisindex für dieses Ausgangsmaterial ist somit 173.

Eine ähnliche Relation läßt sich für eine Reihe von anderen Unkostenarten aufstellen.

Diese Verhältnisse haben neben anderen Umständen dazu geführt, daß die eine vor dem Kriege in bezug auf die Gesamtheit ihrer Artikel Weinsäure, Weinstein und Citronensäure bedeutendste der deutschen Fabriken, die Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie. im Laufe des Jahres 1927 in Liquidation trat und ihren gesamten Besitz verkaufte. Die Weinsäurefabrik wurde eingestellt und die Herstellung der Menge innerhalb des Syndikates von der Firma Joh. A. Benckiser übernommen.

Den deutschen Fabriken ist auf dem Wege der erwähnten Konkurrenzkämpfe gelungen, ihren Vorkriegsabsatz wieder herzustellen, wenn auch unter wesentlichen Verschiebungen in bezug auf die Absatzländer. Der italienische Anteil des Gesamtabsatzes hat sich durch den Uebergang der Quote der früher zum Goldenberg-Konzern gehörenden Fabrik Arenella an die Appula um einige Prozente vergrößert, so daß die deutschen Fabriken heute nur noch 47% des deutsch-italienischen Absatzes besitzen. Von den deutschen Mengen werden 75% von der Firma Benckiser geliefert, der Rest von der Firma C. H. Boehringer Sohn, Nieder-Ingelheim und Hamburg, die neben Weinsäure noch Milchsäure und eine Anzahl chemisch-pharmazeutischer Produkte herstellt.

Wenn es somit den noch bestehenden beiden deutschen Weinsäurefabriken gelungen ist, durch intensive Arbeit und Ausdauer während langer ertragsloser Jahre ihre Position am Weltmarkte wieder herzustellen, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß die deutsche Weinsäure-Industrie nunmehr „über den Berg" wäre und sorglosen Zeiten entgegensehen würde. Das Gegenteil ist der Fall.

Zur Beurteilung der Zukunftsaussichten der deutschen Weinsäure-Industrie ist es nötig, einen Blick auf die Rohwarenlage und die Absatzlage des Fertigfabrikates zu werfen.

Die deutsche Weinsäure-Industrie bezieht ihr gesamtes Rohmaterial aus dem Auslande und zwar im wesentlichen aus den Hauptweinländern Frankreich mit Algier, Spanien, Italien und den kleineren Weinländern. Sowohl Frankreich als auch Italien haben, wie bereits erwähnt, eine bedeutende Weinsäure-Industrie; besonders Italien verbraucht heute den größten Teil seines Rohmaterials im eigenen Lande, so daß für die deutschen Bezüge nur noch wenig übrigbleibt. Auch Spanien besitzt eine sehr entwicklungsfähige Weinsäure-Industrie. Gegenüber diesen Industrien in den Roh-

Digitized by Google

materialländern ist die deutsche Industrie schon beim Bezug der Rohware zu ihren Ungunsten differenziert durch die Fracht- und Bezugskosten gegenüber allen Weinländern und durch einen neuerdings stark erhöhten Rohwarenausfuhrzoll, im besonderen gegenüber Italien. Auf das Hauptrohmaterial der deutschen Weinsäurefabriken, die Weinhefe, mit einem Durchschnittsgehalt von 25% Weinsäure entstehen den deutschen Fabriken 12,— M. per 100 Kilo Weinsäure Mehrkosten für Frachten gegenüber der Industrie an den Produktionsstätten des Rohmaterials. Italien erhob vor dem Kriege einen Ausfuhrzoll von 2,20 Goldlire per 100 Kilo Rohware und hat diesen Zoll neuerdings auf 20,— Lire = 4,40 M. auf 100 Kilo Weinhefe erhöht und auf 24 Lire für 100 kg Weinstein. Der Ausfuhrzoll von 4,40 M. auf 100 kg Weinhefe bei etwa 25% belastet die deutsche Weinsäure-Industrie mit 17,60 M. auf 100 kg Weinsäure zugunsten der italienischen Industrie. Die Summe von Bezugskosten und Ausfuhrzoll zusammen ergibt eine Vorbelastung der deutschen Weinsäure-Industrie gegenüber der italienischen von 30,— M. per 100 kg Weinsäure.

Als Ausgleich für diese Belastung hat die deutsche Weinsäure-Industrie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der handelspolitischen Bedeutung des Weinsäurezolles nach dem Kriege einen Einfuhrzoll von 50,— M. verlangt und in Höhe von 20,— M. erhalten, der aber leider durch den deutsch-französischen Handelsvertrag wieder auf 6,— M. herabgesetzt wurde.

Aber auch in bezug auf die Absatzverhältnisse befindet sich die deutsche Weinsäure-Industrie in einer äußerst schwierigen und unsicheren Lage gegenüber den gleichen Industrien des Auslandes. Die Abhängigkeit der deutschen Weinsäure-Industrie von den zollpolitischen Maßnahmen des Auslandes wird dadurch gekennzeichnet, daß Deutschland den kleinsten Weinsäureverbrauch im Inlande und den größten Export nach dem Auslande hat. Nur etwa 20—25% der deutschen Weinsäureproduktion werden im Inlande verbraucht.

Allerdings ist auch die italienische Weinsäure-Industrie genötigt, den größten Teil ihrer Produktion zu exportieren, und zwar nach den gleichen Ländern wie Deutschland. Sie hat aber durch den Rohwarenbezug aus dem eigenen Lande und durch den erhöhten Ausfuhrzoll auf das italienische Rohmaterial eine derart sichere und bevorzugte Position am Weltmarkte, daß sie auch durch den schärfsten Konkurrenzkampf heute nicht mehr erschüttert werden kann. Dazu kommt die rücksichtslose Fürsorge der italienischen Regierung für ihre eigene Industrie, die, wie der Fall der Citronensäure kürzlich erst bewiesen hat, nicht davor zurückscheut, nötigenfalls das italienische Rohmaterial für die einheimische Industrie zu beschlagnahmen.

Die französische Weinsäure-Industrie ist in der Lage, notfalls auf den Export, der nur ungefähr ein Drittel des deutschen Exportes beträgt, zu verzichten, da ihre Produktionsmengen von etwa 2000 t ungefähr dem Inlandsverbrauche entsprechen. Außerdem hat sie ein Mehrfaches ihres eigenen Bedarfs an Rohmaterialien im Inlande.

Die englische Weinsäure-Industrie bezieht zwar ihre Rohware ebenfalls aus dem Auslande. Sie hat aber in England selbst und seinen Interessengebieten, die englische Ware meist zollbegünstigt eingehen lassen, eine weit größere Absatzmöglichkeit als ihrer eigenen Produktion entspricht. Sie stellt etwa 2500—3000 t Weinsäure her, wovon sie einen Teil exportiert. Außerdem wurden nach England während der letzten Jahre im Durchschnitt etwa 1500 t Weinsäure eingeführt, hauptsächlich durch Deutschland und Italien. Es ist bekannt, daß die Schutzzollbewegung in England infolge der wirtschaftlichen Lage der englischen Industrie und der Schutzzollpropaganda von Tag zu Tag Fortschritte macht. Es ist kein Zweifel, daß, sobald die englische Weinsäure-Industrie in ihrer Existenz gefährdet ist, die englische Regierung von neuem einen erheblichen Schutzzoll auf Weinsäure auf Antrag der Fabrikanten genehmigen wird. Ein Schutzzoll von 33⅓% auf Grund des Industrieschutzgesetzes bestand bereits vorübergehend und wurde im Jahre 1922 auf Betreiben der Einfuhrhändler aufgehoben. Die englische Weinsäure-Industrie befindet sich somit im Vergleich zur deutschen in gesicherter Lage, infolge der Bedeutung und der Zollpolitik ihrer Absatzgebiete, vor allem infolge der Macht und des Willens ihrer Regierung, die Industrie im Falle einer Notlage durch wirtschaftspolitische Maßnahmen zu schützen.

In gleicher Lage befindet sich die amerikanische Weinsäure-Industrie. Ihre Produktion beträgt etwa 3000—3500 t, die Einfuhr während der letzten Jahre etwa 1400 t. Außer dem Vorteil eines Inlandsverbrauches, der die eigene Produktion bedeutend übersteigt, genießt die amerikanische Weinsäure-Industrie noch einen Zollschutz von 6 Cents per lbs., d. i. 55,— M. per 100 kg Weinsäure. Die Erhöhung des Zolles auf 9 Cents = 85,— M. per 100 kg ist beantragt. Wenn es diesmal noch gelingen sollte, die amerikanische Zollerhöhung abzuwenden, wofür gute Gründe vorliegen, so bleibt die Gefahr dieser Zollerhöhung doch eine dauernde. Sowohl England wie Amerika werden ihre Einfuhrzölle auf Weinsäure erhöhen bzw. neue einführen, sobald ein neuer Preiskampf auf dem Weltmarkte, sei es infolge Auflösung des deutsch-italienischen Syndikates oder Auftauchens expansionslustiger Außenseiter, die Lage der dortigen Weinsäure-Industrie erschwert.

Spanien zählt zur Zeit noch nicht auf dem Weltmarkte. Die Leistungsfähigkeit der zur Zeit dort arbeitenden beiden Weinsäurefabriken entspricht noch nicht völlig dem Inlandskonsum. Die Inlandsindustrie ist durch einen Zoll von 75,— Pesetas geschützt, dessen wirksame Erhöhung geplant ist, und wird daher, sobald sie sich soweit entwickelt hat, daß sie den Inlandskonsum mit Vorteil decken kann, eine Dumpinggefahr auf dem Weltmarkte werden. Da Spanien der letzte große Rohwarenproduzent ist, der Weinsäure noch nicht in merkbarem Umfange exportiert, und da außerdem die deutschen Firmen den größten Teil ihrer Rohware aus Spanien beziehen, droht von Spanien die größte Gefahr für die deutsche Weinsäure-Industrie. Sollte es Spanien gelingen, eine Weinsäure-Industrie ähnlich der Italiens zu entwickeln, die den größten Teil des Rohmaterials verarbeiten würde, so lassen sich die Folgen für die deutsche Weinsäure-Industrie nicht absehen.

Alle die geschilderten Momente haben die Lage der deutschen Weinsäure-Industrie in einer Weise verschärft, die wirksame Hilfsmaßnahmen notwendig erscheinen läßt, wenn nachhaltige Schädigungen vermieden werden sollen.

Um sich über die erforderlichen Schritte schlüssig werden zu können, muß man sich zunächst ein ins einzelne gehendes, ziffernmäßiges Bild über die wirtschaftspolitische Situation in den Haupthandelsstaaten machen.

Im folgenden soll dies versucht werden:

Zu diesem Zweck ist zunächst das erreichbare statistische Material für die einzelnen Länder zusammengetragen. Ueberwiegend sind es die amtlichen Außenhandelsstatistiken, die als Quellen dienten, vereinzelt amtliche Produktionsstatistiken, sonst private Schätzungen aus der Fachpresse usw.

Sodann ist bei jedem Land die zolltarifarische Situation in der Vorkriegszeit und heute, bei den die deutsche Weinsäure-Industrie besonders interessierenden Ländern überdies auch die Entwicklung der Weinsäurezollpolitik in der Nachkriegszeit untersucht.

Die Arbeit kann selbstverständlich keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher mitgeteilter Tatsachen erheben. Die Veröffentlichungen der Fachpresse sind häufig lückenhaft oder auch

Digitized by Google

tendenziös gefärbt. Jede sachliche Berichtigung und Ergänzung ist willkommen.

Aber auch in den amtlichen Unterlagen finden sich häufig Widersprüche. So stimmt mitunter die Zahl für den Export eines bestimmten Landes in einem bestimmten Produkt nach einem bestimmten anderen Lande, wie sie sich aus der Außenhandelsstatistik des Exportlandes entnehmen läßt, nicht überein mit der Zahl, die sich in der Außenhandelsstatistik des Importlandes als Import aus dem betr. Exportlande findet.

Die Ursachen für derartige Abweichungen sind meist unterschiedliche Anschreibungsmethoden der Statistik.

Eine andere Fehlerquelle ist z. B. die Durchfuhr vor Uebersee-Export. Die starken Exportziffern der Niederlande sind häufig darauf zurückzuführen, daß es sich um deutschen Uebersee-Export via Rotterdam handelt; auch für die belgischen Ziffern ist dies zu beachten. Man wird daher gut tun, dieser Tatsache bei der Betrachtung der entsprechenden Ziffern die erforderliche Beachtung zu schenken. In einigen besonders offensichtlichen Fällen der im folgenden gebrachten Statistiken ist es durch eine die drei Länder vereinigende Klammer zum Ausdruck gekommen.

Die Weltproduktion an Weinsäure ist auf Grund der nachfolgenden Angaben bzw. Schätzungen mit ca. 20 000 t anzusetzen, die sich im einzelnen, wie folgt, zusammensetzen:

Deutsche Gruppe . .	4 500 to	} Deutsch-italienisches Syndikat 9 500 to in runden Zahlen
Italienische Gruppe	5 000 „	
Frankreich	2 000 „	
England	2 500 „	
Amerika	3 500 „	
Oesterreich	500 „	
Spanien	500 „	
Australien	500 „	
Polen, Balkan und Rußland	1 000 „	
	20 000 to	

Die Produktionsfähigkeit der italienischen Gruppe beträgt mindestens 6000 t jährlich, die bei vollem Betrieb ihrer beiden Fabriken in Mailand und Barletta die Appula allein herstellen kann. Die Produktionsfähigkeit der deutschen Fabriken beträgt für Benckiser 4500 t jährlich und für Boehringer 1500 t jährlich, zusammen Produktionsfähigkeit der deutschen Industrie 6000 t jährlich.

Somit besitzt das deutsch-italienische Syndikat eine Produktionsfähigkeit von mindestens 12 000 t jährlich gegenüber einem gegenwärtigen Absatz von 9500 t. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, von welcher Bedeutung für die Stabilität der Marktlage die Gründung des deutsch-italienischen Syndikates war. Ohne dieses Syndikat würde die Produktionsmöglichkeit der ihm angehörenden leistungsfähigen Fabriken sich in vollem Umfange auswirken und sofort wieder zu den trostlosen Marktverhältnissen der Jahre 1924—27 führen. Trotzdem hört man sogar aus Deutschland, dem für die Herstellung von Weinsäure infolge seiner besonderen Lage am wenigsten geeigneten Lande, von der Absicht, neue Weinsäurefabriken zu gründen. Hierbei muß jedoch der Gefahr besondere Beachtung geschenkt werden, daß das Auftreten neuer Produzenten allein das mühsam aufgebaute Gebäude zum Einsturz bringen muß, und daß die daraus sich ergebenden erneuten Konkurrenzkämpfe auf dem Weltmarkt zollpolitische Auswirkungen haben werden, die auch für die bereits bestehenden Fabriken unheilvoll sein werden.

In den Niederlanden besteht eine Weinsäurefabrikation nicht.

Der niederländische Außenhandel weist Weinsäure nicht getrennt nach. An sich bestünde die Möglichkeit, den niederländischen Außenhandel indirekt aus den Einfuhrziffern der Absatzländer zu ersehen. Wir möchten jedoch davon absehen, diese Ziffern als für den Außenhandel der Niederlande mit Weinsäure maßgebend anzusehen, da erfahrungsgemäß Posten, die in der niederländischen Statistik als Ausfuhr der Niederlande erscheinen, häufig lediglich Durchfuhrposten sind.

Wenn in einzelnen Außenhandelsstatistiken während einiger Jahre größere Einfuhren aus den Niederlanden erscheinen, so erklärt sich dies aus der Tatsache, daß die Chemische Fabrik Goldenberg dort unter dem Namen Unicheco eine Verkaufsstelle unterhielt.

In der Vorkriegszeit war Weinsäure als im Tarif gar nicht aufgeführt zollfrei.

Heute sieht die in Betracht kommende Sammelposition 30 des niederländischen Zolltarifs für Chemikalien und chemische Erzeugnisse einen Zoll von 8% des Wertes nur vor, wenn das Produkt „verpackt oder in Tafelform" als sogenannter „Ladentischartikel" eingeht. Da das bei der Weinsäure im normalen Handelsverkehr nicht der Fall ist, kann die Vorkriegszollfreiheit praktisch auch heute noch als bestehend angesehen werden.

In der Vorkriegszeit tarifierte Weinsäure beim Eingang nach Belgien in die Pos. 53, die eine Sammelposition für alle anderweit nicht besonders genannten chemischen Erzeugnisse darstellte und Zollfreiheit vorsah. In der erläuternden Anmerkung zu dieser Position war Weinsäure ausdrücklich genannt.

In der Nachkriegszeit blieb die Vorkriegszollpraxis zunächst für den weitaus größten Teil der Waren beibehalten. Für die Spezialbelastung, die Belgien als Ausgleich der in der deutschen Inflation begründeten Unterschiede in den Produktionskosten auf eine Anzahl deutscher Produkte im Jahre 1921 legte, kam die Weinsäure nicht in Betracht, da sie in Belgien nicht hergestellt wurde bzw. wird.

Im Jahre 1924 revidierte Belgien seinen Zolltarif.

Im ersten Entwurf sah die Pos. 307 n für Weinsäure im Maximal- und Minimaltarif Zollfreiheit vor. Der am 10. November in Kraft getretene endgültige Text brachte jedoch eine Belastung von maximal 30%, minimal 10% vom Wert. Beim Inkrafttreten des neuen belgischen Zolltarifs wurden gleichzeitig Differenzialtarife für deutsche, österreichische und tschechoslowakische Waren in Kraft gesetzt. In dem für Deutschland gültigen Tarif war eine Zwischenbelastung von 20%, also in Höhe des doppelten Minimaltarifs, vorgesehen, während Oesterreich und die Tschechoslowakei den Minimaltarif, also 10%, zu zahlen hatten.

Das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Handelsvertrages am 1. Oktober 1925 brachte den Wegfall der Differenzierung, so daß von diesem Zeitpunkt ab meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach Belgien den Minimaltarif von 10% zu zahlen hat.

Die belgische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure als „acide tartrique" in der Pos. 307 n ab 10. November 1924 nach.

Wir bringen im folgenden die Ziffern für die Jahre 1025—1927, während bedauerlicherweise die Außenhandelsbewegung vor diesem Zeitraum, insbesondere aber in der Vorkriegszeit, nicht verfolgt werden kann, da die Weinsäure damals nicht getrennt nachgewiesen war.

Menge in to, darunter Wert in 1 000 Frs. in Klammern.

Einfuhr:	1925	1926	1927
insgesamt	91	96	147
	(819)	(1 267)	(2 715)
davon aus			
Niederlande	0,2	18	12
		(216)	(264)
Frankreich	19	17	21
	(170)	(185)	(355)
Italien	72	55	89
	(644)	(786)	(1 632)

Digitized by Google

Ausfuhr:	1925	1926	1927
insgesamt	13	14	0,7
	(28)	(23)	(15)
davon nach			
Deutschland	10		
	(20)		
Brasilien	1		
	(1,6)		
Peru	1		
	(2)		

(3457)

(Fortsetzung folgt.)

Die Industrie der plastischen Massen in den Vereinigten Staaten.

Den „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Da die Verwendung von plastischen Massen in der Industrie und ihr Verbrauch für verschiedene Zwecke seit einigen Jahren sehr gestiegen sind, hat die Industrie der plastischen Massen eine wichtige Stellung auf dem Weltmarkte erlangt. Besondere Beachtung verdient die Entwicklung der Nitrocelluloseerzeugnisse; dieser Zweig der Industrie der plastischen Massen hat sich in den letzten Jahren durch die Zunahme des Verbrauchs von Nitrocelluloselacken in der Möbelindustrie und für Innenanstriche, sowie in der Automobilindustrie in ganz außergewöhnlicher Weise entwickelt.

Zu der Industrie der plastischen Massen gehören verschiedene Erzeugnisse, die selbst nicht als plastische Massen angesehen werden, die jedoch zu dieser Industrie, wenn sie als Ganzes betrachtet wird, hinzugerechnet werden müssen.

Der Hauptteil der amerikanischen Produktion und Ausfuhr von eigentlichen plastischen Massen besteht aus Nitrocelluloseerzeugnissen, die unter ihren Handelsbezeichnungen, wie Celluloid, Pyralin, Viscoloid, Fiberloid und Xylonit, wohl bekannt sind, und zwar infolge ihrer vielseitigen Verwendung zur Herstellung von Toilettegegenständen, Automobilteilen und zahlreichen anderen Waren. Sogar Möbel werden heutzutage aus plastischen Massen fabriziert.

Im Jahre 1925 betrug der Wert der gesamten amerikanischen Produktion von Nitrocelluloseerzeugnissen, ausschließlich der von den Produzenten selbst verbrauchten Erzeugnisse, nach dem Berichte des Bureau of the Census 75,99 Millionen $. Von dieser Gesamtsumme entfielen 48,73 Millionen $ auf feste plastische Nitrocellulosemassen (plastische Pyroxylinmassen) und 27,26 Millionen $ auf Nitrocelluloselacke und -lösungen, sowie Verdünnungsmittel. Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen des Jahres 1914, in dem die gesamte Produktion dieser Industrie einem Werte von 12 Millionen $ entsprach, führt die enorme Entwicklung dieser Industrie in einem Zeitraum von etwas über 10 Jahren deutlich vor Augen.

Die anderen plastischen Massen, wie die aus Casein und die Kunstharze, spielen im Vergleich zu den Nitrocellulosemassen nur eine Rolle zweiten Grades; der gesamte Wert dieser Erzeugnisse belief sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 auf nur 9,87 Millionen $.

Die zahlreichen Verwendungszwecke der schwach nitrierten Celluloseprodukte, der Pyroxyline, haben dieser Industrie eine beträchtliche Bedeutung verschafft. Das Collodium, eine Lösung von Pyroxylin in Aether und Alkohol, findet in beschränktem Umfange in der Chirurgie Verwendung; in großen Mengen dient das Collodium dagegen zur Herstellung von photographischen Filmen und Platten. Zur Herstellung von kinematographischen Filmen werden jetzt Celluloseacetate verwandt, da diese weniger leicht entzündlich sind als die Cellulosenitrate.

Das Collodium wird ferner zur Herstellung von Lacken und zum Wasserdichtmachen von Geweben verwandt; außerdem dient es zur Herstellung von Kunstleder für Gürtel, Säcke, Schuhwerk, Bucheinbände, Automobilsitze und andere Waren. In der Kunstseideindustrie dient das Cellulosenitrat als Grundstoff bei der Herstellung der Nitrocellulosekunstseide.

Die amerikanische Produktion von Pyroxylinprodukten — mit Ausnahme des Collodiums — hat sich in der Zeit von 1921 bis 1925 einschließlich praktisch verdoppelt. In letzterem Jahre betrug der Wert der Produktion von plastischen Pyroxylinmassen und Pyroxylinlösungen, die zum Zwecke des Verkaufs hergestellt wurden, 28 Millionen $; die Produktion von Pyroxylinprodukten in den amerikanischen Farben- und Lackfabriken ist hierbei nicht eingerechnet. Auf die beiden einzelnen Gruppen dieser Industrie (plastische Massen und Lösungen) verteilte sich die Produktion ungefähr in gleichem Maße.

Wie schon weiter oben erwähnt worden ist, sind die Nitrocelluloseerzeugnisse im Handel unter verschiedenen Namen bekannt. Die Herstellung dieser Erzeugnisse erfolgt aus Nitrocellulose, die in einem geeigneten Lösungsmittel gelöst ist, und Campher als Gelatinierungsmittel; als Stabilisierungsmittel wird gewöhnlich Harnstoff oder eines seiner Derivate hinzugegeben. Für den letzteren Zweck sind auch die Salze der Milch-, Butter-, Benzoe- und Camphersäure vorgeschlagen worden. Als Gelatinierungsmittel werden außer dem Campher zahlreiche Ersatzmittel verwandt, wie Borneol, Acetanilid, Naphthalin und Phenylnaphthalin, sowie einige Ester, wie Triphenylphosphat, Tikresylphosphat und Trinaphthylphosphat; diese Ersatzmittel vertreten den Campher mit Erfolg.

Viele Gegenstände des täglichen Gebrauchs werden aus plastischen Pyroxylinmassen hergestellt, so z. B. Toilettegarnituren, Messer-, Schirm- und Bürstengriffe, Kragen und Manschetten, Knöpfe, Spangen, Billardkugeln, Spielsachen, Zahnbürsten, Lineale, Füllfederhalter, falsche Zähne, Mosaikbodenbelagmassen und zahlreiche andere Gegenstände.

Infolge der Löslichkeit der Nitrocelluloseprodukte in vielen Lösungsmitteln sind diese Lösungen zur Herstellung von Farben und Lacken für die Automobil- und Möbelindustrie sehr geeignet.

Die amerikanische Einfuhr von Nitrocelluloseerzeugnissen, wie Celluloid, Pyralin, Viscoloid, Fiberloid, Xylonit usw. (aber mit Ausnahme von Hartplatten), ist in den Jahren 1924 bis 1926 allmählich angestiegen, im Jahre 1927 aber zurückgegangen. Die Gesamtwerte aller Erzeugnisse in allen Formen (fertigen und unfertigen) betrugen in diesen Jahren:

Jahr	1 000 $
1924	1 557
1925	1 759
1926	2 824
1927	2 697

Die Hauptmenge dieser Einfuhr bestand aus teilweise fertigen Waren, von denen der größere Teil aus Japan stammte.

Die Ausfuhr von plastischen Nitrocellulosemassen in Form von Tafeln, Stäben oder Röhren zeigt im Jahre 1927 einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahre; ebenso ist auch die Ausfuhr von Fertigfabrikaten gesunken.

Obgleich die Ausfuhr nach Canada erheblich zurückgegangen ist, bleibt dieses Land nach wie vor der beste Abnehmer; danach folgen Großbritannien und Belgien. Australiens Einfuhr von amerikanischen Nitrocellulosemassen ist beträchtlich gesunken, während Japan seine Einfuhr aus den Vereinigten Staaten dem Werte nach bedeutend erhöhte.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Ausfuhr von Nitrocelluloseerzeugnissen, wie Celluloid, Pyralin usw. in Form von Tafeln, Stäben oder Röhren aus den Vereinigten Staaten:

Digitized by Google

Bestimmungsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 $	1927 1000 lbs.	1927 1000 $
Belgien	59	49	85	100
Deutschland	7	6	33	6
Italien	4	4	7	7
Großbritannien	649	455	480	424
Canada	1 399	1 043	825	677
Mexiko	6	6	6	6
Cuba	5	5	8	8
China	2	2	1	1
Japan	24	8	25	20
Philippinen	2	2	2	2
Australien	139	111	49	41
Andere Länder	28	21	9	10
Gesamtausfuhr:	2 323	1 712	1 530	1 303

Eine andere Klasse von plastischen Massen, die jetzt größere Bedeutung erlangt, wird aus Casein gewonnen. Die Gewinnung erfolgt durch Einwirkung von Formaldehyd auf Casein, wobei ein weißes, hornähnliches Erzeugnis entsteht. Das Caseinkunsthorn ist nicht entzündlich und läßt sich gut polieren. Es wird gegenwärtig zur Herstellung von Knöpfen, Perlen, Füllfederhaltern und zahlreichen anderen Gegenständen verwandt.

Während diese Industrie in Europa sehr gut entwickelt ist, ist die Produktion von Caseinkunsthorn in den Vereinigten Staaten begrenzt, da sich diese Industrie noch in den ersten Stufen ihrer Entwicklung befindet.

Ein großer Teil des amerikanischen Verbrauchs an Caseinkunsthorn wird aus diesem Grunde durch ausländisches Material gedeckt; die Einfuhr belief sich im Jahre 1927 dem Werte nach auf etwa 200 000 $.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der amerikanischen Einfuhr von plastischen Caseinmassen in Form von Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren usw. zum Verbrauch während der letzten drei Jahre:

Jahr	lbs.	1000 $
1925	83 789	40
1926	34 649	19
1927	24 586	12

Die Produktion von Kunstharzen hat sich in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre besonders gut entwickelt. Anfänglich wurden die Kunstharze durch Kondensation von Phenol mit Formaldehyd in der Gegenwart von Ammoniak oder Hexamethylentetramin hergestellt, seit einigen Jahren erfolgt auch die Herstellung von Cumaron- und Indenharzen, Harnstoff-Formaldehyd-Harzen, Furfurol-Formaldehyd- und anderen Aldehyd-Harzen, sowie von Glycerin-Phthalsäureanhydrid-Harzen in größerem Umfange.

Die Kunstharze werden für viele Verwendungszwecke verbraucht, besonders als Isoliermittel für Radioapparate, Automobilteile und als Ersatz für Bernstein und andere fossile Harze bei der Herstellung von Pfeifen, Zigarettenspitzen und ähnlichen Artikeln. Große Mengen dieser Kunstharze nimmt auch die Farben- und Lackindustrie auf. Die Cumaronharze sollen infolge ihrer Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln für die Farben- und Lackfabrikation besonders gut geeignet sein. Weiterhin werden die Kunstharze in Kautschukerzeugnissen als Ersatz für Kautschuk und zur Herstellung von Linoleum und Wachstuch verwandt.

Für das Jahr 1926 ist die Weltproduktion von Kunstharzen auf 13 000 t geschätzt worden, während sie im Jahre 1921 nur etwa 900 t betrug. Die Produktion im Jahre 1926 verteilte sich auf die bedeutendsten Produktionsländer etwa wie folgt: Vereinigte Staaten 40%, Deutschland 24%, Großbritannien 16%, Frankreich 8% und alle anderen Länder zusammen 12%.

In den Vereinigten Staaten belief sich die Produktion von Kunstharzen im Jahre 1927 auf über 13 Millionen lbs. und betrug damit mehr als das Doppelte der Produktion des Jahres 1922.

*

Die bedeutendsten ausländischen Konkurrenten der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Produktion von plastischen Massen sind Japan, Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Der Stand der Industrie der plastischen Massen in diesen Ländern ist im folgenden kurz geschildert:

Japan. Da Japan die Heimat der Campherindustrie ist, ist es nicht verwunderlich, daß dieses Land seit Jahren bedeutende Mengen plastischer Massen produziert. Durch die niedrigen Arbeitslöhne ist die Entwicklung dieser Industrie unterstützt worden. Japan nimmt unter den Produzenten von plastischen Massen eine hervorragende Stellung ein.

Deutschland. Die deutsche Produktion von plastischen Massen und Fertigwaren daraus ist bedeutend. Im Jahre 1926 stellte die gesamte Ausfuhr in Höhe von 40 000 metr. t (einschließlich der Fertigwaren) einen Wert von 175 Millionen RM. dar, denen eine Einfuhr in Höhe von 1500 metr. t im Werte von 12 Millionen RM. gegenüber stand.

Frankreich. Die Produktionskapazität der französischen Industrie der plastischen Nitrocellulosemassen liegt weit über der tatsächlichen Produktion; letztere beträgt schätzungsweise nur ein Fünftel der Produktionskapazität. Die Verwendung von Celluloseacetat ist im Steigen begriffen, besonders zur Herstellung von Filmen; die Ausfuhr und Produktion nehmen zu, ebenso die Einfuhr und Ausfuhr von Kunstharzen und plastischen Caseinmassen.

Großbritannien. Die wichtigsten in diesem Lande hergestellten plastischen Massen sind vom Nitrocellulosetypus, während die Produktion von Caseinkunsthornmassen nur von sekundärer Bedeutung ist. An Kunstharzen werden gewisse Mengen verbraucht, die sich jedoch in verhältnismäßig engen Grenzen halten. Die Ausfuhr von Nitrocellulose- und ähnlichen plastischen Massen aus Großbritannien ist bedeutend größer als die Einfuhr.

*

Die besten Abnehmer der Vereinigten Staaten für plastische Massen scheinen die englisch sprechenden Länder zu sein. Canada nimmt fast die Hälfte der amerikanischen Ausfuhr dieser Erzeugnisse auf; die weiteren Absatzmöglichkeiten in diesem Dominion sind günstig. Infolge der scharfen Konkurrenz auf diesem Markte wird den amerikanischen Produzenten empfohlen, an die großen Verbraucher, deren Zahl nur gering ist, direkt zu verkaufen.

Im folgenden ist die Marktlage für plastische Massen in den wichtigsten Ländern, die als Abnehmer für die Vereinigten Staaten in Betracht kommen, beschrieben:

Italien. Obgleich in Italien eine einheimische Industrie der plastischen Massen gegründet worden ist und diese sich schnell ausdehnt, bestehen in diesem Lande zweifellos noch steigende Absatzmöglichkeiten für plastische Massen. Die Konkurrenz ist auf diesem Markte scharf; die amerikanischen plastischen Massen sind indessen in diesem Lande gut bekannt und angesehen.

Türkei. Amerikanische plastische Massen sind bisher noch nie nach der Türkei eingeführt worden. Die Aussichten könnten jedoch als günstig angesehen werden, wenngleich auf diesem Markte Konkurrenz von seiten anderer Lieferanten besteht. Der Absatz wird zwar in erster Linie durch die Preise und weniger durch die Qualität bestimmt; man könne jedoch annehmen, daß die türkischen Importeure für hochwertige Qualitäten auch etwas höhere Preise anlegen würden als für die geringerwertigen Sorten.

Polen. Auf dem polnischen Markte sind die amerikanischen plastischen Massen praktisch un-

Digitized by Google

bekannt; den Versuchen, diese dort einzuführen, steht eine scharfe Konkurrenz von seiten anderer Länder gegenüber. Seit kurzem besteht jedoch auch für amerikanische plastische Massen lebhaftes Interesse.

Spanien. Auf dem spanischen Markte herrscht scharfe Konkurrenz, Spanien stellt aber keinen Qualitätsmarkt dar. Die amerikanischen Produzenten, die plastische Massen in Spanien absetzen wollen, können mit den anderen Lieferanten nur konkurrieren, wenn sie den Abnehmern die gleichen Erleichterungen gewähren wie die Konkurrenz.

Rumänien. Dieselben Fragen — Preise und Kredite — sind von den amerikanischen Firmen zu berücksichtigen, die in Rumänien plastische Massen vertreiben wollen. Die Einfuhr von plastischen Massen ist seit dem Jahre 1923 gestiegen und wird gegenwärtig zum großen Teil von Ungarn und Deutschland bestritten.

Oesterreich. In diesem Lande scheinen für amerikanische plastische Massen Absatzmöglichkeiten zu bestehen.

Belgien. In Belgien bestehen ausgezeichnete Möglichkeiten für den Absatz von amerikanischen plastischen Massen, wie dieser Markt überhaupt für amerikanische Waren sehr aufnahmefähig ist.

Tschechoslowakei. Allem Anscheine nach ließe sich der Absatz von amerikanischen plastischen Massen in der Tschechoslowakei beträchtlich entwickeln; besonders günstige Anzeichen bestehen für die Firmen, die Vorratslager in Europa unterhalten.

Norwegen und Dänemark. Norwegen spielt sowohl als Produzent wie auch als Verbraucher von plastischen Massen aller Arten praktisch keine Rolle; die gleiche Feststellung gilt auch für Dänemark. In beiden Ländern kann der Handel von plastischen Massen vernachlässigt werden.

Schweden. In Schweden ist die Nachfrage nach plastischen Massen gestiegen. Ein großer Teil der schwedischen Einfuhr dieser Erzeugnisse wird von Deutschland und Großbritannien geliefert.

Finnland. Der Absatz von amerikanischen Erzeugnissen ist in Finnland gering und einer scharfen Konkurrenz von seiten anderer Länder ausgesetzt. Trotzdem müßte für amerikanische Firmen die Möglichkeit bestehen, ihren Absatz von Rohprodukten und Fertigwaren in Finnland zu erhöhen.

Mexiko. Mexiko stellt ein gutes Absatzgebiet für amerikanische plastische Massen dar; die Vereinigten Staaten liefern etwa 95% der gesamten Einfuhr Mexikos an diesen Erzeugnissen.

Argentinien. Die Produktion von Casein ist in Argentinien sehr entwickelt; die Produktion erreicht enorme Mengen, von denen über die Hälfte nach den Vereinigten Staaten verkauft wird. Als Markt für amerikanische plastische Massen hat dieses Land jedoch seit dem Jahre 1922 allmählich an Bedeutung verloren. Man kann aber annehmen, daß bei den argentinischen Fabrikanten von elektrischen Isoliermitteln, Radioapparaten, Automobilteilen und Schmuckstücken Interesse für die amerikanischen plastischen Massen geweckt werden kann.

Brasilien, Chile, Columbien und Uruguay. Der Bedarf dieser Länder an plastischen Massen ist gering. Die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse sind in den genannten Ländern jedoch sehr ausgedehnt, zumal sich die Industrien, die plastische Massen als Rohstoffe gebrauchen können, in der Entwicklung befinden. Eine ausgesprochene Besserung der Marktlage für plastische Massen wäre wahrscheinlich.

China und Aegypten. In China wird nicht nach Qualität gefragt. Der Handel in plastischen Massen liegt zum großen Teil in den Händen Japans. Auch Deutschland führt größere Mengen nach China ein. Die gleiche Lage herrscht auch auf dem ägyptischen Markte.

Südafrika. Infolge der niedrigen Bevölkerungszahl dieses Landes hält sich der Handel der Vereinigten Staaten mit Südafrika in engen Grenzen. Eine Ausdehnung des Handels liegt jedoch im Bereich der Möglichkeit, besonders hinsichtlich plastischer Massen für die Herstellung von Schuhabsätzen.

Australien. In Australien wird ebenso Celluloid zum Ueberziehen von Patentlederschuhabsätzen und Absätzen von leichten Schuhen verwandt. Für amerikanisches Celluloid bestehen daher Absatzmöglichkeiten. Ebenso ist auch die Marktlage für Pyroxylintafeln und Caseinkunsthorn gut und entwicklungsfähig. (3654)

Die Entwicklung der Farbstoff-Industrie in Großbritannien.

Der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen wir den folgenden Bericht:

In den letzten Wochen haben sich in der Farbstoffindustrie Großbritanniens bedeutende Fortschritte vollzogen. Die Imperial Chemical Industries, Ltd., hat zwei Küpenfarbstoffe von hervorragender Bedeutung, und zwar das Indanthrenbraun R und das Indanthrenbraun G, auf den Markt gebracht, die bisher aus Deutschland eingeführt worden sind.

Als im Weltkriege die ersten Bemühungen unternommen wurden, in Großbritannien eine Farbstoffindustrie zu gründen, galt die Herstellung von Küpenfarbstoffen als eines der wichtigsten zu lösenden Probleme. In Großbritannien wird gegenwärtig bereits eine beträchtliche Reihe von wichtigen Küpenfarbstoffen hergestellt, die an die Stelle der in früheren Zeiten aus dem Auslande bezogenen Farbstoffe getreten sind; durch die jetzt aufgenommene Produktion dieser beiden neuen Indanthrenfarbstoffe wird die dauernd voranschreitende Entwicklung dieser Industrie sowohl in wissenschaftlicher als auch technischer Hinsicht vor Augen geführt.

In der Textilindustrie wurden die echten Farbstoffe früher einmal als neue Errungenschaften angesehen; ihre Anwendung hat sich jetzt jedoch so allgemein eingebürgert, daß bereits die scherzhafte Aeußerung gefallen ist, daß die Verbraucher sich nicht mehr mit der Garantie begnügen wollen, daß die Farbstoffe ebenso lange aushalten wie das Gewebe, sondern verlangen, daß das Gewebe ebenso widerstandsfähig und dauerhaft sein soll wie die Farbstoffe.

Merkwürdigerweise sollte auf der diesjährigen Herbsttagung der Vereinigung der britischen Handelskammern in Plymouth trotz der Fortschritte, die die Farbstoffindustrie Großbritanniens seit der Erlassung der Dyestuffs Act im Jahre 1921 gemacht hat, und fast in dem gleichen Augenblick, in dem die beiden oben erwähnten Indanthrenfarbstoffe auf den Markt gebracht wurden, eine Entschließung angenommen werden, die die Dyestuffs als nachteilig für die englische Textilindustrie bezeichnete, da sie die Verminderung des Beschäftigungsgrades in dieser Industrie verursacht hätte; gleichzeitig sollte die Regierung veranlaßt werden, die Dyestuffs Act aufzuheben oder abzuändern, damit die britischen Farbstoffverbraucher in die Lage versetzt würden, die von ihnen benötigten Farbstoffe zu Weltmarktpreisen einzukaufen. „Farbstoffe zu Weltmarktpreisen" bedeutet aber einfach die Freiheit des britischen Farbstoffmarktes und die Wiederherstellung der unbeschränkten Einfuhr von Farbstoffen.

Die Zeitschrift „Chemical Age" gibt ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß die Gültigkeit der Dyestuffs Act auf zehn Jahre festgesetzt worden sei und daraufhin ungeheure Summen in die britische Farbstoffindustrie hineingesteckt worden seien; die Aufhebung der Dyestuffs Act würde demnach eine offene Täuschung

Digitized by Google

des Vertrauens der britischen Produzenten bedeuten. Ueberdies würde die englische Farbstoffindustrie für ihre eigenen Fortschritte bestraft werden, da in der Entschließung als Grund angeführt worden ist, daß die britische Farbstoffindustrie sich jetzt selbst schützen könne.

Selbst in den Kreisen, die der freien Einfuhr günstig gesinnt sind, hält man diesen Vorschlag für zu folgenschwer. Wenn die zehn Jahre, für die der Farbstoffindustrie der Schutz zugesagt ist, abgelaufen sind, wird die Frage der Erneuerung der Dyestuffs Act zur Diskussion stehen; soweit man bis jetzt beurteilen kann, wird die Entscheidung unter vernunftgemäßer Berücksichtigung der Zukunft der Farbstoffindustrie getroffen werden, die zu ihrer bisherigen Entwicklung derartige Summen verschlungen hat.

In den verantwortungsbewußten Kreisen der Verbraucher selbst werden diese Rücksichten voll gewürdigt, da man erkannt hat, daß man sich sowohl im Kriege als auch im Frieden nicht auf das Ausland verlassen darf.

Auf der oben erwähnten Tagung der vereinigten Handelskammern wurde die vorgeschlagene Entschließung damit begründet, daß die britischen Farbstoffverbraucher in den 7½ Jahren, die die Dyestuffs Act bisher in Kraft ist, für die von ihnen verbrauchten Farbstoffe 50 bis 60% mehr gezahlt hätten als irgendein anderes Land der Erde. Nur die nationale Sicherheit könnte diese Beeinträchtigung der englischen Textilindustrie rechtfertigen. Ergibt sich indessen aus der nationalen Sicherheit die Forderung, Farbstoffe in Großbritannien herzustellen, so müsse die Regierung diesen Industriezweig subventionieren. Infolge der Dyestuffs Act habe der Beschäftigungsgrad der chemischen und Farbstoffindustrie in Großbritannien sehr zugenommen; während Großbritannien vor dem Kriege nur 20% seines Bedarfs an Farbstoffen selbst erzeugt und 80% aus Deutschland eingeführt hätte, decke die britische Industrie gegenwärtig 80% des einheimischen Farbstoffverbrauchs.

Infolge der bereits weiter oben angedeuteten Gründe und aus Gründen der nationalen Sicherheit (Umwandlung der Farbstoffabriken in Sprengsoffabriken) wurde die vorgeschlagene Entschließung von den vereinigten Handelskammern abgelehnt. (3470)

Der Absatz von Toilettepräparaten in Cuba.

Toilettepräparate finden in Cuba einen sehr guten Absatz. Der jährliche Verbrauch hat einen Wert von mehr als 2 Mill. RM. Die Hauptnachfrage nach Kosmetika besteht während der wärmeren Jahreszeit, also vom Mai bis zum Oktober.

Die Absatzmöglichkeiten für Toilettepräparate sind durch die Einführung des neuen Zolltarifs am 26. Oktober 1927, der für diese Erzeugnisse erhöhte Zölle gebracht hat, nicht beeinträchtigt worden. Nach wie vor können ausländische Erzeugnisse in Habana leicht verkauft werden. Eine Aenderung in den Konkurrenzverhältnissen ist allerdings insofern eingetreten, als seit der Preiserhöhung für relativ geringwertige Kosmetika verschiedene cubanische Produzenten eine intensive Tätigkeit entfalten, um sich einen Anteil an dem aufnahmefähigen Markt zu sichern.

Der Publikumsverkauf von Toilettepräparaten wird in großem Umfange durch die Schönheitsinstitute betrieben. Diese Unternehmen verkaufen Parfümerien, Nagelpoliermittel, Puder, Cremes, Schminken, Lippenstifte u. a. Erzeugnisse dieser Art. Im allgemeinen geht die Tendenz dieser Institute dahin, neben den ausländischen Produkten auch einheimische, und zwar solche eigener Fabrikation abzusetzen.

In Anbetracht des tropischen Klimas werden Seifen, deren Konsistenz durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird, bevorzugt. Die Nachfrage nach Seifen, die nach dem Gebrauch schnell trocknen und hart bleiben, ist besonders stark. Ein einheimisches Erzeugnis, das relativ guten Absatz findet, wird unter der Bezeichnung „Hiel de Vaca" in den Handel gebracht. Die Fabrikanten schreiben diesem Erzeugnis hautbleichende Eigenschaften zu.

Aus der Produktionsstatistik ist die einheimische Produktion von Feinseifen nicht ersichtlich, da diese Produkte mit anderen Kosmetika in der Gruppe „Essenzen, Seifen und Puder" zusammen erfaßt werden.

Die cubanischen statistischen Anschreibungen ergeben folgende Einfuhr von „Parfümerien und Essenzen" im Jahre 1926, wobei zu berücksichtigen ist, daß in dieser Gruppe auch parfümierte Puder und einige andere Kosmetika enthalten sind:

Herkunftsland:	1. Halbjahr t	1. Halbjahr Wert 1000 RM.	2. Halbjahr t	2. Halbjahr Wert 1000 RM.
Vereinigte Staaten	216	946	204	928
Deutschland	7	41	13	40
Spanien	23	132	17	104
Frankreich	485	254	586	3356
Italien	1	25	1	14
Großbritannien	11	32	4	32
Andere Länder	3	14	3	13

Eine nicht unerhebliche Nachfrage besteht nach Präparaten, die zum Bleichen der Haut dienen sollen. Ein cubanisches Unternehmen verkauft eine Reihe von Präparaten dieser Art, darunter auch „Sauerstoffcreme" sowie Enthaarungsmittel.

Der Absatz von Enthaarungsmitteln hat bisher keine besondere Ausdehnung erfahren können, da die cubanische Bevölkerung mit Präparaten dieser Art wenig vertraut ist. Besonders abträglich ist dem Verkauf solcher Erzeugnisse die Tatsache, daß verschiedene der früher verkauften Enthaarungsmittel schädliche Eigenschaften besaßen. Am besten scheint der Vertrieb dieser Präparate durch die Mitwirkung der Schönheitsinstitute gefördert zu werden.

Die cubanischen Abnehmer kaufen in der Regel auf 30tägigen Kredit. Es hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, vor der Gewährung eines solchen Kredits die Zuverlässigkeit des Abnehmers festzustellen. Besonders günstig hat sich für den Vertrieb von Toilettepräparaten die Propagierung durch Vorführungsversuche erwiesen. Ausländische Unternehmen, die über keine Zweigstellen in Cuba verfügen, verkaufen ihre Präparate vielfach durch Agenten. (2771)

Düngemittelkontrolle in Canada.

Ein vom Department of National Revenue, Canada (Customs Division), am 5. September 1928 herausgegebenes Memorandum Nr. 103 enthält den jetzigen Wortlaut des canadischen Düngemittelgesetzes (Act to regulate the Sale of agricultural Fertilizers), einschließlich der kürzlich vorgenommenen Abänderungen und der zu diesem Gesetze gehörenden Ausführungsbestimmungen.

Aus dem uns vorliegenden Original geben wir die folgenden wichtigeren Bestimmungen wieder:

Sektion 1 bestimmt, daß die Act kurz als Fertilizers Act bezeichnet wird.

Aus Sektion 4. Niemand darf Düngemittel in Canada herstellen, einführen oder zum Verkauf ankündigen, wenn nicht der Handelsname vorher beim Landwirtschaftsminister eingetragen und dem Handelsnamen eine Registernummer erteilt worden ist.

Der Antrag auf Eintragung ist von dem Produzenten oder Importeur in der vom Landwirtschaftsminister vorgeschriebenen Form einzureichen; gleichzeitig ist für jeden Handelsnamen eine Gebühr von 10, 20 oder 30 $ einzureichen, je nachdem das Düngemittel ein, zwei oder drei wirksame Bestandteile (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali) enthält.

Die Zuteilung einer Registernummer berechtigt zum Verkauf des betreffenden Düngemittels bis zu dem 1. Juli, der auf das Datum der Eintragung folgt; die Eintragung kann jedoch von Jahr zu Jahr erneuert und dem Düngemittel kann dieselbe Registernummer zugeteilt werden, wenn an dem Handelsnamen, der garantierten Analyse, den zur Her-

Digitized by Google

stellung verwandten Materialien und dem Feinheitsgrad des betreffenden Düngemittels keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Gebühren für die Erneuerung der Eintragung sind die gleichen wie bei der ursprünglichen Eintragung.

Jeder Antrag auf Eintragung ist mit einer Erklärung zu versehen, in der die folgenden Einzelheiten angegeben sind:

a) Name und Anschrift des Herstellers;
b) Name und Anschrift der Person, die die Eintragung beantragt;
c) der Handelsname und das Warenzeichen, falls letzteres vorhanden;
d) die garantierte Analyse, die die Minimalprozentsätze gesondert angeben muß für:
   1. wasserlöslichen Stickstoff;
   2. Gesamtstickstoff;
   3. nutzbare[1]) Phosphorsäure (P_2O_5);
   4. Gesamtphosphorsäure;
   5. wasserlösliches Kali (K_2O);
   6. nutzbaren Stickstoff (gemäß Sektion 5);
e) Namen der Materialien, aus denen das Düngemittel hergestellt wird;
f) für Thomasphosphate und natürliche Rohphosphate oder Gemische dieser beiden der Feinheitsgrad[2]).

Der Minister kann die Eintragung von Düngemitteln ablehnen, wenn seiner Ansicht nach

a) der Handelsname bei dem Käufer falsche Vorstellungen bezüglich der Zusammensetzung oder der zur Herstellung verwandten Stoffe Anlaß geben kann oder
b) die garantierte Analyse und die zur Herstellung verwandten Materialien annähernd die gleichen sind wie bei einem anderen, von demselben Hersteller oder Importeur eingetragenen Handelsnamen.

Ist der Antragsteller nicht in Canada ansässig, so muß der Antrag von einem in Canada wohnenden Vertreter oder Agenten des Antragstellers sowie von diesem selbst unterzeichnet sein und die Versicherung des Vertreters oder Agenten enthalten, daß dieser für die pflichtgemäße Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Sektion 5. Niemand darf in Canada Düngemittel verkaufen, feilbieten, ausstellen oder zum Verkauf bereithalten, wenn nicht jede das Düngemittel enthaltende Packung[3]) oder ein daran dauerhaft befestigtes Etikett oder ein Anhängsel auf einer Seite in Druckschrift ausschließlich die folgenden Angaben enthält:

a) Name und Anschrift des Herstellers oder Importeurs;
b) Handelsname;
c) Registernummer und Jahr, in dem diese erteilt worden ist;
d) die garantierte Analyse, die in Minimalprozentsätzen (ohne Bruchteile) die folgenden Bestandteile, soweit sie in dem Düngemittel enthalten sind, gesondert angeben muß:
   1. bis 5. wie in Sektion 4;
   6. für Thomasphosphate oder natürliche Rohphosphate oder Mischungen von beiden den Feinheitsgrad;
   7. soweit in dem Düngemittel vorhanden, den Gewichtsprozentsatz an Leder, Hufen, Horn, Haaren, Wollabfällen, Torf, Schlachthaus- oder ähnlichen organischen Abfällen, wenn sie nicht derartig behandelt worden sind, daß die darin enthaltenen wirksamen Bestandteile (Stickstoff, Kali oder Phosphorsäure) im Sinne der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen analytischen Verfahren „nutzbar" gemacht worden sind;
   8. die Namen der Bestandteile eines Mischdüngers können nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen angegeben werden.

Wird ein Düngemittel in Bulkladungen verkauft, und ist es nicht in Packungen enthalten, so müssen die in dieser Sektion vorgeschriebenen Angaben in der Verkaufsfaktur enthalten sein.

Der Handelsname, die garantierte Analyse und die Bestandteile müssen die gleichen sein, wie sie in dem Antrag auf Eintragung gemäß Sektion 4 angegeben werden.

[1]) Nutzbar = löslich nach den in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen analytischen Verfahren.
[2]) Prozentsatz, der durch ein Sieb mit 10 000 Oeffnungen per Quadratzoll hindurchgeht.
[3]) Als Packung werden alle Säcke, Fässer, Kisten und anderen Behälter angesehen.

Sektion 6. Niemand darf in Canada folgende Erzeugnisse feilbieten, verkaufen oder zum Verkauf bereithalten:

a) Düngemittel, mit Ausnahme der in den Ausführungsbestimmungen angeführten, die weniger als 2% Stickstoff oder 5% nutzbare Phosphorsäure oder 2% wasserlösliches Kali und weniger als insgesamt 14% Stickstoff, nutzbare Phosphorsäure und wasserlösliches Kali enthalten;
b) irgendwelche Stoffe oder Materialien, denen Eigenschaften zugeschrieben werden, die auf den Bodenertrag oder das Pflanzenwachstum günstig wirken, sofern diese Eigenschaften nicht auf Grund von Versuchen nachgewiesen sind, die vom Landwirtschaftsminister als ausreichend angesehen werden.

Sektion 7. Niemand darf Kalisalze, die mehr als 0,5% wasserfreien Borax enthalten, Mischdünger, die mehr als 0,1% wasserfreien Borax enthalten, oder irgendwelche Düngemittel verkaufen usw., die bei vernunftgemäßer Anwendung von schädlichem Einfluß auf das Pflanzenwachstum sein können.

Sektion 8. Das vorliegende Gesetz findet auf Düngemittel, die für Fabrikationszwecke verkauft oder angeboten werden, keine Anwendung.

Sektion 9. Die Bestimmungen der Sektion 4 werden nicht angewandt:

a) auf Düngemittel, die nach einer besonderen Vorschrift hergestellt werden, die der Käufer dem Hersteller in eigener Handschrift zugestellt hat und die von einem durch dieses Gesetz ernannten Inspektor gegengezeichnet ist, unter der Voraussetzung, daß die Düngemittel in Canada nicht weiterverkauft werden;
b) auf die folgenden Düngemittel, wenn diese in handelsüblich reinem Zustande, unverfälscht und nicht mit anderen Stoffen gemischt verkauft usw. werden, und die ihrem Namen entsprechenden Pflanzennährstoffe in nicht geringeren Mengen enthalten, als in der folgenden Tabelle angegeben ist:
   Natriumnitrat 15% Stickstoff;
   Ammoniumsulfat 20% Stickstoff;
   Superphosphat 16% nutzbare Phosphorsäure;
   Basische Schlacken (Thomasphosphat) 10% Gesamtphosphorsäure und 80% Feinheit;
   Natürliche Rohphosphate mit Angabe des Ursprungs 25% Gesamtphosphorsäure und 80% Feinheit;
   Kaliumsulfat 48% wasserlösl. Kali;
   Kaliumchlorid 48% wasserlösl. Kali.

Aus Sektion 20. Düngemittel, die nicht ordnungsgemäß und korrekt registriert, etikettiert oder bezeichnet sind, können beschlagnahmt werden; erfüllt der Besitzer die erforderlichen Bestimmungen nicht innerhalb 21 Tagen, so werden die betreffenden Düngemittel konfisziert.

Sektion 21. Alle Düngemittel, die zum Wiederverkauf oder zur Lieferung an einen Käufer, der die Düngemittel in Canada von einem Agenten oder Vertreter eines im Auslande wohnenden Verkäufers gekauft hat, nach Canada eingeführt werden, sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkaufen und zu liefern; der Landwirtschaftsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen hierzu zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen.

Aus Bestimmung 1. Als Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali enthaltenden Pflanzennährstoffe, die in Bulkladungen oder in Originalpackungen von über 1 lb. Nettogewicht verkauft werden. Ausgenommen hiervon sind natürliche und ähnliche Düngemittel, Abfälle usw., die unter ihren wirklichen Namen ohne Garantien bezüglich ihres Gehalts an wirksamen Stoffen verkauft werden, sowie verschiedene Vieh- und Geflügelfuttermittel.

Aus Bestimmung 2. Von den Bestimmungen der Sektion 6 sind (neben Schlachthausabfällen, Fischmehl usw.) folgende Düngemittel ausgenommen, wenn sie nicht weniger als die angegebenen Mengen Nährstoffe enthalten:

Thomasphosphate 12% Gesamtphosphorsäure;
Kalksalpeter 12% wasserlösl. Stickstoff;
Nitrochalk 10% wasserlösl. Stickstoff;
Knochenmehl 2% Gesamtstickstoff und 18% Gesamtphosphorsäure;
Knochenphosphat 24% Gesamtphosphorsäure.

Aus Bestimmung 4. Die Handelsnamen der Düngemittel müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Enthält ein Düngemittel nur einen Pflanzennährstoff, Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali, so muß der Name dieses

(Fortsetzung auf S. 1152.)

Digitized by Google

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1131	Schwefel, auch gemahlen	105 260	2 494	161 976	3 416
	Deutschland	3 244	119	2 272	95
	Italien	85 383	2 058	121 788	2 471
	Tschechoslowakei	7	0	112	6
	Deutsche Freihäfen	—	—	100	3
	Ver. St. v. Amerika	16 421	316	37 703	841
1132	Schwefelblüte	108	3	210	7
	Italien	108	3	210	7
1133	Phosphor	121	73	163	76
	Deutschland	116	70	128	58
	Norwegen	1	1	34	18
1134	Alkalimetalle und n. a. g. chemische Grundstoffe	55	49	89	67
	Deutschland	53	49	48	58
	Tschechoslowakei	2	0	41	8
1135	Phosphorsäure, flüssig	97	22	200	44
	Deutschland	97	22	200	44
1136	Borsäure	53	9	17	3
	Deutschland	17	2	17	3
	Frankreich	35	7	—	—
1137	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	218	91	275	110
	Deutschland	182	77	178	81
	Tschechoslowakei	4	3	18	6
	Frankreich	31	11	78	23
1138	Schwefelsäure, nicht rauchende	24 337	374	22 378	435
	Deutschland	2 539	102	4 415	173
	Polen	2 896	30	3 464	24
	Schweiz	2 637	54	3 750	80
	Jugoslawien	907	4	300	2
	Tschechoslowakei	10 586	123	10 285	154
	Frankreich	—	—	164	2
	Ungarn	4 772	61	—	—
1139	Schwefelsäure, rauchende (Oleum)	108	2	782	16
	Deutschland	5	0	7	0
	Schweiz	—	—	88	2
	Tschechoslowakei	103	2	687	14
1140	Salpetersäure	3 071	194	3 646	244
	Deutschland	2 817	180	3 573	237
	Tschechoslowakei	254	14	73	7
1141	Salzsäure	14 919	140	16 886	171
	Deutschland	3 533	46	4 006	45
	Schweiz	789	6	987	8
	Tschechoslowakei	10 597	88	11 893	118
1142	Flußsäure	137	22	143	22
	Deutschland	9	3	31	5
	Tschechoslowakei	128	19	112	17
1143	Essigsäure	7	3	28	6
	Deutschland	7	3	1	0
	Ungarn	—	—	27	6
1144	Weinsäure	339	106	574	174
	Deutschland	327	102	569	171
1145	Citronensäure	160	65	171	74
	Deutschland	5	3	47	20
	Italien	141	57	93	41
	Schweiz	—	—	13	6
1146	Ameisensäure	898	99	1 811	149
	Deutschland	55	7	27	3
	Schweiz	1	0	22	2
	Tschechoslowakei	842	92	1 762	144
1147	Oxalsäure	716	60	923	81
	Deutschland	660	55	923	81
1148	Milchsäure	261	58	571	117
	Deutschland	245	55	567	117
1149	Chlorsulfonsäure	2 260	59	6 288	152
	Deutschland	1 503	40	828	20
	Tschechoslowakei	757	19	5 460	132
1150	Salizylsäure	59	21	56	18
	Deutschland	39	16	56	18
1151	Kalirohsalze	174 738	2 158	175 708	2 536
	Deutschland	151 214	1 891	155 512	2 264
	Frankreich	22 271	257	19 770	268
1152	Kaliumchlorid	9 598	207	7 364	152
	Deutschland	7 135	158	4 262	88
	Frankreich	900	24	2 693	54
	Polen	1 209	19	—	—
1153	Natriumnitrat	39 005	1 708	24 224	1 124
	Deutschland	7 180	315	3 485	144
	Tschechoslowakei	3 813	166	822	57
	Jugoslawien	2 645	116	—	—
	Chile	24 567	1 076	19 843	920
1154	Ammoniakwasser, angereichert	2 517	49	2 508	47
	Deutschland	1 671	29	2 222	40
1155	Borax, roh	14 105	801	15 294	815
	Türkei	12 284	693	10 084	530
	Ver. St. v. Amerika	—	—	5 210	285
1156	Schlempekohle	—	—	—	—
1157	Weinstein, roh	3 145	276	5 717	618
	Deutschland	4	0	6	0
	Italien	176	11	1 108	138
	Jugoslawien	1 372	138	2 133	240
	Ungarn	1 408	103	1 882	182
1158	Kaliumhydroxyd, fest od. in Lösung	3 402	313	4 048	401
	Deutschland	1 402	136	2 784	277
	Italien	21	2	581	57
	Polen	1 051	97	571	56
1159	Natriumhydroxyd, fest oder in Lösung	17 713	701	26 320	952
	Deutschland	3 876	173	3 693	171
	Rumänien	6 909	242	1 805	52
	Jugoslawien	3 091	106	20 221	704
1160	Natriumcarbonat, roh oder kristallisiert	38	1	57	2
	Deutschland	21	1	55	2
1161	Soda, calciniert	23 602	440	144	3
1162	Natriumsulfat	11 399	120	15 567	137
	Deutschland	9 716	97	15 112	131
1163	Kaliumsulfat	1 501	38	2 645	68
	Deutschland	1 480	38	1 947	49
	Ungarn	—	—	693	19
1164	Kaliumcarbonat	6 824	498	6 394	450
	Deutschland	2 690	216	1 191	92
	Tschechoslowakei	1 545	116	1 956	145
	Ungarn	2 589	166	3 244	213
1165	Ammonchlorid	2 040	136	2 214	134
	Deutschland	2 038	136	2 217	133
1166	Salmiakgeist	1 276	42	1 954	67
	Deutschland	1 252	42	1 120	38
	Tschechoslowakei	12	0	825	29
1167	Kalium- und Natriumbisulfat	8 011	87	6 208	66
	Tschechoslowakei	7 859	86	5 958	64
1168	Kalium- und Natriumbicarbonat	49	9	77	7
	Deutschland	48	9	75	7
1169	Ammoncarbonat (kohlensaures Ammonium)	47	4	90	7
	Deutschland	47	4	89	7
1170	Natriumsulfit, Natriumbisulfit	2 925	122	3 871	161
	Deutschland	310	16	332	17
	Tschechoslowakei	2 614	106	3 525	143
1171	Natriumthiosulfat	719	36	147	33
	Deutschland	701	36	135	33
1172	Borax, raffiniert	76	5	127	8
	Deutschland	51	4	12	1
	Ver. St. v. Amerika	—	—	111	7
1173	Kaliumnitrat (Kalisalpeter)	727	68	726	61
	Deutschland	666	63	642	52
	Tschechoslowakei	61	5	84	9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1174	Natriumnitrit	53	5	32	2
	Deutschland	33	4	9	0
	Polen	—	—	3	0
	Norwegen	18	1	20	2
1175	Ammonsulfat	1 949	71	4 611	178
	Deutschland	656	26	2 026	84
	Polen	451	17	451	13
	Tschechoslowakei	818	28	2 100	70
1176	Leunasalpeter	10 101	496	21 405	949
	Deutschland	9 000	444	21 405	949
1177	Ammonnitrat (Ammonsalpeter)	5 847	401	7 953	607
	Deutschland	5 342	401	7 949	607
1178	Ammonphosphat	188	27	162	21
	Deutschland	188	27	145	19
	Tschechoslowakei	—	—	17	2
1179	Kalium- und Natriumpermanganat u. -manganat	1 756	185	781	84
	Deutschland	1 315	128	546	53
	Tschechoslowakei	441	57	234	31
1180	Kalium- und Natriumchlorat und -perchlorat	654	59	812	79
	Deutschland	505	45	774	73
	Tschechoslowakei	123	13	31	6
1181	Weinstein, raffiniert	114	23	68	22
	Deutschland	38	9	63	20
1182	Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	2 686	280	3 337	325
	Deutschland	2 665	277	2 977	288
	Schweiz	—	—	92	10
	Tschechoslowakei	21	3	268	27
1183	Natriumformiat	—	—	—	—
1184	Kalium- und Natriumacetat	146	12	301	24
	Deutschland	91	8	196	16
	Italien	—	—	24	2
	Tschechoslowakei	—	—	80	6
	Jugoslawien	36	2	—	—
1185	Ammonacetat	1	0	—	—
1186	Wasserglas, fest	784	16	1 583	24
	Deutschland	784	16	1 583	24
1187	Wasserglas, flüssig	1 549	36	2 189	56
	Deutschland	1 417	32	2 085	53
	Großbritannien	93	3	97	3
1188	Bisulfitlauge	10	0	40	1
	Deutschland	4	0	9	1
	Schweiz	—	—	31	0
	Jugoslawien	6	0	—	—
1189	Kalium- und Natriumferro- und ferricyanid	25	5	31	6
	Deutschland	16	3	30	6
1190	Kalium- und Natriumsulfid	4 814	132	4 813	122
	Deutschland	2 562	71	2 001	55
	Tschechoslowakei	2 252	61	2 812	67
1191	Ammonsulfid	—	—	—	—
1192	Natriumphosphat	2 045	332	2 714	326
	Deutschland	1 163	219	630	194
	Schweiz	244	10	1 290	61
	Frankreich	347	40	694	65
1193	Kaliumbioxalat	755	107	1 748	252
	Deutschland	755	107	1 738	250
1194	Hydrosulfite	1 410	423	1 970	533
	Deutschland	688	218	1 021	270
	Tschechoslowakei	694	197	919	254
1195	Holzessigsaurer Kalk	30 684	1 297	33 361	2 002
	Rumänien	13 995	5 6	30 571	1 843
	Tschechoslowakei	12 177	541	2 790	159
1196	Weinsaurer Kalk	361	32	983	112
	Italien	179	14	280	34
	Ungarn	—	—	504	54
	Griechenland	182	18	199	24
1197	Citronensaurer Kalk	—	—	—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1198	Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein	455	15	509	17
	Deutschland	316	11	506	16
1199	Bariumchlorid u. künstliches Bariumcarbonat	5 232	138	4 931	130
	Deutschland	3 979	102	1 854	50
	Tschechoslowakei	1 253	36	2 569	67
	Belgien	—	—	300	8
1200	Magnesiumchlorid	11 914	191	12 856	208
	Deutschland	11 702	186	12 850	208
1201	Magnesiumoxyd, chem. nicht rein	807	48	730	57
	Deutschland	793	48	638	55
1202	Calciumchlorid (Chlorcalcium)	2 876	45	2 903	41
	Deutschland	2 469	40	2 798	38
1203	Calciumcarbid	11	0	1 035	22
	Jugoslawien	—	—	1 026	22
1204	Chlorkalk	22 028	352	15 239	185
	Deutschland	1 205	37	1 471	29
	Rumänien	8 305	111	8 185	68
	Jugoslawien	148	2	1 036	16
	Tschechoslowakei	1 358	28	2 696	58
	Ungarn	3 476	47	1 391	7
1205	Magnesiumsulfat	836	11	1 364	17
	Deutschland	816	11	1 364	17
1206	Magnesiumcarbonat, gefällt, chem. nicht rein	1 301	120	2 159	180
	Deutschland	1 122	101	1 864	175
	Großbritannien	47	9	158	12
1207	Kohlensaurer Kalk, gefällt, unrein	303	16	325	11
	Deutschland	294	15	324	11
1208	Aluminiumoxyd	50 825	2 929	91 094	4 148
	Deutschland	41 490	2 462	56 214	2 406
	Jugoslawien	4 207	223	22 175	1 185
	Frankreich	5 000	237	11 812	517
1209	Aluminiumhydroxyd	14 240	469	14 523	421
	Deutschland	2 343	102	2 653	92
	Frankreich	4 582	147	10 939	299
1210	Chromalaun, Chromsulfat	822	107	978	131
	Deutschland	793	105	865	125
	Frankreich	—	—	85	5
1211	Andere Alaune	106	6	64	4
	Deutschland	101	6	62	4
1212	Aluminiumacetat	34	3	26	3
	Deutschland	34	3	26	3
1213	Aluminiumsulfat	2 327	52	1 092	26
	Deutschland	2 242	50	675	14
	Schweiz	85	2	109	2
	Niederlande	—	—	308	9
1214	Aluminiumchlorid	6	0	40	1
	Deutschland	3	0	15	0
	Italien	—	—	8	0
	Schweiz	3	0	17	0
1215	Eisensulfat	4 235	26	3 291	24
	Deutschland	248	2	168	1
	Polen	—	—	719	5
	Schweiz	170	2	280	2
	Tschechoslowakei	3 817	22	2 124	16
1216	Eisenbeizen aller Art	266	50	365	15
	Deutschland	193	49	278	11
	Tschechoslowakei	68	1	81	1
1217	Eisenchlorid, fest	22	1	64	2
	Deutschland	22	1	64	2
1218	Nickelsulfat	427	47	489	55
	Deutschland	426	47	391	10
	Großbritannien	—	—	97	1
1219	Kupfersulfat und Admonter Vitriol	4 588	339	2 720	22
	Deutschland	3 407	244	1 729	14
	Italien	1 130	92	866	7
1220	Zinksulfat	483	21	483	2
	Deutschland	482	21	483	2
1221	Kupfernitrat	6	1	7	1
	Deutschland	—	—	3	0
	Schweiz	6	1	4	1
2122	Bleinitrat	17	3	12	2
	Deutschland	14	2	12	2

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1223	Bleiacetat	135	20	57	9
	Deutschland	135	20	56	9
1224	Bleisulfat	11	1	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
	Tschechoslowakei	11	1	—	—
1225	Zinkchlorid	1 066	96	1 161	99
	Deutschland	212	34	882	84
	Tschechoslowakei	853	62	279	15
1226	Zinkfluorid	2	0	12	2
	Deutschland	2	0	12	2
1227	Zinnchlorid	842	426	1 614	832
	Deutschland	573	289	845	421
	Tschechoslowakei	269	137	769	411
1228	Zinnchlorür und andere Zinnsalze	18	11	34	19
	Deutschland	7	4	6	3
	Schweiz	2	2	4	1
	Tschechoslowakei	8	5	24	15
1229	Silber-, Gold- u. Platinsalze	0,13	5	0,09	1
	Deutschland	0,12	1	0,09	1
1230	Seltene Erden und deren Verbindungen	23	19	0	1
	Deutschland	21	19	—	—
1231	Cereisen	—	—	2	5
	Deutschland	—	—	1	2
	Ungarn	—	—	1	3
1232	Schwefelkohlenstoff	7 431	411	8 543	510
	Deutschland	2 697	147	908	55
	Tschechoslowakei	4 618	256	7 622	454
1233	Schwefelchlorür	1	0	64	3
	Deutschland	1	0	64	3
1234	Superphosphat	282 649	2 573	52 891	615
	Deutschland	3 494	48	2 854	36
	Italien	111 085	991	15 057	185
	Schweiz	1 020	21	1 232	22
	Jugoslawien	26 443	243	10 965	97
	Tschechoslowakei	57 481	619	20 208	245
	Belgien	3 710	41	2 377	28
1235	Wasserstoffsuperoxyd	22	6	70	21
	Deutschland	16	5	28	8
	Großbritannien	3	1	42	13
1236	Kohlensäure, verflüssigt	580	26	853	38
	Deutschland	580	26	848	38
1237	Ammoniak, flüssig	107	43	161	29
	Deutschland	106	43	161	29
1238	Chlor, flüssig	2 309	67	9 749	251
	Deutschland	2 287	61	8 531	213
	Tschechoslowakei	21	6	1 078	34
1239	Verdichtete Gase, n. b. b.	78	71	150	168
	Deutschland	76	71	138	164
1240	Methanol, roh; Holzessig, roh	5 629	625	8 070	868
	Deutschland	—	—	64	6
	Rumänien	2 665	313	6 431	778
	Tschechoslowakei	2 448	261	1 393	64
	Jugoslawien	378	33	182	20
1241	Harnstoff (Carbamid), Thiocarbamid	403	56	899	92
	Deutschland	396	51	740	73
	Tschechoslowakei	—	—	148	12
1242	Methanol, rein	16	7	12	4
	Deutschland	16	7	12	4
1243	Formaldehyd, Paraformaldehyd	17	6	12	6
	Deutschland	17	6	12	6
1244	Aceton; Amylacetat, vergällt	384	95	308	60
	Deutschland	137	48	25	8
	Jugoslawien	53	6	138	16
	Tschechoslowakei	9	3	119	20
	Ver. St. v. Amerika	42	21	20	14
1245	Acetonöle; Denaturierungsöle	19	3	64	5
	Deutschland	8	0	—	—
	Jugoslawien	5	0	—	—
	Tschechoslowakei	6	3	51	4
	Ungarn	—	—	13	1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1246	Kollodium, Celloidin	113	48	83	42
	Deutschland	92	45	81	42
1247	Chloroform	106	31	136	41
	Deutschland	100	30	131	40
1248	Trichloräthylen und ähnliche Chlorkohlenwasserstoffe	888	106	1 269	90
	Deutschland	23	3	81	12
	Jugoslawien	864	103	1 183	77
1249	Tetrachlorkohlenstoff	124	15	171	20
	Deutschland	106	13	152	18
	Italien	9	1	19	2
1250	Anilinöl, Anilinsalz	429	93	754	158
	Deutschland	290	69	604	133
	Schweiz	—	—	63	9
	Tschechoslowakei	132	23	32	5
1251	Nitrobenzol	21	4	20	5
	Deutschland	16	3	19	5
1252	Carbolsäure, roh; Kresole	552	30	1 002	82
	Deutschland	171	9	266	26
	Tschechoslowakei	381	21	651	45
	Italien	—	—	44	5
	Belgien	—	—	39	5
1253	Naphthalin, roh	—	—	154	3
	Deutschland	—	—	154	3
1254	Anthracen, roh	—	—	—	—
1255	Carbolineum	6	1	5	0
	Deutschland	6	1	2	0
	Schweiz	—	—	3	0
1256	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	35	14	47	13
	Deutschland	32	13	44	12
1257	Carbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch chemisch rein	4 328	630	5 244	1 081
	Deutschland	3 382	485	3 193	642
	Polen	803	122	1 855	392
	Tschechoslowakei	133	22	177	41
1258	Naphthalin, gereinigt	750	29	30	3
	Deutschland	220	10	13	2
	Polen	—	—	8	1
	Schweiz	—	—	5	0
	Tschechoslowakei	521	19	4	0
1259	Anthracen, gereinigt	—	—	—	—
1260	Aethyläther (Schwefeläther)	197	36	158	34
	Deutschland	81	20	91	23
	Tschechoslowakei	115	16	65	11
1261	Andere Aether und Ester	446	132	1 152	292
	Deutschland	403	113	1 067	262
	Ver. St. v. Amerika	—	—	50	17
1262	Fuselöl, roh	6	0	1	1
	Deutschland	5	0	—	—
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1	1
1263	Eieralbumin	485	547	521	503
	Deutschland	81	88	122	123
	Belgien	63	64	96	99
	Großbritannien	56	74	39	40
	China	229	259	237	219
1264	Blutalbumin	5	1	406	55
	Deutschland	1	0	5	1
	Jugoslawien	2	0	—	—
	Ungarn	—	—	401	54
	Schweiz	2	1	—	—
1265	Andere tierische und pflanzliche Eiweißstoffe	6 624	1 677	8 479	2 207
	Deutschland	376	76	1 256	238
	Schweiz	2 040	810	1 488	504
	Ungarn	443	59	561	85
	Belgien	1 037	337	2 101	687
	Frankreich	1 083	140	1 608	363
	Britisch-Indien	149	31	260	60
	Argentinien	559	67	453	100
	Ver. St. v. Amerika	264	46	367	80
	Neuseeland	—	—	271	75

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1266	Gelatine	483	307	640	392
	Deutschland	267	158	389	236
	Tschechoslowakei	109	41	120	47
	Belgien	50	50	42	15
	Frankreich	7	5	28	24
	Japan	27	37	41	47
1267	Gelatinewaren	73	122	83	137
	Deutschland	63	106	77	128
	Tschechoslowakei	7	11	5	6
1268	Hektographen, Hektographenmasse, Buchdruckerwalzenmasse	41	18	43	18
	Deutschland	29	14	27	14
	Schweiz	11	4	16	4
1269	Leim aller Art, Vogelleim	1 111	180	1 666	291
	Deutschland	468	69	586	110
	Schweiz	479	73	365	47
	Tschechoslowakei	84	8	341	68
	Rußland	4	10	115	19
1270	Kartoffelstärke	2 694	123	1 798	110
	Deutschland	253	14	9	1
	Polen	1 305	54	256	10
	Schweiz	109	6	286	26
	Tschechoslowakei	296	14	3 4	25
	Ungarn	181	8	146	8
	Niederlande	545	27	737	40
1271	Weizenstärke	5 071	293	5 700	307
	Deutschland	5	0	45	5
	Polen	—	—	481	30
	Rumänien	149	7	984	51
	Schweiz	153	13	293	24
	Tschechoslowakei	2 342	141	1 524	95
	Ungarn	2 316	127	2 368	102
1272	Andere Stärke	15 544	807	28 555	1 401
	Deutschland	4 513	219	14 139	678
	Italien	2 668	186	2 690	176
	Rumänien	172	8	1 512	54
	Schweiz	65	6	945	50
	Tschechoslowakei	4 598	217	3 098	144
	Belgien	1 892	95	666	48
	Ver. St. v. Amerika	264	11	4 614	212
1273	Kartoffelstärkemehl	18 088	735	8 878	415
1274	Weizenstärkemehl	307	21	292	14
1275	Andere Stärkemehle	6 925	326	4 177	190
1276	Kleber; Schusterpapp	1 911	319	1 670	341
	Deutschland	717	57	542	85
	Tschechoslowakei	256	60	399	106
	Ungarn	835	191	596	130
	Italien	—	—	60	8
	Rumänien	3	1	44	8
1277	Stärkegummi	983	104	925	96
	Deutschland	837	82	466	47
	Tschechoslowakei	88	19	204	21
	Ungarn	1	0	169	18
	Niederlande	—	—	40	3
1278	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	1 118	105	2 014	207
	Deutschland	172	23	508	72
	Tschechoslowakei	827	69	1 229	104
	Schweiz	115	10	185	21
	Ver. St. v. Amerika	—	—	50	5
1279	Preßhefe	7	1	12	0
1280	Weinhefe, trocken	2 918	92	1 336	40
	Deutschland	84	5	30	1
	Rumänien	—	—	358	9
	Ungarn	2 438	79	866	28
1281	Weinhefe, teigförmig	18 139	216	4 435	53
	Italien	5 137	77	140	2
	Tschechoslowakei	—	—	220	3
	Ungarn	12 852	138	3 859	44
	Griechenland	—	—	149	2
1282	Samenhefe (Mutterhefe)	335	63	371	71
	Deutschland	197	44	238	51
	Tschechoslowakei	106	14	107	15
1283	Hefe, andere	5	0	60	5
	Deutschland	--	—	5	0
	Großbritannien	—	—	52	5
	Ungarn	5	0	1	0
1284	Künstliche Gerbstoffe n. b. b.	381	49	1 208	213
	Deutschland	377	48	1 126	204
	Tschechoslowakei	4	1	64	7
1285	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche)	28	26	19	18
	Deutschland	25	23	18	17
	Tschechoslowakei	3	3	1	1
1286	Pyridinbasen	25	3	87	16
	Deutschland	2	1	52	11
	Tschechoslowakei	23	2	35	5
1287	Künstlicher Kryolith	2 369	319	671	86
	Deutschland	2 369	319	666	86
1288	Kieselflußsäure; n. b. b. flußsaure und kieselflußsäure Salze	51	6	49	6
	Deutschland	46	6	41	6
	Tschechoslowakei	5	0	8	0
1289	Chemische Hilfsstoffe u. Erzeugnisse n. b. b.	15 565	3 980	13 959	4 421
	Deutschland	13 974	3 415	11 843	3 859
	Italien	113	12	226	23
	Schweiz	185	66	551	125
	Tschechoslowakei	622	140	796	185
	Ungarn	140	19	63	15
	Frankreich	82	55	117	56
	China	100	18	75	12
1290	Opium	1,45	12	2,83	27
	Deutschland	0,19	2	0,96	9
	Griechenland	0,58	4	0,75	7
	Frankreich	0,05	0	0,50	5
	Großbritannien	0,41	3	0 40	4
	Türkei	0,22	3	0,22	2
1291	Kirschlorbeerwasser	10	0	13	1
	Italien	10	0	13	1
1292	Ambra, grauer; Bibergeil, Moschus, Zibet	3	11	2,37	9
	Deutschland	3	10	0,42	2
	Ungarn	—	—	0,42	1
	Niederlande	--	—	1,29	4
1293	Chinin	2	32	4	42
	Deutschland	1	16	4	41
1294	Acetylsalizylsäure (Aspirin), auch in Tabletten	128	296	169	320
	Deutschland	127	296	169	320
1295	Opiumalkaloide: Heroin, Cocain	5,12	368	3,28	169
	Deutschland	3,63	253	2,94	148
	Schweiz	0,17	13	0,17	14
	Großbritannien	0,56	26	0,14	5
1296	Alkaloide n. b. b. und ihre Salze	29,85	51	28 69	67
	Deutschland	25 62	43	25,31	59
	Niederlande	4,04	8	2,62	6
1297	Opium-, morphin-, cocain- und heroinhaltige Arzneiwaren	0,94	9	0,30	4
	Deutschland	0,51	5	0,30	4
1298	Andere zubereitete Arzneiwaren	2 865	5 424	3 460	6 164
	Deutschland	2 119	4 187	2 607	4 771
	Schweiz	143	486	157	478
	Tschechoslowakei	322	235	344	261
	Ungarn	64	98	117	193
	Frankreich	107	82	102	95
1299	Watten und Verbandsmittel zu Heilzwecken, vorgerichtet	217	279	412	445
	Deutschland	182	233	222	343
	Tschechoslowakei	67	37	180	91

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1300	Wohlriechende Wässer	17	1	11	1
	Deutschland	7	0	8	1
	Italien	5	0	1	0
	Jugoslawien	1	0	2	0
1301	Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe	736	1 969	862	1 804
	Deutschland	393	942	510	985
	Italien	54	202	51	124
	Frankreich	66	282	54	212
	Großbritannien	31	71	64	84
1302	Essige, Fette, Oele, parfümiert	3	4	0	3
	Deutschland	2	2	0	2
	Schweiz	—	—	0	1
1303	Aromatische Essenzen	70	112	95	151
	Deutschland	45	64	74	116
	Tschechoslowakei	6	8	5	6
	Frankreich	5	16	6	14
	Großbritannien	8	9	5	6
1304	Riech- und Schönheitswässer	705	1 374	746	1 605
	Deutschland	126	154	144	193
	Frankreich	455	962	442	1 066
	Großbritannien	65	132	72	167
	Ver. St. v. Amerika	27	69	62	138
1305	Kreide, roh, gemahlen	8 924	67	11 180	68
	Deutschland	4 455	29	6 155	39
	Frankreich	4 061	33	4 881	28
1306	Schwerspat, roh, gemahlen	18 554	202	22 532	190
	Deutschland	18 554	202	22 531	190
1307	Schreib- und Zeichenkreide	98	31	97	27
	Deutschland	34	11	43	13
	Tschechoslowakei	59	20	53	14
1308	Farberden	16 498	474	18 279	508
	Deutschland	9 032	302	11 178	394
	Italien	586	9	826	10
	Jugoslawien	96	3	209	1
	Tschechoslowakei	1 083	29	1 583	15
	Frankreich	5 395	118	3 812	62
1309	Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	14 087	1 677	16 310	1 758
	Deutschland	2 220	224	4 049	393
	Polen	1 735	234	1 587	200
	Tschechoslowakei	8 979	1 103	9 213	1 019
	Niederlande	509	59	692	68
	Ver. St. v. Amerika	104	11	461	49
1310	Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffitweiß	16 527	974	17 212	949
	Deutschland	6 417	442	4 579	302
	Tschechoslowakei	3 826	216	6 564	358
	Niederlande	5 279	268	5 196	257
	Polen	151	8	636	22
1311	Zinkgelb, Zinkgrün	39	8	78	21
	Deutschland	39	8	78	21
1312	Chromgelb, Chromgrün	162	49	102	40
	Deutschland	162	49	96	38
	Großbritannien	—	—	6	2
1313	Bleiglätte	151	17	215	25
	Deutschland	39	5	88	11
	Polen	100	11	94	11
	Italien	—	—	19	2
	Tschechoslowakei	12	1	14	1
1314	Massikot, Mennige (Minium)	20	3	140	16
	Deutschland	5	1	128	15
	Tschechoslowakei	15	2	12	1
1315	Bleiweiß (Kremserweiß)	8	1	53	6
	Deutschland	7	1	52	6
1316	Eisenzyanfarben	189	67	167	53
	Deutschland	127	48	84	29
	Tschechoslowakei	8	2	50	14
	Frankreich	9	2	14	3
	Niederlande	15	6	15	6
1317	Ultramarin	440	65	543	63
	Deutschland	177	39	155	25
	Belgien	191	16	308	27
	Italien	46	5	31	3
	Frankreich	18	4	36	5
1318	Glanzweiß, Barytweiß, Satinweiß	6 084	194	5 286	154
	Deutschland	3 138	107	2 991	95
	Tschechoslowakei	2 945	87	2 252	52
1319	Annaline	409	5	151	1
	Deutschland	408	5	151	1
1320	Grünspan	14	3	13	3
	Deutschland	4	1	12	3
	Frankreich	6	1	—	—
1321	Goldschwefel	516	209	680	258
	Deutschland	490	204	638	251
	Großbritannien	21	4	39	7
1322	Zaffer, Smalte, Streuglas	30	47	55	115
	Deutschland	26	45	48	98
	Belgien	—	—	6	15
1323	Operment, Realgar	166	23	187	25
	Deutschland	134	19	178	24
	Tschechoslowakei	2	0	9	1
1324	Zinnober, Goldpurpur	50	81	40	95
	Deutschland	33	63	31	78
	Italien	14	14	4	7
	Großbritannien	—	—	5	10
1325	Ruß, Rußbister, gemahl. Schwärzen	2 719	428	3 892	549
	Deutschland	2 092	279	2 615	335
	Tschechoslowakei	435	94	395	87
	Großbritannien	28	6	173	29
	Niederlande	17	3	138	12
	Ver. St. v. Amerika	110	20	533	81
1326	Teerfarbstoffe, reine	7 571	7 466	10 058	10 273
	Deutschland	5 433	5 933	8 035	8 652
	Schweiz	1 134	1 006	1 412	1 262
	Tschechoslowakei	441	217	245	141
	Frankreich	337	142	160	84
	Niederlande	172	110	172	115
1327	Farben n. b. b., nicht angerieben	1 536	659	1 650	709
	Deutschland	1 308	583	1 456	657
	Schweiz	32	6	108	21
	Tschechoslowakei	59	28	39	21
1328	Druckerschwärzen	346	117	460	153
	Deutschland	317	112	432	145
	Schweiz	—	—	23	7
1329	Andere angeriebene Farben	1 037	371	1 321	485
	Deutschland	845	313	1 018	390
	Schweiz	19	10	56	23
	Großbritannien	53	10	75	12
	Niederlande	53	12	65	18
	Ver. St. v. Amerika	14	6	48	17
1330	Farben n. b. g., in Aufmachungen für den Kleinverkauf	448	383	478	415
	Deutschland	346	299	389	337
	Tschechoslowakei	19	10	15	11
	Frankreich	15	9	11	9
	Großbritannien	61	56	50	46
1331	Bronzefarben, Bronzelacke und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	87	107	151	156
	Deutschland	76	95	128	127
	Tschechoslowakei	11	12	21	28
1332	Tinten	437	66	456	86
	Deutschland	32	10	50	20
	Tschechoslowakei	348	38	361	52
	Spanien	45	12	42	13
1333	Siegellack	17	8	16	10
	Deutschland	7	4	8	6
	Tschechoslowakei	10	4	8	4

*). Wenn nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 1146.)

Düngestoffs, z. B. „Superphosphat", in dem Handelsnamen enthalten sein. Enthält das Düngemittel zwei Stoffe, die den gleichen wirksamen Bestandteil enthalten, so muß der Handelsname die entsprechenden Bezeichnungen einschließen, z. B. „Thomasphosphat und Floridaphosphat".

Besteht ein Düngemittel aus einem Stoff, der zwei oder drei wirksame Bestandteile, Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali, enthält, so muß der Handelsname den Namen dieses Stoffes enthalten, z. B. „Schlachthausabfall".

Besteht das Düngemittel aus mehreren Bestandteilen verschiedener Arten, so darf in dem Handelsnamen nicht ein Bestandteil genannt sein, wenn nicht alle anderen genannt werden, z. B. „Superphosphat und Kaliumchlorid".

Der Handelsname darf keine Erntebezeichnungen und dergleichen enthalten.

Die Namen von zwei oder mehr Düngestoffen, die in einem Handelsnamen enthalten sind, sind so zu ordnen, daß der wertvollste Bestandteil zuerst genannt wird und die übrigen ihrem Werte nach folgen.

Aus Bestimmung 5. Keiner Person oder Gesellschaft darf ein Handelsname zugeteilt werden, der für eine andere Person oder Gesellschaft eingetragen worden ist.

Aus Bestimmung 6. Die auf den Packungen, Anhängern oder Etiketts zu machenden Angaben sind deutlich und unverlöschlich zu drucken. Die Größe der Buchstaben muß zu der Größe des Etiketts usw. in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei Düngemitteln, die in der Provinz Quebec verkauft werden, sind die notwendigen Angaben auf einer Seite der Packung oder des Anhängers in englischer und auf der anderen Seite in französischer Sprache zu machen.

Bei Mischdüngern und Superphosphaten ist die Angabe der Gesamtphosphorsäure auf der Packung usw. nicht erforderlich.

Die Erklärung über die garantierte Analyse, die auf der Packung usw. erforderlich ist, kann die nachstehenden Bestandteile in der folgenden Art angeben:

Nitratstickstoff (nitrogen from nitrate) %
Ammoniakstickstoff (nitrogen from ammonia) %
Organisch. Stickstoff (nitrogen from organics) %
Kali als Sulfat (potash from sulphate) %

(3493)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. Oktober 1928. (3442)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zusatzabkommen zum deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag.

Am 19. Oktober 1928 ist ein Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen getroffen worden, in dem einige Zollschwierigkeiten geregelt worden sind, die sich bei der Durchführung des Handelsvertrages ergeben hatten.

Das Abkommen enthält keine die chemische Industrie interessierenden Bestimmungen. (3516)

Deutsch-siamesischer Handelsvertrag.

Der deutsch-siamesische Handelsvertrag ist am 24. Oktober d. J. in Kraft getreten. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte an diesem Tage in Bangkok (vgl. „Chem. Ind.", S. 778). (3529)

Zolltarifentscheidung.

Tarifn. 640. Büchsen aus einem zellhornähnlichen Stoffe (Bakelit). Zollsatz 400 RM. für 1 dz.

In der auf Seite 218 des Jahrg. 1927 der „Chem. Ind." veröffentlichten Zolltarifentscheidung ist ausgeführt, daß Gegenstände, die aus einer aus Bakelit und Holzmehl bereiteten formbaren Masse hergestellt sind, als Waren aus zellhornähnlichen Formerstoffen in Verbindung mit anderen Stoffen der Tarifn. 640 (Zollsatz 400 RM. je dz) zuzuweisen sind.

Laut „Reichszollbl." vom 23. Oktober 1928 sind die Worte „in Verbindung mit anderen Stoffen" aus obiger Entscheidung zu streichen. (3520)

Ausland.

Frankreich. **Ursprungszeugnisse für Mineralwässer.** Dem „Bulletin Douanier" vom 19. Oktober 1928 entnehmen wir nachstehendes Rundschreiben an die Zollämter:

Nach der bestehenden Vorschrift sind bei natürlichen Mineralwässern Ursprungszeugnisse erforderlich. Es sind nun Zweifel aufgetreten, ob diese Vorschrift auch auf solche Wässer anzuwenden sei, die wie „Spa-Monopole" keine Mineralwässer im Sinne der in No. 174 quater der Erläuterungen zum Zolltarif (Notes Explicatives) gegebenen Definition sind.

Da diese Wässer, ebenso wie die im Absatz 10 der No. 174 quater genannten, nicht den Bestimmungen über die Einfuhr künstlicher Mineralwässer unterliegen, so muß ihnen bei der Einfuhr ein vorschriftsmäßiges Ursprungszeugnis beigegeben werden. Dasselbe gilt für Apollinaris. (3521)

Schweden. **Die Verzollung von lebertranhaltigen Malzextrakten.** „Tullverkets Författningssamling" bringt folgende Mitteilung: Veranlaßt durch das Gutachten von Sachverständigen über ein aus Malzextrakt und Dorschlebertran bestehendes Nährpräparat erklärte die kgl. Generalzolldirektion, daß die Beschlüsse vom 31. August 1915, vom 21. Januar und 4. März 1925 bezüglich der Verzollung von mit Fischlebertran versetztem Malzextrakt, Maltol sowie von Bios Medizintran (mit Himbeer- und Schokoladengeschmack) außer Kraft gesetzt werden sollen. Diese Waren sind bisher unter Bezugnahme auf Liste II, Absatz A, des Apothekerwarengesetzes nach „Apothekerwaren" abgefertigt worden. Seitdem aber Dorschleberöl in letzter Zeit teils als fettes Oel, teils auf Grund seines Vitamingehaltes eine ständig zunehmende Anwendung als Nährmittel oder nach einer auf die Anreicherung der Vitamine hinzielenden Behandlung als Nährpräparat gefunden hat, so ist nichts mehr dagegen einzuwenden, daß sogen. Medizinisches Dorschleberöl als Nährpräparat betrachtet wird. Daher können Loeflunds' Malz-Leberthran-Emulsion, Maltol und Askamin, welche aus emulsionsartigen Mischungen von Malzextrakt und Dorschleberöl bestehen, als Nährpräparate angesehen werden, und, wenn in ihnen keine anderen Bestandteile mit Arzneimittelcharakter vorhanden sind, aus der Zahl der Apothekerwaren ausgenommen werden. (3475)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling" No. 208.)

Antiseptische Mundpastillen, genannt May Breath, enthaltend Zucker, Menthol, Thymol, etwas Pepsin und Farbstoffe; abzufertigen nach Pos. 164.

Packer's Liquid Shampoo, eine parfümierte wässerige Lösung von Kaliseife, Glycerin und etwas Branntwein, die in Originalflaschen verpackt ist; abzufertigen nach Pos. 1122.

Ascarite, kleine, aus einer Mischung von Aetznatron mit wenig Asbest bestehende Körner, die zur Bestimmung des Kohlenstoffgehaltes im Eisen Verwendung finden sollen; abzufertigen nach Rubrik 1143.

Cellosolve acetate, der Essigsäureester des Aethylenglycolmonoäthyläthers, ein Lacklösungsmittel; abzufertigen nach Pos. 1259.

Inhalone, eine medizinische Salbe, bestehend aus Vaselin, das mit Phenol, Eucalyptol und Menthol versetzt ist; die Ware ist in einer in einer Pappschachtel befindlichen Zinntube verpackt und wird nach Pos. 1258 abgefertigt.

Trichloräthylen; die Ware soll als Medikament Verwendung finden, konnte aber trotzdem nicht nach „Apothekerwaren" verzollt werden, da sie aus einer einheitlichen chemischen Verbindung besteht, die nicht in der Liste I des Apothekerwarengesetzes aufgenommen ist, und ist deshalb nach Pos. 1259 abzufertigen. (3456)

Digitized by Google

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 18.)

„Advita", ein konzentriertes Vitaminprodukt aus Fischleber, das in Arachidöl gelöst ist; abzufertigen nach „Oele 1 b".

„Extraktfarben", grüne Flüssigkeiten, zu deren Herstellung als Lösungsmittel Essigester und unvergällter Branntwein Verwendung finden, sind nach „Branntwein usw." abzufertigen; das Finanz- und Zolldepartement bemerkt hierzu, daß auf Ersuchen eine Ermäßigung des Zolles auf 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen unter den üblichen Bedingungen gewährt werden könne.

Anstrichfarbe, bestehend aus amorpher Kieselsäure und konzentrierter Wasserglaslösung; abzufertigen nach „Steine 10."

„Rexporterextrakt", ein künstlicher Extrakt, der Essenzen und 18,2% Branntwein enthält; abzufertigen nach „Saft 2." (3455)

Tschechoslowakei. **Zollbehandlung von Korund.** „Celni Vestnik" veröffentlicht folgenden Erlaß der Kreiszollverwaltung in Prag.

Auf Grund des Erlasses des Finanzministeriums Nr. 2890, 1928, weist die Kreiszollverwaltung in Prag die Zollämter an, der Einfuhr von künstlichen Schmirgelersatzmitteln, von Karborund und Kunstkorund (Elektrit u. dgl.), erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und teilt mit, daß diese Stoffe als chemische Produkte nach Pos. 622 zu verzollen sind.

An der Richtigkeit der Verzollung dieser Waren nach Pos. 622 kann kein Zweifel bestehen, und zwar einerseits im Hinblick auf die Bestimmungen der Bemerkung 10, Abs. 10, zu Pos. 600, andererseits mit Rücksicht darauf, daß diese Warengattungen keine Naturprodukte (Mineralien) sind, sondern künstliche chemische Zubereitungen darstellen. (3472)

Danzig-Polnisches Zollgebiet **Verzollung von Kunstseide.** Im Zusammenhang mit der Verordnung v. 14. 8. 28 (vgl. „Chem. Ind.", S. 965) über die Aenderung des Wortlautes der Pos. 185, 3 erläutert das Finanzministerium folgendes: Die bei der Pos. 185, 3 „a" I und „b" I angegebenen Zollsätze sind auf Kunstseide aus Nichtvertragsländern anzuwenden, die nicht zur Verarbeitung bestimmt ist, die erleichterten Zollsätze der Pos. 185, 3 „a" II und „b" II dagegen nur auf solche Kunstseide, die zur weiteren Verarbeitung aus Nichtvertragsländern eingeführt wird.

Für die Vertragsstaaten gelten die im IV. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrage zwischen Polen und der Tschechoslowakei v. 26. 6. 28 vorgesehenen Vertragssätze (Pos. 185, 3a 880,— Zl. und Pos. 185, 3b 1120,— Zl.). Diese Sätze werden ohne Rücksicht darauf angewandt, ob die Kunstseide zur weiteren Verarbeitung eingeführt wird oder nicht. („Danz. Zollbl.") (3523)

Ungarn. **Meistbegünstigung für Canada.** Laut „Board of Trade Journal" genießen canadische Waren bei der Einfuhr nach Ungarn seit dem 1. August 1928 die Meistbegünstigung (vgl. auch „Chem. Ind.", Seite 944). (3510)

Eintarifierungen. Laut Verordnung des Finanzministeriums Nr. 126 357 vom 1. Oktober 1928 (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 4. Oktober) werden folgende Zolländerungen verfügt:

Methanol-Vorlauf, bei der Holzdestillation gewonnen, der als Lösungsmittel Verwendung findet, wird bei einem Acetongehalt bis zu 20% nach Pos. 325 je dz mit 11 Goldkr. verzollt. Der Vorlauf kann neben dem Acetongehalt noch 15% Keton oder 10% zusammengesetzte Aether (auf Methylacetat berechnet) enthalten. Beträgt der Ketongehalt mehr als 15% und liegt der Gehalt an zusammengesetztem Aether über 10%, jedoch unter 50%, so wird der Methanol-Vorlauf wie Acetonöl je dz mit 11 Goldkr. verzollt. Uebersteigt der Gehalt an zusammengesetztem Aether 50%, so ist der Zollsatz von Pos. 430 (je dz 300 Goldkr.) maßgebend.

Der Zoll für Carnauba- und anderes Pflanzenwachs, das durch Paraffinzusatz gebleicht wird, beträgt nach Pos. 322/h je dz 20 Goldkr. (Vertragsmäßig 15 Goldkr. D. Red.)

Patronen für Gaspistolen werden gemäß Pos. 399 b je dz mit 250 Goldkr. verzollt.

Der Zoll für Chlornitrobenzol beträgt je dz 4 Goldkr. (Pos. 312);

Aethylenglykolchlorhydrin ist zollfrei.

Ein in der Textilindustrie beim Färben verwendetes Hilfsmittel, bestehend aus 65% Alkohol, 16% Propylalkohol, 7% Methylhexalin und 15% Türkischrotöl, wird nach Pos. 124 je dz mit 240 Goldkr. verzollt.

Turnanteöl, Türkischrotöl, Turkonöl, Metallsulfoleate und nicht besonders genannte künstliche Appreturmittel, deren Alkoholgehalt 5 Volumprozent übersteigt, werden nach Pos. 124 je dz mit 240 Goldkronen verzollt.

Laut „Budapesti Közlöny" vom 14. Oktober 1928, hat das königliche ungarische Finanzministerium mit Wirkung vom 13. Oktober d. J. in Verordnung Nr. 136 154 folgende Zolländerungen verfügt:

Chemisch reines Vaselinöl, das zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten im Erlaubnisscheinverkehr nach Pos. 323 zollfrei eingeführt werden kann, soll gemäß der neuen Bestimmung folgende chemische Eigenschaften haben: Spez.-Gewicht 0,864—0,900; Viscositätsgrad bei 50° C. 3—4,6 Engler-Grade; Entflammungspunkt 160—200° C.; Gefrierpunkt 15—20° C.

Pflanzliche Gallerte, in reiner wässriger Lösung, werden auch ohne Zusatz von Fremdstoffen nach Pos. 380 je dz mit 60 Goldkr. verzollt. (3473)

Litauen. **Ergänzung des Zollgesetzes.** Das litauische Zollgesetz hat durch Verordnung des Präsidenten der Republik, veröffentlicht in Nr. 164 der Regierungs-Nachrichten 1928, folgende Ergänzung erfahren:

Bei der Ausfuhr von unter Verwendung ausländischen Materials in Litauen hergestellten Waren nach dem Auslande, wird den Exporteuren dieser Waren gestattet, dieselbe Menge ausländischen Materials, die zur Produktion der nach dem Auslande ausgeführten Waren in Litauen verwendet worden ist, zollfrei nach Litauen einzuführen.

Mit der Durchführung dieser Erleichterung wird der Finanzminister beauftragt, der berechtigt ist, in dieser Angelegenheit entsprechende Bestimmungen zu erlassen. („I. u. H.") (3525)

Lettland. **Ursprungszeugnisse.** Lt. Verordnung Nr. 295 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 227) sind die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für Transitwaren (vgl. „Chem. Ind.", S. 989) durch folgenden Abschnitt zu ergänzen:

Die Bescheinigungen darüber, daß die Ware nicht auf den örtlichen Markt gelangt ist, sind in bezug auf die Postpakete, die nach Lettland über einen dritten Staat eingeführt werden und deren Absendungsort laut Angaben in den Begleitdokumenten der Post sich im Durchfuhrstaat befindet, auch dann entgegenzunehmen, falls sie von Postanstalten der Durchfuhrstaaten ausgestellt sind. (3483)

Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Lt. Verordnung Nr. 304 des Zolldepartements („Vald. Vestn.", No. 233) werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten" („Vald. Vestn." vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (§ 1) mit Wirkung vom 15. Oktober 1928 der Handels-Industrie-Gesellschaft „Varpa" gewährt. (3497)

Eintarifierungen. Lt. Verordnung Nr. 301 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 233) werden die folgenden Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen abgefertigt:

Warenbezeichnung	Pos.
Papaverine Hydrochloride	112, 9 a
Jodhaltige organische Verbindungen, die in Pos. 112, 3 nicht genannt sind, wie Jothion, Sajodin, Alival usw.	112, 9 a

(3482)

Zolltarifentscheidung. Lt. Verordnung Nr. 308 des Zolldepartements („Vald. Vestn.", No. 237) ist nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Derugol.

Diese Verordnung ist am 18. Oktober 1928 in Kraft getreten. (3496)

Estland. **Ursprungszeugnisse.** Auf S. 1069 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß die Vorlage von Ursprungszeugnissen u. a. nicht erforderlich ist, wenn der Warenempfänger Fakturen oder Spezifikationen mit genauesten Angaben gemäß § 189 des Zollgesetzes über den Ursprung der Waren vorlegt.

Der § 189 des Zollgesetzes lautet:

§ 189. Die zur Zollbeschau vorzulegenden Rechnungen und Einzelaufstellungen (§ 188) müssen folgenden Forderungen entsprechen:

Sie müssen:

1. von den die Waren erzeugenden Fabriken oder Werken oder auch von einem Warenlager als Verkäufer der Ware ausgestellt und ihre Richtigkeit durch Stempel und Unter-

Digitized by Google

schrift des Vertreters des betreffenden Unternehmens bestätigt sein;
2. den Handelsgepflogenheiten entsprechend abgefaßt sein; in ihnen muß genau angegeben sein:
   a) Zeit und Ort der Abfassung,
   b) Art der Verpackung der Waren und der einzelnen Packstücke,
   c) Zahl der Packstücke sowie gegebenenfalls ihre Zeichen und Nummern,
   d) Gattung und Art der Waren, entsprechend den Warenbenennungen, z. B. Eisennägel, Webemaschine, wollenes Garn, baumwollene Leibwäsche usw.,
   e) die Menge der Ware: dem Gewicht nach (Roh- und Reingewicht), der Stückzahl oder dem Maße nach, je nachdem wie die Ware in den Handel gelangt,
   f) das Ursprungsland der Ware, wenn für verschiedene Staaten verschiedene Zolltarife gelten,
   g) der Preis der Ware am Abfertigungsorte, wenn der Zoll für die Ware nach ihrem Preise bemessen wird.

Alle Verbesserungen in den Rechnungen und Einzelaufstellungen müssen ordnungsgemäß bestätigt sein.

Aus Anmerkung 1: Besitzt der Verfügungsberechtigte keine Originalrechnung oder -einzelaufstellung der Ware, so kann er eine Abschrift mit allen oben erwähnten Angaben einreichen, wobei er für die Richtigkeit der Urkunde persönlich verantwortlich ist.

Anmerkung 2. Die erwähnten Rechnungen und Einzelaufstellungen können auch in fremden Sprachen eingereicht werden; hält jedoch die Zollbehörde ihre Verwendung ohne Uebersetzung in die Staatssprache nicht für möglich, so hat der Verfügungsberechtigte eine Uebersetzung beizufügen. (3501)

Italien. **Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 9. Oktober 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 20. September enthält die Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret vom 3. August 1928, betreffend die zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen für die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln für Obstpflanzen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 944).

In den Ausführungsbestimmungen wird u. a. ausgeführt, daß die Mineralölrückstände, für die Zollfreiheit beansprucht wird, nicht zu Leuchtzwecken oder als Schmiermittel für Maschinen verwendbar sein dürfen, eine Dichte von nicht unter 0,850 bei 15° C. besitzen dürfen und von schwarzer oder wenigstens brauner oder rötlicher Farbe sein müssen. Die Färbung kann auch künstlich in Gegenwart von Zollbeamten vorgenommen werden. (3463)

Rückerstattung der Celluloseumsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 9. Oktober 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 26. September bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Kunstseide in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1928 der Wert der Cellulose, der zwecks Rückerstattung der Umsatzsteuer für die zur Herstellung dieser Kunstseide verwendete Cellulose zugrundegelegt wird, auf 2,60 Lire per kg Ausfuhrware festgesetzt wird. Die Umsatzsteuer für Cellulose beträgt 0,5%. (3462)

Spanien. **Handelsvertrag mit Finnland.** Die „Gaceta de Madrid" vom 14. Oktober 1928 veröffentlicht eine Reihe von Abänderungen zu dem am 16. Juli 1925 zwischen Spanien und Finnland abgeschlossenen Handelsvertrage, durch die am 11. August 1928 folgendes vereinbart worden ist:

Für die in der Liste A des vorliegenden Abkommens aufgeführten Erzeugnisse, die in Spanien, den Balearen, Canarischen Inseln oder spanischen Besitzungen ihren Ursprung oder ihre Herkunft haben und nach Finnland eingeführt werden, werden die beigefügten Vertragszölle (die alle Zusatzabgaben einschließen) vereinbart. Alle anderen Erzeugnisse des genannten Ursprungs usw. genießen bei der Einfuhr nach Finnland die Meistbegünstigung, ebenso auch die in der Liste A genannten.

Die in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse finnländischen Ursprungs und finnländischer Herkunft genießen bei der Einfuhr nach Spanien, den Balearen usw. die Meistbegünstigung. Alle anderen Erzeugnisse Finnlands werden nach den Sätzen der zweiten Spalte des gegenwärtig geltenden spanischen Einfuhrzolltarifs verzollt und dürfen keinesfalls mit Abgaben, Koeffizienten oder irgendwelchen anderen vorübergehenden Erhöhungen belastet werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens treten die Artikel 1, 2, 5 und 6, sowie die Listen A, B und C des Handelsvertrages vom 16. Juli 1925 außer Kraft.

Die neuen Abmachungen sind am 1. Oktober 1928 provisorisch in Kraft getreten, obgleich die Ratifikationsurkunden noch nicht ausgetauscht worden sind. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Liste A.

Position des finn. Tarifs		Warenbezeichnung	Einheit	Zoll in finn. Mark
aus	136	Safran	kg	60,—
	738	Erze aller Art, auch pulverförmig oder brikettiert . . .	—	zollfrei
	923	Pflanzl. Gerbstoffe, wie Eichenrinde, Myrobalanen und Quebrachoholz, unzerkleinert, in Stücken, geraspelt, gemahlen oder sonst irgendwie zerkleinert; Galläpfel; Gerbstoffauszüge, flüssige oder feste, wie Hemlock-, Mimosa-, Sumach- und Valloneaauszüge, sowie Catechu und Gambir (gelber Catechu), Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure (Pyrogallol)	—	zollfrei

Liste B.

Position des span. Tarifs	Warenbezeichnung:
789	Teer
910	Milchsäure, technische
911	Milchsäure, rein, und Salze der Milchsäure
1012	Terpentinöl, unrein oder gereinigt
1013	Terpentinderivate, die keine pharmazeutischen Erzeugnisse sind
1014	Kolophonium, Pflanzenpech und andere ähnliche harzige Erzeugnisse, n. b. g.
1031	Andere rohe Papiere, n. b. g. (3512)

Die Zollwünsche der Fabrikanten von ätherischen Oelen. Wie wir der Zeitschrift „Quimica e Industria" entnehmen, haben die spanischen Fabrikanten von ätherischen Oelen der Nationalkammer der chemischen Industrie verschiedene Zollwünsche zum Schutze ihrer Industrie eingereicht. Für die folgenden (neu zu schaffenden und an Stelle der entsprechenden alten tretenden) Positionen sind die angegebenen neuen Zollsätze vorgeschlagen worden:

	Pesetas per kg
Zusammengesetzte Essenzen für die Parfümerieindustrie, Alkohol enthaltend	8,—
Zusammengesetzte Essenzen für die Parfümerieindustrie, keinen Alkohol enthaltend	4,—
Aetherische Oele aller Art für die Parfümerieindustrie	0,25
Chemische Erzeugnisse aller Art für die Parfümerieindustrie	0,25
Harze aller Art für die Parfümerieindustrie . . .	0,25

Außerdem ist eine besondere Regelung vorgeschlagen, um zu verhüten, daß die für die Zwecke der Parfümerieindustrie eingeführten Erzeugnisse der oben genannten Arten anderen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Die Vereinigung der spanischen Parfümeriefabrikanten hat sich mit diesen Zollforderungen einverstanden erklärt, unter der Bedingung, daß die in den Positionen 949 (Thymol und Vanillin) und 950 (Eucalyptol, Menthol, Anethol, synthetischer Campher, Geraniol und andere ähnliche Erzeugnisse) geführten Riechstoffe ebenfalls in die neu zu schaffende Position „Chemische Erzeugnisse aller Art für die Parfümerieindustrie" eintarifiert werden; Thymol und Vanillin wurden bisher nach der zweiten Spalte des spanischen Einfuhrzolltarifs mit 10 Pesetas und die in Position 950 enthaltenen Riechstoffe mit 4 Pesetas per kg verzollt; da diese Zollsätze nach dem Antrag herabgesetzt werden sollen, hat die Vereinigung der Erhöhung der Zollsätze für Essenzen zugestimmt. (3480)

Lockerung der Bestimmungen über die Kontrolle der Farbstoffeinfuhr. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 12. Oktober 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 10. Oktober sind die „Junta provincial de Colorantes" in Barcelona ermächtigt, auch die in den Listen, die die in Spanien hergestellten künstlichen organischen Farbstoffe und Zwischenprodukte enthalten, aufgeführten Erzeugnisse (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1016) zur Einfuhr nach Spanien zuzulassen, wenn diese von der spanischen Industrie nicht in zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichenden Mengen geliefert werden. (3513)

Die Fortschritte der Zolltarifrevision. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sollte die mit der Festsetzung der Zollsätze für die einzelnen Positionen des neuen spanischen

Digitized by Google

Zolltarifs beauftragte Kommission am 17. Oktober ihre diesbezüglichen Arbeiten in Angriff nehmen. Man rechnet damit, daß die Beratungen hierüber etwa sechs Wochen bis zwei Monate dauern werden, ehe die Kommission ihre Vorschläge dem Nationalwirtschaftsrat einreichen kann. Wenn dieser dann seine Entscheidungen getroffen hat und der neue Tarif dem Ministerrat unterbreitet worden ist, kann der Tarif in Form eines königlichen Dekrets bekanntgegeben werden. Die allgemeine Ansicht geht jedoch dahin, daß er vorher der Nationalversammlung vorgelegt und von dieser angenommen werden wird.

Falls diese letzteren Vermutungen zutreffen, würde der neue Tarif im April oder Mai 1929 in Kraft gesetzt werden können; in Form eines königlichen Dekrets könnte er jedoch schon im Dezember dieses Jahres veröffentlicht werden, um am 1. Januar 1929 in Kraft zu treten. (3511)

Ver. St. von Nordamerika. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Flußspat.** Nach einer telegraphischen Meldung aus Washington ist durch eine Proklamation des Präsidenten vom 17. Oktober 1928 auf Grund der sogenannten „flexible Tariff"-Vorschriften der Einfuhrzoll für Flußspat mit einem Calciumfluoridgehalt von nicht mehr als 95% um 50% erhöht worden und beträgt statt bisher 5,60 $ für eine Tonne 8,40 $. Als Hauptkonkurrenzland ist Großbritannien genannt. Die Erhöhung tritt nach 30 Tagen in Kraft. (3478)

Keine Zollherabsetzung für Leinöl. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat Präsident Coolidge am 9. Oktober amtlich bekanntgegeben, daß der Einfuhrzoll für Leinöl (vgl. „Chem. Ind.", Seite 744) nicht herabgesetzt wird, da seiner Ansicht nach eine Herabsetzung des Leinölzolls auf den amerikanischen Flachsbau nachteilig wirken könnte. (3509)

Zolltarifentscheidungen. Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke. Am 2. Oktober fand die erste Verhandlung vor dem United States Court of Customs Appeals, betreffend die Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke, statt. Die Verhandlung gründet sich auf die Berufung, die das Schatzamt gegen eine Entscheidung des United States Customs Court eingelegt hat (vgl. „Chem. Ind.", Seite 299).

Das Schatzamt begründete die Berufung damit, daß der Name des Farbstoffs keine ausschlaggebende Rolle spiele, wenn der betreffende Farbstoff unter einem beliebigen Namen bereits in der Standardliste enthalten sei. Wenn dieser Standpunkt nicht berücksichtigt werden würde, könnten die Importeure die Handelsnamen der von ihnen eingeführten Farbstoffe bei jeder Sendung verändern und sich dadurch eine niedrigere Verzollung der Farbstoffe sichern. Die vom Schatzamt herausgegebenen Farbstoffstandardlisten enthalten zwei Spalten; in der einen sei der gewöhnliche amerikanische Name des Farbstoffs enthalten, und in der zweiten Spalte seien die Handelsnamen jedes Farbstoffs aufgeführt. Diese zweite Liste werde nur zur Bequemlichkeit der Zollbeamten und Importeure aufgestellt und solle keine bindende Kraft besitzen; die erste Liste sei eine Liste von Farbstoffen und nicht von Handelsnamen und stelle daher die amtliche Liste dar, auf die sich das Gesetz bezieht.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. („Oil, Paint and Drug Reporter.")

Isoliermittel. Ein aus einer Mischung von Celluloseester oder -äther, Farbstoffen, Kaolin und Schwerspat bestehendes Isoliermittel wurde vom Zollerheber als „Verbindung von Celluloseestern oder -äthern" nach Position 31 des Tarifs von 1922 mit 40 c. per lb. verzollt. Auf die Berufung des Importeurs, W. D. Grolte in Cleveland, entschied der United States Customs Court, daß die Verzollung nach Position 5 mit 25% des Wertes vorzunehmen ist.

Die Verzollung der Eisentrommeln, in denen diese Ware eingeführt wurde, wäre nach Position 328 mit 25% des Wertes zu Recht erfolgt. Die beantragte Zollfreiheit wurde abgelehnt. („U. S. Daily.")

Waschblau. Waschblau war bisher nach Position 1459 des Taris von 1922 mit 20% des Wertes zu verzollen. Das Bureau of Customs hat jetzt jedoch beschlossen, das Waschblau mit 8 c. per lb. zu verzollen, da das Waschblau nicht als Farbe, sondern als Bleichmittel Verwendung findet. Der neue Zollsatz tritt 30 Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in den „Treasury Decisions" in Kraft. („U. S. Daily.") (3507)

Canada. **Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert.** Die Verordnung (s. „Chem. Ind." S. 1125), daß innere Verbrauchsabgaben im Ausfuhrland, die nur von dem Verbraucher, nicht aber von dem Händler erhoben werden (z. B. die französische Luxussteuer) nicht in den zollpflichtigen Wert einzurechnen sind, findet auf alle nach dem 15. August eingeführten Waren Anwendung. Dumping-Zölle, die auf Grund einer sich bei Einbeziehung der französischen Luxussteuer ergebenden Preisdifferenz erhoben wurden, sind zurückzuerstatten. (3519)

Dumpingzölle auf britische Kunstseide. Wie die „I. u. H." meldet, soll das Department of National Revenue Ottawa beschlossen haben, nach dem 1. Dezember 1928 einen Dumpingzoll von 9 d per lb. auf britische Kunstseide zu legen.

Begründet wird dieser Beschluß damit, daß die englische Kunstseideindustrie eine Exportvergütung von 1/9 sh. per lb., auf eine Abgabe von 1/— sh. per lb. erhält, so daß in dem Unterschied von 0/9 sh. per lb. eine Subsidie erblickt wird, gleichbedeutend mit einer Verletzung der canadischen Antidumpingbestimmungen. (3526)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** Lithopone ist nach Pos. 184 (Zinkweiß) mit 5 Centavos pro kg zu verzollen. („Diario Oficial" vom 6. Sept. 1928.) (3498)

Ecuador. **Zollbehandlung zusammengepackter Waren.** Laut Dekret vom 4. August 1928, veröffentlicht im „Registro Oficial" vom 13. August 1928, wird durch Regel 5 des Zolltarifs folgendes bestimmt: Wenn in ein und demselben Paket Waren enthalten sind, von denen einige nach dem Bruttogewicht, andere nach dem Nettogewicht oder ad valorem verzollt werden oder zollfrei sind, wird das Gewicht des Behälters und der gemeinsamen äußeren Verpackung anteilmäßig auf die verschiedenen Artikel verteilt und der Anteil der nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Artikel deren Nettogewicht zugezählt. Analoges gilt für zusammengepackte Artikel, die zwar alle nach Bruttogewicht, aber nach verschiedenen Sätzen zu verzollen sind. (3445)

Süd-Rhodesien. **Zollfreiheit für Ausgangsmaterialien zur Sprengstoff-Herstellung.** Der Regierungsanzeiger der Kolonie Süd-Rhodesien veröffentlicht in Nr. 37 eine Bekanntmachung Nr. 618, der zufolge für gewisse, zur Herstellung von Sprengstoffen Verwendung findende Waren zollfreie Einfuhr nach Süd-Rhodesien gewährt werden kann. Es handelt sich u. a. um folgende Waren: Brenn- oder andere Oele, Bienenwachs, flüssiger Leim, Kaliumchlorat-Patronen, die in Einzel- oder Sammelpackungen zur Verwendung in der Sprengstoff-Industrie eingeführt werden. Die zollfreie Einfuhr ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Die Importeure haben eine Erklärung zu unterschreiben, daß die betreffenden Waren nur zur Verwendung in der Sprengstoff-Industrie bestimmt sind, und daß, wenn eine Fabrik die ganze Sendung oder einen Teil derselben anderweit verwendet, der ganze erlassene Einfuhrzoll an den Kontrolleur zu zahlen ist. („I. u. H.") (3479)

Britisch-Indien. **Inkraftsetzung des Schutzgesetzes für die Zündholzindustrie.** Die „Match Industry (Protection) Act, 1928" (s. „Chem. Ind.", S. 1073 und 1099) ist am 25. September vom Generalgouverneur genehmigt und in der „Gazette of India" vom 29. September veröffentlicht worden. (3504)

Japan. **Zollherabsetzung für Luxuswaren verlangt.** Die Handels- und Industriekammer Tokio hat dem Handels- und Industrieministerium und dem Finanzministerium einen Antrag auf Herabsetzung der Importzölle für Luxuswaren eingereicht.

Nach dem Antrage sollen die in Japan nicht hergestellten Luxuswaren zollfrei eingeführt werden; der Höchstzoll soll 80% v. W., das allgemeine Zollniveau für Luxuswaren 50% v. W. betragen.

Im einzelnen werden u. a. folgende Zollsätze verlangt:

	v. W.
Aetherische Oele	zollfrei
Künstliche Riechstoffe . . .	30%
Parfümierte Seife	60%
Kunstseide	50%

(„Chugai-Shogyo".) (3500)

Australien. **Zollentscheidung.** Gemäß einer in der „Commonwealth Gazette" vom 6. September 1928 veröffentlichten Zollentscheidung sind die nachstehenden Produkte, wenn sie zur Herstellung von Celluloselacken und Cellulose-Emaillelacken dienen, mit Wirkung vom 10. Juli 1928 ab nach Pos. 404 zu verzollen (unter Nachweis der Verwendung):

Butyl-Cellosolve,
Cellosolve,
Cellosolve acetate. (3423)

Digitized by Google

New-Seeland. **Zollentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 6. September 1928 sind die nachstehenden chemischen Produkte bei ausschließlicher Verwendung für die angegebenen Zwecke nach Pos. 448 in beiden Tarifen zollfrei:

„Ostelin" zur Herstellung von „Glaxo"*).
Celluloselacke für die Lederindustrie*).
„Nekal BX trocken (L. U.)" für die Textilindustrie.

*) Es ist eine ausdrückliche Erklärung des Fabrikanten über die Verwendung erforderlich. (3389)

VERKEHRSWESEN

Anhang zum Eisenbahngütertarif Teil I A.

Am 1. November 1928 wird der Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I A neu herausgegeben werden. Die Ausgabe von 1912 tritt damit außer Kraft. Der Anhang enthält die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung aufgeführten Gegenstände in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Beschränkungen.

Der Anhang kann durch die Reichsbahndirektionen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Askanischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (3517)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 25. Oktober 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel der Bahnhof Hessisch-Lichtenau unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (3518)

Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung.

Mit Gültigkeit vom 22. Oktober 1928 ist der Bahnhof Köln-Deutz als Versandbahnhof in den Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat einbezogen worden. (3494)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ecuador. **Patentgesetz.** Dem im „Registro Oficial" vom 9. August 1928 veröffentlichten Patentgesetz vom 27. Juli 1928 entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Patente auf Vervollkommung von Verfahren oder Methoden und auf Erfindungen, die neue Industrien oder eine neue Anwendung der früheren hervorrufen, werden nur dann erteilt, wenn solche Vervollkommnungen oder Erfindungen eine wesentliche Aenderung einführen und die bestehenden Methoden oder Anwendungen verbessern.

Das Patent wird in- und ausländischen, natürlichen und juristischen Personen oder eingetragenen Handelsgesellschaften erteilt.

Nicht patentiert werden: Erfindungen oder Verbesserungen, die der Moral oder den Gesetzen zuwiderlaufen; Erfindungen, die die öffentliche Sicherheit bedrohen; rein theoretische oder nicht gewerblicher Anwendung fähige Erfindungen; lebensnotwendige Nahrungsmittel; Erfindungen, die sich auf Veränderung der Größenverhältnisse beschränken; Erfindungen oder Vervollkommnungen, die schon vor Beantragung des Patentes im Lande praktisch verwertet wurden; Geheimmittel oder -verfahren. „Einfuhrpatente" werden nur erteilt, wenn die Wichtigkeit, gewerbliche oder landwirtschaftliche Vorteile, der öffentliche Nutzen und die Höhe des darin investierten Kapitals es rechtfertigen.

Patente werden je nach der Wichtigkeit der Erfindung für 3 bis 12 Jahre erteilt, für das Gesamtterritorium oder eine beschränkte Zone.

Die Gebühren betragen bei einer Patentdauer:

bis zu	3	Jahren	100 $
„ „	6	„	150 $
„ „	9	„	300 $
„ „	12	„	500 $

Einfuhrpatente werden nur für die Provinz, in der die Fabrikation vorgenommen werden soll, erteilt, falls sie dort noch nicht oder nur in rudimentärer Form ausgeübt wird, und zwar auf eine je nach Höhe des investierten Kapitals wechselnde Dauer:

Bei Kapitalien von	50 000 $	bis	100 000 $	auf	3 Jahre
„	100 001 $	„	250 000 $	„	6 „
„	250 001 $	„	500 000 $	„	9 „
„	mehr als 500 000 $			„	12 „

Nach Beantragung eines Einfuhrpatentes wird ein provisorisches Patent auf 18 Monate erteilt, innerhalb welcher Frist die Installation der Maschinen beendet sein muß. Gleichzeitig mit dem Antrag auf ein Einfuhrpatent müssen 5% des Wertes der neuen Industrie beim Schatzamt (Tesoreria) hinterlegt werden, welche Summe nach einjährigem Funktionieren der Einrichtung zurückerstattet wird, jedoch gleichzeitig mit dem provisorischen Patent verfällt, wenn die innerhalb der Frist erfolgte Installation nicht genehmigt wird. Nach erfolgter Genehmigung wird das endgültige Patent je nach Höhe des Kapitals, die der Billigung des Ministeriums unterliegt, auf die obengenannte Dauer erteilt. Die Gebühren für ein Einfuhrpatent betragen bei einer Patentdauer

bis zu	3	Jahren	400 $
„ „	6	„	600 $
„ „	9	„	1 200 $
„ „	12	„	2 000 $

Alle Gebühren sind einmalig vor Erteilung des Patentes zu entrichten.

Der Antrag auf Patenterteilung ist an das Ministerio de Patentes zu richten und muß folgende Angaben enthalten: Name, Beruf und Wohnort des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten. Bezeichnung der Erfindung oder Einführung. Angabe, ob es sich um eine Einführung oder um eine Erfindung handelt. Angabe, ob die Erfindung schon im Ausland patentiert ist. Summarische Beschreibung der Erfindung oder Einführung. Angabe der gewünschten Patentdauer. Quittung des Schatzamtes (Tesoreria) über den vierten Teil der für das Patent zu entrichtenden Gebühren (s. o.); bei Patenterteilung wird diese Summe in Anrechnung gebracht, bei Nichterteilung verfällt sie. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten und dessen gesetzliche Vollmacht. Dem Antrag sind beizufügen: Detaillierte Beschreibung der Erfindung, Methoden, Verbesserungen, Maschinerien oder Prozesse, in doppelter Ausführung, versiegelt, unterzeichnet, ohne Abbildungen im Text, nötigenfalls Zeichnungen und Modelle; bei chemischen Substanzen Muster in einer zur Verteilung, Prüfung und Aufbewahrung ausreichenden Menge.

Der Antrag wird innerhalb 8 Tagen nach Eingang im „Registro Oficial" und in zwei Hauptzeitungen von Ecuador veröffentlicht, in letzteren dreimal auf Kosten des Antragstellers. Innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung kann Einspruch erhoben werden; wenn das Ministerium zur Entscheidung dieses Einspruches die Heranziehung von Sachverständigen für nötig hält, hat der Opponent sofort 50% des vom Ministerium festgesetzten Sachverständigen-Honorars zu zahlen, die anderen 50% trägt der Patentanmelder.

Falls die eingesandten Dokumente nicht in Ordnung befunden werden, erhält der außerhalb Ecuadors wohnende Anmelder eine Frist von 100 Tagen zur Richtigstellung.

Zusatzpatente können innerhalb der Geltungsdauer des Hauptpatentes unter denselben Bedingungen wie dieses angemeldet werden und zwar im 1. Jahre nur vom Patentbesitzer, in den folgenden Jahren auch von anderen. An Gebühren sind ein Drittel des Wertes des Hauptpatentes zu zahlen und derselbe Prozentsatz an die Sachverständigenkommission. Zusatzpatente haben die gleiche Laufzeit wie das Hauptpatent.

Der Besitzer eines Zusatzpatentes darf dieses innerhalb der Laufzeit des Hauptpatentes nur im Einverständnis mit dem Hauptpatentinhaber ausbeuten, ebenso muß dieser zur Ausbeutung der Verbesserung usw. ein Abkommen mit dem Verbesserer usw. treffen.

Wenn ein Zusatzpatent die Gefahren der Arbeitsweise des Hauptpatentes in bemerkenswerter Weise vermindert oder einen anerkannten öffentlichen Nutzen bedeutet, muß der Besitzer oder Ausbeuter des Hauptpatentes die Verbesserung anwenden, nach Zahlung einer vom Ministerium festzusetzenden Summe an den Verbesserer.

Die Erteilung des Patentes wird im „Registro Oficial" und in zwei Hauptzeitungen an 15 aufeinanderfolgenden Tagen, bei Einfuhrpatenten an 30 Tagen auf Kosten des Inhabers bekannt gemacht.

Ein Patent verfällt, wenn es innerhalb zweier Jahre nach Erteilung nicht ausgebeutet wird, oder wenn die Ausbeutung ohne zureichende Rechtfertigung zwei Jahre lang unterbrochen wird. Ein Einführungspatent verfällt, wenn die Ausbeutung ohne zureichenden Grund mehr als sechs Monate lang unterbrochen wird; in diesem Fall verfällt auch die deponierte Summe.

Das Gesetz ist am 9. August in Kraft getreten. (3490)

Irak. **Die Patentgebühren nach dem neuen Gesetz.** Nach einer Bekanntmachung in der „Iraq Government Gazette" vom 23. September betragen die Patentgebühren (vgl. „Chem. Ind.", S. 1100) in Rupien:

Digitized by Google

Dauer des Patents	Rs.
5 Jahre	142/8
10 „	285/0
15 „	427/8

ahlbar in Jahresraten von 28/8 Rs. (3505)

China. Mächteprotest gegen die Neueintragung von Handelsmarken. Die Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Japans haben, wie der „Daily Telegraph" meldet, bei der Nankingregierung einen Protest gegen den Anspruch der chinesischen Regierung erhoben, wonach eine Neuregistrierung aller ausländischen Handelsmarken (vgl. „Chem. Ind.", S. 969) stattfinden soll. Die Nankingregierung ist der Ansicht, daß die früheren Akten darüber außerordentlich nachlässig geführt worden seien. In europäischen Handelskreisen hat, wie der „Daily Telegraph" behauptet, diese Absicht der Nankingregierung erhebliche Besorgnis hervorgerufen. (3471)

RECHTSPRECHUNG

Das Eigentumsrecht der Lieferantin von Kohlensäure an den leeren Flaschen verjährt erst in 30 Jahren.

Eine für den gesamten Flaschenvertrieb sehr wissenswerte Rechtsfrage ist unlängst vor dem Reichsgericht näher erörtert worden.

Die Kohlensäurewerke R. G. m. b. H. in Berlin standen in den Jahren 1921 und 1922 mit der Firma H. & Co. in Hannover in Geschäftsverbindung. Gemäß der Lieferungsbedingungen wurde die Kohlensäure in Leihflaschen geliefert, die wieder zurückzugeben waren; bei Nichtrückgabe konnten die Flaschen zu bestimmten Sätzen berechnet werden. Im Januar 1928 erhoben die Kohlensäurewerke gegen die hannoversche Firma die gegenwärtige Klage auf Herausgabe von 213 Kohlensäureflaschen zu je 10 Kilogramm Fassungsraum; eventuell verlangt die Klägerin Ersatz von 24 RM. für jede fehlende Flasche. Die Beklagte bestritt, daß sie die Flaschen noch in Besitz habe, da sie ihr von ihren Kunden nicht zurückgegeben worden seien. Sie erhob nur die Einrede der Verjährung nach § 196, Abs. 1, Ziff. 1 und Abs. 2, BGB. unter Berufung auf das Urteil des Kammergerichts 8 U 6194/27 v. 12. Juli 1927.

Das Landgericht Berlin verurteilte die Beklagte trotzdem nach dem Klageantrage auf Herausgabe oder Ersatz der Flaschen, indem es die kurze Verjährungsfrist durch wiederholte Mahnungen der Klägerin als unterbrochen ansah. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und im Ergebnis eben entschieden wie das Landgericht. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu ist folgendes von größter Bedeutung für ähnliche Fragen: Das Landgericht hat die Frage der Verjährung verneint. Aber auch wenn die Frage zu bejahen wäre, müßte deshalb der Klageanspruch noch nicht der Abweisung verfallen. Die Klage stützt sich nicht nur auf den Lieferungsvertrag, sondern auch auf das Eigentumsrecht der Klägerin an den leihweise überlassenen Flaschen. Denn die Flaschen sind der Beklagten nur zur Benutzung übergeben und von ihr nicht zurückgegeben worden. Der Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Rückgabe der Flaschen unterliegt aber nicht der kurzen, sondern der dreißigjährigen Verjährungsfrist. Die Beklagte behauptet noch die „Unmöglichkeit der Leistung", da ihr die Flaschen von ihren Kunden nicht zurückgegeben worden seien. Es kann jedoch auf Herausgabe so lange geklagt werden, als die Unmöglichkeit bestritten und noch nicht festgestellt ist. Hier hat die Klägerin nicht zugegeben, daß die Beklagte nicht mehr im Besitze der Flaschen sei. Der Schuldner ist auch nicht zum Nachweis der Unmöglichkeit zuzulassen, wenn feststeht, daß er die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Hier hätte auch die Beklagte die eingetretene Unmöglichkeit zu vertreten. Sie war zur Herausgabe der Flaschen nach Ablauf der vertraglichen Benutzungszeit verpflichtet. Wenn sie die Flaschen an ihre Kunden weitergab, so mußte sie dafür sorgen, daß sie ihr zurückgegeben wurden. Irgendwelche Darlegungen, aus denen sich ergibt, daß sie die Unmöglichkeit der Rückgabe nicht zu vertreten habe, hat die Beklagte nicht gemacht. Somit war die Beklagte schon auf Grund des Eigentumsanspruchs der Klägerin zur Herausgabe der Flaschen zu verurteilen, ohne daß es auf die Frage des vertragsmäßigen Rückgabeanspruchs ankäme. Der hilfsweise geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist in § 990 BGB. begründet. Auch ist die Beklagte durch Mahnungen an die Rückgabe in Verzug geraten und haftet für den dadurch entstandenen Schaden. („Reichsgerichtsbriefe", II 188/28.) (3488)

Verurteilung wegen Heilmittelfälschung.

Die 8. Strafkammer des Landgerichts III zu Berlin hatte in den letzten Tagen wegen Aspirin-Fälschungen als Berufungsinstanz zu verhandeln. Es handelte sich darum, daß die Apotheker Eugen Schw. und Eugen Sch., beide in Berlin-Wilmersdorf, Aspirinpulver in 25-g-Flaschenpackungen, die gefälscht waren, feilgehalten bzw. in den Verkehr zu bringen versucht hatten. Beide Angeklagte wurden schuldig befunden und wegen Vergehens gegen § 14 des Warenzeichengesetzes zu Geldstrafen verurteilt. Zivilrechtliche Ansprüche der geschädigten Firma, der I. G. Farbenindustrie A.-G., waren nicht entstanden, da die gefälschte Ware rechtzeitig beschlagnahmt werden konnte. (3487)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927. Der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen wir die folgenden Produktionsangaben aus dem 7. Jahresbericht (für 1927) des Secretary of Mines, Mines Department:

	Produktion 1927 t	1926 t
Bleierze, aufbereitet	20 428	19 076
Zinkerze, aufbereitet	2 911	1 944
Wolframerze, aufbereitet	12	19
Uranerze, aufbereitet	—	—
Manganerze	1 509	128
Chromit	378	—
Flußspat	39 724	35 883
Arsenik (weißer) und Arsenruß . .	1 337	1 666
Arsenhaltige Pyrite	80	—
Eisenpyrite	4 890	4 239
Ocker, Umbra usw.	10 464	10 203
Cölestin (Strontiumsulfat)	2 147	380
Schwerspat und Witherit:		
Ungemahlen*)	31 677	27 956
Gemahlen:		
Gebleicht	1 922	2 000
Ungebleicht	13 254	12 819

*) Davon 1927 6693 t und 1926 7538 t Witherit. (2949)

Einfuhr von Farbstoffen. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgende Tabelle über die Einfuhr von Farbstoffen nach Großbritannien:

Jahr	t	1000 £
1913	18 394	1 892
1920	10 397	7 553
1921	2 985	1 539
1922	2 880	1 326
1923	2 808	1 004
1924	3 557	1 340
1925	1 981	647
1926	1 892	877
1927	2 081	1 022

Der Durchschnittspreis per lb. zeigt im Jahre 1927 eine bedeutende Zunahme im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren. Dieser Umstand ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß Großbritannien im letzten Jahre bessere Qualitäten einführte als bisher, da eine Preiserhöhung nicht erfolgt ist. Im Gegenteil sind die Preise im letzten Jahre etwas gefallen.

Die Zahl der beantragten Farbstoffeinfuhrlizenzen betrug im Jahre 1927 7700; erteilt wurden in den letzten Jahren Einfuhrlizenzen für folgende Mengen von Farbstoffen:

Jahr	1000 lbs.	1000 £
1921	2 678	1 043
1922	3 235	1 104
1923	3 691	990
1924	3 036	771
1925	3 399	652
1926	4 233	944
1927	4 990	1 034

(2604)

Aus der chemischen Industrie. British Benzol & Coal Distillation, Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet worden, um die durch die Erhebung der neuen Kohlenwasserstoffzölle geschaffene günstige Lage für die inländischen Produzenten auszunutzen. Die Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer Verkokungsanlage in Bedwas, Wales, die auch Teer destillieren und Benzol rektifizieren soll. Die Gesellschaft hat

Digitized by Google

bereits Verträge über die Lieferung von 750 t Kohle pro Tag abgeschlossen, die in dem Augenblick einsetzen soll, in dem die Anlagen, für deren Bau man 8 bis 10 Monate rechnet, betriebsfertig sind.

Carbon Dioxide Co., Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 170 000 £ eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Handel von Kohlensäure in allen Formen (gasförmig, flüssig, fest).

Anglo-French (Verdun) Artificial Silk, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von nominal 500 000 £ eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung von Kunstseide usw. und die teilweise oder gänzliche Uebernahme der französischen Gesellschaft „Verdun Textile".

Sunbeam Art Silk, Ltd., London. Neu eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Kunstseide usw. Das Kapital beträgt nominal 100 000 £.

South American Manganese Co., Ltd. Kürzlich eingetragenes Unternehmen. Das Kapital beträgt nominal 150 000 £.

British Cuprammonium Silk Spinners, Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich gegründet worden, um Kunstseide nach dem Kupferammoniakverfahren von Count Callimachi herzustellen. Die Anlagen sollen in Kendal, Westmorland, errichtet werden.

Alliance Artificial Silk, Ltd. Am 27. September 1928 wurde die Gründungsversammlung abgehalten. Die Anlagen sollen in Lowestoft gebaut werden. Die erste Celluloseacetatanlage soll 2,5 t Acetatseide pro Tag herstellen. Nach Beendigung des Baus dieser Anlage soll das Produktionsprogramm auf 5 t pro Tag erhöht werden. Durch Zusammenarbeit mit der International Artificial Silk Co., Ltd., hofft man, große Vorteile erlangen zu können. Der Betrieb soll Mitte 1929 aufgenommen werden.

Acetate Products Corporation, Ltd. Die Gesellschaft, die vor kurzem mit einem Kapital von 675 000 £ gegründet worden ist, wird nicht brennbares Celluloid und Celluloselacke in großem Maßstabe herstellen. Die Gesellschaft wird einen Teil des Geschäftes der Greenhill and Sons, Ltd., eines der größten englischen Celluloidproduzenten, übernehmen.

Das Unternehmen hat drei Fabriken erworben, und zwar in Richmond (Surrey), Leytonston und Slough. Die Zahl der beschäftigten Personen wird mehrere tausend betragen. (2924)

Irischer Freistaat. **Aus der Düngemittelindustrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Irish Fertilizer Manufacturers' Association kürzlich unter dem Namen „Semsol" ein neues Düngemittel auf den Markt gebracht, das zu gleichen Teilen aus Superphosphat und gemahlenem Gafsa-Phosphat besteht. Der Gesamtgehalt an Phosphaten beträgt etwa 45%, von denen 60% in Citronensäure löslich sind. Die bisher mit diesem Düngemittel erzielten Ergebnisse werden als günstig angesehen, bleiben indessen hinter den mit Thomasphosphaten erhaltenen Resultaten zurück. (3448)

Frankreich. **Die Lithoponeindustrie.** Wie dem „Chemical Trade Journal" gemeldet wird, ist die Liste der französischen Lithoponeproduzenten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 993) durch die Société des Produits Chimiques de St. Rambert d' Albon zu ergänzen, die über zwei Lithoponefabriken, eine in Saint Fons bei Lyon und die zweite in St. Rambert d' Albon (Departement Drôme), verfügt. Dieses Unternehmen, das eigene Zink- und Schwerspatgruben besitzt, ist ein bedeutender Lithoponeproduzent Frankreichs. Die Firmen F. Buisson und Rene Scherrer produzieren dagegen zurzeit keine Lithopone, verbrauchen aber große Mengen dieses Pigments. (3458)

Die Gewinnung von Schwerspat. Wie „Chemical and Metall. Engin." schreibt, kann die französische Schwerspatindustrie trotz der zahlreichen in Frankreich vorhandenen Schwerspatvorkommen den inländischen Bedarf an Schwerspat nicht decken, so daß sich eine Einfuhr aus dem Auslande als notwendig erweist. Der französische Verbrauch ist in ständigem Steigen begriffen. Der Kuhlmann-Konzern hat kürzlich in Dieuze eine Lithoponefabrik errichtet, und in Lyon und von seiten der Air Liquide besteht ebenfalls Interesse für dieses Material. Auf der anderen Seite ist die Schwerspatindustrie von Marseille im Aufblühen begriffen.

Infolge des hohen Zollschutzes kann der einheimische Schwerspat in Frankreich gut mit dem ausländischen konkurrieren. Die einheimische Industrie soll von jetzt ab den gesamten französischen Bedarf in Höhe von etwa 40000 t decken.

Die Förderungskosten sind für Schwerspat in Frankreich ziemlich niedrig; durch die Beförderung von der Grube bis zur nächsten Eisenbahnhaltestelle werden die Kosten indessen oft schon verdoppelt. Die Einkünfte der Gruben hängen deshalb ebenso sehr von den Transportkosten wie von der Höhe der Förderung ab. Die am günstigsten gelegenen Gruben sind die in den Departements Loire und Hérault. Die in Haut-Loire liegenden Gruben können bequem den gesamten französischen Bedarf produzieren, der sich hauptsächlich auf Paris, Lyon und Lille verteilt; die Gruben in Hérault können ihren Schwerspat durch den gut ausgerüsteten Hafen von Sète versenden.

Die französische Schwerspatproduktion wird infolge der Zunahme des Verbrauches zweifellos steigen; auch für die Ausfuhr bestehen gute Aussichten, da der französische Schwerspat einen hohen Bariumsulfatgehalt (mindestens 98%) aufweist. (2942)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Engrais et Produits Chimiques de la Meuse. Diese Gesellschaft wurde vor kurzem in Lüttich von den „Etablissements Kuhlmann" (Paris) unter Mitwirkung der „Union Financière d'Anvers" und der „Banque Centrale de Liège" mit einem Kapital von 60 Mill. frs. gegründet. Das Unternehmen wird sich allgemein mit der Erzeugung von chemischen Produkten und künstlichen Düngemitteln befassen, sowie mit der Destillation und Vergasung der Kohle. (3503)

Schweden. **Aufnahme der Produktion von fester Kohlensäure.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat ein schwedisches Unternehmen vor kurzem angekündigt, daß es einen Teil der flüssigen Kohlensäure, die es in seinen Anlagen gewinnt, zur Herstellung von fester Kohlensäure verwenden will. Nachdem die Gesellschaft drei Jahre hindurch die Verwendung von fester Kohlensäure in den Vereinigten Staaten verfolgt hat, ist sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis in Schweden günstig sind, sobald es gelingt, die Verbraucher von den Vorteilen, die die Verwendung von fester Kohlensäure gegenüber dem Natureis bietet, zu überzeugen. (3466)

Finnland. **Aus der chemischen Industrie.** Die Gronberg & Co. in Dickursby bei Helsingfors errichtet gegenwärtig eine neue chemische Fabrik, die Kohlensäure, Bleiweiß und andere chemische Erzeugnisse herstellen wird. Das Kapital beträgt 3,6 Millionen finn. Mark. (3506)

Sowjet-Rußland. **Gewinnung von „seltenen" Erzen.** Laut Verordnung des Rates der Volkskommissare der U. d. S. S. R. vom 4. September 1928, veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 27. Sept., wird dem staatlichen Trust „Rjedkije Elementy" (Seltene Elemente) das ausschließliche Recht auf Gewinnung, Ankauf und Verarbeitung radioaktiver Rohstoffe, die die Gewinnung von radioaktiven Elementen im technischen Maßstab gestatten, zuerteilt. Ferner soll der Trust Vorzugsbehandlung bei der Zuteilung von Lagerstätten von Molybdän, Wolfram, Wismut, Strontium, Lithium und Kobalt zur Ausbeutung genießen. (3492)

Die Zulassung ausländischer Handelsunternehmen. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 27. Sept. 1928 wird eine Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare vom 12. Sept. veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Das Volkskommissariat für Außen- und Innenhandel der U.d.S.S.R. kann ausländische Firmen zur Ausführung von Handelsoperationen im Gebiete der U.d.S.S.R. zulassen, wenn diese Operationen sich aus Geschäftsabschlüssen ergeben, die im Zusammenhang stehen mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die auf Grund von bestehenden Bestimmungen oder von Vereinbarungen der U.d.S.S.R. mit anderen Staaten lizenzfrei oder unter Anwendung eines anderen vereinfachten Verfahrens über die Grenze gelassen werden. (3491)

Die Aussichten der Holz verarbeitenden chemischen Industrie. Beim Präsidium des „Gosplan" der U.d.S.S.R. (Kommission zur Festsetzung der Industriepläne) sind folgende Vorschläge zur Aufstellung eines Fünfjahresplanes für die holzverarbeitende chemische Industrie eingegangen:

Im Laufe von fünf Jahren sollen 13 neue Holzverkohlungsanlagen erbaut werden, und zwar drei im Ural, eine im Zentral-Rayon, eine in Borshom, je eine in Ossetien, Jnguschetien, Karatschai und anderen Orten. Die Fabriken werden Essigsäure, Methanol, Formaldehyd und Aceton herstellen. Zur Zeit kostet Essigsäure 1650 Rbl. je t; zum Schluß des Jahrfünftes soll die Essigsäure auf den alten Fabriken 1000 Rbl., auf den neuen 420 Rbl. je t kosten.

Digitized by Google

— Gegen Ende des Jahrfünftes ist beabsichtigt, ein Werk für synthetische Essigsäure, das mit der Energie der hydroelektrischen Station am Dnjepr versorgt werden soll, zu errichten. Man hofft, auf diese Weise den Essigsäurepreis auf 400 Rbl. je t herabsetzen zu können. —

Die Produktion von Kolophonium, welche sich im Jahre 1927/28 auf 1675 t belief, soll im Jahre 1932/33 auf 12 250 t gebracht werden. Zu diesem Zweck sollen neun neue Anlagen zur Verarbeitung von Nadelhölzern erbaut werden, und zwar zwei im Ural mit einer Kapazität von je 2500 t, eine im Gebiet des Fernen Ostens mit einer Leistungsfähigkeit von 3500 t und je eine in der Ukraine, im nordwestlichen Gebiet, Archangelsk, Sibirien, dem Mariinsker-Gebiet und Kotlas mit einer Kapazität von je 1350 t.

Außerdem sollen 60 kleinere Fabriken zur Verarbeitung von Halbfabrikaten, die durch Anzapfen von Bäumen gewonnen worden sind, errichtet werden.

Die Kosten werden zu 64,4 Mill. Rbl. veranschlagt. Außerdem werden noch 2—2½ Mill. Rbl. für wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden.

Nach Durchführung dieses Programms wird der Inlandsbedarf von Essigsäure, Kolophonium, Formaldehyd durch einheimische Produktion gedeckt werden können; außerdem wird es möglich sein, Terpentinöl auszuführen.

Im wesentlichen hat das Präsidium des „Gosplan" die Vorschläge genehmigt. („Journ. chim. prom."). (2755)

Spanien. **Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen.** Die „Gaceta de Madrid" veröffentlicht den Entwurf einer Liste neuer Waren, die der spanische Staat von der ausländischen Industrie beziehen kann, da die Produktion dieser Waren in Spanien gering oder gleich Null ist. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Geschosse für die Marine; Torpedos; Unterseeminen; Ferromangan, Ferrochrom, Ferrosilicium, Ferrowolfram, Ferrovanadium und ähnliche Ferrolegierungen; Farben verschiedener Arten; chinesische Tusche; lichtempfindliche Papiere; Talkumpapier; Holzkonservierungsmittel; Leuchtsignale für Eisenbahnen. (3514)

Die Zollhinterziehungen der Rio Tinto. Die „Revista de Crédito" berichtet über die Schwierigkeiten, die der Rio-Tinto-Gesellschaft durch die Hinterziehung bedeutender Zollbeträge entstanden sind. Ein Angestellter der Rio Tinto hat die Gesellschaft beim Finanzministerium denunziert und Beweise und Dokumente vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß der Gehalt der ausgeführten Erze in den Fakturen zu niedrig angegeben worden ist.

Der spanische Fiskus schätzt die Hinterziehungen auf etwa 6 Millionen Pesetas. Wenn das Urteil für die Gesellschaft ungünstig ausfällt, kann die Geldstrafe den vierfachen Betrag der hinterzogenen Summe, d. h. 24 Millionen Pesetas, betragen. (3515)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für flüssige Sikkative.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge hat das Federal Specifications Board am 5. Oktober Normen für flüssige Sikkative herausgegeben, die für Lieferungen an die Regierung und deren Organe gelten. Die Normen sind vom Federal Specifications Board, Bureau of Standards, Washington, D. C., zu beziehen. (3508)

Gewinnung von Teerdestillationsprodukten im Jahre 1927. Wie „Chemical and Metall. Engin." berichtet, hat die United States Tariff Commission die folgenden Zahlen über die Gewinnung von rohen Teerdestillationsprodukten in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 bekanntgegeben. Die Zahlen betreffen indessen nur die Produktion derjenigen Unternehmen, die ihrem Hauptzwecke nach nicht Kokereien sind.

Produkte	Einheit	Menge	Wert 1 000 $
Carbolöl	Gall.	260 690	37
Kreosotöl	„	76 395 325	9 848
Rohnaphthalin	1 000 lbs.	45 298	471
Andere Destillate	Gall.	5 263 199	809
Steinkohlenteerpech	t	457 073	7 795
Raffinierter Teer	Barrels	1 377 703	6 173
Solventnaphtha	Gall.	820 701	118
Teer destilliert	„	244 550 564	—
Gesamtwert der rohen Teerdestillationsprodukte	—	—	27 776

(2947)

Produktion von synthetischer Aepfelsäure. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die National Aniline and Chemical Co. in New York, N. Y., die Produktion von synthetischer Aepfelsäure aufgenommen. Die Herstellung erfolgt durch katalytische Oxydation von Benzol zu Maleinsäure und Ueberführung der letzteren in Aepfelsäure. Die von Sachverständigen unternommenen Versuche hätten ergeben, daß die Aepfelsäure für den menschlichen Genuß geeignet ist. (3451)

Canada. **Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, waren in den Jahren 1925 und 1926 in der canadischen Sprengstoffindustrie fünf Anlagen tätig, von denen zwei in Ontario, zwei in Quebec und eine in Britisch-Columbien lagen. Praktisch besteht die gesamte Produktion der canadischen Sprengstoffindustrie aus Nitroverbindungen. Die wichtigsten von dieser Industrie verbrauchten Chemikalien waren in den Jahren 1925 und 1926:

	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.
Ammoniak	28	158
Ammoniumnitrat	4 132	4 398
Ammoniumperchlorat	45	25
Calciumcarbonat	367	423
Holzkohle	239	327
Dinitrotoluol	331	364
Glycerin	4 244	4 013
Graphit	4	4
Salpetersäure	1 163	1 073
Schießbaumwolle	162	130
Oleum	7 488	7 004
Vaseline	14	7
Petroleumprodukte, hauptsächlich Paraffin	352	509
Kaliumchlorat	49	16
Kaliumnitrat	135	292
Soda	334	272
Borax	28	33
Natriumnitrat	26 451	27 569
Schwefel	978	1 202
Schwefelsäure	5 936	6 088

(2865)

Aus der chemischen Industrie. Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada. Die erste von der Firma im Jahre 1916 errichtete Schwefelsäureanlage verwendet Pyrite als Ausgangsstoff zur Herstellung dieser Säure. Zurzeit befindet sich eine neue Schwefelsäureanlage in Trail, Britisch-Columbia, im Bau, die gegen Ende des Jahres 1928 fertiggestellt werden soll und täglich 35 t 100-prozentiger Säure produzieren wird. Als Ausgangsstoff für diese Anlage werden schwefeldioxydhaltige Abgase der Zinkraffinerie verwandt werden.

Die neue Cadmiumanlage der Gesellschaft in Trial, die im Dezember des vergangenen Jahres den Betrieb aufgenommen hat, produziert jetzt regelmäßig ¾ t täglich, die glatt Absatz finden. Die jetzige Produktion entspricht etwa einem Viertel der Weltproduktion im vorigen Jahre. (3450)

Brasilien. **Die Gewinnung von Rohdrogen.** Dem „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Wert der Ausfuhr Brasiliens an Ipecacuanha, Rohdrogen, Balsamen usw. überstieg im Jahre 1927 die Werte der letzten fünf vorhergehenden Jahre. Die Ausfuhr von Blättern, Wurzeln und medizinischen Harzen lag dagegen wie in den letzten Jahren ziemlich niedrig. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Ausfuhr während der letzten Jahre sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Ipecacuanha		Blätter, Wurzeln und med. Harze, n. b. g.	
	1000 kg	£	1000 kg	£
1922	51	95 700	455	13 000
1923	89	44 400	295	7 500
1924	91,5	51 600	110	3 412
1925	60	37 400	104	3 628
1926	68	55 800	120	3 500

Die Gewinnung von Ipecacuanha erfolgt größtenteils in den Gebieten nördlich von Sao Luiz de Caceres, dem bedeutendsten Ipecacuanhamarkte. Abschlüsse können auch in Corumba, Matto Grosso, getätigt werden, da die gesamte Ausfuhr von Ipecacuanha über Corumba geht. (2862)

Eritrea. **Cinchonakulturversuche.** Wie „L'Economia Nazionale" berichtet, sind in Erythrea im Jahre 1926 Kulturversuche mit dem Cinchonabaum unternommen worden, deren Kosten vom italienischen Innenministerium über-

Digitized by Google

nommen worden sind. Die dortigen Bedingungen sind sehr günstig. Nach den bisherigen Ergebnissen bestehen für die Zukunft gute Aussichten; die gepflanzten Samen haben sich zwar infolge der durch Insekten angerichteten Schäden nicht entwickeln können, dafür sind aber junge Pflanzen, die als solche eingeführt wurden, gut gediehen. (2835)

Mozambique. **Monopol für die Produktion von Glycerin.** Dem Kaufmann Paulino de Santos Gil, Lourenço Marques, ist durch Verfügung vom 28. August 1928 auf zehn Jahre das ausschließliche Recht erteilt worden, in den Distrikten von Lourenço Marques, Inhambane, Quelimane und Mozambique Glycerin für Sprengmittel und andere industrielle Zwecke herzustellen. Der Stadtverwaltung von Lourenço Marques bleibt das Recht vorbehalten, in ihrem Schlachthof Glycerin für den eigenen Bedarf selbst herzustellen. Die Konzession kann nur mit Genehmigung der Regierung und nur an eine portugiesische Gesellschaft mit dem Sitz in der Kolonie übertragen werden. Der Konzessionär muß die neue industrielle Anlage innerhalb eines Jahres vom Datum der Veröffentlichung der Verfügung im „Boletin Oficial" (1. Sept. 1928) aufgestellt und 90 Tage später in Betrieb gesetzt haben. („I. u. H.") (3480)

Persien. **Geplante Errichtung einer Sodawasserfabrik.** Nach einer Mitteilung des „Messager de Téhéran" beabsichtigt die italienische Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Angelani" die Errichtung einer Sodawasserfabrik in Teheran; sie ist bereits um eine Konzession eingekommen. (3477)

Neue Erzvorkommen. Wir entnehmen dem „Messager de Téhéran" folgende Notiz:

Nach dem Bericht der Persischen Gesandtschaft in London ist es einem englischen Ingenieur gelungen, in Persien, insbesondere in der Umgebung von Kazwin, ferner in Chaorassan, in Kurdistan, in Masanderan und im Aserbeidschan, Vorkommen von Blei-, Quecksilber- und Golderzen zu entdecken. Es ist bereits ein Gesuch zur Erteilung einer Konzession zwecks Ausbeutung von Quecksilbererzen an die persische Regierung gerichtet worden. (3476)

Japan. **Der Chemikalienmarkt im September.** Die Lage auf dem Chemikalienmarkt hat sich gegenüber dem Vormonat etwas gebessert, obwohl die allgemeine Wirtschaftslage noch nicht als günstig angesehen werden kann. Nachstehende Angaben sind „The Japan Weekly Chronicle" entnommen:

Quecksilber lag durchweg fest bei steigenden Preisen. Mit einem Preisrückgang ist in der nächsten Zeit kaum zu rechnen.

Das gleiche trifft für Schellack und Gummi arabicum zu.

Für eine Reihe von Pharmazeutika wie Heroinhydrochlorid, Sublimat, Jod, Jodkali, Jodoform haben die Preise gegen Mitte des Monats angezogen. Hingegen sind Preissenkungen zu verzeichnen für Weinsäure, Salicylsäure usw.

Die steigende Preisbewegung auf dem Chininmarkt zu Beginn des Monats September erklärt sich durch die angekündigte Preiserhöhung der Chininkonvention in Amsterdam.

Pyrethrum. Die Marktlage im September ist, verglichen mit dem vorangegangenen Jahre, als günstig zu bezeichnen infolge der in Japan und den Auslandsmärkten herrschenden Knappheit. Die Inlandsnotierungen erhöhten sich gegenüber dem Vormonat unter der Einwirkung des belebten Geschäfts mit Amerika.

Agar-Agar. Zu Beginn des Monats war das Geschäft mit Europa und Amerika lebhaft bei erheblich anziehenden Preisen. Diese günstige Situation änderte sich indessen gegen Mitte des Monats. Die Nachfrage beschränkt sich auf gelegentliche Anfragen aus Europa und den Vereinigten Staaten, während das Geschäft mit China und der Südsee vollkommen ruht.

Zündhölzer. Die Produktion ist in Japan stark zurückgegangen. Sie erreichte in dem vergangenen Jahr kaum den Wert von 8½ Millionen Yen, während sie früher 40 Millionen Yen betrug. Die Marktlage wird ungünstig beeinflußt durch die gespannten Beziehungen zu China. Schwedische Zündhölzer sind in China, der Südsee und Indien sehr beliebt und bilden eine große Konkurrenz für die japanische Ware. Im Vergleich zu den ersten 8 Monaten des vergangenen Jahres hat sich die Lage auf dem Zündholzmarkt etwas verschlechtert; der Export betrug von Januar bis August 1928 193 005 Kisten gegenüber 206 691 Kisten in derselben Periode des vergangenen Jahres. Wegen der in Aussicht gestellten Einführung eines Schutzzolles für Zündhölzer in Indien ist dort der Markt für die japanische Ware unsicher.

Menthol. Das Geschäft war zu Beginn des Monats stockend. Man nimmt an, daß der Eröffnungspreis für die neue, im September im Okayamagebiet stattfindende Ernte höher liegen wird als für die erste Ernte, die mit 9 Yen pro Kin eröffnete. (3498)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Der stellvertretende Vorsitzende der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Professor Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. **Paul Duden** in Hoechst a. M., zugleich Vorsitzender des Direktoriums im Werk Hoechst der genannten Gesellschaft, begeht am 30. Oktober d. J. die Feier seines 60. Geburtstages. Im Jahre 1905 trat er in die Dienste der damaligen Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning, in deren Vorstand er im Jahre 1914 berufen wurde. Mit der Fusion der Hoechster Farbwerke in die I. G. Farbenindustrie A. G. wurde Professor Duden die Leitung der Betriebsgemeinschaft Mittelrhein der I. G. Farbenindustrie A. G. übertragen, gleichzeitig mit dem Vorsitz im Direktorium des Werks Hoechst. Duden, der im Jahre 1925 von der Technischen Hochschule in Charlottenburg mit der Verleihung eines Dr.-Ing. e. h. geehrt worden war, wurde in diesem Jahre zum Ehrensenator der Universität Marburg ernannt. (3528)

Das Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A. G., Dr. jur. Dr. rer. nat. **Richard Weidlich,** begeht am 1. November d. J. das Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit im Dienste der Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning in Hoechst bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der I. G. Farbenindustrie A. G. Weidlich hat sich insbesondere in der Behandlung von Fragen, die den gewerblichen Rechtsschutz, das geistige Eigentum und das Urheberrecht betreffen, betätigt. Seine Beschäftigung mit den Beziehungen des internationalen Rechts in gewerbe- und handelsrechtlichen Fragen führte dazu, daß er auch in die Verwaltung der eigenen Industrie und der Industrieverbände tätig eingriff und die Politik dieser Verbände wesentlich beeinflußte. So kam er bald in leitende Stellung im engeren Vorstand seiner Firma und späterhin im ordentlichen Vorstand der I. G. Farbenindustrie A. G. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz der entsprechenden Fachgruppen des Reichsverbands der Deutschen Industrie, der Internationalen Handelskammer, des Deutschen Industrie- und Handelstags sowie des Gewerbeausschusses der Branntweinmonopolverwaltung. Ferner ist er Mitglied der Handelskammer Frankfurt am Main und deren Berufener Berater für gewerblichen Rechtsschutz. (3527)

Geschäftliches.

Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist die von uns in die Wege geleitete Erweiterung der Anlagen für Bleicherdefabrikation größtenteils fertiggestellt worden, jedoch wird sich die vergrößerte Leistungsfähigkeit erst im laufenden Geschäftsjahr auswirken können. Immerhin konnte auch im Berichtsjahr die Bleicherdeproduktion und der Umsatz — allerdings bei gedrückten Preisen — gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Auch in der Schwefelsäureabteilung und bei der Weiterverarbeitung ihrer Erzeugnisse ist eine Erhöhung der Produktion eingetreten. Es ist im vergangenen Jahre gelungen, unsere Beteiligung an der Bergwerksgesellschaft Panzendorf-Tessenberg zu veräußern und hierbei einen kleinen Buchgewinn zu erzielen. Unsere schwebende Schuld wurde teilweise durch Aufnahme eines Hypothekardarlehns abgelöst. Das in der vorjährigen Bilanz enthaltene Baukonto wurde nach Fertigstellung unserer Umbauten aufgelöst; die auf diesem Konto gebuchten Beträge sowie die im Berichtsjahr vorgenommenen Neuinvestitionen wurden auf die verschiedenen Anlagekonten verteilt. Abschreibungen wurden für das vergangene Jahr im Gesamtbetrag von 41 900 M. vorgenommen. Unsere Jahresrechnung schließt mit einem Reingewinn von 31 756 M. ab. Dieser Gewinn ist am Verlustvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 168 128 M. abzusetzen, so daß auf das neue Jahr noch ein Verlust in Höhe von 136 371 M. vorzutragen ist. Die durch die Generalversammlung vom 12. Juli 1926 beschlossene, bis 31. Dezember 1928 befristete Kapitalserhöhung um bis 500 000 M. ist bisher nicht zur Durchführung gelangt. Es erscheint angezeigt, die Frist für die Durchführung dieser Kapitalserhöhung bis zum 31. Dezember 1930 zu verlängern." (3441)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft „Norgine" mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 9. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Erzeugung von und der Handel mit chemischen, pharmazeutischen, hygienischen, therapeutischen und kosmetischen Erzeugnissen und deren Hilfsmitteln, insbesondere den unter dem internationalen Warenzeichen „Norgine" bezeichneten Präparaten, sowie der Erwerb und die Beteiligung an Unternehmungen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, desgl. der Erwerb von Patenten und der Erwerb und die Erteilung von Lizenzen auf diesem Arbeitsgebiet. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Fabrikdirektor Oswald Stein aus Prag, Kaufmann Leo Grün aus Berlin, Kaufmann Dr. Hans Kuhfuß aus Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 7. 1928 und 1. 10. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Offene Handelsgesellschaft **Heymann & Grützner,** Sitz: **Lucka.** Die Firma ist am 27. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Meuselwitz eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: der Kaufmann Albin Heymann in Lucka und der Lacktechniker Rudolf Grützner in Zwenkau. Die Gesellschaft hat am 15. 5. 1926 begonnen. Unter der Firma wird die Fabrikation von Lacken, Farben und chemischen Erzeugnissen betrieben.

Henkel & Krause Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heilbronn. Die Firma ist am 8. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 1. 10. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Handels- und Fabrikationsgeschäften jeder Art, insbesondere die Herstellung und der Verkauf von Leim. Stammkapital: 30 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind: Richard Henkel, Kaufmann, und Erich Krause, Chemiker.

Chemisch-pharmazeutische Präparate Apotheker Paul Leidler, Sitz: **Bautzen.** Die Firma ist am 16. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bautzen eingetragen und als deren Inhaber der Apotheker Paul Theodor Leidler in Bautzen. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Geschäftsraum: Goschwitzstr. 27.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Berlin. Die Firma ist am 15. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: die Gewinnung und Verhüttung von Erzen und die Weiterverarbeitung von Metallen, der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften, der Handel, insbesondere mit Erzen, Metallen und sonstigen Produkten aus dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, industrielle Unternehmungen jeglicher Art ins Leben zu rufen, sich an solchen zu beteiligen und deren Erzeugnisse zu vertreiben. Sie ist auch berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Grundkapital: 70 860 000 M. Prokuristen mit der Befugnis, die Gesellschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied zu vertreten: 1. Karl Bär, Frankfurt a. M.; 2. Dr. Siegfried Auerbach, Frankfurt a. M.; 3. Ernst Böttcher, Frankfurt a M.; 4. Rudolf Fuchs, Frankfurt a. M.; 5. Adolf Cayard, Frankfurt a. M.; 6. Heinrich Strauß, Frankfurt a. M.; 7. Heinrich Dürr, Frankfurt a. M.; 8. Arthur Ellinger, Frankfurt a. M.; 9. Hermann W. Lumme, Frankfurt a. M.; 10. Bruno Boettger, Frankfurt a M., 11. Dr. Georg Stadthagen, Berlin; 12. Wolf von Eichhorn, Frankfurt a. M.; 13. Kurt Fellner, Frankfurt a. M.; 14. Heinrich Mayer, Frankfurt a. M.; 15. Richard Rupp, Frankfurt a. M.; 16. Heinrich Reuleaux, Frankfurt a. M.; 17. Otto Reuleaux, Frankfurt a. M. Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 9. 1906 festgestellt, inzwischen mehrfach geändert, zuletzt am 6. 8. 1928. Die Vertretung erfolgt entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Ordentliche Vorstandsmitglieder: 1. Kaufmann Dr. Alfred Merton, Frankfurt a. M.; 2. Kaufmann Julius Sommer, Frankfurt a. M.; 3. Ingenieur Dr. Gotthold Kölle, Frankfurt a. M.; 4. Direktor Dr. Alfred Petersen, Frankfurt a. M.; 5. Kaufmann Alexander Becker, Frankfurt a. M.; 6. Kaufmann August Boerner, Frankfurt a. M.; 7. Ingenieur Ludolf Plaß, Frankfurt a. M.; 8. Direktor Rudolf Euler, Frankfurt a. M.; 9. Direktor Carl Schaefer, Frankfurt a. M.; 10. Direktor Georg Schwarz, Frankfurt a. M.; 11. Direktor Hermann Winkler, Frankfurt a. M.; stellvertretende Vorstandsmitglieder: 12. Direktor Bernhard Unholtz, Frankfurt a. M.; 13. Direktor Hermann Schmidt-Fellner, Frankfurt a. M.; 14. Direktor Richard Seiffert, Duisburg; 15. Direktor Richard Erlanger, Frankfurt a. M.; 16. Direktor Alfred Mayer, Frankfurt a. M.; 17. Direktor Adolf Levi, Frankfurt a. M.; 18. Direktor Ernst Simon, New York; 19. Direktor Willi Simon, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 66, Mauerstr. 61/62.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Vasenolwerke Dr. Arthur Köpp, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Rudolf Eiselt, Dr. phil. Heinz Haase, den Apotheker Karl Heinig, Gertrud led. Pötzscher und Otto Schulze, sämtlich in Leipzig, mit der Beschränkung, daß nur je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung der Firma befugt sind.

Unial-Compagnie mit beschränkter Haftung Fabrikation chemischer Produkte, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Geschäftsführer Theodor Engelmann gelöscht; neubestellter Geschäftsführer: Franz Bachmann, Kaufmann in Bln.-Steglitz.

Sagitta-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Geschäftsführerin Cilli Fasching gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Max Linnbrunner, Kaufmann in München.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Rudow.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Kaufmann Josef Jacob, Berlin, und Hans Kiesow in Hamburg sind zu Prokuristen bestellt. Laut Beschluß vom 28. 9. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 8 (Vertretung) und 9 (Bestellung von Prokuristen) abgeändert. Direktor Carl Sußmann, Berlin, und Kaufmann Reinhold Runge, Berlin, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Die Gesellschaft wird durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch den Geschäftsführer Sußmann gemeinsam mit dem Geschäftsführer Runge oder durch Sußmann gemeinsam mit dem Prokuristen Kiesow oder durch Geschäftsführer Runge gemeinsam mit dem Prokuristen Jacob. Der Prokurist Willy Klose vertritt nur noch in Gemeinschaft mit den Geschäftsführern Sußmann und Runge. Eingetragen am 11. 10. 1928: Dr. Friedrich Greiff ist nicht mehr Geschäftsführer.

Safalit-Lack-Werk Rudolf Walda, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Fritz Gerstenberg und Alexander Salzborn sind erloschen.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 12. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 9. 1928 ist der § 3 Abs. I des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital) geändert worden. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 18. 9. 1928 soll das Grundkapital um 4 000 000 M. erhöht werden. Der Beschluß ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 20 000 000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt durch Ausgabe von 4000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zum Kurse von 105 v. H.

B. Hainemann's Söhne, Sitz: **Segnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Georg Leonhard Rödel ist erloschen. Das Geschäft: Fabrikation von Schweinfurtergrün und Farben aller Art sowie Handel mit diesen Artikeln ist übergegangen auf Otto Stoffers, Direktor in Schweinfurt, der es unter der bisherigen Firma weiterführt. Der Sitz der Firma ist nach **Kitzingen,** Flugplatz 2, verlegt. Dem Karl Lettermann, Kaufmann in Kitzingen, ist Einzelprokura erteilt.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 5. 4. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 4 200 000 M. ist durchgeführt. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist das Grundkapital um weitere 5 000 000 M. erhöht. Das Grundkapital beträgt also jetzt 30 000 000 M. Ferner die von der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 beschlossene Satzungsänderung der §§ 5, 11, 15 und 20.

Digitized by Google

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Waidmannslust, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 7. 1927 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 6000 Mark durch Einziehung der Vorzugsaktien Lit. B und seine Erhöhung um 1 000 000 M. beschlossen. Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals sind erfolgt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 11./18. 6. 1928 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital und Einteilung sowie Rechte der Vorzugsaktien) geändert worden. Grundkapital: 2 200 000 M., eingeteilt in 10 000 Stammaktien Lit. A zu je 60 M., 1300 Stammaktien Lit. C zu je 1000 M. und 300 Vorzugsaktien Lit. D zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 25. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 7 (Vorstand) und 12 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert worden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Dr. Lucian Wiernik und Dr. Maximilian Wiernik sind alleinvertretungsberechtigt.

Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft „Norgine" mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Chemiker Dr. Viktor Stein in Prag ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Emil Guirr ist erloschen.

Chemische Fabrik Elegit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kaiserslautern.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Der Käti Ströhlein, geb. Mann, Buchhalterin in Kaiserslautern, ist Einzelprokura erteilt.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 10. 1928 eingetragen: Prokura des Emil Guirr gelöscht.

Kohlensäurewerk Oberspree, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederschöneweide b. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Hugo Baum ist gestorben. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Ingenieur Alfred Raydt in Berlin-Grunewald, Chemiker Dr. Robert Peter in Berlin NW., Kaufmann Dr. Erich Kahl in Berlin. § 6 des Gesellschaftsvertrages ist geändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 10. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des H. A. D. Sinning ist erloschen.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 10. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Pankratius Schulz in Hannover ist Prokura erteilt.

„Aceta" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Lichtenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Die ordentlichen Geschäftsführer Dr. Walther Ohlischlaeger, Dr. Wilhelm Lohöfer und der stellvertretende Geschäftsführer Dr. Otto Standke sind abberufen. Die bisherigen stellvertretenden Geschäftsführer Dr.-Ing. Josef Huber und Albert Melchers sind zu ordentlichen Geschäftsführern bestellt. Dem Dr. Alfred Friedrich in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Die Prokura des Friedrich Geppert ist erloschen. (3186)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 13. Oktober 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumsulfat 20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Paraffin 40
Pech 9,50
Ricinusöl 70
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Spermazetöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Weinsäure 156
Weinstein —
Ultramarin 38

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Oktober 1928. Preise in Dollar per lb*

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°, fob. Toronto) 0,5¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,13½
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85% fob N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,60
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3.70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken: Wagenladg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0.60
Benzol (rein) 0.40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N.Y.) 0.25
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0.12—0.13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,10
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,56—0.60
Coffein 1,85
Cyankalium (98—100%) 0.50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0.08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0.08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist., Wagenladg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenladg.) 0,05¾ bis 0,06
Kaliumbicarbonat 0.16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.) (fob N.Y.) 0,17½ bis 0,20
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd 80 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04
Milchsäure (44%) 0,06½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (nitercake; ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Barr.) 3.75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalp.) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenladg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,90—0,95
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B.P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenladg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0.40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,14
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

England (London), 17. Oktober 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 34
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43/44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/0/0
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaur. Kalk (grau, 80%) 16/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest, ab Kai) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure (cwt.) 1/13/0
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45
Weinsäure (Tw.) 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4½—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 17. Oktober 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 92,50—95
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,90—7,40
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 73—74
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 18,50—19,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,40—6,90
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,90—25,75
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 67—69
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 33,50—35
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—24
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., i. Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) —
Schwefelsäure (66° Bé) 3,25—3,75
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan (Osaka), 5. Oktober 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 16
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 23,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42,80
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 55
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,70
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20
Phenol 50
Pottasche (95%) 24,50
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 410
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 22
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat (25 g) 26
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat (25 g) 21,80
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,70
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,90
Pfefferminzöl 6
Phenol (J. P.) 0,83
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,60
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,25
Wismutsubnitrat 4,85
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,15

Jugoslawien (Belgrad), 13. Oktober 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniumsulfat 13
Antichlor 6
Autolack 55—100
Baltimorgelb 24
Borax (krist.) 16
Borax (pulverförmig) 16
Borsäure 19,50
Glaserkitt 3,85—3,90
Emaillelack 32—55
Firnis, holländischer 15,60
Formaldehyd 25
Fußbodenlack 25—30
Kopallack 25—40
Laubgrün 6,50—12
Leim 15
Leim (weiß) 15,50
Mennige 15—15,50
Naphthalin 8
Natriumbicarbonat 8
Ocker, französisch 4—4,50
Ocker, heimischer 2—3
Oxalsäure 25
Paraffin (I. Qualität 50—52, amerik.) 14
Paraffin) I. Qualität, 50—52, poln.) 12,50
Pompejanischrot 3—3,10
Rebenschwarz 2,50
Salpeter 19
Salmiakgeist 8,50
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (von 64%) 11
Schwefelsäure 3,60
Terpentinöl, I 17—22
Terpentinöl II —
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Zinkweiß 17 (Kr.)

Polen, I. Hälfte Oktober 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) —
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (pro kg) 2,40
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure techn. 30%) 110
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm., 90%) 340
Glycerin (techn.) 260
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 290

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Knochenmehl entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 380
Leinöl (pro kg) —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 25
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Phosphorite, aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 66
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103

Vereinigte Staaten (New York), 8. Oktober 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,71—2,79 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,48 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775 bis 0,1875
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; barrels) 12,79—13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; barrels) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,12½—0,12¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) —
Natriumbisulfit (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,75 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk 15,50 (t)
Soda (krist.; ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½
Zinnoxyd 0,54

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P.IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 Nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¾
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,85—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3485)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 10. 28	17. 10. 28	Aktien	24. 10. 28	17. 10. 28
Byk-Guldenw.	86,—	90,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	92,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,—	75,25	Kokswerk u. Chem. Fabriken	109,50	112,—
„ v. Heyden	119,—	121 ⅛	Rasquin. Farbw.	112,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	92 ⅛	95,—
Chem. F. Gelsenk.	79,—	77,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	84,—	85,—
„ W. Albert	77,—	84,75	Rütgerswerke	100,—	101,—
„ W. Brockhues	101,50	103,25	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	33 ⅛	84,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	820,—	819,—
Dynamit Nobel	118,75	120,—	Sprengst. Carb.	—,—	93,25
Egestorff. Salzw.	130,25	133,50	Staffurter Chem.	27,75	28,50
Fahlberg, List	117,—	118,75	Thür. Bleiweißf.	40,50	42,75
I. G. Farbenindustr.	250,75	251 ⅞	Union Fabr. chem. P.	71,—	70,—
Gehe & Co.	83,50	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	146,—	150,50
Th. Goldschmidt	97,—	99,50	„ Glanzstoff F.	552,—	551,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	155,—	156,—
Heine & Co.	56,25	59,—			
Linde's Eismasch.	170,—	171,—			

Devisen	24. 10. 28	20. 10. 28	Devisen	24. 10. 28	20. 10. 28
Argentinien	1.766	1,767	Jugoslawien	7,372	7,375
Canada	4,196	4,1965	Dänemark	111,91	111,95
Japan	1,969	1,934	Island	92,15	92,30
Aegypten	20,875	20,885	Portugal	19,—	18,90
Türkei	2,109	2,125	Norwegen	111,86	111,90
England	20,356	20,364	Frankreich	16,395	16,39
Ver. Staaten	4,197	4,199	Tschechoslowakei	12,438	12,44
Brasilien	0,502	0,502	Schweiz	80,74	80,80
Uruguay	4,260	4,260	Bulgarien	3,034	3,30
Holland	168,25	168,31	Spanien	67,54	67,78
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,14	112,20
Belgien	58,33	58,35	Oesterreich	59,—	59,025
Danzig	81,40	81,40	Ungarn	73,10	73,19
Finnland	10,557	10,564	Rumänien	—,—	—,—
Italien	21,99	21,99			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	401,34
Mexiko	100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,66
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,60
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,05
			Chile	100 Pesos	51,53
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	268,05

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 10. 28	17. 10. 28
Elektrolytkupfer	147,—	144,75
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—88	85—90
Silber in Barren per 1 kg	79 ¼—80 ⅜	79 ⅛—81

(3524)

Versammlungskalender.

6. November: Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft, Dorfstadt i. V., außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Hotel „Sachsenhof", Leipzig, Johannisplatz.

8. November: Flesch-Werke A.-G. für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, 5. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Brentanostr. 18. (3494)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 3. NOVEMBER 1928. | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. November 1928.

Die soeben vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Zahlen über den deutschen Außenhandel im September d. J. ermöglichen einen Ueberblick über die Gestaltung unserer Waren-Ein- und Ausfuhr in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres. Da bei dem großen Bedarf Deutschlands an ausländischen Lebensmitteln, der erheblichen Saisoneinflüssen unterliegt, die Zahlen der Gesamteinfuhr starke Schwankungen aufweisen und da außerdem die Rohstoffeinfuhr wesentlich von dem Umfang der gewährten Auslandskredite beeinflußt wird, kommen zur Beurteilung der Konjunkturlage in erster Linie die Ein- und Ausfuhrzahlen der Fertigwaren in Betracht.

Die Ausfuhr an industriellen Erzeugnissen hat im September zum ersten Male 800 Millionen überschritten und damit einen Stand erreicht, der seit der Stabilisierung der deutschen Währung noch niemals zu verzeichnen war. Gegenüber dem Vormonat ist eine Ausfuhrsteigerung an Fertigwaren um 32 Millionen Mark eingetreten. Vergleicht man aber die Gesamtausfuhr an Fertigwaren während der ersten neun Monate des laufenden Jahres mit dem Ergebnis desselben Zeitabschnittes im verflossenen Jahr, so ergibt sich eine Zunahme der Ausfuhr um 948 Millionen Mark oder um 17%. Es fragt sich nun, ob diese bedeutende Steigerung unseres Exports an industriellen Erzeugnissen zu der Hoffnung berechtigt, daß wir auch weiterhin mit einer ähnlichen Zunahme der Ausfuhr rechnen können. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß die Hochkonjunktur des Jahres 1927 überwiegend vom Inlandsmarkt ausging, dessen gesteigerte Aufnahmefähigkeit in einzelnen Industriezweigen eine Produktionserweiterung bis zur vollen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit hervorrief. Die Folge war, daß in den ersten acht Monaten des verflossenen Jahres die Hochkonjunktur in den Ausfuhrzahlen nur in beschränktem Umfange zutage trat, weil bei der starken Inanspruchnahme der Erzeugung durch den Inlandsmarkt ein Anlaß zu einer intensiven Betätigung auf dem Auslandsmarkt nicht vorhanden war.

In dem laufenden Jahr hat nun bekanntlich die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes wesentlich abgenommen, so daß die Industrie gezwungen ist, zur Verwertung der über den heimischen Bedarf hinausgehenden Produktion das Ausfuhrgeschäft zu forcieren. Daß ihr dies gelungen ist, beweist die Ausfuhrzunahme gegenüber dem Vorjahr um fast 950 Millionen. Dieser Exportsteigerung ist es zu verdanken, daß der Rückgang in der Konjunktur während der letzten neun Monate im allgemeinen ohne Krisenerscheinungen verlaufen ist. Wir haben es also bei der bisherigen Ausfuhrsteigerung des laufenden Jahres nicht mit der Wirkung einer günstigen Konjunktur zu tun, sondern sie ist im Gegenteil eine Folge der verschlechterten inländischen Wirtschaftslage, und deshalb ist kaum damit zu rechnen, daß sich die diesjährige Ausfuhrsteigerung gegenüber dem Vorjahr in demselben Ausmaß weiter fortsetzen wird. Immerhin ist es mit Genugtuung zu begrüßen, daß es unserer Industrie im September dieses Jahres gelungen ist, einen Ausfuhrrekord zu erreichen und damit den Beweis zu erbringen, daß trotz aller zollpolitischen Hemmungen die deutschen Erzeugnisse sich einer steigenden Nachfrage auf den Auslandsmärkten erfreuen.

Betrachtet man nun die Zahlen der Einfuhr von Fertigwaren in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres, so zeigt sich ein nicht unbeträchtlicher Rückgang in den letzten vier Monaten, der in dem Abflauen der Konjunktur seine Erklärung findet. Dagegen brachten dieselben Monate des vorigen Jahres eine ziemlich erhebliche Einfuhrsteigerung, was wohl zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß die heimische Produktion in den Monaten des stärksten Inlandsbedarfs nicht immer in der Lage gewesen ist, der Nachfrage voll zu genügen. Der jetzige Rückgang der Einfuhr von industriellen Erzeugnissen, der an sich sehr erwünscht ist, hat mithin seine Ursache in der Verschlechterung der Konjunktur, er berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß dem deutschen Verbraucher allmählich das Verständnis dafür aufgegangen sei, in welchem Grade er mit seiner Begünstigung von Auslandswaren die deutsche Wirtschaft und damit sich selbst schädigt. Würde es sich ermöglichen lassen, das im September erreichte Verhältnis zwischen der Ausfuhr und Einfuhr an Fertigwaren von 801 zu 186 Millionen Mark aufrechtzuerhalten, dann läge eine Gesundung unserer Handelsbilanz im Bereiche der Möglichkeit.

In den oben angeführten Zahlen der Ausfuhr von Fertigwaren sind die Reparations-Sachlieferungen nicht enthalten. Sie werden vom Statistischen Reichsamt gesondert nachgewiesen, was mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Transferfrage zweckmäßig ist. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gehören aber die Sachlieferungen zur Ausfuhr, da sie im Laufe der Jahre, soweit Fertigwaren in Betracht kommen, ihren ursprünglichen Charakter als Zwangslieferungen verloren haben. Auch der Umstand, daß in Frankreich, dem hauptsächlichsten Bezugsland für Sachlieferungen, die Finanzverwaltung zur Erleichterung der schwierigen Währungsfrage durch Gewährung von Rabatten einen Anreiz zu einem gesteigerten Warenbezug aus Deutschland über Reparationskonto geschaffen hat, ändert nichts an dieser Tatsache. Denn Sachlieferungen kommen heute doch nur in solchen Fertigwaren zustande, bei denen der französische Bezieher ein Interesse an Erzeugnissen deutscher Herkunft hat und die der deutsche Produzent zu liefern bereit ist. Die Sachlieferungen bilden daher jetzt einen Bestandteil der deutschen Ausfuhr, der bei einer Betrachtung der Gestaltung unserer Handelsbilanz Berücksichtigung verdient.

Im Monat September stellte sich der Wert der Reparations-Sachlieferungen in Fertigwaren auf 24,7 Millionen Mark gegen 14 Millionen im Monat August. Auch hier ist also eine wesentliche Ausfuhrsteigerung eingetreten. Der Gesamtwert der über Reparationskonto in den ersten 9 Monaten gelieferten Fertigwaren betrug 137,6 Millionen gegen 126,6 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Während also die Gesamtausfuhr an Fertigwaren in den ersten 3 Quartalen des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahre um 17% gestiegen war, beträgt bei den Reparationslieferungen, auf deren Umfang der deutsche Produzent nur eine beschränkte Einwirkungsmöglichkeit hat, die Zunahme fast 10%. — Bl. (2586)

Digitized by Google

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

(Fortsetzung.)

Frankreich hat von jeher eine beachtliche Weinsäurefabrikation gehabt.

Als Herstellerfirmen sind zu nennen:

Mante & Cie., Marseille;
M. & J. Legré, Marseille;
Soc. An. des Salpètres et Produits Chimiques et tartriques, Bordeaux;
J. M. Cholat & Fils, Lyon.

Die bedeutendste unter diesen Herstellerfirmen ist die Firma Mante & Cie. in Marseille, die etwa 250 Arbeiter beschäftigt. Ihre Produktion ist auf ca. 1200 bis 1500 t zu schätzen.

Weiterhin zu erwähnen ist in Marseille die Firma M. & J. Legré, die ca. 500 t herstellen soll. Die Fabrikation der Firma Cholat & Fils in Lyon ist auf etwa 100 t zu schätzen.

Man kann die französische Weinsäureproduktion mit etwa 2000 t ansetzen.

Die hauptsächlichsten Kunden der französischen Industrie sind die Nordländer, Belgien, Niederlande, Mittelmeerländer, Balkan, der nahe und ferne Orient.

Die französische Weinsäurefabrikation kann sich zunächst des im eigenen Lande anfallenden Ausgangsmaterials bedienen.

Die südfranzösische und nordafrikanische Weinsteinproduktion wird auf durchschnittlich 10 000 t pro Jahr geschätzt. Von diesen werden etwa 40% durch zwei nordamerikanische Hersteller in New York aufgenommen; ca. 20% gehen nach Großbritannien, ein etwa gleich großer Anteil wird in Frankreich selbst verarbeitet, 12% werden von den übrigen amerikanischen Herstellern aufgenommen, und 8% gehen nach Deutschland.

Außer der Weinsteinproduktion stehen jährlich in Südfrankreich und Algerien 15 000 t Weinhefe zur Verfügung, von denen Frankreich selbst etwa 50% verarbeitet, 15—20% nach Deutschland gehen und der Rest teils auf weinsauren Kalk verarbeitet, teils fortgeworfen wird. An ausländischem Hefematerial werden hauptsächlich die hochwertigen spanischen, italienischen, argentinischen und portugiesischen Weinhefen verarbeitet. Die Einfuhr über Marseille ist recht umfangreich, und es ist bezeichnend, daß die dortigen Handelszeitungen die Weinhefenpreise generell in Peseten notieren. Am beliebtesten sind die spanischen Hefen, da sie bis über 30% Weinsäure enthalten.

Im französischen Vorkriegstarif war Weinsäure in der Pos. 238 mit maximal 18,— frs., minimal 12,— frs. pro 100 kg belegt.

Einen erstmaligen Angleich der Zollhöhe an die durch den Krieg verursachte Geldentwertung brachte die Einführung des Koeffizienten 3 mit dem 8. Juli 1919.

Der Effektivzoll betrug damals also minimal 36,— frs., maximal 54,— frs.

Am 7. November 1919 wurde anläßlich der sehr weitgehenden Spezialtarifierung chemischer Erzeugnisse der Maximaltarif von 18,— frs. auf 24,— frs. erhöht, so daß sich nunmehr der Effektivzoll auf 36,— frs. minimal und 72,— frs. maximal stellte.

Mit dem 28. März 1921 wurde der Maximaltarif weiterhin auf das Doppelte, nämlich 48,— frs., erhöht, so daß der Zoll nunmehr effektiv 36,— frs. minimal und 144,— frs. maximal betrug.

Der 2. Dezember 1922 brachte eine Ermäßigung der Zölle um ca. 33⅓% durch Ersetzung des bisherigen Koeffizienten 3 durch einen solchen von 1,9. Die sich hieraus ergebenden Zollbeträge von minimal 22,8 frs. und maximal 91,2 frs. blieben in dieser Höhe unverändert bis zu den Zollreformen des Jahres 1926.

Am 6. April 1926 wurde das französische Zollniveau generell um 30% erhöht. An Stelle des Koeffizienten 1,9 trat der Koeffizient 2,5.

Im August 1926 erfolgte eine nochmalige Erhöhung um 30%, die bei einem alten Koeffizienten von 1,9 einen neuen Koeffizienten von 3,2 ergab.

In der Zwischenzeit hatte Frankreich am 29. Mai 1926 mit Italien einen Zusatzhandelsvertrag zu den Handelsübereinkommen vom 21. November 1898 und 13. November 1922 abgeschlossen, in dem bezüglich Weinsäure vereinbart war, daß die Erhöhung um 30% vom 6. April 1926 auf den Weinsäurezoll keine Anwendung finden sollte.

Diese vertragliche Abmachung übertrug ein französisches Gesetz vom 16. Januar 1927 auf die autonome Zollgesetzgebung, indem es bestimmte, daß der Weinsäurekoeffizient ab 29. Mai 1926 bis zum Datum des Inkrafttretens des Erlasses vom 14. August 1926 nicht 2,5, sondern 1,9 und seit diesem letzteren Datum nicht 3,2, sondern 2,5 autonom zu betragen habe. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß diese autonome Zolländerung erst nach Ratifizierung des italienisch-französischen Abkommens vom 29. Mai 1926 zur vollen Anwendung zu kommen habe.

Diese Ratifikation des französisch-italienischen Zusatzvertrages erfolgte am 16. Mai 1927; er trat mit Wirkung vom 26. Mai 1927 in Kraft.

Weinsäure spielte eine erhebliche Rolle auch in den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen, indem sowohl die französische Weinsäure-Industrie am deutschen, als auch die deutsche Weinsäure-Industrie am französischen Markt interessiert war.

In diesem Zusammenhang soll lediglich die französische Zollgestaltung Deutschland gegenüber zur Behandlung kommen.

Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 — in Kraft seit 21. August 1926 — brachte deutscher Weinsäure nach 12jähriger Differenzierung den Minimaltarif nach Frankreich.

Diese Regelung blieb in Gültigkeit auch über das Zusatzabkommen vom 31. März 1927 bis zum Beginn des vertraglosen Zustandes am 30. Juni 1927.

Von diesem Datum ab bis zum Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 17. August 1927, am 6. September 1927, hatte deutsche Weinsäure wiederum den Generaltarif zu zahlen, um von diesem Datum ab endgültig den Minimaltarif zu haben. Da Weinsäure auf der Liste A des Handelsabkommens steht, ist Deutschland die Gewährung des Minimaltarifs gebunden, ohne daß jedoch — wenigstens Deutschland gegenüber — eine Bindung hinsichtlich dessen Höhe vorliegt.

Zur Zeit zahlt deutsche wie auch sonstige meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach Frankreich einen Satz von 30,— frs. oder etwa 5,— RM. per 100 kg, d. h. etwas mehr als 50% des Vorkriegszolles.

Die französische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure heute in der Pos. 0215 „acide tartrique", wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

Einfuhr	1913	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt . .	501 (1 379)	314 (1 822)	278 (2 491)	400 (3 318)	479 (4 335)	328 (4 592)	706 (8 820)
davon aus							
Deutschland .	283				0,5		
Großbrit. . .	47	5	38	33	25	18	
Italien . . .	169	308	240	366	446	304	
Ausfuhr							
insgesamt	1 215 (3 340)	406 (2 538)	782 (7 236)	586 (5 863)	690 (6 899)	778 (11 664)	931 (11 656)
davon nach							
Deutschland .	102					5	
Niederlande .	49				19	16	
Belgien . . .	17	3	17	23	26	21	
Schweiz . . .	267		23	24	13	29	
Oest.-Ung. .	23	.	.	.	.	.	
Rußland . .						27	
Finnland . .						8	
Schweden . .					21	58	

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

Ausfuhr	1913	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Großbrit. . .	33	30	60	20	95	99	
Spanien . . .	95	9	16	23	51	68	
Italien . .	30	8	68	69		9	
Rumänien . .		23	17	9	13		
Bulgarien . .		50	42	37	45	37	
Griechenland				7	2	14	
Türkei . . .	83	14	49	9	26	40	
Canada . . .				20		23	
U.S.A. . .	19	46	128		52	24	
Argentien . .	153	31	23	20		25	
Australien .	62		13				
Japan . . .			15	38	13	5	
Palästina . .						11	
Aegypten . .		11	16	23	32	46	
Algerien . .	171	148	234	234	189	105	
Tunis	23	15	16	12	11	10	

Die Außenhandelsbewegung der weinsauren Rohmaterialien aus Frankreich bzw. nach Frankreich kann einwandfrei nur in der Vorkriegszeit nachgeprüft werden, da nur damals die französische Außenhandelsstatistik die beiden Hauptmaterialien Weinhefe und Rohweinstein getrennt nachwies.

Wir bringen im nachfolgenden die Aus- und Einfuhr der Ziffer 278 „lie de vin" und „tartre brut" für das Jahr 1913 wie folgt:

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

	1.) Lie de vin	2.) tartre brut
Einfuhr		
insgesamt	9 788 (3 132)	insgesamt . 1 417 (2 153)
davon aus		davon aus
Deutschland		43
Spanien	5 534	158
Portugal	810	124
Italien		45
Griechenland	357	
Argentinien	1 184	174
Algier	1 768	
Ausfuhr		
insgesamt	1 793 (574)	insgesamt . 8 474 (12 710)
davon naeh		davon nach
Deutschland	296	1 910
Niederlande	444	
Großbritannien . . .	75	1 140
Rußland		259
U.S.A.	970	4 978

In der Nachkriegszeit sind in der Pos. 0216 der französischen Statistik die beiden vorerwähnten Produkte zusammen mit cristaux de tartre, tartrate neutre de potasse, tartrate de potasse et de soude in einer Ziffer nachgewiesen, so daß einwandfreie Schlüsse aus den Außenhandelszahlen bedauerlicherweise nicht gezogen werden können. Wie jedoch ein Vergleich des Anteils der Ziffern für lie de vin und tartre brut an der Gesamtsumme dieser Ziffern mit denjenigen für die Produkte, die heute außerdem in der Ziffer der Pos. 0216 enthalten sind, im Jahre 1913 zeigt (bei der Einfuhr mengenmäßig 99, wertmäßig 95%, bei der Ausfuhr mengenmäßig 72, wertmäßig 61%), überwiegen Weinhefe und Rohweinstein bei weitem. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch einen Vergleich der Ausfuhrdurchschnittswerte in den Jahren 1922 bis 1926, die mit 300,—, 300,—, 325,—, 340,— und 410,— frs., angegeben sind.

Aus diesen Gründen dürfte eine Wiedergabe der Zahlen der Pos. 0216 immerhin Interesse begegnen.

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

Pos. 0216 „tartrate de potasse (lie de vin, tartre brut, cristaux de tartre, tartrate neutre de potasse, tartrate de potasse et de soude").

Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt . .	3 925 (3 925)	5 545 (6 099)	8 374 (9 211)	5 947 (7 731)	9 776 (18 574)	8 428 (18 100)
davon aus						
Spanien . . .	870	2 251	3 431	1 685	3 115	
Portugal . . .	499	533	599	239	717	
Italien	321		56		168	
Griechenland .	45	108	150	122	136	
Algier	2 104	2 510	3 851	3 739	5 340	
Tunis	13	50	127	136	176	
Ausfuhr insgesamt . . .	7 800 (23 401)	10 295 (30 884)	8 641 (28 085)	11 494 (39 081)	10 880 (44 609)	10 260 (57 728)
davon nach						
Deutschland .	296	182	450	956	596	
Niederlande .	582	260	414	335	348	
Dänemark . .				102	110	
Großbrit. . .	3 657	5 729	4 574	4 226	4 424	
Italien	434	232	500	959		
Türkei		788				
U.S.A.	1 539	2 152	1 908	4 061	4 505	
Australien . .	1 069	629	425	417	413	

Die Schweiz ist als Absatzgebiet nicht unbedeutend.

Der schweizerische Vorkriegstarif vom 10. Oktober 1902 sah einen autonomen Satz von 2,— Fr. pro 100 kg für Weinsäure der Pos. 1050 vor, der im Zusatzvertrag vom 12. November 1904 zum Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 auf 1,— Fr. herabgesetzt wurde. Da der schweizerische Zolltarif von 1902 erst nach Abschluß der wichtigsten Handelsverträge am 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt wurde, zahlte meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach der Schweiz in der Vorkriegszeit 1,— Fr. pro 100 kg.

Die Nachkriegsverhältnisse veranlaßten auch die Schweiz zu einer Angleichung der Zollsätze an die veränderte Wirtschaftslage in Gestalt des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, der am 1. Juli 1921 in Kraft trat und für Weinsäure der Pos. 1050 einen neuen autonomen Satz von 3,— Fr. pro 100 kg brachte. Eine Ermäßigung im Handelsvertragswege hat dieser Satz bisher nicht erfahren.

Die protektionistischen Maßnahmen der meisten Länder in der Nachkriegszeit veranlaßten auch die Schweiz, sich ein Verhandlungsinstrument in Gestalt des „Abwehrtarifs" zu schaffen, dessen Entwurf im Bundesgesetzblatt Nr. 2 vom 14. Januar 1925 gebracht ist und der in Kraft treten soll, wenn „schweizerische Waren von einem fremden Staat mit außerordentlich hohen Zöllen belegt werden oder wenn die Schweiz nicht mehr Meistbegünstigung genießt". Er brachte für Weinsäure in der Pos. 1749 einen autonomen Zollsatz von 5,— Fr. pro 100 kg.

Praktischen Gebrauch außer zu Verhandlungszwecken hat die Schweiz von diesem Tarif bisher noch nicht gemacht.

Die schweizerische Außenhandelsstatistik weist bedauerlicherweise in der Pos. 1050 außer Weinsäure auch Citronensäure in einer Ziffer nach, so daß aus ihr einwandfreie Rückschlüsse auf die Außenhandelsbewegung in Weinsäure als solcher nicht gezogen werden können.

Menge in t, darunter Wert in 1000 Schw. Fr. in Klammern.

Einfuhr	1913	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	159 (462)	131 (452)	251 (825)	183 (538)	239 (670)	285 (933)
davon aus						
Deutschland	74 (214)	9 (26)	49 (144)	48 (128)	35 (88)	59 (165)
Belgien			0,6 (1)	5 (15)	4 (12)	
Frankreich	36 (104)	44 (148)	94 (305)	37 (110)	58 (158)	36 (123)
Oesterreich			3 (10)			
Großbritannien . .				9 (34)		8 (30)
Italien	48 (140)	74 (268)	97 (338)	93 (285)	142 (412)	181 (608)

Digitized by Google

Ausfuhr kann als unbedeutend außer Betracht bleiben.

Die Einfuhrdurchschnittswerte für 100 kg — berechnet auf RM. — waren folgende:

	1913	1923	1924	1925	1926	1927
Deutschland . .	232,—	216,80	236,8	212 0	203,20	226,4
Frankreich . .		268,0	260,8	236,0	216,0	286,4
Oesterreich . .		257,60				
Großbritannien			283,2			281,60
Italien		288,80	278,4	245,60	232,8	268,0

und lassen vermuten, daß die Einfuhren mit niedrigstem Einfuhrdurchschnittswert überwiegend aus Weinsäure bestehen, also z. B. diejenige aus Deutschland, während mit steigendem Einfuhrdurchschnittswert auch der Anteil der Citronensäure an der Einfuhr steigt (so diejenige aus Frankreich und noch stärker aus Italien).

Bereits im früheren Oesterreich-Ungarn war die hauptsächlichste Weinsäure-Industrie in Gestalt folgender dreier Firmen um Wien konzentriert:

Wagenmann, Seybel & Co. (Skoda-Wetzler-Konzern),
J. Mediniger & Söhne (erste Chemikalien- und Drogengroßhandlung Oesterreichs),
Chewesto, Stockerau (Fanto-Konzern).

Diese Firmen mit einer Gesamtproduktion von ca. 1200 t versorgten nicht nur das gesamte Gebiet der früheren Monarchie, sondern hatten darüber hinaus noch einen beachtlichen Export, wie sich aus folgender Statistik der Vorkriegszeit ergibt:

Oesterreichisch-ungarischer Außenhandel in Weinsäure.

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kr. in Klammern.

	1909	1910	1911	1912	1913
Einfuhr					
insgesamt . . .	33 (71)	56 (116)	43 (116)	39 (114)	49 (127)
Ausfuhr					
insgesamt . . .	692 (1 393)	728 (1 425)	708 (1 710)	645 (1 699)	687 (1 579)

Die im Jahre 1913 eingeführten 49 t teilten sich in 23 t im Werte von 60 000 Kr. aus Frankreich, 11 t im Werte von 29 000 Kr. aus Italien, 10 t im Werte von 27 000 Kr. aus Deutschland und 4 t im Werte von 11 000 Kr. aus Großbritannien.

Die Ausfuhr des Jahres 1913 verteilte sich auf Rumänien mit 166 t im Werte von 398 000 Kr., die europäische Türkei mit 101 t im Werte von 227 000 Kr., die asiatische Türkei mit 57 t im Werte von 128 000 Kr., Bulgarien mit 76 t im Werte von 182 000 Kr., Italien mit 55 t im Werte von 124 000 Kr., Griechenland mit 49 t im Werte von 110 000 Kr., das europäische Rußland mit 47 t im Werte von 104 000 Kr., Argentinien mit 44 t im Werte von 100 000 Kr., Britisch-Indien mit 24 t im Werte von 53 000 Kr., Brasilien mit 15 t im Werte von 34 000 Kr., Tunis mit 12 t im Werte von 26 000 Kr. Kleinere Posten gingen alsdann noch nach U. S. A., Deutschland, Aegypten, Japan und Serbien.

Mit der deutschen Weinsäure-Industrie war die österreichisch-ungarische über gegenseitige Respektierung des gegnerischen Marktes verständigt.

Die Zerschlagung ihres hauptsächlichen früheren Absatzgebietes in der Kriegsfolge beschränkte die österreichische Weinsäure-Industrie auf den österreichischen Markt mit ca. 150 t, die höchstens ein Viertel der derzeitigen Produktionskapazität darstellen. Da die Nachfolgestaaten ebenso wie sonstige wichtige frühere Absatzgebiete sich durch Zölle abschließen, war eine erhebliche Produktionseinschränkung die Folge. In der letzten Zeit hat lediglich die Firma Wagemann, Seybel & Co. hergestellt, und zwar dürfte die tatsächliche Produktion etwa 300 bis 400 t betragen.

Die Rohstoffe für die Weinsäurefabrikation bezieht Oesterreich aus Italien, Jugoslawien und Ungarn.

Der österreichisch-ungarische Vorkriegstarif vom 13. Februar 1906 belegte Weinsäure in der Pos. 598 f, 1 mit 24,— Kr. pro 100 kg.

Mitte des Jahres 1923 wurde ein Zollgesetzentwurf bekannt, der eine Zollerhöhung auf 30,— Goldkr. pro 100 kg brachte. Diese drohende Zollerhöhung veranlaßte Italien, sich in den damals schwebenden Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich den alten autonomen Satz von 24,— Goldkr. mit Wirksamkeit vom 16. Juni 1923 ab vertraglich binden zu lassen.

Der neue autonome Satz wurde Gesetz im österreichischen Zolltarif vom 5. September 1924, Pos. 499 i, 1.

Im Jahre 1926 wurde eine Zollnovelle vorgelegt, die die Aufgabe hatte, „günstige Verhandlungszölle für die in absehbarer Zeit beginnenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, Rumänien und der Tschechoslowakei zu schaffen, da sich der im Jahre 1924 geschaffene Zollschutz bei den bisherigen Zolltarifverhandlungen als nicht ausreichend zur Durchsetzung von Zollermäßigungen erwiesen hat". Diese Novelle vom 18. März 1926 trat am 10. August 1926 in Kraft und brachte einen neuen autonomen Satz von 42,— Goldkr. pro 100 kg Weinsäure, der jedoch für die Dauer des Bestehens des italienischen Vertragssatzes für meistbegünstigte Weinsäure nicht zur Anwendung gelangen kann.

Zu beachten ist bei einer Untersuchung der zolltarifarischen Lage der Weinsäure beim Eingang nach Oesterreich, daß der Eingang mit einer Umsatzsteuer von 4% des Wertes belastet ist.

Die österreichische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure in der statistischen Pos. 1145/499, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert für 1923 und 1924 in 1000 Goldkr., sodann in 1000 Schilling.

	1923	1924	1925	1926	1927
Einfuhr					
insgesamt	1 (3)	2 (4)	34 (89)	34 (106)	57 (174
davon aus					
Deutschland	1 (3)	2 (4)	34 (88)	33 (102)	57 (171
Ausfuhr					
insgesamt	569 (1437)	659 (1 251)	295 (1 138)	332 (1 247)	308 (1 392
davon nach					
Ungarn	40	55	16 (60)	33 (118)	31 (135
Tschechoslowakei	152	128	79 (301)	103 (387)	61 (273
Polen	102	47	80 (322)	90 (337)	95 (430
Italien	19	47		7 (26)	
Jugoslavien	9	26	9 (33)	19 (71)	14 (60
Rumänien	95	190	68 (255)	44 (164)	79 (362
Bulgarien	31	59	31 (124)	30 (115)	20 (93
Griechenland					1 6
Türkei	0,3	25	5 (19)	3 (12)	6 (27
Aegypten		5	4 (13)	2 (8)	

In der Vorkriegszeit zahlte Weinsäure beim Eingang in das Gebiet der heutigen Tschechoslowakei den für das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie in der Pos. 598 f des österreichisch-ungarischen Zolltarifs festgesetzten Zoll von 24,— Goldkronen pro 100 kg.

Der hinsichtlich des Tarifwortlautes, der Anordnung der Positionen und meist auch der Höhe der autonomen Grundzollsätze auf dem alten österreichisch-ungarischen Tarif beruhende tschechoslowakische Zoll-

Digitized by Google

tarif — in Kraft seit dem 23. Juli 1919 — brachte einen Koeffizienten von 15 und damit einen autonomen Effektivzoll von 360,— čK. Bei einem normalen Entwertungsfaktor von 7 bis 8 und der Berücksichtigung einer Weltteuerung von 50% könnte sich höchstens ein Faktor von 11 bis 12 ergeben, falls der Vorkriegszustand nicht geändert sein soll.

Da eine Weinsäurefabrikation in der Tschechoslowakei nicht vorhanden ist, konnte die Erhöhung nur handelspolitischen Zweck gehabt haben. Diese Annahme wurde bestätigt durch das Zusatzabkommen vom 1. März 1924 — in Kraft ab 7. November 1924 — zum italienisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag vom 23. März 1921, das eine vertragsmäßige Herabsetzung des Koeffizienten von 15 auf 11 brachte, so daß heute meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach der Tschechoslowakei mit dem Vertragssatz von 165,— čK. belastet ist.

Die tschechoslowakische Außenhandelsstatistik nennt „kyselina vinna" in der Pos. $\frac{1827}{598, f 2,}$ wie folgt:

Menge in t, darunter Wert in 1000 čKr. in Klammern.

Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt . .	184	141	164	192	170	215
	(5 783)	(2 744)	(2 998)	(3 136)	(2 714)	(3 705)
davon aus						
Deutschland .	40	6	36	77	50	51
	(1 263)	(131)	(561)	(1 210)	(813)	(1 695)
Oesterreich .	124	130	115	91	92	67
	(3 844)	(2 522)	(2 236)	(1 557)	(1 465)	(1 243)
Italien		5	7	23	28	
		(91)	(109)	(365)	(434)	

Von der Wiedergabe der als Ausfuhr angegebenen Ziffern sehen wir ab, da diese gänzlich bedeutungslos sind.

Ungarn als Bestandteil der Donaumonarchie hatte eine Weinsäurefabrik in Gestalt des in Lajtaujfalu gelegenen Werkes der Firma J. Medinger & Söhne, das jedoch in der Kriegsfolge an Rumänien fiel.

In der Nachkriegszeit wurde sodann in Ungarn wiederholt der Versuch gemacht, die Weinsäurefabrikation aufzunehmen. Diese Versuche blieben erfolglos bis zum Jahre 1924, wo die Borgazelasági Vegyipar r. t. (Weinwirtschaftliche chemische Industrie A.-G.) in Budafok Abfallprodukte der Weingewinnung auf Weinsäure im Nebenbetrieb verarbeitete.

Ueber Produktionsziffern ist nichts näheres bekannt, doch wird mit einer Produktion von über 200 t kaum gerechnet werden können.

In der Vorkriegszeit lasteten die 24,— Kr. der Pos. 598 f des österreichisch-ungarischen Zolltarifs auf Weinsäure beim Eingang nach Ungarn.

Die ungarische Tarifreform — in Kraft ab 1. Januar 1925 — brachte in der Pos. 257 einen Zollsatz von 60,— Goldkr., der aber zunächst nur in Höhe von 25%, also 15,— Goldkr. erhoben wurde.

Der am 21. Februar 1926 in Kraft getretene französisch-ungarische Handelsvertrag brachte meistbegünstigter Weinsäure beim Eingang nach Ungarn einen Vertragssatz von 30,— Goldkr. Gleichzeitig wurde die oben erwähnte Ausnahmeverzollung in Gestalt der Erhebung von nur 25% des autonomen Zolles durch Regierungsverordnung beseitigt, so daß tatsächlich damals eine Verdoppelung der Belastung der Weinsäure beim Eingang nach Ungarn eintrat.

Der Zusatzvertrag vom 9. April 1926 zum österreichisch-ungarischen Handelsvertrag vom 8. Februar 1922 — in Kraft seit dem 14. August 1926 — band den Vertragssatz nochmals Oesterreich gegenüber.

Die ungarische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure nicht getrennt nach.

(Fortsetzung folgt.) (3457)

Die Kartellerörterungen des Salzburger Juristentages.

Von Dr. Max Metzner, Berlin.

Die Kartellverordnung ist im November fünf Jahre in Kraft. Bald nach ihrer Durchführung erhoben sich die ersten Stimmen, die eine Aenderung verlangten. Seit ein bis zwei Jahren rufen allgemein sowohl die Kartellgegner als auch die Kartellfreunde nach einer Reform der Kartellgesetzgebung, da mit dem jetzigen Rechtszustand niemand zufrieden ist. Der Reichswirtschaftsminister hat eine derartige Reform bereits im Reichstag angekündigt. Zunächst vertagte er sie, um das Ergebnis der Kartellarbeiten des Enqueteausschusses abzuwarten. Die ersten Kartellveröffentlichungen des Enqueteausschusses sind inzwischen erfolgt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Enqueteausschuß positive Vorschläge für eine Reform der Kartellgesetzgebung machen wird. Vielmehr wird er sich aller Voraussicht nach darauf beschränken, die von ihm festgestellten Tatbestände der Oeffentlichkeit zu übermitteln. In seiner Reichstagsrede vom Anfang März d. J. hob der Reichswirtschaftsminister hervor, daß die Regierung mit der Reform der Kartellgesetzgebung weiterhin warten wolle, „bis die Beratungen des Juristentages vorliegen, der in dankenswerter Weise in diesem Herbst das Kartellproblem auf seine Tagesordnung gesetzt hat." Der Juristentag ist inzwischen vom 12. bis 15. September in Salzburg abgehalten worden. Er prüfte die Frage: „Empfiehlt sich die Aenderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?" Für die Erörterung dieser Frage bestand ein besonders lebhaftes Interesse. Von den etwa 1200 Teilnehmern des Juristentages haben sich fast 400 Damen und Herren an den Kartellverhandlungen beteiligt. Oesterreich war verhältnismäßig zahlreich vertreten. Auch das Reichswirtschaftsministerium und das Kartellgericht hatten Vertreter entsandt. Aus den Kreisen der Industrie haben nur wenige Herren dieser Aussprache beigewohnt. Die Presse begleitete diese Kartellerörterungen mit zahlreichen Veröffentlichungen. Leider ist aber diese Berichterstattung fast durchweg lückenhaft und zum Teil sogar irreführend. Die protokollarischen Niederschriften des Juristentages werden aller Voraussicht nach erst in einigen Monaten veröffentlicht werden. Um den Kartellinteressierten bereits heute einen Ueberblick über Verlauf und Ergebnis dieser Verhandlungen zu bieten, will ich im folgenden die Hauptgedankengänge hervorheben.

Vor der Tagung sind den Mitgliedern zwei Gutachten zu dem Kartellthema übermittelt worden, und zwar von Dr. Weiß-Wellenstein, Geschäftsführer des Hauptverbandes der österreichischen Industriellen, und von Privatdozent Reg.-Rat a. D. Dr. Lehnich, Tübingen. Dr. Weiß-Wellenstein trat in seinem Gutachten dafür ein, den bisherigen Rechtszustand, nach dem Kartelle rechtsunwirksam sind, in Oesterreich aufrechtzuerhalten. Dr. Lehnich untersuchte das Kartellproblem umfassend auf der Grundlage der gegenwärtigen Wirtschaft und gab positive Vorschläge für eine Reform der Kartellgesetzgebung, die in den Salzburger Verhandlungen große Beachtung fanden. Es erübrigt sich hier, die österreichische Seite der Frage besonders zu behandeln, es sei lediglich hervorgehoben, daß die zahlreichen Stellungnahmen von österreichischer Seite bei der Abstimmung zu dem Ergebnis führten, die Rechtswirksamkeit der Kartellvereinbarungen anzuerkennen und erst nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich eine Angleichung an das deutsche Recht zu erstreben.

Die einleitenden Berichte in der Kartellabteilung des Juristentages wurden von den Herren Dr. Rud. Jsay, Berlin, und Prof. Dr. Nipperdey, Köln, erstattet. Dr. Rud. Jsay stützte seine Ausführungen auf seine umfangreiche Anwaltspraxis beim Kartellgericht und

Digitized by Google

bei ordentlichen Gerichten. Aus seinen Ausführungen ist folgendes hervorzuheben:

Kartelle sind heute ein unentbehrliches Hilfsmittel für die organisierte Wirtschaft. Sie haben deshalb einen Anspruch auf Gesetzesschutz. Die Aufgabe des Staates kann nur darin bestehen, Mißbräuche zu verhindern und die nützlichen Kräfte der Kartelle zu fördern. Nach beiden Seiten ist Vorsicht geboten. Es ist notwendig, die Kartellfrage aus dem politischen Tageskampf herauszuheben. Mißbräuche müssen in erster Linie durch privatrechtliche Bestimmungen verhindert werden. Eingriffe des Staates müssen sich auf die Wahrnehmung dringender öffentlicher Interessen beschränken. Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl werden nicht so oft gefährdet, wie es aus der Kartellstatistik des Reichswirtschaftsministeriums hervorgeht. Nach dem jetzigen Kartellpolizeisystem griff das Reichswirtschaftsministerium jährlich etwa 1000mal ein. Eine derartige übertriebene Handhabung hat eine Abstumpfung des Rechtsgefühls gegenüber öffentlichen Vorwürfen und Eingriffen zur Folge. Den von Anordnungen des Reichswirtschaftsministers Betroffenen sollte die Möglichkeit offenstehen, eine richterliche Instanz anzurufen. Die Errichtung eines selbständigen Kartellamtes, wie es von sozialdemokratischer Seite empfohlen wird, ist abzulehnen, da die Kartellpolitik einen wesentlichen Teil der gesamten Wirtschaftspolitik einnimmt, für die der Reichswirtschaftsminister die Verantwortung trägt. Eine Auskunftspflicht ist zu befürworten, dagegen ein förmliches Kartellregister als unnötig und wertlos abzulehnen. Um der Publizitätsförderung zu genügen, sollte der Reichswirtschaftsminister noch das Recht erhalten, im Bedarfsfalle Enqueten vorzunehmen, da Kartellsatzungen und -beschlüsse ohne Kenntnis der allgemeinen Lage kein richtiges Bild ergeben. Die Präventivzensur für Sperren ist zu beseitigen und wie vor der Kartellverordnung durch ein Klagerecht auf Unterlassung und Schadensersatz zu ersetzen. Dieses Klagerecht erstreckt sich nicht allein auf Kartelle, sondern auch auf sonstige Träger wirtschaftlicher Macht. Das Recht der fristlosen Kündigung muß grundsätzlich bestehen bleiben. Die Kündigung sollte aber, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, schriftlich erfolgen und erst mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit der Entscheidung des Gerichts wirksam werden. Bei der Prüfung des wichtigen Grundes sollten auch die Schäden berücksichtigt werden, die den übrigen Kartellmitgliedern durch ein vorzeitiges Ausscheiden des Kündigenden entstehen. Privatrechtliche Streitigkeiten auf dem Kartellgebiet sollten wieder an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden; zwecks Beschleunigung des Verfahrens und im Interesse einer sachkundigen Behandlung sollten bestimmte Oberlandesgerichte als erste Instanz fungieren. Die Zwangssonderregelung für die Kohlenwirtschaft ist abzulehnen. Den Zwangskartellen fehlt die reinigende innere Spannung der freien Kartelle. Eine Beteiligung von Arbeitnehmern an der Leitung von Kartellen, wie sie von sozialdemokratischer Seite gefordert wird, wäre vielleicht geeignet, das Mißtrauen gegen die Kartelle zu heben, würde aber dem Staat die gesamte Verantwortung für die Kartelltätigkeit übertragen. In bezug auf die Maßnahmen der Kartelle würde sich kaum gegenüber früher etwas ändern.

Diese Gedankengänge, die aus Mangel an Raum hier leider nicht weiter ausgeführt werden können, faßte der Berichterstatter in Leitsätzen zusammen, die er dem Juristentag vorlegte.

Der zweite Berichterstatter, Herr Prof. Dr. Nipperdey von der Universität Köln, gründete seine Ausführungen vor allem auf theoretische Untersuchungen und kehrte in seinem Referat mehr die dogmatische Seite hervor. Die von ihm vertretenen Gedankengänge sind kurz folgende:

Die Kartelle und ihre Tätigkeit sind mit den Grundprinzipien unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, nämlich mit der Koalitionsfreiheit, der Vertragsfreiheit und der Kampffreiheit durchaus vereinbar. Die Gewerbefreiheit richtet sich gegen staatliche Eingriffe und Bindungen, nicht aber gegen private Zusammenschlüsse. Die bisherige Kartellverordnung sieht ihr Ziel in einer Wiederherstellung der freien Konkurrenz. Eine derartige Zielsetzung bedeutet eine Verkennung unserer Wirtschaftslage und Wirtschaftsverfassung. Für die privatrechtliche Seite des Kartellproblems sollen wieder die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend sein. Das Recht der fristlosen Kündigung ist leider zu einem Handelsobjekt der streitenden Parteien geworden. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist für alle Kartellverträge beizubehalten. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und wird mit Ablauf der Antragsfrist bzw. mit der Entscheidung des Gerichts wirksam. Bei der Prüfung des wichtigen Grundes ist auch das Interesse der Kartellgenossen und der Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen. Vergleichsweise Erledigung von Kündigungssachen ist zu empfehlen. Wenn innerhalb einer bestimmten Frist durch Aenderung von Kartellmaßnahmen die weitere Mitgliedschaft zumutbar gemacht wird, so ist die fristlose Kündigung nicht zu genehmigen. Die Präventivzensur des Kartellgerichts durch vorherige Genehmigung von Kartellsperren ist aufzuheben.

Das Kartellproblem liegt in der öffentlich-rechtlichen Seite. Unter den heutigen Umständen ist eine Staatsaufsicht notwendig. Sie muß sich auf eine möglichst weitgehende Publizität stützen. Es ist aber notwendig, die Untersuchungsmethoden zu verfeinern. Das bisherige inquisitorische Verfahren ist abzulehnen. Eine zweckmäßige und fördernde Staatsaufsicht setzt gegenseitiges Vertrauen zwischen Staat und Wirtschaft voraus. Die Staatsaufsicht soll sich auf Kartelle und marktbeeinflussende Großunternehmungen erstrecken. Sie soll durch den Reichswirtschaftsminister unter Unterstützung durch einen Sachverständigenausschuß ausgeübt werden. Die bisherige Auskunftspflicht ist durch das Recht der eidlichen Vernehmung und durch ein Enqueterecht zu ergänzen. Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Wenn es das dringende Interesse der Gesamtwirtschaft erfordert, kann der Reichswirtschaftsminister verlangen, von Beschlüssen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten Kenntnis zu erhalten. Amtliche Eingriffe auf dem Anordnungswege sollten nur in den dringendsten Fällen erfolgen, nachdem vertrauensvolle Vorverhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben. Vor derartigen Eingriffen ist ferner der Sachverständigenausschuß gutachtlich zu hören. Das Anordnungsrecht soll sich erstrecken auf die Auflösung von Kartellen, auf die Bildung von Zwangskartellen, auf eine Nichtigkeitserklärung von Verträgen oder Beschlüssen oder auf eine Untersagung der bestimmten Art ihrer Durchführung. Auch sollte der Reichswirtschaftsminister das Recht haben, positive Anordnungsverbote auf dem Gebiete der Geschäftsbedingungen, des Absatzes, der Kontingentierung, der Preise und des Verhältnisses zu den Außenseitern zu treffen. Den Betroffenen sollte ein Beschwerderecht beim Reichsverwaltungsgericht zustehen. Gegebenenfalls sollte der Reichstag das Recht erhalten, Anordnungen des Reichswirtschaftsministers wieder aufzuheben.

Entgegen der Auffassung von Jsay befürwortete Nipperdey Zwangssyndikate besonders für diejenigen Fälle, in denen wichtige Industrien unrentabel arbeiteten. Die Zwangssyndizierung sollte derart durchgeführt werden, daß die Erzeugung auf leistungsfähige Betriebe beschränkt werde. Zum Schluß wandte sich der Berichterstatter gegen die Bedenken, die in einem Teil der Presse gegen die Zuständigkeit des Juristentages erhoben worden sind, Vorschläge zu einer Reform der Kartellgesetzgebung zu machen.

An diese beiden Referate schloß sich eine ausgiebige Diskussion an, aus der unter Nichtberücksichti-

Digitized by Google

gung der österreichischen Stimmen die Hauptredner und Hauptpunkte im folgenden hervorgehoben werden sollen.

Zu Beginn dieser Erörterung traten die Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Franz Neumann, Berlin, hervor. Er bekannte sich gleich eingangs als Sozialist und erwähnte, daß er die von ihm formulierten Vorschläge der freien Gewerkschaften vortrage. Zunächst beanstandete er die Zuständigkeit des Juristentages, da es sich vorwiegend um wirtschaftspolitische und nicht um juristische Fragen handele. Den jetzigen Rechtszustand bezeichnete er als unbefriedigend. Der Kampf gegen die Mißbräuche im Kartell- und Konzernwesen müßte bei weitem energischer erfolgen. Aus der Tätigkeit des Reichswirtschaftsministeriums seien nur Zahlen bekannt. Die Aufsicht müsse durch ein besonderes, unabhängiges Reichsamt für Monopolverwaltung ausgeübt werden. Voraussetzung für Eingriffe sei eine Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl. Derartige Voraussetzungen ergeben sich aber nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen. Das Monopolamt sollte das Recht haben, einstweilige Anordnungen zu erlassen, gegen die die Betroffenen Berufung einlegen dürften. Diese staatliche Monopolaufsicht müßte durch eine Teilnahme von Arbeitnehmern an der Leitung von Kartellen und Konzernen ergänzt werden.

Die privatrechtlichen Fragen seien von sekundärer Bedeutung. Es wäre aber gefährlich, die Präventivzensur aufzuheben. Jeder Vergleich des Organisationszwanges von Kartellen und Konzernen mit dem Organisationszwang der Gewerkschaften sei abzulehnen. Jede Organisation habe ihre eigenen Kampfesregeln. Eine fristlose Kündigung dürfte nur zugelassen werden, wenn das öffentliche Interesse dadurch nicht gefährdet werde. Das Kartellgericht sollte erhalten bleiben, eventuell in das Reichsverwaltungsgericht übergeführt werden. Die ordentliche Justiz sei ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Zugegeben sei, daß die gesetzliche Regelung der Besetzung des Kartellgerichts glücklich geregelt sei. Die bisherigen Zwangssyndikate seien aufrechtzuerhalten und auf Nebenprodukte des Bergbaues auszudehnen. Im übrigen ergeben sich seine Vorschläge aus einem ausführlichen Aufsatz*).

Rechtsanwalt Dr. Koch, Berlin, trat für eine stärkere Publizität ein, die durch eine ständige paritätisch zusammengesetzte unabhängige Stelle erreicht werden müßte. Außerdem empfahl er, bei Neuregelung ausländische Vorbilder zu berücksichtigen, damit im Laufe der Zeit eine Annäherung der Aufsichtsgesetzgebung der verschiedenen Staaten erreicht werde.

In Erwiderung von Rechtsanwalt Dr. Neumann bekannte sich Herr Professor Dr. Flechtheim zu Beginn seiner Ausführungen als Nichtsozialist. Eine Mitwirkung von Arbeitnehmern in der Leitung von Kartellen würde wahrscheinlich ähnliche Erfahrungen ergeben wie die Mitwirkung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten. Daß einer derartigen Mitwirkung keine Bedeutung beizumessen sei, ergebe sich aus den Untersuchungen des Enqueteausschusses. Ferner sprach Prof. Flechtheim die Hoffnung aus, daß seine praktische und theoretische Kenntnis der Dinge ihm hoffentlich nicht die Legitimation nehme, darüber zu sprechen. Die Kartellverordnung leide nach seiner Auffassung an einen inneren Widerspruch. Einerseits würden die Kartelle als nützlich und unentbehrlich anerkannt, gleichzeitig würde aber ihre Stoßkraft lahmgelegt. Mit den Leitsätzen der beiden Referenten erklärte er sich im großen und ganzen bis auf einige Vorbehalte insbesondere hinsichtlich der Leitsätze Nipperdeys einverstanden. Bezüglich der Zwangskartelle bemerkte er, daß nach der heutigen Handhabung die Mitgliedschaft bei einem Zwangskartell in verschiedenen Fällen als eine Strafe aufgefaßt werden müßte. Nach seiner Auffassung sei es unmöglich, amtlich Preise zu diktieren und den Zwang auszuüben, zu diesen Preisen zu verkaufen. Ferner erinnerte er an Ausführungen des allgemein geschätzten Rechtslehrers Klein auf dem Juristentag in Innsbruck im Jahre 1904. Klein verlangte seinerzeit die Schaffung einer Beschwerdeinstanz in Kartellstreitsachen unter grundsätzlicher Ablehnung von amtlichen Eingriffen und Strafmaßnahmen. Dabei schlug er vor, derartige Einigungsinstanzen aus privater Initiative zu schaffen, wie es später von der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie verwirklicht worden ist. Zweifellos bestünden auch heute noch Mißstände im Kartellwesen. Wenn es der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie nicht gelungen sei, einen vollen Erfolg zu erreichen, so trüge hieran zum erheblichen Teil die Kartellverordnung selbst schuld, da diese den streitenden Parteien, die geeinigt werden sollen, Ausflüchte biete und eine private Einigung hindere. Es sei schwer, streitende Parteien auf freiwilligem Wege zu einigen, wenn man dauernd der Drohung begegne, sich an das Kartellgericht oder an das Reichswirtschaftsministerium zu wenden. Es bestehe deshalb ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung einer kleinen unabhängigen Stelle zwecks sachlicher Prüfung von Streitsachen. Dieses Bedürfnis habe sich in den Kartellerörterungen des Enqueteausschusses und auch bei den Arbeiten der Schmalenbach-Kommission gezeigt. Die von Lehnich vorgeschlagene Reichswirtschaftskommission oder der von Nipperdey vorgeschlagene Sachverständigenausschuß sei erforderlich, aber nicht nur für Kartellfragen, sondern überhaupt für kollektive Streitigkeiten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Der Streit über die Eisenbahntarife hätte z. B. einen anderen, sachlicheren Weg angenommen, wenn eine derartige Stelle bestanden hätte. Professor Flechtheim stellte deshalb den Antrag, eine Stelle zu schaffen, die auf Anrufung der Regierung, der Gerichte oder von Wirtschaftsgruppen objektive Tatbestände in kollektiven Streitigkeiten auf wirtschaftlichen und sozialen Gebieten feststellt.

Ferner wandte sich Prof. Flechtheim gegen Sondergerichte, vor allem zur Austragung privatrechtlicher Streitigkeiten. Die Kartellgerichtsbarkeit sollte dem kommenden Reichsverwaltungsgericht oder dem Reichsgericht übertragen werden, und zwar in öffentlich-rechtlichen Sachen, während die privatrechtlichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben sollten. Die Ausführungen von Prof. Flechtheim fanden eine starke Beachtung.

Generaldirektor Dr. Meinhardt stellte fest, daß sich heute der Kartellgedanke sogar bei den Sozialisten durchgesetzt habe. Auf eine derartige Bundesgenossenschaft sei aber kein Wert zu legen, da es ihr nicht darauf ankomme, ein gutes Kartellgesetz zu schaffen, sondern die Kartelle in ihr System der Wirtschaftsdemokratie als Vorstufe der Sozialisierung einzuspannen. Die Vorschläge von Neumann seien deshalb abzulehnen. Jedes gute Kartell habe die Interessen der Oeffentlichkeit wahrzunehmen und zu fördern. Jeder Eingriff in die Geschäftsführung sei aber zurückzuweisen. Die Vorschläge der Berichterstatter sowie der Antrag Prof. Dr. Flechtheim böten eine geeignete Grundlage für eine Reform der Kartellaufsicht.

Rechtsanwalt Dr. Friedländer, Berlin, verhielt sich einer Neugestaltung der Kartellgesetzgebung skeptisch gegenüber. Die Vorschläge von Neumann seien abzulehnen, die Vorschläge der beiden Berichterstatter dagegen als brauchbare Grundlage anzuerkennen. Nach dem jetzigen Rechtszustand haben sich auf dem Kündigungsgebiet unhaltbare Zustände ergeben. Vielleicht könnte man die Kündigung auf einige Monate befristen. Auch müßte man sich gegen das Bestreben des Reichswirtschaftsministeriums wenden,

*) „Gesellschaftliche und staatliche Verwaltung der monopolistischen Unternehmungen." Erschienen in der Zeitschrift: „Die Arbeit", Heft 7, Juli 1922. Herausgegeben von der Verlagsanstalt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.

Digitized by Google

andersartige Organisationsgebilde, z. B. konzernmäßige Gebilde, im Interesse einer Erweiterung der Kartellaufsicht als Kartelle anzusehen. Gegenüber einem Anordnungsrecht des Reichswirtschaftsministers äußerte er starke Bedenken und verlangte, dieses durch ein Antragsrecht bei den Gerichten zu ersetzen.

In der Mittagspause vereinigten beide Referenten ihre Sonderleitsätze zu gemeinsamen Leitsätzen. Die weitere Diskussion, die sich auf diese gemeinsamen Leitsätze erstreckte, litt darunter, daß diese gemeinsamen Leitsätze nur in wenigen Exemplaren vorhanden und deshalb den Teilnehmern im einzelnen nicht bekannt waren.

In der Fortsetzung der Diskussion am Nachmittage beanstandete Dr. Kempener, Berlin, daß bei der Prüfung des wichtigen Grundes einer fristlosen Kündigung die Interessen der Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden sollten. Er trat für eine scharfe Trennung der privatrechtlichen und der öffentlichen Seite ein. Außerdem verlangte er, daß die Anordnungsbefugnisse des Reichswirtschaftsministers in den Leitsätzen genau begrenzt werden sollten.

Weiterhin fanden die Ausführungen von Prof. Dr. Sinzheimer eine besondere Beachtung. Er wandte sich dagegen, daß die gemeinsamen Leitsätze durch einen Satz eingeleitet werden sollten, nach welchem die Kartelle den Grundprinzipien unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, nämlich der Koalitionsfreiheit, der Vertragsfreiheit und der Kampffreiheit nicht widersprächen. Nach seiner Auffassung sei durch die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte die Konkurrenz und damit die Vertragsfreiheit fast völlig aufgehoben worden. Der Wegfall der Konkurrenz mache eine Staatsaufsicht notwendig. Diese Feststellung müßte nach seiner Auffassung in der Einleitung der Leitsätze hervorgehoben werden. Eine Scheidung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Seite sei zu begrüßen. Er erklärte sich ferner bereit, den privatrechtlichen Teil der gemeinsamen Vorschläge anzuerkennen, aber nur unter der Bedingung, daß eine besondere Sachkunde der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ein beschleunigtes Verfahren garantiert werden. Ferner macht er den Vorschlag, bei der Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses ausdrücklich zu vermerken, daß unter Vertretern der Wirtschaft insbesondere Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu verstehen seien. Dieser Sachverständigenausschuß sollte keine entscheidenden Befugnisse haben.

Dr. Hanns Heiman, Berlin, wandte sich gegen den Vorschlag der gemeinsamen Leitsätze, daß der Reichswirtschaftsminister das Recht erhalten sollte, positive Anordnungen zu erlassen. Derartige Eingriffe wären eine Gefahr für Staat und Wirtschaft und seien insbesondere mit Rücksicht auf die internationale Kartellierung abzulehnen.

Damit hatte der erste Verhandlungstag sein Ende erreicht. Die Diskussion konnte nicht zu Ende geführt und mußte am nächsten Tage fortgesetzt werden. Zu Beginn der weiteren Verhandlung am 14. September verlas und begründete Prof. Dr. Geiler, Mannheim, eine Neufassung der gemeinsamen Leitsätze, die am Vorabend unter möglichster Berücksichtigung aller am Vortage gestellten Anträge vorgenommen worden ist. Lediglich der Antrag Flechtheim konnte in den neuen Leitsätzen nicht berücksichtigt werden. Nach Angabe von Prof. Geiler gehe er über die Grenze des vorliegenden Themas hinaus, deshalb sollte über ihn gesondert abgestimmt werden mit dem Zusatzantrag, daß die von Herrn Prof. Flechtheim vorgeschlagene Stelle gegebenenfalls auch die Aufgaben des vorgesehenen Sachverständigenausschusses übernehmen sollte.

Die weitere Diskussion mußte überstürzt geführt werden, da für diesen Tag bereits die Verhandlungen über weitere Punkte des Juristentages vorgesehen waren.

Prof. Dr. Sinzheimer beantragte, den öffentlich-rechtlichen Teil der Leitsätze seiner Bedeutung entsprechend dem privatrechtlichen voranzustellen. Rechtsanwalt Friedländer stellte den Antrag, dem Reichswirtschaftsminister das Anordnungsrecht zu nehmen und es durch ein Antragsrecht zu ersetzen. Ferner sollten für internationale Kartelle erforderlichenfalls Ausnahmen eintreten. Prof. Dr. Nipperdey erklärte sich gegen den Antrag Friedländer betreffend Antragsrecht des Reichswirtschaftsministers und hielt den weiteren Antrag Friedländer betreffend internationale Kartelle für beachtenswert. Weiter wurde der Antrag gestellt, für den Fall einer Ablehnung des Friedländerschen Antrages vorzusehen, daß Beschwerden gegen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers eine aufschiebende Wirkung haben sollten.

Dr. Rud. Jsay bat, den Antrag Friedländer und den erwähnten ergänzenden Antrag zurückzunehmen oder abzulehnen, da es sich hier nur um die Aufstellung allgemeiner Leitsätze handeln könne, während die Einzelregelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müßte.

Die Abstimmung ergab mit überwiegender Mehrheit eine Annahme der nachstehend angeführten Entschließung sowie eine Annahme des Antrages Flechtheim.

Das lang erwartete Ergebnis der Kartellerörterung des Juristentages liegt nunmehr vor. Ein bedeutender Teil der Handelspresse, vor allem die kartellgegnerische Handelspresse, versucht nunmehr, dieses Ergebnis herabzusetzen, zu zerstören und gänzlich zur Seite zu schieben, da es nicht den Erwartungen entspricht. Wie man sich auch zu diesem Ergebnis einstellen mag, der neutrale Beobachter muß allgemein einen hohen Grad von Sachlichkeit dieser Prüfung der Kartellfrage durch den Juristentag feststellen. Es wäre bedauerlich, wenn diese Sachlichkeit der Anlaß dafür werden sollte, aus politischen Gründen das Ergebnis zu negieren. Der Juristentag ist lediglich Rechtsberater. Die Entscheidung liegt bei der Regierung, die den Gesetzentwurf ausarbeiten wird, und vor allem bei dem Reichstag, der über das Gesetz zu beschließen hat. Nach allen amtlichen Erklärungen ist damit zu rechnen, daß die Reform der Kartellgesetzgebung nunmehr ohne Zögern erfolgen wird. Zu wünschen bleibt, daß auch die politischen Instanzen sich in ihrer entscheidenden Arbeit vorwiegend von sachlichen Erwägungen unter Zurückstellung gefühlsmäßiger oder parteipolitischer Einstellungen leiten lassen.

Entschließung des Juristentages — Salzburg.

(12. bis 15. September 1928) zur Kartellfrage.

A. Zur öffentlich-rechtlichen Seite:

I. Das Reich hat die Aufgabe, die in Kartellen und marktbeeinflussenden Großunternehmungen vorhandenen, der Allgemeinheit und der Gesamtwirtschaft nützlichen und die Leistung steigernden Kräfte zu fördern, die nachteiligen hintanzuhalten.

II. Kartelle und marktbeeinflussende Großunternehmen unterstehen daher der Aufsicht des Reiches, die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird. Dieser wird von einem frei gebildeten, ergänzungsfähigen und unabhängigen Sachverständigenausschuß beraten, dem hervorragende Vertreter der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens angehören.

Für die Aufsicht gelten folgende Grundsätze:

1. Der Reichswirtschaftsminister kann von den genannten Wirtschaftskörpern Auskünfte und die Einreichung von Unterlagen verlangen, er hat das Recht der Einsicht in Bücher und Schriftstücke, der eidlichen Ver-

Digitized by Google

nehmung und der Enquete. Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

2. Sofern es im dringenden Interesse der Gesamtwirtschaft liegt, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß einzelne der genannten Wirtschaftskörper ihm Beschlüsse vor dem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen haben.
3. Die Reichsaufsicht hat sich im übrigen darauf zu beschränken, unter Wahrung der berechtigten Belange des betreffenden Wirtschaftszweiges dringende Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles zu wahren, und zwar zunächst durch wirtschaftliche Beeinflussung im Wege vertrauensvoller Verhandlungen, nötigenfalls jedoch durch gesetzlich festzulegende Verwaltungsmaßnahmen, denen eine Anhörung des Sachverständigenausschusses vorauszugehen hat.
4. Die Verwaltungsmaßnahmen bestehen darin, daß der Reichswirtschaftsminister unter Strafandrohung:
   a) Kartelle auflösen,
   b) Verträge oder Beschlüsse ganz oder teilweise nichtig erklären,
   c) die Durchführung bestimmter Maßnahmen untersagen kann.

III. Gegen die Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums ist die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zuzulassen, das nach Anhörung des Sachverständigenausschusses über die Zulässigkeit des Verwaltungsaktes entscheidet.

B. Zur privatrechtlichen Seite:

I. Für die privatrechtlichen Beziehungen der durch private Organisationen geregelten Wirtschaft sollen die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes maßgebend sein. Es sind daher insbesondere die §§ 9, 10 und 12 der Kartellverordnung aufzuheben.

Die Regelung der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde ist in folgenden Beziehungen zu ändern:

a) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
b) Sie wird erst mit Ablauf einer Einspruchsfrist bzw. mit der Entscheidung des Gerichtes wirksam. Doch kann das Gericht durch einstweilige Anordnung den Kündigenden schon vorher von den Kartellpflichten entbinden.
c) Es ist zu bestimmen, daß das Gericht bei seiner Entscheidung einerseits die Nachteile berücksichtigen soll, die dem Kündigenden bei weiterem Verbleiben im Kartell erwachsen, andererseits die Schädigung, welche den übrigen Vertragsteilnehmern durch das vorzeitige Ausscheiden des Kündigenden entsteht.
d) Das Gericht kann die Genehmigung zur Kündigung auch nur für den Fall erteilen, daß nicht binnen bestimmter Frist dem Kündigenden das Verbleiben im Kartell durch bestimmte Maßnahmen des Kartells zumutbar gemacht wird.

II. Für die privatrechtlichen Kartellstreitigkeiten sollen unter Aufhebung der besonderen Kartellgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig sein, gegebenenfalls unter Konzentration auf bestimmte Oberlandesgerichte.

C. Im österreichischen Recht ist die Rechtswirksamkeit der Kartellvereinbarungen anzuerkennen. Nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird eine Angleichung an das deutsche Recht befürwortet. (3542)

Das Naturgas als Rohstoff der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht ist nach mehreren in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichten Mitteilungen zusammengestellt worden.

Mit dem Naturgas ist wahrscheinlich von allen mineralischen Rohstoffen der ganzen Erde am verschwenderischsten gewirtschaftet worden. Die meisten Naturgasfelder sind bei Erdölbohrungen aufgeschlossen worden; das Gas, das oft in enormen Mengen ausströmt, ist gewöhnlich von untergeordneter Bedeutung, da häufig keine Gelegenheit besteht, es für Hausbrand oder industrielle Zwecke zu verwenden.

Bis vor wenigen Jahren war der einzige Verwendungszweck des Naturgases die Verwendung als Brennstoff. In dieser Hinsicht ist es den Verbrauchern sehr nützlich, da das Naturgas einen hohen Heizwert besitzt und tausend Kubikfuß nur ¼—¾ $ kosten. Häufig wird das Naturgas in Gegenwart von Kohle angetroffen, wie in West-Virginia in den Vereinigten Staaten und in der Provinz Alberta in Canada.

Das Naturgas besteht hauptsächlich aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen der Methanreihe; ungesättigte Kohlenwasserstoffe sind nie zugegen. Die „trockenen" Naturgase, d. h. solche, die bei gewöhnlicher Temperatur keine flüssigen Kohlenwasserstoffe mit sich führen, bestehen größtenteils aus Methan, während die „nassen" Naturgase, aus denen Gasolin gewonnen werden kann, größere Mengen Aethan, Propan, Butan und Pentan enthalten.

Im folgenden ist die typische Zusammensetzung der Naturgase wiedergegeben:

	Nasses Gas %	Trockenes Gas %
Methan	60	90
Aethan	30	5
Propan	7	—
Stickstoff	2,8	4,8
Kohlendioxyd	0,2	0,2

Die Naturgase mit hohem Aethangehalt enthalten außerdem Butan und Pentan.

Zur Gewinnung von Gasolin wird das Naturgas in den Vereinigten Staaten seit vielen Jahren verwandt, und große Mengen Naturgas werden alljährlich zur Herstellung von Gasruß verbrannt. Seit dem Jahre 1921 wird Helium in technischem Maßstabe aus Naturgas gewonnen. Seit fünf Jahren dient das Naturgas ferner als Ausgangsmaterial zur Herstellung wichtiger organischer Lösungsmittel.

Die Entwicklungsmöglichkeiten dieser und anderer neuer Verwendungszwecke sind sehr ausgedehnt. So sind z. B. in den Vereinigten Staaten während der letzten zwanzig Jahre über 200 Patente erteilt worden, die sich nur auf die Chlorierung von Kohlenwasserstoffen und ähnlichen Erzeugnissen bezogen; fast die gleiche Zahl von Patenten betraf andere Verfahren zur Verwertung der Naturgase.

Die Produktion von Naturgas hat sich in den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1926 nach den Berichten des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Jahr	Milliarden Kubikfuß	Millionen $
1920	798	196
1921	662	175
1922	763	222
1923	1 007	240
1924	1 142	254
1925	1 189	265
1926	1 320	294

Die angegebenen Werte stellen die Werte am Verbrauchsorte dar.

Im Jahre 1927 ist die Produktion um weitere 10% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen und hat insgesamt 1445 Milliarden Kubikfuß erreicht. Die Mengen, die durch Röhrenleitungen nach Canada oder Mexiko

Digitized by Google

geführt wurden, betrugen 0,2 Milliarden Kubikfuß, so daß die oben angegebene Produktionszahl praktisch auch den Verbrauch in den Vereinigten Staaten darstellt. Der durchschnittliche Wert des Naturgases ist ab Quelle von 9,5 c. per 1000 Kubikfuß im Jahre 1926 auf 8,8 c. im Jahre 1927 gesunken und am Verbrauchsort von 22,9 c. auf 22 c. zurückgegangen.

Die Reihenfolge der bedeutendsten Produktionsgebiete hat sich im vergangenen Jahre wesentlich verändert. Oklahama behielt den ersten Platz, während Texas von der vierten an die zweite Stelle trat. In Oklahama hat die Produktion um 14% zugenommen und in Texas sogar um 45%.

Die Zahl der häuslichen Verbraucher von Naturgas betrug im Jahre 1927 3,98 Millionen, die zusammen 296 Milliarden Kubikfuß verbrauchten. Die Zahl der Verbraucher ist um 7%, die verbrauchte Menge aber nur um 2% gestiegen.

Der Hauptteil der Naturgasproduktion wird für technische Zwecke verbraucht. Der Verbrauch hierfür belief sich im Jahre 1927 auf 1149 Milliarden Kubikfuß und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 12% zugenommen. Dieser Gesamtverbrauch verteilte sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die in den Gasfeldern ausgeführten Arbeiten (Ausführung von Bohrungen, Betreibung von Pumpen usw.) und andere technische Zwecke, wie die Herstellung von Gasruß und die Verwendung in Fabriken.

Die Zunahme des Verbrauchs für diese letzteren Zwecke entfiel im abgelaufenen Jahre hauptsächlich auf den Staat Louisiana, in dem eine Erhöhung des Naturgasverbrauchs als Brennstoff in Raffinerien erfolgte, und auf den Staat Texas, in dem die Gasrußproduzenten im Panhandle-Distrikt und verschiedene andere industrielle Unternehmen am Küstengebiete größere Mengen Naturgas verbrauchten als im Vorjahre.

Der Preis des für industrielle Zwecke abgegebenen Naturgases hat sich in den letzten zehn Jahren im allgemeinen nur wenig geändert, während der Preis für die häuslichen Verbraucher dauernd gestiegen ist.

Die Gewinnung von rohem Gasolin aus Naturgas betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 weit über 1 Milliarde Gallonen. Die Gewinnung erfolgt entweder durch Kompression und Kondensation oder durch Absorption mittels Gasöls oder aktivierter Holzkohle. Die neueren Absorptionsverfahren, besonders die mit aktivierter Holzkohle arbeitenden, verdrängen schnell die älteren Kompressionsverfahren.

Das Naturgasgasolin, das hauptsächlich aus niedrig siedenden Kohlenwasserstoffen besteht, wird großenteils zum Verschneiden der höher siedenden Fraktionen, die bei der Destillation oder beim Kracken von Rohpetroleum anfallen, verwandt. Im Jahre 1926 betrug die Produktion 1356 Millionen Gallonen rohes (unverschnittenes) Gasolin im Werte von schätzungsweise 136 Millionen $ (am Produktionsort) gegenüber 385 Millionen Gallonen im Werte von 72 Millionen $ im Jahre 1920.

Der Gasruß wird durch Verbrennen des Naturgases bei beschränktem Luftzutritt hergestellt. Im Jahre 1927 hat die amerikanische Produktion einen neuen Rekord aufgestellt; sie betrug in diesem Jahre insgesamt 198,43 Millionen lbs. und hat damit um 17,85 Millionen lbs. oder 10% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen. Der Gesamtwert der Produktion betrug am Produktionsort 10,96 Millionen $ oder im Durchschnitt 5,5 c. per lb. Der Durchschnittswert war der gleiche wie im Jahre 1926.

Der Absatz hat im vergangenen Jahre sowohl im Inlande als auch im Auslande erheblich zugenommen. Der Gesamtabsatz belief sich auf 223,43 Millionen lbs., d. h. er ist im Vergleich zum Vorjahre um 33,4% gestiegen. Von dem Gesamtabsatz entfielen 169,00 Millionen lbs. auf die Vereinigten Staaten und 54,43 Millionen lbs. auf auswärtige Verbraucher.

Die scharf angestiegene Nachfrage nach Gasruß hat die Vorräte in Händen der Produzenten sehr gelichtet. Zum ersten Male seit dem Jahre 1922, in dem die Vorräte zum ersten Male statistisch erfaßt worden sind, sind diese von 108,38 Millionen lbs. am 31. Dezember 1926 auf 82,83 Millionen lbs. am 31. Dezember 1927 gesunken.

Das Zentrum der amerikanischen Gasrußindustrie ist der Monroe-Distrikt im Staate Louisiana geblieben, obgleich die Produktion in diesem Staate von 130,38 Millionen lbs. im Jahre 1926 auf 124,19 Millionen lbs. im Jahre 1927 zurückgegangen ist. Die Zunahme der amerikanischen Gasrußproduktion entfiel im vergangenen Jahre hauptsächlich auf den Staat Texas, der im Jahre 1927 56,40 Millionen lbs. Gasruß hervorbrachte, d. h. über 20 Millionen lbs. mehr als im Jahre 1926. Der Staat Utah produzierte im Jahre 1927 zum ersten Male Gasruß; die dortige Produktion belief sich auf fast 1 Million lbs.

Der Verbrauch an Naturgas zur Gewinnung von Gasruß betrug im Jahre 1927 144,09 Milliarden Kubikfuß. Aus 1000 Kubikfuß wurden im Durchschnitt 1,4 lbs. Gasruß gewonnen; der Durchschnitt war der gleiche wie im Jahre 1926.

Diese Ausbeute ist verhältnismäßig gering, wenn man berücksichtigt, daß in 1000 Kubikfuß Naturgas über 40 lbs. Kohlenstoff enthalten sind.

Die Zahl der Unternehmen, die im Jahre 1927 Gasruß herstellten, betrug wie im Vorjahre 33, während die Zahl der Anlagen von 62 auf 61 zurückgegangen ist. Der Zug dieser Industrie nach dem Westen wird durch das Anwachsen dieser Industrie in Texas veranschaulicht; die vor kurzem dort errichteten Anlagen gleichen die Abnahme der Produktion durch die Stillegung von Anlagen in West-Virginia reichlich aus.

Die amerikanische Ausfuhr von Gasruß betrug im Jahre 1927 54,43 Millionen lbs. und hat damit die Vorjahresausfuhr um 39% überstiegen. Die Ausfuhr stellte einen Wert von 4,6 Millionen $ dar; der Durchschnittswert per lb. belief sich im Jahre 1927 auf 8,5 c. gegenüber 9,2 c. im Jahre 1926.

Der bedeutendste Abnehmer war Großbritannien, hinter dem an zweiter Stelle Frankreich folgte. Die Ausfuhr nach Deutschland und Canada, die an dritter bzw. vierter Stelle folgen, ist im Jahre 1927 besonders lebhaft gestiegen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1928 ist die Ausfuhr von Gasruß weiter gestiegen. Der Wert der Ausfuhr betrug in diesem Zeitabschnitt 3,26 Millionen $ gegenüber 2,34 Millionen $ in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927. Die Zunahme des Ausfuhrwertes beträgt somit 46%. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern:

	1000 $
Großbritannien	899
Frankreich	565
Deutschland	539
Canada	366
Japan	261
Italien	164
Australien	151
Niederlande	65
China	88
Belgien	55
Andere Länder	111

Obgleich über den amerikanischen Verbrauch von Gasruß keine genauen Zahlen verfügbar sind, kann man doch annehmen, daß die Hauptmenge der Zunahme des inländischen Verbrauchs auf die Kautschukindustrie entfällt, die annähernd die Hälfte des in den Vereinigten Staaten insgesamt verbrauchten Gasrußes aufnimmt. Ein weiterer wichtiger Ver-

Digitized by Google

dungszweck ist die Herstellung von Druckerwärze.

Helium wird in den Vereinigten Staaten seit dem e 1921 in einer von der Regierung der Vereinigten ten in Forth Worth, Texas, errichteten Anlage gemen. Die Produktion hat bis jetzt über 30 Milen Kubikfuß erreicht und ist großenteils zur Füllung Luftschiffen verwandt worden. Demnächst soll zweite staatliche Anlage in Texas errichtet den.

In Canada enthalten viele Naturgasquellen gege Mengen Helium. Ob diese Mengen jedoch einmal tschaftliche Bedeutung erlangen werden, erscheint eifelhaft, da der Heliumgehalt dieser Quellen sehr drig und die zur Verfügung stehenden Mengen turgas zu gering sind.

Eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Vertung der Naturgase ist die Herstellung von ethylendichlorid und Aethylenglykol sowie verschiedener Ester des letzteren, die in der Celluselackindustrie als Lösungsmittel Verwendung nden. Andere Ergebnisse der neueren Entwicklung auf esem Gebiete sind Amylchlorid, Amylalkohol und dessen Ester. Einige dieser Erzeugnisse werden gegenwärtig nicht direkt aus Naturgas hergestellt, ondern aus den leichteren Fraktionen des aus dem Naturgase abgeschiedenen Gasolins. Die beim Kracken on Gasolin gebildeten gasförmigen ungesättigten Kohlenwasserstoffe stellen wichtige Ausgangsstoffe dar. Viele Arten Naturgas wären in gleicher Weise zur Behandlung nach einem Krackverfahren geeignet.

Die Gewinnung von Aethylendichlorid erfolgt seit kurzem durch die Union Carbide and Chemical Corporation. Als Ausgangsstoff dient hierzu das Aethan aus dem Naturgas, das bei 600° gekrackt wird; das hierbei gebildete Aethylen wird mit Chlor umgesetzt.

Das Aethylendichlorid, das in den Vereinigten Staaten zu 6 c. per lb. verkauft wird, hat zahlreiche Verwendungszwecke, sowohl als Lösungsmittel wie auch als Ausgangsstoff für die Herstellung verschiedener anderer chemischer Verbindungen, wie Aethylenglykol, Aethylenchlorhydrin, Aethylendiamin, Aethylenglykoldiacetat, Bernsteinsäure usw.

Das Aethylenglykol hat unter diesen Verbindungen in letzter Zeit besondere Bedeutung erlangt; es findet jetzt für verschiedene Zwecke Verwendung, und zwar besonders als Ersatz für Glycerin.

Die Produktion von Aethylenglykol in technischem Maßstabe hat auch die Herstellung verschiedener Derivate dieser Verbindung ermöglicht, wie der Alkyläther, die gute Lösungsmittel für Celluloseesterharze sind und daher für die Lackindustrie zunehmende Bedeutung erlangen.

Diäthylenglykol, Aethylenglykolmonoäthyläther („Cellosolve") und Aethylenglykolmonobutyläther sind jetzt in technischen Mengen lieferbar.

Eine andere wichtige Entwicklung der Neuzeit ist die Herstellung von Pentanderivaten (Amylverbindungen) in technischem Maßstabe, die von der Sharples Solvent Corporation betrieben wird. Als Ausgangsstoff dienen hierzu die flüchtigen Anteile des Naturgasgasolins; durch Destillation werden hieraus Gemische von Normalpentan und Isopentanen erhalten, die dann der Chlorierung, Fraktionierung und Hydrolyse unterworfen werden. Die Endprodukte dieser Fabrikation sind verschiedene Amylalkohole, aus denen auch Amylester hergestellt werden. Der Amylalkohol und das Amylacetat werden gegenwärtig hauptsächlich für die Fabrikation von Celluloselacken verbraucht. Die große Zahl der Amylisomeren, die in ziemlich reinem Zustande erhalten werden, ermöglicht die Herstellung zahlreicher synthetischer Erzeugnisse, die alle in technischen Mengen hergestellt werden können.

In bezug auf die Chlorierung der einfachen gesättigten Kohlenwasserstoffe (zwecks Gewinnung von Methylchlorid, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff usw.) sind bereits zahlreiche Patente in den Vereinigten Staaten erteilt worden; von einer Fabrikation dieser Verbindungen nach einem dieser Verfahren in technischem Maßstabe ist bisher jedoch nichts bekannt geworden; die Hauptursache für diese Erscheinung ist allem Anscheine nach darin zu suchen, daß die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verhältnismäßig begrenzte sind.

Methanol wurde einmal durch Hydrolyse des aus Naturgas erhaltenen Methylchlorids hergestellt, infolge der Entwicklung des aus Kohlenoxyd hergestellten synthetischen Methanols wurde dieses Verfahren jedoch praktisch undurchführbar. Die Bedeutung, die dem Methanol und dessen Derivaten zukommt, ließe es als zweckmäßig erscheinen, die Untersuchung der Verfahren zur Gewinnung von Methanol aus Naturgas wieder aufzunehmen.

Die Oxydation der niederen Kohlenwasserstoffe (zwecks Gewinnung von Formaldehyd) ist bereits Gegenstand vieler Untersuchungen gewesen, die interessante Ergebnisse geliefert haben. Methan ist zu billigen Preisen erhältlich; aus den in Westcanada befindlichen Quellen mit hohem Methangehalt könnte es zu ½—¾ $ per 1000 Kubikfuß abgegeben werden. In Anbetracht der großen Entwicklung der Industrie des synthetischen Methanols erscheint es jedoch als fraglich, ob ein vom Naturgas ausgehendes direktes Oxydationsverfahren rentabel wäre.

Des weiteren ist die Verwendung des Naturgases zur Herstellung von Wasserstoff vorgeschlagen worden. Ein ähnliches Verfahren, wie es zur Ueberführung des Methans aus dem Bergiusverfahren in Wasserstoff und Kohlendioxyd angewandt wird, müßte auch zur Behandlung der Naturgase mit hohem Methangehalt geeignet sein.

Im Britischen Reiche ist Canada das einzige Gebiet, in dem Naturgase in großen Mengen vorkommen. In England sind diese Gase praktisch unbekannt, während in Britisch-Indien, Australien und Neu-Seeland nur gelegentlich kleine Quellen gefunden werden.

Der canadische Verbrauch von Naturgas betrug im Jahre 1926 18 Millionen Kubikfuß; die tatsächliche Produktion der Quellen war indessen viel höher.

Die beiden führenden Naturgasfelder Canadas sind das südwestliche Ontario und die Provinz Alberta. Die Felder in Ontario liefern seit dem Jahre 1890 Gas und zeigen jetzt bereits Anzeichen der Erschöpfung.

In Alberta werden infolge der intensiven Bohrungen auf Petroleum große Naturgasquellen aufgeschlossen. Eine im Jahre 1923 geöffnete Quelle von nassem Naturgas im Turner-Valley-Feld (40 englische Meilen südwestlich von Calgary) hat seit diesem Zeitpunkte über 500 000 Barrels Naphtha und wahrscheinlich über 25 Milliarden Kubikfuß Gas abgegeben. In der Umgebung sind außerdem in den letzten Jahren noch mehrere andere große Quellen gefunden worden, die täglich 5 bis 10 Millionen Kubikfuß Gas und einige hundert Barrels Leichtöle abgeben. Für das Jahr 1928 rechnet man mit der Ausbeutung von wenigstens 20 Quellen in diesem Gebiete.

In anderen Gebieten Albertas sind auch bedeutende Quellen eröffnet worden, so z. B. im südlichen Alberta kürzlich eine Quelle, die täglich 50 Millionen Kubikfuß Gas abgab.

Wenn sich die Entwicklung in Alberta in der nächsten Zeit weiter so vollzieht wie bisher, werden in ein bis zwei Jahren so große Mengen Naturgas zur Verfügung stehen, daß für diese gar keine Verwendungsmöglichkeiten bestehen, zumal Alberta über riesige Kohlenvorkommen verfügt. Der wichtigste Grund, der die Entwicklung der Industrie in Alberta verhindert, ist die große Entfernung von den Absatzgebieten. (3489)

Digitized by Google

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

Fortsetzung zu Nr. 43.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1334	Bleistifte, Farbstifte	810	1 247	789	1 218
	Deutschland	362	540	380	579
	Tschechoslowakei	430	685	396	622
1335	Tusche	23	12	8	7
	Deutschland	19	9	8	6
1336	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	2	0	4	0
	Deutschland	1	0	4	0
1337	Schuhwichse, andere; Lederputzmittel; Fußbodenwichse	474	195	774	336
	Deutschland	366	155	499	242
	Polen	2	0	40	13
	Großbritannien	85	32	165	51
	Ver. St. v. Amerika	10	4	50	23
1338	Oelfirnisse	122	29	162	36
	Deutschland	96	26	92	25
	Jugoslawien	—	—	12	2
	Großbritannien	6	1	19	4
	Niederlande	4	0	21	2
1339	Lacke und Lackfirnisse	1 992	1 169	2 092	1 198
	Deutschland	1 506	889	1 468	862
	Tschechoslowakei	29	14	38	18
	Ungarn	5	2	27	7
	Frankreich	26	12	42	22
	Großbritannien	175	98	127	73
	Niederlande	78	40	94	44
	Ver. St. v. Amerika	160	110	277	161
1340	Kitte	541	94	510	94
	Deutschland	379	63	277	47
	Schweiz	32	6	122	26
	Tschechoslowakei	24	1	38	5
	Niederlande	—	—	20	2
	Ver. St. v. Amerika	87	20	46	12
1341	Spodium, nicht fein gemahlen	820	50	771	61
	Deutschland	563	37	361	43
	Tschechoslowakei	—	—	410	18
1342	Klebemittel aller Art und Kitte in Aufmachungen für den Kleinverkauf	268	143	253	131
	Deutschland	248	129	216	107
	Dänemark	—	—	10	6
	Großbritannien	7	6	10	6
1343	Kerzen	7	3	19	11
1344	Nachtlichte	5	4	4	4
1345	Wachszünder	34	12	37	14
	Deutschland	—	—	3	0
	Italien	34	12	34	14
1346	Waren aus bossiertem Wachs	27	52	74	122
1347	Seife, gewöhnliche, feste, geformt, auch gepackt	723	110	736	131
1348	Sulfurierte Oele u. Fette	[1])		1 344	237
1349a	Salze der Fett-, Harz-, Oel- und ähnlicher Säuren n. a. g.	[1])		14	2
1349b	Schmierseife und n. b. b. seifenhaltige Waschmittel	[1])		1 108	178
1350	Rasierseifen	108	78	178	126
	Deutschland	26	15	30	16
	Frankreich	18	11	20	8
	Großbritannien	10	9	39	34
	Ver. St. v. Amerika	54	43	88	68
1351	Andere feine Seifen	626	269	656	288
	Deutschland	231	82	258	103
	Frankreich	292	135	263	132
	Großbritannien	39	27	35	23
	Ver. St. v. Amerika	42	13	78	20
1352	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz	680	195	802	227
	Deutschland	573	170	632	173
	Tschechoslowakei	20	7	23	8
	Frankreich	7	4	66	8
	Großbritannien	3	4	13	8
	Niederlande	2	1	33	22
	Ver. St. v. Amerika	7	2	17	6
1353	Glycerin, roh; glycerinhaltige Wasser und Unterlaugen	1	0	404	22
	Deutschland	1	0	101	13
	Schweiz	—	—	110	1
	Ungarn	—	—	193	8
1354	Glycerin, raffiniert oder destilliert	2 491	629	3 052	818
	Deutschland	126	45	274	91
	Schweiz	16	5	22	6
	Jugoslawien	49	18	421	99
	Tschechoslowakei	2 300	561	2 354	599
	Niederlande	—	—	77	23
1355	Zündhölzchen	3	1	10	6
	Deutschland	3	1	9	5
1356	Andere gewöhnliche Zündwaren	79	10	16	2
	Deutschland	27	5	13	2
1357	Feuerwerkskörper	35	46	74	92
	Deutschland	24	40	72	89
1358	Lunten (Zünd- u. Sprengschnüre)	3	3	1	3
	Deutschland	3	3	1	3
1359	Patronenhülsen, Zündhütchen, Zünd- u Sprengkapseln, leere, nicht gefüllt	16	15	24	20
	Deutschland	15	15	21	19
1360	Patronen, Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln, auch fertig ausgestattet (geladen)	318	310	307	313
	Deutschland	293	299	293	303
	Italien	13	5	4	2
	Frankreich	6	3	7	4
1361	Schießpulver und andere Schießmittel (zum Schießen aus Feuerwaffen)	297	307	165	171
	Deutschland	145	156	44	47
	Niederlande	20	17	121	124
1362	Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art	2 544	648	2 238	645
	Deutschland	1 936	487	1 927	560
	Großbritannien	608	161	300	78
1382	Kalkstickstoff, Kalksalpeter	53 290	1 508	95 386	2 618
	Deutschland	15 928	487	25 094	877
	Jugoslawien	36 958	1 014	69 073	1 711
	Großbritannien	—	—	864	17
1383	Saturationsschlamm	38 120	11	37 014	11
1384	Düngemittel n. b. b.	7 027	33	9 925	42
	Deutschland	5 310	20	7 552	18
	Polen	144	1	699	10
	Tschechoslowakei	323	1	689	9
	Ungarn	285	1	531	1
	Frankreich	149	2	300	3
	Saargebiet	—	—	150	1
1385	Holz- und Kohlenasche	24 259	26	28 490	30
	Deutschland	3 081	3	5 910	4
	Italien	18 310	20	15 599	19
	Tschechoslowakei	2 228	3	4 499	5
	Ungarn	472	0	2 210	2

*) Soweit nicht anders angegeben.
[1]) 1926 nicht vergleichbar.

Digitized by Google

	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
	Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche, tote Knochenkohle	1 609	24	1 394	30
	Deutschland	58	1	399	16
	Jugoslawien	300	4	450	6
	Ungarn	420	4	501	7
83	Thomasschlacke	350 233	2 782	441 206	3 030
	Deutschland	67 593	517	66 668	433
	Tschechoslowakei	40 526	502	42 787	450
	Frankreich	109 223	869	141 918	910
	Luxemburg	6 700	51	14 700	96
	Saargebiet	121 174	801	173 873	1 132
91	Blut, Tierflechsen, Fleischabfälle zu Düngezwecken	52	3	115	4
93	Gasreinigungsmasse, aufgebraucht; Gaskalk, gebraucht	3 366	9	2 397	7
	Italien	—	—	581	1
	Ungarn	2 842	8	1 816	6
	Jugoslawien	518	1	—	—
94	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	—	—	—	—
105	Leimleder	10 177	138	7 635	82
127	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe	—	—	—	—
112	Insektenpulver	54	19	75	25
	Deutschland	1	1	1	0
	Italien	7	3	15	6
	Triest, Freihafen	42	14	56	19
166	Degras	1 152	104	932	77
	Deutschland	329	27	271	22
	Jugoslawien	168	16	188	7
	Tschechoslowakei	407	40	422	43
	Deutsche Freihäfen	—	—	42	4
167	Wollfett, roh	95	4	72	6
	Deutschland	94	4	60	5
	Großbritannien	—	—	10	1
168	Wollfett, gereinigt (Lanolin)	106	23	103	20
	Deutschland	83	17	82	17
	Italien	1	0	4	1
	Großbritannien	17	5	8	1
170	Tierisches Wachs, roh	505	266	654	344
	Deutschland	49	13	22	13
	Italien	136	79	127	66
	Deutsche Freihäfen	—	—	194	111
	Frankreich	—	—	30	16
	Triest, Freihafen	—	—	98	51
	Abessinien	94	54	22	12
	Britisch-Afrika	63	32	38	20
	Brasilien	—	—	40	11
171	Pflanzliches Wachs, roh	701	281	967	399
172	Wachs, zubereitet	253	117	517	202
173a	Stearin- und Palmitinsäure	[1])		2 802	414
173b	Andere Fettsäuren	[1])		11 694	1 343
175	Leinöl	39 950	5 179	40 655	4 761
177	Ricinusöl	3 372	501	4 549	681
198	Speiseessig hl	1 569	40	1 526	52
	Deutschland	38	2	75	5
	Italien	1 523	38	1 431	46
	Griechenland	—	—	18	1
199	Mineralwässer	51 899	1 160	56 352	1 404
218	Süßholzsaft, eingedickt	65	20	74	23
	Deutschland	7	5	13	5
	Italien	27	7	28	9
	Deutsche Freihäfen	4	1	10	3
	Frankreich	19	4	7	1
	Triest, Freihafen	6	3	4	2
	Türkei	—	—	5	2
	Syrien	—	—	3	1
230	Nährpräparate	294	280	232	168
	Deutschland	272	271	190	148
	Tschechoslowakei	4	2	10	5
	Deutsche Freihäfen	—	—	14	6

*) Soweit nicht anders angegeben.
[1]) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
238	Schwefelkies	336 786	1 649	510 939	2 515
	Deutschland	8 168	39	9 566	44
	Italien	27 707	128	18 509	86
	Polen	—	—	7 720	37
	Griechenland	138 996	643	212 946	984
	Großbritannien	146 800	765	243 270	1 270
	Spanien	—	—	17 434	87
239	Schwefelkiesabbrände	—	—	—	—
241	Manganerze	472	11	660	13
248	Asbest	53 848	3 350	44 887	3 232
249	Bauxit	4 275	13	2 005	14
	Deutschland	8	3	3	1
	Italien	—	—	2 002	13
	Frankreich	4 267	10	—	—
252	Gasreinigungsmasse, ungebraucht	20 590	34	13 786	28
254	Graphit	5 712	195	5 591	276
255	Kryolith, natürlicher	7 235	757	4 545	581
256	Magnesit, roh	125	3	1	0
257	Sintermagnesit	74	2	71	2
258	Phosphate, natürliche	194 707	1 376	247 450	1 544
	Franz.-Afrika	136 594	882	176 559	1 004
	Ver. St. v. Amerika	58 113	494	70 891	540
259	Porzellanerde (Kaolin)	176 112	773	215 670	987
262	Talk	2 584	68	4 464	76
266	Farbhölzer; Rinden Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Färben	149	10	199	28
	Deutschland	43	4	52	6
	Tschechoslowakei	25	2	19	4
	Deutsche Freihäfen	28	2	63	11
	Frankreich	10	0	32	3
	Britisch-Indien	8	1	11	1
	Brasilien	—	—	12	1
267	Catechu, Orlean, Lackmus, Orseille, Persio, Cochenille	179	37	231	36
	Deutschland	41	11	31	5
	Deutsche Freihäfen	51	8	77	11
	Britisch-Indien	48	7	44	7
	Argentinien	—	—	36	7
	Ver. St. v. Amerika	3	1	14	3
268	Indigo	1 001	312	1 435	366
	Deutschland	788	269	1 056	295
	Schweiz	109	26	65	11
	Tschechoslowakei	101	16	54	12
	Frankreich	—	—	227	31
	Britisch-Indien	—	—	27	15
269	Farbstoffauszüge	972	183	671	140
	Deutschland	287	58	133	35
	Schweiz	364	58	34	10
	Tschechoslowakei	42	9	22	4
	Deutsche Freihäfen	26	6	89	16
	Frankreich	174	37	312	60
	Großbritannien	79	15	47	8
	Brasilien	—	—	21	4
270	Gerbhölzer; Rinden Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	75 663	1 970	113 972	2 478
	Deutschland	844	38	2 346	81
	Italien	13 916	123	20 552	79
	Rumänien	849	26	2 638	63
	Jugoslawien	4 288	80	27 989	263
	Tschechoslowakei	4 624	78	4 091	49
	Ungarn	6 153	92	6 529	159
	Triest, Freihafen	4 797	133	6 678	192
	Türkei	4 451	134	6 891	240
	Britisch-Indien	2 575	96	4 003	167
	Niederl.-Indien	200	15	1 964	73
	Britisch-Afrika	20 352	781	22 646	807
	Columbien	—	—	1 057	41
	Venezuela	634	25	1 110	47
271	Gerbstoffauszüge	66 978	3 527	56 011	3 620
	Deutschland	11 632	414	16 747	825
	Jugoslawien	14 078	879	8 114	600
	Tschechoslowakei	5 001	57	4 033	86
	Deutsche Freihäfen	5 481	342	1 494	112
	Britisch-Indien	587	36	886	65
	Britisch-Afrika	1 719	77	1 970	147
	Argentinien	25 391	1 520	20 118	1 596

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
272	Braunkohlen- u. Schiefer-teer; Holzteer	5 254	339	7 628	416
	Deutschland	301	14	445	16
	Polen	4 387	288	6 799	375
273	Harz, gemeines; Kolophonium	36 038	3 205	50 164	3 207
	Deutschland	3 450	303	3 680	254
	Schweiz	229	18	2 169	139
	Tschechoslowakei	1 260	111	1 051	80
	Deutsche Freihäfen	726	64	2 156	117
	Frankreich	13 392	1 294	8 722	652
	Griechenland	1 492	119	2 742	178
	Spanien	297	29	1 033	85
	Ver. St. v. Amerika	13 228	1 094	27 854	1 643
274	Stearinpech, Abfallpech und dergl.	1 793	79	1 553	72
	Deutschland	942	33	911	34
	Polen	286	10	340	21
	Tschechoslowakei	400	21	241	13
275	Pflanzenpech, zubereitet	3 414	382	4 246	423
	Deutschland	62	5	96	17
	Jugoslawien	—	—	125	5
	Tschechoslowakei	3 343	377	3 608	359
	Ungarn	—	—	409	40
277	Asphaltbitumen, -kitt, -mastix, Harz- (Holz-) cement	42 799	1 408	75 800	1 978
279	Terpentin, Terpentinöl, Kunstterpentin	4 432	802	5 192	687
	Deutschland	325	48	513	60
	Polen	228	30	158	25
	Schweiz	58	11	261	32
	Tschechoslowakei	96	13	404	36
	Deutsche Freihäfen	94	13	192	26
	Frankreich	3 161	617	2 901	392
	Schweden	217	28	152	18
	Spanien	—	—	150	17
	Ver. St. v. Amerika	25	5	391	60
280	Pechöl (Harzöl), rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl	224	19	297	19
281	Campher	82	84	91	84
	Deutschland	55	54	72	64
	Deutsche Freihäfen	15	16	7	8
	Japan	8	9	10	11
282	Kopalharz, Damarharz, Schellack	3 260	1 213	3 658	1 127
	Deutschland	393	185	851	271
	Deutsche Freihäfen	554	241	450	209
	Großbritannien	894	334	312	91
	Britisch-Indien	588	240	590	260
	Niederl.-Indien	58	11	564	113
	Straits Settlements	—	—	101	10
	Belg.-Afrika	137	11	400	62
283	Gummi arabicum	1 427	269	2 388	409
284	Andere Gummen, Harze, Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte	1 766	361	2 096	457
	Deutschland	487	110	739	133
	Schweiz	—	—	61	18
	Tschechoslowakei	59	17	38	10
	Deutsche Freihäfen	226	44	348	82
	Großbritannien	217	33	87	16
	Triest, Freihafen	297	68	116	28
	Britisch-Indien	242	33	226	47
	Niederl.-Indien	—	—	57	5
	Aegypten	14	3	74	10
	Ver. St. v. Amerika	2	1	89	20
286	Benzin	623 852	24352	638 812	20 499
294	Paraffin, unrein	618	18	940	14
295	Paraffin, gereinigt	29 737	2 663	28 639	2 138
298	Vaselin, gereinigt	1 287	129	1 118	130
332	Glühstrümpfe	7	11	3	5
	Deutschland	6	10	3	5

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
334	Farbbänder, Farbtücher	58	189	47	141
	Deutschland	50	154	40	116
	Tschechoslowakei	1	3	1	1
	Ver. St. v. Amerika	7	26	6	19
403	Kunstseide, auch gezwirnt	8 553	13 515	9 782	16 165
	Deutschland	1 999	3 377	2 297	4 139
	Italien	1 327	1 886	2 806	4 425
	Schweiz	2 917	4 840	2 381	3 992
	Belgien	885	1 147	1 351	2 151
	Niederlande	139	232	480	732
496a	Dachpappe, besandet	[1])		90	3
	Deutschland			73	3
	Italien			10	0
	Schweiz			5	0
	Tschechoslowakei			2	0
496b	Dachpappe, nicht besandet	[1])		8 009	391
	Deutschland			2 957	116
	Tschechoslowakei			4 747	256
	Frankreich			219	11
497	Preßspäne, Glanzpappen, Schieferpappen, Hartpappen	3 882	711	4 541	739
	Deutschland	2 254	349	2 642	376
	Tschechoslowakei	919	154	1 215	182
	Großbritannien	198	60	194	46
	Ver. St. v. Amerika	176	68	317	90
507	Photographische Papiere	1 513	1 210	2 107	1 758
	Deutschland	1 020	800	1 332	1 125
	Belgien	177	183	249	245
	Frankreich	151	93	283	216
	Großbritannien	26	27	154	110
508	Andere chemische Papiere	358	253	462	323
	Deutschland	308	217	405	283
	Großbritannien	17	21	26	35
	Ver. St. v. Amerika	5	5	11	11
594	Holzkohle und Holzkohlenbriketts	128 024	907	140 287	1 046
	Deutschland	5 384	120	5 425	143
	Polen	6 420	46	5 296	36
	Rumänien	920	6	1 470	9
	Jugoslawien	855	8	2 760	22
	Tschechoslowakei	114 235	725	125 109	830
644	Zellhorn (Zelluloid), Zellon	1 539	1 238	1 902	1 457
	Deutschland	1 464	1 167	1 619	1 235
	Schweiz	8	5	224	168
645	Kunsthorn, Kunstharze	1 934	956	3 148	1 566
	Deutschland	1 211	656	2 022	1 068
	Schweiz	7	5	78	28
	Tschechoslowakei	250	85	465	176
	Belgien	—	—	92	34
	Großbritannien	236	91	248	111
	Niederlande	54	25	103	38
646a	Kinofilme, roh	184	883	212	1 04
	Deutschland			171	82
	Belgien			23	11
	Frankreich			17	9
646b	Kinofilme, belichtet	373	6 683	396	6 94
	Deutschland			192	3 19
	Ungarn			12	19
	Frankreich			26	44
	Großbritannien			11	19
	Ver. St. v. Amerika			128	2 34
646	Kinofilme	557	7 566	. .	. .
	Deutschland	408	5 274		
	Belgien	28	202		
	Frankreich	43	760		
	Großbritannien	17	231		
	Ver. St. v. Amerika	30	531		
647	Andere Filme	251	636	494	1 25
	Deutschland	167	423	293	75
	Belgien	7	18	62	16
	Frankreich	6	17	17	4
	Großbritannien	63	161	65	15
	Ver. St. v. Amerika	—	—	37	9

[1]) 1926 nicht vergleichbar.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
683	Trockenplatten, lichtempfindlich	2 227	973	2 860	1 175
	Deutschland	1 606	726	1 706	814
	Belgien	120	47	205	72
	Frankreich	209	84	304	94
	Großbritannien	191	74	531	149
731	Schmirgel	3 313	244	4 639	269
733	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	2 312	869	2 552	1 034
734	Putz-, Schleif- u. Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf	178	26	301	40
735	Schleifpapier	1 334	221	1 573	221
736	Schleiftuch, Schleifbänder und dergl. Schleifmittel	2 010	588	2 008	590
758	Ferrosilicium	5 532	420	6 077	335
	Deutschland	655	12	1 154	28
	Jugoslawien	3 061	265	3 937	280
	Tschechoslowakei	—	—	150	3
	Frankreich	310	23	413	11
	Schweden	443	50	302	6
759	Andere Ferrolegierungen	46 981	4 980	45 391	5 962
	Deutschland	16 622	2 111	15 287	2 655
	Polen	150	7	1 550	70
	Schweiz	1 491	128	3 038	301
	Tschechoslowakei	893	54	1 146	73
	Frankreich	3 365	400	4 252	758
	Großbritannien	10 188	787	8 650	1 252
	Norwegen	11 992	1 199	8 205	418
	Schweden	1 577	182	2 648	254
933	Quecksilber	167	227	158	321
934	Antimon (Spießglanzkönig)	1 650	334	1 675	299
1023	Beleuchtungskohlen	75	48	106	60
	Deutschland	55	34	82	46
	Frankreich	18	12	17	12
1024	Elektroden und Kohlen für elektrische Elemente	14 419	1 322	9 298	1 086
	Deutschland	11 837	983	6 018	715
	Jugoslawien	888	46	2 415	137
	Ver. St. v. Amerika	782	237	783	215
1025	Andere elektrische Kohlen	116	268	552	461
	Deutschland	66	183	273	264
	Frankreich	32	40	245	116
	Großbritannien	12	36	17	63

*) Soweit nicht anders angegeben.

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1131	Schwefel, auch gemahlen	1 097	47	992	51
	Deutschland	1	0	12	6
	Polen			54	2
	Rumänien			90	4
	Tschechoslowakei			298	12
	Ungarn			527	27
1132	Schwefelblüte	60	2	56	1
	Ungarn			50	1
1133	Phosphor	89	19	2	0
	Schweiz			1	0
	Ungarn			1	0
1134	Alkalimetalle und n. a. g. chemische Grundstoffe	—	—	—	—
1135	Phosphorsäure, flüssig	—	—	—	—
1136	Borsäure	153	22	114	17
	Jugoslawien			12	3
	Ungarn			96	13
1137	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	10	4	1	2
	Deutschland	7	3	1	0
	Italien			0	1
	Jugoslawien			0	1
1138	Schwefelsäure, nicht rauchende	4 929	119	21 555	491
	Deutschland	—	—	819	12
	Polen			182	3
	Rumänien			6 249	139
	Jugoslawien			1 220	27
	Tschechoslowakei			214	4
	Ungarn			7 575	191
	Bulgarien			5 267	114
1139	Schwefelsäure, rauchende (Oleum)	14	1	21	0
	Rumänien			7	0
	Jugoslawien			14	0
1140	Salpetersäure	16 442	533	3 161	133
	Rumänien			489	25
	Jugoslawien			782	34
	Ungarn			1 690	66
1141	Salzsäure	7 264	125	7 956	143
	Deutschland	92	1	21	0
	Rumänien			2 240	44
	Jugoslawien			2 636	49
	Ungarn			1 920	30
	Bulgarien			1 006	19
1142	Flußsäure	5	1	15	4
	Ungarn			14	4
1143	Essigsäure	3 853	424	8 730	899
	Italien			1 517	185
	Niederlande			7 083	694
1144	Weinsäure	3 321	1 247	3 076	1 392
	Polen			954	436
	Rumänien			791	362
	Jugoslawien			144	60
	Tschechoslowakei			610	273
	Ungarn			309	135
	Bulgarien			196	93
1145	Citronensäure	16	9	14	5
	Polen			10	4
	Bulgarien			2	1
1146	Ameisensäure	29	2	—	—
1147	Oxalsäure	5	0	3	0
	Polen			2	0
	Bulgarien			1	0
1148	Milchsäure	55	7	22	1
	Rumänien			10	1
	Jugoslawien			7	0
	Ungarn			4	0
1149	Chlorsulfonsäure	52	2	—	—
1150	Salicylsäure	676	216	1 600	514
	Deutschland	527	169	1 201	380
	Japan			300	107
1151	Kalirohsalze	1 019	4	403	7
	Deutschland	5	0	69	1
	Polen			24	0
	Ungarn			305	6
1152	Kaliumchlorid	60	1	12	0
	Polen			1	0
	Rumänien			6	0
	Jugoslawien			5	0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1153	Natriumnitrat	135	7	93	3
	Rumänien			79	3
	Jugoslawien			4	0
	Ungarn			9	0
1154	Ammoniakwasser, angereichert	1 207	25	1 677	33
	Jugoslawien			1 677	33
1155	Borax, roh	20	2	788	47
	Tschechoslowakei			50	3
	Ungarn			703	42
1156	Schlempekohle	1 380	41	1 524	32
	Tschechoslowakei			1 524	32
1157	Weinstein, roh	297	41	179	18
	Deutschland	297	41	72	7
	Jugoslawien			105	11
1158	Kaliumhydroxyd, fest oder in Lösung	24	3	27	4
	Rumänien			9	1
	Ungarn			14	2
1159	Natriumhydroxyd, fest oder in Lösung	194	8	29	2
	Jugoslawien			15	1
	Ungarn			9	1
1160	Natriumcarbonat, roh oder kristallisiert	125	3	260	6
	Jugoslawien			46	2
	Ungarn			205	4
1161	Soda, calciniert	98 079	2 643	72 792	2 017
	Tschechoslowakei			55 441	1 535
	Ungarn			17 328	482
1162	Natriumsulfat	4 754	65	5 382	76
	Rumänien			2 338	34
	Ungarn			1 670	19
	Bulgarien			1 312	21
1163	Kaliumsulfat	111	4	3	0
	Jugoslawien			3	0
1164	Kaliumcarbonat	174	15	233	19
	Rumänien			132	10
	Jugoslawien			63	7
	Ungarn			32	2
1165	Ammonchlorid	94	8	59	4
	Rumänien			9	0
	Jugoslawien			21	3
	Tschechoslowakei			20	1
	Bulgarien			7	0
1166	Salmiakgeist	1 398	87	1 883	96
	Rumänien			711	36
	Jugoslawien			783	41
	Ungarn			179	10
	Bulgarien			202	9
1167	Kalium- und Natriumbisulfat	96	4	1 389	19
	Rumänien			1 207	16
	Jugoslawien			129	3
1168	Kalium- und Natriumbicarbonat	11 593	495	11 277	475
	Rumänien			342	15
	Jugoslawien			1 694	73
	Tschechoslowakei			5 036	222
	Ungarn			4 125	161
1169	Ammoncarbonat (kohlensaures Ammonium)	1 137	102	1 346	108
	Polen			98	7
	Rumänien			232	18
	Jugoslawien			174	16
	Tschechoslowakei			334	30
	Ungarn			487	37
1170	Natriumsulfit, Natriumbisulfit	858	43	1 524	61
	Rumänien			407	18
	Jugoslawien			371	15
	Ungarn			686	26
1171	Natriumthiosulfat	275	12	1 141	38
	Rumänien			409	14
	Jugoslawien			277	8
	Ungarn			392	14
	Bulgarien			62	2
1172	Borax, raffiniert	4 862	382	2 870	203
	Jugoslawien			431	33
	Ungarn			2 413	167
1173	Kaliumnitrat (Kalisalpeter)	1 243	108	1 512	124
	Deutschland	1	0	101	8
	Rumänien			217	16
	Jugoslawien			525	42
	Tschechoslowakei			350	28
	Ungarn			312	30
1174	Natriumnitrit	2 823	183	937	46
	Deutschland	2 143	138	302	8
	Italien			628	38
1175	Ammonsulfat	12 057	495	13 565	508
	Italien			11 214	422
	Jugoslawien			648	24
	Ungarn			1 701	62
1176	Leunasalpeter	5	0	300	15
	Ungarn			300	15
1177	Ammonnitrat (Ammonsalpeter)	54	5	—	—
1178	Ammonphosphat	5	1	86	42
	Jugoslawien			82	41
1179	Kalium- und Natriumpermanganat und -manganat	4	0	10	1
	Ungarn			9	1
1180	Kalium- und Natriumchlorat und -perchlorat	1 060	90	2 026	147
	Deutschland	—	—	32	3
	Schweiz			173	10
	Jugoslawien			1 149	82
	Ungarn			664	52
1181	Weinstein, raffiniert	99	26	24	6
	Tschechoslowakei			10	3
	Ungarn			11	3
1182	Kalium- und Natriumchromat u. bichromat	27	4	43	5
	Jugoslawien			5	1
	Ungarn			37	4
1183	Natriumformiat	—	—	1	0
	Jugoslawien			1	0
1184	Kalium- und Natriumacetat	6	0	—	—
1185	Ammonacetat	—	—	4	0
	Ungarn			4	0
1186	Wasserglas, fest	776	15	2 803	53
	Rumänien			150	3
	Jugoslawien			523	11
	Ungarn			2 126	39
1187	Wasserglas, flüssig	3 668	77	8 311	135
	Italien			203	4
	Rumänien			131	3
	Jugoslawien			2 906	48
	Tschechoslowakei			221	5
	Ungarn			4 806	75
1188	Bisulfitlauge	2	0	5	0
	Bulgarien			5	0
1189	Kalium- und Natriumferro- und ferricyanid	916	279	664	176
	Deutschland	85	34	8	3
	Rumänien			51	12
	Schweiz			6	2
	Jugoslawien			82	19
	Tschechoslowakei			26	8
	Ungarn			306	58
	Deutsche Freihäfen			3	1
	Türkei			15	6
	Britisch-Indien			5	2
	Japan			105	44
	Ver. St. v. Amerika			54	21

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

uregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln. Das Lippische Landespräsidium hat eine „Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1928 über den Vertrieb von giftigen anzenschutzmitteln" erlassen, die sich inhaltlich mit der S. 508 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Verordnung Anhaltischen Regierung deckt. (3543)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

terzeichnung des deutsch-litauischen Handelsvertrages. Am 30. Oktober wurden im Auswärtigen Amt zu Berlin deutsch-litauischer Handels- und Schiffahrtsvertrag, ein nsularvertrag und ein Vertrag über den Rechtsverkehr terzeichnet. (3588)

Ausland.

roßbritannien. **Der zollpflichtige Wert*).** Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der erterklärung in den Zolldeklarationen für die einem Wertll unterliegenden Waren ergeben, hat die Zollverwaltung rzlich diesbezügliche Erklärungen abgegeben. Es wird speell auf das unter Ziff. 2 und 3 beschriebene Verfahren auferksam gemacht, das vom 1. September 1928 an beobachtet erden soll:

1. Frage der Annehmbarkeit des Fakturareises. Es besteht keine Verpflichtung der Zollverwaltng, den Fakturapreis als maßgebenden Wert (statutory lue) für die Zollerhebung anzunehmen. Wenn aber ein irklicher Verkauf von Waren im offenen Markt und im geöhnlichen Geschäftsgang stattfindet, kann der Importeur en Wert auf Basis des in der Faktur ausgesetzten Preises, dem ein endgültiger Abschluß erfolgt, unter Hinzurechnung on Fracht, Versicherung und anderen Kosten deklarieren, nd der auf diese Weise deklarierte Wert soll normalerweise ls Grundlage für die Zollerhebung angenommen werden. Venn aber die Faktur nicht einen Verkauf von Waren unter en oben angegebenen Umständen repräsentiert, kann der akturapreis als Grundlage für die Wertabschätzung nur anenommen werden, wenn die Zollverwaltung überzeugt ist, aß er den Preis darstellt, der bei einem offenen Verkauf der Waren durch eine in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehende irma bezahlt würde.

2. Bescheinigung der Fakturen. Damit die akturen als Grundlage für die Zollerhebung angenommen erden können und jede Notwendigkeit, die Waren während ler über diesen Punkt angestellten Erhebungen zurückzuhalten, vermieden wird, werden die Importeure aufgefordert, uf vorschriftsmäßigen Formularen ausgeschriebene Bescheinigungen über die Zusammensetzung des Fakturenwertes beizubringen.

3. Expreßverkehr. Wenn es sich um Importe durch Expreßdienste handelt, dürfte es nach Ansicht der Zollverwaltung nicht immer möglich sein, die Bescheinigung in dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Waren zur Einfuhr deklariert werden. In solchen Fällen sollen in der Regel Fakturen, die nicht von der Bescheinigung begleitet sind, angenommen werden unter der Voraussetzung, daß der die Zolldeklaration einreichende Agent die Verpflichtung übernimmt, eine bescheinigte Faktur innerhalb 14 Tagen vom Datum der Zolldeklaration an gerechnet, vorzulegen. Generelle Verpflichtungen dieser Art können von Agenten übernommen werden.

Wenn dieser Weg eingeschlagen wird, muß eine besondere Kopie der Faktur mit der Zolldeklaration vorgelegt werden. Diese Faktur wird von dem die Zolldeklaration entgegennehmenden Beamten abgestempelt und dem Agenten zwecks Einholung der Bescheinigung des Importeurs wieder zugestellt. Nach Empfang ist die Bescheinigung mit der Faktur dem Zollamt, welches die Deklaration für die Einfuhr angenommen hat, zuzustellen. („Schweiz. Handelsamtsblatt.") (3579)

Belgien. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Am 12. Nov. 1928 tritt der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Türkei in Kraft. Der Vertrag enthält die gegenseitige Meistbegünstigung. Die den vom Ottomanischen Kaiserreich im Jahre 1923 losgelösten Staaten gewährten Vergünstigungen können jedoch nicht als Grundlage für die Meistbegünstigung genommen werden. Für eine Reihe von Produkten werden Zoll-Höchstsätze aufgestellt. Hier sind nur zu erwähnen leere Jagdpatronen der Pos. 454 des türkischen Tarifs (Grundzoll 390 Gold-Piaster je 100 kg, Koeff. 5).

Die Vereinbarung über diese Höchstsätze kann von jeder Partei mit dreimonatiger Frist für beliebig viele Positionen gekündigt werden, worauf die der Meistbegünstigung entsprechenden Zollsätze in Kraft treten; in diesem Falle ist auch die andere Partei berechtigt, in demselben Verhältnis die Zölle für eine gleiche Anzahl von Positionen zu erhöhen. Für die in den Listen dieser Produkte festgesetzten Umrechnungs-Koeffizienten gelten folgende Bestimmungen: sie sind berechnet für den Stand 175 belgische frs. bzw. 745 Piaster = 1 £ und werden den Kursänderungen angepaßt, wenn die Abweichung von diesen Grundlagen im Vormonat mindestens 30% betragen hat. Die so geänderten Koeffizienten bleiben während des folgenden Trimesters in Kraft und werden am Ende dieses Zeitraumes nötigenfalls dem mittleren Kurs des letzten Monats angepaßt. Für den Fall der Besserung des türkischen Pfundes darf der Koeffizient 5 jedoch nur dann herabgesetzt werden, wenn das Pfund Sterling weniger als 5 türkische Papierpfunde wert ist.

Jede der beiden Parteien kann die Beibringung von Ursprungszeugnissen verlangen.

Die Türkei darf ebenso wie von ihren eigenen auch von belgischen und luxemburgischen Staatsangehörigen für bestimmte Produkte Verbrauchsabgaben erheben, so z. B. für

Petroleum	6 Piaster je kg
Zündhölzchen . .	½ Piaster für die Schachtel mit 60 Stück
Wachszündhölzchen	1 Piaster für die Schachtel mit 60 Stück
Glucose	je nach Zuckergehalt (15 Piaster je kg Zucker)
Alkoholfreie Getränke, Sprudel und Limonaden	
Alle anderen gezuckerten Produkte	

Der Vertrag dauert zwei Jahre und bleibt auch weiterhin in Kraft, wenn er nicht — mit sechsmonatiger Frist — gekündigt wird. (3582)

Norwegen. **Zolltarifentscheidung.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 18.)

„Antifin", ein Präparat für lithographische Zwecke, bestehend aus ⅔ fettem Oel und ⅓ Acetonöl vom Siedepunkt 120—130°; abzufertigen nach „Oele 1 b". (3455)

Ungarn. **Eintarifierungen.** Laut Verordnung des Finanzministeriums Nr. 126 357 vom 1. Oktober 1928 (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 4. Oktober) werden folgende Zolländerungen verfügt:

Celluloselacke werden nach Pos. 363 je dz mit 60 Goldkr. verzollt, wenn sie weniger als 20% zusammengesetzte Aether oder Amylalkohol enthalten; Celluloselacke mit mehr als 20% zusammengesetztem Aether, fallen unter Pos. 430 und werden je dz mit 300 Goldkr. verzollt. Uebersteigt der Amylalkoholgehalt 20%, oder beträgt der Gesamtgehalt an zusammengesetztem Aether und Amylalkohol zusammen 20%, so werden die Celluloselacke nach Pos. 425 je dz mit 160 Goldkr. verzollt.

Der Zoll für Zaponlack beträgt nach Pos. 430 je dz 300 Goldkr.

Doppelkohlensaures Natron, technisch rein, ist zollfrei. Ohne innere Verpackung in Tonnen oder Kisten transportiertes doppelkohlensaures Natron gilt nicht als chemisch reines Produkt. (3473)

Litauen. **Handelsabkommen mit Ungarn.** Zwischen Ungarn und Litauen ist am 23. Oktober in Kowno durch Notenwechsel ein provisorisches Handelsabkommen abgeschlossen worden, durch das den aus den beiden Ländern stammenden Waren bis zum Abschluß des endgültigen Handelsvertrages das Meistbegünstigungsverfahren gesichert wird. („I. u. H.") (3538)

Freigabe der Einfuhr von Selterssalz und Selterspastillen. Nach Mitteilung des Gesundheitsdepartements des litauischen Innenministeriums steht der Einfuhr von Selterssalz und Selterspastillen gemäß den im „Vyriausybės „Žinios" Nr. 281 veröffentlichten Bestimungen über die Einfuhr von Arzneien nichts mehr im Wege. („I. u. H.") (3549)

Estland. **Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte.** Im „Riigi Teataja" Nr. 79 wird eine Verordnung über die Erlangung von Konzessionen zur Inbetriebnahme von Lack-, Parfümerie-, kosmetischen und phar-

*) Vgl. auch „Chem. Ind.", S. 988, 1002, 1095.

Digitized by Google

mazeutischen Fabriken bekanntgegeben, welche zur Herstellung der Erzeugnisse Alkohol benötigen.

Die Verordnung enthält u. a. die Bestimmung, daß Spirituslack und Politur mindestens 10% Schellack oder Sandarac enthalten müssen. Weiterhin ist vorgesehen, daß Lacke und Polituren, die aus dem Auslande eingeführt werden, ohne daß ihre ordnungsmäßige Vergällung durch ein Begleitschreiben sichergestellt ist, im Zollamt durch die Steuerbeamten vergällt werden können.

Bezüglich der Zusammensetzung von Parfümerien bestimmt die Verordnung, daß Kölnisches Wasser und andere Toilettewässer mindestens 60% Alkohol nach Tralles enthalten müssen. Toilettewässer, welche auf Grund der Vorschriften des Wohlfahrtsministeriums hergestellt und offensichtlich zu Trinkzwecken nicht geeignet sind, können auch mit einem geringeren Alkoholgehalt hergestellt werden. Kölnisches Wasser muß mindestens 2% ätherische Oele enthalten; für Parfümerien beträgt dieser Prozentsatz ebenfalls 2, für Toiletteflüssigkeiten mindestens 1. In gewissen Fällen können Toiletteflüssigkeiten auch weniger als 1% ätherische Oele enthalten.

Alkoholhaltige Parfümerien und Kosmetika, sowie pharmazeutische Präparate dürfen nur in Gefäßen abgegeben werden, die mit den Siegeln, Plomben, Etiketten oder anderen Zeichen der betreffenden Herstellerstätte versehen sind. Aus den Aufschriften der Etiketten muß außer der Bezeichnung der Firma oder dem Namen des Herstellers die Benennung des Produktes ersichtlich sein.

Alkoholhaltige Flüssigkeiten werden dann nicht als Getränke angesehen, wenn ihr Geruch oder Geschmack sie von solchen Verwendungszwecken einwandfrei ausschließt oder wenn sie ausreichende Mengen von Fremdstoffen enthalten und daher ungenießbar sind. Lassen diese Kennzeichen keine einwandfreie Entscheidung der Frage zu, ob das Produkt als Getränk oder als alkoholhaltiges Parfüm, Kosmetikum bzw. pharmazeutisches Präparat anzusehen ist, so entscheidet der Finanzminister diese Frage auf Grund des Prüfungsergebnisses der staatlichen Prüfstation. (3554)

Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren. Auf S. 918 der „Chem. Ind." hatten wir nach der „I. u. H." gemeldet, daß für jede Faktura über ausländische Waren in Estland eine Stempelsteuer von 2% gefordert würde.

Wie wir vom estländischen Generalkonsulat in Berlin erfahren, schreibt der § 14 des am 1. Juli 1928 in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes vor, daß Fakturen über ausländische Waren mit einer Steuer von 0,2% (nicht 2%) vom Fakturenbetrage belegt werden. (3537)

Ursprungszeugnisse. In Ergänzung unserer Nachricht auf S. 1069 entnehmen wir dem „Riigi Teataja" vom 23. 10., daß die Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich ist, wenn der Ursprung der Waren seine Bestätigung findet durch an den Waren befindliche Fabrikmarken oder ihren speziellen Charakter. In solchen Fällen muß die Verzollung der Waren nach dem Minimaltarif mit Genehmigung des Zollausschusses erfolgen. (3580)

Finnland. **Eintarifierungen.** (Anweisungen der Zolldirektion vom 18. September 1928.)

Position	
zu 167 u. 168	Kunstfasern sind künstliche Spinnstoffe, die zum Spinnen von Garn oder als Stopfmaterial Verwendung finden,
zu 232 u. 233	Unter Kunstseide versteht man schwach zu Garn verzwirnte Kunstfasern,
zu 828	Unter medizinischen Seifen versteht man nur die im Finnländischen Arzneibuch genannte „Sapo medicatus", für die in Handelsverträgen keine Zollermäßigung eingeräumt ist. — Bei der Einfuhr von Seifen in doppelten Schachteln ist das Gewicht beider Schachteln in das Warengewicht mit einzuberechnen.
	Es ist abzufertigen nach Position:
789	„Glasurfarbe", gefärbte oder ungefärbte pulverförmige Glasmassen,
816	„Schaumdämpfungsfett", ein vegetabilisches Oel zur Verhinderung der Schaumbildung beim Kochen,
837 u. 838	Linoleumteere, sofern sie die in diesen Positionen angegebene Zusammensetzung haben,
851	„Heliocitin", ein Mittel zum Färben von Margarine, bestehend aus einem gefärbten Fett,
885	„Handraketen", Feuerwerksmaterial für Weihnachtsbäume. (3559)

Rumänien. **Weitere Hinausschiebung der Einführung des neuen Zolltarifs.** Wie „Argus" aus zuverlässiger Quelle erfährt, hat der Finanzminister endgültig darauf verzichtet, den neuen Zolltarifentwurf noch in dieser Parlamentstagung den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Der Minister geht bei seinem Entschluß von der Erwägung aus, daß zunächst die Fragen der Anleihe und der Leistabilisierung gelöst werden müssen. Erst wenn das genaue Ergebnis der Stabilisierung vorliegt, kann der neue Zolltarif beschlossen werden. Er muß in vollkommener Uebereinstimmung mit der stabilisierten Geldeinheit stehen. Bis dahin bleibt der bisherige Zolltarif in Geltung.

Die Handelsverträge mit den Rumänien befreundeten Staaten, die in diesem Zeitraum ablaufen würden, sollen aller Voraussicht nach auf Grund der Meistbegünstigung verlängert werden. (3534)

Jugoslawien. **Verzollung von Eisenfässern.** Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat der jugoslawische Finanzminister kürzlich verfügt, daß die Behälter aus schwarzen Eisenplatten, auch wenn sie mit einer Rostschutzfarbe angestrichen sind, die Calciumcarbid, Aetznatron, Asphalt, Gerbstoffe, Druckfarben, Arsenik, Natriumsulfat, Soda, Pottasche, Teer- und andere organische Farbstoffe, Karbol- und Kreosotöl, sowie die in den Positionen 104 und 107 genannten Erzeugnisse, wenn sie für technische Zwecke eingeführt werden, enthalten, bei der Verzollung als Eisenfässer angesehen werden.

Die die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse enthaltenden Eisenfässer werden als Emballagen angesehen; enthalten sie Waren, für die ein Taraabzug gewährt wird, so wird letzterer mit 6% in Anrechnung gebracht. (3535)

Spanien. **Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Düngemittel-Zölle.** Die Planwirtschaft in der spanischen chemischen Düngemittelindustrie, die durch eine Erhöhung des Zolles auf schwefelsaures Ammoniak finanziert werden soll, hat nunmehr zu einem begründeten Einspruch der Ausfuhrorganisation der spanischen Landwirtschaft bei der spanischen Regierung geführt, in der der Antrag gestellt wird, jegliche Erhöhung der Düngemittelzölle zu vermeiden. („I. u. H.") (3550)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Tariff Commission für Abänderung der „flexible provisions".** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge ist von der United States Tariff Commission erklärt worden, daß sie dem Kongreß bei dessen Zusammentritt im Dezember einige Abänderungen der Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922, die die Bestimmungen über die sogenannten „flexible provisions" enthält, vorschlagen wird. In der gegenwärtigen Fassung sei die Sektion 315 praktisch unanwendbar. Die Erfahrungen, die die Tariff Commission bei ihren bisherigen Produktionskostenuntersuchungen gesammelt habe, habe ergeben, daß die Bestimmungen dieser Sektion genauer ausgeführt werden müßten, um der Commission eine geeignete Basis für ihre Produktionskostenuntersuchungen zu geben. Besonders hinsichtlich der Heranziehung der Fakturenpreise und der Transportkosten bei der Berechnung der Produktionskosten sei eine Klärung erforderlich. (3561)

Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die American Drug Manufacturers' Association im Verein mit der American Pharmaceutical Manufacturers' Association dem Department of Agriculture einen fünften Bericht eingereicht, in dem die Toleranzen für verschiedene medizinische Tabletten vorgeschlagen werden, die nach dem gegenwärtigen Fabrikationsverfahren als zulässig angesehen werden könnten. Für die Tabletten aus folgenden Arzneimitteln werden die beigefügten Toleranzen vorgeschlagen:

	%
Arsentrioxyd	7,5
Dimethylphenyldimethylaminopyrazolon	7,5
Diäthylbarbitursäure:	
Tabletten über 1 grain	7,5
„ von 1 grain oder darunter	9
Mercurojodid	9

(3560)

Canada. **Dumpingzölle auf britische Kunstseide.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, bezieht sich die von uns auf S. 1155 der „Chem. Ind." gebrachte Mitteilung unter diesem Titel nur auf Gewebe und Fabrikate, die vollständig oder teilweise aus Kunstseidegarn hergestellt worden sind. (3570)

Digitized by Google

Salvador. **Konsulargebühren für Düngemittel.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist zwecks Förderung der Landwirtschaft bestimmt worden, daß die nach Salvador eingeführten natürlichen oder künstlichen, einfachen oder zusammengesetzten Düngemittel von der Zahlung der Konsulargebühren befreit werden. (3571)

Costa Rica. **Konsulargebühren.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß es sich bei der Neuregelung der Konsulargebühren vom 1. Januar 1929 ab zunächst nur um einen Gesetzentwurf handelt. Unsere Meldung über diesen Gegenstand (vgl. „Chem. Ind." S. 1071) ist infolgedessen in diesem Sinne zu berichtigen. (3572)

Guadeloupe. **Zollbefreiungen.** Nach dem „Journ. Off." v. 24. 10. 1928 hat der Generalrat (Conseil général) von Guadeloupe folgende Zolltarifänderungen beschlossen, die jedoch noch ministerieller Genehmigung bedürfen:

Pos. 0367. Chinin und seine Salze . . . . . frei

Pos. 316. Zusammengesetzte, nicht benannte Heilmittel, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt oder nicht, jedoch deutlich und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst, wie auf seiner äußeren Umhüllung den handelsüblichen Namen und die Dosierung der wirksamen Substanzen, mit Ausschluß chemischer Benennungen und Formeln, sowie den Namen und die Adresse des Herstellers tragend:

Novarsenobenzol und seine Homologen . . frei
Chinin in Aufmachung als Arzneimittel . . frei
(3581)

Peru. **Verzollung von Waren zum gewerblichen Gebrauch.** Laut Verfügung vom 14. August 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 31. August 1928 können die in nachstehender Liste 1 aufgeführten Produkte, die außer ihrer gewerblichen Anwendung auch anderen Zwecken dienen, trotzdem bei der Einfuhr durch die Grossisten nach Regel 46 des Tarifs verzollt werden, d. h. mit 10% des im Zollamt geltenden Wertes bei Mengen über 500 kg. Voraussetzung ist jedoch, daß die betreffenden Produkte zur Versorgung heimischer Industrieunternehmungen dienen, d. h. solcher, die einen bekannten Wohnsitz haben und Industriesteuer bezahlen; die Einhaltung dieser Bestimmung wird von der Generalsuperintendantur der Zölle kontrolliert.

Die in Liste 2 aufgeführten Waren, die nur zum gewerblichen Gebrauch bestimmt sind, unterliegen dieser Kontrolle nicht und können sowohl von den Gewerbetreibenden wie von den Grossisten zum obigen ermäßigten Satz eingeführt werden.

Liste 1.

Birkenöl,
Mirbanöl,
Kreosotöl,
Essigsäure,
Milchsäure,
Oxalsäure,
Kresylsäure,
Citronensäure,
Weinsäure,
Ameisensäure,
Schwefelsäure,
Rohe Salzsäure,
Chromkalialaun,
Flüssiges Ammoniak,
Aurigpigment,
Schwefel, in Stangen oder pulverförmig,
Kalium- und Natriumbicarbonat,
Kaliumbichromat,
Natriumbisulfit,
Bariumperoxyd,
Carbonate von Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium und Ammonium,
Magnesiumchlorat,
Chlorkalk,
Magnesium-, Calcium-, Kaliumchlorid,
Chlorzink,
Weinstein,
Saure Phosphate,
Natriumhydrosulfit,
Natriumthiosulfat,
Kobaltlinoleat,
Magnesit,
Bleioxyd,
Aetzkali,
Aetznatron,
Kupfer-, Eisen-, Natrium-, Aluminium-, Magnesiumsulfat,
Unreines Zinksulfat,
Natriumsulfit, -sulfid und -silikat,
Talcum,
Brechweinstein,
Kaliumxanthat,
Natriumacetat,
Aceton,
Anilin,
Thiocarbanilid,
Indigo, natürlicher und synthetischer,
Tier- und Pflanzenkohle zum Klären,
Ceresin,
Dextrin, auch mit Stärke gemischt,
Formol,
Glucose,
Sulfit- und Sulfatcellulose,
Traganthgummen,
Natürliche und synthetische elastische Gummen,
Naphthalin,
Paraffin,
Stearinöl,
Schwefelfarben,
Lederfärbemittel,
Kristallisierbares Benzin,
Celluloid in Tafeln.
Gummi arabicum.

Liste 2.

Türkischrotöl,
Butanolacetat,
Stearin-, Palmitin-, Oleinsäure,
Kieselerden,
Tonerde,
Natrium- und Kaliumcyanid,
Cohesan,
Kastanien-, Sumach- u. Gelbholzextrakt,
Hämatein,
Marcolein,
Mineralit,
Chrombeize für Leder,
Ordoval,
Oropon,
Orthotoluidin,
Permeol,
Purin,
Olein,
Tannolin, Fullererde. (3474)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Obgleich der Begriff „pharmazeutische Spezialitäten" im Sinne der brasilianischen Zollgesetzgebung seit Jahrzehnten feststeht, wonach diese Erzeugnisse der Verbrauchssteuer unterliegen, wird das Finanzministerium doch immer wieder veranlaßt, Zweifel darüber aufzuklären. Eine Firma, die sich mit der Herstellung von „pure mercolized wax" befaßt, war unsicher, ob dieses Erzeugnis eine „pharmazeutische Spezialität" sei und daher als solche der Verbrauchssteuer unterliege. Die bejahende Entscheidung stützt sich auf einen Erlaß vom 24. April 1899, der durch spätere Bestimmungen aus den Jahren 1925 bis 1927 nicht geändert, sondern nur erläutert wurde und der den Begriff der pharmazeutischen Spezialität folgendermaßen bestimmt:

„Unter pharmazeutischer Spezialität versteht man jedes einfache oder zusammengesetzte Heilmittel, gleichviel, ob es den Namen des Herstellers trägt oder nicht, ob es im In- oder Auslande angefertigt wird, das nach ärztlich festgesetzten Dosierungen zubereitet ist und gemäß den Aufschriften geeignet ist, durch innere oder äußere Anwendung ein gewisses Leiden, Gruppen von Krankheiten oder verschiedene krankhafte Zustände zu heilen."

An dieser grundsätzlichen Begriffsbestimmung werde auch nichts geändert, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle des „pure mercolized wax", um ein Toilettemittel zu gewöhnlichem Gebrauche handele; dieses könne auch zu Heilzwecken benutzt werden, weil es, wie verschiedene ähnliche Präparate, unter seinen Bestandteilen chemische Heilstoffe enthalte, die unter Umständen auch als Toilettemittel (Parfümerien) verwendbar seien.

Ein Gesuch, Pockenimpfstoff zollfrei einzuführen, wurde abgelehnt. Abgesehen davon, daß das Erzeugnis in großen Mengen im Lande selbst hergestellt werde und diese Fabrikation zu schützen sei, gebe es auch keine gesetzliche Bestimmung, die eine derartige Vergünstigung zulasse.

Zinnoxyd, gegen dessen Verzollung die einführende Firma Einspruch erhoben hatte, wurde nach der Entscheidung des Finanzministers, unter Aufrechterhaltung der Abschätzung des Zollbeamten, als chemisches Erzeugnis n. b. g. nach Pos. 328 mit 50% v.W. abgefertigt, während die Firma auf die Anwendung der Pos. 701 (n. b. g. Arbeiten aus Zinn) gerechnet hatte.

In einem an die beteiligten Stellen gerichteten Runderlaß verfügt der Finanzminister, daß Calciumcyanamid, sofern es ausschließlich zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist, als Düngemittel nach dem Erlaß vom 9. Januar 1924 zollfrei eingeführt werden kann. („Rev. Aduan.", Nr. 9.) (3555)

Chile. **Eintarifierungen.** Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Chile, wiedergegeben im „Moniteur Off. du Comm. et de l'Ind.", werden, nach Entscheidungen vom 11. und 23. Juli 1928 und 9. August 1928, die Seifen: Marseiller, Sunlight, Lux, Lifebucy und Seifenpulver zur Herstellung von Zahnpasten in Pos. 1138 eingereiht mit einem Satz von 1,20 $ je kg br. (3499)

Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten. Die auf S. 663 der „Chem. Ind." gebrachte Meldung bezieht sich nicht, wie irrtümlicherweise angegeben, auf Chile, sondern auf Columbien.

Der bedauerliche Irrtum ist auf ein Versehen eines früheren Mitarbeiters der „Chem. Ind." zurückzuführen. (3536)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidung.** Lt. Entscheidung des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 28. September 1928, ist zu verzollen:

	nach Pos.
„Bitulac" black solution	203 (a)

(3541)

Digitized by Google

Türkei. **Herabsetzung der Hafengebühren in Konstantinopel.** Die Umladegebühren im Hafen von Konstantinopel, die bereits am 1. September 1928 eine Ermäßigung erfahren hatten, sind nochmals heruntergesetzt worden, da auch die neuen Gebühren nach dem einstimmigen Urteil der Schiffahrtskreise noch als viel zu hoch bezeichnet werden. Seit dem 1. Oktober belaufen sich die Umladegebühren für Waren des allgemeinen Tarifes auf 200 Pts. je t, Sperrgüter auf 200 Pts. je cbm. Auf Waren, deren einzelne Stücke mehr als 1000 kg wiegen, oder mehr als 1 cbm messen, 400 Pts. je t oder cbm. Für Waren von mehr als 2500 kg Gewicht oder 2½ cbm 750 Pts. je t oder cbm. Für Waren, die mehr als 10 Tage in Leichtern verbleiben, beträgt der neue Tarif 200 Pts. je Tag und Leichter von 1—5 t und steigt bis auf 900 Pts. für mehr als 100 t. („I. u. H.") (3589)

Syrien und Libanon. **Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** Durch einen Erlaß des französischen Oberkommissariats für Syrien und das Libanongebiet vom 21. September 1928 sind die Bedingungen für eine zollbegünstigte Einfuhr von chemisch-pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen nach Syrien und dem Libanongebiet festgelegt worden. Ueber diesbezügliche Einzelheiten berichten wir demnächst. (3578)

Britisch-Indien. **Der Zollschutz der chemischen Industrie.** In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über diesen Gegenstand (vgl. „Chem. Ind.", Seite 921, 848 und 745) entnehmen wir der Zeitschrift „Chemical Age" die folgenden Angaben:

Die Indische Handelskammer tritt in einem Schreiben an die Regierung für die Gewährung des beantragten Zollschutzes für verschiedene wichtige Chemikalien ein; außerdem empfiehlt sie die Erlassung eines Ausfuhrverbotes für Rohstoffe und Erze. Zur Begründung wird angeführt, daß Britisch-Indien seinen Bedarf an Schwerchemikalien selbst herstellen muß. (3568)

Japan. **Handelsvertrag mit Persien.** Zwischen den beiden Staaten ist ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der bezüglich der Zollbehandlung nur bestimmt, daß in beiden Ländern „der gegenüber anderen Staaten zur Anwendung kommende Tarif" gelten soll; die „Meistbegünstigungsklausel" wird nicht erwähnt. Der Vertrag kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden. (3544)

Australien. **Höherer Zollschutz für Calciumcarbid verlangt.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, sind die Carbidwerke in Electrona, Tasmanien, zwecks Erhöhung des Zollschutzes für Calciumcarbid an das Tarifamt herangetreten.

Die Gesellschaft mache wieder weitere Fortschritte, beschäftige 150 Personen und zahle jährlich 125 000 $ an Löhnen aus. Es besteht die Absicht, die Herstellung neuer Erzeugnisse (Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Kalk und Schwefel) aufzunehmen. (3584)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde unter den Versandbahnhöfen Mannheim-Rheinau Hafen und unter den Empfangsbahnhöfen Heufeld nachgetragen worden.

Die Anwendungsbedingungen haben gleichzeitig folgende Fassung erhalten: „Die Sendungen müssen an eine Bleicherdefabrik gerichtet sein, in den nachgenannten Empfangsbahnhöfen bezogen und abgefahren und zur Herstellung von Bleicherde verwendet werden." (3574)

Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw. zur Verarbeitung auf phosphorsauren Kaliammonsalpeter.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1928 ist im Ausnahmetarif 11 f für Ammoniak, phosphorsaures usw. zur Verarbeitung auf Kaliammonsalpeter, phosphorsauren, ein neuer Sonderfrachtsatz nachgetragen worden. (3575)

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 18. Oktober 1928 hat die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung eine Reihe von Aenderungen erfahren. Es handelt sich um Aenderungen der Bestimmungen für Sprengstoffe und Munition, Zündwaren, verdichtete Gase, giftige und ätzende Stoffe. Die Verordnung ist im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 43 vom 26. Oktober 1928 abgedruckt. (3576)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Chemikalien. Bezüglich der Fastagen wird Bezug genommen auf §§ 11 und 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender im Bezirk der Handelskammer zu Berlin, herausgegeben im Jahre 1922. Ein Unterschied zwischen Versand- und Standgefäßen kommt wohl in der Hauptsache nur für den Einzelhandel in Frage, der besondere Gefäße mit Inschriften zur Aufbewahrung der Lagerware besitzt. Selbstverständlich können Versandgefäße auch als Standgefäße benutzt werden, doch wird man sie wohl nicht als solche bezeichnen; z. B. wird ein Glasballon für Säure immer als Versandgefäß angesehen werden müssen, selbst wenn ein Händler aus dem Ballon abfüllt und ihn somit als Standgefäß benutzt. C 12 342 28 (XII A 5).

Kunstseide. Kunstseide und wirkliche Seide unterscheiden sich dadurch, daß erstere ein chemisches, letztere ein tierisches Erzeugnis ist. Die Preise der ersteren betragen den dritten bis vierten Teil der letzteren. In Berlin haben seit langer Zeit die angesehensten Firmen des Einzelhandels beschlossen, Kunstseide als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Infolge der Propaganda der Firma Bemberg hat sich die Kenntnis darüber, daß Bembergseide trotz ihrer Bezeichnung als Seide nur Kunstseide ist, in weiten Kreisen verbreitet. Immerhin besteht bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der kaufenden Bevölkerung noch keine genaue Kenntnis darüber, daß mit „Bembergseide" bezeichnete Waren aus Kunstseide hergestellt sind, ganz besonders gilt dies für diejenigen Kreise, die noch nicht Abnehmer Bemberger Fabrikate gewesen sind, da sie nicht gleichzeitig mit der Ankündigung auch die Erzeugnisse selbst vor sich haben. Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß nach uns zugegangenen Mitteilungen die Firma Bemberg ihre Abnehmer in den verarbeitenden Industrien veranlaßt, die Bezeichnung „Bemberg-Silk" in England nicht zu verwenden, daß sie also wohl davon ausgeht, daß im Ausland unter „Bemberg-Silk" Kunstseide nicht verstanden wird. Hiernach erachten wir die Ankündigung für nicht im Einklang mit dem Gesetze stehend. C 3360/28 (XII A 4).

Seifen. Für die Fabrikation von Toilette-Grundseifen kann an sich nur bester Rindertalg verwendet werden. Die aus technischem Talg hergestellten Toilette-Grundseifen behalten trotz sorgfältiger Siedeweise den eigentümlichen, jedes Parfüm erdrückenden und zerstörenden Nebengeruch, der diese Seifen zu einer minderwertigen Qualität macht. Technischer Talg ist für Fachleute äußerlich ohne genaue Untersuchung von Rindertalg zu unterscheiden. C 18 276 28 (XII A 15). (3537)

RECHTSPRECHUNG

Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken feilgehalten werden?

Diese Frage entschied das OLG. Oldenburg (Urteil 1. S. 115/28) anläßlich eines Verfahrens betr. den unerlaubten Verkehr mit Arzneimitteln. Das Urteil grundet sich in seinen fachlichen Ausführungen auf die Gutachten zahlreicher amtlicher Stellen und dürfte so grundsätzliche Bedeutung haben. Es handelte sich um ein chemisch-pharmazeutisches Präparat, das 37,6% calcium natrium lacticum enthält und auch außerhalb von Apotheken feilgehalten wird. Nach § 2 der VO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln dürfen nur die in dem der VO. angeschlossenen Verzeichnis B aufgeführten Stoffe außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. Da zu diesen Stoffen aber auch die Milchsäure, und zwar einschließlich ihrer Abkömmlinge, ihrer Salze und deren Abkömmlinge gehört, ist calcium natrium lacticum als Doppelsalz der Milchsäure als solches nicht frei verkäuflich. In dem Verfahren wurde indessen geltend gemacht, daß diese Bestimmung Anwendung nicht finden könne, wenn ein nicht frei verkäuflicher Stoff lediglich zwecks Verbesserung des Geschmackes und Erhöhung der Tablettierfähigkeit mit anderen Stoffen gemischt werde, auch wenn er dabei an sich chemisch unverändert bleibe. Nach Auffassung des Gerichtes ist folgendes ausschlaggebend:

Wie sich aus dem erwähnten Verzeichnis B ergibt, unterscheidet die VO. Stoffe, die nur als solche verboten sind, Stoffe, die mit ihren Abkömmlingen und Salzen verboten sind, und Stoffe, die mit ihren Präparaten verboten sind. Der Begriff „Präparat" ist der weitere. Er umfaßt die chemischen Zubereitungen, zu denen die Abkömmlinge und Salze gehören, und die pharmazeutischen Zubereitungen, bei denen der Stoff

Digitized by Google

als solcher chemisch unverändert bleibt und lediglich eine physikalische Mischung stattfindet. Daraus, daß in dem Verzeichnis B bei einigen Stoffen ausdrücklich gesagt ist, daß auch die Präparate nicht frei verkäuflich sein sollen, folgert die herrschende Lehre mit Recht, daß dort, wo der Zusatz „et eius praeparata" fehlt, die Präparate, die nicht zu den Abkömmlingen und Salzen eines Stoffes und deren Abkömmlingen gehören, frei sind. Es liegt also so, daß an sich nur der Stoff selbst nicht frei verkäuflich ist und seine chemischen wie auch seine auf physikalischem Wege hergestellten Zubereitungen frei sind, daß dort, wo sich ein Stern im Verzeichnis befindet, auch diejenigen chemischen Zubereitungen des Stoffes nicht frei verkäuflich sind, die als Abkömmlinge oder als Salze des Stoffes oder als deren Abkömmlinge anzusprechen sind, während alle übrigen chemischen Verbindungen und alle pharmazeutischen Zubereitungen frei sind, und daß dort, wo sich im Verzeichnis der Zusatz befindet, „et eius praeparata", alle (chemischen wie pharmazeutischen) Zubereitungen nicht frei verkäuflich sind. Dies Ergebnis ist insofern wenig befriedigend, als es danach möglich ist, einen nicht frei verkäuflichen Stoff einfach dadurch, daß er ohne chemische Veränderung mit anderen Stoffen gemischt wird, dem freien Verkauf zu entziehen. Diese Erwägung kann aber nicht zu einer anderen Auslegung führen, und zwar um so weniger, als im § 1 und in dem zu ihm gehörenden Verzeichnis A für Gemenge, Gemische und Tabletten besondere Bestimmungen getroffen sind, so daß auch sie nicht völlig frei sind; die VO. geht offenbar davon aus, daß die betreffenden Stoffe in vermischtem Zustande soweit unschädlich sind, daß sie mit Ausnahme der Verwendung zu Heilzwecken freigegeben werden können.

Das Präparat fiel also nicht unter das Verbot des § 2, hätte jedoch gleichwohl nicht außerhalb von Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wenn es als „Heilmittel" zu bezeichnen wäre. Da es nach den Gutachten aber in erster Linie als diätetisches Nährmittel und Vorbeugungsmittel zu werten war, vor allem auch als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, also als „Heilmittel" vom Publikum in der Regel nicht angesehen und schließlich auch nicht als solches angepriesen oder verkauft wurde, kam das Gericht zu einer bejahenden Antwort auf die eingangs gestellte Frage. (3557)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im September 1928.

Im Monat September 1928 hat sich nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" die Arbeitsmarktlage im Gesamtbild gegenüber den Vorwochen nur wenig verändert. Der Rückgang im Beschäftigungsgrad, der sich in den Unterstütztenziffern ausdrückt, ist nicht erheblich. Die geringen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt erklären sich aus der gleichbleibenden Widerstandsfähigkeit der Industrie, die dem Fortschreiten des Konjunkturrückganges Einhalt geboten hat. Das ist zum Teil auf die gegenüber den Vormonaten im September noch weiter erhöhte Ausfuhr (rund 1,06 Milliarden Mark) zurückzuführen, zum Teil erscheint eine wichtige Schlüsselindustrie, das Baugewerbe, mit den seit Jahresmitte ein wenig verbesserten Finanzierungsverhältnissen im September noch nahezu vollbeschäftigt, zumal die Zahl der Bauerlaubnisse seit Juli besonders in den Groß- und Mittelstädten sich weiter erhöht hat. Der arbeitstägliche Absatz im Ruhrkohlenbergbau im September war höher als im August, zum Teil sicherlich durch eine gewisse Vorversorgung verursacht. Die Landwirtschaft war im September noch voll mit den Ernte- und Hackfruchtarbeiten beschäftigt und bot gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Alle diese nicht ungünstigen Momente verursachten die Stabilität der Arbeitsmarktlage im September, die durch einen Rückgang in der Zahl der Kurzarbeiter noch besonders gekennzeichnet wird.

Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende August bis Ende September 1928 ist insgesamt noch etwas zurückgegangen; doch hat sich bei den Männern die Ziffer weiter erhöht, bei den Frauen ist sie wieder weiter zurückgegangen, und zwar insbesondere infolge der Nachfrage im Bekleidungsgewerbe, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, in der Metallindustrie sowie in der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art. Da die Abnahme bei den Frauen größer ist als die Zunahme bei den Männern, so weist die Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September mit 1 153 750 Personen gegenüber dem Vormonat den erwähnten kleinen Rückgang um 8000 Personen auf. Dieser absolut geringe Ausschlag gegenüber dem Vormonat läßt nicht darauf schließen, daß auch die Zahl der Arbeitslosen unter den verfügbaren Arbeitsuchenden sich verringert hat, denn die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung hat in der zweiten wie in der ersten Septemberhälfte zugenommen, wenn auch nur um insgesamt 600 Personen zwischen dem 15. und 30. September. Am 30. September 1928 sind 425 000 Männer und 152 000 Frauen Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und 72 800 Männer und 13 900 Frauen Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenunterstützung.

Für die Beurteilung der Gesamtlage ist festzuhalten, daß die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September um rund 285 000 Personen, die der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um rund 220 000 Personen über den entsprechenden Ziffern des Vorjahres liegt. Doch bleibt zu beachten, daß die Beschäftigtenzahl in der Gesamtwirtschaft sich gegenüber dem Vorjahre keineswegs in der gleichen Weise vermindert hat, als die Arbeitslosenzahl erhöht erscheint, da ja durch den Zuwachs Jugendlicher in den erwerbsfähigen Altersklassen eine große Zahl neuer Arbeitskräfte im Wirtschaftsleben Aufnahme gefunden hat. Wichtige Hinweise über die berufliche Gliederung dieses Zuwachses von Arbeitskräften in der Wirtschaft gibt die Gewerkschaftsstatistik.

Die neueste Entwicklung des Arbeitsmarktes im Monat Oktober zeigt, daß die saisonmäßige Abschwächung des Beschäftigungsgrades besonders in der zweiten Oktoberhälfte zunimmt. Inwieweit der industrielle Arbeitsmarkt durch die gegenwärtigen Arbeitsstreitigkeiten in den westdeutschen Industriezentren erheblich beeinflußt werden wird, ist erst nach dem Abschluß der Schlichtungsverhandlungen, insbesondere in der Großeisenindustrie, zu beurteilen. (3558)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Verbrauch von Sumach.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat sich die Sumacheinfuhr Großbritanniens in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Herkunftsland	1924		1925		1926	
	cwt.	£	cwt.	£	cwt.	£
Italien . .	95 400	136 522	78 046	107 065	87 701	80 784
Spanien . .	18 060	20 413	9 446	13 385	3 086	4 283
Tunis . . .	—	—	6 103	3 490	2 000	1 100
Cypern . .	—	—	170	270	8 184	9 097
And. Länder	311	425	1 491	2 301	527	322
Insgesamt:	113 771	157 360	95 256	126 511	101 498	95 596

Im Jahre 1927 belief sich die Gesamteinfuhr von Sumach auf 105 510 cwt. und stellte einen Wert von 81 597 £ dar. Die Einfuhr besteht fast vollständig aus gemahlenem Sumach; der italienische Sumach wird dem Sumach anderer Herkunft vorgezogen. Nachfrage besteht besonders nach Sumach mit einem Gerbstoffgehalt von 26 bis 28% oder darüber.

Als wichtigstes Konkurrenzprodukt des Sumachs sind die Kastanienauszüge anzusehen; die englische Einfuhr davon betrug im Jahre 1926 509 419 cwt. im Werte von 419 828 £. Andere viel verwandte Gerbstoffe sind Quebrachoholzauszüge und Gerbrindenauszüge. (3025)

Irischer Freistaat. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1928.** Dem „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden vom irischen Industrie- und Handelsministerium veröffentlichten Zahlen über die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen nach dem Irischen Freistaat.

Warenbezeichnung	1. Hälfte 1927 cwt.*)	£	1. Hälfte 1928 cwt.*)	£
Borsäure	115	244	250	542
Andere Säuren	3 253	4 288	4 197	6 091
Cremor tartari	2 718	11 078	2 666	12 299
Ammoniumverbindungen .	425	1 216	890	1 661
Alkoholhaltige Parfümerien (lbs.)	15 169	5 309	16 794	5 880
Andere Parfümerien (lbs.) .	211 314	32 656	338 628	39 952
Arzneimittel und Präparate:				
zollpflichtige	—	54 129	—	54 087
zollfreie	—	107 168	—	113 939
Apothekerwaren	—	16 995	—	18 907
Leinöl:				
nicht raffiniert	4 977	9 390	5 132	9 470
raffiniert	6 759	13 199	7 695	14 202
Ricinusöl	1 802	8 353	1 626	8 112
Insgesamt:	—	264 025	—	285 142

*) Soweit nicht anders angegeben. (3565)

Digitized by Google

Frankreich. **Produktion von aktiver Kohle.** Das „Chemical Trade Journal" berichtet von der Gründung eines neuen französischen Unternehmens, der „Carbonisation et Charbons Actifs" in Paris. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 12 Millionen frs. in 500-frs.-Aktien, kann aber auf 25 Millionen frs. erhöht werden. Der Hauptzweck des neuen Unternehmens ist die Herstellung von aktiver Kohle. In der Leitung der Gesellschaft ist der Kuhlmann-Konzern vertreten. (3018)

Aus der Kunstseideindustrie. Tubize Française. Die Krise im Jahr 1927 verhinderte die Durchführung der Steigerung der Leistungsfähigkeit auf 2500—3000 kg im Tag, zu welchem Zweck im Jahr 1926 eine Kapitalerhöhung vorgenommen worden war. Jetzt ist diese Tagesleistung erreicht, und es ist eine neue Kapitalerhöhung um 50 Mill. frs. beschlossen worden, um zur Befriedigung der starken Nachfrage 5000—6000 kg im Tag erzeugen zu können. — Die Gesellschaft wird Eigentümerin der Fabrik in Grand Quevilly werden; außerdem hat sie in Italien ein Gelände für einen Fabrikbau erworben. In der italienischen Fabrik soll Acetatseide nach dem Dreyfusverfahren hergestellt werden; für den Anfang ist eine Arbeiterzahl von 1000 vorgesehen. (3444)

Tschechoslowakei. **Zusammenschluß im Düngemittelhandel.** Der Handel mit künstlichen Düngemitteln hat nach der Prager „Wirtschaft" nicht nur im Kriege, sondern auch noch lange nachher durch Ausschaltung jeder Absatzmöglichkeit gelitten. Sofort bei Kriegsausbruch wurden die wichtigen stickstoffhaltigen Artikel, wie Chilesalpeter und schwefelsaures Ammoniak durch die Militärverwaltung beschlagnahmt und nicht lange darauf wurde auch Superphosphat aus dem Handel ausgeschaltet, da die Erzeugung durch anderweitige Verwendung der Schwefelsäure und der Unmöglichkeit des Importes von Rohphosphat brachgelegt wurde. In der gebundenen staatlichen Bewirtschaftung wurde der Verkauf der Düngemittel dem legitimen Handel entzogen und den landwirtschaftlichen Zentralverbänden der Vorzug eingeräumt. Durch die Bodenreform wurden die großen Güter vernichtet, welche in der Vorkriegszeit die Hauptklientel des Handels bildeten. Heute stehen dem Handel mit künstlichen Düngemitteln die organisierte Düngerindustrie (Syndikate) einerseits, andererseits die landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften mit ihrem ausgedehnten Netz landwirtschaftlicher Lagerhäuser gegenüber. Der Handel mußte sich also, um der neuen Konstellation Rechnung zu tragen, organisieren.

Es kam daher, wie aus Kreisen des Kunstdüngerhandels mitgeteilt wird, zu einem Zusammenschluß der Händlerfirmen, um den Absatz zu steigern, die Verkaufsorganisation auf wissenschaftlicher Basis aufzubauen und schlagfertig zu gestalten.

Die Zentralorganisation, die „Rustika" Handels-Aktiengesellschaft, Prag, besitzt ein Aktienkapital von 7 000 000 čKr. (3540)

Produktion von Casein. Der durchschnittliche Jahresbedarf der Tschechoslowakei an Casein beträgt etwa 90 Waggons im Werte von etwa 9 Mill. čKr. und wurde in der Hauptsache durch Einfuhr aus Argentinien und Frankreich gedeckt. Neuerdings haben drei große Prager Molkereien die Produktion von Casein aufgenommen und eine vierte in Prag wie auch verschiedene Molkereien auf dem Lande beabsichtigen, ihre Betriebe auf die Caseinproduktion einzustellen. (2725)

Griechenland. **Aus der chemischen Industrie.** In den Provinzen Mazedonien und Thrazien (Nordgriechenland) war die chemische Industrie im Jahre 1927 vertreten durch:

1 Fabrik für Hautleim (Produktion 25 t im Werte von ½ Mill. Drachmen);

4 Fabriken für Parfüms und Schönheitsmittel (Produktion im Werte von ½ Mill. Drachmen).

Außerdem waren vorhanden 7 Seifenfabriken (Produktion 1800 t Seife). (2997)

Italien. **Aus der Aetznatronindustrie.** Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, ist die Anlage der „Adria Soda" in Monfalcone, die annähernd 100 t Aetznatron und 50 t Soda pro Tag herstellt, von der belgischen Solvay-Gesellschaft, die die Aktienmajorität erworben hat, absorbiert worden. Die Solvay-Gesellschaft betreibt eine große Alkalianlage in Rossignano bei Mailand, die in der Lage sein soll, den gesamten italienischen Bedarf zu decken. Wie berichtet wird, soll die Erwerbung der Fabrik in Monfalcone zu dem Zweck erfolgt sein, die Konkurrenz auszuschalten, und man befürchtet, daß die Fabrik in Monfalcone in naher Zukunft stillgelegt werden wird. (3089)

Ver. St. von Nordamerika. **Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln im ersten Halbjahr 1928.** Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichten Berichte wurden im ersten Halbjahr 1928 aus den Vereinigten Staaten insgesamt 15,56 Millionen lbs. Insekten-, Desinfektions- und ähnliche Schädlingsbekämpfungsmittel im Werte von 3,08 Millionen $ gegenüber 11,36 Millionen lbs. im Werte von 2,66 Millionen $ im ersten Halbjahr 1927 ausgeführt. Die Zunahme beträgt annähernd 37%.

Im ersten Halbjahr 1928 setzte sich diese Ausfuhr aus den folgenden Einzelposten zusammen:

	1000 lbs.	1000 $
Nicotinsulfat	79	75
Andere Tabakextrakte	1 583	366
Bleiarsenat	699	84
Calciumarsenat	597	36
Andere landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel	3 559	320
Insekten-, Desinfektionsmittel usw. für den Haushalt	9 043	2 199
Insgesamt:	15 560	3 080

(3563)

Einfuhr von Sumach. Der von den Vereinigten Staaten eingeführte Sumach stammt, wie wir dem „Bolletino di Inform. Comm." entnehmen, praktisch vollständig aus Italien. Aus anderen Ländern, wie Cypern, Malta, Marokko, Aegypten, Großbritannien, Canada usw. werden nur gelegentlich geringe Mengen bezogen.

Die Sumacheinfuhr der Vereinigten Staaten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1925		1926	
Herkunftsland	t	1000 $	t	1000 $
Italien	2 833	344	3 775	297
Großbritannien	—		30	3
Andere Länder	23	2	66	4
Insgesamt:	2 856	346	3 871	304

Im Jahre 1927 belief sich die amerikanische Sumacheinfuhr auf 4573 t im Werte von 267 000 $; die Herkunftsländer, aus denen die Einfuhr stammte, sind jedoch bis jetzt in der amerikanischen Statistik noch nicht nachgewiesen.

Die Einfuhr besteht größtenteils aus gemahlenem Sumach. Die wichtigsten Konkurrenzprodukte, die in den Vereinigten Staaten verwandt werden, sind Eichenrindenauszüge, Quebrachoholzauszüge, Vallonea und Dividivi. Starke Konkurrenz besteht ferner von seiten des in den südlichen Gebieten der Vereinigten Staaten produzierten Sumachs. (3027)

Produktion von schwefliger Säure im Jahre 1927. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, betrug die Produktion von schwefliger Säure in den Vereinigten Staaten nach dem Berichte des Bureau of the Census im Jahre 1927 10 133 983 lbs. im Werte von 687 855 $ gegenüber 8 861 341 lbs. im Wert von 635 738 $ im Jahre 1925. An der Produktion des Jahres 1927 waren vier Betriebe beteiligt, zwei in New Jersey und je einer in Virginia und Wisconsin.

Die folgende Aufstellung unterrichtet über die Produktion von schwefliger Säure in den Vereinigten Staaten während der drei letzten Censusberichtsjahre:

	1927	1925	1923
Zahl der Produzenten	4	4	4
Produktion:			
1000 lbs.	10 134	8 861	6 576
1000 $	688	636	414

Von den vier Betrieben, die in den Jahren 1925 und 1923 schweflige Säure produzierten, lag je einer in Californien, New Jersey, Virginia und Wisconsin. (2927)

Gewinnung von Triäthanolamin. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die Carbide and Carbon Chemicals Corporation in New York angekündigt, daß sie Aethanolamine, besonders Triäthanolamin in technischem Maßstabe produziert und abgeben kann.

Die drei Aethanolamine sind: Monoäthanolamin, dessen Siedepunkt 171° C bei 757 mm ist, Diäthanolamin, Siedepunkt 217° C bei 150 mm und Triäthanolamin, Siedepunkt 277° C bei 150 mm.

Das jetzt als technisches Triäthanolamin bezeichnete Produkt ist ein Gemisch von 70—75% Triäthanolamin, 20—25%

Digitized by Google

Diäthanolamin und 0,5% Monoäthanolamin. Es reagiert als organische Base und als Alkohol. Mit Fettsäuren, wie Oelsäure und Stearinsäure bildet es Seifen, die sich nicht nur in Wasser, sondern auch in Petroleum und Oel leicht lösen. Mischungen von Mineralölen und Wasser werden durch geringe Mengen dieser Seifen emulgiert. Dieselben Seifen eignen sich auch zur Herstellung von Rasierseifen und Gesichtscremen. Bei der Herstellung von Kunstharzen kann das Triäthanolamin als Ersatz für verschiedene Alkohole, wie Phenol und Glycerin verwandt werden. (3090)

Einfuhr von Acet- und Paraldehyd. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets" ist die Einfuhr von Acetaldehyd nach den Vereinigten Staaten während der beiden letzten Jahre scharf gesunken und betrug im Jahre 1927 nur noch 50 lbs., d. h. sie war praktisch gleich Null.

Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Einfuhr von Acetaldehyd zum Verbrauch sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	lbs.	$
1922	82 390	13 192
1923	163 913	26 338
1924	132 344	22 493
1925	267 023	41 790
1926	94 724	12 950
1927	50	20

Die Einfuhr von Paraldehyd ist ebenfalls in den letzten beiden Jahren bedeutend gesunken. Im Jahre 1927 gelangten zwar noch 21 258 lbs. zur Einfuhr; im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren stellt diese Einfuhr jedoch nur einen Bruchteil dar. Die Einfuhr von Paraldehyd zum Verbrauch betrug in den letzten Jahren:

Jahr	lbs.	$
1922	91 265	16 363
1923	363 752	63 593
1924	680 870	120 346
1925	808 049	124 363
1926	60 645	10 859
1927	21 258	4 017

(3091)

Aus der chemischen Industrie. Monsanto Chemical Works. Das Unternehmen hat eine neue Anlage zur Herstellung von Phthalsäureanhydrid fertiggestellt; die Produktionskapazität ist hierdurch verdoppelt worden.

American Potash & Chemical Corporation. Obgleich der Boraxpreis in den letzten fünf Jahren infolge der Steigerung der amerikanischen Produktion von 105 $ auf 50 $ per t gefallen ist, bringt das Unternehmen bedeutend höhere Gewinne auf, die auf die Verbesserung der Fabrikationsverfahren zurückzuführen sind. Während des ersten Halbjahres 1928 betrug der Reingewinn nach Abzug aller Unkosten 0.76 Millionen $ gegenüber 0 85 Millionen $ im ganzen Jahre 1927 und einem Verlust in Höhe von 0,01 Millionen $ im Jahre 1926.

E. J du Pont de Nemours & Co. Die Gesellschaft hat am 15 September 1928 die Alaunfabrik der North Hudson Chemical Company in Albany, New York, übernommen. Das Unternehmen verfügt jetzt über zwei Alaunfabriken, die zweite liegt in Philadelphia.

Duval Texas Sulphur Co. in Houston, Texas. Die Gesellschaft ist mit der Aufschließung ihrer Schwefellager in Duval County im Staate Texas beschäftigt. Die Lager sollen sehr reich sein. Die Produktion sollte nach Angabe des Präsidenten der Gesellschaft am 1. Oktober 1928 aufgenommen werden und anfänglich etwa 500 t pro Tag betragen.

Dry Ice Corporation. Die Gesellschaft hat zwischen Elizabeth und Newark, New Jersey, eine Fabrik zur Herstellung von fester Kohlensäure errichtet, die kürzlich fertiggestellt worden ist. Die Produktion soll 30 t pro Tag betragen. Anscheinend ist dieses die größte der gegenwärtig bestehenden Kohlensäurefabriken. Als Rohstoff wird Hüttenkoks mit niedrigem Schwefelgehalt verwandt.

Die Anlage der Gesellschaft in Yonkers produziert täglich 10 t Kohlensäure, die aus den Abgasen der Vergärung von Melasse gewonnen werden. Eine weitere Anlage in Chicago produziert täglich 5 t Kohlensäure, soll aber demnächst vergrößert werden. (3447)

Canada. Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Produktion von Arsenik in Canada im Jahre 1927 nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics 6,23 Millionen lbs. im Werte von 0,21 Millionen $ im Vergleich zu 5,07 Millionen lbs. im Werte von 0,15 Millionen $ im Vorjahre. Der durchschnittliche Arsenikpreis war in New York während des Jahres 1927 3,83 c. per lb. gegenüber 3,50 c. per lb. im Vorjahre.

In Canada wird Arsenik zur Herstellung von Schweinfurtergrün, Bleiarsenat, Calciumarsenat, Viehwaschmitteln und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln verwandt. Andere Verwendungszwecke sind die Herstellung von Glas und in geringem Maße die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten.

Der größere Teil der canadischen Arsenikproduktion stammt aus den Hüttenbetrieben in Süd-Ontario, wo der Arsenik als Nebenprodukt beim Verhütten von Silber-Kobalt-Erzen erhalten wird. Eine kleine Menge Arsen ist ferner in den Konzentraten enthalten, die von dem Goldbergwerk in Nickel Plate nach der Hütte in Tacoma versandt werden. Die Arsenikproduktion Neuschottlands war in Konzentraten enthalten, die in Goldboro gewonnen und nach Australien ausgeführt wurden.

Ueber die Produktion und den Außenhandel von Arsenik in Canada während der beiden letzten Jahre unterrichten die folgenden vom Dominion Bureau of Statistics veröffentlichten Zahlen:

	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Produktion:				
Neuschottland	—	—	35	1
Ontario	4 056	136	4 961	198
Britisch-Columbia	1 019	11	1 232	13
Insgesamt:	5 075	147	6 228	212
Einfuhr:				
Weißer Arsenik	144	6	286	12
Schwefelarsen	69	3	16	2
Natriumarsenat	15	3	25	4
Ausfuhr:				
Arsenik	3 343	108	3 857	125

Nach einer anderen, ebenfalls vom Dominion Bureau of Statistics stammenden Statistik (in der die für das Jahr 1927 angegebene Produktionsmenge allerdings um eine Kleinigkeit von der entsprechenden oben angeführten Zahl abweicht) betrug die Produktion während der beiden letzten Jahre wie folgt:

	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Arsenikgehalt d. ausgeführten Konzentrate u. Rückstände	1 091	13	1 298	15
Weißer Arsenik	3 984	134	4 895	169
Insgesamt:	5 075	147	6 193	211

(2869)

Steigende Produktion von Schwerchemikalien. Nach dem amtlichen Bericht über die Industrie der Säuren, Alkalien, Salze und verdichteten Gase betrug der Wert der Produktion dieser Industrien Canadas im Jahre 1927 30,74 Millionen $ und hat damit um etwa eine halbe Million $ im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Die 16 Anlagen, deren Haupterzeugnisse Säuren, Alkalien und Salze waren, brachten eine Gesamtproduktion in Höhe von 28,11 Millionen $ auf; der Rohstoffverbrauch dieser Anlagen belief sich auf 15,11 Millionen $ und das investierte Kapital auf 31,13 Millionen $. Die Hälfte dieser Anlagen lag in Ontario, vier lagen in Quebec, drei in Britisch-Columbia und eine in Neuschottland.

Schwefelsäure wurde in sieben verschiedenen Anlagen hergestellt, Salpetersäure in zwei und Salzsäure in drei Anlagen; Kalkstickstoff (der im canadischen Censusbericht zur Schwerchemikalienindustrie zählt. D. Red.), Chlorkalk, Cyannatrium, Paraldehyd, Eisessig, Phosphor, flüssiges Chlor, calcinierte Soda, Phosphorsäure, Kieselfluorwasserstoffsäure, Natriumhypochlorit, Essigester, Butylacetat, Butylalkohol und Aetznatron wurden von je einer Firma hergestellt. An der Produktion von Calciumcarbid zum Verkauf waren zwei Firmen beteiligt, eine dritte stellte das Calciumcarbid zum eigenen Verbrauch her.

An der Produktion von verdichteten Gasen waren in Canada während des Jahres 1927 25 Anlagen beteiligt. Die Produktion stellte einen Wert von 2,63 Millionen $ dar im Vergleich zu 2,42 Millionen $ im Jahre 1926. Das in diesen Unternehmen investierte Kapital betrug 4,18 Millionen $ und der Rohstoffverbrauch 0,55 Millionen $.

Von den 25 Anlagen in Canada, die im vergangenen Jahr verdichtete Gase herstellten, lagen elf in Ontario, sechs in

Digitized by Google

Quebec, drei in Manitoba, zwei in Neuschottland, zwei in Britisch-Columbia und eine in Alberta. Acetylen wurde in elf verschiedenen Anlagen hergestellt, Kohlensäure in acht, Sauerstoff in zwölf, Wasserstoff in drei und wasserfreies Ammoniak in einer Anlage.

Die wichtigsten, in Canada zur Herstellung von Säuren, Alkalien und Salzen verbrauchten Materialien waren im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre:

	Einheit	1926 Menge	1927 Menge
Schwefelsäure, 66° Bé.	1000 lbs.	2 933	7 162
Ammoniak, wasserfrei, und Ammoniakwasser	lbs. NH_3	175 633	161 683
Kalk	t	212 009	273 783
Calciumchlorid	1000 lbs.	153	206
Aetzkalk	1000 lbs.	4 748	1 437
Kohleelektroden	1000 lbs.	5 870	3 504
Pyrite	t	15 986	19 379
Kieselsäure	t	29 233	4 504
Calcinierte Soda	1000 lbs.	1 866	598
Kochsalz	t	42 189	83 858
Aetznatron	1000 lbs.	258	319
Natriumnitrat	t	1 200	1 115
Schwefel	t	22 893	19 847

(2832)

Aus der Sprengstoffindustrie. Die Canadian Industries, Ltd., beabsichtigt, bei Winnipeg, Manitoba, eine Sprengstoffabrik zu errichten, deren Kosten auf 200 000 £ geschätzt werden. Diese Anlage in Manitoba wird die erste von dieser Firma im mittleren Westen Canadas betriebene Anlage sein und soll dazu dienen, den Bedarf der Bergwerke im westlichen Canada zu decken. Die Gesellschaft beabsichtigt eine allgemeine Expansion nach dem Westen Canadas. (3569)

Mexiko **Reform der Holzverkohlungsindustrie.** Der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen wir den folgenden Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko-Stadt:

In Mexiko ist kürzlich das Sindicato Nacional de Explotacion Forestal, S. A., gegründet worden, hinter dem bedeutende Finanzleute stehen. Der Zweck dieser Neugründung ist die Einführung moderner Verfahren für die Holzdestillationsindustrie, um die Produktionskosten für Holzkohle herabzusetzen und gleichzeitig die verschiedenen, bei der Destillation des Holzes auftretenden Nebenprodukte zu gewinnen.

Die Holzkohle ist in ganz Mexiko der wichtigste Haushaltsbrennstoff. Der tägliche Holzkohleverbrauch im ganzen Lande wird auf etwa 9000 t geschätzt.

In einer Mitteilung an die Presse kündigt das Sindicato Nacional de Explotacion Forestal an, daß es in der Lage sein wird, die Preise für Holzkohle um 50% herabzusetzen. Unter den Nebenprodukten, die man zu gewinnen gedenkt, befinden sich Teer, Calciumacetat, Aceton, Formaldehyd usw. (3088)

Columbien. **Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat sich die columbianische Ausfuhr von Ipecacuanha (Cartagena) und Tolubalsam während der beiden letzten Jahre wie folgt entwickelt:

	1926 lbs.	1926 $	1927 lbs.	1927 $
Ipecacuanha	36 111	110 041	55 000	170 000
Tolubalsam	16 680	13 012	19 535	14 735

Der Preis für Tolubalsam beträgt gegenwärtig etwa 80 c. per lb. in Cartagena. Bei der Ausfuhr wird eine Abgabe in Höhe von 7% des Kaufpreises erhoben. (2863)

Chile. **Förderung der Schwefelsäureproduktion.** Wie wir dem „Engineering and Mining Journal" entnehmen, ist in Chile kürzlich ein neues Bergbaugesetz in Kraft getreten, das u. a. auch die Bereitstellung größerer Mittel für die Gewährung von Anleihen für die Errichtung von Schwefelsäurefabriken für die Hüttenbetriebe vorsieht. (3566)

Türkei. **Standardisierung des Opiums.** Ein aus Opiumhändlern zusammengesetzter Ausschuß unter Leitung des Direktors für Handels- und Industrieangelegenheiten der Konstantinopeler Handelskammer, hat, wie die Deutsch-Türkische Vereinigung mitteilt, die Frage der Standardisierung des türkischen Opiums beraten. Es sind folgende Maßnahmen in Aussicht genommen: Gründung einer Vereinigung der Opiumhändler. Anfertigung von je einer Analyse in Stambul und bei Harrisson in London und Vergleich dieser beiden Analysen unter Zugrundelegung des Morphins für die Standardisierung, Gewährung von Entschädigungen an die Händler, deren Interessen durch die zu treffenden Maßnahmen verletzt werden. (3535)

Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker. Nach der „République" (Konstantinopel) haben die Konstantinopler Apotheker beschlossen, eine Gesellschaft zu gründen, welche die Fabrikation von pharmazeutischen Produkten im Lande selbst aufnehmen soll. Die Statuten sind bereits ausgearbeitet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Für den Bau der Fabrik sind schon über 20 000 Ltqs. gezeichnet; die Gründer hoffen aber, das Kapital auf 60 000 Ltqs. bringen zu können, und beabsichtigen zu diesem Zweck, besonders diejenigen Apotheker, die von dem Gesetz über die Schließung der überzähligen Betriebe nicht betroffen worden sind, zum Beitritt zu veranlassen. (3548)

Britisch-Nordborneo. **Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Einem im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Berichte über den Außenhandel Britisch-Nordborneos entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Ausführungen.

Catechu, der von der Bakau Company in Sandakan hergestellte Gerb- und Farbstoff, wurde im Jahre 1927 in etwas geringeren Mengen als im Vorjahre ausgeführt; die Ursache des Ausfuhrrückganges ist in der Knappheit an Rinden zu suchen. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 2260 t und entsprach einem Werte von 31 735 £. Im Jahre 1926 gelangten 2479 t im Werte von 34 894 £ zur Ausfuhr.

Ein weiteres wichtiges chemisches Erzeugnis Britisch-Nordborneos ist das Dammarharz, das zur Herstellung von Lacken Verwendung findet. Die Ausfuhr ist im Jahre 1927 sehr gestiegen, und stellte in diesem Jahre einen Wert von 27 143 £ dar gegenüber 17 613 £ im Jahre 1926. Die Zunahme ist auf die günstigen Preise, die bei dem Verkauf der geringeren Qualitäten erreicht wurden, zurückzuführen. (3069)

China. **Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei.** Nach einem Berichte des „Chemist and Druggist" belief sich die Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus Dairen im Jahre 1926 auf 1,9 Mill. lbs. im Werte von 0,18 Mill. $. Hauptsächlich handelte es sich um Transitware aus den inneren Märkten, wie Mukden Taonan und Tschemgtschiatun in der chinesischen Provinz Fengtien; die Gewinnung der Wurzeln erfolgte vollständig in der Mongolei und im westlichen Teile der Provinz Fengtien. Die gesamte Ausfuhr ging nach Japan. Die Preise schwanken innerhalb weiter Grenzen; dünne Wurzeln werden im Großhandel zu 10 Yen per Picul und dicke Wurzeln zu Preisen bis zu 45 Yen per Picul abgegeben. (3022)

Der Markt für Schuhputzmittel in der Mandschurei. Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, daß für Schuhputzmittel in der Mandschurei Absatzmöglichkeiten bestehen. Wenn sich auch die englischen Produzenten einen Teil des Marktes gesichert haben, so entfällt doch der Hauptteil des Umsatzes auf die amerikanischen und japanischen Lieferanten.

Braune Schuhputzmittel werden in größeren Mengen verkauft als schwarze, da braune Schuhe gegenwärtig entschieden bevorzugt werden. Die Kleinverkaufspreise für japanische Schuhputzmittel sind 0,20 Yen und für britische Schuhputzmittel 0 40 Yen per Flasche.; die amerikanischen Marken werden in Pastenform geliefert.

Die britischen und amerikanischen Schuhputzmittel werden nicht direkt eingeführt, sondern den unter Zollverschluß gehaltenen Lagern in Kobe und Osaka (Japan) entnommen; es bestände demnach die Möglichkeit, daß direkt eingeführte Schuhputzmittel ebenso bequem und mit größerem Gewinn in Dairen abgesetzt werden könnten. (3068)

Japan. **Verbrauch von Düngemitteln.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der japanische Landwirtschaftsminister gelegentlich eines Gesetzentwurfes, betreffend die staatliche Düngemittelkontrolle, einen Bericht herausgegeben, in dem es u. a. heißt, daß sich die japanische Düngemittelproduktion während der letzten drei Jahre im Durchschnitt auf 170,63 Millionen Yen belaufen hat und damit im Vergleich zum Jahre 1912 auf das Dreifache gestiegen ist. Die Einfuhr ist in gleicher Weise von Jahr zu Jahr gestiegen; während der letzten drei Jahre betrug sie im Durchschnitt 172,16 Millionen Yen, d. h. mehr als das Dreifache der Einfuhr im Jahre 1912.

Digitized by Google

Die Einfuhr von Düngemitteln aus den japanischen Kolonien stellte während der letzten Jahre einen durchschnittlichen Wert von 15,06 Millionen Yen dar und bestand zum größten Teile aus Oelkuchen und Düngemitteln aus Fischabfällen.

Infolge der steigenden japanischen Düngemittelproduktion ist auch die Ausfuhr während der letzten Jahre gestiegen.

Der japanische Verbrauch von Düngemitteln entsprach während der letzten drei Jahre einem Werte von durchschnittlich 280,42 Millionen Yen pro Jahr.

Der Verbrauch von chemischen Düngemitteln ist im Vergleich zum gesamten japanischen Düngemittelverbrauch von verhältnismäßig geringer Bedeutung; die erste Stelle unter den dem Verbrauch zugeführten Düngemitteln nimmt der Sojaölkuchen ein. Der Verbrauch an diesem betrug jährlich im Durchschnitt 113,76 Millionen Yen und entsprach somit 41% des gesamten Düngemittelverbrauchs. Der Verbrauch von Mischdüngern belief sich während der letzten Jahre auf 39,61 Millionen Yen pro Jahr und der Verbrauch von Superphosphaten auf 16,12 Millionen Yen pro Jahr.

Mit der weiteren Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kulturen in Japan, der Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden und der Verbesserung der Verkehrsverbindungen wird der japanische Düngemittelverbrauch in Zukunft voraussichtlich weiter steigen. (3074)

Australien. **Aus der Aetznatronindustrie.** Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, sind der Mount Lyell Chemical Works, Ltd., in ihrer elektrolytischen Anlage zur Gewinnung von Aetznatron in der Fabrik in Melbourne Schwierigkeiten bezüglich der Verwendung des Chlorüberschusses entstanden. Ein Teil der Produktion wird verflüssigt, ein anderer Teil wird zur Herstellung von synthetischer Salzsäure verwandt, und außerdem werden Natriumhypochlorit, Tetrachlorkohlenstoff und andere Chlorverbindungen hergestellt. Jetzt glaubt man, durch die Verwendung des Chlorüberschusses zur Herstellung von Calciumchlorat, das als Unkrautvertilgungsmittel verwandt werden soll, das Chlorproblem gelöst zu haben. Das Calciumchlorat, das unter der Bezeichnung „Weedex" gehandelt werden soll, besitzt außer dem Umstande, daß es verhältnismäßig billig ist, noch die Vorteile, ungiftig zu sein, nicht korrodierend zu wirken und die Hände des Gebrauchers nicht anzugreifen. (3070)

Vorkommen von Helium. Wie „Chemistry and Industry" berichtet, sind in den Gasen, die den Bohrlöchern der Roma Oil Corporation in Queensland entströmen, geringe Mengen Helium gefunden worden. Wenn auch diese Entdeckung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus als sehr interessant angesehen wird, so kommt ihr doch für die Praxis nur wenig Wert zu.

Nach der Petroleum Act of Queensland gehört das gesamte gewonnene Helium der Krone. (3071)

Die Farben- und Lackindustrie. Die Zeitschrift „Chimie et Industrie" enthält folgenden Bericht über die Farben- und Lackindustrie Australiens:

Trotz der festen Stellung, die die australischen Produzenten von Farben und Lacken innehaben, ist die australische Einfuhr von Farben und Lacken im Finanzjahre 1926/27 dem Werte nach im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Die Erhöhung der Einfuhr beträgt für alle Zweige dieser Industrie zusammen 100 630 £; im Jahre 1926/27 entsprach die Einfuhr einem Werte von 814 378 £ gegenüber 705 748 £ im vorhergehenden Finanzjahre.

Die Einfuhr von Trockenfarben stellte im Jahre 1926/27 einen Wert von 174 104 £ dar; die Einfuhr von streichfertigen Farben belief sich auf 136 316 £, die Einfuhr von Bleiweiß auf 90 607 £, von Emaillefarben auf 80 384 £, von Lithopone auf 25 395 £, von Bronze- und anderen Metallpulvern auf 18 299 £ und die Einfuhr von Lacken auf 28 793 £.

Die Einfuhr von Lacken aus den Vereinigten Staaten hat sich dem Werte nach verfünffacht, und zwar infolge der ausgedehnteren Verwendung von Celluloselacken in Australien.

Die australische Einfuhr von Leinöl ist dagegen bedeutend zurückgegangen; der Rückgang ist in erster Linie den Fortschritten der australischen Leinölfabrikation zuzuschreiben. Die Einfuhr von Leinöl ist von 736 412 Gallonen (33 433 hl) im Finanzjahre 1925/26 auf 478 193 Gallonen (21 710 hl) im folgenden Finanzjahre gesunken.

Hinsichtlich des australischen Verbrauchs von Celluloselacken, Lösungsmitteln usw. ist die Feststellung von Interesse, daß alle Lösungsmittel, die für Flugzeuglacke usw. verwendbar sind, von der „Commonwealth Explosives Factory" in Melbourne hergestellt werden und daß alle mit dem Bau von Flugzeugen beschäftigten australischen Firmen ihren Bedarf bei diesem Unternehmen decken.

Der Gesellschaft ist jedoch in der „Nobel Chemical Finishes (Australasia), Ltd.", die kürzlich mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet worden ist, ein neuer Konkurrent auf diesem Gebiete entstanden. Die neue Nobel-Gesellschaft wird Celluloselacke, Kunstleder, Lösungsmittel und andere ähnliche Erzeugnisse produzieren. (3202)

Aus der Glycerinindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, wird die Produktion und Raffinierung von Glycerin in kurzem von einem neuen Unternehmen aufgenommen werden, und zwar handelt es sich um die Glycerine Distillery Company, Ltd., in Alexandria, Sydney, N. S. W. (3185)

Neu-Seeland. **Versuchsweise Gewinnung von Tungöl.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, befinden sich in der Proviny Auckland ausgedehnte Versuchspflanzungen mit Tungbäumen, deren Umfang sich gegenwärtig auf 8000 acres beläuft. An den Versuchspflanzungen soll britisches Kapital beteiligt sein. (3020)

Neu-Caledonien. **Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927.** Einem in der Zeitschrift „L'Océanie Française" veröffentlichten Berichte über den Außenhandel Neu-Caledoniens entnehmen wir die folgenden Angaben über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Die Ausfuhr von Ambra belief sich im Jahre 1927 auf 83 kg und stellte einen Wert von 1,30 Millionen frs. dar. Die Ausfuhr ging nach Frankreich.

Der Versand von Niaouliöl hatte im letzten Jahre unter der starken Ansammlung von Vorräten in Frankreich zu leiden und ist infolgedessen stark gesunken. Zur Ausfuhr gelangten nur 4202 kg gegenüber 11 205 kg im Jahre 1926.

Infolge der erhöhten Tätigkeit des Bergbaus konnte die Ausfuhr von Chromerzen bedeutend erhöht werden. Die Ausfuhr erreichte im vergangenen Jahre 42 885 t gegenüber 23 593 t im Jahre 1926; die Zunahme der Ausfuhr beläuft sich somit auf 19 292 t. Der Wert der Ausfuhr ist in der gleichen Zeit von 6,72 auf 11,72 Millionen frs. gestiegen.

An Kobalterzen, die seit mehreren Jahren nicht mehr gewonnen worden waren, wurden im Jahre 1927 79 t ausgeführt, und zwar nach Antwerpen.

Ebenso verhält es sich mit den Manganerzen; im Jahre 1927 wurden davon 130 t ausgeführt, die nach Frankreich bestimmt waren. (3047)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Zwischen der I. G. Farbenindustrie A.-G. und der Chemische Werke Lothringen G. m. b. H., an der die Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen und die I. G. Farbenindustrie A.-G. bekanntlich je zur Hälfte beteiligt sind, ist ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen, der auf ähnlicher Grundlage beruht, wie der seinerzeit zwischen der I. G. Farbenindustrie A.-G. und der A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft abgeschlossene Vertrag. Das Dividendenverhältnis ist auf eins zu eins festgelegt. Den Gesellschaftern der Chemischen Werke Lothringen steht ab 1. 11. 1933 das Recht zu, jederzeit ihre Anteile auf Basis gleicher Nominalbeträge in I. G.-Aktien umzutauschen. (3533)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler Frankfurt am Main. In der am 30. Oktober d. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, in der 23 Aktionäre 15 887 620,— RM. Stammaktienkapital mit 794 381 Stimmen und 600 000 RM. Vorzugsaktienkapital mit 140 000 Stimmen vertraten, wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 23 000 000 RM. auf 29 600 000 RM. zu erhöhen durch Ausgabe von 6 600 000 RM. Stammaktien über 1000 RM. bzw. 100 RM. mit Gewinnberechtigung ab 1. Oktober 1928. Von den jungen Aktien wurden 5 600 000 RM. von einem Konsortium, bestehend aus der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Frankfurt (Main), den Herren Gebr. Bethmann und der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft übernommen mit der Verpflichtung, diese Aktien den alten Stammaktionären zu einem Kurse von 150% derart zum Bezug anzubieten, daß auf je 4 000 RM. bzw. 400 RM. alte Stammaktien eine junge Stammaktie über 1000 RM. bzw. 100 RM. entfällt. Die restlichen 1 000 000 RM. Stammaktien wurden von dem gleichen Konsortium zum Kurse von 110%

Digitized by Google

übernommen mit der Verpflichtung, sie zur freien Verfügung des Aufsichtsrates und Vorstandes der Gesellschaft zu halten. (3583)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Delta Pharmazeutische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 17. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb eigener und fremder Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Michaelis, Wilmersdorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 5., bzw. 14. 7., bzw. 23. 8. und 24. 9. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Lumière Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 20. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Fabrikation und der Vertrieb photochemischer Bedarfsartikel, die Fabrikation von photographischen Trockenplatten, Filmen und Papieren sowie von photographischen Apparaten, ferner die Verwertung von photographischen Patenten und Beteiligungen jeder Art an photographischen Unternehmungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Fortführung des bisher unter der nicht eingetragenen Firma Chemische Fabrik Robert Raethel in Berlin SW68, Alte Jakobstraße 23/24, betriebenen Fabrikationsgeschäfts. Zur Erreichung des Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen einzurichten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Generaldirektor Léo Ruland, Paris, Kaufmann Robert Raethel, Berlin, Kaufmann Hans Sulzberger, Leipzig. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 7. 1928 abgeschlossen. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Franz Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München. Zweigniederlassung in Leopoldshall.** Die Firma ist am 3. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb der chemischen, chemisch-technischen und technischen Artikel, die sowohl nach dem patentierten Verfahren als nach dem Geheimverfahren des Fabrikanten Franz Deventer auch in dessen Fabrik in Seelze hergestellt werden. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Max Deventer in München. Dem Kaufmann Wilhelm Maisel in München und dem Oberingenieur Paul Morgener in Leopoldshall ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 8. 1918 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 1. 8. 1924 festgestellt. Von da ab kann der Gesellschafter Franz Deventer die Gesellschaft allein weiterführen. Kündigt keiner der Gesellschafter mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages, so gilt die Gesellschaft stets als auf mindestens zwei Jahre verlängert.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Dextral" Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pink'schen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura für Hans Huffmann ist erloschen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe** mit **Zweigniederlassung in Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura Emil Guirr ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist unterm 15. 10. 1928 eingetragen: Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Max Klar ist erloschen.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist unterm 15. 10. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Dr. Helmut Achterath in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Dr. Helmut Achterath und des Dr. Alfred Heintzeler ist erloschen.

Hamburg-Quickborn Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 10. 1928 eingetragen: Die bisherigen 200 Aktien zu je 50 M. sind in 100 Aktien zu je 100 M. umgetauscht worden. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 3. 9. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. der §§ 3 (Einteilung des Grundkapitals), 10 Abs. 2 (Amtsdauer des Aufsichtsrats) und 17 (Stimmrecht) geändert worden. Das Grundkapital ist eingeteilt in 800 Aktien zu je 1000 M., 200 Aktien zu je 500 M. und 1000 Aktien zu je 100 M., sämtlich auf den Inhaber lautend.

Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Carl Erwin Leverkus, Köln, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe mit Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura von Emil Guirr ist erloschen.

Hermann Schorr & Co. chemische Fabrik in Gräfenroda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Emil Schimek in Gräfenroda ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1928 eingetragen: Dem Alfred Meyer in Berlin-Charlottenburg ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten.

Antitrëin, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln a. Rh.,** Gocher Straße 27, wohin der Sitz von Jugenheim (Bergstraße) verlegt worden ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute Fritz Laudor, Köln-Nippes, und Heinrich Weiser, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 18. 11. 1922, 14. 9. und 21. 12. 1927. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer. Heinrich Weiser hat das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Artur Schmidt, Kaufmann, Köln-Marienburg, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Union Fabrik chemischer Produkte, Stettin. Zweigniederlassung Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 19. 10. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Leo Sambraus ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Höllriegelskreuth bei München, Zweigniederlassung Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 18. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Gaston Emmerling ist erloschen. Dem Otto Flössel in Wiesbaden ist mit Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt ist.

„Formolit"-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers H. O. Traun ist beendet.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Lobe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar in Frankfurt a. M. ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Konkurse.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. Das Amtsgericht Einbeck macht unterm 13. 10. 1928 bekannt, daß in Sachen betr. Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Ernst Goldhammer in Einbeck, als alleinigem Inhaber der Firma, der auf den 20. 10. 1928, vormittags 9 Uhr, anberaumte Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag auf den 12. 11. 1928, vormittags 9½ Uhr, verlegt wird.

Dr. med. Robert Hahn & Co., medizinische Präparate G. m. b. H. in Magdeburg, Schrotdorfer Straße 20. Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 17. 10. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Digitized by Google

Chemische Fabrik Neumidolwerke Hermann Neumeister in Liquidation in Leipzig-Lindenau, Demmeringstraße 61 (Liquidatorin: Frau Alexandrine Adelgunde Neumeister in Leipzig-Leutzsch, Carolastraße 6). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 18. 10. 1928 bekannt, daß zwecks Abwendung des Konkurses über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma am 18. 10. 1928, mittags 1 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet ist. Vertrauensperson: Herr Kaufmann Otto Steinmüller in Leipzig. Vergleichstermin am 19. 11. 1928, vormittags 9 Uhr.

Chemische Fabrik Dahme, Dr. Förster und Dr. Sauermann, Sitz: **Dahme (Mark).** Das Amtsgericht Dahme (Mark) macht unterm 22. 10. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft die Ausführung des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 22. 10. 1928, dem Gesellschafter Reinhold Zierfuß in Stettin eine einmalige Unterstützung von 400 M. zu zahlen, auf Antrag a) des Fräulein Ulla Sauermann, b) des Fräulein Käte Sauermann, beide in Dahme (Mark), vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Seimert in Luckenwalde, gemäß § 99 K.-O. untersagt wird.

Bennauer und Dr. Clarens, G. m. b. H. Chemische Fabrik in Eitorf. Das Amtsgericht Eitorf macht unterm 23. 10. 1928 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach bestätigtem Vergleich aufgehoben ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Josef Vogel & Co. in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Carl Stäcker, Dresden, Abteilung Mitteldeutsche Harzleimfabrik, Roßlau, Zweigniederlassung der offenen Handelsgesellschaft „Carl Stäcker" in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau i. A. ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Rhein-Westf. Zündholz-Industrie J. H. Dienelt & Comp., Düsseldorf-Rath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gebr. Försterling chemisch-technische Produkte Bergwerks- und Hüttenerzeugnisse, Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Union G. m. b. H. & Co. in Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 11. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chem. Fabrik Terum J. W. Tehraua & Thum, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Waldhof-Werke für chemische Produktion G. m. b. H. Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht am 15. 10. 1928.

Ineumol-Werke, Fabrik für Patentlacke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 18. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Sennewitz Aktiengesellschaft in Sennewitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 20. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Porta Westphalica Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Porta. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden i. W. ist am 22. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Vidalwerke, G. m. b. H., in Grenzhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grenzhausen ist am 19. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen. (3553)

LITERATUR

Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie. Von Dr. E. Waldmeyer. A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung, Weinfelden (Schweiz). 277 Seiten. Preis Fr. 12,50/M. 10.—.

Nach einem allgemeinen Ueberblick über die Gliederung und Eigenart der chemischen Industrie im Hochrheingebiet bringt das Buch eine recht übersichtliche Darstellung über die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Salzindustrie. In eingehenden Ausführungen werden die einzelnen Salzvorkommen der Schweiz behandelt und die besonderen Rechtsverhältnisse der Kantone zu den Salinen und Salzwerken auseinandergesetzt.

Daran anschließend werden in einem recht umfassenden Abschnitt die wiederholten Versuche geschildert, eine eigene schweizerische Sodaindustrie zu schaffen, bis sie 1916 tatsächlich entstand, als die Auslandsversorgung der Schweiz mit Soda durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Nachbarländer in Frage gestellt worden war.

Im November 1914 wurde zwecks Erstellung einer Sodafabrik ein Vertrag zwischen Soda-Konsumenten und den Salinen abgeschlossen. Es war hierbei außerordentlich schwierig, die Interessengegensätze zwischen Hersteller und Verbraucher auszugleichen. Ende August 1916 konnte die Produktion mit einer Kapazität von 30 000 t Soda aufgenommen werden, der eine Aetznatronfabrik nach dem Ferritverfahren mit einer Jahresproduktion von 8200 t angegliedert wurde. Doch schon im Februar 1919 mußte die Sodafabrik nach vorausgegangener Produktionseinschränkung völlig stillgelegt werden. Die danach in geringerem Umfange wieder fortgeführte Erzeugung beeinträchtigte die Rentabilität und führte im Mai 1922 zur Uebernahme der Sodafabrik durch den Solvay-Konzern.

Die Ursachen und sämtliche Begleitumstände des gescheiterten Versuchs, eine eigene nationale Sodaindustrie zu schaffen, werden vom Verfasser in so trefflicher Weise vor Augen geführt, daß eine nähere Beschäftigung mit der vorliegenden Darstellung jedem empfohlen werden kann, der sich für technisch-wirtschaftliche Fragen interessiert.

Dr. Sch. (3551)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Oktober 1928.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Auch im Monat Oktober war die Nachfrage im Inland stärker als im gleichen Monat des Vorjahres. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Oktober 0,88 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,81 M., im Kalkammon DAVV 0,86 M.

Für November sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

Schwefelsauren Ammoniak	0,89 M.
Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter)	0,89 M.
Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter)	0,89 M.
Kaliammonsalpeter BASF	0,89 M.
Harnstoff BASF	0,89 M.
Kalkstickstoff	0,83 M.
Salzsauren Ammoniak	0,82 M.
Kalkammon DAVV	0,87 M.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff 1,23 Mark, im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt gehandelten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pf. für das Kilogramm Stickstoff und

bei den nach 100 kg Ware gehandelten Stickstoffdüngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pf. für 100 kg Ware.

Der Absatz im Ausland war befriedigend. (3577)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 27. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—535	Bromkalium (rein) 3150—3200
Aetznatron (fest, entfärbt) 211—214	Calciumcarbid (in Stücken) 173—175
Alaun (gew., in Stücken) 153—157	Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—190	Chlorcalcium (geschm.) 64—66.50
Aluminiumsulfat (17%) 101—103	Chlorkalium (gew.) 87—89
Ammoniak (22° Bé) 184—189,50	Chlorkalk (105—110°) 105—111
Ammonphosphat (krist.) 615—625	Chromalaun (krist.) 325—330
Ammonsulfat (gew.) 157	Eisenchlorid (trocken) 247—251
Bariumchlorid (krist.) 151—155	Eisensulfat (krist.) 50—52
Bariumsuperoxyd (87%) 620—630	Jodkalium (weiß) 330—335 (kg)
Bleiglätte (pulverförmig) 540—555	Kalisalpeter (gereinigt) 460—480
Bleiweiß (pulverförmig) 500—510	Kaliumchlorat (krist.) 475—485
Blutlaugensalz (gelbes) 1335—1360	Kaliummetabisulfit (krist.) 740—760
Blutlaugensalz (rotes) 3275—3325	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1725
Kaliumsulfat (gereinigt) 222—226
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1500 bis 1550
Kupfersulfat (krist.) 475—490
Magnesiumcarbonat (leicht) 480—485
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
Mennige (versch. Sorten) 510—575
Natriumbicarbonat (techn.) 130—133
Natriumbichromat (krist.) 510—515
Natriumchlorat (krist.) 420—425
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175 bis 179
Natriumhyposulfit (photogr.) 193 bis 197,50
Natriumnitrit (krist.) 440—445
Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 127—130,50
Natronsalpeter 164,50
Salmiak (pour piles) 435—440
Salpetersäure (36°, weiß) 217—221
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 74—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 510—525
Zinksulfat (krist., techn.) 177—179
Zinkweiß (versch. Sorten) 665—830
Zinnchlorid 3025—3075
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5100—5150

Estland (Reval), 5. Oktober 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) —
Bleiweiß (ausländ.) 12,75—14
Chilesalpeter (Säcke zu 75 kg) —
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7—7,50
Holzteer (inländ.) 3,50—3,80
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) —
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlösl.) 88
Norgesalpeter (Faß zu 100 kg) 17
Ocker (ausländ.) 3,10—4,35
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) —
Seifenstein (72%) 4,50—5
Soda (inländ.) 1,65—1,85
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3
Superphosphat (18—20%) 5,50 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 4,50 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13,—13,60
Zündhölzer (Originalkiste = (5000 Dosen) 130

Italien (Mailand), Ende Oktober 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 820
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2115
Alkohol (vergällt, 94%) 360
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 315
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 740
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 122
Aetznatron (76—78%) 138
Arsenige Säure (99%) 215
Benzin 295
Bleiglätte 298
Bleiweiß 318
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 950
Calciumcarbid 70
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 57
Chlorkalk (100—105) 72
Chlorkalk (110—115) 82
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 255
Citronensäure (krist., bleifrei) 1750
Dextrin (gelb) 220
Dextrin (weiß) 260
Eisessig (98—99%) 1000
Eisenmennige (inländisch) 93
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 425
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 360
Glycerin (rein, 28° Bé) 480
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 265
Kaliumchlorat (rein) 320
Kaliummetabisulfit 345
Kaliumnitrat (rein, 99%) 218
Kaliumpermanganat (techn.) 495
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 70
Knochenkohle (Ia) 490
Knochenkohle (IIa) 195
Kupfervitriol (98—99%) 245
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 57
Mannit 40 (kg)
Mennige 310
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 360
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 168
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 126
Natriumnitrat (roh) 96
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 152
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 118
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 325 (kg)
Orangenöl 235 (kg)
Rosmarinöl 43 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 135 (kg)
Oxalsäure (krist.) 358
Ruß (inländ.) 112
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 189
Salmiak (Stücke) 385
Salmiakgeist (18° Bé) 148
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 268
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 75
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62

Oesterreich (Wien), 26. Oktober 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 110
Aetznatron (128/130) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, techn. roh) 170
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 255
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B. 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31. 10. 28	24. 10. 28	Aktien	31. 10. 28	24. 10. 28
Byk-Guldenw.	83,—	86,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	94,—	92,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	73,—	75,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	109,—	109,50
„ v. Heyden	118 1/8	119,—	Rasquin, Farbw.	120,—	113,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	93,—	92 1/8
Chem. F. Gelsenk.	84,25	79,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	83 1/8	84,—
„ W. Albert	74,75	77,—	Rütgerswerke	101,—	100,—
„ W. Brockhues	102,50	101,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	83,—	83 1/8	Schering-Kahlbaum A.-G.	319 1/8	320,—
Dynamit Nobel	116,50	118,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	131,—	130,25	Staßfurter Chem.	26,—	27,75
Fahlberg, List	118,—	117,—	Thür. Bleiweißf.	42,—	40,50
I. G. Farbenindustr.	247,75	250,75	Union Fabr. chem. P.	71,50	71,—
Gebe & Co.	83 5/8	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	145,—	144,—
Th. Goldschmidt	97,50	97,—	„ Glanzstoff F.	555,—	552,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	159,—	155,—
Heine & Co.	57,50	56,25			
Linde's Eismasch.	168,50	170,—			

Devisen	30. 10. 28	27. 10. 28	Devisen	30. 10. 28	27. 10. 28
Argentinien	1,770	1,766	Jugoslawien	7,374	7,372
Canada	4,1955	4,195	Dänemark	111,93	111,87
Japan	1,989	1,982	Island	92,19	92,18
Aegypten	20,875	20,87	Portugal	18,92	18,92
Türkei	2,123	2,125	Norwegen	111,88	111,83
England	20,356	20,348	Frankreich	16,40	16,395
Ver. Staaten	4,198	4,1965	Tschechoslowakei	12,438	12,436
Brasilien	0,5015	0,5015	Schweiz	80,77	80,755
Uruguay	4,260	4,270	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,32	168,24	Spanien	67,57	67,51
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,21	112,16
Belgien	58,34	58,33	Oesterreich	59,08	59,05
Danzig	81,39	81,39	Ungarn	73,14	73,12
Finnland	10,558	10,556	Rumänien	2,545	—,—
Italien	21,985	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	401,36
Mexiko	100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,60
Peru	1 Pfund	17,61	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,00
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	238,00
			Chile	100 Pesos	51,52
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	268,50

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	31. 10. 28	24. 10. 28
Elektrolytkupfer	151,75	147,—
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—88	85—88
Silber in Barren per 1 kg	79 1/2—81	79 1/2—80

Versammlungskalender.

20. November: Huth & Richter, Chemische Fabrik, A.-G., 5. ord. G. V. vorm. 11 Uhr, in Halle a. S., Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner.

Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., Aktiengesellsch. Wesermünde-G., 7. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank in Bremerhaven, Karlsburg 2.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 10. NOVEMBER 1928 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. November 1928.

Die Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten hat zu einem überwältigenden Sieg des republikanischen Kandidaten Herbert Hoover geführt. Für die deutsche Wirtschaft bedeutet dieser Wahlausgang in erster Linie den gesicherten Fortbestand des amerikanischen Hochschutzzoll-Prinzips. Es ist an dieser Stelle vor einigen Monaten bei einer Erörterung der künftigen Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten auf Grund der von beiden um die Präsidentschaft ringenden Parteien abgegebenen offiziellen Wahlparolen die Auffassung vertreten, daß auch ein etwaiger Wahlsieg der Demokraten an der bisherigen handels- und zollpolitischen Einstellung der Union nichts ändern würde. Nunmehr hat die überwiegende Mehrheit des amerikanischen Volkes diesem System erneut seine Zustimmung erteilt und damit für die nächsten Jahre vollkommene Klarheit über die von den Vereinigten Staaten zu erwartende Stellungnahme in den mit ausländischen Ländern schwebenden Handelsvertragsfragen geschaffen.

Nach allem, was in den letzten, der Wahl vorausgegangenen Monaten aus dem republikanischen Lager verlautete, darf man annehmen, daß zu den großen wirtschaftspolitischen Aufgaben, welche das Kabinett Hoover zu lösen beabsichtigt, auch eine Revision des geltenden Zolltarifgesetzes vom Jahre 1922 zählen wird. Denn die Führer beider Parteien haben während des Wahlkampfes wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Umgestaltung des Fordney-Tarifgesetzes für unbedingt erforderlich halten und daß zu diesem Zweck im Frühjahr des kommenden Jahres der Kongreß zu einer Sondertagung zusammentreten soll. Dabei handelt es sich aber keineswegs etwa um einen Abbau des Schutzzollsystems, denn maßgebende Führer der herrschenden Partei sind noch während des Wahlkampfes für eine weitere Erhöhung der geltenden Zollsätze eingetreten, um dadurch der zunehmenden Arbeitslosigkeit zu steuern, deren Ursprung man in der starken Einfuhr ausländischer, in erster Linie europäischer industrieller Erzeugnisse erblickt.

Die Revision des Zolltarifgesetzes wird sich also ganz überwiegend auf die sogenannten administrativen Bestimmungen beschränken. Nach der Auffassung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes wird es sich in der Hauptsache um eine Neuregelung des Valutierungssystems, eine Abänderung der „flexiblen" Vorschriften, um Erleichterungen in bezug auf die Anbringung der Herkunftsbezeichnungen, ferner um eine anderweitige Berechnungsweise für Verpackungsmaterial handeln; vielleicht kommt auch eine Neugestaltung des Antidumping-Gesetzes und eine Umbildung des Arbeitsgebiets der Tarifkommission in Betracht. Ob aber derartige Reformen zu einer Erleichterung der Einfuhr ausländischer Fertigwaren führen werden, ist im höchsten Grade zweifelhaft. Man wird jedenfalls gut tun, sich in dieser Beziehung keinem weitgehenden Optimismus hinzugeben, denn in dem verflossenen Wahlkampf haben Hoover und seine Partei mit größtem Nachdruck die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Schutzzollsystems seines Vorgängers als unerläßliche Voraussetzung für den Wohlstand des amerikanischen Volkes und jedes einzelnen Bürgers gekennzeichnet. Und daß gerade dieses Propagandamittel auf die Größe seines Erfolges von Einfluß gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Eine Umgestaltung des Tarifgesetzes in den Händen der republikanischen Partei wird daher sicherlich zu keiner Erleichterung der Einfuhr führen.

Unter diesen Umständen gewinnen auch die zur Zeit zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten schwebenden Meinungsverschiedenheiten auf zollpolitischem Gebiet eine erhöhte Bedeutung. Wie erinnerlich, hatten sich aus den letzten französischen Zollerhöhungen, die aus Anlaß des Handelsvertrages mit Deutschland vorgenommen waren, ungünstigere Einfuhrbedingungen für amerikanische Waren ergeben, gegen die seitens der Regierung in Washington energischer Protest erhoben wurde. Es kam daraufhin zu einer provisorischen Verständigung, bei der die Vereinigten Staaten die Mehrzahl der früheren günstigeren Zollsätze wieder erhielten, wofür sie sich verpflichteten, die Erhebungen ihrer Zollagenten über die Gestehungspreise französischer Waren einzustellen und gewisse für die Einfuhr einzelner französischer Waren lästige Kontrollvorschriften zu mildern. Außerdem beanspruchte Frankreich eine Nachprüfung der französischen Gestehungskosten einzelner Waren, um dadurch Zollermäßigungen auf Grund des Artikels 315 des amerikanischen Tarifgesetzes zu erlangen. Diese Zollermäßigungen sind seitens der Vereinigten Staaten soeben abgelehnt und Frankreich steht nun vor der Frage, ob es die in dem provisorischen Abkommen der amerikanischen Einfuhr gemachten Konzessionen aufrechterhalten oder es zu einem Zollkonflikt kommen lassen will. Eine endgültige Regelung dieser Meinungsverschiedenheiten ist unerläßlich.

Dabei handelt es sich aber letzten Endes um eine Auseinandersetzung über das Grundprinzip der amerikanischen Handelspolitik: Aufrechterhaltung der eigenen unbeschränkten Zollautonomie bei gleichzeitiger Beanspruchung des vollen Vertragstarifs jedes anderen Landes ohne Gegenleistung. An diesem Prinzip unter allen Umständen festzuhalten, gehörte zur Wahlparole der siegreichen republikanischen Partei. Die Aussichten auf eine Verständigung über diese Frage, an der bekanntlich auch Deutschland in hohem Grade interessiert ist, haben sich also für die Zukunft jedenfalls nicht verbessert. Der im allgemeinen gut unterrichtete Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung in Washington meldete kürzlich, es hätten neuerdings mehrere europäische Staaten, zu denen auch Deutschland, Frankreich und Schweden zählten, gegen dieses Grundprinzip der amerikanischen Handelspolitik an der amtlichen zuständigen Stelle Protest erhoben und es schwebten zur Zeit wichtige Verhandlungen über diese Frage. Von deutscher amtlicher Seite ist hierüber bisher nichts verlautet. Die deutsche Wirtschaft hat ein sehr begreifliches Interesse daran, hierüber Aufklärung zu erhalten. Denn wenn tatsächlich ein gemeinsamer Schritt der europäischen Staaten gegen das völlig unberechtigte amerikanische handelspolitische Prinzip unternommen wäre, bestände trotz des Sieges der Republikaner durchaus die Möglichkeit eines Erfolges, der für die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von größter Bedeutung sein könnte. — Bl. (3670)

Digitized by Google

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

Als zu Beginn dieses Jahres der Spitzenverband der deutschen Superphosphatindustrie eine Denkschrift herausbrachte, in der die seit anderthalb Jahrzehnt veränderten Verhältnisse auf dem internationalen Superphosphatmarkte gestreift sind, wurde die Oeffentlichkeit auch über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus auf die Entwicklung aufmerksam, die dieser Zweig der deutschen chemischen Industrie genommen hat. In diesem Zusammenhange dürfte es von Interesse sein, den Lauf dieser Dinge eingehender zu betrachten und zu untersuchen, ob die Möglichkeit besteht, daß Deutschland unter den jetzigen Voraussetzungen in Superphosphat wieder eine Produktionshöhe erreichen kann, die es wie früher in die erste Reihe der führenden Erzeugerländer der Welt stellt.

Schon die ständige Steigerung der Weltproduktion in Rohphosphaten, die in der Hauptsache durch den in den letzten Jahren lebhaft betriebenen Aufschluß der mächtigen nordafrikanischen Phosphatläger hervorgerufen wurde, läßt erkennen, daß auch die Superphosphatproduktion international einen beträchtlichen Aufschwung zu verzeichnen gehabt hat. Sie belief sich vor dem Kriege auf mehr als 11 Millionen Tonnen, woran die drei damals führenden Erzeugerländer, U. S. A. mit ca. 30%, Frankreich mit ca. 18% und Deutschland mit ca. 17% beteiligt waren, in weitem Abstand dagegen Italien, Großbritannien, Japan sowie die übrigen Länder folgten. Nach einer anläßlich der diesjährigen Stockholmer Konferenz herausgegebenen Mitteilung der International Superphosphate Manufacturer's Association sind in 1927 14½ Mill. t Superphosphat produziert worden, eine Menge, deren Umsatzwert sich auf nahezu 1 Milliarde Goldmark errechnet. Immer noch haben U. S. A. und Frankreich, wenn auch ersteres nicht so ausgeprägt wie früher, ihre führende Stellung behaupten können, und während bei fast allen Ländern, besonders Italien, Spanien und Japan, eine teilweise ganz erhebliche Erhöhung der Erzeugung zu verzeichnen ist, finden wir Deutschland an die siebente Stelle der Superphosphatländer verdrängt. Sein Anteil an der Weltproduktion ist jetzt auf 5% zusammengeschrumpft.

Wenn man nach den Ursachen dieser Wandlung sucht — eine Wandlung, völlig gegensätzlich der Entwicklung der deutschen Schwesterindustrien, Stickstoff und Kali —, wird man neben dem inneren Markte mit besonderer Sorgfalt die Entwicklung der Auslandsmärkte zu betrachten haben, zumal hier der deutsche Absatz eine noch stärkere Einbuße erlitten hat als im Inland. Es sollen deshalb zunächst die vom Welthandel mit Superphosphat berührten auswärtigen Länder behandelt werden, um mit Hilfe der hieraus gewonnenen Ergebnisse nach jeder Richtung hin Schlußfolgerungen für die deutsche Industrie ziehen zu können.

Da Europa die Führung auf dem Markte innehat, liegt es nahe, mit den Betrachtungen über die Staaten dieses Erdteiles zu beginnen.

Europäische Länder.

Belgien.

Unter den europäischen Superphosphatproduzenten spielt Belgien eine wesentliche Rolle. Schon frühzeitig hat sich die dortige Industrie zu einem bedeutenden Zweige der Wirtschaft entwickelt. Gefördert wurde diese Entwicklung durch den Zwang, die aus den belgischen Zinkabröstereien entfallende Schwefelsäure wirtschaftlich zu verwerten.

Zurzeit bestehen etwa 15 Superphosphatfirmen in Belgien, von denen einige über mehrere Anlagen verfügen. Früher war die Industrie in einer Konvention zusammengeschlossen, die sich jedoch bereits vor mehreren Jahren aufgelöst hat und heute nur noch zur Wahrnehmung bestimmter Interessen besteht.

Ein beträchtlicher Teil der belgischen Superphosphatproduktion wird auf dem Inlandsmarkt abgesetzt. Da jedoch die Aufnahmefähigkeit infolge des verhältnismäßig kleinen Flächeninhalts des Landes trotz hoher Intensivierung der Landwirtschaft begrenzt ist, überwiegt die Ausfuhr bei weitem.

Für die Bedeutung Belgiens als Superphosphatfabrikant geben folgende Angaben des Internationalen Landwirtschafts-Instituts in Rom einen Anhalt:

Produktion von Superphosphat in Belgien.

Jahr	Menge in t
1913	450 000
1924	383 700

Da weitere Zahlen an dieser Stelle nicht veröffentlicht sind, muß versucht werden, die Produktion der letzten Jahre aus dem Rohphosphatverbrauch zu schätzen. Nachstehender Statistikauszug dient dazu, einen Ueberblick hierüber zu verschaffen:

Außenhandel Belgiens in Rohphosphat.

	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 frs.		Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 frs.
1913					
insgesamt .	244 767	12 391	insgesamt .	18 158	746
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	126 953		Deutschland	10 971	
Tunis . .	80 983				
1924					
insgesamt .	237 796	27 056	insgesamt .	24 090	3 099
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	66 848		Deutschland	6 558	
Tunis . .	135 817				
1925					
insgesamt .	326 371	31 368	insgesamt .	66 471	8 520
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	45 062		Deutschland	40 173	
Tunis . .	230 079				
1926					
insgesamt .	289 366	36 671	insgesamt .	111 112	14 155
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	53 482		Deutschland	48 590	
Tunis . .	185 994				
1927					
insgesamt .	318 085	52 297	insgesamt .	175 133	15 865
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	26 442		Deutschland	143 016	
Tunis . .	228 375				
Marokko .	27 349				

Aus dieser Zusammenstellung kann man zunächst die interessante Tatsache entnehmen, wie sich der Absatzmarkt zugunsten der nordafrikanischen Gruben verschoben hat. Wir sehen da eine Entwicklung vor uns, die durch anderweitige Veröffentlichungen bereits allgemein bekannt ist und auf die bei der Betrachtung Frankreichs noch kurz eingegangen werden soll.

Wenn man aus obigen Zahlen einen Rückschluß auf die belgische Superphosphatproduktion ziehen will, darf nicht übersehen werden, daß Belgien im eigenen Lande Rohphosphate fördert, von denen 1913 über 200 000 t verarbeitet wurden. Heute ist allerdings die Gewinnung dieses Materials zurückgegangen und ein großer Teil gelangt, wie die Statistik ausweist, zur Ausfuhr, so daß im Inland nur noch geringere Mengen auf Superphosphat verarbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die belgische Superphosphatproduktion jetzt mit rund 400 000 t angenommen werden. Ihr Umfang steht im übrigen heute noch, wenn auch nicht so eng wie früher, in Abhängigkeit zur Schwefelsäureerzeugung der Erzröstereien. Je nachdem es wirtschaftlicher ist, wird die Säure auf Superphosphat verarbeitet oder als solche in den Handel gebracht.

Der Außenhandel Belgiens mit Superphosphat ist stark aktiv, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Digitized by Google

Belgiens Außenhandel mit Superphosphat.

	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 frs.		Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 frs
1913					
insgesamt	28 012	1 401	insgesamt	318 922	15 946
davon aus			davon nach		
Frankreich	26 693	1 334	Frankreich	103 231	5 162
			Niederlande	68 236	3 412
			Großbritann.	39 391	1 970
			Deutschland	28 730	1 436
1924					
insgesamt	28 362	6 146	insgesamt	230 657	58 112
davon aus			davon nach		
Frankreich	18 434	4 296	Niederlande	77 430	18 339
Niederlande	9 928	2 120	Großbritann.	58 336	12 831
			Frankreich	26 664	25 121
			Deutschland	5 662	1 320
			Dänemark	15 521	3 529
1925					
insgesamt	27 098	5 581	insgesamt	176 240	55 216
davon aus			davon nach		
Niederlande	11 569	2 485	Niederlande	57 381	15 068
Frankreich	11 727	2 786	Großbritann.	31 677	7 829
			Frankreich	21 060	5 505
			Aegypten	13 973	6 679
			Deutschland	7 629	1 951
1926					
insgesamt	33 304	7 893	insgesamt	282 329	83 564
davon aus			davon nach		
Frankreich	18 792	4 496	Niederlande	117 170	25 504
Niederlande	14 512	3 396	Großbritann.	77 791	19 276
			Deutschland	22 145	7 496
			Frankreich	15 154	5 733
1927					
insgesamt	29 920	10 513	insgesamt	255 560	107 377
davon aus			davon nach		
Frankreich	21 012	7 701	Niederlande	97 900	34 545
Niederlande	8 897	2 799	Großbritann.	68 953	23 454
			Deutschland	20 616	11 401
			Frankreich	18 127	5 562

Obwohl die belgische Superphosphatindustrie durch Einfuhrware fühlbar nicht bedrängt wird, ist es bei dem Umfang der Produktion und im Hinblick auf die verhältnismäßig eng begrenzte landwirtschaftlich genutzte Fläche (ca. 1,7 Mill. ha. = 46% der gesamten Oberfläche) verständlich, daß die Industrie von jeher Absatzwege auf dem Auslandsmarkt gesucht hat. Seit Beendigung des Krieges ist es ihr sogar gelungen, nach mehreren Gebieten, selbst nach den ebenfalls stark exportierenden Niederlanden, die Ausfuhr zu vergrößern, und nur Frankreich hat es verstanden, belgische Einfuhrware durch Ware eigener Produktion zu verdrängen bzw. auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

Für Deutschland muß bei der gegenwärtigen Lage seiner Industrie die belgische Einfuhrware höchst unerwünscht sein. Zwar ist nach der deutschen Reichsstatistik schon vor dem Krieg Superphosphat aus Belgien hereingekommen:

Superphosphateinfuhr von Belgien nach Deutschland.

	t
1911	32 946
1912	32 285
1913	26 556

Nach vorübergehender Senkung ist aber die Einfuhr jetzt wieder in raschem Steigen begriffen:

	t
1926	22 302
1927	33 066

Sie übertrifft demnach heute bereits die Friedenseinfuhr, trotzdem der deutsche Inlandsabsatz den größten Rückgang aller Superphosphat verbrauchenden Länder zu verzeichnen hat.

Man kann verstehen, wie unbegreiflich es der deutschen Superphosphatindustrie war, daß auf Grund des deutsch-belgischen Handelsabkommens vom 4. April 1925 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 der deutsche Superphosphatzoll gerade diesem Konkurrenten gegenüber aufgehoben wurde, ein Punkt, auf den bei der Besprechung der deutschen Industrie später noch näher eingegangen werden wird.

Die weitere Aufnahmefähigkeit Belgiens für Superphosphat ist nach unseren Ausführungen begrenzt, einmal durch die gegebenen landwirtschaftlichen Verhältnisse und das andere Mal durch die Entwicklung der dortigen Superphosphatindustrie; infolgedessen dürfte mit einer wesentlich größeren Einfuhr von Superphosphat wohl nicht zu rechnen sein, obwohl es die gegebenen Verhältnisse den Belgiern erleichtert haben, von jeher auf einen Zollschutz für ihre Produkte zu verzichten.

Die Aussichten, ihren Exportmarkt nach Belgien wesentlich zu erweitern, liegen sowohl für die deutsche als auch für sämtliche ausländischen Superphosphatindustrien gleich ungünstig, es sei denn, diejenigen Staaten, die in ihrem eigenen Lande durch Belgiens Konkurrenz bedrängt werden, würden sich in einen Preiskampf mit Belgien einlassen. Nach der belgischen Ausfuhrstatistik hätten zu einem derartigen Schritt die holländische und englische Industrie die erste Veranlassung.

Bulgarien.

In Bulgarien bedient sich die Landwirtschaft bei dem Anbau heute noch in ausgedehntem Maße der Dreifelder-, ja sogar der Zweifelderwirtschaft. Infolgedessen ist auch die Verwendung künstlicher Düngemittel auf das geringste beschränkt und eine chemische Kunstdüngerindustrie nicht vorhanden bzw. erst im Werden begriffen. Auch die Einfuhr künstlicher Düngemittel ist kaum nennenswert, sie betrug beispielsweise im Jahre 1926 nur 425 t.

Wohl aus diesem Grunde ist im Zolltarif eine Gliederung der in Frage kommenden Position in die verschiedenen Kunstdüngerarten noch nicht durchgeführt. Jedenfalls ist die Einfuhr ebenso wie vor dem Kriege zollfrei.

Ob Bulgarien in Zukunft einen größeren Verbrauch von chemischen Kunstdüngern haben wird, hängt von den Fortschritten der landwirtschaftlichen Intensivierung ab. Die Größe der Anbaufläche, etwa 3,5 Mill. ha, entsprechend einem Drittel der Gesamtfläche, läßt immerhin die Erwartung zu, daß hier ein neues Absatzgebiet für Superphosphat erschlossen werden könnte. Eine gute Aufklärung des bulgarischen Bauern über die Rentabilität der Düngemittel müßte jedoch erst den zweifellos langen Weg dazu ebnen.

Dänemark.

Dänemark ist ein ausgesprochenes Agrarland und steht mit seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche — gemessen an der Gesamtfläche — neben Ungarn an der Spitze der europäischen Staaten. Seine Landwirtschaft ist ausgezeichnet organisiert und über den Wirkungswert der Kunstdünger unterrichtet. 90 bis 95% sämtlicher Landwirte verwenden Superphosphat, so daß der Verbrauch in diesem Lande sehr stark ist. Da die dänische Phosphatindustrie den Inlandsbedarf nicht decken kann, haben wir es hier mit einem Einfuhrland zu tun, an dem, wie die folgende Statistik ausweist, eine Reihe europäischer Staaten interessiert ist:

Superphosphateinfuhr nach Dänemark.

Jahr	Menge in t
1913	119 151
1924	122 335
1925	147 343
1926	165 635
1927	105 883

Digitized by Google

Aufteilung der Einfuhr nach Ländern (1924—1926).

	1924		1925		1926	
	Menge in t	Wert in 1000 Kr.	Menge in t	Wert in 1000 Kr.	Menge in t	Wert in 1000 Kr.
insgesamt	122 334	10 099	147 343	11 851	165 636	10 002
davon aus						
Deutschland	15 073	1 315	17 888	1 570	26 052	1 705
Schweden	11 020	934	23 596	1 961	5 588	349
Danzig (Polen)	17 299	1 393	20 604	1 648	19 219	1 206
Holland	57 831	4 756	48 040	3 742	76 686	4 598
Belgien	17 760	1 416	29 453	2 422	23 677	1 353

An der führenden Stelle der Einfuhrländer finden wir die Niederlande, die 1926 fast die Hälfte der Mengen für sich in Anspruch genommen haben, während Belgien und Deutschland in größerem Abstand folgen.

Gegenüber 1913 hat damit Deutschland auch auf dem dänischen Markt eine erhebliche Einbuße zu verzeichnen, denn es war damals an der Gesamteinfuhr mit über 40 000 t, also einem Drittel, beteiligt, während es sich jetzt nur noch mit einem Sechstel hält. Allerdings gestaltet sich der dänische Absatzmarkt infolge der schon reichlichen Anwendung von Superphosphat nicht mehr so bequem wie vor dem Krieg, obwohl der Kunstdüngerhandel größtenteils in den Händen der Agrargenossenschaften ruht, die die Beziehungen zum letzten Verbraucher — ihrem Genossen — leichter vermitteln können.

Ein weiterer Grund für die Absatzerschwerung liegt auch in der gewaltigen Erhöhung der Inlandserzeugung von Superphosphat. Ein Bild von dieser Entwicklung gibt die Zusammenstellung der dänischen Rohphosphateinfuhr:

Rohphosphateinfuhr nach Dänemark.

Jahr	Menge in t
1913	55 875
1924	116 089
1925	126 832
1926	152 097
1927	151 577

Diese Steigerung, die heute fast das Dreifache der Mengen von 1913 erreicht hat, wird durch Produktionszahlen für Superphosphat bestätigt, die an anderer Stelle zu finden sind, leider aber nur bis zum Jahre 1925 zur Verfügung stehen:

Superphosphatproduktion in Dänemark.

Jahr	Menge in t
1913	90 000
1924	199 750
1925	238 000

Für 1926 und 1927 ist sie auf je etwa 300 000 t zu veranschlagen.

Daß bei dem raschen Tempo dieser Entwicklung der Inlandsabsatz nicht immer gleichen Schritt mit Mehrproduktion und -einfuhr halten konnte, dürfte verständlich sein. Die dänische Industrie hat sich infolgedessen, und zwar ganz im Gegensatz zu den Vorkriegszeiten, neuerdings nach Ausfuhrmöglichkeiten umsehen müssen und hat auch in den letzten Jahren bereits recht beträchtliche Mengen im Ausland unterbringen können:

Ausfuhr Superphosphat.

Jahr	Menge in t
1913	683
1924	14 905
1925	6 131
1926	11 701
1927	33 264

Mit seiner Ware richtet sich Dänemark nach Norwegen und den Ostseeländern.

Wenn es danach zunächst den Anschein haben könnte, das Agrarland Dänemark, in dem wie schon vor 1914 die Superphosphateinfuhr durch keine Zollschranke gehindert wird, sei der gegebene Auslandsmarkt für die deutsche Industrie, so wird man bei genauer Betrachtung doch nachdenklich gestimmt. Trotz hoher Ernteerträge und obwohl die Preise für Superphosphat sehr niedrig sind, kann in der dänischen Landwirtschaft das Mehrangebot an Superphosphat nicht untergebracht werden, so daß es neben allen beteiligten Ländern auch für die deutsche Industrie eine übereilte Hoffnung sein würde, ihre Ausfuhr nach Dänemark merklich steigern zu können.

Estland.

Obwohl dieses Land zu einem Viertel seiner Fläche landwirtschaftlich genutzt ist, verfügt es über eine eigene Superphosphatindustrie nicht. Es hat zwar einige Vorkommen an Phosphoriten, deren Ausbeutung unter staatlicher Beteiligung durch die Eesti Phosphorit schon seit einigen Jahren betrieben wird, doch dürfte es fraglich sein, ob sich das Material zu wirtschaftlicher Verwertung eignet.

Infolgedessen wird der Bedarf an Superphosphat durch Auslandsware befriedigt. Nach den „Informationen des estnischen Industrie- ung Handelsministeriums" gestaltete sich diese Einfuhr wie folgt:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 EM.
1923	14 106	60 283
1924	14 639	84 124
1925	24 560	164 878
1926	18 777	110 190

In den Jahren 1924 bis 1926 verteilten sich diese Mengen:

	1924	1925	1926
aus Schweden	11 878	15 160	12 499
aus Deutschland	896	1 155	2 541

Der Hauptlieferant ist demnach Schweden.

Im estnischen Zolltarif ist für Superphosphat Zollfreiheit festgelegt.

Da alle Bedingungen für die Einfuhr deutscher Ware nach Estland günstig liegen, haben wir es hier offenbar mit einem Gebiete zu tun, nach dem die Ausfuhr größer ausgebaut werden könnte als bisher. Jedenfalls entspricht ein Anteil, der sich in 1926 schließlich auf 13 bis 14% gehoben hatte, bei weitem nicht der Bedeutung der deutschen Industrie für den osteuropäischen Absatzmarkt. Uebertriebenen Hoffnungen darf man sich jedoch auch hier nicht hingeben, denn die Verhältnisse der estnischen Landwirtschaft, die vornehmlich Weiden- und Wiesenwirtschaft betreibt, gebieten der Aufnahmefähigkeit eine natürliche Grenze. Wie angebracht die vorsichtige Beurteilung der Einfuhrmöglichkeit ist, zeigt uns sehr deutlich der Rückgang der Einfuhr 1926, sowie der erhebliche Rückschlag, den Deutschland 1927 in den estnischen Ausfuhrmengen hat hinnehmen müssen.

Finnland.

In Finnland haben wir zwar auch ein Agrargebiet vor uns, die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt jedoch in diesem Land der tausend Seen nur etwa 10% der Gesamtfläche. Naturgemäß sind in dem schwach besiedelten Lande die Anbaumethoden reichlich extensiv und der Kunstdüngerverbrauch verhältnismäßig gering.

Trotzdem hat der finnische Staat geglaubt, der Einfuhr von ausländischem Superphosphat entgegentreten zu sollen, eine Maßnahme, die allerdings nicht durch Aufhebung der in Finnland bestehenden Zollfreiheit durchgeführt wurde sondern durch Errichtung einer Superphosphatfabrik mit staatlichen Mitteln. Diese Anlage, die bei Kotka liegt, ist erst vor wenigen Jahren in Betrieb genommen, hatte jedoch bereits in 1926 einen Produktionsumfang von ca. 30 000 t Superphosphat erreicht. Ihre Leistungsfähigkeit ist damit noch nicht voll ausgenutzt und die Produktion wird auch weiterhin steigen.

Digitized by Google

Bis zur Aufnahme der Superphosphatproduktion war die finnische Landwirtschaft vollkommen auf Importware angewiesen. Diese Einfuhr betrug:

Superphosphateinfuhr nach Finnland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 FM.
1924	15 753	11 487
1925	26 172	19 643
1926	55 980	38 922
1927	44 662	28 815

In 1926 verteilt sich die Einfuhr auf folgende hauptsächliche Länder:

	t
Niederlande	18 815
Deutschland	17 660
Schweden	8 462
Dänemark	8 271

Diese steigenden Einfuhrzahlen lassen zunächst den Schluß zu, daß der finnische Superphosphatmarkt entwicklungsfähig ist. Die begrenzte landwirtschaftliche Produktion und die steigende inländische Superphosphaterzeugung bieten aber kaum Aussichten, in Zukunft größere Mengen Auslandsware in diesem Lande zu placieren. Schon in 1927 ist in dieser Hinsicht ein empfindlicher Rückschlag für die Importeure eingetreten, und man wird gut tun, auch hier etwaige Erwartungen nicht zu überspannen. Jedenfalls ist die deutsche Einfuhr gegenüber dem Vorjahre bereits um ca. 25% gefallen. (Fortsetzung folgt.) (3481)

Die Zündholzindustrie.

Dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Produktion und den Handel von Zündhölzern in einer Reihe von Ländern, unter besonderer Berücksichtigung der Lage dieser Industrie in Italien.

Italien.

Die italienische Zündholzindustrie besteht fast seit derselben Zeit, als die Zündhölzer erfunden wurden. Die erste italienische Zündholzfabrik wurde im Jahre 1831 in Empoli gegründet. Bis zum Jahre 1894 war diese Industrie völlig frei. Die erste steuerliche Belastung trat durch die Fabrikationssteuer ein, die durch Dekret vom 10. Dezember 1894 eingeführt wurde.

Später, im Jahre 1916, wurde das Staatsmonopol für den Verkauf von Zündhölzern eingeführt, das jedoch nach einiger Zeit wieder aufgehoben wurde; mit der Aufhebung des Monopols wurde die Fabrikationssteuer wieder eingeführt. Die letztere wird jedoch nur von den im Inlande verbrauchten Zündhölzern erhoben, während die zur Ausfuhr gelangenden Zündhölzer fabrikationssteuerfrei sind.

Die Fabriken, die vorher den Bedarf des Monopols deckten, schlossen sich zu einem Konsortium zusammen, das den einzelnen beteiligten Fabriken die Produktionsquoten vorschrieb und den Verkauf der Zündhölzer im Inlande übernahm.

Die Zahl der Fabriken, die in Italien Zündhölzer herstellen, beträgt gegenwärtig über 50, die sich auf 34 einzelne Unternehmen verteilen. Insgesamt sind in dieser Industrie etwa 6000 Arbeiter beschäftigt, von denen etwa zwei Drittel Frauen sind.

Die Produktion von Zündhölzern wird auf etwa 80 Milliarden Stück berechnet, von denen etwa 14 Milliarden für die Ausfuhr bestimmt sind.

Die 66 Milliarden Zündhölzer, die gegenwärtig in Italien pro Jahr verbraucht werden, setzen sich ungefähr aus folgenden Arten von Zündhölzern zusammen: 30 Milliarden Wachszündhölzer, 30 Milliarden Schwefelhölzer und 5 Milliarden paraffinierte Zündhölzer (sogenannte „schwedische").

Das zur Herstellung der Zündhölzer verwandte Holz ist Pappelholz, und zwar wird besonders das Holz der canadischen Pappel bevorzugt. Der jährliche Holzverbrauch der italienischen Zündholzindustrie beläuft sich auf annähernd 300 000 dz.

Zur Herstellung der Wachszündhölzer werden in Italien jährlich schätzungsweise 500 000 dz Baumwolle und 12 000 dz Stearin verbraucht.

Ueber die italienische Ausfuhr von Zündhölzern während der beiden letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913 unterrichten die folgenden Zahlen:

Bestimmungsland	1927 dz	1927 1000 Lire	1926 dz	1926 1000 Lire	1913 dz	1913 1000 Lire
Zündhölzer aus Holz:						
Insgesamt . .	9 231	4 260	19 377	9 814	13 827	1 106
Aegypten . .	5 193		4 858		8 285	
Frankreich . .	2 412		12 178		3	
Großbritannien	275		150		—	
Asiat. Türkei .	262		310		2 052	
Australien . .	103		136		—	
Aden	78		69		—	
Wachszündhölzer:						
Insgesamt . .	3 558	3 802	3 440	4 947	18 917	5 297
Marokko . . .	2 902		1 686		2 333	
Span.-Afrika .	238		445		1 198	
Asiat. Türkei .	66		256		6 560	
Großbritannien	31		150		—	
Ver. Staaten .	53		70		139	

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, daß der Durchschnitt der Ausfuhr von Zündhölzern aus Holz während der beiden letzten Jahre von der Ausfuhr des Jahres 1913 nicht wesentlich abweicht; dagegen zeigt die Ausfuhr von Wachszündhölzern einen scharfen Rückgang. Dieser Rückgang ist großenteils durch die Entwicklung der Zündholzindustrien in einigen Ländern, die vor dem Kriege große Mengen italienischer Wachszündhölzer aufnahmen, bedingt. Eine andere Ursache liegt in der Ausdehnung des schwedischen Zündholztrusts, der fast nur die sogenannten schwedischen Zündhölzer herstellt und diese in verschiedenen Ländern eingeführt hat, wodurch die Wachszündhölzer an Beliebtheit verloren haben.

Die italienischen Kolonien beziehen beträchtliche Mengen Zündhölzer aus dem Mutterlande. Tripolis und Cyrenaica führten im Jahre 1927 317 dz und im Jahre 1926 300 dz Zündhölzer (aus Holz) aus Italien ein gegenüber 806 dz im Jahre 1913. An Wachszündhölzern bezogen diese Kolonien im Jahre 1927 527 dz, im Jahre 1926 509 dz und im Jahre 1913 1441 dz. Erythrea bezog im Jahre 1927 184 dz Zündhölzer (aus Holz) aus Italien gegenüber 225 dz im Vorjahre und 4 dz im Jahre 1913.

Schweden.

Schweden nimmt unter den führenden Produktionsländern für Zündhölzer sicherlich die erste Stelle ein. Die schwedische Zündholzindustrie hat sich durch ihre ungeheure Ausfuhr und ihre ausgedehnten wirtschaftlichen Beziehungen auf dem internationalen Zündholzmarkt eine außerordentlich feste Stellung geschaffen.

Das Kapital des schwedischen Zündholztrusts beträgt gegenwärtig annähernd 270 Millionen schwedische Kronen.

Dieser Trust kontrolliert einen großen Teil der Weltproduktion und des Welthandels von Zündhölzern. Der Einfluß des Trustes ist noch im Steigen begriffen; durch Abkommen und die Aufnahme der Fabriken verschiedener Produktionsländer versucht der Trust, seinen Machtbereich immer weiter auszudehnen.

Die schwedische Produktion von Sicherheitszündhölzern betrug im Jahre 1926 373 916 dz im Werte von 30,6 Millionen Kronen gegenüber 319 327 dz im Werte von 27,7 Millionen Kronen im Jahre 1925. Die Produktion anderer Zündhölzer außer Sicherheitszünd-

Digitized by Google

hölzern belief sich in diesen beiden Jahren auf 51 398 dz im Werte von 4,7 Millionen Kronen bzw. 56 332 dz im Werte von 5,2 Millionen Kronen.

Der schwedische Verbrauch von Zündhölzern nimmt nur einen geringen Teil der inländischen Produktion in Anspruch; der weitaus größte Teil geht in das Ausland, wie aus den folgenden Zahlen über die schwedische Zündholzausfuhr hervorgeht:

Bestimmungsland	1927 dz	1927 1000 Kr.	1926 dz	1926 1000 Kr.	1925 dz	1925 1000 Kr.
Sicherheits-zündhölzer:						
Insgesamt . .	385 653	39 738	357 618	37 230	310 599	35 284
Großbritannien	173 627	20 675	165 416	20 016	163 945	20 884
Niederl.-Indien .	48 611	5 455	—	—	—	—
Ver. Staaten .	61 967	4 831	61 226	4 811	48 585	3 795
China	30 767	2 340	14 244	983	8 254	675
Niederlande .	21 720	2 184	23 633	2 357	20 516	2 534
Frankreich . .	18 497	1 354	7 951	546	8 442	686
Griechenland .	13 940	1 105	13 612	1 078	5 494	489
Japan	6 004	677	—	—	—	—
Tunis	3 007	182	4 138	179	—	—
Peru	2 430	449	1 448	248	684	114
Schweiz . . .	1 019	104	795	90	—	—
Dänemark . .	2 719	248	5 223	591	2 528	328
Ecuador . . .	520	45	—	—	—	—
Australien . .	514	61	5 419	590	8 096	891
Belgien . . .	140	8	1 210	78	—	—
Sundainseln . .	—	—	44 846	5 012	48 870	4 633
Andere Zündhölzer:						
Insgesamt . .	40 848	4 673	48 311	5 878	62 417	7 918
Großbritannien	37 896	4 462	47 937	5 840	61 422	7 835
Ver. Staaten . .	2 584	179	—	—	829	691
Brit.-Indien . .	153	13	222	21	—	—
Frankreich . .	135	10	140	15	135	12
China	65	5	—	—	—	—
Niederlande . .	—	—	12	1	—	—
Aegypten . . .	—	—	—	—	31	1

Belgien.

Vor dem Kriege bestanden in Belgien 13 Fabriken, die sich mit der Herstellung von Zündhölzern befaßten; die monatliche Produktion betrug damals 30 Millionen Schachteln.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der belgischen Zündholzfabriken 26; die Produktion ist im Vergleich zur Vorkriegszeit außerordentlich gestiegen und beläuft sich zurzeit auf etwa 200 Millionen Schachteln pro Monat.

Das in der belgischen Zündholzindustrie investierte Kapital beträgt nominal 70 Millionen frs.; die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen bewegt sich zwischen 6000 und 7000.

Ein erheblicher Teil der belgischen Zündholzproduktion steht unter der Kontrolle des Schwedentrusts.

Die belgischen Fabriken stellen Sicherheits-, Wachs-, paraffinierte und Schwefelzündhölzer her. Große Mengen paraffinierter Zündhölzer werden nach Großbritannien ausgeführt.

Das zur Herstellung der gewöhnlichen Zündhölzer verwandte Holz stammt jetzt teilweise aus dem Inlande; in früheren Zeiten wurde es aus Rußland und Polen bezogen.

Die folgende Tabelle zeigt die belgische Ausfuhr von Zündhölzern während der beiden letzten Jahre:

Bestimmungsland	1926 dz	1926 1000 frs.	1927 dz	1927 1000 frs.
Wachs-, Stearin- u. ähnliche Zündhölzer:				
Insgesamt . . .	2 129	2 063	1 428	1 294
Neu-Seeland . .	529	564	511	66
Australien . . .	518	420	280	238
Syrien	334	348	378	327
Großbritannien . .	195	178	480	450
Gibraltar . . .	147	127	104	90
And. Zündhölzer:				
Insgesamt . . .	175 451	75 554	136 422	64 848
Großbritannien . .	128 616	52 840	98 135	43 603
Türkei	12 616	7 004	11 087	6 261
Frankreich . . .	9 236	452	3 427	146

Tschechoslowakei.

Ein weiterer wichtiger Exporteur von Zündhölzern ist die Tschechoslowakei; die dortige Zündholzindustrie hat eine bedeutende Entwicklungsstufe erreicht. Zwischen dem Schwedentrust und einigen großen Fabriken der Tschechoslowakei bestehen Abkommen, die auf die tschechoslowakische Produktion und Ausfuhr von großem Einfluß sind.

Ueber die Ausfuhr von Zündhölzern aus der Tschechoslowakei stehen für die beiden letzten Jahre die folgenden Zahlen zur Verfügung.

Bestimmungsland	1927 dz	1927 1000 čK.	1926 dz	1926 1000 čK.
Insgesamt	59 650	27 810	67 756	30 060
Aegypten	10 360		8 462	
Großbritannien . .	6 660		9 888	
Britisch-Indien . .	4 670		12 594	
Algerien	4 600		4 506	
Arabien	3 100		4 676	

In geringeren Mengen erfolgt die Ausfuhr auch nach den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland usw.

Finnland.

Die Zündholzindustrie Finnlands begann sich im Jahre 1850 zu entwickeln, zu einer Zeit, als diese Industrie schon dreizehn Unternehmen zählte und insgesamt etwa 500 Arbeiter beschäftigte. Später bewegte sich die Entwicklung jedoch wieder rückläufig, und im Jahre 1913 bestanden in Finnland nur elf Zündholzfabriken, die zusammen 606 Arbeiter beschäftigten.

Während des Krieges und besonders nach dessen Beendigung hat sich diese Industrie Finnlands gut erholt; dank verbesserter Fabrikationsmethoden ist die Produktionskapazität weit erhöht worden, so daß Finnland heute in der Reihe der wichtigeren Ausfuhrländer für Zündhölzer steht.

Ueber die Produktion von Zündhölzern in Finnland während der Jahre 1921 bis 1924 unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Zahl der beschäft. Arbeiter	Produktion in Millionen Schachteln
1921	8	1 148	353.96
1922	8	1 173	295.67
1923	10	1 304	456,20
1924	7	1 137	513,30

Zur Deckung des inländischen Bedarfs genügt ein kleiner Teil der einheimischen Produktion, so daß alljährlich große Mengen Zündhölzer für Ausfuhrzwecke verfügbar sind.

Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 38 378 dz im Werte von 29,9 Millionen Finnenmark gegenüber 48 985 dz im Werte von 37,2 Millionen Finnenmark im Vorjahre. Die wichtigsten Abnehmer sind Großbritannien und die Vereinigten Staaten, hinter denen in gewissem Abstande Dänemark, Frankreich, Australien und andere Länder von untergeordneter Bedeutung folgen.

Japan.

Japan war früher einmal eins der führenden Ausfuhrländer für Zündhölzer; die Ausfuhr von Zündhölzern stellte in verschiedenen Jahren Werte bis zu 15 Millionen Yen dar. Gegenwärtig liegt der Ausfuhrwert jedoch viel niedriger, im Jahre 1926 betrug die Ausfuhr z. B. nur noch 6,8 Millionen Yen.

Der Rückgang der japanischen Zündholzausfuhr ist großenteils auf die Schutzzollpolitik Britisch-

Digitized by Google

Indiens zurückzuführen, das früher das wichtigste ausländische Absatzgebiet für japanische Zündhölzer war. Ein anderer Grund ist die Erhöhung der ausländischen Konkurrenz auf einigen Absatzgebieten, die früher größere Mengen japanischer Zündhölzer aufnahmen.

Dem Schwedentrust und einigen amerikanischen Firmen ist es nicht nur gelungen, mit Hilfe der niedrigen Preise ihrer Erzeugnisse auf dem britisch-indischen Markte Eingang zu finden, sondern auch in japanisches Gebiet und die Mandschurei einzudringen, indem sie dort Zündholzfabriken erwarben oder errichteten.

Die japanische Produktion von Zündhölzern hat sich nach dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Fabriken	Produktion in Mill. Dtz. Schachteln	Wert der Produktion Millionen Yen
1919	102	453,8	36,7
1920	104	415,8	41,5
1921	88	363,9	28,5
1922	78	351,6	23,5
1923	67	274,0	17,3
1924	66	286,8	18;4
1925	64	238,2	12,6

Zur Deckung des inländischen Bedarfs genügt ein Teil der japanischen Produktion, so daß eine bedeutende Ausfuhr von Zündhölzern unterhalten werden kann, die im folgenden wiedergegeben ist:

Bestimmungsland	1926		1925	
	1000 Gros	1000 Yen	1000 Gros	1000 Yen
Insgesamt	12 114	6 855	12 476	8 541
Hongkong	4 961	2 341	4 832	3 032
Straits Settlements	1 878	1 991	1 265	1 498
China	1 658	929	549	409
Britisch-Indien	1 109	748	2 392	1 619
Philippinen	992	667	837	707

Die bedeutendsten Bestimmungsländer der aus Japan ausgeführten Zündhölzer sind, wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, die näher gelegenen Länder Ostasiens. Von den anderen Absatzgebieten, die erst in größerem Abstande folgen, wären noch Indochina und Siam zu erwähnen.

Fast die gesamte japanische Ausfuhr von Zündhölzern besteht aus Sicherheitszündhölzern, während die Ausfuhr von anderen als Sicherheitszündhölzern nur von sekundärer Bedeutung ist.

Frankreich.

Der Zündholzhandel unterliegt in Frankreich einem Staatsmonopol. Die inländische Produktion ist nicht ausreichend, um den Bedarf des Landes voll zu decken, so daß alljährlich erhebliche Mengen von Zündhölzern aus dem Auslande bezogen werden müssen.

Der schwedische Zündholztrust hat auch in Frankreich Fuß gefaßt und sich durch ein im Jahre 1927 mit der französischen Regierung abgeschlossenes Abkommen verschiedene Rechte am französischen Zündholzmarkte gesichert, die auch den Absatz von schwedischen Zündhölzern in Frankreich betreffen.

Die folgende Aufstellung zeigt die französische Einfuhr von Zündhölzern während der Jahre 1925 und 1926:

Herkunftsland	1926		1925	
	dz	1000 fr.	dz	1000 fr.
Insgesamt	70 762	18 327	40 272	10 712
Italien	11 090		2 601	
Finnland	16 626		4 286	
Deutschland	9 841		—	
Belgien	9 743		12 907	
Rußland	7 246		—	
Schweden	5 670		7 837	
Lettland	4 977		1 972	
Schweiz	2 397		1 175	
Tschechoslowakei	1 124		2 704	
Ungarn	1 246		1 484	

Im Jahre 1927 ist die französische Zündholzeinfuhr weiter gestiegen, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie im Vorjahre. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 75 579 dz Zündhölzer im Werte von 24,11 Millionen fr. Die Herkunftsländer dieser Zündhölzer sind indessen in der bisher veröffentlichten Statistik nicht nachgewiesen.

Zwischen Zündhölzern aus Holz und Wachszündhölzern wird in der französischen Statistik nicht unterschieden; wie sich aus der italienischen Außenhandelsstatistik ergibt, besteht die Einfuhr aus Italien fast ausschließlich aus hölzernen Zündhölzern.

Der Einfuhrzoll für Zündhölzer aus Holz beträgt in Frankreich 12 fr. per dz, multipliziert mit dem Erhöhungskoeffizienten 1,7, und für alle anderen Zündhölzer 20 fr. per dz, multipliziert mit dem Erhöhungskoeffizienten 1,7.

Marokko.

Ueber die marokkanische Produktion von Zündhölzern liegen keine genauen Daten vor. Anscheinend ist diese Industrie jedoch in Marokko nicht sonderlich entwickelt, da alljährlich größere Mengen Zündhölzer eingeführt werden müssen, damit der inländische Bedarf gedeckt werden kann.

Die Einfuhr von Zündhölzern nach Marokko während der beiden letzten Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Herkunftsland	1927		1926	
	dz	1000 fr.	dz	1000 fr.
Insgesamt	5 878	4 036	5 082	3 881
Italien	2 946	2 542	2 159	2 300
Belgien	1 495	599	2 081	1 054
Oesterreich	642	590	351	129
Frankreich	518	179	208	231

Italien konnte seinen Anteil an der marokkanischen Zündholzeinfuhr im letzten Jahre bedeutend erhöhen, und zwar geschah dieses vollständig auf Kosten der belgischen Lieferanten, deren Anteil dafür im vergangenen Jahre bedeutend gesunken ist.

Die marokkanische Einfuhrstatistik weist die einzelnen Arten der eingeführten Zündhölzer nicht gesondert nach; wie jedoch aus der italienischen Ausfuhrstatistik ersichtlich ist, besteht fast die gesamte italienische Ausfuhr nach Marokko aus Wachs-, Stearin- und ähnlichen Zündhölzern.

Der marokkanische Einfuhrzoll für Zündhölzer beträgt 10% ad valorem zuzüglich 2½%. Die französischen Zündhölzer genießen keine bevorzugte Zollbehandlung.

Aegypten.

Die ägyptische Produktion von Zündhölzern ist sehr begrenzt, so daß der Bedarf des Landes größtenteils durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr Aegyptens an Zündhölzern während der letzten drei Jahre:

Herkunftsland	1927		1926		1925	
	Kisten	1000 E.£	Kisten	1000 E.£	Kisten	1000 E.£
Insgesamt	42 683	187	40 907	156	54 026	242
Italien	8 043	25	9 371	22	7 518	18
Schweden	17 878	85	18 080	81	23 349	120
Tschechosl.	12 623	58	5 503	20	11 084	46
Belgien	3 150	15	3 355	15	3 726	19

Geringere Mengen werden ferner aus Oesterreich, Japan und einigen anderen Ländern bezogen. Die Statistik macht keine Unterschiede zwischen den einzelnen Sorten eingeführter Zündhölzer; die aus Italien eingeführten Zündhölzer sind nach der italienischen Statistik fast ausschließlich hölzerne Zündhölzer.

Die in Aegypten verbrauchten Zündhölzer sind hauptsächlich vom schwedischen Typus, während Wachszündhölzer nur wenig Verwendung finden. Ein

Digitized by Google

gewisser Verbrauch herrscht auch an Schwefelhölzern, doch ist dieser im Abnehmen begriffen.

Der ägyptische Einfuhrzoll für Zündhölzer beträgt 8% ad valorem; dazu kommt die Kaiabgabe, die in Alexandria 4½% und in Port Said 7% beträgt.

Türkei.

Die Produktion von Zündhölzern war in der Türkei bis vor einiger Zeit nur von geringer Bedeutung. Kürzlich soll die türkische Zündholzmonopolgesellschaft den Bau einer neuen Fabrik in Sinope beendet haben, die im November dieses Jahres den Betrieb aufnehmen soll. Die Produktion dieser Anlage soll dann etwa 30 000 Kisten zu je 5000 Schachteln im Jahre betragen; davon sind 25 000 Kisten zur Deckung des inländischen Zündholzbedarfs berechnet, die übrigen 5000 Kisten gedenkt man nach benachbarten Ländern ausführen zu können.

Der durchschnittliche Verbrauch von Zündhölzern pro Kopf der Bevölkerung ist in der Türkei sehr niedrig im Vergleich zu Europa, da in der Türkei viele Feuerzeuge angewandt werden.

Die letzten Angaben über die türkische Einfuhr von Zündhölzern betreffen das Jahr 1926; in diesem Jahre gelangten 2945 dz im Werte von 150 804 türk. £ zur Einfuhr. In diesen Zahlen ist allerdings die Einfuhr von Feuerwerk eingerechnet; im Vergleiche zu den Gesamtzahlen dieser Position spielt das Feuerwerk jedoch eine untergeordnete Rolle.

Fast die gesamte Zündholzeinfuhr stammt aus Belgien, das im Jahre 1926 98% der Gesamteinfuhr lieferte.

Die Einfuhrzölle für Zündhölzer (einschließlich des Gewichtes der Schachteln) betragen in der Türkei gegenwärtig:

	Goldpiaster per dz
für Zündhölzer aus Holz	120
für Wachszündhölzer	300

Diese Einfuhrzölle sind mit dem Erhöhungskoeffizienten 5 zu multiplizieren.

Britisch-Indien.

Nach einer kürzlich in Britisch-Indien vorgenommenen Zählung der industriellen Betriebe bestehen in diesem Lande 34 Fabriken, die sich mit der Herstellung von Zündhölzern befassen und zusammen etwa 11 300 Arbeiter beschäftigen.

Die bedeutendsten indischen Zündholzfabriken unterstehen der Kontrolle des Schwedentrustes; teilweise gehören diese Fabriken direkt dem Schwedentrust, und teilweise werden sie in mehr oder weniger großem Maße durch den Trust kontrolliert.

Die Produktion von Zündhölzern ist in Britisch-Indien ziemlich bedeutend, reicht aber noch nicht zur Deckung des inländischen Bedarfs aus, so daß Britisch-Indien große Mengen Zündhölzer aus dem Auslande beziehen muß. Die Einfuhr hat sich in letzter Zeit wie folgt entwickelt:

Herkunftsland	1926/27		1925/26	
	1000 Gros	1000 Rs.	1000 Gros	1000 Rs.
Insgesamt . . .	6 097	7 504	7 938	9 345
Italien	20	22	28	31
Schweden . . .	4 521	5 745	4 847	6 064
Japan	952	1 058	2 291	2 463
Tschechoslowakei	320	280	503	486
Norwegen . . .	126	177	86	111

Die schwedischen Zündhölzer sind auf dem Markte vorherrschend. Konkurrenz besteht für diese hauptsächlich von seiten Japans, dessen Anteil am Einfuhrhandel jedoch in den letzten Jahren sehr zurückgegangen ist. Im Jahre 1922/23 lieferte Japan über 8,3 Millionen Gros, im Jahre 1923/24 5,5 Millionen Gros, im Jahre 1924/25 3,4 Millionen Gros und in den folgenden Jahren noch viel geringere Mengen.

Der Hauptteil der nach Britisch-Indien eingeführten Zündhölzer besteht aus Sicherheitszündhölzern, deren Einfuhr sich im Finanzjahre 1926/27 auf 4,2 Millionen Gros gegenüber 5,8 Millionen Gros im vorhergehenden Finanzjahre belief. Italien liefert nur Sicherheitszündhölzer nach Britisch-Indien.

Gegenwärtig ist in Britisch-Indien eine Bewegung im Gange, die den Zollschutz der inländischen Zündholzindustrie zum Zwecke hat (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1155). (322)

Aus der polnischen pharmazeutischen Industrie.

Die nachfolgenden Ausführungen sind dem „Przegląd Gospodarczy" entnommen.

Im Gegensatz zur Industrie der pharmazeutischen Chemikalien weist die Industrie der pharmazeutischen und galenischen Präparate in Polen eine günstige Entwicklung auf. Die Fabrikation erfolgt in der Hauptsache in gewerblichen Unternehmungen im größeren Umfange; allerdings befassen sich auch Privat- und Krankenkassenapotheken mit der Herstellung von Arzneimitteln und machen dadurch den größeren Unternehmen recht unerwünschte Konkurrenz. Die Ausgangsmaterialien werden in der Hauptsache aus dem Auslande eingeführt. Außerdem werden auch fertige pharmazeutische Spezialitäten, Alkaloide, Heilkräuter sowie natürliche Mineralwässer eingeführt.

Die gesamte Einfuhr von Heilmitteln betrug in den letzten Jahren:

	kg	1000 Zloty		kg	1000 Zloty
1926	114 300	7 428	1. 1.—1. 6. 1927	52 900	5 050
1927	104 900	10 239	1. 1.—1. 6. 1928	76 400	7 810

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der Einfuhrwerte der einzelnen Positionen wieder:

Benennung der Ware	1926	1927	1927 1.1.-1.6.	1928 1.1.-1.6.
	in 1000 Zloty			
Mineralsalze zu Heilzwecken sowie natürliche und künstliche Mineralwässer	380	861	355	404
Jod, Brom und deren Salze . .	525	801	391	451
Salicylsäure und ihre Salze, Glycerinphosphorsäure und ihre Salze, Thiokol, Guajakol und deren Salze	789	1 195	411	872
Verschiedene Alkaloide . . .	1 188	1 511	538	708
Anaesthetika und Campher . .	386	552	282	241
Pflanzliche und Heilextrakte, Pflaster, Gaze und Verbandmittel, mit Heilmitteln getränkt	238	285	136	213
Heilkräuter	1 086	1 738	822	921
Alle anderen Heilmittel und Spezialitäten, sowie andere pharmazeutische Chemikalien .	2 836	3 296	2 115	4 020
	7 428	10 239	5 050	7 810

Die inländische Produktion der pharmazeutischen Produkte ist in Polen bereits jetzt schon ziemlich bedeutend und hat gute Aussichten für die Zukunft. In größeren polnischen Betrieben werden hauptsächlich galenische Präparate sowie Spezialitäten hergestellt; hingegen ist die Produktion wichtiger Substanzen wie Jod-, Brom- und Wismutverbindungen, ferner von Derivaten der Salicylsäure kaum entwickelt. Dennoch ist der Produktionsbereich der zur Herstellung von Heilmitteln erforderlichen Substanzen ständig im Wachsen begriffen, so wurde z. B. die Fabrikation von gereinigter und ungereinigter Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, Salol, Silbernitrat, organischen Silbersalzen (Argentum proteinicum, Gelatinesilber) sowie organischer Verbindungen des Eisens (Eisenalbuminat, Eisensaccharat) und auch einiger Jod- und Bromverbindungen aufgenommen. Die Produktion von Silbernitrat deckt bereits den in-

Digitized by Google

ländischen Bedarf. Silberpräparate zu photographischen Zwecken werden im Inlande in immer steigenden Mengen hergestellt. Ferner werden in Polen mit Heilmitteln getränkte Gaze sowie andere Verbandstoffe produziert. Nicht hergestellt werden hingegen organische Grundstoffe, obwohl Rohstoffe und Halbprodukte aus dem oberschlesischen Gasteer gewonnen werden.

Die Produktionskapazität der pharmazeutischen Unternehmungen ist wegen des noch geringen inländischen Verbrauchs sowie wegen der verhältnismäßig nur unbedeutenden Ausfuhr nicht genügend ausgenutzt, wodurch die Produktionskosten erhöht werden.

Der Absatz von inländischen Spezialitäten gestaltet sich immer günstiger, obgleich die ausländischen Präparate durch eine umfangreiche und kostspielige wissenschaftliche Propaganda eine große Unterstützung erfahren. Der Entwicklung des polnischen Arzneimittelexports stehen verschiedene Schwierigkeiten im Wege, so u. a. die Notwendigkeit der Gewährung von Krediten bis zu sechs Monaten. Zu diesem Zweck müßten spezielle Exportkredite mit halbjährigem Ziel geschaffen werden. Außer dieser Schwierigkeit ist das Fehlen von Kommissionshäusern sowie vertrauenswürdigen Personen, denen man Konsignationslager im Auslande anvertrauen könnte, sehr hemmend.

Künstliche Mineralwässer werden in Polen selbst in größerem Umfange hergestellt; die Einfuhr ist verschwindend gering. Sie hatte im Jahre 1926 einen Wert von 8000 Zloty, im Jahre 1927 einen solchen von 24 000 Zloty. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1928 läßt sich allerdings eine Steigerung der Einfuhr mit 65 000 Zloty gegenüber 9000 Zloty in der Vergleichsperiode des vorangegangenen Jahres verzeichnen. Verglichen mit der inländischen Produktion, die jährlich 20 Millionen Zloty beträgt, fallen die Einfuhrziffern jedoch kaum ins Gewicht. Die wichtigste Position dieser Industrie nimmt die Herstellung von Sodawasser ein, die von zahlreichen kleinen Unternehmen betrieben wird. Die moussierenden Tafelwässer sind in Polen verhältnismäßig teuer und daher ein Luxusartikel; darüber hinaus fehlt es dieser Industrie an Organisation sowie an Kapital. Die künstlichen Heilmineralwässer bilden einen bedeutenden Faktor des polnischen inländischen Handels; der fünf Millionen jährlich betragende Umsatz übersteigt um ein Vielfaches die Einfuhr von natürlichen Mineralwässern, die hauptsächlich aus der Tschechoslowakei, Ungarn, Frankreich und Italien bezogen werden. Die Einfuhr betrug

	kg	1000 Zl.		kg	1000 Zl.
1926	622 100	371	1. 1.—1. 6. 1927	457 200	320
1927	1 228 600	837	1. 1.—1. 6. 1928	501 900	325

Die Einfuhr von natürlichen Wässern ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Industrie der inländischen natürlichen Wässer, welche bezüglich der Qualität und der Wirkung nicht den importierten nachstehen, nicht genügend organisiert ist.

Ein wichtiger Handelsartikel sind Heilkräuter und -pflanzen. Seit jeher besteht ein Interesse für polnische Heilkräuter, die in großen Mengen in Polen vorkommen, deren Ernte allerdings bisher nicht organisiert war und deshalb planlos betrieben wurde. So wurden bereits vor dem Kriege bedeutende Mengen Heilkräuter aus Polen ausgeführt; der Wert der gegenwärtigen Ausfuhr wird auf mindestens 15—20 Millionen Zloty jährlich geschätzt, was ungefähr das Zehnfache der Einfuhr ausmacht. Hauptsächlich werden Kräuter, Früchte und Pflanzenteile ausgeführt, in erster Linie Lycopodiumsamen, deren Ausfuhrwert von den Grenzprovinzen nach Deutschland allein jährlich etwa 10 bis 12 Millionen Zloty beträgt. Von anderen Pflanzen, die exportiert werden, wären zu nennen Sonnentau (Drosera rotundifolia) mit 10 000 kg, Faulbaumrinde (cortex frangulae) etwa 100 Waggon jährlich im Werte von einer halben Million Zloty nach Deutschland und Frankreich. Diese Droge wird dann in Form von fertigen Spezialitäten wie Cascara Sagrada, Cascara Barber wieder eingeführt.

Eine bedeutende Ausfuhr (nach Amerika) findet ferner in Secale statt, und zwar aus der Umgebung von Lemberg; sie beträgt ca. 1 Million Zloty. Man schätzt, daß bei rationellem Anbau von Heilpflanzen deren Export auf mindestens das Zehnfache gesteigert werden könnte.

Kosmetische und Parfümerieindustrie. Der jährliche Umsatz beträgt ca. 50 Millionen Zloty an inländischen und 15 Millionen Zloty an Waren ausländischen Ursprungs. Alle Zweige dieser Industrie beziehen, abgesehen vom Branntwein, 90% ihres Rohstoffbedarfs, wie natürliche und synthetische ätherische Oele, Extrakte, Fette usw., aus dem Auslande.

An der kosmetischen und Parfümerieindustrie ist in bedeutendem Umfange ausländisches Kapital interessiert. Es ist hervorzuheben, daß sich der Inlandskonsum in den letzten drei Jahren bedeutend gehoben hat. Der Warenverkauf findet hauptsächlich gegen Kredit statt; von den großen Firmen wird den Engroshändlern ein halbjähriger Kredit mit Rabatt gewährt. Dadurch sind auch die kleineren Betriebe, von denen es eine größere Anzahl gibt, gezwungen, sich diesen Bedingungen anzupassen, und haben unter Mangel an Betriebskapital schwer zu kämpfen. Der Kleinhandel mit kosmetischen und Parfümerieerzeugnissen, der zu 90% von Drogerien ausgeübt wird, erhält gleichfalls die Ware auf Kredit. Die Bestrebungen des Parfümerieverbandes richten sich gegen die allzu leichte Gewährung von Krediten an die Kleinhändler. Die inländische Fabrikation von Toiletteseifen erfolgt, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in nur primitiv eingerichteten Betrieben, die nicht rentabel genug arbeiten. Dadurch werden die Preise der Fertigerzeugnisse und indirekt auch der Konsum ungünstig beeinflußt. Hemmend für die Entwicklung der Industrie ist die sehr umständliche Zuteilung von Branntwein; dasselbe gilt für die Vergällungsvorschriften, die sich viel zu wenig den verschiedenartigen Bedürfnissen dieser Industrie anpassen. Die Einfuhr von Kosmetika und Parfümerien betrug in den letzten Jahren:

	t	1000 Zloty		t	1000 Zloty
1926	218	5 229	1. 1.—1. 6. 1927	193	4 401
1927	393	9 224	1. 1.—1. 6. 1928	201	5 849

Bereits seit mehreren Jahren sind Bestrebungen im Gange, um den Export von Erzeugnissen der kosmetischen und Parfümeriebranche zu fördern. Es schien, als ob die Märkte in Rumänien, der Türkei und in Jugoslawien für polnische Kosmetika — in der Hauptsache für Toiletteseifen — gute Absatzmöglichkeiten bieten würden; die endgültigen Resultate waren jedoch unbefriedigend. Man versuchte auch, Kosmetika nach Griechenland, Aegypten, Japan und Südamerika auszuführen, doch auch diese Bemühungen blieben erfolglos infolge der Unmöglichkeit, längere Kredite einzuräumen.

Polnische alkoholhaltige Parfümerien dagegen haben gute Exportmöglichkeiten und vorausgesetzt, daß das Branntweinproblem eine befriedigende Lösung findet, könnten diese Artikel in der Türkei, Japan, Aegypten und anderen Ländern abgesetzt werden. In diesem Zusammenhange fordern die Unternehmen der einschlägigen Branche, daß die Zuteilung von Branntwein für Exportzwecke zu Preisen erfolgt, die auch für exportierten Branntwein gezahlt werden.

*

Das Landwirtschaftsministerium berief am 9. September d. J. eine Konferenz ein, an der u. a. Vertreter der Fachorganisationen, der Wirtschaft und Behörden teilnahmen. Die Konferenz, welche sich mit der Besserung der Lage der polnischen pharmazeutischen Industrie befaßte, beauftragte die Vertreter der polnischen

Digitized by Google

pharmazeutischen Gesellschaft sowie des Verbandes der polnischen chemischen Industrie mit der Abfassung einer Denkschrift über Besserungsvorschläge.

Die pharmazeutische Gesellschaft hat inzwischen eine Denkschrift ausgearbeitet, die in den „Wiad. Farm." veröffentlicht wird; sie enthält Vorschläge, welche die Industrien chemischer Erzeugnisse zu Heilzwecken, pharmazeutischer Spezialitäten, Heilkräuter und Mineralwässer und Quellprodukte betreffen.

Chemische Erzeugnisse zu Heilzwecken. Es wird vor allem auf die Notwendigkeit einer systematischen Unterstützung der pharmazeutischen Abteilungen der polnischen Universitäten hingewiesen zwecks Erziehung eines wissenschaftlichen Nachwuchses, der für die Industrie von großer Wichtigkeit sei. Ferner müßten Neugründungen dieses Industriezweiges behördlicherseits Unterstützung finden (Zoll, Kreditschutz und dgl.).

Erwünscht wäre ferner:

Zollbefreiung von aus dem Ausland bezogenen Maschinen und Fabrikationseinrichtungen, soweit solche im Inland nicht hergestellt werden und zur Inbetriebsetzung eines neuen chemischen Industriezweiges dienen;

Anwendung spezieller Steuererleichterungen für die chemische pharmazeutische Industrie;

Gewährung langfristiger Kredite an Firmen, die chemische Produkte zu Heilzwecken herstellen;

bei Vergebung von Regierungsaufträgen soll nicht nur darauf geachtet werden, daß das Endprodukt aus einer inländischen Fabrik stammt, sondern auch darauf, daß solche Fabriken bevorzugt werden, die zur Herstellung des Endprodukts die größte Menge Rohstoffe und Halbfabrikate inländischen Ursprungs verwenden.

Pharmazeutische Spezialitäten. Die Denkschrift stellt fest, daß ausländische pharmazeutische Spezialitäten in immer steigendem Maße in Polen Absatz finden, und zwar hauptsächlich infolge der großen Propaganda; ferner erleichtert der nicht genügend kontrollierte Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten den Handel mit unerlaubten, unverzollten und oft gefälschten Präparaten. Weiterhin dringt infolge einer schlecht normierten Kontingentierung in der Abmachung mit der Freien Stadt Danzig eine große Anzahl nicht zugelassener Spezialitäten nach Polen ein. Dieser illegale Import wird auf etwa 30% der gesamten Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten geschätzt. Zur Beseitigung dieses Zustandes wird folgendes vorgeschlagen:

Beschleunigte Erledigung des in Vorbereitung befindlichen Apothekergesetzes, durch welches die Frage des Verkaufs von Spezialitäten geregelt wird;

Revision des Handelsvertrages mit der Freien Stadt Danzig unter Hinzuziehung von Spezialisten bei der Festsetzung von Kontingenten;

Unterstützung der inländischen Produktion durch Erleichterung bei der Registrierung von Spezialitäten bezüglich der sogenannten „Neuerung", ferner durch Steuersenkungen und Gewährung langfristiger Kredite;

Schaffung einer Propagandaorganisation im Interesse der inländischen Präparate; die Propaganda hätte sich auf das Publikum und insbesondere die Aerzte zu erstrecken.

Heilkräuter. Erforderlich wäre das Sammeln wildwachsender Arzneipflanzen, ihre Kultivierung und Verarbeitung. Die bisher nur ungenügende Entwicklung dieser Industrie ist vor allem auf das Fehlen einer Handelsorganisation zurückzuführen; daher wird die Gründung einer solchen Organisation vorgeschlagen.

Mineralwässer und Quellprodukte. Die Produktion von natürlichen Mineralwässern ist bis jetzt infolge der schlechten Organisation des Handels nur gering.

Die zur Ausbeutung der inländischen Quellen konzessionierten Firmen müßten vor die Notwendigkeit gestellt werden, die Quellprodukte qualitativ derart zu verbessern, daß sie den ausländischen Produkten nicht nachstehen;

Abkommen, die mit nicht seriösen Firmen betr. die Ausbeutung staatlicher Quellwässer getroffen wurden, müssen einer Revision unterzogen und die Konzessionen meistbietend anderweitig vergeben werden;

die Zollsätze für ausländische Wässer müßten revidiert bzw. Schutzzölle für solche Wässer, für die entsprechende Quellen im Inlande vorhanden sind, eingeführt werden.

Die Weltproduktion von Manganerzen.

Wie ein von der Minerals Division des Department of Commerce der Vereinigten Staaten verfaßter und vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebener Bericht besagt, betrug die Weltproduktion von Manganerzen mit einem Metallgehalt von 30% oder darüber im Jahre 1926 annähernd 3,32 Millionen long t.

Der Hauptteil der Weltproduktion, und zwar 93%, entfällt auf fünf Produktionsländer, die selbst alljährlich nur einen geringen Teil ihrer eigenen Produktion verbrauchen. Es sind dieses die folgenden fünf Länder:

	% der Weltproduktion
Rußland	40
Indien	30
Goldküste	11
Brasilien	8
Aegypten	4

Die Vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1926 nur 1,4% der Weltproduktion; die Anteile Spaniens und Chinas beliefen sich im gleichen Jahre auf 1,33% bzw. 1,26%. Die restlichen 3% der Weltproduktion verteilten sich auf etwa 20 andere Länder, von denen die folgenden als wichtigere zu nennen sind: Schweden, Cuba, Chile, Italien, Japan und Java.

Die Länder, die Manganerze für die Herstellung von Stählen und in geringerem Maße für die Herstellung von Trockenbatterien und Manganchemikalien verbrauchen, verfügen selbst über nur gänzlich unzureichende Produktionen, während die Länder, die die Hauptmenge der Manganerze produzieren, praktisch kaum Manganerze verbrauchen.

Annähernd 68% der gesamten Weltproduktion von Manganerzen werden von sieben hervorragenden Industrieländern verbraucht.

Der Verbrauch in diesen Ländern, in Prozenten der Weltproduktion ausgedrückt, betrug im Jahre 1926:

Verbraucher	% der Weltproduktion
Vereinigte Staaten	22
Frankreich	17
Großbritannien	10
Belgien	8
Deutschland	6
Japan	3
Italien	2

Die vorstehenden Zahlen, die das Jahr 1926 betreffen, gelten angenähert auch für die letzten Jahre.

Wenn die Berechnung des amerikanischen Verbrauchs von Manganerzen aus den Einfuhrzahlen in Verbindung mit der Statistik über die Vorräte unter Zollverschluß statthaft ist, so ergibt sich, daß die Zahlen für das erste Halbjahr 1928 mit denen für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres gut verglichen werden können.

Die Einfuhr von Manganerzen nach den Vereinigten Staaten betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1928 zwar 64 034 t (Mangangehalt) weniger als im ersten Halbjahr 1927; dafür haben aber auch die Vorräte unter Zollverschluß bedeutend abgenommen, und zwar um 60 565 t. Am 31. Mai 1928 betrugen die Vorräte 122 912 t (Mangangehalt).

Da der Verbrauch von Manganerzen in Brasilien praktisch vernachlässigt werden kann, kann die brasilianische Ausfuhr bis zu gewissem Grade der bra-

Digitized by Google

nischen Produktion gleichgesetzt werden. Die fuhr kann indessen durch verschiedene Faktoren nflußt werden, wie die Cif-Preise für brasilianische ganerze im Vergleich zu den russischen und indi- n Preisen, die Transportverbindungen zwischen ben und Verschiffungshäfen, Ausfuhrzölle, innere aben und die Gestehungskosten.

Während der ersten sechs Monate des Jahres 1928 te Brasilien 144 680 long t Manganerze (Brutto- icht) aus gegenüber 99 587 t im ersten Halbjahr 1927. i der Gesamtausfuhr gingen im ersten Halbjahr 1928 56 t und im ersten Halbjahr 1927 81 095 t nach den einigten Staaten.

Die Ausfuhr von metallurgischen Manganerzen aus ßland wird für das Jahr 1927 zu 746 984 t (Brutto- icht) berichtet. Von dieser Gesamtausfuhr wurden über den Hafen Poti versandt, die aus dem hiaturi-Distrikt stammten. Der Rest (192 774 t) wurde Nikopol-Distrikt gewonnen und über den Hafen :olajewsk ausgeführt.

Auf die einzelnen Bestimmungsländer ver- te sich die Ausfuhr von metallurgischen Mangan- en annähernd wie folgt:

Bestimmungsland	%
Vereinigte Staaten	33
Deutschland	32
Belgien	11
Frankreich	7
Italien	4
Großbritannien	2
Andere europäische Länder . .	11

(3117)

Die Bauxitlager Jugoslawiens.

ommerce Reports" veröffentlichen einen ausführ- lichen Bericht über die wichtigsten Bauxitlager- itten Jugoslawiens, dem die folgenden Mitteilungen tnommen sind.

Fast alle die ausgedehnten Bauxitlager Jugo- awiens befinden sich in der Nachbarschaft des Adria- schen Meeres — auf den Inseln, in Dalmatien, Süd- oatien, Herzegowina, Montenegro und Slovenien. ren Erzgehalt genau anzugeben, ist bisher nicht mög- :h gewesen; in verschiedenen Berichten wird von über) Mill. t gesprochen.

In Kroatien sind die Vorkommen der Provinz Lika ie bedeutendsten, doch werden sie bis jetzt wegen ires hohen Prozentsatzes an Verunreinigungen noch icht ausgebeutet. Viel besser sind die dalmatinischen rze mit ihrem Gehalt von nur 0,25 bis 3% Quarz, ber auch sie werden durch den Bauxit der Herze- owina, besonders dem aus der Gegend von Čitluk über- roffen, dessen Abbau augenblicklich noch durch die ümmerlichen Verkehrsmittel unmöglich gemacht ist. – Der Aluminiumgehalt des Minerals schwankt wischen 53 und 66%.

Die Bearbeitung der Lagerstätten begann erst ur Zeit des Weltkrieges, als die Zentralmächte auf inen Ersatzstoff für Kupfer angewiesen waren. Die nsel Rab lieferte 1915 schon 13 400 t. Im ganzen wurden während des Zeitraumes 1915—1918 ungefähr 165 000 t Bauxit gewonnen, wovon der größte Teil nach Deutschland ausgeführt wurde. Heute kommt das meiste Erz aus der Gegend von Drnis, wo in den Jahren 1920 und 1921 verschiedene Gesellschaften gegründet wurden.

Seit dem Kriege hat die Ausbeutung der Gruben eine solche Entwickelung genommen, daß Jugoslawien 1925 an fünfter Stelle unter den Bauxit produzierenden Ländern stand, und 1926 stieg es auf den vierten Platz. — Die jährliche Erzeugung war recht er- heblichen Schwankungen unterworfen: Sie stieg von nur 1213 t im Jahre 1919 auf 19 117 t im Jahre 1920, fiel 1921 wieder, um 1922 31 290 t zu erreichen, sank dann auf 18 485 t im Jahre 1924 und stieg 1925 plötzlich auf 79 032 t. Für 1926 wird berichtet, daß allein zwei Gesellschaften in Drnis 120 000 t produzierten.

Die ganze Erzeugung — mit Ausnahme geringer in Moste bei Laibach gewonnener Mengen — geht ins Ausland. Die jährliche Ausfuhr stieg von 281 t im Jahre 1920 auf 53 704 t bzw. 96 715 t in den Jahren 1925 bzw. 1926. 1926 bezogen die Vereinigten Staaten 62 700 t, die Niederlande 28 270 t, Deutschland 5700 t, Ungarn fast den ganzen Rest. (3041)

Brasiliens Verbrauch an Toiletteartikeln.

In einem Artikel des „Brazilian Business" über den brasilianischen Handel mit Parfümerien und kos- metischen Mitteln in den Hauptstädten des brasilia- nischen Nordens wird darauf hingewiesen, daß Brasi- lien große Mengen ausländischer erstklassiger Parfüme- rien und Kosmetika, hauptsächlich aus Frankreich, Deutschland, den Ver. Staaten und England einführt, von denen gewisse Sorten im Lande nachgemacht und fast zu denselben Preisen verkauft werden, während den Markt an geringwertigen Sorten die einheimischen Fabrikanten fast vollständig beherrschen. Hauptsäch- lich im Gebrauch sind, der Bedeutung nach aufgezählt, etwa folgende kosmetische Mittel: Parfüme, Gesichts- puder, Schminken, Lippenstifte, Seife, Brillantine, Zahn- pasten, Toilettewasser, Artikel zur Nagelpflege, fran- zösische Gesichtscreme, brasilianische Bleichcreme und flüssige Haarmittel. Augenbrauenfarbe und -pinsel, Stangenpomaden, Haarwasser, Haarfarbe und Haar- waschmittel ebenso wie medizinische Präparate zum Färben werden in geringen Mengen gebraucht und ver- kauft. Gesichtsmasken und die dazu notwendigen Cremes sind in Brasilien nicht bekannt, ebenso wenig zusammenziehende Wasser und Cremes, Muskelöle, Lavendel- und Hautfärbewasser. Anscheinend bestän- den keine Gründe, weshalb ein großer Teil dieser in den Ver. Staaten ganz bekannten Schönheitsmittel nicht auch in Brasilien verkauft werden sollte. Die Schwierig- keiten lägen nur darin, die Bevölkerung an deren Ge- brauch zu gewöhnen und die Geschäftsleute zum Halten eines Lagers solcher Artikel zu veranlassen. Um dies zu erreichen, müßte auch in ziemlichem Umfang inseriert und in portugiesischer Sprache erzieherische Propa- ganda getrieben werden. Die Wiederverkäufer oder Vertreter der Fabrikate würden natürlich die Kosten solcher Veröffentlichungen nicht übernehmen wollen, die daher von den Herstellern zu tragen wären.

Französische Parfüme nehmen eine bevor- zugte Stellung ein und die Artikel der bekannten fran- zösischen Firmen können überall in den Geschäften angetroffen werden. Dasselbe gilt von Puder, wäh- rend Cold-Creme hauptsächlich aus den Ver. Staaten und England, aber auch aus Frankreich be- zogen wird. Die am meisten gebräuchliche ist die fran- zösische „Creme Simon". Toiletteseifen liefern Eng- land, Frankreich und die Ver. Staaten, soweit bessere Sorten in Frage kommen, während die geringeren Quali- täten ausschließlich im Lande hergestellt werden; in Pernambuco allein besteht eine ganze Reihe von Seifen- fabriken, von denen zwei recht gute Erzeugnisse auf den Markt bringen. Zahnpasten kommen aus Deutschland und den Ver. Staaten, soweit sie nicht im Lande selbst fabriziert werden.

Obwohl die wirtschaftliche Lage der letzten Jahre keineswegs günstig war, hat die Einfuhr von Parfüme- rien und kosmetischen Mitteln nicht allzu sehr darunter gelitten, da die besseren Volksschichten dafür immer Geld übrig hatten. Der Verbrauch ist aber nicht in demselben Maße wie der vieler anderer Konsumartikel seit der Besserung der Verhältnisse infolge der Stabili- sierung gestiegen und könnte, wie man in amerikani- schen Kreisen hervorhebt, durch entsprechende Reklame auch in den niedrigen Schichten bedeutend gehoben werden. (3539)

Digitized by Google

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr: (Fortsetzung zu Nr. 44.)

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1190	Kalium- und Natriumsulfid	2 456	105	3 164	140
	Rumänien	98	7	1 022	44
	Jugoslawien	908	38	770	40
	Ungarn	1 420	58	1 372	56
1191	Ammonsulfid	—	—	—	—
1192	Natriumphosphat	—	—	3	0
	Jugoslawien	—	—	1	0
	Ungarn	—	—	1	0
	Bulgarien	—	—	1	0
1193	Kaliumbioxalat	5	1	1	0
	Jugoslawien	3	1	1	0
1194	Hydrosulfite	24	7	8	2
	Jugoslawien	3	1	2	1
	Ungarn	15	5	6	1
1195	Holzessigsaurer Kalk	—	—	1	0
	Ungarn	—	—	1	0
1196	Weinsaurer Kalk	—	—	153	12
	Deutschland	—	—	153	12
1197	Citronensaurer Kalk	—	—	—	—
1198	Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein	238	8	227	7
	Rumänien	3	0	4	0
	Jugoslawien	16	1	22	1
	Ungarn	202	6	201	6
1199	Bariumchlorid u. künstliches Bariumcarbonat	236	7	43	1
	Rumänien	—	—	7	0
	Jugoslawien	115	3	2	0
	Tschechoslowakei	—	—	1	0
	Ungarn	99	3	33	1
1200	Magnesiumchlorid	230	7	485	13
	Deutschland	7	0	40	1
	Jugoslawien	143	4	145	3
	Ungarn	48	1	79	2
	Türkei	—	—	207	7
1201	Magnesiumoxyd, chem. nicht rein	80 223	1 251	154 578	2 373
	Deutschland	52 325	768	109 432	1 623
	Polen	678	13	1 709	27
	Schweiz	2 939	53	6 682	111
	Tschechoslowakei	8 737	142	10 977	172
	Ungarn	2 107	53	4 768	92
	Frankreich	4 982	84	10 221	171
	Großbritannien	470	6	1 401	23
	Saargebiet	—	—	1 000	16
1202	Calciumchlorid (Chlorcalcium)	4 964	127	9 793	252
	Polen	41	1	63	1
	Rumänien	11	0	20	0
	Jugoslawien	4 901	125	9 693	251
	Ungarn	1	0	7	0
1203	Calciumcarbid	8 415	188	10 714	283
	Deutschland	3 700	46	2 549	35
	Belgien	450	14	750	23
	Griechenland	420	13	2 558	76
	Niederlande	3 682	110	4 720	143
	Schweiz	—	—	103	5
1204	Chlorkalk	505	9	4 530	75
	Italien	460	7	2 788	45
	Polen	—	—	191	3
	Tschechoslowakei	—	—	857	15
	Ungarn	40	2	567	10
	Triest, Freihafen	—	—	102	2
1205	Magnesiumsulfat	16	0	30	1
	Polen	1	0	3	0
	Rumänien	2	0	15	1
	Ungarn	4	0	4	0
	Bulgarien	2	0	4	0
1206	Magnesiumcarbonat, gefällt, chem. nicht rein	64	11	53	7
	Polen	12	1	24	3
	Ungarn	1	0	25	4
1207	Kohlensaurer Kalk, gefällt, unrein	5 627	193	4 107	136
	Italien	453	16	467	18
	Polen	1 779	65	1 345	42
	Jugoslawien	1 124	35	290	9
	Ungarn	1 909	66	1 905	64
	Bulgarien	23	0	53	2
1208	Aluminiumoxyd	—	—	—	—
1209	Aluminiumhydroxyd	158	5	—	—
1210	Chromalaun, Chromsulfat	1 939	120	3 368	207
	Polen	1 195	76	1 747	113
	Jugoslawien	102	6	1 221	71
	Ungarn	350	20	400	23
1211	Andere Alaune	3 547	109	5 685	168
	Polen	—	—	105	3
	Rumänien	544	17	2 689	78
	Jugoslawien	484	15	337	12
	Ungarn	2 375	74	1 887	57
	Bulgarien	89	2	521	14
1212	Aluminiumacetat	—	—	7	0
	Ungarn	—	—	7	0
1213	Aluminiumsulfat	2 737	53	4 138	100
	Rumänien	1 028	8	2 226	50
	Schweiz	—	—	99	3
	Ungarn	1 650	44	1 562	40
	Bulgarien	—	—	159	4
1214	Aluminiumchlorid	—	—	—	—
1215	Eisensulfat	215	3	48	1
	Deutschland	—	—	3	0
	Bulgarien	77	1	17	0
	Liechtenstein	—	—	19	1
1216	Eisenbeizen aller Art	83	5	134	6
	Jugoslawien	9	0	40	2
	Ungarn	41	3	84	4
1217	Eisenchlorid, fest	4	0	5	0
	Rumänien	1	0	1	0
	Jugoslawien	1	0	2	0
	Ungarn	1	0	2	0
1218	Nickelsulfat	243	74	230	63
	Deutschland	3	1	3	0
	Rumänien	9	2	12	4
	Jugoslawien	28	8	19	5
	Tschechoslowakei	169	52	148	42
	Ungarn	28	10	34	10
1219	Kupfersulfat und Admonter Vitriol	2 227	191	3 452	268
	Deutschland	—	—	397	23
	Italien	—	—	2 700	211
	Ungarn	1 880	164	300	28
1220	Zinksulfat	60	5	115	8
	Ungarn	53	5	104	8
1221	Kupfernitrat	1	0	—	—
1222	Bleinitrat	18	3	—	—
1223	Bleiacetat	22	2	2 652	368
	Deutsche Freihäfen	—	—	333	44
	Griechenland	—	—	102	13
	Großbritannien	—	—	1 558	218
	Port.-Afrika	—	—	300	40
	Jugoslawien	11	1	76	11
	Ungarn	10	1	15	3
1224	Bleisulfat	3	0	4	0
	Deutschland	—	—	3	0
	Ungarn	3	0	1	0
1225	Zinkchlorid	51	12	27	5
	Deutschland	2	0	8	2
	Rumänien	6	2	3	1
	Jugoslawien	10	3	3	1
	Tschechoslowakei	21	5	3	0
	Ungarn	12	2	9	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1226	Zinkfluorid	—	—	—	—
1227	Zinnchlorid	1	1	—	—
1228	Zinnchlorür und andere Zinnsalze	1	1	4	4
	Jugoslawien	1	1	3	3
	Ungarn	—	—	1	1
1229	Silber-, Gold- u. Platinsalze	2,29	22	1,44	11
	Rumänien	0,50	5	0,50	4
	Jugoslawien	0,62	4	0,21	2
	Tschechoslowakei	0,81	7	0,27	1
	Ungarn	—	—	0,20	2
	Bulgarien	0,18	2	0,11	1
1230	Seltene Erden und deren Verbindungen	1 847	818	1 638	892
	Deutschland	668	115	145	28
	Italien	227	131	262	150
	Polen	116	71	222	144
	Jugoslawien	100	50	254	129
	Tschechoslowakei	611	366	704	399
	Ungarn	97	48	31	28
1231	Zereisen	169	350	149	413
	Deutschland	12	23	26	59
	Polen	16	33	13	39
	Schweiz	8	18	11	33
	Jugoslawien	22	53	20	61
	Tschechoslowakei	17	27	6	18
	Frankreich	14	33	13	33
	Großbritannien	13	31	16	47
	Türkei	9	16	7	15
	Brasilien	3	8	8	21
1232	Schwefelkohlenstoff	48	5	57	10
	Jugoslawien	10	1	50	9
1233	Schwefelchlorür	115	5	35	4
	Polen	—	—	12	1
	Tschechoslowakei	—	—	17	2
	Deutschland	96	4	—	—
1234	Superphosphate	55 711	727	15 337	197
	Deutschland	8 046	104	8 346	108
	Polen	1 049	14	2 392	34
	Tschechoslowakei	42 920	564	1 680	23
	Ungarn	3 383	41	2 915	32
1235	Wasserstoffsuperoxyd	9 616	2 417	10 957	2 426
	Deutschland	2 560	640	5 175	1 158
	Italien	899	225	665	148
	Tschechoslowakei	662	167	907	199
	Belgien	163	40	548	118
	Deutsche Freihäfen	—	—	691	143
	Triest, Freihafen	—	—	1 513	339
1236	Kohlensäure, verflüssigt	350	26	458	32
	Jugoslawien	319	20	351	22
	Ungarn	31	6	107	10
1237	Ammoniak, flüssig	138	54	101	49
	Rumänien	7	2	7	5
	Jugoslawien	72	25	84	38
	Bulgarien	6	4	7	5
1238	Chlor, flüssig	59	8	5	0
	Polen	—	—	2	0
	Jugoslawien	3	0	2	0
	Ungarn	1	0	1	0
1239	Verdichtete Gase n. b. g.	776	101	1 010	122
	Jugoslawien	135	23	276	27
	Tschechoslowakei	23	5	21	6
	Ungarn	579	67	692	84
1240	Methanol, roh; Holzessig, roh	325	21	65	7
	Italien	219	13	5	1
	Ungarn	19	2	59	6
1241	Harnstoff (Carbamid) Thiocarbamid	1	0	—	—
1242	Methanol, rein	—	—	—	—
1243	Formaldehyd, Paraformaldehyd	650	83	891	107
	Italien	—	—	194	19
	Polen	50	9	81	12
	Ungarn	580	71	550	68
	Triest, Freihafen	—	—	50	6
1244	Aceton; Amylacetat, vergällt	1 831	421	687	126
	Deutschland	458	103	490	83
	Ungarn	41	12	52	12
	Schweden	609	128	118	24
1245	Acetonöle (Denaturierungsöle)	793	32	425	28
	Deutschland	793	32	404	27
	Ungarn	—	—	21	1
1246	Kollodium, Celloidin	4	6	2	1
	Polen	—	—	1	1
	Ungarn	1	1	1	0
1247	Chloroform	—	—	—	—
1248	Trichloräthylen u. ähnliche Chlorkohlenwasserstoffe	10	2	34	6
	Polen	3	0	22	4
	Rumänien	—	—	2	0
	Jugoslawien	3	1	4	0
	Tschechoslowakei	4	1	4	1
	Ungarn	—	—	2	1
1249	Tetrachlorkohlenstoff	7	1	—	—
1250	Anilinöl, Anilinsalz	35	23	1	0
	Jugoslawien	—	—	1	0
	Deutschland	34	23	—	—
1251	Nitrobenzol	1	0	—	—
1252	Carbolsäure, roh; Kresole	121	7	252	28
	Rumänien	63	4	113	12
	Jugoslawien	46	2	91	11
	Bulgarien	10	1	35	3
1253	Naphthalin, roh	2 376	54	2 996	61
	Deutschland	971	14	2 438	52
	Polen	—	—	297	4
	Ungarn	571	14	261	5
1254	Anthracen, roh	—	—	—	—
1255	Karbolineum	161	9	166	11
	Jugoslawien	107	7	47	4
	Tschechoslowakei	—	—	15	0
	Ungarn	43	2	26	2
	Bulgarien	5	0	60	4
	Britisch-Indien	—	—	11	1
1256	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	270	61	414	95
	Deutschland	2	0	8	5
	Polen	18	5	20	7
	Rumänien	70	14	163	37
	Jugoslawien	40	12	72	18
	Ungarn	33	5	45	8
	Bulgarien	16	5	62	8
	Türkei	37	8	36	7
1257	Carbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch chemisch rein	13	2	9	2
	Rumänien	—	—	1	0
	Jugoslawien	13	2	2	0
	Ungarn	—	—	5	2
	Bulgarien	—	—	1	0
1258	Naphthalin, gereinigt	153	8	211	12
	Deutschland	—	—	3	0
	Italien	98	5	101	6
	Rumänien	—	—	106	6
1259	Anthracen, gereinigt	—	—	—	—
1260	Aethyläther (Schwefeläther)	—	—	—	—
1261	Andere Aether u. Ester	—	—	0	1
	Tschechoslowakei	—	—	0	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1262	Fuselöl, roh	625	98	479	86
	Deutschland	103	15	88	15
	Rumänien	—	—	45	8
	Großbritannien	79	13	346	63
1263	Eieralbumin	3	5	2	5
	Ungarn	2	4	1	1
	Großbritannien	—	—	1	3
1264	Blutalbumin	3 651	1 106	4 537	1 038
	Deutschland	257	64	334	62
	Polen	1 437	285	1 911	337
	Tschechoslowakei	238	56	187	54
	Belgien	21	15	117	22
	Finnland	905	168	1 174	189
	Frankreich	95	61	126	55
	Niederlande	8	8	106	23
	Britisch-Indien	—	—	100	15
	Ver. St. v. Amerika	571	402	450	267
1265	Andere tierische und pflanzliche Eiweißstoffe	274	56	113	34
	Deutschland	—	—	27	7
	Polen	—	—	10	3
	Rumänien	156	23	47	11
	Tschechoslowakei	111	32	26	12
1266	Gelatine	42	14	67	30
	Deutschland	3	1	24	15
	Jugoslawien	16	6	8	4
	Tschechoslowakei	2	1	7	3
	Ungarn	14	4	21	6
1267	Gelatinewaren	303	408	192	305
	Deutschland	8	6	4	6
	Polen	9	23	13	23
	Rumänien	24	24	16	18
	Jugoslawien	34	36	10	9
	Tschechoslowakei	25	58	17	36
	Ungarn	18	32	11	19
	Großbritannien	71	125	85	158
	Niederlande	6	12	9	9
1268	Hektographen, Hektographenmasse, Buchdruckwalzenmasse	381	187	506	252
	Deutschland	7	5	5	3
	Italien	30	16	27	14
	Polen	14	6	16	10
	Rumänien	84	36	95	44
	Jugoslawien	108	50	111	61
	Tschechoslowakei	35	22	53	29
	Ungarn	27	12	45	23
	Bulgarien	8	4	11	5
	Griechenland	15	5	18	9
	Türkei	11	6	18	13
	Aegypten	21	10	85	28
1269	Leim aller Art; Vogelleim	8 414	1 046	13 619	1 736
	Deutschland	1 134	155	3 739	484
	Italien	3 802	459	3 134	400
	Schweiz	776	88	1 260	137
	Großbritannien	214	24	910	113
	Aegypten	694	77	540	55
	Ver. St. v. Amerika	1 016	136	2 816	385
1270	Kartoffelstärke	—	—	—	—
1271	Weizenstärke	1	0	32	2
	Polen	—	—	31	2
1272	Andere Stärke	18	3	29	4
	Rumänien	10	2	15	3
	Ungarn	4	0	9	1
1273	Kartoffelstärkemehl	18	2	11	1
	Polen	—	—	10	1
	Jugoslawien	17	2	1	0
1274	Weizenstärkemehl	2	0	6	0
	Tschechoslowakei	—	—	5	0
1275	Andere Stärkemehle	14	1	11	0
	Polen	—	—	1	0
	Rumänien	—	—	2	0
	Schweiz	—	—	6	0
	Tschechoslowakei	4	1	1	0
	Bulgarien	2	0	1	0
1276	Kleber; Schusterpapp	40	8	29	4
	Polen	—	—	8	1
	Jugoslawien	15	3	4	0
	Ungarn	12	2	16	3
	Albanien	—	—	5	0
1277	Stärkegummi	185	25	179	24
	Polen	3	0	22	7
	Rumänien	44	6	14	2
	Jugoslawien	69	10	63	7
	Tschechoslowakei	1	0	21	2
	Ungarn	51	6	46	5
1278	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	808	90	531	70
	Polen	18	3	48	2
	Rumänien	66	9	62	9
	Jugoslawien	495	48	219	32
	Ungarn	169	21	73	8
	Rußland	—	—	102	25
1279	Preßhefe	1 735	232	1 669	229
	Deutschland	28	4	21	4
	Italien	342	38	448	51
	Polen	59	9	27	5
	Jugoslawien	11	0	12	1
	Tschechoslowakei	4	1	14	4
	Ungarn	67	13	47	9
	Triest, Freihafen	1 121	152	1 077	149
1280	Weinhefe, trocken	5	1	—	—
1281	Weinhefe, teigförmig	210	1	—	—
1282	Samenhefe (Mutterhefe)	22	5	22	7
	Deutschland	—	—	1	0
	Italien	3	1	7	2
	Polen	—	—	1	0
	Schweiz	—	—	1	0
	Jugoslawien	4	1	5	2
	Tschechoslowakei	7	1	1	0
	Ungarn	6	2	6	3
1283	Hefe, andere	2 104	118	1 295	110
	Deutschland	1 965	110	990	83
	Schweiz	33	2	103	10
	Tschechoslowakei	106	6	202	17
1284	Künstliche Gerbstoffe n. b. b.	475	84	911	91
	Deutschland	—	—	51	7
	Polen	36	7	70	14
	Rumänien	16	2	60	3
	Jugoslawien	240	31	574	54
	Tschechoslowakei	77	28	100	9
	Ungarn	41	8	40	4
	Estland	54	6	13	2
1285	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche)	1 200	1 044	1 725	1 474
	Deutschland	56	50	22	17
	Italien	49	45	133	111
	Polen	80	62	197	161
	Rumänien	110	100	136	148
	Jugoslawien	42	34	115	97
	Tschechoslowakei	611	527	690	601
	Ungarn	106	101	201	184
	Großbritannien	—	—	189	114
1286	Pyridinbasen	—	—	1	0
	Bulgarien	—	—	1	0
1287	Künstlicher Kryolith	—	—	—	—
1288	Kieselflußsäure: n. b. b. flußsaure und kieselflußsaure Salze	20	4	168	19
	Jugoslawien	10	3	10	3
	Tschechoslowakei	1	0	103	10
	Ungarn	4	0	38	2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
Chemische Hilfsstoffe u. Erzeugnisse n. b. b.	3 976	1 019	4 641	1 328
Deutschland	1 044	232	1 062	169
Polen	88	50	123	58
Rumänien	188	55	703	220
Schweiz	575	92	136	27
Jugoslawien	447	146	406	131
Tschechoslowakei	739	195	901	279
Ungarn	469	101	1 053	346
Opium	—	—	0,02	0
Polen	—	—	0,02	0
Kirschlorbeerwasser	3	1	—	—
Ambra, grauer; Bibergeil, Moschus, Zibet	—	—	—	—
Chinin	—	—	—	—
Acetylsalicylsäure (Aspirin), auch in Tabl.	--	—	—	—
Opiumalkaloide; Heroin, Cocain	0,07	5	0,20	15
Schweiz	—	—	0,07	8
Ungarn	0,05	4	0,10	7
Alkaloide n. b. b. und ihre Salze	2,88	2	5,04	6
Deutschland	2,85	2	4,95	5
Opium-, morphin-, cocain- und heroinhaltige Arzneiwaren	—	—	0,05	2
Deutschland	—	—	0,05	2
And. zubereitete Arzneiwaren	712	1 220	693	1 217
Deutschland	66	125	125	235
Jugoslawien	152	216	155	238
Tschechoslowakei	237	347	191	308
Rumänien	61	75	60	70
Ungarn	62	123	56	75
) Watten und Verbandsmittel zu Heilzwecken vorgerichtet	166	230	186	243
Deutschland	1	2	1	9
Rumänien	15	16	12	19
Schweiz	7	15	9	12
Jugoslawien	37	57	37	42
Ungarn	78	102	91	108
Ver. St. v. Amerika	2	4	11	18
00 Wohlriechende Wässer	2	4	—	—
01 Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe	109	280	120	334
Deutschland	82	120	76	153
Polen	1	15	4	45
Schweiz	6	10	6	11
Jugoslawien	6	70	8	59
Tschechoslowakei	4	9	9	18
Ungarn	2	12	5	14
Ver. St. v. Amerika	5	10	7	13
02 Essige, Fette, Oele, parfümiert	—	—	—	—
03 Aromatische Essenzen	15	55	8	29
Deutschland	0	1	0	2
Jugoslawien	7	30	6	21
Palästina	2	2	2	1
04 Riech- und Schönheitswässer	222	251	215	291
Deutschland	13	20	18	33
Italien	19	14	38	36
Jugoslawien	22	26	22	24
Tschechoslowakei	21	22	16	24
Ungarn	28	29	26	35
305 Kreide, roh, gemahlen	80 635	658	94 751	751
Deutschland	12 580	89	14 007	93
Italien	2 784	21	3 105	21
Polen	5 217	59	6 943	68
Rumänien	4 760	57	5 869	63
Jugoslawien	8 939	83	9 513	86
Tschechoslowakei	26 894	192	30 878	227
Ungarn	18 445	147	23 963	188

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1306	Schwerspat, roh, gemahl.	4 135	45	457	4
	Deutschland	309	3	115	1
	Rumänien	515	5	17	0
	Jugoslawien	505	5	70	1
	Tschechoslowakei	1 424	17	46	0
	Ungarn	883	11	207	2
1307	Schreib- und Zeichenkreide	294	53	361	55
	Deutschland	9	4	21	5
	Rumänien	23	4	17	5
	Jugoslawien	106	18	118	22
	Tschechoslowakei	63	7	132	8
	Ungarn	35	7	37	7
	Frankreich	2	1	10	3
1308	Farberden	21 629	945	24 001	849
	Deutschland	4 064	92	6 719	99
	Italien	544	18	670	25
	Polen	756	40	852	34
	Rumänien	2 437	106	2 026	104
	Schweiz	—	—	412	7
	Jugoslawien	974	47	681	38
	Tschechoslowakei	991	45	844	39
	Ungarn	4 190	152	3 650	112
	Belgien	296	4	484	10
	Bulgarien	2 279	153	1 494	78
	Griechenland	263	13	674	26
	Triest, Freihafen	—	—	2 150	120
	Türkei	755	41	444	19
	Aegypten	3 426	200	2 260	110
1309	Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	345	58	133	18
	Rumänien	15	4	17	3
	Jugoslawien	42	10	21	3
	Tschechoslowakei	2	0	14	2
	Ungarn	130	20	69	9
1310	Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffithweiß	384	38	168	15
	Polen	—	—	10	1
	Rumänien	53	5	30	3
	Jugoslawien	62	5	17	1
	Ungarn	260	28	102	10
1311	Zinkgelb, Zinkgrün	15	4	10	2
	Deutschland	—	—	6	1
	Jugoslawien	5	2	4	1
1312	Chromgelb, Chromgrün	160	27	133	27
	Deutschland	1	0	5	1
	Italien	19	5	5	2
	Rumänien	24	5	15	3
	Jugoslawien	30	6	56	12
	Ungarn	4	1	27	5
	Bulgarien	49	3	22	3
1313	Bleiglätte	4 058	578	5 658	767
	Polen	585	90	1 041	145
	Rumänien	78	13	359	40
	Jugoslawien	1 298	184	1 625	226
	Tschechoslowakei	930	137	1 360	188
	Ungarn	1 137	149	1 113	146
1314	Massicot, Mennige (Minium)	10 373	1 499	12 588	1 728
	Italien	428	64	550	79
	Polen	339	51	419	57
	Rumänien	98	15	552	70
	Jugoslawien	1 694	249	1 541	214
	Tschechoslowakei	4 009	587	4 684	653
	Ungarn	2 174	304	3 028	402
	Bulgarien	54	8	126	17
	Triest, Freihafen	181	27	109	15
	Türkei	200	31	128	18
	Aegypten	40	7	120	16
	Argentinien	1 043	142	816	114
	Brasilien	20	3	376	55
1315	Bleiweiß (Kremserweiß)	22 210	3 105	20 036	2 753
	Deutschland	1 822	284	2 211	327
	Italien	933	156	1 451	212
	Polen	406	66	293	45

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
	Tschechoslowakei	2 190	328	2 825	410
	Deutsche Freihäfen	411	49	1 308	164
	Finnland	1 352	184	1 043	121
	Frankreich	466	84	452	81
	Großbritannien	9 451	1 235	5 926	744
	Brit.-Indien	2 045	257	1 426	190
	Ver. St. v. Amerika	732	130	1 084	178
1316	Eisencyanfarben	8	2	3	0
	Rumänien	3	1	2	0
	Ungarn	—	—	1	0
1317	Ultramarin	5 772	816	4 927	855
	Polen	634	97	504	105
	Rumänien	2 943	401	2 131	349
	Jugoslawien	1 335	201	1 404	256
	Ungarn	425	55	835	131
1318	Glanzweiß, Barytweiß, Satinweiß	78	3	200	6
	Deutschland	—	—	11	1
	Ungarn	71	3	187	5
1319	Annaline	15	0	—	—
1320	Grünspan	8	1	3	1
	Jugoslawien	4	1	2	1
	Ungarn	3	0	1	0
1321	Goldschwefel	15	6	23	10
	Jugoslawien	1	0	3	1
	Tschechoslowakei	10	5	20	9
1322	Zaffer, Smalte, Streuglas	1	1	2	4
	Deutschland	—	—	0	2
	Jugoslawien	1	1	1	1
	Ungarn	—	—	1	1
1323	Operment, Realgar	12	2	10	2
	Rumänien	—	—	5	1
	Ungarn	—	—	4	1
	Bulgarien	—	—	1	0
	Jugoslawien	7	1	—	—
1324	Zinnober, Goldpurpur	1	3	0	3
	Polen	0	1	0	3
1325	Ruß, Rußbister, gemahlene Schwärzen	3 842	442	3 181	339
	Italien	2 072	170	1 747	116
	Polen	60	8	126	25
	Rumänien	345	56	409	53
	Jugoslawien	143	25	191	33
	Tschechoslowakei	351	57	139	29
	Ungarn	339	61	234	43
	Bulgarien	223	6	190	13
1326	Teerfarbstoffe, reine	842	628	396	331
	Deutschland	364	136	49	35
	Rumänien	89	68	72	70
	Jugoslawien	104	90	89	81
	Tschechoslowakei	119	148	74	57
	Ungarn	132	142	72	60
	Bulgarien	5	7	14	11
1327	Farben, n. b. b., nicht angerieben	539	135	882	239
	Deutschland	22	6	30	8
	Polen	43	12	54	25
	Rumänien	82	22	187	50
	Jugoslawien	69	19	128	34
	Tschechoslowakei	49	22	94	33
	Ungarn	168	34	137	39
	Bulgarien	71	10	110	21
	Griechenland	—	—	69	9
1328	Druckerschwärzen	1 227	267	1 124	267
	Polen	227	59	187	57
	Rumänien	250	55	288	62
	Jugoslawien	256	55	211	54
	Ungarn	139	31	112	31
	Bulgarien	241	40	178	31
1329	And. angeriebene Farben	935	404	1 258	701
	Polen	124	53	233	135
	Rumänien	207	87	267	150
	Jugoslawien	247	108	194	128
	Ungarn	101	44	181	85
	Bulgarien	67	30	106	56
	Griechenland	104	44	95	51
1330	Farben n. b. g., in Aufmachungen f. den Kleinverkauf	463	403	336	294
	Italien	59	46	55	45
	Rumänien	53	46	39	30
	Jugoslawien	92	114	56	75
	Ungarn	57	42	55	39
	Norwegen	7	7	17	14
1331	Bronzefarben, Bronzelacke und Bronzepulver auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	494	304	476	285
	Italien	35	23	20	15
	Polen	70	42	77	45
	Rumänien	133	85	116	71
	Jugoslawien	95	55	123	73
	Ungarn	124	68	92	50
1332	Tinten	289	65	312	67
	Rumänien	25	9	16	7
	Jugoslawien	157	32	165	31
	Ungarn	63	15	90	21
	Albanien	25	4	23	3
1333	Siegellack	26	17	89	276
	Deutschland	—	—	11	60
	Italien	—	—	2	13
	Polen	5	3	10	38
	Rumänien	10	6	15	10
	Schweiz	—	—	7	47
	Jugoslawien	5	4	7	14
	Tschechoslowakei	—	—	2	8
	Ungarn	4	2	6	8
	Belgien	—	—	6	7
	Finnland	—	—	3	16
	Lettland	—	—	2	8
	Niederlande	—	—	4	10
	Türkei	—	—	5	2
	Aegypten	—	—	2	1
1334	Bleistifte, Farbstifte	549	538	534	583
	Deutschland	35	46	92	120
	Italien	15	15	33	38
	Polen	—	—	13	31
	Rumänien	125	81	68	53
	Jugoslawien	67	54	51	49
	Ungarn	43	56	48	63
	Großbritannien	24	15	74	78
1335	Tusche	81	64	84	64
	Deutschland	—	—	3	1
	Jugoslawien	45	35	41	32
	Ungarn	31	25	39	30
1336	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	4	0	6	0
	Jugoslawien	2	0	6	0
1337	Schuhwichse, andere; Lederputzmittel; Fußbodenwichse	1 100	480	1 069	494
	Deutschland	31	13	47	19
	Italien	180	87	110	40
	Polen	254	130	135	47
	Rumänien	159	54	60	22
	Jugoslawien	230	71	125	49
	Tschechoslowakei	114	71	503	283
	Bulgarien	37	14	42	16
1338	Oelfirnisse	470	100	417	100
	Deutschland	2	2	7	4
	Polen	38	8	85	21
	Rumänien	172	32	95	21
	Jugoslawien	13	4	14	5
	Tschechoslowakei	19	6	20	6
	Ungarn	189	38	95	21
	Bulgarien	14	3	28	4
	Griechenland	19	6	25	5
	Türkei	—	—	36	11

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Schluß folgt.)

(3402)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über statistische Marken.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. November wird eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. November über statistische Marken veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Die durch § 74 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 9. August 1928 (RGBl. I S. 293) eingeführten statistischen Marken werden in einfarbigem Buchdruck, und zwar die Marken zu 5, 10 und 50 Reichspfennig in grauer, die Marken zu 1 und 5 Reichsmark in dunkelroter Farbe hergestellt.

Die durch Abs. 1 der Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. Februar 1925 („Reichsministerialblatt" S. 95) eingeführten Stempelmarken zur Errichtung der statistischen Gebühr dürfen bis zum Ablauf des 28. Februar 1929 weiter verwendet werden. Für Marken dieser Art, die ungebraucht und am 1. März 1929 noch in Händen von Steuerpflichtigen oder sonst im Verkehr sind, wird Ersatz geleistet, wenn er spätestens bis zum 30. Juni 1929 bei einer Zollstelle unter Einreichung der Stempelmarken beantragt wird. Nach dem 30. Juni 1929 eingehende Anträge sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen. (3644)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ratifikation des deutsch-griechischen Handelsvertrages.

Lt. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 30. Oktober 1928, veröffentlicht im „Reichsgesetzbl." Teil II, Nr. 44, hat der Austausch der Ratifikationsurkunden zum deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag und den dazugehörigen Protokollen usw. am 22. Oktober 1928 in Athen stattgefunden. Der Vertrag, der provisorisch bereits am 1. Juli in Kraft gesetzt worden war (vgl. „Chem. Ind.", S. 717), ist demnach endgültig am 6. November 1928 in Kraft getreten. (3602)

Der deutsch-litauische Handelsvertrag.

Der neue deutsch-litauische Vertrag enthält keine Tarifanlagen. Er gewährt den Einreisenden volle Inländerparität. Der Grunderwerb ist nach dem Prinzip der Meistbegünstigung geregelt. Für den Warenverkehr ist ebenfalls Meistbegünstigung festgesetzt.

Eine wichtige Bestimmung ist die der beiderseitigen Einräumung der Parität in der tarifarischen Behandlung der Durchfuhrtarife zwischen Königsberg und Memel. Auch für die Entwicklung unseres Eisenbahnverkehrs nach dem Osten sind einige wichtige Bestimmungen getroffen worden, u. a. ein direkter Gütertarif zwischen Königsberg und litauischen Stationen. Bezüglich des Durchgangs durch Litauen nach jenseits Litauens gelegenen Stationen ist das gleiche geschehen. Ebenso sind uns Zusagen gemacht bezüglich der Inländerbehandlung und für die Beförderung von Floßholz und die gesamte Binnenschiffahrt. Die deutsche Binnenschiffahrt wird ebenso behandelt wie die litauische. Eine Ausnahme bildet die Strecke des Memelstroms, die oberhalb von Schmalenigken liegt. Diese Strecke fällt für Deutschland unter die Meistbegünstigung. Für die Seeschiffahrt ist ganz allgemein die Inländerbehandlung vereinbart worden. Der Vertrag sieht eine Schiedsgerichtsklausel vor. Der Vertrag gilt auf 5 Jahre und verlängert sich automatisch, wenn nicht 6 Monate vorher Kündigung erfolgt.

Im Schlußprotokoll ist festgesetzt worden, daß Anträge auf Niederschlagung oder Milderung von Aufenthaltsgebühren wohlwollend behandelt werden sollen. Im Schlußprotokoll ist auch noch festgestellt worden, daß die geltenden Ein- und Ausfuhrverbote bestehen bleiben mit Ausnahme einer Anzahl von Holzausfuhrzöllen, die auf die Hälfte herabgesetzt werden. Eine besondere Vermessung der Flöße für Verkehrsabgaben und Zölle wird nicht mehr vorgenommen werden. Anträge auf Ausfuhr deutscher Saatgüter nach Litauen sollen ebenfalls wohlwollend behandelt werden.

Der Vertrag ist nur das Kernstück einer Anzahl von weiteren Verträgen, im ganzen zehn, die bestimmt sind, alle bestehenden Streitfragen zwischen Deutschland und Litauen in Ordnung zu bringen. Dem Reichstag wird das Vertragswerk alsbald zugehen. (3639)

Ausland.

Großbritannien. **Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseide.** Das „Board of Trade Journal" vom 1. November 1928 veröffentlicht eine Bekanntmachung der Commissioners of Customs and Excise über die gegenwärtig geltenden Sätze, nach denen die Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseide erfolgt.

Die Rückerstattungen werden nur für Artikel gewährt, die in Großbritannien oder Nordirland hergestellt worden sind und zu deren Herstellung Waren verwandt worden sind, für die die Abgaben (Zölle oder Akziseabgaben) entrichtet worden sind. Die Rückerstattungen betragen:

	sh. d. per lb.
Kunstseide:	
Einfädiges Garn, aus Stapelfaser oder anderem Abfall hergestellt	0,9
Gezwirntes Garn, über den Zustand von einfädigem Garn hinaus verarbeitet:	
wenn aus Stapelfaser oder anderem Abfall hergestellt	0,10
in allen anderen Fällen	1,7
Abfall, zum Verspinnen vorbereitet, einschließlich Kammzug	0,6

Entsprechende Bestimmungen betreffen die aus Gemischen von Kunst- und Naturseide hergestellten Erzeugnisse. (3662)

Abänderung der Kontrolle der Farbstoffeinfuhr vorgeschlagen. Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Obgleich die Dyestuffs (Import Regulation) Act noch über zwei Jahre Gültigkeit hat, beschäftigt man sich sowohl in Produzenten- als auch Verbraucherkreisen bereits mit der Lage, die zu Beginn des Jahres 1931, wenn die Dyestuffs Act abgelaufen sein wird, herrschen wird. Auf der letzten Jahresversammlung der Colour Users' Association, die Ende April dieses Jahres abgehalten wurde, schlug Mr. H. Sutcliffe Smith, der Präsident dieser Organisation, eine Konferenz der interessierten Kreise vor, die sich darüber schlüssig werden sollte, wie man der durch das Außerkrafttreten der Dyestuffs Act entstehenden Situation am besten begegnen könne. Soweit bisher bekannt geworden ist, ist jedoch nichts in dieser Richtung unternommen worden, noch hat sich das Dyestuffs Industry Development Committee zu der Herausgabe eines Berichtes über die Fortschritte der englischen Farbstoffindustrie unter der Dyestuffs Act — den Mr. Sutcliffe Smith ebenfalls vorgeschlagen hat — geäußert.

Ein neuer Vorschlag ist jetzt von Mr. G. E. Holden, dem Präsidenten der Manchester Section der Society of Dyers and Colourists, gemacht worden. Der Vorschlag geht dahin, die Dyestuffs Act schon vor ihrem Ablauf in gewissen Beziehungen abzuändern. So empfiehlt er, während der beiden letzten Jahre der Geltungsdauer der Dyestuffs Act alle Farbstoffe, die nicht in Großbritannien hergestellt werden, unbehindert und zollfrei zur Einfuhr zuzulassen, während die Farbstoffe, die in Großbritannien hergestellt werden, mit einem Einfuhrzoll belegt werden sollen. Die Zollsätze sollen von dem Dyestuffs Advisory Licensing Committee unter Berücksichtigung der Verkaufspreise der in Großbritannien hergestellten Farbstoffe festgesetzt werden. Die im Jahre 1931 einzuschlagenden Schritte würden dann weitgehend von den Erfahrungen abhängen, die man im Laufe der beiden nächsten Jahre sammeln würde. (3661)

Frankreich. **Verzollung von Petroleumprodukten.** Die Mitteilungen über die Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte auf S. 352 der „Chem. Ind." sind durch die nachstehenden Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung von französischen Fabriken, welche Petroleumprodukte verarbeiten, zu ergänzen:

Die Fabriken, welche ausländische rohe Mineralöle verarbeiten oder Petroleumprodukte dem „Cracking"-Verfahren unterwerfen oder daraus Paraffin gewinnen, sind bezüglich der Verzollung dieser Produkte unter Kontrolle wie folgt zu behandeln:

Die Zollerhebung von Rohölen oder Derivaten, welche von solchen Fabriken eingeführt werden, erfolgt im allgemeinen erst beim Ausgang der Produkte aus der Fabrik nach folgenden Sätzen (Verzollungseinheit und Koeffizienten wie in der Tabelle auf S. 352 der „Chem. Ind."):

Digitized by Google

Pos.	Generaltarif frs.	Minimaltarif frs.
197	wie bei der Einfuhr	
197 bis	21,30	7,10
198	26,40	8,80
198 bis	56,80	19,—
198 ter	wie bei der Einfuhr	
198 quater	wie bei der Einfuhr	
198 quinquiès	wie bei der Einfuhr	
198 sexiès	zollfrei	
199 bis	103,50	34,50
199 ter	wie bei der Einfuhr	

Rohöle können solche Fabriken zunächst ohne Zahlung irgendeines Zolls beziehen, Derivate unter Zahlung der Differenz zwischen dem Einfuhrzoll und dem Ausgangszoll aus der Fabrik*); bei den Derivaten mit „Verwendungsklausel" ist dies aber nur erforderlich, wenn die Bedingungen dieser Klausel nicht erfüllt sind. — Sowohl bei den Rohölen als bei den Derivaten ist gegebenenfalls die Entrepôt- und die Ursprungs-Zuschlagtaxe zu entrichten.

Bei Rückständen zur Behandlung nach dem „Cracking"-Verfahren und zur Verarbeitung auf „road oils" und Asphalt wird ebenfalls zunächst kein Zoll erhoben; das „Cracking"-Verfahren muß aber unter Kontrolle ausgeführt werden.

Für die Zulassung von „gas oil" zu den ermäßigten Zollsätzen der Pos. 198ter (s. Chem. Ind." S. 352) ist gemäß einem Rundschreiben der Zolldirektion vom 26. Oktober 1928 die Vorlegung eines von der „Union Intersyndicale de Contrôle de la Consommation des Gas-Oils" bestätigten Bestellscheins nicht mehr erforderlich (Dekret vom 29. Juli 1928).

Was die Färbung der „gas oils" betrifft, so ist gemäß einem Rundschreiben der Zolldirektion vom 27. September 1928 die Nennung von Congorot P. 1566 in dem Dekret vom 29. Juli 1928 nicht so aufzufassen, als ob nur die mit diesem Farbstoff gefärbten Produkte Anspruch auf die ermäßigten Zollsätze nach Pos. 198ter hätten: jeder Farbstoff von derselben Art und Färbekraft wie Congorot (z. B. auch das „rouge Cérol N. B.") kann verwendet werden, vorbehaltlich der Kontrolle durch die Laboratorien des Finanzministeriums. (3642)

*) Im Fall von Gemischen unter Berechnung für den Bestandteil, bei dem sich die größte Differenz ergibt.

Belgien. **Eintarifierungen.** Die Einordnung der folgenden Waren in den Zolltarif entnehmen wir dem „Bull. des Douanes" Nr. 41:

Warenbezeichnung:	Zu verzollen nach Pos.
Fettsäuren, teilweise mittels beliebiger Basen verseift	458
Wichsen	459
Wachs:	
für Schuhmacher	459b
in Platten für Zahnabdrücke	454
in Waben für Bienenstöcke	453
Seifencremes	457
Bohnerwachs, Pomaden, Wichsen, Cremes, Fette und ähnliche Präparate auf der Grundlage von Wachs, Fett oder Oel zum Reinigen, Polieren oder Instandhalten von Metallen, Möbeln, Parkett, Marmor, Kacheln und Oefen, Linoleum, Leder, Schuhen usw.	459
Fette und Oele:	
tierische oder pflanzliche, teilweise mittels beliebiger Basen verseift	458
mineralische, mit Seife gemischt (eigentliche, kalkhaltige usw.)	458
Insektenvertilgungsmittel auf der Grundlage von Seife und Nicotin:	
in Behältern von 1 Liter oder weniger	1197
sonstige	457b 2
Gemische von Soda und Seifen, pulverförmig oder in Stücken	457b
Präparate aus einem Gemisch von Leinöl und Terpentinöl zur Instandhaltung von Ledersohlen	459
Seifen:	
Parfümerie- oder Toiletteseifen und Medizinalseifen:	
gewöhnliche[1])	457a 1
Seifencremes, harte Rasierseifen, flüssige Seifen und Seifenpulver, eingeführt in kleinen Behältern (Schachteln, Röhren, Etuis, Fläschchen, Töpfchen usw.), deren Gewicht 250 g nicht übersteigt	457a 2
Seifencremes und flüssige Seifen in Behältern, deren Gewicht 250 g übersteigt	457a 3
in Kugeln, Riegeln oder Stücken, in Schachteln mit nicht mehr als 3 Stücken; eingehüllte Seife[2]); Seife in Blättern	457a 4
Nicht genannte Artikel	457a 5
Harz- oder gelbe Seife	457b 2
Flüssige alkoholhaltige Seifen	269
Mineral- oder Bergseife	384d
Natürliche Seife (Walkerde)	181
Parfümierte pulverförmige Seife in kleinen Paketen, deren Gewicht, einschl. Umhüllung, 250 g nicht übersteigt	457a 2
Natriumsulforicinolat, Türkischrotöl	458
Braunstein (natürliches Mangandioxyd)	182h
Desinfektionsmittel „Lysol" in Fläschchen für den Kleinverkauf	1197
Natriumhypochlorit in Tabletten	317
Bleihyposulfit	320
Terpineol (künstliches, in der Parfümerie verwendetes ätherisches Oel)	449

[1]) Diese Kategorie umfaßt ausschließlich die gewöhnlichen, nicht parfümierten Seifen in Riegeln oder grob geformten Stücken, die ebenso zur Toilette wie für andere Zwecke Verwendung finden. (Artikel in der Art der Sunlight-Seifen und ähnlicher.)

[2]) Hierher gehören die Toiletteseifen, die in keiner der vorhergehenden Kategorien einbegriffen sind und verpackt sind in Cellophan, Metallfolien (Stanniol usw.), Waffelpapier, gefärbtem, vergoldetem, versilbertem oder bronziertem Papier, mit Ornamenten in Relief versehenem oder mit Zeichnungen bedrucktem Papier. (3599)

Schweiz. **Aenderung der statistischen Gebühren.** Im „Bundesbl." Nr. 44, Band II ist ein „Bundesgesetz betr. Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betr. den schweizerischen Zolltarif vom 27. September 1928 veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Der durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1916 abgeänderte Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:
1. Waren, die gemäß Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollansatze von höchstens 30 Rappen per q belegt sind, für 100 kg brutto . . . . . 5 Rappen
2. Andere Waren:
   unverpackt (lose), für 100 kg brutto . . 10 Rappen
   verpackt, für das Warenstück . . . . 10 Rappen

   Anmerkung: Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20 000 kg soll sie den Betrag von Fr. 25,— nicht übersteigen.

B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren:
   für das Stück . . . . . 30 Rappen

C. Im Postverkehr:
   für das Warenstück . . . . . 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und, für einzelne Arten des Grenzverkehrs, gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen."

Diese Bestimmungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Bundesgesetzgebung betreffend die Versorgung des Landes mit Brotgetreide ihre Wirksamkeit beginnt. (3500)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 208 u. 225.) Es ist abzufertigen nach Position:

533 Paraffinbinden, Verbandsmaterial, bestehend aus 8 cm breiten, mit einer Paraffinschicht versehenen Baumwollgazestreifen.
1259 Atophan-Natrium.
1259 Chloramintabletten zur Desinfektion von Wunden und dergleichen.
1259 Tamol NNO, ein Farbausgleichmittel bei der Chromgerberei, bestehend aus einem sulfurierten und neutralisierten Naphthalinkohlenwasserstoff.

Digitized by Google

Zahnarztcement, genannt Steenlocks Lithodont Silicatcement, bestehend aus 1. Glaspulver, Aluminiumphosphat und Aluminiumhydrat sowie 2. aus einer Lösung von Phosphorsäure, Zink- und Aluminiumphosphat in getrennten Verpackungen; abzufertigen nach Pos. 1259. (3456)

Tschechoslowakei. **Zollbegünstigtes Kunstseidenkontingent erschöpft.** Mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. August wurde, wie seinerzeit gemeldet, der Kunstseide verarbeitenden Industrie die Einfuhr von 400 000 Kilogramm Kunstseide zu ermäßigten Zollsätzen bewilligt. Wie dem „Prag. Tagbl." mitgeteilt wird, wurde die Verteilung der Erlaubnisscheine auf Grund der eingebrachten Gesuche in der letzten Zeit beendet, so daß das Gesamtkontingent erschöpft erscheint. Gegenwärtig werden nur noch einige nachträgliche Gesuche geprüft. Im Frühjahr soll über eine Neuregelung des Aufteilungsschlüssels verhandelt werden, da der bisherige Modus (Berücksichtigung einer durchschnittlichen Jahreseinfuhr der einzelnen Firmen) infolge verschiedener in der Industrie eingetretener Veränderungen zum Teil überholt ist. Gleichzeitig soll auch über die Forderung der Industrie nach Erhöhung des Einfuhrkontingentes verhandelt werden. Die Kunstseide verarbeitenden Betriebe verweisen darauf, daß das gegenwärtige Kontingent angesichts des wachsenden Absatzes unzureichend sei. (3645)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat.** „Dz. Ust." Nr. 91 enthält in Pos. 799 eine Verordnung vom 12. Oktober 1928, laut welcher bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat, das in Polen erzeugt worden ist, der Einfuhrzoll für die zu seiner Herstellung aus dem Auslande eingeführten Chemikalien und Hilfsmaterialien zurückerstattet wird. Bei der Ausfuhr von 100 kg Kaliumchlorat wird der Einfuhrzoll in Höhe von 5 Zloty zurückgezahlt. Obige Verordnung ist am 4. November in Kraft getreten. (3646)

Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten. Im „Monitor Polski" Nr. 151 vom 6. Juli 1927 erschien auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Juni 1926 über die Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten ein Verzeichnis von solchen pharmazeutischen Spezialitäten und Hühneraugenmitteln, welche zum Vertrieb in Drogerien (Apothekerwarendetailhandlungen) zugelassen sind. Dieses Verzeichnis wurde später durch ein im „Monitor Polski" Nr. 208 (1928) veröffentlichtes ergänzt.

„Wiad. Farm." bringen jetzt ein Rundschreiben des Regierungskommissars für die Stadt Warschau, in welchem unter Hinweis auf die vorgenannten Veröffentlichungen die Inhaber bezw. Verwalter von Apothekerwarendetailhandlungen aufgefordert werden, die nicht in den oben erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Spezialitäten aus ihren Geschäften sofort zu entfernen. (3598)

Oesterreich. **Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände.** Das „Bundesgesetzblatt" vom 30. Oktober 1928 enthält eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Oktober, betr. die „Abänderung und Neuverlautbarung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände".

Das neue Verzeichnis der Luxuswaren enthält folgende Erzeugnisse der chemischen Industrie (vgl. „Chem. Ind.", S. 541):

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art der Besteuerung
518*)	Punschessenzen sowie Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntweinen, Branntweinen aus Steinobst, Beeren, Wurzeln und Hagebutten, aus Obstwein, Wein und Weinmost; von Whisky, Arrak, Weinbrand (Kognak, Weindestillat), Rum	beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr
519	Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser), bei einem Preise von mehr als 25 S. per kg Reingewicht	
	Schminken (mit Ausnahme jener in Stangenform) und Haarfärbemittel	

*) Ausgenommen sind Franzbranntwein und alkoholhaltige Arzneimittel.

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art der Besteuerung
539, 519	Toiletteseifen u. Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht**)	beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr
251, 252, 543	Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper***)	

**) Ausgenommen ist Kopfwaschpulver (Shampoon). Stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung sind erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen.

***) Ausgenommen sind Pech-, Magnesium- und Paraffinfackeln, Christbaumwunderkerzen, endlich Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper im Preise von nicht mehr als 8 S. für das Stück (Objekt).

Diese Verordnung ist am 1. November 1928 in Kraft getreten und findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Lieferung (Entnahme aus dem eigenen Betriebe) des Luxusgegenstandes nach dem 31. Oktober 1928 durchgeführt wird, soweit der die Steuerpflicht begründende Umstand (Zahlung des Entgelts, Ausstellung der Faktura usw.) nach dem 31. Oktober 1928 stattfindet. (3627)

Estland. **Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel.** Die estnische Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung hat durch ein Schreiben vom 29. September 1928 die zuständige Verwaltung ersucht, die in ihrem Bezirk praktizierenden Aerzte und Leiter der Apotheken mit Freiverkauf darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Inkrafttreten des im „Riigi Teataja" Nr. 2 vom 7. Januar 1928 veröffentlichten Gesetzes über die Organisierung des Volksgesundheitswesens unter anderem das Aerztegesetz § 25 Gesetzessammlung Band XIII seine Geltung verloren hat, das die Grundlage für homöopathische Behandlung und den Verkauf von homöopathischen Mitteln in Apotheken bildete. Da einerseits sich bei der Universität Dorpat kein Lehrstuhl für homöopathische Heilkunde befindet und die Universität keine Aerzte für Homöopathie noch homöopathische Mittel kennende Pharmazeuten vorbereitet, andererseits das Gesetz homöopathische Behandlungsmethoden und den Verkauf von homöopathischen Mitteln in Estland nicht anerkennt, hält die Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung die homöopathische Behandlung und den Verkauf von homöopathischen Mitteln nicht mehr für erlaubt und für gesetzlich unbegründet. Deshalb sind auch in dem im „Riigi Teataja" Nr. 69 vom 24. August 1928 in Kraft gesetzten Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Mixturen und dosierten Präparate die homöopathischen Mittel ausgelassen. Den Apotheken, die homöopathische Mittel verkaufen, ist ein Jahr Zeit gelassen, um ihre Bestände an diesen Mitteln abzustoßen. („I. u. H.") (3668)

Sowjet-Rußland. **Verzollung von Kaliumxanthat.** Lt. Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 21. September 1928, veröffentlicht in der „Sammlg. d. Ges. u. Verordn." vom 15. Oktober, ist die Pos. 100 des allgemeinen Einfuhr-Zolltarifs der UdSSR. (s. „Chem. Ind." 1927, S. 429) wie folgt zu ergänzen:

Pos.		Zollsatz
100, 17.	Xanthogensaures Kalium (Xanthat) 100 kg br.	15 Rbl.

(3605)

Die Regelung der Handelsbeziehungen zu Griechenland. Wie „Iswestija" melden, sind in Athen neue Handelsvertragsverhandlungen zwischen den beiden Ländern aufgenommen worden. Es soll zunächst ein Provisorium abgeschlossen werden, dem möglichst bald ein endgültiger Vertrag folgen soll. Die Anwendung des allgemeinen griechischen Zolltarifs auf Waren aus Sowjet-Rußland ist bis zum Abschluß des Provisoriums, das diese Frage weiter regeln soll, verschoben worden (vgl. „Chem. Ind.", S. 690). (3623)

Der Transitverkehr durch das Gebiet der U.d.S.S.R. „Iswestija" vom 25. Oktober 1928 veröffentlichen eine Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung vom 24. Oktober, der wir folgendes entnehmen:

Der Transitverkehr durch das Gebiet der U.d.S.S.R. von solchen Waren ausländischer Herkunft, die aus Ländern stammen und eingeführt werden und nach Ländern gehen, mit denen die U.d.S.S.R. in normalen diplomatischen Beziehungen steht und mit denen Handelsverträge abgeschlossen worden sind, wird bei Vorlegung von Ursprungszeugnissen auch auf Durchfuhrwegen zugelassen, die in Art. 1 der Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung vom 15. April 1925 nicht aufgeführt sind.

Dem Volkskommissariat für Außen- und Innenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird das Recht verliehen, eine Liste der Waren aufzustellen, die zur Durch-

Digitized by Google

fuhr durch das Gebiet der U. d. S. S. R. auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmung nicht zugelassen sind.

In dem Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 1925 sind folgende Durchfuhrwege angegeben:

a) über die westliche und nördliche Land- und Seegrenze der Sowjetunion, nämlich Archangelsk, Murmansk, Leningrad, Kingissep, Sebesch, Bigossowo, Negoreloje, Kriwin, Wolotschisk, die Stationen Beloostrow und Ostrow zu den Häfen des Schwarzen Meeres, Odessa, Nikolajew und Sewastopol;

b) über dieselben Punkte der westlichen und nördlichen Land- und Seegrenze in der Richtung nach Wladiwostok und Nikolajewsk am Amur;

c) über die östliche Grenze — Wladiwostok-Hafen — nach der Station Pogranitschnaja;

d) aus der Mandschurei am Amur und Sungari entlang (über die Sungarische Brandwacht) nach Chabarowsk und Wladiwostok oder Nikolajewsk am Amur.

Das Volkskommissariat für Handel veröffentlicht in der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" vom 2. November eine Liste von Waren, deren Transit durch die Sowjetunion im Sinne der obigen Bestimmung verboten ist. Zu diesen Waren gehören u. a. Garne, Zündhölzer, Seife und Eau de Cologne. (3609)

Griechenland. **Erhöhung des Zollkoeffizienten.** Laut telegraphischer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Athen ist der griechische Zollkoeffizient mit Wirkung vom 1. November 1928 an von bisher 14 auf 15 erhöht worden. Bei der Bezahlung der Zölle in Papiergeld sind also künftig für 1 Metalldrachme = 15 Papierdrachmen zu zahlen, statt wie bisher 14 Papierdrachmen. (3667)

Spanien. **Entrichtung der Einfuhrzölle in Gold.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 31. Oktober 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 29. Oktober bestimmt, daß vom 2. November ab 50% (statt bisher 25%) (vgl. „Chem. Ind.", S. 900 und 1044) der Einfuhrzölle in Gold oder Schecks auf Goldwährung zu entrichten sind. (3651)

Die bevorstehende Zolltarifrevision. Am 17. Oktober d. J. ist in Madrid das sogenannte Festsetzungskomitee für die Gestaltung der neuen Tarifsätze zusammengetreten. Wieviel Zeit diese Arbeiten und die dann folgenden endgültigen Entscheidungen der amtlichen Stellen in Anspruch nehmen werden, ist nicht zu übersehen, und darum steht auch einstweilen der Termin des Inkrafttretens der neuen Zollsätze nicht fest.

In deutschen industriellen Kreisen bestehen bezüglich des künftigen spanischen Tarifs starke Beunruhigungen, weil man annimmt, daß die Tarifreform einen ausgesprochen protektionistischen Charakter haben wird. Wie wir hierzu von gut unterrichteter Seite erfahren, beruhen die in Spanien umlaufenden Gerüchte über die Tendenz der Umgestaltung des Tarifs auf Mitteilungen über Vorschläge interessierter spanischer Kreise, die jedoch kaum Aussicht auf Verwirklichung haben sollen. Jedenfalls hat der Arbeitsminister Aunós kürzlich bei Verhandlungen über die Frage der spanischen Zollsätze in Zusammenhang mit der Weltausstellung in Barcelona die Erklärung abgegeben, die wirtschaftliche Verfassung Spaniens, mit seinen überwiegend agrarischen Interessen schließe an sich schon eine wesentliche Aenderung des bisherigen Zollsystems aus. Er sei sich völlig darüber klar, daß zur Erhaltung des spanischen Exports in Agrarprodukten die Aufrechterhaltung der bisherigen Zollsätze für Industrieprodukte mit wenigen Ausnahmen erforderlich wäre. Er könne infolgedessen darüber völlig beruhigen, daß grundlegende Aenderungen, welche die wirtschaftlichen Interessen der bisherigen Exporteure nach Spanien ernstlich zu schädigen geeignet seien, nicht bevorstünden, und daß mit einer wesentlichen Aenderung der Lage gegenüber dem heutigen Stande nicht zu rechnen wäre. In ähnlichem Sinne haben sich auch maßgebende spanische Persönlichkeiten zu Vertretern amtlicher deutscher Stellen ausgesprochen. Man sei sich inzwischen darüber klar geworden, welche spanischen Industrien einer Entwicklung fähig wären, und nur für diese käme ein angemessener Zollschutz in Betracht. (3626)

Abänderung des Handelsvertrages mit Norwegen. Die „Gaceta de Madrid" vom 30. Oktober 1928 veröffentlicht den Notenwechsel zwischen den Regierungen von Spanien und Norwegen, durch den vereinbart wird, daß der Artikel 1 des am 7. Oktober 1922 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages dahin abgeändert wird, daß sich beide Länder bei der Einfuhr, Ausfuhr, dem Transitverkehr, den Verbrauchssteuern usw. gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren.

Infolge dieser Abmachung treten die Listen A, B und C, die dem Vertrage vom 7. Oktober 1922 beigefügt waren, außer Kraft.

Die Abänderungen zu dem Handelsvertrage treten am 1. Januar 1929 in Kraft. (3650)

Ver. St. von Nordamerika. **Ursprungsbezeichnung für Farbstoffe.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge schwebt beim United States Customs Court ein interessanter Streitfall über die Ursprungsbezeichnung für Farbstoffe. Ein von der American Aniline Products, Inc., in Fässern eingeführter Teerfarbstoff wurde mit einem Zollzuschlag in Höhe von 10% belegt, da die Vorschriften über die Ursprungsbezeichnung nicht erfüllt waren. Der Importeur verlangt jetzt die Aufhebung dieses Zuschlagzolls mit der Begründung, daß die Farbstoffe und nicht die Behälter die Handelsobjekte sind und Farbstoffe selbst nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen werden können.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. (3655)

Um die Erhöhung des Weinsäurezolls. Einer Mitteilung des „U. S. Daily" zufolge hat die Briston-Myers Co. in New York gelegentlich der Verhandlungen über die Erhöhung des Weinsäurezolls eine Eingabe an die Tariff Commission gerichtet, in der ausgeführt wird, daß die Gesellschaft die deutsche Weinsäure bevorzugt, da die deutschen Produzenten in der Lage seien, eine Weinsäure von besonderer Körnung herzustellen.

Des weiteren wird in der Eingabe u. a. darauf hingewiesen, daß die amerikanischen Firmen, die den Antrag auf Erhöhung des Weinsäurezolls gestellt haben, durchweg befriedigende Dividenden zahlen. Mit der Herstellung von Weinsäure seien in den Vereinigten Staaten nur wenige Personen beschäftigt, die gute Löhne erhalten. (3665)

Produktionskostenuntersuchung für Natriumphosphat. Nach einer Mitteilung des „U. S. Daily" sind die vorläufigen Untersuchungen der United States Tariff Commission über die Produktionskosten für Natriumphosphat in den Vereinigten Staaten und im Auslande abgeschlossen. Die Verhandlungen werden in Kürze stattfinden. (3657)

Keine Produktionskostenuntersuchung über Harnstoff. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat die United States Tariff Commission auf die Resolution des Senators King (vgl. „Chem. Ind.", Seite 635) dem Senat einen Bericht eingereicht, in dem erklärt wird, daß Harnstoff für Düngezwecke in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt wird und deshalb eine Untersuchung der Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Auslande nicht erforderlich wäre. (3652)

Bericht der Tariff Commission zur Zollerhöhung für Flußspat. Wie wir bereits auf Seite 1155 der „Chem. Ind." mitteilten, hat Präsident Coolidge den Einfuhrzoll für Flußspat um 50% erhöht. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, bezieht sich diese Zollerhöhung auf Flußspat, der nicht über 93% Calciumfluorid enthält.

Wie die Produktionskostenuntersuchung der Tariff Commission ergeben hat, ist Großbritannien der wichtigste Konkurrent auf diesem Markte. Durch den bisherigen Zoll wird der Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und Großbritannien nicht ausgeglichen, so daß die Commission infolgedessen dem Präsidenten die Erhöhung des Einfuhrzolls von 5,60 $ auf 8,40 $ per long t empfohlen hat.

Flußspat wird hauptsächlich zu folgenden Zwecken verwandt: 1. als Flußmittel in der Metallurgie, hauptsächlich zur Herstellung von Stahl; 2. in der keramischen Industrie zur Herstellung von Emaille, Milchglas usw. und 3. zur Herstellung von Aluminium, Flußsäure und anderen Chemikalien.

Es werden drei Grädigkeiten Flußspat unterschieden: metallurgische, keramische und Säurequalität.

Die Produktionskosten konnten nur für die metallurgische Qualität (80—85%) ermittelt werden.

Die Produktion von Flußspat in großem Maßstabe begann in den Vereinigten Staaten etwa im Jahre 1904 und beträgt gegenwärtig etwa 120 000 short t per Jahr, während sich der Verbrauch im Jahre 1927 auf etwa 184 000 short t belief, von denen etwa 38% aus dem Auslande eingeführt wurden. (3654)

Zollrückerstattungen. Bleiarsenat. Der General Chemical Co. werden bei der Ausfuhr von Bleiarsenat, das in der Fabrik der Gesellschaft in Nichols, Californien, hergestellt wird, die Einfuhrzölle für die zur Herstellung verwandte Bleiglätte (bzw. für das zur Herstellung der Bleiglätte eingeführte Blei) zurückerstattet. Die zurückerstatteten Summen sollen 99% der gezahlten Einfuhrzölle nicht übersteigen.

Digitized by Google

Filme. Der Consolidated Film Industries (Inc.) in New York, N. Y., werden bei der Ausfuhr von kinematographischen Filmen die Einfuhrzölle für die verwandten Rohfilme zurückerstattet. Die zurückerstatteten Summen sollen 99% der gezahlten Einfuhrzölle nicht übersteigen. („Treasury Decisions.") (3654)

Zolltarifentscheidungen. Ferrocersteine. Das Bureau of Customs hat angeordnet, daß Ferrocersteine, die in Taschenfeuerzeugen Verwendung finden, nach Position 302 des Tarifs mit 2 $ per lb. zuzüglich 25% ad val. zu verzollen sind. Bisher wurde die Verzollung stellenweise nach Position 1428 mit 80% ad val. vorgenommen. („U. S. Daily.")

Parfümerien. Der United States Customs Court hat den Beschwerden verschiedener Importeure, die alkoholhaltige Parfümerien eingeführt haben und für diese eine Zusatzabgabe von 1,10 $ per Gallone (gemäß der Internal Revenue Act vom 24. Februar 1919) entrichten mußten, stattgegeben. Der Customs Court hat entschieden, daß die Parfümerien nach Position 62 mit 40 c. per lb. zuzüglich 75% ad val. zu verzollen sind und die Zusatzabgabe in Höhe von 1,10 $ per Gallone an die Importeure zurückzuzahlen ist. („U. S. Daily.")

Vanilleextrakt. Das genannte Erzeugnis, das auf der Basis des ausländischen Marktwertes eingeführt wurde, wurde als Steinkohlenteerprodukt erkannt und war infolgedessen auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises einzuführen.

Da dem Importeur der gute Glauben zugebilligt wurde, wurde von der Erhebung eines Zusatzzolls abgesehen. („Treasury Decisions.") (3656)

Salvador. **Visierung von Ursprungszeugnissen.** Laut Beschluß des Außenministeriums vom 30. August 1928 müssen Ursprungszeugnisse gleichzeitig mit den zugehörigen Fakturen dem Konsul zur Visierung vorgelegt werden; hierbei wird vom Konsul auf den Ursprungszeugnissen die Nummer der betreffenden Faktur, das Datum ihrer Visierung, Name von Absender und Empfänger der Waren vermerkt, auf der Faktur wird die vollzogene Visierung des Ursprungszeugnisses bestätigt. („Diario Oficial" Nr. 201.) (3616)

Columbien. **Einfuhrverbot für Süßstoff.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, ist die Einfuhr von Benzoesäuresulfinid mit der Paketpost nach Columbien verboten, gleichgültig unter welchem Namen der Süßstoff eingeführt wird, wenn nicht in jedem besonderen Falle die Erlaubnis hierzu eingeholt worden ist. (3648)

Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten*). In Anbetracht der Unmöglichkeit, eine endgültige Liste der zum Verkauf zugelassenen Präparate aufzustellen, wenn keine Frist für die Zulassung von Wiederaufnahme-Anträgen gesetzt ist, und in Anbetracht der Unmöglichkeit, die ausländischen Präparate vor Beendigung der im Dekret No. 419 gesetzten Frist zu prüfen, wird durch Resolution Nr. 457 verfügt:

Wenn eine Lizenz von der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten abgelehnt ist, können die Interessenten die Wiederaufnahme beantragen für einheimische Produkte innerhalb von 30 Tagen, für ausländische innerhalb von 90 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung.

Die Frist für die Einholung von Lizenzen durch die Hersteller ausländischer Präparate wird bis zum 1. März 1929 verlängert. („Diario Oficial", Nr. 20 894.) (3640)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 691, 1017, 1183 (unter „Chile").

Zolltarifentscheidung. „Targesin" ist als pharmazeutische, nicht registrierte und nicht patentierte Spezialität nach Pos. 626 mit 2 Pesos zuzüglich 25% ad valorem zu verzollen und nicht, wie der Fragesteller annahm, entsprechend „Protargol" nach Pos. 627. („Diario Oficial" vom 17. Sept. 1928.) (3614)

Brasilien. **Erhöhung der Gasolinabgaben.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist in Brasilien am 5. September ein Dekret (Nr. 5525) erlassen worden, das die Bestimmungen über die Aufnahme einer Anleihe für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen enthält. Durch Artikel 2 dieses Dekrets wird die durch Dekret vom 5. Januar 1927 eingeführte Sonderzusatzabgabe für Gasolin von 60 auf 80 Reis per kg erhöht. (3663)

Chile. **Eintarifierung.** Durch Dekret vom 10. September 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 24. Sept. 1928, wird dem Zolltarif unter Pos. 930 eingefügt:

Kaliummetabisulfit mit dem Satz von $ 0,50 je kg br. (3615)

Uruguay. **Wertfestsetzung für Knochen bei der Ausfuhr.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die Regierung von Uruguay den früher festgesetzten Wert für technische Knochen (44 Pesos per t) (vgl. „Chem. Ind.", Seite 920) durch eine Veröffentlichung im „Diario Oficial" berichtigt; der Wert der Knochen beträgt demnach für die zweite Hälfte des Jahres 1928 55 Pesos per t. (3649)

Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten. Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, sind durch ein Dekret des Finanzministers vom 9. August d. J. in Uruguay Ausführungsbestimmungen bezüglich der Steuererhebung von pharmazeutischen Spezialitäten erlassen worden. Nähere Angaben über diese neuen Bestimmungen sind in dem uns vorliegenden Bericht nicht enthalten. (3603)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber.** Zum Zweck der Erhebung des Einfuhrzolls ist für Quecksilber für die Zeit vom 21. Oktober bis zum 20. Dezember 1928 ein Wert von 700 Millièmes per kg festgesetzt worden. Erfolgt bis zum 5. Dezember keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat, und so fort bis zu ordnungsmäßigen Kündigung. Bei der Deklaration ist die Tarifnummer (Nr. 17) anzugeben. (3612)

Wertfestsetzung für Kunstseidegarne. Für die Zeit vom 24. Oktober 1928 bis zum 23. Januar 1929 sind folgende Verzollungswerte für Kunstseidegarne festgesetzt worden:

Kunstseidegarne beliebiger Qualität, Stärke und Herkunft, 215 Millièmes per kg netto.

Dieser Wert erhöht sich per kg
um 30 Millièmes für gefärbte Garne,
„ 70 „ für Perlgarne, im Strang oder aufgespult, und für Cordonets,
„ 120 „ für Krepp- und Phantasiegarne.

Erfolgt bis zum 8. Januar keine Kündigung, so gilt der Tarif um einen Monat verlängert, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. (3643)

Türkei. **Stand der Zolltarifrevision.** Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge liegt der von einer Sonderkommission entworfene neue Zolltarif gegenwärtig dem Finanzminister zur Prüfung vor. Der neue Tarif, der einen protektionistischen Charakter trägt, soll im August des kommenden Jahres in Kraft gesetzt werden.

Ob der neue Zolltarif die Bestimmung enthalten wird, daß die Zölle in Gold zu bezahlen sind, steht nach einer Nachricht der „J. ind." (Paris) aus Konstantinopel noch nicht fest; immerhin sei mit dieser Möglichkeit zu rechnen. (3564)

Syrien und Libanon. **Verzollung von pharmazeutischen Produkten.*)** Im „Bulletin Mensuel du Haut Commissariat" vom 30. September 1928 wird nachstehender Erlaß (Nr. 2124) vom 21. September 1928 betr. die Verzollung von pharmazeutischen Produkten veröffentlicht:

Art. 1. Die Vergünstigung der ermäßigten Zollsätze von 11% v. W. nach dem Normaltarif und von 25% v. W. nach dem Maximaltarif für pharmazeutische Produkte gemäß den Artikeln, 2, 5 u. 11 des Erlasses Nr. 1970 vom 2. Juni 1928 und der Anlage 11 zu diesem Erlaß wird beschränkt auf:

1. chemisch-pharmazeutische Produkte (in Substanz und in Präparaten verschiedener Art) sowie vegetabilische Produkte, zu ausschließlich medizinischer Verwendung;
2. zusammengesetzte Arzneimittel;
3. Sera und Vaccine;
4. folgende Verbandmaterialien: wasseraufsaugende Baumwolle, Gaze, Kompressen, Binden in Aufmachung für den direkten Verkauf.

Alle diese Produkte müssen unbedingt den Vorschriften in den Artikeln 2 und 6 des vorliegenden Erlasses entsprechen.

Art. 2. Zu den ermäßigten Zollsätzen werden von den in Art. 1 genannten Produkten nur diejenigen zugelassen, die im „Répertoire Générale de Pharmacie" von Dorvault aufgenommen sind.

Diejenigen chemischen Produkte (Substanzen oder Präparate), vegetabilischen Produkte und Artikel aber, die zwar in dem genannten Werk aufgenommen sind, aber zu anderer als medizinischer Verwendung eingeführt werden, unterliegen auch weiterhin dem Zoll von 25% im Normal- und von 50% im Maximaltarif. Eine Liste dieser verschiedenen chemischen

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1184.

Digitized by Google

Produkte (Substanzen oder Präparate), vegetabilischen Produkte und Artikel wird von der Generalzollinspektion nach Genehmigung durch den Direktor des Gesundheits- und Wohlfahrtsamts aufgestellt werden; diese Liste kann, wenn es sich als notwendig erweist, auf demselben Wege abgeändert werden.

Außerdem besteht bei den chemischen Produkten für medizinische Verwendung nur dann Anspruch auf die ermäßigten Zollsätze, wenn die Behälter eine der folgenden Aufschriften tragen: „officinal", „pur", „médicinal", „chirurgical", ausgenommen den Fall, daß sie offensichtlich für den Kleinverkauf als pharmazeutische Produkte aufgemacht sind. Die Anbringung der genannten Aufschriften ist indessen erst vom 1. Januar 1929 ab erforderlich.

Art. 3. Von den in Art. 1 genannten Produkten können diejenigen, die infolge ihrer neueren Entdeckung noch nicht in dem „Répertoire Général de Pharmacie pratique" von Dorvault aufgenommen sind, doch auf Vorschlag der Generalzollinspektion im Einverständnis mit dem Direktor des Gesundheitsamts zu den ermäßigten Zollsätzen zugelassen werden.

Art. 4. Als Ausnahme von den Bestimmungen der Anlage 2 des Erlasses 1970 vom 2. Juni 1928 werden auch für pharmazeutische Spezialitäten die ermäßigten Zollsätze von 11% v. W. nach dem Normal- und von 25% v. W. nach dem Maximaltarif gewährt.

Diese Bestimmung findet aber erst vom 1. Januar 1929 ab Anwendung; die vor diesem Datum in den Zollämtern zum Verbrauch deklarierten und eingetragenen pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen noch den alten Zollsätzen.

Art. 5. Die verschiedenen zur Ausübung der Pharmazie erforderlichen Zubehörteile, hygienische Artikel, sowie allgemein alle Produkte und Gegenstände, auf welche in den Artikeln 1—4 des vorliegendes Erlasses nicht Bezug genommen ist, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung der für diese Artikel festgesetzten Zölle.

Art. 6. Verboten ist und bleibt die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, Substanzen und Präparaten, sowie zusammengesetzten Arzneimitteln, bei denen auf der Verpackung oder auf einem beigelegten Zettel die Zusammensetzung nicht angegeben ist, ausgenommen den Fall, daß es sich um solche Artikel handelt, die dauernd eingeführt werden und deren Zusammensetzung schon bekannt oder in einer amtlichen Pharmakopöe angegeben ist.

Ebenso bleiben in Kraft die Einfuhrverbote, die in der bestehenden Gesetzgebung bezüglich der Rauschgifte und verschiedener anderer Produkte zu pharmazeutischem Gebrauch ausgesprochen sind.

Art. 7. Die Einfuhr der in den Artikeln 1—4 genannten Produkte darf nur über die Zollämter in Beyrut, Tripolis, Damaskus, Aleppo und Alexandrette erfolgen.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses unterliegen den in dem geltenden Strafgesetzbuch vorgeschenen Strafen.

Art. 9. Der vorliegende Erlaß tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung (21. September 1928) in Kraft. (3596)

Irak. **Abänderung des Zollgesetzes.** Durch einen Erlaß in der „Iraq Government Gazette" vom 14. Okt. 1928 wird bestimmt:

Art. 3 des Zolltarifgesetzes Nr. 27 von 1928 wird hierdurch aufgehoben; an seine Stelle tritt der folgende Artikel:

Der Einfuhrzoll beträgt 15% v. W. für alle Materialien für Bau-, Konstruktions- oder Ingenieurzwecke, m. A. der in dem vorstehenden Artikel genannten sowie der nachstehenden, für welche der Zoll 11% beträgt:

U. a. Asphalt, Bitumen, Kreide.

Produkte, die auf Grund besonderer Gesetze oder Verträge zollfrei sind, bleiben zollfrei.

Dieses Gesetz ist mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt (14. 10. 28) in Kraft getreten. (3611)

Australien. **Aufhebung des Einfuhrverbots für Strohverpackungen aus den Ver. Staaten.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 20. September 1928, wird das Einfuhrverbot von Strohartikeln, wie Strohhülsen für Flaschen und anderes Packmaterial aus Stroh für Waren aus den Ver. Staaten aufgehoben (Quarantine Proclamation Nr. 183). (3610)

Bevorstehende Neuregelung der Düngemittelkontrolle. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, liegt der gesetzgebenden Versammlung ein Gesetzentwurf vor, der verschiedene Abänderungen der Fertilizers Act vorsieht. Die neuen Bestimmungen betreffen die Qualität und den Verkauf von Düngemitteln. (3647)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Jugoslawien. **Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft*) vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891.** Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 29. September 1928 hat die Gesandtschaft des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Note vom 22. August 1928 angezeigt, daß sie folgenden, zuletzt am 6. November 1925 im Haag revidierten Abkommen beitritt:

1. der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzbl." 1928 II S. 176),
2. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken („Reichsgesetzbl." 1928 II S. 196).

Der Beitritt ist am 29. Oktober 1928 wirksam geworden. („Reichsgesetzbl." Teil II, Nr. 44, 2. 11. 28.) (3601)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 418.

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Verständigungsstelle beim Reichsverband des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels.

In der diesjährigen Hauptversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels E. V. Berlin, die in Eisenach abgehalten wurde, ist beschlossen worden, eine Verständigungsstelle einzurichten, deren Aufgabe darin bestehen soll, Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Firmen des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels aufgetreten sind, bzw. auftreten, zu schlichten, aber auch Verhandlungen mit den Herstellern einzuleiten mit dem Bestreben, das Interesse des Großhandels mit dem der Werke in Einklang zu bringen. Man war der Ansicht, daß hierzu eine aus drei Personen bestehende Zentrale, unabhängig und über dem Einzelinteresse stehende Stelle am besten geeignet sei, um bei abweichenden Ansichten die betreffenden Großhandelsfirmen an einen gemeinsamen Verhandlungstisch zu bringen und ein Einvernehmen zu erzielen; andererseits dürfte es auch eine Vereinfachung für die Industrie sein, wenn die Wünsche, die der Großhandel hat, nicht von den verschiedenen Firmen, deren Interesse teilweise recht verschieden ist, an die Werke von den einzelnen Großhandelsfirmen direkt herangebracht werden, sondern eine neutrale Stelle dazwischen steht, die eine Vorklärung veranlaßt und dann in bestimmter Richtung an die Industrie herantritt. Dabei sollen stets die Belange der Industrie und die Wünsche des Großhandels einer objektiven Beurteilung unterzogen werden, wobei sich in manchen Punkten vielleicht herausstellen wird, daß einzelne Wünsche nicht berechtigt erscheinen oder vorläufig nicht durchgesetzt werden können, während andererseits doch die bestimmte Hoffnung besteht, daß manche Differenz innerhalb des Handels beseitigt werden kann und auch eine beiden Teilen Rechnung tragende Regelung zwischen Industrie und Großhandel zustande kommen wird. Es empfiehlt sich für Großhandel und Industrie, von dem ihnen zur Verfügung stehenden Dienste der Verständigungsstelle den entsprechenden Gebrauch zu machen. (3637)

Das Schicksal der deutschen chemischen Patente in den Ver. Staaten.

Schiedsrichter Parker verkündete am 31. Oktober eine grundsätzliche Vorentscheidung über die Entschädigung der früheren deutschen Patenteigentümer auf Grund des Freigabegesetzes.

In mehrstündigem Vortrag begründete er seine Ablehnung von Ansprüchen deutscher Patentinhaber auf Lizenzgebühren für die von der Chemical Foundation der amerikanischen Regierung zum Gebrauch überlassenen Patente. Er führte aus, daß nach einer Entscheidung des Obersten Bundesgerichts die Firma Chemical Foundation die deutschen Patente vom Verwalter des ehemals feindlichen Eigentums käuflich zu vollem Eigentum erworben habe. Die Bedingung des Kaufvertrages, wonach die Käuferin sich verpflichtete, der Regierung auf deren Verlangen den Gebrauch der Patente gebührenfrei zu überlassen, habe lediglich Einfluß auf die Bemessung des Kaufpreises gehabt, berühre jedoch nicht die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verwalter

Digitized by Google

und der Regierung, und der Kongreß habe diesen Fall der Entschädigung im Freigabegesetz nicht vorgesehen. Er als Schiedsrichter sei an den Text des Freigabegesetzes gebunden und könne daher keine Entschädigungen dafür bewilligen, daß eine private amerikanische Firma, die die Patente rechtmäßig von Verwalter käuflich erworben habe, nach erfolgtem Eigentumserwerb über die Benutzung dieser Patente durch Dritte verfüge. Er glaube aber, daß nach dem Geist des Freigabegesetzes ein derartiger Anspruch der deutschen früheren Eigentümer sich vielleicht vertreten lasse und gebe ihnen daher anheim, sich deswegen an den amerikanischen Kongreß zu wenden.

Im übrigen erklärte sich der Schiedsrichter für eine weitherzige Berücksichtigung der deutschen Ansprüche insbesondere in der Frage der Staatsangehörigkeit des Patenteigentümers und entschied, daß den deutschen Eigentümern eine Entschädigung zuzubilligen sei für die Zeit des Gebrauchs der Patente durch oder für die Regierung der Vereinigten Staaten vom 1. August 1914 bis zum 5. April 1917 und vom 12. November 1918 bis zu dem Tag vor dem Erwerb der Patente durch die Chemical Foundation. Nach diesen grundsätzlichen Entscheidungen beginnen nunmehr die Verhandlungen über die einzelnen Ansprüche. (3592)

Ausland.

Großbritannien. **Normen für Farben.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die British Engineering Standards Association Normen für Ocker, Antimonoxyd und Purpureisenoxyde (Nr. 337, 338 bzw. 339, 1928) herausgegeben, die zum Preise von je 2 sh. 2 d. von der British Engineering Standards Association, Publications Department, 28, Victoria Street, London SW. 1, zu beziehen sind. (3660)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** In der Generalversammlung der Société Bozel-Maletra wurde ein Antrag der Verwaltung einstimmig angenommen, welcher die Uebernahme der Firmen „Société des Produits Chimiques de Menessis et Corbie" und „Compagnie Française du Silicate pour les Routes" vorsieht. (2994)

Schweiz. **Aus der Kunstseideindustrie.** Wie bekannt wird, haben sich nunmehr die Lonzawerke entschlossen, die gemeinsam mit der Enka geplante Kunstseidefabrik in der Nähe von Zürich zu errichten. Damit dürfte die erste Acetat-Kunstseidefabrik in der Schweiz zur Tatsache werden, und zwar sehr bald. Ferner soll in der Nähe dieser Fabrik ein weiteres Werk zur Erzeugung von Celluloseacetat gebaut werden, um diesen Rohstoff, der bisher nur von der Fabrik in Visp (Wallis) gewonnen wurde, in größerem Maße zur Verfügung zu haben. Vermutlich sollen von der neuen Fabrik aus auch weitere Acetat-Kunstseidenfabriken der Enka versorgt werden. Im Zusammenhang mit diesen Ausdehnungsprojekten hatte die Generalversammlung der Lonzawerke im Frühjahr eine Kapitalerhöhung um 18 Mill. Fr., also auf 60 Mill. Fr., beschlossen. Diese Erhöhung ist aber bisher nur zu einem Drittel durchgeführt worden; voraussichtlich wird, da die neuen Anlagen größere Mittel erfordern, mit der Ausgabe von neuen Aktien in Höhe von weiteren 12 Mill. Fr. zu rechnen sein. (3619)

Aus der chemischen Industrie. Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel. Zu der am 30. Oktober in Basel abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung waren 27 Aktionäre mit 5457 Aktien erschienen. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Speiser, betonte, daß es wohl niemand überraschen werde, wenn man jetzt das seit 1918 7,5 Mill. Fr. betragende Aktienkapital auf 10 Mill. Fr. erhöhen wolle. Die Erhöhung sei erforderlich, abgesehen von der Geldentwertung, die in den zehn Jahren eingetreten sei, infolge einer erfreulichen Ausdehnung der Geschäfte und infolge eines überall bemerkbar werdenden langsameren Eingangs der Außenstände. Den Kunden müssen heute wieder größere Zahlungsfristen eingeräumt werden. Gleichzeitig seien auch die Außenstände größer als früher.

Betreffend die allgemeine Beurteilung der chemischen Aktien führte Prof. Speiser aus, daß ja seit langem Verhandlungen mit ausländischen Unternehmen schweben zwecks Herbeiführung einer näheren Verbindung. Es handle sich um Beziehungen, die ermöglichen würden, die Interessen der großen Unternehmen gemeinschaftlich zu vertreten. Die Verhandlungen dauern schon lange. Die Tendenz der Basler Industrien gehe dahin, daß die nationale Selbständigkeit der schweizerischen Industrie aufrecht erhalten werden müsse. („N. Zürch. Ztg.") (3590)

Tschechoslowakei. **Die Konjunktur in der chemischen Industrie.** Ueber die Konjunktur in der chemischen Industrie wird der Prager „Wirtschaft" von der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie folgendes mitgeteilt:

Im allgemeinen lassen sich hinsichtlich der von der chemischen Großindustrie erzeugten Schwerchemikalien wesentliche Aenderungen in der Absatzsituation gegenüber den Verhältnissen im Vorjahre nicht nachweisen. Die Beschäftigung der Chemikalien konsumierenden Industrien hielt sich auch in den letzten Monaten im großen und ganzen noch immer auf zufriedenstellender Höhe, woraus eine entsprechende Nachfrage nach Chemikalien resultierte.

Eine gewisse Abschwächung der Konjunktur konnte in gewissen Zweigen der Textilindustrie wahrgenommen werden, die sich in schwächeren Chemikalienabrufen bemerkbar machte.

Das Kunstdüngergeschäft kann in beiden Saisons dieses Jahres als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die vorjährigen Absatzmengen wurden namhaft überschritten.

Infolge des Bergarbeiterstreikes im nordböhmischen Kohlenrevier wurden einige Betriebe mit großem Kohlenverbrauch vorübergehend gedrosselt, ohne daß es jedoch zu einem wesentlichen Produktionsausfall gekommen wäre. Der Bergarbeiterstreik wirkte sich auch in der chemischen Industrie in einem höheren Kohlenpreise aus, der angesichts des gegenüber der deutschen Konkurrenz ohnehin bedeutenden Unterschiedes der Kohlen-, Dampf- und Energiepreise die Gestehungskosten weiterhin erhöht hat. Außerdem wurde die Produktionslage durch die infolge der Teuerungsverhältnisse notwendig gewordene Honorierung der Lohnforderung der chemischen Arbeiterschaft in Form von nicht unerheblichen Lohnzulagen beeinflußt.

Irgendwelche wesentliche Veränderungen in der handelspolitischen Situation der chemischen Industrie sind nicht eingetreten. Für die handelspolitischen Verhandlungen muß die chemische Industrie nach wie vor den Grundsatz vertreten, daß ein weiterer Zollabbau nur dann möglich ist, wenn hinsichtlich der Rohstoffversorgung durch Ermäßigung der Frachten eine Verbilligung eintritt und wenn die Diskrepanz der Gestehungskosten für chemische Erzeugnisse infolge der hierzulande bedeutend höheren Kohlen- und Strompreise eine entsprechende Verringerung erfährt. Solange die chemische Industrie besonders in dieser Hinsicht keine Erleichterung in ihren Produktionsbedingungen erhält, ist sie auf einen Zollschutz zum Ausgleich ihrer höheren Gestehungskosten nach wie vor angewiesen. (3618)

Sowjet-Rußland. **Vom Chemikalienmarkt.** Kupfervitriol und Vitriolöl sind stark gefragt; das Angebot ist ungenügend.

Folgende Chemikalienpreise werden genannt:

	Rbl. je t franko Versandstation
Kupfervitriol	457
Vitriolöl	95
Schwefelsäure	53
Salzsäure	84
Chlorkalk	305

(„Ekonomitscheskaja Schisnj.") (3666)

Albanien. **Zulassung des Auslandes zu den Ausschreibungen.** Die albanische Regierung hat, einer Meldung aus Rom zufolge, eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der es heißt, daß öffentliche Arbeiten vom Ministerium für öffentliche Arbeiten projektiert würden und daß alle Firmen sich an den Ausschreibungen beteiligen dürften. Es sei nicht richtig, daß alle öffentlichen Arbeiten der Svea, einem italienischen Industriekonzern, anvertraut seien, wie vielfach angenommen würde. (3638)

Portugal. **Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken.** Durch einen vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß mit Gesetzeskraft vom 27. Oktober 1928 werden die Errichtung neuer Schießpulverfabriken und der Abschluß von Verträgen zur Herstellung von Schießpulver jeder Art und Menge verboten. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erschwert würde, wenn neue Schießpulverfabriken gegründet würden. Der Erlaß ist am 27. Oktober in Kraft getreten. („Diario do Governo.") (3625)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Kunstseideindustrie gegen die Antitrustgesetzgebung.** Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht führt aus, daß die Kunstseideindustrie in den Vereinigten Staaten ebenso wie in Europa enorme Fort-

Digitized by Google

schritte macht. Neue Gesellschaften und Fabriken, die sich auf diesem Gebiete betätigen, entstehen fast über Nacht.

Die amerikanischen Produzenten sind jedoch wegen der scharfen Konkurrenz von seiten der europäischen Kunstseideunternehmen in großer Besorgnis. In den amerikanischen Produzentenkreisen herrscht die Absicht, sich zwecks Abwehr der ausländischen Konkurrenz enger zusammenzuschließen; diese Bestrebungen können aber wegen der in den Vereinigten Staaten bestehenden Antitrustgesetzgebung nicht durchgeführt werden. Man rechnet jedoch damit, daß in den nächsten Sitzungen des Kongresses verschiedene Gesetzentwürfe eingebracht werden, durch die die Antitrustgesetze in wesentlichen Punkten abgeändert werden sollen. (3653)

Fusion Du Pont-Grasselli. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, sind die Fusionsverhandlungen zwischen dem Du-Pont-Konzern und der Grasselli Chemical Company abgeschlossen.

Die Grasselli-Gesellschaft ist eines der ältesten chemischen Unternehmen der Vereinigten Staaten. Sie wurde im Jahre 1839 von Eugen Grasselli gegründet und befindet sich seitdem fast vollständig im Familienbesitz. Das Unternehmen hat sich hauptsächlich auf die Herstellung von Säuren spezialisiert und produziert außerdem zahlreiche andere anorganische technische Chemikalien, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel, Metalle, Flußmittel usw. Die Aktiven der Firma werden auf über 56 Millionen $ geschätzt.

Der Du-Pont-Konzern, der sich ursprünglich in der Hauptsache mit der Herstellung von Farbstoffen und im allgemeinen organischen chemischen Erzeugnissen befaßte, betätigt sich jetzt fast auf allen Gebieten der chemischen Industrie, einschließlich der Kunstseide und des synthetischen Stickstoffs. Die Aktiven des Du-Pont-Konzerns werden auf fast 400 Millionen $ geschätzt.

Wie „Chemical Age" hierzu berichtet, ist die Fusion dieser beiden Unternehmen vom Justizministerium genehmigt worden. (3659)

Aus der chemischen Industrie. Du Pont Rayon Co. Die Gesellschaft plant die Errichtung einer Kunstseidefabrik in Waynesboro, Virginia, die aus acht Abteilungen bestehen soll. Die gesamten Kosten werden auf 46 Millionen $ geschätzt. (3447)

Canada. **Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toilettepräparate.** Nach einem Berichte der Zeitschrift „La Parfumerie Moderne" bestehen in Canada für Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate gute Absatzmöglichkeiten. Als Konkurrenten treten auf diesem Markte besonders die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien auf. Der Hauptteil der Einfuhr stammt aus den Vereinigten Staaten, in zweiter Linie folgen dahinter in größerem Abstande Frankreich und Großbritannien.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich die canadische Produktion in der Entwicklung befindet. Die inländische Industrie fabriziert indessen nur die gewöhnlichen Artikel, so daß für Luxusparfümerien und überhaupt die guten Qualitäten keine Konkurrenz von seiten der canadischen Produzenten besteht. (3595)

Mexiko. **Produktion von Methanol beabsichtigt.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge besteht in Mexiko die Absicht, den Anbau von Hedeoma Piperita zwecks Gewinnung von Menthol in technischem Maßstabe durchzuführen. Die Pflanze wächst in verschiedenen Gegenden Mexikos wild, und das Industrieministerium ist mit Versuchen beschäftigt, die die Eignung dieser Pflanze zum Anbau in großem Maßstabe feststellen sollen. (3606)

Guatemala. **Der Parfümeriemarkt.** In einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Berichte des amerikanischen Vizekonsuls in Guatemala wird auf die steigende Bedeutung Guatemalas als Absatzgebiet für amerikanische Parfümerien und Toilettepräparate hingewiesen.

Im Jahre 1927 führten die Vereinigten Staaten für 53 000 $ Waren dieser Arten nach Guatemala aus im Vergleich zu 45 000 $ im Vorjahre und 38 000 $ im Jahre 1925. Zur Ausfuhr gelangen Toilettescifen, Parfümerien, Toilettewässer, Talkum- und Toilettepuder, Creme, Schminken und andere Kosmetika, sowie Zahnpflege- und andere Präparate.

Der Handel in Kosmetika, Zahnpflegemitteln, Manikürepräparaten usw. wird von den Vereinigten Staaten kontrolliert, während Parfümerien, Toilettewässer und Lotionen hauptsächlich aus Frankreich bezogen werden. (3594)

Britisch-Indien. **Verfälschungen von Chinintabl...** Zeitschrift „Chemist and Dru... richtet: Die Bestrebungen, eine Food and Dru... Britisch-Indien einzuführen (vgl. „Chem. Ind.", Seite ... durch die Feststellung, daß Chinintabletten, die ... Indien zu den alltäglichen Gebrauchsgegenständen ... häufig in grober Weise verfälscht werden, sehr ... worden. So sollen z. B. Fälle vorgekommen sein, ... Chinintabletten, die 5 grain enthalten sollten, ... 1 grain Chinin enthielten und der Rest aus Kalk ... ren unlöslichen Stoffen bestand. In Lahore werden ... lose Chinintabletten hergestellt und in dieser Weise ... ganzen Pandschab verkauft. In Britisch-Indien wird ... hiermit verbundenen Gefahren hingewiesen und ... brauchern empfohlen, nur Chinintabletten von bekannt ... zuverlässigen Firmen zu kaufen.

Französisch-Indochina. **Ausbeutung der Phosphatlager in Kambodscha.** Die ... lager in Kambodscha wurden 1926 von der „Société ... Phosphates du Tonkin" erworben, die 1927 systematische Schürfungen vornahm. Auf Grund derselben wurde die Errichtung eines Werks in Mytho am Mekong beschlossen, das 1931 fertiggestellt sein soll und dann 12 000—15 000 t fertiges Phosphat liefern wird; es liegt im Zentrum der Plantagenkulturen von Cochinchina, wo sich in Haiphong bereits ein Werk befindet, das Tonkin-Phosphate verarbeitet.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Weidlich Ehrendoktor. Anläßlich seines ... Dienstjubiläums wurde Direktor Dr. Weidlich ... mitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ... betracht seiner Verdienste um die Entwicklung der ... chemischen Industrie Deutschlands zum Dr.-Ing. ... Technischen Hochschule Braunschweig ernannt.

Direktor Bernhard Teufer vom Gesamtverband ... schen Textilveredlungsindustrie in Berlin begeht am ... vember d. J. die Feier seines 60. Geburtstages.

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Johann Matthäus Gündel, Gesellschaft mit beschr. Haftung, Sitz: **Lichta b. Königsee i. Th.** Die Firma ... 25. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts ... see i. Th. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist ... 1928 festgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist ... stellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und die Ausnutzung der für die Firma Matthäus Gündel geschützten Warenzeichen und ... gewerblicher Schutzrechte. Die Gesellschaft ist ... andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und ... solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt ... Geschäftsführer sind der Kaufmann Otto Gündel ... und der Apotheker Ludwig Meyer in Ohrdruf. Die ... schaft wird entweder durch zwei Geschäftsführer oder ... einen Geschäftsführer und einen Prokuristen ... Einzelprokura darf nicht erteilt werden. Dem Kaufmann Richard Henneberg in Arnstadt ist Prokura erteilt ... berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Fr. Winter, Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Itzehoe. Die Firma ist am 29. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen und als deren ... Claus Winter.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, vormals Contor chem. Präparate, Sitz: **Breslau, Zweigniederlassung Berlin.** ... Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am ... 1928 eingetragen: Prokurist: Franz Brieger in Berlin ... tritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die ... niederlassung Berlin.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken. In das ... register des Amtsgerichts Birkenfeld a. d. Nahe ist am ... 1928 eingetragen: Der Chemiker Max Klar zu Frankfurt ... ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Sein ... ist erloschen.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, ... Düsseldorf, jetzt in **Bochum.** In das Handelsregister ... Amtsgerichts Bochum ist am 13. 10. 1928 eingetra...

Digitized by Google

idkapital ist um 240 000 M. erhöht gemäß Beschluß der ntlichen Generalversammlung vom 26. 6. 1928, die Er- ng ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 00 M.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik, Perleberg. In das delsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 22. 10. eingetragen: Die Witwe Frau Olga Schultzen, geb. Koch, erleberg ist in die Gesellschaft als persönlich haftender ellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft nur je zwei Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: **Füssen.** las Handelsregister des Amtsgerichts Kempten i. Allgäu .m 23. 10. 1928 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Ernst nfeld und Erich Ries sind ausgeschieden. Vorstand ist Dr. Hermann Stern, Rechtsanwalt in Reutte.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **nkfurt a. M., Zweigniederlassung Laufach.** In das Han- register des Amtsgerichts in Aschaffenburg ist am 26. 10. eingetragen: Die Gesamtprokura des Chemikers Max r in Frankfurt a. M. ist erloschen, nachdem derselbe als teres Vorstandsmitglied bestellt wurde.

Zündholz- und Wichsefabrik Gebrüder Ditzel Aktien- ellschaft in Meckesheim. In das Handelsregister des Amts- chts Heidelberg ist am 25. 10. 1928 eingetragen: Friedrich ly ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Stolberger Düngerfabrik vorm. A. Schippau & Co. Ge- schaft mit beschränkter Haftung, bisher Sitz: **Köln a. Rh.** das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter- sammlung vom 15. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag ndert bezüglich des Sitzes. Der Sitz der Gesellschaft ist h **Küpersteg (Niederrhein)** verlegt.

Krause-medico Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts inchen ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschafter- sammlungen vom 27. 3. und 19. 10. 1928 haben Aenderun- des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der gereichten Niederschriften, im besonderen die Erhöhung Stammkapitals um 220 000 M. auf 270 000 M. beschlossen. Gesellschafter, die Metallgesellschaft A. G. in Frankfurt M. und die A. G. der Chemischen Produkten-Fabriken mmerensdorf-Milch in Stettin, bringen zum Annahmewert n 39 184,49 M. und 78 965,09 M. Darlehnsrestforderungen gen die G. m. b. H. ein.

Gasglühlichtwerke „Stabil" Conrad & Co., Sitz: **Leipzig.** das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 10. 28 eingetragen: Die Prokuren von Karl Wilhelm Kropkat id Klara Hager sind erloschen.

Richard Kaemmnitz Gasglühlicht-Fabrik „Lipsia", Sitz: **ipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist n 25. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Rudolph Ernst ermann Westphal ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **rankfurt a. M., Zweigniederlassung in Neheim.** In das Han- elsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 24. 10. 1928 ein- etragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Che- iker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vor- tandsmitglied bestellt.

Wolfgang Schmidt, Serumwerk Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München st am 27. 10. 1928 eingetragen: Der Name der Prokuristin lsa Giordano lautet nun Elsa Schmidt.

Pantosept Gesellschaft mit beschränkter Haftung, che- nische Fabrik Ehrenstein, Sitz: **München**, Beethovenplatz 3 bisher Ehrenstein). In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Der Gesellschafts- vertrag ist abgeschlossen am 7. 7. 1922 und zuletzt geändert durch die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse vom 4. 7. 1925 und 4. 2. 1927. (Herabsetzung des Stammkapitals und Sitzverlegung.) Gegenstand des Unternehmens ist die Her- stellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse jeder Art, insbesondere des dem Gesellschafter Claasz durch Deutsches Reichspatent geschützten Arznei- und Desinfektionsmittels „Pantosept". Stammkapital: 2000 M. Geschäftsführer: Prof. Dr. Max Claasz in München.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 24. 10. 1928 eingetragen: Der Umtausch der Aktien über 240 M. in Aktien über 1200 M. gem. § 35 der 2./5. Durch- führungsverordnung zur V.-O. über Goldbilanzen ist durch- geführt.

Starahadium, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate Johannes Starcke, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Staradium Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate Johannes Starcke.**

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Greifenhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 20. 10. 1928 eingetragen, daß der Chemiker Max Klar zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt ist. Seine Prokura ist erloschen.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweig- niederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amts- gerichts Hamburg ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 5. 4. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 4 200 000 M. ist durchgeführt worden. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist das Grundkapital um weitere 5 000 000 M. auf 30 000 000 M. erhöht sowie der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Grundkapital und Ein- teilung), 11 und 15 (Aufsichtsratsvergütung) und 20 (Hinter- legung) geändert worden. Grundkapital: 30 000 000 M., ein- geteilt in 46 200 Aktien zu je 250 M. und 18 450 Aktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend.

Wolf & Co. Fabrik chem.-techn. Produkte, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist mit Wirkung vom 1. 10. 1928 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Es ist ein Kommanditist eingetreten.

Düngerhandelsaktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kassierers Ernst Richard An- dreae ist erloschen.

Herold Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Mitte ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversamm- lung vom 18. 6. 1928 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 125 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist im Betrage von 50 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 75 000 M. Ferner ist § 3 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Mitte ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 30. 7. 1928 ist der § 3 des Gesellschafts- vertrags geändert.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Prokurist: Dr. phil. Fritz Aletter in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Industriegas Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Herstellung und der Vertrieb von Industriegasen, insbesondere von Acetylen und Sauerstoff und die Verwendung dieser Gase für technische Zwecke jeder Art; b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Musterschutzrechten, Erfindungen und Lizenzen, welche sich für die Fabrikation und den Ver- trieb durch die Gesellschaft eignen. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1928 ist das Grundkapital um 1 350 000 M. erhöht und beträgt jetzt 1 500 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1928 ist eine neue Satzung errichtet. Der Auf- sichtsrat hat das Recht, jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung zu gewähren. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene neue Satzung.

Union Farben- und Lackindustrie Mohr & Co. in Fulda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fulda ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Sally Levi ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Lackfabrik Theodor Jos. Horst, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Arthur Horst, Köln- Ehrenfeld, ist in das Geschäft als persönlich haftender Ge- sellschafter eingetreten. Die nunmehrige offene Handels- gesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen. Dem Eugen Klein, Köln, und dem Julius Bux, Köln, ist Gesamtprokura erteilt derart, daß beide nur zusammen vertretungsberechtigt sind. Die Prokura des Arthur Horst ist erloschen.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke, Gesellschaft mit be- schränkter Haftung in Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 19. 10. 1928 eingetragen: Die Pro- kura des Kaufmanns Richard Pietsch in Zeitz ist erloschen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Magdeburg** verlegt;

Digitized by Google

der letzte Satz des § 1 des Gesellschaftsvertrags ist dementsprechend geändert.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 20. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Paul Speckamp in Brackwede ist erloschen.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist 20. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt, und zwar mit der Befugnis, gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft „Rhodiaseta", Sitz: Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 25. 10. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Friedrich Arthur Freund ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Badische Düngerwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim-Rheinau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura der Ilse Hofmann ist erloschen. Dem Hermann Nieß, Dipl.-Kaufmann, Heidelberg, ist Prokura erteilt.

Helios Gesellschaft für chemische Industrie m. b. H. — Chemische Fabrik F. L. Roebig, G. m. b. H. — Pharmazeutisch-Chemische Fabrik Grafenberg, G. m. b. H. — Lack- & Farbenfabrik Dr. Wilh. Nowack, G. m. b. H. — Chemische Gesellschaft Düsseldorf m. b. H. — „Geolin" chemische Fabrik G. m. b. H., alle in **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25., 26. u. 29. 10. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen soll nach § 31, 2 H.-G.-B. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von 3 Monaten bestimmt.

Konkurse.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin-Rudow, Kanalstraße. Das Amtsgericht Neukölln macht unterm 26. 10. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma, vertreten durch ihre Geschäftsführer Direktoren Carl Sußmann in Berlin und Reinhold Runge in Berlin, am 26. 10. 1928, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden ist. Vertrauenspersonen sind a) der Kommerzienrat B. Manasse in Berlin W 8, Französische Str. 8, und b) Kaufmann Hugo Winkler in Berlin-Neukölln, Wildenbruchstr. 86. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf den 24. 11. 1928, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Neukölln festgesetzt.

Semy Wertheimer, Chemisch-technische Bergwerks- und Hüttenprodukte, Karlsruhe i. Bad., Oberfeldstr. 5. Das Amtsgericht Karlsruhe i. B. macht unterm 29. 10. 1928 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Bestätigung des Vergleichs vom 22. 10. 1928 aufgehoben wurde.

Schmidt & Magdlung Lack- und Farbenfabrik in Dresden-N., Großenhainer Str. 86. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 2. 11. 1928 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren, das zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Paul Schmidt, Inh. der Firma, eröffnet worden ist, zugleich mit der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 26. 10. 1928 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom 30. 10. 1928 aufgehoben worden ist.

Löschungen.

„Chitin" Chemische Produkte Bernhard Klauke, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf a. Rh. ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk St. Benno Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Chemische Fabrik München Aktiengesellschaft, beide Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Firmen sind gelöscht.

Armosa chemische, pharmazeutische und kosmetische Fabrikate GmbH. — „Chemopharm" Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Produkte GmbH., beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. und 26. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht. (3629)

LITERATUR

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 nebst den amtlichen allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen und Hinweisen auf die deutsche und österreichische Gesetzgebung. Von Kittel-Friebe-Hay. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Format Din A 5, 308 Seiten. Preis in Ganzleinenband gebunden 12 RM.

Die Neuherausgabe des im Jahre 1910 in erster Auflage erschienenen Kommentars zur Eisenbahnverkehrsordnung von Kittel ist auch in den Kreisen der Verkehrtreibenden sehr begrüßt worden. An dem neuen Kommentar haben neben dem Verfasser der ersten Auflage, dem als vorzüglichen Kenner des Eisenbahnverkehrsrechtes bekannten Reichsbahndirektor Kittel von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Regierungsrat Friebe vom Reichsverkehrsministerium, der bei der Ausarbeitung der jetzigen Eisenbahnverkehrsordnung im Reichsverkehrsministerium hervorragend beteiligt war, und Dr. Hay, der Verkehrsreferent des Deutschen Industrie- und Handelstages und stellvertretende Geschäftsführer des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission, mitgewirkt. Diese Autorenverbindung: Reichsbahn — Reichsverkehrsministerium — Wirtschaft ist eine sehr glückliche und erweckt sofort Vertrauen auf eine objektive und hervorragend sachliche Darstellung der Materie. Bei der Durchsicht des Kommentars und insbesondere bei der Vornahme einiger Stichproben zu bekannten umstrittenen Gebieten wird dieses Vertrauen auch gerechtfertigt.

Die äußere Anordnung des neuen Kommentars ist in der Weise vorgenommen, daß dem eigentlichen Kommentar eine Einleitung mit allgemein unterrichtenden Abhandlungen als Uebersicht über das ganze Rechtsgebiet vorausgeht. Es folgt dann der Kommentar selbst — Gesetzestext, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen — und dann als Anhang — ganz oder auszugsweise — die einschlägige Gesetzgebung der Nachbargebiete: Handelsgesetzbuch, Reichsbahngesetz, Reichshaftpflichtgesetz, Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Die einzelnen Abhandlungen der Einleitung sind, wie dies schon bei der allgemeinen Einleitung des ersten Kittelschen Kommentars der Fall war, als leitfadenartige Einführung in das Eisenbahnverkehrsgebiet besonders wertvoll und hervorzuheben. Zunächst wird die rechtliche Bedeutung der Eisenbahnverkehrsordnung behandelt. Es folgt ein Abschnitt über die Festsetzung der Reichsbahntarife im besonderen, in dem insbesondere auch die Rechtsnatur der Deutschen Reichsbahngesellschaft und ihre Beziehungen zum Reich, vor allem auch auf dem Gebiet des Tarifwesens behandelt wird. In dem anschließenden Abschnitt über die Geschichte der Eisenbahnverkehrsordnung werden der Werdegang der neuen Eisenbahnverkehrsordnung und vor allem auch die Bestrebungen, sie an das neue österreichische Eisenbahnverkehrsrecht anzugleichen, dargestellt. Ein weiteres Kapitel behandelt die wichtigsten Abweichungen der Eisenbahnverkehrsordnung von den Bestimmungen des Internationalen Uebereinkommens. In einer Abhandlung über die Güterbeförderung wird das Frachtgeschäft der Eisenbahn im einzelnen dargestellt, wobei insbesondere die Ausführungen über den Uebergang der Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrag vom Absender auf den Empfänger hervorzuheben sind. Schließlich wird in der letzten Abhandlung über die Haftung der Eisenbahn ein Ueberblick über die Hauptleitsätze unter Hervorhebung der gesetzgeberischen Grundgedanken gegeben.

Der Kommentar selbst enthält, besonders hervorgehoben, die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, in kleiner lateinischer Schrift die Ausführungsbestimmungen, sodann am Schluß jedes Paragraphen zunächst Hinweise auf Handelsgesetzbuch, Internationale Uebereinkommen, erschienene Literatur, und schließlich — wiederum drucktechnisch verschieden hervorgehoben — die Bemerkungen der Verfasser zu den betr. Paragraphen. Diese Bemerkungen der Verfasser lassen deutlich die große Sachkunde und ihre verkehrsrechtlichen Erfahrungen erkennen. In bekannten Streitfragen werden die abweichenden Ansichten erwähnt. Die einschlägige Rechtsprechung bis in die neueste Zeit wird nicht nur zitiert, sondern ihrem westlichen Inhalt nach in den Erläuterungen selbst wiedergegeben, so daß Nachschlagearbeit dadurch erspart wird. Sich mit den Verfassern über ihre Ansichten zu der einen oder anderen Frage auseinanderzusetzen, ginge über den Zweck der Buchbesprechung hinaus. Wertvoll sind die klaren Bemerkungen über Gebiete, die bisher

Digitized by Google

weniger eingehend behandelt worden und zum Teil auch erst durch die neue Eisenbahnverkehrsordnung für den Verfrachter in den Vordergrund getreten sind: Uebergabe und Uebernahme von Gütern auf Privatgleisanschlüssen, Regelung der Frachtzuschläge, Frachtnachzahlungen bzw. Erstattungen bei nachgewiesenem Irrtum in den Frachtbriefangaben, sichere und „mangelhafte" Verpackung im Sinne des § 62 und Haftung des § 83.

Die Bemerkungen über die die chemische Industrie besonders interessierende Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung enthalten in Kürze die hierfür maßgebenden rechtlichen Grundsätze. Die Anlage C ist nicht selbst abgedruckt, da sie häufigen Abänderungen unterworfen ist. Das bisherige Fehlen einer klaren Darstellung dieses umfangreichen Sondergebietes, das, wenn auch vorwiegend technischer Natur, doch auch eine Reihe von strittigen Rechtsfragen enthält, ist ein Mangel, dem selbstverständlich im Rahmen eines Kommentars zur Eisenbahnverkehrsordnung nicht gut abgeholfen werden konnte. — Dr. Hg. (3624)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 27. Oktober 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 42
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumsulfat 20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Paraffin 40
Pech 9,50
Ricinusöl 70
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Spermazetöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —
Ultramarin 38

England (London), 2. November 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 34
Bleiweiß (ausländ.) 37
Bleizucker (weiß) 39/10/0
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43/44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/0/0
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaur. Kalk (grau, 80%) 16/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25/5/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest, ab Kai) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure (cwt.) 1/13/0
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.: 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/0/0
Weinsäure (Tw.) 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4½—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 31. Oktober 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94 bis 96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,90—7,40
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 74—75
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 18,50—19,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,75—6,25
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Eisenvitriol 4,65—5,30
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,90—25,75
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 67—69
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 32,50—34
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—24
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., i. Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,25—3,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Japan (Osaka), 19. Oktober 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 16
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 25,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 44
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 19
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 55
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (95%) 24,50
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1.10
Citronensäure 1,50
Cocainchlorhydrat 25 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1.30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,05
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 12
Jodoform 13,70
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,90
Pfefferminzöl 6,30
Phenol (J. P.) 0,83
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,15
Wismutsubnitrat 4,80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,10

Vereinigte Staaten (New York), 22. Oktober 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,71—2,79 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,48 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¼/$_{lb}$ 0,07⅜/$_{lb}$
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¾ bis 0,18¾
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; barrels) 12,79—13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; barrels) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,13—0,13½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0.42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47—0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 bis 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) —
Natriumbisulfit (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,75 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,13
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅝/$_{lb}$—0,05⅞/$_{lb}$
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk 15,50 (t)
Soda (krist.; ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53½—0,54½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¼/$_{lb}$—0,06⅝/$_{lb}$
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37
Zinnoxyd 0,54

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P.IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 Nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3641)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 11. 28	31. 10. 28	Aktien	7. 11. 28	31. 10. 28
Byk-Guldenw.	84,—	83,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	94,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	72,—	73,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	109,—	109,—
„ v. Heyden	118,—	118⅛	Rasquin. Farbw.	119,—	120,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	95,—	93,—
Chem. F. Gelsenk.	83,—	84,25	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	83,50	83⅛
„ W. Albert	76,50	74,75	Rütgerswerke	105,—	101,—
„ W. Brockhues	101,75	102,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	85,50	83,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	319,—	319⅛
Dynamit Nobel	117,75	116,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	132,50	131,—	Staßfurter Chem.	26,50	26,—
Fahlberg, List	117,—	113,—	Thür. Bleiweiß	40,50	42,—
I. G. Farbenindustr.	252,—	247,75	Union Fabr. chem. P.	72,—	71,50
Gehe & Co.	83,—	83⅝	Ver. chem. Wk. Chl.	145,—	145,—
Th. Goldschmidt	99⅝	97,50	„ Glanzstoff F.	569,50	555,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	158⅞	159,—
Heine & Co.	59,—	57,50			
Linde's Eismasch.	167,25	168,50			

Devisen	7. 11. 28	3. 11. 28	Devisen	7. 11. 28	3. 11. 28
Argentinien	1,770	1,770	Jugoslawien	7,377	7,374
Canada	4,195	4,195	Dänemark	111,90	111,92
Japan	1,950	1,961	Island	92,15	92,15
Aegypten	20,877	20,88	Portugal	18,90	18,95
Türkei	2,109	2,121	Norwegen	111,87	111,87
England	20,356	20,356	Frankreich	16,40	16,40
Ver. Staaten	4,1990	4,198	Tschechoslowakei	12,441	12,441
Brasilien	0,501	0,5015	Schweiz	80,78	80,79
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,032	3,034
Holland	168,40	168,36	Spanien	67,67	67,78
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,20	112,20
Belgien	58,33	58,335	Oesterreich	59,035	59,05
Danzig	81,41	81,38	Ungarn	73,17	73,16
Finnland	10,563	10,559	Rumänien	2,585	—,—
Italien	21,98	21,98			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	401,34
Mexiko	100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,86
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,80
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,03
			Chile	100 Pesos	51,53
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	268,05

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 11. 28	31. 10. 28
Elektrolytkupfer	151,75	151,75
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Wals- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	85—88
Silber in Barren per 1 kg	79½—80⅝	79½—81

(3669)

Versammlungskalender.

23. November: „Neptun" Sauerstoff-Aktiengesellschaft, Rostock, G.-V., nachm. 4 Uhr, in Rostock, im Sitzungszimmer der Aktiengesellschaft „Neptun" Schiffswerft und Maschinenfabrik, Rostock.

26. November: Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft, Berlin-Marienfelde, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Handelsbank Aktiengesellschaft, Berlin C 2, Königstr. 40.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 69.

(3628)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 17. NOVEMBER 1928 | Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Verlegung der Geschäftsstelle des Vereins z. W.

Die Geschäftsstelle des Vereins wird Ende dieses Monats von Berlin W 10, Sigismund-Straße 3, nach

Berlin W 10, Regenten-Straße 16

verlegt werden. Die bisherigen Fernsprechanschlüsse bleiben unverändert.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3699)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. November 1928.

Im englischen Unterhaus haben vor einigen Tagen erneute Erörterungen über die Schutzzollpolitik der gegenwärtigen Regierung stattgefunden, die in Deutschland Beachtung verdienen, weil dabei von amtlicher Seite eine Erklärung über das Regierungsprogramm für die nächsten Wahlen abgegeben ist, die alle noch etwa bestehenden Zweifel über die künftige Handelspolitik der Konservativen beseitigt. Diese zollpolitischen Auseinandersetzungen wurden herbeigeführt durch Anträge der Labour Party zur Frage der Arbeitslosigkeit. Die amtliche englische Statistik weist zurzeit über 1,3 Millionen Arbeitslose nach, eine in der Tat sehr beträchtliche Zahl bei einer Bevölkerung des britischen Stammlandes von 45 Millionen. Der Führer der Arbeiterpartei wußte zur Beseitigung dieses Notstandes kein anderes Mittel in Vorschlag zu bringen als die Bereitstellung von Staatsgeldern zur Finanzierung von Notstandsarbeiten der Gemeindeverwaltungen, ein in England bereits seit Jahrzehnten versuchtes Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit, das aber noch niemals zu einem nennenswerten Erfolg geführt hat.

Churchill, als Sprecher der Regierung, glaubte wirksamere Mittel zur Entlastung des Arbeitsmarktes in Aussicht stellen zu können. Er führte den gegenwärtigen hohen Stand der Arbeitslosigkeit in erster Linie auf den Bergarbeiterausstand des Jahres 1926 zurück, durch den die englische Industrie wichtige ausländische Absatzgebiete verloren hätte, die zum Teil noch nicht wieder erobert wären. Diese Behauptung entbehrt nicht der Berechtigung, und sie sollte in Deutschland bei den schwebenden Verhandlungen über die Beilegung des Lohnkampfes in der Eisenindustrie Beachtung finden. Denn eine längere Stillegung dieses Industriezweiges müßte auch bei uns zu starken Einbußen im Export führen, die für die Arbeitnehmerschaft von bedenklichen Folgen wären. Eine Besserung des Arbeitsmarktes verspricht sich Churchill zunächst von einer Verringerung der Gestehungskosten durch die Ermäßigung der Frachtraten und der kommunalen Abgaben, die bekanntlich von der Regierung durch gesetzgeberische Maßnahmen in die Wege geleitet sind. Ferner erwähnte er die Möglichkeit einer weitgehenden Auswanderung in die Kolonien, insbesondere nach Canada, wobei es sich nur fragt, ob die Dominien trotz ihres tatsächlichen Mangels an Arbeitskräften auf eine Zuwanderung von Arbeitslosen des Mutterlandes Wert legen. Bei dem im letzten Sommer von der canadischen Regierung unternommenen Versuch der Anwerbung englischer Erntearbeiter hat es sich jedenfalls nur um eine vorübergehende Arbeitsgelegenheit gehandelt, die mit der Beendigung der Ernte ihr Ende erreicht.

Von besonderer Wichtigkeit für die Lösung der Arbeitslosenfrage erachtet Churchill den Ausbau der Industrieschutzzölle. Er benutzte deshalb diesen Anlaß, um sich über das Regierungsprogramm für die nächsten Wahlen auszusprechen. Jede Industrie soll in Zukunft das Recht haben, einen Schutzzoll zu erhalten, wenn sie in der Lage ist, gute Gründe dafür nachzuweisen. Auch die Eisen- und Stahlindustrie könne dann einen Schutzzoll für ihre Produktion beantragen, was bekanntlich bisher mehrfach versucht, aber stets an dem Widerstand der Regierung gescheitert ist. Dabei betonte Churchill, daß nicht die Absicht bestehe, einen allgemeinen Schutzzolltarif einzuführen. Also: kein Uebergang zum Protektionismus, aber Einführung von Schutzzöllen, wo man es für zweckmäßig erachtet. Eine schärfere Absage an die Bestrebungen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz wie dieses Regierungsprogramm ist jedenfalls nicht denkbar.

Bisher hatte die Partei des gegenwärtigen Kabinetts es noch nicht gewagt, sich öffentlich zu einem schutzzöllnerischen Programm zu bekennen. Aber es haben sich in letzter Zeit im englischen Parteileben Wandlungen vollzogen, die eine Erklärung für diese Offenherzigkeit liefern. Es besteht nämlich neuerdings auch in der Labour Party eine starke schutzzöllnerische Strömung, die auf das steigende Anwachsen der Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist. MacDonald selbst soll sich kürzlich zu der Auffassung bekannt haben, daß es nötig sei, ausländische Waren, deren billigere Preise auf niedrigen Arbeitslöhnen des Auslandes beruhen, durch Einfuhrverbote vom englischen Markt auszuschließen. Den konservativen Schutzzöllnern ist also durch die Arbeitslosigkeit ein wertvoller Bundesgenosse erstanden. Bei den vorletzten Wahlen, aus denen das Kabinett MacDonald hervorging, verdankten die Konservativen ihre Niederlage dem Schutzzollprogramm weil das englische Volk aus Prestigerücksichten „grundsätzlich" am Freihandel festhalten will. Heute würde auch ein neuer Wahlsieg der Labour Party, der nach dem Ausfall der letzten englischen Gemeindewahlen im Bereich der Möglichkeit liegt, aller Wahrscheinlichkeit nach keine Rückkehr zum Freihandel zur Folge haben. Aber die Partei MacDonalds wird auch in dem kommenden Wahlkampf nicht die Fahne des Freihandels aufrollen, und darum sind die Konservativen in der Lage, „unter Aufrechterhaltung des Freihandelsprinzips" im Interesse der Arbeitnehmer den Wahlkampf im Zeichen des Schutzzolls zu führen.

Für die deutsche Industrie eröffnet diese englische parteipolitische Konstellation recht trübe Aussichten für die Weiterentwicklung ihrer Ausfuhr nach England. Dabei fällt besonders schwer ins Gewicht, daß die zweifellos zu erwartenden neuen Schutzzölle bei dem in Aussicht genommenen abgekürzten Verfahren für ihre Bewilligung innerhalb ganz kurzer Fristen auf dem Wege der Verordnung in Geltung gesetzt werden können. Dieser Umstand bringt eine Unsicherheit in den ganzen Warenverkehr mit England, die nicht nur für den deutschen Lieferanten, sondern auch für den englischen Bezieher in hohem Grade störend werden kann. Dafür sollte man doch auch in den Kreisen des britischen Importhandels Verständnis haben. — Bl. (3738)

Digitized by Google

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Frankreich.

Die Bedeutung Frankreichs auf dem Superphosphat-Weltmarkt wird bestimmt durch die führende Stellung, die es als Besitzerin der nordafrikanischen Phosphatlager innehat. Nicht nur in seinen Kolonien Algier und Tunis, sondern auch neuerdings in Marokko verfügt es über Phosphatvorkommen, die sowohl der Quantität als auch der Qualität nach jeden Vergleich mit dem konkurrierenden Amerika aushalten können. Der Anteil Nordafrikas an der Weltproduktion von Rohphosphaten ist deshalb von Jahr zu Jahr gestiegen und die französisch-afrikanischen Rohphosphate haben schon heute den Vereinigten Staaten ihren früheren Vorrang streitig gemacht.

Diese Entwicklung tritt besonders auf dem europäischen Markt in Erscheinung und wird naturgemäß durch die geographisch günstige Lage Nordafrikas zu dem Großabnehmer Europa gefördert. Soweit es sich heute überblicken läßt, ist diese Verschiebung in der Rohstoffbelieferung zugunsten Frankreichs noch nicht zum Abschluß gekommen, weshalb man sich nicht wird zu wundern brauchen, wenn Europa eines Tages vor einem französischen Monopol in der Rohphosphatbelieferung steht. Schon heute deuten alle Anzeichen darauf hin, und sie gewinnen an Wahrscheinlichkeit durch wiederholte Pressemeldungen, die über Pläne eines großzügigen Zusammenschlusses sämtlicher nordafrikanischen Phosphatgesellschaften zu berichten wußten.

Infolge der günstigen Belieferungsmöglichkeiten des Mutterlandes aus eigenen Kolonien hat die Superphosphatindustrie Frankreichs von jeher einen Vorsprung vor den übrigen Superphosphaterzeugern gehabt, den es noch durch den hohen Stand seiner Technik vergrößern konnte.

Eine wirtschaftliche Stütze haben sich die französischen Superphosphatfabrikanten, unter denen die bekannten Etablissements Kuhlmann an erster Stelle stehen, durch den Zusammenschluß im Syndicat professional des Fabricants de Superphosphate mit dem Sitz in Paris geschaffen. Die Standortsverteilung der Produktionsstätten ist sowohl zum Rohstoffbezug als auch zum Absatz im Inland und Ausland überaus günstig gelagert.

Einen Beweis für die stetige Entwicklung der Produktion geben folgende Zahlen:

Produktion von Superphosphat in Frankreich.

Jahr	Menge in t
1913	1 920 000
1922	2 132 838
1923	2 215 136
1924	2 303 783
1925	2 380 542
1926	2 430 000

In 1927 ist sie etwa die gleiche geblieben.

Demnach konnte die beträchtliche Höhe der Vorkriegserzeugung — Frankreich stand bereits 1913 als Produzent an erster Stelle in Europa — sogar noch um 20% gesteigert werden, was um so beachtlicher ist, als die Anbauflächen einen vorübergehenden Rückgang aufzuweisen hatten. Bei einem Vergleich mit den Ernteerträgen anderer intensiv betriebener Agrarländer ist es ohne Zweifel, daß die landwirtschaftlichen Erträge in Frankreich noch wesentlich gesteigert werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der französische Landwirt noch mehr als bisher Kunstdünger bzw. Superphosphat anwenden müssen. Dieses Ziel soll, französischen Nachrichten zufolge, durch bessere Aufklärung über Wert und Wirkung des Kunstdüngers erreicht werden, Bestrebungen, zu deren Verwirklichung staatliche Stellen rege Mitarbeit leisten. Die französische Superphosphatproduktion könnte dann völlig im eigenen Land untergebracht werden, während jetzt die Industrie für ihr Produkt sich Absatzmärkte im Ausland sucht:

Außenhandel Frankreichs in Superphosphat.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 frs.
1913	145 226	7 261
1924	233 456	45 524
1925	229 361	46 483
1926	281 573	83 197
1927	279 770	82 843

Die Hauptabnehmer für französische Superphosphate sind im Vergleich zur Vorkriegszeit etwa die gleichen geblieben, wie es folgende Aufstellung zeigt:

Französische Ausfuhr von Superphosphat.

	1913 t	1924 t	1925 t	1926 t
insgesamt	145 226	233 456	229 361	281 573
Wert in 1000 frs.	(7 261)	(45 524)	(46 483)	—
davon nach				
Spanien	57 389	60 066	66 220	90 010
Belgien	30 212	33 585	17 874	20 321
Großbritannien	963	40 218	35 447	36 971
Portugal	11 815	20 339	25 494	20 840
Italien	20 974	23 986	23 494	38 347
Algier (Kolonien)	9 692	23 233	25 869	28 754
Schweiz	5 524	7 561		20 887
Dänemark				12 322

Außer nach Belgien hat sich seit 1913 die Ausfuhr nach allen Ländern gehoben. Auf dem belgischen Markt steht Frankreich heute in scharfem Konkurrenzkampf mit Holland, das früher offensichtlich kein so starkes Interesse an diesem Gebiete gehabt hat.

Nach der deutschen Reichsstatistik betrug die französische Einfuhr nach Deutschland:

Jahr	Mengen in t
1911	1 420
1912	1 495
1924	358
1925	1 327
1926	2 204
1927	909

Wir stehen also vor der Tatsache, daß Frankreich neben vermehrtem Inlandsabsatz seinen Export auf das Doppelte gegenüber 1913 gesteigert hat und damit den absolut höchsten Mengengewinn unter den europäischen Exportländern buchen konnte.

Bei diesem machtvollen Aufschwung nimmt es nicht wunder, wenn die französische Industrie es vermochte, die ausländische Konkurrenz im Inlande zu verdrängen, was sich in folgenden Zahlen widerspiegelt:

Einfuhr.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 frs.
1914	100 822	4 789
1924	30 783	5 387
1925	22 285	5 006
1926	11 766	3 775
1927	14 491	4 168

Der Hauptteil der Einfuhrware stammt ebenso wie vor dem Kriege aus Belgien, während die holländische und englische Konkurrenz bereits ganz ausgeschaltet worden ist. Die noch verbleibende geringe Menge aus Belgien kann man als Absatz im Grenzverkehr bezeichnen.

Die Aufwärtsbewegung der französischen Superphosphatindustrie hätte kaum eine solch stetige Fort-

Digitized by Google

entwicklung nehmen können, wenn nicht die Regierung den Wünschen der Industrie in jeder Hinsicht entgegengekommen wäre. So genießt die Industrie bei der Einfuhr von Rohstoffen für die Superphosphatherstellung nach Artikel 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 Steuerfreiheit, die französischen Hafenabgaben betragen für Rohphosphat 50% weniger als für andere Güter. Die Subventionspolitik des Staates zeigt sich jedoch am deutlichsten darin, daß einer derart begünstigten und hochentwickelten Industrie, die nicht unter dem Druck des Auslandes steht, obendrein noch ein Zollschutz zugestanden worden ist. Vor 1914 war die Einfuhr nach Frankreich zollfrei, heute wird sie durch einen Zoll von 0,25 frs. im Minimaltarif und 1,— frs. im Generaltarif — multipliziert mit dem Coeffizient 1,7 — die 100 kg erschwert. Bei einem Tarifentwurf, der demnächst von der Kammer angenommen werden soll, ist der Superphosphatzoll mit 1% bzw. 3% v. W. vorgesehen. Es scheint demnach nicht beabsichtigt zu sein, diesen protektionistischen Zoll fallen zu lassen, obwohl ein Schutz dieses Industriezweiges bei den gegebenen Voraussetzungen nicht notwendig ist.

Bei der Lage der Dinge ist kaum damit zu rechnen, daß Frankreich jemals wieder nennenswerte Mengen Auslandsware aufnehmen wird. Immerhin sollte es für die deutsche Industrie, die vor dem Kriege jährlich mehrere 1000 t Superphosphat an die französische Landwirtschaft lieferte, nicht unmöglich sein, ihre alten Abnehmer zurückzugewinnen.

Griechenland.

Die griechische Landwirtschaft ist mit der Anwendung und Wirkung von Kunstdüngemitteln erst in den letzten Jahren näher bekanntgemacht worden, nachdem die intensiveren Ackerbaumethoden durch die eingewanderten türkischen und kleinasiatischen Flüchtlinge eingeführt worden sind.

Mit den verbesserten Anbaumethoden hat sich die Nachfrage nach Kunstdünger wesentlich gehoben, und die Industrie hatte infolgedessen einen lebhaften Aufschwung zu verzeichnen. Innerhalb der chemischen Industrie bildet jetzt die Herstellung von künstlichen Düngemitteln die wichtigste Rolle. Als Hauptproduktionsstätte ist die der Société Hellénique de produits et engrais chimiques, Athen, zu nennen, die etwa 1500 Arbeiter beschäftigt. Von Regierungsseite wird dieser Firma ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, indem ihr auf Grund eines Vertrages vom 3. März 1926 nicht nur das Monopol für die Erzeugung künstlicher Düngemittel zugestanden wurde, sondern noch obendrein steuerliche und andere Vergünstigungen von besonderen Ausmaßen, so das Recht zur Aufnahme einer größeren Obligationsanleihe und zur Annahme steuerfreier befristeter Depositengelder. Die vom Staate verlangte Gegenleistung erscheint recht gering. Die Firma hat sich lediglich verpflichten müssen, ihren landwirtschaftlichen Abnehmern Kredite einzuräumen, also einen Zahlungsmodus, der im Handelsverkehr mit der Landwirtschaft allgemein üblich ist.

Unter einem solchen Schutze ist die Produktion dieser neuentstandenen Industrie bereits ganz beträchtlich gewachsen:

Superphosphatproduktion in Griechenland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Drachmen
1924	19 704	11 048
1925	29 043	16 600
1926	32 720	
1927	30 440	

Der bei weitem größte Teil dieser Mengen wird zu Mischdüngern verarbeitet, und zwar in den Jahren 1925/26 je etwa 70%, 1927 aber fast 100%. Die Herstellung von Mischdünger beträgt demnach:

Jahr	Menge in t
1924	25 670
1925	39 502
1926	40 200
1927	45 663

Der Gesamtwert der Produktion 1927 wird von der Banque d'Athènes mit 126 Mill. Drachmen angegeben. Die statistischen Zahlen haben keinen amtlichen Charakter. Sie sind von der oben genannten Firma veröffentlicht, dürften aber vollkommen Anspruch auf Richtigkeit besitzen, da diese Firma infolge ihres Monopols die gesamte Herstellung in Griechenland umfaßt.

Die Anpassung der griechischen Landwirtschaft an die neuzeitlichen Betriebsmethoden wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß der Kunstdüngerbedarf durch die einheimische Produktion nicht vollständig befriedigt werden kann und durch erhebliche Mengen Auslandsware ergänzt werden muß. Es wurden eingeführt:

Einfuhr chemischer Düngemittel in Griechenland.

Jahr	Menge in t
1923	14 062
1924	21 700
1925	28 008
1926	9 640
1927	13 814

Eine Aufteilung der griechischen Statistik nach verschiedenen Düngerarten findet leider nicht statt, so daß wir aus obigen Zahlen kein einwandfreies Bild bekommen können, in welchem Umfange Superphosphat eingeführt wird. Die Ausfuhrstatistiken anderer Länder beweisen jedoch, daß der Anteil der Superphosphatdüngemittel an der griechischen Gesamtdüngereinfuhr sehr beträchtlich ist.

Bei Betrachtung der Einfuhrmengen erscheint der gewaltige Mengenrückgang von 1925 zu 1926 besonders auffällig. Die Erklärung dafür liegt darin, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1926 durch eine Verordnung des Präsidenten der griechischen Republik ein Einfuhrzoll für Superphosphatdüngemittel in Wirkung trat; dieser Zoll beträgt im Minimaltarif, den Deutschland auf Grund der handelsvertraglichen Abmachungen für sich in Anspruch nehmen kann, 1,— Metalldrachme für 100 kg. Auch ohne nähere Ausführungen wird sich jedermann darüber klar sein, daß ein Zoll von derartiger Höhe die Einfuhr eines billigen Massenproduktes wie Superphosphat verhindert. Obwohl bei Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland mehrfach versucht worden ist, die Beseitigung dieses Prohibitivzolles zu erreichen, hat die Regierung die Interessen der unter ihrem Schutz stehenden einheimischen Industrie in den Vordergrund gestellt und sie gegen die Einfuhr, die nach unseren obigen Schilderungen im Interesse der griechischen Landwirtschaft liegen würde, zu schützen gewußt.

Infolge dieser ausgeprägten Subventionspolitik, für deren Ausmaß zwingende wirtschaftliche Gründe nicht zu finden sind, ist der griechische Markt, der bei seiner Entwicklungsfähigkeit noch größere Mengen deutscher Ware hätte aufnehmen können, für den Import so gut wie verschlossen worden.

Großbritannien.

England ist die Geburtsstätte der Superphosphatindustrie. Schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden wir die ersten Anfänge der Produktion. Lange Jahrzehnte hat es die englische Industrie vermocht, sich an führender Stelle zu behaupten; nach dem heutigen Stande ist jedoch eine auffallende Rückläufigkeit in der Produktion festzustellen, die soweit fortgeschritten ist, daß das frühere Exportland für Superphosphat jetzt einen beträchtlichen Teil seines Inlandsverbrauchs mit Auslandsware versorgt. Neben England finden wir nur noch Deutschland in einer ähn-

Digitized by Google

lichen Lage. Allerdings sind die deutschen und englischen Verhältnisse insofern grundsätzlich verschieden, als sich der Inlandsverbrauch in jenem Lande kaum um einige Prozent vermindert hat, während bei uns der Ausfall 60% beträgt.

Schon bei der Besprechung Belgiens und Frankreichs wiesen wir auf die allgemeine Verschiebung in den Bezugsquellen für Rohphosphate hin. Auch England hat sich auf die Verarbeitung französisch-afrikanischer Phosphate eingestellt und verwendet amerikanische Ware lediglich noch in einem Umfang, wie es die Technik hin und wieder erfordert. Diese Umstellung wird zahlenmäßig in folgendem gut veranschaulicht:

Rohphosphateinfuhr nach England (ihre Verteilung auf Nordafrika und die Vereinigten Staaten).

Jahr	Gesamteinfuhr England	davon aus Nordafrika	Ver. Staaten
		Mengen in long t	
1913	539 016	234 551	177 330
1924	342 719	276 639	55 121
1925	338 403	282 056	24 045
1926	292 254	238 597	21 914

Der Anteil der nordafrikanischen Phosphate hat sich demnach seit 1913 prozentual verdoppelt und nimmt heute mehr als vier Fünftel des Gesamtbezuges ein; dagegen sind amerikanische Phosphate von früher einem Drittel jetzt auf weniger als ein Zehntel zurückgedrängt worden.

Ueber die Größe der englischen Superphosphatproduktion sind eine Reihe verschiedener Angaben zu finden, deren Unterschiede in der Hauptsache auf die infolge der innerstaatlichen Umstellung der Verwaltung eingetretene Aenderung der englischen Statistik in den letzten Jahren zurückzuführen sind. Den tatsächlichen Verhältnissen dürften folgende Zahlen am nächsten kommen:

Superphosphatproduktion in Großbritannien (einschließl. Irischem Freistaat).

Jahr	Menge in t
1913	806 800
1924	533 800
1925	518 000
1926	525 000

Die erhebliche Mehreinfuhr an Phosphaten im Jahre 1927 deutet darauf hin, daß im vergangenen Jahr wieder ein Aufschwung in der englischen Produktion eingetreten ist, selbst wenn man in Berücksichtigung zieht, daß in der englischen Landwirtschaft ein Teil der Rohphosphate als solche fein gemahlen verwendet und nicht zu Superphosphaten weiter verarbeitet wird. Danach dürfte England jetzt mindestens drei Viertel seiner Vorkriegserzeugung erreicht haben, die in den Jahren vorher auf 50—60% zurückgegangen war.

Wie schon zu Beginn bemerkt, ist nun der Produktionsrückgang der Industrie noch kein Beweis dafür, daß der englische Landwirt weniger Superphosphat als früher verwendet, er hat lediglich seine Bezugsquellen gewechselt und nimmt heute in weit größerem Maße Auslandsware herein als vor 1914:

Superphosphateinfuhr nach Großbritannien.

Jahr	Menge in t	
1913	63 900	einschl. Irischem Freistaat
1924	149 700	„ „ „
1925	136 070	„ „ „
1926	166 490	„ „ „
1927	167 380	ausschl. „ „

Etwa die Hälfte der Einfuhr entfällt auf belgische Ware; die Niederlande, früher an zweiter Stelle, sind heute durch Frankreich zurückgedrängt worden, das mit einem knappen Drittel beteiligt ist.

In entgegengesetzer Richtung hat sich die englische Ausfuhr entwickelt:

Superphosphatausfuhr aus England.

Jahr	Menge in t	davon nach Irischem Freistaat
1911	159 463	
1913	63 480	
1924	25 654	20 193
1925	18 721	11 666
1926	11 893	7 723
1927	9 482	

Man kann sagen, daß damit ein früher gefürchteter Exportkonkurrent heute auf dem Auslandsmarkte zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Bis 1913 fand man englische Ware überall in der Welt, jetzt sind es nur noch wenige wirtschaftlich oder politisch engverwandte Gebiete wie Südafrika, in denen man kleine Mengen Superphosphat aus dem Mutterland bezieht.

Nach allem, was wir diesen Zahlen entnehmen, hat die englische Superphosphatindustrie empfindliche Rückschläge hinnehmen müssen. Die rückläufige Entwicklung ist aber immer noch in engen Grenzen geblieben. Die wirtschaftliche Grundlage der Industrie hat sie nicht erschüttern können, denn das Rückgrat, der einheimische Markt, ist fast vollkommen erhalten geblieben, wenn auch der Absatz durch die Auslandskonkurrenz erschwert wird.

Trotzdem wurde die Lage von den Produzenten schon vor einigen Jahren als so gefahrdrohend angesehen, daß sie bei der Regierung die Einführung eines Schutzzolles in Höhe von 1 sh. für 100 kg beantragten. Die zur Untersuchung eingesetzte Kommission des Board of Trade hat die Verhandlungen, die über diesen Antrag geführt wurden, in einem Bericht veröffentlicht, der eine Reihe interessanter Streiflichter auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der englischen Superphosphatindustrie wirft. Die Antragsteller, die durch ihre Organisation, die Fertiliser Manufacturer's Association Ltd., vertreten wurden, wiesen insbesondere auf die Umstände hin, die die englischen Produktionskosten gegenüber denen der Konkurrenzländer Belgien, Holland und Frankreich wesentlich erhöhten. Diese Länder seien durch geringere Aufwendungen für Abschreibungen und Generalunkosten, durch niedrigere Steuern und billigere Arbeitskräfte im Vorteil, die französische Konkurrenz noch darüber hinaus durch preislich bevorzugte Rohphosphatbelieferung. Die Gegner des Schutzzolles führten jedoch die Lage der Industrie auf ganz andere Ursachen zurück. Sie hielten die betriebstechnischen Einrichtungen zum größten Teil für veraltet und die Mehrzahl der Kapazitäten für zu klein, als daß eine rationelle Betriebsführung möglich sei. Sie wiesen auf die verkehrstechnisch ungünstige Lage vieler Fabriken hin, deren Stillegung sie zur Erzielung einer billigeren Produktion in den größeren günstig gelegenen Anlagen für unvermeidlich hielten.

Eine einheitliche Auffassung in der Frage des Schutzzolles war seinerzeit nicht zu erreichen und die englische Regierung hat infolgedessen davon abgesehen, weitere Schritte in dieser Frage zu unternehmen. Bei einem Blick auf die mit der englischen Superphosphatindustrie zusammenhängenden Verhältnisse scheint ihre Aufrechterhaltung einen Zollschutz auch nicht unbedingt zu erfordern.

Im Rahmen der Bestrebungen, die Superphosphatproduktion in England zu heben, wird es vielmehr darauf ankommen, ob es durch wirtschaftliche Maßnahmen innerhalb der Industrie zu erreichen ist, die Auslandskonkurrenz vom Inlandsmarkte zu verdrängen. In einem Lande, dessen Superphosphatbedarf schlankweg aus einheimischer Erzeugung befriedigt werden könnte, liegt jedenfalls nicht die geringste Veranlassung

Digitized by Google

dazu vor, dem steigenden Absatz fremder Ware weiter so ruhig zuzusehen, wie es bisher der Fall gewesen zu sein scheint. Vielleicht ist die erhöhte Einfuhr von Rohphosphat im letzten Jahr bereits das erste Anzeichen zur vollkommenen Erholung der englischen Superphosphatproduktion. Gewiß wird die Wiedereroberung des einheimischen Marktes nicht mehr allzulange auf sich warten lassen und das Ausland wird sich für die Zukunft wenig Hoffnungen für den englischen Absatz zu machen brauchen. Im übrigen scheint es durchaus nicht unmöglich, dadurch mehr Platz zu schaffen, daß der Verbraucherkreis in England selbst erweitert wird, zumal die Industrie über eine ausgezeichnete Organisation zur Aufklärung der Landwirtschaft verfügt.

Eine andere weit ungewissere Frage ist es, inwieweit sich England auf dem Auslandsmarkte wieder festsetzen kann. Wie wir im Laufe unserer späteren Betrachtungen immer deutlicher sehen werden, haben sich hier die Absatzverhältnisse von Jahr zu Jahr schwieriger gestaltet. Der Handelsverkehr mit den früheren Ausfuhrgebieten ist teils durch Zölle unterbunden, teils haben sich neu entstandene Industrien in frachtlich günstiger gelegenen Ländern der früheren Kundschaft Englands bemächtigt.

Italien.

Die Aufwärtsbewegung der Wirtschaft ist heute in Italien überall erkennbar.

Soweit es die Landwirtschaft betrifft, steht diese Entwicklung unter dem Zeichen der Battaglia del grano, dem Getreidefeldzug, der von der Regierung zur Hebung der Ernteerträge in die Wege geleitet wurde, um die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte herabzumindern. Welch großen Erfolg diese Aktion gezeitigt hat, beweist am deutlichsten ein Vergleich der früheren und jetzigen Durchschnittserträge in dz auf den ha:

Jahr	Weizen	Hafer	Gerste	Roggen	Mais
Mittel 1909/13 . .	10,5	10,6	8,9	10,0	15,8
1925 . . .	13,9	14,2	12,0	13,5	18,0
1926 . . .	12,2	11,2	11,1	13,7	19,7

Eine derart in die Augen fallende Steigerung hat zur Voraussetzung, daß mit der gründlichen Bearbeitung der Böden mehr Kunstdünger als bisher angewendet wird. Da der italienische Düngerverbrauch, wie wir noch sehen werden, in erster Linie ein Phosphorsäureverbrauch ist, kommt die Verbrauchssteigerung vor allem dem Superphosphat zugute.

Interessante Beispiele für diese Tatsache sind der l'Italia agricola zu entnehmen, die zu Beginn dieses Jahres den italienischen Kunstdüngerverbrauch, nach Nährstoffen gegliedert, veröffentlichte. Danach steht einem Verbrauch von 14,66 kg P_2O_5 je ha ein Verbrauch von nur 2,13 kg N und 1,37 kg K_2O gegenüber. Dieses Verhältnis verschiebt sich in einigen, und zwar den wichtigsten landwirtschaftlichen Provinzen noch mehr zugunsten der Phosphorsäure. So verwenden je ha:

Provinz	P_2O_5 kg	N kg	K_2O kg
Emilia	30,93	2,32	1,13
Marken	24,90	1,96	0,29
Umbrien	22,13	2,56	0,14
Venetien	26,38	1,86	3,51

Mit der Intensivierung der Landwirtschaft hat die Entwicklung der italienischen Superphosphatindustrie gleichen Schritt gehalten. Sie wird schon durch die von Jahr zu Jahr steigende Einfuhr von Rohphosphaten gekennzeichnet:

Einfuhr von Rohphosphat nach Italien.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Lire
1913 . . .	529 776	*)
1924 . . .	817 053	101 358
1925 . . .	836 740	80 182
1926 . . .	918 019	80 615
1927 . . .	871 491	77 625

*) Werte statistisch nicht nachgewiesen.

Diese Phosphate werden fast ausschließlich von dem gegenüber liegenden Tunis geliefert, haben also nur einen kurzen Seeweg zu überwinden.

Infolge der geringen Frachtkosten, die Italien für diesen Rohstoff aufzuwenden hat, besitzt es bereits einen natürlichen Vorsprung gegenüber den meisten anderen europäischen Superphosphaterzeugern, und nur Frankreich und Spanien können aus einer ähnlich günstigen Lage zur Rohstoffquelle Vorteile für sich in Anspruch nehmen.

Die Produktion von Superphosphat wird in Italien weitgehend kontrolliert von der Montecatinigruppe, die unter der Holdinggesellschaft Montecatini Società Generale per l'industria Mineraria ed Agricola, Mailand, zusammengefaßt ist. Diese Gesellschaft verfügt über etwa 40 Produktionsanlagen, die über das ganze Land verteilt sind und über eine Kapazität von 1,2 Millionen t Superphosphat verfügen sollen. Ihr Anteil an der italienischen Gesamtproduktion beläuft sich auf etwa 60%. Der zweitgrößte Erzeuger ist die Landwirtschaft selbst, die nicht viel weniger als 20% des Verbrauchs herstellt. Führer dieser Gruppe sind die Federazione Italiana Consorzi Agrari, Piacenza. Der Rest von etwas über 20% verteilt sich auf verschiedene Unternehmungen.

Insgesamt hat sich, wie schon aus den Phosphatzahlen zu entnehmen war, die Produktion dauernd gesteigert, um 1926 den bisherigen Höchststand zu erreichen:

Superphosphatproduktion in Italien.

Jahr	Menge in t
1913	972 300
1924	1 340 000
1925	1 465 000
1926	1 584 700

Für 1927 ist zwar ein Rückgang zu verzeichnen, der inzwischen jedoch bereits wieder ausgeglichen sein dürfte.

Die Produktionsstätten finden wir vor allem im Norden und in Mittelitalien. Da auch der landwirtschaftliche Anbau sich auf diese Gebiete konzentriert, läßt sich die Versorgung der Verbraucher frachtlich besonders billig durchführen. Italien verfügt demnach über doppelte Transportvorteile, einerseits bei dem Rohstoffbezug, andererseits bei dem Absatz des Fertigprodukts. Hinzukommt, daß es sich aus inländischen Vorkommen mit Schwefelkies und in weit größerem Umfange mit Rohschwefel, dem zweiten Rohstoff des Superphosphats, frachtgünstig versorgen kann.

Im Vergleich zum Binnenhandel ist der Außenhandel Italiens mit Superphosphat nicht sehr bedeutend:

Außenhandel Italiens in Superphosphat.

Jahr	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 Lire	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 Lire
1913 . . .	8 000			
1924 . . .	20 382	5 739	25 457	4 687
1925 . . .	42 588	12 632	22 356	4 450
1926 . . .	51 502	16 604	39 128	8 540
1927 . . .	51 956	8 320	50 956	11 135

Klare Schlußfolgerungen lassen sich aus diesen Zahlen allerdings nicht ziehen, da in ihnen gleichzeitig Knochenphosphate u. a. statistisch erfaßt sind. Immerhin ist es bemerkenswert, daß im Gegensatz zu früher, heute auch mit Italien ein Güteraustausch in Superphosphaten auf dem europäischen Markte stattfindet. Soweit es Einfuhrware angeht, beschränkt sich der Verkehr zu 85 % auf Frankreich. Italienische Ausfuhrware dagegen findet ihren Absatz zumeist in den nördlich und östlich angrenzenden Ländern Ungarn, Jugoslawien, Griechenland, Oesterreich und der Schweiz.

Noch hat Italien trotz aller Anstrengungen das gesteckte Ziel, sich auf eigener Scholle zu ernähren, nicht erreicht, wie uns die allerjüngste Kundgebung unter Führung des Ministerpräsidenten Mussolini er-

Digitized by Google

neut bestätigte. Immer noch muß es beträchtliche Mittel für die Versorgung seiner Bevölkerung mit Auslandsgetreide aufwenden. Es wird deshalb bestrebt sein müssen, seine Bodenerträgnisse, die bei weitem noch nicht den hohen Stand anderer intensiv betriebener Agrarländer erreicht haben, weiter zu heben. Eine erhöhte Verwendung von Superphosphat wird ein Mittel dazu sein. Infolgedessen wird die italienische Superphosphatindustrie noch auf lange Sicht mit der Ausgestaltung ihres Inlandsabsatzes beschäftigt sein und es besteht für sie nicht die Notwendigkeit, sich außerhalb der Grenzen Abnehmer für ihr Produkt zu suchen. Daß andererseits auf dem italienischen Markt noch Platz für Auslandsware vorhanden ist, zeigt uns, wie statistisch ausgewiesen, die ständig zunehmende Einfuhr aus Frankreich, dessen Industrie, wie wir bereits ausführten, unter besonders günstigen Bedingungen arbeiten kann. Ware aus anderen europäischen Ländern hat der italienischen Industrie im Inland noch keine Konkurrenz machen können, obwohl die Einfuhr in Anbetracht der wirtschaftlichen Stärke der Industrie zollfrei ist. (Fortsetzung folgt.) (3481)

Produktion und Verbrauch von Naval Stores in den Vereinigten Staaten.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Vollständige Statistiken sind über die Produktion von Terpentinöl und Kolophonium in den Vereinigten Staaten während der Saison 1927/28 (bis 31. März 1928) noch nicht verfügbar. Nach den bisher vorliegenden Schätzungen gestaltete sich die Produktion während der beiden letzten Jahre wie folgt:

Produktion 1927/28.

Art der Gewinnung	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barrel[5])	Pine oil 1000 Gall.
Aus Terpentinharz[1])	32 500	2 165	...
Dampflösungsverfahren[2])	3 847	409	2 784
Destruktive Destillationsverfahren	[4])	...	[4])
Wiedergewonnenes Kolophonium	...	[4])	...
Insgesamt:	...	...	...

Produktion 1926/27.

Art der Gewinnung	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barrel[5])	Pine oil 1000 Gall.
Aus Terpentinharz[1])	25 500	1 700	...
Dampflösungsverfahren[2])	3 515	365	2 608
Destruktive Destillationsverfahren	468	...	88
Wiedergewonnenes Kolophonium	...	40[3])	...
Insgesamt:	29 483	2 105	2 696

Ueber den amerikanischen Verbrauch von Naval Stores enthält der Bericht die folgenden Angaben:

Die Terpentinöl und Kolophonium verbrauchenden industriellen Unternehmen verbrauchten im Kalenderjahre 1927 nach dem Berichte des United States Bureau of Chemistry and Soils insgesamt 5,84 Millionen Gallonen Terpentinöl und 0,91 Millionen Barrel Kolophonium, außerdem 59,17 Millionen Gallonen mineralische Verdünnungsmittel.

[1]) Die Zahlen für die Jahre 1926/27 und 1927/28 sind Schätzungen des Savannah Naval Stores Review.
[2]) Zahlen von J. E. Lockwood, Hercules Powder Company, Wilmington, Delaware.
[3]) Geschätzt.
[4]) Noch nicht verfügbar.
[5]) 1 Barrel = 500 lbs.

Die Verteilung des Verbrauchs während der beiden letzten Kalenderjahre ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Verbrauch 1927.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.[5])	Mineralische Verd.-Mittel 1000 Gall.
Papier	3,7	297	...
Seifen	1,6	200	168
Farben und Lacke	4 701	229	55 525
Schuhputzmittel	599	0,9	...
Druckfarben	15	15	429[6])
Oele und Fette	113	57	42
Siegellacke, Pech, Isoliermittel und plastische Massen	59	39	257
Zündhölzer	...	3	...
Linoleum	3,3	38	1 763[6])
Chemikalien und Arzneimittel	24	8	...
Automobile u. a. Fahrzeuge	242	1	794
Gießereien	22	17	162
Schiffswerften	16	0,01	27
Verschiedenes	38	2,5	1,5
Insgesamt:	5 838	907	59 169

Verbrauch 1926.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.[5])	Mineralische Verd.-Mittel 1000 Gall.
Papier	7	325	...
Seifen	5,4	237	166
Farben und Lacke	4 428	220	51 112
Schuhputzmittel	534	1,1	0,3
Druckfarben	13	14	98
Oele und Fette	181	58	34
Siegellack, Pech, Isoliermittel u. plast. Massen	66	51	130
Zündhölzer	...	2,8	...
Linoleum	5,5	44	127
Chemikalien und Arzneimiattel	29	5,2	...
Automobile u. a. Fahrzeuge	281	0,9	867
Gießereien	16	21	64
Schiffswerften	16	0,1	26
Verschiedenes	35	3,8	13
Insgesamt:	5 617	984	52 638

In den meisten Industrien waren einige Unternehmen, die trotz wiederholter Anfragen über ihren Verbrauch nicht berichtet haben. Um die Verbrauchsangaben so genau wie irgendmöglich zu gestalten, wurde der Verbrauch dieser Unternehmen geschätzt. Die geschätzten Mengen betragen weniger als 5% des Gesamtverbrauchs.

Die folgende Tabelle zeigt die lagernden oder auf dem Transport befindlichen Vorräte von Terpentinöl und Kolophonium in den ganzen Vereinigten Staaten an den Enden (31. März) der letzten drei Naval-Stores-Jahre. Für einige Jahre fehlen die Zahlen für die Terpentinharzdestillationen und die destruktiven Destillationsanlagen, die vom Bureau of Census zu veröffentlichen sind.

Vorräte von Terpentinöl.

	31. 3. 1928 1000 Gall.	31. 3. 1927 1000 Gall.	31. 3. 1926 1000 Gall.
Terpentinharzdestillationen	...	...	378
Dampfdestillationsanlagen	543	347	143
Destruktive Destillationsanlagen	...	92	91
Südliche Verschiffungshäfen	2 588	1 586	1 577
Oestliche Handelsmärkte	399	223	235
Zentrale Handelsmärkte	739	369	685
Westliche Handelsmärkte	182	108	95
Anlagen technischer Betriebe	1 368	1 058	849
Insgesamt:	...	...	4 053

[6]) Die Zunahme des Verbrauchs ist teilweise darauf zurückzuführen, daß einige Firmen über ihren Verbrauch berichtet haben, die dieses im Vorjahre nicht getan haben.

Digitized by Google

Vorräte von Kolophonium.

	31. 3. 1928 1000 Barr.[5])	31. 3. 1927 1000 Barr.[5])	31. 3. 1926 1000 Barr.[5])
entinharzdestillationen .	...	...	92
pfdestillationsanlagen .	98	54	23
ruktive Destillations- lagen	...	...	...
iche Verschiffungshäfen .	172	126	148
liche Handelsmärkte . .	7	7	4
rale Handelsmärkte . .	12	6	11
tliche Handelsmärkte .	6	1	1
igen technischer Betriebe	212	147	165
Insgesamt:	...	...	444

Der Außenhandel von Naval Stores hat sich den letzten drei Naval-Stores-Jahren in befriedigender Weise entwickelt. Die Ausfuhr von Terpentin überstieg alle vorhergehenden Jahre seit 1913/14. Die Einfuhr von Terpentinöl zeigt eine geringe Zunahme, während die Einfuhr von Kolophonium stark gesunken ist. Die entsprechenden Zahlen sind der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Terpentinöl Ausfuhr 1000 Gall.	Terpentinöl Einfuhr 1000 Gall.	Kolophonium Ausfuhr 1000 Barr.[5])	Kolophonium Einfuhr 1000 Barr.[5])
1927/28	16 495	316	1 373	4
1926/27	12 795	307	1 130	23
1925/26	11 362	287	1 083	17

Die seit einigen Jahren im Gange befindlichen Bestrebungen der amerikanischen Naval-Stores-Produzenten, eine gemeinsame Verkaufsstelle zu errichten, haben kürzlich zu der Gründung der Naval Stores Marketing Corporation geführt. Das Kapital, das von den Produzenten gezeichnet worden ist, beträgt 500 000 $, von denen 300 000 $ eingezahlt worden sind. Der Hauptsitz des Unternehmens ist Savannah. (2961)

Weltproduktion und Welthandel von Quecksilber.

Der folgende Bericht über die Weltproduktion und den Welthandel von Quecksilber ist dem Bollettino di Inform. Comm." entnommen; das Kapitel „Vereinigte Staaten" ist außerdem durch einen Bericht aus dem „U. S. Daily" ergänzt worden.

Das Quecksilber findet bekanntlich in vielen Industriezweigen Verwendung. Der Hauptteil der Weltproduktion wird zur Herstellung von verschiedenen wissenschaftlichen Instrumenten, elektrotechnischen und Radiogeräten, in der chemischen Industrie zur Herstellung von Spezialfarben und von Farben für Kautschuk, in der pharmazeutischen Industrie zur Herstellung von Quecksilberverbindungen, Arzneimitteln und Desinfektionsmitteln verwandt.

In der Natur kommt das Quecksilber in sehr geringen Mengen in elementarem Zustande sowie in Form von Legierungen mit Gold und Silber vor. Das wichtigste Quecksilbererz, aus dem große Mengen von metallischem Quecksilber gewonnen werden, ist das Quecksilbersulfid, das gewöhnlich als Zinnober bezeichnet wird.

Die größten Zinnobervorkommen, die gegenwärtig den Weltbedarf an Quecksilber decken, befinden sich in Spanien (Almaden), in Italien (in den Provinzen Siena, Grosseto und Julisch-Venetien) und in Amerika (Californien, Texas und Mexiko). Zahlreiche andere Lager sind in Rußland (Nikitowka), China, Japan, Australien, Algerien usw. bekannt; die Förderung an diesen Stellen kann jedoch praktisch vernachlässigt werden, da diese Lager entweder nur geringe Mengen an Quecksilbererzen enthalten oder der Quecksilbergehalt der Erze ziemlich niedrig ist.

Das metallische Quecksilber, das aus den Erzen im allgemeinen durch trockne Röstung gewonnen wird, wird danach in einer besonderen Kammer kondensiert. Nach der Raffinierung gelangt das Metall in standardisierten Flaschen mit 34,5 kg Quecksilber Inhalt in den Handel.

Die Weltproduktion von Quecksilber belief sich im Jahre 1913 nach angenäherten Schätzungen auf etwa 4000 t. Während des Krieges und der ersten Nachkriegszeit trat ein empfindlicher Rückgang der Produktion ein. Erst nach dem Jahre 1919 erfolgte eine gewisse Stabilisierung der Weltproduktion, die dabei eine stets steigende Tendenz aufwies.

Im Jahre 1919 wurden auf der ganzen Erde etwa 2600 t Quecksilber gewonnen; in den Jahren 1922 und 1923 stieg die Weltproduktion auf 3300 t und im Jahre 1925 auf 3500 t. In den beiden folgenden Jahren hat die Produktion weiter zugenommen und im Jahre 1927 sogar die Produktion des Jahres 1913, die sich auf 4000 t belief, überschritten.

Diese hohe Produktion, die hauptsächlich auf die falsche Einschätzung der Marktlage durch einige Produzenten zurückzuführen ist, übersteigt den gegenwärtigen Weltbedarf an Quecksilber erheblich; letzterer berechnet sich in normaler Zeit auf etwas über 3000 t pro Jahr.

Infolge dieser Ueberproduktion haben sich sowohl in den Händen der Produzenten als auch in den Händen der Verbraucher von Quecksilber erhebliche Vorräte angesammelt. Durch die kürzlich getroffenen Abkommen der italienischen Quecksilbergruben mit den spanischen Produzenten, durch die etwa 90% der Weltproduktion erfaßt werden, soll das Gleichgewicht und die Stabilität des Quecksilbermarktes wieder hergestellt werden. Die Regelung erfolgt durch ein internationales Komitee, das seinen Sitz in Lausanne hat.

Durch die Organisation, durch die die Gefahren einer Ueberproduktion ausgeschaltet werden, soll eine Herabsetzung der Betätigung aller Quecksilbergruben der an dem Abkommen beteiligten Länder bewirkt werden. Diese Einschränkung soll jedoch nur vorübergehender Natur sein, bis entweder die jetzt vorhandenen Vorräte ausverkauft sind oder neue bedeutende Verwendungszwecke für das Quecksilber gefunden worden sind, durch die eine Betätigung der Gruben in dem bisherigen Umfange gerechtfertigt ist.

Die beiden führenden Quecksilberproduzenten der Erde produzierten im Jahre 1926 1871 t (Italien) und 1594,2 t (Spanien). Die Vereinigten Staaten brachten in dem gleichen Jahre eine Quecksilberproduktion in Höhe von 260 t auf; dieses Land ist jedoch der größte Quecksilberverbraucher auf der ganzen Erde und nimmt jährlich etwa 30% der Weltproduktion dieses Metalles auf.

Nach Angaben des amerikanischen Bureau of Mines produzierten die vier bedeutendsten Quecksilberproduzenten der Erde im Jahre 1927 folgende Mengen Quecksilber:

	Flaschen
Italien	58 761
Spanien	50 000
Vereinigte Staaten	11 276
Mexiko	2 396

Im folgenden sind die wichtigsten Quecksilberproduzenten der Erde besprochen.

Italien.

Italien verfügt über bedeutende Quecksilbervorkommen, die sich auf zwei Hauptgebiete, Toscana und Julisch-Venetien, verteilen. Die toscanischen Vorkommen befinden sich in der Provinz Siena (Monte Amiata, Solforate-Rosselli, Carpine) und in Grosseto (Monte Labbro und Selvena).

Ueber die Entwicklung der italienischen Produktion von Quecksilber unterrichten die folgenden, aus amtlicher Quelle stammenden Zahlen:

[5]) 1 Barrel = 500 lbs.

Digitized by Google

Jahr	t
1913	1 004
1914—18	1 055
1920	1 401
1921	1 071
1922	1 541
1923	1 655
1924	1 641
1925	1 834
1926	1 871

Die Produktion des Jahres 1927 wird vom Bureau of Mines der Vereinigten Staaten zu 58 761 Flaschen (rund 2000 t) angegeben.

Von den beiden oben erwähnten Vorkommen ist das toscanische das weitaus bedeutendere. Die drei Hauptproduzenten in diesem Gebiete betreiben zusammen sechs größere Gruben und produzierten im Jahre 1926 1385 t metallisches Quecksilber im Werte von insgesamt 69,25 Millionen Lire. Das andere Quecksilbervorkommen (in Julisch-Venetien) ist Eigentum des Staates, der dieses Gebiet im November 1920 in Besitz nahm; die dortige Produktion belief sich im Jahre 1926 auf 486 t metallisches Quecksilber, die zusammen einem Wert von 24,3 Millionen Lire entsprachen.

Die Zahl der in den italienischen Quecksilbergruben beschäftigten Personen beläuft sich auf etwa 4000.

Die italienische Ausfuhr von Quecksilber zeigt bereits seit den ersten Zeiten der Vereinigung des italienischen Königreichs eine dauernd steigende Tendenz. Gegenwärtig werden etwa 93% der gesamten italienischen Produktion ausgeführt; der italienische Verbrauch hält sich in engen Grenzen und kann auf etwa 3000—4000 Flaschen pro Jahr geschätzt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die italienische Quecksilberausfuhr während der letzten drei Jahre und die Anteile der wichtigsten Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1927 dz	1927 1000 Lire	1926 dz	1926 1000 Lire	1925 dz	1925 1000 Lire
Ver. Staaten	3 020	17 038	4 464	21 445	3 557	13 303
Deutschland	2 874	14 698	4 069	21 652	3 003	15 747
Großbritannien	1 674	8 678	1 718	8 332	2 086	8 019
Japan	1 421	6 563	2 599	14 179	1 511	5 701
Frankreich	851	4 779	1 042	5 152	961	3 619
Hong-Kong	759	4 269	1 188	5 487	1 297	5 335
Britisch-Indien und Ceylon	599	2 632	1 087	4 902	960	3 626
Oesterreich	65	297	81	411	298	905
Insgesamt:	13 472	69 652	18 085	90 793	15 074	62 204

Im Jahre 1927 ist die Ausfuhr, wie aus vorstehender Tabelle hervorgeht, erheblich zurückgegangen. Diese Erscheinung wird durch die außergewöhnlichen Bedingungen, die durch die Interventionen der Spekulation geschaffen und durch die starke Steigerung der spanischen Quecksilberproduktion begünstigt wurden, erklärt.

Der beste Abnehmer waren im Jahre 1927 die Vereinigten Staaten, deren Anteil 22,4% der gesamten italienischen Quecksilberausfuhr betrug, an zweiter Stelle folgte Deutschland mit 21,3% und danach Großbritannien mit 12,4%.

Im ersten Halbjahr 1928 belief sich die gesamte Ausfuhr auf 7794 dz im Vergleich zu 8427 dz in der ersten Hälfte des Vorjahres. Der Wert der Ausfuhr ist dagegen von 42 Millionen Lire im ersten Halbjahre 1927 auf 43,5 Millionen Lire im ersten Halbjahre 1928 gestiegen, eine Erscheinung, die durch die Erhöhung des einheitlichen Verkaufspreises verursacht worden ist.

Spanien.

Aus den ausgedehnten Lagern in Almadén, die sich seit dem Jahre 1645 im Besitze des spanischen Staates befinden, werden Erze mit ziemlich hohem Quecksilbergehalt gewonnen. Andere Vorkommen, denen jedoch nur geringere Bedeutung zukommt, befinden sich in den Provinzen Asturien, Granada, Santander und Valencia.

Die Gesamtproduktion der spanischen Gruben, die sich im Jahre 1922 auf 1318,2 t belief, ging im Jahre 1924 auf 898,7 t zurück; in den folgenden Jahren ist sie wieder bedeutend gestiegen und erreichte im Jahre 1925 1277,3 t und im Jahre 1926 1594,2 t. Das abgelaufene Jahr hat allen Anzeichen nach eine weitere Zunahme der spanischen Quecksilberproduktion zu verzeichnen.

Vom Bureau of Mines der Vereinigten Staaten wird die spanische Quecksilberproduktion für das Jahr 1927 zu 50 000 Flaschen (rund 1700 t) angegeben.

Die spanische Ausfuhr von metallischem Quecksilber betrug im Jahre 1923 insgesamt 14 474 dz und entsprach einem Werte von 14,17 Millionen Pesetas. Im folgenden Jahre fiel die Ausfuhr auf 5881 dz im Werte von 5,76 Millionen Pesetas. In den beiden folgenden Jahren zeigte die Ausfuhr wieder eine lebhafte Erholung; nähere Einzelheiten sind aus den folgenden Zahlen ersichtlich.

Bestimmungsland	1926 dz	1926 1000 Pes.	1925 dz	1925 1000 Pes.
Italien	1 336	788	1 332	1 304
Großbritannien	7 058	4 164	3 753	3 674
Vereinigte Staaten	4 518	2 666	3 491	3 418
Belgien	1 495	882	2 104	2 060
Deutschland	1 361	803	1 787	1 749
Philippinen	445	262	—	—
Frankreich	416	245	156	153
Niederlande	107	63	388	380
Insgesamt:	16 779	9 900	13 122	12 846

Der beste Kunde Spaniens ist, wie die vorstehende Tabelle zeigt, Großbritannien, das im Jahre 1925 28,5% und im Jahre 1926 sogar 41,1% der gesamten spanischen Quecksilberausfuhr aufnahm. Die Angaben über die Ausfuhr nach Italien stimmen mit der italienischen Statistik nicht überein; nach letzterer hat Italien in den Jahren 1925 und 1926 kein Quecksilber aus Spanien eingeführt.

Vereinigte Staaten.

Im Jahre 1917 brachten die Vereinigten Staaten noch eine bedeutende Produktion von Quecksilber auf. Nach der amtlichen Statistik wurden im Jahre 1917 36 159 Flaschen (zu 75 lbs.) Quecksilber aus amerikanischen Erzen gewonnen; der Wert der Produktion betrug 3,81 Millionen $. In den folgenden Jahren ging die Produktion immer weiter zurück und bewegte sich in den Jahren 1923 bis 1926 zwischen 8000 und 10 000 Flaschen pro Jahr. Seit einiger Zeit ist die Produktion wieder im Steigen begriffen.

Für das Jahr 1927 ist die amerikanische Produktion zu 11 276 Flaschen (zu 75 lbs.) berichtet worden. Die Produktion des Jahres 1928 wird diese Zahl erheblich übersteigen; als Ursache hierfür sind die Erhöhungen der Preise und die Preisregelungen, die zwischen Italien und Spanien vereinbart worden sind, anzusehen.

Auch die erhöhte Produktion wird die Vereinigten Staaten vom ausländischen Quecksilber nicht unabhängig machen, so daß die Verbraucher auch fernerhin die vom italienisch-spanischen Kartell vorgeschriebenen Preise werden bezahlen müssen.

Die Vereinigten Staaten verbrauchen jährlich über 30% der Weltproduktion von Quecksilber und stehen unter den acht bedeutendsten Verbrauchern dieses Metalls an erster Stelle. Die amerikanische Produktion entspricht weniger als 10% der Weltproduktion, so daß die Vereinigten Staaten rund zwei Drittel ihres Bedarfs aus dem Auslande beziehen müssen.

Das Bureau of Mines der Vereinigten Staaten schätzt die amerikanische Produktion für das Jahr 1928 nicht über 15 000 Flaschen. Da es in diesem Lande an genügenden Rohstoffen zur Gewinnung von

Digitized by Google

Quecksilber fehlt, könnten die Vereinigten Staaten auch bei größter Anstrengung ihren gesamten Bedarf an Quecksilber aus eigener Produktion bei weitem nicht decken.

Der größte Teil des in den Vereinigten Staaten verbrauchten Quecksilbers dient zur Herstellung von Quecksilberverbindungen für medizinische und Desinfektionszwecke. Große Mengen werden ferner zur Herstellung von Dampfkesseln, wissenschaftlichen Instrumenten, Thermometern, Quecksilberdampflampen usw. verbraucht. Zur Gewinnung von Gold nach dem Amalgamationsverfahren soll es mit Ausnahme geringer Mengen nicht mehr verwandt werden.

Wie schon erwähnt, wird der größere Teil des amerikanischen Quecksilberverbrauchs durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Einfuhr:

Herkunftsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 $	1925 1000 lbs.	1925 1000 $	1924 1000 lbs.	1924 1000 $
Italien	883	831	843	640	583	336
Spanien	1 059	966	732	579	81	45
Portugal	59	47	—	—	—	—
Deutschland	2	2	—	—	11	6
Belgien	—	—	11	10	3	2
Insgesamt:	2 146	1 971	1 709	1 322	906	521

Im Jahre 1927 belief sich die Gesamteinfuhr auf 1,84 Milionen lbs. im Werte von 2,19 Millionen $ und ist in der ersten Hälfte des Jahres 1928 weiter scharf gesunken. In dem letzteren Zeitraum wurden nur 7284 Flaschen eingeführt im Vergleich zu 24 650 Flaschen im ersten Halbjahr 1927.

In geringen Mengen führen die Vereinigten Staaten auch Quecksilber aus. Die Ausfuhr ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 $	1925 1000 lbs.	1925 1000 $	1924 1000 lbs.	1924 1000 $
Canada	1,6	1,6	4,4	4,2	2,4	2,0
Columbien	0,8	1,1	3,0	3,1	3,4	3,0
Andere Länder	6,2	7,7	8,0	8,6	9,7	9,4
Insgesamt:	8,7	10,3	15,3	15,9	15,5	14,3

Der Einfuhrzoll für Quecksilber beträgt 0,25 c. per lb.; die Verzollung der Behälter erfolgt nach den gleichen Sätzen, als wenn sie leer eingeführt werden.

*

Im folgenden sind verschiedene wichtige Einfuhrländer für Quecksilber besprochen.

Deutschland.

Der Bedarf Deutschlands an Quecksilber ist bedeutend, da zahlreiche Industrien dieses Metall als Ausgangsmaterial für ihre Fabrikate verbrauchen.

Die deutsche Einfuhr von Quecksilber und dessen Legierungen ist in den letzten drei Jahren der Menge nach etwas zurückgegangen, während der Wert der Einfuhr erhebliche Steigerungen aufweist. Nähere Einzelheiten sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

	1927 dz	1927 1000 RM.	1926 dz	1926 1000 RM.	1925 dz	1925 1000 RM.
Italien	2 612		5 239		4 546	
Spanien	3 809		1 860		2 429	
Tschechoslow.	497		367		156	
Insgesamt:	7 241	8 864	7 999	7 288	7 815	6 061

Unter den Herkunftsländern haben sich im Jahre 1927 bedeutende Veränderungen vollzogen. Während Italien im Jahre 1927 seine Lieferungen im Vergleich zum Vorjahre auf die Hälfte reduziert hat, hat Spanien seine Quecksilberausfuhr nach Deutschland in dem gleichen Jahre mehr als verdoppelt und hat damit die erste Stelle eingenommen, die in den Vorjahren Italien vorbehalten war.

Die Einfuhr von Quecksilber und Quecksilberlegierungen erfolgt nach Deutschland zollfrei.

Großbritannien.

Auch Großbritannien stellt ein gutes Absatzgebiet für Quecksilber dar, da von seiten der inländischen Industrie große Nachfrage nach diesem Metall besteht.

Die Einfuhr bis zum Jahre 1926 mit Angabe der Herkunftsländer ist im folgenden wiedergegeben:

Herkunftsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 £	1925 1000 lbs.	1925 1000 £	1924 1000 lbs.	1924 1000 £
Italien	371	69	527	89	766	117
Spanien	758	143	894	153	709	116
Insgesamt:	1 191	226	1 453	248	1 540	246

Im Jahre 1927 belief sich die britische Einfuhr von Quecksilber auf 1,42 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 346 445 £.

Die Einfuhr von Quecksilber nach Großbritannien erfolgt zollfrei.

Japan.

Ueber die Produktion von Quecksilber in Japan liegen keine auch nur angenäherten Daten vor; jedenfalls steht so viel fest, daß es sich bei der japanischen Produktion nur um geringe Mengen handelt, die zur Deckung des einheimischen Bedarfs nicht ausreichen, so daß es notwendig ist, alljährlich erhebliche Mengen Quecksilber aus dem Auslande einzuführen.

Die Einfuhr von Quecksilber ist in der folgenden Tabelle wiedergeben:

Herkunftsland	1926 Picul	1926 1000 Yen	1925 Picul	1925 1000 Yen	1924 Picul	1924 1000 Yen
Italien	4 390	1 186	2 420	619	2 752	509
Deutschland	386	101	421	101	103	17
Großbritannien	233	53	570	164	956	204
Frankreich	157	37	56	12	—	—
Spanien	142	37	254	62	—	—
China	124	33	639	144	367	88
Insgesamt:	5 458	1 458	4 913	1 238	4 222	831

Das nach Japan eingeführte Quecksilber unterliegt keinen Zollabgaben.

Britisch-Indien.

Das nach Britisch-Indien eingeführte Quecksilber wird fast vollständig von Italien geliefert. In der folgenden Tabelle ist die Einfuhr während der letzten Jahre wiedergegeben:

Herkunftsland	1926/27 1000 lbs.	1926/27 1000 Rs.	1925/26 1000 lbs.	1925/26 1000 Rs.	1924/25 1000 lbs.	1924/25 1000 Rs.
Italien	205	562	215	495	122	262
Britische Länder	8	22	21	52	67	152
Oesterreich	5	13	6	14	8	17
Frankreich	4	11	—	—	—	—
Tschechoslowakei	2	7	—	—	—	—
Spanien	2	5	8	16	—	—
Insgesamt:	225	620	250	579	197	433

Der Einfuhrzoll für Quecksilber beträgt in Britisch-Indien 15% des amtlichen Wertes; letzterer ist gegenwärtig zu 3 Rs. 4 Anna per lb. festgesetzt worden.

Frankreich.

Auch Frankreich verbraucht als großes Industrieland alljährlich größere Mengen Quecksilber.

Die gesamte Einfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 2268 dz und stellte einen Wert von 15,72 Millionen frs. dar gegenüber 2123 dz im Werte von 14,10 Millionen frs. im Jahre 1926.

Im Jahre 1925 gelangten dagegen bedeutend geringere Mengen Quecksilber zur Einfuhr, und zwar 1697 dz im Werte von 5,29 Millionen frs. Die Einfuhr dieses Jahres verteilte sich auf die wichtigeren Herkunftsländer wie folgt: Italien 1071 dz, Spanien 501 dz, die Tschechoslowakei 69 dz und Algerien 31 dz.

Digitized by Google

Die Einfuhr von metallischem Quecksilber erfolgt nach Frankreich zollfrei, das Quecksilber unterliegt aber der Umsatzsteuer in Höhe von 2%.

Oesterreich.

Die österreichische Einfuhr von Quecksilber ist in den Jahren von 1925 bis 1927 dauernd zurückgegangen.

Im Jahre 1925 führte Oesterreich insgesamt 388 dz Quecksilber im Werte von 0,43 Millionen Schilling ein, im folgenden Jahre 167 dz im Werte von 0,23 Millionen Schilling und im Jahre 1927 nur noch 158 dz im Werte von 0,32 Millionen Schilling.

Die wichtigsten Herkunftsländer des nach Oesterreich eingeführten Quecksilbers sind Italien und die Tschechoslowakei. Ersteres lieferte im Jahre 1925 142 dz und in den beiden folgenden Jahren 87 dz bzw. 73 dz. Die Tschechoslowakei lieferte im Jahre 1925 203 dz, im Jahre 1926 50 dz und im letzten Jahre 64 dz.

Das nach Oesterreich eingeführte Quecksilber unterliegt keinem Einfuhrzoll, wohl aber der Umsatzsteuer in Höhe von 2% seines Wertes.

Schweiz.

Der Hauptlieferant des nach der Schweiz eingeführten Quecksilbers ist Italien, das im Jahre 1927, in dem sich die gesamte Quecksilbereinfuhr der Schweiz auf 285 dz belief und einem Werte von 0,41 Millionen frs. entsprach, 264 dz im Werte von 0,38 Millionen frs. lieferte. Im vorhergehenden Jahre betrug die Gesamteinfuhr 226 dz im Werte von 0,22 Millionen frs. und der Anteil Italiens hieran 179 dz im Werte von 0,17 Millionen frs.

Die aus Spanien eingeführten Mengen sind gering und zeigten außerdem im Jahre 1927 einen Rückgang.

Der Einfuhrzoll für Quecksilber beträgt in der Schweiz 5 frs. per dz. (3573)

Der Absatz von Toilettepräparaten in amerikanischer Darstellung.

Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Aufsatz über die für Toilettepräparate auf einer Reihe wesentlicher Märkte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der amerikanischen Industrie bestehenden Absatzmöglichkeiten entnehmen wir folgende Angaben:

Die derzeitige Jahresproduktion von Toilettepräparaten in den Vereinigten Staaten hat einen Gesamtwert von mehr als 150 Mill. $, während im Jahre 1914 Erzeugnisse dieser Art für nur 17 Mill. $ hergestellt wurden. In diesen Zahlen ist die Produktion von Hautpflegemitteln verschiedenster Art, von Haar- und Zahnpflegemitteln, von Pudern, Badesalzen und sonstigen Kosmetika einbegriffen.

Seit Jahren ist die Ausfuhr von Erzeugnissen dieser Art aus den Vereinigten Staaten in ständiger Zunahme begriffen; sie erreichte im Jahre 1927 die Rekordziffer von annähernd 12 Mill. $. Beinahe ein Drittel der amerikanischen Ausfuhr von Toilettepräparaten entfällt auf Zahnpflegemittel, von denen jährlich steigende Mengen im Auslande abgesetzt werden. Einzelheiten über die wertmäßige Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Toilettepräparaten während der letzten vier Jahre sind folgender Tabelle zu entnehmen (Werte in 1000 $):

	1924	1925	1926	1927
Toiletteseifen	2 400	2 900	3 000	2 800
Parfümerien u. Toilettewässer	400	500	400	400
Talkum- u. and. Toilettepuder	1 700	1 900	1 700	1 600
Cremes, Schminken u. and. Kosmetika	1 200	1 300	1 600	1 700
Zahnpflegemittel	2 800	3 200	3 400	3 700
Andere Toilettepräparate . .	1 200	1 200	1 300	1 600
Insgesamt:	9 700	11 000	11 400	11 800

In den ersten acht Monaten des Jahres 1928 hatte die amerikanische Gesamtausfuhr an diesen Erzeugnissen einen Wert von 7,3 Mill. $. Hiervon entfielen auf Toiletteseifen 1,7, auf Parfümerien und Toilettewässer 0,3, auf Talkum- und andere Toilettepuder 1,2, auf Cremes, Schminken und andere Kosmetika 2, auf Zahnpflegemittel 1,1 und auf andere Toilettepräparate 1 Mill. $.

Die Absatzgebiete in den Vereinigten Staaten lassen sich in vier Gruppen gliedern: erstens gibt es Märkte, auf denen Verkäufe leicht getätigt werden können, zweitens solche, in die ein Eindringen recht schwer fällt, drittens diejenigen, auf denen ein nennenswerter Konkurrenzkampf stattfindet. Eine vierte Art von Absatzmärkten sind diejenigen Gebiete, in denen eine sehr erhebliche Nachfrage nach Toilettepräparaten besteht, während gleichzeitig die Kapazität der dort befindlichen Produktionsstätten eine sehr beachtliche ist. Hier herrscht naturgemäß ein besonders scharfer Wettbewerb.

In gleicher Weise können die ausländischen Absatzgebiete abgestuft werden.

Als gute Absatzmärkte für Toilettepräparate, auf denen gleichzeitig ein scharfer Konkurrenzkampf stattfindet, werden Großbritannien und Italien bezeichnet. Dagegen ist das Eindringen in den dänischen, schwedischen und norwegischen Markt verhältnismäßig leicht. In den Niederlanden und in Belgien gestaltet sich der Absatz schwieriger, und zwar im wesentlichen infolge der geringen Aufnahmefähigkeit der dortigen Märkte. Auf dem spanischen Markt ist der Wettbewerb besonders scharf.

Die Entwicklungsfähigkeit der amerikanischen Märkte — Canada, Zentral- und Südamerika, Westindien — wird sehr günstig beurteilt.

Auf dem sehr aufnahmefähigen canadischen Markt findet allerdings ein scharfer Konkurrenzkampf statt, an welchem sich auch besonders die in Canada eröffneten Zweigunternehmen der in den Vereinigten Staaten ansässigen Industrie beteiligen. Mexiko stellt ein gutes Absatzgebiet für Zahnpflegemittel dar, die im wesentlichen aus den Vereinigten Staaten bezogen werden. Auch hier haben verschiedene nordamerikanische Unternehmen Zweigniederlassungen eingerichtet. Für verschiedene der lateinamerikanischen Länder ist es in letzter Zeit charakteristisch geworden, daß die einheimische Produktion nach Möglichkeit bevorzugt wird. Es wird aber angenommen, daß der hierdurch bedingte Ausfall im Absatz seinen Ausgleich in der ständig zunehmenden Nachfrage nach Toilettepräparaten finden wird. Erwähnenswerte Märkte sind ferner Cuba und Haiti. Die geringe Entfernung der beiden Inseln vom nordamerikanischen Kontinent und die regelmäßige Dampferverbindung nach den Vereinigten Staaten bringen es mit sich, daß die amerikanischen Präparate hier einen besonders guten Absatz finden. In Argentinien und Uruguay ist der Verbrauch von Toilettepräparaten nicht gering, doch herrscht hier ein ziemlich scharfer Konkurrenzkampf. Dagegen gestaltet sich der Absatz in Brasilien, Britisch-Honduras, Costa Rica und in der Dominicanischen Republik recht leicht.

In die Entwicklungsfähigkeit der schon jetzt für Toilettepräparate beachtlichen Absatzmärkte von Aegypten, Südafrika, Indien, Arabien, Malaya und Australien werden nicht unerhebliche Hoffnungen gesetzt, wenngleich in diesen Ländern mit mehr oder weniger scharfem Wettbewerb gerechnet wird.

In Japan und insbesondere auch in China sind die Absatzbedingungen für Toilettepräparate nicht schlecht. Namentlich die Erzeugnisse bekannter Häuser finden in Japan guten Anklang; in China begegnet man besonders der Konkurrenz von seiten japanischer Produzenten. Die Philippinen werden vom amerikanischen Standpunkt aus als einer der besten Absatzmärkte bezeichnet. Besonders entwicklungsfähig soll dort der Handel in streng duftenden Parfümerien sein.

Als für einen glatten Absatz von Toilettepräparaten sehr wesentlich wird die Mitarbeit sachkundiger Agenten bezeichnet. (3624)

Digitized by Google

Die Entwicklung der Essigsäureindustrie in den Vereinigten Staaten.

Ein in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Bericht über die Essigsäureindustrie der Vereinigten Staaten enthält die folgenden Ausführungen:

Wohl für kein chemisches Erzeugnis besteht gegenwärtig in vielen Kreisen ein derartiges Interesse wie für die Essigsäure. Der Grund hierfür liegt in der fast über Nacht enorm gestiegenen Nachfrage nach Essigsäure von seiten zweier wichtiger Verbraucherindustrien, und zwar der Lack- und der Kunstseideindustrie. Die erstere verbraucht die Essigsäure in Form von Lösungsmitteln (Essigsäureester) und die letztere zur Herstellung von Celluloseacetat.

Die für die nächsten zwölf Monate geplante Errichtung neuer Kunstseidefabriken, die nach dem Celluloseacetatverfahren arbeiten sollen, genügt allein, um die lebhafte Tätigkeit, die jetzt von den Essigsäureproduzenten gezeigt wird, zu rechtfertigen. Wie verlautet, sollen verschiedene Pläne der Kunstseideindustrie aufgeschoben worden sein, da man bezüglich der regelmäßigen Belieferung mit reiner Essigsäure Befürchtungen hegte. Andererseits kann man jedoch logischerweise annehmen, daß die enormen Investierungen, die gegenwärtig in der Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten vorgenommen werden, nicht erfolgen würden, wenn man sich nicht vorher vergewissert hätte, daß die Zukunft des Essigsäuremarktes die Belieferung zu angemessenen Preisen ermöglichen würde.

Angesichts der Bedeutung, die dem Calciumacetat in den Vereinigten Staaten als Rohstoff für die Gewinnung von Essigsäure zukommt, muß dieses zunächst einer Betrachtung unterzogen werden. Die Lage des Calciumacetatmarktes ist wiederum von der gegenwärtigen Lage der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie abhängig, da diese die Produktion und die Preise des Calciumacetats direkt bestimmt.

Wenn auch über den Niedergang dieser Industrie schon viel geschrieben worden ist, so darf man doch nicht vergessen, daß diese Industrie noch recht lebhaft beschäftigt ist und zurzeit nach vorsichtigen Schätzungen immer noch 90% der Ausgangsstoffe der in den Vereinigten Staaten insgesamt verbrauchten Essigsäure aufbringt.

Ein weiteres günstiges Anzeichen für die Lage der Holzverkohlungsindustrie ist die im August eingetretene Preissteigerung für Calciumacetat. Die Preise wurden damals von 3,50 $ auf 4 $ per 100 lbs. Calciumacetat erhöht und bewirkten ihrerseits eine Erhöhung der Preise für 56%ige Essigsäure um 50 c. per 100 lbs. und entsprechende Erhöhungen der Preise für die anderen Grädigkeiten. Diese Preiserhöhung ist die erste Veränderung des Essigsäurepreises seit November 1926.

Die jetzt abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Essigsäure enthalten keine festen Preise für die Dauer eines Jahres, wie dieses bei vielen anderen Chemikalien der Fall ist, sondern enthalten eine Klausel, nach der sich der Essigsäurepreis im gleichen Verhältnis wie der Preis für Calciumacetat verändert, so daß die Essigsäureproduzenten alle Veränderungen des Calciumacetatpreises sofort auf die Essigsäureverbraucher abwälzen.

Nach Angabe der Holzdestillationsindustrie liegt der Hauptgrund für die Erhöhung der Calciumacetatpreise in der geringen Nachfrage nach Holzkohle, dem ursprünglichen Haupterzeugnis dieser Industrie, für dessen Gewinnung große Kapitalien in Wäldern und Fabriken investiert worden sind. Als wichtige Nebenprodukte gewinnt diese Industrie Methanol und Calciumacetat. Ein weiteres Nebenprodukt, das Aceton, ist bereits teilweise vom synthetischen Aceton verdrängt worden. Das Methanol hatte ebenfalls durch das Erscheinen des synthetischen Methanols auf dem Markte schwer zu leiden; in letzter Zeit hat sich die Marktlage jedoch etwas zugunsten der Holzverkohlungsindustrie gebessert, die heute für ihr gesamtes produziertes Methanol bequem Absatz findet. Der Methanolmarkt ist außergewöhnlich fest, und die Preise haben angezogen. Selbstverständlich wird das bei der Holzdestillation anfallende Methanol nie mehr die Rolle spielen, die es vor dem Erscheinen des synthetischen Methanols auf dem Markte inne hatte; die augenblicklichen Bedingungen sind jedoch für die Produzenten sehr günstig.

Das Hauptproblem, das von der Holzverkohlungsindustrie gegenwärtig zu lösen ist, ist der Absatz der Holzkohle zu günstigen Preisen. Der Holzkohleverbrauch in der Eisenindustrie ist infolge der verbesserten und billigeren Verfahren der elektrolytischen Verhüttung zurückgegangen.

Da die Holzverkohlungsanlagen indessen ihre unverkauft gebliebene Holzkohle nicht in unbegrenzten Mengen aufstapeln können, wird naturgemäß die Produktion von Methanol und Calciumacetat ebenfalls durch die mangelnde Nachfrage nach Holzkohle beeinträchtigt. Hierdurch ist wiederum die Preissteigerung für Calciumacetat begründet.

Ueber die Entwicklung der Produktion von Calciumacetat und Essigsäure in den Vereinigten Staaten unterrichten die folgenden Zahlen:

Calciumacetat.

Jahr	Produktion	Absatz	
	t	t	1000 $
1919	84 478	76 955	2 682
1921	30 658	27 724	737
1923	80 788	72 294	4 763
1925	81 723	72 562	3 437

Essigsäure.

Jahr	Produktion	Absatz	
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 $
1919	64 175	53 517	4 264
1921	39 074	34 545	1 791
1923	62 133	57 652	4 155
1925	64 845	63 503	3 846

Bezüglich der Gewinnung von Essigsäure haben sich in letzter Zeit in der Holzverkohlungsindustrie einige Veränderungen vollzogen. Die Produzenten erkannten, daß die Ueberführung der rohen Essigsäure in Calciumacetat unwirtschaftlich und überflüssig ist und daß man höhere Einnahmen erzielen kann, wenn man diesen Fabrikationsgang umgeht. Infolge dieser Erkenntnis gelangte das Brewster-Verfahren (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 866) zur Einführung.

Nach bedeutenden anfänglichen Schwierigkeiten wird dieses Verfahren jetzt seit etwa anderthalb Jahren in technischem Maßstabe angewandt. Die Produzenten, die dieses Verfahren in ihren Betrieben eingeführt haben, sind hiervon so befriedigt, daß sie bereits ihre Produktion gesteigert haben.

Andere Holzverkohlungsunternehmen sind mit der Erforschung und Durchführung anderer Verfahren beschäftigt; die meisten befinden sich jedoch noch in den ersten Stadien der Entwicklung. Erwähnung verdient lediglich noch ein anderes Verfahren, das jetzt zur Einführung gelangt. Es ist dieses das Suida-Verfahren, mit dem in Frankreich bereits gute Erfolge erzielt worden sind; die Lizenz zur Ausbeutung dieses Verfahrens in den Vereinigten Staaten ist von einer amerikanischen Finanzgruppe erworben worden.

Für die Holzverkohlungsindustrie ist es jedenfalls von großer Bedeutung, die direkte Herstellung von Essigsäure selbst zu betreiben und hierzu möglichst wirtschaftliche Verfahren anzuwenden.

(Fortsetzung auf S. 1236.)

Digitized by Google

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Schluß zu Nr. 45.)

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1339	Lacke und Lackfirnisse	2 652	917	2 931	1 191
	Deutschland	131	39	79	33
	Italien	214	87	260	122
	Polen	300	109	582	207
	Rumänien	968	298	651	249
	Jugoslawien	443	162	513	207
	Tschechoslowakei	47	22	78	43
	Ungarn	241	76	355	139
	Bulgarien	62	23	86	37
	Griechenland	—	—	55	23
	Großbritannien	30	29	23	23
	Niederlande	1	1	14	3
	Türkei	19	7	45	16
	Palästina	48	14	25	9
	Aegypten	101	31	135	65
1340	Kitte	343	41	627	98
	Deutschland	13	1	69	5
	Rumänien	188	21	337	41
	Jugoslawien	22	5	35	6
	Tschechoslowakei	45	8	32	4
	Ungarn	55	6	102	34
	Aegypten	—	—	23	4
1341	Spodium, nicht fein gemahlen	125	6	21	1
	Deutschland	—	—	1	0
	Tschechoslowakei	2	0	11	1
	Ungarn	110	5	9	0
1342	Klebemittel aller Art und Kitte in Aufmachungen für den Kleinverkauf	77	53	63	32
	Italien	4	2	3	2
	Polen	4	3	9	4
	Rumänien	7	5	7	4
	Jugoslawien	21	12	20	11
	Tschechoslowakei	8	5	5	4
	Ungarn	11	8	9	6
1343	Kerzen	48	13	81	27
1344	Nachtlichte	82	27	86	31
1345	Wachszünder	2	1	—	—
1346	Waren aus bossiertem Wachs	521	645	676	1 039
1347	Seife, gewöhnliche, feste, geformt, auch gepackt	131	22	667	120
1348	Sulfurierte Oele u. Fette	[1])	[1])	1 323	200
1349a	Salze der Fett-, Harz-, Oel- u. ähnlicher Säuren n. a. g.	[1])	[1])	560	35
1349b	Schmierseife und n. b. b. seifenhalt. Waschmittel	[1])	[1])	2 230	395
1350	Rasierseifen	8	7	12	9
	Rumänien	3	2	5	3
	Aegypten	1	1	7	5
1351	Andere feine Seifen	2 593	968	2 448	952
	Deutschland	194	97	206	115
	Italien	51	30	60	35
	Jugoslawien	366	162	323	146
	Tschechoslowakei	122	49	129	49
	Albanien	—	—	11	6
	Griechenland	13	7	16	6
1352	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz	348	53	213	35
	Deutschland	33	10	9	3
	Italien	17	5	8	2
	Polen	11	2	25	4
	Rumänien	64	10	62	8
	Schweiz	1	1	5	1
	Jugoslawien	20	5	21	6
	Tschechoslowakei	10	3	11	1
	Ungarn	171	16	50	8
	Bulgarien	7	1	7	0

*) Soweit nicht anders angegeben

[1]) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
1353	Glycerin, roh; glycerinhaltige Wasser u. Unterlaugen	6 999	840	8 102	945
	Deutschland	2 386	180	3 892	313
	Schweiz	102	24	96	20
	Jugoslawien	291	76	156	30
	Tschechoslowakei	2 963	492	3 747	543
	Ungarn	50	11	130	29
	Niederlande	50	10	78	10
1354	Glycerin, raffiniert oder destilliert	93	27	20	6
	Italien	2	0	7	2
	Jugoslawien	2	0	3	1
	Ungarn	39	16	9	3
1355	Zündhölzchen	9 194	1 074	14 261	2 068
	Italien	—	—	130	13
	Schweiz	398	87	994	268
	Jugoslawien	—	—	68	19
	Dänemark	—	—	1 022	103
	Großbritannien	336	39	4 723	543
	Arabien	—	—	85	7
	Syrien	462	30	1 031	134
	Aegypten	2 858	336	3 793	668
	Brit.-Afrika	—	—	155	19
	Franz.-Afrika	1 880	190	2 085	277
	Portugies.-Afrika	—	—	28	3
	Spanisch-Afrika	295	42	68	7
	Haiti	—	—	17	2
	Australien	—	—	29	3
1356	Andere gewöhnl. Zündwaren	108	13	143	19
	Italien	19	3	10	1
	Rumänien	19	2	37	4
	Tschechoslowakei	7	0	24	4
	Ungarn	8	0	56	6
1357	Feuerwerkskörper	1 421	333	967	266
	Rumänien	15	5	103	20
	Deutsche Freihäfen	—	—	84	16
	Großbritannien	—	—	185	70
	Spanien	—	—	20	4
	Britisch-Indien	1 286	286	204	56
	China	—	—	126	25
	Niederländ.-Indien	—	—	50	6
	Palästina	—	—	25	7
	Philippinen	—	—	17	5
	Straits-Settlements	—	—	50	11
	Britisch-Afrika	—	—	12	5
	Chile	—	—	15	4
	Ver. St. v. Amerika	—	—	25	6
	Australien	—	—	16	4
1358	Lunten (Zünd- u. Sprengschnüre)	295	173	22	84
	Schweiz	—	—	7	46
	Ungarn	—	—	7	31
	Türkei	206	120	2	2
	Persien	—	—	6	5
1359	Patronenhülsen, Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln, leere, nicht gefüllt	2 068	1 501	3 335	1 924
	Rumänien	25	14	165	77
	Jugoslawien	11	8	110	64
	Niederlande	2 012	1 455	3 046	1 774
1360	Patronen, Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln, auch fertig ausgestattet (geladen)	2 925	2 558	1 955	1 99
	Polen	204	128	39	1
	Rumänien	198	143	217	141
	Jugoslawien	49	45	167	251
	Tschechoslowakei	65	44	51	87
	Ungarn	19	17	27	24

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
	Belgien	11	15	24	32
	Dänemark	103	98	427	362
	Deutsche Freihäfen	216	197	311	277
	Niederlande	35	54	53	82
	Norwegen	—	—	208	170
	Spanien	—	—	37	83
	Argentinien	—	—	239	285
	Chile	—	—	99	148
1361	Schießpulver und andere Schießmittel (z. Schießen aus Feuerwaffen)	218	241	53	59
	Polen	12	5	8	4
	Jugoslawien	34	33	14	16
	Ungarn	109	146	23	28
1362	Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art	2 063	1 055	1 611	568
	Jugoslawien	1 258	628	1 390	445
	Tschechoslowakei	390	277	75	66
	Ungarn	62	43	62	12
	Türkei	16	7	78	40
1382	Kalkstickstoff, Kalksalpeter	1	0	960	25
	Deutschland	1	0	—	—
	Tschechoslowakei	—	—	10	0
	Ungarn	—	—	950	25
1383	Saturationsschlamm	75 482	22	182 167	84
1384	Düngemittel n. b. b.	1 447	37	1 734	31
	Deutschland	497	6	144	3
	Italien	—	—	199	3
	Polen	—	—	158	2
	Jugoslawien	327	12	53	0
	Ungarn	—	—	562	13
	Ver. St. v. Amerika	502	15	600	10
1385	Holz- und Kohlenasche	12 398	3	18 308	14
	Deutschland	35	0	11 001	8
	Italien	153	0	136	0
	Schweiz	3 760	0	1 387	1
	Jugoslawien	265	0	260	1
	Ungarn	925	2	2 283	2
	Liechtenstein	6 799	1	3 214	2
1387	Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche, tote Knochenkohle	29 612	404	50 354	676
	Deutschland	2 708	34	2 578	33
	Italien	1 881	22	2 971	43
	Jugoslawien	198	2	303	5
	Tschechoslowakei	7 798	101	16 304	222
	Ungarn	1 103	12	144	2
	Finnland	—	—	11 037	133
	Ver. St. v. Amerika	15 141	223	16 836	235
1388	Thomasschlacke	853	9	151	1
	Deutschland	—	—	1	0
	Jugoslawien	252	2	150	1
1391	Blut, Tierflechsen, Fleischabfälle zu Düngezwecken	744	33	1 942	67
1393	Gasreinigungsmasse, aufgebraucht; Gaskalk, gebraucht	2	0	—	—
1394	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	—	—	—	—
1405	Leimleder	23 644	279	30 826	390
27	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe	188,01	282	15,79	49
112	Insektenpulver	145	103	88	87
	Deutschland	44	41	41	38
	Polen	3	3	4	3
	Schweiz	5	7	5	5
	Tschechoslowakei	23	25	23	26
	Ungarn	10	9	9	9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
166	Degras	459	46	304	28
	Jugoslawien	449	45	304	28
167	Wollfett, roh	990	72	1 561	100
	Deutschland	83	6	222	14
	Italien	—	—	108	7
	Polen	—	—	49	3
	Jugoslawien	174	14	288	17
	Tschechoslowakei	160	10	293	19
	Ungarn	545	40	582	39
168	Wollfett, gereinigt (Lanolin)	6	1	—	—
170	Tierisches Wachs, roh	21	10	65	27
	Deutschland	—	—	6	3
	Schweiz	1	0	3	1
	Jugoslawien	7	2	5	1
	Ungarn	10	6	17	8
	Großbritannien	—	—	31	13
171	Pflanzliches Wachs, roh	57	24	64	26
172	Wachs, zubereitet	200	69	136	59
173a	Stearin- u. Palmitinsäure	1)	1)	30	6
173b	Andere Fettsäuren	1)	1)	532	81
175	Leinöl	2 013	282	2 853	401
177	Ricinusöl	31	5	49	8
198	Speiseessig hl	106	4	125	4
	Polen	—	—	4	0
	Tschechoslowakei	100	4	116	4
	Ungarn	2	0	3	0
199	Mineralwässer	5 530	180	6 233	191
218	Süßholzsaft, eingedickt	—	—	—	—
230	Nährpräparate	927	165	554	148
	Deutschland	90	13	34	5
	Italien	10	1	10	2
	Polen	76	15	32	10
	Rumänien	19	5	36	13
	Jugoslawien	598	103	218	53
	Tschechoslowakei	13	3	11	4
	Ungarn	87	19	104	24
	Großbritannien	—	—	30	12
	Aegypten	6	1	11	3
	Ver. St. v. Amerika	—	—	50	20
238	Schwefelkies	2 573	14	5 685	21
	Deutschland	207	4	346	2
	Tschechoslowakei	2 366	10	5 339	19
239	Schwefelkiesabbrände	319 270	1 000	341 409	1 176
241	Manganerze	1	0	9	1
248	Asbest	2 055	317	1 874	345
249	Bauxit	2 459	3	27 526	34
	Deutschland	2 459	3	26 126	32
	Jugoslawien	—	—	1 400	2
252	Gasreinigungsmasse, ungebraucht	—	—	—	—
254	Graphit	116 043	1 164	159 886	1 462
255	Kryolith, natürlicher	24	5	31	3
256	Magnesit, roh	2 946	15	2 687	15
257	Sintermagnesit	774 586	12 668	808 957	13 369
258	Phosphate, natürliche	505	6	—	—
259	Porzellanerde (Kaolin)	79 194	586	75 178	559
262	Talk	138 605	1 534	171 344	1 902
266	Farbhölzer; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Färben	87	9	116	12
	Deutschland	7	1	3	0
	Rumänien	16	2	36	3
	Jugoslawien	24	3	37	6
	Tschechoslowakei	—	—	5	0
	Ungarn	8	1	15	1
	Bulgarien	1	0	16	2
267	Catechu, Orlean, Lackmus, Orseille, Persio, Cochenille	32	11	24	6
	Polen	—	—	7	2
	Rumänien	10	3	2	0
	Ungarn	21	8	14	4

1) 1926 nicht vergleichbar.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
268	Indigo	37	25	115	33
	Rumänien	1	1	2	4
	Jugoslawien	25	17	10	13
	Ungarn	11	7	101	14
	Bulgarien	—	—	2	2
269	Farbstoffauszüge	134	26	142	24
	Polen	17	4	15	5
	Jugoslawien	10	2	18	4
	Ungarn	72	12	97	14
270	Gerbhölzer; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	272 377	2 036	339 563	2 631
	Deutschland	92 104	727	210 598	1 638
	Italien	114	1	397	4
	Schweiz	7 214	55	10 766	82
	Jugoslawien	40	7	146	1
	Tschechoslowakei	170 548	1 225	108 650	817
	Ungarn	1 359	10	7 472	75
	Dänemark	—	—	110	1
	Frankreich	596	5	553	5
	Liechtenstein	—	—	110	1
	Niederlande	—	—	759	7
271	Gerbstoffauszüge	2 062	147	2 023	95
	Deutschland	106	7	412	25
	Italien	79	1	115	2
	Polen	717	69	270	17
	Rumänien	72	1	543	21
	Jugoslawien	383	30	157	10
	Tschechoslowakei	96	8	98	8
	Ungarn	523	26	407	11
272	Braunkohlen- u. Schiefer-teer; Holzteer	7 366	78	4 016	65
	Deutschland	638	6	622	4
	Jugoslawien	—	—	159	2
	Tschechoslowakei	3 090	29	2 972	48
	Ungarn	3 388	37	131	9
273	Harz, gemeines; Kolophonium	4 494	465	3 736	391
	Deutschland	89	15	117	31
	Italien	124	14	189	21
	Rumänien	89	12	131	16
	Jugoslawien	763	75	653	66
	Tschechoslowakei	535	55	284	26
	Ungarn	2 704	274	2 253	216
274	Stearinpech, Abfallpech und dergl.	194	8	18	1
	Jugoslawien	22	1	4	0
	Ungarn	21	1	14	1
275	Pflanzenpech, zubereitet	3 581	387	5 536	789
	Deutschland	125	14	156	18
	Italien	389	47	270	25
	Polen	13	2	149	12
	Rumänien	168	22	160	19
	Jugoslawien	1 146	133	1 780	173
	Tschechoslowakei	763	66	995	74
	Ungarn	974	103	393	64
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1 556	392
277	Asphaltbitumen, -kitt, -mastix, Harz- (Holzcement)	2 605	126	7 203	409
	Deutschland	1 521	50	3 169	149
	Italien	6	0	141	22
	Jugoslawien	146	15	927	56
	Tschechoslowakei	112	12	624	61
	Ungarn	323	14	1 197	64
	Bulgarien	—	—	159	11
	Frankreich	270	7	746	20
279	Terpentin, Terpentinöl, Kunstterpentin	1 595	305	2 767	472
	Deutschland	24	9	225	14
	Italien	76	15	56	17
	Rumänien	348	68	706	128
	Jugoslawien	565	105	625	121
	Tschechoslowakei	70	16	84	13
	Ungarn	467	83	967	157
	Bulgarien	16	4	54	13
280	Pechöl (Harzöl), rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl	135	15	287	36
281	Campher	3	3	1	1
	Ver. St. v. Amerika	2	2	—	—
	Ungarn	—	—	1	1
282	Kopalharz, Dammarharz, Schellack	862	409	1 060	426
	Deutschland	6	2	7	3
	Polen	146	77	82	49
	Rumänien	110	53	133	70
	Jugoslawien	190	96	165	65
	Tschechoslowakei	73	23	108	32
	Ungarn	328	153	533	192
	Bulgarien	—	—	12	6
283	Gummi arabicum	182	39	170	33
284	Andere Gummen, Harze, Gummiharze, natürliche Balsame u. Pflanzensäfte	190	45	177	41
	Rumänien	37	7	32	7
	Schweiz	—	—	5	1
	Jugoslawien	30	11	44	9
	Tschechoslowakei	17	3	28	11
	Ungarn	88	15	64	9
286	Benzin	366	18	4	0
294	Paraffin, unrein	66	8	205	20
295	Paraffin, gereinigt	20	1	56	4
298	Vaselin, gereinigt	88	23	23	4
332	Glühstrümpfe	61	146	60	172
	Rumänien	11	21	16	30
	Jugoslawien	33	71	24	61
	Tschechoslowakei	6	11	3	6
	Ungarn	7	26	11	68
	Niederlande	0	1	5	4
334	Farbbänder, Farbtücher	58	181	81	251
	Deutschland	3	7	4	15
	Italien	6	13	6	15
	Polen	0	2	4	21
	Rumänien	10	27	9	25
	Jugoslawien	20	54	15	48
	Tschechoslowakei	2	14	5	13
	Ungarn	4	13	4	13
	Belgien	4	6	6	16
	Schweden	2	5	5	13
	Spanien	1	6	4	12
403	Kunstseide, auch gezwirnt	32	46	106	156
	Italien	—	—	18	17
	Jugoslawien	2	3	10	15
	Ungarn	28	39	68	103
496a	Dachpappe, besandet	1)	1)	165	4
	Deutschland			122	3
	Jugoslawien			11	1
	Ungarn			13	0
	Albanien			13	0
496b	Dachpappe, nicht besandet	1)	1)	486	27
	Deutschland			25	1
	Jugoslawien			74	5
	Tschechoslowakei			351	20
	Ungarn			18	1
	Niederlande			9	0
496	Dachpappen	225	14		
	Deutschland	9	0		
	Jugoslawien	75	6		
	Ungarn	59	4		
	Bulgarien	54	2		
	Liechtenstein	6	1		
	Niederlande	18	0		
	Türkei	4	1		

*) Soweit nicht anders angegeben.

1) 1926 nicht vergleichbar.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
497	Preßspäne, Glanzpappen, Schieferpappen, Hartpappen	371	93	669	152
	Deutschland	1	0	5	1
	Polen	8	2	63	14
	Rumänien	61	10	85	18
	Jugoslawien	101	32	95	25
	Tschechoslowakei	6	1	6	2
	Ungarn	124	37	393	88
	Bulgarien	11	2	18	3
	Türkei	—	—	2	1
507	Photographische Papiere	91	90	167	197
	Deutschland	19	13	15	15
	Italien	2	3	5	6
	Polen	10	8	70	101
	Rumänien	16	12	11	10
	Schweiz	2	2	5	6
	Jugoslawien	13	11	12	12
	Tschechoslowakei	15	24	22	26
	Ungarn	7	10	12	11
	Bulgarien	1	0	8	5
508	And. chemische Papiere	1 384	1 119	2 011	2 020
	Deutschland	79	64	215	230
	Italien	120	100	156	158
	Polen	33	32	66	83
	Rumänien	299	189	213	166
	Schweiz	21	20	57	58
	Jugoslawien	198	140	166	153
	Tschechoslowakei	68	60	82	86
	Ungarn	62	44	47	47
	Belgien	31	25	60	77
	Bulgarien	14	11	19	17
	Dänemark	11	9	39	39
	Deutsche Freihäfen	21	16	70	81
	Frankreich	74	81	156	174
	Griechenland	15	20	33	46
	Großbritannien	42	38	119	102
	Niederlande	30	30	80	78
	Spanien	27	25	33	35
	Türkei	7	5	20	22
	Britisch-Indien	39	34	95	87
	Aegypten	38	25	19	16
	Britisch-Afrika	21	19	39	38
	Ver. St. v. Amerika	6	6	41	44
594	Holzkohle u. Holzkohlenbrikette	6 319	90	7 393	92
	Deutschland	3 808	48	4 821	63
	Italien	926	9	1 663	19
	Tschechoslowakei	139	1	88	1
	Ungarn	1 034	19	633	8
	Niederlande	—	—	130	1
644	Zellhorn (Celluloid), Zellon	374	179	182	101
	Deutschland	166	51	30	12
	Polen	28	16	6	5
	Rumänien	20	12	29	15
	Jugoslawien	8	5	7	4
	Tschechoslowakei	78	45	73	44
	Ungarn	41	23	24	16
645	Kunsthorn, Kunstharze	3 089	2 053	3 416	2 274
	Deutschland	262	193	453	312
	Polen	198	115	485	281
	Rumänien	99	59	159	96
	Jugoslawien	134	74	148	87
	Tschechoslowakei	861	534	553	323
	Ungarn	217	129	273	165
	Danzig	55	60	128	117
	Deutsche Freihäfen	57	46	133	98
	Frankreich	337	214	117	97
	Großbritannien	362	258	464	320
	Rußland	—	—	59	29
	Argentinien	251	197	195	165

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	1926 Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	1927 Wert i. 1000 S
646a	Kinofilme, roh	5	27	—	—
646b	Kinofilme, belichtet	124	4 831	174	6 981
	Deutschland			40	1 547
	Italien			5	159
	Polen			9	335
	Rumänien			17	642
	Jugoslawien			11	432
	Tschechoslowakei			33	1 270
	Ungarn			10	403
	Bulgarien			11	440
	Frankreich			9	357
	Rußland			6	245
646	Kinofilme	129	4 858		
	Deutschland	11	406		
	Rumänien	13	465		
	Jugoslawien	16	480		
	Tschechoslowakei	16	623		
	Bulgarien	9	365		
	Großbritannien	18	718		
647	Andere Filme	2	9	1	9
	Deutschland	0	3	1	4
683	Trockenplatten, lichtempfindlich	64	53	94	59
	Deutschland	10	10	26	18
	Polen	7	6	6	4
	Rumänien	12	8	8	5
	Jugoslawien	10	8	6	3
	Tschechoslowakei	6	6	13	7
	Ungarn	13	10	24	14
731	Schmirgel	564	67	599	63
733	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	2 097	600	1 775	572
734	Putz-, Schleif- u. Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf	797	44	140	36
735	Schleifpapier	983	149	1 186	167
736	Schleiftuch, Schleifbänder und dergl. Schleifmittel	286	102	401	153
758	Ferrosilicium	68 147	1 738	53 636	1 778
	Deutschland	28 534	574	15 657	486
	Polen	32	4	169	6
	Rumänien	129	9	231	16
	Schweiz	1 962	63	6 079	192
	Tschechoslowakei	12 698	407	19 995	642
	Ungarn	1 432	85	2 273	173
759	Andere Ferrolegierungen	304	138	303	63
	Deutschland	128	32	50	13
	Rumänien	—	—	40	10
	Jugoslawien	—	—	9	0
	Tschechoslowakei	151	77	30	7
	Ungarn	5	1	156	30
	Bulgarien	—	—	15	0
933	Quecksilber	50	72	44	82
934	Antimon (Spießglanzkönig)	334	71	1 341	239
1023	Beleuchtungskohlen	553	162	208	88
	Tschechoslowakei	18	15	14	14
	Frankreich	—	—	20	8
	Großbritannien	437	90	160	40
	Argentinien	—	—	6	1
1024	Elektroden u. Kohlen für elektrische Elemente	784	189	211	46
	Deutschland	140	41	12	4
	Italien	302	44	100	20
	Polen	63	19	12	2
	Rumänien	2	0	13	3
	Jugoslawien	57	14	10	2
	Tschechoslowakei	131	48	5	1
	Ungarn	25	6	29	8
	Großbritannien	—	—	20	5
	Spanien	8	2	5	1
1025	Andere elektr. Kohlen	20	69	38	67
	Jugoslawien	5	16	7	18
	Tschechoslowakei	9	28	9	24
	Ungarn	0	4	19	10

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 1231.)

Hierdurch wäre die Möglichkeit gegeben, eventuell die Holzkohle zu niedrigeren Preisen abzugeben, ohne die Rentabilität der gesamten Anlagen zu vermindern.

An dem gegenwärtigen Essigsäureproblem ist jedoch die Holzverkohlungsindustrie nicht allein interessiert. Während des Krieges wurde in Canada ein Verfahren zur synthetischen Herstellung von Essigsäure entwickelt, das vom Calciumcarbid als Rohstoff ausgeht. Die Produktion nach diesem Verfahren hat sich ganz bedeutend erhöht und sich außerdem so bewährt, daß sich in den Vereinigten Staaten eine Organisation gebildet hat, die in diesem Lande Essigsäure nach dem canadischen Verfahren herstellen wird. Die Anlagen sind bereits fertiggestellt, und die Produktion sollte im September aufgenommen werden. Die Rentabilität dieser Industrie ist naturgemäß von den Preisen des Calciumcarbids und damit den Preisen des elektrischen Stroms abhängig. Augenblicklich sind die Carbidpreise in den Vereinigten Staaten infolge der erhöhten Strompreise im Steigen begriffen. (3365)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen.

Tschechoslowakei.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei ruhen nunmehr seit einem Jahr. Nach der Rede des Herrn Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius, der noch vor dem alten Reichstag erklärte, daß eine Wiederaufnahme der Verhandlungen von einer Bereinigung des Streites über die Aufwertung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsanleihen abhängig gemacht werde, hat sich bisher keine Gelegenheit zur Wiederaufnahme dieser Verhandlungen geboten. Die zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Regierung im Wege des Notenwechsels geführten Verhandlungen über den vorerwähnten Streitfall sind noch nicht abgeschlossen. Es läßt sich deshalb im Augenblick noch nicht übersehen, wann mit dem Wiederbeginn der deutsch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen gerechnet werden kann.

Rumänien.

Die deutsch-rumänischen Verhandlungen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen beiden Ländern sind am 10. November d. J. mit der Unterzeichnung eines Abkommens zum Abschluß gekommen.

In diesem Abkommen hat sich Deutschland bereit erklärt, eine Summe von 75½ Millionen RM. in vier Jahresraten an Rumänien zu zahlen. Auf der anderen Seite gibt dafür aber Rumänien das noch nicht liquidierte deutsche Eigentum frei, außerdem hat auch die strittige Frage der Anerkennung und Valorisierung der rumänischen Vorkriegsanleihen in deutschem Besitz eine Regelung gefunden.

Gleichzeitig erklärt die rumänische Regierung in dem Abkommen, daß alle deutsch-rumänischen finanziellen Streitfragen erledigt seien. Ferner verzichtet Rumänien auf die Anwendung des bekannten § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen noch weitere Liquidationsrechte vorsieht.

In einem von beiden Teilen ausgearbeiteten Communiqué heißt es: „Durch dieses Abkommen werden endlich die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ländern beseitigt, die die Entwicklung regelmäßiger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern in den letzten 8 Jahren erschwert haben. Die erste Folge dieser Einigung wird sein, daß dadurch der Weg für eine Beteiligung der Reichsbank an der von den internationalen Notenbanken geplanten Aktion zur Stabilisierung der rumänischen Währung und für eine Beteiligung der deutschen Banken an der internationalen Kreditaktion für Rumänien frei gemacht ist. Als weitere Folge wird von beiden Seiten erhofft, daß die früheren engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern bald wieder hergestellt sein werden. Es kann nunmehr auch in Aussicht genommen werden, daß die Verhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrags zwischen den beiden Ländern in absehbarer Zeit aufgenommen werden."

Cuba.

Durch Meldungen deutscher Häuser in Cuba ist in den letzten Tagen eine gewisse Beunruhigung in den Kreisen der am Außenhandel mit Cuba interessierten deutschen Firmen eingetreten. Nach diesen Meldungen beabsichtigte die cubanische Regierung, die Maximalzölle gegenüber deutschen Waren in Anwendung zu bringen. Ein Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und Cuba besteht nicht. Beide Staaten behandeln sich jedoch stillschweigend auf dem Fuße der gegenseitigen Meistbegünstigung. Inzwischen ist die Gefahr einer Anwendung der cubanischen Maximalzölle auf deutsche Waren abgewandt worden. Ob und wann es zur Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen mit Cuba kommen wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. (3501)

Zollbehandlung deutscher Sachlieferungen in Frankreich.

In einem Schreiben an die Zolldirektoren vom 26. Oktober 1928 werden von der französischen Generalzolldirektion folgende Instruktionen für die Behandlung von deutschen Naturallieferungen erteilt:

Das Gesetz vom 24. März 1928 bestimmt in Artikel 3, daß auf Vorschlag der Finanz- und Handelsminister erlassene Dekrete vollständige oder teilweise Befreiung von Zollgebühren für aus Deutschland stammende und als Naturallieferungen unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungen eingeführte Produkte gewähren können, falls diese Produkte für Arbeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden sollen.

Bisher sind vier Dekrete in Ausführung dieses Gesetzes erlassen worden. Sie finden sich in den Nummern 590, 592 und 598 des „Bulletin Douanier" und beziehen sich auf verschiedene Lieferungen für Rechnung der Eisenbahngesellschaften (Dekret vom 12. September 1928), der Kriegs- und Marineverwaltung (Dekret vom 18. September 1928) und der Post- und Telegraphenverwaltung (Dekrete vom 7. Okt. 1928).

Diese Erlasse gewähren den fraglichen Waren vollständige Befreiung von den Zollgebühren. Die Zollverwaltung gestattet, daß sich diese Befreiung gegebenenfalls auch auf die „surtaxe d'origine" erstreckt. Jedoch sind die Einfuhrumsatzsteuer und die Nebengebühren unter denselben Bedingungen wie für gewöhnliche Sendungen zu erheben. Die Befreiung von den Zollgebühren ist von der Vorlegung eines Zulassungszeugnisses (certificat d'admissibilité) abhängig, das vom „Service des Prestations en nature" im Finanzministerium visiert sein muß. Ein Exemplar dieses Zeugnisses mit der Bezeichnung „Primata" muß vom Importeur gleichzeitig mit der Deklarierung zum Verbrauch vorgelegt werden. Das Eingangszollamt seinerseits erhält von dem „Service des Prestations en nature" ein zweites Exemplar derselben Bescheinigung mit der Bezeichnung „Duplicata" direkt. Nach Vergleich dieser beiden Dokumente muß die Zollbehörde sich überzeugen, daß die deklarierten Waren denjenigen entsprechen, für die die Zeugnisse ausgestellt sind. Diese letzteren werden übrigens von dem verifizierenden Beamten geprüft und mit seiner Bestätigung versehen. Das „Primata"-Dokument wird für eine später bekanntzugebende Verwendung aufbewahrt; das Duplikat bleibt der Deklaration angeschlossen.

Die unter diesen Bedingungen eingeführten Waren werden erst freigegeben, nachdem der Deklarant einen Passierschein (acquit-à-caution) unterschrieben hat, der die Ankunft der Produkte an ihrem Bestimmungsort und ihre Verwendung für die bevorrechteten Zwecke sicherstellt. Dieser Schein verpflichtet zur Zahlung des doppelten Betrags des normalen Zolls, falls er nicht innerhalb von drei Monaten zum Ausgabezollamt zurückkommt. Der Schein begleitet die Ware bis zu ihrem Bestimmungsort und muß von dem diensttuenden Zollamtsleiter, der auf dem Zulassungszeugnis namentlich angegeben ist und der die Unterzeichnungspflicht nicht übertragen kann, mit folgendem Entlastungsvermerk versehen werden:

„Je soussigné . . . (Name, Dienstgrad) certifie que les marchandises reprises au présent acquit sont parvenues à . . . (angegebener Bestimmungsort) pour être utilisées à des fins conformes a l'objet de la loi du 24 mars 1928."

Der so vorschriftsmäßig ausgefertigte Passierschein muß vom Importeur dem Ausgabezollamt innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung wieder zugestellt werden.

Eine mehr ins einzelne gehende Instruktion ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungen in Vorbereitung („Bull. Douan.", Nr. 602). (3729)

Digitized by Google

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier.** Das „Board of Trade Journal" vom 8. November 1928 veröffentlicht den Entwurf einer Verordnung, durch die der Ursprungsbezeichnungszwang für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier eingeführt werden soll und der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Aerztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bedarfsartikel. Der Verkauf und die Feilbietung folgender ausländischer Waren zum Verkauf in Großbritannien soll verboten werden, wenn die betreffenden Waren nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sind:

Chirurgische, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bedarfsartikel aller Art;

Zahnärztliche Bedarfsartikel der folgenden Arten:

Schleifscheiben, Wachs aller Arten, Zemente und Amalgame.

Im Augenblick der Einfuhr ist eine Ursprungsbezeichnung nicht erforderlich.

Kohlepapier. Der Verkauf und die Feilbietung von ausländischem Kohlepapier zum Verkauf in Großbritannien soll verboten werden, wenn das Kohlepapier nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen ist.

Wird das Kohlepapier in Schachteln oder anderen Behältern verkauft, so ist die Ursprungsbezeichnung auf dem Behälter anzubringen, und erfolgt der Verkauf in Rollen, so ist die Ursprungsbezeichnung auf dem äußeren Umschlagpapier oder einem darauf befestigten Etikett oder an der Rolle selbst, wenn kein Umschlagpapier vorhanden ist, anzubringen.

Im Augenblick der Einfuhr ist die Ursprungsbezeichnung nicht erforderlich.

Die Verordnung soll drei Monate nach ihrem Erlaß in Kraft treten. (3722)

Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die Zollbehörde der Chemical and Dyestuffs Traders' Association mitgeteilt, daß fortgesetzt zahlreiche Muster von schlüsselindustriezollpflichtigen Waren eingeführt werden, ohne daß die entsprechenden Bestimmungen (vgl. „Chem. Ind.", S. 964) beachtet werden. Es bestehe deshalb die Absicht, in Zukunft alle Sendungen zu beschlagnahmen, die die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen. (3726)

Beschleunigung der Zollabfertigung. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge steht die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association seit über einem Jahre in Verhandlungen mit der Zollbehörde und dem Schatzamt, um ein neues Verfahren einzuführen, durch das die Entnahme von Chemikalien und ähnlichen Erzeugnissen aus dem Zollverschluß ermöglicht wird, auch wenn die erforderlichen Analysen noch nicht ausgeführt worden sind. Die Zollbehörde hat sich jetzt mit diesem Antrage unter gewissen Bedingungen (Stellung entsprechender Kautionen) einverstanden erklärt, jedoch nur für den Fall, wenn es sich um Chemikalien und ähnliche Erzeugnisse handelt, die nach dem guten Glauben des Importeurs keinen Zollabgaben unterliegen. (3725)

Dänemark. **Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer.** Laut „Board of Trade Journal" hat der dänische Minister für Industrie, Handel und Schiffahrt am 15. September eine Verfügung erlassen, durch die die bisherigen Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer, die nach Dänemark eingeführt oder dort zum Verkauf an das Publikum feilgeboten werden, abgeändert werden. Durch die neue Bestimmung wird verfügt, daß der Name des Ursprungslandes, wenn nicht schon aus der Schachtel hervorgeht, in welchem Lande die Zündhölzer hergestellt worden sind, auf einem auf jeder Schachtel anzubringenden Etikett in Buchstaben von wenigstens 2 mm Höhe und ½ mm Dicke anzugeben ist, und zwar in der folgenden Weise: „Fabrikeret i . . . . ." (Name des Landes). (3723)

Norwegen. **Verzollung von Waren, die vor Einführung eines erhöhten Zollsatzes bestellt werden.** Der norwegische Zolltarif 1927/28 enthielt eine Ermächtigung des Finanz- und Zolldepartements, für Waren, welche nachweislich vor dem 14. Mai 1927 im Auslande bestellt worden waren, den an diesem Datum geltenden Zoll in Ansatz zu bringen, auch wenn die Lieferung erst nach Inkrafttreten des alljährlich am 1. Juli neu in Kraft tretenden neuen Tarifs erfolgte. Der diesjährige Zolltarif enthält diese Bestimmung nicht mehr. Ein Ersuchen um Anwendung obiger Bestimmung wurde vom norwegischen Finanz- und Zolldepartement abgelehnt. („I. u. H.") (3712)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet Nr. 19.)

„Nekal B.X. trocken" kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur letzten Position des Tarifs bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,10 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden.

Colloresin D. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Tarifposition gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf Gesuch, daß diese Ware gegen einen Zoll von 0,10 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wurde.

Lösung von Nitrocellulose in Alkoholäther und wenig fettem Oel, ist nach „Branntwein 3" abzufertigen. Die Ware darf nur von solchen Firmen eingeführt werden, die zum Import von Apothekerwaren berechtigt sind.

„Flytende heftplaster" (Flüssiges Heftpflaster), bestehend aus einer Lösung von Nitrocellulose in Aethyläther, Essigester und Branntwein, sowie

„Let på tå", ein Mittel gegen Hühneraugen, Warzen usw., bestehend aus Nitrocellulose, Salicylsäure, Aethyläther, Essigester, Branntwein, sind beide nach „Branntwein 3" abzufertigen. Die Waren dürfen nur von solchen Firmen eingeführt werden, die zum Import von Apothekerwaren berechtigt sind.

„Bakelite", ein Kunstharz, und

„Furfurol", dargestellt aus Weizenkleie mittels verdünnter Schwefelsäure, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und können unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden. Die beiden Erzeugnisse sollen gemischt werden und als Bindemittel bei der Herstellung gewisser Schleifscheiben dienen.

Desinfektionsmittel, enthaltend 8% eines ätherischen Oeles und ca. 70% Branntwein, der als genügend vergällt angesehen werden konnte, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Flüssiges Parkettbohnerwachs, bestehend aus einer Lösung von 10% verschiedener Wachsarten in einem Gemisch von Terpentinöl und terpentinähnlichen Flüssigkeiten, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen. (3687)

Tschechoslowakei. **Aufhebung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten.** Im „Amtsblatt der Tschech. Republ." vom 10. Nov. 1928 ist eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, durch welche mit Wirkung vom 19. November 1928 eine Reihe von Einfuhr- und Ausfuhrverboten aufgehoben wird. Die Aufhebung von Einfuhrverboten betrifft u. a. folgende, die chemische Industrie interessierende Waren:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
ex 112	Natürliche Mineralwässer
ex 148	Farberden
	ex b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt, mit Ausnahme von Ocker (dessen Einfuhr schon frei ist)
	c) geschönt
ex 162	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte, n. b. g. (Kastanienholzextrakt ist bereits frei)
ex 166	Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer und Stearinpech (nicht aber Petroleumpech)
ex 169	Asphaltbitumen mit Ausnahme von Petroleumasphalt und rohem Montanwachs
ex 173	ex b) Pechöl (Harzöl)
ex 292	b) Lichtempfindliches Papier für photographische Zwecke
ex 361	Waren aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz, soweit sie nicht schon frei waren, n. b. g.
ex 597	l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform, Massicot und Mennige
	o) Salmiakgeist (Ammoniak)
	p) Flüssiges Ammoniak
ex 598	ex b) Salzsäure
	c) Schwefelsäure usw.
ex 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, n. b. g., sofern die Einfuhr nicht schon frei ist
ex 603	ex a) Schwefelkohlenstoff
ex 604	c) 1. Anilinöl, Nitrobenzol
	2. Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Carbolsäure, roh
	d) Pyridinbasen
	ex f) ex 2. Lysol

Digitized by Google

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
624	Lackfirnisse
625	Teerfarbstoffe
627	Alle Farben in Zeltchen usw.
629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Reißkohle, Tusche
ex 630	Zubereitete Arzneiwaren mit Ausnahme von Stoffen der Opiumkonvention
633	Parfümeriewaren
642	Lunten
655	Weinhefe

Zur Ausfuhr sind freigegeben worden: Eichen- und Nadelholzrinden (ex Pos. 158). (3710)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollermäßigungen.** Wie „Monitor Polski" meldet, wurde im „Dziennik Ustaw" vom 30. Oktober 1928 unter Pos. 800 eine Verordnung vom 26. Oktober 1928 veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Für folgende Waren ist ein ermäßigter Zoll, wie nachstehend angegeben, zu entrichten:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
108, 4 a	Concentrierte Salpetersäure (über 40° Bé); Nitrose (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure) . . .	75
aus 135	Organische synthetische Farbstoffverbindungen zur Herstellung von Pigmentlacken; mit Genehmigung des Finanzministeriums	60
	Sofern es sich um Waren handelt, auf die Maximalzölle im Sinne der Verordnung vom 25. 1. 1928 (Dz. U. Nr. 9, Pos. 66) angewandt werden, wird der ermäßigte Zoll der in dieser Tabelle angegeben ist, entsprechend dem Maximalzoll prozentual errechnet.	

Diese Verordnung ist am 1. November 1928 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 30. April 1929. (3697)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte.** Laut Verordnung Nr. 315 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 246) werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten" („Vald. Vestn." vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen der Furnier- und Holzindustrie-Akt.-Ges. „Prima" gewährt. (3632)

Zollrückerstattungen. Dem Verzeichnis derjenigen Unternehmen, die Zollrückerstattungen für Kunstseidegarn beanspruchen können, das zur Herstellung von Exportwaren gedient hat, ist laut Verordnung Nr. 314 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 246) hinzuzufügen:

Lettländische Landwirtschafts-Akt.-Ges. „Latlauks".

Die Firma „Jakob Fuchs" genießt dasselbe Privileg, wenn die Firma Strickerei A. Grünwald, Libau, bestätigt, daß die zu exportierenden Waren von der genannten Strickerei hergestellt worden sind.

Laut Verordnung Nr. 303 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 233) wird in Ergänzung der Verordnung Nr. 88 vom Jahre 1927 bestimmt, daß der nach Pos. 131 entrichtete Einfuhrzoll für Lithopone, die zur Herstellung von Export-Wachstuch verwendet worden ist, der Mitauer Wachstuch- und Hutfabrik A.-G., vorm. M. Gräbner, zurückerstattet wird, und zwar je Quadratmeter Wachstuch für 130 g Lithopone.

Die Rückzahlung erfolgt nur für Wachstuch mit weißer, grauer oder cremefarbiger (gelber) Grundfarbe; Lederwachstuch (für Möbelbezüge), Gürtelwachstuch, Rouleauxwachstuch, Betteinlagen und Schuhfutter sind von der Rückerstattung ausgenommen. (3678)

Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten. Durch Verordnung Nr. 338 („Vald. Vestn." Nr. 256) des Zolldepartements wird die Liste der zur Einfuhr zugelassenen und nach Pos. 113 zu verzollenden pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", S. 465, 492 u. 690) ergänzt. Die Liste enthält nunmehr 529 Spezialitäten. (3737)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 313 des Zolldepartements veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 25. Oktober 1928, sind folgende Waren nach den genannten Positionen zu verzollen:

Warenbezeichnung	Pos.
Modelliermasse, auch mit Beimischung von Fett und Wachs	216, 1
Schreibmaschinenband aus Baumwolle, geschnitten	188, 2 a
jedoch in Bandform	188, 4

Die Verordnung ist am 25. Oktober 1928 in Kraft getreten.

Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 320 („Vald. Vestn." Nr. 252) ist nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Kupferdoppelsalz.

Die Verordnung ist am 6. November 1928 in Kraft getreten. (3677)

Finnland. **Betäubungsmittelkontrolle.** In „Finlands Författningssamling" wird bekanntgemacht:

Nachdem Finnland der am 19. Februar 1925 zu Genf abgeschlossenen internationalen Opiumkonvention beigetreten ist, wird festgesetzt, daß diese Konvention nebst dazugehörigem Schlußprotokoll für Finnland mit Wirkung vom 25. September 1928 in Kraft getreten ist. (3672)

Rumänien. **Zollentscheidungen.** Das Finanzministerium hat die folgenden Entscheidungen der Zollsachsachverständigenkommission den Zollübergangsstellen bekanntgegeben. Es werden verzollt:

Anilinfarben, flüssig, in Blechbüchsen über ½ kg, zur Anfertigung von Anstrichfarben, nach Pos. 1864 a mit 720 Lei je 100 kg;

Anilinfarben in Pulverform, in Packungen unter ½ kg, nach Pos. 1865 mit 3000 Lei je 100 kg;

Cordon bleu, zum Schwärzen von Oefen, Paste und Flüssigkeit, nach Pos. 1788 mit 3000 Lei je 100 kg;

Adeps lanae anhydriae nach Pos. 318 b mit je 1200 Lei je 100 kg;

Hydriertes Fischfett nach Pos. 314 mit 400 Lei Zoll und 50 Lei Verbrauchstaxe je 100 kg;

Malenit, ein chemisches Erzeugnis gegen Fäulnis, z. B. für Eisenbahnschwellen aus Holz, in Pulverform, nach Pos. 1789 mit 1000 Lei je 100 kg;

Fäden aus Kunstseide, aus 2 Einzelfäden bestehend, ungefärbt, auf Papierrollen, nach Pos. 543 a mit 100 Lei je kg;

Japanlack mit Aceton nach Pos. 1868 mit 3000 Lei je 100 kg;

Calciumcarbonat, vermengt mit weniger als 10% Eisenpulver (zum Behandeln von Kleesamen) nach Pos. 950 mit 135,20 Lei je 100 kg;

Appretur, zur Verwendung in der Textilindustrie, enthaltend ein schwer riechendes Fett, unverseift, nach Pos. 1785 mit 1000 Lei je 100 kg;

Insektenpulver nach Pos. 1788 mit 3000 Lei je 100 kg;

Indigopapier nach Pos. 860 a mit 4400 Lei je 100 kg;

Valdapastillen nach Pos. 1809 o mit 260 Lei je kg;

Tannenharz, ohne Kolophoniumzusatz (in Alkohol löslich, ohne Säurereaktion, kein Ceresin enthaltend), nach Pos. 896 mit 100 Lei je 100 kg.

Weiter werden folgende Entscheidungen bekanntgegeben:

Flüssiges Ammoniak, in Glasballons, von 10 kg und mehr mit Korbschutzgeflecht ist brutto für netto zu verzollen;

Natriumchlorat, in Fässern, ist brutto für netto zu verzollen.

Das Bitterwasser Apenta ist zum medizinischen Mineralwasser erklärt worden. Die Einfuhr erfolgt nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen.

Das pharmazeutische Präparat Klimakton Knoll in Bohnenform ist zur Einfuhr zugelassen worden.

Nach einer Entscheidung der Sachverständigenkommission für das Zollwesen sind Fässer mit Natriumbisulfit brutto für netto nach Pos. 1193 c mit 1800 Lei je 100 kg zu verzollen. („Import-Export".) (3700)

Spanien. **Die Fortschritte der Zolltarifrevision.** Wie die „Revista de Crédito" berichtet, hat die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats mit der Festsetzung der Zollsätze für die einzelnen Position des neuen Zolltarifs begonnen. Die Arbeiten werden sehr beschleunigt, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß der neue Tarif bereits am 1. Januar 1929 in Kraft gesetzt wird.

Die für den neuen Tarif vorgeschlagene Nomenklatur ist von dem Nationalwirtschaftsrat bereits in Buchform ver-

Digitized by Google

öffentlicht worden, gebe aber zu verschiedenen Beanstandungen Anlaß. Bei allen Erzeugnissen ist angegeben, ob sie als Rohstoffe oder in Spanien hergestellte oder nicht hergestellte Industrieerzeugnisse usw. angesehen werden; die in dem Entwurf angegebene Einteilung entspreche jedoch bei verschiedenen Positionen nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Auch die für die einzelnen Positionen festgesetzten amtlichen Werte weichen in vielen Fällen von den tatsächlichen Marktpreisen ab; bei der Festsetzung der Zollsätze müßten diese Abweichungen berücksichtigt werden, da sonst der Fall eintreten könne, daß sich die prozentuale Belastung der Einfuhrwaren höher stelle, als dieses durch die gesetzlichen Bestimmungen zulässig wäre. (3724)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Wertschätzung der aus Frankreich eingeführten Waren. „U. S. Daily" berichtet: Die Regierung der Vereinigten Staaten hat einen Vorschlag der französischen Regierung, daß die Wertschätzung der aus Frankreich nach den Vereinigten Staaten eingeführten Waren durch französische Zollbeamte vorgenommen werden solle, abgelehnt. Der Vorschlag der französischen Regierung ging dahin, daß den französischen Exporteuren Gelegenheit gegeben werden sollte, den amerikanischen Zollagenten in Frankreich die Verträge oder Korrespondenzen über die in Frage kommenden Sendungen vorzulegen, oder daß, wenn die amerikanischen Zollbehörden eine Bestätigung der von den französischen Exporteuren abgegebenen Deklarationen für notwendig halten, diese Bestätigungen durch Sachverständige französischer Nationalität abgegeben werden sollten.

Die französische Regierung hat weiter vorgeschlagen, daß diese von den französischen Sachverständigen abgegebenen Wertschätzungen für die Berechnung der amerikanischen Zölle verbindlich sein sollten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat dazu erklärt, daß gegen die Vorlegung von Schriftstücken der oben genannten Arten natürlich keine Bedenken vorliegen, daß aber die Vereinigten Staaten durch die Vorlage dieser Schriftstücke in keiner Weise verpflichtet würden, da das Recht der Wertschätzung der Einfuhrwaren laut Tarifgesetz von 1922 ausschließlich den amerikanischen Zollabschätzern im Einfuhrhafen vorbehalten sei und gegen diese Entscheidungen der Beschwerdeweg offenstehe.

Wie „U. S. Daily" hierzu ausführt, ist in der französischen Presse wiederholt mitgeteilt worden, daß die amerikanischen Zollämter bei der Berechnung von Wertzöllen die Preise gleichartiger, in den Vereinigten Staaten hergestellter Waren zugrunde legen. Diese Ansicht wäre jedoch irrig. Anscheinend beziehen sich diese Mitteilungen auf Fälle, in denen der „Vereinigte-Staaten-Wert" gemäß Sektion 402 des Tarifgesetzes von 1922 angewandt wird, wenn der Zollabschätzer nicht in der Lage ist, den Wert der Ware im Herkunftslande zu ermitteln. Der „Vereinigte-Staaten-Wert" entspreche aber keineswegs dem Verkaufspreise in den Vereinigten Staaten, da von dem letzteren die Zölle, Frachten, Kommissionsgebühren, allgemeine Unkosten usw. in Abrechnung gebracht werden; praktisch käme er demnach dem ausländischen Werte nahe.

Da sich nun die französische Regierung der Einsichtnahme der französischen Bücher durch amerikanische Agenten widersetzt habe, wäre es jetzt öfter der Fall, daß die amerikanischen Zollabschätzer keine Unterlagen zur Beurteilung des ausländischen Wertes der eingeführten Waren besitzen und sich dehalb mehr auf den „Vereinigte-Staaten-Wert" verlassen müssen. (3733)

Stand der Verhandlungen über den Weinsäurezoll. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind kürzlich der Tariff Commission verschiedene neue Eingaben zu dem Antrag auf Erhöhung des Weinsäurezolls eingereicht worden.

Die amerikanischen Produzenten erklären, daß das Jahr 1925, für das die Tariff Commission die Produktionskosten festgestellt hat, für einen Vergleich der amerikanischen und ausländischen Lage sehr gut geeignet sei und daß die von der Commission gesammelten Zahlen richtig seien. Die Commission habe nicht feststellen können, ob Deutschland oder Italien der Hauptkonkurrent auf dem amerikanischen Markte wäre; und habe deshalb die Produktionskosten dieser beiden Länder zusammengerechnet. Die amerikanischen Produzenten halten Italien für den Hauptkonkurrenten, da das deutsch-italienische Weinsäuresyndikat den größten Teil seiner Materialien aus Italien beziehe, wobei es keine Rolle spiele, in welchem Lande die exportierenden Fabriken liegen.

Die Importeure behaupten demgegenüber, daß Deutschland der Hauptkonkurrent auf dem amerikanischen Weinsäuremarkt sei, und verweisen im übrigen darauf, daß die Kombination der Produktionskosten zweier Länder im Gesetz nicht vorgesehen sei. Das Syndikat habe die Weltmärkte aufgeteilt, und Deutschland beliefere hiernach den amerikanischen Markt. Weiterhin erklären die Importeure, daß im Jahre 1925 außergewöhnliche Verhältnisse in der Weinsäureindustrie vorlagen, da bereits seit einiger Zeit ein Preiskampf auf diesem Markte herrschte, als dessen Folgen Ueberproduktion und Preisrückgang zu verzeichnen waren; auf diese Umstände sei die hohe Weinsäureausfuhr nach den Vereinigten Staaten zurückzuführen. Im Jahre 1926, wird weiter erklärt, sei dann das Syndikat gegründet worden, um die Produktion zu regeln, und seitdem habe die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten erheblich nachgelassen; außerdem wären die Produktionskosten infolge der Verringerung der Produktion gestiegen. Zu diesem letzteren Punkte berufen sich die Importeure auf eine Erklärung des italienischen Handelsattachés, aus der hervorgehe, daß die Produktionskosten in Italien und Deutschland gegenwärtig viel höher seien als im Jahre 1925 und daß der Vergleich der amerikanischen und ausländischen Weinsäurepreise eher eine Herabsetzung als eine Erhöhung des Weinsäurezolls rechtfertigen würde. (3729)

Festsetzung der Verhandlungen über den Natriumphosphatzoll. Die Tariff Commission hat nach einer Meldung des „U. S. Daily" die öffentliche Verhandlung über die Untersuchung der Produktionskosten für Natriumphosphat auf den 18. Dezember 1928 festgesetzt.

Es werden drei verschiedene Arten Natriumphosphat unterschieden, von denen jede mit den anderen auf verschiedenen Gebieten konkurriert. Zwei Arten Natriumphosphat werden hauptsächlich aus Deutschland und Belgien eingeführt. (3734)

Zolltarifentscheidungen. Ammoniakwasser. Der United States Customs Court hat die Verzollung einer Sendung Ammoniakgaswasser nach Pos. 1459 des Tarifs mit 20% angeordnet; der Importeur, die Canadian Ammonia Company in Detroit, hatte die Verzollung nach Pros. 1457 mit 10% beantragt. („Oil, Paint and Drug Reporter.")

Holzkohlenbriketts. Der Zollabschätzer hatte die Verzollung der Holzkohlenbriketts nach Pos. 1459 des Tarifs mit 20% des Wertes angeordnet, während der Importeur nach Pos. 1548 Zollfreiheit verlangte. Der United States Customs Court vertrat die Ansicht, daß sich die Pos. 1548 nur auf mineralische Kohlen bezieht, während die Holzkohlenbriketts pflanzliche Erzeugnisse sind, die nur geringe Mengen mineralischer Stoffe als Bindemittel enthalten; obgleich zuzugeben wäre, daß die Holzkohle ihrem Charakter nach für die Pos. 1548 in Frage käme, wäre ihr Charakter durch den Zusatz der mineralischen Bindemittel (Calciumsulfat und Sand) verändert worden. Der Antrag des Importeurs wurde deshalb abgewiesen. („Treasury Decisions.")

Steinkohlenteerprodukte. Vor dem United States Court of Customs Appeals schwebt ein Streitfall, dessen Entscheidung von der Definition des Begriffs „Steinkohlenteerprodukt", wie er im Zolltarif angewandt wird, abhängt. Das Streitobjekt ist eine von der Bakelite Corporation eingeführte Lösung, die aus einem Gemisch von Steinkohlenteerpech und Kresylsäure bestand. Der Zollabschätzer tarifierte die Ware in Pos. 27 des Tarifs ein, Zoll 40% des amerikanischen Verkaufspreises zuzüglich 7 c. per lb., da sich diese Position auf Steinkohlenteerprodukte oder Gemische oder Lösungen, die gänzlich oder teilweise aus derartigen Produkten bestehen, bezieht. Die Bakelite Corporation verlangt dagegen Zollfreiheit nach Pos. 1549, die Steinkohlenteerpech und andere Stoffe oder Produkte, die im Steinkohlenteer gefunden werden und in Pos. 27 nicht besonders genannt sind, umfaßt.

In der Berufung führte die Bakelite Corporation aus, daß der Ausdruck „Steinkohlenteerprodukt" nicht alles umfaßt, was aus Steinkohlenteer gewonnen wird, sondern eng umgrenzt ist und nur eine kleine Klasse von chemischen Verbindungen umfaßt, außerdem schließen die Begriffe „Produkt" und „Mischung", wie sie im Tarif angewandt werden, einander aus.

Die erste Instanz, der United States Customs Court, trat dieser Auffassung nicht bei, sondern erklärte, daß seine Auffassung dahin ginge, daß der Kongreß dem Ausdruck „Produkte" in Pos. 27 einen viel umfassenderen Sinn beigelegt und ihn nicht im Sinne einer chemischen Definition angewandt habe; als „Produkte" seien alle oben erwähnten Dinge zu verstehen, und deshalb wären auch die Gemische in dieser Position einbegriffen.

Der Vertreter der Regierung hat sich auf diese Entscheidung der Vorinstanz berufen und erklärt: Der Importeur versucht, den Worten „Steinkohlenteerprodukt", „Lösungen" und

Digitized by Google

„Mischungen" einen dem Sinne des Tarifgesetzes und dem gewöhnlichen Gebrauch entgegengesetzten Sinn beizulegen. Kresylsäure ist ein Steinkohlenteerprodukt, und ebenso ist das Steinkohlenteerpech ein Steinkohlenteerprodukt, da beide Produkte aus dem Steinkohlenteer gewonnen werden. Wenn beide gemischt werden, bleiben sie immer noch Steinkohlenteerprodukte, und ebenso auch, wenn sie sich in Lösung befinden. („Oil, Paint and Drug Reporter.") (3727)

Peru. **Erhöhung der Gasolinsteuer.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die peruanische Abgeordnetenkammer am 18. Oktober ein Gesetz verabschiedet, durch das die Gasolinsteuer von 10 auf 30 Centavos per Gallone erhöht wird. (3728)

Bolivien. **Spezialitätenkontrolle.** Einer Mitteilung des „U. S. Daily" zufolge hat die bolivianische Regierung die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einfuhr, die Eintragung, den Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten veröffentlicht. Nur eingetragene Spezialitäten dürfen verkauft werden. (3731)

Brasilien. **Eintarifierung.** Laut „Diario Official" vom 18. Oktober 1928 ist Celluloseacetat in Pos. 231 des Einfuhrzolltarifs mit dem Satz $ 800 je kg eintarifiert worden. (3703)

Chile. **Einfuhrverbot für in Stroh usw. verpackte Waren.** Wie wir französischen Quellen entnehmen, kommen für die erforderliche Entkeimung von Strohhülsen (vgl. „Chem. Ind.", S. 720) folgende Methoden in Betracht: 1. Viertelstündige Behandlung mit Dampf bei 115°. 2. Achtstündige Behandlung mit Formol im geschlossenen Raum bei mindestens 20° unter Anwendung von 500 ccm Formollösung für je 20 Kubikmeter Raum, bei Verhinderung eines Entweichens von Formoldampf. (3696)

Zolldeklarationen. Auf Grund eines Dekrets vom 24. Juli 1928 wird, wie wir der Tageszeitung „La Nación" entnehmen, vom 1. Januar 1929 an für statistische Zwecke die Angabe folgender Daten in den Zollerklärungen verlangt: Anzahl und Bruttogewicht der Stücke, Netto- und Legalgewicht der Waren, Wert cif chilenischer Hafen (in Pesos), d. h. der Preis gemäß der Handelsfaktur zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherungsprämien, Konsularfakturen usw. bis zum chilenischen Hafen. (3719)

Französisch-Westafrika. **Einrechnung der Erhöhungskoeffizienten in die Zollsätze.** Nach einer Meldung des „Moniteur Officiel" hat die Commission permanente du Conseil de Gouvernement de l'Afrique occidentale française vorbehaltlich ministerieller Genehmigung beschlossen, die während des zweiten Halbjahres 1928 angewandten Zollkoeffizienten den Ein- und Ausfuhrzöllen vom 1. Januar 1929 ab einzuverleiben. (3736)

Türkei. **Der bevorstehende Ablauf der Handelsverträge.** Die „République" (Konstantinopel) schreibt: Die mit einer Reihe von Staaten gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von Lausanne abgeschlossenen Handelsverträge treten Ende 1928 außer Kraft und sind durch neue zu ersetzen. Die Regierung bereitet seit mehreren Monaten den Abschluß neuer Verträge vor, für welche gegenüber allen Staaten die gleichen Vorschläge gemacht werden sollen.

Da mit dem Aufhören der Vorzugsbehandlung gemäß den bestehenden Verträgen eine Erhöhung der Zolleinnahmen zu erwarten ist, so zieht die Regierung die Aufhebung der Umsatzsteuer (muamélé verghisi) in Betracht. (3717)

Indochina. **Erhebung der Zündholz-Verbrauchsteuer.** Durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. Juli 1928 ist als Einheits-Grundlage für die Erhebung der Verbrauchssteuer für Zündhölzer, sowie der Abgabe zur Deckung der Unkosten der Steuerkontrolle, das Paket mit 10 Schachteln zu je höchstens 50 Zündhölzern festgesetzt worden; diese Verordnung hat die Genehmigung des Präsidenten der französischen Republik durch Erlaß vom 26. Oktober 1928 erhalten. (3681)

Japan. **Ratifikation der Opiumkonvention.** Japan hat am 24. Oktober 1928 die Ratifikationsurkunde zum Abkommen der Genfer 2. Internationalen Opiumkonferenz vom 19. Februar 1925 beim Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt. (3676)

Australien. **Bestimmungen über die Etikettierung von Arzneimitteln in Westaustralien.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge ist im Staate Westaustralien eine Bestimmung erlassen worden, nach der auf den Etiketts der Packungen von Arzneimitteln und medizinischen Präparaten für inneren und äußeren Gebrauch die darin enthaltenen Arzneimittel angegeben werden müssen; des weiteren ist verboten worden, auf den Etiketts Heilwirkungen gegen Asthma, die Brightsche Krankheit, Krebs, Schwindsucht oder Gicht anzukündigen oder zu behaupten, daß das Arzneimittel ein Universalheilmittel oder unfehlbar oder ein Heilmittel für Kahlheit, ein Haut-, Haar- oder Nervennährmittel ist, oder daß es die Entwicklung bestimmter Körperteile fördert, das Gewicht erhöht oder Runzeln entfernt.

Die Bestimmungen treten am 1. Februar 1929 in Kraft. (3732)

Die Bezeichnung von Kunstseide als „rayon" unzulässig. Laut einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Sydney hat die australische Zollbehörde bekanntgegeben, daß die Verwendung der Bezeichnung „rayon" für Kunstseide unzulässig ist. Das Produkt darf lediglich als „artificial silk" bezeichnet werden. Es werden sogar solche Sendungen von Kunstseide zurückgewiesen, die abgekürzt als „art. silk" deklariert werden. (3733)

Zolltarifentscheidungen. Nach Pos. 404 sind die nachstehenden Materialien zur Herstellung der genannten Waren zu verzollen:

Material	Zur Herstellung von
Holzteer	Viehwaschmitteln

mit Wirkung vom 25. Februar 1927.

Titanweiß mit einem Minimalgehalt von 25% Titanoxyd, zusammen mit Bariumsulfat in inniger Verbindung niedergeschlagen, und einem Höchstgehalt von 1% anderer Substanzen, unter Nachweis der Verwendung	Streichfarben

mit Wirkung vom 4. August 1928.

Cadmium-Lithopone	beliebigen Produkten und zu beliebiger Verwendung

mit Wirkung vom 15. August 1928.

Kopierpapier. Nach einer in der „Commonwealth Gazette" vom 4. Oktober 1928 veröffentlichten Zolltarifentscheidung ist „Vielfach-Kopierpapier", im Gewicht von bis zu 14 lbs. per Ries von 480 Blättern (20×30 Zoll) für die Herstellung von „Vielfach-Kopierbüchern" nach Pos. 404 zu verzollen, unter Nachweis der Verwendung.

Die Begrenzung auf ein Gewicht von 11 lbs. per Ries von 480 Blättern (20×30 Zoll) in der Verordnung vom 18. März 1927 wird hierdurch aufgehoben.

Diese Zolltarifentscheidung hat Wirkung vom 14. August 1928 ab.

Nach Pos. 415 A (2) ist zu verzollen Methylchlorid zur Verwendung in Kühlanlagen, unter Nachweis dieser Verwendung. Diese Zolltarifentscheidung hat Wirkung vom 16. Februar 1928 ab. (3713)

Neu-Seeland. **Kontrolle von giftigen Arzneimitteln.** In der „New Zealand Gazette" vom 27. September 1928 wurden Ausführungsbestimmungen zu der „Dangerous Drugs Act 1927" veröffentlicht, durch welche die Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1922 und vom 25. Juli 1911 zu früheren Gesetzen aufgehoben sind.

Ein- und Ausfuhr, Verkauf und Herstellung von giftigen Arzneimitteln und Drogen (besonders Rohopium und Cocablättern) kann nur mit besonderer Genehmigung für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke erfolgen; die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr bestehen.

Die Vorschriften beziehen sich nicht auf die folgenden Präparate:

Cereoli Jodoform. c. Morphin., B. P. C.,
Empl. Opii, B. P. 1898,
Lin. Opii, B. P.,
Lin. Opii ammon., P. P. C.,
Pasta arsenic., P. P. C.,
Pil. Hydrarg. c. Opio, B. P. C.,
Pil. Ipecac. c. Scilla, B. P.,
Pil. Plumbi c. Opio., B. P.,
Pil. Digitalis et Opii Co., B. P. C.,
Pil. Hydrarg. c. Cret et Opii, B. P. C.,
Pulv. Create aromat. c. Opio, P. C.,
Pulv. Ipecac. op., B. P. (Dover's Powder),
Pulv. Kino c. op., B. P.,
Suppos. Plumbi c. op., B. P.,

Digitized by Google

Tablettae Plumbi c. Opio, B. P.,
Ung. Gallae c. Opio, B. P. (Gall and Opium Ointment),
Ung. Gallae c. op., B. P. C.,
sowie irgend welche Pflaster oder andere Präparate, welche nicht mehr als 1/5% indischen Hanf enthalten, in einer nur für äußerliche Anwendung geeigneten Form.

Die Einfuhr von präpariertem Opium ist verboten. (3718)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 12. November 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Altfelde, Marienburg, Rastenburg und Riesenburg nachgetragen worden. (3698)

Ausfuhrausnahmetarif für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 15. November 1928 ist im Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze der Bahnhof Bergisch Gladbach als Versandbahnhof nachgetragen worden. (3721)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Pepsinwein. Im Handel hat sich kein besonderer Begriff des Arzneimittels und des Nahrungs- und Genußmittels gebildet. Pepsinwein ist überwiegend als Heilmittel anzusehen. Vgl. § 1 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes. Freilich kann er als Nahrungs- und Genußmittel abgesetzt werden, wenn dies auch die seltene Ausnahme bildet. Der Pepsinwein pflegt nur in Drogengeschäften und Apotheken feilgehalten zu werden. Es scheint, als ob der Verkauf anderweit schon im Hinblick auf die Vorschriften des Weingesetzes, insbesondere das Verbot des Glycerinzusatzes zu Wein (Bekanntmachung vom 1. Dezember 1925 Art. 3, RGBl. S. 413), unterlassen würde. C 19 578/28 (XII A 1). (3686)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Großbritannien. **Vorschläge zur Abänderung des Patentgesetzes.** Laut Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Age" hat die im April 1927 beauftragte Kommission ihren Bericht über die zweckmäßige Abänderung des Patentgesetzes („Report on the Reform of the British Patent System," 48 Seiten, Preis 2 sh.) fertiggestellt.

Eine Neuerung von größter Bedeutung für das Ausland liegt in der Anregung des Komitees, daß die Gültigkeit der Patente von der tatsächlichen Ausbeutung abhängen soll. Ueber die Hälfte aller in Großbritannien erteilten Patente gehören Ausländern; der Zweck der Patente wäre jedoch, die Industrie in Großbritannien zu fördern und nicht die inländische Produktion auf Kosten der Einfuhr zu beschränken! In den letzten Jahre habe besonders die chemische Industrie unter diesen Zuständen gelitten. (3730)

RECHTSPRECHUNG

Versicherung des Verkaufswertes.

Eine chemische Fabrik übergab einer Speditionsfirma 70 Kisten, enthaltend hochwertige Chemikalien zur Verfrachtung nach Uebersee. Gleichzeitig erteilte sie der Speditionsfirma mündlich den Auftrag, für den Transport der Waren Versicherung, und zwar frei Haus Abgangsort — frei Haus Bestimmungsort einschließlich 4 Wochen Lagerung am Bestimmungsort, zu besorgen. In dieser mündlichen Besprechung erklärte ferner die Absenderin, es solle der Verkaufswert der Waren in Uebersee versichert werden, da dieser in dem vorliegenden Falle erheblich höher sei, als der gemeine Handelswert von Waren dieser Art im Inlande. Die Speditionsfirma bestätigte den Auftrag, ohne jedoch in dieser Bestätigung auch über die Besorgung der Versicherung des Verkaufswertes etwas zu sagen. Sie nahm vielmehr bei zwei Versicherungsgesellschaften lediglich eine Gütertransportversicherung „für Rechnung wen es angeht". Einige Kisten kamen auf der Reise abhanden und die Absenderin begehrte von den Vers.-Ges. Ersatz des entstandenen Schadens, indem sie ihrer Forderung den Verkaufswert des Gutes, den es in Uebersee tatsächlich gehabt hatte, zugrunde legte. In dem eingeleiteten Rechtsstreit wurden die Vers.-Ges. indessen nur verurteilt, den Wert zu ersetzen, den die Waren am Abgangsort zur Zeit ihrer Absendung von diesem hatten, weil die Speditionsfirma nur diesen Wert wirklich versichert hatte. Nunmehr verlangte die Absenderin von der Speditionsfirma Zahlung der Differenz mit der Begründung, sie habe den Auftrag, Versicherung des Verkaufswertes zu besorgen, nicht gehörig erfüllt. In erster Instanz wurde die Speditionsfirma verurteilt, das Reichsgericht aber bestätigte das in zweiter Instanz bereits ergangene klageabweisende Urteil. (25. IX. 28 — I 6/28.)

Das Urteil ist in mehrfacher Hinsicht für die Praxis von Wichtigkeit. Den Auftrag, Versicherung des Verkaufswertes zu nehmen, hatte die Absenderin ihrer Spediteurin anläßlich einer mündlichen Besprechung erteilt, deren Ergebnis indessen nur unvollständig, und zwar unter Auslassung gerade jener wichtigen Abrede bestätigt wurde. Ein Widerspruch der Absenderin erfolgte nicht. Nun ist es anerkannte Rechtsauffassung, daß im Handelsverkehr das Schweigen des Empfängers eines Bestätigungsschreibens als Zustimmung zu dem in diesem Schreiben niedergelegten Vertragsinhalt auch dann gilt, wenn dieser Inhalt von der früheren mündlichen Vereinbarung in wesentlichen Punkten abweicht. Und es entspricht nur Treu und Glauben, daß die Absenderin sich hätte erklären müssen, wenn sie das von dem anderen Vertragsteil als Gegenstand der Vereinbarung schriftlich Festgelegte nicht gelten lassen wollte, um so mehr als das Bestätigungsschreiben für sie erkennbar die Auffassung des Vertragsgegners von dem Inhalt der Vereinbarung klarstellen sollte. — Daran ändert auch nichts, daß die Absenderin anscheinend darüber sich im Irrtum befand, welcher Wert der Ware durch die Aufnahme einer Gütertransportversicherung gedeckt wurde. Nach § 799 HGB. gilt als Versicherungswert des Gutes, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbaren, derjenige Wert, welchen das Gut am Orte und zur Zeit der Abladung hat unter Hinzurechnung aller Kosten des Transportes einschl. der Versicherungskosten, und nach § 801 HGB. ist der imaginäre Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Grundlage einer Gütertransportversicherung — hier einer kombinierten Land- und Seetransportversicherung — ist also nur die, daß der gemeine Handelswert der Ware als Versicherungswert gilt, und dieser Handelswert ist grundsätzlich gleich dem allgemeinen Verkaufswert, dem Preis, zu dem Güter der gleichen Art und Beschaffenheit wie das versicherte Gut zur maßgeblichen Zeit am Ort der Absendung verkauft werden konnten. Diese normale Gütertransportversicherung ist durchaus verschieden von einer Transportversicherung, bei welcher als Versicherungswert der Verkaufswert am Bestimmungsort gelten soll. Dementsprechend ist bei einer Gütertransportversicherung eine besondere Vereinbarung erforderlich, wenn abweichend vom Normalfall der am Bestimmungsort geltende Verkaufswert durch die Versicherung gedeckt sein soll.

Da eine solche Vereinbarung in dem für den Rechtsstreit allein in Frage kommenden Bestätigungsschreiben nicht erkannt werden konnte, mußte der Schadensersatzklage der Absenderin der Erfolg versagt bleiben. (3683)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Zusammenarbeit in der Vistrafaser-Industrie.

Die am 9. November in den Räumen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Agfa, Berlin, versammelten Vertreter maßgeblicher Spinnereien und Spinnwebereien Deutschlands, der Schweiz und der Tschechoslowakei haben beschlossen, Hand in Hand mit der Herstellerin der Vistrafaser, der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Agfa, Berlin, das Problem der weiteren Einführung der Vistragarne und der daraus hergestellten Erzeugnisse zu bearbeiten und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, der Vistrafaser unter den Textilrohstoffen den Platz zu verschaffen, der ihr auf Grund ihrer Vorzüge zukommt. (3680)

Ausland.

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Association Landaise pour l'Industrie Chimique (A. L. I. C.) Unter dieser Firma wurde eine Aktiengesellschaft gegründet, welche besonders die chemische Verarbeitung von Holz und Kohle und die Gewinnung aller Nebenprodukte, vor allem nach dem Verfahren der Gesellschaft „Le Kétol" zum Zweck hat.

Der größte Teil der Aktien wurde der Gesellschaft „Le Kétol" zugeteilt.

Die Fusion mit der „Société Landaise de Produits Chimiques" ist im Gang.

Digitized by Google

Compagnie du Celluloid. Eine a. o. Generalversammlung genehmigte den Bericht über die Einbringungen der Firmen „Petitcollin" und „L'Oyonnithe" anläßlich der Fusion, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals auf 2 Mill. frs. durch Ausgabe von 13 000 neuen Aktien, von denen „Petitcollin" 3000 und „L'Oyonnithe" 10 000 erhält. — Die Firma wird in „Compagnie du Celluloid, Petitcollin, Oyonnithe" abgeändert. (3502)

Belgien. **Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlenverkokung.** Die Steinkohlengruben des Borinage haben sich unter Führung der „Société Générale de Belgique" und mehrerer Großbanken zu einer mächtigen Vereinigung mit einem Kapital von 300 Mill. frs. zusammengeschlossen, um eine rationelle Gewinnung der Nebenprodukte bei der Steinkohlenverkokung durchzuführen.

In der Nähe von St. Ghislain ist ein Gelände von 150 ha erworben worden und es soll dort eine zentrale Anlage errichtet werden, welche alle Rohprodukte der Kokereien der Umgegend verarbeiten und daraus die wichtigsten Produkte gewinnen wird.

Nach einem der anzuwendenden Verfahren soll in besonderen Generatoren Wassergas für Explosionsmotore erzeugt werden, unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte aus dem anfallenden Teer; das zweite Verfahren ist eine Tieftemperatur-Verkokung, die einen nicht für metallurgische Zwecke, wohl aber für den Hausbrand geeigneten „Halbkoks" liefert und außerdem (aus den reichen Destillationsgasen) Kohlenwasserstoffe, Phenol usw. Beide Systeme haben ihre Vorzüge und Nachteile. (3622)

Aus der chemischen Industrie. Compagnie Belge pour les Industries Chimiques. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927/28 nach einem Bericht aus Brüssel einen Reingewinn von 5,16 Mill. frs.; die Dividende wurde auf 18 frs. für die Aktien und 34,50 frs. für die Gründeranteile festgesetzt.

Die wachsende Bedeutung der großen Konzerne hat, wie in dem Geschäftsbericht ausgeführt wird, die Gesellschaft veranlaßt, sich der „Union Chimique Belge" anzuschließen; durch die Beteiligung an der „Société des Produits Chimiques de Droogenbosch" ist die Gesellschaft ein bedeutender Aktionär der „Union Chimique Belge" geworden.

Außerdem beteiligte sich die Gesellschaft zusammen mit bedeutenden französischen Unternehmungen der chemischen Industrie an der Gründung der „Société de Carbonisation et de Charbons actifs"; diese Gesellschaft wird die Patente der „Société de Recherches et d'Exploitations Petrolifères" (an der die „Compagnie Belge" gleichfalls interessiert ist) betr. die Fabrikation und die Anwendung aktiver Kohlen ausbeuten.

Ueber die Ergebnisse der wichtigeren Unternehmungen, an denen die „Compagnie Belge" beteiligt ist, macht der Bericht weiter folgende Angaben:

Die „Compagnie Bergougnan Belge" erzielte in dem Geschäftsjahr 1927 einen Rohgewinn von 2,69 Mill. frs., der, wie im Vorjahr, die Ausschüttung einer Dividende von 7% gestattete; der Geschäftsgang ist befriedigend.

Der Umsatz der „Nitrate Railways" hat sich nach der Wiederherstellung der Verkaufsfreiheit für die Chilesalpeterproduzenten gehoben; die Betriebskosten konnten herabgesetzt werden. (3621)

Schweden. **Neues Verfahren zur Herstellung von hochgrädigem Superphosphat.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Stockholm Superfosfat Fabriks A.-B. eine bedeutende Verbesserung ihrer Verfahren zur Herstellung von Superphosphaten eingeführt, die auf der Erfindung des schwedischen Chemikers B. Colbjornsen beruht. Der wichtigste Gegenstand der neuen Erfindung ist die Ausschaltung der unnötigen Stoffe aus dem Superphosphat, und zwar geschieht dieses dadurch, daß das Calciumsulfat durch Calciumcarbonat ersetzt wird. Da das Molekulargewicht von $CaCO_3$ viel niedriger ist als das von $CaSO_4 \cdot 2H_2O$, erhält das Fertigprodukt einen höheren Gehalt an Phosphorsäure.

Das Verfahren wird so durchgeführt, daß die Phosphatmasse nach der Zersetzung durch Schwefelsäure mit Ammoniumcarbonat oder Ammoniak und Kohlensäure behandelt wird, wobei ein Gemisch von Calciumdiphosphat, Calciumtriphosphat, Calciumcarbonat und Ammoniumsulfat entsteht. Das letztere kann eventuell abgetrennt werden, es kann auch als wertvoller Bestandteil im Gemisch bleiben. Die Phosphorsäure wird bei diesem Verfahren in leicht assimilierbarer Form erhalten und ist größtenteils in Citronensäure- oder Citratlösung leicht löslich. (3104)

Polen. **Zur Lage der chemischen Industrie.** Nachstehende Ausführungen entnehmen wir dem „Przegląd Gospodarczy":

In einer Sitzung des „Zentralverbandes der polnischen Industrie, des Handels und der Finanzen" Anfang Oktober wurde über die Lage der chemischen Industrie folgendes ausgeführt:

Die Konjunktur der chemischen Industrie ist zurzeit befriedigend, vor allem deswegen, weil die Produktion sich dem inneren Bedarf des Landes anpaßt und aus diesem Grunde Absatzschwierigkeiten nicht entstehen.

Auf dem Gebiete der künstlichen Düngemittel läßt sich eine ständige Zunahme des inländischen Konsums feststellen; so betrug der bisherige Absatz im Jahre 1928 20 000 Waggons, d. h. 6000 Waggons mehr als im vergangenen.

Der Bedarf an Schwefelsäure ist gegenwärtig derart groß, daß sich sogar ein Mangel an diesem Artikel fühlbar macht. Dadurch entstehen Schwierigkeiten für die Superphosphatindustrie.

Günstig ist die Konjunktur für Lacke, Firnisse und dergleichen.

Nicht ganz so günstig, wenngleich noch befriedigend, gestaltete sich die Konjunktur in der Kunstseide- und Fettindustrie, sowie in der Explosivstoffindustrie.

Die führenden Kreise der polnischen chemischen Industrie legen besonders in jüngster Zeit großen Wert auf eine Zusammenarbeit mit der ausländischen Industrie, vor allem bezüglich des Austausches von Erfahrungen und der technischen Errungenschaften. (3679)

Ungarn. **Gründung einer Sauerstoff-Fabrik in Budapest.** Laut „Vegyi Ipar" hat die Harmatta A.-G. für Eisentonnen, -behälter und -röhren, deren Sauerstoffproduktion bisher nur den eigenen Bedarf deckte, in Budapest eine größere Sauerstoffanlage errichtet, die die Hälfte des gesamten Inlandsbedarfes an Sauerstoff zu decken vermag. Die Fabrik steht außerhalb des Kartells und liefert bereits den Sauerstoff unter günstigeren Bedingungen als die anderen Unternehmen. (3684)

Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1928. Die Einfuhr an chemischen Erzeugnissen nach Ungarn im ersten Halbjahr 1928 hat im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahres erheblich zugenommen.

Die Einfuhr an Superphosphat erfolgte hauptsächlich aus Italien und Jugoslawien und erreichte einen Wert von 1 Million Pengö.

Der Bedarf an Zinkweiß wurde fast ausschließlich aus der Tschechoslowakei gedeckt, während das ungarische Erzeugnis im Inlande keinen Absatz fand. Die Einfuhr erreichte einen Wert von 1 Million Pengö.

Lithopone ist aus Deutschland und Polen im Werte von 280 000 Pengö eingeführt worden.

Die Einfuhr an Chlorkalk betrug 5200 dz im Werte von 110 000 Pengö und erfolgte hauptsächlich aus Rumänien, Italien und der Tschechoslowakei.

An Benzin wurden 185 400 dz und an Paraffin 4 600 dz eingeführt. (3725)

Sowjet-Rußland. **Aus der Celluloidindustrie.** Die Organisation der Celluloidproduktion im Ochtensky Werk erfolgte, wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" schreibt, etwa vor 2 Jahren. Man hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen: die Apparatur mußte aus dem Auslande beschafft, einheimisches Rohmaterial, das den Anforderungen genügte, hergestellt werden.

Das in der Ochtensky Fabrik hergestellte Celluloid erwies sich angeblich als dem ausländischen ebenbürtig. Die ersten Partien verließen das Werk bereits im Jahr 1925/26. Seitdem hat sich die Produktion ständig vergrößert. Gegen Ende des vorigen Jahres wurden 3—4 t im Monat hergestellt. Im Ganzen betrug die Produktion im letzten Vierteljahr des Wirtschaftsjahres 1926/27 15 t. Im ersten Quartal 1927/28 wurden 32 t, im zweiten Quartal 56 t produziert. Gleichzeitig sind die Gestehungskosten gefallen. Im letzten Quartal 1926/27 beliefen sich die Selbstkosten auf 9585 Rbl. je t, im ersten Quartal 1927/28 auf 7360 Rbl. und im zweiten Quartal auf 6449 Rbl. je t.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Absatzmöglichkeiten nicht den produzierten Mengen entsprechen. Daher sah sich das Unternehmen gezwungen, die Produktion stark einzuschränken. Im dritten Quartal 1927/28 wurden nur 36 t Celluloid hergestellt, für das vierte Quartal war die Produktion sogar nur zu 25 t angesetzt worden.

Die inländische Nachfrage beläuft sich auf 1000 t Celluloid im Jahr, die jedoch zunächst fast ausschließlich durch Importware gedeckt wurde.

Digitized by Google

; das oben zitierte Blatt schreibt, sind Einfuhrlizenzen luloid trotz der Aufnahme der einheimischen Pro- im früheren Ausmaße weiter erteilt worden; es sei ändlich, wie das Werk sein Produktionsprogramm aus- solle, wenn es andererseits aus Mangel an Absatz- keiten gezwungen sei, Einschränkungen vorzunehmen. : nächsten Jahre sei folgendes Produktionsprogramm ellt worden:

Jahr	t
1928/29	300
1929/30	600
1930/31	750
1931/32	900
1932/33	1200

ır Erfüllung dieses Planes wären 1,2 Mill. Rbl. erforder- m die Apparatur entsprechend zu ergänzen. (3636)

erbextrakt aus Fichtenrinde. Wie „Journal chimit- oi promischlennosti" berichtet, sind im Laboratorium .edertrusts in Wjatka erfolgreiche Versuche in der ıng der Ausarbeitung von Fichtenrindeextrakten als :mittel von Quebrachoextrakten ausgeführt worden. Das ernement Wjatka verfügt über enorme Fichtenbestände. n Zusammenhang hiermit ist die Frage der Erbauung Fichtenrinde-Extraktionsanlage im bezeichneten ernement erhoben worden. (2423)

ieplante Erweiterung der Sulfatproduktion. Einer Meldung Journ. chim. prom." zufolge hat die „Glawchim" (Haupt- ieverwaltung) sich gegen den Export von Bisulfat aus- ochen, da ein empfindlicher Mangel an Sulfat bemerk- ei. Die „Glawchim" hat dem Chemie-Direktorat beim sten Volkswirtschaftsrat der russischen Bundesrepublik :schlagen, unverzüglich die Weiterverarbeitung von fat in Sulfat in Petersburg zu organisieren. Eine Fabrik ‚Leningrader Farbentrusts" wird sich voraussichtlich mit Weiterverarbeitung von Bisulfat auf Sulfat befassen. (3393)

Aus der chemischen Industrie. Für die neue Schwefel- e-Fabrik in Baku, welche hauptsächlich für die Zwecke Jod- und Sodabetriebe bestimmte Säure bis zu 500 000 Pud lich erzeugen soll, sind die Vorarbeiten beendet. Die ichtung ist auch bereits geliefert, so daß der Produk- sbeginn im Wirtschaftsjahre 1928/29 gesichert erscheint. (2578)

!oslawien. **Annahme der Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Zündholzmonopols.** Die Skup- :ina nahm mit 169 Stimmen gegen eine die Gesetzesvor- : über die Verpachtung des Zündholzmonopols an den wedentrust an. Der Schwedentrust erhält für 30 Jahre das schließliche Recht der Herstellung und des Verkaufs von ıdhölzern in Jugoslawien und gewährt dafür ein Darlehen ı 22 Mill. $ zu 6½%; der Emissionskurs wurde auf 90 fest- etzt, so daß die Regierung 19,8 Mill. $ erhält. (3714)

ıllen. **Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie.** Wie in einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" sgeführt wird, ist die Zukunft der Bergamottöl- lustrie ziemlich unsicher, da die Bäume von einem hädling befallen worden sind, der bereits ernsten haden angerichtet hat und nicht nur die Höhe der künftigen Ernten, sondern auch die Qualität der Oele ıd das Leben der Bäume überhaupt bedroht. Es sind :reits verschiedene Kampfmaßnahmen ergriffen worden, an :nen sich auch die italienische Regierung beteiligt hat; ein rfolg ist bisher aber noch nicht zu verzeichnen. (3118)

panien. **Aus der Kunstseideindustrie.** Wie wir dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." entnehmen, :t in Barcelona die Seda Artificial Enka, eine Filiale er niederländischen Enka-Gesellschaft, gegründet worden.)as Unternehmen beabsichtigt, in kurzer Zeit den Betrieb ufzunehmen.

Die Anlagen der Courtaulds Hispana befinden sich m Bau. Die Fabrik in Valdenoceda bei Santander produziert ;chon 300 000 kg Kunstseide pro Jahr. (3110)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhr synthetischer Riechstoffe.** Von den unter den Bezeichnungen „Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropin, Jonon, Rhodinol, Safrol und Terpineol" bekannten synthethischen Riechstoffen wurden nach einer Mitteilung des Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverbandes im 1. Halbjahr 1928 insgesamt 84 000 lbs. in die Vereinigten Staaten eingeführt. Hiervon entfielen auf Terpineol mehr als 66 000 lbs., das Produkt wurde fast ausschließlich aus Deutschland eingeführt. Geraniol gelangte mit 9 780 lbs. zum Import. Die Einfuhrziffern der letzten drei Jahre für die ganze Gruppe waren: 46 605 lbs. im Werte von 14 519 $ für 1925; 79 388 lbs. im Werte von 28 057 $ im Jahre 1926 und 170 607 lbs. im Werte von 46 924 $ im letzten Jahre. (3695)

Aus der chemischen Industrie. Cannon Chemical Company in Memphis und Golden Peacock, Inc., in Paris, Tennessee. Zwischen den beiden Firmen schweben Fusionsverhandlungen. Die erstere Firma ist im Jahre 1925 gegründet worden und produziert chemische und kosmetische Erzeugnisse. Die letztere Firma wurde im Jahre 1923 gegründet und stellt Kosmetika her.

Der gesamte Absatz der beiden Unternehmen belief sich im Jahre 1927 auf 1,28 Millionen $ gegenüber 0,90 Millionen $ im Vorjahre und 0,63 Millionen $ im Jahre 1925. Die Reingewinne der beiden Unternehmen betrugen im Jahre 1927 0,29 Millionen $ im Vergleich zu 0,26 Millionen $ im Vorjahre und 0,20 Millionen $ im Jahre 1925.

Rosland Corporation. Die Gesellschaft führt in ihrer Kunstseidefabrik in Paterson, New Jersey, das Kupferammoniakverfahren zur Herstellung von Kunstseide ein. Man gedenkt, den Betrieb in Kürze aufnehmen und jährlich 200 000 lbs. Kupferammoniakseide herstellen zu können.

Niacet Chemical Corporation im Niagara Falls, New-York. Die Gesellschaft hat eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Eisessig (durch Oxydation von Acetaldehyd) fertiggestellt und stellt zwei Grädigkeiten Eisessig her, 99—99,6%igen und 99,7 bis 99,9%igen.

Pennsylvania Salt Manufacturing Company. Die Gesellschaft hat ein Verfahren zur elektrolytischen Herstellung von reinem Ammoniumpersulfat erworben das als mildes Bleich- und Oxydationsmittel Verwendung findet. Als Verbraucher sind die Textil- und photographische Industrie zu nennen; außerdem wird es in steigenden Mengen an Stelle der Stickoxyde zum Bleichen von Mehl verwandt. Andere Verwendungszwecke liegen auf dem Gebiete der organischen Synthese (Ueberführung von Alkohol in Aldehyd, direkte Einführung der Hydroxylgruppe in den Benzolkern usw.).

Davison Chemical Company in Baltimore. Die Gesellschaft hat mit einem Kostenaufwande von über 4 Millionen $ die Kontrolle über eine Reihe anderer Phosphat- und Düngemittelfabriken erworben. Die Bezahlung erfolgt in Aktien der Davison Chemical Company.

Die Gesellschaft hat die Kontrolle über folgende Unternehmen übernommen: die Read Phosphate Company, eine der größeren Düngemittelfabriken in den Vereinigten Staaten (Anlagen in Charleston, S. C.; Cordele, Ga.; Nashwille, Tenn., und New Albany, Ind.), die Welch Chemical Company in Columbus, Ohio, und die Porter Fertilizer Works in Atlanta, Ga. Die Gesamtkapazität dieser sechs erworbenen Anlagen beträgt etwa 180 000 t; rechnet man hierzu die Kapazität der Fabrik der Davison Chemical Company in Baltimore und der 16 anderen Fabriken dieses Unternehmens, so rückt die Davison Chemical Company in die Reihe der bedeutendsten amerikanischen Superphosphatproduzenten ein. (3691)

Brasilien. **Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie.** Wie wir dem „Engineering and Mining Journal" entnehmen, hat die Northern & Eastern European Trading Company, Ltd., von Humberto de Lima das Recht zur Ausbeutung zweier Gruppen von Manganbergwerken im Staate Bahia auf die Dauer von fünf Jahren erworben. Zu den beiden Gruppen gehören insgesamt fünfzehn Bergwerke.

Von dem Reingewinn fallen 60% dieser Gesellschaft und 40% dem Eigentümer der Bergwerke zu. Gleichzeitig hat sich die Gesellschaft das Vorkaufsrecht auf die Bergwerke gesichert; der Kaufpreis würde dann 10 000 £ in bar und 30 000 £ in Aktien betragen. (3306)

Türkei. **Keine Rückgabe des Zündholzmonopols an die Monopolgesellschaft.** Nach der „République" (Konstantinopel) haben die Direktoren der früheren Zündholz-Monopolgesellschaft in Angora den Versuch gemacht, eine Revision des Urteils, durch welches die Gesellschaft wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgelöst wurde, zu erreichen, indessen ohne jeden Erfolg. (3715)

Gewinnung von Valonea im Jahre 1927. Einer Meldung aus Smyrna zufolge betrug die Gewinnung von Valonea im Jahre 1927 rund 44 000 t gegenüber rund 36 000 t im Jahre 1926. Von diesem Erträgnis (vermehrt um

Digitized by Google

die Restbestände aus 1926) wurden rund 10 000 t für die Herstellung des Valonea-Extraktes „Valex" verbraucht, während 34 889 t über den Hafen von Smyrna ausgeführt wurden. Auf die Hauptverbraucherländer verteilte sich diese Menge wie folgt:

	t		t
Rußland	8 393	Belgien	1 424
Deutschland	8 144	Frankreich	764
England	4 311	Ägypten	755
U. S. A.	3 245	Bulgarien	654
Holland	2 878	Australien	539
Italien	2 814	Übrige Länder . . .	966

An Valex wurden über Smyrna im Jahre 1927 insgesamt rund 3152 t ausgeführt; Hauptabnehmer waren:

	t		t
Rußland	1 715	Deutschland	227
Holland	293	England	224

(2996)

Japan. **Entdeckung von Kalilagern auf Sachalin.** Nach japanischen Pressemeldungen wurden an der Westküste der Insel Sachalin recht beachtliche Kalilager entdeckt. Man schätzt die gesamten Kalivorkommen der Insel auf etwa 100 Mill. t. Der durchschnittliche Gehalt an Kali soll 8% betragen.

Die Regierung hat verordnet, daß die Kalilager nur mit Erlaubnis des Gouverneurs von Sachalin ausgebeutet werden dürfen. (3707)

Der Chemikalienmarkt in der ersten Hälfte des Monats Oktober. Wesentliche Veränderungen auf dem Chemikalienmarkt sind nicht zu verzeichnen. Wir entnehmen „The Japan Weekly Chronicle" folgende Einzelheiten:

Schwerchemikalien. Das Geschäft lag noch immer still unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage. Arsenige Säure und Gelbnatron waren kaum gefragt. Dasselbe läßt sich von Naphthalin sagen. Eine Ausnahme bildet Quecksilber, das um weitere 10 Yen per 100 Kin stieg. Diese Festigkeit ist auf die Vereinbarung zwischen den italienischen und spanischen Produzenten zurückzuführen.

Agar-Agar. Das Produkt lag ruhig nach den kürzlich erfolgten Käufen, die den Preis in die Höhe schnellen ließen. Man rechnet jedoch nicht mit einer weiteren Abschwächung des Marktes, da die Ernte schlecht ausfiel und Aussichten auf Geschäftsabschlüsse bestehen.

Pyrethrum. Das Pyrethrumgeschäft mit den überseeischen Märkten hat sich nicht gebessert, jedoch zeigen die Preise keine erheblich nachgebende Tendenz.

Farben. Die eigentliche Nachfrage nach Farben hat bisher noch nicht eingesetzt, da nur die notwendigsten Eindeckungen vorgenommen werden. Bei beschränkten Vorräten zeigen die Preise kaum eine Veränderung. Der Preis für Bleimennige liegt etwa 2,80 Yen niedriger als im Vormonat. Lackfirnis ist unverändert, man rechnet jedoch mit steigenden Preisen infolge der anziehenden Tendenz für Schellack.

Pharmazeutika. Die Lage der pharmazeutischen Chemikalien hat sich gebessert; in einigen Artikeln sind Preissteigerungen zu verzeichnen. So stieg Chininhydrochlorid um 3 Sen pro 28 g, Santonin um 20 Yen per lb. und Sublimat um 20 Sen per lb., letzteres unter dem Einfluß des steigenden Quecksilberpreises. Dagegen senkte sich der Preis für Citronensäure um 7 Sen per lb.

Aetherische Oele. Das Geschäft liegt gegenwärtig still bei nachgebenden Preisen. Eine Ausnahme bilden Citronen-, Orangen- und Geraniumöl, deren Preise anziehen.

Benzol. Die Marktpreise sind weiter fest mit allen Anzeichen einer weiteren Erhöhung entsprechend der immer größer werdenden Nachfrage. Der Preis für Motorenöl wurde um 15 Yen pro metr. t erhöht. Dementsprechend wurden die Preise für andere Benzolprodukte angeglichen.

Paraffin. Das Geschäft zeigt auch weiterhin ein mattes Aussehen. Der vorhandene Vorrat ist gering, wodurch der Preis auf seiner bisherigen Höhe gehalten wird. Pflanzenwachs ist fest. Das Geschäft beschränkt sich lediglich auf die Deckung des laufenden Bedarfs.

Menthol. Von den überseeischen Märkten wird Menthol lebhaft gefragt; die Verkäufer zeigen indessen wenig Neigung, zu den angebotenen Preisen zu verkaufen. Von Kitami, Hokkaido, kommen Nachrichten über Insektenplagen, die, wie befürchtet wird, 20 bis 30% der Pflanzungen geschädigt haben. (3709)

Australien. **Fusion in der Düngemittelindustrie.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind zwei große australische Superphosphatunternehmen, die Cuning-Smith Farmers' Fertilizers, Ltd., und die Mount Lyell Farmers' Fertilizers, Ltd., eine Fusion eingegangen. In Geraldton in Westaustralien soll eine neue Fabrik errichtet werden. (3159)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Professor Dr. A. Binz 60 Jahre. Am 12 d. M. beging der ordentliche Professor der Chemie an der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule und Schriftleiter der Zeitschrift für angewandte Chemie die Feier seines 60. Geburtstages. Als Sohn des Professors der Pharmakologie Carl Binz in Bonn geboren, studierte er zunächst in seiner Heimatstadt, später in Leipzig und Göttingen Chemie. Nach einigen Jahren praktischer Betätigung in der deutschen und englischen Textilindustrie wirkte Binz von 1897 ab als Privatdozent an der Universität Bonn auf dem Gebiet der chemischen Technologie. Im Jahre 1906 wurde er als Professor an die neu gegründete Handelshochschule zu Berlin berufen, deren Rektor er von 1911 bis 1913 war. 1918 übernahm er die Leitung der chemischen Abteilung des Georg-Speyer-Hauses in Frankfurt a. M., wo er mit bedeutsamen Arbeiten auf dem Gebiet der Arzneimittelkunde beschäftigt war. Im Jahre 1921 folgte er einem Ruf nach Berlin, wo er als Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule und gleichzeitig an der Universität auf dem Gebiet der chemischen Technologie noch heute tätig ist. Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschung, besonders über Farbenchemie und Heilmittelchemie, sind in zahlreichen Veröffentlichungen niedergelegt. In neuester Zeit hat sich Binz auch auf dem Gebiet der Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen erfolgreich betätigt. (3739)

Verbandswesen.

Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hielt am 8. November 1928 in Berlin, Russischer Hof, eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Die Versammlung war aus allen Teilen des Reiches so gut wie selten besucht und nahm einen sehr interessanten Verlauf. Aus der Tagesordnung ist hervorzuheben, daß als nächster Tagungsort für die Frühjahrshauptversammlung 1929 Danzig bestimmt wurde. Herr Generaldirektor Doege gab einen Bericht über die Maßnahmen des Verbandes, welche dieser zur Einführung der Normendachpappe getroffen hat. Nachdem bereits im vorigen Jahr die Normen für Teerdachpappe fertiggestellt und als DIN-Normen vom Deutschen Normenausschuß anerkannt worden sind, wurden der Versammlung neue Normen für die sogenannte teerfreie Dachpappe und Tränkmasse vorgelegt, welche angenommen wurden und dem Deutschen Normenausschuß zugeleitet werden sollen. Herr Direktor Stein, der Vorsitzende des Normenausschusses, gab einen genauen Einblick in die Schwierigkeiten der Normenarbeiten. Bei dieser Gelegenheit nahm auch Herr Regierungsbaumeister Sander vom Deutschen Normenausschuß das Wort, um auf die Bedeutung der Arbeiten hinzuweisen. Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Kommerzienrat Dr. Malchow, gab einen aufschlußreichen Wirtschaftsbericht, aus dem zu entnehmen war, daß die Dachpappenindustrie im Jahre 1928 voraussichtlich den gleichen Absatz wie im vorigen Jahre haben wird, daß sie aber Schwierigkeiten haben dürfte, diesen Absatz in den nächsten Jahren zu halten. Er berichtete über die Beziehungen zwischen der Dachpappen- und der Rohstoffindustrie, der Großteer- und Rohpappenindustrie, und legte dar, daß die bereits vorgenommenen Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Rohstoffindustrien und der Dachpappenindustrie zum Nutzen beider Parteien weiterhin gefördert werden müßten, wie auch entsprechende Verständigungen mit den Verbraucherverbänden im Interesse der Industrie lägen. Herr Direktor Möllers, welcher für die Großteerindustrie sprach, trat sehr warm für eine Verständigung ein, für die die Teerindustrie auch unter Berücksichtigung der Sonderwünsche der Dachpappenindustrie Verständnis bezeugen würde. In gleichem Sinne äußerte sich Herr Dr. Böttcher vom Verband Deutscher Rohpappefabriken G. m. b. H. Nachdem die Versammlung beschlossen hatte, den Namen des Verbandes als Reichsorganisation der gesamten deutschen Dachpappenindustrie, die er darstellt, zur Unterscheidung gegenüber den vielen Kartellen in „Reichsverband Deutscher Dachpappen-

Digitized by Google

fabrikanten E. V." umzuändern, hielt der Hauptschriftleiter der „Bauwelt", Herr Architekt B.D.A. F. Paulsen, einen beifällig aufgenommenen Vortrag über „Die Rationalisierung der Baustoffe vom Standpunkte der Verbraucher". Aus den interessanten Ausführungen sei hervorgehoben, daß er sich gegen die Reklame- und Markenübertreibungen einzelner Firmen wandte und forderte, daß für jedes Baumaterial nüchterne und zuverlässige Materialangaben gemacht würden. Interessant war, daß er dem flachen Dach eine große Zukunft glaubte voraussagen zu dürfen, wobei er auch auf den Baustoff „Dachpappe" unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Lage als auf einen wirtschaftlichen Baustoff einging. Nach dem Vortrage wurde der Prese und einem geladenen Publikum der Werbefilm des Verbandes „Die Dachpappe" vorgeführt. In drei Teilen wird durch die Mittel des Filmes die Erzeugung der Rohstoffe: des Teeres und der Rohpappe, dann deren Verarbeitung zu Dachpappe, und schließlich die Verwendung des fertigen Fabrikates auf dem Bau dargestellt. Was diesem Film seine besondere Note gibt, ist die planmäßige Anwendung technischer bewegter Trickbilder, die namentlich die Fabrikation verdeutlichen und dem Fachmann wie Laien verständlich machen. Jeder Aufnahme einer Fabrikationsphase geht ein auf einfache klare Formen gebrachtes Trickbild voraus, so daß der Anblick der Naturaufnahmen keinen Zweifel über den dargestellten Fabrikations- oder Verlegungsvorgang zuläßt. Hierdurch gewinnt der Film an Lebendigkeit und Zusammenhalt. Das Verständnis ist keinen Augenblick unterbrochen, sondern findet stets in dem vorangegangenen Schema den Sinn für die Sache selbst. Es ergeht namentlich dem Laien hierbei wie überall dort, wo er einmal wirklich einen Einblick ins praktische Leben gewinnt: er muß manches Vorurteil abstreifen und gewinnt Achtung vor einem Industriezweig, der deutsches Material zu beachtenswerter Qualitätshöhe entwickelt hat, und der selbst zu einem beachtenswerten Faktor im wirtschaftlichen Leben emporwuchs. (3682)

Geschäftliches.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Absatzverhältnisse für die Erzeugnisse unserer Betriebe, die sämtlich voll beschäftigt waren, gestalteten sich im verflossenen Geschäftsjahre befriedigend. — Die regere Nachfrage des heimischen Marktes für unser Hauptprodukt „Zellstoff", über die wir im vorjährigen Geschäftsbericht schrieben, hielt an. Auch konnten wir trotz der durch Ueberproduktion ungünstig beeinflußten Aufnahmefähigkeit des Zellstoff-Weltmarktes die für uns wichtige Exportbasis behaupten. — Wir dürfen feststellen, daß die eingetretene Erlös-Senkung für unsere Zellstoff-Fabrikate im vergangenen Jahre einen Ausgleich fand durch die Auswirkung unserer zur Durchführung gebrachten Rationalisierungs-Maßnahmen. Es bleibt für uns eine zwingende Notwendigkeit, auch künftig durch fortgesetzte technische Verbesserungen und Rationalisierung bis zum Höchststand der Leistungsfähigkeit den durch neue Lohnbewilligungen, erhöhte Holzbeschaffungspreise und gestiegene Frachttarife erheblich beeinflußten Gestehungskosten unserer Fabrikate wirksam zu begegnen und damit einen erfolgreichen Wettbewerb mit ausländischen Werken, die zum Teil unter günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen zu produzieren in der Lage sind, sicherzustellen. Um auf einer festverankerten finanziellen Grundlage einmal die erforderliche Vervollkommnung unserer Betriebsstätten zu gewährleisten und andererseits eine Konsolidierung unserer kurzfristigen Verpflichtungen zu erreichen, haben wir zu Beginn dieses Jahres im Einvernehmen mit unserem Aufsichtsrat die Aufnahme einer 15jährigen 6½%igen Anleihe im Betrage von 4 000 000 $ beschlossen, die durch Vermittlung des New-Yorker Bankhauses A.-G. Becker & Co., New-York, inzwischen zur Durchführung gelangt ist. Der Erlös der Anleihe ist uns Anfang Juli dieses Jahres, also kurz nach Schluß unseres Berichtsjahres, zugeflossen, und der Anleihebetrag wird daher zum ersten Male in unserem nächsten Jahresabschluß erscheinen. Die Werterhöhung unserer Grundstücke, Gebäude- und Maschinen-Konten in unserer Bilanz ist auf den Erwerb einer Pergament- und Krepp-Papier-Fabrik in Oberlahnstein zurückzuführen. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist nach angemessenen Abschreibungen unserer Anlagekonten und nach Vornahme aller erforderlichen Rückstellungen einschließlich eines Gewinn-Vortrages von 81 714 M. aus dem Vorjahre laut Bilanz einen Reingewinn von 2 899 085 M. auf." Es wird eine Dividende von 16% auf M. 17 600 000 Aktien verteilt. (3688)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Borsyl-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stettin. Die Firma ist am 27. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate und der Erwerb und Betrieb der Chem. Fabrik Dahme, Dr. Förster und Sauermann in Dahme i. d. Mark, mit Wortschutz „Borsyl". Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 10. 1928 festgestellt. Je zwei der Geschäftsführer sind gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschaft ist zunächst auf die Dauer von 5 Jahren bis zum 31. 12. 1933 geschlossen. Erfolgt nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrags die Kündigung durch einen der Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags jedesmal um weitere drei Jahre. Geschäftsführer sind Dr. Edgard Gießel, Rechtsanwalt, Stettin, Werner Radach, Chemiker, Stettin, Reinhold Zierfuß, Kaufmann, Stettin.

Personal-, Kapital und Statutenänderungen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 1. 6. 1911; er ist am 26. 10. 1921 neu gefaßt sowie am gleichen Tage und am 28. 11. 1924 geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und Feinseifen mit allen Nebenbetrieben. Die Gesellschaft darf andere Handelsunternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und alle in das Gebiet der Parfümerie- und Feinseifenfabrikation oder ähnlicher Unternehmen fallenden Handelsgeschäfte betreiben. Stammkapital: 5 000 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer oder außer diesen stellvertretende Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Friedrich Wolff und Fritz Wolf sind jedoch stets alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Friedrich Wolff und Fritz Wolf, beide Fabrikanten, zu Karlsruhe. Stellvertretende Geschäftsführer: August Sönning, Kaufmann, Johann Tetsch, Kaufmann, Otto Oehler, Kaufmann, und Dr. Fritz Wolf, Chemiker, sämtlich zu Karlsruhe. Prokura ist erteilt an August Regenauer, Adolf Steglehner, Albert Schwendemann, Fritz Rolf Wolff, Hans Wolff und Dr. Kurt Wolf; jeder von ihnen ist gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Friedrich Eiermann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe, Gartenstraße 8. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von und der Handel mit chemischen, technischen, kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten, die Gründung gleichartiger Unternehmungen, die Beteiligung an solchen im In- und Auslande sowie der Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Oskar Peter, Kaufmann, Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 11. 1926 festgestellt und durch die am 5. 10. 1928 beschlossene Sitzverlegung nach Karlsruhe geändert.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1928 eingetragen: Die Prokuristen Willy Klose, Josef Jacob und Hans Kiesow sind jeder nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer Hans Müller vertretungsbefugt. Direktor Carl Sußmann und Kaufmann Reinhold Runge sind nicht mehr Geschäftsführer. Dipl.-Kaufmann Hans Müller in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Roglin Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 31. 8. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital um 45 000 M. Vorzugsaktien zu erhöhen durch Ausgabe von 45 Stück Vorzugsaktien zum Nennbetrage von je 1000 M., die auf den Inhaber lauten. Die Ausgabe der Vorzugsaktien erfolgt zum Kurse von 106%. Die Vorzugsaktien haben ein auf 6% der geleisteten Einzahlungen beschränktes, jedoch vor den Stammaktien zu befriedigendes, mit dem Anspruch auf Nachzahlung aus Fehljahren ausgestattetes Gewinnanteilsrecht. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft genießen sie einen bevorrechtigten Anspruch auf den Liquidationserlös bis zur Höhe von 110% ihres Nennwerts. Die Vorzugsaktien nehmen im übrigen mit den Stammaktien pro rata der

Digitized by Google

Aktie an der übrigen Dividende gleichen Anteil, so daß, wenn z. B. auf eine Stammaktie 5% Dividende entfallen, auf eine Vorzugsaktie 11% Dividende entfallen. Die Vorzugsaktien sind bis spätestens 31. 12. 1933 zum Kurse von 110% von der Gesellschaft zurückzuzahlen. Die Gesellschaft hat das Recht, die Aktien schon früher, frühestens 31. 12. 1930, zum vorgenannten Kurse zurückzuzahlen, falls die Generalversammlung bis dahin nichts anderes bestimmt. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 8. 1928 ist die Satzung im § 3 (Grundkapital und Einteilung) abgeändert worden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt jetzt 145 000 M. und ist eingeteilt in 100 Stück voll eingezahlte Stammaktien zum Nennbetrage von je 1000 M. und in 45 Stück Vorzugsaktien zum Nennbetrag von je 1000 M., welche auf den Inhaber lauten.

Kohlensäurewerk Gewerkschaft Perpetua I, Sitz: **Engelsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Dr. phil Heinrich Müller ist als Repräsentant ausgeschieden. Zu Mitgliedern des Grubenvorstands sind bestellt der Ingenieur Alfred Raydt in Berlin-Dahlem und der Chemiker Dr. Robert Peter in Berlin-Tempelhof. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gewerkschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede des Grubenvorstands oder einem Prokuristen zu vertreten. Prokura ist dem Kaufmann Hans Rolsch in Leipzig erteilt. Er darf die Gewerkschaft nur in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Grubenvorstands oder einem anderen Prokuristen vertreten. Der Prokurist Robert Franz Hempel ist berechtigt, die Gewerkschaft auch in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Grubenvorstands zu vertreten.

Dr. Christian Brunnengräber Chemische Fabrik G. m. b. H. in Schwaan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan ist am 26. 10. 1928 eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. 10. 1928 ist die Aenderung der §§ 17 und 18 der Satzung wie in Anlage zu (17) beschlossen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 1. 11. 1928 eingetragen: Dr. Adolf Mäder ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Badische Sauerstoff-Industrie Akt. Ges in Rastatt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Hermann Schöberl in Darmstadt ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Dem Kaufmann Karl Weber in Rastatt ist Prokura erteilt.

F. Ad. Richter & Cie., Aktiengesellschaft, Chemische Werke in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 7. 1928 sind die §§ 4, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Satzungen vom 16. 8. 1921 geändert worden.

Minimax-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 10. 1928 sind geändert §§ 17, 22, 25 und 29. Das mehrfache Stimmrecht der Vorzugsaktionäre beschränkt sich auf die Fälle der Aenderung der Satzungen, der Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, der Eingehung von Interessengemeinschaften mit Unternehmungen oder sonstige Beschränkungen der Selbständigkeit der Gesellschaft, die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen und die Auflösung der Gesellschaft.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Alfred Meyer mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten.

Heyl & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 12. 1927 ist das Grundkapital um 212 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 462 000 M. Die Generalversammlung vom 30. 6. 1928 hat eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 238 000 M. beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 12. 1927 durch Hinzufügung eines neuen § 19 und durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1928 in § 3 geändert. Auf die Grundkapitalserhöhung werden 212 Namensaktien über je 1000 M. zum Kurse von 100% ausgegeben. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 462 Namensaktien zu je 1000 M.

Sanex, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 11. 1928 eingetragen: Dr. med. Oskar Wagner in Berlin-Britz ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer Georg Kromolowski.

Michael & Dr. Oehmigen, vorm. Richard Deininger, Hyperolin-Farbwerk zu Ober-Ramstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 29. 10. 1928 eingetragen: Dr. Karl Georg Oehmigen ist mit Wirkung vom 20. 10. 1928 ausgeschieden. Geschäft und Firma ist auf Rudolf Spieß, jetzt in Darmstadt, Wilhelminenstraße 48, mit Aktiven und Passiven als Einzelkaufmann unter der seitherigen Firma übergegangen.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Dem Alfred Meyer, Berlin-Charlottenburg, ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Bruno Jankow ist erloschen.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 10. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital um 6 600 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt in Höhe von 6 600 000 M. Stammaktien. Von diesen Aktien werden 5 600 000 M. zum Kurs von 148% und 1 000 000 M. zum Kurse von 110% ausgegeben. Das Grundkapital beträgt jetzt 29 600 000 M.

Sedinia-Company Waren-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 1. 11. 1928 eingetragen: Durch die Beschlüsse der Gesellschafter vom 16. 8. und 17. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag neu festgestellt. Die Firma ist geändert in „Vitam **Fabrik biologischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung".** Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Die Herstellung und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere biologischer, diätetischer und kosmetischer Präparate, namentlich von Vitaminpräparaten jeder Art, sowie alle mit diesem Zweck mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Gesellschaft befugt, andere Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 8. 1928 um 41 000 M. auf 46 000 M. erhöht. An Dr. Kurt Hembd in Stettin ist Prokura erteilt.

Chemische Kunstdüngerfabrik bei Melle Carl Unbefunde u. Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Melle ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Zwei Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgeschieden; drei neue Kommanditisten sind eingetreten. Die Herabsetzung der Vermögenseinlage eines Kommanditisten hat stattgefunden. Die Prokura des Johannes Oelrich ist erloschen.

Chemische Fabrik Aktiengesellschaft zu Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Paul Dietz ist erloschen.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 3. 11. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 4. 1928 sind § 1 Abs. 2 und § 2, durch Generalversammlungsbeschluß vom 22. 9. 1928 § 19 des Gesellschaftsvertrags geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Möhringen** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Harzprodukten und anderen Chemikalien. Eduard Otte ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Parafluid" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 10. 1928 ist das Stammkapital um 30 000 M. auf 50 000 M. erhöht sowie der § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Stammeinlagen) geändert worden.

Niederrheinische Seifen-Parfümerie-Werke mit beschränkter Haftung, Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma gemäß § 31 Abs. 2 HGB. und § 141 FrGG. von Amts wegen zu löschen. Der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren der Gesellschaft und die sonstigen Berechtigten werden hierdurch aufgefordert,

Digitized by Google

einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidationen.

Chemisches Werk Tempelhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Dr. Edgar Erlenbach.

Kommanditgesellschaft Universal-Klebstoff-Fabrik Schmiedel & Co., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt der Lokalrichter Oswald Reichel in Dresden.

Kadach & Braunsberg Chemisch-Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 9. 7. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Vertretungsbefugnis des Oskar Haas und des Hermann Leisner ist beendet. Der Kaufmann Dr. Hermann Friedrich Pertz in Magdeburg ist zum Liquidator bestellt. Die Prokura des Dr. Hermann Friedrich Pertz ist erloschen.

Löschungen.

Chemische Fabrik Franz Worm, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zinten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zinten ist am 8. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3706)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 1. November 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) —
Bleiweiß (ausländ.) 13—14,50
Chilesalpeter (Sack zu 75 kg) 17
Firnis 15,50
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer (inländ.) 3,50—3,80
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) —
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlösl.) 88—89
Norgesalpeter (Faß zu 100 kg) —
Ocker (ausländ.) 3,10—4,35
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 25—27%) (Sack zu 100 kg) 4,80
Seifenstein (72%) 4,50—5
Soda (Waschsoda; inländ.) 1,70—1,85
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3
Superphosphat (18—20%) (Sack zu 100 kg) 5,50
Thomasmehl (16—17%) (Sack zu 100 kg) 4,50
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos. „Baltika") 130

Frankreich (Paris), 10. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnl. (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 480
Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik ,weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 125—140
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 135
Chlor, flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 26,50 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 565
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 340—350
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 425—450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 410
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (raff.; neige) 210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—400
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) 30
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98/100, ab Fabr., in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 100—110
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 400—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1900
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2055
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 35 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1150 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80-Gew.-%) 500—540 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18—18,50
Amylalakohol (ab Fabrik) 16,75—21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75—10
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabr.) 9—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 29,50—32
Chloräthyl —
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 35
Cocain, salzsaures 2600—3200
Codein 3185—3400
Coffein (rein) 91
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 92—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 495 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 590—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 845 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 870 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 795—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2920
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—575 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 38
Terpentin, venetianisch. (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 500 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 130 bis 150
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. oder Stücken) 19
Xylidin 24
Xylol (techn., 100 kg) —
Xylol (rein) —

Oesterreich (Wien), 9. November 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 110
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165.
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 255
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B. 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, II. Hälfte Oktober 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550,—
Aetznatron 61,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 26,—
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43,—
Antimon (Preis pro kg) fehlt

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 275,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pharm., 90%) 340,—
Glycerin (techn.) 280,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,91
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 135
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 25,—
Oleum (20%) 18,15
Phosphorite, roh (aus Rachow) 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, inkl. Verp.) 66,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (66° Bé) 5,52
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103,—

Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 52
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 32
Isoeugenol 49
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 15
Orangenöl (gepreßt) 55
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

*) Wenn nicht anders angegeben. (3675)

Spanien (Barcelona), Oktober 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97%) 44
Alaun (rein, krist., en gros) 78
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück), 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 113,60
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg*.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 245 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 95 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 385 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14.11.28	7.11.28	Aktien	14.11.28	7.11.28
Byk-Guldenw.	84,50	84,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,50	97,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	71,50	72 —	Koksw. u. Chem. Fabriken	111%	109,—
„ v. Heyden	122,—	118,—	Rasquin. Farbw.	120,—	119,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	92,50	95,—
Chem. F. Gelsenk.	77,—	83,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	41,—	38,50
„ W. Albert	75,—	76,50	Rütgerswerke	104,25	105,—
„ W. Brockhues	100,25	101,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	87,—	83,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	316,—	319,—
Dynamit Nobel	118,—	117,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	135,—	132,50	Staßfurter Chem.	28,50	26,50
Fahlberg, List	117,25	117,—	Thür. Bleiweiß.	40,50	40,50
I. G. Farbenindustr.	250,50	252,—	Union Fabr. chem. P.	71,50	72,—
Gehe & Co.	83,50	83,—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	145,—
Th. Goldschmidt	96,25	99%	„ Glanzstoff F.	591,50	569,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	158,—	158%
Heine & Co.	60,—	59,—			
Linde's Eismasch.	172,—	167,25			

Devisen	14.11.28	10.11.28	Devisen	14.11.28	10.11.28
Argentinien	1,771	1,771	Jugoslawien	7,375	7,377
Canada	4,194	4,194	Dänemark	111,88	111,92
Japan	1,949	1,956	Island	92,14	92,14
Aegypten	20,878	20,875	Portugal	18,90	18,90
Türkei	2,108	2,105	Norwegen	111,88	111,87
England	20,358	20,36	Frankreich	16,395	16,395
Ver. Staaten	4,199	4,1995	Tschechoslowakei	12,44	12,444
Brasilien	0,501	0,501	Schweiz	80,80	80,815
Uruguay	4,290	4,270	Bulgarien	3,084	3,080
Holland	168,44	168,49	Spanien	67,64	67,66
Griechenland	5,480	5,480	Schweden	112,21	112,23
Belgien	58,33	58,345	Oesterreich	58,98	59,025
Danzig	81,37	81,42	Ungarn	73,18	73,16
Finnland	10,564	10,566	Rumänien	—,—	—,—
Italien	21,985	21,985			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,58
Mexiko	100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,34
Peru			Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	1 Pfund	17,01	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,67
	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,60	Chile	100 Pesos	51,38
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,1

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14.11.28	7.11.28
Elektrolytkupfer	151,75	151,75
Orig. Hüttenrohzink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	79½—81	79½—80% (3740)

Versammlungskalender.

5. Dezember: Alpine Pharmazeutika A.G., Füssen/Reutte (Tirol), G.-V., nachm. 3 Uhr, beim Notariat München V, Karlsplatz 10 I
Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft i. L., Hamburg, außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Hamburg, Alstertor 23 IV (3750)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 24. NOVEMBER 1928 | Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. November 1928.

In einer kürzlich erschienenen offiziösen Auslassung über den gegenwärtig dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf der autonomen Zollsenkungsaktion wurde schonend darauf vorbereitet, daß die von der Regierung geplante Senkung von rund 130 Positionen des Zolltarifs manchen Erwartungen wahrscheinlich nicht entsprechen würde. Dabei müsse man sich aber vor Augen halten, daß die Zolleinnahmen im laufenden Etatsjahr wegen der im allgemeinen guten deutschen Getreideernte erheblich geringer sein werden, als im Etat vorgesehen ist. Aus diesem Grunde würde für die Balancierung des neuen Etats die Zollsenkungsaktion, selbst wenn sie sich in beschränkten Grenzen hielte, in jedem Fall für die Regierung ein schweres Opfer bedeuten.

An dieser Stelle ist mehrfach darauf hingewiesen, daß für die geplante Herabsetzung von Zöllen, für die tatsächlich auch nicht ein einziger wirtschaftlicher Grund anzuführen ist, ein ungeeigneterer Zeitpunkt als der gegenwärtige gar nicht auszudenken ist. Feststeht heute schon, daß für das nächste Etatsjahr Mehreinnahmen in Höhe von 600 Millionen M. beschafft werden müssen. Wenn nun auch noch durch den Rückgang der Einnahmen aus den Getreidezöllen sich im laufenden Jahr ein Defizit ergeben wird, dann kompliziert sich die Frage der Deckung des nächstjährigen Finanzbedarfs noch mehr. Sollte wirklich nicht die Möglichkeit bestehen, auch den Reichstag davon zu überzeugen, daß die autonomen Zollsenkungen zur Zeit nicht nur für die Regierung sondern auch für das deutsche Volk ein „schweres Opfer" bedeuten? Denn der dadurch hervorgerufene Einnahmeausfall muß durch Steuern gedeckt werden, und da fragt es sich doch wohl sehr, ob diese Steuern für unsere Wirtschaft weniger drückend sind wie die Zollsätze, die ermäßigt werden sollen. Dabei muß man sich wieder ins Gedächnis rufen, daß die ganze Zollsenkungsaktion lediglich auf eine Anregung der Weltwirtschaftskonferenz zurückzuführen ist, der bisher noch kein einziges Land Folge geleistet hat. Nur das unter einer jährlichen Reparationslast von jetzt 2½ Milliarden leidende Deutsche Reich, das zur Deckung seines Finanzbedarfs erneut die Steuerschraube in Bewegung setzen muß, hat den Ehrgeiz, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Will man durchaus Zollsätze senken, dann soll man wenigstens solche Positionen ausschalten, bei denen ein Abbau neben der finanziellen Einbuße auch noch wirtschaftlichen Schaden verursacht. Dazu gehören so ziemlich alle Positionen der industriellen Erzeugnisse. Aber es gibt andere, zweifellos abbaufähige Zollsätze in unserem Tarif. In erster Linie möchten wir auf den Zollsatz für Rohkaffee hinweisen, der vor dem Kriege 60 M. pro dz betrug und heute auf 130 M. erhöht ist. Die Wirkung dieser Zollerhöhung ist ein in größtem Ausmaß organisierter Schmuggel an der holländischen Grenze, der geradezu zu einer Lahmlegung des reellen Kaffeehandels im Rheinland geführt hat. Allein auf einen der beteiligten Schmuggler, die in den vor einigen Tagen in Münster beendeten Strafprozeß verwickelt waren, entfallen nach einer Auskunft der holländischen Behörde ungefähr 30 000 Sack Kaffee. Es war nach einer Aeußerung des Staatsanwalts der größte Schmuggelprozeß, den Deutschland je erlebt hat, bei dem leider auch wieder Zollbeamte als Hauptschuldige eine Rolle spielten. Diese Zustände sind allein auf den außerordentlich hohen Zollsatz zurückzuführen, der den Schmuggel zu einem lohnenden Gewerbe macht. Aehnliche Erfahrungen haben in anderen Ländern zu Ermäßigungen übertrieben hoher Zölle geführt. Eine Herabsetzung des deutschen Kaffeezolls würde unzweifelhaft nicht nur den Schmuggel beseitigen, sondern auch den Kaffeeverbrauch auf seine frühere Höhe bringen und damit die Zolleinnahmen steigern.

Die Befürworter der Zollsenkungsaktion erblicken in dieser Maßnahme ein Mittel zur Herabsetzung der Preise für Industrieprodukte. Eine solche Wirkung könnte aber naturgemäß nur eintreten, wenn infolge der Zollermäßigungen billigere Auslandswaren zur Einfuhr gelangten, die einen Druck auf die Inlandspreise ausübten. Für eine Beantwortung der Frage, ob eine Preissenkung für die inländische Industrieerzeugnisse möglich ist, liefert der gegenwärtige Lohnkampf in der Eisenindustrie wertvolles Material. Der Arbeitgeberverband der Eisengruppe Nordwest hat erklärt, daß er seinen Kampf für die Erhaltung des Lohnniveaus gleichzeitig als einen Kampf für die Erhaltung des Preisniveaus in ganz Deutschland ansieht. Das heißt mit anderen Worten, daß ein Ausgleich für eine Steigerung der Produktionskosten durch höhere Löhne nur noch durch Preiserhöhungen möglich ist. Das gilt aber nicht nur etwa für die Eisenindustrie, sondern nahezu für sämtliche übrigen Industriezweige. Ueberall haben die Produktionskosten durch die Lohnsteigerungen der letzten Jahre ein Maß erreicht, das ohne gleichzeitige Steigerung der Preise nicht mehr überschritten werden kann.

Die Zeiten, wo durch Rationalisierung der Produktion und des Absatzes die Gestehungskosten verringert wurden, sind vorüber, und die Lohnerhöhungen des verflossenen Jahres haben die durch die Rationalisierung erzielten Ersparnisse aufgezehrt. Würde mithin als Folge vorgenommener Zollsenkungen eine starke Einfuhr billigerer Auslandswaren eintreten, dann könnten Preissenkungen für Inlandswaren tatsächlich nur noch durch Lohnherabsetzungen ermöglicht werden. Aber bekanntlich sind die Befürworter der Zollsenkungsaktion dieselben Kreise, die unentwegt für Lohnsteigerungen eintreten.

Wollte man aber behaupten, daß die geplanten Zollsenkungen keine nennenswerte Einfuhr ausländischer Waren zur Folge haben werden, dann hätte die Zollsenkungsaktion überhaupt keinen Sinn. Denn die Weltwirtschaftskonferenz ging bei ihren „Empfehlungen" bekanntlich von der Erwägung aus, daß der gegenüber der Vorkriegszeit zu geringe Welthandel durch das hohe Zollniveau hervorgerufen würde, und deshalb empfahl sie einen allgemeinen Abbau, der in Deutschland jetzt vor sich gehen soll. Der Reichstag würde gut tun, sich diese Zusammenhänge noch einmal klar zu machen. In den Vereinigten Staaten hält man an hohen Schutzzöllen fest, um das hohe Lohnniveau aufrecht erhalten zu können. Niemand wird in Deutschland daran denken, dieses System bei uns zur Anwendung zu bringen. Daß aber mit unserem durchaus mäßigen Zollschutz weitere Lohnsteigerungen unvereinbar sind, darüber dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen. — Bl. (3810)

Digitized by Google

Der deutsch-südafrikanische Handelsvertrag.

Der „Reichsanzeiger" vom 16. November 1928 veröffentlicht den nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union, der am 1. September 1928 in Pretoria von den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Südafrikanischen Union unterzeichnet worden ist. Der Vertrag ist noch nicht in Kraft, unterliegt vielmehr noch der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften des Deutschen Reichs und der Südafrikanischen Union.

Artikel 1.

Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen das Recht haben, mit ihren Schiffen und deren Ladungen frei und sicher nach allen Plätzen und Häfen in dem Gebiet des anderen Teils zu kommen, nach denen die Staatsangehörigen dieses Teils zurzeit oder etwa künftig kommen dürfen, und sie sollen in Hinsicht auf Handel und Schiffahrt dieselben Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Vergünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen genießen, die die Staatsangehörigen dieses Teils genießen oder etwa genießen werden; alles dies unter der Voraussetzung, daß sie die Gesetze und Vorschriften beachten, die im allgemeinen für die eigenen Staatsangehörigen gelten.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte und Interessen sowie in bezug auf Handel, Gewerbe, Geschäft, Beruf, Betätigung oder irgendwelche sonstige Angelegenheiten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen gesetzlichen Schutz genießen wie die Staatsangehörigen dieses Teils oder die des meistbegünstigten Landes, soweit es sich um Steuern, Abgaben, Zölle, Auflagen, Gebühren, die ihrem Wesen nach Steuern sind, und um ähnliche Lasten handelt.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß in Handel, Schiffahrt und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten alle Vorrechte, Vergünstigungen oder Befreiungen, die ein Teil den Schiffen und Angehörigen irgendeines Staates gegenwärtig zugesteht oder in Zukunft zugestehen wird, gleichzeitig und bedingungslos, ohne Ansuchen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe und Staatsangehörigen des anderen Teils ausgedehnt werden sollen; hierbei ist es ihre Absicht, Handel, Schiffahrt und Gewerbe jedes Teils in jeder Hinsicht denjenigen des meistbegünstigten Landes gleichzustellen.

Artikel 4.

Die die Gewährung der Behandlung als meistbegünstigtes Land betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf:

1. Vergünstigungen, die zurzeit oder etwa später von einem vertragschließenden Teile einem unmittelbar benachbarten Staate oder Gebiet zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse, in der Regel nicht über 15 km beiderseits der Grenze hinausgehende Grenzgebiete und für die Bewohner solcher Gebiete eingeräumt werden;
2. Vergünstigungen, die zurzeit oder etwa später von der Südafrikanischen Union Portugiesisch Ost-Afrika eingeräumt werden;
3. Vergünstigungen, die zurzeit oder etwa später von einem vertragschließenden Teile einem dritten Staate oder Gebiet auf Grund einer schon abgeschlossenen oder etwa später abzuschließenden Zollunion eingeräumt werden;
4. Vergünstigungen, die ein vertragschließender Teil in Verträgen über Ausschluß der Doppelbesteuerung und gegenseitigen Schutz in Steuersachen einem dritten Staate zugestanden hat oder etwa später zugestehen wird;
5. Vorrechte und Erleichterungen, die zurzeit oder etwa später solchen Schiffen eingeräumt werden, die auf Grund eines Vertrages Post führen.

Artikel 5.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils volle Freiheit haben, bewegliches und unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben und zu besitzen, dessen Erwerb und Besitz nach den Gesetzen des anderen Teils den Angehörigen irgendeines anderen Staates gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie sollen darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, letzten Willen oder in jeder anderen Weise verfügen oder solches Eigentum durch Erbschaft erwerben können unter den gleichen Bedingungen, die für die Staatsangehörigen des anderen Teils gelten oder gelten werden.

Den Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils soll es auch gestattet sein, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihrer Waren überhaupt unter Beobachtung der Gesetze des anderen Teils frei auszuführen, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein als unter gleichartigen Umständen Staatsangehörige dieses Teils oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel 6.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in das Gebiet des anderen Teils einreisen, dort reisen, sich aufhalten, niederlassen und betätigen können, solange sie den für die Einreise, das Reisen, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Betätigung der Angehörigen aller anderen Staaten jeweils geltenden Bedingungen und Vorschriften genügen und sie beobachten.

Artikel 7.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils von jedem zwangsweisen Militärdienst in der Landmacht, in der Seemacht, den Luftstreitkräften, der Nationalgarde oder der Miliz befreit sein. In gleicher Weise sollen sie befreit sein von jedem Dienst in der Rechtspflege und in der Staats- oder Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme des gesetzlich festgesetzten Geschworenendienstes, ferner von Zwangsanleihen, allen Geld- oder Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, und schließlich von allen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Staatsangehörigen des anderen Teils als Eigentümer oder Inhaber von Gebäuden oder Land herangezogen werden können.

Soweit ein vertragschließender Teil von den Angehörigen des anderen Teils militärische oder Requisitionsleistungen fordert, soll er ihnen hierfür die gleichen Entschädigungen gewähren wie den eigenen Staatsangehörigen.

In den obengenannten Fällen sollen die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils in dem Gebiet des andern keine ungünstigere Behandlung er-

Digitized by Google

fahren, als die Staatsangehörigen des meistbegünstigten Landes erfahren oder erfahren werden.

Im Sinne dieses Artikels soll jeder Staatsangehörige eines vertragschließenden Teils, der nach den Gesetzen des anderen ein Staatsangehöriger dieses Teil geworden ist und in dessen Gebiet seinen Wohnsitz hat, als Staatsangehöriger dieses Teils betrachtet werden.

Artikel 8.

In dem Gebiet eines vertragschließenden Teils erzeugte oder hergestellte Waren sollen bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen als die in irgendeinem anderen Lande erzeugten oder hergestellten gleichartigen Waren; dabei wird vorausgesetzt, daß das Deutsche Reich bezüglich derjenigen Waren, die gegenwärtig in der geltenden Gesetzgebung der Südafrikanischen Union ausdrücklich aufgezählt sind, keinen Anspruch erheben soll auf diejenigen Mindestsätze oder Nachlässe, die für solche Waren nur gewährt werden können, wenn sie in Großbritannien oder Nordirland sowie in den Britischen Dominien, Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten erzeugt oder hergestellt und von dort zum Verbrauch innerhalb der Union eingeführt sind; ebenso soll das Deutsche Reich keinen Anspruch erheben auf die Mindestsätze oder Nachlässe, die Canada und Neuseeland für solche Waren gewährt werden, die in Tabelle II Teil II und IV des Gesetzes Nr. 36 für 1925 der Südafrikanischen Union besonders aufgeführt sind.

Mit Bezug auf Zollförmlichkeiten sollen die in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils erzeugten oder hergestellten Waren bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils nicht ungünstiger behandelt werden als die in irgendeinem anderen Lande erzeugten oder hergestellten gleichartigen Waren.

Artikel 9.

Keine Waren sollen bei der Ausfuhr aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen sein als gleichartige Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen Lande.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr nicht dadurch zu hindern, daß sie ihrer Einfuhr oder Ausfuhr irgendwelche Verbote oder besondere Beschränkungen auferlegen.

Ausnahmen können, vorausgesetzt, daß sie gleichzeitig, in gleicher Weise und in gleichem Umfang gegenüber anderen Ländern angewandt werden, bei denen gleichartige Voraussetzungen für die Anwendung solcher Maßnahmen bestehen, vorausgesetzt ferner, daß sie keine verschleierte Beschränkung des gegenseitigen Warenaustauschs darstellen, in folgenden Fällen stattfinden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge;
3. in Beziehung auf Waffen, Munition, Kriegsgerät und, unter außerordentlichen Umständen, auch auf anderen Kriegsbedarf;
4. in Beziehung auf Waren, die in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden; sowie zu dem Zwecke, auf Waren irgendeines anderen Landes alle anderen Verbote oder Beschränkungen auszudehnen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden;
5. in Beziehung auf die Ausfuhr von künstlerischem historischem oder archäologischem Nationalbesitz.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile werden auf den Durchgangsverkehr von Personen und Waren durch ihr Gebiet gegenseitig die Bestimmungen des in Barcelona am 20. April 1921 abgeschlossenen internationalen Abkommens über die Freiheit der Durchfuhr anwenden.

Artikel 12.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile einander in allen Angelegenheiten, die sich auf die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waren beziehen, die Behandlung des meistbegünstigten Landes gewähren, ausgenommen allein die in Art. 4 und 8 festgesetzten Vorbehalte.

Artikel 13.

Innere Abgaben, Steuern oder Belastungen, die in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils für Rechnung des Staates oder lokaler Behörden oder Körperschaften auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse oder als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines anderen Landes.

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung finden bedingungslos auf die Behandlung der Handelsreisenden und ihrer Muster Anwendung. In dieser Hinsicht kommen die vertragschließenden Teile überein, die Bestimmungen des in Genf am 3. November 1923 unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten anzuwenden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 15.

Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen, die zur Ausübung von Handels-, Versicherungs-, Finanz-, Industrie-, Transport- oder irgendwelchen anderen Geschäften gebildet und in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils errichtet sind, sollen, vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Weise in Uebereinstimmung mit den in diesem Gebiet geltenden Gesetzen gegründet sind, in dem Gebiet des anderen Teils zur Ausübung ihrer Rechte ermächtigt und gemäß den Gesetzen dieses Teils als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu erscheinen berechtigt sein.

Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen eines vertragschließenden Teils, die in Uebereinstimmung mit den in dem Gebiet des anderen Teils geltenden Gesetzen und Vorschriften zugelassen worden sind, sollen in diesem Gebiet hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt werden wie die Aktiengesellschaften und anderen Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen dieses Teils.

Solche Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen sollen in dem Gebiet jedes vertragschließenden Teils berechtigt sein, sei es durch Errichtung von Zweigniederlassungen, sei es auf andere Weise, ein Geschäft irgendeiner Art zu betreiben, das die Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen oder Angehörigen irgendeines anderen Staates zur Zeit oder in Zukunft betreiben dürfen.

Keinesfalls soll die Behandlung, die den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen eines

Digitized by Google

vertragschließenden Teils vom anderen gewährt wird, in irgendwelcher Hinsicht ungünstiger sein als diejenige, die den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen des meistbegünstigten Landes gewährt wird.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die vorhergehenden Bestimmungen auf Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen Anwendung finden, einerlei, ob sie vor oder nach Zeichnung dieses Vertrages gegründet worden sind.

Keine Bestimmung dieses Artikels soll das Recht der vertragschließenden Teile beeinträchtigen, Gesetze und Verordnungen, betreffend die Verfügung über unbewegliches Eigentum, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern in dieser Beziehung der Grundsatz der Meistbegünstigung angewandt wird.

Artikel 16.

Jeder vertragschließende Teil soll die Ein- und Ausfuhr aller Waren, die gesetzlich ein- und ausgeführt werden dürfen, die Beförderung von Passagieren sowie ihres Gepäcks und ihrer Habseligkeiten von und nach dem eigenen Gebiet auf den See- und Binnenschiffen des anderen Teils gestatten; diese Schiffe, ihre Ladungen und Passagiere sollen die gleichen Vorrechte genießen und keinen anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterworfen sein als die See- und Binnenschiffe, deren Ladungen und Passagiere des eigenen oder irgendeines anderen Landes.

Es besteht Einverständnis darüber, daß durch die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise die Maßnahmen berührt werden sollen, zu denen ein vertragschließender Teil auf Grund allgemeiner internationaler Vereinbarungen, an denen er beteiligt ist, oder die späterhin abgeschlossen werden sollten, sich veranlaßt sehen könnte. Namentlich gilt dies für Vereinbarungen, die unter dem Schutz des Völkerbundes abgeschlossen sind und den Durchgangsverkehr, die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Warengattungen, wie Opium oder anderer schädlicher Drogen oder Fischereierzeugnisse betreffen, ebenso für allgemeine Vereinbarungen, die die Verhütung irgendwelcher Beeinträchtigungen von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten zum Gegenstand haben oder sich auf die Anwendung falscher Waren- oder Ursprungsbezeichnungen oder anderer Mittel des unlauteren Wettbewerbs beziehen.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die vorstehenden Bestimmungen beide vertragschließenden Teile daran hindern, nach der Flagge abgestufte Zollsätze oder Auflagen von Gütern oder Passagieren zu erheben, die in Schiffen des anderen Teils transportiert worden sind.

Die vertragschließenden Teile kommen ferner überein, alle unlauteren Unterscheidungen hinsichtlich der Erleichterungen für den internationalen Eisenbahnverkehr und hinsichtlich der Sätze und Bedingungen ihrer Anwendung zu unterlassen, soweit sie sich gegen die Güter, Staatsangehörigen oder Schiffe des anderen richten.

Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstige Vergünstigungen im Eisenbahnverkehr, deren Anwendung von der vorhergehenden oder folgenden Beförderung der Waren mit Schiffen irgendeiner staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmung oder in einer bestimmten See- oder Flußverbindung abhängig gemacht ist, kommen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke ohne weiteres auch den Waren zugute, die in den Schiffen eines vertragschließenden Teils in einem Hafen des anderen Teils ankommen oder von dort weiterbefördert werden.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen auf die besondere Behandlung, die ein vertragschließender Teil jetzt oder künftig den von einheimischen Schiffen gefangenen Fischen zubilligt, keine Anwendung finden. Der Fang der Schiffe des einen Teils soll nach keiner Richtung bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils ungünstiger behandelt werden als der Fang der Schiffe irgendeines anderen Landes.

Artikel 17.

Bei der Anweisung von Schiffsliegeplätzen und beim Laden und Ausladen der Schiffe in den Hafengebieten, Häfen und auf den Reeden in den Gebieten der vertragschließenden Teile soll kein Teil den Schiffen irgendeines anderen oder des eigenen Landes Vorrechte und Erleichterungen zugestehen, die er nicht gleicherweise den Schiffen des anderen Teils gewährt, ohne Rücksicht darauf, woher diese Schiffe kommen oder wohin sie bestimmt sind.

Artikel 18.

In bezug auf Tonnage-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere ähnliche Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung des Staates, öffentlicher Beamter, Privater, für Rechnung von Körperschaften oder Instituten irgendwelcher Art erhoben werden, sollen die Schiffe jedes vertragschließenden Teils in den Häfen des anderen eine mindestens ebenso günstige Behandlung erfahren wie diejenige, die den Schiffen des eigenen oder irgendeines anderen Landes zuteil wird.

Alle Gebühren und Abgaben, die für den Gebrauch von Seehäfen erhoben werden, müssen vor ihrem Inkrafttreten in gehöriger Weise veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für die Polizeivorschriften und Hafenordnungen. In jedem Seehafen hat die Hafenbehörde ein Verzeichnis der in Kraft befindlichen Gebühren und Abgaben sowie eine Abschrift der Polizeivorschriften und Hafenordnungen zur öffentlichen Einsichtnahme durch die Interessenten aufzulegen.

Artikel 19.

Die Küstenschiffahrt in dem Gebiet jedes vertragschließenden Teils ist von den Bestimmungen dieses Vertrags ausgenommen und wird durch die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Teils geregelt. Die vertragschließenden Teile gewähren einander indessen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Meistbegünstigung.

Artikel 20.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen in bezug auf Patente für Erfindungen, Handelsmarken und Muster, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen, die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen dieses Teils haben.

Artikel 21.

Jedem vertragschließenden Teile soll es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten mit dem Sitz in den Städten und Häfen in dem Gebiet des anderen Teils zu ernennen, in denen solche Vertreter irgendeines anderen Staates durch die betreffende Regierung etwa zugelassen werden.

Solche Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Tätigkeit nicht eher beginnen, als sie in der üblichen Weise seitens der Regierung, zu der sie entsandt sind, endgültig oder vorläufig zugelassen worden sind.

Die Konsularbeamten jedes vertragschließenden Teils sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiet des anderen Teils dieselben Amtsbefugnisse haben, dieselben Vorrechte und Befreiungen genießen, die den Konsularbeamten irgendeines anderen Staates zustehen oder zustehen werden.

Den Konsularbeamten des einen vertragschließenden Teils, die in dem Gebiet des anderen Teils tätig sind, sollen die Ortsbehörden bei der Wiederergreifung von Deserteuren der Schiffe des betreffenden Teils

Digitized by Google

jeden gesetzlich möglichen Beistand leisten; diese Bestimmung soll jedoch auf die Staatsangehörigen desjenigen Teils, in dessen Gebiet die Entweichung erfolgt ist, keine Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn ein Staatsangehöriger eines vertragschließenden Teils in dem Gebiet des anderen Teils unter Hinterlassung dort nicht ansässiger Erben stirbt, ist der konsularische Vertreter, der die Interessen des erstgenannten Teils wahrnimmt, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die dort nicht ansässigen Erben befugt, sie in allen die Verwaltung des Besitzes und die Regelung des Nachlasses betreffenden Angelegenheiten zu vertreten mit dem Recht, die diesen Erben anfallenden Anteile einzuziehen, soweit nicht die Landesgesetze eine solche Vertretung ausdrücklich ausschließen oder die persönliche Anwesenheit der Erben ausdrücklich erfordern oder ein Testamentsvollstrecker ernannt ist.

Artikel 23.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages einschließlich des Protokolls eine Streitigkeit entstehen sollte, die nicht in angemessener Zeit auf diplomatischem Wege geregelt werden kann, so soll diese auf Verlangen eines vertragschließenden Teils einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Angehörigen zum Schiedsrichter ernennt, und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmanns zu verständigen.

Die Regelung des Verfahrens bleibt einer von den vertragschließenden Teilen in jedem einzelnen Streitfall zu vereinbarenden Schiedsordnung vorbehalten. Einigen sich die Parteien innerhalb von drei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht über die Schiedsordnung, so regelt das Schiedsgericht selbst das Verfahren.

Artikel 24.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch auf das Mandatsgebiet Südwestafrika Anwendung finden.

Artikel 25.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über Gleichstellung mit Inländern oder Meistbegünstigung, die ein vertragschließender Teil den Staatsangehörigen des anderen gewährt, sollen nicht das Recht der vertragschließenden Teile berühren, die jeweils in ihren Gebieten in Kraft befindlichen Beschränkungen oder Einschränkungen anzuwenden, die hinsichtlich der Einreise, des Reisens, des Aufenthalts, der Beschäftigung, des Grundeigentums, der Eheschließung oder irgendeiner anderen Handlung für Personen bestehen, die einer asiatischen oder farbigen Rasse angehören oder von ihr abstammen; vorausgesetzt jedoch, daß solche Beschränkungen und Einschränkungen zu gleicher Zeit, in gleicher Weise und in gleicher Ausdehnung auf die asiatischen oder farbigen Angehörigen aller anderen nicht angrenzenden Staaten oder Gebiete Anwendung finden, bei denen gleiche Gründe für ihre Anwendung vorliegen.

Artikel 26.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, nachdem er von den zuständigen gesetzgebenden Stellen der vertragschließenden Teile gebilligt worden ist, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und von diesem Tage ab zwei Jahre in Kraft bleiben. Der Vertrag soll danach weiter Geltung behalten bis zum Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an dem ein vertragschließender Teil ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und hierunter ihre Siegel gesetzt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Pretoria in deutscher, afrikanischer und englischer Sprache am 1. September 1928.

Protokoll.

1.

Im Sinne von Art. 4 Ziff. 3 sollen als Zollunionen angesehen werden die bestehenden oder etwa später gemäß § 10 des Gesetzes Nr. 36 für 1925 der Südafrikanischen Union abgeschlossenen gleichartigen Zollvereinbarungen zwischen der Regierung des letztgenannten Landes einerseits und Süd- und Nord-Rhodesien sowie den Gebieten Basutoland, Swaziland und dem Betschuanaland-Protektorat andererseits.

2.

Die Bestimmungen des Art. 5 sollen keine Anwendung finden, insoweit das britische Gesetz über Kauffahrteischiffe (Merchant Shipping Act) vorsieht, daß britische Schiffe, ganz oder teilweise, nur im Eigentum von britischen Untertanen stehen können.

3.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Deutsche Reich auf die Mindestsätze oder Nachlässe für die in dem Vorbehalt in Art. 8 Abs. 1 erwähnten Waren nur unter der Bedingung verzichtet, daß diese Mindestsätze oder Nachlässe auf die dort ausdrücklich aufgezählten Länder beschränkt bleiben.

4.

a) Der in Art. 10 (2) erwähnte Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten umfaßt auch Maßnahmen zu ihrem Schutze gegen Entartung oder Aussterben sowie die auf schädliche Sämereien, Pflanzen, Parasiten und Tiere angewendeten Maßnahmen.

b) Die vertragschließenden Teile haben zwar in Art. 10 (4) Maßnahmen in bezug auf sogenannte Standard-Erzeugnisse und auf Definitionen von Erzeugnissen nicht angeführt, erklären jedoch, daß dieser Absatz so auszulegen ist, daß er keinen Teil an dem Verfahren hindert, die Ausfuhr seiner Erzeugnisse von gewissen qualitativen Bedingungen abhängig zu machen, um einerseits den guten Ruf dieser Erzeugnisse zu wahren und andererseits dem ausländischen Käufer eine Garantie zu geben. Sie erklären ferner, daß sie den betreffenden Absatz so auslegen, daß er jedem Teil verbietet, irgend ein System der Klassifizierung oder Definition von Erzeugnissen als indirektes Mittel zur Beschränkung oder zu ungerechter Diskriminierung der Einfuhr der Erzeugnisse des anderen Teils anzuwenden.

c) Verbote oder Beschränkungen für Waren, die in den Gefängnissen hergestellt sind, werden durch Art. 10 nicht berührt.

d) Die jetzt noch bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote, die jeder vertragschließende Teil dem andern mitteilen wird, werden durch die Bestimmungen des Art. 10 nicht berührt.

Beide Regierungen werden die Listen der bestehenden Verbote innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorstehenden Vertrages austauschen.

Digitized by Google

5.

Auf Grund der in Art. 12 vereinbarten Meistbegünstigung können Begünstigungen, die ein vertragschließender Teil einem dritten Lande im Eisenbahnverkehr gewährt, von dem anderen Teil nur für gleichartige Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke in Anspruch genommen werden.

6.

Es besteht Einverständnis darüber, daß zu den in Art. 13 genannten inneren Abgaben auch die Umsatzsteuer gehört.

7.

Um den gegenseitigen Austausch von Waren zu erleichtern und zu fördern, die in ihren Gebieten erzeugt oder hergestellt sind, beabsichtigen die vertragschließenden Teile, eine Vereinbarung über gegenseitige Zollzugeständnisse abzuschließen.

Dieses Abkommen wird nach seinem Abschluß als Bestandteil des vorstehenden Vertrages angesehen werden.

8.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen baldmöglichst auszutauschen.

9.

Die Bestimmungen des vorstehenden Vertrages, die sich auf die Behandlung von Staatsangehörigen oder Schiffen der vertragschließenden Teile beziehen sollen, insoweit es Seine Britannische Majestät angeht, ausschließlich Anwendung finden auf Untertanen Seiner Majestät, die nach dem Gesetz Nr. 40 von 1927 Angehörige der Südafrikanischen Union sind, und auf Schiffe, die in der Südafrikanischen Union registriert sind.

Dieses Protokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages und tritt gleichzeitig mit diesem Vertrage in Kraft.

Gegeben in Pretoria in zweifacher Ausfertigung in deutscher, afrikanischer und englischer Sprache am 1. September 1928. (3763)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Jugoslawien.

In Jugoslawien tritt uns ein Land entgegen, das sich gegen die Einfuhr von Superphosphat mit einer besonders hohen Zollmauer umgeben hat. Die Regierung hatte im Minimaltarif zunächst 2,— Golddinar für 100 kg vorgesehen, auf Grund der italienisch-jugoslawischen Handelsvertragsverhandlungen trat jedoch später, mit Wirkung vom 20. Juni 1925, eine Ermäßigung auf 1,50 Golddinar ein. Im Wege der Meistbegünstigung kann auch Deutschland diesen ermäßigten Satz für sich in Anspruch nehmen.

Wenn die Regierung mit der Einführung dieses hohen Zolles beabsichtigte, die Superphosphateinfuhr zu unterbinden, so ist ihr das in vollem Umfange gelungen, wie durch folgende Zahlen veranschaulicht wird:

Superphosphateinfuhr nach Jugoslawien.

Jahr	Menge in t
1923	8 743
1924	14 274
1925	15 620
1926	—*)
1927	615

*) Nicht ausgewiesen.

In der Hauptsache sind durch die Drosselung der Einfuhr die Ausfuhrinteressen Italiens betroffen worden, das sich jedoch, wie bereits erwähnt, durch weitere Ausgestaltung seines Inlandsabsatzes schadlos halten kann.

Nachdem die Auslandsware vom jugoslawischen Markte so gut wie ausgeschaltet ist, hat die einheimische Industrie ihren Absatz entsprechend erweitern können. Die Produktionskapazität dieser Industrie muß allerdings im Vergleich zu der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, die nach dem Krieg einen gewaltigen Zuwachs erhielt, recht gering erscheinen. Sie wird auf etwa 150 000 t Superphosphat angegeben, die im übrigen nicht einmal voll ausgenützt sind.

Man muß sich wundern, wenn trotzdem jugoslawisches Superphosphat auf dem Auslandsmarkte Absatz sucht, und zwar im Vergleich zu der Produktion nicht einmal in unbedeutendem Umfange:

Superphosphatausfuhr aus Jugoslawien.

Jahr	Menge in t
1914	2 700
1925	12 851
1926	10 132
1927	13 247

Die Ausfuhrware wird hauptsächlich in Ungarn untergebracht.

Offenbar fehlt es also in Jugoslawien selbst an genügender Aufklärung der Landwirtschaft über die Rentabilität von Kunstdünger, obwohl sich die führenden Superphosphatfirmen schon vor einigen Jahren zu einem Kartell, der Fosfat-A.-G., zusammengeschlossen haben, das als eine seiner Hauptaufgaben die Propaganda in den Vordergrund stellt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt in Jugoslawien 10,5 Mill. ha einschließlich Wiesen und Weiden ein, übertrifft demnach bei weitem die Anbauflächen in Belgien, Dänemark, Ungarn und anderen Gebieten, die durchweg weit größere Mengen Kunstdünger konsumieren. Infolgedessen liegen auch die jugoslawischen Ernteerträge unter dem Durchschnitt derjenigen Länder, die unter gleichen Bedingungen Agrarprodukte erzeugen.

Ist die landwirtschaftliche Aufklärung in Jugoslawien erst einmal weiter fortgeschritten — und es ist kein Zweifel, daß man diesem Ziele bald näher kommen wird —, so wird sich für Superphosphat ein Absatzgebiet erschließen, das von der jugoslawischen Industrie allein nicht mehr versorgt werden kann. Der Prohibitivzoll wird sich dann noch weit stärker als bisher gegen die Interessen des Landes auswirken. Man wird ihn deshalb beseitigen müssen und damit den Vorkriegszustand der Zollfreiheit wieder herstellen.

Lettland.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse liegen in Lettland ganz ähnlich denen in Estland. Ebenso wie dort ist auch hier die Einstellung überwiegend agrarisch und drückt sich in einem sprunghaften Aufschwung der Grünland- bzw. Meiereiwirtschaft sowie in einem steten Aufstiege des Getreidebaues aus. Leider wird diese Entwicklung durch großen Kapitalmangel gehemmt.

Es ist der natürliche Lauf der Dinge, daß mit dieser Entwicklung der Kunstdüngerbedarf sich ständig gehoben hat, der nach dem Kriege zunächst nur durch Auslandsware befriedigt werden mußte. Um aber die steigende Nachfrage zum mindesten teilweise durch einheimische Erzeugnisse decken zu können, wurde vor wenigen Jahren die frühere Mühlgrabener Superphosphatfabrik als Erste Rigaer Superphosphat A.-G. wieder in Betrieb gesetzt. Zu diesem Zwecke mußten die Gebäude sowie die technische Ausrüstung von Grund aus erneuert werden, wozu es der Investierung hoher Summen bedurfte. Hier sprang nun hilfreich der Staat

Digitized by Google

ein, indem er eine Subvention von 55 000 £ gewährte, die später in eine langfristige Schuld umgewandelt wurde. Als Gegenleistung für diese Unterstützung hat die neu in Betrieb gesetzte Fabrik lediglich die Verpflichtung übernehmen müssen, ihren Abnehmern gegenüber eine angemessene Preispolitik einzuhalten.

Bereits im Jahre 1927 erreichte die lettische Superphosphatproduktion etwa 25 000 t, und für das laufende Jahr wird eine Erhöhung auf 45 000 t angestrebt, eine Menge, die sich bei der lebhaften Nachfrage leicht absetzen lassen wird.

Solange Lettland noch vollkommen von der Superphosphateinfuhr abhängig war, nahm es folgende Mengen auf:

Superphosphateinfuhr nach Lettland.

Jahr	Menge in t
1923	19 798
1924	28 160
1925	53 215

Der Rückgang in den beiden letzten Jahren

1926	42 158
1927	42 044

läßt deutlich den Einfluß erkennen, den die Aufnahme der Produktion im Inland gehabt hat. Besonders interessant ist daran, daß Auslandsware nicht in gleichem Maße zurückgedrängt wurde wie die einheimische Erzeugung stieg, ein Zeichen dafür, daß der lettische Landwirt in vermehrter Anwendung von Superphosphat seinen Vorteil gefunden hat. Wenn man infolgedessen auf eine weitere Verbrauchssteigerung rechnen kann, so ist es nicht zweifelhaft, daß der erhöhte Absatz auch der Auslandsware zugute kommen wird und die Importeure, nach einem vorübergehenden Rückgang in den letzten Jahren, für die Zukunft wieder mit einer Erweiterung des lettischen Marktes rechnen dürften. In die Einfuhr werden sich wie bisher hauptsächlich die an der Ostsee gelegenen Länder Schweden, Dänemark und Deutschland, vielleicht auch die frachtlich ungünstiger liegenden Niederlande zu teilen haben.

Der deutsche Anteil hatte sich bis 1926 schon auf etwa ein Viertel der lettischen Gesamteinfuhr gehoben, hat jedoch 1927 einen beträchtlichen Rückgang hinnehmen müssen. Der Grund hierfür dürfte zweifellos in den ungesunden Verhältnissen des lettischen Kapitalmarktes zu suchen sein, die sich schon darin widerspiegeln, daß bei Kreditverkäufen an die Landwirtschaft Risikoprämien bis zu 50% einkalkuliert werden. Diese Schwierigkeiten werden jedoch mit der Kräftigung der finanziellen Lage der lettischen Landwirtschaft überwunden werden. Jedenfalls ist das zollfreie Lettland als Randstaat das gegebene Ausfuhrgebiet, und Deutschland würde zusammen mit dem ebenfalls günstig gelegenen Schweden in der Lage sein, die lettische Superphosphateinfuhr völlig zu decken.

Litauen (Memelgebiet).

Als letzte der früher im russischen Staatsgebilde zusammengefaßten Ostseeprovinzen haben wir noch Litauen zu betrachten. Wirtschaftlich sind in diesem Land die Verhältnisse nicht wesentlich anders, als wie wir sie in den beiden Nachbarstaaten bereits schilderten. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als das Grünland hinter dem bearbeiteten Ackerland zurücktritt.

Auch die litauische Landwirtschaft macht sich mit den neuzeitlichen Betriebsmethoden immer mehr vertraut und verwendet in steigendem Maße Kunstdünger, unter dem Superphosphat eine führende Stellung einnimmt. Da eine eigene Industrie in Litauen selbst nicht vorhanden ist, mußten bisher die Verbraucher völlig durch Auslandssuperphosphat versorgt werden:

Superphosphateinfuhr nach Litauen.

Jahr	Menge in t
1924	28 250
1925	51 715
1926	61 401

Die Einfuhrländer werden statistisch nicht nachgewiesen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, die Einfuhr aus Deutschland zu betrachten, die uns mit ihrer steigenden Tendenz ein getreues Spiegelbild für die litauische Gesamteinfuhr widergibt:

Deutsche Superphosphatausfuhr nach Litauen.

Jahr	Menge in t
1924	1 600
1925	6 288
1926	15 838
1927	21 750

Für die Zukunft dürfte man, zunächst einmal vorübergehend, eher mit einem Rückgang als mit einem Steigen der Einfuhr nach Litauen zu rechnen haben. Wie wir es bei dem lettischen Beispiel gesehen haben, wird es auch bei gleichmäßig sich verstärkender Nachfrage nicht ohne Einfluß sein, daß, Pressenachrichten zufolge, in jüngster Zeit, die im Memelgebiet gelegene Superphosphatfabrik ihren Betrieb neu aufnehmen wird oder inzwischen neu aufgenommen hat.

Insbesondere von Deutschland müßte ein solcher Ausfall schmerzlich empfunden werden, da die Ausfuhr nach Litauen etwa 20% seines gesamten Superphosphatexports ausmacht. Der deutsche Absatz in Litauen wird seinen alten Platz nur dann behaupten können, wenn sich die Landwirtschaft weiter intensiviert. Hierzu dürfte alle Ursache vorhanden sein, denn einerseits ist die Bevölkerungsdichte in Litauen weit größer als in den übrigen Randstaaten, während die Ernteerträge der hauptsächlichsten Anbaupflanzen wesentlich unter dem Normalen liegen. Notgedrungenerweise wird jedoch mit der Neuaufnahme der einheimischen Superphosphatproduktion eine erhöhte landwirtschaftliche Aufklärungsarbeit einsetzen müssen, andernfalls weder der litauische Produzent noch die Importeure Freude an der zukünftigen Absatzgestaltung haben werden.

Niederlande.

Wir kommen bei Holland zu einem Gebiet, dessen Bedeutung auf dem Superphosphat-Weltmarkt allgemein bekannt ist. Seine Industrie verfügt über einen dankbaren Absatzmarkt im eigenen Lande ebenso wie im Auslande, wo wir holländischem Superphosphat überall begegnen.

Agrarwirtschaftlich ist der Ruf Hollands in seiner ausgedehnten Wiesen- und Weidewirtschaft begründet, die über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche beansprucht, während sich in den Rest Getreide und Gartenfrüchte teilen. Schon die Höhe seiner Ernteerträge, die weit über das Mittelmaß hinausgeht, läßt darauf schließen, daß der holländische Bauer seinen Boden besonders intensiv bearbeitet und reichlich mit Kunstdünger versieht. Daß sich unter diesen Voraussetzungen eine Superphosphatindustrie schon frühzeitig aufbaute, muß als natürliche Folgeerscheinung angesehen werden. Anfangs auf den einheimischen Bedarf eingestellt, übertrafen die neuentstandenen Kapazitäten die zu dessen Deckung erforderliche Produktionsgröße sehr bald und die holländische Industrie stand vor der Notwendigkeit, sich einen umfassenden Auslandsmarkt zu schaffen. Die geographische Lage des Landes hat es ermöglicht, für die Produktionsanlagen landwärts sowohl wie seewärts günstige Standorte zu wählen, und nach Sättigung des Inlandsmarktes übernahm Holland bald die Führung unter den Exportländern, die es bis heute nicht nur behauptet, sondern immer mehr befestigt hat.

Digitized by Google

Die Folge ist eine ständige Steigerung der Erzeugung gewesen. Wenn hierüber verschiedene Angaben zu finden sind, so möchten wir doch den folgenden den Vorzug der Richtigkeit zusprechen, zumal sie durch die Veröffentlichungen des Internationalen Landwirtschafts-Instituts in Rom bestätigt werden:

Superphosphatproduktion in Holland.

Jahr	Menge in t
1913	346 000
1924	482 188
1925	572 123
1926	593 490

Da im Export für 1927 eine weitere Steigerung ausgewiesen wird, dürfte die Produktion im vergangenen Jahre 600 000 t bereits überschritten haben. Die Steigerung gegenüber 1913 beläuft sich auf 75%; unter den europäischen Ländern kann man nur in Spanien einen ähnlichen Vergleich anstellen.

Daß diese Mehrproduktion fast ausschließlich auf den Ausbau des Exportgeschäfts zurückzuführen ist, zeigt am deutlichsten eine Gegenüberstellung des früheren und jetzigen Verbrauchs in Holland selbst, der unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr folgenden Umfang hat:

Superphosphatverbrauch in Holland.

Jahr	Menge in t
1913	264 000
1924	256 000
1925	283 000
1926	288 000

Gegenüber der Vorkriegszeit beträgt die Schwankung durchschnittlich nicht einmal 5%, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß sich in Holland eine auffallende Stabilität des Verbrauchs eingestellt hat. Sie mußte sich einstellen, da die Höhe des Phosphorsäureverbrauchs das Optimum erreicht zu haben scheint. Es werden beispielsweise auf den Hektar genutzte Fläche gerechnet fünf- bis sechsmal größere Mengen Superphosphat als in Deutschland angewendet, obwohl außerdem noch mehr als 400 000 t Thomasmehl in den Boden gebracht werden und durch die ausgedehnte Viehzucht reichliche Mengen Naturdünger anfallen. Eine weitere Steigerung des Verbrauches hätte eine bis ins kleinste gehende Aufklärungsarbeit zur Voraussetzung.

Es kann nun jemand verwundert fragen, wie ein soweit gesättigter Markt überhaupt noch Auslandsware aufnehmen kann, und zwar in der beträchtlichen Höhe von mehr als einem Drittel des Inlandsbedarfs. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich von selbst, sobald man sich über die Importländer unterrichtet hat:

Superphosphateinfuhr nach Holland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Fl.	Menge davon aus Belgien
1913	270 378	8 113	68 236*)
1924	75 693	2 390	77 436*)
1925	94 652	2 948	94 601
1926	127 743	3 557	127 275
1927	101 202	2 729	98 849

Nach dieser Aufstellung ist der Import seit 1913 auf weniger als die Hälfte gesunken und fast alle Konkurrenzländer konnten vom holländischen Markte verdrängt werden, nur nicht Belgien, das heute sogar größere Mengen hereinliefert als früher. Den Grund dafür möchten wir darin suchen, daß sich über die politischen Grenzen beider Staaten hinweg ein eng zusammenhängendes Agrargebiet erstreckt, dessen wirtschaftliche Bedürfnisse einen lebhaften Güteraustausch bedingen. An dem Austausch kann Belgien den weitaus größeren Teil für sich in Anspruch nehmen, weil es infolge seiner billigen Rohstoffe — die Schwefelsäure — vorteilhaft produzieren kann.

Und diesem Belgien, das den Holländern im eigenen Lande als einziger Konkurrent wirksam entgegentreten kann, ist von Deutschland Zollfreiheit zugestanden worden.

Wirtschaftlich wichtiger als der Inlandsmarkt ist für die holländische Superphosphatindustrie der Auslandsabsatz, durch den sie drei Viertel ihrer gesamten Produktion in Gang hält:

Superphosphatausfuhr aus Holland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Fl.
1913	352 894	10 585
1924	321 354	9 780
1925	383 419	11 866
1926	432 651	13 127
1927	486 038	13 935

Schon 1913 war Holland der größte Superphosphatexporteur der Welt; um aber die Bedeutung der inzwischen eingetretenen Aufwärtsentwicklung im rechten Licht betrachten zu können, müssen wieder einige sinnfällige Zahlenvergleiche angestellt werden. Früher übertraf die holländische Ausfuhr die der nächstbedeutenden Exportländer Belgien und Deutschland um 10% bzw. 25%. Seitdem hat Holland seine Ausfuhr um mehr als ein Drittel erhöhen können und übertrifft heute Belgien mit 90% und Frankreich, das an Deutschlands Stelle aufgerückt ist, mit 70%. Seine führende Stellung auf dem Weltmarkt erscheint heute noch als unantastbar, sie wird ernstlich zunächst auch nicht gefährdet werden, solange die übrigen großen Produzenten in Europa, Frankreich, Italien und, wie wir später sehen werden, auch Spanien mit dem Ausbau ihres Inlandsabsatzes noch vollauf beschäftigt sind, d. h. solange, als sie nicht wie Holland dem Zwang unterliegen, übermäßig ausgebaute Kapazitäten um jeden Preis beschäftigen zu müssen.

Wenn auch die heutige Konstellation auf dem Superphosphatmarkte für Holland noch günstig ist, so scheinen jedoch bereits Anzeichen dafür vorzuliegen, daß die Nutzhöhe der holländischen Produktion bereits überschritten ist. Die im Exportgeschäft erzielbaren Preise befinden sich bei dem ständig erhöhten Mengenangebot im Sinken und scheinen der Industrie nach den zuletzt bekanntgewordenen Geschäftsberichten eher Verluste als Gewinne zu bringen. Ein weiterhin auf Kosten der Rentabilität forcierter Absatz wird immer mehr fühlbare finanzielle Ausfälle auslösen und vielleicht die holländische Industrie zur Abänderung ihrer Wirtschaftspolitik veranlassen.

Die einzelnen Absatzmärkte für holländische Ware kann man nach holländischen Quellen nicht verfolgen, da das statistische Zentralbüro im Haag eine amtliche Aufteilung der Exportländer auf Veranlassung der Superphosphatfabrikanten nicht veröffentlicht. Einige Anhaltspunkte findet man aber in den Importstatistiken der in Frage kommenden Länder:

Holländische Superphosphatausfuhr.
(Aufteilung in einige Länder.)

	1924	1925	1926
Spanien . . . . t	65 570	72 641	98 312
Dänemark . . . t	57 831	48 040	76 689
Großbritannien lg. t	20 441	21 131	24 399
Belgien . . . . t	9 928	11 569	14 512
Südafrika . . . . t		32 597	32 278
Aegypten . . . . t	31 325	34 988	24 630

Außer nach diesen Ländern hat Holland auch noch einen bedeutenden Absatz nach den Ostseeländern.

Inwieweit es seine Ausfuhrmärkte wird halten können, läßt sich nicht beurteilen, es wird aber beispiels

*) Nach Ausfuhrstatistik Belgien.

Digitized by Google

weise in der Ausfuhr nach Spanien bereits im vergangenen Jahre eine Einbuße zu verzeichnen haben, da in diesem Lande seit Mitte 1927 ein hoher Einfuhrzoll in Kraft getreten ist, nachdem die Bindung der Zollfreiheit England gegenüber aufgehoben war.

Einer der Märkte, die Holland heute mit besonderer Vorliebe bearbeitet, scheint Deutschland zu sein:

Holländische Superphosphateinfuhr nach Deutschland*).

Jahr	Menge in t
1911	18 578
1912	19 551
1913	20 453
1924	865
1925	5 005
1926	27 194
1927	46 695
1928 (Jan.—Sept..)	68 492

Während die holländische Gesamtausfuhr von Superphosphat gegenüber 1913 nur um ein Drittel gestiegen ist, hat sich der Import nach Deutschland auf über das Dreifache vergrößert; sein Anteil an der Gesamteinfuhr Deutschlands war 1927 auf das Doppelte angewachsen.

Einen so großen Mengenzuwachs in einem Produktionsland von der Bedeutung Deutschlands kann man sich nur dadurch verschaffen, daß man einen Absatz um jeden Preis ohne Rücksicht auf die eigenen Kosten zu suchen gezwungen ist. Jedenfalls wird es interessant sein, zu beobachten, wie lange die deutsche Superphosphatindustrie der Beeinträchtigung ihres eigenen Inlandsabsatzes durch Hollandware zusehen wird. Sie würde ja viel mehr Ursache haben, sich dagegen zu wenden, als beispielsweise Dänemark, das zwar auch große Mengen holländischen Superphosphats aufnimmt, dessen erhebliche Importbedürfnisse wir aber schon früher darlegten.

Norwegen.

Norwegen ist ja für den Superphosphat-Weltmarkt ohne große Bedeutung, und wenn wir es ausführlicher behandeln, so liegt der Grund darin, daß dieses Land, in dem, außer in den südlichen Teilen, unproduktive Böden vorherrschen, während der letzten Jahre Superphosphat in steigendem Umfange verwendet hat. Infolge des an und für sich geringen Verbrauchs hat sich die einheimische Produktion von jeher in engen Grenzen gehalten, und tritt tatsächlich eine größere Nachfrage auf, dann hat es die norwegische Landwirtschaft leicht, sich aus den benachbarten Superphosphatländern reichlich zu versorgen. Die norwegischen Produktionsstätten liegen bei Drontheim, Lysakar und Stavanger sowie bei Bergen; während z. B. Drontheim bereits seit 1854 in Betrieb ist, entschloß man sich zur Errichtung der Anlage in Bergen erst während des Weltkrieges, als Norwegen durch die militärischen Maßnahmen zur See an der Einfuhr von Düngemitteln behindert war. Den Umfang der Inlandsproduktion der letzten Jahre kann man mit je 8—9000 t in den Jahren 1924—1926, mit 14—15 000 t Superphosphat in dem Jahre 1927 annehmen, wenn man als Maßstab die Rohphosphateinfuhr zugrunde legt:

Rohphosphateinfuhr nach Norwegen.

Jahr	Menge in t
1924	4 294
1925	5 930
1926	4 239
1927	7 300

Durch die Inlandsproduktion ist der jetzige Superphosphatbedarf in Norwegen nur zu einem Drittel gedeckt, der größere Anteil muß vom Ausland hereingenommen werden:

*) Nach der deutschen Reichsstatistik.

Superphosphateinfuhr nach Norwegen.

Jahr	Menge in t
1913	4 392
1924	29 329
1925	22 019
1926	25 838
1927	27 507

Es hat bei Betrachtung dieser Zahlen den Anschein, als ob sich der Phosphorsäureverbrauch in Norwegen seit 1913 in erheblichem Ansteigen befände. Daß dies ein Trugschluß ist, davon überzeugt uns der gleichzeitige Rückgang der Thomasmehleinfuhr, die 1913 etwa 35 000 t und 1927 etwa 12 000 t betrug. Dieser Ausfall von 23 000 t entspricht fast genau dem Zuwachs in der Superphosphateinfuhr. Es hat also lediglich ein Ersatz des einen durch das andere Düngemittel stattgefunden.

Es würde auch kaum denkbar sein, aus welchen Gründen sich ein immerhin erheblicher Mehrbedarf an Kunstdünger in einem Lande einstellen sollte, dessen Fläche infolge der geologischen Beschaffenheit nur zu 3% landwirtschaftlich verwertet werden kann und dessen klimatische Verhältnisse die Agrarproduktion eher erschweren als fördern. Schließlich haben wir in Norwegen das gleiche Bild bei den Stickstoffprodukten. Obwohl deren Herstellung im Lande selbst, bei Notodden und Rjukan, unter günstigen Bedingungen betrieben wird, muß mangels genügender Aufnahmefähigkeit des Inlandes der bei weitem größte Teil der Produktion Absatz im Auslande suchen.

Man kann deshalb in Norwegen mit einer Verbreiterung des Marktes für Superphosphat nicht rechnen, obwohl Zollfreiheit besteht. Bestenfalls ist eine weitere Verschiebung vom Thomasmehl- zum Superphosphatverbrauch denkbar, die jedoch nur geringen Absatzgewinn verspräche.

Oesterreich.

Das frühere Oesterreich-Ungarn stand als Importland von deutschem Superphosphat an zweiter Stelle und nahm die bedeutende Menge von mehr als 65 000 t im Jahre auf. Heute liegen die Dinge völlig anders. Durch die Friedensverträge ist dem Nachfolgestaat Oesterreich wenig von seiner einstigen Größe verblieben, seine Fläche hat sich auf fast ein Viertel der früheren verkleinert, die Zahl der Bewohner ist auf beinahe ein Fünftel zusammengeschrumpft und die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt nur noch 4,2 Mill. ha, wovon über die Hälfte auf Wiesen und Weiden entfällt. Auch die Mehrzahl der Industrieanlagen kam innerhalb der Grenzen der anderen Nachfolgestaaten zu liegen, und der neue Staat Oesterreich war zunächst ohne eigene größere Produktionsstätten für Superphosphat.

Die Lücke in der Wirtschaft sollte jedoch nicht lange bestehen bleiben, und es muß als ein Musterbeispiel der staatlichen Subventionspolitik hingestellt werden, wie schnell und großzügig mit energischer Unterstützung der Regierung in Oesterreich eine neue Superphosphatindustrie aufgebaut wurde.

Zunächst wurden dem Skoda-Wetzler-Konzern, Wien, von Staats wegen Geldmittel zur Errichtung einer mit der modernsten Technik ausgerüsteten Superphosphatanlage zur Verfügung gestellt. Die neue Fabrik in Moosbierbaum besitzt eine Kapazität von 50 000 t und konnte bereits Anfang 1925 in Betrieb genommen werden. Nicht genug damit, genehmigte auf Drängen der Produzenten der österreichische Nationalrat am 18. März 1926 einen autonomen Zoll von 1,50 Goldkronen für 100 kg Superphosphat. Zwar konnte dieser Hochschutzzoll nicht gleichzeitig mit der seinerzeitigen österreichischen Zollnovelle in Kraft gesetzt werden, da man bereits 1923 Italien und Belgien gegenüber handelsvertraglich die gegenseitige Zollfreiheit für Superphosphat festgelegt hatte. Die Re-

Digitized by Google

gierung schätzte das Wirtschaftsinteresse des Staates an dieser Frage jedoch so hoch ein, daß sie Mittel und Wege fand, dieses Hindernis schnell zu beseitigen. Belgien und Italien verzichteten bald auf das ihnen gemachte Zugeständnis, und schon ab 16. Oktober 1926 konnte der österreichische Superphosphatzoll wirksam werden. Obwohl nun bereits Schutzmaßnahmen vorlagen, die auch für eine neugeschaffene Industrie als weit ausreichend bezeichnet werden müssen, führte man noch weitere Erleichterungen, und zwar in frachtlicher Hinsicht ein. Es wurde ein Eisenbahntarif geschaffen, der von bestimmten Abgangsstationen, die identisch mit den Fabrikationsstätten der Superphosphatindustrie sind, wesentlich niedrigere Frachtsätze einräumt, als es im allgemeinen Tarif der Fall ist, d. h. Auslands- und Inlandsware wurden differenziert.

Die Auswirkung einer derart vielseitigen Unterstützung machte sich bald sehr deutlich bemerkbar. Die einheimische Produktion konnte rasch gesteigert werden und nützte bereits 1927 die vorhandenen Kapazitäten zu 90 % aus, wie auch aus der Erhöhung des Rohphosphatbedarfs zu ersehen ist, der jetzt frachtbillig zu mehr als zwei Drittel aus Nordafrika gedeckt wird, während noch bis 1925 amerikanische Phosphate den Hauptanteil hatten:

Rohphosphateinfuhr nach Oesterreich:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Schilling
1924	5 398	233
1925	11 991	1 152
1926	19 471	1 376
1927	24 745	1 544

Mit steigender Produktion erfuhr die Einfuhr ausländischer Ware, auf die sich der österreichische Markt zuerst gestützt hatte, eine Verminderung, die nach Einführung des Zolles besonders scharf zum Ausdruck kommt:

Superphosphateinfuhr nach Oesterreich:

	Menge in t	Wert in 1000 Schilling
1924		
insgesamt	28 441	2 737
davon aus:		
Belgien	807	
Deutschland	77	
Italien	13 781	Länder statistisch nicht nachgewiesen.
Jugoslawien	536	
Tschechoslowakei	6 846	
Ungarn	6 051	
1925		
insgesamt	32 533	2 963
davon aus:		
Belgien	205	20
Deutschland	192	23
Italien	15 407	1 405
Polen	9 788	852
Jugoslawien	2 108	161
Tschechoslowakei	3 723	398
Ungarn	909	78
1926		
insgesamt	28 265	2 573
davon aus:		
Deutschland	349	48
Italien	11 109	991
Polen	7 192	533
Jugoslawien	2 644	243
Tschechoslowakei	5 748	619
Ungarn	380	36
1927		
insgesamt	5 289	615
davon aus:		
Deutschland	285	36
Italien	1 506	185
Jugoslawien	1 097	97
Tschechoslowakei	2 021	245
Schweiz	123	22

Wie wir schon in Jugoslawien bemerkten, wird auch in Oesterreich die italienische Ausfuhr durch den Rückgang am empfindlichsten getroffen. Ein Schaden erwächst daraus der italienischen Industrie jedoch kaum, da ihr als Ausgleich der bei weitem noch nicht erschöpfte einheimische Markt zur Verfügung steht.

Sogar als Exportkonkurrenten hat man Oesterreich in den letzten Jahren auf dem europäischen Superphosphatmarkt antreffen können. In den Jahren 1925 und 1926 hatte die Ausfuhr über 3000 bezw. 5500 t betragen, die zu etwa 80 % in der Tschechoslowakei abgesetzt wurden. Nach Einführung des tschechischen Zolles ist der Absatz nach diesem Lande von Ende 1926 ab rasch gesunken.

Auch mit Deutschland findet ein Güteraustausch in Superphosphat statt, der jedoch nur wenige hundert Tonnen umfaßt. Eine Hoffnung darauf, daß von seiten der deutschen Industrie der Export nach Oesterreich gehoben werden könnte, muß schon wegen der Höhe des Zolles als äußerst schwach angesehen werden. Es kommt hinzu, daß die hauptsächlichsten deutschen Aufuhrwerke frachtlich ungünstig zum österreichischen Absatzmarkt liegen. In dieser Hinsicht liegt der größere Vorteil bei den Superphosphatfabriken der anderen Nachfolgestaaten.

Wenn man sich nun den Verbrauch an Phosphorsäuredüngemitteln in Oesterreich im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Anbaufläche vergegenwärtigt — es dürften rund 100 000 t Superphosphat, Thomasmehl u. a. sein — so muß man zu dem Schluß kommen, daß in diesem Lande viel zu wenig Phosphorsäure angewendet wird, zumal wenn man Belgien, Holland oder Dänemark gegenüberstellt, die ja bekanntlich am intensivsten mit Phosphorsäure düngen. Nach dem Verlust seiner früheren umfangreichen landwirtschaftlichen Gebiete wird es Oesterreich, um sich von der Einfuhr immer unabhängiger zu machen, als seine Hauptaufgabe ansehen müssen, die landwirtschaftliche Produktion zu heben. Es wird dazu weit größerer Mengen Kunstdünger bedürfen, die, soweit es Superphosphat betrifft, von der heute verfügbaren Inlandsproduktion nicht geschaffen werden können. Aehnlich wie in Griechenland muß sich der hohe Superphosphatzoll als gegen die Interessen des eigenen Landes gerichtet erweisen und deshalb fallen müssen, denn es wird wirtschaftlicher sein, den ungedeckten Mehrbedarf an Superphosphat vom Ausland hereinzunehmen, als unter verteuernd wirkendem Schutzzoll neue Industrieanlagen zu errichten. Falls die Entwicklung in Oesterreich den hier angedeuteten Lauf nehmen sollte, so wird bis dahin zweifellos geraume Zeit vergehen. Eine größere Steigerung des Superphosphatverbrauchs, die an und für sich zu erwarten ist, liegt in fernerer Zukunft. (348)

(Fortsetzung folgt.)

Die amerikanische Einfuhr von Gummen, Harzen und Balsamen.

In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht über den Handel der Vereinigten Staaten in Gummen, Harzen und Balsamen veröffentlicht:

Die Vereinigten Staaten stehen unter den Gummen, Harze und Balsame in großen Mengen verbrauchenden Ländern an bevorzugter Stelle. Die amerikanische Einfuhr an diesen Produkten hatte im Jahre 1926 einen Wert von über 34 Mill. $, im Jahre 1927 einen solchen von nahezu 33 Mill. $. Als Bezugsquellen kommen die verschiedensten Länder in Betracht.

Mehr als 60 % der Einfuhr von Gummen und Harzen finden in der Lack- und Farbenfabrikation Verwendung. Als Verbraucher von Gummen kommt ferner die Textilindustrie in Betracht, während die chemisch-pharmazeutische und die Parfümerieindustrie verschiedene Arten von Gummen, Harzen und Balsamen für die Fabrikation einiger Arzneimittel und Toilettepräparate benötigen. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Verbraucher dieser Produkte.

Die Einfuhr an Campher betrug im Jahre 1926 10 %, im Jahre 1927 9 % der amerikanischen Gesamteinfuhr an Gummen, Harzen und Balsamen. Der natür-

Digitized by Google

liche rohe sowohl als auch raffinierte Campher stammt fast ausschließlich aus Japan und aus China. Das synthetische Produkt wird aus Deutschland bezogen. Es soll um das Jahr 1907 auch in den Vereinigten Staaten hergestellt worden sein, jedoch konnte die dortige Produktion mit fortschreitendem Sinken der Preise nicht aufrecht erhalten werden. Außer Japan und China — wo die Produktion übrigens sehr darniederliegt — kommen als Produzenten natürlichen Camphers noch Indien, Java, Südeuropa und auch Florida in Betracht; jedoch spielen diese Gebiete praktisch eine nur geringe Rolle. Die Raffination des rohen Camphers wird in beträchtlichem Maße in den Vereinigten Staaten selbst vorgenommen, und zwar hauptsächlich durch den wesentlichsten Verbraucherzweig, die Industrie plastischer Massen.

Die Chicleeinfuhr machte im Jahre 1926 12%, im Jahre 1927 13% der Gesamteinfuhr an Harzen, Gummen und Balsamen aus. Das Produkt wird in der Kaugummifabrikation und auch in der Arzneimittelindustrie verwendet. Es wird in großen Mengen aus Mexiko bezogen, wo es mit einem Wassergehalt von 50% zum Versand gelangt; während des Transports verringert sich der Wassergehalt bis auf 40%.

Der wertmäßige Anteil der Einfuhr von rohen Balsamen an der Gesamteinfuhr von Gummen, Harzen und ähnlichen Produkten ist gering. Er beträgt annähernd 1%. Immerhin ist in der letzten Zeit eine Steigerung der Einfuhr dieser Erzeugnisse festzustellen; sie betrug in den ersten vier Monaten des Jahres 1927 92 063 lbs. im Werte von 68 000 $, in der gleichen Zeit des Jahres 1928 133 000 lbs. im Werte von 131 000 $. Während der sechs Jahre 1922 bis 1927 einschl. stammten 40 bis 55% der amerikanischen Einfuhr an rohen Balsamen aus Brasilien; es folgten Columbien mit 16 bis 25% und Salvador mit 10 bis 20%. Weniger wichtige Lieferanten waren Honduras, Nicaragua, Großbritannien, Deutschland, die Türkei, Griechenland, Italien, Canada und Britisch-Westindien. Die wichtigsten Vertreter der nach den Ver. Staaten eingeführten Erzeugnisse dieser Art sind Copaivabalsam und Canadabalsam. Der Copaivabalsam wird durch die Eingeborenen in Brasilien, daneben in Venezuela, Columbien und Guayana gewonnen. Besondere Baumkulturen sind an den Gewinnungsstätten nicht anzutreffen, man verwendet vielmehr wild wachsende Bäume. Die Gewinnung des Canadabalsams erfolgt in Canada und im Nordosten der Ver. Staaten. Das Produkt wird durch die Indianer gesammelt, und zwar hauptsächlich in Quebec, in geringeren Mengen in Maine.

Storax wurde früher ausschließlich aus dem Orient bezogen. Zu Beginn des Weltkrieges gestalteten sich diese Einkäufe schwierig, und es traten auf dem nordamerikanischen Markte Lieferungen aus den tropischen Gebieten Südamerikas in Erscheinung. Die einzige Bezugsquelle der Vereinigten Staaten für Perubalsam ist die Republik Salvador. Die Hälfte der dortigen Jahresproduktion geht nach Nordamerika, der Rest zum größten Teil nach Deutschland. Die Reinigung des Storaxbalsams erfolgt in San Salvador nach verschiedenen, von einander nicht unerheblich abweichenden Methoden; daher ist auch die Qualität des als „rein" bezeichneten Produktes sehr wechselnd. Im übrigen wird der Balsam auch vielfach gefälscht. Die Gewinnung des Tolubalsams erfolgt hauptsächlich in Columbien, in geringeren Mengen in Venezuela und Peru. Auch dieses Produkt wird häufig gefälscht. Als Lieferanten von Benzoe kommen in erster Linie Siam, Sumatra und Java in Betracht.

Die wichtigsten Bezugsmärkte für arabischen Gummi sind Cairo und London. Indischer oder persischer Gummi wird vielfach nach Assuan versandt und dann von dort aus als echter arabischer Gummi zum Verkauf gebracht. Der wesentlichste Teil — die Hälfte bis zu zwei Dritteln — der amerikanischen Einfuhr von arabischem Gummi kommt direkt aus Aegypten. Im Jahre 1926 machte die Einfuhr von arabischem Gummi 3%, im Jahre 1927 2% der amerikanischen Gesamteinfuhr an Gummen, Harzen und Balsamen aus. Der Anteil der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Mengen von Tragantgummi an der Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse betrug in den beiden Jahren 1926 und 1927 je annähernd 2%. Wertmäßig überstieg die Einfuhr an Tragantgummi im Jahre 1927 diejenige der fünf vorangegangenen Jahre. Als Hauptbezugsländer für Tragantgummi werden Persien, die Türkei, der Irak und Britisch-Indien genannt. Die Verbraucher in den Vereinigten Staaten beziehen das Produkt in der Hauptsache vom Londoner Markt.

Ueber die Einfuhr der Vereinigten Staaten an sonstigen Produkten der vorstehend behandelten Warengruppen enthält der Bericht u. a. folgende Angaben:

Mastix wird ausschließlich von der Insel Chios bezogen, Asa foetida hauptsächlich aus Indien. In den sechs Jahren von 1918 bis 1923 betrug die amerikanische Einfuhr an Asa foetida 80 000 lbs. Der Preis dieses Produktes wechselte dauernd; er schwankte zwischen 0,25 und 2 $ je lb. Aloe wird in verschiedenen Qualitäten aus Curacao, Niederländisch-Westindien und Afrika eingeführt. Die amerikanische Einfuhr an Drachenblutharz erreichte ihren höchsten Stand im Jahre 1923 mit 58 000 lbs. An Sandarakharz wurden im Jahre 1926 190 000 lbs. im Werte von 48 000 $ eingeführt. (3674)

Produktion von Farbstoffen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Auszug aus dem kürzlich herausgegebenen endgültigen Censusbericht der United States Tariff Commission über die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1927. Die Angaben decken sich größtenteils mit dem von uns auf Seite 481 der „Chem. Ind." veröffentlichten vorläufigen Censusberichte; die vorhandenen Abweichungen der jetzt vorliegenden Zahlen von den vorläufigen sind im folgenden wiedergegeben, ebenso einige Angaben, die in unserem Berichte auf Seite 481 noch nicht enthalten sind:

Die Herstellung von echten und Spezialfarbstoffen, einschließlich der Farbstoffe für Kunstseide und Mischgewebe, hat im Jahre 1927 beträchtliche Fortschritte gemacht. Die Produktion von Küpenfarbstoffen hat mit 5,96 Millionen lbs. im Vergleich zu 4,03 Millionen lbs. im Jahre 1926 einen neuen Rekord aufgestellt. Vor dem Kriege wurden Farbstoffe dieser Art nicht in den Vereinigten Staaten hergestellt.

Die Produktion von Steinkohlenteerfarbstoffen belief sich im Jahre 1927 auf 95,17 Millionen lbs. und hat damit um 8% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen. Der Absatz betrug im Jahre 1927 insgesamt 98,34 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 38,53 Millionen $ dar. Der Durchschnittspreis war 39 c. per lb. und hat gegenüber dem Vorjahre um 3 c. abgenommen. Im Jahre 1917 war der Durchschnittspreis 1,26 $ per lb.

Eine Abteilung des Censusberichtes befaßt sich mit der Herstellung von synthetischen Arzneimitteln aus Steinkohlenteer. In den letzten zehn Jahren hat die amerikanische chemische Industrie die Herstellung zahlreicher neuer Arzneimittel aufgenommen, wie Apothesin, Butyn, Butesin und Tutocain, die als Lokalanästhetika viel verwandt werden. Aethylen ist den Chemikern seit vielen Jahren bekannt, sein Wert als allgemeines Anästhetikum ist jedoch erst kürzlich veranschaulicht worden.

(Fortsetzung auf S. 1263.)

Digitized by Google

Außenhandel Niederländisch-Indiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 u. 1926.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 Gld.
281	Amyl-, Butyl- u. Propylalkohol	0,4	0,6	0,1	0,1
282	Methanol	4,3	2,8	0,1	0,1
	Niederlande	4,2	2,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	178,3	69,7	99,0	56,8
	Niederlande	178,3	69,7	.	.
283	Aethyläther	3,1	3,1	4,0	3,9
	Deutschland	2,3	2,2	.	.
284	Essigäther	0,3	0,2	0,3	0,3
285	Salpeterester	0,03	0,04	0,01	0,01
286	Fruchtäther	45,4	138,9	46,0	139,9
	Niederlande	35,2	109,5	33,6	109,5
	Großbritannien	3,8	14,1	2,3	9,6
	Deutschland	5,1	11,4	6,6	9,5
	Frankreich	.	.	1,0	4,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,3	1,5	.	.
	Australien	0,7	1,4	1,3	3,6
287	Andere mit Aethyl-, Amyl-, Butyl- u. Propylalkohol und Methanol zubereitete ähnliche Erzeugnisse a. n. g.	12,1	17,5	4,4	9,8
	Niederlande	2,7	5,0	.	.
	Deutschland	4,2	6,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	5,0	5,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,9	0,5	5,5	6,2
288	Fruchtessenzen	1 9	5,6	1,2	4,1
	Niederlande	1,4	3,6	.	.
	Großbritannien	0,3	1,4	.	.
289	Mit Aethylalkohol oder Methanol zubereitete Flüssigkeiten a. n. g.	67,8	60,5	67,2	43,1
	Niederlande	4,5	28,6	.	.
	Deutschland	0,8	1 9	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	62,3	29,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	4,3	2,4	—	—
290	Bergwerkspulver	—	—	—	—
	Außerdem Regierungseinfuhr	56,9	29,6	59,1	24,4
291	Salpeterschießpulver	40,3	35,2	27,1	21,4
	Großbritannien	16,6	16,1	.	.
	Deutschland	23,0	18,0	.	.
	Belgien u. Luxemburg	0,8	1,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,2	0 4
292	Rauchschwaches Schießpulver	2,6	10,4	1,2	5,4
	Großbritannien	2,1	9,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	75,4	305,5	128,8	497,6
	Niederlande	75,4	305,5	128,8	497,6
293	Gelignit	91,9	111,0	29,4	29,0
	Deutschland	91,9	111,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	11,1	7,5
294	Sprenggelatine	17,1	26,3	6,9	8,1
	Deutschland	17,1	26,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	4,9	9,0	4,9	9,2
295	Sicherheitssprengstoffe	39 4	30,8	21,8	16 9
	Niederlande	39,4	30,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,1	0,5	66,4	39,8
296	Zündhütchen	4,8	15,3	15,4	40,3
	Deutschland	3,2	10,6	.	.
	Belgien u. Luxemburg	0,8	2,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,7	2,8	31,0	260,7
	Niederlande	.	.	14,1	216,5
	Deutschland	.	.	16,8	44,2
297	Lunten	22,8	24,9	12,5	12,0
	Großbritannien	18,8	20,4	.	.
	Deutschland	4,0	4,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,1	0,8
298	Zündwaren a. n. g.	—	—	15,6	13,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	39,6	41,5	68,7	322.3
	Niederlande	.	.	68,7	322,3
299	Patronen für Handfeuerwaffen a. n. g. und Teile davon	170,4	164.1	82.2	81,0
	Niederlande	11,4	9,2	6,5	9,7
	Großbritannien	18,6	14 0	12,4	8,6
	Deutschland	45,7	69,0	26,4	32,3
	Frankreich	13,0	5,0	.	.
	Belgien u. Luxemburg	15,8	17,9	6,3	6,9
	Italien	56,7	23,1	23,6	9,2
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	9,1	25,4	5,2	13,4
	Außerdem Regierungseinfuhr	8,7	27,0	66,5	241,6
	Niederlande	.	.	66,2	240,9
300	Andere Munition a. n. g.	50.3	49,3	21,3	25.6
	Niederlande	4,8	2,1	.	.
	Großbritannien	10,9	19,5	.	.
	Deutschland	24,4	22,7	.	.
	Italien	9,7	4.2	.	.
	Schweden	0,6	0,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	281,1	912,5	284,3	734 0
	Niederlande	281,1	912,5	284,3	734,0
301	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, europäische	6 337,4	4 013,7	5 458,2	3 416.1
	Niederlande	10,0	5,8	53,7	33 6
	Schweden	6 327.4	4 007,8	5 403,5	3 381,9
302	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, japanische	1 314.8	811,2	1 293,9	793.2
	Japan	1 314,7	811,1	1 290,9	791,6
303	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, chinesische	0,3	0,1	0,3	0,1
304	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, andere	—	—	0,7	0.4
305	Zündhölzer a. n. g.	2,5	2,4	1,8	2.2
	Deutschland	1,7	1,8	.	.
306	Feuerwerk	1 486,1	807,1	1 861,0	1 049.3
	Niederlande	2,5	2,5	.	.
	Deutschland	27,2	24,5	12,8	11,7
	Frankreich	8,4	9 8	12,2	16 5
	Belgien u. Luxemburg	3,7	5,8	.	.
	Oesterreich	.	.	3,1	2,0
	Hongkong	277,8	194,2	599 3	322,2
	China	1 158,3	566,0	1 188,9	668 8
	Japan	6,5	3,4	11.1	7,4
	Singapore	.	.	31,9	16,0
307	Kalialaun u. Aluminiumsulfat	1 366,3	148,0	1 406,6	151,5
	Niederlande	133,2	14,7	210,6	21 0
	Großbritannien	531,2	58,6	302,9	34,0
	Deutschland	94,8	9,2	569,4	62 8
	Frankreich	177,3	18,3	128,1	12,1
	Belgien u. Luxemburg	418,4	45,8	180,3	20,0
	Außerdem Regierungseinfuhr	.	.	0,4	0.02
308	Salmiakgeist	17,3	6,0	53,1	13,9
	Niederlande	10,4	3,9	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	1,7	0,4	1,0	0.2
309	Salmiak	11,4	3,6	15,9	5.7
	Deutschland	4,1	1,5	.	.
	Japan	6,2	1,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	6,5	3,8	20,3	7,8

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 Gld.
310	Essigsäure	69,1	37,6	94,2	51,2
	Niederlande	40,7	21,9	77,0	41,8
	Großbritannien	5,2	2,8	.	.
	Deutschland	19,1	10,7	15,9	8,9
	Italien	4,0	2,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	3,2	0,9	—	—
311	Borax	20,6	7,2	11,7	4,1
	Niederlande	2,6	0,9	.	.
	Großbritannien	8,6	3,2	.	.
	Hongkong	4,1	1,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	1,0	0,3	0,5	0,2
312	Bariumchlorid	15,4	2,3	17,8	2,7
	Niederlande	7,5	1,0	.	.
	Deutschland	7,9	1,2	.	.
313	Calciumchlorid	48,4	5,7	44,2	9,8
	Niederlande	19,9	2,3	.	.
	Großbritannien	12,0	1,5	.	.
	Deutschland	10,9	1,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	4,9	0,4	—	—
314	Kaliumcyanid	61,0	57,4	27,6	29,1
	Niederlande	11,7	11,7	.	.
	Großbritannien	28,2	23,1	.	.
	Deutschland	17,9	20,2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,2	2,4	.	.
315	Natriumcyanid	—	—	8,8	6,0
316	Eisensulfat	436,2	23,9	190,2	12,0
	Großbritannien	338,8	18,6	.	.
	Belgien u. Luxemburg	58,1	3,2	.	.
	Japan	36,0	1,9	.	.
317	Kalisalpeter, raffiniert	94,3	30,7	166,8	55,6
	Niederlande	9,5	3,0	26,7	8,7
	Großbritannien	10,2	3,1	12,2	4,1
	Deutschland	35,1	11,5	63,9	21,9
	Belgien u. Luxemburg	32,0	10,8	.	.
	Singapore	7,2	2,2	.	.
	Frankreich	.	.	45,7	14,8
318	Kupfersulfat	669,5	182,9	568,4	163,2
	Niederlande	.	.	45,9	13,6
	Großbritannien	246,2	67,5	242,2	68,7
	Deutschland	412,5	112,3	270,6	78,1
	Belgien u. Luxemburg	8,6	2,4	.	.
319	Quecksilber	3,6	17,0	4,6	19,0
	Niederlande	0,9	4,8	.	.
	Deutschland	1,5	7,8	.	.
	Italien	0,2	1,0	.	.
	China	0,7	2,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,7	4,0	0,1	0,6
2319	Bleiarsenat	15,3	10,3	10,0	8,3
	Niederlande	2,5	2,1	.	.
	Großbritannien	10,3	6,6	.	.
	Deutschland	2,5	1,6	.	.
3319	Ameisensäure	390,0	176,5	386,2	163,8
	Niederlande	291,4	128,1	274,8	115,7
	Großbritannien	3,2	1,5	.	.
	Deutschland	89,2	43,6	108,0	46,7
	Belgien u. Luxemburg	6,3	3,3	.	.
320	Natriumsulfat	4,0	0,7	6,0	1,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	.	.	1,2	0,2
321	Natriumsulfit	18,7	5,5	5,0	1,6
	Niederlande	4,3	1,1	.	.
	Großbritannien	7,4	1,6	.	.
	Singapore	1,3	1,2	.	.
2321	Natriumbisulfit u. -pyrosulfit	236,7	45,1	315,2	61,6
	Niederlande	28,8	5,6	65,5	11,8
	Großbritannien	71,8	13,0	82,1	17,1
	Deutschland	68,5	12,8	116,3	22,2
	Belgien u. Luxemburg	55,6	10,3	39,8	7,3
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	12,0	3,4	.	.
322	Aetzkali	63,3	20,7	34,8	12,4
	Großbritannien	12,9	2,0	.	.
	Deutschland	49,3	18,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,01	0,004	—	—
323	Pottasche a. n. g.	62,4	20,0	37,0	11,9
	Niederlande	16,0	5,1	.	.
	Deutschland	33,2	11,0	.	.
	Singapore	4,1	1,2	.	.
	China	8,6	2,6	.	.
324	Salpetersäure	78,9	25,6	60,4	21,7
	Japan	73,9	24,3	54,0	19,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,4	0,08	1,1	0,1
325	Soda, natürl. u. künstl., roh	—	—	5,7	0,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	6,7	0,6	—	—
326	Soda, natürl. u. künstl., calciniert	1 198,1	116,6	1 164,3	112,5
	Niederlande	66,0	6,1	.	.
	Großbritannien	960,4	94,0	1 095,0	106,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	110,1	10,1	40,5	2,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	60,6	6,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	8,5	0,8	—	—
327	Soda, natürl. u. künstl., kristallisiert	204,2	20,9	171,6	17,7
	Niederlande	70,3	7,1	52,4	5,2
	Großbritannien	56,7	5,7	90,4	9,3
	Deutschland	28,7	3,2	.	.
	Belgien u. Luxemburg	39,1	4,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	6,9	0,9	9,1	0,9
328	Kaustische Soda	4 263,6	673,5	3 302,7	545,9
	Niederlande	148,6	23,4	45,6	7,5
	Großbritannien	2 309,5	363,8	1 883,0	312,6
	Deutschland	186,3	29,3	116,6	19,1
	Frankreich	8,4	1,3	.	.
	Oesterreich	16,9	2,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1 592,6	252,8	1 230,0	202,1
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	.	.	23,5	3,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	5,4	0,9	2,9	0,4
329	Salzsäure, roh	181,2	31,8	139,3	21,8
	Niederlande	36,0	9,2	11,7	2,8
	Japan	142,6	21,8	125,0	18,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	3,3	0,8	—	—
330	Salzsäure, gereinigt	18,1	8,4	13,4	7,2
	Niederlande	8,8	4,2	.	.
	Japan	7,9	3,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,3	0,07	6,0	1,3
331	Schwefelsäure, roh	599,4	72,4	488,1	64,0
	Niederlande	450,8	53,8	423,6	55,7
	Belgien u. Luxemburg	.	.	23,4	2,8
	Japan	145,5	18,2	41,0	5,5
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,4	0,08	0,8	0,08
332	Schwefelsäure, gereinigt	108,7	38,2	67,5	21,2
	Niederlande	52,3	21,8	25,8	7,7
	Deutschland	37,8	10,2	25,9	7,7
	Japan	18,2	6,0	15,7	5,8
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,05	0,01	0,6	0,2

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in to	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in to	1926 Wert in 1000 Gld.
333	Salz für industr. Zwecke, vergällt	—	—	0,01	0,01
334	Chemikalien, and., a. n. g.	1 425,5	1 016,8	1 461,7	648 0
	Niederlande	311,5	198,6	356,6	143,4
	Großbritannien	107,6	50,7	224,7	79,6
	Deutschland	842,5	680,1	684,7	313,2
	Frankreich	56,6	23,9	29,4	12,7
	Belgien u. Luxemburg	10,8	4,6	35,2	15.4
	Italien	6,2	6,9	11,6	14,4
	Schweden	2,8	1,0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	13,0	7,1	47,0	10,8
	Singapore	27,6	14,8	8,9	6,4
	Hongkong	3,3	2,4	.	.
	China	23,8	17,1	39,7	30,6
	Japan	15,6	7,4	17,9	17,5
	Australien	2,6	1,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	10,2	10,2	18,7	28,2
335	Ammoniak, verdichtet	64,4	29,7	50,3	19,6
	Niederlande	53,9	24,2	43,8	16,3
	Großbritannien	2,2	1,5	.	.
	Deutschland	7,0	2,8	.	.
	Australien	1,3	1,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	3,6	1,7	—	—
336	Kohlensäure	1 044,5	136,0	908,2	123,2
	Niederlande	834,0	110,1	603,8	84,6
	Deutschland	156,8	19,3	194,3	26,2
	Australien	53,6	6,6	110,0	12,2
	Außerdem Regierungseinfuhr	28,4	17,3	21,3	12,8
337	Verdichtete Gase, a. n. g.	214,7	51,8	193.0	51.1
	Niederlande	106,9	21,2	114,8	28,6
	Großbritannien	3,9	1,1	.	.
	Deutschland	14,9	5,8	.	.
	Frankreich	83,7	21,0	55,4	15,1
	Australien	1,0	1,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	2,9	2,8	5,2	2,0
338	Heilmittel, zubereitete, a. n. g., für den Kleinverkauf hergerichtet, mit mehr als 5 % Weingeist	47,3	91,4	37,6	66,2
	Niederlande	8,0	14,8	14,6	23,3
	Großbritannien	1,0	2,4	.	.
	Deutschland	12,0	21,1	5,4	10,1
	Frankreich	8,9	15,8	8,5	13,3
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	12,8	27,4	2,1	4,9
	Singapore	0,5	1,4	.	.
	Hongkong	0,6	1,5	.	.
	China	2,9	6,1	2,3	6,4
339	Heilmittel, zubereitete, a. n. g., für den Kleinverkauf hergerichtete, andere	878,4	2 648,4	703,7	2 303,3
	Niederlande	126,1	468,0	60,7	169,6
	Großbritannien	97,1	182,3	155.5	371,9
	Deutschland	156,3	1 023,7	120,4	975,0
	Frankreich	135,0	135,5	93,6	104,4
	Belgien und Luxemburg	3.0	3,0	.	.
	Italien	0,7	7,4	2,4	6,8
	Ungarn	4,4	1,8	.	.
	Schweiz	6,0	27,5	1,6	6,0
	Schweden	0,2	1,6	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	17,6	34,5	16,6	29,3
	Britisch-Indien	1,8	6,3	2,7	7,8
	Singapore	25,5	75,7	18,6	61,2
	Hongkong	6 4	16,9	11,1	22,9
	China	134,0	268,2	97,4	222,3
	Japan	91,6	244,0	66,3	187,9
	Australien	67,6	147,4	46,6	128,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	4,8	3,9	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	155.9	227.1	103,8	177,5
	Niederlande	155,6	224,5	103,8	177.5
340	Heilmittel, zubereitete, a. n. g., nicht für den Kleinverkauf hergerichtet, mit mehr als 5 % Alkohol	1,9	3,8	1,5	3 0
	Niederlande	1,5	2,1	.	.
	Deutschland	0,4	1,6	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,1	0,1	—	—
341	Heilmittel, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet, andere	160.5	321,5	143,3	311,7
	Niederlande	77,0	176,8	72,2	160,7
	Großbritannien	2,3	4,0	1,4	6,2
	Deutschland	40.3	107,1	29,1	79,0
	Frankreich	33,2	21,7	31,2	18,9
	Schweiz	0,3	4,2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,2	1,6	1,7	8,1
	Japan	1,8	3,2	3,0	35 5
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	1,4	1,1	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	34,6	64,9	65,6	74,3
	Niederlande	34,6	64,9	.	.
342	Tierische und pflanzliche Heilmittel, a. n. g. (Drogen)	1 880,9	1 393,7	1 423,7	1 060,4
	Niederlande	4,0	6,9	4,4	7,6
	Deutschland	4,9	6,5	.	.
	Britisch-Indien	27,9	12,7	25,2	9,5
	Singapore	180,6	98,1	141,8	72,4
	Hongkong	1 022,4	950,9	740,4	677,2
	China	634,3	313,9	506,0	277,5
	Japan	1,2	1,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,03	0,02	—	—
343	Medizinische Weine	80,6	103,1	66,9	90,6
	Niederlande	7,9	5,6	7,0	5,3
	Großbritannien	6,3	7,9	4,5	6,3
	Frankreich	64,7	87,9	54,4	78,4
344	Rohopium	—	—	—	—
	Außerdem Regierungseinfuhr	305,3	8 702,4	205,5	5 441,0
	Persien u. Afghanistan	167,0	4 728,0	.	.
	Britisch-Indien	138,4	3 974,4	205,5	5 441,0
345	Opium, zubereitet, und opiumhaltige Erzeugnisse und Flüssigkeiten	0,9	8,3	0,9	3,5
	Niederlande	0 5	4,5	.	.
	Großbritannien	0,07	1,1	.	.
	Deutschland	0,2	1,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,02	2,5	—	—
346	Morphium u. morphiumhaltige Erzeugnisse und Flüssigkeiten	0,3	2,3	0,3	5,5
	Niederlande	0,2	1,9	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,07	0,3	—	—
347	Cocain und cocainhaltige Erzeugnisse und Flüssigkeiten	0,01	0,9	0,05	0,7
348	Opiumalkaloide u, deren Ersatzstoffe, a. n. g.	0,2	3,7	0,2	3,7
	Deutschland	0,07	1,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,03	3,9	—	—

(Fortsetzung folgt.) (57)

Digitized by Google

rtsetzung von S. 1259.)

Die Verwendung verschiedener Farbstoffe in Medizin hat lebhaft zugenommen, besonders gen ihrer antiseptischen und keimtötenden Wirkung.

Kunstharze werden in den Vereinigten Staaten steigenden Mengen hergestellt. Die von sieben ternehmen aufgebrachte Produktion des Jahres 7 betrug fast 13,5 Millionen lbs.

Ebenso wie die Herstellung von Steinkohlenteer- odukten ist auch die Produktion von nicht aus er gewonnenen organischen Chemikalien (besonders aliphatischen) in den Vereinigten aten in ständigem Steigen begriffen. Die Produktion von synthetischen organischen Chemikalien, außer n aus Teer gewonnenen, belief sich im vergangenen re auf 280,99 Millionen lbs. gegenüber 214,84 Millionen lbs. im Jahre 1926; die Zunahme beträgt somit %. Verkauft wurden im Jahre 1927 201,55 Millionen lbs. im Werte von 36,60 Millionen $.

Die aliphatischen Chemikalien finden zu len Zwecken Verwendung, wie als Lösungsmittel, zneimittel, Riechstoffe, Vulkanisationsbeschleuniger, Flotationsmittel, photographische Entwickler und Sprengmittel. Einer der wichtigsten Verwendungszwecke ist die Verwendung als Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke. Fast alle Automobile werden heutzutage in den Vereinigten Staaten mit diesen Lacken, die in zahlreichen Farbtönen geliefert werden, angestrichen.

Der Butylalkohol, ein wichtiges Lösungsmittel, wird durch die Vergärung von Mais gewonnen. Aus Butylalkohol werden große Mengen Butylacetat hergestellt, und dieses findet zur Herstellung von Celluloid, Nitrocelluloselacken, Filmen, Kunstleder und anderen Erzeugnissen Verwendung.

Eine andere wichtige aliphatische Verbindung, die nicht aus Steinkohlenteer gewonnen wird, ist das Methanol. Die synthetische Herstellung erfolgt in den Vereinigten Staaten gegenwärtig durch zwei Gesellschaften.

Eine weitere wichtige Verbindung dieser Gruppe ist das Aethylenglykol, das hauptsächlich zur Herstellung von Dynamiten mit niedrigem Gefrierpunkt verwandt wird. Der Verbrauch für diese letzteren Zwecke wird für das Jahr 1927 auf etwa 9 Millionen lbs. geschätzt. (3755)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

kanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 RM.

ir den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. November 1928. (3765)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

ollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen in Frankreich.

Durch Dekret vom 5. November 1928 werden allgemein die on Staatsverwaltungen oder auf ihre Rechnung eingeführten ieferungen, die sich aus Sachlieferungsverträgen herleiten, für ulassungsfähig zur Zollbefreiung erklärt, und zwar unter den n der „Chem. Ind.", S. 1236, genannten Bedingungen. („J. Off." om 14. November 1928.) (3771)

ollerhöhung in Lettland?

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die „I. u. H." vom 7. November 1928 einen Artikel, in dem die Befürchtung ausgesprochen wird, daß Lettland ab 15. Januar 1929 auch gegenüber Staaten, mit denen es einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, die Sätze des Maximalzolltarifs in Anwendung bringen könnte.

Es wird auf Artikel 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum neuen lettländischen Zolltarif („Vald. Vestn." vom 30. März 1928) hingewiesen, der folgendermaßen lautet:

„Die Höchstzollsätze werden auf Erzeugnisse der Staaten angewendet, die mit Lettland keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, die Mindestzollsätze dagegen im ganzen oder teilweise gegenüber den Staaten, die mit Lettland diesbezügliche Verträge eingegangen sind.

Anmerkung: Die zuletzt genannten Staaten genießen die Mindestzollsätze bis zum Abschluß diesbezüglicher endgültiger Vereinbarungen, jedoch nicht länger als neun Monate nach Inkrafttreten dieses Zolltarifs."

Der neue Zolltarif in Lettland ist am 16. April d. Js. in Kraft getreten; auf Grund des obigen Artikels könnte man allerdings zu der von der „I. u. H." gezogenen Schlußfolgerung kommen.

Uns liegt jedoch ein Bericht über die Verhandlungen im lettländischen Parlament zum Zolltarif vor, wonach Artikel 3 in zweiter Lesung dahin geändert worden war, daß die Minimalsätze auch solchen Staaten gegenüber angewandt werden können, die zwar keinen Handelsvertrag mit Lettland haben, die aber lettländische Erzeugnisse mit keinem höheren Zoll belegen, als die Erzeugnisse irgend eines dritten Staates, falls eine diesbezügliche Einigung vom Landtage angenommen worden ist. Zur dritten Lesung ist von einem Abgeordneten der deutschen Fraktion eine ergänzende Anmerkung vorgeschlagen worden, wonach diesen Staaten gegenüber bis zum Abschluß einer diesbezüglichen Einigung, jedoch nicht länger als neun Monate nach Inkrafttreten des Zolltarifs, die Minimalsätze angewandt werden.

Auf Grund dieses Berichtes sind wir zur Ansicht gekommen, daß bei der endgültigen redaktionellen Fassung des Artikels 3 ein Versehen unterlaufen ist, das allerdings mißverständliche Auffassungen zulassen kann. Sinngemäß muß die Bestimmung zweifelsohne so heißen, wie wir sie auf S. 313 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, nämlich daß Minimalsätze erstens gegenüber solchen Staaten angewandt werden, mit denen Lettland Handelsverträge abgeschlossen hat, und zweitens gegenüber solchen Staaten, die lettländische Erzeugnisse meistbegünstigt behandeln, obgleich kein Handelsvertrag besteht; die letztgenannten Staaten müssen jedoch bis zum 15. Januar 1929 diesbezügliche endgültige Vereinbarungen mit Lettland getroffen haben.

Wir nehmen an, daß die deutsche Regierung inzwischen die Deutsche Gesandtschaft in Riga veranlaßt hat, eine Klärung dieser Angelegenheit herbeizuführen, so daß die aufgetauchten Zweifel bald behoben sein werden. (3764)

Ausland.

Großbritannien. **Die Zollwünsche der Parfümerieindustrie.** Anläßlich des am 7. November in London stattgehabten Jahresfestes der Abteilung Parfümeriefabrikanten der Londoner Handelskammer wurde von mehreren Rednern ausgeführt, daß die Lage der englischen Parfümerieindustrie durchaus nicht als rosig zu bezeichnen wäre. Die Einfuhr ausländischer Parfümerien und Toiletteartikel nach Großbritannien habe in einer besorgniserregenden Weise zugenommen. Durch die Einführung eines Schutzzolls könnte der inländischen Industrie in wirksamer Weise geholfen werden, zumal in Großbritannien alle Arten von Parfümerien und Toiletteartikeln in mindestens gleichwertigen Qualitäten wie die eingeführten Artikel hergestellt werden. Es müßte berücksichtigt werden, daß die britischen Produzenten für verschiedene Rohstoffe, die sie aus dem Auslande beziehen, den Einfuhrzoll bezahlen müssen, während die Einfuhr der fertigen Parfümerien zollfrei erfolgt. (3794)

Handelsvertrag mit Panama. Laut „Board of Trade Journal" vom 15. November 1928 ist in Panama am 25. September zwischen Großbritannien und Panama ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt und für die Dauer von zehn Jahren in Kraft bleibt. Danach beträgt die Kündigungsfrist zwölf Monate. Es wird in allen in Betracht kommenden Fragen die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart. (3793)

Schweden. **Vorgeschlagene Aenderung der Zollrückerstattungsbestimmungen.** Dem Schwedischen Chemischen „Industrikontor" ist vom Kommerskollegium ein

Digitized by Google

Vorschlag zur Abänderung der Bestimmungen über die Zollrückerstattung zwecks Begutachtung zugeleitet worden. Wir entnehmen dem in den „Meddelanden" veröffentlichten Gutachten folgenden Auszug:

Das Industrikontor spricht seine Befriedigung über die bedeutenden Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber den jetzt gültigen Bestimmungen aus, widerrät aber, eine allgemeine Berechtigung auf Industrierückerstattung einzuführen; die Prüfung eines Rückerstattungsgesuches solle sich nicht auf Feststellung der Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers beschränken, sondern müsse auch auf volkswirtschaftliche Interessen Rücksicht nehmen. Die Gründe, die nach Meinung der Verfasser des Entwurfs dafür sprechen, der Fertigwarenindustrie das unbeschränkte Rückerstattungsrecht zu gewähren, auch wenn sich dies nur auf Kosten der Halbfabrikateindustrien ermöglichen liesse, hält das Kontor nicht für überzeugend.

Ganz besonders unangebracht erscheint indessen ein unbeschränktes Recht auf Zollrückerstattung für Hilfsmittel zu sein, die bei der Herstellung einer Ausfuhrware angewandt und verbraucht werden, ohne in dieselbe mit einzugehen. Die Verfasser des Entwurfs heben allerdings mit Recht hervor, daß die Gewährung der Rückerstattung für derartige Hilfsmittel vollständig den bisher üblichen Grundsätzen entspräche, und führen als Beispiel an, daß zur Herstellung von Exportware verbrauchte Magnetitelektroden Zollrückerstattung genießen. Hiermit hatte sich das Industrikontor einverstanden erklärt, aber erst dann, als nachgewiesen worden war, daß ausländische Elektroden aus gewissen technischen Gründen den einheimischen vorzuziehen seien. Da die chemische Industrie Schwedens solche Hilfsmittel in großem Ausmaße herstellt, würde die Einräumung des unbeschränkten Rückerstattungsrechtes ernste Konsequenzen zur Folge haben.

Als Beispiel für ein möglicherweise rückerstattungsberechtigtes Hilfsmittel sind von anderer Seite die Explosivstoffe genannt worden, die zum Sprengen von zur Ausfuhr bestimmten Erzen benutzt werden. Das Industrikontor vertritt allerdings die Auffassung, daß der im Vorschlag gebrauchte Ausdruck „hergestellte Ware" sich nur auf industriell manufakturierte Produkte bezieht und deshalb beispielsweise Eisenerze nicht unter die Bestimmungen der Rückerstattungsverordnung fallen können. Sollte diesem Ausdruck aber eine andere Bedeutung zugemessen werden, dann sei der angeführte Fall ein besonders in die Augen fallender Beweis für die unsinnigen Folgerungen, zu denen ein unbeschränktes Rückerstattungsrecht für Hilfsmittel führen kann. Denn man könne dieses Beispiel weiter ausführen und sich vorstellen, daß die Ausfuhrware aus einem angereicherten Erzschlich bestehe. In diesem Falle handelte es sich zweifellos um ein auf industriellem Wege hergestelltes Produkt, und daher wären die Bedingungen für die Zollrückerstattung auf Hilfsmittel erfüllt — eine nach Ansicht des Kontors vollkommen unsinnige Konsequenz.

Das Industrikontor stimmt dem Vorschlag zu, verlangt aber eine abändernde Bestimmung, wonach Gesuche um die Berechtigung auf allgemeine Industrierückerstattung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus geprüft werden müssen, wobei die Entscheidung dem Kgl. Kommerskollegium zu überlassen ist. (3761)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Die seit Anfang Oktober in Prag geführten Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien wurden in ihrer ersten Etappe durch Vereinbarung eines Konsularabkommens und eines auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebauten Handels- und Schiffahrtsvertrages abgeschlossen. (3770)

Zolltarifentscheidungen. „Mop-Politur". Befund des Zollamtes: Lackfirnis Pos. 624. Forderung der Partei: Geringerer Zollsatz. Entscheidung: In Anbetracht der Bestimmung des Abs. 4h des § 7 der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz soll, soweit nicht eine Aufmachung für den Kleinverkauf in Betracht kommt, die Ware nach Pos. 178 verzollt werden, und in Aufmachung für den Kleinverkauf auf Grund der Bestimmung 2 Abs. 2 der Erklärung zur Pos. 99 nach Pos. 99b. (Fin.-Min. 40. 790/28 v. 26. 4. 28.)

Viscoseauskämmlinge deutschen Ursprungs. Nach den Bestimmungen der Erläuterungen zu Pos. 244 muß diese Ware wie Kunstseide, einfach, weiß, nach Pos. 244a 1 verzollt werden. (Fin.-Min. 20/IV. Nr. 105 482/27.)

Asphaltemulsion, bestehend aus Asphaltmischungen und wässeriger Lösung von gewöhnlicher Seife, muß auf Grund des Abs. 4 h des § 7 der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz nach Pos. 637a verzollt werden. (Fin.-Min. 47 729/28 v. 1. 6. 28.)

Präparat „Ventrobaryt-Expreß". Die Ware besteht nach der chemischen Analyse aus Bariumsulfat mit Schokoladezusatz, wird laut Erklärung der Partei zu Heilzwecken verwendet und soll laut Bestimmung 1 und 2 des Abs. 1 der Erklärung zur Pos. 630 nach der Pos. 630 eingereiht werden. (Fin.-Min. 34 087/28 v. 14. 4. 28.)

Eine Mischung aus Pechrückständen, Pechöl und Sulfitablauge, soll nach Pos. 622 verzollt werden. (Fin.-Min. 39 057/28 v. 8. 5. 28.) (3776)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinablaugen.** „Dziennik Ustav" bringt eine Verordnung vom 29. Oktober 1928, worin es heißt:

Der für Glycerinablaugen aus der Seifenfabrikation (Position 253 des polnischen Zolltarifs) festgesetzte Ausfuhrzoll wird weiter bis zum 31. Dezember 1928 einschl. aufgehoben. (Vgl. „Chem. Ind." S. 845.) (3773)

Zollermäßigung für Schwefelsäure geplant. Wie die „Danziger Wirtschaftszeitung" meldet, soll in nächster Zeit für Schwefelsäure eine Zollermäßigung in Höhe von 80% eingeführt werden. (3788)

Zolltarifentscheidungen. „Wiadomosci Przem. Chem." entnehmen wir folgende Mitteilungen:

In der am 9. Oktober 1928 stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates beim Finanzministerium wurden u. a. folgende Entschließungen gefaßt:

Position des Zolltarifs

zu 120, 1 Seife durchsichtig, parfümiert in Form von Zylindern, bestimmt zum Anreiben von Scheiben zwecks Verhinderung des Anlaufens (Schwitzens), wird nach Pos. 120, 1 des polnischen Zolltarifs verzollt.

zu 68, 5 Sog. Mörtelmischung zum Tünchen von Häusern wird nach Pos. 68,5 verzollt.

zu 103, 1 Guggenheim-Salpeter, granuliert, unterliegt der Verzollung nach Pos. 103, 1.

zu 117, 8 Das zur Herstellung von Linoleum dienende Produkt „Cementlinoleum", bestehend aus einem Gemisch von oxydiertem Leinöl mit Kolophonium und Sikkativen, wird nach Pos. 117, 8 verzollt. (3774)

Freie Stadt Danzig. **Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Rauschmittelgesetzgebung.** Durch eine Verordnung des Danziger Senats vom 5. Oktober 1928 ist das Internationale Opiumabkommen auf Benzoylmorphin ausgedehnt worden. („I. u. H.") (3769)

Oesterreich. **Giftgesetz.** Das „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich" vom 14. November 1928 veröffentlicht ein „Bundesgesetz vom 23. Oktober 1928 über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift".

Die Gifte im Sinne dieses Gesetzes werden durch Verordnung bestimmt und in folgende Gruppen eingeteilt:

a) Rauschgifte, das sind die in der Internationalen Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 angeführten Stoffe;
b) Gifte, die ausschließlich als Heilmittel oder für wissenschaftliche Zwecke Verwendung finden, sofern sie nicht zur Gruppe a gehören;
c) Gifte, die in gewerblicher, technischer, land- und forstwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Verwendung stehen, jedoch wegen ihrer Gefährlichkeit beim Gebrauch im Handelsverkehr und bei der Aufbewahrung ganz besondere Vorsicht erfordern;
d) gifthaltige Stoffe, die bei unzweckmäßiger Verwendung oder durch den Genuß gesundheitsschädlich sind, jedoch wegen ihrer Verwendbarkeit in Gewerben und im Haushalt vielfach benötigt werden.

Die Darstellung, Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Rauschgiften ist, außerhalb des Betriebes von Apotheken, nur solchen Erzeugern chemisch-pharmazeutischer Zubereitungen und solchen Drogengroßhandlungen, gestattet, bei welchen ein Detailgeschäft entweder überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt geführt wird, und die außer einer Konzession nach § 15, P. 14, der Gewerbeordnung eine besondere Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hierzu besitzen. Außerdem dürfen Rauschgifte an wissenschaftliche Institute und öffentliche Anstalten abgegeben werden, welche diese Gifte zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Die in Gruppe b angeführten Gifte dürfen außerhalb des Betriebes von Apotheken nur von den nach § 15, P. 14, der Gewerbeordnung zum Verkauf solcher Gifte berechtigten Personen und nur an solche Personen abgegeben werden, die zur Darstellung oder zum Verkauf von Gift oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, oder an wissenschaftliche In-

Digitized by Google

stitute und öffentliche Anstalten, die diese Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die in Gruppe c genannten Gifte dürfen nur an die in obigen Absätzen genannten Bezugsberechtigten und an solche Personen abgegeben werden, die eine besondere Bewilligung besitzen. Mindergefährliche Mittel zur Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen sowie mindergefährliche Gifte, die in technischer oder gewerblicher Verwendung stehen, dürfen unter besonderen, im Verordnungswege zu regelnden Voraussetzungen auch an Personen angegeben werden, die keine besondere Bewilligung zum Bezuge eines solchen Giftes besitzen.

Für die Ein- und Ausfuhr der unter a bis d) angeführten Stoffe sind die jeweiligen zollgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Nähere Durchführungsverordnungen werden noch erlassen werden.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut ist, tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (3762)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Laut Verordnung Nr. 323 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 252) darf die Furnier- und Holzindustrie-Aktiengesellschaft „Prima" u. a. folgende Waren zur Herstellung von Furnieren zoll- und akzisefrei aus dem Auslande über das Zollamt Riga einführen.

Pos.	Warenbezeichnung
43, 2	Knochenleim usw.; Mischungen aus Gelatine und Glycerin.
71, 3	Schleif- und Poliermittel.
85, 3	Solar- und Schmieröle.
87, 4	Casein, Albumin usw.
105, 6	Natrium- und Kaliumsilicat; Fluorkalium und -natrium, ungereinigt; Kaliumpermanganat, ungereinigt. (3679)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 337 des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 256) werden die folgenden Waren nach den angegebenen Positionen verzollt:

Warenbezeichnung	Pos.
Ovomaltine	24,9
Manganoxydhydrat	137,1
Asphaltlack (Asfalta firnats) . . .	83,4
Heller (klarer) Firnis	117,2

Die Verordnung ist am 10. November 1928 in Kraft getreten. (3766)

Bulgarien. **Erhöhung des Zollaufgeldes?** Nachrichten aus Sofia zufolge beabsichtigt die bulgarische Regierung mit der bevorstehenden Stabilisierung des Lewa gleichzeitig den Koeffizienten für Zollaufgeld erneut zu erhöhen, und zwar von 20 auf 27, womit die Goldparität erreicht würde. (3782)

Jugoslawien. **Zollbehandlung von gemischten Aethern.** Lt. Verordnung des jugoslawischen Finanzministers vom 27. Oktober 1928, veröffentlicht in „Sluzbene Novine" Nr. 254 vom 1. November, sind außer den in den Erläuterungen zu Pos. 253 des Zolltarifs genannten gemischten Aethern zur Aromatisierung von Bonbons auch gemischte Aether für andere technische Zwecke, z. B. zur Fabrikation von Lacken, nach Pos. 253 des jugoslawischen Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (3808)

Griechenland. **Ratifizierung des Handelsvertrages mit Jugoslawien.** Der am 2. November 1927 in Athen unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Jugoslawien und Griechenland ist am 2. November 1928 durch Austausch der Ratifikationsurkunden in Belgrad in Kraft gesetzt worden. („I. u. H.") (3757)

Spanien. **Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz.** Der schweizerisch-spanische Handelsvertrag vom 15. Mai 1922 ist von der spanischen Regierung zum 31. Dezember 1928 gekündigt worden. Es besteht die Möglichkeit, daß vor Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Vereinbarung zustande kommt. (3754)

Handelsvertrag mit Finnland. In der „Gaceta de Madrid" vom 7. November 1928 wird bekanntgegeben, daß die Ratifikationsurkunden zu dem abgeänderten spanisch-finnländischen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", S. 1154) am 3. November 1928 in Madrid ausgetauscht worden sind. (3745)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs wahrscheinlich am 1. Januar 1929. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist mit dem Inkrafttreten des neuen spanischen Zolltarifs am 1. Januar 1929 zu rechnen. Ueber die Höhe der neuen Zollsätze lassen sich indessen noch keine Mitteilungen machen.

Der Inkraftsetzung des neuen Tarifs am 1. Januar 1929 stehen von seiten der spanischen Handelsverträge keine Hindernisse mehr im Wege; die Vertragszölle der Handelsverträge mit Großbritannien und Frankreich sind schon vor längerer Zeit außer Kraft gesetzt worden, die im Handelsvertrage mit Irland eingegangenen Bindungen sind am 1. Oktober unwirksam geworden, und die ermäßigten Vertragszölle, die Spanien in den Verträgen mit Norwegen, Schweden, Belgien, Italien, Ungarn, der Tschechoslowakei und der Schweiz vereinbart hatte, werden mit Beendigung des Jahres 1928 außer Kraft treten.

Die „Revista de Crédito" berichtet hierzu, daß die Arbeiten der Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrates mit großer Beschleunigung durchgeführt werden. Am 15. November waren bereits alle Zollsätze der ersten, zweiten und dritten Klasse des Zolltarifs (mit Ausnahme der mineralischen Brennstoffe) festgesetzt. (3788)

Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 10. November 1928 veröffentlichte königl. Verordnung vom 31. Oktober bestimmt:

Zum Zwecke der Herstellung, des Handels und Verkaufs von Laugen werden diese in Laugen für technische und Laugen für Haushaltszwecke eingeteilt. Die ersteren bestehen aus wässerigen Lösungen von Alkalihydroxyden oder Alkalicarbonaten und die letzteren aus wässerigen Lösungen von Natrium- oder Kaliumhydroxyd oder -carbonat und Hypochloriten dieser beiden Metalle.

Die Laugen für technische Zwecke können in den verschiedenen, ihrer Bestimmung entsprechenden Grädigkeiten gehandelt werden, müssen aber mit einem Etikett versehen sein, auf dem neben der Bezeichnung „Lauge für technische Zwecke" („lejía industrial") entweder der Gehalt an Aetzalkali oder der Baumégrad angegeben sein muß.

Die Laugen für Haushaltszwecke müssen im Handel mit einem Etikett versehen sein, auf dem neben der Bezeichnung „Lauge für Haushaltszwecke" („lejía para usos domésticos") der Gehalt an wirksamem Chlor pro Liter, den die Lauge beim Abgang aus der Fabrik besaß, deutlich angegeben sein muß. Ebenso müssen die festen Erzeugnisse und die sogenannten festen Laugen, die für die Herstellung von Laugen im Haushalte verkauft werden, mit Etiketten versehen sein, auf denen anzugeben ist, wieviel Gramm wirksames Chlor eine mit einer bestimmten Menge dieser Erzeugnisse hergestellte Lösung pro Liter enthält.

Bei den beiden Formen der für Haushaltszwecke bestimmten Laugen werden Abweichungen der Gehalte bis zu 10% geduldet; auf den Etiketten ist außerdem klar und deutlich anzugeben, mit welcher Menge Wasser ein bestimmtes Volumen der Lauge zu verdünnen ist, damit die verdünnte Lösung den gewünschten Chlorgehalt erhält. Dieser Gehalt soll nicht weniger als 1 g und nicht mehr als 2 g wirksames Chlor pro Liter betragen. (3800)

Portugal. **Ursprungszeugnisse für indirekt verladene Waren.** Die portugiesische Regierung hat erklärt, daß grundsätzlich nach den Bestimmungen des Zolltarifs die Beibringung von Ursprungszeugnissen nur dann erforderlich ist, wenn es sich um indirekt eingeführte Waren handelt, denen kein Durchkonnossement beigegeben ist, aus dem der Ursprung der Waren hervorgeht. Darüber hinaus werde aber vorläufig auch auf die Beibringung von Bescheinigungen der Docks, Transitlager oder Zollämter der Herkunftsländer der Waren verzichtet, wenn diese Länder nicht Ursprungsländer seien und den Waren kein Durchkonnossement beigegeben sei. („I. u. H.") (3783)

Ver. St. von Nordamerika. **Veröffentlichung des Berichtes über die Produktionskosten für Natriumphosphate.** Die United States Tariff Commission hat nach einer Mitteilung des „U. S. Daily" einen vorläufigen Bericht über die Produktionskosten für Natriumphosphate veröffentlicht, in dem ausgeführt wird, daß zwei Arten Natriumphosphat der Konkurrenz von seiten Deutschlands und Belgiens ausgesetzt sind.

Die deutschen Produktionskosten für Dinatriumphosphat betragen 64,49% der amerikanischen, ausschließlich Gewinn und Verkaufsunkosten. Die belgischen Produktionskosten für Trinatriumphosphat sind für verschiedene Zeitabschnitte berechnet worden; sie betrugen in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1926 72,34% der amerikanischen Produktionskosten, in der Zeit vom 1. Juli

Digitized by Google

1926 bis 30. Juni 1927 66,70% und in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927 68,11%, (die ausländischen Produktionskosten ausschließlich Gewinn und Verkaufsunkosten).

Die Bekanntgabe der Produktionskosten erfolgt nur in Prozentsätzen, um die Enthüllung der ausländischen Produktionskosten einzelner Fabriken zu vermeiden.

Der Antrag auf Feststellung der Produktionskosten ist von der Warner Chemical Company gestellt worden.

Das wichtigste Natriumphosphat ist das Dinatriumphosphat, auf das etwa 90% des gesamten amerikanischen Verbrauchs von Natriumphosphaten entfallen und das zur Beschwerung von Seide verwandt wird. Das Trinatriumphosphat dient in den Vereinigten Staaten zur Enthärtung von Wasser und als Emulsionsmittel für Fette. Am meisten findet es für Reinigungszwecke in Haushalten und in der Industrie Verwendung. Ein Konkurrenzprodukt, das mit dem Trinatriumphosphat auf allen Gebieten konkurriert, besteht nicht. Für das Dinatriumphosphat bestehen in der Seidenindustrie keine vollwertigen Ersatzmittel, während es hinsichtlich seiner medizinischen Wirkung ersetzbar ist. Als Wasserenthärtungs- und Reinigungsmittel ist das Trinatriumphosphat einer scharfen Konkurrenz von seiten der Soda ausgesetzt.

Die amerikanische Produktion von Natriumphosphaten ist in den letzten Jahrzehnten dauernd gestiegen. Im Jahre 1899 hatte diese Industrie nur einen geringen Umfang und brachte eine Produktion von 4,63 Millionen lbs. im Werte von 156 000 $ auf; im Jahre 1925 stieg die Produktion auf 158,6 Millionen lbs. im Werte von 5,76 Millionen $ und im Jahre 1926 auf 165 Millionen lbs. im Werte von 5,68 Millionen $. Die Entwicklung dieses Industriezweiges ist auf den gestiegenen Verbrauch von Dinatriumphosphat in der Seidenindustrie und von Trinatriumphosphat als Reinigungsmittel zurückzuführen.

Der Anteil des scheinbaren amerikanischen Verbrauchs von Natriumphosphaten, der durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt wird, betrug im Jahre 1914 4,4%, lag in den Jahren 1921 bis 1925 zwischen 2 und 3% und erreichte im Jahre 1926 5,2%, den bisherigen höchsten Stand seit dem Jahre 1914. (3787)

Rauschmittelkontrolle. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat das Staatsdepartement bekanntgegeben, daß die Vereinigten Staaten das Benzoylmorphin in die Gesetzgebung über die Rauschmittelkontrolle einbezogen haben.

Insgesamt haben nach den Angaben des Völkerbundes bis jetzt 24 Regierungen das Sekretariat davon benachrichtigt, daß sie die Rauschmittelkontrolle auf Eucodal und Dicodid ausgedehnt haben. Es sind dieses die folgenden Staaten: Südafrika, Deutschland, Australien, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Canada, Danzig, Großbritannien, Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Japan, Lettland, Luxemburg, Nicaragua, Neu-Seeland, Niederlande, Polen, Portugal, Siam, Sudan, die Schweiz und die Tschechoslowakei.

Ueber die entsprechenden Maßnahmen betreffend Benzoylmorphin haben bisher 13 Staaten das Sekretariat benachrichtigt: Deutschland, die Vereinigten Staaten, Oesterreich, Estland, Finnland, Großbritannien, Danzig, Indien, Monaco, Nicaragua, Salvador, die Schweiz und Venezuela. (3790)

Salvador. **Verzollung von Kunstseidegarn.** Lt. „Diario Oficial" vom 26. September d. J. ist Kunstseidegarn, konisch oder zylindrisch gespult, im Gewicht von nicht weniger als 110 g, für Webereien, wie Kunstseide, lose oder in Strähnen, für Webereien, mit 43,30 Gold-$ per 100 kg zu verzollen. (3801)

Abänderung des Apothekengesetzes. Durch Dekret vom 14. September 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" Nr. 231, wird das in Salvador gültige Apothekengesetz in einigen Punkten abgeändert. Die chemische Industrie interessieren davon folgende Zusätze:

Heilmittel dürfen ausschließlich von Drogerien, Apotheken, chemischen oder pharmazeutischen Laboratorien, die von Mitgliedern der Fakultät geleitet sind, importiert werden.

Chemische Substanzen, die technischen, landwirtschaftlichen, sanitären, hygienischen oder Ernährungszwecken dienen, können von jeder Person oder Korporation, die nach Beglaubigung des Verwendungszweckes dafür Erlaubnis von der Regierung erhalten, importiert und verkauft werden; hiervon sind Giftstoffe ausgenommen.

Zur Erleichterung dieser Einfuhren wird der Regierungsausschuß („Junta de Gobierno de la Facultad ge Quimica y Farmacia") eine Liste der Artikel aufstellen, deren industrielle Verwendung üblich ist, und diese Liste durch die in der Praxis hinzukommenden ergänzen.

Die Drogerien, Apotheken und chemischen oder pharmazeutischen Laboratorien werden unterschieden nach einführenden und nichteinführenden. Einführende sind solche, die im Laufe eines Jahres für eigenen Gebrauch oder für den Verkauf mehr als 1000 kg der im letzten Absatz aufgezählten Waren einführen, nichteinführende die übrigen. Die Einreihung in eine dieser beiden Kategorien erfolgt jährlich in den ersten Tagen des Januars auf Grund der im Vorjahr vorgenommenen Einfuhren.

Unter pharmazeutischer Spezialität ist zu verstehen: Jede Mischung oder Vereinigung von zwei oder mehr chemischen Produkten oder Drogen, oder Drogen und chemische Produkte für medizinische Verwendung, mit Namen und Original- oder eigener Verpackung des Fabrikanten, der diese Produkte auf den Markt bringt, vorausgesetzt, daß ihre Zusammensetzung nicht offizinell und durch Gewohnheit landläufig geworden, sondern patentfähig ist.

Bei ausländischen Produkten muß festgestellt sein, daß ihr Verkauf im Ursprungsland erlaubt ist.

Die Registrierung eines Warenzeichens oder eines Patentes wird nicht vorgenommen, wenn der Name dieser Spezialität schon zugunsten einer anderen Person oder eines anderen Fabrikanten registriert ist.

Die Drogerien, Apotheken, chemischen oder pharmazeutischen Laboratorien, Verkaufsstellen von Kräutern, Arzneimitteln, chemischen Produkten und andere Betriebe, in denen Drogen, Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, chemische Produkte, medizinische Mineralwässer und Kurmaterial hergestellt oder vertrieben werden, ebenso wie jede andere Person oder Korporation, die aus besonderen Gründen und mit Erlaubnis der „Junta" eben diese Artikel einführen, haben an Abgaben zugunsten dieser „Junta" 2 Colon-Centavos pro kg br. der Faktur zu zahlen. Die Abgabe wird bei der Visierung der Handelsfaktur durch die Junta erhoben. Chemische Substanzen für industrielle usw. (s. o.) Verwendung bleiben von dieser Abgabe befreit. (3803)

Venezuela. **Einfuhr und Verkauf von Jagdgerät.** Durch Dekret vom 17. September 1928, veröffentlicht in der „Gaceta Oficial" vom 18. September 1928, werden nähere Bestimmungen zu dem Gesetz über Import, Herstellung, Handel usw. von Waffen*) gegeben; insbesondere wird das dem freien Handel überlassene Jagdgerät näher bezeichnet. Hierher gehören ein- oder zweiläufige, innen vollkommen glatte Flinten der Kaliber 12, 16, 20 und 28, die dazugehörige Munition usw.

Zur Einfuhr der obengenannten Jagdgeräte bedarf es einer vorherigen Erlaubnis der Regierung. In dem dazu erforderlichen Antrag sind Menge und Art der Munition usw. anzugeben; die Mengen können, wenn sie der betreffenden Regierungsstelle zu hoch erscheinen, von ihr begrenzt werden. (3802)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1072.

Bolivien. **Konsulargebühren.** Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge sind die Gebühren für die Legalisierung von Konsularfakturen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 920) nicht geändert worden, sondern betragen nach wie vor 6%. (3786)

Brasilien. **Die Zolltarifrevision.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer mitteilt, wird über die Tätigkeit der Finanzkommission des Senats, die sich mit der Revision des Zolltarifes befaßt, strengstes Stillschweigen bewahrt. Ueber den endgültigen Charakter des neuen Tarifs ist noch nicht viel bekannt geworden; anscheinend bestehen innerhalb der Kommission selbst beträchtliche Differenzen bezüglich der Basis, auf der der neue Tarif aufgebaut werden soll, und bezüglich der Grenzen des Protektionismus. Darüber, daß den inländischen Industrien ein weitgehender Zollschutz gewährt wird, sollen keine Zweifel bestehen. Die Differenzen betreffen mehr die Frage, ob der gegenwärtige Tarif in seiner Grundform beibehalten werden soll und nur die Zollsätze entsprechende Veränderungen erfahren sollen, oder ob ein vollständig neuer Zolltarif aufgestellt werden soll.

Der Handel ist hauptsächlich an zwei Fragen interessiert, erstens, wann der neue Tarif in Kraft treten wird, und zweitens, ob an dem gegenwärtigen Tarif noch vor der Inkraftsetzung des neuen Tarifs Veränderungen vorgenommen werden sollen. Die erste Frage ist dahin zu beantworten, daß die Fertigstellung des neuen Tarifs im Laufe dieses Jahres nicht mehr erfolgen kann, während man bezüglich der zweiten Frage noch im Zweifel ist. Sollte sich herausstellen, daß die Verhandlungen über den neuen Tarif noch ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen, könnte die Kommission schon vorher einige Abänderungen empfehlen. (3795)

Zolltarifentscheidung. Eine gewerbliche Unternehmung für chemische Erzeugnisse hatte sich an das Landwirt-

Digitized by Google

schaftsministerium mit der Bitte gewandt, flüssiges Chlor in die Liste der Insektenvertilgungsmittel aufzunehmen, die ermäßigte Einfuhrzölle genießen. Die Entscheidung des Minsteriums lautet: „Da es sich um eine gewerbliche Unternehmung handelt, deren Geschäftserträge ausschließlich ihr zufließen, muß die Bitte mangels gesetzlicher Bestimmungen abgelehnt werden." („Diario Official" v. 19. 10. 1928.) (3743)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Kalium-Titanoxalat ist nach Pos. 3317 zu verzollen („Boletin Oficial" vom 6. Okt. 1928). (3742)

Uruguay. **Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist im Amtsblatt der Republik Uruguay vom 9. Oktober 1928 ein Dekret veröffentlicht, das bestimmt, daß auf allen Behältern, Kisten, Emballagen usw. von eingeführten Waren (mit Ausnahme der Nahrungsmittel und Getränke entfallenden) das Bruttogewicht, Nettogewicht und das Volumen eingebrannt sein müssen; in den Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, müssen die gesamten Angaben deutlich und sichtbar aufgestempelt sein.

Das Dekret tritt am 13. März 1929 in Kraft. (3752)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Petroleumprodukten.** Als Grundlage für die Verzollung von Brenn- und Leuchtölen sind für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1928 folgende Werte festgesetzt worden:

		Preis per 1000 kg L.E.	Millièmes
1. Kerosin, amerikanisches	(im großen)	5	900
2. Kerosin, anderer Herkunft . . .	„	4	100
3. Benzin, amerikanisches	„	9	800
4. Benzin, anderer Herkunft . . .	„	9	450
5. Heiz- u. Dieselöl, belieb. Herkunft	„	2	400
6. Solar- u. Gasöl, belieb. Herkunft	„	3	650

Zu diesen Preisen sind bei der Einfuhr in Kannen, Kisten oder Fässern folgende Zuschläge hinzuzurechnen:

Millièmes	
250	p. 1000 kg (b. Kisten od. Kannen) } für Kosten der Füllung
150	p. 1000 kg (bei Fässern) . . . . } und Frachtkostenunterschiede
40	für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Benzin,
30	für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Kerosin,
40	für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Benzin,
40	für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Kerosin,

Die zur Verpackung dienenden Fässer werden abgeschätzt.

Erfolgt bis zum 15. Dezember keine Kündigung, so bleibt der Tarif zwei weitere Monate in Kraft, und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung.

Die Produkte sind entsprechend dem obenstehenden Tarif mit Angabe der Tarifnummer zu deklarieren. (3806)

Liberia. **Zolländerungen.** Durch ein Gesetz vom 9. Februar 1928 sind die Eingangszölle für die nachstehend aufgeführten Waren in Liberia wie folgt neu festgesetzt worden:

	Dollar
Schießpulver, je lb.	0,20
Gewehrpatronen, je Stück	0,01
Revolverpatronen, je Stück	0,005.

(„I. u. H.") (3758)

Tanganyika-Gebiet. **Rauschmittelkontrolle.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" vom 15. November 1928 entnehmen, ist die Dangerous Drugs Ordinance, 1928 (No. 9 of 1928), durch die Government Notice No. 148 vom 6. Oktober 1928 mit Wirkung vom 1. November 1928 ab in Kraft gesetzt worden. (3796)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 19. Oktober 1928, sind in Abänderung früherer Entscheidungen zu verzollen:

	nach Pos.
„Bono primus paste" . . .	50 (f)
„Bromidia"	231
„Drumoleum"	335
„Elosal-Neu"	246 (1)

(3804)

Palästina. **Durchgangsverkehr nach Transjordanien.** Die „Official Gazette" in Jerusalem vom 1. Oktober 1928 veröffentlicht in Nr. 220 den Text eines Abkommens zwischen Palästina und Transjordanien vom 26. September 1928 über die Beförderung von Durchfuhrgütern durch Palästina nach Transjordanien.

Durch das Abkommen werden lediglich diejenigen für Transjordanien bestimmten Waren, die auf dem Seewege nach Haifa gelangen, in ihren Original-Packungen durch Palästina mit der Bahn nach Amman ohne Durchfuhrgebühren durchgeführt.

Durchfuhrwaren nach Transjordanien, die auf anderem Wege als über Haifa befördert werden, unterliegen weiterhin der in den Customs Transit Regulations, vom 28. November 1921 („Official Gazette" vom 1. Januar 1922), festgesetzten Durchfuhrgebühr von ½% v. W. („I. u. H.") (3756)

Brunei. **Zolltarifänderung.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" vom 15. November 1928 zufolge ist der Einfuhrzolltarif von Brunei durch eine Verordnung vom 5. September 1928 mit Wirkung vom 15. September ab durch die folgende Position ergänzt worden:

Photographische Materialien, Zoll 5% ad valorem. (3792)

China. **Zollzuschläge.** Nach einer amtlichen chinesischen Mitteilung wird vom 1. Okt. d. J. ab durch das neuerrichtete „Tientsin Seaport and Inland Dues Bureau" auf Anordnung der Nankinger Regierung, abgesehen von den bisher schon erhobenen sogenannten „Washington surtaxes" auf ausländische Einfuhrwaren, noch ein Zuschlag von 2½% auf ausgeführte Inlandswaren, 1,25% auf inländische Waren im Küstenhandel und 1,25% auf Transitpässe für ausländische und inländische Waren erhoben. In allen drei Fällen handelt es sich um einen 50%igen Zuschlag zu den bestehenden Seezolltarifsätzen.

Eine Surtaxe auf den Export-, Küstenhandel- und Transitzoll ist in dem Washingtoner Abkommen von 1922 nicht vorgesehen gewesen, wird aber, mit Ausnahme des völlig neuen Zuschlags auf den Transitzoll, in Shanghai schon seit längerer Zeit erhoben. („I. u. H.") (3799)

Japan. **Erhöhung der Farbstoffzölle vorgeschlagen.** Einer Mitteilung des „U. S. Daily" zufolge ist in Japan erneut vorgeschlagen worden, die Einfuhrzölle für Farbstoffe zu erhöhen, damit die japanischen Farbstoffproduzenten in die Lage versetzt werden, erfolgreicher mit dem Auslande zu konkurrieren.

Die United States Tariff Commission hat einen Bericht über diesen Gegenstand veröffentlicht, in dem ausgeführt wird, daß es das Bestreben der japanischen Regierung ist, das Land, soweit wie irgend möglich, von ausländischen Waren unabhängig zu machen. Im Jahre 1915 wurde ein Gesetz in Kraft gesetzt, das die Förderung der japanischen Farbstoff- und Arzneimittelindustrie zum Ziele hatte und durch das einer Gesellschaft, die Teerfarbstoffe und Arzneimittel herstellte, für die Dauer von zehn Jahren Subsidien zugesichert wurden. Die Subsidien sollten so hoch bemessen sein, daß es der Gesellschaft ermöglicht würde, auf das eingezahlte Kapital eine Dividende von 8% auszuschütten. Die Nippon Senryo Kaisha (Japan Dyestuffs Co.) wurde gegründet und blieb nur so lange in Betrieb, als Subsidien gezahlt wurden. Die Frist der Subsidienzahlung wurde nicht verlängert, so daß das betreffende Gesetz, obgleich es nicht aufgehoben worden ist, außer Kraft getreten ist.

Im Jahre 1925 trat ein neues Gesetz in Kraft, durch das der Farbstoffindustrie Subsidien in Höhe von 4 Millionen Yen gewährt wurden; die Subsidien sollten sich auf sechs Jahre verteilen und in keinem einzelnen Jahre den Betrag von 1 Million Yen übersteigen. An dem Genuß der Subsidien sollten drei Gesellschaften beteiligt sein; die Farbstoffe, für deren Herstellung die Subsidien gewährt wurden, wurden besonders benannt. Anfänglich handelte es sich um zwanzig Farbstoffe; es werden bisher jedoch von diesen Farbstoffen nur acht mit Erfolg in Japan hergestellt, für die insgesamt nur 0,68 Millionen Yen an Subsidien gezahlt wurden.

Am 1. August 1927 wurde die Liste der subsidierten Farbstoffe um weitere acht Farbstoffe ergänzt; die vollständige Liste umfaßt jetzt die folgenden 28 Farbstoffe:

Viktoriablau, Magenta, Rhodamin G, Safranin, Auramin, Direktechtschwarz, Direktschwarz BH, Direktkupferblau, Direktblau 6 B, Säureechtschwarz, Wollgrün S, Chromschwarz F, Anthrachinonküpenblau, Stilbengelb, Direktscharlach, Direktechtscharlach, Säureechtblau, Säureviolett, Carbazolküpenblau, Betaoxynaphthoesäureanilid, Carbonylorange, Direktbraun M, Direktviolett, Chinolingelb, Rhodamin 6 G, Kristallviolett und Ponceau 3 X.

Bei der letzten allgemeinen Zolltarifrevision wurden die bisherigen Wertzölle für Farbstoffe in spezifische Zölle umgewandelt und bereits in beträchtlicher Höhe festgesetzt. Es bestehen jetzt Vorschläge, diese Zollsätze noch weiter zu

Digitized by Google

erhöhen, um die inländische Farbstoffindustrie konkurrenzfähiger gegen die Einfuhr zu machen.

Die japanische Gesamteinfuhr von Farbstoffen betrug im Jahre 1926 6,99 Millionen lbs. im Werte von 4,32 Millionen $ gegenüber 6,74 Millionen lbs. im Werte von 3,40 Millionen $ im Jahre 1925. Von der im Jahre 1926 eingeführten Menge waren 2,55 Millionen lbs. Indigo.

Die Ausfuhr von Farbstoffen aus Japan (größtenteils nach China) belief sich im Jahre 1926 auf 1,05 Millionen lbs. im Werte von 0,15 Millionen $ im Vergleich zu 1,68 Millionen lbs. im Werte von 0,21 Millionen $ im Jahre 1925. (3744)

Neu-Seeland. **Ausführungsbestimmungen zum Düngemittelgesetz von 1927.** In der „New Zealand Gazette" vom 4. Oktober 1928 werden Ausführungsbestimmungen zu dem Düngemittelgesetz von 1927 veröffentlicht, durch welche die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz von 1904 aufgehoben werden; die neuen Bestimmungen sind mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Der Erlaß enthält Vorschriften über die Art und Weise, wie Düngemittel, die zum Verbrauch oder zum Verkauf eingeführt werden, anzumelden sind, über die Abfassung von Gesuchen um Eintragung von Handelsmarken, sowie über die Anmeldung von Handelsmarken, welche bereits für andere Personen für die eingeführten, zum Verkauf bestimmten Düngemittel eingetragen sind. Ferner ausführliche Vorschriften über die Analyse von Düngemitteln, Gebühren usw. (3805)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 96 für Kalialaun.

Mit Gültigkeit vom 19. November 1928 ist schwefelsaure Tonerde im Warenverzeichnis zum Ausnahmetarif 96 nachgetragen worden. In den Geltungsbereich sind weiter die Bahnhöfe Fährbrücke und Halle-Trotha aufgenommen worden. (3781)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Warenzeichenentscheidung.** „Peroxogen." Die Eintragung des Warenzeichens „Peroxogen" für wasserstoffsuperoxydhaltige Bleichmittel ist verweigert worden, da Wörter, die den Charakter oder die Qualität der zu schützenden Waren bezeichnen, nicht eingetragen werden. Außerdem lag ein Einspruch einer anderen Firma vor, der bereits früher die Eintragung des Warenzeichens „Dioxogens" für ähnliche Erzeugnisse aus dem gleichen Grunde verweigert worden ist. (3789)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Die Bewertung der beschlagnahmten Amerika-Patente.

In den Verhandlungen über den Ersatz für die während des Krieges in Amerika beschlagnahmten deutschen Patente wurde vor dem Schiedsrichter in mehreren wichtigen Punkten eine Einigung erzielt. Vor allem wurde entschieden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten für alle beschlagnahmten deutschen Patente Ersatz leisten muß, gleichviel, ob die Patente benutzt worden sind oder nicht. Ferner wurde eine Methode für die Bewertung der Patente festgelegt, und zwar werden ein Vertreter des amerikanischen Justizamts einerseits und die deutschen Interessenten andererseits als Quasi-Käufer und -Verkäufer über den Preis verhandeln unter der Fiktion, daß ein Verkauf oder eine Lizenzvergebung noch nicht erfolgt ist, sondern daß der Patentinhaber als vollkommen freier amerikanischer Bürger seiner Regierung die Patente anbietet und daß diese zum Ankauf oder zur Verwertung bereit ist. Falls eine Einigung auf diesem Wege zustandekommt, wird der Schiedsrichter dem betreffenden deutschen Interessenten den vereinbarten Preis zusprechen und wird nur, falls die Parteien sich nicht einigen sollten, selbst entscheiden. Schließlich wurde den deutschen Interessenten die Beibringung solcher deutschen oder europäischen Unterlagen zugestanden, die sie zum Nachweis des Wertes der einzelnen Patente und als Gegengewicht gegen das Argument des amerikanischen Regierungsvertreters benötigen, daß manche deutsche Patente keinen technischen Fortschritt darstellten und daher nicht als vollgültige amerikanische Patente zu bewerten seien. (3784)

Ausland.

Großbritannien. **Chemikalienausfuhr nach der Südafrikanischen Union.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht: Der prozentuale Anteil Großbritanniens an der Belieferung der Südafrikanischen Union mit chemischen Erzeugnissen ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Als Ursachen dieses Rückgangs werden u. a. die Entwicklung der südafrikanischen Industrie und die Aufhebung der allgemeinen britischen Vorzugszollbehandlung durch die Customs Act von 1925 angeführt.

Die Gesamteinfuhr der Südafrikanischen Union an Chemikalien, Arzneimitteln und Düngemitteln ist in der Zeit vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1927 von 2,35 Millionen £ auf 2,58 Millionen £ gestiegen, während die Einfuhr der genannten Erzeugnisse aus Großbritannien in der gleichen Zeit von 1,90 Millionen £ auf 1,09 Millionen £ gesunken ist.

Der Hauptteil des Rückganges entfällt auf Chemikalien; der Anteil Großbritanniens ist auf diesem Gebiete von 65,0% auf 42% gesunken. Zur Kennzeichnung der Lage werden die drei folgenden Beispiele angeführt: Im Jahre 1923 führte die Südafrikanische Union insgesamt 6,90 Millionen lbs. Cyannatrium ein, von denen 5,98 Millionen lbs. aus Großbritannien stammten. Im Jahre 1927 hatte die Gesamteinfuhr 10,53 Millionen lbs. erreicht, während der Anteil Großbritanniens auf 2,57 Millionen lbs. zurückgegangen ist. Aehnlich ist die Lage auf dem Rohglycerinmarkte. Vor vier Jahren lieferte Großbritannien 90% der südafrikanischen Gesamteinfuhr, die sich damals auf 5,67 Millionen lbs. belief; im Jahre 1927 betrug der Anteil Großbritanniens nur 1,12 Millionen lbs. und entsprach nur etwa einem Viertel der Gesamteinfuhr von Rohglycerin. In bezug auf destilliertes Glycerin sind die Verhältnisse für Großbritannien günstiger; im vergangenen Jahre lieferte Großbritannien 2,14 Millionen lbs. bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 4,29 Millionen lbs., das Verhältnis ist das gleiche, wie es schon im Jahre 1923 herrschte.

Die Einfuhr der Südafrikanischen Union an Düngemitteln ist in schnellem Steigen begriffen; im Jahre 1927 stellte sie einen Wert von 0,41 Millionen £ dar gegenüber 0,17 Millionen £ im Jahre 1923. Großbritannien liefert jedoch nur einen geringen Teil dieser Einfuhr, und außerdem ist der Anteil Großbritanniens von 15,4% im Jahre 1923 auf 9,6% im Jahre 1927 gesunken.

Die Einfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken ist trotz der Entwicklung der südafrikanischen Industrie keineswegs zurückgegangen, sondern ist sogar noch um einige Prozent gestiegen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924 0,33 Millionen £ und im Jahre 1927 0,37 Millionen £. Großbritannien lieferte im Jahre 1924 77% und im Jahre 1927 nur noch 71% dieser Einfuhr, während die Vereinigten Staaten ihren Anteil von 12 700 £ im Jahre 1924 auf 27 100 £ im Jahre 1927 erhöhen konnten. (3777)

Aus der chemischen Industrie. Yorkshire Artificial Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Produktion von Kunstseidegarn noch vor Ende des Jahres 1928 in technischem Maßstabe aufzunehmen. Die Produktion soll dann 34 000 lbs. pro Woche betragen.

Acetate Products Corporation, Ltd. Die Gesellschaft mit einem Kapital von 675 000 £ eingetragen worden, um die Geschäfte von Greenhill & Sons, Fabrikanten von Celluloselacken usw., zu übernehmen. Mit der Cellulose Acetate Silk Company soll ein Abkommen über die Lieferung von Celluloseacetat abgeschlossen werden.

British Cyanides Co., Ltd. Anläßlich der kürzlich in London abgehaltenen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß der Gewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahre nur 4 446 £ betrage, dieser Umstand jedoch zu keinen Befürchtungen Anlaß gebe, da der neue Zweig des Unternehmens (Herstellung von Kondensationsprodukten aus Thioharnstoff) erst gerade begonnen habe.

Die Nachfrage nach den aus Thioharnstoff hergestellten plastischen Massen steigt von Monat zu Monat. Auf verschiedenen anderen Gebieten wird lebhaft gearbeitet, doch liegen hier noch keine bestimmten Ergebnisse vor. (3745)

Belgien. **Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen.** Das belgische Finanzministerium teilt mit, daß angesichts der verringerten Kredite, die für den Dawesplan zur Verfügung stehen, beschlossen worden ist, die Sachlieferungen einzuschränken. Vom November 1928 bis Februar 1929 sollen lediglich Einfuhrkontrakte im Werte von 5000 bis 10 000 Mark zugelassen werden. Lieferungen über 10 000 M. sollen nur dann zugelassen werden, wenn der Fälligkeitstermin nach dem 28. Februar 1929 liegt. (3767)

Digitized by Google

echoslowakei. **Gewinnung von Vanillin aus Sulfitablauge.** Wie wir dem „Oil, Paint rug Reporter" entnehmen, stellt Karl Kürschner in Vanillin durch direkte Oxydation von Sulfitablauge r Zellstoffabrikation her. (3791)

t. Neue Acetylenfabrik. Wie wir der Zeitschrift „Wiadomosci Przem. Chem." entnehmen, ist kürzlie Inbetriebsetzung einer Acetylenfabrik (Acetylens) erfolgt, die nach einem schwedischen Patent arbeitet. (3775)

arien. **Submission.** Am 11. Dezember d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia ubmission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von kg Zinkchlorid für die Staatseisenbahnen statt. Die ime der Vorschläge erfolgt bis 3 Uhr am Tage der Subn. Die Lieferungsbedingungen stehen im Materialbüro Generaldirektion der Staatseisenbahnen oder in der ei des Steueramtes den Interessenten zur Einsichtnahme erfügung. Voranschlag 600 000 Lewa. Kaution 5% des schlages = 30 000 Lewa. Offerten, welche nach der igung der Submission eingereicht werden, werden nicht ksichtigt. („Darjawen Westnik" No. 181.) (3807)

en. **Verkaufspreise für Tabaklauge.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 8. November 1928 verlichtes königliches Dekret vom 11. Oktober wird begegeben, daß das Staatsmonopol neben den bisherigen n (vgl. „Chem. Ind.", Seite 497) eine neue Sorte Tabak die als erste Qualität bezeichnet wird, zu folgenden n an das Publikum abgibt:

Büchse von 1 kg	9	Lire
„ „ 2 kg	17	„
„ „ 5 kg	40	„
„ „ 10 kg	78	„
„ „ 25 kg	187	„

(3797)

. St. von Nordamerika. **Unlautere Handelsgebräuche in der Farben- und industrie.** Zu der auf S. 827 der „Chem. Ind." gebrachten ilung über diesen Gegenstand entnehmen wir dem Paint and Drug Reporter", daß die auf einer Konferenz Farben- und Lackindustrie am 1. August festgelegten tlinien für den Farben- und Lackhandel von der Federal e Commission am 29. Oktober gebilligt worden sind. (3753)

an. **Preissteigerung für Menthol.** „Chemist and Druggist" berichtet: Der Mentholpreis ist in den letzten Wochen großer Schnelligkeit gestiegen, während der Markt in die Jahre bis dahin ziemlich ruhig lag und die Preise kaum ankten.

Die Feststellung der Ursachen für diese Erscheinung ist t ganz einfach, da Pfefferminzöl und Menthol beliebte ulationsobjekte sind. Bezüglich der neuen Ernte wäre es ug, sich allzusehr auf die aus Japan stammenden Berichte erlassen, da von jeher bekannt ist, daß diese Berichte oft ächtlich voneinnder abweichen, je nach der Quelle, aus sie stammen. Die endgültigen amtlichen Zahlen für die e im Hokkaido-Bezirk, die im August veröffentlicht den sind, geben die Produktion von rohem Pfefferminzöl iesem Bezirke wie folgt an:

Jahr	lbs.
1926	613 317
1927	1 029 229
1928	719 600

Die für das Jahr 1928 angegebene Zahl entspricht etwa 00 Kisten.

Erhebliche Abweichungen von den vorstehenden Zahlen en die folgenden, von der Japan Menthol Manufacturing . (J. M. Brand) veröffentlichten und vom „Perfumery and ential Oil Record" wiedergegebenen Zahlen. Nach diesem ichte betrug die japanische Pfefferminzölproduktion in den den letzten Jahren:

Produktionsgebiet	1927 1000 Kin	1928*) 1000 Kin
Hondo	290	215
Hokkaido	860	688
Uebertrag aus der vorjährigen Ernte	100	100
Insgesamt verfügbar:	1 250	1 003

Die folgenden Zahlen zeigen den Verbrauch im Jahre 27 und den voraussichtlichen Verbrauch im Jahre 1928.

	1927 1000 Kin	1928 1000 Kin	
Ausfuhr	890	930	
Japanischer Verbrauch	200	180	(3746)

*) Erwartete Produktion.

Vom Camphermonopol. Die Zeitschrift „Kagakukogyo-Shimbun" meldet, daß das japanische Campher-monopolbüro bisher ausschließlich die Japan-Campherfabrik (Nihon Shono-Kaisha) beliefern durfte. Andere Unternehmen, z. B. Erzeuger von Celluloid oder Antiseptika, konnten ihren Campherbedarf nur durch das Formosamonopolbüro decken. Neuerdings ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach das japanische und das Formosamonopolbüro gleichgestellt werden und sämtliche Verbraucher direkt beliefern können. Das Camphermonopol umfaßte bisher nur Rohcampher und Campheröl; in Zukunft soll auch der raffinierte Campher monopolisiert werden. (3759)

Kohleverflüssigung. Wie „Chugai-Shogyo-Shimbun" meldet, interessiert sich die Mitsubishi Chosen-Chisso-Hiryo-Kaisha für das Problem der Kohleverflüssigung. Nach Untersuchungen des Professors Oshima eignet sich die Braunkohle von Korea und Hokkaido für die Verflüssigung. Die genannte Firma will eine Kohleverflüssigungsanlage auf Korea errichten, die 1929 in Betrieb gesetzt und zunächst für die Dauer von zwei Jahren Untersuchungen anstellen soll. (3760)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Schleich Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, Zweigniederlassung in Rathenow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rathenow ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb der von Herrn Prof. Dr. med. C. L. Schleich erfundenen und noch zu erfindenden Präparate auf hygienischem, kosmetischem und medizinischem Gebiet; Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche direkt oder indirekt mit den vorstehenden Zwecken der Gesellschaft zusammenhängen; Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Generaldirektor Walter Gerstel in Berlin, Direktor Leo Baszynski in Berlin-Charlottenburg und Geschäftsführer Otto Liebing in Rathenow. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 9. 1907 abgeschlossen, am 21. 12. 1911 neu gefaßt und seitdem mehrfach abgeändert. Der Generaldirektor Walter Gerstel in Berlin ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Von der Beschränkung des § 181 HGB. ist er befreit. Der Direktor Leo Baszynski in Berlin-Charlottenburg ist befugt, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Der Geschäftsführer Otto Liebing in Rathenow ist befugt, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer zu vertreten.

Verein für chemische Industrie A. G. Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Friedrichshütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laubach i. Hessen ist am 20. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. 11. 1928 eingetragen: Die bisherigen Vorstandsmitglieder Rechtsanwalt Dr. Georg Fröhlich aus Elberfeld und Landgerichtsrat a. D. Dr. Lothar Siemon, Breslau, sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Silesia, Verein chemischer Fabriken, Sitz: **Ida- & Marienhütte b. Saarau, Kreis Schweidnitz, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Der Umtausch der Aktien über 240 M. in Aktien über 1200 M. gemäß § 35 der 2./5. Durchführungsverordnung zur VO. über Goldbilanzen ist durchgeführt.

Chemische Fabrik Weitmar Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bochum,** früher in Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Ruppel ist erloschen.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft in Oker a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Heinrich Voß in Oker a. H. ist erloschen.

Lack- u. Farbenfabrik Max Steinert, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Lack- und Farben-Vertrieb Max Steinert.**

Union Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Stettin, Zweigniederlassung Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des

Digitized by Google

Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 8. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 3. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrages abgeändert: § 11 letzter Absatz (Auszahlung des Gewinnanteils), § 14 Absatz 2 (die Zahl 6 in 4 umgeändert) und § 21 Absatz 5b und 7 (Teilnahme an der Generalversammlung).

Dr. Christian Brunnengräber Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwaan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan ist am 12. 11. 1928 eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. 11. 1928 ist das Stammkapital auf 50 000 M. erhöht worden.

Lithopone-Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert, und zwar in § 11, betr. Vertretungsbefugnis der Vertreter der Mitgliedsfirmen. Die Gesellschaft kann erstmalig am 31. 12. 1932 mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht, dann kann sie erst wieder zum 31. 12. 1937 gekündigt werden und jeweils weiter in fünfjährigem Abstand.

Galenus Chemische Industrie, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Dem Apotheker Richard Szamatolski in Frankfurt a. M. ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Schneider & Co. G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 10. 11. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma soll nach § 31² HGB. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

„Aldehyd" Chemische Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma im Register auf Grund des § 31² HGB., § 141 RFGG. von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Jul. Zacharias, Eidelstedter Dachpappenfabrik, Eidelstedt. — Schuknecht & Willers Fabrik chemisch-pharmaceutischer Präparate, Altona-Ottensen. — Altonaer Munitionsfabrik E. Rob. Müller & Co., Kommanditgesellschaft, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona a. d. E. ist eingetragen: Die Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidationen.

Steuerrad-Farbwerke Aktiengesellschaft, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butjadingen ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 23. 10. 1928 ist der Kaufmann Hermann Luchterhand in Nordenham als Liquidator abberufen und an seiner Stelle der Buchhändler Paul von Hanstein in Bremerhaven zum Liquidator bestellt.

Flamuco Farben-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 11. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist wieder aufgenommen. Liquidator: August Herold, Kaufmann in München.

Konkurse.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. Das Amtsgericht Einbeck macht unterm 13. 11. 1928 bekannt, daß in Sachen betr. das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Ernst Goldhammer in Einbeck, alleinigen Inhabers der Firma, der in dem Vergleichstermin vom 12. 11. 1928 angenommene Vergleich hiermit bestätigt und das Vergleichsverfahren aufgehoben wird.

Löschungen.

„Föwag" Farb- und Oel-Werk Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 11. 9. 1928 genehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag vom gleichen Tage ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien auf die Terrain-Aktiengesellschaft am Flugplatz Johannisthal-Adlershof in Berlin-Johannisthal übertragen. Die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik von Helmuth Voß, Glückstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Glückstadt ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. O. F. Schulz & P. Joerrens Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Produkte G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Bekra Parfümerie-Fabrikation G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen gelöscht. (3779)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. November 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—530	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1525 bis 1550
Aetznatron (fest, entfärbt) 212 bis 214	Kupfersulfat (krist.) 470—485
Alaun (gew., in Stücken) 153—156	Magnesiumcarbonat (leicht) 475—480
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—190	Magnesiumchlorid (geschm.) 83 bis 90
Aluminiumsulfat (17%) 101,50—103	Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Ammoniak (22° Bé) 183—188,50	Mennige (versch. Sorten) 505—570
Ammonphosphat (krist.) 610—620	Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Ammonsulfat (gew.) 159	Natriumbichromat (krist.) 505 bis 510
Bariumchlorid (krist.) 150—154	Natriumchlorat (krist.) 410—420
Bariumsuperoxyd (87%) 615—625	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—178
Bleiglätte (pulverförmig) 535—550	Natriumhyposulfit (photogr.) 192 bis 195
Bleiweiß (pulverförmig) 495—505	Natriumnitrit (krist.) 430—435
Blutlaugensalz (gelbes) 1325—1350	Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Blutlaugensalz (rotes) 3250—3300	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 47
Bromkalium (rein) 3100—3150	Natriumsulfit (krist.) 126,50—131
Calciumcarbid (in Stücken) 174—175	Natronsalpeter 166
Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175	Salmiak (pour piles) 425—435
Chlorcalcium (geschm.) 64—67	Salpetersäure (36°, weiß) 215—219
Chlorkalium (gew.) 87—89	Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47,50
Chlorkalk (105—110°) 106—111	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 194—198
Chromalaun (krist.) 320—330	Schwefelsäure (66°) 58—60,50
Eisenchlorid (trocken) 325—330	Soda (calc., 98—99%) 74—76
Eisensulfat (krist.) 50,50—52,50	Soda (krist.) 42—43
Jodkalium (weiß) 248—252 (kg)	Zinkchlorid (fest) 500—510
Kalisalpeter (gereinigt) 465—485	Zinksulfat (krist., techn.) 174—177
Kaliumchlorat (krist.) 480—485	Zinkweiß (versch. Sorten) 650—810
Kaliummetabisulfit (krist.) 735—755	Zinnchlorid 2950—2975
Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1725	Zinnchlorür 2400—2450
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—224	Zinnoxyd (pulverförmig) 5025 5100
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 10. November 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12.50
Ammoniumsulfat (krist.) 42	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Naphthalin 16
Anilinfarben 190—450	Paraffin 45
Bittersalz 9	Pech 9,50
Bleiglätte 44	Quebracho-Extrakt (Korona) 26
Borsäure 65	Ricinusöl 70
Carbid 22	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 12
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefel (Stangen) 12
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 17	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kupfersulfat (belg.) 22	Spermacetöl 55
Kupfersulfat (engl.) 23	Stearin 60
Leim 38	Ultramarin 38
Lanolin 11	Vaseline 18
Mennige 30	Weinsäure 160
	Weinstein —

England (London), 14. November 1928. Preise in £, sh., d. per t*)

Aceton 75/10/0[1]	Calciumchlorid 4/12/6
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1]	Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0	Chlorkalk (35%) 7/0/0[2]
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1]	Citronensäure 0/2/6 (lb.)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1] (lb.)	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/0/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1]	Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif.) 26/0/0	Essigsäure (80%) 1/16/0[1] (cwt.)
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Flußsäure 59—60%) 0/0/7½[1] (lb.)
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0	Formaldehyd (40%) 37/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0	Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0	Glycerin (roh, 80%) 35/0/0[1]
Aetznatron (76%) 15/7/6[2]	Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0[1]
Bariumcarbonat (natürl., 91%) 5/10/0	Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0	Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)	Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Bariumchlorid 10/10/0	Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0	Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 28/0/0	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Bleinitrat 34/0/0	Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Bleiweiß (ausland.) 37/0/0	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¾ (lb.)
Bleizucker (weiß) 39/10/0	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]	Kupfersulfat 26/10/0
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
	Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
	Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Natriumarsenlat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2]
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2]
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1]
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1]
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1]
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1]
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2]
Soda (krist.) 5/0/0[2]
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 49/0/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1]
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 15. November 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 74—75
Antichlor 9,25—9,85
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 18—19
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,75—6,25
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4,50—4,95
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,90—25,75
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 65—67
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 32,50—33,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—24
Natriumbicarbonat —
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 120—135
Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Italien (Mailand), Mitte November 1928. (Preise in Lire per 100 kg, frachtfrei verzollt, Mailand.)

Aceton 825
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2115
Alkohol (vergällt, 94%) 360
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 312
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 273
Ammoniumperchlorat 735
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 121
Aetznatron (76—78%) 138
Arsenige Säure (99%) 213
Benzin 295
Bleiglätte 310
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 380
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 920
Calciumcarbid 71
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 56
Chlorkalk (100—105) 72
Chlorkalk (110—115) 81
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 17,50
Dextrin (gelb) 215
Dextrin (weiß) 255
Eisessig (98—99%) 1050
Eisenmennige (inländisch) 90
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 225
Flußsäure (50%, techn.) 430
Formaldehyd (40%) 538
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 350
Glycerin (rein, 28° Bé) 475
Kaliumbichromat 493
Kaliumchlorat (techn.) 260
Kaliumchlorat (rein) 318
Kaliummetabisulfit 345
Kaliumnitrat (rein, 99%) 217
Kaliumpermanganat (techn.) 493
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 70
Knochenkohle (Ia) 488
Knochenkohle (IIa) 194
Kupfervitriol (98—99%) 250
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 55
Mannit 41 (kg)
Mennige 310
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 124
Naphthalin (chem. rein) 360
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 168
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 125
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 115
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 235 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 320 (kg)
Orangenöl 210 (kg)
Rosmarinöl 40 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 135 (kg)
Oxalsäure (krist.) 357
Ruß (inländ.) 111
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 189
Salmiak (Stücke) 385
Salmiakgeist (18° Bé) 148
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 183
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 73
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 920
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62

Japan (Osaka), 2. November 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat (H. G.) 18,50
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 26,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 19
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensaz, gelbes 31,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (98%) 22
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,55
Cocainchlorhydrat 23,50 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,47
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 20,50 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,60
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,60
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,30
Phenol (J. P.) 0,80
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,15
Wismutsubnitrat 4,80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,10

Polen, I. Hälfte November 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550,—
Aetznatron 61,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43,—
Antimon 2,40 (Preis pro kg)
Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 275,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pharm.; 90%) 340,—
Glycerin (techn.) 280,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,91
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 135,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 25,—
Oleum (20%) 19,95
Phosphorite, roh (aus Rachow) 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arseinfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, inkl. Verp.) 66,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103,—

Vereinigte Staaten (New York), 5. November 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; Tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,92 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,72 bis 2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,56 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07⁵/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¾ bis 0,18¾
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½ bis 0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,36—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,13—0,13½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,19—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 bis 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06¼
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) — (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,75 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelb. 0,12—0,13
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁸/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,55—0,56 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½
Zinnoxyd 0,54

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Aphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
Chorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (3772)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11. 28	14. 11. 28	Aktien	20. 11. 28	14. 11. 28
Byk-Guldenw.	87,—	84,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,50	97,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	71,50	71,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	116,—	111¹/₄
„ v. Heyden	127,—	122,—	Rasquin. Farbw.	119,50	120,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,50	92,50
Chem. F. Gelsenk.	78,50	77,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	37,25	41,—
„ W. Albert	76,—	75,—	Rütgerswerke	106¹/₈	104,25
„ W. Brockhues	102,—	100,25	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	86,75	87,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	316,—	316,—
Dynamit Nobel	122,75	118,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	136,—	135,—	Staßfurter Chem.	27,50	28,50
Fahlberg, List	118,50	117,25	Thür. Bleiweißf.	40,50	40,50
I. G. Farbenindustr.	261,—	250,50	Union Fabr. chem. P.	71¹/₈	71,50
Gehe & Co.	86,50	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	131,—	150,—
Th. Goldschmidt	101⁷/₈	96,25	„ Glanzstoff F.	575,—	591,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	158,75	156,—
Heine & Co.	—,—	60,—			
Linde's Eismasch.	172,75	172,—			

Devisen	20. 11. 28	17. 11. 28	Devisen	20. 11. 28	17. 11. 28
Argentinien	1,770	1,770	Jugoslawien	7,375	7,375
Canada	4,197	4,194	Dänemark	111,89	111,90
Japan	1,953	1,950	Island	92,10	92,10
Aegypten	20,875	20,875	Portugal	18,80	18,90
Türkei	2,108	2,112	Norwegen	111,86	111,87
England	20,355	20,355	Frankreich	16,395	16,41
Ver. Staaten	4,1970	4,1975	Tschechoslowakei	12,437	12,47
Brasilien	0,5015	0,502	Schweiz	80,81	80,80
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,033	3,032
Holland	168,50	168,51	Spanien	67,64	67,66
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,18	112,20
Belgien	58,33	58,33	Oesterreich	58,97	58,99
Danzig	81,39	81,365	Ungarn	73,175	73,175
Finnland	10,555	10,559	Rumänien	—,—	2,54
Italien	21,99	21,995			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

		R.-M.			R.-M
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,58
Mexiko	100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,34
Peru			Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	1 Pfund	17,91	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,67
	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,60	Chile	100 Pesos	51,35
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	289,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 11. 28	14. 11. 28
Elektrolytkupfer	151,75	151,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	79¹/₄—80⁹/₄	79¹/₄—81 (3809)

Versammlungskalender.

8. Dezember: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft in Liquidation, Berlin, ord. G.-V., nachm. 1½ Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W 8, Jägerstraße 6. (3756)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 1. DEZEMBER 1928 | Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Verlegung der Geschäftsstelle des Vereins z. W.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist von Berlin W 10, Sigismund-Straße 3, nach

Berlin W 10, Regenten-Straße 16

verlegt worden. Die bisherigen Fernsprechanschlüsse bleiben unverändert.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3699)

Die autonome Zollsenkungsaktion.

Ueber den zurzeit den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Gesetzentwurf betr. die Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz hat das Reichswirtschaftsministerium folgende Ausführungen veröffentlicht:

Die Ausführungen und Empfehlungen, die in dem Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes vom 23. Mai 1927 niedergelegt sind, können mit Recht als richtunggebend angesehen werden für die künftige Gestaltung einer Wirtschaftspolitik, die sich zum Ziele setzt, die bestehenden übermäßigen Handelshemmnisse allmählich zu überwinden und zu einer größeren Freiheit des internationalen Handels zurückzukehren.

1. Die wichtigsten bisher der Verwirklichung näher gebrachten Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz sind zunächst diejenigen Vorschläge, die sich gegen die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen wenden. In Verfolg dieser Anregungen der Weltwirtschaftskonferenz sind in Genf unterzeichnet worden:

1. Das internationale Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen vom 8. November 1927,

2. das Ergänzungsabkommen hierzu vom 11. Juli 1928,

3. die internationale Vereinbarung vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen,

4. die internationale Vereinbarung vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Knochen.

Der Gesetzentwurf bezweckt, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu diesen internationalen Abkommen und Vereinbarungen sowie zu den Protokollen derselben herbeizuführen. Die besondere Bedeutung, namentlich der ersten beiden Abkommen, liegt darin, daß grundsätzlich das System der Ein- und Ausfuhrverbote als Mittel der staatlichen Wirtschafts- und Handelspolitik verworfen wird und daß für die Ausnahmen, die die Staaten von diesem Grundsatze für Verbote meist nicht wirtschaftlicher Art machen können, ein ganz bestimmter abgesteckter, nicht überschreitbarer Rahmen geschaffen wird. Soweit Ein- und Ausfuhrverbote vorübergehender Art ausnahmsweise zugelassen sind, stehen sie unter Bedingungen, die ihre Legalisierung oder Verewigung ausschließen (Anzeigepflicht, Kündigungsbestimmungen). Aehnliche Ziele in engerem Rahmen verfolgen die ebenfalls in Genf am 11. Juli 1928 unterzeichneten internationalen Vereinbarungen, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen.

II. Als die wichtigste Schlußfolgerung ihrer Arbeiten auf dem Gebiete der Handelspolitik hat es die Weltwirtschaftskonferenz bezeichnet, „daß jetzt der Erhöhung der Zolltarife ein Ende gesetzt werden müsse und daß man sich in entgegengesetzter Richtung orientieren müsse". Hierfür hat die Weltwirtschaftskonferenz den Staaten folgende drei Wege vorgeschlagen:

1. Ein Einzelvorgehen der Staaten auf dem Gebiete ihrer eigenen Tarife (durch autonomen Zollabbau),

2. ein zweiseitiges Vorgehen durch Abschluß angemessener Handelsverträge,

3. kollektives Vorgehen, um die Schranken, die dem internationalen Handel durch überhohe Zolltarife gesetzt sind, zu beseitigen oder zu senken.

Die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz haben in Deutschland in weiten Kreisen Zustimmung gefunden. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, der von der Reichsregierung um seine Stellungnahme gebeten worden war, ist in einem Gutachten vom 19. April 1928 einstimmig — mit Einschluß der Stimmen der Landwirtschaft — den Vorschlägen der Weltwirtschaftskonferenz beigetreten. Die jetzige Reichsregierung hat — übrigens in Uebereinstimmung mit der vorigen Reichsregierung — „die vorbehaltlose Anerkennung der Ergebnisse der Genfer Weltwirtschaftskonferenz durch die bisherige Reichsregierung aufgenommen und sich bereit erklärt, zu ihrem Teil für ihre Verwirklichung zu sorgen, sich insbesondere auch an den Arbeiten zur Senkung der nach dem Kriege fast überall erhöhten Zolltarife durch internationale Vereinbarungen tatkräftig zu beteiligen". Seitdem Deutschland am 10. Januar 1925 durch Wegfallen der ihm durch den Versailler Vertrag aufgelegten einseitigen Meistbegünstigung seine handelspolitische Bewegungsfreiheit wiedererlangt hat, ist die Reichsregierung bestrebt gewesen, mit anderen Staaten Handelsverträge abzuschließen. Das Ergebnis dieser Politik ist bisher gewesen, daß mit 16 verschiedenen Staaten zum Teil mehrere Handelsverträge abgeschlossen worden sind, in denen Tarifabreden getroffen worden sind. Hierzu kommen noch die zahlreichen anderen Handelsverträge, die zwar keine Tarifabreden enthalten, sondern durch die lediglich die gegenseitige Meistbegünstigung festgelegt worden ist. Durch diese zahlreichen Vertragsabschlüsse, unter denen der Handelsvertrag mit Frankreich wegen seiner besonderen Bedeutung besonders hervorgehoben werden muß, ist das deutsche Zollniveau erheblich ermäßigt worden. Der Weg der Zollherabsetzungen durch Handelsverträge, den die Weltwirtschaftskonferenz mit Recht in den Vordergrund stellt, soll jedoch ergänzt werden durch einen autonomen Zollabbau, der, wie vorläufig in Aussicht genommen ist, am 1. Februar 1929 in Kraft treten soll. In 141 Nummern des Zolltarifes soll eine Aenderung eintreten. Es handelt sich hierbei um zum Teil sehr erhebliche Ermäßigungen von Zollsätzen, deren Beibehaltung heute nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Digitized by Google

Außer den in der Vorlage enthaltenen Ermäßigungen und Aufhebungen von Zollsätzen sollen in einigen Einzelfällen Lücken des Tarifs ausgefüllt und notwendige Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung, die seit der Verabschiedung des Zolltarifs im Jahre 1902 eingetreten ist, vollzogen werden.

Der Reichsfinanzminister soll auch die Befugnis erhalten, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallegierungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Im ersten Abschnitt des Zolltarifs, der die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft enthält, soll künftig Zollfreiheit eingeführt werden u. a. für Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger Oele unter Zollsicherung (Tarif-Nr. 47) und für nicht härtbare Kunstharze, die in die Tarif-Nr. 97 aufgenommen werden sollen.

Zollherabsetzungen sind in dem ersten Abschnitt des Zolltarifs vorgesehen für Beeren, Blätter, Blüten usw. der Tarif-Nr. 72 mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen v. H. zur Herstellung von Arzneiwaren unter Zollsicherung von 1000 bzw. 1200 RM. auf 60 RM.

In dem die chemischen Erzeugnisse behandelnden vierten Abschnitt des Zolltarifs sind folgende Aenderungen geplant: Die Zollsätze sollen ermäßigt werden bei Oxalsäure und oxalsaurem Kali von 12 auf 10 RM., bei technischer Milchsäure (aus Tarif-Nr. 278) von 20 auf 15 RM., bei Chlorbarium von 4 auf 3 RM., bei Soda und doppeltkohlensaurem Natron auf die Vorkriegszollsätze von 0,90, 1,50 und 1,50 RM., bei Acetonöl (aus Tarif-Nr. 309) von 1,50 auf 1 RM., bei Antimonoxyd (aus Tarif-Nr. 312) von 8 auf 4 RM., bei radioaktiven Zubereitungen (aus Tarif-Nr. 317G) von 15 000 RM. auf 100 RM., bei anderweit nicht genannten oder inbegriffenen Zinnsalzen und sonstigen Zinnverbindungen der Tarif-Nr. 317J von 30 auf 20 RM. Bei Wismutsalzen und sonstigen Wismutverbindungen der Tarif-Nr. 317Q soll von 300 auf 250 RM. zurückgegangen werden, bei Chromsalzen und sonstigen Chromverbindungen der Tarif-Nr. 317S mit Ausnahme der Chromsäure von 20 auf 8 RM., bei Hexamethylentetramin (Tarif-Nr. 317U) von 60 auf 50 RM., bei Ultramarin (Tarif-Nr. 323) von 30 auf 25 RM., bei Pigmentfarben, Farblacken der Tarif-Nr. 332 sowie bei anderen nicht zubereiteten Farben der Tarif-Nr. 333 von 7,50 auf 6 RM., bei Chloräthyl (aus Tarif-Nr. 347) sowie bei Aethern und Estern mit Ausnahme von Aethyläther und Aethylester aus Tarif-Nr. 347 von 500 bzw. 600 Reichsmark auf 75 und 30 RM., bei Casein (Tarif-Nr. 373) von 6 auf 2 RM., bei den zu Tarif-Nr. 376 gehörigen Gegenständen aus Gelatine von 100 auf 30 RM. Für Natriumperborat und Bariumsuperoxyd (aus Tarif-Nr. 292) sollen die Zollsätze auf 5 RM festgesetzt werden. Beseitigt werden soll der Zoll für kohlensaures Ammoniak (Tarif-Nr. 286), für Eisen- und Kupferalaun (aus Tarif-Nr. 229) für Natriumsulfhydrat (aus Tarif-Nr. 317B), Chlorcalcium (Calciumchlorid) (aus Tarif-Nr. 317F), für nur gebrannte Farberden (aus Tarif-Nr. 329), die nicht noch weiter aufbereitet worden sind, und für Bromoform (aus Tarif-Nr. 383).

Bei den Glühstrümpfen, die der Tarif in den Nummern 371, 463 und 500 behandelt, sind Zollherabsetzungen von 240 und 200 RM. auf 120, 150 und 150 RM. vorgesehen.

Ferner soll für Blöcke, Platten und dergleichen aus formbarer Kohle (Tarif-Nr. 648 Abs. 1) von 75 und 175 RM. bei graphitierten Platten auf 120 RM., bei nichtgraphitierten Platten auf 80 RM. zurückgegangen werden. (3869)

Superphosphatmarkt auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Polen.

Als Polen vor nunmehr 10 Jahren seine Selbständigkeit gewann, hatte sich in den Kreis der europäischen Wirtschaft ein Staatsgebilde eingereiht, dessen Bedeutung nicht nur in industrieller Hinsicht, sondern vor allem bezüglich seiner landwirtschaftlichen Produktion neben der der anderen führenden Mächte steht. Sein Flächeninhalt ist etwa 20% kleiner als der des Deutschen Reiches, aber durch den Gewinn der russischen und besonders der deutschen Agrargebiete ist sein Anbau in Getreide — überwiegend Roggen und Gerste — sowie in Hackfrüchten verhältnismäßig großer als der Deutschlands.

An dieser gewaltigen Agrarproduktion gemessen, ist die Düngerintensivität in Polen heute noch recht schwach und die Entwicklung des Verbrauchs hat sehr langsame Fortschritte gemacht. Polnische Fachleute haben Berechnungen angestellt, nach denen auf dem Gebiete des jetzigen Staates im Jahre 1913/1914 der Kunstdüngerverbrauch betrug:

Kunstdüngerverbrauch in Polen 1913/1914.

An Phosphordüngemitteln	850 000 t
An Kalidüngemitteln	495 100 t
An Stickstoffdüngemitteln	205 300 t
zusammen:	1 550 400 t

Für die ersten Jahre nach der staatlichen Selbständigkeit berechnen die gleichen Quellen den Verbrauch an diesen Düngemitteln auf:

Jahr	Menge in t
1919	9 500
1920	36 000
1921	99 000
1922	150 000
1923	334 000
1924	369 623
1925	594 287

Bis 1925 waren danach erst 38% des Vorkriegsverbrauchs im Durchschnitt aller Düngemittel erreicht. Wie eine Aufteilung für die Jahre 1923/1925 zeigt, war das Anwachsen im Verbrauch der einzelnen Düngerarten recht verschieden:

	Phosphordüngemittel t	Stickstoff t	Kali t
1923	148 772	103 951	81 590
1924	187 616	97 710	84 297
1925	282 596	128 632	183 059

In Stickstoff waren also 63%, in Kali 37% und in Phosphaten nur 33% des Vorkriegsverbrauchs erreicht.

Innerhalb der Phosphorsäuredüngemittel teilte sich in den Jahren 1924 und 1925 der Verbrauch folgendermaßen auf:

	1924 t	1925 t
Superphosphat	133 700	177 590
Thomasmehl	51 189	102 699
Knochenmehl	2 727	2 307

Nach einem Rückschlag in 1926 hat sich dann der Superphosphatverbrauch 1927 bereits auf 233 000 t gehoben, an Thomasmehl in- und ausländischer Herkunft standen im gleichen Jahre der polnischen Landwirtschaft etwa 190 000 t zur Verfügung. Damit hatte das Verhältnis dieser beiden Düngemittel zueinander den Vorkriegsstand wieder erreicht.

Wie wir aus diesen Beispielen sehen, ist der Düngemittelverbrauch in Polen zwar stetig, aber äußerst langsam nach oben gegangen. Das langsame Tempo war durch die Wirtschaftskrise veranlaßt, die Polen erst

Digitized by Google

jetzt im Begriff ist, völlig zu überwinden, und die, soweit es die Landwirtschaft angeht, durch mehrere Faktoren beeinflußt wurde. Zunächst nahm die vollständige Wiederbebauung des Landes nach Beendigung der militärischen Ereignisse des Weltkrieges und des russischen Einbruchs mehrere Jahre in Anspruch, dann erschwerten die sich dauernd verschlechternden Valutaverhältnisse den Zahlungsverkehr, und die lange Zeit niedrigen Getreidepreise hatten die Kapitalkraft des Landwirts vollkommen geschwächt. Nachdem sich aber die polnische Regierung überzeugt hatte, daß die Wirtschaftsgrundlage des Staates bedroht und daß ohne ihre Hilfe eine Aenderung der Lage nicht zu erwarten sei, trat bald ein Umschwung ein. Mit ihrer Unterstützung wurden die Diskontkredite der Düngerindustrie bei der polnischen Staatsbank auf 15 Millionen Zloty erweitert und die Landwirtschaft erhielt ebenfalls langfristige Kredite, damit sie ihre Düngerkäufe nicht mehr durch Notverkäufe ihrer Produkte finanzieren mußte.

Der wirtschaftliche Druck, der bis dahin auf der Landwirtschaft ruhte, hatte sich, wie aus obigen niedrigen Düngemittelverbrauchszahlen zu entnehmen war, auch in der Superphosphatindustrie ausgewirkt. Heute produzieren in Polen etwa 15 Superphosphatfabriken, die fast ausnahmslos zu einem Verbande zusammengeschlossen sind. Die Kapazität der Anlagen wird mit etwa 550 000 t angegeben, eine Zahl, die allerdings zu hoch gegriffen sein dürfte. Ueber die Höhe der jetzigen Produktion werden verschiedene Angaben veröffentlicht, von denen sich die folgenden dem Verbrauch am besten anpassen:

Superphosphatproduktion in Polen.

Jahr	Menge in t
1925	192 400
1926	160 800
1927	262 100

Die Produktionseinschränkung von 1925 zu 1926 ist ein deutliches Zeichen für die seinerzeitigen Absatzschwierigkeiten, deren Gründe wir schilderten.

In der Rohstoffversorgung verfügt Polen über einen ähnlichen Vorteil wie Belgien; es kann sich mit billiger Schwefelsäure aus den oberschlesischen Zinkabröstereien versorgen und besitzt dadurch einen erheblichen Preisvorsprung in den Fertigprodukten gegenüber denjenigen Herstellern, die Schwefelsäure aus Pyriten gewinnen müssen, wie z. B. die deutschen Fabrikanten. In den vergangenen 2—3 Jahren ist dieser Vorteil besonders deutlich zutage getreten; die oberschlesische Schwefelsäure mußte in Polen zu jedem Preis abgesetzt werden, da infolge des Wirtschaftskampfes die Grenze für die Einfuhr nach Deutschland gesperrt war.

Auch Phosphorite kommen in Polen selbst an verschiedenen Stellen vor, ihr niedriger Gehalt an phosphorsaurem Kalk und ihre transportlich ungünstige Lage macht jedoch die Ausbeutung der Lager im allgemeinen unwirtschaftlich. Nur das Vorkommen bei Rachow, nahe der Weichsel, scheint abbaufähig zu sein, obschon auch dieses Material ärmer an Phosphorsäuregehalt ist als niedrige afrikanische Phosphate. Die polnische Superphosphatindustrie ist deshalb auf den Bezug ausländischer Phosphate angewiesen, die zum weit überwiegenden Teile aus Nordafrika kommen.

Rohphosphateinfuhr nach Polen.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Zloty
1924	86 819	2 554
1925	108 706	4 160
1926	76 174	4 169
1927	202 180	8 525

Auch diese Zahlen beweisen das Ende der Krise in 1926 und den Umschwung zur Besserung seit 1927.

Wollen wir für Polen die der Oeffentlichkeit bekannt gewordene Produktionsmöglichkeit von etwa 500—550 000 t Superphosphat tatsächlich als richtig annehmen, dann würde seine Industrie bei dem jetzigen Produktionsumfang mindestens zur Hälfte beschäftigt sein, also immer noch besser als die deutsche Industrie, die ihre Anlagen nur zu 35 bis 40% ausnutzen kann. Die Entwicklung der Produktion ist allerdings auch niemals in größerem Umfange durch Auslandsware beeinträchtigt worden:

Superphosphateinfuhr nach Polen.

		Menge in t	Wert in 1000 Zl.
1924	insgesamt	4 542	262
	davon aus:		
	Tschechoslowakei	94	6
	Niederlande	25	2
	Lettland	469	28
	Deutschland	1 457	104
	U. S. A.	2 497	121
1925	insgesamt	2 176	121
	davon aus:		
	Tschechoslowakei	1 596	
	Lettland	375	
	Deutschland	160	
1926	insgesamt	997	166
	davon aus:		
	Tschechoslowakei	242	
	Lettland	357	
	Deutschland	163	
1927	insgesamt	2 642	364
	davon aus:		
	Tschechoslowakei	275	45
	Deutschland	216	34
	Lettland	958	127
	Oesterreich	115	20

Aber nicht allein die natürlichen Vorteile in der Beschaffung billigen Rohstoffes haben es der polnischen Industrie ermöglicht, sich im Inlande gegen Auslandkonkurrenz zu wehren, den wirksamen Rückhalt erhielt sie vielmehr durch den Zollschutz, mit dem ihr die Regierung zu Hilfe kam. Soweit Gebiete des heutigen Polen früher zum russischen Reich gehörten, bestand für die Superphosphateinfuhr bereits vor 1914 ein Zoll von 7,5 Kopeken das Pud, die übrigen Gebiete aber, die von anderen Staaten abgegliedert wurden und die landwirtschaftliche Bedeutung haben, besaßen keine Zollschranke. Die neue Staatsregierung änderte das recht schnell ab und nahm in den neugeschaffenen Tarif zunächst 1 Zloty für 100 kg Superphosphat auf. Damit waren die Hersteller jedoch nicht zufrieden und auf ihr Drängen hin hat dann auch tatsächlich die Regierung Mitte 1927 eine Erhöhung auf das Dreifache vorgenommen. Zwar ist der Zloty im internationalen Zahlungsverkehr nicht vollwertig, immerhin entspricht heute der polnische Superphosphatzoll einem Gegenwert von 1,45 RM. und verhindert die Einfuhr jeder größeren Menge.

Um die Interessen der Landwirtschaft nicht so ohne weiteres denen der Industrie unterzuordnen, enthalten die polnischen Zollbestimmungen den beachtenswerten Passus, daß mit ministerieller Zustimmung zollfreie Superphosphateinfuhr erwirkt werden kann. Die Regierung hat damit ein starkes Mittel in der Hand, hartnäckige Zollgegner zu beruhigen und andererseits durch Einfuhrdrohung einen Druck auf die Preisbildung auszuüben. Sowohl die Interessen der Produzenten als auch die der Konsumenten sind damit berücksichtigt. Daß diese Bestimmung nicht rein theoretischer Natur ist, haben die Verhandlungen in diesem Frühjahr bereits praktisch erwiesen. Die Industrie hat damals vergeblich versucht, die ihr unbequeme Handhabung des Zolltarifs zu beseitigen.

Einen weiteren Schutz, ganz ähnlich wie wir ihn in Oesterreich fanden, genießt polnisches Superphosphat durch die Differenzierung der Eisenbahnfrachten. Auch hier wird inländische Ware um 25—30% billiger gefahren als ausländische Konkurrenzware und gewinnt dadurch einen erheblichen Preisvorsprung, denn bei Super-

Digitized by Google

phosphat, einem billigen Massenprodukt, ist der Anteil der Frachtkosten an dem Endpreis verhältnismäßig hoch.

Die polnische Superphosphatindustrie ist somit von jeder unmittelbaren Gefahr befreit. Sie kann ihren aufnahmefähigen Inlandsmarkt ausbauen, ja sie kann darüber hinaus, ohne Gegendruck befürchten zu müssen, Auslandsabsatz suchen, um sich gegen etwaige Absatzausfälle im Inland zu entschädigen. Daß sie in dieser Richtung bereits eine rege Tätigkeit entfaltet hat, zeigen uns die Ausfuhrzahlen der letzten Jahre:

Superphosphatausfuhr aus Polen:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Zloty
1924	13 034	1 031
1925	14 764	737
1926	12 970	1 224
1927	12 181	1 477

Die hauptsächlichsten Exportländer für polnisches Superphosphat waren bisher Oesterreich, die Tschechei und Deutschland, wovon Oesterreich infolge seines hohen Zolles inzwischen in den Hintergrund getreten ist, während der tschechische Export für Polen ständig an Bedeutung zugenommen hat. Rumänien wird neuerdings ebenfalls mit nennenswerten Mengen beliefert. Von größter Wichtigkeit für die deutschen Ausfuhrinteressen sind jedoch die polnischen Anstrengungen, auf dem russischen Markte festen Fuß zu fassen. Im laufenden Jahre hat Polen bereits erhebliche Mengen in Rußland unterbringen können und die deutsche Industrie hat alle Ursache, diese Entwicklung mit Sorgfalt zu beachten.

Bis zum Ausbruch des Mitte 1925 begonnenen Wirtschaftskampfes gegen Deutschland kamen zu uns ebenfalls bedeutende Mengen Superphosphat aus dem polnischen Zollgebiet (also einschließlich Danzig) herein.

Polnische Superphosphateinfuhr nach Deutschland:

Jahr	Menge in t*)
1924	8 477
1925	14 214

Als am 1. Oktober 1925 Polen gegenüber, das handelsvertraglich von uns noch nicht meistbegünstigt behandelt wird, der deutsche Superphosphatzoll mit 0,50 RM. für 100 kg in Kraft trat, machte sich sofort ein erheblicher Rückgang bemerkbar:

Jahr	Menge in t
1926	2 667
1927	2 726

Diese Mengen kamen nur noch von Polnisch-Oberschlesien herein, ein Beweis für die Richtigkeit unserer obigen Bemerkung, daß die dort liegenden Superphosphatwerke durch ihre billige Zinkblendesäure mit besonders niedrigen Preisen kalkulieren können.

Wir finden demnach ein zu den Vorkriegsverhältnissen völlig umgekehrtes Bild. Heute kommt polnische Ware nach Deutschland, früher dagegen belieferte die deutsche Industrie seine ehemaligen Ostprovinzen selbst und belieferte außerdem noch die damals russisch-polnische Landwirtschaft. Bei den niedrigen Hektarerträgen in Polen würde es naheliegen, wenn seine Superphosphatindustrie ihr Augenmerk mehr noch als bisher auf den einheimischen Markt richten würde. Und im Interesse der Landwirtschaft ist es zu begrüßen, daß Pressemeldungen zufolge die polnische Kunstdüngerindustrie für alle Nährstoffe, Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, gemeinsame Aufklärungsarbeit betreiben will. Mit der Festigung der finanziellen Verhältnisse wird der Kunstdüngerabsatz dann in Polen rascher steigen als bisher. Einen Vorteil davon wird jedoch zunächst nur die einheimische Industrie haben, denn das Ausland bzw. Deutschland kann den polnischen Zoll in seiner jetzigen Höhe niemals überwinden. Vielleicht bieten aber die laufenden deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen eine Möglichkeit, hier eine Regelung zu finden, die der Wirtschaftsvernunft entspricht.

*) Nach der deutschen Ein- und Ausfuhrstatistik

Rumänien.

Zu einem Absatzgebiet für künstliche Düngemittel hat sich Rumänien bis heute noch nicht entwickelt, obwohl es ein ausgesprochenes Ackerbauland und eines der wichtigsten Getreideproduktionsgebiete ist, in dem vor allem Mais und Weizen angebaut werden. Die Anwendung von Kunstdünger ist im allgemeinen auf wenige landwirtschaftliche Großbetriebe beschränkt, der rumänische Bauer dagegen begnügt sich mit den Ernten, die ihm die ausgedehnten Schwemmlandböden mit ihrer natürlichen und außerordentlich hohen Fruchtbarkeit von selbst bringen.

Bei der mangelnden Nachfrage ist der Umfang der Superphosphatproduktion in Rumänien sehr klein. In der Hauptsache fabriziert man Phosphorsäuredüngemittel, zu deren Herstellung Knochen als Rohmaterial dienen. Das bedeutendste der drei bekannten Unternehmen dieser Art hat seine Anlage in Marasesti. Auch die Einfuhr ist gering; es kommen jährlich nur wenige 100 t chemische Düngemittel herein, deren hauptsächlichste Lieferanten bisher Italien und neuerdings auch Polen gewesen sind. Superphosphat wird im Zolltarif erst seit vergangenem Jahre in einer gesonderten Position geführt, so daß sich noch nicht nachprüfen läßt, wieviel von der Gesamteinfuhr hierauf entfällt.

Bei dieser Lage der Dinge muß es nun vollkommen unverständlich erscheinen, daß Rumänien die Superphosphateinfuhr zollpflichtig gemacht hat. Schon der frühere autonome Tarif enthielt einen Einfuhrzoll von 0,17 Goldlei für 100 kg, im neuen Tarif, der seit April 1927 wirksam wurde, ist eine Erhöhung auf 0,50 Goldlei im Minimaltarif und auf 0,75 Goldlei im Maximaltarif eingetreten. Diese erhöhten Sätze entsprechen zwar dem stark protektionistischen Charakter der rumänischen Wirtschaftspolitik, müssen aber als gegen die Interessen der eigenen Landwirtschaft gerichtet angesehen werden, sobald in Rumänien der Kunstdüngerverbrauch wächst und vom Inland nicht mehr gedeckt werden kann. Es ist durchaus möglich, daß dieser Zeitpunkt nicht mehr fern liegt, nachdem das Land durch die Friedensverträge sich Gebietsteile wie Siebenbürgen und Bessarabien angliedern konnte, deren Landwirtschaft an intensivere Betriebsmethoden gewöhnt ist als die im Altrumänien ansässige. Da auch die kulturellen Verhältnisse in raschem Aufstiege sind, wird die landwirtschaftliche Aufklärung des rumänischen Bauern in Zukunft schnellere Fortschritte machen können als bisher, sofern sie erst systematisch durchgeführt wird.

Inwieweit Deutschland aus einer derartigen Entwicklung für den Absatz von Superphosphat unmittelbaren Vorteil ziehen kann, muß in Anbetracht der hohen Transportkosten, die es im Vergleich zu anderen frachtgünstiger gelegenen Produktionsländern zu tragen hätte, dahingestellt bleiben. Nachdem aber letzthin die Beilegung der seit langem schwebenden deutsch-rumänischen Finanzstreitigkeiten erreicht werden konnte, ist der Weg zum Abschluß eines Handelsvertrages zwischen beiden Ländern geebnet und damit die Möglichkeit gegeben, zolltarifliche Fragen zu regeln. Es ist denkbar, daß die rumänische Landwirtschaft ihren zu künftigen Kunstdüngerverbrauch hoch genug einschätzt und eine Ermäßigung des Superphosphatzolles leistungsfähigen Superphosphatländern gegenüber gern sieht.

Rußland.

Der in seiner Ausdehnung gewaltige Agrarstaat Rußland, in dem fünf Sechstel der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt durch die Landwirtschaft finden, ist zu 42% landwirtschaftlich genutzt; drei Fünftel davon entfallen auf Ackerbau, zwei Fünftel auf Weiden und Wiesen. Der Umfang der dem neuen Staate verbliebenen Bodenfläche beträgt auch nach dem Aus-

Digitized by Google

den großer Gebiete immerhin noch über 4 Mil- n qkm, wird aber bei der geringen Bevölkerungs- e sehr extensiv bewirtschaftet. Daß Rußland früher dem der größte europäische Getreideexporteur ist ja bekannt; es führte beispielsweise vor dem ge ebensoviel Weizen aus wie Canada und Argen- n zusammen und von anderen Getreidesorten vor riesige Mengen Gerste.

Die Bestrebungen, die russische Landwirtschaft zu isieren und zu intensivieren, liegen noch nicht zurück. Sie begannen mit der großen russischen rm von 1905. Bis dahin war Kunstdünger in and noch so gut wie unbekannt, und sein Ver- ch beschränkte sich auf die seinerzeit alles be- chenden und kapitalkräftigen Großbetriebe. In folgenden Jahren sehen wir eine raschere Ent- lung, die durch die Hauptverwaltung für Landes- nisation und Landwirtschaft in jeder Weise rdert wurde. Staat und landschaftliche Ver- ungsorgane setzten für die angestrebten Verbesse- en jährlich steigende Summen aus, deren Höhe für fahre 1913—1914 70 bis 80 Millionen Mark erreicht n dürfte. Man förderte das landwirtschaftliche rrichts- und Versuchswesen, legte Musterwirt- ften an, unterstützte die Entwicklung des Genossen- ftswesens und, was bei dem langsamen Waren- chlag landwirtschaftlicher Produkte von außer- ntlicher Bedeutung war, man organisierte das litwesen durch Gründung von Spar- und Darlehns- en.

Mit diesen landwirtschaftlichen Fortschritten sehen auch den Verbrauch an künstlichen Düngemitteln sen, der in der Hauptsache ein Phosphorsäurever- ch war, während Kali und Stickstoff zurückblieben. in der Bedarfsdeckung nicht vollkommen vom lande abhängig zu sein, begann man bald mit der chtung von Superphosphatanlagen, die bis 1913 its eine ansehnliche Produktionshöhe aufweisen nten:

Superphosphatproduktion in Rußland bis 1913.

Jahr	Menge in t
1908	22 430
1910	112 462
1911	122 462
1912	150 000
1913	160 000

In Anbetracht der riesigen landwirtschaftlichen tzfläche war die Produktion viel zu gering und ßte durch ausländischen Phosphordünger ergänzt rden, dessen Einfuhr sich von Jahr zu Jahr erhöhte. betrug, Superphosphat und Thomasmehl zusammen, 3 fast 400 000 t:

Einfuhr phosphorhaltiger Düngemittel nach Rußland.

Menge in t.

Jahr	Superphosphat	Thomasmehl
1909	75 300	92 500
1911	154 600	139 600
1913	196 900	185 600

Wenn man die unbedeutende Thomasmehlproduk- on in Rußland sowie die übrigen wirtschaftlich weniger ichtigen Phosphordüngemittel berücksichtigt, kann an für 1913—1914 den russischen Gesamtverbrauch n künstlichen Phosphordüngern mit rund 600 000 t ein- chätzen. So gewaltig ein derartiger Fortschritt inner- alb eines knappen Jahrzehnts erscheint, so unbedeutend rweist er sich bei einem Vergleich mit dem Verbrauch n den übrigen europäischen Agrarstaaten.

Von den verheißungsvollen Anfängen hat sich über len Krieg und über die Nachkriegswirren hinweg wenig etten lassen. Infolge der Gebietsänderungen gingen fast lle Produktionsanlagen von Superphosphat verloren, und soweit man noch hätte produzieren können, mußte man abwarten bis das neue Wirtschaftssystem sich eingelaufen hatte. Sobald aber eine gewisse Stabilisierung der inner- russischen Verhältnisse eingetreten war, wurde von der neuen Staatsverwaltung als eine der ersten Aufgaben der Wiederaufbau der Superphosphatindustrie in An- griff genommen. Schon 1921 wurden wenn auch erst wenige 1000 t hergestellt, und von da ab läßt sich eine zwar langsame, aber recht zielsichere Entwicklung fest- stellen:

Superphosphatproduktion in der UdSSR.

Wirtschaftsjahr	Menge in t
1923/1924	28 936
1924/1925	57 196
1925/1926	80 618
1926/1927	89 031

Man ist sich in Rußland vollkommen bewußt, daß ein so geringer Produktionsumfang den Bedürfnissen nicht entspricht und strebt deshalb eine Erweiterung an, die im Produktionsplane des Obersten Volkswirt- schaftsrates mit folgenden Zahlen in Aussicht ge- nommen ist:

Produktionsplan für Superphosphat.

Wirtschaftsjahr	Menge in t
1927/1928	145 000
1928/1929	180 000
1929/1930	260 000
1930/1931	355 000
1931/1932	485 000

Wir wissen aus den Jahren der deutschen Planwirt- schaft, daß solche Programme selten dem Buchstaben nach eingehalten werden können, es darf aber nicht der geringste Zweifel bestehen, daß Rußland im Begriff ist, seine Superphosphatindustrie in großzügigster Weise wieder aufleben zu lassen. Dabei kommt es nicht so sehr auf die Zeitspanne als auf die Tatsache als solche an. Wie ernst es dem Wirtschaftsrat mit der Durch- führung seiner Pläne ist, ersehen wir aus dem im Früh- jahr gefaßten Beschluß, nach dem diejenigen Werke, die in kurzer Zeit einen Nutzeffekt versprechen, be- schleunigt ausgebaut werden sollen. Eine Reihe von Anlagen in Perm, Odessa, Vinnitza, Jekaterinoslaw und Chernovienka sind bereits in Betrieb, andere in Kon- stantinowka und anderen Orten werden demnächst fertig- gestellt werden. Darunter befinden sich Anlagen mit einer Jahreskapazität von 100 000 t Superphosphat, die sich mit ihren technischen Einrichtungen an die Seite der modernsten Fabriken der Welt stellen können.

Auch hinsichtlich der Rohstoffversorgung aus ein- heimischen Quellen hat Rußland durch seine ersten Fachleute alle erdenklichen Untersuchungen anstellen lassen. Dabei zeigte sich, daß der Boden eine Reihe wichtiger Vorkommen phosphorhaltigen Gesteins birgt, dessen wirksamer Gehalt sich aber in fast allen Fällen auf allzu niedriger Grenze bewegt. Häufig enthalten diese Phosphate unerwünschte Beimischungen, die die Verarbeitung erschweren und Fertigware minderer Qualität liefern. Hinzu kommen die ungünstigen Ab- transportverhältnisse, die erheblich zur Verteuerung des Materials beitragen. In Zeiten der Not wird man auf solche einheimischen Vorräte gern zurückgreifen, muß man aber die Rentabilität als erstes im Auge behalten, dann werden die russischen Phosphate in größerem Um- fange so lange nicht ausgebeutet werden können, als nicht neue Herstellungsverfahren die wirtschaftliche Verwertung minderwertigen Phosphatgesteins gestatten. Auf Veranlassung des neugegründeten Moskauer Chemiekombinat soll jetzt die Ausbeutung der wert- volleren Vorkommen gefördert werden. Ebenso wie die anderen europäischen Produzenten, ausgenommen Frankreich, ist aber auch Rußland im großen und gan- zen noch auf den Bezug gehaltvoller ausländischer Phosphate angewiesen. Seine bisherige Einfuhr war allerdings entsprechend der geringen Superphosphat- produktion für den Rohphosphatmarkt ohne Bedeutung.

Digitized by Google

Die vor dem Kriege begonnene landwirtschaftliche Aufklärung übt noch heute ihren Einfluß auf die Nachfrage nach Superphosphat aus. Zwar ist die Anwendung zu Getreide nur in einzelnen Gegenden üblich, um so lieber gebraucht man es aber zu Zuckerrüben, Baumwolle, Obst und Gartenfrüchten, Flachs, Sonnenblumen und anderen Spezialkulturen, die einen höheren finanziellen Ertrag als Körnerfrüchte abwerfen. Am stärksten ist die Verwendung in den mittleren und besonders in den südlichen Teilen des Reiches. Wiederholte Wirtschaftskrisen, Transportschwierigkeiten in Zeiten des Ernteumsatzes, außerordentlich niedrige Preise für landwirtschaftliche Produkte, das praktisch noch nicht vollkommen eingelaufene neue Wirtschaftssystem und andere Faktoren haben es der Landwirtschaft bisher unmöglich gemacht, für künstliche Düngemittel größere geldliche Aufwendungen zu machen. Inländisches Superphosphat litt bisher an Qualität und war infolge der hohen Herstellungskosten zu teuer, so daß wegen mangelnden Absatzes die Produktion zeitweise eingeschränkt werden mußte. Ausländisches Superphosphat wurde von der Staatsverwaltung nur in geringen Mengen hereingelassen, um die Handelsbilanz nicht zu belasten. Inzwischen scheint man aber eingesehen zu haben, daß es sich hierbei um werbende Ausgaben handelt, die einen lohnenden wirtschaftlichen Effekt versprechen. Nach allen Berichten über und aus Rußland hat man erkannt, daß die landwirtschaftliche Intensivierung mit allen Mitteln gefördert werden muß wenn die Wirtschaftsgrundlage des Staates ohne Erschütterungen bleiben soll. Das heutige Rußland ist ebenso wie das Rußland des alten Regime gezwungen, sich unter allen Umständen durch den Export landwirtschaftlicher Produkte Werte zu schaffen, um anderweitige Bedürfnisse befriedigen zu können. Daß die hierzu erforderliche Ertragssteigerung nicht allein durch Düngemittel russischer Herkunft erreicht werden wird, ist, wie nun einmal die Dinge liegen, ohne Zweifel. Der Import ist also für Rußland eine Lebensnotwendigkeit.

Bisher waren aus den bereits ausgeführten Gründen jährlich nur einige 1000 t Superphosphat vom Auslande hereingenommen worden, für 1928 wird man aber schon mit ca. 100 000 t rechnen können, also beinahe der Hälfte der Einfuhr von 1913, und es ist ganz zweifellos, daß bei stetiger Entwicklung zukünftig in Rußland weit größere Einfuhrmengen unterzubringen sind. Voraussetzung dafür sind normale Ernten und Besserung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, beides Grundlagen für die finanzielle Abwicklung der Importgeschäfte.

Für Deutschland ist dieser Umschwung von großer Bedeutung, denn das frühere Rußland war sein größter Abnehmer. In den letzten Vorkriegsjahren wurden dort jährlich über 100 000 t deutsches Superphosphat untergebracht, was mehr als die Hälfte der russischen Gesamteinfuhr an Superphosphat ausmachte, und die deutsche Industrie wird gewiß ihr ganzes Augenmerk darauf richten, daß ihr der alte Vorrang im Rußlandimport nicht verloren geht. Man muß nun zwar das Ausscheiden der Gebiete berücksichtigen, die an Polen und die Randstaaten gefallen sind, und deren landwirtschaftlicher Betrieb von hoher Intensivität war, es sind aber dem neuen Reiche so ausgedehnte Agrargebiete verblieben, daß sich diese Ausfälle im Kunstdüngerabsatz kaum bemerkbar machen dürften. Auch ein programmatischer Ausbau der russischen Produktion kann die Unterbringung ausländischer Ware nicht beeinträchtigen, denn der Verbrauch an Kunstdünger muß mit dem Aufschwung der russischen Landwirtschaft weit über den Vorkriegsverbrauch hinausgehen. 1913 wurden beispielsweise auf den Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gerechnet 27 mal weniger Superphosphat gedüngt als in Deutschland. (3481)

(Fortsetzung folgt.)

Branntweinerzeugung und -absatz im Betriebsjahr 1927/28.

Im Betriebsjahr 1927/28, das am 30. September 1928 zu Ende gegangen ist, sind nach den vorläufigen Nachweisen der Reichsmonopolverwaltung bei einem Jahresbrennrecht von 100 Hundertteilen des regelmäßigen Brennrechts 2 535 823 hl Weingeist in Eigenbrennereien, 254 336 hl Weingeist in Monopolbrennereien, insgesamt 2 790 159 hl Weingeist erzeugt worden gegenüber 1 870 667 hl Weingeist im Vorjahr (+ 49 v. H.). Ausschlaggebend für dieses Ergebnis sind die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren Branntweinerzeugung nach dem scharfen vorjährigen Rückgang die Höhe von 1925/26 wieder erreicht und überschritten hat.

Von der in den Eigenbrennereien hergestellten Menge entfielen 2 327 503 hl Weingeist (im Vorjahr 1 445 313 hl Weingeist) auf ablieferungspflichtigen Branntwein. Davon wurden erzeugt in 1000 hl Weingeist:

von	1927/28	1926/27
landwirtschaftlichen Brennereien . .	1 913	1 133
davon aus Kartoffeln	1 581	694
Hefebrennereien	277	193
Melassebrennereien	127	113
sonstige Brennereien	11	6

Die Reichsmonopolverwaltung hatte am 1. Oktober 1927 einen Bestand an unverarbeitetem Branntwein in Höhe von 349 743 hl Weingeist aus dem Geschäftsjahr 1926/27 übernommen.

Der Gesamtzugang belief sich im Betriebsjahr 1927 bis 1928 auf 2 582 040 hl Weingeist (im Vorjahr 1 700 202 hl Weingeist). Er setzt sich zusammen aus den genannten ablieferungspflichtigen Mengen der Eigenbrennereien, aus der Erzeugung der Monopolbrennereien und aus beschlagnahmten Mengen (1927/28 201 hl Weingeist, im Vorjahr 1098 hl Weingeist).

Der Gesamtabsatz der Reichsmonopolverwaltung erreichte 2 421 378 hl Weingeist und hat somit die Vorjahrsmenge (2 312 286 hl Weingeist) um 109 092 hl Weingeist oder 4,7 v. H. überschritten. Die Einzelergebnisse zeigen, daß sich der inländische Absatz zu technisch-industriellen Zwecken gehoben hat, während der Verkauf von Weingeist zur Herstellung von Trinkbranntwein und Essig und die Ausfuhr eine rückgängige Bewegung aufweisen.

Abgesetzt wurden:

gegen Entrichtung des	1927/28	1926/27
	hl Weingeist	
regelmäßigen Verkaufspreises und der Preisspitze für Trinkbranntwein . .	628 292	659 844
regelmäßige Verkaufspreise für Heilmittel	28 220	29 544
Riech- und Schönheitsmittel	305	301
Essenzen	4 295	3 056
sonstige Zwecke	1 797	1 696
Zusammen	34 617	35 [illegible]
besonderen ermäß. Verkaufspreises für Heilmittel	9 201	9 752
Riech- und Schönheitsmittel	38 653	38 480
Essenzen	4 666	3 654
Zusammen	52 520	51 886
allgemeinen ermäß. Verkaufspreises für technisch-industrielle Zwecke . . .	1 545 576	1 341 552
davon für motorische Zwecke . .	179 805	167 472
Essigbranntweinpreises	139 845	144 027
Ausfuhrpreises	20 618	79 691
Gesamtabsatz	2 421 378	2 312 [illegible]

Der Anteil der zur Trinkbranntweinherstellung abgesetzten Mengen am inländischen Gesamtverbrauch betrug 1927/28 26,2 v. H., 1926/27 29,6 v. H. Bei einem Vergleich der Ergebnisse des Spritabsatzes für Trinkzwecke muß jedoch beachtet werden, daß die Verkäufe im Vorjahr infolge der erwarteten Preisheraufsetzung eine außergewöhnliche Höhe erreicht hatten; infolge-

Digitized by Google

ı können aus der Abnahme des Verkaufs um hl Weingeist in 1927/28 keine Schlüsse auf einen hlichen Rückgang des deutschen Trinkbranntwein- ıuchs gezogen werden. Der Absatz von Weingeist erstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheits- n, Essenzen und zu sonstigen Zwecken ist im all- nen unverändert geblieben. Die zum Essigbrannt- reis abgegebenen Mengen haben um 4182 hl Wein- oder 3 v. H. abgenommen. Die Nachfrage nach twein zu technisch-industriellen Zwecken hat sich rum beträchtlich erhöht. Es wurden zum all- nen ermäßigten Preis rund 204 000 hl Weingeist 15,2 v. H. mehr abgegeben als im Vorjahr; dabei ıuf, daß der Absatz von Motorbranntwein, der im hr eine besonders starke Zunahme erfahren hatte, 28 nur verhältnismäßig geringe Fortschritte ge- t hat (+ 12 333 hl Weingeist = 7,4 v. H.). Die Aus- hat wiederum stark abgenommen, und zwar gegen 27 um 74 v. H.

Einschließlich der ablieferungsfreien Mengen, die 171 460 hl Weingeist in 1926/27 um 21,5 v. H. auf 20 hl Weingeist in 1927/28 gestiegen sind, betrug rinkbranntweinverbrauch 1927/28 nach vorläufiger hnung insgesamt 824 155 hl Weingeist, der Brannt- esamtverbrauch 2 594 488 hl Weingeist. Für 1926 927 hatten die Verbrauchsberechnungen 843 872 hl 2 414 795 hl Weingeist ergeben.

n das Geschäftsjahr 1928/29 wurde von der Reichs- polverwaltung ein Bestand von 510 405 hl Wein- übernommen. In den Eigenlagern waren am eptember 1928 39 773 hl Weingeist vorhanden (am eptember 1927 21 036 hl Weingeist). („Wirtschaft Statistik." (3870)

ie chemische Industrie Dänemarks im Jahre 1927.

ie folgenden Angaben sind einem vom Dänischen Industrieverein in Kopenhagen herausgegebenen ıstriebericht für das Jahr 1927 auszugsweise ent- men.

Obwohl das Jahr 1927 mit Hinblick auf die Größe Produktion und das finanzielle Resultat als ebenso echt wie das vorherige bezeichnet werden muß, be- d doch ein großer Unterschied zwischen der Indu- , die in das Jahr 1927 hineinging, und der, die es ieß. Denn in der Zwischenzeit trat völlig unerwartet Konjunkturwechsel ein, der die Aussichten der ischen Industrie in etwas hellerem Lichte erscheinen .

Die Fabrikation von Farben und Lacken ımt produktionsmäßig gesehen jetzt eine bedeutend kere Stellung ein als 1913. Wie nachstehende Ueber- ıt zeigt, ist der Wert der Erzeugung um das Vier- he gestiegen. Besonders ragen Lackfarben und hiffsbodenfarben hervor, die 1913 recht be- ıtungslose Posten waren.

oduktion von Farben und dergleichen.

	1927 Menge in 1000 kg	1927 Wert in 1000 Kr.	1913 Menge in 1000 kg	1913 Wert in 1000 Kr.
geriebene Farben	1 558	1 140	915	452
benfarben	10	61	5	24
ckfarben	445	807	67	67
ch- und Steindruckfarben	861	1 774	254	204
hiffsbodenfarben und di- verse Farben	519	546	51	31
rnis*) und Lacke	2 712	3 228	1 058	837
kkative	265	290	138	89
tt	325	85	534	101
ndere Waren	195	149	124	128
Insgesamt:		8 080		1 933

*) Die Erzeugung der Oelmühlen an Leinöl und Firnis ist hier nicht itgerechnet. Sie beträgt, wie aus dem Berichte über die Oelindustrie ervorgeht, für Leinöl: 2535 t und für Firnis: 2220 t.

Die Einfuhr ist im großen und ganzen unver- ändert geblieben.

Einfuhr von Farben und Lacken; in 1000 kg.

	1927	1926	1913
Schiffsbodenfarben	130	163	193
Angeriebene Malerfarben	225	137	211
Druckerschwärze	126	87	110
Andere Druckerfarben	35	32	22
Kitt	214	162	52
Leinölfirnis	11	57	10
Firnisse und Lacke, branntweinhaltig	47	39	14
Firnisse und Lacke, öl- oder terpen- tinhaltig	612	560	745

Die Erweiterung der Produktion beruht in erster Linie auf erhöhtem Verbrauch, der ausschließlich den dänischen Fabriken zugute gekommen ist. Außerdem wurden Farben auch exportiert. Im Jahre 1927 wurden ausgeführt an Schiffsbodenfarben 72 800 kg im Werte von 87 000 Kronen, an angeriebenen Malerfarben 136 600 kg im Werte von 156 000 Kronen und an Druckerschwärze 268 000 kg im Werte von 691 000 Kronen. 1913 belief sich der Gesamtwert der Ausfuhr auf weniger als 100 000 Kronen.

Auf dem einheimischen Markte lag harte Konkurrenz des Auslandes vor. Besonders schwierig waren die Verhältnisse bezüglich der Spiritus- lacke. Einer Weiterentwicklung der Fabrikation von Nitrocelluloselacken waren die Zollverhält- nisse im Wege; man ist daher auf seiten der Industrie stark an einer Aenderung in der Zollgesetzgebung inter- essiert und wünscht eine Ermäßigung der Zölle für die verwandten Roh- und Hilfsstoffe.

Für 1927 führt die Produktionsübersicht über die Farben- und Lackindustrie 16 Betriebe auf, die 216 Ar- beiter beschäftigten.

An Rohstoffen wurden verarbeitet:

	t
Trockene Farben	1 550
Leinöl	1 280
Schellack	2
Andere Harze	770
Kienruß	107
Asphalt	70
Terpentinöl und mineralische Oele	1 400
Teeröl	450

ferner 800 t nicht besonders genannte Chemikalien und 400 t andere Rohstoffe.

Außer den in der Produktionsübersicht genannten Waren stellten diese Fabriken noch 230 000 kg an- geriebene Farben und 256 000 kg Firnis für fremde Rechnung her.

Die Erzeugung von Kristallsoda, die 1926 bedeutend erhöht wurde, ist 1927 wieder etwas zurück- gegangen und betrug 20 300 t gegenüber 23 700 t im Jahre 1926. Es mag sein, daß der einheimische Ver- brauch von Soda teilweise eingeschränkt wurde; auf jeden Fall ist die Ausfuhr zurückgegangen, indem 1927 nur 279 t gegenüber 927 t im Jahre 1926 und 1278 t im Jahre 1925 exportiert wurden. — Der Hauptanteil der Produktion liegt in den Händen der A/S Soda- fabrikerne, die der A/S De danske Olie- møller og Sæbefabriker gehören. — A/S Esbjerg Sodafabrik und A/S Vejle Soda- fabrik sind geschlossen worden.

Die Einfuhr von Borkalk zur Herstellung von Borax und Borsäure betrug 1927 insgesamt 91 500 kg gegenüber 101 600 kg und 183 400 kg in den Jahren 1926 und 1925.

Ueber die Lage der pharmazeutischen Industrie gibt der Jahresbericht der A/S Det danske Medicinal- og Kemikaliekom- pagni einige Aufschlüsse. Diese Gesellschaft ver- sucht seit Jahren solche Präparate herzustellen, die sonst nur aus dem Ausland bezogen werden können. Es sei wünschenswert, wenn die Regierung zugleich mit

Digitized by Google

der geplanten Erweiterung der Kontrolle der von den Apotheken gehandelten Arzneimittel auch eine Kontrolle der vielen Betriebe einführt, die als „Laboratorien" oder „Fabriken" medizinische Spezialitäten vertreiben, welche im Auslande hergestellt sind, aber als dänische Waren angeboten werden. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist es für Firmen wie die Kompagnie sehr schwer, auf solider Grundlage medizinische Präparate im Inlande herzustellen.

Die Fabrikation von Käselab gestaltete sich folgendermaßen:

	Menge kg	Wert Kronen
1927	608 800	2 169 000
1926	651 400	2 190 000
1925	643 800	2 631 000
1924	774 400	2 623 000
1923	892 800	2 222 000
1922	734 900	2 658 000
1921	548 500	3 216 000
1913	828 100	994 000

Die Ausfuhr von Käselab ließ 1927 in bezug auf die Quantität etwas nach; sie belief sich auf 608 800 kg gegen 651 000 kg im vorhergehenden Jahre. Der Gesamtexportwert ist dagegen unverändert geblieben. — An Kalbsmägen werden 197 100 kg gegenüber 170 500 kg in 1926 eingeführt.

Butter- und Käsefarben (Orleans, gelöst) wurden 1927 in einer Menge von insgesamt 271 100 kg im Werte von 516 000 Kronen ausgeführt. Der Export ist in den letzten Jahren beständig gewachsen. —

Aus der Steinkohlenteerindustrie liegt der Jahresbericht der A/S Danske Gasværkers Tjære-Kompagni vor, dem wir folgendes entnehmen:

Produktion und der Absatz des Wegebaumaterials „Tarnac" haben sich günstig entwickelt; sie betrugen 1924: 1600 t, 1925: 2000 t, 1926: 3000 t und 1927: 3100 t. — Die Teerlieferungen der Gasanstalten gingen sehr unregelmäßig und nicht annähernd in ausreichendem Umfange ein, weshalb die Fabrik gezwungen war, in recht erheblichem Maße das Rohmaterial aus anderer Quelle zu beziehen. Die Teerpreise schwankten; diejenigen Gaswerke, die den Teer zu dem festgesetzten Grundpreis von 55 Kronen je Tonne geliefert hatten, werden eine Nachzahlung von 15 Kronen je Kilogramm erhalten.

Die Kapazität der Fabrik beträgt 4000 t. Der Bruttoverdienst bezifferte sich auf 114 991 Kronen, die Unkosten auf 91 292 Kronen; nach Abschreibung von 21 238 Kronen verbleibt ein Nettoüberschuß von 2461 Kronen.

Die Lysolfabrik in Kolding war stillgelegt worden.

Die Dachpappenfabriken hatten auch im Jahre 1927 schwer mit anderen Dachdeckmaterialien zu konkurrieren und konnten nur mit Mühe ihren Absatz aufrecht erhalten, obwohl die Einfuhr von Dachpappen ohne Bedeutung ist.

Produktion in t.

	1927	1926	1925
Teerpappe	5 564	5 989	6 645
Teerfreie Pappe . .	2 880	2 542	2 981
Dachteer	2 143	2 243	2 510

Wie die Uebersicht zeigt, verteilte sich 1927 die Erzeugung der Fabriken zu zwei Dritteln auf Teerpappe und einem Drittel auf teerfreie Pappe. Der Produktionswert betrug insgesamt 2,7 Millionen Kronen gegenüber 2,9 Millionen Kronen im vorhergehenden Jahre; davon fielen 1927 auf Teerpappe 1,3 Millionen teerfreie Pappe 1,0 Millionen und auf Dachteer 0,4 Millionen Kronen. Die Statistik umfaßt 10 Fabriken, die 1927 83 Arbeiter beschäftigten.

Die Einfuhr von Dachpappen belief sich auf nur 178 t im Jahre 1927 und 233 t im Jahre 1926. Eine nennenswerte Absatzsteigerung ist für diese Industrie wohl kaum erreichbar, selbst wenn es gelänge, die ausländische Ware ganz vom dänischen Markt zu verdrängen. Möglicherweise ist die Ausfuhr entwickelungsfähig. An mit Asphalt, Teer u. dergl. imprägnierten Pappen wurden 1927 im ganzen 619 500 kg im Werte von 194000 Kronen gegenüber 402600 kg und 468400 kg in den Jahren 1926 und 1925 ausgeführt.

Der Ausschuß zur Untersuchung der Feuergefährlichkeit der Dachpappe, der vom Industrierat in Verbindung mit verschiedenen interessierten Vereinigungen eingesetzt war, hat auf der staatlichen Prüfungsanstalt eine Reihe von Versuchen vorgenommen, durch die nach Ansicht des Ausschusses erwiesen ist, daß Dachpappe in Hinblick auf Brandsicherheit in gleicher Höhe mit Zinkblech-Dachbelag steht. Daraufhin hat der Ausschuß eine erneute Eingabe an die Kopenhagener Bankkommission gerichtet, um letztere zu einer Aenderung ihrer abweisenden Haltung gegenüber etwaigen Dispensationen von der Baugesetzgebung zu veranlassen.

Der Verbrauch der wichtigsten Rohstoffe stellt sich wie folgt (in t):

	1927	1926	1925
Rohpappe	2 095	2 197	2 428
Teer	4 957	5 047	5 345
Teerpech	350	195	340
Asphalt, Goudron, Oel	1 797	1 620	1 960

Die Teerpreise standen dauernd auf großer Höhe. Der Grund dazu war in erster Linie der englische Kohlenstreik, dann aber auch die steigende Nachfrage nach Steinkohlenteer zur Wegebefestigung. 1927 wurden nicht weniger als 20 Kronen je Faß gezahlt. Gegen Herbst fielen die Notierungen allerdings.

Für die Erzeugung von Lederleim waren die Verhältnisse im Jahre 1927 überaus ungünstig. Die eine der beiden Leimfabriken Dänemarks, A/S Jacob Holm & Sønners Fabriker, war das ganze Jahr über praktisch geschlossen, da ihre Arbeitslöhne um ungefähr 50 % höher lagen als die der anderen dänischen Leimfabrik in Nibe. Eine Aussicht, daß die Arbeit wieder aufgenommen wird, besteht nicht.

Die Leimfabrik in Nibe war Ende 1927 in Schwierigkeiten geraten. Da es aber im Interesse der dänischen Lederindustrie lag, eine Lederleimfabrik zur Verfügung zu haben, wurde von dieser Seite aus mit Erfolg eine Stützungsaktion in die Wege geleitet. — In den ersten 5 Monaten des Jahres 1928 wurden von den dänischen Gerbereien 708 t Leder an die Fabrik Nibe geliefert; da aber deren Kapazität für diesen Zeitraum 925 t beträgt, mußte zur Schaffung voller Produktion auch ausländisches Leimleder bezogen werden.

Die Erzeugung von tierischen Futterstoffen, Knochenfett u. dergl. verlief 1927 unter recht günstigen Verhältnissen. Die beiden der A/S Blaakilde Mølles Fabriker gehörigen Werke waren während des ganzen Jahres in vollem Betrieb.

In der Zündholzindustrie trat nach den unruhigen Verhältnissen, die auf dem dänischen Markt während der beiden vorhergehenden Jahre teils auf Grund ausländischer Konkurrenz, teils infolge der Kronensteigerung herrschten, 1927 wiederum Beruhigung ein.

Wenn die Einfuhr auch stark zurückging, so deckte sie doch noch einen recht wesentlichen Teil des einheimischen Verbrauches. Es wurden 787 t importiert gegenüber 1157 t im Jahre 1926 und 632 t im Jahre 1925. — Die Ausfuhr entwickelte sich günstig und stieg von 71 t (1926) auf 203 t.

Auf Grund der besseren Verhältnisse fand eine Erhöhung der Produktion auf ungefähr das Doppelte statt, durch die die starken Einschränkungen des Jahres 1926 wieder ausgeglichen wurden. Produktion, Ein- und Ausfuhr standen daher 1927 ungefähr ebenso wie 1925 — mit Ausnahme der Preise, die im verflossenen Zeitraum um rund ein Drittel gesunken waren.

In dem Jahresbericht der A/S H. E. Gosch & Cos Tændstikfabriker und der Aktienzündholz

Digitized by Google

fabrik Godthaab wird angegeben, daß der Nettoüberschuß 316 867 Kronen 28 Øre betrug. Auch Sowjetrußland habe begonnen, in Dänemark Zündhölzer abzusetzen, und zwar zu einem Preise, der um 30 % niedriger sei als im Erzeugungsland selbst; trotzdem der Preisunterschied durch die Qualität wieder aufgehoben würde, wird es doch sicherlich notwendig sein, auf die eine oder andere Weise gegen diese Konkurrenz vorzugehen.

Von großer Bedeutung für die Lage der Zündholzindustrie war der Umstand, daß zwischen dem Schwedischen Zündholztrust und der Firma Gosch ein Abkommen geschlossen wurde, durch das die Produktions- und Absatzverhältnisse eine für beide Teile günstige Regelung erfahren. In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Gosch & Co. äußerte denn auch der Vorsitzende seine volle Befriedigung mit den erzielten Ergebnissen.

Die Erzeugung von Toilettenseifen, Wasch- und Scheuerpulvern ist unbedeutend gestiegen.

Der Verbrauch an Wasch- und Scheuerpulvern wächst; auf diesem einen Gebiete kommt die Steigerung jedoch auf Grund wirksamer Reklame und ungünstiger Zollverhältnisse ausschließlich ausländischen Waren zugute.

Produktion (in t):

	1927	1926	1925	1924	1913
Feste Seifen, parfümiert, in Handstücken . . .	2 930	2 895	2 611	3 202	*)
Waschpulver	1 758	1 750	1 739	1 757	470
Glycerin	396	302	233	186	238

Einfuhr (in 1000 kg):

	1927	1926	1925	1913
Seifen, parfümiert . . .	114	99	68	24
Waschpulver	2 404	2 233	1 884	901

Ausfuhr (in 1000 kg):

	1927	1926	1925
Seifen, parfümiert . . .	870	650	788
Waschpulver	49	85	58

Dem Jahresbericht der A/S C. Schous Fabriker entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die Produktion von Toilettenseifen, Marseilleseifen, Kristallsoda u. dergl. ist — bezogen auf das Rekordjahr 1926 — eingeschränkt worden, da die erreichbaren Verkaufspreise teilweise direkt verlustbringend waren. Produktionssteigerung erfuhren dagegen besonders Seifenspäne, Rasierseifen, Waschpulver, Schuhcremes, Putzcremes, Parfümerien und Kosmetika. Das umgebaute Glycerinwerk hat in ununterbrochenem Betriebe gearbeitet. Die Fabrikanlagen, Lager- und Versandräume sind erweitert worden.

A/S Danske Oliemøller og Sæbefabriker melden in ihrem Jahresbericht folgendes bezüglich der Fabrikation von Seife:

Das einheimische Geschäft in Toilettenseifen, Soda, Borpräparaten, Leinölen und Firnis zeigt befriedigende Ergebnisse.

Die Superphosphatfabriken konnten trotz der kritischen Lage, in der sich die dänische Landwirtschaft im Jahre 1927 befand, während dieses Zeitraums einen größeren Absatz von Düngemitteln verzeichnen als im vorhergehenden Jahre. Die Grundlage für diese günstige Entwicklung bildete zweifellos der niedrige Preisstand, der auf der Höhe des Jahres 1913 lag. So war denn auch das dänische Erzeugnis dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig, wie daraus hervorgeht, daß die Einfuhr von Superphosphat 1927 stark zurückging, nachdem sie vorher auf Grund der durch die Kronesteigerung hervorgerufenen günstigen Importverhältnisse etwas zugenommen hatte. Es wurden 1927 nur 106 000 t Superphosphat gegenüber 166 000 t im Jahre 1926 und 147 000 t im Jahre 1925 eingeführt.

*) Nicht besonders aufgeführt.

(3884)

Die organisch-chemische Industrie Polens.

Der „Industrie Chimique" (Paris) entnehmen wir nachstehende Darstellung der organisch-chemischen Industrie Polens von C. de Kownacki:

Die polnische Teerfarbenindustrie verdankt ihre Entstehung (gegen Ende des letzten Jahrhunderts) dem starken Farbstoffverbrauch der Lodzer Textilindustrie und dem großen Unterschied der Zölle auf Zwischenprodukte für die Farbstoffabrikation und die Fertigprodukte in dem damaligen russischen Zolltarif.

Es wurden drei polnische Unternehmungen in Zgierz, Pabjanice und Wola Krzysztoporska (in der Umgebung von Lodz und Piotrkow) gegründet; hinzu kam eine Tochterfabrik der Firma Kalle & Co. (Biebrich am Rhein) in Warschau.

Die polnische Teerfarbenindustrie beschränkte sich nicht auf die reine Nachahmung der westeuropäischen Fabrikationsverfahren, sondern ging auch eigene Wege.

Der Ingenieur Sniechowski führte jahrelang selbständige Untersuchungen durch, auf Grund deren er dann eine kleine Fabrik für Farbstoffe und Zwischenprodukte in Lodz gründete; 1924 wurde die Fabrikation nach Zgierz verlegt, wo mit Unterstützung durch M. I. Hordliczka die Produktion in größerem Maße aufgenommen wurde. Im Jahre 1889 wurde in Pabjanice eine Fabrik chemischer Produkte gegründet, die weiterhin zur Teerfarbenfabrikation überging. Im Jahre 1899 beteiligte sich die „Gesellschaft für chemische Industrie" in Basel (Ciba) an dem Unternehmen, das die Firma „Société Anonyme de l'Industrie Chimique de Pabjanice" annahm.

Die Farbwerke in Wola Krzysztoporska bei Piotrkow bestehen seit 1900.

Vor dem Krieg produzierten diese Fabriken insgesamt rund 2000 t Farbstoffe im Werte von 3 Mill. Rubel.

Die Unterbringung der Produktion auf dem Markt (zu zwei Dritteln in Polen, zu einem Drittel im übrigen Rußland) wurde durch Verträge mit den ausländischen Konkurrenten über den Absatz der Farbstoffe erleichtert.

Sofort mit Kriegsausbruch hörte die Fabrikation von Farbstoffen, die ausschließlich auf von Deutschland gelieferten Zwischenprodukten beruhte, auf, und dazu kam, daß einige Werke, besonders die Fabrik in Zgierz, zerstört wurden.

Nach mehrjähriger Untätigkeit nahmen die Werke in Pabjanice und Wola Krzysztoporska den Betrieb nach ihrem alten Fabrikationsprogramm wieder auf. Die Fabrik in Zgierz dagegen, die seit 1920 von der Aktiengesellschaft „Industrie Chimique en Pologne" betrieben wird, begann mit starker Unterstützung durch die Regierung die Erzeugung der wichtigsten Zwischenprodukte.

Der folgende Ueberblick zeigt die Leistungsfähigkeit der Unternehmungen, welche Rohprodukte von Bedeutung für die organisch-chemische Industrie herstellen:

1. Holzverarbeitende chemische Industrien.

Fabrik	Leistungsfähigkeit cbm Holz
Hajnowka	100 000
Wygoda	30 000
Gorka Wegierska	30 000

Tatsächlich verarbeitet werden von diesen Werken 100 000 cbm Holz, und es werden daraus folgende Mengen der verschiedenen Produkte hergestellt:

	t
Holzkohle . . . . . ca.	10 000
Teer	1 000
Holzgeist	500
Essigsaurer Kalk	2 400

Digitized by Google

2. Kokereien in Oberschlesien.

Es sind 1480 Oefen, alle mit Gewinnung der Nebenprodukte, vorhanden; die Mengen der verarbeiteten Kohle und der Produkte zeigt folgende Zusammenstellung (in 1000 t):

	Verarb. Kohle	Koks	Rohteer	Benzol	Ammonsulfat
1923	1 720	1 373	52,1	14,2	17,6
1924	1 227	949	39,6	10,6	12,6
1925	1 300	964	44,7	12,4	14,5
1926	2 420	1 113	51,9	14,7	17,0

Folgende Mengen wurden einer weiteren Verarbeitung unterworfen (1000 t):

	Rohteer	Rohbenzol	Rohöle
1923	49,8	8,7	8,6
1924	42,5	7,6	9,5
1925	50,5	9,8	6,1
1926	58,3	11,2	7,5

Gewonnen wurden folgende Mengen von Produkten (1000 t):

	1923	1924	1925	1926
Teer, handelsfertig	8,87	10,97	16,80	17,31
Pech	23,94	18,77	19,10	23,91
Teeröle (ohne Benzol)	23,58	16,77	14,55	18,81
Naphthalin, roh, kompr.	2,15	2,25	1,55	1,66
Naphthalin, rein	0,19	0,14	0,33	0,42
Pyridinbasen	0,13	0,12	0,11	0,10
Benzol, rein	8,34	7,12	9,07	10,26
Phenol und Cresole	1,18	0,80	0,76	0,99
Ammonsulfat	0,18	0,19	0,17	0,14
Verschiedene Produkte	0,29	0,32	0,45	0,68

Abgesetzt wurden in Polen und im Auslande (1000 t):

	1925		1926	
	Polen	Ausland	Polen	Ausland
Teer, handelsfertig	14,65	1,35	17,00	1,00
Pech	15,50	1,50	21,70	2,50
Teeröle (ohne Benzol)	11,00	1,00	13,30	2,60
Naphthalin, roh, komprim.	0,15	1,85	0,33	0,83
Naphthalin, rein	0,27	0,01	0,33	0,04
Pyridinbasen	0,03	0,07	0,04	0,04
Benzol, rein	3,50	5,65	3,97	6,71
Phenol und Cresole	0,02	0,72	0,02	0,99
Ammonsulfat	0,17	—	0,14	—
Verschiedene Produkte	0,30	0,16	0,60	0,02

Infolge der Konkurrenz der festbegründeten ausländischen chemischen Industrien, des Mangels an Kredit und der unentwickelten Handelsorganisation der polnischen Produzenten kommt in der organisch-chemischen Industrie Polens nur wenigen Produkten eine Bedeutung für die Ausfuhr zu. Günstige Aussichten bestehen für die Entwicklung der jetzt noch unbedeutenden und unregelmäßigen Ausfuhr nach Rußland, besonders, da viele polnische Fachleute eine sehr eingehende Kenntnis der russischen Marktverhältnisse besitzen. Vorläufig gestattet der Inlandsabsatz eine befriedigende Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen Polens für die organisch-chemische Industrie.

Der Farbstoffverbrauch in Polen beträgt etwa 2500 t Farbstoffe von normaler Konzentration und zeigt eine steigende Tendenz; es werden hauptsächlich schwarze, dunkelblaue und braune Farbstoffe verlangt.

Die Produktion dieser dunklen Farbstoffe beträgt etwa 1500 t im Jahr oder 60% des Gesamtverbrauchs; ihr Wert beläuft sich auf rund 9 Mill. Schweizer Franken. Eine Steigerung der Produktion ist leicht möglich, da die Fabriken noch nicht mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten. Die Zahl der in Polen erzeugten Farbstoffe nimmt rasch zu und vor kurzem ist auch die Fabrikation von Küpenfarbstoffen von der Firma „Chromos" in Warschau aufgenommen worden.

Nachstehend wird eine annähernde Aufstellung über die für 2000 t Farbstoffe, d. h. eine Menge, die von den polnischen Fabriken leicht auf dem Inlandsmarkt abgesetzt werden könnte, notwendigen organischen Rohstoffe und anorganischen Hilfsstoffe gegeben:

	t
Benzol	1 000
Toluol	300
Naphthalin	600
Anthracen	50
Schwefelsäure 66° Bé	10 000
Oleum, 35 und 65%	6 000
Salpetersäure	3 000
Nitrit	200
Salz	45 000
Kohle	12 000
Zusammen ca.	80 000

Die Menge der aus dem Auslande eingeführten Farbstoffe ist im Laufe der letzten Jahre auf 40% des Verbrauchs gefallen, was etwa 1000 t von Farbstoffen normaler Konzentration entsprechen dürfte; da aber die eingeführten Farbstoffe im Durchschnitt von doppelt normaler Konzentration sind, so übersteigt die tatsächlich eingeführte Menge nicht 500 t. Unterbrochen wird die normale Einfuhr zuweilen infolge bevorstehender Zollerhöhungen oder Aenderungen des Wechselkurses durch plötzliche Steigerungen, welche den Absatz der einheimischen Produkte erschweren.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Bedeutung, welche den einzelnen Farbstoffklassen im Verbrauch, in der Einfuhr und (hieraus sich ergebend) in der einheimischen Produktion zukommen (Mengenangaben für normale Konzentration):

	Verbrauch t	Verbrauch %	Einfuhr t	Einfuhr %
1. Schwefelschwarz	450	18	25	2,5
2. Direktschwarz	550	22	200	20
3. Wollschwarz	300	12	100	10
4. Schwefelfarbstoffe	150	6	75	7,5
5. Direkte Farbstoffe	450	18	250	25
6. Wollfarbstoffe	250	10	150	15
7. Basische Farbstoffe	50	2	30	3
8. Beizenfarbstoffe	100	4	50	5
9. Küpenfarbstoffe	50	2	50	5
10. Verschiedene Farbstoffe	150	6	70	7
Im ganzen	2500	100	1000	100

Durch Multiplikation der prozentischen Anteile mit den Durchschnittspreisen und Division der Produkte durch 100 erhält man Indexzahlen, die ein Bild von der wertmäßigen Bedeutung der Farbstoffklassen im Verbrauch und in der Einfuhr geben:

	Wertindex Verbrauch	Einfuhr
1. Schwefelschwarz	0,585	0,081
2. Direktschwarz	2,145	1,950
3. Wollschwarz	1,176	0,980
4. Schwefelfarbstoffe	1,248	1,560
5. Direkte Farbstoffe	3,843	5,337
6. Wollfarbstoffe	1,690	2,535
7. Basische Farbstoffe	0,630	0,945
8. Beizenfarbstoffe	0,712	0,890
9. Küpenfarbstoffe	1,403	3,507
10. Verschiedene Farbstoffe	1,286	1,500

Außer Farbstoffen stellt die organisch-chemische Industrie Polens eine Reihe anderer Produkte her, so Salicylsäureverbindungen (Motor), Arsenobenzolpräparate (Grodzisk, Boruta, Spiess), Formol, Aceton usw. (Grodzisk), Chlorbenzole (Akwawit). Die „Industrie Chimique en Pologne" in Zgierz erzeugt große Mengen von Nitrobenzolen und Nitronaphthalinen, einige Amine (Anilin, Benzidin, Metaphenylendiamin) sowie Verbindungen wie H- und Gamma-Säure. Die „Societe de l'Industrie Chimique de Pabjanice" führt synthetische Ameisensäure aus.

In der Sprengstoffindustrie stellt die Firma „Nitrat" Trinitrotoluol, die Firma „Spchaczex" und die Firma „Zagozdon" rauchschwaches Pulver her. Grubendynamit wird von den oberschlesischen Werken erzeugt unter Verwendung von Glycerin aus den „Strem-" und „Saturnia"-Werken.

Digitized by Google

Außenhandel Niederländisch-Indiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 u. 1926.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 47.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld
349	Chemisch zubereitete Nährmittel (Hämatogen, Sanatogen, Somatose u. dergl.)	110,8	338,6	119,3	390,9
	Niederlande	21,6	74,2	50,7	148,2
	Großbritannien	5,0	9,9	4,3	10,3
	Deutschland	44,2	178,0	52,6	207,7
	Frankreich	1,4	2,4	.	.
	Belgien u. Luxemburg	0,8	1,8	.	.
	Italien	4,0	8,6	6,7	14,9
	Schweiz	31,2	60,3	3,9	8,7
	Singapore	1,1	1,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,3	6,6
350	Druckfarben, trocken	2,4	4,9	0,4	1,1
	Niederlande	2,1	4,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,3	0,8	0,7	1,6
351	Druckfarben, angerieben	127,9	172,7	118,4	137,5
	Niederlande	42,9	67,2	33,9	50,8
	Großbritannien	17,2	25,8	23,7	30,5
	Deutschland	30,5	52,3	13,2	20,6
	Frankreich	1,7	3,2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	32,0	16,9	37,8	20,8
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	3,1	6,2	5,5	7,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,4	0,7
352	Tinte, a. n. g., in Pulver oder in Stücken	241,5	158,4	183,4	131,2
	Niederlande	177,2	107,8	132,1	86,0
	Großbritannien	11,3	12,1	14,8	15,0
	Deutschland	23,1	13,1	19,3	13,6
	Frankreich	8,2	4,9	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	4,0	5,7	3,9	4,4
	China	3,6	5,5	3,0	5,6
	Japan	12,9	7,1	9,1	5,2
	Australien	0,2	1,1	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	4,0	2,7	1,6	1,0
353	Chilesalpeter	112,2	17,4	237,6	39,5
	Großbritannien	20,5	3,2	.	.
	Belgien und Luxemburg	91,6	14,1	114,5	17,9
	Niederlande	.	.	118,0	20,0
354	Guano	1 079,5	182,6	575,1	87,9
	Niederlande	223,8	37,8	130,4	20,5
	Großbritannien	543,5	91,8	359,6	53,2
	Deutschland	261,6	44,5	61,7	9,7
	Norwegen	50,3	8,6	.	.
355	Kalidüngemittel	394,1	53,1	394,5	56,0
	Niederlande	46,1	6,4	.	.
	Großbritannien	10,3	1,5	.	.
	Deutschland	337,6	45,2	394,5	56,0
357	Superphosphat und Doppelsuperphosphat	6 371,4	713,8	5 459,8	570,4
	Niederlande	307,5	46,8	121,7	11,8
	Großbritannien	509,8	58,6	444,5	49,0
	Deutschland	103,6	16,9	390,8	38,8
	Belgien und Luxemburg	5 430,6	589,1	4 395,0	464,3
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	20,0	2,4	.	.
	Japan	.	.	107,8	6,4
358	Ammonsulfat	125 890,0	18 473,1	108 162,1	15 847,6
	Niederlande	27 747,9	4 077,0	4 101,0	601,4
	Großbritannien	7 565,6	1 112,4	30 501,8	4 478,6
	Deutschland	12 569,8	1 848,6	38 498,2	5 651,8
	Belgien und Luxemburg	2 136,9	314,0	346,8	50,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	75 463,1	11 050,4	34 184,2	4 956,7
	Britisch-Indien	384,2	56,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	22,4	3,3	.	.
	Australien	.	.	530,1	78,1
359	Düngemittel, a. n. g.	3 016,4	549,3	821,9	130,6
	Niederlande	640,1	166,6	72,6	13,3
	Großbritannien	208,4	42,3	112,0	19,4
	Deutschland	138,2	38,8	17,9	5,0
	Belgien und Luxemburg	144,9	18,1	219,0	18,5
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	971,3	173,0	323,8	60,5
	Britisch-Indien	769,6	89,5	73,4	13,3
	Singapore	11,1	3,0	.	.
	Cocos-Insel	30,0	2,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	101,1	15,4	.	.
360	Riechstoffe u. Parfümerien, Haar-, Mund- und Toilettewässer, Haaröl, Haarfärbe- u. Haarwaschmittel, mehr als 5% Alkohol enthaltend, a. n. g.	489,3	794,5	475,0	729,6
	Niederlande	96,0	126,4	91,4	114,4
	Großbritannien	48,5	78,6	20,1	39,4
	Deutschland	199,7	314,4	190,7	283,5
	Frankreich	114,7	213,1	143,5	237,7
	Spanien	2,2	4,6	.	.
	Schweden	2,4	10,5	1,8	7,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,1	6,1	3,5	6,2
	Singapore	7,1	19,7	4,1	13,9
	China	2,2	3,3	.	.
	Japan	12,7	15,9	13,8	15,0
361	Riechstoffe und Parfümerien, Haar-, Mund- und Toilettewässer, Haaröl, Haarfärbe- u. Haarwaschmittel, andere	284,5	253,8	276,2	259,5
	Niederlande	7,4	12,9	18,5	37,5
	Großbritannien	3,6	8,0	3,0	6,0
	Deutschland	30,9	53,4	27,1	54,1
	Frankreich	9,5	21,8	7,1	15,0
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	2,6	4,6	3,7	6,2
	Britisch-Indien	0,9	3,2	.	.
	Singapore	2,4	6,9	2,8	7,1
	Hongkong	33,6	20,2	59,1	30,1
	China	173,8	106,2	145,0	91,4
	Japan	18,6	15,4	8,9	7,9
362	Riechstoffe und Parfümerien, mehr als 5% Alkohol enthaltend, mit einem Einfuhrwert von mindestens 22,50 Gulden für 1 lit.	37,9	263,1	28,4	203,8
	Niederlande	2,1	17,8	2,0	13,6
	Großbritannien	16,2	81,6	9,5	49,2
	Deutschland	9,6	67,1	7,9	55,5
	Frankreich	7,8	78,5	6,5	67,7
	Schweiz	0,05	2,1	.	.
	Spanien	1,0	8,7	0,4	7,1
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,5	2,0	1,3	6,4
	Singapore	0,3	3,9	.	.
	Japan	0,3	1,1	.	.
363	Pomaden, Schminke, Zahnpulver, Rasierseife u. ähnliche Toilette- u. Schönheitsmittel, a. n. g.	1 256,1	1 062,0	1 198,9	895,4
	Niederlande	12,7	41,0	5,8	20,9
	Großbritannien	42,4	117,4	29,9	83,8
	Deutschland	88,0	153,2	59,7	104,8

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld
	Frankreich	39,2	114,6	38,1	99,1
	Oesterreich	0,7	1,4	.	.
	Spanien	0,9	3,3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	135,5	334,0	129,0	309,5
	Arabien	2,0	1,1	.	.
	Singapore	10,3	17,0	40,1	25,3
	Hongkong	66,8	19,3	30,3	10,2
	China	759,3	163,9	809,6	175,6
	Japan	93,8	78,3	52,3	49,3
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	3,4	15,4	2,9	13,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,3	0,1
364	Synthetische Riechstoffe, fest oder flüssig	46,9	197,1	62,5	192,6
	Niederlande	16,8	63,3	14,6	62,7
	Großbritannien	0,2	1,0	.	.
	Deutschland	25,3	106,5	44,0	110,1
	Frankreich	3,8	20,6	1,7	13,3
	Italien	0,4	4,1	.	.
365	Wohlriechende ätherische Oele	53,4	255,3	50,4	230,6
	Niederlande	25,8	108,6	27,4	113,0
	Großbritannien	0,1	2,1	.	.
	Deutschland	14,6	84,8	16,3	80,1
	Frankreich	6,3	29,8	3,3	19,1
	Italien	0,5	4,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,6	1,5	.	.
	China	1,2	4,0	.	.
	Japan	2,8	8,6	1,3	6,9
	Australien	0,9	9,5	.	.
366	Tierische und pflanzliche Riechstoffe, roh, a. n. g.	157,7	68,5	115,3	50,6
	Arabien	12,6	5,3	24,0	12,8
	Aden	3,2	1,3	.	.
	Britisch-Indien	20,7	8,3	9,8	3,9
	Singapore	119,4	51,7	79,4	32,8
367	Holzteer	148,0	22,8	242,7	36,1
	Niederlande	11,2	1,7	15,2	2,5
	Deutschland	30,4	4,8	33,1	5,3
	Schweden	106,5	16,3	194,2	28,3
	Außerdem Regierungseinfuhr	5,0	0,8	7,8	1,2
368	Kohlenteer	1 653,4	104,2	751,8	42,6
	Großbritannien	81,4	7,4	60,0	3,9
	Singapore	56,3	3,7	.	.
	Japan	1 496,0	91,5	596,7	32,9
	Niederlande	.	.	51,3	3,2
369	Teer, a. n. g.	37,9	12,9	28,2	9,9
	Niederlande	29,7	10,6	.	.
	Deutschland	8,1	2,3	.	.
370	Holzteerpech u. Kohlenteerpech	7 306,1	455,0	471,9	28,5
	Niederlande	18,3	4,2	.	.
	Japan	7 262,2	448,2	436,1	23,3
	Australien	23,2	2,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	6,0	1,3	10,4	2,1
371	Kohlenteer-Erzeugnisse, a. n. g., für den Kleinverkauf hergerichtet, z. B. Carbolsäure, Kreolin, Kreosotöl, Naphthalin u. dergl mehr.	6,1	4,3	5,9	3,6
	Großbritannien	3,0	1,5	.	.
	Deutschland	2,5	2,2	.	.
372	Benzol	4,6	2,6	1,4	0,6
	Niederlande	3,5	1,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	61,9	22,4	64,6	21,5
373	Carbolineum und Anthracenöl	70,0	16,6	65,5	17,2
	Niederlande	37,5	9,6	.	.
	Deutschland	26,6	5,6	.	.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld
374	Carbolsäure, a. n. g.	25,7	8,9	23,6	7,8
	Niederlande	22,6	7,3	.	.
	Deutschland	2,8	1,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	1,6	0,5	5,3	1,5
375	Kreolin, a. n. g.	455,5	96,4	409,2	85,6
	Niederlande	333,6	71,5	337,2	71,4
	Deutschland	56,9	10,6	47,4	8,9
	Belgien und Luxemburg	40,4	7,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	24,2	5,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	2,3	0,4	4,5	0,6
376	Kreosotöl, a. n. g.	0,8	0,9	9,3	1,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,03	0,02	—	—
377	Naphthalin, a. n. g.	148,4	31,5	67,4	14,4
	Niederlande	35,5	7,7	.	.
	Deutschland	57,6	11,9	.	.
	Belgien und Luxemburg	47,8	10,4	.	.
	Japan	6,3	1,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	5,9	1,0	1,1	0,3
378	Kohlenteerasphalt	224,0	17,8	36,7	3,0
	Großbritannien	3,4	1,3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	109,0	8,0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	109,0	7,9	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	1,4	0,7
379	Kohlenteererzeugnisse, a. n. g.	103,7	53,1	21,3	8,3
	Niederlande	10,3	4,5	.	.
	Großbritannien	81,3	40,7	.	.
	Deutschland	2,7	2,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	9,1	5,1	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,05	0,07	—	—
380	Alizarinfarbstoffe, f. den Kleinverkauf hergerichtet	51,2	93,3	36,2	66,3
	Niederlande	1,9	3,5	.	.
	Deutschland	49,3	89,9	.	.
381	Anilinfarbstoffe, für den Kleinverkauf hergerichtet	1 052,0	3 027,4	1 111,6	3 029,5
	Niederlande	53,9	117,6	67,5	143,0
	Großbritannien	1,0	1,9	.	.
	Deutschland	858,1	2 473,4	976,3	2 665,4
	Frankreich	35,8	73,3	4,0	7,9
	Belgien u. Luxemburg	23,8	28,4	23,5	31,7
	Italien	4,4	19,0	1,1	4,2
	Schweiz	74,8	313,2	37,0	155,2
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	1,5	41,5
382	Ultramarin, f. den Kleinverkauf hergerichtet	279,8	101,7	349,5	96,6
	Niederlande	161,5	51,1	104,7	34,5
	Großbritannien	21,3	21,3	14,4	9,1
	Deutschland	26,5	9,3	16,5	4,6
	Frankreich	6,5	3,5	.	.
	Belgien u. Luxemburg	63,9	16,4	213,9	48,2
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,02	0,02
383	Farben und Farbstoffe, a. n. g., für den Kleinverkauf hergerichtet	110,6	129,8	47,0	44,2
	Niederlande	8,6	8,9	.	.
	Großbritannien	26,1	17,9	.	.
	Deutschland	50,7	78,8	.	.
	Frankreich	7,7	9,6	.	.
	Schweiz	0,6	3,1	.	.
	Schweden	1,7	1,1	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	4,9	2,3	.	.
	Hongkong	1,4	1,2	.	.
	China	4,2	4,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,06	0,1	7,4	45,1

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
	Farben und Farbstoffe, a. n. g.:				
384	Alizarinfarbstoffe, a. n. g.	12,4	21,1	14,3	19,0
	Niederlande	1,8	3,1	.	.
	Deutschland	9,8	17,4	10,5	14,9
	Großbritannien	.	.	3,7	4,0
385	Anilinfarbstoffe, a. n. g.	70,1	119,2	63,1	141,2
	Niederlande	1,6	2,3	3,0	5,8
	Deutschland	64,0	110,7	57,8	127,5
	Frankreich	4,5	6,2	.	.
	Schweiz	.	.	2,3	7,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,2	0,4	2,4	2,5
386	Chromgelb, a. n. g.	130,5	29,4	50,4	15,0
	Niederlande	29,9	6,9	.	.
	Deutschland	57,6	15,8	.	.
	Belgien u. Luxemburg	38,2	5,5	.	.
387	Künstl. Indigo, a. n. g.	1,2	2,0	8,0	9,0
	Deutschland	0,8	1,4	.	.
388	Ultramarin, a. n. g.	28,5	9,8	15,6	6,0
	Niederlande	17,2	6,7	.	.
	Belgien u. Luxemburg	9,4	2,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,8	0,7	0,06	0,04
389	Eisenmennige	224,2	30,4	185,5	24,3
	Niederlande	104,5	14,3	.	.
	Deutschland	54,4	8,5	.	.
	Frankreich	12,7	1,8	.	.
	Belgien u. Luxemburg	48,2	4,9	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	39,9	6,3
390	Bleimennige	727,1	271,5	696,0	308,4
	Niederlande	402,4	151,9	358,9	163,6
	Großbritannien	80,7	28,5	26,5	14,1
	Deutschland	156,2	57,3	148,3	59,8
	Frankreich	11,6	4,9	87,1	36,9
	Belgien u. Luxemburg	39,7	14,5	.	.
	Italien	7,8	3,3	26,2	12,0
	Schweiz	12,0	4,3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	5,4	2,2	.	.
	Japan	8,0	3,0	30,4	13,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	3,3	1,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	67,0	23,3	104,4	43,6
391	Bleiweiß	121,3	47,4	136,7	60,3
	Niederlande	56,5	22,0	90,1	40,4
	Großbritannien	5,3	1,9	.	.
	Deutschland	26,7	10,7	11,7	5,3
	Frankreich	5,3	2,1	.	.
	Belgien u. Luxemburg	24,9	9,6	12,3	4,5
	Italien	2,7	1,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,6	0,2	2,8	1,2
392	Zinkweiß	902,5	348,7	791,8	316,3
	Niederlande	153,2	59,4	345,3	136,0
	Großbritannien	13,0	4,7	.	.
	Deutschland	134,8	51,5	39,9	14,1
	Belgien u. Luxemburg	325,9	132,5	231,4	98,6
	Italien	6,6	1,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	266,2	97,7	173,4	66,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	107,7	39,4	77,6	25,9
393	Farben und Farbstoffe, a. n. g.	1 400,8	290,7	1 343,1	284,7
	Niederlande	509,3	105,7	516,9	128,6
	Großbritannien	13,9	4,0	25,0	13,3
	Deutschland	583,4	121,7	462,7	86,7
	Frankreich	97,1	13,1	175,8	15,6
	Belgien u. Luxemburg	139,5	26,0	122,0	22,2
	Italien	20,5	5,2	.	.
	Europ. Rußland	8,2	1,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	6,9	3,6	.	.
	Singapore	2,7	1,6	.	.
	Hongkong	1,3	1,7	.	.
	China	2,9	2,2	.	.
	Japan	12,4	4,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	40,2	6,8	34,6	17,0
394	Angeriebene Farben, a. n. g., mehr als 5% Weingeist enthaltend	1,6	2,0	0,9	1,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	5,5	4,1	1,5	2,1
395	Alizarin, 20%ig	336,5	233,5	538,7	561,8
	Niederlande	.	.	16,9	17,1
	Großbritannien	39,7	39,1	59,7	52,7
	Deutschland	274,6	180,5	415,5	457,7
	Frankreich	3,1	2,0	22,3	17,4
	Italien	2,7	1,2	13,2	8,8
	Schweiz	15,7	10,3	11,0	8,0
1395	Alizarin, 40%ig	138,9	184,0	—	—
	Deutschland	122,8	164,3	—	—
	Frankreich	11,3	13,1	—	—
	Schweiz	4,8	6,6	—	—
396	Künstlicher Indigo, in Pastenform	1 100,4	1 123,7	810,0	943,7
	Niederlande	13,2	14,9	9,6	16,5
	Deutschland	903,9	947,4	611,3	745,4
	Frankreich	139,9	129,6	143,4	137,9
	Schweiz	10,7	13,7	27,6	32,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	32,1	17,4	16,0	9,4
397	Bleimennige, angerieben	7,2	3,2	3,7	1,7
	Niederlande	5,9	2,4	.	.
398	Zinkweiß, angerieben	177,0	76,2	143,2	60,0
	Niederlande	148,1	57,9	136,8	57,6
	Belgien u. Luxemburg	4,7	1,9	.	.
	Japan	21,5	15,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	19,8	6,6	28,8	12,2
399	Angeriebene Farben und Farbstoffe, a. n. g.	2 450,2	1 660,4	1 876,6	1 231,4
	Niederlande	1 154,8	740,6	877,3	536,7
	Großbritannien	576,5	391,0	433,6	307,3
	Deutschland	293,8	160,5	127,5	77,9
	Frankreich	17,7	7,5	.	.
	Schweiz	1,4	1,4	.	.
	Schweden	3,3	2,1	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	100,3	124,5	98,4	92,2
	Singapore	3,4	2,5	7,8	9,3
	China	1,6	1,6	.	.
	Japan	206,5	174,7	174,5	167,8
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	90,7	53,9	144,7	33,8
	Außerdem Regierungseinfuhr	119,0	74,9	141,2	97,4
	Niederlande	118,1	74,0	.	.
400	Lacke u. Sikkative, mehr als 5% Weingeist enthaltend	3,1	4,7	1,9	3,0
	Niederlande	1,1	1,5	.	.
	Großbritannien	1,4	2,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,2	0,2	9,4	4,0
401	Firnisse u. Lacke, andere	357,1	228,3	276,5	179,8
	Niederlande	159,4	77,1	169,6	104,7
	Großbritannien	38,5	38,3	33,5	29,6
	Deutschland	120,3	70,0	41,2	15,1
	Belgien u. Luxemburg	9,1	5,1	11,2	4,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	19,4	26,7	12,0	16,4
	Singapore	3,4	5,9	3,1	4,6
	Hongkong	1,1	1,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	4,8	2,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	7,7	2,8	52,9	13,4
402	Farbwaren, a. n. g.	16,0	4,3	3,0	0,8
	Niederlande	14,3	3,1	.	.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
403	Calciumcarbid	1 655,5	280,3	1 362,5	229,7
	Niederlande	926,7	157,8	701,7	118,2
	Deutschland	380,7	63,6	215,0	37,0
	Belgien u. Luxemburg	83,5	14,8	28,7	5,1
	Dänemark	11,2	1,9	.	.
	Italien			36,6	6,2
	Norwegen	86,7	14,0	91,9	15,3
	Schweden	138,3	23,4	288,6	48,0
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	22,5	3,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	7,9	1,4	221,5	37,0
404	Cereisen, Zündstoffe, a. n. g., zur Verwendung für automatische Feuerzeuge	0,006	0,002	0,02	0,2
405	Unbelichtete Kinofilme	3,9	34,0	1,2	14,8
	Großbritannien	1,3	8,9	.	.
	Deutschland	0,2	1,9	.	.
	Belgien u. Luxemburg	1,1	11,3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1,0	9,2	.	.
	Australien	0,2	2,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,04	0,8
406	And. unbelichtete Filme	60,1	268,9	35,9	163,1
	Niederlande	0,4	2,2	2,2	10,1
	Großbritannien	2,4	13,1	2,4	12,2
	Deutschland	35,9	133,3	19,2	79,6
	Frankreich	0,2	2,6	.	.
	Belgien u. Luxemburg	0,8	4,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	20,3	113,0	10,8	53,5
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,02	0,1	—	—
408	Glühstrümpfe	33,2	145,8	42,2	168,7
	Niederlande	2,9	12,8	5,0	22,8
	Deutschland	29,4	129,8	34,9	139,8
	Singapore	0,5	2,3	2,2	5,1
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,1	1,2	—	—
409	Glycerin, roh	1,5	1,2	1,6	1,3
410	Glycerin, gereinigt	15,5	12,6	14,5	11,5
	Niederlande	7,9	6,4	.	.
	Großbritannien	3,7	3,1	.	.
	Deutschland	3,0	2,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	2,9	2,0	2,3	1,0
411	Schädlings-Bekämpfungsmittel, für den Kleinverkauf hergerichtet	418,0	372,4	369,8	362,7
	Niederlande	11,6	11,8	3,0	6,4
	Großbritannien	3,6	4,5	.	.
	Deutschland	29,5	29,1	30,9	30,0
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	43,8	67,3	29,7	48,9
	Singapore	9,1	9,2	16,8	17,4
	Hongkong	1,7	1,6	10,1	6,8
	China	151,8	131,8	110,7	121,2
	Japan	165,6	115,7	164,8	128,3
412	Schädlings-Bekämpfungsmittel, andere	313,0	163,4	254,7	124,6
	Niederlande	25,4	16,3	12,0	8,1
	Großbritannien	100,0	42,0	116,9	52,8
	Deutschland	57,0	32,8	31,1	20,1
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	77,6	35,9	56,0	26,9
	Singapore	6,7	2,9	.	.
	Japan	33,4	27,4	12,9	10,3
	Australien	7,3	4,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,1	0,08	3,7	2,0
413	Klebstoffe, f. den Kleinverkauf hergerichtet	113,5	110,2	88,0	80,9
	Niederlande	39,9	33,6	33,0	27,1
	Großbritannien	20,0	24,5	19,6	21,0
	Deutschland	9,9	12,6	6,1	5,1
	Frankreich	27,7	25,4	10,5	7,3
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	13,0	10,9	16,6	18,1
	Singapore	0,8	1,3	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,03	0,0
414	Knochen-, Haut- und Fischleim	81,4	41,7	81,9	39,3
	Niederlande	15,7	7,7	31,4	16,1
	Großbritannien	33,4	15,3	30,0	13,8
	Deutschland	24,8	13,5	17,4	7,4
	Belgien u. Luxemburg	5,4	3,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	46,0	19,8	42,1	17,6
415	Casein	5,3	4,2	26,0	17,3
	Deutschland	1,0	1,1	.	.
	Neuseeland	3,9	2,8	.	.
	Großbritannien	.	.	15,2	10,5
416	Klebstoffe and., a. n. g.	231,2	67,5	214,7	65,9
	Niederlande	26,6	15,6	21,7	11,7
	Großbritannien	16,3	6,7	41,2	14,3
	Deutschland	17,2	7,8	17,8	8,8
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	161,7	32,6	124,2	25,1
	Arabien	3,0	1,8	.	.
	Singapore	2,9	1,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	1,5	1,4	3,8	2,6
417	Siegel- und Flaschenlack	47,9	39,5	34,9	32,3
	Niederlande	26,4	19,3	.	.
	Großbritannien	6,4	8,9	.	.
	Deutschland	9,9	5,6	.	.
	Frankreich	5,2	5,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,7	0,5
418	Toiletteseife	793,9	1 077,9	673,2	842,7
	Niederlande	112,1	145,3	86,4	106,8
	Großbritannien	293,1	371,9	264,9	315,6
	Deutschland	92,2	130,8	88,2	125,4
	Frankreich	125,6	263,1	80,6	158,8
	Belgien u. Luxemburg	9,1	16,8	5,7	9,8
	Italien	16,9	27,1	.	.
	Oesterreich	9,4	9,6	.	.
	Spanien	4,2	7,8	4,4	10,6
	Dänemark	3,0	2,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	71,7	58,3	99,7	71,5
	Singapore	9,3	6,2	2,8	1,8
	China	9,5	9,6	.	.
	Japan	37,1	28,4	32,1	29,8
422	Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	228,3	188,6	195,7	159,8
	Niederlande	66,2	56,5	.	.
	Großbritannien	10,5	10,7	.	.
	Deutschland	51,4	64,3	.	.
	Frankreich	7,1	8,8	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	88,3	32,4	.	.
	Singapore	2,5	4,3	.	.
	Japan	1,2	8,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	20,2	14,6	15,8	15,3
471	Trockenplatten, lichtempfindliche	65,6	129,4	60,7	119,2
	Niederlande	1,8	2,4	2,8	4,5
	Großbritannien	36,6	79,1	23,9	48,1
	Deutschland	14,1	21,1	17,4	29,7
	Frankreich	3,4	3,2	4,0	3,8
	Belgien u. Luxemburg	2,2	3,7	1,5	3,0
	Singapore	6,6	18,6	9,4	30,0
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	.	.	1,4	2,5
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,02	0,05	—	—

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN. U. AUSFUHR

Inland.

Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs.

Zur Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs, der durch die am 1. Oktober in Kraft getretenen Bestimmungen über die statistische Anmeldung bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet erhebliche Erschwerungen erfuhr, hat der Präsident des Statistischen Reichsamts auf Antrag der Handelskammer Saarbrücken die deutschen Zollstellen mit sofortiger Wirkung angewiesen, von der Vorlage besonderer statistischer Anmeldescheine dann abzusehen, wenn die aus dem Saargebiet eingeführte Ware von einem vom Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums für das Saargebiet ausgestellten Vorzugsschein begleitet und auf der Rückseite dieses Scheines der für die Listenerhebung erforderliche Grenzwert der Ware von dem saarländischen Verkäufer vermerkt ist. (3842)

Ausland.

Großbritannien. **Abänderung des Handelsvertrages mit Frankreich verlangt.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer mitteilt, ist von der Britischen Handelkammer in Paris auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, denen der britische Handel gegenwärtig in Frankreich gegenübersteht, und verlangt worden, den jetzigen britisch-französischen Handelsvertrag zu abändern. Die französische Regierung würde mit einem derartigen Vorschlage sicherlich einverstanden sein, wie sie dieses in den letzten Jahren einigen anderen Ländern gegenüber bewiesen habe. Der jetzige Vertrag wäre vollständig veraltet und müßte den heutigen Bedingungen angepaßt werden; insbesondere leide der Absatz britischer Waren in Frankreich unter den stark erhöhten französischen Zollsätzen. (3905)

Die Vorschläge der Regierung zur Schutzzollpolitik. Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir folgende Angaben:

Im Unterhaus gab vor kurzem ein Vertreter der Regierung die beabsichtigten neuen Richtlinien der Regierung in der Schutzzollpolitik bekannt. Zunächst sollen die bisherigen, von Fall zu Fall eingesetzten Ausschüsse durch einen ständigen Ausschuß ersetzt werden, der dem Präsidenten des Board of Trade unterstehen würde. An diesen Ausschuß kann jeder Industriezweig mit seinen Zollanträgen herantreten, um die Einfuhr zu bekämpfen.

Die Fragen, mit denen sich der Ausschuß zu befassen hat, wären die folgenden:

1. Ob ausländische Waren der Art, auf die sich der Antrag bezieht, in solchen Mengen nach Großbritannien zum Verbrauch eingeführt werden, daß diese im englischen Verbrauch eine wesentliche Rolle spielen.
2. Ob der Beschäftigungsgrad der Industrie, die die betreffende Ware herstellt, durch die Schärfe und den Umfang der ausländischen Konkurrenz ernstlich beeinträchtigt wird oder werden kann.
3. Ob die nach Großbritannien eingeführten Waren in dem Ursprungslande unter Arbeitszeit- oder Lohnverhältnissen hergestellt werden, die als unfair oder ungenügend anzusehen sind.
4. Ob die den Zollschutz beantragende britische Industrie ihre gegenwärtige Produktion wesentlich erhöhen kann.
5. Ob die den Zollschutz beantragende britische Industrie wirksam und wirtschaftlich arbeitet.
6. Ob die Einführung eines Zolls für die fragliche Ware auf den Beschäftigungsgrad oder die Produktionskosten in irgendeinem Industriezweige, einschließlich der Landwirtschaft, einen ernstlich schädigenden Einfluß ausüben würde.
7. Ob die den Zollschutz beantragende Industrie nach Ansicht des Ausschusses bezüglich aller dieser Bedingungen einen Anspruch auf einen Schutzzoll besitzt, und, im bejahenden Falle, welcher Zollsatz bzw. welche Zollsätze nach Ansicht des Ausschusses ausreichend wären, um die unfaire Konkurrenz auszugleichen. (3904)

Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Farben und Lacken. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" ist zwischen der Zollbehörde und der National Federation of Paint, Colour and Varnish Manufacturers ein Abkommen über die Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Farben und Lacken, zu deren Herstellung abgabenpflichtige Bestandteile verwandt worden sind, zustande gekommen. Das Abkommen läuft zunächst versuchsweise für ein Jahr. (3903)

Irischer Freistaat. **Zollpolitik.** Ueber die Entwicklung der irländischen Zollpolitik wird folgende halbamtliche Mitteilung veröffentlicht:

Der britische Staatssekretär für die Dominions, Mr. Amery, hat sich in seiner Rede, die er am 7. Nov. 1928 in Clitheroe gehalten hat, mit den Erfahrungen beschäftigt, die er auf seiner Informationsreise durch die Dominions und die Kolonien auf wirtschaftlichem Gebiet gesammelt hat. Mr. Amery kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Vorzugszölle im Warenaustausch des Mutterlandes mit den Dominions die Grundlage für die Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen auch in Zukunft bilden müssen. Die Ausführungen Amerys, die einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, daß andere Länder sich in ihren Wirtschaftsbeziehungen zu den Dominions durch das System der Vorzugszölle beengt fühlen und auf eine Beseitigung dieses Systems hinstreben, dürfte mit Rücksicht auf den deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag von Interesse sein. Im Irischen Freistaat hat die Rede kein Echo gefunden. Dies steht auch im Einklang mit der bisher seitens Irlands verfolgten Zollpolitik.

Bei der am 1. April 1923 erfolgten Einrichtung eines eigenen Zollregimes hatte der Freistaat aus der britischen Zollgesetzgebung die damals in Kraft gewesenen Zölle mit gewissen Ausnahmen (Anti-Dumping-Zölle) übernommen. Der Zweck dieser Maßnahme war fast ausschließlich darauf gerichtet, Einnahmen für die Staatsfinanzen zu schaffen. Die Uebernahme der Zölle erstreckte sich auch auf die von England für Erzeugnisse des Britischen Reichs gewährten Vorzugszollsätze. Seit dieser Zeit ist die irische Zollpolitik darauf gerichtet gewesen, keine neuen Vorzugssätze zu gewähren, gleichviel ob es sich um solche für britische Erzeugnisse oder Erzeugnisse anderer Länder handelt. Soweit bei Zollneuregelungen in der Zwischenzeit Vorzugssätze für das Britische Reich vorgesehen waren, handelt es sich um Regelungen, die mit den erwähnten, aus dem britischen Tarif mit den Vorzugssätzen übernommenen Zöllen im Zusammenhang standen. Die von dem Freistaat durch die verschiedenen Finanzgesetze von 1924 an neu eingeführten Zölle sehen demgegenüber keine Vorzugszollsätze mehr vor. In Frage kommen hierbei u. a. die Zölle auf Kerzen, Seife und Seifenersatz. Diese neu eingeführten Zölle sind sämtlich ausgesprochene Schutzzölle. Sie sind eine Folge der von der irischen Regierung verfolgten Politik, die, wie bekannt, darauf gerichtet ist, die industrielle Entwicklung des Landes zu fördern. Es liegt in der Natur des bisherigen Warenaustausches zwischen dem Freistaat und Großbritannien, der in der Hauptsache irische landwirtschaftliche Produkte gegen britische industrielle Erzeugnisse umfaßt, daß sich die neu eingeführten Zölle und auch etwaige weitere Schutzzollmaßnahmen vornehmlich gegen die englische Industrie richten. Die irische Regierung wird sich unter diesen Umständen gegebenenfalls auch in Zukunft kaum dazu verstehen, für britische Erzeugnisse Vorzugszölle zu gewähren, da hierdurch der Zweck der betreffenden Schutzzölle, die Fernhaltung der britischen Erzeugnisse vom irischen Markt, zum Teil wieder illusorisch würde. Für die Zollpolitik der irischen Regierung ist es z. B. auch kennzeichnend, daß sie den aus dem britischen Tarif übernommenen Vorzugszoll für im Britischen Reich erzeugten Zucker aufgehoben hat. Diese Maßnahme ist zwar amtlich damit begründet worden, daß sie mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen erfolgt sei, es unterliegt aber kaum einem Zweifel, daß die Schaffung einer eigenen Zuckerindustrie in Irland in erster Linie hierfür maßgebend gewesen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der Freistaat seinerzeit den britischen Safeguarding of Industries Act für sein Gebiet aufgehoben hat, da die betreffenden, zum Schutze der englischen Industrie bestimmten Zölle für den Freistaat, dessen wirtschaftliche Grundlagen auf der Landwirtschaft beruhen, nur eine Verteuerung der in Frage stehenden Waren bedeutete. (3839)

Frankreich. **Begleitpapiere für Pakete.** Postsendungen nach Frankreich sind von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses und einer Konsulatsfaktur in jedem Falle befreit. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Düsseldorf ist jedoch zu berücksichtigen, daß die französische Postverwaltung nur Postpakete bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Wertangabe bis 1600 M. zuläßt. Die Pakete von mehr als 10 bis 20 kg und mit einer höheren Wertangabe werden durch Vermittlung der Kontinental-Agentur befördert; sie bedürfen daher in den

Digitized by Google

öl nach den Niederlanden ist praktisch gleich Null, während die Ausfuhr 60 bis 90% der Produktion beträgt. Die Ausfuhr ist ständig gestiegen und erreichte im Jahre 1926 22 Millionen Gallonen. Im Jahre 1927 erfolgte trotz erhöhter Produktion ein Rückgang der Ausfuhr um 2 Millionen Gallonen. Die wenigen noch vorgeschriebenen Fällen eines Ursprungszeugnisses und, wenn die Waren einem Wertzoll unterliegen, einer von der Handelskammer und dem französischen Konsulat beglaubigten Faktur. Da in letzter Zeit durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen den Exporteuren vielfach Schwierigkeiten entstanden sind, wird hierauf besonders hingewiesen. (3840)

Tschechoslowakei. **Gegen Umsatzsteuerpauschale bei Terpentin- und Mineralöl.** Eine Abordnung der Lackindustrie intervenierte im Handelsministerium wegen Befreiung des Terpentinöls vom Umsatzsteuerpauschale, da dieses Oel in der Tschechoslowakei nicht erzeugt, sondern direkt von den Verbrauchern importiert werde. Das Pauschale verteuere unnützerweise die Fertigware. Weiter wurde Herabsetzung des Umsatzsteuerpauschale für Mineralöle verlangt. („Prag. Tagbl.") (3833)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollermäßigung für Schwefelsäure.** Lt. Verordnung vom 27. Oktober, veröffentlicht im „Dziennik Ustav" Nr. 95, wird vom 25. November 1928 bis 31. Dezember 1928 der Einfuhrzoll für Schwefelsäure (Pos. 108,1) um 80% ermäßigt. (3887)

Einfuhrbewilligungen. Gemäß Verlautbarung der Zentraleinfuhrkommission beim Ministerium für Industrie und Handel in Warschau können Anträge auf Verlängerung von polnischen Einfuhrbewilligungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsfrist eingereicht werden. Die Verlängerung erfolgt zu normalen Manipulationsgebühren. Anträge auf Verlängerung von Bewilligungen, die später eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt und werden wie neugestellte Einfuhrgesuche behandelt. Eine Einfuhrbewilligung kann nur einmal auf die Dauer von weitern drei Monaten verlängert werden. (3851)

Zolltarifentscheidung. Bakelit, Galalith, Resinit, Trolit und ähnliche Massen in Gestalt von Röhren, Stäben, Platten, Leisten und dergleichen glatten oder unregelmäßigen Formen sind nicht als Fertigware anzusehen, sondern als halbfertige Erzeugnisse nach Pos. 68. 5 zu verzollen, weil sie erst durch Sägen und eine weitere zweckentsprechende Bearbeitung zu Fertigwaren werden. So werden z. B. Leisten aus Bakelit in der Form einer Eisenbahnschiene oder von ähnlichem Querschnitt erst durch besondere Bearbeitung zu Schirm- oder Stockgriffen, besonders gestaltete Troliröhren erst durch Befeilen entsprechender Stücke und durch Bewickelung mit Draht zu Rundfunkspulen. („Danz. Zollbl.") (3874)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte.** Lt. Verordnung Nr. 343 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 260, werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die für den Export arbeiten" („Vald. Vestn." vom 26. 6. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (u. a. zollfreie Einfuhr bestimmter Waren) mit Wirkung vom 15. November 1928 der Aktiengesellschaft „F. V. Nather", Furnierfabrik, gewährt. (3785)

Rumänien. **Zolltarifentscheidung.** Das Finanzministerium hat auf Grund eines Gutachtens der Sachverständigenkommission für das Zollwesen entschieden, daß Lack für Leder, mit Alkohol zubereitet, für industrielle Verwendung, nach Pos. 1868 mit 3000 Lei je 100 kg zu verzollen ist. („Import-Export".) (3866)

Jugoslawien. **Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Italien.** Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Jugoslawien und Italien vom 14. Juli 1924 ist durch Austausch der Ratifikationsurkunden am 24. November 1928 in Kraft gesetzt worden.

Der Vertrag sieht die gegenseitige allgemeine Meistbegünstigung vor und enthält auch Tarifabreden. Diese gewähren für jugoslawische landwirtschaftliche Erzeugnisse Zollermäßigungen bei der Einfuhr nach Italien; die für italienische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Jugoslawien vereinbarten Zollermäßigungen sind bereits durch Ministerbeschluß vom 19. Juni 1925 in Kraft gesetzt worden.

Deutschland genießt in beiden Vertragsstaaten die Meistbegünstigung. („I. u. H.") (3868)

Griechenland. **Verzollung der aus Spanien eingeführten Waren nach dem Generaltarif.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat die Regierung von Griechenland beschlossen, vom 1. November d. J. ab die aus Spanien eingeführten Waren ohne Unterschied nach dem Generaltarif zu verzollen. (3898)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Albanien. Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge sind die Ratifikationsurkunden zu dem am 13. Oktober 1926 zwischen Griechenland und Albanien abgeschlossenen Handelsvertrage ausgetauscht worden, so daß der Vertrag am 25. November 1928 in Kraft getreten ist.

Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung; außerdem sind verschiedene Vertragszölle vereinbart worden, die in den folgenden Listen wiedergegeben sind:

Liste A.

(Vertragszölle für griechische Waren bei der Einfuhr nach Albanien.)

Pos. des alban. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll Goldfr. per 100 kg
129 c	Düngemittel aller Arten	zollfrei
433	Farberden und Mineralfarben aller Arten	10,—
438 b	1. Toiletteseifen, nicht parfümiert . . .	150,—
	2. Toiletteseifen, parfümiert	150,—
438 c	Medizinische Seifen	60,—

Liste B.

(Vertragszölle für albanische Waren bei der Einfuhr nach Griechenland.)

Pos. des griech. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll Metalldrachmen per 100 kg
18 a	Tierisches Wachs:	
	1. Bienenwachs, gelb, in Tafeln	110.—
	2. Dasselbe, weiß, in Tafeln	140.—
57 i	Asphalte und Bitumen im allgemeinen:	
	1. Asphalt in Stücken, Pulverform oder Asphaltmastix	0.50
	2. Bitumen	2.—
175 a	Valonea und Galläpfel	2.—

Der Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (3899)

Spanien. **Einfuhr von medizinischen Mineralwässern.** Wie wir dem „Eco de las Aduanas" entnehmen, beziehen sich die Erleichterungen der Kontrolle von eingeführten medizinischen Mineralwässern (vgl. „Chem. Ind.", S. 1097) nur auf die aus Frankreich eingeführten Mineralwässer. Bezüglich der Berechtigung zur Einfuhr und zum Verkauf von Mineralwässern aus anderen Ländern, die hierüber mit Spanien keine besonderen Vereinbarungen getroffen haben, gelten die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1921, die in diesen Fällen von den pharmazeutischen Inspektoren der Zollämter in vollem Umfange angewandt werden. (3900)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930. Wie Wolffs Telegraphen-Büro meldet, teilte Primo de Rivera am Schluß des Kabinettsrats vom 27. November mit, daß der neue spanische Zolltarif im nächsten Jahr noch nicht in Kraft treten werde. Im Jahre 1930 werde der Finanzminister der Termin und die Zeitdauer bestimmen, für die der neue Zolltarif probeweise gelten soll. (3912)

Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren. Die „Gaceta de Madrid" veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 9. November 1928, durch die bestimmt wird:

Die ausländischen Waren, die für die internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona bestimmt sind und in Spanien bis zum Schluß dieser Ausstellungen verkauft werden, sind nach dem Zolltarif zu verzollen, der an dem Tage des Eingangs der Waren in die Ausstellung in Kraft ist. (3905)

Abänderung der Bestimmungen über die Betäubungsmittelkontrolle. Die „Gaceta de Madrid" vom 15. November 1928 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz (Nr. 2045) vom 13. November, durch das die Bestimmung 3 des Dekret-Gesetzes über die Betäubungsmittelkontrolle, Nr. 824, wie folgt abgeändert wird:

Die Einfuhr und Verteilung der folgenden Stoffe und Präparate ist das ausschließliche Recht der „Restricción de Estupefacientes":

Digitized by Google

A. Opium, dessen Extrakte, Tinkturen, Latwerge, Pulver und Pillen. — Morphin und dessen Salze. — Diacetylmorphin (Diamorphin) und dessen Chlorhydrat (Heroin). — Narcyl. — Cocablätter und Extrakte daraus. — Cocain und dessen Salze. — Ekgonin. — Indischer Hanf, dessen Harz und Extrakte. — Medizinischer Aethyläther.

B. Alle Arten ausländischer Arzneimittel (Tabletten, Körner, Pulver, Kügelchen, Injektionen, Pillen, Lösungen usw.), die ausschließlich aus einem oder mehreren der oben genannten Stoffe und einem inerten Träger bestehen, wenn der Gehalt über 0,2% Morphin oder 0,1% Cocain liegt oder Heroin in beliebigen Mengen darin enthalten ist.

C. Die ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten, die im folgenden aufgeführt sind:

Lokalanästhetikum Winter (Cocain- und Adrenalinchlorhydrat),
Dicodid (Hydrocodeinon),
Didial (diäthylbarbitursaures Aethylmorphin),
Dilaudid (Dihydromorphinchlorhydrat),
Eucodal (Dihydrooxycodeinonchlorhydrat),
Holopon (Opiumalkaloide),
Hypecopan (Opiumalkaloide, Morphin- und Emetinchlorhydrat),
Laudanon (Opiumalkaloide in der Form von Chlorhydraten),
Narcophin (Morphin- und Narcotinmekonat),
Narcotal (Gemisch von Opium, Dextrin und Lactose),
Opiosan (Opiumalkaloide),
Pantopon (Opiumalkaloide in der Form von Chlorhydraten),
Paracodin (Opiumderivat, aus Codein hergestellt),
Paveron (Opiumalkaloide in der Form von Chlorhydraten),
Pavon (Opiumalkaloide),
Sedopon (Opiumalkaloide, Scopolamin und Spartein).

Der erste Absatz der Bestimmung 29 erhält die folgende Fassung:

Die beim „Instituto Técnico de Comprobación y Restricción de Tóxicos" amtlich eingetragenen Laboratorien dürfen die von ihnen hergestellten Spezialitäten, wenn diese Morphin oder Cocain in der sub B angegebenen Menge oder Heroin enthalten, nur an Apotheken verkaufen. (3908)

Ver. St. von Nordamerika.

Zollerhöhung für Kaliumpermanganat. Wie „I. u. H." meldet, ist der Zoll für Kaliumpermanganat aus Pos. 80 des Zolltarifs der Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 16. Dezember 1928 von 4 auf 6 c per lb. erhöht worden. (3913)

Der Kurs der Zollpolitik nach der Präsidentenwahl. Die Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." veröffentlicht einen Bericht ihres Washingtoner Korrespondenten, in dem u. a. ausgeführt wird:

Infolge des republikanischen Sieges bei der Präsidentenwahl ist eine Revision des Zolltarifs der Vereinigten Staaten als sicher anzunehmen. Der Kongreß wird zweifellos zu diesem Zwecke im April zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Im Gegensatz zu der demokratischen Partei, die die Tarifrevision schrittweise vornehmen wollte, scheint in den Kreisen der Republikaner die Absicht zu herrschen, den gesamten Tarif auf einmal zu revidieren.

Die beachtlichen Fortschritte, die die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten gemacht hat, werden viele Probleme aufrollen, die durch den neuen Tarif gelöst werden müssen. Viele neue Waren sind seit dem Jahre 1922 auf den Markt gekommen, und bei vielen anderen hat sich die Bedeutung erheblich geändert. Da nicht jedes Erzeugnis im Tarif besonders genannt werden kann, wird man den Sammelpositionen besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Die Führer der republikanischen Partei erklären, daß sie keine Mühe scheuen werden, um zu erreichen, daß die jetzigen Zollsätze in möglichst unveränderter Form beibehalten werden; es wird jedoch zugegeben, daß verschiedene Zollsätze zu hoch und andere zu niedrig sind, da einzelne Waren, in denen die Vereinigten Staaten einen umfangreichen Ausfuhrhandel unterhalten, bei der Einfuhr zollpflichtig sind, während der amerikanische Bedarf an einigen anderen Waren vollständig durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt wird. In verschiedenen anderen Fällen würde wiederum eine geringfügige Aenderung des Zollsatzes genügen, um einen Ausgleich zwischen den ausländischen und den amerikanischen Produktionskosten zu bewirken.

Die Position 5 des jetzigen Tarifs verdient ein besonderes Interesse, da in dieser Position viele chemische Erzeugnisse geführt werden, denen heutzutage wirtschaftliche Bedeutung zukommt, wie z. B. dem Natriumsilicofluorid, der Diäthylbarbitursäure usw. Daneben wird aber auch zugestanden, daß die Position 28 für verschiedene Erzeugnisse, wie Indigo, Schwefelschwarz usw., einen zu hohen Zollsatz vorsieht; ähnlich ist die Lage bei verschiedenen Alkalien, die in großen Mengen ausgeführt werden. Dagegen hat die amerikanische Farbstoffindustrie gegen die aus dem Auslande eingeführten hochwertigen und Spezialfarbstoffe einen schweren Stand. Die Farbstoffindustrie sieht es als äußerst wichtig an, daß der amerikanische Verkaufspreis bei der Berechnung der Wertzölle für Farbstoffe als Grundlage beibehalten wird. (3880)

Erhebung von Antidumpingzöllen. „U. S. Daily" berichtet über zwei Entscheidungen des United States Customs Court, die zwar keine die chemische Industrie interessierenden Waren betreffen, die wir aber trotzdem wiedergeben, da sie für die Erhebung der Antidumpingzölle von prinzipieller Bedeutung sind.

In dem ersten Falle hat der Customs Court entschieden, daß die Erhebung von Antidumpingzöllen für eingeführte Waren nach der sogenannten Anti-Dumping Act vom 27. Mai 1921 nicht erfolgen darf, wenn nicht vorher vom Secretary of the Treasury (Finanzminister) gemäß Sektion 201 (a) dieses Gesetzes eine Untersuchung hierüber angestellt worden ist und die Ergebnisse dieser Untersuchung veröffentlicht worden sind.

Im zweiten Falle entschied der Customs Court, daß der Secretary of the Treasury die ihm vom Kongreß übertragene Gewalt nicht anderen Personen übertragen darf; die Erhebung von Antidumpingzöllen kann demnach nur vom Secretary of the Treasury selbst angeordnet werden. Die in diesem Falle von einem anderen Beamten des Schatzamtes unterzeichnete Anordnung wurde für ungültig erklärt und die Rückerstattung der gezahlten Antidumpingzölle angeordnet. (3892)

Bevorstehende Fertigstellung von Produktionskostenberichten. Wie wir der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engineering" entnehmen, rechnet man damit, daß die Tariff Commission in Kürze dem Präsidenten die endgültigen Berichte über die Produktionskosten für Leim, Schlämmkreide, Weinsäure, Cremor tartari und Speisegelatine einreichen wird. Für Entfärbungskohlen sind die Erhebungen über die amerikanischen Produktionskosten abgeschlossen. Es wird ferner angenommen, daß die Produktionskosten für Düngemittel in naher Zukunft veröffentlicht werden. (3891)

Bericht über die Produktionskosten für Leinöl. Im „U. S. Daily" wird ein Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Tariff Commission über die Produktionskostenuntersuchung für Leinöl veröffentlicht, dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Die Kosten der Herstellung und des Versands von 1 lb. amerikanischem rohen Leinöl nach New York betrugen im Jahre 1925 12,18 c. gegenüber einem Fakturenpreis von 10,45 c. für niederländisches Leinöl. Im Jahre 1926 waren die entsprechenden Zahlen für amerikanisches Leinöl 10,61 c. per lb. und für niederländische Ware 7,76 c.

Die öffentliche Verhandlung über die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten ist auf den 11. Dezember angesetzt.

Die Untersuchung über die Produktionskosten für Leinöl ist auf Antrag des Bureau of Raw Materials of the American Vegetable Oils and Fats Industries und der Armstrong Paint and Varnish Works, die die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Leinöl beantragt haben, eingeleitet worden. Der jetzt vorliegende Bericht ist der zweite Produktionskostenbericht für Leinöl, den die Tariff Commission ausgearbeitet hat, da der erste Bericht vom Präsidenten der Vereinigten Staaten als nicht ausreichend angesehen wurde, um eine Entscheidung über den Antrag zuzulassen.

Der bedeutendste Verbraucher von Leinöl ist in den Vereinigten Staaten die Farben- und Lackindustrie, die nach Schätzungen der amerikanischen Leinölproduzenten etwa 65% des amerikanischen Gesamtverbrauchs aufnehmen. An zweiter Stelle folgt die Linoleum- und Bodenbelagindustrie, auf die etwa 20% des Gesamtverbrauchs entfallen.

Bei dem aus Europa eingeführten Leinöl handelt es sich hauptsächlich um rohes Leinöl aus den Niederlanden. In den Jahren 1923 bis 1927 einschließlich schwankte die Einfuhr aus Europa zwischen weniger als 1 Million Gallonen und über 6 Millionen Gallonen.

Im Jahre 1925 erfolgte eine plötzliche Zunahme der Einfuhr von 722 662 Gallonen auf über 5 Millionen Gallonen. Die Ausfuhr, die größtenteils aus rohem und gekochtem Leinöl besteht, ist von 11 Millionen Gallonen im Jahre 1923 auf weniger als 6 Millionen Gallonen im Jahre 1927 gesunken.

Ueber die niederländische Produktion von Leinöl sind keine statistischen Angaben verfügbar. Die Einfuhr von Lein-

Digitized by Google

Ausfuhr geht hauptsächlich nach Deutschland und Großbritannien.

Das nach den Vereinigten Staaten eingeführte Leinöl ist in erster Linie rohes Leinöl, während die Einfuhr von raffiniertem Leinöl gering ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich der amerikanischen Produktionskosten für rohes Leinöl mit den niederländischen Produktionskosten (Preise in c. per lb.).

Kosten einschl. Transport nach:	Ver. Staat. 1925	Ver. Staat. 1926	Niederlande 1925 Prod.-Kosten	Niederlande 1925 Faktur.-Preise	Niederlande 1926 Prod.-Kosten	Niederlande 1926 Faktur.-Preise
New York .	12,18	10,61	9,80	10,45	7,29	7,76
Chicago . .	12,34	10,76	10,37	11,02	7,86	8,33
San Francisco	12,83	11,35	9,46	10,11	7,00	7,47

(3893)

Die Handhabung der Bestimmungen über die Kontrolle der Einfuhr von Mutterkorn. In letzter Zeit sind größere Posten Mutterkorn zur Einfuhr nach den Vereinigten Staaten zugelassen worden, obgleich diese nicht die Standardbedingungen erfüllten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 19 und 42). Howard W. Ambruster, New-York, hatte im April 1928 hiergegen gerichtliche Entscheidung beantragt und verlangt, daß das Landwirtschafts- und Schatzamt die Einfuhr dieses Mutterkorns nicht erlauben sollten. Nachdem die Klage in den ersten Instanzen abgewiesen worden ist, hat jetzt der Supreme Court des Distrikts Columbia nach „Oil, Paint and Drug Reporter" den Kläger ebenfalls abgewiesen. Während die Konkurrenten von Mr. Ambruster billiges Mutterkorn aus Rußland einführten, soll dieser versucht haben, das gesamte spanische Mutterkorn aufzukaufen und die Konkurrenz von seiten des aus anderen Ländern stammenden Mutterkorns auszuschalten. (3856)

Zollrückerstattungen. Farben. Der Detroit Graphite Co. in Detroit, Michigan, werden mit Wirkung vom 22. März 1928 ab bei der Ausfuhr von Streichfarben die Einfuhrzölle für das zur Herstellung verwandte Aluminiumpulver (bzw. Aluminium) und für das zur Herstellung verwandte Leinöl (bzw. für die zur Herstellung des Leinöls eingeführte Leinsaat) zurückerstattet.

Kohlepapier und Schreibmaschinenbänder. Der A. P. Little (Inc.) in Rochester, New York, werden mit Wirkung vom 2. Mai 1927 ab bei der Ausfuhr von Kohlepapier und Schreibmaschinenbändern die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Baumwollbänder usw. und Papiergewebe usw. zurückerstattet. Die rückerstatteten Summen sollen 99% der gezahlten Einfuhrzölle nicht übersteigen. („Treasury Decisions.") (3902)

Zolltarifentscheidungen. Behälter für Fichtenteer. Metallfässer, die polnischen Fichtenteer enthielten, wurden als handelsübliche Umschließung für diese Art Waren nach Position 1681 zollfrei gelassen; die Verzollung sollte ursprünglich nach Position 328 mit 25% des Wertes vorgenommen werden. In der Begründung wird angegeben, daß die Fässer nur einmal verwandt werden können und nach der Entleerung mehr oder weniger wertlos sind.

Ammoniakwasser. Die auf Seite 1239 der „Chem. Ind." angeführte Zolltarifentscheidung betrifft eine Sendung Ammoniakgaswasser, dem durch Verdampfung 60—70% seines Wassergehaltes entzogen waren. Infolgedessen konnte das Ammoniakwasser nicht als Abfall nach Position 1457 (10%) verzollt werden. („Treasury Decisions.") (3901)

Canada. **Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse.** Nach Mitteilung des canadischen Finanzministeriums in Ottawa müssen ab 1. Dezember solche Einfuhrwaren, die unter dem Vorzugstarif verzollt werden sollen, zu 50% aus Material bestehen, das innerhalb der Grenzen des britischen Imperiums hergestellt oder verarbeitet wurde. Bisher wurde nur ein Anteil von 25% verlangt. („I. u. H.") (3909)

Cuba. **Beschlagnahme absichtlich falsch deklarierter Waren.** Das cubanische Schatzamt hat nach einer Meldung des „U. S. Daily" ein Rundschreiben (Nr. 77) herausgegeben, in dem bestimmt wird, daß eingeführte Waren, die zwecks Erlangung einer niedrigeren Verzollung falsch deklariert werden, nach Artikel 106 des cubanischen Zollgesetzes der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen. Diese Bestimmung soll in den Fällen Anwendung finden, in denen die Deklaration den wahren Charakter der Ware verschweigt, indem entweder der Ware ein Name beigelegt wird, der mit der handelsüblichen Bezeichnung nicht übereinstimmt, oder die Bestandteile der Ware falsch angegeben werden. (3895)

Ecuador. **Verschiffungspapiere.** Wie das Generalkonsulat für Ecuador in Hamburg mitteilt, sind Konsulatsfakturen für Postsendungen in Zukunft nur dann erforderlich, wenn der Wert der Sendungen (nicht des Pakets) 40 $ übersteigt. Berichtigungen betreffs der Eintragungen in den Verschiffungsdokumenten sind künftig nur noch telegraphisch durch das Konsulat, nicht mehr durch Zertifikate möglich. Diese Telegramme, die das Konsulat nach drüben gibt, müssen in offener Sprache abgefaßt sein; die Telegrammkosten hat der Verlader zu bezahlen. (3911)

Marokko (Tangerzone). **Neues Zollregime.** Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge ist in Tanger am 16. November ein neues Zollregime in Kraft getreten, nach dem in beiden Zonen, der internationalen und der spanischen, die gleichen Zölle erhoben werden, und zwar nur von den Waren, die für die betreffende Zone bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege die Waren befördert werden. (3914)

Aegypten. **Rauschmittelkontrolle.** Im ägyptischen „J. off." vom 12. November wird, in Ausführung der Opiumkonvention, ein Gesetz (Nr. 21 von 1928) betr. die Regelung des Verkehrs mit Rauschgiften veröffentlicht.

Im besonderen wird bestimmt, daß die ägyptischen Erzeuger von Opium innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Gesundheitsamt ihre Bestände anzugeben und von jedem Verkauf (nur an zur Ausfuhr berechtigte Personen) Mitteilung unter Angabe des Namens des Käufers zu machen haben.

Der Transport von in Aegypten erzeugten Opium ist nur mit der Bahn oder der Post und nur mit besonderer Bewilligung des Gesundheitsamts gestattet.

Das Dekret vom 8. Mai 1922, das Dekret-Gesetz vom 21. März 1925 sowie alle andern in Widerspruch zu dem vorliegenden Gesetz stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. (3915)

Sudan. **Fakturenbestimmungen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist in der „Sudan Government Gazette" vom 1. November 1928 eine Mitteilung an die Importeure veröffentlicht worden, in der u. a. bekanntgegeben wird, daß mit jeder Einfuhrdeklaration für alle deklarierten Waren eine Originalfaktur oder eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen ist, die vom Zollamt einbehalten werden. In der Faktur müssen deutlich angegeben sein:

a) Name und Anschrift des Lieferanten;
b) Anzahl und Zeichen der Gepäckstücke;
c) Bruttogewicht oder Maße der Gepäckstücke;
d) Natur, Qualität und Nettogewicht oder Maße des Inhalts;
e) Wert der Ware, und zwar der Kaufpreis für den Importeur am Kauforte, zuzüglich der Transportkosten bis zum Einfuhrort, einschließlich Versicherungskosten und anderer Unkosten.

Wenn eine Faktur die unter e) aufgeführten Angaben nicht getrennt nachweist, sondern nur eine Gesamtsumme für den Wert der Waren angibt, so ist diese durch eine der folgenden Angaben näher zu erläutern:

frei Waggon (Ort);
frei ans Schiff (Ort);
frei an Bord (Ort);
Kosten und Fracht bis (Ort), oder
Kosten, Versicherung und Fracht bis (Ort).

Die Originalfakturen bzw. beglaubigten Kopien müssen mit einer Versicherung versehen sein, daß die Angaben nach dem besten Wissen und Glauben des Ausstellers gemacht worden sind.

Wird der Cif-Wert in der Faktur nicht angegeben, so sind die Unkosten für Fracht, Versicherung und andere Ausgaben durch besondere Dokumente nachzuweisen.

Die Fakturen sind in englischer oder arabischer Sprache auszustellen. Fakturen sind erforderlich, gleichgültig, ob die betreffenden Waren tarifiert sind oder nicht. (3899)

Erythrea und Italienisch-Somali-Land **Betäubungsmittel-Kontrolle.** Durch ein in der italienischen „Gazzetta Ufficiale" vom 17. November 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 11. Oktober (Nr. 2434) wird die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Betäubungsmitteln in den italienischen Kolonien Erythrea und Italienisch-Somaliland eingeführt. Berechtigungen zur Einfuhr usw. werden von der Regierung der Kolonien erteilt. Eucodal und Dicodid sind in der dem Dekret beigefügten Liste bereits aufgeführt, während das Benzoylmorphin nicht besonders genannt ist. (3884)

Digitized by Google

Südafrikanische Union. **Gesetzentwurf betreffend die Arzneimittelkontrolle.** Die South African Foods, Drugs and Disinfectants' Bill, die im Jahre 1916 entworfen worden ist und schon verschiedenen Parlamenten vorgelegen hat, ist nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemist and Druggist" auch in diesem Jahre nicht erledigt worden, es wäre aber wahrscheinlich, daß die Bill im nächsten Jahre Gesetzeskraft erlangen würde, da sich verschiedene Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes als notwendig erwiesen haben. Der neue Gesetzentwurf hat die Billigung der Handelskammern, Produzenten und Kommunen gefunden.

Im allgemeinen bestimmt der Entwurf, daß alle Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmittel rein und unverfälscht sein müssen und daß Zusätze, die zu einem besonderen Zwecke erfolgen, angegeben sein müssen. Für die Arzneimittel gelten die Vorschriften des Britischen Arzneibuchs als Normen. Von eingeführten Waren werden Proben zur Untersuchung entnommen; in den Fällen, in denen Arznei- oder Nahrungsmittel verfälscht sind, kann die Vernichtung, Beschlagnahme oder Rücksendung der betreffenden Waren oder eine den Zusätzen entsprechende Etikettierung angeordnet werden. Entsprechende Bestimmungen betreffen die im Lande hergestellten Waren. (3860)

Türkei. **Herabsetzung des Einfuhrzolls für im Tarif nicht genannte Waren.** Die Zolldirektion hat nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." den Zollämtern mitgeteilt, daß der Einfuhrzoll für die im Zolltarif nicht aufgeführten Waren durch eine kürzlich erlassene Verfügung von bisher 20% ad val. auf 15% ad val. herabgesetzt worden ist. Diesen ermäßigten Satz genießen jedoch nur die Einfuhrwaren aus den Ländern, die mit der Türkei Handelsverträge abgeschlossen oder die Handelskonvention von Lausanne unterzeichnet haben. (3896)

Syrien und Libanon. **Verzollung von Erdfarben.** Die durch Verordnung des französischen Oberkommissariats für Syrien und das Libanongebiet Nr. 1970 vom 2. Juni 1928 für Erdfarben festgelegte Zollfreiheit ist aufgehoben worden. Erdfarben (terrescolorantes) zahlen demnach im Mindesttarif, der für Deutschland gilt, einen Zoll von 25%, sonst 50% vom Wert. („I. u. H.") (3852)

China. **Die Zollverhandlungen.** Der chinesische Minister des Auswärtigen erklärte im Hinblick auf die Einzelverhandlungen mit den verschiedenen Mächten, deren Zweck es ist, die Zollautonomie zu erlangen, die China in der Konferenz von Peking im Jahre 1926 versprochen worden ist, u. a.:

1. daß der Anwendung des für nächstes Frühjahr vorgesehenen Autonomietarifs eine Vorankündigung von wenigstens zwei Monaten vorausgehen werde,
2. daß der Tarif für ein Jahr gelte und nach vorausgegangener Ankündigung revidiert werden würde, andernfalls er automatisch weiter in Kraft bleibe,
3. daß die vorgesehenen Gebühren 25% ad valorem, also den auf der internationalen Konferenz vorgesehenen Satz, nicht übersteigen würden. (3853)

Australien. **Verhandlung über den Einfuhrzoll für Wasserstoffsuperoxyd.** Auf Seite 825 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Antrag auf Erhöhung des australischen Einfuhrzolls für Wasserstoffsuperoxyd. Wie wir jetzt dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, fand am 1. Oktober eine Verhandlung über diesen Gegenstand vor dem Tariff Board statt. Ein zweiter Antrag verlangt einen Generalzoll von 2 sh. 6 d. per Gallone und einen Vorzugszoll von 2 sh. 3 d. per Gallone 10%iges Wasserstoffsuperoxyd. Begründet wird der Antrag mit der scharfen Konkurrenz, die dem einheimischen Wasserstoffsuperoxyd von seiten des eingeführten 100%igen Produktes gemacht wird, wobei noch zu berücksichtigen wäre, daß durch den Versand von 100%igem Wasserstoffsuperoxyd aus Europa nach Australien bedeutende Frachtersparnisse erzielt werden. Der australische Verbrauch werde auf 32 000 £ geschätzt, von denen etwa 25 000 £ auf in Australien hergestelltes Wasserstoffsuperoxyd entfallen.

Von seiten der australischen und tasmanischen Pelzfärber wurde dem Antrage lebhaft widersprochen und darauf hingewiesen, daß praktisch das gesamte nach Australien eingeführte Wasserstoffsuperoxyd nach dem Generaltarif verzollt wird. Außerdem werde das von dieser Industrie benötigte, elektrolytisch hergestellte Wasserstoffsuperoxyd in 100%iger Form nicht in Australien fabriziert.

Die Verhandlung wurde vertagt. (3907)

Fidschi-Inseln. **Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Paketpost.** Am 1. September 1928 sind auf den Fidschi-Inseln nach einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal" die Postal (Amendment) Regulations, 1928, in Kraft getreten, durch die bestimmt wird, daß die Zollbeamten in dem Hafen oder Ort, in dem zollpflichtige Waren enthaltende Pakete ausgeschifft werden, den hierfür zu entrichtenden Zoll festsetzen; die Pakete werden dann nach ihrem Bestimmungsort weiterversandt und an den Adressaten usw. erst nach Entrichtung aller Abgaben und einer Postabfertigungsgebühr in Höhe von 6 d. ausgehändigt. (3897)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 26. November 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versandbahnhof der Ziffer 3 B usw. der Bahnhof Duderstadt nachgetragen worden. (3844)

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat am 13. bis 15. November in Stuttgart ihre 153. Sitzung abgehalten. Hierbei sind u. a. die nachstehenden, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt worden. Die Beschlüsse treten bekanntlich erst nach der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden in Kraft. Mit ihrer Durchführung dürfte, soweit sie genehmigt werden, nach den bisherigen Erfahrungen kaum vor dem 1. März 1929 zu rechnen sein.

1. Es wurde beschlossen, „rotes Arsenik, auch gemahlen", in die Tarifstelle „Arsenmehl usw." der Klasse B aufzunehmen und die Tarifstelle wie folgt zu fassen:

„Arsenmehl; Arsenikglas; rotes Arsenik, auch gemahlen."

2. In die Tarifstelle „Salze" der Klasse F soll als neue Ziffer 5 aufgenommen werden:

„5. Bischofit, auch gemahlen."

In der Erläuterung soll vermerkt werden, daß Bischofit natürlich vorkommendes Chlormagnesium ist.

3. Es wurde beschlossen, in die Klasse F als neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Kakaoschalenrückstände, verrottet."

4. Es wurde beschlossen, Tünchfarbe aus Kalk aus Klasse A in die Klasse D zu versetzen.

5. Es wurde beschlossen,

a) die Tarifstelle „Antimonmetall" der Klasse C wie folgt zu fassen:

„Antimon, gegossen in Blöcken, Stangen, Mulden oder Platten, auch gereinigt";

b) der Tarifstelle „Antimon, roh" der Klasse D folgende Fassung zu geben:

„Antimonsulfid (antimonium crudum, Schwefelantimon)."

Anmerkung: Hierunter fällt das durch Ausseigern aus Antimonerzen gewonnene Antimonsulfid und das Antimonerz mit mehr als 90% Schwefelantimongehalt.

c) die Anmerkungen zur Tarifstelle „Erze" der Klasse G zu streichen und durch folgende zu ersetzen:

„Antimonerz mit mehr als 90% Schwefelantimongehalt fällt unter die Stelle „Antimonsulfid" der Klasse D. Braunstein, verpackt, fällt unter diese Stelle der Klasse F. Eisenschwamm fällt unter die Ziffer 7a der Stelle „Eisen und Stahl" der Klasse F. Kryolith, natürlicher, und Monazitsand fallen unter diese Stellen der Klasse C."

6. Der Antrag, „eingetrocknetes Zinnoxydhydrat und eingetrocknete zinnhaltige Waschabgänge" in die Ziffer 6 der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" der Klasse F einzubeziehen, wurde abgelehnt.

7. Zur Behebung von Zweifeln bei der Frachtberechnung für Stärkewaren wurde beschlossen, in der Ziffer 93 (Stärkewaren) der ermäßigten Stückgutklasse das Wort „Kartoffelmehl" zu ersetzen durch „Kartoffelstärkemehl (Kartoffelmehl)" und in der Tarifstelle „Stärke" der Klasse C statt „Kartoffelmehl" zu setzen „Stärkemehl".

8. Der noch unerledigte Antrag auf Aufnahme von Innereien (Eingeweiden usw. von geschlachteten Tieren) in die ermäßigte Eilgutklasse soll vorläufig nicht weiter verfolgt werden, weil ein allgemeiner Antrag auf Aufnahme von frischem Fleisch usw. in die ermäßigte Eilgutklasse von den Interessenverbänden eingebracht worden ist.

9. Der Antrag auf Versetzung von Asbestzementsteinen, Asbestzementplatten und Asbestzementschiefer aus Klasse D in Klasse E wurde abgelehnt.

Digitized by Google

10. Der Antrag auf Versetzung von Rohkalkstein und Rohdolomit in die Klasse G wurde an einen Unterausschuß verwiesen.

11. Der Antrag, Silumin-Vorlegierung zur Herstellung von Silumin aus Klasse A in die Klasse D zu versetzen, wurde zwecks weiterer Prüfung vertagt.

12. Der Antrag, für den zur Herstellung von Kraftstoffen verwendeten Spiritus im Erstattungswege die Klasse C zu gewähren und eine entsprechende neue Tarifstelle in der Klasse C zu schaffen, wurde nicht weiter verfolgt, weil das Verarbeiten des Spiritus zu Kraftstoffen nach den Bestimmungen der zuständigen Reichsstellen als Vergällung gilt und deshalb schon jetzt die Klasse C im Erstattungswege gewährt werden muß, wenn die entsprechenden steueramtlichen Bescheinigungen vorgelegt werden. Die Erläuterungen zur Tarifstelle „Spiritus" sollen entsprechend ergänzt werden.

13. Die Versetzung von Rauchpulver für Windrichtungsanzeiger auf Flugplätzen in die ermäßigte Stückgutklasse wurde abgelehnt.

14. In das Verzeichnis V — Verzeichnis der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter — soll als Ziffer 2a „Benzoylchlorid" aufgenommen werden.

15. Die bisher nur den Fässern und Bottichen aus Buchenholz gewährte Vergünstigung der Verladung in großräumigen gedeckten Wagen (lfd. Nr. 12a des Verzeichnisses II) soll auf alle Bottiche und Fässer ohne Unterschied der Holzart ausgedehnt werden. Es wurde demgemäß beschlossen, in der Ziffer 12a des Verzeichnisses II die Worte „aus Buchenholz" zu streichen.

16. Verpackungsvorschriften für Zelluloid usw. Es wurde beschlossen, die Ziffer 32 der Anlage II zum Teil I A wie folgt zu ändern:

Rohzelluloid, Zelluloidwaren, Filmstoff und Filme aus Zelluloid, Zelluloid- und Zelluloidfilmabfälle

1. werden als Stückgut nur in folgender Verpackung befördert:
   a) Zelluloid-Platten und -Blätter sind in feste Holzkisten zu verpacken oder sind zunächst zweimal in besonders starkes zähes Packpapier nach Art des Kraftpapiers einzuwickeln und die Papierpackungen dann zwischen zwei Bretterrahmen zu legen, die mittels Bandeisen fest zusammengepreßt werden und mit den Bretter-Enden die innere Papierpackung zu ihrem Schutz genügend überragen.
   b) Zelluloid-Röhren und -Stangen sind in feste Holzkisten zu verpacken oder zunächst in starkes zähes Packpapier nach Art des Kraftpapiers einzuwickeln. Bei einfacher Papierumhullung sind die Packungen in dichte Sackleinwand (bei Frachtstücken mit Röhren von mehr als 40 kg und mit Stangen von mehr als 50 kg in doppelte Sackleinwand) oder in festes Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle einzunähen. Die Sackleinwandumhüllungen müssen an beiden Enden zu Kröpfen zusammengebunden oder mit festen Handhaben versehen sein. Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen. Bei doppelter Papierumhüllung genügt es, die Packungen mit Verschlägen aus zwei kräftigen Stirn- und mindestens vier darauf genagelten Längsbrettern zu umgeben.
   c) Zelluloidwaren, Filmstoff und Filme sind in feste Holzkisten oder starke Pappschachteln zu verpacken.
   d) Zelluloid- und Filmabfälle sind in feste dichte Kisten, Kübel, Fässer oder in feste dichte Säcke aus starkem Kohleinen oder aus Jutegewebe nach Art der Sacke für Kapwolle zu verpacken. Für Frachtstücke über 40 kg in Säcken sind doppelte Jutesäcke dieser Art zu verwenden. Die Kohleinensacke sind an beiden Enden mit Handhaben zu versehen. Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

   Das Gewicht eines Versandstückes darf betragen:
   bei der unter b) angegebenen Verpackung in doppeltem Packpapier und Brettern oder in einfachem Packpapier und einfacher Umhüllung aus Sackleinwand für Röhren bis zu 40 kg, für Stangen bis zu 50 kg, bei doppelter Umhullung aus Sackleinwand oder bei Umhüllung aus Jutegewebe für Röhren bis zu 60 kg, für Stangen bis zu 100 kg;
   bei der unter d) für Zelluloid- und Filmabfälle angegebenen Verpackung in einfachen Säcken bis zu 40 kg, in doppelten Jutesäcken bis zu 80 kg.
   In Kisten mit ordnungsmäßig verpackten Filmstoffen oder Filmen aus Zelluloid dürfen kleine Mengen von technischen Hilfsmitteln für den Filmbetrieb, wie Klebemittel, Filmfarben, beigepackt werden, wenn diese Stoffe für sich ordnungsmäßig verpackt und in der festen Holzkiste oder in der starken Pappschachtel für den Filmstoff und die Filme sicher gegen Beschadigung untergebracht sind.
2. werden als Wagenladungen nur in bedeckten Wagen befördert; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen;
3. dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren oder Heizleitungen oder brennenden Oefen gebracht werden.

17. Es wurde beschlossen, in einer Erläuterung zu § 54 (1) b der Allgemeinen Tarifvorschriften festzulegen, daß ein- und mehrbödige Wagen, bei denen die für den Versand eines Gutes verwendeten Behälter, wie Korbflaschen, Ballons und dergleichen, weder die Stelle des Wagenkastens vertreten noch mit dem Wagenboden im Sinne des § 54 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften verbunden sind, zu den sonstigen Privatwagen zählen.

Nebengebührentarif.

18. Die allgemeine Ausdehnung der am 1. Oktober eingetretenen 11%igen Tariferhöhung auch auf die Frachtsätze und Nebengebühren im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B, wurde abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, folgende Nebengebühren im Hinblick auf die gesteigerten Selbstkosten der Eisenbahn zu erhöhen:

a) im Abschnitt II, Wiegegeld:
   1. Die Gebühr in Ziffer 1a — Verwiegung von Stückgütern (Eil- und Frachtgut) auf der gewöhnlichen Waage — von . . 8 RPf. auf 9 RPf.
   2. Die Gebühr in Ziffer 2a — Wagenladungsgüter, bei Verwiegung der einzelnen Frachtstücke für 100 kg von . . . . . 8 RPf. auf 9 RPf.
   3. Die Gebühren in Ziffer 1b (Verwiegung von Stückgütern auf der Gleiswaage) von 1,60 RM. auf 2,— RM.
   4. Die Gebühren in Ziffer 2b (Verwiegung von Wagenladungsgütern auf der Gleiswaage) von 1,60 RM. auf 2,— RM.
   5. Die Gebühren in Ziffer 3 (Verwiegung des leeren Wagens) von . . 1,60 RM. auf 2,— RM.
   6. Die Gebühr für die Verwiegung von vier- und mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner von einem Schemel- oder Kuppelwagenpaar von . . 2,40 RM. auf 3,— RM.

b) im Abschnitt III b, Zählgebühr.
   1. Die Gebühr für Feststellung der Stückzahl bei anderen Stückgütern und bei Wagenladungsgütern für jede am Zählgeschäft beteiligte Person und für jede auch nur angefangene Stunde von 2,— RM. auf 2,30 RM.

c) im Abschnitt IV, Krangeld.
   1. Die Gebühr in Ziffer 2 (1) a für die Benutzung eines feststehenden Kranes oder eines Kranwagens bei Bedienung oder Mitbedienung oder besonderer Aufsichtsführung durch Eisenbahnbedienstete für 100 kg von 0,07 RM. auf 0,09 RM. Mindestgebühr wie bisher . . . . . 1,— RM.
   2. Die Höchstgebühr in Ziffer 2 (1) b für die Benutzung einer oder mehrerer Bockwinden zur Holzverladung für den Wagen von 2,— RM. auf 2,20 RM.
   3. Die Gebühr in Ziffer 2 (2) a für die Heranschaffung eines Kranwagens und eines erforderlichen Beiwagens von einem anderen Bahnhof, sofern einem solchen Antrage von der Eisenbahn entsprochen wird, von . 15,— RM. auf 20,— RM.
   4. Die Gebühr in Ziffer 2 (2) b für die Heranschaffung einer oder mehrerer Bockwinden zur Holzverladung von einer anderen Station, sofern

Digitized by Google

einem solchen Antrage von der Eisenbahn entsprochen wird, von . . 5,— RM. auf 6,50 RM.

d) im Abschnitt IX D, Gebühren für die Verwiegung von Gütern bei Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften.

1. Die Gebühr in Ziffer 4 — Verwiegung auf der gewöhnlichen Waage, für Stückgut und für die einzelnen Frachtstücke von Wagenladungen für je auch nur angefangene 100 kg von 0,08 RM. auf 0,09 RM.
2. Die Gebühr in Ziffer 5 a und b — Verwiegung für einen beladenen oder leeren Wagen auf der Gleiswaage von je . . 1,60 RM. auf 2,— RM.
3. Die Gebühr für Verwiegung von vier- oder mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner eines Schemel- oder Kuppelwagenpaares von . . . 2,40 RM. auf 3,— RM. (3845)

RECHTSPRECHUNG

Haftung der Bahn für Verlust feuergefährlicher Flüssigkeiten.

Ein Bahnwagen, enthaltend 15 Faß stark alkoholhaltige Flüssigkeiten, erhielt beim Rangieren einen so starken Stoß, daß ein Faß leck wurde. Hierdurch konnte die Flüssigkeit aus dem Wagen sickern und hier, vermutlich durch Funkenflug, in Brand geraten. Wagen und Inhalt wurden völlig vernichtet. Der von der Absenderin eingeleiteten Schadensersatzklage setzte die Bahnverwaltung den Einwand entgegen, daß die leichte Brennbarkeit, die Feuergefährlichkeit des stark alkoholhaltigen Verladegutes, also seine natürliche Beschaffenheit zu den „besonderen Gefahren" im Sinne des § 86 Eisenbahnverkehrsordnung gehöre und daß deshalb eine Haftung für sie nicht gegeben sei. In allen Instanzen wurde indessen die Bahnverwaltung zum Schadensersatz verurteilt (Urteil I 283/27).

Die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage lautete, ob schon die Eigenschaft der bloßen Feuergefährlichkeit des Verladegutes oder erst die einer Selbstentzündlichkeit zu den besonderen, die Haftung der Bahnverwaltung einschränkenden Gefahren gehört.

Nun hat das Reichsgericht schon wiederholt entschieden, daß feuergefährliche Flüssigkeiten, die in ordnungsmäßig verschlossenen und gelagerten Gefäßen von guter Beschaffenheit versandt werden, insoweit als ihre Brennbarkeit in Frage kommt, überhaupt nicht als einer im Sinne des § 86 EVO. besonderen Gefahr unterliegend zu betrachten sind. Denn bei den Gütern dieser Vorschrift handelt es sich um solche, die durch ihre Beschaffenheit in erhöhtem Maße der Beschädigungs- oder Verlustgefahr ausgesetzt sind, die einer außerordentlichen Gefahr also etwa der Selbstentzündlichkeit unterliegen. Und von einer „erhöhten Gefahr" kann nicht gesprochen werden, wenn die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Entzündungsmöglichkeiten, durch Funkenflug usw., schon durch geeignete Verpackung ausgeschaltet werden können und ausgeschaltet sind. Allerdings sind „brennbare Flüssigkeiten" nur bedingt zur Beförderung zugelassen, und für ihre Beförderung ist die Innehaltung ganz bestimmter Verpackungsvorschriften Voraussetzung, aber da das Verladegut zu den in Anlage C zu § 54 EVO. Gruppe III Nr. 9 aufgeführten Flüssigkeiten („absoluter Alkohol, Weingeist sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslack, Sikkative, flüssige Seifen und dergl.") gehörte und auch den Verpackungsvorschriften — „starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Holz (Fässer)" — ebenso entsprochen war, wie den Bestimmungen über Einladung und Befestigung von Fässern, konnte hieraus die Bahnverwaltung keine Stütze für ihren Einwand herleiten. Noch ein weiteres sprach gegen die Auffassung der Bahnverwaltung. Nach den Bestimmungen dürfen brennbare Flüssigkeiten, sofern sie vorschriftsmäßig verpackt sind, auch in offenen Wagen verladen werden, und dies kann nur den Grund haben, daß die Bahnverwaltung selbst der Auffassung ist, geeignete Verpackung böte schon genügenden Schutz z. B. gegen Funkenflug und schalte damit das Moment erhöhter Gefahr oder Vernichtung durch Feuer aus.

Damit ist die gestellte Rechtsfrage beantwortet: Feuergefährliche Flüssigkeiten, die zur Beförderung zugelassen, vorschriftsmäßig verpackt und eingeladen sind, gehören nicht zu den Gütern, die im Sinne des § 86 EVO. vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr, Beschädigungen zu erleiden, ausgesetzt sind, und bei deren Verlust die Bahnverwaltung nur sehr beschränkt haftet. (3837)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Neuwertversicherung.

Die Verhandlungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie mit der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland haben dahin geführt, daß die dieser Organisation angeschlossenen Gesellschaften sich bereit erklärt haben, unter gewissen Voraussetzungen eine reine Neuwertversicherung einzuführen, aus der im Schadensfalle die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert nicht wie bisher in Form eines Darlehns, sondern als Entschädigung ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt wird. Den Bedenken der Feuerversicherungs-Gesellschaften gegen eine Entschädigung über den wirklichen Gegenwartswert hinaus wird bei der neuen Versicherungsform dadurch Rechnung getragen, daß die Wiederaufpflicht bedingt ist und eine Selbstbeteiligung (Eigenbehalt) vorgesehen wird, die bei einer Abnutzung von mehr als 10% beginnt und progressiv ansteigt.

Die getroffenen Vereinbarungen bedürfen noch der Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. (3834)

Ausland.

Großbritannien. **Produktionsindex der chemischen Industrie.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt: Das Board of Trade hat unter Zugrundelegung der im Produktionscensus der Industrie Großbritanniens für 1924 ausgewiesenen Zahlen aus privatem und amtlichem Informationsmaterial die Produktionsindices der britischen Industrie bis zum September 1928 berechnet. Der Index des Jahres 1924 ist gleich 100 gesetzt worden. Die unten angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Nettoproduktion, d. h. den Zuwachs des Wertes der Rohstoffe durch die Verarbeitung. Die Produktionsindices stellen also die Schwankungen der Nettoproduktion im Verhältnis zum Jahre 1924 dar.

In der Gruppe „chemische und verwandte Industrien" sind die Schwerchemikalien, Sprengstoffe, synthetischen Farbstoffe, Ammoniumsulfat, Schwefelsäure, Zündhölzer, Seifen und Petroleumraffinationsprodukte zusammengefaßt. Der Produktionsindex für diese Gruppe hat sich wie folgt bewegt:

Zeitraum	Index (1924 = 100)
1927	105,2
1. Quartal 1928	109,1
2. „ „	107,9
3. „ „	102,0

Die Zahlen für das dritte Quartal 1928 sind vorläufige, dürften sich aber wahrscheinlich nicht mehr wesentlich verändern. (3858)

Die Lage des Terpentinölmarktes. Wie in einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlichten Bericht ausgeführt wird, hat sich der Markt für amerikanisches Terpentinöl in den letzten Wochen ausgesprochen befestigt, da die Nachfrage nach Terpentinöl in den Vereinigten Staaten gestiegen ist, während die Angebote geringer sind. Der verhältnismäßig niedrige Preis, auf dem sich das Terpentinöl fast zwei Jahre lang gehalten hat, hat zur Steigerung des Verbrauchs angeregt, so daß auch die außerordentlich hohe Produktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1927 Absatz gefunden hat. In diesem Jahre ist die amerikanische Produktion jedoch nach den letzten Schätzungen um rund 17% gesunken, so daß in den nächsten Monaten mit einer weiteren Befestigung des Marktes gerechnet werden kann. Die Vorräte auf beiden Seiten des Ozeans zusammen sind geringer als vor Jahresfrist.

Die folgenden Zahlen veranschaulichen die gegenwärtige Lage des Londoner Terpentinölmarktes:

	1925 Barrel	1926 Barrel	1927 Barrel	1928 Barrel
Zufuhren v. 1. 1. — 3. 11. 28	78 384	94 773	102 584	88 842
Vorräte	53 624	17 173	48 757	34 222
Ausschiffung	2 075	0	4 150	0
Schwimmend	2 000	24 495	7 000	4 350
Sichtbare Londoner Vorräte	57 699	41 668	59 907	38 572
Locopreis per cwt. . . .	78 sh.	61 sh. 9 d.	35 sh.	47 sh.*)

Die ungewöhnlich hohen Zufuhren in den beiden letzten Jahren (1927 und 1926) sind darauf zurückzuführen, daß hiervon größere Mengen (1927 etwa 20 000 und 1926 etwa 16 000 Barrel) wieder ausgeführt wurden. Die Zufuhr im Jahre 1928

*) Einschließlich 4 sh. Zoll.

Digitized by Google

(88 842 Barrel) muß hiernach als sehr befriedigend angesehen werden, da die Wiederausfuhr in diesem Jahre sehr niedrig war. (3863)

Der Stand der Tieftemperaturverkokung. Der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen wir die folgenden Angaben über den gegenwärtigen Stand der Tieftemperaturverkokung in England:

Die in England in Betrieb befindlichen Tieftemperaturverkokungsanlagen behandeln, mit einer Ausnahme, die Cannelkohle verwendet, nur gewöhnliche bituminöse Kohlen; der Hauptzweck dieser Unternehmen ist die Gewinnung von festen rauchlosen Brennstoffen für Hausbrandzwecke. Zurzeit sind etwa 16 Anlagen, die in der Lage sind, 10 t Kohle oder darüber pro Tag zu verarbeiten, in Betrieb. Die meisten Anlagen liefern Ausbeuten von 18 bis 22 Gallonen Teer einschließlich der durch Waschen der Gase gewonnenen Leichtöle. Die Cannelkohle verarbeitende Anlage soll eine Ausbeute von 50,2 Gallonen Teer und 3,7 Gallonen Leichtöl liefern. (3778)

Die Teerproduktion in England und Wales. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, wurden in England und Wales im Jahre 1927 nach amtlichen Angaben 1 567 072 t Teer in Gasanstalten und Kokereien destilliert, gegenüber 1 157 523 t im Jahre 1926; die Produktion von Pech belief sich im Jahre 1927 auf 432 653 t und im Vorjahre auf 310 634 t. Die Zahl der Teerdestillationen ist von 378 im Jahre 1926 auf 363 im Jahre 1927 zurückgegangen.

Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemistry and Industry" beträgt die jährliche Produktion von Steinkohlenteer in Großbritannien etwa 2 Millionen t, von denen 1,35 Millionen t in Gasanstalten und 0,65 Millionen t in Kokereien gewonnen werden. Die Produktion von Straßenteer, die im Jahre 1923 auf 0,45 Millionen t geschätzt worden ist, soll im Jahre 1927 etwa 0,7 Millionen t erreicht haben und somit im Laufe von fünf Jahren um etwa 55% gestiegen sein. (3812)

Frankreich. **Herabsetzung der Produktionskosten für Schwefelsäure.** Nach einer im „U. S. Daily" wiedergegebenen Meldung des amerikanischen Trade Commissioner in Paris sollen die Produktionskosten für Schwefelsäure durch die Einführung der Dior-Kammer wesentlich herabgesetzt worden sein. Eine nach diesem Prinzip gebaute Schwefelsäurefabrik in Landerneau bei Brest soll seit einigen Jahren mit Erfolg arbeiten. Die Dior-Kammer soll über eine Produktionskapazität von 40 kg Schwefelsäure (53° Bé) per cbm verfügen. (3859)

Aus der chemischen Industrie. Société Anonyme d' Explosifs et de Produits Chimiques. Die Gesellschaft (gegründet 1893, nach dem Gründer auch als „Dynamite Barbier" bekannt) besitzt jetzt ein Kapital von 20 Mill. frs. und vier Werke, zwei in Frankreich, in Saint-Martin-de Crau (Bouches du Rhône), wo Dynamit, Säuren und Glycerin und in Billy-Berclou (Pas de Calais), wo Sicherheitssprengstoffe und Dynamit hergestellt werden, sowie zwei in Italien, die Dynamit, Collodiumwolle, Säuren und Glaubersalz erzeugen.

Außerdem ist die Gesellschaft stark an folgenden Gesellschaften beteiligt: „Società Anonima di Esplodenti e di Prodotti Chimici", „The Explosives and Chemical Products, Ltd.", „Société Franco-Hellénique d Explosifs et de Produits Chimiques".

In dem Geschäftsbericht wurde mitgeteilt, daß die Ammonnitratfabrik in Billy-Berclou den Betrieb aufgenommen hat und daß die Anlagen zur Erzeugung von synthetischer Salpetersäure nahezu fertiggestellt sind. (3443)

Belgien. **Entwicklung der Schwefelsäureindustrie.** Wie der „Chimie et Industrie" (Paris) aus Belgien berichtet wird, ist die Lage der belgischen Schwefelsäurefabriken gegenwärtig höchst befriedigend; mit den bestehenden Einrichtungen ist es kaum möglich, der Nachfrage zu genügen, und die rasche Entwicklung der Ammonsulfatfabrikation läßt für die nächsten Jahre einen immer steigenden Bedarf an Schwefelsäure erwarten.

Zum Teil im Hinblick auf diese neuen Anforderungen wird in kurzem unter Führung der Bank der „Société Générale de Belgique" und der „Union Chimique" eine Gesellschaft gegründet werden, welche sich mit der Zinkblende-Abröstung nach einem in den Versuchsanlagen von „Overpelt-Lommel" ausgearbeiteten Verfahren befassen wird.

Die Anlagen werden am Kanal von Willebroeck in der Nähe von Boom errichtet werden. Verschiedene bedeutende Gesellschaften, besonders die „Produits Chimiques de Laeken", die „Société Métallurgique de Boom", die „Société Rothem-Corphalie", die „Nouvelle Montagne", die „Vieille Montagne" und „Overpelt-Lommel et Prayon" werden der neuen Gesellschaft die Verarbeitung ihrer Zinkerze übertragen.

Die Gründung dieser Gesellschaft bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der Rationalisierung der belgischen chemischen Industrie.

Der Verkauf der gesamten Produktion wird durch die Handelsabteilung der „Union Chimique Belge" erfolgen, deren Aufschwung dadurch einen neuen Antrieb erhält. (3877)

Niederlande. **Aus der Lackindustrie.** Nach einer Mitteilung in „Chemie en Industrie" hat die Firma Koninklyke Lak- en Japanlakfabrieken G. W. Sikkens & Co., Groningen, unter dem Namen N. V. Sikkens' Celluloselakfabriek ein Unternehmen gegründet, das die Herstellung von Nitro- und Acetylcelluloselacken bezweckt. Es ist dies die erste Fabrik in Holland, die derartige Lacke nach eigenen Rezepten und ohne Verwendung ausländischer Halbfabrikate verfertigen wird; mit ihrem Bau ist bereits begonnen worden. (3849)

Polen. **Aus der pharmazeutischen Industrie.** Als Resultat einer gemeinsamen Sitzung, die auf Veranlassung des Landwirtschaftsministeriums stattfand und sich mit Vorschlägen zur Besserung der polnischen Handelsbilanz befaßte, arbeitete die Polnische Pharmazeutische Gesellschaft, die auf S. 1202 der „Chem. Ind." wiedergegebene Denkschrift aus. Eine weitere Konferenz, auf der die Pharmazeutische Gesellschaft nicht, dagegen die pharmazeutische Industrie vertreten war, faßte eine Entschließung, der wir folgendes entnehmen.

Die Arbeiten über die Kodifizierung der polnischen Pharmakopoe sollen möglichst beschleunigt werden. Hierbei muß in zulässigen Grenzen auf die Entwicklung der polnischen Industrie Rücksicht genommen werden. Vielfach unterscheiden sich die polnischen Spezialitäten von ausländischen in geringem Ausmaße und können die ausländischen bezüglich der Heilwirkung ersetzen.

Eine Kommission, bestehend aus Vertretern der interessierten Industrien, Aerzten sowie Vertretern von Apotheken, soll einberufen werden, um die vom Departement für das Gesundheitswesen bei der Registrierung von Spezialitäten verfolgten Grundsätze an die Bedürfnisse der einheimischen Industrie anzupassen.

Im neuen Zolltarif soll inländischen Arzneipflanzen ein verstärkter Zollschutz gewährt werden.

Das Landwirtschaftsministerium soll die Frage der Ausbeutung von wildwachsenden Arzneipflanzen einem eingehenden Studium unterziehen und im Falle der Feststellung eines Raubbaues an diesen Pflanzen entsprechende Schutzverordnungen erlassen.

Der Handel mit Heilmitteln, welche zum inländischen Verkehr nicht zugelassen sind, soll einer verstärkten Kontrolle unterworfen werden, und zwar insbesondere auf dem an die Freie Stadt Danzig grenzenden Gebiete.

Gegen diese Resolution nehmen „Wiadomosci Farmaceutyczne" Stellung und werfen der pharmazeutisch-chemischen Industrie Polens vor, daß sie, statt die Herstellung synthetischer pharmazeutischer Produkte zu entwickeln, sich in immer steigendem Maße mit der Produktion von Spezialitäten befaßt und auf diese Weise das eigentliche Tätigkeitsgebiet des Apothekers schmälert. (3844)

Der Markt für Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse. Dank der hohen Zölle und Einfuhrbeschränkungen der letzten Jahre hat die polnische Industrie für Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse einen bedeutenden Aufschwung genommen, was nicht zuletzt auf die Beteiligung ausländischen Kapitals an einer Reihe polnischer Fabriken, die ihre Standorte in Warschau und in den früheren deutschen Gebieten haben, zurückzuführen ist. Der Gesamtwert der Landeserzeugung wird, wie der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen schreibt, auf etwa 50 Millionen Zloty geschätzt. Daneben importierte Polen im Jahre 1926 218 t Parfümerien und kosmetische Produkte im Werte von mehr als 5,2 Millionen Zloty, im Jahre 1927 458 t im Gesamtwerte von 9,9 Millionen Zloty und im ersten Halbjahr d. J. 243 t i. W. von 6,3 Millionen Zloty. Außerdem deckt die einheimische Industrie ihren Bedarf an Roh- und Hilfsstoffen, abgesehen vom Spiritus, zu 90% im Auslande. In der Hauptsache handelt es sich um synthetische ätherische Oele sowie feste und flüssige Blütenextrakte, deren Einfuhr nach Polen frei ist. Die Einfuhr an Fertigfabrikaten wird dadurch in Schranken gehalten, daß nur für bestimmte Artikel Einfuhrkontingente erteilt werden, zu deren Erlangung ein Prozeß von langwierigen Formalitäten erforderlich ist. (3850)

Ungarn. **Rückgang der Mennige-Einfuhr.** Im Vergleich zur entsprechenden Zeit des Vorjahres hat die ungarische Einfuhr von Mennige im ersten Halbjahr 1928 etwa um

Digitized by Google

die Hälfte abgenommen. Angeblich ist das ungarische Produkt, das unter dem Namen „Orion-Mennige" auf den Markt kommt, bezüglich der Preise und der Qualität den Auslandserzeugnissen gleichwertig. Nach Ansicht der zuständigen Industriekreise reicht jedoch der 20%ige Schutzzoll nicht aus, um gegen die großangelegte Propaganda für ausländische Mennige, die insbesondere auch in den Provinzstädten betrieben wird, mit Erfolg anzukämpfen. („Vegyi Ipar.") (3685)

Sowjet-Rußland. **Aus der Celluloidindustrie.** In einer russischen Tageszeitung wird eine Zuschrift veröffentlicht, die die Frage untersucht, ob die Einfuhr von ausländischem Celluloid notwendig sei. Nachstehende Ausführungen dürften von Interesse sein.

In der UdSSR. gibt es einige Konzessionsunternehmungen und kleinindustrielle Organisationen, welche Celluloidwaren herstellen. Bis vor kurzem konnte die einheimische Industrie den Celluloidbedarf nicht decken. Außerdem entsprachen die Eigenschaften des in Rußland hergestellten Produkts in keiner Weise den gestellten Anforderungen.

Vor drei Jahren wurde in Petersburg in einer Fabrik die Produktion von Celluloid mit den modernsten ausländischen Hilfsmitteln organisiert. Zurzeit ist die Herstellungsweise so weit vervollständigt worden, daß das von dieser Fabrik erzeugte Produkt, das ausschließlich aus russischen Rohstoffen gewonnen wird, die Auslandsware ersetzen kann.

In Rußland werden verschiedene Galanteriewaren, hauptsächlich Kämme, aus Celluloid hergestellt. Angeblich ist die Qualität der aus russischem Celluloid hergestellten Kämme jetzt gleichwertig derjenigen der Kämme, für welche ausländisches Celluloid verwandt worden war. Allerdings heben sich einige Sorten des eingeführten Celluloids durch bessere Färbung und Verarbeitung gegenüber dem Inlandsprodukt hervor, doch seien diese geringen Unterschiede unter den gegebenen Bedingungen ohne große Bedeutung.

Somit sei ein Grund, der für die Einfuhr von Celluloid sprach, hinfällig geworden.

Ein anderer Grund, der für die Notwendigkeit der Einfuhr angeführt wurde, lag in der Annahme, daß die Kapazität der Petersburger Fabrik zu gering wäre, um die Nachfrage der Verbraucher decken zu können.

Hierzu ist von Vertretern der Petersburger Fabrik mehrfach erklärt worden, daß dem Absatz größerer Mengen ihrer Produkte nicht beschränkte Produktionsmöglichkeiten, sondern die hohen Selbstkosten und somit auch die hohen Verkaufspreise hindernd im Wege standen. Zurzeit seien die Preise so weit gesenkt worden, daß sie die Abnehmer befriedigten. Die Möglichkeiten zu einer erweiterten Produktion seien durchaus vorhanden.

Aus den angeführten Momenten wird die Schlußfolgerung gezogen, daß in Anbetracht der Valuta-Schwierigkeiten, mit denen der Staat augenblicklich zu kämpfen hat, die Notwendigkeit vorliege, den Celluloidimport nicht nur wesentlich einzuschränken, sondern vollständig zu verbieten.

Dieser kategorischen Maßnahme könnte ein Mangel von Lagervorräten an Celluloid bei den Konzessionsunternehmungen entgegenstehen, der den Uebergang auf russisches Ausgangsmaterial erschweren würde. Doch sei auch dieses Argument hinfällig, da die Konzessionäre im Besitz von Lagervorräten seien, die für 3—5 Monate ausreichten. Die Petersburger Fabrik sei in der Lage, wenn nicht sofort, so doch spätestens in 1—2 Monaten genügende Mengen Celluloid herzustellen.

In Anbetracht dessen, daß häufig die Einfuhr von Arzneimitteln, Instrumenten usw. infolge von Valutaschwierigkeiten abgelehnt würde, sei es geradezu ein Verbrechen, wenn noch weiterhin Celluloid eingeführt würde, das in der Hauptsache zur Herstellung von Luxusgegenständen dient. (3881)

Aus der Tätigkeit des Chemiesyndikats. „Ekonomitscheskaja Schisnj" bringt einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit des Chemiesyndikats während des abgelaufenen ersten Jahres seines Bestehens. Danach beliefen sich die Umsätze des Chemiesyndikats auf 98,3 Mill. Rubel. Der Jahresplan ist zu 85% erfüllt worden. Das gesamte vorgesehene Programm konnte nicht ausgeführt werden, da die Syndizierung der chemischen Industrie nicht im vollen Umfange erfolgt war. Die Holz verarbeitende Industrie war überhaupt nicht, andere Zweige waren verspätet erfaßt worden. Mit der fortschreitenden Erweiterung des Tätigkeitsgebiets ging Hand in Hand die steigende Erfüllung des Programms, das im vierten Quartal des abgelaufenen Jahres zu 93% erfüllt werden konnte.

Eine Spezialaufgabe war die Liquidierung der Lagerbestände an chemischen Erzeugnissen. Der Gesamtabsatz der syndizierten chemischen Industrie erreichte im abgelaufenen Jahre die Summe von 150 Mill. Rubel. Im Vergleich zum Vorjahre war der Umsatz um 23% gestiegen.

Der Grund für die Absatzsteigerung ist neben der hohen Konjunktur in der Organisierung im Chemiesyndikat zu suchen, die es ermöglichte, vollständig neue Gebiete zu bearbeiten: so konnten chemische Erzeugnisse in Sibirien verkauft werden, und es besteht die Aussicht, auch in Mittelasien festen Fuß zu fassen. (3882)

Erweiterungspläne innerhalb der chemischen Industrie. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, wird im laufenden Jahr mit einer Reihe von Neubauten begonnen werden, unter denen folgende hervorgehoben werden: Moskauer Düngemittel-Kombinat mit einer Produktion von 180 000 t (wird im Jahre 1930/31 fertiggestellt sein), Leningrader Superphosphatwerk mit einer Produktion von 120 000 t (wird 1930/31 fertiggestellt sein), Phosphatmühlen mit 36 000 t Produktion, Schaitaner Chromat-Werk (Produktion 4000 t; fertig im Jahre 1929/30), Kolophoniumwerk im Dwina-Gebiet (Produktion i. W. von 900 000 Rbl. im Jahr) und eine Kunstcampherfabrik (Jahresproduktion i. W. von 2,5 Millionen Rbl.).

Die Industriepläne Transkaukasiens sehen, wie aus Trapezunt gemeldet wird, die Förderung sämtlicher Industriezweige vor, für die in Transkaukasien eine Rohstoffbasis vorhanden ist.

Die Produktion der Alaunfabrik in Saglik (Aserbaidschan) ist von 1300 bis auf 2000 Pud im Jahr gestiegen. Das Produkt wird zum Teil nach Persien ausgeführt. Mit Beginn des neuen Rechnungsjahres soll die Leistungsfähigkeit der Fabrik auf 4000 Pud gehoben werden. In Candscha soll 1928/29 eine neue Alaunfabrik für 300 000 Rbl. erbaut werden. (3635)

Entdeckung ausgedehnter Vorkommen von natürlicher Soda. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, sind unter dem Tanatar-See im Bezirk Slavgorod ausgedehnte Lager von natürlicher Soda entdeckt worden, deren Gehalt auf 100 Millionen t geschätzt wird. (3857)

Die Ausbeutung der Manganlager von Tschiatury. „Ekonomitscheskaja Schisnj" erfährt vom Vorsitzenden des Mangantrusts in Tschiatury folgende Angaben über die Lage der in Sowjet-Regie übernommenen ehemaligen Harriman-Konzession:

Zur Zeit der Liquidation der Harriman-Konzession und deren Uebergang in die Hand des Mangantrusts arbeitete ein einziges Erz-Anreicherungswerk. Augenblicklich sind 9 Werke in Betrieb, und an Stelle von 400 bis 500 Arbeitern beschäftigt der Trust jetzt 3000 Arbeiter. Um die Jahreswende soll die Arbeiterzahl verdoppelt werden, da weitere 9 Erzwäschereien eröffnet werden sollen.

Die Ausfuhr von Seiten des Trusts hat begonnen. Die Produktion hat die Vorkriegsziffern bereits überschritten. Vor dem Kriege wurden im Durchschnitt monatlich 500 000 bis 600 000 t Manganerze ausgeführt, während jetzt mehr als 660 000 t im Monat exportiert werden können. (3879)

Graphitvorkommen. Nach einer Meldung der „Ekon. Schisnj" sind in der Umgebung des Dorfes Troizk im Berdjansker Rayon größere Vorkommen hochwertigen Graphits entdeckt worden. Die Lager sollen einen Raum von mehreren Quadratkilometern einnehmen und sich an einigen Stellen 1—2 m unter der Erdoberfläche befinden. (3634)

Bulgarien. **Submission.** Am 20. Dezember d. Js. findet um 15 Uhr im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Arzneimitteln usw. für das Kriegsministerium statt. Die Annahme der Angebote erfolgt bis 15½ Uhr am Tage der Submission. Kaution 5% des offerierten Voranschlags. Die Lieferungsbedingungen sowie das Verzeichnis der zu liefernden Arzneimittel stehen in der Apothekenabteilung des Kriegsministeriums jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 15½ bis 17 Uhr den Interessenten zur Verfügung. Am Tage der Submission sind die Lieferungsbedingungen im Kreissteueramt Sofia erhältlich. („Darjawen Westnik.") (3847)

Jugoslawien. **Das Abkommen mit dem schwedischen Zündholztrust.** Wie bereits gemeldet, ist das Abkommen der jugoslawischen Regierung mit dem Schwedentrust von der Skupschtina genehmigt worden (vgl. „Chem. Ind." S. 1243).

Der schwedische Zündholztrust (Stab) erhält das Alleinrecht des Zündholzverkaufs in Jugoslawien, den er allein oder gemeinsam mit den im Lande bestehenden

Digitized by Google

Fabriken organisieren kann. Abgesehen von gewissen Fällen (Betriebsstörungen usw.) muß der Inlandskonsum durch die heimische Produktion gedeckt werden, die sich nach der gegenwärtigen Kontingentierung auf die einzelnen Fabriken verteilt. Die Stab darf neue Fabriken im Lande errichten und die bereits bestehenden bzw. deren Aktien erwerben. (Der Zündholztrust ist bereits zu 80% Besitzer der Aktien der größten jugoslawischen Fabriken.) Der Staat wird weder Zündhölzer selber erzeugen und einführen, noch anderen die Erzeugung und Einfuhr gestatten. Im Falle höherer Gewalt darf jedoch die Stab zur Deckung des Inlandsbedarfs im Auslande hergestellte Zündhölzer zollfrei einführen, lediglich gegen Entrichtung der Monopoltaxe. Sie darf ferner Luxuszündhölzer importieren und vertreiben. Die Zündholzausfuhr ist der Stab ohne jede Abgabe gestattet. Die Preise je Schachtel bleiben wie bisher 1 Dinar, können aber nach zwei Jahren im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Bei Verbilligung der Herstellungskosten soll der den Fabriken zu zahlende Preis von 0,21 Dinar (franko Waggon Fabrik) zugunsten der Konsumenten ermäßigt werden. Die Monopoltaxe (bisher 70%) beträgt künftig 0,66 Dinar je Schachtel. Von den der Stab verbleibenden 0,13 Dinar entfallen 0,07 Dinar auf den Groß- und Kleinvertrieb sowie 0,02 Dinar auf den Transport, die restlichen 0,04 Dinar auf Vergütung für die Organisation und Verwaltung. Demnach verringern sich die Einnahmen des staatlichen Monopols um 4%, wodurch sich die Verzinsung der 22-Millionen-Dollar-Anleihe (6½%) tatsächlich auf 8,13% verteuert.

Die mit 30 Jahren befristete Anleihe wird von der Stab zum Kurse von 90% netto an die jugoslawische Monopolverwaltung gewährt. Die Auszahlung geschieht in drei Raten. Binnen vier Monaten nach der amtlichen Publikation des Anleihegesetzes übernimmt die Stab für 7 Millionen Dollar Obligationen, innerhalb acht Monaten weitere 7 Millionen Dollar und innerhalb 16 Monaten die restlichen 8 Millionen. Jedoch sollen auf Grund eines besonderen Abkommens 5 Millionen Dollar sofort als Vorschuß von der Stab zur Verfügung gestellt werden. Der Ertrag der Anleihe dient dazu, das der Monopolverwaltung vom Staate zur Verfügung gestellte Betriebskapital von 1,4 Millionen Dinar zurückzuerstatten, und der Staat wird damit in erster Linie seine schwebenden Schulden (kurzfristigen Verpflichtungen in Höhe von etwa 700 bis 750 Millionen Dinar) tilgen und den Rest als Betriebsfonds der Staatskasse zuführen. Erwähnt sei noch, daß der jährliche Zündholzverbrauch Jugoslawiens auf etwa 190 Millionen Schachteln geschätzt wird, daß man aber mit einer allmählichen Erhöhung bis auf 250 Millionen Schachteln rechnet. (3832)

Italien. **Amtliche Minimalverkaufspreise für Calciumcitrat.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 19. Nov. 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 18. Oktober wird der Minimalverkaufspreis für Calciumcitrat für das Geschäftsjahr 1928/29 der „Camera Agrumaria per la Sicilia e la Calabria" in Messina auf 550 Lire per dz Calciumcitrat (64% Citronensäure) festgesetzt. Der Vorschuß, der den Produzenten für das bei der Camera zum Verkauf hinterlegte Calciumcitrat gezahlt wird, darf 530 Lire per dz nicht übersteigen. (3855)

Das Thymolproblem. Wie „Il Notiziario Chimico-Industriale" berichtet, ist in Italien vorgeschlagen worden, das italienische Thymolproblem durch den Anbau von *Carum copticum* Benth. in großem Maßstabe in der italienischen Kolonie Erythrea zu lösen. Der Ertrag beläuft sich dort auf 12 dz Samen pro ha, die Oelausbeute beträgt über 3% und der Thymolgehalt des ätherischen Oels etwa 50%. Die Abfallterpene (Thymen) können in der Seifenindustrie und die Samenrückstände als Viehfutter verwandt werden. (3819)

Spanien. **Einigung der Rio Tinto mit der Regierung.** Nach einer Mitteilung der „Revista de Crédito" hat die Rio Tinto nach einem offiziösen Berichte des Finanzministeriums die gegen sie erhobenen Beschuldigungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1159) zugegeben und bereits 9,8 Millionen Pesetas an den Fiskus abgeführt. Davon entfallen 7,14 Millionen Pesetas auf die Ausfuhrzölle, die die Gesellschaft in den Jahren 1922 bis 1925 hinterzogen hat, und 1,67 Millionen Pesetas auf Zinsen. Die restlichen 1 Million Pesetas hat die Rio Tinto als freiwillige Buße gezahlt; der Fiskus hat sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt. (3861)

Aus der Teerdestillationsindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die „Altos Hornos" die Teerdestillationsanlagen der Burt, Boulton & Haywood, Ltd., einer britischen Gesellschaft, und der Sociedad Bilbaina de Maderas y Alquitranes, einer französischen Gesellschaft, erworben.

Die „Altos Hornos" ist der einzige bedeutende Teerproduzent in Spanien, der für die Belieferung dieser beiden Anlagen mit Teer in Betracht kommt. Die beiden Anlagen sollen für die Dauer von fünf Jahren mit Teer zu einem vereinbarten Preise beliefert werden und danach an die „Altos Hornos" übergehen, die in diesen Anlagen Benzol- und Anilinderivate herstellen wird. (3871)

Ver. St. von Nordamerika. **Neues Verfahren zur Gewinnung von Calciumchlorid.** Einer Mitteilung des „U. S. Daily" zufolge können die Ausbeuten beim Chlorieren und Auslaugen von geringgradigen Blei-Silber-Erzen (von denen im Staate Utah große Lager vorhanden sind) durch Zusatz von Calciumchlorid bedeutend erhöht werden. Bei einem Marktpreise von 40 $ per t Calciumchlorid ist dieses Verfahren jedoch nicht rentabel. Die vom Bureau of Mines daraufhin unternommenen Versuche haben zu einem neuen Verfahren geführt, nach dem das Calciumchlorid durch Erhitzen von Salz, Kieselsäure und Eisenoxyd auf 850° C. in der Gegenwart von Wasserdampf und darauffolgende Bindung der gebildeten Salzsäure hergestellt werden kann. Die Untersuchungen sind aber noch nicht abgeschlossen. (3871)

Die Verwertung der geringgrädigen Manganerze. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die am 2. August 1927 gegründete American Manganese Producers Association im September 1928 ihre erste Jahresversammlung abgehalten, auf der eine Resolution zur Annahme gelangte, in der dem Bureau of Mines und dem Geological Survey der Dank der Association für die dieser Industrie gewährte Hilfe ausgesprochen und von der Regierung verlangt wurde, diesen beiden Organen für die Tätigkeit bezüglich der Erschließung der amerikanischen Rohstoffquellen größere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen befaßte sich die Versammlung hauptsächlich mit der Frage der Verwertung der geringgrädigen Manganerze. Die in den Vereinigten Staaten vorkommenden hochgrädigen Manganerze seien nur in beschränkten Mengen verfügbar, während Manganerze mit geringeren Gehalten in enormen Mengen zur Verfügung ständen. Diese Manganerze müßten dazu verwandt werden, den Manganbedarf der Vereinigten Staaten für militärische Zwecke zu decken und das Land von den ausländischen Manganerzen unabhängig zu machen. Die Möglichkeiten dazu seien vorhanden. (3871)

Ausfuhr von Farbstoffpäckchen. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, werden die Farbstoffpäckchen für Haushaltszwecke in diesem Jahre zum ersten Male in der Ausfuhrstatistik der Vereinigten Staaten nachgewiesen. Die Ausfuhr betrug während der ersten acht Monate des Jahres 1928 insgesamt 202 152 lbs. im Werte von 146 633 $.

Der bedeutendste Abnehmer war Japan mit 53 783 $, an zweiter Stelle folgte Canada mit 23 137 $, Mexiko und Argentinien kauften für 11 912 $ bzw. 6 295 $, und außerdem wurden Farbstoffpäckchen nach 43 anderen Ländern ausgeführt.

Nach einem Berichte des amerikanischen Konsuls in Caracas finden Farbstoffpäckchen in Venezuela in steigenden Mengen Verwendung. Die Vereinigten Staaten sind an dieser Einfuhr nur mit geringeren Mengen beteiligt (4 583 $ in den ersten acht Monaten des Jahres 1928), da die europäischen Päckchen billiger verkauft werden als die amerikanischen. (3871)

Steigender Verbrauch von Lithopone. Wie wir einem in der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" veröffentlichten Aufsatze entnehmen, bewegt sich der amerikanische Verbrauch von Lithopone in der Farbenindustrie in einer viel schneller aufsteigenden Linie als der Verbrauch der anderen weißen Pigmente, wie Bleiweiß und Zinkoxyd. Im vergangenen Jahre betrug die amerikanische Produktion von Lithopone 176 974 t, von denen der größere Teil von der Farbenindustrie aufgenommen wurde.

In früheren Jahren wurde die Lithopone nur zu Innenanstrichen verwandt; infolge der in den letzten Jahren erreichten erheblichen Verbesserung der Qualität findet dieses Pigment jetzt auch zu Außenanstrichen in ausgedehntem Maße Verwendung, wodurch es einen entsprechenden Rückgang im Verbrauch von Bleiweiß verursacht. Die Zukunftsaussichten der Lithopone sind in dieser Beziehung sehr günstig, und zweifellos wird der Verbrauch von Lithopone für Außenanstriche in schnellem Tempo weiter steigen.

Außer der Farbenindustrie verbraucht auch die Linoleumindustrie große Mengen Lithopone, und auch die Kau-

Digitized by Google

schukindustrie nimmt große Mengen dieses Pigments auf, das in dieser Industrie als Füllmittel für Kautschuk dient.

Der bedeutendste Lithoponeproduzent der Vereinigten Staaten ist die Krebs Pigment & Chemical Company in Newport, Delaware. Die Produktion dieses Unternehmens beläuft sich auf etwa 80 Millionen lbs. Lithopone pro Jahr. (3593)

Die Kunstlederindustrie. Der vom Department of Commerce veröffentlichte und von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebene Censusbericht über die Kunstlederindustrie der Vereinigten Staaten gibt die Produktion der in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmen für das Jahr 1927 zu 34,23 Millionen $ an. Zu dieser Gruppe zählen alle Unternehmen, die Kunstleder aller Arten auf Textilbasis als Haupterzeugnis herstellen.

Im Vergleich zu dem vorhergehenden Censusberichtsjahre (1925), in dem die gesamte Produktion dieses Industriezweiges einen Wert von 40,93 Millionen $ darstellte, ist der Wert der Produktion um 16,4% zurückgegangen.

Von den 19 Niederlassungen, die im Jahre 1927 zu dieser Industriegruppe gezählt wurden, lagen 8 in New Jersey, 4 in Massachusetts, 2 in Ohio und je eine in Connecticut, Michigan, New York, Pennsylvania und Rhode Island. (3822)

Canada. **Produktion verschiedener Metalle im Jahre 1927.** Wie wir dem „Engin. and Mining Journal" entnehmen, hat das canadische Dominion Bureau of Statistics den folgenden Bericht über die Gewinnung verschiedener Metalle in Canada während des Jahres 1927 herausgegeben. (Die Zahlen sind endgültige.)

Antimon. Antimonerze kommen in den Provinzen Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Britisch-Columbia und im Gebiete des Yukon vor. In geringen Mengen wird Antimon auch aus Silber-Blei-Wismut-Gemischen gewonnen, die in den Hütten erhalten werden, die Silber-Kobalt-Erze aufbereiten.

Gegen Ende des Jahres sind die Antimonlager von Lake George in Neu-Braunschweig wieder erschlossen worden; das Erz wird gegenwärtig ausgeführt, bis eine Anlage, die das Flotationsverfahren anwenden soll, errichtet werden kann.

Die Consolidated Mining & Smelting Company in Trail, Britisch-Columbia, gewinnt auch unreines Antimon als Nebenprodukt der Silberraffination; die Reinigung dieses Antimons ist bisher aber nicht unternommen worden.

Die canadische Einfuhr von metallischem Antimon oder Antimonregulus belief sich im Jahre 1927 auf 1,28 Millionen lbs. im Werte von 0,14 Millionen $ und die Einfuhr von Antimonsalzen auf 52 709 lbs. im Werte von 0,01 Millionen $.

Wismut. Metallisches Wismut wird in Canada nicht gewonnen. Bei der Aufbereitung von Silber-Kobalt-Erzen in den Hütten der Deloro Smelting & Refining Company werden aber geringe Mengen Wismut in Blei-Silber-Gemischen konzentriert. Das in diesen Gemischen enthaltene Wismut, das im Jahre 1927 nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wurde, betrug 2072 lbs. und entsprach einem Werte von 1003 $.

Chrom. Chromit kommt in Britisch-Columbien und Quebec vor. Seit dem Jahre 1923 ist in Canada jedoch kein Chromit gewonnen worden.

Mangan. Ueber eine Produktion von Manganerzen ist in Canada während des Jahres 1927 nicht berichtet worden, obgleich Manganlager in den Provinzen Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Britisch-Columbia vorkommen.

Titan. Die canadische Produktion von Titan-Eisen-Erzen belief sich im Jahre 1927 auf 2029 t im Werte von 8980 $; sie stammte aus der Provinz Quebec und wurde nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Im Jahre 1926 versandte die Manitou Iron Mining Company 200 t Ilmenit im Werte von 600 $ zu Versuchszwecken nach Großbritannien.

Quecksilber. In der Erschließung des Zinnobervorkommens im Gebiete des Bridge River bei Lillooet und Kamloop in Britisch-Columbia wurden im Jahre 1927 einige Fortschritte gemacht. Außerhalb dieser Provinz kommen Quecksilbererze noch im Bezirke Alberni auf der Vancouver-Insel vor.

Molybdän. Molybdän wurde in Canada im vergangenen Jahre nicht produziert. Die Moss-Grube in Quyon, Quebec, stellte den Betrieb gegen Ende des Jahres 1926 ein. Im Jahre 1927 wurden dagegen in der Erschließung eines Molybdänitvorkommens im Abitibi-Distrikt südlich von Amos, Quebec, einige Fortschritte gemacht.

Wolfram. Die Erforschung eines Wolframvorkommens im Ovens-Distrikt in Neu-Schottland wurde im Jahre 1927 intensiv durchgeführt. Scheelit kommt ferner im Waverley-Distrikt, Halifax County, vor; an diesem Lager wurden im Jahre 1927 jedoch keine Arbeiten unternommen. (3048)

Neue Vergällungsvorschriften für Alkohol. Mit Wirkung vom 15. November 1928 ab ist die Vorschrift für die Herstellung von „Specially denatured Alcohol, Grade No. 1 F" wie folgt abgeändert worden:

Zu 100 Gall. Aethylalkohol 65 overproof sind hinzuzufügen:

500 grains Brucinsulfat
300 grains Quassin
1 Gall. Diäthylphthalat
1 Gall. Butylchlorid.

Die Vorschriften betr. die Beschaffenheit von Brucinsulfat und Diäthylphthalat bleiben unverändert. Butylchlorid soll gute Handelsqualität von normalem Butylchlorid, frei von Butylalkohol, sein. Quassin soll die im „Codex Medicamentarius Gallicus" (Pharmacopée Française) von 1908 verlangten Eigenschaften haben.

Weiter wird die Vorschrift für „Denatured Alcohol, Grade No. 2 Benzol" wie folgt abgeändert (mit Wirkung vom 1. Nov. 1928):

Zu 100 Volumteilen Aethylalkohol 65 o. p. sind hinzuzufügen:

2.5 Volumteile Benzol,
0.2 Volumteile Pine Oil,
10 Volumteile Holzgeist. (3876)

Mexiko. **Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927.** Wie wir der Zeitschrift „Quimica e Industria" entnehmen, hat das Bergbauamt von Mexiko die folgenden Zahlen über die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen in Mexiko veröffentlicht:

	1927 kg	1926 kg
Graphit	5 836 639	4 454 548
Arsenik, weißer . . .	9 017 920	6 458 224
Antimon	1 924 115	2 614 444
Quecksilber	61 115	45 416

(3461)

Türkei. **Keine Erhöhung des Alkoholpreises.** Nach der „République" (Konstantinopel) waren in der letzten Zeit Gerüchte im Umlauf, daß das Branntwein-Monopolamt eine Erhöhung der Alkoholpreise und neue Verkaufsbedingungen in Erwägung ziehe. Die Apotheker sollten gegen diese Verteuerung der alkoholhaltigen Arzneimittel protestiert haben. Das Blatt hat nun von dem stellvertretenden Direktor des Amts, Husni Bey, folgende Erklärung erhalten: Der Alkohol wird an die Apotheker zum Preis von 130 Piastern per kg abgegeben. Eine Preiserhöhung und die Einführung neuer Verkaufsbedingungen sind nicht beabsichtigt. (3875)

Vom Opium- und Valoneamarkt. Das Bild auf dem Opiummarkt in Smyrna ist, wie die „Deutsche Orientbank" mitteilt, gegen den Vormonat unverändert. Die erhoffte Belebung des Geschäftes ist bisher nicht eingetreten. Das Ausland hält nach wie vor mit Käufen in größerem Umfang zurück. Dagegen scheint der Ferne Osten ein stärkeres Interesse zu bekunden; die holländische Regierung hat die Fühlung mit Smyrna wegen größerer regelmäßiger Lieferungen nach ihren ostindischen Kolonien aufgenommen. Die Bestände am Platze betragen ca. 900 Kisten. Die Preise bewegen sich gegenwärtig zwischen 20 und 25 Ltqs. pro Oka.

Die Qualität der Valonea scheint in diesem Jahre der vorjährigen überlegen zu sein und man rechnet mit einer guten Kampagne. Die Markttendenz ist dementsprechend fest. Anregend wirkte auch die Mitteilung, daß Rußland in diesem Jahre ein besonderes Interesse bekundet, und die eingegangenen Bestellungen sollen ca. 40% der Gesamternte erreichen. (3885)

Gewinnung von Tragantgummi. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Il Notiziario Chimico-Industriale" waren die Vorräte an Tragantgummi in Konstantinopel gegen Ende August dieses Jahres auf etwa 500 Sack zurückgegangen.

Nach den bisherigen Informationen über die neue Saison ist in den Bezirken Konia, Cäsarea, Ak-Serai, Nigde und Bor eine sehr hohe Produktion zu erwarten, während in den Bezirken Angora, Yozgat, Sougourlou, Kalaidjik und Keskime infolge der Trockenheit nur mit einem geringeren Ertrage gerechnet werden kann. Die Gesamtproduktion wird für die kommende Saison auf 6 500 Sack geschätzt, gegenüber 4 200 Sack in der vorherigen. (3818)

Niederländisch-Indien. **Der Alkalimarkt in Java.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, wird der javanische Handel in Aetznatron und Soda von Großbritannien und den Vereinigten Staaten be-

Digitized by Google

herrscht. Großbritannien lieferte im Jahre 1927 2309 (metr.) t Aetznatron und 960 t calcinierte Soda nach Java und die Vereinigten Staaten 1593 t bzw. 171 t.

Andere Länder, die an der Einfuhr von Alkalien nach Java beteiligt sind, waren im Jahre 1927 Deutschland mit 186 t Aetznatron und die Niederlande mit 149 t Aetznatron und 66 t Soda.

Von der gesamten javanischen Einfuhr von Aetznatron, die sich im Jahre 1927 auf 4260 t belief, wurden schätzungsweise 80% in Zuckerfabriken verbraucht; die anderen niederländisch-indischen Besitzungen außer Java verbrauchen den Hauptteil ihrer Einfuhr von Aetznatron zur Raffinierung von Petroleum.

Ein anderer Verwendungszweck der eingeführten Alkalien ist der Verbrauch zum Waschen von Flaschen. Die Bedeutung, die diesem Industriezweige zukommt, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß im Jahre 1927 über 2 Millionen Flaschen eingeführt wurden, die zum Abfüllen von Mineral- und Sodawasser Verwendung fanden. Die Zahl der Anlagen, die größtenteils mit mechanischen Einrichtungen zum Waschen der Flaschen ausgerüstet sind, beträgt etwa 30. Braucreien bestehen dagegen in Niederländisch-Indien nicht. (3232)

Japan. **Der Calciumacetatmarkt.** Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Konsularberichte produziert Japan bedeutende Mengen Holzkohle für den lokalen Bedarf; mit Ausnahme weniger Anlagen werden hierzu jedoch sehr primitive irdene Oefen verwandt, die keine Gewinnung von Nebenprodukten gestatten. Die modernen Anlagen liegen in der Nachbarschaft von Kobe.

Die Produktion von Calciumacetat schwankt stark von Jahr zu Jahr, deckt aber im Durchschnitt nicht mehr als etwa ein Zehntel des japanischen Bedarfs. Die Vereinigten Staaten liefern über 80% der japanischen Gesamteinfuhr. Nähere Einzelheiten über die Produktion und die Einfuhr von Calciumacetat zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Gesamteinfuhr 1000 lbs.	Ausfuhr d. Ver. Staat. nach Japan 1000 lbs.
1923	867	16 559	15 198
1924	2060	19 618	18 344
1925	1618	21 923	16 000
1926	—	18 266	15 331
1927	—	14 985	—

Das Calciumacetat wird in Japan hauptsächlich zur Herstellung von Essigsäure und essigsauren Salzen (Blei, Natrium usw.) verbraucht. Die Einfuhr liegt gewöhnlich in den Händen der großen Chemikalienhandelshäuser in Osaka. (3825)

Australien. **Aus der chemischen Industrie.** Cresco Fertilisers, Ltd., Adelaide. Der Reingewinn des Unternehmens betrug für das am 30. Juni 1928 abgelaufene Geschäftsjahr 58970 £. Die Dividenden auf die Stamm- und Vorzugsaktien betragen 10 bzw. 7%. Wie in dem Bericht weiter ausgeführt wird, hat die Gesellschaft ihre Produktion bedeutend erhöht, und in allen Werken geht der Betrieb in befriedigender Weise vor sich. In den Anlagen in Bayswater (West-Australien) sollte der Betrieb Anfang Oktober aufgenommen werden; man rechnet damit, daß der Absatz der gesamten Produktion auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen wird.

Black Boy Tanning and By-Products, Ltd., Adelaide. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 100000 £ gegründet worden. Die Tätigkeit des Unternehmens wird neben der Gerberei die Herstellung von Arzneimitteln, technischen Chemikalien und anderen chemischen Erzeugnissen umfassen.

Electrolytic Zinc Co. of Australasia. Die Produktion von Cadmium in Wisdon ist im Steigen begriffen und findet glatt Absatz. Die Säure- und Superphosphatanlage in Wisdon, sowie die Säurefabriken in Port Pirie und Waterloo haben die Produktion erhöht oder teilweise Betriebsverbesserungen erfahren. Die Produktion von Superphosphat belief sich im letzten Geschäftsjahr (bis 30. Juni 1928) auf 25000 t. (3831)

Neu-Seeland. **Ausbeutung der Quecksilbervorkommen.** Im Anschluß an unsere frühere Mitteilung (vgl. „Chem. Ind.", S. 877) entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal", daß in Auckland eine Gesellschaft mit einem Kapital von 25000 £ gegründet worden ist, die die Quecksilberlager bei den Nghwha-Quellen zwischen Ohaewai und Kaikaha ausbeuten soll, und an der die Imperial Chemical Industries, Ltd., weitgehend beteiligt ist. Das Unternehmen wird voraussichtlich 40 bis 50 Mann beschäftigen. (3828)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Paul Mischke †. Am 24. November d. J. starb in Frankfurt a. M. nach kurzer schwerer Krankheit Direktor Paul Mischke von der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Bis zur Gründung der I. G. war er 27 Jahre lang in der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation tätig. (3871)

Baurat Max Malchow 75 Jahre. Am 23. November d. J. feierte das Vorstandsmitglied der Firma A. F. Malchow A.-G., Staßfurt-Leopoldshall, seinen 75. Geburtstag.

1853 in Wittenberg geboren, studierte Malchow an der Technischen Hochschule Berlin, an der er seine Regierungsbauführerprüfung ablegte. Er war dann als Bauführer in Schwerin und bei Oberhof und später als Regierungsbaumeister in Posen und bei der Eisenbahndirektion Bromberg tätig. Am 1. Mai 1890 übernahm er gemeinsam mit seinem Bruder, Kommerzienrat Dr. Malchow, das Geschäft seines Vaters, das 1868 gegründet worden war. Nach Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft wurde er deren Vorstandsmitglied.

Sein Wirken ist eng mit dem Aufstieg der Firma verknüpft. (3880)

Geschäftliches.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Das am 30. Juni d. J. abgelaufene Geschäftsjahr hatte in den ersten Monaten steigende Ueberschüsse geliefert, so daß die Hoffnung auf einen günstigen Verlauf berechtigt erschien. Vom Herbst 1927 ab erfuhren jedoch die Preise am Glycerinmarkt, die schon vorher abzubröckeln begonnen hatten, eine stark rückläufige Bewegung. Die Erwartung, daß es sich um eine vorübergehende Konjunkturerscheinung handeln würde, erfüllte sich nicht. Die Preise sanken vielmehr weiter auf einen so niedrigen Stand, daß das Glyceringeschäft Verluste ergab, die das Gesamtergebnis stark beeinträchtigten. Bei der Bewertung der Glycerinbestände in der Bilanz sind diese Preisrückgänge berücksichtigt worden. Unsere Pfeilringpräparate, Lanolinseife und Lanolincream fanden normalen Absatz. Der Gesamtumsatz hat gegenüber dem Vorjahr eine kleine Erhöhung erfahren. Die ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres zeigten ein befriedigendes Ergebnis." Der Reingewinn beträgt 157686 M.; es wird eine Dividende von 7% verteilt. (3881)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Adler Farbenwerke und chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Essen. Die Firma ist am 2. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Verkauf von Farben und chemischen Produkten aller Art sowie der Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu gründen, sich bei anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen und deren Betrieb ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 375000 Mark. Vorstand ist der Hüttendirektor a. D. Wilhelm Bogel, Essen. Falls mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, sind zwei derselben gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann jedoch den einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Der Sitz der Gesellschaft war früher Godesberg a. Rhein. Das Grundkapital ist in 375 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. zerlegt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats; er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Gesellschaftsvertrag vom 3. 11. 1927 und 20. 7. 1928.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Düngerfabrik Kaiserslautern Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Kaiserslautern: Hauptniederlassung in Mannheim unter der Firma „Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung". In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 12. 11. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 2. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Sitzes der Gesellschaft geändert. Der Sitz der Gesellschaft — Hauptniederlassung — ist nach **Amöneburg (Mainz-Castel)** verlegt.

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger, Sitz: Knapsack b. Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Dr. Constantin Krauß ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Digitized by Google

Berger & Wirth, Sitz: **Leipzig, Fabrikfiliale Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 12. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Karl Poersch ist erloschen.

Ernst Kunze Biochemische Kosmetik, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Ernst Kunze Fabrikation biologisch-kosmetischer Präparate.**

Chemische Fabrik Bietigheim, Inhaber Robert Wohlfarth, Sitz: **Bissingen a. E. a. Bhf. Bietigheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 22. 11. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Stuttgart,** Schurwaldstr. 22, verlegt.

Alessinwerke Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Die Prokuristin Behrendt führt nach ihrer Verheiratung den Namen Bohn.

Schering-Kahlbaum-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Walter Ascher in Charlottenburg, Paul Döring in Eberswalde, Bruno Fischer in Berlin-Wilmersdorf, Dr. Hermann Krapf in Charlottenburg, Walter Laßmann in Berlin, Dr. Erich Schüssler in Berlin, Dr. Hermann Strauß in Berlin-Niederschönhausen. Ein jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Konrad Herrmann in Obernburg a. M. ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt worden.

Ehrenfelder Lackfabrik Clemens Daniels, Sitz: **Köln-Ehrenfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Die Witwe Clemens Daniels, Katharina Josefine, geb. Decker, Willy Otto Maria, genannt Willy Daniels, Student, und die Minderjährigen Lydia, Gerta und Johanna Daniels, Köln-Ehrenfeld, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 18. 11. 1928 eingetragen: Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die ihm erteilte Prokura ist erloschen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 11. 1928 eingetragen: Dr. Adolf Mäder ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Elcano-Leimwerk Lienig & Behnke, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 11. 1928 eingetragen: In das Geschäft ist Ehefrau Gisela Behnke, geb. Weiß, zu Hamburg, als Gesellschafterin eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 10. 1928 begonnen. Die Firma ist geändert worden in **Elcano-Leimwerk Paul Behnke & Co.**

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 11. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 4. 10. 1928 ist die Aenderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der §§ 3 (Grundkapital und Einteilung), 14 Absatz 1 (Ort der Generalversammlung) und 15 (Stimmrecht) beschlossen worden. Der Umtausch der 26 000 Aktien zu je 140 M. in 3250 Aktien zu je 1000 M. und 3900 Aktien zu je 100 M. ist durchgeführt worden. Grundkapital: 4 550 000 M. eingeteilt in 4000 Aktien zu je 1000 M. und 5500 Aktien zu je 100 Mark.

Schramm, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Dem Hans Gebhardtsbauer in Offenbach a. M. ist Gesamtprokura erteilt.

Liquidationen.

Graif-Union, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bernau b. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernau (Mark) ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 7. 11. 1928 ist an Stelle des seinem Wohnort nach unbekannten Liquidators Walter Graewer-Graif der Konkursverwalter Wunderlich in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 26, zum Liquidator der Graif-Union, Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Bernau b. Berlin bestellt.

Konkurse.

Chemische Fabrik Neumidolwerke Hermann Neumeister in Liquidation, Sitz: **Leipzig-Lindenau,** Demmeringstraße 61 (Liquidatorin: Frau Alexandrine Adelgunde Neumeister, Leipzig-Leutzsch, Carolastr. 6). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 20. 11. 1928 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren, das am 18. 10. 1928 zwecks Abwendung des Konkurses über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma eröffnet worden war, zugleich mit der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 19. 11. 1928 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom gleichen Tage aufgehoben worden ist.

Eberswalder Dachpappenfabrik, Aktiengesellschaft, in Eberswalde. Das Amtsgericht Eberswalde macht unterm 22. 11. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Löschungen.

Adlerwerke Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Michendorf, Aktiengesellschaft in Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 8. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Kreft & Sylvanus, Parfümeriefabrik zu Soest. In das Handelsregister des Amtsgerichts Soest ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Bannewitz, Orloff Hansen, Sitz: **Bannewitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Galenus Chem. Industrie-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Richard Szamatolski, Frankfurt a. Main, ist zum Liquidator bestellt. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (3872)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 15. November 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) —
Beiweiß (ausländ.) 13—14,50
Chilesalpeter (Sack zu 75 kg) 17
Firnis 15,50
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer (inländ.) 3,50—3,80
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) —
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlösl.) 88—89
Norgesalpeter (Faß zu 100 kg) —
Ocker (ausländ.) 3,10—4,35
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 25—27%) (Sack zu 100 kg) 4,80
Seifenstein (72%) 4,50—5
Soda (Waschsoda; inländ.) 1,70—1,85
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3
Superphosphat (18—20%) (Sack zu 100 kg) 5,50
Thomasmehl (16—17%) (Sack zu 100 kg) 4,50
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos. „Baltika") 130

Frankreich (Paris), 25. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 105
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 475
Antimonoxyd (weiß) 490—510
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 130—140
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Caciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 135
Chlor, flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Eisentitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—9,75 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 127 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 350—355
Lithopone (30%) 225—250
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 415
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 200
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumhydrosulfit 12,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 210
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 210
Natronsalpeter (raff., neige) 215—220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49.50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 340—370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 100—125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105—110
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 400—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1940
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2095
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1175 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75 bis 18,50
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10.25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10,05—13,65
Aethylacetat (ab Fabr.) 9—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 30,90—32
Chloräthyl —
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 40
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3200—3375
Coffein (rein) 90
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 90—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200—220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24,50—28
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750 bis 825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2700—3000
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6.75
Oxalsäure 530—580 (100 kg)
Paranitranilin 26.50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 14.50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 158 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. od. Stücken) 19,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Oesterreich (Wien), 23. November 1928. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88/92) 110
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 42
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 255
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50-Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B. 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560 (3910)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 11. 28	20. 11. 28	Aktien	28. 11. 28	20. 11. 28
Byk-Guldenw.	87,50	87,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,50	97,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70,—	71,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	118,—	116,—
„ v. Heyden	120,—	127,—	Rasquin. Farbw.	119,—	119,50
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	96,50	97,50
Chem. F. Gelsenk.	77,—	78,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	87,25	87,25
„ W. Albert	78,—	76,—	Rütgerswerke	104,—	106¼
„ W. Brockhues	103,50	102,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	87⅛	36,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	316,—
Dynamit Nobel	122,—	122,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	134,75	136,—	Staßfurter Chem.	30,50	27,50
Fahlberg, List	118,50	118,50	Thür. Bleiweißf.	40⅝	40,50
I. G. Farbenindustr.	263,50	261,—	Union Fabr. chem. P.	70,50	71¼
Gehe & Co.	102,—	86,50	Ver. chem. Wk. Chl.	—,—	131,—
Th. Goldschmidt	98⅛	101⅞	„ Glanzstoff F.	568,50	575,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	156,50	156,75
Heine & Co.	56,50	—,—			
Linde's Eismasch.	168,50	172,75			

Devisen	28. 11. 28	24. 11. 28	Devisen	28. 11. 28	24. 11. 28
Argentinien	1,769	1,769	Jugoslawien	7,375	7,375
Canada	4,1985	4,199	Dänemark	111,88	112,05
Japan	1,926	1,939	Island	92,07	92,07
Aegypten	20,875	20,865	Portugal	18,73	18,74
Türkei	2,104	2,103	Norwegen	111,87	111,81
England	20,351	20,343	Frankreich	16,405	16,39
Ver. Staaten	4,1945	4,1945	Tschechoslowakei	12,428	12,43
Brasilien	0,5015	0,5015	Schweiz	80,865	80,895
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,029	3,03
Holland	168,50	168,40	Spanien	67,60	67,60
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,11	112,10
Belgien	58,32	58,305	Oesterreich	58,975	58,97
Danzig	81,36	81,34	Ungarn	73,13	73,14
Finnland	10,55	10,552	Rumänien	—,—	—,—
Italien	21,975	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	169,58
Mexiko	100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong	100 Dollar	168,34
Peru			Brit.-Ostindien	100 Rupien	135,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	1 Pfund 10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	17,01 21,00	British-Straits-Settlements	100 Dollar	277,67
			Chile	100 Pesos	51,28
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,0

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 11. 28	20. 11. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	79—80⅛	79⅛—80⅝ (391

Versammlungskalender.

14. Dezember: Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg 9, Hölderlinstr. 12, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carl & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Taubenstr. 4.

15. Dezember: Chemische Fabriken Harburg—Staßfurt vorm. Thörl & Heidtmann, Aktien-Gesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg, 56. ord. G.-V., 11 Uhr vorm., im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, Neß 9.

17. Dezember: P. Beiersdorf & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungsaal der Herren M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.
Runge-Werke Aktiengesellschaft, Spandau, außerord. G.-V. vorm. 11 Uhr, Spandauer Rathaus, Neuer Ratssaal (Turmzimmer). (386

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 8. DEZEMBER 1928 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum 60. Geburtstage Habers.

Von *Nikodem Caro.*

Von dem Lebenswerke Habers strahlen so verjüngende Wirkungen auf Wissenschaft und Leben aus, daß man auf ein jugendliches Feuer ihres Urhebers schließen muß und ihm 60 Jahre gar nicht zutrauen kann. Auf der anderen Seite macht aber der Umfang seiner Arbeiten wiederum einen derart überwältigenden Eindruck, daß man meint, daß zu ihrer Bewältigung wenigstens 120 Jahre nötig sein müßten, und wundert sich, daß sie in einem wesentlich kürzeren Zeitraum geleistet werden konnten. Dieser Gegensatz macht es reizvoll, die Ursachen zu untersuchen, die die Erfolge Habers möglich gemacht haben, besonders da es sich hier um Ursachen handelt, die in der Wirklichkeit verankert sein müssen, denen aber die Vorstellung nur schwer nachzufolgen vermag.

Was zunächst die von ihm herrührende und besonders in die Augen springende Erfindung der Stickstoffbindung anlangt, für die er den Nobelpreis zugesprochen erhielt, so zeigt sich, daß ihre Analyse unsere Frage nicht löst, da sie nicht das eigentlich Charakteristische dieses großen Mannes darstellt. Sie ist nur deswegen überragend, weil sie, dank der genialen Technik von Bosch, große technische Anwendung gefunden hat, und stellt nur einen Teilausschnitt aus seinen Arbeiten dar, die die mannigfaltigsten Gebiete umfassen und die so bahnbrechend gewirkt haben, daß man ihm eigentlich wegen aller anderen Arbeiten, und nicht gerade für die Stickstoffbindung, hätte den Nobelpreis geben sollen. Das eigentlich Wesentliche an dieser Erfindung ist aber die Zähigkeit, mit der er die ihr entgegenstehenden Hindernisse der Reihe nach untersuchte und abbaute, bis sie tatsächlich verschwunden sind, und dieses Merkmal hat sie mit den anderen Arbeiten Habers durchaus gemeinsam.

Einen zweiten Grund für seine überragenden Erfolge findet man, wenn man die Arbeiten Habers näher betrachtet. Man kann etwa fünf Reihen unterscheiden: Die organische Reihe, das sind Arbeiten, die in das Gebiet der organischen Chemie gehören (über Indigo usw.), ferner Arbeiten über die Verbrennung und Zersetzung von Gasen, wozu die Bunsen-Flamme mit ihren verschiedenen Gasgleichgewichten und der katalytischen Wirkung der darin auftretenden Gasionen den zusammenfassenden Begriff bildet, — an diese Reihe knüpft sich eine Untergruppe „Verbrennungen und Zersetzungen fester Körper" an, wie z. B. Reduktion von Carbonaten mit Natrium, sowie Umsetzung von Magnesiumchlorid zu Magnesiumoxyd — Arbeiten über Metalle und ihre Verbindungen, Arbeiten über die Stickstoffbindung und endlich Arbeiten, die zu bestimmten Theorien hinführen.

Diese verschiedenen Reihen haben nun die gemeinsame Eigenschaft, auf ein sechstes, weniger zugängliches Gebiet abzuzielen, nämlich auf das Gebiet der Biochemie, das Haber überall, wo es angeht, als Pionier betritt. Die Tatsache der Stetigkeit des Interesses, das der Organiker Haber den biochemischen Fragen entgegenbrachte, ist neben der Zähigkeit wohl als zweite Ursache für die Größe seiner Erfolge anzusehen — für das Vorhandensein dieses Interesses ist übrigens beweisend, daß er die biochemischen Vorgänge überall an zweckmäßiger Stelle erörtert und niemals außer Betracht läßt. Auch den Umstand, daß der Erfolg seiner Arbeiten in einem außerordentlichen der Menschheit geleisteten, volkswirtschaftlich unübersehbaren Dienst besteht, kann man als einen Beweis dafür ansehen, daß sein Interesse auch dort, wo das Biochemische nicht hervortritt, latent vorhanden gewesen ist, denn es sind meist scheinbar rein anorganische Vorgänge, wie auch bei der Stickstoffbindung, mit der kostbare biochemische Zwecke erreicht wurden. Auf diese Weise scheint es, als ob sein Interesse für die Biochemie die Verwendung seiner Arbeitskraft besonders ökonomisch gestaltet hätte.

An den Arbeiten Habers sind noch einige interessante noch weiter führende Beobachtungen anzustellen. Sie werden in ihren verschiedenen Reihen zäh fortgesetzt, solange sie zur Lösung gewisser praktischer Aufgaben oder zur Klärung eines allgemeinen wichtigen chemischen Gedankens beitragen. Andernfalls springt die Untersuchung auf ein paralleles Gebiet über, wo nun dieselben Fragen in veränderter Form wieder aufgenommen werden. Aber dieser Sprung erfolgt nicht in beliebiger Richtung, sondern in derjenigen, wo sich die technischen Hindernisse, die sich der Untersuchung oder dem Erfolg entgegenstellen, vermindern; er bedeutet auf diese Weise auch einen Schritt nach vorwärts. Als Beispiel dafür, daß gerade durch dieses scheinbar wechselreiche, tatsächlich aber alle inneren Möglichkeiten bewahrende Prinzip der vorbildliche gänzliche Abbau der technischen Hindernisse erreicht wurde, sei erwähnt: der Habersche Vorschlag der Goldentziehung aus dem Meerwasser mittels Filtration durch katalytisch polarisierte Bleischwammplatten; sein Nachweis an der gekühlten $2\,Na + Cl_2$-Flamme, daß sogar bei nur 350° C, wo schwarze Körper noch kein sichtbares Eigenlicht ausstrahlen können, ein chemischer Prozeß, wie eine Flamme, Luminescenz zeigt; seine Vorführung der Mitwirkung der Elektronen bei der Oxydation einer Natrium-Kalium-Legierung mit Luft, und endlich auch die bereits erwähnte Ammoniaksynthese, die teilweise auch durch die vorhergegangenen, besonders in katalytischer Beziehung erreichten Fortschritte ermöglicht wurde.

Außer Zähigkeit im Forschen, Stetigkeit eines besonderen Interesses, ist vielleicht als dritte Ursache der Erfolge Habers zu nennen: Einheitlichkeit im Denken. Noch deutlicher als in den vorbeschriebenen Beispielen tritt diese in der Reihe der theoretischen Arbeiten hervor. Diese beginnt (etwa) bei dem Studium des Vorganges der langsamen Zersetzung von Wasser, und dem aus Ionen der Kieselsäure und des Alkalimetalles bestehenden Glas, und endet bei dem Studium der aus Elektronen und positiven Atomkernen bestehenden Metallgitter. Es handelt sich aber hierbei nicht um einen einfachen Uebergang von dem einen Analogon zum andern, sondern geradezu um eine sichere Methode, ein Problem auf ein anderes aufzupfropfen und aus ihm theoretische Frucht zu reifen,

Digitized by Google

wie sie nur bei einheitlichem Denken erzielt werden kann. Bei dem zuletzt genannten Problem berücksichtigen die Haber'schen Formel-Kombinationen, daß die Elektronen so kleine Körper sind, daß sie von Raumstrahlimpulsen oder Lichtquanten bewegt oder angehalten werden; dadurch gelingt es ihm, darzustellen, daß die chemischen Prozesse auf dem Wege über die Elektronen gesteuert werden, und zwar, wenn nichts anderes vorliegt, durch die ultraviolette Eigenfrequenz, aus der schließlich Haber sogar die Wärmetönung chemischer Prozesse abzuleiten vermag.

Diese fruchtbare Einheitlichkeit des Denkens hat sich indessen nicht nur in rein geistigen Eigenschaften ausgewirkt, die sich in den erwähnten Arbeiten äußern, nämlich in der Gründlichkeit und Klarheit des ganzen Gedankens, der schon im Reagensglas sieht, was sich in 10 Jahren entwickeln kann, sondern Haber hat auch — durch die gleich scharfe Einstellung — auf technische Hindernisse wie auf technische Möglichkeiten in der Kriegszeit zur Ergreifung wesentlicher praktischer Maßnahmen veranlaßt. Die erste Sitzung für die Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff fand bereits am 4. August 1914 statt; es nahmen Ramm, Haber, Caro und Maus von der D.L.G. teil. Die geäußerte Ansicht, daß sofort Maßnahmen zur Versorgung des Landes mit Stickstoff getroffen werden müßten, da alle Berechnungen, die bis dahin aufgestellt worden waren, falsch gewesen sind, hat Habers vorbehaltlose Zustimmung gefunden. Daraus bildeten sich die Dünger-Sitzungen im Preußischen Landwirtschafts-Ministerium, die auch heute noch stattfinden.

Mit derselben auf das Praktische gerichteten Energie führte er seine Arbeiten in der Rohstoff-Abteilung, sowie an der Front, durch. Ihr Kennzeichen ist die wissenschaftliche Durchdringung der Abwehr und des Schutzes, darunter auch die Ausbildung der Gasmasken, durch die die sonst außerordentlich hohen Verluste im Gaskrieg bis auf Prozente herabgesetzt werden konnten.

Die drei Eigenschaften: Zähigkeit des Fortschreitens, Stetigkeit und Einheitlichkeit sind bekanntlich auch unpersönliche Eigenschaften, die in einem Drama der Wirklichkeit, wie auch im Naturgeschehen selbst vorkommen. Man kann auch tatsächlich Haber innerhalb einer kulturellen Krisis wie eine positiv schaffende, auf organische Zwecke eingestellte Naturkraft auffassen, die, eine personelle Leistung weit übertreffend, geeignet ist, wirtschaftliche und geistige Schäden zu heilen.

Diese Naturkraft äußert sich aber nicht nur in der Form einer motorisierenden Kraft, sondern sie geht darüber hinaus, da sie ein neues Ideal, einen neuen Menschen darstellt. Mit derselben Geistesschärfe, mit der Haber die technischen Möglichkeiten sich offenbarten, entschleierten sich ihm nämlich auch die geistigen Möglichkeiten.

Um dieses auszuführen, ist es notwendig, einige seiner Aeußerungen, die er als Lehrer getan hat, hier anzuführen. Er erkannte klar, daß alle Menschen, deren Leben auf vergangene Leistungen aufgebaut ist, und die auf ihrem Können ausruhen, voll der größten Bedenken sind, ihre Erfahrungen an andere weiterzugeben, weil sie sie dann nicht mehr allein haben. Auf der anderen Seite können die, deren Leben und Zukunft auf dem gegenwärtigen Können und auf der schöpferischen Leistung sich aufbauen, die sie täglich neu vollbringen, mitteilsam sein, weil sie durch das führend bleiben, was sie neu schaffen. So ist Haber eigentlich Begründer einer neuen Art Schule. Eben in der geistigen Zusammenarbeit entdeckte Haber die Wirkungsmöglichkeit einer bis dahin wenig bekannten, teilweise sogar unbekannten, geistigen Naturkraft, deren erster Träger er ist, die in ihrer Wirkung aber weit über das hinausgeht, was ein Einzelner leisten kann. Daß er diese Naturkraft entdeckt hat, geht aus seiner Aeußerung hervor, „daß er immer gefunden habe, daß derjenige stark ist, der nichts für sich will, und der mit seinem Herzen für eine neue große Aufgabe eintritt". Der Grund hierfür ist nämlich, daß eben der, der nichts für sich selbst will, oder sich nur als Verwalter einer Welt fühlt, in der „die Naturwissenschaft regiert", die Naturkraft selber in Bewegung setzen kann, die dann die Welle erzeugt, die ihn wiederum trägt und dadurch stark macht.

Durch die von ihm angeregte „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft" verstand es Haber, diese neue Art geistiger Zusammenarbeit vor den schlimmsten durch die Wirkungen des Krieges bedingten Mängeln zu bewahren. Dabei äußert er jedoch: es sei nur ein Ehrentitel, „Lehrer" zu heißen, wo es sich doch nur darum handelt, anderen zu helfen, aus sich zu lernen und voneinander, was eine ganz neue Auffassung des Lehrens bedeutet und dieses von den Nachteilen einer Kasernenangelegenheit befreien kann.

Erstaunlich ist es, daß Haber bei seinen großen Leistungen von einer Haftintensität für Eitelkeit frei blieb, oder richtiger gesagt, selbstverständlich, denn sein Geist ist in der Wirklichkeit viel zu fest verankert, als daß für ihn eine solche Gefahr hätte entstehen können. In dieser Verankerung in der Wirklichkeit liegt auch seine Freiheit von der Furcht davor begründet, daß er sich durch Mitteilsamkeit verausgaben könnte. Die (mir zugänglichen) 121 Publikationen Habers beweisen, daß Haber diese Freiheit voll ausgenutzt hat.

Aus dieser Verankerung geht auch der neue Mensch hervor, wovon Haber selbst einen der ersten und wahrscheinlich den hervorragendsten darstellt, der neue Mensch, frei nach außen und nach innen, der nur ein Ziel kennt: wissenschaftliche Erkenntnis zum Wohle der Allgemeinheit.

Ich sehe davon ab, an dem Ehrentage Habers eine Zusammenstellung oder gar Aufzählung seiner vielfachen Arbeiten zu bringen oder zu würdigen. Ich wollte die geistige Naturkraft, die Fritz Haber genannt wird, auf eine zusammenfassende Formel bringen. Ich würde aber eine Unterlassungssünde begehen, wollte ich vergessen zu sagen, welch ein lieber, prächtiger Mensch, welch zuverlässiger Freund er ist. Die Unterlassung wäre um so größer, als mir ein gutes Schicksal es gestattet hat, mit ihm, wenn auch nicht immer, in nächster Nähe ein gutes Stück des Lebensweges auf benachbarten Wegen zu gehen. Es fing an im Liebermannschen Laboratorium, wo ich mich vergeblich bemühte, aus Benzidin ein Diindigo zu machen, während Haber seine erste Synthese, die Herstellung von Bidioxymethylenindigo (die ihn nachher zu Arbeiten über Piperonal führte) vollbrachte. Sodann waren es meine Arbeiten über Vergasung von Torf, Braunkohle und über Acetylen, die Verwandtschaft zu den Haberschen Untersuchungen über Verbrennung und Zersetzung von Gasen zeigten. Und endlich das wichtige Gebiet der Bindung atmosphärischen Stickstoffs, in dem unsere wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interessen einem Ziele zugewendet waren.

Ich freue mich, daß es mir vergönnt ist, im Rahmen dieser Zeitschrift im Namen Tausender Haber zu seinem 60. Geburtstage an der Schwelle seiner zweiten Jugend ein aus dem Herzen kommendes „Glück auf!" zuzurufen. [1540]

Digitized by Google

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

Als Deutschland und Großbritannien im Dezember 1924 nach einem 26jährigen vertraglosen Zustand einen Meistbegünstigungsvertrag abschlossen, befand sich die englische Handelspolitik in einer Entwicklung, die einen Uebergang von dem bisherigen traditionellen Freihandelsprinzip zum Schutzzoll einzuleiten schien. Der Weltkrieg hatte dem englischen Handel trotz der erreichten Niederzwingung des stärksten wirtschaftlichen Konkurrenten Europas die erhofften Erfolge nicht gebracht. Denn von wichtigen Absatzgebieten der britischen Gütererzeugung, die in den langen Kriegsjahren überwiegend militärischen Zwecken dienstbar gemacht war, hatten neuerstandene Industrien anderer Länder Besitz ergriffen. In Englands Welthandel war daher nach Friedensschluß ein Niedergang eingetreten, der die industriellen Kreise des Landes veranlaßte, unter Berufung auf die durch den Krieg stark veränderten internatioalen Produktions- und Absatzverhältnisse einen handelspolitischen Systemwechsel zum Schutze des Inlandmarktes zu fordern.

Wenn trotz dieser klar erkennbaren protektionistischen Richtung der britischen Wirtschaftspolitik die Reichsregierung sich entschloß, mit England einen Meistbegünstigungsvertrag abzuschließen, so geschah es im Vertrauen auf die in einem dem Vertrage beigefügten Protokoll enthaltene gegenseitige Verpflichtung, keine Zölle und Abgaben einzuführen oder beizubehalten, die für den anderen Teil besonders abträglich wären. Diese Zuversicht hat sich als illusorisch erwiesen, da England das Protokoll nicht als einen integrierenden Teil des Vertrages betrachtet und sich deshalb an die gegebene Zusage nicht für gebunden erachtet. Die „Safeguarding of Industries Act" von 1921 bot die Möglichkeit zur Einführung hoher, teilweise prohibitiver Schutzzölle, deren Wirkung in erster Linie die deutsche Industrie empfindet. Die Kündigung des Handelsvertrages zum 8. September 1930 ist daher zu einer Notwendigkeit geworden. Deutschland wird infolgedessen in absehbarer Zeit vor der überaus schwierigen Aufgabe stehen, seine handelsvertraglichen Beziehungen zu Großbritannien neu zu regeln.

Der nachfolgende Aufsatz hat sich die Aufgabe gestellt, eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung der Handelspolitik beider Länder und ihrer Handelsbeziehungen vom Beginn vertraglicher Vereinbarungen bis auf die Gegenwart zu geben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Interessen unserer chemischen Industrie.

Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien zur Zeit der Gründung des Deutschen Reichs.

Als am 16. April 1871 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten geschlossene Bund unter dem Namen Deutsches Reich ins Leben trat, waren die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Großbritannien durch den Handelsvertrag geregelt, der am 30. Mai 1865 zwischen Preußen für sich und die Mitglieder des Zollvereins und Großbritannien vereinbart war.

Der Vertrag beruhte auf dem Prinzip der uneingeschränkten Meistbegünstigung. In bezug auf die Wareneinfuhr enthielt Art. 2 folgende Bestimmung:

> Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Entsprechende Vereinbarungen enthielten Art. 3 und 4 in bezug auf Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben.

Art. 5 ergänzte diese Bestimmungen über die Meistbegünstigung im Warenhandel mit folgender Feststellung:

> Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zutheil werden. Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhrverbot oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände. Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten noch mit einer Abgabe zu belegen. Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Bezüglich der Bezeichnung oder Etikettierung von Waren oder deren Verpackung sowie der Muster, der Fabrik- und Handelszeichen sicherte Art. 6 den Angehörigen der an dem Vertrage beteiligten Staaten denselben Schutz zu, wie ihn die Inländer genossen.

Art. 7 dehnte die in den vorhergehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens aus. Es sollten in diesen Kolonien und Besitzungen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen oder anderen Eingangsabgaben unterliegen als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs oder irgendeines anderen Landes, und es sollte die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich. Damit war jede Begünstigung in zollpolitischer Beziehung für den Warenaustausch zwischen Mutterland und Kolonien zum Nachteil Deutschlands ausgeschlossen. Diese Bestimmung hat, wie wir später sehen werden, bei der Kündigung des Handelsvertrages eine bedeutsame Rolle gespielt.

Der Vertrag trat am 1. Juli 1865 in Kraft und sollte bis zum 30. Juni 1877 in Geltung bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben hatte, sollte derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der Kontrahenten denselben gekündigt hat. Eine Kündigung des Vertrages erfolgte zum 30. Juni 1877 nicht; seine Geltungsdauer verlängerte sich infolgedessen stillschweigend, bis England am 30. Juli 1897 den Vertrag zu dem gleichen Tage des Jahres 1898 kündigte.

Der deutsch-englische Warenhandel in den 70er Jahren.

Für eine ziffernmäßige Darstellung des Warenverkehrs zwischen beiden Ländern in den 70er Jahren ist man ausschließlich auf die englische Statistik angewiesen, da die deutsche Außenhandelsstatistik erst vom Jahre 1880 ab den Außenhandel mit den einzelnen Ländern nachweist. Aber der englischen Statistik der damaligen Zeit haften sehr erhebliche Mängel an. Denn sie schrieb als Einfuhr aus Deutschland nur die aus den deutschen Häfen zum Versand gelangten Waren an, und zwar ohne Feststellung, ob sie aus Deutschland stammten oder ob es sich lediglich um Transitwaren

Digitized by Google

aus einem anderen Lande handelte. Die umfangreichen Warensendungen aus dem deutschen westlichen Industriegebiet, soweit sie über holländische oder belgische Häfen in England eingeführt wurden, blieben bei der Einfuhr aus Deutschland unberücksichtigt. Ebenso wurden als Ausfuhr nach Deutschland nur die nach deutschen Häfen gesandten Waren angeschrieben, während die für Westdeutschland bestimmten, über Holland und Belgien geleiteten Sendungen als Ausfuhr nach diesen Ländern zählten. Die absoluten Zahlen der nachfolgenden Statistik entsprechen mithin nicht den tatsächlichen Warenumsätzen; zweifellos sind sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite die Zahlen zu niedrig.

Englands

	Einfuhr aus Deutschland:	Ausfuhr nach Deutschland:
	in Millionen Mark	
1870 . . .	308,0	561,2
1871 . . .	385,2	769,8
1872 . . .	384,6	863,0
1873 . . .	398,4	734,0
1874 . . .	398,8	702,4
1875 . . .	436,6	682,4
1876 . . .	422,2	594,6
1877 . . .	525,2	579,0
1878 . . .	471,4	583,2
1879 . . .	432,0	592,4

Die deutsche Freihandelsära der 60er und 70er Jahre.

In dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1868 hatte der deutsche Zolltarif vom Jahre 1865, der bereits Ansätze zu freihändlerischen Tendenzen zeigte, in einer Reihe von Positionen Ermäßigungen erfahren. Dazu gehörten die im Einvernehmen mit der damals gut beschäftigten deutschen Eisenindustrie zugestandene Herabsetzung des Zolls auf Roheisen von 2 M. auf 1 M. für 1 dz sowie für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Tarifermäßigungen wurden vom Zollverein im Mai 1868 generalisiert, das heißt allen denjenigen Staaten zugestanden, welche die deutsche Einfuhr nach dem Prinzip der Meistbegünstigung behandelten. Damit war ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Freihandel getan.

Es folgte der Versuch einer Tarifreform vom Jahre 1868. Sie war einmal veranlaßt durch die Vertragssätze des obenerwähnten Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn, durch welche Unstimmigkeiten in dem organischen Aufbau des Tarifs verursacht waren. Hatte man Zollvergünstigungen für Fertigwaren und Halbfabrikate gewährt, so bestand kein Anlaß, Rohstoffe der Industrie mit Zöllen zu belasten. Dies galt insbesondere für die chemische und die Textilindustrie. Auch hatten sich eine Reihe von Zöllen in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung als bedeutungslos erwiesen, so daß sie im Interesse einer Vereinfachung des Tarifs beseitigt werden konnten. Dagegen wollte die Regierung zur Deckung des durch die Zollherabsetzungen verursachten finanziellen Ausfalles einen Zoll auf Petroleum einführen. Bei dem in der damaligen Zeit rückläufigen Petroleumpreise erschien eine Abgabe in mäßiger Höhe wirtschaftlich unbedenklich und finanziell lohnend. Das Zollparlament lehnte jedoch den Petroleumzoll mit großer Mehrheit ab, woraufhin der Bundeskanzler den Entwurf zurückzog.

Aber die freihändlerischen Tendenzen hatten in den deutschen Wirtschaftskreisen stark an Boden gewonnen. Ihre entschiedensten Vertreter waren die norddeutschen Agrarier, die einen radikalen Abbau der deutschen Industriezölle, insbesondere der Eisenzölle, erstrebten, um dadurch ausländische Märkte für die Ueberschüsse des heimischen Getreidebaues zu gewinnen. Dagegen befürworteten Parlamentarier aus industriellen Kreisen, wie der Abgeordnete Stumm, als gemäßigte Freihändler einen Abbau des Zollschutzes, soweit dadurch in den Handelsverträgen Gegenleistungen zu erzielen waren. Die Anschauungen des leitenden Staatsmannes und der maßgebenden Regierungskreise hatten sich mehr und mehr der von der Majorität des Zollparlaments vertretenen freihändlerischen Richtung zugewandt. So erklärt es sich, daß der 1869 vorgelegte neue Entwurf zu einer Tarifreform die Tendenz verfolgte, zu einem reinen Finanzzollsystem überzugehen. Die Vorlage ging in dem Zollabbau nicht unerheblich über die des verflossenen Jahres hinaus, enthielt aber wiederum den Petroleumzoll. Sie fand deshalb nicht die Zustimmung des Zollparlaments, das in dem erneuten Vorschlag des Petroleumzolls eine Mißachtung seines vorjährigen Mehrheitsbeschlusses erblickte.

Im Jahre 1870 legte die Regierung die dritte Zolltarifnovelle vor. Der Petroleumzoll war fallen gelassen. Eine Verminderung des bisherigen Zollschutzes war für Eisenwaren, Baumwollengarn und Baumwollengewebe vorgeschlagen. Die langen und schwierigen Verhandlungen im Zollparlament führten zu einem Kompromiß, durch welches die im Entwurf nicht vorgesehene, von den Agrariern aber geforderte Ermäßigung des Roheisenzolles auf 50 Pfg. pro dz erreicht wurde. Dagegen blieb die Textilindustrie von dem sie bedrohenden Zollabbau verschont.

Ihren Höhepunkt sollte die deutsche Freihandelspolitik durch die Tarifreform vom Jahre 1873 erreichen. Wiederum waren es norddeutsche Agrarier, von denen die Bewegung ausging. Im Mai 1873 beantragten konservative Abgeordnete mit Unterstützung anderer Parteien die Aufhebung nahezu aller Eisenzölle. Begründet wurde der Antrag in erster Linie mit der durch die Zölle verursachten Verteuerung des Eisens und der daraus verfertigten landwirtschaftlichen Maschinen. Da jedoch die Einbringung einer Tarifvorlage seitens der Regierung in naher Zeit erwartet wurde, kam der Antrag nicht zur Abstimmung.

Die Regierungsvorlage ging bald darauf dem Reichstage zu. Ihre freihändlerische Tendenz war in der beigefügten Denkschrift mit dem „gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbefleißes" begründet. Der Entwurf schlug Zollfreiheit für Roheisen und die wichtigsten Eisenprodukte mit Ausnahme von Eisen- und Stahlwaren sowie Weißblech vor. Für die Umgestaltung der Eisenzölle sprach nach Ansicht der Regierung der in den ersten Jahren nach dem Kriege außerordentlich gestiegene Bedarf an Eisen, dessen Deckung durch die inländische Produktion nicht möglich erschien. Die deutsche Hochofenproduktion betrug im Jahre 1871 14,25 Millionen dz. Die Einfuhr von Roheisen war von 4,4 Millionen im Jahre 1871 auf 6,9 Millionen dz im Jahre 1872 gestiegen, die Ausfuhr in derselben Zeit von 1,1 auf 1,5 Millionen.

Die Vorlage sah ferner Zollermäßigungen für calcinierte Soda und doppeltkohlensaures Natron von 3 bzw. 4 M. auf 1,50 M. für 1 dz vor. Im Interesse zahlreicher inländischer Industriezweige war wiederholt die Aufhebung der Sodazölle befürwortet worden. Die Reichsregierung hatte sich diesen Vorschlägen gegenüber bisher ablehnend verhalten, weil die deutsche Sodafabrikation der mit großen natürlichen Vorteilen ausgestatteten englischen Konkurrenz zweifellos unterlegen war. Inzwischen hatten sich jedoch nach Ansicht der maßgebenden Stellen die Verhältnisse in dem Wettbewerb wesentlich verändert. Die inländische Sodafabrikation befand sich in einer günstigen Lage und konnte ihre Erzeugung zu wesentlich gesteigerten Preisen (31 bis 36 M. gegen 19 M. pro dz vor wenigen Jahren) ohne Schwierigkeiten absetzen. Dagegen hatten sich die Produktionsbedingungen in England ungünstiger gestaltet, so daß nach Ansicht der Regierung kein Grund vorlag, der inländischen Sodaindustrie einen höheren Schutz zu bewilligen, als die Kosten betrugen, welche ihr aus der vorgeschriebenen Denaturierung des zur Sodafabrikation bestimmten Salzes und der damit

Digitized by Google

verbundenen steuerlichen Kontrolle erwuchsen. Bei dem vorgeschlagenen Zollsatz für calcinierte Soda und doppeltkohlensaures Natron von 1,50 M. pro dz wurden diese Kosten gedeckt. Außerdem fand eine Gleichstellung in der Zollbelastung zwischen calcinierter und kristallisierter Soda statt. Nach Auffassung der Regierung wurde durch diesen Zollabbau für die zahlreichen Industriezweige, welche Soda als Rohmaterial verarbeiteten, eine wesentliche Erleichterung herbeigeführt, ohne die heimische Sodaindustrie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die Einfuhr von calcinierter Soda und doppeltkohlensaurem Natron hatte betragen:

1867	38 263 dz
1868	46 858 dz
1869	53 384 dz
1870	123 792 dz
1871	97 880 dz
1872	89 874 dz

Der Reichstag stimmte den Vorschlägen des Entwurfs einschließlich der Zollfreiheit für Roheisen zu, verschob jedoch das Inkrafttreten der Zollfreiheit für Eisenprodukte auf den 1. Januar 1877; bis zu diesem Zeitpunkt wurden Zollermäßigungen festgesetzt.

Der aus 51 Positionen bestehende Abschnitt des Zolltarifs für chemische Produkte hatte folgende Gestaltung erfahren: Der höchste Zollsatz von 20 M. pro dz galt für Aether, Chloroform, Collodium, ätherische Oele, Essenzen, Extrakte, Tinkturen zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Firnisse, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Farbenkasten, Buntstifte und Zeichenkreide. Einen Zoll von 12 M. trugen Wacholderöl und Rosmarinöl; Aetznatron und Blutlaugensalz waren mit 6 M., Oelfirnis, Alaun, Chlorkalk mit 3 M., Soda und doppeltkohlensaures Natron mit 1,50 M. belastet.

So endete die letzte Tarifreform der deutschen Freihandelsära mit einer zwar nicht vollkommenen, aber doch ausgesprochenen Abkehr von dem Protektionismus der 60er Jahre. Namhafte Wirtschafter hatten vergeblich auf die Anzeichen einer bereits beginnenden Krise hingewiesen. Der Abgeordnete Stumm bezeichnete den für die Zollmaßnahmen der Regierung gewählten Zeitpunkt für den denkbar ungünstigsten.

Deutschlands Wirtschaftskrise in den 70er Jahren.

In den letzten, der Gründung des Reichs vorausgegangenen Jahren herrschte in dem überwiegend agrarischen Deutschland bei der guten Lage seiner Landwirtschaft und der fortschreitenden Entwicklung der gewerblichen Produktion eine günstige Konjunktur. Und als dann nach dem Feldzuge von 1870/71 aus der französischen Kriegsentschädigung der deutschen Wirtschaft durch die Tilgung der Anleihen des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten sowie durch die Erteilung großer Aufträge für Zwecke der Reorganisation des Heeres und der Festungen bedeutende Barmittel zuflossen, welche die Möglichkeit einer Erweiterung der vorhandenen Produktions- und Verkehrsmittel boten, entwickelte sich eine industrielle Hochkonjunktur, die von der Reichsregierung, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, im Jahre 1873 als ein „gewaltiger wirtschaftlicher Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbefleißes" gekennzeichnet wurde. Er kam in der außerordentlich starken Zunahme der Eisenproduktion klar zum Ausdruck. Die inländische Erzeugung von Roheisen, die sich im Jahre 1871 auf 14,25 Millionen dz belief, war trotz der dauernden Zunahme ihrer Produktionsstätten nicht imstande, den heimischen Bedarf zu decken, so daß eine starke Einfuhrsteigerung erforderlich wurde, und zwar von 4,4 Millionen dz im Jahre 1871 auf 7 Millionen dz im folgenden Jahre. Dabei verursachte die das Angebot dauernd übersteigende Nachfrage in diesen beiden Jahren Preissteigerungen um fast 50 %. Einen bedeutenden Aufschwung hatte auch die Maschinenindustrie aufzuweisen, deren Ausfuhr von 211 173 dz im Jahre 1870 auf 385 605 dz im Jahre 1872 stieg.

Aber die Rückzahlung der Anleihen in Höhe von 805 Millionen M. nötigte zu Neuanlagen auf dem Effektenmarkt, der gleichzeitig in starkem Maße für die Zwecke des aus der Kriegsentschädigung gebildeten Reichsinvalidenfonds und von den Empfängern der Kriegsdotationen in Anspruch genommen wurde. Da nun aber nach amtlichen Ermittelungen in Preußen*) im Jahre 1870 das Kapital der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sich nur auf etwas über 3 Milliarden M. belief, waren die Anlagemöglichkeiten beschränkt, so daß sich aus der anhaltenden Nachfrage ein starker Anreiz zur Schaffung neuer Anlagewerte durch Gründung von Aktiengesellschaften ergab, die durch die damalige unzulängliche Gesetzgebung sehr erleichtert war. So entstanden nach einer Berechnung des „Deutschen Oekonomist" von 1871 bis 1873 im Reichsgebiet 928 neue Gesellschaften mit 2781 Millionen M. Kapital. Zahlreiche Kohlen- und Eisenbergwerke wurden erschlossen, Eisenhütten, Stahlwerke und Fabriken in allen Zweigen der Industrie errichtet, wobei vielfach der finanzielle Gewinn aus dem Gründungsvorgang die hauptsächlichste Triebfeder war. Die Kurse der aus dieser Gründungsmanie hervorgegangenen Gesellschaften wurden durch die in allen Volkskreisen herrschende Spekulation zu einer Höhe getrieben, die zu dem inneren Wert der Unternehmen in keinem Verhältnis stand.

Im Mai 1873 setzte in Berlin eine Börsenkrise ein, die mit ihren bis 1879 anhaltenden Kurssenkungen außerordentliche Kapitalverluste zur Folge hatte. Im Jahre 1874 begann ein starker Absatz- und Produktionsrückgang. Die Eisenbahnen erlitten große Ausfälle in ihren Einnahmen, im folgenden Jahre erlebte die Montanindustrie einen vollkommenen Zusammenbruch. Nahezu sämtliche anderen Industrien wurden von schweren Krisen heimgesucht, die in Ueberproduktion, sinkenden Preisen, Arbeitslosigkeit und Lohnsenkungen zum Ausdruck kamen.

Daß unter dem Einfluß dieser Wirtschaftslage im Verein mit der sinkenden Geschäftsmoral die Qualität der deutschen industriellen Produktion starke Einbußen erlitt und ihren bisherigen guten Ruf im Auslande verlor, war eine natürliche Folge. So erklärt es sich auch, daß auf der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876, an der sich die deutsche Industrie beteiligte, der amtliche Vertreter des Reichs sein Gesamturteil über die Erzeugnisse der deutschen Abteilung in dem damals viel erörterten Ausspruch „billig und schlecht" zum Ausdruck brachte. Diese Tatsache war um so auffallender, als neun Jahre vorher auf der Weltausstellung in Paris einzelne deutsche Industrien, insbesondere die Eisenindustrie (Krupp, Borsig) Leistungen vorgeführt hatten, die auch in dem industriell stark entwickelten England Aufsehen erregten.

Neben den inneren Einflüssen, welche die schwere Zerrüttung des heimischen Marktes hervorriefen, hatte aber auch die Gestaltung des Außenhandels auf die Verschärfung der Wirtschaftskrise einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Die Entwicklung stand im Zusammenhang mit dem die deutsche Handelspolitik der damaligen Zeit beherrschenden Freihandelsprinzip. Sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie traten Absatzstockungen im Inland und auf den Auslandsmärkten ein, bei denen die Handelsbeziehungen zu England von besonderem Einfluß waren.

Während Deutschland um die Mitte der 50er Jahre im Getreideaußenhandel noch einen ziemlich beträchtlichen Ausfuhrüberschuß hatte, trat in den 60er Jahren ein zunächst mäßiger Einfuhrüberschuß ein, der dann

*) Sartorius von Waltershausen „Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 bis 1914".

Digitized by Google

unter dem Einfluß der im Jahre 1866 in allen Staaten des Zollvereins zur Durchführung gelangten Aufhebung der Getreidezölle um die Mitte der 70er Jahre bereits auf 13 Millionen dz anwuchs. Diese Entwicklung erfuhr durch die steigende Ausdehnung des Eisenbahnverkehrs, die den Wettbewerb des ausländischen Getreides in zunehmendem Maße erleichterte, eine wesentliche Förderung. In dem Verwaltungsbericht des Preußischen Landwirtschafts-Ministeriums für das Jahr 1878 war ausgeführt, Galizien, Polen, Ungarn, Rumänien, das südliche Rußland, sogar die Türkei und Amerika — Länder mit einer zur damaligen Zeit noch unbegrenzten Produktionsfähigkeit und geringen Erzeugungskosten — überschütteten mit ihren Bodenerzeugnissen gerade diejenigen Märkte, welche bisher die Hauptabsatzgebiete der preußischen Landwirtschaft waren. Selbst bei weniger günstigen Ernten in jenen Ländern stellten sich die Preise derart, daß das fremde Getreide dem einheimischen infolge der niedrigen Produktions- und Transportkosten erfolgreich Konkurrenz machten. Polnischer, ungarischer und amerikanischer Weizen sowie russischer Roggen bestimmten in Deutschland die Preise.

Zu den Ländern, welche die deutsche Landwirtschaft als Absatzgebiete verlor, gehörte in erster Linie England, dessen Markt sich der billige nordamerikanische Weizen von Jahr zu Jahr mehr eroberte.

Auf industriellem Gebiet war unter der Einwirkung der freihändlerischen Tarifreformen und der Ueberlegenheit der englischen Erzeugnisse ein außerordentlich gesteigerter Wettbewerb in Halbfabrikaten und Fertigwaren eingetreten. In erster Linie kamen dabei folgende Produktionszweige in Betracht:

In der chemischen Industrie wurde der englische Wettbewerb in besonderem Grade von den Sodafabrikanten empfunden. Sie hatten im Jahre 1875 eine Enquete innerhalb der bestehenden Firmen veranstaltet, um die Ursachen ihrer Notlage aufzuklären. Es bestanden damals in Deutschland 21 Sodafabriken, von denen jedoch drei den Betrieb eingestellt hatten. Die Gesamtproduktion betrug, umgerechnet auf 90 % calcinierte Soda, 530 000 dz. In den Fabriken wurden 6489 Arbeiter beschäftigt. Eine Fabrik (Mannheim) lieferte 150 000 dz Sodafabrikate, 6 Fabriken zwischen 25 000 und 50 000 dz, 9 Fabriken zwischen 10 000 und 25 000 dz und 4 Fabriken unter 10 000 dz. Die Einfuhr an ausländischer Soda betrug im Jahre 1875 56 % der gesamten inländischen Produktion. Die Ausfuhr von kristallisierter und calcinierter Soda war im Steigen begriffen; Aetznatron wurde in nennenswerten Mengen nicht exportiert. Der Preis für Aetznatron stellte sich in den Jahren 1872 bis 1875 auf 36 M., 1876 war ein Rückgang auf 34 M. eingetreten. Für kristallisierte Soda schwankten die Preise zwischen 12 und 15 M., für calcinierte Soda zwischen 24 und 30 M.

In bezug auf die englische Konkurrenz wurde als Grund für die Preisunterbietungen in erster Linie die billige Beschaffung der Rohprodukte angegeben. Auf dem Kontinent war, wie in einer Eingabe der Sodafabrikanten ausgeführt wurde, keine Stelle ausfindig zu machen, wo die für die Sodafabrikation notwendigen Rohmaterialien, Kohle, Salz, Schwefelkies und Kalkstein, nahe beieinanderlagen. Infolgedessen müßten die deutschen Fabriken, wenn sie auch für eines dieser Rohstoffe günstig lagen, die anderen aus entfernt gelegenen Lagerstätten beziehen. In England fänden sich Kohlen, Kalkstein und Kalk in Lancashire dicht beieinander. Schwefelkies bezögen fast alle englischen Fabriken aus Spanien, und zwar billiger als die deutschen Fabriken das gleiche Material aus einheimischen Gruben erhielten. Würden aber die inländischen Fabriken ebenfalls aus Spanien beziehen, so hätten sie unter gesteigerten Frachtkosten um 40 % zu leiden. Auch das in Frankreich, Belgien und England neuerdings zur Anwendung gelangte Solvaysche Verfahren hätte die Konkurrenzverhältnisse wesentlich verschlechtert. Das Verfahren, bei dem die Soda aus Salz unter Verwendung von Ammoniak hergestellt wurde, bedeutete einen erheblichen Vorsprung. In Deutschland würde noch fast ausschließlich nach dem Leblancschen Verfahren gearbeitet, nur zwei Fabriken wären zum Solvay-Verfahren übergegangen, weil die Produktionsbedingungen dafür in Deutschland im allgemeinen nicht günstig lägen. Solvay selbst habe die Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen und Hannover in der Absicht bereist, in Deutschland eine Fabrik anzulegen, ohne jedoch die für sein Verfahren erforderlichen Vorbedingungen vereinigt gefunden zu haben. Dazu komme, daß in der Differenz der Verkaufspreise zwischen Ammoniaksoda und gewöhnlicher Soda in England der ganze Gewinn für erstere bestehe. Dies wäre aber in Deutschland nicht zu erreichen, weil die Ammoniaksoda der in Deutschland fabrizierten Soda in bezug auf Qualität höchstens gleichwertig sei und deshalb nicht teurer verkauft werden könne. Zu berücksichtigen sei weiter, daß in England die Sodafabrikation in größtem Maßstabe betrieben würde; drei Etablissements erzeugten dort dieselbe Menge wie alle Sodafabriken in Deutschland zusammen. Dieser Großbetrieb ermögliche es, maschinelle Einrichtungen zu verwenden, die bei den kleinen deutschen Betrieben nicht rentabel seien. Ein einziger rotierender Ofen produziere mehr als in irgendeiner deutschen Fabrik an Soda hergestellt würde.

Auch die Produktion von Oxalsäure und oxalsaurem Kali war durch die im Jahre 1870 durchgeführte Zollbefreiung der englischen Konkurrenz gegenüber in eine sehr schwierige Lage gebracht. Zwei Fabriken hatten bereits die Arbeit einstellen müssen, und in absehbarer Zeit war damit zu rechnen, daß auch die übrigen Unternehmungen ihre Betriebe schließen mußten.

In der Eisenindustrie waren bald nach der im Jahre 1873 durchgeführten Aufhebung bzw. Ermäßigung der Zölle, für die nach amtlicher Auffassung der „fast beispiellose Aufschwung der deutschen Eisenproduktion" den Anlaß gegeben hatte, Anzeichen eines wirtschaftlichen Rückganges zu verzeichnen. Die ständigen Klagen der beteiligten Kreise veranlaßten den Bundesrat, im Juni 1878 eine Kommission zur Untersuchung der Lage der deutschen Eisenindustrie, insbesondere mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit 1873 eingetretenen Zolländerungen, einzusetzen. Die Erhebungen der Kommission entwarfen ein klares Bild von der „hochbedrängten Lage" dieses Industriezweiges. Die Ueberproduktion, die nicht nur in Deutschland sondern auch in anderen Ländern, insbesondere in England, in größtem Ausmaß herrschte, hatte die Preise aller Eisengattungen auf ein zum Teil hinter den Selbstkosten erheblich zurückbleibendes Niveau herabgedrückt. Durch Verminderung der Produktion ließ sich nach den Angaben der vernommenen Sachverständigen Abhilfe nicht schaffen. Denn dadurch wäre die englische Produktion in der Lage gewesen, die entstehende Lücke sofort durch vermehrte Einfuhr in den durch Zölle nicht geschützten deutschen Markt auszufüllen. Die Ueberlegenheit der englischen Konkurrenz beruhte nach den Angaben der Sachverständigen auf den geringeren Produktionskosten und den günstigeren Transportbedingungen. Wie weit die schwierige Lage der deutschen Eisenindustrie unmittelbar auf die Wirkungen der Zolltarifnovelle vom Jahre 1873 zurückzuführen war, ließ sich zahlenmäßig nicht ermitteln. Immerhin sprachen sich die übereinstimmenden Urteile der Sachverständigen aller Interessentengruppen dahin aus, daß die Zollbefreiungen den Wettbewerb des englischen Eisens auf dem deutschen Markt wesentlich erleichtert und dadurch zu einer unnatürlichen Herabsetzung der inländischen Eisenpreise mitgewirkt hätten. Im Frühjahr 1879 wurden die auf dem englischen Markt verfügbaren Gesamtvorräte von sachkundiger Seite auf

Digitized by Google

1,5 Millionen t veranschlagt. Die damals eingetretenen Zahlungseinstellungen bedeutender englischer Bankinstitute waren zum wesentlichen Teil auf diese Ansammlung unverkäuflicher Eisenvorräte und die damit zusammenhängende übermäßige Kreditanspannung zurückzuführen. Eine Anzahl von Hochofenwerken war durch die Zusammenbrüche in Mitleidenschaft gezogen und gezwungen, ihre Eisenvorräte zu jedem Preis abzusetzen, wofür der zollfreie deutsche Markt in erster Linie in Betracht kam.

Auch in der deutschen Textilindustrie hatten sich um die Mitte der 70er Jahre die Produktions- und Absatzverhältnisse wesentlich verschlechtert. Dies galt insbesondere von der Baumwollindustrie, und zwar sowohl von der Spinnerei wie von der Weberei. Auch hier war die ungünstige Entwicklung in hohem Grade auf den englischen Wettbewerb zurückzuführen. Der Bundesrat hatte deshalb auch für die Baumwollindustrie Erhebungen durch eine Kommission von Sachverständigen angeordnet, deren Bericht in vollem Umfange die Tatsache bestätigte, daß die Lage dieses Industriezweiges ungünstig war und sich in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert hatte. Als im Jahre 1871 die hochentwickelte Feinspinnerei im Elsaß mit 1,4 Millionen Spindeln in das deutsche Zollgebiet eingetreten war, belief sich die Spindelzahl in Deutschland insgesamt auf rund 4 Millionen. Es war jedoch bald ein beträchtlicher Rückgang festzustellen, der sich im Elsaß bis zur Mitte der 70er Jahre auf 123 000 Spindeln belief, während außerdem 65 bis 70 000 Spindeln unbeschäftigt waren. Einen beträchtlichen Rückgang um mehrere hunderttausend Spindeln hatte auch die sächsiche Baumwollspinnerei aufzuweisen. Als ein weiteres bedenkliches Moment in der Entwicklung der deutschen Spinnerei wurde von der Enquetekommission der unter dem Einfluß des englischen Wettbewerbs sich vollziehende Uebergang zu gröberen Garnnummern bezeichnet. Die Ueberlegenheit der englischen Baumwollindustrie beruhte nach den Angaben von Sachverständigen auf dem günstigeren Bezuge des Rohmaterials, auf billigeren Steinkohlen und Maschinen sowie auf bedeutenden Frachtersparnissen. Eine sehr wesentliche Rolle spielten dabei auch die weitgehende Arbeitsteilung, der gesicherte Absatz in den Kolonien, die größere Kapitalkraft und die bessere Ausbildung der Facharbeiter.

Ueber den deutschen Außenhandel in den 70er Jahren enthält die amtliche deutsche Statistik folgende Angaben:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	insgesamt	davon Fertigwaren	insgesamt	davon Fertigwaren
	in Millionen Mark			
1872 . .	3 464	709	2 492	1 027
1873 . .	4 254	783	2 465	914
1874 . .	3 670	745	2 459	931
1875 . .	3 573	727	2 560	965
1876 . .	3 911	689	2 605	983
1877 . .	3 872	623	2 827	1 003
1878 . .	3 715	582	2 915	1 078
1879 . .	3 888	634	2 820	1 063

Die obigen Zahlen zeigen, daß schon im ersten Jahrzehnt nach der Gründung des Reichs die deutsche Außenhandelsbilanz durchweg passiv gewesen ist, und zwar belief sich der Einfuhrüberschuß im Durchschnitt der Jahre 1872/1879 auf 1150 Millionen M. Dabei ist aber der Außenhandel in Fertigwaren stets aktiv gewesen; es überstieg die Ausfuhr die Einfuhr im Jahresdurchschnitt um 309 Millionen M. Allerdings berichtet Lotz*), das Statistische Amt habe selbst zugegeben, daß die Ausfuhrzahlen infolge des Fehlens jeder Kontrolle über die Anmeldungen jedenfalls zu niedrig seien. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

*) „Die Ideen der deutschen Handelspolitik 1860 bis 1891", Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1892.

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Ein großes Hindernis für die Einfuhr muß aber in der Gestaltung der russischen Zollverhältnisse gesehen werden. Der frühere Zoll von 7,5 Kopeken für 1 Pud ist im neuen Tarif vom 11. Februar 1927 auf 1,50 Rubel für 100 kg Superphosphat und bei Doppelsuperphosphat sogar auf 3,50 Rubel erhöht worden. Wenn es die russische Regierung mit der Förderung der Landwirtschaft so ernst meint, wie es die bisherigen Maßnahmen erwarten lassen, dann kann ein derartig hoher Zoll, der die Einfuhr so gut wie unterbinden würde, nicht bestehen bleiben, und man darf wohl annehmen, daß ihm zunächst nur handelspolitische Bedeutung beizumessen ist. Es wird im Interesse des eigenen Landes liegen, daß diese Zollsätze zum mindesten stark ermäßigt werden. Vielleicht wird sich schon im Laufe der soeben wieder aufgenommenen deutsch-russischen Verhandlungen Gelegenheit bieten, eine wirtschaftlich erwünschte Regelung für spätere Besprechungen über den Zolltarif vorzubereiten.

Schweden.

Schwedens wirtschaftliche Bedeutung liegt weniger in seiner Landwirtschaft als in seinem Reichtum an Mineralien sowie in seinen ausgedehnten Wäldern, die über die Hälfte des Landes bedecken. Die landwirtschaftliche Nutzfläche tritt dagegen weit zurück, und umfaßt infolge der wenig brauchbaren Beschaffenheit der Böden kaum ein Zehntel der Fläche. Deshalb reichen die Erntemengen an Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben u. a. für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung nicht aus, trotzdem die Bevölkerungsdichte beinahe ebenso niedrig ist wie in Finnland und Norwegen.

Man ist in Schweden von jeher bestrebt gewesen, sich in der Ernährung vom Auslande so unabhängig zu machen, wie es die Boden- und Klimaverhältnisse zulassen, und man bedient sich infolgedessen intensiver Betriebsmethoden bei dem landwirtschaftlichen Anbau. Die Anwendung künstlicher Düngemittel ist verhältnismäßig weit verbreitet, 80% vom Gesamtverbrauch entfällt auf Superphosphat. Dementsprechend ist auch die einheimische Produktion dieses Düngemittels recht umfangreich. Wir finden heute sechs schwedische Superphosphatfabriken, deren wichtigste Anlagen in Stockholm, Göteborg, Helsingborg, Malmö und Linhamm liegen, und deren bekannteste Firmen Reymersholms Gamla Industrie A. B., Stockholms Superfosfats Fabriks A. B. und Konstgodings and Svavlesyrefabrikerna sind.

Innerhalb der Kunstdüngerindustrie in Schweden besitzt die Superphosphatindustrie die bei weitem größte Wichtigkeit, der Wert ihrer Produktion beträgt zwei Drittel des Gesamtwertes aller in Schweden erzeugten Kunstdünger. Die Anlagen besitzen sämtlich eigene Schwefelsäurebetriebe, die sich frachtgünstig mit schwedischen Pyriten aus Falun oder mit den nahegelegenen norwegischen Kiesen versorgen können. Fast alle Werke liegen an der langgestreckten Küste, so daß einerseits die Rohphosphatzufuhr ohne verteuernde Kosten für Umschlag und Weiterbeförderung durchgeführt werden kann, andererseits ohne Inlandsfrachten Auslandsabsatz gesucht werden kann. Die schwedische Industrie arbeitet demnach unter günstigen Vorbedingungen.

Die Bestrebungen zur Hebung der Ernteerträge haben in Schweden seit 1913 zu einer 25%igen Steigerung des Superphosphatverbrauchs geführt, trotzdem der Zuckerrübenanbau in den letzten Jahren stark zurückgegangen war. Unter Berücksichtigung des Außenhandels läßt er sich mit 152 000 t für 1913, mit 168 000 t für 1925 und mit je etwa 190 000 t für die beiden verflossenen Jahre errechnen. Da sich auch die Ausfuhr erheblich vermehrt hat, weist die Produktion eine Erweiterung von etwa gleichem Umfange auf:

Digitized by Google

Superphosphatproduktion in Schweden.

Jahr	Menge in t
1913	184 259
1924	178 471
1925	239 732
1926	231 109

Für 1927 ist mit ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahr zu rechnen, und nachdem der Zuckerrübenanbau wieder in verstärktem Maße aufgenommen worden ist, rechnet man für das laufende Jahr mit einer weiteren Produktionserhöhung.

Nach einem Vergleich der Produktion mit dem Inlandsverbrauch ergibt sich, daß heute weit mehr noch als 1913 erhebliche Mengen zur Ausfuhr zur Verfügung stehen. Tatsächlich spielt auch schwedisches Superphosphat auf dem Auslandsmarkte eine beachtliche Rolle und zwar besonders auf den Märkten der Ostseeländer, was schon aus frachtlichen Gründen naheliegend ist.

Superphosphatausfuhr aus Schweden.

	Menge in t	Wert in 1000 RM.
1913 insgesamt	36 037	—
1924 insgesamt	62 541	3 859
Davon nach		
Norwegen	2 122	130
Dänemark	12 948	855
Finnland	4 640	388
Rußland	3 000	177
Estland	11 878	683
Lettland	23 378	1 436
Litauen	4 314	227
1925 insgesamt	88 609	5 301
Davon nach		
Norwegen	2 661	156
Dänemark	24 083	1 469
Finnland	5 051	354
Rußland	4 700	254
Estland	15 160	842
Lettland	33 054	1 989
Litauen	3 901	238
1926 insgesamt	56 189	3 102
Davon nach		
Norwegen	473	24
Dänemark	5 944	319
Finnland	8 515	547
Rußland	2 600	139
Estland	12 499	680
Lettland	19 452	1 037
Litauen	6 714	356
1927 insgesamt	48 441	—

Wie wir sehen, richtet sich die schwedische Ausfuhr fast ausschließlich nach Ländern, die keine Zollschranke besitzen. 1925 waren die bisher höchsten Ausfuhrmengen erreicht, worauf bis zum vergangenen Jahr ein dauerndes Sinken in Erscheinung trat. Die schwedische Industrie begegnete offenbar immer größerer Konkurrenz, da auch die übrigen Exportländer bemüht waren, leichteren Absatz in zollfreien Gebieten zu suchen. Die Ausfuhr der letzten Jahre liegt aber trotzdem noch 30 % über der von 1913.

Die schwedische Landwirtschaft wurde früher im allgemeinen nur von der einheimischen Industrie mit Superphosphat beliefert, denn 1913 kamen nur 3260 t Auslandsware herein, die etwa 2 % des Inlandsverbrauchs entsprachen. Der Grund für die geringe Einfuhr war der Zollschutz, der damals noch 0,25 Kr. für 100 kg Superphosphat betrug, dann aber mit Wirkung vom 1. Januar 1914 auf 0,10 Kr. ermäßigt wurde. Eine weitere Aenderung bewirkte die Verordnung vom 18. Juni 1926, wonach die Superphosphateinfuhr jetzt zollfrei ist. Die schwedische Regierung hat nun die Aufhebung des Zolles nicht etwa so ohne weiteres verfügt, sie hat vielmehr der Superphosphatindustrie zur gleichen Zeit ein Aequivalent in Form einer Anleihe von 3 Millionen Kronen gewährt, die erst innerhalb von 25 Jahren amortisiert sein soll.

Schon die verhältnismäßig geringe Wertbelastung von 10 Oere hatte das Ausland bewogen, den schwedischen Markt gründlicher zu bearbeiten als früher, so daß sich die Einfuhr nach dem Kriege wesentlich gehoben hat. Sie entspricht heute 7 bis 8 % des seither um 25% gestiegenen Inlandabsatzes:

Superphosphateinfuhr nach Schweden.

	Menge in t	Wert in 1000 RM.
1913 insgesamt	3 260	—
1924 insgesamt	13 198	912
Davon aus		
Niederlande	5 007	393
Belgien	6 623	423
1925 insgesamt	16 653	1 021
Davon aus		
Niederlande	5 772	351
Belgien	8 239	512
1926 insgesamt	14 235	891
Davon aus		
Niederlande	1 694	147
Belgien	11 088	663

Wieder ist es vor allem Belgien, dem es die vorteilhaften Produktionsbedingungen gestatten, weite Transportwege mit erheblichen Frachtkosten zu überbrücken und trotzdem der schwedischen Industrie im eigenen Lande Konkurrenz zu machen.

Im Phosphorsäureverbrauch Schwedens ist eine ähnliche Verschiebung von Thomasmehl zum Superphosphat eingetreten wie in Norwegen. 1913 standen aus inländischer Produktion (Stora Kopparsbergs Bergslags A. B., Falun) 15 900 t und an Einfuhrware 21 300 t Thomasmehl zur Verfügung. Gegenüber diesen rund 37 000 t werden heute nur noch 10 000 bis 11 000 t auf den schwedischen Markt gebracht. Wenn heute in Schweden rund 40 000 t Superphosphat mehr als 1913 verbraucht werden, so muß demnach über die Hälfte davon auf den Ersatz des Thomasmehls gerechnet werden.

Ob sich der Superphosphatverbrauch in Schweden noch so wesentlich wird steigern lassen, daß es für den Außenhandel der anderen Länder von Bedeutung ist, muß dahingestellt bleiben. Zweifellos wird im Bestreben, die Ernten zu steigern, die Aufwärtsbewegung der letzten Jahre noch nicht zum Stillstand gekommen sein, aber die Anbaufläche ist zu klein und die Boden- und Klimaverhältnisse zu ungünstig, als daß man sich viel versprechen kann. Schon heute verwendet die schwedische Landwirtschaft, auf den Hektar Nutzfläche gerechnet, fast ebensoviel Superphosphat, als Deutschland vor dem Kriege gebrauchte.

Für die deutsche Industrie würden sich daraus keine Nachteile ergeben, denn ein Warenaustausch in Superphosphat hat zwischen beiden Ländern während der letzten Jahrzehnte nur gelegentlich stattgefunden. Ernstlicher scheint die schwedische Konkurrenzgefahr auf dem nordosteuropäischen Auslandsmarkt einzuschätzen zu sein, und die hierzu frachtungünstig liegenden westeuropäischen Superphosphatexportländer werden es nicht leicht haben, sich auf die Dauer gegen schwedische Ware zu halten.

Schweiz.

Da die Schweiz bis 1914 einer der besten Kunden für deutsches Superphosphat war, interessiert sie uns im Rahmen dieser Betrachtung mehr, als es dem Umfange ihrer Landwirtschaft und ihres Superphosphatverbrauchs entspricht. Bekanntlich sind in diesem Gebirgsland wenige Talebenen vorhanden, so daß für den Ackerbau nur kleine Flächen fruchtbaren Bodens, etwa 12 %, bestellbar sind; dagegen machen die ausgedehnten Wiesen und Weiden mehr als 40 % der Gesamtfläche aus, und die Landwirtschaft ist in erster Linie auf Viehhaltung eingestellt. Durch den in großen Mengen anfallenden Naturdünger wird dem Boden ein Teil der entzogenen Nährstoffe wieder zugeführt, was besonders für Stickstoff gilt, Phosphorsäure dagegen muß durch Kunstdüngung ersetzt werden. In der Schweiz erfolgt die Phosphorsäurezufuhr in der Hauptsache in Form von

Digitized by Google

Thomasmehl, das im Lande nicht produziert, sondern in großen Mengen eingeführt wird:

Thomasmehleinfuhr nach der Schweiz.

Jahr	Menge in t
1913	55 793
1926	107 019
1927	126 391

Nach den bisherigen Feststellungen kann man damit rechnen, daß die Einfuhr auch im laufenden Jahre 100 000 t übersteigt. Der durchschnittliche Thomasmehlverbrauch der Schweiz hat sich danach heute auf der doppelten Höhe der Vorkriegszeit stabilisiert.

Bei Superphosphat ist das nicht der Fall.

Ein genauer zahlenmäßiger Nachweis dieser Tatsache ist zwar mangels ausreichender Statistik nicht möglich, die vorhandenen Unterlagen ermöglichen aber eine Schätzung, die den tatsächlichen Verhältnissen nahekommt. Ein Teil des Bedarfs wird durch die einheimische Superphosphatindustrie gedeckt, deren hauptsächlichste Anlagen sich in Schweizerhall, Zürich, Freiburg und Martigny befinden. Ueber die Höhe der Produktion sind verschiedene meist lückenhafte Angaben zu finden, von denen hier die des Annuaire Lambert aufgeführt werden sollen:

Superphosphatproduktion in der Schweiz.

Jahr	Menge in t
1913	32 400
1925	29 242
1926	37 779

An der Einfuhr von Rohphosphaten lassen sich diese Zahlen nicht nachprüfen, da dieser Rohstoff statistisch mit Knochen und Knochenmehl zusammen geführt wird.

Die Inlandserzeugung hält sich demnach zwar in engen Grenzen, ist aber heute mindestens wieder so groß wie vor dem Kriege. Schon damals wurde sie durch Einfuhr beträchtlicher Mengen ergänzt, die in der Hauptsache aus Deutschland, in geringerem Umfange aus dem benachbarten Italien und Frankreich hereinkamen:

Superphosphateinfuhr nach der Schweiz.

Jahr	Menge in t
1913	26 309
1924	15 176
1925	14 520
1926	21 390
1927	15 613

Heute ist Deutschland als Einfuhrland so gut wie vollkommen ausgefallen. Dafür hat Frankreich fast die gesamte Einfuhr an sich bringen können, während Italien und Belgien kleinere Mengen liefern. Wie stark sich dieser Güteraustausch zuungunsten Deutschlands verschoben hat, zeigt die folgende Gegenüberstellung:

Superphosphateinfuhr*)

Jahr	von Deutschland nach der Schweiz Menge in t	Von der Schweiz nach Deutschland Menge in t
1913	15 204	2 131
1924	—	2 487
1925	33	8 005
1926	—	5 579
1927	10	4 277

Und wenn man nach der Ursache sucht, die die Umkehrung des Bildes veranlaßt hat, dann stoßen wir, wie schon bei einer Reihe anderer Länder, auf die ungünstige Gestaltung der Zollverhältnisse seit 1913. Seinerzeit schützte die Schweiz ihre Industrie bereits mit einem Superphosphatzoll von 30 Centimes für 100 kg, ein Zoll, der in seiner Höhe dem Importeur zwar nicht angenehm war, der aber immerhin noch als tragbar bezeichnet werden konnte. Jetzt hat der Zoll eine mehr als 100%ige Erhöhung erfahren und beträgt 70 Centimes. Damit ist eine Wertbelastung erreicht, die nur von einem Konkurrenten überwunden werden kann, der frachtgünstig liegt und unter besonders vorteilhaften Bedingungen arbeitet. Beides trifft für Frankreich zu, das wir ja tatsächlich auch an erster Stelle unter den heutigen Importeuren finden.

Auch die süddeutschen Superphosphatfabriken liegen nicht ungünstig zur Schweiz, sie vermögen aber den Zoll ohne finanzielle Einbuße nicht zu überwinden.

Ob die Schweiz überhaupt in der Lage ist, noch wesentlich größere Mengen Phosphordünger aufzunehmen, will uns bei der kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche fraglich erscheinen, zumal der Verbrauch gegenüber den Vorkriegsjahren schon eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen hat. Dieser Mehrverbrauch entfällt aber zunächst auf Thomasmehl, während Superphosphat kaum Fortschritte verzeichnen kann. Ein Urteil darüber, inwieweit ein Ersatz des Thomasmehls durch Superphosphat möglich ist, muß man den landwirtschaftlichen Fachleuten überlassen.

Spanien.

Jedem, der durch Spanien reist, fällt besonders die riesige Ausdehnung der wasserarmen Hochflächen auf, die für eine ausgebreitete Viehwirtschaft, vor allem Schafzucht, nutzbar gemacht sind. Fruchtbares Tiefland findet man dagegen nur in den südlichen und östlichen Flußniederungen und in den vom milden Mittelmeerklima beeinflußten Küstengebieten, in denen, unterstützt durch großartige Bewässerungsanlagen, Acker- und Gartenbau in hoher Intensivität stehen. Dieser Bodengestaltung entsprechend verteilen sich auch die landwirtschaftlichen Betriebsarten: die Hälfte der Landesfläche dient der Weide- und Wiesenwirtschaft, etwa je ein Fünftel sind durch den Anbau von Cerealien und Gartenfrüchten ausgenutzt. Die Ernteerträge sind in Spanien im allgemeinen noch gering; wie wir aus einem Vergleichsbeispiele mit anderen Ländern sehen, stehen sie selbst bei Weizen, einer für Spanien wichtigsten Getreideart an der unteren Grenze des europäischen Durchschnittes:

Weizenerträge, Doppelzentner pro ha.

	Mittel 1909/1913	1925	1926
Frankreich	13,1	16,0	12,0
Italien	10,5	13,9	12,2
Jugoslawien	10,5	12,1	11,5
Ungarn	13,2	13,7	13,6
Deutschland	22,7	20,7	16,2
Canada	13,3	13,3	12,2
Spanien	9,2	10,2	9,1

Die bisherige agrarwirtschaftliche Leistung Spaniens ist danach nicht sehr hoch einzuschätzen; gehemmt wurde sie durch den meist unzureichenden Bildungsstand der Landbevölkerung, die früher in der Hauptsache lediglich die Stalldüngung kannte. Jetzt ist man aber offensichtlich immer mehr bestrebt, die Erträge durch Intensivbewirtschaftung zu haben, und die Anwendung aller Kunstdüngerarten befindet sich im Steigen. Bei weitem am meisten verbreitet ist Superphosphatdünger, dessen inländische Erzeugung sich seit 1913 in einem Maße vergrößert hat, das in Europa ohne Vergleich dasteht. Spanien ist jetzt hinter Frankreich und Italien der drittgrößte Produzent unseres Erdteils geworden:

Superphosphatproduktion in Spanien.

Jahr	Menge in t
1913	463 295
1924	623 491
1925	733 104
1926	856 000

Man kann damit rechnen, daß die Produktion bis heute etwa eine Million Tonnen erreicht hat, denn bei

*) Nach der deutschen Reichsstatistik.

Digitized by Google

der steigenden Nachfrage befindet sich die Industrie im immerwährenden Ausbau. Die vorhandenen Anlagen werden laufend modernisiert und vergrößert, und in den letzten Jahren berichteten die Fachzeitschriften von zahlreichen Neuerrichtungen. Innerhalb der chemischen Industrie hat durch diese Entwicklung die Superphosphatindustrie die erste Stelle eingenommen. Die hervorragendsten Repräsentanten sind unter den bestehenden etwa 35 Fabriken die Sociedad Anonima Cros, Badalona, deren Anlagen über eine Jahreskapazität von 390 000 t verfügen sollen, und die Union espaniole de explosivos, S. A. Aldea Moret, Caceres, mit Produktionsmöglichkeiten von 180 000 t.

Zwei Faktoren sind es, die den Aufbau der spanischen Superphosphatindustrie gefördert haben: die Rohstoffversorgung und die Zollgestaltung.

In der Rohstoffversorgung besitzt Spanien den ungewöhnlichen Vorteil, sich mit beiden für die Herstellung von Superphosphat erforderlichen Materialien, Rohphosphat und Schwefelkies, frachtgünstig eindecken zu können. Sein Bodenreichtum an Mineralien ist ja bekannt, es steht mit drei Fünftel der Welterzeugung an der Spitze der Schwefelkiesproduzenten. Es kann deshalb dieses Rohmaterial, das als Rio Tinto-Kies und Tharsis-Kies Weltruf besitzt, seiner eigenen Superphosphatindustrie weit billiger zur Verfügung stellen als entfernteren Ländern, wie z. B. Deutschland, das heute noch mit etwa 60% seines Kiesbedarfs von Spanien abhängig ist und dafür erhebliche Frachtkosten aufwenden muß. Auch über Rohschwefel-Vorkommen verfügt Spanien.

Rohphosphate werden ebenfalls im Inlande gefördert. Eine planmäßige umfassende Ausbeutung dieser mächtigen Läger ist allerdings noch nicht möglich gewesen. Ihr wirksamer Phosphatgehalt ist sehr niedrig. und ihre Lage zu den Superphosphatwerken zu ungünstig, so daß ihre Verarbeitung infolge der hohen Bahnfrachten unwirtschaftlich wird. Der Abbau hat sich daher immer in ganz engem Rahmen gehalten und wird sich auch zukünftig kaum so wesentlich erhöhen, daß er für die Gesamtversorgung von Einfluß ist:

Phosphatförderung in Spanien.

Jahr	Menge in t
1913	etwa 3 500
1926	5 651
1927	etwa 8 000

Zwar haben die Unterbrechungen des Handelsverkehrs während des Krieges zu zeitweiser Steigerung der Ausbeutung auf einige 10 000 t im Jahre geführt, sobald aber der Seeweg wieder freigeworden war, bezog Spanien wie früher Auslandsphosphate. Inzwischen hatte sich auch auf diesem Markte eine Wendung zugunsten Spaniens vollzogen: seit 1921 kamen die gehaltreichen, zur Superphosphatherstellung besonders geeigneten Marokko-Phosphate auf den Weltmarkt. Mit Casablanca als Verschiffungshafen hatte die spanische Industrie nunmehr die Rohstoffquelle unmittelbar vor der Tür, kaum Frankreich und Italien können aus Algier und Tunis so vorteilhaft sich eindecken. Infolgedessen kam bereits 1926 fast die Hälfte des spanischen Phosphatimports aus Marokko; der Anteil Amerikas betrug nicht mehr 20%.

Im ganzen zeigt die Rohphosphateinfuhr folgende steigende Linie:

Rohphosphateinfuhr nach Spanien.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Peseten
1913	254 463	—
1924	379 600	20 100
1925	396 500	13 500
1926	478 800	16 300
1927	535 900	—

Wenn Spanien hinsichtlich seiner Rohstoffversorgung aus seinen natürlichen Bodenschätzen und aus der günstigen Lage zu den afrikanischen Gruben Vorteile schöpfen kann, so ist es in zolltariflicher Hinsicht die Regierung, die hilfreich zur Hand war. Bereits 1913 bestand ein Zollschutz für Superphosphat, der aber mit 0,05 Peseten im ersten und zweiten Tarif geringe Höhe besaß und die Einfuhr nicht behinderte. Bei der ersten Revision, die zum Zolltarif vom 22. Februar 1922 führte, ging man mit der Zollbelastung von Auslandsware schon schärfer vor. Der neue Satz, der minimal 0,22 Pesetas, maximal 1 Peseta betrug, wurde im englisch-spanischen Handelsvertrag zunächst gebunden, nachträglich aber wieder freigemacht, so daß Spanien von 1927 ab erneut freie Hand in der Zollgestaltung bekam. Inzwischen hatte die Superphosphatindustrie die Regierung von der Notwendigkeit eines weiter erhöhten Zollschutzes zu überzeugen gewußt und erreichte schließlich durch das Gesetz vom 20. Juli 1927 eine nochmalige Heraufsetzung des Superphosphatzolles auf 1,25 Peseten im ersten und 3 Peseten im zweiten Tarif, d. h. eine fünf- bis sechsfache Erhöhung des Minimalzolles.

Eine abermalige Revison ist schon seit einiger Zeit im Gange, bei der Zollerhöhungen von völlig prohibitivem Ausmaß vorgesehen sind. Gegen eine etwaige Heraufsetzung der Kunstdüngerzölle hat die Landwirtschaft zwar Einspruch erhoben, der jedoch bezüglich des Superphosphatzolles zu spät kommen würde, denn schon der heutige Zoll kann nicht als wirtschaftlich gerechtfertigt angesehen werden.

Es ist auch kaum zu begreifen, weshalb sich die spanische Landwirtschaft nicht energisch genug gegen die bisherigen Erhöhungen gewendet hat, zumal sie immer noch recht erhebliche Mengen Auslandssuperphosphat bezieht. Statistisch wird Superphosphat zwar mit anderen Phosphorsäuredüngern zusammen geführt, die Ausweise der Ursprungsländer bestätigen uns aber, daß nachstehende Zahlen meist Superphosphat betreffen, zumal Thomasmehl, dessen Einfuhr nur gering ist, in der Statistik gesondert geführt ist:

Einfuhr phosphorhaltiger Düngemittel nach Spanien.

Jahr	Menge in t	davon Superphosphat aus Holland	Frankreich
1913	150 235	—	57 389
1924	129 574	65 570	52 331
1925	146 534	72 641	50 285
1926	201 032	98 312	82 371

Trotz gewaltiger Produktionserhöhung im Inlande hat hiernach die Einfuhr eine Steigerung von 30% verzeichnen können, auch ein Zeichen für das sprunghafte Anwachsen des Bedarfs. Als Einfuhrländer heben sich das benachbarte Frankreich und das auf allen Exportmärkten zu findende Holland heraus, die zusammen 85—90% der Gesamteinfuhr für sich buchen können. Allerdings wirkt sich in diesen Zahlen die letzte Zollerhöhung von Mitte 1927 noch nicht aus. Man kann sich vorstellen, daß Spanien sich im Laufe des letzten Jahres von Einfuhrware vollkommen oder zum größten Teile freigemacht hat. Auf dem Weltmarkt ist aber wieder ein Absatzgebiet verlorengegangen und diejenigen Superphosphatländer, die sich gezwungen sehen zu exportieren, suchen sich auf anderen, möglichst zollfreien Märkten zu entschädigen. In vorliegendem Falle trifft dies weniger für Frankreich zu, das in erster Linie seinen Inlandsmarkt zu versorgen hat, als für Holland, das seine Werke zum größten Teil durch Auslandsabsatz in Gang hält. Es ist erklärlich, daß sich Holland nach der Abschließung Spaniens zunächst auf den benachbarten Märkten nach Ersatz umsah, und so neuerdings den Export nach dem zollfreien Deutschland forcierte, koste es was es wolle. Als Folge der spanischen Zollpolitik sehen wir also bei uns einen Einbruch holländischer Ware, der mengenmäßig im laufenden Jahre etwa das vierfache der Vorkriegseinfuhr betragen wird.

Deutschland trifft diese Verschiebung auf dem Weltmarkt doppelt schwer: es hat nicht nur die erhöhten Importmengen aufzunehmen, sondern darüber hinaus seinen eigenen Export nach Spanien, der 1913 fast 10 000 t ausmachte, heute völlig verloren.

Digitized by Google

Daß Spanien mit seiner Ware auf dem Exportmarkte erscheinen wird, braucht wohl für absehbare Zeit nicht befürchtet zu werden. Es wird vielmehr vollauf damit beschäftigt sein, die Intensivierung seiner eigenen Landwirtschaft zu fördern.

Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei besitzt landwirtschaftlich eine weit größere Bedeutung, als man bei dem industriellen Charakter des Landes vermutet. Mehr als 40% der Fläche sind Ackerland, fast 20% sind mit Wiesen und Weide bedeckt und der Rest ist vorzugsweise Waldgebiet. Angebaut werden in der Hauptsache Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben. In der Erzeugung von Zucker steht die Tschechoslowakei hinter Deutschland an zweiter Stelle in Europa, als Zuckerausfuhrland sogar an der Spitze.

Der Phosphorsäurebedarf der Zuckerrüben ist auch das wesentlichste Moment, das die Anwendung von Superphosphat in der tschechischen Landwirtschaft bestimmend beeinflußt. Nach Feststellungen tschechischer Fachleute sehen wir mit der Erweiterung des Rübenanbaus den Verbrauch in diesem Düngemittel ständig wachsen:

Jahr	Zuckerrübenanbaufläche in ha	Superphosphatabsatz in t
1921/22	191 900	139 500
1922/23	184 600	105 920
1923/24	225 700	168 230
1924/25	299 600	188 190
1925/26	311 700	215 360

Für die Jahre 1926/27 und 1927/28 sind Zahlen veröffentlicht, nach denen eine weitere Erhöhung auf 230 000 t bzw. 250 000 t Superphosphat stattgefunden hat. Danach sind die schlechten Zeiten für die tschechische Industrie heute völlig überwunden, wie auch in den neuesten Berichten der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie zum Ausdruck gebracht wird. Bei Auflösung der alten Monarchie waren der neuentstandenen Tschechoslowakei die meisten Superphosphatfabriken zugefallen, die sich zunächst in einen heftigen Konkurrenzkampf gegeneinander einließen, schließlich aber 1924 zu einem Verkaufssyndikat, „Fosfacid", Prag, zusammenfanden. Die bekannteste unter den 14 Fabriken ist der „Aussiger Verein", andere führende Fabriken haben ihre Werke in Kolin, Lobositz, Bratislawa u. a. O. Ihre Kapazitäten haben die Werke jetzt vollkommen ausgenutzt. Mit Rohphosphaten decken sie sich zu zwei Drittel in Nordafrika ein; insgesamt betrugen in den letzten drei Jahren die Einfuhrmengen

1925 = 125 130 t
1926 = 104 425 t
1927 = 106 336 t.

Der Aufstieg des tschechischen Superphosphatverbrauchs ist um so bemerkenswerter, als auch die Verwendung von Thomasmehl immer größere Bedeutung gewinnt. Schon aus der laufenden Inlandsproduktion stehen der Landwirtschaft jährlich 120—130 000 t zur Verfügung, die im vergangenen Jahr sich um weitere 35—40 000 t aus dem Einfuhrüberschuß erhöhten. Auf den ha landwirtschaftliche Nutzfläche umgerechnet ist damit der Verbrauch an Phosphordüngern in der Tschechoslowakei mindestens doppelt so groß wie der in Oesterreich. Man erkennt daran deutlich die Bestrebungen, Intensivbewirtschaftung zum Allgemeingut der Landwirtschaft zu machen.

Allerdings ist ein Teil der Absatzsteigerung auf die guten Ernteerträge und auf die Besserung der Preise für landwirtschaftliche Produkte zurückzuführen sowie in der Hauptsache darauf, daß die Entwicklung unter hohem Zollschutz ohne Bedrängung durch Auslandssuperphosphat vor sich gehen konnte. Die tschechische Regierung hatte im ersten Zolltarifgesetz die schon im früheren Oesterreich geltende Zollfreiheit zunächst bestehen lassen. Diese Freiheit war aber insofern beschränkt, als bis zum 15. September 1926 die Superphosphateinfuhr staatlich geregelt wurde. Im späteren Zolltarif vom 15. Juli 1926 setzte die Regierung dann den Zoll um so höher, und zwar mit 14 čK. für 100 kg ein, knüpfte daran aber die Bestimmung, daß dieser an und für sich autonome Zollsatz für diejenigen Länder, mit denen handelsvertragliche Abmachungen bestehen, auf 7 čK. heruntergesetzt werden kann. In Deutschland, das ebenfalls einen autonomen Zolltarif besitzt, hat sich eine derartige Lösung, die die Interessen der Hersteller wahrt, und denen der Verbraucher entgegenkommt, nicht finden lassen. Bei uns ist handelsvertraglich der Zoll in voller Höhe weggefallen.

Die Zollwünsche der österreichischen Industrie richteten sich seinerzeit ganz offensichtlich gegen Italien, das 1924/25 die Hauptmengen einführte, letzten Endes wurden aber die anderen Importländer ebenso empfindlich getroffen:

Superphosphateinfuhr nach der Tschechoslowakei.

	Menge in t	Wert in 1000 Kr.
1924 insgesamt	4 964	2 407
Davon aus		
Italien	4 051	1 877
Niederlande	386	214
Deutschland	178	131
1925 insgesamt	14 507	7 405
Davon aus		
Italien	8 235	4 057
Oesterreich	2 197	1 121
Polen	962	488
Jugoslawien	946	503
Niederlande	664	331
Ungarn	595	302
Deutschland	586	417
1926 insgesamt	22 674	13 103
Davon aus		
Italien	6 660	3 813
Oesterreich	4 277	2 823
Ungarn	3 481	2 044
Polen	2 422	1 294
Deutschland	2 050	1 121
Niederlande	2 012	1 222
Belgien	750	282
1927 insgesamt	18 604	9 416

Auch bei diesen Zahlen muß auf die gewaltige Einbuße hingewiesen werden, die Deutschland im tschechischen Export hat auf sich nehmen müssen. Nach dem früheren Oesterreich-Ungarn, daß keine Zollschranke gegen Superphosphat besaß, führte Deutschland 1913 rund 68 000 t ein, wovon beinahe zwei Drittel im jetzigen Gebiet der Tschechoslowakei Absatz fand, heute ist kaum der zwanzigste Teil davon verblieben. Es reiht sich damit ein Verlust an den anderen.

Ob die Tschechoslowakei gut getan hat, sich gegen ausländisches Superphosphat praktisch abzuschließen, muß fraglich erscheinen. Das Land ist eins der am dichtesten bevölkerten in Europa, und seine landwirtschaftliche Erzeugung ist bei weitem nicht ausreichend, um das Inlandsbedürfnis zu befriedigen. Die Ertragsdurchschnitte liegen allgemein, selbst bei den Spezialkulturen wie Zuckerrüben, unter denen der anderen europäischen Intensivwirtschaften, und man wird zur Verringerung der Lebensmitteleinfuhr zwangsläufig zu einer Steigerung kommen müssen, die durch erhöhte Kunstdüngeranwendung zu unterstützen ist. Soweit es Superphosphat betrifft, reichen die inländischen Herstellungsmöglichkeiten nicht aus, vor einem Ausbau der Kapazitäten wird man sich aber bei der jetzigen Lage auf dem europäischen Markt scheuen, denn die Landwirtschaft wird sich in genügendem Maße aus den benachbarten Ländern eindecken können. Der heutige Zoll kann also schon in naheliegender Zeit die Interessen des Landes mehr schädigen als er heute nützt, ein Nutzen, der im übrigen gar nicht so erheblich ist, wenn wir uns den geringen Einfuhrrückgang nach Inkrafttreten des Zolles vor Augen halten.

Digitized by Google

Soweit es die deutsche Industrie angeht, so wird sie gewiß nichts unversucht lassen, sich auf ihren alten Absatzgebieten in der Tschechoslowakei wieder festzusetzen.

Ungarn.

Bei Neuordnung der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten hat sich Ungarn eine gewaltige Gebietsbeschränkung gefallen lassen müssen. Nur 30% seines früheren Flächeninhalts sind ihm verblieben, der Grundcharakter des Landes hat sich jedoch nicht verändert: Ungarn ist ausgesprochener Agrarstaat geblieben. Es ist zu 80% landwirtschaftlich genutzt, wovon drei Viertel Acker- und Gartenland sind, während ein Viertel der Grünlandwirtschaft dient.

Der Kunstdüngerverbrauch entspricht der agrarwirtschaftlichen Bedeutung des Landes noch nicht.

Nach einem unlängst veröffentlichten Bericht der Budapester Handelskammer hatte im vergangenen Jahre der Konsum von Superphosphat erst 150 430 t erreicht, hinzu kamen 4—5000 t Thomasmehl, die aus der Einfuhr stammten, so daß in Ungarn heute nur etwa 20 kg Phosphorsäuredünger auf den Hektar Nutzfläche gebracht werden. In Deutschland dagegen, das immer noch weniger mit Phosphor düngt als früher, wendet der Landwirt die fünffache Menge an, ganz zu schweigen von Belgien, Holland und anderen hochintensiv betriebenen Ländern, die das Mehrfache verbrauchen. Der Grund für die Zurückhaltung der ungarischen Landwirtschaft war der Mangel an flüssigen Geldmitteln, der aber im vergangenen Jahre dadurch behoben wurde, daß durch Unterstützung des Staates zinslose Darlehen zur Beschaffung von Kunstdünger gewährt wurden. Die Folge davon war eine Verbrauchssteigerung, die von 1926 zu 1927 50% ausmachte.

Das hilfreiche Vorgehen des Staates wirkte sich auch für die inländische Superphosphatproduktion günstig aus, ihr Beschäftigungsgrad hob sich im vergangenen Jahre wesentlich schneller als bisher. Wenn man die Kapazitäten der ungarischen Industrie mit 150—175 000 t als richtig annimmt, dann beträgt die Ausnutzung jetzt etwa 75%. Zahlenmäßig entwickelte sich die Produktion, an der vier Fabriken teilnahmen, wie folgt:

Superphosphatproduktion in Ungarn:

Jahr	Menge in t
1924	42 850
1925	71 870
1926	86 000
1927	115 000

Wie schon in der Vorkriegszeit versorgt sich die ungarische Landwirtschaft auch heute noch zu einem Teil mit Auslandsware. Damals spielte die Einfuhr deutschen Superphosphats noch eine wichtige Rolle, jetzt ist sie indessen stark zurückgetreten. Erst in den letztvergangenen Jahren, 1926 und 1927, sehen wir wieder deutsche Ware auf dem ungarischen Markte, die aber nur etwa 10% der gesamten Einfuhr ausmacht. An die führende Stelle ist Italien getreten, und auch Jugoslawien hat in Ungarn festen Fuß gefaßt, beides Länder, die, wie wir früher sahen, keineswegs gezwungen sind, im Auslande Absatz zu suchen.

Superphosphateinfuhr nach Ungarn.

		Menge in t	Wert in 1000 Goldkr.
1913	insgesamt	21 241*)	—
1924	insgesamt	2 148	140
	davon aus:		
	Jugoslawien	1 269	
1925	insgesamt	13 130	699
	davon aus:		
	Jugoslawien	9 416	
	Italien	2 490	
1926	insgesamt	28 969	1 961
	davon aus:		
	Jugoslawien	6 881	
	Italien	20 570	
1927	insgesamt	35 900	—

*) Altes Gebiet.

Demnach wurde in den letzten Jahren der ungarische Superphosphatbedarf zu etwa 20% von Importware versorgt, was die Fabrikanten veranlaßte, auf Zollschutz zu drängen. Und nicht vergeblich! Trotz der überwiegend agrarischen Interessen des Landes wurde von der Regierung ein autonomer Zoll gewährt, der seit 1. Januar 1925 1 Goldkrone für 100 kg Ware beträgt.

Damit war die Einfuhr aus denjenigen Ländern, die hohe Vorfrachtkosten aufwenden müssen, für die Zukunft verhindert.

Die Unterstützungsmaßnahmen der ungarischen Regierung in zollpolitischer Hinsicht kann man verständlich finden, solange der Bedarf der Landwirtschaft die inländischen Produktionsmöglichkeiten von Superphosphat nicht übersteigt. Aehnlich wie Rußland ist aber auch Ungarn darauf angewiesen, den Export landwirtschaftlicher Produkte zu vergrößern, um sich Werte für andere Bedürfnisse zu schaffen. Seine Ernteerträge sind dank der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse zwar reicher als die Rußlands, sie stehen aber beispielsweise bei dem Hauptprodukt Weizen noch bei weitem nicht auf der Höhe anderer europäischer Agrarkulturen. Die bisher noch reichlich extensiv arbeitende ungarische Landwirtschaft wird sich daher umstellen und auf Ernteteigerung hinstreben müssen. Als natürliche Folge dieser Bestrebungen wird man einen erhöhten Kunstdüngerverbrauch erwarten können, der, soweit es Superphosphat angeht, sehr bald nicht mehr von der im Inland verfügbaren Produktion zu befriedigen ist. Damit wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo Ungarn seinen Superphosphatzoll im ureigensten Interesse beseitigen muß. (Forts.)

(Fortsetzung folgt.)

Die chemische Industrie Italiens.

Die folgenden Angaben sind einem von E. Humes, Assistant Trade Commissioner der Vereinigten Staaten in Rom, verfaßten und vom United States Department of Commerce, Bureau of Foreign and Domestic Commerce, veröffentlichten Berichte über die chemische Industrie Italiens entnommen.

Während der zehn Jahre, die seit Beendigung des Weltkrieges vergangen sind, hat Italien ebenso wie verschiedene andere wichtige Industrieländer seine chemische Industrie in bedeutender Weise entwickelt und im Jahre 1926 eine Gesamtproduktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen in Höhe von über 3,7 Millionen metr. t erreicht. Wertangaben über die italienische Chemikalienproduktion sind bedauerlicherweise nicht vorhanden; während die Mengenangaben zu der Beurteilung der Zweige der chemischen Industrie, die ihre Erzeugnisse in Waggonladungen handeln, wie z. B. Düngemittel, Schwefelsäure usw., ausreichen, muß das Fehlen von Wertangaben bei verschiedenen anderen Zweigen der chemischen Industrie, wie z. B. der Feinchemikalien-, Arzneimittel-, Farbstoff-, Parfümerieindustrie usw., als Mangel angesehen werden.

Trotz des absoluten Fehlens von hochgrädiger Kohle in Italien spielt dieses Land gegenwärtig als Produzent von chemischen Erzeugnissen eine wichtige Rolle. Infolge dieses Mangels ist auf die Entwicklung der hydroelektrischen Kräfte großer Wert gelegt worden, und durch diese Erscheinung ist besonders die elektrochemische Industrie in Italien gefördert worden.

Das in der italienischen chemischen Industrie investierte Kapital ist im Vergleich zur Vorkriegszeit bedeutend erhöht. Im Jahre 1913 befaßten sich in Italien 219 Aktiengesellschaften mit der Herstellung von chemischen und verwandten Erzeugnissen, deren Gesamtkapital sich auf 278,69 Millionen Lire (53,78 Millionen $) belief. Gegen Ende des Jahres 1926 war die Zahl der Aktiengesellschaften auf 662 gestiegen (gegenüber 606 im Jahre 1925), und das in diesen Gesellschaften investierte

Digitized by Google

Kapital hatte 1968 Millionen Lire (75,91 Millionen $) erreicht; die Zunahme im Vergleich zum Jahre 1925 betrug 191 Millionen Lire (7,40 Millionen $). Während des Jahres 1927 waren weitere Fortschritte in dieser Richtung zu verzeichnen; am Schluß dieses Jahres betrug die Zahl der Aktiengesellschaften der italienischen chemischen Industrie 730 und das in ihnen investierte Kapital 2221 Millionen Lire (113,25 Millionen $); die Zunahme des Kapitals im Vergleich zum Vorjahre betrug 253 Millionen Lire (12,88 Millionen $).

Außer den eingetragenen Aktiengesellschaften umfaßt die italienische chemische Industrie noch zahlreiche Privatfirmen, die in den obigen Zahlen nicht eingerechnet sind. Nach der im Oktober 1927 vorgenommenen Betriebszählung umfaßte die chemische Industrie 5156 Unternehmen, die insgesamt 97 319 Arbeiter beschäftigten.

Außenhandel.

Entsprechend der Entwicklung der italienischen Industrie hat auch der Außenhandel dieses Landes in chemischen und verwandten Erzeugnissen dauernd zugenommen und im Jahre 1927 einen Betrag von etwa 75 Millionen $ erreicht gegenüber etwa 65 Millionen $ in der Vorkriegszeit. Dem Volumen nach entsprach die Einfuhr des Jahres 1927 etwa 37% und die Ausfuhr etwa 10% der inländischen Produktion des Jahres 1926. Im Vergleich zur Vorkriegszeit haben sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr dem Werte nach zugenommen. Die Einfuhr lag im Jahre 1927 um 3,93 Millionen $ und die Ausfuhr um 6,0 Millionen $ über den entsprechenden Zahlen des Jahres 1913.

Die Ausfuhr würde eine viel größere Zunahme aufweisen, wenn Italien nicht einen erheblichen Teil seines Schwefelhandels eingebüßt hätte, und zwar infolge der Beteiligung der Vereinigten Staaten an diesem Markte. Im Jahre 1913 gehörte der Schwefel zu den wichtigsten Ausfuhrwaren.

Die wichtigsten Herkunftsländer der nach Italien eingeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse sind Deutschland und Frankreich. Im Jahre 1927 belief sich der Anteil Deutschlands an der Chemikalieneinfuhr auf 25%, danach folgten Frankreich mit 24%, Großbritannien mit 6%, die Schweiz mit 6% und die Vereinigten Staaten mit 5%. Auf die europäischen Länder, außer den vier oben genannten, entfielen 7%, auf Lateinamerika (hauptsächlich Chile) 9% und auf Nordafrika (hauptsächlich Rohphosphate) 9%. Die dann verbleibenden 9 Prozent verteilen sich auf den Fernen Osten und verschiedene andere nicht genannte Länder.

Unter den Bestimmungsländern der aus Italien ausgeführten chemischen Erzeugnisse stand im Jahre 1927 Großbritannien an erster Stelle; der Anteil dieses Landes belief sich auf 21% des Wertes der gesamten italienischen Chemikalienausfuhr. Auf Frankreich entfielen 11%, auf Deutschland 7% und auf die übrigen Länder Europas 17% der Gesamtausfuhr. Unter den letzteren sind Jugoslawien, Spanien, Griechenland und die Schweiz besonders zu erwähnen. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten entsprach 8% der Gesamtausfuhr und überstieg die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten um 17 Millionen Lire. In Lateinamerika ist Argentinien ein wichtiges Absatzgebiet für Italien, und bedeutende Absatzländer sind weiterhin Japan, Indien und Aegypten.

Die folgende Tabelle zeigt den Außenhandel Italiens in chemischen und verwandten Erzeugnissen während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913.

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	1000 metr. t	Millionen Lire	Millionen $	1000 metr. t	Millionen Lire	Millionen $
1913 . . .	1 106	192,5	37,2	666	144,4	27,9
1922 . . .	828	699,4	33,3	203	456,9	21,7
1925 . . .	1 315	974,8	38,8	372	634,2	25,2
1926 . . .	1 407	958,2	36,9	339	710,9	27,4
1927 . . .	1 367	807,4	41,1	370	665,5	33,9

Die Reparationslieferungen, die Italien erhalten hat, sind in den vorstehenden Zahlen nicht eingerechnet.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen nähere Einzelheiten über die Entwicklung der italienischen Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
		Mengen in metr. t		
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	13 592	7 362	7 770	9 365
Reparationsliefer. .	—	16	—	—
Alle anderen . . .	168 041	123 655	98 163	107 361
Reparationsliefer. .	—	13	4	—
Schwefel	183	9	230	18
Teerprodukte, einschl. synth. Farbstoffe .	8 661	10 379	11 207	12 462
Reparationsliefer. .	—	2 687	3 969	9 941
Farb- u. Gerbstoffe auß. synth. Farbstoffen .	39 520	43 362	45 579	40 873
Sprengstoffe	33	146	116	16
Zündhölzer	9	—	18	4
Düngemittel	830 944	1 078 690	1 198 514	1 146 755
Leim, Schlichte usw. .	1 737	2 291	2 310	1 906
Gummen, Harze und Naval Stores . . .	24 175	32 461	27 275	29 774
Leinöl	447	517	728	1 917
Wachse, tier. u. pflanzl.	133	266	293	288
Pigmente, Farben und Lacke	14 104	11 073	10 503	12 310
Aetherische Oele . .	122	68	74	50
Arzneimittel, rohe und zubereitete	3 445	3 455	2 832	3 537
Reparationsliefer. .	—	16	—	—
Parfümerien	451	563	549	449
Celluloid, Caseinkunsthorn, Kunstharze usw.	484	903	537	577
Insgesamt:	1 106 081	1 315 245	1 406 698	1 367 662

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
		Werte in 1000 Lire		
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	5 482	17 580	19 347	17 294
Reparationsliefer. .	—	—	—	—
Alle anderen . . .	60 381	236 480	202 426	180 082
Reparationsliefer. .	—	—	—	—
Schwefel	19	563	194	21
Teerprodukte, einschl. synth. Farbstoffe . .	20 029	72 515	77 355	75 165
Reparationsliefer. .	—	—	—	—
Farb- u. Gerbstoffe auß. synth. Farbstoffen .	6 859	53 039	53 162	41 347
Sprengstoffe	104	1 774	1 762	620
Zündhölzer	10	—	196	60
Düngemittel	57 724	283 098	292 565	234 768
Leim, Schlichte usw. .	1 546	14 453	13 504	10 689
Gummen, Harze und Naval Stores . . .	12 709	114 003	123 767	84 235
Leinöl	398	2 948	3 888	6 234
Wachse, tier. u. pflanzl.	455	3 827	4 774	3 807
Pigmente, Farben und Lacke	12 113	61 448	58 550	58 608
Aetherische Oele . .	3 418	6 055	6 892	3 184
Arzneimittel, rohe und zubereitete	6 398	52 074	52 186	47 232
Reparationsliefer. .	—	—	—	—
Parfümerien	2 443	29 693	28 610	24 618
Celluloid, Caseinkunsthorn, Kunstharze usw.	2 466	25 200	18 990	19 423
Insgesamt 1000 Lire:	192 554	974 750	958 168	807 387
Insgesamt 1000 $:	37 163	38 795	36 889	41 096

Die entsprechenden Zahlen über die italienische Ausfuhr sind in den beiden folgenden Aufstellungen wiedergegeben:

Digitized by Google

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
		Mengen in metr. t		
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	29 856	9 265	8 255	8 550
Alle anderen . . .	41 740	37 976	39 563	35 889
Schwefel	351 339	194 076	172 549	213 780
Teerprodukte, einschl. synth. Farbstoffe . .	191	592	900	820
Farb- u. Gerbstoffe außer synth. Farbstoffen .	24 664	37 926	37 797	41 933
Sprengstoffe	96	56	857	155
Zündhölzer	3 513	1 936	2 282	1 279
Düngemittel	52 518	71 030	56 654	42 469
Leim, Schlichte usw. .	1 131	593	505	1 051
Gummen, Harze und Naval Stores . . .	239	262	204	173
Leinöl	76	209	181	194
Wachse, tier. u. pflanzl.	297	101	78	48
Pigmente, Farben und Lacke	143 380	9 395	9 372	13 029
Aetherische Oele . .	607	1 124	963	949
Arzneimittel, rohe und zubereitete	16 177	7 766	8 957	9 061
Parfümerien	253	86	67	48
Celluloid, Caseinkunsthorn, Kunstharze usw.	18	57	111	148
Insgesamt:	666 095	372 450	339 295	369 576

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
		Werte in 1000 Lire		
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	16 458	89 209	81 516	73 743
Alle anderen . . .	28 862	124 119	137 247	122 835
Schwefel	37 166	100 675	100 195	125 555
Teerprodukte, einschl. synth. Farbstoffe . .	151	12 229	17 806	10 684
Farb- und Gerbstoffe außer synth. Farbstoffen	6 160	74 537	71 627	66 954
Sprengstoffe	186	966	6 888	2 013
Zündhölzer	6 910	15 289	14 761	8 062
Düngemittel	3 456	18 252	19 972	23 942
Leim, Schlichte usw. .	908	2 709	2 544	4 488
Gummen, Harze und Naval Stores . . .	305	1 805	1 662	1 383
Leinöl	69	1 329	1 131	1 077
Wachse, tier- u. pflanzl.	1 090	1 352	1 404	594
Pigmente, Farben und Lacke	5 190	33 235	35 308	28 830
Aetherische Oele . . .	23 074	88 867	133 311	115 533
Arzneimittel, rohe und zubereitete	13 550	64 872	80 412	74 368
Parfümerien	829	3 063	2 606	1 796
Celluloid, Caseinkunsthorn, Kunstharze usw.	30	1 653	2 514	3 658
Insgesamt 1000 Lire:	144 394	634 161	710 904	665 515
Insgesamt 1000 $:	27 868	25 240	27 370	33 875

Roh gesprochen sind die wichtigsten Einfuhrwaren Italiens Düngemittel, Schwerchemikalien, Naval Stores, Teerprodukte, Farben und Lacke, Farb- und Gerbstoffe, sowie Arzneimittel. Unter den Ausfuhrwaren kommt den folgenden besondere Bedeutung zu: Schwefel, einigen Schwerchemikalien und Säuren, den ätherischen Oelen, Arzneimitteln, Gerbstoffen und Gerbstoffauszügen, sowie den Pigmenten.

Die Einfuhr von Düngemitteln stellte im Jahre 1927 wertmäßig 30% und mengenmäßig 84% der gesamten Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen dar. Die wichtigsten Waren dieser Gruppe sind Chilesalpeter und Rohphosphate; die letzteren werden aus Nordafrika und den Vereinigten Staaten bezogen. Italien unterhält daneben auch eine Ausfuhr von Düngemitteln, die hauptsächlich aus Superphosphaten besteht und im Jahre 1925 über der Vorkriegsausfuhr lag; seit diesem Jahre ist die Ausfuhr etwas unter die des Jahres 1913 heruntergegangen, ist aber immer noch von einer gewissen Bedeutung und verspricht, sich in Zukunft noch weiter zu entwickeln.

Die italienische Einfuhr von Schwerchemikalien entsprach im Jahre 1927 24% des Gesamtwertes der Chemikalieneinfuhr. Der Menge nach ist diese Einfuhr während der letzten drei Jahre dauernd gestiegen, hat aber das Vorkriegsniveau noch nicht wieder erreicht. Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe sind Salpetersäure, Kupfersulfat, Natriumsulfat, Olein, Aetznatron, Aetzkali, Glycerin, Zinnchlorid, Aceton und Jod. Die Einfuhr von Salpetersäure, Kupfersulfat, Natriumsulfat, Tonerde und Zinnchlorid war im Jahre 1927 größer als im Jahre 1926, während die Einfuhr von Aetzkali und Aetznatron scharf gesunken ist.

Unter den ausgeführten chemischen Erzeugnissen nimmt der Schwefel eine wichtige Stellung ein; die Ausfuhr hiervon entsprach im Jahre 1927 19% des Wertes und 57% der Menge der insgesamt aus Italien ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse. Wenn man vom Schwefel absieht, bilden die technischen Chemikalien die wichtigste Gruppe der aus Italien ausgeführten chemischen Erzeugnisse. Auf die Citronensäure und Weinsäure, die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und ihre Nebenprodukte, wie Calciumcitrat, Rohweinstein, Weinhefe und Cremor tartari, entfallen über 50% der mengenmäßigen Ausfuhr von Schwerchemikalien. Das einzige Erzeugnis dieser Gruppe, das im Jahre 1927 eine Ausfuhrsteigerung im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen hatte, war der Rohweinstein. Das nächstwichtigste Erzeugnis dieser Gruppe ist das Kupfersulfat; die Ausfuhr war dem Werte nach ebenso hoch wie die Einfuhr und zeigte im vergangenen Jahre eine Zunahme gegenüber den vorhergehenden Jahren. Andere wichtige Erzeugnisse der Schwerchemikalienindustrie, die Italien in bedeutenden Mengen ausführt, sind Borsäure, Zinnoxyd, Sublimat, Bleicarbonat, Olein, Rohglycerin und Tetrachlorkohlenstoff.

Die nächstwichtige Gruppe der Einfuhrwaren bilden die Gummen, Harze und Naval Stores. Die führenden Erzeugnisse dieser Gruppe sind die Naval Stores, da Italien praktisch kein Kolophonium und Terpentinöl produziert und infolgedessen hinsichtlich dieser Erzeugnisse fast vollständig vom Auslande abhängig ist.

Des weiteren führt Italien große Mengen an Teerprodukten, Farben und Lacken, sowie Arzneimitteln aller Art ein. Die Ausfuhr von Teerprodukten ist unbedeutend. Die wichtigsten Einfuhrwaren, die unter die Gruppe „Farben und Lacke" fallen, sind gemahlene Erdfarben, Kobalt- und Eisenoxyde, Ultramarin, Lacke, pulverförmige Farben, Ruß, Druckfarben und Farben für Haushaltszwecke. Vor dem Kriege bestand die Ausfuhr von Farben und Lacken zu 94% aus Eisenoxyd, während in den letzten Jahren nur geringe Mengen dieses Pigmentes zur Ausfuhr gelangten. Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe, die jetzt ausgeführt werden, sind Bleioxyd, gemahlene Erdfarben, Oelfarben und Lacke.

Italiens Ausfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten stellte im Jahre 1927 einen um etwa 35% höheren Wert dar als die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse. Die Einfuhr setzte sich hauptsächlich aus pharmazeutischen Spezialitäten, synthetischen Arzneimitteln, Rohdrogen und Campher zusammen. Die Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten war indessen dem Werte nach fast doppelt so groß wie die Einfuhr; andere wichtige Ausfuhrwaren dieser Gruppe waren Süßholzwurzel und Süßholzsaft, Citronensaft und Arzneipflanzen.

Die italienische Ausfuhr von Farb- und Gerbstoffen (ausschließlich der synthetischen Farbstoffe) beträgt dem Werte nach fast das Doppelte der Einfuhr. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Rohstoffen für die Herstellung von Farbstoff- und Gerbstoffauszügen, sowie aus bedeutenden Mengen von

Digitized by Google

Gerbstoffauszügen. Die Ausfuhr von Gerbstoffauszügen stellt indessen einen fast doppelt so hohen Wert dar wie die Einfuhr. Ein anderes wichtiges Erzeugnis dieser Gruppe, von dem Italien alljährlich große Mengen ausführt, ist der Sumach.

Die Gewinnung von ätherischen Oelen aus Agrumenfrüchten, Blüten und wohlriechenden Pflanzen bildet eine der wichtigsten Industrien Italiens, und im Ausfuhrhandel Italiens spielen die Erzeugnisse dieses Industriezweiges eine wichtige Rolle. Im Jahre 1927 standen die ätherischen Oele unter den aus Italien ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnissen an dritter Stelle und entsprachen dem Werte nach etwa 17% der insgesamt aus Italien ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse. Die in den Vereinigten Staaten und Westindien produzierten Agrumenöle machen den italienischen auf dem Weltmarkte in steigendem Maße Konkurrenz.

Technische Chemikalien.

Schwefelsäure. Die italienische Gesamtproduktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1926, auf 66° Bé umgerechnet, 822 900 t. Im Vergleich zur Vorkriegszeit, in der sich die Jahresproduktion auf rund 600 000 t belief, ist eine bedeutende Zunahme erfolgt. Der inländische Verbrauch wird gegenwärtig genau durch die einheimische Produktion gedeckt, und da es sich bei der Ausfuhr nur um ganz geringe Mengen handelt, kann der italienische Außenhandel in Schwefelsäure praktisch vernachlässigt werden.

Die Produktion von Kammersäure (50—52° Bé) ist in den Nachkriegsjahren dauernd gestiegen, und zwar von 494 130 t im Jahre 1919 auf 1 137 000 t im Jahre 1926. Die größte Steigerung erfolgte im Jahre 1925, als die Produktion von Kammersäure in einem einzigen Jahre um 246 000 t zunahm. Diese plötzliche Erhöhung der Produktion ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1925 eine Reihe neuer, nach dem Kammerverfahren arbeitender Anlagen in Betrieb genommen wurde und verschiedene alte Anlagen ihre Produktionskapazität erhöhten.

Die beiden größten italienischen Schwefelsäureanlagen sind die Anlagen der Montecatini in Meran und Venedig. Andere große Anlagen befinden sich in Cagliari, Bagnoli und Taranto. Die Erscheinung, daß die italienische Schwefelsäureproduktion im Jahre 1926 nur um verhältnismäßig geringe Mengen gestiegen ist, kann durch die im Jahre 1926 eingeschränkte Produktion von Superphosphaten erklärt werden, da dieser Industriezweig der wichtigste Abnehmer der Kammersäure (50—52° Bé) ist. Die Gesamtkapazität aller nach dem Kammerverfahren arbeitenden italienischen Schwefelsäurefabriken wurde im Jahre 1926 auf 1,35 Millionen t geschätzt.

Die höchste Produktion an konzentrierter Schwefelsäure (66° Bé) wurde in Italien im Jahre 1918 erreicht, und zwar betrug sie in diesem Jahre 72 910 t. Im Jahre 1926 wurden 65 130 t Schwefelsäure von 66° Bé produziert; die Zunahme betrug im Vergleich zum Vorjahre 3470 t und im Vergleich zum Jahre 1924 17 330 t. Die gegenwärtige Produktionskapazität beläuft sich für diese Art Schwefelsäure auf 88 000 t.

Die italienische Produktion von rauchender Schwefelsäure liegt dagegen noch weit unter der Höhe des Jahres 1918. Gegenüber einer Produktion von 77 370 t im Jahre 1918 wurden im Jahre 1926 nur 19 280 t rauchende Schwefelsäure produziert; im Vergleich zum Jahre 1924 war die Produktion um 4475 t gesunken. Die Gesamtkapazität der italienischen Anlagen belief sich im Jahre 1926 auf 44 500 t.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die italienische Produktion von Schwefelsäure der verschiedenen Grädigkeiten:

Jahr	50—52° Bé metr. t	66° Bé metr. t	reine metr. t	rauchende metr. t
1918 . . .	465 500	72 910	44	77 370
1922 . . .	672 750	13 780	50	28 180
1923 . . .	870 000	35 000	30	19 690
1924 . . .	860 000	47 800	34	23 755
1925 . . .	1 106 000	61 660	30	20 825
1926 . . .	1 137 000	65 130	35	19 280

Der italienische Verbrauch von Schwefelsäure steht in direktem Verhältnis zu dem Beschäftigungsgrad der Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie. So wurden im Jahre 1925 77% der Schwefelsäureproduktion (mit Ausnahme der rauchenden Schwefelsäure) von der Superphosphatindustrie aufgenommen, der Rest wurde zur Herstellung von Kupfersulfat und in verschiedenen anderen Industrien verbraucht. Im Jahre 1926 ging die Produktion von Superphosphaten um 64 800 t im Vergleich zum Vorjahre zurück, dafür stieg aber der Verbrauch von Schwefelsäure in der Kupfersulfatindustrie und in einigen anderen Industriezweigen, so daß der Gesamtverbrauch von Schwefelsäure in der chemischen Industrie annähernd der gleiche war wie im Jahre 1925.

Als Rohstoff für die Gewinnung von Schwefelsäure kommt hauptsächlich das Schwefeldioxyd in Betracht, das bei der Abröstung von Pyriten erhalten wird, während elementarer Schwefel nur in verhältnismäßig geringen Mengen für diesen Zweck verwandt wird.

Im Jahre 1926 produzierten die italienischen Bergwerke 693 479 t Pyrite, d. h. 59 747 t mehr als im Jahre 1925 und mehr als das Doppelte wie im Jahre 1913, als sich die Produktion auf 317 334 t belief. Ueber 65% der Gesamtproduktion wurden in den Gruben von Grossetano gewonnen.

Die Mengen Pyritaschen, die beim Rösten der Pyrite anfallen, wurden in Italien im Jahre 1926 auf 426 000 t geschätzt. Ein Teil dieser Abfälle wird zur Herstellung von Roheisen verwandt. Die Montecatini hat ein Verfahren entwickelt, nach dem die Pyritaschen durch Waschen mit Kochsalz von den Schwefelbeimengungen befreit werden und Natriumsulfat als Nebenprodukt erhalten wird.

In Porto Marghera ist eine Anlage mit einer jährlichen Produktionskapazität von 20 000 t Natriumsulfat errichtet worden, die noch im Laufe des Jahres 1928 den Betrieb aufnehmen sollte. Natriumsulfat, das zur Herstellung von Schwefelnatrium, einem wichtigen Rohstoff für die Herstellung von Schwefelfarbstoffen, dient, wird in Italien nicht in genügenden Mengen hergestellt, so daß zur Deckung des inländischen Bedarfs auf Einfuhrware zurückgegriffen werden muß. Im Jahre 1926 betrug die italienische Produktion von Natriumsulfat 16 737 t, während in dem gleichen Jahre 36 740 t und im Jahre 1927 31 451 t dieser Verbindung eingeführt wurden. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Fabrikation von Natriumsulfat in Italien für die inländische Industrie von großer Bedeutung ist.

Salzsäure. Die italienische Produktion von Salzsäure von 20—22° Bé betrug im Jahre 1926 45 800 t und lag damit um 8250 t über der Produktion des Jahres 1925. Der Vergleich mit der Vorkriegszeit fällt für die letzten Jahre sehr günstig aus, da die Produktion im Jahre 1914 nur 17 697 t betrug. Die gesamte Produktionskapazität der bestehenden Anlagen belief sich im Jahre 1926 auf 80 000 t. Seit dem Jahre 1921 ist die Salzsäureproduktion in Italien ständig gestiegen.

Ein großer Teil der in Italien hergestellten Salzsäure wird durch direkte Synthese aus Chlor und Wasserstoff, die bei der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron anfallen, gewonnen. Die ständige Zunahme der Produktion stimmt mit der Expansion der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron überein. Ein italienischer Produzent stellt die Salzsäure nach dem Poma-Verfahren durch Einwirkung von Chlor und Dampf auf Kohle her.

Digitized by Google

Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Salzsäure sind in Italien unbedeutend.

Vor der Entwicklung der Elektrolytätznatron-industrie wurde die Salzsäure in Italien aus Kochsalz und Schwefelsäure gewonnen. Nach diesem Verfahren wird auch gegenwärtig noch ein beträchtlicher Teil der Gesamtproduktion gewonnen. In Italien stehen der Industrie große Mengen Salz zur Verfügung. Im Jahre 1926 belief sich die italienische Produktion von rohem Salz (Steinsalz und Salz aus Meereswasser) auf insgesamt 542 156 t, von denen ein Teil ausgeführt wurde.

Salpetersäure. Die italienische Produktion von Salpetersäure belief sich im Jahre 1926 auf 11 400 t gegenüber 11 865 t im Vorjahre und 8 700 t im Jahre 1924. Obgleich die Produktion seit dem Jahre 1920 dauernd gestiegen ist, ist die Höhe der Vorkriegsproduktion noch nicht wieder erreicht worden; letztere betrug etwa 15 000 t. Die Produktionskapazität der italienischen Salpetersäurefabriken wird nicht voll ausgenutzt.

Die Produktion hat mit dem inländischen Bedarf nicht Schritt gehalten, so daß die Einfuhr von 1 458 t im Jahre 1922 auf 5 861 t im Jahre 1925, 6 631 t im Jahre 1926 und 8 100 t im Jahre 1927 gestiegen ist.

Alkalicarbonate und Natriumbicarbonat. Vor dem Jahre 1919 wurde in Italien keine Soda hergestellt. In dem genannten Jahre stellte die Solvay-Gesellschaft ihre Anlage in Rossignano fertig, und im Jahre 1925 nahm die Anlage der Società Adria in Monfalcone, die während des Krieges schwer beschädigt wurde, den Betrieb wieder auf. Die Produktion von wasserfreier Soda ist von 5 200 t im Jahre 1919 auf 147 000 t im Jahre 1926 gestiegen. Die Produktionskapazität belief sich im Jahre 1926 auf 220 000 t.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der italienischen Produktion von Natriumcarbonat in der Zeit von 1919 bis 1926:

Jahr	metr. t
1919	5 200
1920	20 000
1921	26 900
1922	47 700
1923	63 000
1924	85 000
1925	138 300
1926	147 000

In früheren Jahren war Italien ein bedeutender Importeur von Soda und führte im Jahre 1920 34 252 t hiervon ein; mit der Steigerung der inländischen Produktion ist die Einfuhr jedoch überflüssig geworden und betrug im Jahre 1926 nur noch 13 t.

Die Ausfuhr von Soda ist verhältnismäßig gering und während der letzten Jahre praktisch die gleiche geblieben.

Etwa ein Drittel der in Italien hergestellten Soda wird zur Herstellung von Aetznatron verwandt.

Reine Pottasche wird in Italien nicht hergestellt. Die aus Zuckerrübenmelasse erhaltene Schlempekohle wird entweder ausgeführt oder direkt als Düngemittel verbraucht. Im Jahre 1926 betrug die Produktion von Schlempekohle 6 800 t, von denen etwa 2 000 t ausgeführt wurden. Der Bedarf Italiens an Pottasche wird vollständig durch Einfuhr gedeckt; letztere belief sich im Jahre 1925 auf 943 t, im Jahre 1926 auf 872 t und im Jahre 1927 auf 922 t.

Natriumbicarbonat wird von den Destillerie Italiane in ihrer Anlage in Sesto San Giovanni hergestellt; als Ausgangsmaterial dient Soda, die durch die Einwirkung der bei der Gewinnung von Alkohol auf dem Gärungswege erhaltenen Kohlensäure in Bicarbonat übergeführt wird. Die Produktion, die im Jahre 1921 aufgenommen wurde, betrug in diesem Jahre 13 t und stieg im Jahre 1926 auf 385 t bei einer Produktionskapazität von 1 100 t. Die Produktion reicht jedoch bei weitem nicht zur Deckung des einheimischen Bedarfs, so daß ein bedeutender Teil des letzteren durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 2 492 t, im folgenden Jahre 2 288 t, und im Jahre 1927 1 983 t.

Aetznatron. Zur Herstellung von Aetznatron werden in Italien zwei Verfahren angewandt, das elektrolytische und das Kalk-Soda-Verfahren. Die Anlagen, die nach dem letzteren Verfahren arbeiten, stellen das feste Aetznatron her, während die nach elektrolytischen Verfahren arbeitenden Anlagen Natronlauge von 35° Bé. herstellen; allerdings wird auch ein Teil der Laugen in festes Aetznatron übergeführt.

Im Jahre 1926 wurden schätzungsweise 5 200 t geschmolzenes Aetznatron aus Laugen hergestellt. Die Vorkriegsproduktion wird auf 3 290 t festes Aetznatron und 7 660 t Natronlauge geschätzt.

Nach dem Kriege wurden neue Anlagen zur elektrolytischen Herstellung von Aetznatron errichtet; gleichzeitig wurde die Produktionskapazität der bestehenden Anlagen erweitert, so daß die Produktion von Natronlauge von 21 690 t im Jahre 1919 auf 52 780 t im Jahre 1926 gestiegen ist.

Vor dem Jahre 1924 stellte nur ein Unternehmen festes Aetznatron nach dem Kalk-Soda-Verfahren her. In dem genannten Jahre nahm jedoch die Società Adria in Monfalcone die Produktion auf, so daß die italienische Produktion von festem Aetznatron von 7 350 t im Jahre 1923 auf 23 470 t im Jahre 1924 und 50 270 t im Jahre 1926 gestiegen ist.

Wäre die Produktionskapazität aller italienischen Aetznatronanlagen im Jahre 1926 voll ausgenutzt worden, so hätte Italien in diesem Jahre 80 000 t festes Aetznatron und 85 000 t Natronlauge herstellen können. Die Kapazität wurde jedoch nicht voll ausgenutzt.

Während die italienische Produktion von Natronlauge den inländischen Bedarf deckt, so daß praktisch keine Natronlauge eingeführt wird, wurde das importierte Aetznatron auf dem italienischen Markte bis vor kurzem in scharfem Wettbewerbe mit dem inländischen Produkt verkauft; die Einfuhr betrug bis vor wenigen Jahren rund 22 000 t pro Jahr und ist erst in den beiden letzten Jahren auf etwas über 2 000 t heruntergegangen. Obgleich die ausländische Konkurrenz damit fast vollständig ausgeschaltet worden ist, hat der elektrolytische Zweig der italienischen Aetznatronindustrie durch die auf die Stabilisierung der Lira folgende Deflationsperiode sehr gelitten, so daß im Jahre 1927 zwei große Anlagen nicht in Betrieb gewesen sein sollen.

Die folgende Tabelle zeigt die italienische Einfuhr von festem Aetznatron und die einheimische Produktion von Aetznatron und Natronlauge; die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist unbedeutend.

Produktion und Einfuhr von Aetznatron

Jahr	Einfuhr	Produktion	
		fest	flüssig
	metr. t	metr. t	metr. t
1919	11 696	5 077	13 226
1920	23 459	5 600	20 790
1921	13 922	4 560	21 440
1922	23 262	5 235	31 970
1923	22 485	7 350	40 060
1924	15 312	23 470	43 300
1925	22 290	39 490	49 700
1926	2 573	50 270	52 780
1927	2 006		

Ueber die Verteilung der Einfuhr nach Herkunftsländern unterrichten die folgenden Zahlen:

Digitized by Google

Herkunftsland	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t	1924 metr. t	1923 metr. t
Frankreich	638	1 528	19 609	11 323	13 824
Vereinigte Staaten	946	23	383	1 628	3 224
Großbritannien	235	202	441	1 025	1 474
Rußland	129	—	126	—	—
Deutschland	46	44	73	128	—
Belgien	—	742	1 106	875	—
Niederlande	11	32	505	268	—
Spanien	—	—	—	—	3 127
Andere	1	2	47	65	836
Insgesamt:	2 006	2 573	22 290	15 312	22 485

Chlor und Chlorkalk. Das Problem der technischen Verwertung des bei der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron anfallenden Chlors ist in Italien noch nicht erfolgreich gelöst worden; die Tatsache, daß für einen großen Teil des Chlors keine Verwendung besteht, belastet die Produktionskosten außerordentlich und trägt dazu bei, daß die Produktionskapazität der bestehenden Aetznatronfabriken nicht voll ausgenützt werden kann.

Ein Teil des Chlors wird zur Herstellung von synthetischer Salzsäure verwandt, ein anderer Teil dient zur Herstellung von Cellulose aus Stroh und Espartogras; der Hauptteil des Chlors wird indessen zur Herstellung von Chlorkalk verbraucht. Im Jahre 1926 wurden schätzungsweise 10 % der italienischen Gesamtproduktion von Salzsäure in den Aetznatronfabriken aus Chlor und Wasserstoff synthetisch hergestellt.

Die gesamte Produktionskapazität der italienischen Anlagen betrug im Jahre 1926 4 000 t flüssiges Chlor.

Die Produktion Italiens an Chlorkalk betrug vor dem Kriege 9 500 t. Im Jahre 1925 stieg sie auf 15 840 t, ging aber im Jahre 1926 auf 13 700 t, die gleiche Produktion wie im Jahre 1923, zurück. Die Produktion übersteigt den inländischen Bedarf, so daß ein Ueberschuß für Ausfuhrzwecke verfügbar ist.

Die Ausfuhr von Chlorkalk ist in den letzten drei Jahren dauernd gesunken; im Jahre 1925 gelangten 5 090 t zur Ausfuhr, im folgenden Jahre 2 486 t und im Jahre 1927 nur noch 1 205 t.

Die Produktion von Cellulose in den Aetznatronfabriken, die hierbei einen Teil ihres überschüssigen Chlors verwerten, ist von 63 t im Jahre 1921 auf 2870 t im Jahre 1926 gestiegen. Die Espartocellulose wird großenteils nach Großbritannien ausgeführt, wo sie zur Herstellung von feinem Papier verwandt wird.

Tetrachlorkohlenstoff. Die Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff erfolgt in Italien durch drei Anlagen, die elektrolytisches Aetznatron herstellen. Die Produktion ist von 81 t in der Vorkriegszeit auf 720 t im Jahre 1926 gestiegen, während die Produktionskapazität sich im Jahre 1926 auf 1 000 t belief.

Trotz der inländischen Produktion erfolgt auch eine Einfuhr von Tetrachlorkohlenstoff, während andererseits ein Teil der inländischen Produktion zur Ausfuhr gelangt. Sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr erreichten ihren höchsten Stand im Jahre 1925, als 884 t eingeführt und 575 t ausgeführt wurden. Seit diesem Jahre hat sich das Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr dauernd zugunsten Italiens verändert; im Jahre 1926 überstieg die Ausfuhr die Einfuhr zum ersten Male, erstere betrug 510 t und letztere 363 t. Im Jahre 1927 wurden nur noch 68 t Tetrachlorkohlenstoff eingeführt, die Ausfuhr ging zwar auf 395 t zurück, betrug damit aber immer noch ein Mehrfaches der Einfuhr.

Calcium- und Magnesiumchlorid. Verschiedene italienische Aetznatronfabriken verwenden einen Teil ihres überschüssigen Chlors zur Herstellung von geschmolzenem Calcium- und Magnesiumchlorid. Im Jahre 1925 wurde eine neue große Anlage für diese Zwecke in Betrieb gesetzt, so daß die Produktion dieser beiden Salze von 118 t bzw. 14 t im Jahre 1920 auf 1550 t bzw. 340 t im Jahre 1926 stieg.

Die Produktionskapazität der bestehenden Anlagen belief sich im Jahre 1926 auf 2 500 t geschmolzenes Calciumchlorid und 1 100 t geschmolzenes Magnesiumchlorid.

Die Einfuhr von Calciumchlorid betrug im Jahre 1927 899 t im Vergleich zu 1 007 t im Vorjahre und 575 t im Jahre 1925; die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 125 t gegenüber 26 t im Vorjahre und 658 t im Jahre 1925.

An Magnesiumchlorid gelangten im Jahre 1927 960 t zur Einfuhr gegenüber 1 175 t im Jahre 1926 und 1 098 t im Jahre 1925, während die Ausfuhr von Magnesiumchlorid praktisch ohne Bedeutung ist.

Calciumcarbid. Vor dem Kriege belief sich die italienische Produktion von Calciumcarbid auf etwa 46 000 t. Im Jahre 1926 wurden 62 230 t produziert, d. h. 7 080 t mehr als im Jahre 1925. Die Produktionskapazität der italienischen Carbidfabriken war etwa doppelt so hoch wie die tatsächliche Produktion.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 1 498 t Calciumcarbid, die Einfuhr betrug in diesem Jahre fast das Doppelte von der des Vorjahres. Die Ausfuhr von Calciumcarbid aus Italien kann praktisch vernachlässigt werden.

Kupfersulfat. Italien spielt sowohl unter den Produzenten als auch unter den Verbrauchern von Kupfersulfat eine hervorragende Rolle. Die Hauptverwendung findet diese Verbindung als Schädlingsbekämpfungsmittel im Weinbau.

Die Produktion ist von 31 000 t in der Vorkriegszeit auf den dreifachen Betrag im Jahre 1926 gestiegen, während sich die Produktionskapazität in diesem letzteren Jahre auf 140 000 t belief. Die inländische Produktion könnte zur Deckung des italienischen Bedarfs bequem ausreichen; auf dem italienischen Markte besteht jedoch dauernd Nachfrage nach Kupfersulfat in großen Kristallen, wie es im Auslande hergestellt wird. Infolgedessen führt Italien trotz seiner eigenen hohen Produktion dauernd Kupfersulfat ein.

Die folgende Aufstellung enthält nähere Einzelheiten über die Produktion und den Außenhandel Italiens in Kupfersulfat:

Jahr	Produktion metr. t	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t
1919	73 334	2 465	855
1920	88 977	857	5 717
1921	95 350	812	2 899
1922	84 000	3 949	1 680
1923	92 010	3 764	2 868
1924	89 500	4 988	2 869
1925	83 190	9 685	6 502
1926	92 924	8 238	8 086
1927		12 800	10 826

Schwefelnatrium. Das Schwefelnatrium ist einer der wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Schwefelfarbstoffen, einer Farbstoffklasse, auf die etwa 70 % der gesamten italienischen Farbstoffproduktion entfallen.

Die italienische Produktion von Schwefelnatrium ist von 1 610 t im Jahre 1920 auf 4 515 t im Jahre 1926 gestiegen. Der größere Teil des in Italien fabrizierten Schwefelnatriums wird von den Farbstoffproduzenten selbst hergestellt, und im Jahre 1925 erweiterte eine der italienischen Farbenfabriken ihre Schwefelnatriumanlagen und erhöhte die Produktionskapazität auf 6 280 t.

Da auch von seiten einiger anderer Industrien Nachfrage nach Schwfelnatrium besteht, ist die inländische Produktion nicht ausreichend, um den gesamten italienischen Bedarf zu decken, so daß sich eine Einfuhr von Schwefelnatrium als notwendig erweist. Die Einfuhr von Schwefelnatrium und Schwefelkalium (der Hauptteil der Einfuhr besteht aus der Natriumverbindung) betrug im Jahre 1925 2007 t, im folgenden Jahre 2771 t und im Jahre 1927 2338 t. (Fortsetzung folgt.) (3883)

Digitized by Google

Deutsche Reparationsausfuhr an chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1927 und 1926.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 RM.	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 RM.
160	Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet; rohe tierische Stoffe, a. n. g., z. B. Ameisen-, Fischeier, spanische Fliegen, Tierflechsen	1	6	5	40
	Frankreich	1	6	5	40
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	1	0	40	3
	Belgien	—	—	40	3
	Italien	1	0	—	—
227b	Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bittertalkerde)	—	—	2	1
	Jugoslawien	—	—	2	1
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.)	8 115	43	—	—
	Frankreich	3 485	18	—	—
	Jugoslawien	1 080	6	—	—
	Madagaskar	3 550	19	—	—
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	—	—	6	2
	Jugoslawien	—	—	6	2
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat u. Cölestin)	2 300	6	5	0
	Belgien	2 300	6	5	0
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	4 035	13	908	3
	Belgien	4 035	13	908	3
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl u. sonst. a. n. g. Mineralöle; teerpechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c u. 260 fallend	19	3	5	1
	Jugoslawien	19	3	5	1
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Hartholzcement	10	0	—	—
	Frankreich	10	0	—	—
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	115	6	—	—
	Belgien	115	6	—	—
267	Brom	—	—	251	77
	Frankreich	—	—	250	76
	Jugoslawien	—	—	1	1
268	Jod	—	—	2	6
	Jugoslawien	—	—	2	6
270	Schwefel; Spencemetall	150	3	12	1
	Belgien	150	3	—	—
	Jugoslawien	—	—	12	1
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	1 995	32	16 714	236
	Belgien	1 995	32	16 707	236
	Jugoslawien	—	—	7	0
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	52 604	1 191	39 979	763
	Belgien	52 595	1 190	39 918	761
	Frankreich	9	1	—	—
	Jugoslawien	—	—	61	2
274	Salpetersäure	44 807	906	27 047	663
	Belgien	44 807	906	27 045	663
	Jugoslawien	—	—	2	0
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	—	—	900	39
	Frankreich	—	—	900	39
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	20	4	—	—
	Belgien	20	4	—	—
	Jugoslawien	—	—	—	—
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	51	3	2	1
	Belgien	51	3	—	—
	Jugoslawien	—	—	2	1
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	216	3	620	9
	Belgien	216	3	620	9
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid); Jodammonium (Ammoniumjodid)	—	—	1	2
	Belgien	—	—	1	2
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen	210	67	610	184
	Belgien	210	67	100	31
	Frankreich	—	—	510	153
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	270	14	650	30
	Belgien	20	1	—	—
	Frankreich	250	13	650	30
288	Doppeltkohlensaures Natron	3	1	15	1
	Italien	3	1	—	—
	Jugoslawien	—	—	15	1
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	3	1	8	1
	Belgien	3	1	8	1
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	38 957	915	56 294	1 124
	Belgien[1])	38 957	915	55 294	1 072
	Frankreich	—	—	1 000	52
290	Pottasche: Schafschweißasche	940	48	2 171	102
	Belgien[1])	940	48	1 566	73
	Frankreich	—	—	600	28
	Jugoslawien	—	—	5	1
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	24 385	253	25 058	234
	Belgien[1])	24 385	253	25 057	233
	Jugoslawien	—	—	1	1
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	2 800	134	7 046	365
	Belgien[1])	2 800	134	7 038	364
	Jugoslawien	—	—	8	1
294	Schwefelsaures Natron u. saures schwefelsaures Natron	415 206	2 217	346 392	1 637
	Belgien[1])	415 206	2 217	329 827	1 544
	Frankreich	—	—	16 560	93
	Jugoslawien	—	—	5	0

[1]) Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Digitized by Google

Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 RM	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 RM
Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstl. Eisstein; künstl. Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	3 229	30	—	—
Belgien[1]	3 229	30	—	—
Schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde	5 977	39	6 806	42
Belgien[1]	5 977	39	6 791	40
Jugoslawien	—	—	15	2
Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	1 628	49	656	19
Belgien	1 628	49	649	19
Jugoslawien	—	—	7	0
Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	14 057	661	23 265	1 218
Belgien	11 558	551	9 528	478
Frankreich	2 499	110	13 737	740
Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	150 393	3 630	65 930	1 715
Belgien	10 772	264	5 150	126
Frankreich	139 621	3 366	60 780	1 589
Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	1 100	44	—	—
Belgien	1 100	44	—	—
Chromsaures und saures chromsaures Natron	1 180	62	2 168	109
Belgien[1]	1 180	62	2 168	109
Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	679	53	1 054	67
Belgien[1]	679	53	1 054	67
Mangansaures und übermangansaures Kali	805	68	1 365	127
Belgien[1]	805	68	1 165	108
Frankreich	—	—	200	19
Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	19 555	171	9 777	64
Belgien[1]	19 543	171	9 777	64
Frankreich	12	0	—	—
Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate; Acetonol)	15	3	—	—
Belgien	15	3	—	—
Brechweinstein u. andere Antimonpräparate (Antimonlactat 278)	50	4	—	—
Belgien	50	4	—	—
Kohlensaure Magnesia, künstliche	—	—	13	1
Belgien	—	—	10	1
Jugoslawien	—	—	3	0
Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure und -verbindungen	—	—	3 000	26
Frankreich	—	—	3 000	26
Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	235	4	3 404	33
Belgien	220	3	3 404	33
Jugoslawien	15	1	—	—

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 RM	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 RM
317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	566	27	1 692	73
	Belgien[1]	566	27	192	11
	Frankreich	—	—	1 500	62
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	35	12	69	37
	Belgien	35	12	69	37
317 E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	765	9	1 606	17
	Belgien[1]	765	9	1 606	17
317 F2	Chlormagnesium (Magnesiumchlorid), Chlormagnesiumlauge	8 777	85	11 392	107
	Belgien	8 777	85	11 241	105
	Frankreich	—	—	151	2
317 M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	—	—	2	1
	Belgien	—	—	2	1
317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	—	—	240	14
	Frankreich	—	—	240	14
317 S	Chromsalze u. Chromverbindungen, a. n. g.	4	0	—	—
	Belgien	4	0	—	—
	Frankreich	—	—	—	—
317 T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	762	31	646	41
	Belgien[1]	762	31	646	41
317 V1	Ammoniak, schwefelsaures	2 009 057	37 383	2 064 470	42 655
	Belgien	305 150	5 930	78 850	1 698
	Frankreich	1 703 907	31 453	1 872 174	38 206
	Japan	—	—	113 446	2 751
317 V2	Bittersalz	44 461	198	18 287	82
	Belgien	44 013	196	18 284	82
	Frankreich	448	2	—	—
	Jugoslawien	—	—	3	0
317 V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	283 089	5 974	141 009	3 788
	Belgien	152 842	2 991	11 000	210
	Frankreich	130 247	2 983	130 009	3 578
317 V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	123	5	44	2
	Belgien	123	5	42	2
	Jugoslawien	—	—	2	0
317 V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	39	9	4	1
	Belgien	39	9	4	1
317 V10	Salmiak (Chlorammonium)	70 040	1 475	100 284	2 525
	Belgien	2 806	96	1 204	43
	Frankreich	67 234	1 379	99 080	2 482
317 V11	Schwefelkalium und -natrium	99	1	—	—
	Belgien	99	1	—	—
317 V12	Barium-, Blei-, Natrium- und Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	3 422	787	4 321	508
	Belgien[1]	3 079	501	4 079	391
	Frankreich[1]	322	273	125	64
	Italien	16	12	78	39
	Jugoslawien	5	1	39	14

[1] Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 RM	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 RM
	(318/33 nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen f. d. Kleinverkauf)				
319	Anilin- und a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	13 935	7 547	12 054	7 516
	Belgien[1]	10 724	4 261	7 847	3 051
	Frankreich[1]	1 711	1 652	1 722	1 779
	Elsaß-Lothringen	—	—	4	5
	Italien[1]	1 500	1 634	2 481	2 680
	Jugoslawien	—	—	0	1
320a	Alizarin (Alizarinrot)	312	97	51	15
	Belgien[1]	152	52	6	5
	Frankreich[1]	5	2	—	—
	Großbritannien	—	—	—	—
	Italien[1]	155	43	45	10
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	2 047	2 714	2 167	2 579
	Belgien[1]	629	614	514	492
	Frankreich[1]	963	1 424	784	1 082
	Italien[1]	455	676	869	1 005
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	2 110	231	3 123	433
	Belgien[1]	1 975	199	3 067	387
	Frankreich[1]	67	16	46	42
	Italien[1]	68	16	10	4
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	26	17	172	91
	Belgien[1]	6	4	51	5
	Frankreich[1]	20	13	120	85
	Italien	—	—	1	1
325	Barytweiß	3 086	47	2 287	44
	Belgien	3 086	47	2 123	39
	Frankreich	—	—	164	5
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	766	25	—	—
	Belgien	766	25	—	—
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	2 861	71	197	5
	Belgien[1]	2 861	71	197	5
331	Bronze- (Metall-) Farben	102	29	323	102
	Belgien	35	9	48	13
	Frankreich	67	20	275	89
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün (309b) u. andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	514	59	11	6
	Belgien[1]	446	20	—	—
	Frankreich[1]	68	39	11	6
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. and., nicht zubereitete Farben	15	10	—	—
	Frankreich[1]	15	10	—	—
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	20	16	—	—
	Griechenland	20	16	—	—
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß; Eisenoxyd; Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen f. d. Kleinverkauf (in Umschließungen aller Art)	1	0	—	—
	Frankreich	1	0	—	—
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß; Eisenoxyd; Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen f. d. Kleinverkauf; andere zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	100	26	48	29
	Belgien	—	—	13	8
	Frankreich	97	26	33	20
	Jugoslawien	3	0	2	1
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	1 179	748	462	325
	Belgien[1]	408	298	115	79
	Frankreich[1]	771	450	347	246
345	Oelkitte (Firniskitte) u. Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	6	1	—	—
	Belgien	6	1	—	—
347a	Aethyläther	—	—	5	2
	Jugoslawien	—	—	5	2
347b	And. Aether aller Art; Cognacöl	162	32	55	13
	Belgien	162	32	42	10
	Jugoslawien	—	—	13	3
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	32	6	11	2
	Belgien	32	6	11	2
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung	180	25	63	6
	Belgien	144	17	11	1
	Frankreich	36	8	—	—
	Jugoslawien	—	—	52	5
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher Migränestifte)	9	3	—	—
	Belgien	9	3	—	—
359a	Guano, künstl.; Tier-, Flechsenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	3 730	50	5 771	97
	Frankreich	3 730	50	5 771	97
363	Schießbaum-, Collodiumwolle	115	42	32	18
	Belgien	115	42	32	18
364a	Schießpulver	50	34	7	5
	Belgien	50	34	7	5
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- u. nachstehend genannten)	270	50	—	—
	Madagaskar	270	50	—	—

[1]) Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 RM	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 RM
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	109	56	25	15
	Belgien	106	51	25	15
	Madagaskar	3	5	—	—
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	16	5	1	1
	Belgien	16	5	1	1
367	Zündhölzer, Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder and. Stoffen	490	54	18 656	1 702
	Frankreich	490	54	18 656	1 702
375a	Leim (außer Eiweißleim)	50	14	—	—
	Frankreich	30	4	—	—
	Griechenland	20	10	—	—
375b	Gelatine	591	395	258	177
	Belgien	591	395	258	177
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	—	—	1	0
	Jugoslawien	—	—	1	0
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	182	14	—	—
	Belgien	182	14	—	—
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	4	29	22	206
	Belgien	—	—	14	149
	Frankreich	—	—	2	5
	Jugoslawien	4	29	6	52
380b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen	—	—	99	112
	Belgien	—	—	9	90
	Jugoslawien	—	—	90	22
382	Chloroform, Chloralhydrat	27	7	7	3
	Belgien	27	7	—	—
	Jugoslawien	—	—	7	3
384d	Künstliche Gerbstoffe	2 133	74	298	17
	Belgien[1])	968	53	298	17
	Frankreich[1])	1 165	21	—	—
384e	Gerbstoffauszüge, a. n. g.	4 981	27	162	1
	Frankreich	4 981	27	162	1
385	Süßholzsäfte; Brustkuchen, -teig	4	2	—	—
	Belgien	4	2	—	—
388a	Arzneiwaren u. sonstige pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeut.) Erzeugnisse, a. n. g.: zubereitet (einschl. der zubereiteten aus 389)	151	367	22	67
	Belgien[1])	139	295	5	27
	Frankreich	—	—	4	10
	Jugoslawien	12	72	12	14
	Belgisch-Kongo	—	—	1	16
388b	Desgl., nicht zubereitet	539	411	27	22
	Belgien[1])	539	409	18	8
	Frankreich	0	2	4	10
	Italien	—	—	5	2
	Jugoslawien	—	—	0	2
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	429	64	7 308	86
	Belgien[1])	380	35	413	17
	Frankreich[1])	42	23	6 895	65
	Italien[1])	4	3	—	—
	Jugoslawien	3	3	0	4
506	Gewebe, m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	—	—	51	39
	Jugoslawien	—	—	51	39
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen v. Elfenbein oder Schildpatt	1 706	1 231	1 212	828
	Belgien	1 706	1 231	654	480
	Frankreich	—	—	558	348
640a4	Andere Filme für photographische Zwecke	1	2	44	34
	Belgien	—	—	44	34
	Jugoslawien	1	2	—	—
648 a/e	Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließl. derjenigen aus fossilen Stoffen) od. aus Gaskohle, auch in Verbindung m. and. Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:				
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl., auch graphitiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper o. dgl., auch in Verbind. mit Platin	—	—	37	7
	Frankreich	—	—	37	7
648d	Elektroden, auch graphitiert	11	3	69	3
	Italien	11	3	69	3
651 A3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe, Steinpappe, Schiffsfilz	976	31	203	6
	Belgien	144	6	175	2
	Italien	120	16	28	4
	Jugoslawien	712	9	—	—
651B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	431	102	129	33
	Belgien	88	21	82	23
	Frankreich	343	81	47	10
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagens- u. and. chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	25	7	—	—
	Belgien	25	7	—	—
749	Trockenplatten aller Art	50	140	—	—
	Belgien	50	140	—	—
777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalte von 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalte von 50% od. weniger; Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium, mit einem Gehalte an Legierungsmetall von weniger als 20%, Ferroaluminium, -nickel und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	25 812	251	87 715	363
	Belgien	25 812	251	87 715	363

[1]) Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Digitized by Google

Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

Seit dem Jahre 1917 veröffentlicht die United States Tariff Commission alljährlich einen Bericht über die Entwicklung der amerikanischen Industrie der Teerprodukte. Vom Jahre 1921 ab wurde dieser Bericht auf die synthetischen organischen Chemikalien, die nicht aus Teer gewonnen werden, ausgedehnt.

Die Einteilung der Teerprodukte in diesem Berichte erfolgt nach dem amerikanischen Tarifgesetz von 1922 und entspricht mit wenigen Ausnahmen der üblichen. Der vorliegende Bericht behandelt: Farbstoffe und andere Fertigprodukte, die nach Position 28 mit 45% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. zollpflichtig sind; die Zwischenprodukte, die nach Position 27 mit 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. verzollt und aus den rohen Teerprodukten nach chemischen Verfahren gewonnen werden und mit geringen Ausnahmen zur Herstellung von Farbstoffen und anderen Fertigprodukten Verwendung finden; rohe Teerprodukte, die nach Position 1549 zollfrei sind. Die „anderen Fertigprodukte" außer Farbstoffen umfassen Farblacke, photographische Chemikalien, Arzneimittel, Riechstoffe, Phenolharze und synthetische Gerbstoffe. Die Sprengstoffe, die ebenfalls nach Position 28 zollpflichtig sind, sind in dem vorliegenden Berichte nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Unternehmen, deren Produktion in dem vorliegenden das Jahr 1927 betreffenden Berichte berücksichtigt worden ist, beträgt 192. Von diesen stellten 27 Unternehmen nur synthetische organische Chemikalien her, die nicht aus Teer gewonnen werden, die übrigen 165 Unternehmen stellten entweder nur synthetische organische Chemikalien aus Teer her oder verwandten zur Herstellung ihrer organischen Chemikalien sowohl Teer als auch andere Rohstoffe.

Die Zahlen über die Produktion von Teerprodukten im Jahre 1927, die nach den Berichten der genannten 165 Unternehmen errechnet worden sind, sind nach Ansicht der Tariff Commission vollständig und umfassen die gesamte Produktion dieser Art Waren in den Vereinigten Staaten.

Für jedes einzelne Erzeugnis sind Mengen- und Wertangaben veröffentlicht worden, sofern diese Angaben nicht gegen die Bestimmung, daß über die Produktion einzelner Unternehmen keine Rückschlüsse möglich sein dürfen, verstoßen. Die Tariff Commission hat deshalb in allen Fällen, in denen ein Erzeugnis von nur einer oder zwei Firmen hergestellt wird, von der Veröffentlichung von Produktions- und Absatzzahlen abgesehen; die gleiche Taktik wurde verfolgt, wenn ein Erzeugnis von drei oder mehr Unternehmen hergestellt wird, von denen ein Unternehmen eine weit überragende Stellung den anderen gegenüber einnimmt.

I. Organisch-chemische Erzeugnisse aus Teer.

A. Fertigprodukte aus Teer. Die amerikanische Gesamtproduktion von Farbstoffen und anderen Fertigprodukten aus Teer, die von 130 Firmen stammte, belief sich im Jahre 1927 auf 133,36 Millionen lbs. und im Jahre 1926 auf 122,75 Millionen lbs.; im letzteren Jahre stammte die Produktion von 134 Firmen. Der Absatz betrug im Jahre 2927 136,21 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 61,27 Millionen $ dar. Der Menge nach stellten die Produktion und der Absatz im Jahre 1927 einen Rekord für die amerikanische Industrie dar.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Industrie der Fertigprodukte aus Teer während der letzten Jahre gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

Fertigprodukte aus Teer.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	147	51 458	60 434	47 997
1922	164	88 368	93 370	57 067
1923	164	122 950	115 298	65 898
1924	153	97 730	93 636	55 933
1925	151	120 554	112 672	60 811
1926	134	122 752	120 349	59 533
1927	130	133 357	136 207	61 273

Auf die einzelnen Gruppen, in die die Fertigprodukte aus Teer im Jahre 1927 eingeteilt wurden, verteilten sich die Gesamtzahlen folgendermaßen:

	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Farbstoffe	55	95 168	98 339	38 533
Farblacke	40	11 602	11 621	6 447
Arzneimittel	24	3 599	3 549	6 819
Riechstoffe für Nahrungsmittel	16	2 205	2 236	1 435
Riechstoffe für Parfümerien	18	1 999	2 026	992
Photographische Chemikalien	6	5 332	5 353	952
Gerbstoffe	2			
Phenolharze	7	13 452	13 084	6 095

Die einzelnen Gruppen der Fertigprodukte aus Teer sind im folgenden in der vorstehend angegebenen Reihenfolge besprochen.

1. Farbstoffe. Die Zunahme der Produktion, die im Jahre 1927 8,2% der Menge nach im Vergleich zum Jahre 1926 betrug, ist fast vollständig auf die erhöhte Produktion von Indigo, Schwefelschwarz und Küpenfarbstoffen (außer Indigo) zurückzuführen. Die Zunahme des Absatzes ist größtenteils durch den erhöhten Absatz von Schwefelschwarz, Indigo und anderen Küpen-, Direkt- und Säurefarbstoffen bedingt.

Die hervortretenden Kennzeichen des vergangenen Jahres waren in der Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten: 1. eine Rekordproduktion von Indigo, Schwefelschwarz und anderen Küpenfarbstoffen (außer Indigo), 2. ein weiterer Rückgang der Zahl der amerikanischen Farbstoffproduzenten, 3. eine Abnahme der Preise und 4. eine Zunahme der Ausfuhr, und zwar sowohl bezüglich ihrer Menge als auch ihres Wertes.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffindustrie während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1914 geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Farbstoffe.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1914		6 620	[1])	2 470[2])
1921	74	39 009	47 514	39 284
1922	87	64 632	69 107	41 464
1923	88	93 668	86 567	47 223
1924	78	68 679	64 961	35 012
1925	75	86 345	79 303	37 468
1926	61	87 979	86 256	36 313
1927	55	95 168	98 339	38 533

Der Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten verkauften Farbstoffe lag im Jahre 1927 um 7% unter dem Durchschnitt des Vorjahres. Die Konkurrenz unter den einheimischen Produzenten ist scharf, als Folge zeigten sich Preisherabsetzungen sowohl für billige als auch teuere Farbstoffe. Die Preise sind seit dem Jahre 1917 andauernd zurückgegangen.

Der Bericht bezeichnet es als zweifelhaft, ob die amerikanische Farbstoffindustrie im ganzen in den

[1]) Nicht nachgewiesen.
[2]) Wert der Produktion.

Digitized by Google

letzten Jahren aus dem investierten Kapital genügende Einkünfte erzielt hat, da viele Farbstoffe zu Preisen verkauft werden, die dicht bei den Produktionskosten liegen. Durch die Herabsetzung der Preise um durchschnittlich 3 ca. per lb. haben sich die Einnahmen dieser Industrie in der Zeit von 1926—1927 um annähernd 3 Millionen $ vermindert. Wäre der Durchschnittspreis im Jahre 1927 noch der gleiche gewesen wie im Jahre 1921, so hätte der Absatz des Jahres 1927 statt des tatsächlichen Wertes von 38,53 Millionen $ einen Wert von 81,62 Millionen $ dargestellt.

Die folgende Tabelle enthält die durchschnittlichen Verkaufspreise der amerikanischen Farbstoffe per lb.

Jahr	$
1921	0,83
1922	0,60
1923	0,55
1924	0,54
1925	0,47
1926	0,42
1927	0,39

Als wertvolle Ergänzung zu der vorstehenden Tabelle kann die folgende Aufstellung angesehen werden, in der für eine Reihe der wichtigsten Farbstoffe die Verkaufspreise während der letzten Jahre mit den Fakturenpreisen der gleichen im Jahre 1914 eingeführten Qualitäten verglichen werden. Bei der Betrachtung der folgenden Zahlen muß indessen berücksichtigt werden, daß die amerikanischen Verkaufspreise mit den Fakturenpreisen der eingeführten Farbstoffe nicht direkt verglichen werden können, da die Fakturenpreise unter den von den Verbrauchern zu zahlenden Preisen liegen. Die für die einzelnen Farbstoffe angegebenen Namen sind die typischen Namen, unter denen die Tariff Commission alle Farbstoffe, die nach dem Colour Index unter die gleiche Nummer fallen, zusammenfaßt.

Colour Index Nr.	Gewöhnlicher Name	Fakturenpreis	Durchschnittspreise der amerikanischen Farbstoffe per lb.		
		1914	1923	1925	1927
		c.	c.	c.	c.
20	Chrysoidin Y	13,6	58	43	33
138	Metanilgelb	16,4	80	69	58
151	Orange II	8,1	37	29	26
189	Lackrot R	8,3	115	86	80
202	Chromblauschwarz U	15,6	53	44	36
246	Säureschwarz 10B	13,4	71	55	39
289	Echtcyanin 5R	16,6	91	83	69
365	Chrysophenin G	27,0	103	78	53
401	Entwicklungsschwarz BHN	13,3	73	58	42
406	Direktblau 2B	4,1	41	34	26
518	Direktreinblau 6B	27,5	140	97	68
581	Direktschwarz EW	14,4	43	34	28
680	Methylviolett	24,8	125	99	88
704	Alkaliblau	40,9	239	224	289
865	Nigrosin, wasserlöslich	14,9	46	42	40
—	Schwefelschwarz	10,0	20	17	13
—	Schwefelblau	—	50	55	55
—	Schwefelbraun	10,7	39	35	32
1177	Indigo, synthet.	12,8	23	16	12

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der amerikanischen Farbstoffproduktion nach Wertgruppen; angegeben sind für jede Gruppe die absolute Menge und der prozentuale Anteil an der insgesamt produzierten Farbstoffmenge.

Wert per lb.	1926		1927	
c.	1000 lbs.	%	1000 lbs.	%
0— 25	43 747	49,72	49 315	51,82
26— 50	20 667	23,49	23 451	24,64
51— 75	8 794	10,00	7 471	7,85
76—100	8 046	9,15	7 570	7,96
101—150	2 808	3,19	3 715	3,90
151—200	2 242	2,55	2 376	2,50
201—300	1 402	1,59	1 087	1,14
über 3 $	272	0,31	184	0,19
Insgesamt:	87 979	100,00	95 168	100,00

Nach der Art ihrer Anwendung werden die in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe in die folgenden Klassen eingeteilt: 1. Säurefarbstoffe, 2. basische Farbstoffe, 3. Direktfarbstoffe, 4. Lack- und spritlösliche Farbstoffe, 5. Beizen- oder Chromfarbstoffe, 6. Schwefelfarbstoffe, 7. Küpenfarbstoffe einschließlich Indigo (und zwar 7a Indigo und 7b andere Küpenfarbstoffe) und 8. nichtklassifizierte Farbstoffe. Obgleich die Klassifizierung verschiedener Farbstoffe nicht ganz eindeutig ist, erleichtert die oben angegebene Einteilung doch der Vergleich zwischen Produktion und Einfuhr. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten hierüber:

Farbstoffklasse	1914 Einfuhr 1000 lbs.	%	1922 Produktion 1000 lbs.	%	1922 Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	9 287	20,2	9 880	15,29	601	15,10
2.	3 002	6,5	2 938	4,54	155	3,89
3.	10 265	22,3	11 932	18,46	672	16,86
4.	1 513	3,3	1 010	1,56	77	1,93
5.	4 450	9,7	3 750	5,80	717	18,00
6.	7 054	15,4	16 914	26,17	195	4,89
7.	10 353	22,5	16 927	26,19	1 549	38,90
7a	8 407	18,3	15 851	24,52	0,5	0,01
7b	1 945	4,2	1 076	1,67	1 549	38,89
8.	28	0,1	1 283	1,99	17	0,43
Insgesamt:	45 951	100	64 632	100	3 983	100

1925

Farbstoffklasse	Amerikan. Absatz 1000 lbs.	1000 $	Amerikan. Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	10 357	8 376	10 214	11,8	590	11,32
2.	3 974	3 721	4 122	4,8	608	11,66
3.	15 058	9 309	14 788	17,1	759	14,57
4.	1 533	1 469	1 607	1,9	58	1,10
5.	2 695	1 990	2 543	2,9	642	12,33
6.	18 454	4 172	20 761	24,1	122	2,35
7.	26 703	7 106	31 730	36,7	2 419	46,43
7a	24 450	3 806	29 122	33,7	2	0,04
7b	2 253	3 300	2 608	3,0	2 417	46,39
8.	531	1 326	581	0,7	12	0,24
Insgesamt:	79 303	37 468	86 345	100	5 210	100

1926

Farbstoffklasse	Amerikan. Absatz 1000 lbs.	1000 $	Amerikan. Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	10 046	7 993	10 441	11,87	794	16,99
2.	4 180	3 755	4 406	5,01	407	8,70
3.	15 493	8 603	18 040	20,51	806	17,24
4.	1 381	1 116	1 428	1,62	86	1,84
5.	3 277	2 716	3 135	3,56	500	10,70
6.	19 979	4 054	20 023	22,76	150	3,20
7.	31 254	7 337	29 732	33,79	1 848	39,55
7a	28 438	3 653	25 702	29,21	3	0,06
7b	2 815	3 684	4 030	4,58	1 845	39,49
8.	647	738	773	0,88	83	1,78
Insgesamt:	86 256	36 313	87 979	100	4 673	100

1927

Farbstoffklasse	Amerikan. Absatz 1000 lbs.	1000 $	Amerikan. Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	11 806	9 138	11 105	11,67	655	15,47
2.	4 783	3 918	4 549	4,78	334	7,90
3.	17 682	8 681	16 265	17,09	721	17,04
4.	1 559	1 381	1 541	1,62	135	3,18
5.	3 494	2 100	3 604	3,79	488	11,54
6.	23 184	4 393	23 404	24,59	138	3,26
7.	35 535	8 422	34 400	36,14	1 731	40,89
7a	30 609	3 700	28 438	29,88	6	0,14
7b	4 926	4 721	5 962	6,26	1 725	40,75
8.	296	501	300	0,32	30	0,72
Insgesamt:	98 339	38 533	95 168	100	4 233	100

Die Klasse der Säurefarbstoffe stand im Jahre 1927 der Menge nach unter den acht Farbstoffklassen an vierter Stelle; die Produktion belief sich auf 11,10 Millionen lbs. und stellte 11,67% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion dar. Im Vergleich zum Jahre 1926 hat die Produktion von Säurefarbstoffen um 6% zugenommen. Der Absatz betrug 11,81 Millionen lbs. im Werte von 9,14 Mill. $

Digitized by Google

und entsprach 24% des Gesamtabsatzes; dem Werte nach steht diese Gruppe an erster Stelle.

Der wichtigste Farbstoff dieser Gruppe war Säureschwarz 10B, von dem im Jahre 1927 1,50 Millionen lbs. hergestellt und 1,60 Millionen lbs. im Werte von 0,62 Millionen $ verkauft wurden. An zweiter Stelle folgte Orange II mit einer Produktion von 1,42 Millionen lbs. Andere Säurefarbstoffe, die in großen Mengen hergestellt wurden, waren Nigrosin, wasserlöslich, Echtcyanin 5R, Metanilgelb, Ponceau 2R und Tartrazin. Dem Werte nach war Säurealizarinblau B einer der wichtigsten Farbstoffe dieser Gruppe.

Unter den Säurefarbstoffen, deren Produktion im vergangenen Jahre eine erhebliche Zunahme aufzuweisen hatte, befanden sich Viktoriaviolett, Brillantcrocein, Echtsäureschwarz N2B, Wollgrün S und Chinolingelb. Eine Reihe von Farbstoffen dieser Gruppe wurde im Jahre 1927 in den Vereinigten Staaten zum ersten Male hergestellt.

Abgenommen hat im letzten Jahre die Produktion von Azogelb, Azorubin, Echtrot VR, Echtsäureblau R und B, Resorcinbraun B und Säureviolett.

Die Einfuhr von Säurefarbstoffen, die sich im Jahre 1927 auf 0,65 Millionen lbs. belief, stellte 15,47% der Gesamteinfuhr von Farbstoffen dar. Die 15 in den größten Mengen eingeführten Farbstoffe dieser Gruppe waren:

	1000 lbs.
Erioglaucin	57
Patentblau A	33
Alizarinhellblau B	31
Brillantwollblau FFR	29
Echtwollblau	22
Brillantwalkblau	21
Säurewalkschwarz B	20
Polarrot	20
Echtgrün, extra bläulich	20
Patentblau V	17
Naphthalingrün V	17
Neptungrün SGX	16
Cyanol	15
Säureschwarz 2 R	14
Indocyanin	14

Die Produktion von basischen Farbstoffen betrug im Jahre 1927 4,55 Millionen lbs. oder 4,78% der gesamten Farbstoffproduktion. Der Absatz belief sich auf 4,78 Millionen lbs. im Werte von 3,92 Millionen $. Dem Werte nach stellte der Absatz von Farbstoffen dieser Gruppe über 10% des Gesamtabsatzes von Farbstoffen dar.

Die wichtigsten Farbstoffe dieser Gruppe waren im vergangenen Jahre Chrysoidin Y, von dem 0,70 Millionen lbs. hergestellt wurden, und Methylviolett, von dem 0,67 Millionen lbs. produziert wurden. Eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahre zeigt die Produktion von Safranin, Chrysoidin R, Auramin und Rhodamin B und 6G; zurückgegangen ist im letzten Jahre die Produktion von Methylenblau, Bismarckbraun, Magenta und Brillantgrün.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 0,33 Mill. lbs. basische Farbstoffe, die 7,9% der gesamten amerikanischen Farbstoffeinfuhr darstellten. Die Rhodamine (B, 6GDN und 6GH) machten 42% der Einfuhr von basischen Farbstoffen aus gegenüber 48% im Jahre 1926. Die neun in größten Mengen eingeführten basischen Farbstoffen waren im vergangenen Jahre:

	1000 lbs.
Rhodamin B[3])	103
Rhodamin 6 GDN, 6 GH[3])	37
Euchrysin	20
Viktoriablau B	20
Phosphin	18
Neumethylenblau	13
Pararosanilinbase	12
Methylviolett	11
Magenta	11

[3]) Auf einfache Stärke umgerechnet.

Die entwickelten Direkt- oder Substantivfarbstoffe werden jetzt in den Vereinigten Staaten in großem Maßstabe und verschiedenen Arten hergestellt. In der Färberei von Baumwolle und Seide erlangen sie von Jahr zu Jahr größere Bedeutung; die gleiche Erscheinung wird voraussichtlich in den nächsten Jahren anhalten.

Die Direktfarbstoffe, die im Jahre 1927 17,09% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion darstellten, standen mengenmäßig an dritter Stelle unter den verschiedenen Farbstoffklassen. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen dieser Klasse betrug im Jahre 1927 16,27 Millionen lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um fast 10% abgenommen. Dem Werte nach stand diese Gruppe an zweiter Stelle. Ueber zehn Direktfarbstoffe wurden im Jahre 1927 in den Vereinigten Staaten hergestellt, über die im Vorjahre nicht berichtet wurde.

Der wichtigste Farbstoff dieser Klasse war das Direktschwarz EW, von dem 5,92 Millionen lbs. hergestellt wurden; die Produktion dieses Farbstoffs stellte 6% der gesamten Farbstoffproduktion dar. Der Absatz belief sich im vergangenen Jahre auf 6,65 Millionen lbs. im Werte von 1,84 Millionen $. Der Durchschnittspreis ist von seinem vorjährigen Stande um 3,1 auf 27,7 c. per lb. gesunken.

An zweiter Stelle folgte Entwicklungsschwarz BHN mit einer Produktion in Höhe von 1,06 Millionen lbs., und an dritter Stelle folgte Direktblau 2 B mit 0,81 Millionen lbs. Andere Farbstoffe dieser Klasse, die in größeren Mengen hergestellt wurden, waren im Jahre 1927 Chrysophenin G (0,62 Millionen lbs.), Kongorot, Direktgrün B und Direktbraun 3GO.

Viele der echten Direktfarbstoffe zeigten im vergangenen Jahre eine Zunahme der Produktion; unter diesen befanden sich Echtscharlach, Orange RT, Orange G, Echtblau B, Echtrosa 2BL und Sambesischwarz V. Abgenommen hat dagegen die Produktion von Violett N, Blau 2B, Grün ET, Echtrot F, Blau 3B, Azurin G, Blau RW, Reinblau 6B, Kongocorinth G, Echtschwarz FF, Chloraminorange G und Primulin.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Direktfarbstoffen betrug im Jahre 1927 0,72 Millionen lbs. oder 17,04% der Gesamteinfuhr von Farbstoffen. Die zwölf führenden Direktfarbstoffe, die im vergangenen Jahre zur Einfuhr gelangten, waren:

	1000 lbs.
Rapidechtrot GL	42
Chloraminrot	30
Chlorantinechtblau	27
Diaminogenblau	25
Chlorantinechtviolett	23
Benzoechtbraun	21
Trisulfonbraun B	21
Diazohimmelblau	20
Rapidechtorange	19
Rapidechtrot	19
Diaminechtorange	18
Trisulfonbraun GG	16

Die SRA-Farbstoffe, die besonders zum Färben von künstlicher Acetatseide verwandt werden, werden in Teigform von 10% verkauft, die aus einer Dispersion des Farbstoffs in hoch sulfoniertem Ricinusöl besteht und nach dem Mischen mit Wasser zum Färben von Celluloseacetat verwandt werden kann.

In den Vereinigten Staaten wurden im vergangenen Jahre 25 dieser Farbstoffe hergestellt. Die Produktion hat bedeutend zugenommen, wozu besonders die Expansion der einheimischen Kunstseideindustrie beigetragen hat.

Die amerikanische Produktion von Beizen- oder Chromfarbstoffen betrug im Jahre 1927 3,60 Millionen lbs. oder 3,79% der gesamten inländischen Farbstoffproduktion. Im Vergleich zum

Digitized by Google

Vorjahre ist eine Zunahme der Produktion um 15% eingetreten. Der Absatz belief sich im vergangenen Jahre auf 3,49 Millionen lbs. im Werte von 2,10 Mill. $.

Unter den zu dieser Klasse gezählten Farbstoffen steht das Chromblauschwarz U an erster Stelle, die Produktion betrug 1,13 Millionen lbs., d. h. 27% mehr als im Jahre 1926. Der Absatz belief sich auf 1,11 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 0,40 Millionen $. Andere wichtige Farbstoffe dieser Gruppe waren Alizarin, Chromblauschwarz B und die Chromschwarztypen. Eine besondere Zunahme der Produktion haben die folgenden Chromfarbstoffe aufzuweisen: Chromatbraun B, Chromschwarz A und F, Säurechromschwarz F und verschiedene Alizarinfarbstoffe. Eine bedeutende Abnahme der Produktion zeigten Anthrachinonblauschwarz B, Gallocyanin und Anthracenblau WR.

Die amerikanische Einfuhr von Beizen- und Chromfarbstoffen belief sich im Jahre 1927 auf insgesamt 0,49 Millionen lbs., d. h. 11,54% aller im Jahre 1927 nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffe. Im Verhältnis zu der inländischen Produktion von Beizen- und Chromfarbstoffen stellte die Einfuhr 14% dar.

Unter den eingeführten Beizen- oder Chromfarbstoffen standen im Jahre 1927 der Menge nach die folgenden zehn in der ersten Reihe:

	1000 lbs.
Alizarin, synthet.	89
Alizarinviridin FF	31
Gallaminblau	29
Eriochromschwarz A	26
Alizarincyclamin R	20
Eriochromazurol BC	20
Alizarinorange A	17
Alizarinrot S	14
Alizarinreinblau B	13
Alizarinblauschwarz	11

Die Schwefelfarbstoffe nahmen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 unter den verschiedenen Farbstoffklassen der Menge nach die zweite Stelle ein; die Produktion belief sich auf 23,40 Millionen lbs. und entsprach 24,59% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist eine Zunahme um fast 3,4 Millionen lbs. zu verzeichnen. Der Absatz betrug im Jahre 1927 23,18 Millionen lbs. im Werte von 4,39 Millionen $. Dem Werte nach stand die Klasse der Schwefelfarbstoffe im vergangenen Jahre an vierter Stelle.

Die Produktion von einzelnen Schwefelfarbstoffen hat fast allgemein zugenommen. Wie in den letzten drei vorhergehenden Jahren stand auch im Jahre 1927 das Schwefelschwarz der Menge nach unter allen in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffen an zweiter Stelle. Die Produktion ist im Vergleich zum Jahre 1926 gestiegen und hat im Jahre 1927 19,00 Millionen lbs. erreicht; der Absatz betrug im letzten Jahre 18,97 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 2,56 Millionen $ dar. Der durchschnittliche Verkaufspreis war 13 c. gegenüber 15 c. im Jahre 1926. Auch im amerikanischen Ausfuhrhandel spielt das Schwefelschwarz eine hervorragende Rolle; nächst dem Indigo nimmt es hierin den zweiten Platz ein.

Die zweite Stelle unter den in den Vereinigten Staaten hergestellten Schwefelfarbstoffen wird von dem Schwefelbraun eingenommen; die Produktion dieses Farbstoffs betrug im letzten Jahre 1,70 Mill. lbs. Weiterhin folgten, der Produktionsmenge nach geordnet, Schwefelblau mit einer Produktion von 0,96 Millionen lbs. und Schwefelgelb mit einer Produktion von 0,72 Millionen lbs. Eine bedeutende Zunahme zeigt die Produktion von Schwefelgrün.

Die amerikanische Einfuhr von Schwefelfarbstoffen ist verhältnismäßig gering und betrug im Jahre 1927 nur 0,14 Millionen lbs. oder 3,26% der insgesamt eingeführten Farbstoffmenge. Der wichtigste eingeführte Farbstoff dieser Klasse war das Thionolgrün mit 47000 lbs. Andere Schwefelfarbstoffe, die in großen Mengen eingeführt wurden, waren Indocarbon mit 34000 lbs. und Thionolgelb mit 15000 lbs.

Der Verbrauch von Küpenfarbstoffen ist in den Vereinigten Staaten infolge der zunehmenden Nachfrage des Publikums nach echt gefärbten Textilwaren im Steigen begriffen, da die Kosten in Anbetracht der höheren Widerstandsfähigkeit der mit Küpenfarbstoffen gefärbten Waren keine Rolle spielen. Ein europäischer Färber habe geäußert, daß Europa zu arm sei, um sich andere als echte Farbstoffe leisten zu können.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen ist in den Vereinigten Staaten nach dem Kriege aufgenommen worden, während die Herstellung von Leucosolfarbstoffen in den Vereinigten Staaten erst seit ganz kurzer Zeit erfolgt; gegenwärtig gelangen die letzteren jedoch bereits in technischen Mengen auf den Markt.

Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen einschließlich Indigo belief sich im Jahre 1927 auf 34,40 Millionen lbs. und stellte damit 36,14% der gesamten amerikanischen Farbstoffprodution dar. Der Absatz von Küpenfarbstoffen betrug 35,53 Millionen lbs. im Werte von 8,42 Millionen $.

Der weitaus größte Teil der vorstehend angeführten Mengen und Werte entfällt auf den synthetischen Indigo. Die Produktion von Indigo 20% Teig belief sich im Jahre 1927 auf 28,44 Mill. lbs. oder 29,88% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion. Im Vergleich zu der Produktion des Vorjahres ist eine Zunahme um 10,6% zu verzeichnen. Der Absatz betrug im vergangenen Jahre 30,61 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 3,70 Millionen $. Der Durchschnittspreis war 12,1 c. per lb. im Vergleich zu 12,8 c. im Vorjahre und 15,6 c. im Jahre 1925. Im Jahre 1927 lag der Preis unter dem des Jahres 1913.

Die Produktion der einzelnen Küpenfarbstoffe hat im Jahre 1927 mit wenigen Ausnahmen erheblich zugenommen, und zudem wurden viele neue Farbstoffe dieser Klasse zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt. Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen außer Indigo ist im Vergleich zum Jahre 1926 um 48% und im Vergleich zum Jahre 1925 um 54% gestiegen und hat im Jahre 1927 5,96 Millionen lbs. erreicht. Die steigende Bedeutung dieser Farbstoffklasse für die amerikanischen Verbraucher ist aus der folgenden Aufstellung deutlich ersichtlich.

Küpenfarbstoffe außer Indigo.

Jahr	Absatz amerik. Küpenfarbstoffe 1000 lbs.	Einfuhr 1000 lbs.	Scheinbarer Verbrauch 1000 lbs.
1914	—	1945	1945
1923	1608	1208	2816
1924	1558	1494	3052
1925	2253	2419	4672
1926	2815	1845	4660
1927	4925	1725	6650

Der bedeutendste in den Vereinigten Staaten hergestellte Küpenfarbstoff war im Jahre 1927 nächst dem Indigo das Anthrachinonküpenblau GCD; der Durchschnittspreis ist von 1,63 $ im Jahre 1923 auf 1,08 $ im Jahre 1926 und 0,92 $ im Jahre 1927 gesunken.

Unter den nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffen spielen die Küpenfarbstoffe die weitaus bedeutendste Rolle. Die Einfuhr von Farbstoffen dieser Klasse mit Ausnahme von Indigo betrug im Jahre 1927 1,72 Millionen lbs. oder 40,75% der insgesamt eingeführten Farbstoffe. Im Vergleich zum Jahre 1926, in dem die Vereinigten Staaten 1,85 Mill. lbs. Küpenfarbstoffe einführten, ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Die folgende Tabelle zeigt die der Menge nach bedeutendsten eingeführten Küpenfarbstoffe

Digitized by Google

(außer Indigo) im Jahre 1927; alle Mengen sind auf einfache Stärke umgerechnet:

	1000 lbs.
Helindondruckschwarz RD, Teig	123
Brillantindigo 4 B	96
Indanthrenblau GCD	82
Indanthrenbraun R	81
Anthraflavon GC	74
Küpengoldgelb GK	66
Indanthrenrotviolett RH	63
Indanthrenoliv R	61
Cibarot R	50
Brillantindigo B	47
Indanthrengelb G	45
Indanthrengoldorange RRT	45
Hydronrosa FF	40
Indanthrengrün	36
Cibarscharlach	36
Indanthrenbraun G	34
Helindonorange R	33
Küpendruckbraun R	28
Indanthrendunkelblau BO	24
Indanthrenrot RK	23

Die Lack- und spritlöslichen Farbstoffe, die eine der weniger wichtigen Farbstoffklassen bilden, werden zur Herstellung von Pigmenten, den Farblacken, verwandt, die weiter unten gesondert behandelt werden. Die spritlöslichen Farbstoffe, die in Wasser unlöslich, aber in Oelen, Fetten und verschiedenen organischen Lösungsmitteln löslich sind, werden infolge dieser Eigenschaften zum Färben von Lacken, Fetten, Oelen, Wachsen und ähnlichen Erzeugnissen verwandt.

Die Produktion von Lack- und spritlöslichen Farbstoffen betrug im Jahre 1927 1,54 Millionen lbs. oder 1,62% der amerikanischen Gesamtproduktion von Farbstoffen. Die Einfuhr belief sich auf 135 000 lbs. und entsprach damit 3,18% der Gesamteinfuhr von Farbstoffen.

Als Farbstoffe für Nahrungsmittel wird eine Reihe von Farbstoffen bezeichnet, die die Bestimmungen des Bureau of Chemistry des Department of Agriculture erfüllen. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen dieser Art betrug im Jahre 1927 210 000 lbs. und der Absatz 233 000 lbs. im Werte von 0,82 Millionen $.

Im Jahre 1926 wurden 288 000 lbs. dieser Farbstoffe hergestellt gegenüber 51 000 lbs. im Jahre 1921, in dem die Produktion von Farbstoffen für Nahrungsmittel zum ersten Male nachgewiesen wurde.

Der Durchschnittspreis dieser Farbstoffe war im letzten Jahre 3,54 $ im Vergleich zu 3,95 $ im Jahre 1926 und 5.80 $ im Jahre 1921.

Die amerikanische Einfuhr von Farbstoffen während der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Menge 1000 lbs.	Fakturenwert 1000 $	Monatl. Durchschnitt 1000 lbs.	1000 $
1925	5 315	4 792	443	399
1926	4 673	4 103	389	342
1927	4 231	3 414	353	284
1. Hälfte 1928	2 699	2 145	450	358

Die Ausfuhr, die der Menge nach ein Vielfaches der Einfuhr beträgt, dem Werte nach jedoch die Einfuhr nur verhältnismäßig wenig übersteigt, belief sich im Jahre 1927 auf 26.77 Millionen lbs. im Werte von 5.50 Millionen $. Der Menge nach ist die Ausfuhr im Vergleich zum Jahre 1926 um 3,7% gestiegen und dem Werte nach um 7,6% gesunken. Der Durchschnittswert der ausgeführten Farbstoffe war im letzten Jahre 20,5 c. per lb., im Jahre 1926 23 c. und im Jahre 1925 25.9 c.

Die wichtigsten Absatzgebiete für die aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Farbstoffe sind China, Japan, Canada und Britisch-Indien. Gewisse Mengen gehen auch nach den mittel- und südamerikanischen Ländern. (3930)

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche gewerbliche Schutzrechte und amerikanisches Freigabegesetz.

Im Verein für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin sprach kürzlich das Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Dr. R. Weidlich, über die augenblicklich besonderes Interesse erregende Frage der Ansprüche, die den Inhabern deutscher Patente, Lizenzen usw. aus deren Beschlagnahme, Lizenzierung und Verkauf durch den Alien Property Custodian an die bekannte Chemical Foundation Company zustehen. An eine historische Darstellung des ganzen Vorganges knüpfte Weidlich eine eingehende Erörterung der aus der amerikanischen Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung sich ergebenden sehr verwickelten Rechtslage. Dabei gelangte er zu Ergebnissen, die für die deutschen Interessen wenig erfreulich sind.

Insbesondere stellte er fest, daß Patente und Warenzeichen nach der amerikanischen Gesetzgebung schon insoweit zurückzugeben waren, als sie nicht verkauft oder an Dritte lizenziert waren. Nach dem Freigabegesetz, Abschnitt 12j, sind nun auch diejenigen Patente zurückzugeben, für die eine Lizenz ausgegeben worden ist mit der Maßgabe, daß die Belastung durch die Lizenz oder andere Rechte Dritter bestehen bleibt. Große praktische Bedeutung wird diese Bestimmung nicht mehr haben, weil in der Zwischenzeit die meisten der beschlagnahmten Patente abgelaufen oder, soweit sie von Bedeutung sind, verkauft sind. Für verkaufte Patente aber kommt eine Rückgabe nicht in Frage, auch wird keine Entschädigung außer dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis gewährt. Letzterer entspricht im Falle der 5600 an die Chemical Foundation für 271 000 $ verkauften Patente und Warenzeichen in keiner Weise deren wahrem Wert. Anders steht es mit den Lizenzgebühren. Nach § 10 Abs. f des Trading with the Enemy Act hatten die Eigentümer von beschlagnahmten Patenten, die an Dritte lizenziert worden waren, innerhalb eines Jahres nach Kriegsende vor den ordentlichen Gerichten Klage auf Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung einzureichen. An ihrer Stelle konnte auch der Alien Property Custodian klagen, was er in 16 Fällen getan hat. Diese Lizenzbeträge werden aber den deutschen Patentinhabern nicht ohne weiteres herausbezahlt, sondern nur in der vom Gericht festzusetzenden Höhe. Dabei gibt der erwähnte § 10 Abs. f des Trading with the Enemy Act das Recht auf die Lizenzgebühren dem Eigentümer der Patente usw. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, daß zunächst festgestellt werden muß, ob als Eigentümer anzusehen ist: a) der Eigentümer zurzeit des Erlasses des Gesetzes, b) der Eigentümer zurzeit der Lizenzzahlungen, c) der Eigentümer zurzeit der Klageerhebung. Als Test-Case führt die I. G. Farbenindustrie zurzeit einen Prozeß vor dem Distriktsgericht in Wilmington, wobei neben verschiedenen anderen juristischen Fragen auch der owner-Begriff des erwähnten § 10 Abs. f geklärt werden soll. Wie dieser Prozeß ausgehen wird, in dem sozusagen alle gegen alle kämpfen, denn sowohl der Alien Property Custodian wie auch die Chemical Foundation haben Klagen hierzu angestrengt, steht einstweilen dahin. Auf eine Freigabe bzw. Zahlung von Lizenzgebühren, die beim Alien Property Custodian eingegangen sind, kann vor Abschluß dieses Prozesses nicht gerechnet werden.

Für gewisse Fälle eröffnet dann Abschnitt 3b Ziff. 3 und 4 des Freigabegesetzes noch die Möglichkeit einer besonderen Entschädigung. Aus dem zur Verfügung gestellten Fonds von 100 Millionen Dollar sollen durch den Arbiter außer für die von den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Schiffe und Radiostationen auch für diejenigen Patente deutscher Staatsangehöriger Entschädigungen gewährt werden, die vom Alien Property Custodian an die Vereinigten Staaten lizenziert, übertragen oder verkauft wurden oder welche von oder für die Vereinigten Staaten benutzt wurden.

(Fortsetzung auf S. 1330.)

Digitized by Google

Außenhandel Niederländisch-Indiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 u. 1926.

Einfuhr.

(Schluß zu Nr. 48.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
614	Kohlepapier	31,1	90,3	25,2	84,0
	Niederlande	4,0	9,0	3,5	10,8
	Großbritannien	16,6	59,4	14,8	53,5
	Deutschland	8,4	14,6	5,1	12,5
	Frankreich	0,4	1,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1,4	5,4	1,3	6,1
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,1	0,3
621	Photographische Papiere	62,5	191,5	41,5	137,0
	Niederlande	2,0	3,7	—	—
	Großbritannien	37,9	103,9	20,3	61,4
	Deutschland	4,7	11,7	5,2	13,7
	Frankreich	2,7	7,3	3,6	7,9
	Belgien u. Luxemburg	11,5	45,5	7,3	29,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,6	2,0	.	.
	Singapore	2,3	14,6	1,8	12,5
	China	0,2	1,3	.	.
	Japan	0,3	1,0	.	.
	Hongkong	.	.	0,8	5,0
623	Sand- und Schmirgelpapier, feinen und Reagenspapiere	119,1	56,6	80,6	49,2
	Niederlande	53,9	24,2	.	.
	Großbritannien	28,7	12,7	.	.
	Deutschland	35,5	17,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,5	2,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	2,4	3,6	1,5	2,5
23	Agar-Agar	244,7	736,1	164,7	541,0
	China	2,0	5,7	.	.
	Japan	242,4	729,4	160,7	529,2
24	Essigessenz	415,4	91,0	435,8	101,2
	Niederlande	407,4	89,2	.	.
145	Mineralwässer, natürliche und künstliche	1 110,3	183,0	1 576,8	260,6
	Niederlande	35,2	5,6	98,7	17,1
	Großbritannien	39,9	6,0	.	.
	Deutschland	1 023,6	168,6	1 452,0	238,1
	Frankreich	10,7	2,6	.	.
151	Gambircatechu	3 769,9	2 896,4	2 702,2	2 054,8
	Singapore	2,4	1,8	.	.
	Tg. Pinang	3 767,4	2 894,5	2 702,2	2 054,8
163	Knochenschwarz	3,2	1,2	5,0	1,5
	Niederlande	3,0	1,1	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,04	0,01
177	Bienen u. and. Insektenwachs	52,7	77,0	48,7	68,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,4	0,9	0,6	1,0
191	Fichten- und Tannenharz	13 018,1	1 802,2	11729,6	1 587,6
	Niederlande	20,9	3,1	24,0	3,5
	Großbritannien	339,0	46,3	133,1	17,0
	Deutschland	621,2	84,6	455,8	58,9
	Frankreich	74,2	11,0	113,3	16,9
	Belgien u. Luxemburg	273,4	36,9	108,1	14,4
	Canada	.	.	156,3	22,8
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	10 635,9	1 462,4	9 743,5	1 305,5
	Britisch-Indien	223,2	31,9	565,7	80,1
	Indo-China	60,8	8,8	37,5	5,5
	Hongkong	32,0	6,3	63,2	12,3
	China	57,5	7,1	45,7	9,1
	Japan	70,0	10,3	76,2	10,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	628,2	93,3	206,6	30,7
	Außerdem Regierungseinfuhr	10,5	1,8	17,4	2,6
192	Benzoeharz	0,5	0,3	0,07	0,2
193	Dammarharz	39,4	9,3	40,0	9,2
	Singapore	39,4	9,3	.	.
194	Harze, a. n. g.	60,5	110,6	77,3	187,1
	Niederlande	1,1	2,5	.	.
	Britisch-Indien	42,9	79,3	57,6	146,0
	Penang	2,5	4,7	.	.
	Singapore	9,1	16,7	11,1	26,9
	Hongkong	3,4	5,2	4,9	7,1
	Japan	0,9	1,6	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,1	0,3	2,8	5,2
196	Pflanzliche Gerbstoffe im natürlichen Zustande	0,8	0,4	1,7	0,8
197	Pflanzliche Gerbstoffextrakte außer Gambircatechu	190,2	45,9	135,8	27,7
	Niederlande	32,0	9,7	.	.
	Deutschland	1,1	1,1	.	.
	Frankreich	156,1	33,7	.	.
	Italien	0,8	1,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	11,5	5,1	10,6	5,2
199	Norit und andere Pflanzenkohlen zur Klärung von Flüssigkeiten	0,2	0,2	0,7	0,6
	Niederlande	0,2	0,2	.	.
200	Holzkohle, a. n. g.	38,2	7,9	30,9	5,0
	China	6,7	2,2	.	.
	Japan	30,3	5,3	.	.
202	Leinöl in Blechgefäßen	1 541,8	637,0	1 175,1	540,1
	Niederlande	1 460,9	604,1	1 106,6	507,7
	Großbritannien	9,4	3,9	7,6	3,6
	Deutschland	71,3	28,9	58,8	27,1
	Außerdem Regierungseinfuhr	129,1	47,3	207,0	89,6
	Niederlande	129,1	47,3	.	.
203	Leinöl, in Fässern	317,8	129,7	274,4	118,0
	Niederlande	215,8	87,6	272,6	117,3
	Großbritannien	7,4	3,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	.	.	67,0	26,6
204	Terpentinöl, natürliches	28,2	16,0	18,3	10,2
	Niederlande	8,8	5,2	6,2	3,6
	Großbritannien	3,1	1,8	.	.
	Deutschland	5,0	2,9	.	.
	Schweden	2,6	1,3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	8,3	4,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,4	0,2	0,2	0,1
205	Terpentinöl, künstliches	1,9	1,0	2,3	1,5
229	Benzin und Gasolin in Ladungen	—	—	2 048,0	385,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	.	.	2 048,0	385,9
230	Benzin und Gasolin, verpackt	36,3	6,2	4 338,8	600,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	36,0	6,1	1 481,1	209,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	.	.	2 851,3	390,3
	Außerdem Regierungseinfuhr	.	.	0,5	0,6
233	Vaselin, für den Kleinverkauf hergerichtet	5,8	4,3	3,2	2,8
	Niederlande	2,0	1,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,2	2,4	.	.
234	Vaselin, anderes	20,7	10,9	10,4	6,2
	Niederlande	5,3	3,1	.	.
	Deutschland	2,1	1,1	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	10,7	5,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	1,3	0,7	0,3	0,1
237	Paraffin	845,6	242,3	565,9	196,2
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	843,2	240,6	563,6	194,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	1,4	1,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,3	0,1	0,3	0,3
238	Paraffinkerzen	4,0	3,2	1,8	1,5
	Deutschland	1,6	1,7	.	.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
241	Erdölasphalt	11 703,9	776,9	10 812,7	706,6
	Niederlande	33,3	4,1	.	.
	Deutschland	35,5	4,0	25,0	4,5
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	625,3	42,3	1 915,7	138,1
	Mexiko	518,6	26,7	2 511,6	129,7
	Singapore	107,1	5,8	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	10 368,2	691,9	6 350,5	432,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	4,0	0,8
242	Erdölpech	9,6	2,0	234,1	12,7
245	Asbest	1,3	0,4	35,7	6,2
246	Natürlicher Asphalt	5 274,7	320,1	5 766,4	355,3
	Niederlande	652,3	49,5	460,1	38,5
	Deutschland	.	.	25,3	3,3
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	552,4	44,0	10,9	6,2
	Mexiko	3 069,0	158,3	2 505,9	146,1
	Britisch-Indien	54,0	3,5	.	.
	Japan	318,5	20,3	1 973,7	105,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	617,6	43,1	790,4	55,6
	Außerdem Regierungseinfuhr	2 563,1	168,5	0,2	0,1
	Niederlande	2 563,1	168,5	.	.
247	Bleicherden (Fullererde)	884,6	57,0	78,0	7,6
	Niederlande	783,0	42,2	.	.
	Großbritannien	17,2	7,0	.	.
	Deutschland	36,9	3,3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	47,4	4,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	2,1	0,3	—	—
254	Ceresin (Edelwachs)	218,2	55,5	24,7	8,5
	Großbritannien	76,2	11,9	.	.
	Deutschland	84,6	27,2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	56,6	15,5	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	24,7	8,5
259	Pyrite	—	—	—	—
262	Graphit	127,9	27,3	110,9	25,9
	Niederlande	49,8	9,7	.	.
	Großbritannien	7,6	2,2	.	.
	Deutschland	21,3	5,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	4,6	3,9	.	.
	Japan	32,7	4,1	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	4,0	0,8	14,5	4,6
267	Kohlenstifte	11,9	15,3	5,9	7,2
	Deutschland	11,1	12,5	.	.
	Frankreich	0,2	1,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,4	2,4	0,2	1,4
268	Kreide, roh, in Stücken	52,9	3,6	49,3	3,0
	Niederlande	48,6	2,8	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	1,1	0,04	1,1	0,04
269	Kreide, gemahlen	565,5	33,1	658,0	38,8
	Niederlande	473,2	27,5	532,0	31,3
	Deutschland	69,4	4,0	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	19,9	1,2	54,4	2,8
276	Schwefel, raffiniert	11 383,0	1 103,9	9 011,3	876,7
	Niederlande	15,7	1,6	1 925,6	188,5
	Deutschland	800,1	74,6	28,3	2,9
	Belgien u. Luxemburg	44,5	4,2	.	.
	Italien	9 940,9	950,5	6 635,1	640,2
	Japan	441,2	59,6	354,1	38,2
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	140,7	13,4	62,5	6,3
277	Schwefel, a. n. g.	—	—	—	—

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
	I. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse:				
61	Bienen- u. and. Insektenwachs	0,1	0,2	1,0	1,5
68	Agar-Agar	49,3	5,7	43,4	5,0
	Singapore	47,8	5,5	.	.
85	Kassia fistula	122,7	8,5	21,6	1,4
	Niederlande v. o.[1])	60,5	4,1	.	.
	Großbritannien	51,6	3,5	.	.
86	Cocablätter, -früchte u. -pulver	723,5	664,3	1 065,8	999,5
	Niederlande	461,5	427,2	794,4	744,8
	Niederlande v. o.[1])	.	.	3,1	2,9
	Deutschland	78,9	65,3	22,6	18,5
	Japan	183,1	171,8	206,6	195,6
	Außerdem Regierungsausfuhr	4,3	4,1	3,6	3,4
87	Muskatblüte	46,2	95,3	27,7	70,1
	Niederlande	40,7	85,2	24,6	63,1
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,6	7,2	1,1	2,9
	Singapore	1,8	3,0	2,0	4,1
88	Campher	—	—	0,01	0,05
89	Zimt (echter Kaneel)	1,4	1,5	1,5	1,7
	Niederlande	1,4	1,5	.	.
90	Kaneelkassia	106,9	20,7	104,2	15,8
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	30,4	8,8	.	.
	Penang	16,5	1,9	.	.
	Singapore	55,6	10,0	87,9	13,1
91	Chinarinde, Apothekerware in Kisten	79,6	60,1	76,2	59,5
	Niederlande	79,6	60,1	64,3	52,0
	Außerdem Regierungsausfuhr	5,9	4,9	8,9	8,8
92	Chinarinde, Fabrikware	5 817,4	4 441,3	5 969,3	6 047,7
	Niederlande	4 721,0	3 592,1	4 435,0	4 503,7
	Niederlande v. o.[1])	—	—	0,5	0,5
	Großbritannien	490,4	382,1	753,6	767,7
	Frankreich	—	—	4,7	4,4
	Italien	8,3	5,9	.	.
	Britisch-Indien	143,1	106,9	125,7	123,9
	China	7,1	5,0	.	.
	Japan	447,5	349,3	649,8	647,5
	Außerdem Regierungsausfuhr	182,9	143,2	611,8	622,6
	Niederlande	182,9	143,2	611,8	622,6
93	Chinin, auch Rohchinin, auch Chinaalkaloidsalze	178,0	1 820,3	260,2	2 554,6
	Niederlande	71,9	1 101,1	116,5	1 234,9
	Arabien	0,3	2,7	0,04	0,2
	Britisch-Indien	15,7	120,5	21,8	195,7
	Siam	7,6	34,8	9,4	41,3
	Penang	1,7	12,3	2,2	18,2
	Singapore	6,9	66,3	8,4	76,6
	Hongkong	0,8	4,5	0,5	2,2
	Formosa of Taiwan	1,7	5,8	0,4	1,4
	China	52,5	263,9	51,0	286,9
	Asiat. Rußland	0,1	1,7	.	.
	Japan	11,5	140,7	32,2	453,1
	Philippinen	5,5	50,7	3,0	41,6
	Portugies. Timor	0,3	2,6	0,2	1,2
	Australien	1,4	12,1	1,3	12,4
	Außerdem Regierungsausfuhr	0,2	0,8	0,4	1,7
103	Cubeben	128,0	159,6	291,6	363,8
	Niederlande	3,2	4,0	1,3	1,6
	Singapore	124,2	154,8	289,1	360,7
108	Vanille	7,8	87,6	3,1	45,0
	Niederlande	1,0	7,2	1,9	29,2
	Großbritannien	0,8	4,1	.	.

[1]) v. o. = für Order.

Digitized by Google

Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
Deutschland	0,2	1,1	.	.
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	5,5	73,3	1,1	14,4
Japan	0,2	1,6	.	.
Benzoeharz	6,6	6,0	4,6	4,3
Britisch-Indien	6,3	5,7	.	.
Kopal	—	—	4,5	1,1
Drachenblut	—	—	—	—
Dammarharz, schwarz oder stark verunreinigt	16,3	4,8	30,9	5,0
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	6,6	3,4	.	.
Britisch-Indien	9,6	1,4	.	.
Dammarharz, anderes	4 170,4	3 278,1	3 276,0	2 609,8
Niederlande	233,6	190,3	94,7	85,3
Niederlande v. o.[1])	64,9	55,4	33,6	26,7
Großbritannien	204,4	136,6	91,0	58,4
Großbritannien v. o.[1])	14,9	11,6	3,8	4,0
Deutschland	180,5	146,2	57,2	44,6
Frankreich	132,1	109,5	121,1	96,7
Frankreich v. o.[1])	37,0	32,5	28,8	25,7
Belgien u. Luxemburg	42,4	39,3	49,7	37,7
Italien	49,2	44,5	17,2	16,2
Spanien	40,5	26,5	53,5	43,6
Spanien v. o.[1])	3,8	2,2	.	.
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3 022,5	2 374,2	2 542,8	2 098,5
Mexiko	5,6	3,9	.	.
Singapore	7,6	7,3	120,8	22,9
Japan	89,4	67,7	57,9	46,1
Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	38,7	28,9	3,9	3,4
Dammarharz, staubförm.	469,9	218,7	498,5	173,6
Niederlande	6,6	3,0	.	.
Großbritannien	25,5	12,6	23,2	6,4
Deutschland	6,6	2,5	6,3	2,3
Frankreich	39,1	16,4	17,5	6,4
Spanien	11,2	4,3	12,2	3,0
Canada	10,4	5,2	.	.
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	310,6	151,0	355,9	132,6
Japan	59,8	23,7	83,4	22,9
1 Harze, a. n. g.	126,2	12,1	21,3	3,4
Australien	117,1	10,7	.	.
3 Sandelholz, einschließl. Wurzeln	—	—	0,09	0,06
0 Gelbholz	—	—	—	—
1 Farbholz, a. n. g.	0,1	0,05	—	—
7 Holzkohle	0,5	0,02	98,5	7,6
2 Pflanzliche Gerbstoffe in natürlichem Zustande	68,7	1,5	208,9	14,4
4 Gambir in Blöcken	—	—	1,2	0,9
5 Gambir in Würfeln, Scheiben und Kuchen	1,9	1,2	0,08	0,06
6 Mangroweextrakt	25,6	0,8	—	—
7 Gerbstoffextrakte, a. n. g.	—	—	35,9	6,0
15 Kanangaöl	23,4	147,1	18,5	118,0
Niederlande	0,5	2,8	1,3	8,3
Niederlande v. o.[1])	0,4	2,5	.	.
Großbritannien	1,9	11,9	.	.
Deutschland	1,1	6,5	.	.
Frankreich	4,0	25,6	2,9	19,4
Frankreich v. o.[1])	7,7	47,1	9,1	56,7
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	6,5	42,5	4,1	26,8
Japan	1 2	7,4	.	.
06 Citronellaöl	1 682,4	2 908,1	1 516,0	3 967,1
Niederlande	118,4	203,8	57,5	150,4
Niederlande v. o.	19,1	31,9	9,6	26,3
Großbritannien	301,6	522,6	316,9	806,6
Großbritannien v. o.	18,0	32,4	10,8	23,3
Irland	1,3	2,7	.	.
Deutschland	99,6	164,7	60,1	156,9
Frankreich	391,6	678,5	427,7	1 074,9
Frankreich v. o.	180,7	320,0	144,3	392,5
Italien	1,7	2,9	.	.
Italien v. o.	4,0	6,5	.	.
Spanien	0,7	1,1	.	.

[1]) v. o. = für Order.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	387,7	656,9	343,2	928,7
	Südafrikan. Union	0,7	1,2	0,7	2,3
	Singapore	2,0	3,5	4,8	10,1
	Hongkong	3,5	6,3	3,6	9,7
	China	21,6	36,9	25,6	67,0
	Japan	100,0	183,3	94,8	272,9
	Philippinen	1,6	2,3	.	.
	Australien	17,5	30,4	14,9	42,4
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	10,6	19,4	.	.
207	Cajeputöl	6,2	6,7	10,9	11,9
	Siam	2,1	2,2	.	.
	Singapore	0,9	1,3	.	.
	Hongkong	1,8	1,7	.	.
208	Patschuliöl	2,0	22,9	0,7	9,7
	Niederlande	0,1	1,3	.	.
	Frankreich	0,1	1,3	.	.
	Frankreich v. o.	1,8	19,5	.	.
209	Aetherische Oele, a. n. g.	7,6	97,6	5,1	53,3
	Niederlande	0,5	8,3	.	.
	Großbritannien	1,6	11,1	.	.
	Großbritannien v. o.	0,08	1,3	.	.
	Deutschland	0,09	1,6	.	.
	Frankreich	2,1	32,6	.	.
	Frankreich v. o.[1])	1,1	18,2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1,1	20,2	.	.
	Japan	0,4	2,7	.	.
214	Patschuliblätter	0,1	0,04	10,6	3,0
215	Pflanzl. Riechstoffe in natürl. Zustande, a. n. g.	2,7	2,7	3,8	0,8
	Britisch-Indien	2,5	2,3	.	.
252	Indigo, natürl., trocken	3,8	9,5	4,7	11,0
	Japan	3,7	9,0	4,6	10,0
253	Indigo, natürl., Paste	0,2	0,3	0,01	0,02
254	Pflanzl. Farbstoffe, a. n. g.	1,3	1,7	0,9	1,2
	Singapore	1,1	1,5	.	.
281	Tamarinden, getrocknet	2 654,9	315,3	2 716,4	319,8
	Penang	40,0	4,7	.	.
	Singapore	2 614,9	310,6	2 715,3	319,7
292	Benzin und Gasolin in Ladungen	16263,7	1 915,0	0,1	0,01
	Singapore	12101,9	1 451,9	.	.
	Australien	4 161,8	463,1	.	.
293	Benzin und Gasolin, verpackt	104,2	9,2	98,5	12,9
	Portugies.-Timor	104,2	9,2	78,4	10,2
297	Erdöl-Paraffin	3 057,8	740,2	3 485,3	999,0
	Penang	60,1	14,5	.	.
	Singapore	15,9	3,5	.	.
	Indo-China	26,1	6,3	67,5	16,4
	Hongkong	2 403,1	581,9	1 488,8	409,7
	China	209,0	50,6	731,4	217,6
	Philippinen	10,4	2,5	287,3	84,3
	Australien	331,5	80,5	276,7	80,2
298	Paraffinkerzen	0,03	0,02	0,04	0,03
305	Terpentinölersatz	—	—	36,9	2,6
307	Erdölasphalt	5,5	0,4	7,9	0,7
317	Manganerze	15284,6	1 103,1	11765,7	795,7
	Niederlande	4 615,2	268,1	3 459,9	221,6
	Großbritannien	1 732,9	134,4	1 724,2	132,2
	Deutschland	4 256,8	324,1	2 653,8	205,8
	Frankreich	1 067,0	82,7	430,0	33,3
	Italien	106,7	8,3	1 730,6	58,4
	Dänemark	609,9	46,5	473,0	36,1
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1 070,8	83,0	1 067,1	82,7
	Japan	1 705,7	142,7	216,2	23,6
	Australien	119,7	13,3	10,9	2,0
334	Schwefel	1,1	0,05	0,6	0,07
	Außerdem Regierungsausfuhr	11,1	1,4	11,1	1,3
344	Arzneimittel u. Arzneidrogen, a. n. g.	64,1	11,9	66,1	15,1
	Niederlande	4,0	2,5	.	.
	Singapore	26,0	4,5	.	.
	Hongkong	33,4	4,3	.	.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Gld.
362	Riech- und Schönheitsmittel, mehr als 5% Weingeist enthaltend	4,1	3,5	0,5	0,8
	Penang	4,1	3,4	.	.
363	Riech- und Schönheitsmittel a. n. g.	0,7	2,3	1,7	3,4
	Singapore	0,7	2,2	.	.
372	Toiletteseife	121,9	114,5	93,8	83,2
	Siam	60,2	59,7	52,2	46,7
	Penang	6,8	7,5	9,8	7,9
	Singapore	53,5	45,4	28,7	23,1
	Ausfuhr von Erzeugnissen ausländischer Herkunft:				
	II. Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse:				
381	Munition	0,8	1,0	0,8	1,3
	Außerdem Regierungsausfuhr	17,9	68,8	1,4	7,2
384	Schießpulver	0,04	0,04	0,01	0,01
	Außerdem Regierungsausfuhr	0,2	0,1	16,7	77,4
386	Chem. u. verwandte Erzeugnisse a. n. g.	22,8	15,4	23,6	15,0
	Frankreich	1,2	1,3	.	.
	Singapore	8,8	7,2	.	.
	China	2,1	2,2	.	.
	Portugies.-Timor	5,5	2,3	.	.
	Außerdem Regierungsausfuhr	5,6	4,7	4,2	2,5
401	Arzneimittel a. n. g.	11,7	24,5	14,2	39,7
	Niederlande	2,1	4,3	.	.
	Singapore	4,1	9,2	.	.
	Japan	0,4	1,0	.	.
	Portugies.-Timor	0,6	1,6	.	.
	Bengkalis	0,2	1,1	.	.
	Tandjong Pinang	1,8	4,4	.	.
	Außerdem Regierungsausfuhr	2,4	4,1	3,2	6,7
427	Opium- und Opiumalkaloide	0,01	0,07	—	—
	Außerdem Regierungsausfuhr	39,5	601,4	39,9	564,8
	Tg. Pinang (Riouw)	39,5	601,4	39,9	564,8
429	Riechstoffe u. Schönheitsmittel, mehr als 5% Weingeist enthaltend	3,1	3,4	0,5	1,1
	Singapore	2,6	2,7	.	.
430	Andere Riech- u. Schönheitsmittel	1,2	4,2	3,0	9,2
	Singapore	0,5	1,7	.	.
436	Sprengstoffe	0,3	0,5	1,7	1,1
446	Farbwaren	24,9	19,7	34,7	77,8
	Niederlande	5,6	3,4	.	.
	Großbritannien	2,1	2,8	.	.
	Deutschland	1,0	1,4	.	.
	Singapore	2,4	3,0	14,8	52,7
	Portugies.-Timor	2,9	2,8	.	.
	Sabang	3,8	2,6	.	.
	Tandjong Pinang	1,9	1,7	.	.
	Außerdem Regierungsausfuhr	9,3	4,4	4,4	1,5
459	Toiletteseife	20,2	19,3	19,2	18,2
	Siam	5,4	5,0	.	.
	Britisch-Malaya	1,3	1,2	.	.
	Penang	4,6	4,2	.	.
	Singapore	7,6	6,7	.	.

(3741)

(Fortsetzung von S. 1326.)

Die Gebrauchszeit während des Krieges soll dabei außer acht gelassen werden. Auch das Verfahren vor dem Arbiter bietet aber mancherlei Schwierigkeiten. Es muß nicht nur der Nachweis geführt werden, daß die amerikanische Regierung die einzelnen Patente lizenziert erhalten, gekauft oder gebraucht hat, sondern auch, daß die Lizenzierung oder der Verkauf an sie durch den Alien Property Custodian erfolgt ist. Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten gesellt sich dann noch die Frage der Feststellung des Wertes, dessen Nachweis in jedem Einzelfall verschieden ist.

Die Entscheidung des Arbiters zu den Vorfragen liegt mittlerweile in einer umfangreichen Druckschrift vor. Den deutschen Eigentümern der an die Chemical Foundation verkauften Patente wird danach für die Lizenzierung an die amerikanische Regierung und für den Gebrauch der geschützten Verfahren durch diese eine Entschädigung für die Zeit nach dem Verkauf an die Chemical Foundation nicht gewährt, trotzdem erwiesen ist, daß der Alien Property Custodian die Patente an die Chemical Foundation mit der Auflage der kostenlosen Lizenzerteilung an die Regierung verkauft hat. Die hierdurch Benachteiligten hätten, wenn sie noch etwas unternehmen wollten, nur den Weg, sich an den Kongreß zu wenden. Bei dieser Sachlage kommt Weidlich zu dem Schluß, daß nichts anderes übrig bleibe, als, dem Rate des Arbiters folgend, an den Kongreß heranzutreten und eine Ergänzung der Freigabebill zu beantragen. Für ganz aussichtslos hält er ein solches Vorgehen nicht und empfiehlt zugleich, dabei zu prüfen, inwieweit noch andere Verbesserungen der Freigabebill, wie z. B. die Einbeziehung der Entschädigung für Marken, anzustreben sind. Das Ergebnis seiner eingehenden Untersuchungen faßt er wie folgt zusammen:

Für verschleuderte Patente, wie z. B. die Tausende von chemischen Patenten, gibt es keinerlei Entschädigung, vielmehr nur Herauszahlung des tatsächlichen minimalen Erlöses.

Ob die Lizenzgebühren, die bei dem Alien Property Custodian angesammelt sind, den deutschen Patenteigentümern je ausgezahlt werden, ist äußerst zweifelhaft und hängt von dem Urteil in dem erwähnten Wilmingtoner Test-Case ab. Wenn neuerdings vorliegende Blättermeldungen richtig sind, scheint das Urteil des Gerichts dahin zu lauten, daß den deutschen Patenteigentümern tatsächlich nichts vergütet wird.

Für die der Regierung lizenzierten oder von ihr benutzten Patente wird vom Arbiter Entschädigung gewährt, aber nur dann, wenn die Lizenzierung direkt durch den APC erfolgt ist, und nur für die Zeit bis zu deren Verkauf durch den APC.; bei Nichtverkauf bis zum Ablauf der Patentdauer, Lizenzerteilung durch den Käufer (Ch. F.-Fall) gibt selbst dann keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verkauf durch den APC mit der Auflage des kostenlosen Lizenzrechts der Regierung erfolgt ist.

Wenn der Kongreß nicht nochmals die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nimmt, so kann auf Grund der Freigabebill jedenfalls keine Rede davon sein, daß das den deutschen Patentinhabern zugefügte Unrecht auch nur im entferntesten wieder gutgemacht worden ist, oder daß die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze des Schutzes des Privateigentums wiederhergestellt sind, woran in der Zukunft vielleicht niemand größeres Interesse haben wird als gerade das zum Gläubiger der Welt gewordene Amerika. (3915)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zur Frage des Abschlusses eines deutsch-canadischen Handelsabkommens.

Die Zahl derjenigen Länder, mit denen Canada bisher Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hat und die dadurch Nutznießer des canadischen Mitteltarifs nebst Sonderrabatten auf eine größere Reihe von Einfuhrwaren (analog dem zwischen Canada und Frankreich abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrage vom Jahre 1923) geworden sind, ist neuerdings durch folgende Länder erweitert worden: Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Litauen, Estland und Portugal. Aus diesem Anlaß schreibt der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband:

„Es läge durchaus im Interesse der sich in den letzten Jahren in erfreulicher Weise gut entwickelnden deutsch-canadischen Handelsbeziehungen, wenn auch die deutsche Regierung baldigst geeignete Schritte unternehmen würde, die zu einem raschen Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages zwischen beiden Ländern führen, zumal die des öfteren aus Canada bekannt werdenden Nachrichten erkennen lassen, daß man dort zu Verhandlungen jederzeit bereit ist. Dadurch, daß fast alle europäischen Staaten inzwischen mit Canada Meistbegünstigungsverträge eingegangen sind, die ihren Ausfuhrwaren nach Canada mindestens die Sätze des canadischen Mitteltarifs, wenn nicht die Frankreich zugebilligten Sondersätze gewährleisten, kommt die deutsche Ausfuhrindustrie immer mehr in Nachteil." (3947)

Besteuerung von Vertreterverträgen in Oesterreich.

Verträge deutscher Firmen mit Vertretern in Oesterreich müssen innerhalb 30 Tagen nach ihrer Einbringung in Oesterreich in einer beglaubigten Abschrift dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in Wien vorgelegt werden. Vertreterverträge sind als Verträge über Dienstleistungen nach Skala 3, d. h. mit 2% von den Beträgen zu versteuern, welche der Dienstnehmer (Vertreter) auf Grund des Vertrages ins Verdienen bringt. Die Steuer (Rechtsgeschäftsgebühr) ist je nach ihrer Höhe entweder in bar oder in Stempelmarken zu entrichten.

An die Stelle eines von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages kann auch ein Gedächtnisprotokoll treten, in dem die mündlichen Vereinbarungen der beiden Parteien niedergelegt sind. Das Gedächtnisprotokoll ist nur von den Personen als Zeugen zu unterschreiben, vor denen die mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Ein solches Gedächtnisprotokoll unterliegt nur dann der sogenannten Rechtsgeschäftsgebühr, wenn sie von den Parteien vor Gericht verwendet wird. (3943)

Ausland.

Großbritannien. **Befreiung und Verlängerung der Befreiung verschiedener Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll.** Das „Board of Trade Journal" vom 29. November 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Schatzamtes gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926, durch die die folgenden Chemikalien für die Zeit vom 1. Dezember 1928 bis zum 31. Dezember 1929 vom Schlüsselindustriezoll befreit werden:

Celtiumoxyd, Chinosol, Dicyandiamid, Dysprosiumoxyd, Erbiumoxyd, Europiumoxyd, Gadoliniumoxyd, Holmiumoxyd, Lutetiumoxyd, Samariumoxyd, Terbiumoxyd, Thuliumoxyd und Ytterbiumoxyd.

Durch die gleiche Verordnung wird die Befreiung der folgenden Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll bis zum 31. Dezember 1929 verlängert:

Cyanwasserstoffsäure, wasserfrei, Milchsäure, die den Anforderungen des britischen Arzneibuches entspricht, Oxalsäure, Amidopyrin (Pyramidon, Dimethylaminoantipyrin), Ammoniumperchlorat, Barbiton (Veronal, Malonal, Diäthylbarbitursäure, Diäthylmalonylharnstoff, Hypnogen, Deba), Bromural (Dormigen), rohes Cocain, Dial (Diallylbarbitursäure), Didial (diallylbarbitursaures Aethylmorphin), Elbon (Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff), Aethylenbromid, Eukodal, Furfurol, Glykoläther, Guajacolcarbonat (Duotal), Hydrochinon, R. Bleiacetat, Tetraäthylblei, Lipojodin, Lithiumcarbonat, Lithiumhydroxyd, Metaldehyd, Methylchlorid, Methylsulfonal (Diäthylsulfonmethyläthylmethan, Trional), Nickelhydroxyd, Papaverin, Phenacetin (Acetparaphenetidin), Phenazon (Antipyrin, Phenyldimethylpyrazolon, Analgesin, Anadynin, Dimethyloxychinizin), Phytin, Piperazin (Diäthylendiamin, Dispermin), R. Kaliumchlorat, Kaliumguajacolsulfonat (Thiocol), R. Kaliumhydroxyd (R. Aetzkalium, R. Kaliumhydrat), R. Kaliumpermanganat, Pyramidon-Veronal, Chininäthylcarbonat, Kesorcin, Salol (Salicylsäurephenylester), Styracol (Guajacolcinnamat), Sulfonal, Synthalin, Harnstoff (Carbamid) und Vanadium-Kieselsäureverbindungen, die für die Verwendung als Katalysatoren für die Herstellung von Schwefelsäure besonders hergerichtet sind. (3974)

Codein fällt nicht unter die Betäubungsmittelkontrolle. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, erwiderte der britische Innenminister auf eine Anfrage im Parlament, daß das Codein nicht unter die Betäubungsmittelkontrolle fällt und daß auch nicht die Absicht bestehe, dieses Alkaloid in die Betäubungsmittelkontrolle einzubeziehen. Das Codein werde von den meisten Behörden nicht als Betäubungsmittel angesehen und sei auch nicht in den von den internationalen Konventionen im Haag und in Gent aufgestellten Listen enthalten. (3978)

Frankreich. **Begleitpapiere für Pakete.** Nachstehend bringen wir die in der vorigen Nummer durch Schuld der Druckerei entstellt wiedergegebene Meldung nochmals:

Postsendungen nach Frankreich sind von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses und einer Konsulatsfaktur in jedem Falle befreit. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Düsseldorf ist jedoch zu berücksichtigen, daß die französische Postverwaltung nur Postpakete bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Wertangabe bis 1600 M. zuläßt. Die Pakete von mehr als 10 bis 20 kg und mit einer höheren Wertangabe werden durch Vermittlung der Kontinental-Agentur befördert; sie bedürfen daher in den wenigen noch vorgeschriebenen Fällen eines Ursprungszeugnisses und, wenn die Waren einem Wertzoll unterliegen, einer von der Handelskammer und dem französischen Konsulat beglaubigten Faktur. Da in letzter Zeit durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen den Exporteuren vielfach Schwierigkeiten entstanden sind, wird hierauf besonders hingewiesen. (3840)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im Dezember sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl: 81,71 frs.
Gasölpreis per t (1000 kg): 406,83 frs.
Heizölpreis per t (1000 kg): 212,50 frs.
(„Bull. Douanier", 27. 11. 28.) (3960)

Filmpreise. In einem Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 21. Nov. 1928, veröffentlicht im „Bull. Douan." Nr. 608, werden folgende Mitteilungen des Syndicat Général des fabricants de films cinématographiques vierges bekanntgegeben: Infolge der Preissenkung von unbelichteten Negativfilmen auf dem amerikanischen Markt hat sich die Société Kodak-Pathé veranlaßt gesehen, in Zukunft folgende Preise auf den Konsularfakturen einzusetzen:

	frs.
1. Sensibilierte aus U.S.A. eingeführte Produkte:	
Sensibilisierter panchromatisch. Negativfilm, 35 mm	1,06
„ Negativfilm Superspeed, 35 mm	1,27
„ gewöhnlicher Negativfilm, 35 mm	1,06
„ Positivfilm auf Celluloid, 35 mm	0,97
„ Positivfilm auf Sicherheitsunterlage, 35 mm	1,77
„ Positivfilm auf Sicherheitsunterlage, 16 mm	0,87
„ Positivfilm auf Celluloid; Titelfilm für Musterkopien, 35 mm	0,36
„ Positivfilm zur Anfertigung von Duplikaten v. Negativen, 35 mm	2,35
„ Positivfilm zur Antertigung von Duplikaten v. Negativen, 16 mm	1,01
2. Sensibilisierte a. England eingeführte Produkte:	
Sensibilisierter Positivfilm auf Celluloid, 35 mm	0,92
„ Positivfilm auf Sicherheitsunterlage, 35 mm	0,92
„ Negativfilm, 35 mm	1,25
„ Positivfilm zur Anfertigung von Duplikaten v. Negativen, 16 mm	1,30

Die Preise für Positiv-Rohfilme unterliegen augenblicklich keiner Aenderung. (3986)

Zollabfertigung von Betäubungsmitteln. Auf Grund des Beitritts Frankreichs zur Genfer Opium-Konvention verlangen

Digitized by Google

einige Zollämter schon jetzt die Beibringung eines vom Landwirtschaftsministerium ausgestellten Zulassungszeugnisses für die Einfuhr von Betäubungsmitteln. Demgegenüber stellt der Landwirtschaftsminister in einem Telegramm an das Finanzministerium fest, daß die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen erst in nächster Zeit erscheinen werden und am 1. Januar 1929 in Kraft treten sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisher gültigen Bestimmungen über die Abfertigung von Betäubungsmitteln bestehen. („Bull. Douan." vom 30. Nov. 1928.) (3987)

Belgien. **Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Nach dem „Bull. des Douanes" Nr. 43 beträgt die Umsatzsteuer für eingeführte Waren im allgemeinen 2%.

Dagegen beträgt die Steuer 4% u.a. für folgende Produkte: Natürliche und künstliche Düngemittel: stickstoffhaltige (Ammoniumsulfat, Natriumnitrat, Calciumnitrat, Kalkstickstoff, Blut- und Fleischpulver, Guano), phosphorhaltige (Calciumphosphat, Präzipitat, Superphosphat, Entphosphorungsschlacken, Knochenmehl, Tierkohle), kalihaltige (u. a. Kaliumnitrat und Magnesium-Rohsalze). Nur 2% Steuer werden erhoben von Natriumnitrit, Rohphosphat (nicht gemahlen), Magnesiumchlorid, gelbem Blutlaugensalz.

Pharmazeutische Produkte: Spezialitäten, zubereitete Arzneimittel und dosierte medizinische Präparate, hiervon vornehmlich: Sera und Vaccine; Medizinalweine (Vin Bravais, Vin Mariani usw.) unter Ausschluß der mit Hilfe von arzneilichen Stoffen wie Chinarinde, Quassia amara, Kamillen usw. hergestellten, die den Charakter eines Getränkes im eigentlichen Sinne bewahren (hierher gehören: Byrrh, Quinquina Dubonnet, usw.); Spezialitäten auf alkoholischer Grundlage (Karmeliterwasser, Alcool de menthe Ricqlès, usw.); Pillen, Salben, Tabletten, Pastillen, Dragées, Kapseln, Cachets, Pulver, Syrupe, Einreibungsöle, Emulsionen, Kügelchen, verzuckerte Kügelchen, Ovuli, Ampullen, Pflaster, Heftpflaster, Zug- und Senfpflaster (nach Rigollot), antirheumatische Pflaster, usw.; Galenische Präparate und besonders die alkoholischen und ätherischen Tinkturen (Jodtinktur, Huxam-Tinktur, Polygalatinktur), trockne, weiche und Fluidextrakte, zusammengesetzte Balsame, Elixiere, usw. — Nicht inbegriffen sind folgende Produkte, für die also nur 2% Steuer erhoben wird: Medizinische Seifen; antiseptisches Verbandmaterial (Watte, Gaze, Binden, Catgut, Seide, Roßhaare); Zahnpasten; Spezialitäten, die sowohl in der Apotheke, wie in Lebensmittelgeschäften verkauft werden (z. B. Ovomaltin, Phoscao, Revalenta, Biomalz, Nestlés-Mehl, Phosphatine Fallières); ferner Spezialitäten, wie „pâte Steiner" u. ä.

Eine Umsatzsteuer von 3% wird erhoben von Fleischextrakt und Fleischpeptonen (flüssig oder fest) in Aufmachung für den Kleinverkauf.

Nur 1% Umsatzsteuer wird unter anderem erhoben für folgende Produkte, wenn sie von den dazu ermächtigten Firmen eingeführt werden:

Zinkerze (Blenden, Galmei usw.); Zinksteine, Zinkschlacken und -aschen, Zinkoxyde, mit Ausnahme der für die Herstellung von Farben bestimmten und der Werkabfälle.

Folgende Bleierze: Bleiglanz, Bleicarbonat (Cerussit), Bleisulfat (Anglesit), sowie Bleischlacken, Bleiaschen und bleihaltige Rückstände.

Kupfererze (Malachit, Azurit, Chalkopyrit, Chalkosin); ferner Kupfersteine, Kupferaschen, Kupferschlacken und Kupferrückstände (mit Ausnahme von Kupferspänen und Bruch von kupfernen Gegenständen), sowie die kupferhaltigen Niederschläge von der Auslaugung der Pyrite. (3982)

Zolldeklarationen. Im „Bull. des Douanes" Nr. 43 wird ein Rundschreiben der Zolldirektion vom 25. September 1928 veröffentlicht, das über die Abfassung der Zolldeklarationen folgende Bestimmungen enthält: Die Zolldeklaration muß detailliert alle Angaben beibringen, die für die Anwendung des Tarifs, für die Verifizierung, sowie für die Erfordernisse der Handelsstatistik nötig sind. Es ist daher unerläßlich, die Waren so zu bezeichnen, daß die Zollbehörde in der Deklaration alle Grundlagen für die Klassifizierung nach den Positionen des Zolltarifs und für die Erhebung der Gebühren und verschiedenen Abgaben findet; mit andern Worten: Die anzuwendenden Sätze müssen sich aus der Spezifizierung ergeben. (3983)

Provisorischer Handelsvertrag mit China. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist in Nanking am 23. November 1928 zwischen Belgien und China ein provisorischer Vertrag abgeschlossen worden, durch den die Zollautonomie Chinas anerkannt wird und beide Länder sich gegenseitige Meistbegünstigung zusichern. Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages sollen bald aufgenommen werden. (3979)

Niederlande. **Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole.** In der Zweiten Kammer der Generalstaaten ist, wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, ein Gesetzentwurf eingebracht worden, durch den die Verbrauchssteuer für Alkohol (50%) von 300 auf 180 Gulden per hl herabgesetzt werden soll. Ferner ist vorgeschlagen worden, die Einfuhrzölle für gewisse alkoholhaltige Erzeugnisse, die der Verbrauchssteuer nicht unterliegen, wie folgt herabzusetzen; die anderen eingeführten Alkohole und alkoholhaltigen Erzeugnisse würden neben den im Zolltarif angegebenen Zöllen der vorgeschlagenen ermäßigten Verbrauchssteuer unterworfen werden.

Pos.		Einfuhrzoll jetziger	Einfuhrzoll vorgeschlagener
2 (1)	Methanol, Holzgeist, sowie alle Erzeugnisse und Stoffe, die bei 15° C mehr als 5 Volum-% Methanol oder Holzgeist enthalten:		
	a) verpackt od. in Tafelform	8% ad val. u. 840 Hfl. per 100 kg	8% ad val. u. 505 Hfl. per 100 kg
	b) in and. Form eingeführt:		
	1. flüssig	667 Hfl. per hl	403 Hfl. per hl
	2. anders	840 Hfl. per 100 kg	505 Hfl. per 100 kg
	Anmerkung 4. Riech- und Toilettewässer, die in der vom Finanzminister vorgeschriebenen Form gemischt worden sind, entrichten die Verbrauchssteuer in Höhe v. 150 Hfl. per hl bei 15° C 50 l reinen Alkohol enthaltenden Spiritus, wenn sie in Packungen für den Kleinverkauf eingeführt werden, unter der Voraussetzung, daß die Behälter gut verschlossen und etikettiert sind und nicht mehr als ½ l enthalten.		
	Essigester, Salpetrigsäureester und andere ähnliche Verbindungen oder Derivate des Alkohols, aus denen Aethyl- oder Methylalkohol wiedergewonnen werden kann:		
	a) verpackt od. in Tafelform	8% ad val. u. 8,48 Hfl. per kg	8% ad val. u. 5,05 Hfl. per kg
	b) in anderer Form eingeführt	8,40 Hfl. per kg	5,05 Hfl. per kg
41 (V)A	Wundennähseide, Katgut und andere Garne zum Nähen v. Wunden, in Aethylalkohol oder anderen unter Tarifnummer 2 (Sektion II) fallenden Stoffen, einschließlich des Gewichtes der ersten Verpackung, unter Befreiung von der Verbrauchssteuer:		
	1. in Glasbehältern	4,70 Hfl. per kg	2,80 Hfl. per kg
	2. in anderen Packungen . .	6,70 Hfl. per kg	4,— Hfl. per kg

(3975)

Norwegen. **Zollbehandlung von Briefpostsendungen und Warenproben.** Als allgemeine Regel gilt, daß zollpflichtige Gegenstände durch die Briefpost nicht nach Norwegen eingeführt werden dürfen. Warenproben mit unzweifelhaftem Handelswert sind auch nicht zugelassen. Derartige Gegenstände müssen daher als Wertpakete versandt werden, wobei die internationalen Postvorschriften zu beachten sind.

Jede zollpflichtige oder vermutlich zollpflichtige Briefsendung wird dem Zollamt vorgeführt und, wenn sich ihre Zollpflichtigkeit bestätigt, nach dem Aufgabeort zurückgesandt. Das gleiche gilt für Kreuzbandsendungen und Warenproben mit Handelswert.

Als zollfrei werden Warenproben mit Handelswert in nicht geschlossenen Briefsendungen (Kreuzband) angesehen, wenn der Zollbetrag dafür 1 Kr. nicht übersteigt, während eine entsprechende Bestimmung für verschlossene Briefsendungen nicht vorliegt. Solche Sendungen werden indes nach der Praxis der Abfertigungsbeamten als zollfrei angesehen, wenn der Zollbetrag dafür 20 Oere nicht übersteigt. („I. u. H.") (3977)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" No. 20).

Kesselsteinmittel, genannt „Perolin Gelatin", bestehend aus einer schwach gefärbten wässerigen Lösung von

Digitized by Google

Aetznatron, Soda und Wasserglas, dessen Kieselsäure gelatiniert war, — und „Perolin Liquid", bestehend aus einer blaufarbigen wässerigen kupferhaltigen Lösung von Wasserglas, sind beide nach „Wasserglas" abzufertigen.

Reinigungsmittel für Fischgarn, eine dickflüssige gelbe Seifenauflösung, die mit 2—3% Trichloräthylen versetzt war, ist nach „Seife 3" abzufertigen.

Kleisterpulver, genannt „Rex Dry Paste Flour", bestehend aus hydrolysierter Stärke, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Abdichtmittel für Mauerwände und dergl., bestehend aus einer ammoniakalischen Zinkseifenauflösung, ist abzufertigen nach „Seife 3".

Präparat zur Ueberfettung von Toiletteseifen, bestehend aus 30% Neutralfett, 65% Wasser und 5% einer Art Pflanzenschleim, ist nach „Fette 2" abzufertigen.

„Medizinische Salze", bestehend aus Natriumsalzen und kleinen Mengen von ätherischen Oelen (die letztgenannte Ware enthält auch wenig Seifenspäne), sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Abdichtungsmittel für Dachbelag, Kellerfußböden usw., genannt „Arrowseal" und „Arrowmac", Asphaltemulsionen, die ca. 40% Wasser und ca. 5% Petroleumdestillate bzw. 35% Wasser und eine gewisse Menge Asbestfasern enthalten, sind nach „Asphalt" abzufertigen.

„Darmstädter Flockenlederleim" ist nach „Leim d" abzufertigen.

Degomma D. L., ein Präparat zur Entfernung von Appreturmehl von neuen Waren, bestehend aus einem „Pankreaspräparat", ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. — Das Finanz- und Zolldepartement bemerkt, daß unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf ein entsprechendes Gesuch hin Zollfreiheit oder Zollermäßigung für diesen Artikel gewährt werden kann.

„Carbolineum nußbraun", ein pechhaltiger Holzteer, ist nach Position „Teer" abzufertigen. (3926)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ausfuhrzollermäßigungen für Danziger Erzeugnisse. „Monitor Polski" vom 26. November 1928 bringt eine Verordnung vom 29. September, wonach Danziger Erzeugnisse im Rahmen nachstehend angegebener Kontingente in der Zeit vom 1. April 1928 bis einschließlich 31. März 1929 bei der Ausfuhr mit folgenden ermäßigten Zollsätzen belegt werden:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingente (1.4.28—31.3.29) t	Ermäßigter Zoll in Zloty je 100 kg
226	Knochen	600	3
230	Gasteer	600	1
253	Glycerinablaugen . .	200	zollfrei

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung mit Gültigkeit vom 1. April 1928 in Kraft getreten. (3954)

Verzollung von Faktis und anderen Gummiersatzmitteln. „Dziennik Ustav" Nr. 96 vom 1. Dezember 1928 bringt eine Verordnung vom 5. November 1928, nach welcher die Position 87,5 des polnischen Zolltarifs folgenden Wortlaut erhält:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty je 100 kg
87,5 a	Faktis	50
b	andere Gummi- und Gummiharzersatzmittel in Platten, Bogen oder gemahlen	32,50

Die Zollsätze verstehen sich in der neuen Währungseinheit.

Diese Verordnung ist am fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Sendungen von Faktis, die spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Einfuhr in das polnische Zollgebiet aufgegeben wurden, unterliegen innerhalb 30 Tagen den bisherigen Zollsätzen und Einfuhrbedingungen. (3989)

Der zukünftige Zolltarif. Der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen teilt mit:

Der jetzt geltende, aus dem russischen Tarif übernommene polnische Zolltarif hat im Laufe der Jahre manche Aenderung erfahren. Die letzte größere Reform des Tarifes wurde im Herbst des Jahres 1925 vorgenommen und mit dem 1. Januar 1926 in Kraft gesetzt. Kurz darauf begannen umfangreiche Vorarbeiten für einen ganz neuen Tarif, der der wirtschaftlichen Struktur Polens angepaßt werden sollte. Der zukünftige Tarif lehnt sich an den jetzigen Zolltarif in keiner Weise an, der Rahmen für den Tarif ist der Einteilung, die für das internationale Zolltarifschema vorgesehen ist, entnommen. Während der jetzige polnische Tarif rund 1800 Zollsätze aufweist, wird der zukünftige etwa 5200 Zollsätze aufweisen. Man ersieht hieraus bereits, daß sehr weitgehende Spezialisierungen in der Nomenklatur vorgenommen und auf diese Weise manche Unklarheiten, die der jetzige, nur mangelhaft spezialisierte Tarif aufweist, beseitigt werden sollen. Fraglich ist allerdings, ob die Unterteilungen nicht zu weitgehend sind und dadurch wiederum Zweifel über die Eintarifierung einer Ware entstehen können.

Die Beratungen über die Fassung, die Nomenklatur des Tarifs können als abgeschlossen gelten, die Sachverständigenberatungen über die Zollsätze sind im Gange und werden voraussichtlich in den ersten Monaten des nächsten Jahres beendet werden können. Zur Durchführung der Arbeiten wurden in Warschau vier Hauptkommissionen, eine metallmechanische, chemische, Textil- und landwirtschaftliche Kommission gebildet, die sich wiederum in einzelne Unterkommissionen einteilen.

Wann der neue polnische Zolltarif in Kraft gesetzt wird, kann zurzeit nicht genau übersehen werden. Nach dem Stande der Vorarbeiten zu urteilen, ist anzunehmen, daß diese in der Hälfte des nächsten Jahres abgeschlossen werden, so daß man mit der Inkraftsetzung des Tarifes am Ende des kommenden Jahres rechnen kann. (3956)

Ungarn. Neue Bestimmungen für den Vertrieb von Aetzalkalien. Mit Wirkung vom 1. November 1928 wird der freie Handel mit Aetzalkalien in Ungarn untersagt. Auch Präparate, die Aetzalkalien enthalten, dürfen nur vertrieben werden, wenn sie höchstens 5% Aetznätron oder Aetzkali enthalten. An Private dürfen Aetzalkalien nur auf Grund schriftlich erteilter behördlicher Genehmigung verabfolgt werden. Die Mindestmenge, deren Ausgabe bewilligt werden kann, beträgt 2 kg. Zum Seifensieden im Haushalt bestimmtes Aetznatron muß 128°ig oder 100°ig und in Metall- oder Steingutgefäßen verschlossen sein. Die Behälter müssen mit der Aufschrift „Gift" und mit Totenkopfzeichen versehen sein, wobei die Etikette so anzubringen ist, daß ein Oeffnen des Gefäßes ohne Beschädigung derselben nicht erfolgen kann. („Vegyi Ipar".) (3920)

Lettland. Zollfreie Einfuhr. Laut Verordnung Nr. 347 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 266, ist es der Aktiengesellschaft F. W. Nather gestattet worden, über das Zollamt Riga folgende Waren zur Erzeugung von Furnieren zoll- und akzisefrei aus dem Auslande einzuführen:

Pos.	Warenbezeichnung:
43,2	Knochen-, Leder- und Harzleim; Schuster-, Appretur- und Pflanzenleim (Agar-Agar und andere); Mischungen aus Gelatine und Glycerin.
71,3	Schleif- und Poliermittel auf Papier und auf Geweben.
71,7	Einfache Mittel zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw.
85,3	Solar- und Schmieröle.
87,4	Casein, Albumin usw.
105,6	Natrium- und Kaliumsilicat, Fluornatrium und -kalium (ungereinigt) und Kaliumpermanganat, ungereinigt.

(3850)

Rumänien. Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen. Die Sachverständigenkommission für das Zollwesen beim Finanzministerium hat entschieden, daß für Anis- und Coriandersamen nach Pos. 449 eine Ausfuhrgebühr von 5000 Lei je Waggon zu zahlen ist. („Import-Export".) (3865)

Die Siebenbürger Industriellen fordern Aufhebung der Umastzsteuer bei der Ausfuhr. Auf der Hauptversammlung der Union der Industriellen in Klausenburg haben die Siebenbürger Industriellen die Aufhebung der 1%igen Exportumsatztaxe gefordert. Nach einer Zusammenstellung der Union beträgt die Taxe in vielen Fällen das 10- bis 50fache der Exportgebühr. Die gewesene Regierung hatte bereits die Aufhebung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 1929 zugesagt. Die Union hofft, daß auch die neue Regierung dem Wunsche der Industriellen Rechnung tragen wird. („Argus".) (3864)

Italien. Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von mineralölhaltigen Erzeugnissen. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 23. November 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 8. November (Nr. 2502) gibt bekannt, daß bei der Ausfuhr von Kautschuk- und Asbestfabrikaten sowie von Kopal-, Emaille- und anderen Lacken, zu deren Herstellung Benzin, Petroleum oder Terpentinölersatzmittel („andere Mineralöle") verwandt worden sind, die Einfuhrabgaben, Zölle und eventuellen Umsatzsteuern, die für die genannten Mineralöle entrichtet worden sind, zurückerstattet werden. Nähere Bestimmungen werden vom Finanzminister erlassen. (3976)

Digitized by Google

Spanien. **Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen Farbstoffe.** Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 21. November 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 14. November wird die Liste der in Spanien hergestellten und daher einfuhrverbotenen Farbstoffe (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1016) durch das Alizarinblauschwarz B ergänzt. Die für diesen Farbstoff bereits erteilten Einfuhrbewilligungen werden für ungültig erklärt, mit Ausnahme der Sendungen, von denen nachgewiesen wird, daß sie vor dem Tage der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung von ihrem Ursprungsort abgegangen sind. (3962)

Verzollung der aus Griechenland eingeführten Waren nach den Maximalsätzen. In der „Gaceta de Madrid" vom 23. November 1928 wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Da die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit Griechenland bisher keine befriedigenden Ergebnisse gezeitigt haben und das provisorische spanisch-griechische Handelsabkommen am 1. November abgelaufen war und die griechische Regierung die Verzollung der spanischen Waren nach den Maximalsätzen angeordnet hat (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1288), hat nunmehr auch die spanische Regierung beschlossen, die Waren griechischen Ursprungs und griechischer Herkunft bei der Einfuhr nach Spanien mit Wirkung vom 1. November ab nach den Sätzen der ersten Spalte des spanischen Zolltarifs zu verzollen. (3961)

Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 22. November 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 19. November bestimmt, daß die Bestimmungen über die Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen, die wir auf S. 1265 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, am 1. April 1929 in Kraft treten. (3963)

Zolltarifentscheidungen. Den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Celluloselacke, in denen keine synthetischen organischen Farbstoffe enthalten sind	845
„Pale Dry", kohlensäurehaltiges Getränk, das keinen Alkohol und keine festen Stoffe außer Zucker enthält, ist als Limonade zu verzollen	1429
Benzylchlorid ist als Ester und nicht nach Position 975 zu verzollen	933
Farbe, pulverförmige, aus künstlichem Chromgrün bestehend und keinen synthetischen organischen Farbstoff enthaltend	834
Tabletten, bestehend aus Natriumbicarbonat, Chlornatrium und Kaliumnitrat, zur Herstellung von Sodawasser bestimmt, in Blechschachteln verpackt, ohne Etikett und irgendwelche Angaben	975
Streichfarbe, teigförmige, die, wie bei der Analyse im Zoll-Laboratorium festgestellt wurde, synthetischen organischen Farbstoff enthielt	796

(3977)

Ver. St. von Nordamerika. **Bericht über die Produktionskosten für Leinöl.** Nachstehend bringen wir die in der vorigen Nummer durch Schuld der Druckerei entstellt wiedergegebene Meldung nochmals:

Im „U. S. Daily" wird ein Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Tariff Commission über die Produktionskostenuntersuchung für Leinöl veröffentlicht, dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Die Kosten der Herstellung und des Versands von 1 lb. amerikanischem rohen Leinöl nach New York betrugen im Jahre 1925 12,18 c. gegenüber einem Fakturenpreis von 10,45 c. für niederländisches Leinöl. Im Jahre 1926 waren die entsprechenden Zahlen für amerikanisches Leinöl 10,61 c. per lb. und für niederländische Ware 7,76 c.

Die öffentliche Verhandlung über die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten ist auf den 11. Dezember angesetzt.

Die Untersuchung über die Produktionskosten für Leinöl ist auf Antrag des Bureau of Raw Materials of the American Vegetable Oils and Fats Industries und der Armstrong Paint and Varnish Works, die die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Leinöl beantragt haben, eingeleitet worden. Der jetzt vorliegende Bericht ist der zweite Produktionskostenbericht für Leinöl, den die Tariff Commission ausgearbeitet hat, da der erste Bericht vom Präsidenten der Vereinigten Staaten als nicht ausreichend angesehen wurde, um eine Entscheidung über den Antrag zuzulassen.

Der bedeutendste Verbraucher von Leinöl ist in den Vereinigten Staaten die Farben- und Lackindustrie, die nach Schätzungen der amerikanischen Leinölproduzenten etwa 65% des amerikanischen Gesamtverbrauchs aufnehmen. An zweiter Stelle folgt die Linoleum- und Bodenbelagindustrie, auf die etwa 20% des Gesamtverbrauchs entfallen.

Bei dem aus Europa eingeführten Leinöl handelt es sich hauptsächlich um rohes Leinöl aus den Niederlanden. In den Jahren 1923 bis 1927 einschließlich schwankte die Einfuhr aus Europa zwischen weniger als 1 Million Gallonen und über 6 Millionen Gallonen.

Im Jahre 1925 erfolgte eine plötzliche Zunahme der Einfuhr von 722 662 Gallonen auf über 5 Millionen Gallonen. Die Ausfuhr, die größtenteils aus rohem und gekochtem Leinöl besteht, ist von 11 Millionen Gallonen im Jahre 1923 auf weniger als 6 Millionen Gallonen im Jahre 1927 gesunken.

Ueber die niederländische Produktion von Leinöl sind keine statistischen Angaben verfügbar. Die Einfuhr von Leinöl nach den Niederlanden ist praktisch gleich Null, während die Ausfuhr 60 bis 90% der Produktion beträgt. Die Ausfuhr ist ständig gestiegen und erreichte im Jahre 1926 22 Millionen Gallonen. Im Jahre 1927 erfolgte trotz erhöhter Produktion ein Rückgang der Ausfuhr um 2 Millionen Gallonen. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach Deutschland und Großbritannien.

Das nach den Vereinigten Staaten eingeführte Leinöl ist in erster Linie rohes Leinöl, während die Einfuhr von raffiniertem Leinöl gering ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich der amerikanischen Produktionskosten für rohes Leinöl mit den niederländischen Produktionskosten (Preise in c. per lb.).

Kosten einschl. Transport nach:	Ver. Staat.		Niederlande			
	1925	1926	1925		1926	
			Prod.-Kosten	Faktur.-Preise	Prod.-Kosten	Faktur.-Preise
New York .	12,18	10,61	9,80	10,45	7,29	7,76
Chicago . .	12,34	10,76	10,37	11,02	7,86	8,33
San Francisco	12,83	11,35	9,46	10,11	7,00	7,47

(3802)

Die Zollerhöhung für Kaliumpermanganat. Auf Seite 1289 der „Chem. Ind." meldeten wir, daß der amerikanische Einfuhrzoll für Kaliumpermanganat um 50% erhöht worden ist. Einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Berichte über diesen Gegenstand entnehmen wir in Ergänzung unserer früheren Mitteilung noch die folgenden Ausführungen:

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat die Zollerhöhung für Kaliumpermanganat auf Grund der Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 proklamiert, um die Differenz zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Auslande auszugleichen. Die von der United States Tariff Commission vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß der bisherige Zollsatz zur Ausgleichung der festgestellten Produktionskostenunterschiede nicht ausgereicht hat.

Die Herstellung von Kaliumpermanganat erfolgt in den Vereinigten Staaten nach einem elektrolytischen Verfahren; als Ausgangsstoffe werden hierbei verwandt: Manganerze, die aus dem Auslande bezogen werden, und Aetzkali, das größtenteils aus eingeführtem Chlorkalium hergestellt wird.

Verwendung findet das Kaliumpermanganat hauptsächlich zur Reinigung von Zinksalzen, die zur Herstellung von Lithopone dienen, ferner als Antiseptikum und Desinfektionsmittel, als Bestandteil bestimmter Geflügelheilmittel, in der Textilindustrie und zum Bleichen von Schwämmen. Während des Krieges wurde es in Filtern für Gasmasken verwandt, um giftige Gase zu absorbieren.

In der Kriegszeit wurde Kaliumpermanganat in den Vereinigten Staaten von etwa einem Dutzend Produzenten hergestellt; seit dem Jahre 1923 besteht in den Vereinigten Staaten jedoch nur noch ein einziger Produzent.

Die Einfuhr ist seit dem Jahre 1918 großen Schwankungen ausgesetzt; sie betrug im Minimum 4000 lbs. (1919) und erreichte im Jahre 1923 mit 1,12 Millionen lbs. ihr Maximum. Die durchschnittliche Jahreseinfuhr belief sich in der Zeit von 1922 bis 1926 auf 0,34 Millionen lbs. (3851)

Bericht der Tariff Commission zur beantragten Zollerhöhung für Natriumphosphate. Die Tariff Commission hat die öffentliche Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Natriumphosphate vom 18. Dezember (vgl. „Chem. Ind." S. 1239) auf den 15. Januar 1929 verlegt. Ueber die Lage dieser Industrie hat die Tariff Commission einen vorläufigen Bericht veröffentlicht, der von der Zeitschrift „Chemical and

Digitized by Google

Metallurgical Engin." wiedergegeben ist und dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Herstellung von Natriumphosphat stellte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1899 nur eine kleine Industrie dar; die Produktion belief sich damals auf 4,63 Millionen lbs. im Werte von 0,16 Millionen $ und ist bis zum Jahre 1925 auf 158,6 Millionen lbs. im Werte von 5,76 Millionen $ und im Jahre 1926 auf 165 Millionen lbs. im Werte von 5,68 Millionen $ gestiegen. Die Expansion dieser Industrie ist auf den erhöhten Verbrauch von Dinatriumphosphat zur Beschwerung von Seide und die steigende Verwendung von Trinatriumphosphat als Reinigungsmittel zurückzuführen.

Im Jahre 1925 stellten in den Vereinigten Staaten 13 Anlagen Natriumphosphate verschiedener Arten her. Fünf von diesen stellten hauptsächlich Mononatriumphosphat und saures Natriumpyrophosphat für die Backpulverindustrie her. Sieben Anlagen, die sechs Gesellschaften gehörten, brachten die gesamte Produktion von technischem Di- und Trinatriumphosphat auf. Im Anfang des Jahres 1926 stellte eine dieser Gesellschaften eine neue Anlage fertig, und im Sommer des Jahres 1927 nahmen zwei weitere Unternehmen die Herstellung von Trinatriumphosphat auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Natriumphosphaten während der letzten Jahre, soweit Einzelangaben verfügbar sind.

		Mono- und Disalz	Trisalz	Insgesamt
1923[1])				
Menge . .	(1000 lbs.)	20 750	52 448	73 198
Wert	(1000 $)	1 216	1 956	3 172
c. per lb.		5,86	3,73	4,33
1925[1])				
Menge . . .	(1000 lbs.)	61 122	97 566	158 688
Wert	(1000 $)	2 467	3 288	5 758
c. per lb.		4,03	3,37	3,63
1926[2])				
Menge . .	(1000 lbs.)	54 286[3])	110 785	165 072
Wert	(1000 $)	1 785[3])	3 898	5 683
c. per lb.		3,29[3])	3,52	3,44

Ueber das Verhältnis zwischen Produktion und Verbrauch sind die folgenden Angaben vorhanden: Die amerikanischen Produzenten liefern über 90% des inländischen Verbrauchs von Natriumphosphaten. In den Jahren 1921 bis 1925 betrug die Einfuhr weniger als 3% des scheinbaren Verbrauchs, stieg aber im Jahre 1926 auf 5,2%. Im Jahre 1927 ist die Einfuhr weiter scharf angestiegen; Produktionszahlen sind für 1927 indessen noch nicht verfügbar.

Die folgende Tabelle zeigt den scheinbaren Verbrauch der Vereinigten Staaten an Natriumphosphaten in allen Jahren, für die Produktionsangaben verfügbar sind, und die prozentualen Anteile der Einfuhr an dem scheinbaren Verbrauch. Da die Ausfuhr verhältnismäßig gering ist, ist der scheinbare Verbrauch zu Produktion plus Einfuhr angenommen worden:

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Natriumphosphat:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Einfuhr zum Verbrauch 1000 lbs.	Scheinbarer Verbrauch 1000 lbs.	Prozentualer Anteil der Einfuhr am Verbrauch %
1914 . .	30 794	1 365[4])	32 159	4,4
1919 . .	44 702	0,1	44 702	—
1920 . .	61 030	0,1	61 030	—
1921 . .	56 428	1 275	57 703	2,3
1923 . .	73 198	1 662	74 760	2,3
1925 . .	158 688	4 500	163 188	2,8
1926 . .	165 072[5])	9 055	171 750[6])	5,2
1927 . .	—	16 771	—	—

(3950)

Zolltarifentscheidungen. Aethylendibromid. Die Verzollung des Aethylendibromids wurde als Bromverbindung nach Position 46 des Tarifgesetzes von 1922 mit 10 c. per lb. vorgenommen; der Importeur legte hiergegen Berufung ein und verlangte Verzollung als Aether oder Ester nach Position 38 mit 25% des Wertes. Die Berufung des Importeurs wurde vom Customs Court abgewiesen.

Behälter für Wollfett. Metallfässer, die Wollfett enthielten und mit einer Vorrichtung versehen waren, daß sie ohne Beschädigung gefüllt und geleert werden konnten, wurden nach Position 328 mit 25% des Wertes verzollt, während der Importeur Zollfreiheit verlangte, da die Fässer handelsübliche Umschließungen einer einem spezifischen Zoll unterliegenden Ware wären. Der Customs Court hat den Importeur abgewiesen und die Verzollung der Fässer mit 25% des Wertes als zutreffend anerkannt.

Badekristalle. Eine in der Faktur als „Badekristalle" bezeichnete Ware wurde nach Position 62 des Tarifs mit 40 c. per lb. zuzüglich 75% des Wertes verzollt, während der Importeur die Verzollung mit nur 75% des Wertes nach der gleichen Position verlangte. Der Customs Court hat dem Antrag des Importeurs stattgegeben. („Treasury Decisions.") (3973)

Canada. **Sanitäre Kontrolle der Düngemitteleinfuhr.** Die Hygieneabteilung des Landwirtschaftsministeriums schärft den Zollämtern die sorgfältige Beachtung früherer mehr oder weniger vernachlässigter Vorschriften ein, nach welchen

1. die Einfuhr künstlicher, mit tierischen Produkten gemischter Düngemittel aus Ländern, in welchen die Maul- und Klauenseuche oder die Rinderpest herrscht, verboten ist;
2. die Einfuhr künstlicher Düngemittel, welche keine tierischen Produkte enthalten, nur in neuen Säcken und unter Vorlage einer vom Exporteur unterzeichneten Bescheinigung, daß die Sendung beiden Vorschriften (keine tierischen Produkte, nicht gebrauchte Säcke) genügt, gestattet ist. (3959)

Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Am 14. November 1928 ist zwischen den beiden Staaten ein Handelsvertrag in Kraft getreten, nach welchem sie sich gegenseitig volle Meistbegünstigung gewähren.

Die Zollsätze in den Listen D, E und F des canadisch-französischen Handelsvertrags von 1922, sowie die Bestimmungen des Art. VIII dieses Vertrags werden jetzt auch Anwendung auf tschechoslowakische Produkte finden.

Um die Tarifvergünstigungen aus diesem Vertrag zu genießen, müssen die tschechoslowakischen Produkte ohne Umladung aus einem „tschechoslowakischen Hafen" nach Canada eingeführt werden, d. h. aus einem Hafen eines fremden Landes, in welchem die Tschechoslowakei bestimmte Rechte aus Verträgen, an denen auch Canada beteiligt ist, besitzt, oder aus Häfen eines Landes, das Anspruch auf den canadischen Vorzugs- oder Zwischentarif hat. Die Häfen von Hamburg und Stettin sind Häfen, in denen die Tschechoslowakei auf Grund von Art. 363 des Friedensvertrags bestimmte Rechte besitzt. (3932)

Cuba. **Kontrolle von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen.** Auf Seite 1125 der „Chem. Ind." haben wir die Bestimmungen über die Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen mitgeteilt, die ursprünglich am 10. November 1928 in Kraft treten sollten. Wie wir jetzt dem „U. S. Daily" entnehmen, ist das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 20. Dezember d. J. verschoben worden. Die Aufschiebung ist erfolgt, um den interessierten Kreisen Zeit zu lassen, sich genauer mit den Bestimmungen vertraut zu machen. (3971)

Einfuhrregelung für Reklamematerial. Wie wir einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Habana entnehmen, hat die cubanische Zolldirektion kürzlich ein Rundschreiben betr. die Verzollung von Reklamematerial erlassen. Gemäß diesem Rundschreiben ist Reklamematerial zollpflichtig, wenn es zwar als Teil einer Sendung, jedoch in einer besonderen Packung eingeht. Dagegen werden geringe Mengen Reklamematerial, welches mit der Ware, deren Anpreisung es dienen soll, zusammen verpackt ist, zollfrei eingelassen.

Angaben darüber, was unter „geringen Mengen" von Reklamematerial zu verstehen ist, enthält der Bericht nicht. (3938)

Peru. **Verzollung parfümierter Seifen.** Laut „El Peruano" vom 16. Oktober 1928 sind parfümierte Seifen der Pos. 2563 des Einfuhrzolltarifs durch Verordnung vom 28. September 1928 von dem durch das Gesetz Nr. 4480 geschaffenen Wertzollzuschlag befreit. (3966)

Brasilien. **Erhebung der Gasolinabgaben.** Da die Einfuhrzölle für Gasolin nach dem Rohgewicht (ausschließlich der äußeren Umhüllungen aus Holz) berechnet

[1]) Nach Bureau of the Census.
[2]) Nach United States Tariff Commission.
[3]) Nur Dinatriumphosphat.
[4]) Fiskaljahr.
[5]) Ausschließlich Mononatriumphosphat.
[6]) Abzüglich der Ausfuhr in Höhe von 2,38 Millionen lbs.

Digitized by Google

werden, so wird auch bei der Berechnung der Zuschläge nach demselben Grundsatz verfahren. („Rev. Aduan." Nr. 10.) (3935)

Konsulatsfakturen. Eine Einfuhrfirma war mit einer Zollstrafe belegt worden, weil 300 zu derselben Sendung gehörige Frachtstücke die gleiche Nummer trugen. Ihr Antrag, die Strafe aufzuheben, wurde mit dem Hinweis auf den Erlaß vom 29. Januar 1920 abgelehnt. Nach diesem Erlaß müssen die zu derselben Sendung gehörigen Frachtstücke außer der Marke die laufende Nummer tragen, was auch in der Konsulatsfaktur und im Konnossement angegeben sein muß. („Rev. Aduan." Nr. 10.) (3936)

Argentinien. **Zolltarifliche Maßnahmen gegen hochschutzzöllnerische Länder.** Dem argentinischen Parlament liegt zurzeit ein Gesetzentwurf vor, durch den der Präsident bevollmächtigt werden soll, zolltarifliche Maßnahmen gegen solche Staaten zu erlassen, welche die Einfuhr argentinischer Ausfuhrartikel durch schutzzöllnerische Maßnahmen erschweren. Wenn auch nicht offiziell zum Ausdruck gebracht wird, daß sich dieser Gesetzentwurf in erster Linie gegen die Vereinigten Staaten richtet, über die man in Argentinien wegen der zurzeit im Gange befindlichen Untersuchungstätigkeit der amerikanischen Tarifkommission zur Ermittlung der Produktionskosten von Flachs besonders erbittert ist, weiß man doch in allen beteiligten Kreisen sehr genau, gegen wen sich das Gesetz in erster Linie richtet. Im vergangenen Jahr hat die argentinische Regierung allen amerikanischen Beamten, die sich dort zur Untersuchung der Produktionskosten für Weizen aufhielten, die Ausweisungsorder zugestellt und diese Maßnahme erst nach Einstellung dieser Tätigkeit rückgängig gemacht. Wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in der letzten Ausgabe seiner Zeitschrift mitteilt, befürchtet man in den Wirtschafts- und Regierungskreisen der Vereinigten Staaten eine wesentliche Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten amerikanischer Erzeugnisse in Argentinien, falls der oben erwähnte Gesetzentwurf zur Annahme gelangt. (3948)

Uruguay. **Besteuerung von Parfümerien und Toilettepräparaten.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist die Besteuerung von Parfümerien und Toilettepräparaten durch ein Dekret des Finanzministers von Uruguay geregelt worden. Diese Bestimmungen sollen denjenigen entsprechen, wie sie für Arzneimittel bereits erlassen wurden („Chem. Ind." S. 1213). Ebenso wie der vorhergehende Bericht über die Arzneimittelbesteuerung enthält auch diese Meldung keine näheren Angaben über die neuen Bestimmungen. (3939)

Nigeria. **Bestimmungen über die Einfuhr von Calciumcarbid.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist durch eine am 20. August 1928 in Kraft getretene Verordnung des Gesetzgebenden Rates bestimmt worden, daß das nach Nigeria eingeführte Calciumcarbid in festen Metallbehältern mit Hebel- oder Schraubenverschluß verpackt sein muß. Außerdem muß jeder Behälter an deutlich sichtbarer Stelle die Aufschrift tragen: Calciumcarbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten. („Calcium carbide, dangerous if not kept dry.") (3980)

Türkei. **Spezialitäteneinfuhr.** Das Gesundheitsministerium in Angora gibt bekannt: Das Gesetz vom 21. 5. 1928*) hatte die Einfuhr und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (d. h. im Arzneikodex nicht genannte medizinische Präparate) von der Einholung einer Erlaubnis und Wahrung bestimmter Formalitäten abhängig gemacht. Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassenen Erzeugnisse mußte die Einfuhrerlaubnis innerhalb von drei Monaten von neuem besorgt werden. Diese Frist ist am 26. 8. 1928 abgelaufen. Die Einfuhr und Herstellung derjenigen Präparate, die früher in der Türkei zugelassen waren und für die die Erlaubnis binnen dieser Frist nicht nachgesucht worden ist, bleiben nunmehr verboten. (3929)

Ursprungszeugnisse. Das türkische Konsulat in Berlin gibt nachstehende Zusammenfassung der für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen geltenden Bestimmungen bekannt. Das Konsulat macht darauf aufmerksam, daß bei Nichtbeachtung der Vorschriften die Ursprungszeugnisse unerledigt zurückgeschickt werden.

Die Ursprungszeugnisformulare müssen dem im Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 3. März 1924 auf Seite 17 Anlage C angegebenen Muster entsprechen.

Nachdem die Ursprungszeugnisse von der betreffenden Firma ausgefüllt sind, müssen sie von der zuständigen Handelskammer beglaubigt werden.

*) S. „Chem. Ind.", S. 812.

Da die Beglaubigungsgebühr prozentual vom Wert der Sendung erhoben wird, muß der Wert auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses angegeben und von der Handelskammer extra beglaubigt sein, oder es muß eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung über die fragliche Sendung beigefügt werden, worin alle Zeichen und Nummern derselben vermerkt sein müssen, damit eine Kontrolle mit dem Ursprungszeugnis ermöglicht wird.

Alle Rabatte und sonstigen Vergünstigungen, sowie Zuschläge, bleiben unberücksichtigt, d. h. die Gebühr wird nach dem vollen Warenpreis berechnet.

Die auf fremde Valuten lautenden Beträge sind ebenfalls in Reichsmark anzugeben, da die Gebühren in Reichsmark erhoben werden. Bei Ursprungszeugnissen, denen keine Rechnungen beigefügt sind, ist für die Akten des Konsulats eine Kopie des Ursprungszeugnisses einzureichen; falls eine Rechnung eingereicht wird, bleibt sie bei den Konsulatsakten.

Die Beglaubigungsgebühren sind folgende:

Für Waren bis zu einem Wert von 115 M.: gebührenfrei (Postsendungen bis zu diesem Wert benötigen keine Beglaubigung).

Für Waren bis zu einem Wert von 4600 M.: ½% vom Wert der Sendung (die ersten 115 M. werden mitgerechnet).

Bei Sendungen höheren Betrages wird bis 4600 M. ½% und für den Teil darüber ¼ % des Warenwertes berechnet.

Alle Beträge für Gebühren, die nicht im Konsulat persönlich eingezahlt werden, sind auf das Postscheckkonto des Konsulats, Berlin 116 829, einzuzahlen. In Briefen eingesandte Marken usw. werden nicht angenommen. Da manchmal Dokumente ohne Begleitbrief zur Erledigung gesandt werden, und es Schwierigkeiten geben kann, um festzustellen, ob Gebühren eingesandt wurden und welche Behandlung die Dokumente erfahren sollen (ob Beglaubigung oder Uebersetzung usw.) werden die interessierten Firmen gebeten, einen erläuternden Brief den Dokumenten beizufügen und anzugeben, wann und in welcher Höhe der Gebührenbetrag überwiesen wurde. Ebenso ist ein fertig geschriebenes Freikuvert beizufügen.

Da die Stempelmarken des Konsulats auf türkischer Währung basieren und bei der Umrechnung in Reichsmark (100 Piaster = 2.30 M.) Bruchteile von Pfennigen auf Einheiten erhöht werden müssen, kann es vorkommen, daß der Gebührenbetrag sich um 0,04 M. erhöht. Daher werden alle interessierten Firmen gebeten, 0,04 M. mehr als die ausgerechneten Summen einzuschicken. Falls die Höhe der Gebühren den vorhandenen Stempelmarken genau angepaßt werden kann, werden diese 0,04 M. mit dem erledigten Dokument zurückgesandt.

Für Bayern, Württemberg und Baden ist das Türkische Konsulat in München, Prinzregentenstr. 2, zuständig. (3937)

Syrien und Libanon. **Zollfreiheit für Tierarzneimittel.** Laut „Mon. Off." Nr. 318 vom 28. November werden durch Verfügung vom 19. Oktober 1928 unter anderem folgende Tierheilmittel vom Einfuhrzoll befreit, jedoch nach Erfüllung der im Artikel 3 des Erlasses Nr. 69 vom 25. Januar 1926 vorgesehenen Formalitäten: Mallein, Tuberculin, Milzbrand- und Rauschbrand-Vaccine und -Sera, Schafpocken-Vaccin, Tetanus-Serum, Streptokokken-Serum, polyvalentes Serum. (3938)

Philippinen. **Ursprungsbezeichnung.** Laut „U. S. Daily" haben die Zollbehörden der Philippinen angekündigt, daß Waren, die nicht mit einer ordnungsmäßigen Ursprungsbezeichnung versehen sind, vom 1. Januar 1929 ab nicht mehr zur Einfuhr zugelassen werden. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in der Sektion 1272 des Verwaltungskodex festgelegt, die bestimmt, daß alle Artikel ausländischer Fabrikation mit vollständigen Angaben über das Ursprungsland und die Menge des Inhalts versehen sein müssen. (3978)

China. **Die Zollpolitik.** Wie wir einem im Journal der Britischen Handelskammer in Shanghai veröffentlichten Berichte entnehmen, sind auf der Nationalfinanzkonferenz in Nanking die Richtlinien für die chinesische Finanz- und Zollpolitik aufgestellt worden, die im Programm des Finanzministers für das Fiskaljahr 1928 veröffentlicht sind. Nach dem Inkrafttreten der Zollautonomie sollen hiernach alle Einfuhren nur einer einzigen Abgabe unterworfen werden; weitere Abgaben sollen von den Einfuhrwaren nicht erhoben werden. Vor diesem Zeitpunkte können jedoch je nach den Umständen Abweichungen eintreten, da es in einer anderen Bestimmung heißt, daß vor dem Inkrafttreten der Zollautonomie ausländische Waren von gleichartiger Beschaffenheit wie inländische Waren, die einer inneren Abgabe unterliegen, mit derselben Verbrauchssteuer belegt werden sollen wie die einheimischen Waren.

Digitized by Google

Die Likinabgaben sollen gegen Ende dieses Jahres abgeschafft werden; gleichzeitig sollen auch alle Transitabgaben fortfallen.

Um den Ausfall an Staatseinnahmen durch die Abschaffung der Likinabgaben auszugleichen, sollen besondere Verbrauchssteuern für bestimmte Artikel eingeführt werden; Gegenstände des täglichen Bedarfs sind hiervon jedoch ausgenommen.

Der Tael soll als Währungseinheit abgeschafft und durch den Dollar ersetzt werden.

Ueber den neuen chinesischen Zolltarif schreibt die „Ostasiatische Rundschau":

„Vor längeren Monaten hat die Regierung in Nanking erklärt, am 1. Januar einen neuen Zolltarif in Kraft zu setzen, der in sieben Klassen zu den bisherigen Zollsätzen von 5% und 2½% Zuschläge vorsieht, die zwischen 22½% und 2½% schwanken. Mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar ist nicht mehr zu rechnen, vermutlich, weil von einigen Seiten Widerspruch erhoben wurde. So wird sich die chinesische Regierung wohl darauf beschränken, am 1. Januar formal die Zolltarifautonomie zu erklären und den neuen Zolltarif erst später in Kraft zu setzen. Das würde auch den Wünschen der chinesischen Kaufmannschaft entsprechen, die insbesondere auch die Forderung erhoben hat, daß zwischen der Verkündung des Tarifs und dem Inkrafttreten eine längere Frist eingeschoben werde. Neuerdings werden nach einem Telegramm der Deutschen Handelskammer in Shanghai Gerüchte laut, daß der neue siebenklassige Zolltarif am 1. Februar 1929 in Kraft tritt. Im Interesse eines geordneten und ruhigen Handelsverkehrs mit China wäre es dringend zu wünschen, daß die chinesische Regierung endlich einmal unzweideutig erklärt, welchen Tarif sie einzuführen gedenkt und an welchem Termin er in Kraft treten soll.

Authentische Nachrichten über den Zolltarif sind bisher nicht bekanntgeworden. Die chinesische Presse hat sich wiederholt mit ihm beschäftigt. Nach auszugsweisen Uebersetzungen aus der chinesischen Presse sollen die Zuschläge in den sieben Klassen betragen: 1. 22,5%, 2. 17,5%, 3. 12,5%, 4. 10%, 5. 7,5%, 6. 5%, 7. 2,5%. In die einzelnen Klassen sollen z. B. fallen:

Klasse 3: Chemikalien.

Klasse 4: Kunstseide, Toiletten-Seifen.

Klasse 5: Kunstleder, Farbstoffe, chemische Materialien und Rohstoffe, Petroleum, Gasolin, Zündhölzer.

Klasse 6: Kleine Postpakete und verschiedene Waren, die nicht besonders registriert sind.

Klasse 7: Düngemittel. (3961)

Handelsvertrag mit Norwegen. Wie der „J. ind." (Paris) aus Shanghai gemeldet wird, ist am 26. November 1928 der Text eines neuen Vertrages zwischen den beiden Staaten veröffentlicht worden, der die zolltariflichen Bestimmungen des alten Vertrages aufhebt und die volle Zollautonomie Chinas anerkennt. Der Vertrag enthält die Meistbegünstigungsklausel. (3955)

VERKEHRSWESEN

Behälterwagen-Verzeichnis.

Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1928 wird in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter unter Nummer 82a „Schwefelammonium (Ammoniumsulfitlauge)" aufgenommen. (3984)

Ausnahmetarif für Benzol.

Mit Gültigkeit vom 6. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 192 für Benzol eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht im Rückvergütungswege prozentuale Abschläge von der Normalfracht vor, wenn von bestimmten im Tarif bezeichneten Erzeugungsbahnhöfen bestimmte Jahresmengen aufgeliefert werden. (3985)

Rheinumschlagtarif für Borkalk, Borax usw.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1928 werden die Sonderfrachtsätze des Ausnahmetarifs 44 b für Borkalk, Borax, überborsaures Natron, Aluminiumoxyd, Chlorkalk, Schleifmasse und Calciumcarbid im Verkehr zwischen Rheinfelden (Baden) und Waldshut einerseits und den Rheinumschlaghäfen Mannheim, Karlsruhe Hafen und Kehl Hafen andererseits geändert (erhöht). (3945)

Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak.

Mit Gültigkeit vom 29. November ist widerruflich bis längstens 28. Februar 1929 der Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak der Klasse F der Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I B in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht bei Verfrachtung einer Mindestmenge die Gewährung eines ermäßigten Frachtsatzes im Rückvergütungswege vor. Der Tarif gilt zwischen den Stationen Corbetha und Kötzschen einerseits und Ruhrort Hafen alt, Ruhrort Hafen neu, Duisburg Hafen und Duisburg West Hafen andererseits. (3914)

SOZIALPOLITIK

Reichsunfallverhütungswoche der Berufsgenossenschaften.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften wird zusammen mit dem Verband landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften in der Zeit vom 24. Februar bis 3. März 1929 eine Reichsunfallverhütungswoche veranstalten. Das Ziel der Reichsunfallverhütungswoche ist, durch eine großzügige Aufklärungsaktion unter den Arbeitern, Angestellten und auch in der breiteren Oeffentlichkeit, insbesondere auch in den Schulen, das Verständnis für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Unfallverhütung zu wecken und dadurch die Unfallziffern in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Verkehrsanstalten sowie auch im Straßenverkehr herabzumindern.

Zur Durchführung der Reichsunfallverhütungswoche ist ein Zentralausschuß gebildet worden, dem alle an der Frage der Unfallverhütung interessierten Behörden, Verbände und Organisationen angehören.

Während der Reichsunfallverhütungswoche sind möglichst in allen gewerblichen Betrieben und industriellen Unternehmen Vorträge für Arbeiter und Angestellte, Werkmeister, Betriebsräte und Ingenieure sowie für die Unternehmer ins Auge gefaßt. Als Vortragende werden Revisionsingenieure, technische Aufsichtsbeamte sowie Gewerberäte in Frage kommen. Aehnliche aber allgemeiner gehaltene Vorträge sollen für die Oeffentlichkeit veranstaltet werden, unter Benutzung von Filmen, Lichtbildern und den bekannten Unfallverhütungsplakaten. Außerdem werden in den technischen Hochschulen, sowie in Polytechniken und Techniken, in den Fortbildungs- und Gewerbeschulen während der Unterrichtsstunden aufklärende Vorträge erfolgen. Schließlich ist dafür Sorge getragen, daß Presse, Rundfunk und Kinotheater durch eine entsprechende Propaganda in den Dienst der Reichsunfallverhütungswoche gestellt werden. Ein Plakat, das während der sieben Tage der Reichsunfallverhütungswoche in Hunderttausenden von Exemplaren im ganzen Deutschen Reich aushängen soll, wird gleichfalls für den Gedanken werben. Des weiteren sind für die Reichsunfallverhütungswoche einige für die Massenauflage geeignete, dem Verständnis des Laien angepaßte Druckschriften geschaffen worden, und zwar ein Unfallverhütungskalender für 1929 für gewerbliche Betriebe, ein gleicher für landwirtschaftliche Betriebe, ferner eine kleine Broschüre „Augen auf! Das Büchlein zur Unfallverhütung für Jung und Alt". Es wäre wünschenswert, wenn nach Möglichkeit während der Reichsunfallverhütungswoche jeder Arbeiter und Angestellte ein Exemplar des für ihn in Betracht kommenden Heftchens erwerben könnte. Der Preis beträgt hierfür 12 Pf., bei größeren Bestellungen 11 Pf. je Exemplar. Jedes Heftchen ist 64 Seiten stark, reichlich illustriert und mit festem bunten Deckelbild versehen.

Bei der Wichtigkeit, die der Unfallverhütung in der Erkenntnis, daß Unfälle verhüten besser ist als sich nur auf die Heilung bereits eingetretener Unfälle zu beschränken, beizumessen ist, verdient die Veranstaltung der Berufsgenossenschaften das weiteste Interesse der Arbeitgeber. (3918)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1928.

Im Verlaufe des Monats Oktober 1928 hat sich die Arbeitslosigkeit weiter erhöht, in erheblichem Maße allerdings erst in der zweiten Oktoberhälfte. Die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage ist nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" im wesentlichen hervorgerufen durch die mit der Jahreszeit zusammenhängende Beendigung der Erntearbeiten in der Landwirtschaft, sowie durch die allmählich größeren Umfang annehmenden Entlassungen im Baugewerbe. Der Beschäftigungsgrad auf dem industriellen Arbeitsmarkt hat sich im Verlaufe des Monats Oktober nur wenig verändert. Wesentlich für die Beurteilung der Wirtschaftslage und gleichzeitig der Arbeitsmarktlage ist es, daß sich die Ausfuhr im Monat Oktober 1928 gegenüber dem Monat September nicht verringert haben dürfte, und daß so den Exportindustrien und damit einem großen Teil des industriellen Arbeitsmarktes eine wichtige Stütze gegeben ist. Nur in der Metallindustrie hat sich die Arbeitsmarktlage weiter ungünstig entwickelt, dagegen blieb die Bekleidungsindustrie aufnahmefähig und auch die bisher rückläufige Tendenz im Spinnstoffgewerbe ist umgeschlagen, so daß diese beiden Industriegruppen im Monat Oktober zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen haben. Aus allen diesen Tatsachen ist auf eine erheblichere konjunkturelle Rückentwick-

Digitized by Google

lung während des Monats Oktober nicht zu schließen. Daß die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende September zu Ende Oktober 1928 um 147 000 auf 1 305 000 Personen, die der Unterstützten in der Arbeitslosenversicherung um 94 000 auf 671 000 Personen zugenommen hat, ist also fast ausschließlich auf das Einsetzen der winterlichen Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

Kennzeichnend für die Lage des Arbeitsmarktes in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre ist es, daß die Zahl der Arbeitsuchenden Ende Oktober um 421 000 Personen, die der Unterstützten in der Arbeitslosenversicherung um 331 000 Personen höher liegt als Ende Oktober 1927.

Die Aussichten für den Arbeitsmarkt im Monat November sind als ungünstig anzusprechen. Zu der jährlichen berufsüblichen Arbeitslosigkeit in den Freiluftgewerben (Landwirtschaft, Baugewerbe, Industrie der Steine und Erden usw.) treten die unvermeidlichen Folgen des schweren Arbeitskonflikts in der Großeisenindustrie Rheinland-Westfalens. Nachdem die am 1. November 1928 erfolgten Aussperrungen nunmehr über 3 Wochen andauern und sich die Hoffnung auf eine frühere Beilegung des Konfliktes nicht erfüllt haben, sind nunmehr fühlbare Einwirkungen auf die Wirtschaft und damit auf den Arbeitsmarkt unausbleiblich. Nach den vorliegenden Meldungen der Landesarbeitsämter für die ersten Novemberwochen hat zunächst nur die Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft und im Baugewerbe in erheblichem Umfange zugenommen. Von Mitte November ab treten jedoch auch auf dem sonstigen Arbeitsmarkt bereits die Fernwirkungen des Arbeitskampfes im westdeutschen Industriezentrum in Erscheinung. Durch Auftragsrückgänge und Rohstoffmangel sind Stockungen im gesamten Wirtschaftsprozeß eingetreten, die, vom rheinischen Industriegebiet ausgehend, auch auf dem industriellen Arbeitsmarkt anderer Gebiete ein erhebliches Steigen der Arbeitslosenziffern erwarten lassen. Selbst wenn noch im Monat November der Arbeitskonflikt beigelegt wird, so kann der gesamte Produktionsgang in der Großeisenindustrie doch erst allmählich wieder auf seine alte Höhe gebracht werden und die mittelbar abhängigen Betriebe erst nach und nach ihre volle Produktionstätigkeit wieder aufnehmen, selbst unter der Voraussetzung, daß sich nicht durch Auslandskonkurrenz eine Schädigung im Auftragseingang vorübergehend bemerkbar macht. Im jetzigen Zeitpunkt des lang dauernden Arbeitskampfes ist also eine Schädigung des industriellen Arbeitsmarktes nicht mehr zu umgehen. Der Grad dieser Schädigung wird von der weiteren Dauer abhängig sein. Die überwiegend günstige Ernte mit ihren Antriebswirkungen für Handwerk und Industrie kann nicht den Schaden ausgleichen, der bereits bis jetzt für die Gesamtwirtschaft und damit für den Arbeitsmarkt entstanden ist. Die Reichsziffern der Arbeitsuchenden und der Unterstützten für Ende November werden die Rückwirkungen, die der Arbeitsmarkt erleidet, deutlich machen. (3925)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Eine deutsch-amerikanische Rationalisierungskonferenz in Berlin.

Anfang Februar wird in Berlin eine sehr interessante Konferenz stattfinden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung hat prominente amerikanische Industrielle und Fachleute auf dem Gebiet der Budgetkontrolle zu einer Diskussion über das Budget in industriellen Betrieben eingeladen. Das Budget hat in den letzten Jahren in größerem Maßstabe in amerikanischen Industriebetrieben Eingang gefunden und die Geschäftsführung in entscheidender Weise beeinflußt. Da seine Durchführung den Betrieb, den Verkauf und die Finanzen in gleicher Weise berührt, bildet das Budget einen der wichtigsten Ausgangspunkte für die wirtschaftliche Rationalisierung industrieller Unternehmungen.

Deutscherseits sind die Fragen des industriellen Budgets im Laufe des letzten Jahres durch den dem A.W.V. angeschlossenen Fachausschuß für industrielles Budget (Obmann: Dr. Heinz Ludwig) studiert worden, der sich aus etwa 15 Industriefirmen verschiedener Branchen zusammensetzt.

Die bevorstehende Tagung sieht einen Gedankenaustausch zwischen Amerikanern und Deutschen über die mit der Durchführung des Budgets zusammenhängenden organisatorischen und psychologischen Fragen vor. Es ist das erste Mal, daß auf wirtschaftlichem Gebiete eine internationale Diskussion solcher Fragen stattfindet.

Die Vorbereitungen zu der Tagung werden vom Fachausschuß für industrielles Budget unter Mitwirkung des International Management Institut, Genf, getroffen. (3928)

Ausland.

Großbritannien. **Zusammenschluß in der schottischen Düngemittelindustrie.** In der Düngemittelindustrie Schottlands sind, wie „Chemical Trade Journal" schreibt, bedeutende Veränderungen vor sich gegangen, über die die ersten authentischen Nachrichten soeben veröffentlicht worden sind. Die sechs führenden Firmen in der schottischen Düngemittelindustrie haben sich eng zusammengeschlossen und eine neue Holdinggesellschaft gegründet, an der die Imperial Chemical Industries, Ltd., stark interessiert ist.

Die neue Gesellschaft soll die Bezeichnung Scottish Agricultural Industries, Ltd., führen und wird nach einer offiziellen Mitteilung in Kürze in Edinburgh eingetragen werden. Die Gesellschaft übernimmt die Majorität der Kapitalien der folgenden sechs Unternehmen:

Alexander Cross and Sons, Ltd., in Glasgow,
Cross's Chemical Co., Ltd., in Falkirk,
J. and J. Cunningham, Ltd., in Leish,
John Miller and Co. (Aberdeen), Ltd.,
Charles Termant and Co., of Carnoustic, Ltd. und
Daniel Wyllie and Co., in Ayt.

Die Uebernahme dieser Unternehmen erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft wird 1,75 Millionen £ betragen. (3929)

Frankreich. **Der Markt für Schuhputzmittel.** Einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Paris zufolge stellen sich die Preise für gewöhnliche französische Schuhputzmittel auf 1,50 bis 6 frs. je Packung. Die französischen Hersteller bringen so ziemlich sämtliche gangbaren Qualitäten auf den Markt. Allerdings sollen die eingeführten Erzeugnisse in der Regel besser sein als die einheimischen. Der überwiegende Teil der französischen Schuhputzmittel wird in Zinnbehältern vertrieben, deren Durchmesser 5 bis 7 cm beträgt.

Im Jahre 1927 führte Frankreich 5967 dz schwarzer Schuhputzmittel im Werte von etwa 4,8 Mill. frs. und 2590 dz anderer Schuhputzmittel im Werte von etwa 2,3 Mill. frs. aus. Die Einfuhr hatte im gleichen Jahre einen Wert von 200 bzw. 197 000 frs. (3930)

Aus der chemischen Industrie. Société Générale des Cirages français. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 8 Mill frs. in Aktien zu 500 frs. gegründet. Die ursprüngliche Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich auf die Fabrikation von Wichse, Druckfarben und Firnissen, die in fünf Fabriken in Montreuil-sous-Bois, Lyon, Santander, Stettin und Odessa hergestellt wurden; die Fabriken in Montreuil und Stettin wurden 1886 und 1902 verkauft.

Weiterhin erwarb die Gesellschaft die „Usines et Forges d'Hennebout", eine Druckerei in Nantes, eine Fabrik in Moskau und eine Flotte von fünf Schiffen; während die alten Fabrikationen weitergeführt wurden, gewann die metallurgische Produktion steigende Bedeutung.

Im Kriege wurden die Anlagen erweitert, und 1919 wurde in Brüssel ein großes Werk errichtet; der Zusammenhang mit den Fabriken in Rußland ging verloren.

Das Kapital wurde 1913 zum erstenmal erhöht auf 10 Mill. frs., 1918 wurde es auf 35 Mill. frs. gebracht und betrug jetzt 37,5 Mill. frs. Obligationen waren am 31. Dezember 19.. im Betrage von rund 600 000 frs. im Umlauf. (3931)

Dänemark. **Die Mineralwasserindustrie.** Dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Am Ende des Jahres 1926 bestanden in Dänemark 53 Mineralwasserfabriken, die insgesamt 497 Arbeiter beschäftigten. Die Gesamtproduktion dieser Fabriken wurde in diesem Jahre in der Industriestatistik mit 8,99 Millionen Kr. bewertet gegenüber 10,22 Millionen Kr. im Vorjahre.

Ueber die Produktion im Jahre 1926 unterrichten die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung	Menge 1000 Einheiten	Wert 1000 Kr.
Selterswasser, gewöhnliches:		
in Siphons von 1 l	506	151
in Siphons von 0,8 l	216	55
in Flaschen von 0,5 l mit Patentverschluß	1 412	259
in Flaschen von 0,25 l mit Patentverschluß	20 283	1 948
in Flaschen von 0,25 l mit gewöhnlichem Verschluß . . .	649	64

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1000 Einheiten	Wert 1000 Kr.
Brauselimonaden, süße:		
in Flaschen von 0,25 l	56 008	6 432
Andere Mineralwässer:		
in Flaschen von 0,25 l	691	81

Zur Herstellung dieser Erzeugnisse wurden u. a. 3470 dz flüssige Kohlensäure verbraucht.

Die oben angeführten Produktionszahlen stellen indessen nicht die dänische Gesamtproduktion dar, da auch verschiedene Bierbrauereien, die in der obigen Tabelle nicht eingerechnet sind, Mineralwässer herstellen. Schätzungsweise entsprechen die obigen Produktionszahlen 85% der dänischen Gesamtproduktion.

In der dänischen Einfuhrstatistik werden alle natürlichen und künstlichen Mineralwässer zusammen in einer Position geführt. Zur Einfuhr gelangen nur geringe Mengen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Herkunftsland	1926 dz	1926 1000 Kr.	1925 dz	1925 1000 Kr.	1924 dz	1924 1000 Kr.
Schweden . . .	1 311	47	1 432	56	1 394	63
Norwegen . . .	544	15	449	12	313	8
Deutschland . .	360	19	317	20	294	19
Frankreich . .	—	—	247	7	200	7
Insgesamt:	2 412	87	2 544	100	2 297	103

(3694)

Norwegen. **Die Ausfuhr von Ferrolegierungen.** Die folgenden Mitteilungen sind „Norwegian Trade Review" entnommen:

Ferrolegierungen, in der Hauptsache Ferromangan, Ferrosilicium und Ferrochrom, werden von verschiedenen großen Firmen in Norwegen hergestellt, und die Ausfuhr dieser Artikel hat jetzt eine beträchtliche Höhe erreicht.

Ferromangan wird in Sauda in Rytylke an der Westküste gewonnen. Vor dem Jahre 1924 wurde dieses Erzeugnis in den Exportstatistiken nicht erwähnt, und ebensowenig fand bis 1923 eine Einfuhr des Rohmaterials — Manganerz — statt. Nachstehende Zahlen geben einen Ueberblick über die Mengen des eingeführten Manganerzes und der ausgeführten Legierung:

	Einfuhr von Manganerz, in t	Ausfuhr von Ferromangan, in t
1923 . . .	23 342	—
1924 . . .	84 041	39 525
1925 . . .	122 695	49 014
1926 . . .	135 912	79 235
1927 . . .	149 777	70 992

Ferrosilicium und Ferrochrom werden von mehreren Fabriken erzeugt, von denen sich auch einige mit der Herstellung anderer Ferrolegierungen, wie Phosphoreisen, Ferromolybdän, Ferromangansilicium usw., beschäftigen. — Die Ausfuhr der verschiedenen Ferrolegierungen betrug 1913 nur ungefähr 8000 t, hat aber in den Nachkriegsjahren stetig zugenommen.

	Ausfuhr (in t) von Ferrosilicium	Ferrochrom
1913 . . .	6 323	1 642
1920 . . .	11 913	1 633
1921 . . .	5 823	518
1922 . . .	9 846	1 325
1923 . . .	16 642	2 691
1924 . . .	19 683	1 789
1925 . . .	23 035	2 516
1926 . . .	17 665	2 197
1927 . . .	29 445	4 010

Eine gewisse Menge Chromerz, im Durchschnitt von 4000 bis 7000 t pro Jahr, ist in letzter Zeit eingeführt worden.

(3556)

Sowjet-Rußland. **Produktion und Verbrauch von Soda.** Dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" (Moskau) entnehmen wir folgende Angaben.

Schon vor dem Kriege war die Nachfrage nach Soda in Rußland höher als das inländische Angebot. Die Jahre 1912 bis 1914 sind durch eine fieberhafte Bautätigkeit charakterisiert, die sich einerseits in der Erweiterung des Donezker Werkes, andererseits in der Erbauung zweier neuer Werke in Slawjansk äußerte. Die beiden letzteren wurden indessen nicht beendet und existieren heute nicht.

Ungeachtet des Verlustes einiger wichtiger Industriebezirke und der Verminderung der Bevölkerungsziffer auf 144,3 Millionen ist der Bedarf an calcinierter Soda nach dem Kriege in Sowjet-Rußland gewachsen und übersteigt die Produktionsmöglichkeiten im Lande. Nach den Angaben des Chemiesyndikats belief sich der Bedarf an Soda aller Art im Wirtschaftsjahr 1927/28 auf 261 000 t, während die inländischen Erzeuger nur 184 000 t herstellen, d. h. die Nachfrage zu 70,5% befriedigen können.

Rohstoffe für die Sodaindustrie sind in Rußland in reichem Maße vorhanden. Im nördlichen Rayon, in der Nähe von Perm, ferner im Donbassin finden sich große Lagerstätten von Salz, Kalk und Kohle, die die Produktion von Soda in größtem Maßstabe gestatten würden. Nach dem aufgestellten Industrieplan wird sich der Bedarf an Soda jährlich um 20 000 bis 30 000 t steigern.

Calcinierte Soda wird jetzt in Rußland in drei Werken hergestellt, die nach dem Ammoniakverfahren arbeiten. Die Produktion nahm folgende Entwicklung:

Jahr	Produktion in 1000 t
1886	5
1908	110
1912	164
1914	157
1921	8
1925/26	158

Natürliche Soda findet sich in zwei sibirischen Seen (Petuchower und Doronitzker); die Produktion ist jedoch gering und beträgt bis 3000 t im Jahr. (2757)

Bulgarien. **Submission.** Am 26. Dezember d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1 000 t Kreosotöl für die Imprägnierung von Eisenbahnschwellen statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Lieferungsbedingungen stehen im Materialbüro der Generaldirektion der Eisenbahnen und Häfen den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 7 350 000,— Lewa. Kaution 1% des Voranschlages, muß jedoch bei eventueller Auftragserteilung bis 5% ergänzt werden. („Darjawen Westnik", vom 24. November 1928.)

(3953)

Griechenland. **Neues Gesetz für Staatslieferungen.** Das griechische Finanzministerium hat, wie „I. u. H." meldet, der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine neue Regelung für sämtliche Staatsaufträge vorsieht, die den Wert von 150 000 Drachmen (etwa 8200 M.) übersteigen. Der Entwurf sieht die Schaffung einer „Lieferungs-Kommission" vor, die aus Mitgliedern der Nationalbank, der Handelskammern, der Börsen und des Finanz- sowie des Wirtschaftsministeriums besteht. Diese dem Finanzministerium unterstellte Kommission hat das Recht, Ausschreibungsbedingungen zu ändern oder vollkommen neue Bedingungen festzusetzen. Kriegsmaterial jeder Art sowie chemische Erzeugnisse, die zur Bekämpfung von Epidemien dienen, unterliegen der Kommissionskontrolle nicht. (3958)

Italien. **Die Schwerspatindustrie.** Nach einem in „L'Economia Nazionale" veröffentlichten Berichte ist die Schwerspatindustrie eine ziemlich junge Industrie Italiens, die zwar schon vor etwa 30 Jahren begonnen hat, sich zu entwickeln, aber erst seit wenigen Jahren in der Lage ist, den italienischen Bedarf an Schwerspat voll zu decken.

Acht der größeren italienischen Schwerspatproduzenten sind zu einem Konsortium, der Società Commissionaria Baritina, Sitz in Mailand und Genua, zusammengeschlossen. Dieser Organisation ist es gelungen, nach der Befriedigung des italienischen Bedarfs an Schwerspat auch auf den ausländischen Schwerspatmärkten Eingang zu finden. In den letzten fünf Jahren konnte die Ausfuhr von einigen hundert t auf rund 7000 t im Jahre 1926 erhöht werden; im Jahre 1927 ist allerdings ein starker Rückgang der Ausfuhr zu verzeichnen.

Die Banca Commerciale Italiana schätzt die italienische Schwerspatproduktion, an der im Jahre 1926 38 Gruben beteiligt waren, für dieses Jahr auf 36 700 t.

Von Professor Gianolio wird diese Zahl für zu hoch gehalten; nach seiner Ansicht habe die Produktion im Jahre 1926 etwa 27 000 t betragen, von denen 22 000 t auf das aus den acht Gesellschaften gebildete Konsortium und 5000 t auf die übrigen Produzenten entfielen.

Für das Jahr 1927 schätzt Gianolio die Produktion auf 30 000 t, und zwar sollen hiervon 22 000 t auf das Konsortium und 8 000 t auf die übrigen Gruben entfallen. Der Absatz soll dagegen im Jahre 1927 erheblich zurückgegangen sein, wie die folgende Tabelle zeigt:

Digitized by Google

Jahr	Konsortium t	Andere Firmen*) t	Insgesamt t
Absatz im Inlande:			
1922	6 247	2 000	8 200
1923	8 495	2 000	10 500
1924	11 106	2 000	13 100
1925	10 112	2 000	12 100
1926	8 648	2 000	10 600
1927	7 016	2 000	9 000
Ausfuhr:			
1922	411	800	1 200
1923	3 330	800	4 100
1924	5 551	800	6 400
1925	6 097	800	6 900
1926	6 051	800	6 900
1927	3 266	800	4 100
Gesamtabsatz:			
1922	6 658	2 800	9 400
1923	11 825	2 800	14 600
1924	16 657	2 800	19 500
1925	16 209	2 800	19 000
1926	14 699	2 800	17 500
1927	10 282	2 800	13 100

*) Geschätzt.

(3811)

Ver. St. von Nordamerika. **Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Forest Service des United States Department of Agriculture in Zusammenarbeit mit der American Wood-Preservers' Association eine Zusammenstellung über den Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln in den Holzkonservierungsanlagen der Vereinigten Staaten aufgestellt, der die folgenden Zahlen entnommen sind:

Jahr	Zahl der Anlagen	Steinkohlenteerkreosot, dest. 1000 Gall.	Kreosothaltige Schweröle 1000 Gall.
1913	93	*)	*)
1922	128	25 644	21 558
1923	135	29 062	31 659
1924	167	31 450	41 760
1925	167	35 164	38 692
1926	180	32 766	54 372
1927	187	46 233	78 876

Jahr	Raffinierter Wassergasteer 1000 Gall.	Roher Wassergasteer 1000 Gall.	Eingeführtes Kreosot 1000 Gall.	Insgesamt Kreosot 1000 Gall.
1913	*)	*)	66 673	108 373
1922	1 482	2 175	35 462	86 321
1923	2 867	1 463	62 367	127 417
1924	3 837	2 657	77 602	157 305
1925	2 735	1 662	89 390	167 643
1926	1 490	1 661	95 443	185 733
1927	1 923	1 685	91 062	219 778

Jahr	Petroleum 1000 Gall.	Staubbindeöl 1000 Gall.	Zinkchlorid 1000 lbs.	Andere Mittel 1000 Gall.
1913	*)	*)	26 467	3 886
1922	*)	1 415	29 869	2 177
1923	*)	1 571	28 831	4 707
1924	11 179	1 214	33 209	473
1925	13 049	2 080	26 379	332
1926	13 317	2 542	24 777	260
1927	22 91[illegible]	1 389	22 163	631**)

Wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, ist das Kreosot in den Vereinigten Staaten nach wie vor das wichtigste Holzkonservierungsmittel; der Verbrauch nimmt von Jahr zu Jahr zu. Unter den zur Holzkonservierung verbrauchten Chemikalien steht das Zinkchlorid weit an erster Stelle; der Verbrauch hiervon ist aber im Vergleich zu früheren Jahren erheblich zurückgegangen (in den Jahren 1920 und 1921 betrug er je rund 50 Millionen lbs.). Ebenso weist der Verbrauch anderer Chemikalien für die angegebenen Zwecke einen andauernden Rückgang auf. Die früher gehegten Hoffnungen, daß das Zinkchlorid für die Holzkonservierungsindustrie noch größere Bedeutung erlangen würde, haben sich nicht erfüllt.

*) Zahlen nicht verfügbar.

**) Hierbei sind eingerechnet: 48 403 Gallonen Oel und 150 566 lbs. trockene Salze (umgerechnet in gebrauchsfertige Lösungen), wie Ac-zol (bestehend aus Ammoniak, Kupfer- und Zinksalzen und Phenol, D. Red.), Natriumarsenit, Wolmansalze, Quecksilberchorid, Natriumfluorid und Zinkmetaarsenit (3892)

Canada. **Die Produktion von kohlensäurehaltigen Getränken.** Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" entnehmen, gibt ein vor kurzem veröffentlichter statistischer Bericht die canadische Produktion von alkoholfreien kohlensäurehaltigen Getränken für das Jahr 1927 zu 8,71 Millionen $ an. Im Vergleich zum Vorjahre hat die Produktion um 18% zugenommen.

Die 335 Anlagen, die im Jahre 1927 auf diesem Gebiete tätig waren, verteilten sich auf folgende Provinzen: Ontario 139, Quebec 92, Neu-Schottland 20, Neu-Braunschweig 20, Britisch-Columbien 20, Saskatchewan 16, Alberta 15, Manitoba 11 und Prince-Edward-Insel 2. Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug im Jahre 1927 11,67 Millionen $ im Vergleich zu 10,70 Millionen $ im Jahre 1926. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 1809 und die Summe der an diese gezahlten Löhne und Gehälter 2,05 Millionen $.

Der gesamte Wert der verkauften Erzeugnisse dieser Industriegruppe, Mineralwässer, auch natürliche, Sodawasser, Fruchtsäfte usw., belief sich auf 8,71 Millionen $. (3225)

Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittelindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, werden folgende Insektenbekämpfungsmittel in Canada hergestellt: Schweinfurter Grün, Kalk-Schwefel-Lösungen, Bleiarsenat, Calciumarsenat und verschiedene andere Präparate und Flüssigkeiten für Begasungs- und Desinfektionszwecke.

Im Jahre 1926 bestanden in Canada 18 Unternehmen, die Insektenbekämpfungsmittel als Haupterzeugnis ihrer Fabriken herstellten. Von diesen lagen fünf in Quebec, sieben in Ontario, drei in Alberta, zwei in Manitoba und eine in Britisch-Columbia.

Das in diesen Unternehmen investierte Kapital belief sich auf 0,87 Millionen $, die Zahl der beschäftigten Personen betrug im Durchschnitt 129 und der Wert der produzierten Waren 0,71 Millionen $. Im Jahre 1925 waren nur 15 Unternehmen auf diesem Gebiete tätig, deren Produktion einen Wert von 0,52 Millionen $ darstellte.

Die wichtigsten von diesem Industriezweige verbrauchten Rohstoffe sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.
Essigsäure	567	458
Kupfersulfat	689	241
Insektenblüten	42	54
Kalk	1 026	1 091
Bleiglätte	184	84
Calcinierte Soda	307	348
Schwefel	984	1 204
Weißer Arsenik	268	467

(312)

Produktion von Platinmetallen. Wie wir dem „Engineering and Mining Journal" entnehmen, gibt das Dominion Bureau of Statistics in Ottawa die canadische Produktion von Platin für das Jahr 1927 zu 11 228 Unzen an im Vergleich zu 9521 Unzen im Vorjahre. Die Produktion von Palladium, Rhodium und Iridium wird für das Jahr 1927 zu 11 545 Unzen angegeben gegenüber 10 024 Unzen im Vorjahre.

Unter den Weltproduzenten von Platin steht Canada an dritter Stelle; über eine höhere Produktion verfügen nur Rußland und Columbien.

Nähere Einzelheiten über die Produktion von Platinmetallen während der beiden letzten Jahre sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	1926 Platin	1926 Palladium Rhodium Iridium	1927 Platin	1927 Palladium Rhodium Iridium
Von canadischen, amerikanischen und britischen Raffineuren aus canadischen „Steinen" und Rückständen produziert (Unzen)	9 471	10 024	11 217	11 545
Wert (1000 $)	919	640	717	554
In Britisch-Columbien von Goldgräbern gewonnen (Unzen)	50	—	11	—
Wert (1000 $)	4	—	1	—
Insgesamt (Unzen	9 521	10 024	11 228	11 545
Wert (1000 $)	924	640	718	554

Die canadische Einfuhr von Platin besteht nur aus Platinwaren, wie Tiegeln, Draht usw. Ueber die Ausfuhr von Platin unterrichten die folgenden Zahlen:

Digitized by Google

	1926		1927	
	Unz.	1000 $	Unz.	1000 $
In Konzentraten enthaltenes Platin	520	55	771	53
Altplatin und Abfall	396	40	221	16
Insgesamt	916	95	992	68

(2936)

Mexiko. **Einfuhr von Aetznatron.** Wie „Chemical Markets" berichtet, wird das Aetznatron in der amtlichen mexikanischen Einfuhrstatistik mit dem Aetzkali zusammen in einer Position geführt. Die Hauptmenge der gesamten Einfuhr von Erzeugnissen dieser Position besteht aus Aetznatron, das fast ausschließlich von den Vereinigten Staaten geliefert wird.

Die Statistik gibt für die Einfuhr von Aetznatron und Aetzkali die folgenden Zahlen an:

Herkunftsland	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t
Ver. Staaten . . .	4 683	8 363	8 768	8 457
Großbritannien . .	4 160	3 715	2 460	3 745
Deutschland . . .	31	15	179	95
Andere Länder . .	8	17	12	105
Gesamteinfuhr: . .	8 882	12 110	11 419	12 402

(3087)

Chile. **Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffinwachs.** Die chilenische Ausfuhr von Bienenwachs zeigt in den letzten Jahren nach „Chemist and Druggist" eine unverkennbare Tendenz zum Rückgang. In den einzelnen Jahren gelangten folgende Mengen zur Ausfuhr:

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Ver. Staaten . .	195 524	178 156	209 412	96 341	112 576
Großbritannien .	61 930	31 200	26 950	38 589	49 889
Andere Länder .	1 422	30	6 440	10 470	1 141
Gesamtausfuhr:	258 876	209 386	242 802	145 400	163 606

In der chilenischen Einfuhrstatistik wird nach „Chemicals" nur die Einfuhr von mineralischem Wachs im allgemeinen nachgewiesen; die Hauptmengen dieser Einfuhr bestehen jedoch aus Paraffinwachs. So waren z. B. von den im Jahre 1926 eingeführten 7562 mtr. t Mineralwachs 7552 t Paraffinwachs.

Die Gesamteinfuhr von mineralischem Wachs hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	metr. t
1923	6 186
1924	7 122
1925	9 729
1926	7 562

Die wichtigsten Herkunftsländer waren in den beiden letzten Jahren:

Herkunftsland	1925 metr t	1926 metr t
Vereinigte Staaten . . .	5 804	3 812
Britisch-Indien	1 079	1 132
Großbritannien	2 781	1 121

Die Anteile der Vereinigten Staaten an der Gesamteinfuhr waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen, während Großbritannien und Britisch-Indien ihre Anteile schnell erhöhen konnten.

Der Hauptmarkt für Paraffinwachs ist Valparaiso; die Einfuhr nach diesem Hafen belief sich im Jahre 1926 auf über 5 000 t. Die Einfuhr besteht überwiegend aus halbraffiniertem Wachs, daneben werden auch gewisse Mengen von rohem und gänzlich raffiniertem Wachs eingeführt. (3186)

Sudan. **Produktion und Ausfuhr von Gummi arabicum.** Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" entnehmen wir folgende Ausführungen:

Unter den Ausfuhrartikeln des Sudan hat Gummi arabicum internationale Bedeutung, denn 85% der Weltproduktion werden im Sudan gewonnen. Vor dem Kriege kontrollierten deutsche Firmen die Ernte. Heute sind es Londoner Häuser, die ihre Filialen in Karthum haben und von dort aus die Ware direkt verladen. Die Produktion hat sich in den letzten sechs Jahren mehr als verdoppelt, wie folgende Zusammenstellung der auf den verschiedenen lokalen Märkten angebotenen Mengen zeigt (in 1000 t):

1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
7,9	10,6	14,3	10,2	11,2	15,2	18,6

Hand in Hand damit geht ein Preisrückgang. Der Durchschnittspreis in P. T. (Piaster) je Kantar betrug in El Obeid, dem Hauptmarkt des Landes für Gummi arabicum:

1923	1924	1925	1926	1927	1928
134	109	105	73	60	52

Der zu erwartenden großen Ernte 1928 kommt es sehr zustatten, daß die Eingeborenen im letzten Jahre dazu übergegangen sind, ihre Lager zu räumen, mit der Absicht, in Zukunft den gesammelten Gummi immer gleich abzuliefern. Der Export von Hashib (weiße, gereinigte Qualität) belief sich 1926 auf 20 900 t, 1927 auf 19 150 t. Außer Belgien und Deutschland haben alle Absatzgebiete im letzten Jahre ihren Konsum vermindert; es nahmen (in 1000 t):

	1926	1927
England	6,0	4,4
Vereinigte Staaten .	5,2	4,4
Deutschland . . .	2,4	3,6
Frankreich . . .	2,5	2,3
Italien	1,8	1,5
Belgien	1,3	1,7

Der Umfang der neuen Ernte läßt sich daran ermessen, daß Januar bis April 1928 18% mehr als im Vorjahr verschifft wurden, im April allein 3 133 t gleich 40% mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Der Preis ist dementsprechend gefallen. Im März wurden dem Eingeborenen in El Obeid 52 P. T. je Kantar gezahlt. Die Regalie für Hashib beträgt 35 P. T. je Kantar. Da die Ware bisher eine Monopolstellung innehatte, schien sie diese starke Belastung tragen zu können. Die neuerliche Produktionszunahme im Senegal aber läßt die Frage akut werden, ob es angebracht ist, den Preis hochzuhalten und sich weitere Konkurrenz zu schaffen. Die starke Belastung durch die Regalie spürt der zapfende Eingeborene natürlich am meisten; denn je niedriger der Preis, desto schwerer lastet die gleichbleibende Regierungsabgabe auf seinem Produkt. Angesichts dieser Lage trägt sich die Regierung mit der Absicht, Regalie wie auch Eisenbahnfracht zu ermäßigen. (3454)

Marokko (Französische Zone). **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Berichte zufolge verteilt sich der Verbrauch von chemischen Erzeugnissen in Marokko, der sich in den letzten Jahren sehr ausgedehnt hat, auf verschiedene lokale Kleinindustrien und die Landwirtschaft; letztere wird immer mehr rationalisiert.

Ueber die Einfuhr einer Reihe der wichtigeren chemischen Erzeugnisse nach der französischen Marokkozone unterrichten die folgenden Zahlen:

	1925		1926	
Warenbezeichnung	dz	1000 frs.	dz	1000 frs.
Kohlensäure	196	57	203	58
Andere Säuren . . .	1 516	311	902	345
Aetzkali u. Pottasche .	1 399	295	1 619	351
Aetznatron	962	105	89	17
Soda, natürl. u. künstl.	2 181	163	4 816	567
Alaun	307	28	1 015	113
Chem. Düngemittel . .	10 749	307	5 449	320
Methanol	2 697	455	2 314	491
Calciumcarbid . . .	18 984	1 910	22 189	2 903
Sulfate	2 518	157	2 373	365
And. chem. Produkte	9 672	2 047	10 340	2 652

Frankreich nimmt auf dem marokkanischen Markte eine vorherrschende Stellung ein. Eine gewisse Konkurrenz entsteht diesem Lande nur von seiten Belgiens und in geringem Maße auch von seiten Italiens und Spaniens.

Von den eingeführten Säuren außer Kohlensäure verdient besonders die Schwefelsäure Erwähnung, die in Casablanca, wo moderne industrielle Unternehmen bestehen, guten Absatz findet. Eine kleine Fabrik in Casablanca produziert Schwefelsäure, die zur Herstellung von Superphosphaten verwandt wird.

Gute Absatzmöglichkeiten bestehen auch für Kaliumverbindungen, besonders in der marokkanischen Seifenindustrie. Zahlreiche Käufer dieser Erzeugnisse befinden sich im Innern des Landes; die Importeure haben sich jedoch fast alle in Casablanca niedergelassen.

Die Nachfrage nach Kupfersulfat ist infolge der Entwicklung des Weinbaus im Steigen begriffen. Der gegenwärtige Umfang der Weinkulturen wird auf etwa 4 000 ha geschätzt. Außerdem findet das Kupfersulfat, das in Säcken zu 50 kg eingeführt wird, auch zum Beizen von Saatgut Verwendung.

Die nach Marokko eingeführte Soda, die im Jahre 1926 eine besondere Einfuhrzunahme aufzuweisen hat, wird viel für häusliche Zwecke verbraucht.

Alaun, der in beachtenswerten Mengen auch aus Italien bezogen wird, wird in Fässern von 300 kg eingeführt. Er findet beim Färben von Stoffen, Seide, Wolle usw. Verwendung.

Digitized by Google

Eine lebhafte Zunahme der Einfuhr ist für Calciumcarbid festzustellen, das fast ausschließlich von Frankreich geliefert wird. Verwendung findet das Calciumcarbid hauptsächlich zur Herstellung von Acetylen für Beleuchtungszwecke.

Der Einfuhrzoll für die nach der französischen Marokkozone eingeführten chemischen Erzeugnisse beträgt mit Ausnahme der chemischen Düngemittel 12½% des Wertes, wobei die Frachten, Versicherungsgebühren usw. zum Werte eingerechnet werden. Frankreich genießt keine bevorzugte Zollbehandlung. (3224)

Britisch-Indien. **Produktionsbedingungen und Preisbildung für Manganerze.** In den „Commerce Reports" wird nachstehender Bericht über die Produktionsbedingungen für indisches Manganerz veröffentlicht.

Mehr als 60% der gesamten Manganerz-Produktion Britisch-Indiens werden in den Gruben der Zentral-Provinzen gefördert. Die nachfolgenden Betrachtungen über die Exportpreise für das Erz beziehen sich daher auf das in diesem Gebiet gewonnene Produkt.

Im Jahre 1925 wurden die Produktionskosten für eine Tonne Manganerz einschließlich der Verwaltungsunkosten auf 2,34 $ errechnet. Die Arbeitsbedingungen haben sich seit dieser Zeit nicht wesentlich geändert; neuerdings ist jedoch die Central Provinces Manganese Ore Co., Ltd. bemüht, eine Senkung der Produktionskosten herbeizuführen. Im wesentlichen soll dieses durch Einführung modernster Bergbaumethoden erreicht werden.

Beim Transport der geförderten Erze von den Minen bis zu den Eisenbahnstationen bediente man sich in den Zentral-Provinzen früher der Ochsengespanne. Erst in den letzten Jahren sind diese primitiven Transportmittel durch Schmalspurbahnen und Drahtseilbahnen ersetzt worden. Besonders in die Augen fallend erwies sich die hierdurch bedingte Senkung der Transportkosten beim Betrieb einer Drahtseilbahn, die von einem der bedeutendsten Unternehmen im Staate Sandur im Frühjahr 1927 gebaut wurde. Zur Zeit werden die beim Transport der Erze von den Gruben bis zu den Verladestellen entstehenden Unkosten im Durchschnitt auf 0,54 $ je t berechnet. Eine weitere, sehr wesentliche Senkung dieses Unkostenbetrages wird durch die Benutzung neu gebauter, sich von der Hauptstrecke der Bengal & Nagpur Railway abzweigenden Seitenlinien erzielt.

Die Verschiffung der indischen Manganerze erfolgt in der Hauptsache von Bombay und Kalkutta aus. Zwar sind die Häfen von Vizagapatam und Mormugao dem Produktionsgebiete näher gelegen, jedoch gestatten die modernen Hafenanlagen von Bombay und Kalkutta eine wesentlich leichtere Verladung. Die Central Provinces Manganese Ore Co. ist im Verein mit anderen Interessenten und der britisch-indischen Regierung bemüht, die Hafenanlagen von Vizagapatam neuzeitlich auszubauen. Man hofft, daß dieser Hafen Ende des Jahres 1932 für einen ausgedehnten Verkehr hergerichtet sein wird. Unter den jetzigen Verhältnissen rechnet man mit einem durchschnittlichen Frachtenpreis von den Zentral-Provinzen bis Bombay oder Kalkutta in Höhe von 4,41 $ je t. Obwohl die Entfernungen von den verschiedenen Produktionsstätten bis Kalkutta und Bombay und entsprechend auch die Frachten annähernd gleich sind, wurde in den letzten Jahren doch Kalkutta als Ausfuhrhafen bevorzugt, weil sich hier die Verladungskosten im Durchschnitt auf 0,76 $ je t stellen, während sie in Bombay 1,17 $ betragen.

Die örtlichen Abgaben für Manganerze stellen sich auf 6 bis 9 c. je t. In einigen Eingeborenenstaaten betragen sie jedoch bis zu 22 c. je t.

Im Jahre 1927 wurde ein Londoner cif.-Durchschnittswert von 0,36 $ je Einheit eines 48% oder mehr Mangan enthaltenden Erzes errechnet. Der Durchschnittspreis für das aus den Zentral-Provinzen stammende Erz betrug in diesem Jahre 18,23 $ je t. (3941)

Der Sennesblättermarkt. Wie wir einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlichten Aufsatze entnehmen, ist am Sennesblättermarkte in Tinnevelly in letzter Zeit eine beträchtliche Knappheit an den besten Qualitäten eingetreten, die auf den umfangreichen Versand in den letzten Monaten zurückzuführen ist; die großen Posten hatten bequem Absatz gefunden, da sie teilweise unter den Gestehungskosten abgegeben worden waren.

Seit dem Kriege hat London als Markt für Sennesblätter sehr an Bedeutung verloren; während vor dem Kriege praktisch die gesamte Ernte aus Tinnevelly nach London versandt wurde und dort auf den alle 14 Tage abgehaltenen Auktionen verkauft wurde, werden jetzt etwa 90% der gesamten Ausfuhr direkt versandt.

Nach den amtlichen Zahlen der indischen Regierung verteilte sich die Ausfuhr von Sennesblättern während der beiden letzten Jahre auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	Saison 1926/27	Saison 1927/28
	cwt.	cwt.
Vereinigte Staaten . .	20 780	17 518
Deutschland	10 028	14 615
Großbritannien . . .	4 749	8 463
Frankreich	7 147	4 684
Belgien	546	2 877
Gesamtausfuhr:	47 159	52 191

Der Umfang der bebauten Flächen betrug in Tinnevelly im Jahre 1926/27 6148 acres und im Jahre 1927/28 mindestens 1000 acres weniger. Der Markt wird in den nächsten Monaten voraussichtlich fest bleiben. (3886)

China. **Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1927.** Das Journal der Londoner Handelskammer schreibt:

In einem Lande, das derartige Mengen Indigo und andere künstliche Farbstoffe zum Färben von Baumwollprodukten verbraucht wie China und das sich im Bezuge dieser Farbstoffe vollständig auf das Ausland verlassen muß, besteht immer Nachfrage nach Farbstoffen; das Farbstoffgeschäft ist aber naturgemäß weitgehend von der Lage der verbrauchenden Industrien abhängig.

Die gesamte chinesische Einfuhr von synthetischem Indigo weist im Jahre 1927 einen Rückgang auf; zur Einfuhr gelangten 305 710 Picul im Vergleich zu 340 466 Picul im Jahre 1926. Deutschland hat den ersten Platz unter den Herkunftsländern beibehalten. Großbritannien hat seine Stellung auf diesem Markte verbessert, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten beträchtlich zurückgegangen ist.

Zum ersten Male seit mehreren Jahren ist festzustellen, daß im Laufe des Jahres keine wesentlichen Preisherabsetzungen vorgenommen worden sind, offenbar infolge des durch den scharfen Konkurrenzkampf schon sehr gesenkten Preisniveaus.

Besserer Umsatz herrschte im Jahre 1927 in Anilinfarbstoffen; der Gesamtwert der Einfuhr dieser Farbstoffe belief sich auf 4.89 Millionen Hk. Tael gegenüber 3.48 Millionen Hk. Tael im Jahre 1926. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten ist im Gegensatz zu den Einfuhren aus anderen Ländern, die Zunahmen aufweisen, gesunken. (3746)

Japan. **Vom Chemikalienmarkt.** Auch in der zweiten Oktoberhälfte hat nach „The Japan Weekly Chronicle" sich die Lage auf dem japanischen Chemikalienmarkt nicht gebessert.

Schwerchemikalien. Die Absatzbedingungen sind infolge der allgemeinen Wirtschaftslage ungünstig; es werden nur die notwendigen Käufe getätigt. Auch aus der Provinz liegen keine nennenswerten Aufträge vor, ausgenommen die für die Landwirtschaft benötigten Chemikalien, die gefragt sind. Quecksilber, das auf den Bericht einer Abmachung zwischen Italien und Spanien angezogen hatte, gab um 17 Yen per 100 Kin nach.

Pharmazeutische Chemikalien. Nach der kürzlich erfolgten Eindeckung lagen die pharmazeutischen Chemikalien ruhig; einige Artikel gaben etwas nach. Cocainhydrochlorid wurde reichlich angeboten, der Preis senkte sich um 3 Yen per 25 g. Ebenfalls verbilligte sich Heroinhydrochlorid um 50 Sen per 25 g infolge der geringen Nachfrage. Jodverbindungen waren gedrückt im Zusammenhange mit der Preislage für das Rohmaterial. Jodoform wurde um 10 Sen billiger angeboten.

Pyrethrum. Der Markt war fest infolge eines günstigen Geschäftes mit Amerika und anderen Absatzgebieten.

Agar-Agar. Das Geschäft in Agar-Agar ist außerordentlich klein, da die Nachfrage aus China fast gänzlich aufgehört hat und der Umsatz mit anderen Markten sich nur auf kleine Quantitäten beschränkt. Dadurch ist auch die Fabrikation ins Stocken geraten. Ein Anziehen der Preise sei wahrscheinlich, da der vorhandene Vorrat nur gering ist.

Aetherische Oele. Das Geschäft hält sich in den üblichen Grenzen, die Preise entsprechen den Erwartungen und weisen je nach der Größe des vorhandenen Vorrats geringe Veränderungen auf. Bergamottöl gab ein wenig nach. Hingegen stieg Citronenöl um 50 Sen pro lb. infolge der Knappheit der Vorräte; die Preise ziehen weiter an. Geranium- und andere Oele zeigen ebenfalls eine steigende Tendenz, da auch hier die Vorräte gering sind.

Zündhölzer. Die Industrie verliert immer mehr und mehr ihre überseeischen Absatzgebiete, insbesondere in

Digitized by Google

Niederländisch-Ostindien und Südchina. Der Export belief sich in den ersten 9 Monaten des Jahres auf 208 962 Kisten, gegenüber 232 692 in dem vergangenen Jahre.

Chlorkalk. Das Geschäft hat sich gebessert infolge einer steigenden Nachfrage im Papierhandel und der Besserung der Beziehungen zu China. Die Belebung erstreckt sich auch auf Aetznatron, dessen Produktion im Steigen begriffen ist.

Farben. Der Markt ist lebhaft, wenngleich die Umsätze klein bleiben. Aus diesem Grunde sind auch die Preise nicht wesentlich beeinflußt.

Schellack ist knapp, dementsprechend zeigt die laufende Notierung eine Erholung um etwa 5 Yen pro 100 Kin gegenüber dem Stande Ende September.

Lackfirnis liegt unverändert. Man rechnet mit einer Preisveränderung für alle Farbprodukte in dem nächsten Monat, große Verschiebungen dürften jedoch nicht eintreten.

Campher. Vom Camphermonopol wurde ein Vertrag mit der Dupont Celluloid Compagnie unterzeichnet, wonach die Vereinigten Staaten während der ersten sechs Monate des Jahres 1929 1½ Mill. lbs. Campher aus Japan einführen werden. Das Monopolamt beabsichtigt, wie gemeldet wird, eine energische Aktion zur Eroberung und Behauptung des Weltmarktes.

Kunstseide. Infolge des allmählichen Abnehmens der Vorräte ist eine Belebung zu verzeichnen. Allerdings kommt zurzeit ein Geschäft nur bei niedrigen Preisen zustande. Die augenblickliche Situation wird als Vorläufer einer wirklichen Besserung angesehen. (3923)

Australien. **Aus der Lithoponeindustrie.** Vor einigen Jahren hat die Electrolytric Zinc Co. of Australasia, Ltd., wie „Chemical Trade Journal" berichtet, in Risdon (Tasmanien) eine Anlage zur Herstellung von Lithopone errichtet. Wie jetzt berichtet wird, hat das Unternehmen beschlossen, entweder die bestehende Anlage zu vergrößern oder mit einer befreundeten Firma in Neusüdwales ein Abkommen zu schließen, nach dem diese Firma die gesamte Produktion von Zinkgekrätz in Risdon abnehmen und zur Herstellung von Lithopone verwenden soll. Man rechnet dann mit einer Produktion von etwa 3 000 t jährlich. (3105)

Neu-Seeland. **Einfuhr verschiedener chemischer Erzeugnisse im Jahre 1927.** In Ergänzung unseres Berichtes auf S. 982 der „Chem. Ind." entnehmen wir einem vom „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Bericht die folgenden Ausführungen:

Die neuseeländische Einfuhr von Farben, Lacken usw. stammte im Jahre 1927 zu über 50% aus Großbritannien; allerdings ist der Anteil Großbritanniens stark gesunken. Während Großbritannien im Jahre 1926 für 26 132 £ Waren dieser Art lieferte bei einer Gesamteinfuhr von 47 061 £, betrug der Anteil Großbritanniens im Jahre 1927 nur noch 18 467 £ bei einer Gesamteinfuhr von 34 209 £. Die Vereinigten Staaten konnten dagegen ihren Anteil auf 8249 £ im Jahre 1927 erhöhen, während die Farben- und Lackeinfuhr aus Australien von 11 048 £ im Jahre 1926 auf 6542 £ im Jahre 1927 zurückgegangen ist.

Die neuseeländische Einfuhr von Cremor tartari wurde im Jahre 1926 hauptsächlich von Großbritannien bestritten, das die Vereinigten Staaten in diesem Jahre aus der führenden Stellung verdrängte. Im Jahre 1925 lieferten Großbritannien für 21 666 £ und die Vereinigten Staaten für 24 452 £ Cremor tartari bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 46 436 £. Im Jahre 1926 betrugen die Anteile dieser beiden Länder 34 631 £ bzw. 19 436 £ bei einer Gesamteinfuhr von 54 131 £, und im Jahre 1927 lieferte Großbritannien 0,79 Millionen lbs. im Werte von 35 499 £ gegenüber 0.63 Millionen lbs. im Werte von 30 632 £ aus den Vereinigten Staaten. Außerdem führte Italien 112 lbs. Cremor tartari im Werte von 4 £ nach Neu-Seeland ein.

Die britische Ausfuhr von Desinfektionsmitteln nach Neu-Seeland bewegt sich seit dem Jahre 1925 in dauernd aufsteigender Linie. In diesem Jahre lieferte Großbritannien für 28211 £ Waren dieser Art nach Neu-Seeland bei einer Gesamteinfuhr von 42 990 £ und im Jahre 1927 31 785 £ von insgesamt 41 790 £. Der Anteil Australiens an der Einfuhr ist in der gleichen Zeit von 12 976 £ auf 8417 £ gesunken.

In Bezug auf ätherische Oele (außer Eucalyptusöl) konnte Italien seine Ausfuhr nach Neu-Seeland von 4952 £ (von insgesamt 21 341 £) im Jahre 1926 auf 6235 £ (von insgesamt 17 338 £) im Jahre 1927 erhöhen und hat damit die erste Stelle unter den Herkunftsländern eingenommen. Die neuseeländische Einfuhr von ätherischen Oelen aus Großbritannien ist von 6861 £ im Jahre 1926 auf 4136 £ im Jahre 1927 und die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten in der gleichen Zeit von 3730 £ auf 2684 £ gesunken.

Die nach Neu-Seeland eingeführten Thomasphosphate stammten im Jahre 1927 wie in den Vorjahren größtenteils aus Belgien, und zwar lieferte dieses Land in diesem Jahre 27 920 t im Werte von 86 703 £ bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 38 632 t im Werte von 120 268 £. Großbritannien lieferte 10 684 t im Werte von 33 441 £ und Frankreich 28 t im Werte von 124 £. (3827)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Politol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig,** O 28, Paunsdorfer Str. 62. Die Firma ist am 22. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 10. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb des durch das Warenzeichen „Politol" geschützten chemischen Erzeugnisses und anderer chemisch-technischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Direktor Albert Hübner in Leipzig bestellt.

Dr. Richard Weiß Virilinegesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 22. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter dem Kennwort „Viriline". Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann und Apotheker Dr. Richard Weiß, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 10. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Geschäftsführer.

„Ursan" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeut. u. chem.-techn. Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 24. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 11. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und technischen Präparaten, insbesondere des unter dem Namen „Sexursan" vertriebenen Nervenstärkungsmittels sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird nach außen vertreten durch ihre Geschäftsführer, von denen jeder zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Geschäftsführer sind Kaufmann Gustav Schulte in Frankfurt a. M., Kaufmann Johannes Bleckert in Frankfurt a. M.

Hugo Duschner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 24. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Fabrikation und der Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Artikel und Parfümerien. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hugo Duschner in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 11. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Jakob Kaiser, Leim- und Düngemittelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 10. 11. 1928 eingetragen: Durch Ges.-Beschluß vom 1. 11. 1928 ist § 1 des Ges.-Vertrags geändert. Neuer Firmawortlaut: **Jacob Kaiser, Düngemittel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 11. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 30. 10. 1928 ist das Grundkapital um 6 600 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 29 600 000 Mark. Auf die Grundkapitalserhöhung wird eine noch festzusetzende Anzahl von neuen Inhaberstammaktien zu 100 M. bzw. 1000 M. ausgegeben, und zwar 5 600 000 M. zum Kurse von 148% und 1 000 000 M. zum Kurse von 110%.

Lack- u. Farbenfabrik W. Weinberger, Inh. Birk u. Weinberger, Sitz: **Dinkelsbühl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 23. 11. 1928 eingetragen: Gesellschafterin Emma Weinberger ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Willi Birk führt das Handelsgeschäft unter der Firma **„Lack- und Farbenfabrik**

Digitized by Google

W. Weinberger" als Einzelkaufmann fort. Der Kaufmannsehefrau Salie Birk, geb. Weinberger, und dem Kaufmann Julius Ferdinand Baer, beide in Dinkelsbühl, ist Gesamtprokura erteilt.

Süddeutsche Düngergesellschaft mit beschränkter Haftung vormals J. P. Lanz & Cie., Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 21. 11. 1928 eingetragen: Karl Schäffer, Kaufmann, Mannheim, und Hans Eipperle, Kaufmann, Mannheim, sind zu Gesamtprokuristen bestellt derart, daß jeder derselben gemeinsam mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen befugt ist.

Chemische Fabrik „Auxil" Mainz mit beschränkter Haftung, Sitz: **Andernach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 12. 11. 1928 eingetragen, daß die Kaufleute Leopold und Adolf Steindorff als Geschäftsführer ausgeschieden sind.

Heyl & Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 1928 eingetragen: Otto Max Constantin Heyl ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke Oranien Aktiengesellschaft zu Laggenbeck i. W.: In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren ist am 23. 11. 1928 eingetragen: An Stelle des verstorbenen Vorstandes, Direktor Weiß, Laggenbeck, ist zum Stellvertreter bis zum 30. 11. 1929 Bankdirektor Dr. Prost zu Osnabrück bestellt.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 24. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Moritz Hermann Max Aßmann ist erloschen.

Rhein-Sieg-Düngerhandel, Akt.-Ges. in Erkelenz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz ist am 24. 11. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 11. 1928 ist das Grundkapital um 100 000 M., also auf 250 000 M. erhöht worden und ist in 2500 Namensaktien von je 100 M. eingeteilt. Die Erhöhung ist bereits durchgeführt. § 6 der Satzung ist abgeändert.

Chemische Fabrik Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 24. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 11. 1928 ist das Stammkapital um 9500 M., mithin auf 19 500 M. erhöht worden. Dementsprechend ist § 6 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 11. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Dr. Walter Ascher, Paul Döring, Bruno Fischer, Dr. Hermann Krapf, Walter Laßmann, Dr. Erich Schüßler und Dr. Hermann Strauß; jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1928 eingetragen: Fritz Schlesinger ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Franz Pillnay Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfabriken Dresden und Deuben, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 11. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 2. 1928 ist im § 12 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. 10. 1928 abgeändert worden. Der Fabrikbesitzer und Kommerzienrat Franz Pillnay ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt die Kommerzienratswitwe Minna Pillnay geb. Killig in Dresden. Sie darf die Gesellschaft allein vertreten.

Acis, Feinseifen- und Parfümeriefabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Schlüchtern.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schlüchtern, Bez. Kassel, ist am 20. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Adolf Bell in Schlüchtern ist erloschen.

Cehapon-Werk, G. m. b. H., Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg ist am 21. 11. 1928 eingetragen: Jakob Janz und Jakob Janz Ehefrau sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Dr. Wilhelm Meyer, Chemiker in Freiburg, ist als Geschäftsführer mit dem Recht zur Einzelzeichnung bestellt.

Nordische Salpeter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 11. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer J. K. Wonsild und F. Thomsen ist beendet. Johann Jacob Paul Wirtz, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 10. 11. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt worden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsfuhrer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Max Hahn, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 11. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Chemische Fabrik Ges. m. b. H., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 11. 28 eingetragen: Es soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Der in das Handelsregister eingetragene Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger bzw. der zur Vertretung der Firma berechtigte Vorstand oder Liquidator wird gemäß § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma innerhalb dreier Monate schriftlich oder mündlich zu Protokoll in der Geschäftsstelle der Abteilung für das Handelsregister (Oberlandesgerichtsgebäude, II. Stock, Zimmer 321) geltend zu machen.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Minden, G. m. b. H. in Minden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden (Westf.) ist am 26. 11. 1928 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Karl Schmelz in Minden ist zum Liquidator ernannt.

Konkurse.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. m. b. H. in Lübeck. Das Amtsgericht Lübeck macht unterm 24. 11. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Rechtsanwalt Focke in Lübeck. Offener Arrest mit Anmelde- und Anzeigefrist bis zum 31. 1. 1929. Erste Gläubigerversammlung: 21. 12. 1928, 10½ Uhr, Zimmer Nr. 9. Allgemeiner Prüfungstermin: 15. 2. 1929, 10 Uhr, Zimmer Nr. 9.

Löschungen.

Dr. Mildbrand & Co. Fabrikation chemischer Erzeugnisse, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ritter Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 11. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

Chemische Holzverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brüel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brüel i. Mecklbg. ist am 22. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik „Möwe" Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 27. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen Nichtumstellung auf Goldmark (Reichsmark) nichtig (§§ 6, 16 der Goldbilanzverordnung). (3899)

LITERATUR

Kurzes Lehrbuch der Chemie in Natur und Wirtschaft. Von Professor Carl Oppenheimer, Berlin, und Professor Johann Matula, Wien. Verlag von Georg Thieme, Leipzig, 1928. 2. neubearbeitete Auflage, 2 Bände. Preis des I. Bandes M. 23,—, geb. M. 26,—, des II. Bandes M. 19,—, gebunden M. 22,—.

Zahlreiche Lehrbücher der Chemie vermitteln heute dem an dieser Wissenschaft, an ihrer praktischen Anwendungsmöglichkeit und an den wirtschaftlichen Auswirkungen chemischer Vorgänge Interessierten in teils vortrefflicher Darstellung das Wissenswerte. Zum großen Teil handelt es sich aber bei dieser Literatur um eine Behandlung der Einzelgebiete: teils steht die Wissenschaft, teils die Technologie und mit ihr die volkswirtschaftliche Bedeutung der Chemie im Vordergrund.

Das vorliegende Werk nun trägt zwar vornehmlich den Charakter eines chemisch-wissenschaftlichen Lehrbuches, aber mit der Erkenntnis der ursprünglichsten Vorgänge vermittelt es in den speziellen Abschnitten über anorganische und organische Chemie im Wege einer Anknüpfung an Industrie und Wirtschaft gleichzeitig einen Ueberblick über die Bedeutung der angewandten Chemie. Darüber hinaus kommen diejenigen Naturvorgänge zur Behandlung, in welchen die weitverzweigten Zusammenhänge zwischen chemischer Umbildung des Stoffes und der uns umgebenden anorganischen und organischen Natur erkennbar werden. Dieser auf verhältnismäßig engen Raum zusammengedrängte reiche Inhalt und die eigenartige Dar-

Digitized by Google

stellungsmethode kennzeichnen die Arbeit als ein Gestalten bekannten Stoffes zu einer neuen Form, die den Fachmann gern veranlassen wird, in das ihm vertraute Gebiet aufs neue einzudringen, die in dem Lernenden erhöhtes Interesse für die ihm vorschwebende Aufgabe erwecken dürfte, die vor allem aber geeignet scheint, dem an der Chemie interessierten Laien das Tausendfältige dieser Wissenschaft und ihrer Zusammenhänge mit Praxis und lebendiger Natur in organischer Gesamtheit vor Augen zu führen.

Das Werk gliedert sich in drei Teile: den speziellen, der anorganischen und der organischen Chemie gewidmeten Abschnitten geht ein allgemeiner, von Professor Matula verfaßter Teil voran. In diesem allgemeinen Abschnitt werden die grundlegenden Gesetze der Chemie besprochen, er handelt also von der physikalischen Chemie und den für die Chemie wesentlichen rein physikalischen Vorgängen. Für das Verständnis der sich anschließenden speziellen Ausführungen über anorganische und organische Chemie ist diese Einweihung in die theoretische Chemie unerläßlich. In der Darstellungsmethode und in der Auswahl der behandelten Materie erkennt man eine glückliche Kombination des Inhalts dieses interessanten Abschnittes mit demjenigen Prinzip, welches den Verfasser des anorganischen und des organischen Teiles, Professor Oppenheimer, geleitet hat.

Aus der ungeheuren Zahl chemischer Körper sind in diesen speziellen, der anorganischen und der organischen Chemie gewidmeten Abschnitten zweckmäßigerweise diejenigen fortgelassen, die lediglich Analoga einer bereits behandelten Körperklasse darstellen. So wird Raum gespart für die Behandlung wesentlicher Fragen, deren Beantwortung man in einer Reihe ähnlicher Lehrbücher nicht findet. Eine interessante Ergänzung der Beschreibung einzelner Elemente und ihrer Verbindungen stellt z. B. die Erläuterung ihres physiologischen Verhaltens dar, wie sie den verschiedenen Kapiteln eingefügt ist. Desgleichen dürfte die eingehende Behandlung komplizierter organischer Verbindungen, deren Wesen und Wirksamkeit noch wenig erforscht sind, vielfach Interesse finden.

Die Methodik des vorliegenden Werkes trägt besonders deutlich zur Schau die von Prof. Oppenheimer verfaßte Einleitung in die speziellen Teile, die den Leser mit dem Wesen chemischer Reaktionen und den Anschauungsformen der Chemie vertraut. In der Art, wie chemische Vorgänge und chemische Grundformen hier beschrieben werden, in dem Fortschreiten von den in Kreisen der Gebildeten wohl vielfach bekannten ursprünglichen Anschauungen zu den Ergebnissen modernster Theorien, in der Aufdeckung der Unzulänglichkeit veralteter Auffassungen liegt ein Anreiz zur Kritik, die den Leser gleichzeitig mit dem weiteren Eindringen in die Materie zu einer dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Erkenntnis der Zusammenhänge führt.

Nicht zuletzt die Anwendung dieser Lehrmethode hat ein Werk geschaffen, das wohl ein jeder, besonders auch der gebildete Nicht-Chemiker, gern und mit Nutzen lesen wird.

E. (3946)

Konjunkturlehre. Eine Grundlegung zur Lehre vom Rhythmus der Wirtschaft. Von Dr. Ernst Wagemann, Professor an der Universität Berlin, Präsident des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 301 Seiten. 8°. Preis 14,— M. in Ganzleinen.

In den letzten Jahren sind von berufener und unberufener Seite zahlreiche Erörterungen erschienen, die sich mit konjunkturwissenschaftlichen und konjunkturpolitischen Fragen beschäftigten, so daß eine Klärung durch eine Zusammenfassung der wirklich wertvollen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet bisher als ein bedauernswerter Mangel empfunden wurde. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß von autoritativer Stelle, nämlich dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung, Herrn Dr. Ernst Wagemann, Professor an der Universität Berlin, eine systematische Darstellung der „Konjunkturlehre" erschienen ist. Das Werk des Verfassers gibt dem Leser in anschaulicher Weise durch seinen gut gegliederten Aufbau ein vollkommen geschlossenes Bild der wirtschaftlichen Bewegungslehre.

Der wirtschaftlichen Bewegung der allgemeinen Konjunkturlehre ist der erste Teil gewidmet. In den folgenden drei Abschnitten werden die Bewegungsformen (Formanalyse), die verschiedenen Konjunkturphasen (Zeitanalyse) der Wirtschaft und ihre Gliederung nach Sachgebieten (Sachanalyse) in eingehender Weise analysiert. Im vierten Abschnitt folgt eine Untersuchung der zahlreichen Wirtschaftsbarometer, die in Gegenwart und Vergangenheit sowohl im Inland wie im Ausland aufgestellt worden sind, die aber bei ihrer Benutzung ergeben haben, daß es verfehlt ist, Konjunkturdiagnosen auf eine Einheitsformel zu beschränken, selbst wenn ihr ein noch so umfassendes Zahlenmaterial zugrunde gelegt wird. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wird nachgewiesen, daß nur ein System von Barometern die Möglichkeit bietet, zu einer brauchbaren Wirtschaftsdiagnose zu gelangen. Deshalb wird auch ein umfangreiches System von Wirtschaftsbarometern vom Institut für Konjunkturforschung seinen Untersuchungen zugrunde gelegt, durch das es möglich geworden ist, tatsächlich zu einer für die Wirtschaft brauchbaren Konjunkturdiagnose zu gelangen, wie dies durch den tatsächlichen Konjunkturverlauf nachträglich bestätigt worden ist. Durch diesen induktiven Weg wird es ermöglicht, konkrete, zahlenmäßige Anhaltspunkte über die Wirkung von Preis-, Lohn- und Zinsveränderungen, über die Zusammenhänge von landwirtschaftlicher und industrieller Konjunktur der volkswirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Bewegung zu erzielen. Das angewandte System führt zu wichtigen Leitsätzen über die Möglichkeit von Prognosen der Struktur-, der Saison- und der Konjunkturbewegung. Die Prognose, die bekanntlich die Wirtschaftsbewegung für die Zukunft festzustellen versucht, ist die unentbehrliche Grundlage für jede Konjunkturpolitik, über die der Verfasser sich in den folgenden Abschnitten verbreitet. Er behandelt hierbei die wichtigsten Methoden der Konjunkturpolitik im Zusammenhang, nämlich die kreditpolitischen Interventionen, die Arbeitslosenversicherung und das Beschaffungswesen, und wie diese Maßnahmen bisher zur Anwendung gekommen sind und welche Erfolge sie erzielt haben. Mit einem Anhang über die Methoden und Materialien zur Einführung in die Technik der Konjunkturstatistik, die in knapper Form dargestellt werden, schließt das Werk. Seine Darstellungsweise ist so gehalten, daß es auch dem Laien die Möglichkeit gibt, sich in das für die Wirtschaftspraxis wichtige Gebiet der Konjunkturlehre leicht hineinzufinden. Als ein besonderer Vorzug ist es zu betrachten, daß die Ausführungen des Verfassers durch zahlreiche gute Schaubilder erläutert werden. (3952)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage im Monat November war unter Berücksichtigung der Jahreszeit im Inland rege. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. „Kalkammonsalpeter", ein neues kalkhaltiges Düngemittel, wurde auf den Markt gebracht. Kalkammonsalpeter IG enthält außer 36—40% kohlensaurem Kalk 20,5% Stickstoff, und zwar die Hälfte als Ammoniakstickstoff und die Hälfte als Salpeterstickstoff. Letzterer wird nur zum Preise des Ammoniakstickstoffes berechnet.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im Schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im November M. 0,89, im Kalkstickstoff M. 0,83, im Salzsauren Ammoniak M. 0,82, im Kalkammon DAVV M. 0,87.

Für Dezember sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

Schwefelsauren Ammoniak Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter) Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter) Kalkammonsalpeter IG Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF	M. 0,91
Kalkstickstoff	M. 0,85
Salzsauren Ammoniak	M. 0,84
Kalkammon DAVV	M. 0,89

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff M. 1,23, im Kalksalpeter M. 1,13. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres M. 26.—, von Nitrophoska IG II M. 24,50, von Nitrophoska IG III M. 26.—.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das kg Stickstoff, und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Der Absatz im Ausland war befriedigend. (3934)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 1. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—215
Alaun (gew., in Stücken) 155—157
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 180—185
Aluminiumsulfat (17%) 102—104
Ammoniak (22° Bé) 187—191
Ammonphosphat (krist.) 615—625
Ammonsulfat (gew.) 159
Bariumchlorid (krist.) 153—156
Bariumsuperoxyd (87%) 625—630
Bleiglätte (pulverförmig) 540—550
Bleiweiß (pulverförmig) 500—510
Blutlaugensalz (gelbes) 1275—1315
Blutlaugensalz (rotes) 3175—3250
Bromkalium (rein) 3250—3300
Calciumcarbid (in Stücken) 174—175
Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175
Chlorcalcium (geschm.) 64—67
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110%) 107—112
Chromalaun (krist.) 325—335
Eisenchlorid (trocken) 315—325
Eisensulfat (krist.) 50—52
Jodkalium (weiß) 260—265 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 475—485
Kaliumchlorat (krist.) 490—500
Kaliummetabisulfit (krist.) 745—765
Kaliumpermanganat (techn.) 1675 bis 1700
Kaliumsulfat (gereinigt) 223—228
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1500
Kupfersulfat (krist.) 460—475
Magnesiumcarbonat (leicht) 470—485
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Magnesiumsulfat (techn.) 105—107
Mennige (versch. Sorten) 510—560
Natriumbicarbonat (techn.) 128—131
Natriumbichromat (krist.) 495—505
Natriumchlorat (krist.) 405—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 194 bis 197
Natriumnitrit (krist.) 440—450
Natriumsulfat (krist., neige) 47,50 bis 48,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 46 bis 48
Natriumsulfit (krist.) 128—133
Natronsalpeter 166
Salmiak (pour piles) 435—445
Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 197—202
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73—76
Soda (krist.) 43—44
Zinkchlorid (fest) 510—520
Zinksulfat (krist., techn.) 169—174
Zinkweiß (versch. Sorten) 665—825
Zinnchlorid 2925—2950
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5250—5350

England (London), 1. Dezember 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10¼ (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[2])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif.) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7 7/2)
Bariumcarbonat (natürl., 91%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumchlorid 11/5/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 28/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 39/10/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure 0/2/6 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/15/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 26/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 51/0/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien.
Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7,9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6—1/9
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 12. November 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 490—510
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 135—140
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 420
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Caciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 135
Chlor, flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525—575
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 350—355
Lithopone (30%) 225—250
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 420
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 13,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—175
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (raff., neige) 210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 95—105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 400—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1970
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2130
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 37 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1200 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—20
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10,05—13,65
Aethylacetat (ab Fabr.) 9—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 38
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3200—3500
Coffein (rein) 98
Cumarin 110—125
Diathylbarbitursäure 95—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 230 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 10

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24—28
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750 bis 825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2700—3050
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 19,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 142 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. od. Stücken) 19,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 28. November 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 74—75
Anilchlor 9,25—9,85
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 17,50—18,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,75—6,25
Chlorzink 24,75—25,90
Chromalaun 17.25—18,25
Eisenvitriol 4,50—4,95
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 59—62
Kalialaun (in Stücken) 8,90—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 32,50—33,50
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 120—135
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16.50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3.60
Schwefelsäure (66° Bé) 4.25—4,75
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Italien (Mailand), Ende November 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 800
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2115
Alkohol (vergällt, 94%) 360
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 310
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 730
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 120
Aetznatron (76—78%) 135
Arsenige Säure (99%) 216
Benzin 280
Bleiglätte 300
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 380
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 900
Calciumcarbid 72
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 57
Chlorkalk (100—105) 72
Chlorkalk (110—115) 81
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 245
Citronensäure (krist., bleifrei) 1750
Dextrin (gelb) 215
Dextrin (weiß) 255
Eisessig (98—99%) 1050
Eisenmennige (inländisch) 93
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 545
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 124
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 350
Glycerin (rein, 28° Bé) 460
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 250
Kaliumchlorat (rein) 300
Kaliummetabisulfit 360
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 495
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 69
Knochenkohle (Ia) 490
Knochenkohle (IIa) 195
Kupfervitriol (98—99%) 253
Lithopone (30%, inländ.) 238
Lithopone (ausländ.) 248
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 41 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 290
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 168
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 126
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 114
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 300 (kg)
Orangenöl 200 (kg)
Rosmarinöl 36 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 130 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 112
Ruß (ausländ.) 510
Salmiak (klein, krist.) 188
Salmiak (Stücke) 384
Salmiakgeist (18° Bé) 147
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 263
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 65
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 123
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 930
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 114
Zinkstaub 370
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan (Osaka), 15. November 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 18,50
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 26,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25.50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2.80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 19
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (95%) 22
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,55
Cocainchlorhydrat 23,50 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0.58
Formaldehyd 0,47
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1.40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,60
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,60
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,30
Phenol (J. P.) 0,80
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,15
Wismutsubnitrat 4,80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,10

Oesterreich (Wien), 30. November 1928. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 44
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 255
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50-Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B. 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, II. Hälfte November 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550,—
Aetznatron 61,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 26,—
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 275,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pharm., 90%) 340,—
Glycerin (techn.) 280,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,91
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 155,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin(roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 25,—
Oleum (20%) 19,95
Phosphorit roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium 60—62%, inkl. Verp.) 66,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103,—

Vereinigte Staaten (New York), 19. November 1928. Preise in $ per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,92 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,72 bis 2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,56 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¾—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¾ bis 0,18¾
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½ bis 0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm. barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,19—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99%, krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfit (pulverf.; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelb, 0,12—0,13
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⅜
Zinkoxyd (Handelsqualität bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½—0,38
Zinnoxyd 0,54

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Aphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¾
Kresylsäure (97—99%) 0,78—0,80 (Gall.)
Chorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (3012)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 12. 28	28. 11. 28	Aktien	5. 12. 28	28. 11. 28
Byk-Guldenw.	86,—	87,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	97,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	73,—	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	118,75	118,—
„ v. Heyden	124,—	120,—	Rasquin. Farbw.	119,—	119,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	102,—	96,50
Chem. F. Gelsenk.	76,50	77,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	37,25	37,25
„ W. Albert	80,50	78,—	Rütgerswerke	107⅝	104,—
„ W.Brockhues	101,—	103,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	41,75	37⅛	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	130,—	122,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	136,—	134,75	Staßfurter Chem.	34,—	30,—
Fahlberg, List	122,25	118,50	Thür. Bleiweißf.	—,—	90,—
I. G. Farbenindustr.	275,25	263,50	Union Fabr. chem. P.	70⅛	72,50
Gehe & Co.	100,—	102,—	Ver. chem. Wk. Chl.	114,—	—,—
Th. Goldschmidt	101,50	98⅛	„ Glanzstoff F.	558,—	566,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	157,—	156,50
Heine & Co.	60,50	56,50			
Linde's Eismasch.	174,—	168,50			

Devisen	5. 12. 28	1. 12. 28	Devisen	5. 12. 28	1. 12. 28
Argentinien	1,768	1,769	Jugoslawien	7,372	7,371
Canada	4,191	4,194	Dänemark	111,93	111,88
Japan	1,933	1,924	Island	92,07	92,07
Aegypten	20,87	20,87	Portugal	18,72	18,72
Türkei	2,095	2,107	Norwegen	111,86	111,86
England	20,351	20,347	Frankreich	16,395	16,395
Ver. Staaten	4,1965	4,1945	Tschechoslowakei	12,432	12,44
Brasilien	0,501	0,5015	Schweiz	80,845	80,85
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,027	3,03
Holland	168,46	168,48	Spanien	67,73	67,73
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,13	112,08
Belgien	58,33	58,32	Oesterreich	59,01	59,05
Danzig	81,37	81,36	Ungarn	73,15	73,12
Finnland	10,555	10,55	Rumanien	—,—	2,50
Italien	21,965	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

		R.-M.			R.-M
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	169,58
Mexiko			Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,4
Peru			Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,4
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	100 Pesos	200,10	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,67
	1 Pfund	17,01	Chile	100 Pesos	51,38
	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,60	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,47

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 12. 28	28. 11. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	78½—80	79—80⅛ (3088)

Versammlungskalender.

19. Dezember: Adler Farbenwerke und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Essen-Ruhr, außerord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hause der Essener Credit-Anstalt, Filiale der Deutschen Bank in Essen, Lindenallee 29—41.

20. Dezember: Diamant Gasglühlicht A.-G., zu Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Abtlg. Behrenstr. 68/69. (3089)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 15. DEZEMBER 1928 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dawesplan und Reparationen.

Vortrag des Geschäftsführenden Vorsitzenden Herrn Generaldirektor Dr. E. Pietrkowski auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 8. Dezember 1928.

In den Vorträgen, die ich vor Ihnen zu halten die Ehre hatte, habe ich mich bisher mit dem Dawes-Plan und den Reparationen nicht befaßt, habe aber immer betont, daß dies das zentrale Problem für unsere Wirtschafts-, unsere Kultur- und unsere Sozialpolitik ist, daß alle übrigen Probleme davon überschattet und beeinflußt werden, und wenn ich mich heute zu einer ganz besonderen Behandlung dieses Themas entschlossen habe, so veranlaßt mich hierzu, wie Sie sich denken können, nicht nur seine Bedeutung, sondern die Aktualität der Frage. Denn einmal sind wir in das erste Normaljahr des Planes mit der Höchstzahlung eingetreten, dann aber stehen wir, wenn es, was ja doch wahrscheinlich, zu einer Einigung über die Berufung und Zusammensetzung der in Genf beschlossenen Kommission kommt, vor einer Revision des Dawes-Planes.

Ich will Sie nicht mit der Literatur behelligen, nicht mit weitgehenden theoretischen Auseinandersetzungen, die an die schwierigsten Probleme volkswirtschaftlicher Denkarbeit, an die Fragen von Geld und Kredit, von Gütererzeugung und -übertragung herangehen. Da könnte man Tage mit diesen Unterhaltungen zubringen und doch zu keiner zwingenden Klarheit kommen, weil das bekannte Simile fehlt. Tributzahlungen in der Größenordnung, wie sie nach dem Versailler Vertrag bzw. nach dem Dawes-Plan in Frage kommen, sind noch niemals in der kapitalistischen Wirtschaftsepoche, in der Zeit internationalen Warenverkehrs praktisch geworden.

Auch historische Hinweise darauf, daß Tributzahlungen Zusatzkaufkraft bedeuten und damit notwendig zu einer großen Inflation beim Empfänger führen, werden unsere Gegner nicht rühren, nicht der große Preissturz in Rom, als die Schätze des Attalos von Pergamon dem römischen Staate zufielen, nicht die große Währungsvorsorge, die Alexander der Große traf vor seinem Asienzug, um einen Preissturz infolge der Aufnahme der zu erwartenden großen Beute rechtzeitig zu verhindern.

Auch Prophezeiungen, daß erzwungene Zahlungen notwendig zu einer Ausweitung des Produktionsapparates und damit zu einer volkswirtschaftlichen Führerstellung auf dem Weltmarkte führen müssen, werden keinen Eindruck machen.

Worüber ich zu Ihnen sprechen will, ist: Was müssen wir nach den Erfahrungen, die wir mit dem Plan bisher gemacht haben, in dieser Verhandlung für Aenderungen anstreben? Was können wir nach der politischen Konstellation, nach der ökonomischen Lage unserer Reparationsgläubiger an Erfüllung erhoffen, und was haben wir zu tun, wenn wir nicht das Minimum von dem erreichen, was nach unserer Auffassung als Maximum an Verpflichtungen zu tragen ist.

Um zu diesen Fragen klar Stellung zu nehmen, seien folgende Tatsachen und Zahlen vorausgeschickt:

1. Deutschland hat nach dem Versailler Vertrage die privaten Kriegsschäden einschließlich der Pensionslasten seiner Gegner zu zahlen, und zwar innerhalb eines Menschenalters von 30 Jahren. 2. Die Festsetzung der Höhe dieser Zahlung ist, da man sich während der Abfassung des Versailler Vertrages nicht einigen konnte — wie wir heute wissen, schwankte damals diese Schätzung zwischen 800 Milliarden französischer Forderung und 480 englischer —, der Reparationskommission überlassen worden. Die jährliche Belastung sollte so groß sein, daß die steuerliche Belastung Deutschlands nicht unter die des höchstbelasteten Reparationsgläubigers sinkt, daß aber auch andererseits das soziale Leben Deutschlands nicht erschüttert wird.

Diese Entschädigung ist durch die Reparationskommission in dem bekannten Londoner Diktat auf 132 Milliarden festgelegt worden. Die Erfüllung führte zu den bekannten Differenzen, zum Ruhreinbruch und schließlich im Jahre 1924 zum Dawes-Plan.

Die Dawes-Sachverständigen sind von der Reparationskommission, in der bekanntlich Deutschland keinen Sitz hat, berufen worden und hatten die Aufgabe, durch Feststellung bestimmter Jahresleistungen im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit eine Grundlage für ein geordnetes Budget und damit für eine Stabilisierung der Währung zu schaffen. Sie haben das bekannte Zahlungsschema aufgestellt, das nach einem Schonjahr 1924/25 rasch ansteigende Jahreszahlungen vorsieht und als Normaljahresleistung 2½ Milliarden festlegt, die erstmalig im laufenden Jahre 1928/29 aufzubringen sind. Daneben ist ein Besserungsschein vorgesehen, der nach einem sogenannten Wohlstandsindex, auf den ich noch später zu sprechen komme, zusätzliche Leistungen ermöglicht. Andererseits hat der Dawes-Plan weder eine Berechnung der vor seinem Inkrafttreten gemachten Vorleistungen versucht, noch eine Gesamtsumme der Entschädigung festgesetzt, hat also die 132 Milliarden des Londoner Diktates überhaupt nicht diskutiert.

Der Plan teilt die deutschen Leistungen in 3 Teile:

1. in eine Jahresrente von 960 Millionen, die aufgebracht werden durch die 6%ige Verzinsung von 11 Milliarden Reichsbahn- und 5 Milliarden Industrie-Obligationen, die eine Laufzeit von 36—37 Jahren haben;
2. in eine zweite Rate des Haushalts von 1540 Millionen. Davon werden 290 Millionen aus der Eisenbahnverkehrssteuer, 1250 Millionen aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben für Branntwein, Zucker, Tabak und Bier aufgebracht.

Er sieht, wie erwähnt, vor:

3. eine Erhöhung dieser Normalzahlung von 2½ Milliarden durch die Anwendung des sogenannten Wohlstand-Indexes.

Nach dem klaren Wortlaut und Aufbau des Planes hat Deutschland erfüllt, wenn es die Summen im Inneren aufgebracht hat; die Uebertragung der Summen an die Reparationsgläubiger ist Sache eines besonderen Transfer-Komitees, an dessen Spitze der Reparations-

Digitized by Google

agent steht. Er hat die Uebertragung zu unterlassen, falls die deutsche Währung dadurch gefährdet wird. Die nicht übertragbaren Summen sind bis zur Maximalhöhe von 5 Milliarden vom Reparationsagenten in Deutschland zu sammeln und in bestimmter Weise anzulegen. Erreicht die Summe 5 Milliarden, so hören die Zahlungen aus dem Reichshaushalt, also die zweite Rate von 1540 Millionen, auf. Sie leben erst wieder auf, wenn und insoweit Uebertragungen aus dem angesammelten 5-Milliarden-Fonds wieder möglich werden. Das ist der Inhalt des sogenannten Transfer-Schutzes, der uns noch später eingehend beschäftigen wird.

Seine unmittelbare Aufgabe, eine stabile Währung herzustellen und ein geordnetes Budget zu ermöglichen, hat der Dawes-Plan unzweifelhaft erfüllt. Ob auch seine Lösung, insbesondere die festgelegten Zahlungen, sich innerhalb der Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit gehalten haben, das ist die Frage, die wir unbedingt verneinen und wofür wir bei Gelegenheit der Revision des Dawes-Planes den Beweis anzutreten haben.

Der Plan selbst gibt offen zu, daß wirklich brauchbare Maßstäbe für die Leistungsfähigkeit Deutschlands zur Zeit seiner Aufstellung gar nicht vorhanden waren. Er hat die Jahresleistungen infolgedessen nach bestem Ermessen gegriffen; er hat dabei aber nicht nur versucht, sich ein ungefähres, wenn auch nicht eindeutiges Bild der deutschen Leistungsfähigkeit zu machen, sondern hat auch Billigkeitsgründe mehr aus der Situation unserer Gegner heraus dabei gelten lassen. Mit Rücksicht auf diese Unmöglichkeit bezeichnet er selbst seine Festlegung nur als eine p r o v i s o r i s c h e, deren Richtigkeit erst durch Erfahrungen erprobt werden sollte. Er hat, damit nicht der Zahlungsplan von vornherein zusammenbricht, gewisse Sicherungen eingeschoben, zu denen in erster Linie der Transfer-Schutz zählt.

Der Plan ist bei Bemessung der Jahresleistung davon ausgegangen, daß der intakt gebliebene deutsche Reparations-Apparat, der Wegfall der öffentlichen Schuld durch Inflation, die Steuerkraft Deutschlands zwar verschoben, aber voll erhalten hat. Während England mit einer Gesamt-Kriegsschuld von 140 Milliarden und bei einer fünfprozentigen Verzinsung jährlich etwa 7 Milliarden Zinsen aufzubringen habe, bleibe dem deutschen Steuerzahler diese Last erspart. Wenn man auch berücksichtige, daß ein inneres Steueraufbringen nur eine Kaufkraft-Verschiebung, eine Reparationszahlung, ein Tribut, aber einen Kaufkraftentzug darstelle, so sei doch für Deutschland eine Zusatzbelastung von einem Drittel, vielleicht der Hälfte der englischen Zinsenlast nicht nur tragbar, sondern billigerweise zwecks Angleichung an die Steuerlast in England auch vertretbar. Somit kam man auf die Normalleistung von 2½ Milliarden.

Was 2½ Milliarden bedeuten, kann man sich nur schwer vorstellen, denn unter dem Zahlentaumel der Kriegs- und Inflationszeit ist das Sinnfällige, was hinter diesen Zahlen steht, verlorengegangen.

2½ Milliarden bedeuten den Gesamtwert unserer Stein- und Braunkohlenförderung;

sie bedeuten das Vierfache des Aktienkapitals einschließlich Reserven der vier deutschen D-Banken;

sie bedeuten 86 % des gesamten Aufbringens an Einkommensteuer, und

40 % unserer gesamten Reichseisenbahn-Einnahmen.

Man war sich bei Abfassung des Planes aber darüber klar, daß letzten Endes Reparationen an das Ausland nur vermittels eines wirtschaftlichen Ueberschusses, d. h. eines Exportüberschusses, gezahlt werden können, und man sagte an anderer Stelle, daß Anleihe-Operationen diese Sachlage zwar verschleiern oder ihre praktische Auswirkung zeitweilig herausschieben, sie aber nicht zu ändern vermögen.

Wie sieht nun gegenüber diesen Annahmen die Wirklichkeit aus?

Das innere Aufbringen der Reparationsschuld ist gelungen. Wir haben in den Berichten des Reparations-Agenten das Attest des Wohlverhaltens bekommen. Er konstatiert, daß Deutschland voll und reibungslos erfüllt hat. Es sind

1925/26	1 220 Millionen
1926/27	1 500 Millionen
1927/28	1 750 Millionen

aufgebracht und dem Reparations-Agenten zur Verfügung gestellt worden. Aber es ist weiter die Uebertragung dieser Summen an die Gläubiger erfolgt, auch über die Markzahlungen des Reparationsagenten für Sachlieferungen, für die Kommissionen, für Besatzungskosten hinaus.

Es sind z. B. im Jahre 1927/28

als Markzahlungen	796 Millionen,
als Valutazahlung	943 Millionen

abgeliefert worden.

Von den Markzahlungen entfallen

auf Besatzungskosten	65 Millionen,
auf Sachlieferungen	725 Millionen,

von den Valutazahlungen 351 Millionen auf die 26%ige Abgabe aus der Ausfuhr nach England und Frankreich, der sogenannten Recovery Act, und 460 Millionen auf Bar-Valutaübertragung.

Es war also dem Reparationsagenten möglich, 460 Millionen deutsche Mark in Valuta zu verwandeln und an die Gläubiger abzuführen, ohne Erschütterung der deutschen Währung, ohne daß es dem deutschen Importeur an Valuten gefehlt hat zur Zahlung der für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendigen Importe.

Hat also der Plan seine Feuerprobe bestanden? Formal, rein technisch wohl. Was ist aber in Wirklichkeit geschehen? Die Zahlung der Reparationslasten aus Ausfuhr-Ueberschüssen, an die der Dawes-Plan letzten Endes gedacht hat, war nicht möglich. Wir haben in den ersten vier Jahren des Planes 5,215 Mil l i a r d e n gezahlt. Davon 2,313 M i l l i a r d e n in Valuta, während der Passivsaldo unserer Handelsbilanz im Güterverkehr für die gleiche Zeit e t w a 10 M i l l i a r d e n betragen hatte.

Wir haben die zur Deckung dieser Passivität nötigen Devisen und die Devisen für den Transfer durch langfristige und kurzfristige Auslandsgelder aufbringen müssen. Denn die langfristigen Anlagen betragen bis Mitte dieses Jahres abzüglich der Rückzahlungen 5,- M i l l i a r d e n; unsere Gesamtverschuldung an das Ausland etwas über 10 M i l l i a r d e n.

Nun ist, um Unklarheiten und Mißverständnisse in dieser Diskussion auszuschalten, vorweg folgendes klarzustellen: Verschuldung bedeutet keineswegs Substanzminderung, ebensowenig bedeutet die Zahlung von Reparationen notwendig eine Minderung des Volksvermögens. Es ist wohl denkbar, daß man Schulden macht und daß diese über die notwendige Verzinsung und Amortisation hinaus zum Aufbau des Vermögens beitragen. Es ist ferner denkbar, daß Tribute nicht aus der Substanz, sondern aus dem Gewinn der Volkswirtschaft gezahlt werden.

Es ist anzunehmen, daß die Schulden an das Ausland im wesentlichen zu rentablen Zwecken kontrahiert worden sind. Wenn man Luxusausgaben der öffentlichen Hand, wenn man Fehlleitungen des Kapitals, falsche Rationalisierung usw. noch so hoch einschätzt, so bedeuten sie je länger je mehr nicht viel gegenüber der Gesamtverschuldung.

Es ist weiter schwer zu beweisen, daß die bisherigen Reparationszahlungen unser Volksvermögen bilanzmäßig verringert haben, denn die Kapitalneubildung in Deutschland, selbst wenn man die Substanzverluste durch Liquidationen, Sanierungen abzieht, hat

Digitized by Google

möglicherweise immer noch die Gesamtsumme der Reparationen überstiegen.

Was aber die starke Passivität der Handelsbilanz, die große Verschuldung an das Ausland beweist, ist, daß dieser Kapitalüberschuß, den wir aus unserer Wirtschaft herausgewirtschaftet haben, nicht ausgereicht hat, um die notwendigen Neuinvestierungen, Umstellungen, die Betriebsmittel für die ausgeweitete Produktion, die allgemeinen, nicht auf unmittelbaren Ertrag hinzielenden Gemeinde- und Staatsausgaben zu decken. Wären die 5,2 Milliarden uns nicht ohne Gegenleistung entzogen worden, hätten wir weder von privater noch von öffentlicher Seite langfristige Anleihen im Ausland aufzunehmen brauchen, dann hätten wir in Deutschland einen um 5¼ Milliarden geringeren Kapitalbedarf in den letzten vier Jahren gehabt und damit höchstwahrscheinlich auch Zinssätze, die im Durchschnitt nicht um 5 bis 6% sich von denen der Weststaaten und Amerika entfernen und somit die Rentabilität der gesamten Wirtschaft weit unter die Kapitalrente der mitkonkurrierenden fremden Industrien herunterdrücken.

Diese große Verschuldung an das Ausland mit ihrer sachlichen Auswirkung auf die Umgestaltung unseres Produktionsapparates, auf die Veränderung des äußeren Rahmens, in dem wir uns bewegen, hat das Bild der deutschen Leistungsfähigkeit völlig verschleiert. Deshalb geben die Erfahrungen der vergangenen Jahre noch gar keinen Anhalt, was Deutschland wirklich ohne Gefährdung seiner Wirtschaft, ohne Gefährdung seines sozialen Lebens, ohne Herabdrückung seiner staatlichen Aufgaben unter das erträgliche Maß aus eigener Kraft zahlen kann.

Beweisen die bisherigen Leistungen aus dem Dawes-Plan nichts für seine Tragbarkeit, so ist es andererseits nicht leicht, zu beweisen, und darauf kommt es doch an, daß die bisherigen Leistungen schon die deutsche Leistungsfähigkeit überstiegen haben. Der Lebensstandard der deutschen Massen, die Kaufkraft ihrer Löhne — die nahe bevorstehende Veröffentlichung der Effektivlohnstatistiken werden das klar zeigen — liegen mindestens so hoch wie 1913, in führenden Wirtschaftszweigen nicht unerheblich höher. Die Staatsaufgaben, die soziale Fürsorge haben sich erheblich geweitet. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß der Gesamtetat des Reiches, der Länder und Gemeinden in den vier Reparationsjahren um weit mehr als die Reparationszahlung gestiegen ist, wobei allerdings die Erhöhung der Reparationsverpflichtungen erheblich mitspricht, der Sozialetat von 1 Milliarde 1913 alten Wertes sich auf über 5 Milliarden heutigen Wertes erhöht hat.

Auch der Nachweis, daß unsere Steuerlast unter der Wirkung der Reparationszahlungen sich unerträglich erhöht und die Steuerlast des meistbelasteten Gläubigers überschritten hat, ist schwer zu führen, weil jede zuverlässige Statistik fehlt, insbesondere aber jede Unterlage für die einzig brauchbare Feststellung, nämlich die Vergleichbarkeit des Kopfteils der Steuerbelastung im Verhältnis zu Kapital- und Arbeitseinkommen.

Eines aber steht unbedingt fest, daß die bisherigen Zahlungen nur durch geborgtes Kapital aufgebracht worden sind, und daß auch die Zinsen und Amortisationen dieser kontrahierten Darlehen immer nur wieder durch neue Anleihen bezahlt werden konnten, oder mit anderen Worten, daß wir die Reparationszahlungen, soweit sie nicht zum Begleich der im Inland verbrauchten Summen, Besatzungskosten, Kommissionen, verwandt worden sind, vom Ausland in Form von Auslandsanleihen wieder zurückerhalten haben.

Nun gibt es viele Politiker, Nationalökonomen, Finanzsachverständige, die da sagen, dieser Zustand ist ganz normal, auch der Dawesplan hat damit gerechnet, daß vorübergehend durch Anleiheoperationen die Zahlungen ermöglicht werden. Sie sehen dabei folgenden Entwicklungsgang voraus:

Eine Anlaufsperiode, in der Deutschland durch geborgtes Kapital zahlt und die fällig werdenden Zinsamortisationen wieder durch Darlehen aufnimmt.

Eine Mittelperiode, in der sich inzwischen durch Erweiterung des Produktionsapparates, Herabdrückung der Gestehungskosten und der Preise, Erhöhung der Exportkraft die Aktivität der Handelsbilanz einstellt und wächst. In dieser Periode geschieht die Zahlung der Reparationsschuld teils aus Produktionsüberschüssen, teils aus geborgten Mitteln.

Und dann die Endentwicklung, wo in Fortgang dieser Umstellung der deutschen Wirtschaft Deutschland genau so wie Amerika vom Schuldner- zum Gläubigerlande wird, das eben alljährlich einen Teil seines gebildeten Kapitalüberschusses nicht wie früher in fremden, kapitalbedürftigen Wirtschaften anlegt, sondern zur Tributzahlung verwendet.

Dagegen ist zu sagen, daß dieses oft zitierte Beispiel von Amerika gar nichts beweist. Die Zinsen- und Amortisationslast Amerikas vor dem Kriege wird auf jährlich 1 bis 1½ Milliarden errechnet. Die Umstellung des so belasteten Schuldnerlandes in ein Gläubigerland in wenigen Jahren war nur durch ein solches Elementarereignis wie der Krieg und durch eine phantastische Zusatzproduktion an die kriegführenden Völker möglich. Aber bei dieser vergleichsweise geringen Verschuldung wäre auch ohne Krieg — wenn auch in längerer Zeit — diese Umwandlung in den Gläubigerstaat sicher möglich gewesen, denn der Ertrag dieser Schulden Amerikas diente ja dazu, um neue Gebiete zu erschließen, um ungenützte Reichtümer des Landes nutzbar zu machen und damit weit über Zinsen und Amortisationen hinaus zu einer ganz großartigen Vermehrung des Volksvermögens beizutragen, während in Deutschland diese Schulden nur zur Herauswirtschaftung von Tributen, also von Zahlungen ohne Gegenleistung bestimmt sind und hier, wie wir bald sehen werden, die jährliche Zinsen- und Amortisationslast schon in wenigen Jahren auf das Mehrfache der amerikanischen Last vor dem Kriege anschwellen lassen.

Dann aber ist nach menschlichem Ermessen für eine absehbare Zeit an eine derartige Steigerung des Exports, daß unsere Passivität sich mindestens in eine Aktivität in Höhe der Reparationslast verwandelt, gar nicht zu denken. Gegen diese Entwicklung spricht, daß eine durchorganisierte Wirtschaft mit einer organisierten Arbeiterschaft auf der einen, mit einer straffen Kartell- und Konzernbildung auf der anderen Seite gar nicht so rasch mit den Preisen heruntergehen kann, wie es diese Entwicklung verlangt, daß die Kapitalenge, der hohe Zinsfuß einer Senkung der Selbstkosten zur Steigerung unserer Exportkraft, daß aber vor allen Dingen auf seiten der Empfänger der Protektionismus, der Drang nach Autarkie einer solchen Entwicklung unbedingt im Wege stehen.

Die völlige Abwegigkeit dieses Gedankenganges kann aber bei der Größe unserer Leistungen ohne Gegenleistung auch rein zahlenmäßig durch beispielhafte Errechnung, selbst bei Unterstellung der von den Gegnern prophezeiten sonstigen Entwicklung, erwiesen werden. Eine derartige Berechnung ist von Köbener, wie mir scheint, einwandfrei aufgemacht worden. Sie geht dabei, mit allen Vorbehalten, von einer raschen Verbesserung unserer Handelsbilanz von einem Verschwinden der Passivität schon im Jahre 1931, einem Ansteigen der Aktivität bis 1939 auf 2½ Milliarden aus. Sie geht aus von einem Ansteigen der Aktivität der unsichtbaren Ausfuhr, also der Dienstleistungen, Provisionen, Courtagen, Frachten usw., von 0,4 Milliarden 1928 bis 1 Milliarde 1948. Und trotz dieser Unterstellung, die bei noch so rosenrotem Optimismus nach meiner festen Ueberzeugung mit der Realität nichts zu tun hat, trotz dieser Einstellung zeigt Köbener, daß die Fortdauer der jährlichen Reparationslast von 2½ Milliarden die jährlichen Zinsen- und Til-

Digitized by Google

gungslasten in außerordentlich raschem Tempo, und zwar von 1,2 Milliarden im Jahre 1928 auf 3,8 Milliarden im Jahre 1943 heraufreiben, und daß die gesamte Auslandsverschuldung sich im Jahre 1943 auf 46 Milliarden Mark belaufen würde, ohne Einrechnung der dann noch laufenden auf dieses Jahr kapitalisierten Reparationsschuld, mit Einrechnung auf 76 Milliarden Mark.

Köbener stellt noch eine zweite Berechnung auf für den Fall, daß es gelingen sollte, die Jahresleistung auf 1½ Milliarden herunterzudrücken, und kommt dann im Jahre 1936 noch auf einen Auslandsschuldenstand von 28 Milliarden, und unter Einrechnung der Reparationslast auf 50 Milliarden.

Wir hätten dann für Zins- und Amortisationsverpflichtungen an das Ausland einschließlich der Reparationsannuitäten im Jahre 1936 5½ Milliarden, bei 1½ Milliarden Jahresleistung 3½ Milliarden zu zahlen, oder mit anderen Worten: da letzten Endes eine Zahlung an das Ausland nur in Form von Ware erfolgen kann, müßte sich die Aktivität unserer Handelsbilanz noch um einige Milliarden über die angenommenen 2½ Milliarden hinaus steigern, was man, wenn nicht Wunder geschehen, für diese Zeitläufte als ausgeschlossen ansehen muß.

Aber abgesehen von diesen unmöglichen Jahresleistungen, abgesehen von dieser ganz irrealen Steigerungsmöglichkeit unserer Ausfuhr, setzt, wie wir gesehen haben, die Fortdauer der Normalzahlung die Möglichkeit eines Ansteigens unserer Auslandsverschuldung bis zum Jahre 1943 auf 46 Milliarden, bei Ermäßigung der Annuitäten auf 1½ Milliarden ein Ansteigen bis 1936 auf 28 Milliarden voraus. Man wird, ohne in den Ruf eines Pessimisten zu kommen, wohl sagen können, daß diese Summen weit die Kreditgrenze übersteigen, die Deutschland gesetzt ist, denn es ist nicht so, wie jene Publizisten und Politiker, deren Anschauung ich jetzt bekämpfe, behaupten, daß Deutschland immer, wenn es ein paar Prozent mehr Zinsen zahlen will, als das Kapital sonst im Ausland trägt, jedes beliebige Kapital zur Verfügung gestellt bekommen wird. Die Aufnahmefähigkeit deutscher Bonds in außerdeutschen kapitalistischen Ländern dürfte erheblich unter der Summe von 48 Milliarden, aber auch noch erheblich unter den 28 Milliarden liegen. Hiermit scheint mir die Unmöglichkeit der Fortdauer von jährlichen Zahlungen von 2½ Milliarden, selbst 1½ Milliarden, erwiesen.

Aber noch eine andere Beweisführung ist denkbar. Das wahre Gesicht der deutschen Wirtschaft hinter der erborgten glänzenden Fassade hat Sering in seinem Buch „Deutschland unter dem Dawesplan" trefflich geschildert.

Denn Tatsache ist, daß die deutsche Landwirtschaft, von der man nicht gerade sagen kann, daß sie gegenüber den Landwirtschaften Frankreichs, Englands und selbst Amerikas im Durchschnitt rückständig ist, ohne Rentabilität arbeitet oder, korrekter gesagt, mit einer Rentabilität, die weit unter der Rentabilität des Kapitals und selbst des industriellen Kapitals liegt.

Es ist weiter zu erweisen, daß die Rentabilität der deutschen Industrie im Durchschnitt erheblich unter dem Zinssatz liegt, den sie für das Kapital zur Erhaltung und zum Ausbau ihrer Produktionsmittel hergeben muß.

Es ist schließlich hinzuweisen auf die Zinsenhöhe in Deutschland überhaupt, die sich so lange nicht ermäßigen wird, als derartige Kapitalansprüche an den fremden Markt auf Jahrzehnte hinaus bei Fortdauer der Reparationszahlungen bestehen bleiben würden. Eine Zinshöhe, die 5 bis 6 % über dem Kapitalzins der konkurrierenden Industrieländer liegt, und die damit die Konkurrenz auf dem Weltmarkt so einengt, ist derartig, daß an eine Ausweitung des Außenhandelsvolumens, das auch nach dem Dawes-Plan die unbedingte Voraussetzung für die Fortdauer der Reparationszahlungen ist, nicht gedacht werden kann. Die Höhe des Kapitalzinses ist nun einmal der beste und untrüglichste Index für die Leistungsfähigkeit, d. h. für den Reichtum und die Kapitalneubildung.

Diese Kapitalneubildung ist aber gerade auch vom Aufbringen der Reparationszahlungen aus bitter nötig, wenn Verkümmerung und Einschrumpfung des Produktionsprozesses vermieden werden sollen.

Wenn man bedenkt, was die Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft an Meliorationen, Bauten, Ueberlandzentralen, Maschinen, Zuchtmaterial, Erweiterung des landwirtschaftlichen Fortbildungswesens verlangt, was die längst noch nicht durchgeführte Rationalisierung der Industrie, der Ausbau unserer großen mit Rücksicht auf die Reparationen notwendigen Exportorganisationen an Mitteln bedarf, so ergeben sich zwingend folgende Forderungen:

1. Herabsetzung der Jahresannuität auf ein erträgliches Maß;
2. die Einschiebung einer weiteren Atempause.

Diese Atempause sollte nach dem Abzug von beinahe 5½ Milliarden in den letzten vier Jahren uns um so weniger versagt werden, als Amerika sie den doch viel stärkeren wirtschaftlichen Potenzen, die unsere Reparationsgläubiger darstellen, in den Fundierungsabkommen unbedenklich zugestanden hat.

Der zu erwartende Widerstand unserer Gläubiger für die Erfüllung dieser Wünsche hängt, abseits von den politischen Motiven, von den Residuen des Kriegshasses, die eine Verlangsamung der Erholung Deutschlands, eine lange Abdrängung seiner Konkurrenz im Weltmarkt wünschten, mit ökonomischen Vorgängen zusammen. Die Budgets besonders von Frankreich und England sind auf die deutschen Reparationszahlungen abgestellt und würden eine fundamentale Aenderung zu Lasten der englischen und französischen Steuerzahler erfahren müssen. Das gilt schon für die Länder, die von Deutschland zurzeit mehr empfangen, als sie an den Generalgläubiger Amerika zu zahlen haben. Aber auch für die anderen, bei denen das nicht der Fall ist.

Und damit ist der Augenblick gekommen, die interalliierten Schulden mit der deutschen Reparationslast, wie sie im Dawes-Plan festgelegt ist, zu vergleichen.

Richtig ist wohl, daß an sich kein Zusammenhang zwischen den Reparationsschulden und den alliierten Schulden besteht, richtig, daß Amerika eine Verquickung dieser Schulden ablehnt, einmal aus privatwirtschaftlichen Gründen, weil es sich nicht seine potenten Schuldner durch einen schwächeren Schuldner substituieren lassen will, dann aber auch aus politischen Gründen, weil es über dem Druckmittel, das ihm die direkte Verschuldung der Reparationsgläubiger bietet, damit auch politische Forderungen, z. B. seine Abrüstungsbestrebungen glaubt durchsetzen zu können.

Trotz dieses mangelnden Zusammenhanges ist — darüber müssen wir uns klar sein — für die Geneigtheit unserer Reparationsgläubiger, den Dawes-Plan zu unseren Gunsten abzuändern, der Stand ihrer eigenen Verpflichtungen maßgebend, und zwar hinsichtlich der Jahresannuitäten, wie sie in dem Fundierungsabkommen mit Amerika festgelegt sind, als auch global in der Endsumme, die sie an Amerika schulden.

Ich brauche nur zu verweisen auf die Balfour-Note, in der England erklärt hat, nur soviel, aber auch wirklich soviel von seinen Schuldnern zu verlangen, als es selbst an Amerika abzuführen hat. Ich erinnere an die gleichlautende Erklärung Italiens, an die Erklärung Poincarés, der über die Schuldsumme an Amerika und Frankreich hinaus noch eine runde Summe für die Herstellung des Wiederaufbaugebietes aus den deutschen Reparationen beansprucht.

Digitized by Google

Nur wenige Zahlen:

Die Gesamtforderung Amerikas an unsere Gläubiger wird nach dem Fundierungsabkommen auf rund 11 Milliarden errechnet. Sie ist in 62 Jahren bis rund 1982 zu tilgen. Bis dahin ist sie bei den einzelnen Schuldnern verschieden von 2% Italien bis 3½% England zu verzinsen, außerdem sind den einzelnen Schuldnern verschieden lange Atempausen und verschieden lange Anlaufszeiten bis zur Erreichung der Höchstannuität gewährt.

Unter Berücksichtigung dieser Zugeständnisse ergibt sich ein Gegenwartswert von 24 Milliarden.

Demgegenüber wird der Gegenwartswert der Dawesplanzahlungen auf rund 44 Milliarden Mark errechnet. Und daraus wird folgende Lösung hergeleitet: man nimmt 24 Milliarden, schlägt darauf noch 10 Milliarden für die Forderungen Frankreichs und der kleinen Reparationsgläubiger, schafft in dieser Höhe von 34 Milliarden Bonds, die an unsere Gläubiger und von diesen im wesentlichen nach Amerika weitergegeben werden. Die Empfänger benutzen diese Titres zur Convertierung ihrer inneren Schulden. Damit wäre die Schwierigkeit, so große Summen auf dem Kapitalmarkt unterzubringen, aus der Welt geschafft. Dabei vergißt man nur das eine, daß diese Bonds notwendigerweise mit höheren Zinsen als die der zu convertierenden Anleihen ausgestattet sein müssen, also mit mindestens 5%, d. h. einer Jahreslast von 1,7 Milliarden, die, wie wir gesehen haben, untragbar ist.

Aber eine viel interessantere Tatsache ergibt die Vergleichung unserer Reparationszahlen mit denen unserer Gläubiger. Daß nämlich Frankreich und Belgien nach dem bekannten Verteilungsschlüssel sehr erheblich mehr, und zwar Frankreich Hunderte von Millionen mehr jährlich von uns erhält, als es seinerseits an Amerika und an England abzuführen hat. Daß andererseits Italien stets weniger erhält, als es zahlen muß, daß England zuzüglich der Zahlungen Frankreichs an England nach einem besondern Abkommen bis 1960 mehr, von 1960 ab aber jährlich 172 Millionen weniger empfängt, als es seinerseits zu leisten hat.

Frankreich und Belgien werden auf dieses Plus schwerlich verzichten. Werden doch die Wiederaufbaukosten der nördlichen Provinzen von den Franzosen mit 14 Milliarden angegeben.

Wie nun die Schuldenfundierungspläne unserer Gläubiger mit Amerika mit den von der Kommission festzustellenden Jahresleistungen in Einklang zu bringen sind — das zu lösen, ist die vornehmste Aufgabe der Revision, damit eine Aussicht besteht, daß ihre Pläne von den Gegnern auch angenommen werden.

Diese große Aufgabe ist nur zu lösen in Kombination mit der Festsetzung der Endsumme. Wenn Amerika seinerseits auf eine Kürzung seiner Forderung an die Reparationsgläubiger nicht eingeht, so liegt die Lösung nur in einer wesentlichen Herausziehung unserer Zahlungsverpflichtungen, die eigentlich nach dem Versailler Vertrag mit 30 Jahren ihr Ende erreichen sollten, die aber schon — soweit die Eisenbahn- und Industrieobligationen in Frage kommen, über diese Zeit hinausgezogen worden sind.

Dann sind, wenn man nur die amerikanische Verschuldung zugrunde legt, sehr erhebliche Kürzungen unserer Jahresleistungen möglich, wobei wir uns erinnern wollen, daß selbst eine Jahresleistung von 1½ Milliarden schon in wenigen Jahren zu einer Verschuldung führt, die die mögliche Kreditgrenze bei weitem übersteigt.

Wenn aber Frankreich auf seiner Mehrforderung besteht und England und Italien das zurückzahlen wollen, was sie an Amerika zu zahlen haben, so ist eine Lösung innerhalb der deutschen Leistungsfähigkeit nur denkbar, wenn Amerika seinerseits eine teilweise Schuldenstreichung an die Alliierten vornimmt, da man die deutschen Jahresleistungen nicht gut noch über die Laufzeit der Zahlungen unserer Gläubiger an Amerika hinaus erstrecken kann.

Der Dawes-Plan macht eine scharfe Unterscheidung zwischen der inneren Aufbringung und der Uebertragung. Die innere Aufbringung der Normalleistung von 2½ Milliarden erscheint nicht gefährdet, da die Eisenbahn- und Industrieobligationen nach menschlicher Voraussetzung nie notleidend werden dürften, und die verpfändeten Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben wahrscheinlich immer die verlangten Beträge überdecken werden. Die Uebertragung dieses inneren Aufbringens ist für das Transfer-Komitee bzw. den Reparationsagenten an die Bedingung geknüpft, daß dadurch die deutsche Währung nicht erschüttert wird. Eine Erschütterung der Währung ist an sich unmöglich, solange ein Bankgesetz befolgt wird, also nicht beliebig neue Noten zwecks Reparationszahlung geschaffen werden, sondern über das innere Aufbringen die entsprechenden Noten auf dem Konto des Agenten eingehen.

Da nun nicht zu bestreiten ist, daß der Dawesplan zu einer stabilen Währung bei uns geführt hat, so wird nun behauptet, daß damit der Transfer sich erübrige und diese ganzen Bestimmungen über den Transferschutz in Fortfall kommen könnten. Sie können das in einem großen Leitartikel des „Temps" vor einigen Tagen lesen.

Die Vorstellung dieses großen Kreises von sog. Kennern des Dawesplanes geht dahin, daß, wenn nicht genügend Valuten zur Uebertragung der aufgelaufenen Markguthaben vorhanden sind, sie durch Anziehung der Discontschraube, also durch Anlockung fremder Gelder, durch Kreditrestriktion, durch Einschränkung der Produktion, Preissenkung und Ausfuhrsteigerung geschaffen werden.

Richtig ist, daß an ein solches Mittel auch der Dawesplan gedacht hat, aber doch nur maßvoll angewandt, wie es in einer ausbalancierten Wirtschaft jede verständige Bank- und Kreditpolitik tut, um Gefahren, die aus der Passivität der Handelsbilanz, durch Ueberspannung der Konjunktur und vom Geldmarkt herkommen, zu beheben.

Um aber ein Einströmen von Devisen im Ausmaß von Hunderten von Millionen, vielleicht von einer Milliarde und mehr hervorzurufen, wäre eine solche Forcierung dieser Mittel notwendig, daß sie ganz von selbst einen vollkommenen Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft und damit auch der europäischen und vielleicht der ganzen internationalen Wirtschaft herbeiführen würde.

Diesen Zusammenbruch und damit die Zerstörung der Voraussetzungen für die Zahlungen überhaupt, sollte gerade der Transferschutz vermeiden.

Wenn also Ausfuhrdevisen nicht zur Verfügung stehen oder bei einer liberalen Auslegung des Planes auch im Kreditwege oder durch eine maßvolle Drosselung der Kredite und Herbeiführung des Preisdruckes und Steigerung der Exportfähigkeit nicht geschaffen werden können, muß der Transfer unterbleiben.

Mit diesem Ziel des Schutzes der deutschen Wirtschaft ist die Transferklausel der wertvollste Bestandteil des Dawesplanes geworden und kann bei einer Revision nur dann aufgegeben werden, wenn die Annuitäten auf Summen herabgesetzt werden, die ein wesentliches Risiko für Währung und Wirtschaft nicht mehr einschließen.

Aus diesem Grunde, weil der Transfer-Schutz — richtig ausgelegt — soviel für uns bedeutet, müssen wir uns auch gegen die von einem Teil unserer Gläubiger gewünschte Kommerzialisierung wenden. Ich sagte schon, daß die Kommerzialisierung des Gegenwartswertes der amerikanischen Forderung von 24 Milliarden, oder mit den Zuschlägen an Frankreich und die kleineren Reparationsgläubiger von 34 Milliarden, Jahreszahlungen von 1,7 Milliarden verlangt. Abgesehen

Digitized by Google

davon, daß diese Summe weit über unsere Kraft hinausgeht, könnte sie niemals ohne den Transfer-Schutz aufgenommen werden. Eine Kommerzialisierung ohne Aufgabe des Transfer-Schutzes ist aber ausgeschlossen, weil solche Bonds keine privaten Käufer finden würden.

Was für die Kommerzialisierung im ganzen gilt, gilt auch für die Kommerzialisierung eines Teils.

Schließlich aber bedeutet Kommerzialisierung die Umwandlung einer politischen Schuld in eine private. Eine politische Schuld kann bei Aenderung der politischen Verhältnisse — man braucht dabei keineswegs an Krieg zu denken — sowohl hinsichtlich ihrer Höhe wie hinsichtlich der Zahlungs- und Verzinsungs-Modalitäten wesentliche Aenderungen erfahren. Die Veränderung einer privaten Schuld gegen den Willen des Gläubigers bedeutet Staatsbankerott.

Hier werden wir den größten Widerstand erfahren, denn die Konsolidierung der Kriegsjahresleistung ist das gigantischste Finanzgeschäft der Geschichte, und dies wird sich die internationale Bankwelt, die sicher den Sachverständigen nahesteht, sehr ungern entgehen lassen.

Wenn wir an die Revision des Dawesplanes herangehen, müssen wir schließlich auch den Wohlstandsindex erörtern. Er ist der sogenannte große Besserungsschein und legt uns Zusatzleistungen über die Normalannuitäten auf, falls die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Reiches, der Länder Preußen, Bayern und Sachsen, falls die Bevölkerungszahl, der Kohleverbrauch pro Kopf, der Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr, der Güterverkehr der Eisenbahn, der Gesamtwert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Alkohol gegenüber gewissen Stichjahren anwächst.

Wenn ich Ihnen verrate, daß nach gelegentlichen Berechnungen die Zusatzleistungen auf Grund dieses sogenannten Wohlstandsindexes vom Jahre 1930 ab auf einige 100 Millionen errechnet werden, so werden Sie das Gefühl haben, daß dieser Index unsinnig zusammengesetzt sein muß, denn auch der Optimistischste unter Ihnen wird von einem wachsenden Wohlstand bisher bei uns nichts gemerkt haben.

Wer steigenden Alkoholkonsum für Zeichen von wachsendem Wohlstand ansieht, vergißt den Zusammenhang zwischen „Sorgen und Likör".

Wer wachsende Bevölkerungszahl schon als ein wertvolles weiteres Aktivum betrachtet, vergißt den Satz: „Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr". Denn er vergißt, welche Summen in jedem Neugeborenen erst investiert werden, ehe seine Arbeitskraft verwertbar ist und der Volksgesamtheit zugute kommt.

Wer schon in steigender Einfuhr und Ausfuhr, in der zunehmenden Güterbewegung der Eisenbahn ein ausreichendes Symptom für eine Aufwärtsentwicklung eines Volkes erblickt, kennt die Wahrheit des Wortes nicht: „Wirtschaft Horatio".

Dieser Wohlstandsindex ist vollkommen unbrauchbar, es gibt nur einen wirklich sicheren Index für den Wohlstand eines Landes, und das ist der landesübliche Zinsfuß, wenigstens in dem Sinne, daß ein anormaler hoher Zinsfuß das sicherste Zeichen für eine nichtausbalancierte Wirtschaft ist. Dieser Index muß fallen; glaubt die Gegenseite auf einen Besserungsschein nicht verzichten zu können, so muß er auf anderen Voraussetzungen aufgebaut, zum mindesten mit dem Landeszinsfuß in Verbindung gebracht werden.

Wenn also unsere Sachverständigen an die Revision herangehen, so müssen sie nach allem, was ich Ihnen vorgetragen habe:

1. eine wesentliche Herabsetzung und eine Fixierung von Jahreszahlungen verlangen, die der wahrscheinlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands entspricht,

2. eine Atempause, die Amerika seinen wirtschaftlich außerordentlich viel stärkeren Schuldnern anstandslos gewährt hat;

3. kann, um die beiden ersten Ziele zu erreichen, eine wesentliche Verlängerung der Annuitätszahlungen über die im Versailler Vertrag gedachte Spanne hinaus zugestanden werden.

4. Die Kommerzialisierung der Schuld ist abzulehnen. Es sei denn, daß es sich um eine bescheidene Teilkommerzialisierung handelt.

5. Im übrigen darf auf den Transfer-Schutz unter keinen Umständen verzichtet werden, denn an eine Herabsetzung der Jahresannuitäten auf eine Summe, die uns das Risiko ohne Bedenken laufen läßt, ist gar nicht zu denken;

6. es ist weiter anzustreben die Beseitigung oder der anderweitige Aufbau des Wohlstand-Indexes.

Ein Erfolg gegenüber den Sachverständigen ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Voraussetzungen, unter denen der Dawes-Plan aufgestellt und seine Zahlungen festgelegt waren, falsch waren.

Falsch war aber die Vorstellung der Sachverständigen, daß Deutschland im wesentlichen ohne fremdes Kapital den Aufbau seiner Wirtschaft bewältigen kann.

Uebersehen wurde dabei der Fortfall der landwirtschaftlichen Ueberschuß-Provinzen: Posen, Westpreußen, der Erzreserven: Eisen, Zink, Blei, durch den Verlust von Elsaß-Lothringen und Oberschlesien, der Wegfall der Rohstoffbasis unserer Kolonien. Uebersehen wurde, daß während der Kriegs- und Nachkriegszeit mangels eines freien Wettbewerbs und mangels eines ausreichenden Kapitalzuflusses ein Schritthalten mit der wachsenden Technik unmöglich war, daß die Produktionsmittel zwar intakt, aber zum großen Teil veraltet waren, daß die Inflation das gesamte Betriebskapital zerstört und die wertvollsten Käuferschichten zu einer außerordentlichen Einschränkung und Herabdrückung ihrer Bedürfnisse gezwungen hatte.

Falsch war ferner die Voraussetzung, daß die Ausfuhrüberschüsse Deutschlands in absehbarer Zeit die Uebertragung des Reparationsaufbringens gestatten würden.

Dagegen ist der Nachweis zu erbringen, daß selbst in der Annahme einer kaum möglichen Entwicklung der deutschen Wirtschaft die Auslandsschulden bei Fortdauer der Reparationszahlungen schon in wenigen Jahren einen Stand erreichen würden, der weit über die Grenze der Kreditmöglichkeit hinausgeht.

Es ist weiter nachzuweisen, daß der Wohlstandsindex alles eher als ein Zeichen des wirklichen Wohlstandswachstums ist, daß im Gegenteil die Höhe des Zinsfußes, die mangelnde Rentabilität von Landwirtschaft und Industrie der sicherste Beweis dafür ist, daß der Kapitalentzug durch die Tribute über deutsches Können hinausgeht.

Gelingt es nicht, das oben skizzierte Programm in seinem wesentlichsten Teil durchzusetzen, so bleibt für mein Auge nur eine provisorische Lösung möglich, die die sonst schon in nächster Zukunft drohenden Gefahren abwendet. Denn schon das nächste Jahr stellt den Agenten vor die Aufgabe, rund 1 Milliarde Mark in Valuta zu übertragen. Diese Lösung muß dann aber in voller Deutlichkeit als Provisorium bezeichnet werden und muß unser wertvollstes Aktivum, den Transfer-Schutz, aufrechterhalten.

Gelingt auch dieses Provisorium nicht, so müssen wir die Revision auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschieben. Denn es ist ganz ausgeschlossen, daß wir unsere Unterschrift unter ein Definitivum setzen, das, wollen wir wieder ein freies, sein Geschick selbst bestimmendes Volk werden, untragbar ist. An sich läuft die Zeit für uns; insbesondere dürfte die rasch ins Ungewöhnliche wachsende Kapitalkraft unseres hartnäckigsten Gegners, Frankreichs, ihn in einem späteren Zeit-

Digitized by Google

punkt einer vernünftigen Regelung geneigt machen. Dabei ist allerdings der Druck der inzwischen weiter ansteigenden deutschen Auslandsverschuldung nicht gering anzusetzen. Auf der anderen Seite kann wegen dieses Druckes, aber auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt die Revision nicht zu lange hinausgeschoben werden: Es wächst mehr und mehr eine Generation heran, die das Grauen und die Verwüstungen dieses Krieges nicht als persönliches Erlebnis empfunden hat und ohne lebendige Furcht vor dieser Gefahr, ohne Erinnerung an den Mißerfolg der Sanktionen noch viel kühler und geschäftsmäßiger die Erfüllung des Versailler Vertrags verlangen wird, als die heutige führende politische Schicht unserer Gegner.

Eines aber müssen wir uns sagen: Gelingt selbst die Revision, hart bleiben die Lasten, die auf uns ruhen werden. Der Weg zum Aufstieg und zur Freiheit führt für unser Volk nur durch Disziplin und Selbstbeschränkung im Verbrauch. Das sollen wir uns, das soll vor allen Dingen sich die Regierung, die politischen Parteien und die Parlamente stets vor Augen halten. (4014)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Englands Freihandelspolitik in den 60er und 70er Jahren.

Nachdem auf Betreiben der englischen Großindustrie durch die von Peel 1842—1846 eingeleitete und von Gladstone 1853 vollendete Tarifreform der Uebergang zum Freihandelssystem vollzogen war, schloß England im Jahre 1860 mit Frankreich den sogenannten Cobden-Vertrag, mit dem eine Periode liberaler, auf gegenseitiger uneingeschränkter Meistbegünstigung beruhender Handelspolitik ihren Anfang nahm. Zwar enthielt der Vertrag selbst nur eine listenmäßige Meistbegünstigung, indem beide Vertragsmächte sich verpflichteten, „der anderen jede Begünstigung, Bevorrechtung oder Ermäßigung des Tarifs bei der Einfuhr von den in dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten Waren zuteil werden zu lassen, welche die betreffende Macht irgendeiner dritten Macht zugesteht". Aber in einem gegen Ende desselben Jahres abgeschlossenen Zusatzvertrage wurde vereinbart, daß die Meistbegünstigung sich auf sämtliche Waren erstrecken sollte. England hatte sich in dem Vertrage verpflichtet, dem Parlament die Abschaffung der Einfuhrzölle auf eine große Zahl von Fabrikaten aller Art sowie die Ermäßigung der Zölle auf Wein und Spirituosen zu empfehlen.

Im britischen Parlament wurde der Vertrag und das für seine Durchführung erforderliche Tarifgesetz zur Aufhebung bzw. Ermäßigung der Zölle der im Vertrage vereinbarten Positionen mit großer Mehrheit angenommen, obwohl der Vertrag bei den radikalen Freihändlern auf Widerspruch stieß, weil er den Prinzipien des reinen Freihandels nicht voll gerecht wurde. Immerhin waren durch den Vertrag nahezu sämtliche Zölle auf industrielle Erzeugnisse beseitigt. Der Schutzzoll auf Bauholz fiel im Jahre 1866, die Kontrollgebühr auf Getreide hörte 1869 auf und der Zuckerzoll erreichte im Jahre 1875 sein Ende. Von besonderer Bedeutung für die Entfaltung des englischen Freihandels war der Umstand, daß der durch den Cobden-Vertrag umgestaltete Zolltarif gleichzeitig auch auf alle anderen Länder zur Anwendung kam, auch wenn sie keinen Handelsvertrag mit England abgeschlossen hatten.

Abgesehen von den reinen Finanzzöllen auf Bier, Wein, Spirituosen, Kaffee und dessen Surrogate, Tee, Kakao, Früchte, Tabak und Tabakfabrikate, Spielkarten, Gold- und Silberwaren, enthielt der englische Tarif am Ende der achtziger Jahre Zölle auf folgende industrielle Erzeugnisse:

Parfümierte Spirituosen und Kölnisches Wasser 1 Gallon[1]) 16 s 6 d;
Naphtha und Methylalkohol, gereinigt, 1 Gallon 10 s 5 d;
Essig 1 Gallon 3 d;
Pickles, in Essig eingemacht, 1 Gallon 1 d;
Essigester 1 Pfund[2]) 1 s 9 d;
Buttersäureester 1 Gallon 15 s;
Chloroform 1 Pfund 3 s;
Collodium 1 Gallon 1 £ 4 s;
Schwefeläther 1 Gallon 1 £ 5 s;
Firnis, Spiritus enthaltend, 1 Gallon 3 s 3 d;
Chloralhydrat 1 Pfund 1 s 3 d, 1 Gallon 13 s;
Transparente Seife unter Verwendung von Sprit 1 Pfund 3 d.

Frankreich schloß im Laufe der sechziger Jahre auf Grund seines durch den Cobden-Vertrag umgestalteten Tarifs mit einer Reihe anderer Länder Tarifverträge ab, an deren Vergünstigungen von französischer Seite England als meistbegünstigtes Land Anteil hatte. Dagegen blieben die englischen Ausfuhrwaren in allen übrigen Ländern, zu denen England in keinem Vertragsverhältnis stand, vom Mitgenuß der ermäßigten Vertragszölle ausgeschlossen. Und da zu diesen Ländern auch die bedeutendsten europäischen Absatzmärkte zählten, wurden die britischen Waren in weitem Umfange differenziert, so daß für die englische Industrie trotz ihrer überragenden Stellung schwierige Exportverhältnisse entstanden. Grundsätzlich herrschte in den englischen Freihandelskreisen eine starke Abneigung gegen Handelsverträge, insbesondere gegen Tarifverträge. Da aber der von dem Cobden-Vertrag und der Generalisierung der englischen Vertragszölle erwartete allgemeine Uebergang der europäischen Staaten zum Freihandel nicht eintrat, sah sich die britische Regierung genötigt, auch mit anderen Ländern Handelsverträge abzuschließen, um dadurch den englischen Waren den Wettbewerb auf den Weltmärkten mit den Erzeugnissen dieser Länder zu ermöglichen. Bei diesen Verträgen befand sich England in keiner günstigen Lage, weil es für die erstrebte Meistbegünstigung und etwaige Zollvergünstigungen kein Aequivalent anzubieten hatte. Trotzdem kamen infolge des politischen Uebergewichts Großbritanniens Meistbegünstigungsverträge, teilweise mit Tarifvereinbarungen zustande mit Belgien, Italien, Preußen und dem Zollverein, Oesterreich, der Türkei und mehreren überseeischen Ländern.

Mit dem vom Cobden-Vertrage ausgegangenen und durch die zwischen den hauptsächlichsten europäischen Staaten abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträge mit Tarifvereinbarungen vervollständigten Handelsvertragssystem hatte das Zollniveau der beteiligten Länder einen starken Abbau erfahren. Es herrschte infolgedessen in dem damaligen internationalen Handel das Prinzip eines gemäßigten Freihandels, unter dessen Geltung der englische Welthandel zu hoher Blüte gelangte.

Bald darauf machten sich jedoch unter dem Einfluß von Wirtschaftskrisen in verschiedenen Ländern schutzzöllnerische Bestrebungen bemerkbar, die zuerst in Oesterreich zu einer Kündigung des Vertrages mit England zum Ende des Jahres 1875 führten. Erst kurz vor Ablauf desselben kam es zu einem provisorischen reinen Meistbegünstigungsvertrag, da England auf Grund seines Freihandelsprinzips für Tarifvereinbarungen keine Gegenleistungen zur Verfügung hatte. Und als Oesterreich 1878 zu einem Schutzzolltarif zurückkehrte, hatte England lediglich auf Vergünstigungen Anspruch, die anderen Ländern in Tarifverträgen von Oesterreich zugestanden waren. Auch von Italien wurde der Vertrag mit England infolge schutzzöllnerischer Bestrebungen gekündigt, und als dort im Jahre 1878 ein neuer protektionistischer Tarif in Kraft gesetzt wurde, traten für die Einfuhr aus England wesentliche

[1]) 1 Gallon = 4,5 l. [2]) 1 Pfund = 453 g.

Digitized by Google

Erschwerungen ein. Nur an den Vertragszöllen, die Italien anderen Ländern gewährte, hatte England Anteil.

Deutschlands Uebergang zum Schutzzoll durch den Tarif von 1879 änderte an den handelsvertraglichen Beziehungen zu Großbritannien nichts. Die englische Warenausfuhr in das deutsche Zollgebiet wurde aber wie später zu erörtern sein wird, empfindlich davon beeinflußt.

Als das handelspolitische Gesamtergebnis dieses Jahrzehnts für England kann man feststellen, daß unter der Einwirkung der Rückkehr mehrerer größerer europäischer Staaten zum Schutzzollsystem der englische Außenhandel wesentliche Einbußen erlitten hatte. Die großen Erfolge des englischen Freihandelsprinzips in den sechziger Jahren waren nur unter der gleichen freihändlerischen Einstellung der übrigen Länder und durch die Ueberlegenheit der industriellen Erzeugung Englands möglich geworden.

Die englische Wirtschaftskrise in den 70er und 80er Jahren.

Bereits in dem Abschnitt über die deutsche Wirtschaftskrise in den siebziger Jahren war bei Erörterung der schwierigen Lage der Eisenindustrie darauf hingewiesen, daß in England auf diesem Produktionszweige eine schwere Depression lastete, die durch Ueberproduktion hervorgerufen war und zu Verlustverkäufen in großem Umfange geführt hatte. Es handelte sich dabei um eine Teilerscheinung einer allgemeinen Wirtschaftskrise, die nach einem glänzenden Aufschwung von Handel und Industrie in der Zeit von 1870—1873 zwei Jahre später ihren Anfang nahm und, abgesehen von einer Unterbrechung durch eine Periode des Aufschwungs in einzelnen Industriezweigen von 1880—1883, bis in das Jahr 1886 hinein anhielt. Die britische Regierung sah sich veranlaßt, eine Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Industrie einzusetzen, welche vom Herbst 1885 bis in den Sommer 1886 ihre Untersuchungen durch Vernehmung von Sachverständigen und Interessenten aller Art durchgeführt hat. Ueber die von der Kommission erstatteten Berichte haben in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik des Jahrgangs 1887 Nasse[3]) und Philippovich[4]) Referate veröffentlicht, die durch kritische Würdigung der in den Berichten enthaltenen Tatsachen und der daraus gezogenen Schlußfolgerungen, teilweise unter Ergänzung durch amtliche Statistik, zu einer Klärung des Ursprungs der englischen Wirtschaftskrise und der im deutsch-englischen Warenhandel der damaligen Zeit eingetretenen Wandlungen beigetragen haben.

Die Kommission hatte außer einer umfangreichen Materialsammlung zwei Schlußberichte veröffentlicht, die dadurch notwendig geworden waren, daß innerhalb der Kommission über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Meinungsverschiedenheiten herrschten, die eine einheitliche Stellungnahme unmöglich machten. Von Einfluß auf diese Divergenz der Meinungen war besonders die verschiedene Einstellung der Mitglieder zu dem Grundprinzip der englischen Handelspolitik, dem Freihandel. In beiden Berichten wurde die auffallende Tatsache festgestellt, daß keine wesentliche Verminderung im Umfang der Produktion und des Handels bemerkbar wäre. Es hatte im Gegenteil auf manchen Gebieten ein dauerndes Wachstum der produzierten oder im Handelsverkehr umgesetzten Gütermengen stattgefunden, was auch in den steigenden Ausfuhrmengen verschiedener Industriezweige zum Ausdruck kam. Trotzdem gelangte die Kommission zu der Feststellung, daß die Gesamtlage eine gedrückte wäre.

Als Ursachen der Stagnation in Industrie und Handel wurden in dem Bericht aufgeführt: die hohen Produktionskosten, die herrschende Ueberproduktion, die unzulängliche technische Ausbildung der Arbeiterschaft sowie die mangelhafte Vorbildung im kaufmännischen Beruf, die Arbeiterschutzgesetzgebung, ein ungenügender Marken- und Musterschutz, mangelnder wirtschaftlicher Nachrichtendienst und starke steuerliche Belastung; ferner die Schutzzölle und Exportprämien des Auslandes sowie der fremde Wettbewerb in England selbst und auf den neutralen Märkten.

Die hohen Produktionskosten der englischen Industrie wurden in erster Linie auf die Lohnhöhe und die Beschränkungen der Arbeitszeit durch die Arbeiterschutzgesetzgebung zurückgeführt. Besonders die deutschen Erfolge im Wettbewerb mit den englischen Waren sollten auf den niedrigeren Löhnen beruhen, und der Handelsattaché bei den britischen Gesandtschaften der europäischen Länder, I. A. Crowe, erklärte, daß die Höhe des Arbeitslohnes bei der Konkurrenz des Auslandes alle anderen Momente übertreffe. Er vertrat die Ansicht, daß die zweifellos größere Intensität des englischen Arbeiters die niedrigen Löhne und die längere Arbeitszeit in Deutschland nicht aufwiege. Derselbe Standpunkt wurde auch von den britischen Handelskammern vertreten. Zurückzuführen waren die höheren englischen Löhne auf die höhere Lebenshaltung des Arbeiters und vor allem auf die erfolgreiche Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, die in kontinentalen Ländern nicht bestanden. Was die höhere Belastung der englischen Produktionskosten durch die Arbeiterschutzbestimmungen betraf, so ist zuzugeben, daß England auf diesem Gebiet der sozialen Fürsorge in seiner Gesetzgebung vor den übrigen Ländern einen wesentlichen Vorsprung hatte. Besonders die englische Textilindustrie wies in ihren Berichten an die Kommission auf diese Seite des deutschen Wettbewerbs mit besonderem Nachdruck hin, die sie für schwerwiegender erachtete als die Differenz in der Lohnhöhe. Unberechtigt waren diese Klagen keineswegs, denn beispielsweise betrug in den Spinnereien des rheinischen Industriegebietes die Arbeitszeit in der Regel 12 tatsächliche Arbeitsstunden, in einzelnen Betrieben noch ein bis zwei Stunden mehr, während in der englischen Textilindustrie für erwachsene Arbeiterinnen eine wöchentliche Arbeitszeit von 56½ Stunden eingeführt war. Ob aber diese englischen Arbeitszeitbestimmungen tatsächlich zur Durchführung gelangten, ist eine andere Frage; in den letzten Jahren der Vorkriegszeit haben jedenfalls deutsche Fachmänner aus dem Gebiete der Gewerbeaufsicht wiederholt auf Grund persönlicher Feststellungen berichtet, daß die englischen Arbeitszeitbestimmungen überwiegend auf dem Papier ständen, da die lokalen Aufsichtsbehörden Befreiungen von den bestehenden Beschränkungen in weitem Umfange zuließen.

Von besonderem Interesse ist auch die Stellungnahme des Berichts zu den Einflüssen der Schutzzollmaßnahmen fremder Staaten auf die Depression in der englischen Wirtschaft. Auf diesem handelspolitischen Gebiet herrschte keine Einheitlichkeit in der Auffassung der Kommission, so daß eine Minderheit ihren Standpunkt in einem besonderen Bericht zum Ausdruck brachte. In den von Interessenten und Fachmännern erstatteten Gutachten kamen mehrfach Zweifel zum Ausdruck, ob es richtig gewesen sei, die englischen Zölle auf fremde Fabrikate aufzuheben und damit ein wertvolles Mittel aus der Hand zu geben, um andere Länder zu einer liberaleren Handelspolitik zu nötigen. Dabei wurde bestritten, daß ein mäßiger Zollschutz eine Preissteigerung im Inlande verursacht hätte. Trotzdem ging der Bericht der Mehrheit auf diese Frage nicht ein, weil in ihm nur die Freihändler zu Wort kamen. Man hielt in ihren Kreisen, obwohl Englands schwierige handelspolitische Lage gegenüber dem schutzzöllnerischen Auslande klar vor Augen lag.

[3]) „Ein Blick auf die kommerziale und industrielle Lage Englands."
[4]) „Der Schlußbericht der Trade-Depression-Commission."

Digitized by Google

an der Auffassung fest, daß eine Abkehr vom Freihandel die schutzzöllnerische Bewegung in der ganzen Welt außerordentlich stärken würde, wodurch eine noch größere Schädigung des englischen Exports zu erwarten wäre als bei der Aufrechterhaltung des Freihandels. Dagegen kamen in dem Bericht der Minderheit die schutzzöllnerischen Bestrebungen zum Ausdruck, deren Träger in erster Linie die Handelskammern und die industriellen Körperschaften waren, die in dem fremden Zollschutz die wichtigste Ursache der Krise erblickten. Darin war ausgeführt, nichts konnte zur Klärung der gedrückten Lage zweckmäßiger und erfolgreicher sein als eine Untersuchung der Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1886 in jeder Beziehung so geeignet für die Anwendung bzw. Aufrechterhaltung des Freihandelsprinzips wären wie die des Jahres 1846. Bei dieser Stellungnahme der Minderheit war nicht an hohe Schutzzölle gedacht; es sollte lediglich durch einen 10—15%igen Wertzoll der Vorsprung ausgeglichen werden, den fremde Industrien durch ihren Schutzzoll genossen. Man müsse den heimischen Markt der englischen Industrie erhalten und nicht nur auf den Export hinarbeiten, wie die britische Handelspolitik es tue. Der Minderheitsbericht schlug auch die Schaffung engerer handelspolitischer Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien vor, bei denen die Nahrungsmittel der Kolonien eine Vorzugsstellung gegenüber der mit einem 10%igen Wertzoll zu belastenden Einfuhr aus anderen Ländern genießen sollten.

Das britische Statistische Amt hatte der Kommission eine Uebersicht vorgelegt, in der die Verschiebungen der Ausfuhr englischer Waren nach den hauptsächlichsten Exportländern seit dem Jahre 1855 nachgewiesen waren. Für Deutschland enthielt die Aufstellung in dem hier zur Erörterung stehenden Zeitabschnitt folgende Jahresdurchschnitte der englischen Ausfuhr:

1870—1874	26 Millionen £
1875—1879	20 Millionen £
1880—1884	18 Millionen £

Diese Zahlen zeigen ein Sinken des deutschen Anteils am englischen Gesamtexport. Dabei dürfte der Rückgang in der zweiten fünfjährigen Periode (1875 bis 1879), die noch vor der deutschen Zolltarifrevision lag, mit der in Deutschland damals herrschenden Krise im Zusammenhang gestanden haben. Auf den dann in der dritten Periode (1880—1884) nachgewiesenen weiteren Rückgang, der in eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs in Deutschland fiel, ist zweifellos zum Teil der verstärkte Zollschutz von Einfluß gewesen, keineswegs aber ausschließlich. Denn es sind in jener Zeit allgemeine Produktionsverschiebungen eingetreten, die in der Erstarkung der Industrien der kontinentalen Länder und der Vereinigten Staaten ihre Erklärung finden.

Die überragende Stellung der englischen Industrie bis in die sechziger Jahre beruhte zum nicht geringen Teil auf Englands, durch den ausgedehnten Kolonialbesitz geförderten Welthandel, der den Bezug aller Rohstoffe aus den Ursprungsländern monopolisierte und die kontinentalen Industrien von dem englischen Markt abhängig machte. Hierin trat mit der schnellen und umfassenden Entfaltung des Eisenbahnverkehrs seit den sechziger Jahren ein Wandel ein, der besonders für Deutschland von größter Bedeutung war, weil er seine für den Welthandel in Betracht kommenden Häfen in Verbindung mit dem Binnenland brachte, wo eine Großindustrie sich entwickelte, für deren weiteres Gedeihen eine unmittelbare Beziehung zu den überseeischen Märkten als Bezugsquellen von Rohprodukten und als Absatzgebiete für Fertigwaren eine Lebensnotwendigkeit war. So entstanden die deutschen Schiffahrtslinien, die in steigendem Maße den englischen Zwischenhandel entbehrlich machten. Dies galt, wie aus Vernehmungen von Sachverständigen der Seeschiffahrt und des Großhandels durch die Kommission hervorging, in erster Linie für die Rohstoffe der Textilindustrie, für Indigo und Lebensmittel. Diese Produkte, die früher nahezu ausschließlich von den deutschen Verbrauchern bzw. vom Handel aus England bezogen wurden, gelangten jetzt in direktem Verkehr mit den Ursprungsländern auf deutschen Schiffen in deutschen Häfen zur Einfuhr. Für die in dieser Beziehung eingetretenen Verschiebungen ist eine Angabe der amtlichen englischen Statistik über die Ausfuhr indischer Produkte charakteristisch: es steigerte sich der Export aus Britisch-Indien nach Deutschland von 60 145 £ im Jahre 1874 auf 616 352 £ im Jahre 1884.

Daß dieser unmittelbare Bezug der Rohstoffe beispielsweise für die Wettbewerbsfähgkeit der deutschen Textilindustrie von größter Bedeutung war, leuchtet ohne weiteres ein, denn er glich den Vorsprung aus, den die englische Textilindustrie bei ihrer Versorgung durch den Liverpooler Weltmarkt hatte. Dasselbe galt für die chemische Industrie, die früher für ihre Versorgung mit überseeischen Drogen, Farbhölzern usw. ganz auf den englischen Zwischenhandel angewiesen war. Andererseits gewann die deutsche Großindustrie durch den Exporthandel der Seestädte, dessen Verbindungen mit den überseeischen Märkten sich ständig ausbauten, neue Absatzgebiete für ihre Fertigwaren, auf denen sie in Wettbewerb mit den englischen Produkten treten konnte. Der gesteigerte Absatz im Inland und Ausland führte zu einer Erweiterung der Produktion, die eine Verbilligung der Erzeugnisse zur Folge hatte.

In welchem Umfange die Erstarkung der kontinentalen Industrien auf die englischen Produktions- und Absatzverhältnisse einwirkte, zeigen folgende Zahlen: Im Jahre 1884 verarbeitete England 34% mehr Eisen als 1870, aber in den kontinentalen Ländern betrug diese Zunahme in der gleichen Zeit 138%. Baumwolle wurde in England 1881—1884 um 53% mehr verarbeitet als 1866—1870; in den Vereinigten Staaten stellte sich der Mehrverbrauch auf 131%, in den Ländern des europäischen Kontinents auf 102%. Der Verbrauch von Schafwolle stieg in England von 1876—1884 um 3¼%, in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten um 45%. Die Einfuhr von Baumwollwaren wuchs in England im Durchschnitt der Jahre 1880—1884 gegenüber 1870—1874 um 68%, die Ausfuhr um nur 1%. Bei Wollwaren betrug in der gleichen Zeit die Zunahme der Einfuhr 60%, während die Ausfuhr um 30% fiel. In der Gesamtausfuhr nahmen die Rohstoffe, Kohlen, Eisen, Wolle und die Maschinen, also die Hilfsmittel der ausländischen Produktion, einen ständig steigenden Prozentsatz ein. Die Ausfuhr dieser Waren hatte in den fünf Jahren 1865—1869 einen Wert von 56 Millionen £, im Zeitraum 1880—1884 einen Wert von 114 Mlilionen £, das bedeutete eine Steigerung um 102%. In derselben Zeit stieg der Ausfuhrwert der Fertigwaren der Bekleidungsindustrie von 459 Millionen auf 497 Millionen £, er wuchs also um nur 8,2%. Demgegenüber hatten fast alle anderen Länder eine erheblich höhere Zunahme, die Vereinigten Staaten beispielsweise um 496%.

Immerhin nahm England im Jahre 1885 im Welthandel noch eine überragende Stellung ein, denn mit einem Gesamtwert seines Exports von 213 Millionen £ gegenüber 597 Millionen des Kontinents beherrschte es mehr als ein Drittel der gesamten europäischen Ausfuhr. Aber seine Vormachtstellung in industrieller Beziehung gegenüber den kontinentalen Ländern im allgemeinen und Deutschland im besonderen hatte eine starke Einbuße erlitten, und diese Tatsache war neben der Verstärkung des deutschen Zollschutzes die Ursache für die oben dargestellte Verschiebung in dem Warenhandel zwischen beiden Ländern. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Uebrige Erdteile.

Afrika.

Die Erschließung Afrikas, noch vor wenigen Jahrzehnten der „dunkle Erdteil", ist schnell vorangeschritten, sobald die Aufteilung unter die europäischen Kolonialmächte beendet war. Soweit es die klimatischen Verhältnisse der Küstenstriche und der wasserreichen Gegenden Mittelafrikas zulassen, hat inzwischen der Anbau von Kulturgewächsen die regellose Ausbeutung des Naturreichtums verdrängt. Heute sind ägyptische Baumwolle, algerischer Wein oder Marokkogerste international ebenso bekannte Handelsartikel wie brasilianischer Kaffee oder chinesischer Tee. Der Umfang der landwirtschaftlichen Produktion in Afrika reicht aber noch längst nicht an den der übrigen Erdteile heran, sein Anteil an der Weltproduktion macht bei fast allen Erzeugnissen nur wenige Prozente aus.

In den Gegenden mit intensivem Ackerbau und mit Plantagenwirtschaft haben sich die Betriebsmethoden bereits soweit verfeinert, daß man die natürliche Bodenfruchtbarkeit immer mehr durch regelmäßige Kunstdüngung ergänzt, besonders dort, wo nicht genügend animalische oder pflanzliche Abfallstoffe anfallen.

Soweit Phosphorsäuredüngung in Frage kommt, lassen sich in Afrika drei Zentren unterscheiden, in denen die Verwendung ständig an Bedeutung zunimmt: in Nordafrika mit den Gebieten von Algier, Tunis und Marokko, in Südafrika mit dem Gebiet der Südafrikanischen Union und in Aegypten. In allen afrikanischen Gebieten läßt sich jedoch im heutigen Stadium der Entwicklung ein europäischer Maßstab an den Verbrauch von Kunstdünger noch nicht anlegen, immerhin hat sich im Vergleich zu den Vorkriegszeiten die Verwendung erheblich erweitert.

Nordafrika.

In Nordafrika sind es infolge des gebirgigen Charakters des Landes fast nur die fruchtbaren Küstenstriche, die für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind. Die Fläche des bearbeiteten Landes ist in Marokko mit 7% und in Algier mit 3,5% der verfügbaren Fläche außerordentlich gering, in Tunis beträgt sie dagegen schon 23%. Angebaut werden in erster Linie Weizen, Gerste, Wein, Oliven und andere Kolonialgewächse. Die Anbauflächen selbst können gegenüber den letzten Vorkriegsjahren einen Zuwachs von 25 bis 30% verzeichnen. Die Weizenproduktion ist auf etwa vier Fünftel derjenigen Ungarns gestiegen und die Gersteproduktion reicht fast an die Polens heran.

Der Superphosphatverbrauch hat sich gegenüber 1913 verfünffacht, ist aber in Anbetracht des Umfanges der unter Kultur stehenden Flächen mit 250 000 bis 300 000 t noch recht gering. Er wurde früher zu rund zwei Drittel aus inländischer Erzeugung und zu einem Drittel durch Einfuhrware gedeckt. Heute verwendet man Auslands- und Inlandsware je zur Hälfte.

Der Ausbau der einheimischen Produktionsanlagen reicht noch nicht sehr weit zurück, die Mehrzahl der Werke wurde erst in den letzten 7 bis 8 Jahren vor Beginn des Weltkrieges errichtet. In Algier und Tunis finden wir 4 Fabriken, die von der Compagnie algérienne de produits chimiques et d'engrais angelegt sind, und zwar in Senia, la Maison Carré, Bône und El Afrane. Die älteste davon ist Bône, wo jährlich über 60 000 t Superphosphat erzeugt werden können. Die Kapazität von Senia wird mit 50 000 t, die von la Maison Carré mit 20 000 t und die von El Afrane mit 45 000 t angegeben. In den letzten Jahren hat die zum Kuhlmann-Konzern gehörige Société des Superphosphates et produits chimiques de Casablanca die erste Anlage in Marokko geschaffen, deren Produktion etwa 30 000 t betragen soll. Zahlenmäßige Angaben über die Entwicklung der nordafrikanischen Superphosphatproduktion finden wir folgende:

Superphosphatproduktion in Nordafrika.

	Menge in t		
Jahr	Algier u. Tunis	Marokko	zusammen
1913	55 831	—	55 831
1924	129 888	—	129 888
1925	98 882	23 132	122 014
1926	125 009	33 836	158 845

Mit dem steigenden Bedarf hat heute Importware eine weit größere Bedeutung erlangt als früher, besonders in Tunis, das, wie wir sahen, von den 3 Gebieten der Fläche nach am meisten landwirtschaftlich ausgenutzt ist:

Superphosphateinfuhr nach Nordafrika.

	Menge in t			
Jahr	Algier	Tunis	Marokko	zusammen
1913	18 164	2 100	—	20 264
1924	23 233	16 570	—	39 803
1925	25 858	22 183	—	48 041
1926	26 707	96 063	—	122 770

Es muß aber sehr fraglich erscheinen, ob sich Nordafrika auch weiterhin in so großem Umfange von der Einfuhr abhängig machen wird wie in den letzten Jahren. Viel näher liegt die Vermutung, daß die dortigen Produktionsanlagen eine Erweiterung erfahren, die dem wachsenden Superphosphatbedarfe der nordafrikanischen Landwirtschaft entspricht, jedenfalls würde eine Entwicklung in dieser Richtung im Hinblick auf den Reichtum der Rohphosphatläger durchaus naheliegen, besonders dann, wenn die Versorgung mit schwefelhaltigen Rohstoffen gesichert ist. Mit der Ausbeutung von Schwefelkieslägern in Algier ist man der Lösung dieser Frage bereits näher gekommen, im übrigen stehen aber die frachtgünstig gelegenen spanischen Kiese billig zur Verfügung. Auf Grund der günstigen Vorbedingungen wird die Konkurrenzfähigkeit der nordafrikanischen Superphosphatindustrie so hoch einzuschätzen sein, daß Auslandsware sich in fernerer Zukunft auf diesem Markte schwerlich wird behaupten können.

Aegypten.

Wie schon vor Jahrtausenden liegt auch heute noch die wirtschaftliche Grundlage Aegyptens in der Ausnutzung der Fruchtbarkeit des Niltales durch Ackerbau. Eine Belebung der Landwirtschaft ist in neuerer Zeit eingetreten, nachdem das Bewässerungssystem des Landes durch technisch hervorragende Neuanlagen erweitert und modernisiert worden ist. Unterstützt durch das Klima liegen die durchschnittlichen Erträge der Kulturen außerordentlich hoch. Sie reichen beispielsweise bei Weizen an den europäischen Maßstab heran und sind zwei- bis dreimal größer als in Nordafrika, bei Mais, dessen Anbaufläche beinahe der Ungarns entspricht, liegen sie sogar wesentlich höher als in den südeuropäischen Staaten. Als Exporteur von Baumwolle steht Aegypten weltwirtschaftlich in erster Reihe, obwohl mit dem Anbau erst in neuerer Zeit begonnen wurde.

Eine wenn auch nicht ausschlaggebende Bedeutung hat Aegypten auf dem Rohphosphatmarkt gewonnen. Es verfügt über Vorkommen, die an der Küste des Roten Meeres zwar frachtlich nicht günstig gelegen sind und deren Phosphatgehalt kaum 60% beträgt, die aber trotzdem ausgebeutet werden und zumal nach dem Osten lebhaften Absatz finden. Die bekanntesten Gruben liegen bei Safaga, El Kosseir, El Karn, El Hamana, El Sebaia, bei der Dakhla- und der Kharga-Oase. Safaga wird durch die ägyptisch-englische Egyp-

Digitized by Google

tan Phosphate Co., Safaga Bay, ausgebeutet, El Sebaia und El Kosseir durch die italienische Società Egiziana per l'Estrazione ed il Commercio dei Fosfati, Alexandria. Die Produktion belief sich:

Rohphosphatproduktion in Aegypten.

Jahr	Menge in t
1913	103 000
1925	106 800
1926	232 000

Im Lande selbst können diese Phosphate mangels Superphosphatanlagen nicht verarbeitet werden. Sie finden deshalb nur zu einem kleinen Teil in gemahlenem Zustande Absatz und der größte Teil dient zur Ausfuhr:

Rohphosphatausfuhr aus Aegypten.

	1913	1925	1927
		Menge in t	
insgesamt	64 200	66 358	274 326
Davon nach			
Japan	58 962	25 587	163 970
Neuseeland	—	10 000	12 706
Ceylon	—	—	17 011
Südafrika	—	9 912	—
Italien	—	6 350	39 985
Spanien	—	6 289	—
Großbritannien	—	5 500	—
Andere Länder	5 238	2 720	40 654

Für 1926 wird die Ausfuhr mit 176 123 t ausgewiesen.

Wir erkennen an diesen Zahlen, daß das frachtgünstig liegende Europa nur einen geringen Teil der ägyptischen Phosphate aufnimmt, obwohl eine italienische Finanzgruppe über die Ausbeutung einer Reihe von Gruben verfügt. So eigentümlich die Richtung dieses Verteilungsweges erscheinen mag, so verständlich wird sie unter Berücksichtigung der hohen Schiffahrtsabgaben im Suezkanal, die eine Ausfuhr nach dem Mittelmeer verteuern und die Konkurrenz gegenüber den nordafrikanischen Phosphaten einfach unmöglich machen. Ehe der Absatz im fernen Osten festen Fuß fassen konnte, ist deshalb auch die ägyptische Phosphatproduktion erheblich beeinträchtigt gewesen. Im vergangenen Jahre konnte sich jedoch die Ausfuhr nach Europa heben. Vielleicht haben die Verhandlungen der italienischen Gesellschaft mit der Suezkanalgesellschaft bereits zu einer Herabsetzung der Durchfahrtsgebühren geführt.

Der Bedarf an Superphosphat ist in Aegypten infolge der natürlichen Fruchtbarkeit der Schwemmboden außerordentlich gering, man verwendet es in den Baumwoll-, Klee- und Bohnenkulturen. Mit wachsender Intensivität der Bewirtschaftung hat er sich gegenüber der Vorkriegszeit jedoch immerhin verdreifacht:

Superphosphateinfuhr nach Aegypten.

Jahr	Menge in t
1909	2 255
1914	15 278
1924	43 146
1925	55 803
1926	36 791
1927	43 833

Mehr als die Hälfte dieser Mengen ist holländische Ware, aber auch Belgien ist maßgebend an der Belieferung Aegyptens beteiligt. Im allgemeinen wird der Einfuhrbedarf durch das Landwirtschaftsministerium selbst ausgeschrieben, eine Erschwerung der Einfuhr ist aber damit nicht bezweckt, im Gegenteil, der nominelle Einfuhrzoll auf Düngemittel wird auf Grund eines ministeriellen Erlasses praktisch nicht zur Anwendung gebracht, eine Maßnahme, die mangels einer inländischen Superphosphatindustrie den agrarwirtschaftlichen Bedürfnissen Aegyptens auch vollkommen entspricht.

Südafrikanische Union.

Der wirtschaftliche Rückhalt der südafrikanischen Union liegt nicht in der Landwirtschaft, sondern in den Bodenschätzen an Mineralien, Gold und Diamanten. Agrarwirtschaftlich ist am bedeutendsten die weitverbreitete Viehzucht. Ackerbau wurde dagegen bisher nicht so intensiv betrieben. Da die weiße Bevölkerung ziemlich stark ist, besteht ein großer Bedarf an Nahrungsmitteln, die im Inlande nicht oder in ungenügendem Umfange produziert werden, und um sich unabhängig zu machen, besteht das Bestreben, die Agrarproduktion zu heben.

Die Kunstdüngung befindet sich noch in den ersten Anfängen und stützte sich bis vor wenigen Jahren auf Importware. Eine Inlandsproduktion von Superphosphat ist erst jetzt im Begriff sich zu bilden, vor dem Kriege bestanden lediglich kleine Phosphatmühlen, die der benachbarten Landwirtschaft das Rohphosphat gemahlen aber unverarbeitet zur Verfügung stellen konnten. Inzwischen haben die Geologen eine große Reihe ausgedehnter Phophatvorkommen in Südafrika festgestellt. Der Phosphorsäuregehalt dieser Phosphate ist jedoch allgemein recht unzureichend, und was in technischer Hinsicht am bemerkenswertesten ist, ihr hoher Eisen-, Aluminium- oder Siliziumgehalt läßt ihre Verarbeitung nach den heutigen Verfahren als unwirtschaftlich erscheinen. Ein Apatitvorkommen am Zoutpansberg wird zwar in seiner mineralogischen Zusammensetzung als geeignet für die Superphosphatherstellung angesehen, die hierzu notwendige Bearbeitung des Materials durch Flotation dürfte aber dieses Material zu sehr verteuern. Immerhin sind bereits mehrere Gesellschaften zur Ausbeutung gebildet, denn man will versuchen, sich von der Einfuhr ausländischer Rohphosphate nach Möglichkeit unabhängig zu machen. Die nach dem Krieg entstandene einheimische Superphosphatindustrie, deren Kapazität man mit 70 000 t angibt, muß sich heute noch so gut wie vollkommen mit ausländischen Rohphosphat versorgen. Für 1925 finden wir 34 477 t, 1926 29 605 t als Einfuhr ausgewiesen, wovon in letzterem Jahre die Hälfte aus Aegypten kamen, in die andere Hälfte teilten sich Nordafrika und Amerika. Der wichtigste Produzent sind die African Explosives and Industries, Ltd.

Trotz des Aufblühens einer Inlandsindustrie besitzt die jetzige Einfuhr von Superphosphat immer noch den gleichen Umfang wie 1913; in Thomasmehl hat sie sich sogar wesentlich erhöht.

Einfuhr von Phosphordüngern nach Südafrika.

Jahr	Menge in t	
	Superphosphat	Thomasmehl
1913	37 186	5 415
1924	38 293	12 956
1925	38 255	12 231
1926	36 283	16 237

Zu 90% kommt das eingeführte Superphosphat aus Holland, an dem Rest sind Belgien, Großbritannien und Deutschland beteiligt; die beiden letztgenannten Länder sind aber seit 1913 stark zurückgedrängt worden. Bei Thomasmehl handelt es sich fast nur um belgische Ware.

Die aufstrebende südafrikanische Superphosphatindustrie hatte 1925 versucht, die Auslandskonkurrenz durch einen Schutzzoll auszuschalten, der 5—10 sh. die short-t betragen sollte. Ihre Wünsche wurden jedoch infolge des energischen Widerspruchs seitens der Landwirtschaft nicht erfüllt, was durchaus verständlich ist bei einem Lande, dessen Bedarf durch die einheimische Industrie nicht befriedigt werden kann. Und dennoch hat die Regierung einen Weg gefunden, der den Interessen der Industrie gerecht wird! Sie führte bedarfsweise, d. h. sobald für ausländische Ware mit Hilfe erheblicher Preisunterbietungen Absatz gesucht wurde, Dumpingzölle ein. Ein derartiger Schleuderzoll richtete sich 1924 gegen belgische Ware, die infolge des niedrigen Standes der belgischen Währung unter normalen Inlandspreisen angeboten wurde, und Anfang

Digitized by Google

1928 ging man mit Hilfe eines Frachtdumpingzolles in gleicher Weise gegen holländische Ware vor, die ja die weitaus größte Menge der Einfuhr ausmacht. Auf den internationalen Absatz löste aber dieses Vorgehen der südafrikanischen Regierung ähnliche Wirkungen aus, wie wir sie bereits als Folge der spanischen Zollpolitik beabachten konnten; die durch die Dumpingzölle getroffenen Industrien in Holland und Belgien suchen ihre Ausfälle durch anderweitig gesteigerten Exportabsatz auszugleichen und wenden sich zunächst nach den benachbarten, zollfreien Märkten, worunter sich auch in diesem Falle wieder Deutschland befindet.

Also auch der südafrikanische Markt läßt keine besonderen Zukunftsaussichten offen, was die Importländer um so schmerzlicher empfinden werden, als die verhältnismäßig hohen südafrikanischen Inlandspreise ausreichende Gewinne einbrachten.

Für Afrika, im ganzen betrachtet, läßt sich sagen, daß die durch die Kolonialverwaltungen geförderte Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ohne Zweifel stetige Fortschritte machen wird und trotz der günstigen klimatischen Verhältnisse immer wieder neue Gebiete für die Kunstdüngung erschlossen werden. Der jetzige afrikanische Gesamtverbrauch von 4—500 000 t Superphosphat ist im Vergleich zu den riesigen unter Kultur stehenden Gebieten so außerordentlich gering, daß eine Steigerung um ein Vielfaches im Bereiche der Möglichkeit liegt. Es scheint notwendig, dieser Entwicklung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Allerdings muß daran gezweifelt werden, daß Deutschland wesentliche Vorteile für seinen Export gewinnen kann. Schon frachtlich ist es gegenüber den westeuropäischen Ländern benachteiligt und durch den Verlust seiner afrikanischen Besitzungen sind die unmittelbaren Geschäftsbeziehungen gelockert. Der deutsche Export nach Afrika beläuft sich daher heute noch nur auf wenige hundert Tonnen.

Asien.

Im Gegensatz zu Afrika steht Asien. Die gewaltige Landmasse, die mit über einer Milliarde Bewohner in einigen Gebieten stärkere Bevölkerungsdichten aufweist, als viele europäische Staaten. Der physikalischen Beschaffenheit nach sind zwei Drittel dieses Erdteiles mit Hochland und Gebirgen bedeckt, für die landwirtschaftliche Ausnutzung stehen die riesigen Gebiete der sibirischen, chinesischen und vorderindischen Tiefebene sowie die wasserreichen Stromgebiete zur Verfügung. Wenn auch die landwirtschaftliche Produktion in Reis, Tee, Zuckerrohr und anderen Erzeugnisse für die Weltwirtschaft von allergrößter Bedeutung ist, so muß doch die bisherige Erschließung und Nutzbarmachung der unermeßlichen Reichtümer als ungenügend bezeichnet werden. Der Grund für diesen Stillstand ist offenbar in der jahrhundertelangen Abschließung Asiens von den Fortschritten der westlichen Kultur zu suchen, so daß dieser Erdteil, obwohl selbst von den ältesten Kulturvölkern bewohnt, am heutigen Maßstabe gemessen, in der Entwicklung weit zurückbleiben mußte. Außer in den von Europäern verwalteten Gebieten wie besonders Britisch- und Niederländisch-Indien, in Japan, dem „Preußen des fernen Ostens", und im kultivierten China, bewegen sich die landwirtschaftlichen Betriebsformen auf niedrigster Stufe. Kunstdüngung ist nur in vereinzelten Gegenden bekannt, im allgemeinen werden dort, wo das natürliche Wachstum überhaupt unterstützt wird, tierische oder pflanzliche Abfallstoffe wie Fischmehl oder Sojabohnenmehl in den Boden gebracht.

Eine Produktion von Superphosphat finden wir lediglich in Japan, dem fortschrittlichsten asiatischen Lande, das nach europäischem Muster zielbewußt zu den Formen der maschinellen Fabrikindustrie übergegangen ist. (Fortsetzung folgt.) (3181)

Die autonome Zollsenkungsaktion.

Dem Reichstag ist soeben der „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz" zugegangen.

Wir geben den Entwurf nachstehend im Auszuge wieder:

Aus Artikel 1.

1. Dem in Genf am 8. November 1927 unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen (Anlage 1) sowie dem dazugehörenden Ergänzungsabkommen vom 11. Juli 1928 (Anlage 2),
2. der in Genf am 11. Juli 1928 unterzeichneten Internationalen Vereinbarung, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen (Anlage 3),
3. der in Genf am 11. Juli 1928 unterzeichneten Internationalen Vereinbarung, betreffend die Ausfuhr von Knochen (Anlage 4)

sowie den Protokollen dieser Abkommen und Vereinbarungen wird zugestimmt.

Aus Artikel 2.

Der Zolltarif wird in der aus der Anlage 5 ersichtlichen Weise geändert.

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Artikel 3.

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage, Artikel 2 tritt am 1. Februar 1929 in Kraft. Der Tag, an dem die im Artikel 1 genannten Internationalen Abkommen und Vereinbarungen sowie ihre Protokolle für das Deutsche Reich in Kraft treten, ist im „Reichsgesetzblatt" bekanntzumachen.

Aus Anlage 5.

Lfd. Nr.		
5.	Der Tarifnr. 47 ist folgende Anmerkung anzufügen: Anmerkung. Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele unter Zollsicherung.	frei
6.	Der Tarifnr. 72 ist als Absatz 2 folgende Bestimmung anzufügen: Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen in 100 zur Herstellung von Arzneiwaren unter Zollsicherung	60
11.	In der Tarifnr. 88 ist statt „Holzkohlen, auch gepulvert" zu setzen: „Holzkohlen; auch Holzkohlenpulver und Torfkohlenpulver, nicht ausgelaugt oder ausgelaugt;"	
12.	In der Tarifnr. 97 ist hinter „roh oder gereinigt;" einzuschalten: „Kunstharze, nicht härtbar, flüssig oder fest;"	
15.	In der Tarifnr. 157 ist zu streichen: „; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig".	
19.	In der Tarifnr. 213 ist „; Himbeeressig" zu streichen.	
20.	In der Tarifnr. 214 ist der Zollsatz „1000" zu ändern in „500".	
21.	In der Tarifnr. 224 ist hinter „Farberden (auch Kreide), roh," einzuschalten: „auch gebrannt,".	
22.	In der Tarifnr. 262 sind hinter dem Worte „Bohnermasse" die Worte „aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen" zu streichen.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.

23. In der Tarifnr. 276 ist der Zollsatz „12" zu ändern in „10".

24. Die Tarifnr. 278 erhält folgende Fassung:

278	Milchsäure:	
	rein	20
	andere; auch Milchsäuresalze . . .	15

25. In der Tarifnr. 283 ist der Zollsatz „4" zu ändern in „3".

26. In der Tarifnr. 286 ist der Zollsatz „5" zu ändern in „frei".

27. In der Tarifnr. 287 sind die Zollsätze „1" und „2" zu ändern in „0,90" und „1,50".

28. In der Tarifnr. 288 ist der Zollsatz „2" zu ändern in „1,50".

29. Die Tarifnrn. 292, 299 und 302 erhalten folgende Fassung:

292	Chlorkalk und Bleichlaugen	2
	Bariumsuperoxyd, Natriumperborat .	5
	Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsuperoxyd, Kaliumsuperoxyd	10
299	Chromalaun	4
	Eisen- und Kupferalaun	frei
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend . .	frei
	Salpetersaures Blei (Bleinitrat) . . .	3

30. Die Tarifnrn. 309, 312, 317B und 317F erhalten folgende Fassung:

309	Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, sowie Acetonöl . .	1
312	Antimonoxyd	4
	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	8
317B	Natriumsulfhydrat	frei
	Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	2
317 F	Chlorcalcium (Calciumchlorid), Chlormagnesium (Magnesiumchlorid) .	frei

31. In der Tarifnr. 317 G ist Absatz 2 „Radioaktive Zubereitungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen . . . 15 000" zu streichen.

32. In der Tarifnr. 317 J ist der Zollsatz „30" zu ändern in „20".

33. In der Tarifnr. 317 Q ist der Zollsatz „300" zu ändern in „250".

34. Die Tarifnr. 317 S erhält folgende Fassung:

317 S	Chromsäure	20
	Chromsalze und sonstige Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	8

35. In der Tarifnr. 317 U ist der Zollsatz „60" zu ändern in „50".

36. In der Tarifnr. 323 ist der Zollsatz „30" zu ändern in „25".

37. In der Tarifnr. 329 Absatz 2 ist „gebrannte," zu streichen.

38. In der Tarifnr. 332 und 333 ist der Zollsatz „7,50" jeweils zu ändern in „6".

39. In der Tarifnr. 342 ist hinter „Schellack)" anzufügen: „; Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs in Weingeist)".

40. In der Tarifnr. 343 ist

a) hinter „Asphaltlack" zu streichen „(Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs)";

b) statt „Zaponlack (Auflösung von Collodiumwolle in Amylacetat)" zu setzen: „Celluloselacke".

Lfd. Nr.

41. Die Tarifnr. 347 erhält folgende Fassung:

347	Aether:	
	Aethyläther und Aethylester:	
	Chloräthyl	75
	andere:	
	in Behältnissen mit einem Raumgehalte v. 15 l od. mehr	500
	in anderen Behältnissen . . .	600
	andere	30

42. In der Tarifnr. 371 ist der Zollsatz „240" zu ändern in „120".

43. In der Tarifnr. 373 ist der Zollsatz „6" zu ändern in „2".

44. In der Tarifnr. 376 ist der Zollsatz „100" zu ändern in „30".

45. Die bisherige Tarifnr. 381 erhält die Bezeichnung „381 A".

46. Hinter Tarifnr. 381 A sind folgende neue Tarifnummern einzuschalten:

381 B	Kunstharze, härtbare, flüssig oder fest	25
381 C	Cellulosederivate (z. B. Acetyl-, Formyl- und Alkylcellulose), nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend	60

47. In der Tarifnr. 383 Absatz 1 (Bromoform) ist der Zollsatz „50" zu ändern in „frei".

53. In der Tarifnr. 463 ist der Zollsatz „200" zu ändern in „150".

61. Die Tarifnr. 500 erhält folgende Fassung:

500	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren . . .	150

90. In der Tarifnr. 648 Absatz 1 ist in der Ueberschrift „, auch graphitiert" zu streichen und die Unterteilung „grobkörnig . . . 75" und „feinkörnig . . . 175" zu ersetzen durch:

nicht graphitiert	80
graphitiert	120

Aus der Begründung zu Art. 2.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der Zölle durch Handelsvertragsverhandlungen, der sich infolge der Meistbegünstigungsklausel auf sämtliche meistbegünstigte Länder erstreckt und somit in weitestgehendem Umfang wirkt, ist die im Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs vorgeschlagene autonome Senkung der Zölle zu werten.

Die Reichsregierung, die bereits am 9. Mai 1927 den Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz gebilligt und sich bereit erklärt hat, an einer Verwirklichung ihrer Empfehlungen und Anregungen tatkräftig mitzuwirken, hat am 25. Juni 1927 den Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme zu den darin enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen übersandt; insbesondere wurde der Reichswirtschaftsrat um eine gutachtliche Aeußerung darüber gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen noch nicht ermäßigte Zollsätze des geltenden deutschen Zolltarifs alsbald herabgesetzt werden können.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat am 23. April 1928 zu dem Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz ein Gutachten erstattet, das dem Reichstag vorgelegt worden ist (Reichstagsdrucksache Nr. 346 IV. Wahlperiode 1928). In diesem einstimmig gefaßten Gutachten hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat nachdrücklich den Schlußfolgerungen der Weltwirtschaftskonferenz zugestimmt und betont, „daß abgesehen von den natürlichen Folgen des Krieges das Grundübel der heutigen Lage in dem Ueberprotektionismus, dem wirtschaftlichen Nationalismus der Nachkriegszeit zu erblicken ist und daß größere Freiheit im Warenaustausch, ausgedehntere internationale Arbeitsteilung mit gegenseitigem Geben und Nehmen das wichtigste Mittel ist, um diese Schwierigkeiten zu mildern." Auch hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat die Erwartung ausge-

Digitized by Google

sprochen, „daß die an der Genfer Weltwirtschaftskonferenz beteiligten Staaten die von der Weltwirtschaftskonferenz empfohlene Nachprüfung ihrer Zolltarife ebenfalls vornehmen werden, und allgemein die Auffassung preisgegeben wird, als ob jede Zollherabsetzung ein Opfer sei, das dem Auslande gebracht werde, und als ob jeder einmal in den autonomen Zolltarif eingesetzte Zollsatz bis zum Aeußersten verteidigt werden muß."

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat in eingehenden Besprechungen geprüft, welche Positionen des deutschen Zolltarifs alsbald autonom gesenkt werden sollten, und hat hierbei zahlreiche Sachverständige aus allen beteiligten Wirtschaftskreisen gehört. Bei den in der Anlage 5 zum Gesetzentwurf vorgesehenen Herabsetzungen und Aenderungen des Zolltarifs hat das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Grundlage gedient.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat insbesondere diejenigen Tarifnummern eingehend geprüft, bei denen der Zoll infolge der besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit erhöht oder neu eingeführt worden ist, und hat eine Ermäßigung oder eine Aufhebung des Zolles hauptsächlich da vorgeschlagen, wo es infolge gänzlichen oder teilweisen Wegfalls derjenigen Wirtschaftsverhältnisse, die seiner Zeit zu einer Erhöhung oder zur Einführung eines Zollsatzes geführt haben, vertretbar erschien. Deshalb sei auf die Entwicklung, die die deutsche Zollgesetzgebung in der Nachkriegszeit genommen hat, kurz eingegangen.

Die Sätze des deutschen Zolltarifs sind in der Nachkriegszeit, namentlich in der Inflationszeit, häufig erhöht worden. Hier seien folgende Gesetze bzw. Verordnungen hervorgehoben:

1. das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 386),
2. das Gesetz, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 380),
3. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405),
4. die Verordnung über Zollerhöhungen vom 27. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 756),
5. die Verordnung über Zollerhöhungen vom 29. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 948),
6. die Verordnung über Aenderung und Wiedereinführung von Zöllen vom 15. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 558),
7. das Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244),
8. das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261).

Von den genannten Zolländerungen waren die aus den Jahren 1922 und 1923 in erster Linie bedingt durch die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit, während das Gesetz vom 17. August 1925 die bis dahin fehlende Grundlage zum Abschluß von Handelsverträgen schaffen sollte. Wenn auch der größere Teil der im Jahre 1925 erhöhten Zollsätze und ein großer Teil der vorher erfolgten Erhöhungen durch die zahlreichen inzwischen geschlossenen Handelsverträge im Austausch gegen Zugeständnisse der Gegenseite weitgehend ermäßigt worden sind, so darf doch nicht verkannt werden, daß eine Reihe von Zollsätzen bestehen geblieben ist, die durch die abgeschlossenen Handelsverträge nicht herabgesetzt worden sind und von denen nicht erwartet werden kann, daß sie bei den schwebenden und den künftigen Handelsvertragsverhandlungen noch verwertbar werden.

Neben einer Ermäßigung zahlreicher Zollsätze wird in der Anlage 5 eine Reihe von gesetzlichen Aenderungen des Zolltarifs vorgeschlagen, durch die Lücken des Tarifs ausgefüllt werden sollen, und durch die der Zolltarif an die wirtschaftliche Entwicklung, die seit der Verabschiedung des Zolltarifs im Jahre 1902 eingetreten ist, angepaßt werden soll, wo dies geboten ist.

Im übrigen ist zu den einzelnen in der Anlage 5 zum Gesetzentwurf enthaltenen Aenderungen des Zolltarifs folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 5 (Tarifnr. 47):

Der autonome Zollsatz für frische Wacholderbeeren beträgt wie in der Vorkriegszeit 5 RM. für den Doppelzentner; während Wacholderbeeren vor dem Kriege vertragsmäßig zollfrei waren, beträgt der Vertragssatz jetzt 3 RM. Für Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele soll die Zollfreiheit unter Zollsicherung eingeführt werden, da zur Herstellung dieser Oele die Einfuhr von frischen Wacholderbeeren nötig ist. Die gleiche Regelung ist schon jetzt in der Anmerkung zu Tarifnr. 22 für Sämereien zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele vorgesehen.

Zu Nr. 6 (Tarifnr. 72):

Beeren, Blätter, Blüten usw. werden teilweise zur Herstellung von Heilmitteln eingeführt. Diese Pflanzenteile werden zur Erhaltung während des langen Transports mit etwa 10 Hundertteilen des Gewichts Weingeist getränkt. Der Weingeist wird von den Pflanzen völlig aufgesaugt und verdunstet während des Transports zum größeren Teil. Der Gehalt an Branntwein verhindert nach allgemeinen zolltarifrechtlichen Grundsätzen die Unterstellung der Waren unter die Tarifnr. 72 und zwingt zu der Verzollung nach den hohen Zollsätzen für Branntwein der Tarifnrn. 178 und 179. Diese außerordentliche Zollbelastung läßt es angezeigt erscheinen, die Tarifnr. 72 durch einen zweiten Absatz in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen, so daß die in Betracht kommenden Pflanzenteile für den Fall, daß sie nicht mehr als 10% ihres Gewichts Weingeist enthalten, bei Verwendung zur Arzneiwarenherstellung unter Zollsicherung einem Zollsatz unterliegen, der dem bei der Einfuhr noch vorhandenen Weingeistgehalte (5%) und dem darauf treffenden Branntweinzoll etwa entspricht.

Zu Nr. 11 (Tarifnr. 88):

Ausgelaugtes Holzkohlenpulver ist früher allgemein nach Tarifnr. 330 verzollt worden. Es hat sich herausgestellt, daß diese Zollbehandlung nicht für alle Fälle zutrifft, weil die Auslaugung nicht immer eine Bearbeitung darstellt, durch die das Holzkohlenpulver als Farbe verwendbar gemacht wird oder gemacht werden soll. Zudem ist die Unterscheidung des ausgelaugten Holzkohlenpulvers von dem rohen Holzkohlenpulver nicht immer möglich; auch seine Unterscheidung von dem Torfkohlenpulver ist nicht sicher. Für das letztere fehlt es zurzeit überhaupt an einer Tarifvorschrift. Die Zusammenfassung der genannten Waren unter die Tarifnr. 88 erscheint daher geboten.

Zu Nrn. 12 und 46 (Tarifnrn. 97 und 381 B):

Unter die Tarifnr. 97 fallen zurzeit Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt, Gummilack, Schellack, Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajugummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi, endlich auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi. Diese Stoffe finden zum weitaus größten Teil in der Lackindustrie Verwendung und sind zollfrei. Es wird vorgeschlagen, in die Tarifnr. 97 durch Einschaltung hinter den Worten: „Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt" aufzunehmen „Kunstharze, nicht härtbar, flüssig oder fest".

Diese unhärtbaren Kunstharze dienen gleichfalls zur Herstellung von Lacken; es ist daher gerechtfertigt, sie den in der Tarifnr. 97 aufgeführten natürlichen Harzen gleichzustellen.

Außer den unhärtbaren Kunstharzen gibt es noch gehärtete und härtbare Kunstharze. Die gehärteten Kunstharze stellen Schnitzstoffe dar und gehören zu der Tarifnr. 639. Für sie ist eine Aenderung

Digitized by Google

nicht geplant. Für härtbare Kunstharze, die jetzt nur unter einer Sammelposition untergebracht werden konnten, empfiehlt es sich dagegen, eine neue Tarifnummer zu schaffen, um die Tarifierung aller Kunstharze, ihrer ständig zunehmenden technischen Bedeutung entsprechend, im Zolltarif festzulegen (vgl. Tarifnr. 381 B).

Bisher sind nämlich mehrfach Unstimmigkeiten bei der Tarifierung der verschiedenen Arten von Kunstharzen aufgetreten. Für die härtbaren Kunstharze ist, um dieser Unsicherheit abzuhelfen, die neue Tarifnr. 381 B vorgesehen. Der für sie in Frage kommende Zollsatz von 25,— RM. entspricht dem der gehärteten Kunstharze (Tarifnr. 639), da diese den härtbaren Kunstharzen nahestehen.

Zu Nr. 15 (Tarifnr. 157):

Nach den geltenden Tarifbestimmungen wird bei der Zollbehandlung von Lab unterschieden zwischen Lab, auch eingedickt (Tarifnr. 157), und Labessenz, die nach Tarifnr. 386 als Auszug zollpflichtig ist. Es hat sich herausgestellt, daß Lab in anderer Weise als durch Ausziehen der vorbereiteten Labmägen überhaupt nicht hergestellt werden kann und daß die im Handel vorkommenden Laberzeugnisse sich stets als Auszüge darstellen. Dieser Sachlage, die die Aufführung des Lab in der Tarifnr. 157 überflüssig macht, trägt die vorgeschlagene Aenderung Rechnung.

Zu Nr. 19 (Tarifnr. 213):

Infolge des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) ist der Himbeeressig durch das Warenverzeichnis zum Zolltarif der Tarifnr. 187 unterstellt worden. Die vorgeschlagene Streichung des Wortes „Himbeeressig" trägt lediglich dieser durch das Warenverzeichnis bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 herbeigeführten Aenderung Rechnung. Die Streichung ist um so unbedenklicher, als Himbeeressig im Handel kaum eine Rolle spielt.

Zu Nr. 20 (Tarifnr. 214):

Aether- oder weingeisthaltige Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, unterliegen einem Zolle von 1000 RM., der auf die Hälfte ermäßigt werden soll.

Der Vorkriegszollsatz betrug 240 M. Er ist durch das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) auf 1000 RM. festgesetzt worden. Er ist in dem jetzigen Ausmaß ein reiner Finanzzoll und kommt wegen seiner außerordentlichen Höhe nicht zur Wirkung. Es erscheint deshalb angezeigt, ihn herabzusetzen.

Zu Nrn. 21 und 37 (Tarifnrn. 224 und 329):

Zur Zeit genießen nach Tarifnr. 224 Zollfreiheit: Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt. Gebrannte Erdfarben fallen zur Zeit unter die Tarifnr. 329, wo sie auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 einem Zollsatz von 1,50 RM. unterliegen. Der Vorkriegszollsatz betrug 0,50 M.

Die Gleichstellung der nur gebrannten, aber nicht weiter aufbereiteten Erdfarben mit den auch mechanisch durch Schlämmen, Schroten, Körnen oder Mahlen aufbereiteten Erdfarben der Tarifnr. 329 entspricht nicht mehr dem wirtschaftlichen Bedürfnis. Das Rohmaterial wird vielfach in gebranntem Zustande aus dem Ausland eingeführt, weil das Brennen am Gewinnungsorte entweder mit geringeren Kosten ausgeführt werden kann oder zur Trocknung des Materials vor dem Versande notwendig ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, gebrannte Erdfarben, soweit sie noch nicht durch Zerkleinern oder andere Behandlung weiter aufbereitet sind, aus der Tarifnr. 329 herauszunehmen und sie der Tarifnr. 224 zuzuweisen, so daß sie künftig zollfrei eingeführt werden können.

Zu Nr. 22 (Tarifnr. 262):

Zur Herstellung von Bohnermasse wird jetzt an Stelle des teueren Bienenwachses neben Ceresin auch Paraffin verwendet, das dem Ceresin in physikalischer und chemischer Beziehung ähnlich ist. Es empfiehlt sich, diesen Verhältnissen in der Weise Rechnung zu tragen, daß der Begriff „Bohnermasse" nicht auf die unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellten Erzeugnisse beschränkt bleibt.

Zu Nr. 23 (Tarifnr. 276):

Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz) unterliegen einem Zolle von 12 RM. Der Vorkriegszollsatz betrug 8 M. Es wird vorgeschlagen, auf 10 RM. zurückzugehen.

Für die durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) ausgesprochene Zollerhöhung war hauptsächlich der Umstand maßgebend, daß die deutsche Oxalsäureindustrie ihre führende Stellung auf dem Weltmarkt, die sie vor dem Kriege besaß, zum großen Teile verloren hat. Wenn sich auch in der Oxalsäureindustrie die Produktionsverhältnisse in den letzten Jahren nicht in starkem Maße geändert haben, so ist doch bei der heutigen Lage dieser Industrie ein teilweiser Abbau dieser im Jahre 1925 vorgenommenen Zollerhöhung angezeigt.

Zu Nr. 24 (Tarifnr. 278):

Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate) der Tarifnr. 278 unterliegen einem Zolle von 20 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Zollsatz für reine Milchsäure zu belassen, ihn hingegen für andere als reine Milchsäure und für Milchsäuresalze auf 15 RM. herabzusetzen. Der jetzige einheitliche Zollsatz von 20 RM. für Milchsäure ist durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden. Er sollte vor allem ein Ausgleich dafür sein, daß sich für die Milchsäureindustrie die Absatz- und Rohstoffverhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit grundlegend geändert hatten. Der Rohstoff für die Milchsäureherstellung ist Kartoffelstärke, so daß von deren Preis die Höhe der Erzeugungskosten für Milchsäure abhängt. Nach Verlust der Kartoffelanbaugebiete in den früheren Ostprovinzen ist die Milchsäureindustrie darauf angewiesen, besonders in Zeiten ungenügender Kartoffelernten einen Teil ihres Bedarfs im Ausland zu decken, wodurch sich für sie der Rohstoff verteuert. Der bisherige Zoll sollte der Milchsäureindustrie auch einen Ausgleich für diese Mehrbelastung bieten. Es hat sich jedoch als nicht notwendig herausgestellt, den Zoll für die weniger reinen Milchsäuren sowie für die Milchsäuresalze, deren Erzeugung die der reinen Milchsäure erheblich übersteigt, in dieser Höhe aufrechtzuerhalten. Eine Herabsetzung auf 15 RM. erscheint zweckmäßig. Eine Senkung des Zolles für reine Milchsäure, deren Wert bis 400 RM. beträgt und deren Erzeugung hinter der der Milchsäuresalze erheblich zurückbleibt, ist dagegen nicht angezeigt.

Zu Nr. 25 (Tarifnr. 283):

Für Chlorbarium (Bariumchlorid) (Tarifnr. 283) soll der Zoll von 4 RM. auf 3 RM. ermäßigt werden. Der jetzige Zollsatz beruht ebenfalls auf dem Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 und ist damals namentlich im Hinblick auf die leistungsfähige Auslandsindustrie und ihren hohen Zollschutz eingeführt worden. Dieser Zoll bedeutet eine verhältnismäßig hohe Wertbelastung, und die Herabsetzung in der vorgeschlagenen Höhe erscheint daher angezeigt.

Zu Nr. 26 (Tarifnr. 286):

Für kohlensaures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz) (Tarif-Nummer 286) beträgt der Zoll, der gegenüber der Vorkriegszeit nicht erhöht worden ist, 5 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Zoll ganz aufzuheben.

Kohlensaures Ammoniak, das vorzugsweise bei der Herstellung von Backpulver Verwendung findet, gehört

Digitized by Google

zu der Gruppe der technischen Stickstoffverbindungen. Diese sind zum Teil noch zollpflichtig, während der deutsche Zolltarif im Gegensatz zu dem vieler anderer Länder die stickstoffhaltigen Düngemittel zollfrei gelassen hat. Die wirtschaftliche Lage der Industrie gestattet es, die wichtigsten technischen Stickstoffverbindungen in der Zollfreiheit den Düngemitteln gleichzustellen (vgl. auch Tarfnr. 302).

Zu Nrn. 27 und 28 (Tarifnrn. 287 und 288):

Für natürliche und künstliche Soda (Tarifnr. 287), roh, auch kristallisiert, beträgt der Zoll 1 RM., für calcinierte, auch in anderer Weise entwässerte oder gereinigte Soda 2 RM. gegenüber Vorkriegszollsätzen von 0,90 und 1,50 M. Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat) (Tarifnr. 288) unterliegt einem Zoll von 2 RM. bei einem Vorkriegszollsatze von 1,50 M. Die jetzigen Zollsätze beruhen auf der Zolltarifnovelle vom 17. August 1925. Es wird vorgeschlagen, sowohl bei Soda wie bei doppeltkohlensaurem Natron auf die Vorkriegszollsätze zurückzugehen. Diese Zollsenkung ist von besonderer Bedeutung, weil die Soda ihrer Menge und ihrem Werte nach zu den wichtigsten Erzeugnissen der chemischen Industrie gehört und, abgesehen von ihrer Verwendung in der Hauswirtschaft, als wichtiger Hilfsstoff auch für zahlreiche andere Industrien von größter Bedeutung ist. Der Zoll für doppeltkohlensaures Natron folgt zwangsläufig dem der Soda.

Zu Nr. 29 (Tarifnrn. 292, 299 und 302):

Zu Tarifnr. 292: Für Chlorkalk und Bleichlaugen (Tarifnr. 292) beträgt der jetzige Zollsatz 2 RM., für Bariumsuperoxyd und Wasserstoffsuperoxyd 10 RM. gegenüber einem einheitlichen Vorkriegszollsatze von 1 M. Die jetzigen Sätze sind durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden. Nach der Vorlage soll der bisherige autonome Zoll für Chlorkalk, Bleichlaugen und Wasserstoffsuperoxyd beibehalten und der Zollsatz für Bariumsuperoxyd von 10 RM. auf 5 RM. ermäßigt werden. Dem letzteren Erzeugnis ist ferner das Natriumperborat gleichgestellt worden.

Die wirtschaftliche Verwertung des bei einer großen Zahl chemisch-technischer Arbeitsvorgänge anfallenden Chlores ist heute ein besonders wichtiges Problem der anorganischen chemischen Großindustrie. Die Chlorindustrie der europäischen Länder hat ebenso wie die Amerikas ihre Leistungsfähigkeit über die bestehenden Absatzmöglichkeiten hinaus so erhöht, daß die Einfuhr großer Mengen von ausländischem Chlor in Form von Chlorkalk und Bleichlaugen im Falle der Senkung dieses Zolles im Bereiche der Möglichkeit liegen würde. Eine weitere Erschwerung des Chlorabsatzes würde aber, da Chlor bei wichtigen chemischen Arbeitsvorgängen zwangsläufig anfällt, auch auf Herstellung und Absatz anderer Erzeugnisse ungünstig zurückwirken.

Bei Bariumsuperoxyd, das als Bestandteil sauerstoffhaltiger Waschmittel Verwendung findet, ist dagegen eine Ermäßigung des Zolles auf 5 RM. möglich.

Natriumperborat, das dem Bariumsuperoxyd hinsichtlich der Zollbehandlung gleichgestellt werden soll, dient denselben Zwecken und hat in neuerer Zeit in der Waschmittelindustrie größere Bedeutung erlangt. Wie in Deutschland, hat die Herstellung dieses Erzeugnisses sich auch in einer Reihe anderer Länder in letzter Zeit stark entwickelt.

Die namentliche Aufführung des Natriumsuperoxyds und des Kaliumsuperoxyds in der Tarifnr. 292 bedeutet keine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand, da beide Erzeugnisse nach dem Warenverzeichnis auch jetzt schon mit einem Zolle von 10 RM. zu dieser Tarifnummer gehören, empfiehlt sich aber wegen der technischen Bedeutung, die vor allem das Natriumsuperoxyd als Bleichmittel für die Textilindustrie in neuerer Zeit erlangt hat.

Zu Tarifnr. 299: Chrom-, Eisen- und Kupferalaun (Tarifnr. 299) unterliegen zur Zeit einem Zolle von 4 RM., der durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist. Auf den Zoll für Eisen- und Kupferalaun kann in Zukunft wie in der Vorkriegszeit ganz verzichtet werden. Hingegen ist der Zoll für Chromalaun auch weiterhin notwendig, weil die Gefahr besteht, daß die Herstellung dieses wichtigen Gerbmittels bei stärkerer Unterbietung vom Ausland unwirtschaftlich und zugunsten der Herstellung anderer Chromerzeugnisse von der Industrie aufgegeben wird. Die Lederindustrie hat aber selbst an einem Fortbestand einer leistungsfähigen Chromalaunindustrie in Deutschland das größte Interesse.

Zu Tarifnr. 302: Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, sowie salpetersaures Blei (Bleinitrat) der Tarifnr. 302 unterliegen einem gegenüber der Vorkriegszeit nicht erhöhten Zollsatz von 3 RM.

Der Zoll für salpetersaures Blei soll bestehen bleiben, während für salpetersaures Ammoniak, das eines der wichtigsten technischen Stickstofferzeugnisse darstellt und in großen Mengen zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen verwendet wird, auf den Zoll in Zukunft verzichtet werden kann. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie die für die Aufhebung des Zolles für kohlensaures Ammoniak der Tarifnr. 286.

Zu Nr. 30 (Tarifnrn. 309, 312, 317 B und 317 F):

Zu Tarifnr. 309: Von den zu Tarifnr. 309 gehörigen chemischen Stoffen unterliegen Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, einem Zollsatz von 1 RM. (Vorkriegszollsatz), während der Zoll für Acetonöl durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 von 1 RM. auf 1,50 RM. erhöht worden ist. Es erscheint unbedenklich, den Zollsatz für Acetonöl wieder auf die Vorkriegshöhe von 1 RM. herabzusetzen, wodurch die Fassung der Tarifnummer vereinfacht wird.

Zu Tarifnr. 312: Brechweinstein und andere Antimonpräparate der Tarifnr. 312 unterliegen einem einheitlichen Zollsatz von 8 RM. Es wird vorgeschlagen, für Antimonoxyd, das zu den „anderen Antimonpräparaten" gehört, den Zoll auf 4 RM. zu senken, im übrigen dagegen den Zollsatz, der in der Nachkriegszeit nicht erhöht worden ist, beizubehalten.

Antimonoxyd findet vorzugsweise zur Herstellung von Goldschwefel, Brechweinstein und ähnlichen Antimonpräparaten sowie in der Emailleindustrie Verwendung. Das wichtigste Produktionsland ist China, das über reiche Antimonerzvorkommen verfügt. In geringerem Umfang ist auch bisher schon in Deutschland Antimonoxyd hergestellt worden, doch sind diese Mengen kaum auf den Markt gekommen. Die Herabsetzung des Zolles wird zur Erleichterung des Bezugs von Antimonoxyd aus dem Auslande vorgeschlagen, obwohl ein deutsches Unternehmen neuerdings die Herstellung in größerem Umfange aufzunehmen beabsichtigt.

Zu Tarifnr. 317 B: Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat) (Tarifnr. 317 B) unterliegen einem Zoll von 2 RM., und zwar auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925.

Für Natriumsulfhydrat kann auf den Zoll ganz verzichtet werden, weil die Marktverhältnisse sich seit 1925 infolge Angleichung der Produktionsbedingungen in den europäischen Ländern geändert haben. Dagegen ist der Zoll für Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat), das in verschiedenen wichtigen Zweigen der chemischen Industrie zwangsläufig als Nebenprodukt in großen Mengen anfällt, auch weiterhin notwendig.

Zu Tarifnr. 317 F: Während Chlormagnesium (Magnesiumchlorid) (Tarifnr. 317 F) bereits zollfrei ist, unterliegt Chlorcalcium (Calciumchlorid), das in der Vorkriegszeit ebenfalls zollfrei einging, auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom

Digitized by Google

17. August 1925 einem Zoll von 1 RM. Es wird vorgeschlagen, auf diesen Zollsatz, der im Hinblick auf die Produktionsverhältnisse einiger Nachbarländer eingeführt worden war, zu verzichten, da die Produktionsbedingungen für die deutsche Chlorcalciumindustrie ähnlich wie diejenigen der Hauptkonkurrenzländer geworden sind.

Zu Nr. 31 (Tarifnr. 317 G):

Unter die Tarifnr. 317 G fallen seltene Erden und deren Verbindungen mit einem autonomen Zollsatz von 100 RM., der jedoch für Radiumsalze, Chlorcerium (Ceriumchlorid) und Glühkörperasche handelsvertraglich aufgehoben ist, ferner anderweit nicht genannte oder inbegriffene radioaktive Zubereitungen mit einem Zollsatz von 15 000 RM. (Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925). Wie sich inzwischen gezeigt hat, ist entgegen den seinerzeit gehegten Erwartungen trotz dieses hohen Zollsatzes mit der Entwicklung einer leistungsfähigen deutschen Industrie für diese radioaktiven Zubereitungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Es erübrigt sich daher, sie noch weiterhin durch einen besonderen Zollsatz herauszuheben.

Zu Nr. 32 (Tarifnr. 317 J):

Für Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, der Tarifnr. 317 J besteht ein Zollsatz von 30 RM. Dieser ist durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden, weil die deutsche Weißblechentzinnung ihren Patentschutz, auf dem zum Teil ihre Ueberlegenheit gegenüber dem Ausland beruhte, verloren hat. Dieser Zoll soll auf 20 RM. ermäßigt werden.

Das wichtigste Erzeugnis dieser Gruppe ist das Chlorzinn, das hauptsächlich zur Seidebeschwerung und als Beizmittel in Färbereien und beim Zeugdruck verwendet wird und hier große Bedeutung hat. Die vorgeschlagene Zollermäßigung, die die jetzige Lage der Industrie gebührend berücksichtigt, ist angemessen. Die Erhaltung der Chlorzinnindustrie, die große Mengen von Chlor aufnimmt, ist auch für den Absatz der anorganischen chemischen Großindustrie wichtig. Es erscheint jedoch tragbar, den Zoll von 30 RM. auf 20 RM. zu senken.

Zu Nr. 33 (Tarifnr. 317 Q):

Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, unterliegen einem Zoll von 300 RM., der durch die Zolltarifnovelle vom 17. August 1925 festgesetzt worden ist. Es wird vorgeschlagen, den Zoll auf 250 RM. zu ermäßigen, da die Marktverhältnisse die Aufrechterhaltung des bisherigen Zollsatzes nicht unbedingt erfordern.

Die Preise für Wismutverbindungen werden im übrigen durch die internationalen Preise des Wismutmetalls bestimmt und sind infolge der Marktlage durch den der Industrie gewährten Zollschutz nicht beeinflußt worden. Sie liegen nur wenig höher als in der Vorkriegszeit.

Zu Nr. 34 (Tarifnr. 317 S):

Chromsalze und Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, der Tarifnr. 317 S unterliegen jetzt einem einheitlichen Zollsatz von 20 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Zoll für das wertvollste Erzeugnis dieser Tarifnummer, die Chromsäure, aufrechtzuerhalten, im übrigen aber für Chromsalze und sonstige Chromverbindungen auf 8 RM. zu ermäßigen. Für Chromsäure bedeutet der Zollsatz von 20 RM. im Verhältnis zu ihrem Werte eine nur geringe Belastung Dieser Zollschutz soll mit Rücksicht auf die Wettbewerbsverhältnisse anderer Länder aufrechterhalten werden.

Zu Nr. 35 (Tarifnr. 317 U):

Für Hexamethylentetramin der Tarifnr. 317 U soll der Zoll von 60 RM., der durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist, auf 50 RM. ermäßigt werden. Hexamethylentetramin findet in der Pharmazie und zu verschiedenen technischen Zwecken Verwendung. Mit Rücksicht auf die Entwicklung des Weltmarktes in den letzten Jahren erscheint es zulässig, den Zoll in der vorgeschlagenen Weise zu senken.

Zu Nr. 36 (Tarifnr. 323):

Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, unterliegt zurzeit einem Zoll von 30 RM., der auf 25 RM. ermäßigt werden soll. Der Vorkriegszollsatz betrug 15 M. Er wurde durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 auf den jetzigen Satz erhöht, weil die starke Entwicklung der Ultramarinindustrie des Auslandes in den letzten zehn Jahren auch in einer Anzahl von Ländern, die bisher über eigene Werke nicht verfügten, zusammen mit der Zollschutzpolitik des Auslandes zu einem empfindlichen Rückgang der deutschen Ultramarinindustrie geführt hatte. Die deutsche Ultramarinausfuhr betrug 1913 3 730 t und hat in dem verhältnismäßig günstigen Jahr 1927 erst 966 t erreicht. Die Ultramarinindustrie ist daher auf den Inlandsmarkt stärker als in der Vorkriegszeit angewiesen.

Eine Ermäßigung des Zolles von 30 RM. auf 25 RM. wird gleichwohl für möglich gehalten.

Zu Nr. 37 (Tarifnr. 329):

siehe unter Nr. 21 (Tarifnr. 224).

Zu Nr. 38 (Tarifnrn. 332 und 333):

Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform (Tarifnr. 332), sowie andere nicht zubereitete Farben (Tarifnr. 333) unterliegen einem Zoll von 7,50 RM., dessen Senkung auf 6 RM. vorgeschlagen wird. Die jetzigen Zollsätze beruhen auf dem Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925.

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Zolles von 7,50 RM. auf 6 RM. erscheint angezeigt, obwohl der jetzige Zollsatz nur eine verhältnismäßig geringe wertmäßige Belastung der unter Tarifnrn. 332 und 333 fallenden Waren bedeutet.

Von besonderem Interesse ist bei Tarifnr. 333 neuerdings das Titanweiß, das ein wertvoller Ersatz für weiße Bleifarben zu werden verspricht. Seine Herstellung ist auch in Deutschland in den letzten Jahren aufgenommen worden.

Zu Nrn. 39 und 40 (Tarifnrn. 342 und 343):

Der Kutscherlack, der bisher der Tarifnr. 343 zugewiesen ist, kennzeichnet sich als Weingeistfirnis und gehört deshalb zur Tarifnr. 342.

Die Begriffsbestimmung für „Asphaltlack" ist zweckmäßig wegzulassen, da als Asphaltlack auch die lackartigen Erzeugnisse aus Steinkohlenteer in Betracht kommen.

Außer dem Zaponlack werden auch andere Zellhornlacke, z. B. Brassolin, Kristallin, Viktorialack, ferner solche Lacke hergestellt, die durch Auflösen von Cellulosederivaten, z. B. Nitro-, Acetyl- oder Hydrocellulose, gewonnen sind. Diese Lacke gehören zum Teil schon jetzt der Tarifnr. 343 an. Da sie nach Herstellung und Verwendungszweck eine abgeschlossene Warengruppe bilden, empfiehlt es sich, sie zusammenzufassen und die Tarifnr. 343 entsprechend zu verallgemeinern.

Zu Nr. 41 (Tarifnr. 347):

Zurzeit beträgt der Zollsatz für Aether 500 RM., wenn sie in Behältnissen mit einem Raumgehalte von 15 l oder mehr eingehen, und 600 RM., wenn sie in anderen Behältnissen eingehen.

Durch die vorgeschlagene neue Fassung sollen die jetzigen Zollsätze für Aethyläther und andere Aethylester als Chloräthyl, die überwiegend unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden, bestehen bleiben. Dagegen soll der Zoll für Chloräthyl auf 75 RM. und

Digitized by Google

der Zoll für andere Aether als Aethyläther und Aethylester auf 30 RM. ermäßigt werden. Die jetzigen Zollsätze beruhen auf § 150 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 386).

Unter die Tarifnr. 347 fällt neben dem Aethyläther und den Aethylestern, die größtenteils unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden, eine ganze Anzahl von anderen Aethern und Estern, die zu dem Branntwein in keiner Beziehung stehen und heute als technische Lösungsmittel für die Lack- und andere Industrien größere Bedeutung erlangt haben. Dies gilt z. B. für eine Anzahl von Methyl-, Propyl- und Amylestern der niedrigeren und höheren organischen Säuren. Bei diesen Erzeugnissen übersteigt der jetzige Zoll, der seinerzeit nur mit Rücksicht auf die Interessen des Branntweinmonopols eingeführt worden ist, den Wert der Waren zum Teil erheblich. Eine Senkung dieser Zölle erscheint daher angebracht.

Zu Nrn. 42, 53 und 61 (Tarifnrn. 371, 463 und 500):

Glühstrümpfe finden sich im Zolltarif an drei Stellen: Zu Tarifnr. 371 gehören Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Collodium, Gelatine, Leim, Schellack und dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle; Zollsatz: 240 RM.; Vorkriegszollsatz 120 M., der durch das Gesetz über Erhöhungen von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 386) auf den jetzigen Stand erhöht worden ist. In der Tarifnr. 463 sind — neben den geschnittenen oder abgepaßt gearbeiteten (regulären) Wirk- und Netzwaren aus Baumwolle — aufgeführt: Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), aus Baumwolle, nicht ausgeglüht (mit Lösungen von Salzen gewisser Erdmetalle [Thorium, Cerium usw.] getränkte baumwollene Wirkwaren), auch in Verbindung mit unedlen Metallen. Der Zollsatz beträgt hier 200 RM. gegenüber einem Vorkriegszollsatz von 100 M., der in der Inflationszeit durch § 2 des Gesetzes über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 386) verdoppelt worden ist, während der Zollsatz für die übrigen unter die Tarifnr. 463 gehörenden baumwollenen Wirk- und Netzwaren durch das Gesetz über Zollerhöhungen vom 17. August 1925 nur auf 150 RM. heraufgesetzt worden ist. Zu Tarifnr. 500 gehören endlich diejenigen Glühstrümpfe, die aus Flachs, Hanf, Ramie, Jute usw. (Spinnstoffe des Unterabschnitts D des Fünften Abschnitts des Zolltarifs) erzeugt sind. Der Zollsatz beträgt hier ebenfalls 200 RM. für einen Doppelzentner; der Vorkriegszollsatz betrug für sämtliche Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren aus Flachs, Hanf usw. der Tarifnr. 500, also auch für die Glühstrümpfe, einheitlich 100 M. für einen Doppelzentner und ist durch dieselben Gesetze wie der Zollsatz der Tarifnr. 463 auf den jetzigen Stand gebracht worden.

Es wird vorgeschlagen, den Zollsatz für die Glühstrümpfe der Tarifnr. 371 auf den Vorkriegszollsatz von 120 M. und die Zollsätze der Glühstrümpfe der Tarifnummern 463 und 500 auf je 150 RM herabzusetzen, wodurch die Fassung der Tarifnrn. 463 und 500, wie vorgeschlagen, vereinfacht werden kann. Die Zollermäßigung ist auch wünschenswert, weil dadurch der Zollsatz für Glühstrümpfe der Tarifnrn. 463 und 500 dem Zollsatz für die sonstigen Wirk- und Netzwaren der Tarifnummern angeglichen wird.

Zu Nr. 43 (Tarifnr. 373):

Für Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter die Tarifnr. 206 fallen, betrug der Zollsatz vor dem Kriege 10 M., vertragsmäßig 6 M. Durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 ist der autonome Zoll bereits auf 6 RM. ermäßigt worden. Da auch dieser Zoll die Weiterverarbeitung von Casein zu technischen Erzeugnissen noch stark belastet, wird für die Waren der Tarifnr. 373 eine Herabsetzung auf 2 RM. vorgeschlagen.

Casein ist ein Erzeugnis aus Magermilch, das in großen Mengen zur Herstellung von Schnitzstoffen (Kunsthorn), Kunstdruck-, Chromo- und Buntpapieren, Tapeten, Kaltleim- und Caseinfarben eingeführt werden muß. Die Einfuhr betrug

1913	6 694 t	im Werte von	4	Mill. M.
1925	11 809 t	„ „	12,5	„ RM.
1926	9 753 t	„ „	11	„ RM.
1927	13 815 t	„ „	16	„ RM.
1. Halbjahr 1928	7 372 t	„ „	8,5	„ RM.

Diese Mengen decken sich annähernd mit dem Bedarfe der verarbeitenden Industrien, da die Landwirtschaft bisher, von nicht ins Gewicht fallenden Mengen abgesehen, Casein für technische Zwecke nicht hat zur Verfügung stellen können. Die Einfuhr kommt überwiegend aus Argentinien und Frankreich. Die Ueberlegenheit des letztgenannten Landes in der Caseinherstellung beruht darauf, daß die Schweinezucht und die Herstellung von Magerkäse, die in Deutschland den größten Teil der anfallenden Magermilch aufnehmen, dort stark zurücktreten, und daß daher große Mengen Magermilch zu verhältnismäßig billigem Preise für die technische Verarbeitung zur Verfügung stehen. Die deutsche Landwirtschaft wird die Caseinherstellung in größerem Umfang nur dann aufnehmen können, wenn sie für ihre Magermilch einen erheblich über den französischen Preisen liegenden Erlös erzielen kann. Wie die bisherige Entwicklung gezeigt hat, bietet der jetzige Zoll der Landwirtschaft keinen Anreiz, die Herstellung von Casein aufzunehmen. Um mit einiger Sicherheit zu einer eigenen deutschen Produktion von technischem Casein zu kommen, müßte der Caseinzoll stark erhöht werden, da auch der frühere Zollsatz von 10 M. für diese Zwecke kaum genügen dürfte. Durch eine derartige Zollerhöhung würden aber die als Verbraucher in Betracht kommenden Industriezweige, die schon durch den jetzigen Zoll stark behindert werden, so schwer belastet, daß die durch den Rückgang ihrer Wettbewerbsfähigkeit entstehenden Verluste den Gewinn für die Landwirtschaft voraussichtlich weit übersteigen würden. Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Casein auch im Interesse des Handwerkes liegt. Casein gehört zu den wichtigsten Produktionsmitteln des Malerhandwerks, das fast ausschließlich auf eingeführtes Casein angewiesen ist. Bei der zunehmenden Verarbeitung von Sperrholz und Fournieren in der Tischlerei hat ferner auch das Tischlerhandwerk ein Interesse an einer starken Ermäßigung des Zolles.

Zu Nr. 44 (Tarifnr. 376):

Für Blätter, Flittern, leere und gefüllte Kapseln, Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine der Tarifnr. 376 soll der Zollsatz von 100 RM., der durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist, auf den Vorkriegssatz von 30 RM. herabgesetzt werden. Die seinerzeit zum Schutze der deutschen Gelatineverarbeitung vorgenommene Zollerhöhung ist nach der bisherigen Entwicklung der Marktverhältnisse nicht mehr notwendig.

Zu Nrn. 45, 46 (Tarifnrn. 381 A und 381 C):

Hinter die Tarifnr. 381 „Collodium und Celloidin" (Zollsatz 30 RM.), die die Bezeichnung „381 A" erhalten soll, sollen als Tarifnr. 381 B „härtbare Kunstharze, flüssig oder fest mit einem Zollsatz von 25 RM. und als Tarifnr. 381 C „Cellulosederivate (z. B. Acetyl-, Formyl- und Alkylcellulose), nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend", mit einem Zollsatz von 60 RM. eingeschaltet werden.

Ueber die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Tarifnummer für härtbare Kunstharze vgl. oben unter Nr. 12 (Tarifnr. 97).

Digitized by Google

Zu der Tarifnr. 381 C gehört vor allem Acetylcellulose, soweit sie nicht in Form von Stücken, Bändern, Platten u. dgl. eingeht und daher auch nicht als Schnitzstoff unter die Tarifnr. 639 fällt. In der Hauptsache handelt es sich um Acetylcellulose in Pulver- und Körnerform, wie sie zur Herstellung von Celluloseesterlacken und anderen technischen Erzeugnissen verwendet wird. Acetylcellulose in dieser Form ist in dem jetzigen Zolltarif nicht unterzubringen. Der Zollsatz von 60 RM. muß bei dem hohen Werte der Ware als mäßig angesprochen werden, zumal zu berücksichtigen ist, daß die Entwicklung dieses verhältnismäßig jungen Industriezweigs sich noch nicht übersehen läßt, und dieser wegen seiner Erfolge und seiner Zukunftsaussichten in anderen Ländern besondere Beachtung findet und durch hohe Zölle geschützt wird.

Zu Nr. 47 (Tarifnr. 383):

Bromoform unterliegt einem Zolle von 50 RM., Jodoform einem Zollsatz von 200 RM. Es wird vorgeschlagen, für Bromoform, dessen Rohstoff, das Brom, bei der Verarbeitung der Kalisalze gewonnen wird, auf den jetzigen Zollsatz, der durch das Gesetz über Zollanderungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist, ganz zu verzichten, da dies im Hinblick auf die heutige Erzeugung und die Marktverhältnisse möglich erscheint. Dagegen kann bei Jodoform, dessen Rohstoff, das Jod, im Zusammenhange mit Chilesalpeter gewonnen wird, der Zollsatz von 200 RM. nicht entbehrt werden. Er stellt nur eine geringe wertmäßige Belastung dar.

Zu Nr. 90 (Tarifnr. 648):

Bei Blöcken, Platten und Stangen aus formbarer Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert, der Tarifnr. 648 wird zurzeit zwischen grobkörnigen und feinkörnigen Blöcken usw. unterschieden, die mit einem Zollsatz von 75 RM. und 175 RM. belastet sind. Es wird vorgeschlagen, künftig zwischen nicht graphitierten und graphitierten Platten usw. zu unterscheiden und erstere mit 80 RM., letztere mit 120 RM. zu belasten.

Für die unter die Tarifnr. 648 fallenden Waren aus formbarer Kohle, die für die Elektrotechnik von besonderer Bedeutung sind und recht verschiedenen Wert haben, sind die Zollsätze durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 erhöht worden. Gleichzeitig ist eine starke Unterteilung der Tarifnummer mit Rücksicht auf den außerordentlich verschiedenen Wert der einzelnen Waren vorgenommen worden. Es hat sich gezeigt, daß die durch dieses Gesetz vorgenommene Unterteilung der Position in „grobkörnig" und „feinkörnig" den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, da die unter diese Position fallenden Vorprodukte stets feinkörnig sind. Daher wird eine Aenderung der Unterteilung in „nicht graphitiert" und „graphitiert" vorgeschlagen, wie sie sich auch bei anderen Absätzen dieser Tarifnummer findet. Außerdem muß eine Angleichung der relativ hohen Zollsätze für die Vorprodukte aus Kohle an die Sätze für Fertigwaren angestrebt werden, so daß die Herabsetzung der Zölle in dem vorgeschlagenen Umfang notwendig ist, zumal eine Ermäßigung durch Handelsverträge bisher nicht stattgefunden hat.

Zu Artikel 2 Abs. 3.

Durch diese Vorschrift soll der Reichsminister der Finanzen die Befugnis erhalten, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder von Metallverbindungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Die deutsche Metallhüttenindustrie ist in großem Umfang darauf angewiesen, ihre Rohstoffe aus dem Ausland zu beziehen. Es kommen hierfür zunächst Erze und Abfälle vom Metallhüttenbetrieb in Betracht, die sämtlich zollfrei sind. Neuerdings ist die Metallhüttenindustrie dazu übergegangen, auch metallhaltige Rückstände und Abfälle, die in verschiedenen Industriezweigen, wie in der chemischen, in der metallverarbeitenden Industrie oder in der Nahrungsmittelindustrie, wie bei der Hydrierung von Fetten und Oelen anfallen, zu verhütten. Der Bezug und die Verarbeitung derartiger Abfälle und Rückstände aus dem Ausland stößt aber insofern auf große Schwierigkeiten, als viele dieser Waren nach dem geltenden Zolltarif und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen als zollpflichtig angesehen werden müssen. Sie stellen in der Regel mechanische Gemenge dar, und ihre Tarifierung richtet sich dann nach ihrem höchstbelegten Bestandteile. Es kommen so für diese Waren Zollsätze in Betracht, die im Vergleiche zu ihrem Werte unverhältnismäßig hoch sind. Die Nutzbarmachung derartiger Abfälle und Rückstände ist nur dann wirtschaftlich möglich, wenn sie zollfrei eingeführt werden können. Welche Waren für die Verarbeitung im einzelnen in Betracht kommen, läßt sich nicht angeben. Es erscheint daher nicht angängig, im Zolltarife durch Sonderbestimmungen zu einzelnen Tarifnummern die zollfreie Einfuhr zu ermöglichen. Andererseits muß zur Vermeidung von Zollumgehungen die zollfreie Einfuhr davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der Waren im Metallhüttenbetriebe sichergestellt wird. Den Bedürfnissen der Metallhüttenindustrie soll daher in der vorgeschlagenen Weise Rechnung getragen werden.

Im übrigen sei zu der Bestimmung bemerkt, daß Arsen und Antimon zolltarifarisch zu den Metallen rechnen; die Bezeichnung „Metallverbindungen" ist gewählt worden, da der Begriff „Metallsalze" Oxyde, Hydroxyde usw. nicht umfassen würde. (4022)

Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung.)

Nähere Angaben über die Bestimmungsländer der aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Farbstoffe, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausfuhr von Farbstoffen.

Bestimmungsland	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Belgien	1 906	399	710	167
Tschechoslowakei	157	39	121	38
Frankreich	3	3	8	3
Deutschland	146	26	116	31
Niederlande	8	8	27	62
Europ. Rußland	41	27	3	1
Großbritannien	15	8	13	11
Canada	2 114	957	1 979	850
Mexiko	322	149	285	95
Cuba	61	52	54	42
Südamerika	483	251	395	192
Britisch-Indien	2 137	628	1 613	537
China	14 922	1 877	17 798	1 884
Hongkong	0,4	1	931	146
Japan	2 984	1 351	2 266	1 303
Kwantung	252	35	67	10
Philippinen	49	24	136	25
Australien	49	34	7	5
Neu-Seeland	16	13	12	9
Britisch-Südafrika	14	7	13	8
Andere Länder	132	61	217	76
Insgesamt:	25 812	5 950	26 771	5 495

2. Farblacke. Die amerikanische Produktion von Farblacken betrug im Jahre 1927 11,60 Millionen lbs. und der Absatz 11,62 Millionen lbs. im Werte von 6,45 Millionen $. Der Durchschnittspreis der verkauften Farblacke war im letzten Jahre 55 c. per lb. im Vergleich zu 52,7 c. im Vorjahre. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung dieses Industriezweiges enthält die folgende Aufstellung.

Digitized by Google

Farblacke.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	43	6 152	6 425	2 863
1922	43	10 579	10 367	4 552
1923	43	13 079	12 628	5 125
1924	46	9 343	9 282	4 046
1925	44	11 415	11 308	5 544
1926	43	11 796	11 425	6 023
1927	40	11 602	11 621	6 447

Auf die einzelnen Arten von Farblacken verteilen sich die für das Jahr 1927 angegebenen Zahlen wie folgt:

Bezeichnung	Zahl der Produzenten	Menge 1000 lbs.	Absatz Wert 1000 $	Preis per lb. c.	Produktion 1000 lbs.
Schwarze Farblacke	4	[4])	[4])	[4])	[4])
Blaue Farblacke	26	749	570	76	747
Braune Farblacke	12	[4])	[4])	[4])	[4])
Eosinlacke	24	850	867	102	854
Grüne Farblacke	24	330	184	56	341
Litholrotlacke	30	887	582	66	851
Dunkelrote Farblacke	30	952	390	41	921
Orange Farblacke	25	756	237	31	781
Pararotlacke	28	2 131	833	39	2 104
Rote Farblacke	37	1 967	1 160	59	1 989
Scharlachlacke	28	472	184	39	474
Violette Farblacke	29	386	356	92	398
Gelbe Farblacke	21	654	331	51	646
Farblacke aller and. Farben	1	[4])	[4])	[4])	[4])
Insgesamt:	—	11 621	6 447	55	11 602

3. Arzneimittel. Die Gesamtproduktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer betrug im Jahre 1927 3,60 Millionen lbs. und der Absatz 3,55 Millionen lbs. im Werte von 6,82 Millionen $. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung dieses Produktionszweiges geben die folgenden Zahlen:

Arzneimittel.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	34	1 546	1 876	2 930
1922	35	2 946	3 093	4 233
1923	32	3 273	2 995	4 720
1924	29	2 968	2 688	5 178
1925	30	3 238	3 295	6 332
1926	26	3 696	3 593	6 742
1927	24	3 599	3 549	6 819

Die wichtigeren Erzeugnisse der Arzneimittelindustrie und ihre Produktionszahlen für die letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bezeichnung	1921 1000 lbs.[5])	1923 1000 lbs.[5])	1925 1000 lbs.[5])	1926 1000 lbs.[5])	1927 1000 lbs.[5])
Acetanilid	207	564	159	459	367
Arsphenamin (lb.)	670	616	278	444	265
Acetylsalicylsäure	734	1 526	1 499	1 824	1 716
Paraaminobenzoesäureäthylester(lb.)	—	2 243	2 446	2 768	3 974
Cinchophen	—	33	61	80	84
Neoarsphenamin (lb)	—	3 365	3 289	4 113	3 889
Phenolsulfonate	28	209	164	—	—
Procain (lb.)	—	—	—	6 702	—
Salicylsäurephenylester	—	99	119	84	52
Natriumsalicylat	319	416	415	469	493
Sulfoarsphenamin (lb.)	—	164	734	847	800

Der Tariff Commission gingen insgesamt Produktionsangaben über 79 Arzneimittel aus Steinkohlenteer zu; da die meisten jedoch nur von einer beschränkten Zahl von Produzenten hergestellt werden, konnte die Tariff Commission nur die vorstehenden Zahlen veröffentlichen.

Die Produktion von Acetylsalicylsäure zeigt im Jahre 1927 einen mäßigen Rückgang, liegt aber noch weit über der Produktion bis zum Jahre 1925. Der Absatz belief sich im letzten Jahre auf 1,72 Millionen lbs. im Werte von 1,08 Millionen $ im Vergleich zu 1,80 Millionen lbs. im Werte von 1,08 Millionen $ im Jahre 1926.

Das Arsphenamin hat in den letzten Jahren dauernd an Bedeutung verloren, da es immer mehr durch die Neoverbindung und andere Derivate verdrängt wird. Der Absatz betrug im Jahre 1927 355 lbs. im Werte von 94 000 $. Von Neoarsphenamin wurden dagegen im Jahre 1927 4359 lbs. im Werte von 1,12 Millionen $ und von Sulfoarsphenamin 822 lbs. im Werte von 287 000 $ abgesetzt.

Die Produktion von Cinchophen ist seit dem Jahre 1923 ständig gestiegen und hat im Jahre 1927 84 000 lbs. erreicht; der Absatz betrug in dem letzteren Jahre 85 000 lbs. und stellte einen Wert von 405 000 $, d. h. 4,76 $ per lb., dar.

Ueber die Produktion von Ampydin, Methaform und Proposot wurde im Jahre 1927 berichtet, während im Vorjahre hierüber keine Angaben eingingen.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 0,13 Millionen lbs. Arzneimittel aus Teer im Werte von 0,28 Millionen $. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Herkunftsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 $	1927 1000 lbs.	1927 1000 $
Frankreich	20,2	48	25,6	61
Deutschland	24,2	78	78,8	122
Italien	2,7	6	0,7	4
Niederlande	3,7	92	0,3	23
Schweiz	14,3	15	15,4	44
Großbritannien	2,4	14	7,8	19
Andere Länder	2,6	4	1,0	3
Insgesamt:	70,1	257	129,6	276

Die amerikanische Ausfuhr von Arzneimitteln aus Teer während der beiden letzten Jahren ist im folgenden wiedergegeben:

Bestimmungsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 $	1927 1000 lbs.	1927 1000 $
Deutschland	10	5	60	28
Großbritannien	222	68	122	27
Canada	27	15	70	17
Mexiko	45	67	46	60
Cuba	21	17	16	12
Argentinien	67	23	28	11
Britisch-Indien	1	0,5	2	2
Japan	95	30	20	10
Australien	110	48	58	32
Andere Länder	135	114	233	129
Insgesamt:	733	387	655	328

4. und 5. Riechstoffe für Nahrungsmittel und Parfümerien. Wie der Bericht der Tariff Commission ausführt, bestehen keine scharfen Unterschiede zwischen den Riechstoffen der beiden genannten Arten, da verschiedene für beide Zwecke verwandt werden. Die von der Commission vorgenommene Einteilung wäre aus diesem Grunde in einigen Fällen ziemlich willkürlich.

Die Produktion von Riechstoffen für Nahrungsmittel ist im Jahre 1927 um 23% im Vergleich zum Vorjahre gesunken; sie betrug 2,21 Millionen lbs. und der Absatz 2,24 Millionen lbs. im Werte von 1,44 Millionen $.

Ueber die Entwicklung dieses Industriezweiges unterrichten die nachstehenden Zahlen:

Riechstoffe für Nahrungsmittel.

Jahr	Zahl der Produzent.	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	17	901	934	1 002
1922	20	1 216	1 279	1 261
1923	16	1 458	1 442	1 780
1924	16	1 751	1 692	1 471
1925	15	2 207	2 149	1 409
1926	15	2 858	2 629	1 483
1927	16	2 205	2 236	1 435

[4]) Nicht nachgewiesen.
[5]) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Die Produktions- und Absatzzahlen für die einzelnen Erzeugnisse dieser Gruppe können nur teilweise veröffentlicht werden; die für das Jahr 1927 veröffentlichten Zahlen sind im folgenden wiedergegeben:

Bezeichnung	Zahl der Produzent.	Absatz Menge 1000 lbs.	Absatz Wert 1000 $	Preis c. per lb.	Produktion Menge 1000 lbs.
Cumarin	5	125	356	283	113
Benzoesäureäthylester	6	4,7	5,6	120	5,4
Salicylsäuremethylester	6	1819	637	35	1836
Insgesamt:	—	2236	1435	64	2205

Für Paraphenetolharnstoff, Anthranilsäureäthylester, Zimtsäureäthylester, Salicylsäureäthylester, Zimtsäuremethylester, Zimtsäurepropylester und Benzoesäuresulfinid, die ebenfalls zu dieser Gruppe gezählt werden, sind keine Zahlen veröffentlicht worden, da diese Erzeugnisse nur von einem bis drei Unternehmen hergestellt wurden; die Angaben über Vanillin befinden sich in dem Abschnitt über die nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz von Riechstoffen für die Parfümerie-, Toiletteseifen- und Toilettemittelindustrie.

Riechstoffe für Parfümerien.

Jahr	Zahl der Produzent.	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	15	119	120	176
1922	17	793	779	643
1923	20	1 365	1 275	789
1924	19	1 895	1 945	946
1925	19	2 335	2 371	884
1926	17	1 923	1 732	820
1927	18	1 999	2 026	992

Der Phthalsäurediäthylester, ein in großen Mengen hergestellter Riechstoff, erreichte seine bisherige Höchstproduktion im Jahre 1925, in dem 2,10 Millionen lbs. davon hergestellt wurden. Im folgenden Jahre ging die Produktion auf 1,04 Millionen lbs. und im Jahre 1927 auf 0,98 Millionen lbs. zurück. Der Absatz betrug im Jahre 1927 1 Million lbs. im Werte von 0,28 Millionen $. Der durchschnittliche Preis war im Jahre 1927 28 c. gegenüber 29,7 c. im Vorjahre.

Die Produktion und der Absatz von Riechstoffen für die Parfümerieindustrie im Jahre 1927 sind, soweit sie von der Tariff Commission veröffentlicht werden konnten, im folgenden wiedergegeben.

Bezeichnung	Zahl der Produzent.	Absatz Menge 1000 lbs.	Absatz Wert 1000 $	Preis c. per lb.	Produktion Menge 1000 lbs.
Salicylsäureamylester	7	18	21	113	17
Essigsäurebenzylester	7	58	57	99	60
Benzylalkohol	6	47	37	79	49
Benzoesäurebenzylester	5	33	35	106	33
Phthalsäurediäthylester	8	1005	279	28	984
Benzoesäureisobutylester	3	0,9	2,3	266	0,8
Methylacetophenon	4	0,9	2,7	287	1,0
Essigsäuremethylphenylester	5	4	13	293	5
Essigsäurephenyläthylester	6	0,8	6	755	1,0
Insgesamt:	—	2026	992	49	1999

Ueber eine Reihe von Riechstoffen dieser Gruppe sind (teilweise ohne Anführung von Produktions- oder Absatzzahlen) die folgenden Angaben mitgeteilt:

Die Produktion von Phthalsäurebutylester hat im Jahre 1927 zugenommen. Ueber Phthalsäuredimethyl- und -amylester, die im Jahre 1926 in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt wurden, wurde im Jahre 1927 berichtet. Die Produktion von synthetischem Moschus (Ambrette-, Keton- und Xylolmoschus), über die im Jahre 1926 zum ersten Male berichtet wurde, bedeutet für die amerikanische Riechstoffindustrie einen Fortschritt. Für Ambrette- und Xylolmoschus wurden im Jahre 1927 höhere Produktionszahlen als im Vorjahre genannt, während die Produktion von Ketonmoschus im Jahre 1927 abgenommen hat.

Eine Zunahme der Produktion zeigten im Jahre 1927 ferner Acetophenon, Benzophenon, Bernsteinsäurebenzylester, Zimtaldehyd, Essigsäureisobutylphenylester, Methylacetophenon, Anthranilsäuremethylester, Essigsäuremethylphenylester, Phenyläthylalkohol und Yara-Yara. Ferner wurden Benzylalkohol, Essigsäurebenzylester und Benzoesäurebenzylester im letzten Jahre in größeren Mengen produziert, während die durchschnittlichen Verkaufspreise dieser Riechstoffe zurückgegangen sind.

Eine Abnahme der Produktion im Vergleich zum Jahre 1926 hatten im Jahre 1927 die folgenden Riechstoffe zu verzeichnen: Zimtsäure, Diphenyloxyd, Benzoesäureisobutylester, Phenylessigsäure und Phenylacetaldehyd.

6. Photographische Chemikalien. Unter der vorstehenden Bezeichnung faßt der Bericht eine Reihe von organischen Teerchemikalien zusammen, die wegen ihrer reduzierenden Eigenschaften in der Photographie als Entwickler Verwendung finden.

Die Produktion von photographischen Chemikalien war in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 insgesamt höher als im Vorjahre, die Produktion von Hydrochinon, der führenden Verbindung dieser Gruppe, zeigte dagegen eine geringe Abnahme. An zweiter Stelle folgte Metol und an dritter Stelle Paraoxyphenylglycin; beide weisen im Jahre 1927 eine entschiedene Zunahme der Produktion auf.

Ueber die photographischen Chemikalien können für das Jahr 1927 weder Produktions- noch Absatzzahlen veröffentlicht werden, ohne daß Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen möglich sind. Die Produktion und der Absatz von photographischen Chemikalien sind daher mit den entsprechenden Zahlen für die synthetischen Gerbstoffe zusammengezogen worden.

Ueber die Entwicklung dieses Industriezweiges bis zum Jahre 1926 einschließlich unterrichten die folgenden Zahlen.

Photographische Chemikalien.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	5	184	170	248
1922	7	346	348	483
1923	5	343	321	444
1924	5	316	322	461
1925	5	327	349	475
1926	5	393	388	505

7. und 8. Kunstharze und synthetische Gerbstoffe. Die Kunstharze, deren Produktion in schnellem Steigen begriffen ist, finden von Jahr zu Jahr ausgedehntere Anwendung in der Industrie.

Im Jahre 1927 belief sich die Produktion auf 13,45 Millionen lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre bedeutend zugenommen. Im Jahre 1922 wurden in den Vereinigten Staaten fast 6 Millionen lbs. Kunstharze hergestellt.

Im Jahre 1927 wurde zum ersten Male über ein neues, aus Phthalsäureanhydrid und Glycerin hergestelltes Kunstharz berichtet, das gute Aussichten auf vielseitige Verwendung besitzt. Wahrscheinlich können verschiedene bisher nicht verwertete Rohstoffe für die Herstellung von Kunstharzen nutzbar gemacht werden.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Produktionskosten für Kunstharze weiter herabgesetzt werden können, und zwar infolge der sich rückläufig bewegenden Preise der Rohstoffe, wie Phenol, Formaldehyd und Glycerin. Niedrigere Produktionskosten werden andererseits eine ausgedehntere Verwendung von Kunstharzen zur Folge haben, so

Digitized by Google

daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß in Zukunft viele Artikel, zu deren Herstellung heute noch Holz oder andere Stoffe verwandt werden, aus Kunstharzen hergestellt werden.

Synthetische Gerbstoffe sind bisher in den Vereinigten Staaten noch nicht in großem Umfange verwandt worden, wahrscheinlich werden sie aber in Kombination mit natürlichen Gerbstoffauszügen größere Bedeutung erlangen. Ueber die Produktion können für das Jahr 1927 keine Zahlen veröffentlicht werden, ohne daß Rückschlüsse auf die Höhe der Produktion einzelner Unternehmen möglich sind, da synthetische Gerbstoffe seit einigen Jahren in den Vereinigten Staaten nur von zwei Unternehmen hergestellt werden. Jedenfalls war aber die Produktion im Jahre 1927 viel höher als im Vorjahre.

Die Herstellung der synthetischen Gerbstoffe erfolgt durch Kondensation bestimmter Teerderivate, wie der sulfonierten Phenole, Kresole und Naphthole, mit Formaldehyd in der Gegenwart von Säuren. Angewandt werden sie gewöhnlich in Kombination mit natürlichen Gerbstoffauszügen. Die mit den synthetischen Gerbstoffen erzielten Ergebnisse werden als günstig bezeichnet, sie sollen die zur Gerbung erforderliche Zeit herabsetzen, ein gutes Leder von heller Farbe erzeugen und den Verbrauch an natürlichen Gerbstoffauszügen herabsetzen.

Wie schon weiter oben erwähnt worden ist, sind die Zahlen über die Produktion und den Absatz von photographischen Chemikalien im Jahre 1927 mit den entsprechenden Zahlen für die synthetischen Gerbstoffe zusammengezogen worden; die Produktion von beiden Erzeugnissen zusammen betrug im Jahre 1927 5,33 Millionen lbs. und der Absatz 5,35 Millionen lbs. im Werte von 0,95 Millionen $.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Industrie der Phenolharze und synthetischen Gerbstoffe aus Steinkohlenteer während der Nachkriegszeit unterrichten die in den folgenden Tabellen wiedergegebenen Zahlen. Um Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen zu verhindern, hat die Tariff Commission die Produktion von Phenolharzen und synthetischen Gerbstoffen in den meisten Jahren zusammengezogen.

Phenolharze und synthetische Gerbstoffe.

Jahr	Zahl der Produzenten Harze	Zahl der Produzenten Gerbstoffe	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	3	4	3 547	3 395	1 493
1922	5	4	7 855	8 398	4 419
1923	2	3	9 764	10 068	5 817
1924	2	3	12 778	12 745	8 818
1925	2	1	14 687	13 897	8 699
1926	2	2	14 107	14 326	7 648
1927*)	7	2	18 784	18 437	7 047

Davon entfielen in den einzelnen Jahren folgende Mengen und Werte auf synthetische Gerbstoffe (soweit veröffentlicht):

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	4	1 903	1 721	141
1922	4	1 911	1 982	104
1927*)	2	5 332	5 353	952

Ueber die Produktion von Phenolharzen sind für die folgenden Jahre Einzelangaben veröffentlicht worden:

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	3	1 644	1 674	1 352
1922	5	5 944	6 416	4 315
1927	7	13 452	13 084	6 095

B. Zwischenprodukte aus Teer. Die aus rohen Steinkohlenteerprodukten hergestellten Zwischenprodukte dienen hauptsächlich zur Herstellung von Farbstoffen, Arzneimitteln, Riechstoffen und anderen Fertigerzeugnissen; teilweise werden sie jedoch auch direkt verwandt, und zwar als Vulkanisationsbeschleuniger, Weichmachungsmittel, Schädlingsbekämpfungs- und Flotationsmittel.

Die gesamte amerikanische Produktion von Zwischenprodukten aus Teer belief sich im Jahre 1927 auf 240,07 Millionen lbs. gegenüber 229,65 Millionen lbs. im Vorjahre. Der Absatz betrug 92,92 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 20,13 Millionen $ dar. Im Jahre 1927 waren 72 Firmen an der Produktion beteiligt.

Viele Zwischenprodukte wurden im Jahre 1927 zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt. Die Herstellung von Vulkanisationsbeschleunigern hat in auffallender Weise zugenommen. Fortschritte sind auch in der Herstellung von Zwischenprodukten für Spezial- und Echtfarbstoffe erzielt worden, denen die inländische Industrie seit einigen Jahren ihr besonderes Interesse zuwendet.

Unter den Zwischenprodukten, die im vergangenen Jahre eine besondere Zunahme der Produktion zeigten, befinden sich Phthalsäureanhydrid, Chlorbenzol und andere Halogenverbindungen, Naphthalin und verschiedene Anthrachinonderivate, während die Produktion von Phenol gesunken ist.

Die folgende Aufstellung zeigt die Gesamtproduktion und den Gesamtabsatz von Zwischenprodukten in den Vereinigten Staaten:

Zwischenprodukte aus Teer.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1921	108	70 900	33 637	8 433
1922	106	165 048	58 004	12 910
1923	103	231 394	83 583	18 916
1924	94	186 597	76 898	18 164
1925	92	210 700	86 067	19 756
1926	78	229 654	86 917	18 990
1927	72	240 073	92 917	20 127

Der Durchschnittspreis der verkauften Zwischenprodukte war im Jahre 1927 21,7 c. per lb. gegenüber 21,8 c. per lb. im Vorjahre.

Im allgemeinen zeigen die Zwischenprodukte, die in großen Mengen zur Herstellung von Farbstoffen verbraucht werden, keine wesentliche Veränderung der Produktion, während die für die Herstellung von Spezial- und echten Farbstoffen verwandten Zwischenprodukte erheblich an Bedeutung gewonnen haben.

Unter den Vulkanisationsbeschleunigern, deren Produktion im letzten Jahre gestiegen ist, befinden sich Diphenylguanidin, Diorthotolylguanidin, Mercaptobenzthiazol, Heptylidenanilin, Aethylidenanilin und Derivate, Crotylidenanilin, Dimethylamin, Dimethylanilin, Paratoluidin, Triphenylguanidin und Formanilid. Die folgenden Chemikalien dieser Gruppe zeigten im vergangenen Jahre einen Rückgang der Produktion im Vergleich zum Jahre 1926: Nitrosodimethylanilin, Methylendianilid, Thiocarbanilid und Anhydroformaldehydparatoluidin. Ueber die Produktion von Dimethyldiphenylharnstoff und Tritolylguanidin wurde im Jahre 1927 zum ersten Male berichtet. (Die nicht aus Steinkohlenteer gewonnenen Vulkanisationsbeschleuniger sind in dem Abschnitt „Nicht aus Teer gewonnene Chemikalien" besprochen.)

Die gesamte Produktion von natürlichem und synthetischem Phenol durch vier Firmen belief sich im Jahre 1927 auf 8,04 Millionen lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um 7,5% abgenommen. Ueber ein Viertel der Gesamtproduktion war synthetisches Phenol.

Der Absatz betrug im Jahre 1927 4,6 Millionen lbs. im Werte von 0,68 Millionen $. Der durchschnittliche Verkaufspreis war im letzten Jahre mit 15 c. per lb. der niedrigste seit dem Jahre 1921.

(Schluß folgt.) (3930)

*) Einschließlich der Produktion von photographischen Chemikalien in 6 Unternehmen.

Digitized by Google

Außenhandel Finnlands mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Fmk.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Fmk.
211	Lakritzen mit Zusatz von Zucker usw.	52,3	897,4	28,0	429,8
212	Lakritzen, andere	65,6	1 043,5	55,5	906,5
226	Vanille und Vanillin	1,4	469,7	0,8	312,2
267	Mineralwässer	15,7	68,3	7,4	27,0
566	Holzkohle	0,8	4,0	0,1	0,4
591	Quebrachoholz	31,1	149,2	302,9	804,0
592	Mimosarinde	1 151,4	2 805,8	593,8	1 343,1
593	Eichenrinde	72,6	165,0	56,3	64,7
594	Myrobalanen	31,2	135,3	60,4	184,8
595	Andere Gerbstoffe	440,9	1 308,3	390,6	1 109,1
596	Quebrachoextrakt	2 040,1	9 521,1	1 273,0	5 285,2
597	Catechu	8,6	49,4	20,0	100,2
598	Mimosarindenextrakt	429,1	2 051,3	407,1	1 820,9
599	Eichenextrakt	5,7	30,3	54,7	602,6
600	And. Gerbstoffextrakte	338,9	1 569,6	189,2	870,7
601	Tannin, Gallussäure, Pyrogallussäure	14,1	147,5	2,4	79,8
604	Vulkanfiber	23,8	465,8	18,8	345,9
605	Asphaltdachpappe	407,7	1 258,0	293,1	831,5
613	Lichtdruckpapier	18,6	414,7	6,8	216,5
614	Lichtempfindlich. Papier	59,2	3 510,7	61,4	3 272,0
615	Andere mit Chemikalien, Fett u. dergl. imprägnierte Papiere	66,0	1 607,3	60,6	1 357,6
669	Kunstleder	31,3	155,9	61,0	351,2
705	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von über 15%	55,0	178,1	140,2	374,4
1179	Flußspat, Bauxit u. Kryolith	154,6	129,3	259,7	174,2
1187	Magnesit und Witherit	668,0	1 022,8	544,0	782,8
1189	Wolframerz	416,2	371,4	397,3	368,5
1190	Braunstein	89,4	282,9	100,1	287,1
1200	Talkum	1 666,9	1 622,2	1 732,6	1 707,0
1207	Graphit	53,7	196,7	97,7	224,2
1208	Schmirgel	263,8	717,7	188,2	476,9
1209	Tripel und andere mineralische Putz- und Schleifmittel	19,1	48,3	62,0	114,0
1280	Photograph. Trockenplatten	72,8	2 216,6	66,6	1 952,1
1287	Asphalt, Asphaltstein, -kitt und -mastix	4 968,8	5 885,4	3 876,2	4 413,5
1288	Goudron u. Mischungen von Asphalt und Mineralölen	174,8	259,4	113,4	152,0
1290	Steinkohlenteer u. andere Teerarten von fossilen Stoffen	2 536,7	4 268,0	1 904,8	2 489,9
1291	Steinkohlenteer m. Zusatz verschiedener Stoffe	242,6	787,3	223,3	521,8
1292	Steinkohlenteerpech	2 055,8	2 758,2	1 597,7	1 893,1
1293	Holzteer	19,9	56,4	39,8	110,0
1294	Holzteeröl	6,5	34,6	17,8	64,0
1295	Holzteerpech	118,3	184,6	41,1	89,0
1296	Benzol	48,5	251,3	19,1	102,9
1297	Carbolsäure, Kresol und Kreosotöl	1 480,9	3 008,0	1 086,9	2 002,5
1298	Naphthalin	71,3	234,3	95,3	234,0
1299	Carbolineum	154,0	336,4	140,1	314,9
1300	Andere Steinkohlenteerdestillationsprodukte einschl. Carbolkalk	53,2	216,0	22,8	214,7
1301	Kautschuköl, Hirschhornöl, Dippelöl u. a. durch Trockendestillation gewonnene pflanzliche u. tierische Öele, a. n. g.	4,0	14,2	2,6	9,8
1302	Harze und andere natürliche Balsame	45,9	298,1	5,3	110,3
1303	Kolophonium	2 236,2	9 350,4	2 594,1	13 753,0
1304	Harzleim	68,7	176,4	76,3	286,8
1305	Schellack	17,5	727,1	25,9	912,7
1306	Gummigutt und andere Gummiharze	6,1	127,4	12,5	309,3
1307	Kopal	23,3	317,7	10,7	139,3
1308	Andere fossile Harze	1,5	38,0	1,4	22,4
1309	Natürl. Gummi, a. n. g.	83,6	978,4	124,7	1 381,5
1310	Tischlerleim und andere feste Leimarten, a. n. g.	453,5	3 448,2	447,5	3 160,6
1311	Gelatine und Gelatinekapseln	26,0	1 299,0	19,6	1 012,6
1312	Albumin	701,7	6 470,2	655,7	6 001,9
1313	Casein	387,8	4 025,1	522,4	4,842,9
1315	Pflanzen- od. Glutenleim	47,9	452,0	37,3	341,4
1316	Dextrin, Stärkekleister, dextrin- oder stärkehaltige Appreturmittel	181,7	1 348,3	167,5	1 168,2
1317	Walzen-, Autographen- u. Hektographenmasse	14,3	359,5	18,0	523,5
1318	Flüssiger Leim u. Gummi, a. n. g., in Gefäßen von weniger als 3 kg brutto	6,9	196,2	6,4	208,0
1319	Desgl., in Gefäßen von mindestens 3 kg brutto	4,6	74,7	4,8	59,2
1342	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin u. Putzöle	48 471,8	99 558,5	27 847,3	83 045,4
1343	Vaselin	280,9	1 124,8	305,2	1 265,8
1344	Schmiermittel, ohne Fett	10 061,2	29 306,7	9 773,2	29 002,8
1345	Schmiermittel, mit fetten und Mineralölen	547,5	1 732,3	385,0	1 273,6
1346	Maschinen- und Wagenschmiere	359,5	1 417,2	454,8	1 596,7
1347	Paraffin	693,7	3 168,7	872,6	4 878,9
1348	Erdwachs und Ceresin	23,9	225,7	15,7	161,7
1349	Harzöl	2,6	16,9	9,0	56,5
1351	Hanföl	2,2	24,8	—	—
1352	Leinöl, ungekocht	2 700,7	17 600,6	2 338,0	16 508,7
1353	Oelfirnisse	257,4	2 029,1	395,1	3 164,4
1363	Ricinusöl	48,2	459,9	51,6	488,1
1366	Spermacetöl und Tran	309,6	2 256,4	319,1	2 429,1
1369	Spermacet	3,2	35,3	1,7	23,0
1370	Degras	57,9	224,4	68,8	322,6
1374	Glycerin	106,3	1 880,6	93,4	1,746,9
1375	Insektenwachs	14,4	476,1	11,3	321,2
1376	Carnauba-, Palmen- und andere Pflanzenwachse	11,9	241,4	12,3	284,0
1377	Montanwachs	37,2	173,1	19,7	135,6
1378	Oellackfirnisse, Asphaltlack und Zaponlack	428,6	8 730,5	382,7	7 664,2
1379	Alkoholfirnisse	8,1	294,4	9,4	304,7
1380	Kitt	3,5	35,3	7,7	77,7
1381	Stearinkerzen	18,0	257,9	11,7	161,6
1382	Andere Kerzen	3,5	75,9	3,2	79,1
1383	Parfümierte Toiletten- u. medizinische Seifen	21,9	986,4	14,9	560,7
1384	Andere Seifen	38,1	363,7	107,7	888,0
1385	Türkischrotöl	120,7	925,6	79,8	631,4
1386	Lysol, Kreolin u. andere seifenhaltige Desinfektionsmittel	12,1	107,1	13,2	132,8
1387	Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fettfrei	117,1	1 254,7	120,9	1 164,7
	Putzmittel, ohne Alkohol, für Lederwaren:				
1388	schwarze, nicht flüssige	4,4	150,2	4,1	144,1
1389	andere	64,3	1 636,7	45,4	1 260,5
	Appreturmittel, seifenhaltig, ohne Dextrin oder Stärke:				
1390	flüssige	53,7	872,7	36,1	549,9
1391	in fester Form	5,2	56,4	6,8	80,5
1394	Aethyläther	50,8	453,0	35,6	345,5
1395	Cognac- u. and. Essenzen einschl. Fruchtessenzen	16,5	1 449,0	15,9	1 526,4
1396	Aether- und Esterarten, a. n. g.	4,7	133,7	2,4	107,5
1397	Methanol	0,3	11,8	134,9	322,0

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Fmk	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Fmk.
1398	Amylalkohol und andere Alkoholarten, a. n. g.	4,6	100,4	5,9	142,4
1399	Aceton und Acetonöl	13,5	207,4	6,6	108,0
1400	Terpentinöl	33,5	311,9	11,9	159,6
1401	Nitrobenzol und andere organische Nitroverbindungen	40,7	361,5	32,7	299,3
1402	Campher	12,2	670,7	10,9	709,3
1403	Pflanzl. ätherische Oele, a. n. g., einschl. Heliotropin, Cumarin und and. in der Parfümerieherstellung verwendete	14 7	3 206,0	13,5	3 158,6
1404	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	0,7	91,5	0,7	84,0
1405	Wohlriechende Wässer ohne Aether od. Alkohol	0,1	18,0	0,02	3,9
	Riech-, Toilette- u. Haarwässer, äther- od. weingeisthaltig:				
1406	in Behältern von weniger als 3 kg brutto	3,5	839,7	4,0	908,6
1407	in Behältern von wenigstens 3 kg brutto	0,2	54,7	0,1	34,3
1408	Andere Riechstoffe und Kosmetika	12,1	1 521,4	9,0	1 040,2
1409	Kreide, unbearbeitet	5 125.0	444,6	4 225,3	345,0
1410	Schlämmkreide	2 017,9	1 303,0	2 265,1	1 393,4
1411	Ocker	905,7	1 366,7	1 033,0	1 529,2
1412	Bolus	6.7	14,3	22,9	57,8
1413	Roter Bolus	1 924.0	3 393.4	1 697,9	2 998,3
1414	Bleiweiß	644.9	4 293,9	594,8	4 395,4
1415	Zinkweiß	1 641 7	12 313,2	1 395,0	10 777,0
1416	Lithopone u. Barytweiß	264,0	1 059.1	147,0	450.3
1417	Bleimennige	298,3	1 986,6	294.0	2 273,0
1418	Kobaltfarben	4,4	89,6	3,5	80.0
1419	Zinnober	13,4	87,3	5,7	39.8
1420	Ultramarin	27,7	280.4	19,7	220,3
1421	Andere Mineralfarben	436,8	3 200,8	421,9	3 858,0
1422	Kienruß und andere schwarze Farben	72,1	387,0	65,7	379,3
1423	Knochenkohle und Beinschwarz	53,0	234,8	110,3	476.0
1424	Bronzepulver, Brokatbronze, Glimmerbronze	17,9	702,4	13,8	583.3
1425	Farbhölzer	14.4	45,7	8,9	34,3
1426	Farbholzextrakte	5,5	55,8	4,5	55,8
	Teerfarben und Farbextrakte mit Zusatz von Lösungsmitteln:				
1427	in Packungen für den Kleinverkauf	25.0	1 750,9	26 8	2 026,3
1428	in and. Verpackungen	247,5	17 738,0	269,4	18 171,8
	Oelfarben:				
1429	in Packungen für den Kleinverkauf von höchstens 1 kg	1,6	51.4	1,9	80,7
1430	in and. Verpackungen	26,4	425,8	29,4	439,3
1431	Farben, m. Alkoholfirnis angerieben	0,7	16,1	0,7	11,0
1432	Künstlerfarben, Farbkästen u. Pastellkreiden	20,5	794 4	22.9	992.7
1433	Buchdruckerschwärze	78,2	1 373,0	60,6	1 011,0
1434	Andere Schwärzen	58,5	1 695,5	38,4	1 183,3
1435	Butter- und Käsefarben	12,5	241,2	6 5	158.8
1436	Andere Farben, a. n. g.	177,2	1 002,1	104 6	757,7
1437	Salpeter-Sprengpulver	21.7	253,5	29,4	353,7
1438	Anderes Schießpulver	16,8	368,3	31,5	562,9
1439	Schießbaumwolle	12,1	238,0	22,8	517.9
1440	Rauchschwaches Pulver	2,1	84,5	9,1	214,6
1441	Dynamit	25,7	446,3	26,8	527,9
1442	Andere Sprengstoffe	0,3	7,4	—	—
1443	Knallkörper	13,5	1 179.0	14,1	1 264,9
1444	Zündschnure, Zündröhren	41 0	750 2	33 9	685 3
1445	Patronen f. Kugelflinten	41,1	1 774,5	25,5	1 044,4
1446	Patronen f. Schrotflinten, gefüllt	44,3	1 313,5	43,8	1 473,7
1447	Patronen f. Schrotflinten, leer	14,6	467,4	8,6	249,5
1449	Zündhölzer	1,0	20,9	4,3	64,7
1450	Feuerwerk, bengalische Zündhölzer, Knallsignale	1,2	67,7	0,7	41,7
1451	Kohlensäure, verdichtete	0,3	6,5	0,2	4,2
1452	Andere verdichtete Gase	7,8	203,3	4,7	104,8
1453	Schwefel	49363,5	47 303,1	42 980,1	39077,3
1454	Phosphor	19,4	575,5	21,3	768,2
1455	Jod und Brom	1,0	240,2	0,9	275,5
1456	Quecksilber- und Quecksilberlegierungen	1,8	208,5	2,3	219,1
1457	Schwefelsäure	229,8	427,8	171,6	354,5
1458	Salzsäure	574,2	637,5	654,4	826,6
1459	Phosphorsäure	97,3	341,9	93,7	301,3
1460	Salpetersäure	290,4	1 161,7	231,5	1 051,7
1461	Borsäure	27,9	209,1	26,8	231,3
	Essig und Essigsäure:				
1462	in Fässern oder Korbflaschen	121,9	977,9	96,5	778,2
1463	in anderen Gefäßen	0,8	10,1	2,6	23,6
1464	Oxalsäure	47,2	227,0	27,6	126,5
1465	Ameisensäure	18,4	132,0	10,6	73,5
1466	Milchsäure	11,7	78,0	18,4	122,9
1467	Citronensäure	18,1	530,5	16,3	426,3
1468	Weinsäure	35,9	921,9	52,8	1 061,3
1469	Salicylsäure	0,9	20,9	1,0	39,4
1470	Kaustische Soda	1 718,0	4 690,2	2 072,5	6 143,4
1471	Kaliumhydroxyd	29,1	167 6	24,9	133,6
1472	Ammoniaklösung	12,7	62,9	12,5	62,1
1473	Gebrannte Magnesia	14,2	97,3	10,5	71,7
1474	Aluminiumoxyd u. Aluminiumhydroxyd	0,6	7,5	1,0	6,1
1475	Bleioxyd	211,0	1 407,5	188,1	1 370,1
1476	Bleisuperoxyd	0,02	0,4	0,001	0,07
1477	Wasserstoffsuperoxyd	13,2	272 2	11.4	270 7
1479	Kaliumchlorid	754,0	1 586,5	1 200,2	1 600 4
1480	Salmiak	16,3	77,7	15 5	77 9
1481	Calciumchlorid	123,2	136,2	64,3	90 5
1482	Bariumchlorid	57,7	74,6	29,0	64,7
1483	Magnesiumchlorid	649,4	685,6	423,2	429,3
1484	Natrium- und Kaliumbromid, Kaliumjodid, einschließl. and. Brom- und Jodsalze	10,8	851,5	9,6	774,8
1485	Chlorkalk	5 892,4	7 722,5	6 084,8	8 393,4
1486	Kaliumchlorat	96,9	430,3	140,9	633,5
1487	Natriumchlorat	0,9	5,9	51,7	207,8
1488	Natrium-, Kaliumsulfid und Schwefelleber	484,1	954,1	343,5	647,7
1489	Glaubersalz	27200,3	17 268,6	24 794,9	15768,2
1490	Kaliumsulfat	0,5	2,6	1,3	3,6
1491	Natriumbisulfat	60,2	59,3	44,6	51,-
1492	Kaliumbisulfat	0,004	0,1	0,03	0,4
1493	Alaun	88,2	167,6	339,8	448,5
1494	Chromalaun und Chromsulfat	46,3	187,1	29,3	229,4
1495	Aluminiumsulfat	4 614,2	4 206,7	4 167,1	3 907,3
1496	Magnesiumsulfat	78,3	46,0	111,7	77,7
1497	Eisenvitriol	262,3	191,7	269,5	234,5
1498	Kupfervitriol	31,2	133,5	32,0	132,3
1499	Zinkvitriol	1,1	4,2	1,3	4,9
1500	Kalisalpeter	41,5	166,3	36,3	164,7
1501	Ammoniumnitrat	322,4	1 466,8	173,9	645,8
1502	Wasserglas, Natrium- u. Kaliumsilicat	919,9	1 160,3	476,6	544,9
1503	Kaliumchromat und -bichromat	53,1	307,9	62,4	443,4
1504	Natriumchromat und -bichromat	18,3	108,6	11,2	75,2
1505	Soda, kristallisiert	150,4	239,3	117,2	223,1
1506	Soda, calciniert	5 398,0	6 316,5	5 129,7	6 378,3
1507	Natriumbicarbonat	208,9	424,8	253,0	510,5

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Fmk.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Fmk.
1508	Pottasche	246,6	1 071,5	189,5	774,8
1509	Hirschhornsalz	26,0	125,8	22,9	115,2
1510	Magnesiumcarbonat	5,3	26,3	17,2	80,7
1511	Borax	87,9	369,4	84,9	474,4
1512	Ammonium-, Kalium- u. Natriumphosphat	22,2	134,7	14,2	99,7
1513	Seignettesalz, Brechweinstein und andere Tartrate, a. n. g.	2,9	61,4	1,9	32,4
1514	Citronen- u. Salicylsäuresalze, einschl. Aspirin und and. Salicylsäureverbindungen	18,3	696,0	14,7	592,4
1515	Saccharin, Dulcin und and. künstl. Süßstoffe	4,2	354,2	4,5	364,6
1516	Weinstein	5,3	96,1	4,4	67,6
1517	Ammonium-, Kalium- u. Natriumoxalat	0,9	7,7	0,3	3,6
1518	Kalium- und Natriumcyanid	1,7	41,1	3,6	69,2
1519	Blutlaugensalz	4,5	57,4	3,3	43,9
1520	Calciumacetat, roh	0,5	1,8	—	—
1521	Andere Essigsäuresalze	17,6	127,7	24,4	163,6
1522	Calciumcarbid	488,7	1 461,9	626,8	1 829,9
1523	Carborundum u. andere Carbide, a. n. g.	80,3	385,9	40,4	300,0
1524	Gold-, Silber-, Quecksilber- u. Platinverbindungen	2,6	548,9	1,9	429,8
1525	Metalloide, Säuren, Salze und andere Verbindungen, a. n. g.	622,2	5 877,7	604,5	4 150,7
1526	Formalin, gelöst	44,7	332,2	44,6	359,3
1527	Formalin, in fester Form	3,3	108,8	1,9	59,7
1528	Collodium	3,4	45,4	3,9	69,9
1529	Käselab, flüss., in Pulver- oder Tablettenform	23,2	254,8	28,2	354,0
1530	Chemische Präparate, Drogen und Heilmittel, a. n. g	398,6	20 270,0	259,0	15 011,1
1531	Phosphat, roh	19 354,1	9 988,7	17 654,6	9 224,6
1532	Bein- und Knochenmehl	25 565,4	23 620,3	19 501,5	19 228,1
1533	Chilesalpeter	489,8	1 197,8	691,5	1 340,6
1534	Norgesalpeter (Kalksalpeter)	13 727,6	23 826,1	12 754,8	23 503,1
1535	Kalkstickstoff	535,8	846,3	180,6	356,6
1536	Ammoniumsulfat	294,3	716,0	77,2	192,3
1537	Kalisalze	37 298,5	35 000,4	35 224,6	28 175,2
1538	Thomasschlacke	49 107,2	26 373,3	20 317,4	11 162,2
1539	Superphosphat	44 661,7	28 815,0	55 979,8	38 921,8
1540	Guano u. and. tierische Dünger	2,7	12,0	101,1	65,4
1541	Andere Düngemittel	13,3	55,8	13,9	29,3

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t	1927 Wert in 1000 Fmk.	1926 Menge in t	1926 Wert in 1000 Fmk.
225	Holzkohle	7 812,1	2 699,4	3 845,5	1 548,3
235	Weidenrinden	—	—	—	—
236	Andere Gerbstoffe	—	—	—	—
238	Zellstoff, mechanischer, feucht	95 011,4	45 640,9	62 922,7	40 149,9
239	Zellstoff, mechanischer, trocken	54 679,1	62 609,3	41 450,4	55 542,2
240	Sulfitcellulose, feucht	36 135,3	39 941,6	40 212,6	44 391,7
241	Sulfitcellulose, trocken	211 510,2	555 559,1	230 983,0	527 642,1
24:	Sulfatcellulose, feucht	—	—	279,6	303,5
243	Sulfatcellulose, trocken	13 994,2	208 519,4	81 370,7	189 748,4
244	Asphaltdachpappe	11,2	34,8	—	—
288	Leimleder und andere Lederabfälle	66,5	131,9	103,0	186,8
413	Feldspat	553,0	183,0	738,1	264,5
421	Talkum	2,2	1,9	—	—
427	Tripel und andere mineralische Putz- u. Schleifmittel	—	—	—	—
456	Steinkohlenteer u. andere fossile Teerarten	0,03	0,2	—	—
457	Holzteer	878,7	2 533,2	988,8	2 798,4
459	Holzteeröl	10,1	24,1	116,0	398,6
460	Holzteerpech	82,0	267,5	122,6	539,6
461	Andere Teere und Teerzubereitungen	41,2	159,3	38,2	146,5
462	Harze und andere natürl. Balsame	—	—	21,4	27,9
463	Kolophonium	718,7	1 588,8	1 068,1	2 289,2
464	Tischlerleim und andere feste Leimarten, a. n. g.	2,0	22,6	1,0	8,2
465	Gelatine und Gelatinekapseln	0,02	1,3	—	—
466	Dextrin, Stärkekleister u. dextrin- oder stärkehaltige Appreturmittel	—	—	—	—
467	Walzen-, Autographen- u. Hektographenmasse	—	—	—	—
468	Leim u. Gummi, flüssig, a. n g.	4,9	45,7	0,5	1,6
469	Andere Harze und Leimarten	2 010,6	10 171,1	1 821,4	8 205,8
472	Vaselin	1,9	19,3	0,2	1,7
473	Schmieröle, nicht fette	—	—	0,4	2,3
474	Schmieröle, andere	0,07	0,8	0,5	7,3
475	Maschinen- und Wagenschmiere, a. n. g.	0,5	5,4	0,02	0,6
479	Glycerin	41,5	320,5	44,9	508,2
482	Lysol, Kreolin u. andere seifenhaltige Desinfektionsmittel	0,08	0,8	0,01	0,05
483	Stiefelwichse	5,3	98,1	6,2	88,7
484	Wasch-, Scheuer- u. Poliermittel	5,6	36,8	6,7	47,2
486	Methanol	32,1	190,1	36,1	285,9
487	Amylalkohol und andere Alkoholarten, a. n. g.	—	—	—	—
488	Aceton und Acetonöl	—	—	—	—
489	Terpentinöl	157,3	538,7	286,0	1 073,9
490	Pflanzl. ätherische Oele, a. n. g.	1,9	16,8	0,007	0,05
491	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	0,2	39,0	0,7	38,7
492	And. kosmetische Mittel	—	—	0,05	2,5
493	Mineralfarben	—	—	—	—
494	Kienruß u. and. schwarze Farben	19,1	33,1	13,5	23,6
495	Mit Oel, Alkoholfirnis oder anderen Flüssigkeiten bereitete Farben	—	—	2,2	32,5
496	Andere Farben und Farbstoffe	4,7	48,8	8,8	97,8
497	Dynamit	—	—	—	—
498	Andere Sprengstoffe und Munition	—	—	0,03	1,5
499	Zündhölzer	3 837,9	29 925,6	4 898,6	37 244,4
500	Zündmittel, Feuerwerkskörper, a. n. g.	—	—	—	—
501	Essig und Essigsäure	—	—	—	—
502	Kaustische Soda	1,0	3,7	—	—
503	Chlorkalk	—	—	—	—
504	Kaliumchlorat	1 195,3	5 842,4	1 159,1	4 894,8
505	Natriumchlorat	—	—	—	—
506	Calciumacetat, roh	—	—	—	—
507	Metalloide, Säuren, Salze und andere Verbindungen, a. n. g.	34,6	176,1	7,9	26,1
508	Chem. Präparate, Drogen und Heilmittel, a. n. g.	2,4	102,1	1,5	58,8
509	Knochen- und Hornmehl	—	—	—	—
510	Andere Düngemittel	2,0	1,6	—	—

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erweiterung des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Das deutsch-französische Protokoll vom 20. Juni 1928 ist, wie wir auf S. 821 der „Chem. Ind." mitteilten, bezüglich derjenigen Bestimmungen, die keine Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderten, bereits am 1. August 1928 in Kraft getreten.

Das Protokoll und der dazugehörige Notenwechsel liegen nunmehr als Gesetzentwurf dem Reichstage vor und sind Gegenstand der Beratungen. (4005)

Zum deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag.

In Beantwortung einer Anfrage über den deutschen Handelsvertrag mit Südafrika führte, wie aus London gemeldet wird, der Unterstaatssekretär für die Kolonien u. a. aus:

Die britische Regierung ist über die Verhandlungen, die zur Unterzeichnung dieses Vertrags geführt haben, unterrichtet worden. Der Vertrag sieht vor, daß Güter, die in Deutschland erzeugt oder hergestellt werden, bei der Einfuhr nach Südafrika auf dieselbe zolltarifliche Behandlung Anspruch haben, wie in irgend einem anderen Lande erzeugte oder hergestellte Güter gleicher Art mit der Einschränkung, daß Deutschland im Fall der Einfuhr solcher Güter, hinsichtlich deren anderen Teilen des britischen Reichs durch die bestehenden Gesetze der Südafrikanischen Union ausdrücklich eine Vorzugsbehandlung zugestanden ist, nicht in der Lage ist, solche Minimalsätze oder Zollermäßigungen, wie sie Teilen des britischen Reiches eingeräumt worden sind, auch für seine Einfuhr zu beanspruchen.

Nach Auffassung der britischen Regierung haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages den Zweck, die allgemeine Politik der Südafrikanischen Regierung zur Durchführung zu bringen, wie sie in den im Jahre 1925 und 1926 vom Parlament in Kapstadt angenommenen Zolltarifgesetzen niedergelegt ist. Die Londoner Regierung hat vor der Unterzeichnung die Aufmerksamkeit der Südafrikanischen Regierung auf die Wirkungen aufmerksam gemacht, die die Bestimmungen des Handelsvertrages mit Deutschland unter Umständen auf das System der Vorzugszölle innerhalb des Britischen Reichs haben könnten. In ihrer Antwort auf diese Mitteilung legte die Kapstädter Regierung dar, daß ihre allgemeine Zollpolitik sich innerhalb des angegebenen Rahmens halte und gab zu verstehen, daß es sich unter Umständen irgend wann in der Zukunft als wünschenswert erweisen könnte, eine Revision der Liste solcher Güter vorzunehmen, hinsichtlich deren anderen Teilen des britischen Reichs Vorzugsbehandlung eingeräumt werde. Der Vertrag verhindere keineswegs das Zustandekommen weiterer Abkommen über Vorzugsbehandlung mit der Südafrikanischen Union.

Zum Schluß führte der Unterstaatssekretär aus, nach seiner Auffassung werde das bestehende System der Vorzugsbehandlung durch den deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag nicht berührt. Wenn aber in der Zukunft weitere Zollvorteile eingeräumt würden, oder wenn Südafrika den Wunsch habe, die anderen Teilen des britischen Reichs eingeräumte Vorzugsbehandlung zu erweitern, dann dürfte Deutschland in den Genuß dieser Tarifpositionen kommen. (3996)

Zollerhöhung in Lettland?

Zu diesem, auf S. 1263 der „Chem. Ind." bereits behandelten Thema erfahren wir von lettländischer amtlicher Seite folgendes.

Auf Grund des Art. 3 (und der Anmerkung zu diesem Artikel) der Allgemeinen Bestimmungen zum lettländischen Zolltarif vom 16. April 1928 ist auch mit jenen Staaten, die in einem Handelsvertragsverhältnis mit Lettland stehen, ein besonderes Abkommen über die teilweise oder volle Anwendung der Minimalsätze des Tarifs zu treffen. Sofern ein solches Abkommen nicht abgeschlossen ist, mußten beginnend mit dem 15. Januar 1929, d. h. neun Monate nach Inkrafttreten des Zolltarifs die Maximalsätze des Tarifs in Anwendung gebracht werden. Soweit die Bestimmungen des Tarifs, die eben noch zu Kraft bestehen.

Tatsächlich sind jedoch bisher keine derartigen Abkommen mit den Staaten, die mit Lettland Handelsverträge abgeschlossen haben, getroffen worden, so daß im Falle die lettländische Regierung auf der Aufrechterhaltung obiger Bestimmung bestehen wollte, mit dem 15. Januar überhaupt nur noch die Maximalsätze angewendet werden könnten. Natürlich würde solches zu schweren Komplikationen nicht nur im Außenhandel, sondern in der gesamten Wirtschaft des Landes führen; daher ist an zuständiger Stelle angeregt worden, den Termin für die Anwendung des Minimaltarifs, auch wenn kein Spezialabkommen getroffen worden ist, auf ein Jahr hinauszuschieben. Eine diesbezügliche Eingabe ist dem Landtage kürzlich zugegangen. Voraussichtlich wird sich der Landtag noch vor den Weihnachtsfeiertagen mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Sollte die Angelegenheit vor den Ferien nicht mehr zur Verhandlung vor dem Landtage gelangen, so wird die Abänderung des Gesetzes auf Grund des Art. 81 der Verfassung (hiernach steht dem Ministerkabinett das Recht zu, während der Ferien des Landtages dringliche Gesetze zu erlassen) erfolgen. Irgend welche Befürchtungen, daß obiger Artikel dennoch angewendet werden wird, d. h. daß keine Prolongation des Termins erfolgen wird, sind nach Ansicht der zuständigen Behörden völlig unbegründet. (4043)

Ausland.

Großbritannien. **Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, hat das Zollamt der British Chemical and Dyestuffs Trader's Association mitgeteilt, daß die Mitglieder dieser Association Chemikalien usw. ohne Vorlage von Wertzertifikaten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1095) einführen können; auch von der Erhebung von Kautionen, die über den Betrag der fälligen Zölle hinausgehen, ist abgesehen worden.

Alle anderen Importeure von Chemikalien und anderen zollpflichtigen Waren sind dagegen verpflichtet, Wertzertifikate der Form C. 105 beizubringen. (4031)

Verzollung von Aceton. Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Durch eine in der vergangenen Woche veröffentlichte Verordnung des Schatzamtes ist für eine Reihe von Feinchemikalien die Befreiung vom Schlüsselindustriezoll bis zum 31. Dezember 1929 ausgedehnt worden (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1331). Diese Liste enthält jedoch weder das synthetische, noch das Gärungsaceton; vom 1. Januar 1929 ab unterliegt deshalb Aceton aller Arten bei der Einfuhr nach Großbritannien wieder dem Einfuhrzoll.

In Händlerkreisen ist man über diese Tatsache sehr überrascht, da nicht bekannt war, daß sich die Lage in Großbritannien in dieser Beziehung wesentlich geändert haben soll. Bekanntlich wurde die der Distillers' Co., Ltd., gehörende Fabrik in King's Lynn, in der Gärungsaceton und -butylalkohol hergestellt wurden, im März des letzten Jahres durch Feuer und Explosion zerstört; diese Fabrik ist nicht wieder aufgebaut worden. Es herschte zwar allgemein die Ansicht, daß die Herstellung dieser Erzeugnisse in großem Maßstabe wieder aufgenommen werden würde; über irgendwelche Fortschritte in dieser Richtung ist jedoch nichts an die Oeffentlichkeit gelangt, so daß man in Händlerkreisen der Ansicht war, daß der größere Teil des englischen Bedarfs an Aceton noch eine beträchtliche Zeit lang aus dem Auslande bezogen werden müßte.

Die in Großbritannien befindlichen Vorräte an Calciumacetat sollen sehr gering sein, ebenso soll die Knappheit an Aceton selbst, die im August zu einer Erhöhung der Preise führte, keineswegs behoben sein. Neuere Statistiken über den Acetonmarkt sind nicht verfügbar; im Jahre 1927 betrug die Einfuhr, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten stammte, 48 113 cwt. gegenüber 37 905 cwt. im Jahre 1926. Wie aus diesen Zahlen ersichtlich sei, könne die Fabrikation von Aceton in Großbritannien bis zum Schluß des Jahres 1927 keine erheblichen Fortschritte gemacht haben. Insgesamt müsse die Situation noch als ziemlich ungeklärt angesehen werden. (4032)

Island. **Verschiffungspapiere.** Nachstehende Zusammenstellung ist „Norges Utenrikshandel" entnommen.

Bezüglich des Konnossements bestehen in Island keine besonderen Bestimmungen.

Handelsfaktura. Jeder Versendung hat eine Faktura beizuliegen. Sie hat Angaben über die Art der Verpackung, die Anzahl der Gepäckstücke, deren Markierung und Gewicht zu enthalten. Des weiteren müssen alle Waren genannt werden, die in den aufgeführten Kolli enthalten sind, sowie deren voller Preis, den der Käufer oder der Empfänger zu zahlen hat.

Digitized by Google

Die Faktura muß mit einer Erklärung versehen sein, daß in den aufgeführten Gepäckstücken keine anderen und nicht mehr Waren enthalten sind, als in der Faktura angegeben, und daß alle in der Faktura angeführten Waren mit dem vollen Preis, den der Käufer oder Empfänger zu zahlen hat, angeführt sind. Diese Erklärung muß vom Käufer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Konsulatsfaktura wird nicht verlangt. (3849)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 251.) Es ist abzufertigen nach Rubrik:

1125 1/2 Eiweißstoff, flüssig, unter anderem teilweise sulfurierte Seife und Lösungsmittel enthaltend. Ferner
Netolin, unter anderem teilweise sulfurierte Seife und Lösungsmittel enthaltend.

1176 Tank, ein Benzinsparmittel in Tablettenform, bestehend aus gefärbtem Naphthalin.

1259 Superrapidase, ein Enzympräparat zur Entfernung von Kleister aus Geweben. (4011)

Tschechoslowakei. **Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle.** Das „Amtsblatt der Tschechosl. Republik" vom 7. Dezember 1928, Nr. 283, veröffentlicht eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1928, Nr. 119, 210/28, wonach bestimmt wird, daß die Bewilligungen zur Ausfuhr der Steinkohlenteeröle der Benzolreihe (Pos. 173 a), soweit dieselben erteilt werden, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung ohne Gebühr zu erteilen sind. (4019)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Besteuerung von Mineralölen.** „Dz. Ust." vom 5. Dezember 1928 bringt eine Verordnung vom 13. Oktober, in der die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 7. März 1928 betr. die Besteuerung von Mineralölen enthalten sind (s. „Chem. Ind." S. 464).

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 5. Dezember, in Kraft getreten. (4026)

Oesterreich. **Abänderung des Handelsübereinkommens mit Spanien.** Die österreichischen Verhandlungen mit Spanien wegen Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Februar 1925 sind, wie halbamtlich gemeldet wird, Ende September 1928 durch einen Notenwechsel zwischen dem österreichischen Bundeskanzler und dem spanischen Gesandten in Wien abgeschlossen worden.

Oesterreich erhält unter Wegfall der Tarifanlagen B und C des Handelsübereinkommens die volle Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle, jedoch mit Ausnahme der Begünstigungen, die Spanien Portugal, der spanischen Zone von Marokko und den spanisch-amerikanischen Republiken gewährt hat oder gewähren sollte.

Spanien verzichtet auf die ihm von Oesterreich in dem Handelsübereinkommen zugestandenen Bindungen für (u. a.) Terpentin, Kerzen, Nachtlichte und Wachszünder. Die neuen Vereinbarungen werden am 1. Januar 1929 in Kraft treten. Sie bedürfen dazu der Genehmigung des Nationalrats und der Ratifikation durch den Bundespräsidenten, die gemäß dem vorletzten Absatz der Noten bis zum 21. Dezember 1928 der spanischen Gesandtschaft in Wien zur Kenntnis zu bringen sind.

Das Handelsabkommen bleibt auch in seiner geänderten Fassung jederzeit mit dreimonatiger Frist kündbar. (3993)

Zolltarifentscheidungen. Der Finanzminister hat auf Grund von Gutachten des Zollbeirates folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

„Oleofix." Oleofix ist die Bezeichnung eines Fixierungsöles aus einer wässerigen Lösung von Casein einerseits und Sulfuröl und Alkohol andererseits. Es wurde verzollt als Aceton (Pos. 509, Zollsatz 40 Goldkr.) und die Partei verlangte die Verzollung als gemeine Seife (Pos. 539, Zollsatz 12 Goldkr.).

Der Zollbeirat gelangte auf Grund des Untersuchungsbefundes zu dem Ergebnis, daß die Ware wegen ihres Alkoholgehaltes zu den Spirituosen gehöre und entschied sich daher für die Pos. 86c, Zollsatz 200 Goldkr. Außerdem fällt der Artikel unter die Branntweinsteuer.

Tallöl. Die Ware, auch schwedisches Harz genannt, ist ein Nebenprodukt bei der Erzeugung von Cellulose aus Kiefernholz und dient zur Herstellung von billigen Waschmitteln. Nach seinem chemischen Verhalten stellt sich Tallöl als ein Harz dar.

Gemäß dem Anspruche der Partei wurde daher die Verzollung als gemeines Harz der Pos. 115 zu 10 Goldkr. per 100 kg festgesetzt. (Vor der Zollbeiratsentscheidung ist Tallöl wie Harzöl zu 24 Goldkr. verzollt worden.) (4021)

Ungarn. **Zolländerungen.** Laut Verordnung Nr. 5220 des ungarischen Finanzministeriums vom 29. November 1928, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 1. Dezember 1928, werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung folgende Zolländerungen verfügt:

Natriummetaantimoniat (Position 288) und Camphersäure (Pos. 456) sind bis auf weiteres zollfrei.

Für Essigsäureanhydrid zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten werden im Erlaubnisscheinverkehr 10% des in Pos. 443 festgesetzten Zollsatzes erhoben.

Verordnung Nr. 4441 aus dem Jahre 1926, gemäß welcher Diäthylmalonsäure-Diäthylester (Pos. 430) im Erlaubnisscheinverkehr zollfrei eingeführt werden kann, wird bis auf weiteres auch auf Malonsäure-Diäthylester ausgedehnt. (4004)

Finnland. **Der Zolltarif für 1929.** Die finnländische Regierung hat dem Reichstage den Entwurf eines Zolltarifs für 1929 vorgelegt. Der Entwurf enthält, wie wir von unterrichteter Seite erfahren, keine Aenderungsvorschläge für Chemikalienzölle, sondern nur eine zolltechnische Aenderung, und zwar soll zu Pos. 820: Glycerin, roh und gereinigt, hinzugefügt werden: sowie Aethylenglycol. Der Zoll von 80 Penni je kg bleibt unverändert.

Die Vorlage ist bereits in erster Lesung im Reichstag beraten worden und hat auch schon die Ausschüsse passiert, ohne daß weitere Aenderungsanträge für Erzeugnisse der chemischen Industrie gestellt worden sind. Die endgültige Entscheidung dürfte Mitte Dezember vorliegen. (4016)

Bei der Einfuhr zu beachtende Bestimmungen. Die Angaben sind „Norges Utenrikshandel" entnommen.

Bezüglich des Konnossements und der Handelsfaktura bestehen keine besonderen Bestimmungen.

Konsulatsfaktura wird nicht verlangt.

Warenbezeichnung. Durch Gesetz vom 8. Februar 1924 ist die Einfuhr von Waren verboten, auf denen Bezeichnungen angebracht sind, die die Auffassung hervorrufen können, daß die Ware anderen Ursprungs oder anderer Art ist, als den Tatsachen entspricht.

Die Einfuhr von Düngemitteln ist besonderen Bestimmungen unterworfen. (3933)

Griechenland. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Norwegen.** Die Ratifikationsurkunden, betreffend das am 29. Juni 1927 in Athen abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Norwegen und Griechenland (vgl. „Chem. Ind.", S. 919), sind am 14. November ausgetauscht worden. Das Abkommen ist danach am 29. November 1928 in Kraft getreten. (3995)

Italien. **Einfuhr von Glucose auf Zeit.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 23. November 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 8. November (Nr. 2503) wird bekanntgegeben, daß Glucose außer zu den bereits früher zugelassenen Zwecken (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1097) auch zur Herstellung von Karamel zollfrei „auf Zeit" eingeführt werden kann. Die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 500 kg und die Ausfuhr der Fertigfabrikate spätestens nach zwei Jahren erfolgen. (4034)

Handelsvertrag mit China. Am 27. November ist einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge in Nanking zwischen Italien und China ein provisorischer Handelsvertrag abgeschlossen worden, durch den Italien die Zollautonomie Chinas anerkennt und sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren. Der Vertrag tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. (4028)

Spanien. **Aufschiebung des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs.** Die „Gaceta de Madrid" vom 30. November 1928 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 29. November (Nr. 2228), in dem es u. a. heißt:

Die Revision des jetzigen Zolltarifs, die durch königliches Dekret vom 20. Juli 1927 angeordnet worden ist, wird aufgeschoben, und zwar derart, daß die neuen Zölle am 1. Oktober 1929 mit provisorischem Charakter veröffentlicht werden und nach der im letzten Quartal des Jahres 1929 eventuell erfolgten Revision durch die Regierung am 1. Januar 1930 endgültig in Kraft treten.

Digitized by Google

Der Nationalwirtschaftsminister wird ermächtigt, für bestimmte Positionen des jetzigen Zolltarifs die Zollsätze der zweiten Spalte mit provisorischer Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 1. Oktober 1929 festzusetzen.

Das „Board of Trade Journal" bemerkt hierzu: Wie verlautet, wird der Nationalwirtschaftsminister in Kürze ein Dekret erlassen, durch das die Zollsätze der zweiten Spalte für die in Frage kommenden Positionen entweder in Höhe der bisherigen Vertragszölle (diese sind bekanntlich durch die Revision der spanischen Handelsverträge aufgehoben und durch die autonomen Sätze der zweiten Spalte ersetzt worden) oder in einer zwischen den bisherigen Vertragssätzen und den Sätzen der zweiten Spalte liegenden Höhe festgesetzt werden. (4037)

Portugal. **Eintarifierung.** Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 30. 11. 1928 wird folgende Position in den Einfuhrzolltarif eingefügt:

251 A Flußmittel und Reduktionsmittel (Desoxydantes) zum Schmelzen von Metallen

Maximaltarif	. . . . .	t	$ 40
Minimaltarif	. . . . .	t	$ 20

(„Diario do Governo" vom 30. 11. 28.) (4020)

Ver. St. von Nordamerika. **Aufschiebung der Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die United States Tariff Commission den Termin für die Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl, der auf den 11. Dezember anberaumt war (vgl. „Chem. Ind.", S. 1334), auf den 18. Dezember verschoben. (4029)

Costa Rica. **Konsulargebühren.** Das „Board of Trade Journal" meldet, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Konsulargebühren für die nach Costa Rica eingeführten Waren (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1183), laut Gesetz (Nr. 13) vom 22. Oktober am 1. Januar 1929 in Kraft tritt. Die neuen Gebühren betragen im allgemeinen 1% des in der Konsularfaktur deklarierten Wertes, für lebensnotwendige Artikel beträgt die Gebühr ½%. Die Erhebung der Gebühren erfolgt zusammen mit den Einfuhrzöllen durch die Zollämter. Von den Konsularfakturen sind drei Ausfertigungen erforderlich. (4033)

Cuba. **Spezialitätenkontrolle.** Durch ein am 9. November 1928 veröffentlichtes Dekret des Präsidenten (Nr. 1813) wird nach „U. S. Daily" der Artikel 60 des Gesetzes vom 1. November 1923, betreffend die Bestimmungen über die Eintragung und den Verkauf von pharmazeutischen Erzeugnissen, abgeändert. Die neuen Bestimmungen lauten:

Keine pharmazeutische Spezialität darf verkauft oder zum Verkauf feilgehalten usw. werden, wenn sie nicht vorher beim Generalinspektor der Pharmazie eingetragen ist.

Der Antragsteller muß die folgenden Informationen beibringen:

1. Name der Spezialität,
2. Name des Antragstellers und seine Stellung in der Firma,
3. den Ort, an dem die Spezialität hergestellt wird,
4. die Form, in der die Spezialität auf den Markt gelangt,
5. die therapeutischen Wirkungen, die der Spezialität zugeschrieben werden,
6. Unterlagen, die beweisen, daß das die Spezialität herstellende Laboratorium den gesetzlichen Vorschriften entsprechend besteht und betrieben wird.

Ferner muß nachgewiesen werden, daß die in Frage kommende Spezialität in ihrem Ursprungslande ohne Einschränkung verkauft werden darf; die Aufschrift auf dem Etikett muß die gleiche sein wie auf den Etiketts der gleichen im Ursprungslande verkauften Spezialität; die Spezialität darf nicht ausschließlich für Ausfuhrzwecke hergestellt werden, und in dem Falle, daß in dem Ursprungslande eine andere Sprache gesprochen wird als in Cuba, muß die Aufschrift des Etiketts in spanischer Sprache angegeben sein; diese muß enthalten: die Bestandteile der Spezialität, Gebrauchsanweisung usw. Dem Antrage auf Eintragung einer Spezialität müssen zwei Muster des Etiketts, auf denen der Name des Herstellers und die Anschrift des Laboratoriums genannt sind, beigefügt werden. (4030)

Zolltarifentscheidung. Veranlaßt durch einen Antrag, gereinigte Pflanzenöle zur Herstellung von feinen und Marseiller Seifen usw. nach Pos. 101 C zu verzollen, da es sich nicht um Oele handele, die zur Ernährung geeignet sind, wird im Rundschreiben Nr. 72 der Zollabteilung des Finanzministeriums laut „Gaceta Oficial" Nr. 72 vom 22. September 1928 entschieden: Unter Pos. 101 C fallen alle ungereinigten pflanzlichen Oele, die sich nicht zum Genuß eignen, unter Pos. 274 alle gereinigten pflanzlichen Oele, auch die zum Genuß geeigneten. (3967)

Ecuador. **Konsularfakturen.** Ein Dekret Nr. 432 vom 8. Oktober 1928 verfügt die Vorlegung der Konsularfaktur in sechs Exemplaren, von denen der Absender eines, unterschrieben und gestempelt, zurückerhält. („Registro Oficial" vom 8. Oktober 1928.) (4024)

Algier. **Küstenabgaben.** Laut „Journ. Off." vom 5. Dezember 1928 werden durch Dekret vom 18. September 1928 die an der Küste zu erhebenden Gemeindeabgaben (octroi de mer) für die Zeit vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1931 festgesetzt. Danach werden erhoben: für Glucose 10,35 frs. pro 100 kg; für Mineralöle, mit Ausnahme der Rückstände, die der Behandlung nach Gesetz vom 5. Aug. 1919 unterliegen, 5 frs. pro hl; für den reinen Alkohol, der in alkoholischen Destillaten, alkoholischen Parfümerien und allen anderen alkoholhaltigen Produkten enthalten ist, 200 frs. pro hl. (4035)

Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol. Durch Dekret vom 29. November 1928, veröffentlicht im „Journ. Off." vom 2. Dezember 1928, wird der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe auf Alkohole, der bisher 0,10 frs. betrug (Dekret vom 15. November 1918), auf 1 frs. für den Hektoliter reinen Alkohols erhöht. (4030)

Sprengstoff-Steuer. Durch Dekret vom 29. November 1928, veröffentlicht im „Journ. Off." vom 2. Dezember 1928, wird die Abgabe auf Sprengstoffe, die in der Kolonie hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt worden sind, nach folgender Formel erhoben: $X = 1{,}22 \text{ frs.} \times N \times 3$. Hierin bedeutet X den pro kg zu erhebenden Abgabensatz, N den Koeffizienten der praktischen Verwertbarkeit jedes Sprengstoffs, der mittels des Versuchs im Bleiblock im Vergleich mit der Pikrinsäure bestimmt wird; 1,22 frs. ist der Steuersatz für Pikrinsäure als Einheit genommen, 3 der Erhöhungskoeffizient für Abgaben, der auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1926 in Frankreich in Kraft ist. Bruchteile eines Franc werden auf durch 5 teilbare Beträge nach oben bzw. unten abgerundet. Die Festsetzung des Koeffizienten der Verwertbarkeit unterliegt der Bestätigung des Kriegsministers, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit der Kommission für Sprengstoffe trifft. Die Höchstgrenze der Abgabe ist 12 frs. pro kg.

Der Steuersatz für die am Ort fabrizierten und verwendeten Mengen Nitroglycerin wird von 4 frs. (Art. 6 des Gesetzes vom 8. März 1875) auf 12 frs. pro kg erhöht. (4002)

Südafrikanische Union. **Einbeziehung des Codeins in die Rauschmittelgesetzgebung.** Einer Meldung der Zeitschrift „The African Chemist and Druggist" zufolge ist durch eine am 19. Oktober 1928 veröffentlichte Proklamation verfügt worden, daß die Liste B der Proklamation Nr. 181 vom 7. November 1922 durch „Codein und dessen Salze" ergänzt wird. Die Proklamation ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (3999)

Irak. **Rauschmittelkontrolle.** In der „Iraq Government Gazette" vom 25. November 1928 werden Zusätze zu der Verordnung über Rauschgifte vom Jahre 1926 veröffentlicht.

In der Liste der Substanzen (Art. 4) ist hinzuzufügen:

h) Benzoylmorphin, Dihydrooxycodeinon (Handelsname Eucodal), Dihydrocodeinon (Handelsname Dicodid), die entsprechenden Salze, sowie Präparate, Mischungen und Extrakte, welche diese Substanzen enthalten (4025)

China. **Der neue Zolltarif.*)** Die chinesische Regierung hat den neuen Zolltarif veröffentlicht und erklärt, daß sie ihn vom 1. Februar 1929 ab zwangsmäßig in Kraft setzen werde, ohne Rücksicht auf den Abschluß weiterer Zolltarifverträge mit den Mächten.

Es ist noch nicht bekannt, wie die einzelnen Mächte sich zu diesem Schritt der chinesischen Regierung stellen werden. Die Konferenz von Peking hatte zwar das chinesische Recht auf Zollautonomie vom 1. Januar 1929 ab grundsätzlich anerkennen wollen, es war jedoch zu einem Abschluß der Verhandlungen seinerzeit überhaupt nicht gekommen. Amerika und Norwegen haben dieses Recht inzwischen als vom 1. Januar 1929 ab bestehend anerkannt. Belgien und Italien haben neue Verträge abgeschlossen, in denen sie auf ihre Zolltarifrechte verzichten. Dagegen ist der Abschluß eines neuen französischen, holländischen, japanischen und englischen Vertrages noch ausstehend.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1336.

Digitized by Google

China erwartet von dem neuen Zolltarif eine jährliche Mehreinnahme von 30 Millionen Silber-Dollar. Die chinesischen Zolleinnahmen sind im letzten Jahre bereits erheblich gestiegen, und zwar weil in den letzten Monaten die Einfuhr verstärkt worden ist, um den kommenden Zollerhöhungen aus dem Wege zu gehen. (4017)

Neu-Seeland. **Einfuhrverbot für Verpackungen aus Stroh, Heu usw.** Wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, gelangen aus Deutschland Wein- und Alkoholsendungen nach Neu-Seeland, die in Stroh oder Häcksel verpackt sind. Die Versender werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Versendung derartigen Verpackungsmaterials den neuseeländischen Vorschriften, welche die Einfuhr von Heu, Stroh oder Hacksel aus allen Teilen des europäischen Festlandes verbieten, widerspricht. Die neuseeländischen Behörden fuhren die Vorschriften sehr streng durch und lehnen die Ablassung von Warensendungen ab, zu deren Verpackung die verbotenen Materialien benutzt sind. (4006)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gultigkeit vom 10. Februar 1929 werden unter den Versandbahnhofen zu Ziffer 3 B des Warenverzeichnisses zum Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel folgende Bahnhöfe gestrichen: Coswig (Bez. Dresden), Crottendorf ob. Bf., Elterlein, Erla, Geithain, Meißen, Oschatz, Ostrau, Rositz (Thür.), Scheibenberg, Schleiz, Trebsen-Pauschwitz und Weida-Altstadt.

Mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1928 sind unter den in der Nähe der Grenze gelegenen Bahnhöfen des Abschnittes V die Bahnhöfe Bernsdorf (Kr. Butow) und Groß Tuchen nachgetragen worden. (4038)

Seehafenausnahmetarif für Bleiglätte, Bleiweiß, Lithopone, Zinkfarben usw.

Mit Gultigkeit vom 10. Dezember 1928 ist im Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. der Versandbahnhof Köln-Hafen unter Abschnitt b) des Geltungsbereichs mit besonderen Frachtsätzen nachgetragen worden. (4039)

Seehafenausnahmetarif für Kalialaun.

Mit Gultigkeit vom 10. Dezember ist im Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun der Versandbahnhof Breslau-Deutsch-Lissa nachgetragen worden. (4040)

Ausnahmetarif für Braunkohlenbenzin.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 14 a für Braunkohlenbenzin ist mit Gultigkeit vom 10. Dezember 1928 der Bahnhof Trais-Horloff unter den Versandbahnhöfen nachgetragen worden. (4041)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Portugal. **Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.** Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 17. Oktober 1928 hat die Portugiesische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Note vom 7. Juli 1928 angezeigt, daß sie der am 6. November 1925 im Haag revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzbl." 1928 II S. 176) beitritt.

Der Beitritt ist am 17. November 1928 wirksam geworden. („Reichsgesetzbl.", Teil II, Nr. 46, v. 7. 12. 28.) (4008)

Chile. **Das neue Warenzeichengesetz** Durch ein Dekret vom 10. Juli 1928 (Nr. 15 947) sind in Chile, wie „U. S. Daily" berichtet, die Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret-Gesetz vom 29. September 1925 (Nr. 588) in Kraft gesetzt worden. Zur Erlangung eines Warenzeichenschutzes ist hiernach eine Eintragung erforderlich; daneben werden jedoch auch Prioritätsrechte anerkannt, d. h. für Warenzeichen, die bereits in Gebrauch sind, können dritte Personen keine Eintragung erhalten. Den ausländischen Inhabern von Warenzeichen wird insgesamt ein liberaler Schutz gewährt. (3970)

Algier. **Gebühren für Patentanmeldungen.** Auf Grund eines Dekretes vom 28. November 1928 werden laut „Journ. Off." vom 2. Dezember 1928 für die Anmeldung eines Patentes bzw. Zusatzpatentes 350 frs. bzw. 300 frs. erhoben. Diese Summe setzt sich zusammen aus einer Depotgebühr von 100 frs. zum Besten des Budgets der algerischen Kolonie und einer Publikationsgebühr von 250 bzw. 200 frs. zum Besten des Office national de la propriété industrielle. Die Publikationsgebühr wird bei Nichterteilung des Patentes bzw. Zusatzpatentes zurückerstattet. (4001)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Industriespionage im besetzten Gebiet.

Die Deutsche Volkspartei des Reichstages hat an die Reichsregierung folgende Interpellation gerichtet:

In einem seit Ende Juni d. J. bei dem Landgericht Frankenthal schwebenden Strafverfahren gegen Hellmann und Genossen, das sich gegen drei frühere Laboranten der I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft und einen in deren Oppauer Werk längere Zeit beschäftigten Isolierer als Angeschuldigte richtet, ist durch das übereinstimmende Geständnis zweier Angeschuldigter ermittelt worden, daß Beamte der Sureté (der geheimen französischen Polizei im besetzten Gebiet) dauernd bemüht sind, von wichtigen und neuen chemischen Verfahren, mit denen die I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft und andere Unternehmen zurzeit sich beschäftigen, eingehende Kenntnis zu erlangen. Es besteht für diese Industriespionage ein besonderer Dienst, dessen Leiter mit militärischen und anderen Dienststellen des französischen Besatzungsheeres in Verbindung steht. Die Beamten der Sureté versuchen, sich an Arbeiter und Angestellte derjenigen Werke, gegen welche die Industriespionage sich richtet, heranzumachen. Die Spionage erstreckt sich in der Hauptsache auf die besonders wichtigen neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete des Kohleverflüssigungsverfahrens und des Hochdruckverfahrens.

Es ist bekannt, welch außerordentlich hoher Wert für die deutsche Volkswirtschaft gerade in diesen neuesten wissenschaftlich-technischen Arbeiten der deutschen chemischen Industrie ruht. Wenn also die französische Regierung erklärt, die Besetzung des Rheinlandes diene ihr nur als ein Pfand für die Erfüllung des Dawesplanes, so beweist das Verhalten der Sureté in diesem Falle, daß im Rheinlande weit darüber hinausgegangen und die Machtstellung dort dazu benutzt wird, um der deutschen Wirtschaft schwersten dauernden Schaden zuzufügen.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um an maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß eine weitere Fortsetzung der von Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet ausgeübten Spionage alsbald unterbunden wird? (3997)

Fürsorge der chemischen Industrie für die Wissenschaft.

Am 7. Dezember hielten in Berlin die in der Nachkriegszeit von deutschen chemischen Industriellen gegründeten, der Förderung wissenschaftlicher Zwecke dienenden Gesellschaften, nämlich die Emil Fischer-Gesellschaft, die Adolf Baeyer-Gesellschaft und die Justus Liebig-Gesellschaft, ihre Jahresversammlungen ab. Es wurde beschlossen, auch für das nächste Jahr zur Förderung der chemischen Forschung, der chemischen Literatur und des chemischen Unterrichts wiederum Mittel in Höhe von einer halben Million Mark zur Verfügung zu stellen. (4015)

Schutzantrag für die westdeutsche Blei- und Zinkindustrie.

Die Landtagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat einen Urantrag eingebracht, der sich mit der äußerst bedenklichen Lage der westdeutschen Blei- und Zinkindustrie befaßt. Das Staatsministerium soll daher ersucht werden, auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft einzuwirken, daß der westdeutschen Blei- und Zinkindustrie angemessene Ausnahmetarife für ihre Erzsorten, ihre Brenn- und Betriebsstoffe, insbesondere für Rohbraunkohle, sowie für ihre Erzeugnisse, insbesondere für Rohzink, Blei, Zinkbleche, Schwefelsäure und Braunkohlenteer, zugestanden werden, daß ferner von der Schaffung eines Ausnahmetarifs für Schwefelsäure von Belgien und Holland nach Deutschland und von der Einführung eines verbilligten Durchfuhrtarifs für Zinkerze von Oberschlesien nach Belgien Abstand genommen wird. (4009)

10 Jahre Institut für Industrielle Psychotechnik an der Technischen Hochschule Berlin.

Das von Professor Dr. Moede geleitete Institut für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik an der Technischen Hochschule zu Berlin blickte Oktober 1928 auf eine 10jährige Tätigkeit zurück. Das Institut wurde von der deutschen Industrie gegründet, alsdann vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übernommen.

Die Arbeit des Instituts erstreckt sich auf arbeitstechnische Bestgestaltung der Plätze und Arbeitsverfahren, Anlernung und Schulung der Arbeitskräfte, Eignungsfeststellung für Jugendliche und Erwachsene. Auf dem Gebiete des Verkaufswesens werden behandelt: Markt- und Verkaufsanalyse, Reklameprüfung, Warenzeichenbegutachtung. Die Tätigkeit des Instituts besteht in Lehre, Forschung, Begutachtung. Industrielle und behördliche Aufträge aus dem Ge-

Digitized by Google

samtgebiet der praktischen Psychologie in Fertigung, Verwaltung, Kauf und Verkauf werden ausgeführt. (3994)

Ausland.

Der Quecksilbermarkt unter der Kartellherrschaft.

Als vor nunmehr zwei Monaten die Verkaufsstelle des italienisch-spanischen Quecksilberkartells nach langer Vorbereitung in Lausanne ihre Tätigkeit begann, ist in Verbraucherkreisen die Auswirkung dieser Tatsache auf die Preisentwicklung mit einiger Besorgnis erwartet worden. Der Quecksilberpreis hatte sich kurz vorher sehr stark erhöht, die inoffiziellen Londoner Notierungen des Metal Bulletin und des Public Ledger waren zeitweise bereits über die 25-£-Grenze hinausgegangen, und es war daher begreiflich, daß man von der Zusammenfassung des Quecksilberverkaufs der größten Erzeuger eine Fortsetzung dieser Preisentwicklung erwartete. Um so mehr hat es dann überrascht, daß das Kartell ganz andere Wege ging. Die Verkaufsstelle hat sofort nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit angekündigt, daß sie ihr Material zu einem Preise abgeben werde, der um etwa 1½ £ je Flasche unter den Londoner Notierungen lag. Damit waren diese Notierungen im Augenblick zur Bedeutungslosigkeit verurteilt und mußten den Kartellpreisen folgen. Die Stelle in Lausanne hat inzwischen ihre Preissenkungspolitik fortgesetzt und gibt ihr Material bei Abnahme durchschnittlicher Mengen zum Preise von 22¼ bis 22½ £ ab. Diese Preise können zwar noch immer nicht als niedrig angesehen werden, aber für die Verbraucherschaft hat sich die Lage in den letzten zwei Monaten doch erheblich erträglicher gestaltet, als dies zu der Zeit der Fall war, da von London aus mitunter ganz unberechenbare Preissprünge den Markt beunruhigten. Es ist in Interessentenkreisen vor einiger Zeit behauptet worden, das Kartell habe die Absicht, den Großhandelspreis für das Metall bei 20 £ je Flasche zu stabilisieren. Ob diese Behauptung richtig ist, hat sich bisher nicht einwandfrei feststellen lassen. Die Verkaufsstelle des Kartells würde sie natürlich niemals bestätigen, solange sie noch zu einem höheren Preise verkauft. Aber ihre bisherige Politik läßt doch derartige Absichten als nicht ganz unmöglich erscheinen. (4023)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Chemical and Metallurgical Corporation. Die im Bau befindliche Anlage in Runcorn wird voraussichtlich demnächst in Betrieb gesetzt werden und gegen Ende des Jahres in vollem Umfange produzieren. Mennige und Bleiglätte werden dann in bedeutenden Mengen hergestellt werden. Die in der kleineren Anlage der Gesellschaft in London hergestellte Mennige und Bleiglätte finden glatt Absatz.

Distillers Company, Ltd. Die Gesellschaft errichtet in Hull eine Anlage zur Herstellung von Essigsäure aus Alkohol. (2924)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Société Générale Métallurgique de Hoboken. In dem Geschäftsjahr 1927/28, das am 30. Juni abgeschlossen wurde, hat die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik begonnen, die gegen Ende des Jahres fertiggestellt werden soll. Die Erzeugung von verschiedenen Arsenprodukten in dem Werk Reppel betrug 2465 kg. Die Produktion von Bichromaten in dem Werk Oolen wurde trotz der ungünstigen Marktlage in regelmäßiger Weise fortgeführt und erreichte 2167 t Natrium- und Kaliumbichromat.

Die Radiumfabrik in Oolen, welche die von der „Union Minière du Katanga" gelieferten Kongo-Erze verarbeitet, hat wie bisher nahezu den gesamten Weltbedarf gedeckt. Es wurden über 30 g elementares Radium geliefert; außerdem wurde aus den Nebenprodukten eine beträchtliche Menge Uransalze gewonnen.

Das Kobaltwerk verarbeitet Kobaltlegierungen, die von der „Union Minière du Katanga" in Afrika erzeugt werden und stellt daraus außer metallischem Kobalt auch Kobaltoxyd und verschiedene Kobaltsalze her; die Gesamtproduktion, auf metallisches Kobalt berechnet, betrug 360 t.

Die Gesellschaft ist stark an der „Société Générale des Minerais" und bei „Overpelt-Lommel et Corphalie" beteiligt. Diese beiden Gesellschaften erfreuen sich eines glänzenden Geschäftsganges und dehnen ihre Tätigkeit immermehr aus; auch sie haben einen finanziellen Rückhalt an der „Société Générale de Belgique". (4010)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Der Berliner Börsenprospekt der Montecatini-Gesellschaft über 500 Millionen Lire Inhaber-Aktien enthält Einzelheiten über die Entwicklung der Firma in letzter Zeit. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927 einen Gewinn von 102,84 Mill. Lire und verteilte daraus 18% Dividende. Nach dem Prospekt werden bei Montecatini allein 942 Angestellte und 9059 Arbeiter, im Gesamtkonzern 1470 Angestellte und 16 188 Arbeiter beschäftigt. In den Bergbaubetrieben werden gewonnen: Schwefel, Schwefelkies, Bleierze, Zinkerze, Kupfererze, Braunkohlen und Marmor; die industriellen Anlagen befassen sich u. a. mit Schwefelsäure- und Superphosphat-Erzeugung, Oleum-Fabrikation, Stickstoff-Düngemittel-Produktion, der Erzeugung von Kupfervitriol, Acetat-Kunstseide und Explosivstoffen und der Aluminiumfabrikation. Soweit dem Konzern die zur Weiterverarbeitung notwendigen Rohstoffe nicht selbst gehören, hat er hierfür Lieferungsverträge zu günstigen Bedingungen durchschnittlich auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das gesamte für die Fabrikation erforderliche Phosphat wird aus der französischen Kolonie Tunis und aus Marokko, der für die Aluminium-Produktion benötigte Bauxit aus dem italienischen Istrien bezogen.

Ueber die Geschäftslage wird berichtet, daß der Absatz von Düngemitteln sich seit dem Frühjahr 1928 beträchtlich gehoben hat. Auch auf allen anderen Gebieten befindet sich der gesamte Montecatini-Konzern in steter günstiger Entwicklung. Eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre zeigt besonders der Absatz von Schwefel und Kupfervitriol. (4018)

Vom sizilianischen Schwefelbergbau. Mussolini hat kürzlich bei der Besprechung mit sämtlichen Präfekten des Königreichs Italien gegenüber den drei Präfekten der schwefelführenden sizilianischen Provinzen Caltanissetta, Agrigento und Catania sich dahin geäußert, daß das Consorzio Zolfifero bei seinem Ablauf im Jahre 1930 nicht fortgesetzt werden wird.

Wie bekannt, wurde dieses Verkaufszwangskartell für den gesamten sizilianischen Rohschwefel durch Gesetz v. 15. Juli 1906 auf 12 Jahre eingeführt und bei Ablauf dieser Frist auf weitere 12 Jahre verlängert. Es hat die sizilianische Schwefelindustrie vor dem Zusammenbruch gerettet und den Grubenbesitzern bis heute nicht nur übersehbare Preise gesichert, sondern ihnen auch durch Anzahlung von 80% des Wertes des abgelieferten Rohschwefels sofort bei der Ablieferung die notwendigen Betriebskapitalien sichergestellt, während die Zwangsbeiträge an das Kartell für die Bergwerksbesitzer verhältnismäßig geringfügig waren und sind.

Der Entschluß der Regierung wird in Sizilien im Interesse der für Sizilien so wichtigen Schwefelindustrie sehr bedauert. Man ist sich klar, daß unter allen Umständen im Jahre 1930 irgend eine zwangsmäßige Absatz- und Preisregelung, ähnlich wie bisher, wird eingeführt werden müssen, wenn nicht diese Industrie dem völligen Ruin — wegen der amerikanischen Konkurrenz — entgegengeführt werden soll.

Hinter dem überraschenden Entschluß der Regierung könnte vielleicht die Gesellschaft Montecatini stehen, die bereits mehrere kleinere Gruben in Sizilien besitzt, und der man es zutraut, daß sie durch Sprengung des Kartells hofft, die wichtigsten Gruben an sich zu bringen. Den direkten Anlaß zu dem Entschluß scheinen jedoch einige der großen Grubeneigentümer gegeben zu haben, die an die Stelle des bisherigen Zwangskartells eine freiwillige Verkaufsgesellschaft zu setzen wünschen. (4007)

Türkei. **Steuerliche Benachteiligung fremder Firmen.** Der durch das Gesetz Nr. 1038 vom 21. Mai 1927 abgeänderte Artikel 26 des türkischen Einkommensteuer-Gesetzes (Gesetz Nr. 755 vom 26. Februar 1926) sieht vor, daß bei Aktiengesellschaften die Einkommensteuer nicht vom Gesamtbetrage des Reingewinnes gemäß der für andere Gesellschaften abgestuften Steuerskala des Artikels 24 des gleichen Gesetzes zu zahlen ist, sondern daß bei diesen Gesellschaften als Einkommensteuer 6% von der zur Verteilung gelangenden Dividende an den Staat abzuführen sind.

Nach einer vom türkischen Finanzministerium neuerdings verfügten Auslegung dieses Paragraphen fallen die in der Türkei arbeitenden Niederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften nicht unter den genannten Artikel 26; diese haben vielmehr auf ihren Reingewinn gemäß dem obenerwähnten Artikel 24, der Steuersätze in Höhe von 6 bis 15% vorsieht, die Einkommensteuer zu entrichten. Zur Erhärtung dieser Entscheidung wird der Artikel 3, Absatz 2 des gleichen Gesetzes Nr. 1038 herangezogen, der bestimmt, daß die in der Türkei arbeitenden Niederlassungen aller ausländischen Gesellschaften verpflichtet sind, eine Steuererklärung zwecks Veranlagung zur Einkommensteuer abzugeben. (3932)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat beschloß in seiner Sitzung am 12. Dezember d. Js., der auf den 6. Februar 1929, 10½ Uhr vormittags, einzuberufenden 57. ordentlichen Generalversammlung für das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr 1927/28 die Verteilung einer Dividende von 9% auf die Stammaktien vorzuschlagen.

Die auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. Oktober 1928 ausgegebenen jungen Stammaktien sind erst ab 1. Oktober 1928 dividendenberechtigt und nehmen daher an dieser Gewinnausschüttung nicht teil. (4044)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Hubertus" Fabrik chemisch-technischer Artikel Martin Schmiegel, Sitz: **Heidenau.** Die Firma ist am 26. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen und als ihr Inhaber der Kaufmann Johannes Eugen Martin Schmiegel in Zschieren. Die Geschäftsräume befinden sich in Heidenau, Maxstraße Nr. 5; Geschäftszweig: Handels- und Fabrikationsgeschäft mit elektrischen Isolierartikeln, Eisenlacken, Vergußmassen und Dachlacken.

Rump & Lehners Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover,** Kirchwender Str. 21. Die Firma ist am 3. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Einkauf, Herstellung und Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Präparaten, medizinischen Verbandsstoffen, Spezialitäten und sonstigen Bedarfsartikeln für Apotheker sowie der Betrieb von Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängen, insbesondere der Fortbetrieb des zu Hannover unter der Firma Rump & Lehners betriebenen Handels- und Fabrikationsgeschäfts. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Dr. Emil Böklen in Hannover und Prokurist Hugo Georgi in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 11. 1928 geschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Uebernahme der in dem Betriebe des mit der Firma eingebrachten Geschäfts Rump & Lehners entstandenen Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Berliner Gasglühlicht-Werke Richard Goetschke Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 1. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung des unter der Firma „Berliner Gasglühlicht-Werke Richard Goetschke" betriebenen Unternehmens sowie die Herstellung, der Ein- und Verkauf von Gasglühkörpern und Beleuchtungsartikeln aller Art und jede sonstige Betätigung auf industriellem Gebiete im In- und Auslande. Grundkapital: 300 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 6. 1928 festgestellt und am 26. 11. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch jedes Mitglied allein vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Richard Goetschke, Berlin; 2. Kaufmann Paul Müller, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin, Blumenstraße 81. Das Grundkapital zerfällt in 300 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Doch hat auch die Generalversammlung das Recht, Vorstandsmitglieder zu bestellen und ihre Bestellung zu widerrufen. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Richard Goetschke, 2. dessen Ehefrau Hedwig Goetschke geb. Schochow, 3. Kaufmann Paul Müller, 4. Bücherrevisor Georg Olm, 5. Frau Liesbeth Müller geb. Spitzel, alle zu Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Gründer zu 2 und 4 und Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff zu Berlin.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Adropha Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 8. 1928 sind die §§ 2 und 11 des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate in größeren Gebinden zum Vertriebe nur in Mitgliederkreisen, jedoch nicht in Originalpackungen, unter Kontrolle des Aufsichtsrats, sowie der Einkauf von Rohstoffen für Vergällungsmittel aller Art, ferner Handelsgeschäfte mit Artikeln der Drogen- und Chemikalienbranche, sowie aller Materialien, welche zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten jeglicher Art benötigt werden.

Ceres-Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Ratibor.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 26. 11. 1928 eingetragen, daß der Direktor Josef Klamka infolge Abberufung aus dem Vorstande ausgeschieden ist.

Dr. Schmid & Co., Chemische Fabrik Schorndorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Dr. Wilhelm Schmid, Chemiker in Stuttgart, ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden und ist künftig als Kommanditist beteiligt. Fünf Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgetreten. Als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter ist Dr.-Ing. Walter Schmid in Schorndorf in die Gesellschaft eingetreten. Damit ist seine Prokura erloschen. Jetzt zwei Kommanditisten.

Gebrüder Vogt, Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 11. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma soll nach § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Konkurse.

Valentin Damian, chemische Fabrik in Durlach, jetzt in **Karlsruhe,** Wilhelmstr. 30. Das Amtsgericht Durlach macht unterm 24. 11. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wurde.

Albert Fröhlich, chemische Fabrik in Dahlerau a. d. W. Das Amtsgericht Lennep macht unterm 3. 12. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 22. 12. 1928, vorm. 10½ Uhr, vor dem Gericht, Zimmer Nr. 10, anberaumt ist. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederlegt.

Hans Kohl, Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bodenheim. Das Amtsgericht Mainz macht unterm 29. 11. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (4027)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 25. November 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 105
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132.50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 480
Antimonoxyd (weiß) 490—510
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 150
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 420
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20.50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137.50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 135
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 19.50 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 290—325
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 350—360
Lithopone (30%) 225—250

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes.rein, pharm., 15/25% 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Menaige (garantiert rein, pour cristallerie) 420
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12.50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 250
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 9,75 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (raff., neige) 215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—420
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 100—105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, versch. Sorten) 400—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1995
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2160
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 37 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50—20
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10.25
Aethylacetat (ab Fabrik) 9—9.25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 29,50—32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) 20
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 36
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3250
Coffein (rein) 95
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 90—102
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 230 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 19,50
Gallussäure (techn.) 35
Gallussäure (pharm.) 45
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24,50—28
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315 (kg)
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750 bis 825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2950—3000
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—600 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 23
Terpentinöl 575 (100 kg)
Terpineol 21—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 140 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—525
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. od. Stücken) 19,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Tschechoslowakei (Prag), 7. Dezember 1928. Preise in čKr. per kg (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14.50
Alaun 1.90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 9,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3.20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

(4042)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 12. 28	5. 12. 28	Aktien	12. 12. 28	5. 12. 28
Byk-Guldenw.	84,—	86,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	97,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70,—	73,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	116,—	118,75
„ v. Heyden	125,50	124,—	Rasquin. Farbw.	117,50	119,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	99,50	102,—
Chem. F. Gelsenk.	—,—	76,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	35,25	37,25
„ W. Albert	84,50	80,50	Rütgerswerke	105,—	107,—
„ W. Brockhues	103,—	101,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	38,—	41,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	127,50	130,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	134,75	136,—	Staßfurter Chem.	32,25	34,—
Fahlberg, List	120,—	122,25	Thür. Bleiweiß.	42,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	268,50	275,25	Union Fabr. chem. P.	70,25	70,—
Gehe & Co.	98,—	100,—	Ver. chem. Wk. Chl.	109,—	114,—
Th. Goldschmidt	96,50	101,50	„ Glanzstoff F.	548,—	558,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	155,—	157,—
Heine & Co.	59,—	60,50			
Linde's Eismasch.	172,—	174,—			

Devisen	12. 12. 28	8. 12. 28	Devisen	12. 12. 28	8. 12. 28
Argentinien	1,766	1,767	Jugoslawien	7,375	7,379
Canada	4,185	4,190	Dänemark	111,98	111,94
Japan	1,920	1,930	Island	92,07	92,07
Aegypten	20,876	20,875	Portugal	18,50	18,48
Türkei	2,076	2,078	Norwegen	111,86	111,87
England	20,354	20,352	Frankreich	16,39	16,385
Ver. Staaten	4,195	4,1965	Tschechoslowakei	12,431	12,43
Brasilien	0,4985	0,499	Schweiz	80,80	80,83
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,029	3,028
Holland	168,52	168,53	Spanien	67,88	67,90
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,18	112,18
Belgien	58,315	58,33	Oesterreich	59,035	59,02
Danzig	81,36	81,35	Ungarn	73,13	73,15
Finnland	10,55	10,555	Rumänien	2,54	—,—
Italien	21,975	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,58
Mexiko	100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,34
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,60	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,67
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 12. 28	5. 12. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	77⅜—79⅛	78⅛—80

(4045)

Versammlungskalender.

21. Dezember: Neolitwerk Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rückforth Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28.

28. Dezember: Vereinigte Farbwerke Actien-Gesellschaft, Dusseldorf, Hauptvers., nachm. 3½ Uhr im Geschäftslokal Düsseldorf, Ronsdorfer Straße 74.

Subox Aktiengesellschaft Paul Hopf & Söhne, Jeßnitz (Anhalt), ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Jeßnitz.

29. Dezember: Sauerstoffwerk Braunschweig Aktiengesellschaft, Braunschweig, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin SW 11, im Hotel „Habsburger Hof", Askanischer Platz 1.

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft in Leopoldshall, ord. G.-V., vorm 10½ Uhr, in Leopoldshall, Salzwerksstr. 6.

31. Dezember: Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Gr. Budengasse 8—10.

(4036)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 24. DEZEMBER 1928 | Nr. 51/52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tendenzen unserer sozialen Struktur.

Vortrag des Herrn Prof. Dr. Schumpeter, Bonn, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z.W. am 8. Dezember 1928.

I.

Die soziale Struktur eines Volkes darf nicht einfach mit seiner politischen Struktur — die sich etwa aus seiner Verfassung, aus seinem Parteisystem und aus der Parteistatistik ablesen läßt — und seiner ökonomischen Struktur — für welche Art, Technik und Organisation der Produktion, Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung, Quellen und Methoden der Finanzierung usw. charakteristisch sind — zusammengeworfen werden, auch nicht in dem Sinn, daß etwa die ökonomische Struktur das Primäre und Bestimmende, die politische und soziale das Sekundäre und Bestimmte wären. Erklärt sich auch ein großer Teil der sozialen Erscheinungen aus den Zusammenhängen zwischen sozialer, politischer und ökonomischer Struktur, so erklärt sich ein anderer Teil aus den zwischen ihnen auftretenden Diskrepanzen. So hat z. B. die Freihandelsgesetzgebung Sir Robert Peels die ökonomische Struktur Englands verändert und eben dadurch die soziale für lange Zeit erhalten. So erklären sich die inneren Schwierigkeiten im heutigen Deutschland größtenteils durch die Diskrepanz zwischen seiner ökonomischen und seiner politischen Struktur usw. Weil aber die ökonomischen Daten quantitativ leichter zu erfassen und im Verein mit den demographischen tatsächlich besser erfaßt sind als irgend etwas anderes, so müssen wir vor allem von ihnen und namentlich vom Material der Berufs- und Betriebszahlungen ausgehen, obgleich uns dieses nicht genau das zu bieten hat, was wir wollen, und wir es daher durch Interpretationen ergänzen müssen, denen nicht immer quantitative Präzision gegeben werden kann. Natürlich verlieren auch die Daten selbst sehr an Verläßlichkeit durch den Umstand, daß die Erhebungsmethoden wechseln, so daß in einzelnen Fällen ein verzerrtes Bild entsteht und in anderen Vergleiche über größere Zeiträume nur mit wesentlichen Vorbehalten möglich sind. Die großen Grundlinien sind gleichwohl klar und nicht anders als uns die gewöhnliche Lebenserfahrung erwarten läßt.

Soziale Struktur ist Klassenstruktur. Damit meinen wir die Tatsache, daß die Individuen eines jeden Volkes, von dem wir Kunde haben, nicht nur persönliche Unterschiede aufweisen wie das z. B. die Blätter eines Baumes tun — welche Unterschiede sich nach dem sog. Fehlergesetz von Gauß anordnen lassen —, sondern daß auch in scheinbarer Unabhängigkeit von diesen persönlichen Unterschieden soziale Geltung und sozialer Habitus der Individuen oder richtiger der Familien gruppen- oder schichtenweise verschieden sind, so daß diese Individuen, hineingeboren in diese verschiedenen Schichten, durch die Bande der Aehnlichkeit, der Sympathie und des Verständnisses miteinander enger verbunden sind als mit den anderen Volksgenossen und daher gruppenmäßig gleichgerichtetes Verhalten aufweisen. Seit langem hat sich die Wissenschaft die Frage gestellt, woher diese Erscheinung kommt. Es gibt darüber ein halbes Dutzend von Theorien, zu denen auch der Vortragende eine beigesteuert hat[1]) und deren Ausarbeitung und Verifizierung den Gegenstand einer im Werden begriffenen Spezialdisziplin bildet. Wir müssen uns hier mit der angedeuteten Definition begnügen und wollen nun lediglich versuchen, festzustellen, welche sozialen Klassen es im heutigen Deutschland gibt, in welchen Verhältnissen sie zueinander stehen und welche Verschiebungen für die Zukunft und Gegenwart und jüngste Vergangenheit erwarten lassen.

Dabei fällt auf den ersten Blick der folgende Umstand auf: Wir sprechen von der „sozialen Pyramide". Aber das ist kein sehr glückliches Bild. Einmal läßt sich nur in ganz einfachen Verhältnissen — nicht einmal mehr im Mittelalter — ohne Schwierigkeit ein bestimmter Aufbau, eine bestimmte Rangordnung der Klassen feststellen. Sodann aber besteht diese Pyramide nicht aus einem einheitlichen Material, ist sie nicht nach einem einheitlichen Strukturprinzip gebaut. So ragen in unsere moderne Welt verschiedene Stücke von Feudalismus hinein, die weder ökonomisch noch sozial in dieser Welt entstanden wären, gleichwohl aber ein sehr wichtiges Element in ihr bilden. Das ist nicht bloß gegenwärtig so. Wie neuerdings mit besonderem Nachdruck Sombart betont hat, finden sich in jedem historischen Zustand der Gesellschaft Elemente nebeneinander, die aus verschiedenen sozialen Welten stammen, verschiedenen Geist und verschiedene Lebensverhältnisse verkörpern. Diese Koexistenz verschiedener historischer Schichtungen ist eine Quelle von Problemen für die Wissenschaft, von Schwierigkeiten für die Praxis.

II.

Das vorkapitalistische Element unserer sozialen Struktur wurzelt in der ländlichen Sphäre, die, so sehr sie kulturell und wirtschaftlich vom kapitalistischen Leben erfaßt und umgestaltet ist, doch noch in der Verteilung des Grundbesitzes und noch mehr in ihrer Einstellung zu unserer Kultur die Spuren ihres historischen Ursprungs deutlich zeigt. Diese Welt zurückdrängend und überwuchernd, hat sich die heutige Wirtschafts-, Lebens- und Denkweise entfaltet, und da diese unvermeidlich eine Großstadtkultur ist — der Tendenz nach noch „städtischer" als die ihr in dieser Beziehung ähnliche des alten Griechenlands —, so wollen wir im Vorbeigehen immerhin notieren, daß zur Zeit der Reichsgründung und im Jahre 1925 von der Gesamtbevölkerung wohnten:

	In Gutsbezirken u. Gem. bis 2000 Einw.	In Städten von 2—100 000 Einw.	In Städten von mehr als 100 000 Einw.
1871 . . .	63.9%	31.3%	4.8%
1925 . . .	35.6%	37.6%	26,8%

Das Bild trügt in verschiedener Richtung und die Variation der Veränderungsraten während dieser 55 Jahre ist das Resultat von gegeneinander wirkenden Umständen und für uns nicht weiter interessant. Aber wichtig ist die Frage, woher die gleichwohl unverkennbare Tendenz kommt. Angesichts der Phrasen, die man über dieses Thema immer wieder zu hören bekommt, sei betont, daß es dafür zwei und nur zwei Ursachen gibt: Die höhere Rentabilität der Industrie und ihre Folge, die höheren Löhne, einerseits

[1]) Archiv für Sozialwissenschaft 1927.

Digitized by Google

und der Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktionstechnik anderererseits — wenn dieser bei uns auch nicht so groß sein konnte als in Amerika, wo auf das Bushel Weizen im Jahre 1833 2 Stunden und 13 Minuten Arbeit entfallen sein sollen und im Jahre 1904 nur 10 Minuten. Das Ergebnis mit allen seinen sozialen und politischen Konsequenzen dürfte unentrinnbares Schicksal sein: Die Versuche, die Bevölkerung wieder zur Landeskultur zurückzubringen, mögen im einzelnen wertvolle Resultate erzielen. Am Wesen der Sache können sie nichts ändern. Hingegen ist es durchaus nicht sicher, wieweit jene Tendenz noch gehen wird. Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß ein Gleichgewichtszustand nicht fern ist. Die Tendenz war schon wesentlich stärker als sie heute ist.

Im Gegensatz zu Amerika weist bei uns die Ziffer der Berufszugehörigen (Selbständige, Angestellte und Arbeiter samt Angehörigen) einen stetigen absoluten Rückgang auf, nämlich von 15 939 000 im Jahre 1882 auf 14 373 000 im Jahre 1925. Sie machte von der Ziffer der Gesamtbevölkerung 1882 40%, 1925 23% aus. Dabei ist der Rückgang der Selbständigen unbedeutend, der größte Teil der Abnahme hat sich bei den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern ereignet, die seit 1895 um mehr als eine Million zurückgegangen sind, so daß sich nunmehr der Quotient: $\frac{\text{Selbständige}}{\text{Lohnarbeiter}}$ bei der Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie stetig der Einheit nähert: 1895 war er rund zwei Drittel, jetzt ist er über vier Fünftel. Wenn man so will, so kann man insofern sagen, daß die soziale Struktur auf dem Lande immer stabiler wird.

Auch noch aus einem anderen Grunde. Wie die Zahl der Selbständigen, so ist auch die relative Stärke der Besetzung der Besitzgrößenklassen sehr konstant (die absolute Zahl der Betriebe im jetzigen Gebietsstand ist von rund 4.6 im Jahre 1907 auf rund 5.1 Millionen im Jahre 1925 gestiegen): Von 100 ha landwirtschaftlich benutzten Bodens entfielen auf die 5 Größenklassen:

	Bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
1925 . . .	6.2	11.4	35.8	26.4	20.2
1907 . . .	5.5	10.7	33.4	29.8	20.6

Das ist also eine „Pyramide" mit außerordentlich breiter Basis, mit einer durchaus lebensfähigen Basis außerdem, wie u. a. die Maschinisierung auch des kleinsten Besitzes zeigt: Während z. B. nur 3.5% der Betriebe in der Klasse zwischen 2—5 ha im Jahre 1882 Maschinen verwendete, so taten das 1925 66 3%. Auch der von der Statistik als Großbesitz qualifizierte ist überwiegend Mittelbesitz, wirklicher Großgrundbesitz spielt keine wesentliche Rolle und kann nur lokal und besonders im Osten infolge der Komplikation mit nationalen Fragen ein soziales Problem sein.

Im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit zerfiel die ländliche Sphäre in vier deutlich geschiedene soziale Klassen, deren Bemannung, Charakter und Verhältnis zueinander allerdings wiederholt gewechselt hat: In den Hochadel, den zum Teil aus der Unfreiheit emporgestiegenen und im allgemeinen des connubium mit dem Hochadel entbehrenden rittermäßigen Stand, das meist hörige Bauerntum, und die auch damals nicht fehlende und in die Untergruppen der Kleinstbesitzer und Landarbeiter (mercenarü) zerfallende unterste Klasse. Diese vier Klassen existieren auch heute noch, wenn auch mit sehr verschobenen Gewichten. Aber die Gegensätze zwischen ihnen, die bekanntlich in der Vergangenheit mitunter blutig ausgefochten wurden, haben überwiegend an Schärfe verloren — in sich selbst ist die soziale Welt des Landes bei uns in ähnlichem Sinn befriedet wie etwa in Frankreich. Der in mehrfacher Hinsicht außerordentlich interessante Gegensatz zwischen hohem und niederem Adel ist hier nicht weiter von Bedeutung: Beide bilden nach außen, zusammen mit den in ihren wirtschaftlichen Kreis eingedrungenen nichtadeligen Elementen, eine Einheit. Im wesentlichen sind die Angehörigen dieser Gruppe berufsmäßige Landwirte und daneben Beamte und Soldaten. Sie fühlen sich nicht als Führer ihres Volkes wie es der englische Adel tat und noch tut, haben auch im Gegensatz zu diesem es nie vermocht, die dazu nötigen wirtschaftlichen Opfer zu bringen. Mit ihrer fortschreitenden — gewiß in vieler Hinsicht sehr bedauerlichen — Eliminierung aus Verwaltung und Diplomatie muß ihre Geltung unvermeidlich sinken, auch abgesehen davon, daß sie besonders im Osten an der agrarischen Schuldenlast von 12.6 Milliarden zu sehr ungünstigem Zinsfuß ganz bedenklich beteiligt sind. Nichts deutet darauf, daß sie im Bilde der künftigen Sozialstruktur hervorstechen werden.

Was den konservativen Kräften des Deutschen Volkes in dieser Richtung fehlt, das haben sie in einer anderen Richtung mehr als die irgendeines anderen Volkes im Bauernstand. So sehr Agrarreformer widersprechen würden, innerhalb der ländlichen Sphäre hat der Bauer im Wesentlichen, was er wollte. Er hat schließlich — oder andere Faktoren haben schließlich für ihn — zuerst über den Grundherrn und dann über den Gutsherrn gesiegt. Er hat sich wirtschaftlich, insbesondere aber politisch, mit Erfolg gegen die Tendenz zum Großbetrieb gewehrt. Die Statistik zeigt keine Symptome des Verfalles an ihm, sondern eher das Gegenteil. So ist er denn aus dem revolutionärsten Element der Gesellschaft, das er einst war, zum konservativsten geworden. In der Mehrzahl der Fälle ganz oder nahezu unabhängig von Arbeiterschwierigkeiten, dem Lebenskampf mit hartem Realismus und unbegrenzter Arbeitsenergie — auch einer spezifisch bäuerlichen Art von Religiosität, die er nicht immer hatte — entgegentretend, jetzt auch wesentlich weniger verschuldet als der größere Besitz, dürfte er auf absehbare Zeit die unangreifbare, von allen anderen Interessen umworbene Macht bleiben, die er ist. Freilich ist die Stellungnahme dieser Macht zu den Faktoren und Problemen des sozialen Lebens von heute durchaus nicht eindeutig. Auch verliert der Bauernstand zahlenmäßig an relativer Bedeutung. Denn wenngleich sich die bäuerliche Bevölkerung am stärksten vermehrt — nach der Preußischen Statistik für 1923 waren in den Landgemeinden und Gutsbezirken zweite Kinder fast so häufig wie erste, die dritten Kinder waren fast 50% der ersten, die vierten mehr als 25% der ersten und selbst neunte und spätere waren noch immer mehr als 10% der ersten, während in den Städten die Zahl der Geburten zweiter Kinder noch nicht ⅔, die Zahl der Geburten dritter Kinder noch nicht ⅓, die vierter noch nicht ¹/₆ und die neunter und späterer nur wenig über ¹/₂₀ der Ziffer der Geburten erster Kinder ausmachte —, so heißt das nicht, daß sich der Bauernstand als solcher entsprechend vermehrt, vielmehr speist diese Quelle andere Berufe. Hinsichtlich der da gegebenen Chancen ist die bäuerliche Klasse gegenwärtig ebenfalls in besonders günstiger Situation. Denn ob die außerbäuerliche Laufbahn des Bauernsohns durch ein Studium hindurchgeht oder nicht, immer ist heute die Sache so, daß eine bescheidene finanzielle Beihilfe einen sehr großen Vorteil bedeutet, eine bescheidene aber auch genügt — gerade das, was der bäuerliche Vater in aller Regel bieten kann.

Vielfach wird innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung noch eine ganze Anzahl von klassenmäßigen Linien gezogen, und selbstverständlich entsprechen allen solchen Unterscheidungen auch Tatsachen genug. Doch brauchen wir das hier nicht zu tun, weil es bei uns zweifellos ein einheitliches bäuerliches Bewußtsein gibt, das es zu klassenmäßigem Auseinandergehen der Bauernschaft nicht kommen läßt, zumal dazu auch keine ausreichend wichtigen Interessengegensätze drängen: Es gibt bei uns kein soziales Problem des Großbauerntums, das etwa mit den Kleinbauern im Kampfe läge.

Digitized by Google

Hier und da mag der proletarisierte oder von Proletarisierung bedrohte Dorfgenosse seine eigenen Wege gehen. Aber die Hemmungen, das zu tun, sind groß, und gruppenmäßige Impulse, das zu tun, gibt es kaum. Die Landarbeiterschaft ist natürlich ein anderer Fall. Aber ihr soziales — im Gegensatz zu dem hier für die Landwirtschaft als solche liegenden wirtschaftlichen — Problem wird durch die Abwanderungsmöglichkeit in die Industrie sehr wesentlich gemildert. Auch die Pachtverhältnisse sind bei uns im großen und ganzen keine erhebliche Quelle sozialer Schwierigkeiten. Und zwischen Bauern und Gutsbesitzern herrscht vorwiegend Einverständnis und Interessengemeinschaft[2]).

III.

Viel weniger als die Bauern bilden die Handwerker einen Ausläufer des vorkapitalistischen Massivs. Nicht nur stammt der Handwerker von heute in viel geringerem Maße vom Handwerker des Mittelalters ab als der Bauer von heute vom Bauer des Mittelalters, sondern es ist auch Wesen und Funktion der Handwerkerschicht von heute nicht mehr Wesen und Funktion der Handwerkerschicht von ehedem. Der gewerbliche Kleinbetrieb von heute setzt den industriellen Betrieb voraus und schließt sich dienend an ihn an. Eben diesem Umstand verdankt es der moderne Handwerkerstand, daß er weiterlebt und keine Tendenz zum Verschwinden zeigt. In der Tat, die Betriebszahl und die Zahl der beschäftigten Personen im Handwerk ist (für das neue Gebiet ohne Saargebiet) heute fast genau dieselbe wie 1907 (1907 wie 1925 rd. 1.6 Millionen Betriebe mit bis fünf Personen und 2.8 Millionen Beschäftigte). Und nicht nur das, 1882 bis 1907 sind beide Ziffern sogar ein wenig gestiegen.

Das widerspricht der hergebrachten Auffassung nur scheinbar. Das Handwerk als die wesentliche Form der Produktion erhielt sich bis in den Anfang der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, um dann rapide zu verschwinden. Das war dann die Zeit der antikapitalistischen Einstellung des Handwerks, in welcher es versuchte, seine Position durch politische Gewalt zu halten, und der Industrie viel feindlicher war, als es der Sozialismus jemals gewesen ist oder sein kann. Die Beschlüsse des „Handwerkerparlaments" des Jahres 1848 sind das erste Denkmal dieser Einstellung, die sich gelegentlich bis zur Forderung eines Verbotes der Verwendung von Maschinen und des fabrikmäßigen Betriebs verstieg. Die konservativen Strömungen der zwei letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kamen den Handwerkern entgegen (Innungsgesetz 1881, Novelle zur Gewerbeordnung 1884, Handwerkerschutzgesetz 1897, das waren die wesentlichen Resultate, und ein Ausläufer ist dann noch der sog. „kleine Befähigungsnachweis" 1908). Das waren aber konservative Strömungen besonderer Art, nicht das, was man in England darunter versteht, sondern der Konservativismus des Landjunkers und des Beamten älteren Stiles, die der bürgerlichen Wirtschaftsordnung gegenüber grundsätzlich ebenso revolutionär nach rückwärts waren, wie der Sozialismus revolutionär nach vorwärts ist, und wesentlich dazu beitrugen, daß es zu einer sozialen und politischen Einheitsfront auf Grund des Prinzips des privaten Eigentums bei uns nie kommen konnte. Das wird nun anders und ist zum Teil schon anders geworden: Das Handwerk bleibt zwar eine unterscheidbare soziale Klasse. Diese Klasse behält zwar ihre besondere Einstellung, welche zum Teil echt und zum Teil unecht — nämlich vom Intellektuellen, der sich mit dieser Gruppe befaßt — „weltanschaulich" verbrämt wird. Aber der Klassengegensatz zur Industrie verliert seinen Kern. Der große Kampf ist entschieden, und zwar gegen das Handwerk. Zugleich findet aber der Handwerker, daß der industrielle Organismus Raum hat für und sogar Bedarf nach subsidiären Funktionen mannigfacher Art, welche außerdem die zum Bewußtsein ihrer gefährlichen Lage erwachte Industrie dem Handwerk ganz gerne auch dort überläßt, wo wirtschaftlich die Ersetzung des Handwerks durch Exposituren der Industrie möglich wäre. So tritt vielfach Interessengemeinschaft an die Stelle des früheren Interessengegensatzes. Außerdem weist die neueste Zeit hier und da interessante Versuche des Handwerks auf, sich selbst zu industrialisieren — wie das die Bäckermeister von Berlin und Danzig taten, indem sie sich gemeinsam je eine Brotfabrik zulegten, für welche sie zugleich Arbeiter, „Kapitalisten" und Verkaufskommissionäre sind. Heitert sich so die Zukunft, wenigstens die nächste Zukunft, für diese Klasse auf, so kann auch für die Majorität ihrer Mitglieder die soziale Stellungnahme eher vorausgesehen werden als für den Bauernstand: Die Masse der Handwerker tendiert entschieden danach, sich sozial und politisch auf der „großbürgerlichen" Seite zu rangieren — aus den Enunziationen der „Mittelstandspolitiker" stammt dieser Eindruck natürlich nicht. Die relative Bedeutung der Klasse muß allerdings fortschreitend sinken, wenngleich nicht so, wie es die Statistik in Zukunft andeuten dürfte. Denn sehr viele handwerkliche Betriebe dehnen die Zahl der beschäftigten Personen aus, ohne deshalb aufzuhören, handwerkliche Betriebe zu sein, so daß die unterste Größenklasse leicht relative und absolute Rückgänge aufweisen kann, die statt Verfall gerade im Gegenteil Aufblühen beweisen würden. In dieser Beziehung ist es nicht unbedeutsam, daß die Zahl der Betriebe mit 6—50 Personen von 1907 bis 1925 von rund 160 000 auf rund 206 000 gestiegen ist — eine auch relative Zunahme — und die Zahl der beschäftigten Personen in der gleichen Zeit von rund 2.3 Millionen auf 2.9 Millionen — eine relative Abnahme, aber eine ganz unbedeutende.

IV.

Jener Teil unseres wirtschaftlichen Lebens, der nicht nur wirklich auf eigenen Füßen steht, sondern auch den Ueberschuß produziert, der steuerlich und sonst die Defizite der übrigen Teile mehr als deckt, pulsiert natürlich in Industrie und Handel. Notieren wir zunächst die Entwicklung der Ziffern der Berufszugehörigkeit, wobei wir nicht nur Bergbau, sondern auch Handwerk und Kleinhandel, ferner Bankwesen und Gastgewerbe einschließen:

	in Tausenden				
	1882	1895	1907	1925	
Ind. u. Handw.	13 947	17 848	23 175	25 781	= 41.3% d. Ges.-Bev.
Handel u. Verk.	3 877	5 207	7 409	10 562	= 16.9% d. Ges.-Bev.

In dieser Bevölkerung gibt es also zunächst die Klassenscheidung zwischen Industriellen und Handwerkern, der die Scheidung zwischen Groß- und Kleinhändlern entspricht. Nur über letztere noch eine Bemerkung. Die gewerbliche Betriebszählung hat über eine Million Handelsbetriebe festgestellt, von denen 531 000 vom Betriebsleiter allein betreut werden. Und 452 000 weitere Betriebe beschäftigen außer den Betriebsleitern noch zwei Personen, darunter sehr häufig mithelfende Famlienmitglieder. Daher die Tatsache, daß der Quotient: $\frac{\text{Selbständige}}{\text{Angest. u. Arb.}} = \frac{1.2}{3.66}$ Hier haben bekannte, in der Nachkriegszeit wirksame Umstände zweifellos eine abnormal hohe Besetzung hervorgebracht, so daß ein auch absoluter Rückgang der Selbständigenziffer im Kleinhandel mit großer Sicherheit vorhergesagt werden kann, zumal noch andere Momente in der gleichen Richtung wirken müssen. Das wird eine Kraftverschiebung zugunsten der antikapitalistischen Gruppen bedeuten, denn der Kleinhandel ist im wesentlichen immer ein Hort kapitalistischer Einstellung gewesen, hat auch niemals den Gegensatz zum Großhandel gezeigt, den das Handwerk gegenüber der größeren Industrie aufwies und zum Teil noch auf-

[2]) So sehr, daß Gutsbesitzer von den Bauern gern als Führer akzeptiert werden. Der Weg, der zu diesem Sachverhalt führte, war freilich lang und schwer.

Digitized by Google

weist. Gehört die Gruppe der Kleinhändler auch in die soziale Klasse der Handwerker, so hat sie doch einen nicht unwesentlich anderen Typus evolviert, dem auch die handwerkliche Ideologie zum Teil fremdgeblieben ist.

Unter dem Einfluß der Tendenzen zum Großbetrieb einerseits und zur Kombination andererseits — beides fällt ja nicht zusammen — ist in der Industrie die Zahl der Selbständigen in stetem Rückgang begriffen, obgleich die Statistik in richtigem Gefühl von der Unbrauchbarkeit des Kriteriums der Selbständigkeit Direktoren usw. in diese Kategorie rechnet. Auch bei Einschluß des Handwerks ergeben sich die Ziffern in Millionen:

1882	1895	1907	1925
2 201	2 062	1 977	1 785

so daß wir beim Quotienten: $\frac{\text{Selbständige}}{\text{Angest. u. Arb.}} = \frac{1\,8}{11.2}$ angelangt sind. Die Gesamtzahl der Betriebe ist seit 1907 ungefähr konstant (1,8 Millionen damals und rund 1,85 jetzt). Stürmisch ist also das Tempo der Konzentrationsbewegung nicht[3]). Die Zahl der Beschäftigten ist zwischen Betrieben mit 51 bis 200, 201 bis 500, 501 bis 1000, 1001 bis 5000 und über 5000 (von diesen gibt es 66) folgendermaßen verteilt: Rund 2.4 Millionen, 1.5, 0.9, 0.78, 0.78, 0.56. Die Statistik fördert die populäre Ueberschätzung der Rolle des Großbetriebs dadurch, daß sie schon von 50 Personen ab von „Großbetrieb" spricht, was einen ganz falschen Eindruck hervorruft, und von 1000 Beschäftigten ab gar von „Riesenbetrieben" — ein interessanter Reflex, der uns Deutschen so charakteristischen kleinbürgerlichen Auffassung aller wirtschaftlichen und sozialen Dinge. Spricht man vom Großbetrieb von 1000 Beschäftigten ab, so handelt es sich um 892 Betriebe und rund 2.1 Millionen beschäftigte Personen. Aber natürlich kann kein Zweifel darüber sein, daß dieser Prozeß in nächster Zukunft kräftig weitergehen wird.

Die klassenmäßige Struktur von Industrie und Handel ist nicht annähernd so einfach, wie es einerseits die Statistik und andererseits die marxistische Theorie darstellt. Von den Angestellten handeln wir im nächsten Abschnitt, von den Arbeitern sofort. Vorher aber sei eine Bemerkung über die soziale Gruppierung innerhalb der Kreise der Industriellen und größeren Kaufleute erlaubt. Vor allem besteht ein wirtschaftlicher Gegensatz zwischen diesen beiden und den „Geldgebern", der genau so scharf und oft schärfer ist, als der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wir können darauf nicht eingehen, sondern nur die Frage beantworten, warum dieser Gegensatz nicht zu einer Klassenscheidung führt. Denn daß er das nicht tut, ist klar — ein Beweis für unsere These, daß soziale Klassen und Gegensätze zwischen ihnen nicht einfach an wirtschaftlichen Interessen und Gegensätzen zwischen ihnen orientiert sind. Offenbar kommt dieses Fehlen einer Klassenscheidung von einer Aehnlichkeit des Habitus, die zu ähnlichen Verhaltensarten und Einstellungen führt. Der Geldgeber, der eigentliche „Kapitalist", ist repräsentiert einmal durch den Bankier und sodann durch das „investierende Publikum", von welchem der Rentner der reinste Typus ist. Dieser letztere ist nun nicht nur während der Inflation sehr schlecht gefahren, sondern er wird auch, soweit er Aktionär ist, fortschreitend entrechtet. Da außerdem noch unsere Steuergesetzgebung die Akkumulation des Privaten sehr erschwert, so dürfte sich eine neue Rentnergruppe nur langsam — wenn überhaupt — wieder ausbilden, was auf Radikalisierung mancher Gebiete hinwirkt, auf denen sich sonst der Rentner betätigen würde.

Im Kreis der Industriellen ist die Verschiedenheit von Typus und Ausblick zwischen Industriekapitän und mittlerem Fabrikanten so markiert, daß insoweit von verschiedenen Klassen gesprochen werden könnte, wenngleich die soziale Bedrohung die Schärfe des Gegensatzes durch Zusammentreiben beider Gruppen nach außen verwischt. Beiden Gruppen ist jedoch die extreme Labilität ihrer individuellen Positionen eigen, die wir bei keiner anderen sozialen Klasse finden. Erstaunlich schnell steigt und fällt die industrielle Familie. So wichtig diese Tatsache ist, so haben wir doch für Deutschland keine gründliche Untersuchung darüber, in Amerika ist wenigstens eine große Enquête im Gange unter der Leitung von Professor Taussig. Wenn man jedoch dem Eindruck trauen darf, den man aus Stichproben gewinnt, so bestätigt sich in der Regel für die Familienunternehmung alten Stils das Sprichwort von den drei Generationen, während es bei der modernsten Großindustrie unmittelbar ersichtlich ist, daß führende Familienpositionen überhaupt nur ausnahmsweise begründet und niemals lange festgehalten werden können. Da aber die Familienposition das eigentlich Klassenmäßige ist, so kann bezweifelt werden, ob die führenden Kreise der Industrie überhaupt als eine soziale Klasse zu bezeichnen sind: Die Unternehmerstellung ist an sich nur eine Funktion und kein Merkmal der Klassenzugehörigkeit[4]). Der Unternehmer steigt in die „Kapitalistenklasse" nur insofern, als er Vermögen erwirbt, gehört ihr aber nicht als Unternehmer an. Und dieses Vermögen oder doch die Position, die es gewährt, pflegt schnell zu zerrinnen. In diesem Punkte ist das marxistische Bild mit seiner Scheidung der Leute nach dem Merkmal des „Besitzes von Produktionsmitteln" vollständig verzeichnet. Vielleicht ist es überhaupt nicht richtig, die sozialen Kämpfe der Gegenwart als Kämpfe zwischen „Kapital und Arbeit" zu bezeichnen — vielleicht sind es nur Kämpfe zwischen Arbeitern verschiedener Kategorien. Diese Auffassung, daß die Unternehmer nur die oberste Schicht der Arbeiterschaft darstellen und der Gegensatz zwischen ihnen von der Art des Gegensatzes zwischen Tenor und Choristen ist, drängt sich unter anderm dem Beobachter mit frappierender Deutlichkeit auf, wenn er die Typen betrachtet, die auf industrieller Seite im Vordergrund des „Eisenkampfes" stehen und deren Familiengeschichte für das Verständnis des Lebensprozesses unseres sozialen Körpers nicht uninteressant ist. Hoffentlich erhält die Wissenschaft bald einmal das Geld, das zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung über die Herkunft und die Art des Steigens der Mitglieder unserer industriellen Oberschicht und damit zur Aufhellung eines wesentlichen Punktes unserer sozialen Struktur nötig ist. Schon heute läßt sich sehen, daß der schnelle Wechsel in den die Oberschicht bildenden Familien zugleich eine Erklärung für das hohe Maß von technischer und kommerzieller Fähigkeit bildet, das wir tatsächlich finden — es vollzieht sich eben auf diesem Gebiet eine sehr wirksame und sehr demokratische Auslese der Gehirne aus dem ganzen Volk —, und für die soziale und politische Schwäche dieser Schicht, die es zu einer eigenen Kultur und Herrentradition nicht bringen kann, weil jedem einzelnen ihrer Elemente die Zeit dazu fehlt, abgesehen davon, daß es außerdem seit dem dreißigjährigen Krieg ein soziales und politisches Selbstbewußtsein des Bürgertums in Deutschland überhaupt kaum gibt.

Lohnarbeiter gab es in Industrie und Handwerk rund 6 Millionen im Jahre 1895, rund 8½ im Jahre 1907, rund 9.8 im Jahre 1925, die Zunahme, die wir erwarten würden und eher eine geringere, als wir erwarten würden. Es ist anzunehmen, daß ihre Zahl nicht nur absolut, sondern auch relativ weiter zunehmen wird. Aber das letztere in sehr bald abnehmendem Tempo. Noch werden aus Kleinhandel und Handwerk, ferner aus der Landwirtschaft Elemente aufzunehmen sein, aber sehr

[3]) Obgleich allerdings die Zählung die kapitalistischen Verflechtungen nicht zum Ausdruck bringt. Deren Fortschritt ist schneller. Nach Schätzung des Statistischen Reichsamts umfassen sie rund 65% des gesamten Aktienkapitals.

[4]) In bezug auf den Problemkreis, den wir hier berühren, verweise ich auf meinen Artikel „Unternehmer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Digitized by Google

groß können alle die Kontingente nicht werden. Steigendes soziales Gewicht könnte der Lohnarbeiterschaft hingegen aus den zu erwartenden weiteren Fortschritten ihrer Organisation zufallen, die mit rund 5 Millionen noch immer nicht viel mehr als die Hälfte der Arbeiter umfaßt, wovon bekanntlich ein Fünftel anders als freigewerkschaftlich organisiert ist.

Wenn es nützlich ist, sich vollständig klarzumachen, daß dieser sozialen Macht keine gleichwertige gegenübersteht, und daß auf die Dauer nichts geschehen und sich erhalten kann, was nicht zum mindesten ein „tolerari posse" seitens dieser Macht für sich hat, so ist es noch nützlicher, sich darüber klar zu sein, was das für unsere soziale Zukunft bedeutet. Bei der Erörterung dieser Frage läßt sich der Mann der Praxis, der in täglichem nervenzerrüttendem Kampfe steht, zu sehr von augenblicklichen Eindrücken bestimmen: Er vergleicht nicht ausreichend große Zeiträume oder er unterläßt es, sich vorzustellen, was geschehen wäre, wenn die gleiche Machtfülle etwa vor dreißig Jahren den Arbeitern oder, richtiger gesagt, ihren Vertretern zugefallen wäre. Gewiß ist auch heute deren Verständnis für die Lebensnotwendigkeiten unserer Wirtschaft und Kultur nicht so weit als man wünschen möchte. Gewiß müssen sich alle anderen Klassen damit abfinden, daß dauernd das Maximum des Möglichen aus der Wirtschaft für die Arbeiter herausgeholt werden wird. Aber eben deshalb kann die Erkenntnis nicht mehr weit sein, daß der Arbeiter eben nicht der ausgebeutete Proletarier ist, der willenlos fremden Zwecken dienstbar, niemals eigenen Lebensraum gewinnen kann usw. usw., sondern daß er nichts anderes ist als der weitaus größte Interessent der kapitalistischen Wirtschaft. Insbesondere die Erkenntnis, daß die Arbeiterschaft im sozialen Kampf etwas zu verlieren hat, und daß das schon Erreichte wert ist, vor Gefährdung behütet zu werden, dringt — so merkwürdig diese Behauptung den Kämpfenden klingen mag — unaufhaltsam vor. Und die Führer der Arbeiterschaft sind zu einem sehr großen Teil beruhigt durch gesicherte Macht, geschult durch Verantwortung, gesättigt durch Erfolg. Wiederholen sich die wirtschaftlichen Erfolge des 19. Jahrhunderts, so wird ein gesichertes kleinbürgerliches Dasein normalerweise des normalen Arbeiters warten, also das, was der wahre Sozialist und insbesondere der intellektuelle Visionär mit Recht mehr fürchtet und verabscheut als alles andere. Tatsächlich fehlt gar nicht so viel mehr an diesem Resultat, und eine soziale Entspannung dürfte die Folge sein. Zumal es ja nur Phraseologie ist, daß dem Arbeiter der soziale Aufstieg versagt ist. Wie bindend diese Phraseologie noch heute ist, zeigt der Umstand, daß ein Gelehrter von Namen in einer Arbeit über das Proletariat die Aufstiegsmöglichkeit zwar nicht leugnet, aber nur die Gewerkschaftslaufbahn, das Vorrücken zum Werkmeister und den Uebergang zum Handwerk oder Kleinhandel nennt — das Aufsteigen zum Unternehmer aber nicht, und das angesichts der Tatsache, daß die Majorität der Unternehmer frühere Arbeiter oder Söhne von solchen sein dürften! Immerhin hängt manches an der sozialen Struktur der Zukunft davon ab, ob der Aufstieg dem Talent weiter erleichtert wird oder nicht. Hier kommt namentlich die Erleichterung des normalen Bildungsgangs in Betracht. Aus dem Kreis von höheren Beamten, freien Berufen mit akademischer Bildung, Offizieren, größeren Landwirten, Besitzern und Direktoren von Fabriken, Direktoren von Aktiengesellschaften und Privatangestellten in leitender Stellung stammten im Sommersemester 1928 zwar nur 32.43% der männlichen Studierenden der Deutschen Universitäten. Aber 61.48% stammten aus einem allerdings sehr weit definierten Mittelstand, namentlich aus dem Kreis der „mittleren Beamten". Nur 4.03% stammten aus dem Kreis der Unterbeamten und Arbeiter.

Nun ist ja die Arbeiterschaft natürlich keine homogene Masse. Hätten wir das nicht gewußt, so würden es uns die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über „Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft" gelehrt haben. Das einheitliche proletarische Klassenbewußtsein ist unzweifelhaft eine Treibhauspflanze und kein natürliches Gewächs. Aber wenn es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so ausgesehen haben mag, wie wenn eine „Arbeiteraristokratie" sich von einem „fünften Stande" ablösen wollte, so ist die Entwicklung seither zweifellos in entgegengesetztem Sinn verlaufen. Grundsätzliche, etwa „weltanschauliche", Differenzen bedeuten für den Politiker, Beobachter und Ideologen mehr als in der sozialen Wirklichkeit: Das „letzte soziale Ideal", das einer hat, ist normalerweise ziemlich irrelevant, und religiöse Differenzen bedeuten keine Klassenscheidung, noch weniger die Unterschiede der Geistesverfassung zwischen jüngeren oder älteren Leuten. Wichtiger ist allerdings der Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern, der mit einem Unterschied des Typus in der Regel zusammenfällt. Abstammung, Ausbildung, Lohnniveau, Aussichten usw. bringen eine andere Einstellung mit sich, und noch immer ist vorzugsweise der ungelernte oder angelernte Arbeiter der Träger der radikalen Tonart. Aber Unterschiede von diesem Kaliber gibt es in jeder Klasse, und in der letzten Zeit ist eher ein Ausgleich als eine Verschärfung erfolgt, wenngleich die Lohnunterschiede, die früher bestanden und in der ersten Nachkriegszeit geringer wurden, sich wiederherzustellen streben[5]).

V.

Die industrielle Arbeiterschaft ist beinahe ein Drittel, die gesamte Arbeiterschaft beinahe die Hälfte aller Erwerbstätigen — aber auch nicht mehr als das, und es ist, wie gesagt, relatives Wachstum nur mehr in beschränktem Maße zu erwarten. Die große Tatsache der letzten Jahrzehnte ist nicht die Verstärkung des Arbeiterheeres, sondern die ungeheuere Entwicklung eines als solchen neuen sozialen Faktors, von dessen Stellungnahme sehr viel abhängt: Des sog. „neuen Mittelstandes", der Gruppen der Privatangestellten, der Staatsbeamten und der freien Berufe. Das Neue liegt nicht nur in der zahlenmäßigen Entwicklung, sondern, sei es gleich gesagt, in der unverkennbaren Tendenz der Vereinheitlichung aller dieser Gruppen, die ehemals grundverschiedenen Klassen angehörten, auch heute noch nicht einfach eine soziale Klasse bilden, aber sich unverkennbar in dieser Richtung bewegen. Das ist deshalb so merkwürdig, weil es dem Wesen des Angestelltenverhältnisses im Grunde widerspricht, eines Satellitenverhältnisses, das es erwarten ließe, daß sich jeder Angestellte an das Interesse anschließt, dem er subsidiär ist. Ich glaube nicht, daß vor 50 Jahren irgendwer die Entwicklung vorausgesehen hat, die wir seither durchgemacht haben. Zahlenmäßig ist sie am eindruckvollsten bei den Privatangestellten in Landwirtschaft, Industrie und Handel zu sehen:

1882	307 268
1895	621 825
1907	1 290 728
1925	3 855 203

darunter rund eine Million reiner Kaufmannsgehilfen[6]).

Die Elemente, welche diese Zahlen umschließen, fielen vor dem Kriege völlig auseinander. Die akademisch Gebildeten hielten sich abseits, und auch die übrigen bemühten sich gar nicht, eine Gemeinschaft herzustellen. Was an Organisationen vorhanden war, nahm überwiegend den vom Sozialisten so sehr verachteten „Harmoniestandpunkt" ein[7]). In dieser Beziehung gab es

[5]) Ich vermute, daß Taylorisierung, fließende Bänder usw. den gelernten Arbeiter zu verdrängen tendieren. Aber eine darüber angestellte Untersuchung hat für die letzten Jahre keinen allgemeinen Rückgang der relativen Zahl der gelernten Arbeiter ergeben.

[6]) Doch sei betont, daß die Zahlen nicht einfach vergleichbar sind und das Anschwellen zwischen 1907 und 1925 tatsächlich geringer ist als es aussieht — es bleibt gleichwohl mehr als hundertprozentig.

[7]) Der Entwicklungsgang ist in dem Buch von Prof. E. Lederer über die Privatangestellten meisterhaft geschildert.

Digitized by Google

allerdings wesentliche Unterschiede: Die technischen Angestellten begannen zuerst gewerkschaftlich zu fühlen, die kaufmännischen zuletzt. Es wäre nicht überflüssig, den Ursachen dieser Verschiedenheiten nachzuspüren und daraus zu lernen. Doch will ich hier nur zweier Umstände Erwähnung tun, die sich mir aufdrängen und übersehen zu werden scheinen: Der kaufmännische Angestellte steht der Kalkulation näher und versteht mehr von ihr. Daher hat er keine phantastischen Vorstellungen von der Gewinnmarge und größere Neigung, konservativ zu sein. Nichts macht ja so konservativ wie Tatsachenkenntnis. Und der Kaufmann ist berufsmäßig geschickter in der Menschenbehandlung, während der Industrielle es daran oft bedenklich fehlen läßt. Aber allgemein wurde die Verbindung mit den Gewerkschaften der Arbeiter abgelehnt, fast durchweg auch der Sozialismus.

Die Radikalisierung, die nach dem Kriege eintrat, war relativ sehr viel stärker als die der Arbeiterschaft. Die berufständische Auffassung und der Anschluß an die Arbeitgeber, die bis dahin vielfach als Organisationsmitglieder zugelassen waren, verwehten unglaublich schnell, und der Gedanke des Kollektivvertrags und des gewerkschaftlichen Kampfes trat an ihre Stelle. Die drei Spitzenverbände, die heute bestehen, spiegeln die drei Hauptrichtungen der Arbeitergewerkschaften wider, nur daß hier der sozialistische Verband (Afa) zwar auch der stärkste ist, aber nicht in dem Maße wie bei den Arbeitern: Der „Gesamtverband der Deutschen Angestellten" ist nicht sehr viel schwächer, und der „Gewerkschaftsbund", der den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften entspricht, ungefähr halb so stark. Auch Bestrebungen zu internationalem Zusammenschluß gibt es bereits (Internationaler Bund der Privatangestellten 1920). Allgemeine Einstellung, Pflichtbegriff usw. haben sich entsprechend gewandelt. Die volle Bedeutung dieses Sachverhalts rückt erst in das richtige Licht, wenn man den gleichen Prozeß daneben stellt, der sich, doch offenbar recht erheblichen Hemmungen zum Trotz, im Personal der öffentlichen Verwaltung vollzogen hat und 1925 bis zum Gedanken eines internationalen Kongresses der „freigewerkschaftlichen Beamtengruppen" gedieh — und auch zu gelegentlichem Hinweis auf das „letzte gewerkschaftliche Mittel". Bezüglich der Angestellten der öffentlichen Betriebe ist das alles am Ende nicht so verwunderlich. Aber wir stehen vor der Tatsache, daß die Sache auch in der Staatsverwaltung nur an den kleinen Gruppen haltgemacht hat, die sich noch andern Klassen angehörig fühlen.

Das ist keineswegs nur die Folge der Not und Desorganisation der Zeit des Zusammenbruches und der Inflation. Der Zusammenbruch hat nur Hemmnisse einer Entwicklung beseitigt, deren Anfänge in der Vorkriegszeit liegen. Wohl wurden damals Forderungen in der Regel nur vom Standpunkt einzelner Beamtenkategorien erhoben, aber manche davon, wie z. B. die Forderung nach automatischer Zeitvorrückung, deuten schon auf einen Geist, der Geschmack a n und Vertrauen z u der Initiative des Vorgesetzten verloren hat und sich die individuelle Laufbahn als Element des Gruppenschicksals denkt. Nach dem Kriege kam es dann schnell zu einem Verhalten nach dem Ebenbild der Arbeitergewerkschaften, zur Eroberung des Koalitionsrechtes im Artikel 130 Absatz 2 der Reichsverfassung, zur Forderung nach Mitbestimmungsrechten und Beamtenräten und zu der Organisation ähnlicher Spitzenverbände wie bei den Privatangestellten, von denen jeder dann in ebenfalls ähnlicher Weise mit der betreffenden Gewerkschaftsgruppe der Arbeiterschaft Fühlung sucht.

Das reicht gewiß nicht aus, um eine klassenmäßige Einheitsfront zu bilden, was ja auch durch das Werben a l l e r Parteien um die Angestellten a l l e r Kategorien erschwert wird. Aber es schafft wesentliche Voraussetzungen dazu und fördert jede darauf gerichtete Tendenz. Ist auch noch nicht eine einheitliche Klasse zustandegekommen, so doch ein klassenähnlicher Machtfaktor. Und dieser gewinnt stetig an Bedeutung: Immer mehr Funktionen, die früher vom Unternehmer erfüllt wurden, fallen in die Hände von Angestellten. Immer mehr Personal dieser Kategorien erfordert unsere Gesetzgebung und private Organisationsfreude. Die Bedeutung des öffentlichen Beamten wiederum ist nicht nur temporär gestiegen in einer Zeit, welche ungeschulte Führer viel abhängiger sowohl von Fachreferenten als auch von ausführenden Organen machte, als es die leitenden Männer im Staate früher jemals waren, sondern es liegt im Wesen der modernen Gesellschaft und ihres Staates, daß die Bürokratie stetig an Macht gewinnen muß. Mögen auch alle Einzelgruppen, aus denen dieser also unaufhaltsam wachsende Machtfaktor besteht, sehr verschiedene Typen aufweisen und zum Teile schon berufsmäßig gegeneinander eingestellt sein — es ist trotzdem nicht anzunehmen, daß ihnen auf die Dauer die Erkenntnis fernbleiben wird, was völliger Zusammenschluß ihnen zu bieten hat. Das Wort „Tendenz" bedeutet nicht, daß das, was man im einzelnen Fall damit bezeichnet, sich auch völlig durchsetzen kann: Die Körper haben die „Tendenz" zur Erde zu fallen — das hindert nicht, daß ein Luftballon auch steigen kann. Aber i n d e r T e n d e n z nach einem solchen Zusammenschluß und einer solchen Vereinheitlichung der Beamten aller Kategorien schwimmen wir zweifellos.

Wieder erhebt sich die Frage, was das bedeutet. Addieren wir sämtliche Beamten und Angestellte, welche die Statistik 1925 auswies, und fügen wir noch die 182 000 Selbständigen der freien Berufe hinzu, so kommen wir auf rund 5.4 Millionen oder 16.6% der Erwerbstätigen, ungefähr ebensoviel wie die übrigen Selbständigen. Als Hilfstruppe der Arbeiter oder der übrigen Klassen würde diese Armee das Uebergewicht der betreffenden Seite bedeuten, aber ein Uebergewicht, das mit völliger Unterwerfung unter ihre Interessen zu bezahlen wäre. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß dieser neue Mittelstand einen dieser Wege betreten könnte oder wollte. Wahrscheinlicher ist, daß er seinen eigenen Weg gehen und entscheidend mitwirken wird an dem Entstehen einer Lebensform des sozialen Ganzen, der der Beamtentypus und die Beamtenmentalität ihren Stempel aufdrücken wird.

Jede Prognose, die nicht prophetische Intuition sein will, ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Die wichtigste davon ist, daß nichts „Unvorhergesehenes" geschieht, das die vorhandenen Elemente der Situation abbiegt, an der Entfaltung hindert oder Fremdkörper in sie einschiebt. Zerstörende Kriege und ihre sozialen und innerpolitischen Folgen können ein solches unvorhergesehenes Moment sein — in solchem Falle wäre selbst die Möglichkeit einer bolschewistischen Episode nicht auszuschließen. Aber abgesehen von Ereignissen dieser Art, kann davon ausgegangen werden, daß unsere soziale Struktur verhältnismäßig sehr stabil ist, z. B. um das Element des Bauernstandes stabiler als die englische. Diese Stabilität ist nicht in jedem Betracht ein Vorteil, hindert sie doch jede großlinige Politik — z. B. auch Finanzpolitik — von jedem der möglichen entgegengesetzten Standpunkte aus. Aber sie macht auch jede Art von Katastrophe höchst unwahrscheinlich. Und ihre inneren Elemente streben einem Gleichgewichtszustand zu. Nach und nach, und selbstverständlich durch Rückschläge hindurch, ringen sich die Gegensätze an unüberwindlichen Widerständen müde, gewöhnen sich die meisten Leute ihre langsam sinnlos werdenden Radikalismen ab. Sozialisten und Nichtsozialisten tragen dabei manch altes Ideal zu Grabe — und manche alte blutrünstige Phrase. Einkommensverteilung und das zahlen- und machtmäßige Verhältnis der Klassen dürfte sich nur allmählich und in der nächsten Zukunft nicht wesentlich ändern. Beunruhigender Druck zu großer Bevölkerungszunahme

Digitized by Google

scheint nicht zu befürchten. Und wenn noch eine reichlichere Kapitalbildung die wirtschaftlichen Aussichten der Zukunft erhellte, so könnten panikfreudige Politiker leicht in Verlegenheit kommen. (4046)

Auszug aus dem Protokoll

der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins z. W.

Sonnabend, den 8. Dezember 1928, nachm. 3 Uhr, Sigismundstraße 4.

1. Eröffnung durch den Ersten Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Bosch:

Ich eröffne hiermit die heute Generalversammlung und heiße Sie alle auf das herzlichste willkommen.

Mit Rücksicht darauf, daß wir im vorigen Jahre in festlicher Weise das 50jährige Bestehen unseres Vereins begangen haben, haben wir diesmal unserer Versammlung einen rein geschäftlichen Charakter gegeben.

Infolgedessen haben wir auch davon abgesehen, all die zahlreichen Gäste einzuladen, die uns in anderen Jahren die Ehre erwiesen, an unserer Hauptversammlung teilzunehmen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die Pflicht, derjenigen Mitglieder unseres Vereins zu gedenken, die der Tod seit der letzten Hauptversammlung aus unseren Reihen genommen hat. Es ist leider wiederum eine sehr lange Liste, und auf derselben befinden sich auch sehr liebe Namen:

Am 4. Februar d. J. verschied mitten in seiner rastlosen Arbeit Dr. Friedrich Raschig. Unser Verein betrauert in ihm eines seiner ältesten und treuesten Mitglieder.

Seit dem Jahre 1911 gehörte er dem Gesamtausschuß, und seit dem Jahre 1921 dem Arbeitsausschuß unseres Vereins an. Die deutsche chemische Industrie und die deutsche Wissenschaft haben in Dr. Raschig einen Industriellen, einen Techniker und Wissenschaftler von seltener Begabung, von außerordentlichem Wissen und Können verloren. Wir werden diesem verstorbenen Freunde stets das ehrenvollste Andenken bewahren.

Ferner starben:

Exzellenz Wirkl. Geh.-Rat Staatssekretär a. D. Otto Rüdlin, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats,

Dr. Kurt Mühsam, Vorsitzender des Vorstands der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Concernos Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H.,

Dr. Bruno Wilhelmy, seit 1912 alleiniger Vorstand der Chemischen Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft, Reichenbach (Oberlausitz),

Franz Rasquin, Gründer und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Farbwerke Franz Rasquin A.-G. in Köln-Mülheim,

Dr. phil. Constantin Krauß, Direktor der Aktiengesellschaft für Stickstoff-Dünger, Knapsack, Bez. Köln,

Dr. Siegfried Pfaff, Mitglied des Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

Dr. Leo Sambraus, Vorstandsmitglied der „Union" Fabrik chemischer Produkte in Stettin,

Gen.-Dir. Hugo Baum, Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie,

Gustav Petersen, Geschäftsführer und Teilhaber der Firma Bergmann & Simons G. m. b. H.,

Hermann Brüing, Inhaber der Firma Brüing & Sohn, Bleiweißfabrik in Düren,

Direktor Carl Poersch, Direktor der Zweigfabrik Barmen der Firma Berger & Wirth Farbenfabriken in Leipzig.

Ich bitte Sie jetzt, das Andenken an alle unsere Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren.

Ich danke Ihnen, meine Herren.

2. Kassenbericht.

Ich erteile zunächst das Wort dem Schatzmeister, Herrn Direktor Dr. Zeiß, für einen Bericht über Kassenangelegenheiten:

Herr Direktor Dr. Zeiß gibt zunächst einen Bericht über Einnahmen — und Ausgaben — sowie Vermögensrechnung des Jahres 1927.

Die Buchführung ist von einem vereidigten Bücherrevisor geprüft und von den auf der Hauptversammlung 1927 gewählten Kassenprüfern, den Herren Hans Hinze und Direktor Jüttner, nachgeprüft. Beanstandungen wurden nicht gemacht.

Die Versammlung erteilt einstimmig Herrn Dr. Zeiß Entlastung.

Es wird alsdann einstimmig beschlossen:

Der Beitrag für das Jahr 1928 war auf der Hauptversammlung vom 11. November 1927 festgesetzt auf 1½ pro Mille der versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen des Jahres 1927.

Dieser Beitrag wird nachträglich für das Jahr 1928 herabgesetzt auf 1¼ pro Mille mit der Maßgabe, daß die Differenzbeträge nicht in bar herausgezahlt, sondern auf den Beitrag für das Jahr 1929 angerechnet werden.

Für das Jahr 1929 wird der Beitrag festgesetzt auf 1¼ pro Mille der versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen des Jahres 1928.

Der Beitrag der persönlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bleibt für das Jahr 1929 der gleiche wie für das Jahr 1928.

3. Wahlen:

a) Gesamtausschuß.

Die Herren Geheimrat Aufschläger und Geheimrat Haeuser haben ihre Sitze im Gesamtausschuß niedergelegt.

Ihre Mitarbeit bleibt dem Gesamtausschuß aber erhalten, da sie als Ehrenmitglieder des Vereins das Recht haben, den Sitzungen des Gesamtausschusses beizuwohnen.

Turnusmäßig scheiden am 31. Dezember 1928 aus:

Geh. Kom.-Rat Prof. Dr. Bosch,
Direktor Dr. Busemann,
Prof. Dr. Flechtheim,
Geh. Kom.-Rat Dr. ter Meer,
Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim,
Gen.-Dir. Salomon,
Direktor Leverkus,
Gen.-Dir. Dr. Pietrkowski.

Vorstehende Herren werden einstimmig wiedergewählt.

Ferner werden einstimmig neu gewählt:

Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. Paul Duden, Höchst a. Main,
Staatssekretär z. D. Dr. Ernst von Simson, Berlin SO 36,
Kommerzienrat Dr. de Haën, Hannover.

b) Rechnungsprüfer:

Das Rechnungswesen des Vereins ist lange Jahre geprüft worden durch die Herren Direktor Jüttner und Hans Hinze.

Herr Direktor Jüttner hat gebeten, von seiner Wiederwahl als Kassenprüfer Abstand zu nehmen.

Der Vorsitzende spricht Herrn Direktor Jüttner den herzlichsten Dank des Vereins für seine langjährige Tätigkeit aus.

Für das Jahr 1929 werden als Kassenprüfer einstimmig gewählt die Herren Hans Hinze und Direktor C. A. Clemm, Berlin.

Digitized by Google

Es folgt:

Die wirtschaftspolitische Arbeit des Vereins z. W.

Vortrag des Herrn Dr. C. Ungewitter.

Redner führte u. a. folgendes aus:

Meine sehr geehrten Herren!

Meine Aufgabe ist, als ersten Punkt der heutigen Tagesordnung einen Bericht über die wirtschaftspolitische Tätigkeit unseres Vereins zu geben.

Ich habe mir gestattet, Ihnen einen gedruckten Ueberblick über den Arbeitsbereich des Vereins auf die Plätze zu legen.

Ich hoffe, daß derselbe Ihnen in etwas die Vielgestaltigkeit der Vereinsarbeit widerspiegelt, eine Vielgestaltigkeit, die eine solche nach mehreren Richtungen ist.

Sie stellt, um einen mathematischen Ausdruck zu brauchen, eine mehrfach-dimensionale Mannigfaltigkeit dar. Man kann vier solcher Dimensionen der komplexen Schichtung für unsere Arbeit unterscheiden.

1. Die Mannigfaltigkeit der soziologisch-rechtlichen Gebiete, auf denen der Verein tätig sein muß.

Wie aus dem Inhaltsverzeichnis der Druckschrift hervorgeht, haben wir uns befassen müssen mit

Handelsverträgen,
kollektiven internationalen Abmachungen,
deutschen und ausländischen Zöllen,
Veredelungsverkehr,
Eisenbahn, Binnenschiffahrt, Seeschiffahrt,
Postverkehr,
Kraftwagenverkehr,
Speditionswesen,
Steuerwesen,
Branntweinwirtschaft,
gewerblicher Rechtsschutz,
Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln,
Lebensmittelgesetzgebung,
Arzneimittelwesen,
Kartellwesen,
Enquete
usw. usw.

Zu der Mannigfaltigkeit der soziologisch-rechtlichen Gebiete kommt die Mannigfaltigkeit der chemischen Produkte.

Die wirtschaftspolitische Welt des Stickstoffs ist eine ganz andere als die der Teerfarben und diese wieder eine ganz andere als die der Kosmetik.

Die Welt des Celluloids und der sonstigen künstlichen Schnitz- und Formerstoffe ist wirtschaftspolitisch gesehen wieder eine ganz andere als die der Pharmazeutika usw.

So bildet in wirtschaftspolitischer Hinsicht jeder einzelne Zweig der Industrie mehr oder weniger einen Bereich für sich.

Das kommt in der Arbeit unseres Vereins schon rein äußerlich zum Ausdruck. Wenn wir zu irgendeiner Frage Stellung nehmen, sei es dem Handelsvertrag, sei es dem Zolltarif, sei es der Eisenbahn- oder Seeverkehrsordnung, so müssen wir ein umfangreiches Buch- und Mappenwerk vorlegen, wo andere Industrien mit mehr oder weniger kurzen Schriftsätzen auskommen.

Zu dieser Mannigfaltigkeit der soziologisch-rechtlichen Gebiete, die wir zu behandeln haben, und der Vielgestaltigkeit der chemischen Stoffe kommen nun noch zwei weitere Richtungen, nach denen unsere Arbeit sich kompliziert: die Verschiedenheit der Unternehmungsgrößen in unserer Industrie, die von dem größten Konzern Deutschlands hinab zu der kleinsten Unternehmungsform reicht, und ferner die Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Stellen, denen gegenüber wir die Interessen unserer Industrie zu vertreten haben.

Seiner ganzen Geschichte und seiner verbandssoziologischen Stellung nach ist unser Verein die Vertretung der gesamten chemischen Industrie.

Die Geschäftsführung unseres Vereins muß sich bemühen, zwischen den entgegengesetztesten Interessen einen gerechten Ausgleich zu finden, niemand bevorzugen, aber auch niemand benachteiligen, das ist eine Selbstverständlichkeit.

Ich kann nicht beurteilen, wie weit es gelungen ist, in allen entgegengesetzten Kreisen unserer Industrie das notwendige Vertrauen zu erwerben. Ich kann nur immer wieder versichern, daß der Geschäftsführung des Vereins von keiner Seite aus Schwierigkeiten gemacht worden sind, wenn sie versucht hat, den richtigen Mittelweg dort einzuschlagen, wo die Interessen nicht parallel lagen, und daß die Geschäftsführung sich nach besten Kräften bemüht hat, diesen Mittelweg zu finden.

Betrachtet man einmal unsere Vereinsarbeit, so bescheiden sie im einzelnen auch sein mag, unter all diesen Gesichtspunkten, so wird man zugeben müssen, daß sie auf jeden Fall an Vielgestaltigkeit nichts zu wünschen übrigläßt.

Es ist nun schlechterdings unmöglich, im Rahmen eines kurzen Vortrags diese Arbeit im einzelnen darzustellen, ich kann mich nur darauf beschränken, einige allgemeine Zusammenhänge herauszuheben.

Die zentrale Aufgabe aller Wirtschaftspolitik ist, die Lebensfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und zu steigern, soweit diese Lebensfähigkeit von der sozialen Umwelt, insbesondere der politischen Umwelt bedingt ist.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen dieser Lebensfähigkeit einer wirtschaftlichen Unternehmung ist in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung die Rentabilität.

Diese wird entscheidend beeinflußt durch überhohe Lasten, welche die Umwelt, insbesondere die politische Umwelt in der Gestalt des Staates den Unternehmungen aufzwingt.

In der gleichen Richtung wirken die Zollmauern, welche die auswärtigen Absatzgebiete umgeben, welche den Geldeingang herabmindern und u. U. einen Absatz überhaupt ganz unmöglich machen.

Hierher gehören auch die Frachten, welche durch die Tarifpolitik der Verkehrsunternehmungen bestimmt werden und welche ebenfalls die Rentabilität eines Betriebes entscheidend beeinflussen können.

Eine schwere Enttäuschung ist für große Teile unserer Industrie die vor kurzem erfolgte Erhöhung der Gütertarife um 11%.

Die Gesamtfrachtsumme, welche unmittelbar auf die Güter unserer Industrie entfällt, war bereits vor dieser Erhöhung auf reichlich 250 Millionen Mark im Jahre zu schätzen.

Eine Erhöhung um 11% bedeutet also immerhin für unsere Industrie eine Mehrbelastung von 25 Millionen.

Damit würde die gesamte Frachtsumme auf etwa 275 Millionen Mark ansteigen.

Wir haben uns gegen die Erhöhung von 11% sehr energisch zur Wehr gesetzt, aber ohne Erfolg.

Die Eisenbahn ist in ihre schwierige finanzielle Lage geraten, einmal durch die Erhöhung der personellen Ausgaben, durch die Reparationsbelastung und schließlich aber auch durch ein nach vielen Ansichten allzu beschleunigtes Tempo in der technischen Modernisierung auf verschiedenen Gebieten.

Die Reparationsbelastung beträgt für ein Normaljahr ausschließlich Verkehrssteuer, aber einschließlich Vorzugsdividende und gesetzliche Ausgleichsrücklage etwa 900 Millionen.

Noch katastrophaler aber ist die Entwicklung der personellen Ausgaben. Das Personal ist heute fast genau so groß wie 1913. Damals betrugen Löhne und Gehälter 1,1 Milliarden, heute aber 2,1 Milliarden, sind also bei fast gleicher Kopfzahl um 1 Milliarde gestiegen. Die einzelne Arbeitsstunde kalkuliert sich für die Eisenbahn sogar genau doppelt so hoch wie vor dem Kriege.

Berücksichtigt man auch die Pensionen, so kommt man sogar auf einen personellen Etat von 2,9 Milliarden gegenüber 1,3 Milliarden vor dem Kriege, also eine Steigerung um 1,6 Milliarden, trotzdem der Zahl nach das Personal das gleiche ist.

Digitized by Google

Personelle Ausgaben plus Reparationsbelastungen geben insgesamt 3,8 Milliarden. Demgegenüber betrugen die Einnahmen vor der Erhöhung ziemlich genau 5 Milliarden im Jahre, so daß etwas über ¾ der Einnahmen nur von Reparationen und personellen Ausgaben verschlungen werden.

An diesen Ausgabeposten ist bei der heutigen Innen- und außenpolitischen Lage vorläufig kaum etwas zu sparen.

Es bleibt für eine Reduktion lediglich der Rest der Ausgaben, der in der Hauptsache durch die sächlichen Ausgaben bestimmt wird.

Die Reichsbahn steht nun auf dem Standpunkt, daß sie gezwungen sei, ihre Betriebe stets technisch so vollkommen zu gestalten, wie es dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Aber man muß die Frage aufwerfen, ob ein allzu schnelles Tempo einer solchen technischen Modernisierung immer wirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

Ich glaube, jeder Industrielle möchte gern alle seine Anlagen, die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen, herausreißen und neu aufbauen. Das ist aber wirtschaftlich nur dann zu rechtfertigen, wenn die alten Anlagen nicht mehr rentabel sind und wenn das nötige Kapital vorhanden ist.

Die heutige technische Leistungsfähigkeit der Eisenbahn ist aber, insbesondere was den Güterverkehr anbelangt, fraglos für längere Zeit völlig ausreichend. Die Ladefähigkeit aller deutschen Güterwagen betrug 1914 nur 8 Millionen Tonnen, sie ist jetzt auf 11 Millionen Tonnen, d. h. um 36% gestiegen.

Berücksichtigt man die sonstigen technischen Fortschritte der Eisenbahn, insbesondere den allgemeinen Einbau der Kunze-Knorr-Bremse und den dadurch ermöglichten beschleunigten Wagenumlauf, so kann man die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Eisenbahn auf mindestens 50% veranschlagen.

Demgegenüber sind die Gütermengen, deren Beförderung der Bahn obliegt, gegenüber 1913 aber nur um 4,7% gestiegen (veränderte Grenzen).

Sogar bei dem starken Verkehr des Jahres 1927 mußten Zehntausende von Wagen — zeitweise sogar bis 100 000 — überzählig abgestellt werden.

Trotz diesem Ueberbestand an Güterwagen und Laderaum ist die Eisenbahn daran gegangen, die Einführung von Großgüterwagen aufzunehmen, d. h. Wagen mit einem Ladegewicht von 60 t, während zurzeit die größten Kastenwagen 20 t fassen.

Ueber diese 60-t-Wagen hat sich eine sehr lebhafte Diskussion entwickelt, an welcher unsere Industrie sich stark beteiligt hat . . .

Die Großgüterwagen haben einen Achsdruck von etwa 20 t. Bisher wurde jedoch nur mit einem Achsdruck von höchstens 16 t gerechnet. Infolgedessen müssen die Bahnanlagen für den Verkehr mit Großgüterwagen eigens umgebaut werden. Vor allem müssen Oberbau und Brücken verstärkt werden, was sehr kostspielige Aufwendungen erfordert . . .

Alle diese Konsequenzen für den Umbau ergeben sich aber nicht nur für die Bahn als solcher, sondern auch für die Industrie, soweit dieselbe Privatwagen und Anschlußgleise besitzt. Der Umbau von 1 km Anschlußgleise würde allein einen Aufwand bis zu 40 000 RM. erfordern. Hinzu kommt Umbau der Drehscheiben, Durchlässe, Gleiswaagen, Beschaffung stärkerer Verschiebelokomotiven usw. Die Anschlußgleisbesitzer würden also durch eine allgemeine Einführung von 60-t-Wagen über die großen Ausgaben hinaus, die die Bahn selbst hat, zu erheblichen Aufwendungen gezwungen werden.

Vor allem aber muß man darauf hinweisen, daß Massenverkehrsverbindungen zwischen Einzelversender und Empfänger, für die sich die Verwendung von Großraumgüterwagen überhaupt wirtschaftlich gestalten ließe, bei der eigenartigen Struktur des Güterverkehrs, wie er nun einmal in Deutschland besteht, verhältnismäßig selten sind. Der Großraumgüterwagen ist also kein Wagen, welcher der Allgemeinheit dient, sondern er kommt überhaupt nur für einen sehr beschränkten Interessentenkreis in Frage. Schon aus diesem Grunde dürfte man nicht die Allgemeinheit mit den Kosten für die Neuerungen belasten, welche sehr schwerwiegend und in ihrer finanziellen Auswirkung gar nicht zu übersehen sind.

Man dürfte bei der eigentümlichen Gestaltung des deutschen Verkehrs noch auf lange Zeit mit den jetzigen 20-t-Wagen auskommen. Will man aber unter allen Umständen auf höhere Wageneinheiten hinaus, so dürfte eine Erhöhung auf 40—45 t genügen. Solche Wagen würden einen Achsdruck aufweisen, welchem die vorhandenen Oberbauten und Anschlußgleise im allgemeinen durchaus gewachsen sind. Die Einführung dieser Wagen würde also nicht zu derartigen finanziellen Konsequenzen führen wie die 60-t-Wagen. Ein Uebergang von 20 auf 40—45 t ist fraglos schon ein sehr guter technischer Fortschritt, und Deutschland würde alsdann an der Spitze aller europäischen Länder stehen.

Soviel über die Eisenbahn und ihre Bedeutung als Unkostenfaktor der Industrie.

Jetzt einige Worte über Zölle und Handelspolitik.

Es gibt wenig Industriezweige Deutschlands, die einerseits in solchem Ausmaße auf Export angewiesen sind wie unsere Industrie und andererseits von den Auslandsmärkten mit derartigen Zollmauern in der Nachkriegszeit abgesperrt sind, wie es für die Produkte unserer Industrie der Fall ist.

Die Weltwirtschaftskonferenz hat bekanntlich drei Wege empfohlen, um diese Handelshemmnisse zu beseitigen.

1. Handelsverträge,
2. Kollektivverträge,
3. autonome Maßnahmen der einzelnen Staaten.

Das wichtigste Mittel der Handelspolitik, wenigstens schrittweise die überhohen Zollmauern abzubauen, sind nach wie vor die Handelsverträge.

Seit Jahresfrist sind Verträge zustande gekommen mit China, Südafrika, Griechenland, Persien, Litauen sowie Zusatzverträge mit Frankreich und Jugoslawien.

Mit einer großen Zahl von Ländern laufen bereits seit längerer Zeit Verhandlungen oder stehen solche bevor. Es sind dies insbesondere die östlichen Länder.

Bei diesen Verträgen spielen aber in immer steigendem Maße die landwirtschaftlichen Fragen eine maßgebliche Rolle.

Ich zähle kurz auf:

Polen. Hier handelt es sich auf landwirtschaftlichem Gebiete um Schweine, Kartoffeln und Holz.

Tschechoslowakei: Hier spielen eine Rolle insbesondere Malz, Hopfen, Gerste, Zucker.

Ungarn: Hier kommen in Frage: Wein, Mehl, Schweine, Rindvieh.

Rumänien: Hier spielen hinein von landwirtschaftlichen Produkten Getreide, Mehl, Vieh.

Jugoslawien: Schweine, Federvieh, Eier, Pflaumen.

Schließlich stehen in absehbarer Zeit bevor Verhandlungen mit Canada und Neuseeland, wo ebenfalls landwirtschaftliche Produkte eine besondere Rolle spielen werden.

Für alle diese Verhandlungen bestehen aber andererseits die ausgedehntesten Wünsche deutscherseits für industrielle Gebiete, insbesondere auch zahllose Wünsche für unser chemisches Gebiet.

Ich kann alle unsere Wünsche hier nicht im einzelnen aufzählen, sondern nur auf die Ihnen vorliegende Druckschrift verweisen.

In derselben sehen Sie auf S. 17 ff. die lange Liste für die polnischen Verhandlungen, auf S. 22 die lange Liste für tschechoslowakische Verhandlungen usw. usw.

Digitized by Google

Die deutsche Regierung steht vor der sehr schweren Frage, wieweit sie der deutschen Landwirtschaft Konzessionen zumuten kann, besonders in einer Zeit, wo sich fraglos die Landwirtschaft in einer sehr schweren Krise befindet.

Alle die eben aufgeführten Handelsverträge sind nur durch Konzessionen auf landwirtschaftlichem Gebiete zu erkaufen. Die deutsche Industrie kann auf die Erschließung des Ostens durch Handelsverträge nicht verzichten.

Es müssen andere Wege gefunden werden, um der Landwirtschaft zu helfen.

Als weiteres Mittel, die internationalen Handelshemmnisse zu beseitigen, empfiehlt die Weltwirtschaftskonferenz kollektive Abmachungen.

Als Vorbereitung solcher kollektiven Abmachungen hat der Wirtschaftsausschuß des Völkerbunds die Schaffung eines einheitlichen Zolltarifschemas in Angriff genommen.

Zu diesem Zweck ist von dem Wirtschaftsausschuß eine besondere Kommission von zunächst fünf Personen eingesetzt, die später auf sieben Personen erweitert wurde. In dieser Kommission ist Deutschland durch Herrn Geheimrat Flach vom deutschen Reichswirtschaftsministerium vertreten.

Zunächst hat nun diese Kommission eine Art Kapiteleinteilung ausgearbeitet.

Jetzt ist man dazu übergegangen, das Schema im einzelnen aufzustellen.

Wieweit letzten Endes das geplante Internationale Zolltarifschema eine brauchbare Waffe gegen den Protektionismus auf dem Zollgebiet werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Alle die Bestrebungen des Völkerbundes, durch kollektive Abmachungen den internationalen Wirtschaftsverkehr zu erleichtern, brauchen ihre Zeit.

Der Wert der wirtschaftlichen Arbeiten des Völkerbunds liegt vorläufig weniger in der Erreichung unmittelbarer positiver Resultate als in der ständigen persönlichen Fühlungnahme aller derjenigen Persönlichkeiten, die in den einzelnen Ländern maßgeblich an der Handelspolitik beteiligt sind. Und ferner in etwas, was Herr Staatssekretär Trendelenburg einmal sehr glücklich als „Felddienstübung" bezeichnet hat. Die zahllosen Wirtschaftsverhandlungen in Genf sind gewissermaßen für die Wirtschaftspolitiker das, was die alljährlichen Manöver für die Armeen waren.

Die Frage, ob diese Felddienstübungen nützlich oder überflüssig sind, hängt natürlich davon ab, ob ein Fall eintritt, in welchem das, was in diesen Felddienstübungen gelernt wurde, praktisch betätigt werden kann. Aber wir hoffen ja alle, einmal aus der Zerrissenheit zum mindesten unserer europäischen Verhältnisse in irgendeiner Form herauszukommen.

Der dritte Weg, den die Weltwirtschaftskonferenz neben Handelsverträgen und kollektiven Abmachungen empfohlen hat, sind autonome Zollherabsetzungen der einzelnen Länder.

Im Juni v. J., also Juni 1927, hat der Reichswirtschaftsminister Curtius in Hamburg eine Rede gehalten, in der er feierlich erklärte: Wir wollen alles daransetzen, die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz soweit als irgend möglich zu verwirklichen.

Bezüglich der deutschen industriellen Zollsätze hatte der Herr Minister in derselben Rede ausgeführt, daß in Deutschland sich der Ueberprotektionismus der Nachkriegszeit in allererster Linie auf dem Gebiete der industriellen Fertigfabrikate betätigt habe.

Er erklärte es als den festen Willen der Regierung, das industrielle wirtschaftliche Zollniveau zu senken.

Diese feierliche Erklärung des Herrn Reichswirtschaftsministers hat jetzt, nach 1½ Jahren, ihre praktische Auswirkung gefunden in dem Gesetzentwurf zur Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz, welcher vor 14 Tagen dem Reichstag zugeleitet worden ist.

Dieser Gesetzentwurf basiert in der Hauptsache auf einem Gutachten, das der Reichswirtschaftsrat Anfang dieses Jahres erstattet hat.

Durch den Zollabbau sollen insgesamt 141 Positionen des deutschen Zolltarifs abgeändert werden. Hierunter befinden sich 28 die chemische Industrie betreffende Positionen.

Die chemische Industrie ist also nicht unbeträchtlich an der Zollsenkungsaktion beteiligt.

Leider werden einige Zweige unserer Industrie sehr empfindlich getroffen.

Was die weitere Stellungnahme gegenüber der Zollsenkungsaktion anbelangt, so darf ich mir gestatten, auf die Ausführungen zu verweisen, die Herr Geheimrat Kastl auf der letzten Hauptausschußsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gemacht hat.

Herr Geheimrat Kastl weist darauf hin, daß die Rede des Herrn Reichswirtschaftsminister Curtius, die von mir vorhin erwähnt ist, nur wenig Zustimmung innerhalb der Industrie gefunden habe.

Die eingehende Untersuchung des Reichswirtschaftsrats hätte eine weitgehende Klärung der Ansicht darüber herbeigeführt, in welchem Rahmen die Vorlage etwa gehalten werden sollte. Es sei dann im Verlaufe der Verhandlungen gelungen, ein Gesamtgutachten des Reichswirtschaftsrats zustande zu bringen, dem in der Schlußabstimmung auch die Vertreter der Industrie ihre Zustimmung geben konnten.

Die Frage, vor die wir uns heute gestellt sehen, sei hiernach nicht mehr die, ob eine Zollsenkungsvorlage gemacht werden soll oder nicht. Diese Frage sei entschieden. Und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die derzeitigen parlamentarischen Verhältnisse, sondern auch, weil die öffentliche Kundgebung der Reichsregierung in dieser Frage vor dem Inland und dem Ausland es nötig mache, die einmal gegebene Zusage einzulösen.

Wie aber liegen die Dinge draußen?

57 Länder haben seit der Weltwirtschaftskonferenz ihre Zolltarife mehr oder weniger umfassend revidiert, und zwar nicht etwa Zölle herabgesetzt, sondern — insbesondere auf dem Chemiegebiet — fast durchweg nur Zölle erhöht.

Selbst England, das klassische Land des Freihandels, geht bekanntlich zu einem extremen Schutzzollsystem über.

Die Antwort der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz war, soweit das Chemiegebiet in Frage kommt, eine Resolution, die auf einer Tagung gefaßt wurde, die von dem amerikanischen Handelsministerium einberufen war.

In dieser Resolution wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten die meisten wichtigen, für die chemische Industrie erforderlichen Rohstoffe im eigenen Lande besitzen. Dann wird wörtlich gesagt: „Alles was möglich ist, muß getan werden, um zu verhüten, daß die Vereinigten Staaten zur Abladestelle der überschüssigen ausländischen Kapazität an chemischen Produkten werden."

So Amerika.

Eine Zollsenkungsaktion hat lediglich Deutschland vorgenommen.

Ich habe bisher über Frachten und Zölle gesprochen als Faktoren, welche die Rentabilität der Industrie wesentlich beeinflussen können.

Die wesentlichste Einwirkung auf die Rentabilität von seiten der Umwelt erfolgt aber heute durch den Staat in Form von Steuern und sonstigen Abgaben für öffentliche Zwecke.

Digitized by Google

(Redner geht näher auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in den letzten Jahren ein.)

Meine Herren! Soviel über unsere Verwaltung und öffentlichen Ausgaben.

Steuern, Frachten, Zölle usw. wirken nun unmittelbar auf die Rentabilität aller industriellen Unternehmungen.

Die Rentabilität ist aber noch kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung der Lebensfähigkeit eines industriellen Unternehmens.

Auf diese Lebensfähigkeit kommt alles an.

Die Rentabilität bildet gewissermaßen das Fundament dieser Lebensfähigkeit, die tragende Grundmauer, auf der sie ruht.

Alles, was die Rentabilität in unnötiger Weise beeinträchtigt, ohne daß es durch wirtschaftliche Belange höherer Art gerechtfertigt ist, unterhöhlt dieses Fundament.

Nun gibt es aber noch eine weitere Gruppe wirtschaftspolitischer Tendenzen, welche sich gar nicht erst dabei aufhalten, die Rentabilität als das Fundament der Wirtschaft zu unterhöhlen, sondern welche geraden Weges in das Zentrum, in das Herz der Wirtschaft zielen.

Dieses Herz der Wirtschaft bildet die Freiheit des Unternehmens als organisatorisches Gebilde und des Unternehmers als der repräsentativen Persönlichkeit dieses Gebildes. Freiheit nicht im Sinne von Willkür, sondern im Sinne einer Unterordnung lediglich unter die wirtschaftliche und technische Vernunft, ungehemmt durch polizeiliche und staatliche Bevormundung.

Alle diese Tendenzen, welche geraden Wegs die Freiheit der Wirtschaft beseitigen wollen, treten heute auf unter dem neuen Schlagwort der Wirtschaftsdemokratie.

Zwei Gebiete sind es vor allem, wo sich die Bestrebungen der Wirtschaftsdemokratie in ihrer ganzen Kraßheit zeigen: das Gebiet der Lohnfestsetzung und das Kartellgebiet.

Ueber Lohnfragen habe ich hier nicht zu berichten. Diese werden in unserem Arbeitgeberverband behandelt. Ich kann hier nur auf das Kartellgebiet eingehen.

Im Mittelpunkt aller Kartellpolitik steht die Kartellverordnung aus dem Jahre 1923.

Diese ist bekanntlich ein Kompromiß gewesen zwischen jenen Mitgliedern der damaligen Regierung und des damaligen Parlaments, die eine völlige Zerschlagung der Kartelle wollten, und jenen anderen, die von der Notwendigkeit der Erhaltung der Kartelle im Interesse des Wirtschaftslebens mehr oder weniger überzeugt waren.

Daß Kartelle für das Wirtschaftsleben nötig sind, brauche ich hier nicht näher auszuführen.

Richtig organisierte und richtig geleitete Kartelle sind fraglos ein nötiges Korrelat der kapitalistischen Wirtschaftsform, und zwar ein solches, das diese aus sich selber heraus geschaffen hat, das ihr also wesensgemäß ist, und das nur die Wirtschaft aus sich selber heraus verbessern und verfeinern kann, aber nicht der Staat mit Hilfe einer besonderen Wirtschaftspolizei.

. . . . . .

Die primäre Aufgabe unseres Vereins ist die Vertretung konkreter Einzelinteressen unserer Industrie, wie wir sie in der Ihnen vorliegenden Druckschrift anzudeuten versucht haben.

Auf der letzten Hauptausschußsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat Herr Geheimrat Kastl gesagt, daß viel zuviel Einzelarbeit auf den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspolitik geleistet worden sei, und daß demgegenüber versäumt sei, den für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg unseres Volkes entscheidenden Gesichtspunkten genügend Rechnung zu tragen.

Die zweite Hälfte dieses Satzes ist ohne weiteres richtig. Die erste Hälfte darf ich aber vielleicht dahin ergänzen, daß alle großen Gesichtspunkte sich letzten Endes in eine ausgedehnte Einzelarbeit auflösen und sich lediglich in einem unendlichen Detail konkretisieren und realisieren müssen, andernfalls sie nichts als schöne Resolutionen bleiben.

Ueberdies ist Kenntnis der realen Einzelheiten des Wirtschaftslebens Voraussetzung für die Gewinnung der großen Gesichtspunkte.

In diesem Sinne kann sicherlich nicht genug Kleinarbeit geleistet werden, d. h. also solche Kleinarbeit, die sich dauernd an den großen Gesichtspunkten orientiert und zu diesen großen Gesichtspunkten hinführt.

Und in diesem Sinne haben wir uns mit unseren schwachen Kräften bemüht, die Aufgabe zu erfüllen, die Sie uns übertragen haben. An Ihnen ist es nun, zu kritisieren, wieweit uns dies gelungen ist.

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch:

Meine Herren! Sie haben durch Ihren Beifall Herrn Dr. Ungewitter schon zu erkennen gegeben, wie sehr Sie seine Ausführungen begrüßt haben. Wir sind ihm sehr dankbar, daß er die Finger auf die Wunden gelegt hat, an denen unser Wirtschaftsleben momentan leidet. Es ist wirklich notwendig, hervorzuheben, was uns fehlt und daß da Grenzen gezogen werden. Wir leben in einer Zeit der Umstellung, und das, was wir zu tun haben, ist, daß wir uns den Verhältnissen anpassen, aber nicht nur anpassen, sondern auch vorbauen. Die Arbeit, die hier geleistet worden ist, hat den Zweck, uns die Mittel an die Hand zu geben, vorzubauen und auszubauen, um die schlimmsten Schäden abzuwenden, die uns bevorstehen. Sie haben aus der Menge der Beispiele in den temperamentvollen Ausführungen von Herrn Dr. Ungewitter gehört, daß es überall und überall nicht klappt. Es ist unsere Aufgabe, hier zusammenzuarbeiten; und in der Beziehung kann ich ja wohl sagen, daß gerade der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands vorbildlich ist, und ich möchte wünschen, daß es so bleibt.

Ich möchte Herrn Dr. Ungewitter für seine Mitarbeit danken und auch seinen Mitarbeitern. Sie sehen aus der Druckschrift, die Ihnen vorliegt, in welch vorbildlicher Weise die Herren bemüht sind, sich das Material herbeizuschaffen, das die Grundlage für unsere Stellungnahme hier gibt.

Auf eine Diskussion all dieser großen Fragen, glaube ich, müssen wir heute verzichten. Wir haben noch sehr viel auf der Tagesordnung und werden damit schwer fertig werden. Es würde auch, glaube ich, ins Endlose führen, wenn man zu all den einzelnen Punkten Stellung nehmen wollte. Es bleibt uns wirklich nur übrig, Ihnen einen Ueberblick über die momentane Lage zu geben.

Ich danke also Herrn Dr. Ungewitter und seinen Mitarbeitern nochmals für das, was sie geleistet haben.

Ich darf dann Herrn Dr. Pietrkowski bitten, zu Punkt 6 das Wort zu nehmen: Dawes-Plan und Reparationen.

(Der Vortrag ist in Nr. 50 der „Chem. Ind." zum Abdruck gelangt.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch:

Meine Herren! Wir danken Herrn Dr. Pietrkowski, daß er uns die Schwierigkeiten des großen Problems, das vor uns steht, aufgerollt hat. Jedenfalls darf man das eine daraus entnehmen, daß das, was uns bei der ganzen Entwicklung der Frage not tut, Zeit und dann Geduld ist. Es hat keinen Zweck, ungeduldig zu werden. Bis jetzt hat uns immer die Zeit geholfen. Es ist immer wieder notwendig, darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, Zeit zu gewinnen, und auf der anderen Seite, die Ruhe zu behalten. Ich danke Herrn Dr. Pietrkowski nochmals für den ausgezeichneten Vortrag.

Dann darf ich Herrn Dr. Heß bitten, über Energieprobleme und chemische Industrie zu sprechen.

Digitized by Google

(Der Vortrag wird in Nr. 1 des nächsten Jahrgangs der „Chem. Ind." zum Abdruck kommen.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch: Meine Herren! Ich danke Herrn Dr. Heß für seinen außerordentlich interessanten Vortrag. Keiner war so wie er dazu berufen, über dieses Thema zu sprechen.

Dann darf ich Herrn Prof. Dr. Schumpeter das Wort zu Punkt 8 der Tagesordnung geben: Entwicklungstendenzen der sozialen Struktur.

(Der Vortrag ist an erster Stelle in dieser Ausgabe der „Chem. Ind." abgedruckt.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch: Meine Herren! Ich danke Herrn Prof. Dr. Schumpeter für seinen außerordentlich glänzenden Vortrag, den Sie sicher alle mit großem Vergnügen gehört haben.

Dann danke ich Ihnen, meine Herren, für die Ausdauer, mit der Sie hier den Verhandlungen beigewohnt haben.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß: 7 Uhr.) (4099)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.*)

(Fortsetzung)

Polen hat zwei Weinsäurefabriken: die Sp. Akc. Fabryka Chemniczna „Radocha" in Warschau und die Zaklady Chemniczne „Pruszkow" Sp. Akc. ebenfalls in Warschau, deren Produktionsfähigkeit mit etwa 300 t pro Jahr angenommen werden kann.

Die Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes ist aber bei weitem höher — man kann etwa 500 bis 600 t rechnen —, so daß Polen ein gutes Absatzgebiet für Weinsäure ist.

In der Vorkriegszeit lasteten auf dem Produkt beim Eingang in das heutige polnische Staatsgebiet 8,25 Rbl. pro Pud, wie sie Pos. 108,5 des russischen Zolltarifs vorsah. Dieser Satz entspricht etwa 107,74 RM. pro 100 kg.

Der erste polnische Zolltarif der Nachkriegszeit vom 4. November 1919 brachte in der gleichen Position 50,— poln. Mark pro 100 kg.

Der Entwertung der polnischen Valuta wurde durch entsprechende Zollzuschläge Rechnung getragen, bis durch Verordnung vom 13. Dezember 1923 — in Kraft seit 1. Januar 1924 — der gesamte polnische Zolltarif auf Goldfrancs umgestellt wurde, wobei für Weinsäure 62,— Goldfrancs festgesetzt wurden.

Mit Wirkung vom 13. Juli 1924 trat alsdann ein neuer polnischer Zolltarif in Kraft, der für Weinsäure — jetzt in der Pos. 108, 7 — einen Satz von 75,— Zloty pro 100 kg brachte.

Eine weitere Erhöhung erfuhr dieser Satz durch die Zolländerungen vom 7. November 1925 — in Kraft seit 1. Januar 1926 — auf 130,— Zloty, während die im übrigen immer gleichtarifierte Zitronensäure bei dieser Gelegenheit lediglich auf 100,— Zloty erhöht wurde.

Die sogenannte „Valorisation" vom 15. März 1928 erhöhte diesen Satz um weitere 30% auf 169,— Zloty pro 100 kg, die etwa 79,40 RM. entsprechen.

Die polnische Außenhandelsstatistik weist „kwas vinny" in der Pos. 108, 7 a, wie folgt, nach:

Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern.

Einfuhr	1924	1925	1926	1927
insgesamt	93 (261)	154 (386)	185 (784)	207 (1047)
davon aus:				
Deutschland . . .	29	64	55	70
Frankreich . . .	6	15	11	4
Oesterreich . . .	43	52	75	104
Großbritannien . .				20
Italien	11	11	25	12

Ausfuhr hat in nennenswertem Umfange nicht stattgefunden.

*) Vgl. „Chem. Ind." Nr. 43, S. 1138 ff. und Nr. 44, S. 1166 ff. Zu den Ausführungen in Nr. 43 der „Chemischen Industrie" hat die Firma C. H. Boehringer Sohn inzwischen mitgeteilt, daß sie die auf Seite 1139 wiedergegebenen Verhältnisse in bezug auf Herstellung und Lieferung nach dem Ausscheiden der Firma Goldenberg, Geromont & Cie. aus dem Syndikat nicht anerkennt und die Entscheidung des Syndikats-Schiedsgerichts angerufen hat.

In der Vorkriegszeit unterlag Weinsäure beim Eingang in das dem heutigen Gebiet Litauen entsprechende Gebiet dem oben bei Polen bereits erwähnten russischen Vorkriegszoll von 8,25 Rbl. pro Pud.

Im Jahre 1924 setzte Litauen abschnittweise einen neuen Zolltarif in Kraft, der für Weinsäure der Position 108,4 einen Zoll von 100 Lit = 42 Mk. pro 100 kg festsetzte. Dieser Satz ermäßigte sich seit dem 3. April 1925 auf 1/10, also 10 Lit = 4,20 Mk. pro 100 kg.

Auch über den mit dem heutigen Staatsgebiet Estlands identischen Teil des früheren russischen Staatsgebiets kann über die Vorkriegszeit nur das über Polen Gesagte wiederholt werden.

Ein neuer Zolltarif trat für Estland am 25. Januar 1924 in Kraft. Er brachte in der Pos. 108,5 einen Zoll von 47 Goldfrs. pro 100 kg für Weinsäure Eine Zolltarifrevision vom Juli 1924 erhöhte diesen Satz um 30% auf 61,10 Goldfrs. pro 100 kg.

Ueber die Zollbehandlung der Weinsäure beim Eingang nach Lettland in der Vorkriegszeit gilt das oben zu Polen, Litauen und Estland Gesagte.

Der lettische Zolltarif von 1922 — in Kraft seit 2. Juni 1922 — brachte in der Pos. 108,5 einen Satz von 200 Goldfrs. pro 100 kg.

Die seit dem Jahre 1926 in Gang befindliche Zolltarifrevision führte zum neuen Zolltarif, der am 18. April 1928 in Kraft trat und für die Position „Weinsäure" (108,6) einen Maximalzoll von 225,— Lat und einen Minimalzoll von 150,— Lat pro 100 kg brachte.

An statistischem Material über den Außenhandel der Randstaaten mit Weinsäure liegen lediglich Angaben über die Einfuhr nach Lettland im Jahre 1927 vor, wonach 19 t im Werte von 68 000 Lat nach Lettland eingeführt worden sind, die nahezu insgesamt aus Deutschland stammten.

Die in der Vorkriegszeit in Rußland betriebene Weinsäurefabrikation ruhte seit etwa 1918.

Erst im Jahre 1926 wurde die Herstellung von einem in Odessa gelegenen Werk — anscheinend aus den beiden früheren Fabriken Jos. Lewin und C. J. Schestopal hervorgegangen — wieder aufgenommen, das ein Jahresprogramm von etwa 2000 t hat. Diese Wiederaufnahme der Produktion machte sich sofort in einem fühlbaren Rückgang der Einfuhr bemerkbar.

In der Vorkriegszeit ruhte, wie bereits bei Polen und den Randstaaten bemerkt, nach der Pos. 108,5 des russischen Zolltarifs ein Zoll von 8,25 Rubel per Pud auf Weinsäure, also etwa 107,74 M. pro 100 kg beim Eingang nach Rußland.

Der erste Nachkriegszolltarif der Russen — in Kraft seit 14. Februar 1922 — brachte in der Pos. 108,5d einen etwas niedrigeren Zoll von 7,5 Rubel pro Pud, der bei der Umstellung des Tarifs auf das metrische System ab 8. Januar 1924 auf 48,— Rubel pro 100 kg festgesetzt wurde.

Der Tarif vom 11. Februar 1927 erhöhte diesen Satz für Weinsäure in einer neuen Pos. 103,5e auf 50,— Rubel pro 100 kg.

Statistische Angaben liegen nur über die Einfuhr einzelner Wirtschaftsabschnitte vor.

So wurden in den Zeiträumen Oktober des einen bis September des anderen Jahres folgende Mengen Weinsäure — in Tonnen, darunter Wert in 1000 Rubeln in Klammern — nach Rußland eingeführt:

1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
103 (113)	271 (241)	288 (276)	50 (33)

Der finnische Vorkriegstarif nannte Weinsäure in der Pos. 125 und belegte sie mit 42,40 finnischen Mark pro 100 kg.

Digitized by Google

Der Zolltarif für das Jahr 1922 brachte einen neuen Satz von 150,— finnischen Mark für die in der Pos. 895 genannte Weinsäure, die nach dem heutigen Valutastand 15,84 RM. entsprechen.

Im finnischen Außenhandel ist lediglich die Einfuhr von Weinsäure nachgewiesen, die im Jahre 1924 20 t im Werte von 393 000 finnischen Mark und im Jahre 1925 23 t im Werte von 446 000 finnischen Mark betragen hat.

Der schwedische Zolltarif sieht sowohl in der Vorkriegszeit als auch in der Nachkriegszeit bis heute Zollfreiheit für Weinsäure der Pos. 1140 vor.

Das gleiche gilt von dem Entwurf eines neuen Zolltarifs, der im Jahre 1927 aufgestellt worden ist und Weinsäure mit Zollfreiheit in der Pos. 979 nennt.

Die schwedische Außenhandelsstatistik weist bedauerlicherweise Weinsäure und Citronensäure in einer Position nach.

Es wurden im Jahre 1926

eingeführt		
insgesamt	208 to i. W. v.	368 000 Kr.
davon aus:		
Deutschland . . .	110 to i. W. v.	199 000 Kr.
Frankreich . . .	64 to i. W. v.	106 000 Kr.
Dänemark	4 to i. W. v.	10 000 Kr.
Großbritannien .	9 to i. W. v.	22 000 Kr.
Italien	15 to i. W. v.	30 000 Kr.
ausgeführt		
insgesamt	6 to i. W. v.	11 000 Kr.
davon nach:		
Norwegen	4 to i. W. v.	7 000 Kr.
Finnland	2 to i. W. v.	4 000 Kr.

Sowohl der norwegische Vorkriegstarif in der Pos. 650 als auch der heutige Tarif in der Pos. 748 schen Zollfreiheit für Weinsäure vor.

Der Außenhandel Norwegens mit Weinsäure läßt sich nicht verfolgen, da die norwegische Außenhandelsstatistik das Produkt nicht getrennt nachweist.

Die zollpolitische Situation der Weinsäure beim Eingang nach Dänemark in der Vorkriegszeit und heute ist annähernd die gleiche geblieben. So zahlten die 100 kg nach Pos. 6 des Vorkriegstarifs 10,— Kr., die damals etwa 11,25 M. entsprachen, während der gleiche Satz der heutigen Pos. 8 etwa 11,15 M. ausmacht.

Ueber den Außenhandel mit „Vinsyre (Vynstensyre)" der Pos. 91 der dänischen Außenhandelsstatistik ist folgendes zu entnehmen:

Menge in to darunter Wert in 1000 Kr. in Klammern.

Einfuhr: . . .	1924	1925	1926
insgesamt . . .	26 (70)	36 (89)	30 (58)
davon aus			
Deutschland .	12 (31)	14 (34)	11 (21)
Niederlande .	5 (11)	3 (9)	4 (8)
Frankreich . .		5 (9)	3 (5)
Italien	7 (22)	11 (28)	9 (19)

Ausfuhr ist nicht vorhanden, dagegen wird eine Wiederausfuhr wie folgt angegeben:

insgesamt . . .	3 (10)	4 (10)
davon nach		
Deutschland .	1 (5)	2 (5)
Schweden . .		1 (3)

Großbritannien hat von jeher eine leistungsfähige Weinsäureindustrie gehabt, deren Entwicklung besonders durch das Präferentialzollsystem der englischen Interessengebiete begünstigt ist. Die Statistiken zeigen, daß dort, wo englische Waren zollbegünstigt in die Dominien eingehen können, der Absatz englischer Weinsäure denjenigen der übrigen Herstellerstaaten bei weitem übersteigt, während bei gleichen Einfuhrbedingungen dies nicht der Fall ist.

Als Herstellerfirmen sind folgende zu nennen:

Kemball, Bishop & Co., Ltd., Bromley-by-Bow p. London, ferner Scottish Chemical Co., Greenock.

Von diesen Firmen ist die bedeutendste die Firma Kemball, Bishop & Co., die ihre überragende Stellung in der englischen Weinsäureindustrie besonders dem Umstand verdankt, daß sie im Jahre 1913 die älteste englische Weinsäurefabrik, Bennet Lawes & Co., übernommen hat.

Die Firma Lankshear, Wickstead & Co. in Botany Midwoodley fabrizierte früher, hat dann aber die Fabrikation eingestellt.

Eine Zusammenstellung des englischen Anteils an der Weinsäureeinfuhr der Länder des Empire in den Jahren 1922 bis 1924 ergibt folgendes Bild:

	1922	1923	1924
%	65	70	85

Der Produktionszensus der englischen Industrie für das Jahr 1924 gibt als Jahresproduktion 62 100 cwt. im Werte von 351 000 £ an. Ein Vergleich mit dem letzten Zensus aus dem Jahre 1907 ist leider nicht möglich, da damals Weinsäure nicht getrennt erfaßt war. Die genannte Zahl erscheint als Normalziffer für die englische Jahresproduktion an Weinsäure etwas hoch, da diese 2500 t bis höchstens 3000 t kaum übersteigen dürfte.

Der Bedarf des englischen Marktes kann mit etwa 3000 bis 3500 t angesetzt werden und übersteigt normalerweise die Leistungsfähigkeit der englischen Weinsäureindustrie nicht unbeträchtlich, so daß England als ein gutes Absatzgebiet für Weinsäure angesehen werden kann.

Das Rohmaterial für die Weinsäurefabrikation führt Großbritannien restlos ein.

In der Vorkriegszeit konnte Weinsäure wie die Mehrzahl sonstiger Industrieprodukte zollfrei nach Großbritannien eingehen, das ja einen umfassenden Zolltarif, wie ihn andere Länder haben, nicht kannte.

Am 1. Oktober 1921 trat das englische Industrieschutzgesetz in Kraft, das auch Weinsäure mit einem Zoll von 33⅓% des Wertes belegte.

Auf Beschwerden aus Interessentenkreisen hin wurde im März 1922 jedoch festgestellt, daß Weinsäure kein „Feinchemikal" im Sinne des Industrieschutzgesetzes sei und die Weinsäure demzufolge von der Liste der zollpflichtigen Waren mit Wirkung vom 1. April 1922 abgesetzt.

In dem halben Jahr der Zollpflicht für Weinsäure — 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 — wurden lediglich 1311 cwt. im Werte von 7808 £ eingeführt.

Die englische Außenhandelsstatistik läßt die Warenbewegung hinsichtlich des Rohmaterials nur für die Nachkriegszeit und auch hier nur für „argol", d. h. Rohweinstein, erkennen, wie folgt:

Menge in engl. to, darunter Wert in 1000 £ in Klammern.

Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926
insgesamt . . .	12 337 (491)	13 565 (499)	10 017 (346)	10 532 (357)	12 132 (398)
davon aus					
Frankreich . .	4 386 (158)	5 891 (227)	4 301 (149)	4 152 (139)	4 620 (148)
Spanien . . .	1 409 (54)	2 889 (106)	1 302 (40)	1 675 (56)	1 832 (61)
Portugal . . .	872 (36)	632 (24)	420 (15)	271 (9)	333 (9)
Italien . . .	4 771 (209)	2 659 (104)	3 241 (116)	2 869 (104)	3 898 (134)
Algier	448 (20)	660 (25)	481 (16)	1 133 (34)	1 181 (37)

Export und Reexport sind so unbedeutend, daß sie ohne weiteres vernachlässigt werden können.

Digitized by Google

Die zur Herstellung der Weinsäure dienende Weinhefe kommt überwiegend aus Südafrika.

Eine Untersuchung des englischen Außenhandels in Weinsäure selbst wird dadurch erschwert, daß die englische Außenhandelsstatistik in der Vorkriegszeit zwar Weinsäure allein nachweist, in der Nachkriegszeit dagegen „acid tartaric including tartrates, not elsewhere specified" in einer Ziffer.

Die englische Statistik der Nachkriegszeit enthält also neben der Weinsäure in einer Ziffer auch noch Seignettesalz und Brechweinstein. Nach einer englischen Quelle kann man von den Ziffern etwa 80% als Weinsäure ansehen.

Menge in cwt, darunter Wert in 1000 £ in Klammern.

I. Vorkriegszeit.

Einfuhr	1910	1911	1912	1913	1914
insgesamt . .	44 585 (203)	39 089 (200)	42 177 (224)	45 936 (247)	40 222 (228)
davon aus					
Deutschland .	17 983 (81)	13 657 (72)	20 953 (112)	25 274 (140)	15 621 (87)
Niederlande .	1 861 (8)	1 959 (10)	2 027 (11)	2 145 (11)	1 056 (6)
Belgien . . .	356 (1)	66 (0 4)	21 (0,1)	150 (0,9)	22 (0.1)
Frankreich . .	2 235 (a)	2 428 (13)	817 (4)	532 (3)	2 936 (20)
Italien . . .	22 105 (103)	20 869 (105)	18 282 (97)	17 682 (92)	19 407 (109)
Ausfuhr					
insgesamt . .	7 593 (31)	6 451 (35)	13 956 (73)	16 401 (88)	9 654 (57)
davon nach					
Deutschland .	356 (1)	355 (2)	837 (4)	1 883 (9)	1 133 (6)
U. S. A. . . .	23 (0,06)	1 792 (10)		700 (4)	672 (4)
Argentinien .	1 237 (5)	982 (5)	4 956 (26)	4 869 (26)	2 381 (13)
Australien . .	3 480 (13)	1 149 (6)	3 903 (20)	4 120 (22)	2 358 (14)
Japan, einschl. Formosa u. jap. Besitzungen i. China . . .	838 (3)	532 (3)	1 391 (7)	1 220 (7)	791 (5)

II. Nachkriegszeit.

(Man beachte bei Benutzung der Zahlen, daß auf Weinsäure ca. 80% entfallen).

Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt . .	32 211 (159)	24 981 (132)	30 515 (159)	47 247 (226)	38 807 (189)	31 210 (154)
davon aus						
Deutschland	7 792 (48)	2 400 (14)	6 675 (34)	18 155 (88)	18 426 (88)	
Niederlande	4 810 (29)	6 165 (37)	12 883 (69)	15 783 (76)	6 529 (32)	
Frankreich .	5 736 (15)	4 096 (13)	1 138 (3)	1 810 (9)	1 153 (6)	
Spanien . .	2 919 (5)	901 (2)				
Italien . . .	8 731 (54)	10 398 (64)	9 703 (52)	11 304 (52)	12 619 (62)	
Wiederausfuhr insgesamt . .	938 (5)	2 514 (17)	785 (5)	1 618 (10)	1 102 (7)	1 622 (11)
Ausfuhr insgesamt . .	8 653 (54)	20 251 (124)	13 866 (81)	11 684 (64)	15 809 (85)	21 710 (138)
davon nach						
Australien .	3 523 (22)	10 515 (66)	9 056 (54)	8 533 (47)	11 556 (62)	
Südafrika .	428 (4)	506 (3)	336 (3)	228 (1)	339 (2)	
Neuseeland	560 (4)	1 212 (8)	943 (6)	594 (3)	554 (3)	
Canada . .	189 (1)	1 513 (10)	900 (5)	739 (3)	1 514 (8)	

Im Jahre 1924 schrieb C. N. Bergin vom Amerikanischen Handelsamt in den „Commerce Reports":

„Spanien wäre in der Lage, der größte Weinsäureproduzent der Welt zu werden; es wird aber überhaupt keine erzeugt, und das Rohmaterial wird ausgeführt (im Jahre 1922 10 458 t Rohweinstein und Weinhefe)."

Diese Mitteilung trifft heute nicht mehr zu.

Anfang 1927 erteilte das Komitee zur Regelung der industriellen Produktion der Firma „Productora de Borax y Articulos Químiquos" in Barcelona eine Konzession zur Errichtung einer Weinsäurefabrik in Badalona, die auf eine Produktionskapazität von 700 bis 800 t eingestellt sein soll.

An sonstigen spanischen Herstellern ist zu nennen zurzeit die Industria Quimica y Tartarica S. A. in Gerona, die etwa 200 t produzieren soll.

Folgende kleinere Fabriken haben den Betrieb anscheinend eingestellt:
Narciso Barges, Barcelona,
Industria Tartarica S. A., Valencia,
Rancon Figueras, Barcelona (Nachfolger der „Astret").
Joc. M. Fin, Villanueva,
Soc.An. de productos químicos y farmac. F. J. N., Villanueva und Geltru.

Der Bedarf des spanischen Marktes kann mit etwa 600 t angesetzt werden.

Der spanische Vorkriegstarif vom 1. Januar 1912 belegte Weinsäure in der Pos. 211 mit 45,— Pes. pro 100 kg.

Nach dem Kriege wurde der Tarif erstmalig im Jahre 1920 revidiert, indem mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 zahlreiche Positionen um durchschnittlich 50% erhöht wurden, darunter auch die Weinsäureposition.

Diese Maßnahme hatte indessen nicht die erhoffte Wirkung, so daß bereits zum 21. Mai 1921 ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt werden mußte, der neben wenigen Ermäßigungen recht erhebliche Erhöhungen der Zölle — so von 100—200% — brachte. Weinsäure wurde damals mit 180,— Pes. in der Spalte II und 360,— Pes. in der Spalte I belegt. Auch diese Regelung war jedoch nicht endgültig, da bereits am 8. Juni 1921 die spanische Regierung einen neuen Zolltarif zur Diskussion stellte, der für Weinsäure ermäßigte Sätze vorsah, nämlich 80,— Pes. in Spalte II und 300,— Pes. in Spalte I. Diese Sätze wurden bei der endgültigen Inkraftsetzung dieses Tarifs am 16. Februar 1922 Gesetz. Das spanische Zollsystem belegt mit den Sätzen der Spalte II Waren aus Ländern, mit denen hinsichtlich des Produktes oder ganz allgemein ein Handelsvertragsverhältnis besteht. Ist das nicht der Fall, so wird der Satz der Spalte I erhoben.

Der Satz der Spalte II ist sodann im italienisch-spanischen Handelsvertrag vom 15. November 1923 — in Kraft seit 10. Dezember 1923 — auf 75,— Pes. pro 100 kg herabgesetzt worden, so daß dieser Betrag auf meistbegünstigter Weinsäure beim Eingang nach Spanien liegt.

Bei der Bedeutung Spaniens für die Versorgung fremder Länder mit weinsaurem Rohmaterial interessieren über die Außenhandelsziffern der Weinsäure als solcher hinaus auch die Außenhandelsziffern für weinsaures Rohmaterial, die in der Pos. 167 der Ausfuhrstatistik für „tartaro crudo y rasuras de vino" wie folgt angegeben sind:

Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Peseten in Klammern.

Ausfuhr:	1923	1924	1925	1926	1. Halbj. 1927
insgesamt . .	13 008 (8 065)	11 594 (7 188)	13 351 (18 691)	9 202 (12 883)	4 320 (1 771)
davon nach					
Deutschland		199 (123)	733 (1 026)	181 (253)	133 (54)
Niederlande		4 745 (2 942)	6 275 (8 785)	3 482 (4 875)	2 672 (1 095)

Digitized by Google

Ausfuhr	1923	1924	1925	1926	1. Halbj. 1927
Belgien . . .		3		233	312
		(2)		(327)	(128)
Frankreich .		5 207	1 676	3 520	499
		(3 228)	(2 346)	(4 927)	(204)
Großbrit. .		926	3 299	1 402	692
		(574)	(4 619)	(1 962)	(284)
Italien . . .		10	61	2	13
		(23)	(85)	(3)	(5)
U. S. A. . .		394	1 305	255	
		(244)	(1 828)	(356)	

Die Weinsäure selbst bringt die spanische Außenhandelsstatistik in der Pos. 913 als „acidos tartaricos", wie folgt:

Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Peseten in Klammern.

Einfuhr	1923	1924	1925	1926	1. Halbj. 1927
insgesamt . .	59	190	195	134	138
	(329)	(1 062)	(699)	(481)	
davon aus					
Deutschland		15	65	18	22
		(85)	(233)	(65)	(56)
Niederlande		26	10	1	4
		(143)	(37)	(5)	(10)
Frankteich .		23	58	56	62
		(127)	(207)	(201)	(160)
Großbrit. .		5	4	5	7
		(29)	(14)	(20)	(17)
Italien . . .		120	58	53	45
		(670)	(208)	(191)	(116)

In Portugal besteht keine Weinsäureindustrie.

In der Vorkriegszeit tarifierte Portugal die Weinsäure nicht gesondert, so daß sie in die Sammelposition 148 für Chemikalien einzureihen war und hier einem Wertzoll von 13% unterlag.

Am 20. April 1923 wurde ein von Grund auf renovierter Zolltarif in Kraft gesetzt, der Weinsäure mit maximal 18,— Escudos oder etwa 81,— M. und minimal 9,— Escudos oder etwa 40,— M. pro 100 kg belegte.

Die portugiesische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure nicht getrennt nach.

Die Weinsäureindustrie Italiens spielte innerhalb der italienischen Wirtschaft infolge der überaus günstigen Rohstoffverhältnisse von jeher eine bedeutende Rolle.

Im Jahre 1922 fusionierten, unter Mitwirkung der italienischen Kreditbank, folgende drei führenden Weinsäurehersteller:

Societa Anonima Appula in Barletta,
Societa Anonima industria acido Tartarica in Casale Monferato und Mailand,
Societa italiana de Derivate della Cellusa in Mailand Linate

zur Societa Anonima L'appula in Mailand. Das Gesamtkapital der drei Firmen wurde damals auf 25 Millionen Lire erhöht.

Ueber die zweite führende Weinsäurefabrik in Italien — die Fabrica Chimica Arenella S. A., Palermo — ist folgendes bekannt: Sie wurde im Jahre 1909 gegründet. Ihr erstes Arbeitsprogramm umfaßte Zitronensäure sowie die Herstellung von cremor tartari aus Weinhefe. Die Fabrikation von Weinstein wurde 1916 aufgegeben, dafür 1918 die Weinsäurefabrikation aufgenommen. Die Kapazität der Weinsäureanlage der Firma wurde mit acht Tagestonnen angegeben.

Im Jahre 1923 erhöhte die Firma ihr Kapital von 12 auf 14 Millionen Lire.

Im Jahre 1928 wurde die Weinsäurefabrikation infolge dauernder Verluste eingestellt.

An sonstigen Herstellern sind noch folgende Firmen in Italien bekannt:

Ditta Tommaso Benassi, Carpi di Modena,
Stabilimenti per l'industria tartarica, Treviso,

die infolge ihrer Lage mitten im besten Rohwarengebiet trotz kleiner Produktion ihre Existenz gegen die großen Firmen verteidigen konnten.

Diese beiden Firmen schlossen sich im Jahre 1927 mit den oben genannten beiden führenden Firmen zu einem Syndikat zusammen, das die in den ihm angeschlossenen Firmen hergestellte Weinsäure durch ein gemeinsames Verkaufsbüro, das „Italtartar consortio Italiano tartarico" in Mailand verkaufen läßt.

Die amtliche italienische Produktionsstatistik gibt folgende Produktionszahlen für Weinsäure an (in Tonnen):

1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
2905	3560	2720	2265	3935	5700	5337

Die Produktionskapazität wird mit mindestens 6000 bis etwa 8000 t angegeben.

Der italienische Vorkriegstarif belegte Weinsäure in der Pos. 37, u mit 10.— Lire pro 100 kg.

Der zur Zeit gültige Zolltarif ist am 1. Juli 1921 in Kraft getreten. Er brachte in der Pos. 717, k für die Weinsäure einen Erhöhungskoeffizienten von 0,5, so daß das Produkt beim Eingang nach Italien heute mit einem Zoll von 15.— Goldlire pro 100 kg belastet ist.

Bei einer handelspolitischen Untersuchung der Weinsäure in Italien bietet der Einfuhrzoll für Weinsäure geringeres Interesse, als der Ausfuhrzoll für weinsaures Rohmaterial.

Bereits in der Vorkriegszeit belegte Italien in den Positionen 83 und 84 des Ausfuhrzolltarifs Weinstein, roh, Faßweinstein und Weinhefe mit 2,2 Goldlire Ausfuhrzoll pro 100 kg.

Der Tarif vom 1. Juli 1921 brachte eine Erhöhung der Zollbelastung unter gleichzeitiger Differenzierung nach dem Weinsteingehalt, wie folgt:

Pos. 736. Weinstein, roh, und Fassweinstein mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 50 % . . . . . L. 5,—
von über 50 % . . . . L. 6,—

Pos. 737. Weinhefe mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 50 % . . . . . L. 5,—
von über 50 % . . . . L. 6,—

Mit Wirkung vom 18. April 1928 trat eine weitere Erhöhung der Ausfuhrzölle für weinsaures Rohmaterial unter gleichzeitiger Verschiebung der Gehaltsgrenzen, wie folgt, ein:

Pos. 736. Weinstein, roh, und Fassweinstein mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 35 % . . . . . L. 20,—
über 35 % . . . . . L. 24,—

Pos. 737. Weinhefe mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 35 % . . . . . L. 20,—
über 35 % . . . . . L. 24,—

Um die erhöhten Ausfuhrzölle wirksam werden zu lassen, hatte Italien in einem am 24. September 1927 abgeschlossenen, seit 1. November 1927 in Kraft befindlichen Abkommen mit der Schweiz von dieser den Verzicht auf die Bindung einer Anzahl seiner Ausfuhrzölle — darunter auch derjenigen für weinsaures Rohmaterial — erwirkt, die Italien der Schweiz ganz generell im Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 — in Kraft seit 20. Februar 1923 — zugesagt hatte.

Ueber die Auswirkung des Ausfuhrzolles auf weinsaures Rohmaterial als Vorbelastung für Weinsäure ist oben bereits gesprochen.

Digitized by Google

Die italienische Außenhandelsstatistik läßt den Warenverkehr in Weinsäure selbst und weinsaurem Rohmaterial verfolgen, von dem in diesem Zusammenhang lediglich die Ausfuhr, wie folgt, gebracht wird:

Pos. 1959—1960 „tartaro greggio et feccia di vino".
Menge in to, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

Ausfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927	Jan./Juni 1928
insgesamt	11 811 (38 184)	6 088 (21 993)	7 838 (26 506)	6 350 (21 746)	6 841 (23 319)	8 753 (27 106)	4 176 (14 876)
davon nach							
Deutschland	1 914	942	1 270	1 195	478	1 026	
Niederlande	2 507	877	1 762	964	1 278	842	
Frankreich	347	15	61		296	1 284	
Oesterreich	207	269	272	363	34	78	
Tschechosl.				25			
Großbrit.	4 919	2 664	3 270	2 763	3 742	4 052	
U. S. A.	1 721	1 290	1 154	1 003	944	1 070	

Pos. 1936—717 k „acido tartarico".

Einfuhr							
insgesamt	56 (439)	63 (732)	23 (230)	5 (59)	0,5 (6)	64 (804)	
Ausfuhr							
insgesamt	2 126 (23 561)	3 491 (40 479)	3 275 (34 581)	3 942 (41 500)	4 024 (43 072)	3 136 (43 667)	1 553 (17 669)
davon nach							
Deutschland				21	51	90	
Niederlande				129	57	33	
Belgien	52	70	36	84	69	62	
Frankreich	315	279	470	492	377	515	
Schweiz			27	48	54	33	
Tschechosl.			13	52	26	56	
Polen			29	6	28	23	
Ukraine				40	45		
Schweden				24		5	
Dänemark				32	9	18	
Großbr.	391	528	470	513	767	674	
Spanien	71	34	117	59	40	202	
Rumänien			43	180	200	227	
Bulgarien				25	20	53	
Griechenland			155	82	80	76	
Europ. Türkei			35	26	51	23	
Canada			12	20	38	22	
Ver. Staaten	251	911	770	769	251	300	
Argentinien	513	920	415	691	1 127	315	
Brasilien	39	31	88	94	46	21	
Chile				28	39	5	
Cuba				26	9	18	
Uruguay			34	35	35	42	
Australien				7		1	
Japan	157	244	176	65	113	36	
Brit. Indien	30	37	79	91	123	59	
Niederl. Ind				7	21	5	
Palästina				24	17	28	
Aegypten	12	7	8	20	29	37	
Algier			102	146	139	45	

Der serbische Vorkriegstarif belegte Weinsäure in der Pos. 223, 1 mit einem Zoll von 75.— Golddinar pro 100 kg.

Die erste umfassende Zolltarifrevision, die Jugoslawien in der Nachkriegszeit vornahm — im Jahre 1921 — in Kraft vom 16. Juli 1921 — brachte einen neuen Maximalsatz von 200.— Golddinar und Minimalsatz von 100.— Golddinar.

Der italienisch-jugoslawische Handelsvertrag vom 14. Juli 1924, zur Zeit noch nicht ratifiziert, ermäßigte den Minimalsatz Italien und damit sämtlichen meistbegünstigten Ländern gegenüber auf 75.— Golddinar.

Am 20. Juni 1925 trat ein neuer Zolltarif in Kraft, der den bisherigen Minimal- und Vertragssatz beibehielt, dagegen den Maximalsatz von 200.— Golddinar auf 120.— Golddinar herabsetzte.

Die jugoslawische Außenhandelsstatistik weist bedauerlicherweise die Weinsäure in einer Ziffer mit Citronen- und Milchsäure, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Dinar in Klammern

Einfuhr:	1926	1927
insgesamt	64 (1 583)	68 (1 892)
davon aus:		
Deutschland	12 (207)	16 (249)
Frankreich	1 (30)	2 (73)
Oesterreich	21 (537)	22 (701)
Großbritannien	3 (68)	3 (100)
Italien	25 (659)	23 (710)
Griechenland	3 (74)	2 (54)

Während die Ziffer aus Oesterreich wohl mit 100% als Weinsäure angenommen werden kann, dürfte die italienische Ziffer zu einem nicht unbeträchtlichen Prozentsatz Citronensäure, die deutsche Ziffer auch Milchsäure enthalten, während die französischen und englischen Ziffern gänzlich offen sind.

In Rumänien befindet sich bei Ploesti — Valea Calugareasca — eine den Brüdern Cappon und der Bank Marmorosch, Blank & Co gehörige Weinsäurefabrik, deren Betrieb aber seit längerer Zeit ruht.

Rumänien ist das bedeutendste Absatzland für Weinsäure auf dem Balkan.

Die rumänische Außenhandelsstatistik liegt uns nicht vor. Wir entnehmen einem italienischen Fachblatt folgende Angaben:

Menge in to

Einfuhr	1923	1924
insgesamt	93	212
davon aus		
Deutschland	3	4
Frankreich	9	12
Oesterreich	54	154
Großbrit.	1	5
Italien	25	35

Der Vorkriegstarif Rumäniens nannte Weinsäure in der Pos. 779 und belegte das Produkt mit maximal 25.— Lei, minimal 16.— Lei.

Am 3. Juli 1921 wurde der Maximaltarif auf 125.— Goldlei erhöht.

Im folgenden Jahre wurde ein Vorschlag der rumänischen Obersten Zollkommission bekannt, der eine Belegung der Weinsäure mit 1000 Papierlei pro 100 kg anstrebte.

Aber erst der neue Tarif — in Kraft ab 1. August 1924 — verwirklichte die angestrebte Erhöhung, indem die Pos. 779 aufgeteilt und für Wein- sowie Citronensäure ein erhöhter Minimaltarif von 40.— Goldlei eingeführt wurde, während der Zoll für die übrigen Produkte der Position, die den beiden vorgenannten bis zum genannten Zeitpunkt zolltariflich gefolgt waren, erheblich herabgesetzt wurde.

Am 14. April 1927 wurde abermals ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt, der in der Pos. 1728 einen neuen Minimalzoll von 60.— Goldlei brachte, während der Maximalsatz auf 90.— Goldlei ermäßigt wurde. Zugleich mit dem Zoll wird bei der Einfuhr nach Rumänien eine Umsatzsteuer von 1% des Wertes erhoben, der für Weinsäure auf 12 000.— Papierlei oder etwa 300 Goldlei festgesetzt ist.

Als Weinsäurehersteller in Bulgarien werden die Firmen Chemische Fabrik „Aneter" Josif Aronoff in Sofia und Teneff Frères in Varna angegeben. Eine nennenswerte Rolle spielen deren Produktionen auf dem internationalen Weinsäuremarkt nicht.

Der bulgarische Vorkriegstarif belegte Weinsäure in der Pos. 188, b mit 50.— Frs.

Digitized by Google

Am 11. April 1922 trat ein neuer bulgarischer Zolltarif in Kraft, der Weinsäure in der Pos. 193, c, 1 nannte und einem Zoll von 150.— Goldlewa pro 100 kg unterwarf. Dieser Satz wurde durch eine Novelle vom 23. März 1926 verdoppelt, so daß Weinsäure zur Zeit mit 300.— Goldlewa belegt ist.

Ueber den bulgarischen Außenhandel mit Weinsäure sind direkte Angaben aus der bulgarischen Einfuhrstatistik zu entnehmen, die uns für 1924 und 1925, wie folgt, vorliegt:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Lewa in Klammern.

Einfuhr:	1924	1925
insgesamt	102 (6 530)	106 (7 234)
davon aus:		
Deutschland	3 (229)	2 (156)
Frankreich	36 (2 259)	45 (3 052)
Oesterreich	53 (3 436)	38 (2 667)
Italien	10 (587)	20 (1 358)

In der Vorkriegszeit zahlte Weinsäure beim Eingang nach Griechenland nach der allgemeinen Sammelposition 103, c für Chemikalien autonom 20.— Metalldrachmen pro 100 Oka, die im Vertragsweg auf die Hälfte, also 10.— Metalldrachmen pro 100 Oka herabgesetzt waren. Die Sätze entsprachen etwa 12,48 M. bzw. 6,24 M. pro 100 kg.

Die in der Nachkriegszeit in Angriff genommene Zolltarifrevision lag bereits im Jahre 1924 in Gestalt des neuen Zolltarifs abgeschlossen vor; doch verzögerte sich dessen Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1926. Er brachte für Weinsäure der Pos. 159, a, 11 einen Maximalsatz von 50.— Metalldrachmen und Minimalsatz von 30.— Metalldrachmen.

Charakteristisch für die wirtschaftliche Berechtigung dieser Zollerhöhung ist die Tatsache, daß gleichzeitig am 1. Januar 1926 eine Verordnung in Kraft trat, die festsetzte, daß — zunächst bis 31. März 1926, sodann wiederholt verlängert, zuletzt bis 10. September 1926 — für eine bestimmte Anzahl von Positionen lediglich Bruchteile des im neuen Tarif festgesetzten Zolles zu erheben seien und praktisch die vor dem 1. Januar 1926 stattgehabte Belastung näherungsweise wieder herstellte.

Der französisch-griechische Handelsvertrag vom 8. September 1926 — in Kraft ab 11. September 1926 — brachte sodann für Frankreich sowie meistbegünstigte Länder einen Vertragssatz von 20,— Metalldrachmen pro 100 kg für Weinsäure, so daß für die genannten Länder der Satz von 30,— Metalldrachmen nicht praktisch geworden ist.

Der italienisch-griechische Handelsvertrag vom 24. November 1926 endlich — in Kraft ab 6. Juni 1927 — brachte eine weitere Ermäßigung des griechischen Vertragssatzes für Weinsäure auf 15,— Metalldrachmen pro 100 kg für Italien und meistbegünstigte Länder.

Bei der Betrachtung der griechischen Zollverhältnisse darf nicht übersehen werden, daß ein an sich vielleicht tragbarer Zoll unter Umständen merkbar verschärft werden kann durch die Erhöhung infolge der Nebengebühren. So werden auf den eigentlichen Zollsatz 20% für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe und auf den alsdann sich ergebenden Gesamtbetrag weitere 25% Kommunal- und Hafensteuer aufgeschlagen. Die 15,— Metalldrachmen ergeben somit tatsächlich eine Belastung von 22,5 Metalldrachmen pro 100 kg.

Die griechische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure in der Pos. 190 „Trygikon oksy", wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Drachmen in Klammern.

Einfuhr:	1919	1920	1921	1924	1925	1926
insgesamt	26 (225)	16 (172)	92 (805)	28 (692)	24 (651)	87 (2 141)
davon aus:						
Deutschland			2 (11)			4
Niederlande			2 (24)			
Frankreich			1 (12)	2	1	20
Oesterreich			1 (12)	2		
Italien			44 (365)	21	18	59
U. S. A.			48 (380)			

In der Vorkriegszeit ruhte auf Weinsäure wie auf jedem anderen Artikel bei der Einfuhr nach der Türkei ein Wertzoll von 11% ad val.

Am 14. September 1920 trat ein neuer türkischer Zolltarif in Kraft, der für meistbegünstigte Länder einen Minimalsatz von 1125,— Piaster pro 100 kg — Grundzoll 225,— Piaster; Koeffizient 5 — oder etwa 24,33 RM., und für andere Staaten einen Minimalsatz von 1800,— Piaster — Grundzoll 225,— Piaster; Koeffizient 8 — oder etwa 38,94 RM. — auf Weinsäure der Pos. 638 d, legte.

Von den amerikanischen Ländern bieten bei einer wirtschaftspolitischen Betrachtung der Weinsäure das größte Interesse die Vereinigten Staaten.

Hier sind, wie schon eingangs erwähnt, vier Weinsäurehersteller bekannt:

Tartar Chemical Co., Inc., New York,
Chas. Pfizer & Co., New York,
The Harshaw Fuller Goodwin Co., Cleveland, Ohio,
The American Cream of tartar Co., San Francisco.

Die Produktion dieser Firmen wird, wie folgt, angegeben:

1919 : 5 312 965 lbs.
1923 : 5 870 000 lbs. im Werte von 1 540 000 $
1925 : 5 499 000 lbs. im Werte von 1 542 000 $
1927 : 5 781 166 lbs. im Werte von 1 810 888 $

Die Hauptproduktion mit etwa 2000 t liegt bei der Tartar Chemical Co.; Pfizer & Co. dürfte etwa 900 t herstellen, während der Rest auf die übrigen Firmen entfällt, deren Produktion demnach nur unbedeutend ist.

Der Verbrauch der Vereinigten Staaten an Weinsäure ist für das Jahr 1923 auf 8 200 000 lbs. geschätzt. Er dürfte im Durchschnitt etwa 4500 t betragen, von denen 3000 bis 3500 t durch Eigenproduktion und 1500 t durch Einfuhr gedeckt werden.

Im Jahre 1913 wurde der bis dahin 5 cent pro lbs. betragende Einfuhrzoll der Pos. 1 des amerikanischen Zolltarifs auf 3,5 cent pro lbs. oder 32,63 RM. herabgesetzt. Am 22. September 1922 betrug der Zoll 6 cent pro lbs. oder etwa 55,94 RM.

Die trotz der Zollerhöhung steigende Einfuhr der folgenden Jahre veranlaßte am 6. April 1925 einen der amerikanischen Produzenten, die Tartar Chemical Co., Inc., eine Zollerhöhung gemäß den Vorschriften über die „flexible provisions" zu beantragen. Der Antrag wurde mit dem Unterschied in den Produktionskosten der inländischen Hersteller und der ausländischen Konkurrenz begründet, der es der Inlandsindustrie unmöglich mache, gegen die Auslandskonkurrenz ohne erhöhten Zoll zu konkurrieren.

Die Tariff Commission ordnete Anfang 1926 die entsprechenden Untersuchungen gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes an, die am 4. März 1926 begannen und sich auf die Herstellungskosten der Jahre 1924 bis 1926 in U.S.A., Italien und Deutschland erstreckten.

(Fortsetzung folgt.) (3457)

Digitized by Google

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die deutsche Zolltarifrevision vom Jahre 1879 und ihre Ergänzungen in den 80er und 90er Jahren.

Als Bismarck im Jahre 1878 den Entschluß faßte, von der bisher freihändlerisch orientierten Handelspolitik des Reiches zu einem gemäßigten Schutzzollsystem zurückzukehren, waren dabei sowohl finanzielle wie volkswirtschaftliche Gründe maßgebend.

Die Durchführung der auf Grund der Verfassung vom Reich übernommenen Aufgaben verursachte einen beträchtlichen Finanzbedarf, der aus den eigenen Einnahmen des Reichs allein nicht bestritten werden konnte und deshalb teilweise in der Form von Matrikularbeiträgen nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer Bevölkerung von den Bundesstaaten gedeckt werden mußte. Diese befanden sich aber infolge ständig steigender Bedürfnisse ihres Staatshaushalts in einer wenig günstigen Finanzlage, die überall zu einer starken Anspannung der direkten Besteuerung geführt hatte. Der Gedanke war daher naheliegend, durch eine auch den Bedürfnissen der heimischen Produktion entsprechende Umgestaltung des Zolltarifs die eigenen Einnahmen des Reichs zu steigern und dadurch eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeizuführen. Im Jahre 1878, als Bismarck die Vorarbeiten zur Revision des Zolltarifs in die Wege leitete, waren im Reichshaushalt bei einem Gesamteinnahmebetrag von 536,5 Millionen Mark die Zolleinnahmen mit 106 Millionen angesetzt.

Daneben machten volkswirtschaftliche Interessen eine umfassende Revision des Zolltarifs notwendig, weil der Tarif, wie die Begründung zu der am 4. April 1879 dem Reichstag zugegangenen Vorlage ausführte, „in seiner gegenwärtigen Gestalt den Anforderungen nicht genügte, welche die nationale Erwerbstätigkeit mit Recht stellte".

Die seit 1865 vom Zollverein eingeleitete Tarifpolitik hatte die Rücksicht auf die inländische Produktion und insbesondere auf die Sicherung des heimischen Marktes für dieselbe gegenüber den Exportinteressen in den Hintergrund treten lassen. Und noch im Jahre 1873 war Deutschland in der Erwartung, daß die anderen europäischen Staaten seinem freihändlerischen Vorbilde folgen würden, zu einer autonomen Zollsenkungsaktion unter die den Vertragsstaaten zugestandenen Tarifsätze geschritten. Aber diese Erwartung hatte sich nicht erfüllt. Die Freihandelsaera der 60er Jahre hatte lediglich der auf hoher Stufe der Entwicklung stehenden englischen Industrie und dem englischen Welthandel große Erfolge gebracht, nicht aber den kontinentalen Ländern, deren gewerbliche Produktion unter dem Einfluß des englischen Wettbewerbs nicht zur Entfaltung kommen konnte, und deren Landwirtschaft von Jahr zu Jahr mehr unter der Konkurrenz der osteuropäischen Länder und der Vereinigten Staaten litt. Letzteres Land hatte schon seit längerer Zeit seiner Industrie einen wirksamen Zollschutz verliehen, um von der Einfuhr europäischer Fertigwaren unabhängig zu werden. Rußland war seit dem Beginn des Jahres 1877 zur Erhebung der Zölle in Gold übergegangen, was einem wesentlich verstärkten Zollschutz gleichkam. Oesterreich-Ungarn und Italien hatten nach Ablauf ihrer Handelsverträge Zolltarifrevisionen in protektionistischem Sinne durchgeführt, und Frankreich stand im Begriff, seinen selbst in den bisherigen Handelsverträgen aufrechterhaltenen Zollschutz noch zu verstärken. Die handelspolitischen Voraussetzungen für die bisherige deutsche Zollpolitik waren mithin Ende der 70er Jahre nicht mehr vorhanden.

Dazu kam, daß auch in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen der mit Deutschland im Wettbewerb stehenden Länder zu seinen Ungunsten wesentliche Verschiebungen eingetreten waren. Durch die schnelle und große Entwicklung der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen, war eine Umgestaltung der Produktionsstätten und der Absatzgebiete eingetreten, wie sie in den 60er Jahren nicht vorausgesehen werden konnte. Der inländische Absatz des deutschen Getreides und der deutschen Industrieerzeugnisse war durch eine Massenproduktion des Auslandes und durch ihre erleichterte Ableitung auf den deutschen Markt in hohem Grade bedroht, während gleichzeitig die Ausfuhr deutscher Waren durch die Entstehung neuer ausländischer, durch Zölle geschützter Industrien schweren Hemmungen begegnete.

Eine Zolltarifrevision erschien mithin unerläßlich. Zu ihren drängenden Befürwortern zählten auch die deutschen Agrarier, die bei dem zunehmenden Rückgang des Getreideexports und der ständig wachsenden Einfuhr aus Ländern mit günstigeren Produktionsbedingungen die Sicherung des heimischen Absatzgebietes durch einen angemessenen Zollschutz forderten. Unter ihrem Einfluß bildete sich im Reichstag die Freie Volkswirtschaftliche Vereinigung, die im Oktober 1878 in einer mit 200 Unterschriften versehenen Kundgebung für eine Zolltarifrevision zum Schutze des heimischen Marktes gegenüber dem ausländischen Wettbewerb eintrat. Eine parlamentarische Mehrheit für die von Bismarck geplante Tarifreform war also gesichert.

Im Dezember desselben Jahres beschloß der Bundesrat, eine aus Beamten des Reichs und der Bundesstaaten bestehende Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, den bestehenden Zolltarif einer Revision zu unterwerfen. Dabei war sich die Reichsregierung von vornherein darüber klar, daß bei dieser Revision sowohl aus finanziellen wie aus wirtschaftlichen Rücksichten nur eine allgemeine, sich auf den Tarif in seiner Gesamtheit erstreckende Erhöhung des Zollniveaus in Betracht kommen konnte. Denn wenn ein wesentlicher, die Bundesstaaten entlastender finanzieller Erfolg erzielt werden sollte, ohne daß durch die Zollerhöhungen die Exportfähigkeit der deutschen Industrie gefährdet würde, konnte es sich nur um eine mäßige Steigerung des Zollschutzes für eine möglichst große Zahl von Positionen handeln. Der Grundgedanke der Bismarckschen Tarifreform war, die eigenen Einnahmen des Reichs zu steigern, der heimischen Industrie einen mäßigen Vorsprung vor der fremden Konkurrenz einzuräumen, ihre Exportfähigkeit zu erhalten und durch die Sicherung des heimischen Marktes zu verstärken.

Um eine Diskriminierung deutscher Waren oder Schiffe in einem Lande gegenüber den Waren oder Schiffen anderer Länder zu verhindern, sah das Zolltarifgesetz folgende Bestimmung vor: „Waren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 % des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung angeordnet." Eine ähnliche Bestimmung enthielten auch das österreichisch-ungarische sowie das schweizerische Zolltarifgesetz und der Entwurf eines neuen französischen Tarifgesetzes. Von einer durchgreifenden Umgestaltung des Tarifaufbaues wurde abgesehen; die bisherige Gliederung in 43 Nummern sowie die alphabetische Ordnung war beibehalten.

Auf dem Gebiete der chemischen Industrie brachte der Entwurf eine größere Zahl von Aenderungen. Im allgemeinen war von der Auffassung ausgegangen, daß die Zollfreiheit für die Roh- und Hilfsstoffe aufrechterhalten werden müsse, und daß Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie nur soweit zollpflichtig werden sollten, als die besonderen Produktions-

Digitized by Google

und Absatzverhältnisse eines Artikels dies begründeten. Der Entwurf sah deshalb Zollfreiheit vor für Rohstoffe und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch für Drogerie-, Apotheker- und Farbwaren, soweit sie nicht in einer Nummer des Tarifs aufgeführt waren; ferner für Benzol und ähnliche leichte Teeröle, für Terpentinöl, Harzöl, Tieröl, Mineralwasser, Mundlack, eingedickte Säfte, Schießpulver, Weinhefe, Erden und rohe mineralische Stoffe, für Teer, Pech und Harze aller Art.

Für Oxalsäure und oxalsaures Kali, deren bisherige Zollfreiheit die beteiligte Industrie unter dem Einfluß des englischen Wettbewerbs in eine sehr schwierige Lage gebracht hatte, war ein Zollsatz von 12 M. für 1 dz vorgeschlagen. Der Wert dieser Produkte war von 300 Mark pro Doppelzentner im Jahre 1875 auf 240 M. im Jahre 1877 zurückgegangen.

Das Hauptinteresse der chemischen Industrie bei dieser Zollreform erstreckte sich auf die Belastung der calcinierten Soda, bei der es darauf ankam, zwischen den widerstrebenden Interessen der Produzenten und Konsumenten einen Ausgleich zu schaffen. Die Sodaindustrie hatte einen Zollsatz von 3 M. beantragt, der von den Verbrauchern als zu hoch betrachtet wurde. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Sodaindustrie selbst als Hauptursache ihrer mangelnden Konkurrenzfähigkeit den in Deutschland vorherrschenden Kleinbetrieb gegenüber dem Großbetriebe der englischen Industrie bezeichnete. Ein zu weitgehender Zollschutz hätte daher nach Ansicht der amtlichen Stellen die Entwicklung des deutschen Kleinbetriebes zu dem weit rentableren Großbetrieb anderer Länder nur verzögert. Infolgedessen war in dem Entwurf ein Zollsatz von 2,50 M. vorgeschlagen, der einem Wertzoll von 12½% entsprach.

Aetzkali, das bisher zollfrei war, wurde ebenso wie Aetznatron, dessen Zoll 6 M. betrug, mit 4 M. belastet. Auch Bleiweiß, Bleizucker und Zinkweiß erhielten an Stelle der bisherigen Zollfreiheit einen Zollsatz von 4 M., um die Einfuhr aus Belgien und Oesterreich entbehrlich zu machen. Im Jahre 1877 gingen an Bleiweiß und Zinkweiß 45 000 dz aus dem Auslande ein, wovon 16 000 dz aus Oesterreich kamen. Ein Zollsatz von 4 M. wurde auch für die beiden bisher zollfreien Produkte Grünspan und Weinsäure vorgeschlagen; Grünspan lieferte überwiegend Frankreich, Weinsäure kam in beträchtlichen Mengen aus Oesterreich, wo das Produkt mit einem Zollsatz von 6 M. belegt war. Oelfirnis und Leinöl erfuhren ebenfalls eine Zollerhöhung auf 4 M.

Pottasche war bisher zollfrei eingegangen. Es hatten sich jedoch in der Herstellung dieses Produktes einschneidende Aenderungen vollzogen, und zwar zunächst durch die Gewinnung der Schlempekohle aus der Rübenmelasse und dann durch den Aufschluß der Staßfurter Kalilager. Bei der bisherigen Herstellung durch Holzverbrennung und Auslaugung der Asche mußte der überwiegende Teil des heimischen Bedarfs aus dem Auslande gedeckt werden, während bei dem neuen Verfahren die inländische Produktion zu billigen Preisen vollkommen ausreichte. Sie wurde auf 150 000 dz Pottasche geschätzt und der Verbrauch an Rohstoffen dazu auf 150 000 dz Schwefelkies, 200 000 dz Chlorkalium, 300 000 dz Kalkstein und 750 000 dz Kohle. Der größte Teil der rund 72 000 dz betragenden Einfuhr stammte aus Frankreich, wo die Pottasche überwiegend aus der Melassekohle als Nebenprodukt eines durch Exportprämien begünstigten Großbetriebes hergestellt wurde. Ein Zollsatz in der gleichen Höhe wie der für kristalisierte Soda, 1,50 M., erschien angemessen.

Eine ganze Reihe von Erzeugnissen, die bisher Zollfreiheit genossen, wurde mit einem Zollsatz von 3 M. belegt. Dazu gehörten Barytweiß, Buchdruckerschwärze, Farbholzextrakte, Gelatine, Kitte, Leim, Ruß, Schuhcreme, Siegellack, Tinte und Tintenpulver, Wagenschmiere, Wasserglas und Zündwaren. Die inländische Erzeugung des letzten Produkts litt schwer unter dem Wettbewerb der schwedischen Industrie, deren Uebergewicht durch den vorgeschlagenen Zollsatz wenigstens zum Teil ausgeglichen werden sollte.

Die von der Reichsregierung für die chemische Industrie vorgeschlagenen Zolländerungen fanden die Zustimmungen der gesetzgebenden Körperschaften.

Bei Eisen und Eisenwaren trat als wichtigste Aenderung an die Stelle der bisherigen Zollfreiheit für Roheisen ein Zollsatz von 1 M. Ferner erhöhten sich die Zölle für schmiedbares Eisen auf 2 M., für Platten, Bleche und Draht auf 3 M., für grobe Eisenwaren auf 10 M., während für feine Eisenwaren der bisherige Zollsatz von 24 bzw. 60 M. bestehen blieb. Für Lokomotiven wurde die Zollfreiheit durch einen Zollsatz von 8 M. ersetzt; Maschinen erhielten einen nach dem Herstellungsmaterial gestaffelten Zoll von 3 bis 8 M.

Bei der Textilindustrie trat aus den früher geschilderten Gründen eine grundlegende Aenderung in den Garnzöllen ein, und zwar handelte es sich um eine Differenzierung nach der Garnnummer, wodurch ein verstärkter Schutz der feinen Garne gegenüber der englischen Konkurrenz erreicht wurde. Auch die Zollsätze für Waren aus Baumwolle, Wolle und Leinen erfuhren zum Teil beträchtliche Erhöhungen.

Auch andere Industriezweige, die bei dem unzulänglichen Zollschutz unter dem englischen Wettbewerb stark gelitten hatten, erhielten Zollerhöhungen; dazu gehörten die Lederindustrie und die Feinkeramik.

In wirtschaftlichen und politischen Kreisen hatte man angenommen, daß mit dem neugeschaffenen Tarif der Uebergang zum gemäßigten Schutzzollsystem vollzogen wäre. Indessen stellte sich bald heraus, daß die Reichsregierung das Tarifgesetz lediglich als den ersten Schritt der Reform zum Schutze des inländischen Marktes betrachtete. Begreiflicherweise hatte der Tarif von 1879 auch nicht alle in den Kreisen der Produzenten bestehenden Wünsche erfüllt, weil bei dem Maß des gewährten Zollschutzes auf die Wahrung der Exportfähigkeit der deutschen Industrie Rücksicht genommen war. Es traten daher bereits im Beginn der 80er Jahre von verschiedenen Seiten Anregungen an die Regierung auf Ergänzung des Zollschutzes heran, die an den zuständigen Stellen Entgegenkommen fanden, soweit es sich um agrarische Wünsche handelte.

Bereits im Jahre 1881 legte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vor, in dem Zollerhöhungen für Mühlenfabrikate und Weintrauben vorgeschlagen wurden, die auch die Zustimmung des Reichstages fanden. Es folgte im nächsten Jahr eine weitere Vorlage, die neben Erleichterungen für das Müllereigewerbe auch Zollerhöhungen auf industriellem Gebiet vorschlug, nämlich für Asbestfabrikate, Seilerwaren, Lichte und deren Herstellungsmaterial (Stearin, Palmitin, Paraffin, Walrat, Wachs), Steine und Steinwaren. Diese Zollerhöhungen lehnte der Reichstag ab. Eine dritte Vorlage brachte das Jahr 1883. Sie wollte durch eine Erhöhung der Zollsätze für Bau- und Nutzholz der heimischen Forstwirtschaft einen weitergehenden Schutz gewähren. Der Entwurf fand nicht die Zustimmung des Reichstages.

Aus der deutschen chemischen Industrie traten Anträge an die Reichsregierung heran auf Einführung eines Zolles für Superphosphat. Im Jahre 1883 hatte die Einfuhr ausländischen Superphosphates rund 350 000 dz. erreicht. Dabei lag der Preis nicht unerheblich unter dem Selbstkostenpreis des deutschen Fabrikats. Durch den Uebergang der Sodafabriken vom Leblanc-Verfahren zum Ammoniak-Verfahren waren in England große Mengen Schwefelsäure frei geworden, die sich als nächstliegendes Absatzgebiet die Düngemittelfabrikation suchten. Da der an sich für Düngemittel aufnahmefähige amerikanische Markt durch die dort stark erweiterte Industrie versorgt wurde, suchten die englischen Fabrikanten durch Preisunterbietung den deutschen Markt zu gewinnen. Der Wettbewerb der deutschen Superphosphatindustrie war dadurch erschwert, daß ihr Produkt zwar in mechanischer Beschaffenheit und in seiner

Digitized by Google

chemischen Zusammensetzung dem englischen Fabrikat weit überlegen war, infolgedessen jedoch höhere Gestehungskosten trug. Nach der Auffassung der deutschen Superphosphatindustrie lag es auch im Interesse der heimischen Landwirtschaft, die inländische Düngemittelfabrikation lebensfähig zu erhalten, weil die Landwirte nur bei Gewährung von Krediten, wie sie von den deutschen Produzenten gewährt wurden, in der Lage wären, künstliche Düngung in ausreichendem Maße zur Anwendung zu bringen. Die in der Schwefelsäureindustrie angelegten beträchtlichen Kapitalien erschienen durch den Wettbewerb des englischen Superphosphats in hohem Grade gefährdet. Am härtesten traf die englische Konkurrenz diejenigen deutschen Düngemittelfabriken, die eigene Säurefabriken besaßen. Die deutsche Superphosphatindustrie befand sich also tatsächlich in einer Notlage und konnte daher auf einen Zollschutz Anspruch erheben, dessen Höhe mit 1 Mk. für 100 kg in Vorschlag gebracht wurde, um dadurch zu verhindern, daß die Ware unter dem Gestehungspreis verkauft werden mußte. Dieser Antrag wurde von den deutschen Sodafabrikanten, der Anilinfarben- und der Dynamitindustrie unterstützt, da sie in diesem Zollsatz keine Schädigung ihrer Interessen erblickten. Die Spitzenorganisation in der chemischen Industrie, der Verein z. W., stellte im Jahre 1884 einen entsprechenden Antrag an den Bundesrat, der jedoch zunächst keinen Erfolg hatte, weil man an den maßgebenden Stellen im Interesse der Landwirtschaft eine Verteuerung der künstlichen Düngemittel vermeiden wollte. Erst im Jahre 1890 wurde dem Antrag durch eine Abänderung des Statistischen Warenverzeichnisses entsprochen.

Im Jahre 1884 legte die Reichsregierung einen neuen Gesetzentwurf zur Abänderung des Zolltarifs vor, dessen Vorschläge auf Zollerhöhungen sich in erster Linie auf die Textilindustrie erstreckten (Garne, Spitzen und Stickereien, Bänder, Borten usw., Waren aus Seide, gestickte und Spitzenkleider, künstliche Blumen); ferner sollten Spirituosen, Uhrwerke und Taschenuhren, Schmuckfedern, Schaumweine und Kakao einen vermehrten Zollschutz erhalten. Außerdem war auch die chemische Industrie in der Vorlage vertreten.

Während noch bei der Tarifreform des Jahres 1879 die deutsche Ultramarinindustrie auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit auf einen Zollschutz verzichtet hatte, war in der Zwischenzeit eine Wandlung eingetreten, die zu einer ernsten Krise dieses zuerst in Deutschland entwickelten Industriezweiges geführt hatte. Die Ausdehnung der deutschen Produktion hatte einen starken Export notwendig gemacht, der jedoch neuerdings auf fast allen Absatzgebieten einem gesteigerten Wettbewerb gerade aus denjenigen Ländern begegnete, die ihren Markt durch hohe Schutzzölle dem deutschen Fabrikat verschlossen hatten. Ein massenhaftes Angebot namentlich geringwertiger Waren hatte die Preise auf ein vielfach unter den Gestehungskosten liegendes Niveau herabgedrückt. In den letzten zehn Jahren war dadurch ein Preisrückgang von über 35% eingetreten. In Oesterreich bestand ein Zoll von 10 Gulden, in Frankreich von 15 Francs für 100 kg, in Rußland von 2,20 Rubel für das Pud und in den Vereinigten Staaten von 5 Cents für das Pfund. Dagegen ging in Deutschland das ausländische Ultramarin zollfrei ein und gefährdete den Bestand dieses Industriezweiges. Die Regierung schlug deshalb einen Zollsatz von 15 Mk. vor, der einem Wertzoll von 13 bis 14% für bessere Qualitäten und von 22% für mittlere Sorten entsprach, immerhin aber unter dem ausländischen Zollniveau lag.

Auch dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichstag abgelehnt.

Im Februar 1885 legte die Reichsregierung dem aus Neuwahlen hervorgegangenen Reichstag wiederum einen gegenüber den vorhergegangenen wesentlich erweiterten Entwurf zur Abänderung des Zolltarifs von 1879 vor. Es waren inzwischen fünf Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Tarifs verflossen, so daß die Möglichkeit bestand, sich ein Urteil über seine Wirkungen auf das heimische Erwerbsleben zu bilden. Die Reichsregierung vertrat den Standpunkt, daß die 1879 eingeleitete Rückkehr zum Schutzzollsystem im allgemeinen von wohltätigen Folgen für die Entfaltung der heimischen Produktion gewesen war, daß aber die inzwischen eingetretene weitere Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse im Getreidehandel und der heimischen industriellen Produktion eine Revision des Tarifs notwendig machte.

Auf landwirtschaftlichem Gebiet wurde eine Erhöhung der Getreidezölle für nötig erachtet. Ferner erneuerte die Regierung den im Jahre 1883 vom Reichstag abgelehnten verstärkten Schutz der heimischen Forstwirtschaft durch Erhöhung der Zollsätze für Bau- und Nutzhölzer. Auch für Vieh, Fleisch, Fleischextrakte, Geflügel, Wild usw. war ein verstärkter Zollschutz vorgesehen. Die Zolländerungen auf industriellem Gebiet erstreckten sich besonders auf Textilien, deren bisheriger Schutz gegen den englischen Wettbewerb sich teilweise noch nicht als ausreichend erwiesen hatte; ferner auf Asbestfabrikate, Schmuckfedern, Taschenuhren, Steinmetzarbeiten, keramische Erzeugnisse und Edelsteine.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie war die im vorigen Jahr vergeblich beantragte Zollerhöhung auf Ultramarin erneut vorgeschlagen. Für Oelfirnis beantragte der Entwurf eine Zollerhöhung von 4 auf 6 M. Bisher trug Oelfirnis denselben Zoll wie Leinöl. Infolgedessen entbehrte dieser deutsche Industriezweig jeglichen Schutzes für die Veredelungsarbeit. Da aber aus dem Ausland vielfach Oelfirnis mit einem bis zu 15 % steigenden Zusatz von Mineralöl eingeführt wurde, welches mit einem Zoll von 6 M. belegt war, erschien ein erweiterter Zollschutz notwendig. Die Einfuhr von Oelfirnis war von 1580 dz im Jahre 1872 auf 30 136 dz im Jahre 1883 angewachsen. Dadurch wurde nicht nur die Produktion von Oelfirnis, sondern auch die im Zusammenhang damit stehende Leinölgewinnung beeinträchtigt, die der heimischen Viehzucht in den Oelkuchen ein wichtiges Futtermittel lieferte.

In den Tarif aufgenommen wurde auch die im Jahre 1884 durch das Gesetz über die Anfertigung von Zündhölzern vorgenommene Zollerhöhung auf Zündhölzer und Zündkerzen von 3 auf 10 M. Ferner enthielt der Entwurf auch die im Jahre 1882 vorgeschlagenen, vom Reichstag aber nicht angenommenen Tariferhöhungen für Lichte und deren Herstellungsmaterialien.

Die Vorschläge der Regierung aus dem Bereich der chemischen Industrie fanden die Zustimmung des Reichstags. Es wurden jedoch im Laufe der Beratungen noch zwei neue Positionen geschaffen, nämlich für Strontianpräparate mit einem Zoll von 2 M. und für Schlämmkreide mit einem Zoll von 0,30 M.

Eine letzte Tarifvorlage in diesem Jahrzehnt brachte das Jahr 1887. Sie sollte den noch immer nicht als ausreichend erachteten Zollschutz des heimischen Getreidebaues erweitern. Der Reichstag stimmte der Vorlage zu, ermäßigte jedoch die für Weizen und Roggen vorgeschlagenen Zollsätze von 6 auf 5 M.

Im Jahre 1894 legte die Reichsregierung dem Reichstage wiederum einen Entwurf zur Abänderung des Zolltarifs vor, dessen erster Teil sich auf die chemische Industrie bezog.

Nach Nr. 5 a des Tarifs unterlag Aether aller Art einem Zollsatz von 20 M. für 100 kg. Zu der Zeit, als dieser Zollsatz festgesetzt wurde, war der Branntwein, das hauptsächlichste Rohmaterial der Aetherfabrikation, im Inlande nur mit etwa 16 M. Steuer für 100 l reinen Alkohols belastet. Der Zoll auf Aether gewährte dabei nicht nur einen Ausgleich für die auf der inländischen Fabrikation ruhende Steuer, sondern daneben noch einen mäßigen Zollschutz. Inzwischen hatte sich durch Aenderung des Branntweinsteuergesetzes

Digitized by Google

dieses Verhältnis wesentlich verschoben. Da für die Bereitung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuß dienen können, steuerfreier Branntwein nicht gewährt wurde, war die chemische Industrie genötigt, zur Herstellung von Aether (abgesehen von Schwefeläther) versteuerten Branntwein zu verarbeiten. Da nun inzwischen die steuerliche Belastung des Alkohols auf mehr als 80 M. angestiegen war, konnte die heimische Industrie der Konkurrenz der ausländischen, welche zoll- und steuerfreien Branntwein verarbeitete, nicht standhalten. Die Einfuhr, die in den Jahren 1880 bis 1889 durchschnittlich 6000 kg jährlich betrug, war in den Jahren 1890 und 1891 auf 26 100 bzw. 90 100 kg gestiegen; in den Monaten Januar bis Oktober 1894 belief sich die Einfuhr auf 24 200 kg. Ohne eine der Steigerung der Branntweinsteuer entsprechende Zollerhöhung für Aether war also die inländische Industrie außer Stande, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Nur Schwefeläther sollte von der Zollerhöhung ausgenommen sein, da er im Inlande aus steuerfreiem Branntwein hergestellt werden durfte. Für die übrigen Aetherarten sollte der Zoll auf den Betrag des Branntweinzolles heraufgesetzt werden, was aus dem Grunde gerechtfertigt erschien, weil die betreffenden Fabrikate vorwiegend aus Branntwein hergestellt und auch zu Genußzwecken verwendet wurden. Unter Zustimmung des Reichstages wurden deshalb erhöht:

1. Aether aller Art mit Ausnahme des Schwefeläthers:
   in Fässern für 1 dz . . . . . 125 M.
   in Flaschen, Krügen usw. . . . . 180 M.
2. Schwefeläther, Chloroform usw., wie bisher 20 M.

Ferner wollte die Vorlage der Parfümerieindustrie einen verstärkten Zollschutz gewähren. Seit Einführung des Branntweinsteuergesetzes vom Jahre 1887 war die für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken zugelassene Steuerfreiheit des Branntweins auch auf die Herstellung von Parfümerien erstreckt worden, wobei man von der Annahme ausging, daß sich das steuerliche Interesse auch ohne die bei der vorliegenden Art der Branntweinverarbeitung ausgeschlossene Denaturierung ausreichend sichern lassen dürfte. Diese Annahme hatte sich als unzutreffend erwiesen; die Möglichkeit einer Kontrolle scheiterte daran, daß die fertigen Fabrikate zum großen Teil zu Trinkzwecken geeignet waren. Infolge der Begünstigung der Steuerfreiheit wurden sie in großen Mengen zu so billigen Preisen in den Handel gebracht, daß die Gefahr ihrer mißbräuchlichen Verwendung bestand. Dazu kam, daß die im Interesse der Industrie gebotene Gleichmäßigkeit des Verfahrens in der steuerlichen Praxis nicht durchführbar war. Wo mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der betreffenden Fabrikate die Steuerfreiheit versagt wurde, erhoben sich Beschwerden, weil in anderen Verwaltungsgebieten ähnliche Erzeugnisse aus steuerfreiem Branntwein hergestellt werden durften. Unter diesen Umständen hatte der Bundesrat in Aussicht genommen, den Zustand vor 1887 wieder herzustellen und zur Bereitung von Parfümerien für den inländischen Konsum steuerfreien Branntwein in Zukunft nicht mehr zu gewähren. Um aber die inländische Industrie nicht durch Verminderung des Zollschutzes der ausländischen Konkurrenz auszusetzen, erschien es unerläßlich, gleichzeitig die Einfuhrzölle für ausländische alkoholhaltige Parfümerien so weit zu erhöhen, daß sie dem Branntweinzoll gleichkamen. Die damalige Entwicklung der Einfuhr ausländischer Parfümerien wird durch die nachfolgenden Zahlen gekennzeichnet, sie betrug:

1880	604 dz
1885	1 197 dz
1890	1 721 dz
1893	2 056 dz

Die Vorlage der Reichsregierung sah im Zolltarif zu der Pos. 31 eine Anmerkung vor, nach der flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien einschließlich der Kopf-, Mund- und Zahnwässer wie Branntwein behandelt werden sollten. Während der Reichtagsberatungen erfuhr der Entwurf eine Aenderung dahin, daß in der Pos. 31e für flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien einschließlich der Kopf-, Mund- und Zahnwässer ein Zollsatz von 300 M. für 1 dz festgesetzt wurde. Für anderweit nicht genannte Parfümerien betrug der Zollsatz 100 M.

Der Reichstag hat dann noch eine Ergänzung der Vorlage vorgenommen, die sich auf die im Tarifgesetz von 1879 vorgesehene Bestimmung zur Abwehr einer Diskriminierung deutscher Waren im Auslande bezog. Bis dahin konnten Erzeugnisse aus Ländern, welche deutsche Waren oder Schiffe ungünstiger behandelten als diejenigen anderer Länder, mit einem Zollaufschlag bis zu 50 % belegt werden. Diese Bestimmung wurde nunmehr dahin geändert, daß in Zukunft Zollzuschläge bis zu 100 % erhoben werden können.

Die Wirkungen der deutschen Tarifreform auf die Einfuhr aus England.

Einen Einblick in die Wirkungen der deutschen Zollerhöhungen auf die Einfuhr aus England gewinnt man durch einen Vergleich der Ausfuhrwerte in den Jahren vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs unter Zugrundlegung der englischen amtlichen Statistik über die hauptsächlichsten für den Export nach Deutschland in Betracht kommenden Waren. Nach dem statistischen Werk „Trade" betrug der Gesamtwert der Ausfuhr der 26 wichtigsten Exportwaren nach Deutschland in den dem Inkrafttreten des Tarifs vorausgegangenen vier Jahren (1876—1879) 1335,4 Mill. M., während sich die Gesamtsumme für die auf das Inkrafttreten des neuen Tarifs folgenden vier Jahre (1880 bis 1883) auf 1191,5 Millionen M. belief. Der Wert der englischen Ausfuhr nach Deutschland war mithin n a c h der Zolltarifrevision um 10,7% gesunken. Wie weit aber dieser Verlust d u r c h die deutsche Zolltarifreform herbeigeführt war, entzieht sich der Beurteilung, denn im englischen Außenhandel hatten sich zu jener Zeit, wie in dem Abschnitt über die Wirtschaftskrise in Großbritannien in den 70er und 80er Jahren ausgeführt ist, erhebliche Wandlungen vollzogen.

Untersucht man nun für diese beiden vierjährigen Perioden die Gestaltung der Werte der hauptsächlich von deutschen Zollerhöhungen betroffenen englischen Ausfuhrwaren, so ergeben sich folgende prozentuale Verluste.

Soda	—15,6%
Andere chemische Produkte .	—25,5%
Roheisen	—10,7%
Baumwollgarn	—13,8%
Wollgarn und Kammgarn . .	—20,1%
Leinengarn	—20,4%
Leder	—18,2%
Eisen- und Stahlwaren . . .	—12,3%
Baumwollwaren	—29,5%
Wollwaren	—49,8%
Leinenwaren	—26,6%
Steingut und Porzellan . . .	—38,8%

Diese englischen Exportwaren weisen also nach der deutschen Zolltarifrevision zum Teil sehr erhebliche Einbußen auf. Andere dagegen, deren Zölle ebenfalls erhöht waren, konnten ihre Ausfuhr aufrechterhalten oder teilweise sogar noch steigern. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Jahre vor der Tarifreform in Deutschland ausgesprochene Krisenjahre waren, in denen sich die Einfuhr wohl überwiegend auf unentbehrliche Waren beschränkt hat. Dagegen hatte sich in den 80er Jahren die Konjunktur in Deutschland wesentlich gebessert. Dadurch erklärt es sich, daß beispielsweise die Einfuhr von Seide und Seidenwaren aus England trotz beträchtlicher Zollerhöhungen eine Steigerung erfahren hatte. Auch die Maschineneinfuhr aus England zeigte nach der Tarifrevision eine be-

Digitized by Google

trächtliche Zunahme, weil die nach Ueberwindung der Krise in Deutschland einsetzende Zunahme der industriellen Produktion teilweise auf die englischen Maschinen angewiesen war.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die deutsche Zolltarifreform von 1879 mit ihrer Rückkehr zum gemäßigten Zollschutz auf die Wareneinfuhr aus England keinen prohibitiven Einfluß gehabt, daß sie aber den beteiligten deutschen Industriezweigen den Wettbewerb mit der auf vielen Gebieten noch überlegenen englischen Produktion erleichtert hat. Diese Wirkung entsprach der mit der Neugestaltung des Tarifs verfolgten Absicht.

Aus der deutschen Statistik über den Spezialhandel in wichtigeren Waren zwischen Deutschland und Großbritannien in den Jahren 1880 und 1890 sind folgende Zahlen (in Tonnen) zu entnehmen:

Deutsche Ausfuhr nach England.

	1880	1890
Alizarin	3 716	3 085
Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	497	1 495
Schwefelsaures Ammoniak	17 143	24 850
Dichte Baumwollengewebe	581	1 171
Posamenten	398	1 350
Baumwollengarn	2 998	3 037

Deutsche Einfuhr aus England.

	1880	1890
Glycerin, roh	147	1 604
Roheisen	211 612	314 496
Baumwollengarn	8 659	16 239
Wollengarn	6 708	12 862
Leinwand	4 180	263
Lokomotiven	1 023	1 935
Steinkohlen	1 326 509	3 211 363

Deutschlands Handelspolitik in den 70er und 80er Jahren.

Auf handelspolitischem Gebiet beschränkte sich die Betätigung des Reichs im ersten Jahrzehnt seines Bestehens auf den Abschluß einiger Meistbegünstigungsverträge. Die vom Deutschen Zollverein mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge gingen auf das Reich über. Für den Handelsverkehr mit Frankreich galt die im Friedensvertrage von 1871 vereinbarte gegenseitige Meistbegünstigung. Neue Meistbegünstigungsverträge wurden abgeschlossen mit Portugal 1872, mit Persien 1873, mit Costa Rica 1875, mit Tonga 1876. Der Vertrag mit Rumänien vom Jahre 1877, der erst 1881 in Kraft trat, enthielt auch weitgehende Tarifzugeständnisse von rumänischer Seite, während Deutschland keinerlei Vergünstigungen gewährt hatte. 1878 kam ein Meistbegünstigungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn zustande.

In den 80er Jahren erfuhren die handelsvertraglichen Beziehungen Deutschlands zum Ausland eine wesentliche Erweiterung durch den Abschluß von elf Meistbegünstigungsverträgen, und zwar mit China, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Korea, Madagaskar, Mexiko, Paraguay, Salvador und der Südafrikanischen Republik. Gegenüber europäischen Ländern suchte die Reichsregierung beim Abschluß von Handelsverträgen den durch die Tarifreformen erreichten Zollschutz, besonders für landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit als möglich aufrechtzuerhalten. 1881 wurde der Meistbegünstigungsvertrag mit der Schweiz vom Jahre 1869 erneuert und dabei für eine Reihe von Waren Zollfreiheit bei der Einfuhr in beide Länder vereinbart. 1888 kam ein Zusatzvertrag mit Tarifvereinbarungen zustande.

In einem 1883 mit Serbien abgeschlossenen Vertrage gewährte Deutschland lediglich die Meistbegünstigung, während seine Ausfuhr in den Mitgenuß einer Reihe von Zollbindungen trat. In demselben Jahre wurde mit Italien ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifabreden geschlossen, in dem Deutschland für die Gewährung von Zollermäßigungen für Südfrüchte einige industrielle Zugeständnisse erhielt. Auch mit Spanien kam 1893 ein Tarifvertrag zustande; Deutschland räumte für Vergünstigungen auf industriellem Gebiet Zollermäßigungen für spanische Exportartikel, wie Südfrüchte, Wein usw., sowie eine Zollbindung für Roggen ein, die jedoch vor der Erhöhung der deutschen Getreidezölle gegen andere Vergünstigungen rückgängig gemacht wurde. Auch in dem 1884 zustande gekommenen Vertrage mit Griechenland wurden gegenseitige Tarifvergünstigungen vereinbart. Im Jahre 1887 erwies sich eine Neugestaltung des Vertrages mit Rumänien als notwendig, bei der von deutscher Seite auf einen Teil der im Vertrage von 1877 erreichten Zugeständnisse verzichtet wurde.

(Fortsetzung folgt.) (3868)

Wasserbuch und Grundbuch nach dem Preussischen Wassergesetz vom 7. April 1913.

Nach den Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, dessen Auswirkungen erst jetzt praktisch in Erscheinung treten, müssen bekanntlich die bestehenden und aufrechterhaltenen Wasserrechte an einem Wasserlauf (Bach, Graben oder Fluß) in das sogenannte Wasserbuch eingetragen werden, falls diese nicht erlöschen sollen, ferner werden in das Wasserbuch die neu verliehenen und die sichergestellten Wasserrechte eingetragen.

Das frühere Preußische Wassergesetz kannte eine derartige Einrichtung von Wasserbüchern nicht, dies ist nach dem Vorbilde der für Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen erlassenen neuen Wassergesetze eingeführt worden.

Trotzdem das Wasserbuch äußerlich und z. T. auch formell eine merkliche Aehnlichkeit mit dem Grundbuch aufweist, ist das Wasserbuchrecht von dem Liegenschaftsrecht verschieden, denn die Entstehung und Veränderung der eintragungsfähigen Rechte spielt sich außerhalb des Wasserbuches ab. Die in das Wasserbuch vorzunehmenden Eintragungen haben nur den Zweck der Beurkundung und Sicherung. Eine Ausnahme ist darin zu ersehen, als die nach § 379 des Wassergesetzes aufrechterhaltenen Rechte erlöschen, wenn nicht binnen 10 Jahren (diese Frist um 5 Jahre bis 192[illegible] verlängert) nach Inkrafttreten des Wassergesetzes ihre Eintragung ins Wasserbuch beantragt ist (§ 380 Abs. 1 des Wassergesetzes). Diese Eintragung ins Wasserbuch hat also, wenn auch nicht eine rechtsbegründende, so doch eine rechtserhaltende Wirkung.

Auch nach außen hin kommt den Eintragungen im Wasserbuch bei weitem nicht die Bedeutung der Eintragung im Grundbuch zu, denn dem Wasserbuch fehlt der öffentliche Glaube. Als eine Ausnahme ist der § 190 des Wassergesetzes zu betrachten, indem eine dem § 891 BGB. entsprechende Vermutung für die Wasserbucheintragung aufgestellt wird mit folgendem Wortlaut: „Die Eintragung im Wasserbuch gilt bis zum Beweise des Gegenteils als richtig." Hieraus muß der praktische Schluß gezogen werden, der für jeden gewerblichen Betrieb, also auch für die chemischen Werke, überhaupt für jeden Berechtigten, der mit Wasserrechten zu tun hat, von großer Bedeutung ist: Je früher ein Wasserrecht in das Wasserbuch eingetragen ist, desto früher kann die vorerwähnte Vermutung in Anspruch genommen werden. Die Praxis hat gezeigt, daß der Nachweis des Gegenteils in den meisten Fällen sehr schwer zu führen ist.

Im übrigen gilt die Vermutung nicht bei Eintragungen im Wasserbuch, die mit dem Grundbuch in Widerspruch stehen, sowie gegenüber denjenigen, für die ein Widerspruch im Wasserbuch vermerkt ist. Die Wirkung des wasserrechtlichen Widerspruches ist also ganz analog der des Widerspruches des BGB. nach § 892.

Wenn eine Eintragung mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt, oder wenn ein eingetragener Widerspruch unbegründet ist, so kann der dadurch Be-

Digitized by Google

troffene die Berichtigung des Wasserbuches verlangen. Auf Ersuchen einer Behörde (z. B. Wasserpolizei) erfolgt eine Berichtigung ohne weiteres, wenn nach den Vorschriften und Bestimmungen des Wassergesetzes ein bereits eingetragenes Wasserrecht verändert oder beseitigt ist.

Da das Grundbuch auf Reichsrecht beruht und das Wasserrecht auf Landesrecht, und ferner Reichsrecht vor Landesrecht geht, läßt das Wassergesetz alle im Grundbuch eingetragenen Rechte unberührt. Aus diesem Grunde findet die Regel, daß nach § 379 des Wassergesetzes bestehen bleibende Wasserrechte mangels rechtzeitiger Eintragung ins Wasserbuch erlöschen, auf die im Grundbuch eingetragenen Wasserrechte keine Anwendung. Trotzdem ist aber auch die Eintragung der im Grundbuch verzeichneten Wasserrechte ins Wasserbuch zu empfehlen, um dem Grundgedanken des Wasserbuches zu folgen: Klarstellung und Feststellung der an einem Wasserlauf überhaupt bestehenden Wasserrechte. Zur Eintragung eines solchen Wasserrechtes in das Wasserbuch genügt eine auszugsweise Abschrift des betr. Grundbuchblattes.

Da das Wasserbuch nur Raum bietet für solche Rechte, deren Wesen die Ausnutzung der Wasserwelle bildet, sei es unmittelbar durch Benutzung ihrer Substanz oder Kraft, sei es mittelbar zur Einleitung überschüssiger Stoffe (Abwässer), so ist die Eintragung von dinglichen Lasten (Hypothek) in das Wasserbuch ausgeschlossen. — (Ro.) (3998)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Japan.

Als letzthin der japanische Landwirtschaftsminister im Parlament einen Gesetzentwurf über die Düngemittelkontrolle vertrat, gab er den Wert des japanischen Düngemittelverbrauchs im Durchschnitt der letzten drei Jahre mit 280 Mill Yen an. Beinahe die Hälfte davon entfällt auf Sojaölkuchen, für Mischdünger und Superphosphat werden jährlich nur etwa 56 Mill. Yen aufgewendet. Der Minister stellte mit der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kulturen, mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Verkehrsverhältnisse eine weitere Steigerung in Aussicht.

Damit ist die Lage der Kunstdüngerindustrie in Japan gekennzeichnet. Dieses Land, das dichter besiedelt ist als beispielsweise Deutschland oder Italien, nützt seine Fläche nur zu einem Sechstel landwirtschaftlich aus, treibt aber auf diesem beschränkten Gebiet so intensive, meist gartenartige Kultur, daß die Nährstoffvorräte des Bodens dauernder Ergänzung bedürfen . Der kulturelle Fortschritt, der durch eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit der Volksrasse gefördert wird, ist aber doch noch nicht soweit vorgedrungen, daß nicht in der Hauptsache nach den alten Betriebsmethoden mit pflanzlichen Abfallstoffen gedüngt wurde. Die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird zum Anbau von Reis, dem wichtigsten Volksnahrungsmittel, verwertet, Bedeutung haben noch die Kulturen von Getreide, Sojabohnen und Maulbeerbäumen.

Es hat lange gedauert, ehe in Japan künstliche Düngemittel neben den organischen Düngemitteln Fuß fassen konnten, und erst infolge des wirtschaftlichen Eingriffes, den der russisch-japanische Krieg insofern mitbrachte, als die Einfuhr von Sojabohnenmehl stockte, konnte sich die Superphosphatindustrie aus ihrem Anfangsstadium heraus entwickeln. 1903 finden wir noch Produktionszahlen von unter 100 000 t verzeichnet. 1907 dagegen, nach Beendigung der Streitigkeiten mit Rußland, ist schon eine Verdreifachung auf 270 000 t eingetreten, auf welcher Höhe sich die Erzeugung bis 1913 ungefähr hielt. Einen zweiten, weit kräftigeren Impuls erhielt die Industrie durch den Weltkrieg. Sie hatte 1919 eine Höhe von ca. 670 000 t erreicht, litt aber dann bis 1924 unter der allgemeinen Wirtschaftsdepression in Japan und ging zurück auf 500—550 000 t. In den letzten Jahren konnte sie sich erneut erholen:

Superphosphatproduktion in Japan.

Jahr	Menge in t
1925	758 000
1926	686 000
1927	931 000

Der erhebliche Fortschritt im vergangenen Jahre wurde durch die Stabilisierung der Reispreise hervorgerufen.

Man kann bei diesem Produktionsstand die japanischen Superphosphatfabriken als ziemlich voll beschäftigt bezeichnen, und ihre bisherigen Schwierigkeiten dürften überwunden sein. Da die Kapazitäten zu rasch ausgebaut wurden, hatten sich in den vergangenen Jahren die in der Japan Fertilizer Association zusammengeschlossenen Werke mehrfach Produktionskontingentierung auferlegen müssen, selbst zur Stilllegung hatte man schreiten wollen. Als 1927 erneute Beschränkungen Platz greifen sollte, löste sich aber der Verband infolge Meinungsverschiedenheiten auf. Inzwischen hat die Regierung gewisse Beaufsichtigungsrechte erhalten. Heute bedarf es zur Aufnahme und Vergrößerung der Produktion staatlicher Genehmigung, die Produktion wird nach dem voraussichtlichen Bedarf kontingentiert, und auf Verlangen der Fabrikanten kauft die Regierung Produktion und Vorräte gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf. Staatsanleihen zu niedrigen Zinssätzen und Vergütungen zur Hebung der Ausfuhr vervollständigen das Bild von dem „Eingriff" der Regierung, der sich letzten Endes in allen nur denkbaren Unterstützungsmaßnahmen für die Superphosphatindustrie ausgewirkt hat.

Die Rohphosphatversorgung liegt für Japan nicht ungünstig. Mit 15—20% seines jetzigen Bedarfs kann es sich aus einheimischen Vorkommen von der Insel Rhasa eindecken, 35—40% ist sie in der Lage von den Inseln des Stillen Oceans, von Makatea, Christmas, Angaur usw. hereinzunehmen durchweg Phosphate mit hohem wirksamen Gehalt und von guter Beschaffenheit. Der Rest kommt von Afrika (Aegypten) und USA. In den letzten drei Jahren belief sich die Einfuhr auf:

Rohphosphateinfuhr nach Japan.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Yen
1925	278 601	7 484
1926	409 829	9 150
1927	410 287	10 764

Im Außenhandel ist Japan vollkommen inaktiv. Von Einfuhrware ist es schon wegen seiner isolierten Lage zu den übrigen Superphosphatzentren der Welt verschont geblieben, und abgesehen davon war bisher bei der japanischen Ueberproduktion kein Raum für den ausländischen Absatz vorhanden. Auf dem Auslandsmarkte finden wir hin und wieder kleine Gelegenheitsposten japanischen Superphosphats, aber einen festen Absatz im Auslande hat sich Japan bisher nicht schaffen können, und man muß erst abwarten, ob nicht die staatlichen Ausfuhrprämien eine Aenderung bewirken. Es würde naheliegen, wenn man sich bemühte, auf dem benachbarten ostasiatischen Festlandsmarkte festen Fuß zu fassen, wozu jedoch eine großzügige Aufklärungsarbeit Vorbedingung sein würde, denn die dortige Agrarbevölkerung steht kulturell noch auf zu niedriger Stufe, als daß sie sich schnell an moderne Betriebsmethoden gewöhnte. Jedenfalls würden die japanischen Interessensphären in Ostasien, Korea und die Mandschurei, günstige Angriffspunkte zu dem vorgezeichneten Schritt bieten. Und wie den anfangs unserer Betrachtung erwähnten Aeußerungen des Landwirtschaftsministers zu entnehmen war, bleibt für die Absatzförderung in Japan selbst noch ein weites Feld der Betätigung. Die japanische

Digitized by Google

Superphosphatproduktion, die schon heute unter die größten der Welt aufgerückt ist, wird infolgedessen eine weitere Aufwärtsbewgeung erwarten können, deren Umfang im Hinblick auf die agrarwirtschaftliche Bedeutung Ostasiens gar nicht abzuschätzen ist.

Uebrige Asiatische Gebiete.

Außer in Japan kann man in ganz Asien kaum von künstlicher Düngung reden, selbst in den von Europäern verwalteten und bewirtschafteten Gebieten, wie Britisch- oder Niederländisch-Indien arbeitet man, abgesehen von wenigen Musterbetrieben, noch allgemein nach den überkommenen veralteten Anbaumethoden und unterstützt die natürliche Bodenfruchtbarkeit bestenfalls durch tierische oder pflanzliche Abfallstoffe. Das fruchtbare Tropenklima der Inseln und die guten Bodenverhältnisse der Stromgebiete auf dem Festland, des Ganges, Indus und Euphrat, fördern die Erträge trotz meist extensivsten Betriebes jedoch so stark, daß die landwirtschaftliche Erzeugung weit über den Bedarf der Hunderte von Millionen starken Bevölkerung hinausgeht, die in ihren Nahrungsansprüchen allerdings genügsam ist. Gewaltige Mengen von Agrarprodukten, wie Reis, Thee, Rohrzucker, Kautschuk, Gewürze, Jute u. a. werden deshalb exportiert, die, soweit es Nahrungsmittel sind, zum großen Teil in anderen Gebieten Asiens Absatz finden.

Wie in Ostasien ist auch hier das Bohnenmehl ein viel angewandtes Bodenverbesserungsmittel; daneben verwendet man Guano und größere Mengen von Knochendüngemitteln, die in so reichlichem Umfange zur Verfügung stehen, daß Britisch-Indien sogar erheblichen Export unterhalten kann:

Ausfuhr an Knochenmehl aus Britisch-Indien:

Berichtsjahr	Menge in t
1925/26	39 258
1926/27	45 601

Abnehmer fast der gesamten Ausfuhr ist Ceylon. Teilweise werden die Knochenabfälle in Indien selbst mit Schwefelsäure aufgeschlossen. Hersteller dieses Knochensuperphosphates ist die Dharamsi Morarji Chemical Comp. Ltd. An die industrielle Ausbeutung der indischen Phosphatlagerstätten bei Madras, Bombay und Pundjab, die Rohmaterial mit einem Phosphatgehalt von 50—60% liefern können, ist man mangels Nachfrage noch nicht herangegangen, vielleicht bieten diese Vorkommen später einmal die Grundlage für eine Phosphorsäureindustrie in Indien.

Die Spezialkulturen der Plantagenwirtschaften auf den britischen und holländischen Inseln sowie auf den amerikanischen Philippinen werden schon weit intensiver nach neuzeitlichen Betriebsmethoden bearbeitet. Wir finden dort einfache und gemischte Kunstdünger mit allen drei Nährstoffen (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali), die in den Tabak-, Kautschuk- oder Zuckerrohrpflanzungen verwendet werden. Gegenüber den einheimischen organischen Düngern treten sie natürlich noch weit zurück. So hat beispielsweise Ceylon ein Einfuhr von

	1925 t	1926 t	1927 t
Knochenmehl . . .	16 047	18 870	16 823
Superphosphat . .	3 761	5 020	5 886
Thomasmehl . . .	2 854	3 188	—

Die Knochenmehle kommen aus Britisch-Indien, die phosphorhaltigen Kunstdünger dagegen, außer ganz geringen Mengen, aus Belgien und Holland. Auch auf Sumatra und Java werden jährlich einige 1000 t ausländischer Kunstdünger verbraucht. Die Einfuhr der auf den Philippinen angewendeten Mischdünger kommt in der Hauptsache von USA.

In Indochina treffen wir wieder auf Rohphosphatvorkommen, die schon ihres geringen Gehaltes wegen, ca. 45—50%, keine weltwirtschaftliche Bedeutung haben, die aber lokal in gemahlenem Zustande Absatz finden, und zwar 1925/26 mit 14 316 t und 1926/27 mit 17 743 t. Ausgebeutet werden diese Läger von der Société nouvelle des phosphates de Tonkin.

Ueber die Entwicklung der Kunstdüngerfrage in China schwebt noch vollkommene Dunkelheit. Dieses gewaltige mit über 500 Millionen Einwohnern dichtbesiedelte Gebiet, mit reich gesegneten, gut bewässerten Tiefebenen und bevorzugten klimatischen Bedingungen, treibt zwar in weitestem Umfange gartenartige Intensivwirtschaft, deren Erzeugnisse jedoch, abgesehen von Artikeln wie Tee, Seide und Baumwolle, im allgemeinen zur Befriedigung der Inlandsbedürfnisse Verwendung finden. Eine systematische Aufschließung der Reichtümer Chinas, seine Eingliederung in den Welthandel mit Agrarprodukten, entsprechend seiner Bedeutung, ist noch nicht möglich gewesen. Man wird im Rahmen dieser Betrachtung keine Perspektiven erwarten, wann in der Erschließung China in landwirtschaftlicher Hinsicht Erfolge zu verzeichnen sein werden; ist dieser Zeitpunkt aber gekommen — und vielleicht ist bereits heute eine Stabilisierung der inneren Verhältnisse in China eingetreten —, dann wird die Entfaltung dieses Landes, wenn auch erst nach eingehender Aufklärungsarbeit, weiteste Gebiete für den Kunstdüngerabsatz eröffnen. Bis jetzt war seine Anwendung so gut wie unbekannt, man hat allerdings schon Versuche in Baumwoll-, Tee- und Zuckerrohrkulturen angestellt und auch bereits Pläne zur Errichtung von Kunstdüngerfabriken erwogen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei aber zunächst um Stickstoffdüngemittel.

Wenn Superphosphat in China festen Fuß fassen kann, dann käme dieser Vorteil in erster Linie wohl Japan und Australien zugute. Inwieweit die europäische Superphosphatindustrie an der Belieferung Anteil nehmen könnte, wird abzuwarten bleiben; jedenfalls wird man aber auch bei uns guttun, an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in China nicht achtlos vorüberzugehen, im besonderen aber soweit es die westlichen Gebiete Asiens betrifft. Die asiatische Türkei, Mesopotamien mit der fruchtbaren Euphrat-Tiefebene, Syrien und Palästina haben gewaltige Strecken unter landwirtschaftlicher Kultur an Getreide, Baumwolle und Kolonialgewächsen stehen. Die lebhafte Nachfrage nach Kunstdüngemitteln in diesem Teile Asiens, über die häufig berichtet wird, ist ein Beweis dafür, daß sich hier neue Absatzgebiete zu erschließen beginnen, deren Belieferung nicht so außergewöhnlich hohe Frachtkosten für die europäische Superphosphatindustrie erfordern würde.

Ozeanien.

Ueber die Brücke des niederländisch-indischen Inselreiches führt der Weg unserer Betrachtung nach Ozeanien, das in der Hauptsache durch Australien und Neuseeland repräsentiert wird.

Die Besiedlung dieser Gebiete ist bis auf einige kleinere Inselgruppen so gering, daß rechnungsmäßig nur ein Bewohner auf den Quadratkilometer kommt; weite Strecken Australiens sind sogar noch völlig unbewohnt. Zur landwirtschaftlichen Ausnutzung ist der Boden Australiens nur in den Gebieten der Küste und des wasserreichen gebirgigen Ostens geeignet, das Innere bedeckt infolge der großen Trockenheit Steppe und Wüste.

„Sheep and wheat, farming in Australia" heißt die Devise der australischen Einwanderungspropaganda. Schafzucht und Weizenbau sind es auch, die den landwirtschaftlichen Charakter dieses Landes bestimmen. Von 5 Mill. ha, die unter Getreide stehen, dienen etwa 90% dem Anbau von Weizen, der als Korn und Mehl in großen Mengen exportiert wird, und die aus der Viehzucht gewonnenen Produkte, wie Wolle, stehen weltwirtschaftlich in erster Reihe. Der Obstbau ergänzt das Bild von der australischen Landwirtschaft.

Digitized by Google

Die Entfaltung der Agrarproduktion Australiens schreitet unter europäischer Verwaltung mit Riesenschritten vorwärts. Schon vor dem Weltkrieg war die Kunstdüngung dort wohlbekannt, und zwar hauptsächlich als Superphosphat. Der Grund hierfür liegt nicht weit:

Ozeanien verfügt als drittes Rohphosphatzentrum der Welt über wertvolle Vorkommen, die mengenmäßig aber nicht an die afrikanischen und amerikanischen heranreichen. Auch in Australien und Neuseeland selbst sind verschiedene Phosphatläger vorhanden, die früher eine jährliche Ausbeute von 15—20 000 t lieferten, die aber infolge schlechter Beschaffenheit zurückgedrängt wurden, nachdem der Abbau der wertvollen Inselphosphate an Umfang zunahm, besonders jedoch nachdem 1919 die wichtigen Läger von Nauru aus deutschem Besitz in die gemeinsame Mandatsverwaltung von England, Australien und Neuseeland übergegangen waren. Diese hochwertigen Phosphate wurden in folgenden Mengen ausgeführt:

Rohphosphatausfuhr von Nauru und Ozeaninseln.

Jahr	Gesamt	dav. n. Australien	Neu-Seeland
		Mengen in t	
1913 . . .	355 616	163 961*)	9 800*)
1924/25 . . .	473 647	336 810	99 466
1925/26 . . .	393 032	275 100	98 250
1926/27 . . .	594 825	463 000	131 000

Danach hat sich die Ausfuhr dieser Rohphosphate, die im allgemeinen der Produktion entspricht, seit 1913 um etwa 70% gehoben. Australien und Neuseeland nahmen früher nur die Hälfte der Produktion auf. Heute verarbeiten sie aber die gesamte Ausbeute, da Europa an dem frachtlich ungünstigen Bezug kein Interesse besitzt. Ihre Superphosphatherstellung hat sich in der Zwischenzeit ungefähr verdreifacht und kann damit die relativ stärkste Erweiterung in der Welt für sich in Anspruch nehmen:

Superphosphatproduktion in Australien:

Jahr	Menge in t
1913	ca. 300 000
1924	„ 516 790
1925	„ 831 770
1926	„ 736 561

Nach der im letzten Jahre erneut gestiegenen Phosphateinfuhr kann man für 1927/28 eine Produktion von 8—900 000 t als richtig annehmen, und wenn man die in neuester Zeit völlig neuentstandene neuseeländische Herstellung entsprechend dem Phosphatbedarf auf etwa 250 000 t Superphosphat einschätzt, dann hat die Superphosphatproduktion Ozeaniens 1 Million t bereits überschritten. Bekannte Repräsentanten der australischen Superphosphatindustrie sind die Mount Lyell Fertilisers Ltd. und die Cuming Smith and Co. Ltd.

Einen wesentlichen Vorsprung gegenüber den meisten anderen Ländern besitzt die Industrie Ozeaniens auch in den günstigen Beschaffungsmöglichkeiten von Schwefelsäure. Während früher zu diesem Zwecke spanische Schwefelkiese eingeführt wurden, werden jetzt die reichen Zinkerzvorkommen im Lande selbst aufbereitet, und zwar in Anlagen mit modernster technischer Ausrüstung. Die als Nebenprodukt anfallende Schwefelsäure kann, wie wir es in Belgien und Oberschlesien schon sahen, billig abgegeben werden und verleiht der Konkurrenzfähigkeit der Superphosphatindustrie einen besonders festen Rückhalt.

Trotz der Vorteile im Rohstoffbezug ist Australien gegen die Superphosphateinfuhr durch einen Zoll geschützt, der im Generaltarif 25% und im Minimaltarif 15% vom Wert beträgt, Waren britischen Ursprungs sind dagegen zollfrei geblieben. Ein Grund für eine so hohe Zollmauer läßt sich schlechterdings nicht finden, zumal die Erstarkung der einheimischen Industrie und die isolierte Lage auf dem Weltmarkt an und für sich eine Einfuhr erschweren. In Australien und Neuseeland werden deshalb mit Hilfe der Sonderzollfreiheit nur beschränkte Mengen, jährlich wenige 100 t, britischen Superphosphats abgesetzt.

*) Gesamteinfuhr.

Welches der Grund zur Einführung eines Superphosphatzolles in Australien gewesen ist, läßt sich nicht erkennen. Alle Superphosphatindustrien der Welt haben bei der Ausfuhr nach Ozeanien mit so hohen Frachtkosten zu rechnen, daß eine ernstliche Gefährdung der australischen Industrie unmöglich ist.

Es ist nicht zweifelhaft, daß Ozeanien, dessen Fläche heute nur zu etwa 1,5% unter landwirtschaftlicher Kultur steht, unter der zielbewußten europäischen Verwaltung landwirtschaftlich einer ebenso bedeutenden Aufschließung entgegensieht, wie wir sie bei der Ausbeutung und Verwertung des Reichtums an Mineralien bereits verfolgen konnten. Von der Teilnahme an dieser Entwicklung darf aber die Superphosphatindustrie der Welt nicht durch Hochschutzzölle verhindert werden.

Amerika.

Wenn man von Amerika spricht, denkt man trotz des Aufblühens einer Reihe anderer amerikanischer Länder zuerst an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses junge, mächtige Staatswesen, das nach einem anhaltenden, großartigen Aufschwung unter allen Ländern der Erde politisch und wirtschaftlich im Vordergrund steht.

In diesem riesigen Gebiet, das etwa drei Viertel so groß ist wie China, eignen sich nach Bodengestaltung und Klima gewaltige Strecken für den landwirtschaftlichen Anbau. Die Aufschließung des Landes schreitet mit der Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten jedoch nur Schritt vor Schritt vorwärts, weshalb bisher auch nur ca. 20% der verfügbaren Fläche unter landwirtschaftlicher Kultur stehen. Der Getreideanbau, der etwa die Hälfte davon für sich in Anspruch nimmt, ist im Verhältnis zur Gesamtfläche nicht größer als beispielsweise in England. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Vereinigten Staaten ist aber mit 145 Mill. ha immerhin ebenso groß wie der Gesamtflächeninhalt von Spanien, Frankreich und Deutschland.

Die Bewirtschaftung erfolgt im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern sehr extensiv und die Hektarerträge liegen bei den hauptsächlichsten Agrarprodukten reichlich niedrig, so z. B. bei Weizen:

	dz pro ha		
	1909/13	1925	1926
Europa (ohne Rußland)	12,6	13,6	11,8
Nord-Amerika	10,2	10,0	10,5
Süd-Amerika	7,0	7,7	8,2

An der Spitze der Weltproduktion stehen die Vereinigten Staaten in Mais, Weizen, Baumwolle, Rohrzucker, Tabak u. a. Der gewaltige Umfang ihrer Ausfuhr in Weizen ist doppelt so groß als die Rußlands vor 1913 war und seine Baumwollausfuhr dreimal größer als die Britisch-Indiens.

Auch die amerikanische Superphosphatindustrie ist die größte der Welt. Ihre weitüberragende Stellung von ca. 30% der Weltproduktion, die sie noch 1913 einnahm, ist heute jedoch wesentlich eingeschränkt:

Superphosphatproduktion in U. S. A.

Jahr	Menge in t
1913	3 248 000
1924	3 250 000
1925	3 489 000
1926	3 916 000
1927	3 369 000

Diese Mengen werden so gut wie ausnahmslos im Lande selbst verwendet, wenn man aber den Verbrauch auf den ha Nutzfläche berechnet, erkennt man, daß in den Vereinigten Staaten durchschnittlich nicht mehr

Digitized by Google

Superphosphat in den Boden gebracht wird, als heute in Deutschland. Allerdings konzentriert sich drüben der Verbrauch auf die Gegenden, die unter intensiverer Kulturwirtschaft stehen, also auf die Plantagenwirtschaft des Ostens und Südostens, östlich des Mississippi, während auf den Getreidefarmen des Nordens Kunstdünger in geringerem Umfange angewendet wird. Im Osten und Südosten befindet sich deshalb auch die Mehrzahl der zahlreichen Superphosphatfabriken, deren Anlagen meist hohe Kapazitäten aufweisen. Die bekanntesten davon sind:

Armour Fertilizer Works, Swift & Co., Chicago.
The Virginia-Carolina Chemical Corp., Richmond.
The American Agricultural Corp. Comp., New York.
International Agricultural Corporation, New York.
F. S. Royster Guano Co.
Southern Agricultural Chemical Corp., New York.
Anaconda Copper Mining Comp.

Charakteristisch für Amerika ist die Herstellung von Mischdüngern, die zwei, meist aber alle drei Grundnährstoffe, Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, enthalten. Die allgemeine Unkenntnis der Bodenzusammensetzung und die Extensivität der Bewirtschaftung lassen die Anwendung derartiger Markendünger auch durchaus angebracht erscheinen. Bei den weiten Entfernungen ist der Absatz im allgemeinen eine Transportfrage, der Anteil der Frachtkosten steigt bis zu 25—30% vom Wert, und es ist deshalb erklärlich, daß man die Düngernährstoffe in so konzentrierter Form in den Handel bringt, als es die Praxis der Verbrauches zuläßt.

Ein besonderes Wort muß noch über die Rohstoffversorgung der amerikanischen Superphosphatindustrie sowie über die Stellung der amerikanischen Phosphate auf dem Weltmarkt gesagt werden. Bekanntlich verfügt Nordamerika über einen großen Reichtum an Phosphaten, die der Beschaffenheit nach für die Verarbeitung auf Kunstdünger besonders gut geeignet sind und die seit dem Jahre 1868 abgebaut werden. In der ganzen Welt sind die Marken Florida-Hardrock und Florida-pebble bekannt, aber auch Tennesseephosphate werden in beträchtlichen Mengen gefördert. Ein Bild von der mengenmäßigen Förderung der verschiedenen amerikanischen Phosphatsorten gibt uns folgende Zusammenstellung:

Rohphosphatförderung in U.S.A.

	Mengen in 1000 t				
Jahr	Florida	Tennessee u. Kentucky	West-Staaten	Süd-Carolina	Gesamt
1924	2 374	431	41	—	2 846
1925	2 673	495	84	2	3 254
1926	3 064	482	46	2	3 592
1927	3 637	477	45	6	3 166

Mit 3,2 Millionen t ist die Produktion der Vereinigten Staaten jetzt nur noch wenig größer als die der tunesischen Gruben allein. In Afrika werden außerdem noch die marokkanischen Phosphate mit 1.2 Millionen t und die algerischen mit etwa 1 Million t gefördert.

Wir wiesen bereits bei der Besprechung Frankreichs darauf hin, daß Amerika die Führung auf dem Phosphatweltmarkt an Afrika abgeben mußte. Es wird deshalb eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der Phosphatproduktion in den einzelnen Erdteilen von Interesse sein:

Weltproduktion an Rohphosphat.

	Mengen in 1000 t			%-Anteil an der Weltproduktion		
	1913	1924	1927	1913	1924	1927
Amerika	3 161	2 914	3 301	44,6	35,7	33.6
Afrika	2 653	4 082	5 225	37,4	50,1	53,3
Europa	548	259	400	7,7	3,2	4,1
Asien	25	146	102	0,4	1,8	1,1
Ozeanien	700	752	775	9,9	9,2	7,9
Gesamt	7 087	8 153	9 802			

Gegenüber 1913 hat sich die Weltproduktion an Phosphat um ein Drittel vergrößert, also etwa in gleichem Umfange wie die Superposphaterzeugung, heute hält aber Afrika mit über der Hälfte der Produktion unbestritten die Spitze, während Amerikas Anteil von ca. ½ auf ⅓ zurückgegangen ist. Bei der Superphosphatproduktion ist die Entwicklung ähnlich. Hier beträgt der Anteil Amerikas jetzt noch ca. 23% gegenüber 29% vor 1914. Der Einfluß, den die afrikanischen Phosphate auf dem Weltmarkt gewonnen haben, wird am deutlichsten dadurch gekennzeichnet, daß die amerikanische Regierung Anfang 1928 ein Einfuhrverbot in Form einer Antidumpingverordnung erlassen hat mit der Begründung, marokkanische Phosphate würden in Amerika unter ihrem Werte verkauft.

Auch die amerikanische Rohphosphatausfuhr weist wesentliche Veränderungen auf. 1913 wurden rund 40% der Produktion, d. h. 1,25 Millionen t, im Ausland abgesetzt, heute nur noch 25%, d. h. 800 000—900 000 t. Auch der Verteilungsweg ist ein anderer geworden; früher fand Amerika seinen Absatz für mehr als 90% in Europa, das heute bei wesentlich gesteigertem Verbrauch nur noch etwa 75% der um ein Drittel verminderten amerikanischen Phosphatausfuhr aufnimmt. Für das restliche Viertel sind Japan mit 10—15%, Ozeanien mit 5—10% sowie Südafrika als neue Abnehmer hinzugekommen. Auch unter den europäischen Käufern sind wesentliche Verschiebungen eingetreten. Frankreich, früher mit etwa 10% an der Abnahme beteiligt, zieht es naturgemäß vor, seine eigenen afrikanischen Rohstoffe zu verarbeiten. England und Belgien, die 1913 zusammen etwa 300 000 t aus Amerika herübernahmen, beziehen jetzt noch 60 000—70 000 t im Jahre. Dagegen sind Deutschland und die Niederlande noch die hauptsächlichsten Abnehmer geblieben. In den letzten 3 Jahren hielt sich ihr Verbrauch an amerikanischen Phosphaten auf durchschnittlich 250 000—300 000 t gegenüber 500 000 bis 600 000 t vor dem Weltkriege, ein Rückgang, der in der Hauptsache durch die Einschränkung der deutschen Superphosphatproduktion hervorgerufen wurde. Die Frachtaufwendungen, die der europäischen Superphosphatindustrie durch den Bezug von Amerika entstehen, kann man auf 2,50—3 $ pro t Rohphosphat einsetzen, was einer Verteuerung von 25—30% des Preises entspricht, die die amerikanische Industrie nicht zu tragen hat.

Besondere Erwähnung verdienen auch die Vorkommen der Antilleninsel Curaçao, die zwar nicht sehr mächtig sind, deren Verarbeitung aber infolge ihres hohen Phosphatgehaltes geschätzt ist. Ihre Ausbeutung hat sich deshalb gegenüber 1913, in welchem Jahre sie nach längerer Stillegung wieder eröffnet wurden, wesentlich erhöht:

Produktion von Curaçaophosphat.

Jahr	Menge in t
1913	34 772
1924	100 471
1925	81 771
1926	106 807
1927	104 740

Bei der Versorgung mit Schwefel kann die amerikanische Superphosphatindustrie ebenfalls nach Belieben aus einheimischen Quellen schöpfen. Seitdem vor 15—20 Jahren die industrielle Ausbeutung der riesigen Louisianaläger in Angriff genommen wurde, hat sich die Förderung dieses hochwertigen Schmelzschwefels auf 1,5—2 Millionen t gehoben, und Amerika hat Italien, das früher das größte Schwefelproduktionsland war, um das Sechs bis Siebenfache überflügelt. Der Vorteil, der der amerikanischen Industrie zugute kommt, liegt in der gewaltigen Preissenkung. 1914 kostete die long t Rohschwefel in Amerika noch durchschnittlich 22,25 $, 1925 nur noch 15,21 $ und 1926 18,46 $. Die Gewinnung und Verwendung von Schwefelkies hat bei dieser Entwicklung drüben immer mehr an Bedeutung eingebüßt.

(Fortsetzung folgt.) (3480)

Digitized by Google

Außenhandel Chinas mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.†)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
534	Essigsäure	5 668	128	5 090	127
535	Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 lbs.	2 568	40	1 175	20
536	Carbolsäure	4 708	97	4 766	148
537	Salzsäure	28 056	127	33 938	181
538	Salpetersäure	28 573	302	41 285	468
539	Schwefelsäure	63 109	281	101 495	547
540	Säuren, a. n. g.	4 256	91	4 291	107
	Säuren, insgesamt (Pos. 534—540):	137 700	1 085	192 913	1 611
	Hongkong	8 280	37	8 294	78
	Franz.-Indo-China	2 798	10	713	3
	Singapore, Straits usw.	.	.	1	0
	Niederl.-Indien	11	0	12	0
	Britisch-Indien	1	0	1	0
	Großbritannien	3 001	56	2 857	79
	Dänemark	.	.	33	1
	Deutschland	4 460	88	2 153	56
	Niederlande	2 490	53	2 900	69
	Belgien	205	1	81	1
	Frankreich	162	9	80	5
	Schweiz	.	.	99	2
	Italien	1 902	43	1 689	43
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	5	0	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	470	2	.	.
	Korea	172	4	938	8
	Japan (einschließlich Formosa)	113 584	769	172 696	1 252
	Philippinen	1	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	158	7	366	7
541	Ammoniak (in Ladungen)	3 232	57	4 473	68
542	Ammoniumchlorid	2 141	21	2 319	24
543	Ammoniumsulfat	824 802	4 554	913 768	5 066
	Ammoniak, Ammoniumchlorid und Ammoniumsulfat, insgesamt	832 862	4 657	927 286	5 194
	Hongkong	287 218	1 594	704 888	3 888
	Franz. Indo-China	1 180	7	249	1
	Siam	373	2	405	2
	Singapore, Straits usw.	.	.	235	1
	Großbritannien	107 963	547	33 452	176
	Deutschland	132 091	761	95 983	566
	Niederlande	9 725	57	9 583	66
	Belgien	9 105	48	308	1
	Luxemburg	827	4	6 214	34
	Frankreich	.	.	2 617	10
	Korea	29	0	23	0
	Japan (einschließlich Formosa)	188 992	1 105	31 693	205
	Philippinen	1 297	8	.	.
	Canada	12 537	66	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	81 097	452	7 494	50
	Australien, Neuseeland usw.	428	2	34 142	190
544	Chlorkalk	54 421	389	57 002	468
	Chlorkalk, insges.	55 587	398	57 913	472
	Hongkong	1 746	16	7 653	46
	Franz. Indo-China	2 288	10	4	0
	Siam	5	0	.	.
	Großbritannien	727	5	1 048	7
	Norwegen	.	.	588	4
	Dänemark	63	1	.	.
	Deutschland	8 111	100	13 762	220
	Niederlande	16	0	171	1
	Belgien	866	8	.	.
	Frankreich	.	.	180	1
	Korea	110	1	71	1
	Japan (einschließlich Formosa)	40 042	246	34 421	190
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	1 613	7	15	0
545	Borax, roh od. raffiniert	8 281	85	7 680	83
	Borax, insgesamt	8 348	86	7 884	85
	Hongkong	1 358	16	2 308	31
	Franz. Indo-China	87	1	.	.
	Siam	2	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	16	0	.	.
	Britisch-Indien	5	0	19	0
	Großbritannien	4 557	46	3 605	35
	Deutschland	385	3	91	1
	Niederlande	.	.	34	1
	Korea	2	0	2	0
	Japan (einschließlich Formosa)	1 019	9	1 281	11
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	917	8	544	5
546	Calciumcarbid	.	278	.	406
547	Dextrin	.	40	.	23
548	Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 lbs.	14 845	482	8 199	378
	Glycerin, insges.	16 747	543	9 283	425
	Hongkong	154	4	226	10
	Franz. Indo-China	.	.	2	0
	Großbritannien	16 089	520	8 068	369
	Deutschland	100	4	332	14
	Niederlande	.	.	334	14
	Frankreich	3	0	34	1
	Korea	1	0	1	0
	Japan (einschließlich Formosa)	63	2	199	9
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	337	9	87	4
549	Düngemittel, a. n. g.	431 710	973	509 570	1 237
	Düngemittel a. n. g., insges.	432 583	976	510 512	1 242
	Hongkong	234 192	710	354 854	1 068
	Macao	131 956	54	130 972	72
	Franz. Indo-China	411	1	225	0
	Siam	1 108	4	426	1
	Singapore, Straits usw.	525	2	1 006	2
	Niederl.-Indien	1	0	.	.
	Britisch-Indien	1 630	2	.	.
	Großbritannien	3 360	6	202	1
	Dänemark	2	0	.	.
	Deutschland	17 480	84	9 258	43
	Belgien	8 568	17	.	.
	Frankreich	16 731	33	.	.
	Korea	35	0	875	1
	Japan (einschließlich Formosa)	12 997	41	12 694	51
	Philippinen	229	1	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	3 358	15	.	.
550	Menthol	.	42	.	15
551	Naphthalin	.	109	.	79
551a	Phosphor (nicht für die Zündholzherstellung)	3 792	251	4 561	295
	Phosphor, insges.	3 792	251	4 566	295
	Hongkong	77	5	11	0
	Großbritannien	392	23	11	1
	Deutschland	912	64	1 148	81
	Niederlande	.	.	83	5
	Belgien	142	6	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	2 269	151	3 313	206

†) Die Gesamteinfuhrangaben bei den Einzelpositionen sind die des chinesischen Spezialhandels; dagegen ist in den Angaben mit Herkunftsländern z. T. auch Durchfuhrware mitenthalten.
*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Picul*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Picul*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
552	Kaliumbichromat	.	63	.	73
553	Kalisalpeter	28 901	259	24 672	233
	Kalisalpeter, insges.	28 935	260	24 672	234
	Hongkong	7 947	78	15 816	154
	Britisch-Indien	605	5	.	.
	Deutschland	13 799	118	7 447	64
	Niederlande	1 512	13	.	.
	Belgien	.	.	672	5
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	86	1
	Japan (einschließlich Formosa)	5 071	44	651	7
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	1	0	.	.
554	Calcinierte Soda	782 712	2 313	875 075	2 683
	Calcinierte Soda, insges.	789 668	2 334	879 220	2 696
	Hongkong	52 892	205	80 381	271
	Macao	28	0	152	0
	Franz. Indo-China	589	1	2 286	7
	Siam	42	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	.	48	0
	Großbritannien	671 250	1 917	744 203	2 259
	Deutschland	6 026	18	5 042	16
	Niederlande	34	0	1 328	4
	Belgien	3 636	12	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	542	2
	Korea	3 190	18	351	1
	Japan (einschließlich Formosa)	44 768	142	24 062	76
	Philippinen	.	.	2	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	4 213	16	663	4
	Südafrika (einschließl. Mauritius)	.	.	20 160	52
555	Natriumbicarbonat (in Ladungen)	28 405	116	33 806	147
556	Kaustische Soda	171 508	904	149 712	891
	Kaustische Soda, insges.	172 655	912	150 268	894
	Hongkong	10 399	56	16 385	98
	Macao	.	.	14	0
	Franz. Indo-China	5 950	30	987	6
	Siam	5	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	.	5	0
	Großbritannien	146 177	762	122 976	721
	Norwegen	81	1	.	.
	Dänemark	81	1	.	.
	Deutschland	59	0	7	0
	Niederlande	179	1	33	0
	Frankreich	.	.	183	1
	Rußland, via Pac. Küste	100	0	1 171	6
	Korea	444	4	502	6
	Japan (einschließlich Formosa)	2 515	15	1 445	10
	Philippinen	66	0	65	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	6 599	36	6 495	40
557	Chilesalpeter	81 733	395	48 800	270
558	Natronwasserglas	70 071	304	56 078	268
559	Natriumsulfid	74 986	286	112 121	557
560	Natriumverbindungen a. n. g.	50 143	262	40 745	292
	Kristallsoda u. a. Natriumverbindungen (ohne calcinierte und kaustische Soda), insges.	306 536	1 373	293 368	1 546
	Hongkong	5 201	31	21 566	113
	Macao	325	1	122	1
	Franz. Indo-China	148	1	57	0
	Siam	13	0	11	0
	Singapore, Straits usw.	51	0	55	0
	Niederl.-Indien	15	0	.	.
	Britisch-Indien	110	1	84	1
	Großbritannien	100 980	391	70 291	343
	Norwegen	170	1	.	.
	Schweden	2	0	7	0
	Dänemark	.	.	42	0
	Deutschland	12 744	68	13 880	87
	Niederlande	5 426	42	6 537	48
	Belgien	6 472	26	2 814	13
	Luxemburg	84	0	5	0
	Frankreich	311	5	107	1
	Schweiz	.	.	563	3
	Italien	84	0	113	3
	Rußland, via Pac. Küste	441	1	66	0
	Korea	124	1	133	1
	Japan (einschließlich Formosa)	124 226	596	167 044	873
	Philippinen	.	.	3	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	7 021	32	4 004	24
	Südamerika	42 588	170	5 864	28
562	Superphosphat	.	6	.	24
563	Medizin. u. pharmazeut. Präparate	.	3 603	.	3 790
564	Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	.	1 881	.	2 260
	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., insges. (Pos. 546, 547, 550—552, 562—564)	.	6 168	.	6 834
	Hongkong	.	276	.	628
	Macao	.	6	.	6
	Franz. Indo-China	.	87	.	137
	Siam	.	3	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	17	.	42
	Niederl.-Indien	.	122	.	90
	Britisch-Indien	.	27	.	35
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	.	.	.	1
	Großbritannien	.	738	.	749
	Norwegen	.	29	.	17
	Schweden	.	5	.	9
	Dänemark	.	1	.	0
	Deutschland	.	926	.	945
	Niederlande	.	466	.	438
	Belgien	.	69	.	48
	Luxemburg	.	.	.	9
	Frankreich	.	145	.	217
	Spanien (einschließl. Gibraltar)	.	0	.	.
	Schweiz	.	12	.	30
	Italien	.	97	.	83
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	.	1	.	1
	Rußland, via Pac. Küste	.	8	.	3
	Korea	.	13	.	22
	Japan (einschließlich Formosa)	.	2 169	.	2 375
	Philippinen	.	1	.	4
	Canada	.	11	.	5
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	893	.	866
	Südamerika	.	4	.	13
	Australien, Neuseeland usw.	.	0	.	4
	Südafrika (einschließl. Mauritius)	.	31	.	42
565	Anilinfarben, a. n. g.	.	3 478	.	4 890
	Anilinfarben, a. n. g., insges.	.	3 989	.	5 534
	Hongkong	.	960	.	825
	Macao	.	1	.	1
	Franz. Indo-China	.	0	.	0
	Siam	.	5	.	1
	Singapore, Straits usw.	.	3	.	1
	Niederl.-Indien	.	5	.	0
	Britisch-Indien	.	3	.	5
	Großbritannien	.	128	.	234
	Dänemark	.	2	.	0
	Deutschland	.	1 010	.	2 593

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*)**)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
	Niederlande	.	1 063	.	1 041
	Belgien	.	1	.	17
	Frankreich	.	108	.	137
	Schweiz	.	83	.	119
	Italien	.	3	.	2
	Rußland, via Pac. Küste	.	0	.	2
	Korea	.	11	.	16
	Japan (einschließlich Formosa)	.	119	.	130
	Philippinen	.	.	.	0
	Canada	.	2	.	1
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	473	.	401
566	Mangroverinde	173 301	498	115 253	362
	Mangroverinde, insges.	175 325	504	115 430	363
	Hongkong	22 167	75	31 479	107
	Macao	218	1	84	0
	Franz. Indo-China	1 689	4	17	0
	Siam	6 195	19	530	1
	Singapore, Straits usw.	141 562	379	81 148	244
	Niederl.-Indien	1 281	12	703	2
	Deutschland	70	1	.	.
	Niederlande	.	.	1 042	4
	Korea	.	.	7	0
	Japan (einschließlich Formosa)	1 642	9	390	3
	Philippinen	.	.	4	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	.	26	0
	Südafrika (einschließl. Mauritius)	501	2	.	.
567	Bronzepulver	3 004	202	2 007	128
	Bronzepulver, insges.	3 023	204	2 043	131
	Hongkong	226	16	134	8
	Niederl.-Indien	.	.	1	0
	Großbritannien	6	1	1	0
	Dänemark	2	0	.	.
	Deutschland	1 324	89	999	64
	Japan (einschließlich Formosa)	728	43	794	49
	Canada	38	2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	699	51	114	8
568	Gasruß (Carbon Black)	4 531	98	4 849	106
	Gasruß, insges.	4 597	99	4 967	109
	Hongkong	221	4	25	1
	Franz.-Indo-China	6	0	35	1
	Großbritannien	.	0	.	.
	Deutschland	16	0	.	.
	Frankreich	.	.	62	2
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	141	2
	Korea	.	.	32	0
	Japan (einschließlich Formosa)	285	6	229	5
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	4 069	88	4 443	97
569	Zinnober	907	95	628	81
	Zinnober, insges.	908	95	628	81
	Hongkong	907	95	603	76
	Japan (einschließlich Formosa)	1	0	25	4
570	Cobaltoxyd	.	176	.	119
571	Cunao (falscher Gambir)	54 284	213	35 582	130
	Cunao, insges.	54 284	213	35 582	130
	Hongkong	5 615	20	30 817	112
	Macao	573	2	699	2
	Franz.-Indo-China	47 373	188	3 913	14
	Siam	.	.	142	0
	Singapore, Straits usw.	36	0	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	687	2	11	0
572	Catechu (Gambir)	.	89	.	97

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
573	Farben und Farbstoffe a. n. g.	.	501	.	503
	Farben und Farbstoffe a. n. g., insges.	.	701	.	669
	Hongkong	.	181	.	217
	Macao	.	1	.	0
	Franz.-Indo-China	.	15	.	1
	Siam	.	1	.	1
	Singapore, Straits usw.	.	65	.	38
	Niederl.-Indien	.	19	.	10
	Britisch-Indien	.	7	.	5
	Großbritannien	.	30	.	17
	Schweden	.	0	.	0
	Deutschland	.	178	.	65
	Niederlande	.	4	.	27
	Belgien	.	2	.	2
	Frankreich	.	3	.	17
	Schweiz	.	.	.	0
	Italien	.	.	.	4
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	.	4	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	.	0	.	5
	Korea	.	12	.	17
	Japan (einschließlich Formosa)	.	166	.	183
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	5	.	52
	Südafrika (einschließl. Mauritius)	.	.	.	1
574	Schweinfurtergrün oder Ersatzprodukte	1 047	36	703	27
	Schweinfurtergrün oder Ersatzprodukte, insges.	1 074	37	708	27
	Hongkong	167	6	277	10
	Macao	.	.	50	1
	Großbritannien	.	.	1	0
	Deutschland	898	31	380	15
	Japan (einschließlich Formosa)	.	.	.	0
575	Auripigment	.	9	.	5
	Künstl. Indigo, flüssig oder teigförmig:				
576	20%	260 486	6 600	233 378	5 594
576a	50%	54 539	3 652	49 019	3 027
576b	Anderen Gehalts	95	9	407	33
	Künstl. Indigo, flüssig oder teigförmig: insges.	316 869	10316	284 177	8 710
	Hongkong	15 604	777	20 451	984
	Macao	.	.	57	1
	Siam	30	1	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	.	343	19
	Britisch-Indien	.	.	10	1
	Großbritannien	12 527	353	17 344	465
	Deutschland	97 433	3 776	92 602	3 168
	Niederlande	32 016	1 367	36 872	1 216
	Belgien	.	.	503	15
	Frankreich	16 180	427	8 484	236
	Schweiz	28 866	916	16 897	504
	Italien	2	0	10	0
	Rußland, via Pac. Küste	213	7	5	0
	Korea	474	23	338	16
	Japan (einschließlich Formosa)	214	4	414	11
	Philippinen	3	0	450	12
	Canada	462	23	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	112 845	2 637	89 397	2 054
	Künstl. Indigo, gekörnt:				
577	60%	25 127	2 248	22 821	1 857
577a	70%	203	23	84	7

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
577b	Künstl. Indigo, trocken: 70% und mehr	16	1	1	0
	Künstl. Indigo, flüssig oder trocken, insgesamt	26 200	2 344	23 120	1 881
	Hongkong	4 329	530	4 746	446
	Franz.-Indo-China	2	0	13	1
	Britisch-Indien	.	.	24	4
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	.	.	198	14
	Großbritannien	50	8	515	35
	Deutschland	12 089	954	13 166	1 037
	Niederlande	9 223	808	4 225	325
	Belgien	.	.	60	4
	Frankreich	502	40	155	11
	Japan (einschließlich Formosa)	1	0	1	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	4	0	17	1
578	Natürl. Indigo, flüssig	57	1	452	4
579	Natürl. Indigo, trocken	11	0	314	27
	Natürl. Indigo, flüssig oder trocken, insgesamt	18	0	766	31
	Hongkong	13	0	410	7
	Macao	3	0	.	.
	Franz.-Indo-China	2	0		.
	Niederlande	.	.	250	23
	Japan (einschließlich Formosa)	.	.	106	1
580	Lakaholz	.	16	.	4
581	Bleimennige	11 582	178	10 542	162
582	Bleiweiß	16 903	258	12 297	183
583	Bleigelb	2 124	35	963	13
584	Blauholzextrakt	1 406	21	4 885	88
	Blauholzextrakt, insges.	1 416	21	4 895	88
	Hongkong	1 146	18	1 928	31
	Singapore, Straits usw.	.	.	180	2
	Großbritannien	126	1	360	7
	Deutschland	125	1	781	15
	Frankreich	.	.	865	16
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	105	2
	Japan (einschließlich Formosa)	19	0	676	12
585	Wasser- oder Temperafarben	.	24	.	14
586	Emailfarben	.	167	.	139
	Emailfarben, insges.	.	168	.	139
	Hongkong	.	6	.	5
	Franz.-Indo-China	.	0	.	0
	Siam	.	0	.	1
	Singapore, Straits usw.	.	.	.	0
	Britisch-Indien	.	0	.	0
	Großbritannien	.	42	.	23
	Norwegen	.	1	.	.
	Deutschland	.	17	.	4
	Niederlande	.	1	.	.
	Frankreich	.	1	.	2
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	.	9
	Korea	.	1	.	0
	Japan (einschließlich Formosa)	.	85	.	87
	Philippinen	.	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	13	.	5
587	Lacke	.	278	.	239
	Lacke, insgesamt	.	280	.	242
	Hongkong	.	39	.	123
	Macao	.	0	.	.
	Franz.-Indo-China	.	58	.	11
	Siam	.	0	.	1
	Singapore, Straits usw.	.	0	.	.
	Niederl.-Indien	.	0	.	0
	Britisch-Indien	.	0	.	0
	Großbritannien	.	81	.	34
	Deutschland	.	7	.	7
	Niederlande	.	.	.	2
	Belgien	.	.	.	0
	Frankreich	.	0	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	.	3
	Korea	.	0	.	0
	Japan (einschließlich Formosa)	.	33	.	38
	Philippinen	.	0	.	0
	Canada	.	3	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	55	.	19
588	Farben, a. n. g.	.	841	.	860
	Farben, a. n. g., insges.	.	1 069	.	1 032
	Hongkong	.	46	.	55
	Macao	.	1	.	0
	Franz.-Indo-China	.	2	.	1
	Siam	.	0	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	0	.	0
	Niederl.-Indien	.	0	.	0
	Britisch-Indien	.	2	.	0
	Großbritannien	.	504	.	411
	Norwegen	.	6	.	16
	Schweden	.	.	.	1
	Dänemark	.	0	.	1
	Finnland	.	0	.	.
	Deutschland	.	37	.	53
	Niederlande	.	17	.	15
	Belgien	.	24	.	23
	Frankreich	.	5	.	9
	Italien	.	0	.	0
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	.	1	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	.	1	.	2
	Korea	.	1	.	2
	Japan (einschließlich Formosa)	.	215	.	256
	Philippinen	.	1	.	1
	Canada	.	21	.	21
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	179	.	154
589	Sapanholz	12 850	56	7 028	28
	Sapanholz, insges.	12 929	56	7 101	28
	Hongkong	9 742	44	7 028	28
	Macao	99	0	17	0
	Franz.-Indo-China	80	0	.	.
	Siam	3 008	11	6	0
	Singapore, Straits usw.	.	.	45	0
	Japan (einschließlich Formosa)	.	.	5	0
590	Schwefelschwarz	37 325	701	67 807	1 255
	Schwefelschwarz, insges.	38 116	715	69 127	1 281
	Hongkong	236	4	7 248	161
	Singapore, Straits usw.	.	.	10	0
	Deutschland	3 344	58	6 883	120
	Niederlande	3 440	73	6 673	123
	Italien	154	4	195	6
	Korea	161	4	211	5
	Japan (einschließlich Formosa)	16 682	307	22 550	388
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	14 099	262	25 357	474
591	Curcuma	.	72	.	25
592	Ultramarin	2 114	41	1 751	39
	Ultramarin, insges.	2 120	42	1 760	39
	Hongkong	477	11	369	7
	Großbritannien	162	3	57	1
	Deutschland	1 277	21	850	19
	Niederlande	12	0	21	0
	Belgien	73	1	164	2
	Luxemburg	10	0	.	.
	Frankreich	.	.	25	0
	Italien	25	0	.	.
	Rußland, via Pac. Küste		.	148	4
	Japan (einschließlich Formosa)	47	2	48	1
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	37	1	78	1

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert n 1000 Hk. Tls.
593	Vermillion	2 246	233	1 610	177
	Vermillion, insges.	7 223	290	7 444	264
	Hongkong	5 479	262	6 399	249
	Franz.-Indo-China	24	2	.	.
	Siam	4	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	.	40	0
	Britisch-Indien	7	1	7	1
	Großbritannien	91	1	2	0
	Deutschland	1 409	19	899	11
	Belgien	.	.	9	0
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	83	1
	Japan (einschließlich Formosa)	59	1	5	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	150	1	.	.
594	Künstl. Vermillion	4 937	56	5 724	84
595	Zinkweiß	18 306	263	11 437	187
	Bleimennige, Bleiweiß, Bleigelb und Zinkweiß, insgesamt (Pos. 581, 582, 583 u. 595)	49 211	739	35 437	549
	Hongkong	18 122	271	13 360	192
	Macao	79	1	4	0
	Franz.-Indo-China	14	0	2	0
	Niederl.-Indien	12	0	82	1
	Großbritannien	9 266	171	5 244	113
	Dänemark	.	.	135	3
	Deutschland	4 912	50	3 006	27
	Niederlande	2 147	19	637	8
	Belgien	.	.	184	2
	Frankreich	218	2	1	0
	Italien	101	1	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	263	4	1 506	29
	Korea	29	1	6	0
	Japan (einschließlich Formosa)	13 150	202	11 103	167
	Philippinen	3	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	895	13	167	3
596	Kerzen	6 508	145	3 351	77
	Kerzen, insges.	6 563	147	3 416	80
	Hongkong	3 099	66	1 242	24
	Macao	205	3	251	4
	Franz.-Indo-China	1 034	20	768	15
	Singapore, Straits usw.	1	0	.	.
	Niederl.-Indien	139	2	.	.
	Britisch-Indien	884	21	733	22
	Großbritannien	128	6	10	1
	Deutschland	24	0	26	1
	Niederlande	23	1	.	.
	Belgien	8	0	58	1
	Frankreich	16	1	33	1
	Italien	.	.	1	0
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	1	0	5	0
	Rußland, via Pac. Küste	295	6	.	.
	Korea	133	3	141	3
	Japan (einschließlich Formosa)	533	11	148	3
	Philippinen	1	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	39	1	.	0
	Gasolin, Naphtha und Benzin:				
598	verpackt Am. galls.	5 996 059	2 887	5 352 389	2 603
599	unverpackt Am. galls.	6 801 232	3 257	7 851 057	3 599
	Gasolin, Naphtha und Benzin (Pos. 598 u. 599), insgesamt Am. galls.	12799313	6 145	13292422	6 247
	Hongkong	335 502	181	1 266 657	642
	Macao	1 727	1	165	0
	Franz.-Indo-China	94 030	50	18 240	10
	Singapore, Straits usw.	2 294 140	1 081	2 892 456	1 344
	Niederl.-Indien	3 772 191	1 724	2 963 462	1 296
	Britisch-Indien	51	0	.	.
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	505 850	252	.	.
	Großbritannien	7	0	.	.
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	71 624	38	108 246	58
	Rußland, via Amur-Küste	1 625	1	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	256 970	120	260 936	141
	Korea	7 575	5	5 460	4
	Japan (einschließlich Formosa)	117 520	60	106 986	60
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	5 340 501	2 627	5 669 814	2 688
601	Gummiarabicum	2 611	49	4 321	83
602	Gummiharz	51 923	494	55 186	482
	Gummiharz, insges.	52 252	497	55 197	482
	Hongkong	1 454	11	2 802	22
	Macao	.	.	336	1
	Franz.-Indo-China	1 068	8	141	1
	Singapore, Straits usw.	6	0	.	.
	Niederl.-Indien	555	5	21	0
	Britisch-Indien	34	0	17	2
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	36	0	.	.
	Großbritannien	1 194	12	1 217	13
	Deutschland	51	1	.	.
	Niederlande	.	.	55	1
	Frankreich	2 699	25	1 392	16
	Korea	131	1	156	1
	Japan (einschließlich Formosa)	6 258	58	10 584	85
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	38 766	374	38 476	336
603	Schellack und Knopf-schellack	4 522	303	2 549	230
	Schellack und Knopf-schellack, insges.	4 727	316	2 549	230
	Hongkong	378	25	228	17
	Franz.-Indo-China	1	0	.	.
	Siam	8	1	.	.
	Singapore, Straits usw.	3	0	11	1
	Britisch-Indien	3 520	237	1 773	164
	Großbritannien	1	0	.	0
	Deutschland	11	1	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	802	52	533	47
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	3	0	4	0
604	Gummen, a. n. g.	8 194	146	5 480	102
	Gummen, a. n. g., insges	11 002	199	9 836	188
	Hongkong	5 930	97	4 242	77
	Macao	5	0	5	0
	Franz.-Indo-China	51	2	25	1
	Siam	25	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	352	10	504	7
	Niederl.-Indien	10	0	11	0
	Britisch-Indien	168	2	252	4
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	1 163	20	2 480	46
	Großbritannien	1340	13	988	19
	Deutschland	82	9	183	5
	Niederlande	8	0	.	.
	Belgien	168	2	.	.
	Frankreich	46	1	84	1
	Korea	1	0	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	1 282	27	923	20
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	371	9	135	4
	Australien, Neuseeland, usw.	.	.	4	0

(Fortsetzung folgt.)

(4065)

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Januar 1929 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. Dezember 1928. (4103)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Annahme der Handelsverträge mit China, Südafrika und Panama im Reichstag.

Am 14. Dezember nahm der Reichstag folgende Gesetzentwürfe an:

Das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik China (s. „Chem. Ind.", S. 906);

den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union (s. „Chem. Ind.", S. S. 964, 1250, 1374);

den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Panama (s. „Chem. Ind.", S. 110). (4074)

Der deutsch-estländische Handelsvertrag.

Der deutsch-estländische Handelsvertrag ist am 7. Dezember in Reval unterzeichnet worden. Ueber den Inhalt wird bekannt, daß der abgeschlossene Vertrag ein Meistbegünstigungsvertrag in vollem Sinne ist, so daß die Meistbegünstigung sich auch auf Zollfragen erstreckt, während das am 27. Juni 1923 abgeschlossene Wirtschaftsabkommen die Meistbegünstigung nur auf gewissen Gebieten vorsah. Außer der allgemeinen Meistbegünstigung sieht der Vertrag noch einige Zollvergünstigungen zugunsten beider Seiten vor. In der Frage der Niederlassung gewährt der Vertrag den Angehörigen beider Teile Inländerbehandlung mit den für Ausländer üblichen Einschränkungen. Weiter enthält der Vertrag eine Reihe von Vorschriften, die sich auf Zollförmlichkeiten beziehen, und die wesentlich den wechselseitigen Warenverkehr erleichtern. Eine Reihe von weiteren Artikeln ist den Fragen der Durchfuhr, des Eisenbahnverkehrs und der Schiffahrt gewidmet. Der Vertrag ist für 5 Jahre abgeschlossen. (4095)

Erhöhung der Zollwertgrenze, bis zu der die mündliche Anmeldung genügt.

Die Zollwertgrenze, bis zu der die mündliche Anmeldung genügt (§ 24 Abs. 3 VZG.), wird versuchsweise vom 1. Januar 1929 ab von 9 auf 20 RM. erhöht. Die Zollstellen sind ermächtigt, in den Fällen, in denen die zollamtliche Behandlung der Ware Schwierigkeiten macht oder in denen gegen die Richtigkeit der mündlichen Anmeldung Bedenken bestehen, bei einem 9 RM. übersteigenden Zollwert schriftliche Anmeldung zu verlangen. („Reichszollbl." Nr. 66 vom 17. Dez. 1928.) (4102)

Ausland.

Großbritannien. **Verzollung von Aceton.** Wie „Chemist and Druggist" schreibt, scheinen über die Verzollung von Aceton in Großbritannien einige Unklarheiten zu herrschen. Für R. Aceton, Gärungsaceton und synthetisches Aceton tritt der Schlüsselindustriezoll vom 1. Januar 1929 ab wieder in Kraft. Diese drei Arten Aceton wurden im Jahre 1928 vom Schlüsselindustriezoll befreit, da sie damals nicht in Großbritannien hergestellt wurden. Die Distillers Co., Ltd., beabsichtigt jetzt, die Produktion wieder aufzunehmen, so daß das Board of Trade demgemäß beschossen hat, die Befreiung dieser drei Arten Aceton vom Schlüsselindustriezoll nicht über den 31. Dezember 1928 hinaus zu verlängern.

In einer anderen englischen Fachzeitschrift (gemeint ist offenbar die von uns auf Seite 1374 wiedergegebene Mitteilung des „Chemical Trade Journal". D. Red.) ist mitgeteilt worden, daß vom 1. Januar 1929 ab alles nach Großbritannien eingeführte Aceton dem Schlüsselindustriezoll unterliege; diese Ansicht träfe jedoch nicht zu. Das aus Calciumacetat hergestellte Aceton wäre bisher nicht zollpflichtig gewesen und könnte auch noch nach dem 1. Januar 1929 zollfrei nach Großbritannien eingeführt werden.

Auch auf den englischen Acetonmarkt werde die Wiedereinführung des Schlüsselindustriezolles für die oben genannten drei Arten Aceton keinen Einfluß ausüben, da die Einfuhr von synthetischem und Gärungsaceton nach Großbritannien seit einigen Monaten praktisch gleich Null sei. (4109)

Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Betäubungsmittelkontrolle. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, ist das Benzoylmorphin durch die Dangerous Drugs (Benzoyl-Morphine) Regulations, 1928, vom 14. November in die Betäubungsmittelkontrolle einbezogen worden. (4110)

Frankreich. **Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Im „J. Off." vom 15. Dezember 1928 ist ein Dekret vom 12. Dezember veröffentlicht, das Bestimmungen betr. die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln enthält. Das Dekret tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 1331) (4118)

Schweden. **Zolltarifentscheidung.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 251.) Es ist abzufertigen nach Rubrik:

1259 Vitonal Emulsion, ein aus Dorschlebertran gewonnenes Nährpräparat, bestehend aus Oel, Wasser und kleinen Mengen von Mineralbestandteilen, wie Calciumphosphat. (4011)

Norwegen. **Behandlung von Verpackungsmaterial bei der Einfuhr.** Nach den zurzeit in Norwegen geltenden Bestimmungen ist es verboten, unverarbeitetes Gras, Heu und Stroh, das als Verpackung für Waren u. a. aus Deutschland verwendet worden ist, als Futter, Streu und dergl. für Tiere zu benutzen. Solches Packmaterial muß daher bei der Ankunft in Norwegen verbrannt werden. Das Packmaterial wird dem Warenempfänger ausgeliefert, wenn dieser der Zollbehörde jedesmal eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß es auf eigene Veranlassung des Empfängers hin sofort verbrannt oder binnen kurzer Zeit wieder nach dem Ausland ausgeführt wird. Diese Erklärung fällt fort, wenn die Warensendung von einer gehörig ausgefüllten und beglaubigten Bescheinigung begleitet wird.

Ferner ist es zurzeit verboten, gebrauchte Säcke und anderes früher gebrauchtes Packmaterial aus gewebtem Stoff einzuführen, sowie solche als Packmaterial für Waren zu verwenden, die nach Norwegen eingeführt werden. Die Warensendung soll von einer entsprechenden Bescheinigung begleitet sein. Das Kgl. Landwirtschaftsministerium sieht jedoch von der Vorlage der Bescheinigung ab, wenn die Zollbehörde die Leinwand (Säcke) für neu und ungebraucht hält.

Bis auf weiteres ist Firmen, die auf Grund der Art ihrer Waren immer ausschließlich neue ungebrauchte Sack- oder Leinwandverpackung für ihre Warensendungen nach Norwegen benutzen, gestattet, eine Erklärung hierüber ein- für allemal abzugeben. Die Erklärung, die ebenso wie die Bescheinigung beglaubigt sein muß, ist dem Kgl. Landwirtschaftsministerium einzusenden, das daraufhin nach Anerkennung der Erklärung die Zollbehörde entsprechend verständigt.

Die Bescheinigungen müssen von einem norwegischen Konsul oder vom Notarius Publicus des Absendungsortes oder von der Handelskammer beglaubigt sein. („I. u. H.") (3916)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Zu Pos. 185. Gezwirntes und ungezwirntes Kunstseidengarn ist nur dann nach Pos. 185, 3 zu verzollen, wenn die Einzelfaser ebenso lang ist wie das ganze Garn.

Gezwirntes Kunstseidengarn aus kurzen Fasern (Stapelfasern) ist als Garn aus Kunstseidenabfällen nach Pos. 185, 4 zollpflichtig. Zur Herstellung solchen, hauptsächlich für Handarbeiten verwendeten Garnes wird die Kunstseide in 5 bis 15 cm lange Fäden zerrissen und die Baumwolle versponnen. („Danz. Zollbl.") (4058)

Oesterreich. **Handelsübereinkommen mit Litauen.** Am 5. Oktober 1928 ist in Wien ein Handelsübereinkommen zwischen Oesterreich und Litauen unterzeichnet worden. Es handelt sich um ein Meistbegünstigungsabkommen ohne Tarifanlagen. Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind gemäß Artikel 10 gegenseitig:

Digitized by Google

1. Schon bestehende oder zukünftige Vereinbarungen mit Nachbarstaaten über Erleichterungen des Handelsverkehrs der Grenzgebiete;

2. die Begünstigungen, die einem dritten Staate hinsichtlich einer Zollunion zugestanden werden sollten;

3. (einseitig für Litauen) die Vorteile, die Litauen an Lettland und Estland auf Grund besonderer Uebereinkommen oder Vereinbarungen bereits gewährt hat oder in Zukunft gewähren sollte.

In einem Notenwechsel, der bei der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens zwischen dem Bundeskanzler und dem litauischen Gesandten stattgefunden hat, ist vereinbart worden, daß die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle gegenseitig schon vom 5. Oktober 1928 ab zur Anwendung kommt. Das ist geschehen, um zu verhindern, daß die erhöhten litauischen Zölle bis zur Ratifikation des Abkommens für österreichische Erzeugnisse angewendet werden.

Das Uebereinkommen wird fünfzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und für die Dauer eines Jahres vom Tage seines Inkrafttretens an wirksam bleiben. Es gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert und ist dann jederzeit mit dreimonatiger Frist kündbar, falls es nicht 3 Monate vor Ablauf des ersten Jahres seiner Gültigkeit gekündigt wird. (4075)

Verwendung von Farben bei der Herstellung von Kosmetika und Gebrauchsgegenständen. Im „Bundesgesetzblatt" vom 12. Dezember 1928, 90. Stück, ist eine Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Nr. 321 vom 10. November veröffentlicht worden, durch welche die Verordnung vom 17. Juli 1906 („RGBl." Nr. 142) betr. die „Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen usw." abgeändert wird.

§ 7 lautet in der neuen Fassung:

„Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle usw.) dürfen die im § 2 genannten Stoffe sowie Paraphenylendiamin nicht verwendet werden.

Jedoch wird gestattet, Haarfärbemitteln, Kupfer in einem Ausmaße zuzusetzen, daß deren Gehalt an Kupfermetall 10 Gewichtsteile von 100, an Kupferverbindungen 5 Gewichtsteile von 100 Teilen der Trockensubstanz, berechnet als metallisches Kupfer, nicht übersteigt.

Ferner wird gestattet, Bariumsulfat, Cadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinkstearat, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben, mit Ausnahme von Lippensalben (Lippenstiften), zuzusetzen."

§ 2 der Verordnung von 1906 enthält folgende Aufzählung von verbotenen Stoffen:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphthylamingelb, Manchestergelb, die Calcium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphthols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphthols), das Aurin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen. —

Nach § 8 finden die Bestimmungen des § 7 keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die in § 2, I bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungensweisen nicht vermeiden läßt.

Die Verunreinigung des Färbemittels ist nach der neuen Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist:

„a) daß 5 Gramm des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung eine Menge, die 5 Gramm Trockensubstanz entspricht, mehr als 1 Milligramm Arsen enthalten."

(Folgt unveränderter Text des § 8.)

Nach § 9 dürfen die in § 2 genannten Farben zur Herstellung von Tuschfarben, Spielzeug usw. für Kinder nicht verwendet werden.

Wir entnehmen der Neufassung des Abs. 2 dieses Paragraphen:

„Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung

a) von Bariumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Bariumcarbonat und wasserlöslichen Bariumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, das heißt Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen;

b) von Antimonsulfid und Cadmiumsulfid und von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Färbemittel oder Bestandteil der Kautschukmasse;

c) von Bleioxyd in Firnissen und von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, sofern es nicht mehr als 1 Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht;

d) von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat sowie von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Oel- oder Firnisfarbe oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist."

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (4072)

Lettland. **Zolltarifentscheidungen.** Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 360, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 279, sind nach Pos. 112, 8 a zu behandeln:

Jothion.
Sajodin.

Die Verordnung ist am 7. Dezember 1928 in Kraft getreten. (4107)

Estland. **Metallbehälter für Kosmetika usw.** Die estländische Hauptsanitätsverwaltung hat über die Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle oder Gifte, wie Blei, Zink, Antimon usw. enthalten, mitgeteilt, daß seit Bestehen der Republik Estland keine Verordnungen usw. veröffentlicht worden sind. In Estland ist noch das alte russische Medizinalgesetz in Kraft, das im Swod Sakonow, Band XIII (Volksernährung, öffentliche Fürsorge, Medizinalwesen) veröffentlicht ist. Durch Zirkularschreiben der Sanitätsverwaltung ist den estländischen Apotheken und chemischen Laboratorien usw. gelegentlich eines Einzelfalles mitgeteilt worden, daß Zahncreme usw. ausnahmsweise in Bleituben verkauft werden dürfe, die auf beiden Seiten verzinnt sind. Ebenso dürfen Bleibehälter nicht für Nahrungs- und kosmetische Mittel und Präparate verwendet werden. (4098)

Sowjet-Rußland. **Zolländerungen.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" Nr. 66 vom 26. November 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Rates der Volks-Kommissare vom 15. November 1928, durch welche der russische Einfuhrzolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 429) wie folgt, abgeändert bzw. ergänzt wird:

Pos.		Warenbezeichnung	Zolls. in Rbl. je 100 kg*)
aus	31	1. a) Eigelb und Eiweiß und deren Mischungen . . . . . br.	50
		b) Casein . . . . . br.	100
aus	35	3. Albumin und Blutmehl . . . . . br.	100
	75	Kolophonium und Gallipot . . . . . br.	16
	77	Terpentin und Terpentinöl; Harze und Balsame außer den in Pos. 114 genannten; Harzöl . . . . . br.	70
aus	78	1. Gummi, Gummiharze, Harzteer, mit Ausnahme der besonders genannten; Tragant in jeder Form; Pflanzenleim (Agar-Agar u. andere); Akaroidharz br.	30
		2. Manna und Asa foetida . . . . . br.	50
		4. Schellack . . . . . br.	100
aus	92	4. Superphosphate aller Art, Diammonphos und synthetischer Harnstoff, die für den Baumwollbau bis zum 1. Oktober 1929 nach den vom Zolltarifkomitee festzusetzenden Bestimmungen eingeführt werden	frei
aus	102	2. Zinkvitriol, mit Ausnahme des chemisch reinen . . . . . br.	15
		3. Chlorzink	
		a) flüssig . . . . . br.	15
		b) fest . . . . . br.	30
		4. Salze der Fluorwasserstoffsäure, mit Ausnahme der besonders genannten und der chemisch reinen . . . . . br.	25
aus	103	2. Schwefelkohlenstoff . . . . . br.	70
aus	107	9. Pyrazolon und dessen Derivate, eingeführt zur Erzeugung von Farbstoffen nach den vom Zolltarifkomitee festzusetzenden Bestimmungen . . . . br.	250
		10. Kreosot, Guajacol u. seine Sulfoderivate, Kreosot- und Guajacolcarbonat . . br.	400
		11. Terpinhydrat . . . . . br.	300
		12. Milchzucker . . . . . br.	40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zolls. in Rbl. je 100 kg*)
	13. Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze br.	250
	14. Lecithin u. dessen Halogenderivate br.	500
	15. Verbindungen von Tannin mit Albumin und Leim sowie seine Acetylderivate (Tannalbin, Tannocol, Tannigen u. a.) br.	250
	16. Arsenpräparate: Arsenobenzol, Novarsenobenzol und deren Derivate, auch in dosierter Form; Insulin, auch in dosierter Form; wirksame Prinzipien tierischer Drüsen, natürliche und synthetische, in trockener Form, mit Ausnahme von Adrenalin . . . . . br.	850
	17. Schieferöl und Schieferölpräparate für medizinische Zwecke[1]) . . . . . br.	250
	18. Verbindungen von Quecksilber mit organischen Säuren . . . . . br.	400
	19. Verbindungen von Wismut mit organischen Säuren, außer den unter Pos. 107,3a fallenden . . . . . br.	300
	20. Verbindungen von Molybdän, Wolfram u. Vanadium mit organischen Säuren br.	500
	21. Chemische und pharmazeutische organische Produkte, n. b. g. . . . . br.	160
	Allgemeine Anmerkung zu den Positionen 106 u. 107: Waren, die in den Positionen 24, 2; 80; 84, 3; 85; 93, 1 u. 2; 94, 2, 4 u. 5; 95, 2; 97, 3 u. 4; 98, 5; 99, 1; 100, 2, 5, 7. 8 u. 13; 102, 1, 2 u. 4; 103, 1a, 1b, 1c, 3, 4 u. 5b genannt sind, werden, wenn sie in chemisch reiner Form eingehen, nach Pos. 106, 9 oder Pos. 107, 21 verzollt.	
	Allgemeine Anmerkung zu den Positionen 100, 105, 106, 107, 108 u. 129. Chemische Verbindungen, die gleichzeitig Derivate mehrerer in den Positionen 100, 16; 105, 2; 106, 3, 5 u. 6c; 107, 3a, 5, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 18, 19 u. 20; 108, 1, 2, 3 u. 6; 129, 2, 5, 14, 15 u. 16 genannter Stoffe sind, werden nach dem höchsten der in Frage kommenden Sätze verzollt.	
109	Anmerkung: Präparate, die unter die Positionen 100, 15; 103, 5b; 105; 106, 3, 5, 6b u. 6c; 107, 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16 (mit Ausnahme von Arsenobenzol, Novarsenobenzol und deren Derivaten und Insulin), 18 u. 19; 108 fallen, werden, wenn sie in dosierter Form eingehen, außer mit dem entsprechenden Zoll, mit einer Zuschlagsgebühr von 5.— Rbl. je kg belegt.	
114	1. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und synthetische; Riechstoffe pflanzlicher u. tierischer Herkunft; Riechstoffe, sowohl aus Naturprodukten isoliert als auch synthetische, sowie auch Mischungen dieser Produkte, außer den in Pos. 114, 2—7 genannten; Menthol und seine Derivate; Terpineol; synthetischer Moschus . . . . . kg br.	25
	2. Pomaden in Gefäßen im Gesamtgewicht von über 4 kg und ähnliche Erzeugnisse, erhalten bei der Extraktion von Riechstoffen aus tierischen und pflanzlichen Produkten mit Hilfe verschiedener Lösungsmittel (wie z. B. Enfleurage-Fett, konzentrierte Essenzen u. a.) . . kg br.	10
	3. Campher jeder Art . . . . . kg br.	1,50
	4. Tolu- und Perubalsam, Myrrhe, Styrax, wohlriechende Harze, n. b. g.; Weihrauch jeder Art . . . . . kg br.	1
	5. Riechstoffe tierischen Ursprungs: Ambra, Moschus, Zibet . . . . . kg br.	1,50
	6. Ester zur Herstellung von Konfekt und Getränken, nicht weingeisthaltig kg br.	5
	7. Amylacetat zur Herstellung von Lacken nach Bestimmungen, die von dem Zollkomitee festgelegt sind . . . . kg br.	1,50
	8. Benzaldehyd, eingeführt zur Herstellung von Farbstoffen und 2-Phenylchinolin-4-carbonsäure[2]), nach Bestimmungen des Zolltarifkomitees . . . . . kg br.	2,50
aus 115	1. Parfümerien und Kosmetika jeder Art, branntweinhaltig: Parfüms, wohlriechende Wässer, Essenzen u. dgl.; Pomaden, außer den in Pos. 114. 2 genannten; flüssige Seife, branntweinhaltig . . . . kg br.	175
aus 130	2. Alizarin und Alizarinlack . . . . br.	400
aus 180	Anmerkung 2	fällt fort
aus 186	3.	fällt fort

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Im amtlichen Text: „Ichthyol und Ichthyolpräparate".
2) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Atophan" angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zolls. in Rbl. je 100 kg*)
aus 186[1]	Künstliche (synthetische) Fasernmaterialien — Kunstseide, Wolle, Baumwolle usw.	
	1. Nicht gesponnen, auch gekämmt	
	a) ungefärbt, auch gebleicht	130
	b) gefärbt	180
	2. Gesponnen	
	a) nicht gedreht, ungefärbt, auch gebleicht	435
	b) nicht gedreht, gefärbt	485
	c) gedreht, aller Art, a. 2 Fäden und mehr	635
211	Viscose, Caseinkunsthorn[2]), Celluloid usw. und deren Ersatzprodukte — zerkleinert, auch in nicht bearbeiteten Stücken, Ringen, Tafeln, Stäben und Röhren, auch geschliffen und poliert, keine Fertigwaren darstellend . . . . . kg	4

Diese Verordnung ist am 1. Oktober 1928 in Kraft getreten; ausgenommen wird der neue Zollsatz für Casein (Pos. 31, 1b), der am 1. April 1929 in Kraft tritt. (4108)

Bulgarien. **Betäubungsmittelkontrolle.** Lt. „Darjawen Westnik" vom 30. November 1928 tritt die Genfer Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 in Bulgarien am 1. Januar 1929 in Kraft. Die Generaldirektion der Volksgesundheitspflege gibt anläßlich des Inkrafttretens der Konvention ihren unterstellten Organen folgendes bekannt:

Der Anbau von *Cannabis indica* im Lande ist unter allen Umständen untersagt. Die Ausfuhr der im Lande befindlichen Mengen von *Cannabis indica* in rohem oder bearbeitetem Zustand ist nur unter Vorlegung einer von der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege ausgegebenen Bescheinigung gestattet.

Der Anbau von *Papaver Somniferum* und die Erzeugung von Roh-Opium im Lande sind erlaubt. Roh-Opium darf nur an Apotheken, Drogerien, den Bulgarischen Apotheker-Verein und an Privatpersonen, die im Besitz einer Genehmigung sind, verkauft werden.

Die Ein- und Ausfuhr von Opium ist nur gegen eine Bescheinigung der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege erlaubt. Die Ausfuhrbescheinigungen müssen vollständig den in der Konvention vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Die Einfuhr anderer Betäubungsmittel, die in der Konvention aufgezählt sind, erfolgt ebenfalls nur gegen Bescheinigungen, die von der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege ausgestellt sind.

Die Verarbeitung des Roh-Opiums in Medizinal-Opium, sowie die Herstellung anderer Betäubungsmittel und galenischer Präparate erfolgt ausschließlich in Apotheken oder in Laboratorien, welche hierfür die Erlaubnis der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege besitzen. (4097)

Jugoslawien. **Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Durchfuhrsendungen.** Wie halbamtlich bekanntgegeben wird, hat der jugoslawische Finanzminister auf Vorschlag des Verkehrsministers angeordnet, daß vom 1. Dezember 1928 ab die Ausstellung von Begleitscheinen für Waren, die zur unmittelbaren Durchfuhr durch Jugoslawien bestimmt sind, in Wegfall kommt.

Es tritt ein wesentlich einfacheres Verfahren ein, wobei die Eisenbahnstationen bei Eintritt von Waren in das jugoslawische Zollgebiet und bei Austritt aus demselben den Zollämtern Anmeldungen in doppelter Ausfertigung übergeben, die von den Zollämtern unter Entnahme einer Ausfertigung in Anmeldebüchern festgehalten werden. Die Wiederausfuhr der Waren wird dadurch überwacht, daß die Ausgangszollämter die Ausfuhr der Waren den Eingangszollämtern mitteilen, worauf diese die entsprechende Eintragung in ihren Anmeldebüchern löschen. (4073)

Italien. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Am 4. Juli 1928 wurde in Rom ein neuer ungarisch-italienischer Handelsvertrag unterzeichnet, der das provisorische Handelsabkommen vom Jahre 1925 ersetzen soll. Der Vertrag tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Austausch hat noch nicht stattgefunden (vgl. „Chem. Ind.", S. 795).

Der neue Vertrag enthält neben der Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung auch verschiedene Zollermäßigungen und -bindungen. Ueber die von seiten Italiens an Ungarn gewährten Zugeständnisse auf dem

*) Wenn nicht anders angegeben.
2) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith" angegeben.

Digitized by Google

Gebiete der chemischen Industrie werden jetzt folgende Einzelheiten bekannt:

Pos. d. ital. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldlire je dz (einschl. Koeff.)
aus 780	Acetylparaaminosalol	8,—
	Aethylparaamidobenzoat	8,—
	Bromdiäthylacetylharnstoff	6,—
ad I.	Calmopyrin (Calciumacetylsalicylat) u. Hydropyrin (Lithiumacetylsalicylat)	3,—
ad IV.	Phenyläthylbarbitursäuren	5,—
ad VI.	Bromisovalerianylharnstoff	10,—
ad VII.	Hexamethylentetramin	10,—
ad VIII.	Chlorhydrat des Paraaminobenzoyldiäthylaminoäthanols, Chlorhydrat d. Alphadimethylaminobetabenzoylpentanols	12,—

(4085)

Spanien. **Meistbegünstigung für die Vereinigten Staaten.** Laut „U. S. Daily" hat die spanische Regierung dem amerikanischen Gesandten in Madrid mitgeteilt, daß die aus den Vereinigten Staaten stammenden Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien vom 27. November 1928 weiterhin provisorisch die Meistbegünstigung genießen. Diese Regelung tritt drei Monate nach erfolgter Kündigung oder beim Abschluß eines neuen Handelsvertrages zwischen den beiden Ländern außer Kraft. (4114)

Kündigung des Modus vivendi mit Belgien. Durch die von der spanischen Regierung verfolgte neue Handelsvertragspolitik ist auch der belgisch-spanische modus vivendi vom 26. Oktober 1925 nunmehr spanischerseits mit Wirkung vom 1. Januar 1929 zur Kündigung gekommen. (4069)

Portugal. **Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen.** Wie aus Lissabon gemeldet wird, gelangt in Portugal seit dem 12. Dezember 1928 eine erst jetzt bekanntgegebene Verordnung zur Anwendung, wonach Waren, die aus einem ausländischen Freihafen eingehen, nur dann auf Verzollung nach dem für das betreffende Land geltenden Handelsvertrag Anspruch erheben können, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind*). (4077)

Ver. St. von Nordamerika. **Vorverhandlungen für die Tarifrevision.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das House Committee on Ways and Means offiziell angekündigt, daß die Vorverhandlungen für die allgemeine Zolltarifrevision in der Zeit vom 7. Januar bis 25. Februar 1929 in Washington stattfinden werden. Für die einzelnen Abschnitte des Zolltarifs, die die chemische Industrie interessieren, sind die folgenden Verhandlungstage festgesetzt worden:

Liste 1: Chemikalien. Oele und Farben, 7. bis 9. Januar.
Liste 15: Freiliste, 20. bis 22. Februar.

Die Verhandlungen finden im Verhandlungssaal des Committee im House of Representatives Office Building statt. Interessenten, die bei den Verhandlungen Anträge vorbringen wollen, haben sich spätestens einen Tag vor dem Beginn der Verhandlungen über die in Frage kommenden Erzeugnisse an den Vorsitzenden des Committee zu wenden. Die Eingaben sind dem Vorsitzenden vor den Verhandlungen in zwei Exemplaren einzureichen. Für die Eingaben sind die folgenden Richtlinien vorgeschlagen:

1. Positionen des Zolltarifs, auf die sich die Eingabe bezieht; vorgeschlagene Zolländerungen; Gründe für die vorgeschlagenen Zolländerungen;
2. Bedeutung der Industrie; Entwicklung der Industrie und zukünftige Aussichten; Zahl der beschäftigten Personen;
3. Amerikanische Produktionskosten und Löhne und vergleichbare Kosten und Löhne im Auslande; ferner, soweit verfügbar, Mitteilungen über Dumping, unlautere Konkurrenz oder andere Vorgänge, die die amerikanische Industrie schädigen oder vernichten könnten;
4. Herkunftsländer der Einfuhr, Umfang der Einfuhr und Preise, zu denen die Einfuhrware angeboten wird;
5. Vorschläge über Aenderungen der Nomenklatur oder Klassifizierung des jetzigen Tarifgesetzes;
6. Vorschläge über die Verbesserung von Verwaltungsmaßnahmen des jetzigen Tarifgesetzes. (4113)

Die Gasolinsteuern. Einer vom „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Mitteilung zufolge betrug der Gesamtverbrauch von Gasolin in Motorfahrzeugen in allen Staaten außer Illinois, Massachusetts und New York in der ersten Hälfte des Jahres 1928 4,65 Milliarden Gallonen. Die folgende Tabelle zeigt den Verbrauch in den einzelnen Staaten im ersten Halbjahr 1928 und die Höhe der Gasolinsteuer nach dem Stande vom 30. Juni 1928.

Staat	Steuer c. per Gall.	Verbrauch Millionen Gall.
Alabama	4	80
Arizona	4	24
Arkansas	5	50
Californien	3	491
Colorado	3	62
Connecticut	2	76
Delaware	3	12
Florida	5	123
Georgia	4	97
Idaho	4	19
Illinois	0	?
Indiana	3	168
Jowa	3	132
Kansas	2	123
Kentucky	5	59
Louisiana	2	78
Maine	4	28
Maryland	4	63
Massachusetts	0	?
Michigan	3	260
Minnesota	2	128
Mississippi	4	59
Missouri	2	162
Montana	3	30
Nebraska	2	93
Nevada	4	6
New Hampshire	4	17
New Jersey	2	190
New Mexico	5	17
New York	0	?
North Carolina	4	113
North Dakota	2	26
Ohio	3	373
Oklahoma	3	127
Oregon	3	58
Pennsylvania	3	337
Rhode Island	2	27
South Carolina	5	52
South Dakota	4	26
Tennessee	3	76
Texas	3	310
Utah	3½	22
Vermont	3	13
Virginia	5	78
Washington	2	96
West-Virginia	4	46
Wisconsin	2	142
Wyoming	3	12
District of Columbia	2	30

Der Gesamtverbrauch einschließlich der Staaten, die keine Verbrauchssteuer für Gasolin erheben, wird vom Department of Agriculture für das erste Halbjahr 1928 auf 5,53 Milliarden Gallonen geschätzt. (4050)

Zolltarifentscheidungen. Gemisch aus Pech und Kresylsäure. Ein von der Bakelite Corporation eingeführtes Gemisch aus Pech und Kresylsäure wurde als Kohlenteerprodukt mit 40% zuzüglich 7 c. per lb. verzollt. Die Bakelite Corporation legte hiergegen Protest ein und verlangte für die Einfuhrware Zollfreiheit als Kohlenteergemisch (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1239). Der Protest wurde bereits vom United States Customs Court abgewiesen. Der United States Court of Customs Appeals, bei dem die Bakelite Corporation gegen die erste Entscheidung Berufung eingelegt hatte, hat sich jetzt der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen. („U. S. Daily.")

Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke. Gewisse von den Sandoz Chemical Works eingeführte Teerfarbstoffe wurden mit 7 c. per lb. zuzüglich 45% verzollt. Der Importeur protestierte gegen diese Verzollung und verlangte die Verzollung mit nur 7c. per lb. nach dem tatsächlichen Gewicht, da vor der Einfuhr dieser Farbstoffe nach den Vereinigten Staaten noch keine Standards für die eingeführten Farbstoffe festgesetzt waren. Der United States Customs Court stellte sich auf den Standpunkt des Importeurs; das Schatzamt legte jedoch hiergegen Berufung ein (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1155), und der United States Court of Customs Appeals, der hierüber zu entscheiden hatte, hob die Entscheidung der Vorinstanz auf; die ursprünglich vorgenommene Verzollung ist damit als zu Recht erfolgt anerkannt worden („U. S. Daily.")

*) Nach einer neueren halbamtlichen Meldung ist diese Verordnung bereits wieder aufgehoben worden.

Digitized by Google

Graphithaltige Emulsion. Eine in der Faktura als „Hydro-Kollag" bezeichnete Emulsion aus Graphit und Petroleumöl wurde vom Zollerheber nach Position 216 mit 45% des Wertes verzollt. Der Importeur legte hiergegen Protest ein und verlangte Verzollung nach Position 214 mit 30% des Wertes oder nach Position 58 mit 25% des Wertes. Der United States Customs Court hat den Protest jedoch abgewiesen und die Verzollung nach Position 216 als richtig anerkannt. („Treasury Decisions.")

Kunstseideabfall. Eine Sendung Kunstseideabfall wurde vom Zollerheber nach Position 1213 mit einem Zoll von 20 c. per lb. belegt, während der Importeur Verzollung nach der gleichen Position, aber mit 10% des Wertes, verlangte. Bei der Verhandlung vor dem United States Customs Court wies der Importeur nach, daß es sich um Kunstseideabfall handelte, der beim Kämmen von Kunstseideabfall angefallen und danach nicht weiterbehandelt worden ist. Der Customs Court ordnete hierauf die Verzollung mit 10% an. („Treasury Decisions.") (4115)

Canada. **Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse*).** Der canadische Minister der Staatseinkünfte hat angekündigt, daß vom 1. Februar 1929 ab als britische Waren, die nach dem Vorzugstarif verzollt werden, nur solche anzusehen seien, bei denen 50% des Wertes (und nicht mehr wie bisher 25%) britischer Arbeit und Bestandteile seien. Derselbe Grundsatz soll auch Anwendung finden auf Waren aus anderen Ländern, für die auf Grund von Handelsverträgen Vertragssätze in Anspruch genommen werden. (4078)

Zollrückvergütung bei der Ausfuhr nach Neufundland u. a. britischen Besitzungen. Durch Memorandum Nr. 138 vom 13. Nov. 1928 werden frühere Verordnungen betr. die Zollrückerstattung bei der Wiederausfuhr nach Neufundland und anderen britischen Kolonien und Besitzungen in der westlichen Hemisphäre aufgehoben und durch neue ersetzt.

Die neuen Vorschriften bestimmen (im wesentlichen):

Die Ausfuhr muß innerhalb von 2 Jahren nach der Zollzahlung erfolgen. Das Gesuch um Zollrückerstattung muß mit einer Begründung durch einschlägige Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach der Ausfuhr eingereicht werden. Der Exporteur muß die Waren selbst importiert haben, und der ursprüngliche Wert der Waren darf im ganzen nicht weniger als 50 $ betragen. Der Exporteur hat eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit aller Angaben und Unterlagen schriftlich mit seiner Unterschrift abzugeben. (4084)

Mexiko. **Zollsenkung für Schießbaumwolle.** Durch Dekret vom 14. November 1928 wird der Einfuhrzoll auf Pyroxylin oder Schießbaumwolle (Pos. 647 B) mit Wirkung vom 15. Dezember 1928 auf 0.01 $ pro kg br. ermäßigt („Diario Oficial" vom 15. November 1928). (4104)

Zollfreiheit für Flotationsmittel. Laut „Engineering and Mining Journal" hat das mexikanische Finanzministerium die Zollbehörden angewiesen, alle Stoffe, die in den mexikanischen Bergwerken zu Flotationsverfahren verwandt werden, zur zollfreien Einfuhr zuzulassen. Für viele Bergwerke, die komplexe Erze durch Flotation aufbereiten, werde diese Bestimmung eine große Erleichterung bedeuten. (4093)

Costa Rica. **Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Heroin.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist die Betäubungsmittelkontrolle durch ein am 27. Oktober 1928 veröffentlichtes Dekret auf das Heroin ausgedehnt worden. Das gleiche Dekret enthält ferner einige neue Bestimmungen über die Formalitäten, die bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln für ausschließlich pharmazeutischen Gebrauch zu erfüllen sind. (4047)

Guadeloupe. **Keine Zollfreiheit für Chinin usw.** Wie wir früher („Chem. Ind." S. 1183) berichteten, hatte der Generalrat von Guadeloupe Zollbefreiung für Chinin, zusammengesetzte Heilmittel, Novarsenobenzol und ähnliche Verbindungen beschlossen. Durch Dekret des französischen Staatspräsidenten vom 10. Dezember 1928 wird nunmehr, laut „Journ. Off." vom 16. Dezember 1928, dieser Beschluß aufgehoben. In dem Schreiben des Kolonialministers, das diesen Aufhebungsbeschluß zur Folge hatte, wird hervorgehoben, daß die französische Industrie allein imstande sei, Guadeloupe mit den nötigen Mengen Chinin und Novarsenobenzol zu versorgen. (4117)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1290.

Brasilien. **Die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif.** Die Zeitschrift „Ibero-Amerika" veröffentlicht eingehende Ausführungen über die Vorarbeiten zu dem neuen brasilianischen Zolltarif, denen wir nachfolgende Mitteilungen entnehmen:

Der gegenwärtige, in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1900 stammende Zolltarif hat im Laufe der Jahre so zahlreiche Abänderungen erfahren, daß eine Neugestaltung notwendig erschien, zumal der Tarif dem Ermessen der Zollbeamten zu viel Spielraum läßt. Bereits vor einiger Zeit war ein Entwurf von der Deputiertenkammer genehmigt, aber vom Senat abgelehnt. Neuerdings rechnet man nun damit, daß die Tarifrevision derart gefördert werden soll, daß sie gleichzeitig mit dem Schlußakt der Währungsstabilisierung durchgeführt werden kann. Der Entwurf ist von der Finanzkommission des Senats in Angriff genommen, die zurzeit damit beschäftigt ist, ihn auf der Basis der neuen Milreisparität neu zu revidieren. Nach Fertigstellung wird er zunächst dem Senat und dann der Deputiertenkammer zur Genehmigung überwiesen werden. Man hatte gehofft, ihn noch im laufenden Jahre veröffentlichen zu können. Da die Regierung in beiden Kammern über eine zuverlässige Mehrheit verfügt, dürften der Annahme des Tarifentwurfs keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegenstehen.

Der gegenwärtige Tarif enthält bekanntlich Maximal- und Minimalzölle, von denen aber die Maximalzölle in doppelter Höhe der Minimalsätze bisher noch keine praktische Anwendung gefunden haben. Aber auch bei der Festsetzung der Minimalzölle hat man den Zoll durch Einführung der Goldklausel außerordentlich hoch angesetzt. Denn der Zollbetrag wird seit 1923 zu 40% in Papier und zu 60% in Gold gezahlt. Je mehr also der Milreiskurs sinkt, desto höher wird das Goldaufgeld und desto höher auch der Zoll in seiner Gesamtheit. Bei dem heutigen Kurse beträgt der tatsächlich zu entrichtende Zoll rund das Vierfache des auf Grund der Zollsätze errechneten Betrages. Hieraus erklärt sich das große Interesse der brasilianischen Industrie an niedrigen Kursen.

Mit diesem System wird voraussichtlich die Finanzkommission brechen, so daß der neue Tarif die Zollsätze in der stabilisierten Währung angibt und damit die „Goldquote" verschwindet. Auch die sogenannte Hafenverbesserungsabgabe, die bisher in Höhe von 2% v. W. in Gold in allen Häfen mit Ausnahme von Santos und Manaos erhoben wird, soll auf 1% ermäßigt werden. Nach offizioser Ankündigung will man diejenigen Zölle, an denen die heimische Industrie kein besonderes Interesse hat, erheblich herabsetzen. Indessen dürfte bei dem großen Einfluß den die brasilianischen Industriellen auf die Regierung und den Kongreß haben, damit zu rechnen sein, daß die Tarifreform sich überwiegend in protektionistischem Sinne vollziehen wird, zumal die Zolleinnahmen in dem Budget des Landes eine sehr erhebliche Rolle spielen.

In der Finanzkommission des Senats liegen folgende die chemische Industrie betreffende Vorschläge vor:

Die Pos. 121, Teer und Pech, soll derart geteilt werden, daß das gereinigte Erzeugnis, das einen höheren Handelswert hat und zu therapeutischen Zwecken bestimmt ist, mit einem Zoll von 1 $ je kg (50% v. W.) belegt wird.

Alle tanninhaltigen Gerbstoffe werden einem Zoll von $ 200 je kg unterworfen.

Für Gummi und Gummiharze (Pos. 129), sowie für Terpentin (Pos. 318) bleiben die bisherigen Sätze.

Opium, roh oder fest, (Pos. 133) sollte auf 8000 Reis je kg herabgesetzt werden, ist aber nach dem Vorschlage der Kommission auf dem bisherigen Satze von 12 $ je kg belassen worden. (4081)

Ersatz verlorengegangener Konsulatsfakturen. In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Rio de Janeiro veröffentlicht:

Die brasilianischen Konsulate sind nicht befugt, Fakturen zu legalisieren, die an Stelle der beim Postversand verlorengegangenen Originaldokumente treten könnten. Beim Verlust dieser Originaldokumente hat der Konsignateur mit dem Büro der Estatistica Comercial, Rua Primeiro de Marco, 42, Rio de Janeiro, in Verbindung zu treten, welches ein Duplikat der Originalfaktur gegen Entrichtung einer geringen Gebühr beglaubigt. Der Konsignateur muß über die Art der Waren, über das Schiff, durch welches sie nach Brasilien transportiert wurden, sowie über das Datum des Abgangs und der Ankunft der Sendung im brasilianischen Hafen genau informiert sein. (4083)

Digitized by Google

Ecuador. **Zolltarifänderungen.** Mit Wirkung ab 1. Dezember 1928 ist durch Dekret vom 6. Oktober 1928, veröffentlicht im „Registro Oficial" vom 7. Oktober 1928, der Zolltarif (vgl. „Chem. Ind.", S. 32) u. a. in folgenden Punkten geändert worden:

Pos. 309 erhält die Fassung: a) Alkohol, n. b. g., nicht zum Trinken, Liter 2,50 $; b) Hartspiritus, brennbar, ohne Einschränkung, 30% v. W.

Aus den Positionen 320 und 363 wird Magnesiumsilicat gestrichen.

Pos. 354 (Insektenpulver) wird gestrichen. (4054)

Türkei. **Einfuhr von Sera und Impfstoffen.** Das türkische Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge gibt bekannt:

Die Bedingungen für die Einfuhr von Sera und Impfstoffen, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes Nr. 1262 betr. pharmazeutische und medizinische Präparate (s. „Chem. Ind.", S. 812) festgesetzt wurden, sind folgende:

Auf allen Sera muß sich ein Zeichen befinden, aus dem hervorgeht, daß sie im Herstellungslande unter staatlicher Kontrolle erzeugt worden sind. Auf den Etiketten der Serumgefäße oder -schachteln sowie auf den Prospekten und Verpackungen müssen folgende Angaben enthalten sein:

Name und Adresse des Herstellers.

Eine fortlaufende Nummer, wobei die Erzeugnisse aus dem gleichen Herstellungsgang die gleiche Nummer tragen sollen.

Die Natur des Präparates (bei flüssigen Sera ist anzugeben, ob es sich um normale oder konzentrierte Präparate handelt).

Die Menge (bei flüssigen Sera in ccm, bei trocknen in g).

Das Herstellungsdatum (als Herstellungsdatum gilt der Tag, an dem der Wirkungsgrad des Serums festgestellt wird).

Der Wirkungsgrad (d.eser Wirkungsgrad ist bei flüssigen Sera auf ein ccm, bei trockenen auf ein g anzugeben). — Ist das Serum mit Mitteln zur Beseitigung des Geruchs versetzt, so ist deren Natur und Menge auf 100 ccm anzugeben.

Außerdem muß der Antitoxingehalt der Diphtheriesera mit der jetzt in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Ehrlich-Einheit angegeben werden, und zwar muß jedes ccm (bei trockenen Sera jedes g) 200 Einheiten enthalten.

Die Etiketten und Schachteln aller Sorten von Impfstoffen, welche in dem obengenannten Gesetz erwähnt werden, müssen ebenfalls mit einem Zeichen versehen sein, aus dem hervorgeht, daß sie unter Staatskontrolle hergestellt sind; außerdem müssen angegeben sein: Name des Herstellers; die Natur, das Herstellungsdatum und die Menge des Präparates; die Zahl der enthaltenen Bakterien, und, falls es mit einem Mittel zur Geruchsentfernung versetzt ist, dessen Name und Menge in 100 ccm.

Die Einfuhr von Sera und Impfstoffen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, ist vom 1. Dezember 1928 an nicht mehr gestattet. (4071)

Palästina. **Handelsvertrag mit Aegypten.** Durch Notenaustausch zwischen den Regierungen von Palästina und Aegypten ist nach einer Mitteilung des „Commercial Bulletin" (Jerusalem) ein Vertrag abgeschlossen worden, der am 1. November 1928 in Kraft getreten ist. Nach dem Vertrage gewähren sich beide Länder gegenseitig die volle Meistbegünstigung mit Ausnahme der Vergünstigungen, die Sudan von seiten Aegyptens und Syrien von seiten Palästinas genießen. (4091)

Französisch-Indochina. **Neuer Zolltarif.** Im Zollsystem der französischen Kolonien (Gesetz vom 13. April 1928) gehört Indochina zu derjenigen Gruppe von Kolonien, die dem Mutterlande assimiliert sind, d. h. den gleichen Zolltarif wie dieses haben. Die Behörden dieser Gruppe von Kolonien (conseils généraux, délégations financières, conseils de gouvernement oder d'administration) können aber den Beschluß fassen, zu verlangen, daß in Abweichung vom Tarif des Mutterlandes bestimmte Erzeugnisse in der Kolonie eine besondere Zollregelung erfahren.

Nach einem schweizerischen Konsularbericht hat die Zollbehörde von Indochina auf Grund dieser Bestimmungen einen Zolltarifentwurf aufgestellt, der nach Begutachtung durch die lokalen Handelskammern baldigst dem „Conseil de gouvernement" vorgelegt und alsdann dem französischen Kolonialministerium unterbreitet werden soll. Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ist darauf über diesen Entwurf durch Dekret der französischen Regierung zu entscheiden, das auf Vorschlag des Ministers der Kolonien nach Zustimmung des Ministers für Handel und Industrie, des Ministers der Landwirtschaft und des Ministers der Finanzen erlassen wird.

Die Erzeugnisse des Mutterlandes sollen wie bisher Zollfreiheit genießen. Die Erzeugnisse derjenigen Länder, die mit Frankreich ein Handelsabkommen getroffen haben, und die mit direkten Dampfern von einem oder über einen kontinentalen französischen Hafen nach Indochina befördert werden, unterliegen dem Minimaltarif, die Erzeugnisse der anderen Länder dem Generaltarif, sofern diese Länder nicht Unterhandlungen zum Abschluß eines Abkommens einleiten.

Der vorgeschlagene Tarif folgt in seinen großen Linien dem französischen Tarif, unterscheidet sich aber von ihm durch größere Einfachheit. Der neue Tarif sieht u. a. folgende Minimalsätze vor:

Warenbezeichnung		Zollsatz in frs. je 100 kg*)
Benzoesäuresulfinid**)		verboten (wie bisher)
Farbstoffe, natürliche:		
Indigo (natürlicher, nicht raffiniert), Waid-Indigo, Indigo-Waschblau, verschnitten; Indigo-Waschblau in Tafeln und Kugeln		20
Katechu, in Stücken		10
Farbholzauszüge		50
Auszüge von Gambir, falschem Gambir oder Cunao		10
Andere Farbhölzer usw.		zollfrei
Teerfarbstoffe, trocken:		
Methylenneublau	kg	12
Synthetischer Indigo	kg	15
Alizarin	kg	15
Teerfarbstoffe, n. b. g.[1])	v. W.	35%
Teerfarbstoffe, in Teigform mit mindestens 50% Wasser		50% des Zolls für trockene Teerfarbstoffe
Teerfarbstoffe, trocken, in Form von Pastillen oder Tabletten		Zuschlag von 33% zu dem Zoll für die gewöhnl. trockenen Teerfarbstoffe

(4070)

China. **Der neue Zolltarif.** Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht: Der neue chinesische Zolltarif (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1336) ist am 5. Dezember 1928 veröffentlicht worden und wird auf alle Waren angewandt werden, die am 1. Februar 1929 oder danach in China eintreffen. Durch diesen werden die vorläufigen Zuschläge für die einzelnen Klassen, aus denen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren wiedergeben, wie folgt festgesetzt:

Klasse A. Zuschlag 22½ % ad val.

Nr.	Warenbezeichnung.
1	Waffen und Kriegsmunition
aus 12	Platin
17	Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten

Klasse B. Zuschlag 17½ % ad val.

4	Waffen und Munition für persönlichen Gebrauch und Sportzwecke,
15	Ginseng,
aus 18	Bernstein, nicht bearbeitet,
20	Bezoar, Moschus, Campher aller Arten, einschließlich Borneol, natürliche oder imitierte,
aus 22	Imitierte Diamanten, Edel- und Halbedelsteine,
25	Parfümerien, Kosmetika, Rasierseife, Gesichtscreme, Zahnpaste, Talkum- und andere Toilettepuder, Haarwuchsmittel und alle anderen Präparate für die Haar-, Mund-, Zahn- oder Hautpflege,
38	Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten.

Klasse C. Zuschlag 12½ % ad val.

11	Gummen und Harz, Paraffin, Wachs, Stearin, Talk, Fette und fette Oele, ätherische Oele, n. b. g.,
17	Anilinfarbstoffe,
31	Photographische und kinematographische Erzeugnisse, Apparate und Materialien aller Art (außer Chemikalien).
39	Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten.

Klasse D. Zuschlag 10% ad val.

6	Indigo, künstlicher,
7	Indigo, pflanzlicher,

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Im Original ist der geschützte Name „Saccharin" anzugeben.
1) In der Deklaration ist der technische und der Handelsname anzugeben.

Digitized by Google

Klasse D. Zuschlag 10% ad val.

9 Glycerin,
11 Alle Arzneimittel oder medizinischen Verbindungen, Präparate oder Stoffe, für inneren oder äußeren Gebrauch, die nicht in einem amtlichen Arzneibuch enthalten sind und deren Zusammensetzung (d. h. ihre Natur und das Verhältnis der Bestandteile) nicht auf dem Etikett oder Behälter angegeben ist,
15 Kohlensaure und Mineralwässer,
17 Postpakete.

Klasse E. Zuschlag 7½ % ad val.

12 Chemikalien und chemische Verbindungen, Drogen, Lebertrane, Arzneimittel und medizinische Stoffe oder Erzeugnisse und Kohlenteerprodukte aller Art, n. b. g.
19 Farbstoffe, Farben, Gerbstoffe und -materialien, Zinkstaub, Pigmente, Streichfarben, Lacke und Farbmaterialien, soweit in anderen Nummern nicht enthalten,
20 Schuh- und Metallputzmittel,
aus 23 Glühstrümpfe,
24 Gasolin, Naphtha, Benzin oder Petroleum,
33 Flüssige Brennstoffe aller Arten,
38 Schmieröle,
aus 41 Kopierpapier,
46 Druck- und Lithographenmaterialien,
aus 53 Zahnärztliche Materialien,
59 Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten.

Klasse F. Zuschlag 5% ad val.

25 Kunstseidegarn und -abfall,
54 Quecksilber,
64 Metalle und Mineralien, nicht genannte,
67 Bleierze,
68 Manganerze,
70 Erze, n. b. g.,
87 Celluloid,
88 Holzkohle,
94 Sprengstoffe für technische Zwecke,
108 Gelatine und Fischleim,
125 Toiletteseife,
129 Schwefel.

Klasse G. Zuschlag 2½ % ad val.

32 Mineralsäuren, Schwefelnatrium, Chlorkalk und alle anderen Schwerchemikalien,
42 Leim,
46 Lederimitationen,
48 Düngemittel aller Arten,
49 Zündhölzer,
50 Materialien zur Herstellung von Zündhölzern, n. b. g.,
54 Salpeter. (4111)

VERKEHRSWESEN

Eilgutbeförderung von giftigen und ätzenden Stoffen der Anlage C.

Durch eine Verfügung der Reichsbahndirektion Berlin im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" vom 13. Dezember 1928 wird bestimmt, daß eine Reihe von giftigen und ätzenden Stoffen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter Beobachtung entsprechender Verpackungsvorschriften zur Beförderung als Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut zugelassen werden. (4083)

Ausfuhrausnahmetarif für Milchsäure.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 193 für Milchsäure zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze widerruflich, bis längstens 31. Dezember 1929, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht zwischen bestimmten Abgangsstationen einerseits und den deutschen Seehäfen sowie den Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten der trockenen deutschen Reichsgrenze andererseits die Frachtberechnung nach den Frachtsätzen der Klasse A, gekürzt um 20%, vor.

Im Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gilt der Ausnahmetarif nur für Sendungen, die in diesen Ländern verbleiben oder auf dem direkten Bahnwege nach Spanien oder Portugal weiterbefördert werden. (4119)

Ausfuhrausnahmetarif für Siliciumcarbid, Schleifscheiben, Schmirgel, Korund usw.

Am 17. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 194 für

I. a) Siliciumcarbid, kristallinisches, gemahlenes, gekörntes oder geschlammtes,
b) Schleifscheiben, Schleifsteine, Schleifwalzen, Schleifpapiere, Schleiftuche, Streichschalen, Wetzsteine und Abziehsteine aus Siliciumcarbid, Schmirgel, Korund oder aus künstlichen Schleifmassen, vorwiegend aus Tonerde bestehend,
II. Schmirgel, Korund und künstliche Schleifmassen, vorwiegend aus Tonerde bestehend, sämtlich gemahlen, gekörnt oder geschlämmt, auch staubförmiger Abfall dieser Stoffe

zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze widerruflich, längstens bis 31. Dezember 1929, in Kraft getreten.

Der Ausnahmetarif sieht im Verkehr zwischen bestimmten Abgangsstationen einerseits und den Seehäfen sowie den Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten der trockenen Grenze andererseits die Frachtberechnung für die vorstehend unter I a) und b) genannten Güter nach den Sätzen der Klasse A, gekürzt um 20%, und für die unter II genannten Güter nach der Klasse C, gekürzt um 20%, vor.

Im Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gilt der Ausnahmetarif nur für Sendungen, die in diesen Ländern verbleiben oder auf dem direkten Bahnwege nach Spanien oder Portugal weiterbefördert werden. (4120)

Durchfuhrtarif für Phosphate.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 196 für natürliche mineralische Phosphate, auch gemahlen, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt und zur Durchfuhr durch Deutschland nach Polen bestimmt, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht einen ermäßigten Frachtsatz zwischen Stettin Hgbf. und Markowitz vor. (4121)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Finnland. **Warenzeichenschutz.** Der § 10, Abs. 1 der finnländischen Verordnung vom 11. Februar 1889, betreffend Warenzeichenschutz, lautet in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1921:

„Die Einfuhr von Waren, die mit einem in Finnland eingetragenen einheimischen Warenzeichen versehen sind, ist verboten, sofern nicht der Warenzeicheninhaber dazu nachweislich seine Zustimmung erteilt. Findet eine solche Einfuhr trotzdem statt, so wird der Schuldige nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Verbot unrichtiger Bezeichnungen über den Ursprung oder die Art von Waren, bestraft und die Ware, gleichviel ob der Schuldige ermittelt wird oder nicht, eingezogen."

Auf Grund dieser Bestimmung haben nach einer halbamtlichen Meldung die Inhaber der in Finnland eingetragenen ausländischen Warenzeichen den zuständigen Behörden in Helsingfors diejenigen finnischen Firmen mitgeteilt, die ausschließlich zur Einfuhr der mit dem fraglichen Warenzeichen versehenen Waren berechtigt sind. Infolgedessen sind von deutschen Exportfirmen aufgekaufte, mit derartigen Warenzeichen versehene Waren bei der Einfuhr nach Finnland beschlagnahmt und eingezogen worden, wenn sie an andere als die ausschließlich zur Einfuhr berechtigten Firmen adressiert waren.

Da die betreffende Bestimmung ausdrücklich von in Finnland eingetragenen einheimischen Warenzeichen spricht, ist die finnische Patentbehörde um Aufschluß über die Bedeutung dieser Bestimmung ersucht worden. Der Jurist der Patentbehörde äußerte sich dahin, daß infolge der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 den Angehörigen der Vertragsstaaten der gleiche Schutz zugesichert ist, wie der durch die geltende Gesetzgebung den eigenen Staatsangehörigen gewährte Schutz, so daß also auch ausländische Warenzeicheneigentümer, die ein Warenzeichen in Finnland haben eintragen lassen, in den Genuß der Bestimmung des § 10 gelangen.

Auch das mit der Ueberwachung der Befolgung der Gesetze beauftragte Justizkanzleramt hat auf eine Anfrage erklärt, daß es die Auslegung der fraglichen Bestimmung durch die finnischen Behörden für richtig halte, da dem Zusatz „einheimische", der noch aus der alten Gesetzgebung stammt, keine Bedeutung mehr beizumessen sei. (4124)

Ecuador. **Warenzeichengesetz.** Im „Registro Oficial" Nr. 752 ist das neue Warenzeichengesetz vom 21. September 1928 veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Jedes gewerbliche Produkt, ob heimisch oder ausländisch, kann durch Warenzeichen geschützt werden. Als Warenzeichen dürfen nicht verwendet werden (Art. 6):

Digitized by Google

1. Worte, Ausdrücke, Namen, Wappen, Sinnbilder oder Kennzeichen, die vom Staat oder den Gemeinden, ausländischen Staaten und Städten und vom Roten Kreuz verwendet werden;
2. sittenwidrige Ausdrucke oder Zeichnungen;
3. der Name einer natürlichen oder juristischen Person, außer in einer besonderen und kennzeichnenden Form;
4. Namen, Worte und — ganz allgemein — Kennzeichen, die schon von anderen eingetragen und verwendet werden, solchen ähnlich sind und zum Schutz von Artikeln derselben Beschaffenheit dienen;
5. der Name oder das Portrat einer Person ohne ihre Zustimmung oder die ihrer Nachkommen.

Verwendung und Eintragung eines Zeichens sind freiwillig, werden aber obligatorisch, wenn das öffentliche Wohl es verlangt.

Ein Warenzeichen kann auf der Ware selbst oder ihrer Umhullung verwendet werden.

Nur der Fabrikant oder Produzent oder ihr gesetzlicher Vertreter konnen fur ihr eigenes Produkt die Eintragung beantragen. Ohne Eintragung genießt ein Zeichen keinen Schutz.

Ein Warenzeichen kann vererbt oder verkauft werden.

Ein Warenzeichen darf nur gleichzeitig mit dem Betrieb, in dem der geschutzte Artikel hergestellt wird, übertragen werden; entsprechend schließt der Verkauf eines Betriebes den des Warenzeichens in sich ein, falls nicht besondere Abmachungen dem entgegenstehen. Jede Uebertragung eines Warenzeichens muß in das Warenzeichenregister eingetragen werden.

Das Gesuch um Eintragung eines Warenzeichens ist an das Finanzministerium zu richten und muß enthalten: Name und Wohnort des Zeichenbesitzers; detaillierte Beschreibung des Zeichens unter Hervorhebung seiner wesentlichen Teile; den oder die Artikel, fur die das Zeichen bestimmt ist; die Nationalitat des Zeichens; Land und Stadt oder Ort der Herstellung des Artikels.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Notigenfalls die Vollmacht für den Vertreter.
2. 20 Exemplare des Zeichens.
3. Ein Klischee des Zeichens; Länge oder Breite des Klischees darf nicht geringer als 15 mm, nicht größer als 100 mm sein, die Höhe muß zwischen 20 und 30 mm betragen; falls ein Zeichen aus verschiedenen getrennten Teilen besteht, ist fur jeden ein Klischee nötig.
4. Die schriftliche Zustimmung des Betreffenden, wenn das Zeichen in seinem Namen oder Portrait besteht (s. o.). Diese Zustimmung ist nicht nötig, wenn es sich um ein im Ursprungsland schon eingetragenes ausländisches Zeichen oder um Erneuerung eines eingetragenen Zeichens handelt.

Ist der Antrag in Ordnung befunden, so wird das Klischee mit einer kurzen Beschreibung des Antrages im „Registro Oficial" viermal in Abständen von höchstens je 10 Tagen veröffentlicht. Danach wird, falls kein Einspruch erhoben worden ist, die Eintragung durch Dekret des Ministers angeordnet. Falls der Fabrikant oder Produzent oder ihr Bevollmächtigter sich nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erscheinen des Dekrets im Finanzministerium zur Eintragung gemeldet haben, haben sie das Doppelte der Eintragungsgebühr zu entrichten.

Einspruch kann erhoben werden, wenn jemand auf Grund einer früheren Eintragung und Benutzung das Eigentumsrecht an dem Zeichen für sich beansprucht, ferner, wenn das Zeichen den Bestimmungen des Art. 6 (s. o.) widerspricht. Wer sich durch ein eingetragenes Warenzeichen geschädigt fühlt, kann innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung ihre Aufhebung beantragen; der Fall wird dem ordentlichen Gericht überwiesen.

Der durch den Gebrauch eines Namens Geschädigte muß innerhalb eines Jahres nach dem öffentlichen Gebrauch dieses Namens Einspruch erheben.

Wenn die durch Warenzeichen geschützten Artikel sich gesundheitsschädlich erweisen oder ihre Anwendung den guten Sitten oder den Gesetzen zuwiderlaufen, kann der Finanzminister die Eintragung für ungültig erklären.

Die Gebühr für die Eintragung beträgt 70 Sucres, für die Erneuerung 40 und für die Uebertragung 10 Sucres. Für die Erneuerung und Uebertragung ist eine neue Publikation nicht nötig.

Die Eintragung hat rückwirkende Kraft bis zum Datum der Beantragung.

Eine Eintragung ist 20 Jahre gültig und kann dann jedesmal durch Neueintragung um 15 Jahre verlängert werden.

Die Gesuche um Eintragung, Erneuerung und Uebertragung müssen auf vorgeschriebenem Stempelpapier eingereicht werden. (4053)

RECHTSPRECHUNG

Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend".

Eine Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte verkaufte an eine Exportfirma auf Grund verschiedener Abschlüsse je 100 kg Pfefferminzöl zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In dem Schlußschein hatte die Käuferin hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware die Angabe aufgenommen „Pfefferminzöl Deutsch dopp. rekt. der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend" ferner die Bedingung „Verkäufer verpflichtet sich zur Zurücknahme der Ware, falls dieselbe nicht der U. S. P. IX entspricht — Entsprechende Analyse erfolgt in den U. S. A." In dem Bestätigungsschreiben der Verkäuferin hieß es indessen „Pfefferminzöl dopp. rektif. in den chemischen und physikalischen Eigenschaften der U. S. P. IX entsprechend", und weiter „Ihrerseits gilt der Vorbehalt, daß Sie, wenn die Ware die obigen Eigenschaften nicht besitzen sollte und sie aus diesem Grunde von Ihrem Abnehmer nicht übernommen wird, sie mir zurückzugeben berechtigt sind." Gegen dieses Bestätigungsschreiben erhob die Käuferin insofern Widerspruch, als sie mitteilte, es gelte der Schlußschein, doch nahm sie später die Faktura, die den Wortlaut des Bestätigungsschreibens wiederum enthielt, ohne Einwendungen an und bezahlte auch zunächst den Betrag der ersten Sendung. Die Ware wurde verschifft, doch konnte das Oel nicht eingeführt werden, da es nach den Ergebnissen der Analyse im Laboratorium des Bureau of Chemitry im Department of Agriculture vom Verbrauch in den Vereinigten Staaten ausgeschlossen wurde. Es wurde zurückgesandt. Auch die inzwischen auf den zweiten Abschluß gelieferte Ware wurde in Amerika beanstandet und ging zurück. Aus dem Schriftwechsel konnte im übrigen festgestellt werden, daß die Parteien sich einig waren, es solle als Ausgangsstoff japanisches aus „mentha arvensis" und nicht amerikanisches aus „mentha piperitis" gewonnenes Rohöl genommen werden.

Die Verkäuferin forderte nun Begleichung der Faktura für die zweite Sendung, während die Käuferin diese Verpflichtung bestritt und außerdem ihrerseits Rückzahlung des für die erste Lieferung bereits erlegten Betrages verlangte, mit der Begründung, daß die beiden Sendungen nicht die zugesicherten Eigenschaften „entsprechend der U. S. P." gehabt hätten und deshalb nicht hätten eingeführt werden können. Hinsichtlich des Geruchs und Geschmacks habe das gelieferte Oel jedenfalls den maßgebenden Anforderungen nicht entsprochen, und das falle der Verkäuferin zur Last, die sich nicht auf den Wortlaut ihres Bestätigungsschreibens berufen könne, da für die Abschlüsse allein der Wortlaut des Schlußscheins gelte. Die Verkäuferin ihrerseits wollte demgegenüber ausschließlich die Zusicherungen in ihrem Bestätigungsschreiben („in den chemischen und physikalischen Eigenschaften der U. S. P. IX entsprechend") gelten lassen und behauptete, daß diesen die gelieferte Ware durchaus genügt hätte.

In gleicher Weise, wie das Berufungsgericht (OLG. Hamburg) die Klage abgewiesen und die Verkäuferin zur Rückzahlung des für die erste Sendung erhaltenen Betrages verurteilt hatte, erkannte das Reichsgericht mit Urteil v. 15. VIII. 1928.

Allerdings kam die Käuferin mit ihrer Behauptung, es gelte allein der Wortlaut des Schlußscheines „Beschaffenheit der U. S. P. IX entsprechend" nicht durch, denn das Gericht mußte mit Rücksicht auf die widerspruchslose Annahme der Faktura, die einen nicht unwesentlich anderen Wortlaut hinsichtlich der Beschaffenheitsgarantie enthielt, zu der Rechtsauffassung kommen, daß an sich nur Ware geliefert zu werden brauchte, die in den chemischen und physikalischen Eigenschaften der U. S. P. IX entsprach. Aber der aus den ganzen Umständen sich ergebende Vertragsinhalt war doch der, daß die Ware als vollwertiges Handelsgut auf den amerikanischen Markt gebracht werden sollte, daß infolgedessen damit gerechnet werden durfte und mußte, die Ware werde in Amerika die bevorstehende Prüfung auf ihre Echtheit auch bestehen und daß schließlich die Käuferin des Glaubens sein durfte und nach den Verhandlungen auch sein konnte, es sei der Technik der Verkäuferin gelungen, durch geeignete Bearbeitung die Fabrikate aus japanischen Grundstoffen in allen für den Handel wesentlichen Eigenschaften, also auch in Geruch und Geschmack, den Erfordernissen der U. S. P. an-

Digitized by Google

zupassen. In diesem Sinne mußte also die Verkäuferin jene Zusicherungen gegen sich gelten lassen und konnte sich nicht auf eine andere Auslegung berufen, deren Ergebnis in Widerspruch mit dem ganzen Vertragsinhalt und dem ursprünglichen Willen der Parteien stehen wurde. Da schließlich auch einwandfrei durch Testat des Bureau of Chemistry dargelegt wurde, daß das Oel nicht den Anforderungen der U. S. P. IX entsprochen hatte, war die Verkäuferin zur Zurücknahme der Ware verpflichtet und mußte den bereits erhaltenen Betrag wieder herausgeben. (3991)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Am 11. Juni 1923 war das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen erlassen, um dem Ueberhandnehmen von Metalldiebstählen entgegenzuwirken. Nach seiner ursprünglichen Fassung sollte das Gesetz mit dem 30. Juni 1926 ablaufen, es ist jedoch am 29. Juni desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1926 verlängert und sodann durch das Gesetz vom 23. Juli 1926, das für den Metallhandel gewisse Erleichterungen brachte, ersetzt worden. Dieses Gesetz sollte am 1. Juli 1928 außer Kraft treten, es wurde jedoch bis zum 31. Dezember 1928 mit der Maßgabe verlängert, daß Eisen- und Stahlschrott und -abfälle nicht mehr unter das Gesetz fallen.

Der überwiegende Teil der Industrie, insbesondere die chemische, die Metall- und elektrotechnische Industrie sowie die überwiegende Zahl der Industrie- und Handelskammern erachten die weitere Aufrechterhaltung des Gesetzes zur Unterdrückung von Diebstählen und Hehlerei in Metallen für erforderlich. Sie befürchten von einem Fortfall des Gesetzes, insbesondere von einer Aufhebung des Erlaubniszwanges für den Metallhandel, ein starkes Wiederanschwellen der Metalldiebstähle, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erheblich zurückgegangen waren, und fordern daher die vorläufige Verlängerung des Gesetzes über den 31. Dezember 1928 hinaus und die endgültige Uebernahme seiner wesentlichen Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung. In gleichem Sinne hat sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, den die Reichsregierung um Erstattung eines Gutachtens ersucht hatte, ausgesprochen und die Verlängerung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1929 als erforderlich bezeichnet. Im Hinblick auf diese Stellungnahme der Wirtschaft und des Reichswirtschaftsrats legte das Reichswirtschaftsministerium dem Reichstag im Beginn dieses Monats einen Gesetzentwurf über die Verlängerung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit unedlen Metallen, bis zum 31. Dezember 1929 vor.

Die Vorlage wurde im Reichstage dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß überwiesen, der trotz nachdrücklicher Befürwortung den Entwurf ablehnte, so daß das Gesetz am 31. Dezember des laufenden Jahres außer Kraft getreten wäre. Das Plenum des Reichstages hat sich dann am 15. Dezember d. J. mit der Vorlage beschäftigt und ist dabei dem Beschluß des Ausschusses beigetreten. Angenommen wurde jedoch ein Antrag der Deutschen Volkspartei, der die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1929 verlängert, sowie eine Entschließung, in der die Regierung ersucht wird um alsbaldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, der diejenigen Vorschriften des Gesetzes enthält, die aufrecht erhalten werden müssen, welche in die neue Reichsgewerbeordnung oder in das neue Reichsstrafgesetz übergehen sollen. Das Gesetz soll vor allem Metalldiebstähle und Hehlereien verhüten. (4082)

Der Stand der amerikanischen Patententschädigungsverfahren.

Die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Organisationen errichtete „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber" gibt nachstehende authentische Erklärung über den Stand des im Rahmen des amerikanischen Freigabegesetzes vor dem Schiedsrichter in Washington schwebenden Patententschädigungsverfahrens ab:

Die erste, am 31. Oktober d. J. ergangene grundsätzliche Entscheidung des Schiedsrichters verwarf das von deutscher Seite geltend gemachte Verlangen, wonach sämtliche an die Chemical Foundation verkauften Patente als auch an die amerikanische Regierung lizenziert und damit als entschädigungsberechtigt betrachtet werden sollten. Auf Grund dieser Entscheidung kommen die an die Chemical Foundation verkauften Patente für eine Entschädigung nur noch dann in Frage, sofern sie vor dem Verkauf entweder ausdrücklich vom Verwalter des fremden Eigentums an das Marine-Department lizenziert oder von der amerikanischen Regierung in Gebrauch genommen wurden. Nach dieser ersten ungünstigen Entscheidung ist hinsichtlich anderer grundsätzlicher Fragen eine dem deutschen Standpunkt entsprechende Verständigung erzielt worden. So wurde anerkannt, daß für sämtliche von dem Verwalter fremden Eigentums an das Marine-Department lizenzierten oder verkauften Patente eine Entschädigung zu zahlen ist, unabhängig davon, ob ein regierungsseitiger Gebrauch der Patente stattgefunden hat. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um etwa 2000 Patente, die die „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber" im Namen zahlreicher industrieller Firmen wie auch Privatpersonen bei dem Schiedsrichter zur Entschädigung angemeldet hat. Die Höhe der Entschädigung für die an das Marine-Department lizenzierten oder verkauften Patente hängt einmal davon ab, welche Bewertungsnachweise die deutschen Patentbesitzer beizubringen in der Lage sind, und zum anderen davon, in welchem Umfange das in Frage kommende Patent als für die Zwecke der amerikanischen Regierung wertvoll anzusehen war. Da die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Freigabegesetzes danach beurteilt werden soll, welchen Preis die amerikanische Regierung einem amerikanischen Bürger für ein derartiges Patent oder eine Lizenz darauf hätte bezahlen müssen, sollen zwischen den Parteien (Interessenvertretung für die Patentbesitzer und Attorney General für die amerikanische Regierung) gewissermaßen nachträgliche Verkaufs- oder Lizenzverhandlungen zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages stattfinden, bei denen von den Bewertungsgrundlagen ausgegangen wird, die zur Zeit der Lizenzierung bzw. des Verkaufs der Patente (1920) über deren Gegenwarts- und Zukunftswert hätten vorgelegt werden können. In zahlreichen Fällen war von der Gegenpartei der Einwand der Nichtbeschlagnahme erhoben worden; bis auf wenige Fälle ist jetzt eine Verständigung darüber erzielt worden, hinsichtlich welcher Patente dieser Einwand unzulässig ist. Es sind somit nunmehr die wesentlichsten bei den einzelnen Verfahren zu beobachtenden grundsätzlichen Gesichtspunkte geklärt. Entschädigungsfestsetzungen oder Einigung über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Vergütung sind bislang in keinem Fall erfolgt, jedoch steht zu erwarten, daß die diesbezüglichen Verhandlungen demnächst beginnen. (4062)

Ausland.

Frankreich. **Produktion von Aluminiummennige aus Bauxit.** Der „Revue de Chimie Industrielle" (Paris) entnehmen wir nachstehende Angaben über die Produktion von „Aluminiummennige" in Frankreich:

Seit 1912 stellen die „Etablissements Ch. Rousseau" in ihrem Werk in Tours-sur-Orb bei Bédarieux Aluminiummennige her.

Das Werk in Tours-sur-Orb hat eine Leistungsfähigkeit von 2500 t im Jahr; eine mit dem Werk in Verbindung stehende Fabrik in Romainville (Seine) stellt aus Aluminiummennige schwarze oder graue Eisen-Aluminium-Pigmente von besonderen Qualitäten her, die unter den Marken „Noir Alu" und „Gris Alu" im Handel sind.

Von Interesse ist die Mitteilung, daß der Betrieb der Bauxitgruben, da Bauxit in dem Berggesetz von 1810 wegen seiner damaligen wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit nicht berücksichtigt ist, nach der allgemeinen Steinbruch-Ordnung geregelt wird, was für die systematische und rationelle Ausbeutung dieser Bodenschätze große Schwierigkeiten zur Folge hat.

Die „Paris-Lyon-Méditerranée-Eisenbahn-Gesellschaft" hat, wie angegeben wird, seit 1925 die Bleimennige durch Aluminiummennige ersetzt. (4067)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Compagnie Belge des Industries Chimiques. Die Gesellschaft besitzt bedeutende Beteiligungen an den folgenden Unternehmungen:

Compagnie Bergougnan Belge,
Compagnie Progil Belge et Extraits tannants et colorants d'Hemixem,
Compagnie Belge des Produits Chimiques de Schoonaerde,
Société Générale des Minerais,
Nitrate Railways,
Compagnie des Verreries du Pays de Liège et de la Campine,
Société d'Exploitation Verrière du Bugey,
Società Vetraria dell'Italia Centrale,

Digitized by Google

Société de Pyrex,
Quartz et Silice.

Auf der letzten Generalversammlung erklärte der Vorsitzende: Die zunehmende Konzentrationsbewegung hat uns veranlaßt, uns an der am 18. Januar 1928 gegründeten „Union Chimique Belge" zu beteiligen.

Durch die Beteiligung an der „Société de Produits Chimiques de Droogenbosch (einer der 4 Gründungsgesellschaften der „Union Chimique Belge") ist unsere Gesellschaft ein bedeutender Aktionar der „Union Chimique Belge" geworden.

Außerdem haben wir uns, zusammen mit bedeutenden Gesellschaften der französischen chemischen Industrie an der Grundung der „Société de Carbonisation et de Charbons actifs" beteiligt, welche Patente der „Société de Recherches et d'Exploitations Petrolifères", an der wir gleichfalls interessiert sind, ausbeutet.

Compagnie des Métaux d'Overpelt-Lommel et Corphalie. Die Gesellschaft erzeugte in dem Geschäftsjahr 1927/28 folgende Mengen chemischer Produkte (für das Werk Corphalie bezieht sich die Statistik nur auf sechs Monate):

	t
Schwefelsäure, 60° Bé	56 258
Schwefelsäure, 66° Bé	7 256
Arsenik, raff.	687
Superphosphat	7 088
Alaun	1 200
Hyposulfit	521
Aluminiumsulfat	307

Für die Abröstung der Zinkblenden wurde ein neues Verfahren eingeführt.

Die Gesellschaft hat sich an den „Usines à Zinc de Silésie" und an dem „Syndicat pour les Produits Chimiques au Katanga" beteiligt und eine weitere Ausdehnung wird in Betracht gezogen mit dem Ziel, mit Unterstützung durch die „Société Générale de Belgique" die gesamte belgische Zinkindustrie zusammenzufassen.

Einstweilen sichert Overpelt seine Rohstoffversorgung durch Beteiligung an den Erzeuger-Gesellschaften; die bevorstehende Aktienemission der „Nebida" (Mines de Zinc en Tunisie) soll von Overpelt fest übernommen werden.

Produits Chimiques de Tessenderloo. In kurzem werden die Schwefelsäureanlagen in Betrieb genommen werden, sowie, auf Grund eines Vertrags mit dem elsässischen Kalisyndikat, die Anlagen zur Elektrolyse von Chlorkalium. (4010)

Bulgarien. **Submission.** Am 9. Januar 1929, um 15 Uhr, findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von:

a) 7000 kg konzentrierter (dicker) Farbe,
b) 1000 kg Blei-Mennige,
c) 3500 kg Leinöl (Firnis),
d) 200 Stück Pinsel

statt. Voranschlag 600 000 Lewa. Kaution 30 000 Lewa. Die Annahme der Angebote dauert bis 15 Uhr am Tage der Submission. Die Submissionsunterlagen sind von dem Bauministerium erhältlich. („Darjawen Westnik".) (4106)

Italien. **Die Entwicklung der chemischen Industrie.** Nach einer Statistik des „Faschistischen Nationalverbandes der chemischen Industrie" stellt sich die Entwicklung seit der Vorkriegszeit wie folgt dar:

		1914	1920	1927
Angelegtes Kapital	Mill. Goldlire	204	350	520
Gesamter Produktionswert	Mill. Goldlire	357	612	910
Gesamte Produktionsmenge	1000 dz.	7 855	7 960	23 875
Zahl der beschäftigten Personen	1000 Pers.	45	63	82
Sprengstoffproduktion	1000 dz.	32,0	18.8	53.0
Farbstoffproduktion	1000 dz.	—*)	20.0	70,0
Mineralsäuren	1000 dz.	65,7	48 8	119.7
Organische Säuren	1000 dz.	45.2	73.9	81,3
Chlor und Derivate	1000 dz.	132,3	163.4	277,5
Alkalien	1000 dz.	110.0	473,0	2500
Pharmazeut. Produkte	1000 dz.	20,7	20.7	40,9
Komprimierte Gase	1000 cbm	900	2251	8766

(3927)

Aus der chemischen Industrie. Dem Mailänder „Sole" zufolge hat die Montecatinigesellschaft unter dem Namen Società Rhodiaseta Italiana eine Acetatseidenfabrik begründet und mit einem Stammvermögen von 5 Mill. L ausgestattet. In kurzem soll es auf 45 Mill. L erhöht werden. Beteiligt sind an dem Unternehmen die Société pour la fabrication de la Soie Rhodiaseta und die Usines du Rhône. Die Fabrik ist bei Pallanza im Bau begriffen und wird auf eine Tagesleistung von 5000 kg Acetatseide eingerichtet. Zunächst sollen täglich 2500 kg hergestellt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Gründung steht die Kapitalserhöhung der Società Elettrochimica del Toce, die ebenfalls der Montecatinigruppe angehört. Bisher stellte sie in Villadossola Calciumcarbid her. In den neuen Werksanlagen sollen Acetaldehyd, Essigsäureanhydrid, Essigsäure, Aethylalkohol, Aceton, Butylalkohol und Essigäther für den Bedarf der Kunstseidenfabrik in Pallanza gewonnen werden. (4057)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Zimtöle.** Der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgenden Angaben: Der Landwirtschaftsminister hat auf Empfehlung des Food Standards Committee für eine Reihe von Erzeugnissen neue Normen herausgegeben, unter denen sich die folgenden Normen für Zimtöle befinden.

Zimtöl (oil of cinnamomum), Cassiaöl (oil of cassia) und Zimtcassiaöl (oil of cassia cinnamomum) ist das bleifreie ätherische Oel, das aus den Blättern oder der Rinde von *Cinnamomum Cassia* (L.) Blume erhalten wird und nicht weniger als 80 Volum-% Zimtaldehyd enthält.

Ceylonzimtöl (oil of Ceylon cinnamomum) ist das bleifreie ätherische Oel, das aus der Rinde von Ceylonzimt (*Cinnamomum zeylanicum* Nees) erhalten wird und nicht weniger als 65 Volum-% Zimtaldehyd und nicht mehr als 10 Volum-% Eugenol enthält. (4090)

Neue Verfahren zur Herstellung von Anthrachinon. In der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" werden zwei neue Verfahren zur Herstellung von Anthrachinon beschrieben. Die neuen Verfahren sollen eine Verbilligung des Anthrachinons herbeiführen, und gleichzeitig werden durch diese Verfahren die geringeren Grädigkeiten des Anthracenöls nutzbar gemacht.

Das erste Verfahren beruht auf einer katalytischen Reinigung des Rohanthracens; das letztere wird hierzu in Dampfform über den Katalysator geleitet, wobei die Verunreinigungen oxydiert werden und ein sehr reines Anthracen erhalten wird, das katalytisch zu Anthrachinon oxydiert wird. Das zweite Verfahren beruht auf einer fraktionierten Kristallisation des Rohanthracens mit Hilfe von Furfurol als Lösungsmittel und gestattet gleichzeitig die Gewinnung des in dem Rohanthracen enthaltenen Phenanthrens und Carbazols. (4092)

Die Zukunft der Kastaniengerbstoffe. Einem in der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engin." veröffentlichten Aufsatze entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Für die Lederindustrie und die Produzenten von Gerbstoffauszügen ist der Kastanienbrand und der Einfluß, den dieser auf die Deckung des Weltbedarfs an natürlichen Gerbstoffen ausüben kann, von großer Bedeutung. Genaue Schätzungen setzen eine genaue Kenntnis der Wertproduktion und des Weltverbrauchs voraus; angesichts der sicheren Entwicklung in den nächsten Jahren ist diese jedoch nicht erforderlich.

Der Kastanienbaum ist zum Aussterben verurteilt; für die nächsten zwanzig bis dreißig Jahre wird die Deckung des Bedarfs hierdurch jedoch wahrscheinlich nicht beeinflußt werden. Durch den Brand wird das Holz nicht beschädigt; der Brand setzt sich zwischen der Rinde und dem Holz fest und führt zur Erstickung des Baumes. Solange der Baum gesund ist, ist das Holz ohne weiteres zur Herstellung von Auszügen geeignet; für die Verarbeitung des Holzes von Bäumen, die bereits vor längerer Zeit abgestorben sind, sind jedoch Abänderungen an den bisherigen Verfahren erforderlich.

Da das Holz der abgestorbenen Kastanienbäume nicht schnell verfault, glaubt man in den Kreisen der Gerbstofffabrikanten vielfach, daß die meisten der jetzt abgestorbenen Bäume stehen bleiben und noch nach 15 bis 20 Jahren zur Bereitung von Auszügen verwandt werden können.

Obgleich der Kastanienbrand jetzt dauernd Fortschritte macht, bestehen in den Vereinigten Staaten noch ausgedehnte Wälder, die noch nicht infiziert worden sind und die Deckung des Bedarfs an Kastaniengerbstoffen noch für viele Jahre gestatten. Einige Anlagen werden natürlich aus ihrer Umgebung keine Rohstoffe mehr beziehen können.

Unter Berücksichtigung der späteren Zukunft dieser Industrie muß die Lage jedoch als sehr ernst bezeichnet werden.

*) Keine Produktion.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Produktion von Kastanienauszügen ist zu hoch, so daß infolgedessen die Marktlage den Interessen der Produzenten in keiner Weise genügt. Seit etwa fünf Jahren herrschen diese Verhältnisse, durch die die Produzenten großenteils Verluste erlitten haben.

Eine Lösung des Problems kann in der gesteigerten Anwendung von pflanzlichen Gerbstoffauszügen in Kombination mit der Chromgerbung (für Sohlenleder) erblickt werden. Die Nachteile der Chromgerbung werden durch diese kombinierten Verfahren teilweise ausgeglichen.

Eine weitere Möglichkeit der Lösung dieses Problems bieten vielleicht die künstlichen Gerbstoffe. Letztere sind seit etwa 15 Jahren in Gebrauch. Die meisten seien jedoch schlecht, und nur wenige hätten sich als erfolgreich bewiesen; es bestünde jedoch die Möglichkeit, daß diese einmal die natürlichen Gerbstoffe ersetzen werden. Bisher scheine dieses Gebiet noch nicht intensiv genug untersucht worden zu sein. (3193)

Jahresversammlung der National Fertilizer Association. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, fand Mitte November 1928 die Herbsttagung der National Fertilizer Association in Atlanta statt. Dem von der genannten Zeitschrift hierüber veröffentlichten Bericht entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Ueber die wirtschaftlichen Aussichten der amerikanischen Düngemittelindustrie wurde von seiten der Association mitgeteilt, daß die Annahme, daß der Absatz von Düngemitteln in den beiden nächsten Dekaden erheblich zunehmen würde, gut begründet wäre. Mit Ausnahme des vom Boll weevil heimgesuchten Gebietes im Südosten zeige der Düngemittelverbrauch in allen Staaten der Union eine ständige Zunahme; aber auch in den vom Boll weevil befallenen Staaten wären bereits Besserungen zu spüren, die sehr beschleunigt werden könnten. Der Bau besserer Landstraßen würde eine Hebung des Düngemittelverbrauchs zur Folge haben.

Im Süden der Vereinigten Staaten stehe der Düngemittelabsatz in direktem Verhältnis zu den **Baumwollpreisen.** In der Zeit von 1924 bis 1928 ist der Baumwollpreis von einem sehr niedrigen Stande auf einen hohen Stand gestiegen; in entsprechender Weise habe sich im allgemeinen auch der Düngemittelabsatz im Süden entwickelt. Infolge des jetzt erfolgten Rückganges der Baumwollpreise und Tabakpreise könne jedoch für das Jahr 1929 ebenfalls mit einer Abnahme der Nachfrage nach Düngemitteln in den betroffenen Gebieten gerechnet werden; die ersten Anzeichen hierfür haben sich bereits gezeigt, da der Düngemittelabsatz im Herbst 1928 bereits zurückgegangen sei. Obgleich mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß die übrigen neun Monate der diesjährigen Düngesaison einen Ausgleich schaffen können, so daß der Absatz von Düngemitteln im ganzen Düngejahr die gleiche Höhe erreichen kann wie im letzten Jahre, könne die Industrie indessen nicht die gewöhnliche jährliche Zunahme des Umsatzes erwarten. (4039)

Canada **Zunahme der Kobaltproduktion im Jahre 1927.** Wie wir dem „Engin. and Min. Journal" entnehmen, hat das Dominion Bureau of Statistics die folgenden Zahlen über die Produktion von Kobalt in Canada veröffentlicht:

Die Produktion von Kobalt belief sich im Jahre 1927 auf 0,88 Millionen lbs. im Werte von 1,76 Millionen $ gegenüber 0,66 Millionen lbs. im Werte von 1,14 Millionen $ im Vorjahre.

In diesen Zahlen ist der Kobaltgehalt der verschiedenen von der Deloro Smelting & Refining Company, Ltd., die den größeren Teil der Silber-Kobalt-Erze in Ontario aufbereitet, verkauften Kobaltprodukte eingerechnet, ebenso der Kobaltgehalt der Erze und Rückstände, die zwecks Verarbeitung in ausländischen Hütten ausgeführt worden sind.

Die Wertangaben stellen die von den Versendern erhaltenen Nettopreise dar.

Produktion und Ausfuhr von Kobalt.

	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Produktion (als metallisches Kobalt in verkauftem Kobalt, verkauften Oxyden und Salzen, sowie ausgeführten Erzen und Rückständen berechnet) . .	665	1 136	881	1 765
Ausfuhr von Kobaltlegierungen, metallischem Kobalt, Kobaltoxyd, Kobaltsalzen u. Kobalterzen	—	1 064	—	1 678

Canada bringt etwa 55% der Weltproduktion von Kobalt auf; der Rest stammt von der Union Minière du Haut-Katanga im Belgischen Kongostaat, wo das Metall in Verbindung mit Kupfer vorkommt.

Kobalt gelangt in Form seines Oxyds zur Verwendung als Pigment bei der Herstellung von Porzellan und ähnlichen keramischen Erzeugnissen, sowie bei der Herstellung von Emaille; in anderen Formen wird das Kobalt als Sikkativ in der Farben- und Lackindustrie verwandt.

Das metallische Kobalt dient hauptsächlich zur Herstellung von Stellit, einer Kobalt-Chrom-Wolfram-Legierung, und findet außerdem in der Stahlindustrie zur Herstellung von Stählen für ärztliche Instrumente usw. Verwendung. (3307)

Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung. Wie „Chemical Markets" berichtet, werden in dem Laboratorium des Mines Department in Ottawa interessante Versuche über die Kohleveredelung ausgeführt. Durch die Verfahren, die dort ausgearbeitet werden, werde es sich ermöglichen lassen, die Kohle durch Hydrierung fast vollständig in Oel überzuführen. Das erhaltene Oel sei jedoch von sehr roher Qualität, so daß die Herstellungskosten infolge der erforderlichen komplizierten Raffinierung ziemlich hoch sein werden. Andere Versuche betreffen die Verkokung der Kohle und die rationelle Gewinnung von Nebenprodukten. (4067)

Brasilien. **Fusion in der Zündholzindustrie.** „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet: Vier brasilianische Zündholzproduzenten sind durch eine kürzlich erfolgte Fusion verschmolzen worden, indem die Companhia Brasileira de Phosphoros drei andere Zündholzfabriken aufgekauft hat. Die Namen der letzteren drei Unternehmen sind: Fabrica Asambuja, Olivio Carnaciale Companhia und M. Classe. (4088)

Japan. **Kapitalherabsetzung in der Farbstoffindustrie.** Die Nippon Senry Seizo K. K., der bedeutendste Farbstoffproduzent Japans, der etwa 40 Farbstoffe herstellt und über eine gesamte Produktionskapazität von etwa 2000 t pro Jahr verfügt, beabsichtigt nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal", das Aktienkapital von 8 auf 4,5 Millionen Yen herabzusetzen. Das Unternehmen ist während des Krieges gegründet worden und hat durch den Zollschutz und direkte Subsidien große Unterstützungen erhalten. Seit einigen Jahren schweben jedoch Diskussionen über die finanzielle Reorganisation der Gesellschaft. Wie verlautet, soll auch die Liquidation des Unternehmens stark in Erwägung gezogen werden. (4116)

Vom Chemikalienmarkt. Der japanische Chemikalienmarkt hat sich nach Mitteilung des „The Japan Weekly Chronicle" in der ersten Novemberhälfte nicht wesentlich verändert.

Schwerchemikalien. Die Nachfrage war weiter gering und die Preise wurden kaum gehalten.

Aetherische Oele lagen matt mit Ausnahme derjenigen, die knapp waren oder deren Rohstoffe eine feste Notierung zeigten. Orangenöl findet bei 11 Yen guten Absatz. Andere ätherische Oele lagen unverändert. Diejenigen Essenzen, die gewöhnlich zu dieser Jahreszeit fest sind, lagen still infolge des reichlichen Vorrats.

Farben. Die seit kurzem eingetretene Belebung auf dem Farbenmarkt setzte sich auch in der Berichtsperiode fort, jedoch blieben die Umsätze immer noch hinter dem Umfang des vorjährigen Geschäfts zurück.

Farbstoffe. Alle ausländischen Farbstoffgesellschaften in Japan haben eine Preiserhöhung für ihre Waren angekündigt; trotzdem belebte sich das Geschäft nicht, da der größte Teil des Bedarfs bereits gedeckt ist. Der vorhandene Vorrat ist ungewöhnlich groß infolge der geringen Aufnahmefähigkeit, wodurch die Konkurrenz außerordentlich erschwert ist. Eine Ausnahme bildet Indigo, das knapp ist und aus diesem Grunde festes Aussehen zeigt; der Preis stieg um 5 Yen pro Barrel.

Pyrethrum. Das Geschäft in Pyrethrumblüten war so klein, daß es kaum eine Erwähnung verdient. Die Loconotierung war bei 82 Yen pro 100 Kin kaum gehalten.

Düngemittel. Die Nachfrage hat sich noch immer nicht gebessert. Eine besonders schwache Haltung bestand für Superphosphat.

Kunstseide. Das Geschäft erfuhr eine Belebung, die immer noch nur als Vorläufer einer anhaltenden Besserung betrachtet wird.

Paraffin und Pflanzenwachs. Trotz der Knappheit blieben die Preise unverändert, da die Käufer eine abwartende Haltung einnahmen.

Antimon. Die Preise zeigen eine Senkung um 1 Yen pro 100 Kin.

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Fritz Küchler †. Am 13. Dezember d. J. starb nach langer schwerer Krankheit Direktor Fritz Küchler von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Uerdingen-Niederrhein. Der Verstorbene trat bei Uebergang seines väterlichen Geschäfts, der Firma Küchler & Buff in Crefeld, auf die Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer im Jahre 1900 in diese Gesellschaft ein. (4081)

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann, Aktien-Gesellschaft Harburg-Wilhelmsburg. Der Vorstand hat über das abgelaufene 56. Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „In Harburg haben wir bei der Einführung unserer neuen Artikel auch weiter erhebliche Schwierigkeiten gehabt, die zum Teil erst im Anfang dieses Jahres überwunden werden konnten. Eine unserer neuen Fabrikationen hat sich bisher als Fehlschlag erwiesen. Inzwischen haben wir uns der Aufnahme eines weiteren Artikels zugewandt und hoffen, mit dessen Fabrikation schon in den nächsten Monaten zu beginnen. In Staßfurt konnte der Betrieb wieder in normalem Umfange fortgeführt werden, nur gegen Ende des Berichtsjahres haben wir — wie schon wiederholt — eine Einschränkung vorgenommen mit Rücksicht auf eine schlechtere Konjunktur. Im allgemeinen waren die dortigen Erlöspreise wenig zufriedenstellend, um so mehr, als wir für eingetretene Lohnerhöhungen nur teilweise einen Ausgleich schaffen konnten. Wir haben eine Aenderung unserer Staßfurter Betriebes in Angriff genommen, die demnächst beendet sein wird, und von der wir uns ein günstiges Resultat für die Zukunft versprechen. Die als Zugänge auf den Anlage-Konten erscheinenden Beträge von M. 2 047,95 und M. 13 600,— auf Maschinen- und Utensilien-Konto sind für die Neueinrichtung sowie die erwähnte Aenderung in Staßfurt aufgewendet worden. Nach Abschreibung von M. 6 900,— in Staßfurt und M. 20 547,95 in Harburg erhöht sich der Verlust des letzten Jahres von 36 294,40 auf M. 119 404.29. Zu diesem Verlust haben die Staats- und Kommunalsteuern allein mit M. 36 421.69 beigetragen." Laut Beschluß der Generalversammlung wird der Verlust von M. 119 404,— vorgetragen. (4076)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Offene Handelsgesellschaft Asgart-Gesellschaft Müchler & Feldmann, Sitz: **Bischleben.** Die Firma ist am 1. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 9. 1928 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann Wilhelm Müchler und Kaufmann Eduard Feldmann, beide in Bischleben. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam berechtigt. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse.

Chem.-techn. Fabrikation Borger & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: **München,** Widenmayerstr. 51. Die Firma ist am 5. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Beginn: 1. 6. 1928. Fabrikation und Großhandel mit chem.-techn. Artikeln. Persönlich haftender Gesellschafter: Eugen Borger, Kaufmann in München. Ein Kommanditist. Neu eingetreten: Ein weiterer Kommanditist. Die Einlage eines Kommanditisten ist erhöht. Prokuristen: a) Ernst Wilhelm Waldmüller und Leo Lazarus, je Einzelprokura, b) Josef Ainser, Gesamtprokura mit je einem der Prokuristen zu a.

Ratana Gesellschaft zur Fabrikation und zum Vertrieb chemischer Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 6. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Wilhelm Knoll, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 11. 1928 abgeschlossen.

Ostdeutsche Dachpappen- und Asphalt-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ohlau.** Die Firma ist am 7. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ohlau eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 10. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Fortbetrieb der Dachpappen- und Asphaltfabrik Joachim Landau in Ohlau durch Erzeugung von Dachpappen, Teerprodukten nebst den bei der Fabrikation sich ergebenden Nebenprodukten und der Verkauf derselben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Joachim Landau aus Wien III, Hauptstraße 8, zurzeit in Ohlau, Rosenstraße.

Gebr. Keller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Freiburg i. Br.** Die Firma ist am 23. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit pharmazeutischen und technischen Chemikalien, Drogen und Spezialitäten, Material- und Farbwaren und verwandten Artikeln. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer: Paul Ehrenberg, Direktor der Andreae-Noris Zahn Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

Deutsche Cyanor-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 29. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung aller die Erzeugung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff betreffenden Fragen; b) die Errichtung von Versuchsanlagen zur Erprobung von Verfahren, welche die Herstellung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff betreffen; c) die Erwerbung und der Ausbau von Verfahren sowie von Schutzrechten, welche sich auf die Herstellung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff beziehen oder damit im Zusammenhang stehen; d) die Weiterentwicklung aller der Société Anonyme „Cyanor" in Brüssel, Rue du Midi 61, gehörenden Verfahren, welche die Herstellung von synthetischem Stickstoff zum Gegenstand haben; e) die industrielle, kommerzielle und finanzielle Auswertung aller Verfahren und Schutzrechte, die sich auf die Erzeugung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff beziehen; f) die Erzeugung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff sowie der Handel damit. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, in jeder gebotenen Form beteiligen oder solche Unternehmungen erwerben. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Rechtsanwalt Julius Rabbinowitz in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 8. und 19. 11. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Dahlhausen, Schade & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 8. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Verkauf von chemischen Produkten aller Art, insbesondere von Tabakextrakten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Die Gesellschaft ist ferner befugt, auch andere Artikel herzustellen und zu vertreiben, welche die Bearbeitung von Tabak oder Tabakpflanzen zum Gegenstand haben. Ebenso ist die Gesellschaft befugt, Schutzrechte jeder Art zu erwerben und gewerblich zu verwerten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann und Chemiker Otto Dahlhausen in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 10. und 16. 11. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Böhringer & Co. Komm.-Gesellschaft Neu Ulm in Neu Ulm. Die Firma ist am 26. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen. Beginn: 1. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation, Handel und Verkauf pharmazeutischer Produkte. Persönlich haftender Gesellschafter ist: Frida Böhringer, Privatiere in Neu Ulm. Weiter beteiligen sich zwei Kommanditsten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg (früher Rehmsdorf). In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art, insbesondere von Superphosphaten und sonstigen Düngemitteln, der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung chemischer Fabriken und verwandter Unternehmungen sowie der Betrieb aller mit derartigen Unternehmungen in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken befugt und auch berechtigt, sich an fremden Unternehmungen der

Digitized by Google

gleichen oder verwandten Branchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 750 000 M. Geschäftsführer ist der Direktor William Rasmussen in Magdeburg. Dem Max Gerstenberger in Zeitz und dem Paul Dietrich in Magdeburg-Südost ist derart Prokura erteilt, daß ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem andern Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 8. 1926 festgestellt und am 22. 9. 1926 und 10. 10. 1928 abgeändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft war früher im Handelsregister des Amtsgerichts in Zeitz eingetragen.

Chemische und metallurgische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von **Lüneburg** verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und Handel mit chemisch-technischen, metallurgischen und pharmazeutischen Produkten, ebenso Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Grundkapital: 240 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 4. 1922 festgestellt und am 22. 7. 1924, 2. 7. 1925 und 3. 9. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder von einem Vorstandsmitglied allein, dem die Befugnis hierzu vom Aufsichtsrat ausdrücklich erteilt ist, vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Chemiker Dr. Zacharias Goldberg, Berlin, 2. Kaufmann Franz Singer, Berlin. Einem jeden von ihnen ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Prokurist: Otto Heinrich, Berlin. Er vertritt die Gesellschaft allein. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin NW 7, Schadowstr. 1 b. Das Grundkapital zerfällt in 12 000 Inhaberaktien über je 20,— M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat gewählt, welcher auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Chemische Fabrik Velten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Josef Rottendorf ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Julius Friedländer in Berlin-Charlottenburg ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Josef Rottendorf ist erloschen.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 11. 1928 eingetragen: Der Umtausch der 26 000 Aktien zu je 140 M. in 3250 Aktien zu je 1000 M. und 3900 Aktien zu je 100 M. ist durchgeführt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 10. 1928 sind geändert § 3, § 14 und § 15. Das Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien 4000 zu 1000 und 5500 zu 100 M.

Orthosan-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 26. 11. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. phil. Paul Julius Otto Flemming ist beendet.

Chemisch-techn. Fabrik „Soco" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 12. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 1000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 19. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln, Zweigstelle Homberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs ist am 4. 12. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Dietrich Bergmann und dem Oberingenieur Johann Küppers, beide in Homberg, ist Gesamtprokura für den Betrieb der Zweigniederlassung Homberg erteilt. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Deutsche Hydrierwerke, Aktiengesellschaft, Rodleben b. Roßlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau (Anhalt) ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Der Direktor Dr. Weißgerber in Duisburg-Meiderich ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Befa, Fabrikation chemischer-technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Säckingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Kaufmann Johann Werner, Säckingen, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 6. 1928 wurde der Chemiker Dr. Alfred Kraus, Säckingen, als Geschäftsführer bestellt.

Neupert & Co. und Farbenwerke Wunsiedel Wilhelm Simon, Sitz: **Wunsiedel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Aus diesen beiden offenen Handelsgesellschaften sind die Gesellschafter Wilhelm Simon und Wilma Schmidt ausgeschieden und dafür die Kaufleute Emil und Alfred Gutbrod in Frankfurt a. M. als solche eingetreten.

Chemische Fabrik Weilimdorf, Aktiengesellschaft in Weilimdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Am 26. 11. 1928 wurden an Stelle des Dr. Max Greiß als neue Vorstandsmitglieder bestellt: 1. Hermann Claasen, Kaufmann, Weilimdorf, 2. Dr. rer. nat. Karl Reichler, Chemiker, Stuttgart. Jedes der neuen Vorstandsmitglieder ist zu alleinigen Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Otto Reichelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Carl Gaedecke ist erloschen. Gerhard Heinze ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Lodewijk de Gruyter in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Pharmacosma Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Lothar Dietrich Baer ist erloschen.

Farbwerk Erdbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erdbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herborn (Dillkr.) ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Auf Grund § 2 der Verordnung des Reichsjustizministers über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 beabsichtigt das Gericht, die Gesellschaft von Amts wegen zu löschen. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs gegen die beabsichtigte Löschung wird eine Frist von einem Monat bestimmt.

Konkurse.

Ahrweiler Farben- und chemische Fabrik G. m. b. H. vormals Müller & Oertel in Liquidation zu **Bad Neuenahr.** Das Amtsgericht Ahrweiler macht unterm 1. 12. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Rudow, Kanalstraße, vertreten durch ihre Geschäftsführer Direktor Carl Sußmann, Berlin W 62, Kleiststraße 43, und Reinhold Runge, Berlin W 9, Lennéstraße 3. Das Amtsgericht Neukölln macht bekannt, daß der Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma vom 5. 12. 1928, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, mit dem Beginn des 12. 12. 1928 rechtskräftig und damit wirksam geworden ist. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1929 bei dem Gericht anzumelden. Erster Gläubigertermin am 10. 1. 1929, vormittags 10 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 7. 3. 1929, vormittags 10 Uhr, vor dem Gericht, Berliner Str. 65/69, Zimmer 70. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. 2. 1929. Der im Vergleichsverfahren auf den 3. 1. 1929 anberaumte Vergleichstermin wird aufgehoben.

Löschungen.

Chemische Industrie Phönix Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 25. 11. 1928 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Richard Weigl, Kaufmann in Nürnberg. Firma erloschen.

Ogob Ges. für pharmazeutische Präparate mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht worden.

Asphalt- und Teer-Chemie-Produkte-Fabrik Erich-Otto Rothe, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Siegellack-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 11. 1928 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Ww. Heinrich Stier, Fabrikation pharmazeutischer Spezialitäten, Sitz: **Hamm.** In das Handelsregister des Amtsgerichts

Digitized by Google

Hamm (Westf.) ist am 27. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen, sowie die dem Drogisten Heinrich Stier jun. in Hamm erteilte Prokura.

Holzverkohlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist geloscht.

Chem. Fabrik „Masta" Matschke & Stanjek, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (4101)

LITERATUR

Die chemische Industrie des Deutschen Reiches, Jahrgang 1928/29. 5. umgearbeitete bedeutend erweiterte Auflage, Deutsche Wirtschaftsbucherei, Band 9, Berlin und Leipzig, Verlag fur Borsen- und Finanzliteratur A.-G., 1928, Preis geb. 25,— M.

Wie Redaktion und Verlag im Vorwort sagen, wurde die Anlage des Inhaltes in der 5. Auflage des Werkes, die nach langerer Unterbrechung den fruheren Ausgaben gefolgt ist, von Grund auf geandert. Der bisherige Rahmen wurde dadurch erweitert, daß nicht nur die zur chemischen Industrie gehorigen Aktiengesellschaften zur Darstellung gelangten, sondern daruber hinaus „samtliche deutschen chemischen Fabrikationsfirmen Aufnahme fanden, soweit sie einem der über 30 maßgebenden deutschen Chemieverbände als Mitglied angehoren."

Zunachst sei rein äußerlich empfohlen, die beiden im Inhaltsverzeichnis getrennt erscheinenden Firmengruppen auch hier durch die romischen Ziffern zu kennzeichnen, da anderenfalls nicht ohne weiteres verständlich ist, was unter den im Inhaltsverzeichnis genannten „Abkürzungen zu Teil II" zu verstehen ist.

Storend wirkt weiterhin, daß man das Charakteristische der beiden Gruppen nicht bereits aus der Seitenüberschrift entnimmt. Die Gruppe der Aktiengesellschaften ist mit „chemische Industrie" auf den einzelnen Seiten überschrieben, wahrend die Aufzählung der den Vereinen angehörigen Firmen als Seitenuberschrift die Namen der Ortssitze der einzelnen Firmen in alphabetischer Reihenfolge hat.

Ferner erschwert der Mangel einer einheitlichen Durchzählung der Seiten den Gebrauch.

Die Gruppe Aktiengesellschaften der chemischen Industrie stellt einen Auszug aus dem bekannten Handbuch der Aktiengesellschaften dar, dessen Wert fur die Wirtschaft außer Zweifel stehen durfte. Der Versuch, aus diesem in seinem gesamten Umfang notwendigerweise unhandlichen Werk die einzelnen Industriezweige in einer für den Gebrauch handlicheren Form auszusondern, ist zweifellos begrüßenswert. Ob er jemals mit der bei dem Zweck dieses Auszuges aus dem Börsenhandbuch erforderlichen Vollständigkeit wird durchgefuhrt werden können, erscheint gerade bei einer Industrie wie der chemischen zweifelhaft, deren Grenzen gegenuber anderen Industrien schon heute sehr flüssig sind und mit dem weiteren Fortschreiten der Technik wohl immer flussiger werden.

Das Bestreben der Herausgeber, das Werk durch die Aufnahme von Daten über Firmen der chemischen Industrie, die nicht Aktiengesellschaften sind, zu vervollständigen, ist ebenfalls anzuerkennen. Ob hierbei die chemische Industrie so restlos erfaßt ist, daß, wie die Herausgeber im Vorwort sagen, „das Werk als das repräsentative Kompendium der deutschen Industrie gelten" kann, muß dahingestellt bleiben, da von den „über 30 maßgebenden Chemieverbänden", deren Mitglieder angeführt sind, nur folgende als an der Bearbeitung maßgeblich beteiligt namentlich genannt sind:

Zentralverband der chemisch-technischen Industrie E. V.
Verband der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie E.V.
Verband Deutscher Farbenfabriken E. V.
Druckfarbenverband E. V.
Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V.
Deutsche Superphosphat-Industrie G. m. b. H.
Verein Deutscher Rohcelluloidfabriken E. V.
Verband der Gelatinefolienfabriken E. V.

Stichproben haben ergeben, daß in dem Werk recht beachtliche Firmen nicht enthalten sind. Es erscheint überdies zweifelhaft, ob die Zugehörigkeit zu einem Verband ein Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung der betr. Firma im Rahmen der chemischen Industrie ist.

Das Verzeichnis derjenigen chemischen Fabriken, die Vereinen angeschlossen sind, leidet bei denjenigen Firmen, die eine andere Gesellschaftsform haben als die einer Aktiengesellschaft, unter der Ungleichmäßigkeit des Materials. Bei einer Anzahl von Firmen sind die Angaben erfreulich ausführlich. Wenn bei anderen wiederum lediglich die Telephonnummer und die hergestellten Erzeugnisse angegeben werden, so sind diese Angaben im Hinblick auf den Aufbau der Zusammenstellung doch etwas dürftig. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung derartigen Materials sind bekannt.

Was die Angabe der von den verschiedenen Unternehmen hergestellten Erzeugnisse anbetrifft, so würde es dem Charakter des Werkes mehr gerecht werden, wenn farblose Sammelbezeichnungen wie etwa „chemisch-technische Artikel" eingehender spezialisiert würden.

Als besondere Neuerung bezeichnen die Herausgeber die Aufteilung der Firmen in der dem Werk vorangestellten Produktionsgruppenübersicht unter Berücksichtigung ihrer Erzeugnisse. Bei der Vielgestaltigkeit der chemischen Industrie und der großen Anzahl von Produkten, die die einzelnen Firmen herstellen, wird es immer schwierig sein, Firmen der chemischen Industrie nach Produktionsgruppen einzuteilen. Entweder muß die Mehrzahl der Firmen in einer ganzen Anzahl von Produktionsgruppen erscheinen, oder die Firmen müssen in diejenige Produktionsgruppe eingereiht werden, die das Produkt oder die Produktgruppe betrifft, die die Firma charakterisieren. So kann man als zur Stickstoff-Industrie gehörig wohl nur Firmen bezeichnen, deren Charakteristikum die Massenfabrikation technischer stickstoffhaltiger Produkte ist, nicht jedoch auch Firmen, die neben der überwiegenden Mehrzahl sonstiger Produkte auch einige Stickstoffprodukte darstellen; ähnliche Beispiele ließen sich bei den übrigen Produktionsgruppen geben.

Die angefügte Uebersicht über die Wort- und Warenzeichen der chemischen Industrie ist eine interessante Zusammenstellung, deren Wert mit zunehmender Vollständigkeit steigen wird.

Den Beschluß machen je ein Bezugsquellenregister für Rohmaterialien sowie Hilfsstoffe und für technische Bedarfsartikel.

Die Auswahl der unter der Bezeichnung „Rohmaterialien und Hilfsstoffe" für die chemische Industrie zu bringenden Produkte ist bei der Relativität dieser Begriffe gewiß schwierig. Acetylcelluloselacke, Celluloid, Ferrosilicium, Kunstharze, Zinnober wird man aber in einem Nachschlagewerk über die chemische Industrie wohl kaum unter der Bezeichnung „Rohmaterialien" oder „Hilfsstoffe" suchen.

Insgesamt wird man die Arbeit als einen bis zu einem gewissen Grade ergänzten Auszug aus dem Handbuch der Aktiengesellschaften bezeichnen können, dessen Unvollständigkeit dann zu entschuldigen ist, wenn sie den Herausgebern Veranlassung ist, auf dieser Basis unter Beseitigung der oben dargelegten Mängel im Sinne einer weiteren Vervollständigung weiterzuarbeiten. (4061)

Chemie und Patentrecht. Von Dr. Emil Müller, Chemiker und Patentanwalt. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10. Preis 7,— M.

Das geltende deutsche Patentrecht behandelt die chemischen Erfindungen nicht ebenso, wie die Erfindungen von anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Gebieten. Die Chemie hat hier eine Ausnahmestelle. Das oben genannte Buch bespricht diese Besonderheiten der chemischen Erfindung eingehend und in allgemeinverständlicher Form. In den Kommentaren, die in der Regel von Juristen stammen, ist dieses Gebiet nur kurz behandelt. Der in der Praxis stehende Chemiker wird sich danach nur schwer ein Bild von dem Rechtszustand machen können und doch sind diese Fragen von grundlegender Bedeutung. Patentanwalt Müller hat für diese Arbeit die gesamte Literatur und die Praxis des Patentamtes und der Gerichte zum Teil unter wörtlicher Anführung der Entscheidungen herangezogen. Die Darstellung ist dabei so gehalten, daß sich auch der Chemiker im Betrieb und der patentrechtliche Laie über den Rechtszustand an Hand dieses Buches Aufklärung verschaffen kann. Es kann deshalb allen interessierten Kreisen empfohlen werden. (4059)

Die Regelung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitszeit. Von Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 9). 1928. 224 S. Oktav. In Ganzleinenband 6,40 RM. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Die vielfachen Abänderungen und stückweisen Ergänzungen der Gewerbeordnung, die daneben ergangenen selbständigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit lassen eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung der gesamten geltenden Gesetzgebung als drin-

Digitized by Google

gendes Bedürfnis erscheinen. Unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen und des neuen Arbeitsschutzgesetzes hat Präsident Dr. Friedrich Syrup, unter dessen führender Mitwirkung die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der letzten Jahre stand, das geltende Recht bearbeitet und ausgelegt und so einen sicheren Führer für die Praxis geschaffen, der die gesamte Gesetzgebung umfaßt.

Als maßgebendes Handbuch für die Praxis wird das Werk für alle Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Verbände und Interessenvertretungen in gleicher Weise unentbehrlich sein. (4060)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 214—216
Alaun (gew., in Stücken) 155—158
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 181—185
Aluminiumsulfat (17%) 102,50—104
Ammoniak (22° Bé) 188—191
Ammonphosphat (krist.) 615—630
Ammonsulfat (gew.) 162,50
Bariumchlorid (krist.) 152—155
Bariumsuperoxyd (87%) 630—635
Bleiglätte (pulverförmig) 540—555
Bleiweiß (pulverförmig) 510—520
Blutlaugensalz (gelbes) 1265—1300
Blutlaugensalz (rotes) 3150—3225
Bromkalium (rein) 3300—3350
Calciumcarbid (in Stücken) 174—176
Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175
Chlorcalcium (geschm.) 64—67
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 107—113
Chromalaun (krist.) 330—340
Eisenchlorid (trocken) 310—320
Eisensulfat (krist.) 49—51
Jodkalium (weiß) 262—266 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 480—490
Kaliumchlorat (krist.) 495—505
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—770
Kaliumpermanganat (techn.) 1660 bis 1685
Kaliumsulfat (gereinigt) 222—226
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1450 bis 1475
Kupfersulfat (krist.) 455—470
Magnesiumcarbonat (leicht) 465—480
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Mennige (versch. Sorten) 505—560
Natriumbicarbonat (techn.) 127—130
Natriumbichromat (krist.) 490—500
Natriumchlorat (krist.) 400—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 198
Natriumnitrit (krist.) 445—455
Natriumsulfat (krist., neige) 47,50 bis 49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 46 bis 48
Natriumsulfit (krist.) 129—133
Natronsalpeter 167.50
Salmiak (pour piles) 440—450
Salpetersäure (36°, weiß) 205—215
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 196—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73—76
Soda (krist.) 43—44,25
Zinkchlorid (fest) 515—525
Zinksulfat (krist., techn.) 171—176
Zinkweiß (versch. Sorten) 680—840
Zinnchlorid 2900—2925
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxyd (pulverförmig) 5275—5375

Bulgarien (Burgas), 23. November 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 42
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 9
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 17
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Natriumsulfat 20
Naphthalin 16
Paraffin 45
Pech 9.50
Ricinusöl 70
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Spermacetöl 55
Stearin 60
Ultramarin 38
Vaseline 18
Weinsäure 160
Weinstein —

England (London), 12. Dezember 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0[1]
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1]
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1]
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1] (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1]
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; eif.) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/7½
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumchlorid 11/10/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 28/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 39/10/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2]
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2]
Citronensäure 0/2/6 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1]
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1]
Essigsäure (80%) 1/16/0[1] (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1] (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35/0/0[1]
Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0[1]
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1]
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2]
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2]
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1]
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Quecksilber (die Flasche) 22/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1]
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1]
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[2]
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2]
Soda (krist.) 5/0/0[2]
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 50/15/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1]
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6—1/9
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 12. Dezember 1928. Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,90—7,40
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 74—75
Antichlor 9,90—10,75
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 15,50—16,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,75—6,25
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4,25—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 59—62
Kalialaun (in Stücken) 8,90—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 32—33
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 120—135
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,10—4,55
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Italien (Mailand), Mitte Dezember 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (Frachtfrei, verzollt, Mailand.)

Aceton 810
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2130
Alkohol (vergällt, 94%) 350
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 290
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 250
Ammoniumperchlorat 720
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 285
Aetznatron (70—72%) 118
Aetznatron (76—78%) 133
Arsenige Säure (99%) 214
Benzin 280
Bleiglätte 295
Bleiweiß 325
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 380
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 890
Calciumcarbid 71
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (70—75%, für Kühlanlagen) 56
Chlorkalk (100—105) 71
Chlorkalk (110—115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 240
Citronensäure (krist., bleifrei) 185
Dextrin (gelb) 210
Dextrin (weiß) 250
Eisessig (98—99%) 1060
Eisenmennige (inländisch) 92
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 218
Flußsäure (50%, techn.) 435
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 96
Valonea (Smyrna Ia) 96
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 123
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 360
Glycerin (rein, 28° Bé) 470
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 240
Kaliumchlorat (rein) 290
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 218
Kaliumpermanganat (techn.) 490
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 72

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Knochenkohle (Ia) 480
Knochenkohle (IIa) 195
Kupfervitriol (98—99%) 250
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1350
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 42 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 285
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 170
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 125
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 119
Natriumnitrit (96—98%) 223
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 235 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 275 (kg)
Orangenöl 190 (kg)
Rosmarinöl 33 (kg)
Salbeiöl 45 (kg)
Citronenöl 135 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 115
Ruß (ausländ.) 510
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 143
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 162
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 126
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 64
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 119
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 418
Weinstein (raff., 98—99%) 910
Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62 (kg)

Japan (Osaka), 30. November 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 18,50
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 26,50
Aetznatron 9.65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26.50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14.50
Eisenvitriol 2.80
Essigsäure (99%) 40.50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 17
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (98%) 22
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 23,20 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Eisessig 0.58
Formaldehyd 0,47
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 11,30
Jodkalium 8,40
Jodnatrium 11,20
Jodoform 13,30
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,30
Phenol (J. P.) 0,78
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0.45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,15
Wismutsubnitrat 4,80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,10

Oesterreich (Wien), 14. Dezember 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (R B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 44
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 255
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50-Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B. 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), im November 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist.) engros 78
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3.50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 113,60
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 110 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 245 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3.50
Kreosotöl 315 (1000 kg)
Methanol 3.25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 95 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 385 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. Preise per 100 kg.

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. Preise per kg.

Anethol 15
Citronenöl 49
Eugenol 41
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 48
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 3. Dezember 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,72 bis 2.80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07²/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08¼
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¾
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60 bis 0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½ bis 0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0.55—0.60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm. barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0 28—0,29
Essigsaurer Kalk 4.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,13—0,13½
Kalilblutlaugensalz, gelbes 0,19—0,21
Kalilblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0.42—0.43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99%, krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,06¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1.20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfit (pulverf.; ab Werk) 3.75—4.25 (100 lbs
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0.47—0.49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0.03—0 03¼
Natronblutlaugensalz, gelb. 0,12—0,13
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.35—0,40
Phosphor, roter 0.55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,06½ bis 0.09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁸/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,60 einh. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0.04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15.50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1.32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0.35—0.40
Terpentinöl 0,61½—0,62½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0.06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⁸/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0.03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0.38—0,40½
Zinnoxyd 0.54

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0.80—0.85
Aphanaphthol (techn.) 0.60—0,65
Anilinöl (tanks) 0.14½—0.15
Anthrachinon (99.5%) 0.80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1.15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0.60—0,65
Benzidin (Base) 0.67—0.74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0.57—0.58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0.25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0.22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0.65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0.13¾
K esylsäure (97—99%) 0,78—0,80 (Gall.)
Chorbenzol 0.08½—0,09½
Dimethylanilin 0.27—0 28
Dinitrobenzol 0.15½—0,16½
Dinitrophenol 0.30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,88—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(4079)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 12. 28	12. 12. 28	Aktien	19. 12. 28	12. 12. 28
Byk-Guldenw.	83⅛	84,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70,—	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	118⅛	116,—
„ v. Heyden	122,—	125,50	Rasquin. Farbw.	125.50	117,50
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,—	99,50
Chem. F. Gelsenk.	75,50	—,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	85,25
„ W. Albert	90,—	84,50	Rütgerswerke	104,75	105,—
„ W. Brockhues	103⅛	103,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	40,75	38,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	124,25	127,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	132,25	134,75	Staßfurter Chem.	84,—	82,25
Fahlberg, List	119,—	120,—	Thür. Bleiweißf.	43,—	42,—
I. G. Farbenindustr.	264⅜	268,50	Union Fabr. chem. P.	69,—	70,25
Gehe & Co.	97,—	98,—	Ver. chem. Wk. Chl.	106,—	108,—
Th. Goldschmidt	96⅛	96,50	„ Glanzstoff F.	541,—	548,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	156⅛	155,—
Heine & Co.	59,—	59,—			
Linde's Eismasch.	171,50	172,—			

Devisen	19. 12. 28	15. 12. 28	Devisen	19. 12. 28	15. 12. 28
Argentinien	1,765	1,765	Jugoslawien	7,381	7,377
Canada	4,185	4.186	Dänemark	112,05	111,99
Japan	1,927	1,926	Island	92,12	92,10
Aegypten	20.885	20,875	Portugal	18,35	18,20
Türkei	2,065	2,067	Norwegen	111,90	111,85
England	20,363	20.353	Frankreich	16.42	16,39
Ver. Staaten	4,194	4,195	Tschechoslowakei	12,427	12,429
Brasilien	0,497	0,500	Schweiz	80,86	80,80
Uruguay	4,280	4.280	Bulgarien	3,032	3,029
Holland	168,58	168,48	Spanien	68,31	68,18
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,36	112,17
Belgien	58,355	58,33	Oesterreich	59,095	59,075
Danzig	81,40	81,35	Ungarn	73,12	73,12
Finnland	10,55	10,55	Rumänien	2,54	—,—
Italien	21,975	21,965			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	402,42
Mexiko	100 Pesos	201,40	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,55
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,83
			Chile	100 Pesos	51,35
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	289,89

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 12. 28	12. 12. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	77¹/₈—79¹/₄	77⅜—79⅛

(4123)

Versammlungskalender.

3. 1. 1929: Oranienburger Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Oranienburg, 1. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Gesellschaftsräumen der Gesellschaft, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 1a.

4. 1. 1929: H. B. Sloman & Co., Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg, außerord. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Chilehaus, Fischertwiete 1 I.

5. 1. 1929: Chemische Fabrik Louis Wagner, Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, in den Amtsräumen des Herrn Notars Decker, Appellhofplatz 20.

8. 1. 1929: Chemische Werke Unterweser, Aktiengesellschaft, Wesermünde-G., 5. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Darmstädter und Nationalbank, Wesermünde-G., Georgstr. 30.

Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft in Dorfstadt i. Vogtld., außerord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Hotel Sachsenhof, Johannisplatz, in Leipzig.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen Bockenheimer Anlage 45 zu Frankfurt a. M.

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., nachm. 2½ Uhr, in Dessau, im Gebäude der „Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H." (4100)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 08040 0735

BOUND
SEP 16 1929
UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google